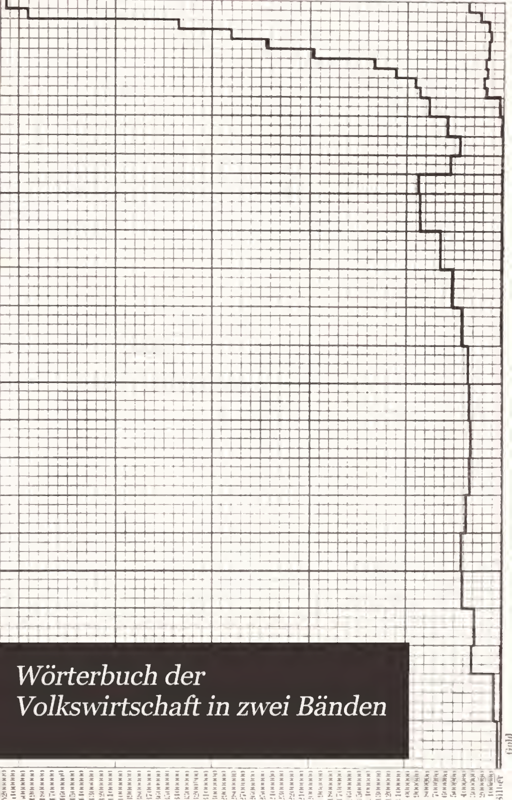


Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden



WÖRTERBUCH

DER

VOLKSWIRTSCHAFT

IN ZWEI BÄNDEN.

Bearbeitet von

Prof. Dr. Georg Adler-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. von Below-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. Biermer-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin, Dr. L. J. Brühl-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Bücher-Leipzig, Privatdozent Dr. Rud. Eberstadt-Berlin, Dr. Alexander Elster-Jena, Oberreg.-Rat Evert-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. Flügge-Breslau, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Freund, Vortrag. Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. C. J. Fuchs-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat Goetsch, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin, weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freih. von der Goltz-Bonn, Prof. Dr. Karl Grünberg-Wien, Prof. Dr. J. Hansen-Bonn, Prof. Dr. M. von Heckel-Münster i. W., Forstmeister Prof. Dr. Jentsch-Hann.-Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. Koebner-Berlin, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen, Bibliothekar Dr. Paul Lippert-Berlin, Prof. Dr. W. Lotz-München, Dr. Alfred Manes-Berlin, Prof. Dr. E. Mischler-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Cöln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Petersilie-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. Pierstorff-Jena, Prof. Dr. Karl Rathgen-Heidelberg, Geh. Oberbergrat Reuss, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. Schanz-Würzburg, Prof. Dr. M. Sering-Berlin, Prof. Dr. K. Wiedenfeld-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. Wirminghaus-Cöln, Dr. W. Wygodzinski-Bonn, Bergassessor Zix-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER,

Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE.

ERSTER BAND.

Abbau — Gutsherrschaft.

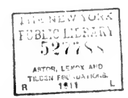




JENA.

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1906.



Abkürzungen.

Abgesehen von den üblichen technischen Abkürzungen ist in allen Aufsätzen dieses Wörterbuchs das Stichwort des Titels (gleichgültig ob in der Einzahl oder Mehrzahl vorkommend) durchweg durch den Anfangsbuchstaben abgekürzt worden.

Nachträge.

Zu den Artt. Armenwesen, Biersteuer, Börsensteuer, Erbschaftssteuer, Fahrrad- und Automobilindustrie finden sich kleine Nachträge am Schlusse des Bandes.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Das „Wörterbuch der Volkswirtschaft“, welches hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist völlig unabhängig von dem in dem gleichen Verlage erschienenen „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, an welchem der Unterzeichnete als Mitherausgeber gleichfalls beteiligt ist. Das vorliegende „Wörterbuch“ ist für weitere Kreise bestimmt. Es soll in erster Linie den Studierenden, auf deren Bedürfnisse namentlich Rücksicht genommen ist, als brauchbares Hand- und Lehrbuch dienen und so die Lücke ausfüllen helfen, die wegen Fehlens eines nicht zu umfangreichen volkswirtschaftlichen Kompendiums vielfach und von Jahr zu Jahr in steigendem Maße empfunden worden ist, es soll weiterhin Ratgeber sein für alle, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse folgen. Die erhoffte weite Verbreitung wird durch den niedrigen Preis des Werkes tunlichst gefördert werden.

Wenngleich alle wissenschaftlichen Unternehmungen, an denen mehrere mitgearbeitet haben, nicht die Einheitlichkeit in der Durchführung aufweisen können wie ein Werk, welches ein Einzelner geschrieben hat, so dürfte sich dieser Uebelstand beim „Wörterbuch“ doch nur in verschwindendem Maße bemerkbar machen. Dadurch, daß nicht einzelne Artikel, sondern größere Abteilungen, welche bestimmte Gebiete der Volkswirtschaft umfassen, den Herren Mitarbeitern zur Bearbeitung überwiesen worden sind, ist für eine größere Einheitlichkeit gesorgt.

Möchte das „Wörterbuch“, welches in gedrängter Kürze eine im besten Sinne populäre, aber streng wissenschaftliche Darstellung unseres gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Wissens bieten will, welches nicht im Dienste irgend einer Partei steht, sondern eine wissenschaftliche Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung des Volkslebens und der einzelnen Institutionen zu bringen sucht, eine freundliche Aufnahme finden und volkswirtschaftliche Belehrung in die weitesten Kreise tragen!

Berlin, im Mai 1898.

Ludwig Elster.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die vorliegende zweite Auflage des „Wörterbuchs“ ist eine völlig umgearbeitete und erweiterte, aber Tendenz und Bestimmung des Werkes haben keinerlei Veränderung erfahren.

Die in der ersten Auflage angewandte Art der Arbeitsteilung bei der Abfassung der Artikel, die sich aufs beste bewährt hat, ist auch hier beibehalten. Die Einteilung der Gruppen und die Verteilung unter die Herren Mitarbeiter ist die folgende:

I. Grundbegriffe (Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen).

II. a) Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft (Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen).

b) Biographieen (Bibliothekar Dr. Paul Lippert-Berlin).

III. Wirtschaftsgeschichte (ausschl. Agrargeschichte) (Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below-Freiburg i. Br.).
IV. Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus (Prof. Dr. Karl Grünberg-Wien).
V. a) Bevölkerungswesen (Prof. Dr. E. Mischler-Graz).
b) Auswanderung (Wirkl. Leg.-Rat Goetsch-Berlin).
c) Kolonisation (Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. jur. et phil. Koebner-Berlin).
VI. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau.
a) Landwirtschaft im allgemeinen (weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz-Bonn, Prof. Dr. J. Hansen-Bonn und Dr. W. Wygodzinski-Bonn).
b) Agrargeschichte (Prof. Dr. C. J. Fuchs-Freiburg i. Br.).
c) Agrarpolitik (Prof. Dr. M. Sering-Berlin, Prof. Dr. K. Wiedenfeld-Cöln und Dr. W. Wygodzinski-Bonn).
d) Forstwirtschaft, Jagd (Forstmeister Prof. Dr. Jentsch-Hann. Münden).
e) Fischerei (Dr. L. Brühl-Berlin).
f) Bergbau (Geh. Oberbergrat Reuss-Berlin und Bergassessor Zix-Berlin).
VII. Gewerbe und Industrie.
a) Gewerbe im allgemeinen (Geh. Hofrat Prof. Dr. K. Bücher-Leipzig).
b) Arbeiterfrage } Prof. Dr. Georg Adler-Kiel und
c) Gewerbepolitik und Handwerkerfrage } Prof. Dr. M. Biermer-Gießen.
d) Industriezweige in Einzeldarstellungen (Syndikus Prof. Dr. A. Wirminghaus-Cöln).
VIII. Handel und Handelspolitik (Prof. Dr. K. Rathgen-Heidelberg).
IX. Transport- und Verkehrswesen (Präsident Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin).
X. a) Geld- und Münzwesen (Prof. Dr. W. Lotz-München).
b) Kredit-, Bank- und Börsenwesen (Geh. Hofrat Prof. Dr. G. Schanz-Würzburg).
c) Maß- und Gewichtswesen (Syndikus Prof. Dr. A. Wirminghaus-Cöln).
XI. a) Versicherungswesen (Dr. jur. et phil. Alfred Manes-Berlin).
b) Genossenschaftswesen (Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Petersilie-Berlin).
c) Sparkassenwesen (Ober-Reg.-Rat Evert-Berlin).
d) Armenwesen und Fürsorgetätigkeit (Prof. Dr. M. v. Heckel-Münster).
XII. Statistik (Syndikus Prof. Dr. A. Wirminghaus-Cöln).
XIII. Finanzwesen (Prof. Dr. M. von Heckel-Münster).
XIV. Rechtliche Regelung des Wirtschaftslebens.
a) Wichtige Kapitel des bürgerlichen Rechts (Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Cöln).
b) Staats- und polizeirechtliche Kapitel (Dr. jur. Alexander Elster-Jena).
c) Gewerbegesetzgebung (Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Cöln).
XV. Gesundheitswesen.
a) Gesundheitswesen im allgemeinen (Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. Flügge-Breslau).
b) Einzelne Kapitel der Sozialen Hygiene (Dr. jur. Alexander Elster-Jena).
XVI. Verschiedenes.
a) Frauenfrage (Geh. Hofrat Prof. Dr. J. Pierstorff-Jena).
b) Wohnungsfrage und Bodenreform (Dr. Rud. Eberstadt-Berlin).
c) Städtische Sozialpolitik (Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Freund-Berlin).

Die Redaktion der neuen Auflage lag in den Händen des Herrn Dr. jur. Alexander Elster-Jena, dem ich auch an dieser Stelle für seine sachverständige Mitarbeit gern meinen herzlichsten Dank sage. Nicht minder aber gebührt der Verlagsbuchhandlung Dank, die mich in liebenswürdigster Weise unterstützt hat und allen Wünschen und Vorschlägen auf das bereitwilligste entgegengekommen ist.

So möge die zweite Auflage, die, wie ich zuversichtlich hoffe, auch durch die Beigabe von Karten und graphischen Darstellungen gewonnen haben wird, eine ähnlich günstige Aufnahme finden wie seinerzeit die erste Auflage und den alten Freunden neue Freunde zuführen.

Berlin, Anfang August 1906.

Ludwig Elster.

A.

Abbau.

Die Bauernhöfe liegen entweder nebeneinander, Hof an Hof, in Dörfern oder jeder für sich, als Einzelhöfe. Diese haben das ganze zugehörige Ackerland um den Hof herum in einem Stück beisammen, jene hatten früher in der Regel ihre Aecker in zahlreichen voneinander getrennt liegenden Stücken auf der Dorfflur im Gemenge liegen (s. „Gemengelage"). Die Beseitigung dieses heute noch vielfach vorhandenen Zustandes bezweckte und bezweckt noch die sogenannte Arrondierung oder Zusammenlegung der Grundstücke. Dadurch wird dem einzelnen Hof sein ganzes Ackerland in einem oder doch nur einigen wenigen großen Stücken zusammengelegt, und dabei wird nun häufig im Interesse des Wirtschaftsbetriebes auch der Bauernhof selbst aus dem Dorf hinausverlegt auf die ihm neu zugewiesenen Ländereien. Dies heißt Abbau oder Ausbau. Es ist also die Loslösung eines Bauernhofs aus dem Dorf, die Verwandlung desselben in einen Einzelhof, unter Umständen die Auflösung des ganzen Dorfes in lauter Einzelhöfe.

Dieser A. kann entweder durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten zustande kommen oder unter gewissen Vorraussetzungen auf Grund der Arrondierungsgesetze erzwungen werden.

Das erste bekannte Beispiel eines solchen A. sind die berühmten „Vereinödungen" im Hochstift Kempten im 16. Jahrh. Besonders umfangreich wurde die Maßregel angewandt bei den Zusammenlegungen in Schweden und Dänemark im 18. und 19. Jahrh. und in Preußen in der Provinz Posen nach dem Gesetz von 1823.

Vgl. Artt. „Gemeinheitsteilung" und „Grundstücke, Zusammenlegung derselben".

Fuchs.

Abbe, Ernst,

geb. 23./I. 1840 in Eisenach, gest. am 14./I. 1905 als Ehrenbürger Jenas, als Hallenser und Jenenser Ehrendoktor. A. besuchte nach Absolvierung des Eisenacher Realgymnasiums die Universitäten Jena und Göttingen, promovierte 1861 in letzterer Hochschule, habilitierte sich 1863 als Privatdozent in Jena, wurde dort 1870 außerord. Professor und lehnte 1875 die ihm angebotene Jenenser ordentl. Honorarprofessur ab.

Neben seiner Lehrtätigkeit auf dem Felde der exakten Wissenschaften als Universitätsprofessor war A. ein unermüdlicher Forscher auf physikalischem und astronomischem Gebiete, einschließlich der astronomischen Instrumentenkunde. Im Jahre 1869 trat er, zuerst auf Tantieme gestellt und später als Gesellschafter, mit der 1846 von Carl Zeiß gegründeten Anstalt für Feinmechanik in Jena in Verbindung, und hier gelang es ihm, an Stelle der als ungenügend erkannten alten eine neue zutreffende Mikroskoptheorie zu begründen. Die wissenschaftlichen und technischen Leistungen A.'s steigerten den Absatz der Mikroskope und anderen optischen Instrumente der Firma Carl Zeiß so bedeutend, daß bereits 1886 die „Optische Werkstätte" als ein Großbetrieb von ansehnlichem Umfange erscheint.

Nach dem Tode des Gründers, 1888, wurde A. alleiniger Eigentümer des Zeißwerkes und Mitbesitzer des 1884 gegründeten Glaswerkes (Dr. Schott u. Gen.), das er, in bescheidenster Selbstverleugnung, in den Besitz einer unpersönlichen Stiftung überführte, der er den Namen gab „Carl Zeißstiftung". Die intellektuelle Triebkraft des ganzen vielverzweigten Geschäftsorganismus war A., und daß das Zeißwerk unter seiner Leitung eine internationale Berühmtheit ersten Ranges geworden, ist nur der Genialität, dem wunderbaren Organisationstalent und dem eisernen Willen dieses außerordentlichen Mannes zu verdanken. Lohnstreitigkeiten zwischen A. und seinen Arbeitern war dadurch der Boden genommen, daß A., dem von Rechts wegen das Einkommen eines Fürsten zugeflossen wäre, für sich und seine Familie nur einen bescheidenen Beamtengehalt bezog. Von den Ueberschüssen der Einnahmen der Carl Zeißstiftung aber wurden

die Kosten zahlreicher Wohlfahrtseinrichtungen, wissenschaftlicher Universitäts- und anderer gemeinnütziger Bauten u. a. m. bestritten. Außerdem gewährte A. seinem Personal Gewinnbeteiligung, Abgangsentschädigung, hohe bis 50% steigende Vergütung für Ueberstunden, Hebung der Rechtslage der Arbeiter und Angestellten über das Niveau der Reichsgesetzgebung, dem Achtstundentag entsprechende unverkürzte werktägige achtstündige Arbeitsgelegenheit, hohe Pensions- und Rentenbezüge.

Auf einer Fläche von 6000 Quadratmetern erheben sich gegenwärtig die Gebäulichkeiten der Carl Zeißstiftung und annähernd das gleiche, der Stiftung gehörige Areal ist zu Neubauten reserviert. Das gegenwärtige Personal der Betriebe der Stiftung beläuft sich auf 2200 Arbeiter und Beamte.

Von Ernst A. liegen folgende auf unser Gebiet bezügliche Druckschriften vor: in Buchform: Welche soziale Forderungen soll die Freisinnige Volkspartei in ihr Programm aufnehmen? Jena 1894; Statut der Carl Zeißstiftung. Ausgegeben 1896. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der Großindustrie. Jena 1897; Ueber die Aufgaben des Arbeiterausschusses. Jena 1902; Ueber die Grundlagen der Lohnregelung in der optischen Werkstätte. Jena 1903. Eine Sammlung seiner Sozialpolitischen Schriften ist in Vorbereitung. *Lippert.*

Abdeckerei.

A. (Wasenmeisterei, Fallmeisterei, Kleemeisterei, Kleemeierei, Kavillerie) ist eine zur gewerbsmäßigen Ausnutzung und unschädlichen Beseitigung von Tierkadavern dienende Anlage.

In früherer Zeit hatte der Betrieb dieses Gewerbes Anrüchigkeit (Unehrlichkeit) zur Folge, von der aber nach § 5 des Reichsschlusses von 1772 die Kinder des Abdeckers und der dieses Gewerbe nicht selbst betreibende Inhaber der Abdeckereigerechtigkeit befreit blieben.

Vielfach war diese Gerechtigkeit als Realgewerbeberechtigung mit dem Eigentum eines Grundstücks verbunden; überall in Deutschland ist die A. als Zwangs- und Bannrecht ausgestaltet und damit den Vorschriften des BGB. entzogen. Art. 74 E. BGB.

Nach § 8 der Reichsgewerbeordnung sind die bestehenden A.berechtigungen als Zwangs- und Bannrechte der Ablösung unterworfen. Diese ist der landesrechtlichen Regelung überlassen. (Für Preußen vgl. G. v. 31./V. 1858, 17./III. 1868 und 17./XII. 1872).

Nach § 16 RGO. zählt der Betrieb der Abdeckereien zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. (Vgl. Artt. „Gewerbegesetzgebung“ und „Zwangs- und Bannrechte“).

In Preußen und Bayern fehlt es an generellen Vorschriften über die Ausübung dieses Gewerbebetriebes, für Württemberg vgl. Art. 25 des PolStrG. und V. vom 21./VIII. 1879; für Baden Art. 91 des PolStrG. und V. vom 17./VIII. 1865 und jetzt V. v. 18./IX., 1904 betr. A.wesen (G. u. VBl. S. 409); für Sachsen V. vom 4./XI. 1861 und für Hessen Art. 289—306 des PolStrG. vom 30./X. 1855.

Literatur: *s. H. d. St. I, S. 5 u. ferner Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts (Freiburg 1890), Bd. 1, S. 1. —* **Seydel**, *Gewerbepolizeirecht (Leipzig 1881).* *Neukamp.*

Abfahrtsgeld, Abzugsgeld.

Unter Abfahrts- oder Abzugsgeld, Emigrationsgebühr, detractus personalis oder gabella emigrationis, versteht man eine Abgabe, die früher von einem Auswanderer an den Staat oder die Gemeinde, der er angehört hatte, zu entrichten war. Ihre Höhe wurde nach dem Vermögen des Auswandernden bemessen. Die Entstehung solcher Auflagen steht im Zusammenhang mit den populationistischen Bestrebungen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, und diese waren ein Glied der merkantilistischen Volkswirtschaftspolitik im Wohlfahrts- und Polizeistaate. Die Begründung des Abzugsgeldes hat in Hörigkeitsverhältnissen die rechtliche Wurzel. Im 19. Jahrhundert als volkswirtschaftlich nachteilig erkannt, wurde es in den meisten Staaten beseitigt, z. B. in Deutschland für alle Staaten des Deutschen Bundes durch Art. 18 der Bundesakte vom 8./VI. 1815 und Bundesbeschluß vom 23./VI. 1817 und zwar allgemein und ohne jedwede Entschädigung.

Vgl. Artt. „Abschoß“ und „Nachsteuer“. *Max v. Heckel.*

Abfindung s. Erbrecht, ländliches.

Abfuhrwesen s. Sanitätswesen.

Abgaben.

A. sind dauernde Leistungen, die auf Grund eines privat- oder öffentlichrechtlichen Zugehörigkeits-, Abhängigkeits- oder Dienstverhältnisses an bestimmte Bezugsberechtigte zu entrichten sind. Diese letzteren können entweder Private, Körperschaften, Stiftungen, Gemeinden oder der Staat sein. Der Rechtsgrund der Verpflichtung ist entweder ein privatrechtliches Verhältnis oder eine öffentlichrechtliche Beziehung, die eine persönliche oder sachliche Abhängigkeit ausdrückt, während die Gegenleistung des Beziehers eine speziell von Fall zu Fall meßbare oder eine generell entgeltliche Größe darstellt. Der Begriff der A. schließt vor allem die Staats- und Gemeindeabgaben ein, wofür er vornehmlich gebraucht wird.

Vgl. Artt. „Steuern“, „Gebühren“, „Reallasten“. *Max v. Heckel.*

Ablösung.

A. im weiteren Sinn ist Aufhebung von wohlerworbenen Rechten irgendwelcher Art gegen Entschädigung (Abfindung) oder — von der anderen Seite gesehen, wenn dem Berechtigten nicht der Staat, sondern ein privater Verpflichteter gegenübersteht —, Befreiung von Verpflichtungen durch Zahlung einer Entschädigung an den Berechtigten, und zwar kraft öffentlichen Rechtes, also unter gewissen Voraussetzungen auch gegen den Willen des Berechtigten. So gehört zur A. im weiteren Sinne die Aufhebung von Privilegien, z. B. Steuerprivilegien, „Bannrechten" d. h. in der Regel mit dem Besitze eines Grundstückes verbundenen Monopolen auf den Kauf oder Verkauf bestimmter Waren, ferner die Aufhebung der sogenannten „Realrechte" oder Realgewerberechte d. h. der dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines Hauses zustehenden Berechtigung zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes.

A. im engeren Sinne ist die in dieser Weise erfolgende Aufhebung von Rechten gegenüber dem Grundstück eines anderen, also die Aufhebung der einem anderen als dem Eigentümer oder Besitzer an einem Grundstücke zustehenden Rechte, resp. der Verpflichtungen und Lasten, welche dem Eigentümer (Erbpächter oder Erbzinsmann) eines Grundstücks aus dem Besitz dieses Grundstücks einem anderen gegenüber erwachsen. Bei A. im engeren Sinne handelt es sich also um zweierlei Rechte resp. Lasten: die „Grundgerechtigkeiten" oder Servituten und die „Reallasten".

Die Grundgerechtigkeiten stehen dem Berechtigten auch nur als Eigentümer oder Besitzer eines anderen Grundstücks zu und zum Nutzen für dieses. Sie setzen also zwei, verschiedenen Personen gehörige, Grundstücke voraus, ein „herrschendes" und ein „dienendes", und geben dem Besitzer des ersteren das Recht, das letztere in bestimmten einzelnen Beziehungen zu benutzen oder seinen Besitzer an der Benutzung in gewissen Punkten zu hindern. Hierher gehören die Wegerechte, Weide-, Hütungs-, Holzgerechtigkeiten und die Gebäudeservituten (vgl. Art. „Grundgerechtigkeiten").

Die Reallasten dagegen setzen nicht notwendig ein herrschendes Grundstück voraus, sondern häufig nur ein dienendes, und zwar ein Bauerngut, und sie bestehen in der auf diesem Gute, nicht auf der Person ruhenden Verpflichtung seines jeweiligen Eigentümers (Erbpächters oder Erbzinsmannes) zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (Geld- oder Dienstleistungen) an einen anderen, dem infolge der geschichtlichen Entwicklung ebenfalls Rechte allgemeiner Natur (Hoheits- oder Besitzrechte) an diesem Gute zustehen: wie dem Gerichtsherrn, dem Grundherrn, dem Eigentümer des Erbpachthofes, dem Obereigentümer oder Erbzinsherrn des Erbzinsgutes. Reallasten sind also die Grundrenten, Grundzinsen, Zehnten, Fronen etc. der bäuerlichen Besitzer mit sogenanntem „guten Besitzrecht" (vgl. Art. „Bauer"). Sie gehören zu der mittelalterlichen Agrarverfassung mit ihrer Gebundenheit des Grundbesitzes, während die Grundgerechtigkeiten römisch-rechtlichen Ursprungs sind.

Die A. der Reallasten und der auf landwirtschaftlichen Grundstücken ruhenden Grundgerechtigkeiten ist ein wichtiger Bestandteil der auf Befreiung des ländlichen Grundbesitzes gerichteten Agrarpolitik, der Bauernbefreiung im weitesten Sinne des Wortes, und in den modernen Staaten in der Hauptsache durchgeführt. Hier sind diese Berechtigungen daher meist nur noch ein historischer Begriff, während die Grundgerechtigkeiten an Gebäuden noch in großem Umfang bestehen.

Die A. ist entweder eine freiwillige mit Zustimmung des Berechtigten und des Verpflichteten, aber unter bestimmten Voraussetzungen und Formen des öffentlichen Rechts, der besonderen zu diesem Zweck erlassenen „Ablösungsgesetze", oder eine Zwangsablösung entweder auf Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten (Antragsablösung) oder ohne Antrag von einer der beiden Seiten, also von Amts wegen durch die betreffende Staatsbehörde (Amtsablösung).

Vgl. Art. „Bauernbefreiung".

Fuchs.

Ablösungsbanken s. Rentenbanken.

Abolitionisten.

Der Ausdruck abolition of slavery findet sich in den nordamerikanischen Erörterungen über die Sklavenfrage schon früh; das Wort „Abolitionismus" als Bezeichnung eines bestimmten politischen Programmes gehört aber erst dem dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an. Als Väter der A. lassen sich der Quäker Benjamin Lundy, der seit 1821 den Genius of universal emancipation, das erste A.organ, veröffentlichte, und W. Garrison, der 1829 Mitherausgeber dieses Blattes wurde, seit 1831 aber ein eigenes Blatt, The liberator, herausgab, bezeichnen. Von den Bestrebungen der Kolonisationsgesellschaft, die durch Ansiedlung freier Neger in Afrika die Negerfrage lösen wollte, wandten sie sich ab. Sie erklärten, daß die Sklaverei ein Verbrechen und daher alle Zweckmäßigkeitsgründe für ihre Fortdauer eo ipso nichtig seien. Ein

großer Teil der kirchlichen Organisationen kehrte sich gegen sie. Ihre Motive entspringen jedoch wesentlich der christlichen Idee. Anfangs bildeten sie nur einen kleinen Kreis. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung blickte mit Mißfallen auf die abolitionistischen Stürmer. Sie wurden zu Märtyrern ihrer Ueberzeugung gemacht; das Martyrium verlieh ihnen aber auch die Energie des religiösen Fanatismus. Trotzdem manchen Einwürfen, die gegen sie erhoben worden sind, die Berechtigung nicht fehlt, haben doch hauptsächlich sie das Verdienst, durch rastlose Agitation im Laufe der Jahrzehnte die Volksstimmung für die vollständige Befreiung der Neger reif gemacht zu haben. Nachdem das Ziel errungen war, lösten die A.vereine sich auf.

Literatur: *H. v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jackson's, 4 Bde. (besonders Bd. 1, S. 78 ff.), Berlin 1878—91.* ***G. v. Below.***

Abonnement.

Das A. (vom franz. abonner, von ab und annus) ist ein Vertrag, bei dem die eine Partei eine gewisse Reihe von Leistungen durch Vorausentrichtung an die andere in einem Gesamtbetrage liefert, der niedriger ist als die mutmaßliche Summe der pflichtigen Einzelleistungen. Dieses System deckt sich im allgemeinen mit der Pauschalierung. Im Steuerwesen ist dieses Verfahren mehrfach üblich und dient zur Erleichterung der Steuererhebung und zur steuertechnischen Vereinfachung, wie andererseits zur Vermeidung belästigender Kontrollen u. dgl. m. für den Steuerzahler. Besonders die Verbrauchssteuern sind die Domäne solcher Abmachungen, wo die Steuerbehörde mit den Steuerpflichtigen Verträge auf bestimmte Pauschalsummen schließt und es diesen überläßt, die Gesamtsumme in Teilbeträgen auf die Verschleißer und Konsumenten abzuwälzen. Die reich entwickelte Verbrauchsbesteuerung in Frankreich hat auch das Prinzip des Abonnements vielfach angewendet.

Vgl. Artt. „Pauschalierung“ und „Aufwandsteuern“. *Max v. Heckel.*

Abrechnungsstellen.

1. Wesen, Name und Entstehung. 2. Technik der Einrichtung. 3. Voraussetzung für ein ausgedehntes Abrechnungssystem. 4. Entwicklung in einzelnen Ländern; statistische Daten. 5. Anwendung des Abrechnungssystems an der Börse, bei Eisenbahnen und der Post. 6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems.

1. Wesen, Name und Entstehung. Bei den A. handelt es sich um eine organisierte Ausgleichung von Zahlungen bzw. Forderungen und Gegenforderungen unter mehr als zwei Personen. Statt Abrechnung gebraucht man auch die Ausdrücke Skontration, Liquidation, Saldierung, Clearing etc.

Die Skontrierung war zuerst üblich geworden auf den Messen seit dem 13. Jahrh.[1]) Aber auch an Nichtmeßorten und zu Nichtmeßzeiten machte sich ein Bedürfnis der abgekürzten und geldlosen Zahlung geltend, und wo nicht Girobanken entstanden, bürgerte sich die Skontrierung ein. So war ein Skontroplatz in Augsburg am sog. Perlach, in Frankfurt auf dem Römerberg etc.[2])

Bei den Banken scheint die Ausgleichung von Forderungen und Gegenforderungen einen ausgedehnteren Umfang zuerst angenommen zu haben in Holland. Nach Macleod soll der bekannte schottische Finanzier John Law im Jahr 1715 die Kompensation in Amsterdam bei den sog. Kassiers kennen gelernt und darauf seinen Landsleuten empfohlen haben.

Die neuere Entwicklung knüpft an das in London eingerichtete Clearinghaus an. Dasselbe wurde 1775 gegründet; mehrere Bankiers der City mieteten gemeinschaftlich ein Zimmer, worin ihre Buchhalter zusammenkamen, um Noten und Wechsel auszutauschen und ihre gegenseitigen Forderungen ins Reine zu bringen. Die Gesellschaft hatte den Charakter eines geheimen Klubs, von dem das Publikum nichts zu hören bekam Gilbert berichtet, daß die Neuerung zuerst mit mißtrauischen Augen angesehen wurde, und daß die bedeutendsten Bankiers nichts damit zu tun haben wollten. Erst nach und nach in dem Maße, als ihre Vorteile deutlicher hervortraten, gewann die neue Einrichtung mehr Boden.

Außerhalb Englands setzt die Entwicklung erst ein, als das Clearing in England bereits in hoher Blüte stand. In Amerika wurde das erste Clearinghaus in New York 1853 gegründet, in Australien zu Melbourne 1867, in Oesterreich entstand der Vorläufer des jetzigen Saldierungsvereins 1864, in Paris die Chambre de compensation des banquiers 1872, in Japan wurde die erste A. 1879 errichtet, in Italien beginnen die Organisationen 1881, in Deutschland, insoweit der Berliner Kasseverein in Frage steht, 1850, insoweit es sich um die neueste Bewegung handelt, 1883.

2. Technik der Einrichtung. Die A. beruhen überall auf Verträgen einer Anzahl von Bankhäusern, die einen Skontroverband schließen und demgemäß sich verpflichten, alle oder gewisse Arten von gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen nur in dem zur

[1]) Vgl. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. 1896, Bd. II, S. 194f. u. 236f.

[2]) Eine Schilderung dieser eigentümlichen Skontrationen gibt Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 3, 1885, S. 1059f.

Abrechnung bestimmten Raum und zu bestimmter Zeit zur Geltung zu bringen und hierbei soweit möglich Gegenforderungen sich anrechnen zu lassen (Skontrozwang).

Die Mitglieder bzw. ihre Bevollmächtigten finden sich täglich zu festgesetzter Stunde in der A. ein; es übergibt jeder die quittierten Papiere, Wechsel, Schecks etc. dem Vertreter des Hauses, von dem er deren Zahlung zu fordern hat, mit einem genauen Verzeichnis derselben; über ihre Endsumme wird von dem, der die Papiere erhalten hat, eine Empfangsbestätigung gegeben. Ueber diese Endsummen führt jeder ein Abrechnungsblatt, aus dem ersichtlich wird, was seine Firma von jeder anderen fordert und umgekehrt. Die Erschienenen gehen nun zunächst mit den empfangenen Papieren nach Hause, wo dieselben geprüft werden; zu bestimmter späterer Stunde versammeln sie sich wieder und liefern die beanstandeten Papiere mit den den Beanstandungsgrund ergebenden Zetteln und Spezialverzeichnis zurück.

Jetzt erfolgt die entscheidende Prozedur. Es stellt nicht etwa jedes Mitglied gegenüber jedem anderen den Saldo fest und zahlt ihn aus oder empfängt ihn, sondern jedes Mitglied stellt fest, was es der Gesamtheit schuldet oder von ihr zu fordern hat. Da die Beteiligten einen geschlossenen Kreis bilden, so müssen die Debetsaldi in ihrer Summe den Kreditsaldi gleich sein; was die einen an die Gesamtheit schulden, haben andere von derselben zu verlangen. Es brauchen also die passiv gebliebenen Banken der A. nur den an die Gesamtheit geschuldeten Saldo einzuliefern, so wird diese in der Lage sein, den Aktivsaldo der übrigen Banken zu begleichen. Bei fortgeschrittener Ausbildung wird jedoch die Ausgleichung der Saldi in anderer Weise vorgenommen. Die einzelnen Beteiligten haben ein Girokonto (ein Guthaben) bei einer dritten Bank; jeder erhält den Saldo, den er noch aus der Abrechnung zu empfangen hat, bei dieser auf seinem Girokonto gutgeschrieben, diejenigen, die noch einen Saldo schulden, werden dafür bei der gemeinsamen Bank belastet. Was den einen in toto gutgeschrieben wurde, wurde an den Guthaben der anderen gekürzt.

Auf diese Weise vollzieht sich die ganze Ausgleichung, ohne daß überhaupt unmittelbar eine Barzahlung erfolgt.

Durch ein möglichst einfach gehaltenes Beispiel mag die eigentliche Prozedur der Abrechnung in Berlin verdeutlicht werden. Nehmen wir an, es hätten sich in Berlin nur 4 Firmen behufs Abrechnung vereinigt und der Soll- und Forderungsstand einer jeden ergebe folgendes Resultat:

Bleichröder

Debet		Kredit	Differenz
100 000	Krause & Co.	80 000	— 20 000
50 000	Seehandlung	60 000	+ 10 000
40 000	Deutsche Bank	100 000	+ 60 000
190 000		240 000	

50 000 Saldo, den Bleichröder zu erhalten hat.

Krause & Co.

Debet		Kredit	Differenz
80 000	Bleichröder	100 000	+ 20 000
70 000	Seehandlung	130 000	+ 60 000
90 000	Deutsche Bank	110 000	+ 20 000
240 000		340 000	

100 000 Saldo, den Krause & Co. zu erhalten hat.

Seehandlung

Debet		Kredit	Differenz
60 000	Bleichröder	50 000	— 10 000
130 000	Krause & Co.	70 000	— 60 000
350 000	Deutsche Bank	300 000	— 50 000
540 000		420 000	

Die Seehandlung hat zu zahlen Saldo 120 000

Deutsche Bank

Debet		Kredit	Differenz
100 000	Bleichröder	40 000	— 60 000
110 000	Krause & Co.	90 000	— 20 000
300 000	Seehandlung	350 000	+ 50 000
510 000		480 000	

Die Deutsche Bank hat zu zahlen Saldo 30 000

Debetsaldi 150000 Kreditsaldi 150000.
Debetsummen 1480000 Kreditsummen 1480000.

Würde nach alter Zahlungsmanier verfahren, so müßte unter Umständen eine Geldsumme von 1 480 000 M. in Bewegung gesetzt werden. Würde jeder individuell mit jedem einzelnen kompensieren, so würden, wie aus den angegebenen Differenzsummen hervorgeht, 220 000 M. gezahlt werden müssen; dadurch aber, daß jeder mit der Gesamtheit abrechnet, ergibt sich ein schließliches Erfordernis von nur 150 000 M. Die Seehandlung hat im ganzen 120 000 M., die Deutsche Bank 30 000 M. zu zahlen; würden die beiden diese Summen an die A. abliefern, so würde diese damit Bleichröder (50 000 M.) und Krause & Co. (100 000 M.) befriedigen können. In Wirklichkeit werden dem Bleichröder 50 000 M., dem Krause & Co. 100 000 M. bei der Reichsbank gutgeschrieben, die Seehandlung dagegen mit 120 000 M. und die Deutsche Bank mit 30 000 M. belastet, d. h. ihr Giroguthaben bei der Reichsbank um diesen Betrag gekürzt.

Im Detail vollzieht sich der Vorgang so: Jeder stellt über den Saldo eine Anweisung an das Girokontor der Reichsbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem mit letzterem dem Vorsteher zu übergebenden Zettel aus, wonach entweder zugunsten oder zulasten seines Girokontos eine Buchung vorzunehmen ist; da doppelte Buchführung vorliegt, so ist für die Gesamtheit der Abrechnenden ein totes Konto „Konto der A." eingeführt, auf welchem die Gegenbuchung erfolgt; Soll und Haben gleicht sich natürlich täglich auf diesem Konto aus; zu Gutschriften auf diesem Konto dient ein grünes, zu Belastungen ein gelbes Formular. Der Vorsteher trägt hierauf die Saldi der Abrechnungsblätter

in ein Bilanzblatt; die Summen der Kredit- und Debetkolumnen müssen übereinstimmen (nach unserem Beispiel je 150 000 M.). Sodann gibt der Vorsteher die von ihm visierten Abrechnungsblätter zurück, während er die ebenfalls von ihm visierten Anweisungen behält, und übergibt schließlich das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichsbank, welches danach die nötigen Buchungen vornimmt.

Bezüglich der juristischen Konstruktion des Vorgangs beim Clearing vgl. Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, III. Bd. (1885) S. 1071 ff.

3. Voraussetzung für ein ausgedehntes Abrechnungssystem. Die Abrechnung vollzieht sich unter Bankhäusern; sie wird um so wirksamer, je mehr Zahlpapiere bei diesen domiziliert werden; am wirksamsten wird sie da, wo, wie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika, die Verbindung mit einer Bank und ein darauf sich stützender Scheckverkehr allgemein üblich sind.

Die Bank wird zum Kassierer des Einzelnen, dieser überweist ihr alle Zahlungsempfänge und alle Zahlungsleistungen; beide spielen sich aber in der Regel unter Zuhilfenahme des Schecks ab. Folgendes Schema mag zur Verdeutlichung dienen.

m o   p r
A   B

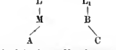
Wenn m und o mit der Bank A, p und r mit der Bank B in Verbindung stehen, und m will an p zahlen, so stellt m einen Scheck auf seine Bank A aus und übergibt denselben dem p; dieser kassiert ihn gewöhnlich nicht direkt bei A ein, sondern überweist ihn seiner Bank B; die Bank B hat nun ein Forderungsrecht auf die Bank A aus dem erhaltenen Scheck. Aehnlich erhält die Bank A Schecks von ihren Kunden auf die Bank B. Damit ist dann die Grundlage für eine ausgedehnte Kompensation gegeben.

Ohne die Kompensation bleibt der Scheckverkehr mangelhaft; wenn ich statt Bargeld einen Scheck erhalte und ich muß mir das Geld an der Bank erst abholen, so ist das eine Unbequemlichkeit; der Scheck wird erst dann für alle Beteiligte bequem, wenn der Empfänger ihn seinem Bankier überweisen und dieser ihn zur Ausgleichung benutzen (oder, falls Zahler und Empfänger bei derselben Bank ein Konto haben, ihn im Giro definitiv erledigen) kann.

Aus der folgenden Darstellung ist zu ersehen, wie außerordentlich verschieden wirksam die Einrichtung in den einzelnen Ländern und an den einzelnen Plätzen ist.

4. Entwicklung in einzelnen Ländern; statistische Daten. In England sind außer in London Clearinghäuser in Manchester und Newcastle upon Tyne (seit 1872), in Birmingham und Leicester (seit 1879), in Liverpool (seit 1886), in Leeds (seit 1893), in Sheffield, in Schottland in Edinburgh und Glasgow und einigen kleineren Plätzen, in Irland in Dublin (seit 1845 für die 4 irischen Notenbanken). Das Londoner Clearinghaus ist das bedeutendste; seine Tätigkeit wurde besonders umfangreich seit dem Zutritt der großen Aktienbanken (Juni 1854) und seit der Beteiligung der Bank von England (1864), welche auf Vorschlag von Charles Babbage die Ausgleichung der nach der Abrechnung bleibenden Saldi durch Giro übernahm. Vorher hat man den schuldigen Saldo bar in Banknoten gezahlt. Weiter hat sehr zur Ausdehnung beigetragen die Einbeziehung der Provinzialbanken; vor dem Jahr 1858 pflegten letztere die Schecks, die sie von anderen Provinzialbanken erhalten hatten, per Post einzuschicken, worauf dann die Bank, welche die Zahlung zu leisten hatte, dies bewerkstelligte, indem sie ihrer Londoner Bank den Auftrag gab, den Betrag an den Londoner Agenten der Bank auszuzahlen, welcher sie schuldig war. Im Jahr 1858 wurde nun auf Vorschlag von William Gillett und hauptsächlich infolge der Bemühungen Sir John Lubbock's das Liquidationssystem für die Provinzen organisiert; anstatt wie früher täglich eine Menge Schecks nach allen Teilen des Königreichs senden zu müssen, schickt jetzt eine Provinzialbank dieselben in einem einzigen Paket an ihren Londoner Agenten, welcher sie im Liquidationshause den Agenten der bezogenen Banken präsentieren läßt. Bei den 23 Firmen, welche heute dem Clearinghaus angehören, sammeln sich infolge Geschäftsverbindung die Schecks der übrigen Banken, und der ganze Geldverkehr Englands schießt so in London wie in einem Brennpunkt zusammen. Man hat in London eine Vormittags- und Nachmittagstilgung; zwischen beide ist das Country-Clearing eingeschoben.

Die Einbeziehung der Provinzialbanken ist übrigens eine ziemlich zeitraubende Einrichtung und verursacht dem Handelsstand große Zinsverluste. Wenn A in Manchester dem C in Bristol eine Zahlung leisten will, sendet er ihm einen Scheck auf seine Bank in Manchester; dieser gibt den Scheck seiner Bank in Bristol und diese benutzt ihn, um ihn in London ausgleichen zu lassen.



Der Scheck läuft von Manchester nach Bristol, von der Bank B in Bristol nach London, wird dort von der Bank L_1 gegen die Bank L im Clearing geltend gemacht, welch letztere mit der

Bank M in Manchester in Geschäftsverbindung steht. C in Bristol kann erst in 5 Tagen über die an empfangende Summe verfügen (vgl. Glanert in Conrad's Jahrbüchern, 1891). In Deutschland kann man infolge des großen Filialnetzes der Reichsbank und des von dieser eingerichteten Giroverkehrs von einem Ort an einen andern Zahlungen leisten, in der Zeit, die ein Postzug braucht. Vgl. Art. „Giroverkehr".

In London betrugen die Einlieferungen pro Jahr

Jahr		Jahr	
1895	7593 Mill. £	1900	8 960 Mill. £
1896	7575 „	1901	9 561 „
1897	7491 „	1902	10 029 „
1898	8097 „	1903	10 119 „
1899	9150 „	1904	10 564 „

Von den 10 564 Mill. £ Einlieferungen im Jahr 1904 stammten 9677 aus London, 886 aus der Provinz.

Abgerechnet wurden in den Clearinghouses von	1903	1904
Leicester	10,7	11,1 Mill. £
Sheffield	19,3	18,4 „
Bristol	31,6	30,5 „
Birmingham	55,4	53,2 „
Newcastle	77,6	78,5 „
Liverpool	174,8	198,3 „
Manchester	238,5	248,5 „

In den Vereinigten Staaten von Amerika bestanden 1893: 62, 1896: 77, 1904: 98 Clearinghäuser; die Zahl der Mitglieder betrug 1904: 877 (von 7 Orten fehlt die Angabe), in New York allein 56. Im Gegensatz zu England, wo die Beteiligung am Clearing der Mehrzahl der Banken nur durch Vermittlung einiger weniger, sozusagen privilegierter Banken möglich ist, geht in den Vereinigten Staaten die Beteiligung sehr ins Extensive; auch bilden die Clearinghouse-associations den Mittelpunkt der korporativen Organisation und zum Teil der Kontrolle; in Zeiten akuter Krisen stützen sie auch das wankende Kreditgebäude. Die eine Clearinghaus-Vereinigung bildenden Banken einer Stadt gewähren ihren Mitgliedern Vorschüsse in Clearinghaus-Certifikaten, die aber nur zur Zahlung der Saldi bei Abrechnungen verwendet werden dürfen; solche Certifikate werden nur gegen Hinterlegung der gleichen Summe in Geld ausgegeben, bei großer Knappheit aller Zahlungsmittel (wie 1894) ist die Ausgabe auch gegen Hinterlegung von Wertpapieren gestattet worden.

In den Clearinghäusern der Vereinigten Staaten von Amerika betrug die Summe der Einlieferungen:

Jahr endigend mit d. 30. Sept.	Millionen Dollars	Davon kommen auf New York
1894/1895	50 873	28 264 = 55,5 %
1895/1896	51 936	29 351 = 56,5 „
1896/1897	54 180	31 338 = 57,8 „
1897/1898	65 925	39 853 = 60,5 „
1898/1899	88 829	57 368 = 64,6 „
1899/1900	84 582	51 965 = 61,4 „
1900/1901	114 820	77 021 = 67,0 %
1901/1902	115 892	74 753 = 64,5 „
1902/1903	113 963	70 834 = 62,1 „
1903/1904	102 150	59 673 = 58,4 „

Wie ersichtlich, beträgt der Anteil New Yorks weit über die Hälfte. Im Jahr 1904 trafen auf Chicago 8808 Mill. D. = 8,6 %; auf Boston 6419 Mill. D. = 6,3 %; auf Philadelphia 5491 Mill. D. = 5,3 %, das sind zusammen 20,2 %; auf alle übrigen Plätze kommt nicht ganz der 4. Teil des Umsatzes.

Die letzten Saldi werden in Amerika nicht durch Giro bei einer dritten Bank ausgeglichen; infolge der allgemeinen Beteiligung kann aber weitaus der größte Teil kompensiert werden; in New York betrug 1904 das tägliche Barerfordernis durchschnittlich 10,18 Mill. D. = 5,2 % des Gesamtumsatzes.

In Canada hat man Clearinghäuser in Halifax, Hamilton, Montreal, Toronto, Winnipeg. Ihr Gesamtumsatz betrug 1897 nur 1 153 942 D. In Winnipeg (70000 Einw.) sind 14 Banken, deren Clearings 1903 799 Mill. M. ausmachten.

In Australien weist Melbourne 1897 eine Gesamteinlieferung von 143,8 Mill. £ auf; gewöhnlich werden 86—90 % ausgeglichen.

In Deutschland spielt das Abrechnungssystem nicht die Rolle wie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika, teils weil das Publikum nicht allgemein einen Bankier zum Kassierer macht und demzufolge auch dem Scheckverkehr fremd bleibt, wennschon erhebliche Fortschritte in dieser Richtung zu verzeichnen sind, teils weil der bei uns sehr entwickelte Giroverkehr dasselbe zum Teil auch unnötig macht. Immerhin bleiben noch genug Zahlpapiere übrig, die bei entsprechender Organisation gegenseitig ausgeglichen werden können. Die Reichsbank ergriff die Initiative im Jahr 1883, indem sie mit den bedeutendsten Berliner Banken am 14. Februar ein Abkommen für Errichtung einer A. schuf, welche am 2. April eröffnet wurde. Im gleichen Jahr kamen hinzu eine solche in Frankfurt (23. April), in Stuttgart (15. Mai), in Köln (22. Mai), in Leipzig (25. Juni), Dresden (10. Juli), Hamburg (24. Juli); im Jahr 1884 Breslau (1. März), Bremen (7. April); im Jahr 1893 Elberfeld (8. März); im Jahr 1902 Chemnitz (1. Oktober); im Jahr 1905 Dortmund (2. Januar). Auffällig ist das Fehlen von München, Nürnberg, Mannheim, Magdeburg, Hannover. Die Zahl der Mitglieder betrug zu Beginn des Jahres 1905 in Frankfurt a. M. 20, in Berlin 19, in Leipzig 15, in Breslau 15, in Stuttgart 12, in Bremen 11, in Chemnitz 10, in Köln 9, in Dresden 9, in Dortmund 7, in Hamburg 6, in Elberfeld 5, zusammen 138, überall einschließlich der Reichsbank.

Die Reichsbank förderte die Einrichtung, indem sie das Lokal stellt und die Abrechnung leitet, auch sind ihre Girokunden

seit 1./II. 1883 verbunden, alle Papiere, aus denen sie zu einer Zahlung verpflichtet sind, bei der Reichsbauk oder bei einer mit ihr in täglicher Abrechnuug stehenden Bank zahlbar zu machen. (Alle Wechsel, welche in den Besitz der Reichsbank gelangen, ohne so zahlbar gestellt zu sein, müssen bar bezahlt werden.) Die Reichsbank nimmt auch selbst als Mitglied teil — d. h. die von ihr und gegen sie zu erhebenden Forderungen gelangen zur Abrechnung — und bildet die für die Mitglieder gemeinsame Girostelle zur Uebernahme der bei der Abrechnung unausgeglichenen Beträge.

Die Verträge, welche die Reichsbank mit den Banken abschloß, regeln drei Fragen: ein Abschnitt handelt von den Organen der A. (Ausschuß, Plenum) — den Vereinen wohnt keine juristische Persönlichkeit bei —, ein anderer sucht das fehlende Scheckgesetz zu ersetzen, man hat sich über eine gemeinsame Form des Schecks geeinigt (siehe unten Art. Scheck) etc., und wieder ein anderer ist der A. selbst gewidmet.

Die Vereinharungen bestimmen in dieser Hinsicht den Kreis der obligatorisch und fakultativ zur Abrechnung zu bringenden Papiere: ferner statuieren sie, 1. daß zunächst jeder Gläubiger unmittelbar mit seinem Schuldner abrechnet, während die schließliche Ausgleichung durch die Zu- und Abschreibung auf Reichsbank-Girokonto erfolgt; 2. die Einlieferung eines Papiers gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts. Ein zurückgehendes Papier braucht also nicht nochmals im Geschäftslokal des Schuldners vorgelegt zu werden, sondern kann sogleich mangels Zahlung protestiert werden; 3. die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren steht der Zahlung gleich. Ueber die Frage, was geschehen soll, wenn ein Mitglied bei der Reichsbank nicht genug Guthaben behufs Deckung seines Saldos hat, ist in Deutschland nur in Breslau eine Bestimmung getroffen, die Firma soll ihr Lombarddarlehen erhöhen, das kann aber auch versagen. Nach allgemeinen Grundsätzen haben diejenigen Firmen anteilig den Schaden zu tragen, welche forderungsberechtigt sind. Ueber die Ordnung dieser Frage beim Wiener Saldierungsverein siehe unten.

Die Statistik des Abrechnungssystems in Deutschland ergibt folgende zur Verrechnung eingereichten Debetsummen in Mill. M.:

1884	12 130	1895	21 285
1885	12 554	1896	22 905
1886	13 356	1897	24 198
1887	14 207	1898	27 975
1888	15 515	1899	30 238
1889	18 049	1900	29 473
1890	17 991	1901	28 922
1891	17 663	1902	29 969
1892	16 763	1903	31 136
1893	18 273	1904	32 635
1894	18 398		

Die eingereichte Stückzahl betrug

1884	1 979 012
1904	6 664 638

Der Betrag pro Stück war

1884	6 129 M.
1904	4 897 „

Unausgeglichen blieben und wurden daher auf Girokonto geschrieben

1884	3 121 Mill. M. = 25,7 %	der abgerechneten Beträge
1904	6 980 „ „ = 21,4 %	

Die Abrechnung hat absolut sehr zugenommen, sie erfaßt, wie die Abnahme des Durchschnittsbetrags der eingelieferten Stücke zeigt, immer weitere Verkehrskreise, und sie ist auch im Effekt immer wirksamer geworden.

Von den durch das Clearing gelaufenen Beträgen trafen 1904 auf Hamburg 42 %, auf Berlin 34 %, zusammen also 76 %.

Der Verkehr der einzelnen Plätze war 1904:

	Eingereichte Stückzahl	Summe der Einlieferungen in 1000 M.	Durchschnittsbetrag pro Stück M.	Auf Girokonto gutgeschrieben in 1000 M.	Der gutgeschriebene Betrag macht % der Einlieferungssumme
Hamburg	4 414 663	13 655 637,5	3 093	781 617,1	5,72
Bremen	107 620	1 444 030,6	13 418	172 784,6	11,96
Frankfurt a. M.	398 146	4 200 787,0	10 551	724 353,0	17,24
Berlin	1 090 504	11 091 589,8	10 171	4 275 410,1	38.54
Breslau	70 416	427 902,2	6 077	167 893,0	39.23
Köln	124 144	580 386,8	4 675	231 854,7	39,95
Leipzig	108 432	428 835,0	3 955	191 255,5	44,59
Chemnitz	94 442	111 406,9	1 180	49 896,8	44,78
Dresden	107 419	215 920,6	2 010	97 931,1	45.35
Stuttgart	76 142	284 585,2	3 737	144 163,9	50,66
Elberfeld	72 710	194 191,7	2 671	143 833,9	73,81
Summa	6 664 638	32 635 273,3	4 897	6 980 493.7	21,38

In **Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M.** funktioniert die Sache am besten, in Elberfeld am schlechtesten. Zwar sind in Hamburg außer der Reichsbank nur 5 Banken beteiligt, aber bei diesen besitzen alle ansehnlichen Kaufleute und viele Private ein Konto. Auch haben sich die Mit-

glieder verpflichtet, alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen, sowie alle Ueberweisungen für einander (einschließlich der roten Schecks) durch die A. auszugleichen. Daher der relativ geringe Durchschnittsbetrag pro Stück und die vollständige Ausgleichung bis auf 5,72 %. Auch in Bremen ist der Geldverkehr bei den teilnehmenden Maklern und Banken fast ganz konzentriert; die Abrechnung bezieht sich auf alle Wechsel und tunlichst auf alle Schecks und Anweisungen. In Frankfurt ist die Abrechnung obligatorisch für Wechsel, Schecks und Anweisungen, fakultativ für Rechnungen und Effektenpakete; werden letztere eingeliefert, so müssen sie angenommen werden. In Breslau sind alle Schecks, Anweisungen, Wechsel, Rechnungen über Effekten und Coupons in Paketen einbezogen, analog sind in Chemnitz und Dortmund die Mitglieder verpflichtet, alle zwischen ihnen zur Zeit der Abrechnung bestehenden Zahlungsverpflichtungen (einschließlich der Effekten- und Zinsscheinlieferungen) durch die A. zu ordnen. Auf alle Zahlungsverpflichtungen lautet die Verpflichtung auch in Dresden, wo aber der Geldverkehr bei den Banken wenig konzentriert ist. In Köln, Leipzig, Stuttgart, Elberfeld sind Schecks, Anweisungen und Wechsel obligatorisch mit Ausnahme dringlicher Fälle, Rechnungen dagegen fakultativ. In Berlin ist mit Rücksicht auf den seit langem eingelebten Verkehr des Berliner Kassenvereins (siehe unter Nr. 5) die Abrechnung nur eine fakultative. Dieselbe bezieht sich auf Schecks, Anweisungen und diejenigen Wechsel (Akzepte und Domizile), welche die Teilnehmer gegenseitig abrechnen wollen. Die Reichsbank und Seehandlung dürfen auch Rechnungen zur Abrechnung bringen, wovon aber nur die Reichsbank faktisch Gebrauch macht. Die Folge dieser Beschränkung des Abrechnungsmaterials ist, daß Berlin im Gesamtverkehr hinter anderen Plätzen zurücksteht und die Ausgleichung für 38,54 % der Einlieferungen nicht gelingt.

Man sieht recht deutlich, wie sehr zwei Momente für die Wirksamkeit der Institution besonders bedeutsam sind, einmal und zwar besonders die bankgeschäftliche Organisation des Geschäftsverkehrs, ob viele oder wenige Personen mit den teilnehmenden Banken laufende Rechnung haben, und zweitens die größere oder geringere Ausdehnung der Verpflichtung bezüglich der auszugleichenden Papiere.

Sonstige kleinere Abweichungen unter den deutschen Plätzen können übergangen werden. In Berlin, das typisch auch für die übrigen Plätze geworden ist, findet die erste Zusammenkunft um 9 Uhr statt; um 12½ Uhr versammeln sich die Beteiligten wieder und liefern die beanstandeten Papiere zurück. Im Abrechnungsblatt sind diese Rücklieferungen mit A, die neuen Einlieferungen als II. Lieferung zu bezeichnen. Um 4 Uhr ist die dritte und letzte Zusammenkunft. Papiere der zweiten Lieferung sind zurückzuliefern, widrigenfalls sie als anerkannt gelten. Neue Einlieferungen sind gestattet nur bezüglich der Schecks und Akzepte (nicht Domizile oder Rückwechsel) der Mitglieder, sie gelten als anerkannt, wenn sie nicht sogleich oder direkt bis 5½ Uhr zurückgeliefert werden. Die Saldierung erfolgt bei der 2. und 3. Zusammenkunft.

In Frankreich hat das Clearing seit der Errichtung der Chambre de compensation seitens der 12 größten Pariser Banken (1872) wenig Fortschritte gemacht; zwar ist die Bank von Frankreich behufs Uebernahme der Saldi auf Girokonto beigetreten, aber sie nimmt nicht auch mit ihren Forderungen und Gegenforderungen aktiv teil. Dazu kommt noch die Abneigung der französischen Geschäftswelt gegen den Scheckverkehr und gegen das Domizilieren von Wechseln.

Die Pariser Chambre de compensation ergibt folgende Ziffern:

Jahr endigend 31. März	Einlieferungen Mill. Frcs.	Von den Einlieferungen beglichen durch	
		Abrechnung %	Uebertragung auf Girokonto %
1896/1897	7 550	64,6	35,4
1897/1898	8 546	65,2	34,8
1898/1899	9 568	65,3	34,7
1899/1900	10 656	65,1	34,9
1900/1901	10 664	67,6	32,4
1901/1902	9 965	73,8	26,2
1902/1903	10 816	74,1	25,9
1903/1904	11 833	61,8	38,2

In Italien wurde regierungsseitig die Errichtung von A. (stanze di compensazione) im Zusammenhang mit der versuchten Valutawiederherstellung zu fördern gesucht (Ges. v. 7. April 1881, Abschaffung des Zwangskurses betr. Art. 22 und Verordn. v. 19. Mai 1881). Abgesehen von Livorno, wo schon längst die Einrichtung besteht, sind seit 1881 A. in Rom, Mailand, Genua, Bologna, Catania, Florenz. Am 31. Dez. 1889 schied Catania und am 31. Dez. 1893 Bologna aus, dagegen kam Turin 1899 hinzu. Die Zahl der Teilnehmer ist eine große; örtlich zeigt die Organisation viele Verschiedenheiten, die Saldi werden an manchen Orten bar, an manchen durch Giroverkehr einer Zentralbank beglichen.

Der Umsatz hat sich im Laufe der Jahre sehr gehoben:

	Zahl der A.	Teilnehmer	Gesamtumsatz (Debet- u. Kredits.) Mill. Lire	Vom Umsatz durch Komp. beglichen %
1895	5	503	15 379	74,6
1896	5	384	17 317	72,5
1897	5	394	18 272	75,9
1898	5	380	21 451	76,4
1899	6	379	35 869	70,9
1900	6	563	26 469	79,1
1901	6	431	24 490	78,0
1902	6	430	32 794	77,7
1903	6	459	37 564	81,4
1904	6	489	31 966	87,3

In Oesterreich-Ungarn ist der An-

stoß zu einer A. gegebeu worden, als infolge des im Jahre 1863 zwischen der Regierung und der Nationalbank abgeschlossenen Uebereinkommens eine weseutliche Verringerung des Notenumlaufes eintrat und sich im Geschäftsverkehr empfindlich fühlbar machte. Von der Nationalbank, der österr. Kreditanstalt, der Eskomptegesellschaft und der anglo-österr. Bank wurde ein Saldosaal gegründet; da 1866 das Papiergeld wieder vermehrt werden mußte, blieb die Wirksamkeit eine beschränkte; die jährlichen Einreichungen betrugen 1864—71 durchschnittlich rund 193 Mill. fl. An Stelle des Saldosaales trat der 1872 infolge aufsteigender Konjunktur gegründete Wiener Saldierungsverein, an dem 14 Wiener Banken sich beteiligten. Allein der Verkehr des Wiener Saldierungsvereins ist auch seit 1872 lange geringfügig geblieben. Auch hatte der Verein wenig Erfolg, insofern drei Viertel der Einlieferungen nicht kompensiert wurden. Der Wiener Saldierungsverein diente fast nur zur Abrechnung fällig gewordener Wechsel, wobei die Mehrzahl der Banken vorwiegend Zahlungen zu leisten, die Minderheit aber Zahlungen zu empfangen hatte.

In neuester Zeit macht sich entschieden eine Besserung geltend, die Zahl der eingelieferten Schecks stieg in den Jahren 1898—1904 von 46 906 auf 161 573 und ihre Summe von 665 Mill. Kr. auf 2413 Mill. Kr. Die stärksten Teilnehmer sind die österr.-ungar. Bank, der Kasseverein und die Postsparkasse (1898 beigetreten), welche freilich durch ihren Giroverkehr die Zufuhr zur Abrechnung verlangsamen.

Im Jahre 1895 wurden auch in Brünn und Prag Saldierungsvereine ins Leben gerufen. Die Ergebnisse für Wien, Prag und Brünn sind folgende:

Jahr	Einlieferung		Durchschn. Ausgleichung	
	Stückzahl	1000 Kroneu	durch Kompensation %	über Girokonto %
	Wiener Saldierungsverein.			
1900	154 509	1 859 007	38,9	61,0
1901	178 449	2 416 553	45,2	54,7
1902	191 227	2 654 984	42,1	57,8
1903	230 783	2 897 728	38,5	61,5
1904	263 898	3 342 870	40,6	59,4
	Prager Saldierungsverein.			
1900	32 589	452 200	42,6	57,4
1901	36 395	433 216	43,1	56,9
1902	37 419	433 345	42,0	58,0
1903	42 820	629 984	46,7	53,3
1904	45 958	738 926	50,4	49,6
	Brünner Saldierungsverein.			
1900	5 425	49 490	15,0	85,0
1901	5 816	52 235	10,9	89,0
1902	6 614	50 544	16,0	83,9
1903	6 587	44 878	14,3	85,7
1904	7 255	56 912	12,8	87,2

In Ungarn zeigt der 1888 in Pest von 2 Banken ins Leben gerufene Saldierungsverein, der jetzt aus 19 Mitgliedern besteht, folgende Ergebnisse:

Jahr	Einlieferung		Durchschn. Ausgleichung	
	Stückzahl	1000 Kronen	durch Kompensation %	über Girokonto %
1900	77 842	632 582	38,0	62,0
1901	74 771	654 338	44,8	55,2
1902	107 790	943 940	54 9	45,1
1903	132 954	1 066 111	48,5	51,6
1904	156 777	1 232 843	48,4	55,6

Im Jahre 1891 betrugen die nichtkompensierten Summen noch 91 %, während sie jetzt nur noch 55,6 %, in manchen Jahren noch weniger ausmachen. Parallel mit dieser Entwicklung hat sich der Scheckverkehr gehoben. Unter den Einlieferungen befanden sich Schecks

1900	4 110	Stück	mit	rund	205	Mill.	Kronen
1901	3 988	„	„	„	216	„	„
1902	26 176	„	„	„	482	„	„
1903	45 193	„	„	„	590	„	„
1904	53 598	„	„	„	666	„	„

Die Saldi werden in Oesterreich und Ungarn durch Uebertrag auf Girokonto bei der österr.-ungar. Bank beglichen. Sollte das Guthaben eines Mitgliedes für die Begleichung seines aus der Saldierung sich ergebenden Passivums nicht hinreichen, so ist beim Wiener Saldierungsverein die notwendige Ergänzung der Bareinlage bis 3 Uhr nachmittags desselben Tages bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft zu leisten. — Ueber die Details der Vereinbarung und die neueren Versuche, die Statuten umzugestalten, vgl. bes. Oesterr. Staatswörterbuch Bd. I — Ueber das sog. Clearing bei der österr. Sparkasse vgl. unten Art. „Giroverkehr".

In Holland kennt man ein durchgebildetes Clearing nicht, was um so merkwürdiger ist, als von dort die Anfänge des Clearing ausgegangen sein sollen. Die Banken (Kassiersinstellingen) tauschen nur täglich inoffiziell und ohne alle Oeffentlichkeit zu je zweien die Schecks aus und zahlen den Saldo durch Bankbilletts; man ist über das Stadium der individuellen Kompensation nicht hinausgekommen. Die Bemühungen Boissevain's für ein Clearing in Amsterdam haben zu keinem Resultat geführt.

In Japan wurde die erste A. 1879 in Osaka errichtet, es folgten 1887 Tokyo, 1897 Kobe, 1898 Kyoto, 1900 Yokohama, und 1902 Nagoya. Die vollständige Ausgestaltung nach europäisch-amerikanischem Muster ging 1901 von Tokyo aus.

Durch diese A. gingen:

1895	431 745	Stück	mit	rund	369	Mill.	Yen
1896	674 239	„	„	„	556	„	„
1897	781 441	„	„	„	741	„	„
1898	1 612 338	„	„	„	1187	„	„
1899	2 543 258	„	„	„	1722	„	„
1900	3 781 903	„	„	„	2613	„	„
1901	4 079 683	„	„	„	2436	„	„

1902	4963050 Stück	mit rund 2881	Mill. Yen
1903	5809158 „	„ „ 3588	„
1904	5768589 „	„ „ 4157	„

Auf Tokyo kamen 1904 1854 Mill. Yen, auf die bedeutende Handelsstadt Japans Osaka 899 Mill. Yen, Yokohama 618 Mill. Yen, Kobe 530 Mill. Yen, Nagoya 129 Mill. Yen, Kyoto 126 Mill. Yen. Die Zahl der beteiligten Banken betrug zu Anfang des Jahres 1904, abgesehen von der Bank von Japan, in Tokyo 35, in Kyoto 19, in Osaka 30, in Yokohama 13, in Kobe 18, in Nagoya 18. Ueber die Wirksamkeit der Abrechnung liegen keine Daten vor.

Will man sich einen Gesamtüberblick über die relative Bedeutung des Abrechnungssystems in den einzelnen Ländern verschaffen, so möchte folgende Uebersicht für das Jahr 1904 dazu dienen. Die Abrechnung betrug

	Mill. M.	pro Kopf d. ganzen Landes M.
an den 98 Plätzen der Ver. Staaten von Amerika	429030	5645
in London und 7 Provinzplätzen	228867	5582
an 11 deutschen Plätzen	32635	583
an 6 italienisch. Plätzen (1903)	15026	470
in Paris (Kalenderjahr)	10663	273
an 6 japanischen Plätzen	8767	187
an 3 österr. Plätzen	3518	135
in Budapest	1048	55

Hierbei ist aber nicht zu übersehen, daß der kommerzielle Verkehr und die Geldwirtschaft in den Ländern sehr verschieden entwickelt sind und auch in manchen sehr stark der Giroverkehr das Clearing ersetzt.

5. Anwendung des Abrechnungssystems an der Börse, bei Eisenbahnen und der Post. An der Fondsbörse werden zahlreiche Zeitgeschäfte abgeschlossen. Viele haben z. B. auf ultimo (den letzten des Monats) gekauft oder verkauft, meist beides zugleich. Die Ultimoregulierung würde eine sehr umständliche sein, wenn jeder das Papier abnehmen und wieder weiter begeben wollte. Neben anderen Mitteln behufs Vereinfachung wendet man sehr häufig das Skontrieren an, so in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Wien, Paris, London (seit 1875). Jeder füllt für die einzelne Effektengattung einen Skontrobogen aus, der ersehen läßt, was und von wem er gekauft oder was und an wen er verkauft hat.

Es handelt sich z. B. um Kreditaktien:

	Es hat gekauft	hat verkauft
A	10000	— .
B	20000	20000
C	15000	25000

Das Liquidationsbureau an der Börse sagt dem C, er soll 10000 dem A liefern; das übrige gleicht sich aus.

Werden, wie in Liverpool im Weizenhandel, gleich die Schlußscheine selbst beim Bureau eingereicht, so kann auch gleich jedem gesagt werden, was er an Saldo zu zahlen oder zu empfangen hat, bzw. an wen und von wem.

In Berlin wird auch noch eine Art Skontrierung für die effektiven Lieferungen und die infolge von Börsengeschäften notwendigen Zahlungen durch den Berliner Kassenverein (gegründet 1824) bewirkt; ähnlich seitens des in Wien gegründeten Wiener Giro- und Kassenvereins.

In Berlin ist der Geschäftsgang folgender: Die Bankiers schicken die verkauften Papiere nicht den Käufern selbst zu unter Erhebung der Zahlung von diesen — das würde eine unglaubliche Zahl von Kassedienern und sonstigem Personal erfordern —, sondern legen, wie sie sagen, alles auf den Verein. Jeden Morgen von 8—8½ Uhr begeben sich die Kassediener sämtlicher Bankiers, welche Einlieferungen haben, nach dem Kasseverein, wo in einem großen Saal jeder Firma ein verhältnismäßiger mit Kästen versehener Raum angewiesen ist. Hier werden die alphabetisch geordneten Einlieferungen in den Kasten der Firmen gelegt, für welche sie bestimmt sind, und die Spezifikationen und Rechnungen in einem Kontogegenbuch den Beamten des Vereins ausgehändigt, die dann unter Gegenüberstellung dessen, was jeder täglich geliefert und geliefert erhalten hat, ermitteln, ob dem einzelnen ein Saldo verblieben ist oder er umgekehrt noch schuldig geworden ist. Die Debetseite des Kontogegenbuchs füllt der Kunde, die Kreditseite die Bank des Vereins aus. Die Einlieferungen umfassen Effekten, zahlfällige Wechsel, Anweisungen, Rechnungen. In ca 2 Stunden ist die Abrechnung beendigt; der Saldo kommt auf das Girokonto des Kunden; die Bank des Kassevereins nimmt alle diese Operationen kostenfrei für den Kunden vor; ihre Bezahlung findet sie in der Ausleihung eines Teils der Giroguthaben.

Die Eisenbahnen haben stets Forderungen und Gegenforderungen, sei es aus direkten Fahrkarten oder Frachtbriefen, sei es aus Benutzung fremder Waggons oder Ueberlassung eigener an andere etc. Die Grundlage für ein Clearing ist gegeben.

In England haben die Eisenbahnen bereits 1842 ein solches nach den Vorschlägen von Morisow eingerichtet; für die spätere Organisation wurde die Parlamentsakte vom 25. Juni 1850 maßgebend, welche dem Verein auch Korporationsrechte verlieh. Diese selbstverwaltete Zentralstelle der Bahnen, die vielen gemeinsamen Aufgaben gerecht wird, teilt monatlich jeder Bahn in einer Summe ihre Forderung oder Schuld mit, diese Saldi werden dem Bankier des Clearinghouse bekannt gegeben, welcher die einzelnen Bahnen in den bei ihm eröffneten Konti belastet oder entlastet, bzw. wenn eine Bahn kein Konto bei ihm hat, sich mit deren Bankier weiter bankmäßig ausgleicht. In Rußland stellt die russische Reichsbank auf Grund eingelaufener Nachweisungen monatlich

zusammen, was jede Bahn schuldet oder fordert, saldiert diese Posten durch Kompensation und überträgt die Schlußsaldi auf die Girokonti der einzelnen Bahnen. In Deutschland ist die A. des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen in Berlin aus der im Jahre 1871 von mehreren deutschen Eisenbahnverwaltungen gegründeten „General-Saldierungsstelle" hervorgegangen (1./IV. 1883); sie stellt für jede Bahn den Gesamtsaldo fest und bestimmt, an wen die schuldenden Bahnen und welche Beträge sie zu zahlen haben; der letzte Ausgleich erfolgt also nicht bankmäßig. Dieser Typus ist der herrschende auch in anderen Ländern und ebenso bei den internationalen Verbandsabrechnungen.[1])

Was die Post anlangt, so fungiert für die Forderungen und Gegenforderungen, die unter den Postverwaltungen des Erdballs aus dem Zeitungs-, Postanweisungs-, Transitverkehr usw. entstehen, das Bureau des Weltpostvereins in Bern als Clearingstelle.

Die neuerdings von dem amerikanischen Bundesschatzmeister Ellis H. Roberts gegebenen Anregungen zur Organisation eines allgemeinen internationalen Clearinghouse-Verkehrs zwischen New York, Berlin, London, Paris haben in den zuständigen Kreisen Europas wenig Beifall gefunden. (Vgl. Handelszeitung des Berl. Tagbl. Nr. 532 v. 18. Okt. 1904).

6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems. Durch die organisierte Abrechnung ist es möglich, den Geldbedarf einer Volkswirtschaft außerordentlich einzuschränken; das Geld in seiner Eigenschaft als Zirkulationsmittel (nicht als Wertmaß) wird zum großen Teil unnötig. In England treffen trotz seines enormen Verkehrs infolge der ausgebildeten Organisation auf den Kopf der Bevölkerung weniger Gold- und Silbermünzen wie in Frankreich.

Der geringere Bedarf an Edelmetall bedeutet für eine Volkswirtschaft eine große Ersparnis; Anschaffung von Edelmetall, Prägung und Abnutzung, Transport, Verwahrung fallen weg. Besonders wichtig aber ist die enorme Ersparnis an Arbeit. Man denke nur, was es bedeutet, wenn die 400—500 Mill. M., die in London täglich beglichen werden, gezählt werden müßten. Das Abrechnungssystem ist besonders wichtig auch für die Währungsfrage; die Ausdehnung der Goldwährung (bzw. hinkenden Währung) wäre ohne die geldsparenden Einrichtungen nicht möglich gewesen. Es ist nicht Zufall, daß das Abrechnungssystem in Italien im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zwangskurses, in Frankreich mit der Zurückziehung von 1485 Mill. Frcs. Noten, die die Bank von Frankreich dem Staate geliehen, eingeführt wurde. Ueberhaupt gestattet das Abrechnungssystem eine große Expansionsfähigkeit des Verkehrs; denn die Depositenbanken geben auch aktiven Kontokorrentkredit, die Schecks gründen sich dann nicht auf bare Einzahlungen. Eine solch durchgreifende allgemeine Anwendung des Abrechnungssystems wirkt dann aber unter Umständen in Zeiten der Krise, wo alles auf Bargeldzahlung drängt, verschärfend.

Der Abrechnungsverkehr hat auch noch eine große symptomatische Bedeutung. Da, wo derselbe sehr allgemein ist, wie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika, kann man aus seiner Bewegung einen sicheren Rückschluß auf den Gang der volkswirtschaftlichen Verhältnisse ziehen. Je mehr Geschäfte gemacht, zu je besseren Preisen verkauft wird, um so mehr und um so höhere Summen gelangen zur Ausgleichung. In Italien und Deutschland sind die Zahlen weniger beweiskräftig, weil die Einrichtung noch zu sehr in der Entwicklung begriffen ist und in Deutschland der Giroverkehr daneben in Betracht kommt; immerhin heben sich das gute Jahr 1889 und die Jahre 1895—1899, 1903 und 1904 recht deutlich heraus. Verfolgt man die Abrechnung an den einzelnen Tagen des Jahres, dann kann man oft noch weitere Schlüsse ziehen; so ist besonders wichtig die Abrechnung an medio oder ultimo, weil das einen Rückschluß auf die Börsengeschäfte gestattet.

Ueber den Unterschied zwischen Girozahlung und Skontration vgl. unten im Art. „Giroverkehr".

Literatur: **Alb. Tessier**, *Traité théorique et pratique des chambres de compensation, Paris 1894.* — **W. Howarth**, *Our clearing system and clearing houses, London 1897.* — **H. Rauchberg**, *Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, Wien 1897.* — **C. François**, *Les chambres de compensation, Paris 1897.* — **R. Koch**, *Abrechnungsstellen, H. d. St., 2. Aufl., 1. Bd. (1898), S. 7 f.* — **A. v. Loehr**, *Gemeinsame Abrechnungs- und Ausgleichsstellen der Eisenbahnen, ihre Organisation, Vorteile und Nachteile vom Standpunkt der Vereinfachung der Arbeit (Bericht an den intern. Eisenbahnkongreß, VI. Session, Paris 1900), Wien 1899, als Manuskr. gedruckt.* — **Cannon.** *Clearing-houses; history, methods, administration, New York 1900.*
G. Schanz.

Absatzkrisen s. Krisen.

Abschoß.

A. oder Erbschaftsgeld, census hereditarius, gabella hereditaria, quindena, detractus realis ist eine ältere Abgabe, die von einer an Ausländer fallenden Erbschaft zu entrichten war. In neuerer Zeit ist diese Auflage mit der Anerkennung der Freizügigkeit überall abgeschafft worden. Die fremden Erben sind hinsichtlich der Steuerpflicht den inländischen

[1]) Für das weitere Detail vgl. unten die Schrift von Loehr.

gleichgestellt. Der A. wird heute nur mehr im Falle der „Retorsion" gefordert, d. h. in solchen Fällen, wo ein fremder Staat den Inländer bei der Erbschaftssteuer ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen. In Deutschland fiel der A. durch Bundesbeschluß vom 23./VI. 1817 für die Bundesstaaten. Mit auswärtigen Ländern wurden internationale Verträge (Freizügigkeitsverträge) abgeschlossen oder man verzichtete — die Retorsion ausgenommen — auch ohne solche auf das Erbschaftsgeld.

Vgl. Artt. „Erbschaftssteuer" und „Freizügigkeit". *Max v. Heckel.*

Absentismus.

A. bezeichnet den in gewohnheitsmäßiger Abwesenheit zutage tretenden Mangel aller persönlichen Beziehungen der Landgutseigentümer zum Boden und seinen Bebauern. Die Verwaltung und Bewirtschaftung bleibt Administratoren und Pächtern überlassen; handelt es sich — wie regelmäßig in Irland — um große, in Parzellen verpachtete Besitzungen, so schieben sich nach Art der Hausindustrie Mittelsmänner ein, Agenten, die dem Eigentümer den Geschäftsverkehr mit den Pächtern, General- und Zwischenpächter, die ihm auch das Risiko des Pachtbezuges abnehmen und vor den ärgsten Bedrückungen der Kleinbauern nicht zurückzuschrecken pflegen. Der Eigentümer ist lediglich Rentenempfänger und vernachlässigt alle Pflichten, deren Erfüllung allein das Grundeigentum und seine weitgehende Ausschließlichkeit wirtschaftlich und ethisch zu rechtfertigen vermögen: die Pflege der landwirtschaftlichen Technik, die gemeinnützige Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des platten Landes, die Sorge für die vom Grundbesitzer abhängigen Existenzen.

Das Wort A. stammt aus Irland; dort herrscht der A. in weitester Ausdehnung — eine charakteristische Erscheinungsform des Zustandes der Aushentung durch eine fremde Rasse, in dem sich die Insel seit den großen Landkonfiskationen des 16. und 17. Jahrh. bis vor kurzem befand. $^1/_3$—$^3/_4$ des Bodens gehörten Engländern, die nicht in Irland wohnten, aber alljährlich mehrere Hundert Millionen M. Bodenrente von dort bezogen. Aber man hat neuerdings das Uebel an der Wurzel ergriffen. Seit dem Landgesetz von 1903 vollzieht sich rasch die Umwandlung der Pächter in Eigentümer.

Auch bei dem russischen (Militär- und Hof-) Adel ist der A. häufig, relativ selten hingegen in Deutschland, einschließlich des eigentlichen Großgrundbesitzergebietes östlich der Elbe. In den 7 östlichen Provinzen Preußens wohnen nach Conrad nur 14,4% aller Eigentümer von 100—1000 ha (darunter juristische Personen, ausschl. des Fiskus) und 18,5% der physischen Personen, welche Herrschaften von mehr als 1000 ha besitzen, nicht auf einem ihrer Güter, und es ist im allgemeinen anzunehmen, daß die auf dem Lande ansässigen Großgrundbesitzer auch für die nicht von ihnen ständig bewohnten Güter angemessen Sorge tragen.

Endlich ist der A. überall verbreitet, wo sich das städtische Kapital eines großen Teils des Landes bemächtigt hat und es durch Verpachtung nutzbar macht, und zwar findet sich dort der A. auch bei kleineren Grundeigentümern — so in Italien, Spanien, Frankreich, in Teilen des westlichen Deutschland und in Nordamerika.

Vgl. Artt. „Grundbesitz" und „Latifundien".

Literatur: *H. Herkner, Die irische Agrarfrage, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 21, S. 455, 462. — G. Brodnitz, Die irische Agrarreform, ebenda, dritte Folge, Bd. 29, S. 577 ff. — J. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen, V, ebenda Bd. 16, S. 146.* *M. Sering.*

Absterbeordnung
s. Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

Abstinenzbewegung s. Alkoholfrage unten S. 71 fg.

Abzahlungsgeschäfte.

Das A. ist eine der neuen Betriebsformen des Detailhandels, welche aus dem Bestreben, den Absatz zu vermehren, entstanden sind. Daß beim Verkauf von Waren der kreditierte Kaufpreis zuweilen in Raten abgezahlt wurde, ist selbstverständlich schon immer vorgekommen. Neuerdings aber, seit den fünfziger, und allgemeiner seit den siebziger Jahren, ist diese Form des Verkaufs ganz zur Basis gewisser Handelsbetriebe gemacht. Zum Teil geschah das in der Weise, daß neben dem Verkauf in gewöhnlicher Form auch in Form des A. verkauft wird. Zum Teil aber dehnte sich das A. in der Weise aus, daß eigene Geschäfte besonders für diese Art des Betriebes gegründet wurden (Abzahlungsbazare u. dgl.), welche auch mit Hilfe reisender Angestellter oder Agenten in weiterem Umfange Käufer anzulocken suchten. Besondere Verbreitung hat die Form des A. im Handel mit Nähmaschinen gefunden, von welchen eine sehr große Zahl auf diese Weise abgesetzt wird. Auch sonst wird sie viel angewendet im Maschinenhandel (Kleinmotoren), ferner beim Verkauf von Möbeln, Hausgerät, Betten, Kleidern, Uhren, Klavieren, Bildern, Büchern etc. Auch im Handel mit Wertpapieren hat diese Geschäftsform Eingang gefunden. In Frankreich, wo die seit etwa 1860 entstandenen gewöhnlichen A. meist wieder verschwunden sind, hat die Firma Crespin-Dufayel in Paris eine eigenartige Form des A. entwickelt, indem sie nicht nur selbst auf Abzahlung verkauft, sondern auch „bons d'achats" ausgibt, welche von anderen Geschäften in Zahlung genommen worden. Crespin honoriert diese Bons sofort mit 18% Abzug und zieht den Betrag in kleinen Raten von den Käufern

ein. Der Jahresumsatz soll 70 Millionen Franken betragen.

Für den Käufer bedentet das A.- oder Ratengeschäft die Möglichkeit, gegen geringe Anzahlung in den Besitz von Gegenständen zu kommen, deren Anschaffungspreis er nicht auf einmal zusammenbringen kann, und die Verpflichtung zur Ratenzahlung hat die Bedeutung eines Zwanges zur nachträglichen Ersparung des Kaufpreises. Ob die A. an sich günstig oder ungünstig zu beurteilen sind, wird zunächst ganz davon abhängen, welche Gegenstände durch diese Verbindung von Kreditgeschäft und Sparzwang erworben werden. Die Erleichterung des Ankaufs von Dingen, welche dem Erwerb oder einer Erhöhung der Lebenshaltung der Käufer dienen, wird überwiegend als etwas Erfreuliches anzusehen sein, besonders dann, wenn der Käufer auf diese Weise davor beschützt wird, gefährlichere Kreditgeschäfte zu machen. Das A. ist ein unerfreuliches, wenn urteilsunfähige oder willensschwache Menschen sich durch die niedere Anzahlung oder die Beredsamkeit der Verkäufer verleiten lassen, für sie nnnütze (häufig auch noch schauderhaft geschmacklose) Dinge zu kaufen. In dieser Hinsicht ist das A. nur graduell, nicht der Art nach verschieden von anderen modernen Verkaufsveranstaltungen, welche dem Käufer verständige wie törichte Anschaffungen erleichtern. Den kleinen, in herkömmlicher Weise arbeitenden Detailhändlern ist diese, wie jede andere neue Form der Konkurrenz unbequem, und aus diesen Kreisen ist zuerst die Forderung erhoben, mit gesetzlichen Einschränkungen gegen das A. vorzugehen. So wenig es an sich möglich ist, durch gesetzliche Maßregeln urteilslose Menschen an törichten Einkäufen zu hindern, und so wenig zugunsten Einzelner deren Konkurrenten von Staats wegen gehindert werden dürfen, vernünftigen Bedürfnissen entgegenzukommen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß im A. auch Mißstände sich entwickelt haben, wie schon die ungeheure Zahl von Prozessen zeigt, die aus den A. entstand (in Berlin, nach H. Jastrow's Schätzung um 1890 $1/7$—$1/8$ aller Amtsgerichtsprozesse ohne Wechselsachen, in Wien Mitte der achtziger Jahre 50—80% der Bagatellklagen).

Zunächst ist behauptet worden, daß die Form der Ratenzahlung oft einen ganz unverhältnismäßig hohen Gesamtpreis verschleiere, die Verkäufer unmäßige Gewinne machten. Gewiß kommt das vor. Aber bei der Höhe des Ratenpreises gegenüber dem Barpreise ist nicht außer acht zu lassen, daß der Verkäufer mit erheblichen Ausfällen zu rechnen hat, daß die Kosten des Geschäfts verhältnismäßig sehr hoch sind und daß der Geschäftsverkehr mit den zahlreichen kleinen Ratenschuldnern kein angenehmer ist. Alles dies sind Umstände, welche die Preise stark über die Barpreise hinaus steigern müssen. Gegen besonders bedenkliche Ueberforderungen ist Abhilfe geschaffen durch die Ausdehnung des Wucherbegriffes auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte durch das G. v. 19./VI. 1893.

Erheblich mehr Gewicht kam den Klagen zu über die Folgen der Rechtsformen, deren sich die A. bedienten, um ihre Forderungen sicherzustellen. Die Käufer beim A. sind häufig Personen geringer Kreditwürdigkeit. Der Verkäufer sucht daher sich zu sichern durch besondere Vereinbarungen mit dem Käufer, da er — nach deutschem Recht, im Gegensatz zum englischen — kein Pfandrecht an der verkauften Sache für den Verkaufspreis hat. Der Verkäufer vereinbart daher mit dem Käufer — regelmäßig in der Form, daß dieser einen Kaufvertrag unterschreibt — daß es ihm freisteht, die Sache zurückzunehmen, wenn der Käufer mit einer Rate im Rückstande ist. Dazu kam aber regelmäßig die weitere Abrede, daß alles, was bereits gezahlt ist, dem Händler verfällt. Rechtlich ermöglicht wurde dies auf zweierlei Weise: entweder dadurch, daß der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält bis zur Bezahlung des ganzen Kaufpreises, oder so, daß der Vertrag als Mietsvertrag erscheint. Die Raten sind in letzterem Falle der Mietspreis für die Benutzung. Es ist vor allem die rücksichtslose Ausnutzung dieses Rechts des Verkäufers, die verkaufte Sache zurückzunehmen, während dem Käufer alle bereits gezahlten Raten verloren gehen, welche zu Härten geführt und Erbitterung hervorgerufen hat. Auch ohne den Eigentumsvorbehalt können aber Mißstände entstehen, wenn die Händler sich zusichern lassen, daß durch Versäumen einer einzigen Ratenzahlung der ganze Kaufpreis fällig wird.

Es sind diese Mißstände, welche zum Einschreiten der Gesetzgebung geführt haben, zunächst in Deutschland. Das Gesetz vom 16. V. 1894 betr. die A. hat diese Geschäfte weder allgemein noch, wie von manchen gefordert wurde, für gewisse Gegenstände („Luxusartikel") verboten noch Erschwerungen in Form höherer Besteuerung, Konzessionspflicht oder polizeilicher Kontrolle der Verkäufer eingeführt. Es knüpft an die Mißbräuche an, die sich beim Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gezeigt haben, ohne doch diesen Vorbehalt zu beseitigen und ihn etwa, wie auch vorgeschlagen, durch ein Pfandrecht des Verkäufers zu ersetzen. Das Gesetz beschränkt sich darauf, die Abrede der Verwirkung der bereits ge-

leisteten Ratenzahlungen unwirksam zu machen. Macht der Verkäufer sein Rücktrittsrecht geltend und nimmt er die Sache zurück, so ist er seinerseits zur Rückerstattung der vom Käufer empfangenen Leistungen verpflichtet. Dafür hat aber der Käufer dem Verkäufer für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen sowie für Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten und für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Um zu verhindern, daß diese Festsetzungen durch Verabredung von Konventionalstrafen umgangen werden, ist bestimmt, daß eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe vom Gericht auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. Die Verabredung, daß bei Versäumnis von Zahlungsterminen die ganze Restschuld fällig wird, ist nur dann gültig, wenn der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen im Verzuge ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt. Die Bestimmungen über A. finden auch dann Anwendung, wenn nicht die Form des Verkaufs, sondern eine andere Rechtsform, insbesondere die der Miete angewendet worden ist.

Für die Anwendung der Form des A. auf den Erwerb von Wertpapieren besteht kein wirtschaftliches Bedürfnis. Doch beschränkt sich das Gesetz von 1894 darauf, die bedenklichsten dieser Geschäfte zu verbieten. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Wertpapiere gegen Teilzahlungen verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 7./VIII. 1896 ist der Betrieb des A. im Umherziehen verboten worden.

Seit Erlaß des Gesetzes haben die Prozesse sich vermindert und die Klagen sich beruhigt. Die Zahl der Geschäftsbetriebe, welche ausschließlich das A. pflegen (Abzahlungsbazare), scheint sich sehr vermindert zu haben, was aber nach einer Notiz im „Konfektionär“ (August 1895) nicht dem neuen Gesetz, sondern veränderten Verhältnissen im Geschäftsleben zugeschrieben wird, wie man überhaupt über die Wirkungen eines solchen Gesetzes sehr skeptisch sein kann.

In Oesterreich hat das Gesetz vom 27./IV. 1896 eine ähnliche Einschränkung der A. herbeigeführt wie in Deutschland, während der Entwurf ursprünglich sehr viel weiter ging. Außerdem ist seit 30./VI. 1878 in Oesterreich die Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Losen überhaupt, die von Losen anderen als registrierten Kaufleuten gegen Ratenzahlung verboten. In Ungarn ist durch Gesetz von 1883 die Veräußerung von Wertpapieren gegen Ratenzahlungen überhaupt unter obrigkeitliche Kontrolle gestellt.

Literatur: **C. Höhne**, *Die Theorie des sog. Leihvertrages*, 1886. — **V. Mataja**, *Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte (im Arch. f. soz. Ges., Bd. 1, S. 157 ff.).* — **Derselbe**, *Art. „Abzahlungsgeschäfte“ (H. d. St., Bd. 1, S. 14 ff.).* — **W. Hausmann**, *Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung*, 1891. — **A. Cohen**, *Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes*, 1891. — **Derselbe**, *Die Verbreitung des Abzahlungssystems im Maschinenhandel (Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 15, S. 609 ff.).* — **Derselbe**, *Das Abzahlungsgeschäft im Auslande (Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 15, S. 907 ff.).* — **S. Lichtenthal**, *Das Ratenzahlungssystem*, 1891. — **C. Höhne**, *Die gesetzliche Regelung des Raten- und Abzahlungsgeschäftes*. 1891. — *Verhandlungen des 21. D. Juristentages, II, S. 117 ff. (Gutachten von Wilke), S. 131 ff. (Gutachten von Heck) und III, S. 42 ff., 1890/91.* — **R. van der Borght**, *Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes (im Arch. f. soz. Ges., Bd. 4, S. 270 ff.).* — *Verhandlungen des 22. D. Juristentages, I, S. 265 ff. (Gutachten von H. Jastrow) und IV, S. 124 ff., 1892/93.* — **H. Jastrow**, *Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte (im Arch. f. soz. Ges., Bd. 7, S. 278 ff.).* — **J. Pierstorff**, *Art. „Abzahlungsgeschäfte“ (im H. d. St., Suppl. I, S. 1 ff.).* — **H. Jastrow**, *Die Praxis des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte (in Soziale Praxis, Bd. 5, S. 668 ff.).* — *Die Lage des Kleinhandels in Deutschland, I, S. 178, 1899.* — **D'Avenel**, *Le mécanisme de la vie moderne, Rev. des deux Mondes 1. Jan. 1901, S. 167 ff.*

Karl Rathgen.

Abzugsgeld s. Abfahrtsgeld, Abzugsgeld oben S. 2.

Accise.

1. Terminologisches. Ursprung und Entwicklung der A. 2. Die A. in den deutschen Staaten. 3. Die A. in England.

1. Terminologisches. Ursprung und Entwicklung der A. „A.“ nennen wir eine Reihe verbrauchs- und verkehrssteuerartiger Abgaben. Seinem Ursprung nach geht das Wort auf assidere, assisia, cisia zurück und bedeutet soviel wie Anlage oder Abgabe. Cisia, Cisa oder verdeutscht Ziese (auch Zeise) scheint die älteste Form zu sein. Aehnliche Abgaben werden in österreichischen, rheinischen und niederdeutschen Gebieten als „Ungelt“ (s. Art. „Ungelt“) erwähnt, lediglich ein Resultat historischer Entwicklung.

Die A. treten zuerst in der städtischen Finanzwirtschaft auf und entstehen mit den Marktabgaben und Zöllen in diesen Gemeinwesen. Später haben sich die Territorialstaaten mit ihren gesteigerten Finanzbedürfnissen dieser Abgaben bemächtigt und sie namentlich im 17. und 18. Jahrhundert ausgebildet, als die Kriegszeiten und die Haltung der stehenden Heere eine wachsende Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte erheischten, denen die alten Steuersysteme nicht mehr zu entsprechen vermochten. Die A. schlossen, ähnlich wie die Regalien, Einnahmequellen der verschiedensten Art ein, wobei jedoch die Verbrauchssteuern das Rückgrat des ganzen Systems bilden. Daneben sind besonders auch verkehrssteuerartige Elemente zu erkennen. Die Verbreitung der A. ist auf die deutschen Gebiete und auf England beschränkt, sie ist der romanischen Steuerentwicklung fremd. Eine theoretische Stütze fand die A. im 17. Jahrhundert durch die meisten Finanzschriftsteller jener Zeit, wie ihr auch die öffentliche Meinung besonders günstig war; denn die oberen Schichten wurden wenig empfindlich von ihr getroffen und die ärmeren Klassen empfanden sie weniger hart als die mit strengen Exekutionen verbundene direkte Besteuerung. So konnte in die Köpfe der Finanztheoretiker im 17. Jahrhundert der Gedanke Eingang finden, durch eine „Universalaccise“ alle übrigen Steuerarten aufzusaugen.

2. Die A. in den deutschen Staaten. a) Preußen. Nach verschiedenen Versuchen des 15. und 16. Jahrhunderts, von Bier und Getreide Verbrauchssteuern zu erheben, tritt die A. als staatliche Auflage seit dem dreißigjährigen Kriege als bleibendes Element in die Entwicklung ein. Sie diente zunächst zum Unterhalt der stehenden Heere. Eine 1641 eingeführte Generalaccise mußte nach kurzem Bestande wieder aufgehoben werden. 1667 wurde ein neuer Versuch gemacht, die Kontribution auf das platte Land und die Mediatstädte zu beschränken (vgl. Art. „Kontribution“), die städtischen Gemeinwesen dagegen den A. zu unterwerfen und sie so der Kontributionsverfassung einzugliedern. 1680 und 1684 wurde sie reformiert. 1701 erfolgten Erhöhungen und ihre Ausdehnung auf Pommern Friedrich Wilhelm I. führte sie in den übrigen Provinzen, Friedrich der Große in Schlesien ein. 1777 fand sie auch in den westfälischen Provinzen nach mancherlei Widersprüchen und 1804 in den neuen Erwerbungen infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses, nicht aber in Süd- und Neuostpreußen Eingang. 1736 wurde ein umfassendes A.-Reglement erlassen und 1766 die Verwaltung neben den Zöllen der von französischen Beamten geleiteten „Regie“ übertragen, eine Einrichtung, die unter Friedrich Wilhelm II. 1786 wieder beseitigt wurde.

Die A. in Brandenburg-Preußen war somit ein System von Staatssteuern, das auf die Städte beschränkt war und neben einer mäßigen Kopf-, Gewerbe- und Grundsteuer wesentlich innere Verbrauchsabgaben auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren enthielt. Die Erhebung fand teils beim Einbringen in die Stadt, teils bei der Produktion, teils beim Verkaufe statt. Die einzelnen Steuersätze waren mäßig, die Zahl der betroffenen Gegenstände dagegen war sehr beträchtlich. Durch G. v. 28./X. 1810 sollte die A. beseitigt und durch ein Verbrauchssteuersystem unter Gleichstellung von Stadt und Land ersetzt werden. Die Hauptgegenstände der Besteuerung sollten Fleisch, Mehl, Bier und Branntwein sein. Die untunliche Gleichstellung von Stadt und Land wurde 1811 wieder aufgegeben und für die Verbrauchsabgaben wurden die größeren Städte einer- und die kleineren und das platte Land andererseits geschieden. Die endgültige Regelung geschah durch G. v. 30./V. 1820. (Vgl. Artt. „Einkommensteuer“ und „Mahl- und Schlachtsteuer“).

b) Sachsen. Die erste Ziese, eine Verkaufsabgabe vom 20. bzw. 10. Pfennig, wurde in Sachsen 1438 bewilligt und 1470 vor allem auf den Brot- und Fleischverkauf ausgedehnt, aber in der Folgezeit wesentlich in eine Getränkesteuer verwandelt. Sie ward von den Städten eingehoben. Nach mancherlei Veränderungen bleibt sie seit 1502 die allgemeine Tranksteuer, ausdrücklich zur Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schuld bewilligt. Bis 1605 war sie die einzige Verbrauchssteuer, zu der indessen 1605 eine außerordentliche Weinsteuer und 1628 die Fleischsteuer hinzukamen. Die Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts führten zu weiteren Ausdehnungen, Erhöhungen und Veränderungen. Seit 1705 und 1707 bestanden die Generalaccise und die Land- und Warenaccise. Erstere war ursprünglich nur eine städtische Steuer und umfaßte ein buntes Gemisch von Verkehrs- und Verbrauchssteuern, während letztere für Stadt und Land eine Eingangs- und Produktionsabgabe darstellte. Dazu hatte das Land noch eine allgemeine Generalaccise von Wein, Bier, Branntwein, vom Backen und Schlachten u. dgl. m. zu entrichten. 1822 wird die Land- und Warenaccise nebst anderen indirekten Abgaben beseitigt und durch eine Generalaccise von allen ein- und durchgeführten Waren ersetzt, und 1824 tritt an die Stelle der städtischen und ländlichen Generalaccise eine neue, sehr verwickelte Generalaccise. In der Hauptsache wurde mit diesem System 1834 durch Beitritt Sachsens zum Zollverein aufgeräumt, während sich Reste bis in die 40er Jahre erhielten.

c) Andere deutsche Staaten. In Bayern wird 1542 zuerst eine A. von der Einfuhr ausländischer und der Ausfuhr inländischer Waren bewilligt. Ursprünglich war sie eine Getränkesteuer, die sich aber später auch auf andere Waren bezog. Im 18. Jahrhundert tritt ihre finanzielle Bedeutung zurück. Im Gegensatze zur A. in Preußen, Sachsen und Bayern ist diejenige in Württemberg (G. v. 18./IX. 1852) eine Verbindung von Gebühren und Verkehrssteuern von Kauf und Tausch von Liegenschaften, von Lotterien, Ausspielungen, Theatern u. s. f. Der A. in Baden

(V. v. 18./V. 1855) endlich ist eine Abgabe von Vermögensübergängen durch Schenkung, Erbschaft oder Liegenschaftsübertragung. Das Verbrauchssteuer-Element fehlt hier gänzlich.

3. Die A. in England. Nach erfolglosen Versuchen unter der Königin Elisabeth, Verbrauchssteuern einzuführen, drängte die Finanznot unter Karl I. 1643 zur Schaffung einer nach holländischem Vorbild gestalteten A. (Excise) von Ale, Bier, Obstwein, Branntwein und anderen Artikeln. Zunächst nur für die Kriegszeit bewilligt, wurde sie in den folgenden Jahren als ständiger Bestandteil dem britischen Steuersystem eingefügt. Nach mancherlei Kämpfen gegen sie diente die Excise zur Deckung der um $^1/_3$ erhöhten Einkünfte der Krone nach Beseitigung der lehensherrlichen Abgaben an den König und wurde aus Verbrauchsabgaben von Getränken und anderen Genußmitteln gespeist. Neben der bleibenden, unveränderlichen und vererbbaren Hereditary Excise bewilligte man dem König auf Lebzeiten den gleichen Abgabesatz als Temporary Excise. Mit Jakob II. verschwindet sie, um unter Wilhelm III. in veränderter Form aufzutauchen. In den folgenden 100 Jahren nimmt ihre Bedeutung, hauptsächlich durch Kriege veranlaßt, immer mehr zu und wird auf eine ganze Reihe neuer Waren ausgedehnt. Während des 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. besteht ein fortwährender Kampf für und wider diese Form der Besteuerung, deren Umfang und Ertrag im fortwährenden Wachstum begriffen waren. Erst seit den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts wird das britische Steuersystem in der Richtung der direkten Besteuerung fortgebildet. Daneben erhält die Excise, insbesondere seit 1861, ihre Stellung im Steuersystem, indem sie die notwendige Ergänzung durch eine höhere Belastung des Verbrauchs besonders steuerfähiger Güter, namentlich der geistigen Getränke darstellt. Heute sind ihr unterworfen Bier, Branntwein, Spielkarten, Würfel, patentierte Arzeneimittel u. dgl. m. Ertrag 1904: 37 860 Mill. Pfd. Sterl.

Literatur: Arnold, *Verfassungsgeschichte deutscher Freistädte, Gotha 1854.* — **Hüllmann,** *Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.* — **Inama-Sternegg,** *Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. u. 18. Jahrh., Zeitschr. f. Staatsw. 1865.* — **Zeumer.** *Die deutschen Städtesteuern des 12. u. 13. Jahrh., Leipzig 1878.* — **Schmoller,** *Epochen der preußischen Finanzpolitik, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1877.* — **Wagner,** *Fin. III, S. 115—117 u. 177, 278 ff.* — **Vocke,** *Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Stuttgart 1866.* — **Leser,** *Ein Accisestreit in England, Heidelberg 1879.* — **Dowell,** *History of Taxation and Taxes in England, 2 ed., London 1888.* — **v. Philippovich,** *Art. „Accise" im H. d. St. 2. Aufl. Bd. 1, S. 21 ff.*

Max von Heckel.

Achenwall, Gottfried G.,

geb. 1719 zu preußisch Elbing, gest. als Professor des Natur- und Völkerrechts, der Politik und Statistik an der Universität Göttingen am 1./V. 1772 zu Göttingen. Seine natur- und staatsrechtlichen, sowie seine historischen und politischen Schriften sind längst vergessen. Anders verhält es sich mit seinem „Abriß der Staatswissenschaft der europäischen Reiche" (Göttingen 1749) und den folgenden Auflagen mit der Titeländerung: Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche im Grundriß, letzte 7. Aufl. in 2 Tln. hrsg. von M. C. Sprengel, ebenda 1790—97, welches Werk als erstes statistisches Lehrbuch in deutscher Sprache anzusehen ist.

Lippert.

Achtstundentag s. Arbeitszeit (vergl. auch Maximalarbeitstag, Normalarbeitstag).

Ackerbau und Ackerbausysteme.

1. Bedeutung und Entwicklung des A. im allgemeinen. 2. A. der alten Kulturvölker. 3. Entwicklung des A. vom Zerfall des römischen Reichs bis zum Ausgang des 18. Jahrh. 4. Umgestaltung des A. im 19. Jahrh. 5. A.systeme. a) Körnerwirtschaft. b) Feldgraswirtschaft. c) Fruchtwechselwirtschaft. d) Weidewirtschaft. e) Freie Wirtschaft.

1. Bedeutung und Entwicklung des A. im allgemeinen. Der A. stellt den grundlegenden und wichtigsten Teil der wirtschaftlichen Gütererzeugung dar. Durch seine Produkte werden vorzugsweise die Bedürfnisse des Menschen nach Nahrung und Kleidung befriedigt; er liefert die Rohstoffe für die meisten übrigen gewerblichen Tätigkeiten. Seine Bedeutung wird dadurch erhöht, daß er fast ausnahmslos in Verbindung mit Viehzucht betrieben wird, so daß, wenn von A. die Rede ist, die entsprechende Viehhaltung stillschweigend vorausgesetzt wird. — Gegenüber den rein okkupatorischen Gewerben (Jagd und Fischerei) bildet der A. einen großen Fortschritt in der Kulturentwicklung; mit ihm erst ist der Mensch seßhaft geworden, an ihn knüpft die Bildung von Gemeinde, Volk und Staat an. Auch die gewerblichen Tätigkeiten, welche wir jetzt als Handwerke bezeichnen, haben ihren Ursprung in den Wohnstätten des A. und erst später, nach der Gründung von Städten, eine selbständige Existenz gewonnen. Je mehr sich das städtische Leben entwickelte, desto mehr verlor zwar der A. seine Alleinherrschaft oder Vorherrschaft im wirtschaftlichen Leben; aber andererseits gewann er insofern eine noch höhere Bedeutung, als ihm nun die Aufgabe zufiel, die unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse nicht nur für die eigenen Gewerbsgenossen, sondern auch für die ganze übrige Bevölkerung zu erzeugen. Hierzu gesellte sich eine andere, fast ebenso wichtige Aufgabe. Die Art des städtischen Lebens bringt es mit sich, daß es auf die physische und moralische Beschaffenheit der Stadt-

bewohner einen ungünstigen Einfluß ausübt und im Verlauf längerer oder kürzerer Perioden eine Degeneration derselben hervorruft. Die für die dauernde körperliche und geistige Gesundheit des ganzen Volkes unentbehrliche Regeneration vollzieht sich durch die beständige Wanderung der über das Bedürfnis an Arbeitskräften für den Landbau hinaus sich vermehrenden ländlichen Bevölkerung nach den Städten.

Die Entwicklung des A. zeigt im Verhältnis zu der Entwicklung der meisten übrigen Gewerbe eine große Stetigkeit und Gleichförmigkeit sowohl nach Ländern wie nach Zeiten. Die Art des A.betriebes ist hauptsächlich bedingt durch die Beschaffenheit von Boden und Klima. Beide sind selbst im Laufe großer Zeiträume nur geringen Veränderungen unterworfen, und die Hauptbodenarten finden sich in allen Teilen der Erde, wennschon in abweichenden Mengeverhältnissen. Die Arten der angebauten Kulturpflanzen sind allerdings je nach dem Klima verschieden; aber die Verschiedenheit äußert sich doch nur darin, daß man an Stelle der einen Kulturpflanze eine ähnliche anbaut, die durch ihre Erzeugnisse das nämliche menschliche Bedürfnis wie jene befriedigt. Dabei unterliegt das Wachstum und Gedeihen sämtlicher Pflanzen den gleichen Naturgesetzen; sie nähren sich von den überall im Boden und in der Luft vorhandenen Nahrungsstoffen. Die wichtigsten Kulturgewächse sind von Anbeginn des A. bis zur Gegenwart die mehlhaltigen Körnerfrüchte, vor allem die Getreidearten, in zweiter Linie die Hülsenfrüchte gewesen. Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, in wärmeren Klimaten auch Hirse, Mais, Reis, ferner Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken sind diejenigen Pflanzen, mit denen die Ackerbauer von jeher ihre Felder vorzugsweise bestellt haben; daneben waren und sind es Gräser und kleeartige Gewächse sowie gewisse Wurzelfrüchte, welche den Bedarf an Futter für die gehaltenen Tiere stets lieferten und noch liefern. Im Zusammenhang damit steht die Gleichförmigkeit und Beständigkeit in der Viehhaltung. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, in untergeordneter Bedeutung auch Esel, Ziegen und einzelne Geflügelarten sind durch alle Zeiten bei allen Kulturvölkern die hauptsächlich gehaltenen landwirtschaftlichen Haustiere gewesen.

Der Gleichförmigkeit und Konstanz der Bodennutzung und Viehhaltung entspricht eine ebensolche in den dabei nötigen Verrichtungen und gebrauchten Werkzeugen. Pflügen, Eggen, Bedüngen, Besäen des Ackers, Abschneiden, Einfahren, Ausdreschen oder Zerkleinern der erzeugten Gewächse bilden noch heute die Haupttätigkeiten des Landmannes, und die dazu benutzten Werkzeuge sind jahrtausendelang dieselben geblieben oder haben sich doch wenig verändert. Bis zu Anfang oder zur Mitte des 18. Jahrh. gab der A., wie ihn die alten Römer trieben, immer das Vorbild für den aller europäischen Kulturvölker ab, worüber sie nur in einzelnen Fällen hinauskamen, meist dahinter zurückblieben. Eine tiefgreifende Umwandlung und Verbesserung trat bei ihnen erst in der zweiten Hälfte des 18. sowie namentlich in dem 19. Jahrhundert ein und zwar infolge der großen Entdeckungen, die man auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, besonders in der Erforschung des Lebens der Pflanzen und Tiere, gemacht hatte. Während man bis dahin den A. lediglich auf Grund fremder und eigener Erfahrungen betrieben, fing man nunmehr an, nicht bloß diese, sondern auch die neu entdeckten Naturgesetze auf den Landbau anzuwenden: der früher rein empirische Feldbau wurde ein rationeller.

2. A. der alten Kulturvölker. Von dem A. der alten Kulturvölker, mit Ausnahme desjenigen der Römer, wissen wir sehr wenig. Ueber den der Griechen besitzen wir die genauesten Angaben in der wenig umfangreichen Dichtung des Hesiod (um 800 vor Chr. Geb.) „Ἔργα καὶ Ἡμέραι“ (Tagewerke). Weizen und namentlich Gerste waren in Griechenland wie in den angrenzenden asiatischen Ländern die hauptsächlich kultivierten Gewächse; daneben baute man auch Hülsenfrüchte und einige Futterkräuter. In den günstig gelegenen Gegenden wandte man der Pflege des Weinstockes, der Olive und des Feigenbaumes große Sorgfalt zu. Im übrigen war die Bearbeitung und Bestellung des Feldes eine sehr primitive. Von Haustieren hielt man die auch jetzt in Europa gezüchteten: Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine; sie mußten sich ihre Nahrung größtenteils selbst auf den umfangreichen Weiden suchen, und ihre Erzeugnisse trugen fast noch mehr als die Erzeugnisse des A. dazu bei, den Bedarf der Bevölkerung an Nahrung und Kleidung zu decken.

Weit entwickelter war der A. der Römer. Es geht dies schon daraus hervor, daß eine ganze Anzahl hervorragender Römer den Landbau zum Gegenstande ihrer schriftstellerischen Tätigkeit gemacht haben, deren Werke uns auch noch erhalten sind: M. Porcius Cato, M. Terentius Varro, L. Jun. Mod. Columella, Palladius, Caj. Plinius secundus, Vergilius Maro. Diese und anderer Männer Werke zeigen, daß die Römer den A. mit ungewöhnlicher Sorgfalt und Sachkenntnis betrieben und ihn zu einer Vollkommenheit gebracht haben, wie sie von den späteren Kulturvölkern kaum bis zu Ende des 18. Jahrh. erreicht wurde.

Der Bearbeitung und Bestellung des Ackers wendeten die Römer große Sorgfalt zu; sie bedienten sich dabei als Spanngeräte des Pfluges, der Egge und der Walze, als Handgeräte des Spatens, der Hacke, des Karstes und des Rechens. Für alle diese Werkzeuge besaßen sie, je nach der Natur des Bodens und der Arbeit, verschiedene Konstruktionen. Ueber die beste Zeit

für das Pflügen, über Zahl, Tiefe, Breite und Richtung der Pflugfurchen haben sie so vollkommene Regeln, wie sie auf rein erfahrungsmäßigem Wege überhaupt nur zu finden möglich waren. Als Dünger benutzten sie nicht bloß den Stalldünger, sondern auch die menschlichen Exkremente, ferner Fleisch, Blut, Haare, Baumlaub, Unkräuter, Seegras, Asche, Ruß, Kalk, Gips, Mergel etc. Auch von der Gründüngung, namentlich mit Lupinen, ferner mit Wicken, Bohnen etc. wurde ein umfassender Gebrauch gemacht.

Die Getreidearten und Hülsenfrüchte bildeten bei den Römern die hauptsächlichsten Gewächse; von ersteren wurden besonders Weizen, Dinkel, Gerste und Hirse, von letzteren Erbsen, Bohnen, Linsen und Lupinen kultiviert. Auch verschiedene Rüben- und Kleearten wurden gebaut. Sie trieben ferner und zwar in ausgedehnter und sorgfältiger Weise die Kultur einer großen Zahl von Handelsgewächsen wie Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Rettig, Zichorie etc. Alle Feldfrüchte, selbst das Getreide, wurden während der Vegetationszeit mit der Hand oder Handwerkzeugen gejätet, gehackt, auch wohl behäufelt. Wenn die Römer auch keine bestimmten Grundsätze über die zweckmäßigste Aufeinanderfolge der Früchte hatten, so waren ihnen doch die Vorteile eines Wechsels, die in dem Anbau verschiedenartiger Pflanzen hintereinander lagen, wohl bekannt und wurden reichlich ausgenutzt.

Nicht mindere Sorgfalt wie dem A. wendeten die Römer der Viehhaltung zu; ihre Schriftsteller geben über die Behandlung der verschiedenen Haustierarten die eingehendsten, auf bewährter Erfahrung gegründeten Regeln.

Durch das ganze Mittelalter hindurch und weiter bis in das 18. Jahrh. bildeten die oben genannten römischen Schriftsteller die Hauptquelle, aus der die landwirtschaftlichen Schriftsteller der europäischen Kulturvölker schöpften und die sie als ihre wichtigsten Gewährsmänner zitierten.

3. Entwicklung des A. vom Zerfall des römischen Reiches bis zum Ausgang des 18. Jahrh. Die römischen Kolonisten verpflanzten die in ihrer Heimat geübte Art des A. in die dem römischen Reich unterworfenen Länder, so auch nach Gallien, Germanien, Britannien. Vieles davon ging im Strom der Völkerwanderung verloren; das meiste erhielt sich aber doch, wenigstens in einigen Bezirken, von wo es dann, nachdem wieder ruhigere Zeiten eingetreten waren, unter den neu angesiedelten und mit den früheren Bewohnern vermischten Völkerschaften allmähliche Verbreitung fand. Besonders bedeutungsvoll für die Entwicklung des A. war bei Beginn des Mittelalters die Tätigkeit Karls des Großen, der sich sehr eingehend um die Landwirtschaft bekümmerte und für die Bewirtschaftung seiner zahlreichen und ausgedehnten Güter ebenso genaue wie nach den damaligen Verhältnissen zweckmäßige Vorschriften gab. Aus seinem Capitulare de villis sowie aus dem Specimen Breviarii rerum fiscalium Caroli M. läßt sich noch ziemlich genau die damals auf den kaiserlichen Gütern geübte Wirtschaftsweise erkennen. Eine besondere Aufmerksamkeit widmete Karl der Große dem Garten- und Obstbau. In dem Capitulare de villis sind mehr als 70 Gartengewächse, außerdem zahlreiche Obstsorten aufgeführt, deren Anbau auf den kaiserlichen Gütern anbefohlen war.

Von wesentlichem Einfluß auf die Entwicklung des A. waren die rechtlichen Verhältnisse, die sich in bezug auf den Besitz und die Benutzung des Grund und Bodens schon bald nach Beendigung der Völkerwanderung ausbildeten und der Landwirtschaft aller europäischen Kulturvölker eine Richtung verliehen, welche sie, unter mancherlei örtlichen und zeitlichen Modifikationen, ungefähr ein Jahrtausend lang beibehalten hat. Es war das einmal das sog. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis und dann der Flurzwang in der weitesten Bedeutung dieses Wortes. Die niedere ländliche Bevölkerung, die Bauern, waren den großen Grundherren zu bestimmten persönlichen Diensten und Naturalabgaben verpflichtet und dadurch nicht nur in der Verwendung ihrer Arbeitskraft, sondern auch in der Art der Bodennutzung beschränkt. Die letztere Beschränkung bestand aber auch für die Grundherren, insofern als sie bei der Bodennutzung von den hergebrachten Arbeitsleistungen der untertänigen Bauern abhängig waren. Für die unter herrschaftlicher Verwaltung stehenden Güter wie für die Bauerngüter und Bauerndörfer bildeten sich feste Regeln in bezug auf Zeit und Art der Bearbeitung und Benutzung des Bodens aus, die kein Einzelner überschreiten durfte, und die man unter den Begriff Flurzwang zusammenfassen kann. Unter dem Einfluß des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und des Flurzwanges gestaltete sich der Betrieb des A. etwa folgendermaßen. Das Ackerland wurde fast ausschließlich zur Erzeugung von Getreide, in geringem Grade auch zu der von Hülsenfrüchten benutzt. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle war die ganze zu einer Gemeinde gehörige Ackerflur in drei Teile geteilt, von denen im Wechsel einer als Brache behandelt, der zweite mit Wintergetreide, der dritte mit Sommergetreide oder auch mit etwas Hülsenfrüchten bestellt wurde. Hier und da gab es auch Vierfelderwirtschaft, bei der der vierte Teil brach lag und drei mit Getreide bebaut wurden; oder Zweifelderwirtschaft, bei der Brache und Getreidebau jährlich wechselten. Den Bedarf an Futterkräutern, Gemüse, Handelsfrüchten erzeugte man in Gärten, die von dem Flurzwang ausgenommen waren. Diese primitive und wenig ertragreiche Art des A. genügte, solange die Be-

völkerung noch dünn und damit der Bedarf an Bodenprodukten gering war, oder solange wenigstens der Ueberfluß an Wald die Möglichkeit darbot, bisher unbebaute Flächen für die Erzeugung von Brotfrüchten heranzuziehen. Solches traf für die meisten Gegenden bis etwa zum 18. Jahrh. zu. Durch zahlreiche Kriege, durch verheerende Seuchen wurde ein Wachstum der Bevölkerung, mit dem der Ertrag an Bodenprodukten nicht hätte Schritt halten können, verhindert. Auch gab in Deutschland die Kolonisation der den Slaven abgewonnenen ostelbischen Gebiete eine reichlich benutzte Gelegenheit, denjenigen Bauern, die in der Heimat keine sichere Existenz mehr finden konnten, anderweitig eine solche zu verschaffen. Nur in der Nähe von Städten und in einigen anderen verkehrs- und volkreichen Bezirken trat schon frühzeitiger die Notwendigkeit hervor, von der sonst allgemein üblichen Art des A. abzugehen.

Indessen zeigte sich schon am Ende des Mittelalters in dem stärker bevölkerten südwestlichen und mittleren Deutschland eine große Unzufriedenheit der Bauern, hervorgerufen teils durch die freiheitlichen Zeitideen, teils aber auch durch den seitens der Grundherren auf die niedere ländliche Bevölkerung ausgeübten Druck. Es entspann sich der Bauernkrieg, der mit der Niederlage der Bauern endigte (1525). Durch die Art seines Ausganges wurde die Lage der Bauern mindestens nicht verbessert. Die zunehmende Vermehrung des Ackerlandes, ferner der allmählich sich vollziehende Uebergang der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, endlich das Aufkommen der stehenden Heere zwang gewissermaßen den Staat wie die großen Grundherren, den Bauern größere Lasten an Diensten und Abgaben aufzuerlegen, während den letzteren gleichzeitig die für sie so wichtige Waldnutzung immer mehr entzogen, auch die mit Wald bestandene Fläche immer geringer wurde. Viel größeres Unheil über die Landwirtschaft und über die ländliche Bevölkerung brachte im folgenden Jahrhundert der dreißigjährige Krieg (1618—1648), der in fast allen Teilen des Deutschen Reiches in verheerender Weise wütete. Viele Bauerndörfer verschwanden damals vom Erdboden oder wurden von ihren Bewohnern verlassen, große Strecken früher bebauten Landes blieben unbebaut liegen, die Zahl der Bevölkerung, besonders der ländlichen, wurde stark vermindert. Roscher sagt in bezug hierauf: „In der Tat wird man sich die volkswirtschaftliche Verwüstung des Krieges nicht leicht zu arg vorstellen“ (Gesch. d. Nat., S. 219). Besonders stark litt der Bauernstand. Die Grundherren geboten über größere geistige und materielle Mittel, um die Nachteile, welche auch sie durch den Krieg erlitten hatten, leichter wieder auszugleichen; sodann aber versuchten sie sich vielfach dadurch schadlos zu halten, daß sie wüst liegende Bauernhöfe einzogen, auch den noch vorhandenen Bauern größere Leistungen zumuteten. Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde das Einziehen der Bauernhöfe oder das sog. Legen der Bauern in manchen Teilen des Deutschen Reiches in ungewöhnlich starkem Umfange getrieben.

Der Landwirtschaft und insbesondere den Bauern kam zu Ende des 17. und das ganze 18. Jahrhundert hindurch zu Hilfe die erstarkende landesherrliche Gewalt. Die besten deutschen Fürsten und Staatsmänner, an der Spitze die preuß. Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr., aber auch die Kaiserin Maria Theresia und ihr Sohn Joseph II. betrachteten es als eine ihrer wichtigsten Pflichten, die tief darniederliegende landwirtschaftliche Produktion wieder zu heben, und hierzu hatten sie infolge ihrer nahezu absoluten Fürstengewalt auch die Macht. Das Legen der Bauern wurde untersagt oder doch auf ein geringes Maß herabgedrückt. Es wurden alle zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel benutzt, um Verbesserungen in dem technischen Betrieb der Landwirtschaft, also in A. und Viehhaltung, ausfindig und die Benutzung derselben den einzelnen Landwirten zugänglich zu machen.

Ganz richtig erkannte man, daß der weitaus größte Uebelstand bei dem damaligen Landwirtschaftsbetrieb in der geringfügigen Düngerproduktion und in der nach Quantität wie Qualität mangelhaften Viehhaltung lag. Beides bedingte sich gegenseitig. Der Acker lieferte außer dem wenig nahrhaften Stroh sowie der kärglichen Stoppel- und Brachweide kein Futter für die Tiere, deren Nahrungsbedarf daher im Sommer vorzugsweise durch die gar nicht gepflegten ständigen Weiden, im Winter durch das Heu der mit wenig Sorgfalt behandelten Wiesen gedeckt werden mußte. Die schlechte Ernährung der Tiere hatte zur Folge eine unzureichende Düngung und damit eine geringe Ertragsfähigkeit der Ackerfelder. Die wichtigste Abhilfe war in einem verstärkten Futterbau auf dem Ackerlande zu finden. Man versuchte deshalb, wo und insoweit der Flurzwang es zuließ, die Brache ganz oder teilweise mit Futterkräutern und Wurzelgewächsen zu bestellen. Diesem Bestreben ist die Einführung des Anbaues von Rotklee, Weißklee, Luzerne, auch von Kartoffeln und Rüben zu danken, die sich in einzelnen Teilen des Deutschen Reiches schon im 18., allgemein erst im 19. Jahrhundert vollzog. Von ganz be-

sonderer Wichtigkeit war die Einführung des Kleebaues. In den spanischen Niederlanden hatte man denselben allerdings schon seit Jahrhunderten geübt, vereinzelt auch am Niederrhein, in Frankreich und England. Aber in den meisten Gegenden stand ihm nicht nur die Unkenntnis der ländlichen Bevölkerung, sondern auch der fast überall herrschende Flurzwang entgegen. In Deutschland ging die Anregung zur allgemeinen Einführung des Kleebaus von der 1760 in Lautern gegründeten Kurpfälzischen physikalisch-ökonomischen Sozietät aus. Durch sie und durch eigene auf seinen vielen Reisen als Kriegskommissar gesammelte Erfahrungen angeregt, hat dann Joh. Chr. Schubart (1734—1787) im mittleren, nördlichen und südöstlichen Deutschland besonders erfolgreich für die Einführung des Kleebaues gewirkt. In Anerkennung seiner Verdienste wurde er vom Kaiser Joseph II. unter dem Namen „Edler von dem Kleefelde“ in den Reichs-Adelstand erhoben.

Ein weiterer, im Laufe des 18. Jahrhunderts gemachter Fortschritt bestand darin, daß man vollkommnere Ackerwerkzeuge zu konstruieren und anzuwenden versuchte. Auch dieser Fortschritt ging von den Niederlanden aus, wo man Ende des 17. Jahrhunderts den Pflug mit gewundenem Streichbrett erfand, der später in England, dann in Frankreich und Deutschland nachgebildet wurde. Daran knüpfte sich, besonders von England ausgehend, die Erfindung und Benutzung einer ganzen Reihe von Ackerinstrumenten, die man unter dem Namen der Kultivatoren zusammenfaßt (Pferdehacken, Exstirpatoren, Grubber, Häufelpflüge etc.). Diese in Verbindung mit den besseren Pfluginstrumenten ermöglichten eine weit vollkommenere Bearbeitung des Bodens, als sie früher üblich war.

Die hier geschilderten Fortschritte hatten aber keineswegs eine durchgreifende Umgestaltung des A. zur Folge. Sie wurden in allen europäischen Kulturländern nur von einer kleinen Anzahl von Landwirten nutzbar gemacht. Ihrer Verallgemeinerung standen die gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Schranken entgegen, welche der freien Benutzung des Bodens und der freien Betätigung der persönlichen Kräfte der Landbewohner gezogen waren, also: das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, die gemeinsamen Weiderechte an den Grundstücken, der Flurzwang. Ohne Entfernung dieser war für die Mehrzahl der Landwirte die Einschränkung der Brache, ein umfassender Anbau von Futterkräutern auf dem Ackerlande und damit eine bessere Ernährung der Tiere und eine reichliehere Düngerproduktion unmöglich gemacht. Ein weiteres Hindernis für einen rationellen Betrieb des A. lag in der mangelhaften Erkenntnis von den das Leben der Pflanzen und Haustiere beherrschenden Naturgesetzen. Die Düngung des Bodens und die Fütterung des Viehes erfolgte lediglich auf Grund der praktischen Erfahrungen und Versuche, die man gemacht und aus denen man gewisse Schlußfolgerungen gezogen hatte, die als ererbte und erprobte Weisheit von einer Generation auf die andere übertragen wurden.

Die Beseitigung dieser Haupthindernisse für die notwendige Umgestaltung des rein empirischen Betriebes des A. in einen nach festen und sicheren Grundsätzen geleiteten, in einen rationellen, geschah ziemlich gleichzeitig zu Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Um die nämliche Zeit (1774 und 1775), als die Chemiker Priestley und Scheele den Sauerstoff entdeckten und damit den Grund zu den gewaltigen Fortschritten in der Erkenntnis der Naturgesetze legten, veröffentlichte (1776) der Schotte Adam Smith sein epochemachendes Werk über die Ursachen des Nationalreichtums und brachte bei allen weitsichtigen Fürsten und Staatsmännern die Erkenntnis zum Durchbruch, daß ein allgemein durchgreifender Fortschritt des A. nur möglich sei, wenn die der freien Benutzung des Bodens und der persönlichen Kräfte der Landbewohner entgegentretenden Hindernisse vorher weggeräumt würden.

4. Umgestaltung des A. im 19. Jahrhundert. Diese erfolgte allerdings nur allmählich, je nachdem die fortschreitende Agrargesetzgebung freie Bahn für die als zweckmäßig erkannten Verbesserungen schuf, und je nachdem unter der ländlichen Bevölkerung die Ueberzeugung von der Notwendigkeit durchgreifender Umänderungen die Oberhand gewann. Selbstverständlich geschah letzteres zunächst bei dem intelligenteren Teil der Bevölkerung, den Besitzern oder Bewirtschaftern größerer Güter, während der Bauernstand erst später nachfolgte. Das Ergebnis der im Laufe des 19. Jahrhunderts stattgehabten Entwicklung ist aber gewesen, daß der A. eine vollständige Umgestaltung erfahren hat. Die am meisten charakteristischen Merkmale derselben lassen sich in folgendem zusammenfassen.

Die Brachhaltung des Ackerlandes wurde beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt; während zu Anfang des 19. Jahrhunderts mindestens 30% brach lagen, betrug 1893 die Brache nur noch 5,91% der gesamten Acker- und Gartenfläche im Deutschen Reich. An Stelle der Brache traten vorzugsweise Futterkräuter und Wurzelfrüchte. Hierdurch wurde die Produktion an Futter für die Tiere erheblich vermehrt, eine qualitativ und quantitativ bessere Ernährung

dieser und dadurch gleichzeitig eine reichlichere Düngerproduktion ermöglicht und tatsächlich herbeigeführt. Man darf annehmen, daß, nach lebendem Gewicht berechnet, sich die Nutzviehhaltung in den letzten 100 Jahren im Deutschen Reich mindestens verdoppelt hat. Ganz neue und weit vollkommnere landwirtschaftliche Geräte und Maschinen wurden konstruiert und in Gebrauch genommen und dadurch eine tiefere, gründlichere und der Natur der verschiedenen Kulturpflanzen angemessenere Art der Bodenbearbeitung ins Leben gerufen. Mit der Beseitigung der Brache hörte auch die bis dahin geübte regelmäßige Aufeinanderfolge von zwei oder drei Getreidearten auf. Man ging zu dem Fruchtwechsel über, d. h. man schob zwischen zwei Halmfrüchten eine Blattfrucht ein, welche die ungünstigen Wirkungen jener auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens und auf dessen Reichtum an Pflanzennährstoffen beseitigte oder milderte. Im Anfang des 19. Jahrhunderts wurden etwa 66% des Ackerlandes mit Halmgetreide bestellt, im Jahre 1893 nur noch 54,37%. Trotzdem liefern diese 54% in absoluter Menge sehr viel mehr Getreide als die früheren 66%. Die Fortschritte in A. und Viehhaltung wurden noch erheblich dadurch unterstützt, daß man nun einerseits eine Menge von nicht in dem landwirtschaftlichen Betriebe selbst erzeugten Substanzen entdeckte, die in ihrer Verwendung als künstliche oder käufliche Düngemittel eine bedeutende Erhöhung der Erträge des A. bewirkten; so z. B. Knochenmehl, Guano, Thomasschlacke etc. Andererseits kamen zahlreiche und massenhafte Stoffe in den Handel, die eine vortreffliche Nahrung für die Tiere abgaben und verhältnismäßig wohlfeil waren; vor allem die verschiedenen Sorten von Oelkuchen, die meist als Nebenprodukte anderer Gewerbe gewonnen werden. Die Verwendung käuflicher Dünge- und Futtermittel gab den Landwirten eine freiere Hand in der Organisation ihrer Betriebe: sie machten den A. unabhängiger von der Viehhaltung und beide wieder unabhängiger von der Menge und der Güte der neben dem Ackerland zu dem Gutsbetrieb gehörigen ständigen Futterflächen, der Wiesen und Weiden.

An die Stelle der früher meist geübten reinen Dreifelderwirtschaft trat die verbesserte Dreifelderwirtschaft oder die Fruchtwechselwirtschaft; wo bisher eine primitive Feldgras- oder Koppelwirtschaft geübt worden war, wurde sie ersetzt durch eine Kombination von Futterwechsel- und Feldgraswirtschaft.

Alle diese Umwandlungen bedingten größere Aufwendungen an Arbeit und Kapital, führten also zu einer intensiveren Betriebsweise, die sich durch die starke Erhöhung der Roh- wie der Reinerträge auch lohnend erwies.

Der A. hat in der Gegenwart eine Vollkommenheit erreicht, wie sie bisher nie dagewesen ist. Dementsprechend stehen auch die aus dem Boden gewonnenen Roherträge höher als je zuvor. Wenn trotzdem in den letzten 2—3 Jahrzehnten vielfach ein Rückgang der Reinerträge stattgefunden hat, so liegt dies einmal an der Steigerung der Wirtschaftskosten, dann an dem Rückgange der Getreidepreise. Jene ist besonders hervorgerufen durch das Wachsen der Arbeitslöhne und durch die vermehrte Verwendung von Arbeitskräften, von zugekauften Futter- und Düngemitteln, endlich durch die vergrößerten öffentlichen Abgaben und Lasten. Ein Rückgang der Wirtschaftskosten ist für die Zukunft nicht zu erwarten, viel eher eine weitere Steigerung. Das Sinken der Getreidepreise hat seinen Grund darin, daß große und dünnbevölkerte Gebiete dem A. neu erschlossen sind und daß diese infolge der Verbesserung der Verkehrsmittel die Möglichkeit haben, ihren auf billig erworbenem Boden erzielten Ueberschuß an Getreide zu niedrigen Preisen nach den dicht bevölkerten Kulturländern zu liefern. Wie lange die geringen Getreidepreise andauern werden, entzieht sich ganz der menschlichen Berechnung. Es ist aber ohne weitere Beweisführung klar, daß das gleichzeitige Wachstum der Wirtschaftskosten und das Herabgehen der Getreidepreise (s. d.) eine Verminderung des Reinertrages herbeiführen mußten und auch in Zukunft müssen, solange diese beiden Ursachen fortwirken. Das im A. angelegte Kapital verzinst sich jetzt niedriger als in der Periode von etwa 1850—80; es entspricht dies übrigens der im ganzen gewerblichen Leben sich geltend machenden Tatsache, daß der Zinsfuß überhaupt gesunken ist. Ob der Rückgang in der Höhe der Verzinsung der landwirtschaftlichen Kapitalien ein größerer war als im Durchschnitt bei anderen Kapitalien, läßt sich allerdings nicht feststellen.

5. Die A.systeme. Unter A.system im engeren Sinne des Wortes versteht man die Art und Weise, in welcher der Acker zur Erzeugung von Bodenprodukten benutzt wird. Das charakteristische Merkmal hierfür bildet die Fruchtfolge. Indessen pflegt man schon das Wort Ackerbau in dem weiteren Sinne anzuwenden, daß es nicht nur den eigentlichen Feldbau, sondern auch die Kultur der Wiesen und Weiden umfaßt. Nun ist die Viehhaltung nach Menge und Art von der auf Aeckern, Wiesen und Weiden stattgefundenen Futterproduktion abhängig; ebenso muß man umgekehrt den Futterbau auf dem Ackerlande nach derjenigen Viehhaltung einrichten, die

man aus sonstigen Gründen für die zweckmäßigste hält. A. und Viehhaltung bedingen sich somit gegenseitig. Man kann die Fruchtfolge nicht feststellen ohne gleichzeitige Rücksicht auf die Viehhaltung; in der Fruchtfolge drückt sich demnach nicht nur die Art des A.betriebes aus, sondern sie charakterisiert den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb. Daraus erklärt sich, daß die Begriffe „A.system“ und „Betriebssystem“ oder „Wirtschaftssystem“ das gleiche bezeichnen und gleichbedeutend gebraucht werden. Die Ausdrücke für die verschiedenen Wirtschaftssysteme, wie z. B. Dreifelderwirtschaft, Fruchtwechselwirtschaft, Feldgraswirtschaft etc., beziehen sich ihrem Wortlaute nach nur auf eine bestimmte Art der Ackernutzung oder eine bestimmte Fruchtfolge; tatsächlich aber geben sie die Namen ab für die verschiedenen Arten oder Methoden, nach denen der landwirtschaftliche Betrieb im ganzen organisiert ist.

Die Bebauung des Ackers hat vorzugsweise den Zweck, Nahrungsmittel für die Menschen und die Haustiere zu erzeugen; die Produkte der letzteren dienen wieder hauptsächlich der menschlichen Ernährung. Die Kultur von Pflanzen, welche sonstigen menschlichen Zwecken dienen, nimmt nur einen sehr kleinen Teil des Ackers in Anspruch. Unter den A.gewächsen haben für die menschliche Ernährung die weitaus größte Bedeutung die verschiedenen Getreidearten, für die tierische Ernährung ebenso die Futterkräuter; die Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse finden je nach ihrer Art und je nach den örtlichen Gewohnheiten bald für diesen, bald für jenen Zweck vorwiegende Verwendung. Im Deutschen Reich waren 1900 in Prozenten der gesamten Acker- und Gartenfläche bestellt mit Getreide 55,28%, mit Hülsenfrüchten 5,04%, mit Wurzelgewächsen 17,49%, mit Futterkräutern einschließlich Ackerweide 14,81%; der Rest mit etwa 8% kommt etwa zur Hälfte auf Brache, zur Hälfte auf Handelsgewächse, Obst- und Gemüsegärten.

Das Getreide gehört zu den Halmgewächsen, alle übrigen Ackerfrüchte zu den Blattpflanzen. Jene saugen die oberen Schichten des Bodens sehr aus, verschlechtern auch die physikalische Beschaffenheit desselben; die Blattpflanzen nehmen dagegen einen großen Teil ihrer Nahrung aus den tieferen Schichten und wirken bei richtiger Behandlung sehr günstig auf die physikalischen Eigenschaften des Ackers. Hieraus und aus anderen Gründen ergibt sich die Zweckmäßigkeit des Wechsels im Anbau von Halmfrüchten und Blattpflanzen. Jene bezeichnet man auch häufig als Körnerfrüchte, weil sie hauptsächlich um ihres Körnerertrages willen gebaut werden; dies schließt nicht aus, daß sie auch wegen ihres Ertrages an Stroh eine Bedeutung haben. Das Getreidestroh liefert zwar kein sehr nahrhaftes, aber doch sehr viel Futter und außerdem ein wichtiges Material für die Düngerproduktion.

Eine weitere, inhaltlich mit der oben genannten fast identische Einteilung der A.gewächse ist die in Marktpflanzen und Futterpflanzen. Zu ersteren gehören die Handelsfrüchte und die Getreidearten, weil diese beiden Gruppen es sind, die dem Landwirt den direkten baren Erlös aus dem A. gewähren. Die Futterpflanzen im Gegensatz zu den Marktpflanzen werden durch die Futterkräuter und durch die Wurzelgewächse repräsentiert.

Die einzelnen A.systeme unterscheiden sich nun hauptsächlich durch die abweichende Art und Menge, in der einerseits Körnerbau bezw. Marktfruchtbau, andererseits Futterbau oder was ungefähr dasselbe ist, einerseits Halmfruchtbau, andererseits Blattfruchtbau getrieben wird. Daß dies Anbauverhältnis von großer Bedeutung ist nicht für den A., sondern auch für die Viehhaltung, also für den ganzen Wirtschaftsbetrieb, erhellt aus dem vorher Gesagten ohne weiteren Beweis. Es gibt ein System des A., bei dem der Acker ausschließlich oder doch weit überwiegend zum Anbau von Halmgetreide, von Körnerfrüchten, benutzt wird: die Körnerwirtschaft. Bei einem anderen dient das Ackerland zuerst eine Reihe von Jahren dem Getreidebau, dann eine Reihe von Jahren dem Grasbau: Feldgraswirtschaft. Ein drittes System ist dasjenige, bei dem der Acker in regelmäßigem oder doch in annähernd regelmäßigem Wechsel das eine Jahr mit Halmfrüchten (Getreide), das andere Jahr mit Blattfrüchten bestellt wird: Fruchtwechselwirtschaft. Dies sind die drei wichtigsten A.systeme, in welche sich fast alle Formen des A.betriebes, die für die Vergangenheit oder die Gegenwart eine erhebliche Bedeutung besitzen, einreihen lassen. Als ein viertes System kann man noch die Weidewirtschaft betrachten, bei welchem der größte Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche zur Viehweide oder auch zur Heugewinnung dient, während der A. i. e. S. ganz in den Hintergrund tritt.

Die Brandwirtschaft und die freie Wirtschaft, welche von manchen als besondere Systeme aufgefaßt werden, sind keine solchen, sondern bilden lediglich Modifikationen der bereits genannten A.systeme. Nur die Waldfeldwirtschaft (auch Hackwald- oder Haubergswirtschaft genannt) kann noch als ein besonderes System betrachtet werden, insofern sie einen

regelmäßigen Wechsel von Wald- und Feldbau auf den nämlichen Flächen darstellt.

a) Körnerwirtschaft. Die bekannteste und bei weitem am meisten verbreitete Form der Körnerwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft. Sie hat der Landwirtschaft der europäischen Kulturländer 1000 Jahre hindurch (etwa von 800—1800) das Gepräge gegeben. Bei ihr war der Acker in 3 Teile (Felder, Fluren, Zelgen) geteilt, von denen im Wechsel einer brach lag und zwei mit Getreide und zwar hiervon gewöhnlich einer mit Winter- und einer mit Sommergetreide bestellt wurden. Die Stoppeln der Getreidefelder, die Brache, die vorhandenen ständigen Weiden, endlich die Wiesen (bis zum 1. Mai und nach der Heuernte) dienten als Weide für die sommerliche Ernährung der Zug- und Nutztiere; das Winterfutter für dieselben lieferte das Getreidestroh, das Wiesenheu und die etwa in Gärten gebauten Futterpflanzen oder Wurzelgewächse. Auch der Wald wurde als Weide benutzt, gewährte nebenbei etwas Winterfutter und außerdem durch das abgefallene Laub Einstreumaterial.

Die Dreifelderwirtschaft bewies sich so lange durchführbar, als die Bevölkerung dünn, der Bedarf an Ackerland und A.produkten gering, demnach die neben dem Ackerland vorhandenen Wiesen, ständigen Weiden und Waldflächen verhältnismäßig ausgedehnt waren. Die letzteren drei Kulturarten lieferten genügend Futter für einen so großen Viehstand, als zur Erzeugung der für die Bevölkerung nötigen tierischen Produkte und zur Erzeugung der für die dauernde Fruchtbarkeit des Ackers erforderlichen Düngung gehalten werden mußte. Als aber das Wachstum der Bevölkerung eine immer stärkere Ausdehnung des Ackerlandes und eine immer größere Einschränkung der Wiesen, Weiden und Wälder herbeiführte, traten die Übelstände der Dreifelderwirtschaft scharf hervor. Die Viehhaltung ging wegen mangelnden Futters, der A. wegen mangelnden Düngers zurück. In der 2. Hälfte des 18. Jahrh. waren alle Sachverständigen darüber einig, daß die Dreifelderwirtschaft beseitigt werden müßte. Es geschah dies zunächst meist in der Form, daß man an die Stelle der reinen die verbesserte Dreifelderwirtschaft setzte. Man bebaute die Brache ganz oder zum Teil mit Blattpflanzen, besonders Futterkräutern und Wurzelgewächsen, während man die übrigen beiden Felder nach wie vor mit Getreide besäete. Es entstand dadurch, je nachdem man die Brache in 2, 3 oder 4 Teile zerlegte, eine 6-, 9- oder 12-Felderwirtschaft. Eine Fruchtfolge für die 9-Felderwirtschaft war z. B. folgende: 1) Brache; 2) Wintergetreide; 3) Sommergetreide; 4) Klee; 5) Wintergetreide; 6) Sommergetreide; 7) Wurzelgewächse; 8) Wintergetreide; 9) Sommergetreide. Die verbesserte Dreifelderwirtschaft, welche noch heute vielfach in bäuerlichen Betrieben sich vorfindet, bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber der reinen Dreifelderwirtschaft. Sie nutzt die Bodenkräfte besser aus, verleiht dem Acker eine günstigere physikalische Beschaffenheit, produziert mehr Futter, gestattet infolgedessen eine reichlichere Viehhaltung und bewirkt eine stärkere Düngerproduktion.

Andere Formen der Körnerwirtschaft sind die Vierfelder- und die Zweifelderwirtschaft. Bei jener folgen auf die Brache 3 Getreidefrüchte, bei dieser wechselt Jahr für Jahr Brache mit Halmfrucht. Körnerwirtschaften mit mehr als 4 Feldern, abgesehen von der oben erwähnten verbesserten Dreifelderwirtschaft, finden sich nur vereinzelt.

Die Körnerwirtschaft wurde früher häufig und wird noch jetzt zuweilen auch Felderwirtschaft genannt. Das Wort „Feld" bedeutet hier soviel als Ackerland, und jener Ausdruck will besagen, daß die ganze dem Feldbau unterworfene Fläche fortdauernd als Ackerland behandelt d. h. entweder gebracht oder mit Feldgewächsen bestellt wird. Die Felderwirtschaft bildet den Gegensatz zu der gleich zu besprechenden Feldgraswirtschaft, bei welcher das Ackerland eine Reihe von Jahren zum Anbau von Feldgewächsen benutzt wird und dann eine Reihe von Jahren unbearbeitet liegen bleibt und bloß Gras erzeugt. Wegen dieses Wechsels von Feld- und Grasbau oder Weidenutzung bezeichnet man die Feldgraswirtschaft auch wohl als Wechselwirtschaft.

b) Feldgraswirtschaft. Das charakteristische Merkmal derselben ist in dem vorausgegangenen Satze angegeben worden. In einzelnen Teilen des Deutschen Reiches, aber auch anderer europäischer Länder ist sie seit Jahrhunderten geübt worden. Dies geschah namentlich in Gebirgsdistrikten und in Küstenländern, also in Gegenden, wo das Klima dem Graswuchs sehr günstig ist, während Klima und oft auch der Boden den Getreidebau weniger lohnend machen. Eine besondere Pflege und Ausbildung fand die Feldgraswirtschaft in Schleswig-Holstein; von dort verbreitete sie sich in der 2. Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrh. über einen großen Teil des nordöstlichen Deutschlands, allerdings später schon sehr beeinflußt durch die Prinzipien des Fruchtwechselsystems. Da in Holstein alle Felder mit Wällen und lebendigen Hecken eingefaßt sind und in dieser Gestalt die Bezeichnung Koppeln führen, so hat man die Feldgraswirtschaft auch wohl Koppelwirtschaft genannt.

Eine früher sehr beliebte und auch heute

noch vereinzelt in Holstein vorkommende Fruchtfolge war nachstehende 10-schlägige: 1) Brache; 2) Wintergetreide; 3—5) Sommergetreide; 6) Mäheklee; 7—10) Weide. Unter dem Einfluß des Fruchtwechselsystems hat man dann später bei der Uebertragung der Koppelwirtschaft auf Mecklenburg und die nordöstlichen Provinzen Preußens, die Zahl der hintereinander folgenden Getreideschläge vermindert und zwischen sie Futterkräuter, Wurzelgewächse oder Handelsfrüchte eingeschoben; auch die Zahl der Weideschläge wurde verringert. Man gelangte dadurch zu einem Wirtschaftssystem, welches zwar aus der Feldgraswirtschaft hervorgegangen ist, aber tatsächlich eine Kombination von dieser und der Fruchtwechselwirtschaft darstellt. Als Beispiel für eine solche Vereinigung möge nachstehende 10-schlägige Fruchtfolge dienen: 1) Brache; 2) Raps; 3) Wintergetreide; 4) Wurzelgewächse; 5) Sommergetreide; 6) Mäheklee; 7) u. 8) Weide; 9) Wintergetreide; 10) Sommergetreide. Diese Fruchtfolge erfordert schon ziemlich guten Boden. Für geringeren Boden sei nachstehende als Beispiel angeführt: 1) Brache; 2) Wintergetreide; 3) Kartoffeln; 4) Sommergetreide; 5—7) Weide; 8) Winter- oder Sommergetreide.

Die Feldgraswirtschaft ist dort am Platze, wo man Weideflächen auf dem Ackerlande deshalb nötig hat, weil aus irgend welchen Gründen für die sommerliche Ernährung des Nutzviehes der Weidegang zweckmäßiger erscheint als die Stallfütterung und weil gleichzeitig zu diesem Zweck genügende ständige Weiden nicht zur Verfügung stehen.

Die in einigen süddeutschen Gebirgsgegenden betriebene Form der Feldgraswirtschaft nennt man Egartenwirtschaft.

c) Fruchtwechselwirtschaft. Die Zweckmäßigkeit eines Wechsels im Anbau der Feldgewächse war schon von altersher bekannt, aber wenig geübt worden. In ausgedehnterem Maße wurde er im 18. Jahrh. zuerst in Belgien, dann in einzelnen Teilen Englands, besonders in der Grafschaft Norfolk, angewendet. Auch Schubart von Kleefeld führte ihn auf seinem im Königreich Sachsen gelegenen Gute ein. In ein System wurde der Fruchtwechsel aber erst durch Albrecht Thaer (1752—1828) gebracht. Dieser kam darauf durch eigene Versuche und später durch das Studium englischer landwirtschaftlicher Schriftsteller, namentlich Arthur Youngs. In ihrer ursprünglichen strengen Form bestand die Fruchtwechselwirtschaft in einem jährlichen ganz regelmäßigen Wechsel zwischen Halmfrucht und Blattfrucht bei der Benutzung des Ackerlandes. Den Typus dafür gab der sog. Norfolker Fruchtwechsel ab, bei dem das Ackerland in 4 Schläge geteilt war, die 1) Wintergetreide, 2) Wurzelgewächse, 3) Sommergetreide, 4) Klee trugen. Weil der Klee aber auf den meisten Böden frühestens erst wieder im 5. oder 6. Jahr mit Erfolg gebaut werden kann, und weil in vielen Wirtschaften das Bedürfnis vorlag, auch noch andere Gewächse zu kultivieren, vermehrte man in der Regel die Zahl der Schläge auf 6—8 oder noch stärker. Auch band man sich nicht immer ganz streng an die regelmäßige Folge von Blatt- und Halmfrucht. Infolgedessen hat die Fruchtwechselwirtschaft freiere Formen angenommen. Man kann sie in ihrer jetzigen Gestalt etwa als das System definieren, bei welchem ein annähernd regelmäßiger Wechsel im Anbau von Halm- und Blattfrüchten auf dem Ackerlande stattfindet, bei dem aber nie mehr als die Hälfte der Schläge mit Halmfrüchten bestellt wird und bei dem nur allenfalls am Ende der Fruchtfolge einmal zwei Halmfrüchte unmittelbar hintereinander zu stehen kommen.

Die Fruchtwechselwirtschaft ist das intensivste unter den A.systemen; sie fordert den meisten Aufwand an Arbeit und Kapital. Außerdem ist sie nur unter ziemlich günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen durchzuführen. Sie gewährt die höchsten Roherträge und, wenn unter passenden Verhältnissen geübt, auch die höchsten Reinerträge. Sie erweist sich infolge ihrer großen Roherträge im Vergleich zu anderen Wirtschaftsweisen dort besonders rentabel, wo die landwirtschaftlichen Produkte zu einem hohen Preis verwertet werden können. Man findet sie deshalb als vorherrschendes System in dicht bevölkerten Gegenden, während in Distrikten mit dünner Bevölkerung oder mit schlechten klimatischen und Bodenverhältnissen die Feldgraswirtschaft angebracht zu sein pflegt. Die Fruchtwechselwirtschaft bietet keinen Raum für den Weidegang der Tiere, sie ist vielmehr auf die Sommerstallfütterung angewiesen, falls nicht ausnahmsweise neben dem Ackerlande umfangreiche ständige Weideflächen vorhanden sind.

d) Weidewirtschaft. Bei der Weidewirtschaft liegt der Schwerpunkt in der Weidenutzung und in der Viehhaltung. Man findet sie dort, wo wenig zum Ackerbau geeignetes Land vorhanden ist oder wo wegen des feuchten Klimas der Grasbau höhere Reinerträge liefert, als der Anbau von Feldgewächsen. Dementsprechend ist die Weidewirtschaft vorherrschend einerseits in den Alpengegenden, andererseits in den Flußniederungen und an den Meeresküsten. In den Tiroler, den bayrischen, den Schweizer Alpen, ferner in den Mündungsgebieten des Rheins, der Ems, der Weser, der Elbe, der Oder, der Weichsel, des Pregels, überhaupt

in den Marschen, bildet sie das vorherrschende System. Je nach Beschaffenheit der Weiden und je nach örtlichen Gewohnheiten werden die Weideflächen entweder zur Mästung von Rindvieh oder Schafen oder zur Haltung von Milchkühen verwendet, deren Produkt dann zu Käse oder Butter verarbeitet wird.

e) freie Wirtschaft. Diese ist kein besonderes System, sondern charakterisiert sich dadurch, daß man von einer feststehenden Fruchtfolge Abstand nimmt und jedes Jahr jedes Feld mit der Frucht bebaut, die nach den jeweiligen Umständen als die geeignetste erscheint. Fast in allen Fällen ist dies eine solche nach dem Fruchtwechselsystem. Die freie Wirtschaft erfordert sehr günstige Boden-, klimatische und Absatzverhältnisse und ein besonders starkes Betriebskapital. Sie eignet sich namentlich für kleine, leicht übersichtliche Wirtschaften und solche, deren Ackerländereien in sehr vielen Parzellen zerstreut liegen, so daß eine einheitliche Fruchtfolge kaum durchführbar ist.

Auch die Brandwirtschaft kann man nicht als ein eigenes Wirtschaftssystem bezeichnen. Bei der Kultur des Moorbodens war es früher üblich, die oberste Narbe des Bodens von Zeit zu Zeit einem Brennprozeß zu unterwerfen; ebenso wurde bei der Feldgraswirtschaft häufig die Narbe des letzten Weideschlages gebrannt, bevor man wieder die Reihe der Getreideschläge begann. Beide Operationen werden auch jetzt noch öfters ausgeführt; sie stellen aber nicht ein besonderes A.system dar, sondern sind bloß Begleiterscheinungen eines der übrigen Systeme. Ihre Anwendung hat in den letzten Jahren sehr nachgelassen, sie sind auch unzweckmäßig; nur bei der ersten Kultur eines früher als Weide verwendeten Moorlandes kann das Brennen des Bodens unter Umständen vorteilhaft sein.

Ueber Waldfeldwirtschaft s. Art. „Haubergswirtschaft“.

Literatur: **K. G. Anton**, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 3 Teile, Görlitz 1799—1802.* — **Albr. Thaer**, *Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft, 3 Bde., Hannover 1798—1804.* — **J. O. Loudon**, *An encyclopaedia of agriculture, London 1825; in deutscher Uebersetzung erschienen unter dem Titel:* **Loudon**, *Eine Encyklopädie der Landwirtschaft, 2 Bde., Weimar 1827—1833.* — **H. v. Thünen**, *Der isolierte Staat, 2 Bde., Rostock 1826 und 1850.* — **Chr. Ed. Langethal**, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 4 Bde., Jena 1847—1856.* — **C. Fraas**, *Geschichte der Landwirtschaft Prag 1852.* — **A. Fr. Magerstaedt**, *Bilder aus der römischen Landwirtschaft, 6 Bde., Sondershausen 1858—1863.* — **G. Haussen**, *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 u. 1894.* — **K. Th. v. Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., Leipzig 1879—1901.* — **K. Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde., 1885 u. 1886.* — **Th. Frhr. von der Goltz**, *Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1895.* — **Derselbe**, *Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 3. Aufl., Berlin 1905.* — **Derselbe**, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., Stuttgart 1902 u. 1903.*

Th. Frhr. von der Goltz.

Adel.

1. Der hohe A. 2. Die Entstehung des niederen A. 3. Die Blütezeit des Rittertums. 4. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. 5. Die Bindung des adligen Besitzes. 6. Der A. im modernen Staat.

1. Der hohe A. Während lange Zeit die Ansicht herrschte, daß die freien Germanen in der Urzeit der Hauptmasse nach aus Bauern bestanden, ist neuerdings behauptet worden, sie seien Grundherren gewesen. Ueber die Berechtigung dieser Behauptung wird gegenwärtig lebhaft gestritten. Der A. der späteren deutschen Geschichte knüpft nicht oder wenigstens im wesentlichen nicht an Verhältnisse der Urzeit an. In der fränkischen Zeit bildete sich ein Dienstadel, dessen Grundlage der Königsdienst, insbesondere die Bekleidung des wichtigsten staatlichen Amtes jener Zeit, des Grafenamtes ausmachte. In Wechselwirkung mit der Bildung dieses Dienstadels stand die Bildung bzw. Verstärkung der Klasse der Großgrundbesitzer, indem einerseits der Dienstadel von den Königen reichlich mit Grundbesitz ausgestattet wurde und auch sonst seine Stellung zur Erweiterung seines Besitzes benutzte und andererseits die Großgrundbesitzer danach strebten, das Grafenamt nach Möglichkeit für die Mitglieder ihres Kreises zu monopolisieren. Indem dann die Grafenämter zu Lehen gegeben und erblich wurden, erlangte der Dienstadel mehr und mehr den Charakter eines Geburtsstandes. Es bildet sich der Stand der Landesherren, der Erben der alten Grafenämter. Seit dem Ende des Mittelalters wird dieser als „hoher“ A. bezeichnet, im Gegensatz zu einem „niederen“ A., während im Mittelalter vorzugsweise nur der Stand der Landesherren als adlig bezeichnet wurde. Was die wirtschaftliche Lage der Landesherren betrifft, so setzen sich ihre Einnahmen teils aus den Erträgen ihres großen Grundbesitzes (der aber, wie der Großgrundbesitz des Mittelalters überhaupt, regelmäßig Streubesitz war, nie einheitliche große Gutskomplexe umfaßte), teils aus Einkünften öffentlich-rechtlicher Natur (z. B. Gerichtsgefällen, Zöllen, einigen Steuern etc.) zusammen. In neuerer Zeit ist der Staat zum Rechtssubjekt des Hauptteiles ihrer Ein-

nahmequellen erklärt und ihnen eine feste Zivilliste zugewiesen worden. Die Mediatisierungen der Neuzeit, welche einen großen Teil der alten Landesherren ihrer Landesherrlichkeit beraubt haben, haben den betreffenden Familien die Zugehörigkeit zum hohen A. nicht genommen.

2. Die Entstehung des niederen A. Der später sog. niedere A. ist die Fortsetzung des Rittertums. Dieses ist durch die Notwendigkeit geschaffen worden, Reiterheere ins Feld zu stellen. Der äußere Anlaß dazu war für den Westen in den Kämpfen mit den zu Roß streitenden Arabern (Karl Martell), für den Osten im allgemeinen erst in den Kämpfen mit den ebenfalls zu Roß streitenden Ungarn (König Heinrich I.) gegeben. Aus diesem Bedürfnis entsprang das Lehnswesen. Das Lehen soll den Empfänger in den Stand setzen, zu Roß zu dienen; der Lehnsmann ist regelmäßig Reiter, Ritter. Natürlich war es auch jedem anderen, der nur über die erforderlichen Mittel verfügte, unverwehrt, ritterliche Lebenshaltung anzunehmen. Die Ritter sind zunächst freie Personen. Aber schon früh vermehrten der König und die Landesherren (resp. die später sog. Landesherren) die Zahl ihrer freien Lehnsleute durch Unfreie, die sie mit ritterlicher Rüstung und einem technisch sog. Dienstlehen ausstatteten; diese unfreien Ritter heißen Ministerialen, Dienstmannen. Und da das Ministerialitätsverhältnis im Vergleich zu dem freien Lehnsverhältnis dem Herrn Vorteile bot, so nötigten die Landesherren bis zum 13. Jahrhundert die in ihrem Territorium sitzenden freien Ritterbürtigen zum Eintritt in ihre Ministerialität. Andererseits hob sich das Ansehen der Ministerialen infolge ihres ritterlichen Lebensberufes fortschreitend, so daß sie bis etwa zum 14. Jahrh. die Merkmale ihrer ursprünglichen Unfreiheit verloren; Dienstlehen und Mannlehen (echte Lehen) wurden allmählich gleich behandelt. Seit dem Schluß des Mittelalters wird das gesamte Rittertum als adelig (nobilis) bezeichnet, welcher Titel vorher dem einfachen Ritter nur teilweise beigelegt worden war; damit tritt neben den hohen A. der Landesherren der niedere A. der landsässigen Ritterschaft und der Reichsritterschaft. Was die wirtschaftliche Stellung des Ritters im Mittelalter betrifft, so darf man sie sich nicht als eine zu glänzende vorstellen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung, daß die Ritter (wenigstens teilweise) von ihren Herren mit der Rüstung ausgestattet werden. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse stellen den Ritterstand als einen spezifisch kriegerischen dar. Sein Grundbesitz zunächst ist zum größeren Teil Lehen (mit der Pflicht zum Reiterkriegsdienst), zum kleineren Allod. Derselbe bildet oft eine wahre Großgrundherrschaft mit einem Haupthofe und einer Anzahl abhängiger Höfe. Oft ist der Großgrundbesitz eines Ritters aber auch keine Großgrundherrschaft, besteht nur aus einem, zwei oder drei Höfen (wie denn überhaupt der ritterliche Großgrundbesitz im Mittelalter weit hinter dem kirchlichen zurückbleibt). Stets ist der Ritter zu sehr Krieger, als daß er seinen Grundbesitz selbst bewirtschaftete; die Höfe sind an Zins- oder Pachtbauern vergeben, von denen er jährlich Renten bezieht. Gering konnte der Landbesitz eines Ritters deshalb sein, weil er nicht seine einzige Einnahmequelle war. Als Lehen bezog er nämlich ferner Geld- oder Getreiderenten. Fast wichtiger als der Besitz eines Landgutes war für den Ritter der Besitz der Burg. Sie stellte ein wertvolles Vermögensobjekt dar, insofern benachbarte Herren sich die „Oeffnung" derselben für den Fall eines Krieges um Geld oder andere Vorteile erkauften. Wie hoch die Burg geschätzt wurde, ergibt sich schon daraus, daß an ihrem Besitze die Landtagsfähigkeit mit allen ihren Vorteilen haftete: die landtagsfähige Ritterschaft setzte sich nicht aus den Besitzern so oder so beschaffener Landgüter, sondern lediglich der im Lande gelegenen Burgen zusammen; sie war die schloßgesessene Ritterschaft. Wie die Landstandschaft, so charakterisieren sich auch die übrigen politischen Vorrechte des Rittertums als Korrelate seiner militärischen Stellung. Daß die Ritterbürtigen (in den verschiedenen Territorien in verschiedenem Umfang) Freiheit von direkten Steuern genießen, von der Einquartierungslast, den Landfronen, auch, wenigstens soweit es sich um Gegenstände für den privaten Bedarf ihres Hauses handelt, von Zoll und Accise frei sind, alles dieses wird in den Quellen ausdrücklich damit motiviert, daß sie als Entgelt dafür den Reiterdienst leisten müssen, während die Pflicht denjenigen, welchen jene Bevorzugung nicht zuteil wird, auch nicht obliegt.

3. Die Blütezeit des Rittertums. Die große militärische Bedeutung, die dem Rittertum zukam, hob es in der sozialen Geltung auf eine hohe Stufe. Seit dem 13. Jahrh. können wir, obgleich die persönliche Unfreiheit der Ministerialen einstweilen noch nicht beseitigt war, ein Zeitalter der Blüte des Rittertums datieren. Es dauert bis ins 17. Jahrh. an. Diese Jahrhunderte sind diejenigen, in welchen das Rittertum, resp. der niedere A. im deutschen Leben einen beherrschenden Einfluß ausübt. Zwar verlor im Laufe dieser Zeit der Reiterkriegsdienst seine alte Bedeutung mehr und mehr, und die militärische Wichtigkeit der Ritterburgen schwand ebenfalls, was für den

Ritterstand auch eine ökonomische Einbuße zur Folge hatte. Es machte ihm ferner im wirtschaftlichen Wettkampfe vielfach das Bürgertum eine erfolgreiche Konkurrenz. Endlich konnte der A. auch die einmal festgelegten Zinse der abhängigen Bauern, die infolge des Sinkens des Geldwertes finanziell weniger ausmachten, nicht immer ohne Schwierigkeit erhöhen. Allein wenngleich die wirtschaftliche Stellung des niederen A. aus diesen und den vorhin angedeuteten Gründen nie eine durchweg glänzende war, so wußte er doch seine Stellung zu behaupten. Er tat es, indem er seine alten Vorrechte zu einem umfassenden Systeme von exklusiven Berechtigungen umgestaltete, seinen Unterhalt außer in dem kriegerischen auch in friedlichen Berufen suchte und Einrichtungen traf, durch welche sein Besitz nach Möglichkeit der Familie dauernd konserviert wurde. Als Mittel bei dem Streben nach jenen Berechtigungen diente ihm namentlich der maßgebende Einfluß, den er auf dem Landtag besaß. Seit dem Ausgang des Mittelalters sind, wesentlich durch die Landtagsgesetzgebung, die vorhin erwähnten Vorrechte (Steuerfreiheit etc.) schärfer fixiert worden. Der A. sichert sich jetzt ferner das Recht auf Bekleidung der wichtigeren Aemter des Landes. In vielen Territorien bringt er es dahin, daß ihm von manchen Aemtern Ehre und Gehalt zukommen, während für die Arbeit ein besonderer Beamter angestellt ist. Er setzt das Verbot des Ueberganges von Rittergütern an Geistliche, Bürger und Bauern durch (dem freilich teilweise ein Verbot des Erwerbs von Bürger- und Bauerngut durch Adlige gegenübersteht). Mitunter ist dies Verbot bis zu einem ritterschaftlichen Retraktrecht erweitert worden. Die ertragreichen Stiftsstellen, die schon im Mittelalter im großen und ganzen mit Adligen besetzt wurden, werden ihnen seit dem Ausgang desselben vollends reserviert. Die großen Zeitereignisse, wie die kirchliche Reformation und der Bauernkrieg, kamen ihm auch zu statten. Jene spielte ihm manches Stück des säkularisierten Kirchengutes in die Hand und minderte das Ansehen des Klerikerstandes, der im Mittelalter höher als das Rittertum gestanden hatte. Der Bauernkrieg endigte wenigstens mit einem Siege des A.

4. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. Die friedlichen Berufe, die der A., wie erwähnt, ergriff, waren der Dienst im landesherrlichen Beamtentum und der landwirtschaftliche Beruf. Einen solchen hatte im eigentlichen Sinne der Ritter des Mittelalters kaum getrieben; er war hauptsächlich nur Rentenbezieher. Seit etwa dem 16. Jahrh. aber wird der A. zur Landaristokratie. In besonderem Sinne gilt dies für die nordöstlichen Landschaften Deutschlands, diejenigen, welche den Slaven abgerungen waren. Hier wurde aus dem Zinse empfangenden Grundherrn ein die Frondienste als wertvollste Leistung seiner Bauern schätzender Gutsherr. Der A. im Nordosten erweiterte vom Ende des Mittelalters bis in den Anfang dieses Jahrhunderts seinen Grundbesitz um ein sehr Beträchtliches und verwandelte den Streubesitz des Mittelalters in einheitliche große Gutskomplexe, indem er die entfernter gelegenen unter seinen Bauerngütern gegen näher gelegene eintauschte und ferner zahlreiche Bauerngüter, ja ganze Dörfer unter Entsetzung der Bauern zur Hofländerei des Haupthofes einzog (das technisch sog. „Bauernlegen"). Am radikalsten ist man in dieser Hinsicht in Mecklenburg und dem schwedischen Teil von Vorpommern vorgegangen. In den preußischen Provinzen schützte die Regierung den Bauernstand. Doch ist auch hier die einseitige Ausdehnung der Hofländerei so stark gewesen, daß der Großgrundbesitz jetzt unter empfindlichem Arbeitermangel zu leiden hat.

5. Die Bindung des adligen Besitzes. Das deutsche Recht ist von Haus aus der Veräußerung des Grundbesitzes nicht in dem Grade günstig wie das römische. Eine weit größere Stetigkeit in die Grundbesitzverhältnisse brachte dann aber das Lehnswesen, welches jede Veräußerung oder Teilung des Lehens ohne Genehmigung des Lehnsherrn verbietet. Es hat wesentlich zur Befestigung des adligen Besitzes beigetragen. Seit dem 14. Jahrh. bemerken wir ferner das Bestreben des A., auch noch auf andere Art den einmal erlangten Besitz der Familie zu sichern. Dahin gehört insbesondere die Begründung des Systems der Stammgüter, d. h. solcher Güter des hohen und niederen A., welche ausschließlich auf männliche Erben übergehen. Ein unvergleichlich wirksameres Mittel für die Erreichung jenes Zieles bot aber ein auf fremdem Boden erwachsenes Institut, das Familienfideikommiß. Dieses, in Spanien entstanden, fand seit dem Anfang des 17. Jahrh. in Deutschland Eingang. Zahlreich ist es jedoch zunächst nur in Oesterreich zur Anwendung gelangt. Die meisten deutschen Fideikommisse gehören erst dem 19. Jahrh. an. Eine große Gruppe stammt aus Lehengütern, da solche bei der Beseitigung des Lehnswesens vielfach in Fideikommisse verwandelt worden sind. Eine andere Gruppe verdankt politischen Motiven ihre Entstehung.

6. Der A. im modernen Staat. Der moderne Staat griff mit seinen Forderungen der Gleichheit des Rechtes und der Pflichten für alle Untertanen tief in die wirtschaft-

liche Stellung des A. ein. Vom 17. Jahrh. an, in dem die Macht des alten Landtags gebrochen und damit das vornehmlichste Bollwerk der bevorzugten Stellung des A. beseitigt wurde, bis in unser Jahrhundert, in dem die einschneidendsteu Maßregeln erfolgt sind, hat sich eine vollkommene Umwandlung vollzogen. Es wurden alle Privilegien des A. (die Steuerfreiheit, das allgemeine Recht auf den Besitz von Rittergütern, das Recht auf Bekleidung von staatlichen Aemtern etc.) und die bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse aufgehoben; die letzteren nicht, ohne daß der A. eine Entschädigung (toils in Land, teils in Geld) erhielt, die Privilegien im allgemeinen ohne Entschädigung. Zugleich entriß die Säkularisation des Kirchenguts dem A. den größten Teil der ihm reservierten Stiftsstellen. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse brachte ihm infolge der reichlich bemessenen Entschädigungen eher Vorteil als Nachteil, und die Aufhebung der alten Wirtschaftsverfassung (mit ihren Frondiensten) veranlaßte eine viel rationellere Wirtschaftsweise. Dagegen hat der Verlust des alleinigen Rechtes auf den Erwerb von Rittergütern eine wesentliche Schmälerung des adligen Besitzes herbeigeführt. Durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse, den rapiden Aufschwung von Handel und Industrie, hat auch der ländliche, noch immerhin zum sehr großen Teil in adligen Händen befindliche Besitz einen erhöhten Wert erhalten. Doch wird dieser Vorteil durch die große Konkurrenz auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produkte zum Teil wieder ausgeglichen.

Literatur: ***v. Strantz,*** *Geschichte des deutschen Adels, 3 Bde., Breslau 1845.* — ***Frhr. Roth v. Schreckenstein,*** *Die Ritterwürde und der Ritterstand, Freiburg i. Br. 1886.* — ***G. F. Knapp,*** *Die Bauernbefreiung . . . in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887.* — ***W. Wittich,*** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.* — ***G. F. Knapp,*** *Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897.* — ***G. v. Below,*** *Territorium und Stadt (hier näheres über Grund- und Gutsherrschaft, Rittergüter und Landtagsverfassung), München 1900.* — ***Phil. Heck,*** *Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter, 2 Bde., Halle a. S. 1900—1905.* — ***G. Roloff,*** *Die Umwandlung des fränkischen Heeres von Chlodwig bis Karl dem Großen. Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur, 1. Abt., 9. Bd., S. 389 ff., Leipzig 1902.* — ***R. Schröder,*** *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Leipzig 1902. — Von der reichen Literatur über die Verhältnisse der deutschen Urzeit seien nur die zwei neuesten Aeußerungen notiert:* ***Max Weber,*** *Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung, Jahrb. f. Nat., Bd. 88, S. 433 ff.* ***Phil. Heck,*** *Die Gemeinfreien des Tacitus und das Ständeproblem der Karolingerzeit, Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 451 ff. — Vgl. auch unten den Art. „Rittergut".*

G. v. Below.

Advokatur s.

Notariat, Anwaltschaft, Advokatur.

Agenturwesen.

Unter Agenten versteht man Personen, welche gewerbsmäßig die geschäftlichen Interessen anderer vertreten, ohne deren Angestellte zu sein. Der Agent ist kein Makler, der seine Dienste jedem anbietet. Er ist nur für die Interessen eines Hauses tätig oder, wenn er für verschiedene Firmen arbeitet, nur für solche, welche sich keine Konkurrenz machen. Der Agent hat wirtschaftlich Aehnlichkeit mit dem Kommissionär, der aber im eigenen Namen kontrahiert und bestimmte Aufträge zu Ein- oder Verkauf erhält, während der Agent im Namen seines Auftraggebers tätig ist und regelmäßig dessen Interessen ganz allgemein vertritt. Doch ist tatsächlich die Grenze keine feste.

Die in neuester Zeit wachsende Bedeutung des A., namentlich im überseeischen Geschäft (in den Exporthäfen und in überseeischen Plätzen), hat ihren Grund in der allgemeinen Tendenz des großen Verkehrs, überflüssige Zwischenglieder des Handels auszustoßen und eine direktere und energischere Vertretung der Interessen des Exporteurs resp. für den direkten Absatz arbeitenden Fabrikanten herbeizuführen, als das mit den sonst üblichen Mitteln des Handelsverkehrs möglich ist.

Die Zunahme des A. bedeutet für die Vermittlung des Verkehrs zwischen Produzenten und Distribuenten eine Verminderung der Wichtigkeit des eigenen Kapitalbesitzes. Der Agent braucht kein eigenes Kapital zu besitzen. Das Schwergewicht liegt für ihn ganz in seiner persönlichen Tätigkeit und Rührigkeit. Doch ist es nur natürlich, wenn große bekannte Fabriken (z. B. Krupp oder der Vulkan) angesehene und kapitalkräftige Kaufleute als Agenten benutzen, welche nach beiden Seiten hin genügende Sicherheit bieten.

Ueberhaupt sind die Verhältnisse der als Agenten bezeichneten Personen so überaus mannigfaltig, daß ein einheitliches Urteil nicht möglich ist.

Die eigentlichen Handelsagenten sind seit 1902 in einem Zentralverband Deutscher Handelsagenten-Vereine organisiert.

Während das bisherige Handelsgesetzbuch die Verhältnisse der Handlungsagenten nicht besonders regelt, ist in das neue ein

darauf bezüglicher Abschnitt aufgenommen (§§ 84—92) und damit der zunehmenden Bedeutung des A. Rechnung getragen.

Literatur: ***Grünhut,*** *Das Recht des Kommissionshandels, 1879.* — ***Lexis,*** *bei Schönberg, II, 2, S. 239, 304.* — ***Ehrenberg,*** *Art. „Agenturwesen" (im H. d. St., Bd. 1, S. 54).* — ***Schmoller,*** *Grundriß, II, 35.* ***Karl Rathgen.***

Agio.

1. Begriff. 2. Arten des A. 3. A. und Disagiokonto.

1. Begriff. Man nennt A. (ital. aggio) das prozentual ausgedrückte Aufgeld, das über den Nennwert oder den (wirklichen oder konventionellen) Pariwert einer Geldsorte oder eines Wertpapieres bezahlt wird. Mit Disagio wird der analoge Abschlag bezeichnet.

Der fremdländische Ausdruck A. bürgerte sich in Deutschland erst im 17. Jahrhundert ein (früher gebrauchte man „Aufgeld", „Uebersatz" etc.); im Ausland sind die Ausdrücke A. und Disagio nicht so allgemein üblich, wie in Deutschland; der Franzose spricht meist von prime und perte, der Engländer von premium und discount; auch ist dem Italiener der Ausdruck disagio im Sinn von Abschlag fremd.

2. Arten des A. Die Erscheinung des A. kann sich, wie das in der Definition liegt, mannigfach äußern.

a) In bezug auf Geld.[1]) So hatte das gegen Verschlechterung geschützte Girobankgeld oft ein A. gegenüber dem frei zirkulierenden (1629 waren in Venedig 100 Dukaten Banko = 120 Dukaten Kurant); später auch umgekehrt, wenn bei Rückzahlung des Girobankgeldes Schwierigkeiten gemacht wurden. Ebenso ergaben sich A.erscheinungen bei guten Münzen gegenüber schlechten im freien Verkehr. Sie können auch auftreten und sind aufgetreten im Verhältnis von Gold- und Silbermünzen, wenn das der Ausprägung zugrunde gelegte Wertverhältnis vom Verkehr überholt wird; wenn also z. B. aus 1 Pfd. Gold ebensoviel Münzeinheiten, wie aus 15,5 Pfd. Silber hergestellt werden, und der Verkehr gibt für 1 Pfd. Gold 16 Pfd. Silber, so kann ein A. für die Goldmünzen entstehen. Große A.erscheinungen zwischen den Gold- und Silberwährungsländern gibt es seit den 70er Jahren infolge der Silberentwertung. Besonders bekannt ist die A.- bzw. Disagioerscheinung zwischen Metall- und entwertetem Papiergeld.

b) Auch bei Wechseln wird die Abweichung vom Pari nach oben und unten zuweilen A. und Disagio genannt (in England agio und discount).

c) Sehr üblich ist in Deutschland der Ausdruck bei Ueberpari-Emission neuer Aktien. Dieser Gewinn (Handelsgesetzb. § 262 Z. 2) wird in der Literatur allgemein als „A.gewinn" bezeichnet; auch wird der Kursüberschuß bzw. Abschlag bei anderen Wertpapieren zuweilen A. bzw. Disagio genannt.

3. A.- und Disagiokonto. Damit hängen zusammen die Ausdrücke A.konto und Disagiokonto. Obligationen, die unter Pari emittiert wurden, aber al pari heimzahlbar sind (z. B. Pfandbriefe), werden häufig in die Passiva mit ihrem Nominalwert eingestellt; die Differenz zwischen Nominal- und Emissionswert wird dann behufs richtiger Bewertung der Obligationen in die Aktiva als Disagiokonto gesetzt und successive während der Rückzahlungsdauer getilgt. (Vgl. § 25 des D. Hypothekenges. v. 13. Juli 1899.) Analog tritt ein A.konto auf, wenn eine Anleihe über Pari eingelöst werden soll (auch Amortisationszuschlagsoder Prämienfondskonto genannt).[2])

Vgl. auch Artt. „Giroverkehr", „Münzwesen", „Papiergeld", „Edelmetalle", „Silber", „Währung", „Wechsel". ***G. Schanz.***

[1]) Schon in Griechenland beim Umwechseln bekannt unter dem Namen *ἀλλαγή, καταλλαγή, ἐπικαταλλαγή.*

[2]) Vgl. Leser, Hypothekenbanken und ihre Jahresabschlüsse, Heidelberg 1879; Simon, Die Bilanzen der Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1886; Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften etc. München 1903.

Agiotage.

Der Ausdruck kommt in Frankreich zu Anfang des 18. Jahrh. auf; er ist gleichbedeutend mit Börsenspiel; der Zusammenhang mit Agio ergibt sich aus dem Kurstreiben der Spieler. Vgl. Art. „Agio" und „Börsenwesen". ***G. Schanz.***

Agrargeschichte.

I. Allgemeines. 1. Einleitung. 2. Der Uebergang zum Ackerbau. 3. Die Epochen der A. II. Die deutsche A. 1. Ansiedelung und Grundherrschaft. a) Ansiedelung und Grundherrschaft im älteren Deutschland. b) Die Kolonisation der Slavenländer. 2. Die Entstehung der Gutsherrschaft. 3. Die Befreiung des Grundbesitzes.

I. Allgemeines.

1. Einleitung. A. ist die Geschichte der ländlichen Verfassung, d. h. der Formen für die Bewirtschaftung des Grund und Bodens. Sie untersucht die technische, rechtliche, wirtschaftliche und

soziale Entwicklung der Landwirtschaft, aber in erster Linie die soziale, die anderen nur als Grundlage und Bedingung für diese, soweit sie das sind. Sie ist also nicht nur die Geschichte des Bodens und seiner Bewirtschaftung, sondern vor allem der Menschen, die ihn bewirtschaften. Sie ist die Geschichte der sozialen Ordnung der Landwirtschaft, und zwar im engeren Sinne des Ackerbaues, also die Geschichte der ländlichen Verfassung einer ackerbautreibenden Bevölkerung.

Der eigentliche Ackerbau aber beginnt mit dem Bau von Getreide mit Zugtier und Pflug im Gegensatz zu der bloßen Bearbeitung des Bodens durch die Hand des Menschen mit Hacke oder Spaten, Spatenkultur oder Hackfruchtbau. Dieser eigentliche Ackerbau bildet die dritte der gewöhnlich unterschiedenen Wirtschaftsstufen — wenn man von der ersten Form der omnivoren Ernährung des Menschen durch Sammeln von Beeren, Knollen, Wurzeln, kleinen Tieren etc. absieht, die überhaupt noch nicht Wirtschaft genannt werden kann —: Jagd und Fischerei, Weidewirtschaft, Ackerbau. Zwischen beiden letzteren hat Richard Hildebrand neuerdings noch eine Uebergangsstufe unterschieden: das Halbnomadentum oder den primitiven Ackerbau mit überwiegender Weidewirtschaft, wenig Ackerbau, ohne Seßhaftigkeit und Grundeigentum. Während der Hackfruchtbau (Hirse, Reis etc.) vermutlich sehr viel älter ist, schon neben Jagd und Fischerei sich entwickelt hat und der Weidewirtschaft vorausgegangen ist (vgl. Hahn, a. a. O.), ist der Ackerbau im eigentlichen Sinne die höhere Wirtschaftsstufe gegenüber der Weidewirtschaft, nicht nur weil er, wie immer eine jede höhere Wirtschaftsstufe, eine größere Bevölkerung auf demselben Boden ernährt, sondern auch „den Menschen in weit höherem Grade nötigt, seine Kräfte anzustrengen, den Zwang zur harten Arbeit mit der Nötigung zum Denken verbindet“ (Ihering), während die Tätigkeit des Hirten nur wenig körperliche und geistige Arbeit erfordert. Denn auch mit dem Vieh hat der Ackerbauer viel mehr Arbeit als der Hirte, die vollständige Zähmung erfolgt erst für den Zweck des Ackerbaues, die eigentliche Viehzucht schließt sich an diesen an. Darum wird nach Hildebrand der Ackerbau von ganzen Völkern wie von dem Einzelnen nicht freiwillig, sondern nur unter dem Zwange der Not, der wirtschaftlichen wie der politischen, ergriffen, und größere oder geringere Abhängigkeitsverhältnisse, also eine erste bedeutende soziale Differenzierung sind seine Begleiterscheinung: „wo nur dieses Workzeug (der Pflug) hindrang, hat es stets Knechtschaft und Schande mit sich geführt“ sagt der Prophet.

2. Der Uebergang zum Ackerbau. Die erste Entstehung des eigentlichen Ackerbaues ist ganz in Dunkel gehüllt. Wahrscheinlich ist es aus dem alten Hackfruchtbau unter Vermittlung der Viehwirtschaft hervorgegangen, ob durch religiöse Vorstellungen, wie neuerdings angenommen, verursacht (Hahn), bleibe dahingestellt. Bedingt aber ist seine Entwicklung zur herrschenden Wirtschaftsform vor allem durch die Bodenbeschaffenheit des Landes: er ist dafür ebenso auf die fruchtbaren Talebenen angewiesen, wie die Weidewirtschaft die natürliche Wirtschaftsform für gebirgiges Land ist (abweichend, aber doch damit vereinbar Hildebrand a. a. O. S. 54). Daher finden wir in der uns bekannten ältesten Kultur der Babylonier in dem besonders fruchtbaren Mesopotamien (ebenso wie in dem nicht minder fruchtbaren Niltal) bereits am Anfang unserer geschichtlichen Nachrichten Ackerbau und volle Seßhaftigkeit, die nach Ihering erst gegeben ist mit dem Bau von Städten und Häusern aus Stein, dagegen in der vermutlichen arischen Urheimat der Indogermanen (richtiger Indoeuropäer), dem Gebirgsland Irân, nur reines Nomadentum ohne Kenntnis des Ackerbaues. Der Semit Ackerbauer, der Arier Hirte — dieser Gegensatz steht am Anfang der uns bekannten Geschichte.

Nach der geistreichen Hypothese Ihering's [1]) hat dann das aus der arischen Urheimat ausgezogene Tochtervolk noch vor der Trennung, in seiner „zweiten Heimat“ in dem weitgestreckten, fruchtbaren Flachland des südlichen Rußlands, von einem dort unterworfenen Volk den Ackerbau erlernt und von da aus auf die weitere Wanderung mitgenommen, indem nacheinander und zwar wahrscheinlich in dieser Reihenfolge, zuerst die Griechen und Illyrier, dann die Italiker, dann die Kelten und endlich die Germanen abwanderten, während die Slaven sich zuletzt ohne eigentliche Abwanderung von da aus weiter nach Westen verbreitet haben.

Bei dieser Verteilung Europas sind die Germanen schon damals zu spät gekommen und haben mit dem nach Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage schlechtesten Land vorlieb nehmen müssen: daher die noch Jahrhunderte sich hinziehenden Versuche, anderes Land zu gewinnen, der sogenannte Wandertrieb der Germanen. Inwieweit die Urbevölkerung, welche diese verschiedenen indoeuropäischen Völker auf ihren jetzigen europäischen Sitzen vorfanden, schon Ackerbau (wahrscheinlich nur Hackbau) trieb und ob sie von den Eroberern nun zum eigentlichen Ackerbau gezwungen wurde, läßt sich nicht bestimmt sagen. Mit großer Wahrscheinlichkeit aber ist anzunehmen, daß diese indogermanischen Völker selbst als Halbnomadenvölker mit überwiegender Weidewirtschaft und primitivem Ackerbau dahin gekommen sind. Denn dies stimmt überein mit den ersten sicheren geschichtlichen Nachrichten, aus denen wir uns

[1]) Vgl. dazu auch Klunge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 5. Aufl. Straßburg 1894. Einleitung p. XVI.

ein Bild ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren neuen Wohnsitzen machen können.

Zu Cäsars und Tacitus' Zeiten finden wir nämlich folgende Abstufung. Die Germanen sind bei Cäsar auf der Stufe des Halbnomadentums ohne Seßhaftigkeit mit ganz wenig Ackerbau, der gemeinsam in der Form der sogenannten Feldgemeinschaft betrieben wird; die Wohnsitze werden jährlich gewechselt. Es scheinen dieselben Verhältnisse zu sein wie bei den Bewohnern von Irland und Wales (Kelten und wahrscheinlich auch Urbevölkerung) zu Cäsars Zeit und noch während der folgenden Jahrhunderte, zurückgehalten in der Entwicklung durch die Natur des Landes. Dagegen finden wir bei Tacitus die Germanen schon einen Schritt weiter: bei noch immer überwiegender Weidewirtschaft mehr und intensiverer Ackerbau, keine Feldgemeinschaft, kein jährlicher Wechsel der Niederlassung und des Standortes des Ackerbaues mehr, sondern schon eine gewisse erste Seßhaftigkeit: feste Wohnsitze in einzelnen Höfen und Weilern, aber noch keine Städte. Diese Stufe hat die große Masse der Kelten in Gallien und dem Südosten von England offenbar schon zu Cäsars Zeiten erreicht und durch den Bau von Städten bereits überschritten. Die Römer selbst dagegen zeigt die Sage von der Gründung Roms bereits als Ackerbauer mit voller Seßhaftigkeit und Privatbesitz an Grund und Boden, Grundeigentum. Auf dieser Stufe finden wir Gallien zur Zeit des Tacitus mit Städten, Fronhöfen, Dörfern und Ackerbau in der Form der Dreifelderwirtschaft, und die Germanen in den römischem Einfluß ausgesetzten Gegenden zur Zeit der Volksrechte.

Es ist nun die erste prinzipielle Frage der A., ob und wieweit diese Verschiedenheit der wirtschaftlichen Entwicklung bei den einzelnen Völkern in derselben Zeitperiode auf nationalen Unterschieden beruht oder verschiedene historische Entwicklungsstufen darstellt, die alle europäischen Völker — nur mit den durch die Verschiedenheit des Bodens verursachten Besonderheiten und namentlich etwa Verzögerungen — der Reihe nach durchgemacht haben. Erstere Auffassung ist zurzeit noch die herrschende und vor allem von Meitzen vertreten, letztere zum Teil schon von Seebohm, besonders aber neuerdings von Hildebrand ausgesprochen, und die hier versuchte Gruppierung scheint sie zu bestätigen. Nach Hildebrand wäre dabei der Uebergang zum Ackerbau jeweils nicht durch unterjochte Volksteile, sondern durch verarmte Stammesgenossen des eigenen Volkes vollzogen worden; wahrscheinlich ist beides vorgekommen.

3. Die Epochen der A. A. ist die Geschichte des Grund und Bodens und seiner Bebauer. Die ländliche Verfassung hat also immer zwei Seiten: die Flurverfassung, d. h. die technische Gestaltung der Ackerflur, und die Grundeigentums- und Arbeitsverfassung, d. h. die Gestaltung der Rechte der Menschen an Grund und Boden und aneinander mit Bezug auf diesen, also die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Besitzer und Bebauer dieser Flur. Wenn diese beiden (Besitzer und Bebauer) nicht identisch sind — und es wurde bereits gezeigt, daß sie dies wahrscheinlich von Anfang an nicht sind — so besteht zwischen ihnen ein Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis. So sind die Hauptprobleme der A.: die Ansiedelung und die hierbei entstehende Gebundenheit des Grund und Bodens, die Entstehung der persönlichen Gebundenheit der Bebauer und die Lösung und Aufhebung dieser doppelten Gebundenheit. Die A. umfaßt also die Geschichte der Entstehung der älteren Agrarverfassung und ihrer Beseitigung durch die ältere Agrarpolitik. Je nachdem man nun annimmt, daß die persönliche Gebundenheit in der Form der Grundherrschaft schon zugleich mit der Ansiedelung entstanden ist oder nicht, ergeben sich zwei resp. drei Epochen der A.: die der Ansiedelung, die der Grundherrschaft und die der Befreiung des Grundbesitzes.

In der deutschen A., die im folgenden näher untersucht werden soll, unterscheiden wir zwei Formen der persönlichen Gebundenheit, eine ältere und eine jüngere, die Grundherrschaft und die Gutsherrschaft. Mithin ergeben sich für die deutsche A. drei resp. vier Epochen: Ansiedelung, Grundherrschaft, Gutsherrschaft, Befreiung des Grundbesitzes.

II. Die deutsche A.

1. Ansiedelung und Grundherrschaft.

Die heutige Agrarverfassung des Deutschen Reiches weist einen merkwürdigen Dualismus auf: durch eine ungefähr von Elbe und Saale gebildete Linie wird das Deutsche Reich in zwei Teile mit sehr verschiedenen ländlichen Verhältnissen geteilt — in dem westlichen überwiegend mittlere und kleinere d. h. bäuerliche Betriebe und nur wenige große Güter, in dem östlichen überwiegend große und ganz große Güter, Rittergüter und Fideikommisse, weniger, z. T. fast gar keine Bauerngüter und auch diese größer als im Westen und Süden (vgl. Art. „Grundbesitz" und die Karten im Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich, 1887). Im 18. Jahrh., vor der Bauernbefreiung, ist dies zugleich ein Dualismus der Grundeigentums- und Arbeitsverfassung: westlich jener Grenze finden wir nur die Grundherrschaft, östlich davon, aus dieser hervorgegangen, auch und zwar überwiegend die Gutsherrschaft.

Aber dieser Dualismus geht noch viel weiter zurück: jene Grenze ist nämlich ungefähr die alte Slavengrenze im 9. Jahrh., die deutschen Länder östlich der Elbe sind das große Kolonisationsgebiet, das seit dem 11. Jahrh. erst wieder von den Deutschen zurückgewonnen worden ist und darum eine

besondere, um etwa tausend Jahre jüngere A. hat.

a) Ansiedelung und Grundherrschaft im älteren Deutschland. Wie bereits angedeutet, stehen sich in der agrargeschichtlichen Forschung hier zurzeit zwei Auffassungen gegenüber: die eine läßt die Grundherrschaft zugleich mit der ersten dauernden Ansiedelung, dem definitiven Uebergang zum Ackerbau, entstehen, so daß die Bebauer des Bodens, die Bauern, von Anfang an, sobald es überhaupt Grundeigentum gab, einen Herrn des Grund und Bodens, den sie bebauten, über sich gehabt hätten, dem sie dafür allerhand Abgaben und später auch für das vom Grundherrn selbst bewirtschaftete Land Frondienste zu leisten hatten. Die andere Auffassung läßt dagegen den Uebergang zum Ackerbau und zur Seßhaftigkeit durch Genossenschaften von Bauern, „Markgenossenschaften“ resp. „Dorfgemeinden“, erfolgen und diese zunächst vollständig freie Eigentümer des von ihnen in Besitz genommenen Landes werden, wovon das Ackerland Privateigentum der einzelnen gleichberechtigten Genossen wird, während Weide und Wald noch lange im Gemeineigentum der Genossenschaft bleiben (die „Allmend“). Erst in den folgenden Jahrhunderten kommen dann diese ursprünglich freien und gleichberechtigten Bauern durch Not, Unterdrückung und freiwillige Unterwerfung unter eine Grundherrschaft, wie die in dieser Zeit erst auf grundherrlichem Boden neu angesiedelten von Anfang an, so daß um die Zeit, als die Kolonisation der Slavenländer begann, die große Masse der deutschen Bauern — ausgenommen vielleicht die Friesen und vereinzelt sonst vorkommende „Freibauern“ — in grundherrlicher Abhängigkeit standen, „herrschaftliche Bauern“ waren.

Der Streit um das Alter der Grundherrschaft und die Freiheit oder Unfreiheit der ersten deutschen Bauern ist keineswegs neu, sondern, abgesehen von der Literatur des 18. Jahrhunderts (Justus Moeser, Osnabrückische Geschichte 1768; Gahcken, Dorf- und Bauernrecht 1780 etc.), schon einmal mit großer Heftigkeit entbrannt gewesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, zu der Zeit, als es für die Rechtfertigung der Bauernbefreiung entscheidend schien, wem das Eigentum am Bauernland historisch zustand[1]). Damals beeinflußten also politische Gesichtspunkte, die „liberale Vorliebe für den freien Bauernstand“, die Entscheidung dieser Streitfrage. Die damals siegreich gebliebene Auffassung des Liberalismus ist bis zur Gegenwart in der Wissenschaft die herrschende geblieben und auch in dem neuesten großen Werk von Meitzen über „Siedelung und Agrarwesen“ zugrunde gelegt, sie wird erst seit einigen Jahren, aber bis jetzt mit wenig Erfolg angefochten von den ausländischen Agrarhistorikern Seebohm, Fustel de Coulanges und Denman Ross, sowie jetzt auch von Wittich und — aber wieder in besonderer, von den Vorhergehenden abweichender Form — Richard Hildebrand. Die Frage ist augenblicklich wieder strittiger als je und erfordert noch weitere eingehende Untersuchungen zu ihrer Entscheidung. Daher müssen hier beide Auffassungen Berücksichtigung finden.

Diese Frage nach dem Alter der Grundherrschaft hängt aber eng zusammen mit einer anderen, nicht minder umstrittenen: die Agrarverfassung des älteren Deutschland zeigt uns nämlich einen weiteren, gleichfalls die ganze A. durchziehenden Dualismus, einen Dualismus der Flurverfassung: Einzelhöfe und Dörfer, letztere bis zur Bauernbefreiung in der Regel mit Gemengelage der Aecker — d. h. der einzelne Bauer wohnt entweder für sich allein auf seinem Hof inmitten des ganzen dazu gehörigen Landes an Aeckern, Wiesen und Weiden oder er wohnt mit anderen nachbarlich Hof an Hof im Dorf zusammen, und dazu gehört die Dorfflur, auf der (ebenso nachbarlich) die Aecker der einzelnen Höfe nebeneinander in den verschiedenen „Gewannen“, also an vielen Stellen zerstreut, „im Gemenge“ liegen (vgl. Art. „Gemengelage“).

Diese beiden verschiedenen Siedelungsformen finden sich zwar vielfach auch vermischt nebeneinander, aber sie haben in der Hauptsache doch merkwürdig scharf abgegrenzte Gebiete: so liegen die Einzelhöfe vor allem westlich der Weser in Friesland und dem heutigen Westfalen (ausgenommen ein kleines Gebiet, den Hellweg), dann in den deutschen Mittelgebirgen und in den Alpen, hier besonders in der Form der aus Einzelhöfen bestehenden „Weiler“; die Dörfer mit Gewannverfassung (z. T. auch ohne Gewanne nur mit Gemengelage der Aecker) in den übrigen Gebieten, besonders charakteristisch in dem Landstrich zwischen Unterweser, Limes Romanus, Main, Saale und Unterelbe, wo von jeher deutsche Stämme gesessen zu haben scheinen, während die Gebiete westlich und südlich davon vorher von den Kelten besiedelt waren.

Daher hat nach der einen Auffassung dieser Dualismus einen nationalen Grund: der Einzelhof ist die keltische, das Dorf mit Gemengelage und Hufenverfassung die „volkstümliche deutsche Siedelungsweise“ (Meitzen).

Die andere diese Erklärung verwerfende Auffassung aber erblickt darin entweder nur die Einwirkung der Bodenverschiedenheit (Knapp) oder verschiedene historische

[1]) Vgl. F. F. Weichsel, Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in Deutschland, Bremen 1822.

Entwicklungsstufen, so daß die Einzelhöfe als die ältere ursprünglich überall herrschende Form (Wittich), die großen Dörfer, die Gemengelage und die ganze Hufenverfassung nicht als Form der freien volkstümlichen Siedelung, sondern vielmehr als Werk und Ausfluß der Grundherrschaft, als die grundherrliche Organisationsform der Besiedelung erscheinen (Seebohm).

Wenn es auch nicht angeht, aus der Verfassung der Flur ohne weiteres auf die Verfassung der Bauern zu schließen, so hängen doch beide Fragen so eng zusammen, daß sie, wenn man sich nicht an der herrschenden Auffassung genügen läßt, gemeinsam untersucht werden müssen. Dies geschieht, nachdem die herrschende Ansicht von der Entwicklung der Flurverfassung in dem Art. „Ansiedelung" von Below dargestellt ist, in dem unten folgenden Art. „Bauer". Hier wird also die Entwicklung der Grundbesitz- und Arbeitsverfassung von der ersten Ansiedelung an unter Berücksichtigung der neueren Theorien verfolgt.

Ob nun aber die Grundherrschaft schon bei der ersten Ansiedelung entstanden ist, und die Dorf- und Hufenverfassung auf sie zurückgeführt werden kann oder nicht — jedenfalls erlangt sie in den folgenden Jahrhunderten die allergrößte Bedeutung für die Agrarverfassung des Mittelalters durch die Ausbildung der Großgrundherrschaften des Königs, der Kirche und der Großen in der Karolingerzeit, welche obensowohl durch umfassende kolonisatorische Tätigkeit in ihren Gebieten die weitere Besiedelung, den „Ausbau" des Landes, leiteten, zahlreiche neue Dörfer und Höfe anlegten (die also von Anfang an zweifellos grundherrlich waren), als auch beim Erlöschen der karolingischen Dynastie die große Masse der älteren Ansiedelungen sich einverleibt und ihren ganzen Besitz in der eigentümlichen „Villikationsverfassung" organisiert hatten.

Durch die Auflösung dieser Verfassung im nördlichen Teil des älteren Deutschlands, in Niedersachsen und Westfalen, wird dann die ländliche Verfassung hier vollständig umgestaltet, die ältere mit der Leibeigenschaft resp. Hörigkeit verbundene Grundherrschaft weiter gebildet zur neueren Grundherrschaft ohne Hörigkeit, und ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung frei zur Kolonisation der Slavenländer. Siehe Art. „Bauer".

b) Die Kolonisation der Slavenländer. Hier besteht kein Streit darüber, daß die Grundherrschaft das prius war, alle in dem neuen Gebiete sich ansiedelnden Bauern also von Anfang an einen Grundherrn über sich hatten. Vgl. Art. „Bauer". Ebenso entfällt hier die Streitfrage über Einzelhöfe oder Dörfer, da hier die Dorfform die herrschende ist, allerdings nur z. T. in der Form der Gemengelage und Gewannverfassung, z. T. in anderen Formen der Flur- und Hufenverfassung: den Streifenhufen, Marsch- oder Hägerhufen, die eine Verschmelzung der Einzelhof- und des Dorfsystems darstellen. Siehe Art. „Ansiedelung".

2. Die Entstehung der Gutsherrschaft. Zum Teil aus den Besonderheiten, welche die Agrarverfassung des kolonisierten Deutschlands von Anfang an von der des älteren unterscheiden, z. T. aus der Verschiedenheit der weiteren allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung beider Gebiete geht im ostelbischen Deutschland seit dem 15. und 16. Jahrh. eine weitere, höhere Form der Grundbesitz- und Arbeitsverfassung mit stärkerer Gebundenheit hervor: die Gutsherrschaft. Sie entsteht durch die Kombination der Grundherrschaft mit großer eigener Gutswirtschaft des Herrn, während im Süden des älteren Deutschlands die Grundherrschaft versteinert, im Nordwesten zur neueren Grundherrschaft sich verjüngt, ohne sich zur Gutsherrschaft fortzubilden.

So ergeben sich bei genauerer Betrachtung drei historische Entwicklungsstufen: die ältere Grundherrschaft mit Hörigkeit, die neuere oder reine Grundherrschaft ohne Hörigkeit und die Gutsherrschaft, und wir können Deutschland in drei Teile zerlegen, in deren jedem ein besonderes bäuerliches Abhängigkeitsverhältnis die Grundzüge der heutigen ländlichen Verfassung bedingt hat: ein Gebiet der Gutsherrschaft im Nordosten, ein Gebiet der reinen Grundherrschaft im Nordwesten, ein Gebiet der älteren Grundherrschaft im Süden, im Südwesten und am Rhein. (Wittich.) Siehe Art. „Gutsherrschaft".

3. Die Befreiung des Grundbesitzes. Die Entwicklung der Technik der Landwirtschaft wie der allgemeinen Kultur läßt besonders seit der Mitte des 18. Jahrh. diese ländliche Verfassung mit ihrer Gebundenheit des Bodens, wie sie aus der Ansiedelung, und der dreifachen Gebundenheit der Bauern und damit zugleich auch der Grundherren und der Gutsherren selbst, wie sie aus der Geschichte der Grund- und Gutsherrschaft hervorgegangen ist, immer mehr als Hindernis des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes fühlbar werden, um so mehr, je größer sie geworden war. So beginnt um diese Zeit in allen deutschen Staaten (ebenso wie in den anderen europäischen Ländern mit ähnlicher Agrarverfassung) eine umfassende Agrarpolitik, welche die Beseitigung dieser Gebundenheit des Bodens und seiner Bebauer, die Befreiung des Grundbesitzes, bezweckt: die Bauernbe-

freiung, die ebenso auch eine Befreiung der Grund- und Gutsherren ist, und die Gemeinheitsteilung, die Aufhebung der Gemengelage und der gemeinschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens. Siehe Artt. „Bauernbefreiung" und „Gemeinheitsteilung".

Literatur: *Zu I:* **Richard Hildebrand,** *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I, Jena 1896.* — **E. Grosse,** *Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, Freiburg i. Br. und Leipzig 1896.* — **Eduard Hahn,** *Demeter und Baubo, Lübeck 1896.* — **E. v. Hartmann,** *Die sozialen Kernfragen, Leipzig 1894, S. 589 ff.* — **R. v. Ihering,** *Vorgeschichte der Indoeuropäer, Leipzig 1894.* — **Hoernes,** *Die Urgeschichte des Menschen, Wien, Pest, Leipzig 1892.* — **Fuchs,** *Volkswirtschaftslehre (Sammlung Göschen), 2. Aufl. 1905.* — **Laveleye,** *Das Ureigentum, deutsche Ausgabe von Bücher, Leipzig 1897.* — **A. Meitzen,** *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. und Atlas, Berlin 1895.* — **F. Seebohm,** *Die englische Dorfgemeinde, deutsch von Th. v. Bunsen, Heidelberg 1885.* — **Derselbe,** *The tribal system in Wales, London 1895.* — **Kowalewsky,** *Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform, Berlin 1901—1905.* — *H. d. St., Artt.: „Ansiedelung" (Meitzen), „Agrargeschichte" (Lamprecht) und „Agrarverhältnisse im Altertum" (M. Weber, II. Suppl.-B.).*

Zu II: **Fuchs,** *Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, Freiburg 1897 und die Literaturangaben bei den Artikeln: Ansiedelung, Bauer, Bauernbefreiung, Gemeinheitsteilung, Gutsherrschaft.* **Fuchs.**

Agrarische Bewegung.

Die nunmehr fast drei Jahrzehnte andauernde Krisis der Landwirtschaft, wie sie in den niedrigen Preisen landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere des Getreides, zum Ausdruck kommt, hat in fast allen Kulturstaaten zu einem mächtigen Anschwellen der agrarischen Bewegung geführt. Man kann innerhalb der Bewegung drei Richtungen unterscheiden: den Ausbau des schon seit einem Jahrhundert blühenden landwirtschaftlichen Vereinswesens unter teilweiser Umwandlung der freien Vereine in amtliche Korporationen, den Zusammenschluß zu wirtschaftlichen Verbänden für allgemeine oder auch Spezialzwecke und schließlich die politische Agitation. Alle drei Richtungen gehen gelegentlich ineinander über, zumal die Führer meist die gleichen sind. Immerhin haben sie alle drei gesonderte Organisationen.

In Deutschland spricht man von einer a. B. im engeren Sinne erst seit dem Auftreten des Bundes der Landwirte. Der Bund der Landwirte, der typisch für die politische Seite der a. B. ist, verdankt seine Entstehung dem Kampf gegen die Handelsvertragspolitik Caprivi's. Ein Aufruf, den ein schlesischer Rittergutspächter Ruprecht-Ransern am 21./XII. 1892 in der „Landwirtschaftlichen Tierzucht" veröffentlichte, brachte den Stein ins Rollen. „Darum müssen wir aufhören, liberal, ultramontan oder konservativ zu sein und zu wählen, vielmehr müssen wir uns zu einer einzigen großen agrarischen Partei zusammenschließen und dadurch mehr Einfluß auf die Parlamente und Gesetzgebung zu gewinnen suchen." Diese Worte des Ruprecht'schen Aufrufs waren das Leitmotiv der konstituierenden Versammlung des Bundes, die am 18./II. 1893 in der Tivoli-Brauerei zu Berlin stattfand. Das auf dieser Versammlung angenommene Programm stellt folgende Punkte auf:

1. Genügenden Zollschutz für die Erzengnisse der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe.
2. Deshalb keinerlei Ermäßigung der bestehenden Zölle, keine Handelsverträge mit Rußland und anderen Ländern, welche die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben, und eine entsprechende Regelung unseres Verhältnisses zu Amerika.
3. Schonung der landwirtschaftlichen, besonders der bäuerlichen Nebengewerbe in steuerlicher Beziehung.
4. Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern.
5. Einführung der Doppelwährung als wirksamsten Schutz gegen den Rückgang des Preises der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
6. Gesetzlich geregelte Vertretung der Landwirtschaft durch Bildung von Landwirtschaftskammern.
7. Anderweitige Regelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit und den Kontraktbruch der Arbeiter.
8. Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung, Beseitigung des Markenzwanges und Verbilligung der Verwaltung.
9. Schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörse, um eine willkürliche, Landwirtschaft und Konsum gleichmäßig schädigende Preisbildung zu verhindern.
10. Ausbildung des privaten und öffentlichen Rechts, auch der Verschuldungsformen des Grundbesitzes und der Heimstättengesetzgebung auf Grundlage des deutschen Rechtsbewußtseins, damit den Interessen von Grundbesitz und Landwirtschaft besser als bisher genügt wird.
11. Möglichste Entlastung der ländlichen Organe der Selbstverwaltung.

Nach § 2 der Satzungen des Bundes ist sein Zweck, alle landwirtschaftlichen Interessenten ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Ver-

tretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen.

Seinem ersten Programm ist der Bund im wesentlichen treu geblieben, und der Beschränkung auf wenige volkstümliche Ziele verdankt er vor allem seine großen Erfolge. Der Antrag Kanitz wie die Propaganda für die Doppelwährung traten allmählich zurück, je mehr der neue am 25. Dezember 1902 Gesetz gewordene Zolltarif Arbeit und Aufmerksamkeit beanspruchte. Das Zolltarifgesetz war insofern ein nicht unbedeutender Erfolg der agrarischen Agitation, als die Bindung eines erhöhten Zolles für die Hauptgetreidearten durchgesetzt wurde. Im übrigen wird sich erst dann feststellen lassen, wie weit die Verheißungen des Zolltarifs sich realisieren werden, wenn sämtliche Handelsverträge, vor allem der mit den Vereinigten Staaten, neu geschlossen sind. So wird die Agitation des Bundes wohl auch weiter vorläufig unter dem Zeichen der Zollpolitik stehen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Hauptkämpfe nunmehr um die Vieh- und Fleischzölle entbrennen werden, da die Viehzucht jetzt der einzige noch rentable große Erwerbszweig der deutschen Landwirtschaft ist.

Der Bund beschäftigt für die Zwecke seiner Arbeit etwa 150 Beamte, gibt eine zweimal wöchentlich erscheinende Korrespondenz und eine Vereinswochenschrift „Bund der Landwirte“ heraus. Ferner verfügt er über ein gutes technisches Organ, die „Illustrierte landwirtschaftliche Zeitung“ und über die „Deutsche Tageszeitung“. Er wirkt endlich durch eine Reihe ständiger oder gelegentlicher Publikationen oder Flugblätter und durch Versammlungen, deren im Jahre 1904 6624 stattfanden.

In der inneren Politik hat der Bund mehrfach Neigung gezeigt, mit den Handwerkern zusammen allgemeine „Mittelstandspolitik“ zu treiben. Das ist ebenso der Fall bei den Bauernvereinen, der zweiten und älteren Form politisch-agrarischer Organisation.

Die Bauernvereine haben ihr Vorbild in dem von dem verstorbenen „Bauernkönig“ Freiherr v. Schorlemer gegründeten westfälischen Bauernverein. Der technischen Seite der Landwirtschaft schenken sie weniger Aufmerksamkeit; sie verfolgen vielmehr neben volkswirtschaftlichen vorwiegend politische und katholisch-religiöse Zwecke. Die wichtigsten sind außer dem westfälischen der von Freiherrn von Huene gegründete schlesische und der von Freiherrn von Loë ins Leben gerufene rheinische Bauernverein. Die Mehrzahl von ihnen hat sich zu einer Vereinigung der christlichen Bauernvereine zusammengeschlossen.

Die Forderung des Bundes der Landwirte, die landwirtschaftlichen Zentralvereine in Landwirtschaftskammern umzuwandeln, hat durch das Gesetz vom 30./VI. 94 in Preußen eine rasche Erledigung gefunden; seit dem Jahre 1899 bestehen in allen preußischen Provinzen Kammern. Die Zentralvereine sind zumeist nach den Absichten des Landwirtschaftskammergesetzes in die Kammern aufgegangen; einige von ihnen, namentlich der rheinpreußische und der ostpreußische, bestehen jedoch noch, arbeiten aber mit den Kammern zusammen. Gemäß ihrer Aufgabe und Stellung halten sich die Kammern von politischer Agitation fern; nur bei Entscheidungen von vitaler Bedeutung, wie bei dem Kampfe um den Zolltarif oder um den Mittellandkanal nehmen sie wohl auch durch Resolutionen Stellung. Stärker als die Kammern, die im wesentlichen nur die Interessen ihres Bezirks vertreten sollen, ist die Anteilnahme der Zentralorganisationen an den wirtschaftspolitischen Kämpfen. Das sind in Preußen die Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern, sowie das Landesökonomiekollegium, welches zugleich als Beirat des Landwirtschaftsministers fungiert; für das Reich ist es der Deutsche Landwirtschaftsrat, der Delegierte aller deutschen landwirtschaftlichen Korporationen umfaßt, soweit sie offiziellen Charakter haben. Alle drei Körperschaften, insbesondere der Landwirtschaftsrat, haben namentlich an dem Kampfe um den Zolltarif teilgenommen.

Es ist übrigens zu bemerken, daß nach dem Vorbild der preußischen Landwirtschaftskammern auch andere deutsche Staaten entweder, wie Bayern seinen Landwirtschaftsrat, ihre Vertretungskörper straffer organisiert haben oder direkt wie mehrere norddeutsche Staaten ebenfalls zur Bildung von Landwirtschaftskammern übergegangen sind.

Aehnlich wie die genannten Körperschaften wirkt die von einem der ersten deutschen „Agrarier“, M. A. Niendorf, im Jahre 1876 gegründete „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer“.

Die von dem König von Italien auf Anregung des Amerikaners David Lubin ins Leben gerufene „Weltagrarkammer“ hat bis jetzt noch kein klar erkennbares Programm. Als Programmpunkte für die Tätigkeit der „grünen Internationale“ sind bisher hauptsächlich die bessere Organisation und Ausgestaltung des Nachrichtendienstes für den Getreidemarkt, die internationale Zusammenfassung des Genossenschaftswesens und internationale Vereinbarungen für die

Bekämpfung von Tierkrankheiten und Pflanzenschädlingen genannt worden.

Eine Vorgängerin bezüglich des ersten Programmpunktes hat die Weltagrarkammer an der vor einigen Jahren gegründeten „Internationalen landwirtschaftlichen Vereinigung für Stand und Bildung der Getreidepreise". Diese Vereinigung, an der hauptsächlich Deutsche und Franzosen beteiligt sind, will sich „der Loslösung der Preisbildung von den Spekulationsinteressen des über die ganze Welt verzweigten und in den Produktenbörsen mit ihrem Terminhandel organisierten großkapitalistischen Getreidehandels widmen und den Produzenten das Mitbestimmungsrecht bei der Preisfestsetzung für ihre Erzeugnisse zurückerobern und sichern helfen".

Ueberhaupt zeigt sich, daß die agrarische Bewegung in den letzten Jahren sich immer mehr eigentlich wirtschaftlichen Spezialzwecken zuwendet. Abgesehen von der Ausdehnung, Vertiefung und dem engeren Zusammenschluß des Genossenschaftswesens sind es Kartelle und kartellartige Bildungen, die hier Aufmerksamkeit beanspruchen. Den größten Erfolg in dieser Richtung hat bisher die Spirituszentrale, die im Geschäftsjahre 1903/04 von der deutschen Gesamtproduktion von 384,8 Millionen Liter schon 306 Millionen Liter umfaßt. Sehr viel schwieriger erweist sich die Zusammenfassung der tierischen Produktion. Wenn auch die Zentrale für Viehverwertung in Berlin, neben der noch eine rheinische Viehverwertungsgenossenschaft besteht, nicht unbeträchtliche Erfolge erzielt hat und z. B. in einzelnen Fällen, wie während der Fleischteuerung im Herbst 1905 in Oberschlesien, direkten Einfluß auf den Markt gewinnen konnte, so ist doch im ganzen der Viehhandel noch allmächtig. Es ist übrigens möglich, daß die Fleischteuerung eine weitere Annäherung der Fleischproduzenten und Konsumenten unter Zurückdrängung des Zwischenhandels zur Folge hat. Ansätze zu Ringbildungen lokaler Art haben auch die Kämpfe um den Milchhandel begünstigt, und ein Zusammenschluß der Produzenten, der allerdings auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, wird vielleicht doch Tatsache, wenn sie sich durch die Masseneinfuhr ausländischer Milch bedroht sehen. Denn es darf nicht vergessen werden, daß die Landwirte, wenn sie die Preise der tierischen Produkte halten wollen, damit den letzten großen Versuch machen, Anteil an dem wachsenden nationalen Reichtum zu gewinnen, den sie in den letzten Jahren im wesentlichen nur in dem Steigen der Produktionskosten, namentlich der Arbeitslöhne, merken konnten. Die pflanzliche Produktion hat gleichfalls, trotz der Bemühungen namentlich der Farmers Alliance in den Vereinigten Staaten, noch keine Erfolge bezüglich des Zusammenschlusses der Produzenten aufzuweisen. Nur die Rübenbauerverbände werden allmählich von den Zuckerfabriken als eine Macht anerkannt, mit der man verhandeln muß.

Sofern die Zukunft nicht neue Entwicklungen bringt, wird die a. B. in der nächsten Zeit vermutlich ihre Hauptziele wieder auf dem Gebiete der äußeren Handelspolitik und der genossenschaftlichen oder kartellähnlichen Zusammenfassung der Produktion suchen.

Literatur: ***Frhr. v. d. Goltz***, *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., Jena 1904.* — ***Stephan***, *Die 25jährige Tätigkeit der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, Berlin 1900.* — *Zum 18. Februar 1903. Zehn Jahre wirtschaftspolitischen Kampfes. Historische Darstellung der Gründung, des Werdeganges und des bisherigen Wirkens des Bundes der Landwirte. Im Auftrage des Bundes bearbeitet von dem Direktionsmitglied v. Kiesenwetter, Berlin 1903.* — ***H. Herkner***, *Studien zur schweizerischen Agrarbewegung, Schmoller's Jahrbuch 1903, S. 785 ff.* — ***Adolf Weber***, *Ueber die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft u. die agrar. Bewegung in Italien. In Conrads Jahrbüchern, 1903, Bd. I, S. 232 ff.* — *Congrès de la vente du blé. Deux tomes, Versailles 1900.* — *Korrespondenz des Bundes der Landwirte.* — *Verhandlungen des Königl. Landesökonomiekollegiums.* — *Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats.* — *Zeitschrift für Agrarpolitik.*

W. Wygodzinski.

Agrarkrisis.

1. Begriff und Arten. — 2. Die älteren Krisen. — 3. Die gegenwärtige Krisis.

1. Begriff und Arten. Beschränkt man die Anwendung des Wortes A. — analog den Ausdrücken Wirtschafts- und Handelskrisis — auf solche Vorgänge der landwirtschaftlichen Entwicklung, die im Wirtschaftlichen ihre Ursache und ihre hauptsächliche Wirkung haben, so scheiden hier aus der Erörterung alle jene großen Umwälzungen aus, die im Altertum und Mittelalter zwar die landwirtschaftliche Bevölkerung durch heftige Zuckungen hindurch zu Neuschichtungen geführt haben, die aber ganz unmittelbar sozialer Natur gewesen sind, weil bei ihnen die Frage nach der Verteilung des Grundbesitzes und der aus ihm fließenden Rechte zur Entscheidung stand: so der Untergang der italischen Bauernschaft im römischen Reich, der durch wirtschaftliche Vorgänge, durch die staatliche Massenzufuhr billigen Getreides, zwar beschleunigt, durch den politisch-sozialen Aufbau des Staates aber, durch die Verteilung der persönlichen Kriegslast verursacht worden ist

und in der Anfsaugung des Kleinbesitzes durch die Latifundienbildung seinen Ausdruck sozial gefunden hat; — so auch die großen, in den sog. Bauernaufständen kulminierenden Bewegungen im deutschen Grundbesitz, die ebenfalls zwar wirtschaftlich, durch die Einengung des Nahrungsspielraums, mitbeeinflußt wurden, die aber doch überwiegend aus dem Gegensatz des Besitzes entstanden sind und auch gerade auf die soziale Stellung der Bauernschaft ihre Hauptwirkung ausgeübt haben. Als A. ist vielmehr nur ein solcher Erscheinungskomplex zu bezeichnen, bei dem die jeweilig gegebenen, historisch gewordenen und lokal bedingten, Betriebs- und Absatzgrundlagen der Landwirtschaft eines bestimmten Gebietes mit derartiger Intensität und Schnelligkeit sich ändern, daß dadurch eine beträchtliche, den Vorgang zur Massenerscheinung stempelnde Zahl von Landwirten in ihrer wirtschaftlichen Existenz erschüttert wird.

Die Störung kann also von zwei Seiten her erfolgen: vom Betriebe und von der Absatzorganisation. Der Betrieb hängt aber — und das ist der fundamentale Gegensatz gegenüber industriellen Produktionskrisen — in seinen Ergebnissen ganz wesentlich von dem Wirken der natürlichen Faktoren ab, ohne daß der Mensch ihnen ein entsprechendes Gegengewicht bieten kann: starke Abweichungen in den Ernten und den Viehzuchtergebnissen von dem gewohnten Stande, also Mißernten und Viehseuchen nach der einen — überreiche Ernten nach der anderen Seite, führen landwirtschaftliche Krisen herauf, denen die Betroffenen fast machtlos gegenüberstehen, die sie nicht selbst — etwa durch eine falsche Richtung ihrer Produktion — heraufgeführt haben. Ferner greifen in den Betrieb die sog. Kreditkrisen ein; denn es kann für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen, wie der industriellen, Produktion verhängnisvoll werden, wenn der Kredit sich versagt, auf den man bisher regelmäßig hatte rechnen können und auf den man den Betrieb daher eingerichtet hat. Von einer Absatzkrisis endlich kann man dann sprechen, wenn die bisherige Absatzorganisation einigermaßen plötzlich durch das Auftreten neuer Produktionsgebiete empfindlich gestört wird und die gewohnten Abflußwege sich als ungangbar erweisen oder nur durch eine beträchtliche Minderung des gewohnten Preisstandes offen gehalten werden können; sie ist also nicht eine unmittelbare Folge von Naturvorgängen, sondern durch menschliches Handeln — eben die Eröffnung neuer Gebiete — in die Wege geleitet und daher den industriellen Handelskrisen an die Seite zu stellen, in ihrer Wirkung auch in gewissem Grade wenigstens — durch Aenderung der Produktion oder durch Herabminderung der Produktionskosten — menschlichem Einfluß zugänglich. Kredit- und Absatzkrisen können zudem in ihrem Verlauf durch staatliches Eingreifen beeinflußt werden; gegenüber Naturkrisen dagegen kann es sich für den Staat immer nur darum handeln, die einmal eingetretenen Schäden zu lindern.

2. Die älteren A. — In den Zeiten primitiverer Wirtschaftsverfassung, in denen Produktion und Konsumtion der Lebensnotwendigkeiten in unmittelbar örtlichem Zusammenhang miteinander standen, kann von eigentlichen A. nicht wohl die Rede sein; jede Aenderung des Gewohnten, die hier die Landwirtschaft trifft, wird von der ganzen Bevölkerung des berührten Gebiets getragen, hauptsächlich in der Form allgemeiner Hungersnöte. Sobald aber diese enge Verbindung sich löst, Produktion und Konsumtion sich weltwirtschaftlich verflechten, treten auch Störungen auf, die speziell die landwirtschaftliche Bevölkerung treffen und daher, wie in der Gegenwart, den Ruf nach Schutz gegen fremde Produkte (Getreidezölle) und nach Absatzförderung für das eigene Erzeugnis (Ausfuhrprämien) auslösen. Das bekannteste Beispiel stellt die englische Landwirtschaft dar: sie hatte dank der günstigen Verkehrslage Englands schon vom 15. Jahrh. ab neben die altgewohnte Wollausfuhr einen regen Getreideexport gesetzt, sich also vom lokalen Markt abgelöst und den Fährlichkeiten des internationalen Absatzes ausgesetzt — mit dem Ergebnis, daß in rascher Folge (z. B. 1393, 1425, 1436, 1442, 1444, 1463; 1562, 1571, 1593, 1603, 1624; 1656, 1660, 1663, 1670, 1685, 1689) immer neue Gesetze erlassen werden mußten, um die Landwirte von Staats wegen gegen die Folgen überreicher Ernten durch die Gewährung von Ausfuhrprämien und gegen das Andrängen des baltischen Getreides durch Einfuhrverbote und Schutzzölle zu schützen; und was wir von dem Entstehen dieser Gesetze wissen, läßt erkennen, daß sie in eigentlichen A. ihren Grund hatten. —

Im 19. Jahrh. zeigt uns Deutschland A. aller Formen: in den 20er Jahren Ernteüberschuß, in den 40er Jahren Mißernten, in den 60er Jahren Kreditmangel, im letzten Menschenalter Marktumwälzung.

Die Krisis der 20er Jahre scheint die heftigste gewesen zu sein, von der wir Kenntnis haben; sie ist durch natürliche Faktoren herbeigeführt, durch technische und wirtschaftliche Momente verstärkt worden. Zunächst war man nach Beendigung der französischen Kriege in weiteren Teilen Deutschlands daran gegangen, die Lehren eines A. Thaer in den landwirtschaftlichen Betrieb einzuführen, und hatte so den Grund zu höheren Ernteerträgen gelegt. Dazu hatten die hohen Getreidepreise der letztvergangenen Jahrzehnte das Areal des Getreidebaues beträchtlich erweitert; ein reger Güterwechsel war eingetreten und hatte die Gutspreise und Pachtzinse in die Höhe geschnellt, erhebliche Restkauf- und Meliorationsgelder waren als feste Schulden aufgenommen worden. Da traten von 1818 ab

sehr reiche Ernten ein; die Getreidevorräte stiegen weit über den Bedarf, und da gleichzeitig wegen der dortigen Ernte- und Zollverhältnisse der Absatz nach England stockte, so ergab sich ein gewaltiger Preissturz: nach Conrad (a. a. O. S. 109) betrug in Berlin der Preis für 100 kg

in den Jahren	Weizen M.	Roggen M.
1791/1800	14,71	11,10
1801/1810	23,24	18,30
1811/1820	19,76	14,53
1821/1830	13,33	9,33
1824 (Tiefpunkt)	9,98	6,02

Die Folge dieses Preissturzes, der durch die Steigerung der Produktion nicht ausgeglichen werden konnte, waren zahlreiche Subhastationen und ein scharfer Rückgang der Güterpreise: in Ostpreußen z. B. standen in den Jahren 1826 und 1829 etwa 1/4 der landwirtschaftlichen Güter in Zwangsverwaltung, etwa 1/6 kam zum Zwangsverkauf; im Königreich Sachsen wurden für 1824/25 sämtlichen Kammergutspächtern 10% an der Pacht nachgelassen, einigen sogar 20%; die Verkaufspreise erreichten oft nicht einmal die bekannt niedrigen Landschaftstaxen.[1]) Die Besserung trat ein, als gegen Ende der 20er Jahre einige mindergute Ernten sich folgten und die Produktion sich wieder dem Bedarf gleichstellte, die Preise demgemäß in die Höhe gingen.

In den 40er Jahren hatte Südwestdeutschland unter einer Reihe von schlechten Ernten zu leiden. Erst die Kartoffel, dann Getreide, endlich auch Wein gaben nur geringe Erträge; die Bevölkerung vermochte aus ihren kleinen, zum Teil minimalen Bodenparzellen nicht genügende Nahrung zu ziehen und verfiel einer akuten Hungersnot. Durch staatliche Mittel, insbesondere auch durch Beförderung der Auswanderung und bessere Abrundung des Gutsbesitzes, wurde die Krisis gemildert; sie hörte auf, als wieder gute Ernten eingebracht wurden.

Die Kreditkrisis endlich, unter der in den 60er Jahren Nordostdeutschland zu leiden hatte, beruhte vor allem auf der Schwerfälligkeit, den landwirtschaftlichen Kredit zu realisieren; man zog es vor, die Kapitalien in den leicht verkäuflichen Anleihepapieren und in den Aktien der Eisenbahnunternehmungen, die damals in starkem Maße auf den Markt geworfen wurden, anzulegen. Die Rückflut aus dem Auslande nach dem französischen Kriege stellte der deutschen Landwirtschaft wieder Kapitalien zur Verfügung, die preußische Grundbuchgesetzgebung von 1872 beseitigte die Schranken der Hypothekarverschuldung, und zwar so gründlich, daß man heute über die zu weit ausgedehnte Mobilisierung des Grund und Bodens, über zu große Kreditfähigkeit der Landwirtschaft klagt.

All diese Krisen — und ähnliche Vorgänge finden wir im Ausland — stellen sich als vorübergehende, lokal mehr oder minder eng begrenzte Störungen der regelmäßigen, gewohnten Entwicklung dar. In Ursache und Wirkung, Dauer und Umfang völlig verschieden davon ist der Notstand der Gegenwart.

[1]) Ucke, Die A. der 20er Jahre in Preußen (1888).

3. Die gegenwärtige Krisis trägt, entgegen den akuten Krankheitserscheinungen der früheren Jahrzehnte, einen ausgesprochen chronischen Charakter und bedeutet nicht weniger als eine völlige Umwälzung der noch vor einem Menschenalter feststehenden Grundlagen europäischer Landwirtschaft. Denn bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrh. stand die europäische Produktion landwirtschaftlicher Nahrungsmittel einem Bedarf gegenüber, der dank der industriellen Entwicklung Westeuropas in erheblich größeren Sprüngen sich hob, als die Erzeugung trotz aller betrieblichen Fortschritte einhalten konnte, und der doch im wesentlichen auf diese Produktion angewiesen war. Die Landwirtschaft, insbesondere auch die deutsche, hatte infolgedessen eine Art Monopolstellung inne, und stark steigende Produktpreise, höhere Reinerträge waren die notwendige Folge.

Der Ausbau der Verkehrsmittel, die Vervollkommnung des Güter- und Nachrichtentransports, hat dieses Bild von Grund aus gewandelt. Nordamerika, das in den 40er Jahren noch Mehlzufuhr aus Europa erhalten hatte und in den 60er Jahren nur erst leise Anfänge einer Getreideausfuhr aufwies, konnte in der zweiten Hälfte des 8. Jahrzehnts mehr als die Hälfte des englischen Einfuhrbedarfs decken, während Deutschlands Anteil auf 7% herunterging und damit sogar einen absoluten Rückgang erlitt. Gleichzeitig trat Ostindien als starker Getreidelieferant auf, und um das Jahr 1890 kam auch Argentinien hinzu; Rußland zog ebenfalls durch seine Eisenbahnbauten immer mehr Areal in den Bereich des westeuropäischen Bedarfs. Dadurch ist der Anteil Deutschlands, der früheren Kornkammer Europas, am Anfang des 20. Jahrh. auf etwa 8% der Welternte an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais gesunken, und ebenso macht sich die überseeische Produktion in den anderen Erzeugnissen, in Wolle, Holz, selbst in Fleisch und lebendem Vieh, als empfindliche Konkurrenz bemerkbar. Die alte Monopolstellung ist verschwunden; die Erzeugung ist dem Bedarf vorangeeilt, und die Basis der Preisbildung wird jetzt von solchen Produzenten gegeben, deren Arbeitsbedingungen von denen der westeuropäischen Landwirtschaft völlig verschieden sind. Dazu ist die Abhängigkeit des einzelnen Landwirts von den großen Zentralbörsen erheblich intensiver geworden, seitdem Telegraph und Kabel deren Preisnotizen sofort in die entlegensten Winkel hineintragen,

seitdem der Welthandel sich zum Weltmarkt konsolidiert hat.

Einen Ueberblick über das Aeußere der Entwicklung gibt die nebenstehende Tabelle.[1])

Ein Ende der Krisis, ein Umbrechen der Entwicklung ist einstweilen nicht abzusehen, da noch große Flächen anbaufähigen Landes, namentlich in Argentinien und Kanada, erst noch der Erschließung harren und aller Voraussicht nach in regelmäßiger Folge mit der weiteren Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in Anbau genommen werden, da außerdem die Ver. Staaten von Amerika erfahrungsmäßig jede leise Preissteigerung mit einer Erweiterung ihrer Produktion zu beantworten pflegen und jener so eine sehr enge Grenze setzen.

(Für Einzelheiten vgl. die Artt. „Fleischergewerbe“ und „Viehhandel“, „Fleischpreise“, „Forstpolitik“, „Getreidehandel“, „Getreidepreise“, „Getreideproduktion“, „Wolle“, „Zucker“.) —

Die Wirkung einer derartigen Preisrevolution mußte namentlich für die Landwirte solcher Länder verhängnisvoll sein, in denen vorher alles auf eine dauernde Steigerung der Produktenpreise hingearbeitet hatte, in denen daher die Güterpreise und mit ihnen die Verschuldung der Grundbesitzer stark gestiegen waren; ganz West- und Mitteleuropa ist denn auch von der Bewegung besonders heftig erfaßt worden. Je mehr Produktionsgebiete aber den Anschluß an den Weltmarkt fanden, um so mehr mußten auch die Länder in Mitleidenschaft gezogen werden, die die Kalamität selbst herbeigeführt haben: auch ihre Produktionskosten mußten ja die Bedeutung des Preisregulators verlieren, wenn alles zum Verkauf drängte und einer den anderen, um nur überhaupt seine Ware los zu werden, regelmäßig unterbot. Nordamerika hat daher eine agrarische Bewegung, die der deutschen an Heftigkeit nicht nachsteht, und weite Flächen früheren Ackerlandes sind namentlich in den nordöstlichen Staaten wieder brach gelegt, weil ihr Anbau nicht mehr lohnt; in Rußland ist der Boden in extensivstem Raubbau so ausgepowert, daß er in den Erträgen zurückgeht und gegen Härten der Witterung jede Widerstandsfähigkeit verloren hat, und unzweifelhaft trägt zu den politischen Unruhen, die Rußland jetzt durchzittern, nicht wenig die verzweifelte Lage der Bauernschaft bei, die nur durch erhebliche Unterernährung noch die Mengen Getreide zur Ausfuhr stellen kann, deren das Land zur Bezahlung seiner auswärtigen Schulden bedarf; und wenn von Argentinien so heftige Erschütterungen nicht berichtet werden, so ist dafür — neben der eigenartigen, den Ausfuhrinteressen geschickt angepaßten Währungspolitik — vor allem der Umstand als Ursache zu bezeichnen, daß hier noch Freiland in genügender Fülle vorhanden ist, um ganz extensiven und doch lohnenden Anbau von Getreide und extensivste Viehzucht zu ermöglichen.

In Europa hat die Krisis am unmittelbarsten die englische Landwirtschaft getroffen; sie hatte den ersten Anprall der nordamerikanischen Getreidesendungen auszuhalten und mußte doch auf jeden staatlichen Schutz verzichten. Schon am Ende der 70er Jahre kamen hier daher nicht wenige Pachtungen zum Verfall, nachdem die Pächter ihr Betriebsvermögen zugesetzt hatten; ²/₃ der Pachtzinsen sollen 1879/81 nicht gezahlt sein (Agrarenquete von 1881). Gerade die weite Verbreitung des Pachtsystems, die den Besitzaufbau der englischen Landwirtschaft charakterisiert, bedeutet aber auch eine Erleichterung der Krisenwirkung für die Betriebsinhaber, da sie ja einen Teil der Wirkung — in Gestalt von Pachtkürzungen — auf die Grundherren abwälzen können. Außerdem ermöglichten das feuchte Inselklima und die dichte Besetzung mit Städten einen verhältnismäßig leichten und raschen Uebergang zu anderen, noch lohnend erscheinenden Kulturen; ewige Weide und Grasland sind in Großbritannien (ohne Irland) zwischen 1875 und 1904 von 17,6 auf 21,7 Mill. acres angewachsen, der Rindviehstapel dementsprechend von 6 auf 7 Mill. Stück, und auch der Obst- und Gemüsebau hat eine beträchtliche Ausdehnung erfahren, während Getreide und Hülsenfrüchte von 9,5 auf 7 — Weizen insbesondere von 3,3 auf 1,4 — Mill. acres zurückgegangen sind und die Schafzucht von 29 auf 25 Mill. Stück sich gesenkt hat. Dabei fällt aber die Ausdehnung der Rindviehzucht allein in die 80er Jahre; im letzten Jahrzehnt ist, im Zusammenhang mit dem Gang der Fleischpreise, auch darin ein vollständiger Stillstand eingetreten. Und daß auch in England nicht alle Landesteile den Wechsel der Kulturen haben vollziehen können, hat die letzte Agrarenquete gezeigt; auch heute noch gibt es dort „corn counties“, die im Gegensatz zu den „grazing counties“ die Umwälzung der Marktverhältnisse noch immer schwer empfinden, sich mit ihr nicht haben abfinden können (Levy und König, a. a. O.).

In Deutschland ist die Wirkung der Krisis nach Gegenden und Besitzgröße verschieden. Am heftigsten leiden, wie namentlich die Statistik der Verschuldung ergibt (vgl. d. Art. „Verschuldung des ländl. Grundbesitzes“), wie auch aus den Erhebungen des Jahres 1898 über die Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe sich entnehmen läßt, die mittleren und größeren Güter des Nordostens. Klima und Bodenbeschaffenheit weisen hier mit zwingender Gewalt auf den Getreide- und Kartoffelbau (Spiritus) hin; Uebergang zur Viehzucht ist wegen der Trockenheit, Uebergang zu Gemüse- und

[1]) Vgl. Wiedenfeld, Die Entwicklung der Verkehrsmittel und die landw. Konkurrenz des Auslands im letzten Menschenalter (Z. f. Agrarpolitik, 1904, Nr. 1).

rkehrsmittel	im Jahr 1870	1900
senbahnen.		
tschland . km	19 600	51 400
britannien		
Irland . "	25 000	35 200
kreich . "	17 900	42 800
land . . "	11 200	48 100
uropa . . "	104 900	283 500
Staat. v.		
erika . . "	85 100	311 100
ada . . . "	4 000	28 700
entinien . "	700	16 400
en . . . "	7 700	38 200
frika . . "	100	8 800
ralien . . "	1 800	24 000
Erde . . "	209 800	790 100
reidefracht.		
ago—New		
rk . M. f. 1 t	40	15
nenschiffahrt		
Deutschland.		
gfähigkeit d.	(1872)	(1902)
mpfer . . . t	21 640	165 492
reidefracht.		
erdam—		
nnheim M. f. 1 t	10	3
eschiffahrt.		
Dampfer-		
Raumgehalt		
britannien		
Mill. Reg.-Tons	1,1	11,9
tschland		
Mill. Reg.-Tons	0,08	2,2
e		
Mill. Reg.-Tons	1,7	21,8
tungsfähigkeit		
gesamten Welt-		
tte	(1:2)[2]	(1:4)[2]
ll. Segler-Reg.-Tons	17,0	95,4
treidefracht.		
York—Europa		
M. für 1 t	30	10 (1:03:5,5)
eltpostverein.		
fang d. Gebiets	(1875)	
Mill. qkm	37	102
wohner des Ge-		
ets Mill.	350	1 075
lttelegraphen-verein.		
fang d. Gebiets	(1868)	
Mill. qkm	30	62
wohner des Ge-		
ets Mill.	282	867
nge d. Landtele-		
aphenlinien km	218 000	1 000 000
nge d. Seekabel-		
nien km	16 407	335 000

Handelsverhältnisse [1])	im Jahr 1870	1900
Weizenausfuhr aus		
Deutschland 1000 dz	5 360	2 950
Rußland 1000 pud	109 497	116 876
Ver. Staat. v. Amer. 1000 bu	26 423	99 079
Kanada 1000 "	3 544	5 947
Argentinien 1000 dz	(1881/85: 499)	17 917
Indien 1000 cwts	637	9 704
Weizeneinfuhr nach		
Großbritannien u. Irland 1000 cwts	30 901	66 660
darunter aus Deutschland "	*3 347*	*1 828*
Deutschland 1000 dz	3 080	12 939
Roggenausfuhr aus		
Deutschland 1000 dz	1 570	761
Rußland 1000 pud	33 158	93 227
Roggeneinfuhr nach		
Deutschland 1000 dz	4 180	8 933
Einfuhr lebenden Rindviehs (einschl. Schafe) nach		
Großbritannien 1000 St.	872	878
darunter aus Deutschland " "	*261*	—
den Ver. St. v. Amerika " "	—	*493*
Einfuhr frischen Fleisches nach		
Großbritannien 1000 cwts	48	8 052
darunter aus Australien " "	—	*2 659*
Deutschland (frisch und einfach zubereitet) 1000 dz	(1890) 263	512
darunter aus den Ver. St. v. Amerika "	*56*	*202*
Preise.	(1871/75)	(1900/4)
Weizen in England (Gaz. Av.) M. pro t	246	129
Roggen in Berlin (Lief.-Qual.) M pro t	164	139
Frisches Rindfleisch in London M. pro kg	1,40	1,17

Handelsverhältnisse [1])	im Jahr 1870	1900
Wollausfuhr aus		
Deutschland 1000 dz	218	79
Argentinien 1000 Ballen	231	572
Südafrika 1000 "	157	217
Australien 1000 "	549	1 593
Wolleeinfuhr nach		
Großbritannien Mill. Pfd.	263,3	558.95
darunter aus Deutschland " "	*4,4*	*5,4* (*1902: 1,5*)
Deutschland 1000 dz	444	1 381
Rohzuckerausfuhr aus		
Deutschland 1000 dz	49	5 630
Frankreich " "	98	400
Oesterreich-Ungarn " "	(1873) 572	1 346
Rußland 1000 pud	(1876) 496	9 656
Raffinadenausfuhr aus		
Deutschland 1000 dz	147	4 435
Frankreich " "	1 016	187
Oesterreich-Ungarn " "	(1873) 299	5 229
Rußland 1000 pud	(1876) 3	2 576
Rübenrohzuckereinfuhr nach		
Großbritannien 1000 cwts	12 126	10 240
darunter aus Deutschland "	*475*	*3 193*
Raffinadeneinfuhr nach		
Großbritannien 1000 cwts	1 641	19 248
darunter aus Deutschland " "	*63*	*11 869*
Preise.	1871/75	1900/4
Wolle in Berlin (mittl. Qual.) M. pro dz	400	273
Rohzucker in Magdeburg (88%) M. pro dz	(1879/83) 63	19

[1]) Die Maße sind nicht vereinheitlicht worden, weil unter gleicher Bezeichnung länderweise Verschiedenes — nach den Quellen — zusammengefaßt, ein Vergleich in senkrechter Richtung also unzulässig ist.
[2]) D. h. 1 Dampfer-Ton = 2 Segler-Tons i. J. 1870, dagegen = 4 Segler-Tons i. J. 1900 gerechnet.

Obstbau wegen der geringen Bevölkerungsdichtigkeit nur sehr beschränkt möglich. Die Lohnarbeiter können nicht entbehrt werden, sind aber immer schwerer und nur zu stark erhöhten Löhnen zu beschaffen. Die Besitzschulden sind groß, weil gerade diese Güter von kapitalschwachen Händen, wie Inspektoren gesucht wurden, und weil hier das alte Erbrecht mit Bevorzugung des Uebernehmers am wenigsten der modernen Gleichberechtigung Widerstand geleistet hat. Eine Abwälzung der Last auf Verpächter ist bei dem in Deutschland durchaus vorherrschenden System des Eigenbetriebes nur in geringem Umfang möglich. — Im Westen und Süden setzte die Krisis weniger scharf ein, weil dort der Getreidebau nicht so allein ausschlaggebendes Moment war; seitdem aber auch die anderen Produkte im Preise gefallen sind, befindet sich auch ein beträchtlicher Teil der dortigen Landwirte in einem Notstande. Am geringsten leiden offenbar die Kleinbauern, die ohne fremde Kräfte mit Hilfe ihrer Familie das Feld bestellen, die sich in der Produktion und vor allem in der Konsumtion den Konjunkturen einigermaßen anpassen können; sie verzehren selbst oder verfüttern, was auf den Markt zu bringen nicht lohnt, und verkaufen nur die Erträge ihres Gemüse- und Obstbaues, ihrer Vieh- und Geflügelzucht.

Dieser verschiedenartigen Wirkung entspricht es, daß zwar allen Anzeichen nach die Kauf- und Pachtpreise größerer Güter einen Stillstand, selbst einen Rückgang erlebt haben, daß aber die Preise der kleinen Anwesen trotz der Krisis immer weiter in die Höhe gegangen sind; die soziale Wertschätzung eines ländlichen Besitzes oder doch Betriebes findet also in den wirtschaftlichen Verhältnissen bei den größeren Gütern ein überragendes Gegengewicht, während sie sich mit diesen Verhältnissen im Kleinbesitz abzufinden weiß. Daß aber die Preise der größeren Güter wenigstens in den letzten 1½ Jahrzehnten sich nicht mehr auf der früheren Höhe haben halten können, zeigen die Ergebnisse der preußischen Domänenverpachtung; denn obwohl die Domänenpächter anerkannt zu den tüchtigsten Landwirten gehören und obwohl die Werke ganz regelmäßig durch Neuanlagen von Meliorationen, Gebäuden u. dgl. im Werte gehoben werden, ist bei den Neuverpachtungen seit dem Jahre 1891 nur noch einmal — im Jahre 1902 — wegen besonderer Verhältnisse (vgl. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Bd. I S. 52) der frühere Pachtzins erreicht, sonst aber nur ein Mindererlös erzielt worden, der sich zwischen 5 und 25 % in den einzelnen Jahren hält; und alle Provinzen, selbst Hannover und Sachsen mit ihrem Rübenboden, nehmen an dieser Entwicklung wenigstens in den letzten Jahren teil. Dagegen zeigt die badische Statistik der durchschnittlichen Güterpreise, die sich nach den dortigen Besitzverhältnissen ganz überwiegend auf kleine Anwesen bezieht, ein Anziehen der Kauf- und Pachterlöse: aus 1900 M., die im Jahre 1880 durchschnittlich pro ha Acker gezahlt wurden, sind bis 1890 rund 2000 und bis 1898 rund 2800 M. geworden.

Eine Einwirkung der Krisis auf den landwirtschaftlichen Betrieb ist auch bei uns nicht zu verkennen; doch in anderer Richtung als in England. In Deutschland hat das Getreideareal nicht nur nicht abgesondern zugenommen, von 15,7 auf 16,1 Mill. ha zwischen 1883 und 1900, und zwar auf Kosten der Brache, die von 3,3 auf 2,3 Mill. ha herabgegangen ist; man sucht also durch Intensivierung des Anbaues den Preisrückgang zu paralysieren und hat denn auch durch verbesserte Wirtschaftsmethoden den Durchschnittsertrag in Weizen von 12 auf rund 20 dz, in Roggen von 10 auf 16,5 dz zwischen 1883 und 1904 gesteigert. Stärker ist aber doch der Hackfrucht- und Gemüsebau (von 3,9 auf 4,5), gleichstark der Bau von Futterpflanzen (2,4—2,7 Mill. ha von 1883 auf 1900) angewachsen, und ganz besonders kräftig hat auch die deutsche Landwirtschaft sich auf die Viehzucht geworfen: aus 15,8 Mill. Stück Rindvieh und 9,2 Mill. Schweinen sind von 1883 auf 1900 rund 18,9 Mill. Rindvieh und gar 16,8 Mill. Schweine geworden, während die Schafhaltung von 19,2 auf 9,7 Mill. Stück zurückgegangen ist; dabei ist das durchschnittliche Lebendgewicht eines Stieres in dieser Zeit von 466 auf 531 kg und das eines Schweines von 116 auf 126 kg gesteigert. Leider wissen wir nicht, wie die einzelnen Betriebsgrößen an dieser Entwicklung beteiligt sind; allein dem Kleinbetrieb sie zuzuweisen, ist aber nicht angängig, da gerade auch der östliche und westliche Norden, also die Gebiete der größeren Betriebe erheblich zu ihm beigetragen haben. (Vgl. Art. „Viehstatistik“.)

Der Vorwurf, daß unsere Landwirte von sich aus zur Milderung ihrer Not nichts getan und nur nach Staatshilfe gerufen haben, trifft also nicht zu; es zeigt im Gegenteil eine bemerkenswerte Wirtschaftsenergie, daß sie es unternommen haben, entgegen dem bekannten „Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage“ gerade in den Zeiten sinkender Produktpreise und steigender Arbeitslöhne eine Intensivierung des Betriebes durchzuführen. Und wenn die Veränderung der Produktionsrichtung in Deutschland nicht so weit vorgeschritten ist wie in England, so ist dafür wenigstens mitverantwortlich die Tatsache zu machen,

daß ihr bei uns sowohl Klima und Bodenbeschaffenheit, als auch vor allem die aus Naturgründen im wesentlichen folgende Verteilung der Industrie und der damit gegebenen Bevölkerungsmassen eine sehr viel engere Grenze ziehen. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, daß aus dem Besitzaufbau der deutschen Landwirtschaft sich eine Verschärfung der Krisis ergibt: ohne Eingriffe in das — städtischen Anschauungen entsprechende, dem ländlichen Betriebe nicht genügend angepaßte und dadurch die Verschuldung ständig steigernde — Erbrecht und vor allem ohne starke Beschleunigung der Aufteilung von stark verschuldetem Großbesitz in bäuerliche Anwesen ist eine Gesundung der deutschen Landwirtschaft nicht zu erzielen, da jede nach außen gerichtete Maßnahme (Zölle, Ausfuhrprämien u. dgl.) in ihrer Wirkung vom Gange des Weltmarkts abhängt, nicht in sich selbst beruht (vgl. die Artt. „Erbrecht, ländl.“, „Verschuldung des ländl. Grundbesitzes“, „Innere Kolonisation“, „Getreidezölle“, „Viehzölle“.

Literatur: **Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik (Bd. II)*, u. **Conrad**, *Agrarkrisis (im H. d. St., Bd. I) — beide mit ausführl. Literaturangaben.* — **Buchenberger**, *Grundzüge der deutschen Agrarpolitik (1897).* — **v. d. Goltz**, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft (1903).* — **Sering**, *Das Sinken der Getreidepreise u. die Konkurrenz des Auslandes (1894).* — **Sering**, *Die landwirtsch. Konkurrenz Nordamerikas (1888).* — **Wiedenfeld**, *Die nordamerikanische Landwirtschaft (in dem Sammelwerk Amerika, 1905).* — **Ssemenow-Kasperow**, *Rußlands Landwirtschaft u. Getreidehandel (1901).* — **Becker**, *Der argentin. Weizen im Weltmarkt (1903).* — **König**, *Die Lage der engl. Landwirtschaft (1896).* — **Levy**, *Landwirtsch. Großbetrieb in England (1904).* — *Die Ergebnisse der Erhebungen über die Rentabilität bestimmter Landwirtschaftsbetriebe im Jahre 1898 (Archiv d. dtsch. Landwirtschaftsrats, 1903).* — **Huschke**, *Landwirtschaftl. Reinertragsberechnungen (1902).* — **König**, *Statist. Mitteilungen aus 62 kleinbäuerl. Betrieben (1901).* — *Der deutsche Bauer u. die Getreidezölle (1902).*

K. Wiedenfeld.

Agrarpolitik.

Einleitung. 1. Die A. des absoluten Staates. 2. Die Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus. 3. Die sozialpolitische Periode.

Einleitung. Die A. umfaßt 1) die A. im engeren Sinne. Ihr Gegenstand ist die soziale Verfassung der Landbevölkerung; im einzelnen: die Bodenbesitzverteilung, die Rechtsordnung des Grundbesitzes (Eigentum und Erbrecht, Schuld- und Pachtrecht), das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft; 2) die Landeskulturpolitik. Sie bezweckt die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion (landwirtschaftliches Unterrichts-, Versuchs-, Gestüts-, Meliorationswesen, landwirtschaftliche Polizei, Kredit- und Versicherungswesen). Endlich bilden einen Bestandteil der A. die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezüglichen handels- und preispolitischen Maßnahmen.

Die praktische A. ist durchaus den allgemeinen Ideen gefolgt, welche die Wirtschaftspolitik überhaupt beherrschten. Dementsprechend sind in der agrarpolitischen Entwicklung der Neuzeit 3 Perioden zu unterscheiden, die hier jedoch nur für Deutschland näher gekennzeichnet werden können.

1. Die A. des absoluten Staates. Seit dem Aufkommen der modernen Staaten haben die Landesherren der größeren deutschen Staaten im militärisch-finanziellen und populationistisch-volkswirtschaftlichen Interesse die überkommene Grundeigentumsordnung planmäßig fortgebildet. In umfassender Kolonisation wurden die namentlich im 30-jährigen Krieg verödeten Landschaften mit Bauern besiedelt. Bauernschutzgesetze polizeilicher Natur sicherten dort, wo das Privatrecht nicht ausreichte, den Bestand der bäuerlichen Anwesen. Andere Gesetze waren bestimmt, die rechtliche Stellung der Bauern gegenüber den Grund- und Gutsherren zu heben, der Ueberschuldung der Landgüter und ihrer Zertrümmerung entgegenzuwirken. Damit verknüpfte sich eine eingreifende Pflege der Landeskultur. Man begann mit den Gemeinheitsteilungen (s. d.), man erweiterte durch bedeutende öffentliche Meliorationsarbeiten das dem Landbau dienende Areal, suchte technische Fortschritte anzuregen und im Notfall (wie die Einführung des Klee- und Kartoffelbaues) zu erzwingen, sicherte den Landwirten durch Schutzzölle und öffentliche Magazine auskömmliche Getreidepreise und verschaffte ihnen durch große Kreditinstitute billiges Kapital (vgl. Art. „Landschaften“).

Diese Politik hat ihre tiefen Spuren in der heutigen sozialen Verfassung Preußens, Oesterreichs, Hannovers etc. zurückgelassen. Ihr ist namentlich auch die Erhaltung des Bauernstandes in den östlichen Provinzen Preußens zu verdanken, den eine ungehemmte gesellschaftliche Entwicklung in England, im schwedischen Neuvorpommern, im ritterschaftlichen Gebiet von Mecklenburg vernichtet und in den meisten Teilen von Südeuropa zu einer Klasse ärmlicher Pächter herabgedrückt hat.

Die kameralistische Literatur jener Zeit bleibt an Weite des Gesichtskreises beträchtlich hinter der Praxis zurück. Erstmalig findet sich bei Justus Möser, dem „größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrh.“ (Roscher), eine lebendige und ursprüngliche

Auffassung für die politische und sittliche Bedeutung, die dem Grundbesitzer- und namentlich auch dem Bauernstande, der „ersten Stütze des Staates“ zukommt.

2. Die Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus. Der aufgeklärte Absolutismus hatte den Kern der vom Mittelalter überkommenen Agrarverfassung, die Grund- und Gutsherrschaft, die persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern, unberührt gelassen, Rechtsinstitute, die ebensosehr den sich ausbreitenden freiheitlichen Idealen widersprachen, wie sie den wirtschaftlichen Fortschritt lähmten. Die längst als unvermeidlich erkannte und angebahnte Umwandlung erfolgte seit dem Ende des 18. Jahrh. in allen Ländern des europäischen Kontinents, so auch in Deutschland, und damit verband sich in vielen Ländern eine — besonders in ganz Norddeutschland sehr durchgreifende — Neuordnung der Dorffluren (vgl. Artt. „Agrargeschichte“ [oben S. 30 fg.], „Bauernbefreiung“, „Ablösung“ [oben S. 3], „Gemeinheitsteilung“). Unter dem Einfluß der individualistischen Wirtschaftstheorien beseitigte man aber mit der ständischen und kommunalen Gebundenheit des Bodenbesitzes in den meisten Staaten auch fast jede positive staatliche Fürsorge für die soziale und wirtschaftliche Verfassung der Landbevölkerung. Die innere Kolonisation kam zum Stillstand, die Leitung der Ansiedlung und der Grundstücksverkehr wurden den Güterhändlern überlassen (vgl. Art. „Güterschlächterei“). Man stellte den Grundbesitz privatrechtlich dem Kapitalbesitz gleich, machte ihn frei teilbar und frei verschuldbar und unterwarf ihn dem gemeinen Erbrecht (vgl. Artt. „Grundbesitz“ und „Erbrecht, ländliches“). Die Pflege der Landeskultur, soweit sie über die bloße Hinwegräumung der Hemmnisse freier Betätigung des Einzelwirtes hinausging, geriet ins Stocken, der Ausbau des ländlichen Kreditwesens blieb im wesentlichen kapitalistischen Unternehmungen überlassen.

3. Die sozialpolitische Periode. Auf der Grundlage der neuen liberalen Rechtsordnung vollzog sich ein glänzender Aufschwung der von allen rechtlichen Hemmnissen der Kultur befreiten Landwirtschaft. Aber mit dem wirtschaftlich-technischen Aufschwunge verknüpften sich — wie in der Industrie nach Durchführung der Gewerbefreiheit — große soziale Mißstände. In den Großgüterdistrikten entwickelte sich nun erst eine klassenmäßige Scheidung zwischen Bauer und Arbeiter, und die wachsende Unzufriedenheit der grundbesitzlosen Arbeiter fand ihren Ausdruck in der Massenauswanderung vom Lande in die Städte, ins Ausland. Der ländliche Mittelstand schmolz in vielen Gegenden durch Auskauf und Zertrümmerung seiner Güter zusammen. Vor allem wuchs die Besitzverschuldung der Landwirte in besorgniserregendem Maße; um so schwerer mußte der im Gefolge der modernen Verkehrsentwicklung eintretende Rückgang der Getreidepreise die Grundbesitzer treffen. So hat sich in immer weiteren Kreisen die Empfindung verbreitet, daß auch in der Landwirtschaft der Grundsatz vom freien Walten des Privatinteresses nicht der Weisheit letzter Schluß sei, daß die soziale Reform nicht an den Grenzen der Städte und Industriebezirke Halt machen dürfe. Die moderne Agrarfrage umschließt vor allem drei Probleme: 1. die Neuregelung des Verhältnisses von Kapital und Grundbesitz (vgl. Artt. „Erbrecht, ländliches“ und „Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes“); 2. die Regelung des Verhältnisses der Besitzenden zu den Besitzlosen auf dem Lande (vgl. Artt. „Landwirtschaftliche Arbeiter“ und „Kolonisation, innere“); 3. die Bekämpfung der Preiskrisis (vgl. Artt. „Börse“, „Getreidehandel“, „Getreidezölle“, „Viehzölle“).

Wie auf den vorbezeichneten Gebieten, so dehnt sich auch auf dem der Landwirtschaftspflege die staatliche und korporative Tätigkeit von Tag zu Tag weiter aus. Das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen hat in neuerer Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen, man sucht durch Prämien und Ausstellungen technischen Fortschritten erweiterten Eingang zu verschaffen, große Meliorationen sind durch den Staat, die Provinzen und öffentlichen Genossenschaften wieder aufgenommen worden, ja man scheut vor der Anwendung von Zwangsmaßregeln und unmittelbarer Teilnahme des Staates an der landwirtschaftlichen Produktion nicht zurück. Dahin gehören die Körordnungen, welche die Verwendung von Zuchttieren von dem Nachweise der Tauglichkeit abhängig machen, die staatlichen Gestüte, die Vorschriften über Bullenhaltung etc. Endlich hat das ländliche Kredit-, Versicherungs- und Genossenschaftswesen unter Beteiligung der öffentlichen Verwaltung eine höchst wirksame Ausgestaltung gefunden. Der korporative Zusammenschluß der Landwirte macht rasche Fortschritte (vgl. Artt. „Landwirtschaftliches Vereinswesen“, „Landwirtschaftskammern“).

Die sozialpolitische Schule der A. kann in der deutschen Nationalökonomie heute als die herrschende bezeichnet werden. Neben den politischen Anregungen, die von Rodbertus, Stein, Schäffle etc. ausgingen, haben die agrarhistorischen Arbeiten von Hanssen, Knapp, Meitzen, v. Miaskowski etc. wesentlich dazu beigetragen, das Verständnis für die agrarischen Aufgaben der Gegenwart zu wecken. Wenn

irgendwo, so ist auch hier nur von der Weiterbildung des historisch Gewordenen ein nachhaltiger Erfolg zu erwarten. Die extremen Richtungen der Bodenreformer (s. d.) und der Sozialdemokratie haben in den wissenschaftlichen Kreisen Deutschlands nur wenig Anhang gefunden.

Eine maßvolle Reformpolitik vertritt in der neuesten Literatur vor allem das auf einer umfassenden Kenntnis der süddeutschen Verhältnisse beruhende ausgezeichnete Lehrbuch von Adolf Buchenberger, den extrem-individualistischen Standpunkt der alten Schule vertritt L. Brentano.

M. Sering.

Agrar- und Industriestaat.

I. Die Veränderungen in der Struktur der deutschen Volkswirtschaft. 1. Die Steigerung der Produktion. 2. Die Beschleunigung der Volkszunahme. 3. Die veränderte Berufsgliederung. 4. Der Außenhandel. — II. Die Kontroverse. III. Diagnose. — IV. Prognose. — V. Politische Schlußfolgerungen. — VI. Bedeutung der Landbevölkerung für die soziale Verfassung und als psychische Kraftreserve.

Der durch diese Schlagworte gekennzeichnete und vornehmlich in der deutschen Literatur ausgefochtene Streit knüpft an die mächtige Entwicklung der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Industrie während des letzten halben Jahrhunderts an.

I. Die Veränderungen in der Struktur der deutschen Volkswirtschaft.

1. Die Steigerung der Produktion. Die Begründung des deutschen Zollvereins und der Ausbau der Eisenbahnen, die Herstellung der politischen Einheit durch einen siegreichen Krieg, eine langanhaltende günstige Preiskonjunktur belebten den Unternehmungsgeist und ließen die Früchte der emsigen Arbeit reifen, welche seit den Schicksalsschlägen des ausgehenden Mittelalters und des 30jährigen Krieges das Werk der Wiederaufrichtung durch Herstellung einer kraftvollen Verwaltungs- und Heeresorganisation, durch Pflege der geistigen Kultur, der Technik und Wirtschaft vollbracht hatte. Deutschland wurde wieder ein wohlhabendes Land. Im Laufe des 19. Jahrh. ist die Produktion im landwirtschaftlichen Pflanzenbau etwa vervierfacht (M. Delbrück), die tierische mehr als verdoppelt worden, während die Bevölkerung nur auf etwa das 2¼fache zunahm. Aber noch stärker war das Wachstum der industriellen Produktion. War das deutsche Gewerbe am Anfange des 19. Jahrh. noch fast ausschließlich Handwerk, so besitzt Deutschland jetzt die höchst entwickelte Großindustrie unter allen Staaten des europäischen Kontinents. Die deutsche chemische Industrie ist die erste der Welt, die deutsche Roheisen- und Stahlproduktion hat neuerdings die englische an Umfang überflügelt und folgt an zweiter Stelle hinter derjenigen Nordamerikas, nach seiner Kohlenerzeugung und Textilindustrie steht Deutschland an dritter Stelle — nächst der Union und Großbritannien. Deutschland hat sich eine starke Verkehrsrüstung beschafft. Sein Schienennetz ist von größerer Längenausdehnung als in irgend einem anderen europäischen Lande, die Tragfähigkeit seiner Handelsflotte wird nur durch die englische, allerdings sehr erheblich, übertroffen.

Mit dieser Entwicklung verbanden sich große Veränderungen in der Bewegung und der Berufsgliederung der Bevölkerung sowie im Außenhandel.

2. Die Beschleunigung der Volkszunahme. Infolge der vermehrten Erwerbsgelegenheit war die Zunahme der deutschen Bevölkerung von 1871 bis 1900 so stark wie in keiner gleich langen vorhergehenden Periode des 19. Jahrh. Die Auswanderung hat Anfangs der 80er Jahre ihren Höhepunkt erreicht und ist neuerdings ganz gering geworden. Die beiden letzten Volkszählungen (1895 und 1900) zeigen sogar eine Vermehrung (15,06‰) über den starken Geburtenüberschuß (14,72‰ der mittleren Bevölkerung) hinaus; die Einwanderung war also stärker als die Auswanderung. Auf dem qkm lebten im Gebiet des Deutschen Reichs zu Anfang des 19. Jahrh. 46, um die Mitte 65 und am Ende 104 Menschen; von den europäischen Großstaaten sind nur England und Italien dichter bevölkert.

3. Die veränderte Berufsgliederung. Der Bevölkerungszuwachs ist aber in neuerer Zeit fast ausschließlich der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute gekommen. Um 1850 lebten etwa ⅔ der deutschen Bevölkerung von der Landwirtschaft, nach den deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895 gehörten ihr (mit Einschluß der Angehörigen) dem „Hauptberufe" nach nur noch 42,5 und 35,7% der Bevölkerung, 44,7 und 38,2% der Berufsbevölkerung (bei Ausscheidung der Berufslosen) an. Die vom Bergbau und Gewerbebetrieb (im Hauptberuf) lebende Bevölkerung machte 1882: 35,5, 1895: 39,1% der Gesamtzahl und nach Ausscheidung der Berufslosen: 37,3 bezw. 41,8% aus. Diese Zahlen sind freilich nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar, auch an sich nicht ganz zuverlässig, weil viele Landwirte, die eine Nebeneinnahme als Gastwirte oder Dorfhandwerker hatten, infolge verkehrter Fragestellung die Nebenbeschäftigung als ihren Hauptberuf

bezeichneten. Bei gleichmäßiger Ausschaltung der 1882 (mit schätzungsweise etwa 0,6 Mill.) zu den Landwirten, 1895 aber zu den Rentnern gezählten Altenteiler stellt sich heraus, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung im ganzen nur wenig abgenommen hat, während die amtliche Erhebung 19,2 und 18,5 Mill. Köpfe also einen Verlust von 0,7 Mill. angibt. Nimmt man ferner an, daß die Hälfte der angeblichen Nebenberufe Hauptberufe waren, so erhält man als Relativzahlen für die landwirtschaftliche Bevölkerung 50,4% und 43,5% (vgl. W. Claassen, Die soz. Berufsgliederung d. deutsch. Volkes, Staats- u. sozialwiss. Forschungen S. 26). Dennoch bleibt die Entwicklungstendenz unverkennbar: überaus rasches Anschwellen der Städte und Industriebezirke, im ganzen Stillstand, in vielen Bezirken Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Dieser Rückgang wird nur durch den Zustrom von ausländischen Wanderarbeitern einigermaßen ausgeglichen.

4. Der Aussenhandel. Im Jahre 1849 war der Einfuhrüberschuß der wichtigsten Importartikel des deutschen Zollvereins schätzungsweise 305 Mill. M., der Ausfuhrüberschuß 317 Mill. M. Es handelte sich hauptsächlich um den Bezug von tropischen und subtropischen Erzeugnissen, Baumwolle, Seide, Indigo Droguen, Hölzern etc., während der Ausfuhrüberschuß zur Hauptsache durch Fabrikate der Textilindustrie, der Kurz- und Holzwarenindustrie. aber auch noch zu 1/12 durch landwirtschaftliche Mehrexporte, besonders Weizen und Mühlenfabrikate aufgebracht wurde. Von den einheimischen großen Gewerbszweigen war nur die Baumwoll- und Seidenindustrie durchaus auf fremde Zufuhr angewiesen.

Der Mehrbedarf an Nahrungsmitteln und Industriestoffen einerseits, die Fabrikateneinfuhr andererseits, ist dann unausgesetzt gestiegen. Seit dem Anfange der 70er Jahre wird mehr Brotgetreide ein- als ausgeführt.

1900—05 betrug durchschnittlich die

Mehreinfuhr an:	
Nahrungs- u. Genußmitteln, Vieh	1422 Mill. Mk.
Rohstoffen	1602 „ „
	3024 Mill. Mk.
Mehrausfuhr an Fabrikaten	1978 „ „
Im ganzen Mehreinfuhr	1046 Mill. Mk.

Den von der deutschen Landwirtschaft erzeugten Jahreswert berechnet Tr. Müller auf 8 Milliarden M. Der deutsche Bergbau lieferte 1903 einen Wert von 1,3 Milliarden. Das ergibt eine Summe von 9,3 Milliarden. Zieht man von der Mehreinfuhr an Rohstoffen, Nahrungs- und Genußmitteln (3 Milliarden) die in der Fabrikatenmehrausfuhr steckenden Rohstoffwerte mit rund 1/4 dieses Betrages ab, so ergibt sich, daß das Defizit der landwirtschaftlichen und bergbaulichen Produktion in Deutschland etwa 1/5 des gesamten Bedarfs an land- und bergbaulichen Produkten ausmacht.

Im einzelnen berechnet sich die Mehr-Ein- und Ausfuhr i. J. 1904 (in etwas veränderter Gruppierung) wie folgt:

A. Die Einfuhr von solchen Waren, deren Zufuhr überwiegt — im ganzen (brutto) und nach Abzug der Ausfuhr (netto).

(Mill. Mk.)

	brutto	netto	brutto	netto
I. Mineralien			712	639
1. Ind. Rohstoffe und Halbfabrikate (Braunkohle, Eisenerz, Kupfer)	507	440		
2. Mineralische Düngemittel (Chilisalpeter) und Guano	105	101		
3. Mineralische Oele (Petroleum)	100	98		
II. Pelze und Fische			222	134
III. Erzeugnisse der tropischen und subtropischen Bodenkultur			1382	1231
1. Ind. Rohstoffe (Baumwolle, Seide, Kautschuk, Oelfrüchte)	960	830		
2. Genuß- und Nahrungsmittel (Kaffee, Tabak, Südfrüchte, Kakao, Reis)	422	401		
IV. Bodenerzeugnisse der gemäßigten Zone			2742	2316
1. Forstwirtschaftliche Produkte	278	248		
2. Landwirtschaftliche Produkte	(2464	2068)		
a) Ind. Rohstoffe (Wolle, Häute, Flachs, Leinsaat)	875	701		
b) Landwirtschaftliche Rohstoffe (Futtermittel, Saat)	316	252		
c) Pferde	91	85		
d) Nahrungs- und Genußmittel	1182	1030		

	brutto	netto
α) Getreide	527	457
β) tierische Produkte (Eier, Schmalz, Butter, Vieh)	487	467
γ) Kartoffeln	17	2
δ) Genußmittel (Obst, Wein, Branntwein)	151	104

	brutto	netto	brutto	netto
V. Fabrikate			341	190
1. Textilwaren (Garne etc.)	219	102		
2. Chemische Halbfabrikate	59	42		
3. Verschiedene (Uhren, Gemälde, Weißblech etc.)	63	46		
Sa. A:			5399	4510
Dazu Einfuhr der unter B aufgeführten Waren			717	
Unter A und B nicht nachgewiesene Einfuhr			248	
Gesamteinfuhr im Spezialhandel			6364	

B. Ausfuhr von Waren, deren Ausfuhr überwiegt.

	brutto	netto	brutto	netto
I. Metallwaren, Maschinen, Instrumente			1137	958
1. Eisen und Metallwaren	778	676		
2. Maschinen und Instrumente	359	282		
II. Textilwaren und Bekleidungsstücke			891	791
1. Woll-, Baumwoll-, Seiden- und andere Stoffe	732	654		
2. Kleider, Leibwäsche, Pelzwerk etc.	159	137		
III. Waren aus Papier, Leder, Glas, Holz etc.			804	645
1. Papier und Papierwaren	304	234		
2. Leder- und Kautschukwaren	200	152		
3. Glas-, Porzellan-, Ton- etc. Waren	154	141		
4. Holz-, Flecht-, Schnitzwaren	82	54		
5 Spielzeug	64	64		
IV. Produkte der chemischen Industrie, Pharmazie, Industrie der Oele, Fette etc.			450	320
V. Erzeugnisse der Landwirtschaft, der landw. Industrie etc.			284	250
Zucker	179	177		
Hopfen	45	34		
Bier	23	14		
Mühlenfabrikate	33	21		
Schafvieh	4	4		
VI. Mineralien			320	205
Steinkohlen, Preßkohlen, Koks	299	185		
Kali- und Abraumsalze	21	20		
Sa. B:			3886	3169
Dazu Ausfuhr der unter A aufgeführten Waren			889	
Unter A und B nicht nachgewiesene Ausfuhr			448	
Gesamtausfuhr im Spezialhandel			5223	
Im ganzen Mehreinfuhr			1141	

Die ganze Textilindustrie ist jetzt auf ausländische Rohstoffe angewiesen; nicht nur der Bedarf an Baumwolle, Seide und Jute, sondern überwiegend auch an Wolle, Flachs und Hanf wird durch Einfuhr gedeckt. Auch die Elektrizitäts-, die Kautschukindustrie, die Industrie der Oele, die Lederindustrie, die der Holz- und Schnitzstoffe, der Schmuckwaren etc. beziehen bedeutende Mengen von ausländischen Rohstoffen, Selbst die heimische Landwirtschaft erhält heute große Posten von Dünge- und Futtermitteln vom Auslande. Dazu kommt die rasch angewachsene Einfuhr von Verbrauchsgegenständen: Petroleum, Fischen, tropischen Genußmitteln, besonders aber an Nahrungsmitteln aus der gemäßigten Zone.

Die Erzeugnisse des dortigen Landbaues sind weitaus die wichtigsten Bezugsgegenstände.

Wie ist die Gesamt-Entwicklung zu beurteilen?

II. Die Kontroverse.

Die einen argumentieren so: Deutschland ist ein Industriestaat, das Gedeihen seiner Volkswirtschaft mit Einschluß des Landbaues ist identisch mit dem Gedeihen seiner Industrie. Die auswärtigen Märkte bieten ihr noch unabsehbare Entwicklungsmöglichkeiten. Im internationalen Wettbewerb siegt, wer am billigsten produziert. Billige Produktion setzt aber Freihandel voraus; denn der Freihandel erzwingt die produktivste Gestaltung jeder Volkswirtschaft und eine Arbeitsteilung, in der jede Nation lediglich Dinge hervorbringt, die sie besser und billiger herstellen kann als andere. In diesem Sinne äußern sich Brentano, Dietzel, K. Helfferich etc. Als wünschenswert und unvermeidlich erscheint ihnen eine Entwicklung nach dem Vorbilde von England. Dort lebt nur noch etwa 1/10 der Bevölkerung vom Landbau, und der eigene Boden bringt nur noch den Nahrungsbedarf

der Bevölkerung für 2—3 Monate im Jahre hervor.

Die anderen weisen darauf hin, daß es sich hier nicht nur um ein ökonomisches Wertproblem handele, sondern auch um die Frage, wie die Entwicklung auf Gesundheit und Charakter der Bevölkerung einwirke. Sie machen auf die fundamentale Bedeutung des Landbaus für die Volkswirtschaft und auf die Gefahren aufmerksam, welche sich aus der wachsenden Abhängigkeit von fremden Nahrungsmittel- und Rohstoffländern ergeben. Sie beurteilen die Aussichten der Exportindustrie in mehr pessimistischer Weise. So Adolf Wagner, Oldenberg, Pohle etc. A. Wagner bestreitet nicht die Notwendigkeit einer wachsenden Teilnahme Deutschlands am Welthandel, wünscht aber eine weniger stürmische und einseitige Entwicklung. Oldenburg bekennt sich zu dem Ideal der Unabhängigkeit der einzelnen Volkswirtschaft; er rechnet auf ein späteres Versiegen der Nahrungsmittelzufuhr und prophezeit eine schwere Krisis der Exportindustrie. Im Mittelpunkt der politischen Forderungen dieser Gruppe steht die Erhaltung einer lebenskräftigen Landwirtschaft.

III. Diagnose.

Daß die gewerbliche Produktion und Bevölkerung rascher zunahm als die landwirtschaftliche, war zunächst eine Folge der gesteigerten Produktivität des einheimischen Landbaues und der veränderten gewerblichen Organisation. Der höhere Wohlstand, Komfort und Luxus erforderte eine rasche Mehrung der stoffveredelnden Arbeit. Viel Gewerbetätigkeit siedelte aus den Kreisen der ländlichen Familien in die großen Industriestätten über, und die industrielle Technik gestattete viele Bedürfnisse statt durch Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Stoffen zweckmäßig durch Verwertung unorganischer Materie zu befriedigen. Diese inneren Veränderungen der Volkswirtschaft bedingten auch eine stärkere Ergänzung der einheimischen Urproduktion bei vermehrter Ausfuhr von Gegenwerten; eine Störung des Gleichgewichts von Landwirtschaft und Gewerbe hätten sie nicht herbeiführen können.

Es ist aber eine gewisse Hypertrophie der Industrie und eine gewisse Blutleere in der Landwirtschaft eingetreten: die Industrie sieht sich in der Lage, dem Landvolk die Elite seiner Nachkommenschaft und mehr Arbeiter zu entziehen, als die Bodenkultur bei aller Anwendung von landwirtschaftlichen Maschinen zu entbehren vermag. Verschiedene Ursachen haben zu solchem Ergebnis zusammengewirkt. Um nur einen Sondereinfluß hervorzuheben: Die Abwanderung ist am stärksten aus den Großgrundbesitzergebieten, weil hier für die Mehrzahl das Gegengewicht der eigenen Scholle fehlt. Aber auch echte Bauerngebiete leiden unter der Landflucht: in Westdeutschland und Frankreich, nicht minder in der nordamerikanischen Union; in fast allen Counties der östlichen und der südlich von den Großen Seen gelegenen mittleren Staaten hat die Landbevölkerung nach Ausweis der Zensus-Erhebungen abgenommen. Auf die entscheidende Ursache führt folgende Erwägung:

Die sprunghafte Entwicklung der Industrie setzte eine ebenso rasche Steigerung der Absatzmöglichkeiten und der Nahrungsmittelzufuhr voraus. Die ökonomische Grundlage der Entwicklung ist deshalb in einer Weltmarkt-Konjunktur zu erblicken, welche die ausländische Urproduktion, das Angebot von Nahrungsmitteln plötzlich erweiterte.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. hat sich mit Hilfe der modernen Verkehrstechnik die großartigste Kolonisation aller Zeiten vollzogen. Die rasche Besiedelung und Nutzbarmachung ungeheurer Flächen in der gemäßigten Zone von Amerika, Australien, Rußland, auch Afrika — und ihre Ausrüstung mit allen Hilfsmitteln europäischer Zivilisation hat jene Steigerung des Bedarfs an industriellen Erzeugnissen und jenes überreiche Angebot von Nahrungsmitteln für die rasch vermehrte industrielle und städtische Bevölkerung herbeigeführt. Gleichzeitig vollzog sich eine bedeutende Entwicklung der tropischen Agrikultur und des Bergbaus in den neu erschlossenen Gebieten.

Die von dort einströmenden Lebensmittel und Rohstoffe wurden aber nicht bloß durch Export von Industriewaren bezahlt, sondern durch Gewinne aus den draußen angelegten Kapitalien und den Erträgnissen der mächtig aufblühenden Schiffahrt. Die Nettoeinnahme aus beiden Quellen ist in Deutschland auf etwa 1200 Mill. M. zu veranschlagen, während die Exportindustrie, von den in ihren Fabrikaten enthaltenen Rohstoffen abgesehen, ungefähr den gleichen Wert herstellte. „Exportkapitalismus“ und „Exportindustrialismus“ deckten also ungefähr je zur Hälfte den Fehlbetrag an einheimischen Rohstoffen und Lebensmitteln. Die im Inland verzehrten Auslandsgewinne aber riefen wiederum eine innere Nachfrage nach Industrieprodukten hervor, welche mittelbar oder unmittelbar nicht viel weniger Menschen in Nahrung setzt als die Exportindustrie (Pohle) — ein Grund, aus dem die Industrie so viel rascher wuchs als der industrielle Export.

IV. Prognose.

Das Ende jener Konjunktur ist schon abzusehen. Die rasche Vermehrung der Nahrungsmittelproduktion in der gemäßigten

Zone, insbesondere des Getreidebaues, ist durchaus auf extensivem Wege erfolgt. Dem Nahrungsbedarf der sich rasch vermehrenden Bevölkerung wurde mit anderen Worten durch Inkulturnahme immer neuer Flächen Genüge geleistet. Zieht man nun einerseits die enorme Bevölkerungszunahme — sie betrug für Europa, Amerika und Australien von 1890—1900 65 Mill. Köpfe — und anderseits die Ausdehnung der Flächen in Betracht, welche dem Getreidebau noch zur Verfügung stehen, so ergibt sich, daß es nur noch wenige Jahrzehnte dauern kann, bis die Möglichkeit aufgehört haben wird, dem Getreidebedarf durch extensive Vermehrung des Anbaues zu folgen. (Vgl. den näheren Nachweis für Nordamerika bei Sering, Landw. Konkurrenz N.-A.s Lpz. 1887, S. 565.) Von da an wird freilich durchaus kein Mangel an Nahrungsmitteln eintreten. Man wird überall zu einer intensiveren Produktion übergehen. Die Getreidepreise schlagen wieder eine steigende Richtung ein. Aber der Zustand, daß die billigsten Zufuhren sich den europäischen Markt streitig machen, hört auf, die auf intensiven Betrieb angewiesene und stark mit öffentlichen und privaten Lasten beschwerte mitteleuropäische Landwirtschaft wird wieder rentabel.

Mit der fortschreitenden Auffüllung der Getreide exportierenden Staaten verbessern sich aber auch die Bedingungen für ihre industrielle Entwicklung. Die älteren Industriestaaten hören auf, die privilegierten Sitze der geschicktesten Arbeit und des größten Kapitalreichtums zu sein. Schon jetzt findet eine Masseneinwanderung billiger Arbeitskräfte aus Süd- und Osteuropa in die nordamerikanischen Fabrikbezirke statt. Die Rohstoffländer beschleunigen ihre Industrialisierung durch die Zollpolitik, und die europäischen Länder helfen dazu mit durch ihren Kapital- und Maschinenexport. Die Annahme, daß trotz fortschreitender Industrialisierung bisheriger Agrargebiete die für sie arbeitende Exportindustrie der älteren Kulturstaaten in kräftigerEntwicklung bleiben könnte, weil sich immer neue statt der vom Markte verdrängten Spezialitäten fänden, wird durch die Handelsstatistik nicht bestätigt. Vgl. den genaueren Nachweis für England bei A. Wagner (Agrar- und Industriestaat S. 134 ff.).

Daß Mittel-Europa etwa für die großen auswärtigen Siedelungsgebiete den Schiffahrtsverkehr dauernd besorgen werde, ist ebenso unwahrscheinlich wie die Behauptung seiner dortigen Gläubigerstellung. Die Vereinigten Staaten sind bereits im Begriff, sich nach beiden Richtungen zu emanzipieren, was freilich nur schrittweise und nicht ohne Rückschläge geschehen kann. Nur die meisten tropischen Gebiete dürften noch lange Zeit und vielleicht dauernd dem auswärtigen Kapital tributpflichtig bleiben.

Anscheinend bahnt sich eine Arbeitsteilung an, welche darin besteht, daß die einzelnen Länder mehr und mehr die in ihren Grenzen gewonnenen Rohstoffe auch selbst verarbeiten und nur solche Waren zum Austausch bringen, für deren Herstellung sie besondere natürliche Vorzüge besitzen.

Der Industrieexport aus den älteren Kulturländern wird darum so wenig versiegen wie ihr Rohstoffimport. Aber die schon heute oft recht knappen Exportgewinne verringern sich. Sind die von den jungen Staaten mit Beschlag belegten weiten Flächen in Anbau genommen, steigen die für uns unentbehrlichen Bodenprodukte deshalb im Preise, so schaffen wir fremden Völkern in der Grundrente ein arbeitsloses Einkommen und tauschen für unsere Waren geringere Arbeitswerte ein, werden mit unserer Arbeit jenen tributär. Daß die Abhängigkeit der alten Industriestaaten von den Rohstoffländern größer ist als umgekehrt, zeigt sich schon in der heutigen handelspolitischen Lage.

V. Politische Schlussfolgerungen.

Nach dem allen fehlen die Voraussetzungen, unter denen England in den 40 er Jahren des 19. Jahrh. zum Freihandel überging: Mittel- und Westeuropa kann nicht darauf rechnen, die „Industriewerkstatt der Welt“ zu werden und zu bleiben. Die Verlegung des Schwerpunktes der Volkswirtschaft in die Arbeit für auswärtige Märkte würde für ein Binnenland ohne großen Kolonialbesitz und ohne eine übermächtige Flotte noch ganz andere Gefahren einschließen wie für England. Der Freihandel würde sehr große Teile unseres Landes, die unter der jetzigen Konjunktur nicht mehr anbauwürdig sind, zur Verödung bringen (vgl. Sering in der unten zitierten Schrift), ohne doch dem verdrängten Landvolk eine gesicherte Nahrung in der Industrie in Aussicht stellen zu können. Die Agrarzölle, soweit sie notwendig sind, um das Land im Anbau zu halten und das Landvolk vor Verelendung zu schützen, liegen darum auch im wohlverstandenen industriellen Interesse. Die Unentbehrlichkeit der meisten auswärtigen Rohstoffe verbietet zwar durchaus, eine Politik der handelspolitischen Selbstgenügsamkeit zu treiben. Jedoch muß versucht werden, durch möglichste Steigerung der heimischen Bodenproduktion im Wege verbesserter Technik und durch Entwicklung der eigenen Tropenkolonieen unser Land nach Möglichkeit wirtschaftlich unabhängig zu erhalten. Bisher wird immerhin nicht mehr als $^1/_6$ des Jahresbedarfs an Roggen und Weizen für menschliche und tierische Ernährung sowie

für gewerbliche Zwecke vom Auslande bezogen. Mit Mineralschätzen ist Deutschland sehr reich ausgestattet.

VI. Bedeutung der Landbevölkerung für die soziale Verfassung und als physische Kraftreserve.

Die Erhaltung einer breiten Landbau treibenden Bevölkerung greift über den Rahmen rein wirtschaftlicher Interessen weit hinaus. Es müssen hier wenige Andeutungen genügen. Gehören nach der amtlichen Statistik von den Erwerbstätigen der drei großen wirtschaftlichen Berufszweige (Landwirtschaft, Gewerbe und Handel) mit Einschluß der Angehörigen der Landwirtschaft nur 35,74% an, so von allen wirtschaftlich Selbständigen 57,2%, dem Gewerbe und dem Handel nur 29,1 und 13,7%. Der ganze enorme Zuwachs der Industriebevölkerung ist lediglich ein solcher der abhängigen Leute. Unabhängige Persönlichkeiten sind aber unentbehrlich für die nationale Charaktorbildung, und ein Berufszweig, welcher die Bedingungen für zahlreiche selbständige Existenzen bietet, gewinnt gerade mit fortschreitender Industrialisierung an sozialer Wichtigkeit.

Aber auch um das Volk physisch stark zu erhalten, ist eine zahlreiche Landbevölkerung von nöten. Sie übertrifft die städtische Bevölkerung wesentlich an Lebenskraft. Im Jahre 1896 kamen auf 1000 Frauen im Alter von 15—50 Jahren in den Landgemeinden Preußens 166 Lebendgeborene, in den Klein- und Mittelstädten 134 und 140, in den Großstädten 127, in Berlin 91. Der 20jährige Mann hat die Wahrscheinlichkeit in den preußischen Städten noch 38—39 Jahre zu leben, auf dem platten Lande noch 43, in Pommern sogar 45 Jahre (Ballod). Die Statistik des Heeresergänzungsgeschäfts hat 1902 zum ersten Male die von den Ersatzkommissionen endgültig abgefertigten jungen Leute unter dem Gesichtspunkte geschieden, ob sie in Orten mit weniger oder mit mehr als 2000 Einwohnern geboren sind. Von den ersteren waren 58,50%, von den letzteren 53,98% tauglich. Das für die Landgeborenen günstige Ergebnis wiederholt sich mit einer Ausnahme in jedem einzelnen Korpsbezirk. Dabei sind selbstverständlich die allgemeinen Lebensbedingungen in kleinen Orten mit 2—20000 Einwohnern oft nicht schlechter als in den Dörfern. Schroff wird der Unterschied erst, wenn man das platte Land mit den Großstädten vergleicht. Unter den in Berlin abgefertigten Stadtgeborenen waren 33,1% Taugliche, in der ganzen Landwehrinspektion Berlin mit Einschluß der Vororte 36,4%, dagegen unter den Landgeborenen des Korpsbezirks Brandenburg (ohne Berlin) 63,0%.

Literatur: ***H. Dietzel***, *Die Theorie von den drei Weltreichen und Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, Berlin 1900.* — ***L. Brentano***, *Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats und das Freihandelsargument, Berlin 1901.* — ***K. Helfferich***, *Handelspolitik, Leipzig 1901.* — ***A. Wagner***, *Agrar- und Industriestaat, 2. Aufl., Jena 1902.* — ***Tr. Müller***, *Industriestaat oder Agrarstaat? Mentzel und v. Lengerke's landw. Kalender, Berlin 1902.* — ***K. Oldenberg***, *Deutschland als Industriestaat, Göttingen 1897.* — ***L. Pohle***, *Deutschland am Scheidewege, Leipzig 1902.* — ***A. Weber***, *Deutschland am Scheidewege, Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw. XXVI u. XXVII, 1902/03.* — ***P. Voigt***, *Deutschland und der Weltmarkt, Preuß. Jahrb. Bd. 91, H. 2, Berlin 1898.* — ***C. Ballod***, *Die Bedeutung der Landwirtschaft und Industrie in Deutschland, Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw. XXII (1898).* — ***M. Sering***, *Die deutsche Bauernschaft und die Handelspolitik, Deutsche Monatsschrift Nov. 1901.* — ***J. Méline***, *Die Rückkehr zur Scholle und die industrielle Ueberproduktion. Aus dem Französ. von zu Putlitz, Berlin 1906.* — ***C. Ballod***, *Die Lebensfähigkeit der städtischen u. ländlichen Bevölkerung, Leipzig 1897.* — ***Derselbe***, *Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land, Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, Bd. XVI, 5, Leipzig 1899.* — *Die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung für die Wehrkraft des Deutschen Reichs, Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 1904.*

M. Sering.

Agrarstatistik

s. Landwirtschaftsstatistik.

Agrarzölle

sind solche Zölle, die ein Staat auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte zum Schutz der eigenen Landwirtschaft legt mit der Absicht, die Produktpreise innerhalb der Zollgrenze höher als auf dem freien Weltmarkt zu halten; Getreide- oder Viehzölle in erster Linie, dann auch Wolle-, Zucker-, Spiritus zölle fallen unter diesen Begriff. Die älteren Zölle dieser Art, die noch aus der merkantilistischen Zeit stammten, sind in den meisten Staaten Europas von 1818 ab (preußisches Zollgesetz) erst ermäßigt, dann um die Mitte des Jahrhunderts ganz beseitigt worden. Diesem Freihandelssystem ist dann England im wesentlichen treu geblieben — nur die Einfuhr lebenden Viehs ist wegen der Seuchengefahr an sehr starke Einschränkungen gebunden. Die anderen Staaten sind dagegen wieder zum Schutzzoll zurückgekehrt, als in den 70er Jahren die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas einen starken Preisdruck in Europa hervorrief: so Deutschland 1879 und Frankreich 1881 in mäßigem, 1885 und 1887 in stärkerem Maße. Während dann aber Deutschland in den Caprivischen Handelsverträgen von 1892 und 1894 gerade die A. wesentlich ermäßigte, hat Frankreich die landwirtschaftliche Schutzwand auch in den 90er Jahren noch stark erhöht; für Deutschland tritt erst mit dem 1. III. 1906 wieder eine Erhöhung und zugleich eine Erweiterung der bisherigen Zölle ein, da die neuen Handelsverträge von 1905, vollends der autonome Tarif von 1902 die

Interessen der Landwirtschaft mehr betonen. Ob jedoch mit dieser Zollerhöhung auch eine Steigerung der Inlandspreise verbunden sein wird, ist zum mindesten zweifelhaft; denn trotz des Zolls hängt der Inlandspreis in seiner absoluten Höhe vom Weltmarktspreis ab, und nichts spricht dafür, daß dieser jetzt eine steigende Richtung einschlagen wird (vgl. den Art. „Agrarkrisis" oben insbesondere S. 39 fg.). A., wie Schutzzölle überhaupt, haben nur den Charakter einer feststehenden Spese des Außenhandels, bedeuten also im allgemeinen nicht eine grundsätzliche Abwendung vom System des freien Verkehrs.

Vgl. die Artt. „Getreidezölle", „Viehzölle", „Zucker".

Literatur: *Eine zusammenfassende Darlegung über die deutschen Agrarzölle ist in der Begründung zu dem Entwurf eines Zolltarifgesetzes (Reichstagsdrucksache 1900/2 Nr. 373 A) gegeben; vgl. auch* **Wiedenfeld**, *Die Aufgaben der deutschen Landwirtschaft in der gegenwärtigen handelspolitischen Situation (Landwirtsch. Ztschr. für die Rheinprovinz, 1905, Nr. 19/21).*

K. Wiedenfeld.

Agrikultursystem

s. Physiokratisches System.

Akkordlohn s. Lohn.

Aktiengesellschaften.

1. Geschichtliche Entwicklung. 2. Die Entwicklung der A. in Deutschland. 3. Das Recht der A. in Deutschland. a) Allgemeines. b) Die Errichtung der A. c) Die Aktie. d) Die Organisation der A. e) Die Geschäftsführung. f) Aenderung des Grundkapitals. g) Die Auflösung. 4. Die Anwendung der A.form in Deutschland. 5. Die A. in Oesterreich. 6. Die A. in Ungarn. 7. Die A. in Frankreich. 8. Die A. in Großbritannien. 9. Die wirtschaftliche Bedeutung der A.

1. Geschichtliche Entwicklung. A. sind Korporationen zum Zwecke von Erwerbsunternehmungen, deren Kapital durch Einlagen einer Anzahl von Personen gebildet wird, welche dafür Anteil am Gewinn erhalten, aber an dem Verlust über den Betrag ihrer Einlagen hinaus nicht teilnehmen, auch den Gläubigern der Korporation nicht persönlich haften (doch gilt der letztere Satz ausnahmslos nur außerhalb des Bereichs des englischen Rechts). In dem Art. „Handelsgesellschaften" ist dargelegt, daß die Form der A. zuerst in Italien sich findet, daß aber unabhängig davon seit 1600 aus der Reederei und den Schutzvereinigungen (regulierten Kompagnien) für die Zwecke des überseeischen Handels in Holland, bald auch in England und Frankreich und nach deren Muster in anderen Ländern, Dänemark, Schweden, Brandenburg-Preußen, Oesterreich, Portugal, Spanien Kompagnien entstanden sind, welche allmählich die uns heute als A. geläufige Form annehmen. Es handelt sich regelmäßig um großе Unternehmungen von öffentlichem Interesse, denen der Staat Korporationsrechte verleiht. In diesem „Octroi" sieht die ältere Anschauung etwas ganz Wesentliches, auf dem namentlich auch die beschränkte Haftung beruht. Als in der Schwindelperiode am Anfang des 18. Jahrh. in England zahlreiche Kompagnien sich ohne Freibrief bilden, wird das durch die Bubbles-Act von 1720 verboten. Regelmäßig verleiht der Staat aber nicht bloß die Korporationsrechte, sondern erteilt auch sonstige Privilegien, das Monopol des Handels nach einem bestimmten Lande, das Recht in überseeischen Gebieten Bündnisse und Handelsverträge zu schließen, Festungen anzulegen, Krieg zu führen, Gerichtsbarkeit auszuüben, im Heimatslande Zoll- und Steuerprivilegien u. dgl. Sind es in England und Holland einflußreiche Personen, welche diese Kompagnien ins Leben rufen, so gehen in den anderen Ländern, welche das holländische Muster befolgen wollen, die Gründungen vielfach direkt vom Staate aus, der König beteiligt sich bei der Aufbringung des Kapitals. Dies in genügendem Umfang zusammenzubringen bei dem großen Risiko der überseeischen Unternehmungen ist der eigentliche Zweck der Kompagnien. Und die neue Form erweist sich bald als überaus wirksam. Die Kompagnien bringen große Summen leichter auf als der Staat, so daß der Staat sie für die Zwecke seines Kredits dienstbar macht. Die englische Bank, die ostindische Kompagnie, vor allem die Südseegesellschaft (vgl. diese Artt.) werden benutzt, dem Staate billigen Kredit zuzuführen, und bei der französischen Mississippigesellschaft treten hinter diesem Zweck die überseeischen Unternehmungen ganz zurück (vgl. Art. „Law").

Die Zwecke, welchen die Kompagnien dienen, werden so allmählich erweitert. Ursprünglich ist es allein der überseeische Handel nach dem fernen Osten, der zur Gründung der ostindischen Kompagnien in Holland, England, Frankreich führt. Bald folgt der Handel nach dem spanischen Kolonialgebiete Westindiens, der Handel nach anderen entfernten Ländern, die Hochseefischerei. Am Ende des 17. Jahrh. wird die neue Form auf die Seeversicherung und auf das Kreditgeschäft (Englische Bank 1694) angewendet und bald darauf wird sie in der ersten großen Schwindelperiode (Südsee-Schwindel) in England schon auf alle möglichen gewerblichen Unternehmungen ausgedehnt. Allmählich verbreitet sich im Laufe des 18. Jahrh. mit dem Entstehen der Fabriken die Gründung von A. für industrielle Unternehmungen. Seit 1770 finden wir in

England die Kanalgesellschaften, die Vorläufer der Eisenbahngesellschaften.

Wie die Zwecke der Kompagnien mit der Zeit mannigfaltiger werden, so entwickelt sich auch erst allmählich die feststehende Organisation, das Recht der A. Die staatlichen Oktrois und Freibriefe setzen nur einzelne Punkte fest, in besonderer Weise für jede einzelne Gesellschaft. Die innere Organisation bestimmt sich nach den Statuten jeder einzelnen, wobei im Laufe des 18. Jahrh. immer größere Uebereinstimmung entsteht, die englischen Einrichtungen von denen auf dem Kontinent sich scheiden, bei diesen das französische Muster immer allgemeiner befolgt wird.

Das Grundkapital (Fonds, Joint Stock, Hauptsumme), anfangs für die Dauer des einzelnen Unternehmens eingezahlt, darf während dessen Dauer vom Teilhaber nicht zurückgezogen werden. Dann wird es für die Dauer mehrerer Reisen (1612 bei der Brit. Ostindischen Kompagnie) auf eine Reihe von Jahren eingezahlt, endlich entsteht ein dauerndes Korporationsvermögen daraus. Der Partizipant hat gar kein Rückforderungsrecht mehr, dafür einen Anspruch auf Verteilung des Gewinnes, der anfangs zuweilen in natura (z. B. Gewürzen), später allgemein in Geld ausgezahlt wird.

Auch die Beschränkung der Haftung des Partizipanten auf den Betrag seiner Einlage steht nicht sofort fest, doch ist sie die Regel. Die Zubußepflicht gegenüber der Gesellschaft mit dem ihr entsprechenden Recht der Abandonnierung, wie in der Reederei, kommt gleichfalls im 17. Jahrh., bei den Assekuranzkompagnien noch später vor.

Ueber seine Einlage erhält der Teilnehmer einen Schein, die Aktie, der regelmäßig frei veräußerlich ist. Die Uebertragung bedarf aber zu ihrer Gültigkeit der Umschreibung in den Büchern der Kompagnie; die Aktie lautet auf den Namen. Die Inhaberaktie, vereinzelt im 17. Jahrh. schon vorkommend, wird häufig bei dem Law'schen Schwindel, nach den damals gemachten Erfahrungen aber regelmäßig nicht mehr zugelassen.

Daß die A. nun allmählich den Charakter eines unpersönlichen Kapitalvereins annimmt, zeigt sich am deutlichsten in der Stellung der Aktionäre zur Verwaltung der Kompagnie. Die gewöhnlichen kleinen Partizipanten haben anfänglich so gut wie keinen Einfluß. Sie befinden sich etwa in der Stellung von kleinen Kommanditisten. Die großen Teilnehmer dagegen, die „Hauptpartizipanten", leiten im 17. Jahrh. die Gesellschaft, sind der dauernde Beirat der aus ihrer Mitte genommenen, häufig vom Staat ernannten Direktoren (Bewindhebbers in Holland), woraus der moderne Aufsichtsrat entstanden ist. Diese aristokratische Organisation, in welcher ganz naturwüchsig den Hauptbeteiligten auch aller Einfluß zum Guten und zum Bösen, zum Segen der Kompagnie wie zu gewinnsüchtiger Bereicherung, gegeben ist, wird aber allmählich, namentlich im 18. Jahrh., in demokratischem Sinne umgestaltet, jährliche Rechnungslegung, periodischer Wechsel der Direktoren, das Verbot für Direktoren und Beamte eingeführt, für eigene Rechnung Geschäfte zu machen. Eine Person soll nicht über eine bestimmte Anzahl von Stimmen haben. Die Generalversammlung, auf welcher die kleinen Aktionäre jedoch keine Stimme haben, wird im 18. Jahrh. den Statuten nach wichtiger, ohne daß sie doch tatsächlich einen beherrschenden Einfluß hätte üben können. Die Demokratisierung der Kompagnien und die Schwächung der Hauptpartizipanten bedeutet vor allem eine Steigerung des Einflusses der Kompagniebeamten (Schmoller), wie das vor allem bei den großen ostindischen Gesellschaften hervortritt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. sieht man allgemein in den Kompagnien das wichtigste Förderungsmittel des Handels, der Ausfuhr, des nationalen Reichtums. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. werden sie immer allgemeiner verworfen. Ihre Monopolien und Privilegien auf der einen, die Aktienagiotage auf der anderen Seite erwecken ihnen Gegner. Die neue individualistische Richtung der Nationalökonomie hebt die Schwierigkeiten gesellschaftlicher Unternehmungen, die Nachteile der von Beamten geleiteten Wirtschaftsbetriebe hervor. In der großen Umwälzung der Revolutionskriege gehen die alten öffentlichen, privilegierten Kompagnien auf dem Kontinent unter. Aber an die Stelle der oktroierten, privilegierten Kompagnie des öffentlichen Rechts tritt die auf dem Boden des Privatrechts stehende A., die namentlich seit der Mitte des 19. Jahrh. immer allgemeiner Anwendung findet. Es ist das französische Handelsrecht, das bestimmend wird und das dem Aktienrecht des europäischen Kontinents und zahlreicher überseeischer Länder einen einheitlichen Charakter gibt, während England auf eigenen Bahnen doch zu vielfach ähnlichen Formen gelangt ist.

In Frankreich waren durch Dekret vom 26. Germ. II (1793) die Kompagnien verboten, dieses Verbot aber bereits 1796 (30. Brum.) vom Direktorium wieder aufgehoben, „weil es notwendig sei, dem Handel die zur Entwicklung der Hilfsquellen Frankreichs erforderliche Freiheit der Bewegung wiederzugeben". Der so geschaffene Zustand der Freiheit der A. wurde 1808 durch den Code de Commerce wieder beseitigt, die Errichtung von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht, im übrigen

aber die A. unter dem Namen „soicété anonyme“ als eine der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft koordinierte Vereinigung für den Handelsbetrieb in ihren Grundzügen geregelt. Dieses System privatrechtlicher Regelung und staatlicher Konzession verbreitete sich von Frankreich aus auf die Nachbarländer und wurde namentlich auch für Deutschland von Bedeutung.

Auch das neue Rechtsprinzip, welches an die Stelle der staatlichen Konzession die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter der A. stellt, findet sich zuerst in dem französischen Gesetze von 1867. Seine Ausbildung aber erhält es im deutschen Gesetz von 1884. In neuester Zeit ist dieses das Vorbild für die Gesetze und Gesetzentwürfe der Nachbarstaaten und sogar Englands.

2. Die Entwicklung der A. in Deutschland. Hier hatten schon früh, namentlich in Brandenburg-Preußen, eine Anzahl von Kompagnien bestanden, so schon unter dem Großen Kurfürsten die Brandenburgisch-Afrikanische Kompagnie von 1682 zur Begründung von Ansiedelungen an der Guineaküste, so die Asiatische Kompagnie in Emden von 1750 für den Handel nach China, die Emdener Heringskompagnie von 1769, ein paar Kompagnien für den Getreide- und Holzhandel, die Seehandlungssozietät von 1772, bei der freilich der König 7/8 des Kapitals übernahm.

Bei der geringen Zahl von A., welche im ersten Drittel des 19. Jahrh. in Deutschland errichtet wurden, genügte es, wenn jede einzelne Gesellschaft und ihre Statuten staatlich genehmigt wurden. Die Erbauung von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften und die Ausdehnung der Großindustrie, des Versicherungs- und Bankwesens machten aber seit den 30er Jahren eine allgemeine Regelung wünschenswert. In Preußen geschah das durch das Eisenbahngesetz vom 3./XI. 1838 und das Gesetz über die A. vom 9./XI. 1843. Oesterreich folgte mit dem Vereinsgesetz vom 26./XI. 1852. Als 1857 die Beratungen über ein Deutsches Handelsgesetzbuch in Angriff genommen wurden, bestand außerhalb dieser beiden Staaten eine gesetzliche Regelung nur im Gebiete des französischen Rechtes (Rheinpfalz, Rheinhessen, Baden). In den Hansestädten bestand gewohnheitsrechtlich die Freiheit der A. In den übrigen Teilen Deutschlands war es streitig, ob zur Gründung von A. staatliche Genehmigung erforderlich sei. Das deutsche Handelsgesetzbuch, wie es in den einzelnen Staaten 1862 eingeführt wurde, forderte nach dem Muster des Code de Commerce und der preußischen Gesetze im Prinzip staatliche Genehmigung zur Errichtung von A., überließ es aber den einzelnen Staaten, davon abzusehen, was die Hansestädte, Oldenburg, Baden, Württemberg (diese beiden beschränkt) und, seit 1868, auch Sachsen taten. Das Handelsgesetzbuch forderte weiter die Eintragung in das Handelsregister und stellte im Anschluß an jene Gesetze eine Reihe von Normativbestimmungen auf, um Mißbräuche im Aktienwesen zu verhüten. Die in den 60er Jahren sich immer stärker entwickelnde Bewegung für Beseitigung der bisherigen gesetzlichen Beschränkungen des Wirtschaftslebens führte auf unserem Gebiete zur Forderung, daß das Konzessionssystem beseitigt werde. Der Staat könne den Einzelnen doch nicht vor Schaden bewahren. Der Staat sei der Aufgabe nicht gewachsen, jeden einzelnen Fall zu prüfen. Die nötige Vorsicht und Umsicht werde nur eingeschläfert, wenn sich jeder darauf verlasse, daß der Staat ihn beschütze. In der wachsenden wirtschaftlichen Einsicht liege allein der Schutz gegen mögliche Mißbräuche. Die konsequentesten Freihändler waren übrigens der A. als Unternehmungsform nicht günstig gesinnt.

Nach einer sehr flüchtigen Beratung im norddeutschen Reichstage erging am 11./VI. 1870 die Novelle zum Handelsgesetzbuch über das Recht der A. und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Das Handelsgesetzbuch hatte sich nur auf A. bezogen, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieben. Die Novelle von 1870, welche 1871 in den süddeutschen Staaten, 1874 in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde, beseitigte diese Beschränkung. Vor allem aber hob sie das Erfordernis der staatlichen Genehmigung auf. Was sie an Normativbestimmungen enthielt, erwies sich als unzureichend, um dem Geiste des Schwindels und der optimistischen Vertrauensseligkeit am Anfang der 70er Jahre zu widerstehen. Unter den zahlreichen neuen A. — in Preußen sind nach Engel 1851—1871 335, dagegen 1871—1873 797 entstanden — waren viele ganz unsolide. In den Mißbräuchen bei Gründung von A. sah die erregte öffentliche Meinung das Charakteristikum einer wirtschaftlich überreizten Epoche, die sie als die „Gründerzeit“ bezeichnete. Von verschiedenen Seiten her wurde schon 1873 eine Aenderung des Gesetzes von 1870 gefordert. Aber erst 1883, nachdem von 1880 bis 1882 eine neue Periode zahlreicher Aktiengesellschaftsgründungen eingetreten war, wurde die Reform ernsthaft in Angriff genommen und durch das Gesetz vom 18./VII. 1884 das Recht der A. und der Kommanditgesellschaften auf Aktien neugestaltet. Das Prinzip allerdings wurde nicht verändert. Das bis 1870 geltende Konzessionssystem, das in Oesterreich weiterbestand, hatte sich dort als Schutz gegen Mißbräuche während

der Ueberspekulation keineswegs bewährt. Die Gründung der A. blieb frei, aber die Bedingungen, unter welchen sie erfolgte, wurden verschärft in der Richtung größerer Oeffentlichkeit und festerer Verantwortlichkeit. Für die bestehende A. wurde gleichfalls strengere Haftbarkeit der leitenden Organe und ein besserer Schutz der Aktionäre zu erreichen gesucht. Eine Beschränkung der A. auf bestimmte Zwecke oder die Forderung einer Minimalgröße des Aktienkapitals oder einer Mindestzahl von Gesellschaftern ist nicht eingeführt worden.

Das Urteil über den Erfolg dieses Gesetzes ging ziemlich allgemein dahin, daß es die Gründung und Leitung von soliden A. höchstens vorübergehend gehemmt habe. Soweit das formale Recht überhaupt Garantien schaffen könne, haben die Kautelen des Gesetzes von 1884 sich bewährt.

Das neue, 1900 in Kraft getretene Handelsgesetzbuch hielt denn auch an diesen Grundlagen fest und suchte nur im einzelnen jene Grundsätze der Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit schärfer auszugestalten.

Den Mißbräuchen auf dem Gebiete des Emissions- und Börsenwesens, welche sich der Aktie als Spekulationsobjekt bedienen, suchte man dagegen auf einem neuen Wege beizukommen in dem Börsengesetz von 1896.

Als die Wirtschaftskrisis von 1900/01 in einigen besonderes Aufsehen erregenden Fällen des Zusammenbruches von Gesellschaften, in starken Verlusten der Aktionäre vieler Gesellschaften zum Ausdruck kam, wurde die Kritik des Aktienrechts und der Form der A. überhaupt wieder sehr lebhaft. Wie in den 70er Jahren die Gründung, so wurde diesmal vor allem die Kontrolle der Geschäftsführung, die Stellung des Aufsichtsrats, die Bilanzaufstellung, die Behandlung des Reservefonds kritisch erörtert. Doch ist nicht wahrscheinlich, daß in nächster Zeit einschneidende Umgestaltungen des Aktienrechts erfolgen, während die A. fortfahren eine immer größere Bedeutung im Wirtschaftsleben einzunehmen.

3. Das Recht der A. in Deutschland. a) Allgemeines. Nach § 178 des Handelsgesetzbuches ist eine Gesellschaft eine A., wenn die sämtlichen Gesellschafter sich nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das Einlagekapital wird in Aktien zerlegt, welche auf den Inhaber oder auf den Namen lauten können. Die A. als solche hat, wie es in § 210 heißt, selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie ist eine Korporation und zwar eine reine Kapitalgesellschaft, da die Aktionäre auch der Gesellschaft gegenüber nur zur Leistung der Einzahlung verpflichtet sind. Jedoch ist in § 212 der neue Grundsatz aufgestellt (um die Aktionäre von Zuckerfabriken zur Rübenlieferung rechtsgültig verpflichten zu können), daß den Aktionären neben den Kapitaleinlagen im Gesellschaftsvertrage die Verpflichtung zu wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden kann, sofern die Uebertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Aktien, welche nicht teilbar sind, müssen seit 1884 auf einen Mindestbetrag von 1000 M. gestellt sein, während nach der Novelle von 1870 das Minimum bei Namensaktien 150, bei Inhaberaktien 300 M. betrug. Der jetzige hohe Mindestbetrag ist eingeführt, um zu verhindern, daß kleine Leute, welche über die geschäftliche Lage und Leitung einer A. kein Urteil haben, sich an ihr beteiligen und möglicherweise um ihre Ersparnisse gebracht werden. Dieser Versuch, die kleinen Vermögen an der Erwerbung von Aktien zu hindern, ist eine Eigenart des deutschen Rechts, welche die Bildung mancher A. hindert. Der Mindestbetrag kann auf 200 M. herabgesetzt werden für Namensaktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, und, mit Genehmigung des Bundesrats, bei gemeinnützigen Unternehmungen oder falls Garantie einer bestimmten Dividende durch den Staat oder eine andere öffentliche Korporation geleistet wird.

b) Die Errichtung der A. Mit der Gründung der A. vor allem waren zahlreiche Mißbräuche verbunden, weil nachträglich niemand recht haftbar gemacht werden konnte. Das Gesetz von 1884 suchte dem abzuhelfen, indem es die Aktionäre (mindestens 5), welche das Statut feststellen, und diejenigen, welche andere Einlagen, als die durch Barzahlung zu leistenden, machen, als „Gründer der Gesellschaft“ besonderer Haltung unterwarf. Das Gesetz bestimmt, was im Gesellschaftsvertrage (Statut) enthalten sein muß, nämlich Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, Form der Zusammenberufung der Generalversammlung, Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft. Aber noch eine Reihe weiterer Bestimmungen müssen im Statut enthalten sein, um rechtswirksam zu werden, nämlich wenn das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, wenn Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden, wenn eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist, wenn für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte gewährt werden (z. B. das Vorrecht der Prioritätsaktien bei Verteilung der Dividende), wenn bei der Entscheidung über gewisse Gegenstände eine größere als die einfache Mehrheit gefordert wird.

Ferner muß es in das Statut aufgenommen werden, wenn zugunsten einzelner Aktionäre besondere Vorteile bedungen sind. Wenn von Aktionären auf das Grundkapital Einlagen von anderen Dingen, als Geld, gemacht sind oder seitens der Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, so ist die Person des Aktionärs oder Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und

der Betrag der dafür gewährten Aktien oder Vergütung im Gesellschaftsvertrag festzusetzen. Getrennt davon ist der gesamte Gründungsaufwand, der an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Statut festzusetzen. Im Falle von Sacheinlagen oder -übernahmen müssen die Gründer in einer schriftlichen Erklärung die Umstände darlegen, mit Rücksicht auf welche der Wert bemessen ist.

Die Gründung kann in zwei Formen vor sich gehen, als Simultangründung oder als Successivgründung. Jene erfolgt, wenn sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden. Mit der Uebernahme der Aktien, welcher die Feststellung des Statuts vorangegangen ist, gilt die Gesellschaft als errichtet. Es muß jeder Gründer auf die Aktien ein Viertel des Nennwerts einzahlen (1870 nur ein Zehntel), bei Emission über Pari auch das Agio. Bei der Gründung ist Vorstand und Aufsichtsrat zu wählen, und diese müssen den Hergang der Gründung prüfen. Ist aber eines der Mitglieder zugleich Gründer (was meist der Fall sein wird), oder hat ein Mitglied sich einen besonderen Vorteil oder eine Belohnung oder Entschädigung für die Gründung ausbedungen oder sind Sacheinlagen gemacht, so muß noch eine Prüfung durch besondere Revisoren stattfinden, welche „das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ" d. h. regelmäßig die Handelskammer zu bestellen hat. Die Prüfung erstreckt sich aber nur darauf, ob die Angaben richtig und vollständig, nicht ob sie zweckmäßig sind. Schließlich ist der Gesellschaftsvertrag im Handelsregister einzutragen, nach Prüfung durch das Handelsgericht, ob die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind. Bei der Anmeldung, die durch sämtliche Gründer und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats zu erfolgen hat, ist auch eine Erklärung abzugeben, daß der nötige Betrag eingezahlt ist.

Die Eintragung und ein Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag wird veröffentlicht.

Bei der Successivgründung übernehmen die Gründer (mindestens 5) nicht alle Aktien, aber jeder mindestens eine. Vor der Anmeldung zum Register muß die Zeichnung der übrigen Aktien durch schriftliche Erklärungen (Zeichnungsschein) in vorgeschriebener Form erfolgen.

Nach geschehener Anmeldung zum Register beruft das Gericht eine von ihm geleitete Generalversammlung aller Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich über die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Prüfung der Vorgänge bei der Gründung zu erklären. Zur Errichtung genügt die Zustimmung der Mehrheit dem Aktienbetrage nach, falls sie ein Viertel aller Aktionäre sind und ein Viertel des ganzen Aktienkapitals besitzen. Die Successivgründung, bei welcher die Zeichner durch den Inhalt des Zeichnungsscheins wie durch die konstituierende Generalversammlung auf die Folgen ihres Tuns aufmerksam gemacht werden sollen, kommt tatsächlich viel seltener vor als die Simultangründung.

Die Gründer haften der Gesellschaft für etwaige Mißbräuche bei der Gründung. Sie haften solidarisch, wenn sie über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals falsche Angaben machen oder über die Einlagen oder Uebernahmen von anderen Vermögensstücken. Von der Verbindlichkeit zum Schadensersatz ist ein Gründer nur befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit nicht gekannt habe. Die Gründer, aber auch jeder Dritte, der wissentlich mitgewirkt hat, haften auch, wenn die Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen „böslich" geschädigt ist. Ist eine Vergütung nicht unter den „Gründungsaufwand" aufgenommen, so ist sie der Gesellschaft zu ersetzen. Dafür haften nicht nur die Gründer, sondern auch die Empfänger. Wer vor der Eintragung oder in den zwei nächsten Jahren öffentlich Ankündigungen erläßt, um Aktien in den Verkehr einzuführen (also die sog. Emissionshäuser), haftet der Gesellschaft für unvollständige oder unrichtige Angaben der Gründer oder für bösliche Schädigung durch sie, wenn ihm nachgewiesen wird, daß er den Mißbrauch gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hätte kennen müssen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haften solidarisch und dann, wenn von den obigen Verpflichteten Ersatz nicht zu erlangen ist, wenn sie bei der ihnen obliegenden Prüfung der Gründung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben.

Seit dem 1./I. 1897 ist die Haftung der Emittenten durch §§ 43—47 des Börsengesetzes eine wesentlich strengere. Für unrichtige Angaben des Prospektes haften sie 5 Jahre lang, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen. jedem Besitzer des zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieres für Schaden. Der Ersatzpflicht kann dadurch genügt werden, daß der Emittent das Wertpapier übernimmt zu dem vom Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreise oder dem Kurswert, den es zur Zeit der Einführung hatte.

c) **Die Aktie.** Aktien dürfen nicht unter Pari ausgegeben werden. Werden sie über Pari ausgegeben, so ist das Agio dem Reservefonds zuzuführen. Die Einlage ist bar zu leisten. Die Einbringung anderer Vermögensstücke ist im Statut zu regeln. Sind Aktionäre mit ihren Einlagen im Rückstande, so haben sie Verzugszinsen zu zahlen. Erfolgt die Zahlung trotz dreimaliger Aufforderung nicht, so kann der Säumige aller seiner Anrechte für verlustig erklärt werden (Kaduzierung). Die der Gesellschaft so zugefallene Aktie kann verkauft und für den etwanigen Ausfall der säumige Aktionär haftbar gemacht werden.

Die Aktie ist, falls das Statut nichts anderes bestimmt, frei veräußerlich, aber erst nachdem die Einlage voll bezahlt ist. Bis dahin sind nur „Interimsscheine" auszugeben, welche wie Namensaktien durch Indossament und Umschreibung im „Aktienbuch" der A. übertragen werden können, wobei jedoch der Veräußerer der Aktie, der erste Zeichner, für die Einlageschuld subsidiär haftbar bleibt.

Die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel ist durch das Börsengesetz wichtigen Beschränkungen unterworfen. Die Zulassung von Wertpapieren erfolgt nur nach einer vorhergehenden Prüfung durch eine eigene

Kommission. Die Aktien ganz kleiner Gesellschaften werden überhanpt nicht zum Börsenhandel zugelassen. Den Mindestbetrag des Grundkapitals bestimmt der Bundesrat und hat ihn für Berlin, Hamburg und Frankfurt auf 1 Mill. M., für alle übrigen Börsen auf 500000 M. festgesetzt. Die Börsen-Enquetekommission hatte für Berlin 3 Mill. M., für Hamburg und Frankfurt 2 Mill. M. vorgeschlagen. (Vorher betrug die Grenze in Berlin 1 Mill. M.). Wird ein bereits bestehendes Unternehmen in eine A. oder in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt, so werden die Aktien nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung in das Handelsregister und vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz zum Börsenhandel zugelassen. (In Kraft vom 1./VII. 1896. Daher zahlreiche Gründungen in der unmittelbar vorhergehenden Zeit.) Endlich untersagt das Gesetz den „Börsenterminhandel" in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie in denen anderer Erwerbsgesellschaften, wenn deren Kapital weniger als 20 Mill. M. beträgt. Der Bundesrat kann ihn auch in anderen Wertpapieren untersagen.

d) **Die Organisation der A.** Das Gesetz bestimmt, welche Organe die A. besitzen muß und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Es sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Aufsichtsrat.

Der Vorstand, aus einem oder mehreren Personen bestehend, ist das Exekutivorgan der A., welches die Geschäfte führt und den Verein nach außen vertritt. Er vertritt die Interessen des Vereins und der Aktionäre. Wie er bestellt wird, wird durch das Statut bestimmt. Meist wird er durch den Aufsichtsrat angestellt. Aktionäre brauchen es nicht zu sein. Den Mitgliedern des Vorstandes ist verboten, ohne Einwilligung der Gesellschaft ein Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen oder an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilzunehmen. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so können sie, falls das Statut nichts anderes bestimmt, die Gesellschaft nur durch gemeinsame Erklärung verpflichten.

Der Aufsichtsrat, aus mindestens 3 Mitgliedern bestehend, ist bestimmt, im Auftrage der Gesamtheit den Vorstand dauernd zu überwachen; nach außen vertritt er die Gesellschaft nicht. Die Einrichtung des Aufsichtsrats ist obligatorisch erst seit 1870; seit 1884 brauchen seine Mitglieder nicht Aktionäre zu sein. Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung auf längstens 5 Jahre. Jedoch darf der erste Aufsichtsrat einer neugegründeten Gesellschaft nur auf 1 Jahr gewählt werden.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das entscheidende Organ der A. Sie tritt zusammen auf Berufung regelmäßig durch den Vorstand, eventuell auch durch den Aufsichtsrat. Aktionäre, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, die Berufung der Generalversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Antragsteller zur Berufung ermächtigen. In gleicher Weise können Aktionäre es herbeiführen, daß Gegenstände auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden. Die Berufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muß mindestens eine Woche und bei Gegenständen, für welche die einfache Mehrheit nicht genügt, mindestens zwei vorher bekannt sein. Die Generalversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden zur Feststellung der Bilanz. Ist das Grundkapital zur Hälfte verloren, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einberufen. Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen und notariellen Beurkundung, und beglaubigte Abschrift ist ohne Verzug zum Handelsregister einzureichen. Abgestimmt wird nach Aktien, und zwar muß seit 1884 jeder Aktie das Stimmrecht zustehen. Doch kann beim Besitz mehrerer Aktien eine Begrenzung des Stimmrechts auf einen Höchstbetrag festgesetzt sein. Für eine Reihe wichtiger Beschlüsse ist $^3/_4$-Mehrheit erforderlich, namentlich zur Aenderung der Statuten. Um Mißbräuche in der Generalversammlung zu verhüten, sind eine Reihe von Dingen mit Strafe bedroht, so wenn jemand sich besondere Vorteile dafür versprechen oder gewähren läßt, wenn er in einem gewissen Sinne abstimmt, wenn jemand die Aktien eines anderen widerrechtlich zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wenn jemand auf Grund entgeltlich geliehener Aktien das Stimmrecht ausübt.

Beschlüsse der Generalversammlung können angefochten werden durch Klage beim Landgericht, die der Vorstand erheben kann oder ein einzelner Aktionär, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat oder in der Versammlung nicht erschienen ist. Die Klage kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages erhoben werden. Der nicht erschienene Aktionär kann aber die Anfechtung nur darauf gründen, daß die Berufung oder die Ankündigung der Tagesordnung nicht gehörig erfolgt war. Ist auf die Klage hin der Beschluß für ungültig erklärt, so wirkt das gegenüber allen Aktionären. Zum Schutze der Minderheiten dienen eine Reihe besonderer Bestimmungen. Die Besitzer eines Zehntels der Aktien können beim Landgericht beantragen, daß zur Prüfung des Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als 2 Jahre zurückliegenden Vorfalles Revisoren ernannt werden. Auf Antrag der Besitzer des fünften Teiles des Grundkapitals muß die Klage auf Schadensersatz gegen die für die Gründung haftbaren Personen oder wegen der Geschäftsführung gegen Vorstand und Aufsichtsrat erhoben werden. Die Besitzer eines Zehntels des Aktienkapitals können verlangen, daß die Verhandlung über die Prüfung der Bilanz durch die Generalversammlung vertagt wird. Auf Antrag der Besitzer eines Zwanzigstels kann die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Daß die Einberufung einer Generalversammlung und Feststellung der Tagesordnung durch ein Zwanzigstel erzwungen werden kann, ist bereits erwähnt.

e) **Die Geschäftsführung.** Alljährlich muß eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein den Vermögensstand und

die Verhältnisse der Gesellschaft darstellender Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorgelegt werden. Um eine Verschleierung der Lage der Gesellschaft zu verhindern, sind 1884 eingehende Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz getroffen. Die Bilanz ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

Zur Deckung etwa sich ergebender Verluste ist nach gesetzlicher Vorschrift ein Reservefonds zu bilden in der Weise, daß jährlich von dem Reingewinn mindestens $^{1}/_{20}$ beiseite gesetzt wird, bis der zehnte Teil des Grundkapitals erreicht ist. Dem Reservefonds fließt auch, wie erwähnt, das Agio aus der Ausgabe von Aktien über Pari zu. Der Reingewinn wird an die Aktionäre als Dividende verteilt. Feste Zinsen dürfen den Aktionären weder versprochen noch bezahlt werden. Eine Ausnahme machen die sog. Bauzinsen, d. h. Zinsen für einen bestimmten Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert. In gutem Glauben empfangene, zu viel gezahlte Dividenden braucht der Aktionär nicht herauszuzahlen. Ergibt die Bilanz einen Verlust, so ist er zunächst aus dem Reservefonds zu decken. Weitere Verluste bedeuten eine Verminderung des Kapitalvermögens. Erreicht der Verlust die Hälfte des Grundkapitals, so muß sofort die Generalversammlung einberufen werden. Ergibt sich, daß das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt, oder tritt Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ein, so muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen.

Der Solidität der Geschäftsführung dient die besondere Vorschrift, daß eine A. eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch zum Pfande nehmen darf, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird.

Um eine Umgehung der Bestimmungen über die Gründung zu verhüten, ist bestimmt, daß die Generalversammlung ihre Zustimmung geben muß, wenn vor Ablauf von 2 Jahren seit Eintragung in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen werden, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll. Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrat den Vertrag zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

f) Aenderung des Grundkapitals. Das Grundkapital darf nicht vor dessen voller Einzahlung erhöht werden (mit Ausnahme des Kapitals der Versicherungsgesellschaften). Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe neuer Aktien, die mit $^{3}/_{4}$-Mehrheit zu beschließen ist. Es ist zulässig, für die neu auszugebenden Aktien ein Agio zu fordern.

Die Herabsetzung des Grundkapitals kann in verschiedener Weise erfolgen, durch Erlaß des rückständigen Teils der Einlagen (Liberierung), durch Rückzahlung eines Teiles der Einlage an alle Aktionäre oder alle Aktionäre bestimmter Art, durch Amortisation, d. h. Rückzahlung von ausgelosten Aktien oder freihändigen Ankauf. Die Amortisation kann im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein. Anderenfalls erfolgt sie wie die Liberierung nach den Regeln der Reduktion, d. h. der rein rechnungsmäßigen „Abschreibung" des Grundkapitals durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien oder durch Zusammenlegung alter Aktien zu neuen. Der Grund für diese Operation liegt darin, daß das wirkliche Vermögen infolge von Verlusten kleiner sein kann als das nominale Grundkapital, dann aber eine Gewinnverteilung nicht stattfinden darf. Solche Herabsetzung muß von der Generalversammlung mit mindestens $^{3}/_{4}$-Mehrheit beschlossen werden. Es sind dabei die Formen und Fristen wie bei der Auflösung zu beobachten, insbesondere wird die Herabsetzung erst wirksam (die Verteilung von Dividende also erst möglich) nach Ablauf des sog. Sperrjahres.

g) Die Auflösung. Die A. wird aufgelöst 1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, 2. durch Beschluß einer $^{3}/_{4}$-Mehrheit der Generalversammlung, 3. durch Eröffnung des Konkurses. In Preußen kann eine A. durch Urteil des Verwaltungsgerichts aufgelöst werden, wenn sie durch rechtswidriges Verhalten das Gemeinwohl schädigt.

Die Liquidation wird vom Vorstande geführt, kann aber anderen Liquidatoren übertragen werden. Auf Antrag eines Zwanzigstels der Aktionäre (dem Betrage nach) kann dies der Richter verfügen (s. oben). Zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger ist die Auflösung dreimal öffentlich bekannt zu machen, wobei die Gläubiger aufgefordert werden, sich zu melden. Erst nach Ablauf eines Jahres nach der dritten Bekanntmachung darf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Aktionäre erfolgen (Sperrjahr).

Eine A. kann auch endigen, wenn das ganze Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und Passiven verkauft wird, worauf eine Liquidation nicht nötig ist, da nur der Kaufpreis an die Aktionäre zu verteilen ist.

Eine A. kann endlich aufhören zu bestehen durch Vereinigung mit einer anderen (Fusion). Eine Liquidation erfolgt nicht, jedoch ist das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

Aehnlich wie die Fusion vollzieht sich die durch das Gesetz vom 20./IV. 1892 (§ 78) geregelte Umwandlung einer A. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. diesen Art.). Die Liquidation kann unterbleiben, wenn das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer ist als das Grundkapital der alten, den Aktionären Gelegenheit gegeben ist, sich an der neuen Gesellschaft zu beteiligen und die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder $^{3}/_{4}$ des Grundkapitals darstellen. Der Beschluß bedarf der $^{3}/_{4}$-Mehrheit. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft geht dann mit den Schulden auf die neue Gesellschaft über. Die Gläubiger sind unverzüglich aufzufordern, sich zu melden und, wenn sie der Umwandlung nicht zustimmen, zu befriedigen oder sicherzustellen.

4. Die Anwendung der A.form in Deutschland. In Deutschland sind bis in die 30er Jahre hinein nur wenige A. entstanden, in den 40er Jahren wurden sie etwas häufiger. Die Eisenbahnen, deren

Bau und Betrieb namentlich in Preußen A. überlassen wird, sind es vor allem, welche zuerst größere, auf diesem Wege zusammengebrachte Kapitalien erfordern, außerdem, aber in viel geringerem Umfange, das Versicherungs- und das Berg- und Hüttenwesen. In den 50er Jahren entstehen zahlreiche Aktienbanken, fängt die Industrie an, sich dieser Unternehmungsform etwas häufiger zu bedienen, namentlich die Textiliudustrie (Spinnereien) und die Metallverarboitung.

Nach Engel's und van der Borght's Untersuchungen sind in Preußen gegründet:

bis 1850	überhanpt	davon Eisenbahnen	Banken
Aktiengesellschaften	123	27	4
mit Kapital Mill. M.	674	428	25
1851—70 (Jnni)			
Aktiengesellschaften	295	20	20
mit Kapital	2405	1722	95

Jedoch sind die Zahlen nach anderen Angaben geringer. Nach dem Motivenbericht zum Gesetz von 1884 waren bis zum Sommer 1870 in Preußen überhaupt nur 203 A. gegründet.

Nach der Engel'schen Zusammenstellung (bei van dor Borght) sind dann vom Sommer 1870 bis Ende 1874 gegründet worden:

	Aktiengesellschaften	mit Mill. M. Kapital
überhanpt	857	3307
davon		
Eisenbahngesellschaften .	24	778
Banken	103	838
Bangewerbl. Gesellschaften	102	487
Bergbau- und Büttengesellschaften	93	395
Metall- und Maschinenbangesellschaften	100	231
Branereien	59	72
Textilindnstriegesellsch. .	36	67
Chemische Industriegesellschaften	42	67
Nabrungs- n. Gennßmittel (ohne Branereien nnd Zuckerfahriken) . . .	42	66
Industrie d. Steine u. Erden	60	57
Papiere, Leder, Holz, Schnitzstoffe	35	45
Transportgesellschaften .	18	38
Zuckerfabriken	40	32
usw.		

Leider besitzen wir bisher keine Reichsstatistik über das Aktienwesen.[1]) Wir sind im wesentlichen auf private Zusammenstellungen angewiesen, wie sie sich namentlich in den Drucksachen der Börsenenquete in größerem Umfange finden.

Nach der Zusammenstellung von Christians (in den Drucksachen der Börsenenquete, Statist. Anlagen S. 276 und im Deutschen Oekonomisten) hätte die Zahl der in Deutschland neugegründeten Gesellschaften und die Größe ihres Kapitals betragen:

vor 1871	235	mit	2074	Mill. M. Kapital.
1871	207	"	757	" " "
1872	479	"	1478	" " "
1873	242	"	544	" " "
1874	90	"	106	" " "
1875	55	"	46	" " "
1876	42	"	18	" " "
1877	44	"	43	" " "
1878	42	"	13	" " "
1879	45	"	57	" " "
1880	97	"	92	" " "
1881	111	"	199	" " "
1882	94	"	56	" " "
1883	192	"	176	" " "
1884	153	"	111	" " "
1885	70	"	53	" " "
1886	113	"	104	" " "
1887	168	"	128	" " "
1888	184	"	194	" " "
1889	360	"	403	" " "
1890	236	"	271	" " "
1891	160	"	90	" " "
1892	127	"	80	" " "
1893	95	"	77	" " "
1894	92	"	88	" " "
1895	162	"	251	" " "
1896	182	"	269	" " "
1897	254	"	380	" " "
1898	329	"	464	" " "
1899	364	"	544	" " "
1900	261	"	340	" " "
1901	158	"	158	" " "
1902	87	"	118	" " "
1903	84	"	300	" " "
1904	104	"	141	" " "
1905 (1. Sem.)	87	"	121	" " "

Die Zahlen zeigen in der Zu- und Abnahme der Gründungen, wio sehr gerade diese Unternehmungsform unter dem Einflusse der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur steht. Ganz auffallend sind die ungeheuron Zahlen der Jahre 1871—73, ebenso aber die niedrigen Zahlen für 1875—78. Auch die durchschnittliche Größe der neugegründeten Gesellschaften sinkt, beträgt statt $3^2/_3$ Mill. im Jahre 1871 keine Drittelmillion 1878. Offenbar sind die meisten neuen Gesellschaften in dieseu Jahren ganz unbedeutend. Die bessere Konjunktur von 1880 an zeigt sich deutlich, während die vergleichsweise hohen Zahlen von 1883/84 zum Teil wohl durch das Bevorstehen des strengeren Aktiengesetzes beeinflußt sind, ebenso wie 1895/96 durch das drohende Börsengesetz. Die Wirkung

[1]) Den einzigen Anlauf dazu macht der Versnch ans den Materialien der Gewerbezählung von 1895 die Verbreitnng der Betriebe von A. zn ermitteln. Im ganzen ist aber mit diesen Zahlen nicht sehr viel anzufangen. Es ist zu hoffen, daß die Gewerbezählung von 1907 tiefer eindringt.

des Gesetzes von 1884 wurde noch verstärkt dadurch, daß an den wichtigsten deutschen Börsen strengere Bestimmungen über die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel eingeführt wurden, vor allem der Zwang, Prospekte zu veröffentlichen, welche in einer dem Börsenkommissariat genügenden Weise die Umstände darlegen müssen, welche als Grundlage für die Beurteilung der Sicherheit und Rentabilität dienen können. Es fehlte nicht an Prophezeiungen, daß diese Maßregeln, vor allem die verschärfte Kontrolle des Gründnngsherganges, dazu führen würden, daß überhaupt keine A. gegründet werden würden. Die obigen Zahlen zeigen, daß das nicht eingetroffen ist, daß vielmehr mit der Neubelebung des Spekulationsgeistes seit 1888 auch die Gründungstätigkeit lebhafter wurde, um mit jenem seit 1891 wieder nachzulassen. Seit 1892 ist nicht außer acht zu lassen, daß die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der A. Konkurrenz machen.

Trotzdem steigen von 1895—1899 die Zahlen mit der günstigen Konjunktur und sinken dann wieder entsprechend der Depression. Die hohe Kapitalziffer i. J. 1903 ist abnorm. Sie ist die Folge der Gründung der Gesellschaft Krupp mit 160 Mill. M. Das allmähliche Wiederansteigen der letzten Jahre tritt infolgedessen nicht deutlich genug hervor.

Neben den Neugründungen sind die Kapitalserhöhungen bestehender A. lehrreich. Nach den Zusammenstellungen von Hergenhahn (Statist. Anlagen zur Börsenenquete S. 249 und 263) haben vom Erlaß der Aktiennovelle von 1870 bis Ende 1873 117 Gesellschaften ihr Grundkapital von 1108 Mill. M. um 696 Mill. vermehrt. Seit Geltung des neuen Aktiengesetzes bis Ende 1892 haben die Erhöhung ihres Grundkapitals beschlossen:

1884	21	Gesellschaften	nm	14,7	Mill.	M.
1885	96	"	"	55,8	"	"
1886	95	"	"	53,5	"	"
1887	93	"	"	121,4	"	"
1888	135	"	"	107,3	"	"
1889	238	"	"	344,7	"	"
1890	190	"	"	204,4	"	"
1891	148	"	"	106,9	"	"
1892	123	"	"	72,6	"	"

Die oben mitgeteilten Gründungsziffern erhalten hierdurch erst die rechte Beleuchtung. Im gleichen Zeitraumo von 8½ Jahren haben 77 ausländische A. Zweigniederlassungen in Deutschland begründet, davon 37 in den Jahren 1888—1890.

Reduktionen des Grundkapitals sind vorgekommen unter dem alten Gesetz von 1873—84 bei 218 Gesellschaften um 337 Mill. M., unter dem neuen Gesetz von 1884 bis Ende 1892 bei 423 Gesellschaften um 237,5 Mill. Von Fusionen führt Hergenhahn für 1885—1892 14 Fälle au.

Liquidiert hätten bis 1884 318 Gesellschaften mit einem Grundkapital von 1169 Mill. M., darunter allein 138 Gesellschaften von den 1872 gegründeten, 67 von den 1873 gegründeten, 52 von den 1871 gegründeten. Vom 14./VIII. 1884 bis Ende 1892 haben 473 Gesellschaften liquidiert. In Konkurs sind verfallen bis 1884 84 Gesellschaften, 1884—92 64 Gesellschaften.[1])

Nach der Reichsstatistik ist Konkurs über die folgende Zahl von A. eröffnet:

1891	15	1898	2
1892	18	1899	9
1893	18	1900	18
1894	18	1901	48
1895	21	1902	35
1896	19	1903	27
1897	9		

Besonderes Interesse kommt einigen im Gesetz von 1884 geregelten Punkten zu. Soweit es sich ermitteln ließ, hat Hergenhahn festgestellt, daß auf 1270 Simultangründungen 116 Successivgründungen kamen. Er hat ferner festgestellt für 1425 neugegründete Gesellschaften, in wie vielen Fällen es sich um Fortsetzung bereits bestehender Geschäftsunternehmungen handelte und wie viele sog. qnalifizierte Gründungen vorgekommen sind (d. h. Gründungen, bei welchen einem Aktionär besondere Vorteile zugesichert oder statt Geld andere Einlagen auf seine Aktien angerechnet sind, oder bei welchen die Gesellschaft verpflichtet wird, Anlagen oder sonstige Vermögensstücke zu erwerben, oder bei welchen für die Gründung eine Belohnung oder Vergütung zu übernehmen ist). Es war die Zahl der

	Fortsetzungen bereits bestehender Unternehmnngen	qnalifizierten Gründungen
1884	6	2
1885	20	29
1886	36	48
1887	75	78
1888	91	118
1889	180	189
1890	85	97
1891	52	71
1892	48	67

Was endlich die Ausgabe von Aktien in geringerem Betrage als 1000 M.

[1]) Die Zahlen, die für Prenßen allein in den Materialien znm Aktiengesetzentwnrf von 1883 enthalten sind, zeigen, daß die obigen Zahlen für die Zeit bis 1883 hinter der Wirklichkeit znrückbleiben. Danach sind in Preußen allein von den 1872 gegründeten Gesellschaften 139 durch Liqnidation, 38 dnrch Konknrs aufgelöst

betrifft, so ist die Erlaubnis des Bundesrats dazu für gemeinnützige Unternehmungen 1884—92 nur in 3 Fällen gegeben, dagegen scheint von der Befugnis, derartige Namensaktien auszugeben, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, häufiger Gebrauch gemacht zu werden. Hergenhahn hat aus den unvollständigen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger 130 Fälle ermittelt.

Ueber den Bestand an A. in Deutschland ist zu bemerken: Nach einer Zusammenstellung des „Deutschen Oekonomisten" hatten für 1883 1311 Gesellschaften mit 3919 Mill. M. Kapital ihre Abschlüsse veröffentlicht, für 1886/87 gibt van der Borght an 2143 Gesellschaften mit 4877 Mill. M. Für 1890 ergeben sich nach dem „Oekonomisten" 2985 Gesellschaften mit 5643 Mill. M. Kapital. Nach dem „Handbuch der deutschen A." zählte van der Borght (H. d. St. I. S. 192 ff.) für 1896 3712 A. mit einem eingezahlten Kapital von 6846 Mill. M. und Reserven von 1176 Mill. M.

Was dann die wichtige Frage nach den Zweigen des Wirtschaftslebens betrifft, auf welche sich die A. heute vor allem erstreckt, so ergibt die letztgenannte Zusammenstellung des „Oekonomisten" folgendes Bild. Nach den 1891 im Reichsanzeiger veröffentlichten Bilanzen bestanden 1890 im Deutschen Reiche die folgenden A.:

Erwerbszweig	Zahl der Aktiengesellschaften	Aktienkapital 1000 M.	Durchschnittl. Reingewinn f. 1890 oder 1889/90 Proz.
Landwirtschaft, Viehzncht etc.	37	34 455	11,17
Berghau, Hütten, Salinen	230	863 953	12,82
Industrie der Steine nnd Erden, Glasfabrikation	143	142 758	11,33
Metallverarbeitnng, Maschinenban	187	358 904	12,68
Chemische Indnstrie, Heiz- nnd Leuchtstoffe	191	277 070	16,37
Textil-Industrie	178	279 776	8,21
Papier-, Leder-, Holz- nnd Schnitzstoffe	94	86 869	11,99
Brauereien, Brennereien, Malzfabriken etc.	334	325 771	8,76
Zuckerfabriken	196	164 724	11,51
Sonstige Nahrungs- u. Genußmittel	53	33 047	8,78
Bekleidung nnd Reinigung	35	14 635	4.89
Baugewerbe	121	180 741	5,96
Polygraphische Gewerbe, Zeitungen, Künstlerische Betriebe	87	45 328	9,67
Banken	361	1 769 555	9,63
Versicherungsgesellschaften	118	108 029	23.59
Eisenbahnen	69	416 970	4,25
Uebertrag	2434	5 102 585	
Sonst. Transportanstalten	180	268 847	7,56
Beherbergung und Erqnickung	93	38 828	5,99
Verschiedenes	278	232 255	7,66
Znsammen	2985	5 642 515	10,21

Die Verteilung des Kapitals auf die verschiedenen Zweige des Erwerbslebens ist im Vergleich mit anderen Ländern stark beeinflußt dadurch, daß die anderwärts und früher auch in Deutschland so wichtigen Eisenbahngesellschaften keine besondere Bedeutung mehr haben. Auf sie entfallen in obiger Tabelle nur mehr 7,4% des Gesamtkapitals. Um so mehr treten die Banken hervor mit fast einem Drittel.

Bei dem Fehlen einer Statistik für ganz Deutschland ist die amtliche Zusammenstellung beachtenswert, welche 1905 erstmalig für Preußen gemacht worden ist.

Danach war:

	die Zahl der Gesellschaften	deren Aktien-Kapital Mill. M.	Reserve-fonds Mill. M.	Schulden (Anleihen, Obligat., Hypotheken) Mill. M.
1899/1900	2444	5769	944	1303
1902/1903	2554	6622	1027	1762

	Reingewinn	Reinverlust	Kapital der Dividende zahlenden Gesellschaft.	Dividende Summe	Dividende vom Hundert
	Millionen Mark				
1899/1900	704	54	4991	504	10,1
1902/1903	585	106	5181	410	7.9

Der Unterschied des Baisse- und des Haussejahres kommt hier klar zum Ausdruck.

Das Gründungskapital der 1902/3 bestehenden Gesellschaften hatte 3861 Mill. M. betragen. Unter den 2554 Gesellschaften waren nur 719, deren Aktien einen Börsenkurs hatten, aber von dem Nominalkapital entfielen auf sie 4625 Mill. M., deren Kurswert Ende 1902 7100 Mill. M. betrug.

Von den 2554 Gesellschaften hatten ein Aktienkapital

bis zu 500 000 M.	874
500 000 bis 2 Mill. „	1095
2 Mill. „ 5 „ „	355
5 „ „ 15 „ „	159
über 15 „ „	71

Auf die einzelnen Gewerbegruppen verteilten sich die Gesellschaften folgendermaßen:

Gewerbegruppen	Zahl der Aktiengesellschaften	deren Aktienkapital Mill. M.	Dividende v. 100 aller Gesellschaft.
Bergbau, Hütten und Salinen	202	1219	8,1
Ind. d. Steine u. Erden	185	234	3,9
Metallverarbeitung	71	138	4,8
Ind. d. Maschinen etc.	269	790	4,6
Chem. Industrie	73	177	11,9
Ind. d. Leuchtstoffe	52	53	5,4
Textilindustrie	101	156	4,0
Papierindustrie	35	40	5,3
Lederindustrie	26	40	11,4
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	29	37	3,3
Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	473	505	7,8
Bekleidungsgewerbe	10	16	5,0
Polygraph. Gewerbe	52	29	5,3
Handelsgew. (Banken)	391	2256	6,0
Versicherungsgewerbe	77	79	21,3
Verkehrsgewerbe	256	452	3,2
Beherbergung und Erquickung	22	25	5,6
Sonstige (namentl. gemeinnützige und gesellige)	230	64	3,0

Einige weitere Angaben mögen die Bedeutung der **Aktie als Anlagewert** beleuchten. Nach den Zusammenstellungen von **Christians** waren unter den in Deutschland stattgefundenen Emissionen von Wertpapieren dem Kurswerte nach in Mill. M.

	deutsche Aktien	bei einem Gesamtbetrag der deutschen Papiere von
1884	38	375
1886	78	530
1888	260	1317
1889	482	1158
1890	306	1135
1892	22	778
1893	67	924
1894	122	1035
1895	372	1057
1896	589	1290
1897	594	1312
1898	911	1697
1899	1147	2376
1900	691	1502
1901	204	1412
1902	347	1657
1903	266	1424
1904	563	1757

	ausländ. Aktien	bei einem Gesamtbetrag der ausländ. Papiere von
1884	48	530
1886	33	485
1888	77	667
1889	59	584
1890	27	386
1892	4	172
1893	—	342
1894	56	385
1895	18	318
1896	80	568
1897	24	633
1898	16	710
1899	17	234
1900	90	275
1901	12	211
1902	15	454
1903	33	242
1904	41	232

Die Bedeutung, welche die **Kursschwankungen** des Besitzes von Aktien für das Vermögen der einzelnen haben, ergibt die Zusammenstellung von **Christians** (Statist. Anlagen der Börsenenquete S. 302) über die Kurswerte der im Berliner Kurszettel notierten Aktien der deutschen Bank- und Industriegesellschaften. Es betrug in Mill. M.

	das Nominalkapital	der Kurswert
am 26./I. 1889	2170	3002
„ 28./I. 1890	2744	4147
„ 9./V. 1892	2730	3290

Nach weiteren Berechnungen derselben Autorität (D. Oekon. 23.I/. 1904) hatten Aktien

	im Nennwert von	einen Kurswert von
	Millionen Mark	
am 30./IX. 1896	3851	6113
„ 20./XII. 1903	3248	5001

Von größter Wichtigkeit ist die Frage nach der **Rentabilität der A.**, deren Beantwortung freilich außerordentliche Schwierigkeiten macht, da man zur Beantwortung nur die Höhe der Dividenden, allenfalls das Verhältnis des Reingewinns zum Aktienkapital hat. Die Höhe oder Geringfügigkeit der Dividende hängt in zahlreichen Fällen nicht eigentlich von der Rentabilität des Unternehmens ab, sondern davon, ob bei der Gründung oder bei Kapitalserhöhungen das Aktienkapital richtig bemessen ist, ob im weiteren Verlauf reichliche Reserven gelegt sind etc. Natürlich müssen in den Jahren günstiger Konjunktur die Gesellschaften mit guter Dividende, in Jahren schlechten Geschäftsganges die mit geringer oder ohne Dividende vorwiegen.

Im Jahre 1902/3 zahlten von den 2554 preußischen Gesellschaften 1602 Dividende und von diesen gaben auf ihre Stammaktien

bis 3%	215
3—5%	455
5—7%	307
7—10%	307
über 10%	284

Der D. Oekonomist (15./X. 1904) stellt die an der Berliner Börse notierten Bank- und Industrieaktien zusammen.

Es war	1899	1903
die Zahl der Dividende zahlenden Gesellschaften . .	612	576
deren Kapital . Mill. Mark	4880	5161
die Dividende . „ „ .	448	391
das sind vom Hundert .	9,18	7,57
Zahl der keine Dividende zahlenden Gesellschaften .	30	129
mit einem Kapital von Mill. M.	88	522

5. Die A. in Oesterreich. In Oesterreich gilt unverändert das Recht des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, also das Konzessionssystem. Die auch in Oesterreich, ja dort besonders stark hervorgetretenen Mißstände bei Gründung und Leitung von A. haben wiederholte Versuche einer Reform der Gesetzgebung (auch das Vereinsgesetz von 1852 kommt in Betracht) veranlaßt, jedoch ohne Erfolg. Auf dem Verwaltungswege ist durch das am 30. Sept. 1899 erlassene Regulativ wenigstens für Industriegesellschaften eine gewisse Annäherung an das deutsche Recht herbeigeführt worden.

Die A. ist in Oesterreich, seiner wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend, erst seit der Mitte des 19. Jahrh. häufiger geworden. Seit der Zeit Karls VI. waren einige Kompagnien gegründet worden, so 1719 die orientalische Kompagnie, für den Handel nach der Levante begründet, mit der Zeit aber zu einer großen Industriegesellschaft sich umwandelnd. In derselben Zeit wurde die österreichisch-ostindische Kompagnie gegründet, die 1725 schon wieder aufgelöst wurde. Aus der Zeit Josephs II. werden noch einige Kompagnien genannt. Die erste Triester Seeassekuranzkompagnie ist 1766 gegründet. Als erste im 19. Jahrh. gegründete A. ist die privilegierte österreichische Nationalbank von 1816 anzusehen, die heutige österreichisch-ungarische Bank. Im Jahre 1830 bestanden erst 9, 1850 erst 35 zum Teil ganz unbedeutende Gesellschaften. Die Nationalbank, die Schiffahrtsunternehmungen des Lloyd und der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und die Nordbahngesellschaft besaßen allein größeren Umfang. In den 50er Jahren erstreckt die wirtschaftliche Entfaltung Oesterreichs, welche die Folge der ganz veränderten politischen Verhältnisse war, sich auch auf das Aktienwesen. Eisenbahngesellschaften, Banken, gewerbliche Großbetriebe in Aktienform vermehren sich. Die weitere Entwicklung zeigt folgende Uebersicht (zum Teil nach Juraschek).

	Zahl der bestehenden Gesellschaften	deren eingezahltes Kapit. Mill. Kronen
Ende 1865	131	1361
„ 1868	182	1519
„ 1870	360	2099
Ende April 1873	781	4146
Ende 1874	619	3333
„ 1879	440	2834
„ 1884	419	3013
„ 1889	431	3014
„ 1895	492	3195
	Zahl ohne die Eisenbahngesellschaften	
Ende 1891	392	1364
„ 1895	433	1490
„ 1900	529	2011

Ganz auffallend tritt bei diesen Zahlen hervor, wie die Aktienspekulation von 1869 an zur plötzlichen Entstehung überaus zahlreicher A. führt und wie scharf der Rückschlag seit der Krisis vom Mai 1873 ist. Bis 1885 ist jedes Jahr die Zahl der Auflösungen größer gewesen als die Zahl der Gründungen. Ende 1885 war der tiefste Stand der Gesamtzahl mit 414. Der tiefste Stand der Kapitalgröße wurde Ende 1879 mit 1417 Mill. Gulden erreicht. Die Zahl der Gründungen ist andauernd sehr gering, das Kapital nicht stark gewachsen, wobei zu beachten ist, daß die Verstaatlichung der Eisenbahnen große Kapitalsummen in Wegfall gebracht hat.

Die Wirkungen der Ueberspekulation und ihre langandauernden Nachwirkungen für die A. auf dem Gebiete des Kredits und der Industrie treten schroff hervor. Beispielsweise war die Zahl der

	Ende 1870	Mai 1873	Ende 1878	Ende 1895
Bank- und Kreditinstitute . . .	47	137	45	41
Baugesellschaften .	4	54	20	11
Bergbau- u. Hüttengesellschaften .	24	46	33	26
Brauereien u. Malzfabriken . . .	14	36	33	43
Spinnereien u. Webereien	24	38	28	27
Zuckerfabriken . .	58	102	74	75
Versicherungsgesellschaften . . .	27	44	20	17
Eisenbahngesellschaften . . .	23	33	28	59

Auf die Vorgänge zu Anfang der 70er Jahre werfen auch die Zahlen der verteilten Dividenden ein scharfes Licht. So betrug die Dividende bei folgenden Gesellschaften Proz.

	1872	1876
Oesterreichische Kreditanstalt .	18,75	1,25
Anglo-österreichische Bank . .	25	0
Wiener Bankverein	80	0
Allg. österr. Baugesellschaft . .	55	0

Bei den Industriegesellschaften stehen neben Gesellschaften mit ähnlichen Erscheinungen andere mit verhältnismäßig wenig beeinflußter Rentabilität. Bei den Transportgesellschaften schwanken die Dividenden mit der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur, aber nicht annähernd wie bei den Banken.

Das ganze Aktienwesen ist, wie obige Zahlen zeigen, in Oesterreich nur schwach entwickelt. Das Kursblatt der Wiener Börse führte 1903 nur die Aktien von 37 Banken, 42 Transport- und nur 96 Industrieunternehmungen auf, von denen aber viele niemals den Gegenstand von Börsenumsätzen bilden. Bei den lebhaften Erörterungen der letzten Jahre über die Schwäche der wirtschaftlichen Entwicklung Oesterreichs ist dieser Umstand oft hervorgehoben. Der Grund dürfte teils in den allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Zuständen, teils in dem Konzessionssystem, teils in der enormen Höhe der Besteuerung der A. zu suchen sein.

6. Die A. in Ungarn. In Ungarn ist das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch durch ein neues Handelsgesetzbuch vom 16./V. 1875 ersetzt, worin das Recht der A. in Anlehnung an die deutsche Novelle von 1870 neu geregelt, also das Erfordernis der Konzession beseitigt ist. Das ungarische Gesetz hat aber schon den Versuch gemacht, die Gründer besser verantwortlich zu machen, als das in Deutschland geschehen war, auch dem Gründungsprospekt größere Bedeutung zu geben, die Minoritäten zu schützen und die Haftbarkeit des Vorstandes und Aufsichtsrates zu sichern.

Seit Ende der 30er Jahre waren in Ungarn einzelne A. entstanden, etwas mehr Bedeutung haben sie jedoch erst in den 60er Jahren angenommen und erst 1872 erfolgte eine starke Zunahme. Das eingezahlte Kapital der Kreditanstalten stieg von 1867 bis 1872 von 3,1 auf 54,1 Mill. Gulden, das der Industriegesellschaften von 19,2 auf 68,1 Mill. Gulden, aber bis 1876 war letzteres auf 54,5, jenes bis 1879 sogar auf 34,9 Mill. Gulden gesunken. Seitdem ist es ansehnlich gestiegen; die Gründungen von A. sind häufiger als in Oesterreich.

Nach den Untersuchungen von Körösy stieg die Zahl der in Budapest bestehenden A. von Ende 1874—1898 von 64 mit 95,8 Mill. Gulden Kapital auf 242 mit 366,3 Mill. Gulden.

Die Verstaatlichung der großen Eisenbahnen hat allerdings das Gebiet der A. eingeengt, doch haben sich dafür die in ihren Händen befindlichen Lokalbahnen stark ausgedehnt. Eine Eigenart Ungarns ist die große Zahl von Sparkassen und Volksbanken (Genossenschaften), welche die Form der A. haben. Sehen wir ab von den letztgenannten (deren es 1896 1109 gab), so gab es nach Juraschek (H. d. St. 1 S. 216) 1892/93 ungarische A.:

	Aktiengesellschaften	mit Mill. Gulden
Sparkassen	507	36,4
Banken	205	60,3
Versicherungsgesellsch.	7	9,4
Eisenbahngesellschaften	72	168,3
Sonst. Transportgesellsch.	20	23,8
Industriegesellschaften (ohne Mühlen)	184	121,7
Mühlen	72	16,9
Sonstige	109	24,9

Es ergibt sich, daß die Mehrzahl der Gesellschaften recht klein sein muß. Die Gewinne sind bei den Kreditinstituten durchschnittlich hoch, besonders bei den Sparkassen, so 1889—91 bei den Banken 13%, bei den Bodenkreditinstituten 15%, bei den Sparkassen 26%. Sehr niedrig sind dagegen die Erträgnisse der Eisenbahngesellschaften.

7. Die A. in Frankreich. Bis zum Ende des ersten Kaiserreichs waren in Frankreich erst 12 A. (sociétés anonymes) zugelassen, davon 3 für Kanäle. Auch in der Folgezeit nahmen sie nicht sehr rasch zu, was seinen Grund vornehmlich in dem Verhältnis der Kommanditgesellschaft auf Aktien zur A. hatte. Jene bedurfte keiner Konzession und seit 1832 stand auf Grund der Rechtsprechung fest, daß sie Aktien auf den Inhaber ausgeben dürfe. Die Folge war, daß von ihr ein sehr umfassender Gebrauch gemacht wurde und daß die eigentlich spekulativen Gründungen mit Vorliebe diese Form wählten. In der zweiten Hälfte der 30er Jahre, von 1845—47, von 1853—56 standen den großen Zahlen neuer Kommandit-A. nur wenige reine A. gegenüber.

Es wurden gegründet

	Kommanditaktiengesellschaften	Konzessionierte Aktiengesellschaften
1840—44 (5 Jahre)	653	111
1845—47 (3 „)	744	66
1848—52 (5 „)	952	74
1853—56 (4 „)	1539	96
1857—62 (6 „)	809	69

In dem Rückgang der Kommandit-A. nach 1856 zeigt sich die Wirkung des Gesetzes vom 23./VII. 1856, durch welches diese Gesellschaftsform strengen Normativbedingungen unterworfen wurde. Immerhin findet sie auch heute noch vergleichsweise häufige Anwendung (jährlich zwischen 60 und 100 Neugründungen).

Die anonyme Gesellschaft fand in dieser Zeit häufigere Anwendung nur auf dem Gebiete des Bank-, des Versicherungswesens

und der Verkehrsanstalten. Es wurden solche Gesellschaften gegründet

	überhaupt	davon Banken	Versicherungs-anstalten	Verkehrs-anstalten[1]
in der Restaurationszeit (1815 bis 1830)	122	6	21	39
unter der Julimonarchie (1830 bis 1848)	260	10	73	93
unter der Republik (1848 bis 1851)	109	82	7	8
unter dem Kaiserreich (bis Ende 1859)	132	17	36	33

Außerdem waren Berg- und Hüttenwerke, Gasanstalten und Immobiliargesellschaften häufiger vertreten.

Das Drängen der Erwerbskreise nach freierer Bewegung führte 1863 zur Einführung einer neuen Gesellschaftsform, der Société à responsabilité limitée, welche der Konzession nicht bedurfte und den Normativbestimmungen des Gesetzes von 1856 unterworfen war. Diese drängte die konzessionierten Gesellschaften ganz zurück. Bis 1867 wurden von diesen nur mehr 69 gegründet, in der neuen Form dagegen 338 Gesellschaften. So entschloß man sich 1867 den Konzessionszwang wie das Gesetz von 1863 aufzuheben und die anonyme Gesellschaft allgemein auf Grund von Normativbestimmungen zuzulassen. Dieses Gesetz vom 24./VII. 1867 regelt gleichzeitig die genossenschaftlichen Sociétés à capital variable (sociétés coopératives). Das Gesetz fordert 1. einen Gesellschaftsvertrag, der mit der Liste der Zeichnungen beim Gericht zu hinterlegen und im Auszug zu veröffentlichen ist. 2. einen Akt, durch welchen die Zeichnung des Kapitals und Einzahlung von einem Viertel konstatiert wird. 3. Feststellung des vorigen durch eine Generalversammlung und Prüfung der nicht in Geld bestehenden Einlagen; 4. im letzteren Falle Genehmigung der „Apports“ durch eine zweite Generalversammlung (Primker). Die Geschäftsführung erfolgt im Prinzip durch auf Zeit gewählte Aktionäre, denen aber Nichtaktionäre substituiert werden können. Zur Kontrolle der Geschäftslage und der Rechnungen werden alljährlich Kommissare gewählt. Eine gesetzliche Sicherung des Stimmrechts auch für die Kleinaktionäre besteht nicht, doch können diese seit 1893 sich zu Gruppen zum Zweck der Abstimmung vereinigen. Der Minimalbetrag der Aktie war bisher bei Gesellschaften mit mehr als 200 000 Frcs. Kapital 500 Frcs., bei kleineren 100 Frcs. Seit dem Gesetz vom 1./VIII. 1893 ist das auf 100 bzw. 25 Frcs. herabgesetzt. Sind Aktien von 25 Frcs. ausgegeben, muß vor endgültiger Errichtung der Gesellschaft der ganze Betrag eingezahlt sein. Gesetze von 1902 und 1903 regeln die Zulassung von Prioritätsaktien und führten eine Sperrfrist von zwei Jahren für Apportaktien ein, was durch Schaffung von „Gründeranteilen“ alsbald umgangen wurde. Ein weitgehender Entwurf, der 1903 der Kammer vorgelegt wurde, nähert sich vielfach dem neuen deutschen Recht.

Das französische Gesetz von 1867 hat, wie früher der Code de Commerce, auf die Gesetzgebung anderer Länder großen Einfluß geübt.

In Frankreich selbst nahm die Gründung von A. außerordentlich zu. Konzessionierte Gesellschaften waren 1866 und 1867 je 6 und 9, Gesellschaften mit beschränkter Haftung je 88 und 77 gegründet. In der Folgezeit sind dagegen gegründet

1868	191	1883	482
1869	200	1884	363
1870	223	1885	325
1871	83	1886	319
1872	239	1887	295
1873	220	1888	324
1874	214	1889	324
1875	253	1890	374
1876	239	1891	446
1877	290	1892	425
1878	256	1893	401
1879	511	1894	403
1880	797	1895	423
1881	976	1896	510
1882	738		

Bemerkenswert im Vergleich mit anderen Ländern ist, wie gleichmäßig die Zahlen bis zum Ende der 70er Jahren bleiben. Hatte aber Frankreich sich an der Ueberspekulation nach dem Kriege nicht beteiligt, so holte es das nach in der Zeit von 1879—82.

Ueber die Größe des in den französischen A. steckenden Kapitals gibt es keine genauen Angaben. Es muß aber sehr beträchtlich sein, wenn man beachtet, daß allein bei den sechs großen Eisenbahngesellschaften das Anlagekonto sich Ende 1903 auf 14 438 Mill. Frcs. belief. Die Emissionen von Aktien betrugen in Frankreich

1899	596	Mill. Frcs.
1900	1298	„ „
1901	603	„ „
1902	595	„ „
1903	500	„ „
1904	1362	„ „

[1]) Für Eisenbahnen, Kanäle, Brücken und Häfen, Schiffahrt, sonstige Beförderungsanstalten.

8. Die A. in Grofsbritannien. Nach englischem Recht konnten A. im kontinentalen Sinne (also welche als solche Korporationsrechte besitzen und bei welchen die Haftpflicht der Teilnehmer auf eine bestimmte Summe beschränkt ist) nur durch einen Freibrief (Charter) oder durch Parlamentsakte begründet werden, was erhebliche Kosten machte. Die namentlich seit Anfang der 20er Jahre zahlreichen nichtinkorporierten Joint Stock Companies gaben zwar Aktien (auf den Namen) aus, jedoch waren bei ihnen die Gesellschafter unbeschränkt haftbar. Während einer neuen großen Gründungsperiode wurde 1834 und 1837 die Verleihung der Korporationsrechte und der beschränkten Haftung durch die Krone vereinfacht, also etwas dem kontinentalen Konzessionssystem Aehnliches geschaffen. Schon 1844 wurde das alte System verlassen, indem Joint Stock Companies von mehr als 7 Teilnehmern die Korporationsrechte erlangen konnten durch Registrierung, eine vorläufige und eine endgültige nach Vollziehung des Gesellschaftsstatuts.

Der Erlaß des Gesetzes traf mit einer neuen Zeit der Hausse zusammen. Es sind Gesellschaften

	vorläufig angemeldet	wirklich errichtet
1844	119	—
1845	1520	57
1846	292	112
1847	215	98
1848	123	63
1849	165	68
1850	159	57
1851	211	63
1852	464	110
1853	339	124
1854	239	132
1855	253	81

An Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren 1837—1855 durch Patent 97, 1844—1853 durch Parlamentsakte 135 zugelassen. Aber zur Zeit einer abermaligen lebhaften Spekulationstätigkeit wurde 1856 allgemein den Joint Stock Companies ermöglicht die beschränkte Haftung einzuführen, womit man sich dem kontinentalen Zustand näherte. In den nächsten Jahren sind Gesellschaften

	vorläufig angemeldet	wirklich errichtet
1856	227	166
1857	392	269
1858	301	190
1859	326	218
1860	409	305
1861	479	344
1862 (9 Mon.)	415	323

Von diesen 2549 Gesellschaften waren nur 34 nicht „limited“.

Die Companies Act von 1862 ist die Grundlage des heutigen Rechts, ist aber durch zahlreiche Novellen ergänzt und umgestaltet, zuletzt durch die wichtige Akte von 1900.

Als durch das Gesetz von 1862 die Registrierung vereinfacht, die vorläufige Eintragung beseitigt war, vermehrte sich die Zahl der Gründungen außerordentlich, und zwar wurde immer ausschließlicher die begrenzte Haftbarkeit angenommen. Gesellschaften mit unbegrenzter Haftbarkeit wurden nur noch vereinzelt gegründet, noch bestehende unbegrenzte Gesellschaften vielfach in begrenzte umgewandelt. Seit 1867 dürfen volleingezahlte Aktien auch auf den Inhaber gestellt werden. Auch kann seitdem die bis dahin unbekannte Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien angewandt werden, da es erlaubt ist, die Vorstandsmitglieder für unbeschränkt haftbar zu erklären, wovon jedoch selten Gebrauch gemacht wird. Die Grundzüge des englischen Aktienrechts sind:

Gesellschaften von mehr als 7 Personen können, Bankgesellschaften von mehr als 10, andere Erwerbsgesellschaften von mehr als 20 Personen müssen sich als Joint Stock Companies eintragen lassen. Sie sind companies limited by shares, bei welchen die Haftung auf den Betrag der Aktie beschränkt ist, companies limited by guarantee, mit beschränkter Nachschußpflicht im Falle der Liquidation, und illimited companies mit unbegrenzter Haftpflicht.

Der Schwerpunkt liegt in der Registrierung (Inkorporierung) und der dabei stattfindenden Prüfung, ob den Anforderungen des Gesetzes genügt ist. Das Register soll dauernd über die Lage der Gesellschaft Auskunft geben, weshalb jährlich oder halbjährlich bestimmte Mitteilungen an dieses zu machen sind. Für Gesellschaften, welche kein besonderes Statut vereinbaren, enthält das Gesetz ein Normalstatut. Besondere Vorschriften bestehen für die Prospekte und für Gründer und Vorstand (sehr verschärft seit 1890 und 1900), für Reduktionen des Grundkapitals und — seit 1890 — für die Liquidation, um betrügerische Vorgänge zu verhüten. Die bemerkenswerteste Neuerung des namentlich durch den großen Gründungsschwindel des Abenteurers Hooley (1898) veranlaßten Gesetzes von 1900 bildet die Unterscheidung zwischen A., welche das Publikum zum Zeichnen ihrer Aktien einladen, und solchen, welche eine solche Einladung nicht erlassen (analog der deutschen Unterscheidung zwischen Successiv- und Simultangründung). Wichtig sind auch die neuen Bestimmungen über den Prospektzwang, die Führung eines Pfandregisters und vor allem den Zwang zur Bestellung ständiger Revisoren (auditors). Unter den Auflösungsgründen ist eigenartig

der, daß die begrenzte Haftbarkeit aufhört, wenn die Mitgliederzahl dauernd unter 7 sinkt. Der Betrag der Aktie ist nicht begrenzt, und tatsächlich kommen ganz niedrige Nominalbeträge (z. B. 1 £) häufig vor. In den letzten Jahren ist eingehend über weitere Aenderungen des Aktienrechts beraten worden, durch welche vor allem die Haftung des Aufsichtsrats verschärft werden soll.

Die ungeheure Zunahme der A. unter dem seit 1862 gültigen Recht zeigt folgende Uebersicht. Es sind gegründet Gesellschaften

	mit Nominalaktienkapital limited	mit Nominalaktienkapital unlimited	ohne Nominalaktienkapital	Nominalaktienkapital Mill. £
1862 (3 Mon.)	91	64	10	57,0
1863	760	23	7	140,0
1864	978	14	5	237,2
1865	1001	13	20	205,4
1866	744	8	10	76,8
1867	455	14	10	31,5
1868	443	11	7	36,5
1869	457	12	6	141,3
1870	573	11	11	38,3
1871	794	8	19	69,5
1872	1090	8	18	133,0
1873	1207	17	10	152,1
1874	1201	22	18	110,5
1875	1135	18	19	82,4
1876	955	5	106	48,3
1877	952	8	30	66,8
1878	836	8	42	67.9
1879	984	5	45	75.6
1880	1249	12	41	168,5
1881	1547	1	33	210,7
1882	1558	3	71	254,7
1883	1660	8	98	167,7
1884	1469	4	68	138,5
1885	1405	5	72	119,2
1886	1809	8	74	145.9
1887	1989	—	61	170,2
1888	2477	6	67	353,8
1889	2726	1	61	241,3
1890	2721	7	61	238,8
1891	2607	—	79	134,3
1892	2514	4	89	103,4
1893	2528	2	87	96,7
1894	2887	3	80	115,1
1895	3816	4	72	222,2
1896	4664	4	67	309,5
1897	5156	1	72	291.1
1898	5071	2	109	272,3
1899	4882	—	93	245,9
1900	4863	1	102	221,8
1901	3361	4	68	144,8
1902	3860	1	72	156,7
1903	3998	3	74	126,1
1904	3766	3	62	92,5

Ganz so ungeheuer, wie man nach diesen Zahlen annehmen könnte, sind nun die Zahlen der bestehenden A. und ihres Kapitals nicht. Zahlreiche Gesellschaften sind ganz kurzlebig, und das eingezahlte Kapital ist viel niedriger als das Nominalkapital. Früher nahm man an, daß nur 1/10 wirklich eingezahlt wurde. Neuerdings hat sich das Verhältnis gehoben.

Seit 1884 ergibt sich aus der englischen Statistik auch die Zahl der bestehenden Gesellschaften mit Nominalaktienkapital. Es bestanden im Vereinigten Königreich im April jedes Jahres:

	Gesellschaften	mit einem eingezahlten Kapital. 1000 £
1884	8 692	475 551
1885	9 344	494 910
1886	9 471	529 638
1887	10 494	591 509
1888	11 001	611 430
1889	11 968	671 870
1890	13 323	775 140
1891	14 873	891 504
1892	16 173	989 284
1893	17 555	1 013 119
1894	18 361	1 035 030
1895	19 430	1 062 734
1896	21 223	1 145 403
1897	23 728	1 285 042
1898	25 267	1 383 593
1899	27 969	1 512 098
1900	29 730	1 622 641
1901	31 429	1 725 941
1902	33 259	1 805 141
1903	35 965	1 849 455
1904	37 287	1 899 649

Von der Gesamtzahl der Gesellschaften kamen 1904 89 % auf England, 8 auf Schottland, 3 auf Irland, von dem Kapital 90 % auf England, 8 auf Schottland und nur 2 auf Irland.

Wenn in Großbritannien ein so ungeheures Kapital, mehr als 38 Milliarden Mark nominal, die Aktienform hat, so hängt das vor allem mit zwei Dingen zusammen. Auf der einen Seite hat die Abneigung gegen wirtschaftliche Unternehmungen des Staates und die frühere Leistungsunfähigkeit der englischen Gemeinden Unternehmungen wie Kanäle, Eisenbahnen, Gasanstalten, Wasserwerke den Kapitalgesellschaften überlassen. Auf der anderen Seite ist es die wirtschaftliche Entwicklung Englands auf dem Gebiete des Kredits, des Verkehrs, der Industrie, welche so zahlreiche und zum Teil mächtige Aktienunternehmungen auf dem Gebiete des Bank- und Versicherungswesens, der Schiffahrt und des Schiffbaues, des Berg-, Hütten- und Fabrikwesens hervorgerufen hat.

9. Die wirtschaftliche Bedeutung der A. Mit der modernen Großunternehmung in Industrie und Verkehr dehnt sich die A. immer weiter aus, auf neue Zweige des Wirtschaftslebens wie auf neue Länder. In den Vereinigten Staaten wie in den großen Siedelungskolonien Englands findet sie umfassende Anwendung, und in ganz fremden Kulturgebieten, wie Indien und Japan, dehnt sie sich rasch aus.

Die Bedeutung der A. als Form

der Unternehmung liegt zunächst in ihrer Dauer. Störende persönliche Verhältnisse, welche die Einzelunternehmung in ihrem Bestande beeinträchtigen, sind hier ausgeschieden. Der Fortbestand des Unternehmens, um so wichtiger, je größer es ist, je mehr Personen mit ihrem Erwerb darauf angewiesen sind, ist unabhängig geworden von der Einzelperson. Daher bewährt sich die A. auch am besten da, wo der Zweck des Unternehmens ein dauernder, gleichbleibender ist, wo ein großes Kapital endgültig einem bestimmten Zwecke zugeführt ist, wo das Kapital vorwiegend stehendes ist, wie bei den großen Transportunternehmungen, Kanalbauten, Noten- und Depositenbanken. Die Dauer des Unternehmens, in vielen Beziehungen segensreich, kann sogar einen unwirtschaftlichen Charakter annehmen, wenn es unter ungünstigen Verhältnissen sich nicht auflöst, sondern mit wachsenden Unterbilanzen weiterarbeitet.

Mit dem Vorhergehenden hängt zusammen die Unbeweglichkeit der A. in bezug auf ihren Kapitalbedarf. Die allmähliche Vermehrung oder Verminderung des Kapitals ist schwierig. Für Unternehmungen, bei welchen eine solche geboten ist, eignet sich also die A. weniger.

Die Bedeutung der A. liegt weiter in der Möglichkeit, sehr große Kapitalien aufzubringen. Bei der Beschränkung des Risikos auf die Einlage, der Hoffnung auf Gewinn, der Leichtigkeit, die Aktien zu veräußern, können selbst für gewagte Unternehmungen und auf Gebieten, auf welchen die Erfahrung fehlt, ganz außerordentliche Summen verhältnismäßig leicht zusammengebracht werden, wenn eine gewisse Menge Anlage suchendes Kapital schon vorhanden ist. Man denke an die Entstehung der großen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, an den Suez- und Panamakanal, an die transozeanischen Kabel, an die großen Banken.

Auf die Gefahr, welche in dieser Leichtigkeit der Kapitalsbeschaffung liegt, wird weiterhin einzugehen sein. Zunächst ist zu beachten, daß die A. in ihrer gegenwärtigen Verbreitung in den meisten Fällen nicht mehr der Beschaffung sehr großer Kapitalien dient. Die neueren Zusammenstellungen zeigen allgemein so niedrige Durchschnittsgrößen des Aktienkapitals, daß die Zahl der ganz kleinen Gesellschaften sehr erheblich sein muß. Bei $^2/_3$ bis $^3/_4$ der in letzter Zeit in Deutschland neu gegründeten Gesellschaften erreichte das Kapital höchstens 1 Mill. M. Selbst nach Einführung der neuen Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommen die Zwerggesellschaften noch mehrfach vor. In Preußen hatten 1902 285 Gesellschaften ein Kapital von höchstens 100 000 M.

Die ganz kleinen A. dienen vielfach gemeinnützigen oder geselligen Zwecken, bei welchen die Rücksicht auf Rentabilität nicht oder nur in zweiter Linie in Betracht kommt. Volkswirtschaftlich haben diese keine besondere Bedeutung.

Eine gewisse Zahl von A. entsteht als „Familiengründung". Die Form der A. dient der Erhaltung der Unternehmung in gemeinsamem Besitz der Erben, von denen vielleicht keiner sich zum Leiter eines solchen Betriebes eignet.

Eine große Zahl von A. entsteht aus Einzelunternehmungen mäßigen Umfangs, welche namentlich in Zeiten aufsteigender Konjunktur in dieser Form sich zu günstigen Bedingungen veräußern lassen. Das anlagesuchende Kapital ist so erheblich, der Reiz des möglichen Gewinnes bei begrenztem Risiko ohne Unternehmertätigkeit so groß, daß auch kleinere Gesellschaften Teilnehmer finden, obgleich derartige Aktien naturgemäß nicht so leicht wieder veräußert werden können. Daher das Bestreben, die Gründung kleiner Gesellschaften und die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel zu erschweren. An der Berliner Börse waren schon vor 1896 nur solche Aktien zum Verkehr zugelassen, von denen mindestens für 1 Mill. M. nominal ausgegeben waren. Und weitere Erschwerungen hat das Börsengesetz gebracht (s. oben sub 3c.).

A., welche wesentlich zu dem Zwecke geschaffen werden, in den Aktien Spekulationsobjekte zu schaffen, müssen also schon eine gewisse Größe haben. So mißbräuchliche Gründungen dieser Art in Zeiten der Ueberspekulation vorgekommen sind, so sehr wird dies Moment doch von manchen grundsätzlichen Gegnern der Aktiengesellschaftsform übertrieben. Richtiger wäre, zu sagen, daß zahlreiche A. errichtet werden des Gründungsgewinns wegen, und daß dies möglich ist, weil die Aktie ein Spekulationsobjekt ist.

Der Grund für die Errichtung einer immer wachsenden Zahl von A. liegt zum großen Teil im Wachsen des Kapitalbesitzes überhaupt und in der Scheu der Kapitalbesitzer vor eigener verantwortlicher wirtschaftlicher Tätigkeit. Das hängt aufs engste zusammen mit der wachsenden Bedeutung des Leihkapitals überhaupt im modernen Wirtschaftsleben (wenn auch natürlich, juristisch betrachtet, der Aktionär nicht leiht, sondern an einem Unternehmen sich beteiligt). Es hängt aber auch damit zusammen, daß die Großbetriebe zunehmen und zunehmen müssen und daß in steigendem Maße die Leitung größerer wirtschaftlicher Betriebe an Leistungen und Fähigkeiten ihrer Leiter wachsende Anforderungen stellt.

Die Leitung größerer Betriebe wird ein Beruf, zu dem die Kapitalsbesitzer sich vielfach nicht eignen, oder dem die Kapitalsbesitzer sich nicht hingeben, weil sie einen anderen Beruf haben. Wie der Kredit, so ermöglicht die A., daß die Kapitalbesitzer und die Leiter der wirtschaftlichen Tätigkeit verschiedene Personen sein können. Der Kapitalist verzichtet auf einen Teil des Unternehmergewinns, indem er die leitende Tätigkeit von Beamten besorgen läßt. Seiner verminderten Tätigkeit entspricht in der A. das verminderte Risiko, aber auch der verminderte Unternehmergewinn. Bei einer sicheren A. wird der Kurs der Aktie nicht wesentlich unter dem Kurse gleich sicherer Rentenpapiere stehen. Hohe Dividende bei niedrigem Kurs bedeutet eine starke Risikoprämie, nicht hohen Unternehmergewinn, abgesehen von den Fällen vorübergehender hoher Vorzugsrenten. Gelegentliche hohe Dividenden können sogar die Wirkung haben, daß der Kurs im Vergleich zum Risiko unverhältnismäßig hoch ist wegen der Hoffnung auf Wiederholung ähnlicher Dividenden (Bergwerksaktien!). In derartigen Fällen, wie in solchen, bei denen das Unternehmen auch ohne oder mit ganz geringem Gewinn fortgeführt wird, eben weil es die Form der A. hat, kann die Dividende oft lange Zeit geringer sein als Zins plus Risikoprämie, mit anderen Worten der Unternehmergewinn ganz verschwinden. Die A. bedeutet also eine Verminderung der Uebermacht des bloßen Kapitalbesitzes im Produktionsprozeß.

Die A. geht heute nicht mehr ausschließlich aus dem Bedürfnis hervor, große Kapitalien zusammenzubringen. Wohl aber dient sie der Tendenz zur Bildung kapitalstarker Großbetriebe, wie ein Blick auf die großen Berg- und Hüttenwerke, Fabriken, Transport- und Versicherungsanstalten, Banken, Hotels etc. zeigt. Selbst im Warenhandel, der sich im ganzen wenig zum Betriebe auf Aktien eignet, nehmen im Detailhandel die Großbetriebe diese Form an, was in Deutschland durch die Bekämpfung der Konsumvereine noch beschleunigt und durch törichte Strafsteuern nicht gehemmt wird. Daß die A. den neuen Konzentrationstendenzen in der Form des „kontrollierenden Interesses", der Interessengemeinschaft, des Kartells, des Trusts dienlich ist, kann hier nur angedeutet werden.

Wie wirkt die Aktienunternehmung auf die Vermögensverteilung? Eine allgemeine Formel wird sich nicht aufstellen lassen. In der Hauptsache wird sie den Besitzern großer Vermögen zugute kommen. Die oft als „Verluste" bezeichneten Veränderungen durch das Sinken des Kurses oder den Untergang unsolide gegründeter A. bedeuten vielfach nur Vermögensverschiebungen zugunsten der Gewitzteren, welche beizeiten den unsicheren Aktienbesitz abgestoßen haben. Insofern können die unsoliden Vorgänge bei der Gründung und Auflösung von A. der Konzentrierung des Vermögensbesitzes dienen, ebenso wie die Zahlung übermäßiger Tantièmen an Aufsichtsratsmitglieder, die gelegentlich eine ganze Anzahl so lukrativer Posten vereinigen.

Wirkliche Vermögensverluste, vom Standpunkte der Volkswirtschaft betrachtet, durch Wertzerstörung können bei Gründung unproduktiver Unternehmungen auch vorkommen und leichter bei Aktien- als bei Einzelunternehmungen.

Die A. ist eine unpersönliche Unternehmung. Wie die öffentliche Unternehmung wird sie von Beamten geleitet. Die juristische Konstruktion ist freilich anders. Nach ihr ist die Gesamtheit der Aktionäre, in der Generalversammlung vereinigt, souverän. In ihrem Auftrage und nach ihrer Anleitung verwaltet der Vorstand die Angelegenheiten der Gesellschaft, überwacht der Aufsichtsrat den Vorstand. Den Tatsachen entspricht das nicht. Wie die politische ist auch die kapitalistische Volksversammlung zur wirklichen Leitung der Geschäfte unfähig, sowie es sich nicht mehr um ganz kleine Verhältnisse handelt. Der Regel nach ist ein Teil der Aktionäre urteilsunfähig, vor allem aber ist die Mehrzahl gleichgültig, so lange die Geschäfte anscheinend gut gehen. Die Gefahr ist stets vorhanden, daß das mißbraucht wird, daß die Generalversammlung ein gehorsames Werkzeug in den Händen einer kleinen Gruppe, in den Händen von Vorstand und Aufsichtsrat werde, daß die wenigen aufmerksamen Aktionäre mundtot gemacht werden. Daher das Bestreben der Gesetzgebung, die Minderheiten zu schützen, daher der Versuch, urteilslose kleine Leute fernzuhalten durch Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien. Daher die Begünstigung der Namensaktie, deren Uebertragung an Genehmigung gebunden ist. Es ist die Frage, ob nicht die Fähigkeit der Aktionäre, die Geschäftsführung zu kontrollieren, durch obligatorische Revision durch unabhängige berufsmäßige Revisoren (England) ergänzt werden könnte. Die eigentliche Schwierigkeit kann man doch schwer überwinden und erreichen, daß die Aktionäre sich wirklich als Teilhaber einer Unternehmung fühlen, als solche Einfluß zu nehmen suchen. A. haben eine ganz andere Lebenskraft, wenn das der Fall ist.

Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung überwachen. Aber wer überwacht den Aufsichtsrat? Seine Unparteilichkeit zu sichern dadurch, daß die Mitglieder nicht Aktionäre

zu sein brauchen, erscheint als ein Ausweg von zweifelhaftem Wert. Das Richtige ist doch wohl, die großen Aktionäre hineinzusetzen, die selbst ein lebhaftes Interesse am Wohl und Wehe der Gesellschaft haben. Die Erfahrung der letzten Zeit hat wieder gezeigt, daß nur zu leicht die Aufsichtsräte sich nicht genügend um die Geschäfte kümmern. Wenn es Regel geworden ist, daß die Banken ihre Direktoren in die Aufsichtsräte der von ihnen finanzierten A. hineinsetzen, so kann das ganz zweckmäßig sein, wenn nicht eine zu große Häufung von Aufsichtsratsstellen in einer Person eine wirkliche Mitarbeit unmöglich macht. Es war bedenklich, wenn es 1901 70 Personen gab, von denen jede mindestens 10 Aufsichtsratsstellen, die zusammen 1184 Stellen bekleideten, und 1904 saßen schon 117 solche Personen in 1693 Stellen. In der wachsenden Abhängigkeit der A. von den Banken kann natürlich eine neue Gefahr für die übrigen Aktionäre liegen.

Die A. muß in der Hauptsache doch von ihren Beamten geleitet werden und teilt mit der öffentlichen Unternehmung die Eigenart und Schwächen des Beamtenbetriebes. Entweder wird den leitenden Beamten eine sehr freie Stellung eingeräumt; dann besteht die Gefahr einer ungetreuen oder nachlässigen Verwaltung. Oder der Vorstand wird in seinen Befugnissen eingeengt, nach dem Kollegialsystem eingerichtet, in wichtigen Dingen an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Dann wird die Verwaltung schwerfällig, langsam, unfähig den Konjunkturen zu folgen. Je einfacher, gleichmäßiger ein Betrieb ist, je mehr er nach ganz festen Regeln geleitet werden muß, je mehr das Kapital „automatisch arbeitet" (Al. Meyer auf dem 11. Volksw. Kongreß), um so eher eignet er sich zu einem Beamtenbetrieb. Kanäle und Eisenbahnen, wie Verkehrsanstalten aller Art, Gasanstalten und Wasserwerke, Versicherungsanstalten, Noten- und Depositenbanken gehören hierher. Im Fabrikwesen eignen sich dazu Spinnereien, Brauereien, Zuckerfabriken, chemische Fabriken, Pulverfabriken etc. Im Bergbau mit wechselndem Kapitalbedarf und wechselnden Chancen ist die A. bedenklicher und doch bei dem wachsenden Kapitalbedarf immer wichtiger. Für den Warenhandel eignet sie sich im allgemeinen nicht, allenfalls für das Großmagazin. Aber trotz aller Theorien dehnten sich die A. immer weiter aus und um so mehr macht sich die Unmöglichkeit geltend, den Vorstand zu sehr einzuengen. Er ist es naturgemäß, der die Initiative, die Ideen hat und daher in der Leitung überwiegen muß.

Zu den Schwächen des Beamtenbetriebes überhaupt kommen nun die aus der eigenen Natur der A. entstammenden. Ihr Erfolg hängt davon ab, daß sie tüchtige und ehrenhafte Beamte gewinnt. Je allgemeiner die A. wird, je zahlreicher das Beamtenpersonal wird, um so mehr bildet sich dieses Privatbeamtentum zu einem Beruf und zu einem Stand aus. Es wird ein wichtiges Mittel des Aufsteigens für mittellose begabte tüchtige Leute. Das Beamtentum der A. bedeutet eine wichtige Verstärkung des Mittelstandes, in ähnlicher Lage wie die Staats- und Kommunalbeamten, nicht so abhängig wie die Beamten anderer Großbetriebe. Aber der tüchtige Beamte wird im allgemeinen mehr dem öffentlichen Dienste zustreben. Wollen die A. sich solche Leute sichern, so müssen sie, wenigstens für die in leitenden Stellungen befindlichen, sehr hohe Gehälter zahlen. Diese und die Tantiemen an Vorstand und Aufsichtsrat machen die Wirtschaft der A. leicht unverhältnismäßig teuer. Auf der anderen Seite ist die A. regelmäßig noch viel weniger als eine öffentliche Körperschaft imstande, ihre leitenden Beamten zu kontrollieren. Wo der Beamtenbetrieb überhaupt erprobt und bewährt ist, wird häufig die öffentliche Unternehmung billiger und besser wirtschaften als die A., und tatsächlich sehen wir Staat und kommunale Körperschaften solche Beamtenbetriebe übernehmen: Eisenbahnen, Versicherung, Bankbetrieb, Gas- und Wasseranstalten, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen. Die A. erscheint von diesem Gesichtspunkt aus als das Versuchsfeld des öffentlichen Betriebes.

Die Schwäche der A. als Unternehmung stammt aber noch aus einer zweiten Quelle: dem Charakter der Aktie. Die Aussicht auf wechselnde Dividenden hat sofort bei Entstehung der Aktie das Spiel, die Agiotage, die Spekulation auf das Steigen und Fallen der Kurse hervorgerufen. Schon 1610 erscheint in Holland das erste Edikt gegen die Mißbräuche des Aktienhandels, und die meisten modernen Gegner des Aktienwesens bekämpfen in ihm die Aktie als Spekulationsobjekt.

Der Vorstand der A. wird durch die Rücksicht auf die Kurse beeinflußt und gehemmt. Die Notwendigkeit möglichst hohe Dividenden herauszuwirtschaften, ist eine Gefahr für den Bestand der A., wenn darüber die Vorsicht für die zukünftige Gestaltung außer acht gelassen wird (verschleierte Bilanzen, ungenügende Reserven). Sie ist aus allgemeinen Gründen bedenklich, wenn solche Unternehmungen einen monopolistischen Charakter haben und das Publikum zur Zahlung unnötig hoher Preise zwingen (Gasanstalten, Straßenbahnen,

Kartelle). Auch aus diesem Grunde kann Ersatz der Aktien- durch die öffentliche Unternehmung wünschenswert erscheinen, bei welcher der Gewinn der Gesamtheit zugute kommt oder die Preise für die Leistungen ermäßigt werden.

Daß die Aktie Spekulationsobjekt ist, hat aber mehr noch als für die laufende Verwaltung für Entstehen und Vergehen der A. Bedeutung. Die Gründung von A., die Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktienunternehmungen kann leicht zu gröblichen Mißbräuchen und schwindelhaften Manipulationen benutzt werden. Die Sacheinlagen (Apports) werden zu hoch berechnet, unmäßige Gründergewinne eingestrichen, die Kurse durch Scheinverkäufe so lange hoch gehalten, bis die Aktien im Publikum untergebracht sind, worauf solche Unternehmungen nachher wegen der übermäßigen Höhe des Grundkapitals nicht gedeihen können, auf bescheidener Grundlage rekonstruiert oder über kurz oder lang wieder aufgelöst werden. Zu ähnlichen Mißbräuchen kann die Erweiterung bereits bestehender A. benutzt werden. Wenn die daraus entstehenden Schäden nur die Aktionäre träfen, so würde darin nur die Strafe für urteilslose Gewinnsucht liegen. Aber die Folgen reichen sehr viel weiter. Die Wirkung leichtsinniger und betrügerischer Gründungen ist die, daß indirekt wie direkt durch die Schädigung der Gläubiger das Vertrauen erschüttert, die ruhige wirtschaftliche Entwicklung gestört wird. Die A. hilft mit zu einer unerwünschten Verschärfung des Konjunkturenwechsels. In der Zeit des Optimismus, der allgemeinen Erwartung steigender und dauernd hoher Preise führt gerade die Leichtigkeit der Errichtung von A. zur Neubegründung und Erweiterung zahlreicher Unternehmungen über das berechtigte Maß hinaus. Kommt dann der Rückschlag, so wird die Gesundung dadurch gehemmt, daß die Aktienunternehmung länger als die Einzelunternehmung in einem Erwerbszweige weiter wirtschaftet, in welchem für ihr Angebot keine genügende Nachfrage vorhanden ist. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn das neue Aktienrecht durch strenge Kautelen, vor allem durch Feststellung einer genügenden Verantwortung für die Vorgänge bei der Gründung, wenigstens betrügerischen Manipulationen einen Riegel vorzuschieben sucht, wodurch freilich übermäßige Gewinne nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine strenge Verantwortlichkeit derjenigen, welche neue Aktien auf den Markt bringen, durchaus gerechtfertigt und es ist bedauerlich, wenn eine formalistische Rechtsprechung die Haftung des Emittenten für die Angaben des Prospektes illusorisch macht. Bedenklich ist auch, wenn in wachsendem Maße neue Aktien statt durch Auflegung zu öffentlicher Zeichnung durch einfache Börseneinführung in den Handel gebracht werden. Der Ausschluß der Aktien neugegründeter Unternehmungen vom Börsenverkehr für das erste Jahr sollte den Anreiz vermindern, vorübergehende Konjunkturen zu Gründungen zu benutzen. Durch Emissionen unter der Hand wird das aber wieder umgangen, noch mehr durch den Verkauf der umzuwandelnden Unternehmung an eine schon bestehende A.

Wenn übrigens die Aktie wegen der Begrenzung des Risikos auf den Nominalbetrag als spekulative Kapitalsanlage beliebt ist, so geht auch dieser Vorteil tatsächlich zuweilen verloren, wenn nach größeren Verlusten und dadurch herbeigeführter Rekonstruktion des Unternehmens der Aktionär vor die Wahl gestellt wird, entweder alles einzubüßen oder Zuzahlungen in Form der Uebernahme neuer Aktien zu machen.

Die Richtung der neueren Gesetzgebung geht darauf hin, größere Oeffentlichkeit für die Vorgänge bei Gründung, Leitung und Auflösung der A. zu sichern. Auf dem Wege des Gesetzes können aber immer nur einzelne Mißbräuche abgeschnitten werden, wofür sich neue einstellen. Im ganzen kann keine Gesetzgebung den inneren Widerspruch heilen, daß die A. eine „Gesellschaft" eben nur für die Verteilung des Gewinnes ist. Die alten Kompagnien waren halböffentliche Unternehmungen, wir kommen in anderen Formen darauf zurück. Noch weniger als andere Großbetriebe können sich die Aktienunternehmungen einer wachsenden öffentlichen Kontrolle entziehen. Die Natur ihrer Einrichtungen ermöglicht nicht bloß mit den Mitteln des Gesetzes, sondern auch durch den Druck der öffentlichen Meinung auf ihr Gebaren Einfluß zu üben. Die Mitwirkung einer sachkundigen und integren Presse kann hier nicht hoch genug angeschlagen werden.

Auf der anderen Seite kann die Macht der Kapitalsvereinigung, welche große A. darstellen, die weite Verzweigung der mit ihnen verknüpften materiellen Interessen einen wichtigen Faktor nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten bilden. Scharf tritt das zutage, wenn in Ländern geringer wirtschaftlicher Entwicklung wenige große Gesellschaften bestehen. Aber auch in anderen Ländern kann der Einfluß so mächtiger Kapitalsvereine den Wert einer über den materiellen Interessen

stehenden unabhängigen Staatsgewalt erweisen.

Das zeigt das Beispiel Frankreichs mit seinen sechs großen Eisenbahngesellschaften. Das zeigen die neueren Erfahrungen mit den Trusts etc. in den Vereinigten Staaten, die Erfahrungen in Deutschland mit den Kartellen und den Riesenunternehmungen der Kohlen- und Eisenindustrie.

Vgl. auch Artt. „Finanzgesellschaften", „Handelsgesellschaften".

Literatur: *Die Kommentare zum Aktiengesetz von* **Ring, Kayser, Esser** *u. a., zum HGB. von* **Staub**; *die Lehrbücher des Handelsrechts, z. B.* **Cosack**. *Ueber die ausländische Gesetzgebung die Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht.* — **Schäffle**, *Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen (in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 25, S. 261).* — *Verhandlungen des 11. Volkswirtschaftlichen Kongresses, 1869.* — **Auerbach**, *Das Aktienwesen, 1873.* — **Perrot**, *Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel, 1873/76.* — *Zur Reform des Aktienwesens: Gutachten von Wiener, Goldschmidt und Behrend (Schr. d. V. f. Sozp., Bd. 1), 1873.* — **Ad. Wagner**, *Das Aktiengesellschaftswesen (in Jahrb. f. Nat., Bd. 21, S. 271.* — *Verhandl. d. Vereins für Sozialpolitik von 1873 (Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 4), 1874.* — **Glagau**, *Der Börsen- u. Gründungsschwindel in Berlin, 1876.* — **Oechelhäuser**, *Die wirtschaftliche Krisis, 1876.* — **Derselbe**, *Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts, 1878.* — **Primker**, *Die Aktiengesellschaft (in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts) 1881.* — **Roscher**, *Bd. 3, 1. Abt., Kap. 4, 1. Aufl., 1881.* — **van der Borght**, *Statistische Studien über die Bewährung d. Aktiengesellschaft (Conrad, Sammlung nationalök. u. statist. Abhandl., Bd. 3, Heft 1), 1883.* — **R. Ehrenberg**, *Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, 1883.* — **Kleinwächter** *bei Schönberg, Bd. 1, S. 226 f.* — *Art. „Aktiengesellschaften" von Ring, van der Borght, Falkner, Juraschek (in H. d. St., Bd. 1, S. 148).* — **J. Riesser**, *Zur Revision des Handelsgesetzbuchs (Beilagehefte zur Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 33 u. 35), 1887/89.* — **Max Wirth**, *Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl., 1890.* — **R. Ehrenberg**, *Die Amsterdamer Aktienspekulationen im 17. Jahrh. (in Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 3, S. 809).* — *Verhandlungen des 22. deutschen Juristentags, Bd. 1, S. 123 u. 196 (Gutachten von Fel. Hecht und M. Levy über die Frage: Haben sich die durch die Aktiennovelle vom 18. VII. 1884 geschaffenen Kautelen gegen unsolide Gründungen von Aktiengesellschaften bewährt oder empfiehlt sich eine underweitige Gestaltung derselben?), 1892.* — **G. Schmoller**, *Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, XVI. Die Handelsgesellschaften des 17. u. 18. Jahrh., hauptsächlich die großen Kompagnien (in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 17, S. 959).* — *Börsen-Enquete-Kommission, Bericht, Teil II, und Statist. Anlagen (mit Einleitung von G. Schmoller), 1893.* — **K. Lehmann**, *Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, 1895.* — **E. Heinemann**, *Aktiengesellschaft u. Gewerkschaften (in Preuß. Jahrb., 1895, Bd. 81, S. 112).* — **Derselbe**, *Die Existenzberechtigung der Aktie (in Preuß. Jahrb. 1896, Bd. 83, S. 531).* — **Derselbe**, *Die Aktie im neuen Handelsgesetzbuch (in Preuß. Jahrb. 1897, Bd. 87, S. 503).* — **Riesser**, *Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht, 1900.* — **Schmoller**, *Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre I, S. 440 ff., 1900.* — **J. v. Körosy**, *Die finanz. Ergebnisse der A., S. 1874—1898, 1901.* — **G. Schirrmeister**, *Die englische Aktiennovelle vom 8. Aug. 1900, 1901.* — **E. Loeb**, *Das Institut des Aufsichtsrats usw. (in Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 23, S. 1 ff.).* — **E. Heinemann**, *Das Grundprinzip der Aktienform und der Nachschußzwang, 1902.* — *Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. (Schr. d. V. f. Sozialp. Bd. 105—112; besonders der Beitrag von Loeb in Bd. 110), 1903.* — *Verhandlungen des V. f. Sozialpol. 1903 (dessen Schriften Bd. 113, bes. das Referat von F. Hecht), 1903.* — **E. Wagon**, *Die finanzielle Entwicklung deutscher Aktiengesellschaften usw. (Conrad's Abhandl. Bd. 39), 1903.* — **Ph. Bauer**, *Die Aktienunternehmungen in Baden, 1903.* — **O. Warschauer**, *Die Reservefonds der deutschen Aktiengesellschaften (in Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 25, S. 1 ff.).* — **Stier-Somlo**, *Die Reform des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften (in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 53).* — **Frz. Klein**, *Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften, 1904.* — **F. J. Neumann**, *Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und Steuersubjekte (in Annalen des Deutschen Reiches 1905).* — *Fortlaufende statistische Zusammenstellungen im „Deutschen Oekonomisten", herausgeg. von Christians, auch im Handelsblatt der „Frankf. Ztg.".* — *Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, seit 1897.* — *Vgl. auch die Literatur zum Art. „Handelsgesellschaften".*

Karl Rathgen.

Alkoholfrage.

I. Wesen, wissenschaftliche Stellung und volkswirtschaftliche Bedeutung der A. II. Die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholgenusses und der Trunksucht. III. Die wirtschaftlichen und sozialhygienischen Tatsachen über den Alkohol. 1. Einfluß des Alkoholgenusses auf die Expansität und die Intensität der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. 2. Einfluß des Alkoholgenusses auf das Privatbudget. 3. Einfluß des Alkoholgenusses auf die Nachkommenschaft. 4. Einfluß des Alkoholgenusses auf die soziale Gemeinschaft und die öffentlichen Interessen. 5. Alkoholhandel und Alkoholindustrie. IV. Die Therapie des Alkoholismus. 1. Sozialwirtschaftliche Reformtätigkeit. 2. Polizei- und Verwaltungsmaßnahmen.

I. Wesen, wissenschaftliche Stellung und volkswirtschaftliche Bedeutung der A.

A. nennen wir den Umkreis der Probleme, welche die gesundheitliche und wirtschaftliche Schädigung durch den Genuß alkoholhaltiger Getränke betreffen. So gibt es eine medizinische Behandlung der Frage und eine volkswirtschaftliche, wenn man will, schließlich auch noch

eine ethische, je nachdem ob der Alkoholgenuß schädigend auf den Körper, das Sozialleben oder das psychische Leben (als solches) des Menschen einwirkt. Wir haben es hier nur mit der volkswirtschaftlichen Seite zu tun, mit den Schädigungen des Soziallebens durch den Alkoholgenuß. Ob man für die richtige Würdigung und wissenschaftliche Klassifizierung den Begriff der Sozialpathologie verwenden dürfe, ist bestritten, weil die Berechtigung eines solchen Begriffes überhaupt bestritten wird (Hellpach im Arch. f. Soz.-Wiss. 1905). Will man von einem pathologischen Zustand der **Gesellschaft** (nicht des Individuums!) bei der Trunksucht sprechen, so kann man dies nur auf das Alkohol**bedürfnis** und wohl auch auf die **Macht der Trinksitten** beziehen, nicht aber von einer Pathologie des Alkohol**genusses** sprechen. Diese Fragestellung zeigt nur, daß man zwischen sozialen Schädigungen, die vom Alkohol**bedürfnis**, und solchen, die vom Alkohol**genuß** herrühren, unterscheiden kann.

In einem größeren praktischen Umkreis betrachtet gehört die A. zu der Sozialen Hygiene; diese hat gemeinhin die Aufgabe, die Sterbeziffer zu erniedrigen. Zu den mit in erster Reihe zu der Sozialen Hygiene gehörigen anderen Einzelgebieten, wie z. B. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose u. dgl., steht die A. in gewissem Gegensatz, weil sie es gerade in ihrem psychopathologischen Teil mit einem meist noch keineswegs verpönten Genußtriebe zu tun hat, der als Trinksitte sogar gesellschaftliche Achtung genießt. So kann man sie etwa nur mit der Opiumfrage der Chinesen und der Haschischfrage der Türken annähernd vergleichen, mit denen sie das Gemeinsame hat, daß den Gegenstand des Problems eine durch Volkssitte hervorgerufene Genußgewohnheit bildet, welche eine narkotische, hirnlähmende Wirkung auf den Einzelnen ausübt und durch weitere Folgen in psychischer (z. B. Rausch, Leidenschaft) und physischer (z. B. Degeneration der Keimzellen, Verschlechterung der Leistungsfähigkeit) Hinsicht Gefahren für die Gemeinschaft mit sich bringt.

Die A. hat es im Grunde genommen mit dem Alkoholgenuß, d. h. dem Genuß alkoholischer Getränke, schlechthin zu tun, im besonderen mit der sogenannten Trunksucht, die begrifflich als eine Erscheinung gesteigerten Alkoholbedürfnisses und zugleich vermehrten Alkoholgenusses zu bezeichnen ist und die früher allein in dieser potentiellen Gestalt als Gegenstand volkswirtschaftlicher Behandlung betrachtet wurde.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ist eine **theoretische** Scheidung zwischen „mäßigem“ und „übermäßigem“ Alkoholgenuß nicht angängig, wenn auch zugegeben werden mag, daß **praktisch** ohne diese Scheidung noch nicht auszukommen ist. Diese notwendigen praktischen Rücksichten, die sich auf dem Gebiete der **polizeilichen** Bekämpfung der Trunksucht geltend machen, entbehren aber als **sozialhygienische Kategorie** durchaus der wissenschaftlichen Begründung, weil der Begriff der Mäßigkeit weder subjektiv noch objektiv eine greifbare Größe umschließt und daher für einen wirtschaftswissenschaftlichen Wahrspruch unbrauchbar ist. Es ergeben sich für die sozialwissenschaftliche Betrachtung folgende einzelne Fragen: 1. Wie wirkt der Alkoholgenuß auf die persönliche, insbesondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Menschen? 2. Wie wirkt der Alkoholgenuß auf das Privatbudget? 3. Wie wirkt der Alkoholgenuß auf die Nachkommenschaft? 4. Wie wirkt der Alkoholgenuß auf die soziale Gemeinschaft und die öffentlichen Interessen? 5. Wie würde eine Beseitigung oder umfangreiche Beschränkung des Alkoholgenusses auf die Alkoholindustrie wirken?

II. Die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholgenusses und der Trunksucht.

Die Bekämpfung des Genusses alkoholischer Getränke reicht soweit zurück wie die Fähigkeit der Menschen, alkoholische Getränke herzustellen. Traubensaft, Palmsaft, Met, bei den Aegyptern eine Art Bier, in China der Reiswein, das „Soma“ aus Schwalbenwurzel in Indien sind uralte Getränke[1], und gleichzeitig finden wir in Aegypten, Indien, China schon Edikte gegen den Alkoholgenuß (z. B. 1120 v. Chr.). Aus Arabien soll die Kunst des Destillierens und damit der Branntweinbereitung stammen, wie ja auch das Wort Alkohol aus dem Arabischen kommt, und auch hier wieder findet sich alsbald in der Lehre Mohammeds, der jeden Genuß geistiger Getränke verbietet, die Gegenströmung. Dieses Gegenspiel von Erfindung und Verbot hört aber alsbald auf, die Herstellung und der Genuß geistiger Getränke breitet sich aus, zunächst noch individuell faßbar, so daß frühere Bekämpfer sich oft noch an einzelne Beispiele halten können, dann aber immer mehr als soziale, als allgemeine Erscheinung, als Sitte. Die Verbote Karls des Großen und Karls V., Karls VII. von England, Gustav Adolfs und Karls XII. von Schweden, des Nürnberger Rats von 1496 u. a. mehr haben nur vorübergehenden Erfolg gehabt, ebensoweig wie ärztliche Gutachten. Der Beginn der Enthaltsamkeitsbewegung wird meist auf das Jahr 1785 gesetzt, in welchem die Schrift des Dr. **Benjamin Rush** aus Philadelphia ‚An Inquiry into the Effects of Ardent Spirits upon the Human Body and Mind‘ erschien. Aber auch diese richtet sich nur gegen den **Branntwein**genuß, und es dauerte doch noch mehr als 20 Jahre, bis eine wirkliche Enthaltsamkeits- und Mäßigkeitsbewegung

[1]) Ob, wie Dr. von Muralt (Int. Monatsschr. z. Erforsch. d. Alkoholismus) meint, die Erfindung alkoholischer Getränke mehr auf einem („unglücklichen“) Zufall als auf dem auf einer gewissen Kulturstufe eintretenden Bedürfnis des Menschen nach Berauschung herrührt, lassen wir dahingestellt und machen nur auf das darin liegende gesellschaftsbiologische Problem aufmerksam. Es gibt Völkerschaften in Amerika, die ganz ohne Alkoholgenuß leben.

gegenüber den alkoholhaltigen Getränken schlechthin einsetzte. In Nordamerika und England finden wir die ersten Gesellschaftsgründungen, so 1808 mit wenig, 1827 mit mehr Erfolg, in Amerika; die Temperance Society, die ihre Mitglieder zur unbedingten Enthaltsamkeit verpflichtete, zählte 1835 1½ Mill. Mitglieder und hatte auf die Branntweinbrennerei und den Branntweinhandel einen ganz bedeutenden einschränkenden Einfluß. 1846 wurde im Staate Maine das Verbot des Verkaufs und Trinkens von alkoholischen Getränken eingeführt (s. unten sub IV, 2). In den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts kam es zu einer großen begeisterten Bewegung in Europa, sowohl in England wie auf dem Kontinent. Mit der dieser Zeit eigenen Begeisterungsfähigkeit für ideologische Größen gewann die Idee, von dem Pater Mathew in Irland hauptsächlich ausgehend, und unterstützt selbst von gekrönten Häuptern wie König Friedrich Wilhelm III. von Preußen und König Oskar I. von Schweden, so rasch an Ausdehnung, daß z. B. allein in Schlesien im Jahre 1844 500000 Mitglieder vorhanden waren und die Branntweinsteuer 254489 Taler weniger brachte. Die 1845 den Höhepunkt erreichende Bewegung fiel dann von 1848 an rasch ab und an die Stelle der unklaren illusionistischen Bewegung trat der straffer organisierte und klarer aufs Ziel steuernde im Jahre 1851 gegründete Internationale Guttempler-Orden, der 1884 auch in Deutschland Fuß faßte und der seinen Mitgliedern Totalenthaltsamkeit zur Pflicht macht. Aehnliche Ziele verfolgen der Orden des Blauen Bandes (Blue Ribbon Army), der namentlich in England, Skandinavien und Amerika, und der 1877 in Genf gegründete Bund des Blauen Kreuzes, der in der Schweiz und in Deutschland verbreitet ist. In Frankreich wurde 1871 die Société française de tempérance contre l'abus des boissons alcooliques, in den Niederlanden 1875 ein Mäßigkeitsverein, in Deutschland 1883 der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", in Oesterreich 1884 ein Verein gegen die Trunksucht gegründet, dies alles Vereinigungen, die im Gegensatz zu den vorhergenannten den Gedanken der Mäßigkeit, nicht den der Totalenthaltsamkeit auf ihre Fahnen schreiben. Unter den neuesten Vereinigungen sind noch von besonderer Wichtigkeit der 1889 gegründete Alkoholgegner-Bund und der Verein für Gasthausreform. Die Abstinenzbewegung hat viele kleinere Vereinsbildungen wie die Vereine abstinenter Pastoren, Aerzte, Lehrer, Studenten, Frauen aufzuweisen. In einer Anzahl von Zeitschriften werden die verschiedenen Spielarten der Antialkoholbewegung verkämpft. Die Zahl der organisierten Abstinenten beträgt heute in Deutschland ungefähr 60000, während es vor etwas mehr als einem Jahrzehnt noch so gut wie keinen Abstinenten gab.

III. Die wirtschaftlichen und sozialhygienischen Tatsachen über den Alkohol.

1. Einfluss des Alkoholgenusses auf die Expansität und Intensität der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Maß der persönlichen Leistungsfähigkeit des Menschen für das Wirtschaftsleben setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, der Intensität und der Expansität. Mithin wird diese Leistungsfähigkeit beeinträchtigt einmal durch Lebens- oder Arbeitsfähigkeit verkürzende Faktoren, und zweitens durch Arbeitsenergie herabsetzende Faktoren. Auf beide Komponenten wirkt der Alkoholgenuß in empfindlicher Weise ein, der übertriebene, die Trunksucht, ohne Zweifel und unbestritten, der sog. mäßige Alkoholgenuß, wie wir noch sehen werden, jedenfalls zum Teil. Es fragt sich also: Beschleunigt der Alkoholgenuß den Tod und die Arbeitsunfähigkeit des Menschen und beeinträchtigt er auch in gesunden Tagen die Quantität und Qualität der Arbeitsleistung?

a) Die Beziehungen des Alkoholismus zu Erkrankung, Unfall und Tod. Einen medizinischen Nachweis der Schädigungen des Alkoholgenusses zu geben ist hier nicht der Ort; nur einige markante Ergebnisse der Forschung müssen zur Kennzeichnung der Wichtigkeit der Frage wiedergegeben werden. Die wichtigsten durch fortgesetzten Alkoholgenuß hervorgerufenen Erkrankungen betreffen Nervensystem, Gehirn, Niere, Leber, Herz, Arterien: der Alkohol ist spezifisch ein Nervengift, es wirkt mit, zum Teil in bedeutendem Maße, bei der Entstehung der Hypertrophie des Herzmuskels. Herzlähmung, Lebercirrhose, Nephritis, befördert die Entwickelung anderer Krankheiten wie Schwindsucht, Syphilis. Vor allem aber ist er oft für eine mangelhafte Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen Infektionsstoffe verantwortlich zu machen, so z. B. nachgewiesenermaßen bei Tuberkulose, Cholera, gelbem Fieber, Lungenentzündung, wie man denn auch in etwa $1/5$ der Fälle von Delirium tremens und Lebercirrhose frische Tuberkulose gefunden hat (Bang, zit. bei Helenius S. 150). Die männlichen Insassen der Irrenanstalten sollen zu 30% Alkoholisten sein oder gewesen sein, auch die Männer- und Frauenkrankheitsstatistik ist bei der statistischen Untersuchung herangezogen worden und es werden in den mit der Alkoholfrage sich beschäftigenden Werken eine ganze Anzahl solcher Angaben gemacht. Natürlich sind diese Ergebnisse nicht einwandfrei, und bei andersartiger Betrachtung können auch z. T. wohl andere Resultate herausgelesen werden, immerhin aber bleiben selbst bei Abschreibungen auf diesem Konto noch genügend große Prozentzahlen für die Erkrankungs- und Sterbeziffer der Alkoholisten übrig. Es fehlen naturgemäß die für die sozialwissenschaftliche Bilanz mit in die Wagschale fallenden Größen wie: Selbstmord infolge von Alkoholgenuß (direkt oder auf sozialen Umwegen), Todesfälle durch ein Massenunglück, dessen Ursache auf das Schuldkonto des Alkohols zu setzen ist (wie so oft bei Eisenbahnunfällen), Krankheiten, die nur als begleitende und beschleunigende Ursache, und Todesursache auf den Alkohol hinweisen und anderes mehr. Als durch Alkoholgenuß verursachte Unfälle geben ältere preußische, sächsische, schweizerische und französische Statistiken Prozentzahlen von 3,6 bis 7,5% an. Auch hier werden nur die ganz

notorischen Fälle erfaßt. Wichtiger erscheint die Tatsache, daß einige Unfallversicherungsgesellschaften in der Schweiz, England und Schottland Totalabstinenten einen Prämiennachlaß von 10% gewähren. Eine solche Praxis hat auch in die Lebensversicherung Aufnahme gefunden. Die Ergebnisse der englischen Abstinentenversicherungen, die auch „Mäßige" aufnehmen, sind dergestalt, daß, setzt man die allgemeine Sterbeziffer mit 100% an, diejenige der mäßigen Trinker sich zu etwa 70—80%, diejenige der Abstinenten zu 50—60% ergibt, und nach Vergleichungen der Rechabites (Abstinenten) mit den Mäßigen (Odd-Fellow, Foresters) und der allgemeinen Bevölkerung Englands ist berechnet worden, daß ein 18jähriger Abstinent eine um 8,72 Jahre längere Lebenserwartung hat als der Durchschnittsmensch, der Odd-Fellow eine um 7,75, der Forester eine um 5,88 längere Lebenserwartung. Nun sind ja natürlich auch solche Ermittlungen mit einiger Kritik aufzunehmen, denn es fragt sich, wie die Geschäftsergebnisse der Gesellschaften bei diesen Maßstäben für Abstinentenversicherungen sich gestalten, und darüber scheint wenig bekannt geworden zu sein; immerhin steht fest, daß sie schon Jahrzehnte hindurch diese Praxis geübt haben.

b) **Der Einfluß des Alkoholgenusses auf die Intensität der Leistungsfähigkeit.** Dr. med. et rer. polit. Stehr hat diese Frage vor allem untersucht und in seinem unten in der Literatur genannten Buche — auch unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Literatur — ausführlich erörtert. Er hat an 39 Industriestellen auf 59000 Arbeiter sich beziehende Erhebungen gemacht und gefunden, daß der Alkoholgenuß als Peitsche wirkt, der auf kurze Zeit die Arbeitsleistung zu steigern vermag, aber um so schneller die Reaktion eintreten läßt, die den anfänglichen Gewinn nicht nur aufwiegt, sondern durch Minderleistung in einen Verlust umkehrt. So ist bei Experimenten für die geistige Arbeit gefunden worden, daß bei einer Gruppe von 20 gleichaltrigen Seminaristen von 360 Rechenaufgaben richtig gelöst wurden: von denen, die 1 Liter Bier getrunken hatten sofort nach dem Genuß, 8% mehr als von den Nüchternen, nach einer Stunde 6% weniger, nach 2 Stunden 17% weniger. Bei Industriearbeitern hat sich sowohl bei schwerer Handarbeit wie bei feinerer Arbeit eine konstante Minderleistung des Montags, die Maximalleistung in der Mitte der Woche ergeben.

Auf die Untersuchungen der Montagsarbeit darf jedoch kein so großes Gewicht gelegt werden, wie es einige Forscher tun; denn es ist eine psychologisch feststehende Tatsache, daß nach einem freien Tag namentlich bei mechanischer oder sonstwie uninteressanter Arbeit die „Maschine" erst wieder in Gang gebracht werden muß, daß also die erwartete Erfrischung der Arbeitskraft erst dann in die Erscheinung tritt, wenn das Gewohnheitstempo, das durch den Feiertag unterbrochen war, wieder erreicht ist. Mehr besagen die Untersuchungen Stehrs und Aschaffenburgs, die von Arbeitern und Arbeitgebern eingehende Erkundigungen eingezogen bzw. selbst Experimente an Arbeitern gemacht haben. Namentlich bei qualifizierter Handarbeit, die Geschicklichkeit oder Nachdenken erfordert, wie in der Feinmechanik, Optik, bei Schriftsetzern u. dgl., ist der leistungerniedrigende Einfluß des Alkoholgenusses nachgewiesen worden; immerhin liegen noch zu wenig Untersuchungen gerade in dieser Richtung vor, um ein abschließendes Urteil über das Maß der Beeinträchtigung industrieller Arbeit durch den Alkoholgenuß feststellen zu können. Was die rein körperliche Leistungsfähigkeit anlangt, so haben Untersuchungen in der bayerischen und früher schon in der englisch-indischen Armee dargetan, daß die Marschfähigkeit der Truppe ohne alkoholische Nahrung beträchtlich höher ist als die mit einer solchen. Unbeachtet darf bei der Frage der Bedeutung des Alkohols für die Industriearbeit nicht bleiben, daß die immer mehr zunehmende Eintönigkeit der Arbeit für den einzelnen Arbeiter auch ein gewisses höheres Maß von ablenkenden, abwechslungsvollen Genüssen erfordert, die der Arbeiter heute vorerst nur in Stimulantien und Narkotiken erblickt.

2. Einfluß des Alkoholgenusses auf das Privatbudget. Helenius teilt unter Berufung auf die Forschungen von Rowntree und Shervell mit, daß ein besser situierter Londoner Arbeiter mit einem Einkommen von 30 sh wöchentlich 6 sh für die Miete brauche, 15 sh für Nahrungsmittel, 6 sh für geistige Getränke, 3 sh für alles übrige (Kleidung, Hausrat usw.), also 20% seines Einkommens für geistige Getränke ausgebe. Dieser Prozentsatz erscheint sehr hoch, und Untersuchungen in anderen Ländern enden auch nur mit Ergebnissen von etwa 10%.

Welche absoluten Ziffern die Ausgaben im einzelnen aufweisen, zeigt sich bei einer Betrachtung der Staatseinkünfte aus der Wein-, Bier- und Branntweinsteuer; auf die betreffenden Artikel sei hiermit verwiesen.[1] Nun aber lehrt die Erfahrung, daß derjenige Betrag, der auf die geistigen Getränke entfällt, dem Fonds für die Ausgaben zur Verbesserung der allgemeinen Lebenshaltung, der Wohnung, Kleidung, Erholung entzogen wird und daß der Betrag gerade bei den Einkommen unter 2000 M. sozialwirtschaftlich am empfindlichsten ins Gewicht fällt. Viele nützliche Dinge zur dauernden Erhöhung des Lebensgenusses, nicht zur vorübergehenden wie beim Alkoholgenuß, wären mit jenen 10% des Einkommens jährlich zu beschaffen. Wie sich eine Verminderung oder Beseitigung der Ausgaben für alkoholische Getränke mit der „Gesellschaftsordnung" des Kneipenlebens, mit dem Anbau von Wein und Hopfen, mit der Branntwein- und Spiritusbrennerei und mit den Staatseinkünften verträgt, werden wir noch sehen.

Einen Einblick in die hier obwaltenden Ver-

[1] Im ganzen werden in Deutschland (nach Stehr) jährlich etwa 3 Milliarden Mark für alkoholische Getränke ausgegeben.

hältnisse gewährt die Uebersicht über den Alkoholverbrauch in den verschiedenen Ländern. Die „Volksw. Chronik“ vom Okt. 1905 teilt die Resultate einer umfassenden statistischen Erhebung über den Alkoholverbrauch in den bedeutendsten Kulturstaaten mit, welche von den Professoren Struve und Dr. Schulze-Besse vom Institut für Gärungsgewerbe veranstaltet ist.

Nach diesen Erhebungen verteilt sich die ermittelte Gesamtalkoholmenge auf die drei Hauptgetränke Wein, Branntwein und Bier wie folgt: Der Weinalkohol hat mit 4,16—4,99 l pro Kopf der Bevölkerung und Jahr stets die erste Stelle eingenommen, auf ihn folgt der Branntweinalkohol mit 3,30—3,45 l und an letzter Stelle kommt der Bieralkohol mit 2,53—3,17 l. Die durchschnittliche Menge des konsumierten Bieres stieg von 55,5 auf 71,31 l, ebenso der Weinkonsum von 24,4 auf 28,63 l, während der Branntweinkonsum in den letzten 10 Jahren etwas zurückgegangen ist, von 6,94 auf 6,7 l. An der Spitze der berücksichtigten Kulturländer marschiert in Bezug auf den Alkoholkonsum Frankreich mit 16,16—21,19 l. Ihm folgt in einem Abstande von etwa 5 l Italien, daran reiht sich mit 11,09 bis 13,16 l Belgien, dicht gefolgt von der Schweiz mit einem bis auf 13,1 l gesteigerten Durchschnittskonsum. Dann kommt mit 10,31—11,55 l Großbritannien, nahezu gleich mit Dänemark. An siebenter Stelle steht Deutschland mit 8,94—9,51 l, das also erheblich unter dem Gesamtdurchschnitt liegt. Oesterreich-Ungarns Alkoholkonsum hat sich von 7,51 auf 9,33 l vermehrt; relativ die bedeutendste Steigerung weist Schweden auf und zwar von 4,69—6,31 l. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika verzeichnen ein beträchtliches Anwachsen von 5,1 auf 6,78 l. Rußlands Verbrauch an Alkohol ist zurückgegangen von 3,33 auf 2,52 l; unwesentlich endlich erscheint die Zunahme in Norwegen von 2,22 auf 2,34 l. Als Biertrinker nehmen die Belgier und Engländer den ersten Platz ein, ihnen folgt an dritter Stelle der Deutsche, es kommen dann Dänemark, die Vereinigten Staaten, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Frankreich, Norwegen, Rußland und Italien. Im Branntweingenuß steht Dänemark obenan; ihm folgt neuerdings Oesterreich-Ungarn an Stelle Belgiens, das jetzt erst in sechster Linie in Betracht kommt. Deutschland steht hier jetzt an dritter Stelle, während es vor fünf Jahren noch an fünfter stand. Im Wein genießen die Franzosen den meisten Alkohol, ihnen folgen Italien und die Schweiz. Deutschland steht hier an fünfter Stelle.

3. Einfluſs des Alkoholgenusses auf die Nachkommenschaft. Haben wir von Schädigungen der Lebensdauer und der physischen Leistungsfähigkeit des Einzelnen und von einer schweren wirtschaftlichen Belastung durch den Alkohol sprechen müssen, so ist die nächste Frage eine weiter ausschauende, die an die Gesellschaftsbiologie rührt. Der Alkohol beeinträchtigt die Lebensfunktion der Rasse, er schädigt die Leistungsfähigkeit eines ganzen Volkes für die Zukunft, weil er die Nachkommenschaft schädigt, als ein nachgewiesenermaßen spezifisches Protoplasmagift. Diese durch zahlreiche physiologische Experimente belegte Tatsache darf als feststehend gelten. Die Vererbung soll nun in der Weise vor sich gehen, daß die Trunksucht der Eltern sich in geistiger oder körperlicher Entartung, Epilepsie, verbrecherischen Anlagen, Hang zu geistigen Getränken bei den Kindern äußern soll. Die angebliche Vererbung eines „Hanges zu geistigen Getränken“ ist jedoch mit Vorsicht und Kritik aufzunehmen; einige Gewährsmänner (siehe Helenius a. a. O. S. 244) wollen gefunden haben, daß 80—90 % der Alkoholisten ihren Hang bereits als Erbgut erhalten haben; doch dürfte hierbei vielmehr die Erziehung, das schlechte Beispiel und allerdings eine geringere Widerstandsfähigkeit gegen Versuchungen aller Art mitwirken. Dahingegen ist einwandfrei festgestellt, ein wie großer Prozentsatz der Irrenhaus-, Erziehungshaus-, Zuchthaus- und Gefängnisinsassen hier die alkoholistischen „Sünden der Väter“ als Causa oder Conditio zur Schau trägt. Als interessant sei dabei erwähnt die in Norwegen gemachte Beobachtung, daß, als dort i. J. 1816 das Branntweinbrennen für frei erklärt wurde und die Trunksucht namentlich in dem Jahrzehnt 1825—1835 gewaltig zunahm, die Zahl der Idioten zur selben Zeit um 150 % stieg, und als der Branntweinkonsum später wieder abnahm, die Zahl der Idioten auch wieder gefallen ist. Andere Statistiken setzen 70 % der Irren und der Epileptiker auf das Schuldkonto des Alkoholismus, und beachtenswert sind die eingehenden Untersuchungen von Demme, der 12 Jahre lang zwei Trinkerfamilien bis in entfernte Glieder verfolgt hat, und von Dugdale, der das gleiche an einer amerikanischen Familie „Jukes“ erforscht hat; denn beide zeigen ganz abnorm hohe Beiträge der Trinkerfamilien zu den Heeren der Verbrecher, Prostituierten, Irrsinnigen und sonst gesellschaftlich minderwertigen Individuen. Auch für die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, selbst zu stillen, macht Bunge zum großen Teil den Alkoholismus verantwortlich. Degenerationserscheinungen einer ganzen Epoche, die dem Staate und der Gemeinde große Kosten auferlegen, erscheinen hier in einem circulus vitiosus begründet, zu dessen Beseitigung nicht nur gegenwärtige volkswirtschaftliche, sondern zukünftige soziologische und nationale Gründe aufrufen.

4. Einfluſs des Alkoholgenusses auf die soziale Gemeinschaft und die öffentlichen Interessen. Wenn es nach alledem wahr ist, daß der Alkoholgenuß die Verbrechen vermehrt, die Leistungsfähigkeit nach Dauer und Energie herabsetzt, Krankheit der Trinker wie ihrer Nachkommenschaft erzeugt, so liegen die Schädigungen für die soziale Gemeinschaft und die öffentlichen Interessen als Folgeerscheinung so klar auf der Hand, daß sie keines Nachweises, sondern nur eines Hinweises bedürfen. Es werden durch die Störung der öffentlichen Sicherheit die Kosten für Polizei, Gefängnisse, Irrenhäuser, Siechenhäuser, Armenunterstützung, Witwen- und Waisenversorgung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung erhöht und auf der anderen Seite der Allgemeinheit zu früh Arbeitskräfte und wichtige

Arbeitsleistungen entzogen, die sie durch Bevölkerungsvermehrung wieder zu ersetzen hat; und sogar eben diese Vermehrung einer tüchtigen leistungsfähigen Bevölkerung wird durch eben das nämliche Uebel beeinträchtigt, da der Alkoholgenuß die Fortpflanzung quantitativ und qualitativ verschlechtert. Wenn also unsere oben aufgestellten, auf die Nachweise zahlreicher Forscher gegründeten Sätze zu Recht bestehen, so hat die Allgemeinheit, also zunächst der Staat, das denkbar größte Interesse daran, den Alkoholgenuß zu beschränken oder zu beseitigen. Sein Interesse an der auf die geistigen Getränke gelegten Steuer fällt dabei nicht ins Gewicht, denn dieses Steueraufkommen läßt sich auf andere Weise erreichen, da der auf alkoholische Getränke entfallende Betrag des Privatbudgets vorhanden ist und faßbar bleibt.

5. Alkoholhandel und Alkoholindustrie. Die volkswirtschaftlich, steuerpolitisch und handelsstatistisch wichtigen Tatsachen über den Alkoholhandel und die Alkoholindustrie werden in den Artt. Bier, Branntwein und Wein behandelt (s. d.). Hier bedarf es nur einiger kurzer Hinweise im Rahmen der ganzen Betrachtung. Zur Produktion des Bieres in Deutschland werden nach Bode etwa ²/₃ der gesamten Gersteuernte, nämlich 12½ Mill. dz, zur Herstellung des Trinkbranntweins ¹/₁₆ der Roggenernte, d. i. 3⅓ Mill. dz, und ¹/₁₃ der Kartoffelernte, d. i. 21 Mill. dz verwendet; etwa 1¾ Mill. ha, das wäre ¹/₁₅ des überhaupt bestellten Ackerlandes, dienen nach demselben Gewährsmann der Produktion alkoholhaltiger Getränke, und mehr als 1⅓ Mill. Menschen, d. h. jede 14. erwerbstätige Person steht im Dienst des „Alkoholbetriebes". Wenn in dem Komplex dieser Arbeit der Nation eine nennenswerte Betriebsminderung eintritt, so hat dies natürlich etwas sehr Mißliches für die davon Betroffenen. Auch eine verminderte Beschäftigung und Rentabilität der landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien würde eine große Störung des Landwirtschaftsbetriebes darstellen. Aber man verkenne bei der Beurteilung nicht, daß hier Entwicklungsfaktoren spielen, die sich durch Mitleidserwägungen ebensowenig aufhalten lassen wie der Niedergang z. B. des Kleinhandels durch die Warenhäuser und der Korsettindustrie durch die Reformbekleidung, wenn eben die entgegenstehenden allgemeinen Forderungen stark genug sind; und am letzten Ende handelt es sich dann um das von Verwaltungsmaßnahmen unbeeinflußte Abwägen der in Frage kommenden öffentlichen Interessen durch die Allgemeinheit. Verwaltungsmaßnahmen, z. B. eine verständige Steuerpolitik und anderes, sind aber allerdings imstande, die Schmerzen eines wirtschaftlichen Niederganges, wenn ein solcher bevorsteht, für die beteiligten Kreise zu mildern. Endlich aber darf die Kraft der Selbsthilfe nicht übersehen werden, die der Alkoholindustrie vorkommendenfalls die beste Selbsterhaltungsmaßnahme in der Herstellung von Ersatzgetränken, dem landwirtschaftlichen Brennereibetrieb die größere Verwendung des Spiritus für gewerbliche Zwecke bietet; denn die allgemeine Einführung der Spiritus- an Stelle der Petroleumlampe ist nur eine Frage der Zeit. Was Deutschland im besonderen anlangt, so hat es jährlich etwa 15 Mill. Mark mehr für die Einfuhr ausländischer Alkoholgetränke zu zahlen, als es für die Ausfuhr eigener Erzeugnisse der Alkoholindustrie erhält. Daß der Kampf der Alkoholinteressenten gegen die Enthaltsamkeitsbewegung mit Leidenschaft geführt wird, ist erklärlich. Die unter dieser Aegide veröffentlichten Statistiken weisen besonders hohe Sterblichkeitsziffern für „Abstinente" auf. Eine Prüfung dieser Angaben ist nicht möglich. Beim Beginn der Abstinenzbewegung werden gerade die von vornherein körperlich schwächeren Elemente sich der Bewegung anschließen und so die „Sterblichkeit der Abstinenten" scheinbar erhöhen.

IV. Die Therapie der Trunksucht.

1. Sozialwirtschaftliche Reformtätigkeit. Ein Kampf gegen die Alkoholgefahr muß mit einer Beseitigung der Ursachen des Alkoholismus beginnen und würde mit dieser Beseitigung, wenn sie ganz gelänge, die Frage lösen. Aber selbst teilweise Besserung schafft hier viel. Und die cura prior ist die Erkenntnis der Gefahren; denn wenn der Wille erst da ist, findet sich auch der Weg. Stehr sagt in seinem trefflichen Buche: „Die Prophylaxe des Alkoholbedürfnisses ist die Therapie des Alkoholismus". Eine solche Prophylaxe kann nur wirtschaftlicher Art sein; die Sozialpolitik hat es hier als ihre Aufgabe zu betrachten, die niederen Triebe durch die Einsicht höherer Genüsse zu ersetzen, für bessere Ernährung und Wohnung, für Verbesserung der Arbeitstechnik, für Gelegenheit zu edleren Genüssen, zu Bildung und Belehrung zu sorgen. Hierbei ist im besonderen von Wichtigkeit:

a) Jede Arbeiterfürsorgegesetzgebung, die die Not des Lebens und das freudelose Elend mindert, weil dann der Blick freier und hoffnungsvoller und das narkotisierende Getränk immer entbehrlicher wird.

b) Wohnungsreform, weil eine behagliche gesunde Wohnung das beste Ersatzmittel für die Kneipe ist; Kochschulen für Minderbemittelte, weil ein gut bereitetes Essen (auch mit bescheidenen Mitteln) das alkoholische Getränk immer entbehrlicher macht.

c) Erstellung von Geselligkeitsräumen, die vom Alkoholbetrieb unabhängig sind, z. B. die Prof. Böhmert'schen Volksheime; Volkshäuser, Arbeiterklubs, Mädchenklubs, wie sie in England bestehen; Hausgenossenschaften, für die die Frauenbewegung kämpft; Lokale, wie sie der Verein für Gasthausreform plant. Ueber das „Gothenburger System" s. den besonderen Artikel. Kaffee- und Teeschenken, d. h. Erholungslokale, in denen zu Speisen nur alkoholfreie Getränke wie Tee und Kaffee gereicht und für edlere Unterhaltung (Musik, Vorträge) gesorgt wird;

Lesehallen wie in dem Abbe'schen Volkshaus in Jena.

d) Hebung der Bildung und Schaffung von Gelegenheiten zur Befriedigung höherer Genüsse: Volkstheatervorstellungen, University extension, Bibliotheken, Lesehallen, Fortbildungsschulen, Sportklubs.

e) Temperenzunterricht. Während in England und Amerika schon gegen 1830 ein Temperenzunterricht begonnen und in den letzten Jahrzehnten, als obligatorischer Lehrgegenstand in den öffentlichen Schulen ganz allgemein geworden ist, während in Belgien und Frankreich seit etwa 10 Jahren ein Temperenzunterricht eingeführt und in Schweden, Norwegen und Finland schwache Anfänge davon vorhanden sind, ist Deutschland in dieser wichtigen Frage noch weit zurück. Erst 1905 wurden offizielle Kurse zum Studium des Alkoholismus ins Leben gerufen, die in der Technischen Hochschule zu Charlottenburg abgehalten wurden. Eine Warnung der Jugend und der Erwachsenen, eine Belehrung der Jugend und des Volkes ist aber eines der wichtigsten Erfordernisse für die so dringend notwendige Bekämpfung der Alkoholgefahr.

f) Bekämpfung der herrschenden Trinksitten, die in Tradition erstarrt sind und die über sie hinweggegangene Wissenschaft leichtfertig vernachlässigen. Diese Bekämpfung durch Beispiel und Belehrung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Allgemeinheit. Bei allen diesen wirtschaftlichen Maßnahmen muß freilich zunächst noch vieles, ehe der Staat sich dessen annimmt, von privater Initiative, privater Tätigkeit und privater Freigebigkeit getan werden.

2. Polizei- und Verwaltungsmafsnahmen. Die Polizei- und Verwaltungsmaßnahmen stehen noch auf einem relativ bescheidenen prophylaktischen und prohibitiven Standpunkt. Sie betreffen den Trinker selbst oder die Gelegenheit zum Trinken.

a) Dem Trinker gegenüber. Man hat versucht, den Trinker durch medizinische Behandlung zu heilen und zwar ist dies schon vor etwa 10 Jahren in der Jenaer Medizinischen Klinik unter Geheimrat Stintzing mit der von russischen Aerzten empfohlenen Darreichung von Strychnin versucht worden.[1]) Weitergehende volkswirtschaftliche Bedeutung hat jedoch das Verfahren nicht gewonnen. So blieben nur psychische Einwirkung durch Warnung, Belehrung, Propaganda der alkoholgegnerischen Gesellschaften und Straf- oder Fürsorgemaßnahmen übrig. Ueber die ersteren drei ist schon gesprochen worden; an Strafmaßnahmen sind Unterbringung in einem Arbeitshaus (s. d.) und Bestrafung wegen Ausschreitungen, an Fürsorgemaßnahmen Unterbringung in einem Trinkerasyl (s. d.) und Entmündigung zu nennen. Auch die Anlegung von Trinkerlisten gehört hierher. Bestraft wird mit Haft (sog. geschärfte Haft, mit Arbeitsverwendung) nach RStrGB. § 361, 5, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Das Entmündigungsverfahren tritt nach BGB. § 6 für Trunksüchtige ein, wenn diese ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen oder sich und ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen oder die Sicherheit anderer gefährden. Nach § 114 BGB. stehen die wegen Trunksucht Entmündigten in Ansehung der Geschäftsfähigkeit den Minderjährigen unter 7 Jahren gleich. Der Vormund ist nach Maßgabe der allgemeinen vormundschaftlichen Befugnisse berechtigt, alle Schritte zu tun, die für die Person des Mündels von Vorteil sind. Wegen Trunksucht Entmündigte sind insbesondere unfähig zum Familienrat (BGB. § 1865), zur Testamentserrichtung (§ 2229), zum Testamentswiderruf (§ 2253), zur Vormundschaft (§ 1780). Nach § 827 BGB. ist der Trinker für alle im trunkenen Zustande begangenen Schädigungen in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Er kann sich nur exkulpieren, wenn er die berauschende Eigenschaft des Getränkes nicht kannte oder kennen konnte.

b) Der Trinkgelegenheit gegenüber. Den Verkauf alkoholischer Getränke (und zugleich deren Herstellung) überhaupt zu verbieten, ist jedenfalls das radikalste Mittel. Zu diesem haben nur einige nordamerikanische Staaten gegriffen, und zwar ward ein solches Gesetz zuerst im Staate Maine 1846 erlassen; es folgten 14 andere Staaten; gegenwärtig bestehen solche Gesetze aber nur noch in sieben Staaten, namentlich ländlichen Distrikten, wo sich die Prohibition gut bewährt haben soll, während in größeren Städten die Umgehung ganz offenkundig getrieben wurde. Man ist daher zur sog. Local Option übergegangen, d. h. einem lokalen Verbot in denjenigen Städten und Distrikten, die es durch Mehrheitsbeschluß ausdrücklich einführen; so gilt es in 37 amerikanischen Staaten. Ein Verbot durch internationales Uebereinkommen betrifft die Branntweinabgabe an Fischer auf der Nordsee, ferner in einigen Kolonialgebieten. Lokale Verbote finden sich auch in Norwegen, Schweden und England, wo auch die Schank-

[1]) Vgl. Beldau, Ueber die Trunksucht und Versuche ihrer Behandlung mit Strychnin. Jena 1892.

stättenpolizei sehr streng gehandhabt wird. In Deutschland dagegen gibt es nur eine Reihe von Einzelvorschriften, wie die strafgesetzlichen über die Abgabe von geistigen Getränken an „Trunkenbolde“, über Schluß der Schankstätten des Morgens, des Abends und des Sonntags. Hierüber wie über das Konzessionssystem vgl. den Art. „Schankgewerbe“. Hier sei im Zusammenhang nur bemerkt, daß die Bestimmungen für irgend eine Bekämpfung der Alkoholgefahr ganz ungenügend sind und daß z. B. die gänzliche Schließung der Branntweinschänken an Sonntagen eine durch Gesetz sehr wohl herbeizuführende und keine unbillige Vorschrift wäre. Aber mit kleinen Mitteln wird überhaupt wenig auszurichten sein, die A. wird nur durch die Aenderung der Trinksitten gelöst werden können, unterstützt durch eine kluge und auf allmähliche Wirkung berechnete Steuerpolitik, durch Reformen in der Produktion, sei es etwa in der Form von Staatsmonopolen u. dgl. m. Es ist nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes, einen Plan zur Bekämpfung der Alkoholgefahr auszuarbeiten; es ist vor der Hand für den Volkswirt zunächst die Notwendigkeit gegeben, die Gefahr des Alkoholgenusses, die sich nicht nur auf die sog. „Trunksucht“, einen ziemlich unklaren Begriff, beschränkt, zu erkennen.

Literatur: **Baer**, *Der Alkoholismus, seine Verbreitung und Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus, Berlin 1878.* — **Derselbe**, *Die Trunksucht und ihre Abwehr, Wien und Leipzig 1890.* — **Grotjahn**, *Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung, Leipzig 1898.* — **Bunge**, *Die Alkoholfrage, Leipzig 1887.* — **Hoppe**, *Die Tatsachen über den Alkohol, Dresden 1899.* — **Helenius**, *Die Alkoholfrage, eine soziologisch-statistische Untersuchung, Jena 1903.* — **Stehr**, *Alkoholgenuß und wirtschaftl. Arbeit, Jena 1904.* — **Bode**, *Art. „Trunksucht“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 212 gibt weitere Literatur an.*

A. Elster.

Allmende.

1. Geschichte. 2. Begriff, Umfang und volkswirtschaftliche Bedeutung in der Gegenwart.

1. Geschichte. Die Kontroverse, welche zur Zeit die Erforschung der deutschen Agrargeschichte (vgl. d. Art. oben S. 30 fg.) durchzieht, erstreckt sich auch auf die Entstehung der A. Nach der herrschenden Ansicht ist diese folgendermaßen zu denken:

Die Dörfer des ursprünglich germanischen Volksgebietes sind nicht in herrenlosen und unbewohnten Oeden, sondern auf stark bevölkerten, unter Weidewirtschaft und sporadischem Ackerbau der Stammesgenossen stehendem Volkslande angelegt. Den Ansiedlern hat deshalb von Anfang an ein bestimmtes Terrain zur ausschließlichen Verfügung ausgeschieden werden müssen. Diese Dorfgemarkung wurde nur allmählich vom Anbau in Anspruch genommen, der Rest blieb als „A.“ bestehen, welche ursprünglich den Dorfgenossen nach denselben gleichen Hufenanteilen zustand. Sie diente als offene Hutung und Waldung der gemeinsamen Benutzung der Dorfgenossen, oder es konnten, sei es von ihnen autonom oder durch die entstandene Grundherrschaft, besondere Anordnungen über die Nutzung getroffen werden; endlich konnten auch an Dorfgenossen, an Zuzügler oder an Fremde Stücke der A. oder des Angers veräußert, verliehen oder gegen Zins vergeben werden, so daß neben den alten Hufenbesitzern andere an Dorf- und Allmendland Beteiligte entstanden, die mit jenen zur Dorfgemeinde verschmolzen und bei Allmendteilungen als Mitberechtigte auftraten. Die den einzelnen Dorfansiedelungen ausschließlich zugewiesenen Ländereien umfaßten nicht das gesamte alte Volksland. Es blieben je nach Umständen Forsten, Weidegründe, Heiden und Moore von größerer und geringerer Erstreckung zwischen den besiedelten Gemarkungen als „Holzmarken“, „gemeine Marken“, liegen. An diesen konnten den Dorfgenossen Nutzungsrechte, entweder alte, niemals aufgegebene, oder erworbene, zustehen. Alle Berechtigten waren dadurch „Markgenossen“ und nahmen teil an der Verwaltung der Nutzungen und an der Gerichtsbarkeit über die Markengrundstücke (Meitzen I, S. 172).

Es gibt danach also zweierlei nicht angebautes, unkultiviertes Land, das im Gemeineigentum einer Genossenschaft oder Gemeinde steht und von deren Mitgliedern in bestimmter Weise genutzt wird: die gemeine Mark und die Allmend. Bei den Einzelhöfen in Nordwestdeutschland gibt es keine A., sondern nur Nutzungsrechte an der gemeinen Mark (Meitzen II, S. 177). In Oberdeutschland dagegen, in den allemannischen und fränkischen Gebieten, wo das Wort A. zuerst im 12. Jahrh. in Urkunden auftritt — und nur hier kommt das Wort bis zur Gegenwart überhaupt vor, während es in Norddeutschland „Gemeinheit“ heißt, — findet auch Meitzen selbst keine solche gemeine Mark, sondern das unkultivierte Land nur als A. oder als Sondereigen des Fürsten, der Kirche, der weltlichen Großen, d. h. mit einem Wort der großen Grundherren. Nutzungsrechte der Einwohner mehrerer Ortschaften an denselben Wald- und Weideländereien und eine eigene genossenschaftliche Verfassung und Verwaltung derselben wie bei der oben geschilderten gemeinen Mark im Gebiet der „volkstümlichen deutschen Siedelung“ gibt es hier also nicht, sondern Waldungen und Oeden fanden hier entweder Anschluß an die einzelnen Dorf- und Ortsgemarkungen oder blieben im ausschließlichen grundherrlichen Besitz (Meitzen I, S. 477). Dieselben Verhältnisse wären dann in Norddeutschland eingetreten einerseits durch die im Mittelalter auftretende Auflösung der alten Markverbände, andererseits durch die Unterwerfung der ursprünglich freien Bauern unter einen Grundherren, welcher dadurch das Obereigentum wie über die Hufen so auch über die A. erhielt. Gestützt auf dieses konnte er dann, wo die Weiterentwicklung zum Großbetrieb und zur Gutsherrschaft eintrat, die Verwaltung und Bewirtschaftung der A. selbst in die Hand nehmen, die Rechte der Bauern schließlich als Servituten behandeln.

Richard Hildebrand dagegen, welcher die ganze volkstümliche Siedelung freier und gleicher Bauern bestreitet und Grundeigentum im Gegensatz zu Besitz oder bloßem Nutzungsrecht überall zuerst entstehen läßt bei den Grundherren, nicht bei den von Anfang an abhängigen Bauern, verwirft konsequenterweise die ganze Theorie von der „gemeinen Mark" als Rest des Volkslandes und der „Markgenossenschaft" als Eigentümerin derselben als urkundlich nicht nachweisbar. Denn das Wort Mark (marca)[1]) bedeutet ursprünglich „Grenze"; dann, da dies die natürliche Grenze des kultivierten Landes ist, das unkultivierte Land oder das bloße Wald- und Weideland, in dem ursprünglich noch kein Eigentum besteht; dann als immer mehr herrenloses Land sich in Grundeigentum verwandelt, das zu einem Gut (villa) gehörige noch unkultivierte Land oder auch das ganze Gebiet eines Gutes (marca = villa). Sie aber — sagt er — war in der fränkischen Zeit eine Mark Gemeineigentum oder Eigentum einer Dorfgemeinde. Daher sieht Hildebrand auch in der im 12. Jahrh. überhaupt erst auftretenden „Allmend" nicht im Gemeineigentum der Bauern oder im Eigentum einer Dorfgemeinde befindliches Land, sondern nur „das Wald- und Weideland, an welchem ein Recht gemeinschaftlicher Nutzung bestand", zuerst niemandes Eigentum, später Eigentum des Grundherrn (vgl. Art. „Bauer"). Da sich in den Schweizer Rechtsquellen bis zum 15. oder 16. Jahrh. keine Beschränkung der Allmendbenutzung auf bestimmte Personen befindet, nimmt Hildebrand an, daß die schweizerische A. damals noch kein Gegenstand des Eigentumsrechts war.

Die weitere Geschichte der A., einerlei wie ihre ersten Anfänge waren, hängt dann enge zusammen mit der modernen Entwicklung des politischen Gemeinderechts, der Ausbildung der Ortsbürgergemeinde und der Einwohnergemeinde, der politischen Gemeinde im Gegensatz zur Realgemeinde (s. Art. „Realgemeinde"). Dabei wurde die A. z. T. als Bürgervermögen in Anspruch genommen, so daß jedes Mitglied der Dorfgemeinde als solches ein verhältnismäßiges Anrecht daran hatte, z. T. namentlich unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung zum Eigentum der politischen Gemeinde erklärt, über das wie über anderes Grundeigentum derselben, also nicht genossenschaftlich verfügt wird.

Das 18. Jahrh. brachte dann, in Verbindung mit der Bauernbefreiung und der Auflösung der mittelalterlichen Agrarverfassung überhaupt, im größeren Teile von Deutschland die Beseitigung dieser Verfassung. Seit der Mitte des 18. Jahrh. kommen zu den früheren Markteilungen und Forstablösungen die eigentlichen Gemeinheitsteilungen, die neben der Ablösung von Ackerservituten und der Aufhebung der Gemengelage, auch vor allem die Teilung der A. oder Gemeinheiten bezwecken (vgl. Art. „Gemeinheitsteilung").

2. Begriff, Umfang und volkswirtschaftliche Bedeutung in der Gegenwart.

Unter A. versteht man heute „die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, soweit dieselben von den Mitgliedern dieser Körperschaften auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden" (Bücher) oder wie ein süddeutsches Gesetz sagt: „Grund und Boden, dessen Eigentum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist". Die Nutzung ist gewöhnlich eine naturale und erfolgt entweder gemeinsam, wie bei Wald und Weide, oder gesondert, mit lebenslänglicher oder periodischer Anweisung von Anteilen, wie meistens bei Aeckern und Wiesen. Die wichtigsten Arten von Grundeigentum der Gemeinde, welche als A. auftreten, sind: 1. Waldungen, 2. ewige Weide, 3. Streuländereien, 4. Ackerland und oft Gemüsegärten, 5. künstliche Wiesen in der Ebene, Matten im Gebirge.

Solche A. finden sich heute in größerer Ausdehnung hauptsächlich in der Schweiz und in Süddeutschland. „Die großen landwirtschaftlichen Fortschritte, welche sich mit der Aufhebung der ewigen Weide, dem Anbau der Brache und der Einführung der Stallfütterung seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollzogen haben, sind von den südwestdeutschen Gemeinden nicht um den Verlust ihres Grundvermögens erkauft worden, wie es in den norddeutschen Staaten meistens geschah, die Weide wurde auch hier zu Ackerland, aber der Boden blieb im Eigentum der Gemeinde und in der Nutzung der Ortsbürger" (Bücher). Vgl. die Statistik in dem Art. „Allmende" im H. d. St.

So haben im badischen und württembergischen Schwarzwald eine ganze Reihe von Gemeinden so großen Gemeinde-(insbes. Wald-)besitz, daß sie gar keine oder nur geringe Umlagen haben, oder die Bürger sogar jährliche Einnahmen aus dem Ertrag beziehen; in Baden hat etwa ein Drittel aller landwirtschaftlichen Betriebe (73683) Anteil an Gemeindeland, und die A. wirkt für Tausende von Familien als Alters- und Witwenversorgung äußerst segensreich.

Literatur: ***August Meitzen***, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. nebst Atlas, Berlin 1895.* — **Richard Hildebrand**, *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Bd. 1, Jena 1896.* — ***Laveleye***, *Das Ureigentum, deutsche Ausgabe von Bücher, Leipzig 1879. — Art. „Allmend" von Bücher im H. d. St. und die hier aufgeführte Spezialliteratur, vor allem* ***A. v. Miaskowski***, *Die schweiz. Allmend (Schmoller's Staats- u. sozialwirtschaftl. Forschungen II, 4), Leipzig 1879.* — ***Bücher***, *Die Allmende in ihrer sozialen Bedeutung.* — ***Hecht***, *Die badische Landwirtschaft am Anfang des XX. Jahrhunderts,*

[1]) Vgl. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache, 5. Aufl., 1894, S. 248.

Karlsruhe 1903. — **Ellering**, *Die Allmenden im Großherzogtum Baden (Volkswirtschaftliche Abhandl. der bad. Hochsch., V. B., 1902).*

Fuchs.

Altenteil s. Erbrecht, ländliches.

Altersgliederung der Bevölkerung.

1. Der Altersaufbau und seine bestimmenden Momente. a) Begriff und Statistisch-Methodisches. b) Der Altersaufbau der wichtigsten Völker. c) Die Faktoren des Altersaufbaues. d) Die Verschiedenheit des Altersaufbaues nach Geschlecht, Familienstand, Wohnsitzen. 2. Die soziale Bedeutung des Altersmomentes in der Bevölkerung.

1. Der Altersaufbau und seine bestimmenden Momente. a) Begriff und Statistisch-Methodisches. Wenn wir für jedes einzelne Individuum einer Gesamtheit das Alter nach durchlebten Lebensjahren bestimmen und dann je alle Individuen desselben Lebensalters addieren und die auf diese Weise erlangten Summenziffern vom Oten bis zum höchsten durchlebten Altersjahre nebeneinander stellen, eventuell auf eine Grundzahl von 1000 oder dgl. beziehen, so erhalten wir den Altersaufbau der Bevölkerung. Für alle tiefer greifenden Zwecke ist die Detaillierung nach einzelnen Jahren erforderlich, woraus für die Volkszählungen, durch welche allein die Altersangaben für die gesamte Bevölkerung erlangt werden können, die unabweisliche Forderung erwächst, die einzelnen Altersjahre nicht nur individuell zu erfragen, sondern auch darzustellen. Die Ermittlung geschieht am genauesten durch die für jeden einzelnen gestellte Frage nach Tag, Monat und Jahr der Geburt, so daß dann bei der Aufbereitung die Summen der Lebensjahre jedes einzelnen erst berechnet werden müssen. Ungenauer ist es, wenn die Frage nach der Anzahl der durchlebten Jahre gestellt ist, d. h. die Frage, „wie alt“ eine Person sei. Es ergeben sich da die beiden Begriffe des Lebensjahres und des Altersjahres; die Lebensjahre eines Menschen sind gleich der Summe seiner Geburtstage, wobei das Datum der Geburt selbst mit 1 gezählt wird, während die Summe der Altersjahre nur die ganz zurückgelegten Jahre umfaßt, so daß erst die erste Wiederkehr des Geburtsdatums (der 1. Geburtstag) als 1 gezählt wird.

Die Angaben der Volkszählungen über das Alter sind in keinem Lande ganz zutreffend, weil vielen Personen die genaue Kenntnis dieses Lebensmomentes abgeht und die schriftlichen Grundlagen hierfür nicht immer vorhanden sind. Das zeigt sich namentlich dadurch, daß die sog. runden Altersjahre, d. h. die mit 0 endigenden, zu stark besetzt sind, indem sich das Alter in dieser Angabe leichter merkt, und ferner dadurch, daß insbesondere die Angaben über die höchsten Altersklassen einer genauen individuellen Prüfung, die man hin und wieder angestellt hat, nicht immer standhalten; im übrigen richtet sich die größere oder mindere Genauigkeit in der Angabe des Alters nach dem Bildungsgrade der Bevölkerung.

Wenn man die Summe der Altersjahre aller Individuen einer Gesamtheit durch die Zahl dieser Individuen dividiert, erhält man das mittlere Lebensalter der Glieder dieser Gesamtheit, welche Ziffer aber, weil ein und dieselbe Durchschnittsziffer durch die verschiedenste Gruppierung der Einzelposten (Besetzung der Altersjahre mit Individuen) zustande kommen kann, keine weiterreichende Bedeutung hat.

Der Altersaufbau je der männlichen und weiblichen Individuen einer Bevölkerung ergibt, von den jüngsten bis zu den höchsten Altersjahren durchgeführt, in graphischer Darstellung annähernd das Bild einer Pyramide (die Alterspyramide eines Volkes), deren Basis durch die jüngsten und deren lang auslaufende Spitze durch die höchsten Altersklassen gebildet wird.

b) Der Altersaufbau der wichtigsten Völker stellt sich auf Grund der letzten Volkszählungen, je auf 1000 reduziert, folgendermaßen dar: s. die Tabelle auf der folgenden Seite.

Der Altersaufbau zeigt sonach im großen und ganzen wohl eine übereinstimmende Gestaltung, doch sind die Abweichungen im einzelnen recht deutlich.

c) Die Faktoren des Altersaufbaues. Die besondere Gestaltung, welche der Altersaufbau eines Volkes aufweist, ist abhängig von der Geburtenziffer, von der Sterblichkeit in den einzelnen Altersklassen und von der Wanderbewegung. Mit der größeren Geburtenziffer bezw. dem größeren Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen verbreitern sich die jüngeren Altersklassen, und die Alterspyramide erhält eine breitere Grundlage. Der Einfluß der Mortalität der einzelnen Altersklassen auf den Altersaufbau ist deshalb schwer zu messen, weil die Bevölkerungsmasse sich durch die alljährlich wechselnde Geburtenmenge und die Wanderungsresultate fortwährend dem Alter nach verändert. Vermöge des Geburtenüberschusses ist jede Altersklasse aus einer geringeren Anzahl von Geborenen hervorgegangen, als die nachfolgende. Der Einfluß der Wanderungen

Altersgruppen (Jahre)	Deutsches Reich	Oesterreich	Ungarn	Frankreich	Großbritannien u. Irland	Italien	Schweden	Bulgarien	Serbien	Brit. Indien	Japan	Vereinigte Staaten von Nordamerika 1900	
	1900	1900	1900	1896	1891	1891	1900	1893	1895	1891	1898	Weiße	Farbige
0—9	244	242	250	173	236	239	221	301	311	288	228	233	274
10—19	198	198	207	174	216	198	198	203	226	187	199	202	235
20—29	170	163	149	162	171	149	152	128	162	174	164	181	193
30—39	131	129	129	142	128	123	119	115	118	142	126	142	113
40—49	101	105	109	122	99	106	105	97	83	98	115	104	79
50—59	78	82	80	102	72	89	86	68	55	59	86	70	53
60—69	50	53	51	75	48	61	67	47	29	52	51	42	30
70 u. mehr	28	28	25	50	30	35	52	40	15		31	24	18
unbekannten Alters	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	5

zeigt sich darin, daß die Länder mit starker Auswanderung einen großen Teil ihrer mittleren Altersklassen, welche erfahrungsgemäß am häufigsten wandern, abgeben, sonach deren Alterspyramide in den entsprechenden Altersgruppen eingeengt wird, während die Einwanderungsländer eine Verbreiterung ihrer mittleren Altersklassen erfahren.

d) Die Verschiedenheit des Altersaufbaues nach Geschlecht, Familienstand, Wohnsitzen. Der Altersaufbau des männlichen Geschlechtes unterscheidet sich von jenem des weiblichen dadurch, daß die jüngeren Altersklassen eine verhältnismäßig stärkere Besetzung beim männlichen Geschlechte zeigen, während für die höheren das umgekehrte Verhältnis gilt; dies ergibt sich einerseits aus dem Knabenüberschuß der Geburten und dann aus dem frühzeitigeren Absterben des männlichen Teiles der Bevölkerung (s. Artt. „Geschlechtsverhältnis", „Sterblichkeit").

Den Altersaufbau im Zusammenhange mit dem Familienstande zeigt die folgende auf die Bevölkerung des Deutschen Reiches bezügliche Tabelle; von je 10000 jeder einzelnen Altersgruppe stehen 1900:

Im Alter von Jahren	Ledige	Verheiratete	Verwitwete und Geschiedene
0—15	10 000	—	—
15—20	9 915	84	1
20—30	6 245	3710	45
30—40	1 724	8025	251
40—50	1 041	8225	734
50—60	901	7373	1726
60—70	881	5769	3350
70—80	920	3599	5481
80—90	920	1853	7227
90 und mehr	973	945	8082

Nach der deutschen Berufszählung vom Jahre 1895 standen von je 10000 Erwerbstätigen jeder der großen Berufsklassen in nachstehenden Altersklassen:

Altersklassen	Landwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Lohnarbeit wechselnder Art	Armee und Marine	Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	Zusammen
unter 14 Jahren	16,3	4,6	2,3	4,2	—	1,2	8,7
14—20 „	206,6	213,8	147,3	146,9	37,6	82,1	191,7
20—30 „	212,4	280,3	250,2	209,2	890,9	243,0	265,4
30—40 „	162,4	211,4	227,6	187,9	50,9	266,3	190,4
40—50 „	148,7	145,7	178,7	176,4	13,3	184,6	148,7
50—60 „	138,6	91,7	123,5	153,8	5.6	130.3	114,2
60—70 „	84,7	40,6	54,8	91.9	1,2	70,6	60,8
70 und mehr	30,3	11,9	15,6	29,7	0,2	21,9	20,1

Der Altersaufbau in den Wohnsitzen ist dadurch gekennzeichnet, daß in den Städten resp. größeren Ortschaften die mittleren Altersklassen, namentlich jene der Vollkraft erheblich stärker, dagegen die Jugendlichen und hohen Altersklassen erheblich schwächer besetzt sind, als dies in den Landgemeinden der Fall ist; Ursache hiervon ist der starke Zuzug von Personen gerade dieser Altersklassen und vielfach der Umstand, daß die Personen höheren und hohen Alters öfters wieder von den Städten

zurückgestoßen werden. Dagegen finden wir in den kleineren Orten die niedrigeren Altersklassen ebenso wie die höheren stärker besetzt.

Im Alter von vollendeten Jahren	stehen in Oesterreich im Jahre 1900 auf den einzelnen Altersstufen in den Ortschaften mit Einwohner (auf je 1000 berechnet)		
	bis 2000	über 2000 bis 10 000	über 10 000
0—10	277	273	204
11—20	196	195	192
21—23	43	52	81
24—30	100	112	138
31—40	122	127	142
41—50	103	101	107
51—60	82	74	74
61—70	52	45	42
über 70	25	21	20

2. Die soziale Bedeutung des Altersmomentes in der Bevölkerung. a) Das produktive und unproduktive Alter. Die Angehörigen der jüngeren Altersklassen müssen auf alle Fälle, jene der älteren in den meisten Fällen von den Volksklassen der Vollkraft erhalten werden; daraus entstand die Einteilung der Bevölkerung in die erwerbende einerseits und in die zehrende andererseits; zu der letzteren sollten die noch nicht produktiven jugendlichen und die nicht mehr produktiven der Greisenbevölkerung gehören. Die zehrende Klasse fiele danach nicht vollkommen, aber wohl zum größten Teil mit der „erhaltenen“ zusammen. Es bleibt dabei immer zum Teil willkürlich, bei welchen Altersjahren man die Grenzen der Produktivität annehmen will; setzt man z. B. die Grenzen der Erwerbsfähigkeit mit 15 und 64 Jahren fest, so entfallen auf diese Altersklassen im Deutschen Reiche sowie in Oesterreich nach der Zählung von 1900 von je 1000 603 Personen, während (im Deutschen Reiche) auf die unter 14jährigen 348 und die über 64jährigen 49 kommen. Dabei zeigt sich gegenüber den früheren Zählungen in Oesterreich eine unverkennbare Abnahme, in Deutschland eine allerdings schwächere Zunahme der produktiven Altersklassen. — Seit in den modernen Berufszählungen die Stellung zum Berufe durch Auseinanderlegung der selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigen, der Angehörigen, Dienenden etc. zur Erhebung gelangt, hat diese Einteilung in produktive und unproduktive Altersklassen ihre Bedeutung verloren.

b) Das schulpflichtige Alter. Die Bevölkerungsklassen des schulpflichtigen Alters betragen im allgemeinen Durchschnitte etwa 1/6 der Bevölkerung, einige Proz. auf oder ab. In Preußen 17,7, in Bayern 14,4, in Oesterreich 17,45% (1900).

c) Das Alter der Wehrpflicht. In Oesterreich befanden sich im Jahre 1900 von 1000 Männern 53 im stellungspflichtigen, knapp 228 im eigentlich wehrpflichtigen und 346 im landsturmpflichtigen Alter (das eigentlich wehrpflichtige inbegriffen). Im Deutschen Reich standen 1900 im Alter der Wehrpflicht überhaupt 416‰ der männl. Bevölkerung, und zwar im Alter der Dienstpflicht überhaupt 284‰, speziell im stehenden Heere 126, in der Land- oder Seewehr, 1. Aufgebot 76, 2. Aufgebot 82‰. Im landsturmpflichtigen Alter stehen (eingerechnet die sonst dienstpflichtigen) im 1. Aufgebote 341 und im 2. Aufgebote 75‰ der Männer.

d) Das Alter der Wahlberechtigung hat, für sich allein genommen, nur in Ländern mit allgemeinem Wahlrechte Bedeutung; in Deutschland machen die Männer im Alter von 25 und mehr Jahren 22,3%, in Nordamerika diejenigen von 21 und mehr Jahren 27,8% der Gesamtbevölkerung aus (1900).

e) Das Alter der Eigenberechtigung umfaßt, je nachdem es schon in das vollendete 21. oder 24. Jahr verlegt ist, 54% (Deutschland) oder 49% (Oesterreich), annähernd sonach die Hälfte der Gesamtbevölkerung (1900).

f) In den für die Strafmündigkeit erheblichen Altersklassen von: unter 12, 12 bis 18 und über 18 Jahren befinden sich im Deutschen Reiche 1900 286, 119 und 595‰.

Literatur: *Die allgemeinen Volkszählungswerke als Hauptquelle nebst den üblichen Jahr- und Handbüchern.* — **A. Wagner,** *Grundlagen der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 606 ff.* — **Rauchberg,** *Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895, S. 180 ff.* — *H. d. St., 2. Aufl., Bd. 1, S. 275 ff.* — **Brachelli-Juraschek,** *Die Staaten Europas, 5. Aufl., S. 93 ff.* — **v. Fircks,** *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, S. 67 ff.* — **Giulio Salvatore del Vecchio,** *La Maggiore età politica, Turin 1904.* — **F. Eulenburg,** *Das Alter der deutschen Universitätsprofessoren, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., XXV, 1.*

Mischler.

Altersversicherung.

1. Begriff und Arten. 2. Geschichtliches. 3. Reichsgesetzliche A. 4. Altersversorgung.

1. Begriff und Arten. A. ist ein Sammelname für verschiedene Versicherungsarten, welche den Zweck haben, einen beim Erleben eines höheren Alters eintretenden Vermögensbedarf zu decken. Wie immer sie im einzelnen gestaltet sein mag, gehört die A. in die Gruppe der Personenversicherung, und innerhalb dieser wieder zu den Versicherungen

auf den Erlebensfall. Sie wird einerseits von Privatunternehmungen betrieben und ist dann Lebensversicherung im engeren Sinne (s. Art. „Lebensversicherung“). Auch das deutsche Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12./V. 1901 sieht sie als solche an. Andererseits dienen ihr öffentlichrechtliche Unternehmungen, und insofern bildet sie dann in der Regel einen Zweig der Arbeiterversicherung (s. Artt. „Arbeiterversicherung“ und „Invalidenversicherung“). Weiterhin ist zu unterscheiden eine Alters-Kapitalversicherung und eine Alters-Rentenversicherung (Pensionsversicherung), je nachdem beim Erleben des hohen Alters ein einmaliger Geldbetrag oder wiederkehrende Geldleistungen zur Auszahlung an den Versicherten gelangen. Den Anspruch auf das Kapital bzw. die Renten kann man durch eine einmalige Einzahlung sichern, oder durch fortgesetzte Zahlung von Prämien (Jahresprämien oder Wochenprämien etc.) während der jüngeren Jahre. Entweder entrichtet man diese Beiträge für sich selbst oder für andere.

2. Geschichtliches. Die geschichtliche Entwicklung der A. ist aufs engste mit der Entwicklung der Lebens- und Arbeiterversicherung verknüpft. Da der Staat ein großes Interesse an der ausreichenden Versorgung bejahrter, meistens nicht mehr erwerbsfähiger Personen hat, so findet sich schon frühe ein Eingreifen des Staates zur Förderung der A. Als Hauptbeispiele sind anzuführen die Caisse des Retraites pour la Vieillesse, welche Napoleon III. 1850 in Frankreich eingerichtet hat (1886 reorganisiert), die Caisse générale d'Epargne et de Retraite in Brüssel, welche unter Garantie der belgischen Regierung steht, und die deutsche Kaiser-Wilhelmsspende in Berlin, die 1878 zum Gedenken an die Errettung Kaiser Wilhelms I. aus Lebensgefahr als eine Stiftung für Alters-Renten- und -Kapitalversicherung mit dem besonderen Zweck ins Leben gerufen wurde, den weniger bemittelten Klassen dienen zu sollen. Diese Anstalt versichert Jahresrenten bis zum Höchstbetrage von 1000 M. oder das entsprechende Kapital; die Verwaltungskosten werden aus den Zinsen des 2 Millionen M. betragenden Garantiefonds bestritten. Ein Beitrittszwang besteht für keine dieser drei Anstalten.

3. Reichsgesetzliche A. Eine obligatorische A. ist in Verbindung mit der Invalidenversicherung durch das deutsche Reichsgesetz vom 22. Juli 1889 (jetzige Fassung vom 13. Juli 1899) eingeführt worden, während das Ausland eine solche zwangsweise A. der Arbeiter nicht kennt. Nach dem Reichsgesetz wird allen zwangsweise versicherten Arbeitern eine 110—230 M. betragende Altersrente vom 70. Lebensjahr ab gewährt u. a. unter der Voraussetzung, daß eine vorgeschriebene Wartezeit von mindestens 1200 Beitragswochen zurückgelegt und die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Beiträgen geleistet ist. In die Aufbringung der Mittel teilen sich das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten. Das Reich leistet u. a. für jede Rente einen festen jährlichen Zuschuß von 50 M. Die übrigen Kosten werden zur Hälfte von Versicherten, zur Hälfte von Arbeitgebern durch laufende Beiträge aufgebracht. Die Höhe dieser Beiträge wird festgesetzt nach fünf Lohnklassen unter Zugrundelegung des Jahres-Arbeitsverdienstes der Versicherten. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben (daher „Klebegesetz“) von Marken in Quittungskarten (vgl. Art. „Invalidenversicherung“). Organe dieser reichsgesetzlichen A. sind die 31 Landesversicherungsanstalten und 9 besondere Kasseneinrichtungen. Neben der Zwangsversicherung kennt das Gesetz auch eine freiwillige Versicherung, deren weiterer Ausbau demnächst erfolgen dürfte (s. Art. „Handwerkerversicherung“). Die seitens der Privatanstalten getroffenen Einrichtungen für die Alters-, Kapital- und Rentenversicherung entsprechen den für die Lebensversicherung im allgemeinen üblichen (vgl. dort).

4. Altersversorgung. Von der eigentlichen A. zu unterscheiden ist die Altersversorgung, welche häufig den Charakter einer reinen Unterstützung trägt. Zahlreiche A.anstalten werden in fast allen Kulturländern durch Wohltätigkeit unterhalten. Teilweise tragen diese Anstalten jedoch insofern den Charakter einer Versicherung, als zuweilen die Möglichkeit besteht, sich gegen ein niedriges Eintrittsgeld einzukaufen. Nicht als eigentliche A. aufzufassen sind auch die staatlichen Einrichtungen in Dänemark zur Versorgung der Greise außerhalb der Armenpflege sowie die Staatspension, welche in Neu-Seeland, Victoria und Neu-Südwales allen unbemittelten bejahrten Personen gewährt wird.

(Ueber alles weitere vergleiche die bereits erwähnten Artikel dieses Wörterbuchs.)

Alfred Manes.

Altruismus.

ist ein von A. Comte nicht besonders glücklich erfundener (von autrui abgeleiteter) Ausdruck zur Bezeichnung der Gesamtheit der Gefühle, die zu einem nicht egoistischen Handeln zugunsten anderer bestimmen. Wie der Egoismus als eine unmittelbare gefühlsmäßige Stimmung und Regung des Willens zu betrachten ist, so wird man zweckmäßigerweise auch den Begriff des A. auf den Aus-

druck einer spontanen Gefühlserregung beschränken. Es kommt also nicht auf die objektive Natur des altruistischen Handelns an; der Polizeibeamte z. B., der dienstliche Maßregeln trifft, um Menschen vor Unglücksfällen zu bewahren, handelt nicht altruistisch, sondern er erfüllt einfach die Pflicht, die ihm sein Amt auferlegt. Selbst eine ohne jede Vergütung ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit hat keinen altruistischen Charakter, wenn sie, wie z. B. der Geschworenendienst, nur infolge eines gesetzlichen Zwanges ausgeübt wird. Nur diejenige gemeinnützige Tätigkeit in der Selbstverwaltung oder überhaupt im öffentlichen Leben, die freiwillig, ohne Rücksicht auf einen tatsächlich vielleicht vorhandenen Zwang, übernommen wird, kann als eine altruistische in Frage kommen; dabei ist aber noch der Einfluß etwaiger gleichzeitig mitwirkender egoistischer Motive, wie der Eitelkeit oder des Strebens nach Macht, in Abzug zu bringen. Auch die private Wohltätigkeit ist nicht altruistischer Natur, soweit ihr die Eitelkeit als Triebfeder zugrunde liegt. Dagegen wird der altruistische Charakter des gemeinnützigen oder wohltätigen Handelns nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich damit für den Handelnden eine besondere Art von angenehmer Empfindung und Befriedigung verbindet; denn jede Befriedigung eines im Menschen wirkenden gefühlsmäßigen Willensdranges bringt naturgemäß auch ein entsprechendes eigentümliches Lustgefühl hervor. — Bei dieser Auffassung des A. als eines in dem einzelnen Menschen teils mehr, teils weniger entwickelten, gewissermaßen instinktiven Triebs erscheint er in seiner Massenwirkung als eine soziale Kraft, die bis zu einem gewissen Grade ein Gegengewicht gegen den Egoismus bildet. Daß jemals die altruistischen Empfindungen in der Gesellschaft das volle und dauernde Uebergewicht über die egoistischen erhalten, wie A. Comte erwartete, erscheint freilich nach den täglichen Erfahrungen über das Machtverhältnis dieser beiden Faktoren in den einzelnen Individuen ausgeschlossen. Nach seiner ursprünglichen Anschauung (in der Philosophie positive) betrachtete übrigens Comte den A. als einen verfeinerten Utilitarismus: der Mensch solle seinen Nächsten lieben, wie s i c h s e l b s t; das Wirken zur Förderung des Wohls der anderen schließe die Rücksicht auf das richtig verstandene eigene Wohl nicht aus, müsse sich vielmehr mit diesem verbinden, weil es sonst „zu einer vagen unfruchtbaren Wohltätigkeit entarte." H. Spencer hat ebenfalls die Vereinigung von A. und Egoismus durch einen Kompromiß für nötig erachtet. Man kann einen biologischen und einen ethischen A. unterscheiden. Der erstere zeigt sich in der Tierwelt als ein Instinkt, der zugunsten der Erhaltung der Art nötigenfalls mit Aufopferung des Individuums sich äußert. So trotzen sonst furchtsame Tiere oft der größten Gefahr, um ihre Jungen zu retten; Arbeitsbienen und Ameisen opfern sich zur Verteidigung ihres kleinen Staates; auch die in Herden lebenden Tiere zeigen solche Solidaritätsinstinkte. Auch beim Menschen erscheinen Mutterliebe und Hordengefühl ursprünglich als biologische Instinkte; mit der steigenden geistigen und sittlichen Entwicklung aber wird dieser biologische A. zu einem bewußten und reflektierten, und auf seiner höchsten Stufe erhält er einen ethischen Charakter. Auf dieser Stufe hat er aber seine gefühlsmäßige, instinktive Grundlage keineswegs verloren, sondern der Mensch folgt diesem natürlichen Triebe freiwillig und mit dem Bewußtsein, zugleich eine sittliche Forderung zu erfüllen. Wohltätiges oder gemeinnütziges Handeln zum Zweck der Erfüllung eines religiösen Zwangsgebotes ohne die innere, freie, gefühlsmäßige Zustimmung erscheint daher nicht als Ausfluß des A. Als eine besondere Erscheinung des ethischen A. im sozialen Leben ist das G e r e c h t i g k e i t s g e f ü h l zu bezeichnen, in dem sich ebenfalls eine verstandesmäßige Erkenntnis mit einem unmittelbaren Gefühl verbindet. Jeder sittlich normale Mensch fühlt sich empört, wenn nach seiner Rechtsanschauung ein anderer ungerecht behandelt wird und er möchte auch gern etwas tun, um diese Verletzung der Gerechtigkeit abzuwenden oder zu sühnen. Freilich begnügt er sich in der Regel mit dem Bewußtsein dieses guten Willens. — Der M u t u a l i s m u s im Sinne P r o u d h o n's und seiner Anhänger steht dem A. nahe, da sein Prinzip die wirkliche sachliche, nicht bloß formale Gerechtigkeit ist. S a x stellt den Mutualismus in gleiche Linie mit Egoismus und A.; D a r g u n nennt mutualistisch solche Handlungen, die zugleich egoistisch und altruistisch sind. S. auch Artt. „Karitativsystem", „Selbstinteresse".

Literatur: **Dargun**, *Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, Leipzig 1885.* — **Derselbe**, *Art. „Altruismus" im H. d. St.* — **Sax**, *Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie, Wien 1884.* — **Derselbe**, *Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887.* — **H. Spencer**, *Prinzipien der Ethik, deutsch von Vetter und Carus, Bd. I, 1879/94, S. 204 ff., Bd. II, 1892/95, S. 347 ff.* — **H. Waentig**, *Aug. Comte und seine Bedeutung für die Entwicklung der Sozialwissenschaft, Leipzig 1894, S. 80 ff.*

Lexis.

Amortisation.

Unter A. oder Amortissement verstehen wir die Tilgung von Schulden, namentlich des Staates und der öffentlichen Körper, indem die hierzu bestimmten Stücke teils zurück-

gekauft, teils verlost, teils eingezogen werden. Auch auf dem Gebiete der Privatwirtschaft bezeichnet man eine gleiche Operation als Amortisation, z. B. bei Aktiengesellschaften, deren Lebensdauer nur auf eine bestimmte Zeit berechnet ist. Oefters wird auch A. mit Abschreibung, besonders in Anwendung auf das stehende Kapital von Unternehmungen, gebraucht. — Amortisation, Mortifikation oder Kraftloserklärung nennt man ferner eine amtliche Erklärung, wodurch ein in Verlust geratenes Legitimations-, Kredit- und ähnliches Papier oder sonst eine Urkunde außer Kraft gesetzt wird, um deren Mißbrauch durch unberechtigte Besitzer zu verhindern. Der amtlichen Erklärung geht ein besonderes, formelles, an bestimmte Fristen gebundenes Verfahren (A.verfahren) voraus.

Vgl. Art. „Staatsschulden". *Max v. Heckel.*

Analphabeten.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Statistisch-Methodisches. 3. Der Analphabetismus bei den wichtigsten Völkern. 4. Die Fortschritte der allgemeinen Bildung im 19. Jahrh. 5. Der Analphabetismus nach Geschlecht, Alter, nach Stadt und Land. 6. Rechtsverhältnisse.

1. Begriff und Bedeutung. Unter A. versteht man jene Personen, welche weder lesen noch schreiben können; jene, welche nur zu lesen verstehen, bezeichnet man als Semialphabeten. Letztere sind zumeist nur imstande, Druckschrift zu lesen. Als Alphabeten kommen nur jene Altersklassen in Betracht, welche bereits Unterricht genossen haben können, dagegen ist der Begriff für die ersten Kinderjahre ohne Bedeutung. Die Fertigkeit des Lesens und Schreibens wird hauptsächlich auf die landesüblichen oder doch wenigstens auf lebende Sprachen bezogen. So werden z. B. die orthodoxen Juden, welche in manchen Gegenden in kompakten Massen wohnen und nach ihrer Gepflogenheit nur in hebräischen Lettern lesen und schreiben, als A. angesehen, selbst wenn sie diese Lettern auf die Landessprache anwenden. Ferner liegt dem Begriff die Fertigkeit des Lesens und Schreibens in ihrer normalen Gestaltung zugrunde, so daß besonderes Lesen oder sich durch Zeichen Verständigen (bei Blinden, Taubstummen) nicht als Alphabetismus erscheint. Eine besondere Anwendung erfährt der Begriff der A. in der Schweiz, wo zu ihnen alle jene militärpflichtigen Schweizer zählen, die nicht leserlich schreiben und nicht mit Verständnis lesen können, die also in anderen Ländern Alphabeten wären.

Wenn den Alphabeten alle übrigen als A. entgegengestellt werden, so ist zu beachten, daß unter den letzteren auch enthalten sind: Kinder, die noch nicht lesen und schreiben gelernt haben können, solche, die sich in Blindenschrift oder Zeichensprache verständigen, solche, die nur tote Schriftzeichen benutzen, und jene, die wegen Abnormitäten diesen Fertigkeiten unzugänglich sind, welche man alle als „Pseudo-A." bezeichnen könnte.

Der Alphabetismus erlangt eine soziale Bedeutung erst, sobald Lesen und Schreiben zum Gemeinbedürfnis geworden sind und demgemäß die Erlangung dieser Fertigkeiten jedermann zur Pflicht gemacht oder doch öffentlicherseits ermöglicht wird, was in der Regel durch die allgemeine Schulpflicht geschieht. Die Staaten erfüllen einen Kulturzweck, indem sie die Fertigkeiten des Lesens und Schreibens allgemein zugänglich machen oder sogar zwangsweise zur Aneignung bringen, und heben damit das gesamte kulturelle Niveau des Volkes an sich und gegenüber anderen Völkern. Ueberdies beruht das ganze öffentliche und vielfach auch das gesellschaftliche private Leben der Volksglieder auf der Schriftlichkeit, die allgemeine Ordnung, der Rechtszweck, der Verkehr sind ohne einen gewissen Grad von Schriftlichkeit nicht mehr zu denken. Große Erfindungen und Entdeckungen, Früchte geistiger Arbeit vermögen heute rasch bis in die entlegensten Winkel eines Landes zu dringen, während es früher, wo die Mitteilung mehr auf die mündliche Tradition angewiesen war, langer Zeiten zur Ausbreitung solcher Kenntnisse bedurfte. Das politische Leben, die Anteilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt, die Klassenkämpfe und sozialen Entwicklungen stehen alle mit dem Alphabetismus in engster Verbindung.

Welche Wirkung die Erlangung der Kenntnisse der elementarsten Bildung auf das Individuum als solches hat, ist nicht so entschieden zu sagen. Der Einzelne wird wohl ökonomisch gehoben, weil die Fähigkeit wächst, seine Persönlichkeit zu verwerten, und ebenso wird er intellektuell auf eine höhere Stufe gestellt. Dagegen wohnt diesen Kenntnissen an sich ein erzieherischer Einfluß nicht ohne weiteres inne. Die Kriminalität z. B. nimmt gewiß mit der steigenden Bildung nicht ab, wenn sie auch immerhin ihre Eigenart ändert. Ob der Charakter des Individuums gestählt wird, ist auch fraglich, da die Bildung eigener Urteile durch die Ermöglichung vermehrter Einwirkungen von außen erschwert wird. Damit steht im Zusammenhang, daß es Individuen gibt, die eine große technische Ausbildung, viel Erfindungs- und Geschäftsgeist, sowie ethische Vorzüge haben, ohne Alphabeten zu sein.

Die Ausbreitung des Alphabetismus wird daher zweifelsohne mehr vom Standpunkte des Gemeinlebens und der Staatskräfte als öffentlicher Zweck angesehen und mit Macht durchzuführen gesucht.

2. Statistisch-Methodisches. Die Feststellung des Alphabetismus erfolgt seitens der Staaten nach drei Arten, entweder gelegentlich der allgemeinen Volkszählungen, oder durch Prüfung der Rekruten, oder endlich durch Ermittlung derjenigen, welche den Ehekontrakt selbst zu unterfertigen vermögen. Jede dieser Ermittlungen hat eine andere Bedeutung, und diese verschiedentlichen Resultate dürfen nur mit der nötigen Vorsicht verglichen werden. Durch die Fragestellung bei Volkszählungen erlangen wir die Kenntnis aller A. einschließlich der Pseudo-A., wobei nur die Schwierigkeit entsteht, bei welchem Lebensalter man die Untergrenze der Möglichkeit, diese Fähigkeit bereits erlernt zu haben, ansetzen soll. Doch ist da zu bedenken, daß die Frage, ob jemand lesen und schreiben könne, eine ziemlich weitgehende Beantwortung zuläßt, indem auch die Fähigkeit, einige wenige Worte (den Namen etc.) zu schreiben, als Kenntnis des Schreibens angesehen werden kann. Bei der Ermittlung durch die Rekrutenprüfungen ist zu beachten, daß hier nur ein ausgewählter Teil der Bevölkerung, nämlich die besser qualifizierte männliche noch ziemlich junge Volksklasse zur Grundlage genommen wird, die Resultate hiernach entschieden günstiger sein müssen, als wenn man das ganze Volk ins Auge faßt. Dagegen gehen die Prüfungen und ihre statistische Verwertung hie und da (z. B. in der Schweiz) sehr weit und ermöglichen weit tiefere Einblicke in die Intensität der Volksbildung als die ziemlich verschwommene Frage nach Lesen oder Schreiben. Die Feststellung des Alphabetismus bei der Unterfertigung des Ehekontraktes, welche natürlich nur in jenen Ländern möglich ist, wo diese Unterzeichnung gesetzlich gilt, hat am wenigsten Wert, weil hier schon die Fähigkeit, den eigenen Namen zu schreiben, den Alphabetismus begründet; überdies kommt auch hier eine nach Alter und Lebenslage zumeist besser zu qualifizierende Volksklasse in Betracht. Deshalb geben die Feststellungen nach dieser dritten Art ein günstigeres Ergebnis als die Zählungen.

3. Der Analphabetismus bei den wichtigsten Völkern. Wenn wir eine Ueberschau über die Verhältnisse des Analphabetismus halten, so stellen sich die Länder und damit auch die Völker in 4 Gruppen dar. Die größte Verbreitung hat der Analphabetismus bei den slavischen Staaten und Völkern, in Rußland, am Balkan, Kroatien, in den österreichischen Ländern: Galizien, Bukowina, Istrien und Dalmatien (Polen, Ruthenen, Serbokroaten); auch Rumänien gehört in diese Gruppe. Die zweite Gruppe wird von allen übrigen romanischen Ländern gebildet, jedoch nicht ohne daß unter diesen bedeutende Verschiedenheiten zu bemerken wären, indem die Pyrenäenländer und auch Italien sich mehr der ersteren, Belgien und Frankreich sich mehr der nächsten Gruppe nähern. In diese Gruppe gehören auch die österreichischen Slovenen und die Magyaren. Die dritte Gruppe bilden die germanischen Mischvölker in England, Schottland und Nordamerika, zu welchen auch die Niederländer, sodann die Deutschen und Tschechoslaven in Oesterreich zählen. Die besten Verhältnisse endlich weisen die rein germanischen Völker auf, die Deutschen und die Skandinavier; von anderen gehört nur der finnische Stamm hierher. Den Glanzpunkt der allgemeinen Volksbildung bildet die alte Kulturstätte am Lacus Brigantinus, wo die elementaren Kenntnisse des Alphabetismus nur denen fehlen, welchen sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen für immer verschlossen bleiben müssen.

Es ist nicht möglich, genau vergleichbare Ziffern für die A. aller dieser einzelnen Staaten vorzuführen, da die Erhebungen eben sehr ungleichmäßig gemacht werden. Es sollen daher zunächst die durch Volkszählungen ermittelten Ziffern hier gegeben werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nur jene Staaten die A. gelegentlich der Volkszählungen ermitteln, in welchen die Bildungsverhältnisse noch erheblich zu wünschen übrig lassen. Dort wo die Schule ihre Aufgabe hinsichtlich der elementarsten Kenntnisse erfüllt hat, schwindet für die Verwaltung das Interesse, sich über die Resultate des Volksschulunterrichts hinsichtlich dieses primitivsten Lehrzieles zu orientieren.

A. auf je 1000 Einwohner des betr. Geschlechts.

Land	Zählungsjahr	untere Altersgrenze	männl. G.	weibl. G.	zusammen
Oesterreich	1900	6	222	255	238
Ungarn	1900	6	—	—	386
Kroatien	1900	6	—	—	556
Italien	1901	6	425	544	485
Frankreich	1872	7	281	347	313
Spanien	1900	ø	558	714	638
Portugal	1890	ø	725	854	792
Irland	1891	10	178	163	171
Rumänien	1899	7	672	891	780
Serbien	1895	ø	719	942	827
Preußen	1871	10	95	147	122
Nordamer. Union, Weiße	1900	10	—	—	63
„ „ Neger	1900	10	—	—	445
Brasilien	1900	ø	808	896	852
Uruguay	1900	6	451	479	465
Mexiko	1900	ø	776	828	802
Viktoria (Australien) .	1891	5	44	46	45

Eine größere Reihe von Staaten läßt sich vergleichen, wenn wir auf die Resultate der Rekrutenprüfungen eingehen. Unter 1000 Rekruten waren A.:

Serbien . . .	1881	793	—	—
Rumänien . .	—	—	1904	690
Rußland . . .	1882	788	1894	617
Ungarn . . .	1881	508	1894	259
Italien	1890	411	1902	327
Oesterreich . .	1888	301	1894	220
Belgien . . .	1892	136	1903	90
Frankreich . .	1889	95	1900	43
Niederlande . .	1888	73	1902	21
Finland . . .	1890	19,9	1899	49
Schweiz . . .	1890	8	1903	6
Dänemark . .	1881	4	1897	2
Schweden . .	1883	3	1901	0,8
Deutsches Reich	1880	15,9	1903	0.4

Preußen . . .	1880	23,3	1902/03	0,4
Bayern . . .	1880	2,9	1902/03	0,1
Württemberg .	1880	0,2	1902	0,4
Baden	1880	0,9	1902	0,2
Sachsen . . .	1880	1,7	1902	0,1
Elsaß-Lothr. .	1880	22,4	1897/98	0,9

Nun fehlen nur noch Angaben für England und Schottland, bezüglich welcher es notwendig ist, auf die A. unter den Eheschließenden zurückzugreifen; den Ziffern für diese zwei Länder sollen die auf einige andere Staaten bezüglichen angeschlossen werden. Es waren unter 1000 Eheschließenden jedes Geschlechtes A. in

	Jahr	männl.	weibl.
England . .	1903	19,3	23,2
Schottland .	1901/05	29	48
Irland . . .	1901/05	180	174
Frankreich .	1901	38,9	57,9
Italien . . .	1902	326	458
Rumänien .	1897	607	859
Serbien . .	1897	684	912
Preußen . .	1899	7	12

Selbstverständlich ergeben sich in den von mehreren Nationalitäten bewohnten Staaten nach Volksstämmen sehr erhebliche Unterschiede. In dieser Hinsicht bieten die Verhältnisse Oesterreichs ganz besonderes Interesse. Es waren nach der Volkszählung von 1900 A. in der über 6 Jahre alten Bevölkerung auf je 1000 bei den Deutschen 68, bei den Tschechoslaven 43, Polen 408, Ruthenen 758, Slovenen 239, Serbo-Kroaten 741, Italienern 164, Rumänen 716. Bedingt durch die örtliche Verteilung dieser Sprachstämme sind 1900 in den einzelnen Ländern Oesterreichs von 1000 über 6 Jahre alten männlichen Bewohnern A. gewesen: in Niederösterreich 44, Oberösterreich 45, Salzburg 67, Vorarlberg 25 (deutsche Länder); in Böhmen 34, Mähren 43 (deutsch-tschechische Länder); in Tirol 47 (deutsch-italienisch); in Steiermark 132, Kärnten 182 (deutsch-slovenische Länder); in Krain 222 (ganz vorwiegend slovenisch); in Galizien (polnisch-ruthenisch) 523, in der Bukowina (ruthenisch-rumänisch-deutsch) 520, in Dalmatien (ganz vorwiegend serbo-kroatisch) 648. Auch in Preußen, wo der Durchschnitt der A. 1871 bei der männlichen über 10 Jahre alten Bevölkerung 95 auf 1000 betrug, zeigte sich der Einfluß der Nationalität; so war 1871 das ‰ der männlichen A. in Westpreußen 332, in Posen 318, Ostpreußen 231, Schlesien 111, während es in Pommern nur 82, Brandenburg, Rheinland 41—50, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen 31—40, Sachsen, Hessen-Nassau 21—30, Hohenzollern und Stadt Berlin 12—13 ausmachte.

4. Die Fortschritte der allgemeinen Bildung im 19. Jahrh. In den meisten Staaten hat die allgemeine Bildung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, oder genauer gesprochen im letzten Menschenalter sehr erhebliche Fortschritte gemacht. In England sank das ‰ der A. unter den Brautleuten von 1840: 408 bis 1903 auf 16,5, in Schottland im Zeitraume 1856/60 bis 1891/95 (männl.) von 108 auf 29, in Irland von 1861/65 bis 1891/95 (männl.) von 420 auf 180, in Frankreich von 1846—1901 von 400 auf 48, in Italien 1866—1902 von 695 auf 392, im letztgenannten Lande sank die Ziffer also ziemlich langsam. Dieselben Verhältnisse bei den A., unter 1000 Rekruten gemessen, stellen sich folgendermaßen dar: in Frankreich 1860 und 1900: 312 und 43, in Belgien 1860—1903: 318 und 90, in den Niederlanden 1863—1902: 181 und 21, in Italien 1866—1902: 640 und 327, in Oesterreich 1867—1894: 661 und 220, in Ungarn 1867—1894: 779 und 259 usf. Alle diese Länder hatten sehr viel nachzuholen und haben zum größten Teil erhebliche Erfolge erzielt, namentlich auch Oesterreich und Frankreich, wohl zum großen Teil durch die unglücklichen Kriege angeregt. Andere Länder wiesen schon in früheren Jahrzehnten sehr günstige Erfolge auf und hatten wenig zu leisten, unterließen aber auch dies nicht; so sank die Analphabetenziffer der Rekruten (‰) in Preußen 1863—1902/03 von 61 auf 0,4; in Schweden 1874—1901 von 19 auf 0,8; in der Schweiz 1875—1903 von 40 auf 6; in Bayern 1876—1902/3 von 18 auf 0,1; in Württemberg 1876—1902 von 2 auf 0,4; Baden blieb 1876—1902 auf 0,2, weil es anscheinend das Minimum erreicht hat. Einige der deutschen Bundesländer haben überhaupt keine A. unter den Rekruten, so die sächs. und thür. Länder, die drei freien Städte, Braunschweig usf.

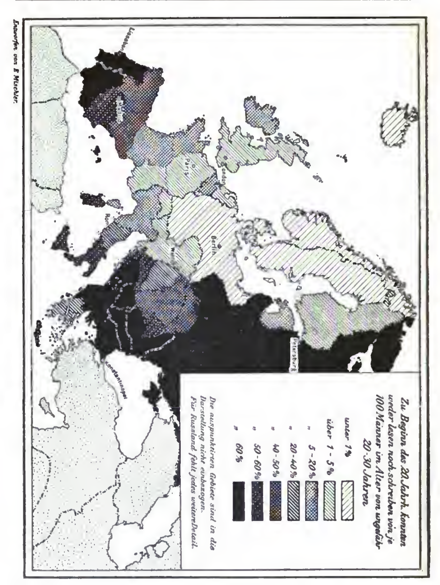
Eine dritte Gruppe von Ländern, und zwar namentlich die ohnehin ungünstigsten, haben geringe oder gar keine Fortschritte gemacht, so Rußland (A. unter 1000 Rekruten) 1875—1894 799 und 617, Serbien 1875—1881 819 und 793, Rumänien (A. unter 1000 Brautleuten) 1870—1897 884 und 761.

5. Der Analphabetismus nach Geschlecht, Alter, nach Stadt und Land. Der Analphabetismus zeigt innerhalb desselben Volkes nach mehreren Gesichtspunkten hin erhebliche Unterschiede. Was

a) das Geschlecht anbelangt, so sind wohl überall die Verhältnisse des männlichen Geschlechtes besser als jene des weiblichen, wie die oben abgedruckte Uebersicht der Zählungsergebnisse anzeigt. Mit dem

b) Altersaufbau der Bevölkerung steht deren Analphabetismus im engsten Zusammenhange, indem das Minimum der A. bei einem bestimmten Altersjahre (10—20) erreicht wird, und von da ab deren Ziffer mit dem höheren Alter stetig ansteigt; so waren in Oesterreich im J. 1900 A. unter 1000 Bewohnern der betreffenden Altersstufen (in Jahren)

6 und 7	473
8 bis 10	201
11 „ 20	173
21 „ 30	192
31 „ 50	246
über 50	304



Es treten eben immer die jüngeren Schichten mit steigendem Erfolge in die allgemeine Bildung ein, während die höheren Altersklassen aus einer Zeit herstammen, da der Unterricht weniger gepflegt wurde. Dazu kommt, daß der Erfolg des Schulunterrichtes oft wenig nachhaltig ist, und bald nach Austritt aus der Schule schwindet. Immerhin aber ergibt sich als Gesamtresultat eine Zunahme des Bildungsniveaus, weil die höheren, aus der Zeit mangelhafter Schulbildung herstammenden Altersklassen allmählich in Wegfall kommen und durch besser vorgebildete ersetzt werden.

c) Der Analphabetismus ist namentlich in den Landgemeinden verbreitet, während

die Städte stets ein höheres Bildungsniveau aufweisen; dies kommt jedoch nur in solchen Ländern in Betracht, in denen das Bildungsniveau im allgemeinen tief steht; so waren 1890 in Serbien A. von 1000 Bewohnern über 6 Jahren in den Städten 542, auf dem Lande 911; in Rumänien waren 1897 A. von 1000 (männl.) Eheschließenden in den Städten 220, in den Dörfern 676.

6. Rechtsverhältnisse. In rechtlicher Beziehung kommt der Analphabetismus namentlich bei der Aufstellung von Testamenten in Betracht, indem die A. hier und da von der Errichtung schriftlicher Testamente ausgeschlossen sind, während anderwärts besondere Vorschriften bei einer solchen schriftlichen Testamentsabfassung vorgesehen sind. Im allgemeinen gilt, daß statt der Beisetzung des Namens auf Schriftstücken von Rechtskraft für A. Zeichen benutzt werden, welche aber in gewissen Fällen von der Behörde, vor welcher ein Akt vorgenommen wird, attestiert werden müssen.

Literatur: ***A. v. Fircks**, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898. — Die statist. Quellenwerke, speziell über Volkszählungen, Rekrutierung, Unterricht. Internat. Vergleichungen sind enthalten in Statistica dell' istruzione elementare, Roma 1885, und Censimento della popolazione al 31/XII 1881, Roma 1885. — Ferner **E. Mischler**, Ueber Analphabeten, Stat. Monatsschr. 1886, S. 283 ff., und Intern. statist. Uebersichten, IV. Unterrichtswesen in Mayer's Allg. stat. Archiv, Jahrg. 3, S. 685 ff. — **Amato Amati**, L'analfabetismo in Italia, Novara 1888. **Giulio Salvatore Del Vecchio**, Gli analfabeti e le nascite, Bologna 1894, und Su gli analfabeti e le nascite, saggio secondo, ebenda 1895. — H. d. St., 2. Aufl., 1. Bd., S. 292 ff.* **Mischler.**

Anarchismus.

1. Der ältere A.: Godwin, Stirner, Proudhon. So alt wie die Rechtsphilosophie selbst, ist auch das Problem: ob und wie der Zwangscharakter des Rechtes, das Recht selbst also, zu begründen sei. Sehr früh auch schon begegnen wir negativen Lösungen dieses Problems, d. h. prinzipieller Ablehnung jeglichen Rechtszwanges, ohne Rücksicht auf sein Ziel, seinen Umfang und die Form, in der er zur Geltung gelangt, weil ein solcher nichts anderes sei noch sein könne als Ausfluß roher Gewalt. Damit ist auch die Idee der „Anarchie" gegeben, d. h. die Anschauung, daß der soziale Idealzustand der sei, in dem es absolut keinen von Menschen gegen ihresgleichen geübten Zwang gebe. Eine Anschauung, die uns bekanntlich — wenngleich das Wort „Anarchie" zu ihrer Bezeichnung zuerst im Jahre 1840 von Proudhon angewendet wurde — bereits in der Sage vom goldenen Zeitalter entgegentritt, welches, um mit dem alten Ovid zu sprechen, „vindice nullo, sponte sua, sine lege fidem rectumque colebat", und die während der Antike sowie im ganzen Mittelalter und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts häufig wiederkehrt. Freilich ohne während dieses ganzen Zeitraumes irgend eine praktische Bedeutung zu gewinnen oder auch nur in weiteren Kreisen einen lauteren Widerhall zu wecken. Dies gilt auch von William Godwins (s. d.) Werk: „An enquiry concerning political justice and its influence on general virtue and happiness" (2 Bde., London 1793, III. Aufl. 1798), dem als politisches Ideal erscheint ein auf die einfachsten Elemente reduzierter Gesellschaftszustand, ohne Regierung, ohne Straf- und Zwangsgewalt, in welchem die Güter unter den Mitgliedern gleich geteilt sind, in dem aber jeder auf sein Eigentum zugunsten eines dringenderen Bedürfnisses (anderer) freiwillig Verzicht leistet. Eine wirkliche Bedeutung und Verbreitung hat der Gedanke der Verneinung jeglicher rechtlichen Ordnung, wie sie sich in dem geschichtlich gewordenen Staate verkörpert, erst mit und seit der Entstehung revolutionärer Bewegungen innerhalb des modernen Proletariats gefunden. Die Theorie des „A." in diesem Sinne geht auf Proudhon (s. d.) zurück, dessen direkter und mittelbarer Einfluß auf die Arbeiterbewegung in und außerhalb Frankreichs eine Zeitlang sehr bedeutend war und auch heute noch nicht ganz erloschen ist. Ihre erstmalige systematische und dabei schonungslos folgerichtige Entwicklung stammt jedoch nicht von Proudhon, sondern von dem Deutschen Stirner (s. d.).

In seinem 1845 erschienenen Buche: „Der Einzige und sein Eigentum" verwirft Stirner alles, was irgendwie dem Individuum gegenüber als Autorität und Schranke seines absolut freien Sich-auslebens auftritt — Einrichtungen und Ideen: Gott, Menschheit, Gesellschaft, Volk und Staat, Wahrheit, Freiheit, Humanität, Gerechtigkeit. Denn während sie selbst „keinem Höheren dienen und nur sich befriedigen", begehren sie, daß der Einzelne sich für sie enthusiasmiere und in ihren Dienst stelle. Aber wie sie „ihre Sache . . auf nichts als auf sich" gestellt haben, so tut Stirner das auch. „Mir geht nichts über Mich." Das „Ich" aber, von dem er ausgeht, ist nicht etwa der Idealbegriff „Mensch", d. h. eine fiktive Vorstellung dessen, wie der Einzelne sein sollte — „dieser letzte böse Geist . ., der schlaueste Lügner mit ehrlicher Miene" —, sondern der Einzelne, wie er wirklich ist, also seine eigene konkrete Persönlichkeit, wie sie in jedem Augenblicke empirisch vorliegt. „Ich spreche von Mir, dem vergänglichen Ich." Damit schwindet auch

der Gegensatz zwischen Fiktion und Wirklichkeit. Jene wird zu einer inhärenten Eigenschaft dieser herabgesetzt und beide somit eins. „Mein Menschsein und alles, was Ich tue, (ist) gerade darum menschlich, weil Ich's tue, nicht aber darum, weil es dem Begriffe „Mensch" entspricht." Damit ist natürlich auch die Stellung des „Ich" allem gegenüber, was außerhalb seiner selbst, gegeben. Es ist sein einziger Anfang und sein Ende. „Ich bin meine Gattung, bin ohne Norm, ohne Gesetz, ohne Muster u. dgl." Nicht einmal sein eigener Wille kann es binden. „Mein Wille in diesem Falle wäre erstarrt. Die leidige Stabilität! Mein Geschöpf, nämlich ein bestimmter Willensausdruck, wäre mein Gebieter worden." Damit hörte aber das „Ich" auf, sein „Eigener" zu sein — und „Eigenheit, das ist mein ganzes Wesen und Dasein, das bin Ich selbst. Frei bin ich von dem, was ich los bin, Eigener bin ich von dem, was Ich in meiner Macht habe, oder dessen Ich mächtig bin . . Meine Macht bin Ich selbst und bin durch sie mein Eigentum." Für das Ich hat alles übrige nur gegenständliche Bedeutung. Es darf sich seiner bemächtigen, wenn es kann. M. a. W. die Grenzen seiner Berechtigung liegen bloß in seiner eigenen Macht. Natürlich bedeutet das nicht Allmacht, weder im absoluten Sinne, noch relativ. „Wer sagt denn, daß jeder alles tun kann? Wozu bist du denn da, der du nicht alles dir gefallen zu lassen brauchst? Wahre dich, so wird dir keiner was tun?" Und andererseits wäre es „töricht, zu behaupten, es gäbe keine Macht über der meinigen". Jener Satz bringt also nur die „Entheiligung" aller Autorität außerhalb des „Ich" zum Ausdruck. „Meinen Willen kann niemand binden, und mein Widerwille bleibt frei", und daher „(werde) Ich der Feind jeder höheren Macht sein", während das System des Nicht-Egoismus die Unterwerfung unter dieselbe fordert.

Nach dem Gesagten ist es nun zwar vollkommen selbstverständlich, daß Stirner unbedingt jede Art der Zusammenfassung seines „Ichs" mit anderen, aus welcher ihm irgendwelche (Rechts- oder „Sozial"-) pflichten erwachsen würden, abweist. Denn „der eigene Wille Meiner ist der Verderber des Staats"; und nicht nur dieses natürlich, sondern auch aller anderen autoritären „Gespenster", in welcher Verkleidung immer sie auftreten mögen. Ganz folgerichtig verhöhnt er daher auch in gleicher Weise den bürgerlichen Liberalismus und Radikalismus, wie den Sozialismus, die „freie Konkurrenz", wie „das Prinzip der Lumpengesellschaft, die — Verteilung". Aus dem einfachen Grunde, weil dieses wie jene auf die „Gnade des Staats" zurückgehen, für den es „unumgänglich nötig" ist, den „Eigenwillen" der Einzelnen dem seinigen zu unterwerfen — gleichgültig, ob der letztere nun in einem „Königlichen Herrn" sich verkörpert, oder der „souveränen Nation" zusteht. Und natürlich muß sich Stirner ebenso über Proudhon lustig machen, der „uns vorschwindelt, die Sozietät sei die ursprüngliche Besitzerin und die einzige Eigentümerin von unverjährbarem Rechte; an ihr sei der sogenannte Eigentümer zum Diebe geworden . .; wenn sie nun dem dermaligen Eigentümer sein Eigentum entziehe, so raube sie ihm nichts, da sie nur ihr unverjährbares Recht geltend mache." Denn diese Hinstellung des „Spuks der Sozietät als einer moralischen Person" verneine das „Ich". Allein wenn nun so die Gesamtheit in lauter „Einzige" auseinanderfällt, von denen jeder allen anderen, wie überhaupt allem außerhalb seiner selbst, nur gegenständliche Bedeutung beilegt und sie bloß benützen, aber nichts ihnen opfern will: wird da nicht jeglicher menschliche Zusammenhang aufhören? Nein! antwortet Stirner. Die Einzelnen werden einander schon suchen, weil und wenn sie einander brauchen. An die Stelle der „Gemeinschaft" wird der „Verein" treten. „Keiner ist für Mich eine Respektsperson . ., sondern lediglich ein Gegenstand . . Und wenn Ich ihn gebrauchen kann, so verständige Ich wohl und einige Mich mit ihm, um durch die Uebereinkunft meine Macht zu verstärken und durch gemeinsame Gewalt mehr zu leisten, als die einzelne bewirken könnte. In dieser Gemeinschaft sehe Ich durchaus nichts anderes als eine Multiplikation meiner Kraft, und nur solange sie meine vervielfachte Kraft ist, behalte Ich sie bei." Kurz, nicht der Verein besitzt und verbraucht den „Einzigen", wie dies für Staat und Gesellschaft zutrifft, sondern der „Einzige" den Verein. An die Stelle des Gebundenseins tritt absolutes Walten des Eigenwillens und des Eigennutzens.

Ebenso wie Stirner, und, wie bereits bemerkt, ein halbes Jahrzehnt vor ihm schon, erklärt auch Proudhon in seiner Schrift: „Qu'est ce que la propriété?": „Le gouvernement de l'homme par l'homme, sous quelque nom qu'il se déguise, est oppression." Dieser Satz, sowie die Folgerung aus demselben: „la plus haute perfection de la société se trouve dans l'union de l'ordre et de l'anarchie", — die er später in seinen beiden Schriften: „Les confessions d'un révolutionnaire" (1849) und „Idée générale de la révolution au XIXe siècle" (1851) ausführlicher entwickelte — hängen innig mit den ökonomischen und ethischen Anschauungen Proudhon's zusammen. Der Kern der letzteren ist das Postulat

der „Gerechtigkeit", die er als „das Wesen der Menschheit selbst" bezeichnet, und die künftig alles sein soll, nachdem sie bisher nichts gewesen — natürlich auch in der ökonomischen Ordnung. Diese muß daher reformiert und zu einer gerechten gemacht werden. Daß sie gegenwärtig ungerecht und daher mit innerer Notwendigkeit auch unfrei ist, zeigt die Gestaltung der durch die natürliche Tatsache der Arbeitsteilung hervorgerufenen Austauschbeziehungen der Menschen zueinander. Regelte sie die Gerechtigkeit, so würden die in Austausch tretenden Teile gleiche Werte geben und empfangen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Woher rührten denn sonst Reichtum auf der einen Seite und Pauperismus auf der anderen, Handels- und Absatzkrisen usw., kurz alle Uebelstände unserer privatkapitalistischen Ordnung? Der Wert eines Produktes ist nämlich nichts anderes als das Maß der zu dessen Herstellung erforderlichen Arbeitszeit. Beim gerechten Tausch gäbe es demnach kein arbeitloses Einkommen. Daß aber ein solches tatsächlich existiert, bewirkt die Institution des Privateigentums. Denn sie allein ermöglicht es dem Kapital- und Grundeigentümer, unter verschiedenen Formen den gesellschaftlichen Produktionsertrag zu besteuern, d. h. einen Teil desselben ohne Leistung eines Gegenwertes an sich zu reißen. Wären die Nichteigentümer frei, so würden sie sich ihr natürliches Recht auf den vollen Ertrag ihrer Arbeit nicht schmälern lassen. Aber sie sind eben nicht frei, weil sie ohne Produktionsmittel nicht produzieren können. So müssen sie sich denn damit begnügen, weniger zu konsumieren, als sie produzieren, weil und während umgekehrt die Kapitalisten konsumieren, ohne produziert zu haben. In diesem Sinne ist der Eigentümer nichts als ein Dieb oder Schmarotzer und das Eigentum Diebstahl („la propriété c'est le vol"). Die durch das Privateigentum bewirkte Verteuerung der Produktion und Ungerechtigkeit in der Güterverteilung bedeutet jedoch nicht nur eine an sich verwerfliche Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft zur Gewinnung von Mehrwert: der Umstand, daß der wahre Wert der Güter, der nur auf Arbeit beruht, im Verkehr und Austausch nicht in Erscheinung treten kann, führt auch zu Handels- und Absatzkrisen mit allen ihren unheilvollen Folgen. Aus dem einfachen Grunde, weil der Arbeiter, der in Form des Arbeitslohnes nur einen Teil des Produktwertes empfängt, auch nur einen Teil dieses Produktes zurückzukaufen vermag, so daß der Rest unverkäuflich bleibt und Produktionsbeschränkungen notwendig werden, die so und so viele Arbeiter brotlos machen und dem Hunger, dem Laster, dem Verbrechen in die Arme treiben.

Wenn nun aus all dem für Proudhon folgt, daß die bestehende Privateigentumsordnung beseitigt werden müsse: was soll an ihre Stelle treten? Jedenfalls nicht der Kommunismus, lautet seine Antwort. Auch dieser wäre Ungleichheit, nur „in dem entgegengesetzten Sinne wie das Eigentum. Das Eigentum ist die Benachteiligung des Schwachen durch den Starken; in der Gemeinschaft wird der Starke durch den Schwachen beraubt. Beide (sind) exklusiv, und jedes von seiner Seite läßt zwei Elemente der Gesellschaft unberücksichtigt. Die Gemeinschaft vernichtet die Unabhängigkeit und die Verhältnismäßigkeit, das Eigentum die Gleichheit und die Gerechtigkeit". Mit Unrecht hat man nur dieses oder jene für die allein möglichen Gesellschaftstypen gehalten. Es gilt vielmehr, alle genannten vier Prinzipien zu versöhnen. Und dies wird der Fall sein, wenn unter Beibehaltung der Individualwirtschaft und der freien Konkurrenz der gerechte, d. h. der freie Tausch ermöglicht wird, bei dem die beiden Vertragsteile gleiche Werte geben und nehmen.

Proudhon's Vorschläge zur Erreichung dieses Zieles gipfelten in der Errichtung einer „Tausch"- oder „Volksbank" (banque d'échange, banque du peuple), welche die Gewährung von unverzinslichen Darleihen ermöglichen und so die Tributpflichtigkeit der Produzenten gegenüber dem Kapital- und Grundeigentum aufheben sollte. Zugleich plante er die Beseitigung des Geldes durch ein von der Bank ausgegebenes Papiergeld (bons de circulation), das die Mitglieder der Bankgesellschaft an Zahlungsstatt annehmen müßten und das nicht etwa bar einlösbar wäre, sondern eine Anweisung der Bank an die Mitglieder zugunsten des Inhabers auf Leistung von Waren und Diensten bis zu einem bestimmten Betrage repräsentierte. Im Wesen stellen sich also die bons de circulation als uneinlösliche Bank- oder Staatsnoten mit Zwangskurs dar; nur daß eben der gesetzliche Zwangskurs durch eine vertragsmäßige Verpflichtung der Genossen zur Annahme der Bons ersetzt erscheint. Der Anschluß an die Volksbank sollte jedem Produzenten freistehen und dieser berechtigt sein, bei derselben seine Produkte gegen Bons einzutauschen — natürlich jedoch nur unter der Bedingung, daß die Preisfestsetzung unter Verzicht auf Gewinn bloß nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitszeit und der Auslagen erfolgen sollte. Ist auf diese Weise — Proudhon hofft, daß die Volksbank schließlich sämtliche Produzenten und Konsumenten vereinigen wird — die wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit Aller erreicht und der Ausbeutung von Menschen

durch ihresgleichen ein Ende gemacht; ist die naturgesetzliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens verwirklicht, in der die Tätigkeitssphäre jedes Bürgers durch die natürliche Teilung der Arbeit und durch die Wahl des Nahrungszweiges, welche jeder trifft, bestimmt ist, und die sozialen Funktionen miteinander in harmonischer Verbindung stehen: so bedarf es auch keiner Regierung mehr, wie immer geartet sie sein möge. Denn diese war von jeher und ist noch immer nur zu dem Zwecke da, um die Privilegien der Besitzenden gegen die besitzlosen Klassen aufrecht zu erhalten. Mit diesen Privilegien selbst schwindet daher auch die Existenzberechtigung der politischen Verfassungen. An die Stelle der letzteren tritt die Organisation der ökonomischen Kräfte im Wege freier Verträge zwischen Individuen und Gruppen, welche ihre Angelegenheiten selbst wahrnehmen und verwalten. Aus der freien Tätigkeit aller entsteht die Ordnung. Daher: „Keine Parteien mehr! Keine Autorität mehr! Absolute Freiheit des Menschen und Bürgers! . . Wer Hand an mich legt, um mich zu regieren, ist ein Usurpator und Tyrann; ich erkläre ihn für meinen Feind!"

Man sieht: weder bei Stirner noch bei Proudhon bedeutet Anarchie: Unordnung. Im Gegenteil! Beide erwarten — wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus: freies Walten des Egoismus einerseits und freies Walten der naturgesetzlichen Gerechtigkeit andererseits — die größte Harmonie und Ordnung aller. Nur daß die soziale Organisation nicht auf zwingenden Rechtsnormen aufgebaut erscheint, die „den Anspruch, zu gebieten, ganz unabhängig von der Zustimmung des Rechtsunterworfenen" erheben, sondern auf Konventionalregeln, die „lediglich zufolge der Einwilligung des Unterstellten" (Stammler) gelten, also mit der — wenigstens nach Stirner beliebig zulässigen — Zurückziehung der letzteren ihre Geltung verlieren.

Proudhon ist übrigens seiner anarchistischen Theorie — die in ihrer noch embryonalen Entwicklung in der Schrift über das Eigentum bereits auf deutschem Boden vielfach Beifall fand, und deren Einfluß sich namentlich in einigen Schriften von Moses Heß (21./I. 1812—6./IV. 1875) und Karl Grün (30./IX. 1813—18./II. 1887) bemerkbar macht — nicht treugeblieben. Vielmehr erklärte er selbst in seiner 1852 erschienenen Schrift „Du principe fédératif" die Anarchie als unerreichbares Ideal und als die allein richtige Regierungsform den „Föderalismus" oder die „Dezentralisation" — worunter er eine Organisation der Gesellschaft in kleinen politischen Gruppen versteht, die sich durch einen Föderalvertrag vereinigen und eine Zentralgewalt einsetzen, der die „einfache Rolle der allgemeinen Initiative, sowie der gegenseitigen Garantie und Ueberwachung" zufiele, und „deren Dekrete nur nach Zustimmung aller föderierten Regierungen zur Ausführung gelangen" würden.

2. Der neuere A. Sein Wesen und seine Taktik. Die beiden skizzierten Systeme von Proudhon und Stirner sind auch die einzigen geblieben, die auf spekulativ-wissenschaftlicher Grundlage eine Theorie des A. zu geben versuchten — obgleich oder vielleicht vielmehr weil seit den 60er Jahren innerhalb der Arbeiterbewegung eine anarchistische Richtung hervorzutreten beginnt. Diese aber knüpft, was sehr bezeichnend ist, nicht an Proudhon an, und noch viel weniger an Stirner, obgleich die Gedankenreihen, welche jener und dieser entwickelt haben, auf die Ausbildung der beiden Spielarten des A., die „kommunistische" und die „individualistische", bestimmend eingewirkt haben — denn weder Proudhon noch Stirner waren Agitatoren — sondern an Bakunin (s. d.), der nichts war als Agitator. Kein einziger Gedanke, der neu wäre und der eine theoretische Weiterführung oder Vertiefung der dem A. zugrunde liegenden Gedankenreihen bedeutete, rührt von ihm her. Seine „Lehre" beschränkt sich darauf, die „Entfesselung alles dessen, was man heute die bösen Leidenschaften nennt", und die Zerstörung der herrschenden politischen und wirtschaftlichen Ordnung auf diesem Wege als die nächste Aufgabe des A. zu bezeichnen und zu empfehlen. Welche Gesellschaftsordnung an Stelle der zerstörten zu treten habe, führt er nicht näher aus. Wozu auch? Ist einmal jede politische Verfassung endgültig zerstört, und sind hierdurch alle Hindernisse freier Betätigung der der Menschheit eignenden „Solidarität" weggeräumt, so wird diese schon ganz von selbst und sofort den Eintritt der neuen anarchischen Ordnung auf Grundlage freier Produktionsgenossenschaften mit dem Rechte jedes Mitgliedes auf den vollen Arbeitsertrag sowie der gegenseitigen Unterstützung der Individuen und Gruppen untereinander bewirken.

An Bakunin, der, wie man sieht, sich eng an Proudhon anlehnt, schließt die Richtung des „kommunistischen Anarchismus" an, als dessen theoretischer Hauptvertreter — soweit hier von Theorie die Rede sein kann — der Russe Fürst Peter Krapotkin (geb. 1840) anzusehen ist. Ihr Ziel ist schrankenlose Freiheit des Individuums in Produktion und Genuß, d. h. es soll jeder jedenfalls ein Anrecht auf einen Teil der vorhandenen Genußmittel haben, ohne jedoch

zur Anteilnahme an der Produktion überhaupt oder an einer bestimmten Richtung derselben verpflichtet zu sein. Eine derartige Verpflichtung wäre freiheitswidrig und wird übrigens auch mit dem Hinweis auf die künftige höhere Moral für unnütz erklärt. Dieser Hinweis zerstreut auch etwaige Befürchtungen über die Gestaltung der Produktion in der künftigen Welt: jeder wird, vom Gefühle der Moral und Brüderlichkeit geleitet, sich bemühen, den anderen nach Kräften sich nützlich zu erweisen.

Im Gegensatz zum „kommunistischen" fußt der „individualistische A." im wesentlichen auf der von Stirner geschaffenen Basis. Seine hervorragendsten Repräsentanten sind der Herausgeber der 1881 in Boston begründeten und gegenwärtig in New York erscheinenden „Liberty", Benjamin R. Tucker, und der Schotte John Henry Mackay (geb. 6./II. 1864), der Verfasser der 1891 erschienenen Schrift: „Die Anarchisten, ein Kulturgemälde aus dem Ende des 19. Jahrh." (Zürich), die, nicht unberechtigt, bedeutendes Aufsehen erregt hat.

Aber nicht nur die Verschiedenheit ihrer theoretischen Grundlage scheidet die beiden anarchistischen Richtungen, sondern mehr noch die diametral entgegengesetzte Anschauung über die Mittel und Wege zur Herbeiführung des idealen Gesellschaftszustandes. Die „Individualisten" sehen in der Freiheit, um mit Tucker zu sprechen, „zugleich Ziel und Mittel und treten allem feindlich entgegen, was sie bedroht". Sie wollen schmerzlosen Fortschritt und „vertrauen nur auf die Werke des Friedens". M. a. W.: Sie verwerfen jeden gewaltsamen Schritt und erwarten alles von der natürlichen Entwicklung, die nach Ueberwindung eines unvermeidlichen sozialistischen Durchgangsstadiums — „der letzten Universaldummheit der Menschen" — notwendig in die Ueberzeugung aller von der Alleinberechtigung der Anarchie und daher auch in deren friedliche Durchsetzung ausmünden müsse. Die „kommunistischen Anarchisten" hingegen halten sich, da sie die bestehende Ordnung als Ausfluß brutaler Willkür und Gewalt ansehen, nicht nur für berechtigt, jede beliebige Vergeltung zu üben und der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, sondern empfehlen auch diese als das beste und schließlich, wie die Dinge stünden, einzig wirksame Mittel, die allgemeine Aufmerksamkeit auf den A. zu lenken und so allmählich für dessen Verwirklichung den Boden zu ebnen. Das ist die sog. „Propaganda der Tat". Zum ersten Male in Rußland von Bakunin's Jünger Netschajew seit 1869 angewendet und seit 1878 auch von dem Deutschen Johann Joseph Most (geb. 5./II. 1846), einem ehemaligen sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten, empfohlen, hat sie eine Reihe von abscheulichen Verbrechen gezeitigt, die natürlich — und mit Recht — die strengste Repression hervorgerufen haben. Eine Repression freilich, die leider häufig genug auch die sich in gesetzlichem Rahmen vollziehende Arbeiterbewegung trifft.

Auf die Geschichte des A. in den einzelnen Ländern einzugehen, hat keinen Sinn. Es hieße dies, eine Reihe von Verbrechen in Rußland, Oesterreich und besonders in Frankreich, Spanien, Italien und Amerika aufzählen. Was die Bewegung — die übrigens, im Gegensatze zu den romanischen Ländern, namentlich in Deutschland nie bedeutend war und angenscheinlich auch weiterhin hier keine ernsthafte Rolle spielen wird — macht, sind: Phantasten, Verbrecher und, last not least, agents provocateurs.

Literatur: **M. Nettlau**, *Bibliographie de l'anarchie, Bruxelles 1897.* — **A. Ruge**, *Der teutsche Kommunismus (in „Die Opposition", herausgeg. von K. Heinze, S. 96—122), Mannheim 1846.* — **Engels**, *Zur Wohnungsfrage, 3 Hefte, Leipzig 1872.* — **Derselbe**, *Die Bakunisten an der Arbeit, Leipzig 1873.* — **Arth. Mühlberger**, *Die Theorie der Anarchie (in „Neue Gesellschaft" 1878), Zürich.* — **J. Franz**, *Der doktrinäre philosophische Idealismus in der sozialen Frage (ebenda).* — **Herm. Greulich**, *Theorie der Anarchie (in Jahrb. f. Sozialw. und Sozialpol. 1879/80), Zürich.* — **J. Golowine**, *Der russische Nihilismus. Meine Beziehungen zu Herzen und Bakunin, Leipzig 1880.* — **Heinr. Janke**, *Der Kommunismus der französischen Anarchisten und Jakobiner (in Vierteljahrsschr. f. Volksw., Bd. 80, 1883).* — **Gabr. Deville**, *Der Anarchismus (deutsch von Quarck, in Deutsche Worte, 1885), Wien.* — **Andrieux**, *Souvenirs d'un préfet de police, Paris 1885.* — **J. Garin**, *L'anarchie et les anarchistes, Paris 1885 (deutsch u. d. T.: Die Anarchisten, Leipzig 1887).* — **L. Bernhard**, *Le communisme anarchiste (in „Revue socialiste" vom Febr. 1888), Paris.* — **Ed. Bernstein**, *Die soziale Doktrin des Anarchismus (in Neue Zeit, Jahrg. 10, Bd. 1—2).* — **Pierre Kropotkine**, *La conquête du pain, II. Aufl., Paris 1892; Paroles d'un révolté, Nouv. édit., ebenda o. J.; L'anarchie, sa philosophie, son idéal, IV. Aufl., ebenda 1905; Moderne Wissenschaft und Anarchismus, Berlin 1904; Mutual aid: a factor of evolution, London (deutsch u. d. T.: Gegenseitige Hilfe in der Entwicklung, Leipzig 1904); Autour d'une vie, V. Aufl., Paris 1903 (deutsch von M. Pannwitz u. d. T.: Memoiren eines Revolutionärs, 2 Bde., Stuttgart 1900).* — **Jean Grave**, *La société mourante et l'anarchie, Paris 1893; La société future, ebenda 1895; L'individu et la société, II. Aufl., ebenda 1897; L'anarchie, son but, ses moyens, ebenda 1899.* — **Benj. R. Tucker**, *Instead of a book. A fragmentary exposition of philosophical anarchism, New York 1893; Staatssozialismus und Anarchismus, deutsch von G. Schumm, Berlin 1895.* — **Fél. Dubois**, *Le péril anarchiste, Paris 1894 (deutsch u. d. T.: Die anarchistische Gefahr, von M. Trüdjen, Amsterdam 1894).* —

C. Lombroso, *Gli anarchici, Turin 1894 (deutsch u. d. T.: Die Anarchisten, von H. Kurella, Hamburg 1895).* — ***Charles Malato,*** *De la commune à l'anarchie, Paris 1894; Philosophie de l'anarchie. 1888—1897, ebenda 1897; Les joyeusetés de l'exil, II. Aufl., ebenda 1897; L'homme nouveau, ebenda 1898.* — ***O. Malagodi,*** *Genesi economica dell' anarchismo (in „Critica sociale“ von 1894).* — ***G. Plechanow,*** *Anarchismus und Sozialismus, Berlin 1894 (italienisch u. d. T.: Bakunin, Gli anarchici contemporanei Etiévant, Jean Grave, Kropotkine, La tattica anarchista; Borghesia, Anarchismo e socialismo, in „Critica sociale“ von 1895).* — ***W. Henckel,*** *Leo Tolstoi und die Lehre vom Nichtwiderstreben (in der Beilage zur Allg. Ztg. v. 8. u. 9./V. 1894).* — ***Giuseppe Flamingo,*** *Der Anarchismus (ebd. vom 21./XII. 1894).* — ***Rud. Stammler,*** *Die Theorie des Anarchismus, Berlin 1894.* — ***Edm. Bernatzik.*** *Der Anarchismus (in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 19, S. 1 ff.).* — ***Lucio Fiorentini,*** *Socialismo ed anarchia, Rom 1895.* — ***A. Hamon,*** *Psychologie de l'anarchiste-socialiste, Paris 1895; Le socialisme et le congrès de Londres, ebd. 1897.* — ***N. Reichesberg,*** *Sozialismus und Anarchismus, Bern 1895.* — ***E. V. Zenker,*** *Der Anarchismus. Kritische Geschichte der anarchistischen Theorien, Jena 1895.* — ***Ad. Lenz,*** *Der Anarchismus und das Strafrecht (S.-A. aus Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. XVI₁), Berlin.* — ***Ed. Hartmann,*** *Der Anarchismus (in Die Gegenwart v. 2./I. 1897), Berlin.* — ***G. Adler,*** *Art. „Anarchismus“ im H. d. St. (II. Aufl.) I, S. 296—327 (ausführliche Darstellung der anarchistischen Bewegung in den einzelnen Ländern); Geschichte des Sozialismus und Kommunismus I, Leipzig 1898.* — ***H. Seuffert,*** *Anarchismus und Strafrecht, Berlin 1899.* — ***P. Eltzbacher,*** *Der Anarchismus, Berlin 1900.* — ***Daniel Halévy,*** *Essais sur le mouvement ouvrier en France, Paris 1901.* — ***Elisée Réclus,*** *L'évolution, la révolution et l'idéal anarchique, V. Aufl., Paris 1902.* — ***Laurent Tailhade,*** *Discours civiques, Paris 1902.* — ***A. Menger,*** *Neue Staatslehre, Jena 1903.* — ***John Most,*** *Memoiren, I. u. II. Bdchen, New York 1903.* — *Vgl. die Literaturangaben bei den Artt. „Bakunin“, „Proudhon“, „Stirner“, „Sozialismus“, „Sozialdemokratie“, „Internationale“.*

Carl Grünberg.

Anbaustatistik

s. Landwirtschaftsstatistik.

Anderson, James,

1739 in dem Dorfe Hermiston, unweit Edinburgh, geboren, starb als Mitglied der Royal Society in London am 15./X. 1808 in West-Ham in der englischen Grafschaft Essex.

Von A.'s zahlreichen Schriften genügt es hier nur zu nennen: Observations on the means of exciting a spirit of national industry, Edinburgh 1777; An enquiry into the nature of the corn laws, with a view to the new Corn Bill proposed for Scotland, Edinburgh 1777; A calm investigation of the circumstances that have led to the present scarcity of grain in Britain, suggesting the means of alleviating that evil, and of preventing the recurrence of such a calamity in future, London 1801. Eine deutsche Uebersetzung dieser 3 Schriften bildet den 4. Band des Sammelwerkes: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, hrsg. von Lujo Brentano und E. Leser. Leipzig 1893. (Ueber seine Grundrentenlehre vgl. Art. „Grundrente“.)

Lippert.

Anerbenrecht.

Das Recht, wonach der ländliche Grundbesitz auf einen Erben zu mäßigem Anschlag übergeht. S. Art. „Erbrecht, ländliches“.

M. Sering.

Anleihen.

Unter A. werden die großen Geldaufnahmen des Staates, öffentlicher Körper, der Erwerbsgesellschaften u. dgl. m. verstanden. Von besonderer Wichtigkeit sind die A. des Staates, die Staatsanleihen, die den Hauptbestandteil der öffentlichen Schuld darstellen. Sie werden zur Geldbeschaffung für lange Fristen gewählt und bilden den Gegensatz zu den kurzfristigen Geldbeschaffungen durch Schatzscheine (s. d.) oder andere den Wechselgeschäften analoge Operationen. Die A. reichen in ihrer Wirksamkeit mindestens über die Dauer einer Budgetperiode hinaus, sind vielfach zeitlich überhaupt nicht begrenzt. Die A. des Staates sind entweder freiwillige, im freien Verkehr von den Kapitalisten angeworbene Schuldaufnahmen oder sie sind nicht im Wege des Kredits, sondern durch Zwang aufgebracht „Zwangsanleihen“. Diese letzteren haben den Charakter von außerordentlichen Vermögenssteuern mit Rückzahlungspflicht des aufnehmenden Staates. Die mittelalterlichen Zwangsanleihen, in den italienischen Städten, wo sie zuerst aufkamen, waren indessen häufig nur Umgehungen der kanonischen Zinsverbote, indem die Kapitalisten vom Staate durch die Zwangsanleihen gewissermaßen gezwungen wurden, Zinsen anzunehmen.

Vgl. Art. „Staatsschulden“.

Max von Heckel.

Annuität.

A. (annuity) nennt man eine zur Tilgung einer Schuld oder Verzinsung vereinbarte jährliche Zahlung. Der Begriff der A. spielt im Hypothekenwesen und bei der öffentlichen Schuld eine hervorragende Rolle. Im Bereiche der letzteren wird der Ausdruck A. namentlich im Gegensatz zu den sog. ewigen Renten und Leibrenten gebraucht und hat die Bedeutung „Zeitrente“, nämlich einer gleichbleibenden Zahlung für eine bestimmte Reihe von Jahren, die jedesmal neben den Zinsen auch einen Teil des Kapitals einschließt, wodurch die Schuld am Ende des festgesetzten Zeitraums getilgt ist. Solche A. hat man besonders im englischen Staatsschuldenwesen angewendet, wo die sog. „kurzen A.“ in 49 Jahren und die „langen A.“ in 99 Jahren die Schuldsummen in jährlichen Zahlungen abtragen sollten. Aehnlich sind die A. im Hypo-

thekenwesen zur Anwendnng gekommen, besonders durch die Pfandbriefinstitute.

Vgl. Art. „Staatsschulden“.

Max von Heckel.

Anonyme Gesellschaften

s. Aktiengesellschaften oben S. 51fg.

Ansiedelung.

1. Allgemeines. 2. Das deutsche Haufendorf (Gewanndorf). 3. Das System der Einzelhöfe. 4. Die Weiler. 5. Die Dörfer mit Wald- und Marschhufen. 6. Die Siedelungsformen im germanisierten Slavenland. 7. Die großen Gutsherrschaften. 8. Die Städte 9. Neuere Bildungen.

1. Allgemeines. Feste A. setzen einen bestimmten Kulturzustand eines Volkes voraus, sind dann aber wiederum eine Grundlage für weitere Kulturfortschritte der Nation. Die Art der A. hängt zunächst vom Klima und Boden ab, hiervon jedoch keineswegs allein. Es kommen auch die individuelle Eigenart der Nation, allerlei politische, wirtschaftliche (z. B. die Absatzverhältnisse) und andere Fragen in Betracht. Indem wir im folgenden einen Ueberblick über die auf deutschem Boden vorkommenden A.formen geben und mit den älteren deutschen Verhältnissen beginnen, bedienen wir uns hauptsächlich des Beweismaterials, das die Flurkarten liefern. Wir besitzen solche zwar erst aus sehr neuer Zeit. Allein es besteht kein erhebliches Hindernis, sie für die Rekonstruktion der früheren Zustände zu verwerten. Derjenige Forscher, der dieses Quellenmaterial in erster Linie erschlossen und am umfassendsten ausgebeutet hat, ist A. Meitzen.

2. Das deutsche Haufendorf (Gewanndorf). Die weiteste Verbreitung hat auf deutschem Boden das Dorfsystem. Das Dorf ist eine Ortschaft, die ursprüglich etwa für 10 bis 30 Familien angelegt sein mag, mit nahe aneinander liegenden Gehöften, die durch das zugehörige Ackerland nicht getrennt sind. Von den verschiedenen Dorfformen ist in Deutschland am verbreitetsten das Haufendorf. Bei diesem liegen die Gehöfte ziemlich planlos nebeneinander gestreut, gedrängt, aber nach verschiedenen Richtungen hin. Eine regelmäßige Dorfstraße ist vielfach gar nicht vorhanden. Das Ganze bildet im Aufrisse ein Netz von krummen und winkligen Gassen und Gäßchen, welche keinen ursprünglichen Plan erkennen lassen. Der von Beginn an planlos verteilte Raum ist im Laufe der Zeit, bei dem Wachstum der Bevölkerung, offenbar noch unregelmäßiger zerstückelt worden. Das zu dem Dorfe gehörende Ackerland hat folgende Lage. Es setzt sich aus mehr oder weniger zahlreichen Stücken von Rechtecken — „Gewannen“ — zusammen. Jedes Gewann ist in Streifen (Aecker) zerteilt, und ungefähr in jedem Gewann hat jeder Bauer einen Streifen. Wir bezeichnen diese Form als Gemengelage der Aecker. Eigentliche Wege gibt es auf der Dorfflur nicht. Es bestehen vielmehr für die Feldbestellung nur Ueberfahrtsrechte. Die Wälder, Heiden, Weiden und Gewässer sind im großen und ganzen nicht aufgeteilt, sondern stehen als „gemeine Mark“, „Allmende“ in gemeinsamem Eigentum und gemeinsamer Nutzung teils des einzelnen Dorfes, teils einer Mehrzahl von Dörfern (einer großen „Markgenossenschaft“, vgl. diesen Art.).

3. Das System der Einzelhöfe. Eine solche Allmende findet sich bei allen Arten der deutschen Gemeinden, auch bei der, die im übrigen den schärfsten Gegensatz zum System des Haufendorfes bildet, dem Hofsystem. Hier setzt sich die Ortschaft aus Einzelhöfen zusammen, die meist ganz vereinzelt und selbst innerhalb kleinerer oder größerer Gruppen ohne näheren Zusammenhang liegen. Die Gemeindeglieder wohnen über den ganzen Ortsbezirk hin zerstreut. Jedes Gehöft ist möglichst von seinem gesamten zugehörigen Besitz umgeben. Die Besitzstücke selbst bilden (so insbesondere in Westfalen) mit wenigen Ausnahmen „Kämpe“ von unregelmäßigen quadratischen oder rundlichen Formen und sehr ungleicher, zwischen 1 bis 10 Morgen schwankender Größe. Sie sind mit Wällen und Hecken oder Gräben und Buschstreifen umzogen. Infolge dieser Einfriedigungen, die überdies mit hölzernen Fallgattern versehen sind, bedarf das Vieh, das auf dem in Dreesch oder in Brache und Stoppel liegenden Lande weidet, keines Hirten. Eine bestimmte Gemeindestraße besteht nicht. Landstraßen laufen da, wo im Gebiete der gemeinen Mark das Terrain am günstigsten ist. Die einzelnen Gehöfte sind mit ihnen in der Regel durch besondere, oft sehr gewundene Zugangswege verbunden. Diese Gemeinden des Hofsystems haben in Deutschland ihren besonderen Standort in Friesland (links der Weser), Westfalen, einem Teile des Niederrheins und den Alpengegenden. Man hat die Einzelhöfe als eine national keltische Einrichtung bezeichnet und ihre Verbreitung in jenen Landschaften aus der früheren keltischen Besiedelung erklärt. In der Tat kommt das Hofsystem in den alten Wohnsitzen der Kelten (z. B. in Frankreich und auf den britischen Inseln) häufig vor. Indessen begegnet hier doch auch das Dorfsystem, und die dafür gegebene Erklärung, daß es dahin durch Germanen gebracht worden sei, unterliegt erheblichen Schwierigkeiten, zumal in Deutschland in Gegenden, in denen früher Kelten saßen, die Dörfer

herrschen. Vielfach hat das Hofsystem seinen Grund in der Natur des Bodens und der einfachen Zweckmäßigkeit der Anlage, so in den Alpengegenden und ebenso in Norwegen, wo die wenigen zum Ackerbau tauglichen Täler gleichfalls mit Einzelhöfen bedeckt sind. Für alle Fälle reicht freilich diese Erklärung auch nicht hin.

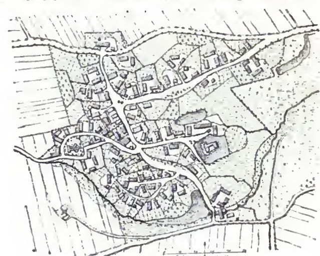


Fig. 1. Haufendorf (Geusa, Reg.-Bez. Merseburg).

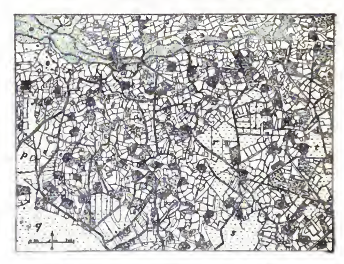


Fig. 2. Einzelsystem (Krechting, Reg.-Bez. Münster).

4. Die Weiler. In einigen Gegenden Süddeutschlands finden wir Weiler; doch ist das verbreitetste System Süddeutschlands ebenso wie Norddeutschlands das Gewanndorf. Von diesem unterscheidet sich der Weiler betreffs der Lage der Gehöfte nicht: sie liegen in derselben Weise nahe beieinander. Nur ist die Zahl derselben weit geringer, indem die Ortschaft sich beim Weiler aus nicht mehr als 3—6 Hofstätten zusammensetzt. Durchgreifend ist dagegen der Unterschied in bezug auf das Acker-

land: es fehlt nämlich die Gewanneinteilung. Gemengelage ist auch hier vorhanden, allein ohne das ordnende Prinzip der Gewanneinteilung.

5. Die Dörfer mit Wald- und Marschhufen. Die bisher genannten Formen dürfen wir als recht alt ansehen. Jüngeren Datums, wiewohl auch weit in das Mittelalter hinaufreichend, sind ohne Zweifel die Dörfer mit Wald- oder Hagenhufen (teilweise mit den „Königshufen" identisch) und die mit Marschhufen. Ihr unterscheidendes Merkmal liegt vorzugsweise in der Regelmäßigkeit ihrer Anlage. Die Wald- oder Hagenhufen kommen zuerst im Odenwald, Schwarzwald und Spessart, dann auch in mehreren anderen Waldgebirgen Mitteldeutschlands vor, die Marschhufen in Holland, Friesland, an der unteren Weser und Elbe. Jene sind vorzugsweise bei Rodung und Besiedelung von Gebirgsforsten angewendet worden. Die Gehöfte liegen etwa längs eines Gebirgsbaches, in gerader Linie, nicht zu eng aneinander. Von jedem

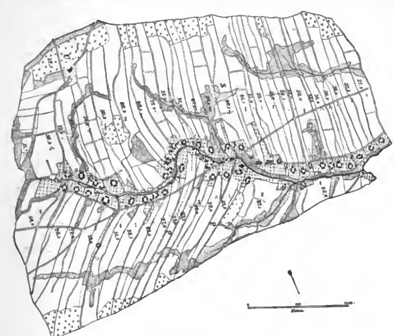


Fig. 3. Waldhufen (Frankenau, Kgr. Sachsen).

Gehöft erstreckt sich das zugehörige Ackerland den Talabhang in die Höhe bis zu der in der Regel auf der Wasserscheide gelegenen Grenze. Der Ackerstreifen wird auf beiden Seiten von Wegen eingefaßt. Um nicht Schluchten und Wasserrinnen zu kreuzen, mußten diese oft sehr gewunden zur Höhe geführt werden, und so haben auch die Hufenstreifen oft eine sehr gewundene Figur. Die Hufen des einen Dorfes schließen sich in langen Tälern in gleichem Parallelismus an die des nächsten an. Die Form, in der die Marschhufen angelegt sind, stimmt mit der der Waldhufen im wesentlichen überein. Nur ist bei den Streifen ein strengerer Parallelismus vorhanden. Da die Marschhufen nicht im Gebirge, sondern in der Ebene liegen, so war es möglich, hier geradere Linien zu ziehen.

6. Die Siedelungsformen im germanisierten Slavenland. Als die großartige Kolonisierung und Germanisierung des Slavenlandes im Mittelalter begann, fanden die Deutschen hier slavische Siedelungsformen vor. Es sind dies das Runddorf (Rundling) und ein Dorf, das sich um eine breite und regelmäßige Straße gruppiert. Bei dem Runddorf liegen die Gehöfte um einen runden oder ovalen, nur (wenigstens ursprünglich) durch einen einzigen Weg zugänglichen Platz, auf dem das Vieh stehen und leicht abgeschlossen werden kann. Die

Höfe und Giebelseiten der Häuser drängen sich eng zusammen; die Gärten laufen keilförmig breiter aus. Das Straßendorf zeigt das Bild einer regelmäßigen, geraden und verhältnismäßig (im Verhältnis z. B. zu der der deutschen Dörfer mit Wald- und Marschhufen) kurzen Straße, an welche die Gehöfte zu beiden Seiten in gedrängter rechtwinklig gestellter Reihe anstoßen. Die Straße ist so breit, daß sie in der Mitte einen Anger hat, zu dessen beiden Seiten längs der Gehöfte Wege fortlaufen. Der Anger wird nicht selten für Kirche, Kirchhof, Schule und Schmiede benutzt. Die Gehöfte sind nach der Straße zu schmal, dagegen recht tief. Die Ackerflur ist bei beiden Dorfformen dieselbe: die Ackerlagen haben auf den ersten Blick den Schein von Gewannen; in Wirklichkeit sind sie jedoch ohne jede Regelmäßigkeit durcheinander geworfen. Den Rundling hält man (wiewohl nicht ohne Widerspruch) für eine nationale sorbisch-wendische Besiedelungsform; er findet sich noch heute westlich der Oder. Doch kommt hier auch das Straßendorf viel vor, und östlich der Oder ist es die einzige slavische Siedelungsweise. Die kolonisierenden Deutschen haben sich nun zu den slavischen A. verschieden gestellt. Die Ortschaft ließen sie in ihrer Form wohl meistens bestehen, unterwarfen aber die Ackerflur einer Umwandlung. Diese wurde entweder in Gewanne umgelegt oder in Hufen, wie wir sie bei den Wald- resp. Marschdörfern kennen gelernt haben. Oft sind von den Deutschen auch ganz neue

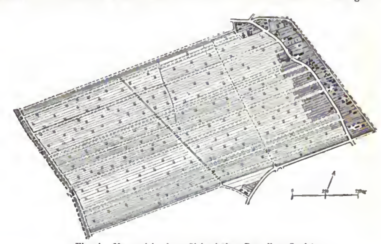


Fig. 4. Marschhufen (Siebenhöfen, Reg.-Bez. Stade).

Ortschaften angelegt worden, teils Gewann-, teils Wald-, teils Marschdörfer. Ueberhaupt besteht eine Mannigfaltigkeit der Bildungen, die sich auch darin äußert, daß oft die Marschhufen eines von Deutschen angelegten Dorfes später dem Prinzip der Gewanne unterworfen werden. Uebrigens haben die Gewanndörfer im Kolonisationslande eine etwas andere und zweckmäßigere Gestalt als in Altdeutschland. Denn erstens war die meistens beibehaltene Lage der Gehöfte in den slavischen Dörfern regelmäßiger als die in dem deutschen Haufendorf. Und zweitens konnten, da es sich um planmäßige neue Gründungen handelt, die einzelnen Gewanne größer abgesteckt und darum auch den Bauern größere Streifen zugewiesen werden. Die Marschhufen, die im Kolonisationsgebiete meistens flämische (im Gebiete des deutschen Ordens kulmische) Hufen heißen, finden sich in der Ebene, so auf den Küstenstrichen Mecklenburgs und Pommerns, aber auch tiefer im Lande, wie im Innern Ostpreußens und Schlesiens. Die Waldhufen liegen auf unebenem Gebirgs- und Hügellande, insbesondere im Erzgebirge, den Sudeten und den Karpaten bis zur Bukowina, nach Siebenbürgen und Rumänien hinein, teilweise jedoch auch nördlich hiervon bis zur Ostsee. Beide Formen werden indessen an Verbreitung von den Gewanndörfern übertroffen: diese bedecken etwa vier Fünftel des Kolonisationsgebietes.

7. Die grossen Gutsherrschaften. Der Großgrundbesitz des Mittelalters hat keine besondere Siedelungsform gehabt. So ausgedehnt er war, so setzte er sich doch im wesentlichen nur aus einer größeren Zahl einzelner Bauerngüter zusammen. Das

historische Rittergut ist nicht etwa ein spezifisch großes Gut; sein Wesen liegt vielmehr darin, daß es ein rechtlich privilegiertes Gut ist. Die Grundherrschaften im Kolonisationsgebiet besaßen allerdings eine umfangreichere Hofländerei bereits im Mittelalter. Allein diese scheint nur ausnahmsweise außerhalb des Gemenges der Dorfäcker gelegen zu haben. Mit dem Ende des Mittelalters beginnt nun aber in dem ehemaligen Slavenlande durch die Steigerung der Machtstellung der Grundherren eine Umwandlung, die allmählich ein wesentlich neues Bild der Landschaft hervorbringt. Die Grundherrschaften dehnen die Hofländerei auf Kosten des Bauernlandes aus, absorbieren sogar viele Dörfer ganz. Die Bewegung dauert bis in das 19. Jahrh. Den größten Erfolg hat sie in Mecklenburg und Vorpommern, wo neben wenigen Dörfern große, in weiter Entfernung gelegene Gutshöfe das Terrain beherrschen. In anderen Provinzen des Ostens steht das Verhältnis für die Dörfer nicht so ungünstig, obwohl fast überall, hier mehr, dort weniger, der große Gutshof ein Charakteristikum des Landschaftsbildes ist. Zum vollständigen Abschluß ist diese Entwicklung übrigens erst im 19. Jahrh. gelangt, indem durch die Zusammenlegungsgesetze jede Gemengelage gutsherrlichen Ackerlandes prinzipiell beseitigt worden ist.

8. Die Städte. Die Form der städtischen A. ist von verschiedenen Momenten abhängig gewesen. Zunächst kommt hier der Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde in Betracht. Die ältesten Städte Altdeutschlands (die des kolonialen Deutschlands sind nach einem fertigen, regelmäßigen Plane gebaut worden) zeigen in ihrer Anlage ein ganz ähnliches Bild wie das deutsche Haufendorf: dieselbe Wirrnis von Straßen, Gassen, Gäßchen und Plätzen hier wie da. In einigen alten Städten bemerken wir auch den Einfluß der ehemaligen Römerstadt. Eine wesentliche Abweichung gegenüber dem Haufendorf ist dann allerdings darin gegeben, daß die Gebäude in der Stadt viel enger aneinander gerückt sind. Dieser Umstand aber hat wiederum verschiedene Ursachen. Die Form der städtischen Anlage hängt zum großen Teil mit der potenzierten gewerblichen Tätigkeit zusammen, ist aber keineswegs deren einfacher Ausdruck. Denn es gibt einerseits Gemeinden mit städtischer A.form, in denen nur oder fast nur Landwirtschaft getrieben wird, und andererseits kommen (z. B. in Rußland, neuerdings aber auch in Deutschland) formell ländliche A. mit einer Bevölkerung vor, deren Berufe nach unserer Terminologie spezifisch städtischer Natur sind. Die Form der städtischen Anlage wird eben nicht bloß unmittelbar durch wirtschaftliche Ursachen hervorgebracht. Viel hat z. B. die Notwendigkeit, die Stadt durch eine Mauer zu sichern, zur Zusammendrängung der Gebäude beigetragen.

9. Neuere Bildungen. Die vorhin erwähnten Zusammenlegungen, die den großen Gutsherrschaften zu statten kamen, haben vielfach auch Bauern veranlaßt, ihr Gehöft aus dem Dorfbering mitten auf ihr arrondiertes Ackerland zu setzen, wodurch dann die Zahl der bäuerlichen Einzelhöfe in unserem deutschen Landschaftsbilde noch vermehrt worden ist. Weiter aber sind in neuerer Zeit auch planmäßig neue Ortschaften gegründet worden. Dies ist einmal aus dem Gesichtspunkt der Melioration bisher als unkultivierbar betrachteter Ländereien geschehen. Dahin gehören die Vehnkolonien in Friesland, die Bruchkolonien in verschiedenen Provinzen des östlichen Preußens (beide seit dem 17. Jahrh. beginnend). Andere Kolonisationen haben die Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung schlechthin zum Zweck. In neuerer Zeit verbindet sich damit die Stärkung des deutschen Elements gegenüber dem polnischen als Ziel.

Literatur: ***Joh. Fritz**, Deutsche Stadtanlagen, Beilage zum Programm des Lyceums zu Straßburg i. E., Straßburg 1894. — **A. Meitzen**, Art. „Ansiedelung", H. d. St., Bd. 1, S. 291 ff. — **Derselbe**, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. nebst Atlas, Berlin 1895. — Vgl. dazu die Kritiken von **G. F. Knapp**, Grundherrschaft und Rittergut, S. 101 ff., und von **Henning**, Anzeiger der Zeitschrift für deutsches Altertum, Bd. 43 (1899). — **S. Rietschel**, Markt und Stadt, Leipzig 1897. — **G. v. Below**, Territorium und Stadt (über die Gutsherrschaften), München 1900. — **K. Rübel**, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld und Leipzig 1904. Vgl. dazu Karo, Westdeutsche Ztschr. 24, S. 60 ff. — **Max Weber**, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung, Jahrb. f. Nat., Bd. 83, S. 433 ff. — Vgl. auch Art. „Hufe". Die oben mitgeteilten Pläne sind dem Werk von Meitzen entnommen.*

G. v. Below.

Ansiedelungsgesetz für Posen und Westpreußen.

1. Das Gesetz und seine Ergänzungen. 2. Der Landerwerb. 3. Die neuen Ansiedelungen. 4. Verfahren. 5. Erfolge.

1. Das Gesetz und seine Ergänzungen. Durch das Gesetz vom 26./IV. 1886 ist der preußischen Staatsregierung ein Fonds von 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt worden, mit der Bestimmung, „zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Be-

strebungen“ daselbst deutsche „Bauern und Arbeiter“ auf „Stellen von mittlerem und kleinem Umfange“ anzusiedeln. Außer zum Grundstückserwerb sollen die Mittel des Ansiedelungsfonds, soweit erforderlich, zur Bestreitung der Kosten für die erstmalige Einrichtung und für die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse verwandt werden. Bei Ueberlassung der Stellen ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen. Die Einnahmen aus diesem Titel fließen in den Fonds zurück. Die Stellen können zu Eigentum, in Zeitpacht oder gegen eine feste Rente vergeben werden. Die Ausführung des Gesetzes ist einer dem Staatsministerium unterstellten „Ansiedelungskommission“ übertragen, die ihren Sitz in Posen hat.

Der Ansiedelungsfonds wurde 1898 auf 200, 1902 auf 350 Mill. M. erhöht. Außerdem wurden (1902) weitere 100 Mill. M. zur Vermehrung des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes in den beiden Provinzen ausgeworfen.

Ueber das Ges. v. 10/VIII 1904 vgl. unten sub 5.

2. Der Landerwerb. Die Ansiedelungskommission hat seit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1886 bis zum Schluß des Jahres 1904

469 Güter (390 Gutsbezirke) mit 250481 ha
301 Bauernwirtschaften „ 11181 „
zusammen 261662 ha

für 209,3 Mill. M. (800 M. pro ha) angekauft. In der Provinz Posen machen die Ankäufe 6,24 %, in Westpreußen 3,27 % der Gesamtfläche oder 10,35 bezw. 6,64 % des in Gutsbezirken belegenen Großgrundbesitzes aus. Die erworbenen Grundstücke liegen in 56 von den 69 Kreisen der beteiligten beiden Provinzen. In 28 Kreisen sind mehr als 5 % der Gesamtfläche angekauft worden, am meisten in den nachbenannten:

Kreis	Prozent der Gesamtfläche des Kreises	Prozent des Areals der Gutsbezirke
Briesen	22,15	34,35
Wreschen	18,97	27,59
Pleschen	10,55	14,87
Schmiegel	10,51	16,80
Posen-Ost	10,13	14,19
Obornik	9,38	15,22
Adelnau	8,62	17,63
Gnesen	27,77	42,16
Znin	20,26	36,28
Wongrowitz	17,18	26,75
Mogilno	15,72	32,44

Die Erwerbungen bewirken also eine erhebliche Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse. Die Verkäufer waren anfangs fast nur Polen. Im Jahre 1904 stammten dagegen 89,5 % der gekauften Landfläche aus deutscher Hand, vom gesamten bisherigen Grunderwerb 62 %.

Die Ankaufspreise sind infolge der starken Konkurrenz von hauptsächlich polnischen Käufern fast unausgesetzt gestiegen: von 568 M. pro ha im Jahre 1886 auf 1010 M. im Jahre 1904 d. i. im vielfachen des Grundsteuer-Reinertrags von 69,7 auf 112,0.

3. Die neuen Ansiedelungen. Einschließlich der Landdotationen für kommunale und kirchliche Zwecke sind bis Ende 1904 178700 ha oder 68,3 % des Gesamterwerbs an 8862 Ansiedler vergeben worden (ohne die Dotationen 135818 ha). Von der jeweils vorhandenen Gesamtzahl der Kolonisten stammten im Jahre 1888, 1896 und 1904 aus Posen-Westpreußen 53, 41 und 26 %, aus den anderen ostelbischen Provinzen (vor allem aus Brandenburg) 30, 27 und 17 %, aus dem übrigen Deutschland (besonders aus Westfalen, Provinz Sachsen, vom Niederrhein und aus Württemberg) 8, 28 und 42 %. Der Rest entfällt auf deutsche Rückwanderer aus Rußland. Die Zahlen machen ersichtlich, daß sich die Kommission mit wachsendem Erfolge bemüht hat, kapitalkräftige Ansiedler, Bauernsöhne und Kleingrundbesitzer, aus den intensiver wirtschaftenden Gebieten des Reiches heranzuziehen. Zu den 8862 Ansiedlern kommen noch 259 Mieter in fiskalischen Arbeiterwohnungen, so daß bisher 9121 Familien mit rund 60000 Köpfen angesetzt sind. In ihren eigenen Betrieben beschäftigt (1904) die Ansiedelungskommission 706 deutsche Arbeiterfamilien und 151 ledige Arbeiter (3700 Seelen). Die Ansiedler selbst sind bestrebt, deutsche Arbeiter nachzuziehen, jedoch überwiegen bei ihnen die polnischen Hilfskräfte. Nach einer Erhebung, die sich auf 225 Ansiedelungen erstreckt, wurden dort 311 deutsche Instenfamilien und 1144 deutsche Knechte und Mägde gehalten, im ganzen 2500 Seelen, neben 686 polnischen Familien und 1026 polnischen Knechten und Mägden mit 4262 Seelen. Einschließlich der Handwerker, die sich in den Kolonieen niedergelassen haben, wird die deutsche Bevölkerung in den Ansiedelungen auf rund 10370 Familien und 1335 ledige Personen, im ganzen auf 68000 Seelen angegeben.

Die Ansiedler sind meist in konfessionell und landsmännisch einheitlichen Kolonieen angesetzt. Die letzteren haben regelmäßig die Form des deutschen Reihendorfs. Das Gemeindeland macht überall wenigstens 5 % des Gesamtareals aus. Man sorgt für geordnete Schul- und Kirchenverhältnisse durch kostenfreie Herstellung von Schulgehöften, Kirchen, Pfarrerwohnungen etc. Die ausgelegten Stellen sind ganz überwiegend spann- und maschinenfähige Bauerngüter. Von den 8862 Ansiedlergütern sind 1085 kleiner als 5 ha, 1693 haben 5—10 ha,

5188: 10—25 ha, 761: 25—50 ha, 135 sind größer als 50 ha. Anch die hierin enthaltenen „Restgüter“ haben überwiegend den Charakter von Großbauernwirtschaften.

Abgesehen von 119 in den genannten Zahlen nicht einbegriffenen „Zuwachsparzellen“, die zu freiem Eigentum vergeben sind, bilden die Ansiedlerstellen überwiegend Rentengüter (1904 7333). Das hie und da angewandte Zeitpachtverhältnis (1529 Stellen) gilt in den meisten Fällen als ein vorläufiges; es eignet sich im ganzen wenig für die bäuerliche Kolonisation, weil der Pächter nicht so eng mit der Scholle verwächst wie der Eigentümer. Das Rentengut vereinigt die wirtschaftlichen Vorzüge der Pacht mit der Dauer und Sicherheit des Eigentums und hat sich rasch zur Zufriedenheit der Ansiedler eingebürgert. Der Pächter braucht jedoch weniger Anfangskapital, weil er kein eigenes Gehöft nötig hat.

4. Verfahren. Die oft in schlechtem Kulturzustand erworbenen Güter werden zunächst in großwirtschaftlichen Betrieb genommen. Die Felder werden gründlich beackert und gedüngt, umfassende Drainagen ausgeführt, Wege gebessert und neu angelegt. Der fiskalische Gutsverwalter leitet die Ansiedelung an Ort und Stelle und bleibt meist in der Kolonie, bis der letzte Ansiedler sein Haus- und Hofwesen aufgebaut hat. Er sorgt für die vorläufige Unterkunft der neu Anziehenden, stattet sie im ersten Jahre mit Mundvorrat, Saatgut und Futter kostenfrei aus und leistet nach Möglichkeit Aushilfe mit den Gutsgespannen. Durch seine Vermittlung liefert die Kommission im großen eingekaufte Obstbäume zu $^1/_4$—$^1/_3$ des Ankaufspreises, ferner zum Selbstkostenpreis Vieh und vor allem Baumaterialien, die sie in zahlreichen eigenen Ziegeleien etc. herstellt. Eine Hauptsorge ist darauf gerichtet, daß die Ansiedler nicht zu teuer bauen. Teilweise hat die Kommission selbst die Hofstätten durch Unternehmer errichten lassen oder in eigener Regie ausgeführt — so stets die Pachtgehöfte —, teilweise sich mit der Revision der Bauprojekte der Ansiedler begnügt. Die Rente wird nach der Ertragsfähigkeit des überwiesenen Landes bemessen und beträgt in keinem Fall mehr als 3% des eigenen Erwerbspreises der Kommission; ihre Gesamtaufwendungen verzinsen sich in den fertig gestellten Kolonieen meist nicht höher als mit 2%. Dem Ansiedler, der sich neu aufbaut, bleibt die Rente für die ersten 3 Jahre erlassen. Eine Anzahlung hat er nicht zu leisten, er muß sich jedoch über den Besitz von wenigstens $^1/_3$ des angerechneten Bodenwertes ausweisen. Sofern dieser Betrag zum Gehöftbau und als Betriebskapital nicht ausreicht, gibt die Kommission Ergänzungsdarlehen. Ueber die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften jedes einzelnen Ansiedlers zieht die Verwaltung vor Erteilung des Zuschlags eingehende Erkundigungen ein.

5. Erfolge. Die Vorkehrungen der Ansiedelungskommission erleichtern ungemein das Einleben in die neuen und oft schwierigen Verhältnisse. Sie vermeidet es aber, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Ansiedler zu beeinträchtigen und behandelt sie „ohne alle Sentimentalität“.

Die Renten und Pachten gehen pünktlich ein; die Rückstände — wegen Mißernten etc. gestundete Beträge — machten am 1./I. 1897 nur 0,38%, 1905 1,24% des Gesamtsolls aus.

Gewiß hat es in einer so schwierigen Verwaltung nicht an Mißgriffen fehlen können; im ganzen ist das Werk der Ansiedelungskommission in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vortrefflich gelungen. Nicht wenige ihrer Kolonieen sind schon heute blühende Gemeinden mit regem genossenschaftlichen Leben, und für die ganz überwiegende Zahl der anderen rechtfertigen das ausgesuchte Personal der Ansiedler und die verständnisvolle Sorgfalt, mit der ihre Wirtschaftsbedingungen geregelt sind, die günstigsten Erwartungen. Die Kritik richtet sich hauptsächlich gegen den ungenügenden nationalpolitischen Erfolg des Werkes der Ansiedelungskommission.

Sie hat nicht zu verhindern vermocht, daß die polnische Bevölkerung in den Ansiedelungsprovinzen an Zahl der Menschen und Ausdehnung ihres Grundbesitzes rascher fortschreitet als die deutsche.

Die — nach Angabe der Haushaltungsvorstände — polnisch sprechende Bevölkerung hat zwar von 1890—1900 in dem zu $^2/_3$ deutschen Westpreußen nur um 1,6, die deutsche um 8% zugenommen, in der Provinz Posen war jedoch die Zuwachsrate der Polen 10,4 gegen 3,8% der Deutschen, in beiden Provinzen zusammen 7,9 gegen 6,2%. In Posen war die Quote der polnischen Bevölkerung 1890 59,8, 1900 61,3%. Auch in 6 von den oben sub 2. genannten 11 Kreisen des stärksten Landerwerbs der Ansiedelungskommission hat der Anteil der deutschen Bevölkerung abgenommen.

Von 1896—1902 wechselten in Posen-Westpreußen den Besitzer im Wege der Parzellierung: Grundstücke aus deutscher Hand 208600 ha, aus polnischer Hand 83900 ha, zusammen 292500 ha. Davon kamen in Besitz von Deutschen 178700, von Polen 113800, so daß für jene ein Verlust von 29900 ha entstand. Einschließlich des Verlustes der Deutschen bei ungeteiltem Besitzwechsel — 10200 ha (netto) — beträgt ihre Einbuße 40100 ha = 0,74%

der Gesamtfläche (0,60% Westpreußen, 0,86% Posen).

Die Ueberlegenheit der Polen in der Konkurrenz um den Grundbesitz bringt ihre stärkere Anhänglichkeit an die Heimatsprovinz, die rasche Steigerung ihrer Volkszahl und wirtschaftlichen Kraft zum Ausdruck. Unter dem geordneten preußischen Regiment ist eine wohlhabende und gebildete Mittelklasse entstanden, die Bauernschaft hat sich gehoben, das Genossenschaftswesen ist vortrefflich organisiert, den Kredit- und Landkauf-Genossenschaften fließen die Ersparnisse der zahlreichen in Westdeutschland beschäftigten polnischen Arbeiter zu, und die Verbandskassen finden Kredit bei Berliner Großbanken. An Hypothekenkredit und an arbeitsamen Kolonisten von sehr bescheidener Lebenshaltung fehlt es erst recht nicht.

Man hat die polnische Gegenkolonisation hauptsächlich durch zwei Maßnahmen bekämpft: Die Ansiedelungskommission beschleunigte neuerdings das Besiedelungsgeschäft sehr erheblich, indem sie mehr als bisher Kleinbauernstellen, die ohne Gesinde bewirtschaftet werden können und mehr Bewerber finden, auch mehr Pachtstellen auslegte und Arbeiterwohnungen einrichtete (vgl. oben sub 2). (Für die Kritik des bisherigen Vorgehens vgl. das unten zit. Werk von Stumpfe.)

Ferner wurde durch Ges. v. 10./VIII 1904 bestimmt, 1. daß in den ostelbischen Provinzen, in Sachsen und Westfalen die Errichtung eines Wohnhauses außerhalb vorhandener, im Zusammenhang erbauter Ortschaften, und wenn das Wohnhaus anläßlich der Zerschlagung eines Landgutes errichtet wird, auch innerhalb solcher Ortschaften der Genehmigung bedarf, 2. daß diese Genehmigung in Posen, Westpreußen, Ostpreußen, Schlesien, sowie in den benachbarten pommerschen und brandenburgischen Bezirken zu versagen ist, „solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedelung mit den Zielen des Ges.“ v. 26./IV. 1886 „nicht in Widerspruch steht“.

Der ungeteilte Erwerb von Gütern und Bauernstellen bleibt unbehindert, ebenso die Ausstattung vorhandener Häuslereien etc. mit Land. In diesen beiden Richtungen bewegt sich seitdem die Tätigkeit der polnischen Parzellierungsbanken, die schon in rein deutsche Bezirke kräftig übergreifen.

Die Bedeutung der ostdeutschen Nationalitätenfrage greift über das Gebiet der beiden Ansiedelungsprovinzen weit hinaus. Die deutsche Herrschaft erscheint dadurch gefährdet, daß in fast allen Teilen des ostelbischen Deutschland die deutschen Landarbeiter mehr und mehr Beruf und Heimat verlassen und ihre Stelle von slavischen Arbeitern eingenommen wird. Um diese Bewegung zum Stillstande zu bringen, würde es einer sehr umfassenden Umgestaltung der Besitzverteilung und Arbeitsverfassung bedürfen.

Vgl. Artt. „Kolonisation, innere“ und „Rentengüter“.

Literatur. *Die alljährlich dem Landtage vorgelegten „Denkschriften über die Ausführung des Ges. v. 26./IV. 1886“. — Bericht einer badischen Regierungskommission über die posen-westpreußischen Ansiedelungen, Beil. z. „Wochenblatt des landw. Ver. im Großh. Baden“, Nr. 31 v. 3./VIII. 1889. —* **M. Sering**, *Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 56, Leipzig 1893. —* **H. Sohnrey**, *Eine Wanderfahrt durch die deutschen Ansiedelungsgebiete in Posen und Westpreußen, Berlin 1897. —* **E. Stumpfe**, *Polenfrage und Ansiedelungskommission, Berlin 1902.*

M. Sering.

Anthropologie und Anthropometrie.

1. Begriff. 2. Körpergröße. a) Körperlänge zur Zeit der Wehrpflicht. b) Körperlänge nach Geschlecht. c) Wachstum. d) Körperlänge früher und jetzt. e) Brustumfang. f) Körpergewicht. g) Körperkraft. h) Die soziale Bedeutung der Körpergröße. 3. Sehkraft. 4. Schädelmessungen. 5. Das Bertillon'sche Identifizierungsverfahren.

1. Begriff. Unter Anthropologie versteht man die sich der beschreibenden Methode bedienende Naturlehre des Menschen. Sie ist eine Wissenschaft vom menschlichen Individuum als solchem. Die Verbindung der Anthropologie mit den Sozialwissenschaften bildet die Ethnographie, welche sich mit den Formen des menschlichen Zusammenlebens der Natur- und vorgeschichtlichen Völker befaßt. Aber die Anthropologie hat auch direkte Beziehungen zu den Sozialwissenschaften, indem die verschiedenen menschlichen und sozialen Betätigungen, welche Objekt der einzelnen Sozialwissenschaften sind, einerseits im gewissen Sinne durch den Menschen, diesen als naturgeschichtliches Individuum aufgefaßt, bedingt werden und andererseits den Menschen in diesem Sinne bedingen.

Unter den speziellen Richtungen der Anthropologie haben namentlich die somatologische und die psychische Anthropologie Beziehungen zu den Sozialwissenschaften. Man versteht unter der ersteren jene Anthropologie, die sich mit den körperlichen Eigenschaften des Menschen befaßt und unter der zweitgenannten jene, welche den Einfluß der körperlichen Eigenschaften auf die psychische Befähigung untersucht. Diese beiden Richtungen der Anthropologie benützen in hervorragendem Maße die statistische Methode, d. h. sie ziehen

ihre Schlüsse aus Messungen, welche an einer größeren Anzahl von Individuen vorgenommen werden. Durch die Anwendung der arithmetischen Mittel und Wahrscheinlichkeitsrechnung wird aus den vorhandenen und gemessenen Einzelfällen der Typus einer bestimmten Menschengruppe (Volk, Land- und Stadtbewohner, Berufsgruppe, Schulkind etc.) gewonnen und die Abweichung von diesem Typus nach beiden Seiten hin festgestellt. Oder man kann die sog. Median- oder Zentralwerte ermitteln, welche sich dann ergeben, wenn man eine Reihe von Individuen nach der Intensität eines Merkmals reiht, und jenes Individuum, auf das in der Reihenfolge die Mittelzahl trifft, als den Typus ansieht. Die dem Zentralwerte zunächst stehenden Individuen bilden die Abweichungen nach beiden Seiten, wobei der Zentralwert um so genauer ist, je mehr die Abweichungen nach beiden Seiten sich gegenseitig unter Berücksichtigung von Plus und Minus gleichkommen. Die Anwendung der statistischen Methode auf dem Gebiete der Anthropologie wird gewöhnlich als Anthropometrie bezeichnet. Wegen des engen Zusammenhanges der Statistik mit den Sozialwissenschaften ist es gerade die Anthropometrie, welche Bedeutung für die genannten Disziplinen hat. Es soll deshalb hier auf die mathematische Seite der Ermittlung der Typen nicht weiter eingegangen werden, sondern nur bemerkt werden, daß die Theorie der Typen den Gedanken enthält, als ob die Natur in jeder zusammengehörigen Menschengruppe irgend eine bestimmte Normalform hervorzubringen bestrebt ist, welche jedoch genau nicht oder weitaus nicht in den meisten Fällen erzielt wird, sondern an welche nur nach beiden Seiten hin eine Annäherung gelingt. Diese faktischen Annäherungen bilden die Abweichungen nach beiden Seiten, während der Typus nur eine Fiktion darstellt.

Die wichtigsten Resultate der Anthropometrie beziehen sich zunächst auf die

2. Körpergrösse und zwar **a) Körperlänge zur Zeit der Wehrpflicht.** Die Messungen der Körperlänge erfolgen zumeist, sowie überhaupt viele der anthropologischen Messungen an kriegspflichtigen Personen. Die größte Körperlänge ist bei den Patagoniern 1,78 m, Irokesen 1,735 konstatiert worden. In Europa weisen die größte Länge die Norweger 1,73 auf (von außereuropäischen Bewohnern nähern sich diesen die Neger der Guineaküste und die Kaffern 1,72), sodann folgen die Schotten, Schweden, Finen, Engländer 1,69—1,71, die Dänen 1,685, Holländer 1,677. Die deutschen Stämme (1,68) zeigen — sowie überhaupt jedes größere Volk — erhebliche Unterschiede, indem die Norddeutschen merklich größer sind als die Süddeutschen (1,69—1,67). So zeigen auch die Franzosen (1,65) einen größeren Typus im Nordosten und einen kleineren im Südwesten, was mit der vorherrschenden Vermischung mit germanischem oder keltischem Blute zusammenhängt. Die Italiener haben 1,62, die Russen und Rumänen annähernd diese Werte im Durchschnitt. Das kleinste Volk sind die Lappen 1,536, während in anderen Kontinenten Zwergvölker mit erheblich geringeren Mittelwerten konstatiert worden sind.

Mit diesen Ergebnissen stimmen im allgemeinen jene überein, welche Ch. Roberts dem Intern. Statist. Institute in der Session von 1891 vorlegte. Danach war die Körperlänge in Zentimetern bei den einzelnen Völkern und zwar

Engländer (höhere Klassen) 175,7 — Amerikaner der Vereinigten Staaten, Weiße, alle Klassen 171,9 — Engländer (alle Klassen) 171,9 — Norweger 171,9 — Schweden, eingewandert, in den Vereinigten Staaten 170,0 — Dänen 169,4 — Holländer 169,3 — Ungarn 169,2 — Englische Juden 169,2 — Deutsche, eingewandert, in den Vereinigten Staaten 169,1 — Schweizer v. Genf 168,8 — Schweizer, eingewandert, in den Vereinigten Staaten 168,7 — Russen 168,7 — Belgier 168,7 — Franzosen, eingewandert, in den Vereinigten Staaten 168,3 — Polen 168,2 — Franzosen (höhere Klassen) 168,1 — Deutsche 168,0 — Russen 167,8 — Italiener, eingewandert, in den Vereinigten Staaten 167,7 — Oesterreicher, Slaven 166,9 — Spanier, eingewandert, in den Vereinigten Staaten 166,8 — Portugiesen 166,3 — Oesterreicher (Deutsche) 165,8 — Ungarn (Rekruten) 165,2 — Bayern 164,3 — Italiener (Rekruten) 162,6 — Polen 162,2 — Finnen 161,7 — Lappen 150,0.

b) Körperlänge nach Geschlecht. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Körperlänge des weiblichen Geschlechts in den für die obigen Angaben erheblichen Jahren jener des männlichen Geschlechtes etwas nachsteht, so nach mehrfachen Beobachtungen von Quetelet und Erisman um 6—7%.

c) Wachstum. Die unter a) mitgeteilten Angaben beziehen sich zumeist nur auf eine übereinstimmende Altersklasse, etwa die 20jährige Bevölkerung. Diese Kenntnisse müssen sonach ergänzt werden durch die Messungen des Menschen während der ganzen Lebenszeit, sonach während der Zeit des Wachstums, Stillstands und Rückganges. Nun wäre dazu allerdings erforderlich, die Beobachtungen an denselben Individuen in den verschiedenen Altersjahren vorzunehmen, was jedoch, abgesehen von vereinzelten Fällen (Schulkinder), nicht möglich ist. Man muß daher zu der übrigens als richtig erwiesenen Annahme Zuflucht nehmen, nach welcher jedes Lebensalter seine Größentypen habe, wonach es genügt, gleichzeitig lebende Personen überhaupt auf

den verschiedenen Altersstufen zu messen und zu supponieren, daß diese eine allmählich älter werdende Summe derselben Individuen darstellen. Danach läßt sich sagen, daß die Wachstumsperiode beim männlichen Geschlecht etwa bis zum 27., beim weiblichen Geschlecht nicht viel über das 20. Lebensjahr reicht, während der Stillstand beim ersteren bis längstens zum 50., beim letzteren Geschlecht nur bis zur zweiten Hälfte der 40er Jahre dauert, worauf dann die Periode des Zurücksinkens eintritt, welches einige Zentimeter beträgt und nach manchen Beobachtungen beim weiblichen Geschlecht stärker auftritt. Aber auch die Wachstumszeit zeigt Perioden verschiedener Intensität, welche überdies bei den beiden Geschlechtern verschieden sind. So wachsen anfangs die Mädchen rascher als die Knaben, welche jedoch etwa im 8.—10. Jahre wieder einen Vorsprung gewinnen, der aber in den folgenden Jahren bis etwa zum 15. Jahre (in welcher Zeit die Mädchen sich sehr rasch entwickeln) wieder verloren geht, indem das raschere Wachstum der Jünglinge erst im 15.—17. Jahre erfolgt. Vom 20. angefangen wächst das männliche Geschlecht allerdings noch, aber nur in geringem Maße (ca. 1 cm).

Die durchschnittlichen Körperlängen der Individuen im Alter von 6—20 Jahren waren in Meter:

Alter	nach Quetelet (Belgien)		nach Erisman (Zentral-rußland)		nach Bowditch (Boston)		nach Pagliani (Turin)	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
6— 7	1,05	1,03	—	—	1,11	1,10	1,03	1,02
7— 8	1,10	1,09	—	—	1,16	1,16	1,13	1,09
8— 9	1,17	1,14	1,20	1,19	1,21	1,21	1,18	1,16
9—10	1,22	1,20	1,22	1,23	1,26	1,25	1,24	1,21
10—11	1,27	1,25	1,26	1,29	1,31	1,30	1,26	1,27
11—12	1,32	1,30	1,30	1,31	1,35	1,36	1,29	1,31
12—13	1,37	1,35	1,34	1,35	1,40	1,42	1,34	1,37
13—14	1,42	1,40	1,38	1,40	1,45	1,48	1,40	1,42
14—15	1,47	1,45	1,41	1,43	1,52	1,52	1,45	1,50
15—16	1,51	1,49	1,47	1,48	1,58	1,55	1,52	1,53
16—17	1,55	1,52	1,53	1,51	1,65	1,56	1,58	1,54
17—18	1,59	1,55	1,59	1,52	1,68	1,57	1,60	1,55
18—19	1,63	1,56	1,62	1,53	1,69	1,57	1,61	1,55
19—20	1,65	1,57	1,64	1,53	—	—	1,62	—

d) Körperlänge früher und jetzt. Ob die Menschen früher größer oder kleiner waren resp. ob die modernen sozialen Bedingungen eine Einwirkung auf die Körperlänge hervorgebracht haben, steht nicht fest. Allerdings ist man geneigt anzunehmen, daß die Körperlänge abgenommen habe, begründet ist aber diese Anschauung nicht. Die Schlüsse, die man aus langen Jahresreihen der Rekrutenmessungen ziehen könnte, leiden an dem Mangel, daß die Ansichten über das zulässige bezw. das praktisch eingehaltene Normalmaß im Verlaufe der Zeit durch verschiedene Umstände differieren, insbesondere daß man vielfach, sei es wegen der erhöhten Präsenzziffer oder wegen der schwindenden Bedeutung der Körperkraft für den Wehrzweck in dem Normalmaß herabgeht. Die Messungen, welche L e v a s s e u r für Frankreich und für einen Zeitraum von etwa 45 Jahren mitteilt, lassen eher die Annahme zu, daß die mittlere Körperlänge der Rekruten zwar von Jahr zu Jahr schwankt, aber in größeren Jahresperioden gleich bleibt.

e) Brustumfang. Derselbe hat, an sich betrachtet, weniger Bedeutung, sondern erlangt diese erst im Verhältnis zur Körperlänge, und zwar kommt er im allgemeinen der halben Körperlänge gleich, die er bei den 20jährigen Männern um einige Prozente (2—4) übertrifft. Dieses Verhältnis stellt sich jedoch in den verschiedenen Lebensaltern verschieden heraus, indem der Brustumfang im jugendlichen Alter um 2—3% unter der $1/2$-Körperlänge zurückbleibt, während er diese mit zunehmendem Alter immer mehr übertrifft, so daß in den hohen Alterslagen das Ueberwiegen auch 5—6% beträgt. Hier dürften allerdings neben durch Krankheiten hervorgerufenen Entartungen etc. auch die zahlreichen Todesfälle der schwächeren Individuen die Messungen mehr äußerlich beeinflussen. Hinsichtlich des Unterschiedes der beiden Geschlechter zeigt sich auch hier, daß der Brustumfang des männlichen Geschlechtes jenen des weiblichen, bei dem die Messungen der Brustbeschaffenheit wegen allerdings erschwert werden, etwas übertrifft. Auch läßt sich sagen, daß im allgemeinen die größeren Individuen verhältnismäßig (d. h. im Verhältnis zur Körperlänge) einen kleineren Brustumfang haben als die kleineren. Die einzelnen Völker zeigen mitunter recht merkliche Abweichungen, so z. B. die osteuropäischen Juden, welche einen Brustumfang haben, der unter die halbe Körperlänge sinkt.

f) Körpergewicht. Nach Q u e t e l e t verhalten sich die Körpergewichte der Erwachsenen etwa wie die Quadrate (nicht wie die Kuben) ihrer Körperlänge. Dieses Verhältnis ändert sich jedoch auf den einzelnen Altersstufen. Die Gewichtszunahme ist am größten im Alter von 14—17 Jahren (in der 2,7 Potenz der Körperlänge), während sie vom 30. Jahre ab nur unbedeutend ist und nach dem 50. Jahre in eine langsame Abnahme umschlägt. Bei den einzelnen Völkern ist das mittlere Körper-

gewicht wegen der verschiedenen Länge und des Brustumfanges sehr verschieden und kann, etwa im Alter von 20 Jahren mit über 70 kg als ein hohes, mit etwa 65 kg als ein mittleres und mit weniger als 60 kg als ein kleines bezeichuet werden.

Die durchschnittlichen Körpergewichte der Individnen im Alter von 6—20 Jahren betrugen in Pfunden:

Alter	nach Qnetelet (Belgien)		Bowditch (Boston)		Pagliani (Turin)		Hasse Leipzig-Goblis	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
6— 7	35,6	33,4	41,0	39,3	33,4	32,8	42,7	40,9
7— 8	39,4	35,6	44,5	43,1	38,8	35,4	45,8	44,7
8— 9	43,2	38,0	48,9	46,9	41,4	38,0	49,3	48,1
9—10	47,0	42,0	53,7	51,8	44,8	43,8	53,4	52,4
10—11	50,4	46,2	59,2	56,6	49,6	49,4	57,5	57,0
11—12	54,0	51,0	63,7	62,5	53,2	53,8	61,9	63,2
12—13	58,0	58,0	69,8	71,1	58,6	59,0	69,1	70,5
13—14	66,2	65,0	77,0	80,4	66,0	69,0	71,8	77,2
14—15	74,2	72,6	85,9	89,3	73,2	77,0	79,8	86,5
15—16	82,4	80,0	97,2	96,2	83,6	87,6	—	—
16—17	90,8	87,0	109,8	101,6	94,4	91,4	—	—
17—18	99,4	93,6	115,7	104,8	105,4	95,0	—	—
18—19	107,8	99,6	120,3	—	107,6	97,2	—	—
19—20	115,2	104,2	—	—	110,0	—	—	—

f) Körperkraft. Die Körperkraft wird als Hebkraft oder als Druckkraft der Hände mittels des Dynamometers gemessen oder auch mittelbar durch Messung des Armumfanges festgestellt. Die erstgenannten Messungen weichen sehr voneinander ab, wobei aber eine Uebereinstimmung in dem Anwachsen und Abnehmen der Druckkraft mit jenen des Körpergewichts zu konstatieren ist.

h) Die soziale Bedeutung der Körpergröfse. α) Beruf. Daß der Beruf eine Einwirkung auf die Körpergröße habe und hier auch noch die Vererbung in Betracht komme, scheint durch mehrere Untersuchungen festgestellt, nur muß hierbei berücksichtigt werden, daß häufig die Körpergröße (nach ihren einzelnen Momenten) die Berufswahl bedingt, indem sich schwächere Personen mehr diesen, stärkere Personen mehr jenen Berufen zuwenden. Erisman konstatiert z. B. für die mittelrussischen Arbeiter, daß die Baumwollspinner auf allen Altersstufen um einige Zentimeter kleiner sind als die Handwerker oder Tagelöhner; Bergleute erreichen im allgemeinen nicht das Durchschnittsmaß. Bei der schweizerischen Rekrutierung stellen scih als vorwiegend groß die Fleischer, Bierbrauer, Fuhrleute, Zimmerleute etc., als mehr klein die Spinner, Weber, Korbflechter, Zigarrenarbeiter etc. heraus; doch dürfte gerade hier die Berufswahl von der Körperbeschaffenheit abhängig sein.

β) Wohlhabenheit und Armut. Diesbezüglich ist z. B. konstatiert worden, daß die wohlhabenden Schulkinder größer sind, ein größeres Körpergewicht und eine größere Körperkraft haben als die ärmeren.

Es betrug die Durchschnittsgröße in cm bezw. das Durchschnittsgewicht in Pfunden.

Alter	nach Hasse (Leipzig-Gohlis) hei Knaben Körperlänge		nach Hasse (Leipzig-Gohlis) hei Knaben Körpergewicht		nach Geißler und Uhlitzsch (Freiberg i.S.) bei Mädchen Körperlänge	
	wohlhabende Klassen	arme Klassen	wohlhabende Klassen	arme Klassen	wohlhabende Klassen	arme Klassen
6— 7	110,9	109,6	42,9	42,6	111,2	107,3
7— 8	115,6	113,6	46,9	45,0	115,2	111,6
8— 9	120,5	118,6	50,4	48,7	119,1	116,3
9—10	126,0	122,9	55,8	52,3	124,2	120,4
10—11	130,9	128,0	59,1	56,5	129,7	125,2
11—12	134,2	131,7	63,2	61,3	134,2	130,3
12—13	139,2	137,8	70,6	68,5	138,3	135,2
13—14	141,2	140,5	72,8	71,4	145,8	140,7
14—15	148,3	144,3	82,3	77,6	148,4	145,9

3. Sehkraft. Diese, insbesondere die Kurzsichtigkeit in ihrer Verbreitung zu erfassen, ist namentlich vom Standpunkt der Schulhygiene wichtig, indem durch unzweckmäßige Einrichtungen der Schulbänke, die Haltung beim Lesen und Schreiben, die Lichtverteilung etc. den Schulkindern ein dauernder körperlicher Nachteil zugefügt werden kann, der auch ihre Berufsfähigkeit zu beeinträchtigen imstande ist. So hat Herm. Cohn unter etwa 10000 Schulkindern 10—11% Kurzsichtige und 2—3% Uebersichtige gefunden, welche Fälle fast durchweg nicht auf Erblichkeit zurückzuführen waren; dabei stieg der Prozentsatz von den Dorfschulen bis zum Gymnasium von 1,4% bis 26,2% und in den einzelnen Klassen der Gymnasien von Sexta bis Prima von 12,5—55,8, wobei auch der Grad der Kurzsichtigkeit in ähnlichem Verhältnisse anstieg. Dies sind ohne Zweifel sehr bedenkliche Begleitumstände des Schulunterrichtes, welche dringendst Abhilfe heischen.

4. Die Schädelmessungen, welche die Ermittlung des Kubikinhaltes bezwecken, und ebenso wie die Messungen des Schädelindex (d. h. des Verhältnisses von Schädellänge und -breite) einen großen anthropologischen Wert besitzen, haben allgemeinere Bedeutung insofern, als man annimmt, daß die Schädelkapazität auf die Höhe der geistigen Fähigkeiten von Einfluß sei. Es ist jedoch sehr fraglich, ob und inwiefern solche Schlüsse berechtigt sind. Im allgemeinen haben die niedriger stehenden Rassen eine geringere Schädelkapazität als die höheren und innerhalb jeder Rasse die männlichen Individuen eine um 10—15% größere als die weiblichen. Veränderungen der Schädelkapazität in großen geschichtlichen Zeiträumen lassen sich mit Sicherheit nicht nachweisen.

Eine andere Verwertung der Schädelmessungen, jedoch kombiniert mit anderen somatischen Merkmalen und Erscheinungen, betrifft den Zusammenhang der Körperbeschaffenheit in gewisser Hinsicht mit der kriminellen Veranlagung bzw. der Konstruierung eines körperlichen Ver-

brechertypus. Diese insbesondere von Lombroso gepflegten Studien lassen aber bisher, namentlich aus Mangel an genügenden Untersuchungsobjekten, noch keine allgemeinen Schlüsse zu.

5. Das Bertillon'sche Identifizierungsverfahren. Die anthropologischen Messungen haben in der Pariser Polizeiverwaltung nach einem von dem Vorstande ihres Messungsamtes, A. Bertillon, 1881 erfundenen Verfahren Anwendung gefunden, um Verbrecher, die bereits einmal der Polizei eingeliefert und dabei gemessen worden waren, bei einer neuerlichen Einlieferung leichter wieder zu erkennen. Die Photographie hat sich zu diesen Zwecken, namentlich wegen der größeren Anzahl der Individuen und des Wechsels im Aeußeren in den verschiedenen Altersjahren als unzulänglich erwiesen. Die Merkmale, welche Bertillon aufstellt, müssen solche sein, welche nicht den eigentlichen Typus darstellen, sondern vielmehr ohne bestimmtes Durchschnittsmaß auftreten. Während demgemäß die Körpergröße kein geeignetes Erkennungszeichen bildet, ist ein solches z. B. die Schädellänge und -breite, die Länge des Fußes und Mittelfingers, des inneren Beines, die Spannweite der Arme etc. Diese Maße sind nach dem tatsächlichen Vorkommen in Gruppen gebracht, welche stets nach einem anderen Merkmale wieder in weitere Größenklassen untergeteilt werden, so daß man mittels weniger Messungen eine verhältnismäßig kleine Abteilung von Individuen erhält, in welcher man den zu identifizierenden Verbrecher leicht erkennen kann. Diese Messungsmethode hat sich in Paris und seither auch in Deutschland bewährt, und es wird ihre Einführung auch in anderen Staaten resp. Großstädten beabsichtigt, wobei mitunter auch andere somatologische Momente als Grundlage des Identifizierungsverfahrens angenommen werden.

Literatur: *Vgl. für das Vorstehende und die Literaturnachweisung insbes. den Art. gleichen Namens von* **Lexis** *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. 1. — Aus der reichhaltigen Literatur seien hervorgehoben:* **Quetelet's** *Werke und Schriften Sur l'homme, 1835; Physique sociale, 1869; Lettres sur la théorie des probabilités, 1846, und Anthropométrie, 1870. —* **Raberts,** *Manual of Anthropometry, London 1878. —* **Topinard,** *L'anthropologie, 3. Aufl., Paris 1879. —* **Weisbach,** *Körpermessungen verschiedener Menschenrassen, Berlin 1878. —* **L. Stieda,** *Ueber die Anwendung der Wahrzcheinlichkeitsrechnung auf die anthrop. Statistik, Archiv f. Anthropologie, Bd. 14, S. 167 ff. —* **Morselli,** *Critica e riforma del metodo in antropologia, Roma 1880. —* **Pagliani,** *Studi antropometrici sullo sviluppo dell' organismo umano, Roma 1878 (in Annali di statistica). —* **E. Engel,** *Die Anthropometrie, Zeitschr. d. Vereins deutscher Ingenieure, Bd. 32. —* **F. Galton,** *Natural inheritence, London 1889 (betreffend die Vererbung). —* **Uhlitzsch,** *Anthropologische Messungen und deren praktischer Wert, Allg. stat. Archiv, Bd. 2. —* **Ch. Roberts,** *On the use and limits of anthropometry, Bulletin de l'Inst. int. de statistique, Bd. 6, S. 13 ff. —* **Fechner,** *Kollektivmaßlehre, Leipzig 1897. —* **E. v. Lange,** *Die normale Körpergröße des Menschen von der Geburt bis zum 25. Lebensjahre; nebst Erläuterungen über Wesen und Zweck der Skalameßtabelle zum Gebrauch in Familie, Schule u. Erziehungsanstalten, München 1896. —* **Daffner,** *Das Wachstum des Menschen, Leipzig 1897. —* **Erismann,** *Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrußland, H. Braun's Arch., Bd. 1. —* **Schreiber.** *Untersuchungen über den mittleren Wuchs der Menschen in Ungarn, Arch. f. Anthropol., Bd. 13. —* **Levasseur,** *La population française I, S. 377 ff. —* **L. Stieda,** *Beitrag zur Anthropologie der Juden, Arch. f. Anthropol., Bd. 14. — Mehrere Dorpater Dissertationen über Anthropologie der Juden, Litauer, Esthen, Letten, Liven. — Besonders zahlreich sind die Messungsergebnisse der Rekruten:* **Elliot,** *On the military statistics of the U. S. of America, Berl. int. statist. Kongreß II. —* **Gould,** *Investigations in the military and anthropological statistics of American soldiers, New York 1869. —* **Meisner** *über die Schleswiger Soldaten, Arch. f. Anthropol., Bd. 14. —* **J. Ranke** *über die bayerischen Soldaten (Beiträge zur Anthropologie und Urgesch. Bayerns IV). — Die trefflichen schweizerischen Resultate der ärztl. Rekrutenuntersuchungen fortlaufend in der Schweiz. Statistik. — Della leva sui giovanni nati nell' anno . . . Rom (fortlaufend). —* **Livi,** *Saggio dei risultati antropometrici, mit einer großen Karte, Roma 1894. —* **Perozzo,** *Sulle curve della statura degli iscritti, in Annali di statistica, Ser. II, Vol. 2. —* **Fetzer,** *Ueber den Einfluß des Militärdienstes auf die Körperentwicklung, Stuttgart 1879. —*

Herm. Cohn, *Untersuchungen der Augen von 10060 Schulkindern, Leipzig 1867. —* **Bowditch,** *The growth of children, Boston 1877. —* **Geissler u. Uhlitzsch,** *Die Größenverhältnisse der Schulkinder des Freiberger Bezirkes, Zeitschr. des sächs. stat. B., 1888. —* **Landsberger,** *Das Wachstum im Alter der Schulpflicht, Arch. f. Anthropologie, Bd. 17. —* **Kotelmann,** *Die Körperverhältnisse der gelehrten Schüler des Johanneums in Hamburg, Zeitschr. des Preuß. statist. Bureaus, 1879. —* **C. Lombraso,** *L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza e alle discipline carcerarie, 4. Aufl., 2 Bde., 1889. —*

Alphans Bertillan, *Identification anthropometrique. Instructions signalètiques, 1 Bd. u. 1 Atlas, 2. Aufl., Paris 1893. Deutsche Ausgabe: Lehrbuch der Identifikation, das anthropometrische Signalement, 2 Bde., Bern 1896 (Uebersetzung von v. Sury). —* **Derselbe,** *Die gerichtliche Photographie. Mit einem Anhang über die anthropom. Klassifikation und Identifizierung, Halle a. S. 1895. — Eine reichhaltige Liste amerikanischer Studien etc. zur Anthropometrie s. in Bulletin de l'Institut intern. de statistique, Bd. 8, S. 265—273.*

Mischler.

Anthropologie, biologische,
s. Gesellschaftlicher Darwinismus.

Anti-Corn-Law-League.

Das englische Gesetz von 1815, das die Einfuhr von fremdem Weizen bei einem Preise von weniger als 80 sh für das Quarter (ungefähr 36 M. für 100 kg) gänzlich verbot, wurde schon 1822 einigermaßen gemildert und dann durch das G. v. 16./VII. 1828 ersetzt, nach welchem die Weizeneinfuhr bei jedem Preise erlaubt war, aber Zölle nach einer beweglichen Skala erhoben wurden, die mit sinkendem Preise immer höher stiegen. Bei einem Preise von 66 sh z. B. betrug der Zoll 21⅔ sh und für jeden Shilling unter 66 stieg er weiter um 1 sh. Daß der Weizen aus den englischen Kolonieen eine Zollermäßigung genoß, war unter den damaligen Verhältnissen ohne Bedeutung. Kein Wunder, wenn unter diesem System der Weizen (unter „Corn" ist in England immer nur Weizen, das alleinige Brotgetreide, zu verstehen) in England immer 25—30% höher stand als in Frankreich, obwohl dort ebenfalls Getreidezölle erhoben wurden. Im Vergleich mit den preußischen Ostseeprovinzen aber stand der englische Preis ca. 60—80% höher. Trotz der großen Ueberlegenheit der englischen Industrie mußte sich diese Verteuerung des Lebensunterhaltes der Arbeiterbevölkerung allmählich in einer Erschwerung der Ausfuhr der Fabrikate bemerkbar machen, und so bildeten sich schon im Anfang der 30er Jahre in mehreren Städten Vereine zum Zwecke einer Agitation für die Abschaffung der Getreidezölle. Diese Bewegung fand indes bei der öffentlichen Meinung, die durch die Parlamentsreform, die Bankfrage und andere schwebende Fragen in Anspruch genommen war, längere Zeit wenig Anklang, und erst 1838 konnte sie sich erneuern und jetzt mit Nachhaltigkeit und wirklicher Kraft. Dr. Bowring, der eben von einer Studienreise nach dem Kontinent zurückgekehrt war, veranlaßte die Bildung eines freihändlerischen Vereins in Manchester, dessen erster Erfolg darin bestand, daß die Handelskammer von Manchester eine Petition an das Parlament richtete, welche die sofortige Aufhebung der Zölle auf Getreide und Lebensmittel verlangte und erklärte, daß ohne diese Maßregel der Ruin der Industrie unvermeidlich sei und daß nur durch die ausgedehnteste Anwendung des Prinzips der Handelsfreiheit die Wohlfahrt der Industrie und die Ruhe des Landes sichergestellt werden könne. Verfasser dieser Petition war R. Cobden (s. d.), der nunmehr an die Spitze dieser Bewegung trat und sie 8 Jahre hindurch mit außerordentlichem agitatorischen Geschick und unerschöpflicher Energie geleitet hat. Sein Hauptmitarbeiter wurde J. Bright, außerdem sind Männer wie J. B. Smith, Greg, Fox, Moore, Prentice, Villiers, J. Hume, Milner Gibson, G. Wilson zu nennen. Der in Manchester gegründete Verein, der bereits einen Agitationsfonds von 3000 £ zusammengebracht hatte, erweiterte sich schon im Januar 1839 zu einem das ganze Land umfassenden, und nachdem der von Villiers damals zuerst eingebrachte und später jährlich wiederholte Antrag auf Abschaffung der Korngesetze im Unterhause mit 344 gegen 197 Stimmen abgelehnt worden war, erhielt der neue Verband auf einer Delegiertenversammlung in London seine endgültige Organisation und zugleich den Namen Anti-Corn-Law-League. Der leitende Ausschuß hatte seinen Sitz in Manchester, in allen Industriestädten aber wurden Lokalvereine gebildet. Für die Propaganda durch Presse und Wanderredner wurden in der Londoner Versammlung 6000 £ gezeichnet und im April 1839 erschien in Manchester die erste Nummer des „Anti-Corn-Law-Circular", das später den drastischeren Titel „Anti-Breadtax-Circular" erhielt. Die Anhänger der Liga rekrutierten sich hauptsächlich aus den Fabrikantenkreisen, besonders den Baumwollindustriellen von Lancashire. Die Arbeiter hielten sich zurück, die chartistische Partei trat der Liga sogar feindlich entgegen. In der Tat ließen die Fabrikanten oft genug deutlich erkennen, daß sie als Folge der Aufhebung der Zölle auf Lebensmittel eine Herabsetzung der Löhne erwarteten, und die Arbeiter konnten daraufhin mit Recht sagen, daß sie an einer solchen Reform kein Interesse hätten. Die Vertreter der Liga suchten diese üblen Eindrücke durch weitergehende Deduktionen zu verwischen: Die Brotverteuerung vermindere die Kaufkraft der Arbeiter für Baumwollwaren und andere Fabrikate, schädige dadurch die Industrie und drücke auf die Löhne. Besonders aber betonte man, daß die fremden Staaten dem freihändlerischen Beispiele Englands folgen und ihre industriellen Schutzzölle aufheben würden, wenn England ihr Getreide frei einlasse. „Ich bin überzeugt", sagte Cobden, „daß in 10 Jahren dieser ganze Mechanismus von Beschränkungen diesseits wie jenseits des Ozeans nur noch für die Geschichte existieren wird." Die Arbeiter aber blieben mißtrauisch, zumal im übrigen das Ricardo'sche Lohngesetz gerade in England als anerkanntes Dogma galt. Auch die ländlichen Pächter waren für die Liga nicht leicht zu gewinnen. Man suchte ihnen zwar klar zu machen, daß die Preisermäßigung des Getreides nicht ihnen

zur Last fallen, sondern nur die Grundrente herabdrücken werde; aber das traf von vornherein für diejenigen nicht zu, welche lange Pachtverträge hatten, und auch im übrigen mußten die Pächter befürchten, daß ihnen, als den ökonomisch schwächeren, wenigstens ein Teil des Schadens zugewälzt würde, der den Grundbesitzern aus der Aufhebung der Getreidezölle erwachsen würde. Aber auch die Fabrikanten standen keineswegs alle auf dem Boden der eigentlichen Manchesterleute. Die englische Baumwollindustrie mit ihrer bereits so mächtig entwickelten Ausfuhr konnte allerdings auf Zollschutz für ihre Fabrikate leicht verzichten, die meisten anderen Industriezweige aber waren dazu noch keineswegs geneigt; daher wurde in dem Programm der Liga immer die Aufhebung der Zölle auf Getreide und Lebensmittel vorangestellt; erst wenn diese abgeschafft wären, hieß es, könne man an die Beseitigung des Zollschutzes für die Fabrikate gehen. Durch die Wahlen von 1841, welche die Tories ans Ruder brachten, büßte die Partei der Liga mehrere Stimmen ein, dafür aber hatte sie den Erfolg, daß Cobden als Mitglied für Stockport in das Unterhaus kam. Man gewann viele dissidentische Geistliche für die Partei, die im kleinen Bürgerstande großen Einfluß hatten. Geld war reichlich vorhanden; so brachte ein von den Damen von Manchester veranstalteter Bazar 10000 £ ein.

Rob. Peel, der neue Premier, war von Anfang an ein gemäßigter Freihändler. Er wollte die Industrieschutzzölle bedeutend herabsetzen, auch die Getreidezölle ermäßigen, sie aufzuheben hielt er jedoch nicht für zulässig, weil dann die Getreideversorgung Englands vom Auslande abhängig werden würde. Er versicherte ausdrücklich, daß es sich für ihn nicht um die Erhaltung der Grundrente auf ihrer bisherigen Höhe handle, während allerdings Sir E. Knatchbull in einer Wahlrede ausdrücklich erklärte, die Getreidezölle müßten beibehalten werden, um der Aristokratie zu ermöglichen, ihren Rang aufrecht zu erhalten und ihre Töchter auszustatten. Das G. v. 9./IV. 1842 brachte außer der Ermäßigung oder Aufhebung zahlreicher industrieller Zölle für Getreide eine neue bewegliche Skala mit erheblich herabgesetzten Zöllen. Bei Weizenpreisen von 51 sh und weniger z. B. betrug der Zoll fortan nur noch 20 sh und für je 1 sh Preissteigerung nahm er um 1 sh ab. Die Liga wurde durch diesen Erfolg nur zu noch verstärkten Anstrengungen bewogen. Cobden verlangte für 1843 eine Subskription von 50000 £, die auch aufgebracht wurde, und im folgenden Jahre hatte seine Forderung von 100000 £ ebenfalls Erfolg. Man verständigte sich mit O'Connell, dem Führer der irischen Partei, und suchte auch unter den Landarbeitern Anhang zu gewinnen. Die Partei der Grundbesitzer gründete ihrerseits eine Gegenliga, sie verlor aber gleichwohl immer mehr Boden in der öffentlichen Meinung, und R. Peel lenkte immer mehr in das Fahrwasser der Cobden'schen Liga ein. Im Jahre 1845 wurde der Antrag Villiers nur noch mit 224 gegen 188 Stimmen abgelehnt. Die Kartoffelkrankheit, die im Herbst 1845 Irland mit einer Hungersnot bedrohte, brachte endlich die Entscheidung. Peel verlangte im Kabinett eine durchgreifende Herabsetzung der Getreidezölle und nahm, da er keine genügende Unterstützung fand, am 6./XII. 1845 seine Entlassung. Nachdem Lord John Russel einen vergeblichen Versuch zur Bildung eines Whig-Ministeriums gemacht hatte, trat Peel wieder mit einem durch das Ausscheiden Lord Stanley's modifizierten Kabinett an die Spitze der Geschäfte, und nach langen parlamentarischen Debatten kam endlich das G. v. 26./VI. 1846 zustande, das die Liga als einen vollständigen Sieg betrachten durfte. Auf 3 Jahre wurde noch eine bewegliche Skala mit sehr mäßigen Zollsätzen beibehalten, dann aber sollten die Getreidezölle bis auf eine kleine Gebühr von 1 sh für das Quarter (ungefähr 46 Pf. für 100 kg) abgeschafft werden. Tatsächlich wurden die Zölle infolge der schlechten Ernte von 1846 schon am 26./I. 1846 suspendiert. Peel wurde wenige Tage nach der entscheidenden Abstimmung durch seine bisherigen Parteigenossen gestürzt. Die Liga erklärte in einem Meeting in Manchester ihren Zweck für erreicht, löste sich jedoch erst 1849 förmlich auf. Im Jahre 1852 wurde sie noch einmal zeitweise erneuert, als der Regierungsantritt der Tories unter Lord Derby die Freihandelspolitik zu gefährden schien. Vgl. Art. „Getreidezölle“.

Literatur: ***Pauli***, *Geschichte Englands, Bd. 3, Leipzig 1875.* — ***Beer***, *Geschichte des Welthandels, Bd. 3, Abt. 1, Wien 1864.* — ***Richelot***, *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, Paris 1855.* — ***Bastiat***, *Cobden et la ligue, Paris 1845.* — *Speeches on questions of public policy by R. Cobden, ed. by J. Bright and J. Thor. Rogers, London 1870.* — ***Morley***, *The life of R. Cobden, London 1882.* **Lexis.**

Antirenters.

A. ist der Name einer Partei, die im zweiten Viertel des 19. Jahrh. im Staate New York eine lebhafte, mit gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln arbeitende Agitation gegen ein als ungerecht empfundenes Pacht-(rent-) System hervorrief. Es handelte sich, ähnlich wie in Irland, um einen in ungewöhnlicher Schärfe zutage tretenden Gegensatz zwischen arbeitenden und überlasteten Pächtern und rentenziehen-

den Eigentümern, die ihren Pächtern niemals eine wirtschaftliche oder moralische Unterstützung gewährt hatten.

Noch im 18. Jahrh. waren sowohl von der Niederländisch-Westindischen Kompagnie, wie später von den Engländern große Länderstrecken namentlich am Hudson an einzelne Personen verschenkt worden, die sich ihrerseits dafür verpflichteten, innerhalb einer bestimmten Zeit eine bestimmte Anzahl Personen dort anzusiedeln. Die Grundherren behielten das Eigentum; das Land wurde auf längere Zeiten gegen eine feststehende Rente verpachtet. Außerdem wurden den Pächtern noch eine Reihe von anderen Verpflichtungen, namentlich Frondienste, aufgelegt. Bereits im 18. Jahrh. wurden Klagen laut, und schon 1779 und 1785 wurden Gesetze zum Schutze der Pächter erlassen. Zu einer größeren Bewegung kam es jedoch erst später, nachdem seit der Revolution die Besiedelung immer weiter fortgeschritten war.

Im Jahre 1839 starb ein großer Grundbesitzer, der seine Pächter sehr milde behandelt hatte. Als seine Erben schonungslos ihre Rechte geltend machten und namentlich die rückständigen Pachten einforderten, erhob sich ein kräftiger, bald über das ganze Land verbreiteter Widerstand. Neben anderen, namentlich Steuerbeschwerden, erhoben die Pächter Protest gegen das ganze System, das ihnen, die das Land urbar gemacht und seit Generationen bebaut hatten, jedes Recht an ihm absprach. Die Zahlungs- und Pfändungsbefehle wurden nicht beachtet, den Gerichtsbehörden und dem Militär gewaffneter Widerstand entgegengesetzt, sogar vor Morden schreckte man nicht zurück. Vor allem aber wandten sich die anti-rent-associations mit den mannigfaltigsten Vorschlägen an die gesetzgebenden Körperschaften des Staates New York, und setzten schließlich 1846 zwei Maßregeln durch: die gerichtliche Prüfung der Besitztitel der Landlords und die Schätzung der Pachtbeträge langzeitiger Kontrakte auf ihren wahren Wert. Zugleich wurde in der neuen Staatsverfassung des gleichen Jahres die Verpachtung von Ackerland auf länger als 12 Jahre verboten. Die Gerichte entschieden sowohl bei der Prüfung der Besitztitel als bezüglich der Exmissionsanträge der Landlords wegen Nichtzahlung von Pacht zugunsten der Landlords und nur betreffs einer Besitzwechselabgabe, der sog. quarter sale, zugunsten der Pächter. Mit dem in den nächsten Jahrzehnten erfolgenden Uebergang der Pachtgüter in das Eigentum der Farmer war der anti-rent-agitation der Boden entzogen.

Literatur: *E. P. Cheyney, Anti-rent-agitation in the State of New York, 1887.*

W. Wygodzinski.

Anwaltschaft s.

Notariat, Anwaltschaft, Advokatur.

Anzugsgeld.

1. Begriff. Das A. in den Territorien. 2. Das A. in den Städten.

1. Begriff. Das A. in den Territorien. Das A. ist eine Abgabe, die der Fremde als Entgelt dafür zu entrichten hatte, daß seine Niederlassung in einem Lande, einer Stadt oder einer Landgemeinde gestattet wurde. Der Charakter dieser Leistung ist eine Gebühr und floß je nachdem in die Staats-, Stadt- oder Gemeindekasse. Ihre Höhe war sehr verschieden geregelt.

In den Territorien verschwand das A. frühzeitig, nachdem die Regierungen einer populationistischen Bevölkerungspolitik, die auf das möglichste Anwachsen der Einwohnerzahl gerichtet war, zu huldigen begannen. Ein Rest war das Rezeptionsgeld der Juden, das in den meisten Territorien erhoben wurde, teils aus finanziellen Gründen, teils um den Zuzug der jüdischen Bevölkerung zu hemmen.

2. Das A. in den Städten. Hier unterscheiden wir zwischen dem A., das bei der Bürgeraufnahme, und demjenigen, das bei Niederlassung von Beisassen in den Städten erhoben wurde. Es fehlte ursprünglich, weil es keinen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern gab und jeder Einwohner der Stadt zugleich Bürger war. Notwendig war nur die Angesessenheit, d. h. der Besitz von Grund und Boden. Seit dem Siege der Zünfte und dem zünftigen Abschlusse der Stadtmarkgenossenschaften im 12. und 13. Jahrh. aber wurde eine förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht verlangt und im Anschlusse daran eine Aufnahmegebühr (Aufnahmsgeld, Einzugsgeld, Bürgergeld, Burmal u. dgl. m.) erhoben. Diese Abgaben waren, solange Handwerk und Gewerbe blühten, niedrig, sie wurden aber wesentlich erhöht, als der städtische Wohlstand mehr und mehr verfiel, so daß vielfach die Landesherren gegen die zunehmende Erschwerung des Eintritts in die Stadt auftreten mußten. Daneben wurden noch andere Abgaben bei Erwerbung des Bürgerrechts eingezogen.

Mit dem Aufschwung der Städte strömten auch hörige und unfreie Personen in das städtische Weichbild, die kein vollberechtigtes Eigentum erwarben und daher auch nicht als Bürger aufgenommen werden konnten. Sie saßen auf dem Besitztume eines Stadtbürgers oder der Stadtgemeinde und hießen im Gegensatze zu den Bürgern Schutzbürger, Hinter- oder Beisassen. Den zünftigen und ratsfähigen Markgenossen gegenüber, die das volle Bürgerrecht (ius civitatis plenum) hatten, besaßen sie nur das kleine Bürgerrecht (ius civitatis minus plenum). Auch für die Aufnahme in das Beisassenrecht war ein A. zu entrichten, das aber niedriger als dasjenige für die eigentliche Bürgeraufnahme bemessen war.

Die beiden Kategorien der städtischen Bevölkerung wurden auch mit Einführung der Freizügigkeit im 19. Jahrh. in vielen deutschen Staaten (Gemeindebürger. Aktiv-

bürger — Gemeindeangehörige, Heimatsberechtigte) beibehalten, und war gleichfalls für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und der Gemeindeangehörigkeit ein abgestuftes A. zu entrichten. In Preußen wurde nach Aufhebung der Erbuntertänigkeit und nach Einführung der Gewerbefreiheit das unbedingte, freie Niederlassungsrecht ausgesprochen. Zwar hat die kommunale Gesetzgebung von 1853—56 mit diesem Prinzipe gebrochen, indem sie die Erhebung eines A. zuließ. Allein durch die G. v. 14./V. 1860 u. 24./VI. 1861 wurde diese Befugnis wesentlich beschränkt und durch G. v. 2./III. 1867 gänzlich aufgehoben. Diesen Grundsatz hat dann auch der Norddeutsche Bund (Reichsg. v. 1./XI. 1867) und in der Folge das Deutsche Reich in sein Recht aufgenommen.

Literatur: ***Maurer***, *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869—1871.* — ***Meyer-Anschütz***, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1905, S. 381, 385.* — ***Elster***, *Art. „Anzugsgeld" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 427—430.* ***Max von Heckel.***

Apanage und Apanagensteuer.

1. Begriff und Umfang der A. 2. Besteuerung der A.

1. Begriff und Umfang der A. Mit der Herausbildung des Primogeniturrechtes in den verschiedenen Staaten seit dem 14. und allgemein im 17. Jahrh. fiel die Teilbarkeit der Lande und Landesteile. Es wurde daher immer mehr Bedürfnis, für die von der Erbfolge ausgeschlossenen Mitglieder der landesherrlichen Familien eine anderweite Fürsorge zu treffen. Während die an der Immobiliarerbfolge ohnehin unbeteiligten Töchter mit Naturalunterhalt, Nadelgeldern, Aussteuer und Mitgift abgefunden wurden, versorgte man die nachgeborenen Söhne durch die Aussetzung von Geldrenten und Naturalbezügen oder Apanagen. So trat an die Stelle der Abfindung mit Land und Leuten, des paragium, eine solche in Geldbeträgen, das apanagium. Mit Auflösung des Deutschen Reiches ist das Institut der Apanagen in das Familienrecht der fürstlichen Häuser übergegangen und häufig durch Hausgesetze geregelt worden. Eine solche Ordnung war namentlich da erforderlich, wo im Laufe der Zeit eine schärfere Trennung zwischen dem landesherrlichen Domanialbesitz und dem Privatvermögen des Landesherrn und seiner Familie stattfand. Nachdem aber die Domänen in den meisten größeren Staaten als Staatsvermögen anerkannt und der Finanzverwaltung unterstellt worden waren, mußten auch die auf die Domänen fundierten und nur auf diesen lastenden Apanagen neu geregelt werden. Mit der konstitutionellen Aera wurden sie daher häufig, wie die Zivilliste des Staatsoberhauptes, in ihrem Umfange durch Vereinbarung mit der Volksvertretung festgesetzt. Regelmäßig wurden sie durch ein Gesetz bestimmt und auf die Staatskasse übernommen oder durch besondere Fundierungen und Dotationen sichergestellt.

Dem Begriffe nach sind die Apanagen entweder ein von dem Domanialgute zu bezahlendes, vererbliches Einkommen eines vaterlosen Prinzen (Württemberg), oder es ist die Vererblichkeit und Abhängigkeit der Zahlbarkeit von dem Tode des Vaters eingeschränkt (Bayern, Sachsen, Waldeck), während die Vererblichkeit nur ausnahmsweise gilt (Gotha-Coburg). Teils sind die Apanagen überhaupt nur lebenslängliche Zahlungen (Baden, Mecklenburg, Oldenburg). Je nach dem System der vererblichen oder persönlichen Apanagen sind Bestimmungen getroffen, wenn durch Erbteilung die Apanage unter ein gewisses Minimum herabgeht oder wenn bei großer Zahl der Berechtigten das Staatsvermögen zu sehr belastet würde. So wird jede kleinere Erbapanage in Württemberg auf 5000 fl. ergänzt, und in Baden findet eine verhältnismäßige Herabsetzung der Apanagen statt, wenn deren Gesamtsumme 400000 fl. übersteigt. Die letztwillige Verfügung über vererbliche Apanagen setzt regelmäßig die Zustimmung des Familienoberhauptes voraus. Die Beschlagnahme zugunsten der Gläubiger ist meistens auf ein Drittel beschränkt. Einen ähnlichen Zweck wie die Apanagen haben häufig die Sekundogenituren (Bayern, Sachsen).

In Preußen bestehen keine gesetzlich geordneten Apanagen. Hier hat der Träger der Krone aus seinen Einkünften neben allen anderen Bedürfnissen des königlichen Hauses auch die Apanagen und Sustentationen der Prinzen und Prinzessinnen zu bestreiten. Diese Einkünfte bestehen aus einer festen, an den „Kronfideikommißfonds" vom Staate abzuführenden Rente von 7719296 M. und einem weiteren Staatszuschuß von 8000000 Mark, d. h. im ganzen 15719296 M. Die Apanagen sind rein persönlich und werden vom König nach den Umständen festgesetzt, stets weit über die Minimalsätze des Geraischen Hausvertrages vom 11./VI. 1603.

In Oesterreich besteht eine der preußischen ähnliche Ordnung des Apanagenwesens (G. v. 20./XII. 1889) neben der reichen Sekundogenitur Oesterreich-Este. Und in England werden neben der Zivilliste lebenslängliche Apanagen für die Mitglieder des königlichen Hauses durch besondere Gesetze aus Staatsmitteln bewilligt (gegenwärtig 118000 £).

2. Besteuerung der A. In den deutschen Staaten bestimmen die Mehrzahl der Steuergesetze, daß die Einkünfte und A. der Mitglieder des landesherrlichen Hauses von der Steuerleistung enthunden sind (Preußen, Bayern, Baden, Hessen). In Württemberg wurden die A. unter dem Drucke der Finanznot 1821 besteuert, von 1830—49 blieben sie steuerfrei, seit 1849 besteht endgültig ihre Steuerpflicht. Sie werden von der allgemeinen Einkommensteuer (G. v. 8. VIII. 1903) und von der Kapitalsteuer (G. v. 8. VIII. 1903) mit einem vom Finanzgesetze jeweils bestimmten Steuersatz getroffen. In Sachsen genießen nur die Königin und königliche Witwen Steuerbefreiung, während die übrigen A. der Einkommensteuer unterworfen werden. In England werden die A. der Mitglieder des königlichen Hauses durch die Schedula C der Einkommensteuer zur Leistung verpflichtet.

Literatur: *Neben den Hand- und Lehrbüchern der staatsrechtlichen Literatur sind zu erwähnen:* **Meier**, *Corpus juris apanagii et paragii, Lemgo 1727.* — **Schulze**, *Das Recht der Erstgeburt in den Fürstenhäusern, Leipzig 1851.* — **Derselbe**, *Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., Jena 1862—83.* — **Rinteten**, *Art. „Apanage" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 430 —433.* — *Literaturnachweis über die Besteuerung der Apanagen vgl. Art. „Einkommensteuer".*

Max von Heckel.

Apotheken.

1. Begriff und Geschichte. 2. Reichsrecht und Landesrecht. 3. Errichtung und Verlegung der A. 4. Rechte und Pflichten der A. 5. Statistik. 6. Reformbestrebungen. 7. A.-wesen des Auslandes.

1. Begriff und Geschichte. Eine A. ist ein auf die Herstellung und den Einzelverkauf von Arzneimitteln abzielendes gewerbliches Unternehmen seitens einer staatlich approbierten Person (s. Approbation).

Den Griechen und Römern ist ein besonderer Stand der Apotheker unbekannt, da bei ihnen die Aerzte selbst zu dispensieren pflegten. Es gab zwar auch Arzneimittelhändler — in Pompeji hat man zwei Drogenhandlungen aufgefunden — die aber wohl meist ihre Waren nur an die Aerzte zum Weitervertrieb absetzten.

Erst durch die Araber und später durch die Italiener hat sich ein besonderer Apothekerstand in Europa herausgebildet, dessen Anfänge sich freilich schon in der spätrömischen Kaiserzeit finden; in Deutschland geschah dies seit dem 13. und 14. Jahrh. in der Weise, daß einzelne Fürsten ihren Hofapothekern und die Stadtmagistrate einzelnen qualifizierten Personen besondere Privilegien (ausschließliche Gewerbeberechtigungen) erteilten.

Diese Gestalt des in der Regel einer Familie oder dem besonders qualifizierten Besitzer eines bestimmten Hausgrundstücks verliehenen Privilegs oder Lehens bildet die älteste Form der „A.gerechtigkeiten", die ein frei vererbliches und veräußerliches (mitunter sog. radiziertes) und nicht selten ausschließliches Recht (Zwangs- und Bannrecht) zum Betriebe des A.gewerbes darstellen.

Noch heute werden in Deutschland etwa $^{2}/_{5}$ aller vorhandenen A. (vgl. Statistik) auf Grund einer sog. „Realkonzession", d. h. auf Grund eines mit dem Besitze eines Hausgrundstückes verbundenen, frei veräußerlichen und vererblichen dinglichen Rechts betrieben.

2. Reichsrecht und Landesrecht. Grundsätzlich unterliegt gemäß Art. 4 No. 15 R.V. das A.wesen als Teil des Medizinalwesens der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches. Kraft Reichsrechts (§ 1 Nr. 1 H.G.B.) sind die Apotheker Kaufleute. Reichsrechtlich (§§ 29 u. 53 GO.; Prüfungsordnung vom 18./V. 1904 [ZentrBl. 150] nebst Bek. vom 6./II. 1905 [ZentrBl. 25]) sind die Vorschriften über die Erlangung und Zurücknahme der Approbation der Apotheker geregelt (vgl. „Approbation"). Laut Bundesratsbeschluß vom 2./II. 1874 (§ 64 der Prot.) berechtigt die in einem Bundesstaat bestandene Gehilfenprüfung zur Ausübung der Tätigkeit als Apothekergehilfe innerhalb des ganzen Reiches. Wie in dem Pr. ME. vom 6./IV. 1905 (MBl. für M. 195) ausdrücklich hervorgehoben ist, können auch weibliche Personen, welche die Bedingungen für die Zulassung zum pharmazeutischen Berufe erfüllen, den Apothekerberuf ergreifen. Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers ist sodann durch den Bundesratsbeschluß vom 30./VI. 1900 (ZentrBl. 414) das für sämtliche deutsche A. maßgebende „Arzneibuch für das Deutsche Reich", 4. Ausg., seit dem 1./I. 1901 in Kraft. Dieses Arzneibuch regelt das Arzneimittelwesen in umfassender Weise und bestimmt insbesondere, welche Arzneien in jeder A. stets vorrätig zu halten sind.

Materiell einheitlich, wenn auch auf Grund landesgesetzlicher Anordnung, ist ferner gemäß BRBeschl. vom 29./XI. 1894 u. 17./V. 1901 (Prot. § 327) der Handel mit Giften im Deutschen Reiche geregelt und ebenso sind auf Grund des BRBeschl. vom 13./V. 1896 inhaltlich gleiche Vorschriften über die „Abgabe stark wirkender Arzneimittel" in sämtlichen Bundesstaaten erlassen.

In derselben Weise ist auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 23./V. 1903 (MBl. für M. 286) über den Verkehr mit Geheimmitteln (§ 409 der Prot. des Bundesrats) das Geheimmittelwesen einheitlich in sämtlichen Bundesstaaten geregelt und die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung bestimmt bezeichneter Geheimmittel verboten.

Endlich ist durch die kais. V. vom 22./X. 1901 (RGBl. 380) betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, nebst Bek. des Reichskanzlers vom 1./10. 1903 (RGBl. 281) für das ganze Reich einheitlich bestimmt worden, welche

Arzneimittel nur in A. (bzw. in diesen nur im Einzelverkauf) feilgehalten werden dürfen und welche dem freien Verkehr überlassen sind. Im übrigen sind — von noch zu erwähnenden Einzelheiten abgesehen — die Verhältnisse der A., insbesondere die Vorschriften über die Errichtung und Verlegung der A., sowie über die Rechte und Pflichten der Apotheker u. dgl. bis jetzt noch landesrechtlicher Regelung überlassen, da nach § 6 GewO. diese auf die Errichtung und Verlegung von A. überhaupt nicht und auf die Ausübung der Heilkunde und den Verkauf von Arzneimitteln nur soweit Anwendung findet, als die GO. ausdrückliche Vorschriften enthält.

3. Errichtung und Verlegung der A. Die Approbation verleiht lediglich die Fähigkeit zum selbständigen Betriebe einer A.; zur Errichtung einer A. bedarf es, nachdem die bis dahin in Elsaß-Lothringen geltende Niederlassungsfreiheit durch RG. vom 10./V. 1877 beseitigt worden, in allen deutschen Bundesstaaten noch einer besonderen Konzession. Diese ist entweder eine Realkonzession, d. h. eine — in der Regel mit dem Besitz eines bestimmten Grundstücks verbundene — frei veräußerliche und vererbliche Gerechtigkeit oder eine Personalkonzession, d. h. eine nur einer bestimmten Person verliehene und in der Regel mit deren Verzicht oder Tod erlöschende unveräußerliche und unvererbliche Berechtigung zum Betriebe einer bestimmten A.

In Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt und Elsaß-Lothringen (für dieses vgl. G. vom 14./VII. 1903 [GB. 45] betr. Errichtung und Betrieb von A. und Ausf.-Best. vom 18. VIII. 1903) gilt jetzt das Personalkonzessionsprinzip; in Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Altenburg besteht das Realkonzessionssystem, zum Teil verbunden mit einem Verbietungsrecht gegen die Errichtung neuer A. (ausschließliche Gewerbeberechtigung).

Während auch in den übrigen deutschen Staaten neuerdings das Personalkonzessionssystem überwiegt, sind gleichwohl in fast allen Bundesstaaten die Rechtsverhältnisse der einzelnen A. überaus verworrene, da die Privilegien für die älteren A. nicht beseitigt sind und nur die in der Neuzeit errichteten A. auf Grund des neuen Personalkonzessionssystems betrieben werden.

Zur Veranschaulichung dieser Verworrenheit diene die Schilderung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Preußen, in welchem 3 Gattungen von A. noch heute nebeneinander existieren, nämlich:

a) realprivilegierte, d. h. selbständige (mit dem Besitz eines Grundstücks verbundene), frei veräußerliche und vererbliche A.gerechtigkeiten. Dies sind alle vor Erlaß des Gewerbeedikts vom 2./XI. 1810 verliehenen Konzessionen, soweit dieselben nicht durch die französische, westfälische oder bergische Gesetzgebung ihr Realprivileg verloren haben;

b) personalkonzessionierte, aber frei veräußerliche und zugunsten der Witwe und Kinder des Berechtigten vererbliche A., d. h. alle solche, die nach Inkrafttreten des Edikts vom 2./XI. 1810 bis zu der auf Grund der K.O. vom 7./VII. 1886 ergangenen Min.-Verf. vom 21./VII. 1886 (M.Bl. d. i. V. S. 161) errichtet sind;

c) personalkonzessionierte, und unveräußerliche, aber gemäß § 4, Tit. I der Apoth.-Ordn. v. 11./X. 1801 zugunsten der Witwe des Inhabers bis zu ihrer Wiederverheiratung und zugunsten seiner minderjährigen Kinder bis zu ihrer Großjährigkeit vererbliche d. h. alle auf Grund einer nach dem auf Grund der K.O. v. 30./VI. 1894 ergangenen Min.-Erl. vom 5./VII. 1894 (M.Bl. d. i. V. 119) erteilten Konzession errichteten A.

Hervorzuheben ist noch, daß nach dem Min.-Erl. vom 21./IX. 1886 (M.Bl. S. 198) eine Verpachtung von A. nicht zulässig, und daß gemäß Min.-Erl. vom 24./XI. 1891 und 24./II. 1892 (M.Bl. S. 190) die Verlegung einer A. einer Neuerrichtung gleichgeachtet wird.

4. Rechte und Pflichten der A. Das wichtigste Recht der Apotheker besteht in ihrem Gewerbeprivileg, vermöge dessen nur diese — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — s. Art. „Arzt" — auf Grund ihrer Approbation und Konzession zum Verkauf der durch die oben sub 2 erwähnte Verordnung nicht freigegebenen Arzneimittel befugt sind. Ihre aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Konkursverfahrens herrührenden Forderungen aus dem Verkauf von Arzneien haben gemäß § 61 Nr. 4 KO. ein Vorrecht im Konkurse, und ihre Gefäße, Geräte und Waren, soweit sie zum Betrieb der A. unentbehrlich sind, unterliegen nach § 814 Nr. 9 Z.P.O. nicht der Pfändung. — Apotheker, die keinen Gehilfen haben, dürfen die Berufung zum Amte eines Schöffen und Geschworenen ablehnen. (§ 35 Nr. 4 G.V.G.) Apothekergehilfen und Lehrlinge, obwohl sie Handlungsgehilfen bezw. -Lehrlinge sind, unterliegen nicht der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe, sowie über die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung finden endlich auf den Apothekenbetrieb keine Anwendung (§ 154 G.O., § 1 KVG., § 1 GUG., § 1 IVG.; unrichtig Böttger H. d. St. I S. 433).

Die besonderen Berufspflichten der Apotheker sind teils durch die oben sub 2 mitgeteilten reichsrechtlichen Vorschriften, teils durch die A.betriebsordnungen geregelt (vgl. für Preußen: MV. v. 18./II. 1902 MBl. f. M. 63) nebst Nachtrag v. 27./VIII. 1903 [das. 332]; für Bayern: A.ordnung v. 27./I. 1842 [RBl. S. 257]; V. v. 25./IV. 1877 [G. u. VBl. S. 235] und v. 9./XI. 1882 [G.

u. VBl. S. 1022]; für Württemberg: Min.-Verf. v. 1. VII. 1885, betr. die Einrichtung und den Betrieb der A. etc.; für Baden: MV. betr. den Geschäftsbetrieb in A. vom 26./XI. 1903 [G. u. VBl. 203]; für Hessen: Medizinalordnung v. 25./VI. 1861 und Betriebsordnung für A. vom 14./I. 1897, sowie M.Bek. vom 24. XII. 1902 [RegBl. 1903, 2]; für Braunschweig: ME. v. 8./II. 1904 (G. u. VBl. 169); für Hamburg: A.betriebsordnung vom 29./III. 1897 [nach preußischem Muster]).

Diese Pflichten beziehen sich auf die Einrichtung, Ausstattung und den Geschäftsbetrieb der A., insbesondere die Bereithaltung, Zubereitung, Verabfolgung und Aufbewahrung der Arzneimittel, wobei insbesondere hervorzuheben ist, daß die Apotheker zur Abgabe der ärztlich verordneten Arzneien verpflichtet sind, daß gewisse Arzneimittel nur auf ärztliche Anordnung abgegeben werden dürfen und daß den Apothekern die selbständige Ausübung der ärztlichen Praxis streng verboten ist. Außerdem ist den Apothekern durch § 80 GO. die Nichtüberschreitung der durch die Arzneitaxen — s. daselbst — vorgeschriobenen Preise zur Pflicht gemacht.

Endlich ist in Preußen neuestens eine KV. v. 2./II. 1901 (GS. 49) betr. die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker erlassen. Danach ist für jede Provinz eine aus den Wahlen der Apotheker hervorgehende Apothekerkammer errichtet, der die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten obliegt, welche den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen der Apotheker gerichtet sind. Aus Delegierten der Apothekerkammern ist sodann ein Apothekerkammer-Ausschuß mit dem Sitze in Berlin gebildet, der die Aufgabe hat, innerhalb der den Apothekerkammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit zwischen den Apothekerkammern untereinander und zwischen diesen und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten auszuüben.

5. Statistik. Am 1./VII. 1895 waren im Deutschen Reiche 5161 A. vorhanden, so daß durchschnittlich auf rund je 10000 Einwohner eine A. entfiel. Von diesen waren

privilegierte	1820
konzessionierte	3116
sonstige	3
im Besitz der Krone etc.	37
Filialapotheken	185

Von den konzessionierten waren 2351 veräußerlich, 765 mit unveräußerlicher Konzession; von letzteren entfielen nur 34 auf Preußen; hier waren außerdem 337 erst nach 10 Jahren frei veräußerliche A. vorhanden.

Von diesen A. wurden 1369 = 25,6 % ohne pharmazeutisches Hilfspersonal,

1976 mit je	1 Hilfsperson
1094 „ „	2 Hilfspersonen
379 „ „	3 „
234 „ „	4 „
91 „ „	5 oder mehr

betrieben.

An Betriebsleitern (einschließlich Besitzern) waren 5209 Personen, an Hilfspersonen 6827 vorhanden; auf je 2 Gehilfen entfiel 1 Lehrling. — Außer den A. existierten noch 188 Dispensieranstalten von Zivilkrankenhäusern.

Die mitgeteilten Zahlen beruhen auf den amtlichen Ermittlungen des Kaiserl. Gesundheitsamts, denen betreffs des Hilfspersonals folgendes hinzuzufügen ist: Von den 5161 A. wurden betrieben 25,6 % ohne pharmazeutisches Hilfspersonal; 38,3 % mit 1 Hilfsperson; 21,2 % mit 2 Hilfspersonen; 7,7 % mit 3 Hilfspersonen; 4,5 % mit 4 Hilfspersonen; 1,8 % mit 5 Hilfspersonen.

Von den 6827 Hilfspersonen waren 2319 Lehrlinge, 2254 approbierte und 2254 nichtapprobierte Gehilfen. — Nach der auf Grund der Berufszählung vom 14./VI. 1895 bearbeiteten amtlichen Statistik des Deutschen Reichs (Berlin 1897) sind an Betriebsleitern 5487 Personen, an Hilfspersonal 7627 Personen ermittelt, wobei allerdings auch das nur kaufmännisch geschulte Personal mitgezählt ist. — Nach dem Reichsmedizinalkalender pro 1898 betrug im Jahre 1897 die Zahl der A. 5291, so daß 1,01 Apotheke auf je 10000 Einwohner kamen.

Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1905 entfielen am 1. Juli 1904 von den damals vorhandenen 5655 A. eine Apotheke auf eine Fläche von 95,92 qkm und (unter Zugrundelegung der schätzungsweise ermittelten Bevölkerungszahl) auf 10497 Einwohner; in Preußen im Jahre 1903 von den 3115 A. je eine auf eine Fläche von 106 qkm und auf 10853 Einwohner. Im Jahre 1905 waren 5703 A. vorhanden. Dem Deutschen Apothekerverein gehörten im August 1905 im ganzen 3702 Mitglieder an.

In Oesterreich waren im Jahre 1896 vorhanden: 1414 öffentliche A. und zwar 409 realrechtliche, 966 personalrechtliche und 38 Filialapotheken. Dazu kamen noch 39 Haus- und 347 Handapotheken. Im Durchschnitt kam eine öffentliche Apotheke auf 10731 Einwohner; unter Hinzurechnung der Haus- und Handapotheken entfiel eine Apotheke auf 8428 Einwohner. Die Zahl der Magister der Pharmacie (der zur selbständigen Leitung einer Apotheke berechtigten Personen) belief sich im Jahre 1896 auf 2177; an Gehilfen waren 1696, an Lehrlingen 391 vorhanden.

In England zählte man im Jahre 1896 2253 Pharmaceutical Chemists und 12913

Chemists and Druggists, in Summa 15166 Personen.

6. Reformbestrebungen. Erwägt man, daß die Grundlagen des A.wesens auf großenteils ganz veralteten und unter von den heutigen himmelweit verschiedenen Lebens- und Verkehrsverhältnissen erlassenen Vorschriften beruhen (in Preußen z. B. auf dem heute noch — vgl. E.O.V.G. vom 29./III 1897 — teilweise gültigen Medizinaledikt vom 27./IX. 1725 und der Rev. A.ordnung vom 11./X. 1801), erwägt man ferner die verschiedenartige und teilweise recht verworrene Rechtsgrundlage der A.berechtigungen, die enormen und stets sich steigernden A.preise, verbunden mit einem mitunter recht häßlichen sog. „A.schacher", wodurch wenigstens indirekt eine Verteuerung der Arzneimittel bedingt wird, erwägt man, daß das jetzige Konzessionssystem für einzelne wenige Glückliche, denen eine Konzession verliehen wird, mitunter ein Geschenk von vielen Tausenden bedeutet, wogegen eine große Zahl von qualifizierten Bewerbern niemals die gewünschte Selbständigkeit erlangt, erwägt man endlich, daß das Recht der einzelnen Bundesstaaten die größte Buntscheckigkeit aufweist, so ist es begreiflich, daß der Ruf nach einer reichsgesetzlichen Reform des A.wesens von Jahr zu Jahr dringlicher erschallt. Schon bei Beratung der Gewerbeordnung von 1869 wurde diesem Reformbedürfnis Ausdruck gegeben. Am 22./II. 1876 beauftragte der Bundesrat den Reichskanzler mit der Ausarbeitung eines A.gesetzes auf der Grundlage der (unveräußerlichen und unvererblichen) Personalkonzession. Der Reichskanzler legte unter dem 20./V. 1877 2 Entwürfe vor, von denen der eine auf dem Grundsatz der Personal-, der andere auf dem (der vererblichen und veräußerlichen) Realkonzession aufgebaut war, indem er den letzteren zur Annahme befürwortete. Da im Bundesrat eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde die Reform auf unbestimmte Zeit vertagt. Erst im April 1896 wurde eine Kommission zur Beratung von „Grundzügen" über ein A.gesetz einberufen; diese „Grundzüge" beruhen auf dem Prinzip der Personalkonzession und wollen die Ablösung der bestehenden Realprivilegien der Landesgesetzgebung überlassen. Eine Einigung über diese Hauptpunkte wurde abermals nicht erzielt, so daß die gesetzgeberische Aktion des Reiches wiederum ruht.

Eine ganz eigenartige Lösung des Problems hat neuestens die Großh. Hessische Regierung versucht, indem sie anscheinend die allmähliche Kommunalisierung der A. anstrebt. Die Min.-Bek. betr. die Verleihung neuer oder die Wiederverleihung beimgefallener A.konzessionen an Gemeinden oder Kreise vom 16./IX. 1905 (Reg. u. GBl. 242) bestimmt nämlich, daß die Verleihung von A.konzessionen auch an Gemeinden und Kreise auf deren Antrag erfolgen kann, und daß diese Körperschaften die Verpflichtung haben, nach erfolgter Konzessionserteilung die A. unter den vom Ministerium festzusetzenden Bedingungen an einen vom Ministerium auszuwählenden approbierten Apotheker zu verpachten. In Preußen erfolgen die A.konzessionsverleihungen neuerdings stets mit dem Hinweise, daß eine anderweite Regelung des A.verleihungswesens in Frage steht, wobei auch geplant ist, den Konzessionaren eine nach den Ergebnissen des Geschäftsbetriebes abgestufte mehr oder minder erhebliche Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Aehnlich wie Stieda muß sich der Unterzeichnete in Anlehnung an die Delbrück'schen Reformpläne für eine beschränkte Niederlassungsfreiheit unter gleichzeitiger Ablösung der Realprivilegien nach schwedischem Muster aussprechen, in der Weise, daß die Zahl der im ganzen Reiche an den einzelnen Orten erforderlichen A. alljährlich vom Bundesrate auf Vorschlag der Landesregierungen festgesetzt und die Errichtung jedem qualifizierten, d. h. staatlich approbierten Bewerber, bei mehreren Bewerbern dem ältesten (oder tüchtigsten?) gestattet wird.[1]

Dabei sind für die Veranschlagung der Bedürfnisfrage die bestehenden Drogenhandlungen, soweit sie Arzneimittel irgendwelcher Art verabfolgen, bei der Berechnung mit einzubeziehen und durch Abänderung der V. vom 22./X. 1901 nach der Richtung, daß alle Arzneimittel gänzlich dem freien Verkehr entzogen werden, dahin zu wirken, daß auch die bisherigen Drogenhandlungen, die sich, wie Springfeld überzeugend dargetan, schon jetzt als A. 2. Klasse herausgebildet haben, nur durch approbierte Apotheker verwaltet werden können und nur als wirkliche A. fortbestehen. Dadurch wird einerseits der gehässige Konkurrenzkampf zwischen Drogenhandlungen und A. mit einem Schlage beseitigt und andererseits auch jene denselben im vollen Umfange beizubehaltenden Ueberwachungs- und Kontrollmaßregeln unterworfen wie diese.

Auf diese Weise dürfte sowohl die Apothekerwie die Drogistenfrage eine befriedigende Lösung finden. Durch die geplante Personalkonzession wird dagegen entweder der bestehende Zustand tatsächlich aufrecht erhalten, wie das Beispiel Bayerns beweist, wo in Wirklichkeit der personalkonzessionierte Apotheker seine A. veräußert, und zwar mit der Wirkung, daß in der Regel dem neuen Erwerber auch die Konzession erteilt wird. Hier treten die wirtschaftlichen Zustände in ungesunder und bedenklicher Weise mit den rechtlichen Verhältnissen in Widerspruch, indem sich jeder Erwerber einer A., wie auch jeder Hypothekengläubiger darauf verläßt, die Behörde werde im Falle einer Veräußerung einem qualifizierten Erwerber auch die Konzession verleihen, obwohl sie rechtlich hierzu nicht verpflichtet ist — Hier liegt also gewissermaßen dem Wesen nach eine „Realkonzession" ohne die rechtliche Grundlage einer solchen, also ein bedenklicher Scheinzustand vor.

Oder die Personalkonzession wird mit aller Konsequenz und Strenge durchgeführt; dann

[1]) Die obenstehenden bereits in der 1. Aufl. (1898) gemachten Vorschläge haben in mancher Hinsicht neuestens durch eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Medizinal- und insbesondere des A.wesens, Geh. Ober-Medizinalrat Dr. Pistor in seinen „Bemerkungen zur Reform des A.wesens in Preußen" eine höchst beachtenswerte Unterstützung gefunden.

stellen sich namentlich im Falle des frühzeitigen Todes oder Siechtums des Apothekers Härten heraus, die, wie das Beispiel Dänemarks lehrt, durch ein kompliziertes Invaliden- und Witwenpensionssystem abgemildert werden müssen. In den beteiligten Kreisen wird denn auch neuerdings der Niederlassungsfreiheit unter gleichzeitiger Ablösung der bestehenden Realprivilegien vor dem Personalkonzessionssystem offenbar der Vorzug gegeben.

Der deutsche Apothekerverein hat dagegen in seiner überwiegenden Mehrheit wiederholt dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß das System der Verleihung frei vererblicher und veräußerlicher Konzessionen allgemein eingeführt werde.

7. A.wesen des Auslandes. Ein ähnliches Konzessionssystem wie im Deutschen Reiche ist auch in Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Luxemburg und Rumänien in Geltung. In Schweden werden die vorhandenen A.privilegien im Wege der Selbstablösung seitens der Apotheker allmählich abgelöst, um das reine Personalkonzessionssystem durchzuführen. In Dänemark haben die Apotheker nach dem G. vom 13./IV. 1894, dessen Abänderung übrigens bevorsteht, für die Verleihung der Konzession eine jährliche Abgabe zu zahlen, die zur Bildung eines Pensionsfonds für invalide Apotheker sowie für die Witwen von Apothekern verwandt wird.

Völlige Niederlassungsfreiheit, jedoch nur für approbierte Apotheker, herrscht in Holland, der Schweiz (Ges. von 1874, 1877 und vom 19. III. 1888), Italien (Sanitätskodex von 1889), Frankreich, Großbritannien und Irland (1868: Pharmacy Act; 1874: Apothecaries Act Amendment Act), Belgien, Spanien, Portugal, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die meisten von diesen Staaten kennen keine Arzneitaxen, und auch eine Beaufsichtigung des A.wesens findet dort nur in verhältnismäßig geringfügigem Umfange statt.

Literatur: **Philippe**, *Geschichte der Apotheker bei den wichtigsten Völkern der Erde, aus dem Französ. übersetzt von H. Ludwig, 2. Aufl., Jena 1858.* — *Verhandlungen des 5. Kongresses deutscher Volkswirte in Weimar 1862.* — **Brefeld**, *Die Apotheke, Schutz und Freiheit, 2 Teile, Berlin 1863—1865.* — **Pappenheim**, *Handbuch der Sanitätspolizei, Berlin 1864.* — **Friedländer**, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 1. Teil (3. Aufl.), Berlin 1869, S. 285 ff.* — **Phöbus**, *Lebensverhältnisse der Pharmazie, Gießen 1873.* — *Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. die Reform der Apothekengesetzgebung, abgedr. in Hirth's Annalen 1877, S. 926 ff.* — **Böttger**, *Die Apothekengesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, 2 Bde., Berlin 1880.* — **Eulenberg**, *Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens, Berlin 1881.* — **Böttger**, *Geschichte der deutschen Apothekenreformbewegung, Berlin 1882.* — *Die Verbreitung des Heilpersonals, der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche, nach den Erfahrungen vom 1./IV. 1887, bearb. im Kaiserl. Gesundheitsamt, Berlin 1889.* — **Bremer**, *Die Apothekenfrage, Berlin 1893.* — **Böttger**, *Die preuß. Apothekengesetzgebung etc., Berlin 1894.* — **Derselbe**, *Art. „Apotheken" im H. d. St. (2. Aufl.), I, S. 433.* — **J. Moeller**, *Die Zukunft der Pharmazie, Pharmaz. Wochenschrift 1894.* — **Andrée**, *Die Apotheken der Provinz Hannover und die geplante Apothekenreform, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1895, S. 491 ff.* — **Pistor**, *Das Apothekenwesen in Preußen, Berlin 1894.* — **Derselbe**, *Das Gesundheitswesen in Preußen, Berlin 1896.* — **Stieda**, *Zur Reform des Apothekenwesens in Deutschland, Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 11, S. 558 ff., 641 ff.* — **Dr. Springfeld**, *Med.-Ass., Zur Entwicklungsgeschichte der Apothekenreform, Leipzig 1896.* — *Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. 1, S. 45 (Wien 1895).* — *Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte, Bd. 4, Heft 1, Berlin 1897.* — **Dr. Springfeld**, *Die Errichtung von Apotheken in Preußen, Berlin 1902.* — *Das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1903. Bearbeitet von der Medizinalabteilung des Kultusministeriums, Berlin 1905.* — **Pistor**, *Bemerkungen zur Reform des Apothekenwesens, in der Deutschen Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspflege, Bd. 37 (1905), S. 657 ff.* — *Weitere Literatur s. beim Art. „Arzt".*

Neukamp.

Approbationen.

Eine A. ist das Zeugnis der zuständigen Behörde über die Befähigung zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes in einer bestimmten Weise. Dieselbe wird in der Regel nur auf Grund vorgängiger Prüfung erteilt. Nach Reichsrecht ist die Erlangung einer A. vorgeschrieben für Apotheker, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe, Lotsen, sowie für solche Personen, die unter dem Titel „Arzt" (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) oder einem arztähnlichen Titel die Heilkunde betreiben wollen, oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als Aerzte anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Durch landesgesetzliche Vorschriften kann kraft reichsrechtlicher Ermächtigung die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes und des Gewerbes der Markscheider von der Erlangung einer A. abhängig gemacht werden. Ausnahmsweise ist die Erteilung der A. an Aerzte und Apotheker ohne vorgängige Prüfung (gemäß bundesrätlicher Anordnung) zulässig, §§ 29, 30, 30a, 31, 34 Gew.O. Eine Zurücknahme der A. der Aerzte und Apotheker ist nur zulässig, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die A. erteilt ist, oder wenn dem Inhaber der A. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, letzterenfalls jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes; eine Zurücknahme aller sonstigen vorerwähnten A. ist aus denselben Gründen, sowie ferner dann statthaft, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der A. vorausgesetzt werden mußten.

Vgl. Artt. „Gewerbegesetzgebung", „Apotheker", „Arzt", „Hebammen", „Lotsen", „Tierärzte".

Neukamp.

Arbeit.

1. Begriff und Wesen der A. 2. Arten der A. 3. Die Erziehung der Menschheit zur A. 4. A.teilung und A.gemeinschaft. 5. Die Konsequenzen des Prinzips der A.teilung. 6. A.fähigkeit und A.fleiß. 7. Die Schätzung der A.

1. Begriff und Wesen der A. Die Triebkraft der Kultur ist das Bedürfnis (Lexis). Zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse sind Arbeiten notwendig, d. h. Kraftleistungen, die zu nützlichen Ergebnissen zu führen bestimmt sind.

In der Regel bedarf die A. der vernünftigen Ueberlegung, gespannten Aufmerksamkeit, Ausdauer und Geduld, häufig auch der körperlichen Anstrengung, jedenfalls aber der Selbstzucht: die Folge davon ist, daß die A. als Mühe empfunden wird, — und dem entsprechen auch die Ausdrücke für „A.“ in den verschiedenen Sprachen, die ursprünglich (wie πόνος, labor und das althochdeutsche arabeit) Anstrengung und Mühsal bedeutet haben. Und weil die Arbeit als mühselig empfunden wird, so wird sie regelmäßig nur um eines äußeren (d. h. außer ihr liegenden) Zweckes unternommen. Natürlich braucht dieser äußere Zweck durchaus kein materieller zu sein: er kann z. B. auch bestehen in der Förderung der Gesundheit des Arbeitenden oder in der Bereicherung seiner Erkenntnis oder in der Fürsorge für dritte, kurz in idealen Gütern jeder Art. Tätigkeiten, die ihren Lohn schon völlig in sich tragen und daher um ihrer selbst willen unternommen werden, dürfen nicht als „A.“ bezeichnet werden, sondern sind — Erholung und Spiel. —

Sofern nun die A. auf Erlangung von wirtschaftlichen Gütern irgend welcher Art gerichtet ist, fällt sie in den Bereich der Nationalökonomie, — von dieser sog. „wirtschaftlichen“ A. wird daher im folgenden in erster Linie die Rede sein. Solche Arbeit besteht in der Hauptsache darin, die Naturstoffe für die menschlichen Bedürfnisse dienlich zu machen, mag das nun geschehen durch spezielle zweckbewußte Umformung oder durch Aneignung und Herbeischaffung des von der Natur gelieferten Materials. Daß auf Erden fortgesetzt gearbeitet wird, ist für die leibliche Existenz des Menschengeschlechts unbedingt erforderlich, und so ist die A. (um mit Marx zu reden) ewige Naturnotwendigkeit, um den Stoffwechsel zwischen Mensch und Natur, also das menschliche Leben zu vermitteln. A. und Natur bilden zusammen die elementaren Faktoren aller Produktion: „Die A. — sagt schon Petty (1662) — ist der Vater und die Erde die Mutter des Reichtums.“

A. an und für sich muß als normale Lebensbetätigung des Menschen aufgefaßt werden: er ist mit der Fähigkeit dazu auf die Welt gekommen, und diese Fähigkeit, die „A.kraft“, drängt danach, sich zu betätigen, — trotz der Mühe, die die Ausführung der A. erfordert. Da aber die A. — entsprechend der Dauer des menschlichen Lebens und den täglich sich wiederholenden Bedürfnissen — auch dauernd geleistet werden muß, so pflegt die A.leistung, die vom Einzelnen gefordert wird, sein Bedürfnis nach normaler Lebenstätigkeit (im eben festgestellten Sinne) erheblich zu überschreiten. Ueberdies legt die bestimmte Art und Richtung der erforderten A.leistung dem Menschen, der in einem gegebenen Augenblick meist eine andere Art von A. vorziehen würde, einen unangenehm empfundenen Zwang auf. Darum faßt das Individuum die A. (wie schon Smith bemerkt hat) als Opfer an Ruhe, Freiheit und Glück auf. Und wenn Fourier glaubt, daß die A. so anziehend gemacht werden könne, daß sie um ihrer selbst willen alle Köpfe und Hände in Bewegung setzt, so hat schon Proudhon solche Auschauungen mit Recht ins Gebiet der Träume verwiesen: „So unzweifelhaft es ist, daß die A. als die höchste Betätigung des Lebens, des Geistes und der Freiheit ihren Reiz in sich selbst trägt, — so leugne ich doch, daß dieser Reiz jemals völlig getrennt werden könne vom Motiv der Nützlichkeit, und daß es eine A. um der A. willen gibt. Die wahre A., die den Reichtum erzeugt, bedarf viel zu sehr der Regel, der Ausdauer und der aufopfernden Hingebung, als daß sie lange die Freundin der Lust sein könnte, die ihrer Natur nach flüchtig, unbeständig und unordentlich ist.“

2. Arten der A. Die Nationalökonomie unterscheidet die folgenden Arten von A. Zunächst körperliche oder geistige, je nachdem vorzugsweise physische Kräfte oder Gehirnkräfte zur Anwendung kommen. Doch entspricht hier der modernen Gestaltung der sozialen und technischen Verhältnisse mehr die von Julius Wolf vorgeschlagene Einteilung in schöpferische, dispositive (d. h. leitende) und exekutive (d. h. ausführende) A. Bei der ausführenden A. wird dann (ebenso wie bei der körperlichen A.) noch weiter unterschieden zwischen der gelernten und der ungelernten, je nachdem zu ihrer Verrichtung eine länger währende Ausbildung nötig gewesen ist oder nicht. — Die A. wird ferner als frei oder unfrei bezeichnet, je nachdem sie rechtlich als Konsequenz einer freien Willensentschließung oder eines Zwanges (wie z. B. beim Sklaven) erscheint. — Die A. ist eine materielle oder immaterielle, je nachdem sie in einem Sachgut sich verkörpert (auch an einem Naturstoff z. B. durch Transport sich betätigt) oder aber

dies nicht tut (wie z. B. persönliche Dienste). — Die A. kann endlich eine produktive oder unproduktive sein, — Begriffe, deren Definition nur mit aller Reserve gegeben werden kann, da darüber unter den Nationalökonomen lange gestritten worden und noch heutigen Tages keine Einigkeit erzielt ist. Die Merkantilisten erklärten nur die A. für produktiv, die den Handels- und Industriereichtum vermehrte oder Edelmetalle ins Land brächte. Die Physiokraten nur die landwirtschaftliche A., weil angeblich sie allein einen Reinertrag (die mißverstandene Grundrente) hervorbrächte. Adam Smith bloß die A., die zur Herstellung von Sachgütern diente. Erst J. B. Say und List erkennen auch alle persönlichen Dienstleistungen und geistigen A. als produktiv an. Besonders List hat jene Ansicht der klassischen Nationalökonomie drastisch ad absurdum geführt. „Nach ihr ist der, der Schweine erzieht, ein produktives Mitglied der Gesellschaft; wer Menschen erzieht, ein unproduktives. Wer Dudelsäcke oder Maultrommeln zum Verkauf fertigt, produziert; die größten Virtuosen dagegen sind nicht produktiv. Der Arzt, der seine Patienten rettet, gehört nicht in die produktive Klasse, wohl aber der Apothekerjunge, obgleich die Pillen, die er produziert, nur wenige Minuten existieren mögen, bevor sie ins Wertlose übergehen. Ein Newton, ein Watt, ein Kepler sind nicht so produktiv als ein Esel, ein Pferd oder ein Pflugstier.“ Diese anscheinend so einleuchtenden Ausführungen sind aber weit entfernt davon, allgemein anerkannt zu sein. So hält Rodbertus nur die materielle A. für produktiv, Marx nur die A., die im Produktionsprozeß der Waren aufgewendet wird (im Gegensatz zu den A., die aus der Formverwandlung der Waren entspringen), und die extremen Agrar- und Mittelstandspolitiker urteilen ähnlich, bloß daß ihre Begründung mangelhafter ist als die Marxische. Unsrer Ansicht nach gibt es keine allgemeine Definition der fraglichen Begriffe, sondern man muß stets fragen: produktiv oder unproduktiv für wen? Dann kommt man zu den folgenden Begriffsbestimmungen: die A. ist produktiv oder unproduktiv für den isoliert wirtschaftenden (und ebenso für den seinen Eigenbedarf deckenden) Menschen, je nachdem sie Gebrauchswerte schafft, die den Arbeitsaufwand subjektiv lohnen oder nicht, — sie ist produktiv oder unproduktiv für die private kapitalistische Wirtschaft, je nachdem der Verkauf des A.produktes die Kosten mit Gewinn wiederbringt oder nicht, — sie ist endlich produktiv oder unproduktiv für die Volkswirtschaft, je nachdem sie den Nationalreichtum (d. h. die Masse der nationalen Gebrauchsgüter und der Hilfsmittel zur Produktion) vermehrt (sei's direkt durch Neuschaffung, sei's indirekt durch Ermöglichung und Förderung) oder nicht.

3. Die Erziehung der Menschheit zur A. Gewisse A. sind von den rohen Naturvölkern mit Vorliebe ergriffen worden: vor allem Krieg und Jagd. Es waren die nächstliegenden A., die dem Wilden durch die Umwelt aufgezwungen oder doch mindestens nahegelegt wurden, — sie auszuüben, war er um so eher geneigt, als Krieg und Jagd durch Abwechslung leichter die Aufmerksamkeit fesseln, durch Gefahren die Tätigkeit des Verstandes heransfordern und im übrigen seinen Raubtierinstinkten am ehesten entsprechen. Viel schwerer gewöhnten sich die Naturmenschen an die produktive wirtschaftliche Arbeit, die der Reize von Krieg und Jagd entbehrte, aber — mit der Zunahme der Bevölkerung — notwendig wurde, um die Lebensnotdurft zu decken. Hier handelt es sich darum, Naturstoffe durch planmäßig vorgenommene Form- und Ortsveränderung gebrauchsfertig zu machen. Und gerade zu dieser A. bequemt sich der Naturmensch am schwersten: denn wenn er auch, im ganzen genommen, (nach Ratzels Zeugnis) oft ein nicht geringeres Maß von A. leistet als der Kulturmensch, so leistet er sie doch nicht in regelmäßiger Weise, sondern sprungweise und launenhaft, — die angespannte, regelmäßige A., das ist es, was der Naturmensch scheut! Nicht die Ermüdung der Muskeln veranlaßt, wie Ferrero festgestellt hat (vgl. die Darstellung seiner Lehre durch Bücher), das Widerstreben des primitiven Menschen gegen die produktive Arbeit, sondern die Abneigung gegen die methodische Geistes- und Willensanstrengung. Beweis: die Vorliebe der Naturmenschen für den Tanz, der bis zur Raserei und zur Erschöpfung ihrer Kräfte geht; der aber den Vorzug hat, sich bis zu einem gewissen Grade automatisch zu vollziehen, indem die in den psychischen Zentren angehäufte Nervenkraft ausgelöst wird, ohne immer erneutes Nachdenken und erneute Willensbetätigung nötig zu machen. Gelang es nun, bei der wirtschaftlichen A. die Körperbewegung des rohen Naturmenschen ebenfalls einigermaßen automatisch zu gestalten, so war sein Widerstand dagegen viel besser zu überwinden, — und dies Ziel wurde im Anschluß an die rhythmische Gestaltung der A.verrichtungen wirklich erreicht. Auf diesen Punkt, der für die Erziehung des Menschen zur A. von großer Bedeutung ist, müssen wir hier (im Anschluß an Büchers „A. und Rhythmus“) näher eingehen.

Bei der A. kann die fortgesetzte geistige Anspannung bis zu einem gewissen Grade da-

durch ausgeschaltet werden, daß an Stelle der vom Willen geleiteten Bewegung die automatische gesetzt wird. Eine solche tritt dann ein, wenn es gelingt, die Kräfteausgabe bei der A. so zu regulieren, daß sie in einem gewissen Gleichmaß erfolgt und daß Beginn und Ende einer Bewegung immer zwischen denselben räumlichen und zeitlichen Grenzen liegen: die einmal in Tätigkeit gesetzte, in bestimmten zeitlichen und dynamischen Maßverhältnissen wirkende körperliche Funktion setzt sich mechanisch fort, ohne eine neue Willensbetätigung zu erfordern, — bis ein veränderter Willensentschluß interveniert. Und dazu gelangt man, weil alle A.verrichtungen, die sich gleichmäßig wiederholen, in einem gewissen Rhythmus absolviert werden; in vielen Fällen, wo Töne den Takt der A. markieren, geht dann dem A.Rhythmus ein Tonrhythmus korrespondierend zur Seite. Wie der Dreitakt des Dreschflegels zu dem in Schnee eingehüllten deutschen Dorfe, so gehört der laute Schlag des Tapaschlägels zur Niederlassung des Südseeinsulaners, der dumpfe Ton der Reisstampfe zum Campong der Malayen, der Gleichklang des hölzernen Getreidemörsers zum Negerdorfe, das helle Läuten des Kaffeemörsers und das schwerfällige Geräusch der Handmühle zum Zeltdorfe der Beduinen.

Wo zwar eine rhythmenbildende Regulierung der A.verrichtungen möglich ist, diese aber keinen eigentlichen Taktschall ergeben, wird derselbe durch künstliche Mittel hervorgerufen: in erster Linie dient dazu die menschliche Stimme, häufig aber auch ein Instrument, durch das sich ein Ton hervorbringen läßt (in den meisten Fällen die Trommel). So entstehen die A.gesänge, deren jeder einer bestimmten A.verrichtung angepaßt ist. In anderen Fällen veranlassen die Tonrhythmen vielgeübter A. den Naturmenschen, sie mit der Stimme nachzubilden. Darum hat jede A. ihr besonderes Lied, das bei keiner andern Gelegenheit gesungen wird; und da die Maßverhältnisse der Körperbewegung bei verschiedenen Individuen verschieden sind, so hat bei manchen Naturvölkern jedermann seinen eignen Gesang, über dessen Besitz er eifersüchtig wacht. Und sobald die A. von einer Gruppe von Menschen verrichtet wird, entstehen Gesellschaftslieder, die sich in ihrem Zeitmaß dem Rhythmus der geselligen A. anpassen. Auf diese Weise kommt eine rhythmisch-automatische Gestaltung der meisten Arbeiten zustande, wodurch ihre Verrichtung dem Naturmenschen, der dadurch von geistigen Anstrengungen dispensiert wird, ungemein erleichtert wird. Ueberdies ergeben sich mit der Erfindung und Anwendung der ersten Werkzeuge aus hartem, stark schwingenden Material rhythmisch verlaufende und darum musikalisch wirkende A.geräusche, die auf den primitiven Menschen einen inzitierenden Einfluß ausüben, weil sie natürliche Lustgefühle erregen, die er durch den nachahmenden Laut der Stimme zu wiederholen und zu verstärken strebt. „Der Rhythmus — lautet ein Aphorismus Nietzsches — ist eben ein Zwang; er erzeugt eine unüberwindliche Lust nachzugeben, miteinzustimmen!"

Das Resultat ist also: das Prinzip der rhythmischen Gestaltung der primitiven A.prozesse hilft den Widerstand der Naturvölker gegen die Verrichtung regelmäßiger wirtschaftlicher Arbeiten brechen, indem es dasjenige A.element möglichst verringert, das ihnen am schwersten fällt: das fortgesetzte Nachdenken, — und indem es ferner das erzeugt, was sie bei ihrer Indolenz, Energielosigkeit und Unstetigkeit am meisten brauchen: eine „gehobene Stimmung, ohne die sie zu energischen Kraftleistungen nicht fähig sind" (G. Th. Fritsch). So ist der A.rhythmus und -gesang ein mächtiges Mittel zur Disziplinierung der Naturvölker, zu ihrer Gewöhnung an regelmäßige A. gewesen.

Immerhin wird diese trotz der Erleichterung von den Naturmenschen noch allgemein so sehr als Last empfunden, daß bei ihnen der Drang vorherrscht, sich der A. nach Möglichkeit zu entziehen und — da sie nun doch einmal geleistet werden muß — andere dazu zu zwingen. So wird zunächst der größere Teil der A. vielfach vom Manne auf das schwächere Geschlecht abgewälzt, — ein Zustand, der sich bei vielen Naturvölkern bis auf den heutigen Tag erhalten hat. „Bei den Indianern — berichtet Joest aus Guyana — ist es selbstverständlich, daß der überwiegend größere Teil aller A. den Frauen zufällt. Nur der Trieb der Selbsterhaltung und der eiserne Naturzwang veranlaßt sie, gewisse A., die sie ihren Frauen nicht aufbürden können, selbst zu verrichten: dazu gehört die Jagd auf Fische und Tiere des Waldes, der Bau der Hütten und der Baumkähne. Dagegen muß eine Indianerfrau außerordentlich viel arbeiten. Abgesehen von ihren Pflichten als Mutter, Köchin, Wäscherin, Spinnerin, Weberin, Last- und Arbeitstier im allgemeinen, hat sie die Maniok-, Bananen-, Pfeffer- usw. -Bäume und -Felder in Ordnung zu halten, während sie den Rest ihrer Zeit durch Anfertigen von Töpfen, Körben usw. ausfüllt."

Ferner suchen energische und machtvolle Völkerstämme schwächere in ihren Dienst zu pressen: so entsteht die Sklaverei, die den A.zwang durch rücksichtslosen Druck und Bestrafung von Unfleiß zur Durchführung bringt. Vermutlich ist auf diese Weise zuerst die volle Regelmäßigkeit der A.leistungen einer Klasse von Menschen — ohne Rückfälle in größere Pausen der Ruhe und des Genusses — erzielt worden. Jetzt ist auch die Möglichkeit gegeben, eine höhere Kultur zu entwickeln, da die herrschende Kaste durch die Mehrarbeit der anderen von der Not des Lebens befreit und somit in die Lage versetzt ist, eine neue Welt des Bedürfnisses zu schaffen und zu befriedigen. „Eine Einsicht, die wie ein Geier dem prometheïschen Förderer der Kultur an der Leber nagt: deshalb dürfen wir auch die

herrliche Kultur mit einem bluttriefenden Sieger vergleichen, der bei seinem Triumphzuge die an seinen Wagen gefesselten Besiegten als Sklaven mitschleppt, — die üppige Kleopatra Kultur wirft immer wieder die unschätzbarsten Perlen in ihren goldenen Becher: diese Perlen sind die Tränen des Mitleidens mit dem Sklaven und der Sklavenarbeit" (Nietzsche).

4. A.teilung und A.gemeinschaft. Schon in den frühesten Zeiten war den Menschen die Erkenntnis von dem Nutzen gemeinsamer Arbeit aufgegangen: sei's daß sie gewisse Resultate überhaupt erst möglich macht, sei's daß sie (was die Regel bildet) durch Arbeitsteilung, d. h. Verteilung der verschiedenen A. unter verschiedene Personen das Produkt der A.leistung mächtig steigert oder viel schneller als sonst zum Ziele führt. Besonders zeigt sich bald, daß der Mensch, der sich auf eine Anzahl A. beschränkt, diese aber immer und immer wieder vollbringt, es rasch zur Kunstfertigkeit darin bringt und arbeitfördernde Hilfsmittel ersinnt. A.teilung und A.gemeinschaft ergeben sich einfach mit Notwendigkeit aus dem ökonomischen Prinzip, das (in Konsequenz natürlicher Instinkte) den Menschen antreibt, ein möglichst großes Quantum von Lebensgenuß mit möglichst geringen Opfern an Lebenskraft anzustreben.

Schon innerhalb einer Familie, unter Umständen weiter entwickelt innerhalb eines Stammes, entsprang — wie Marx richtig bemerkt hat — eine naturwüchsige Teilung der A.: die Macht des Familienoberhauptes, die Geschlechts- und Altersunterschiede wie die mit dem Wechsel der Jahreszeiten wechselnden Naturbedingungen der A. regeln ihre Verteilung unter die einzelnen Familienglieder (vgl. den zitierten Bericht über die Indianerfamilie). Innerhalb eines Stammes pflegen dann zuerst gewisse besonders ausgezeichnete A. sich zu besonderen Berufen zu kristallisieren: so die des Richters, Priesters, Zauberers, Sängers und Schmieds. Ein anschauliches Bild eines Gemeinwesens, in dem sich die Absonderung einer Anzahl Berufe naturwüchsig entwickelt hat, liefern die uraltertümlichen kleinen indischen Gemeinden, die sich zum Teil bis in die Gegenwart erhalten haben. In der einfachsten (noch existierenden) Form bebaut die Gemeinde das Land gemeinschaftlich und verteilt seine Produkte unter ihre Glieder, während jede Familie Spinnen, Weben usw. als häusliches Nebengewerbe treibt; — neben dieser gleichartig beschäftigten Masse finden wir den Richter, der zugleich als Steuereinnehmer fungiert; den Schutzmann; den Wachtmann an der Grenze der Gemeinde; den Buchhalter, der die Rechnung über den Ackerbau führt; den Braminen; den Schulmeister; den „Kalender"-Braminen, der die Zeiten für alle Ackerbauarbeiten angibt: einen Schmied und einen Zimmermann für Verfertigung und Reparatur der Ackerbauwerkzeuge; den Barbier; endlich den Wäscher für die Reinigung der Kleider.

Diese naturwüchsige Teilung der A. wird dann da, wo die Bevölkerung wächst, das Gemeinwesen sich ausdehnt und die Angehörigen fremder Stämme als Sklaven herbeigeholt werden, sich immer weiter entwickeln. Wo verschiedene selbständige Gemeinwesen miteinander in Berührung kommen, findet bald ein regelmäßiger Warenaustausch statt, der zu neuer Teilung der A. und damit zur Schaffung neuer Berufe den Anstoß gibt.

Von epochaler Bedeutung für die fernere Ausdehnung der A.teilung ist, wie zuerst James Steuart nachgewiesen hat, die Begründung der Städte geworden. Hier gelangt zunächst die gesellschaftliche A.teilung (d. h. die Spezialisierung in Berufsarten) und nachher die technische A.teilung (d. h. die Zerlegung einer beruflichen Arbeit in eine Reihe verschiedenartiger einfacher Operationen) zur höchsten Entwicklung. Die Spezialisierung in gewerbliche Berufsarten, die sich in den Städten ganz naturwüchsig ausbildete, erfuhr im Zeitalter der Zünfte noch ganz besondere Förderung. „Riefen damals äußere Umstände — sagt Marx, der zuerst auf diesen Punkt aufmerksam gemacht hat — eine fortschreitende Teilung der A. hervor, so zerspalteten sich bestehende Zünfte in Unterarten oder lagerten sich neue Zünfte neben die alten hin, — jedoch ohne Zusammenfassung verschiedener Handwerke in einer Werkstatt." Während die gesellschaftliche A.teilung mächtig entwickelt wurde, konnte dagegen die A.teilung innerhalb der Werkstätte damals nur wenig ausgebildet werden, weil die Zunftorganisation planmäßig das Aufkommen von Kapitalismus und Großbetrieb hinderte, die die Voraussetzungen davon sind. Um so mehr mußte nachher die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise durch ihre Eigenart ganz von selber zu einer weitgehenden A.teilung innerhalb jeder Unternehmung führen. Schon die Manufaktur (die Form des produzierenden Großbetriebs vom 16. bis 18. Jahrhundert) verwandelte — wie am besten Marx geschildert hat — das Produkt aus dem Erzeugnis eines selbständigen Handwerkers, der vielerlei nacheinander tut, in das Erzeugnis einer Anzahl vereint schaffender, abhängiger Handwerker, von denen jeder fortwährend nur eine und dieselbe Teilarbeit verrichtet. Die Verrichtung bleibt noch handwerksmäßig, — indem aber immer derselbe Arbeiter an dieselbe Einzelheit festgeschmiedet wird, erzeugt die A.teilung in der Manufaktur die Virtuosität des Detailarbeiters und

führt zur Spezialisierung der Werkzeuge, begünstigt daher ungemein Erfindungen technischer Art. Weiter: „indem man die Arbeit in verschiedene Operationen zerlegt, deren jede verschiedene Grade von Gewandtheit und Kraft erfordert, kann genau das jeder Operation entsprechende Quantum von Kraft und Gewandtheit bereitgestellt werden, — während ohne A.teilung dasselbe Individuum genug Gewandtheit für die delikatesten Verrichtungen und genug Kraft für die mühseligsten besitzen müßte“ (Babbage). Da ferner der A.teilung die A.gemeinschaft entsprechen muß, d. h. (im vorliegenden Falle) da das A.ergebnis des einen Teilarbeiters den Ausgangspunkt für die A. des andern bildet, so hat der ununterbrochene Fortgang der Gesamtarbeit zur Voraussetzung, daß allseitig in gegebener A.zeit ein gegebenes Resultat erzielt wird und alles planmäßig ineinander greift. Durch diese gegenseitige Abhängigkeit ist jeder Einzelne gehalten, nur die notwendige Zeit zur Verrichtung seiner Aufgabe zu verwenden, wodurch eine ganz andere Kontinuität und vor allem Intensität der A. erzielt wird als im unabhängigen Handwerk. In der Fabrik werden dann viele in der genannten Richtung unternommene Ansätze, die in der Manufaktur bloß angedeutet sind, zur vollen Entwicklung gebracht. So wird erst hier die Scheidung aller geistigen Fähigkeiten des Produktionsprozesses von der Handarbeit, die Auflösung aller A.vorgänge in ihre Bestandteile (d. h. in die einfachsten Bewegungen) und das Prinzip der Ausführung der einzelnen Verrichtungen durch besondere, jeweilig geeignete Teilarbeiter (vom Doktor der Chemie bis herab zum frisch angeworbenen Bauernknecht und zum Kind jeder Altersstufe) zur Vollendung gebracht. Und alles das zusammen macht wieder eine kasernenmäßige Disziplin und, ihr entsprechend, eine allseitige, gleichmäßige Intensität der A. notwendig, wenn anders der Fabrikbetrieb mit all den verschiedenen, ineinander greifenden A.verrichtungen glatt und ohne innere Reibungswiderstände funktionieren soll. So müssen hier die Teilarbeiter auf ihre unregelmäßigen Gewohnheiten bei der A. verzichten und sich der unveränderlichen Regelmäßigkeit der maschinellen Leistungen anpassen.

Im Zusammenhange mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise steht die Schaffung des Weltmarktes; und sie führt zu der sog. „internationalen (richtiger: territorialen) Arbeitsteilung,“ die darauf beruht, daß die verschiedenen Landstriche sich — teils aus Gründen von Bodenbeschaffenheit und Klima, teils aus denen der ökonomischen Entwicklung — verschiedenen A.zweigen widmen und die Produkte untereinander austauschen.

Die Entwicklung der A.teilung hängt aber nicht vom Belieben der Kapitalisten ab, sondern es müssen gewisse Vorbedingungen erfüllt sein. So wird bei Einführung der beruflichen A.teilung vorausgesetzt, daß der neugeschaffene Beruf einen zur Aufnahme seiner Produkte fähigen Markt vorfindet. Bei Einführung der A.teilung innerhalb der Unternehmung wird — abgesehen davon, daß auch hier eine zahlungsfähige Nachfrage nach der vergrößerten Produktenmenge vorhanden sein muß — vorausgesetzt, daß der Produktionsprozeß in verschiedene Teile zerlegt werden kann, die von verschiedenen Personen gleichzeitig übernommen werden können (d. h. daß also das Nacheinander des natürlichen Produktionsprozesses in ein Nebeneinander der organisierten Produktionsarbeit verwandelt werden kann). Diese Möglichkeit ist schon nicht bei allen Gewerben gleichmäßig gegeben, — vor allem aber beruht auf dem Mangel dieser Voraussetzung die geringe Anwendbarkeit des Prinzips der A.teilung in der Landwirtschaft.

5. Die Konsequenzen des Prinzips der A.teilung. Die Durchführung der A.teilung mußte — wie sich auch schon aus unserer Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung ergibt — mächtig zur Steigerung der Produktivität der A. beitragen: hauptsächlich wegen der nunmehr erfolgenden Verwertung der A.kräfte gemäß ihren speziellen Begabungen, wegen der Virtuosität des Teilarbeiters, wegen des starken Anreizes zu technischen Erfindungen und wegen der Ansiedelung der verschiedenen Produktionszweige an den für sie geeignetsten Standorten. Die Nachteile der voll entwickelten A.teilung sind seit dem 18. Jahrhundert Gegenstand beständiger Klage, — sie bestehen, soweit sie berechtigt sind, hauptsächlich darin, daß die einzelnen Berufszweige so abhängig voneinander seien, daß die Krise eines Gewerks leicht ansteckend auf die anderen wirkt, — daß der Detailarbeiter außerhalb seiner engen Spezialität äußerst schwer Verwendung finden könne, — daß er nicht mehr die Freude an seinem Schaffen habe wie früher, wo er noch Schöpfer des ganzen Produkts einer Branche gewesen sei, — daß die A. eintönig geworden sei und durch die heute notwendig gemachte Intensität leicht zur Ueberanstrengung, zumal der Frauen und Kinder, führe, deren massenhafte Exploitation in der Industrie überhaupt erst durch die moderne A.teilung ermöglicht sei! Und gerade da, wo die A.teilung am weitesten gediehen ist, in der mit großer Maschinerie produzierenden Fabrik ist die A. am niederdrückendsten, weil der Arbeiter zum

Diener des mechanischen A.mittels herabgedrückt ist, dessen Bewegungen er zu folgen hat. Hier ist von der A. alle Poesie gewichen, der A.gesang — wie Bücher klagt — verschwunden: was vermöchte auch die Menschenstimme gegen das Knattern des Räderwerks, das Surren der Transmissionen und alle jene unbestimmbaren Geräusche, die die meisten Fabriksäle erfüllen und aus ihnen das Behagen verscheuchen? Das ist eben der hohe Preis, um den die modernen Nationen die Vorteile der industriellen Zivilisation, die Steigerung der Produktion — wenigstens auf einzelnen Gebieten — ins Ungeheure und die (soweit nicht die Abnahme von Bodenkräften entgegensteht) immer stärker anwachsende Ergiebigkeit der A.leistungen erkauft haben! Es wird die Aufgabe der Staatsgewalt sein, die Uebel der A.teilung durch Verbot übermäßiger A.dauer, Einschränkung gesundheitsschädlicher Beschäftigung und besondere Fürsorge für weibliche und jugendliche A.kräfte nach Möglichkeit zu mildern.

6. A.fähigkeit und A.fleiss. Die A.fähigkeit der Menschen d. h. ihre Fähigkeit zur Verrichtung wirtschaftlicher A. hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab. Die hauptsächlichsten davon sind: einmal die physischen, geistigen und moralischen Anlagen, die nicht bloß individuell verschieden sind, sondern auch durchschnittliche Unterschiede je nach Geschlecht, Alter, Nationalität und Rasse aufweisen, — dann Klima und Bodenbeschaffenheit, — weiter Lebensweise und speziell Ernährung, die ja die tägliche Reproduktion der Arbeitsfähigkeit zustande bringt, — schließlich die Erziehung zur Arbeit und allgemeine wie technische Ausbildung.

Der A.fleiß d. h. die faktische Betätigung der A.fähigkeit hängt in erster Linie ab von dem Umfang und der Stärke der Bedürfnisse, die durch A. befriedigt werden sollen, — weiter von dem Interesse am A.ergebnis (so daß also durchschnittlich der Mann, dem das ganze Produkt seiner speziellen A. zufällt, am fleißigsten sein wird, worin z. B. die Produktivität des selbständigen kleinen Grundeigentums begründet liegt; während der Sklave zur Faulheit neigt, — eine Einsicht, die schon die Odyssee mit den Worten verkündet: „Zeus nimmt dem Manne, der in Knechtschaft gerät, die Hälfte seiner Leistungsfähigkeit"), — dann, im Zusammenhange mit dem eben berührten Punkte, von der öffentlichen Sicherheit, — und schließlich von der A.organisation. Diese wirkt in der modernen Fabrik stärker als je in der fraglichen Richtung. So gab ein englischer Glasfabrikant auf die Frage, wie er den A.fleiß seiner jugendlichen Arbeiter zustande brächte, die Antwort: „They cannot well neglect their work; when they once begin, they must go on; they are just the same as parts of a machine!" Der Hauptmangel des von vielen erträumten sozialistischen Gemeinwesens würde darin bestehen, daß es keinen genügenden Ersatz für die unterm privatwirtschaftlichen System wirkenden Antriebe zur A. schaffen würde.

7. Die Schätzung der A. Die A. ist nicht immer gleichmäßig geschätzt worden. Kräftige Naturvölker ziehen, wenn irgend möglich, andere Mittel, ihren Bedarf zu befriedigen, vor: „die Germanen — sagt Tacitus — halten es für Faulheit, ja Feigheit, mit Schweiß zu erwerben, was sich mit Blut gewinnen läßt." Wo dagegen Kultur vorhanden ist, setzt sich in Konsequenz der sie schaffenden Faktoren eine höhere Wertschätzung der A. durch. So schon im alten Israel, obschon es die A. als Plage ansah. Arbeiten wird im Alten Testament für die Bestimmung des Menschen seit der Vertreibung aus dem Paradiese erklärt. Fleiß und angespannte Tätigkeit soll sich der gut Beratene auf dem Wege des Lebens angelegen sein lassen. Er soll — lehren die Sprüche Salomos — sein Haus besorgen und seinen Acker bestellen: dann wird er des Brotes die Fülle haben. Und dem Faulen wird zugerufen; „Gehe hin zur Ameise, du Fauler; siehe ihre Weise an und lerne," — andernfalls wird ihm in harten Worten mit Armut und Mangel gedroht. „Alles, was dir unter die Hände kommt, das tue mit all deiner Kraft," wird schließlich vom Prediger Salomo gefordert. — Auch im klassischen Altertum war die A. an sich durchaus nicht niedrig geachtet, — wenn auch Handwerksarbeit jederzeit niedriger geschätzt wurde als landwirtschaftliche. „Arbeite, törichter Perses," ermahnt Hesiod seinen Bruder: nur so wirst du auf einen grünen Zweig kommen! Und an anderer Stelle sagt derselbe Dichter: „A. schändet mit nichten, wohl aber Herumlungern!" In Athen geht der Entwicklung der Demokratie die höhere Schätzung der A. parallel. Solon sucht durchzusetzen, daß jeder Vater seinen Sohn zu einem Berufe ausbilden lasse, (andernfalls ist der Sohn von der Alimentationspflicht gegen den greisen Vater entbunden), und legt gesetzlich fest, daß Untätige, die keine Erwerbsquelle nachzuweisen vermögen, straffällig seien. Und in der Leichenrede des Perikles heißt es: „Arm zu sein, ist bei uns keine Schande, wohl aber: sich nicht durch A. zu heben!" Und ausdrücklich wird (an derselben Stelle) erklärt: kein Beruf und keine Armut verschlössen den Weg zum Verständnis der politischen Fragen und zur nützlichen Teilnahme am Staatsleben! Die sozial-

ethische Reaktion gegen den demokratischen Anschauungskreis — deren Träger Sokrates, Plato und Aristoteles sind — bedeutet, soweit es sich um die Schätzung der A. handelt, einen Rückschritt, der nur aus ihrer Ueberschätzung der Geisteskultur heraus zu erklären ist. Der Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen ist der Begriff der „banausischen" Tätigkeit, d. h. einer Beschäftigung, die (nach der Aristotelischen Definition) „eine der freien Muße abgewandte und niedrige Sinnesart erzeugt". Und Lohnerwerb, Markthandel und Handwerk gelten als solche banausischen A., weil sie teils eine des Freien unwürdige Abhängigkeit herbeiführen, teils eine unedle Gewinnsucht wecken, teils durch die Nötigung zur sitzenden Lebensweise und zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen die körperlichen und moralischen Fähigkeiten herunterbringen. Der Makel, — ruft Plato aus — der an solchen banausischen Tätigkeiten klebe, habe seinen guten Grund, denn durch sie verkümmere des Menschen bestes Teil, um zum Sklaven des schlechteren herabzusinken! Das sind freilich Anschauungen, in denen der Historiker — trotz aller Bewunderung für die Heroen der Geistesphilosophie! — bereits Symptome von Hellas' wirtschaftlichem Niedergang erblicken muß. — Das Neue Testament steht im schärfsten Gegensatz zu solchem Hochmut der antiken Geistesaristokratie. Es ermahnt die Gläubigen streng „durch unsern Herrn Jesum Christ, daß sie mit stillem Wesen arbeiten und ihr eigen Brot essen". So aber jemand nicht wolle arbeiten, der solle auch nicht essen. Ausdrücklich wird es als Ehrensache erklärt, daß jeder in der Gemeine mit eigenen Händen arbeite und keinen Fremden in Anspruch nehme (2. Thessalonicherbrief). So ist die A. ein „Teil der allgemeinen göttlichen Weltordnung, womit ihr auch bereits eine gewisse soziale Würdigung zuteil geworden ist; und wirklich wird in die Mahnung zu unermüdlichem Gutes-Tun (im 2. Thessalonicherbrief) die Mahnung zur A. aufgenommen; und ausdrücklich bezeichnet der Epheserbrief das Ergebnis der A. als etwas Gutes" (Titius, „Neutestamentliche Lehre von der Seligkeit"). — Für die sittliche Hochschätzung der A. im christlichen Mittelalter seien die folgenden Zeugnisse angeführt. Die A. (labor manuum) bringt viererlei Nutzen: destruit vitia, nutrit virtutes, parat necessaria, donat eleemosynam (Radulf Ardens). Und Rather vermahnt den Handwerker: „Höre, was bei Sirach geschrieben steht, damit du wissest, du könnest mit deinen A. Gott ein angenehmes Lobgebet darbringen." Danach hat die christlich-germanische Gesellschaftsordnung des Mittelalters, namentlich in der Stadt, das Prinzip des Ora et labora stets hochgehalten und in den Zünften eine gewaltige soziale Organisation geschaffen, die die Existenz jedes Stadtbürgers in wundervolle Beziehungen zu stetiger kunstvoller A. und gottesfürchtigem Lebenswandel zu setzen suchte. Nie vorher oder nachher ist auf Erden die A. des Handwerksmannes so zu Ehren gekommen wie im Mittelalter, — und so darf man sich nicht wundern, daß sich damals das schlichte Handwerk so häufig zur Kunst veredelte und eine Fülle herrlichster Werke schuf, die auf manchen Gebieten seither niemals mehr erreicht worden sind. — Die individualistische Weltanschauung, die die neue Zeit beherrscht, hat die A. stets als das schöpferische Prinzip des Nationalreichtums — neben der Natur als dem passiven Prinzip — anerkannt. Zugleich hat die moderne technische A. Leistungen vollbracht, die ein Quantum und Quale der Bedürfnisbefriedigung in bisher nie geahntem Maße ermöglichen. Und so ist es natürlich, daß der A. heutigen Tages eine sympathische Würdigung von allen Seiten zuteil wird. Wobei freilich nicht vergessen werden darf, daß gegenwärtig die faktische Schätzung der Menschen die hoch bewerteten geistigen A. streng scheidet von allen anderen A. Dagegen will die starke sozialistische Geistesströmung unserer Tage solche Unterschiede der Wertung beseitigen; und darüber hinaus strebt sie an, der A. eine Schätzung zuteil werden zu lassen, wie sie ihr noch zu keiner Zeit zuteil geworden ist: denn die handarbeitende Klasse soll von nun an, nach Marx, zum Demiurgen der Weltgeschichte erhöht werden!

Doch wenden wir uns ab von solchen Träumereien! Zur wahren Schätzung der A. kommt man, wenn man bedenkt, daß die Gesellschaft in gewissem Sinne als eine große A.gemeinschaft zur Schaffung und Verteilung des Nationalreichtums aufgefaßt werden muß. Das Privateigentum an Produktionsmitteln ist für alle absehbare Zeit eine Notwendigkeit, die privaten Kapitalisten und Grundbesitzer müssen als die geschichtlich delegierten Verwalter der gemeinschaftlichen Wirtschaftsarbeit der Gesellschaft aufgefaßt werden. Darin liegt die sittliche Notwendigkeit der A. für jeden Gesunden begründet, aber auch die sittliche Schätzung jeder A.leistung, gleichviel auf welchem Gebiete sie geschieht, — wobei wir nicht übersehen dürfen, daß nur zum Teil das Talent die Entwicklung des Menschen bestimmt, zum Teil einfach der Zufall der Geburt. Der Arme, der „mit saurem Schweiß sein Brot in Ehr' und Zucht ißt", hat den gleichen Anspruch auf unsere Achtung und da, wo es nottut, auf Förderung durch die Organe der nationalen A.gemeinschaft wie die höheren

Berufe, vorausgesetzt, daß sie pflichtgemäß ausgefüllt werden. Allgemein aber muß man sich klar sein, daß ein Leben ohne A. schal und ekel ist und daß der Müßiggang der reichen Klassen schon große Reiche in Altertum und Neuzeit zugrunde gerichtet hat. „Otium et reges et beatas perdidit urbes" (Catull). Es ist dringend zu wünschen, daß die soziale Moral eine Entwicklung in der Richtung nehme, daß, um mit Carlyle zu reden, niemand sich in der Nähe unseres Planeten zu zeigen wage, der nicht gewillt, sich durch A. nützlich zu machen!

Literatur: *Das Tiefste, was über unser Thema gesagt ist, findet sich im ersten Bande von* **Marxens** *„Kapital". Sonst sind noch von neuesten Schriften wichtig:* **Georg Adler,** *Das Wesen der Arbeit in den „Grundlagen der Marxischen Kritik", Tübingen 1887. — v.* **Buch,** *Intensität der Arbeit, Leipzig 1896. —* **Bücher,** *Arbeit und Rhythmus, zuerst publiziert in den „Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften", 17. Bd., 1897. —* **Elster** *und* **Kehm,** *Art. „Arbeit" in der 1. Aufl. dieses „Wörterbuchs". —* **Lexis,** *„Das Wesen der Kultur" in der „Kultur der Gegenwart", 1. Bd., 1905. — v.* **Schönberg.** *Art. „Arbeit" im H. d. St. — v.* **Schubert-Soldern.** *„Der Begriff der Arbeit" in der „Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft", 52. Bd., 1896.*

Georg Adler.

Arbeiter und Arbeiterfrage.

1. Der Begriff „A." und die Klassen von A. 2. Statistik. 3. Die A.frage im Altertum. 4. Die A.frage im Mittelalter. 5. Die moderne A.-frage.

1. Der Begriff „Arbeiter" und die Klassen von A. Dem modernen Sprachgebrauch entsprechend bezeichnen wir als „Arbeiter" alle mit vorwiegend körperlichen Arbeiten beschäftigten Hilfspersonen, die in Unternehmungen der Produktion, des Handels und Verkehrswesens beschäftigt sind. Gegenwärtig teilt man die A. je nach dem Berufe, in dem sie beschäftigt sind, ein: in A. der Urproduktionen und in industrielle A. im allgemeinen. Diese zweite Klasse zerfällt wieder in: A. in Fabriken und anderen großen Betrieben (namentlich der Baugewerbe), hausindustrielle A., A. in Berg-, Hütten- und ähnlichen Werken, A. im Handel und in den Verkehrsgewerben. — Nach der Ausbildung werden unterschieden: gelernte und ungelernte A. und Lehrlinge; — nach dem Alter: Kinder, jugendliche A. und Erwachsene; — nach dem Geschlechte: männliche A. und Arbeiterinnen.

2. Statistik. Die Gesamtzahl der Lohn-A. (einschließlich der zu häuslichen Diensten verwendeten Personen) betrug im Deutschen Reiche nach der Zählung vom 14. Juni 1895: 16,146,671 Personen, — während die Gesamtzahl der erwerbstätigen Personen überhaupt 22,110,191 betrug. Hier interessieren vornehmlich die Zahlen, die die drei wichtigsten Berufsabteilungen betreffen: nämlich 1. Landwirtschaft (nebst Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei), 2. Industrie (nebst Bergbau, Hütten- und Bauwesen) und 3. Handel und Verkehrsgewerbe.

Es betrug also die Zahl der Arbeiter:

	am 5. VI. 1882	am 14. VI. 1895
in d. Landwirtsch. etc.	5,881,819	5,627,794
in der Industrie etc.	4,096,243	5,955,711
in Handel u. Verkehr	727,262	1,233,047

Aus diesen Zahlen ergibt sich deutlich, wie rasch das in gewerblichen Betrieben beschäftigte Proletariat an Zahl und Bedeutung zunimmt, während die ländliche A.klasse absolut und relativ abnimmt. —

Der Aufbau der deutschen A.klasse nach Alter und Geschlecht in jenen drei Berufsabteilungen (zusammen) in den Jahren 1882 und 1895 wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht:

Altersklasse in Jahren	Arbeiter männl.	Arbeiter weibl.	Arbeiter männl.	Arbeiter weibl.
	1. im Jahre 1882		2. im Jahre 1895	
unter 20	2 091 477	1 034 604	2 564 310	1 294 812
v. 20—30	2 306 019	917 910	2 684 324	1 176 785
v. 30—40	1 407 731	340 569	1 684 565	463 169
v. 40—50	955 429	279 047	1 038 470	346 540
v. 50—60	588 186	215 903	669 336	274 360
v. 60—70	330 320	123 139	328 275	145 276
über 70	84 696	30 294	101 817	44 513
Summa:	7 763 858	2 941 466	9 071 097	3 745 455

Aus alledem, was diese Zahlen lehren, sei nur das eine hervorgehoben, daß die Zahl der jugendlichen und weiblichen A. trotz der ihre Arbeit einschränkenden Gesetze ganz erheblich zugenommen hat.

Die Zahl der A. speziell in den gewerblichen Berufen betrug (nach Herkner) in Oesterreich (1890): 2 144 606, — in der Schweiz (1888): 336 175. — in Frankreich (1891): 3 319 217, — in Belgien (1890): 867 735, — in den Niederlanden (1889): 372 143, — in Großbritannien einschließlich Irland (1891): etwa 7 500 000.

3. Die A.frage im Altertum. Jede Wirtschaftsepoche der Kulturmenschheit hat auch ihre spezifische soziale Frage gehabt, — aber nicht immer zugleich auch eine „A.frage." So z. B. schon nicht im klassischen Altertum. Die soziale Frage erscheint hier — in Israel ebenso wie in Hellas und Rom — in der Form eines Kampfes ums Land, eines Kampfes der Parzellenbauern gegen den Latifundienbesitz. Das war einfach die Konsequenz der wirtschaftlichen Struktur der antiken Gesellschaft, wo die Wohlhabenheit sich vorzugsweise auf Landbesitz gründete, der Kleinbetrieb in Landwirtschaft und städtischem Gewerbe die Regel war, die Bauern die Majorität der freien Bevölkerung repräsentierten (vgl. G. Adlers „Sozialreform im Altertum"). Die A. (dies Wort im modernen

Sinn gebraucht) zerfielen in zwei Klassen, zwischen denen es nie eine Gemeinschaft gegeben hat, in Sklaven und freie A. Die Sklaven waren so durchaus vom politischen Leben ausgeschlossen, zum Teil auch ein solch zusammengewürfeltes Volk aus aller Herren Länder, daß sie aus der politisch-sozialen Betrachtung als selbständiger Faktor gänzlich ausscheiden. Sie haben gelegentlich ihrer Sklaverei zu entfliehen gesucht, — aber sie haben niemals ein eigenes Programm aufgestellt, niemals eine eigene Partei gebildet, niemals auch nur das Institut der Sklaverei an sich anzutasten gewagt. Sie gehen — abgesehen von einigen Rebellionen der unmenschlich behandelten Sklavenmassen zur Zeit der Weltherrschaft der römischen Republik — lediglich das passive Piedestal für alle Kämpfe um politische und soziale Macht ab.

Die freien A. in Stadt und Land hatten in den gesunden Zeiten des klassischen Altertums immer nur ein Ideal: die wirtschaftliche Selbständigkeit. Da die freien Arbeiter die Schlachten in Hellas und Rom gewinnen halfen, so mußten sie auch mitbelohnt werden: und das ist einer der Erklärungsgründe für die Art der Kolonialgründung bei Griechen und Römern, für die Aufteilung beträchtlicher Stücke der eroberten Länder unter die Sieger, für die großartige Entwicklung des Systems der öffentlichen Arbeiten unter den hellenischen Tyrannen und unter Perikles und für die Ansiedelung der römisch-latinischen Bürger in Mittelitalien. So haben sich die freien A. im klassischen Altertum immer eins mit den selbständigen Kleinbürgern gefühlt: sie haben niemals versucht, aus sich eine besondere „Frage" zu machen, und darum konnten auch damals nicht die wirtschaftlichen Nöte des A.standes, sondern nur die des Mittelstandes sich zu einer sozialen Frage großen Stils entwickeln. Mehr Schmerzen machte der römischen Politik das freie Lumpenproletariat, dessen Entwicklung der Verdrängung des freien Bauernstandes durch die Latifundien parallel ging: die Massen, die in Handel und Gewerbe kein Unterkommen fanden, sammelten sich in der Hauptstadt an, wo sie bald gänzlicher Verkommenheit anheimfielen und für jeden zu haben waren, der etwas zu bieten hatte. So wurde es nötig, für diesen großstädtischen Pöbel zu sorgen: und er erhielt auch wirklich seine Existenz von Staatswegen sichergestellt — wenn auch freilich bei der ungeheuren Menge der nach der Futterkrippe drängenden immer nur im allerbescheidensten Umfange — und darüber hinaus noch ein „Recht auf Vergnügen" zugebilligt. Und das blieb so bis zum Untergang des Kaiserreichs.

4. Die A.frage im Mittelalter. Die städtischen Zünfte des Mittelalters, in deren Händen die gewerbliche Produktion monopolisiert war, boten auch ihren A. viele Vorteile. Denn den Zunftgesellen, die ausschließlich von den Meistern als Hilfskräfte benutzt werden durften, kam effektiv eine Art von „Recht auf Arbeit" zu: eine Absatzkrisis war wegen der vorherrschenden Produktion für den lokalen und genau gekannten Markt und wegen der tatsächlichen Beschränkung der Zahl der Meister nicht zu befürchten, die Zunftgesellen hatten langfristige Kontrakte, und auf der Wanderschaft fanden sie überall Arbeit oder Unterstützung. Ueberdies konnten die Gesellen in den ersten Jahrhunderten des mittelalterlichen Städtewesens ihr Dienstverhältnis mit Recht als Uebergangsstufe zur Selbständigkeit betrachten. Aber seit dem Beginn des 14. Jahrh. — seitdem die Zünfte in der Aufnahme neuer Meister exklusiv zu werden anfangen — wird den Gesellen klar, daß sie in wichtigen Punkten Interessen wahrzunehmen haben, die denen der Meister gänzlich zuwider sind: und fortan beanspruchen sie kürzere Arbeitszeit, höheren Lohn, überhaupt größere Bewegungsfreiheit als bisher. Und nun währt es nicht mehr lange, bis auch die Gesellen sich die zur Wahrnehmung ihrer Klasseninteressen notwendigen Organisationen schaffen: die Gesellenverbände, deren Entwicklung an die von jeher bestehenden Brüderschaften (zum Zweck religiöser Bedürfnisse und gegenseitiger Unterstützung) anknüpfen. Und da somit die Gesellen mit ihren Brotherren hartnäckig um Verbesserung ihrer Lage rangen, kann man mit Recht von einer „gewerblichen A.frage" im Mittelalter reden. Die Mittel, zu denen die Gesellenverbände griffen, waren fast dieselben wie heute: der Streik, das „Schmähen" (d. h. die Verrufserklärung) widerspenstiger Meister, Zünfte, ja ganzer Städte und die Boykottierung von Gesellen, die sich den Diktaten des Verbandes nicht unterwarfen. Bald zeigt sich klar, daß die Gesellenverbände eine Macht sind: sie bekommen das Geschäft der Arbeitsvermittlung in ihre Hand, mildern die Bußen für den Kontraktbruch der Gesellen, verkürzen die tägliche Arbeitszeit, erringen den „guten Montag" (d. h. einen halben Feiertag wöchentlich oder vierzehntägig außer dem Sonntag), schaffen den Trinklohn ab und steigern die Löhne. So stellt sich der Ausgang des Mittelalters als das goldne Zeitalter der A. dar. Und erst mit dem Verfall des deutschen Städtewesens und dem Aufkommen der Macht der Territorialfürstentümer findet eine Rückbildung der gewerblichen Organisationen statt, die sich in der Degeneration der Zünfte, im Verfall der Gesellenverbände und schließlich in ihrer polizeilichen Unterdrückung äußert. Als charakteristisch für diese Gesellenbewegung ist hervorzuheben, daß sie jederzeit ausschließlich mit den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen rechnete: ihr Ziel war nicht die ökonomische Revolution, sondern nur die Reform des zünftigen Arbeiterrechts. So war also die Arbeiterbewegung jener Epoche wohl zuweilen revolutionär in den Mitteln — wenn nämlich ihren Forderungen ein allzu erbitterter Widerstand geleistet wurde —: niemals aber revolutionär in den Zielen!

5. Die moderne A.frage. Mit der Ausbildung der kapitalistischen Produktionsweise entwickelt sich die A.frage zur wichtigsten sozialen Frage der modernen Gesellschaft. Die hierbei wirksamen Faktoren waren wirtschaftliche und politische. Die Verwendung der Dampfkraft und der Maschinen änderte die Physiognomie des gewerblichen Lebens von Grund aus. Jahr für Jahr wurden für das Heer der Fabrik-A. immer neue Tausende aus dem Volke mobil gemacht: Frauen, Kinder und Land-A. In dichten Massen ward das Prole-

tariat zusammengeschart, da die moderne Technik und die neuen Verkehrsmittel die Großbetriebe vom Standort unabhängig und das Nebeneinander-Bestehen der verschiedensten Industriezweige wünschenswert machten: es entstanden die mächtigen Fabrikstädte der Neuzeit. Das bisherige patriarchalische Verhältnis zwischen Brotherrn und A. mußte schwinden. Die neuen Fabrikherren, in der Mehrzahl Parvenus aus den untersten Ständen, kannten nur zu oft keine andere Moral als die des Geldsackes. Verlängerung der Arbeitszeit, Einführung der Nachtarbeit, Verkürzung des Lohnes, Vernachlässigung von Maßregeln zum Schutze für Leben und Gesundheit der A., überdies noch — unabhängig von der Schuld der Kapitalisten — Arbeits- und Erwerbslosigkeit vieler Tausende: das waren die Folgen des neuen Gewerbesystems für den A.stand.

Nicht minder tiefgreifend waren die politischen Aenderungen, die der moderne Staat brachte, als er — gezwungen durch die unwiderstehliche Wucht der Ideen von Freiheit und Gleichheit, vom Rechte, „das mit uns geboren", wie überhaupt vom Naturrecht — Assoziations- und Preßfreiheit dem Volke bot. Erst auf dieser Grundlage war für die breite Masse die Möglichkeit gegeben, sich selbständig an der Weltgeschichte mit aktiven Handlungen großen Stils zu beteiligen, — und das ist dann auch wirklich seit dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts geschehen!

Der tatsächliche sozialhistorische Entwicklungsgang läßt sich folgendermaßen charakterisieren. Die Massen haben überall angefangen, sich zu organisieren, immer stärker werden in Europa ihre Organisationen, immer neue Elemente der unteren Klassen werden in die Bewegung hineingezogen; — die Versuche zu ihrer Knebelung haben nirgendwo Erfolg gehabt, und alle gegen die aufstrebende A.bewegung geschmiedeten Waffen sind bald stumpf geworden; — und immer weitere Kreise der gebildeten und besitzenden Klassen, der Geistlichkeit, des Beamtentums, der gelehrten Welt kämpfen unverhohlen für die Erhebung des A.standes, soweit sie durch Reformen zu bewerkstelligen ist. Weiter bemerken wir, daß der politische Einfluß der A. langsam, aber stetig gewachsen ist, daß man überall ein ihnen günstiges Wahlrecht eingeführt hat und immer mehr ihre Stimme im öffentlichen Leben berücksichtigt. Und wie sehr die noch vor wenigen Jahrzehnten ihnen so mißgünstige Arbeitsgesetzgebung sich zu ihrem Frommen gewandelt hat, lehrt die Geschichte der Sozialpolitik auf jedem ihrer Blätter. Immer mehr fängt man auch schon in allen Kulturländern an, sich damit als mit einem Faktum abzufinden, daß die Interessenvertretungen der A. sich gleich den anderen Klassenorganisationen der freien Rede, Presse und Assoziation erfreuen. Und daß alle diese Tendenzen auf lange Zeit weiter fortwirken werden, auch dafür liegen sichere Anzeichen vor: nämlich die stetige Zunahme der Zahl der industriellen A. — wodurch ihre Interessen natürlich immer mehr Gewicht bekommen müssen! — und die fortwährende Besserung der Lage der A. Wie nämlich Julius Wolf in seinen bahnbrechenden Untersuchungen über die kapitalistische Wirtschaftsordnung zuerst und überzeugend nachgewiesen, hat die ökonomische Welt es verstanden, sich schließlich auf den Kapitalismus einzurichten: der soziale Mechanismus der kapitalistischen Gesellschaft wirkt offenbar automatisch in der Richtung einer immer aufsteigenden Lebenshaltung der unteren Klassen, — und dieser Entwicklungsprozeß muß natürlich noch unterstützt werden durch die Selbsthilfeorganisationen der A. sowie die den Bedürfnissen des A.standes dienende bewußte Staatsfürsorge.

Aber selbstverständlich bleibt ein Mißton in der modernen Kultur: denn die — neben jenen Wohlstandstendenzen — unleugbar vorhandenen Elendstendenzen werden in der Form ungünstiger Konjunkturen und ökonomischer Krisen für bestimmte Individuen, Distrikte und Erwerbszweige zum Verhängnis. Außerdem ringt der wirtschaftliche Konkurrenzkampf in allen Branchen viele nieder, die physisch, intellektuell oder moralisch minderwertige Existenzen repräsentieren und unter dem Durchschnittsmaß der nötigen Leistungen bleiben. So findet die Aufwärtsbewegung der bürgerlichen Gesellschaft unterm System der freien Konkurrenz nur statt, indem regelmäßig ein — wenn auch prozentual abnehmender — Bruchteil der Gemeinschaft geopfert wird und in den Sumpf des Elends für immer hinabsinkt.

So sind überall die Tendenzen nachgewiesen, die darauf ausgehen, dem A.stande (als Ganzem) eine würdigere, materiell bessere und vor allem politisch-sozial mächtigere Position als bisher zu geben. Natürlich ist das nicht möglich, ohne daß die ausschließliche Herrschaft, die die Bourgeoisie bisher ausgeübt hat, aufhört und einem gemeinsamen Regiment aller produktiven Stände Platz macht, an dem die A.klasse je nach dem Höhegrade der industriellen Entwicklung, der Stärke ihrer Organisation, dem Maße ihrer Einsicht und der Gunst der gesamten Parteikonstellation partizipieren wird. Dieses gemeinsame Regiment der bürgerlichen und arbeitenden Klassen wird aber um so mehr zur Tatsache werden müssen, als sich durch das der kapitalistischen Produktionsweise immanente nationalwirtschaftliche Expansionsstreben ein gemeinsames Interessengebiet von vitaler Bedeutung für beide Klassen ergibt, — nämlich die Erringung und Behauptung

auswärtiger Märkte für die wachsende nationale Industrie (vgl. über diesen Punkt G. Adlers „Zukunft der sozialen Frage").

So wird sich in Konsequenz der gesamten sozialen Entwicklung schließlich die vollständige Einordnung der A.klasse in das moderne Staatsleben vollziehen, sie wird an der Verwaltung dauernden Anteil erhalten, — unter der Voraussetzung freilich, daß sie ihrer Zukunftsstaatsutopie Valet sagt, die Revolutionsspielerei aufgibt und sich auf den Boden der bestehenden sozialen Ordnung (die für alle absehbare Zeit die einzig mögliche ist!) stellt, um von hier aus im Sinne ihrer Interessen, auf die gleiche Art wie die anderen Parteien auch, zu wirken. Damit ist dann die Epoche des sozialen Konstitutionalismus eröffnet, — über die hinaus noch kein menschliches Auge zu sehen vermag. Hier wird die Herrschaft des Kapitals durch die Vertreter der arbeitenden Klassen ähnlich beschränkt sein, wie seit der Durchführung des politischen Konstitutionalismus die Herrschaft der Krone, der feudalen Klasse und der Bureaukratie durch die Repräsentanten des Bürgertums. Das Proletariat wiederum — das einsehen lernen muß, daß der Kommunismus nur eine Illusion ist, deren weltgeschichtliche Mission, die Organisierung des Proletariats, längst erfüllt ist —, das Proletariat wird also seine antikapitalistischen Instinkte zu zügeln haben gemäß dem Wort, das ihm einst Alfred Russell Wallace zugerufen: „Die alten Griechen ließen Herkules den Löwen töten, aber Bacchus die Tiger vor seinen Wagen spannen. War der Heros weiser oder nicht vielmehr der Gott? Aus der klassischen Mythe sollte das Proletariat eine weise Lehre ziehen, nämlich: die kapitalistischen Instinkte und Fähigkeiten nicht zu zerstören, sondern sie zu benutzen, indem man ihnen durch Gesetz Gebiß und Zügel anlegt, jedoch nicht so, daß sie sich aufbäumen und die Fessel zerreißen!" In allen Staaten, wo die soziale Entwicklung die angegebene Richtung nimmt, wird die A.frage ganz von selbst ihres gefahrdrohenden Charakters entkleidet werden und in diesem Sinne alsdann „gelöst" sein!

Literatur: *G. Adler, Geschichte des Sozialismus u. Kommunismus, Bd. I, Leipzig 1900. — Derselbe, Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben, Jena 1904. — Lexis, Das Wesen der Kultur (Einleitung zur „Kultur der Gegenwart", Bd. I), Leipzig 1905. — v. Schönberg, Art. „Arbeit, Arbeiter" im H. d. St. — J. Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, Stuttgart 1892. — Herkner, Arbeiterfrage, 3. Aufl., Berlin 1902.*

Georg Adler.

Arbeiter, Landwirtschaftliche,
s. Landwirtschaftliche Arbeiter.

Arbeiterbewegung
s. Sozialdemokratie.

Arbeiterbildungswesen
s. Volksbildungswesen.

Arbeiterkammer.

1. Begriff und Ursprung der Institution. 2. Geschichte. 3. Die Aussichten in Deutschland.

1. Begriff und Ursprung der Institution. Eine Arbeiterkammer ist eine gesetzlich organisierte Vertretung der Arbeiter zur Wahrung ihrer Klasseninteressen. Eine Arbeitskammer ist eine gesetzlich organisierte Vertretung von Arbeitern und Arbeitgebern zur Wahrung ihrer mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängenden Interessen. Ein Arbeitsamt endlich ist eine Behörde, die ausschließlich der Beschäftigung mit den die Arbeit und die Arbeiter betreffenden Fragen gewidmet ist. Der Gedanke einer solchen Institution tauchte zuerst im Jahre 1848 auf, zunächst in Frankreich — wo die Louis Blanc nahestehenden sozialistischen Kreise ihre Einführung verlangten — und dann in Deutschland, wo sie auf dem Wunschzettel der jungen, sich um die „Arbeiter-Verbrüderung" gruppierenden Arbeiterpartei stand (vgl. G. Adler's „Geschichte der ersten deutschen Arbeiterbewegung"). Beide Male sollte ein Arbeitsministerium gegründet werden, — und beide Male wurde die Forderung abgelehnt. Immerhin wurde in Frankreich durch Dekret der provisorischen Regierung vom 28. II. eine „Regierungs-Kommission für die Arbeiter" geschaffen, die die Lage des Proletariats untersuchen und Vorschläge zu seiner Hebung machen sollte. Präsident und Vizepräsident wurden von der Regierung ernannt: sie wählte Louis Blanc und den Arbeiter Albert, einen Anhänger der Assoziationsideen von Buchez, — beide bekanntlich Mitglieder der provisorischen Regierung. Die anderen Mitglieder der Kommission, etwa 500 an Zahl, wurden in aller Eile durch die Arbeiter der größeren Pariser gewerblichen Unternehmungen gewählt: und unmittelbar danach, am 1. III., trat die Kommission im ehemaligen Sitzungssale der Pairskammer, im Palais Luxembourg, zusammen. „Es war — bemorkt ein zeitgenössischer Historiker — eine der merkwürdigsten Szenen dieses Jahrhunderts: fast alle Arbeiter erschienen in ihren schmutzigen Blousen, und die Diener der ehemaligen Pairskammer, die ihr früheres offizielles Kostüm beibehalten hatten, nahmen sich mit dem Frack und dem Degen an der Seite sonderbar neben diesen neuen Senatoren aus, die übrigens die Sammet-Lehnsessel mit großer Zuversicht ausfüllten." Die Arbeiter-Delegierten

nahmen die Gelegenheit wahr, schon in der ersten Sitzung sich für die Verkürzung der Arbeitszeit und das Verbot der Marchandage (d. h. des Zwischenmeistertums) auszusprechen, — zwei Vorschläge, die bereits am nächsten Tage Gesetz wurden! Später beschäftigte sich die Kommission, der inzwischen 150 Vertreter der Arbeitgeber beigegeben waren (die freilich stets ein separates Element im Luxembourg bildeten), vornehmlich mit Fragen der Arbeitsvermittlung, der Beilegung von Streiks usw., versuchte auch, sich praktisch in dieser Richtung zu betätigen, — bis ihr die auf die Unterdrückung der Junirevolution folgende Reaktion den Garaus machte. Das ist also — was bisher noch nicht bemerkt worden ist — die erste A. gewesen, die existiert hat!

2. Geschichte. Lange Jahre war dann die Idee begraben, bis Gustav Schönberg's bahnbrechende Broschüre „Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches" (1871) erschien: zwar fand der hier gemachte Vorschlag, Behörden einzusetzen zum Zweck der Schaffung einer exakten Arbeitsstatistik und der Förderung der sozialen Selbst- und Staatshilfe, selber keine Zustimmung, — aber die Erörterungen, die sich an diese vielbesprochene Broschüre knüpften, führten dazu, daß die Arbeiter in Deutsch-Oesterreich im Jahre 1872 um die Einführung von A. petitionierten, „die über sämtliche Arbeiterangelegenheiten Wünsche und Vorschläge in Beratung zu nehmen hätten, von der Regierung über die die Arbeiterinteressen berührenden Gesetzentwürfe um ihr Gutachten zu befragen wären, über die Arbeiterverhältnisse ihres Bezirks periodisch Bericht erstatten sollten, und auch eine bestimmte Anzahl von Vertretern in den Reichsrat entsenden würden." Von da an stand in Oesterreich die Frage der A. 20 Jahre auf der Tagesordnung der öffentlichen Debatte; im Jahre 1886 brachte die liberale Fraktion einen Gesetzentwurf ein, der die Errichtung von A. befürwortete, und im Jahre 1889 wurde, im Anschluß an die darüber gepflogenen Beratungen, vom parlamentarischen A.-Ausschuß eine umfassende Enquete veranstaltet, bei der sich die große Mehrheit der Gutachten für die Einführung von solchen Kammern aussprach. Hierbei war stets vorausgesetzt, daß die A. auch als Wahlkörper zur Delegierung von Abgeordneten in den Reichsrat (wo der Arbeiterstand bisher unvertreten war) fungieren sollten. Nachdem dann aber im Jahre 1896 eine allgemeine Wählerkurie für den Reichsrat und damit auch eine parlamentarische Vertretung der Arbeiterklasse geschaffen worden war, hat die Frage der A. in Oesterreich ihre Aktualität eingebüßt und ist in den Hintergrund getreten. So „ist also auch jener Plan, wie so vieles in diesem Lande, das groß im Wollen, klein im Tun ist, ohne greifbares Ergebnis geblieben" (Biermer). —

Inzwischen aber hatte man sich bereits in einigen anderen Staaten zur Einführung ähnlicher Institutionen entschlossen. Dies geschah zuerst in Belgien, wo durch Gesetz vom 6./VIII. 1887 die „Conseils de l'industrie et du travail" eingeführt wurden, — die als „Arbeitskammer" zu bezeichnen sind, da in ihnen Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig vertreten sind. Ihre Errichtung geschieht durch besondere königliche Verordnung für jede Gemeinde, in der sie angebracht erscheint. Ihre Aufgaben bestehen in der Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten und in der Ueberreichung von Gutachten, Wünschen und Anträgen sozialpolitischer Art zu Händen der staatlichen oder kommunalen Behörden. Die positiven Resultate, die man mit diesen Arbeitskammern erzielt hat, sind allerdings — wie Harms und Biermer übereinstimmend konstatieren — recht mäßige: von 849 Streiks, die von 1898—1900 in Belgien stattfanden, wurden — 26 bei den Arbeitskammern (deren es im ganzen 78 gibt) anhängig gemacht, und ein Erfolg kam nur in 16 Fällen zustande! Auch in der Arbeitsstatistik, für die man sie zu gewinnen gesucht hat, haben die meisten Kammern versagt. Etwas reger ist ihre gutachtliche Tätigkeit. Das ihnen gesetzlich zustehende Recht der Stellung von Anträgen kommt öfters dadurch nicht zur Ausübung, „daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich so schroff gegenüberstehen, daß die Debatten absolut unfruchtbar bleiben" (Harms). Schließlich wird die ganze Tätigkeit dieser Kammern durch ihr finanzielles Unvermögen gelähmt, das sie z. B. daran hindert, besoldete Sekretäre anzustellen. —

Die holländischen „Kamers van arbeid" (errichtet auf Grund des Gesetzes vom 10./V. 1897) sind für bestimmte Gewerbe eingerichtete Arbeitskammern, die sich gleichmäßig aus Unternehmern und Arbeitern zusammensetzen. Einen nennenswerten Einfluß auf das gewerbliche Leben haben sie — wie Biermer noch jüngst an Ort und Stelle konstatiert hat — nicht gewonnen: die Arbeitgeber bekämpfen zwar diese Institute nicht, lassen sie aber einfach links liegen, weil hinter den Arbeiterdelegierten der Kammer keine kräftigen gewerkschaftlichen Organisationen stehen. —

Am wenigsten läßt sich von den in Frankreich (durch ministerielles Dekret vom 17./IX. 1900) errichteten „Conseils du travail" — einer Schöpfung Millerands — berichten. Diese Arbeitskammern — deren

Mitglieder teils von den Berufsvereinen der Arbeiter und Unternehmer, teils von den Gewerbegerichten gewählt werden — sind nämlich bis jetzt überhaupt nicht recht in Funktion getreten. Das hängt freilich damit zusammen, daß viele Berufsvereine (beider Parteien) die Beteiligung an den Wahlen ablehnten — weil die Kammern durch Dekret, statt durch Gesetz geschaffen worden seien — und daß aus demselben Grunde beim Staatsrate die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die vollzogenen Wahlen eingereicht worden ist. —

Die italienischen „camere del lavoro" sind in Wahrheit gar keine A., sondern einfach Organe von Gewerkschafts-Verbänden, die von den Kommunen unterstützt werden, — ohne darum jedoch in ihrer Autonomie beeinträchtigt zu sein. Ihr Zweck ist, laut eigener Erklärung, „die Wahrnehmung der gesamten wirtschaftlichen, rechtlichen und moralischen Interessen der Arbeiterklasse." Da sie mithin keine wirklichen A. sind, so scheiden sie hier aus der Betrachtung aus, — ebenso wie die diesen Namen tragenden Institute in der Schweiz (die Züricher „Arbeitskammer" und die Genfer „Chambre de travail"), die in Wahrheit nur Arbeitersekretariate zur Förderung vornehmlich gewerkschaftlicher Interessen (zum Teil mit kommunaler Unterstützung) darstellen.

3. Die Aussichten in Deutschland. In den siebziger und achtziger Jahren plädierten in Deutschland vornehmlich Sozialisten und Klerikale für die Errichtung von A., — freilich ohne damit Eindruck zu machen. Anders gestaltete sich die Sachlage, als in den berühmten Erlassen Kaiser Wilhelms II. vom 4./11. 1890 eine organisierte Arbeitervertretung in Aussicht gestellt wurde, wodurch „den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden ermöglicht und den Staatsbehörden Gelegenheit gegeben werden sollte, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten." Manche Fachmänner, z. B. Biermer, meinen nun, daß diese Zusage bereits durch die Einführung der Gewerbegerichte eingelöst sei: da sie nicht nur „Gerichte" und Einigungsämter zur Beilegung von Streiks seien, sondern auch als begutachtende Organe für gewerbliche Fragen funktionieren dürften. Aber die meisten sind anderer Ansicht oder halten es mindestens für sehr zweckmäßig, wenn besondere A. geschaffen würden; in dieser Richtung sind neuerdings, neben den Klerikalen, die Nationalliberalen und ganz besonders die (parteilose) „Gesellschaft für soziale Reform" tätig. Nachdem schließlich Staatsminister Graf Posadowsky im Reichstage (1904) erklärt hat, daß die Regierung bereit sei, mit dem Ausbau der Arbeitervertretungen im Sinne der Februarerlasse fortzufahren, — wird man unzweifelhaft über kurz oder lang zur Schaffung von solchen Institutionen kommen, da auch bereits im Reichstage dafür eine Mehrheit vorhanden ist. Ueber die Prinzipien wie die Details der Organisation gehen freilich die Meinungen noch sehr auseinander. Kammern, in denen ausschließlich die Arbeiter vertreten sind, könnten unter den heutigen Verhältnissen leicht einseitig sozialistische Partei-Interessen fördern; Kammern, in denen beide Parteien vertreten sind, könnten wiederum — mangels harmonischen Zusammenarbeitens der Mitglieder — leicht zu Unfruchtbarkeit verurteilt sein. Immerhin möchte ich trotzdem den auf die letzte Art organisierten Kammern den Vorzug geben, — doch würde ich beantragen, daß bei der ersten Einrichtung der Arbeitskammern neben den zu gleichen Teilen vertretenen Klassen der Interessenten auch für diese Aufgabe geeignete Delegierte der Staats- und Kommunalbehörden Platz finden müßten: vor allem wäre zum Präsidenten der Arbeitskammer eine weder der Arbeiter- noch der Unternehmerklasse angehörige Persönlichkeit von der Staatsregierung zu ernennen. Diese müßte sich auch das Recht vorbehalten, die von der Kammer vorzunehmende Wahl des besoldeten Arbeitersekretärs zu bestätigen. Dafür müßten aber auch alle Kosten vom Reich und von den beteiligten Gemeinden gemeinsam getragen werden. Unter solchen Umständen vermöchten die A. vermutlich manche nützliche Aufklärung und Anregung zu geben.

Literatur: ***Biermer***, *Arbeitskammern, Gießen 1905.* — ***Rudolf Grätzer***, *Die Organisation der Berufsinteressen, Berlin 1890.* — ***Harms***, *Deutsche Arbeitskammern, Tübingen 1904.* — ***Mataja***, *Art. „Arbeiterkammern" im H. d. St.* — ***v. Schönberg***, *Arbeitsämter, Berlin 1871.* — ***Georg Sydow***, *Die Arbeitskammerfrage in Deutschland in der „Sozialen Praxis", Jahrg. 1905.* — *Endlich verschiedene „Schriften der Gesellschaft für soziale Reform" (Heft 13, 14, 19).*

Georg Adler.

Arbeiterkolonieen.

1. Allgemeines und Geschichtliches. 2. Grundsätze und Einrichtung der A.

1. Allgemeines und Geschichtliches. A. sind teils landwirtschaftliche Kolonieen, teils industrielle, wie Berlin, Reinickendorferstraße, Magdeburg, welche dazu bestimmt sind, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Leuten, die augenblicklich keinen Erwerb finden können und daher der

Wanderbettelei anheimfallen oder anheimzufallen drohen, in land- und forstwirtschaftlichen oder in industriellen Betrieben Beschäftigung zu gewähren. Sie wollen die Arbeitslosen aus ihrem Elend herausreißen, sie an Ordnung, Regelmäßigkeit und Tätigkeit wieder gewöhnen und sie später als tüchtige und ehrenhafte Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zuführen. Solche A. sind durch freie Vereinstätigkeit gegründet worden, doch haben auch der Staat, Stiftungen, öffentliche Körper u. dgl. m. zu ihrem Unterhalte wenigstens teilweise beigetragen.

Schon im Jahre 1818 hatte in Holland der General van den Bosch Ackerbaukolonieen zur Ansiedelung arbeitsloser, aber arbeitswilliger Leute errichtet. Als Ende der 30er Jahre die Wanderbettelei in Preußen bedenklichen Umfang anzunehmen begann, fand der Gedanke der A. als Mittel, um diesem Uebel entgegenzutreten, Zustimmung und wurde namentlich durch den Pastor Heldring, den Stadtgerichtsdirektor Jahn, den Pfarrer Gustav Schlosser u. a. warm vertreten. Diese Anregungen bliebeu jedoch über ein Menschenalter ohne tatsächliche Berücksichtigung. Erst Anfang der 80er Jahre vermochte Pastor von Bodelschwingh weitere Kreise mit Erfolg für diese Ideen zu interessieren. Es bildeten sich nun in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Brandenburg und in Berlin zahlreiche Vereine, welche zur Bekämpfung der Vagabundennot die Errichtung von A. bezweckten. Auch im Königreich Sachsen, in Bayern, Baden und in Württemberg kam die Bewegung in Fluß.

Die erste deutsche A. „Wilhelmsdorf“ bei Bielefeld wurde am 22./III. 1882 durch Bodelschwingh mit 351 festen Plätzen eröffnet. In den Jahren 1883 und 1884 folgte die Gründung von je 5, 1886 und 1888 von je 4 Kolonieen. Seit dieser Zeit wurden noch weitere 14 A. ins Leben gerufen, so daß sich ihre dermalige Zahl auf 33 beläuft. Hiervon treffen auf:

Preußen	20	mit	2931	Betten
Bayern	3	„	280	„
Württemberg . .	2	„	200	„
Sachsen	2	„	220	„
Baden	1	„	76	„
Hessen	1	„	130	„
Uebrige Staaten .	3	„	265	„
England [1]) . . .	1	„	86	„
	33	mit	4188	Betten

2. Grundsätze und Einrichtung der A. Die A. werden nach den „allgemeinen Grundsätzen“ geleitet, welche am 16./X. 1883 in Hannover von den Vorständen der Vereine festgestellt wurden.

[1]) Deutsche Farm-Kolonie Libury Hall.

Die A. sind Sache der freien Wohltätigkeit und werden durch freie Vereine gegründet und unterhalten. In diese werden arbeitslose, arbeitsfähige Männer ohne Rücksicht der Religion, des Standes und der Würdigkeit aufgenommen, auch entlassene Strafgefangene sind nicht ausgeschlossen. Das Ziel ist vor allem auf die dauernde, sittliche Hebung der Kolonisten gerichtet. Die Grundlage der A. ist eine christliche, und auf die konfessionellen Bedürfnisse der Angehörigen wird gewissenhaft Rücksicht genommen. Die Beschäftigung der Kolonisten besteht in der Regel in land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, Industrie wird nur im Notfall betrieben.

Alle Kolonieen nehmen eine gemeinsame Hausordnung an. Die Vergütung für geleistete Arbeiten ist niedriger zu halten als der ortsübliche Tagelohn und zwar im Winter nicht über 25 Pf. und im Sommer nicht über 40 Pf. Als Strafe wird regelmäßig nur die Fortweisung von der Kolonie verhängt. Jede Kolouie kann Kolonisten ohne Unterschied der Heimat aufnehmen, solange Raum vorhanden ist, doch sollen diejenigen bevorzugt werden, die in den betreffenden Landesteilen Heimat oder Unterstützungswohnsitz haben. Kolonisten, die wegen schlechten Betragens aus einer Kolonie entlassen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung dieser wieder aufgenommen werden.

Die Mittel zur Unterhaltung der A. müssen zunächst durch die Vereinsbeiträge der Mitglieder, durch freie Liebesgaben, durch Sammlungen in Kirche und Haus u. dgl. m. aufgebracht werden. Ebenso hat man mehr oder weniger erfolgreich sich bemüht, Kreise, Städte, Provinzen etc., die an der Verhütung der Landstreicherei ein hervorragendes Interesse haben, zu Beisteuern und Unterstützungen zu veranlassen. Andererseits sind den A. schon mehrfach größere oder geringere Legate und Stiftungen zugewendet worden, namentlich auch ein Fonds von 170000 M. als Jubiläumsgabe aus dem kronprinzlichen Jubelfonds. Alle Kolonieen bilden zusammen einen Verband, an dessen Spitze ein Zentralvorstand steht. Die unmittelbare Verwaltung jeder Kolonie untersteht einem Lokalkomitee, unter diesem führt ein Hausvater (Inspektor) mit den nötigen Gehilfen, meist aus Brüderhäusern, die Wirtschaft der Kolonie und sorgt für die Beobachtung der Hausordnung.

Neben den eigentlichen A. gibt es noch mehrere Abarten. Hierher gehören die Zweigkolonieen, als Filialen der Hauptkolonieen, und ferner die Heimatkolonieen. Eine solche wurde zuerst 1886 in Düring (bei Loxstedt) unter dem Namen Friedrich-Wilhelmsdorf mit 12 Kolonisten

errichtet. Ihr Zweck ist, denjenigen Kolonisten, welche sich als tüchtig erwiesen haben, die Möglichkeit zu gewähren, sich seßhaft zu machen und durch eigene landwirtschaftliche Arbeiten ihr Brot zu verdienen. Doch ist dies bisher nur in sehr wenigen Fällen gelungen. Auch Trinkerheilstätten sind mit mehreren Kolonieen verbunden (Friedrichshütte bei Bielefeld, Salem (Holstein), Isenwald (Kästorf)).

Daß die A. den seit 1882 wesentlich fühlbaren Rückgang der Wanderbettelei und damit die Abnahme der Zahl der Korrigenden bewirkt hätten, läßt sich schlechthin nicht behaupten. Aber sie haben ohne Zweifel zu diesem Erfolge auch ihr Scherflein beigetragen. Allerdings kann hierbei nicht verschwiegen werden, daß ihnen die Wiederunterbringung der Kolonisten in Arbeitsstellen bis jetzt nur sporadisch gelingt. Das Prozentverhältnis der in Arbeit untergebrachten und sämtlicher aufgenommenen Kolonisten schwankt zwischen 10 und 25%. Viele Abgehende ziehen es vor, sich selbst eine Stelle zu suchen, weil denen, die sich als Kolonie-Entlassene bekennen, vielfach ein gleiches Mißtrauen entgegengebracht wird, wie den entlassenen Strafgefangenen. Viele Strafentlassene finden zunächst in den Kolonieen eine Arbeits- und Zufluchtsstätte. Viele körperlich und sittlich Minderwertige, Alte, durch Trunk Geschwächte werden vor dem gänzlichen Untergang bewahrt.

Literatur: **Bodelschwingh**, *Die Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf, 3. Aufl., Bielefeld 1883.* — **Derselbe**, *Wie kann für die Wanderbevölkerung unserer Großstädte gesorgt werden? Bielefeld 1889.* — **Loening**, *Schönberg III, S. 1025.* **Evert**, *Die Entwicklung der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien in Preußen bis 1885, Zeitschr. des K. preuß. statist. Bureaus, Berlin 1885.* — **Berthold**, *Statistik der Arbeiterkolonien im Deutschen Reiche 1884, 1885, 1887, 1889, 1891, 1895.* — **Derselbe**, *Art. „Arbeiterkolonien" im H. d. St. 2. Aufl., Bd. I, S. 463—470.* — **Mörchen**, *Art. „Arbeiterkolonie" und „Verpflegungsstationen" in Schäfer's Evangelischem Volkslexikon, Bielefeld 1900.* — *Zeitschrift „Der Wanderer" (seit 1882), Bethel bei Bielefeld.*

Max von Heckel.

Arbeiterkonsumvereine

s. Konsumvereine.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

I. Notwendigkeit der A. II. Die Entwicklung der A. in den einzelnen Staaten. 1. Großbritannien. 2. Deutschland. 3. Die Schweiz 4. Oesterreich Ungarn. 5. Frankreich. 6. Rußland. 7. Die anderen europäischen Staaten. 8. Die Vereinigten Staaten von Amerika. 9. Australien und Neuseeland.

I. Notwendigkeit der A.

Zu den Waren, die der kapitalistische Unternehmer regelmäßig kaufen muß, gehört auch die Ware „Arbeitskraft". Bei ihrem Einkaufe wird sich das Selbstinteresse des Kapitalisten in derselben Weise geltend machen wie beim Einkaufe anderer Waren: es wird den Kapitalisten antreiben, eine möglichst große Quantität jener Ware zu den geringsten Kosten zu bekommen. Zwar mag der Kapitalist in Fällen, wo dies Verfahren den Grundsätzen der Humanität widerstreitet, Bedenken tragen, dem Befehle seines Selbstinteresses Folge zu leisten, und oft genug wird er sich scheuen, alle Konsequenzen, zu denen ihm das Selbstinteresse rät, zu ziehen. Aber die Geschichte und die Statistik, die Tatsachen und die geschäftliche Praxis beweisen unwiderleglich, daß bei völlig ungehemmter Konkurrenz das Selbstinteresse auch im Verhalten gegenüber den gemieteten Arbeitskräften der entscheidendste Faktor ist und daß humane Rücksichten nur allzu oft beiseite gesetzt werden. So geschah es zu einer Zeit, wo der Staat noch nicht zugunsten der Arbeiter intervenierte, daß sich in der Volkswirtschaft eine Reihe arbeiterfeindlicher Tendenzen geltend machte, so namentlich: die massenhafte Verwendung von Kindern und Frauen zu harter Arbeit in Fabriken und Bergwerken, die übermäßige Dauer der Arbeitszeit sowohl dieser wie auch der männlichen Arbeitskräfte, die ungesunde Beschaffenheit der Arbeitsräume, die mangelhaften Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren für das Leben der Arbeiter.

Für die Verlängerung der Arbeitszeit sprechen in der modernen Fabrikation außerdem noch (unterm kapitalistischen Gesichtspunkt) besondere Gründe. Jede gutgehende Fabrik kommt in die Lage, ihre Produktion zeitweise oder dauernd zu vergrößern. Es fragt sich: soll das geschehen durch Einstellung einer größern Zahl von Arbeitern oder durch Verlängerung der Arbeitszeit der bisher beschäftigten Arbeiter? Das erste Mittel stößt auf verschiedene Schwierigkeiten: es wird unter Umständen schwer sein, die gewünschte Zahl tauglicher Arbeiter zu bekommen; haben die neuen Arbeiter noch nicht in der gleichen Branche gearbeitet, so werden sie in der ersten Zeit ziemlich ungeschickt arbeiten; ferner werden für die neuen Arbeiter neue Maschinen angeschafft werden müssen; vielleicht muß auch die Fabrik, um so viele neue Arbeiter aufzunehmen, umgebaut und erweitert werden. Viel mehr entspricht den Interessen des Unternehmers die andere Methode, die die Produktion durch Verlängerung der Arbeitszeit der alten Arbeiterzahl zu vergrößern strebt. Zunächst fallen sämtliche eben auf-

gezählten, Kosten verursachenden Faktoren weg. Dann wird der Unternehmer sein altes Kapital rascher umsetzen als bisher: es wird eben infolge der Verlängerung des Arbeitstages die zur Produktion einer Warenquantität notwendige Zeitperiode kürzer, so daß der Gewinn auch in kürzerer Zeit einkommt, — es wird also in der gleichen Zeit wie früher ein größerer Gewinn gemacht als zuvor. Endlich kommt noch dazu, daß sich durch Verlängerung des Arbeitstages der sog. „moralische" Verschleiß der Maschinen weniger verlustbringend gestaltet. Dieser besteht darin, daß es häufig im Laufe der Zeit möglich wird, entweder Maschinen derselben Art mit viel geringeren Kosten herzustellen oder aber bessere Maschinen zu erfinden. Ueber die Bedeutung dieses Umstandes für die Praxis sagt Babbage: „Maschinerie zur Beschaffung irgend eines stark gesuchten Artikels nutzt sich selten ganz ab; meist treten schon vor dieser Periode Verbesserungen ein, durch die dieselben Leistungen schneller, auch wohl besser gemacht werden können: es wird daher auch wohl ziemlich allgemein angenommen, daß eine gute brauchbare Maschine sich in 5 Jahren bezahlt haben und nach 10 Jahren durch eine bessere verdrängt sein muß. Die Verbesserungen, die vor nicht langer Zeit an den Stühlen zur Fertigung von Tüll eintraten, waren so bedeutend, daß eine gute brauchbare Maschine, die 1200 £ gekostet hatte, nach Verlauf von wenigen Jahren für 60 £ verkauft wurde. Während der großen Geschäfte mit diesem Fabrikate folgte eine Verbesserung so schnell der andern, daß Maschinen, die noch gar nicht vollendet waren, von den Produzenten selbst in den Winkel gestellt wurden: denn die neuen Verbesserungen machten sie durchaus wertlos." Da nun eine Verlängerung des Arbeitstages die Lebensdauer der Maschine verringert, so muß folglich der Schaden im Falle des „moralischen" Verschleißes der Maschine erheblich kleiner sein.

Als Folge der Kinderarbeit und der übermäßigen Frauen- und Männerarbeit ergeben sich eine Menge Uebelstände. Die regelmäßige gewerbliche Arbeit des Kindes greift seine Gesundheit an; sein Wachstum und seine normale Entwicklung wird durch den Aufenthalt in den mit schlechter Luft angefüllten Arbeitsstätten und durch die angestrengte Tätigkeit, die meist gewisse Glieder ausschließlich in Anspruch nimmt, geschädigt; schon frühzeitig nimmt das wenig widerstandsfähige Kind den Keim von Gewerbekrankheiten in sich auf; die dem Kinde versagte Ausbildung seiner geistigen Fähigkeit in Verbindung mit der eintönigen gewerblichen Beschäftigung bewirkt geistige Verödung und Stumpfsinn; endlich wird durch das Zusammensein mit den Erwachsenen während der Arbeit und durch die Entfernung aus dem häuslichen Kreise die moralische Entwicklung des Kindes schwer geschädigt. — Die übermäßige Arbeit der Weiber gereicht ihnen zum ganz besonderen Nachteil, weil sie viel schwächlicher sind als die Männer; das Zusammenarbeiten mit Männern führt zu Unsittlichkeit; die Totgeburten nehmen auffällig zu, und ebenso wächst die Säuglingssterblichkeit; die verheirateten Arbeiterinnen können sich wenig um ihre Familie und ihr Hauswesen kümmern; die Folge ist Verwahrlosung der Kinder und Gefährdung des häuslichen Friedens und der Moralität des Mannes, dessen Heim so sehr vernachlässigt ist. — Die Folgen eines zu langen Arbeitstages für die männlichen Arbeiter sind diese: Seine Gesundheit, seine Lebens- und Arbeitskraft werden untergraben; sein Körper wird um so empfänglicher für spezifische Gewerbekrankheiten; sein Familienleben wird zerstört; sein ganzes Dasein wird im wesentlichen auf Arbeit und den zur Erhaltung des Daseins gerade notwendigen Schlaf reduziert, während alles, was den Zustand des Menschen über den eines tierischen Vegetierens erhebt — Geselligkeit, Betätigung und freies Spiel der geistigen Kräfte, Beschäftigung mit den Angelegenheiten von Gesellschaft und Staat, überhaupt Teilnahme an entwickelter Kultur —, auf ein Minimum sinkt.

Aus der sittlichen Natur des Staates folgt klar, daß durch regulierendes Gesetz solch maßloser Ausnutzung der Arbeitskräfte gesteuert werden muß, — zumal da, wo es sich um die Exploitation von Frauen und Kindern handelt, die den Diktaten des Kapitals keinen hinreichenden Widerstand entgegensetzen können. Daß Gesetze dieser Art zum rechten Ziele führen, ist durch das Beispiel Englands, — das auf diesem Gebiete den anderen Nationen vorangeschritten ist — vor aller Welt dargetan. Es handelt sich hier in erster Linie um das Verbot, die Arbeitskräfte länger als eine bestimmte Zeit zu beschäftigen, oder in gewissen Branchen bestimmte Kategorien von Arbeitern industriell zu exploitieren. Die wichtigsten Maßregeln, die hier angestrebt werden müssen, sind: Verbot der gewerblichen Arbeit von Kindern unter 13 Jahren; Maximalarbeitstag für die Arbeiter in größeren gewerblichen Anlagen, und zwar von 10 Stunden für die erwachsenen Arbeiter, mit Ausnahme der verheirateten Arbeiterinnen; für diese sowie für die jugendlichen Arbeiter von 13—16 Jahren halb so großer Maximalarbeitstag (so daß also an einem Arbeitstage zwei einander ablösende Reihen von Arbeitern dieser Kategorien beschäftigt würden); Verbot der Arbeit

von Frauen und jugendlichen Personen in gewissen, die Gesundheit oder die Moral gefährdenden Industriezweigen; Verbot der Sonntagsarbeit und möglichst auch der Nachtarbeit in allen gewerblichen Etablissements, mit alleiniger Ausnahme derer, bei denen das Verbot aus technischen Gründen auf die schwerwiegendsten Hindernisse stoßen würde; unbedingtes Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen und jugendliche Personen. Dazu kommen dann die Vorschriften über die Hygiene der Arbeitsräume und über die Sicherung der Arbeiter gegen die ihr Leben oder ihre Gesundheit bedrohenden Betriebsgefahren. Den ganzen Komplex dieser Maßregeln bezeichnet man zusammenfassend als „Arbeiterschutzgesetzgebung“. Diese hat für den Unternehmer in den meisten Fällen eine Erhöhung der Produktionskosten zur Folge: daher überall der heftige Widerstand der Inhaber der Unternehmungen zuerst gegen den Erlaß der Schutzgesetze und nachher gegen ihre Durchführung. Natürlich wird der Gesetzgeber stets zu erwägen haben, ob nicht durch den Erlaß solcher Gesetze die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte gelähmt werden könnte. Faktisch müßte aber ein Gesetz dieser Art schon sehr weit gehen (etwa gegenwärtig den allgemeinen neunstündigen Arbeitstag dekretieren), ehe solche Erwägungen praktisch maßgebend werden dürften!

II. Die Entwickelung der A. in den einzelnen Staaten.

1. Grossbritannien. Das Aufkommen der Fabrikindustrie hatte die weittragendsten Folgen für das soziale Leben. In sehr wichtigen Branchen, namentlich in der Baumwollspinnerei und -Weberei, erwies sich die Fabrik als den bisherigen Betriebsformen weitaus überlegen: dort wurde das Handwerk bald beseitigt oder wenigstens zur Bedeutungslosigkeit verdammt, — während die Hausindustrie sich durch ihre eigentümliche Organisation als wesentlich lebensfähiger erwies. Wenn die Fabrik durch den Maschinenbetrieb die Produktionskosten ihrer Waren herabsetzte, so wurde dasselbe Endergebnis vom hausindustriellen Verleger durch Herabsetzung der Löhne und Ueberarbeit des Heimarbeiters sowie seiner ganzen Familie erzielt. Auf diese Weise nisteten sich in der Hausindustrie schwere Uebelstände ein, die seitdem wie ein Fluch auf dieser Betriebsform lasten; möglich wurden sie dadurch, daß die Heimarbeiter sich die Erniedrigung ihrer Lebensbedingungen gefallen ließen, da ihnen jeder andere Ausweg verschlossen war. So konnte Marx, ohne gar zu sehr zu übertreiben, ausrufen: die Weltgeschichte böte kein entsetzlicheres Schauspiel als den allmählichen, über Jahrzehnte verschleppten, endlich 1838 besiegelten Untergang der englischen Handbaumwollweber, von denen viele jahrelang mit ihren Familien mit $2^1/_2$ Pence täglich vegetierten. Dies war die Wirkung des Fabrikbetriebs auf die Arbeiter der konkurrierenden Unternehmungen. Nicht minder verheerend war sie ursprünglich auch auf das Fabrikpersonal selber. Einmal ward jetzt durch das in der Fabrik befolgte System der Arbeitsteilung die Einführung der regelmäßigen gewerblichen Arbeit von Kindern und Frauen in umfassendem Maße möglich: und solche Arbeit war höchst gewinnbringend für den Fabrikanten, da sie ihm viel billiger zu stehen kam als die von Männern. „Sofern die Maschinerie Muskelkraft entbehrlich macht, wird sie zum Mittel, Arbeiter ohne Muskelkraft oder von unreifer Körperentwicklung, aber größerer Geschmeidigkeit der Glieder anzuwenden. Weiber- und Kinderarbeit war daher das erste Wort der kapitalistischen Anwendung der Maschinerie! Dies gewaltige Ersatzmittel von Arbeit und Arbeitern verwandelte sich damit sofort in ein Mittel, die Zahl der Lohnarbeiter zu vermehren durch Einreihung aller Mitglieder der Arbeiterfamilie, ohne Unterschied von Geschlecht und Alter, unter die unmittelbare Botmäßigkeit des Kapitals“ (Marx).

Darum war es natürlich am rentabelsten, diese billigen und am wenigsten zum Widerstande befähigten Arbeitskräfte zu ganz besonders langer Arbeitszeit anzuhalten. Demgemäß stellt in England ein amtlicher Bericht fest: „Tatsache ist, daß vor Erlaß des Gesetzes zum Schutze jugendlicher Arbeiter (1833) Kinder und junge Personen die ganze Nacht, den ganzen Tag oder beide ad libitum arbeiten mußten.“ Und John Fielden, ein Philanthrop aus den Kreisen der Bourgeoisie, schrieb: „In Derbyshire, Nottinghamshire und besonders in Lancashire wurde die jüngst erfundene Maschinerie aufgestellt in Fabriken, dicht bei Strömen, fähig das Wasserrad zu drehen. Tausende von Händen waren plötzlich erfordert an diesen Plätzen, fern von den Städten. Sofort nistete sich die Gewohnheit ein, sich Lehrlinge aus den verschiedenen Pfarrei-Arbeitshäusern von London, Birmingham und anderswo (d. h. Armenkinder) zu verschreiben. Viele Tausende dieser kleinen, hilflosen Geschöpfe im Alter von 7—14 Jahren wurden so nach dem Norden versandt. Der Fabrikant mußte seine Lehrlinge kleiden, nähren und in einem Lehrlingshause nahe bei der Fabrik unterbringen. Aufseher wurden bestellt, um ihre Arbeit zu überwachen; da ihr Gehalt im Verhältnis stand zum Produktenquantum, das aus dem Kinde erpreßt zu werden ver-

mochte, so gebot diesen Sklaventreibern ihr Interesse, die Kinder aufs äußerste abzurackern. Die Folge war, daß die Kinder zu Tode gehetzt wurden durch Arbeitsexzesse; sie wurden in vielen Fällen bis auf die Knochen ausgehungert, während die Peitsche sie an der Arbeit hielt. Die Gewinne der Fabrikanten waren riesig: aber das wetzte nur ihren Werwolfsheißhunger. Sie begannen die Praxis der Nachtarbeit, d. h. nachdem sie eine Gruppe Hände durch das Tagewerk gelähmt, hielten sie eine andere Gruppe für das Nachtwerk bereit: die Tagesgruppe wanderte in die Betten, die die Nachtgruppe gerade verlassen hatte, und vice versa. Es war Volksüberlieferung in Lancashire, daß die Betten nie abkühlten."

Aber auch die Arbeitszeit der Männer, die unorganisiert waren und noch nicht, wie später, sich als ein Ganzes fühlten, wurde nur zu häufig ins Ungemessene ausgedehnt; ernste Schriftsteller dieser Zeit haben den englischen Fabrikarbeiter als unter die Stufe westindischer Sklaven herabgedrückt bezeichnen können. So konnte der ältere Robert Peel, der „königliche Kaufmann", in einem Berichte ans Parlament darüber Klagen führen, daß „jene großartigen Errungenschaften des britischen Scharfsinns, durch die das Maschinenwesen in unsern Fabriken zu solcher Vollendung gelangt sei, anstatt zu einem Segen für die Nation zu deren grausamstem Fluche zu werden drohten."

Auf die Initiative Peels, der selber Fabrikant war, sind auch die ersten englischen Arbeiterschutzgesetze zurückzuführen: vor allem das Gesetz von 1802, das den — vorhin erwähnten — in die Fabriken als Lehrlinge verkauften Armenkindern die Nachtarbeit verbot und eine tägliche Arbeitszeit von höchstens 12 Stunden gestattete, und das Gesetz von 1819, das die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren verbot und den Arbeitstag der jungen Personen bis zu 16 Jahren auf 12 Stunden beschränkte, — aber nur für Baumwollfabriken galt, oder richtiger: gelten sollte. Denn das Gesetz hatte keine durchgreifende Wirkung, da sich die Ortspolizeibehörden in viel zu großer Abhängigkeit von den Industriellen befanden! Darum wurde 1833 ein neues Gesetz erlassen, das besondere Beamte zur Ueberwachung des Arbeiterschutzes einsetzte und für alle Textilfabriken einen Maximalarbeitstag von 8 Stunden für Kinder von 9—13 Jahren, von 12 Stunden für junge Personen von 13—18 Jahren (verbunden mit Verbot der Nachtarbeit) einführte.

Noch vorher hatte eine mächtige Volksbewegung zugunsten des zehnstündigen Arbeitstages eingesetzt; sie knüpfte an die Lehren Owens an, der in der ersten Epoche seines öffentlichen Wirkens (um 1815) ein Programm der staatlichen Sozialreform aufgestellt hatte, das in der Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von $10^1/_2$ Stunden und in dem Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren gipfelte. Für diese Ideen wurde dann seit den dreißiger Jahren von einigen philanthropisch gesinnten Politikern — den Tories Oastler (dem „Fabrikkönig"), Sadler und Ashley (später: Lord Shaftesbury) und dem Radikalen Fielden — eine energische Propaganda entfaltet. Und da sich die Massen der Arbeiter in großen Versammlungen begeistert an diesem Kreuzzuge gegen die Auswüchse des Fabriksystems beteiligten, mußte die von den höchsten Geistern der Nation — Carlyle, d'Israeli, Kingsley und Maurice — unterstützte Bewegung schließlich unwiderstehlich werden, — zumal seitdem parlamentarische Untersuchungen die maßlose Ueberanstrengung der exploitierten Arbeiter festgestellt und von den Arbeitszuständen Bilder entworfen hatten, die (wie Englands neuester Historiker bemerkt) Dantes Höllenschilderung an Gräßlichkeit erreichten, an realistischer Wahrheit aber übertrafen. Vergebens stemmten sich die Anhänger des Laisser-faire, an ihrer Spitze die Häupter der Schule, Cobden und Bright, mit aller Wucht gegen die Agitation, die den Grundsätzen von Sankt Manchester so sehr ins Gesicht schlug und folglich als höchst verderblich verschrieen wurde; vergebens machten die Fabrikanten unter der Führung des Hüttenbesitzers Lords Londonderry mobil gegen „die heuchlerische Humanität, die gegenwärtig herrsche"; vergebens stimmten die Arbeitgeber der Textilindustrie herzbrechende Klagen an über den drohenden Untergang ihres Gewerbes; vergebens „bewies" der gelehrte Oxforder Professor Senior haarklein durch „Analyse des Fabrikationsprozesses" — in Wahrheit durch f i n g i e r t e Berechnungen über mögliche Produktionskosten und Preise der Fabrikwaren! —, daß sich der ganze Reingewinn des Fabrikkapitals aus der z w ö l f t e n Arbeitsstunde ergebe, und daß daher gerade diese nicht beschränkt werden dürfe; vergebens machte der Lobredner des Fabriksystems, Dr. Ure, Interesse und Moral der geschützten jungen Personen selber geltend, die, wenn zu früh aus der Zucht der Fabrik entlassen, dem Müßiggang und Laster in die Arme getrieben würden! Alle diese Widerstände, neben denen auch die der Reform abgünstige Meinung des Haupts der Regierung, Sir Robert Peels, gewichtig in die Wagschale fiel, wurden durch die Wucht der von der Volksstimmung getragenen Bewegung überwunden: bei der entscheidenden Abstimmung im Parlament verband sich ein Teil der

Whigs unter der Führung Macaulays (der den Arbeiterschutz warm empfahl als Mittel, dem Volk all jene hohen Eigenschaften zu erhalten, die das Vaterland groß gemacht hätten) mit der Mehrheit der Tories und mit den Radikalen, um den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Personen von 13—18 Jahren und für alle weiblichen Arbeiter, zunächst in der Textilindustrie, zu beschließen (1847). Obwohl nun dies Gesetz faktisch den Arbeitstag nicht bloß für die geschützten Personen, sondern überhaupt für alle Beschäftigten auf 10 Stunden herabdrückte (weil die geschützten Klassen zwei Drittel aller Arbeiter bildeten!), so hat sich doch keine der von den interessierten oder gelehrten Gegnern befürchteten Folgen eingestellt. Der Wert der britischen Ausfuhr, vor Erlaß des Gesetzes im Jahre 1846 auf $57^1/_2$ Millionen £ bemessen, war schon einige Jahre danach, im Jahre 1852, auf 78 Millionen gestiegen. „Wäre die scharfsinnige Berechnung Seniors richtig, — bemerkt ein Fabrikinspektor mit treffender Ironie — so hätte jede Baumwollfabrik seit einigen Jahren mit Verlust gearbeitet!“ Und was die angebliche Entartung der Kinder infolge eines zu geringen Arbeitstages betraf, so meinte ein Bericht der Fabrikinspektion: solch liebloses Geschwätz über „Müßiggang und Laster müsse als der reinste cant und die schamloseste Heuchelei gebrandmarkt werden!“ Gerade die geschützten Personen wurden, wie amtlich festgestellt wurde, vor gänzlicher Entartung gerettet, und ihr körperlicher Zustand ward wirksam gehoben. So schlug (um mit Marx zu reden) die wundervolle Entwicklung der Industrie, Hand in Hand mit der körperlichen und sittlichen Wiedergeburt der Fabrikarbeiter, das blödeste Auge: nach und nach wurden die wichtigsten Schutzgesetze (vor allem der Zehnstundentag) auf die anderen Großindustrien, 1867 unter d'Israelis Ministerium auch auf die Werkstätten ausgedehnt, d. h. auf „alle Räume und Plätze (die nicht als Fabriken oder Werke anzusehen sind), in denen, im Freien oder unter Dach, Handarbeit irgendwelcher Art von einem Kind, einer jugendlichen oder weiblichen Person verrichtet wird, — falls dem Arbeitgeber das Recht des Zutritts und der Aufsicht zusteht.“ Und 1878 wurde diese ganze, schon unübersichtlich gewordene Gesetzgebung in der „Factory and Workship Act“ kodifiziert und ergänzt. Schon vorher hatten sich die Fabrikanten mit dem Gedanken des Arbeiterschutzes völlig ausgesöhnt. Seitdem lehnten sie sich weder prinzipiell (auf dem Wege politischer Agitation) noch im praktischen Leben (durch Uebertretung der Fabrikgesetze) dawider auf. In diesem Sinne berichtete auch eine vom Parlament eingesetzte Kommission zur Prüfung der Wirkungen der Fabrikgesetze: „die zahlreichen früheren Untersuchungen über die Lage der in den verschiedenen Gewerben beschäftigten Kinder und Frauen hatten Zustände enthüllt, die das allgemeine Mitleid mächtig hervorriefen und das Einschreiten der Gesetzgebung gebieterisch verlangten. In auffälligem Gegensatz dazu steht die gegenwärtige Lage derer, zu deren Gunsten die verschiedenen Fabrik- und Werkstättengesetze erlassen wurden. Einige Beschäftigungen sind trotz der gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieser Gesetze noch unzweifelhaft ungesund; und in anderen Gewerben findet sich noch gelegentlich ein Ueberarbeiten über die von den Gesetzen gezogenen Grenzen, das der Gesundheit der darin Beschäftigten nachteilig ist. Allein diese Vorkommnisse sind zu unserer Freude nur Ausnahmen. Dabei haben wir keine Ursache zur Annahme, daß die Gesetzgebung, die sich in so auffälliger Weise als Wohltat für die beschäftigten Arbeiter erwiesen hat, den Gewerben, auf die sie Anwendung fand, irgend erheblichen Nachteil gebracht hat. Im Gegenteil, der Fortschritt der Industrie war augenscheinlich völlig unbehindert durch die Fabrikgesetze: und es gibt nur wenige, selbst unter den Arbeitgebern, die jetzt einen Widerruf der Hauptbestimmungen dieses Gesetzes wünschten oder die aus diesen Gesetzen hervorgegangenen Wohltaten leugneten.“

Zu den Gesetzen der geschilderten Art kamen dann Vorschriften über Lohnzahlung (hauptsächlich auf die Beseitigung des Trucksystems abzielend), über Fabrikhygiene (z. B. durch das Gebot des Tünchens und der Reinhaltung der Arbeitsräume), und über Verhütung von Unfällen (z. B. durch das Verbot des Reinigens der Transmissionen durch jugendliche Arbeiter während der Bewegung und durch Bestimmungen über Schutzvorrichtungen an den Maschinen).

Seitdem sind noch eine Anzahl Gesetze hinzugekommen, die teils den Arbeiterschutz auf eine Reihe bisher davon unberührter Arbeitsstätten ausdehnen, teils den Umfang des Arbeiterschutzes in einzelnen Industrieen erweitern. Ich erwähne darans die folgenden Bestimmungen. In den Textilfabriken wurde die Maximalarbeitswoche für jugendliche Personen und Frauen auf 55 Stunden herabgesetzt (1901). Das Beschäftigungsalter für Kinder in Fabriken und Werkstätten wurde auf 12 Jahre hinaufgesetzt (1899). Allgemein wurde die Beschäftigung von Arbeiterinnen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft verboten (1895). Eine weitgehende Vollmacht für hygienischen Arbeiterschutz erteilt die Bestimmung: „Gewinnt der Staatssekretär des Innern die Ueberzeugung, daß irgend eine Industrie, Maschineneinrichtung, Betriebsanlage, ein Verfahren oder eine Handarbeit, die in Fabriken oder Werkstätten erforderlich sind, der Gesundheit oder dem Leben

gefährlich oder schädlich ist — sei's überhaupt, sei's lediglich für Frauen, Kinder oder eine andere Kategorie von Personen —, so kann er diese Industrie, Maschineneinrichtung usw. als gefährlich bezeichnen, und es kann alsdann der Staatssekretär Vorschriften erlassen, die nach seiner Ansicht zur Beseitigung der fraglichen Mißstände geeignet sind" (1901). Für Wäschereien wurde durchgesetzt: eine Maximalarbeitswoche von 60 Stunden für Frauen und jugendliche Personen und von 30 Stunden für Kinder. Gewisse Bestimmungen des Fabrikschutzes, namentlich soweit er Sicherung vor Gefahren schaffen sollte, wurden auf Docks, Lagerplätze, Warenspeicher, Schiffe (während der Arbeit des Ein- und Auslandes) und Grundstücke, auf denen mit Hilfe von Maschinen Häuser gebaut werden, übertragen (1895). Die Arbeitszeit der Eisenbahn-Angestellten wurde durch die folgende Vorschrift wirksam eingeschränkt: „Wenn dem Handelsamt angezeigt wird, daß die Arbeitsstunden übermäßig sind, so soll es die Sache untersuchen. Findet es, daß bei einer Eisenbahngesellschaft Grund zur Beschwerde ist, so soll es die Gesellschaft veranlassen, ihm einen Entwurf für den Dienst vorzulegen, der die Arbeitsstunden in angemessene Schranken bannt. Falls die Gesellschaft diesem Verlangen nicht gehorcht, so soll das Handelsamt die Sache an den Eisenbahn-Gerichtshof bringen" (1893). Weiter wurden die bisherigen — gänzlich unzulänglichen — Bestimmungen über die Hausindustrie mehrfach erweitert, vor allem durch die Bestimmung, daß Kleidungsstücke sowie eine Menge anderer (vom Staatssekretär zu bezeichnender) Gegenstände nicht in Räumlichkeiten, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, verfertigt oder repariert werden dürfen (1895 und 1901). Schließlich wurde in Ladengeschäften für junge Personen unter 18 Jahren die Maximalarbeitswoche von 74 Stunden eingeführt (1886).

Nachdem infolge der Wahlen des Jahres 1906 eine mehr als 40 Köpfe zählende Arbeiterpartei, die zugleich zum regierenden „Block" gehört, ihren Einzug ins Parlament gehalten hat, haben wir jedenfalls in der nächsten Zukunft eine mächtige Fortentwicklung des Arbeiterschutzes in England zu gewärtigen.

2. Deutschland. Das Ringen um den Arbeiterschutz in England — der vorbildlich für die Welt geworden ist — wies einen Zug von Größe auf, der den Arbeiterschutzbestrebungen der meisten anderen Länder fehlt. Darum begnügen wir uns hier mit einer knappen Skizze dessen, was in den anderen Ländern auf diesem Gebiete erreicht worden ist, — und auf die Masse der Gesetze und Verordnungen, die für Zwecke der Unfallverhütung und der Hygiene der Arbeit und Arbeiter erlassen worden sind, kann hier überhaupt nicht eingegangen werden. Der erste größere Staat des Kontinents, der den Arbeiterschutz in Angriff genommen hat, ist Preußen gewesen, unter dessen leitenden Staatsmännern sich eine Reihe erleuchteter Geister befand. Durch einen Zufall war es an den Tag gekommen, daß ein Düsseldorfer Großindustrieller eine Menge Kinder von 6 Jahren an zur Tag- wie Nachtarbeit angenommen hatte, wobei für zwölfstündige Arbeit ein Tagelohn von 2 bis 3 Silbergroschen bezahlt wurde! Zwar erklärte ein über den Gesundheitszustand der in den Düsseldorfer Spinnereien zur Nachtzeit beschäftigten Kinder erstatteter Bericht eines Geheimen Oberfinanzrates: daß diese sich von den bleichen Berlinern durch blühendes Aussehen unterschieden, denn die Nachtarbeit griffe sie so wenig an, daß sie auf ihrem Heimwege allerlei Mutwillen trieben, und die Gewohnheit, stets bei Tage zu schlafen, bewirke, daß sie sich ebensowohl fühlten wie Kinder mit normaler Lebensweise: Angaben, die von Anton, dem Historiker der preußischen Fabrikgesetzgebung, mit berechtigter Skepsis betrachtet werden. Auch ließ sich Preußens genialer Kultusminister, v. Altenstein, Hegels begeisterter Bewunderer, der im Staate die Verwirklichung der sittlichen Idee erblickte, durch den Bericht keineswegs zufriedenstellen: vielmehr ordnete er, zur Vorbereitung späterer gesetzlicher Intervention, Untersuchungen und Berichte der Regierungspräsidenten der industriellen Bezirke an. Ein Teil dieser Berichte sah bereits die Fabrikarbeit der Kinder als schädlich für diese an und wies auf die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Einschränkung hin; denn — wie die kgl. Regierung zu Potsdam wahrhaft staatsmännisch bemerkte — „die Menschenkultur ist auf jeden Fall noch wichtiger und notwendiger, ja auch dem Staate noch ersprießlicher als selbst die Erhöhung der Industrie und des äußeren Wohlstandes, die noch dazu nur durch jene wahrhaft und dauernd gesichert werden kann." Danach kam Altenstein zur Erkenntnis, „daß der Eigennutz der Fabrikanten sich grober Attentate auf das Menschenglück schuldig machte, indem er die zarte Jugend zu anstrengenden Arbeiten mißbrauchte, bei denen die Gesundheit derselben ebenso untergraben als ihre sittliche und geistige Ausbildung unverantwortlich vernachlässigt würde." Und so suchte er ein entsprechendes Einschreiten der Gesetzgebung herbeizuführen, — zunächst freilich vergeblich, da der Minister des Innern v. Schuckmann, (zu dessen Ressort damals die Administration von Handel und Gewerbe gehörte) ein manchesterlicher Doktrinär war, der sich gegen eine staatliche Intervention ablehnend verhielt. Darum begnügte sich Altenstein, das zu tun, wozu er als Unterrichtsminister imstande war: nämlich die Behörden anzuweisen, unbedingt auf der Durch-

führung des erfolgreichen Schulbesuchs zu bestehen, — wodurch die Fabrikarbeit der Kinder von selbst eingeschränkt werden mußte. Wenn nämlich diese Anweisung überall befolgt worden wäre, was freilich nur in bescheidenem Maße der Fall gewesen ist!

Ein zweiter Anstoß in der fraglichen Richtung ging unmittelbar vom König aus. Nachdem nämlich Generalleutnant v. Horn in seinem Landwehrgeschäftsbericht dem König gemeldet hatte, daß die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatz der Armee nicht vollständig stellen könnten, und dabei erwähnt hatte, daß Kinder massenhaft zur Nachtarbeit in Fabriken herangezogen seien, — erließ Friedrich Wilhelm III. unterm 12./V. 1828 eine Kabinettsorder an die beteiligten Minister, in der es hieß: „Ich kann ein solches Verfahren um so weniger billigen, als dadurch die physische Ausbildung der zarten Jugend unterdrückt wird und zu besorgen ist, daß in den Fabrikgegenden die künftige Generation noch schwächer und verkrüppelter werden wird, als es die jetzige schon sein soll. Daher trage ich Ihnen auf, in nähere Erwägung zu nehmen, durch welche Maßregeln jenem Verfahren kräftig entgegengewirkt werden kann, und sodann an mich darüber zu berichten." Aber obwohl Altenstein diese Gelegenheit sofort benutzte, um beim Staatsministerium wegen einer Aktion zum Zwecke gesetzlicher Einschränkung der Fabrikarbeit der Kinder vorstellig zu werden, — so scheiterte auch dieser Versuch an dem hartnäckigen Widerstande Schuckmanns: die Bureaukratie hatte sich wieder einmal mächtiger erwiesen denn Preußens absoluter König!

Erst eine ein Jahrzehnt später einsetzende Aktion kam endlich zum Ziel: sie ging von einem philanthropisch gesinnten Fabrikanten, Schuchard aus Barmen, aus, der den rheinischen Provinzial-Landtag (dessen Mitglied er war) bewog, eine Adresse an den König anzunehmen, die um Erlaß eines Schutzgesetzes zugunsten der Fabrikkinder bat (1837). Die Adresse — eifrig befürwortet vom Oberpräsidenten der Rheinlande, v. Bodelschwingh, — fand beim Minister des Innern v. Rochow und erst recht natürlich bei Altenstein freundliche Aufnahme. So erklärte sich das Staatsministerium einstimmig für ein „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken", das die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken und Bergwerken verbot und für die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren einen zehnstündigen Maximalarbeitstag (verbunden mit Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit) vorschrieb, — und bald danach erhielt das Regulativ die königliche Sanktion und damit Gesetzeskraft (6./IV. 1839). Der Antrag Altensteins, das Regulativ durch Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter gegen Gesundheitsgefahren und andere Mißbräuche zu erweitern und seine Befolgung durch Einsetzung besonderer „Lokalkommissionen" zu sichern, gelangte wegen des Widerstandes Rochows nicht zur Annahme. Wie recht Altenstein mit seinem Vorschlage gehabt hatte, bewiesen bald die Erfahrungen, die man bei der Durchführung des Gesetzes machte. Trotz des besten Willens der Staatsregierung wurde nämlich das Fabrikgesetz nur teilweise befolgt, weil — wie die kgl. Regierung zu Düsseldorf dem Ministerium meldete — „trotz der äußerst beschränkten objektiven Wirksamkeit des Regulativs die zu seiner Anwendung berufenen Organe oft allzu nachsichtig verfuhren!" Das hing teils mit dem mangelnden Verständnis der Ortspolizeibehörden für die neue, ihnen überwiesene Aufgabe, teils mit ihrer Abhängigkeit von den städtischen Magistraten zusammen, in denen nicht selten gerade die Fabrikbesitzer den Ton angaben.

Neue Förderung erhielt der Gedanke des Arbeiterschutzes erst, als von der Heydt (ursprünglich rheinischer Bankier) Handelsminister geworden war. Er erklärte in einer Verfügung an die Regierungen: er habe Grund anzunehmen, daß die Aufgabe, die die Entwicklung der sozialen Verhältnisse dem Staate stelle, von den Behörden nicht überall nach ihrer ganzen Bedeutung erkannt und gewürdigt werde; darum wünsche er — zum Zwecke weiteren staatlichen Vorgehens — die genaue Untersuchung verschiedener Punkte, so der Durchführung des Regulativs, seiner Ausdehnung auf die jugendlichen Arbeiter in Werkstätten, des Schutzes von Arbeitern über 16 Jahren usw. Das Resultat dieser Erhebungen war ein Gesetz, das das Regulativ insoweit abänderte, als künftig Kinder unter 12 Jahren aus den Fabriken ausgeschlossen werden, und Kinder von 12—14 Jahren höchstens 6 Stunden täglich arbeiten sollten. Der zehnstündige Maximalarbeitstag für junge Personen von 14—16 Jahren blieb bestehen. Außerdem sollte die Ausführung dieser Bestimmung da, „wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt," durch kgl. Fabrikinspektoren beaufsichtigt werden. Aber es wurden nur in drei Regierungsbezirken — nämlich in Aachen, Düsseldorf und Arnsberg — Fabriksinspektoren ernannt, weil in den anderen Bezirken die kgl. Regierungen kein Bedürfnis für die Einführung dieser Institution zugaben. Und da erwiesen ist, daß selbst da, wo Fabrikinspektoren amtierten, das neue Gesetz auf den heftigsten Widerstand der Fabrikanten stieß, so kann man sich denken, wie trüb' es um seine Befolgung stand, wo keine besondere Fabrikaufsicht

war! Bei der Beratung des in Rede stehenden Gesetzes im Herrenhause hatte der Minister v. d. Heydt die Erklärung abgegeben, die Regierung gedenke den Arbeiterschutz in Zukunft noch weiter auszubauen, — aber angesichts der Widerstände, die sich gegen die Durchführung des Gesetzes erhoben, gab er es auf, sich um die Fortentwicklung des Arbeiterschutzes zu bemühen. Sein Nachfolger, Graf Itzenplitz, war ein konservativer Manchestermann, der — als ihm von Bismarck angesonnen wurde, Staatshilfe für die sozialen Bestrebungen des Proletariats mobil zu machen — für seine politische Maxime erklärte: es sei ein Wahn, zu glauben, „der Staat könne durch irgendwelche gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Verwaltung den Notständen abhelfen, die mit den Bedingungen der Arbeit überhaupt und mit dem in der Weltordnung begründeten Unterschied von Arm und Reich zusammenhingen.“ So kam es jetzt nur dazu, daß die preußischen Fabrikgesetze — im wesentlichen unverändert — in die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund übernommen (1869) und dann (1871—73) auch in Süddeutschland in Kraft gesetzt wurden (in Elsaß-Lothringen freilich erst 1889).

In den siebziger Jahren wurde Itzenplitz — nachdem er sich in der Eisenbahnpolitik ebenfalls seinem Amte nicht gewachsen gezeigt hatte — gestürzt. Aber obwohl damals die „kathedersozialistische“ Bewegung einen mächtigen Aufschwung nahm und sich — im Anschluß an die von Marx im „Kapital“ geschilderten englischen Fabrikzustände und -gesetze — gerade für den staatlichen Arbeiterschutz begeisterte, der auch kräftige Förderung im Reichstage fand: so ging doch Bismarck — der sonst für die Arbeiterklasse mehr getan hat als irgend ein Staatsmann der Weltgeschichte! — speziell auf diese Seite der Arbeiterfürsorge nicht ein. Bismarck war nämlich der Ansicht (die man so häufig von Praktikern hört), daß jener Arbeiterschutz den Gewinn des Fabrikanten zu sehr herabdrücke und zugleich das Lohneinkommen des Arbeiters schmälere, wo nicht gar überhaupt seine Beschäftigung in Frage stelle. Ueberdies glaubte Bismarck, daß die Ueberarbeit dem Proletariat nur lokal Grund zu Beschwerden gäbe, so daß ein Einschreiten der Gesetzgebung um so weniger berechtigt sei. So kam unter Bismarck einzig die Novelle vom 17./VII. 1878 zustande, die das seit 1849 bestehende Truckverbot erweiterte, die Fabrikgesetzgebung auf alle regelmäßig mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, Bauhöfe und Werften ausdehnte und die Fabrikinspektion obligatorisch machte.

Eine neue Epoche des Arbeiterschutzes datiert seit den Erlassen des Kaisers Wilhelms II. an den Reichskanzler und den preußischen Handelsminister (4./II. 1890), die eine Berufung des Staatsrates zum Zwecke der Beratung über eine zweckmäßige Weiterführung der A. anordneten. Und dem entsprechend hieß es in der den Reichstag eröffnenden Thronrede des Kaisers vom 6./V. 1890: „Die vorgekommenen Ausstandsbewegungen haben Mir Anlaß gegeben, eine Prüfung der Fragen herbeizuführen, ob unsere Gesetzgebung den innerhalb der staatlichen Ordnung berechtigten und erfüllbaren Wünschen der arbeitenden Bevölkerung in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Es handelt sich dabei in erster Linie um die dem Arbeiter zu gewährleistende Sonntagsruhe sowie um die durch Rücksichten der Menschlichkeit und im Hinblick auf die natürlichen Entwicklungsgesetze gebotene Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. Die verbündeten Regierungen haben sich überzeugt, daß die von dem letzten Reichstage in dieser Beziehung gemachten Vorschläge ihrem wesentlichen Inhalte nach ohne Nachteil für andere Interessen zu gesetzlicher Geltung gebracht werden können. Im Zusammenhange damit hat sich aber noch eine Reihe weiterer Bestimmungen als der Verbesserung bedürftig und fähig erwiesen. Hierher gehören insbesondere die gesetzlichen Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit sowie über den Erlaß von Arbeitsordnungen.“

Da die Mehrheit des Reichstages den hier verkündeten prinzipiellen Standpunkt bereits seit längerer Zeit teilte, so griff der mit solcher Energie geltend gemachte kaiserliche Wille rasch durch. Bereits am 1./VI. 1891 ward die neue Novelle zur Gewerbeordnung Gesetz: sie brachte vor allem den elfstündigen Maximalarbeitstag (verbunden mit Verbot der Nachtarbeit) für die erwachsenen Arbeiterinnen, die — für alle Arbeiter in Fabriken, Werkstätten, Bergwerken, Bauten und Werften gültige — Sonntagsruhe von 24 Stunden (die freilich erst im Jahre 1895 in Kraft gesetzt wurde), die Ausschließung der Kinder unter 13 Jahren sowie sämtlicher volksschulpflichtiger Kinder aus der Fabrik und den „sanitären“ Maximalarbeitstag für männliche Arbeiter, d. h. die Befugnis für den Bundesrat, zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in einzelnen Gewerben einen Maximalarbeitstag einzuführen. Von dieser Befugnis ist seitdem namentlich im Bäckergewerbe Gebrauch gemacht worden, wo der Arbeitstag (durch Verordnung vom 4./III. 1896) auf höchstens 12 Stunden begrenzt wurde (vgl. für die Einzelheiten die Artt. „Arbeitszeit“, „Frauenarbeit“, „Gewerbegesetzgebung“, „Jugendliche Arbeiter“, „Lehrlingswesen“, „Sonntagsarbeit“). Die in der Novelle angeordnete Sonntagsruhe sollte in beschränktem Maße auch im Handelsgewerbe gelten, indem hier die Sonntagsarbeit für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auf 5 Stunden reduziert wurde (und durch Statut der Kommune noch weiter einge-

schränkt, ja sogar ganz untersagt werden konnte). Weitere Fortschritte sind seit diesem Gesetze gemacht worden durch die Ausdehnung seiner wichtigsten Bestimmungen auf einen Teil der Handwerksbetriebe, nämlich die Werkstätten mit Motorenbetrieb (1900), ferner durch das Verbot der Arbeit von Kindern unter 13 Jahren in Werkstätten der Konfektionsindustrie (1897) und besonders durch das Kinderschutzgesetz, vom 30./III. 1903. Dieses — das für alle Beschäftigungen mit Ausnahme der Landwirtschaft und der häuslichen Dienstleistungen gültig ist — verbietet, fremde Kinder unter 12 Jahren, eigene unter 10 Jahren mit Erwerbsarbeit zu beschäftigen. Den beschäftigten Kindern (unter 13 Jahren oder volksschulpflichtigen über 13 Jahren) ist ein Arbeitsmaximum von 3 Stunden (in den Ferien von 4 Stunden) pro Tag vorgeschrieben. Nacht- und Sonntagsarbeit ist ihnen verboten. Auch wird ihnen eine Reihe von Beschäftigungen (z. B. in Fabriken, in gesundheitsschädlichen Werkstätten, auf Bauten und bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen) untersagt. — Endlich ist in offenen Verkaufsstellen (und den dazu gehörenden Kontoren und Lagerräumen) den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren; in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen (mit mindestens zwei Gehilfen oder Lehrlingen) wenigstens 11 Stunden betragen. Innerhalb der Arbeitszeit muß den Hilfspersonen eine angemessene Mittagspause gewährt werden, die bei außer dem Hause eingenommener Hauptmahlzeit 1½ Stunden betragen soll. Und von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Unter gewissen Umständen kann durch Kommunalstatut angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen auch zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens geschlossen sein müssen (G. v. 30./VI. 1900). Gegenwärtig wird von den Reichsbehörden die Frage des allgemeinen zehnstündigen Maximalarbeitstages für Arbeiterinnen erwogen. Seine Einführung wird vermutlich in nicht zu ferner Zeit erfolgen.

Die Arbeiterschutzgesetze werden — dank der befriedigenden Fabrikaufsicht und der „Nachhilfe" durch die Arbeiterorganisationen — im großen und ganzen befolgt; die Arbeitgeber haben sich, nach anfänglichen Klagen, auf sie eingerichtet, und die Industrie hat — obgleich selbst Bismarck noch Zweifel trug, ob nicht jene Gesetze „die Grenzlinie überschritten, bis an welche man die Industrie belasten kann, ohne dem Arbeiter die Henne zu schlachten, die ihm die Eier legt" —, die deutsche Industrie also hat gerade unter der Geltung dieser neuen weitgehenden Arbeiterschutzgesetze größere Fortschritte als je bisher gemacht, ja, es schien fast, als hätten jetzt die Industriellen den Fortunatussäckel gefunden! Nur die eine ungünstige Folge hat sich gezeigt, daß Kinder unter 14 Jahren, die nun zum größten Teile aus den Fabriken ausgeschlossen sind, seitdem in größerem Umfange in der Hausindustrie Verwendung finden, wo sich der Arbeiterschutz erst in den Anfängen befindet. Darum erscheint die Ausbildung einer energischen Schutzgesetzgebung zugunsten der hausindustriellen Arbeiter als eine der Hauptaufgaben der zukünftigen deutschen Sozialpolitik!

3. Die Schweiz. Schon im 17. und 18. Jahrh. hat die aufgeklärt-patriarchale Administration aristokratischer Kantonalregierungen verschiedene Mißstände, die sich aus dem kapitalistischen Betriebe der Hausindustrie für ihre gewerblich beschäftigten Untertanen ergaben, zu beseitigen gesucht. Das geschah in Basel und namentlich in Zürich, wo man das Trucksystem unter Strafe stellte und Minimallöhne einführte. Diese Gesetzgebung hat „schon in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. mit sicherer Hand und praktischem Geschick Probleme ergriffen, an die sich selbst heute kaum noch der Theoretiker des Arbeiterschutzes wagt" (Bücher). Immerhin müßte, ehe ein abschließendes Urteil gefällt werden darf, noch untersucht werden: inwieweit jenen Gesetzen auch in Wirklichkeit nachgelebt worden sei? Die Stürme, die zu Ende des 18. Jahrh. — von Frankreich ausgehend — durch ganz Europa brausten, fegten in der Schweiz das aristokratische Regiment weg, — und mit ihm verschwanden auch jene arbeiterfreundlichen Reglements. So entwickelte sich auch hier — ganz wie in anderen Ländern — die A. im Anschluß an den modernen, an die Entstehung der Fabriken anknüpfenden Kapitalismus. Sie war ursprünglich Angelegenheit der Kantone. Wieder geht hier Zürich voran, indem es die Kinder unter 10 Jahren aus den Fabriken ausschließt, die aufgenommenen Kinder zum Schulbesuch verpflichtet und ihnen einen Maximalarbeitstag von 12—14 Stunden (verbunden mit Verbot der Nachtarbeit) vorschreibt (1815). Thurgau erläßt noch im selben Jahre ein ähnliches Gesetz. Aber danach geschieht jahrzehntelang weder hier noch anderswo etwas Ernstliches in dieser Richtung. Da legt sich im Jahre 1848 Glarus mit dem Prinzip des Maximalarbeitstages für Männer, zunächst freilich in den bescheidensten Grenzen, fest: Dieser Kanton erläßt nämlich ein Gesetz für die Baumwollspinnereien, das die Beschäftigung alltagsschulpflichtiger Kinder verbietet und für die Arbeiter — je nach den Arbeitsbedingungen — eine 13—15 stündige Maximalarbeitszeit (bei Nachtarbeit eine elfstündige) einführt. 1864 wird diese — bei gleichzeitigem Verbot der Nachtarbeit — auf 12 Stunden in allen Fabriken herabgesetzt, 1872 auf 11 Stunden, — und dazu wird

dann 1873 jedes Kind bis zum vollendeten 13. Jahre für alltagsschulpflichtig erklärt und damit eo ipso der Fabrikarbeit entzogen. Daß gerade Glarus voranging, hängt damit zusammen, daß in diesem Kanton kein Parlament, sondern die Landsgemeinde regiert, und daß fast ein Viertel aller Kantonsbürger in Fabriken beschäftigt ist. „Die Landsgemeinde, die so zahlreiche Mitglieder zählte, die an der eignen Person, in der eignen Familie die Dringlichkeit des Bedürfnisses des Arbeiterschutzes erfahren hatten, setzte sich kühn über manche Bedenklichkeiten hinweg, die ein Kollegium von Volksvertretern von einem radikalen Entschluß abgehalten hätten: auch sind für den Mann aus dem Volke nur klar und konsequent durchgeführte Grundsätze recht verständlich, — darum konnte er nicht begreifen, wie denn nur ein Teil der Fabrikbevölkerung geschützt werden solle; er verlangte Schutz für alle" (F. Schuler).

Von noch größerer Bedeutung für den sozialen Fortschritt war es, als sich der durch seine Kultur, seinen Reichtum und seine Bandindustrie berühmte Kanton Basel-Stadt im Jahre 1869 für die Einführung des Maximalarbeitstages entschied. Das geschah infolge eines Streiks der von der „Internationalen" geleiteten Bandweber und einer im Anschluß daran an die Regierung gerichteten Eingabe der „Sektion Basel der internationalen Arbeiterassoziation", worin die Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages erbeten wurde. Die (konservative) Regierung, in der der Fabrikbesitzer Köchlin-Geigy den maßgebenden Einfluß hatte, brachte beim großen Rate sofort eine Vorlage ein, wonach die schulpflichtigen Kinder aus den Fabriken ausgeschlossen und für alle Fabrikarbeiter ein Maximalarbeitstag von 12 Stunden (verbunden mit Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit) eingeführt werden sollte. Die Debatten im großen Rate waren von wahrhaft staatsmännischem Geiste erfüllt. „Die Arbeiterbewegung — erklärte Ratsherr Köchlin-Geigy namens der Regierung — ist ein Zeichen höherer Zivilisation. Die Arbeiter streben danach, geistig und materiell sich zu heben. Von einer wohlwollenden Aufnahme und von einer weisen Lenkung der Bewegung wird es abhängen, ob dieselbe der Gesellschaft durch Auswüchse gefährlich werde oder nicht." Natürlich fehlte nicht die Opposition, die im Namen von Freiheit, Arbeiterwohl und Industriefortschritt gegen die Staatsintervention auftrat, „Ich komme — so schloß der Redner der opponierenden Konservativen, Direktor Dr. Schmidlin, seine Ausführungen — zu der Ueberzeugung, daß dieses Gesetz, womit man den Internationalen gefällig und den Arbeitern hilfreich sein will, gerade das Entgegengesetzte bewirken würde: es wäre schädlich für die Arbeiter, schädlich für die Industrie, wie die Zinsbeschränkungen dem Schuldner schädlich waren!" Trotzdem wurde der Entwurf mit überwältigender Majorität zum Gesetz erhoben. Wie günstig dieses wirkte, ersieht man aus dem Berichte der Basler Fabrikinspektion, die zwei Jahre später ihr Urteil dahin resümierte: „es seien die wohltätigen Folgen des Gesetzes bereits in einer Weise in verschiedenen Richtungen erkennbar gewesen und zutage getreten, daß der etwaige Zwang, der dem freien Willen der Industriellen dadurch auferlegt ist, mehr als kompensiert wird, und daß auch die Industriellen in Bälde die Zweckmäßigkeit des Gesetzes einsehen lernen werden" (vgl. G. Adlers Schrift über die „Basler Sozialpolitik").

Da die Schweizer meist mit dem Sinn für das unmittelbar Praktische begabt sind, so ist es erklärlich, daß die eidgenössische Arbeiterschaft bald die Nützlichkeit des Prinzips des gesetzlichen Maximalarbeitstages erkannt hatte und überall mit Macht auf Gewährung dieser Institution drängte, deren Segen von der jungen sozialistischen Agitation (die in der Schweiz jederzeit mehr Verständnis für die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens gehabt hat als in den Nachbarstaaten) überschwänglich gepriesen wurde. Und die bürgerliche Demokratie, die in der Mehrheit der Kantone die Zügel ergriffen hatte, suchte diesem Wunsche entgegenzukommen, weil sie die Notwendigkeit einer eingreifenden A. anerkannte und überdies auf diese Weise die Arbeiter an ihre Fahnen zu fesseln hoffte. „Wenn man sagt, — erklärte der Basler Ratsherr Wilhelm Klein, einer der Führer der schweizerischen Demokratie, — der Arbeiter und der Fabrikherr ständen im Verhältnis des freien Vertrages, so muß ich das als eine Illusion bezeichnen. Der Arbeiter muß nach dem Willen seines Arbeitgebers arbeiten, wo und wann dieser will. Seine Freiheit ist nur die, ohne Arbeit zugrunde zu gehen! Hier muß ein mächtiger Wille dazwischen treten und eine Wahrheit aus der Freiheit machen, muß sorgen, daß nicht in gesundheitsmörderischen Lokalen, nicht bei Nacht, nicht an Sonntagen gearbeitet werde. Hier tritt der Wille des Staates ein, um die Freiheit des Arbeiters zu einer Wahrheit zu machen!"

So kamen in einer Reihe von Kantonen (außer den erwähnten noch in Schaffhausen, St. Gallen, Basel-Land u. a.) Arbeiterschutzgesetze zustande; und nebenher liefen — da die Fabrikanten über ihre dadurch geminderte Konkurrenzfähigkeit Klage erhoben — Verhandlungen zwischen den Kantonsregie-

rungen zum Zweck der Herbeiführung einer vertragsmäßigen interkantonalen A., die jedoch nicht zum Ziele führten. Dies gab den Anlaß, daß in die neue Bundesverfassung vom Jahre 1874 ein Paragraph aufgenommen wurde, der den Bund für befugt erklärte, „einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen.“ Ebenso sollte der Bund berechtigt sein, „Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen“.

Sofort gingen die Vorkämpfer des Arbeiterschutz-Prinzips ans Werk, und bald teilte sich die Bewegung für seine Realisierung der ganzen Arbeiterschaft mit. Am 23./III. 1877 kam das — nachher noch durch Plebiszit gutgeheißene — eidgenössische Fabrikgesetz zustande. „Wer die Begeisterung mit erlebt hat, mit der die Arbeiterbevölkerung diesem Gesetz entgegenstrebte, wer die Kämpfe auf diesem Boden mit erlebte und die Freude mitfühlte, die die Arbeiterschaft über den endlichen Sieg in der Volksabstimmung empfand, der weiß, daß mit der Annahme des Fabrikgesetzes jahrzehntealte Wünsche nicht bloß der Führer und ihrer Kerntruppen, sondern des größten Teils der Arbeiterschaft in Erfüllung gingen,“ — so berichtet ein Augenzeuge jener sozialen Kämpfe, der thurgäuische Pfarrer Dr. Emil Hofmann. Das Gesetz, das nur für Fabriken gültig ist, brachte: das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, den elfstündigen Maximalarbeitstag für alle Erwachsenen, verbunden mit Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit (wovon natürlich einige Ausnahmen gestattet sind), endlich eine Menge einzelner Bestimmungen über Lohnzahlung, Fabrikordnungen sowie zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter.

Die Durchführung des Gesetzes liegt in den Händen der Kantonsregierungen, jedoch unter Kontrolle der Bundesregierung, die zu diesem Zwecke drei Fabrikinspektorate begründet hat. Das Gesetz wird überall da, wo leidlich kräftige Arbeiterorganisationen bestehen, befriedigend durchgeführt, — obwohl auch dort die Kantonsregierungen mit Überzeit-Bewilligungen nicht eben kargen. Wo die Arbeiterorganisation aber keine Bedeutung hat, wird das Gesetz nicht selten straflos durchlöchert.

Ein weiteres eidgenössisches Gesetz begrenzt die Arbeitszeit der Angestellten der verschiedenen Transportanstalten (wie Eisenbahnen, Postverwaltungen Dampfschiffahrts-Unternehmungen usw.) derart, daß ihre tägliche Arbeitszeit auf höchstens 12 Stunden normiert wird und ihnen 52 arbeitsfreie Tage im Jahre gewährt werden müssen (1890). Dabei ist es denn — soweit es sich um den Bund handelt — bis heute geblieben. Es hängt das zum Teil mit den mangelnden Kompetenzen des Bundes zusammen, zum Teil auch damit, daß die sozialreformatorische Stimmung in der Schweiz, wenigstens in den Kreisen des großen und kleinen Bürgertums, stark abgeflaut ist. Das zeigt sich auch darin, daß die Weiterbildung des Arbeiterschutzes in den Kantonen seitdem auf die größten Hindernisse gestoßen ist. Sie scheiterte in einigen Fällen am „Referendum“, indem das Plebiszit die fraglichen Vorlagen einfach niederschmetterte. In andern Fällen — z. B. in Basel-Stadt — wurden zwar solche Vorlagen (z. B. ein Antrag, für alle Arbeiterinnen in Werkstätten mit mehr als drei beschäftigten Personen den elfstündigen Maximalarbeitstag, verbunden mit Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, einzuführen,) zum Range von Gesetzen erhoben: aber es gelang ihnen nicht, die Wirklichkeit nach sich zu modeln. Es zeigt sich hier die gleiche Erscheinung wie auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung, wo gegenwärtig Gleichgültigkeit Platz gegriffen hat, nachdem früher Krankenversicherungszwang (unter dem Einfluß Gottlieb Bischoffs) und obligatorische Arbeitslosenversicherung (unter dem Einfluß Georg Adlers) alle Gemüter erregt hatten. Der sozialreformatorische Rausch ist eben gründlich verflogen. . . .

4. Österreich-Ungarn. Das erste österreichische Arbeiterschutzgesetz ist in einem Hofkanzlei-Dekrete vom 11. VI. 1842 enthalten, das bestimmte: Kinder unter 12 Jahren sollten zwar eigentlich nicht in Fabriken aufgenommen werden, dürften jedoch trotzdem — wenn die Ortsbehörde die Berechtigung erteilte — vom 9. Jahre an in der Fabrik Verwendung finden. Der Maximalarbeitstag für Kinder von 9—12 Jahren sollte 10 Stunden betragen, für junge Personen von 12—16 Jahren 12 Stunden (verbunden mit Verbot der Nachtarbeit). Wie weit dieser dürftige Arbeiterschutz praktisch geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Daneben wurde, vermutlich mit Erfolg, unter Metternichs Regime — aus religiösen Gründen — möglichst darauf hingearbeitet, daß der Sonntag von Arbeit freibliebe. Auch die Gewerbeordnung vom 20.XII. 1859 brachte nur einen geringen Fortschritt. Danach durften nämlich die Kinder vom 10. Jahre an in Fabriken aufgenommen werden; der Maximalarbeitstag sollte für Kinder von 10—14 Jahren 10 Stunden, für Kinder von 14—15 Jahren 12 Stunden betragen und mit dem Verbot der Nachtarbeit verbunden sein.

Eine tiefgreifende Reform fand erst statt, nachdem in den achtziger Jahren drohende Arbeiterbewegungen entstanden waren und sich die — von Anarchisten aufgestachelte — Erregung des Proletariats in politischen Raubattentaten Luft gemacht hatte. Damals geschah es, daß der — von dem aus Deutschland verbannten sozialkonservativen Publizisten Dr. Rudolph Meyer beeinflußte — sich um den Grafen Egbert Belcredi sammelnde Kreis klerikaler Granden den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe zu mächtigen Aktionen zum Zwecke der Hebung von Mittelstand und Arbeiterklasse zu veranlassen vermochte. So kam die Novelle zur Gewerbeordnung vom 8./III. 1885 (zu der das schon vorher — am 21./VI. 1884 — erlassene Gesetz über die Arbeitsverhältnisse im Bergbau eine Ergänzung bildet) zustande. Danach ist für Fabrik und Handwerk die Sonntagsruhe obligatorisch; für beide gilt auch das Truckverbot; speziell für das Handwerk wird geboten: Kinder unter 12 Jahren dürfen gar nicht, Kinder von 12—14 Jahren täglich höchstens 8 Stunden beschäftigt werden; Hilfskräfte unter 16 Jahren dürfen nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden. In den Fabriken wird der Arbeiterschutz wesentlich verstärkt. Hier wird nämlich die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren gänzlich verboten, ebenso die Nachtarbeit von jungen Personen unter 16 Jahren und von weiblichen Arbeitskräften; für alle Arbeiter, auch die Männer, gilt der elfstündige Maximalarbeitstag. Besondere Bestimmungen gelten für Bergwerke, denen der zehnstündige Maximalarbeitstag (verbunden mit Verbot der Sonntagsarbeit) auferlegt wird.

Der Fortführung der — immerhin respektabeln — A. Oesterreichs ist der heftige Streit der Nationalitäten natürlich hinderlich. Immerhin sind noch zwei wichtige Gesetze über die Sonn- und Feiertagsruhe (1895 und 1905) zu verzeichnen, die auch im Handelsgewerbe die Sonntagsarbeit erheblich einschränken. Es steht zu hoffen, daß die bevorstehende Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Oesterreich sehr fördernd auf die fernere Entwicklung der A. wirken wird. —

Ganz im Gegensatz zu Oesterreich befindet sich die A. in Ungarn noch in embryonalem Zustande. Alle Parteien — außer der sozialistischen, die wiederum wegen ihrer extremen Ziele praktisch zur Einflußlosigkeit verurteilt ist — betrachten die Schaffung von Industrieen als Hauptziel der ungarischen Wirtschaftspolitik und lehnen alle humanitären Bestrebungen ab, aus denen eine Minderung der industriellen Profite entspringen könnte. So gibt es nur zwei Gesetze, die dem Arbeiter einigen Schutz gewähren sollen: das Gewerbegesetz von 1884 und das Gesetz über die Sonntagsruhe von 1891. Danach dürfen in Fabriken Kinder unter zehn Jahren gar nicht, Kinder von 10—12 Jahren nur mit behördlicher Erlaubnis beschäftigt werden; Kinder von 12—14 Jahren sollen höchstens 8 Stunden, junge Personen von 14—16 Jahren höchstens 10 Stunden täglich arbeiten. Für Personen unter 16 Jahren ist auch die Nachtarbeit verboten, doch kann von dem Verbote dispensiert werden. Bei der Mangelhaftigkeit der ungarischen Fabrikinspektion ist an eine ernste Durchführung selbst dieser schwächlichen Schutzgesetze nicht zu denken. Viel mehr schon wird das Gesetz über die Sonntagsruhe beachtet, das in Fabrik und Handwerk die Verwendung des Sonntages zur Arbeit verbietet. Wenn der vom Ministerium Fejervary-Christoffy gehegte Plan einer Erweiterung des Wahlrechts realisiert werden sollte, wird man möglicherweise einmal in Ungarn wirklich zu einer A. gelangen, die diesen Namen verdient. —

5. Frankreich. In den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war über Frankreich ein ganzer Sprühregen sozialistischer Systeme und Ideen niedergegangen, — während aber Arbeiter, Kleinbürger und Intellektuelle Augen und Ohren öffneten und sich an diesen prophetischen Träumereien berauschten, blieben die regierenden Gewalten gänzlich unberührt davon: nie hat im 19. Jahrh. Großindustrie und Hochfinanz so unumschränkt geherrscht wie zu jener Zeit, die Treitschke die „goldenen Tage der Bourgeoisie“ genannt hat. Namentlich die Arbeitsgesetzgebung diente keineswegs zum Schutze der Arbeiter, sondern war einseitig auf die Interessen der Bourgeoisie berechnet. Da ist es nicht verwunderlich, daß — trotz der warmen Empfehlung einer positiven Sozialpolitik durch Sismondi und seine Schule und trotz der Enthüllungen Villermés über den traurigen körperlichen und geistigen Zustand der gewerblich exploitierten Arbeiterklasse — zugunsten der Arbeiter nicht mehr zustande kam als ein äußerst schwächliches Schutzgesetz, das für Kinder in Fabriken und Werkstätten mit mechanischen Motoren den acht- bis zwölfstündigen Maximalarbeitstag festsetzt. Und selbst hier erklärte die offizielle Ausführungsverordnung: „es könne sich nicht um eine strenge und vollkommene Ausführung handeln!“ Die regierenden Klassen ließen sich damals in keiner Weise rühren, weder durch das Elend gewisser großstädtischer Proletarierschichten noch durch Krawalle brotloser Arbeiter noch durch Revolten kommunistischer Verschwörer. So wurde selbst die genannte Schutzmaßregel, wie in der Pairskammer 1847 konstatiert wurde, in keiner

Weise ausgeführt, da der ehrenamtlich versehene Ueberwachungsdienst total versagte! „Sehr charakteristisch — bemerkt Marx dazu mit berechtigtem Hohn — ist es für das Regime Louis Philipps, des roi bourgeois, daß das einzige unter ihm erlassene Fabrikgesetz niemals durchgeführt worden ist. Und dies Gesetz betrifft nur Kinderarbeit! Es setzt 8 Stunden fest für Kinder zwischen 8 und 12, zwölf Stunden für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren, mit vielen Ausnahmen, die die Nachtarbeit selbst für achtjährige erlauben! Ueberwachung und Erzwingung des Gesetzes blieben in einem Lande, wo jede Maus polizeilich administriert wird, dem guten Willen der »amis du commerce« überlassen. Nicht minder charakteristisch für die Entwicklung der französischen Gesellschaft überhaupt ist es, daß Louis Philipps Gesetz bis zur Revolution von 1848 einzig dastand in der alles umspinnenden französischen Gesetzfabrik!" Uebrigens hatte sich die Regierung, wiederholtem Drängen nachkommend, schließlich im Jahre 1847 wirklich dazu verstanden, den Kammern einen die Arbeiterinteressen mehr berücksichtigenden Gesetzentwurf vorzulegen, — als der Ausbruch der Revolution seine Erledigung hinderte.

Freilich mußte die neue Republik, die in erster Linie von den Arbeitern erkämpft worden war und in deren provisorischer Regierung zwei Vertreter der Arbeiterklasse, Louis Blanc und Albert, saßen, gerade auf die Wünsche der Arbeiterklasse Rücksicht nehmen. Das geschah auch wirklich gleich in den ersten Tagen. Die den Arbeitern (anstatt des gewünschten Arbeitsministeriums) zugestandene „Regierungskommission für die Arbeiter" (die sog. Kommission des „Luxembourg", — vgl. den Art. „Arbeiterkammer" oben S. 126) beantragte nämlich gleich in ihrer ersten Sitzung v. 1./III. 1848 die Verminderung der Arbeitsstunden durch Gesetzesvorschrift und das Verbot der Marchandage, d. h. der Anstellung von Zwischenmeistern (die die Arbeiter ausbeuteten). Die provisorische Regierung erklärte den Abgesandten der Kommission: ihr seien die Forderungen sympathisch, — doch müßten vor Erlaß solcher Gesetze auch die A r b e i t g e b e r gehört werden. Doch die Antwort der Arbeitervertreter: dann würden sie bis zur Erfüllung dieser Forderungen den Streik in Paris proklamieren, — bewirkte, daß die Regierung die nötigen Erkundigungen schneller als sonst üblich einzog. „Die bekanntesten Vertreter der bedeutenden Industriezweige wurden für den nächsten Tag eiligst durch Berittene zu einer Beratung berufen. Sie stimmten der Reduktion der Arbeitszeit um eine Stunde zu, und einer der Unternehmer wollte konstatiert haben, daß auf ihrer Seite die ehrenwerteste und lebhafteste Geneigtheit bestehe, den Wünschen der Arbeiter zu entsprechen" (Mataja). So wurde denn schon am 2./III. 1848 — abgesehen vom Verbote der Marchandage — das folgende Dekret erlassen: „In Erwägung, daß eine übermäßige Dauer der manuellen Beschäftigung nicht bloß die Gesundheit des Arbeiters zerstört, sondern auch seiner Würde als Mensch Abbruch tut, da sie seine geistige Ausbildung verhindert, verfügt die provisorische Regierung: der Arbeitstag wird um eine Stunde verkürzt, — folglich wird er in Paris, wo er elf Stunden betrug, auf zehn und in der Provinz, wo er bisher zwölf Stunden betrug, auf elf herabgesetzt." Da in den nächsten Monaten eine wirtschaftliche Krise Frankreich heimsuchte und überdies das revolutionäre Proletariat den Fabrikanten Angst einjagte, so ist anzunehmen, daß zunächst die Arbeitszeit in Fabriken und Werkstätten wirklich allgemein dem Gesetz entsprechend vermindert wurde. Sowie sich aber die Konjunkturen günstiger anließen, begann sofort, unter Anrufung des Prinzips der „Freiheit der Arbeit", der Sturmlauf gegen das als Ausgeburt sozialistischen Unsinns betrachtete Gesetz von allen Seiten — in der gelehrten Welt, in der Presse, in den Kammern und in den interessierten Kreisen. „Ich verstehe, — erklärte Buffet, der Vertreter der hohen Bourgeoisie, in der Kammer mit naivem Zynismus — ich verstehe schließlich, daß man das Dekret a n g e n o m m e n hat als eine am Tage nach einer Revolution notwendige Konzession an die durch die Erregung verirrte öffentliche Meinung, — aber ich verstehe nicht, daß man seine A u f r e c h t e r h a l t u n g verlangt." So wandte sich die nach der Unterdrückung der Junirevolte einsetzende soziale Reaktion alsbald mit Macht gegen die neue Institution, die so vielen ein Greuel und Scheuel war. „Man wird nicht sagen können, — hieß es im „Journal des Economistes", dem Organ der wissenschaftlich dilettierenden Kreise der hohen Bourgeoisie — daß nicht schon vom ersten Augenblick an die in nationalökonomischen Fragen bewanderten Männer die ganze Tiefe des durch den Sozialismus aufgetanen Abgrundes erfaßt hätten!".

Noch im Juni 1848 beantragt Wolowski in der Arbeiterkommission der Nationalversammlung die Aufhebung jenes Gesetzes; und wirklich stellt die Kommission sofort einen entsprechenden Antrag bei der Nationalversammlung mit der Motivierung: jenes Gesetz enthalte einen überaus gefährlichen Angriff auf die Industrie! Aber in der Nationalversammlung erhebt sich dagegen eine entschiedene Opposition. Vor allem

legt der beim Pariser Proletariat einflußreiche christliche Sozialist Leroux schärfsten Protest gegen die Abschaffung des Maximalarbeitstages ein. Er beruft sich auf einen amtlichen Bericht aus Rouen: „Im ganzen Departement der Nieder-Seine, in diesem großen Industriezentrum und in vielen anderen Departements schwankt die Dauer der täglichen Arbeit zwischen 13½ und 14 Stunden; man rechne hierzu zwei Stunden Essenszeit, zwei Stunden für den Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung, und es ergibt sich daraus, daß diese Unglücklichen gerade 6 Stunden behalten, um ihr Abendessen einzunehmen und ihre erschöpften Kräfte zu erneuern, daß arme Frauen und elende Kinder keine Erholungsstunden mehr haben, — und das nennt man Vertragsfreiheit!" Da wird aus der Mitte der Versammlung statt der völligen Aufhebung des Gesetzes seine Umänderung in das Gebot des zwölfstündigen Maximalarbeitstages verlangt. Der Minister des Innern Senard — obwohl im Herzen ein Anhänger des Prinzips der „Freiheit der Verträge" — spricht sich ebenfalls für diesen Vermittlungsantrag aus, so daß dieser schließlich die Majorität erhält. Das wahre Motiv dieser Abstimmung hat mehr als ein Menschenalter später eines der Mitglieder der Majorität, Fresneau, im französischen Senat verraten: „Das Zwölfstundengesetz — gestand er — wurde beschlossen, weil es einerseits durch Erhöhung der Stundenzahl von 10 auf 12 tatsächlich keine große Gefahr erzeugte, andererseits uns gestattete, den überreizten Leidenschaften eine platonische Befriedigung zu gewähren!" Man wollte also den immer noch nicht beruhigten Massen „etwas bieten"! So ist es nicht zu verwundern, daß die Majorität, die den Zwölfstundentag votiert hatte (durch Dekret vom 9. September 1848), nichts dazu tat, um seine Ueberwachung und Durchführung zu sichern und dadurch einer Wiederkehr der beim Kinderschutzgesetz gemachten üblen Erfahrungen vorzubeugen. Und faktisch hat auch während eines Menschenalters die französische Regierung alles unterlassen, was hätte geeignet sein können, dem Septemberdekret praktische Geltung zu verschaffen, — vor allem hat sie auch unterlassen, Uebertretungen zu konstatieren und zu verfolgen. Widerwillig votiert — konstatiert Mataja — als Mittel, die Massen abzuspeisen, ein Produkt der Unaufrichtigkeit, fristete das Septemberdekret sein Scheinleben weiter, und vermutlich nur seiner Harmlosigkeit hatte es das Dekret zu verdanken, daß man es überhaupt bestehen ließ! Das Urteil der unparteiischen historischen Untersuchung lautet demnach wesentlich anders als das — wie ich glaube: unverdiente — Lob, das Marx von seinem doktrinären Standpunkte aus der „französischen revolutionären Methode" spendet, die „mit einem Schlage allen Ateliers und Fabriken ohne Unterschied dieselbe Schranke des Arbeitstags diktiere und prinzipiell proklamiere, was in England nur im Namen von Kindern, Unmündigen und Frauenzimmern erkämpft worden" („Kapital", Bd. I, S. 295).

Immerhin kam während der zweiten Republik noch eine bescheidene Verbesserung der Arbeitsgesetzgebung zustande, indem das Lehrlingsgesetz vom 22./II. 1851 die Arbeitszeit der Lehrlinge aller Branchen auf höchstens 10 Stunden täglich beschränkte und Lehrlingen unter 16 Jahren die Nachtarbeit untersagte. Merkwürdig ist, daß das zweite Kaiserreich — das sonst so viel für die Arbeiter getan hat — an Verbesserungen auf diesem Gebiete nicht dachte. Nicht einmal für die Durchführung des Kinderschutzgesetzes zeigte die Regierung Interesse, — während allerdings die Generalräte einiger Departements auf eigene Kosten die Anstellung von Arbeitsinspektoren veranlaßten. Noch 1868 übergibt die Regiernug die Aufsicht über den Kinderschutz den — Dampfkesselrevisoren als Nebenamt! Endlich 1870 rafft sich die Regierung — angetrieben durch eine aus philanthropischen Gründen betriebene Agitation im Lande — dazu auf, dem Staatsrat einen verbesserten Kinderschutzgesetzentwurf vorzulegen: da bricht der Krieg aus, das Kaiserreich bricht zusammen, und der Gesetzentwurf verschwindet wieder.

Die bald nach Errichtung der dritten Republik wieder aufgenommenen Beratungen über die Erweiterung des Arbeiterschutzes führen zu dem Gesetz vom 19./V. 1874, das für gewerbliche Arbeitsstätten aller Art (mit Ausnahme der Arbeit des Kindes im elterlichen Hause) sowie für Bergwerke gilt. Dort soll ein Kind nicht vor dem 12. Jahre angenommen werden; doch werden Ausnahmen für wichtige Industriezweige (z. B. Spinnereien) gemacht, wo die Arbeit von Kindern schon vom 10. Jahre an erlaubt ist! Der Maximalarbeitstag für Kinder unter 12 Jahren beträgt 6 Stunden, der für junge Personen vom 12. bis 16. Jahre 12 Stunden. Die Nachtarbeit wird verboten: für alle Hilfskräfte unter 16 Jahren in allen Werkstätten und für Mädchen unter 21 Jahren in Fabriken. Endlich wird allen geschützten Personen die Sonntagsarbeit verboten. Daneben unterliegt die Arbeit in Bergwerken speziellen Bestimmungen. Schließlich wird zur Ueberwachung dieser Gesetze eine besondere Arbeitsinspektion geschaffen. Eine Ergänzung dazu bildet das Gesetz vom 16./II. 1883, das die Arbeitsinspektion ver-

besserte und ihr auch die Aufsicht über die Durchführung des alten Gesetzes über den Zwölfstundentag aller Arbeiter übertrug, — das seitdem erst zu einigem Leben erwacht ist.

Diese Gesetze sind in der Durchführung auf große Schwierigkeiten gestoßen. Die Fabrikanten zeigten nur geringe Neigung, ihnen zu willfahren; die öffentliche Meinung, die in romanischen Ländern in wirtschaftlichen Dingen stets auf seiten der Freiheit des Individuums zu stehen pflegt, regte sich niemals über die ungesetzliche Exploitation der Arbeitskräfte auf; die Behörden sahen Strafanträge der Inspektoren ungern, ja gaben ihnen öfters gar nicht statt; und kommt es schließlich doch zur gerichtlichen Verhandlung, so werden von den Tribunalen geradezu lächerlich geringe Strafen (häufig nur einige Franken Buße!) gefällt. So ist es möglich, daß noch im Jahre 1884 ein von der Toulouser Handelskammer gebilligter Bericht zu klagen wagt: „Man weiß, daß das Gesetz vom Jahre 1874 zwar ertragen, aber nicht angenommen worden ist, weder von den Arbeitgebern noch von den Arbeitern, und wir erinnern uns mit Trauer der Störung, die dasselbe in Fabriken und Werkstätten hineintrug, und der grausamen Verlegenheit, die es dem Haushalte einer großen Zahl von Arbeitern zufügte! Die furchtbare Ueberschwemmung vom 23./VI. 1875 schob für einige Zeit seine Anwendung im Bezirke der Kammer hinaus; aber kaum waren die verheerten Anlagen mit großer Mühe und hohen Kosten wieder hergestellt worden, so stellten sich die Träger der Reglementierungssucht, der Ruhe überdrüssig, die ihnen das Unglück auferlegt hatte, von neuem ein, mit verdoppeltem Eifer und mit dem ganzen Gefolge von Fesseln und engen Auslegungen, die fast immer die Anwendung bedrückender Gesetze nach sich zieht."

Trotzdem brach sich langsam, aber sicher in den politisch maßgebenden Kreisen Frankreichs die Meinung Bahn, daß die Weiterbildung der A. zu den wichtigsten Aufgaben der Nation gehöre. Teils war dies dem Umstande zu verdanken, daß die Arbeiterbewegung immer stärker wurde und immer mehr auf Erfüllung gerade dieser Forderung drängte, teils war es die Folge davon, daß, je länger die Republik bestand, desto mehr der Einfluß der „Radikalen" wuchs, die in Frankreich am meisten der Erfüllung von Aufgaben der positiven Sozialpolitik zugetan sind. So kam es, daß trotz aller Hemmnisse die Arbeitsinspektion von Jahr zu Jahr intensiver wurde und daß auch einige neue Gesetze zustande kamen, die einen wesentlichen Fortschritt bedeuteten. So vor allem das Gesetz vom 2./XI. 1892, das im Anschluß an einen 1886 vom damaligen Handelsminister Lockroy (einem der Führer der „Radikalen") eingebrachten Entwurf entstanden war. Es verbot in Fabriken, Bergwerken und Werkstätten die Zulassung von Kindern unter 13 (ausnahmsweise: 12) Jahren und untersagte den beschäftigten Kindern, den jugendlichen Hilfskräften unter 18 Jahren und den Frauen die Nacht- und Sonntagsarbeit. Einen weiteren Fortschritt bedeutete das Gesetz vom 30./III. 1900, das von Millerand während seiner Verwaltung des Handelsministeriums geschaffen wurde. Es ordnet an, daß in allen Betrieben, die dem zuletzt erwähnten Gesetze unterstehen, die Kinder, die jugendliche Hilfskräfte unter 18 Jahren, alle weiblichen Hilfskräfte und diejenigen Männer, die zusammen mit den genannten Arbeiterkategorien beschäftigt sind, vom 1./IV. 1904 an höchstens 10 Stunden täglich arbeiten dürfen. Damit hat der gesetzliche Zehnstundentag auch in Frankreich gesiegt, — der freilich in einer Anzahl von Fällen auch zur Folge gehabt hat, daß jugendliche Arbeiter in den ihm unterstellten Betrieben entlassen worden und in die ihm nicht unterstellten Kleinbetriebe ohne Motoren oder in die erst recht ungeschützten hausindustriellen Werkstätten übergegangen sind! Noch weiter geht ein Gesetz vom Jahre 1905, das bestimmt, daß die Häuer in Kohlenbergwerken von 1906 an nicht länger als 9 Stunden, von 1908 an nicht länger als 8½ und von 1910 an nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden sollen. Allem Anscheine nach ist Frankreich in eine Aera glücklichster Sozialreform eingetreten.

6. Russland. Das erste Arbeiterschutzgesetz im modernen Rußland stammt aus dem Jahre 1845; es bestimmte, daß Kinder unter 12 Jahren in Fabriken nicht bei Nacht beschäftigt werden sollen, — aber es wurde nicht ausgeführt und geriet bald in völlige Vergessenheit. Speziell für Bergarbeiter in den sibirischen Goldgruben war übrigens schon 1838 ein — wie es scheint, innegehaltenes — Arbeitsgesetz erlassen worden, das die Nachtarbeit verbot, sich gegen das Trucksystem wandte und auch sonst verschiedene arbeiterfreundliche Bestimmungen enthielt. Auch später waren die Bergarbeiter die ersten, die geschützt wurden: denn schon ein Gesetz vom 4./IV. 1862 verbot, Kinder unter 12 Jahren für die Arbeit in Bergwerken anzunehmen und Kinder von 12—15 Jahren nachts oder unter Tage zu beschäftigen.

In der „liberalen" Aera unter Alexander II. berief die Regierung eine Kommission, die unter dem Vorsitze des Barons Stackelberg den Entwurf eines für damalige Verhältnisse weitgehenden Arbeiterschutzge-

setzes ausarbeitete (worin u. a. der Zehnstundentag für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren vorgesehen war), — das Projekt wurde dann, vom Finanzministerium befürwortet, ans Ministerium des Inneren weitergegeben, aber hier eingesargt.

Die folgende Entwicklung der russischen Fabrikgesetzgebung ist nun — nach der Meinung ihres genauesten Kenners, Tugan-Baranowsky's, — hauptsächlich durch drei Momente beeinflußt worden. Einmal durch häufige Unruhen des Fabrikproletariats (hervorgerufen durch niedrige Löhne verbunden mit überlanger Arbeitszeit und sonstigen schlechten Arbeitsbedingungen), — ein Moment, das in Rußland stark auf die Regierung wirkt, „die nicht gewöhnt ist, auf irgend einen Widerstand des Volkes zu stoßen". Weiter: durch politische Erwägungen (eben im Zusammenhange mit diesen Unruhen). „Fast alle Fabrikgesetze in Rußland sind unter der unmittelbaren Einwirkung von Erwägungen dieser Art entstanden. Die Regierung erließ neue Gesetze, entweder um der Unzufriedenheit der Arbeiter, die sich bei den Unruhen zeigten, ein Ende zu machen oder um den Ausbruch solcher Unruhen zu verhindern" (Tugan-Baranowsky). Und schließlich ist von Einfluß auf die Entwicklung der russischen Fabrikgesetzgebung gewesen der Gegensatz zwischen den Industriellen Zentralrußlands (besonders der Moskauer und Wladimirschen Gouvernements) und den Industriellen der westlichen Gouvernements (namentlich des Petersburger), — ein Gegensatz, der seinerseits damit zusammenhängt, daß in den dichtbevölkerten Provinzen Zentralrußlands den Fabriken billige Arbeitskräfte zu Gebote stehen, die sich zu überlanger Arbeitszeit verstehen, während die Petersburger Fabriken, die aus den umliegenden Provinzen keinen ausreichenden Zuzug erhalten, ihre Arbeitskräfte durch besonders günstige Bedingungen, also hohe Löhne und kürzere Arbeitsdauer, anlocken müssen. Diese Erhöhung der Produktionskosten wird dann von den Petersburger Fabrikanten zum Teil durch bessere technische Ausrüstung wettgemacht, — zum anderen Teil soll ihnen eben die Fabrikgesetzgebung helfen! Denn wenn es gelingt, Zentralrußland zu zwingen, die Arbeitszeit zu verkürzen, die Nachtarbeit auszuschalten und die Kinderarbeit einzuschränken, so ist eben die unausbleibliche Folge, daß die Handarbeit dort nicht mehr so billig ist wie bisher. Und darum petitionieren die Petersburger Fabrikanten um die Einführung von Fabrikgesetzen und unterstützen jeden dahin zielenden Vorschlag der Regierung!

Der erste Erfolg, den sie erreichten, war das im Jahre 1882 durch den Finanzminister v. Bunge (früheren Professor der Nationalökonomie und ausgesprochenen Sozialreformer) zustande gekommene Gesetz zum Schutze der in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen. Es verbot die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren und führte für Kinder von 12—15 Jahren den achtstündigen Maximalarbeitstag (verbunden mit Verbot der Nachtarbeit) ein; außerdem sollten den Kindern alle für ihre Gesundheit schädlichen Arbeiten untersagt werden. Gleichzeitig wurden in den drei wichtigsten Industriebezirken Männer (wie z. B. Prof. Janshul in Moskau, ein radikaler „Kathedersozialist") zu Fabrikinspektoren eingesetzt, von denen man wußte, daß ihnen die Durchführung des Arbeiterschutzes Herzenssache sein würde. Das Gesetz war während einer schweren industriellen Krise erlassen worden, wo — wegen der Notwendigkeit, die Produktion zu verringern — seine Bestimmungen leicht durchführbar schienen. Da die wirtschaftliche Depression noch mehrere Jahre dauerte, so beantragten die Petersburger Industriellen die Einführung des gesetzlichen Verbotes der Nachtarbeit der Frauen. Und der reaktionäre Minister des Innern, Graf Tolstoj, befürwortete in einem Schreiben an Bunge (vom 4./II. 1885) die staatliche Intervention zugunsten der Arbeiter, weil er fürchtete, daß die Politik des laisser aller in der sozialen Frage zu ernsten Arbeiterunruhen führen würde. „Durch die rasche Entwicklung der Industrie — heißt es in dem amtlichen (natürlich „geheimen") „Rechenschaftsberichte des Reichsrates für 1886" — wurden die gegenseitigen Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter immer komplizierter. Die Ende 1884 und Anfang 1885 entstandene Gärung unter den Fabrikarbeitern der Gouvernements Moskau und Wladimir und die in einigen Fabriken stattgehabten Unruhen haben ganz offenkundig viele, äußerst abstoßende Seiten des Fabrikwesens aufgedeckt. Die über diese Vorfälle angestellte Untersuchung ergab, daß die Ursachen dieser Unruhen keineswegs zufälliger Art waren, sondern in den ungesunden Beziehungen zwischen Fabrikant und Arbeiter lagen. Der daraus entstehende Unwille der Arbeiter gegen die Fabrikanten macht jene bei der Schwierigkeit für solch' ungebildete Leute, auf gesetzlichem Wege den Schutz ihrer Rechte durchzusetzen, immer geneigt zur Erlangung ihrer Rechte auf dem Wege von Streiks und Unruhen, die von rohen Aeußerungen der Willkür und Gewalt begleitet werden. Außerdem macht die sich im Fabrikarbeiterstand allmählich sammelnde Unzufriedenheit ihn zu einem günstigen, aufnahmefähigen Boden für die verbrecherischen Lehren, die

auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung abzielen. Dadurch erklärt sich die Tatsache, daß die Vertreter der regierungsfeindlichen Propaganda in der letzten Zeit ihre Aufmerksamkeit auf die Fabrikbevölkerung konzentrieren und nicht selten sich in ihren Reihen verbergen. Im Hinblick darauf und in der Sorge für die möglichste Beseitigung der Fabrikstreiks und -Unruhen in der Zukunft hat es das Ministerium des Innern für notwendig erkannt, ohne weiteres Zögern an die Revision der geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu gehen, um die gegenseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern zu regeln."

So wurde eine Kommission unter dem Vorsitze des damaligen Unterstaatssekretärs im Ministerium des Innern, des bekannten Reaktionärs v. Plehwe, eingesetzt zum Zwecke der Förderung der sozialen Gesetzgebung. Das Resultat ihrer Arbeiten waren die Gesetze vom 3./VI. 1885 und vom 3./VI. 1886. Das erste Gesetz verbot jugendlichen Personen von 15—17 Jahren und allen Frauen die Nachtarbeit in Fabriken der Baumwollen-, Leinwand- und Wollwarenindustrie und gab dem Finanzminister das Recht, — im Einverständnis mit dem Minister des Innern — das Gesetz auch auf andere Gewerbszweige auszudehnen (wovon auch in der Folge Gebrauch gemacht worden ist). Das zweite Gesetz regelte vornehmlich die Lohnverhältnisse und andere Bedingungen des Arbeitsvertrages, die ganz besonders häufig die Entstehungsursache von Streiks und Unruhen gewesen waren. „Der Umstand, daß hier bisher eine Lücke in der Gesetzgebung war, — hatte es in dem bereits erwähnten Schreiben des Ministers des Innern an Bunge (aus dem Jahre 1885) geheißen — eröffnete willkürlichen Anordnungen der Fabrikbesitzer zum Schaden der Arbeiter ein weites Feld und setzte diese in eine äußerst schlimme Lage: unverhältnismäßig hohe Geldstrafen dienten den Fabrikanten oft als Mittel zur künstlichen Herabsetzung des Lohnes, hohe Preise in den Fabrikbuden (also eine Art des Trucksystems!) erweckten Unzufriedenheit unter den Arbeitern, Ungenauigkeiten bei der Aufsetzung von Lohnbedingungen mit Leuten, die des Lesens und Schreibens kaum kundig sind, riefen beständig Streitigkeiten während der Abrechnung des Wochenlohnes hervor." Gegen diese Mißstände richtete sich das zuletzt erwähnte Gesetz, zu dessen wirksamer Durchführung noch die Fabrikaufsicht verbessert wurde. Aus seinen Bestimmungen führe ich die folgenden an. Die Arbeitsverträge — die in Rußland auch in Fabriken häufig für ein halbes Jahr abgeschlossen werden — müssen von beiden Seiten innegehalten werden: damit soll in erster Linie den willkürlichen Arbeiterentlassungen und Lohnkürzungen der Fabrikanten ein Ende gemacht werden. Die Löhne müssen an den stipulierten Terminen berechnet und bezahlt werden: diese Bestimmung soll verhindern, daß die Fabrikanten — wie bis dahin häufig geschehen — einen Teil der Löhne bis zur Schlußabrechnung zurückbehalten. Weiter werden zwei Drittel bis drei Viertel des Lohnes für „unantastbares Einkommen" des Arbeiters erklärt, so daß sie ihm nicht wegen Schulden, die er bei Privatleuten gemacht hat, abgezogen werden dürfen. „Hierdurch wird der in russischen Fabriken häufig stattfindenden Beraubung der Arbeiter — unter dem Vorwande einer Bezahlung der gewöhnlich mit der Fabrik in Verbindung stehenden Buden, in denen die Arbeiter, oft zwangsweise, ihre Lebensmittelvorräte und Waren auf Kredit einkaufen müssen — ein Ziel gesteckt" (Dementjeff). Andere Bestimmungen wenden sich wieder gegen andere Arten des Trucksystems, die in russischen Fabriken bis dahin heimisch waren. Und schließlich wird mit dem bisher beliebten System der Strafabzüge, das sich öfters zu einer neuen Einnahmequelle für die Fabrikanten gestaltet hatte, gründlich aufgeräumt, indem das Gesetz feststellt: in welchen Fällen und bis zu welchen Maximalbeträgen Strafabzüge zulässig seien, die überdies samt und sonders in einen besonderen, ausschließlich wohltätigen Stiftungen für Arbeiter gewidmeten Fonds fließen müssen!

Jetzt begann im Moskauer Bezirk ein leidenschaftlicher Kampf der Fabrikanten gegen die Durchführung des Gesetzes, verbunden mit einer Hetze gegen die arbeiterfreundlichen Fabrikinspektoren, die unbeugsam die Gesetze zur Anwendung brachten. Die Fabrikanten, — schreibt Dementjeff — die durch ihre gewinnsüchtigen Willkürakte Arbeiterunruhen verursacht hatten, bezichtigten die Fabrikinspektion, durch ihre Tätigkeit „unter den Arbeitern Bewegungen gefährlicher und akuter Art hervorgerufen zu haben". Sie verkündeten in der Presse und in Broschüren: „die Organisation der Fabrikinspektion sei unvollkommen und ihr Personal tauge nichts und schaffe nur Hindernisse für die russische Industrie". Als Bunge Anfang 1887 gestürzt und Wyschnegradskij (ursprünglich Professor der Technik) Finanzminister geworden war, hofften die Moskauer Fabrikanten, durch ihn das neue Gesetz abtragen zu können, und reichten darum beim Finanzministerium eine Denkschrift ein, in der es hieß: „Kaum ein Jahr ist vergangen, seitdem die Fabrikinspektion ihre Tätigkeit eröffnete, und schon ist bekannt, wieviele Inkonvenienzen sie herbeiführte. Indem die russischen Industriellen

auf die lange, ruhige und patriarchalische Vergangenheit der russischen Industrie zurückblicken, wagen sie zu glauben, daß sie weit größeres Vertrauen der Regierung verdienten als das, das in der Einführung des sie und die Arbeiter beengenden neuen Fabrikgesetzes zum Ausdruck gelangte, das ein industrielles Unternehmen ganz und gar der Gnade mit Fabrikverhältnissen unbekannter und unzuständiger Persönlichkeiten überliefert, die weder mit den Staatsinteressen noch mit den Bedürfnissen der Industrie irgend etwas gemein haben. Kaufmannschaft und Fabrikanten glauben, daß die Fabrikinspektion tendenziös ganz unverständliche Zwecke verfolgt und Zwietracht in das Fabrikleben hineinträgt" (diese Denkschrift ist hier mitgeteilt nach G. Adler's „Frage des internationalen Arbeiterschutzes", 1888).

Aber das Einzige, was die Moskauer Industriellen erreichten, war der Rücktritt Janshul's von der Fabrikinspektion. Und in den Jahren 1890 und 1893 wurden die zuletzt erwähnten Fabrikgesetze, die ursprünglich nur für eine Anzahl Jahre in Kraft gesetzt waren, mit nur unwesentlichen Aenderungen für dauernde Einrichtungen erklärt. Inzwischen (1892) war Wyshnegradskij durch v. Witte ersetzt worden, der ein viel zu staatsmännischer Geist war, als daß er nicht die Politik der sozialen Versöhnung, die Bunge inauguriert hatte, hätte fortsetzen wollen. Das geht auch aus der amtlichen („geheimen") Motivierung seines 1893 eingebrachten (nachher gescheiterten) Gesetzentwurfes über die Haftpflicht der Unternehmer hervor. „Der Entwurf eines Haftpflichtgesetzes — heißt es hier — widerspricht nicht nur nicht dem Geiste der Gesetzgebung des heute glücklich regierenden Zars (Alexanders III.), sondern kann als die beste Schutzmauer gegen die Entwicklung jener verderblichen Lehren angesehen werden, deren der Reichsrat im Jahre 1886 gedachte. Im Hinblick auf diesen Punkt darf nicht übersehen werden, daß — wiewohl bei unseren immensen Entfernungen und der relativ zerstreuten Lage der industriellen Zentren das Bewußtsein ihrer anomalen Lage unter den Arbeitern in der Tat nur höchst langsame Fortschritte macht! — diese Erkenntnis heute dennoch nicht diejenige beruhigende Wirkung ausüben kann wie früher: denn aus den oben angeführten Motiven des Reichsrats sowie aus dem Umstande, daß im Jahre 1891 die Erregung, die die Arbeiter Westeuropas am Tage der Feier des 1. Mai erfaßt hatte, sich nach den Gouvernements des Königreichs Polen verpflanzte, geht offenbar die Möglichkeit hervor, daß auch zu uns die falschen und unausführbaren Theorien der vermeintlichen Freunde der Arbeiterklasse dringen und die Arbeiter in der Ueberzeugung, daß die Regierungsgewalt sich ihnen gegenüber teilnahmslos verhalte, sich vereinigen werden. Der Finanzminister ist der Meinung, daß alle Ressorts ohne Ausnahme mit vereinten Kräften auf die Ausrottung aller derartigen Erscheinungen hinarbeiten sollen, und hält es für unmöglich, von der weisen Politik abzugehen, die in solchen Angelegenheiten vom Reichsrate vorgezeichnet ist d. h. von der Politik der vernünftigen Verhütung aller Anlässe zu begründeter Unzufriedenheit der Arbeiter."

So kam es, daß Witte den auf Erweiterung der Fabrikgesetzgebung abzielenden Bestrebungen ein offenes Ohr lieh: diese richteten sich schon seit längerer Zeit auf eine gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit und gingen von Fabrikbesitzern der westlichen Gouvernements aus, die auf diesem Wege die mit ihnen konkurrierende Moskauer Industrie zu einer Herabsetzung des übermäßig langen — und darum die Produktionskosten verbilligenden — Arbeitstages zwingen wollten. Nacheinander hatten die Petersburger Maschinenfabrikanten, die dortigen Textil-Großindustriellen und schließlich die Industriellen von Lódz die entsprechenden Anträge gestellt. Die gesetzgeberische Aktion knüpfte speziell an das von der „Sektion Lódz der Gesellschaft zur Hebung des russischen Gewerbes und Handels" im Jahre 1894 eingereichte Projekt an, das für die erwachsenen Arbeiter den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Bergwerke, den elfstündigen für die Metallindustrie, den zwölfstündigen für alle anderen Fabriken (verbunden mit Verbot der Nachtarbeit mit Ausnahme der eine ununterbrochene Arbeit erheischenden Industrien) forderte. Diese Vorschläge erregten allgemeines Aufsehen, und bald hatten sich die Fabrikanten ganz Rußlands mit ihnen mehr oder minder befreundet. Sogar in der Moskauer „Gesellschaft zur Förderung und Hebung der Manufakturindustrie" gewann die Idee des Maximalarbeitstages die Mehrheit, so daß sie beschloß, „die Regierung um ein gesetzliches Verbot der Nachtarbeit zu ersuchen, ebenso auch um die Beschränkung der maximalen Dauer des Arbeitstages für alle Fabriken auf 12 Stunden, für Spinnereien und mechanische Webereien sogar auf 11 Stunden, — jedoch mit der Maßgabe, daß die gesetzliche Normierung sich nicht auf Handwebereien (mit einer Arbeiterzahl unter 50 Personen) erstrecken und daß der Termin für die endgültige Aufhebung der Nachtarbeit auf 4 Jahre verlängert werden sollte." Maßgebend für diesen merkwürdigen Umschwung der Meinung so vieler Moskauer Fabrikanten war die in einer Reihe von Fabriken gemachte Beobachtung, daß die

Verkürzung der überlangen Arbeitszeit entweder die Quantität nur um ein Geringes gemindert hatte oder aber — bei gleichbleibender Quantität — mindestens die Qualität des Produktes verbessert hatte. Die Teilnahme der Regierung für jene Pläne wurde aber im höchsten Maße gewonnen — infolge großer Streiks der Petersburger Arbeiter im Jahre 1896 und zu Anfang 1897. Noch 1896 trat, auf Befehl des Zaren, ein Komitee zur Beratung der Frage der Weiterführung des Arbeiterschutzes — bestehend aus vier Ministern und präsidiert von Pobjedonoßzew, dem allmächtigen Oberprokureur des Heiligen Synods (d. h. Kultusminister), — zusammen, und alsbald wurde von diesem eine besondere Kommission zum Zweck der Ausarbeitung eines in der Richtung der genannten Vorschläge sich bewegenden Gesetzes eingesetzt. Die radikalsten Vorschläge machten in dieser Kommission — der auch zahlreiche Vertreter der Großindustrie angehörten — regelmäßig die Delegierten des — reaktionären Ministers des Innern, Sipjagin's! So beantragten diese — um eine der Verkürzung des Arbeitstages parallel gehende Lohnverringerung (die wieder zu neuen Arbeiterunruhen führen konnte) zu verhüten — die Einführung eines gesetzlichen Lohnminimums! Natürlich vergebens. Die Ausarbeitung des Entwurfes, der im elfstündigen Maximalarbeitstage gipfelte, ging in der Kommission rasch von statten; und nach verschiedenen Aenderungen, die Witte daran vornahm — die wichtigste davon betraf die aus Rücksicht auf eine Anzahl Moskauer Fabrikanten gewährte Verlängerung des Arbeitstages um eine halbe Stunde! — erlangte der Entwurf bereits am 2./VI. 1897 Gesetzeskraft.

Dies Gesetz bezieht sich ausschließlich auf die in der Großindustrie und in Bergwerken beschäftigten Arbeiter, zu deren Gunsten die folgenden Bestimmungen eingeführt werden: der Maximalarbeitstag von 11½ Stunden an den fünf ersten Wochentagen (und von 10 Stunden an den Vortagen der Sonn- und Feiertage) für Arbeiter, die ausschließlich bei Tage beschäftigt werden; der Maximalarbeitstag von 10 Stunden für Arbeiter, die ganz oder teilweise bei Nacht beschäftigt werden; die Arbeit am Sonntag sowie an den vierzehn großen (im Gesetz aufgezählten) Feiertagen ist gänzlich verboten. Dies Gesetz gilt — wie auch die früher erwähnten Fabrikgesetze — für das europäische Rußland (einschließlich Polens, aber ausschließlich des Großfürstentums Finnland); dagegen stehen diese Gesetze im asiatischen Rußland wie im Kaukasus nicht in Kraft. Die Wirksamkeit der Fabrikgesetze kann durch gemeinsamen Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern auch auf alle Arten von Werkstätten erstreckt werden. Für Bergwerke gilt außer all den genannten (zum Teil ein wenig veränderten) Gesetzen noch ein Spezialgesetz, das die Beschäftigung von Frauen bei Nacht oder unter Tage verbietet.

Was die Durchführung dieser Gesetze anlangt, so muß konstatiert werden, daß die Fabrikaufsicht während der Dauer von Witte's Leitung des Finanzministeriums (1892—1903) längst nicht mehr so streng gehandhabt wird wie zu Bunge's Tagen. Witte hatte als sein Hauptziel proklamiert, Rußland, es koste, was es wolle, zu industrialisieren, — und in Konsequenz dieses Standpunktes vernachlässigte er die Arbeiterinteressen in jenen Fällen, wo sie der Entwicklung der Großindustrie im Wege zu stehen schienen. Aus demselben Grunde brachte er auch das sonst lobenswerte Gesetz über den Maximalarbeitstag durch leichtherzige Gewährung von Ueberstunden um einen großen Teil der Bedeutung, die es sonst gehabt hätte. Andererseits zwang wiederum die im letzten Jahrzehnt durch sozialistische Agitatoren zustande gebrachte (geheime) Organisation der russischen Fabrikarbeiter häufig die Fabrikanten zur Befolgung dieser Gesetze.

Seitdem ist in Rußland auf dem in Rede stehenden Gebiete kein Gesetz mehr von wesentlicher Bedeutung erlassen worden. Inwieweit die demnächst anhebende „parlamentarische“ Entwicklung Rußlands dem ferneren Ausbau der A. förderlich sein wird, steht noch dahin.

7. Die anderen europäischen Länder. In Belgien ist es, trotzdem es eine sehr entwickelte Industrie besitzt, bis in die achtziger Jahre hinein zu keinem Fabrikgesetz gekommen; nur für Bergwerke bestand seit 1813 ein kaiserliches Dekret, das die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren in den Gruben verbot und einige Vorkehrungen gegen die das Leben der Arbeiter bedrohenden Gefahren traf. Zu erklären ist diese seltsame Erscheinung einmal durch den überaus heftigen und einmütigen Widerstand der belgischen Industriellen und dann durch die Abneigung des dort lange Zeit hindurch herrschenden doktrinären Liberalismus gegen jede Staatsintervention in Sachen der Arbeiterfrage. Erst das Dasein einer starken sozialistischen Partei und spontan entstandene soziale Unruhen (später auch die Verleihung des allgemeinen Stimmrechts) bewirkten, daß schließlich doch einige Arbeiterschutzgesetze erlassen wurden. Wichtig ist davon besonders das Gesetz vom 13./XII. 1889, das in Fabriken, Manufakturen und Bergwerken die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren verbietet und für junge Personen unter 16 Jahren und alle weiblichen Arbeiter den zwölfstündigen Maximalarbeitstag, das Verbot der Nachtarbeit und das Gebot eines wöchentlichen Ruhetages (also nicht gerade des freien Sonntags) einführt. — —

In Holland war zuerst 1874 die gewerbliche Arbeit von Kindern unter 12 Jahren unter-

sagt worden. Dann wurde durch Gesetz vom 5./V. 1889 für jugendliche Personen unter 16 Jahren und Frauen jeden Alters der Maximalarbeitstag von 11 Stunden, verbunden mit Verbot der Nacht- und der Sonntagsarbeit eingeführt. Und schließlich sind durch ein Gesetz vom 20./VII. 1895 über die „Sicherheit" bei der Beschäftigung in Fabriken und Werkstätten Maßregeln getroffen, die einen wesentlichen Schutz aller Arbeiter in Fabriken und Werkstätten gegen Krankheit und Gefahren ermöglichen (sog. „Sicherheitsgesetz"). — —

In Luxemburg ordnet das Hauptgesetz vom 6./XII. 1876 (und die im Anschluß daran erlassenen Verordnungen) an, daß in Fabriken und Werkstätten Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, Kinder von 12—14 höchstens 8 Stunden täglich und junge Personen von 14—16 Jahren höchstens 10 Stunden (in einer Reihe von Industriezweigen jedoch 11 Stunden) täglich beschäftigt werden. Nachtarbeit ist für die geschützten Personen durchweg verboten. Im Bergbau dürfen jugendliche Personen unter 16 Jahren nicht unter Tage und weibliche Arbeiter überhaupt nicht beschäftigt werden. — —

In Italien hat es in einzelnen Gebieten, z. B. in den lombardisch-venetianischen Provinzen, schon vor der Einigung einzelne dürftige Kinderschutzgesetze gegeben. Das erste Arbeiterschutzgesetz, das diesen Namen verdient, das für das ganze Königreich Geltung hat, ist erst im Jahre 1886 erlassen worden. Es bezieht sich auf Fabriken und Bergwerke und bestimmt, daß Kinder unter 9 Jahren überhaupt nicht, Kinder unter 10 Jahren nicht bei unterirdischen Arbeiten beschäftigt werden dürfen; ferner daß Kinder unter 12 Jahren nicht länger als 8 Stunden täglich und nicht bei Nacht arbeiten dürfen; schließlich daß Kinder von 12—15 Jahren, die zur Nachtarbeit angehalten werden, nicht länger als 6 Stunden arbeiten sollen. Nach Ueberwindung vieler Hemmnisse kam endlich im Jahre 1902 ein weitergehendes Gesetz zustande. Dieses gilt für gewerbliche Arbeiten, Bauten, Bergwerke und Steinsandbrüche. Danach dürfen Kinder unter 15 Jahren und Frauen unter 21 Jahren in gefährlichen oder ungesunden Betrieben nicht verwendet werden. Kinder unter 12 Jahren sollen überhaupt nicht, Kinder unter 13 nicht bei unterirdischen Arbeiten beschäftigt werden. Kinder von 12—15 Jahren sollen täglich nicht über 11 Stunden arbeiten, und nie des Nachts, sollen auch wöchentlich einen Ruhetag zugebilligt erhalten. Für Frauen jedes Alters wird ein Maximalarbeitstag von 12 Stunden eingeführt, verbunden mit einem wöchentlichen Ruhetag und mit Verbot von Nacht- und unterirdischer Arbeit, doch sollen die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes erst 2—5 Jahre nach Erlaß desselben Geltung erlangen. — —

In Spanien verbietet das im Jahre 1873 erlassene Fabrikgesetz die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren und setzt für Knaben von 10—13 und Mädchen von 10—14 Jahren einen fünfstündigen Maximalarbeitstag fest. Die gesetzlichen Bestimmungen über den den jugendlichen Arbeitern gewährten Schutz — gipfelnd im achtstündigen Maximalarbeitstag für 13- bis 18jährige männliche Personen und für 14- bis 17jährige weibliche Personen — sind geradezu als ideale zu bezeichnen, und Spanien würde mit ihnen an der Spitze aller Länder der Welt stehen, — wenn man nicht wüßte, daß diese schönen Gesetze samt und sonders nicht befolgt werden, ja daß nicht einmal die Sonntagsruhe den Arbeitern gesichert ist! — —

In Portugal gilt das im Jahre 1891 erlassene Arbeiterschutzgesetz für alle gewerblichen Anlagen (mit Ausnahme der Betriebe, in denen nur Familienmitglieder beschäftigt werden und die Tätigkeit keine Gefahren mit sich bringt). Die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren ist verboten, die von Kindern von 10—12 Jahren nur bedingt gestattet. Der Maximalarbeitstag für Kinder von 10—12 Jahren beträgt 6 Stunden, der für Knaben von 12—16 und für Mädchen von 12—21 Jahren 10 Stunden. Nacht- und Sonntagsarbeit sind für die geschützten Personen teils verboten, teils beschränkt. Besondere Schutzmaßregeln bestehen noch für das Baugewerbe (seit 1895) und für das Arbeiterpersonal der staatlichen Tabakfabriken (seit 1888). Hoffentlich ist die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in Portugal etwas besser als in Spanien! — —

In Dänemark ordnete das erste wichtigere Arbeiterschutzgesetz (vom Jahre 1873) bloß die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten. Kinder unter 10 Jahren sollten in diese nicht aufgenommen werden, Kinder von 10 bis 14 Jahren höchstens 6 Stunden täglich und junge Personen von 14—18 Jahren höchstens 10 Stunden (verbunden mit Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit) arbeiten. Ein Gesetz vom Jahre 1901 erhöht das Minimalalter für die Aufnahme der Kinder in die Fabriken auf 12 Jahre und bringt auch sonst einige — übrigens kleine — Verbesserungen der alten Bestimmungen. Sonst besteht noch ein allgemeines Verbot der gewerblichen Arbeit am Sonntag. Doch sei an dieser Stelle nicht der Hinweis darauf unterlassen, daß Dänemark — dessen einzige Sonderbestimmung für weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahren in der Anordnung der vierwöchentlichen Kindbettferien besteht — faktisch den Zehnstundentag fast allgemein durchgeführt hat: denn nicht weniger als 92 % der Betriebe und 95 ½ % der Arbeiter arbeiten hier weniger als 11 Stunden! — —

In Schweden bestimmt das wichtigste — aus dem Jahre 1881 stammende — Arbeiterschutzgesetz, daß Kinder unter 12 Jahren nicht zur Beschäftigung in Fabriken, Werkstätten und Geschäften herangezogen werden dürfen, daß Kinder unter 14 Jahren in Fabriken höchstens 6 Stunden täglich, junge Personen von 14—18 höchstens 10 Stunden tätig sein sollen. Außerdem ist den geschützten Personen die Nachtarbeit und allen die gewerbliche Sonntagsarbeit verboten. Die Sonntagsruhe wird durchgeführt; die anderen Schutzgesetze stoßen in der Praxis auf Hemmnisse, denen sich die Arbeitsinspektion nicht immer gewachsen gezeigt hat. Ein anderes, seitdem erlassenes Schutzgesetz vom Jahre 1889 sucht den Arbeiter gegen Gefahren beim Betriebe zu schützen. — —

In Norwegen beschränkt sich das wichtigste — aus dem Jahre 1892 stammende — Gesetz in der Hauptsache ebenfalls auf den Schutz der Kinder und jugendlichen Personen.

Kinder dürfen erst mit 14 (ausnahmsweise mit 12) Jahren in die mit Gehilfen arbeitenden gewerblichen Betriebe und Bergwerke aufgenommen werden. Der Maximalarbeitstag beträgt für Kinder von 12—14 Jahren 6 Stunden (verbunden mit Verbot der Nachtarbeit), für junge Personen von 14—18 Jahren 10 Stunden. Für Erwachsene gilt nur das Gesetz der allgemeinen Sonntagsruhe; außerdem kann in jedem Beruf, der für die Arbeiter besondere Gefahren mit sich bringt, durch königliche Verordnung die tägliche Arbeitszeit festgesetzt werden. Weiter ist durch ein Gesetz vom Jahre 1897 speziell für Bäckereien (also wie in Deutschland!) ein besonderer Arbeitstag festgesetzt worden, der 12 Stunden (einschließlich Mahlzeit und Ruhestunden) dauert. Außerdem ist hier die Arbeit zur Nachtzeit und am Sonntag verboten. — —

In Finnland enthielt bereits das aus dem Jahre 1868 stammende Gewerbegesetz einige Vorschriften über den in Fabriken und Werkstätten zu befolgenden Arbeiterschutz, so z. B. den Maximalarbeitstag von 6 Stunden für Kinder. Weitere Verbesserungen brachte das neue Gewerbegesetz von 1879, das Kindern unter 12 Jahren nur dann die Arbeit erlaubte, wenn zuvor ein ärztliches Zeugnis die Gefahrlosigkeit für ihre Gesundheit bescheinigte, und das im übrigen für Kinder unter 15 Jahren den achtstündigen Maximalarbeitstag einführte. Doch wurden diese Bestimmungen, die bei den Arbeitgebern recht wenig Beachtung fanden, bald als ungenügend erkannt. So schritt man im Jahre 1889 zur Schaffung eines Spezialgesetzes zum Schutze der Arbeiter in den industriellen Gewerben und zugleich zur Einrichtung einer ausreichenden Gewerbeinspektion. Nach diesem Gesetz ist die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in gewerblichen Betrieben verboten; der Maximalarbeitstag beträgt in Fabriken und Bergwerken für Kinder von 12—15 Jahren 7 Stunden, für junge Personen von 15—18 Jahren 14 Stunden, aber einschließlich der Pausen; zugleich ist den geschützten Personen Nachtarbeit verboten. — —

In Rumänien — das nur eine gering entwickelte Industrie besitzt — ist nur einmal der Versuch gemacht worden, Gesetze zum Schutze der gewerblichen Arbeiter einzuführen: es geschah das 1888, als das „junimistische“ (jungkonservative d. h. Reformen anstrebende) Ministerium am Ruder war, dessen hervorragendste Mitglieder Rosetti (ein alter Bewunderer der Ideen Louis Blancs) und Carp waren. Damals wurde den Kammern von der Regierung der Entwurf einer Gewerbeordnung vorgelegt, der auch eine Anzahl von Bestimmungen zum Schutze der Arbeit enthielt, z. B die Kinderarbeit teils verbot, teils einschränkte und für Erwachsene einen — allerdings recht weitherzigen — Maximalarbeitstag von 15 Stunden (freilich einschließlich der Pausen) festsetzte, auch die Lohnzahlung regelte und eine Fabrikinspektion in Aussicht nahm. Als aber im Jahre 1889 das junimistische Ministerium zu Falle kam, verschwand auch dieser Entwurf. Nur im Berggesetz (vom Jahre 1895) ist von Arbeiterschutz ein wenig die Rede. So ist hier die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren untersagt. Vor allem aber gewährt das von Carp — der nach der Vereinigung der Junimisten mit den Konservativen im konservativen Kabinett Catargiu Minister für Handel, Ackerbau und Domänen geworden war — eingebrachte Agrargesetz vom 28./V. 1893 — obwohl es zum Teil darauf hinausläuft, den Großgrundbesitzern die nötigen Arbeitskräfte zu sichern — auch den landwirtschaftlichen Arbeitern einen gewissen Schutz. So bestimmt es, daß der Inhalt der landwirtschaftlichen Arbeitsverträge vor der Kommunalbehörde klar festgestellt werden muß, und verbietet die kontraktliche Festsetzung von Konventionalstrafen sowie den Abschluß von Verträgen, durch die der Arbeiter, der Land zur Nutzung erhält, zur Leistung sowohl von Geld als auch zugleich von Arbeit oder Zehnten oder Naturalien verpflichtet wird. Ferner „muß der Gutsherr am Schlusse des Wirtschaftsjahres (28./II. bis 1./III.) mit seinen Arbeitern abrechnen und spätestens am 1./III. seine Restforderungen aus den Verträgen für das abgelaufene Jahr der Ortsbehörde bekanntgeben. Dieselben sind dann im nächsten Jahre zu leisten. Die Ausbedingung von Zinsen für Lohnvorschüsse oder Arbeitsreste ist verboten, ebenso die Umwandlung einer anderweitigen Forderung in eine solche aus einem landwirtschaftlichen Vertrage“ (Grünberg).

8. Die Vereinigten Staaten von Amerika. Nach der amerikanischen Verfassung gehört die A. zur Kompetenz der Einzelstaaten; die Union hat sich darum begnügt, auf diesem Gebiete die folgenden Bestimmungen zu treffen: die von der Bundesregierung beschäftigten Arbeiter sollen täglich 8 Stunden arbeiten (Gesetz vom 25./VI. 1868); ebenso soll bei der Produktion der für den Bund gelieferten Artikel der Achtstundentag innegehalten werden (Gesetz vom 1./VIII. 1892); endlich soll — laut einem Paragraphen des Kohlenbergbaugesetzes (1891) — die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren unter Tage verboten sein, auch für die Sicherheit der Gruben und im Zusammenhange damit für Leben und Gesundheit der Arbeiter ausreichend gesorgt werden.

Die Einzelstaaten haben nun die A. in verschiedenem Maße entwickelt: teils war hier der Umfang der Groß-, besonders der Textilindustrie wichtig, in der weibliche und minderjährige Personen besonders stark exploitiert zu werden pflegen, teils war der politische Einfluß der Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterorganisationen dafür maßgebend, ob und wie weit die Regierungen der Einzelstaaten den Mißständen, die das Laisser aller für die Arbeiter mit sich brachte, durch Gesetz und nachher durch dessen sachgemäße Durchführung entgegentrat. Mit Recht gibt Florence Kelley, der Chef der Chicagoer Fabrikinspektion, sein Urteil dahin ab, daß die Fabrikgesetzgebung der Vereinigten Staaten keinerlei gleichmäßige und abgerundete Entwicklung zeige und daß sie auf keiner sozialpolitischen Theorie fuße: man habe sich mit Gesetzen

an bestimmten Mißständen versucht, die — wie die Kinderarbeit und die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch das Schwitzsystem — unerträglich geworden. „Werden derartige gesetzgeberische Unternehmungen von der geachteten und energischen Persönlichkeit des Oberinspektors unterstützt (wie dies von Anfang an in Massachusetts und New York der Fall war) und ferner durch eine kräftige und geklärte Arbeiterbewegung, so entwickelt sich bald eine wirksame und fortschreitende Fabrikgesetzgebung. Ist aber die Arbeiterbewegung eine träge oder gar korrupt, wird der Posten des Oberinspektors von ungeeigneten Männern eingenommen oder seine Besetzung zu häufig gewechselt (wie in Ohio und Pennsylvania), so bleibt alle Fabrikgesetzgebung ein leerer Schall." Dieselbe Autorität konstatiert auch, daß es in den Vereinigten Staaten zweierlei Arten von Fabrikgesetzen gibt: solche, deren Befolgung die Fabrikinspektoren kontrollieren, und solche, wo das nicht der Fall ist, — eine Beschäftigung mit dieser zweiten Art von Gesetzen erklärt Kelley für überflüssig, da sie lediglich papierne Geltung hätten, wie z. B. die Vorschriften über den Maximalarbeitstag in Staaten ohne Fabrikinspektion. Aber selbst das Urteil Kelley's ist noch zu günstig! Denn auch in denjenigen Staaten, wo zwar die Fabriken inspiziert werden, diese Aufgabe aber durch arbeitsstatistische Aemter mitversehn wird, bleiben die Arbeitsgesetze tote Buchstaben! Beweis: Wisconsin (das Kelley als einen mit Fabrikinspektion ausgerüsteten Staat anführt), das im Jahre 1899 den achtstündigen Maximalarbeitstag für die Arbeiterinnen eingeführt hat, — wo aber (wie eine im Jahre 1901 stattgehabte Erhebung des Arbeitsamtes über die wirkliche Arbeitszeit von 769 Fabrikarbeiterinnen ergeben hat) noch nicht 3% die gesetzlichen acht Stunden arbeiteten, wohl aber 76½% zehn Stunden und 5½% mehr als zehn Stunden! Beweis ferner: Kalifornien, wo nach der gesetzlichen Einführung des Neunstundentages (in Form der Vierundfünfzigstunden-Woche) für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren das arbeitsstatistische Amt von vornherein bemerkt: „Ein Gesetz solcher Art im ganzen Umfange des Staates durchzusetzen, ist ein riesiges Unternehmen, das in vollem Maße von diesem Bureau mit seinen beschränkten Kräften und Mitteln niemals bewältigt werden wird!"

Die amerikanische A. verliert also bei näherer Betrachtung viel von ihrem Glanze! Marx konnte noch große Hoffnungen auf die amerikanische Bewegung zur Einschränkung der Arbeitszeit setzen. „In den Vereinigten Staaten — schrieb er im „Kapital" — blieb jede selbständige Arbeiterbewegung gelähmt, solange die Sklaverei einen Teil der Republik verunstaltete. Die Arbeit in weißer Haut kann sich nicht dort emanzipieren, wo sie in schwarzer Haut gebrandmarkt wird. Aber aus dem Tod der Sklaverei entsproß sofort ein neu verjüngtes Leben. Die erste Frucht des Bürgerkrieges war die Achtstundenagitation, mit den Siebenmeilenstiefeln der Lokomotive vom atlantischen bis zum stillen Ozean ausschreitend, von Neu-England bis nach Kalifornien." Und Marx weist zur Bekräftigung seiner optimistischen Meinung auf die Beschlüsse von Arbeiterkongressen aus dem Jahre 1866 hin, die für das erste Erheischnis der Gegenwart den Erlaß eines Achtstundengesetzes erklären und die Arbeiter verpflichten, „all ihre Macht aufzubieten, bis dies glorreiche Resultat erreicht ist!" Wer jedoch die tatsächliche soziale Entwicklung Amerikas betrachtet, erkennt, wie sehr solche Hoffnungen trogen: man erinnere sich nur des vorher Gesagten und bedenke nun, daß die ersten Fabrikinspektoren in Amerika erst im Jahre — 1879 angestellt worden sind!

Der Staat, der mit der Schaffung des Fabrikinspektorats voranging, war Massachusetts, dessen Beispiel auf dem Gebiete der A. für Amerika bahnbrechend gewesen ist. Schon 1842 führte Massachusetts den gesetzlichen Zehnstundentag für die Manufaktur-Arbeit von Kindern unter 12 Jahren ein; 1867 die Sechzigstunden-Woche für die gewerbliche Arbeit von Kindern unter 15 Jahren; dann 1874 (infolge einer starken Arbeiterbewegung, die stürmisch Erweiterung der A. forderte) die Sechzigstunden-Woche für Kinder unter 18 Jahren und alle weiblichen Arbeitskräfte; schließlich 1892 die Achtundfünfzigstunden-Woche für die geschützten Personen. In seiner gegenwärtigen (vom 3./VI. 1902 datierenden) Fassung lautet das für viele andere amerikanische Staaten vorbildlich gewordene Gesetz (in der Bauer'schen Uebersetzung), wie folgt:

Kein Kind unter 18 Jahren und keine Frau soll bei der Arbeit in einem Werkstatt- oder motorischen Betriebe länger als durch 10 Stunden täglich beschäftigt werden, außer in den weiter unten angegebenen Fällen, — es sei denn, daß eine andere Stundeneinteilung lediglich den Zweck hat, die Arbeitszeit an einem anderen Wochentage abzukürzen; und in keinem Falle sollen die Arbeitsstunden die Zahl von 58 in einer Woche überschreiten. Jeder Betriebsinhaber hat an auffälliger Stelle in jedem Arbeitsraume, wo solche Arbeiter beschäftigt werden, eine gedruckte Anzeige auszuhängen, in der die Zahl der Arbeitsstunden an jedem Wochentage sowie die Stunden, an denen die Arbeit und die Mahlzeitpausen beginnen und enden,

ausgewiesen werden. Die Beschäftigung solcher Personen zu anderen als den im gedruckten Aushange angegebenen Zeiten gilt als Verletzung des Gesetzes, es sei denn, daß diese Ueberschreitung erfolgte, um die Zeit einzubringen, die infolge Stillstandes der Maschine verloren ging, bei der die betreffende Person beschäftigt war oder von deren Gang ihre Tätigkeit abhing; aber kein Stillstand der Maschine von weniger als 30 ununterbrochenen Minuten soll solche Ueberzeitarbeit rechtfertigen, noch soll sie überhaupt bewilligt werden, bevor ein schriftlicher Bericht über Tag und Stunde des Vorfalls und seiner Dauer der Polizei oder der Fabrikinspektion übermittelt worden ist.

Dieselben Bestimmungen haben die Gesetze der Staaten Connecticut (1888), Louisiana (1902), Maine (1887), New Hampshire (1891) und Rhode-Island (1902). Weitergehende Schutzgesetze haben New Jersey und Nebraska (und auf dem Papier: Wisconsin), indem sie die Maximalarbeitswoche abkürzen: so hat New Jersey die Maximalarbeitswoche von 55 Stunden (verbunden mit Verbot der Nachtarbeit) für junge Personen unter 18 Jahren und für Frauen, die in Fabriken oder anderen Produktionsstätten von Waren beschäftigt sind, eingeführt (1892).

Die Maximalarbeitswoche von 58 Stunden (wie in Massachusetts), aber bloß für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren gültig, besteht in Illinois, Indiana, Kalifornien, Maryland, Michigan, Minnesota und Ohio (in einigen dieser Staaten freilich nur auf dem Papier). Die Maximalarbeitswoche von 60 Stunden für Frauen und junge Personen ist Gesetz in den Staaten New York und Pennsylvania, wird aber nur in New York einigermaßen ernst genommen.

Die gewerbliche Sonntagsarbeit wird fast von allen Staaten und Territorien verboten. Dagegen zeigt sich in den Gesetzen über die Kinderarbeit eine große Mannigfaltigkeit. Massachusetts verbietet, Kinder unter 13 Jahren in Fabriken oder Handelsbetriebe aufzunehmen, Illinois verbietet sogar schon die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, ebenso Michigan und Kentucky. Andere Staaten wiederum verbieten bloß die Arbeit von Kindern unter 12 oder 10 Jahren. Die meisten Staaten haben Gesetze, die das Trucksystem untersagen; einige haben Anfänge einer Gesetzgebung gegen die in der Heimarbeit sich zeigenden Mißstände, mehrere (z. B. Kolorado und Pennsylvania) auch Spezialgesetze zum Schutze der Bergarbeiter. —

Der bereits erwähnte Chef der Chikagoer Fabrikinspektion, Kelley, kommt (1895) nach einem Ueberblick über die Entwicklung der amerikanischen Kinderschutzgesetzgebung zum Resultat: daß — obwohl kein Jahr vergeht, ohne daß irgend ein Staat neue Beschränkungen einführt, — die in Frage kommenden Maßnahmen leider in keiner Weise Schritt halten mit der Riesenentwicklung der Industrie. „Wie geringfügig und kläglich — ruft er aus — erscheint der Schutz, der armen Kindern bisher in unserer großen Republik zuteil oder für sie auch nur gefordert wurde! Jedenfalls befindet sich die ganze Bewegung zugunsten des Kinderschutzes noch immer in ihren Anfängen!“ Solange sich eben nicht die Arbeiter selber aufraffen, um die nächsten praktischen Ziele der Gesetzgebung zu beeinflussen, wird die A. in Amerika jedenfalls in dem bisherigen Schneckengange — womit das Tempo der Entwicklung richtiger charakterisiert sein dürfte als mit dem Ausdruck: „Siebenmeilenstiefel“! — weiter fortschreiten. —

9. Australien und Neuseeland. Die Welt hatte sich gewöhnt, Australasien als ein Land zu betrachten, das langsam den Charakter einer Sträflingskolonie abstreife und als höchstes Kulturprodukt den durch Fleischextrakt und Käse zu Gelde gekommenen Parvenü (wie er etwa in den Komödien Oscar Wildes erscheint) entwickle, — als Sir Charles Dilkes „Problems of Greater Britain“ (1890) erschienen und überallhin die Kunde trugen von den blühenden Gemeinwesen bei den Antipoden, wo übermäßiger Reichtum und Luxus Einzelner ebenso unbekannt waren wie Massenarmut, wo die Demokratie eine Wahrheit und den Arbeitern ein Paradies bereitet war! Hier waren die Gewerkschaften eine Großmacht, war die tägliche Arbeitszeit für die große Mehrheit der Arbeiter auf acht Stunden reduziert, verschafften die Löhne ein gutes Auskommen, gabs nirgendwo einen drückenden Kapitalismus, — so daß Dilkes Ausspruch: dies Land sei „a workers' paradise“, alle überzeugte!

Das Merkwürdigste ist nun: daß Dilkes Meinung, die für die damalige Zeit — trotz vieler bestechenden Züge in der sozialen Entwicklung des fünften Weltteils — eine Uebertreibung bedeutete, inzwischen tatsächlich eine Wahrheit geworden ist! Gerade in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre war der Lohn gefallen und ging das Gespenst der Arbeitslosigkeit in Australien um. Die Gewerkschaften hatten eine Reihe großer Streiks inszeniert und — sie waren verloren gegangen. Speziell das Jahr 1890 — in dem Dilke sein Hohes Lied der australischen Sozialzustände der Welt verkündete — bedeutet für die dortige Arbeiterschaft den Tiefpunkt ihrer Macht! Die großen

Streiks der australischen Hafenarbeiter und der australischen und neuseeländischen Schafscheerer waren mißglückt, und schon war es dem Kapital gelungen, in großen Landesteilen wichtige Monopole in seine Hand zu bringen. „In Neuseeland — schreibt sein neuester Historiker, H. D. Lloyd — vollzog sich die Konzentration des Landes, des Kapitals und der Maschinerie, die in Europa das Ergebnis einer Entwicklung von mehreren Jahrhunderten und in Amerika von hundert Jahren gewesen war, innerhalb zweier Jahrzehnte. Im Jahre 1890 war alles monopolisiert: der Boden, das Feuer (die Kohle) und das Wasser (die Schiffahrt). Es waren Zustände gezeitigt, die das neuseeländische Paradies dem Volke unerträglich machen mußten!“ So kamen die Arbeiter, die sich bis dahin wenig um Politik gekümmert hatten, zu der Einsicht, daß sie sich an den Wahlen beteiligen müßten, wenn sie Einfluß auf die soziale Gesetzgebung erringen und ihre Lage verbessern wollten. „Das alte Gesetz — so formulierte Mr. Tregear, der Direktor des neuseeländischen Arbeitsamtes, die Meinung der Arbeiter im „Engineers Journal“ — war der Stock, womit sie geschlagen wurden, — das neue Gesetz soll die Stütze werden, die sie aufrecht erhält!“ So zogen sie in den Wahlkampf, und zwar — weil für sich allein zu schwach (da Neuseeland nur 25000 gewerbliche Arbeiter und Australien nur 133000 zählte) — im Bunde mit den Farmern, deren Interessen die staatliche Förderung des bäuerlichen Besitzes und den Kampf gegen die Latifundien forderten; wobei ihnen zustatten kam, daß in Neuseeland im Jahre 1889 das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für alle mündigen Männer eingeführt worden war. Schon die erste Wahl brachte den Liberalen, wie sich die Partei nannte, die aber in Wahrheit eine radikale Reformpartei darstellte, eine entscheidende Majorität und spielte ihnen damit die Regierung in die Hände. Premierminister wurde 1891 John Ballance und dann (nach seinem 1893 erfolgten Tode) sein hervorragendster Mitarbeiter Seddon (ursprünglich selbst Proletarier), der sein Amt bis heute behauptet hat. Die Persönlichkeit Richard Seddons, des unbestrittenen Führers der Partei, wird vom Historiker der neuseeländischen Sozialgesetzgebung, Richard Hooper, also charakterisiert: Große Begabung und arbeitsfreudige Leistungsfähigkeit, ein Blick fürs unmittelbar Praktische, parlamentarische Gewandtheit, ein reiches Maß demokratischer Ueberzeugung und eine volkstümliche Liebenswürdigkeit, — das sind die Eigenschaften, denen „König Dick“ (wie er genannt wird) seine lange Regierungszeit zu verdanken hat.

Das liberale Ministerium inaugurierte auf allen Gebieten — in der Bodengesetzgebung wie im Arbeiterschutz, in der Altersversorgung wie in den gewerblichen Schiedsgerichten — eine Reformpolitik großen Stils, die von wunderbarem Erfolge begleitet gewesen ist. Ihr Prinzip wird von Lloyd treffend mit den Worten angegeben: „Die neuseeländische Idee ist jener Gesellschaftstheorie entgegengesetzt, die die Menschheit in zwei Lager teilt: in Millionäre und Arme, die dann einen Kampf auf Leben und Tod führen sollen. Neuseeland geht in einer anderen Richtung vor: in der Richtung der Stärkung und Vermehrung der Mittelklasse. Der Schlüssel zu allen gesetzgeberischen und sozialen Einrichtungen Neuseelands ist zu finden in dem bewußten und unbewußten Bestreben, eine breite Mittelklasse zu schaffen, die den Millionär und den Pauper absorbieren soll.“ Und der Erfolg dieser Politik wird von demselben Autor in begeisterten Worten also gepriesen: „Im Laufe von zehn Jahren haben die Neuseeländer ein Bündel von Reformen geschaffen, die wohl mit dem Resultat jeder Revolution den Vergleich aushalten könnten. Und dabei sind diese Kolonisten gar keine außerordentlichen Menschen! Nur eines ist an ihnen bemerkenswert: sie bilden die kompakteste, einheitlichste und gleichartigste Demokratie der Welt. Und zwar durch Zufall, nicht durch Absicht. Das Land ist viel zu entfernt von Europa, um ein Neu-Europa zu werden, wie Amerika es geworden ist. Es wurde das Neueste England, wie die Puritaner und unsere Pilgerväter es sich dachten: ein Land, wie es Washington, Jefferson und Adams von ihrer Konstitution erwarteten. In Neuseeland wurde die beste Rasse der Zivilisation, die unserige, durch ein Fatum für die Kultur von Reformen isoliert, wie der Bakteriologe gewisse Organismen zum Zwecke der Reinkultur isoliert!“ —

Hier kann natürlich nur das auf dem speziellen Gebiete des Arbeiterschutzes Geleistete — also bloß ein kleiner Teil von Neuseelands großartiger Reformpolitik — in Betracht gezogen werden. Im ersten Jahrzehnt des neuen Regimes (1891—1900) jagten sich förmlich die Arbeiterschutzgesetze: und 1901 wurden dann diese Fabrikgesetze, über deren Durchführung eine trefflich funktionierende Fabrikinspektion wacht, kodifiziert; zu ihrer Ergänzung dienen besondere Gesetze zugunsten der kaufmännischen Angestellten, der Seeleute und der Arbeiter in Bergwerken.

Das Gesetz über die Fabriken und Werkstätten gilt für die meisten Produktionsbetriebe, da es jeden Raum, wo zwei oder mehr Personen gegen Lohn gewerblich tätig sind, als Werkstätte bezeichnet. Allgemein

ist hier die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren verboten. Die Arbeit von jungen Personen und Frauen ist in Betrieben, die Gefahren für Leben und Gesundheit bringen, teils ausgeschlossen, teils eingeschränkt. Für junge Personen von 14—16 Jahren und für alle weiblichen Hilfskräfte ist eine Maximalarbeitswoche von 45 Stunden vorgeschrieben, die so gelegt werden sollen, daß der Sonnabend Nachmittag frei von Arbeit bleibt. Ueberstunden werden freilich (mit Erlaubnis der Fabrikinspektion) gestattet, jedoch an höchstens 28 Tagen im Laufe eines Jahres. Außerdem muß jede Ueberstunde besonders gelohnt werden, und zwar mit mindestens 50 Pfennigen. Nachtarbeit ist allen geschützten Personen untersagt; ebenso jegliche Arbeit in Kohlengruben. Für Männer gibt es keine gesetzliche Maximalarbeitswoche, wohl aber die Bestimmung, daß die Arbeitszeit, die 48 Stunden überschreitet, besonders gelöhnt werden muß.

Für die Kaufläden gilt seit 1895 ein Gesetz, das die Maximalarbeitswoche von 52 Stunden für die Angestellten unter 18 Jahren und für die weiblichen Hilfskräfte einführt und überdies den Ladenhaltern vorschreibt, sämtlichen Angestellten (außer dem freien Sonntag) einen halben Feiertag wöchentlich zu gewähren; an diesem Nachmittag, der durch Ortsstatut zu bestimmen ist, müssen dann alle Läden geschlossen sein.

Auch den Angestellten der Kontore ist ein weitgehender Schutz gewährt worden: denn das Gesetz bestimmt, daß die Kontore an den fünf ersten Wochentagen um 5 Uhr, Sonnabends bereits um 1 Uhr geschlossen werden sollen (natürlich mit gewissen Ausnahmen, z. B. beim Bücherabschluß). Aber im Gegensatz zu allen anderen Gesetzen „ist dies Gesetz nie streng durchgeführt worden; vor einiger Zeit zeigte man in Wellington in dieser Beziehung besonderen Eifer, doch erregte das einen Sturm der Entrüstung, — die Mehrzahl der Angestellten wünschte offenbar ein Eingreifen der Gesetzgebung nicht, da sie glaubten, sich besser zu stehen, wenn sie sich direkt mit ihren Arbeitgebern auseinandersetzten" (Hooper). Dagegen gilt in Neuseeland die Sonntagsruhe für alle Angestellten von Fabriken, Werkstätten, Läden und Kontoren.

Besondere Beachtung verdient der gegen die Heimarbeit geführte Kampf der neuseeländer Gesetzgebung. Darüber hat der neuseeländer Arbeitsminister Reeves, der diese Gesetzgebung geschaffen hat, — jetzt ist er der diplomatische Vertreter der Kolonie in London — die folgenden Mitteilungen gemacht. Die Heimarbeit wird nicht verboten, — aber dadurch, daß jede Werkstätte, wo zwei Arbeiter oder ein Unternehmer mit auch nur einem Arbeiter beschäftigt sind, als „Fabrik" im Sinne des Gesetzes gilt, wird die Heimarbeit allen Vorschriften der Fabrikgesetzgebung unterworfen, also den sehr weitgehenden Bestimmungen über das Verbot der Kinderarbeit, über die Arbeitszeit der jugendlichen Personen und der Frauen, über die sanitären Einrichtungen usw. Doch bleibt das Gesetz hierbei nicht stehen. Gibt eine Fabrik den Arbeitern Arbeit nach Hause mit, so muß auch über diese Arbeit und den dafür gezahlten Lohn Buch geführt werden. Für die Bekleidungsindustrie ist überdies bestimmt, daß alle Artikel, die außerhalb der Fabrik für den Verkauf angefertigt werden, den Stempel „Homemade" (Heimarbeit) erhalten. Die Folge dieser Bestimmungen ist, daß die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie, wo sie sich vorzugsweise eingenistet hatte, fast ganz verschwunden ist. „Diejenigen, die sie noch betreiben, sind zum größten Teil schwächliche oder kränkliche Personen, deren Kraft für die Fabrikarbeit nicht ausreicht. In solchen Notfällen steht den Fabrikinspektoren das Recht zu, von dem sie auch Gebrauch machen, Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zu gestatten" (Reeves).

Diese Spezialgesetzgebung hat also ihren Zweck, den Schutz und die Förderung der wirtschaftlich schwächeren Elemente, in hohem Maße erreicht, — welches aber war ihre Wirkung auf den Nationalwohlstand? Sind die von der Opposition behaupteten Folgen — Lähmung der Industrie und allgemeine Armut — eingetreten? Die folgenden Daten geben darüber erschöpfende Auskunft. Von 1891 (dem Beginne der Reformära) bis 1903 ist der Wert der neuseeländer Fabrikate von 8 Millionen £ gestiegen auf 17; der Außenhandel von 16 Millionen £ auf 27; die Einlagen bei den Sparkassen von 3 Millionen £ auf 8; der Ertrag der Einkommensteuer von 67 000 £ auf 200 000! Als das Fabrik- und Heimarbeitsgesetz in Kraft trat, im Jahre 1895, gab es in Neuseeland noch nicht 30 000 Fabrikarbeiter, — im Jahre 1903 wurden ihrer 59 000 gezählt (ungerechnet die 2200 Arbeiter der Staatswerkstätten). Die Preise der meisten Produkte sind freilich ebenfalls gestiegen und die Lebenskosten sind nicht unerheblich gewachsen, — aber die Statistik der Gewerkschaften beweist, daß die Löhne noch stärker gestiegen sind als die Preise der Waren, deren der Mann der Arbeit bedarf. Nur ein Produkt hat Neuseeland nicht hervorzubringen vermocht: einen Millionär!

* * *

Während in Neuseeland die Arbeiter keine besondere Partei bilden, sondern einfach mit den Sozial-Liberalen stimmen, — bilden sie in den Staaten des australischen

Kontinents eigene Parteien neben den beiden „bürgerlichen“ Fraktionen. Sie haben nirgendwo die absolute Majorität errungen, sind aber überall ein bedeutender Faktor im öffentlichen Leben geworden; ihre Forderungen werden stets beachtet und sehr häufig durchgesetzt; ihre Führer werden nicht selten an der Regierung beteiligt. Doch muß festgehalten werden, daß die australische Arbeiterfraktion ausschließlich praktische Sozialpolitik treibt, sich gänzlich auf den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung stellt und den Sozialismus aus ihrem Programm streng ausschließt. Am meisten hat sie in Viktoria erreicht, — weshalb auch dieser Staat hier vornehmlich betrachtet werden soll.

Viktoria erhielt sein erstes Fabrikgesetz im Jahre 1874: den Achtstundentag für die weiblichen Hilfskräfte, die in Fabriken beschäftigt sind, d. h. in Räumen, „wo nicht weniger als 10 Personen mit der Herstellung von Gütern beschäftigt werden.“ Die Aufsicht sollte Sache der lokalen Gesundheitsämter sein, — folgerecht blieb das Gesetz toter Buchstabe. Aber die Agitation der Gewerkschaften führte zur Einsetzung einer königlichen Kommission zur Untersuchung der Frage des Arbeiterschutzes, und im Anschluß an ihre Vorschläge entstand das Fabrik- und Ladengesetz von 1885, das in seinen wesentlichen Bestimmungen noch heute gültig ist; es führte ein: das Verbot der Arbeit von Kindern unter 13 Jahren und die Maximalarbeitswoche von 48 Stunden für junge Personen von 13—16 Jahren und für alle weiblichen Hilfskräfte. Dann kam 1887 ein gegen die chinesische Konkurrenz gerichtetes Gesetz, das die Anwendung des Fabrikgesetzes auf jeden Raum ausdehnte, wo zwei oder mehr Chinesen beschäftigt sind (seit 1896 verleiht sogar schon die Beschäftigung eines Chinesen in einem Raum diesem die Eigenschaft einer Fabrik). Die Absicht geht natürlich dahin, den chinesischen Arbeitern nach Möglichkeit die in Australien für Weiße üblichen Arbeitsbedingungen aufzuzwingen. Das wichtigste Gesetz aber war dasjenige vom Jahre 1896, das zugleich gegen die Heimarbeit energisch vorging. Der Entwurf — ausgearbeitet von Unterrichtsminister Peacock — wollte die Ausübung des Bekleidungsgewerbes außerhalb einer Fabrik von einer Erlaubnis der Fabrikinspektion abhängig machen, die „nur Personen, die durch häusliche Pflichten oder körperliche Leiden verhindert seien in einer Fabrik zu arbeiten, erteilt werden solle!“ Natürlich stieß diese Bestimmung im Unterhaus auf den heftigsten Widerspruch: die Opposition erklärte sie für „einen der monströsesten Vorschläge, die jemals dem Parlament irgend eines Landes der Erde vorgelegt worden seien,“ und für „eine glückliche Kombination von Tyrannei und Narrheit“, tröstete sich aber schließlich damit, „daß das Oberhaus Viktoria vor der Schmach eines solchen Gesetzes bewahren werde!“ Das Oberhaus hat auch dies Vertrauen nicht getäuscht, sondern jenen Paragraphen wirklich beseitigt. An seine Stelle wurde die Vorschrift der genauen Registrierung der Heimarbeiter (zum Zwecke der besseren Ueberwachung) gesetzt. Die wichtigste Bestimmung ist aber: daß allen bei der Produktion von Kleidern, Kleidungsstücken, Möbeln und Gebäck beschäftigten Hilfspersonen — gleichgültig ob sie in einer Fabrik oder Werkstatt oder zuhause oder sonstwo beschäftigt sind — ein Lohnminimum gezahlt werden muß, dessen Höhe von einer Spezialkommission bestimmt wird, die (abgesehen vom Präsidenten) zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter gewählt wird. Auf diese Weise wird also die Heimarbeit (die übrigens nur Akkordlöhne zahlen darf) gesetzlich zur Zahlung ausreichender Arbeitslöhne gezwungen, — ein Schritt, den nicht einmal Neuseeland zu tun gewagt hatte!

In demselben Gesetz wurde die — bereits 1885 dekretierte — Maximalarbeitswoche von 48 Stunden in Fabriken dahin ergänzt, daß die geschützten Personen an einem Tage nicht über 10 Stunden arbeiten dürften und nie des Nachts. In Möbelfabriken sowie in jeder Fabrik oder Werkstelle, wo auch nur ein Chinese beschäftigt ist, darf an den Wochentagen nur zwischen ½8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags (Sonnabends bis 2 Uhr) gearbeitet werden. Nur in diesen beiden Fällen gibt es also einen Maximalarbeitstag für Erwachsene (— deren große Mehrheit sich übrigens faktisch bereits im Genusse des Achtstundentages befindet). In Ladengeschäften darf die Arbeitszeit von jungen Personen unter 16 Jahren und von weiblichen Angestellten 52 Stunden wöchentlich (und 9 Stunden an einem einzelnen Tage) nicht übersteigen. Die Läden müssen wochentäglich um 7 Uhr abends (Sonnabends um 10 Uhr) geschlossen werden; außerdem muß jeder Angestellte (auch der Erwachsene) noch einen halben Wochentag von der Arbeit befreit sein (wie in Neuseeland). Schließlich gilt noch für alle Hilfskräfte aller gewerblichen Branchen das Gesetz der Sonntagsruhe.

Diese Gesetze werden sämtlich durchgeführt, — und so haben sie eine wesentliche Einschränkung der Heimarbeit zur Folge gehabt. Freilich haben sich auch manche Härten ergeben: so sind untüchtige Arbeiter entlassen worden, weil die Unter-

nehmer erklärten, ihre Arbeit reiche nicht aus, um die Zahlung des Lohnminimums zu rechtfertigen. —

In den anderen australischen Staaten sind eine Menge ähnlicher Gesetze erlassen worden, wenn auch keiner von ihnen in seinem Reformeifer so weit geht wie Viktoria.

Das System der sozialen Reform hat, wie man sieht, in Australien und Neuseeland seine herrlichsten Triumphe gefeiert. Dort ist vor aller Welt der Beweis dafür erbracht worden, daß auch auf dem Boden der „kapitalistischen Produktionsweise" tiefgreifende Reformen durchführbar sind und das Leben der großen Massen behaglich und angenehm gestaltet werden kann. Freilich darf dabei Eines nicht vergessen werden, was von all den Lobrednern dieses Systems übersehen wird: die Durchführung der radikalen Arbeitsgesetze, speziell der Heimarbeitsgesetzgebung, ist dort nur deshalb auf keine schweren Hemmnisse gestoßen, weil der Pauperismus sich zur Zeit ihrer Einführung noch in bescheidenen Grenzen hielt und weil die Industrie damals wie heute fast ausschließlich für den lokalen Markt arbeitet!

Literatur: *Ueber Arbeiterschutz im allgemeinen:* **Georg Adler**, *Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, in den „Annalen d. Deutschen Reichs", Jahrg. 1888 (auch separat erschienen).* — **Derselbe**, *Art. „Handelsgehilfe" im H. d. St.* — **Bauer**, *Die Entwicklung zum Zehnstunden-Tage im „Archiv für Sozialwissenschaft", 19. Bd.* — **Conrad**, *Rückblick auf die Arbeiterschutzgesetzgebung im H. d. St.* — **Elster** u. **Kehm**, *Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" in der 1. Aufl. dieses „Wörterbuchs".* — **Elster**, *Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" im H. d. St.* — **Herkner**, *Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., Berlin 1905.* — **Lass**, *Die sozialreformatorische Gesetzgebung u. die Handelsgehilfenfrage, Leipzig 1904.* — **Marx**, *Das Kapital, Bd. I, Hamburg 1867.* — **Schönberg**, *Die gewerbliche Arbeiterfrage im „Handbuch der politischen Oekonomie".* — **Schwiedland**, *Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, 2. Aufl., Wien 1903.* — **Sombart**, *Die gewerbliche Arbeiterfrage, Leipzig 1904.* — **v. Zwiedineck-Südenhorst**, *Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, Leipzig 1905.* —

Ueber die A. in den einzelnen Staaten vgl. die entsprechenden Artikel in der 1. Aufl. dieses „Wörterbuchs" sowie im H. d. St. Reiche Quellen dafür bieten ferner: die „Volkswirtschaftliche Chronik" (die jedem Hefte der „Jahrbücher für Nationalökonomie" beigegeben ist), die Wochenschrift „Soziale Praxis" (herausg. von Francke) und das monatlich erscheinende „Bulletin des internationalen Arbeitsamts". Sonst ist noch zu vergleichen:

Für England: **Alfred**, *History of the factory movement, London 1857.* — **Baldwin**, *Die englischen Bergwerksgesetze, Stuttgart 1894.* — **Held**, *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881.* — **Karpeles**, *Die englischen Fabrikgesetze, Berlin 1900.* — **Macrosty**, *Die englische Fabrikgesetzgebung in den Jahren 1878—1901 in Braun's „Archiv für soziale Gesetzgebung", 17. Bd.* — **van Zanten**, *Die A. in den europäischen Ländern, Jena 1902.*

Für Deutschland: **Anton**, *Gesch. d. preuß. Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891.* — **Georg Adler**, *Die imperialistische Sozialpolitik, Tübingen 1897.* — **Elster**, *Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland, in den „Jahrb. f. Nat.", N. F., 11. Bd.* —

Für die Schweiz: **Georg Adler**, *Basels Sozialpolitik in neuester Zeit, Tübingen 1896.* — **E. Hofmann**, *Geschichte der Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau, Frauenfeld 1892.* — **Landmann**, *Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz, Basel 1904.* — **Schuler**, *Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz, in Braun's „Archiv", 6. Bd.* — *Endlich die einschlägigen Artikel im „Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung", herausg. von Reichesberg.* —

Für Oesterreich: **Herz**, *Stand u. Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich, Leipzig u. Wien 1898.* — **Mischler**, *Art. „Arbeiterschutz" im „Oesterreichischen Staatswörterbuch".* — **v. Mises**, *Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung", 19. Bd.* — **Müller**, *„Soziale Verwaltung in Oesterreich, 1. Bd., 2. Heft, Wien 1900.* —

Für Ungarn: **Braun**, *Der ungarische Gesetzentwurf betreffend die Sonntagsruhe in Braun's „Archiv", 8. Bd.* —

Für Frankreich: **Georg Adler**, *Art. „Sozialreform" im II. Suppl.-Bande zur 1. Aufl. des „H. d. St."* — **Herkner**, *Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter, Straßburg 1887.* — **Jay**, *Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich, in Braun's „Archiv", 6. Bd.* — **Landmann**, *Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Frankreich im „Archiv für Sozialwissenschaft", 19. Bd.* — **Mataja**, *Die Anfänge des Arbeiterschutzes in Frankreich, in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung", 5. Jahrg., sowie zwei Aufsätze desselben Autors über dieses Thema in den „Deutschen Worten", 7. u. 12. Jahrg.* — **Neuburg**, *Das französische Lehrlingsgesetz in den Schr. d. V. f. Sozialp., 10. Bd.* —

Für Belgien: **Herkner**, *Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate in Braun's Archiv, 1. Bd.* — **Derselbe**, *Das belgische Gesetz betr. die Arbeit von Frauen etc. in gewerblichen Betrieben, in Braun's „Archiv", 6. Bd.* — **Vandervelde**, *La loi belge sur les règlements d'atelier, Paris 1897.* —

Für Holland: **Otto Pringsheim**, *Das niederländische Arbeiterschutzgesetz vom 5. Mai 1889, in Braun's „Archiv", 2. Bd.* — **Falkenburg**, *Die Fortschritte auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes in den Niederlanden, im „Archiv f. Sozialwissenschaft" 19. Bd.* —

Ueber Luxemburg ist mir — außer den Artikeln von **Elster** *im H. d. St. und in der 1. Aufl. dieses „Wörterbuchs" — keine Spezialliteratur bekannt.* —

Für Italien: **Ferraris**, *Das neue italienische Gesetz betr. die Frauen- und Kinderarbeit, in Braun's „Archiv", 18. Bd.* — **Ettore Friedländer**, *Il lavoro delle donne e dei fanciulli,*

Rom 1886, deutsche Ausgabe von **Fleischer,** *Forbach 1887.* — **Sombart,** *Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats, in Braun's „Archiv", 6. Bd.* — **Stringher,** *Ueber italienische Arbeitsgesetzgebung, in der Zeitschr. f. Staatsw., 43. Bd.* — **Virgilii,** *Die soziale Gesetzgebung in Italien, in Braun's „Archiv", 11. Bd.* —

Für Spanien und Portugal gibt es gar keine Spezialliteratur; selbst das H. d. St. brachte nichts darüber und ebensowenig die van Zanten'sche Zusammenstellung d. europäischen Arbeiterschutzgesetzgebungen. —

Für Dänemark: **Jensen,** *Das neue Fabrikgesetz vom 11. April 1901, in Braun's „Archiv", 17. Bd.* —

Für Schweden: **Raphael,** *Das schwedische Arbeiterschutzgesetz vom 10. Mai 1889, in Braun's „Archiv", 3. Bd.* — **Derselbe,** *Die schwedische Sozialpolitik des Jahres 1895, in Braun's „Archiv", 8. Bd.* —

Für Norwegen: Arbeidercommissionens Indstilling Nr. 1: Forslag til Lov om Tilsyn med Arbeide i Fabriker etc., Kristiania 1888. —

Für Finnland: **Hjelt,** *Das erste Arbeiterschutzgesetz Finnlands, in Braun's „Archiv", 3. Bd.* —

Für Rußland: (Anonym:) Die neue Fabrikgesetzgebung Rußlands, in Braun's „Archiv", 12. Bd. — **Bücher,** *Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen, in Conrad's Jahrbüchern, N. F., 7. Bd.* — **Derselbe,** *Die industrielle Statistik und die Gesetzgebung über Fabriken, in der „Russischen Revue", Jahrg. 1884.* — **Dementjeff,** *Die russische Fabrikgesetzgebung, in Braun's „Archiv", 3. Bd.* — **v. Ordega,** *Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II., Tübingen 1885.* — **Rosenberg,** *Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland, Leipzig 1895. Dazu vgl. v. Struve's Kritik dieses Buchs im 9. Bande von Braun's „Archiv".* — **Tugan-Baranowsky,** *Geschichte der russischen Fabrik, Berlin 1900.* — *Dazu eine Reihe von Aufsätzen über russische Fabrikgesetzgebung aus der Feder* **Daszynska's, Polinkowsky's** *und* **Struve's** *im „Sozialpolitischen Zentralblatt".* —

Für Rumänien: **Karl Grünberg,** *Die rumänische Agrargesetzgebung etc., in Braun's „Archiv", 2. Bd.* — **Statcovici,** *De la protection du travail en Roumanie, Bukarest 1893.* —

Für die Ver. Staaten von Amerika: **Cheyney,** *Die Achtstundenbewegung in den Vereinigten Staaten, in Braun's „Archiv", 5. Bd.* — **Huberich,** *Die amerikanische Arbeitergesetzgebung des J. 1901, in Braun's „Archiv", 17. Bd.* — **Derselbe,** *Die amerikanische Arbeitergesetzgebung des J. 1902, in Braun's „Archiv", 18. Bd.* — **Kelley,** *Die Fabrikgesetzgebung in den V. St. in Braun's „Archiv", 9. Bd.* — **Sartorius v. Waltershausen,** *Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den V. St., in Conrad's Jahrb., N. F., 4. u. 5. Bd.* — **Tait,** *Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den V. St., Tübingen 1884.* — **W.,** *Gesetzgebung gegen das sweating system in den V. St., in Conrad's Jahrb., Jahrg. 1897.* — **Whittelsey,** *Massachusetts Labour Legislation, Philadelphia 1901.* — **Willoughby,** *Essais sur la législation ouvrière aux États-Unis, Paris 1903.* —

Für Australien und Neuseeland: **Anderson,** *Die Arbeiterklasse Australiens in der „Neuen Zeit", 22. Jahrg., 2. Bd.* — **Beer,** *Das neuseeländische Ideal, in der „Neuen Zeit", 20. Jahrg., 2. Bd.* — **Dilke,** *Problems of Greater Britain, London 1890.* — **Hooper,** *Dreizehn Jahre sozialen Fortschritts in Neuseeland, im „Archiv für Sozialwissenschaft", 19. Bd.* — **Karpeles,** *Die Fabrikgesetzgebung in Viktoria, in Braun's „Archiv", 10. Bd.* — **Lloyd,** *Newest England, New York 1900.* — **Métin,** *Législation ouvrière et sociale en Australie et Nouvelle-Zélande, Paris 1901.* — **Reeves,** *Die Gesetzgebung Neu-Seelands über Fabriken, Läden und Dienstboten, in Braun's „Archiv", 12. Bd.* — **Derselbe,** *The State and its Functions in New Zealand, Fabian Tract, Nr. 74.* — **Schwiedland,** *Die Fabrikgesetzgebung der Kolonie Neuseeland, Wien 1896.*

Georg Adler.

Arbeitervereine.

A. in ihren verschiedenen — heute zahllosen — Organisationen, Zielen und Prinzipien sind solche Vereine, die ausschließlich oder doch überwiegend aus Lohnarbeitern bestehen und die bezwecken, die Lage ihrer Mitglieder in ökonomischer, gesellschaftlicher und politischer Hinsicht zu heben. In ihnen verkörpert sich innerhalb der modernen Arbeiterbewegung die Selbsthilfe und das Standesbewußtsein auf seiten der gegen Lohn beschäftigten Personen, deren Familienangehörigen und anderer der Arbeiterklasse in ihren sozialen Daseinsbedingungen nahestehender Kreise der Bevölkerung. Die Voraussetzungen für die Existenz und die Wirksamkeit von A. sind teils gesellschaftlich organisatorische, teils rechtliche: auf der einen Seite nämlich das Vorhandensein einer besonderen Arbeiterklasse, die sich trennt von den übrigen Klassen der Gesellschaft und den anderen Berufsständen und deswegen in größerem oder geringerem Gegensatz zu diesen, namentlich zu den Kapital besitzenden Unternehmern (Arbeitgebern und Arbeitgebervereinen) tritt, auf der anderen Seite die rechtlich anerkannte Freiheit der Personen, die Freiheit ihres Arbeitsvertrags und die Bewegungsfreiheit in Versammlungen, Koalitionen und Vereinen.

Es ergibt sich daraus, daß wir auf jenen Wirtschafts- und Kulturstufen, wo die Arbeiter noch frei sind, wo es keinen dauernden Gegensatz von Kapital und Arbeit gibt, und, wenn ein solcher vorhanden ist, die rechtlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für seine Vertretung fehlen, von A. ebensowenig sprechen können wie von einer Arbeiterbewegung und einer Arbeiterfrage, die als soziales Problem empfunden wird. Die antike Volkswirtschaft mit ihrer Herrschaft einer Grund und

Kapital besitzenden Geldoligarchie, wo der Grundbesitz gleichsam Staatsaktie war und Sklaventum und politische Rechtlosigkeit Zahlloser die unerläßlichen Korrelate dieses Zustands bildeten, setzt zwar, namentlich in ihrer Blütezeit, das Vorhandensein eines zahlreichen Proletariats voraus, aber weitaus der größte Teil, der in ein System von geschlossenen hauswirtschaftlichen Betrieben eingestellten, unselbständigen Handarbeiter war unfrei. Von einer Organisationsfähigkeit, deren rechtliche Grundlagen fehlten, war gar keine Rede. Dazu kam, daß das selbständige Gewerbewesen trotz voller Gewerbefreiheit im Staatsleben nie eine hervorragende Bedeutung erlangt hat. Es fehlte, von einzelnen Gewerben abgesehen, in welchen Groß- und Fabrikbetrieb mit weitgehender Arbeitsteilung vorkamen, an der Produktion für den Markt im heutigen Sinne; die geschlossenen Hauswirtschaften, im antiken Rom das Plantagensystem, herrschten vor, und auch da, wo in Griechenland Handel und Industrie vorhanden waren, und für den Markt gearbeitet wurde, waren in der Regel nicht freie Lohnarbeiter tätig. Auch die Schutzverwandten und Freigelassenen, die in den Städten für eigene Rechnung tätig waren, zahlten von ihrem Verdienst Abgaben an ihre Herren; überall überwog aber mehr oder minder die Oberherrschaft der mächtigen Grundbesitzer und Kapitalisten.

Nicht ein einziges Mal tauchte ernsthaft der Gedanke auf, die Sklaverei abzuschaffen, und namentlich die römische Weltherrschaft zeigte das unförmliche Bild eines ausgesprochenen Klassenstaates. Bekanntlich lehrt die Geschichte, daß das Sklavenproletariat oft und zum Teil in förmlichen Kriegen an seinen Ketten zu rütteln versucht hat. Es kam zu Sklavenaufständen, zu einer gewaltsamen Selbsthilfe. Vielfach waren aber diese Aufstände nichts anderes als impulsive Revolten, wobei die Brandstiftung die Hauptwaffe der meuterischen Sklavenscharen war, wenn nicht, wie namentlich in Rom, verwilderte Sklavenherden dem Räubertum verfielen.

Alles, was zur Besserung der menschlichen Lage der besitzlosen Klassen unternommen wurde, galt nicht den Sklaven, sondern den aus dem Grundbesitz verdrängten Freien, in erster Linie dem bäuerlichen Proletariat. Den Sklavenkoalitionen und Sklavenempörungen fehlte jeder formelle Rechtsgrund, es fehlten die historischen Anknüpfungspunkte, es war ein Kampf um das oberste Menschenrecht, die persönliche Freiheit, um den Grundsatz, daß die Arbeit ein Recht auf die Teilnahme an den Gütern des menschlichen Lebens gibt. Solche Bestrebungen, vielfach mit sozialistischem und kommunistischem Beiwerk durchsetzt, standen in diametralem Gegensatz zu dem herrschenden Begriffe des offiziellen Staatsbürgertums.

Bei den germanischen und anderen europäischen Völkerschaften waren die landwirtschaftlichen Arbeiter in verschiedenem Grade und vorwiegend ebenfalls unfrei. Seit der Gründung der Städte wird zwar das Handwerk freie Erwerbstätigkeit und die gewerbliche Bevölkerung eine freie Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, besonders nachdem die Zünfte die Unabhängigkeit in der Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten erlangt hatten. Aber es gab, anfänglich wenigstens, keinen von den Meistern gesonderten Arbeiterstand. Die Gesellenschaft war eine Durchgangsstufe zur Erlangung der Meisterschaft, kein Lebensberuf. Trotz des Herrschaftsverhältnisses der Meister gegenüber den Gesellen bestand noch kein gesellschaftlicher Unterschied und kein bleibender Interessengegensatz zwischen beiden. Derselbe machte sich erst dann geltend, als Gewerbe in größerem Umfange betrieben wurden und größeres Kapital Anlage fand. In einzelnen Branchen bestand schon im 13. Jahrh. eine besondere Arbeiterklasse mit organisierten Gesellenverbänden. Alsdann weiterhin die Verwendung von Kapital mehr und mehr Platz griff, die Zünfte reicher und unabhängiger wurden, an die Stelle der Meisterschaft auf Grund persönlicher Tüchtigkeit des Handwerkers Familienkonnexionen, gewerbliche Fideikommisse und Kapitalherrschaft traten, wurde die Harmonie der bisherigen Verhältnisse gestört. Zwar wurden noch die Erwerbsverhältnisse der Gesellen befriedigend geordnet, aber die Gesellenbruderschaften (Gesellenladen) entwickelten sich aus ursprünglichen Vereinen für religiöse, gesellige und Unterstützungszwecke zu Arbeiterverbänden zur Wahrung der ökonomischen Standesinteressen der Gesellen. Also schon mit dem Aufblühen der Zünfte entstand die Arbeiterfrage und damit das geschlossene Vorgehen von Arbeitervereinigungen. Das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen beruhte indessen nicht auf der Gleichberechtigung der beiden Parteien, sondern war vielmehr ein Herrschaftsverhältnis der in der Zunft koalierten Meister als eines Ganzen über die Gesellen. Daraus entwickelten sich schon damals zahlreiche Kämpfe, besonders in der Zeit der Entartung der Zünfte, um die Anerkennung eines korporativen Gesellenrechts, unterstützt durch die staatliche Neuregelung des Zunftwesens.

Fast in allen Staaten bestand diese Ordnung der Verhältnisse bis in das 17. Jahrh. hinein. Die Zwischenzeit bis

zum Untergang der Zünfte ist angefüllt mit Klagen über Handwerksmißbräuche, deren Beseitigung erst durch die Umwandlung der Bevormundungsstaaten in Rechtsstaaten und durch die Einführung der Gewerbefreiheit herbeigeführt wurde. Sie wurde sowohl im Interesse des gewerblichen Fortschritts und der Entwicklung der Großindustrie dringend gefordert, als sie im Interesse der Emanzipation des dritten Standes unausbleiblich war.

Mit der Gewerbefreiheit wurde das frühere Herrschafts- und Dienstverhältnis rechtlich in ein reines Vertragsverhältnis gleichberechtigter Kontrahenten umgewandelt; aber die Entwicklung der modernen Fabrikindustrie mit ihren Maschinen, mit der weitgehenden Arbeitsteilung und dem kapitalistischen Großbetrieb als herrschender Betriebsart des 19. Jahrh., schuf mehr und mehr eine neue, in starker Progression zunehmende Arbeiterklasse, die wirtschaftlich ebenso abhängig war, wie sie rechtlich unabhängig sein sollte, und deren gesellschaftliche und ökonomische Lage sich immer mehr differenzierte von derjenigen der Unternehmer. Die Entwicklung der gewerblichen Arbeiterklasse drängte zu einem sich mehr und mehr verschärfenden Emanzipationskampf eines besonderen vierten Standes, der Gegensatz von Kapital und Arbeit trat krampfhaft hervor, und in der Krisis der modernen Arbeiterfrage trennte sich eine Arbeiterpartei mehr und mehr von den bürgerlichen politischen Parteien. Hand in Hand damit wuchs die Bedeutung der A., besonders nachdem die Koalitionsverbote beseitigt sind, ins Ungemessene. Je mehr das Streben der Arbeiterklasse nach größtmöglicher Entfaltung aller Anlagen ihrer Angehörigen und der entsprechenden Beteiligung eines jeden an den Gütern der Kultur als berechtigt anerkannt wurde, je mehr ferner die Armenpflege eine Neuregelung im modernen Sinne notwendig machte, desto mehr bildete sich in allen industriellen Staaten ein umfassendes A.-wesen aus. Freilich gestaltete sich dasselbe in den einzelnen Ländern sehr verschieden, je nach der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung und, wie die Erfahrung lehrt, je nach dem Nationalcharakter der Bevölkerung, der sich trotz der größten Umwälzungen auf allen Gebieten doch nicht verwischen läßt. In dem einen Staate haben frühzeitig einsetzende, lang andauernde Kämpfe von radikalen, ja revolutionären Kampfvereinen zu marktkundigen, zielbewußten Interessenvertretungen geführt, neben denen mannigfaltige Genossenschaften, die Einzelzweige der Arbeiterfürsorge pflegen, bestehen. Es schließt das nicht aus, daß daneben in mehr oder minder mittelbarem Zusammenhang mit den Gewerkvereinen eine politische Arbeiterpartei und eine parlamentarische Vertretung ihrer politischen Vereine und Sekten sich Geltung verschaffe. In anderen Ländern, so in fast allen des europäischen Kontinents, steht dagegen die Mehrzahl der maßgebenden Arbeiterverbände im Dienste und unter der programmatischen Oberleitung einer besonderen politischen Bewegung, wenngleich auch zentripetale Tendenzen sich geltend machen, und je nachdem die industrielle Entwicklung alt oder neu ist, ist das A.wesen ausgebildet oder in den Anfängen. In allen modernen Staaten besteht eine mehr oder minder einflußreiche politische Arbeiterpartei, fast überall greift eine soziale Gesetzgebung zugunsten der Wirtschaftlich-Schwachen ein und schafft neue Vereinsgebilde. Neben den politischen Vereinen bestehen unpolitische, gewerkvereinliche und, seitdem die Kirche, die katholische ebenso wie die protestantische Organisationsversuche unter den Arbeitern unternimmt, neben diesen konfessionelle, christlich-soziale Verbände. Das Arbeiterbildungswesen, die Arbeiterversicherung, der Arbeitsnachweis usw. führen allen diesen Arbeiterberufsvereinen neue Mitglieder zu, neben den lokalen entstehen interlokale — Berufsverbände umfassende — und internationale Vereine, und da man auch die Unternehmungsformen durch genossenschaftliche Verbände, Konsumtiv- und Produktivgenossenschaften, zu reformieren sucht, so zeigt das A.wesen unserer Zeit ein überaus buntes und vielgestaltiges Bild. Es ist deswegen kaum möglich, auch nur die Hauptarten der A. in erschöpfender Weise zu gruppieren. Eine ungefähre Uebersicht gibt folgende Einteilung: 1. Vereine für Bildungszwecke. 2. Vereine für gesellige Zwecke. 3. Vereine zur Wahrnehmung ökonomischer Interessen den Unternehmern gegenüber. 4. Vereine für sonstige Arbeiterfürsorge im Wege der Unterstützung, der Versicherung und des genossenschaftlichen Zusammenschlusses. 5. Politische, halbpolitische, unter politischer Oberleitung stehende, kirchlich konfessionelle Vereine usw.

Schon aus dieser ungefähren Uebersicht ergibt sich, daß das Arbeiterassoziationswesen der Gegenwart eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Erscheinung allerersten Ranges geworden ist, und das umstrittenste Problem der modernen Arbeiterfrage, vielleicht aller gesellschaftlichen Fragen, darstellt.

Siehe das Nähere bei den Artt. „Arbeitseinstellungen", „Gesellenverbände", „Gesellenvereine", „Genossenschaften", „Gewerkvereine", „Knights of Labor", „Koalition und Koalitionsverbot", „Konsumvereine", „Produktivgenossen-

schaften“, „Sozialismus“ und „Sozialdemokratie“, woselbst auch die hauptsächlichste Literatur angegeben ist. *Biermer.*

Arbeiterversicherung.[1])

1. Begriff und Arten. 2. Die Zwangs-A. 3. Zweck und Wesen. 4. Entwicklung. 5. Wirtschaftliche Bedeutung. 6. Organisationsfragen. 7. Die deutsche Organisation. 8. Ausländische Organisation. 9. Verbreitung (Statistik der deutschen A.). 10. Reformbestrebungen. 11. Ausdehnungsbestrebungen.

1. Begriff und Arten. Alle Personenversicherungsarten, welche den Arbeitern und den ihnen nahestehenden Klassen der Bevölkerung dienen, pflegt man unter den Begriff A. in weitestem Sinne zu bringen. Zweckmäßiger ist die Bezeichnung Sozialversicherung, weil auch ganz andere als Arbeiterkreise von diesen Versicherungsarten erfaßt werden, und weil ferner durch diese Bezeichnung angedeutet wird, daß die hier in Betracht kommenden Versicherungen in der Regel soziale, insbesondere sozialpolitische Einrichtungen sind, im Gegensatz zur Privatversicherung, bei der regelmäßig privatwirtschaftliche Gesichtspunkte vorherrschen.

Man teilt die einzelnen Versicherungsarten ein je nach Art der Bedarfsfälle, bei deren Eintritt eine Bedarfsdeckung gewährt werden soll (vgl. Art. „Versicherungswesen“). Da das einzige Kapital des Arbeiters seine Arbeitskraft zu sein pflegt, so entsteht durch deren Beeinträchtigung oder Aufhören in dem Haushalt des Arbeiters eine materielle Notlage, die zu beseitigen oder wenigstens einzudämmen die Versicherung berufen ist.

Das folgende Schema zeigt die Hauptarten der A. systematisch geordnet an. Die einzelnen Versicherungsarten dienen der Deckung von Bedarfsfällen:

1. bei vorübergehender Beeinträchtigung der Arbeits- und mithin der Erwerbsfähigkeit, sei es durch subjektive Ursachen, sei es durch sachliche Verhältnisse, und zwar entweder:

a) durch Krankheit (Krankenversicherung),

b) durch Unfall (Unfallversicherung),

c) durch Schwangerschaft (Mutterschaftsversicherung),

d) durch schlechte Lage des Arbeitsmarktes (Arbeitslosigkeitsversicherung).

2. bei dauernder Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, welche ihre Ursache haben kann:

a) in den Folgeerscheinungen von Krankheiten oder Unfällen (Invalidenversicherung),

b) im hohen Alter (Altersversicherung).

Diese dauernde Erwerbsunfähigkeit kann eine teilweise oder eine vollständige sein.

3. bei vollständiger Vernichtung der Persönlichkeit, das ist Eintritt des Todes, insoweit hierdurch eine finanzielle Benachteiligung eintritt:

a) infolge des Aufwandes für das Begräbnis (Begräbnisgeldversicherung),

b) für die hinterbliebene Witwe (Witwenversicherung),

c) für die hinterlassenen Kinder (Waisenversicherung).

Die A. in dem bisher erörterten weiteren Sinne kann eine dreifache Gestaltung annehmen. Sie kann sein:

A) Eine Versicherung durch private Erwerbsgesellschaften, als welche sich insbesondere die hauptsächlich in England und Amerika, aber auch in Deutschland betriebene Volksversicherung, darstellt. (Vgl. Art. „Lebensversicherung“.)

B) Eine Versicherung durch freie, selbständige Organisationen der Arbeiter, wie sie beispielsweise in England bei den dortigen Hilfskassen, den Friendly Societies, besteht.

C) Eine A. mit staatlichem Zwangscharakter (eigentliche A., A. im engeren Sinne), wie sie in Deutschland und Oesterreich besteht, in der Schweiz, den skandinavischen Ländern und den australischen Staaten eingeführt werden dürfte.

Die für die Versicherung überhaupt erforderlichen wesentlichen Voraussetzungen müssen selbstredend auch bei der A. erfüllt werden. Dazu gehört insbesondere, daß die versicherten Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Bedarfsdeckung erwerben, während die lediglich auf Wohltätigkeit beruhenden Einrichtungen nicht als Versicherung anzusprechen sind. Weiteres Erfordernis ist u. a. die Zusammenfassung einer möglichst großen Vielheit von Personen zu besonderen, den Versicherungszwecken dienenden Organisationen, während die gesetzliche Anordnung von Rechtsansprüchen der Arbeiter gegen die Unternehmer durch Haftpflichtgesetze ohne weitere Organisationen keine Versicherung ist.

2. Die Zwangs-A. Nur eine A. mit einem vom Staate angeordneten Zwangscharakter ist als eigentliche A., als A. im engeren Sinne zu bezeichnen. Da dieser Zwang mithin etwas Wesentliches ist, be-

[1]) In diesem Art. wird nur die A. im allgemeinen behandelt; wegen der speziellen Fragen sind zu vergleichen die Artt. „Altersversicherung“ (oben S. 82 fg.), „Arbeitslosigkeitsversicherung“, „Berufsgenossenschaften“, „Haftpflicht“, „Handwerkerversicherung“, „Hilfskassen“, „Invalidenversicherung“, „Krankenversicherung“, „Mutterschaftsversicherung“, „Privatbeamtenversicherung“, „Reichsversicherungsamt“, „Unfallversicherung“, „Witwen- und Waisenversicherung“.

darf es zunächst eines Eingehens auf seine Berechtigung und Bedeutung.

Gegen den Zwang sind zahlreiche Einwände erhoben worden. Insbesondere hat man behauptet, daß durch den Versicherungszwang eine staatliche Bevormundung der Arbeiterbevölkerung herbeigeführt werde, welche diese Kreise von ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit entwöhne und ihre persönliche Freiheit in unzulässiger Weise eindämme. Hierdurch werde die Willenskraft der Arbeiter im Kampfe um das Dasein erheblich geschwächt, Leichtsinn und Gleichgültigkeit seien die Folgen nicht nur bei den Arbeitern, sondern auch bei den Unternehmern.

Diesen Vorwürfen gegenüber ist zu sagen, daß der Zwang zweifelsohne nicht als ein idealer Zustand betrachtet werden darf und daß, wenn es möglich wäre, dasselbe Ziel freiwillig zu erreichen, der Versicherungszwang zu verwerfen wäre. Die Zwangsversicherung soll nur dann durchgeführt werden, wenn mit Freiwilligkeit nichts oder nichts Genügendes zu erreichen ist. Wo beispielsweise die Löhne der Arbeiter hoch genug sind und die Bildung der Arbeiter auf einer solchen Stufe steht, daß diese selbst für sich sorgen wollen und sorgen können, ist der Versicherungszwang entbehrlich. Die Zwangsversicherung ist mithin als ein sekundäres Mittel zu betrachten. Allein, da sie gerade dem Wirtschaftssubjekt zugute kommt, dessen materielle Lage die schlechteste ist, so ist ihre Bedeutung um so größer. Der Grundsatz der Freiheit und Selbständigkeit des einzelnen Staatsbürgers ist übrigens auch auf zahlreichen anderen Gebieten unserer Rechtsordnung erheblich durchbrochen, häufig genug durchaus nicht zum Nachteile der Gesamtheit oder des Einzelnen. Auch haben die Gegner des Versicherungszwangs niemals den Beweis geliefert, daß „die staatliche Bevormundung“ bedenklicher ist als das Fehlen ausreichenden Versicherungsschutzes für die Arbeiter.

Was die übrigen Vorwürfe: Schwächung der Willenskraft, Zunahme des Leichtsinns und der Gleichgültigkeit betrifft, so kann man diese Vorwürfe gegen jede, auch gegen die freiwillige Versicherung erheben. Es muß auch zugegeben werden, daß gelegentlich diese behaupteten Nachteile des Versicherungszwangs oder vielmehr der Versicherung überhaupt, eintreten; allein, gegen diese Schattenseiten der im übrigen so unendlich viele Lichtseiten aufweisenden A. müssen und können besondere Vorsichtsmaßregeln angewendet werden. Insbesondere darf durch die Zwangsversicherung nie mehr als das notwendige Existenzminimum gewährt werden und die A. muß auf einen ganz bestimmten Kreis von Bedarfsfällen und Personen beschränkt bleiben, sollen nicht tatsächlich schwere Schäden volkspsychologischer Natur eintreten.

Die Vorteile des Versicherungszwanges liegen in der Möglichkeit, alle diejenigen Personen unter Versicherung zu bringen, für die eine solche erforderlich scheint. Die allgemeine Beteiligung verbilligt die Beiträge für jeden Einzelnen. Dazu kommt die Möglichkeit einer rationellen Ausgleichung der Risiken. Uebrigens nimmt der vom Staate angeordnete Versicherungszwang der A. nicht den Charakter als einer auf Selbsthilfe beruhenden Veranstaltung. Denn auch bei der freiwilligen Privatversicherung kann man nur in dem Sinne von Selbsthilfe sprechen, daß man nicht die Sorge des Einzelnen lediglich für sich selbst darunter versteht, sondern die organisierte Fürsorge einer größeren Gemeinschaft, bei welcher die Einzelnen sich gegenseitig helfen. Es handelt sich also um eine ganz andere Art Selbsthilfe, wie etwa beim Sparen, bei dem der Einzelne gänzlich unabhängig und isoliert ist von den übrigen Sparern. Die vom Staate befohlene Zwangskasse ist noch keine Staatshilfe, vielmehr stellt der Staat durch die Einrichtung einer Zwangsversicherung nichts anderes her als die für eine allgemeine Verwirklichung der Selbsthilfe erforderlichen Voraussetzungen. Der Versicherungszwang ist auch nichts ausschließlich der Sozialversicherung Eigentümliches, vielmehr gibt es auch Versicherungszwang in der Privatversicherung. (Vgl. Art. „Feuerversicherung“.)

Die Art der Durchführung des Versicherungszwangs kann verschieden sein. In Deutschland besteht er in vierfacher Richtung:

1. hinsichtlich der Versicherungsarten,
2. hinsichtlich der Versicherungspflichtigen,
3. hinsichtlich der Versicherungsorgane,
4. hinsichtlich der Versicherungsleistungen.

Es ist aber nicht erforderlich, daß stets der Versicherungszwang nach allen vier Richtungen hin ausgeübt wird; insbesondere ist es nicht erforderlich, daß ein Gesetz, welches die zwangsweise Versicherung einführt, auch eine Zwangsorganisation vorsieht. Es kann vielmehr eine Versicherungspflicht für bestimmte Personenkreise bestehen; diesen kann es aber überlassen sein, sich zu versichern, wo sie wollen.

3. Zweck und Wesen. In der Begründung des ersten deutschen A.-Gesetzentwurfs findet sich folgende Ausführung über die Grundidee einer obligatorischen A.

„Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Huma-

nität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen. Das Bedenken, daß in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein sozialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern nur um eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staate neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesamtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern. In diesem Sinne schließt namentlich die gesetzliche Regelung der Armenpflege, welche der moderne Staat im Gegensatz zu dem des Altertums und des Mittelalters als eine ihm obliegende Aufgabe anerkennt, ein sozialistisches Moment in sich, und in Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zugrunde liegt."

Nach dieser und sonstigen offiziellen Kundgebungen sowie den tatsächlichen Verhältnissen verfolgt die A. eine ganze Reihe von Zwecken bezw. erreicht Ziele, aus denen ihr Wesen klar zu erkennen ist. Insbesondere ist der Zweck der A.:

ein sozialer: die materielle Lage der Bevölkerungsklassen, deren einziges Kapital in der Arbeit besteht, die mithin sehr leicht in bedürftige Verhältnisse geraten können, soll gebessert werden;

ein innenpolitischer: die durch die Versicherung materiell besser gestellten Klassen werden — so hofft man — an der Erhaltung des bestehenden Staates ein größeres Interesse gewinnen und diesem durch Anschluß an die sogenannten staatserhaltenden Parteien bei den Wahlen Ausdruck geben;

ein volkshygienischer: die durch die Versicherung bedingte rationelle ärztliche Pflege, die Errichtung von Heilanstalten, insbesondere zur Bekämpfung von Volksseuchen hat eine bedeutsame Förderung der Volksgesundheit zur Folge. Die bessere Pflege für die gegenwärtige Generation kommt aber auch der künftigen Generation zugute;

ein außenpolitischer: die durch die Versicherung verbesserte Fürsorge für die Gesundheit von Bevölkerungsschichten, welche das Hauptkontingent zur Armee stellen, hebt die Wehrkraft;

ein ethischer: die A. fördert, wie jede Versicherung, das Familienleben;

ein volkserzieherischer: die Idee der Versicherung, der organisierten Selbsthilfe, der rationellen Vorsorge für die Zukunft, wird in Kreise getragen, welchen diese Gedanken bisher fremd oder wenig vertraut gewesen sind. Hierdurch wird schließlich als weitere Folge erzielt:

eine gewerbepolitische: der Gedanke der Versicherung wird volkstümlicher, das Bedürfnis nach einer möglichst umfangreichen Bedarfsdeckung steigt; da aber die A. immer nur minimale Leistungen bieten kann, so wächst die freiwillige Versicherung, die Privatversicherung, das Versicherungsgewerbe erhält stärkeren Zulauf.

Die Tatsache, daß der versicherte Arbeiter nur zum Teil (wie bei der deutschen Alters- und Invalidenversicherung) oder gar keine Geldbeiträge (wie bei der deutschen Unfallversicherung) zur Versicherung leistet, hat Autoren veranlaßt, die A. oder wenigstens gewisse Zweige derselben, als Einrichtungen der Armenpflege aufzufassen; das ist unzutreffend. Das vom Arbeiter geleistete Entgelt besteht in seiner Arbeitskraft, welche er der heimischen Produktion zur Verfügung stellt.

4. Entwicklung. Zwischen dem gewaltigen Aufschwung des gesamten Wirtschaftslebens im 19. Jahrh. und der Entwicklung der Zwangs-A. besteht ein enger Zusammenhang. An die Stelle des früheren patriarchalischen Verhältnisses zwischen Arbeitern und Unternehmertum treten rein geschäftliche Beziehungen; eine neue soziale Schichtung der Bevölkerung entsteht, durch welche die Klasse der Lohnarbeiter in den Vordergrund rückt. Die Fabrikarbeit verdrängt die Handarbeit, vom Kleinbetrieb geht man zum Großbetrieb über, große und größte Unternehmungen wachsen immer mehr. Deutschland entwickelt sich vom Agrarstaat zum Industriestaat: immer weitere Kreise der deutschen Bevölkerung treten in den Dienst der gewerblichen Produktion; die Zunahme fabriksmäßiger Produktionsweise bringt neue Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter. Die dem Arbeiter gewährte Freiheit hat für ihn den großen Nachteil, daß er bei Notfällen auf sich selbst oder die entehrende Armenpflege angewiesen ist.

Auch die nationalökonomische Theorie konnte gegenüber diesen Veränderungen im

Wirtschaftsleben nicht auf ihren alten Lehren beharren, gelangte vielmehr zu der Auffassung, daß der Preis der Arbeit die gesamten Produktionskosten zu decken habe, daß der Arbeitslohn, welchen ein Durchschnittsarbeiter während seiner Arbeitsjahre verdient, nicht nur ausreichen müsse für den Lebensunterhalt in diesem Jahre selbst, sondern es müssen durch den gesamten Lohn auch gedeckt werden: einerseits das Anlagekapital, die Erziehungs- und Unterrichtskosten in den Jugendjahren, andererseits die Ausgaben für die unproduktive Zeit von Krankheit, Unfällen, Alter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit.

Ein weiteres wichtiges Moment war die immer mehr zum Durchbruch kommende Erkenntnis, daß es Sache der gesamten Produktion des Landes ist, die aus der Betriebsweise erwachsenden Schäden zu ersetzen, und daß kein Mittel unversucht bleiben dürfe, die gesamte Produktion zur Deckung dieser Schäden heranzuziehen. Auch forderten vereinzelt schon Mitte des 19. Jahrh. Staatsmänner u. a. Staatsbeihilfe; so griffen 1851 Napoleon, 1860 Gladstone auf dem Wege der Gesetzgebung ein.

In der Vorgeschichte der deutschen A. spielen ebenso wie bei der Arbeiterfürsorge, wie sie in einzelnen Staaten des Auslandes noch jetzt besteht, vier Stufen eine große Rolle:

1. Armenpflege,
2. Selbsthilfe,
3. freiwillige Fürsorge durch die Unternehmer, und
4. die Haftpflichtgesetzgebung.

Allein, alle diese Einrichtungen reichen nicht aus, um der Arbeiterbevölkerung eine den modernen Begriffen der Sozialpolitik entsprechende Sicherung für die Zukunft zu gewähren.

Die Armenpflege kann nicht in Betracht kommen, weil es uns heute widerstreitet, einem Arbeiter, der sein Leben im Dienste der heimischen Produktion verbracht hat, der entwürdigenden öffentlichen Mildtätigkeit zu überantworten, zumal die Armenpflege das Ehrgefühl verletzt und rechtliche Nachteile, wie Verlust des Wahlrechts, zur Folge hat.

Auch die in schroffem Gegensatz zur Armenpflege stehende Selbsthilfe der Arbeiter hat sich als unzureichend erwiesen. Denn aus eigenem Antrieb und freiwillig Versicherungseinrichtungen ins Leben zu rufen oder ihnen beizutreten, pflegen nur die mit verhältnismäßig hohen Löhnen besoldeten, geistig höherstehenden Arbeiter, während die große Masse der besonders bedürftigen Arbeiterbevölkerung erfahrungsgemäß diesen Kassen nicht beitritt. Ein Beweis für die Unzulänglichkeit der Arbeiterkassen ist insbesondere in den freiwilligen Zuschüssen zu sehen, welche in England von den Unternehmern, in Frankreich vom Staate geleistet werden (vgl. Art. „Hilfskassen“). Aber trotz dieser staatlichen Unterstützung haben sich in Frankreich während eines halben Jahrhunderts nur etwa 1 Million Arbeiter freiwillig versichert, und in England ist nach 150 Jahren Arbeit auf dem Gebiet der A. das Ergebnis, daß etwa 20—25 Millionen Arbeiter auf den Todesfall, nur 4—6 Millionen gegen Krankheit, sehr wenige gegen Alter, Invalidität und Unfall versichert sind.

Die dritte Möglichkeit, daß die Unternehmer Einrichtungen gründen oder ihnen beitreten, um das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu versichern, ist schon aus dem Grunde aussichtslos, weil der Interessengegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern ein zu großer ist und keine Gewähr dafür besteht, auf diese Weise einen wirklich umfassenden Versicherungsschutz zu bekommen.

Wesentlich anders verhält es sich mit der Einführung der Unternehmerhaftpflicht, wie sie sich mit der Zunahme der maschinenmäßigen Produktion entwickelt hat (vgl. Art. „Haftpflicht“). „Aber das Prinzip der Haftpflicht ist seinem Wesen nach antisozial, es entspricht der individualistischen Anschauungsweise und nimmt auf soziale Rechte und Pflichten keinerlei Rücksicht. Haftpflicht bedeutet den Streit, Versicherung den Frieden“ (Lass). Außerdem gibt es zahlreiche Fälle, in denen keine Haftpflicht zu konstruieren ist.

Eine Zwangs-A. gab es vor dem Jahre 1881 nur ganz vereinzelt und nur für wenige Arbeiterklassen, insbesondere Bergleute, welche zufolge der eigenartigen Gefahren des Bergbaues schon früh zu einem zwangsweisen Zusammenschluß in Knappschaftskassen geführt wurden (vgl. Art. „Krankenversicherung“).

Diese Aufzählung zeigt, daß die durch die A. bewirkte Fürsorge vor Erlaß der Versicherungsgesetze moderner Gepräges nur sehr unvollkommen vorhanden war.

Durch die von Bismarck aufgesetzte kaiserliche Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 wurde die Richtung angegeben, welcher bis heute die deutsche A. treu geblieben ist. Es heißt hier u. a.

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regie-

rung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu unterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Anwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

Die Entwickelung der deutschen Gesetzgebung wird durch folgende Zusammenstellung der Versicherungsgesetze veranschaulicht:

1. das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883;
2. das Unfallversicherungsgesetz für die Industrie vom 6. Juli 1884;
3. das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Ausdehnung der beiden früheren Gesetze, insbesondere auf eine Reihe von Verkehrsbetrieben);
4. das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Beamte und für Personen des Soldatenstandes;
5. das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Ausdehnung der Gesetze unter 1 und 2 auf die Landwirtschaft);
6. das Gesetz betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887;
7. das Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen vom 13. Juli 1887;
8. das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

Nachdem dieses letzte Gesetz unter besonders heißen Kämpfen von der Regierung durchgesetzt worden war, wurde sofort mit der Reformarbeit der früheren Gesetze begonnen, und es erging:

9. das Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 (eine Revision der Fassung des Gesetzes von 1883);
10. das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899;
11. das Gesetz betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900;
12. die Gesetze betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (eine Zusammenfassung der früheren Unfallgesetze);
13. das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900.
14. das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901.
15. das Gesetz betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903.

5. Wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der A. erhellt bereits teilweise aus dem oben sub 3 Angeführten. Die Einwirkungen auf das Wirtschaftsleben sind unmittelbare und mittelbare.

Vor allem wird die materielle Lage der Arbeiterschaft auf die günstigste Weise gebessert. Den Arbeitern sind in den Jahren 1885 bis Ende 1903 4 Milliarden an Versicherungsentschädigung ausgezahlt worden, von denen die Arbeiter noch nicht die Hälfte durch eigene Zahlung aufgebracht haben. Die deutschen Arbeiter haben in diesem Zeitraum über 1½ Milliarden Mark mehr erhalten, als sie direkt in Geld bezahlt haben. Die tägliche Ausgabe an Versicherungsentschädigung beträgt heute in Deutschland 1¼ Millionen Mark. Diese Zahlungen sind als eine Steigerung des Einkommens der Arbeiter anzusehen, ohne daß jedoch etwa ein Sinken der Geldlöhne der Arbeiter eingetreten wäre. Freilich darf auf der anderen Seite die Verringerung des Geldwertes und die Verteuerung der Lebenshaltung nicht außer acht gelassen werden.

Zu der materiellen Besserstellung tritt die hygienische Besserung der Lage der Arbeiter, dadurch, daß in rationeller Weise bei Krankheiten und Unfällen der Arbeiterschaft ärztliche Hilfe gewährt wird. Auch ist in diesem Zusammenhang anzuführen, daß 1904 seitens der Landesversicherungsanstalten zum Bau von Arbeiterwohnungen 133½ Millionen gegen niedrigen Zinssatz ausgeliehen worden sind und im Zusammenhang mit der Unfallversicherung eine Verringerung der Unfallgefährlichkeit der Betriebe Hand in Hand geht, wie Versicherung und Sicherung (Vorbeugung) auch bei der Privatversicherung untrennbar verbunden sind.

Schließlich sind die sittlichen und geistigen Interessen der Arbeiterschaft gefördert worden; denn an die Stelle der entehrenden Armenversorgung ist jetzt der feste Rechtsanspruch auf Entschädigungssumme bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter getreten. Der Rentenempfang hat keinen Verlust des Wahlrechts im Gefolge, sondern läßt dem Arbeiter seine volle Selbständigkeit und sein Selbstgefühl.

Auch eine sozialpädagogische Wir-

kung ist mit der nicht unbeträchtlichen Beteiligung der Arbeiterbevölkerung bei den Organisationen der Versicherung verbunden durch ihre Mitwirkung bei Rechtsprechung und Verwaltung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Einführung der obligatorischen Versicherung auf das gesamte bisherige System der Armenpflege zurückwirken mußte. Die Versicherung macht in zahlreichen Fällen den bisherigen Notbehelf der Armenunterstützung überflüssig. Und mehr als das, sie steuert nicht nur dem Eintritt von Armenfällen im bisherigen Sinne, sondern sie verteilt auch die drückende Last, welche aus dem Notbehelf der Armenpflege für deren Träger erwachsen ist, in anderer, und zwar gerechterer Weise, indem sie große leistungsfähige Verbände unter Heranziehung der eigenen Leistungen der Versicherten mit der Aufgabe betraut, die Mittel aufzubringen, um in zahlreichen Fällen an Stelle der bisher zu gewährenden Armenunterstützung einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Einkommen zu setzen. Eine statistische Erfassung der Entlastung der Armenpflege durch die A. ist aber noch nicht möglich gewesen.

Der deutschen Industrie erwächst aus der A. der Vorteil, daß sie mit einem materiell, gesundheitlich und ethisch gehobenen Arbeitermaterial zu tun hat. Das ist um so wichtiger, als der Uebergang vom Agrikultur- zum Industriestaat insbesondere in Deutschland immer schneller vor sich geht.

„Die Ausgaben für die A.zwecke sind nicht als Last, sondern nur als notwendige Spesen unserer deutschen Volkswirtschaft zu betrachten, die ähnlich wie die der Wehrkraft dem Heere und der Marine gewidmeten Posten unseres Reichshaushalts dazu berufen sind, die Bedingungen für eine ersprießliche wirtschaftliche Tätigkeit zu schaffen. Sie sind in hohem Maße reproduktiv.“ (Zahn.)

Daß diesen zahlreichen Vorteilen der A. auch Nachteile wirtschaftlicher Natur gegenüberstehen, darf nicht verschwiegen werden. Es besteht zweifelsohne die Gefahr, daß immer weitere Kreise mit mehr oder minder Berechtigung das für die Arbeiterbevölkerung gegebene Beispiel auch für sich befolgt wissen wollen und nach Staatshilfe rufen, im Vertrauen auf welche die eigene Fürsorge einschlafen und die Sorglosigkeit gesteigert werden kann. Bei den Kreisen aber, welche in die Zwangsversicherung bereits einbezogen sind, kann das Vertrauen auf die Staatshilfe und die Sucht, Staatsrente zu bekommen, so groß werden, daß Simulationen immer zahlreicher werden und geradezu eine Rentenhysterie sich geltend macht. Die verwickelte Organisation der A. ist auch insofern wirtschaftlich nachteilig, als ein enormes Beamtenheer zu unterhalten ist. Man hat häufig darüber gestritten, ob die Verwaltungskosten der Privatversicherung oder die der A. höher sind, und für beide Behauptungen hat man Belege beizubringen versucht. Leider fehlt es an zuverlässigen statistischen Nachweisen. Sicher erscheint jedenfalls, daß eine Verbilligung der Verwaltungskosten der A. möglich und deshalb mit allen Mitteln zu erstreben ist. (Vgl. unten sub 10.)

6. Organisationsfragen. Ueber die Fragen, welche bei Durchführung der Organisation einer A. zu lösen sind, herrscht bis heute keine allgemeine Uebereinstimmung.

Man kann vor allem verschiedener Ansicht darüber sein, ob es besser ist, durch ein einziges Gesetz die gesamte A. zu regeln oder aber schrittweise vorzugehen. Ebenso bedarf eingehender Erwägung, auf welche Kreise die Versicherung auszudehnen ist, ob etwa nur auf die industriellen oder auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, ob nur auf die in Fabriken beschäftigten oder auch die als Heimarbeiter tätigen, auf die Dienstboten usw. Soll die gesamte Organisation zentralisiert oder dezentralisiert werden? Soll den Arbeitern oder den Unternehmern ein maßgebender Einfluß in den Kassenorganisationen eingeräumt werden? Soll der Staat hier eine ausschlaggebende Meinung haben oder soll ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht der Beteiligten eingerichtet werden? Weiterhin kommen eine große Reihe von Fragen mehr technischer Natur in Betracht, insbesondere, in welcher Art die Beitragserhebung stattfinden soll, ob im Wege des Umlageverfahrens, des Kapitaldeckungsverfahrens oder des Prämienverfahrens (s. d. Art. „Versicherungswesen“). Auch über die Zulässigkeit bezw. Zweckmäßigkeit von Staatszuschüssen zur A. herrscht durchaus keine Einstimmigkeit; ebenso wenig über die Art und Weise der Verteilung der Lasten auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Soll weiterhin die staatlich eingerichtete A. ein Monopol haben, in der Weise, daß die Versicherung nur bei bestimmten Kassen möglich ist (Zwangskassen) oder daß den Versicherten überlassen wird, die Versicherung zu nehmen, wo sie wollen, wenn sie sich nur überhaupt versichern (Kassenzwang). Soll schließlich neben dem Versicherungszwang noch eine freiwillige Versicherung zugelassen werden?

Die Antwort auf alle diese Fragen muß verschieden lauten, je nach dem Staat, in welchem, und je nach dem Zeitpunkt, zu welchem eine Lösung versucht wird.

An dieser Stelle muß zunächst die Art und Weise dargestellt werden, in welcher

das Deutsche Reich die Lösung versucht hat.

7. Die deutsche Organisation. Die Durchführung des einen Gedankens, welchem die A. dienen soll, schien nicht durch ein Gesetzgebungswerk möglich. Nicht als ob der deutsche Gesetzgeber theoretisch unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden hätte, sondern aus Gründen der Parteipolitik. Bismarck war der Ueberzeugung, „daß es aus taktischen Gründen geboten ist, nicht das ganze ins Auge gefaßte Reformwerk von Haus aus gleichzeitig in Angriff zu nehmen, sondern nach dem Grundsatze qui trop embrasse mal étreint, vorerst die Legung des Fundaments zu dem zukünftigen Gebäude zu erstreben“ . . . . . „Wollte die Reichsregierung“ — so schrieb Bismarck am 29. November 1881 — „gegenwärtig mit dem gesamten Plane der sozialen Neuorganisation gleichzeitig hervortreten, so würden zahlreiche Gesellschaftskreise durch die Größe der bevorstehenden Aufgaben abgeschreckt und zur Opposition getrieben werden. Das Gebiet der sozialen Reform muß daher schrittweise nach und nach betreten werden, gemäß jener bewährten Maxime der savoyischen Dynastie, welche ein Gebiet, das sie sich zu unterwerfen trachtete, mit einer Artischoke verglich, die nicht mit einem Bissen, sondern nur blattweise inkorporiert werden könne.“

So kann man wohl mit Recht sagen, daß nur die politischen Parteiverhältnisse Deutschlands es verschuldet haben, wenn wir statt einer A.gesetzgebung aus einem Guß, statt einer einheitlichen Organisation eine nur schwer übersichtliche Vielheit von Organisationen haben, „daß die verschiedenen Zweige der A. zerhackt und infolgedessen unwirtschaftlich neben- und auseinanderstehen.“ (Schäffle.)

Schon aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß die drei vorhandenen Zweige der deutschen A. getrennt behandelt werden müssen (vgl. d. Artt. „Krankenversicherung“, „Unfallversicherung“, „Invalidenversicherung“). Im Rahmen dieses Artikels ist nur ein kurzer systematischer Ueberblick über die gemeinsamen Züge aller drei Zweige möglich.

Vor allem sind den verschiedenen Zweigen gemeinsam die Zwecke und Folgen wirtschaftlicher Natur (vgl. oben sub 3). Hauptaufgabe ist, die materiell nachteilige Folge der Erwerbsunfähigkeit oder -unmöglichkeit wenigstens notdürftig zu beseitigen.

Der Personenkreis, welcher von den verschiedenen Versicherungsarten erfaßt wird, gehört vorwiegend der Arbeiterbevölkerung an, ohne daß jedoch im einzelnen dieselben Arbeitergruppen von den einzelnen Zweigen erfaßt werden. Das geht schon daraus hervor, daß im Jahre 1903 von den in Deutschland lebenden 58,6 Millionen 10,9 Millionen gegen Krankheit, 13,6 Millionen gegen Alter und Invalidität und 17,9 Millionen gegen Unfall versichert waren. Aber mindestens zwei Dritteln der gesamten deutschen Lohnarbeiter kommen alle drei Versicherungszweige zugute. Gemeinsam ist diesen weiterhin, daß sie auch andere als Arbeiter umfassen, insbesondere Betriebsbeamte und ev. auch kleine Unternehmer. Staatsangehörigkeit und Geschlecht haben regelmäßig keinen Einfluß auf die Versicherung, vielmehr unterstehen ihr Deutsche wie Ausländer, Männer wie Frauen in gleicher Weise. Auch das Alter ist regelmäßig ohne Belang, abgesehen von der Invalidenversicherung, unter welche Personen erst mit Ueberschreitung des 16. Lebensjahres fallen.

Noch weniger Uebereinstimmung herrscht hinsichtlich der Versicherungsträger, der Organisationen, welche die Verwaltung der A. in Händen haben. Jeder Versicherungszweig hat hier seine besonderen Einrichtungen: bei der Krankenversicherung ist ein System von Krankenkassen vorhanden, in denen die Arbeiter vorherrschen, Träger der Unfallversicherung sind in der Hauptsache die Berufsgenossenschaften (s. d. Art.), welche fast ausschließlich unter dem Einfluß der Unternehmer stehen, während die hauptsächlichsten Träger der Alters- und Invalidenversicherung die Landesversicherungsanstalten sind. Gemeinsam ist allen diesen Organen lediglich das mehr oder weniger ausgedehnte Recht der Selbstverwaltung.

Die so wesentlich verschiedenen Versicherungsträger gewähren auch wesentlich verschiedene Leistungen im Falle der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität usw., wie dies in der Natur der Sache liegt, da es sich bald um ganz kurze vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt, bald um völlige Vernichtung der Persönlichkeit. Der Umfang aller Leistungen ist im Gesetz genau vorgeschrieben; sie sind einer vertragsmäßigen Beschränkung oder Aufhebung ebenso wie einem Verzicht entzogen und unterliegen im allgemeinen dem Verbot der Uebertragbarkeit und Pfändbarkeit. Auch sind sie nicht den Leistungen der Armenpflege gleichgestellt.

Bei der Aufbringung der Mittel kommen alle drei obenangeführten technischen Verfahren in Anwendung. Ebenso herrscht bei den einzelnen Zweigen eine große Verschiedenheit in der Art und Weise der Beteiligung der Arbeiter bezw. Arbeitgeber, bezw. des Staates. Die Mittel der Unfallversicherung werden vollkommen von den Unternehmern aufgebracht, die der Alters- und Invalidenversicherung je zur Hälfte von Arbeitern und Arbeitgebern, abgesehen von

einem zu jeder Rente hinzutretenden Reichszuschuß, während bei der Krankenversicherung die Arbeiter ²/₃, die Arbeitgeber ¹/₃ der Beiträge zu leisten haben.

Schon hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß in der Betriebsverwaltung kaum wesentliche Analogieen unter den drei Versicherungszweigen vorhanden sind, welche sich übrigens durchaus nicht gegenseitig ausschließen. Der innere Zusammenhang zwischen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter bringt es vielmehr mit sich, daß eine mehrfache Fürsorge aus demselben Grund eintreten kann, während auf der anderen Seite zu beachten ist, daß das Versicherungsnetz durchaus nicht so dicht ist, daß etwa in allen Fällen der Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungsfürsorge eintritt.

Hervorzuheben ist schließlich noch die Uebereinstimmung in der Unentgeltlichkeit des Gerichtsverfahrens vor den Versicherungsbehörden. Die Kosten des Feststellungs-, Beschwerde- und Streitverfahrens vor den verschiedenen Instanzen fallen in der Hauptsache den Versicherungsträgern, dem Bundesstaat und dem Reiche zur Last. Ein Zwang, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, besteht an keiner Stelle des gesamten Verfahrens. Die Versicherten können sich jedoch eines Bevollmächtigten bedienen.

8. Ausländische Organisation. Die ausländische Organisation steht insofern weit zurück hinter der deutschen, als das Ausland nur in beschränktem Umfange eine A. in engerem Sinne, also mit Zwang, kennt. Aber selbst in den Ländern, in welchen eine Zwangs-A. vorhanden ist, fehlt die wichtige Invaliden- und Altersversicherung, welche bisher nur im Deutschen Reiche zu finden ist. Schon daraus ergibt sich, daß die A. des Auslands von keiner großen Bedeutung für die theoretische Erörterung des Problems der A. ist.

Bei der ausländischen Organisation lassen sich drei Systeme unterscheiden,

1. das der freiwilligen Versicherung,
2. das der Zwangsversicherung und
3. ein gemischtes System.

Bei dem System der freiwilligen Versicherung bleibt es den Arbeitern wie den Unternehmern überlassen, einer privaten Versicherungsveranstaltung beizutreten, oder eine solche ins Leben zu rufen. Dieses System ist beispielsweise in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Hause. Hier gibt es keinerlei Versicherungszwang. Jeder muß da für sich selbst sorgen, sowohl in bezug auf die Fürsorge bei Krankheitsfällen, bei Unfällen wie im Falle der Invalidität oder des Alters. Zahlreiche Kasseneinrichtungen der Arbeiter finden sich hier. (Vgl. Art. „Hilfskassen".) Dabei bilden nicht nur die eben erwähnten, sondern auch noch andere Fürsorgefälle Gegenstand einer Versicherung. Andererseits beteiligen sich die Unternehmer bei privaten Versicherungsanstalten, um sich gegen das Haftpflichtrisiko zu decken, welches sie bei gewissen Unglücksfällen ihrer Arbeiter zu tragen haben. (Vgl. Art. „Haftpflichtversicherung".)

Das System der Zwangsversicherung, zusammen mit staatlich geschaffenen öffentlichen Versicherungsorganen, also die A. im engeren Sinne, kann naturgemäß in ihren Einzelteilen die verschiedensten Arten aufweisen. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß kein ausländischer Staat auch nur annähernd seiner A. den Umfang der deutschen gegeben hat. Dies gilt insbesondere für die deutsche Alters- und Invalidenversicherung, welche bisher eine Nachahmung noch nicht gefunden hat. Nur Entwürfe und Anregungen zu einer solchen liegen vor, in Frankreich, Holland, England usw. Dies gilt aber auch für die beiden anderen im Ausland nachgeahmten Zweige der Kranken- und Unfallversicherung in bezug auf den versicherten Personenkreis und die Leistungen dieser beiden Zweige.

Bei dem gemischten System kann in verschiedener Weise ein Nebeneinanderbestehen zwischen der freier persönlicher Entschließung überlassenen Versicherungsmöglichkeit und einem Versicherungszwang vorhanden sein, sowie zwischen privaten und öffentlichen Versicherungsorganen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die italienische Unfallversicherung. In Italien müssen die Unternehmer sich an der Unfallversicherung beteiligen. Es ist ihnen aber überlassen, was für eine Art Versicherungsorgan sie sich auswählen wollen.

9. Verbreitung (Statistik der deutschen A.).

I. Umfang der Arbeiterversicherung.

Jahr	Gesamtbevölkerung	Versicherte: 1. Krankenversicherung	2. Unfallversicherung	3. Invalidenversicherung
1885	46 707 000	4 670 959	3 251 000	—
1886	47 134 000	4 944 212	3 821 000	—
1887	47 630 000	5 220 782	4 121 000	—
1888	48 168 000	5 790 431	10 353 000	—
1889	48 717 000	6 557 336	13 374 000	—
1890	49 241 000	7 018 483	13 680 000	—
1891	49 762 000	7 342 958	16 515 000	11 490 200
1892	50 266 000	7 427 699	16 514 000	11 650 400
1893	50 757 000	7 574 942	16 618 000	11 812 800
1894	51 339 000	7 756 686	16 691 000	11 977 500
1895	52 001 000	8 005 797	16 889 000	12 144 500
1896	52 753 000	8 443 049	16 105 000	12 313 800
1897	53 569 000	8 865 685	16 447 000	12 485 500
1898	54 406 000	9 325 722	16 746 000	12 659 600
1899	55 248 000	9 742 259	17 104 000	12 836 100
1900	56 046 000	10 159 155	17 392 000	13 015 100
1901	56 862 000	10 319 564	17 366 000	13 196 600
1902	57 730 000	—	17 582 000	13 380 600
1903	58 614 000	10 914 933	17 965 000	13 567 200

II. Versicherungsorgane und versicherte Personen.

a) Krankenversicherung.

Jahr	Krankenkassen überhaupt	Versicherte überhaupt	1. Gemeinde- Krankenversich.	Versicherte	2. Orts- Kassen	Versicherte	3. Betr.-(Fabrik-) Kassen	Versicherte	4. Bau- Kassen	Versicherte	5. Innungs- Kassen	Versicherte	6. Hilfskassen Eingeschriebene Kassen	Versicherte	Landesrechtl. Kassen	Versicherte	7. Knappschaftskassen Kassen	Versicherte
					Krankenkassen													
1885	18 971	4 670 959	7024	586 584	3693	1 534 888	5473	1 261 200	83	12 115	224	24 879	1805	730 722	474	143 785	195	376 786
1890	20 766	7 018 483	7606	1 101 364	4064	2 746 025	6044	1 673 531	169	29 058	448	74 438	1836	810 455	461	144 668	198	438 944
1895	21 557	8 005 797	8059	1 287 650	4455	3 450 599	6584	1 913 917	89	26 566	536	114 581	1377	671 668	262	60 543	195	480 273
1900	22 697	10 159 155	8160	1 441 644	4632	4 474 765	7384	2 503 197	68	20 397	586	189 063	1443	746 110	235	45 587	189	638 392
1903	23 028	10 914 933	8219	1 499 366	4706	4 975 322	7592	2 573 621	43	16 459	662	230 802	1421	887 130	199	41 597	186	690 636

b) Unfallversicherung.

Jahr	1. Berufsgenossenschaften: Genossenschaften	Versicherte Betriebe	Versicherte Personen	2. Ausführungsbehörde: Behörden	Versicherte
1885	57	194 601	2 986 248	83	265 088
1890	112	5 234 243	13 075 904	316	604 380
1895	112	5 248 709	17 698 633	393	690 835
1900	113	5 189 829	18 117 965	425	774 926
1903	114	5 251 382	18 655 555	487	809 867

c) Invalidenversicherung.

Jahr	Versicherungsanstalten	Besondere Kasseneinrichtungen	Versicherungsträger zusammen	Versicherte
1891	31	8	39	11 490 220
1895	31	9	40	12 144 530
1900	31	9	40	13 015 100
1903	31	9	40	13 567 200

III. Einnahmen, Ausgaben, Vermögen der Versicherungsorgane der deutschen Arbeiterversicherung insgesamt.

Jahr	Einnahmen: Einnahmen überhaupt M	Beiträge der Arbeitgeber M.	Beiträge der Versicherten M.	Zuschuß des Reichs M.	Zinsen und sonstige Einnahmen M.	Ausgaben: Ausgaben überhaupt M.	Entschädigungen überhaupt M.	und zwar Krankenfürsorge M.	und zwar andere Entschädig. M.	Gesamtverwaltg. M.	Vermögen M.
1885	66 412 708	18 373 807	45 119 019	—	2 919 882	58 792 014	54 159 321	52 663 593	1 495 728	4 632 693	31 782 095
1890	147 363 273	67 946 430	71 107 587	—	8 309 256	124 685 375	112 702 888	93 003 912	19 698 976	11 982 487	149 523 563
1895	341 527 430	154 747 378	140 809 388	16 933 195	29 037 469	231 841 386	208 635 827	119 279 443	89 356 384	23 205 559	672 080 061
1900	485 654 650	212 670 508	190 605 357	30 761 768	51 617 017	389 973 284	355 003 365	184 861 963	170 141 402	34 969 919	1 192 223 301
1903	602 097 130	274 182 867	219 129 891	41 854 727	66 929 645	497 854 882	453 629 312	216 170 918	237 458 394	44 225 570	1 507 280 380
1885/1903	5 955 086 073	2 667 181 167	2 472 967 039	294 199 827	520 738 040	4 461 843 120	4 041 210 515	2 344 149 287	1 097 061 228	420 632 605	1 507 280 380

10. Reformbestrebungen. Was einzelne weitblickende Nationalökonomen schon bei Einführung unserer A. gefordert hatten, nämlich eine einheitliche Regelung an Stelle von mehreren Gesetzen, steht zurzeit im Mittelpunkt der Erörterung bei den verschiedensten Regierungsbehörden. Die Vereinfachung und Vereinheitlichung der deutschen A. und damit zugleich eine wesentliche Verbilligung gehören zu den wesentlichen sozialpolitischen Programmpunkten des Reiches, mit der sich bereits 1895 das Reichsamt des Innern beschäftigt hat. Es herrscht jedoch weder über die prinzipiellen noch speziellen Fragen einer solchen vereinfachenden Reform irgend welche Uebereinstimmung. Während auf der einen Seite (Menzel) der Einwand erhoben wird, daß durch eine Verschmelzung der verschiedenen Versicherungszweige der ganze technische Aufbau über den Haufen geworfen und der bisherige Boden der Arbeiterfürsorge verlassen, diese alsdann überhaupt aufhören werde, eine Versicherung im Rechtssinne zu sein, wollen andere (Bödiker, Düttmann, v. Landmann) zwar ebenfalls keine Fusionierung, aber doch wenigstens eine organisatorische Verbindung der einzelnen Versicherungszweige, ohne daß jedoch unter den einzelnen Autoren hier irgend welche Einigkeit vorhanden ist.

Besonders zu beachten sind die Vorschläge von Bödiker und Freund. Der erstere verlangt Verbindung der Rentenversicherung, nämlich der Unfall-, Invaliden- und Altersrente; nur lose Angliederung der Krankenversicherung; bei der Invalidenversicherung die Beseitigung der Beitragsmarke, weiterer Kapitalansprüche und der Abrechnung unter den Anstalten; ferner Minderung der Zahl der Vorstände der Schiedsgerichte und Vertrauensmänner; Vereinfachung des Verfahrens und Minderung der Kosten. — Freund stellt folgende Phasen für ein Reformprogramm auf: 1. Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung in den Landesversicherungs-Anstalten unter gleichzeitiger Schaffung eines lokalen Unterbaues in den A.ämtern. 2. Die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung und Uebertragung auf die Landesversicherungs-Anstalten. 3. Weiterer Ausbau der A.ämter zum lokalen Verwaltungsorgan der Unfallversicherung. 4. Uebertragung der Unfallversicherung auf die Landesversicherungs-Anstalten. Besonders hervorzuheben ist aber, daß Freund die jetzige Verteilung des Stimmverhältnisses in den Krankenkassen, nämlich ²/₃ Versicherte und ¹/₃ Arbeitgeber sozialpolitisch unbedingt verwirft, vielmehr jeder Gruppe die Hälfte der Stimmen gebe und auch je ¹/₂ der Lasten auferlegen will.

Bei der praktischen Erledigung der Vereinheitlichung dürften, wozu zahlreiche Anzeichen bereits jetzt schon vorliegen, parteipolitische Gesichtspunkte völlig in den Vordergrund treten, indem die Arbeiter eifrigst danach drängen, möglichst in allen Organisationen die unumschränkte Vorherrschaft dadurch zu erlangen, daß sie ein für sie möglichst günstiges Stimmverhältnis in den Kassenorganisationen fordern.

Die österreichische Regierung hat Ende 1904 ein Programm für die Reformen und den Ausbau der A. veröffentlicht, ohne daß dieses jedoch Aussicht auf Verwirklichung hat.

11. Ausdehnungsbestrebungen. Während so die Frage einer besseren Organisation der bestehenden Versicherungszweige keineswegs gelöst ist, wird insbesondere in Deutschland eine Ausdehnung der A. nach den verschiedensten Richtungen hin gefordert.

Am meisten Aussicht auf Erfolg dürfte die Einführung einer Witwen- und Waisenversicherung haben, wie sie schon bei Begründung des ersten A.-Gesetzentwurfs ins Auge gefaßt, aber insbesondere aus finanziellen Gründen zurückgestellt worden war (vgl. Art. „Witwen- und Waisenversicherung“.) Weit weniger Aussicht auf Verwirklichung hat die Forderung einer Arbeitslosigkeitsversicherung (s. d. Art.). Als gescheitert anzusehen ist die Forderung einer zwangsweisen Handwerkerversicherung (s. d. Art.); voraussichtlich dürfte die bereits jetzt vorhandene Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung zugunsten der Handwerker weiter ausgestaltet werden. Aehnlich verhält es sich mit den Forderungen einer Privatbeamtenversicherung (s. d. Art.) in Deutschland, während für Einführung einer solchen in Oesterreich bereits mehrere Gesetzesvorschläge dem Parlament unterbreitet worden sind. Schließlich ist noch die insbesondere in den Kreisen der Frauenbewegung neuerdings geforderte Mutterschaftsversicherung anzuführen, zu welcher Ansätze bereits in der Arbeiter-Krankenversicherung vorhanden sind (vgl. Art. „Mutterschaftsversicherung“).

Ueber den Standpunkt der deutschen Reichsverwaltung gegenüber diesen Ausdehnungsbestrebungen orientiert die vielfach angeführte Rede des Staatssekretärs des Innern, Grafen von Posadowsky im Frühjahr 1905.

„Gewiß kann als große Tat des deutschen Volkes die in neuerer Zeit erfolgte sozialpolitische Gesetzgebung angesehen werden, die für diejenigen Teile des Volkes sorgt, denen keine Selbständigkeit ermöglicht wird, und die verhältnismäßig wenig Aussicht haben, selbständig zu werden. Aber jeder Einsichtige muß zugestehen, daß damit gleichzeitig ein gewagter Schritt in wirtschaftlicher Beziehung getan ist.

Dazu kommt, daß kaum in einem Menschenalter diese Gesetzgebung in allen Teilen zur vollständigen Durchführung gelangen kann. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die sozialpolitische Gesetzgebung für unser deutsches Volk einen ungeheueren Segen gebracht hat. In dieser Beziehung steht das deutsche Volk auf einer ungeahnten Höhe gegenüber anderen Völkern. Aber auch jedes Lichtbild hat seine bedenklichen Schattenseiten, die in der Ueberspannung des Versicherungsprinzips im ganzen bestehen. Schon jetzt treten Erscheinungen hervor, die einen Mangel an Energie bekunden, eine Schwäche, nicht durch Zusammenraffung seiner Kräfte eine Existenz zu begründen, sondern sich auf die Rente zu verlassen, die geradezu zu einer fixen Idee wird und sich als höchstes Glück darstellt, die man mit allen rechten und unrechten Mitteln erlangen möchte. Man muß sich aber weigern, einen Weg zu gehen, der aus Deutschland eine große Versicherungsanstalt macht. So etwas kann man sich wohl in Neuseeland erlauben. Wenn man in einem so großen Staatswesen wie Deutschland fortwährend neue Versicherungszweige einführt, so möchte ich fragen, was denn noch übrig bleibt, was nicht versichert ist. Es bleibt als Nichtversicherter schließlich nur noch der von seinem Geschäft zurückgezogene Rentier übrig. Ob dieser Teil unserer Bevölkerung aber die Kraft unserer Nation darstellt, ist fraglich. Wer selbständig sein will, muß auch die Kraft haben, für seine Zukunft zu sorgen, der muß auch das Risiko seines Geschäfts übernehmen. Wenn wir durch Staatsfürsorge dieses Risiko abschwächen und auf die Gesamtheit übernehmen, so würden wir unserem Volke die wichtigsten Wurzeln seiner Kraft rauben.

Literatur: **Brentano**, *Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879.* — **Derselbe**, *Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen, Berlin 1881.* — **Schäffle**, *Der korporative Hilfskassenzwang, 2. Aufl., Tübingen 1884.* — **Derselbe**, *Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen, Tübingen 1884.* — **Derselbe**, *Artt. „Arbeiterversicherung" (Allgemeines) u. „Alters- u. Invaliditätsversicherung", im H. d. St., 1. Aufl., I, S. 499 ff. u. I, S. 204 ff.* — **v. d. Borght**, *Art. „Arbeiterversicherung" im H. d. St., 2. Aufl.* — **Derselbe**, *Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung, 1898.* — **Derselbe**, *Sozialpolitik 1904, 12. Kap.* — **Zacher**, *Die Arbeiterversicherung im Ausland, Berlin 1898—1905.* — **Rosin**, *Recht der Arbeiterversicherung, 2 Bde., Berlin 1890 und 1904.* — **Lass und Zahn**, *Einrichtung und Wirkung d. deutschen Arbeiterversicherung, 2. Aufl., 1904.* — *Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, 2. Aufl., bearbeitet von* **Bielefeldt, Hartmann, Klein, Lass u. Zahn,** *Berlin 1905.* — **Manes**, *Arbeiterversicherung, Leipzig 1905. (In den vorstehenden Artikel teilweise aufgenommen.)* — **Stier-Somlo**, *Deutsche Sozialgesetzgebung, Jena 1906.* — **Bellom**, *Les Lois d'Assurances Ouvrières à l'Etranger, Paris 1894 ff.* — *Berichte der internationalen Arbeiterversicherungs-Kongresse, Paris 1889, Bern 1891, Mailand 1894, Brüssel 1897, Paris 1900, Düsseldorf 1902, Wien 1905.* — *Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Berlin, seit 1884.* — *Die Arbeiterversorgung, Berlin, seit 1883.* — *Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg, seit 1894.* — *Reformblatt für Arbeiterversicherung, Frankfurt a. M., seit 1905.* — *Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Berlin, seit 1900.* — *Vgl. auch die Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bde. V, IX, XIX, XXI. Jahrb. f. Nat. N. F., Jahrb. f. Ges. u. Verw., Arch. f. soz. Ges. etc.* — **Frankenstein**, *Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reich 1895.* — *Im Anschluß hieran* **Lippert,** *im Anhang zu van der Borght's „Sozialpolitik", Abschn. XII. (Ueber die Literatur der einzelnen Arbeiterversicherungszweige vgl. die Spezialartikel.)*

Alfred Manes.

Arbeiterwohnungen s. Wohnungsfrage.

Arbeitsämter.

1. Allgemeines. 2. A. in den Vereinigten Staaten. 3. A. in England. 4. A. in der Schweiz. 5. A. in Frankreich. 6. A. in Oesterreich, Belgien, Spanien, Italien, Dänemark, Schweden und Norwegen. 7. A. in Deutschland.

1. Allgemeines. A., auch Arbeitsbureaus oder arbeitsstatistische Aemter genannt, sind staatliche, gelegentlich auch kommunale Spezialbehörden, denen sozialpolitische Aufgaben, insbesondere der arbeitsstatistische Dienst, gelegentlich aber auch direkte Verwaltungsaufgaben, wie die zentrale Leitung der Fabrik- und Wohnungsinspektion, die Begutachtung und Vorschläge von Gesetzentwürfen und Verordnungen gewerbepolitischen Inhalts u. dergl. m., übertragen sind. Eine von der Theorie wie von arbeiterfreundlichen Parteien schon seit langer Zeit aufgestellte Forderung ist die der Errichtung von solchen vollmachtsreichen staatlichen Organen, in denen die Beaufsichtigung der Gewerbe vereinigt ist, die den staatlichen Arbeiterschutz, das Arbeiterbildungswesen, den Arbeitsnachweis, die Wohnungsfürsorge zu beaufsichtigen und fortzubilden und namentlich die Sammlung und Bearbeitung statistischer Daten auf allen Gebieten der Sozialstatistik zu übernehmen und zu vervollkommnen haben. Auch der Wunsch ist weit verbreitet, den Wirkungskreis dieser Behörden so auszudehnen, daß sie gleichsam Zentralstellen der Sozialpolitik werden, was natürlich nur auf dem Wege möglich ist, daß anderen Zentralbehörden gewisse Aufgabenkreise abgenommen und insonderheit die Arbeiterstatistik aus dem übrigen statistischen Dienste ausgelöst wird. Man erhofft von der größeren Selbständigkeit der neuen Behörden oder dem weiteren Ausbau bereits vorhandener sozialstatistischer Abteilungen bestehender Behörden eine größere Verbreitung und Vertiefung unserer Kennt-

nisse über die Lage der arbeitenden Klassen, einen lebhafteren Reformeifer in der sozialpolitischen Gesetzgebung und eine wirksamere und einheitlichere Gestaltung der Gewerbe- und Wohnungspolizei. Man übersieht aber vielfach dabei, daß solchen Plänen auch mancherlei Schwierigkeiten entgegenstehen. Einmal stößt man stets auf Widerstände, wenn es sich darum handelt, den bisherigen Ministerien Aufgaben abzunehmen, denen sie bisher im Zusammenhang mit anderen gerecht zu werden suchten. Es kann nicht ausbleiben, daß es zu Kompetenzstreitigkeiten kommt, infolge deren die Einheitlichkeit der Gesetzgebung und Verwaltung leidet. Bei einer bundesstaatlichen Organisation steht auch die landesgesetzliche Zersplitterung und die Dezentralisierung der Verwaltung im Wege. Zum andern ist die Durchführung der gewünschten Reform um deswillen nicht so einfach, wie man gewöhnlich annimmt, weil eine Verbindung des statistischen Dienstes mit direkter Verwaltung und Gesetzesvorbereitung die wissenschaftliche Neutralität der statistischen Erhebungen und Enqueten gefährden kann, und treffliche Statistiker noch lange nicht brauchbare Gesetzgeber und Verwaltungsbeamte zu sein brauchen. Für den Statistiker ist die statistische Wahrheit Selbstzweck, für den Politiker oft nur Mittel zum Zweck. In dem Augenblick, wo der zünftige Statistiker daran geht, seine Erhebungen mit Nutzanwendungen und Vorschlägen zu verbinden, wird er verführt, das neutrale Gebiet, das ihm eigen ist, zu verlassen. Die Verwertung aber der Statistik in der Politik zeitigt gar zu leicht die Gefahr, daß man die Unbefangenheit bei der Aufstellung, Gruppierung und Benutzung des Zahlenmaterials anzweifelt. Im gewöhnlichen Leben sagt man gerade im Hinblick auf solche Erscheinungen nicht ganz mit Unrecht, „mit der Statistik ließe sich alles beweisen“.

Wahrscheinlich sind es solche oder verwandte Erwägungen gewesen, die es erklären, daß bisher nirgends die Errichtung von A. in ihrer erweiterten Form zugestanden worden ist. Die vorhandenen A., gleichgültig, welchen Namen sie tragen, sind auch heute noch im wesentlichen mehr oder minder selbständige Aemter für Arbeitsstatistik, also statistische Behörden. Ihren Charakter als Behörden zeigen sie darin, daß sie aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, von Staatsbeamten geleitet sind, und daß sie meistens auch die Berechtigung haben, die Erteilung der geforderten Auskunft und Nachweisungen von den anderen Behörden zu verlangen und von Privatpersonen unter Androhung von Ordnungsstrafen zu erzwingen. In einigen Staaten hat man ihnen sogar das Recht verliehen, wie die Gerichte Zeugen zu laden und zu vereidigen.

2. A. in den Vereinigten Staaten. Mit der Gründung von der Arbeitsstatistik gewidmeten Aemtern sind die Vereinigten Staaten von Amerika vorangegangen und zwar zuerst in den Einzelstaaten. Im Jahre 1869 wurde das erste derselben für Massachusetts errichtet, und diesem Beispiele folgte eine Reihe von anderen Staaten, so daß gegenwärtig 31 dieser Aemter in Tätigkeit sind. Außer diesen besteht seit 1884 in Washington ein arbeitsstatistisches Zentralbureau für den Gesamtstaat. Ursprünglich war es dem Departement des Innern unterstellt, seit 1888 ist es aber ein selbständiges Departement unter dem Namen „United States Departement of Labor“. 1903 wurde das Departement of Labor dem neu gegründeten Departement of Commerce and Labor angegliedert. Diese Zentralstelle gibt seit 1895 auch eine für die breiten Volksschichten bestimmte Zeitschrift, das Bulletin of the Departement of Labor, heraus. Durch die Erweiterung der Zentralstelle erhielt man eine selbständige, allen seine volle Objektivität etwa beeinträchtigenden Einflüssen entrückte, Behörde. Die einzelstaatlichen Aemter der Art sind teils von den übrigen Verwaltungsämtern ganz getrennt, teils ist der arbeitsstatistische Dienst anderen Stellen eingegliedert. Die Wirksamkeit der Aemter erschöpft sich vorwiegend in arbeitsstatistischen Aufnahmen und deren Veröffentlichung, hier und da sind ihnen auch andere Geschäfte zugewiesen, so die Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen, die Vermittlung bei Streiks, die Wohnungsinspektion (Aufsicht über Hotels und Unterkunfthäuser), die Gründung unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen, und in mehreren Staaten geht auch die statistische Tätigkeit der Aemter über die eigentliche Arbeiterstatistik hinaus und umfaßt auch die allgemeine Statistik der Gewerbe, der Landwirtschaft, des Bergbaues usw.

Die Gegenstände, auf welche sich die statistischen Ermittlungen und Veröffentlichungen beziehen, sind also sehr mannigfaltige. Nach Schönberg, dem rührigsten deutschen Vorkämpfer für die Errichtung von A., waren die hauptsächlichsten folgende: die Kinderarbeit in Fabriken; die Erziehung von Kindern, welche in der Industrie beschäftigt werden; die Verhältnisse der Tenementhäuser und der Wohnungen niedrig gelohnter Arbeiter in den Städten; die Streiks; die Kosten des Lebensunterhalts; die Sparkassen und ihr Verhältnis zum Wohlstand des Volkes; die Arbeitszeit; Löhne und Verdienst, Gewinnbeteiligung; die Lage der Fabrikarbeiter; die moralische, wirtschaftliche und gesundheitliche Lage der weiblichen Arbeiter; das Trucksystem Unfälle in den Fabriken; das Genossenschaftswesen; Gewerkvereine; Schiedsgerichte und Einigungsämter; vergleichende Lohn- und Preisstatistiken in verschiedenen Gegenden; Armut und Verbrechen; die Arbeitslosigkeit; die Gefängnisarbeit; Trunkenheit und Branntweinhandel; die Verbrechen; die Ehescheidungen; der Gesundheitszustand in den Arbeiterwohnungen und Arbeitsstätten; die Wirkungen bestimmter Beschäftigungszweige auf die Gesundheit der Frauen; der Einfluß der Unmäßigkeit auf Verbrechen; Profit und Einkommen; die Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle; die gewerbliche Bildung; die Lage der Grubenarbeiter; die Sonntagsarbeit; die Gesundheitsstatistik der in

weiblichen Schulen Graduierten; Konsumtionsstatistiken usw. usw.

Die Leistungen der verschiedenen Arbeitsbureaus sind natürlich je nach der Zahl und der Qualität der Beamten und den verfügbaren Mitteln außerordentlich verschiedene. Die Budgets variieren zwischen 3000 $ und 192000 $. Letztere Summe kam auf das Unionsbureau, das jetzt mehr als 100 beschäftigte Personen aufweist. Aber auch sonst ragt diese Zentralstelle, wenn man von dem statistischen Bureau des Staates New-York absieht, dem man eine besonders eingehende Streikstatistik mit detaillierten Zahlenangaben auch über die Gewinne und Verluste der Arbeiter und Unternehmer bei Arbeitseinstellungen verdankt, weit hervor. Die Zentralbehörde, an deren Spitze ein Arbeitskommissär (Commissioner of Labor) steht, und dem ein Stab von Spezialagenten und statistischen Experten beigegeben ist, hat mit der Zeit weit über die Arbeiterstatistik hinausgehende Aufträge und Befugnisse erhalten. So hat sie die Herstellungskosten der zurzeit in den Vereinigten Staaten zollpflichtigen Artikel genau zu untersuchen und ihre Bestandteile zu spezifizieren. Zu den Pflichten des Kommissärs soll es ferner gehören, die Einwirkung der Zollgesetze sowie den Einfluß der amerikanischen Währungsverhältnisse auf die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit festzustellen und darüber Bericht zu erstatten, namentlich insofern, als die hypothekarische Verschuldung der Landwirte davon berührt wird, ferner, was für Artikel unter dem Einflusse von Trusts oder anderen kapitalistischen, geschäftlichen oder Arbeitskoalitionen stehen, und welche Einwirkung solche Trusts oder sonstige kapitalistische, geschäftliche oder Arbeitskoalitionen auf Produktion und Preise ausüben. Der Arbeitskommissär ist endlich noch besonders beauftragt, ein System der Berichterstattung einzurichten, durch welches er in Zwischenräumen von nicht weniger als 2 Jahren über die allgemeine Lage der hauptsächlichsten Industriezweige referiert, und an den Kongreß hat er fortlaufend über die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit die Ergebnisse seiner Wahrnehmungen mitzuteilen. So ist mit der Zeit das nordamerikanische Departement of Labor in Wirklichkeit mehr eine volkswirtschaftliche Fragen begutachtende Behörde als ein bloßes arbeitsstatistisches Amt geworden.

3. A. in England. In England beschäftigt sich seit 1888 eine Abteilung des Handelsministeriums (Board of Trade), das in seiner 1893 verfügten Erweiterung durch ein besonderes Arbeitsamt (Labour Departement) die zweckmäßige Weiterbildung der mit Ausdauer befürworteten Idee des verstorbenen Unterhausmitgliedes Bradlaugh darstellt, mit der Arbeiterstatistik. Dieser britische arbeitsstatistische Dienst wurde unter ausdrücklichem Hinweis auf die amerikanischen Arbeitsbureaus und im Anschluß an diese begründet und zeichnet sich in seinen Publikationen besonders dadurch aus, daß sie wichtige sozialhistorische Daten enthalten, welche das in den Parlamentsblaubüchern zerstreute wertvolle Material sammeln, erweitern und fortsetzen. Als nächste Aufgaben für die Arbeitsstatistik waren in Aussicht genommen worden: Sichtung und Veröffentlichung der in den Parlamentspapieren und anderen Publikationen enthaltenen arbeitsstatistischen Daten zum Zwecke der Gewinnung eines Bildes von der Entwicklung der Lage der arbeitenden Klassen in den abgelaufenen Jahrzehnten; Ergänzung dieser Statistik durch ausländische Daten; Sammlung und Bearbeitung von statistischem Material über das Sparwesen und die allgemeine Lage der Arbeiter, über Lebensmittelpreise und andere die arbeitende Klasse besonders berührende Gegenstände; Herstellung periodischer Nachweisungen über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsmarkt; Zusammenstellung statistischer Daten über Preise, Produktionsverhältnisse, Lebensunterhalt u. a.

Der damalige Chef des Handelsamts, Mundella, beauftragte zunächst den bekannten Statistiker Giffen mit der Organisation des neuen Ressorts, und diesem wurde der frühere Gewerkvereinssekretär Burnett als „Labour Correspondent“ beigegeben. Obgleich sich bald zeigte, daß die dem Bureau zur Verfügung stehenden Hilfskräfte nicht ausreichten, gelang es doch, schon in den ersten Jahren eine Reihe wertvoller Publikationen fertig zu stellen: so eine Lohnstatistik für die Jahre 1830 bis 1886, mehrfache Berichte über die Trade Unions, über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Denkschriften über die Arbeitszeit, über das Sweatingsystem u. a. m.

Im Jahre 1893 wurde, wie erwähnt, die Arbeitsstatistik erheblich erweitert, und seitdem besteht ein besonderer selbständiger Zweig des Handelsministeriums mit drei verschiedenen Sektionen — einer Handels-, Arbeits- und Statistischen Abteilung —, die in ihrer Gesamtheit Sir Giffen als Generalkontrolleur unterstehen. Unter ihm arbeiten ein Commissioner for Labour, ein Chief Labour Correspondent, ein Arbeitsstatistiker und eine Anzahl Hilfskräfte. Außerdem sind Lokalkorrespondenten in den verschiedenen Teilen des Landes bestellt, die fortlaufend an die Zentrale berichten. Seit Mai 1893 gibt das Departement eine monatlich erscheinende Labour Gazette, die auf weite Verbreitung in den Arbeiterkreisen berechnet ist und ebenso reiches wie interessantes Material zur Kenntnis der Arbeiterverhältnisse verbreitet, heraus. Im Jahre 1894 ist dann auch der erste Jahresbericht des Arbeitsamtes, der eine gedrängte Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeiterstatistik gibt, erschienen.

Bei seinen Arbeiten erhält das Departement Unterstützung von seiten anderer staatlicher Stellen, so vom Auswärtigen Amt, welches die Gesandtschaften und Konsulate zur Berichterstattung über den Stand des Arbeitsmarkts, Veränderungen in der Lohnhöhe und Arbeitszeit, wichtige Arbeitsstreitigkeiten, Vorkommnisse auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung usw. in den wichtigsten Ländern angewiesen hat; vom Kolonialamt behufs Beschaffung ähnlicher Nachrichten aus den britischen Kolonieen; vom Home Office durch Mitteilungen und Nachweisungen in Beziehung auf die Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Statistik der Betriebsunfälle, von dem Chief Registrar of Friendly Societies durch periodische Nachrichten über Veränderungen im Bestande der registrierten Fach- und Hilfsvereine; vom Landwirtschaftsamt durch Mitteilungen über die Lage der Landwirtschaft und der dazu gehörigen

Arbeiter usw. Außerdem hat sich das Departement mit zahlreichen fachlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Handelskammern usw. zum Zwecke der Erlangung periodischer Nachweisungen über verschiedene, die Aufgaben des Departements berührende, Gegenstände in Verbindung gesetzt.

Zu den wichtigsten Veröffentlichungen des englischen Arbeitsmarkts gehören die alljährlich in der Form von Blaubüchern herausgegebenen Reports über Trade Unions — 1887 das erste Mal erschienen — und über Streiks und Aussperrungen — zuerst für das Jahr 1888 im Jahre 1889 herausgegeben. Diese Berichte, ebenso wie die statistischen Uebersichten über die Lohnbewegungen überhaupt und diejenigen über die Arbeitslosigkeit, sind immer vollständiger geworden; immer mehr haben die Gewerkvereine sich daran gewöhnt, die Fragebogen zu beantworten, so daß die Zahlen der letzten Jahre ein fast vollständig zu nennendes Bild der in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse geben. Leider verzögert sich immer noch die Herausgabe der Jahresberichte mehr als wünschenswert.

Durch eine Parlamentsbill v. 7./VIII. 1896 „betreffend die bessere Vorsorge zur Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten" ist der Aufgabenkreis des Arbeitsamts aufs neue erweitert worden. Durch dieses Gesetz, welches die Registrierung der Einigungs- und Schiedsämter beim Handelsamt vorschreibt, die Verpflichtung regelmäßiger Berichterstattung seitens derselben statuiert und das Handelsamt zur Neugründung von Einigungsämtern anhält (Vgl. Art. „Einigungsämter"), ist der Anfang gemacht, das Arbeitsamt aus dem bisherigen Kreise seiner statistischen Aufgaben auf das Gebiet sozialpolitischer Verwaltungstätigkeit heraustreten zu lassen.

Auch in einigen britischen Kolonieen, die zum Teil in sozialpolitischer Beziehung radikaler und rascher vorgegangen sind als das Mutterland, bestehen Arbeitsbureaus. So wurde ein solches unter dem Namen Departement of Labour (1891 bezw. 1903) für Neu-Seeland ins Leben gerufen, „um die Arbeitsstatistik zu pflegen, die Aufsicht über die Industrie im Interesse der physischen und moralischen Wohlfahrt der hierbei Beschäftigten auszuüben, sowie der Arbeitsvermittlung und der Ueberführung von Arbeitskräften aus den Plätzen, wo Ueberfluß daran herrscht, an solche, wo Bedarf nach ihnen ist, zu dienen". Einigermaßen ähnliche Bureaus sind auch von den Kolonialregierungen von Victoria, Neu-Süd-wales, Kanada und Queensland gegründet worden.

4. A. in der Schweiz. Bekanntlich hat die Schweiz den Versuch gemacht, neben Handelskammern und Industrievereinen auch eine zentrale Korporation für Arbeiterinteressen gesetzlich anzuerkennen. Nach längeren Verhandlungen wurde auf der Arbeiterkonferenz in Aarau (1887) im engen Anschluß an die Vorschläge des Bundesrats der Schweizerische Arbeiterbund als Verband der Arbeitervereine zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse der gesamten Eidgenossenschaft gegründet und gleichzeitig ein Arbeitersekretariat, das unter Aufsicht des Ausschusses des Arbeiterbundes steht und dessen amtliche Befugnisse und Pflichten durch ein vom Bundesvorstand aufgestelltes Reglement bestimmt werden, eingerichtet. Die Kosten des Sekretariats, das unter Leitung des Arbeitersekretärs Greulich steht, werden von der Eidgenossenschaft getragen, ursprünglich betrugen sie 5000 Frcs., seit 1892 sind es 20000, seit 1896 25000 Frcs. Der Arbeitersekretär erhielt bald 2 Gehilfen, und 1891 wurde ihm ein Adjunkt für die Wälschschweiz beigegeben, der seinen ständigen Sitz in Biel hat und seine Aufgabe hauptsächlich in der Organisation der hausindustriellen Arbeiter in der jurasischen Uhrenindustrie sucht. 1896 wurde noch ein weiterer romanischer Adjunkt mit seinem Sitze in Lausanne installiert, der ebenso wie der Adjunkt in Biel direkt vom Arbeitersekretariat ressortiert. Der Arbeitersekretär steht sowohl den Vorständen des schweizerischen Arbeiterbundes wie dem schweizerischen Bundesrate zu allen angeordneten Untersuchungen über die Arbeiterfrage, statistischen Erhebungen und Bearbeitungen sowie Begutachtungen zur Verfügung. Er hat statutenmäßig das Recht, sich behufs Auskunftserlangung unmittelbar an Behörden, Verbände, Vereine und Private zu wenden.

Das schweizerische Arbeitersekretariat stellt also eine Art von Arbeitsamt dar. Es ist aber nicht nur Hilfsorgan der Bundesverwaltung, sondern auch Zentrale der organisierten Arbeiterschaft. Dank des eigentümlichen bunten Bildes, welches das schweizerische Arbeitervereinswesen zeigt, und mit Rücksicht auf die verschiedenen gegensätzlichen Richtungen in der Arbeiterschaft, in denen das zentralistische Prinzip durch das föderalistische mit Erfolg in Schach gehalten wird, hat der Arbeitersekretär mannigfaltige Anfechtungen zu erleiden gehabt, die dem Fortgang der von ihm unternommenen statistischen Arbeiten nicht zum Vorteil gereichten. Bislang sind namentlich unfallstatistische Arbeiten und regelmäßige Jahresberichte veröffentlicht worden. Die Streik- und Gewerkvereinsstatistik läßt noch zu wünschen übrig.

5. A. in Frankreich. In Frankreich ist aus den Verhandlungen des oberen Arbeitsrates (Conseil supérieur du Travail), der später durch Dekret von 1899 und 1903 reorganisiert wurde, durch das G. v. 20./VII. 1891 die Errichtung eines Arbeitsamtes (Office du Travail) im Ministerium für Handel und Kolonien hervorgegangen. Durch die V. v. 19./VIII. 1891 wurde der Aufgabenkreis des Arbeitsamtes, welches eine besondere, unmittelbar unter dem Minister stehende Dienststelle, zerfallend in die Zentralstelle und den auswärtigen Dienst, darstellt, wie folgt präzisiert: Es hat sämtliche Nachrichten über die Arbeit, insbesondere was den Stand und die Entwicklung der Produktion, die Organisation und Entlohnung der Arbeit, ihre Beziehungen zum Kapital, die Lage der Arbeiter, den Zustand der Arbeit in Frankreich, verglichen mit dem im Auslande, betrifft, innerhalb bestimmter Grenzen und Bedingungen zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen. An der Spitze des Amtes steht ein Direktor und drei Abteilungsvorsteher, denen für die Provinzen drei ständige Delegierte und in der Zentrale eine Anzahl von Unterbeamten beigegeben sind. Das Budget betrug schon im zweiten Jahre über 150000 Frcs. Auch in dem französischen Arbeits-

amt werden die Erhebungen an Ort und Stelle durch Experten gemacht, und besondere Aufmerksamkeit verwendet man auf die Sammlung und Veröffentlichung ausländischer sozialstatistischer Daten, die vornehmlich in dem seit Januar 1894 monatlich in großer Auflage erscheinenden, für die weitesten Kreise bestimmten Bulletin de l'Office du Travail mitgeteilt werden.

Das Office du Travail hat seit seiner Errichtung bereits eine stattliche Reihe von Veröffentlichungen veranstaltet, so über die Arbeitsunfälle nach den amtlichen Berichten über die Unfallversicherung im Deutschen Reiche und in Oesterreich, über die finanziellen Ergebnisse der Unfallversicherung in diesen beiden Reichen, über die Statistik der Arbeitseinstellungen in Frankreich, über den Arbeitsnachweis für Angestellte, Arbeiter und Dienstboten, über das Einigungs- und Schiedsverfahren in Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern in Frankreich und dem Auslande, über die Erhebungen des Arbeitsdepartements der Vereinigten Staaten in betreff der Produktionskosten und der Arbeiterverhältnisse bei der Kohlengewinnung und Eisenindustrie, über die Kartelle und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter an den russischen Eisenbahnen, über die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften in Frankreich, über die Einigungsämter und Schiedsgerichte im Auslande, über den Unfallschutz in Frankreich und dem Auslande, über die obligatorische Arbeiterversicherung in Deutschland und Oesterreich usw. 1896 wurden Veröffentlichungen über die Löhne in der Staats- und Eisenbahnverwaltung und über die Arbeitslosigkeit herausgegeben. Es folgte dann eine umfangreiche Enquete über die Löhne und die Arbeitszeiten der französischen Industriearbeiter.

Schon vor Errichtung des Arbeitsamtes bestand im Handelsministerium ein statistisches Bureau, dem wir seit 1888 eine jährlich fortlaufende Uebersicht über den Stand der landwirtschaftlichen, kommerziellen und industriellen Syndikate der Unternehmer und Arbeiter verdanken.

6. A. in Oesterreich, Belgien, Spanien, Italien, Dänemark, Schweden und Norwegen. In Oesterreich bestand seit 1872 das statistische Departement im Ministerium für Handel und Gewerbe, welches sich im Laufe der Zeit auch mit Sozialstatistik beschäftigte. Seit 1891 gab dasselbe eine Statistik über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen heraus, für die durch den Ministerialerlaß v. 7./XII. 1893 ein neues Reglement erlassen wurde. Daneben beschäftigten sich die Handelskammern mit den verschiedenen Arbeiten der Industriestatistik, und besonders diejenigen von Wien und Brünn haben auf diesem Gebiete Bemerkenswertes geleistet. 1894 machte die Regierung den Versuch, im Handelsministerium ein arbeitsstatistisches Zentralamt von den gesetzgebenden Körperschaften beschließen zu lassen, erzielte aber damit keinen Erfolg. Auch ein zweiter 1898 von der Regierung vorgelegter Entwurf wurde nicht Gesetz. Deshalb wurde im Verordnungswege am 25./VII. 1898 das arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium begründet. Zu seiner Unterstützung wurde gleichzeitig ein „Arbeitsbeirat" gebildet, bestehend aus Vertretern des arbeitsstatistischen Amtes, der beteiligten Ministerien, des obersten Sanitätsrates, aus dem Präsidenten der statistischen Zentralkommission und 30 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern. Von den ernannten Mitgliedern sind ja ein Drittel Unternehmer, Arbeiter und sonstige Fachmänner. Die populäre Monatszeitschrift des Amtes führt den Titel: „Soziale Rundschau". Sie erscheint seit 1900 jährlich in zwei Bänden, von denen also jetzt 12 vorliegen. Nach Inhalt und Stoffanordnung erinnert diese Zeitschrift an das englische und französische Vorbild, berücksichtigt aber mehr als die englische „Labour Gazette" ausländische Verhältnisse und ist besser ausgestattet als das französische Bulletin du Travail, das in dieser Hinsicht recht viel zu wünschen übrig läßt. An Reichhaltigkeit bei gleichzeitiger Billigkeit wird sie von dem deutschen „Reichsarbeitsblatt", das seit 1903 erscheint und von dem der dritte Jahrgang vorliegt, bei weitem übertroffen. —

In Belgien wurde im Jahre 1894 durch Königliche Verordnung als arbeitsstatistische Zentralstelle das Office du Travail begründet. Dieses Arbeitsamt wurde dem Ministerium für Industrie und Arbeit, das 1895 vom Ministerium für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgezweigt worden ist, unterstellt. Dieser Behörde zur Seite steht der oberste Arbeitsbeirat, und als Organ dient ihr die monatlich erscheinende „Revue du travail". Durch Verordnungen von 1895 und 1897 sind dem belgischen Arbeitsamte weitgehende administrative Aufgaben, die Begutachtung von sozialpolitischen Gesetzen und Verordnungen, Aufsicht über die Gewerbeinspektion, die Ueberwachung des Arbeiterversicherungswesens, der Gewerbegerichte, der Fachvereine, des Arbeiterwohnungs-, des Lehrlingswesens und der Wohlfahrtseinrichtungen übertragen worden. Dieser große Arbeitskreis machte die Einteilung der Behörde in fünf Sektionen, deren erste die eigentliche Statistik zu bearbeiten hat und einen lokalen Unterbau von Arbeitskorrespondenten, die über die Lage des Arbeitsmarkts allmonatlich berichten, notwendig. Dank der Zentralisation der Fabrikinspektion, die von dem Arbeitsamte ressortiert, wird neben der „Revue du travail" von ihm auch das „Bulletin de l'inspection du travail" herausgegeben. Die arbeitsstatistische Sektion hat eine Reihe von umfangreichen Publikationen, die sich auch auf ausländische Verhältnisse beziehen, veröffentlicht. Das belgische Arbeitsamt ist also ein Arbeitsamt im wirklichen Sinne des Wortes. Es herrscht aber darüber Uebereinstimmung, daß die Verbindung des arbeitsstatistischen Dienstes mit zahlreichen Verwaltungsaufgaben ernsten Bedenken begegnet.

In Spanien besteht seit 1894 eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik im Ministerium des Innern, die mit Hilfe provinzialer Bureaus und in Verbindung mit Spezialagenten und Korrespondenten über die Lebensverhältnisse der lohnarbeitenden Klasse monatliche und jährliche Berichte veröffentlicht. Seit 1903 besteht das „Instituto de reformas sociales".

In Italien wurde durch Gesetz von 1902 ein arbeitsstatistisches Amt (Ufficio del Lavoro) gegründet. Ihm zur Seite steht ein oberer Arbeitsrat (Consiglio superiore di lavoro) mit

einer ständigen Kommission, gebildet aus Vertretern der Regierung, des Parlaments, der Handels- und Landwirtschaftskammern, der Gewerkvereine, der Arbeiterkammern und Genossenschaften.

Auch in **Dänemark** besteht seit 1896 ein rein arbeitsstatistisches Bureau mit zwei Sektionen. In **Schweden** hat man seit 1903 eine Abteilung für Arbeitsstatistik im königlichen Kommerzkollegium, die eine wohlfeile Vierteljahrsschrift herausgibt. Diesem Beispiele ist **Norwegen** gefolgt. Dort wurde ebenfalls 1903 ein Industrie- und Arbeitsamt ins Leben gerufen, ein Kollegium, das zu zwei Dritteln aus Arbeitgebern, zu einem Drittel aus Arbeitern besteht.

Einen von den sonstigen A. abweichenden Charakter trägt das **Internationale Arbeitsamt**, das seit 1901 in **Basel** tätig ist. Die 1897 gegründete „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" beschloß auf dem Pariser Kongreß (1900) die Gründung des Basler Bureaus. Diese Institution verfolgt den Zweck, Material auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterfürsorge in allen Kulturstaaten zu sammeln und in periodischen Publikationen zu veröffentlichen. Das „Bulletin des Internationalen Arbeitsamts", das von einer Reihe Staaten finanziell unterstützt wird, erscheint seit 1902.

7. A. in Deutschland. Das Deutsche Reich hatte bis vor kurzem weder ein besonderes Arbeitsamt, noch eine ausgelöste Arbeitsstatistik. Zwar wurde 1892 eine „Kommission für Arbeiterstatistik", die aus höheren Beamten und Reichstagsabgeordneten bestand, ins Leben gerufen. Sie war aber nur ein begutachtendes Organ. Nach dem Regulativ von 1892, das 1894 in einigen Punkten abgeändert wurde, wurde die Kommission zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, die zu der Vorbereitung und Ausführung des Titels VII der Gewerbeordnung erforderlich wurden, berufen und hatte demnach die Aufgabe, auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers statistische Erhebungen zu begutachten und dem Reichskanzler Vorschläge über solche Erhebungen zu unterbreiten. Die Kommission konnte Arbeitgeber und Arbeiter mit beratender Stimme zuziehen, was auf Anordnung vom Bundesrat oder Reichskanzler geschehen mußte, und konnte auch Auskunftspersonen vernehmen. Ein Zeugniszwang bestand nicht, doch gab der § 139b der GewO. eine gewisse indirekte Handhabe, um Aussagen zu erzwingen. Es heißt nämlich dort: „Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten (Fabrikaufsichtsbeamten) oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden."

Die Kommission für Arbeiterstatistik hatte sich mit den eigentlich technischen Arbeiten der Statistik nicht zu befassen und konnte es auch gar nicht, da ihr der nötige Stab der im statistischen Dienste geschulten Beamten fehlte. Die statistischen Arbeiten wurden vielmehr im reichsstatistischen Amt, dessen Chef der Kommission angehörte, ausgeführt. Die Mitglieder der Kommission wurden auf 5 Jahre, teils vom Bundesrat, teils vom Reichskanzler, teils vom Reichstage ernannt bezw. gewählt.

Die Tätigkeit der Kommission beschränkte sich auch nicht von vornherein auf die ganze Arbeiterstatistik, sondern sie sollte in erster Linie bei der Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer Gültigkeit v. 1./VI. 1891 begutachtende und anregende Dienste leisten.

Die Tätigkeit, die die Kommission tatsächlich entfaltete, förderte ausgezeichnete Arbeiten zutage, die auf Grund besonderer Erhebungen (Stichprobenerhebungen) zur Darstellung brachten: die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (1892, 1893), die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe (1892/1894), die Arbeitszeit in Getreidemühlen (1893), die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (1893), Arbeitsverhältnisse des Küchenpersonals in Gast- und Schankwirtschaften (1895), die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion (1896), endlich die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind (1901). Soweit die Kommission sich durch die Ergebnisse dieser Erhebungen veranlaßt sah, Vorschläge zur Beseitigung von gewissen, durch sie näher festgestellten Mißständen dem Reichskanzler zu machen, sind sie zumeist in Form von Bestimmungen des Bundesrats auch zur Durchführung gebracht worden. Im großen und ganzen hielt sich allerdings die Wirksamkeit der Kommission in ziemlich engen Grenzen. Es lag dies in der Natur ihrer Organisation. Die Kommission konnte nur zusammentreten, wenn der Reichskanzler sie einberief oder, soweit sie selbst den Wunsch hatte zusammenzutreten, dem Vorsitzenden die Genehmigung zur Einberufung erteilte. Sodann war, wie schon erwähnt, ihre Tätigkeit beschränkt auf statistische Erhebungen bestimmter Art, nämlich auf solche, die sich auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titels VII GewO. beziehen, und solche, welche bei Vorbereitung der Ausführung der diese Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden. Systematische oder dauernde Erhebungen kamen dabei nicht in Frage, vielmehr lediglich Erhebungen, die zu bestimmten Zwecken vorgenommen werden, und zwar nicht nach dem Ermessen der Kommission, sondern, wenn auch nach deren vorheriger Begutachtung, auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers.

Es war ein alter Wunsch, die deutsche Arbeiterstatistik in der Richtung hin zu erweitern und zu reformieren, daß an Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik ein besonderes Reichsarbeitsamt errichtet werde. Wiederholt ist das im Reichstage angeregt worden, und dasselbe Verlangen wurde von der „Gesellschaft für soziale Reform" und ihrem Organe, der „Sozialen Praxis", lebhaft unterstützt. Indessen gingen die Meinungen darüber auseinander, ob diese arbeitsstatistische Zentrale als selbständige Behörde geschaffen oder mit dem Reichsamt des Innern, dem Reichsversicherungsamte oder dem Kaiserlichen Statistischen Amte verbunden werden sollte. Die Reichsregierung entschloß sich für den letzteren Ausweg und gründete

beim statistischen Amt des Deutschen Reichs an Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik den Beirat für Arbeiterstatistik und als statistische Sammelstelle die Abteilung für Arbeiterstatistik, die am 1./IV. 1902 ins Leben trat. Ihre Aufgaben sind wie folgt umschrieben: einmal Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeiterstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen und zum anderen Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen, sowie Erstattung von Gutachten. Der Beirat für Arbeiterstatistik besteht aus dem Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amts und 14 Mitgliedern, deren Ernennung zur Hälfte dem Bundesrat, zur Hälfte dem Reichstage zusteht.

Die neue Abteilung für Arbeiterstatistik begann alsbald mit der Fortsetzung und Erledigung der von der Kommission für Arbeiterstatistik in Angriff genommenen Erhebungen ihre Tätigkeit. Die neuen Erhebungen bezogen sich auf die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in den Kontoren der Handelsgeschäfte en gros, auf die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe, im Fuhrwerksgewerbe und in der Binnenschiffahrt. Dann wurde die Arbeitsnachweisstatistik in Verbindung mit dem „Verbande deutscher Arbeitsnachweise" und den Krankenkassen nach einheitlichen Normen neu geregelt, und die Situationsberichte über die Lage des Arbeitsmarkts übernommen. Die neue Zentrale trat dann mit den städtischen statistischen Aemtern wegen einer Umgestaltung der Wohnungs-, Konsum- und Lohnstatistik in engere Fühlung, kurz sie hat kein wichtiges Gebiet der Sozialstatistik außer acht gelassen.

Am 21./IV. 1903 erschien dann zum erstenmal, leider in zu kleiner Auflage (10000), das „Reichsarbeitsblatt", alle seine Vorbilder weit übertreffend. Die Einzelnummer kostet 10 Pfg., der ganze Jahrgang, über 900 Folioseiten stark, 1 Mk. Dieses Reichsarbeitsblatt ist bereits heute ein unentbehrlicher Führer auf dem Gebiete der deutschen und ausländischen Sozialstatistik geworden. Durch die Gründung der arbeitsstatistischen Abteilung sind die jährlichen Kosten des Statistischen Amts auf 1³/₄ Millionen Mark und die Zahl der Beamten auf 360 gestiegen.

Mit der arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amts konkurrieren indessen auch heute noch andere statistische Stellen, so namentlich das Reichsversicherungsamt, die statistischen Landesämter der Bundesstaaten und die Kommunalstatistischen Aemter. Alle diese Behörden pflegen wichtige Teile der Arbeiterstatistik, ohne daß sich diese Dezentralisierung des statistischen Dienstes als bedenklich erwiesen hätte. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß das Deutsche Reich mit seiner neuen Arbeiterstatistik von anderen Staaten nicht mehr in Schatten gestellt wird.

Literatur. *Denkschr. betr. die Arbeitsstatistik im Auslande, beigegeb. dem österr. Gesetzentw. v. 1894, Prot. des Abg.-Hauses 11. Sess. 1894.* — **Joachim**, *Institute fur Arbeiterstatistik, 1890.* — **Zakrzewski**, *Die amerikanischen Arbeitsämter und ihre Lohnstatistik, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 16.* — **Foy**, *Die Arbeitsabteilung des engl. Handelsministeriums, Arch. f. soz. Ges., Bd. 7.* — **Braun**, *Entw. eines österr. Ges. betr. die Arbeiterstatistik, Arch. f. soz. Ges., Bd. 7.* — **v. Scheel**, *Die amtl. Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 18.* — **v. Mayr**, *Deutsche Arbeiterstatistik, Stat. Arch., Bd. 1.* — **Schönberg**, *Arbeitsämter, H. d. St. Bd. 1.* — **Varlez**, *Das belgische Arbeitsamt, Arch. f. soz. Ges., Bd. 10.* — **Zahn**, *Die deutsche Arbeiterstatistik, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 27, 1903.* — **Van der Borght**, *Grundzüge der Sozialpolitik 1904.* — **Herkner**, *Die Arbeiterfrage, 4. A. 1905.* — **Grunzel**, *System der Industriepolitik 1905.* — *Reichsarbeitsblatt I—III, 1903—05.* **Biermer.**

Arbeitsbuch.

1. Begriff und Zweck des A. 2. Gesetzgebung in Deutschland. 3. A in anderen Staaten. 4. Kritische Würdigung des A.

1. Begriff und Zweck des A. Unter A. versteht man die von Behörden ausgestellten schriftlichen Ausweise über die Arbeitsverhältnisse, welche ein Arbeiter nacheinander eingegangen ist. Regelmäßig enthalten diese Urkunden die Personalien ihrer Besitzer, die meistens behördlicherseits (durch die Ortspolizeibehörde) eingetragen werden. Der Hauptinhalt aber eines A., der vom Arbeitgeber zu bewirken ist, besteht in Angaben über die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und am Ende des Arbeitsverhältnisses über die Zeit des Austritts. Während Bestehen eines Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber das A. in Verwahrung zu nehmen, beim Dienstaustritt erhält der Inhaber das A. wieder ausgehändigt.

Nicht zum Begriff des A. gehören Zeugnisse über die Führung und Leistungen der A.inhaber. Ja, es gibt A., wo solche und ähnliche Vermerke gesetzlich verboten sind oder nur mit Zustimmung des Arbeiters für zulässig erklärt werden. In ersterem Falle treten zu den A. besondere Arbeitszeugnisse. Verwandt mit den A., aber für besondere, dem Lohnzahlungsschutz angehörende Zwecke eingeführt, sind die Lohnbücher oder Arbeitszettel, gewerberechtlich namentlich für gewisse Hausindustrieen vorgeschrieben. Dagegen gehören zu den A. im eigentlichen Sinne die bergrechtlichen Abkehrscheine und die in den Seemannsordnungen vorgeschriebenen oder fakultativ zugelassenen Heuerbücher, zu denen noch sog. „Abrechnungsbücher" hinzutreten. Letztere sind Lohnquittungsbücher, erstere Urkunden über die verdiente Heuer (Löhnung der Schiffsmannschaft), den Ueberstundlohn, die auf die Heuer geleistete Zahlung und die Berechnungsweise dieser Zahlungen in ausländischen Kursen. Das französische Recht sah früher sowohl A. (livrets) als

Quittungsbücher (livres d'acquit) vor. Letztere, dem Verlagssystem entstammend, hatten zu bescheinigen, ob die Rechnung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter saldiert worden war oder nicht. Das gegenwärtige französische Recht kennt diese Einrichtung nicht mehr, und auch die obligatorischen wie fakultativen A. sind 1890 aufgehoben worden.

Die Stelle von A. in früherer Zeit vertraten in Deutschland die sog. „Kundschaften“, wirkliche Sittenzeugnisse, und aus diesen gingen die „Wanderbücher“ hervor, in welche die ganze Wanderschaft des Gesellen eingetragen wurde. In der neueren Handwerkergesetzgebung sind für Lehrlinge Lehrlingszeugnisse und von Innungen ausgestellte Lehrbriefe eingeführt worden. Die jetzigen A. der Gewerbeordnung für jugendliche Fabrikarbeiter vertraten die Arbeitskarten. Die A. der heutigen Gewerbeordnung hat man gelegentlich auch als A. im engeren Sinne bezeichnet. Der Zweck dieser A. ist ein mehrfacher. Soweit jugendliche Personen in Frage kommen, bezwecken sie die Belebung von Zucht und Sitte und die Stärkung der elterlichen Autorität. Soweit sie mit Führungsattesten verbunden sind, will man den Arbeitgeber vor der Annahme unfähiger und unwürdiger Personen schützen. Die A. für erwachsene Arbeiter dienen der Legitimation ihrer Inhaber, der Beurkundung des Bestandes und der Dauer der Anwendung des Kontraktes, ferner auch der Bekämpfung des Kontraktbruchs, wie überhaupt zur Vermeidung von Streitigkeiten und Täuschungen.

2. Gesetzgebung in Deutschland. Im 18. Jahrhundert waren durch Reichsgesetz von 1731 die sog. „Kundschaften“ eingeführt worden, A., die gleichzeitig Sittenzeugnisse enthielten. Mit diesen Kundschaften ging der Geselle auf die Wanderschaft. Der Zwang, solche A. als Legitimation beizubringen, entstammt jener Periode der meist erfolglosen Reichsgesetzgebung, die die Mißbräuche im Gesellenwesen bekämpfen und das Koalitionsrecht der Gesellen und Bruderschaften eindämmen oder beseitigen wollte. Innerhalb der Gesellenschaft bestand ein großer Widerwillen gegen diese lästige Einrichtung. Das Allgemeine Preußische Landrecht erhielt sie aber trotzdem aufrecht. Ohne Kundschaft durfte kein Geselle auf die Wanderschaft gehn. Für die Fabrikarbeiter waren besondere „Entlassungsscheine“ vorgeschrieben. Fabrikunternehmer konnten Arbeiter nur dann aufnehmen, wenn diese Zeugnisse beigebracht werden konnten. Die Handwerksgesellen waren nach den Paßordnungen außerdem noch paßpflichtig. Mit der Zeit sind aus den Kundschaften Wanderbücher hervorgegangen, aber nur für Handwerksgesellen. Die Fabrikarbeiter blieben davon verschont, und endlich wurde in der preußischen Gewerbeordnung von 1845 der Wanderbuchzwang ganz aufgehoben. Nur im Königreich Sachsen bestand bis zum Erlaß der Reichsgewerbeordnung ein obligatorisches A. für alle Arbeiter, das aber erst 1861 eingeführt worden war. Die französischen Einrichtungen der A. und Quittungsbücher haben in der Rheinprovinz von 1803 bis 1860 zu Recht bestanden.

Im Bergbau war vorgeschrieben, dem abkehrenden großjährigen Bergmann einen Abkehrschein, d. h. ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, auszustellen. Diese Abkehrscheine waren obligatorisch und sind es auch heute noch, so namentlich nach dem preußischen Allgemeinen Berggesetz von 1865, das für viele andere deutsche Staaten vorbildlich geworden ist. Daran hat auch die neuste Novelle zu diesem Gesetz von 1905 nichts geändert. Neben diesem Abkehrschein konnte auch ein Zeugnis über Führung und Leistungen, aber in einer getrennten Urkunde und nur auf Verlangen des Bergmanns, ausgestellt werden. Für das häusliche Gesinde haben sich bis zur Gegenwart die in den Gesindeordnungen vorgeschriebenen Gesindebücher erhalten. Meistens schreiben die Gesindeordnungen auch Zeugnisse der Herrschaften vor, doch gibt es auch solche, wo die Zeugniserteilung nur fakultativ ist.

In der Gewerbeordnung von 1869 war die Bestimmung bestehen geblieben, daß jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren A. führen sollten. Sehr bald nach Erlaß dieses Gesetzes machte sich besonders in Handwerkerkreisen, aber auch unter Handelskammern und industriellen Verbänden, eine lebhafte Agitation zugunsten der Wiedereinführung von A., bezw. Arbeitskontrollbüchern und Legitimationen, auch für erwachsene Gesellen und Arbeiter geltend. Besonders die konservative Partei vertrat im Reichstage dahin gehende Wünsche. Dank dieser Bewegung wurde dann durch die Novelle zur Gew.-O. v. 17./VII. 1878 die Altersgrenze für A.pflichtige bis zu 21 Jahren hinausgeschoben, und ferner wurde die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in einer Fabrik nur dann gestattet, wenn dem Arbeiter zuvor eine auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Arbeitskarte, welche das A. vertrat, eingehändigt worden ist. Der Erfolg dieser Bestimmungen war nur ein sehr dürftiger. Vielfach fehlten die A. oder Arbeitskarten ganz, oder es wurden die vorhandenen Bücher im Stich gelassen, Fälschungen kamen vor, und die jugendlichen Arbeiter fanden auch ohne A. Beschäftigung. Mit Rücksicht auf diese, namentlich von den Fabrikinspektoren konstatierten Mißstände und in Anbetracht der zahlreichen Klagen über Zucht-

losigkeit und Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Arbeitern versuchte man, durch das Gesetz betr. Abänderung d. Gew.-O. v. 1./VI. 1891 (Arbeiterschutzgesetz) die Bestimmungen über A. und Zeugnisse im einzelnen noch zu verschärfen. Insonderheit sind Bestimmungen getroffen worden, um auch gegen den Willen des Vaters usw. A. einzurichten. Urteile über Führung und Leistungen wurden für unzulässig erklärt. Gleichzeitig sind auch bei den fakultativen Arbeitszeugnissen, welche auch die erwachsenen Arbeiter erlangen können, Vorkehrungen gegen Mißbrauch seitens der Arbeitgeber, wie Eintragung verabredeter Zeichen (Steckbriefe!) und ähnlicher geheimer Merkmale, durch welche die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle für die Arbeiter erschwert werden könnte, getroffen worden.

3. A. in anderen Staaten. Einen eigenartigen Verlauf nahm die A.gesetzgebung in Frankreich. Dort wurden die livrets d'ouvrier 1791 aufgehoben, aber bereits 1803 wieder eingeführt. Die Tendenz des letzteren Gesetzes ging dahin, den Arbeiter an die Werkstätte zu fesseln, während der Unternehmer begünstigt war und den Arbeiter fortschicken konnte, wenn es ihm beliebte. Obgleich schon in den vierziger Jahren lebhafte Beschwerden über die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen geführt wurden, ist das A. erst 1890 abgeschafft worden. In der Zwischenzeit wurde durch Gesetze und Dekrete von 1851, 1854 und 1855 versucht, den A.zwang zu verallgemeinern, eine schärfere Ueberwachung einzuführen, gleichzeitig aber das A. für den Arbeiter acceptabler zu machen. Trotzdem ergab eine Enquete im Jahre 1869, daß A. nur wenig im Gebrauch waren. In den achtziger Jahren wollte man die A. aufheben oder wenigstens durch fakultative ersetzen. Die Deputiertenkammer konnte sich aber mit dem Senat nicht einigen. Es gelang das erst in den Verhandlungen von 1889, aus denen das Gesetz vom 2. Juli 1890 hervorging. Ein amtliches, wenn auch nur fakultatives A. besteht jetzt nicht mehr, aber der Arbeiter hat das Recht, vom Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Dauer seiner Beschäftigung zu verlangen. Einen ähnlichen Gang nahm die Gesetzgebung in Belgien. Obligatorische A. für alle gewerblichen Arbeiter gibt es in Oesterreich und Ungarn (Gesetze von 1885) und in Rußland (Gesetz von 1886). In Oesterreich scheint man an der Einrichtung festhalten zu wollen, wenigstens hat man sie 1902 noch weiterhin ausgedehnt. Oesterreich hat auch von den Seemannsämtern ausgestellte Seedienstbücher vorgesehen. Der noch nicht zur Verabschiedung gelangte Entwurf der Seemannsordnung will daran nichts Wesentliches ändern. Fakultative A. hat auch Italien (Gesetz von 1865).

4. Kritische Würdigung des A. Die herrschende nationalökonomische Theorie beurteilt den A.zwang für gewerbliche Arbeiter sehr ungünstig. Dasselbe tun die Arbeiter, bei denen diese Bücher in hohem Grade mißbeliebt sind. In der Tat wird man sagen dürfen, daß A. für Erwachsene kaum mehr in Einklang zu bringen sind mit den modernen Anschauungen eines freien, der Bevormundung entzogenen Arbeitsvertrags. Eine solche Einrichtung legt Mißbräuche, die den Arbeiter schädigen, sein Koalitionsrecht schmälern und die Klassengegensätze verschärfen, nahe. Gegen A. für Hilfspersonen, welche der Natur der Sache nach unter einem besonderen Autoritätsverhältnis des Arbeitsmieters stehen (Gesinde, Seeleute), und für solche gewerbliche Arbeiter, von denen eine besondere Zuverlässigkeit bei der Verrichtung ihrer Arbeiten vorausgesetzt werden muß (Bergarbeiter unter Tage), wird sich Stichhaltiges nicht einwenden lassen. Auch die Tendenz des Gesetzgebers, die elterliche Autorität über jugendliche Arbeiter durch A. und Arbeitskarten zu stärken, darf Billigung finden. Es ist indessen sehr zweifelhaft, ob dies durch die neuen Gesetzesnormen möglich sein wird. Bei den Handwerksgesellen sind Entlassungsscheine auch ohne gesetzlichen Zwang stets ziemlich allgemein verbreitet gewesen, doch darf nicht übersehen werden, daß diese Entlassungsscheine für die Inhaber weniger vexant als die A. sind, welch' letztere gewissermaßen den Lebensabriß der Buchbesitzer mitteilen.

Literatur: **Marchet**, *Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung, 1877.* — **Stieda**, *Das Arbeitsbuch in Frankreich, Preuß. Jahrb., Jahrg. 53, 1884.* — **Derselbe**, *Arbeitsbuch, H. d. St., Bd. I.* — *Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. VII.* — *St. Ber. d. Verh. d. deutsch. Reichst. 1869, 1872—1878, 1890/91, 1897.* **Biermer.**

Arbeitsbureaus

s. Arbeitsämter oben S. 170 fg.

Arbeitseinstellungen.

1. Begriff, Arten und verwandte soziale Kampfmittel (Aussperrung und Boykott). Unter A., meist nach englischem Vorgang Streik, neuerdings auch Ausstand genannt, versteht man die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der Arbeiter zum Zwecke einer günstigeren Gestaltung ihres Arbeitsvertrags. Eine A. ist also ein Kampfmittel der Arbeiter.

und zwar ihr wichtigstes. Mit zunehmender Großindustrie und Ausbreitung der Arbeiterassoziationen wird es immer häufiger, und bei geschickter Ausnutzung der Konjunkturen des Arbeitsmarktes verspricht es oft vorübergehenden oder dauernden Erfolg. In den meisten Ländern stehen die Arbeitervereine im Dienste einer radikalen Arbeiterpartei. Dort kommt es also auch vor, daß der Streik aus politischen Gründen proklamiert wird, z. B. um für Wahlrechtsreformen Stimmung zu machen. Es handelt sich hier um Kundgebungen, die mit den Arbeitsbedingungen gar nicht zusammenhängen, die aber als Kraftproben Aufsehen erregen sollen. Solche politische Massenstreiks werden von Parteiwegen in Szene gesetzt und sollen möglichst einheitlich, gleichzeitig und interlokal durchgeführt werden. Man nennt sie „Generalstreiks“. Besonders die französischen Sozialisten schwärmen für diese Art der Propaganda, von der sie behaupten, sie sei ein probates Mittel für die Betätigung der machtgebietenden internationalen proletarischen Solidarität, namentlich im Falle des Ausbruches eines Kriegs. Aber auch in revolutionären Bewegungen, wie wir sie in jüngster Zeit in Rußland erlebt haben, spielen sie eine große Rolle. Diese politischen Generalstreiks, für die neuerdings auch deutsche radikale Sozialisten eintreten, sind mit den Generalstreiks, die aus Sympathie für andere Ausstände zum Zwecke der Durchsetzung besserer Arbeitsbedingungen durchgeführt werden, nicht zu verwechseln. Die Solidarität spielt zwar bei beiden die Hauptrolle, aber in dem einen Falle handelt es sich um politische Kundgebungen, deren Adresse an die öffentliche Meinung und namentlich an die bürgerliche Gesellschaft gerichtet ist, in dem anderen Falle sind es Unterstützungsaktionen der organisierten Verbände zugunsten der in eine akute Ausstandsbewegung verwickelten Genossen. Solche Sympathieausstände sind A. im engeren Sinne. —

Das Gegenstück zu den A. sind die Aussperrungen. Unter Aussperrung, englisch Lockout genannt, versteht man die von seiten der Unternehmer verfügte Betriebseinstellung (Entlassung der Arbeiter) in ihrer Anwendung als soziales Kampfmittel, gerichtet gegen die Arbeiter und neuerdings namentlich gegen deren Koalitionen und Vereine. Auch hier gibt es Massenaussperrungen, die sich nur mittelbar mit dem Inhalt des Arbeitskontraktes befassen, deren Ziel vielmehr eine Sprengung und Vernichtung der Gewerkvereine und Gewerkvereinsverbände ist. Gewöhnlich spricht man nur dann von einem Lockout, wenn mehrere Unternehmer gemeinsam in dieser Richtung vorgehen, also eine Gegenkoalition der Arbeitgeber vorliegt. In dieser Einschränkung findet sich der Begriff in den meisten fachwissenschaftlichen Werken, wie mir scheint, nicht mit hinreichender Begründung. Das Moment des koalierten Vorgehens ist nicht unbedingt ein Begriffsmerkmal des Lockouts. Es gibt zahlreiche Betriebseinstellungen der Art, die der einzelne Unternehmer ganz selbständig ohne Verabredung mit anderen verfügt, ohne daß Vereine, Unternehmerverbände oder sonstige losere Vereinigungen sich zu gemeinsamem Vorgehen entschlossen haben. Wenn gleichwohl die meisten größeren Lockouts der letzten Jahrzehnte koalierte waren, so hängt das lediglich mit der Gesamtentwicklung der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte zusammen. Die Kraftproben der Parteien haben eben an Stärke zugenommen, die Koalitionen der Arbeiter haben Gegenkoalitionen, Unternehmerverbände, die ebenso wie jene von langer Hand her und für den Ernstfall gerüstet und die gemeinsame Defensive vorbereitet haben, hervorgerufen. Damit haben diese Kampfmittel an Tragweite, unter Umständen auch an Aussicht auf Erfolg, sei es im Sinne des wirklichen Kampfes, sei es im Sinne der konfliktverhütenden Prophylaxis, zugenommen. Es empfiehlt sich trotzdem, die Lockouts in den einzelnen Etablissements nicht gesondert zu behandeln, sondern auch diese zu den Lockouts im eigentlichen Sinne zu rechnen; so tut es z. B. die amerikanische Statistik der Arbeitskonflikte, ohne daß dadurch das Gesamtbild der Arbeitsstreitigkeiten an Uebersichtlichkeit verloren hätte.

Die Lockouts sind also vorwiegend Symptome für den organisierten Kampf zwischen Arbeitern und Unternehmern. Sie sind als Vorgänge auf dem modernen Arbeitsmarkt, ebenso wie die Streiks, zuerst in Großbritannien beobachtet und beschrieben worden, und dorther gelangte der Ausdruck, ebenso wie der des anderen hauptsächlichsten sozialen Kampfmittels „Streik“, in die deutsche Sprache. Auch die Franzosen und Amerikaner bedienen sich des Wortes Lockout. Neuerdings ist in Deutschland daneben die Uebersetzung des Wortes „Lockout“ = „Aussperrung“ üblich geworden und hat sich nicht nur in der Wissenschaft, in der Presse und bei den wirtschaftlichen Parteien, sondern auch in der Gesetzessprache und in der Terminologie der Sozialstatistik Eingang verschafft.

Aussperrungen sind Kampfmaßregeln, und zwar sind sie das Gegenstück der A. Gemeinsam ist beiden, daß Arbeiter wie Unternehmer zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereit sind, nur wollen die Arbeiter nicht weiter arbeiten, solange ihnen nicht gewisse Verbesserungen des Arbeitsvertrages zugestanden werden, während die

Unternehmer, die ihre Arbeiter aussperren, entweder den Arbeitsvertrag für sich günstiger, also ungünstiger für die Arbeiter, gestalten wollen oder aber den bisherigen Arbeitsvertrag, dem von seiten der Arbeiter eine Veränderung droht, im Wege des Zwanges aufrecht zu erhalten trachten. Schon aus diesen beiden Eventualitäten geht hervor, daß nicht selten gestreikt wird, weil eine Aussperrung droht, und nicht selten eine Aussperrung verhängt wird, um einer bevorstehenden A. zuvorzukommen. Ein Lockout kann also, je nach der Position und der Taktik der Parteien, eine Offensiv- oder Defensivmaßregel sein. Ob die Aussperrung das eine oder das andere ist, läßt sich nur im Einzelfalle entscheiden. Hat man hierüber einen hinreichenden Ueberblick, so kann man, ebenso wie man von Angriffs- und Abwehrstreiks spricht, auch von Defensiv- und Offensivaussperrungen reden. Doch sind diese letzteren Bezeichnungen nur selten in dauernden Gebrauch gekommen.

Man hat versucht, hauptsächlich für statistische Zwecke, auf rein kausalem Wege die Arbeitskonflikte als A. und Aussperrungen möglichst scharf zu trennen. So hat der Amerikaner Weeks eine konsequente Begriffsunterscheidung durchzuführen unternommen. Ein Streik liegt nach seiner Auffassung dann vor, wenn die Arbeiter eine Aenderung der Arbeitsbedingungen, und eine Aussperrung, wenn die Unternehmer eine solche begehren. Wer formal das Arbeitsverhältnis kündigt, bezw. löst, wird hier nicht untersucht. Es kommt nur auf die Ursache der Betriebseinstellung an. Diese formalistische Begriffsabgrenzung stößt aber in der Praxis auf ganz unüberwindliche Schwierigkeiten und widerspricht, wie Mataja, der verdienstvolle Bearbeiter der österreichischen amtlichen Streikstatistik, mit Recht hervorhebt, den im Publikum üblichen Auffassungen. Auch der Begriff des Defensivstreiks, der mehr und mehr Eingang gefunden hat, wäre damit beseitigt, ja unmöglich, weil er eine contradictio in adjecto enthielte.

Freilich macht auch jede andere Klassifikation nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Es bleiben immer Fälle übrig, deren Unterbringung in die eine oder andere Kategorie nur im Wege der Hervorhebung mehr oder minder äußerlicher Merkmale zulässig erscheint. Weeks scheint von der an und für sich löblichen Absicht ausgegangen zu sein, die Initiative bei der Unterbrechung der Arbeit möglichst unparteiisch festzustellen, um die Aktionen der beiden Parteien, je nachdem für sie die Unternehmer oder die Arbeiter die Verantwortung zu tragen haben, auseinander zu halten. Wie schwer das durchführbar ist, sieht man schon aus der Tatsache, daß bei den Arbeitskonflikten die Parteien sich sehr oft gegenseitig die Urheberschaft in die Schuhe zu schieben suchen und, je nach ihrem Standpunkt, die Störung des Arbeitsverhältnisses, die Provokation zum Kampfe, „Aussperrung“ oder „Streik“ betiteln.

Mit Rücksicht auf die bessere praktische Durchführbarkeit ist jetzt eine andere zweckmäßigere Klassifikation üblich geworden. Man sieht von dem Grunde, aus welchem die Kampfmittel „Streik“ oder „Aussperrung“ in Bewegung gesetzt werden, ab. Man hält sich vielmehr ausschließlich an die formale Seite der Arbeitsvertragslösung. Demnach liegt stets ein Streik vor, wenn das Kampfmittel von den Arbeitern ergriffen wurde, und stets ist die Arbeitssperre eine Aussperrung, wenn die Unternehmer kündigen und ausschließen. Diese Klassifikation ist zuerst in der amtlichen nordamerikanischen Statistik begründet und durchgeführt worden. Die Statistiken von Frankreich, Italien und Oesterreich sind ihr gefolgt. Auch die neuerdings in Angriff genommene amtliche Streikstatistik des Deutschen Reiches scheint die Gruppierung ihrer, freilich etwas summarischen, Nachweisungen nach jenen Merkmalen vorgenommen zu haben. Im übrigen weicht die deutsche Reichsstatistik ebenso wie die amerikanische Streikstatistik und neuerdings auch die österreichische von dem wissenschaftlich herrschenden Begriff der Aussperrung ab und sieht auch in der Ausschließung der Arbeiter eines einzelnen Betriebes eine Aussperrung. Bestritten ist es ferner, wie man die seitens der Unternehmer verhängten Schließungen der Werkstätten und die angedrohte und durchgeführte Nichtwiederanstellung von Arbeitern als Repressalie gegen die sogenannte „Maifeier“ einzuordnen habe. Das deutsche statistische Amt rechnet diese Maßnahmen nicht zu den Aussperrungen. Sie sind in der Tat im wesentlichen Maßnahmen der Disziplin, gerichtet gegen die eigenmächtige Durchbrechung der Arbeitsordnung. In die Kategorie der sozialen Kampfmittel gehören sie aber jedenfalls. Sie sind Symptome einer Spannung der Klassengegensätze. Da, wo, wie in Deutschland, die maßgebende sozialistische Bewegung von der Gewerbevereinspolitik noch kaum zu trennen ist, wird seitens des Unternehmertums der Maifeier eine grundsätzliche Bedeutung beigelegt, die zu Kraftproben hüben und drüben verführt. Vielleicht kann man diese Vorgänge zu den Boykotts rechnen.

Verwandt mit der Aussperrung ist der Boykott, d. h. dasjenige Kampfmittel, welches in einer Verrufserklärung des Gegners gipfelt, unzweifelhaft. Allerdings scheint die herrschende Meinung von einem Boykott nur dann zu sprechen, wenn es sich um ein Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft

gegen das Unternehmertum handelt. Schließt man sich dieser Anschauung an, so ist der Boykott nur verwandt mit dem Streik, hat aber nichts gemein mit der Aussperrung. Bei näherer Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse erscheint indessen auch diese Begriffsdefinition zu eng; auch die Unternehmer können boykottieren, sie können — meist auf Grund gemeinsamer Verabredung, z. B. durch Führung sogenannter „schwarzer Listen“ — ganze Gruppen der mißliebig und verdächtig gewordenen Arbeiter und die Organisationen derselben in Verruf tun. Der Unterschied des Boykotts in diesem Falle von der Aussperrung ist der, daß sich hier die Maßregeln unter Umständen auch gegen Personen und Personengruppen richten, die gar nicht in einem Arbeitsverhältnis bei dem die Verrufserklärung verhängenden Unternehmer gestanden zu haben brauchen. Nicht ein umstrittener Arbeitsvertrag, sondern die Personen der Boykottierten sind ausschlaggebend. Der Boykott, der von den Unternehmern ausgeht, unterscheidet sich von dem Boykott, den die Arbeiter proklamieren, nicht unwesentlich dadurch, daß dort Personen und Personengruppen in Verruf getan werden, während hier weniger die Person des mißliebigen Arbeitgebers als die von demselben produzierten Güter im Marktverkehr und in der täglichen Konsumtion geschädigt bezw. verrufen werden sollen. Freilich ist der Boykott als soziales Kampfmittel der Unternehmer auch denkbar in der Form, daß er gegen andere Unternehmer gerichtet ist, d. h. gegen solche Unternehmer, welche die Solidarität verletzt haben, indem sie den Arbeitern selbständig Zugeständnisse zu machen geneigt waren.

Es sind also sehr mannigfaltige Kombinationen der modernen sozialen Kampfmittel möglich, und oft ist es recht schwer, Angriffs- und Abwehrstreik, Angriffs- und Abwehrlockout, Angriffs- und Abwehrboykott in ihrer gegenseitigen Verbindung und in ihren Wechselbeziehungen auseinander zu halten. Am besten läßt sich noch der Boykott von den verwandten Aktionen der Parteien unterscheiden. Hier tritt der Charakter als reines Kampfmittel, durch dessen Anwendung dritte Personen unberechtigtermaßen und in bedenklichem Umfange in Mitleidenschaft gezogen werden, offensichtlich hervor. Die A. und Aussperrungen dagegen, als Folgeerscheinungen des freien Koalitionsrechtes, sind Vorgänge, die mit dem modernen Arbeitsvertrag eng zusammenhängen. Es sind soziale Reibungen, wie sie in allen Industriestaaten vorkommen, natürliche Vorgänge auf dem Arbeitsmarkte, an die sich das große Publikum mehr und mehr wie an etwas Selbstverständliches und Unvermeidliches gewöhnt hat. Sie treten als taktische Gegenzüge auf, die sich gegenseitig in Schach halten, und die, nachdem erst die bedauerlichen Folgen voreiliger und rücksichtsloser Kämpfe hüben und drüben erkannt worden sind, auch gewisse prophylaktische Wirkungen haben können. Da, wo jener Zustand, den wir „Ueberspannung des Koalitionsprinzipes“ nennen, und der sich auszeichnet durch eine fast hysterische Hyperempfindlichkeit des Arbeitsmarktes, vorhanden ist, wird am meisten gestreikt und ausgesperrt. In diesem Stadium der sozialen Kämpfe verwischt sich der Unterschied von Streik und Lockout am ehesten. Die britische Statistik z. B. hat deswegen seit 1894 die bisherige Trennung der Konflikte in Streiks und Lockouts ganz aufgegeben und faßt jetzt beide zweckmäßig unter den Begriff „Disputes“ (soviel wie Arbeitsstreitigkeiten) zusammen.

Die meisten A. beziehen sich auf Lohnstreitigkeiten, doch haben alle anderen möglichen Verhältnisse, Arbeitszeit, Fabrikdisziplin, Beschäftigung von Lehrlingen und Kindern, technische Veränderungen im Fabrikbetrieb usw., kurz die mannigfaltigsten Punkte der Arbeits- und Betriebsordnung, die Veranlassung zur Arbeitsverweigerung gegeben. Gewöhnlich sagt man, daß A. bei steigender Konjunktur, Aussperrungen bei weichender Konjunktur vorherrschen. Dieser Satz ist nur bedingt richtig und trifft allenfalls bei Lohnkämpfen zu, aber auch hier nicht ohne weiteres. Solange Arbeitsstreitigkeiten nicht zu den regelmäßigen Erscheinungen gehören und keine Ueberspannung der Gegensätze vorhanden ist, mag die genannte Regel Richtiges enthalten. Zutreffend ist sie auch dann noch, wenn geschlossene und gut gerüstete Vereine sich gegenüberstehen und sich gegenseitig und unbefangen als berechtigte Interessenvertretungen der Arbeitskäufer und Arbeitsverkäufer anerkennen. Wo das aber nicht der Fall ist, und namentlich wo die Unternehmer entschlossen sind, die Gewerkvereine als Vertretungen ihrer Arbeiter nicht anzuerkennen, häufen sich, wie die Erfahrung lehrt, so namentlich auch in Deutschland in den letzten Jahren, Massenaussperrungen, die gerade in der günstigen Konjunktur zum Austrage kommen. Will man auf eine allgemeine Regel nicht verzichten, so kann man höchstens sagen, daß A. und Aussperrungen in denjenigen Zeiten vorherrschen, wo die Güterproduktion den größten Unregelmäßigkeiten, starken Verschiebungen und großem Konjunkturenwechsel unterworfen ist. Man darf nicht verkennen, daß die gewerkvereinlichen Kämpfe die Gründung von Antistreikverbänden der Unternehmer zur Folge gehabt haben, und daß deren Wirksamkeit durch die neuzeitliche Syndikatsbildung in

überraschender Weise unterstützt worden ist. Der Fabrikherr ist heute nicht mehr so isoliert wie vor einigen Jahrzehnten, und seine Kollegen, die mit ihm in ein und demselben Kartellverband stehen, sind nicht mehr in dem Maße seine Konkurrenten wie früher. Die Unternehmerverbände sind natürlich viel finanzkräftiger als die Arbeiterkoalitionen und können deswegen, wenn ihre Organisationen fest gefügt sind und ihr Korpsgeist geschärft ist, einen Kampf länger aushalten als selbst die bestgeschulten und für den Streikfall finanziell wohlgerüsteten Arbeiterverbände, zumal wenn es sich um prinzipielle Machtfragen, die die ganze Industrie angehen, handelt. Die Größe der Streikaktionen, die Tausende von Arbeitern zum Feiern bringen und zwingen, hat die Chancen der Streikenden nicht gebessert, sondern verschlechtert. Es steht fest, daß gerade die Riesenausstände der letzten Zeit aus Mangel an Mitteln zum Erliegen kamen. Damit ist nicht gesagt, daß sie ganz erfolglos geblieben sind, denn die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung haben vielfach nachträglich zugunsten der Arbeiter eingegriffen und eine gesetzliche Fürsorge geschaffen. In Ländern mit einer rührigen sozialen Gesetzgebung, wie wir sie in Deutschland haben, hat, wie sich nachweisen läßt, fast jede Ausstandsbewegung im großen Stile zu einer solchen gesetzlichen Intervention geführt, wie sich überhaupt nicht leugnen läßt, daß der moderne Wohlfahrtsstaat mehr für die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, von der reinen Lohnfrage abgesehen, tun kann und getan hat als die Gewerkvereine mit ihrer geräuschvollen Agitation. Daß die Gewerkvereine dabei kräftig mitgeholfen haben, soll nicht bestritten werden. In England, wo die Gesetzgebung viel zurückhaltender ist, sind sie unzweifelhaft die Trägerinnen des sozialen Fortschritts gewesen. An ihre Aktionen knüpften sich vielfach auch technische Fortschritte an. Ohne Koalitionsfreiheit, ohne Gewerkvereine und A. wäre die Lohnsteigerung, die wir in den letzten Jahrzehnten erlebt haben, kaum eingetreten. Das Sinken der Löhne in der stillen Zeit wäre ohne sie empfindlicher und kräftiger gewesen. Es geht eben heutzutage nicht ohne Krisen und Krankheiten, nicht ohne Kämpfe und Kraftproben ab. Die Koalitionsfreiheit hat vielfach wie ein Sicherheitsventil gewirkt. Schließlich ist schon viel erreicht, wenn es zu kollektiven Tarifverträgen, die die Streiks überflüssig oder seltener machen, kommt.

2. Kritische Würdigung der A. Folgen der A. für die Parteien und die Volkswirtschaft. Die Berechtigung und der Nutzen der A. wird ebenso oft unterschätzt wie überschätzt. Es ist kein Zweifel, daß die A. das natürliche Produkt des modernen Lohnsystems ist. Erkennt man an, daß der Arbeitsvertrag ein Kauf- und Verkaufsvertrag über die Ware Arbeit ist, und erkennt die Rechtsordnung den Lohnarbeiter als freien Warenverkäufer an, so muß man die Vorgänge auf den Arbeitsmärkten wie wirkliche Marktvorgänge beurteilen. Nun ist die rechtliche Gleichheit von Verkäufer und Käufer, soweit der Einzelne in Frage kommt, tatsächlich eine Ungleichheit, denn der Arbeiter hat in der Regel nichts anderes als seine Arbeitskraft, die er verkaufen muß. Um seine Existenz zu fristen, ist er gezwungen, seine Arbeitskraft gegen Lohn anzubieten. Sinkt die Nachfrage der Arbeit, so ist er nicht etwa imstande, wie der Verkäufer anderer Waren, durch Minderung des Angebots dem Sinken des Preises seiner Ware Einhalt zu tun; im Gegenteil, anstatt daß weniger Verkäufer wie früher zum Markt kommen, wird bei abnehmender Nachfrage der Wettbewerb der Arbeiter sogar notwendig größer. Das Sinken der Nachfrage erzeugt also eine Steigerung des Angebots und damit ein Sinken des Lohnes, das oft ganz außer Verhältnis zur Abnahme der Nachfrage steht. Steigt aber die Nachfrage zur Arbeit, so erhält zunächst nur die Zahl der Unbeschäftigten, die „Reservearmee“, Beschäftigung. Erst wenn die Nachfrage in so beträchtlichem Maße gewachsen ist, daß die Heranziehung der bisher Unbeschäftigten nicht mehr ausreicht, steigt auch der Preis der Arbeit.

Um nun einen Einfluß auf die Gestaltung des Preises seiner Arbeit zu gewinnen, muß der Arbeiter, als der natürlich schwächere Kontrahent, der zu verkaufen gezwungen ist, wenn er leben will, durch die Koalition mit anderen Branchegenossen sich in seiner Stellung als Verkäufer gegenüber dem Käufer stärken. Die Arbeiter organisieren sich also, da sie vereinzelt nichts erreichen können, und verkaufen nicht mehr, wenn die von dem Unternehmer gebotenen Preise ihnen zu niedrig erscheinen. Dieses Nicht-Mehr-Verkaufen der Arbeit, wenn es gemeinsam geschieht, nennt man eben A. Damit entsteht allerdings eine Art von Kampfzustand, der aber in Wirklichkeit ein ähnlicher Vorgang ist, wie er auch auf den übrigen Märkten gang und gäbe ist.

Die Lohnfondstheorie (s. Art. „Lohn“), die so lange englische und deutsche Köpfe beherrscht hat, geht von dem Grundirrtum aus, daß der jedesmal herrschende Lohn auch wirklich der dem marktmäßigen Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechende sei. Einen „natürlichen Lohn“ in diesem Sinne gibt es überhaupt nicht. Die tatsächlich bezahlten Lohnsätze beruhen in erster Linie auf der Sitte; sie haben,

das ist oft genug statistisch nachgewiesen worden, auch bei veränderter Konjunktur ein eigentümliches Beharrungsvermögen. Daraus erwächst für die Arbeiter bei sinkender Konjunktur vielleicht ein Vorteil, bei steigender ein Nachteil. Aus diesem Beharrungsvermögen aber kann der Lohn u. a. durch die erfolgreichen koalierten Bestrebungen der Arbeitor gebracht werden. Erfolg können sie aber, die richtige Erkennung der Veränderungen des Waren- und Kapitalmarktes vorausgesetzt, nur dann versprechen, wenn die Arbeiter nicht vereinzelt, sondern im Verein mit Berufsgenossen eine Erhöhung des Preises ihrer Ware, der Arbeit, verlangen. Jeder Unternehmer, welcher eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt, stellt an sich schon eine Art von Koalition seinen Arbeitern gegenüber dar, und weiterhin geht die Tendenz, die als die Signatur unserer Zeit bezeichnet werden kann, auf den Zusammenschluß großer industrieller Unternehmungen, auf die Vereinigung der Geschäfte in wenigen Händen im Wege von Kartellen, Trusts und Aktienfusionen. Um diesen Verbänden ein kräftiges und geschäftsgewandt gehandhabtes Gegengewicht zu bieten, kann die Koalierung der Arbeiter nützlich, ja notwendig sein.

Natürlich kann durch A. die Grundlage des heutigen Lohnsystems nicht erschüttert werden, wohl aber sind sie unter Umständen imstande, den Anteil der Arbeiter am Reinertrag des Geschäfts zu erhöhen. Die A. macht den Arbeitsmarkt empfindlicher, je nach den Konjunkturen, und unterwirft auch den Preis der Arbeit größeren Schwankungen. Immer starke Koalitionen und eine verständige Politik ihrer Führer vorausgesetzt, kann die Arbeiterschaft durch ihre, durch Streikandrohung nachdrücklich unterstützten, Forderungen mit der Zeit bis zu gewissen, hauptsächlich durch die ausländische Konkurrenz und das für den Produktionsprozeß verfügbare Kapital bestimmten Grenzen ihren Lebensunterhalt auf Kosten des Unternehmergewinns verbessern. In großindustriellen Staaten hat sich das schon jetzt gezeigt: Die Zinsen vieler Kapitalien sind geringer geworden, die Lage der arbeitenden Klassen hat sich gebessert, m. a. W. der Arbeitslohn hat sich auf Kosten des Unternehmergewinns erhöht.

Die Grenzen einer solchen Möglichkeit sind bereits angedeutet worden. Nicht in der A. als solcher, sondern in ihrer Möglichkeit und in den aus ihr entstehenden Gefahren für den Unternehmer, beruht der wünschenswerte Fortschritt. Jeder Streik hat mehr oder minder schädliche Konsequenzen, und zwar sowohl für die davon betroffenen Parteien direkt, als indirekt für die gesamte Volkswirtschaft. Was die Arbeiter anbetrifft, so ist zu beherzigen, daß die Zahl der verlorenen A. meist größer ist als die Zahl der siegreichen. Ein Streik opfert vielfach dio Spargroschen der Arbeiterschaft und überantwortet die Feiernden dem Waren- und Kreditwucher. Sehr oft sind überhaupt die Kosten des Kampfes nicht im Verhältnis zu dem erreichten Vorteil. Regelmäßig, bei jeder leisen Schwankung der Konjunktur eingesetzt, zwingt die Streikaktion auch die Unternehmer zu Anti-Streikverbänden, und man täuscht sich sehr, wenn man glaubt, daß Riesenmonopole und Kartelle auf der einen Seite und festgeschlossene Arbeiterbataillone auf der anderen Seite eine Panazee des sozialen Friedens seien. England z. B. war eine Zeit lang auf dem besten Wege, von allen Symptomen einer chronischen Erkrankung durch Ueberspannung des Koalitionsprinzips ergriffen zu werden. Durch periodisch sich wiederholende Streiks und Aussperrungen ist dort der Arbeitsmarkt aus seiner früheren trägen Unbeweglichkeit in das ungesunde Extrem einer Ueberempfindlichkeit gelangt. Die in der Zeit geschäftlichen Aufschwungs errungenen Erfolge gehen bei der nächsten Depression wieder verloren; die Einnahmen des Arbeiters schwanken, und rasch aufeinander folgende Veränderungen in dem Budget der Arbeiterfamilien sind wohl kaum wünschenswert; im Gegenteil, wie bei allen Budgets, im hohen Grade bedenklich. Nur dauernde Verbesserungen in der Lage der arbeitenden Klassen wirken wohltätig und auf deren wirtschaftliche Tugenden erzieherisch, nicht aber flüchtige Konjunkturalgewinne. Für die Arbeitgeber bedeuten A. um so mehr schwere finanzielle Schädigungen, die ihren inländischen und ausländischen Konkurrenten zugute kommen, als oft gerade in der Zeit des geschäftlichen Aufschwunges, in der neue Absatzgebiete gewonnen werden können, der Betrieb zum Stillstand gelangt. Setzt aber der Streik bei völligem Darniederliegen der Geschäfte ein, so kann dadurch sehr leicht die Lage für die Unternehmer eine dauernd kritische werden. Die größeren Nachteile aber hiervon hat gerade der Arbeiter. Diese vielfach unterschätzten Schattenseiten der Koalition und des Streiks sprechen mit nichten gegen beide überhaupt. Das moderne Lohnsystem und die dadurch herbeigeführte Abhängigkeit der arbeitenden Klasse vom Kapital führen vielmehr ganz natürlich zu gewerkvereinlichen Organisationen und unter gewissen Voraussetzungen auch zu A. Sie sind und bleiben ein bedeutsames Mittel für die arbeitende Klasse, ihre Interessen wahrzunehmen. Den Arbeiter stählt das Gefühl, daß er nicht mehr schutzlos dem Stärkeren preisgegeben ist, und läßt ihn sein hartes Los ruhiger ertragen. Durch die A. betätigt sich also die Koalitionsmöglichkeit,

die dem Arbeiter die Zuversicht in seine Kraft und Selbständigkeit gegenüber den Unternehmern verleiht. Auch die Uebel, welche die Streiks hervorrufen, heilen sich nicht selten selbst. Sie können den Unternehmer zu neuer kaufmännischer und technischer Kraftentwicklung anspornen und leiten ihn oft zu Verbesserungen, welche unter anderen Umständen vielleicht noch recht lange auf sich hätten warten lassen, an. Dies zeigt sich besonders klar auf dem Gebiete der Arbeitszeit. Hätten gewisse A. nicht stattgefunden, so wäre eine Verminderung der Arbeitsstundenzahl kaum so leicht eingetreten. Die Erfahrung aber lehrt, daß innerhalb gewisser Grenzen, wenn auch bei weitem nicht immer, die Verminderung der Arbeitszeit keine Verminderung der Produktion, ja sogar gelegentlich ihre Vermehrung und Verbesserung zur Folge haben kann (s. Art. „Arbeitszeit"). A. sind ferner oft das Mittel gewesen, unberechtigte Ungleichheiten des Lohnes zu beseitigen, eine mögliche Lohnsteigerung zu beschleunigen und die Produzenten zu Verbesserungen anzuregen, die dem ganzen Gesellschaftskörper zum Vorteil gereichten. Ja, sie haben sogar nach einer Richtung hin manchmal günstig gewirkt, wo sie es wahrscheinlich nicht beabsichtigten: Sie haben nämlich eine krankhafte und planlose Ueberproduktion gehemmt, was für beide Teile zum Segen ausschlug. Trotz alledem bleiben sie ein Uebel, welches die Interessen der nationalen Volkswirtschaft zu schädigen und zu verwirren droht; als solches Uebel aber leider ein unvermeidliches und naturnotwendig dem Konkurrenzkampfe sozialer Interessengegensätze entspringend. Die Gewohnheit und Sitte sind starke Mächte, auf ihnen beruht nicht unwesentlich Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Durch Koalitionen der Arbeiter können diese starren Mächte gebrochen werden. Durch die Erhöhung des Durchschnittslohnes aller Arbeiter bewirken sie eine gleichmäßigere Verteilung des Einkommens. Nicht richtig ist dagegen — wenigstens in seiner Allgemeinheit — der vielgehörte Satz, daß der Vorteil der Lohnerhöhungen durch die Preiserhöhung der von den Arbeitern verzehrten Produkte illusorisch gemacht werde. Wäre dieser Einwand schlagend, so wäre einmal notwendig, daß die im Lohn erhöhten Arbeiter selbst die durch die Lohnsteigerung verteuerten Waren verzehrten, und sodann zweitens und vornehmlich, daß die im Lohn erhöhten Arbeiter allein es wären, die diese verteuerten Waren kauften, also daß die erhöhten Preise nur aus Arbeitereinkommen bezahlt würden. Allein Kapitalisten, Unternehmer, Grundbesitzer und Beamte müssen ja auch die höheren Preise der Güter bezahlen; das Kapitalisten-, Unternehmer-, Beamteneinkommen und die Grundrente tragen bei zu den höheren Löhnen der Arbeiter, und alles, was den Arbeitern aus diesen Einkommenquellen mehr als früher bezahlt wird, ist für sie reiner Gewinn.

Das Bedenkliche an den A. ist weniger die Tatsache, daß sie vorkommen, als daß sie so oft unüberlegt inszeniert werden, und daß man so selten von den Mitteln der Verständigung seitens der Parteien Gebrauch macht. Die Unternehmer und Arbeiter glauben vielfach, der Streik sei eine Angelegenheit, die sie ganz allein anginge. In Wahrheit ist indessen die ganze Volkswirtschaft an diesen Vorgängen interessiert, und Staat und Gesellschaft können es nicht dulden, daß so unentbehrliche Materialien wie z. B. die Steinkohle, plötzlich verteuert, und so notwendige Verkehrseinrichtungen wie die Eisenbahnen und sonstige Verkehrsinstitute, leichtfertig lahmgelegt werden. Staat und Gesellschaft sind auch daran auf das Lebhafteste interessiert, daß die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt nicht in verbitterte, der Klassenverhetzung Vorschub leistende Kämpfe ausarten. Sie werden zwar, wie die Verhältnisse nun einmal sind, sich einer strikten Neutralität befleißigen müssen, aber schließlich hat auch das seine Grenzen. Es geht nicht an, daß unsere Großunternehmer und Arbeiterverbände glauben, sie seien allein da. Wo wirkliche Mißstände durch die Streikaktionen aufgedeckt werden, kann sich der Staat nicht damit begnügen, abzuwarten, ob es den Arbeitern gelingt, sie zu beseitigen. Er muß vielmehr selbst eingreifen, ob die Unternehmer wollen oder nicht, und da, wo es die Arbeiter durchsetzen, große und wichtige Industrieen zum Schaden der ganzen Volkswirtschaft zum Stillstand zu bringen, hat die Gesamtheit das Recht, ja die Pflicht, mit all' den Machtmitteln, die ihr zu Gebote stehen, den normalen Zustand wiederherzustellen. Mit dem Zugeständnis der Koalitionsfreiheit, mag es noch so sehr als ein Grundrecht der heutigen gewerblichen Ordnung anerkannt werden, ist nicht ausgesprochen, daß dieses Recht ein schrankenloses sei. Nur im äußersten Notfalle freilich wird man seine Auswüchse beschneiden dürfen. Aber es gibt Fälle, wo das nicht mehr zu umgehen ist.

Besonders wichtig und segensreich ist eine verständige Haltung der öffentlichen Meinung, wie sie namentlich in der Tagespresse zutage tritt. Würde sich unsere Presse der Mühe unterziehen, über die Arbeitsmärkte und die dortigen Kämpfe ebenso nüchtern und unparteiisch zu berichten, wie sie es in ihren Handelsteilen bezüglich der Warenmärkte längst tut, so wäre schon viel gewonnen. In England, der Heimat des Streiks, hat man das schon seit Jahren

gelernt. Auf dem Kontinent steht man in dieser Beziehung weit zurück. Fast bei jeder größeren Ausstandsbewegung teilen sich unsere politischen Blätter in zwei Lager und beuten die Ereignisse, je nach ihrem politischen Gesamtprogramm, für ihre parteipolitischen Zwecke aus. Auf diese Weise schafft man für beide Parteien, deren Eigensinn und Kampfeslust, einen Rückhalt von außen her, statt ihnen diesen Rückhalt zu nehmen. Man verlängert den Kampf, vermehrt seinen Schaden, ohne schließlich an dem Ausgang ernstlich etwas ändern zu können. Nichts macht die Kämpfenden mehr stutzig, als wenn sie merken, daß man ihnen gegenüber gleichgültig ist und keinem Teile recht gibt. Würde man sich dieser grundsätzlichen Haltung mehr als bisher befleißigen, so würden wahrscheinlich auch die streikverhütenden Institutionen, die vorhanden sind und bei gutem Willen sich als ungemein nützlich erweisen können, größeren und rascheren Erfolg haben, als es leider in der Regel der Fall ist.

3. Einigungs- und Schiedsämter. Arbeiterausschüsse. Tarifgemeinschaften. Die Erfahrung lehrt, daß ein zweckmäßiges Mittel gegen unüberlegte A. feste Koalitionen mit stabilen, wohldisziplinierten Mitgliederbeständen, unter geschäftskundiger, einflußreicher, dabei unpolitischer Leitung und mit namhaften Vereinskassenbeständen, die man nur im Notfall aufs Spiel setzt, sind. Dies ist wenigstens so lange der Fall, als die Koalitionsfreiheit nicht in Kampflust ausgeartet ist. Bei gesunder Entwicklung der Koalitionen auf beiden Seiten bilden sich ganz von selbst Einigungs- und Schiedsämter, Arbeiterausschüsse und schließlich Lohntarifgemeinschaften heraus, um auf diesem Wege alle aus dem Arbeitsvertrag hervorgehenden Streitigkeiten in nüchterner, geschäftsmäßiger Verhandlung durch Vertrauensmänner zu besprechen und zu ordnen. Im klassischen Lande der Koalitionsfreiheit, der Gewerkvereinsorganisationen, der A. und Aussperrungen, in Großbritannien, zuerst eingeführt und zeitweilig von namhaften Erfolgen begleitet, haben die gewerblichen Schieds- und Einigungsgerichte, durch gesetzliche Regelung unterstützt, auch auf dem Kontinente Eingang gefunden, freilich nur sehr langsam und durch Rückschläge unterbrochen. Namentlich das Unternehmertum verweigert vielfach immer noch seine Mitarbeiterschaft. Auch die Arbeiterausschüsse, die vor zufälligen, in der Hitze des Gefechts entstandenen Koalitionen mannigfaltige Vorzüge aufweisen, haben sich, wenn das Gesetz nicht dazu zwang, nicht in dem wünschenswerten Umfange eingebürgert. Größere Fortschritte sind dagegen auch in Deutschland auf dem Gebiete der Tarifgemeinschaften erzielt worden. Es sind das gemeinschaftliche Abmachungen über die Arbeitsbedingungen auch für die Zukunft. Man nennt sie „nationale“, wenn sie den gesamten Industriezweig eines Landes umfassen. Das ist in England verschiedenfach der Fall, in Deutschland sind sie dagegen seltener. Der Hauptfall der Art ist die Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe. Man darf diese Tarifgemeinschaften nicht überschätzen, immerhin sind sie unzweifelhaft streikvermindernde Institutionen. Das Nähere über dieses Kapitel findet man in den Artikeln „Einigungsämter“, „Gewerkvereine“, „Lohn“, „Tarifverträge“.

4. Statistik der A. Die frühere amtliche Streikstatistik war geneigt, die A. mehr unter ordnungspolizeilichen und rechtlichen Gesichtspunkten (Koalitionsverbot, Kontraktbruch, Vergehen gegen Arbeitswillige u. dgl.) als unter wirtschaftlichen und sozialen zu betrachten, wenn man es nicht vorzog, diese Erscheinung statistisch überhaupt nicht zu beobachten. Wahrscheinlich hatte nicht nur Preußen eine solche geheime Polizeistatistik, die der Oeffentlichkeit vorenthalten wurde. Die private Streikstatistik lag in den Händen der Arbeitervereine und deren zentralen Verbände. Ein vollständiges und zuverlässiges Bild konnten diese primitiven Zusammenstellungen natürlich nicht geben, immerhin hat die Arbeiterschaft einiger Länder auf diesem schwierigen statistischen Gebiete Rühmenswertes geleistet. Das gilt z. B. für Deutschland von den Zusammenstellungen der Hamburger gewerkschaftlichen Generalkommission. Auch andere Verbände haben sich nach der gleichen Richtung hin bemüht. Seitdem die A. zu den alltäglichen Erscheinungen gehören und man sich daran gewöhnt hat, ihre enorme Bedeutung für den Geist in der Arbeiterbewegung zu erkennen und ohne Voreingenommenheit unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu betrachten, sind die Fragen nach ihrer Häufigkeit, den Chancen ihres Gelingens, der Wirksamkeit der Vorkehrungen ihrer Beilegung, ihrer Folgen für die Parteien und die Gesamtheit mehr und mehr eines zahlenmäßigen, d. h. statistischen, Aufschlusses seitens amtlicher Stellen gewürdigt worden. In der Tat verdient eine vollständige und zuverlässige Streikstatistik als Teil der Statistik überhaupt um so größere Beachtung, weil die A. eines der wichtigsten Symptome der Lage der arbeitenden Klassen sind und ihre Erforschung für die Kenntnis der Arbeiterzustände, Lohnhöhe, Arbeitszeit, Arbeitsordnungen, Vorhandensein und Taktik der den Lohnkampf lenkenden Organisationen usw. nutzbar gemacht werden kann. In den meisten industriellen Staaten haben wir gegenwärtig eine mehr oder minder un-

fassende Statistik der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte, deren Aufnahme entweder durch den amtlicheu statistischen Dienst oder durch Zentralbureaus gewerkvereinlicher Verbände geschieht. Vorangegangen in der Ausstandsstatistik sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Seit 1888 gibt der Arbeitskommissär des Bundes solche periodische Uebersichten heraus, von denen jede eine längere Reihe von Jahren behandelt. Das Material wird in Zwischenräumen von sieben zu sieben Jahren aus der Tagespresse gesammelt und durch Reiseagenten nachgeprüft und vervollständigt. Die Arbeiten des amerikanischen Commissioner of Labor, deren letzte 1901 erschienen ist und die in den Publikationen des arbeitsstatistischen Bureaus des Staates New-York, das jährlich eine besonders ausführlich gehaltene Statistik dieser Art veröffentlicht, eine willkommene Ergänzung finden, gewähren einen lehrreichen Einblick in die Streikaktionen der Union. Sogar die Lohnverluste der Arbeiter und Unternehmer, die statistisch sehr schwer zu erfassen sind, werden mitgeteilt. Ob diese Angaben den behaupteten Anspruch auf Zuverlässigkeit verdienen, begegnet freilich gelegentlich gelinden Zweifeln.

Großbritannien hat eine amtliche Streikstatistik sei dem Jahre 1888, die immer vollständiger geworden ist. Der erste Report ist 1889 erschienen und behandelt das Jahr 1888. Wir haben jezt 17 stattliche Bände von Blaubüchern, welche die A. beinahe lückenlos registrieren. Eine wertvolle Ergänzung finden die dort niedergelegten Zahlen in den von derselben Stelle herausgegebenen Blaubüchern über die Trade-Unions.

Das französische statistische Bureau des Handelsministeriums hat die Streikstatistik etwas später in Angriff genommen. Die erste offizielle Uebersicht vereint die Zahlen der Jahre 1890 und 1891, die späteren Publikationen behandeln immer je ein Jahr. Nach Schaffung eines besonderen Arbeitsamts (vgl. Art. „Arbeitsämter" oben S. 173) ist diesem die Fortführung jener Tabellenwerke übertragen worden. Die letzte Statistik der Streiks — in Frankreich „grèves" genannt — betrifft das Jahr 1903. Das vom Arbeitsamt seit 1894 herausgegebene „Bulletin de l'Office du Travail" sammelt außerdem die streikstatistischen Zahlen anderer Länder, ebenso wie dies die amtliche britische „Labour-Gazette" seit Mai 1893 tut. In Italien gibt die Generaldirektion der Statistik, die ebenfalls ausländische Verhältnisse mitberücksichtigt, seit 1892 eine Statistik der A. in der Industrie und Landwirtschaft („Statistica degli Scioperi avvenuti nell' Industria ell' Agricoltura") heraus, und zwar zuerst für die Jahre 1884 bis 1891 zusammen, 1894 für die Jahre 1892 und 1893, und seither jährlich.

In Oesterreich war ursprünglich das statistische Departement im Handelsministerium zuständig und hat die Zahlen der A. und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in mehreren Jahrgängen, die als Beilage zur statistischen Monatsschrift herausgegeben wurden, bearbeitet. 1898 wurde das arbeitsstatistische Amt gegründet, und dieses gibt alljährlich eine Streikstatistik, mit der kurze Beschreibungen des Streikverlaufes verbunden sind, heraus.

In Belgien, Dänemark und Holland behandeln diese Materie die neugegründeten Arbeitsämter, während in der Schweiz das halbamtliche Arbeitersekretariat Zahlen über die Arbeitsstreitigkeiten veröffentlicht.

Die deutsche Streikstatistik lag noch vor zwei Jahrzehnten sehr im argen. Der erste Versuch der Art wurde von der preußischen Regierung gemacht, nämlich damals, als es sich um die Aufhebung des Koalitionsverbotes handelte. Es war im Jahre 1865, als eine Statistik der preußischen Arbeiterausstände über die Jahre 1845—1865 aufgemacht wurde. Von 1865—1889 fehlt jede weitere amtliche und zuverlässige Unterlage, und wiederum in Zusammenhang mit der Gesetzgebung wurde im Jahre 1890 bei Beratung der Regierungsvorlage über Maßregeln gegen den Kontraktbruch — diesmal von der Reichsregierung — eine Statistik über die vom 1./I. 1889 bis Ende April 1890 im Deutschen Reich vorgefallenen Streiks veranlaßt, deren Daten im Kommissionsbericht des Reichstages, der damals die Gewerbeordnungsnovelle beriet, mitgeteilt sind. Obgleich diese Statistik zahlreiche Lücken zeigt nnd die Dauer der einzelnen Streiks gänzlich unberücksichtigt läßt, ist sie zweifellos die beste zahlenmäßige Grundlage, die wir über eine, freilich sehr kurze, frühere Periode der deutschen Streikgeschichte haben. Von der früheren preußischen geheimen Streikstatistik, die ziemlich dürftig war und seit 1890 in halbjährigen Nachweisen für das Handelsministerium und das Ministerium des Innern gesammelt worden ist, ist schon in anderem Zusammenhang die Rede gewesen. Bis 1899 befaßte sich im Deutscheu Reiche der reguläre amtliche statistische Dienst nicht mit der Streikstatistik, eine Rückständigkeit, die allgemein bedauert wurde. Man war bis dahin auf die wiederholt genannten Arbeiten der Hamburger Generalkommission und gelegentliche Zusammenstellungen anderer Verbände und auf die Arbeiterfachpresse angewiesen. Das ist endlich 1899 anders geworden. In diesem Jahre hat das kaiserliche statistische Amt, indem es sich in der Erhebungsmethode, wie in mancher anderen Hinsicht, besonders dem österreichischen Vorbilde anschloß, eine Statistik der A. und Aussperrnngen ver-

öffentlicht. Die Zahlen werden durch formularmäßige Nachweisungen der Ortspolizeibehörden, die durch die höheren Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten nachgeprüft werden, gewonnen. Seit Gründung des Reichsarbeitsblattes kommen dort auch vierteljährliche Uebersichten zur allgemeinen Kenntnis. Die allgemeine Ansicht ist die, daß die neue deutsche Streikstatistik amtlichen Ursprunges eine treffliche ist, namentlich, seitdem seit 1904 auch individuelle Beschreibungen der einzelnen A. beigefügt sind.

5. Aeltere Geschichte der A. Neuere Forschungen haben ergeben, daß die alten Gesellenverbände (s. diesen Art.) Arbeiterinteressenverbände gewesen sind, die im großen wie im kleinen eine geradezu frappante Aehnlichkeit mit den modernen Arbeiterassoziationen zeigen. Das wesentlich Gemeinsame beider Institutionen lag darin, daß beide als eine Reaktion gegen die rücksichtslose Ausbeutung fremder Arbeit erscheinen, die in einem Fall an eine äußere, politische und gewerbliche Organisation, im anderen an das Großkapital anknüpft, ferner daß eine Mehrzahl gegen eine privilegierte Minderheit kämpft, und diese Mehrheit endlich in Unselbständigkeit und Abhängigkeit von jener Minderheit sich befindet (Schanz). In der Regel verfolgen beide keine rein politischen Zwecke, sie erkennen vielmehr den vorhandenen Zustand an, suchen aber innerhalb dieses Rahmens eine möglichste Sicherung in allen ihren Lebenslagen zu gewinnen. Die Privilegien der Zünfte und des Kapitalbesitzes sollen gemildert werden; die Politik der Gesellenschaften war also ein bald mehr. bald weniger bewußter Kampf gegen die einseitige Herrschaft der Zunft und trug zu ihrer Untergrabung und schließlichen Beseitigung erheblich bei.

Die Geschichte der Streiks reicht, wenn man von den Aufständen unfreier Arbeiter im Altertum absieht, bis ins 14. Jahrh. zurück. Ursprünglich beruhten sie nicht auf dem Gegensatze von Kapital und Arbeit. Es ist weniger die ökonomische Notlage als die Vertretung der Standesehre und der Repräsentationslust, die zu A verführt. Da, wo zuerst der kapitalistische Betrieb in den Zünften zum Durchbruch gelangte und damit eine soziale Kluft zwischen Meister und Gesellen sich auftat, setzten auch rein wirtschaftliche Kämpfe zwischen beiden Parteien ein. Hier offenbarte sich auch zuerst ein Mißbrauch der Gewalt der Meister. Sie wandten das Trucksystem an, suchten die Knechte durch Lotterkredit an sich zu fesseln, die Arbeitsbedingungen herabzudrücken und den Knecht zu keiner ordentlichen Wirtschaftsführung gelangen zu lassen. Auch die mißbräuchliche Verwendung einer zu großen Anzahl von lohndrückenden Lehrlingen bürgerte sich hie und da ein.

Die Ueberfüllung der Zünfte, die als Folge dieser sich entwickelnde Bevorzugung der Angehörigen der zünftigen Familien und die Fernhaltung der außerhalb der Zunft Stehenden, die hochmütige und drückende Behandlung der dienenden Gesellen durch die privilegierten Meister, der Mangel eines starken Schutzes gegen die Willkür der letzteren, waren Momente, welche die Gemüter der Gesellen allmählich in Gärung versetzten, ein solidarisches Interesse bei ihnen erzeugten und dieselben zum Zusammenschluß führen mußten. Unterstützt wurde die Schaffung eigentlicher Gesellenverbände durch eine Reihe nichtwirtschaftlicher Momente, die auf dem Genossenschaftscharakter jener Gesellschaftsperiode beruhten. Rein wirtschaftliche Kämpfe gehen aber fast in der ganzen Zeit des Zunftwesens neben organisierten Streitigkeiten mehr gesellschaftlicher Art nebeneinander her. Diese überwiegen im Anfang, werden aber mit dem Verfall des Zunftwesens seit Ende des 16. Jahrh. durch die Verfechtung rein ökonomischer Forderungen immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Das 18. Jahrh. bringt eine fast ununterbrochene Reihe von Gesellenaufständen.

Es ist ziemlich sicher, daß die Entwicklung dieser Verhältnisse, die mit derjenigen der Zünfte Schritt hält, in England und auf dem Kontinent eine ganz ähnliche gewesen ist.

Von der ältesten bekannten A. in Deutschland, derjenigen der Breslauer Gürtlergesellen im Jahre 1329, ist man über die Ursachen nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß die Gesellen ein Jahr lang streikten und die Meister sie ebensolange aussperren wollten. In England scheinen die Steinmetzgehilfen und Zimmerleute sich zuerst zu Kampforganisationen der Gesellen zusammengeschlossen zu haben. Wegen beanspruchter Lohnerhöhung streikten 1351 in Speyer die Weber, 1349 die Gerber in Paris und 1371 die Wollweber in Siena. Die gemeinsame Regelung der Gerichtsbarkeit und die Anerkennung der Organisationen spielten bei den Streiks der Schneidergesellen in Konstanz in den Jahren 1389 und 1410 eine Rolle. 1549 verlangten die Straßburger Bäckerknechte die Sonntagsruhe, und der Streik wegen Wegfalls von Feiertagen, wie bei den Kürschnern in Straßburg (16. Jahrh.), der Kampf gegen das Trucksystem, wie bei den Webern in Speyer, der Streit wegen der Kürzung der Arbeitszeit (blauer Montag), besonders in den Kämpfen der Gesellenverbände im 15. Jahrh. und Anfang des 16. Jahrh., die Forderung der Milderung der Strafe des Kontraktbruches bei den Schuhmachergesellen in Straßburg (1387), den Steinmetzen in Torgau, den Bäckerknechten in Frankfurt a. O. usw. und zahlreiche mehr oder minder ausgesprochene Lohnkämpfe fast in der ganzen Periode beweisen, daß die Gesellen, seitdem sie sich als vierter Stand abzusondern begonnen hatten, das strenge Dienstverhältnis in ein freieres Vertragsverhältnis umzuwandeln suchten. Je nach ihrer Macht suchten die Gesellenschaften sich möglichst vorteilhafte Arbeitsbedingungen zu sichern, gegebenenfalls durch eine zähe und kräftige Streikaktion. Daneben wurde auch das Mittel des Boykotts häufig angewandt. Das Schelten, d. h. Unehrlicherklären, die Führung schwarzer Bücher und Listen u. a. sind ursprünglich die stärksten Repressalien der Zünfte wie der Gesellenbruderschaften gegen widerspenstige Genossen. Auch Zunft gegen Zunft wandte dieses Interdikt unter Umständen an. Sehr bald bedienten sich die Arbeiter dieses Mittels, besonders in Deutschland und in Frankreich, auch gegen die Meister und zwar sowohl

bei Lohnstreitigkeiten als wegen vermeintlicher Kränkungen ihrer Ehre, wegen Neuerungen in den Handwerksgewohnheiten usw. Auftritte der Art fanden namentlich in Mainz, Würzburg, Augsburg und zu Ende des 18. Jahrh. zu Bremen und Frankfurt a. M. statt. Der berüchtigste darunter, der der Augsburger Schuhknechte von 1726, hatte sogar einen Reichstagsbeschluß von 1731 zur Folge, der gegen diesen und andere Mißbräuche im Leben der Handwerker gerichtet war.

Ueberhaupt sah die Gesetzgebung diesen Zuständen nicht untätig zu. Besonders, als die Ausstände immer häufiger wurden, ohne daß die Gesellenschaften eine Erhöhung ihres standard of life erwirken konnten, vielmehr ihr Lohnniveau in der großen Preisrevolution des 16. Jahrh. tief herabgedrückt wurde, mehrten sich die Klagen über das Gebaren der Gesellen. Die Auswüchse begannen die guten Seiten der Kämpfe zu überwiegen, und die Arbeitsverweigerungen, das Auftreiben und Unredlichmachen der Meister, zum Teil aus den geringfügigsten Anlässen, nahmen in solcher Allgemeinheit und Heftigkeit zu, daß das Reich diese Angelegenheit wie das ganze Zunftwesen zu reformieren versuchte. In den Reichstagsabschieden spiegelt sich der weitere Fortgang des Gesellenwesens ziemlich deutlich wieder. Die Gewerbepolizei suchte das Gesetz von 1530 dadurch zu regeln, daß es bestimmte, Streitigkeiten polizeilicher Natur sollten nur vor der Ortsobrigkeit, solche aber, die das Handwerk anlangten, nur vor der Zunft zum Austrag kommen. Aber das Reich entbehrte jeder Exekutive, und obgleich man durch die Reichstagsabschiede von 1559, 1566, 1594, durch das Mandat von 1571 und durch die Polizeiordnung von 1577 die Beachtung alten Ordnungen wieder einschärfte, gelang es nicht, die in Kartellen verbundenen Gesellenschaften von ihren üblen Gewohnheiten abzubringen. Nach dem 30jährigen Kriege wurde ein neuer Versuch gemacht, das ganze Gewerbewesen gesetzlich zu regeln. Es kam das Reichstagsgutachten von 1672 zustande, auf dessen Basis die ganze Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrh. sich bewegte. Die Handwerker sollten keine Autonomie mehr unter der Strafe der Exklusion haben, Streiks, Kontraktbruch, eigenmächtige Schmähungen und Auftreibungen bestraft werden, die Gesellenverbindungen mit eigener Gerichtsbarkeit aufgehoben werden usw. Auch dieses Reichsgesetz erwies sich als ohnmächtig gegenüber den immer mehr überhandnehmenden Ausschreitungen. Je unerträglicher die Mißstände wurden, je mehr der absolute Staatsgedanke territorial Boden gewann, desto größere Aufmerksamkeit wurde dieser sozialen Frage nun von dorther zugewandt. Preußen ergriff die Initiative und leitete, als infolge eines großen Aufstandes der Tuchknappen in Lissa 1723 eine immer mehr wachsende Anarchie einzutreten drohte, mit Wien Verhandlungen ein. Nachdem die furchtbare Revolte der Schuhmachergesellen in Augsburg (1727) die Notwendigkeit von Reformen abermals nahe gelegt hatte, kam es endlich zu dem bekannten Reichsgesetz von 1731. Da, wo man, wie in Brandenburg und Hannover, seine Bestimmungen mit aller erdenklichen Strenge durchführte, kam man auch zum Ziele. Anderenorts stieß die Durchführung auf endlose Schwierigkeiten und gelang es nur unvollkommen, die geschlossene Macht der Gesellenschaften niederzuwerfen. Ihr Widerwille gegen das Führungszeugnis war kaum zu brechen, und wie unhaltbar die Verhältnisse auf die Dauer waren, erkennt man aus der Terrorisierung der Zünfte durch die Gesellenschaften in Schleswig-Holstein und anderswo.

Auch in England und Frankreich machte die Gesetzgebung Anstrengungen, gesunde soziale Verhältnisse wiederherzustellen. In England führten aber gerade Gesetze, welche den Lohn der Landarbeiter und Bauhandwerker festsetzen wollten, zu Arbeiterkoalitionen. Ein Gesetz von 1549 verbot die Koalitionen ganz allgemein. Im 18. Jahrh. wurden dort die Streiks häufiger, doch scheint es mit der Zeit gelungen zu sein, da und dort bessere Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern herzustellen. In Frankreich führten eine Reihe von Streiks im 16., 17. und 18. Jahrh. endlich zu dem Koalitionsverbot von 1791.

Allmählich errang überall die polizeiliche Gewalt mit ihren Koalitionsverboten den Sieg. Die Zünfte wurden successive geschwächt und schließlich ganz aufgelöst. Mit ihrer Auflösung waren auch die Gesellenschaften veraltet. Inzwischen hatte die sich rasch ausbreitende Großindustrie das bisherige Gewerberecht durchbrochen; damit war die Grundlage für neuzeitliche Arbeiterorganisationen und damit auch für neue Arbeiterkämpfe gegeben.

6. Neuere Geschichte der A. in den einzelnen Staaten. a) Großbritannien. England ist das klassische Land der modernen A. Im wesentlichen bestimmend für den Charakter und den Umfang der Ausstände war die Gestaltung der Koalitionsgesetzgebung und die Entwicklung des Arbeitervereinswesens. Man kann von diesem Gesichtspunkte die britische Streikgeschichte des 19. Jahrh. in etwa 4 Perioden einteilen: 1. die A. unter dem Koalitionsverbot, das noch im Jahre 1800 verschärft worden war; 2. die Periode nach Aufhebung des Koalitionsverbotes (1824), welcher Zeitraum durch den Namen Chartistenbewegung charakterisiert ist; 3. die Zeit der inneren Konsolidierung der Arbeiterassoziationen, denen sich Unternehmerverbände der einzelnen Gewerbe gegenüberstellten, und aus deren Reibungen und Kraftproben die Einigungs- und Schiedskammern zur friedlichen Begleichung der Streitigkeiten, die Lohnskalen und ähnliche Einrichtungen hervorgingen; 4. endlich die neuste Periode in unserer Zeit mit dem Aufkommen der Arbeiterorganisationen der „ungelernten“ Arbeiter, die, radikal und streiklustig wie sie sind, das Signal zur schärferen Tonart gaben.

Die Gesetzgebung der ersten Periode verwies den Arbeiter auf die Selbsthilfe, drückte aber jeder Koalition den Charakter der geheimen Verschwörung auf und bedrohte sie mit empfindlichen Freiheitsstrafen. Das verwirrte das Rechtsgefühl der Arbeiter und nährte den Geist des Mißtrauens und der Gewalttat — auch noch bis weit in die zweite Periode hinein, wo die gesetzlichen Schranken der Koalition gefallen waren. Die Schattenseiten der Großindustrie traten in England in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrh. besonders grell zutage. Die rasch zur Blüte gelangte Großindustrie zeitigte

eine Uebermacht des Kapitals mit entwürdigenden Arbeitsbedingungen; die technischen Erfindungen und Verbesserungen, die sich in rascher Folge ablösten, und die schwankenden Konjunkturen schufen zeitweise eine Arbeitslosigkeit unter dem gewerblichen Proletariat von einem Umfange und einer Dauer, wie sie vorher unbekannt gewesen war. Die nächste Folge des Gesetzes von 1824 war eine rasche Vermehrung der Koalitionen gewesen. Mit einem Schlag entstand eine mächtige und radikale Arbeiterpartei, deren Anhänger nach ihrem — im wesentlichen politischen — Programm, das sie nach berühmtem Muster Charta nannten, „Chartisten“ hießen. Ihr Auftreten war durchaus revolutionär. In sinnlosen, vielfach blutigen und meist unglücklichen Kämpfen zerfleischte sich die organisierte Arbeiterschaft. Je radikaler ihre Forderungen, je zahlreicher die unbesonnenen A. waren, und je ungesetzlicher ihr Vorgehen — man denke nur an den Putsch in Birmingham, wo sich die Arbeiter in den Besitz der Stadt setzten, die ihnen erst mit Waffengewalt wieder abgenommen werden mußte —, desto kräftiger wurde die Reaktion der Regierung, desto größer war das Fiasko der Chartistenpartei. — Die Geschichte der Streiks jener Periode ist eine ununterbrochene Reihe von Niederlagen, und so siechte die Chartistenbewegung rasch dahin. Indessen hatte sie doch die nachhaltige Wirkung gehabt, die Arbeiterschaft zum Bewußtsein ihrer Klasseninteressen zu bringen, und damit war die Grundlage für die gewerkvereinliche Assoziation geschaffen. Je mehr die Arbeiter bestrebt waren, durch Gründung von Unterstützungskassen, Genossenschaften und Gewerkvereinen von da an ihre Lage innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung zu verbessern, desto mehr milderten sich die Klassengegensätze; die Arbeiterschaft wurde von der Gesellschaft, auch von dem Unternehmertum, als berechtigtes Glied rezipiert. Nachdrücklich unterstützt wurde diese Entwicklung von dem nüchternen und geschäftsmäßigen Grundcharakter der britischen Bevölkerung in allen ihren Teilen und von der eigentümlich politisch-ökonomischen Konstellation Englands während der ganzen Periode von Mitte des Jahrhunderts bis in die 80er Jahre. Natürlich hörten die Streiks keineswegs auf, aber sie wurden ohne Gesetzesverletzungen und ohne Revolten durchgeführt. Die großindustrielle Monopolstellung Großbritanniens, seine Möglichkeit, den Markt in einer der steigenden Produktivität entsprechenden Proportion auszudehnen, eine von Störungen durch Krisen und Absatzstockungen fast gänzlich verschonte Periode ungeheueren wirtschaftlichen Aufschwunges, machten es möglich, daß die Unternehmer zu weitgehenden Konzessionen sich herbeiließen (Sombart). Dazu kam noch, daß die eigentümliche Schaukelpolitik zwischen den beiden großen politischen Parteien es der Arbeiterschaft auch ohne eigene politische Vertretung gestattete, ihre Interessen in zunehmendem Umfang in die Wagschale zu werfen. Es entstand also ein sozialer Waffenstillstand, garantiert durch den Korpsgeist der Parteien, die Stärke ihrer Rüstungen und die nüchterne Beurteilung der Interessengegensätze: aber immer noch blieb die ultima ratio der Streik und die Aussperrung. Auch jene wirtschaftlich so günstige Periode war überaus reich an A. Bevan verzeichnet in den 10 Jahren von 1870—1880 2352 Einstellungen, von denen die häufigsten im Baugewerbe (598), bei den Metallarbeitern (390), im Bergbau (339), in der Textilindustrie (277), im Bekleidungsgewerbe (163), in der Schiffahrt und dem Schiffbau (140) vorkamen. Der größte Streik fand unter den Baumwollarbeitern in Lancashire (1879) statt. Er dauerte 9 Wochen und umfaßte 300 000 Leute.

Immer mehr bürgerte sich aber auch das Institut der Einigungskammern ein. In ihnen fand das Gebäude der sozialen Selbsthilfe seine Krönung, und durch ihre Tätigkeit wurden zahllose Streitigkeiten im Keime erstickt und friedlich gelöst. Aber die Vorbedingungen, die wirtschaftliche Prosperität und die nüchterne und geschäftsmäßige Beurteilung der Notwendigkeit des Zusammengehens von Kapital und Arbeit, waren nicht immer von Bestand. Als diejenige Periode, welche oben als die vierte bezeichnet ist, einsetzte und die englische Monopolstellung auf dem Weltmarkt auf zunehmende Schwierigkeiten stieß, die Konjunkturen in starkem Wechsel auf- und niedergingen, traten auch die ungelernten Arbeiter, die sogen. „Jungen“ auf den Kampfplatz. Die Streiks, vielfach erfolglos, nahmen an Zahl, Umfang und Hartnäckigkeit wieder erheblich zu. Die Unternehmer schlossen sich zu festeren Verbänden zusammen und setzten zahlreiche und rücksichtslose Aussperrungen, durch welche sie durch Vermehrung der Feiernden die Hilfsmittel der Arbeiter rascher zu erschöpfen suchten, durch. So kam es, daß seit Ende der 80er Jahre dank der schon oben besprochenen Ueberspannung des Koalitionsprinzipes das wirtschaftliche Leben Englands durch zahllose Kämpfe aufs neue beunruhigt wurde. Ein ungefähres Bild von den Streiks und Lockouts gewinnt man aus folgender kurzer Tabelle:

	Zahl der Streiks u. Aussperrungen	Zahl der feiernden Arbeiter
1888	517	119 273
1889	1211	359 897
1890	1040	393 245
1891	906	267 460
1892	700	356 799
1893	783	636 698
1894	929	325 248
1895	745	263 248
1896	926	198 190
1897	864	230 267
1898	711	253 907
1899	719	180 217
1900	648	188 538
1901	642	179 546
1902	442	256 667
1903	360	113 873

Ein noch besseres Bild der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte und ihres Einflusses auf die britische Volkswirtschaft des Landes gewinnt man, wenn man auch die Dauer der Ausstände und Aussperrungen mit berücksichtigt. Die Zahl der durch sie verlorenen Arbeitstage war:

1893	31 205 062	1899	2 516 416
1894	9 529 010	1900	3 152 694
1895	5 724 670	1901	4 112 287
1896	3 746 368	1902	3 479 255
1897	11 463 528	1903	2 316 792
1898	15 289 478		

Aus diesen Zahlen kann man ohne Schwierigkeit die Kurven der wirtschaftlichen Konjunktur ablesen. Großbritannien ist eben so weit gekommen, daß selbst die leisesten Schwankungen im Geschäftsgange zu Lohnkämpfen führen können. Freilich gestattet es die kaufmännische Veranlagung beider Teile, daß daneben zahlreiche Lohnreduktionen oder Erhöhungen freiwillig auch ohne Kampf zugestanden werden. Die 90er Jahre sind aber charakterisiert durch ganz besonders große und hartnäckige A., die allgemeine Aufmerksamkeit erregt haben. Kurz vorher (1889) fand der berühmte Londoner Dockarbeiter-Ausstand statt mit ca. 180000 Arbeitern. 1890 streikten über 100000 Kohlenhergleute im Yorkshire-, Lancashire- und Midland-Kohlendistrikt. 1891 brach — wiederum in London — ein Schneiderstreik, der sich gegen das Schwitzsystem richtete, 20000 Arbeiter umfaßte und erfolgreich war, aus. Das Jahr 1892 kennzeichnet sich durch drei große Streikereignisse, zwei unter den Baumwollspinnern und einer im Kohlendistrikt von Durham. Das folgende Jahr, der Höhepunkt der Streikkurve, bringt wiederum einen Kohlengräberausstand, der 422000 Arbeiter umfaßte, und auch das Jahr 1894 weist einen Streik im schottischen Kohlenrevier, an dem 75000 Bergleute teilnahmen und durch den 20000 Arbeiter in den Eisenhütten zeitweilig beschäftigungslos wurden, auf. Das Jahr 1895, dadurch besonders ausgezeichnet, daß nicht weniger als drei Viertel der an der Streikbewegung beteiligten Arbeiter auf Grund einigungsamtlicher oder schiedsgerichtlicher Beilegung der Streitigkeit die Arbeit wieder aufnahmen, begann mit einem Massenausstand in der Schuhindustrie. Das Jahr 1896 zeigte zweifellos eine steigende Marktentwicklung, und so fanden die Ansprüche der Arbeiter weniger Widerstand, und es kam zu weniger A. als in den Vorjahren. Die Jahre 1897 und 1898 brachten dagegen neue Ueberraschungen, darunter eine der größten Streikaktionen, die wir kennen, den Kampf der Maschinenbauer um den Achtstundentag, der sieben Monate dauerte, mit einer vollen Niederlage der Gewerkvereinler endete und ihre Kasse um $8\frac{1}{2}$ Millionen M. geschädigt hat. Zu erwähnen ist auch der große Streik der Kohlengräber in Wales, der über 100000 Mann zum Feiern brachte. In beiden Fällen versagte das so oft gerühmte Einigungs- und Schiedsverfahren so gut wie vollständig, obgleich diese Institutionen durch eine Parlamentsbill von 1896 fortgebildet worden waren.

Was die Erfolgstatistik anbetrifft, so schwankt sie außerordentlich. Von den Arbeitern siegten in den verschiedenen Jahren 20 bis 60%. Durch Kompromiß wurden die Streitigkeiten bald in $\frac{1}{4}$ der Fälle, bald in der Hälfte erledigt. Feste Regeln für diese Gewinn- und Verlustziffern lassen sich nicht geben. Die Marktlage, die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Industrien, die Größe und Leitung der Parteien waren hier ausschlaggebend und machen jeden Versuch des Streikstatistikers, zuverlässige Leitsätze anfzustellen, zunichte. Darüber ist aber jedenfalls kein Zweifel, daß neuerdings die britische Gewerkvereinsbewegung zu einem gewissen Stillstand gekommen ist. Seit 1900 ist die Zahl der Trade-Unionisten nicht nur ins Stocken geraten, sondern hat sogar etwas abgenommen. Es ist möglich, daß das nur eine vorübergehende Erscheinung ist, und daß im Falle einer Hochkonjunktur die Vereine wieder eine größere Anziehungskraft ausüben können. Eine Prognose über die Entwicklung der britischen Arbeiterbewegung ist überhaupt bei den eigenartigen politischen Verhältnissen dieses Landes, die mit denen des Kontinents gar nicht zu vergleichen sind, besonders schwierig. Soviel ist jedenfalls sicher, daß mancherlei kritische Vorgänge vorliegen und die Verhältnisse ganz anders geworden sind, als sie vor einigen Jahrzehnten waren. Im Mittelpunkt der gegenwärtigen Diskussion stehen drei Fragen: das Arbeitslosenproblem, die rechtliche Haftung der Gewerkvereine für Schaden, welche ihre Mitglieder und Beamten anrichten, und endlich das selbständige politische Auftreten einer besonderen Arbeiterpartei. Das Nähere ist in dem Art. „Gewerkvereine" behandelt. An dieser Stelle genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Arbeitslosen unter der organisierten Arbeiterschaft von 1899 bis 1904 auf das Dreifache gestiegen ist. Infolgedessen wuchsen auch die finanziellen Anforderungen an die Gewerkvereinskassen ganz enorm. Das Ansehen der Vereine litt darunter, und gerade die Arbeitslosenfrage stärkte die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der political action. Die Bestrebungen, die englischen Arbeiter zu einer selbständigen Klassenpolitik zu erziehen, sind zwar schon über zwanzig Jahre alt. 1881 wurde die „Social Democratic Federation" (S. D. F.), eine marxistische Partei, gegründet, die aber ohne nennenswerten Einfluß blieb. 1893 verschaffte sich die schärfere Tonart der Trade Unions in der Gründung der „Independant Labor Party" (I. L. P.) unter Leitung von Keir Hardie, John Burns und Tom Mann größere Geltung, aber erst jetzt bei Gelegenheit der Unterhauswahlen und nach Gründung des „Labour Representations Committee" (1890), dem sich inzwischen fast eine Million Gewerkschaftler angeschlossen hatten, zeigte sich die politische Bewegung unter den Arbeitern ziemlich wirksam. Mehr als 50 Kandidaten der Arbeiterpartei wurden gewählt, von denen wahrscheinlich der größere Teil sich unabhängig von der liberalen Parteileitung halten wird. Die englischen Marxisten dagegen haben wieder Fiasko gemacht Kurz vor den Wahlen ist der bekannte Arbeiterführer John Burns in das neue Kabinett eingetreten, und auch die Ernennung von Asquith, eines Sozialreformers nach kontinentalem Muster, namentlich auf den Gebieten des Versicherungswesens, beweist, daß die Parlamentsmehrheit mit der politischen Arbeiterbewegung und deren Forderungen ernstlich zu rechnen hat. Verschiedene Kongresse der englischen Arbeitervertreter, namentlich der letzte in Liverpool (Januar 1905), hatten diese veränderte Haltung den Liberalen nahegelegt. Schon zwei Jahre vorher hatte die Regierung eine Kommission eingesetzt, die die ganze Gewerkvereins- und Streikfrage studieren sollte. Nach dem Verlauf der Verhandlungen im Unterhause im Frühjahr 1905 ist es mehr als wahrscheinlich, daß die eigentümliche Judikatur der letzten Zeit, wonach Verabredungen und Verbindungen zur Förderung von Streiks unter Umständen klagbare Verschwörungen (conspiracy) sein können,

und die Solidarhaft der Gewerkvereine, die in dem bekannten Eisenbahnerstreik (den sogenannten „Taff-Vale-Fällen") ausgesprochen wurde, durch eine Parlamentsbill gemildert oder beseitigt wird. Dieser Stimmungswechsel ist nicht etwa nur symptomatisch wichtig, sondern kann in Zukunft auch auf die Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte von großem unmittelbarem Einfluß sein.

b) Deutschland. Die deutsche Streikgeschichte ist erheblich jünger als die englische und weist, wenn man von dem unglücklichen Waldenburger Streik (Ende 1869) und einem größeren Kohlengräberausstand in Essen (1872) absieht, dramatisch verlaufene Massenausstände, die die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, erst seit Ende der 80er Jahre auf. Eine gewisse typische Aehnlichkeit mit der übrigen Geschichte der A. in Industriestaaten hat auch die deutsche Entwicklung; wenigstens in ihren Anfängen. Die wenigen älteren Streiks knüpften an die Ereignisse der politischen Revolutionsbewegung an, sie trugen mehr den Charakter von Revolten und Krawallen. In der zweiten Hälfte der 40er Jahre entstand dann eine etwas lebhaftere Streikbewegung, die sich aber nur auf einzelne Branchen erstreckte. Die 50er Jahre waren still. In den 60er Jahren streikten die Tuchmacher in Burg (1864) und die Leipziger Buchdrucker (1865), letztere 9 Wochen lang. Sachsen hatte damals bereits die Koalitionsfreiheit, und wo Koalitionsverbote noch bestanden, wurden sie lax gehandhabt. 1869 wurden sie durch Reichsgesetz überall beseitigt. In jene Zeit fiel die Kindheit der deutschen Arbeiterberufsvereine, und drei Momente vereinigten sich, um dieselbe zu einer Periode heftigen Kampfes mit den Unternehmern zu gestalten: die gänzliche Neuheit des Koalitionsrechts, das von den Arbeitern mit Leidenschaft ergriffen und von den Arbeitgebern vielfach trotzig abgelehnt wurde; die wirtschaftlichen und ethischen Folgen des deutsch-französischen Krieges; endlich der unheilvolle Einfluß der Sozialdemokratie, die sich die A. für ihre Propaganda und die unmittelbare Parteiagitation dienstbar machte. Anfänglich fiel die Führung den gemäßigten Gewerkvereinen Hirsch-Duncker'scher Observanz zu; aber nachdem sie den größten und verhängnisvollsten Ausstand jener Periode, den Waldenburger Streik, mit unglücklichem Ausgang durchgekämpft hatten, mußten sie die Führung an die Lassalleaner abgeben, deren Emporkommen durch die bald anbrechende Gründerzeit außerordentlich begünstigt wurde. Das rapide Steigen der Preise zwang geradezu die Arbeiter, auch ihre Löhne zu erhöhen, und in den zahlreichen Fällen, wo die Unternehmer trotz ihrer hohen Gewinne selbst den bloßen Ausgleich zwischen Lohn und Warenpreisen verweigerten, die Waffe des Ausstandes zu ergreifen. Auf dem Morast des faulen Gründertums wucherten die Streiks zu Hunderten und streuten, gleichviel ob erfolgreich oder mißlungen, eine üppige Saat der Klassenfeindschaft und des extremen Sozialismus aus. Den Höhepunkt jener Hausse der Streiks bildete das Jahr 1872 mit seinem schon erwähnten Kohlengräberausstand im Ruhrgebiet. Bis etwa 1873 waren die A. überwiegend erfolgreich. Die Periode der Baisse wurde zu zahlreichen Neugründungen sozialdemokratischer Fachvereine, die sich zu Streikverbänden zusammenschlossen, benutzt, die Streikbewegung ging aber zurück. Anfangs der 80er Jahre kam die Ausstandsbewegung wieder in Fluß, ohne daß sie durch Verwaltungsmaßregeln, wie den preußischen Streikerlaß von 1886, dauernd aufgehalten werden konnte. Fast das ganze Jahrzehnt ist von gewerkschaftlichen Lohnkämpfen erfüllt. Die Buchdrucker, die intelligenteste Arbeiterkategorie, schufen sich frühzeitig eine feste und finanzkräftige Organisation, welche in strammer Verwaltung und Disziplin dem besten englischen Gewerkvereinsverband zur Seite gestellt werden konnte. Zwar gründeten die Arbeitgeber alsbald eine Gegenkoalition, und eine Reihe von Konflikten in Leipzig und Berlin waren der Prüfstein für die Festigkeit der beiderseitigen Verbände. Nach teilweise erfolgreichen Kämpfen in den 80er Jahren und nach einem für die Gehilfen unglücklichen großen Ausstand in den Jahren 1891/92 wurde im Jahre 1896 im Wege des Einigungsverfahrens vor dem Leipziger Gewerbegericht die 9-stündige Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung durchgeführt. Was man bereits in den 70er Jahren angebahnt hatte, die Errichtung eines ständigen Einigungsamtes, wurde jetzt durch ein ständiges Tarifamt und einen Tarifausschuß ersetzt. Neben den Buchdruckern verfügten die Bauhandwerker und die Arbeiter der Metallindustrie früher als andere Erwerbsgruppen über Koalitionen. Das Bauhandwerk als Saisongewerbe und die Metallindustrie dank ihres großartigen geschäftlichen Aufschwunges legten es nahe, daß ihre Arbeiter zu Vorkämpfern in der Streikbewegung wie geschaffen waren, und so sind die letzten 20 Jahre der deutschen Wirtschaftsgeschichte erfüllt von Lohnkämpfen, die zum Teil einen nationalen Charakter annahmen (1888—1889). Auch die Tischler und Tabakarbeiter sind in der Folge in eine größere Anzahl von A. verwickelt gewesen, und ein erheblicher Prozentsatz der Streiks kam auf sie. Relativ spät sind die Textilarbeiter zu einer Fachorganisation gekommen. In den 90er Jahren wird aber bereits eine größere Anzahl von

Streiks auch bei ihnen verzeichnet. Das Ende des achten Jahrzehnts brachte dann den überraschenden Massenstreik der Kohlenbergleute, der alle Reviere mehr oder minder ergriff und selbst Belgien und Böhmen in die Bewegung hineinzog. Dieser Bergwerksstreik von 1889, von kolossalem Umfang, der aber die gewünschte dauernde gewerkschaftliche Organisation der Bergleute immer noch nicht zustande brachte und auch nur teilweise erfolgreich war, war das ausgesprochene Werk der Konjunktur und der jungen Generation gewesen. Ein nachher einsetzender Ausstand im Saarrevier stellte sich sogar als ganz schlecht vorbereitete und vollständig verunglückte Operation heraus. Das Jahr 1894 brachte dann den berühmten Berliner Bierboykott, der in Wirklichkeit eine politische Kraftprobe für die „Reife" der Parteiorganisation bilden sollte.

Eine neue Hausseperiode der Streikbewegung entprechend der wirtschaftlichen Konjunktur brachte dann die zweite Hälfte der 90er Jahre. Sie ist dadurch ausgezeichnet, daß die Mehrzahl der größeren Ausstände für die Arbeiter unglücklich endigte, die Gegenkoalitionen der Arbeitgeber sich festigten, und Arbeiterkategorien in die Ausstandsbewegung traten, die früher weder organisiert waren noch für streikfähig und -kräftig gehalten wurden. In letzterer Beziehung machten namentlich der Konfektionsschneiderstreik von 1896 und der Hafenarbeiterstreik von 1896/97 ungewöhnliches Aufsehen und wurden von den impulsiven Sympathieen weiter Kreise des Publikums begleitet. In den ersteren Streik waren etwa 50000 Personen, vorwiegend Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, verwickelt. Das Resultat war nur ein mittelbares, nämlich eine umfassende staatliche Enquete über die Verhältnisse der Konfektionsindustrie und der Erlaß einer Reihe von Arbeiterschutzbestimmungen, die in einer Novelle zur Gewerbeordnung niedergelegt wurden. Der Hamburger Hafenstreik, der in mancher Beziehung an den Londoner Dockarbeiterstreik erinnert, umfaßte etwa 17000 Personen und hat allen Teilen schwere Wunden geschlagen. Er war die Folge internationaler Organisationsbestrebungen, die sich aber im Ernstfalle als sehr wenig widerstandsfähig und als hohle Versprechungen erwiesen. Erst unter den Nachwirkungen dieses schweren Kampfes hat sich der bekannte Hamburger Arbeitgeberverband zu einer geschlossenen Macht allerersten Ranges ausgewachsen. Von anderen Ausständen dieser Periode verdienen die der Lithographen und Steindrucker (1896), die Kämpfe in den Schuhfabriken (1897/98), diejenigen in der Kottbuser Tuchmanufaktur (1895), der Berliner Formerstreik (1896), der Streik der städtischen Regiearbeiter und verschiedene Maurerstreiks erwähnt zu werden. Unter dem Zeichen katholischer Gewerkschaftsorganisation und deren Leitung standen der Aachener Weberstreik von 1896 (Protest gegen das Zweistuhlsystem) und der Streik am Piesberge bei Osnabrück (Freigabe katholischer Feiertage). Diese besonders leichtsinnige Kraftprobe hatte einen ebenso überraschenden wie ungewöhnlichen Ausgang, indem die Aktionäre der Georgs-Marienhütte schlankweg beschlossen, das seit Jahrhunderten betriebene Bergwerk, das aber nicht mehr recht rentabel war, ersaufen zu lassen.

Aus der sehr reichen und interessanten deutschen Streikgeschichte der jüngsten Zeit können hier nur wenige charakteristische Vorgänge Erwähnung finden. Aufsehen erregte der im Mai 1900 ausgebrochene Kampf der Berliner Großen Straßenbahn, wie überhaupt aus leichtbegreiflichen Gründen die Ausstände im Transportgewerbe das große Publikum besonders zu erregen pflegen. Das Gewerbegericht als Einigungsamt versagte auch in diesem Falle, aber es gelang dem Oberbürgermeister der Reichshauptstadt, eine Einigung zu erzielen. Von ungewöhnlicher Hartnäckigkeit und reich an dramatischen Momenten war der Streik der Textilarbeiter in Krimmitschau im Jahre 1903. Er ging für die Arbeiter trotz verschiedener Vermittlungsversuche von privater und amtlicher Seite ganz verloren, führte aber auf der Gegenseite zur Gründung des „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberbundes". Ebenfalls um eine Kraftprobe, bei der die Arbeiter unterlagen, handelt es sich bei dem Kampfe in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie 1905. Die größte A., die wir in Deutschland gehabt haben, und die über 200000 Streikende aufwies, brach im Jahre 1905 in den Bergrevieren von Rheinland-Westfalen aus. Dieser Riesenstreik, begleitet von den Sympathieen großer politischer Parteien, ist nach zwei Richtungen hin besonders bemerkenswert. Einmal dadurch, daß alle gewerkschaftlichen Organisationen verschiedener Richtung solidarisch vorgingen, und zum andern, daß nach erregten Debatten im Reichstage und im preußischen Landtage arbeiterfreundliche Novellen zum preußischen Berggesetze erlassen wurden. Einen unmittelbaren Erfolg hat dieser Riesenstreik nicht gehabt. Er offenbarte aufs neue die finanzielle Schwäche der Gewerkvereine, dagegen die erdrückende Macht der kartellierten Zechenbesitzer. Ebenso wie der letzte Bergarbeiterausstand, war der in der Berliner Elektrizitätsindustrie ausgetragene Kampf, in Wirklichkeit eine Massenaussperrung, von seiten der Arbeiter schlecht vorbereitet und gegen den Rat ihrer Führer provoziert. Beide Ereignisse fallen in eine

günstige Geschäftskonjunktur, sind aber trotzdem ohne den erhofften Erfolg geblieben. Die Unternehmerverbände erwiesen sich eben als viel besser organisiert und deswegen auch als viel widerstandsfähiger als die Assoziationen der Arbeiter.

Die amtliche Streik- und Aussperrungsstatistik ergibt folgendes Bild:

	Beendete Ausstände	Zahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter	Beendete Aussperrungen	Zahl der ausgesperrten Arbeiter
1899	1288	99 338	23	5 298
1900	1433	122 803	35	9 085
1901	1056	55 262	35	5 414
1902	1060	53 912	46	10 305
1903	1374	85 603	70	25 273
1904	1870	113 480	120	23 760

Es erzielten die

	Ausstände			Aussperrungen		
	vollen	teilw.	keinen	vollen	teilw.	keinen
	Erfolg Prozent			Erfolg Prozent		
1899	$25\frac{2}{3}$	$33\frac{1}{3}$	41	26	39	35
1900	$19\frac{1}{4}$	$35\frac{1}{4}$	$45\frac{1}{2}$	37	$48\frac{2}{3}$	$14\frac{1}{3}$
1901	19	27	54	$45\frac{3}{4}$	23	$31\frac{1}{4}$
1902	$21\frac{1}{2}$	22	$56\frac{1}{2}$	$65\frac{1}{4}$	$15\frac{1}{4}$	$19\frac{1}{2}$
1903	22	32	46	$51\frac{1}{2}$	$21\frac{1}{2}$	27
1904	24	37	39	$36\frac{3}{4}$	$27\frac{1}{2}$	$35\frac{3}{4}$

c) **in anderen Ländern.** Es ist hier nicht der Raum, die Geschichte der A. in anderen Ländern zu skizzieren, es muß vielmehr genügen, einige statistische Zahlen mitzuteilen. Die österreichische Streikbewegung hat erst in den drei letzten Dezennien schärfer eingesetzt. Im Jahre 1903 fanden 324 A. in 1731 Betrieben und mit 46215 streikenden Arbeitern, sowie 8 Aussperrungen in 71 Betrieben mit 1334 ausgesperrten Arbeitern statt. In den 10 Jahren von 1884 bis 1903 gab es 2659 A. in 12628 Betrieben und mit 508509 Ausständigen; davon entfielen auf:

	Prozent der Streiks	Prozent der Streikenden
den Bergbau	11,0	35,4
die Textilindustrie	15,4	17,2
das Baugewerbe	11,3	15,9

Hauptursachen der A. waren während der zehnjährigen Periode Unzufriedenheit mit den Löhnen in 45,5% aller Streiks, Unzufriedenheit mit der Arbeitszeit in 19,5% und Arbeiterentlassungen in 13,9% aller Streiks. 68,0% waren Angriffsstreiks, 20,2% Abwehrstreiks und 11,8% nicht klassifiziert. Vollkommen erfolgreich waren nur 9,3%, teilweise von Erfolg begleitet 38,6% und gänzlich erfolglos 41,6% aller Streiks.

Die jüngste Streikstatistik in Frankreich gibt folgende Zahlen:

	Zahl der Streiks	Zahl der streikenden Arbeiter	Gesamtverlust in Arbeitstagen
1902	512	212 714	4 675 081
1903	567	123 151	2 441 944

Von den Streiks des letztgenannten Jahres endeten 111 mit einem Erfolg, 184 mit einem Ausgleich und 213 mit einem Mißerfolg. Das Einigungsverfahren nach dem Gesetze vom 27./XII. 1892 wurde im Jahre 1902 in 107 und im Jahre 1903 in 152 Fällen angewendet, hatte aber nur in wenigen Fällen einen Einfluß auf die Beilegung des Ausstandes.

In Italien betrug

	die Zahl der Konflikte	die Zahl der beteiligten Arbeiter	die Zahl der verlorenen Arbeitstage
1902	780	177 092	2 345 358
1903	528	106 083	1 520 602

In Dänemark betrug die

	Zahl der Konflikte	Zahl der verlorenen Arbeitstage	Durchschnittlicher Arbeitsverlust jedes Konfliktes
1900	82	235 877	2 877
1901	56	56 829	1 015

Durch Schiedsspruch wurden im Jahre 1900 27% und im Jahre 1901 43% der Konflikte beendet. Im Jahre 1900 waren 6% aller Konflikte Aussperrungen, im Jahre 1901 dagegen 21%.

Die belgische Streikstatistik ist um deswillen interessant, weil dort die Erfolge der Arbeiter besonders ungünstig sind. Es geht dies aus folgender Tabelle hervor:

	keinen	vollen	teilweisen	unbestimmten
	Erfolg			
	%	%	%	%
1896	61,9	20,1	15,1	2,9
1897	65,4	15,4	13,8	5.4
1898	74,7	14,3	11,0	..
1899	55,8	31,7	11,5	1,0
1900	60,9	14,4	19,0	4.8
Drchschn. 1896 bis 1900 rund	63,0	19,0	15,0	3.0

Belgien ist übrigens auch dasjenige Land, das zuerst, um das allgemeine Wahlrecht zu erzwingen, im Frühjahre 1902 den politischen Generalstreik, an dem sich über 300000 Personen beteiligten, proklamierte. Diesem Beispiele folgte Schweden, wo 150000 Arbeiter drei Tage lang feierten, kurz darauf.

Die Streikstatistik der Vereinigten Staaten von Amerika zeichnet sich dadurch aus, daß sie auch Berechnungen anstellt über die Verluste der Arbeiter und Unternehmer im Wege von Ausständen und Aussperrungen. In der Zeit von 1881 bis 1900 betrugen die Lohnverluste der Arbeiter bei Ausständen 1075 Millionen Mark, bei Aussperrungen 206 Millionen Mark. Die Kosten der Unterstützung durch Arbeiterorganisationen waren bei Ausständen 68 Millionen Mark, bei Aussperrungen 14 Millionen Mark. Der gesamte Verlust der Arbeiter betrug also 1363 Millionen Mark, der Verlust der Unternehmer dagegen nur 600 Millionen Mark.

Literatur: *Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 45. — Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, 1872:* **Schmoller's** *Referat, auch abgedruckt i. Jahrb. f. Nat., Bd. 19, S. 293ff.* — **Stieda**, *Art. „Arbeitseinstellungen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. 1, S. 730ff. — Ueber die Arbeitseinstellungen in den einzelnen Staaten* **Oldenberg, Mataja, Soetbeer,**

Biermer, Bücher, *H. d. St., 2. Aufl., Bd. 1, S. 738ff.* — **Brentano,** *Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1872.* — **v. Schulze-Gaevernitz,** *Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 13.* — **Fr. A. Lange,** *Mill's Ansichten über die soziale Frage, 1866, S. 140ff.* — **Pierson,** *Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 32, S. 216ff.* — **Thornton,** *On labour, 1869.* — **Mataja,** *Die Statistik der Arbeitseinstellungen, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 13.* — *Ueber die ältere Geschichte der Arbeitseinstellungen* **Schanz,** *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter, 1876.* — **Bevan,** *The strikes of the past ten years 1870—1880, Journal of the Statistical Society, 1880.* — **v. Schulze-Gaevernitz,** *Zum sozialen Frieden, 1890.* — **Herkner,** *Arbeiterfrage, 4. Aufl., 1905.* — **Sombart,** *Sozialismus u. soz. Bewegung, 5. Aufl., 1905.* — **v. d. Borght,** *Grundz. d. Sozialpolitik, 1904.* — **Grunzel,** *System d. Industriepolitik, 1905.* — *Reichsarbeitsblatt, I—III, 1903—5.* — *Soziale Praxis.* — *Volkswirtschaftl. Chronik, 1901—5.* — *Außerdem vgl. die amtlichen Quellenwerke der Arbeitsämter und die Literatur bei dem Art. „Gewerkvereine".* **Biermer.**

Arbeitshäuser.

Die Armenpflege hat zwei ganz verschiedene Kategorien von Armen zu unterscheiden, die eine durchaus verschiedenartige Behandlung erheischen: die arbeitslosen-arbeitswilligen Armen und die arbeitsscheuen Armen. An und für sich müßte eine tüchtige Armenverwaltung beide Gruppen auch räumlich streng scheiden, eine Aufgabe, die indessen praktisch nicht zu lösen ist, da die Organe der Armenpflege nicht selten außerstand sind, die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen. Daher hat man mitunter beide Kategorien faktisch einander gleichgestellt und dies namentlich hinsichtlich der A. oder Armen-A. Unter diesen verstehen wir Anstalten, in die beschäftigungslose Arme aufgenommen oder verwiesen werden. Anstatt der Armenkasse zur Last zu fallen, haben sie in den A. Arbeiten zu verrichten, sind einer streng geregelten Lebensweise und scharfer Disziplin unterworfen.

Diese Armen-A. (workhouses) sind englischen Ursprungs. Das Armengesetz vom Jahre 1834 hat verfügt, daß arbeitsfähige Arme in der Regel ins A. aufzunehmen sind, wo sie Arbeiten verrichten müssen und einer strengen Hausordnung unterliegen. Die Nötigung zur Arbeit und die Einschränkung der persönlichen Freiheit sollte jeden nicht wirklich hilfsbedürftigen Armen fernhalten. Der Zweck der Errichtung von Armen-A. war demgemäß vor allem erzieherischer Natur. Zum Eintritt in das A. konnte niemand gezwungen werden, doch verwirkte er durch seine Weigerung jeden Anspruch auf eine anderweite Unterstützung. Die Armenverbände sind zur Errichtung von solchen Armen-A. verpflichtet worden. Nur ausnahmsweise sollte einem arbeitsfähigen Armen außerhalb des A. eine Unterstützung gereicht werden. Die strengen Bestimmungen wurden jedoch in der Praxis bald gemildert, und gegenwärtig werden tatsächlich zahlreiche Arme außerhalb des A. durch Nahrungsmittel, Kleider u. dgl. m. unterstützt. Auch in mehreren deutschen Staaten und Provinzen, besonders in Sachsen, Schleswig-Holstein, Oldenburg, hat man das System der Armen-A. angenommen. Aehnlich verhält es sich mit den Armenhäusern der preußischen Landarmenverbände, die sowohl arbeitsscheue als auch arbeitsunfähige Arme aufnehmen. Nur in Sachsen hat man das englische workinghouse konsequenter nachgebildet, in den übrigen deutschen Staaten dienen die A. meist auch zur Aufnahme von altersschwachen, arbeitsunfähigen und gebrechlichen Armen sowie von Kindern. Sie gehen daher in die Kategorie der Hospitäler über.

Waren auch die leitenden Gesichtspunkte, die zur Gründung von A. führten, an sich gut gemeint, wollte man den Arbeitsscheuen durch strenge Zucht zur Arbeitsamkeit zurückführen, so viel ist sicher, daß sie in der Hauptsache ihren Zweck verfehlt haben. Zunächst hat dieses System auf arbeitsunfähige, aber arbeitswillige Arme, wie auf arbeitsscheue Anwendung gefunden, das Zusammensein beider Gruppen war überaus mißlich, wenn auch durch die Verhältnisse geboten, und hat eher verderblich als erzieherisch gewirkt. Ferner hat die Unterbringung eines Armen in das A. wegen der Entziehung der Verfügung über seine Arbeitskraft und Arbeitszeit tatsächlich die Wirkung einer Freiheitsstrafe, birgt eine Schmälerung seiner persönlichen Ehre und seines Ehrgefühls in sich, ist häufig auch eine große Härte gegen die Verwandten.

Es ist um deswillen zu empfehlen, in die A. nur solche Personen zu verweisen, die wirklich arbeitsscheu sind, nicht aber arbeitswillige Arme. Man darf dabei nie vergessen, daß solche Armen-A. den Nachteil haben, daß sie den aus ihnen entlassenen Personen einen Makel anheften, der es ihnen nach ihrer Entlassung nicht selten erschwert, wieder ehrliche Arbeit zu finden, und der sie leicht sittlich und ökonomisch verkommen läßt.

Von diesen hier erwähnten Armen-A. sind wohl zu unterscheiden die als Strafanstalten dienenden A. oder Korrigendenhäuser, in denen eine korrektionelle Nachhaft zu verbüßen ist.

Literatur: *Vgl. den Literaturnachweis des Art. „Armenwesen".* **Max von Heckel.**

Arbeitskammer
s. Arbeiterkammer oben S. 126fg.

Arbeitslohn s. Lohn.

Arbeitslosigkeit.

1. Die A. im Altertum. 2. Die A. im Mittelalter. 3. Die Arbeitslosenfrage in der Neuzeit. 4. Mittel zur Abhilfe: Selbsthilfe und Armenpflege. 5. Mittel zur Abhilfe: planvolle staatliche Intervention, besonders durch Notstandsarbeiten. 6. Reformatorische Ansätze. 7. Statistisches über die A.

1. Die A. im Altertum. In Zeiten primitiver Kultur konnten Leute, die einmal Arbeit hatten, nur selten unverschuldet außer Tätigkeit kommen. Denn die primitive Kultur ist wirtschaftlich dadurch charakterisiert, daß der Produzent in der Hauptsache den eigenen Bedarf befriedigt; in diesem Falle ist aber kaum Gefahr vorhanden, daß eine größere Zahl von Leuten aus ihrer regelmäßigen Beschäftigung geworfen wird. Erst wenn Produktion für den Verkauf die Regel und gleichzeitig Gewerbefreiheit durchgeführt ist, wird zu befürchten sein, daß irgend wann einmal durch Verstopfung des bisherigen Absatzgebietes eine Menge Menschen aus ihren alten Berufen geschleudert werden. Daher kannten schon die antiken hellenischen Großstädte das Uebel der A., wo es sich öfters in der Form zeigte, daß durch das Aufkommen der billigen Sklavenarbeit der freie Bürger seinen Absatz verlor. Darum mußten bereits damals die Gemeinwesen auf Maßregeln gegen die A. von Bürgern sinnen. Ein System bestand darin, die überschüssigen Bürger in eroberten Ländern als Bauerngutsbesitzer anzusiedeln. Naturgemäß setzte aber die Anwendung dieses Systems eine siegreich expansive und erfolgreich kolonisatorische Tätigkeit voraus: es konnte daher in der Hauptsache nur von Athen auf der Höhe seiner Macht (im 5. Jahrh. v. Chr.) in umfassendem Maße durchgeführt werden. Zumal in dem Vierteljahrhundert, in dem Perikles herrschte, ging die Zahl derer, die durch Zuweisung auswärtigen Landes versorgt wurden, in die Tausende. Hierbei hatte Perikles — schon nach der Darstellung bei Plutarch! — die Absicht, „die Stadt von einem arbeitslosen und darum unruhigen Gesindel zu befreien und der Not des Volkes abzuhelfen!"

Ein anderes System bestand in der Schaffung von Arbeitsgelegenheit, namentlich durch Veranstaltung großartiger Bauten. Auch hier zeigt sich das Genie des Perikles im hellsten Lichte. Man vergleiche die Schilderung bei Plutarch: „Perikles stellte dem Volke vor, man müsse den Ueberfluß an solche Dinge wenden, von denen man sich für die Zukunft unsterblichen Ruhm, für jetzt aber allgemeine Wohlhabenheit versprechen könne, weil dabei mancherlei Arbeiten und Geschäfte aufkämen, die jede Kunst erwecken, allen Händen zu tun geben und so fast die ganze Stadt in Verdienst setzen würden. Denen freilich, die die erforderlichen Jahre und Kräfte hatten, verschaffte wohl der Kriegsdienst ihren reichlichen Unterhalt aus dem Staatssäckel; allein Perikles wollte, daß die andern Bürger und Handwerker weder von diesem Verdienst ausgeschlossen seien noch ihn ohne Arbeit bei Müßiggang erhalten sollten, und gab nun durch Aufführung großer und ansehnlicher Gebäude dem Volke alle Hände voll zu tun." Und weiter setzt dann Plutarch auseinander, wie dadurch direkt oder indirekt in vielen Industrie-, Handels-, Transportgewerben und sogar in Zweigen der Urproduktion eine Menge von Händen lohnende Beschäftigung erhielt!

Das dritte System endlich — und zwar das gefährlichste — bestand darin, weite Kreise der ärmeren Bürgerschaft auf Staatskosten zu alimentieren. Hier führte Perikles zunächst die Besoldung der Richter ein. Das war notwendig, wenn die ärmeren Bürger am Geschworenendienst teilnehmen sollten, hatte aber praktisch die Folge, daß nicht weniger als 6000 Bürger (von im ganzen 30000!) als Geschworene je 2 Obolen (den Lohn eines Tagelöhners) für jede Sitzung erhielten. Dann wurden die Ratsherren, die ebenso wie die Geschworenen erlost wurden, 500 an der Zahl, mit je 6 Obolen täglich besoldet. Da außerdem eine Menge Beamte und Truppen von Staatswegen unterhalten wurde, so lebte in dieser Zeit mehr als die Hälfte aller Bürger — wie einmal Aristoteles in einem höchst launigen Bericht bekundet hat — auf Staatskosten! Und nach Perikles' Tode wurde gerade diese Art von Volksversorgung besonders eifrig gepflegt: der Sold der Richter wurde (ca. 425) von 2 auf 3 Obolen erhöht; der Besuch der Volksversammlung wurde (seit 400) honoriert, zuerst mit 1 Obole, dann in rascher Steigerung mit 2 und 3, ja schließlich mit 9 Obolen; endlich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. wird die Bestimmung getroffen, daß alle finanziellen Ueberschüsse unter die Bürger als „Festgelder" verteilt werden sollten! Erst der Sturz der demokratischen Verfassung durch die Macedonier (322) machte diesem Unwesen ein Ende. —

In Rom sammelten sich durch die Proletarisierung der kleinbäuerlichen Schichten, die in den Gewerben kein Unterkommen fanden, arbeitslose Massen an, die bald gänzlicher Verkommenheit anheimfielen und für jeden zu haben waren, der etwas zu bieten hatte. So mußte es über kurz oder lang nötig werden, diesen großstädtischen Pöbel aus der Staatskrippe zu ernähren. Den Anfang mit dieser Politik machte der jüngere Gracchus, der, um das Volk an sich zu fesseln, eine lex frumentaria zur Annahme brachte, wonach regelmäßig jeden Monat jeder in Rom ansässige Bürger aus den öffentlichen Magazinen ein gewisses Quantum Getreide zu einem ganz geringen Preise erhalten sollte. In den späteren Zeiten glitt man auf der schiefen Ebene, die man mit diesem Prinzip betreten hatte, immer weiter abwärts. Das Getreide wurde meist gratis ausgeteilt, die Zahl der Kostgänger des Staates schwoll bald auf 2—300000 an, und unter den späteren Kaisern begnügte man sich nicht mehr mit Getreideverteilungen, sondern gab noch Oel, Wein, Salz, schließlich auch Fleisch, Kleider und bares Geld dazu.

Eine eigentliche A. unter den Sklaven konnte es dagegen nicht geben — einfach in Konsequenz der antiken Anschauungen über das Sklaventum, die durch eine skrupellose Brutalität charakterisiert sind: den unbrauchbaren Sklaven verkaufte man weiter oder setzte ihn auch aus, und überdies gestatteten die Moralanschauungen des Altertums den Besitzern der Sklaven, die Vermehrung der Sklavenbevölkerung ganz nach Bedürfnis zu regulieren. (Vgl. G. Adlers „Sozialreform im Altertum", 1898.)

2. Die A. im Mittelalter. In den neubegründeten und rasch aufblühenden Städten des Mittelalters war einige Jahrhunderte hindurch die Erwerbsgelegenheit für Arbeitskräfte aller Art die denkbar günstigste, da die Produktion in der Hauptsache das genau gekannte Bedürfnis der eignen Lokalität befriedigte. Eigenartig gestaltete sich dann die Sachlage, sobald überall die Zunftverfassung vollkommen ausgebildet war. Allen Personen nämlich, die in den Zünften ein Unterkommen gefunden hatten, war faktisch die Arbeit gesichert, weil die Absatzverhältnisse leidlich stabil blieben und den Zünften die Produktion für den lokalen Markt in der Hauptsache vorbehalten war. Und soweit jemand hier zeitweiliger A. verfiel, ward für ihn üblicherweise durch die Genossen gesorgt. So erhielt der Meister, der eine Zeitlang nichts verdiente, aus der Zunftkasse den benötigten Betrag geliehen und bekam der zünftige Geselle, der sich auf die Wanderschaft begab, an jedem Orte, durch den er kam, Obdach und Unterhalt für einen oder mehrere Tage sowie oft noch dazu einen Zehrpfennig auf die Reise, das sogen. „Geschenk". Freilich sicherte die Zunftverfassung eine dauernde Existenz nur jenen Elementen, die Solidität und Fügsamkeit genug besaßen, um es in der harten Schule und unter den strengen Reglements des Zunftwesens auszuhalten. Die sicherlich nicht geringe Zahl derer, die hier über Bord gingen, sowie alle jene, die von vornherein keine Aufnahme in den Zünften fanden, — die unehelich Geborenen, ferner die Nachkommen aller Personen, die nach den verschrobnen Begriffen der mittelalterlichen Handwerksehre als „unehrliche Leute" galten, endlich der Teil der überschüssigen Bevölkerung, der von den immer exklusiver werdenden Zünften zurückgewiesen wurde, — all' diese Personen standen nicht bloß ohne jeden schützenden Anhalt da, sondern waren noch dazu in der Möglichkeit, sich gewerblich zu betätigen, und damit in ihrer Erwerbsfähigkeit arg beschränkt. So wurden diese deklassierten Elemente häufig Bettler und Landstreicher und verfingen sich dann leicht in den Maschen der mit solcherlei Volk wenig Federlesens machenden Gesetzgebung. Dieselbe kannte nämlich wegen der mangelhaften volkswirtschaftlichen Einsicht der Zeit nur den Unterschied zwischen gesunden, also physisch arbeitsfähigen, und kranken Bettlern und bestrafte die gesunden Bettler — gleichgültig welches die Gründe ihrer Armut waren! — mit Gefängnis, Pranger und Auspeitschung. Griff aber gar der Erwerbslose, dem ja kein andrer Ausweg offen stand, zu unredlichen Mitteln, so wurde er durch Schwert, Galgen und Rad beseitigt, zu deren Anwendung die Simplizität des mittelalterlichen Denkens, die alle Outsiders unterschiedslos in einen Topf warf, und die naive Brutalität des Zeitalters gleichmäßig einluden. Das waren die damaligen „Mittel gegen Arbeitslosigkeit". (Vgl. G. Adler's „Epochen der deutschen Handwerkerpolitik", 1903.)

3. Die Arbeitslosenfrage in der Neuzeit. Schon in der Epoche des Merkantilismus, vom 16.—18. Jahrh., wuchs die A., obwohl man hier das Uebel, auf dem Kontinent wenigstens, kaum so sehr mit dem industriellen Fortschritt als vielmehr mit der Entartung des Zunftwesens und den schlimmen Wirkungen der großen Kriege in Zusammenhang bringen darf. Die Zünfte verwehrten vielen ein solides Unterkommen in einem großen Teile der Gewerbe; das Wandern der Gesellen degenerierte zum kommentmäßigen „Feehten" und Betteln; die Kriege machten, durch die Zerrüttung der Gewerbstätigkeit, viele brotlos und verführten andere zum Lotterleben. So wurden Bettelei und Landstreicherei überall zur Landplage und veranlaßten eine staatliche Intervention, die teils in Armenordnungen für mehr oder minder bedürftige Personen bestand, teils — wenn auch selten genug — in der Veranstaltung von Arbeiten und in der Einrichtung von Arbeitshäusern, teils endlich in strenger gesetzlicher Repression. Als Beispiel für diese sei angeführt, daß in Frankreich noch im Jahre 1777 jedem arbeitsfähigen Manne, der sich nicht ernähren konnte und sechs Monate lang keine Arbeit hatte, Galeerenstrafe angedroht wurde!

Die individualistische Richtung in der Nationalökonomie, die gegen Ende des 18. Jahrh. zur Herrschaft gelangte, mußte prinzipiell eine wesentlich andere Lösung der Arbeitslosenfrage ins Auge fassen. Die unverschuldete A. schien ihr beim Systeme obrigkeitlichen Besserwissens und zünftiger Privilegierung nur eine selbstverständliche Folge zu sein, während bei freier Verwertung aller Kräfte vermutlich jeder tätige Mann auf den ihm gebührenden Platz gestellt wurde, — und im Notfalle hatte eben die Armenpflege zu helfen! Praktisch konnte es sich also für diese Schule nur um eine Beseitigung der Schranken handeln, die durch das verrottete Zunft- und Konzessionssystem soviele Kräfte hemmten. So wurde damals die Parole ausgegeben, die Arbeit aus einem Privileg zu einem allgemeinen Rechte, zu machen. Und darum proklamierten die Physiokraten das „droit de travailler" als die Panacee gegen die sozialen Gebresten. —

Es ist bekannt, daß die — schließlich überall siegreiche — Gewerbefreiheit die A. nicht beseitigt hat; vielmehr hat dies Uebel gerade seitdem — mindestens zeitweise — nie geahnte Dimensionen angenommen! Die Ursache davon liegt in

den ungünstigen Konjunkturen und den durch sie herbeigeführten Krisen. Diese bestehen im wesentlichen in der Unmöglichkeit, entweder die produzierten Warenmassen auch nur annähernd zu den bisherigen Preisen abzusetzen oder überhaupt das Gewerbe im alten Umfange produktiv fortzusetzen. Die Verkäufer, Fabrikanten und Kaufleute, erleiden schwere Verluste, machen vielleicht Bankerott, — jedenfalls muß die Produktion eingeschränkt werden, und Tausende von Arbeitern kommen schuldlos außer Stellung. Solche Krisen sind als tägliche Erscheinung erst in der modernen Zeit möglich geworden, wo die Produktion für den Weltmarkt vorherrscht, statt — wie früher — für die Lokalität und ihr genau gekanntes Bedürfnis. Jeder Grund nun, der in irgend einem Gewerbe die Nachfrage rasch sinken macht oder die Produktion über die — zur Deckung der Kosten (einschließlich eines ausreichenden Gewinnes) bereite — Nachfrage hinaus rasch steigen läßt, ruft naturgemäß einen Preissturz und eine Absatzkrise hervor. Es gibt daher für diese schier unzählige Entstehungsursachen, da schlechthin alles, was die gewohnte Ordnung der Produktion, Konsumtion, Verteilung, Verkehrs-, Geld- oder Kreditverhältnisse erschüttert, ja überhaupt nur verändert, Anlaß zu Krisen geben kann. Diese Krisen sind teils akute, teils schleichende. Die akuten Krisen sind charakterisiert durch „ein rasches Sinken aller Warenpreise, eine bis zur Entwertung gehende Wertverringerung der produktiven Vermögen, eine fast allgemeine Unmöglichkeit, eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, zahlreiche Bankerotte, zeit- oder teilweise Beschränkung der Produktion, schließlich Brotlosigkeit von Tausenden von Arbeitern" (Rodbertus). Von nicht minderer Bedeutung als die akuten Krisen sind die schleichenden, die sich vornehmlich im Anschluß an die in vielen Branchen stattfindende Verdrängung des Handwerks und der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie entwickeln: die technisch weniger vollkommene Betriebsart wird unproduktiv und ihre Arbeiter werden gewöhnlich nur zum Teil von den aus dem Konkurrenzkampfe siegreich hervorgehenden Betrieben übernommen. Eine ähnliche Gefahr der schleichenden Krise liegt für alle Exportindustrieen eines Landes in der Möglichkeit, daß die fremdländische Konkurrenz erstarkt. Die Folgen einer jeden Krise für den Arbeiterstand sind furchtbar. Je nach dem Charakter der Krise werden Tausende oder Zehntausende fleißiger Arbeiter brotlos und fallen der entehrenden und oft noch dazu unzureichenden Armenpflege anheim. Dauert die Arbeitslosigkeit längere Zeit, so gewöhnen sich viele Arbeitslose an den Müssiggang, werden arbeitsscheu, verkommen und sinken schließlich häufig ins Verbrechertum hinab. —

Neben der geschilderten unregelmäßig auftretenden Beschäftigungslosigkeit gibt es dann noch eine regelmäßig kommende und vorübergehende Arbeitslosigkeit: die Saison-A. „Ist die Arbeitssaison kurz, wie z. B. bei der Spiritusbrennerei oder Zuckergewinnung, so macht es sich ganz von selbst, daß die Arbeiter für den größten Rest des Jahres einer anderen Beschäftigung obliegen" (Ed. v. Hartmann). Hier wird daher die A. eine Ausnahmeerscheinung sein. Dauert dagegen die Saisonarbeit längere Zeit, wie z. B. bei den Baugewerben, so wird der Arbeiter während der Zeit der Beschäftigungslosigkeit nur schwer in einem anderen Gewerbe ein Unterkommen finden. Er ist daher darauf angewiesen, während der Dauer seiner Beschäftigung soviel zurückzulegen, daß er in den Zeiten der Verdienstlosigkeit von seinen Ersparnissen leben kann. Leider sind die meisten Saisonarbeiter zu unwirtschaftlich, um hier ausreichend vorzusorgen: sie geraten daher bald in eine recht schlimme Lage, aus der sie erst der Wiederbeginn der Saisonarbeit befreit. Dies Elend der Bauarbeiter hat natürlich in der modernen Aera der Groß- und Weltstädte ganz besonders große Dimensionen annehmen müssen.

Danach ist es nur natürlich, daß die A. im politisch-sozialen Leben der Gegenwart eine bedeutende Rolle spielt. Bei fast allen Revolutionen wirkte die Arbeitslosigkeit als treibende Kraft mit: 1830 waren es in Paris Arbeitslose, die den Straßenkampf begannen; das Jahr 1848 folgte auf eine Weltkrise und eine überall schlecht geratene Ernte; der Pariser Juniaufstand war ausschließlich eine Rebellion der Arbeitslosen; und die Pariser „Kommune" von 1871 stand im engsten Zusammenhange mit der Beschäftigungslosigkeit der Kleinbürger und Arbeiter.

Unter solchen Umständen mußte die Entwicklung der neuen sozialen Ideen von der modernen Gestaltung des Problems der A. wesentlich beeinflußt werden. Es ist die erste Arbeitslosennot des 19. Jahrhunderts (1817) gewesen, die Owen und Sismondi bewogen hat, dem Individualismus den Rücken zu kehren. Und seitdem steht bei allen bedeutsamen Systemen des Sozialismus und der Sozialreform die Lösung dieser Frage im Vordergrunde. So bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß in der A. ein furchtbar drohendes Gebrechen der Gesellschaft vorliegt, zu dessen Heilung ein großes Reformwerk vollbracht werden muß.

4. Mittel zur Abhilfe: Selbsthilfe und

Armenpflege. Unter den zur Linderung der Arbeitslosennot vorgeschlagenen Mitteln lassen sich drei Gruppen unterscheiden: die der Selbsthilfe, der Armenpflege und der planvollen staatlichen Intervention. Das Prinzip der Selbsthilfe ist bisher in größerem Umfange nur in England zur Anwendung gekommen, wo die Trade-Unions in der Fürsorge für ihre arbeitlosen Mitglieder eine ihrer Hauptaufgaben erblicken. Die Gewerkvereine zahlen ihren Arbeitslosen eine das Existenzminimum sichernde Unterstützung während der Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn auch meist nicht über ein Jahr hinaus; vor allem aber sind sie eifrig bestrebt, den Stellenlosen zu einer, die üblichen guten Arbeitsbedingungen gewährenden Arbeitsstelle zu verhelfen. Diese Selbsthilfe-Organisationen können aber, so großartig sie auch an sich sind, nicht als ausreichend angesehen werden: unter den 8 Millionen Arbeitern Englands sind gegenwärtig — nach 80jähriger Propaganda — noch nicht 900000 versichert! Und auf dem Kontinent sind — abgesehen von den Buchdruckern — die Erfolge erst recht spärlich.

Da die Selbsthilfe absolut unzureichend war — und früher ja noch mehr als heute! —, so war der Staat in die Zwangslage versetzt, sich wohl oder übel um die Arbeitslosen zu kümmern. So kam es ganz von selbst, daß der Staat prinzipiell die Pflicht anerkannte, sie wenigstens nicht verkommen zu lassen, — und dieses Minimum der Fürsorge wird tatsächlich geleistet. So sind also in der bürgerlichen Gesellschaft die Arbeitslosen bei längerer Dauer der Beschäftigungslosigkeit auf die geringfügige und entehrende Armenunterstützung angewiesen. Aber selbst diese wuchs mit der Zahl der Armen in einigen Ländern so enorm, daß man hier dazu überging, die arbeitsfähigen Armen in Arbeitshäuser zu stecken, in denen harte Arbeit unter furchtbarer Disziplin und bei kärglicher Kost geleistet werden mußte. Die leitende Absicht war dabei, alle irgendwie arbeitsscheuen Elemente durch die Furcht vor dem Arbeitshause von der Armenunterstützung auszuschließen. Dieses System hat immerhin den Vorteil, daß niemand verhungert: ein ausreichendes Mittel gegen die Folgen der A. kann indessen nun und nimmer darin erblickt werden, daß man dem armen Manne, der ohne Verschulden sein Brot verloren hat, ein Almosen verabreicht, das kaum die geringste Lebensnotdurft deckt, das entehrend wirkt und den Unterstützten unter Umständen einem furchtbaren Zwange unterwirft. Ueberdies können viele Arbeitslose überhaupt nicht in die Arbeitshäuser gehen, weil sie, wegen ihrer früheren Beschäftigung, zu den hier verrichteten gröberen Arbeiten nicht tauglich sein und an ihrer speziellen Arbeitsgeschicklichkeit Einbuße erleiden würden.

5. Mittel zur Abhilfe: planvolle staatliche Intervention, besonders durch Notstandsarbeiten. Da also die angeführten Mittel versagten, so mußte man auf andere Pläne sinnen: und so kam man schon früh zu sozialreformatorischen Theorien. Als die älteste kann der von John Bellers (1695) entwickelte Plan angesehen werden, eine Arbeitskolonie („colledge of industry") zu begründen, in der 300—3000 arbeitsfähige Arme landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit leisten und darauf bedacht sein sollten, durch eigene Produktion den Bedarf aller Teilnehmer direkt — ohne irgendwelchen Zwischenhandel — zu decken. „Die Armen ohne Beschäftigung — schloß Bellers — sind wie ungeschliffene Diamanten: ihr Wert ist unbekannt. Die regelmäßig beschäftigten Arbeiter dagegen sind des Volkes größter Reichtum und größte Stärke". Kurz danach (1698) riet Locke in einer der Regierung überreichten Denkschrift: jede Gemeinde solle die arbeitsfähigen Armen ernstlich mit nützlichen Arbeiten bei bescheidenen Löhnen beschäftigen: „Denn die wahre und richtige Armenunterstützung ist die Beschäftigung der Arbeitslosen, damit diese nicht wie Drohnen von der Arbeit anderer leben. Jeder Mensch muß Essen, Trinken, Kleidung und Beheizung haben, — was alles aus den Vorräten des Königreichs entnommen wird, gleichviel ob die Armen arbeiten oder nicht. Nehmen wir an, es gäbe in England 100000 Arme, die von Gemeindeunterstützung leben. Wenn jeder von ihnen durch irgendwelche Arbeit auch nur einen Penny täglich verdienen würde, so bedeutete das für England einen Gewinn von 130000 £ jährlich!"

Die erste Theorie mit spezieller Rücksicht auf die moderne Form der A. ist 1819 von Sismondi entwickelt worden: danach sollten sich die Unternehmer nach ihren Berufen in Genossenschaften organisieren, die dann für die Erhaltung aller feiernden Arbeiter ihrer Branche aufkommen sollten. Andre Vorschläge knüpfen wieder an das zuerst von Fourier formulierte Schlagwort „Recht auf Arbeit" an und fordern, daß der Staat und die anderen öffentlichen Körper allen Arbeitslosen lohnende Beschäftigung gewähren sollen. Doch würde sich der moderne Staat mit der Anerkennung des „Rechtes auf Arbeit" eine auf die Dauer unerfüllbare Aufgabe stellen. Die Absicht des Gesetzgebers kann bei der Beschäftigung des unverschuldet Arbeitslosen in der Hauptsache nur darauf ausgehen, ihn bloß vorübergehend vom Staate beschäftigen zu

lassen, damit er nachher wieder seinem früheren Erwerbe nachgehen kann. Deshalb darf also die Beschäftigung nicht in einer Weise erfolgen, bei welcher der Beschäftigte die Fähigkeit verliert, das alte Gewerbe bei passender Gelegenheit wieder aufzunehmen. Nun ist es aber ganz unmöglich, daß der Staat jeden Arbeitslosen in der Branche seiner bisherigen Tätigkeit oder in einer verwandten anstellt. Denn sonst würde der Staat nur Waren produzieren, nach denen ohnehin schon keine zahlungsfähige Nachfrage mehr besteht, — er würde also die Überproduktion nur vergrößern, die Krise verschärfen, die Heilung unmöglich machen, die Kosten ins Ungeheure steigern.

Alle diese Theorien blieben jedoch ohne nachhaltige Wirkungen. Erst in der jüngsten Epoche der Sozialreform schickt man sich ernsthaft an, die Arbeitslosennot durch Schaffung dauernder Institutionen zu bekämpfen. Diese Epoche wird eingeläntet durch G. Adlers Basler akademische Antrittsrede über die „Die Aufgaben des Staates angesichts der A." (1893) und durch seine im Anschluß an diese Schrift entfaltete gesetzgeberische Tätigkeit im Kanton Basel-Stadt (vgl. das dem Departement des Innern dieses Kantons erstattete und amtlich publizierte Gutachten über „Die Versicherung der Arbeiter gegen A.", 1895). Das, was Staat und Kommune für die unverschuldet Arbeitslosen tun können, umfaßt danach prinzipiell dreierlei: einmal die Zuweisung ohnehin vorhandener Arbeitsgelegenheit, die von den Beschäftigunglosen sonst aus irgend einem Grunde nicht benutzt werden kann; dann die Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit; und schließlich die anderweite Fürsorge für solche, denen trotz alledem keine Beschäftigung gewährt werden kann.

Zunächst muß den Beschäftigungslosen alle vorhandene Arbeitsgelegenheit möglichst rasch nachgewiesen werden. Hier hatte das alte System der Arbeitsnachweisung mit der modernen industriellen Entwicklung nicht Schritt gehalten. Darum schlug ich vor, — neben den bisherigen privaten Arbeitsvermittlungs-Anstalten — in allen größeren Stadtgemeinden kommunale Arbeitsnachweise-Ämter zu errichten und für diese dann wieder eine staatliche Zentralstelle zu begründen (für das Einzelne s. den Art. „Arbeitsnachweis"). —

Die zweite Gruppe von Maßregeln besteht in der Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit. In der Hauptsache soll hier der Arbeitslose bloß vorübergehend vom Staate beschäftigt werden, damit er später wieder, bei passender Gelegenheit, seinem früheren Erwerbe nachzugehen vermag. Darum dürfen ihm nur solche Arbeiten zugemutet werden, die die Tauglichkeit für seinen ursprünglichen Beruf nicht schädigen. Also muß das oberste Prinzip bei der Beschäftigung Arbeitsloser lauten: dem Arbeitslosen darf bloß passende Arbeit zugewiesen werden. Aber welche Arbeit ist als „passend" zu bezeichnen? Für einen gelernten Arbeiter in erster Linie nur die Arbeit in seinem früheren Berufszweige oder, sofern er in einer Spezialität einer Industrie ausgebildet ist, die Beschäftigung in einer nahverwandten Spezialität derselben Industrie. Also ist z. B. für einen Metallarbeiter nicht bloß die Branche der Eisenindustrie passend, in der speziell er gelernt hat, sondern auch andere Branchen der gleichen Industrie. In zweiter Linie ist für den gelernten Arbeiter die vorübergehende Beschäftigung auch in einem anderen Berufe passend, wenn diese Beschäftigung seine Arbeitsfähigkeit für den früheren Beruf in keiner Weise schädigt, vor allem seine spezifische technische Geschicklichkeit nicht mindert, seiner Gewöhnung nicht zuwiderläuft und seine Gesundheit nicht angreift. Denn stets muß dem also Beschäftigten die Möglichkeit, bei günstigerer Gelegenheit in den früheren Beruf zurückzutreten, voll gewahrt bleiben. — Für die ungelernten Arbeiter sind alle jene Arbeiten „passend", die keiner Vorbildung bedürfen oder doch nach kurzer Unterweisung übernommen werden können, — sofern diese Arbeiten nicht ihre Kräfte übersteigen oder ihrer Gewöhnung zuwiderlaufen oder ihre bisherige Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit zu mindern vermögen.

Wenn aber die öffentlichen Körper den Arbeitslosen nur passende Arbeiten zuweisen sollen, so ist klar, daß eine Beschäftigung der großen Masse der Arbeitslosen in der Regel unmöglich sein wird. Vor allem wird es meist ausgeschlossen sein, den gelernten Arbeitern, die außer Tätigkeit gekommen sind, eine Beschäftigung im früheren Berufe oder in einer nahverwandten Branche zu verschaffen. Denn sonst würde ja der Staat meist Waren herstellen, deren Preis auf dem Markte im Weichen begriffen ist. Die Veranstaltung aber von Arbeiten, die keine Vorbildung verlangen und zugleich den angemerkten Nebenbedingungen für gelernte und ungelernte Arbeiter genügen, ist zwar möglich, erfordert aber eine so große Umsicht und ein so feines Verständnis der beteiligten Behörden, daß ich an einer Unterbringung der Majorität der Arbeitslosen zweifle. —

Welche Arbeiten sind es nun, die vorzugsweise in Betracht kommen können? — Die Arbeiten, die von öffentlichen Körpern in erster Linie gebraucht werden, sind Bau- und Erdarbeiten (nebst Straßen-

reinigung). Da der Staat damit seine eigenen Bedürfnisse deckt, so treffen die vorhin gemachten Einwendungen gegen öffentliche Arbeiten hier nicht zu. Demgemäß wird man zunächst immer an Arbeiten dieser Art denken, wenn man den Arbeitslosen zur Beschäftigung verhelfen will. Am leichtesten können also die Bauarbeiter im Falle einer Gewerbskrisis geschützt werden, indem die öffentlichen Körper bereits beschlossene Bauten schneller ausführen oder Bauten, an die man im Augenblicke sonst nicht gedacht hätte, in Angriff nehmen. Aber auch im Falle der Saison-A. kann man für eben diese Arbeiterkategorie am leichtesten Vorsorge treffen, da sie zu Erd- und verwandten Arbeiten ohne Schädigung ihrer Gesundheit oder Berufstüchtigkeit herangezogen werden kann. — Zweitens müssen hier jene Arbeiten in Betracht kommen, die von den Beschäftigten in geschlossenen Räumen nach kurzer Unterweisung vollbracht werden können, wie z. B. Flechten von Matten aus Stroh und Binsen. Es ist indes klar, daß für solche Produkte nur ein beschränktes Absatzgebiet vorhanden ist und daß daher der Umfang, in dem solche Arbeiten vorgenommen werden können, ebenfalls ein beschränkter ist. — Eine dritte Methode, Arbeitslose in Tätigkeit zu setzen, besteht darin, diese gewisse Bedürfnisse der Arbeitslosen selber, wie Kleider, Schuhe etc., produzieren zu lassen. Diese Art Beschäftigung kann freilich nur bestimmten Berufen zugute kommen, müßte aber sicherlich in weit größerem Umfange als bisher praktikabel sein. — Eine vierte Methode endlich würde darin bestehen, daß die öffentlichen Körper Gegenstände, die sie brauchen könnten, auf Vorrat arbeiten lassen. Indessen ist der Umkreis dieser Gegenstände ein außerordentlich enger, da der Staat gerade bei dem umfassendsten Produktionszweige der fraglichen Art, nämlich bei der Fabrikation von Waren für den Militärfiskus (also von Gewehren, Uniformen etc.), — wegen der häufigen Änderungen — nicht zu viel auf Vorrat herstellen darf.

Dies sind die wichtigsten möglichen Beschäftigungsweisen Arbeitsloser. Sie zeigen klar, daß sehr viele Beschäftigungslose bei solchen öffentlichen Arbeiten nicht untergebracht werden können. Die bisherige Praxis der Hilfsaktionen von Staat und Gemeinde ist aber noch bedauerlich weit hinter dem, was zu leisten möglich war, zurückgeblieben und hat sich überhaupt fast nur auf die Ausführung von Arbeiten der zuerst angegebenen Art, also von Bau- und Erdarbeiten, beschränkt. Die Sozialreform wird hier darin bestehen, daß künftighin sowohl weit mehr Gemeinden als bisher sich an Werken jener Art beteiligen, als auch, daß die fragliche kommunale und staatliche Sozialpolitik, die vorläufig noch durch das „Prinzip" planlosen Experimentierens zum Zweck der Augenblickshilfe charakterisiert wird, einigermaßen planvoll betrieben wird. Es müßte angeregt werden, öffentliche Arbeiten, die recht gut im Winter vollführt werden könnten, auch möglichst in den Winter zu verlegen. Es ließe sich vielleicht schon etwas erreichen, wenn bei Beginn des Winters amtlich ein Verzeichnis aller bereits bewilligten, aber noch nicht ausgeführten Staats- und städtischen Arbeiten gegeben würde. Ferner müßte eine staatliche Zentralstelle geschaffen werden, die in der vorliegenden Frage den Konnex der Kommunen (von einer gewissen Größe an oder mit erheblicher Industrietätigkeit) sowohl untereinander als auch mit den staatlichen Behörden, die für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Betracht kommen, herzustellen hätte, — ohne freilich die Autonomie der Gemeinden zu verkürzen. Auf diese Weise wäre wenigstens ein wesentlicher Schritt geschehen, um die wichtigsten administrativen Stellen aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln und der bisherigen Zerfahrenheit in der Darbietung öffentlicher Hilfsleistungen ein Ende zu machen. Solange nicht das zum mindesten geschieht, haben wir bei der Schwerfälligkeit des Schreibstubenwesens und dem Schneckengang des Instanzenzuges in dieser Sache nur langsame Fortschritte zu erwarten. —

Eine weitere Aufgabe der Verwaltung würde in der Fürsorge für jene Personen bestehen, die „umlernen" müssen, weil sie voraussichtlich nie mehr in ihre alten Berufe (wegen der hier vermutlich dauernd herrschenden wirtschaftlichen Depression) zurücktreten können. In Amerika hat man bereits das Arbeitsfeld der Fabrikarbeiter durch Ausbildung im Maschinenwesen verschiedener Branchen zu erweitern gesucht. Einen leisen Anlauf in dieser Richtung nehmen auch schon einige deutsche Berufsgenossenschaften, die Lehrwerkstätten für die durch Betriebsunfall in ihrem Erwerbe beschränkten Arbeiter eingerichtet haben, um ihnen den Übergang zu anderen Berufen zu erleichtern. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß staatliche Veranstaltungen, die eine passende Unterweisung der bezeichneten Arbeiterkategorie zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in aussichtsvolleren Branchen ermöglichen, höchst segensreich wirken müßten. Bei denjenigen Arbeitslosen der Industrie, die kräftig genug sind, möchte vielleicht eine Beschäftigung ländlicher Art in Frage kommen, um sie der Landwirtschaft zuzuführen, die ja

heute eine Vermehrung der Arbeitskräfte recht wohl brauchen könnte. —

Somit lehrt unsere Betrachtung: daß Staat und Gemeinde hier noch ein großes Gebiet für ihre Tätigkeit finden; daß aber andererseits für eine große Zahl, zumal von „gelernten“ Arbeitern, die unverschuldet beschäftigungslos geworden sind, so bald keine passende Beschäftigung wird ausfindig gemacht werden können. Diese Klasse ist also mindestens zeitweise unverschuldet erwerblos, und es handelt sich darum, Vorkehrungen zu treffen, um sie vor dem Elend mit allen seinen Konsequenzen zu bewahren. Diesem Zwecke soll die Versicherung der gelernten gewerblichen Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit dienen. Ein Modell hierfür bietet das von G. Adler ausgearbeitete Projekt der Basler Arbeitslosenversicherung, das von Regierung und Parlament angenommen, nachher aber in der Volksabstimmung verworfen wurde (vgl. übrigens den Art. „Arbeitslosigkeitsversicherung“ unten Bd. I S. 208).

Selbstverständlich würde es auch nach der Durchführung dieses Systems von Reformvorschlägen noch eine Menge Arbeitsloser geben: die unverträglichen, undisziplinierten, zuchtlosen, arbeitsscheuen, verwahrlosten, trunksüchtigen, liederlichen, verbrecherischen und halbirren (psychopathisch minderwertigen) Elemente der Arbeiterklasse, denen mit menschlichen Mitteln nicht zu helfen ist — und auch nicht geholfen werden soll. Es sind die Mißratenen der menschlichen Gesellschaft, die je früher je besser ausgemerzt werden!

6. Reformatorische Ansätze. In dem Jahrzehnt, das seit der Aufstellung der Theorie über die Bekämpfung der Arbeitslosennot verflossen, ist verhältnismäßig am meisten auf dem Gebiete der Organisierung der Arbeitsnachweisung geschehen. Die Betrachtung des hier Geleisteten gehört jedoch in den Art. „Arbeitsnachweis“; und so wenden wir uns gleich zu jenen Maßregeln, die auf Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit in irgend einer Form abzielen. Früher waren Staat und Gemeinden nur ausnahmsweise an solche Aufgaben herangetreten, — im Grunde nur dann, wenn von den Massen der Arbeitslosen Gefahr drohte (wie z. B. 1848). Jetzt dagegen, wo das Beamtentum und die gebildete Jugend mit sozialreformatorischen Ideen erfüllt waren, genügte unsere Anregung, um das preußische Ministerium des Innern zu veranlassen, in einer an alle Kreise und Gemeinden gerichteten Verfügung (vom September 1894) ihnen Maßregeln anzuraten, die „dem Entstehen weitverbreiteter A. vorzubeugen und die Wirkungen eines unvermeidlichen Arbeitsmangels zu mildern imstande seien. Wie der Staat, so hätten auch die kommunalen Vertretungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Pflicht, der A. nach Kräften dadurch entgegenzuwirken, daß sie allgemein und planmäßig auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten Bedacht nähmen. Insbesondere sei darauf zu sehen, daß die Arbeiten, die nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden seien, möglichst in solche Monate verlegt würden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit zu befürchten sei. Dies gelte namentlich von solchen Arbeiten, bei denen auch nichtgelernte Arbeiter Verwendung finden könnten. Andererseits müßten aber auch Vorkehrungen getroffen werden, um einen zu großen Zufluß Arbeitsloser nach einzelnen Orten tunlichst zu verhindern. Deshalb sollten bei Arbeiten der erwähnten Art von den Kommunen nur solche Leute beschäftigt werden, die in dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz hätten und dort wenigstens bereits eine bestimmte Zeit in regelmäßiger Arbeit gewesen wären.“

Soweit der Ministerialerlaß, dem — wenn auch erst nach und nach — sichtbarer Erfolg beschieden war. Eine lange Reihe — preußischer wie außerpreußischer — Städte (leider ist Berlin nicht darunter!) hat seitdem Notstandsarbeiten veranstaltet oder die Ausführung ohnehin notwendiger Arbeiten in frühere oder spätere Zeitpunkte (namentlich in die Wintermonate) verlegt, um dadurch den Arbeitsmangel zu heben. Als sich das kaiserliche statistische Amt 1903 an 57 größere Städte mit der Frage wandte, ob sie Notstandsarbeiten eingerichtet hätten, fiel die Antwort in nicht weniger als 46 Fällen bejahend aus!

Bei den meisten dieser Notstandsarbeiten handelte es sich (wie nicht anders zu erwarten) um Erdarbeiten (einschließlich Ausschüttungsarbeiten, Wege-, Straßenbau-, Regulierungsarbeiten, Legen von Kanal- und Wasserleitungen, Ausschachtungen, Gewinnung von Kies und Sand), Steinschlag, Straßenreinigungsarbeiten (im besonderen Schneebeseitigung, manchmal auch Eisarbeiten), Maurer- und Abbrucharbeiten; ausnahmsweise um Forst- und Anpflanzungsarbeiten, Holzzerkleinern, Mattenflechten und Schreiberarbeiten. Die effektive tägliche Arbeitszeit schwankte zwischen $6^1/_4$ Stunden (in Danzig) und $10^1/_2$ Stunden in Freiburg i. B.); sie betrug in der Mehrheit der Fälle 8, $8^1/_2$ und 9 Stunden. Was den dafür gezahlten Lohn betrifft, so vertraten die Stadtverwaltungen in der Regel die Auffassung, daß die Vergütung für die Notstandsarbeiten nicht wie der beim normalen Arbeitsvertrage gezahlte Lohn die gesamten Bedürfnisse zu befriedigen habe,

sondern nur die Bestreitung des täglich nötigen Lebensunterhalts ermöglichen solle, folglich den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Handarbeiter in der Regel **nicht** erreichen dürfe. Dies sei — erklärt der Magistrat von Frankfurt a. M. — auch schon deswegen geboten, weil andernfalls das Interesse der Beschäftigten an der Aufsuchung **anderer** lohnender Arbeit allzusehr abgeschwächt werden würde. Noch andere Gründe macht der Magistrat von **Mannheim** für das gleiche Prinzip geltend: der Lohn — meint er — muß auf alle Fälle unter dem in Privatbetrieben bezahlten Minimallohn bleiben, damit einerseits den Unternehmern kein Anreiz gegeben wird, weniger beschäftigte Arbeiter zu entlassen und auf die Notstandsarbeiten zu verweisen, und damit andererseits die Arbeiter nicht wegen der Notstandsarbeiten eine andere Beschäftigung verlassen!

Da das zu gewährende Existenzminimum je nach dem **Familienstande** der Beschäftigten verschieden groß ist, so werden die Löhne öfters unter spezieller Berücksichtigung dieses Umstandes abgestuft: so erhielt in Frankfurt der ledige Arbeiter 20 Pfennige Mindestlohn pro Stunde, der verheiratete 25 Pfennige; in Barmen der bei Erdarbeiten beschäftigte Ledige 1,75 M. pro Tag, der Verheiratete 2,50 M. usw. Die Arbeiten wurden meist gegen **Zeitlohn**, seltner gegen Akkordlohn ausgeführt, nur bei den Steinschlagarbeiten überwog das **Akkordsystem**. Die **Höhe** der Zeitlöhne schwankte zwischen 3 M. (in Leipzig) und 1 M. für Ledige oder 1,60 M. für Verheiratete (in Crefeld). Von manchen Städten wurde eine **Mindestleistung** verlangt. So verfügt die Arbeitsordnung für die von Frankfurt a. M. veranstalteten Notstandsarbeiten: „Die Mindestarbeitsmenge, die bei den Steinschlägerarbeiten geleistet werden muß, wird auf täglich 1/4 cbm in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit bestimmt; bei den Erdarbeiten wird die Mindestmenge je nach den örtlichen Verhältnissen vom Hochbauamt festgesetzt werden. Arbeiter, die die festgesetzte Mindestmenge nicht leisten, werden nach fruchtlos gebliebener Mahnung entlassen.“ Andererseits wird manchmal bei Akkordlöhnung auch ein **Höchstlohn** festgesetzt. So bestimmt Cöln, daß der tägliche Arbeitsverdienst bei Akkordarbeiten den Betrag von 3,50 M. nicht übersteigen dürfe, und demgemäß wird hier bei der Herstellung von Basaltkleinschlag (der einzigen Notstandsarbeit Cölns im Winter 1903/04) ein Maximum der täglichen Arbeitsleistung vorgeschrieben. Übrigens wurde den Notstandsarbeitern in einer ganzen Reihe von Städten außer den Löhnen auch **sonstige Beihilfe** zuteil, so durch Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung, durch Gewährung eines warmen Mittagessens gegen Zahlung von 10 oder 15 Pfennigen oder durch kostenlose Verabreichung von Kaffee.

Natürlich verursachten die Notstandsarbeiten **Mehrkosten**; denn selbst da, wo die Arbeiten auch ohnehin (nur zu anderen Zeiten) ausgeführt worden wären, erwuchsen wegen des nun beschäftigten, nicht vollwertigen Arbeitermaterials in der Regel Mehrkosten. Diese betrugen bei einigen Städten nur einige Hundert Mark, bei den meisten Tausende, in Hamburg 80000 M. Vier Städte, nämlich Königsberg, Breslau, Lübeck und Pforzheim, behaupten übrigens, keinerlei Mehrkosten gehabt zu haben. So berichtet Pforzheim: „Im Winter 1904 wurden Wegherstellungen als Notstandsarbeiten ausgeführt. Da die meisten der beschäftigten Arbeiter Maurer, Gipser, Erdarbeiter usw. waren, die sich auf derartige Arbeiten verstanden, so gingen diese glatt vonstatten, und so sind der Stadtgemeinde Mehrkosten gegen eine normale Ausführung der Arbeiten nicht erwachsen.“

* * *

In Kanton **Basel-Stadt** hatte die von **Georg Adler** geleitete — wenn auch infolge des Plebiszits mißglückte — Arbeitslosenversicherungs-Aktion mindestens das Gute, daß durch sie Volk und Regierung zur eifrigen Beschäftigung mit dem Arbeitslosenproblem gedrängt wurden. Und so entschloß sich der Staat, — nachdem seit 1900 der Geschäftsgang im Baugewerbe sich verflaut hatte, wodurch die Zahl der Arbeitslosen über das gewohnte Maß gewachsen war, — zum Zwecke ihrer Beschäftigung **neue Arbeitsgelegenheit** zu schaffen.

Das geschah teils dadurch, daß die Verwaltung rechtzeitig passende Arbeiten für den Winter vorbereitete, teils durch Aufnahme bestimmter Klauseln über die Anstellung von Arbeitslosen in die Verträge bei der Vergebung staatlicher Arbeiten. Das staatliche **Baudepartement** (das unserem Ministerium der öffentlichen Arbeiten entspricht) beschäftigte im Winter 1902/03 Arbeitslose beim Wegräumen des Schnees, bei der Straßenreinigung, beim Steinklopfen; die städtische **Gasfabrik** beim Ausgeben von Koks usw.; und den Erdbauunternehmern, die staatliche Aufträge ausführten, war zur **Bedingung** gemacht worden, außer ihren eignen, schon beschäftigten Leuten nur **Arbeitslose** zu verwenden. So wurde es möglich, Hunderten von Arbeitslosen Arbeit zu geben, allerdings oft nur während weniger Tage. „Im allgemeinen — erklärt das Basler statistische Amt (dessen Berichten wir hier folgen) — war leidlich gesorgt für Taglöhner, Handlanger, Erdarbeiter, aber nicht für schwächere Leute und für gelernte Arbeiter. Es ist begreiflich, daß ein tüchtiger Schreiner, der zufällig arbeitslos geworden ist, sich dagegen sträubt, auf der Straße zu stehen und das Pflaster zu wischen. ‚Der Charakter gibt mir's nicht zu‘ oder ‚Straßenwischen paßt nicht für einen Schlosser‘, sagt der gelernte Arbeiter. Wer weiß, ob sein Meister vorurteilslos genug ist, aus der Tatsache, daß der Arbeiter auf der Straße arbeitet, nicht zu schließen, er sei verkommen? Und hat der Arbeitslose nicht das Gespött seiner Kollegen, die ihn auf der Straße gesehen, zu befürchten, wenn er wieder die Arbeit in einer Werkstatt aufnehmen kann!“

Im folgenden Jahre (Winter 1903/04) wurde, um auch den gelernten Arbeitern zusagende Beschäftigung zu erteilen, für Arbeiten in geschlossenem Raume gesorgt: so konnten diesmal 50 Arbeitslose in der „Holzhütte“ (mit dem Sägen und Spalten von Holz) beschäftigt werden. Vom Tage an, da das Arbeitslosenbureau eröffnet wurde, durften von keiner staatlichen Verwaltung andere als aus dem Arbeitslosen-

bureau zugewiesene Leute beschäftigt werden, und ebenso mußten vor allem die Erdbau-Unternehmer, die für den Staat arbeiteten, ihre Arbeiter durch das Arbeitslosenbureau beziehen. Ein Teil dieser staatlichen Arbeiten war schon vor dem Winter im Gang; andere wurden speziell zugunsten der Arbeitslosen unternommen; wieder andere ergaben sich regelmäßig je nach der Witterung, wie das Schneeschaufeln und Straßenreinigen.

Im Winter 1904/05 — dem letzten Jahre, für das ein Bericht vorliegt, — wurden im ganzen 902 Arbeitslose kürzere oder längere Zeit bei Arbeiten untergebracht, die entweder der Staat in Regie ausführen ließ oder Unternehmern übertragen hatte (so daß also eigentliche Notstandsarbeiten dieses Mal nicht mehr notwendig geworden sind). Die einzelnen Arbeiten waren diese: Wegräumen von Schnee, Reinigen von Straßen, Steinklopfen (sämtlich im Dienste des städtischen „Straßeninspektorats"), Wiesenkorrektion (in Dieuste des staatlichen „Kantonsingenieurs"), Gärtnerei (im Dienste des „Stadtgärtners"), Gas-, Wasser- und Elektrizitätsarbeiten (im Dienste des staatlichen „Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerks"), Beschäftigung bei der staatlichen Straßenbahn, Holzzerkleinerung (im Dienste der staatlichen „Arbeitshütte"), Rheinuferkorrektion, Kanalisations- und Rheinbrückenbauarbeiten (im Dienste von Unternehmungen, denen diese Arbeiten vom Staate übertragen worden waren). Bei allen diesen Arbeiten wurden ledige nur dann angenommen, wenn sie Basler Bürger oder schon mehrere Jahre in Basel ansässig waren; die andern Ledigen sollten zunächst nicht Berücksichtigung finden. Ebensowenig wurden Personen angenommen, die wegen ihrer mangelhaften Konstitution und Unfähigkeit als „beschränkt erwerbsfähig" bezeichnet werden mußten: denn es meldete sich eine ganze Reihe von halben und Viertels-Existenzen, zum Teil ältere und schwächliche Leute, zum Teil verlassene Frauen, zum Teil unbrauchbare Handwerker, zum Teil Leute ohne rechte Arbeitskraft, kleine Leute, die auch im Sommer kaum das Nötigste zum Leben haben würden, wenn nicht andere helfen würden!

Aus den mit den Basler Arbeitslosen gemachten Erfahrungen sei mitgeteilt, daß man über die beschäftigten Arbeitslosen bei den leichteren Arbeiten nur wenig zu klagen hatte; am allerwenigsten bei den in Regie betriebenen Arbeiten. Hier wird ein höherer Lohn bezahlt (3,50 Franken); die Arbeit ist relativ leicht und die Aufsicht weniger streng, „denn dem Aufseher liegt naturgemäß nicht soviel an großer Rentabilität der Arbeit wie dem Parlier des Unternehmers." Die Unternehmer zahlten in der Regel etwas geringere Löhne für Arbeiten, die meist schwieriger waren. Und da zeigte sich, daß es, je schwerer die Arbeit war, auch umsomehr Mühe kostete, Arbeitslose zur Annahme zu veranlassen. Daher traten sowohl bei den Kanalisationen wie bei der Rheinuferkorrektion stets weniger Leute an und hielten auch hier, mit einigen Ausnahmen, am wenigsten lange aus. Dabei darf freilich nicht vergessen werden, daß tatsächlich viele dieser Arbeitslosen den hier an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen waren; dann und wann mochte es auch an der Arbeitslust fehlen, „was allerdings nicht leicht zu ermitteln war". Jedenfalls klagten auch die Unternehmer, daß sie nie wüßten, in welchem Augenblick ihnen die Leute wieder davongingen.

Andererseits darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Basler Behörden konstatierten, daß mehrfach Unternehmer, denen zur Ausführung staatlicher Arbeiten Arbeitslose zugeschickt wurden, diese Gelegenheit benutzten, um ihnen allen nun unterschiedslos — auch wenn sie beruflich durchaus Tüchtiges leisteten — die gleichen niedrigen Löhne zu zahlen und so von der Not der Armen zu profitieren!

Das einzige, was mich wundert, ist, daß man bei dieser Fürsorgetätigkeit nicht auf den Gedanken kam, arbeitslose Schneider, Schuhmacher, Näherinnen, Wäscherinnen usw. damit zu beschäftigen, die für die anderen Arbeitslosen notwendigen Produkte herzustellen! Ein schwacher Ansatz dazu (der durchaus glückte) wurde in Basel gemacht. Hier wurde nämlich ein arbeitsloser Schuster neben dem Bureau der Arbeitslosen-Kommission einquartiert; die Kommission kaufte das nötige Leder nebst Zubehör, die Arbeitslosen brachten ihre defekten Schuhe, und nun entwickelte sich 77 Tage hindurch ein lebhafter Betrieb, während eine genaue Kontrolle dafür sorgte, daß nicht Mißbrauch getrieben wurde.

* * *

Auch in Frankreich und England hat man sich entschlossen, die A. durch Notstandsarbeiten zu bekämpfen. Und auch hier sind es die Städte, die in erster Linie für diese Aufgabe inbetracht kommen. Die Zahl der französischen Städte, die Arbeiten zur Beschäftigung Arbeitsloser vornehmen ließen, war bis 1899 bereits auf 162, die Kosten dafür auf mehr als eine Million Franken gestiegen. Die Arbeiten bestanden vornehmlich im Reinigen von Straßen, in Erdarbeiten, Demolierungen, Steinklopfen und Steinbrechen, Kies- und Kalkgewinnung, Anpflanzung von Bäumen, Entwässerung, Ausbesserung der Wege, Wasserläufe und Gemeindebauten. Besonders eindringlich empfahl das Handelsministerium (unter der Leitung Millerands) — durch eine Verfügung vom 26./XI. 1900 — den Städten die Veranstaltung von Notstandsarbeiten, für die der obere Arbeitsrat eine Reihe von Grundsätzen aufstellte, deren wichtigste die folgenden sind: „Womöglich ist der Akkordarbeit der Vorzug zu geben. Die Arbeit gegen Zeitlohn verlangt eine Verstärkung der Aufsicht und gibt fast immer geringere Resultate. Überdies riskiert man (bei der Arbeit gegen Zeitlohn), da man den Arbeitslosen als ungeschickten Arbeitern den Preis des normalen industriellen Taglohns nicht zahlen kann, den Vorwurf: man spekuliere auf die A., um die Arbeiten unter dem üblichen Preise ausführen zu lassen! . . . Man muß dem Arbeiter die Zeit gewähren, um in der Privatindustrie Arbeit zu suchen, daher die Notstandsarbeiten auf 6–8 Stunden täglich beschränken oder immer nur volle Tagesarbeit in Perioden von 3, 4 oder 6 Tagen machen lassen. . . . Die Gemeinden müssen soviel wie möglich vermeiden, bei gutem Gang der Geschäfte öffentliche Arbeiten zu unternehmen; es empfiehlt sich, daß sie ihre Ausführung für die

Perioden des schlechteren Geschäftsganges der Privatindustrie reservieren." —

In England war es anfangs der neunziger Jahre der — selber aus dem Arbeiterstande hervorgegangene — Arbeiterführer John Burns, der am lautesten seine Stimme zugunsten der Einrichtung von Notstandsarbeiten erhob. „Der Arbeitslose von heutzutage — erklärte Burns — ist nicht der gleiche wie vor wenigen Jahren; der wechselnde Geist der Zeit hat auch ihn sehr verändert. Der Arbeitslose früherer Tage war ein ewig duldendes Wesen, das seine Stellung als Lasttier mit fatalistischem Schweigen auf sich nahm, auf seine erzwungene Untätigkeit als etwas Unvermeidliches sah und sein Los mit blinder Unterwerfung trug. Seine Armut und Leichtgläubigkeit wurden oft von politischen Parteigängern zu ihren Zwecken mißbraucht, und er wurde mit philanthropischen Opiaten ruhig gehalten, sonst aber, soweit es irgend ging, mit Vorsatz unbeachtet gelassen und niemals als Teil des Staatskörpers angesehen. Die Ausdehnung des Stimmrechts, der Bildung, des Trade-Unionismus, die sozialistischen Theorieen und die breit aufsteigende Arbeiterbewegung haben das alles geändert. Der Arbeitslose von heute ist aus ganz anderem Holze geschnitzt, er fühlt sich beschwert und er sinnt auf Abhilfe. Wenn er sein Werkzeug gegen seinen Willen beiseite legen muß, so erfüllt ihn der Gedanke, daß sein bevorstehendes Unglück hätte abgewendet werden können, mit Bitterkeit! Wenn er seinen letzten Wochenlohn seiner Frau bringt, so empfindet er Trauer darüber, daß seine kleine Häuslichkeit Stück um Stück wird ins Leihhaus wandern müssen und mit ihr die Unabhängigkeit, die er liebt, — und weshalb? weil die Gesellschaft mangelhaft organisiert ist und weil sie seine berechtigten Ansprüche grausam mißachtet! Ich, der ich das Schicksal des Arbeitslosen am eignen Leibe erfahren habe, glaube mit Carlyle, daß ein Mann, der gern arbeiten möchte und keine Arbeit findet, der traurigste Anblick ist, den uns die Ungleichheit des Glücks unter der Sonne sehen läßt!" Das Heilmittel sieht Burns in der Beschäftigung der Arbeitslosen mit nützlichen Arbeiten: wie es bisher einige Gemeinden (so Battersea, St. Pancras, South Shields, Sunderland) gemacht, so müßten künftig alle vorgehen! Sunderland habe z. B. 1300 Personen aller Berufe Beschäftigung gegeben, — worüber das Ministerium der Lokalverwaltung in seinem amtlichen Berichte urteile: „Es ist unmöglich, ohne ein Gefühl der Genugtung die großen Verbesserungen zu betrachten, die der Distrikt erfahren hat und die sich aus der verständigen Verwendung jener Arbeitslosen in einer kritischen Zeit ergeben haben!" Also: Nutzen nicht bloß für die Arbeitslosen, die dadurch zu Arbeit und Brot kamen, sondern auch für das Gemeinwesen! So könnten in England leicht 200000 Arbeitslose mit nützlichen Arbeiten von allgemein hygienischem Charakter, mit Verbesserung der Straßen und mit Kanalbauten beschäftigt werden, — wenn alle Gemeinden sich nur die Mühe geben wollten, solche Arbeiten zu organisieren!

Faktisch hat übrigens das Ministerium der Lokalverwaltung den Gemeinden ein solches Verhalten durch Reskript vom 15./XI. 1892 dringend ans Herz gelegt, — worauf 96 Gemeinden tatsächlich solche Arbeiten vornahmen, bei denen 27000 Arbeitslose beschäftigt wurden; während freilich die meisten Gemeinden sich um den Vorschlag des Ministers nicht weiter kümmerten, einige ihn sogar aus prinzipiellen Gründen ablehnten. Diejenige Stadt, die in der Veranstaltung von Notstandsarbeiten am meisten leistete, war Glasgow, wo z. B. im Winter 1895 über 3500 Arbeiter beschäftigt wurden. Speziell bei Steinarbeiten wurden 2500 Arbeitslose untergebracht. Hier dauerte (nach dem Berichte Hansens v. Nostitz) die Beschäftigung an den ersten fünf Wochentagen von 8—5 Uhr und Sonnabends von 8—1 Uhr mittags. Der Lohn betrug (außer Frühstück und Mittagessen) einen Schilling pro Tag und außerdem einen Schilling am Sonnabend für jeden, der die ganze Woche gearbeitet hatte. Anfang März wurde Akkordlohn eingeführt, und in demselben Augenblick sank die Zahl der Arbeiter rapid und verminderte sich dann immer weiter (natürlich war jetzt auch auf dem Arbeitsmarkt die Konjunktur weit günstiger). Die Mehrkosten dieser Notstandsaktion betrugen 60000 Mark. Außerdem wurden die Arbeitslosen noch mit 100000 Mark unterstützt, die durch freiwillige Spenden zusammengebracht waren. Das geschah in der Weise, daß Suppenküchen eingerichtet und Lebensmittel, Kleidung und Kohlen an die Arbeitslosen gratis verabreicht wurden, — und zwar fand die Verteilung durch die Polizei statt, die ihre Aufgabe vorzüglich löste und überdies schon durch ihre bloße Mitwirkung eine Menge arbeitsscheuer und verbrecherischer Personen von der Bewerbung um Unterstützung abschreckte!

Im Winter 1905 sind Notstandsarbeiten — überwiegend in Erd- und Steinarbeiten bestehend — in fast allen Distrikten Londons sowie in 74 Provinzstädten veranstaltet worden, wobei über 41000 Personen Arbeit fanden. Der Lohn betrug meist 5—7 d. pro Stunde und war in der Regel Zeit-, selten Akkordlohn; die tägliche Arbeitszeit betrug durchschnittlich 8—8½ Stunden.

Nachdem im Jahre 1906 John Burns als Minister der Lokalverwaltung ins liberale Kabinett Campbell-Bannermann eingetreten ist, steht zu hoffen, daß der Staat energischer als bisher alle auf Hebung der Arbeitslosennot gerichteten Bestrebungen fördern wird, — es sei denn, daß das künftige Verhalten Johns Burns den alten Erfahrungssatz bestätigen sollte: un radical ministre n'est pas un ministre radical! —

Alles in allem liegen also in der Praxis der großen Kulturländer verheißungsvolle Ansätze zur allmählichen Realisierung des oben entwickelten Reformprogramms vor: diese erfolgreich weiter und zu Ende zu führen, bleibt die vornehmste Pflicht der Gesellschaft! —

7. Statistisches über die A. Bei Gelegenheit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 und der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 hat man im Deutschen Reiche den Umfang der A. statistisch festzustellen gesucht. Die Gesamtzahlen, die sich ergaben, waren diese: am

14. April 299352 Arbeitslose und am 2. Dezember 771005. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (von 52¼ Millionen) machten die Arbeitslosen im Sommer 0,58 % dagegen im Winter 1,48 % aus; und im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung (über 22¼ Millionen) entfallen auf 100 Erwerbstätige im Sommer 1,35 und im Winter 3,46 beschäftigungslose Arbeitnehmer. Da aber unter den Erwerbstätigen im Hauptberufe auch solche enthalten sind, die wie die selbständigen Landwirte und Gewerbetreibenden, die öffentlichen Beamten und Angestellten als Arbeitslose im Sinne der Zählung nicht in Betracht kommen können, so muß man die Beschäftigungslosen lediglich mit den nicht selbständigen Erwerbstätigen in Beziehung setzen und überdies die zur Berufsabteilung „Öffentlicher Dienst" sowie zur Kategorie „Ohne Beruf und Berufsangabe" gehörigen Personen hier außer Rechnung lassen. Dann ergaben sich über 15½ Millionen nicht-selbständige Erwerbstätige, von denen am 14. Juni 292678, d. h. 1,89 % und am 2. Dezember 762678, d. h. 4,88 % arbeitslos waren.

Aus verschiedenen Gründen scheint jedoch die Ziffer vom 2. Dezember nicht den Höhepunkt der winterlichen A. darzustellen. Einmal gehört der Dezember (wegen des Weihnachtsgeschäfts) in verschiedenen Gewerben zur eigentlichen „Saisonperiode"; folglich sind gerade um diese Zeit viele Hände beschäftigt, die in den folgenden Monaten, zumal Januar und Februar, freigesetzt werden. Dann war speziell der Dezember 1895 recht „milde", so daß am Zählungstage im Baugewerbe noch gearbeitet werden konnte, während dieses sonst um die gleiche Zeit schon größtenteils ruht; und endlich stellte ganz allgemein das Jahr 1895 eine Zeit aufsteigender Konjunkturen und allseitiger Prosperität dar. Wir sind daher der Ueberzeugung, daß z. B. der 1. Februar jedesmal eine wesentlich größere Zahl von Arbeitslosen ergeben würde als der 2. Dezember, und in einem wirtschaftlich ungünstigeren Jahre müßte die Zahl der Arbeitslosen erst recht die im Jahre 1895 ermittelte übersteigen.

Andererseits ist unzweifelhaft, daß die fragliche Statistik durch die Aufnahme der wegen Krankheit arbeitslos Gewordenen eine unzulässige Ausdehnung erfahren hat. Für die durch Krankheit erwerbsunfähigen Personen sorgt bereits im großen und ganzen die Krankenversicherung; man muß mithin die letztgenannte Ziffer abziehen, um die Zahl der gesunden, also der „eigentlichen" Arbeitslosen, zu erhalten, deren Ermittelung doch der schließliche Zweck dieser ganzen statistischen Erhebung war. Am 14. Juni waren nun wegen Arbeitsunfähigkeit — worunter hauptsächlich Krankheit zu verstehen war — 120348 arbeitslos und am 2. Dezember 217365. Die Zahl der eigentlichen Arbeitslosen betrug also bei der Sommerzählung 179004 und bei der Winterzählung 553640, — was dort 1,11 %, hier 3,43 % der Arbeitnehmer ergibt.

So haben also die beiden Zählungen nur zwei einzelne Ausschnitte aus der Arbeitslosenbewegung des ganzen Jahres zur Darstellung gebracht, — mehr ging eben nicht an, weil sonst eine fortlaufende Registrierung der Arbeitslosen notwendig gewesen wäre, die ihrerseits wiederum fortgesetzte regelmäßige Beobachtungen zur Voraussetzung gehabt hätte. Und da es an solchen bisher gebricht, so sind wir einfach außer stande, die Vollzahl der Arbeitslosen eines Jahres anzugeben.

Nun hat sich die amtliche Statistik natürlich nicht mit der Feststellung bloß der mitgeteilten Ziffer begnügt, sondern im Anschluß daran noch verschiedene andere Verhältniszahlen ermittelt. Von besonderer Wichtigkeit ist da das Verhältnis der Beschäftigungslosen zur Gesamtheit der Arbeitnehmer nach den Berufsgruppen speziell der drei großen Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel. Darüber gibt die folgende übersichtliche Tabelle Aufschluß

Die Beschäftigungslosen im Vergleich zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer nach Berufsgruppen.

Berufsgruppen der Berufsabteilungen A bis C (Landwirtschaft, Industrie und Handel)	Arbeitnehmer am 14. VI. 1895	Von diesen waren in Proz. beschäftigungslos a. 14. VI. 1895	a. 2. XII. 1895
I. Landwirtschaft etc.	5 607 213	0,66	3,62
II. Forstwirtschaft u. Fischerei	116 713	1,19	4,76
III. Bergbau, Hüttenwesen etc.	564 922	1,47	2 03
IV. Industrie d. Steine und Erden	468 489	1,47	5,76
V. Metallverarbeitung	719 775	2,89	3,75
VI. Maschinen, Werkzeuge etc.	304 463	2,57	3,44
VII. Chemische Industr.	92 582	1,94	2,29
VIII. Forstwirtschaftl. Nebenprodukte etc.	38 116	2,09	2,74
IX. Textilindustrie	878 494	1,64	1,92
X. Papier	121 526	2,60	2,86
XI. Leder	123 914	3,46	6,04
XII. Holz und Schnitzstoffe	456 229	2,93	4,00
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	656 970	3,27	4,35
XIV. Bekleidung u. Reinigung	775 671	3,13	5,42
XV. Baugewerbe	1 151 851	2,87	15,61
XVI. Polygraphische Gewerbe	106 526	4,18	4,38
XVII. Künstler u. künstlerische Betriebe	18 765	3,59	5,51
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen etc. o. näh. Bez.	28 542	4,96	35,66
XIX. Handelsgewerbe	626 637	3,52	4,24
XX. Versicherungsgewerbe	18 216	1,50	1,73
XXI. Verkehrsgewerbe	533 150	1,30	3,04
XXII. Beherbergung und Erquickung	316 951	2,54	4,92
Zusammen	13 725 825	1,77	4,80

Eine eindringende Betrachtung, die die aufgeführten Berufsgruppen dann noch in die einzelnen Spezialitäten zerlegt, ergibt dann weiter die Tatsache, daß in der Regel die Arbeitslosigkeit am stärksten die Berufsarten ungelernter Arbeiter, am geringsten die höheren Schichten qualifizierter Arbeiter berührt. An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn man aus der Zahl der Beschäftigungslosen diejenigen, die wegen Krankheit außer Arbeit waren, wegläßt und nur die übrigen Beschäftigungslosen zur Gesamtheit der Arbeitnehmer in Beziehung setzt.

Die Klassifikation der Beschäftigungslosen nach dem *Alter* führt zu der merkwürdigen Feststellung, daß gerade die *jungen* Arbeiter relativ *mehr* Arbeitslose stellen und die älteren Arbeiter relativ weniger. Die amtliche Publikation gibt für dies Faktum die Erklärung, daß die jugendlichen, unerprobten Arbeiter angeblich der Gefahr der Kündigung mehr ausgesetzt seien und auch selbst es mit der Kündigung leichter nähmen als die Arbeiter in vorgerückterem Alter.

Die Sonderung nach dem *Geschlecht* ergibt, daß die männliche Bevölkerung eine weit größere Zahl Arbeitsloser aufweist als die weibliche: diese hat im Sommer 1,44 %, gehabt, im Winter 3,91 %, jene 2,13 resp. 5,40 %.

Nach dem *Familienstand* gehörte sowohl im Sommer wie im Winter die Mehrzahl der Arbeitslosen dem ledigen Stande an: 59,39 % im Juni, 61,77 % im Dezember.

Speziell beim weiblichen Geschlecht sind in Deutschland die ledigen Arbeitslosen im Vergleich mit den verheirateten weitaus in der Ueberzahl. Das hat seinen natürlichen Grund darin, daß verheiratete weibliche Personen überhaupt viel seltener in der Klasse der Arbeitnehmer erscheinen als ledige und daher auch der Gefahr der A. in viel geringerem Maße ausgesetzt sind.

Was die Zahl der beschäftigungslosen *Haushaltungsvorstände* betrifft, so wurden deren im Juni 104620, im Dezember 317282 gezählt. Es waren dies 34,92 resp. 41,15 % aller Arbeitslosen. Es wurde ferner festgestellt, daß, wo Haushaltungsvorstände arbeitslos geworden, *nicht* sonderlich viele Kinder da waren, deren Ernährung ihnen zur Last fiel. Die amtliche Publikation führt diese Erscheinung darauf zurück, daß Arbeitnehmer mit starken Familien ganz besonders darauf bedacht wären, ständig Arbeit und Verdienst zu haben.

Endlich hat die amtliche Statistik noch untersucht, inwieweit die Arbeitslosigkeit sich über die *Großstädte* und über das Land verteilt. Zu diesem Zwecke werden drei Größenklassen von Gemeinden unterschieden, nämlich:

1. Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern;
2. Gemeinden von 10000 bis 100000 Einwohnern;
3. Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern.

Auf diese drei Kategorien von Gemeinden verteilen sich die Arbeitslosen am 14. Juni und am 2. Dezember 1895 in folgender Weise:

Ortsklasse	Beschäftigungslose		Einwohner		Von 100 Beschäftigungslosen entfallen auf die einzelnen Kategorien		Von 100 Einwohnern entfallen auf die einzelnen Kategorien	
	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895
1.	116 557	176 770	7 027 790	7 272 400	38,93	22,93	13,57	13,92
2.	67 734	139 587	8 524 363	8 771 439	22,63	18,10	16,47	16,79
3.	115 061	454 648	36 218 131	36 202 750	38.44	58,97	69,96	69,29
	299 352	771 005	51 770 284	52 246 589	100	100	100	100

Die wenigsten Beschäftigungslosen kommen demnach auf die zweite Kategorie. Dagegen haben die *beiden anderen* im Juni einen wesentlich höheren, unter *gleich großen* Anteil (38 %), was um so bemerkenswerter ist, als sie der *Bevölkerungszahl* nach sich um das *Fünffache* voneinander *unterscheiden*. Im Winter freilich verringert sich die *Rate* der Beschäftigungslosen in den Großstädten auf 22,93 %, während sie in den Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern fast in gleichem Maße, nämlich auf 58,97 %, steigt. Der amtliche Bericht erinnert zur Erklärung dieser Erscheinung mit Recht daran, daß in den *kleinen* Gemeinden viele landwirtschaftliche Arbeiter in Frage kommen, die im Winter die Zahl der Arbeitslosen naturgemäß vermehren; auch kehren viele Arbeiter bei Eintritt der Winterzeit und der damit für sie in den Großstädten verbundenen Beschäftigungslosigkeit in die Provinzstädte und ländlichen Gemeinden zurück, wo sie ihre Angehörigen haben, eventuell auch von der Heimatgemeinde einen Zuschuß zu ihrem Lebensunterhalt erwarten dürfen und so die Zeit der Beschäftigungslosigkeit leichter überdauern.

Daß die Großstädte als Industriezentren und Anziehungspunkte für anderwärts arbeitslos Gewordene besonders stark unter der Arbeitslosigkeit leiden, ist selbstverständlich. Die Intensität der hier zutage getretenen A. geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Auf 100 der Bevölkerung kommen in den	Beschäftigungslose am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895
Großstädten	1,66	2,43
Gemeinden von 10 bis 100 000 Einwohnern	0,79	1,59
Gemeinden unter 10 000 Einwohnern	0,32	1,26

Bloß auf die Zahl der Arbeitnehmer berechnet, betrug in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern die A. Mitte Juni 4,85 % und Anfang Dezember 7,42 %.

* * *

Kein andrer Staat hat eine ähnlich umfassende Arbeitslosenzählung vorgenommen. Wir begnügen uns darum, sonst hier nur noch die Daten über die in Basel gezählten Arbeitslosen und über den Umfang der innerhalb der englischen Trade-Unions konstatierten A. mitzuteilen.

Im Kanton Basel-Stadt (mit 113 000 Einwohnern) wurden gezählt:

im Winter 1902/03 1008 Arbeitslose
" " 1903/04 1090 "
" " 1904/05 730 "

Die Zahl speziell der arbeitslosen Bauarbeiter betrug in diesen drei Jahren: 646—669—478 (d. h. 64 %—61½ %—65½ % aller Arbeitslosen). Die Gesamtzahl aller ungelernten Arbeitslosen betrug in Basel: 480—546—361 (d. h. 47½ %—50 %—49½ % aller Arbeitslosen).

* * *

In England betrug die Zahl der arbeitslosen unterstützten Mitglieder der Trade-Unions im Durchschnitt der Jahre 1880—94: 4,8 %. Die durchschnittlichen Zahlen der Arbeitslosen in den Jahren 1890—95 waren diese:

1890	2,1 %	1893	7,5 %
1891	3,5 "	1894	6,9 "
1892	6,3 "	1895	5,8 "

Beim größten englischen Gewerkvereine, dem der Maschinenbauer, variierte das Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen von 0,8 % im J. 1853 bis zu 13,3 % im J. 1879. Der durchschnittliche Prozentsatz pro Jahr betrug 4,2. Es wurde übrigens die Erfahrung gemacht, daß es jederzeit, selbst bei gutem Geschäftsgange, Arbeitslose gibt. Doch sind bei allen, England betreffenden Ziffern auch die durch Streiks und Aussperrungen arbeitslos Gewordenen mitgerechnet. Endlich darf man bei den angeführten Zahlen nicht vergessen, daß die Wirksamkeit der englischen Gewerkvereine — laut Zeugnis des arbeitsstatistischen Amts — „gegenwärtig der Hauptsache nach auf die gelernten Berufe beschränkt ist und die Masse der halbgelernten und ungelernten Arbeiter unberührt läßt." In diesen Zahlen spiegelt sich also nur ein Bruchteil des ganzen Uebels wieder!

Jedenfalls wäre sehr zu wünschen, daß die amtliche Statistik aller Kulturstaaten sich eingehender als bisher mit der Feststellung des Umfanges der A. befassen möchte!

Literatur: ***Georg Adler***, *Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894.* — ***Derselbe***, *Art. „Arbeitslosigkeit" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 920 fg.* — *„Beiträge zur Arbeiterstatistik", Heft 2: Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten, Berlin 1905.* — ***Charles Booth***, *Labour and life of the people, London 1891 fg.* — ***Brooks***, *The unemployed, Philadelphia 1894.* — ***Burns***, *The unemployed, London 1893.* — ***Drage***, *The unemployed, London 1894.* — ***Elster u. Kehm***, *Art. „Arbeitslosigkeit" in der 1. Aufl. dieses „Wörterbuchs".* — ***Hartmann u. Schwander***, *Die Einrichtung von Notstandsarbeiten, in den „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit", 58. Heft.* — ***Hirschberg***, *Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit, Berlin 1894.* — ***Hobson***, *The problem of the unemployed, London 1896.* — ***Jastrow***, *Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Berlin 1902.* — ***Loew***, *Das Problem der Arbeitslosigkeit in England, in Brauns „Archiv", 9. Bd.* — *„Mitteilungen des statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt", Heft 1, 2 u. 6: Die Arbeitslosigkeit in Basel (bearbeitet von Mangold), Basel 1903—05.* — ***v. Nostitz***, *Die Arbeitslosenfrage im Licht der englischen Erfahrungen, in Schmollers Jahrbuch, N. F., 20. Bd.* — ***Reichesberg***, *Art. „Arbeitslosigkeit" im „Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung".* — *Report on agencies and methods for dealing with the unemployed, London 1893.* — *Report, Distress from want of employment, London 1895.* — ***Schanz***, *Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in Brauns „Archiv", 16. Bd.* — *„Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs", Jahrg. 1896 (enthält die Statistik der beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reich).* — ***J. Wolf***, *Die Arbeitslosigkeit u. ihre Bekämpfung, Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung (energisches Plaidoyer für Notstandsarbeiten), Dresden 1896.* ***Georg Adler.***

Arbeitslosigkeitsversicherung.

1. Begriff und Wesen. 2. Bisherige praktische Versuche. 3. Theoretische Vorschläge.

1. Begriff und Wesen. Die A. bezweckt, auf dem Wege der Versicherung den den Arbeitslosen aus der Arbeitslosigkeit (s. d. Art. oben S. 195 fg.) entstandenen Gewinnentgang wenigstens teilweise zu ersetzen, und bildet somit einen Zweig der Arbeiterversicherung (s. d. Art. oben S. 160 fg.). Sie gehört jedoch zu den noch ungelösten und schwierigsten Problemen der Sozialversicherung, da die für eine Versicherungshilfe erforderlichen Voraussetzungen bei der A. nur in ganz beschränktem Umfange vorhanden sind. Die Grenzen zwischen A. und Armenpflege sind nur sehr schmal, und häufig wird als A. bezeichnet, was in Wirklichkeit „verkapptes Almosen" ist. Auch die praktischen Versuche, welche mit der A. bisher gemacht worden sind, und die große Reihe theoretischer Vorschläge auf diesem Gebiete sind größtenteils durchaus nicht als eigentliche Versicherung zu bezeichnen.

Bei der Erörterung der A. wird oft übersehen, daß die Versicherung stets nur ein sekundäres Mittel ist und sein kann, nämlich nur dann eintreten darf, wenn auf dem Wege der Vorsorge nichts Genügendes ausgerichtet werden kann, und daß Vorbedingung einer A. ein rationeller allgemeiner Arbeitsnachweis ist (s. d. Art.), an welchem es jedoch noch durchaus fehlt. Erst wenn das Arbeitsnachweisproblem gelöst ist, wird sich auch das der A. lösen lassen.

Schon die bloße Aufzählung der einzelnen Fragen, welche die A. bietet, zeigt die Schwierigkeit der Durchführung. Wie ist es möglich, zu ermitteln, ob die Arbeitslosigkeit verschuldet oder unverschuldet eingetreten ist? Soll auch die Arbeitslosigkeit infolge Streiks versichert werden? Soll nur bei völliger oder auch teilweiser Arbeitslosigkeit die Versicherung eingreifen? Wer soll die Beiträge entrichten? Soll der Staat Zuschüsse gewähren? Sollen die Arbeitgeber herangezogen werden? Wie sind die Saisongewerbe zu behandeln, in denen nur während einer bestimmten Zeit des Jahres Arbeitsgelegenheit vorhanden ist? Soll die Versicherung sofort eingreifen, oder erst nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit? Soll sie sich auf eine Maximaldauer erstrecken? Soll der Ersatz ein standesgemäßer sein, eingeteilt nach Lohnklassen, oder soll nur der notwendigste Lebensbedarf gewährt werden? — Ein Gesetz, welches alle diese Fragen nach einem einheitlichen Schema lösen wollte, würde wohl „zu einer bureaukratisch-staatssozialistischen Zwangsorganisation führen, die wahrscheinlich zum Schaden der Arbeiter ausschlüge" (Oldenberg). Es ist aber auch die Anschauung vertreten worden, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch eine Versicherung unmöglich und nur durch Unterstützung, durch Armenpflege denkbar sei (Hirschberg).

2. Bisherige praktische Versuche. Trotz bester Ausgestaltung des Arbeitsnachweises und der Einrichtung von Arbeitsbeschaffung wird stets ein Rest Arbeitsloser verbleiben, dem auch durch die Armenpflege nur in völlig unzureichender Weise geholfen werden kann. Es fragt sich, ob hier eine A. eingreifen kann und welcher Art sie gestaltet sein soll.

Zuerst ist die A. auf dem Wege freiwilliger Gegenseitigkeitsversicherung versucht worden, insbesondere in den englischen Trade Unions, aber auch in den Gewerksvereinen anderer Länder, in Deutschland zuerst von den Buchdruckern, dann den Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereinen, später von den sozialdemokratischen Gewerkschaften und einigen Handlungsgehilfenverbänden. Allein, schon der Umstand, daß nur ein geringer Teil der Arbeiterschaft organisiert ist, zeigt die Unmöglichkeit einer erschöpfenden Lösung des Problems auf diesem Wege. Von den 100 größten Unions mit etwa 1½ Millionen Mitgliedern wurden 1892—1900 zwischen 4 und 48% der jährlich 28—40 Millionen Mark betragenden Einnahmen für Arbeitslosenunterstützung verausgabt. Mehrfach, u. a. in Frankreich, Belgien, haben die Arbeiterorganisationen aus Gemeindemitteln Beihilfe erhalten.

Sehr beachtenswert, wenn auch wenig zur Nachahmung lockend, sind die Versuche, welche von Städten unternommen worden sind, und zwar zuerst von der Stadt Bern 1893, und nach dem Berner Vorbild von Cöln 1896. In beiden Städten handelt es sich um freiwillige Versicherung. Einen Beitrittszwang kennt Bern nur für die von der Gemeinde beschäftigten Arbeiter. Von der Versicherungsmöglichkeit ist nur in sehr geringem Maße Gebrauch gemacht worden: ein paar Hundert Arbeiter haben sich versichert. Der Bestand der Cölner Kasse insbesondere ist nur möglich bei umfangreicher Unterstützung durch die Stadt, Behörde, Vereine und Privatleute. Man kann mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß auf dem Wege der Freiwilligkeit das Problem durch die Städte nicht zu lösen ist. Der Mitgliederbestand wird hier stets nur sehr klein bleiben, das Risiko dagegen ein überaus großes sein.

Auch für eine A. mit Versicherungszwang liegt ein praktisches Beispiel vor, da die Stadt St. Gallen 1895 eine solche A. eingeführt hat, und zwar mußten alle in der Stadt Ansässigen, welche nicht mehr als 5 Francs Tagelohn hatten, beitreten und je nach der Lohnhöhe einen Wochenbeitrag von 1, 20 und 30 Centimes zahlen, während die Arbeitgeber keinen Zuschuß leisteten. Dagegen unterstützten Gemeinde und Staat die Kasse. Es bestand eine Wartezeit von 6 Monaten; nach dieser betrug die tägliche Unterstützung, falls die Arbeitslosigkeit 5 Tage gedauert hatte, je nach der Lohnklasse: 1,80 Francs, 2,10 Francs und 2,40 Francs. Länger als 60 Tage wurde jedoch keine Unterstützung gewährt. Der Bestand der Kasse war von kurzer Dauer, sie wurde im Sommer 1897, und zwar unter Beistimmung der gelernten Arbeiter, aufgelöst. Die vom Kanton Basel-Stadt beabsichtigte Zwangs-Arbeitslosenversicherung scheiterte am Widerstand der Arbeiter im Jahre 1900, nachdem schon vorher ein solcher Plan in Zürich 1898 nicht zur Durchführung hatte gebracht werden können.

Ein kleiner Ansatz zu einer deutschen reichsrechtlichen A. ist in der Unfallversicherung vorhanden. Hier kann, solange der verletzte Arbeiter aus Anlaß des Un-

falls unverschuldet arbeitslos ist, die Teilrente vorübergehend bis zum Betrag der Vollrente erhöht werden.

3. Theoretische Vorschläge. Soweit die zahlreichen theoretischen Vorschläge unter den Begriff der Versicherung zu bringen sind, lassen sich hier etwa folgende Gruppen bilden:

A. Zwangsweise A. auf kommunaler Grundlage, zuerst vorgeschlagen und begründet vom Prof. G. Adler, später insbesondere von der deutschen Volkspartei (Sonnemann) gefordert.

B. Zwangsweise A. durch das Reich mit Reichs- und Staatszuschüssen unter Angliederung der A. an die bestehenden Arbeiterversicherungsorgane, sei es an die Berufsgenossenschaften (Herkner und Zacher), sei es an die Krankenkassen (Tischendörfer) oder Landesversicherungsanstalten (Molkenbuhr). Auch eine Angliederung an die Organe des Arbeitsnachweises (Freund) ist gefordert worden. Unerläßliche Voraussetzung aller dieser Vorschläge wäre aber die einheitliche Ausgestaltung des Arbeitsnachweises für das Reich.

C. Zwangsweise A. mit Sparzwang, indem die Arbeiter gesetzlich verpflichtet werden sollen, Spareinlagen zu machen, von denen ein Teil für den Fall der Arbeitslosigkeit zurückbehalten wird (Schanz).

Literatur: Schanz, *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung 1895.* — **Derselbe,** *Neue Beiträge zu der Frage der A. 1897.* — **Derselbe,** *Dritter Beitrag zur Frage der A. 1901.* — **Moritz Wagner,** *Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge 1904.* — **Adler,** *Art. „Arbeitslosigkeit" im H. d. St., 2. Aufl.* — **v. d. Borght,** *Sozialpolitik 1905, § 5.* — **Krüger,** *Bibliographie der Arbeitslosenfürsorge 1905.* — *Eine umfassende dreibändige Denkschr. über d. A. ist Anfang 1906 vom Kaiserl. Stat. Amt zu erwarten.*

Alfred Manes.

Arbeitsnachweis.

I. Zur Geschichte der Arbeitsnachweisung in früheren Zeiten. II. Der A. unter dem individualistischen Wirtschaftssystem. 1. Ungeregelte Arbeitsvermittlung. 2. Die Stellenvermittlung als Gewerbe. 3. Arbeitsvermittlung durch berufsgenossenschaftliche Organisationen. 4. Arbeitsvermittlung durch gemeinnützige Veranstaltungen. III. Die Reform der Arbeitsvermittlung. 1. Prinzipielles. 2. Reformatorische Organisationen in Deutschland. 3. Die „Arbeitsbörsen" in Frankreich.

I. Zur Geschichte der Arbeitsnachweisung in früheren Zeiten.

Sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse großer Gemeinwesen anfangen kompliziert zu werden, stellt sich die Notwendigkeit heraus, für die Zufuhr geeigneter Arbeitskräfte durch Schaffung zweckmäßiger Organisationen Sorge zu tragen. Wir sehen darum, daß schon das Mittelalter ein ziemlich ausgebildetes System von Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung in den gewerblichen Berufen schafft. Dieses mußte natürlich in seinen Formen durch die zünftige Organisation der gewerblichen Produktion bestimmt sein; und zwar hängt es aufs engste mit der Institution des Wanderns der Handwerksgesellen zusammen, das sowohl zünftigen Vorschriften wie auch dem in der Natur des Germanen tiefwurzelnden Wandertrieb entsprach. Denn der Geselle, der ohne Geldmittel von Ort zu Ort wanderte, mußte auf jeder Station Obdach und das Nötige an Nahrung vorfinden, wenn er nicht in Bettel und Vagabundentum verkommen sollte. Und so finden wir wirklich, daß von den Zünften Herbergen für zuwandernde Gesellen eingerichtet werden, und daß diese Herbergen zugleich die ersten A. darstellen, deren Kenntnis uns die Geschichte vermittelt.

In den größeren Städten gab es der Zahl der Zünfte entsprechend ebensoviele Herbergen; die Verwaltung jeder Herberge war einem „Herbergsvater" übergeben, der da, wo die Zunftmeister den A. in Händen hatten, von der Zunft eingesetzt und beaufsichtigt war, — da hingegen, wo der Gesellenverband die Arbeitsvermittlung besorgte, unter dessen Aufsicht seine Funktionen ausübte. Die Legitimation des neuen Gesellen bestand damals, wo der Handwerksmann obrigkeitliche Papiere verschmähte, in erster Linie in der genauen Kenntnis des Gewerkszeremoniells; jedes Handwerk hatte ein solches, das in hunderten von Städten deutscher Zunge genau das gleiche war, und wer sich als Kenner desselben erwiesen, hatte eben dadurch dargetan, daß er den Beruf ehrlich erlernt und von der Lehrlingschaft freigesprochen war, da die Einzelheiten des Zeremoniells vor allen Außenstehenden streng geheim gehalten wurden.

Der Geselle, dem Arbeit nachgewiesen wurde, hatte häufig dem Uertengesellen, der für ihn Umschau gehalten hatte, eine Entschädigung, bestehend in einem Imbiß oder einem Geldbetrage, zu geben. Wie weit die Fürsorge für die zuwandernden Gesellen ging, für die keine Arbeit vorhanden war, zeigt das folgende Statut der Sattler zu Nürnberg: „wenn einer desz handwerk von weiten orten herköme und sich ganz verzehret hette, auch nach dem umbschicken alhier keine arbeit finden könde, so soll ihme ausz der büchsen zum umbschicken (d. h. aus der Gewerkskasse) 16 pfennig, da ihne aber die nacht überfiele, zur zehrung 24 pfennig gegeben werden; da aber ein oertenmeister oder -gesell einen solchen fremdhen lang sitzen liese und ihne verhinderte, der soll, was selbiger unter deszen verzehret, bezahlen." Das Zuwandern fremder Gesellen sollte also nicht dazu benutzt werden dürfen, um auf Regimentsunkosten zu essen und zu trinken! —

Als seit dem 16. Jahrh. das Zunftwesen zu degenerieren begann, diente die hergebrachte Art der Arbeitsvermittlung häufig zur Beförderung von Arbeitsscheu und Trunksucht. Denn nun nahmen manche Gesellen daraus Anlaß, sich auf der Wanderschaft auf Kosten

der Genossen am andern Ort gütlich zu tun, um es dann am nächsten Ort ebenso zu machen. So darf es nicht wundernehmen, daß schon die erste Reichspolizeiordnung (von 1530) sich mit der „Abstellung des müßigen Umhergehens, Schenkens und Zehrens" beschäftigt und des Genaueren vorschreibt, „wie es zu halten, wenn fremde Gesellen ankommen und Arbeit verlangen." Aber erst das Reichsgesetz von 1732 vermochte hier wirksame Abhilfe zu schaffen: das Handwerkszeremoniell beim Nachsuchen von Arbeit wurde ebenso wie das übermäßige Traktieren der zuwandernden Gesellen abgeschafft. Diese hatten sich durch ein zünftiges Führungsattest (die sog. „Kundschaft") über ihre Vergangenheit auszuweisen, wurden dann für kurze Zeit sparsam verpflegt und hatten sich, wenn sie Arbeit wünschten, je nach der Tradition an den Altgesellen oder einen Delegierten der Meister zu wenden. Alles Kommersieren aber im Anschluß an diesen Akt ward total verboten!

Neben den geschilderten Institutionen finden sich für nichtzünftige Berufe, seit dem Ausgang des Mittelalters, auch selbständige Vermittlungsstellen, die privatem Erwerbsstreben ihre Entstehung verdanken. Immerhin blieben sie noch vereinzelt.

Alles das mußte sich, nach der Auflösung der zünftigen Ordnung, ganz anders gestalten. Alle Arbeitsvermittlung ward — unterm Regime des Individualismus — Sache entweder des individuellen Beliebens oder der freiwilligen Organisation, sei es nun der geschäftlichen oder der berufsgenossenschaftlichen oder endlich der karitativen.

II. Der A. unterm individualistischen Wirtschaftssystem.

1. Ungeregelte Arbeitsvermittlung. Die Arbeitsvermittlung, soweit sie unorganisiert ist, findet entweder im Wege des Privatverkehrs oder unter Benutzung der Oeffentlichkeit statt. Dort kommt hauptsächlich die Umschau d. h. das regellose Suchen nach einer Arbeitsgelegenheit in Betracht, hier das Inserat. Ueber den Umfang, in dem von dem zweiten Mittel Gebrauch gemacht wird, sei das Resultat einer vom englischen Handelsamt veranstalteten Zählung mitgeteilt. Diese ergab, daß die 15 hervorragendsten Tageszeitungen von London und den Provinzen an einem Tage (21. Juni 1893) 2122 Stellenangebote und 1279 Stellengesuche enthielten.

2. Die Stellenvermittlung als Gewerbe. Es war nur natürlich, weil dem individualistischen Prinzip entsprechend, daß der private Erwerbsbetrieb sich der Arbeitsvermittlung bemächtigte, um sie als Geschäft zu betreiben, zumal schon in der früheren Periode erfolgreiche Versuche dieser Art gemacht worden waren. Speziell die Stellenvermittlung für Gesinde aller Art ist fast in allen Ländern Gegenstand geschäftlich betriebener Unternehmungen geworden. Dasjenige Kulturland, in dem die private Stellenvermittlung auch sonst den ausgedehntesten Wirkungskreis hat, ist Frankreich. Es ist darum begreiflich, daß gerade Frankreich dies Gewerbe einer genaueren Reglementierung unterworfen hat, da die Mißstände sich hier am meisten bemerklich machen mußten. Ihnen suchte Napoleon III. durch das Dekret vom 25. März 1852 zu steuern: fortan wurde der Betrieb des Gewerbes von einer kommunalen Konzession abhängig gemacht, die nur Personen von anerkannter Rechtschaffenheit erteilt werden sollte. Ferner hatte der Inhaber die von der Gemeindebehörde zu erlassenden Vorschriften über einen loyalen Geschäftsbetrieb sowie einen etwa aufgestellten Tarif genau zu befolgen. Verurteilungen wegen Zuwiderhandelns gegen dies Dekret oder wegen gewisser anderer Delikte konnten zur Entziehung der Konzession durch die Gemeindeverwaltung führen. In Paris und Lyon sollten übrigens der Polizeipräfekt und der Rhonepräfekt die hier in Frage kommenden Befugnisse ausüben. Auf diesem Dekret und den im Anschluß daran erlassenen Verordnungen beruht im wesentlichen noch heute der Betrieb des Stellenvermittlungsgewerbes in Frankreich. Hier gab es im Jahre 1891 1374 solcher konzessionierter Bureaux, wovon 293 in Paris. Entziehung der Konzession erfolgte auf Grund der erwähnten Bestimmungen in den sechs Jahren 1884—89 in 26 Fällen.

In Deutschland hat das private Stellenvermittlungsgewerbe nicht entfernt die Bedeutung wie in Frankreich gewinnen können. Immerhin hat es auch bei uns eine nicht unbeträchtliche Ausbreitung erlangt, wie eine um das Jahr 1894 angelegte Statistik beweist, der zufolge es damals in Berlin — ganz abgesehen von den Gesindevermietern — neben 89 Gewerkschafts-, 32 Innungs- und 52 von Unternehmern geleiteten Nachweisen 380 gewerbsmäßig betriebene Vermittlungsstellen gegeben hat, von denen 35 für das Bäcker-, 42 für das Konditor-, 15 für das Schlächter-, 10 für das Gärtner-, 7 für das Barbier- und Friseur-, 30 für das Gastwirtschafts-, 200 für das Handels- und Transport-, 10 für das Musikgewerbe und 4 für Schreiber und Bureauangestellte bestimmt waren.

Die Gewerbeordnung von 1869 hatte die Stellenvermittlung für ein freies Gewerbe erklärt und der Kontrolle der Verwaltungsbehörden enge Grenzen gezogen, während das dazu erlassene Nachtragsgesetz vom 1. VI. 1883 diese Grenzen etwas erweiterte. Danach mußte jeder, der das fragliche Gewerbe betreiben wollte, davon Anzeige bei der zuständigen Behörde machen, die das Recht hatte, den Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn Tatsachen vorhanden waren

die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden für den vorliegenden Fall dartaten. Faktisch blieb jedoch das Prinzip der freien Konkurrenz maßgebend, das hier eine Menge Mißstände zur Folge hatte. Es sind auch wirklich viele Klagen laut geworden: daß z. B. Dienstboten von diesen Vermittlern ausgebeutet wurden, daß für die Landwirtschaft gegen hohe Gebühr (der die Arbeit vergebenden Landwirte) Kräfte herbeigeschafft wurden, die sich bald als gänzlich untauglich herausstellten, und dgl. mehr. Ueberdies ergab eine im Jahre 1895 durchgeführte Enquete des preußischen Handelsministeriums, daß sich unter den damals vorhandenen 5216 gewerbsmäßigen Stellenvermittlern nicht weniger als 632 vorbestrafte Personen befanden! Darum wurde durch die Gewerbenovelle vom 30. VI. 1900 für das Gewerbe — zum Zwecke der Fernhaltung ungeeigneter Persönlichkeiten — die Konzessionspflicht eingeführt: die Konzession ist zu versagen, sobald Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Petenten dartun. Ferner müssen die für die Vermittlung beanspruchten Gebühren der Ortspolizeibehörde mitgeteilt und im Geschäftslokal angeschlagen werden. Weitere Eingriffe sind den einzelnen Bundesstaaten überlassen, und tatsächlich haben die größten deutschen Staaten sowohl die Ausübung der Stellenvermittlung im Umherziehen wie auch die Vereinigung der Stellenvermittlung mit dem Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft verboten.

3. Arbeitsvermittlung durch berufsgenossenschaftliche Organisationen. a) Arbeitsvermittlung durch Arbeiterorganisationen. Das klassische Land der Arbeiterorganisationen ist England; hier haben sie auch auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung eine sehr große Bedeutung, die sie natürlich anstreben mußten, um ihre Mitglieder in die freien Stellen zu bringen und den Arbeitsmarkt zu beherrschen. Das Verfahren, das diese Gewerkvereine anwenden, um eine in ihrem Sinne gelegene Arbeitsnachweisung durchzuführen, ist dieses. Die lokalen Zweigvereine jedes Landesgewerkvereins haben an dessen Vorstand allmonatlich über die zu ihrem Berufe gehörenden unbesetzten Arbeitsstellen in ihrem Bezirke zu berichten und ebenso über die Zahl der arbeitslosen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet, über jede frei werdende Stelle in dem Geschäfte, in dem es arbeitet, und erst recht natürlich, wenn es selber kündigt, dem Vorstand seines Zweigvereins Mitteilung zu machen. Ein Mitglied, das einem Nichtmitgliede zur Erlangung einer Stelle irgendwie behilflich ist, wird bestraft. Das arbeitslose Mitglied wird natürlich je nach Bedarf von einem Orte an einen beliebigen anderen dirigiert. Selbst die Arbeitgeber machen häufig direkten Gebrauch von dieser Arbeitsvermittlung, indem sie sich mit den Gewerkvereinen unmittelbar in Verbindung setzen. — In keinem Lande Europas sind die Gewerkvereine zu ähnlicher Verbreitung gelangt wie in England; und folgerecht ruht auch die Arbeitsvermittlung in keinem anderen Lande so sehr in den Händen der Arbeiter wie in England.

Natürlich suchen die Gewerkschaften ihren Einfluß auf den Arbeitsmarkt auch dazu zu benutzen, Arbeitgebern die Arbeitsbedingungen zu diktieren.

b) Arbeitsvermittlung durch Unternehmerorganisationen. Hier müssen, wenigstens was Deutschland anbetrifft, einmal die „Innungen" und dann die berufsgenossenschaftlichen Verbände der Arbeitgeber in Betracht gezogen werden. Auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. August 1881 ist vom Reichsamt des Innern ein Innungsstatut entworfen worden, das die Uebernahme der Arbeitsnachweisung durch die Innungen ins Auge faßte. Aber obwohl der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände im gleichen Sinne vorging, sind nur dürftige Erfolge zu konstatieren.

Erheblich mehr Erfolg haben die anderen Arbeitgeberorganisationen gehabt, die ursprünglich meist den Zweck hatten, die Ansprüche der Arbeiter abzuwehren, wie z. B. der Verband der deutschen Metallindustriellen. Diese haben es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet, die Arbeitsvermittlung in ihre Hand zu bekommen, um auf diese Weise gegenüber den Arbeiterorganisationen ihre Machtposition zu stärken. Denn der A. dient hier nicht bloß dazu, die Einstellung geeigneter Arbeitskräfte zu vermitteln, sondern auch eine Kontrolle über die Arbeiter auszuüben. Dies geschieht, „indem Arbeiter, die kontraktbrüchig geworden sind oder bei Strikes eine Rolle gespielt haben oder als sozialdemokratische Agitatoren hervorgetreten sind, bei den zum Verbande gehörigen Betrieben keine Anstellung erhalten. Um solche Zwecke besser erreichen zu können, müssen die Arbeitgeber oft die direkte Verpflichtung eingehen, Arbeiter nur durch Vermittlung des Verbandsnachweisbureaus zu engagieren.

c) Arbeitsvermittlung durch gemeinschaftlich von Unternehmern und Arbeitern verwaltete Anstalten. In einer Anzahl von Berufen, in denen sich starke Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen gegenüberstehen und zwischen beiden ein dauerndes Kompromiß zustande gekommen ist, werden auch gemeinsame A.stellen unterhalten. So gehört z. B. zu den Aufgaben der im Buchdruckergewerbe hergestellten

„Tarifgemeinschaft“, die 3500 Firmen und gegen 50000 Hilfskräfte umfaßt, die Regelung der Arbeitsnachweisung.

4. Arbeitsvermittlung durch gemeinnützige Veranstaltungen. In früheren Jahrzehnten wurden öfters auch aus gemeinnützigen Motiven A.stellen ins Leben gerufen. In Deutschland ist als eine der ältesten Institutionen dieser Art das 1865 eröffnete Stuttgarter Bureau für A. zu nennen, das von der dortigen Filiale des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Gemeinschaft mit dem Gewerbe- und dem Arbeiterbildungsverein begründet wurde, um eine völlig unparteiische und uneigennützige Arbeitsnachweisung zu ermöglichen. Seit 1868 stellt sich das Bureau auch noch die Aufgabe, Lehrstellen zu vermitteln. Jahrelang bedurfte es der Zuschüsse jener Vereine, erst seit 1883 reichen seine Betriebseinnahmen zur Deckung der Ausgaben aus. — Von Institutionen verwandter Art ist vor allem der Berliner Zentralverein für A. zu nennen, der seit 1890 eine namhafte Subvention von seiten der Stadt Berlin bezieht und einen enormen Wirkungskreis hat.

Schließlich sind hier noch die verschiedenen Vereine zu nennen, die sich um Arbeitsnachweisung für besonders hilfsbedürftige Kategorieen von Stellesuchenden bemühen, also z. B. für mittellose Wandernde, für entlassene Gefangene usw. Hier mag der einschlägigen Tätigkeit des „Schutzvereins für entlassene Gefangene“ gedacht werden, der eine Reihe von A.bureaus unterhält, deren größtes sich in Berlin befindet. Dieselben suchen die entlassenen Gefangenen vorzugsweise in kleinen Orten unterzubringen, einmal um sie den Gefahren der Großstadt zu entziehen, und dann, weil gerade die Arbeitgeber solcher Orte den Vereinen mehr entgegen kommen, da ihnen die Anwerbung anderer Arbeitskräfte oft nicht leicht fällt. Jetzt pflegt man solche Personen auch auf Landgütern je nach ihrem Alter als Knechte oder Pferdejungen unterzubringen.

III. Die Reform der Arbeitsvermittlung.

1. Prinzipielles. Wohl auf keinem Gebiete „positiver“ Sozialpolitik hat sich in den letzten Jahren ein so reger Reformeifer kund gegeben wie auf dem der Arbeitsvermittlung. Es hängt das aufs engste mit der erhöhten Aufmerksamkeit zusammen, die von allen Teilen der Gesellschaft der Frage der Arbeitslosigkeit geschenkt wurde: denn in einer besseren Organisation des A. glaubt man ein ebenso einfaches wie leicht durchführbares wie billiges und harmloses Abhilfemittel gegen einen Teil der Arbeitslosennot gefunden zu haben. Ein solches Abhilfemittel ist es, wie die im Art. Arbeitslosigkeit dargestellte Theorie zeigt, in der Tat; ebenda sind indes auch die Grenzen der Wirksamkeit selbst der besten A.institution angemerkt. — natürlich kann das aber nicht dazu führen, das, was da geboten oder möglich ist, deshalb geringer zu schätzen. Vielmehr wird man dahin streben müssen, hier, wo auf anscheinend neutraler Zone die „bürgerlichen“ Elemente der verschiedenen Schattierungen und die radikalsten Reformer sich die Hand zu gemeinsamer Arbeit reichen können, diese Möglichkeit auch voll zugunsten der sozialen Reform auszunutzen! Eine solche ist allerdings dringend vonnöten. Denn wenn man auch annehmen kann, daß ein größerer Bedarf regelmäßig seine Deckung finden wird, sobald wenigstens irgendwo innerhalb der Landesgrenzen ein Angebot passender Arbeitskräfte da ist, — so erfolgt doch sicherlich die Ausgleichung nicht immer mit der möglichen Raschheit: und ebenso ist sicher, daß die Ausgleichung im einzelnen mangelhaft genug ist. Diese Tatsachen, die unbestritten sind, zeigen klar, daß das alte System des A. nicht ausreicht. Und die Gründe dafür liegen auf der Hand.

Die Umschau d. h. das regellose Suchen nach einer Arbeitsgelegenheit führt zur Zeitvergeudung und begünstigt die Vagabondage. Das Inserieren in den Zeitungen ist teuer und vielfach lästig und zweckwidrig. Die private Stellenvermittlung, soweit sie gewerbsmäßig betrieben wird, mutet den Arbeitsuchenden häufig erhebliche Kosten zu, geht manchmal auch auf ihre Ausbeutung aus. Die private Stellenvermittlung, soweit sie von gemeinnützigen Vereinen betrieben wird, hat, wie alle Wohltätigkeit, nur eine begrenzte Wirksamkeit. Die A.bureaus von Unternehmerverbänden sind in der Aera des „Klassenkampfes“ natürlich den Arbeitern verdächtig, und umgekehrt können die Arbeitgeber zu den A.bureaus der Arbeiterverbände nicht volles Vertrauen gewinnen. Und so müssen, wenn auch nicht an Stelle, so doch neben die alten A.anstalten neue, zeitgemäß ausgestaltete Organisationen treten. Mehrfache Wege können da in Frage kommen. Der Vorschlag G. Adlers (in der Basler Antrittsrede, 1893) ging dahin: allen Gemeinden, die eine größere Einwohnerzahl oder eine größere, spezifisch industrielle Bevölkerung haben, die Errichtung von A.ämtern vorzuschreiben und für diese dann wieder eine staatliche Zentralstelle zu begründen, die die einzelnen ihr zugehenden spezialisierten Berichte über Angebot und Nachfrage in einem eigenen Journal publizieren müßte, auch zugleich als Aufsichts-

instanz funktionieren könnte. In bestimmten fundamentalen Punkten müßten die kommunalen Aemter auf Grund gewisser Normativbedingungen organisiert werden. Der Vorstand müßte sich regelmäßig zu gleichen Teilen aus Vertretern von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern — ähnlich wie beim Gewerbegericht — zusammensetzen, während der Vorsitzende keinem der beiden Interessentenkreise angehören dürfte. Die Gebühren für die Benutzung der Institute müßten natürlich minimal sein oder gänzlich wegfallen; die Deckung der Kosten wäre durch Subvention der Gemeinden zu bewirken. Im Falle von Streik oder Aussperrung müßten die Institute für beide Teile geschlossen sein.

2. Reformatorische Organisationen in Deutschland. Der Gedanke, den A. von Gemeinde wegen zu organisieren, hat in der Praxis zuerst in der Schweiz Eingang gefunden. Die Gemeinde Bern ging 1888 voran und Basel-Stadt folgte 1889. In Bern trägt die Stadt die Unterhaltungskosten, doch haben private Vereine (Handels- und Gewerbeverein, Grütliverein, Arbeiterverein) als Hauptvertreter der Interessentengruppen den wesentlichsten Einfluß auf die Leitung der Anstalt. Die Vermittlung geschieht gegen Zahlung je einer Anmeldungs- und einer Vermittlungsgebühr, die von beiden Parteien zu entrichten sind. Ferner enthält das Berner Statut die wichtige Bestimmung, daß bei Arbeitseinstellungen die Anstalt ihre Tätigkeit für die betr. Branche oder den betr. Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streites einstellen, zugleich aber die Beilegung des Streites sich angelegen sein lassen solle. In Basel (wo ja Stadt und Staat zusammenfallen) ist die Anstalt rein staatlich; die Regierung deckt die Unterbilanz der Anstalt, hat aber auch ihre Leitung in der Hand, indem sie die elf Mitglieder der Aufsichtskommission wählt; von letzteren müssen übrigens 3 Arbeitnehmer und 3 Arbeitgeber sein.

Die von der Schweiz gegebene Anregung wirkte zunächst auf Süddeutschland, indem das Gewerbegericht zu Stuttgart bei den bürgerlichen Kollegien der Stadt die Errichtung eines städtischen A.bureaus beantragte. Ehe der Antrag in Stuttgart selber zur Annahme gelangte, gingen Eßlingen und Erfurt am 1./IV. 1894 mit der Errichtung städtischer Vermittlungsanstalten voran. Gleichzeitig erschienen wissenschaftliche Publikationen, die mit positiven Vorschlägen hervortraten: so eine Abhandlung Karl Möllers, der einen nationalen A. forderte, und die Schrift Georg Adlers über „die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit“, die die oben dargestellte Lösung, also in erster Linie kommunale Aemter und dann deren Zentralisierung, in Anregung brachte.

Jetzt begann sich die Bewegung den Ministerien mitzuteilen. Das württembergische Ministerium forderte im April von der „Zentralstelle für Gewerbe und Handel“ ein Gutachten über diese Frage ein, das im August 1894 einlief und sich für Errichtung städtischer A.stellen, event. mit staatlicher Subvention, aussprach und das Ministerium zu der Erklärung veranlaßte, daß es seinen Einfluß in dieser Richtung geltend machen werde. Aus jenem Gutachten sind die folgenden Stellen bemerkenswert, die sich im wesentlichen mit den Vorschlägen G. Adlers deckten. „Das Gesamtkollegium der königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel hat angesichts der Ergebnisse seiner Erhebungen durchaus den Eindruck, daß alles bisher in der Arbeitsvermittlung Geleistete durchaus ungenügend ist. Weder die Privatanstalten, welche so oft die Arbeitslosen mißbräuchlich ausbeuten, noch die einseitigen Veranstaltungen der Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände können irgendwie den Anspruch machen, etwas zu leisten, und bei den anderen Nachweisen besteht zum mindesten der Mangel, daß ihre Tätigkeit doch nur einem kleinen Bezirke dient, während der Arbeitsausgleich sich nicht in dieser Weise örtlich beschränken läßt. Die Zentralstelle erklärt es daher für ein dringendes Bedürfnis, die Arbeitsvermittlung besser zu regeln. Zur Anbahnung einer Reform hält die Zentralstelle die Schaffung öffentlicher A. für nötig, und zwar sieht sie unter den dermaligen Verhältnissen für den berufensten Träger die Arbeitsvermittlung der Gemeinde an. Für alle Fälle empfiehlt die Zentralstelle, daß die Gemeinde dem Organ, welches sie für den A. vorsieht, einen kleinen Ausschuß beigibt, der in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenzusetzen wäre. Den bestehenden A. will sie nicht direkt den Garaus machen, so sehr sie die lokale Zentralisierung der Vermittlung für erstrebenswert hält. Den Gemeinden sollte man, um ihr Vorgehen zu erleichtern, ein Musterstatut nebst Geschäftsordnung an die Hand geben. Endlich aber faßt die Zentralstelle von vornherein ins Auge, daß der Staat von sich aus und auf seine Kosten eine Verbindung der örtlichen A. untereinander herstellt“.

Das bayerische Ministerium des Innern erließ Ende Juni 1894 eine von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehende Verfügung an die Bezirksregierungen, damit diese in den größeren Städten die Einrichtung von kommunalen A.stellen in Anregung brächten.

Im September 1894 sandte dann das preußische Handelsministerium eine Verfügung an alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, um sie zur Begründung kommunaler Arbeitsvermittlungsämter zu veranlassen. Diese Verfügung lehnt sich aufs engste an den ganzen Gedankengang unserer Vorschläge an und bringt daher auch die ganze Frage mit dem Problem der Arbeitslosigkeit in enge Verbindung (was die vorhin erwähnten Verfügungen unterlassen hatten; — vgl. übrigens auch den Art. „Arbeitslosigkeit“ sub 5 oben S. 198 fg.). Das wichtige Aktenstück selber lautet in den Hauptpunkten folgendermaßen: Die Erfahrung „hat gezeigt, daß den Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Namentlich hat sich das Bedürfnis ergeben, den A. in größerem Umfange und planmäßiger, als bisher geschehen ist, auszubilden . . . . Unter diesen Umständen muß es als ein he-

deutsamer Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den A. **zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltung der Gemeinden** zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermaßen erheblicher Einwohnerzahl A.stellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuten, so würde schon deren örtliche Wirksamkeit ungleich bedeutsamer werden können als die bisherigen A. Sie würden aber diese Wirksamkeit noch erheblich dadurch verstärken können, daß sie nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die A.frage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen. Um die A.stellen zur Lösung ihrer Aufgaben zu befähigen, wird es notwendig sein, sie einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen. Es ist wünschenswert, A.bureaus wenigstens in allen Städten von mehr als 10000 Einwohnern ins Leben zu rufen." —

Diese lobenswerte Intervention der maßgebendsten Ministerien hatte den Erfolg, die bereits im Fluß befindliche Bewegung für Verbesserung der Arbeitsnachweisung überall lebhafter zu gestalten. Und in einer großen Reihe von Städten ist man denn auch bald zur Begründung kommunaler Arbeitsvermittlungsstellen geschritten, so daß es im Jahre 1903 in Preußen 263 kommunale (oder von den Kommunen subventionierte) Bureaus gab, in Bayern 54, in den Reichslanden und in Württemberg je 15 und in Baden 12.

Weiter ist der Versuch gemacht worden (und zum Teil auch gelungen), die A.stellen, die sich in den Händen von Kommunen oder gemeinnützigen Vereinen befinden, zum Beitritt zu provinzialen oder Landesverbänden zu veranlassen, wodurch die Aufgabe der Arbeitsvermittlung um vieles besser gelöst werden kann. Schließlich ist auch noch im Jahre 1898 ein nationaler „Verband deutscher A." begründet worden, dem bis 1904 134 Vermittlungsstellen beigetreten waren. Seitdem ist es möglich geworden, regelmäßige Berichte über die Entwicklung des Arbeitsmarktes zu publizieren (was zuerst von Jastrow mit Erfolg versucht worden ist).

3. Die „Arbeitsbörsen" in Frankreich. In Frankreich knüpfen die Bestrebungen, die eine Reform der Arbeitsnachweisung bezwecken, an die sog. „Arbeitsbörsen" an, die im wesentlichen kommunal subventionierte Geschäfts- und Klubhäuser der Gewerkschaften darstellen. Die Einrichtung der Pariser Arbeitsbörse, die das erste Institut dieser Art war und 1887 eröffnet wurde, ist diese. Der Gemeinderat stellt auf seine Kosten allen Arbeitern, namentlich den Arbeiter-Fachvereinen, die Lokalitäten — einen Prachtbau, der mehr als 2 Mill. Frcs. gekostet hat! — zur Verfügung, worin sie ihre Versammlungen abhalten und das Geschäft der Arbeitsvermittlung abwickeln können. Ursprünglich wurde die Administration — unter nomineller Oberaufsicht des Gemeinderates — von den Gewerkschaften geführt. Nachdem aber Ungesetzlichkeiten und Mißbräuche konstatiert worden waren, verfügte das Ministerium Dupuy 1893 die Schließung des Instituts, das indessen 1896 unter dem radikalen Ministerium Bourgeois abermals eröffnet wurde, — freilich erst nachdem die Verwaltungsorganisation geändert worden war. Zwar sind die Fachvereine selber innerhalb der von ihnen ausgeübten Funktionen (einschließlich der Arbeitsnachweisung) völlig autonom, — aber die Verwaltung der Arbeitsbörse (und die Ernennung ihrer Beamten) liegt in den Händen des Seinepräfekten. Nur in der diesem zur Seite stehenden „Beratungskommission" wird die Hälfte der Mitglieder von den Fachvereinen gewählt. Nach dem Vorbilde der Pariser Anstalt sind übrigens noch über 40 Arbeitsbörsen in anderen Städten entstanden, die aber sämtlich nur kleine städtische Subventionen empfangen. Mataja, der diese Institute am eingehendsten untersucht hat, kommt über sie zu folgendem Schluß: „Die Erfolge der Arbeitsbörsen erscheinen nicht sehr groß. Hatte die selbständige Organisation des A. durch die Arbeiter unter allen Umständen wohl mit Zurückhaltung, vielleicht mit Behinderung auf Seite der Arbeitgeber zu kämpfen gehabt, so hat der bisherige Verlauf der Dinge dies zur bewußten und entschiedenen Gegnerschaft schon mit Rücksicht auf die in den Arbeitsbörsen zumeist herrschenden Tendenzen gesteigert. Daneben ist auch nicht zu übersehen, daß die Stellenvermittlung eine Industrie wie jede andere ist, deren erfolgreicher Betrieb bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen und ein Eingehen auf die Wünsche des Publikums voraussetzt, was die Syndikate häufig vermissen ließen. Versuche, die Unternehmer in der Freiheit der Wahl zu beschränken und ihnen Stellenbewerber nach der Reihenfolge der Einzeichnung aufzunötigen u. dgl., der Mangel an ständig und berufsmäßig sich mit der Abwicklung der Geschäfte befassenden Organen, die Zurücksetzung von Arbeitern anderer Parteirichtungen als jener der jeweils am Ruder befindlichen Majorität und ähnliches mußten naturgemäß den Zuspruch hemmen." —

Literatur: **Georg Adler**, *Der Arbeitsnachweis in früherer Zeit, in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 2. Jahrg.* — **Derselbe**, *Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894.* — **Derselbe**, *Art. „Arbeitsnachweis" im H. d. St, 2. Aufl., Bd. I, S. 951 fg.* — **Carl Conrad**, *Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland, Leipzig 1904.* — **Eckert**, *Der moderne Arbeitsnachweis, Leipzig 1902.* — **Elster u. Kehm**, *Art. „Arbeitsnachweis" in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs.* — **Jastrow**, *Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Bd. I: Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis etc., Berlin 1902.* — **Jay**, *Die Frage des Arbeitsnachweises in Frankreich, in Brauns Archiv, 9. Bd.* — **Mataja**, *Städtische Sozialpolitik, in der Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw., Jahrg. 1894.* — **Möller**, *Die Zentralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises, in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1894.* — **Molinari**, *La bourse du travail, im Journal des Economistes, Jahrg. 1888.* — **Oldenberg**, *Die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise, in Schmollers Jahr-*

buch, Jahrg. 1895. — *Le Placement des employés, ouvriers et domestiques en France, publié par l'Office du Travail, Paris 1893.* — *v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis, Berlin 1897.*
Georg Adler.

Arbeitsstatistische Aemter
s. Arbeitsämter oben S. 170fg.

Arbeitsteilung
s. Arbeit oben S. 119fg.

Arbeitsvertrag und Arbeitsvertragsbruch.

1. Begriff des Arbeitsvertrags. 2. Der A. im Altertum. 3. Der A. im Mittelalter. 4. Der A. in der kapitalistischen Produktionsweise. 5. Der A. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 6. Der A.bruch.

1. Begriff des Arbeitsvertrags. Der A. ist der gegenseitige Vertrag, durch den die Leistung von Arbeit gegen Gewährung einer Vergütung vereinbart wird. Die Voraussetzung dieses Handels ist, daß beide Teile über ihre Ware frei verfügen können: also der eine über seine Arbeitskraft — die jedesmal in Bewegung gesetzt werden muß, wenn eine Arbeitsleistung hervorgebracht werden soll — und der andere über die als Entgelt versprochene Ware. Der A. eröffnet heutzutage — wo eine Minorität im Besitze des Bodens, der Produktions- und Lebensmittel ist, die Majorität der Menschen dagegen nichts hat als ihre Arbeitskraft — den meisten die einzige Chance, ihr Dasein zu fristen. „Eins jedoch ist klar. Die Natur produziert nicht auf der einen Seite Geld- oder Warenbesitzer und auf der anderen bloße Besitzer der eignen Arbeitskräfte. Dies Verhältnis ist kein naturgeschichtliches und ebensowenig ein gesellschaftliches, das allen Geschichtsperioden gemein wäre. Es ist offenbar selbst das Resultat einer vorhergegangenen historischen Entwicklung, das Produkt vieler ökonomischen Umwälzungen, des Untergangs einer ganzen Reihe älterer Formationen der gesellschaftlichen Produktion" (Marx). Tatsächlich hat der Arbeitsvertrag in früheren geschichtlichen Epochen nicht entfernt die Bedeutung gehabt wie heute, teils weil die wirtschaftliche Entwicklung keine hohe Stufe erreicht hatte, teils weil die „Freiheit" der Kontrahenten noch nicht existierte. Sehn wir näher zu.

2. Der A. im Altertum. Im alten Rom war ursprünglich der Kleinbetrieb in Landwirtschaft und städtischem Gewerbe die Regel, repräsentierten die Bauern die große Majorität der freien Bevölkerung und bestand ein wesentlicher Teil des Proletariats aus Sklaven — die keine Verträge schließen konnten, weil sie als Sachen angesehen wurden —: die Folge davon war, daß damals der Arbeit der freien Hilfskräfte nur eine begrenzte Bedeutung für das wirtschaftliche Leben zukam. In der großen Zeit Roms, wo es sich die Welt unterwarf, kamen in Italien die Latifundien auf, die aber fast ausschließlich mit Sklaven arbeiteten, so daß hier ebenfalls von „A." nur selten die Rede sein konnte. Und in der Industrie sind damals — wie überhaupt zu jeder Zeit des klassischen Altertums — zur Kooperation in größerem Stile nur die Ansätze vorhanden gewesen: der freie Arbeiter pflegte fast ausschließlich in Kleinbetrieben der Beschäftigung nachzugehen. Und für die Hunderttausende freier Bürger, die keine Arbeit fanden (vielleicht nicht einmal suchten), sorgte bekanntlich der Staat durch Darbietung von „Brot und Spielen", — ohne eine Gegenleistung zu beanspruchen. So waren die Arbeitsverhältnisse damals recht wenig kompliziert, — und daß sich die Gesetzgebung mit ihnen noch weniger, als ihnen zukam, beschäftigte, hing damit zusammen, daß die einfache Lohnarbeit von den durch Besitz, Amt und geistige Bildung an der Spitze stehenden Klassen geradezu verachtet wurde: „Illiberales autem et sordidi — erklärte Cicero — quaestus mercenariorum omnium, quorum opera, non quorum artes emuntur: est enim illis ipsa merces auctoramentum servitutis!" So können moderne Romanisten mit Recht von dem großen „Vacuum" sprechen, das das römische Recht in der privatrechtlichen Behandlung der Arbeitsverhältnisse der freien Bevölkerung zeige.

Die einzelnen Bestimmungen des römischen Rechts, die hier in Frage kommen, sind diese.

Wer sich die Arbeit fremder Sklaven verschaffen wollte, mußte sie natürlich von ihrem Eigentümer mieten, — übrigens ein Geschäft, das häufig vorgekommen sein muß, da sich das Vermieten von Sklaven im alten Rom zu einem besonderen Erwerbszweig entwickelt hat. Da nun der Sklave rechtlich Eigentumsobjekt und Sache war, so fanden auf jenes Geschäft die über die Sachmiete geltenden Grundsätze Anwendung, und der Vertrag wurde ohne Befragung oder gar Einwilligung des Sklaven abgeschlossen. Eine andere Art von Arbeitsleistung war die der freigelassenen Sklaven, der Liberten, im Dienste ihrer ehemaligen Herren: hier handelte es sich auch nicht um einen freien A., sondern um eine Verpflichtung zur Arbeit, die die Bedingung der Freilassung gewesen war.

Die Verfügung über die Arbeitskraft der Freien konnte natürlich von dem, der sie brauchte, nur im Wege freier Verträge erlangt werden. Solcher Verträge wurden nun zwei Arten vom römischen Recht unterschieden: der über Leistung von Arbeiten, also gewöhnlich auf Zeit abgeschlossene Vertrag (locatio conductio operarum) — der übrigens auch auf Lebenszeit lauten durfte! — und der auf Herstellung eines Arbeitswerkes abzielende Vertrag (locatio conductio operis), bei dessen Erfüllung der Arbeitende sein eigener Herr blieb und keiner dritten Person die Verfügung über sich einräumte. Bei den Arbeitsleistungen unterschied man noch speziell die geistigen Tätigkeiten (operae liberales) und die übrigen Tätigkeiten (operae illiberales). Die geistigen Tätigkeiten konnten — nach dem im Rechte durchgedrungenen Ehrbegriff der römischen guten Gesellschaft — nicht Objekt eines Lohn-

vertrages werden, sie verleihen also niemals einen Rechtsanspruch auf Honorar, wenn solches freilich auch freiwillig gewährt und angenommen werden darf. (Doch sei hierbei gleich angemerkt, daß sich dieser Standpunkt auf die Dauer nicht hat durchführen lassen: man bequemte sich — angesichts der wirtschaftlichen Notwendigkeit — dazu, zunächst die praeceptores studiorum liberalium und nachher eine Menge anderer Repräsentanten der geistigen Berufe, wie z. B. Philosophen, Rhetoren, Aerzte, Chirurgen und Zahnärzte, als Personen anzuerkennen, die honorarberechtigte Arbeit verrichten.) Zu den illiberalen Arbeiten konnte jeder Freie sich hergeben (obwohl er damit seine Würde herabsetzte) und dadurch Anspruch auf vertragsmäßig ausbedungenen Lohn (merces) sich erwerben. In Konsequenz des starren Begriffs der Selbstherrlichkeit des freien Individuums kennt das römische Recht keine Fürsorge für die die Arbeit leistenden Personen. Erkrankt z. B. der Arbeiter und kann somit nicht weiter arbeiten, so braucht der Arbeitgeber ihm weder Lohn zu zahlen noch sonst irgendwie für ihn zu sorgen!

3. Der A. im Mittelalter. Ganz im Gegensatze zum römischen Recht faßt das deutsche Recht des Mittelalters den Dienstvertrag nicht bloß als ein vermögensrechtliches, sondern zugleich als ein sittliches Verhältnis auf. Ganz besonders war dies auch in den Städten bei den gewerblichen A. der Fall. Der Lehrling und Gesell sollte zu ehrbarem und gottesfürchtigem Lebenswandel angehalten werden, sollte lernen, sich an christliche Zucht und Sitte zu gewöhnen, und sollte seinem Arbeitgeber in Treue und Gehorsam ergeben sein. Dafür ward auch auf der anderen Seite für Schutz und Unterstützung des Arbeitsmannes in schlimmen Tagen gesorgt. Weiter aber ist der gewerbliche A. des Zunftzeitalters noch dadurch charakterisiert, daß die Freiheit der Kontrahenten bei der Abschließung des Vertrages erhebliche Einschränkungen erleidet im Interesse ihres geordneten Zusammenwirkens bei der Arbeit und häufig auch im Interesse des — Nutzens der Arbeitgeber. So war es z. B. dem zünftigen Gesellen in der Regel nicht gestattet, sich seinen Meister selber auszusuchen, — denn man wollte jede Konkurrenz der Meister untereinander vermeiden; vielmehr war auf der Herberge, auf der sich jeder neue Geselle zunächst melden mußte, eine Tafel aller Meister angebracht, und die Namen der Meister, die Gesellen brauchten, unterstrichen: nach ihrer Reihenfolge wurden ihnen dann die Zuwandernden zugeschickt. „Und soll hierin kein meister dem andern, an deme die ordnung ist, eintrag oder verhinderung mit abspannung und entziehung des gesints thun“ (Nürnberger Zunftstatut). Der Kontrakt, zu dem sich der neue Geselle verpflichtete, galt in der Regel für längere Zeit, sechs Monate und mehr; doch wurden die ersten vierzehn Tage, manchmal auch vier Wochen, als Probezeit betrachtet, nach deren Ablauf das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten aufgelöst werden konnte. Noch zwingendere Bestimmungen waren damals im A. der kaufmännischen Hilfsarbeiter üblich. Die Prinzipien dieses A. werden im nachstehenden Musterkontrakte aus Nürnberg (vom Jahre 1579) wiedergespiegelt. Danach verpflichtet sich der Kommis seinem Herrn, einem Tuchhändler, wie folgt: 1. 10 Jahre zu dienen; 2. nie um Geld zu spielen, nie Geld bei sich zu tragen, sondern es im Bedarfsfalle vom Chef zu entleihen; 3. gehorsam zu sein, ohne Willen des Chefs nicht aus dem Dienste zu bleiben, ohne Erlaubnis das Haus niemals zu verlassen, endlich keine „böse Gesellschaft“ ins Haus zu bringen; 4. gegen den Willen der Herrschaft nicht zu heiraten, dagegen jederzeit den Abschied ruhig anzunehmen, wenn die Herrschaft „an seinen Diensten ein Ungefallen hätte“; 5. für Schaden, den er hätte verhüten können, einzustehen; 6. ohne den Willen der Herrschaft nichts zu verleihen, für nichts Bürge zu werden, über ihren Handel strengste Diskretion zu wahren; 7. die Kosten für seine Kleidung aus eigner Tasche zu bestreiten, während er sonst freie Station hat und 150 Gulden Lohn für die gesamte Dienstzeit erhält; 8. weder am Orte noch anderswo in eine Tuchhandlung einzutreten, wenn ihn der Chef vor Ablauf der 10 Jahre entläßt; 9. Bürgen für 100 Gulden zu stellen, zahlbar an die Herrschaft bei Kontraktbruch; 10. Bürgen für den Ersatz etwaiger Veruntreuung zu stellen!

Anders gestalteten sich im Mittelalter die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Hier tritt uns (wie Edgar Loening mit Recht bemerkt hat) eine kaum übersehbare Fülle und Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Dienstverhältnisse entgegen, die soweit voneinander abweichen, daß sie nicht unter einen einheitlichen Rechtsbegriff zusammengefaßt werden können. Wir sehen da gänzlich unfreie Arbeiter, daneben zu ungemessenen Dienstleistungen oder zu gemessenen verpflichtete usw., überhaupt eine Menge Zwischenstufen zwischen Freiheit und Unfreiheit, deren Arbeitsleistung in der Hörigkeit, dem Lehensrecht und anderen mittelalterlichen Rechtsinstituten begründet war. Daneben wurde freilich auch die Arbeit freier Hilfskräfte in der Landwirtschaft gebraucht und gemäß freiwillig geschlossenem A. verwendet: „knechte — heißt es in der Glosse zum Sachsenspiegel — seyn zweyerley: eygentlichen heyssen knechte, die eygen sein, — die andern heyssen dyener vnd seind frei lewte, die vns dienen; die dienen vmb lon tzu cyner zeit tzu der ander.“ Aber immer unterschied sich der A. des deutschen Rechts von der römischen locatio conductio operarum dadurch, daß der Arbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses der Gewalt des Arbeitgebers unterworfen war!

4. Der A. in der kapitalistischen Produktionsweise. Das Naturrecht und die Nationalökonomie des 18. Jahrh. lehrten übereinstimmend, daß das Individuum als frei mit seinen Kräften schaltende Persönlichkeit betrachtet werden müsse und daß die Durchführung dieses Prinzips im praktischen Wirtschaftsleben zur höchstmöglichen Harmonie der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte und zum Glück aller führen würde. Demgemäß wurde — als diese Ideen in der ganzen Kulturwelt zur Herrschaft gekommen waren — überall mit den wirtschaftlichen Beschränkungen der Indi-

widnen (ebenso wie mit der Privilegierung bestimmter Personen) tabula rasa gemacht. So ergab sich hier als positive Konsequenz: der freie A. Und damit dies Prinzip stets Geltung hatte, wurde der — selbst freiwillige — Verzicht auf die persönliche Freiheit, und darum auch der A. auf Lebenszeit, für null und nichtig erklärt. Denn — wie einmal Hegel erklärte — „von meinen besondern körperlichen und geistigen Geschicklichkeiten und Möglichkeiten der Tätigkeit kann ich einen in der Zeit beschränkten Gebrauch an einen andern veräußern, weil sie nach dieser Beschränkung ein äußerliches Verhältnis zu meiner Totalität und Allgemeinheit erhalten. Durch die Veräußerung meiner ganzen, durch die Arbeit konkreten Zeit und der Totalität meiner Produktion würde ich das Substantielle derselben, meine allgemeine Tätigkeit und Wirklichkeit, meine Persönlichkeit zum Eigentum eines andern machen!"

Mit dem dargestellten Prinzip glaubte die neue nationalökonomische Theorie, die zur Herrschaft gekommen war, alles aufs Beste bestellt: die Gleichstellung beider kontrahierender Parteien bei der Abschließung des A. sollte angeblich bewirken, daß jedem soviel an irdischem Gut und Wohlsein zuteil werden würde, als er objektiv nach seinen Leistungen beanspruchen könnte. Aber die Praxis des sozialen Lebens zeigte — nach der treffenden Bemerkung Hasbachs — bald, daß das neue „Arbeiterrecht die unter der formellen Gleichheit verborgene materielle und technische Ungleichheit nicht zu würdigen wußte." Es stellten sich Mißstände der schlimmsten Art ein: überlange Arbeitszeit, übermäßige Exploitation der beschäftigten Arbeiterinnen und Kinder, niedrige Löhne, Gesundheit und Leben schädigende Arbeitsweise, zeitweise Arbeitslosigkeit zahlreicher arbeitsfähiger und arbeitswilliger Personen. Die Folge war die Arbeiterbewegung und der Sozialismus, dessen Anklagen gegen den „freien" A. niemand so tief und systematisch begründet hat wie Marx. Man muß gestehen, — schließt Marx seine (freilich recht einseitige) Darstellung der Folgen der modernen Vertragsfreiheit — „daß unser Arbeiter anders aus dem Produktionsprozeß herauskommt, als er in ihn eintrat. Auf den Markt trat er als Besitzer der Ware ‚Arbeitskraft' anderen Warenbesitzern gegenüber, Warenbesitzer dem Warenbesitzer. Der Kontrakt, wodurch er dem Kapitalisten seine Arbeitskraft verkaufte, bewies sozusagen schwarz auf weiß, daß er frei über sich selbst verfügt. Nach geschlossenem Handel wird entdeckt, daß er ‚kein freier Agent' war, daß die Zeit, wofür es ihm freisteht, seine Arbeitskraft zu verkaufen, die Zeit ist, wofür er gezwungen ist, sie zu verkaufen. Zum Schutz gegen die Schlange ihrer Qualen müssen die Arbeiter ihre Köpfe zusammenrotten und als Klasse ein Staatsgesetz erzwingen, ein übermächtiges gesellschaftliches Hindernis, das sie selbst verhindert, durch freiwilligen Kontrakt mit dem Kapital sich und ihr Geschlecht in Tod und Sklaverei zu verkaufen." Freilich — die Konsequenz, die Marx hieraus zieht, die Ersetzung des A. durch die sozialistische Gesellschaft, wird niemand billigen, der „mit freiem Blicke die Hunderte und Aberhunderte von verunglückten Produktivgenossenschaften, Phalangen, Communities umspannt, deren Trümmer den Boden von den uralten Stätten europäischer Kultur bis in die Prärien des fernen Westens bedecken" (Hasbach). Vielmehr wird es sich darum handeln, den freien A. prinzipiell beizubehalten, gleichzeitig aber den Arbeiter — sei's durch Beschränkung der freien Selbstbestimmung, sei's durch besondere Maßregeln staatlicher Fürsorge — vor Vergewaltigung und rücksichtsloser Schädigung zu schützen. Und diesem Zwecke haben Arbeiterschutzgesetze, Arbeiterversicherung, Fürsorge für Arbeitslose usw. zu dienen. Das Ziel aber muß — nach der treffenden Formulierung Hasbachs — sein: „dem Unternehmer die wechselnden Gewinne, die Verluste, das Risiko, — dem Arbeiter das sichere, stete Einkommen, the living wage". Dagegen würde der neueste Vorschlag Brentanos — der auf Schaffung von Zwangsorganisationen sämtlicher Arbeiter und Arbeitgeber zielt, wobei alle Streitfragen über die abzuschließenden A. durch die unter dem Vorsitze eines Unparteiischen tagenden Vertreter beider Parteien entschieden werden sollen! — die Vertragsfreiheit der Individuen fast ganz aufheben, daher den Grundgedanken der herrschenden Wirtschaftsordnung negieren. Dieser Vorschlag — zuerst von Dühring in seinem Werke über „Kapital und Arbeit" (1865) erhoben — trägt übrigens den Stempel der Undurchführbarkeit zu sehr an der Stirn, als daß sich verlohnte, seine Schwächen im einzelnen nachzuweisen! Immerhin wird interessieren, zu erfahren, was in England — als dort 1898 ein solches Projekt vom Bischof von Hereford aufs Tapet gebracht wurde — dem von einem kundigen, arbeiterfreundlichen Praktiker des Schiedsgerichtswesens, dem Appellationsrichter Sir Edward Fry, entgegengehalten wurde: „Was — erklärte Sir Edward — hat die Engländer zu dem gemacht, was sie sind, wenn nicht ihre Leidenschaft für die individuelle Freiheit, ihre Gewohnheit, nach eigenem Gutdünken und aus eigener Initiative zu handeln, ihre Abneigung, ich möchte fast sagen: ihr Abscheu gegen das Gängelband amtlicher Machtbefugnis? Die Verbreitung der angel-

sächsischen Rasse über die Welt gleicht der von Gasen in der Atmosphäre; wir verdanken sie der rastlosen Beweglichkeit und der Aktionsfreiheit der einzelnen Bestandteile; sollen wir diese Aktions- und Willensfreiheit ohne die peinlichsten Bedenken, ohne die dringendsten Gründe preisgeben? Kann man sich ein England denken, über dessen ganze Länge und Breite die Arbeiterkontrakte alle Jahre von Schiedsgerichten überprüft wären? Entweder würden die Engländer, wie mir scheint, gegen ein solches System rebellieren, oder sie würden jene individuelle Aktionsfreiheit einbüßen, ohne die England nie wird sein können, was es gewesen ist!"

5. Der A. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Das allgemeine Recht des A. wird in Deutschland — soweit nicht Spezialgesetze (wie z. B. Gewerbeordnung, Gesinde- und Bergrecht) in Betracht kommen — durch das „Bürgerliche Gesetzbuch" geordnet. Hier wird der A. nach den Regeln des „Dienstvertrages" geordnet (von dem Buch 2, Abschnitt 7, Titel 6, § 611—30 handeln). Durch den Dienstvertrag wird derjenige, der Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, — der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet; Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein (§ 611). Ein Unterschied zwischen niederer Arbeit und den geistigen Berufen wird also nicht gemacht! Wohl aber wird der Dienstvertrag vom Werkvertrag geschieden (von dem Buch 2, Abschnitt 7, Titel 7, § 631—51 handeln). Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochnen Werks, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet; Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein (§ 631). Der Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag wird von E. Loening treffend, wie folgt, formuliert: „Während bei dem Dienstvertrag die Verpflichtung in einer bestimmten Arbeitstätigkeit besteht, ist sie bei dem Werkvertrag auf ein Arbeitserzeugnis gerichtet. Der Werkvertrag ist demnach weit mehr mit dem Kaufvertrag als mit dem Dienstvertrag verwandt und von dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch in ähnlicher Weise wie dieser geregelt."

Vorausgesetzt ist bei jedem Dienstvertrage, daß er — wie jedes Rechtsgeschäft — nicht gegen die guten Sitten verstößt; vor allem darf er auch nicht die Merkmale des „Wucherbegriffs" aufzeigen (§ 138). Die Dienstverträge sind ferner — wie alle Verträge — so auszulegen, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern (§ 157). Dann sind Arbeitslöhne unter 1500 M. gegen Aufrechnung geschützt (§ 394, vgl. dazu § 850 der Zivilprozeßordnung). Einen weiteren Schutz gegen Lohnabzüge gewährt der § 616: danach wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Andere wichtige Bestimmungen sind diese: Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, auch die Dienstleistungen selber so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als es die Natur der Dienstleistung gestattet. Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit alle Einrichtungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Und diese dem Dienstberechtigten obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden (§ 618 und 619).

Ueber die Kündigung und Beendigung des Dienstverhältnisses gelten die folgenden Vorschriften. Das Dienstverhältnis endigt natürlich mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist (§ 620). Ist die Dauer des Dienstverhältnisses in keiner Weise bestimmt, so werden vom Gesetz die Kündigungsfristen in der Regel je nach den Zeitabschnitten, nach denen die Vergütung bemessen ist (also täglich, wöchentlich usw.), bestimmt (§ 621). Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten (§ 623). Trotzdem kann das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626). Die Frage, welche Gründe als „wichtig" zu bezeichnen sind, wird im Gesetz nicht entschieden: sie bleibt also den Parteien, und, wenn sich diese nicht einigen können, dem Ermessen des Richters überlassen (zur Ergänzung des hier über den A. Gesagten ist übrigens noch der Art. „Tarifvertrag" zu vergleichen).

6. Der A.bruch. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des A. aus anderen als den gesetzlichen Gründen ist der A.bruch. Dieser kann durch den Arbeiter oder den Arbeitgeber erfolgen; in der Praxis ist der hauptsächlich vorkommende Fall der A.bruch durch den Arbeiter, der die Arbeit einstellt (oder den Dienst überhaupt nicht antritt). Es handelt sich dann meist um den Versuch einer bewußt widergesetzlichen Schädigung des Arbeitgebers durch den Arbeiter, demnach um eine schlechterdings verwerfliche unmoralische Handlung. Natürlich kann die Schädigung häufig genug abgewendet werden, z. B. wenn es dem betreffenden Arbeitgeber gelingt, sofort ohne Mehrkosten neue Hilfskräfte in seinen Dienst zu nehmen.

Das Mittelalter sah in dem vom Gesellen herbeigeführten A.bruch vor allem die

moralische Untat, und demgemäß war gesetzliche Sühne notwendig. So verlor nach dem Sachsenspiegel (und den meisten sächsischen und süddeutschen Rechtsbüchern des 13. u. 14. Jahrh.) der des Kontraktbruchs schuldige Knecht seinen Lohnanspruch und war außerdem verpflichtet, dem Dienstherrn eine dem ausgemachten Lohne gleichkommende Summe zu zahlen: „Die hier angeordnete Rechtsfolge ist eine poena dupli, die sowohl den Ausgleich des begangnen Unrechts wie den Ersatz eines etwaigen Vermögensschadens bezweckt“ (Richard Loening).

Die Zünfte ahndeten den Kontraktbruch der Gesellen ebenfalls mit strengen Bußen; und sie hatten ein Mittel, die Zahlung des Strafgeldes zu erzwingen: nämlich das Verbot, den kontraktbrüchigen Gesellen zu beschäftigen, das unbedingt in der Stadt, wo es erlassen wurde, meist aber auch in andern Städten respektiert wurde. Und zwar geschah das Verbot in der Form, daß der betreffende Geselle für „unredlich“ erklärt wurde. So bestimmt ein Nürnberger Gesetz (1581), daß in allen Gewerken jeder, der ohne Urlaub und mit Hinterlassung von Schulden fortginge, „so lang und viel für unredlich gehalten werden soll, bisz er sich wiederumb hieher stelle und dasjenige leiste, was er zu thun schuldig ist.“ Ebenso enthielten die Statuten der Kaufmannszünfte die Bestimmung, daß der Kontraktbruch des Gehilfen durch Exklusion aus dem Berufe zu ahnden sei, „wo den ock ein jeder redlicker Man sulcker Dener nicht begerth“ (Lübecker Urkunde). Wohingegen der Kaufmann die Erlaubnis hat, — freilich nur im Einverständnis mit dem Zunftvorstande — nicht genehme Kommis vor dem kontraktmäßigen Termin zu entlassen!

Die Reichsgesetzgebung früherer Zeiten unterstützte natürlich die gegen den Kontraktbuch der Gesellen gerichteten Bestrebungen der Zunftmeister. So verbot schon die Reichspolizeiordnung von 1530 die Beschäftigung von Gesellen ohne einen von dem früheren Dienstherrn ausgestellten Entlassungsschein und verpflichtete die Territorialregierungen zur Aufrichtung von Satzungen für die Gesellen, „damit nicht sie ihres Gefallens aus den Diensten und Arbeit treten und derselben Ungehorsam und eigener Will fürkommen werde.“

In Preußen bestrafte später das Allgemeine Landrecht den Kontraktbruch nicht durch spezielle Bestimmung, sondern durch das Gesetz, das den Handwerksgesellen bei Gefängnisstrafe verbot, sich der Arbeit an den Tagen, die durch staatliche Vorschrift zur Arbeit bestimmt waren, zu entziehn! Dagegen enthielt die preußische Gewerbeordnung von 1845 einen speziell gegen den Kontraktbruch der Arbeiter gerichteten Paragraphen, der für dies Vergehen Geldbuße bis zu 20 Talern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen androhte. Seit der neuen deutschen Gewerbeordnung vom Jahre 1869 wird jedoch der Kontraktbuch nicht mehr strafrechtlich verfolgt; so daß also der kontraktbrüchige Arbeiter vom Arbeitgeber nur zivilrechtlich zum Schadensersatze angehalten werden kann. Es ist aber klar, daß der Nachweis der Vermögensschädigung vor Gericht nur schwer zu führen ist und daß der — meist mittellose — Arbeiter häufig gar nicht imstande sein wird, den Schaden zu ersetzen. Die Folge davon ist, daß Arbeiter, die ihre Arbeitgeber schädigen oder zur Nachgiebigkeit gegen ihre Forderungen zwingen wollen, gern zu der Waffe des Kontraktbruchs greifen, wie eine aus den Jahren 1889—90 stammende preußische Statistik bewiesen hat. Damals hatten nämlich 235000 Arbeiter gestreikt, und davon waren über 206000 (87 %) kontraktbrüchig gewesen!

Darum wird neuerdings häufig die Forderung der strafrechtlichen Verfolgung des Bruchs des A. erhoben, die natürlich ebenso den Arbeitgeber treffen müßte, wenn er sich des gleichen Vergehens schuldig machte. Aber trotz der Empörung über die im Kontraktbruch liegende Unmoral muß jene Forderung zurückgewiesen werden. Denn einmal würde ihre Erfüllung — angesichts der Tatsache, daß auch sonst fortwährend Verträge gebrochen werden, ohne daß die Schuldigen verfolgt werden — nur ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter bedeuten, das mit den modernen Anschauungen von der Arbeiterfrage unverträglich ist. Mit Recht hat schon Lasker vor vierzig Jahren im Reichstage gegen dies Postulat geltend gemacht: „Wenn der Vertragsbruch lediglich auf dem Gebiete des Zivilrechts sich bewegt, dann gibt es keine Brücke von dem bürgerlichen zum Strafrecht, und es ist Willkür und eine Beleidigung der Arbeiter, daß aus ihren Personen der Grund entnommen wird, weshalb das, was allen andern Personen gegenüber lediglich zivilrechtlich und mit bürgerlichen Ansprüchen verfolgt wird, gegen sie mit öffentlichen Strafen verfolgt wird!“ — Vor allem aber muß gegen die Bestrafung des Kontraktbruchs bemerkt werden, daß sie gerade in den eklatantesten Fällen — nämlich wenn Tausende, Zehntausende, ja Hunderttausende gleichzeitig kontraktbrüchig werden, wie das schon öfters vorgekommen ist — einfach undurchführbar ist! So ist in diesem Punkte Abhilfe nur von der wachsenden Bildung und Moral der arbeitenden Klassen zu erwarten. Darum mögen die, die das Ohr dieser Klassen haben, ihnen eindringlich

nicht bloß von ihren Rechten, sondern auch von ihren Pflichten gegen Staat und Gesellschaft sprechen.

Literatur: ***Alfred Böninger***, *Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs, Tübingen 1891.* — ***Danckwardt***, *Der Arbeitervertrag, in den Jahrb. f. Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechts, 14. Bd.* — ***Elster*** *und* ***Kehm***, *Art. „Arbeitsvertrag, Arbeitsvertragsbruch" in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs.* — ***W. Endemann***, *Die rechtliche Behandlung der Arbeit, in Conrads Jahrb. f. Nat., 3. F., 12. Bd.* — ***Flesch***, *Zur Kritik des Arbeitsvertrags, Jena 1901.* — *Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs (von Knauer, C. Roscher, Schmoller, Brandes, Brentano u. M. Hirsch), in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", 7. Bd.* — ***Hasbach***, *Die Zukunft der Koalitionsfreiheit und der Gewerkvereine in der „Gegenwart", Nr. 12 v. 19. März 1898.* — ***Herkner***, *Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., Berlin 1905.* — ***Edgar Loening***, *Art. „Arbeitsvertrag" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 979 fg.* — ***Richard Loening***, *Art. „Arbeitsvertragsbruch" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 993 fg.* — ***Derselbe***, *Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, 1. Bd., Straßburg 1876.* — ***Lotmar***, *Der Arbeitsvertrag, 1. Bd., Leipzig 1902.*

Georg Adler.

Arbeitszeit.

1. Allgemeines. 2. Einfluß der A. auf Produktion und Lohn. 3. Statistisches und Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Unter A. versteht man gewöhnlich die Zahl der von Arbeitenden täglich geleisteten effektiven Arbeitsstunden, also den Arbeitstag mit Ausschluß der Ruhe- und Essenspausen. Es ist dies der Arbeitstag i. e. S. im Gegensatz zum Arbeitstag i. w. S., auch Arbeitsschicht genannt, die die ganze Zeit von Anfang bis zu Ende der täglichen Arbeit umfaßt. Doch wird auch der Ausdruck Arbeitsschicht nicht immer in diesem Sinne gebraucht. Es gibt Betriebsstätten, wo noch ein besonderer Zeitverlust dadurch entsteht, daß der Arbeiter erst an seinen Arbeitsposten verbracht und nach Schluß der Arbeit zum Ausgangspunkt zurückgeführt werden muß. Ein Hauptfall ist die Bergwerksarbeit unter Tage. Rechnet man die Ein- und Ausfahrt in die Schicht mit hinein, so kann man von einer Bruttoschicht sprechen, im anderen Falle liegt eine Nettoschicht vor, meistens einschließlich der Frühstücks- und Mittagspausen. Im Bergbau ist es manchmal üblich, nicht die Schicht für den einzelnen Arbeiter, sondern die der ganzen Belegschaft als Schicht im Sinne der Arbeitsordnungen und der Arbeiterschutzbestimmungen anzusehen.

Die Länge und Ordnung der A. ist neben dem Lohn die wichtigste Bestimmung des Arbeitsvertrags. Das ganze Arbeitsverhältnis, die geistige und körperliche Entwicklung, Verkümmerung und Hebung des Arbeiterstandes, das Verhältnis der Arbeiter zu ihren Familien und vielfach auch ihre Wohnverhältnisse hängen davon ab. Doch ist die tägliche A. nicht allein maßgebend für die Entscheidung, was hier die Grenzen der Humanität, Hygiene und Sitte überschreitet, und auch die Lohnhöhe bestimmt sich keineswegs nach der Zahl der Arbeitsstunden allein. Die Arbeit ist, je nach ihrer Art, mit verschiedener körperlicher Anstrengung verbunden, d. h. der periodische Verbrauch der Arbeitskräfte ist ein verschiedener nach der Art des Arbeitsprozesses, nach der Lebenshaltung, namentlich der Ernährung, des Arbeiters, nach den hygienischen Zuständen an der Arbeitsstelle, nach dem Lebensalter und Geschlecht des Arbeiters und endlich nach der — statistisch freilich ebenso schwer wie legislativ faßbaren — Verschiedenheit der Konstitution, der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit des Individuums. Letztere sind nationen- und rassenweise mannigfaltig abgestuft und offenbar ein Produkt der kulturellen Entwicklung. Die Arbeitsfreudigkeit ist auch gewohnheitsmäßig in den einzelnen Branchen eine verschiedene, und es wird wohl nicht geleugnet werden können, daß es schließlich auch darauf etwas ankommt, ob man den Arbeitern durch eine klassenverhetzende Agitation, die in dem Unternehmer nur den Ausbeuter sieht, die Arbeitsfreude und das Interesse am Arbeitserfolg verdirbt oder nicht.

Jede Arbeit vernichtet Kraft. Die Summe von Kraft, über welche das Subjekt jeweilig verfügt, wäre bald erschöpft, gelänge es ihm nicht, den Kraftverlust durch Kraftersatz wieder wettzumachen. Diese Reproduktion der absorbierten Kraft geschieht durch Nahrungsaufnahme, Ruhen und Schlafen. Das Maß der Erholung hängt von A. und Arbeitslohn ab. Der Arbeiter ist aber das Glied einer sittlich-gesellschaftlichen Gemeinschaft. Um sich als solches fühlen zu können und sich nicht nur die physische, sondern auch die psychische Arbeitsfreudigkeit zu erhalten, muß die Ausdehnung der täglichen A. eine vernünftige sein, d. h. Kraftverlust und Kraftersatz müssen sich entsprechen, und der Arbeiter muß für die Ordnung häuslicher Angelegenheiten, zum Familienleben und überhaupt zu allen denjenigen Lebensgenüssen, an welchen ihm die gesellschaftliche Ordnung einen berechtigten Anspruch verleiht, hinreichende Muße behalten. M. a. W. der Arbeiter darf nicht zum Arbeitsinstrument, zur Maschine herabgewürdigt werden. Außer der physischen und psychischen Erholung, die den einen Arbeitstag vom folgenden trennt, und Arbeit mit Ruhe abwechseln läßt, hat die zivilisierte Menschheit die Gewohnheit angenommen, noch eine fernere periodische Ruhe.

welche die Eintönigkeit regelmäßiger Beschäftigung unterbricht, vorzusehen. Es ist dies die wöchentliche Ruhe, die Unterbrechung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Eine solche periodische Unterbrechung der täglichen Arbeit — darin stimmen die Erfahrung, das humane und soziale Postulat mit dem kirchlichen Gebote, dessen Forderung die Erfüllung eines unmittelbar göttlichen Befehls darstellt, überein — ist in der Tat ein notwendiges Mittel zur Erhaltung geistiger Gesundheit. Die Menschen wären nicht imstande, sich von dem mechanischen Einerlei des Lebens freizumachen, über die unendliche Menge von Dingen, inmitten derer sie leben, vernünftig nachzudenken und sich auf sich selbst zu besinnen, wenn sie alle Tage in der gleichen Tretmühle der Arbeit verbrächten.

Die Erfahrung lehrt, daß der allwöchentliche Ruhetag eine zweckmäßige Abgrenzung der werktäglichen Arbeit ist. Bei der Ausdehnung der Feiertagsgebote auf die nicht mit einem Sonntag zusammenfallenden kirchlichen Festtage tritt zwar der religiöse Gesichtspunkt in die vorderste Reihe, aber soweit es sich um einige Doppelfeiertage im Jahre handelt, hat diese Einrichtung einen in sozialer Beziehung nicht ganz zu unterschätzenden Vorteil: durch sie wird die ermüdende und abstumpfende Eintönigkeit des alltäglichen Lebens weiterhin durch Ausnahmen unterbrochen, und den arbeitenden Klassen wird damit eine ähnliche Abwechslung, wie den besitzenden und gebildeten bezüglich ihrer Ferien, in denen sie sich von der Monotonie des Berufes und von geistiger Ueberanstrengung erholen sollen, gewährt.

Ebenso wie die tägliche A. ist auch die Zahl der Ruhetage zonen-, nationen-, gegenden- und branchenweise je nach Sitte, Kulturzustand, kirchlichem und staatlichem Gebot, Technik, Saison und Konjunktur eine verschiedene. Ein Uebermaß von Feiertagen, wie wir es auf niederen Kulturstufen zum Teil bis in unsere Zeit hinein finden, muß als Symptom schlechter Arbeitsdisziplin, der Arbeitsscheu und Lottrigkeit der volkswirtschaftlichen Gewohnheiten gelten, die auch in den übrigen Arbeitssitten ihre Bestätigung zu finden pflegen. Ein Uebermaß von Feiertagen und Festen, die die natürliche Arbeitspflicht fortlaufend unterbrechen, ist stets ein Beweis von volkswirtschaftlicher Rückständigkeit. Der wirtschaftliche Gesamterfolg, von dem im wesentlichen der Stand der Kultur abhängt, findet seinen Ausdruck vor allem in der Arbeitslust. Erst durch sie wird die Arbeitskraft bewegt, und erst durch die Arbeitslust entsteht und steigert sich das Geistige in der Arbeit, die Geschicklichkeit in den niederen Gattungen derselben, die Findigkeit und Intelligenz auf den höheren Stufen.

Trotz der Härte und des Zwangs im täglichen Kampf ums Dasein wollen die Klagen über die Unsitten der Vergnügungssucht, der Vereinsmeierei, des Ueberwucherns von halben und ganzen Feiertagen immer noch nicht ganz verstummen; freilich treffen sie mehr noch als die lohnarbeitenden Klassen den sogenannten „bürgerlichen Mittelstand“, besonders in den kleinen Städten. Daß hierbei nicht allein zünftige Erinnerungen und kirchliche Gewohnheiten maßgebend sind, beweist der Unterschied zwischen dem deutschen Nordosten und dem Westen und Süden (Fastnachtszeit). Die Zahl der effektiven Arbeitsstunden im Jahre hängt aber nicht nur von den mehr oder minder freiwilligen Sitten und Unsitten, sondern auch von dem Maße der Gewährung der notwendigen Sonntagsruhe und von den Schwankungen der Nachfrage nach Arbeit ab. Es steht fest, daß da, wo kein fester und vollständiger Ruhetag in der Woche gewährt wird, wo durch eine zu lang ausgedehnte Tagesarbeit, durch Ueberstunden und Nachtschichten die Nachtruhe und Auffrischung des Geistes und Gemütes verkümmert wird, die Verführung zu Extraruhetagen („blauer Montag“) besonders groß ist.

Neben den regelmäßig beschäftigten Gewerben haben wir Saisongewerbe, und zwar solche, die der Natur der Sache nach periodische Saisongewerbe sind (z. B. das Baugewerbe, die Arbeit auf dem Felde), und solche, welche unregelmäßig, je nach den Konjunkturen des Marktes, bald einer übergroßen Nachfrage nach Arbeit, bald einem übergroßen Angebot von Arbeit unterworfen sind. Je mehr die moderne Großindustrie von den Schwankungen des Weltmarktes beeinflußt wird, desto stärker wechseln solche Kurven der Konjunktur, und gerade die neuste Entwicklung großindustrieller Länder ist in unerfreulichster Weise gekennzeichnet durch eine periodisch auftretende empfindliche Arbeitslosigkeit.

Will man also die tatsächliche A. zum Gegenstand der sozialpolitischen Untersuchung machen und aus ihr Folgerungen für die Aufgaben der Gesellschaft und des Staats ableiten, so wäre es richtiger, nicht die tägliche A. allein, sondern diejenige des ganzen Jahres zu berücksichtigen. Diese letztere wird aber bestimmt einerseits von der täglichen A. i. e. S., andererseits von der Zahl der Ruhetage, von der Saison und von den Schwankungen der Konjunktur; aber auch so bleiben noch zahlreiche Unterschiede je nach der Leistungsfähigkeit des Arbeitssubjekts, der Qualität des Arbeitsobjekts und der Art der Beschäftigung übrig.

Man vergleiche in letzterer Beziehung z. B. die verschiedene Arbeitsanstrengung der Ladnerinnen in kleinen und großen Städten bei relativ gleicher A. Die gesunde, mit Gefahren so gut wie nicht verbundene, außerdem noch saisonmäßige, Arbeit der erwachsenen landwirtschaftlichen Tagelöhner läßt sich mit derjenigen in den Fabriken und Bergwerken kaum in eine Parallele bringen.

2. Einfluss der A. auf Produktion und Lohn. Ueber das Verhältnis von A. und Arbeitslohn zur Arbeitsleistung sind in der nationalökonomischen Literatur zwar schon früher wiederholt Hinweise zu finden, die den leistungssteigernden Einfluß höherer Löhne und kürzerer A. betonen. Zu einer gründlichen, aber keineswegs schon abgeschlossenen Erörterung dieses Problems ist es erst in neuerer Zeit gekommen. Namentlich die Forschungen Brentano's, des Amerikaners Schoenhoff und des schweizerischen Fabrikinspektors Schuler haben Aufsehen erregt und Anerkennung gefunden. Es stehen sich heute drei Ansichten noch ziemlich unversöhnlich gegenüber. Die eine ältere, die früher die Praxis und die individualistische Theorie gleichmäßig beherrschte, heute aber als von der nationalökonomischen Doktrin aufgegeben gilt, im übrigen aber in ihren extremen Konsequenzen schon von A. Smith niemals akzeptiert worden ist, deduziert, wie folgt: die Kosten der Arbeit stellen sich als ein Produkt aus den Beziehungen dar, welche zwischen A., Arbeitslohn und Arbeitsleistung bestehen. Je länger die A. ist, desto größer ist die dem Unternehmer zufließende Arbeitsleistung. Von dieser letzteren hängt aber auch die Größe ihrer Vergütung — der Arbeitslohn — ab. Eine Verlängerung der A. also bewirkt, da das Anlagekapital stärker ausgenützt werden kann, eine Verringerung der Produktionskosten der Waren und eine Erhöhung der Rente und Amortisationsquote; sie kommt aber nicht nur dem Unternehmer, sondern auch dem Arbeiter zugute, weil dieser einen höheren Lohn erhält; denn auch seine Arbeitskraft wird stärker ausgenützt. Wird dagegen eine Kürzung der bisherigen A. durchgeführt, so tritt das Gegenteil ein: Erhöhung der Produktionskosten, Verminderung des Unternehmergewinns und des Arbeitslohns. Da an eine internationale Regelung der A. in absehbarer Zeit nicht zu denken ist, schädigt eine solche Reduktion, einseitig in dem einzelnen Lande durchgeführt, den Unternehmer in seiner Produktions- und Konkurrenzfähigkeit und drückt auch das Lohnniveau. Mit einer auf diesem Wege herbeigeführten Erhöhung der Produktionskosten werden aber nicht nur Arbeiter und Unternehmer, sondern auch die Masse der Konsumenten empfindlich betroffen; denn sie müssen für die Waren höhere Preise bezahlen. Mit anderen Worten: die gesamte Volkswirtschaft leidet unter der Abkürzung der A. Daß diese Ansicht nicht nur bei den Interessenten vertreten ist, sondern gelegentlich auch großen Staatsmännern ernstlich vorgeschwebt hat, beweist uns vor allem die Stellungnahme des Fürsten v. Bismarck zur gesetzlichen Sonntagsruhe. Er warf im Reichstag (9./I. 1882) die Frage auf, wer denn bei Ausfall der Sonntagsarbeit den Unternehmern und Arbeitern $^1/_7$ ihres Wocheneinkommens ersetze.

Eine zweite Ansicht, der die letzten Jahrzehnte immer zahlreichere Anhänger zugeführt haben, formuliert die These folgendermaßen: je höher der Lohn und je kürzer die A., desto größer wird auch die quantitative und qualitative Arbeitsleistung. Durch beides wird der Bildungs- und Kräftezustand der Arbeiterbevölkerung verbessert, und die Erfahrung lehrt, daß in jenen Ländern die besten und größten Arbeitsleistungen erzielt werden, in welchen die Arbeiter am höchsten entlohnt sind und wo sie die kürzeste A. haben. Diese Ansicht hat man besonders durch englische und amerikanische Beispiele zu erhärten versucht, und auch die Erfahrungen derjenigen Staaten, welche den Maximalarbeitstag durch Gesetz eingeführt haben, sollen in überraschender Weise die These bestätigen.

Eine dritte Ansicht endlich, welche ihre Verbreitung namentlich in sozialistischen Arbeiterkreisen gefunden hat, aber auch von manchen Theoretikern vertreten wird, knüpft an die marxistische Lehre von der „Reservearmee" an. Sie läßt die Frage, ob in der Tat bei kürzerer Arbeitsdauer die Arbeitsleistung dieselbe bleibe, offen. Entweder, so sagt sie, bleibt die Produktion dieselbe, dann verliert weder Unternehmer noch Arbeiter, oder aber, die Produktionsfähigkeit vermindert sich, dann müssen, um die Lücke auszufüllen, um so mehr neue, jetzt beschäftigungslose Arbeitskräfte (die Reservearmee) eingestellt werden, d. h. das Angebot von Arbeit verringert sich, die Nachfrage nach derselben erhöht sich, und diese Wechselwirkung kompensiert den drohenden Rückgang des Lohns.

Es ist klar, daß nur in dem ersten Fall die Kürzung der A. den Unternehmern keinen Schaden brächte.

Unseres Erachtens ist keine dieser Theorien in ihrer allgemeinen Fassung richtig, und keine kann unbedingt verworfen werden. Aber in jeder dieser Lehrmeinungen liegen Momente verborgen, welche unter Umständen maßgebend für eine zuverlässige Untersuchung der in Frage kommenden Tatbestände sein können. So haben exakte

Einzelbeobachtungen mit fast absolut zu nennender Sicherheit ergeben, daß in der Tat bei mäßiger Reduktion der Arbeitsdauer, besonders wenn letztere eine besonders große und überspannte war, ebenso wie bei höherem Lohn sich die Intensität der Arbeitsleistung derart gesteigert hat, daß nicht nur das Gleiche, sondern sogar vielfach ein Mehr an Arbeit prästiert wurde (englische Baumwollindustrie). In gewissem Umfange haben Erfahrungen, welche Länder mit allgemeinem gesetzlichen A.schutz (Schweiz, Oesterreich) gemacht haben, diese merkwürdigen Beobachtungen auch generell bestätigt. Nicht mit Unrecht verweist man des weiteren auf die bekannte Tatsache, daß Nordamerika und Großbritannien mit kurzer A. und hohen Löhnen vielfach billiger produzieren, als es auf dem Kontinent bei umgekehrtem Verhältnis möglich ist. So befremdend auf den ersten Blick diese Erscheinungen auch sein mögen, so einfach sind sie doch zu erklären. Hier hat eben die Kürzung der A. eine größere körperliche und geistige Frische der Arbeitenden zur Folge gehabt, und der größeren physischen und psychischen Elastizität entsprach eine entsprechende Steigerung der Leistungsfähigkeit.

Es steht fest, das A. und Arbeitsleistung sich durchaus nicht proportional zu einander verhalten. Ueberstunden bringen keineswegs immer die erwartete Mehrleistung, und auf der anderen Seite ist bei einer Einschränkung der A. der proportionale Ausfall in den Arbeitsleistungen häufig nicht eingetreten. Ja, es kann sogar eine Verbilligung der Arbeit für den Unternehmer eintreten, da ein Teil der Generalkosten bei der A.-reduktion abnimmt. Freilich begünstigen Reformen auf diesem Gebiete die Einführung des Akkordlohns, gegen den bekanntlich viele Arbeitergruppen eine unüberwindliche Abneigung haben. „Akkordlohn ist Mordlohn", so heißt ein ebenso oft gehörtes wie schiefes Schlagwort. Es ist natürlich, daß bei einer neunstündigen Arbeitsschicht auch die Arbeitspausen kürzer sein können als bei einer zwölfstündigen Schicht. Es ist aber auch besser und auch gesünder, wenn man die Erholung statt in den warmen und staubigen Räumen der Fabriken im Freien und in der Häuslichkeit verbringt. Unter Umständen gestatten der spätere Beginn des Arbeitstages und der frühere Feierabend, daß der Arbeiter weiter von der Fabrikstätte ab in den Vororten und auf dem Lande lebt und eine billigere und gemütlichere Wohngelegenheit ausnutzen kann. Wird aber der Betrieb eines Werkes durch Verringerung der Pausen und Kürzung der Stundenzahl intensiver, so nimmt der relative Kohlenverbrauch, sowie der Verbrauch an Schmiere, Putz- und Beleuchtungsmaterial, dessen Einschränkung man ja vielfach durch Ersparnisprämien zu begünstigen sucht, ab, und dieser Vorteil kommt den Unternehmern allein zugute. Er reduziert die Spesen und damit die Generalunkosten und trägt oft zu einer Verbilligung des Produktes bei.

Doch so wahrscheinlich das genannte eigentümliche Wechselverhältnis innerhalb bestimmter Grenzen sein mag, so irreleitend würde seine Verallgemeinerung über diese Grenzen hinaus sein. Einmal ist die Intensität der Arbeit nicht beliebig steigerungsfähig. Sie ist es um so weniger, je weniger der Arbeiter durch seine Beschäftigung körperlich und geistig angestrengt wird, also da, wo er die Maschine ohne eigenen erheblichen Kraftverbrauch bedient. Sie ist es in höherem Grade, wo es am meisten auf ein wohlüberlegtes und exaktes Arbeiten ankommt, wo die Maschinen kompliziert sind und besonderes Verständnis und große Umsicht zu ihrer Bedienung erfordern. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß die A. in denjenigen Industrieen am ehesten ohne Schaden für die Produktion gekürzt werden kann, welche geschulter und intelligenter Arbeiter bedürfen. Es steht damit vollständig im Einklang, daß in anderen Industrieen und Gewerben, wo weniger geübte Arbeitskräfte Verwendung finden, die Arbeiter von einer Verkürzung der A. nicht recht etwas wissen wollen, weil sie — wahrscheinlich mit richtigem Instinkt — eine Schmälerung ihres Einkommens befürchten. Dies wird jedenfalls da besonders empfindlich fühlbar werden, wo Stück- und Stundenlohn üblich ist, wie überhaupt die A.kürzung sehr leicht zur Neueinführung der Akkordlöhnung führt. Dazu kommt, daß nur ein Teil der Betriebe eines und desselben Produktionsgebiets diejenige technische Leistungsfähigkeit besitzt, die es möglich macht, die größere Intensität der Arbeitsleistung im Produktionsprozeß zu verwerten.

Im übrigen sind nicht alle Untersuchungen, die das Verhältnis von A. und Arbeitsleistung feststellen wollten, gleich exakt und einspruchsfrei, und lange nicht alle bekannt gewordenen Tatsachen bestätigen die Regel, daß bei Kürzung der A. die Arbeitsleistung dieselbe geblieben sei. Was die erstgenannten Fälle anbetrifft, so wird zwar ein Gleichbleiben der Produktionsmenge auch nach der A.reduktion glaubhaft festgestellt, aber manchmal sind nicht die Arbeitsintensität, sondern technische Verbesserungen im Betriebe, neue Maschinen, andere Verarbeitungsstoffe und andere Arbeitskräfte die Ursachen des verbesserten Produktionsprozesses gewesen. Auch kann die raschere Fertigstellung der Quantität auf Kosten der Qualität entstanden sein. Endlich ist auch

nicht unbedingt sicher, ob wirklich die Steigerung der Arbeitsleistung in kürzerer Arbeitsfrist ganz ohne Gefährdung der Gesundheit des Arbeiters möglich ist; die Arbeitsgeschicktesten und Leistungsfähigsten werden die intensivere Anspannung ihrer Kräfte ertragen, andere aber nicht. Und so kann eine aufgezwungene Reduktion der A. das sozial-politisch keineswegs ganz unbedenkliche Resultat haben, daß die leistungsfähigsten Betriebe und Arbeiter auch so auf der Höhe bleiben, während die weniger leistungsfähigen Unternehmungen und die schwächeren Arbeiter zu kurz kommen.

Was das vorliegende publizistisch verwertete Material anbetrifft, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß regelmäßig die günstigsten Erfahrungen, die man mit der Kürzung der A. gemacht hat, in weiteren Kreisen bekannt geworden sind, während die unerfreulichen Erfahrungen, die natürlich ebenfalls vorliegen, unbeachtet geblieben sind, zumal solche Versuche auf Wunsch beider Parteien meist möglichst bald wieder fallen gelassen worden sind.

Man sieht, daß das Problem von dem Verhältnis von A. und Arbeitslohn keine absolute und mechanische Lösung zuläßt; nur die Erfahrung kann lehren, bei welcher A.reduktion die Arbeitsleistung die gleiche bleibt. Durch allmähliche Gewöhnung und Uebung der Arbeiter, die durch technische Verbesserungen des Produktionsprozesses sich wahrscheinlich noch in ungeahntem Umfange steigern läßt, kann man möglicherweise die Dauer der Arbeit noch viel weiter als es bisher, wenigstens in den kontinentalen Staaten der Fall ist, ohne Schädigung von Kapitalzins und Lohn verkürzen, niemals aber lassen sich die Unterschiede der Arbeitsenergie in den verschiedenen Betrieben und Bevölkerungen ganz verwischen. Während England mit seiner bedächtigen, zähen und elastischen Arbeiterschaft, deren ausgezeichnete Eigenschaften wiederum ein Produkt klimatischer Verhältnisse und der eigentümlichen, seit Generationen bestehenden industriellen Entwickelung darstellen, sogar an die Möglichkeit der Durchführung des Achtstundentags gedacht hat, wird man beispielsweise in Deutschland vorläufig schon damit zufrieden sein müssen, wenn man die 11-stündige A., vielleicht durch die Kartelle der Unternehmer unterstützt, in eine 10-stündige umwandeln kann. Die weitere allmähliche Kürzung ist wahrscheinlich nur eine Frage der Zeit, sie wird sich — in vernünftigen Grenzen gehalten — als ein großer sozialer Fortschritt, als ein Mittel zur Hebung der Gesundheit, Gesittung, Lebenshaltung und der sozialen Versöhnung erweisen.

Experimente, auch wenn sie gewagt sind, sind immerhin lehrreich und schaden nichts. Es ist deshalb wünschenswerter, daß die organisierten Interessentenverbände sie in Szene setzen, als daß der Staat mit grober und harter Hand eingreift. Weil die als III. bezeichnete Theorie, die nicht bloß eine schutzpolitische, sondern auch eine lohnpolitische Tendenz verrät, den Staat als Regulator eines Maximalarbeitstags voraussetzt, erscheint sie in ihren Konsequenzen als besonders schablonenhaft und, durchgeführt, in ihrem Erfolg mehr als fragwürdig. Durch die Allgemeinheit wie durch die Kürze des Maximalarbeitstags, wie sie die Sozialisten fordern, soll eine künstliche Verringerung des Arbeitsangebotes, und damit ein lohnpolitischer Druck zugunsten des Lohnarbeitsangebots erreicht werden. Selbst wenn wir annehmen wollten, was sehr zweifelhaft ist, daß sämtliche Nationen oder auch nur deren maßgebende Arbeiterschaften in der Durchführbarkeit eines rücksichtslos und stark gekürzten Normalarbeitstags einig würden, die Möglichkeit annähernder, aber ausreichender Gleichheit eines festen Arbeitstages denkbar wäre und endlich eine Abstufung nach den technischen Verhältnissen erreichbar erschiene, so bliebe es trotzdem durchaus fraglich, ob das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit eine allgemeine, unvermittelt einsetzende und starke Kürzung gewerblicher Gewinne und Zinsen zugunsten des Lohnes zuließe. Denn auch das Kapital kann feiern, es kann auswandern, und es kann durch Koalition die Warenpreise erhöhen und damit die Kaufkraft des Lohnes wieder kompensieren, oder aber lediglich im Wege des Kampfes verhindern, daß mehr Arbeiter als bisher beschäftigt werden. Aber auch dann, wenn die Unternehmer entschlossen wären, mit der kürzeren A. dauernd zu rechnen, ist es zweifelhaft, ob sie auf die industrielle Reservearmee zurückgreifen müßten. Sie würden die Arbeiter unter Umständen aus der Landwirtschaft beziehen und verschärften so die landwirtschaftliche Krisis und die Leutenot noch weiter. Jedenfalls wird das Kapital alles tun, um durch strengere Beschäftigung, rigorosere Kontrolle, verbesserte und vermehrte Maschinen, in kürzerer Zeit mehr leisten zu lassen als bisher. Ein etwaiges Sinken des Lohnes aber infolge eines Rückgangs in der Produktivität der nationalen Arbeit würde die industrielle Reservearmee der Beschäftigungslosen nicht vermindern, sondern vermehren. Bei einer Schwächung des Ertrags der Nationalproduktion würde auch die Konsumtion zurückgehen; und zwar zuerst diejenige der entbehrlichen Artikel, nach denen, weil sie zu teuer geworden, die Nachfrage sänke. Mit dieser Konsumtionsabnahme würden die für entbehrliche Bedarfe arbeitenden Arbeiter-

schaften bedroht. Es würden nun überzählige Arbeiterschaften entstehen, die die industrielle Reservearmee notwendig vermehrten, und damit wären alle Voraussetzungen gegeben, um einen fehlerhaften Zirkel zu schließen.

3. Statistisches und Gesetzgebung. Obgleich sich erhebliche Schwierigkeiten einer erschöpfenden Berichterstattung über die Arbeitsdauer nur innerhalb der hausindustriellen und kleingewerblichen Betriebe in den Weg stellen, bei dem Großbetrieb aber in Produktion und Verkehr sich entsprechende Ausweise verhältnismäßig leicht beschaffen lassen, haben bisher selbst Länder mit höher ausgebildeter Arbeitsstatistik in einer nur unzureichenden Weise Daten über die A. in den verschiedenen gewerblichen Betriebszweigen geliefert. Leider sind auch die statistischen Einheitsgrößen wenig gleichmäßig. So begegnet es z. B. gelinden Zweifeln, ob und wo wirklich der effektive Arbeitstag ohne Pausen u. dgl. den Feststellungen zu grunde gelegt ist. Wo Stück- und Stundenlohn üblich ist, werden die Ruhepausen sehr verschieden eingehalten, das geht aber aus den Statistiken nicht hinreichend hervor. Am leichtesten läßt sich ein Bild der bestehenden Verhältnisse für England entwerfen. Frankreich läßt seit einigen Jahren eine große Enquete über Löhne und A. bearbeiten, deren Teilergebnisse über eine Reihe von Departements des Landes befriedigenden Aufschluß gewähren. Die Schweiz und Oesterreich haben seit längerer Zeit einen gesetzlichen Maximalarbeitstag von 11 Stunden, und die seine Durchführung leitenden und kontrollierenden Fabrikinspektoren haben in ihren Jahresberichten mancherlei interessantes Material niedergelegt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die tatsächlichen Verhältnisse äußerst verschiedenartige. Aus den Berichten des „Commissioner of Labor“ erhält man eine ungefähre Vorstellung der Arbeitsdauer, welche, ebenso wie in England, durch die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zugrunde liegenden Anlässe eine wertvolle Ergänzung findet. In Deutschland ist die beste, aber noch recht lückenhafte Quelle, welche etwas Licht über die A. in den einzelnen Gewerbszweigen verbreitet, die Sammlung der Berichte der Fabrikinspektoren. Außerdem hat die „Kommission für Arbeiterstatistik“ die A. in folgenden Branchen festgestellt: Bäckereien und Konditoreien (1892), Handelsgewerbe (1892), Getreidemühlen (1893), Gast- und Schankwirtschaften (1894), Kleider- und Wäschekonfektion (1896/97). Es folgten dann Arbeiten über die A. in Kontoren, die Arbeitsverhältnisse im Fleischer-, Fuhr- und Binnenschiffahrtsgewerbe. Einen Anlauf zu einer allgemeinen Enquete über die A. nahm man früher einmal im Jahre 1885, wo die Fabrikaufsichtsbeamten aller Bundesregierungen angewiesen wurden, ihre Aufmerksamkeit besonders der täglichen Fabrik-A. zuzuwenden.

Der Erfolg dieser Anordnung war der, daß die Fabrikinspektorenberichte seither reichhaltigere Angaben über die A. enthalten. Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1./VI. 1891 (Arbeiterschutzgesetz) und durch einzelne bundesrätliche Verordnungen hat sich seither in der tatsächlichen Lage manches geändert (vgl. Art. „Sonntagsarbeit“). 1894 wurden dann von der Reichsregierung die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Berichterstattung über die Möglichkeit gesetzlicher Beschränkungen der A. erwachsener Arbeiterinnen aufgefordert, im Jahre 1897 erging eine gleiche Verordnung betreffend des sanitären Maximalarbeitstages (§ 120e Abs. 3 d. Gew.-O.). Das Ergebnis der preußischen Berichte ist, daß für fünfzig Betriebsarten ein Maximalarbeitstag gefordert wird, für einundzwanzig sogar ein achtstündiger, für acht ein sechsstündiger und für eine Betriebsart (Gummifabriken) ein fünfstündiger. Unter Berücksichtigung des Materials der Erhebungen von 1897 ergibt sich, daß die A. der deutschen gewerblichen Arbeiter im Durchschnitt zwischen neun und elf Stunden schwankt, und die späteren Berichte ergeben die unzweifelhafte Tendenz einer allmählichen Kürzung der bisher elfstündigen Arbeitsschichten. Auf der anderen Seite tut die Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine dar, daß die A. in den einzelnen Branchen außerordentlich verschieden sind, am längsten wohl in den Handwerksbetrieben und Hausindustrieen. Von den Großindustrieen zeichnet sich immer noch die Textilindustrie durch einen verhältnismäßig langen Arbeitstag von durchschnittlich 10—$10^1/_2$ Stunden aus. Noch vor nicht allzulanger Zeit herrschte aber dort der Elfstundentag ganz allgemein. Bei Gelegenheit des letzten Riesenstreiks im Ruhrgebiet (1904) und des Erlasses der Novelle zum preußischen Berggesetz, das die A. nach der Temperatur an den Arbeitsstätten abstuft, sind von amtlicher Seite über die Bergarbeiterschichten wertvolle Mitteilungen gemacht worden.

Die Dauer der täglichen A. weist nicht nur bei den einzelnen Bergbauzweigen, sondern auch bei dem Bergbau derselben Art erhebliche Unterschiede auf. Während beim Steinkohlenbergbau im Ruhrbezirk und Saarbrücken sowie neuerdings in Niederschlesien und ferner beim Steinsalzbergbau fast allgemein für die eigentlichen Bergarbeiter die achtstündige reine A. — ohne Ein- und Ausfahrt — eingeführt ist, besteht beim Braunkohlenbergbau und beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien vorwiegend sowie beim Erzbergbau zum Teil noch eine wesentlich längere A. Beim Braunkohlenbergbau beträgt die Schicht etwa 11 Stunden mit einer reinen A. von annähernd 10 Stunden. Er wird aber im Gegensatz zum Steinkohlenbergbau vielfach nicht unterirdisch, sondern in Tagebauen betrieben oder bewegt sich, wo er unterirdisch betrieben wird, meist in so geringer Tiefe, daß die Bergleute zu den Frühstücks- und Mittagspausen ausfahren können. Beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien, wo vor dem Streik im Jahre 1889 allgemein die zwölfstündige Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt und einer gewohnheitsmäßigen Pause von einer Stunde bestand, ist diese Schicht im Laufe der Zeit auf der Mehrzahl der Gruben durch eine zehnstündige, vereinzelt auch durch eine solche mit achtstündiger reiner A., ersetzt worden. Diejenigen Gruben, welche noch an der alten Zwölfstundenschicht festgehalten haben, beschäftigen etwa ein Drittel der unterirdisch beschäftigten Arbeiter. Die längere A. in

einzelnen Erzrevieren beruht hauptsächlich auf der Gewohnheit der dortigen Bergleute, die Arbeit unter Benutzung längerer Pausen auszuführen.

Die A. der Tagesarbeiter auf Bergwerken schwankt zwischen 9 und 12 Stunden, je nach der Dauer der Förderung und der dabei eintretenden Pausen. Nur für einzelne Arbeiterklassen, wie die Wärter an den Fördermaschinen, Anschläger usw., deren Tätigkeit eine besonders anspannende und verantwortungsvolle ist, ist auf vielen Gruben eine achtstündige A. eingeführt.

Auch in den meisten ausländischen Staaten ist die Regelung der A. beim Bergbau der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen. Gesetzliche Bestimmungen über die A. erwachsener männlicher Bergarbeiter bestehen in Europa, soweit Länder mit bedeutendem Bergbau in Betracht kommen, nur in Oesterreich. Dort ist durch Gesetz von 1884 für alle Arbeiter unter und über Tage beim gesamten Bergbau die Schichtdauer auf 12 Stunden, die wirkliche A. während derselben auf 10 Stunden beschränkt. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der Zeit der vollendeten Ausfahrt berechnet. Infolge der Untersuchung, welche aus Anlaß des Ausstandes der Stein- und Braunkohlenbergleute in Mährisch-Ostrau und Böhmen zu Anfang des Jahres 1900 über die Möglichkeit einer Verkürzung der A. im Bergbau stattfand, hat das genannte Gesetz eine Abänderung erfahren bezüglich der beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter. Das Gesetz von 1901 bestimmt nämlich, daß die Schichtdauer für diese Arbeiter 9 Stunden täglich nicht übersteigen darf.

Neuerdings wird auch in Frankreich die gesetzliche Einführung eines besonderen Maximalarbeitstages beim Kohlenbergbau geplant. Nach dem von der Deputiertenkammer im Jahre 1902 angenommenen Gesetzentwurf soll der Arbeitstag für die bei den unterirdischen Betrieben in den Kohlengruben beschäftigten Arbeiter 6 Monate nach Verkündigung des Gesetzes 9 Stunden, nach Ablauf zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt $8^1/_2$ und nach weiteren zwei Jahren 8 Stunden betragen. Dabei ist der Arbeitstag gerechnet von dem Augenblick, wo die letzten Arbeiter im Schacht oder im Stollen einfahren, bis zur Ankunft der ersten ausfahrenden Arbeiter über Tage. Der Entwurf hat durch den Senat, der ihn 1904 verabschiedet hat, einige Abänderungen erfahren, deren wesentlichste darin besteht, daß das Gesetz auf die bei den Gewinnungsarbeiten unterirdisch beschäftigten Personen beschränkt werden soll.

In Belgien besteht beim Bergbau meist noch eine zehnstündige A.

In Großbritannien ist die Schichtzeit einschließlich Ein- und Ausfahrt und damit die reine A. in den einzelnen Bezirken sehr verschieden. Während in Northumberland und Durham die Arbeiter bei der Kohlengewinnung nur 7 bis $7^1/_2$ stündige Schichten haben, sind in anderen Bezirken 8, $8^1/_2$, $8^3/_4$, 9, $9^1/_2$, 10 und $10^1/_2$ stündige Schichten üblich. Die Bestrebungen eines großen Teils der großbritannischen Arbeiter auf Einführung einer allgemeinen achtstündigen Schicht sind bisher gescheitert.

Weniger vollständig als über die Bergarbeitsschichten sind wir in Deutschland über die sonstige durchschnittliche A. unterrichtet. Ziemlich übereinstimmend wird berichtet, daß in den Großstädten und in den ausgesprochenen Industriezentren die A. kürzer ist als in den gleichen Branchen sonstwo. Es gilt dies namentlich von Berlin, dann aber auch ganz allgemein vom Westen Deutschlands, während der Osten und Nordosten eine längere A. aufweist. In dem industriellen Sachsen sind die Verhältnisse sehr mannigfaltige. Z. T. kommen auch hier kürzere A. vor, sogar gelegentlich in der Textilindustrie. Das sind aber Ausnahmen. Bei den sächsischen Glasarbeitern, Metallarbeitern, in den graphischen Berufen finden sich jedenfalls noch verhältnismäßig lange A. Im ganzen Reiche, mit Ausnahme von Berlin, arbeiten die Bauhandwerker und Metallarbeiter etwa 10 bis 11 Stunden, ebenso die Tischler, Sattler und Kürschner. Auch bei den Töpfern besteht durchschnittlich eine A. von 10—11 Stunden. Die Zigarrenarbeiter sind ebenfalls zwischen 10 und 11 Stunden täglich beschäftigt. Die Schneider meist 11 Stunden, vielfach aber länger. Die Schuhmacher zwischen 11 und 12 Stunden. Sehr unregelmäßig und zum Teil recht ausgedehnte A. finden sich bei den Bäckern, Kellnern, im Handelsgewerbe mit offenen Geschäften und in der Kleider- und Wäschekonfektion. Die kaufmännischen Angestellten in Kontoren arbeiten nach den Erhebungen von 1901 in 33% der Betriebe 8 und weniger Stunden, in 43% 8 bis 9 und 24% mehr als 9 Stunden.

Was die A. der jugendlichen Personen und der Frauen anbetrifft, so ist sie bekanntlich durch gesetzliche Maximalarbeitstage (vgl. Art. „Maximalarbeitstag") geregelt. Dank dieser gesetzlichen Bestimmungen geben die Fabrikinspektorenberichte jetzt über diese Zustände umfassend Auskunft. Erfreulich ist die Tatsache, das der weibliche Elfstundentag immer mehr zurückgeht. Von rund 800000 Arbeiterinnen war die größere Hälfte nicht länger als 10 Stunden beschäftigt. 11% arbeiteten 10 Stunden und weniger, zwischen 9 und 10 Stunden 42%, zwischen 10 und 11 Stunden 47%. Erheblich günstiger wird das Bild, wenn man von den Textilarbeiterinnen, von denen eine Viertel Million, d. i. 65%, länger als 10 Stunden tätig sind, absieht. Tut man das, so ergibt sich, daß von 570000 Arbeiterinnen in den sonstigen Fabriken 434000 die Arbeitsschicht von 10 Stunden nicht überschreiten; es sind das 76%. Diese Zahlen verdanken wir einer auf Anordnung des Reichskanzlers veranstalteten und später im Reichsamte des Innern bearbeiteten Enquete aus dem Jahre 1902. Nach diesen Ergebnissen besteht kein Zweifel mehr darüber, daß man nicht länger zu zögern braucht, den weiblichen Maximalarbeitstag von 11 auf 10 Stunden zu reduzieren.

In Großbritannien kam schon längere Zeit eine Fabrikarbeit über 10 Stunden nur noch in der Textilindustrie vor, in den übrigen Hauptindustrien ist der neunstündige Arbeitstag durchgeführt. Seit dem Gesetze von 1901 ist in Baumwoll- und Wollindustrie die $55^1/_2$ stündige Arbeitswoche (an Wochentagen 10, Samstags $5^1/_2$ Stunden) eingeführt. In der Leinen- und Juteindustrie ist sie etwas kürzer. Freilich

kommen in vielen Industrieen, wie z. B. in der des Maschinenbaues, zahlreiche Ueberstunden vor. Der Kampf um den Achtstundentag, der dort 1897 ausbrach und eine Krisis unter den Gewerkvereinen zur Folge hatte, ist erfolglos geblieben.

Bei den Transportgewerben ist die A. eine sehr verschiedene. Die Arbeit in den Docks ist vielfach Saisonarbeit. Unter normalen Verhältnissen werden im Sommer 10 Stunden, im Winter 8 Stunden gearbeitet. Hier wechseln aber Zeiten mit zahlreichen Ueberstunden, welches Uebel sich indessen seit dem großen Streik von 1889 nicht unerheblich gebessert haben soll, mit Perioden großer Arbeitslosigkeit, an welch letzterer besonders London krankt. Die Bahnbediensteten, die Angestellten der Omnibus- und Tramwaygesellschaften, die Droschkenkutscher usw. haben noch verhältnismäßig ausgedehnte A. Die Zehnstundenbewegung des Jahres 1890 hat den Bahnangestellten einige Vergünstigungen gebracht, bei den übrigen Transportanstalten herrscht der 12—14 stündige Arbeitstag noch vor. Die Bauarbeiter arbeiten wöchentlich 50—52 Stunden, die Ladengehilfen je nach der Saison 78—96 Stunden, letztere ist etwa 3 Monate lang. Wie überall, so leidet die Hausindustrie (Schneiderei, Schusterei) auch in England unter großen Schwankungen, je nach der Saison, und unter zeitweiliger Ueberlastung der Arbeiter. Eine 14—16 stündige A. gehört hier in der Hochkonjunktur nicht zu den Seltenheiten.

Auch in den **Vereinigten Staaten** hat sich, dank der Arbeiterkoalitionen und einer ihre, auf Abkürzung der wöchentlichen A. gerichteten Gewerkvereinspolitik, unterstützenden einzelstaatlichen Gesetzgebung (Sonntagsruhe) eine langsame Kürzung der A. eingebürgert. Doch sind die Verhältnisse keineswegs so gleichmäßig wie in England. Im großen und ganzen herrscht die zehnstündige A. vor; in einigen Staaten gibt es gesetzliche Bestimmungen, die den Zehnstundentag oder vielmehr die Sechzigstundenwoche vorschreiben. Vielfach, besonders in Massachusetts und Ohio, findet man sogar neunstündige A., wenigstens in einigen wichtigeren Branchen. In der Baumwollindustrie scheint noch der 10—11 stündige Arbeitstag zu überwiegen. Aehnlich ist es in der Papierindustrie, in der Leinen-, Jute- und Seidenindustrie gilt der Zehnstundentag. Bei der Kohlen- und Erzgewinnung schwankt die A. zwischen 9 und 11 Stunden, gleichzeitig ist aber auch die durchschnittliche Zahl der jährlichen Arbeitstage (200—230) geringer als in den meisten anderen Branchen. Während im Transportgewerbe, bei den Bäckern, Hotelbediensteten usw. trotz mehrfacher erfolgreicher Streikaktionen die A. immer noch eine relativ große geblieben ist, haben die in den Baugewerben beschäftigten Personen (Zimmerleute, Maler, Verputzer usw.), ferner die Zigarrenarbeiter, Möbelarbeiter, Glasarbeiter usw dauernde A kürzungen (letztere durchschnittlich 52 Stunden wöchentlich) in den letzten 2 Jahrzehnten durchgesetzt.

In **Frankreich** hat die Statistik ergeben, daß dort in den Großstädten 10—10¾ Stunden täglich und durchschnittlich gearbeitet wird. Ueberstunden sind hierbei nicht mitgerechnet. Selbst die Näherinnen der großen Kleiderkonfektionshäuser, die anderswo über besonders ausgedehnte A. klagen, haben in Paris jetzt den zehnstündigen Arbeitstag. Im übrigen ist in der Konfektion auch in Frankreich Stücklohn vorherrschend und je nach der Saison bald Arbeitsmangel, bald Ueberstundenwirtschaft. Ebenfalls stark nach unten und nach oben, je nach der periodischen Arbeitslosigkeit, schwanken die als zehnstündig gedachten Normalarbeitstage im Baugewerbe, bei den Kupfer- und Eisengießern, bei den Porzellan- und Bronzearbeitern, Schokolade- und Zuckerwarenarbeitern usw. In der Provinz scheinen die A. fast durchweg länger zu sein als in Paris, wo in der Tat bei einer großen Anzahl von Branchen durchschnittlich nicht mehr als 10½ Stunden etwa gearbeitet wird. Der Durchschnitt der Arbeitstage im Jahre wird im ganzen Département de la Seine mit 290 angegeben, und zwar schwankt die Zahl zwischen 253 und 321 Tagen. Erfolgreich ist eine Reduktion der A. in der französischen Textilindustrie durchgesetzt worden; dort scheint heute eine A. über 11 Stunden zu den Seltenheiten zu gehören. Dagegen ist die A. der Bäcker überaus lang und fällt vornehmlich in die Nacht, dafür wird sie aber auch besonders gut bezahlt. Auch die Bahnbediensteten befinden sich noch in einer relativ ungünstigen Lage, doch scheint ein Ministerialerlaß, welcher den Maximalarbeitstag von 12 Stunden anordnet, eine Besserung angebahnt zu haben; wenigstens wird im Département de la Seine jetzt die durchschnittliche A. im Verkehrs- und Transportgewerbe mit 9¼ Stunden angegeben, und der Arbeitstag in den Staatsanstalten soll nicht mehr als 10 Stunden betragen. Da in Frankreich Stunden- und Stücklohn den Tagelohn immer mehr verdrängt haben, und damit die Grenzen für die A. überaus elastisch geworden sind, so sind besonders bei der kleineren Industrie und den mehr handwerksmäßig betriebenen Gewerben vielfach A. üblich, welche weit über die angegebenen Durchschnittsziffern hinausgehen. Ueberhaupt ist die Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Verhältnisse viel zu groß, als daß Durchschnittsziffern ein einigermaßen zuverlässiges Bild zu geben in der Lage sind.

Das Ministerium Waldeck-Rousseau, dem der Sozialist Millerand angehörte, hat die französische Arbeiterschutzgesetzgebung neu in Fluß gebracht. 1900 wurde ein Gesetz erlassen, wonach die tägliche Beschäftigungszeit in Fabriken und Werkstätten auf 11 Stunden in den ersten 2 Jahren nach Erlaß des Gesetzes, auf 10½ Stunden in den folgenden 2 Jahren und auf 10 Stunden vom fünften Jahre an als Maximaldauer festgesetzt werden soll. Frankreich ist also in die Reihe derjenigen Staaten getreten, die einen allgemeinen gewerblichen Maximalarbeitstag eingeführt haben. Am 31./III. 1904 trat der zehnstündige Arbeitstag in Kraft. Hoffentlich verschafft sich diese gesetzliche Vorschrift mehr Geltung als diejenige vom Jahre 1848, die ohne jeden Erfolg die A. auf 12 Stunden normierte. Von großer Bedeutung wird die neue Kürzung der A. für die Spinnereien sein.

Die A.verhältnisse in **Oesterreich** ähneln den deutschen. Seit 1885 existiert dort der elfstündige Maximalarbeitstag für Fabriken, der aber durch eine große Zahl von Ueberzeitsbe-

willigungen ziemlich durchlöchert wird. Vielfach wird aber auch unter 11 Stunden gearbeitet, so in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Lederindustrie, in den Buchdruckereien usw. Im Kleingewerbe ist eine tägliche Arbeitszeit von 11—12 Stunden häufig, besonders lange A. haben die Schneider und Schuster, und auch die Sonntagsruhe wird vielfach umgangen. Von den Großindustrieen beharrt die Textilindustrie immer noch auf dem Elfstundentag; drei Viertel der Betriebe haben ihn. Im übrigen sind die Bemühungen, die Fabrik-A. zu kürzen, in den letzten Jahren auch in Oesterreich nicht ganz erfolglos geblieben. In 53% der Betriebe wird jetzt weniger als 11 Stunden gearbeitet. Der gesetzliche Maximalarbeitstag ist 1902 auf Bauunternehmungen und Regiebauten der Eisenbahnen ausgedehnt worden.

Auch die Schweiz hat den gesetzlichen Maximalarbeitstag von 11 Stunden. In den ersten Jahren nach seiner Einführung sind indessen so zahlreiche Ueberzeitbewilligungen verfügt worden, daß zeitweise auf jeden Arbeiter durchschnittlich 11 Ueberstunden im Jahre entfielen. Gerade die beiden Hauptindustrieen, die Textil- und Metallindustrie, haben anfänglich von der Nachsicht des Gesetzes und der Behörden überreichlichen Gebrauch gemacht. In den letzten Jahren hat sich das gebessert, so daß man annehmen darf, die Schweiz habe sich an das Fabrikgesetz von 1877 mehr und mehr gewöhnt. Allerdings stößt die Hineinziehung der kleinen Werkstätten unter das Fabrikgesetz auch heute noch auf hartnäckigen Widerstand. Auch in der Schweiz wird jetzt in der größeren Hälfte der Betriebe weniger als 11 Stunden gearbeitet.

Am weitesten ist der Zehnstundentag in Dänemark fortgeschritten, wo 1895 erst 56,6%, 1902 schon 92% der Betriebe und 95,4% der Arbeiter weniger als 11 Stunden arbeiteten. Freilich spielt dort die Textilindustrie keine Rolle. Dasselbe gilt, wenn auch nicht im gleichen Umfange, für Holland. Dort hatten 1900 47,4% der Betriebe eine Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden. Holland hat neuerdings für Fabriken und Werkstätten den elfstündigen Maximalarbeitstag eingeführt. Wenn mehr als 4 Stunden der Beschäftigung in die Nacht fallen, so tritt der zehnstündige Maximalarbeitstag in Kraft. In Italien ist die Arbeitszeit in den Spinnereien 10—10½, hie und da aber 12 Stunden. Die Frauen und Kinder sind gesetzlich geschützt. Da das weibliche Personal fast 95% der Gesamtarbeiterschaft dieses Industriezweiges ausmacht und überwiegend aus Minderjährigen besteht, so gilt de facto für die Spinnereien schon kraft Gesetzes der Elfstundentag. In der Seidenweberei ist der Arbeitstag etwas kürzer. Er beträgt 10—11 Stunden. Belgien hatte nach der letzten Gewerbezählung rund 600000 Arbeiter. Auf sie fielen 70000, die unter 10 Stunden Arbeit hatten, der Arbeitstag von 215000 war etwa 10 Stunden, der von 95000 10½, der von 100000 11 Stunden, und endlich arbeiteten 125000 Arbeiter, darunter 85000 Männer, 25000 Frauen und 15000 Kinder unter 16 Jahren, mehr als 11 Stunden. Nur 4% Arbeiter erfreuten sich des auch von den belgischen Sozialisten geforderten Achtstundentages. In Rußland endlich ist durch Gesetz von 1897 die tägliche Arbeitszeit in Fabriken, Hütten und Bergwerken auf 11½, vor Sonn- und Feiertagen, die bekanntlich dort sehr zahlreich sind, auf 10 Stunden, die Nachtarbeit auf 10 Stunden im Maximum fixiert. —

Literatur: **Brentano,** *Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit, 2. Aufl. 1893.* — **Schönhoff,** *On the economy of high wages, 1892.* — **Brassey,** *On work and wages, 1872.* — **G. Cohn,** *Ueber internationale Fabrikgesetzgebung, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 3.* — **Derselbe,** *Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 6.* — **Sartorius v. Waltershausen,** *Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Verein. Staaten, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 4.* — **Schuler,** *Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, Arch. f. soz. Ges., Bd. 4.* — **Schäffle,** *Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes, Zeitschr. f. St. W., Bd. 56.* — **Frankenstein,** *Der Arbeiterschutz, 1896 (Hand- und Lehrb. d. St. W., Bd. 1, S. 14).* — **Fränkel,** *Die tägliche Arbeitszeit in Industrie etc., 1882.* — **Marx,** *Das Kapital, Bd. 1.* — **Brentano,** *Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1871.* — **Derselbe,** *Das Arbeitsverhältnis gemäß des heutigen Rechts, 1877.* — **Lang,** *Das schweizer. Fabrikgesetz etc., Arch. f. soz. Ges., Bd. 11.* — **S. Webb** *und* **H. Cox,** *The eight hours day, 1891.* — **Walker,** *Political Economy, 1886.* — **J. Rae,** *Eight hours for work, 1894.* — **Rost,** *Der achtstündige Normalarbeitstag, 1896.* — **v. Schulze-Gaevernitz,** *Der Großbetrieb, 1892. Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 4 u. 8.* — **v. Philippovich,** *Grundr. d. pol. Oekonomie, 3. Aufl., Bd. 1, S. 203 ff.* — **Herkner,** *Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., 1905, S. 422 ff.* — **Schuler,** *Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz, Zeitschrift f. Sozialw., I, S. 581 ff.* — **Chapmann,** *Work and Wages, in continuation of Lord Brassey's Work and Wages, London 1904.* — **R. Martin,** *Zur Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie, Arch. f. soz. Ges., Bd. 8, S. 256 ff.* — **Bauer,** *Die Entwicklung des Zehnstundentags, Arch. f. soz. Ges., Bd. 19, S. 203 ff.* — *Artt. „Arbeitszeit" von Böhmert, Singer, Biermer, Sbrojavacca im H. d. St., 2. Aufl., I, S. 1008 ff.* — *Soziale Praxis.* — *Reichs-Arbeitsblatt, I—III.* **Biermer.**

Arbitrage.

Man versteht unter A. eine Abwägung und Entscheidung, wie man am vorteilhaftesten eine Zahlung im Ausland leistet oder eine Forderung von dort einzieht (zuweilen Ausgleichungs- oder Deckungsarbitrage genannt). Wenn z. B. ein Franzose in Deutschland für 10000 M. Ware gekauft hat, so kann der Deutsche auf den Franzosen ziehen oder der Franzose dem Deutschen remittieren; der Franzose kann auch einen Scheck auf einen deutschen Platz als Zahlung schicken oder Wechsel bzw. Schecks auf dritte Plätze, damit sein deutscher Gläubiger durch deren Verkauf sich befriedige;

der Franzose wird je nach dem Stand der Kurse den einen oder anderen Weg vorteilhafter finden. Ebenso fällt unter die A. die Entscheidung darüber, ob es besser ist, Bargeld zu schicken oder zu beziehen, anstatt der Wechsel oder Schecks sich zu bedienen. Auch Effekten und Buchnmschriften können in Betracht kommen.

Gewöhnlich denkt man bei A. an den Arbitrage**handel** (auch Differenzarbitrage genannt); derselbe besteht im Kauf und Verkauf von Wechseln und anderen internationalen Zahlungsmitteln an verschiedenen Börsenplätzen, um aus den Kursverschiedenheiten Gewinn zu ziehen. Wenn Wechsel oder preußische Konsols in London, Berlin, Wien sich verschieden hoch stellen, so kann das vom Handel ausgenutzt werden, indem er da kauft, wo diese sich billiger stellen, und dort verkauft, wo sie höheren Erlös geben.

Die A. wird als ein volkswirtschaftlich nützlicher Erwerbszweig angesehen und deshalb selbst in Börsensteuergesetzen meist schonend behandelt (s. Finanzarchiv, 1895 S. 119, 144); sie bewirkt, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen jeweils möglich ist, eine Ausgleichung der Preise, es wird verhindert, daß an dem einen Platz die Zahlungsmittel ungebührlich teuer und an einem anderen ungebührlich billig werden.

Die A. wird von einzelnen Bankhäusern gepflegt und erfordert unter den heutigen Verkehrsverhältnissen große Gewandtheit und Geschicklichkeit; die A. vollzieht sich so gut wie ausschließlich mittels des Telegraphen und Telephons. Die Kursverschiedenheiten sind meist nur klein und schlagen oft in kürzester Frist um, so daß mit größter Raschheit gehandelt werden muß, wenn die Operation nicht Verlust bringen soll. Besonders erschwert wird dieselbe dadurch, daß der Arbitrageur nicht bloß die verschiedenen Münzfüße und die oft sehr abweichenden Notierungsarten der einzelnen Börsenplätze, sondern auch die Zins- und Zeitdifferenzen, die Stempel, Provisionen etc. beachten und alle Reduktionen sofort vollziehen muß. Das Ineinandergreifen der verschiedenen Zahlungsmittel macht die Sache dann noch verwickelter. Allgemein üblich ist, daß zur Durchführung der A. sich unter den Banken, die diesen Zweig pflegen, sog. Partizipationsgesellschaften bilden; dieselben berechnen sich gegenseitig keine Provision, sondern nur Zinsen und teilen den Gewinn. Dieses Zusammenarbeiten von Platz zu Platz erleichtert und festigt den A.handel.

Bei der großen Konkurrenz, die sich im A.handel infolge des entwickelten und billigen Nachrichtendienstes geltend macht, geht derselbe neuerdings immer mehr in Spekulation über, indem der Arbitrageur nicht sowohl auf Grund wirklich vorliegender Kurse als auf „Taxationen“ hin oder „in avance“, wie man in Oesterreich sagt, operiert, d. h. auf Grund einer Ansicht über die voraussichtliche Kursbewegung im voraus kauft und verkauft; er spekuliert an 2 Plätzen.

In Deutschland war die A. früher sehr entwickelt; infolge der hohen Stempelabgaben (mindestens 6/10% Effektenstempel und 2/10‰ Umsatzstempel) ist dieser Zweig sehr zurückgegangen; die vom Gesetz vorgesehene Rückvergütung des Umsatzstempels im Betrag von 1/20‰ bzw. 1/10‰ hat sich als unzureichend erwiesen. Der Nutzen der internationalen A. beträgt in der Regel nur 1/2‰, selten 1‰.

Literatur: *O. Haupt, Arbitrages et parités, 8. éd., Berlin 1894. — R. Stern, Die Arbitrage im Bank- u. Börsenverkehr, 1901. — O. Swoboda, Die kaufmännische Arbitrage, 1898.*

G. Schanz.

Aristoteles,

geb., als Sohn des Nikomachos, 384 v. Chr. in Stageira in Makedonien, Schüler Platon's, Lehrer Alexanders des Großen, hielt in Athen unter den Hallen (περίπατοι) des Lykeions philosophische Vorlesungen, stiftete hier die Schule der Peripatetiker, wurde 323 des Atheismus angeklagt und entzog sich der Verfolgung der Athener durch die Flucht nach Chalkis auf Euböa, wo er 322 starb.

Von den Schriften des A. kommen hier nur in Betracht: die 10 Bücher der Nikomachischen Ethik (ἠθικὰ Νικομάχεια) und die 8 Bücher der Politik (πολιτικά). A. ist der Begründer der realistischen Staatslehre im Gegensatz zu der utopistisch-kommunistischen Platons.

Im Kleinstaat oder richtiger im Stadtstaat (πόλις im engeren Sinne) finden sich konzentriert die dem Geselligkeitsprinzip der menschlichen Natur entsprechenden Bildungen von Familien zu Dorfgemeinden und von diesen zu Stadtverbänden. Die Bewohner des Stadtstaates sind freie und unfreie Personen, Befehlende und Sklaven. Der Staat als Gesamtheit steht über dem Individuum. Für den Stadtstaat bestimmt A. die republikanische, für den Großstaat, der sich aus einer Anzahl von Stadtstaaten zusammensetzt, ist als Verfassung (πολιτεία) die monarchische, das Königtum, vorgesehen.

Die Aristokratie des Geistes und des Grundeigentums steht als der erste Stand an der Spitze der aristotelischen Monarchie, er ergänzt sich aus den staatsweisesten Elementen des zweiten Standes, des Mittelstandes. Die Glückseligkeit ist nur ein Privilegium der zwei obersten Stände. Der im aristotelischen Zeitalter ausschließlich aus Sklaven bestehende dritte Stand ist unedel und kennt nur das Glück der Knechtschaft. In seiner Wirtschaftskunde unterscheidet A. zwischen der notwendigen Bedürfnisbeschaffung im Wege des Tauschhandels und dem auf An-

häufung überflüssiger Dinge gerichteten Erwerbsinn, welchen letzteren er als unedel bezeichnet.
Lippert.

Armenhäuser

s. Arbeitshäuser oben S. 194, Armenpflege unten S. 237 fg.

Armenlast und Armensteuer.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Charakter des Armenfinanzwesens. Unter Armenlast verstehen wir Aufwendungen, die die Armenpflege in wirtschaftlicher Beziehung erheischt. Die Leistungen der Armenpflege sind teils privater, teils öffentlicher Natur, und deshalb kann man von einer privaten und einer öffentlichen Armenlast sprechen. Die öffentliche Armenlast bildet einen Teil der Finanzwirtschaft, da es sich hierbei handelt um die Herbeischaffung, Verwaltung und Verwendung von wirtschaftlichen Mitteln zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse. Das Maß dieser Leistungen wird durch das Armenfinanzwesen dargestellt. Es ist bedingt durch die Abgrenzung der Aufgaben, die der privaten und die der öffentlichen Armenpflege zugewiesen sind.

Das Armenfinanzwesen hat, wie jede Wirtschaft, eine Ausgabe- und Einnahmewirtschaft zu führen. Ihre Einrichtung entspricht im allgemeinen denjenigen Grundsätzen, die für den Wirtschaftsbetrieb des Staates und der übrigen öffentlichen Körper maßgebend sind. Den Ausgangspunkt bildet die Feststellung der erforderlichen Ausgaben, und erst im Anschluß daran werden die Einnahmen bemessen. Es überwiegt also das Ausgabeprinzip über das Einnahmeprinzip. Wichtig ist daher vor allem die Ermittelung des Bedarfes, die auf der örtlichen und sachlichen Ausscheidung der einzelnen Bezirke beruht. Es müssen dabei die leitenden Grundsätze aufgestellt werden, nach denen die einzelnen Unterstützungsfälle zu behandeln sind, ihre Verteilung auf die örtlichen Verbände, die Zuständigkeit, die Richtschnur der Betätigung für die Armenfinanzen bilden.

Die Einnahmen des Armenfinanzwesens sind durch Wirkungskreis und Organisation der öffentlichen Armenpflege bestimmt. Sie fließen aus verschiedenen Quellen. Teils sind sie Nutzungen von Kapitalien, von unbeweglichem und beweglichem Vermögen aus Stiftungen und sonstigen Fonds, teils erscheinen sie mehr oder weniger als öffentlich-rechtliche Einkünfte und stammen dann aus Gebühren, einmaligen oder wiederholten Zuschüssen, Subventionen, Beiträgen und endlich aus eigentlichen Armensteuern.

Für das Armenfinanzwesen ist aber überhaupt von grundlegender Bedeutung die ganze Organisation der öffentlichen Armenpflege. Hier ist vor allem von Bedeutung die Funktion des Armenwesens, ob dieses eine obligatorische oder eine fakultative Einrichtung, ob die Unterstützungspflicht des Verbandes eine unbedingte ist, oder ob die Leistungen nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu erfolgen haben. Auch die Stellung der Armenpflege im Verwaltungssystem wirkt auf diese organisatorische Seite der Armenpflege ein. Das Armenfinanzwesen ist teils ein Glied des kommunalen Finanzwesens, teils verselbständigt als Aufgabe spezialisierter Organe, einer Spezialgemeinde etc.

Für unsere Betrachtungen ist die Hauptfrage, wie die Armenlast durch öffentliche Auflagen, insonderheit durch Steuern zu bestreiten ist. Das Interesse konzentriert sich auf das Problem der sog. „Armensteuern" i. e. S.

2. Geschichtliche Entwicklung der A. Die Armensteuern verdanken ihren Ursprung den Bestrebungen, die Armenpflege zu einer öffentlichen und staatlichen Angelegenheit zu machen. Daher waren sie in der Hauptsache dem Altertum und dem Mittelalter fremd, da die Fürsorge für die Armen in jenen Zeiten teils durch freiwillige Gaben, teils durch die christliche Liebestätigkeit und durch die Wirksamkeit von Genossenschaften, Brüderschaften und Stiftungen gepflegt wurde. Die Armensteuern gehen demgemäß ins 16. Jahrh. zurück, als seit der Reformation die Plan- und Regellosigkeit einer dezentralisierten Armenpflege durch eine geordnete Gemeindearmenpflege ersetzt wurde. Zudem waren, vornehmlich in den protestantischen Ländern, mit Aufhebung der Klöster, Stifter und Genossenschaften jene Quellen durch die Säkularisation verstopft worden, die bisher die Kanäle der Armenversorgung gespeist hatten.

In Deutschland bestand in den katholischen Ländern die alte Form der Armenpflege fort, während sie in den Territorien der protestantischen Reichsstände durch die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. mit dem Kirchenregimente verbunden ward. Die reichlichen Zuflüsse und Gaben, die in den Kirchen- oder Gotteskasten flossen, sollten auf Grund der sog. „Kastenordnungen" der Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen und des kirchlichen Bedarfes dienen, aber auch zugleich den Armen und Bedürftigen zugewendet werden. Die Reichnisse waren ursprünglich freiwillig, doch griff man sehr bald zu Zwangsbeiträgen von den Mitgliedern der weltlichen Gemeinde, und damit drang das Prinzip der Steuer in die Armenpflege ein. Diese Keime der Entwicklung haben dann im 16. und 17. Jahrh. die verschiedenen Landesgesetzgebungen rezipiert

und zu weiterer Entwicklung gebracht. An die Stelle des Gotteskastens wird jetzt die Armenkasse gesetzt; ihre wirtschaftlichen Mittel bezieht sie teils aus Kollekten, die für die Gemeindemitglieder obligatorisch sind, teils aus gemeinsamen Umlagen, die ausdrücklich Zwangsbeiträge sind und wie die Steuern beigetrieben werden. Je mehr sich aber die Auffassung siegreich durchringt, daß der Staat und die weltlichen Gemeinden die Organe der öffentlichen Armenpflege sind, die Fürsorge für die Bedürftigen eine Staatsaufgabe ist, desto mehr wird auch eine engere Verbindung der Armenlast mit der politischen Gemeinde oder mit Spezialgemeinden zu erreichen gesucht. Die Armenlast wird auf diese Weise ein Teil des kommunalen Finanzwesens, die Armensteuern werden Gemeindesteuern, neben denen sich nur sporadisch einzelne besondere Abgaben für Armenzwecke, z. B. Steuern von öffentlichen Lustbarkeiten, erhalten haben.

Die Versuche mit der Einrichtung einer besonderen Armensteuer gehen in **Frankreich** mit den Bestrebungen Hand in Hand, durch die im 16. Jahrh. die Krone eine geregelte öffentliche Armenpflege einzurichten beabsichtigte. Man suchte die Mittel zur Bestreitung der Armenversorgung durch kirchliche Kollekten oder sonstige Sammlungen innerhalb des Pfarrsprengels zu decken. Franz I. und Heinrich II. haben durch Ordonnanzen von den Jahren 1536 und 1547 auch spezielle Armensteuern angeordnet, jedoch ohne Erfolg. Sie wurden meist nicht erhoben, die Verpflichteten entzogen sich der Unterstützungspflicht, der streng verpönte Bettel wurde nicht gehemmt. Auch im 17. und 18. Jahrh. war die Armenpflege auf freiwillige Gaben und die kirchlichen Unterstützungen angewiesen. Hin und wieder kam es allerdings zu wiederholten Anläufen zur Einrichtung von Armensteuern, deren Erfolg indessen zu bezweifeln ist. Die Gesetzgebung der französischen Revolution erklärte die Armenlast zu einer Staatslast, die durch staatliche Auflagen zu tragen war. Unter dem Direktorium wurde der alte Oktroi (s. d.) wieder eingeführt, der den Städten zu dem Behufe bewilligt zu werden pflegte, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Spitälern zu befähigen. Dadurch bekam der Oktroi den Charakter einer Armensteuer, der indessen mit Aufhebung der Verpflichtungen diese Zweckbestimmung verlor. Heute wird das Institut der Armensteuer nur mehr durch einzelne, indirekte Abgaben repräsentiert.

Am konsequentesten wurde in **England** das Prinzip der Armensteuer aufgenommen. Schon unter Heinrich VIII. wurde das Prinzip der Zwangsbeiträge zu den Armenlasten proklamiert. Die Leistungen des Kirchspiels für die Armenpflege waren durch Sammlungen bei den Gemeindemitgliedern zu bestreiten, die formell zwar freiwillig waren, während die Verweigerung von Beiträgen mit Geldstrafen bedroht wurde. Die Einsammler hatten Verzeichnisse zu führen, welche die Reichnisse eines jeden Gemeindemitgliedes nach dessen freiwilliger Angabe auswiesen. Widerspenstige sollten zuerst vermahnt und, wenn dies erfolglos geschehen war, vom Friedensrichter zu Zwangsbeiträgen eingeschätzt werden. Dieser Notbehelf wurde später zu einem regelmäßigen Verfahren verallgemeinert (vgl. St. 22 Henry VIII. c. 12, St. 27 Henry VIII. c. 25, St. 5 und 6 Edw. VI. c. 2, St. 5 Elizabeth c. 3, St. 14 Elizabeth c. 3). Das berühmte Armengesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1601 (St. 43 Elizabeth c. 2) hat diese Ansätze zu einem systematischen Bau vollendet. Den Kirchspielen wurde die obligatorische Unterstützungspflicht auferlegt und festgesetzt, daß die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Armenpflege durch **Armensteuern** von den Kirchspielgenossen beschafft werden sollten. Und dies ist in der Hauptsache die Grundlage, auf der die Sorge für die Armenlast auch heute noch in England beruht.

II. Die Armensteuern in den einzelnen Staaten.

1. Deutschland. Die öffentliche Armenpflege ist in den meisten deutschen Staaten mit der Ortsgemeinde (Gutsbezirk) verbunden. Für die Kosten hat daher die Ortsgemeinde aufzukommen, abgesehen von etwaigen Spezialeinnahmen oder Beiträgen und Zuschüssen größerer Verbände. Die Deckungsmittel hierfür sind die gleichen wie für die übrigen kommunalen Bedürfnisse, und infolgedessen sind die A. regelmäßig in den Gemeindesteuern mitenthalten. Nur formell findet bisweilen eine Ausscheidung des Armenfinanzwesens aus dem kommunalen Haushalte statt, indem eine besondere Kasse für die Bestreitung der Armenpflege besteht, die eine gesonderte Verwaltung hat. Die wirtschaftlichen Mittel aber müssen, wenigstens in Deutschland, auf dem Umwege über das Gemeindebudget bezogen werden.

Die Ortsarmenverbände sind mitunter befugt, gewisse **Aufwandsteuern** mit der besonderen Bezeichnung als A. zu erheben. Es werden dann derartige Auflagen namhaft gemacht, welche die Gemeinden obligatorisch oder fakultativ erheben können, jedoch mit der Verpflichtung, daß der Ertrag ganz oder teilweise der Armenkasse zugewendet wird. So fließt der Ertrag der Hundesteuer in Sachsen ganz und in Württemberg zur Hälfte der Armenkasse der Gemeinden zu. Auch bestimmte Besitzwechsel- und Erbschaftssteuern werden in Sachsen zugunsten der Armenfürsorge erhoben. Eine weitere selbständige A. ist in den meisten deutschen Staaten die Besteuerung der veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten, soweit sie einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. In Sachsen zählen hierzu auch die in öffentlichen Wirtschaften gefeierten Hochzeiten. In der Hauptsache läßt sich aber behaupten, daß in Deutschland das Prinzip einer verselbständigten A. nur wenig Wurzel zu fassen vermochte. Die öffentliche Armenpflege hat sich in dem Maße zu einer Sache der Gemeinde, die A. haben sich so sehr zu

Partialen der Gemeindesteuern verdichtet, daß für individuelle Bildungen nur ein beschränkter Raum vorhanden blieb. Dies hängt insbesondere mit der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Armenpflege in den deutschen Staaten seit dem 16. Jahrh. zusammen, wo die Gemeinde zur organischen Trägerin der Armenfürsorge geworden ist, so daß das Prinzip der A. von dem der Gemeindesteuer aufgesogen wurde.

2. Frankreich. Das Institut der A. in Frankreich, wo der ganze Organismus der öffentlichen Armenpflege ohnehin noch lückenhaft ist, konzentriert sich im wesentlichen auf die Aufwandsteuern von Theatervorstellungen und von öffentlichen Lustbarkeiten. In ihrer Geschichte reichen sie ins Ancien Régime zurück und wurden mit der Einsetzung der Wohltätigkeitsbureaus, deren älteste und wichtigste Einkünfte sie bilden, durch G. v. 7. Frimaire J. V wiederhergestellt. Ihre Erhebungsform ist eine zweifache. Sie bestehen entweder in 1/10-Zuschlägen zu der Bruttoeinnahme von den in den Theatern regelmäßig stattfindenden Opern- und Schauspielaufführungen, von Schaustellungen der Panoramas und der Zirkusvorstellungen, von Konzerten u. dgl. m., oder in 1/4 der Bruttoeinnahme von unperiodischen Aufführungen, wie von Bällen, Feuerwerken, nicht täglichen Konzerten, Kunstreiter-, Seiltänzer- und ähnlichen Vorstellungen, die gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind. In Paris werden diese Einkünfte in Verpachtung (Regiebetrieb) erhoben, während in anderen Städten mit der Regie das Abonnement (s. d.) der Veranstalter konkurriert. Ein anderes Beispiel von A., besonders zur Unterhaltung der Spitäler, sind die Gebühren für die Ueberlassung von Grabstellen, die für Privatbegräbnisse nur gegen Entrichtung einer nach einem Tarif abgestuften Abgabe erworben werden können. Ihre Höhe wird vom Gemeinderate festgesetzt. Die Erträgnisse fallen zu 1/3 den Spitälern und den Wohltätigkeitsbureaus zu.

3. England. Die englische A. (Poor Rate) ist eine Auflage, durch welche die Kosten der Armenpflege gedeckt werden. Die Armenpflege in England schließt sich an die kommunale Organisation an, und es zählt daher die A. zu den Lokalsteuern. Sie wird nach Kirchspielen oder nach Verbänden von solchen (Unions) erhoben, da auf diesen auch die Unterstützungspflicht ruht. Die rechtliche Grundlage bildet auch heute noch das berühmte Armengesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1601. In der Folgezeit ist nur dessen Anwendungsbereich dadurch erweitert worden, daß auch die Aufwendungen für gewisse Verwaltungszweige gedeckt werden, die äußerlich mit der Armenverwaltung in einem Zusammenhange stehen.

Steuerobjekt ist der Reinertrag des Grundvermögens, der aus dem Kirchspiel (Parish) bezogen wird. Ausgenommen sind Hochwald und Bergwerke, wogegen Kohlenbergwerke und verkäuflicher Niederwald zur A. herangezogen werden. Das bewegliche Vermögen, soweit es nicht in den Pfarrpfründen inkorporiert war, blieb befreit. Erst nachdem im Laufe der Zeit das bewegliche Vermögen in seiner wirtschaftlichen Bedeutung wuchs, zog man auch das im Gewerbe und Handel angelegte Kapital (Stock in Trade) zur Steuerleistung heran, bis dies 1840 verboten wurde (2 und 4 Vict. c. 89). Die Begünstigung des Hochwaldes und der Bergwerke wurde durch die Rating Act von 1874 aufgehoben (37 und 38 Vict. c. 58).

Steuersubjekt ist derjenige, der das Grundvermögen in Nutznießung hat. Der Eigentümer ist es nur, wenn er sein Objekt selbst bewirtschaftet; bei Verpachtung (Lease) ist es daher der Pächter (Tenant), bei Vermietung der Mieter. Mißverhältnisse, die sich daraus ergaben, wurden erst im Laufe des 19. Jahrh. durch das sog. Compounding System beseitigt, eine Einrichtung, welche die meisten Städte angenommen haben. Danach wird die Steuer vom Eigentümer eingefordert; dieser aber erhält als Entschädigung für die Gefahr der Einhuße beim Regreß an den Mieter einen Nachlaß im Steuerbetrage. Voraussetzung ist, daß die Jahresmiete des Grundstücks einen bestimmten Betrag, der nach Städten wechselt, nicht übersteigt (8 £ Manchester, 13 £ Liverpool, 20 £ London etc.). Trifft dies zu, so kann dem Steuerpflichtigen durch Vereinbarung mit der Steuerbehörde ein Abzug bis 25 % gewährt werden. Durch Beschluß der Gemeindeversammlung kann dieses System auch allgemein eingeführt werden. Dann muß aber der gewährte Nachlaß für den Eigentümer 15 % und, falls der auch für die Steuer aufzukommen hat, wenn das Grundstück nicht vermietet ist, 30 % betragen.

Die Steuer wird veranlagt nach der Jahresrente, die vom Grundstück durch Verpachtung oder Vermietung erzielt wird oder erzielt werden kann (annual Value). Von diesem Betrage werden abgezogen die auf der Rente ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten — die Rentengröße heißt jetzt Gross existimated Rental — ferner die Reparatur- und Unterhaltungskosten, die Versicherungsbeiträge u. dgl. m. Der Rest ist dann der steuerbare Reinertrag (rateable Value), nach welchem die Steuer angelegt wird.

Die großen Mängel der britischen A. sind nicht zu verkennen. Vor allem hat die

Basis der Steuerveranlagung, nämlich der tatsächliche oder potenzielle Mietsertrag, Beanstandung gefunden. Dies führt zu Unzulänglichkeiten hauptsächlich bei solchen Objekten, bei denen die Vermietung nicht üblich und in vielen Fällen überhaupt ein Mietertrag nicht zu erzielen ist. Jedenfalls läßt es sich nicht leugnen, daß die Besteuerung mit den Verhältnissen der ökonomischen Entwicklung nicht Schritt gehalten hat. Dies zeigt sich insbesondere auch darin, daß nur der Grundertrag Steuerobjekt und der Nutznießer Steuersubjekt ist, das bewegliche Vermögen und die Einkünfte des Grundeigners nicht getroffen werden. Darin liegt eine umso größere Härte, als die vertragsmäßige Ueberlassung von Grundeigentum zu Nießbrauch in England weit verbreitet ist und außerdem auf längere Perioden zu erfolgen pflegt. Außerdem stuft sich das Stimmrecht der Mitglieder der Kirchspielversammlung nach dem Steuerbetrage ab, und die Versammlung besteht also vornehmlich aus Mietern und Pächtern, die zwar an der gegenwärtigen Beschränkung, nicht aber an einer dauernden, künftigen Einengung der Armenlast ein reges Interesse haben.

Diese beiden Schattenseiten, Belastung des Grundvermögens und des Nutznießers durch die A., haben seit den 70er Jahren zu mancherlei Anläufen und Reformversuchen geführt. Eine grundlegende Umgestaltung ist aber noch nicht erzielt worden, wenn auch einzelnes abgeändert worden ist. Zudem kämpft die Heranziehung des Einkommens aus beweglichem Vermögen und persönlicher Arbeit mit großen Schwierigkeiten, die in der speziellen Geartung der britischen Lokalbesteuerung liegen. Ohne diese eingehend umzugestalten, ist auch die Fortbildung der A. in dieser Richtung gegenstandslos. Die Mitbelastung des Eigentümers neben dem Okkupier ist zwar angeregt, gesetzlich aber nicht geregelt worden. Deshalb hat man indirekt eine Reform angebahnt, indem man die Aufgaben der örtlichen Verbände (Unions) für die Armenpflege einschränkte. Mittelbar hat man dadurch auch die Kosten der Armenpflege gemindert. Auch hat man die Kosten für die Justiz- und Polizeiverwaltung und die Irrenpflege auf den Staat zu überwälzen vorgeschlagen, was indessen an der Befürchtung der Ueberlastung für den Staat scheiterte. Von beträchtlichem Einfluß ist die sog. Lex Ritchie aus dem Jahre 1888 (51 und 52 Vict. c. 51), die den wesentlichen Inhalt der Local Government Act bildet. Durch diese wurde die Grafschaft zwischen den Armenverbänden und dem Staate als Verbindungsglied eingeschaltet. Sie hat dann die Besoldungen der Beamten, der Lehrer und Lehrerinnen der Armenschulen, die Kosten der Arzneien und Heilmittel für die Armen etc. zu bestreiten. Als Mittel erhielten die Grafschaften einen Teil des Ertrages der Lizenzabgaben vom Kleinhandel und Ausschank geistiger Getränke und vom Handel mit anderen Luxusartikeln (Duties on local Luxation Licences) und der Steuer von Vererbungen auf Grund letztwilliger Verfügungen überwiesen.

Die englische A. muß in dem Momente obsolet werden, sobald es gelingt, die Union zu einer Ortsgemeinde zu entwickeln, die den gesamten Kreis der örtlichen Gemeindeaufgaben zu erfüllen hat.

Literatur: ***Loening***, *in Schönberg III, S. 870, 895 ff.* — ***Wagner***, *Fin. III, S. 845.* — ***Boedicker***, *Die Kommunalbesteuerung in England und Wales, 1873.* — ***Aschrott***, *Das englische Armenwesen, Leipzig 1886.* — ***Münsterberg***, *Art. „Armenwesen“ (VI) im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 1205—1210.* — ***Silbergleit***, *Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten, Leipzig 1902.* — ***Goschen***, *Reports and Speeches on local Taxation, London 1884, Suppl., 1888.*

Max von Heckel.

Armenstatistik.

1. Aufgaben und Methoden der A. 2. Die A. in Deutschland. 3. Das Ausland.

1. Aufgaben und Methoden der A. Ueber die Zahl der von der Armenpflege Unterstützten und den Umfang der Unterstützungen genaue statistische Nachweisungen zu besitzen, würde von erheblichem Interesse für die Verwaltung sein. Man würde dadurch einen ziffermäßigen Einblick in das Verhältnis derjenigen Personen, die ohne fremde Unterstützung ihr Leben nicht zu fristen vermögen, zur Gesamtzahl der Bevölkerung erhalten. Allein trotz der Wichtigkeit dieser Aufgabe hat man nur in vereinzelten Fällen eine umfassendere Lösung versucht. Die Statistik kämpft allerdings hier mit ganz erheblichen Schwierigkeiten.

Wenn man eine Leistung darbieten will, die allseitig befriedigen und die Grundlage zu Reformen abgeben kann, so müßte die gesamte Armenversorgung zur Darstellung kommen, ohne Rücksicht darauf, ob die Armenunterstützungen aus privaten, Vereins-, Gemeinde- oder Staatsmitteln fließen. Die Vollständigkeit scheitert aber schon regelmäßig an der Unmöglichkeit, die private Wohltätigkeitspflege irgendwie sicher statistisch zu erfassen. Es ist zwar möglich, sich durch statistische Aufnahmen ein Bild von dem Dasein, der Organisation und der Wirksamkeit der einschlägigen Vereine, Genossenschaften, Stiftungen etc. im allgemeinen zu machen, doch ist es meist ausgeschlossen, zu erfahren, wie diese Organe

der Armenpflege im Gesamtorganismus des Armenwesens funktionieren, wie sie mit den Trägern der öffentlichen Armenversorgung konkurrieren, sie unterstützen, ergänzen, wie sie individualisioren u. dgl. m. Es läßt sich daher eine eigentliche A. nur für die öffentliche Armenpflege erzielen, und auch diese wird das Maß ihrer Leistungen aus dem Umstande schöpfen, in welchem Grade die öffentliche Armenpflege zentralisiert und hierarchisch gegliedert ist. Wird sie aber von Anstalten geübt, die mehr oder weniger koordiniert und voneinander unabhängig und nach verschiedenen Grundsätzen tätig sind, so ist ein befriedigendes Resultat schwerlich zu erhoffen. Endlich hat die Sammlung eines hinreichenden armenstatistischen Materials maunigfache Hindernisse zu überwinden, da die grundlegende Voraussetzung eine genaue Verzeichnung der Tatsachen und eine zuverlässige Buchführung ist. Auf dem platten Lande lassen diese Dinge naturgemäß sehr viel zu wünschen übrig, wie auch die dort übliche reine Naturalreichung der statistischen Aufnahme unzugänglich ist.

Die A. hat sich auf 4 Aufgaben zu erstrecken. Einmal hat sie es zu tun mit dem System des gesetzlichen Zustandes, welcher der öffentlichen Armenpflege zugrunde liegt. Hierher gehören dio Beschreibung der obersten Grundsätze der Armenversorgung, die Aufnahme ihrer Träger, des Maßes der Verpflichtung, der Verteilung der Lasten, der Erstattung der Unkosten, sowie die Aufnahmo der formalen Bedingungen und der Repressionsmittel gegen Arbeitsscheue u. dgl. m. Sodann wird man eine spezielle Nachweisung der einzelnen Verwaltungseinrichtungen und ihrer praktischen Grundsätze suchen. Drittens soll sich dio A. befassen mit dem Umfang der Armenfürsorge, mit Zahl und Maß der Unterstützten und Unterstützungen. Besonders wichtige Einzelheiten sind dabei die Aufnahme von Alter, Geschlecht, Familienstand, ehelicher oder unehelicher Geburt etc., ferner ist festzustellen, ob die Unterstützung vorübergehend oder dauernd gereicht wird, ob die Unterstützten ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind, ob sie allein oder mit Familienangehörigen an der Unterstützung partizipieren, welches die Verarmungsursachen waren u.s.f. Endlich ist als vierte Aufgabe die Betrachtung der Kosten der Armenpflege und der zu ihrer Deckung aufgewendeten Mittel zu verlangen.

Von den hier erwähnten Aufgaben der A. sind die meisten kaum noch ernstlich in Angriff genommen worden. Am besten ist noch die finanzielle Seite, die Frage nach dem Charakter und dem Umfang der Armenlast statistisch dargestellt worden, da das hierzu nötige Material leichter zu beschaffen ist als zu den anderen Tatsachen und zudem die Kostenfrage für die beteiligten Kreise naturgemäß im Mittelpunkt des Interesses steht.

Ueberdies muß man wohl beachten, daß die Methoden der Aufnahme für armenstatistische Beobachtungen in den einzelnen Staaten wiederum selbst voneinander sehr abweichen. Infolgedessen ist bei internationalen Vergleichungen der A. die größte Vorsicht und Berücksichtigung der methodologischen Gesichtspunkte in erster Linie geboten.

2. Die A. in Deutschland. Das Deutsche Reich hat im Jahre 1885 eine umfassende A. veranstaltet, um dadurch grundlegend für armenstatistische Beobachtungen zu wirken. Sie erfolgte im Zusammenhang mit den großen sozialen Reformplänen und sollte ein einheitliches und zuverlässiges Material nach richtigen Methoden für die deutschen Bundesstaaten liefern. Bayern und Elsaß-Lothringen waren wegen ihrer abweichenden Armengesetzgebung ausgenommen. Die Erhebungsgegenstände wurden bei großer Verschiedenheit der Verwaltungseinrichtungen in den einzelnen Ländern tunlichst beschränkt. Die Erhebung erstreckte sich auf Anzahl und Art (städtische oder ländliche) der Armenverbände, auf die einzeln oder im Familienverbande Unterstützten, auf die Feststellung der geschlossenen oder offenen Armenpflege, auf die Verarmungsursachen, auf die Kosten der Armenpflege und auf die Form der Reichnisse. Endlich wurden die erfolgten Erstattungen vorschußweise geleisteter Unterstützungen, sowie die Zahl und Höhe der in Armenstreitsachen eingeklagten Beträge aufgenommen. Seitdem ist eine nenere A. im Deutschen Reiche nicht mehr aufgenommen worden.

Die Resultate dieser 1885er Aufnahmen waren folgende: (s. Tab. a) Gesamtergebnisse auf nächster Seite).

b) Umfang der Unterstützten:

Bundesstaaten	Stadtgemeinden	Landgemeinden	Gutsbezirke	Gemischte Armenverbände
	Personen	Personen	Personen	Personen
Gebiet des Unterstützungswohnsitzes	793 084 (5,30 %)	412 234 (2,09 %)	54 944 (3.00 %)	68 954 (2,08 %)
Bayern	55 458 (3,68 %)	96 092 (2,46 %)	—	—
Elsaß-Lothringen	41 649 (8,09 %)	24 794 (2,36 %)	—	—

a) Gesamtergebnis:

Bundesstaaten	Unterstützte			Gesamtaufwand der Armenverbände				Durchschnittlicher Aufwand für 1 Person
	Parteien	Personen	Personen auf 100 Einwohner	Einstweiliger Aufwand	Endgültiger Aufwand	Auf 100 Einwohner: einstweiliger Aufwand	Auf 100 Einwohner: endgültiger Aufwand	
				Mill. M.	Mill. M.	M.	M.	M.
Preußen	528 257	953 292	3,37	54,865	53,390	194	189	54,8
Sachsen	53 190	88 602	2,78	5,631	5,447	177	171	60,2
Württemberg	37 795	63 320	3,17	3,687	3,540	185	177	53,2
Baden	39 508	68 426	4,27	3,614	3,524	226	220	49,0
Hessen	16 291	30 199	3,16	1,516	1,492	159	156	46,9
Mecklenburg-Schwerin	14 473	23 208	4,04	1,307	1,305	227	227	55,3
Sachsen-Weimar	4 198	6 799	2,17	0,366	0,371	117	118	51,3
Mecklenburg-Strelitz	4 018	7 990	8,12	0,202	0,180	205	184	24,6
Oldenburg	7 471	12 753	3,73	0,870	0,906	255	266	62,0
Braunschweig	8 300	14 540	3,90	0,608	0,577	163	155	38,2
Sachsen-Meiningen	2 618	4 641	2,16	0,191	0,186	89	87	38,7
Sachsen-Altenburg	1 703	2 922	1,81	0,138	0,147	86	91	43,8
Sachsen-Coburg-Gotha	2 511	4 548	2,29	0,179	0,178	91	90	37,7
Anhalt	4 270	7 732	3,12	0,458	0,465	185	188	50,3
Schwarzburg-Sondershausen	796	1 382	1,88	0,060	0,056	83	77	41,9
Schwarzburg-Rudolstadt	847	1 569	1,87	0,066	0,067	79	81	34,7
Waldeck	999	1 643	2,90	0,029	0,028	52	51	17,9
Reuß ä. Linie	743	1 339	2,40	0,046	0,047	84	84	30,7
Reuß j. Linie	1 464	2 569	2,32	0,125	0,120	114	109	45,9
Schaumburg-Lippe	383	657	1,77	0,0276	0,026	74	71	42,1
Lippe	2 328	3 625	2,94	0,115	0,112	94	91	31,3
Lübeck	2 005	4 173	6,17	0,152	0,147	226	218	34,2
Bremen	4 520	11 329	6,84	0,574	0,558	347	337	50,2
Hamburg	22 738	50 089	9,66	3,066	3,044	591	587	60,4
1. Gebiet des Unterstützungswohnsitzes	761 426	1 367 347	3,43	77 908$_1$	73 923$_9$	195	190	54,0
2. Bayern	86 098	151 550	2,80	10 223	10 060$_3$	189	186	64,1
3. Elsaß-Lothringen	39 047	73 489	4,70	4 321	4 297$_8$	276	275	53,3
4. Deutsches Reich	886 571	1 592 386	3,40	92,452	90,282	197	193	55,0

(Die eingeklammerten Prozentberechnungen in Tab. b) bedeuten % der Bevölkerung des betreffenden Gebiets.)

c) Offene und geschlossene Armenpflege
(Gebiet des Unterstützungswohnsitzes):

	Personen in offener Pflege	%	Personen in geschlossener Pflege	%
Ortsarmenverbände	1 063 158	80,0	266 058	20,0
Gutsbezirke	50 604	92,1	4 340	7,9
Landarmenverbände	15 763	41,3	22 368	58,7
Gemischte Bezirke	54 899	79,6	14 055	20,4
Zusammen	1 184 424	78,9	306 821	21,1

Nach dem Vorgange der deutschen Reichsstatistik haben dann einzelne Bundesstaaten begonnen, die Armenverhältnisse ihres Gebietes näher zu erforschen, wie Sachsen, Braunschweig, Bremen und Württemberg. Sie haben dabei vielfach mehr individualisiert und mehrfach weitere Aufgaben in das Bereich ihrer statistischen Beobachtungen gezogen. Die besten Leistungen auf dem Gebiete der A. haben Bayern und Oldenburg erreicht. Die bayerische Statistik reicht unter den gleichartigen Aufnahmen am weitesten zurück, da ihre Resultate seit 1847 veröffentlicht werden. Die Statistik der öffentlichen Fürsorge in Bayern zieht in das Bereich ihrer Betrachtungen die öffentliche und die freiwillige Armenpflege. Jene bezieht sich auf die Leistungen der Ortsgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Kreisgemeinden und der Wohltätigkeitsstiftungen für die Versorgung der Unter-

stützungsbedürftigen. Es werden hier die Zahl der Unterstützten, der Geldaufwand der gewährten Unterstützungen, die durchschnittliche Größe einer Unterstützung und der Kopfanteil der Bevölkerung an dem Gesamtaufwand berechnet. Ferner ist viel Sorgfalt der Statistik der Kosten des Armenwesens zugewendet, die Ausgaben und Einnahmen der Armenpflege werden verzeichnet, die Armen- und Wohltätigkeitsanstalten bis ins einzelne verfolgt. Weniger ausführlich ist naturgemäß die Statistik der Privatwohltätigkeit. Hier wird in einer ersten Gruppe eine Uebersicht über Zahl, Art und Zweck der Wohltätigkeitsanstalten, sowie über ihr Vermögen gegeben. Die zweite Gruppe dagegen befaßt sich mit den Wohltätigkeitsvereinen und weist ihre Zahl, ihre wirtschaftlichen Mittel und die Anzahl der unterstützten Personen aus.

Oldenburg hat im Gegensatz zu Bayern, das sich mit der Konstatierung der statistischen Tatsachen begnügt, eine eingehende Erforschung des gesamten Armenwesens erstrebt. Die Arbeiten erstrecken sich auf den Zeitraum von 1856 bis 1875. Namentlich wurde hier große Aufmerksamkeit der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Armenverwaltung und dem dermaligen Zustande der Armengesetzgebung, ihren praktischen Einrichtungen und ihrer tatsächlichen Handhabung zugewendet. Die statistischen Unterscheidungen sind mannigfach gegliedert: dauernd und vorübergehend Unterstützte, Erwachsene und Unerwachsene, Arme mit und ohne Familienangehörige, Trennung nach Geschlechtern, gänzlich und teilweise Verarmte, Ausscheidung nach Berufstätigkeit u. dgl. m. Hierzu kommt dann noch als Ergänzung eine Statistik der armenpolizeilichen Bestrafungen und der Wirtschaftsführung der Armenhäuser. Sachsen hat insbesondere im Anschluß an die Reichsenquete vom Jahre 1885 seine A. ausgebildet, Württemberg und Baden haben seit den 60er Jahren mehrfach armenstatistische Aufnahmen veranstaltet und solche Ermittlungen bis zur Gegenwart fortgesetzt. Die A. im Königreich Preußen hat sich im wesentlichen auf die Aufnahme der Kosten der Armenpflege beschränkt. Diese Seite der armenstatistischen Arbeiten ist namentlich aus den verschiedenen amtlichen Veröffentlichungen über das kommunale Finanzwesen zu ersehen. Hier sind auch die sonstigen Wohltätigkeitseinrichtungen zum Gegenstand fortlaufender Beobachtungen gemacht worden. Die finanzielle Aufgabe der A. wird neuerdings auch in Bremen mit Eifer kultiviert.

3. Das Ausland. Von den auswärtigen Staaten beschränkt sich die A. in Frankreich vor allem auf die Armenpflege in geschlossenen Anstalten, deren Nachweise bis 1831 zurückreichen. Besonders reichhaltig sind die neueren Ermittlungen hinsichtlich der Kranken-, Versorgungs- und Siechenhäuser (hôpitaux et hospices) und bezüglich derjenigen, welche, wie in den meisten kleineren Gemeinden, beide Zwecke vereinigen (hôpitaux-hospices). Diesen folgen dann die Anstalten für die unterstützungsbedürftigen Kinder (Etablissements des enfants assistés) und die Anstalten für Geisteskranke (Asiles d'aliénés). Namentlich verdient die Krankenhäuserstatistik Erwähnung. Sie führt Zahl und Personal in ihnen auf, die Anzahl der Frei- und anderer Betten, die Zahl der Verpflegten, die Bewegung der Verpflegten, die behandelten Krankheitsfälle, die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten etc. Die Tatsachen der offenen Armenpflege werden nur spärlich statistisch ausgewertet.

In England liegt ein reiches Material in den Annual Reports of the Poor Law Board, wovon die Statistical Abstracts einzelne Auszüge bringen. Alljährlich findet an einem bestimmten Tage in England und Wales eine Aufnahme der Unterstützten statt, wobei zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen, zwischen den in eigener Wohnung und den in den Armenhäusern verpflegten u. dgl. m. unterschieden wird. In Irland sind die Unterstützten nach der Form der Unterstützung, nach offener oder geschlossener Pflege, nach Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit ausgeschieden. Von Schottland erfahren wir die Zahl der „registrierten" oder „gelegentlichen" Armen und ihrer Angehörigen, sowie Ausweise über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Armenpflege.

Die A. in Oesterreich ist noch wenig entwickelt. Sie wurde erst in jüngster Zeit mit der Statistik des Gesundheitswesens ausgebildet. Früher wurden nur die Zahl der von den Armeninstituten verpflegten Hilfsbedürftigen ausgewiesen und die Zahl der Insassen der Versorgungshäuser, sowie deren Kosten aufgenommen. Gegenwärtig ist man jedoch zu einer größeren Spezialisierung der statistischen Daten vorgeschritten.

Literatur: ***Münsterberg***, *Armenstatistik, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 12, S. 377.* — ***Kollmann***, *Die Ergebnisse der deutschen Armenstatistik vom Jahre 1885. Dtsch. Wochenbl. 1888, Nr. 9 u. 10.* — ***Mayr***, *Statistik der Bettler und Vaganten im Königreich Bayern, München 1865.* — ***Derselbe***, *Statistische Nachweise über das Armenwesen im Königreich Bayern, München 1872.* — ***Laves***, *Die bayerische Armenpflege von 1847—80, Jahrb. f. G. u. Verw., Bd. 8, S. 541.* — ***Kollmann***, *Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten 25 Jahren, Oldenburg 1878.* — ***Boehmert***, *Armenwesen und Armenstatistik, Zeitschr. d. statist. Bureaus d. Kgr. Sachsen, Bd. 29.* — ***Klumker***, *Armenstatistik einiger deutscher Städte für das Jahr 1896—97, Jena 1902.* — ***Kollmann***, *Art. „Armenstatistik" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 1210—1231 (mit ausführlichem Literaturnachweis).* — *Reichhaltige Materialien finden sich in den verschiedenen Jahrgängen der Zeitschriften und Veröffentlichungen der statistischen Bureaus von Bayern, Sachsen und Oldenburg.*

Max von Heckel.

Armenwesen, Armengesetzgebung und Armenpolizei.

I. Allgemeines.

1. Armut, Armenpflege und Armenpolizei. Armut im volkswirtschaftlichen Sinne nennen wir jenen Zustand, in dem die zur Lebenshaltung erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind und nicht erworben werden können, wo demgemäß das Einkommen des Einzelnen durch fremde Zuschüsse ergänzt werden muß. Die Armut gehört zu den drei ungünstigen Einkommensverhältnissen: Dürftigkeit, Armut und Elend, unter denen sie die Mitte hält. Allen drei Erscheinungsformen ist gemeinsam, daß wir es mit solchen ökonomischen Umständen zu tun haben, bei denen nur eine knappe, meist unsichere und unterbrochene Befriedigung der Bedürfnisse erfolgen kann. Dürftigkeit liegt vor, wenn die Mittel zum notwendigen Lebensunterhalt zwar vorhanden, sie aber unzulänglich sind zur Befriedigung höherer und aus den sozialen Verhältnissen entspringender Bedürfnisse. Elend dagegen ist derjenige Zustand, in dem selbst die Zuschüsse aus fremden Einkommen überhaupt fehlen oder bestenfalls nur hinreichen, um die unentbehrlichste Lebensnotdurft zu gewähren. Die französische Terminologie bezeichnet diese 3 Stufen mit indigence, pauvreté und misère.

Die Armut ist keineswegs eine moderne Erscheinung, sie ist vielmehr so alt wie die wirtschaftende Menschheit selbst und sie wird aller menschlichen Voraussicht nach niemals erlöschen, solange es wirtschaftlich tätige Menschen geben wird. Allerdings können die Erscheinungsformen der Armut beschränkt, ihre Wirkungen gelindert werden, aber es ist undenkbar, daß es einer wie immer gearteten Organisation des Wirtschaftslebens gelingen könne, sie völlig zu beseitigen. Der Prozentsatz der unterstützungbedürftigen Armen zur Zahl der gesamten Bevölkerung ist heutzutage schwerlich größer als in früheren Jahrhunderten, ja vielleicht nicht einmal so ungünstig als in anderen, schwer davon betroffenen Zeiten. Wenn nun auch die gesellschaftliche Gefahr nicht in ihrer Extensität beruht, so hat andererseits doch ihre Intensität ein schweres Gebrechen am sozialen Körper gezeitigt. Denn die Gefahr, in die Armut zu verfallen, ist für eine immer größere Zahl von Menschen in unserer Zeit ungemein gewachsen. Hieran tragen allerdings die neuzeitlichen ökonomisch-technischen Verhältnisse der wirtschaftlichen Prozesse mit die Hauptschuld. Die moderne Industrie mit Großbetrieb und maschineller Technik hat in allen Kulturländern eine besondere soziale Klasse, die industriellen Arbeiter, hervorgerufen, deren Zahl einen bedeutenden Bruchteil der Bevölkerungsziffer bildet und deren Einkommen knapp zur Lebenshaltung ausreicht, unsicher ist und daher immer wieder das Gespenst der völligen Erwerbslosigkeit und damit die Gefahr, in die Armut zu verfallen, heraufbeschwört. Von dieser unabhängig bestehen die zu allen Zeiten wirksamen Ursachen fort, die noch eine größere oder kleinere Zahl von Menschen zur Armut herabdrücken.

Auf diese Weise schälen sich die beiden Begriffe der individuellen Armut und der Klassen- und sozialen Massenarmut heraus. Die erste hat ihre Wurzel in den allgemeinen wirtschaftlichen Tatsachen der Einkommensverteilung, die letzte dagegen ist das Produkt der speziellen technischen Verhältnisse des Wirtschaftslebens. Dem Armenwesen in der Bedeutung, in der es hier dargestellt werden soll, gehört nur der erstere Begriff an. Die soziale Klassenarmut ist im Rahmen anderer wirtschaftspolitischer Maßregeln zu bekämpfen, sie bildet den Kern der Lösung der sog. „sozialen Frage“ und damit eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Staates.

Die Frage, in welcher Form, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die individuelle Armut Gegenstand privater oder öffentlicher Fürsorge sein soll, bildet den Inhalt der Armenversorgung oder der Armenpflege. Da der Arme aus eigenen Kräften nicht imstande ist, die ungünstige Einkommenslage zu beseitigen, so bedarf er fremder Hilfe, und in der Tat ist es ein Grundgesetz der Nächstenliebe, dem leidenden Menschen beizuspringen. Auf niederer Kulturstufe wird diese Pflicht nur dem engeren Kreise der Familie oder des Stammes gegenüber anerkannt, auf höherer Kulturstufe umschließt dieses Gebot mit fortschreitender Sittlichkeit und Humanität die Menschheit als Ganzes. So einfach das Prinzip der Armenversorgung und die Pflicht hierzu ist, so schwierig und so verwickelt ist die Durchführung der Armenpflege. Zunächst wird der individuellen Armut eine individuelle Hilfeleistung gegenübertreten, eine Entscheidung von Fall zu Fall erfolgen.

Je mehr sich aber die Armut ausdehnt, je schwieriger die Abhilfe ist, desto weniger vermag der Einzelne seinen sozialen Pflichten nachzukommen, ist er außerstande, der Armut wirksam zu begegnen. Es bedarf der Vereinigung der Kräfte, es muß die Gesellschaft mit dem Einzelnen konkurrieren. Damit wird aber die karitative Tätigkeit des Einzelnen keineswegs aufgehoben oder ersetzt, sondern erweitert oder ergänzt.

Während in der antiken Welt die Fürsorge für die Armut im wesentlichen der Privatwohltätigkeit überlassen blieb, im Mittelalter die Kirche die vornehmliche Trägerin der Armenpflege war, hat seit der Reformation der Staat begonnen, in allen Kulturländern die Armenversorgung zu einer staatlichen Aufgabe zu machen. Diese öffentliche Tätigkeit neben Einzelwohltätigkeit und Kirche hat aber eine durchdachte Organisation des Armenwesens notwendig gemacht und die Einrichtung eines speziellen Zweiges der staatlichen Verwaltung gefordert. Der Inbegriff all dieser Tatsachen und Anstalten, durch die man die öffentliche Armenpflege zu ordnen sucht, nennen wir die Armenverwaltung oder die Armenpolizei.

2. Die Armenpolizei als Staatsaufgabe. Als Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses ist der Staat ohne Zweifel berufen, in die Armenpflege regelnd einzugreifen. Allerdings hat man diesen Beruf dem Staate vielfach abgesprochen. Die katholische Kirche fordert die Beseitigung der staatlichen Armenpflege und die Wiederherstellung der kirchlichen Armenfürsorge als die einzige Möglichkeit und will dem Staate nur die Aufgabe vindizieren, die Kirche durch eine angemessene soziale Gesetzgebung und durch Aufmunterung der Staatsangehörigen zu unterstützen. Ebenso hat, wenn auch aus anderen Gründen, die liberale Wirtschaftsdoktrin die Armenpflege als Staatsaufgabe verworfen. Denn der Staat besitze nicht die Fähigkeit zur Armenfürsorge, seine Tätigkeit vermindere nicht die Armut, sondern vermehre sie sogar, die staatliche Armenpflege lege dem Staate ins Ungemessene wachsende Kosten auf, sie verleite die unteren Klassen zur Trägheit und schließe für die Armen viele Härten ein. Der Staat überlasse daher besser diese Funktion anderen Kräften. Demgegenüber ist vor allem hervorzuheben, daß die Staatstätigkeit in irgend einer Form da einzugreifen verpflichtet ist, wo es gilt, öffentliche Interessen wahrzunehmen, denen sonstige Organisationen nicht gerecht zu werden vermögen. Der Staat erscheint hier als konstituierendes Prinzip der gesellschaftlichen Hilfeleistung. Da aber die Einzelnen nicht imstande oder nicht gewillt sind, den Anforderungen der Unterstützungen Genüge zu leisten, so muß die staatliche Gewalt die Lücke auszufüllen suchen. Diese Gesichtspunkte werden in um so höherem Grade obsiegen, je mehr sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß der Staat nicht nur ein Organ der Rechtsordnung und des Rechtsschutzes ist, sondern auch im Gebiete der Kultur- und Wohlfahrtspflege wichtige Verrichtungen zu erfüllen hat.

Die Formen der staatlichen Armenpflege können sehr verschieden sein. Der Staat übt sie entweder selbst aus oder er delegiert sie an kleinere öffentliche Organe. Das erstere ist die Ausnahme, das letztere die Regel. Als Organe der Armenpolizei pflegen meist die Gemeinden und besonders die Ortsgemeinden gewählt zu werden. Und in der Tat sind sie auch die geeignetsten Träger der Armenverwaltung, da sie wegen der Abgeschlossenheit ihres Bezirks und infolge des kleineren Kreises besser zu individualisieren vermögen, jeden Fall genau prüfen können. Mitunter knüpft man die Armenpolizei an größere Distrikte oder bildet für sie besondere öffentlichrechtliche Verbände. Die staatliche Tätigkeit im Gebiete des Armenwesens ist daher meist eine mittelbare, der Staat begnügt sich, durch seine Armengesetzgebung die Grundlagen für die öffentliche Armenpflege aufzustellen, die prinzipiellen Normen festzusetzen und das Maß der Verpflichtung der Armenpflege-Organe und der zu bietenden Leistungen zu ordnen. Dadurch aber, daß die Ortsgemeinde die Trägerin der Armenpolizei ist, hängen alle Fragen der Armenpolizei mit den Problemen des Heimatsrechtes, des Unterstützungswohnsitzes und der Freizügigkeit enge zusammen.

3. Die Grundlagen der Armenpflege. Die Armenpflege im weitesten Sinne des Wortes, wenn sie nämlich alle Veranstaltungen zur Bekämpfung oder Linderung der Armut umfaßt, muß sich ein positives Ziel setzen. Ihr Streben muß darauf hinausgehen, den Armen wieder wirtschaftlich selbständig zu machen. Daraus ergibt sich eine doppelte Aufgabe. Sie muß einmal unterscheiden zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen und sodann darf sie ihre Tätigkeit nicht auf die Repression beschränken, sondern muß auch die Prävention wirken lassen.

Die repressive Armenpflege unterscheidet also:

1. Arbeitsfähige Arme, die arbeiten und sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können, es aber nicht tun:

a) weil sie aus Trägheit, Arbeitsscheu u. dgl. m. nicht arbeiten wollen. Diese Gruppe fällt unter den Begriff der öffentlichen Armenpflege. Man hat es hier

mit Leuten zu tun, die in der Lage wären, sich selbst zu erhalten, jedoch ein sorgloses Lazzaronileben ernster und mühevoller Arbeit vorziehen. Sie verfallen der Bettelei und Landstreicherei und sind stets in Gefahr, dem Verbrechertum anheimzufallen. Sie sind daher weniger Gegenstand der Armen- als der Sicherheitspolizei. Hier hat der Staat im Interesse der Gemeinschaft nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, durch positive Maßregeln Müßiggang und Arbeitsscheu zu bekämpfen. Schon im römischen Reich, im Mittelalter, sowie in allen modernen Kulturstaaten haben die Gesetze die Bettelei und die Landstreicherei verboten und mit Körper- und Freiheitsstrafen bedroht. Auch die neueren Strafgesetzbücher haben den Bettel unter Strafe gestellt. Mit der Haftstrafe verbindet sich regelmäßig noch die Befugnis der Gerichtsbehörden, den Landstreicher der Landespolizeibehörde zu überweisen. Diese kann ihn dann entweder in ein Arbeitshaus (s. d. oben S. 194) verweisen oder ihn mit gemeinnützigen Arbeiten beschäftigen.

Um aber dem beschäftigungslosen Armen die Möglichkeit zu gewähren, dem Bettel zu entgehen, ihn vor den Gefahren der Vagabundage zu bewahren, hat man vielfach Einrichtungen geschaffen, wo solche Leute wenigstens vorübergehend Unterkunft finden können. Hierher gehören vor allem die Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen (s. d.).

b) weil sie die Möglichkeit nicht haben, sich durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Hier spielen vor allem die Fragen der Arbeitslosigkeit herein, die unverschuldet ist. Die Hauptaufgabe fällt hier nicht der Armenpflege zu, sondern ist durch anderweite Organisationen zu lösen (vgl. Art. „Arbeitslosigkeit" oben S. 195fg.) Für die Armenpflege kann es sich nur darum handeln, vorübergehend den Verarmten zu unterstützen, bis er einen neuen Erwerb aufgefunden hat. Die Unterstützung wird sich hier auf das Mindestmaß des Notwendigen zu beschränken haben. Solche Unterhaltsfälle sind namentlich unumgänglich notwendig bei Entlassung nach einer Krankheit aus einem Krankenhause, nach Verbüßung einer Strafe aus dem Gefängnis etc. Immerhin aber werden solche Fälle sich ganz besonders für die Betätigung von Vereinen u. dgl. m. eignen, die schärfer zu individualisieren vermögen. Solche Institute sind speziell die Arbeiterkolonien (s. d. oben S. 128), während sich die Arbeitshäuser für diesen Zweck im ganzen nicht bewährt haben.

2. Arbeitsunfähige Arme. Die hauptsächlichsten Ursachen der Arbeitsunfähigkeit sind Kindheit, Krankheit und Altersschwäche. Und gerade auf diesem Gebiete liegt der Schwerpunkt der öffentlichen Armenpflege.

a) Kinder. Die öffentliche Armenpflege hat sich zunächst auf solche arme Kinder zu erstrecken, zu deren Versorgung und Erziehung keine Verpflichteten vorhanden sind, oder wenn solche zwar vorhanden sind, diese nicht die nötigen wirtschaftlichen Mittel besitzen zur Bestreitung der erwachsenden Kosten. Hier muß die öffentliche Versorgung die Funktionen der privaten ersetzen. Die Unterbringung solcher Kinder geschieht dann in Waisen- und Findelhäusern, wie sie in den meisten Ländern und Städten errichtet wurden. Erstere Art von Anstalten sind in allen Ländern verbreitet, während die Findelhäuser vor allen den katholisch-romanischen Ländern eigen sind, in Deutschland aber weniger Eingang fanden. Auf der anderen Seite hat man auch versucht, an Stelle der gemeinsamen Erziehung die Unterbringung von Waisenkindern bei tüchtigen und erprobten Zieh- und Pflegeeltern zu setzen. Dieses Verfahren hat mancherlei Vorzüge, ist aber auch hinwiederum mit vielfachen Schattenseiten verknüpft. Jedenfalls ist diese Frage nicht allgemein zu entscheiden, sondern läßt sich nur relativ, je nach dem einzelnen Falle beantworten. Endlich sei hervorgehoben, daß ein beachtenswerter Zweig der Fürsorge für arme Kinder in der Aufnahme beruht, die Gefahr laufen, der sittlichen Verwahrlosung zu verfallen, weil ihre Eltern und Erzieher ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder nachkommen können. Auch hier haben private Vereinigungen tüchtige Leistungen zu verzeichnen, doch genügen diese vielfach nicht und bedarf es der öffentlichen Armenpflege, die hier mit ihren größeren Mitteln eingreifen muß. (Vgl. Art. „Fürsorgeerziehung".)

b) Körperlich und geistig kranke und altersschwache Personen. Diese Gruppen von Armen müssen durch einen öffentlichen Verband (Staat, Gemeinde), wenn sie keine alimentationspflichtigen Angehörigen haben, versorgt werden. Diese Versorgung kann auf einem zweifachen Wege geschehen. Einmal tritt die Hausunterstützung oder offene Armenpflege ein und sodann können die arbeitsunfähigen Armen in öffentlichen Armenhäusern untergebracht werden.

Die Hausunterstützung oder offene Armenpflege wird angewendet, wenn der arbeitsunfähige Arme zwar Anverwandte besitzt, bei denen er unterkommen kann, diese aber die zu seiner Unterstützung erforderlichen Mittel nicht besitzen. Die Unterstützung wird regelmäßig nur in Naturalien, Nahrungsmitteln,

Brennmaterialien, Kleidung, ärztlicher Hilfeleistung, Arzneien u. dgl. m. gereicht, wogegen Geldspenden wegen der leicht damit verbundenen mißbräuchlichen Verwendung nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Unterstützungen sollen die Grenze des absolut Notwendigen nicht überschreiten. Auch für die Erziehung und Ausbildung der Kinder ist Fürsorge zu treffen, wie für ein angemessenes Begräbnis zu sorgen. Die offene Armenpflege wird nur auf bestimmte Zeit bewilligt, nach deren Ablauf die Bedürftigkeit von neuem zu prüfen ist. Die Hausarmen sind fortwährend zu beaufsichtigen, zeitweise in ihren Wohnungen aufzusuchen, hinsichtlich der Verwendung der gewährten Unterstützungen durch Armenpfleger zu kontrollieren etc. Mitunter werden Arme in fremden Familien verpflegt, wobei eine äußerst sorgfältige Auswahl der Kostgeber nötig ist, wenn man erhebliche Mißbräuche hintanhalten will. Ganz verwerflich ist das System, wenn die Gemeinden ihre Armen an den Wenigstfordernden vergeben, dessen Interesse dann nur dahin geht, von den ohnehin niedrigen Verpflegungsgeldern möglichst viel für die eigene Tasche einzusparen. Ebenso bedenklich ist die Armenverpflegung durch die Methode des Reihenzugs oder der Umfuhr, wo die von der Gemeinde zu versorgenden Armen von den einzelnen Ortseinwohnern im Wechsel für bestimmte Zeit in Kost und Wohnung zu nehmen sind. Dieses System ist namentlich früher vielfach auf dem Lande geübt worden [Sachsen, Bayern].

Wo die Hausunterstützung nicht eintreten kann, müssen die arbeitsunfähigen Armen in öffentliche Armenhäuser oder im Erkrankungsfalle in öffentliche Krankenhäuser untergebracht werden (geschlossene Armenpflege). Während in den Städten im allgemeinen solche Anstalten gehalten werden, deren Einrichtungen und Verwaltung den humanitären und hygienischen Ansprüchen angemessen sind, befinden sich auf dem Lande die Armenhäuser oft in einem trostlosen Zustand. Denn die meisten Ortsgemeinden sind zur Errichtung solcher Armenhäuser nicht leistungsfähig genug und eine Gründung von solchen für einen größeren Verband scheitert meist an der Hartnäckigkeit und dem Mißtrauen der ländlichen Bevölkerung. Ueberdies pflegen mit diesen Armenhäusern auf dem Lande noch mancherlei Mißstände verbunden zu sein, da derartige Institute neben der Armenversorgung noch anderen Zwecken dienen, z. B. zur Unterbringung von verwahrlosten Kindern, von Trunkenbolden, gefallenen Frauenzimmern u. dgl. m. Es ist dann unausbleiblich, daß das Zusammensein mit solchen Elementen besonders für Kinder und jugendliche Personen sittlich ansteckend wirkt. Dadurch ist es aber auch erklärlich, daß der Eintritt ins Armenhaus für die dort Untergebrachten einer Ehrenminderung gleichkommt. Hier ist jedenfalls die sorgfältigste Ueberwachung solcher Anstalten durch die Aufsichtsbehörde notwendig. Kranke, blinde, schwach- und irrsinnige Arme können nicht in der Familie verpflegt werden. Sie müssen in entsprechende Anstalten aufgenommen werden. Solche Einrichtungen sind entweder Stiftungen, die nach Maßgabe von Stiftungsbestimmungen verwaltet werden, oder Kranken-, Siechen- und Pfründneranstalten von Stadtgemeinden oder größeren Kommunalverbänden, zuweilen sind sie auch mit Armenhäusern verbunden.

Armen, die ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, aber doch nicht vollständig arbeitsunfähig sind, wird eine ihren Kräften entsprechende Arbeit zugewiesen. Die Frauen werden mit Stricken, Flicken, Flechtarbeiten u. dgl. m. beschäftigt, die Männer, soweit ihre Kräfte reichen, ebenfalls mit Flechtarbeiten, Straßenkehren, Wege- und Waldarbeiten.

Ueber die Frage, wie die Armenpflege und ihre Leistungen organisiert ist, vgl. unten sub III. „Die Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten“ (S. 245 fg.).

Die Armenpolizei ist aber neben einer repressiven noch eine präventive. Diese vorbeugende Armenpflege besteht in der Aufgabe, den Armen der Armut zu entreißen, sowie die Gefahr zu mindern, daß ein immer größerer Prozentsatz der Bevölkerung der Verarmung ausgesetzt ist. Denn die Armenpflege hat ihr Ziel am vollständigsten erreicht, wenn sie sich entbehrlich macht. Es ist so gut wie ausgeschlossen, daß es je gelingen werde, zu diesem Ziele zu gelangen. Allein wenn nicht alles erreichbar ist, so muß doch einiges erstrebt werden. Hier ist vor allem auf zwei Funktionen aufmerksam zu machen. Einmal sollen Staat und Gemeinde Vorsorge treffen, daß auch die kleinen Ersparnisse zinstragend und sicher angelegt werden können, und sodann muß für Fälle plötzlichen Bedarfs ein wenigstens beschränkter, billiger Kredit den kleinen Leuten zugänglich sein. Dies geschieht einerseits durch die Sparkassen und andererseits durch die Einrichtung von öffentlichen Leihhäusern und Pfandanstalten. (Vgl. Artt. „Sparkassen“ und „Leihhäuser“.)

4. (Die Kosten der Armenpflege.) Vgl. Art. „Armenlast und Armensteuer“ oben S. 230 fg.

II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege.

1. Die antike A. Eine öffentliche Armenpflege, die eine allgemeine Versorgung der Erwerbsunfähigen bezweckt, kennt das Altertum nicht. Allerdings fehlt es nicht an Ansätzen hierzu. In Athen war wenigstens eine Armenversorgung für die Bürger eingerichtet. Ursprünglich hatte schon Pisistratus für die im Kriege verstümmelten Bürger, die kein zum Lebensunterhalte hinreichendes Vermögen besaßen, ein öffentliches Unterstützungswesen eingerichtet. Später wurde der Anspruch auf Staatsunterstützung allen Bürgern gewährt, die infolge von Gebrechen erwerbsunfähig (ἀδύνατοι) waren und weniger als 3 Minen Vermögen besaßen. Die Unterstützung belief sich auf 2 Obolen, einen niedrigen Satz des gemeinen Tagelohns, wurde nur für den Zeitraum einer Prytanie (35—36 Tage) bewilligt und mußte nach Ablauf dieser Zeit von neuem verliehen werden. Gegen die Verleihung einer solchen Unterstützung konnte jeder Bürger Einspruch erheben. Im Gegensatz hierzu waren die Kornspenden, das Theatergeld, die Erziehung der Waisen im Kriege gefallener Soldaten Bürgerrechte und gehörten der Armenpflege nicht an. Aehnliche Zustände herrschten in den anderen hellenischen Gemeinwesen.

Eine staatliche Armenfürsorge kannte man auch in Rom nicht. Wir finden zwar schon frühzeitig Unterstützungen an die ärmeren Bürger und dann die Versorgung der städtischen Bevölkerung. Eine eigentliche Armenunterstützung war dies jedoch keineswegs. Noch in der republikanischen Zeit beginnen zunächst die Getreideverkäufe unter dem Kostenpreise und später die freien Getreidespenden. Die Kosten nahmen immer größere Dimensionen an. Cäsar beschränkte sie, indem er die Zahl der Bezugsberechtigten auf 150000 festsetzte. Sie wurde unter Augustus auf 200000 erhöht, und von nun an konnten nur die durch Todesfälle entstandenen Lücken wieder ergänzt werden. Diese Getreideverteilung war lediglich eine politische Maßregel zur Unterhaltung der panem et circenses schreienden hauptstädtischen Lazzaroni und sehr bedenklich, da sie die Trägheit und Arbeitsscheu groß zog und die Verarmung der Bevölkerung beförderte. Eine tatsächliche Armenpflege waren die von Nerva begründeten und von Trajan ausgeführten alimentationes, Stiftungen, die durch Unterstützung der Eltern und Versorgung der Waisen die Eheschließungen erleichtern sollten. Sie dienten vermutlich auch als Darlehenskassen mit billigen Zinsen. Diese Stiftungen waren über ganz Italien verbreitet und erhielten ihre Mittel aus den kaiserlichen Kassen angewiesen. Nach dem Vorbilde der kaiserlichen Alimentationen entstanden in Italien und in den Provinzen zahlreiche Privatstiftungen gleicher Art unter staatlicher Aufsicht.

2. Das Christentum. Die kirchliche A. im Mittelalter. Den eigentlichen ethischen Fonds erhielt die Armenversorgung erst durch das Christentum. Hier waren es vor allem die Lehre von der Nächstenliebe, die in jedem Menschen ohne Unterschied den Nächsten und Bruder sieht, und die Lehre von der Verdienstlichkeit der Werke der Barmherzigkeit, welche die Armenpflege in dem Altertum noch völlig fremde Geleise lenkte. Den Stützpunkt bot die Gemeinde, gleichfalls ein der Antike fremder Begriff, und die Gemeindeorgane waren zugleich die Träger der Armenpflege. Die Oberleitung unterstand dem Bischof, die Ausführung den Diakonen. Die Armendiakonie war teils eine männliche, teils eine weibliche (Diakonissen, Witwen). Die Mittel boten freiwillige Beiträge (stips) zur Gemeindekasse (arca, corbona) oder die Liebesgaben (oblationes) bei Gelegenheit des Abendmahles. Die Armenpflege war individualisierend, die Gaben wurden auf das Notwendigste beschränkt und meist in Naturalabgaben gewährt. Eine Armenliste (matricula) beschrieb genau die einzelnen Verhältnisse, die Diakonen wachten darüber, daß keiner übersehen, aber auch keinem gegeben wurde ohne genaue vorherige Erforschung seiner Verhältnisse. Die Kleinheit der Christengemeinde gestattete einen sicheren Ueberblick. Immer aber war man bestrebt, den Armen selbständig zu machen, man wies ihm Arbeit zu, brachte ihn in Arbeitsstellen unter, versorgte ihn mit Handwerkszeug u. dgl. m.

Diese Individualisierung hörte indessen auf, als an Stelle der kleinen Gemeinden seit Konstantin d. Gr. die christlichen Massengemeinden getreten waren, die bis 100000 Seelen umfaßten. Allerdings wurde die Tätigkeit der Kirche erheblich umfangreicher, und zwar in dem Maße, als ihr Reichtümer, Privilegien, das Vermögen der heidnischen Kulte, Vermächtnisse in reicher Zahl etc. zuflossen. Jetzt entstanden die großen, zum Teil glänzend ausgestatteten Anstalten, die Xenodochien, Ptochotrophien, Orphanotrophien, Nosokomeen etc. Rom und die übrigen großen Städte waren in Quartiere (regiones) eingeteilt, deren je eines einem Diakon anvertraut war. In den einzelnen Regionen waren Speisehäuser für die Armen (Diakonien) errichtet. Mit diesen großartigen Einrichtungen geht unter der Ungunst der Zeiten das Massenelend Hand in Hand und in allen Teilen des römischen Reiches tritt das Bettlerunwesen in grauenerregender Gestalt auf. Die christliche Gemeindearmenpflege ist im 5. Jahrh. verschwunden.

Im Abendlande machte Karl d. Gr. den Versuch, die Armenpflege in seinem Reiche umfassend zu organisieren. Er trug zunächst den Kirchen und Klöstern auf, die Erträgnisse des Zehnten im Dienste der Wohltätigkeit zu verwenden, auf den Benefizialgütern richtete er eine eigene gesetzliche Armenpflege ein, und den Grundherren gebot er, für ihre Grundholde und

Hintersassen zu sorgen, daß keiner an Existenzmitteln Mangel leide. Nach dem Tode Karls d. Gr. verfiel unter seinen Nachfolgern mit seinem Reiche auch das System seiner gesetzlichen Armenpflege. Wohl wurden im Laufe des Mittelalters seine Armengebote wiederholt, jedoch ohne durchschlagenden praktischen Erfolg. In der Hauptsache war und blieb die Kirche die Trägerin der öffentlichen Armenversorgung, die in wechselnden Formen für die Fürsorge der Unglücklichen und Schwachen wirkte. Sie sorgte für reichliches Almosen, das an kirchlichen Festen und Kirchenfeierlichkeiten zur Verteilung kam. Klöster, Hospitäler und Ordensspitäler nahmen die Armen und Siechen auf und übten an ihnen die Werke der Barmherzigkeit. Daneben waren allerdings die kleineren Lebenskreise, welche die mittelalterliche Gesellschaft bildeten, mannigfach bestrebt, sich der Hilfsbedürftigen anzunehmen, der Grundherr seiner Hörigen, die Zünfte ihrer Zunftgenossen, die Städte der verarmten Bürger u. dgl. Die mittelalterliche Armenpflege war ein buntes Gemisch von Einzelveranstaltungen ohne einheitlichen Zug, die einerseits zu viel und andererseits zu wenig leisteten. Sie haben zwar mancherlei Elend gemildert, aber dabei die Scheidung von wirklichen arbeitsunfähigen Armen und arbeitsscheuem Gesindel außer acht gelassen und damit vielfach ein träges Bettler- und Landstreichertum großgezogen, das sich nur zu leicht dem Abgrund des Verbrechertums näherte.

3. Die A. in den deutschen Territorien seit der Reformation. Wie auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens es zuerst die Städte waren, die den Anstoß zu einer zentralisierenden Strömung gaben, so haben sie auch seit dem 15. Jahrh. auf dem Gebiete der Armenpflege bahnbrechend gewirkt. In den deutschen Städten wurde zuerst die Armenfürsorge als eine städtische, stadtstaatliche Aufgabe betrachtet, und eine städtische Almosenpflege eingeführt. Die Reichung von milden Gaben wurde auf die armen Bürger beschränkt. Der Bettel wurde gänzlich untersagt oder nur den einheimischen, vom Armenpfleger legitimierten Armen gestattet. Allein trotzdem nahm die Bettelei und das Vagabundentum in Stadt und Land solche Dimensionen an, daß sich Kaiser und Reichstage oftmals mit der Frage zu beschäftigen hatten, wie diesem Unwesen zu steuern sei. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 sprach zuerst den Grundsatz aus, daß die Obrigkeit und die Städte die Pflicht hätten, für ihre Armen zu sorgen, den Bettel einzuschränken und mit allen Mitteln gegen die Vagabondage anzukämpfen. Diese Gesichtspunkte wurden von den späteren Reichspolizei-Ordnungen immer wieder aufgestellt und von den Landespolizei-Ordnungen rezipiert.

Mit der Reformation beginnt eine Umgestaltung der Armenpflege. Die Aufhebung der Klöster in den protestantischen Ländern entzog der Armenfürsorge die wichtigsten Quellen und gebot die Erschließung einer anderweiten Organisation, deren Grundzüge in den Kirchen- und Kastenordnungen des 16. Jahrh. erschienen. Alle öffentliche Armenpflege wird Sache der weltlichen Gemeinde und soll in engster Verbindung mit den Organen der Kirchengemeinde gehandhabt werden. Der Bettel wird streng untersagt, die arbeitsfähigen Armen sollen arbeiten oder werden mit körperlichen Strafen und der Ausweisung bedroht. Die Fürsorge gilt nur den Arbeitsunfähigen und den Armenkindern und -Waisen, die in Schule und Handwerk zu unterrichten sind. Die Gemeindearmenpflege soll das blinde und kritiklose Almosengeben ersetzen. Eine dem Rate unterstellte Armenkommission steht an der Spitze der Armenpflege, die Organisation greift auf die Grundsätze der altchristlichen Armendiakonie zurück. Die Gemeinde wird in einzelne Armenbezirke eingeteilt und für jeden derselben ein Armenaufseher bestellt, welcher in Gemeinschaft mit Geistlichen die Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen erkunden und ein Armenregister führen soll. Dies waren die Grundzüge der Armenordnung der Stadt Nürnberg vom Jahre 1522. Sie dienten bald den meisten Städten zum Vorbild, sie waren auch für die Armenordnung Karl V. vom Jahre 1530 für die niederländischen Städte und für norddeutsche Gemeinwesen (Braunschweig 1528, Hamburg 1529, Lübeck 1531) maßgebend.

Die durch Landesgesetze und Kirchenordnungen formulierte Pflicht der Gemeinde zur Unterhaltung ihrer Armen führte bald zu einer schärferen Bestimmung des Begriffes der Gemeindeangehörigkeit. Sie zielte vor allem darauf ab, den Kreis der Gemeindeangehörigen enger zu ziehen, den Fremden die Niederlassung in der Stadt zu erschweren. Auch auf dem Lande machte sich ein gleiches Bestreben geltend, indem man in den Dörfern die Zahl der Nutzungsberechtigten an Wald und Weide herabzusetzen suchte, die Ansiedelung erschwerte, hohe Einzugsgelder erhob u. dgl. m. Diese Beschränkung der Freizügigkeit war ein Ausfluß der Unterstützungspflicht der Gemeinde. Von gleichem Bestreben waren die Maßregeln getragen, die vor Verarmung schützen sollten. Man suchte die persönliche Freiheit einzuengen, indem man der Eheschließung Schranken setzte. Die Gründung eines Hausstandes und einer

Familie machte man von dem Umstande abhängig, ob die Nupturienten in solcher wirtschaftlichen Lage waren, daß eine Verarmung nicht in Aussicht stand. Konnte der Beweis der Unterhaltsfähigkeit nicht erbracht werden, so wurde die Verehelichung verboten. Im 17. Jahrh., namentlich seit dem 30-jährigen Kriege, haben auch die Partikulargesetzgebungen diese beschränkenden Bestimmungen aufgenommen. Die Folgen waren wenig erfreulicher Art. Zwar gelang es, die Zahl der Unterstützungsberechtigten zu vermindern, allein der Bettel und die Landstreicherei schossen üppig ins Kraut. Und ebenso mehrten sich die unehelichen Kinder, die hinwiederum ein erhebliches Kontingent der Bettler stellten. Wir vernehmen daher allenthalben Klagen über dieses Unwesen, strenge Strafen werden gegen die Vagabunden verhängt, die Verbrechen nehmen zu, ohne daß es gelingt, das Uebel an der Wurzel zu treffen. Neben diesen Maßregeln zeigt sich noch die Anomalie, daß einesteils Betteln streng untersagt wird und anderuteils Gemeinden, Städte und Regierungen den Mendikanten Bettelfreibriefe ausstellen, die zum Betteln legitimieren, sie auf die Privatwohltätigkeit verweisen und so die öffentliche Armenpflege erleichtern sollen.

Erst zu Beginn des 18. Jahrh. wurde das Armenwesen reorganisiert. Die Ausstellung von Bettelfreibriefen wird beseitigt, den Gemeinden die Errichtung besonderer Armenkassen auferlegt, der Begriff der Gemeindeangehörigkeit der Autonomie und der willkürlichen Interpretation der Städte entzogen und landesgesetzlich geregelt. Landesherrliche Beamte beaufsichtigen die öffentliche Armenpflege (Preußen, Bayern, Sachsen). Mitunter werden auch Landarmenhäuser errichtet (Sachsen). Fördernd auf die ganze Reform wirkten die Aufklärungsideeen um die Mitte des 18. Jahrh. ein. Sie verbreiteten in weiteren Kreisen die Ueberzeugung, wie notwendig eine Umgestaltung der öffentlichen Armenpflege sei. Dagegen werden gegen Bettel und Landstreicherei scharfe Repressionsmaßregeln getroffen. In Norddeutschland ist der Umschwung besonders durch die Verbesserung des Armenwesens in einzelnen größeren Städten herbeigeführt worden. Geradezu Mustergültiges hat in dieser Beziehung die 1791 in Hamburg errichtete Armenanstalt unter Büsch's Leitung geleistet, wodurch namentlich die Zahl der Armen sehr bald erheblich zurückging. Weniger vermochten sich die katholischen Gebietsteile von der Uebung des planlosen Almosengebens loszureißen, die Zahl der Armen blieb hier eine unverhältnismäßig große.

Immerhin aber gelang es doch allmählich den aufgeklärten Regierungen, in der Armenpflege wirkungsvoll Wandel zu schaffen. In Oesterreich wurde das Armenwesen unter Joseph II. neu organisiert. Von großem Einfluß war hier Graf Bonquoi, der in humanitärem Sinne wirkte und dessen Armeninstitute auf seinen Gütern seit 1778 in allen deutschen Kronländern nachgebildet wurden. Unterstützungsberechtigt war nur, wer in einer Gemeinde das Bürgerrecht hatte oder sich daselbst 10 Jahre aufgehalten hatte. Alle Unberechtigten sollten aufgegriffen und unbedenklich in ihre Heimat oder an die bayerische Grenze abgeschoben werden. (Daher jährlich zweimal der sog. „Wiener Schub" nach Bayern und von da in den schwäbischen Kreis, den Hauptsitz des Bettlertums seit 1781.) Auch in Bayern fand eine Neuregelung des Armenpflegewesens unter dem Minister Montgelas statt. Hier hat Graf Rumford, der Förderer des Volksküchenwesens („Rumford-Suppe"), seinen Einfluß im Interesse der Humanität geltend gemacht.

Die Grundsätze der Armenpflege wurden in Preußen durch das Allgemeine Landrecht (T. II, Tit. 19 §§ 1 ff.) geordnet. Es unterscheidet zwischen Armen, die von der Gemeinde zu verpflegen, und solchen, die unter staatlicher Vermittlung in öffentliche Landarmenhäuser unterzubringen sind. Der Gemeinde fallen nur die zur Last, die als Bürger rezipiert sind oder zu den Gemeindelasten beigetragen haben. Neben den kommunalen Armenverbänden wurden für mehrere Bezirke Landarmenverbände gegründet, die sowohl Zwangs-, Arbeits-, Korrektions-, Blinden- und Krankenhäuser zu errichten hatten als auch subsidiär eintreten mußten, wenn und insofern die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Arbeitsfähigen Personen darf der Aufenthalt in der Gemeinde nicht versagt werden. Im Falle der Verarmung sind alle die Personen zu unterstützen, die durch 3-jährigen Wohnsitz ein Domizil in einer Gemeinde erworben haben. Arme ohne Wohnsitz werden aus dem Vagabundenfonds oder der Regierungshauptkasse verpflegt.

4. Die A. in Frankreich. Die französischen Könige des Mittelalters hatten eine Organisation der Armenpflege versucht. Ludwig der Heilige hatte 1254 die Anlegung von Armenregistern in jeder Gemeinde sowie die Verpflegung der Armen auf Gemeindekosten angeordnet. Die Ausführung dieser Organisation sollte durch Staatskommissare überwacht werden. Diese Verordnungen waren jedoch nur von kurzer Dauer, und bis ins 16. Jahrh. blieb in der Hauptsache die Kirche die Trägerin der öffentlichen Armenpflege. Erst im 16. Jahrh. haben Franz I. 1536 und Heinrich II. 1547

jene Pläne wieder aufgenommen, wonach die Gemeinden Armenregister zu führen und die Bedürftigen zu unterstützen hatten. Durch die Ordonnanz von Moulins von 1566 wurde die schon 1547 in Paris eingeführte Armensteuer auf sämtliche Gemeinden ausgedehnt. Bei strenger Leibesstrafe war das Betteln verboten. Der Erfolg war ein geringer. Meist wurde die Armensteuer nicht erhoben und die Unterstützungspflicht umgangen, so daß man 1640 40000 Bettler zählte. Unter Ludwig XIV. wurden die Bestimmungen der Edikte von 1547 und 1566 erneuert, das Betteln, sowie das Almosengeben auf offener Straße streng untersagt und später sogar die Verwaltung des Vermögens der Wohltätigkeitsanstalten der staatlichen Oberleitung und Aufsicht unterworfen, unnütze Stiftungen wurden aufgehoben, nach Umständen mehrere Stiftungen miteinander vereinigt. Die Ausführung dieser Maßregeln wurde den Gerichten entzogen und dem Staatsrat unterstellt. Aber auch so gelang es nicht, befriedigende Zustände herzustellen, geschweige denn in der Folgezeit, wo bei der zunehmenden Volksverarmung die Gemeinden kaum in der Lage waren, die drückenden Staatssteuern aufzubringen, viel weniger die zahllosen Armen zu unterstützen. Es zogen daher Bettler und Landstreicher scharenweise in den meisten Provinzen umher, eine beständige Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Die Teuerungsjahre, die dem Ausbruch der französischen Revolution vorangegangen waren, machten die Armenfrage zu einer wichtigen Aufgabe für die Nationalversammlung. Schon 1789 hatte man in Paris und in anderen großen Städten Nationalwerkstätten zur Beschäftigung der Arbeitslosen errichtet, die zwar ungeheure Kosten verursachten, das Elend aber nicht milderten, sondern nur die Proletariermassen zum Zug nach den Städten reizten. Sie mußten wieder aufgegeben werden. Die Konstitution vom Jahre 1791 faßte die Gründung einer großen, zentralisierten Nationalanstalt zur Armenversorgung ins Auge. Der Konvent verfolgte diese Projekte weiter, konfiszierte das Vermögen der Hospitäler und Wohltätigkeitsanstalten und verstaatlichte die Armenpflege. Jede Gemeinde hatte eine Armenliste zu führen, und jeder Unterstützungsberechtigte erhielt ein im Verwaltungsweg klagbares Recht auf Unterstützung. Den arbeitsfähigen Armen sollte an ihrem Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) zu einem staatlich normierten Taglohn Arbeit verschafft werden, während die Darreichung von Geld und Lebensmitteln an solche Personen strafbar war. Bettler waren an ihren Unterstützungswohnsitz, für dessen Erwerb und Verlust das Gesetz Bestimmungen traf, zurückzuschieben und im Wiederholungsfalle ins Arbeitshaus, oder nach der Insel Madagaskar zu verweisen. Dieser Plan der völligen staatlichen Zentralisation des Armenwesens blieb indessen unausgeführt, da seiner Durchführung die Finanznot der Republik im Wege stand. 1796 ward den Hospitälern die Qualität der juristischen Person verliehen, ihnen das noch nicht verkaufte Vermögen zurückerstattet, und sie erhielten eine besondere, den Gemeindebehörden unterstellte Verwaltung. Für die Hausarmen waren in jeder Gemeinde Armenanstalten (bureaux de bienfaisance) zu gründen, die indessen nur je nach dem Stande der verfügbaren Mittel die Bedürftigen zu unterstützen hatten. Eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Armenversorgung hatte weder Staat noch Gemeinde. Die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz blieben bestehen und wurden hinsichtlich der Armenkinder (enfants assistés) durch G. v. 11./I. 1811 vervollständigt. Für diese bestehen in jedem Departement besondere Anstalten. Die ortszuständigen Irrsinnigen sind in der Departementsanstalt unterzubringen (G. v. 30./VI. 1838).

5. Die A. in England. Die weltliche Armenpflege geht in England gleichfalls ins 16. Jahrh. zurück, da durch die Säkularisationen in der Reformation der kirchlichen Armenpflege die Möglichkeit genommen war, ihre Funktion zu erfüllen. Durch G. v. 1536 wurden die einzelnen Hundertschaften, Städte und Kirchspiele gezwungen, ihre Armen durch Almosen zu unterhalten. Die Mittel wurden durch Beiträge der Ortseinwohner aufgebracht, deren Entrichtung obligatorisch war. Jede Weigerung war mit einer Geldstrafe von 20 sh bedroht. Niemand durfte betteln. Durch G. v. 1575 war der Friedensrichter zur Errichtung von Armenarbeitshäusern ermächtigt, in die arbeitsfähige Arme zu konsignieren waren. Das sog. „Lehrlingsgesetz“ vom Jahre 1562 hatte verfügt, daß alle Personen zwischen 12 und 60 Jahren gezwungen werden konnten, gegen einen von der Behörde festzustellenden Lohn, je nach Vorbildung im Gewerbe oder Landbau zu arbeiten. Die folgenden, ergänzenden Gesetze vervollständigten dieses System und es ward durch das berühmte Armengesetz vom Jahre 1601 unter der Königin Elisabeth abgeschlossen.

Die wichtigsten Grundsätze sind die folgenden. Jeder arbeitsfähige Arme kann zur Arbeit gezwungen werden zu einem von der Behörde festgesetzten Lohne. Die Armenlast ist eine Last des Kirchspiels. Im Kirchspiel ist derjenige heimatberechtigt, der in ihm geboren ist oder dort seit 3 Jahren seinen Wohnsitz hat. Das Nieder-

lassungsgesetz Karl II. vom Jahre 1662 beschränkte jedoch die Freizügigkeit, indem jede Person, die später einmal der Armenpflege anheimzufallen verdächtig ist, innerhalb 40 Tagen nach ihrer Ankunft in dasjenige Kirchspiel abgeschoben werden kann, wo sie zuletzt ihre gesetzliche Niederlassung durch Geburt, Hausstand, Aufenthalt, Lehrlingsschaft oder Dienst während eines Zeitraums von 40 Tagen hatte. Die Organe der Armenpflege sind der Kirchenvorsteher und 2 oder mehrere Armenaufseher, die alljährlich von den Friedensrichtern aus der Zahl der ansässigen Einwohner gewählt und ernannt werden. Ihnen liegt es ob, den arbeitsfähigen Armen Arbeit und den arbeitsunfähigen Unterstützung zu verschaffen. Arbeitstüchtige Personen, die sich weigern, zu arbeiten, können sie ins Armenarbeitshaus oder ins Gefängnis verweisen. Armenkinder dürfen zwangsweise als Lehrlinge untergebracht werden. Die Kosten der Armenpflege werden je nach Bedarf durch eine Kirchspielarmensteuer bestritten. Steuerpflichtig sind die Inhaber von Grundstücken und Häusern, und zwar die Eigentümer, die Pächter und die Mieter. Dagegen wird das bewegliche Vermögen nicht zur Armensteuer herangezogen.

Das Armengesetz vom Jahre 1601 war mit großen Mißständen verbunden. Trotzdem die Kirchspiele naturgemäß bemüht waren, möglichst viele Arme auf Grund des Niederlassungsgesetzes vom Jahre 1662 abzustoßen und möglichst wenig zuzulassen, stieg die Armenlast ins Unendliche, da mit der Armensteuer rücksichtslos umgegangen wurde. Der größte Teil ihres Ertrages floß als Geldunterstützungen Personen zu, von denen nur ein Teil arbeitsunfähig war, während die Mehrzahl aus arbeitsscheuen und trägen Individuen bestand. Die Belastung der Kirchspiele mehrte sich namentlich im 18. Jahrh. mit der raschen Entwicklung der Industrie und des Fabrikbetriebes. Jede Produktions- und Absatzstockung machte Scharen von Arbeitern brotlos und lud sie den Kirchspielen auf den Hals. Vielfach leistete auch das Kirchspiel ständige Zuschüsse zum Lohne der Arbeiter und entlastete auf Kosten der Armensteuer die Arbeitgeber. Die Armensteuern waren so vom Ende des 17. Jahrh. bis 1818 von 900000 £ auf 7,870 Mill. £ gestiegen, sie hatten sich somit verachtfacht!

1795 wurde das Niederlassungsgesetz erweitert; niemand durfte mehr wegen der Vermutung künftiger Verarmung abgestoßen werden, 1814 folgte die Einführung der Gewerbefreiheit, 1824 die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, und somit war das veraltete Armengesetz vom Jahre 1601 unzeitgemäß geworden. Eine als unabweisbar empfundene Reform wurde durch das Armengesetz vom Jahre 1834 durchgeführt, das in der Hauptsache mit neueren Zusätzen heute noch in Kraft ist.

III. Die Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten.

1. Deutschland. a) Der Unterstützungswohnsitz. Die deutschen Staaten haben drei verschiedene Systeme des Armenrechts: den Unterstützungswohnsitz, dessen Geltungsbereich den größten Teil des Reichsgebietes umschließt, das Heimatsrecht in Bayern und das französische System in Elsaß-Lothringen.

Nach dem Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes wird die Unterstützungspflicht der Gemeinde durch den Aufenthalt des Bedürftigen in ihr begründet. Die Reichsgesetzgebung erstreckt sich nicht unmittelbar auf das Armenrecht, sondern nur auf die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und regelt daher nur die Gleichberechtigung der Reichsangehörigen hinsichtlich der Armenunterstützung, den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, die Verpflichtung zur Armenpflege und die verpflichteten Organe, das Verfahren bei Streitigkeiten u. dgl. m. Dieses RG. v. 6./VI. 1870 und v. 12./III. 1894 ist im wesentlichen der preußischen Gesetzgebung v. 31./XII. 1842 nachgebildet.

Jeder Reichsangehörige — mit Ausnahme der Bayern und Elsaß-Lothringer — ist in jedem Bundesstaat des Geltungsbereiches des Gesetzes als Inländer zu behandeln in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes und auf Art und Maß der Armenunterstützung.

Der Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Ortsverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich mit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Wenn er aber seinen Unterstützungswohnsitz anderwärts hat, so ist der Ortsarmenverband, und wenn er überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz hat, der Landarmenverband zur Erstattung der durch die vorläufige Unterstützung verursachten Kosten verpflichtet. Der Unterstützungswohnsitz bildet daher das Verhältnis, aus dem für den Ortsarmenverband die Verpflichtung entspringt, den Hilfsbedürftigen im Falle der Verarmung zu unterstützen. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes wird begründet:

1. durch Aufenthalt. Wer nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre 2 Jahre ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Ortsarmenverbandes hat, erwirbt dort den Unterstützungswohnsitz. Der Lauf der Frist ruht während der Dauer einer öffentlichen Armenunterstützung, wenn also Umstände eintreten, durch welche die freie Selbstbestimmung bei Wahl des Aufenthalts ausgeschlossen ist. Wenn der Aufenthalt in einem Ortsarmenverband unter solchen Umständen begonnen wird, so läuft die zweijährige Frist erst vom Tage nach Wegfall dieser Umstände an.

2. durch Verehelichung für die Ehefrau hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes des Ehemannes;

3. durch Abstammung für eheliche Kinder hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes des

Vaters, nach dessen Tode hinsichtlich dessen der Mutter und bei unehelichen hinsichtlich dessen der Mutter.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein:

a) durch Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes,

b) durch zweijährige, ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre wobei die gleichen Grundsätze des Fristenablaufes zur Anwendung kommen, wie bei Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes.

Personen, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, sind Landarme und sind von demjenigen Landarmenverband zu unterstützen, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt. Bei Landarmen, die in hilfsbedürftigem Zustand aus Straf-, Kranken- und ähnlichen Anstalten entlassen werden, ist derjenige Landarmenverband leistungspflichtig, aus dem die Einlieferung erfolgt ist. Alle Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen Lohn oder Gehalt stehen, sind im Falle der Erkrankung, sofern sie einer öffentlichen Unterstützung bedürfen, durch den Ortsarmenverband des Dienstortes zu verpflegen. Dauert die Krankenpflege länger als 13 Wochen, so kann der Ortsarmenverband für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum die Erstattung der Pflege- und Kurkosten, sowie die Uebernahme der Hilfsbedürftigen durch einen anderen Armenverband verlangen. Ueber die Tatsache und das Maß der Armenversorgung, zu dem die Orts- und Landarmenverbände verpflichtet sind, haben Staat und Reich die Aufsicht zu führen.

Aus dem Vorausgehenden ergibt sich, daß die Organe der öffentlichen Armenpflege die Orts- und die Landarmenverbände sind.

Die Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden, einem oder mehreren selbständigen Bezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande zusammengeschlossenen Gemeinden oder Gutsbezirke sind Gesamtarmenverbände und bilden stets ein einheitliches Ganzes, namentlich für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Die Verwaltung der Armenpflege ist in den Gemeinden den Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken dem Gutsvorsteher, in den (gemischten) Gesamtarmenverbänden den statutarisch hierzu berufenen Organen übertragen. Die Bildung von Armendeputationen, Kommissionen unter Mitwirkung von Geistlichen, Aerzten und Gemeindemitgliedern in ehrenamtlicher Stellung, sowie die Bestellung besonderer Armenpfleger ist überall statthaft, bisweilen sogar durch Landesgesetz vorgeschrieben. Die Aufsicht über die Ortsarmenverbände steht der Kommunalaufsichtsbehörde zu. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, eine von ihr angeordnete Unterstützung durch gesetzliche Zwangsmittel durchzusetzen.

Die Landarmenverbände erstrecken sich meist auf größere räumliche Bezirke, die aus einer Mehrzahl von Ortsarmenverbänden bestehen. Der Staat kann die Funktionen des Landarmenverbandes unmittelbar selbst übernehmen (Sachsen), oder es bilden Regierungsbezirke und Kreise (Preußen, Württemberg) oder einzelne große Städte (Berlin, Breslau, Königsberg) einen Landarmenverband. Die Verwaltung und Vertretung der Landarmenverbände wird geführt teils durch besondere kommunale Verwaltungsbehörden, teils durch Organe der Staatsgewalt in den betreffenden Bezirken. Die reichsgesetzliche Verpflichtung der Landarmenverbände beschränkt sich auf die endgültige Tragung der Armenlast für die Landarmen. Landesgesetzlich sind ihnen nach Umständen noch weitergehende Funktionen zugewiesen.

b) Das Heimatsrecht. Im Gegensatz zu den Rechtsverhältnissen im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes hat Bayern das Heimatsrecht zur Grundlage seiner öffentlichen Armenpflege gemacht (GG. v. 16./IV. 1868 u. 29./IV. 1869 mit verschiedenen Ergänzungen). Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die Personen, die in ihr „heimatberechtigt" sind, zu unterstützen. Die Gemeinden hatten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in einzelnen Fällen das Recht des Einspruchs gegen die Eheschließung eines in ihr heimatberechtigten Mannes. Doch kann dieser Einspruch nicht mehr wegen der Befürchtung künftig eintretender Armut erhoben werden.

Das Heimatsrecht kann sein:

1. ein ursprüngliches. Es wird erworben durch die Geburt. Für die ehelichen Kinder ist die Gemeinde maßgehend, in der der Vater und nach dessen Tode die Mutter heimatsberechtigt sind. Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

2. ein erworbenes für die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsbeamten in der Gemeinde ihres Amtssitzes, für deren Frauen durch Verehelichung in der Gemeinde, wo der Ehemann heimatsberechtigt ist. Die Erwerbung des Bürgerrechtes schließt auch die Heimatsberechtigung ohne weiteres in sich.

3. ein verliehenes. Die Aufenthaltsgemeinde kann auch ohne die vorerwähnten Voraussetzungen durch Vertrag einem Ansuchenden das Heimatsrecht verleihen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung haben bayerische Staatsangehörige, die nach erlangter Großjährigkeit a) 4 Jahre ununterbrochen freiwillig und selbständig in einer Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtung gegen Gemeinde- und Armenkasse erfüllt und eine Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben; b) 7 Jahre ununterbrochen freiwillig in einer Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit weder eine Armenunterstützung beansprucht noch erhalten haben.

4. ein gesetzliches. Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, die nach erlangter Großjährigkeit 4 Jahre freiwillig und selbständig in einer Gemeinde sich aufhalten, während dieser Zeit direkte Steuern bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen Gemeinde- und Armenkasse erfüllt und eine Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, erwerben die gesetzliche Heimat. Wenn sie keine direkten Steuern entrichtet und ihre Verpflichtungen der Gemeinde- und Armenkasse gegenüber nicht erfüllt haben, so ist ein siebenjähriger ununterbrochener Aufenthalt verlangt.

Das Heimatsrecht geht nur verloren durch den Erwerb einer anderen Heimat in einer bayerischen Gemeinde oder durch Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit.

Eine vorläufige Heimat mit dem Rechte auf Armenunterstützung haben kraft Gesetzes:

1. Heimatlose, bayerische Staatsangehörige, die durch die Staatsregierung einer Gemeinde zugewiesen werden, bis sie eine neue Heimat erworben haben:

2. Reichsangehörige nach Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit, aber ohne Heimatsberechtigung in derjenigen Gemeinde, in der sie sich zur Zeit der Aufnahme niedergelassen haben.

In diesen Fällen sind die Gemeinden zur Unterstützung und Verpflegung dieser Personen verpflichtet, doch haben sie gegen den Staat einen Anspruch auf Erstattung der verausgabten Pflegekosten.

Außerdem besteht eine vorläufige Unterstützungspflicht der Gemeinden allen denjenigen Personen gegenüber, die innerhalb des Gemeindebezirkes hilfsbedürftig werden. Hier haben die verpflegenden Gemeinden einen Ersatzanspruch an die Heimatsgemeinde oder an den Staat. Diese Verpflichtung der Gemeinden erstreckt sich in Konsequenz des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit auf alle Reichsangehörigen.

Nicht heimatsberechtigte Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Lohnarbeiter sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit und Erkrankung mit dem Unentbehrlichen von derjenigen Gemeinde zu unterstützen, in der sie in ständiger Arbeit stehen. Ein Ersatzanspruch steht der Gemeinde nur zu, wenn die Verpflegung 4 Wochen überschreitet.

c) Das französische System. In Elsaß-Lothringen, wo die Grundsätze des französischen Rechts noch in Kraft sind, ist die örtliche Armenpflege nur eine fakultative, die für die geschlossene Armenpflege durch Hospitäler und für die offene durch Wohltätigkeitsbureaus vermittelt wird. Beide richten ihre Leistungen je nach den Einnahmen ein, die ihnen aus Stiftungen, gewissen Abgaben (z. B. für öffentliche Belustigungen), aus freiwilligen Beiträgen, sowie aus Staats- und Gemeindemitteln zufließen. Die Aufnahme in die Hospitäler ist meist durch fünfjährigen Aufenthalt bedingt, doch sind sie durch G. v. 7./VIII. 1851 gehalten, jeden am Ort Erkrankten aufzunehmen. Ebenso können bestimmte Hospitäler durch den Bezirksrat verpflichtet werden, ihre Einrichtungen den Gemeinden ohne solche Anstalten gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Wohltätigkeitsbureaus können einjährigen Aufenthalt verlangen. Wo Wohltätigkeitsbureaus nicht vorhanden sind, findet eine unmittelbare Gemeindearmenpflege statt. Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

Die Bezirksarmenpflege beruht teils auf freiwilliger Uebernahme gewisser Leistungen durch Anstalten, freie Beiträge, Zuschüsse und Subventionen der Gemeinden u. dgl. m., teils auf gesetzlicher Verpflichtung (Fürsorge für Geisteskranke und unterstützte Kinder) unter Beteiligung der Gemeinde, wo der Unterstützte sein domicile de secours durch Geburt oder einjährigen Aufenthalt erworben hat. Der Staat tritt nur ergänzend ein durch Gewährung von Zuschüssen zu den Mitteln der Bezirke sowie durch Beiträge zu den Wohltätigkeitsanstalten.

2. Oesterreich. Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege ist eine Last der Heimatsgemeinde. Nach dem Heimatsgesetz v. 3./XII. 1863 ist die Erwerbung des Heimatsrechtes an den Besitz des Staatsbürgerrechtes gebunden. Das Heimatsrecht ist die Voraussetzung der Armenpflege und wird begründet:

a) durch Geburt, wobei die ehelichen Kinder dem Vater, die unehelichen der Mutter folgen;

b) durch Verheiratung für die Ehefrau hinsichtlich der Heimat des Ehemannes;

c) durch Amtssitz für öffentliche Beamte, Geistliche und Lehrer;

d) durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht für die Gemeinde nicht. Gegen eine diesbezügliche Entscheidung des Gemeindeausschusses gibt es keinen Einspruch.

Die einmal erworbene Heimat wird nur verloren durch die Erwerbung des Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde.

Heimatlose Personen werden zum Zwecke der Armenpflege Gemeinden zugewiesen. Dies geschieht hinsichtlich:

a) derjenigen Gemeinde, wo sie sich zur Zeit ihres Eintrittes in das Heer befunden haben. In Ermangelung einer solchen bezüglich

b) derjenigen Gemeinde, in der sie sich am längsten, mindestens aber ein halbes Jahr ununterbrochen aufgehalten haben; dann hinsichtlich

c) derjenigen Gemeinde, in der sie geboren oder als Findlinge aufgefunden wurden; endlich hinsichtlich

d) derjenigen Gemeinde, in der sie zur Zeit angetroffen wurden.

Die Gemeinde des Aufenthaltes ist zur vorläufigen Verpflegung auch nicht heimatsberechtigter Armer verpflichtet, doch hat sie gegen die Heimatsgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten. In Streitsachen der Armenpflege zwischen Gemeinden sind die Verwaltungsbehörden zuständig. Gegen deren Entscheidungen, soweit es sich um Rechtsfragen handelt, kann eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe eingelegt werden. Für die Organisation und Ausübung der Armenpflege können die einzelnen Kronländer Armengesetze erlassen.

In den meisten Kronländern bestanden Armeninstitute, die unter Joseph II. von 1783—87 auf Bonquoi's Anregung organisiert wurden. An der Spitze dieser Institute stand der Ortsgeistliche, in dessen Händen die Mittel zur Armenunterstützung zusammenflossen. Die Armenpflege wurde unter seiner Leitung durch die sog. „Armenväter" ausgeübt, die von ihm und vom Gemeindevorstand ernannt waren. Eine Armenunterstützung sollte nur auf Grund einer sorgfältigen „Armenbeschreibung" gewährt werden, die von den Armenvätern auf Grund persönlicher Information aufzustellen war. Diese Armeninstitute sind indessen in den meisten Kronländern durch die Landesgesetzgebungen beseitigt worden, sie bestehen nur noch in Galizien und vielfach auch in Mähren. In Tirol, Vorarlberg und in der Bukowina sind sie niemals eingeführt worden. Wo die Armen-

institute aufgehoben wurden, ist deren Vermögen den Gemeinden überwiesen worden, das sie als gesonderte Armenfonds zu verwalten haben. Die Gemeindeorgane sind dann die Träger der öffentlichen Armenpflege, deren Kosten aus den Armenfonds, einigen gesetzlichen Einnahmen (bestimmten Strafgeldern, Abgaben von freiwilligen Veräußerungen) und subsidiär aus Gemeindemitteln zu bestreiten sind. Zur Ausübung der Armenpflege werden vielfach Armenkommissionen gebildet, in denen die Ortsgeistlichen Sitz und Stimme haben. Beschwerden wegen Unterstützungsverweigerung hat der Landesausschuß zu entscheiden. Bei Ueberbürdung der einzelnen Gemeinden haben in Böhmen und anderen Kronländern die Bezirke oder das Land einzutreten. Auch haben einzelne Bezirke oder Länder vielfach größere Armen-, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten freiwillig errichtet, welche sie selbständig verwalten und unterhalten.

Im übrigen haben die Landesgesetze die Verhältnisse vielfach abweichend geregelt. Die wichtigsten Gesetze dieser Art sind für Niederösterreich (ohne Wien) GG. v. 21./II. 1870, v. 15./XII. 1882, v. 1./II. 1885, v. 30./III. 1886, v. 13./X. 1893, für die Stadt Wien G. v. 28./IX. 1873, für Oberösterreich GG. v. 20./XII. 1869, v. 3./III. 1873, v. 5./IX. 1880, v. 7./IX. 1885, für Salzburg G. v. 30./XII. 1874, für Steiermark (ohne Graz) GG. v. 30./III. 1873, v. 30./X. 1888, für die Stadt Graz Statut vom Jahre 1878, für Kärnthen G. v. 21./II. 1870, v. 22./V. 1886, für Krain G. v. 25./VIII. 1883, für Vorarlberg G. v. 7./I. 1883, für Böhmen G. v. 23./XII. 1868, für Dalmatien G. v. 26./II. 1876 und für Schlesien G. v. 10./XII. 1869. In Tirol, Mähren, Galizien und in der Bukowina sind überhaupt keine Armengesetze erlassen worden.

3. Frankreich. Die örtliche Armenpflege ist in Frankreich eine fakultative. Sie zerfällt in eine geschlossene und in eine offene Armenpflege. Die geschlossene oder Anstaltspflege wird bewirkt durch eine Reihe von Spitälern (hospices et hôpitaux), wogegen für das Unterstützungswesen, die offene Armenpflege, Wohltätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance) errichtet sind. Der Schwerpunkt fällt in die Anstaltspflege. Beide Institute sind formell koordiniert, sie unterstehen dem Einflusse der Gemeindeverwaltung, die teils die Verwaltungsorgane ernennt, teils bei wichtigen Akten der Verwaltung mitwirkt. Die diesbezüglichen Beschlüsse unterstehen der Ortsgemeinde. Die eigentliche Verwaltung liegt in der Hand von Kommissionen, denen das erforderliche Hilfspersonal beigegeben ist. Die Bildung der Spitalkommissionen und der Kommissionen für die Wohltätigkeitsbureaus ist die gleiche. Die Mitglieder werden teils durch den Gemeinderat, teils durch den Präfekten ernannt. Auf diese Weise hat sich die Regierung wenigstens teilweise eine Einflußnahme auf die örtliche Armenpflege zu sichern gesucht.

Die Grundlage für die Gewährung von Armenunterstützungen ist das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes (domicile de secours), der entweder durch Geburt oder längeren Aufenthalt erworben wird.

Eine obligatorische Armenfürsorge besteht für die verwaisten oder von ihren Eltern verlassenen Kinder (enfants assistés). Für diese ist in jedem Departement eine besondere Anstalt errichtet worden. Die Kosten sind zunächst aus Anstaltsmitteln und subsidiär durch Zuschüsse der Gemeinden und der Departements zu bestreiten. Der Staat trägt $^1/_5$ der Aufwendungen für die innere Verwaltung (G. v. 5./V. 1869). Die Gemeinden haben die Pflicht, die verwaisten und verlassenen Kinder der Anstalt zu übergeben. Indessen pflegen die Kinder nicht innerhalb der Anstalt verpflegt und erzogen zu werden, sondern man bringt sie meist bei Nährvätern (pères nourriciers) unter, die sie im Hause aufnehmen und verköstigen und von den Inspektoren der Anstalt überwacht werden. Ebenso ist die Versorgung der Irrsinnigen obligatorisch (G. v. 30./VI. 1838). Diese sind gleichfalls in Departementsanstalten unterzubringen. Der Staat hat sich diesen gegenüber ein Aufsichtsrecht vorbehalten. Die Departements sind zur Errichtung und Unterhaltung von departementalen Irrenanstalten verpflichtet, doch können mehrere Departements gemeinsam eine Anstalt begründen. Endlich hat ein G. v. 15./VII. 1893 verfügt, daß die gesetzliche Armenpflege auf alle hilfsbedürftigen Kranken überhaupt auszudehnen sei. Dadurch hat jeder hilfsbedürftige Kranke Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, oder auf Aufnahme und Pflege in einem Krankenhause. Zur vorläufigen Hilfe ist die Gemeinde des Aufenthalts verpflichtet mit einem Rückgriff auf diejenige Gemeinde, wo der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat. Dieser wird erworben durch einjährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre oder nach der Emanzipation. Die Ehefrau teilt das domicile de secours ihres Ehemannes, die ehelichen Kinder teilen bei Lebzeiten des Vaters dasjenige des Vaters, nach dessen Tode dasjenige der Mutter. Der Unterstützungswohnsitz der Mutter gilt für die unehelichen Kinder. Kinder von unbekannten Eltern und ohne Unterstützungswohnsitz sind an ihrem Geburtsort zuständig. Durch einjährige Abwesenheit oder Erwerb eines anderen geht der Unterstützungswohnsitz verloren. In jedem Gemeindebezirke ist ein Bureau d'assistance zu errichten, dessen Vorstand aus Mitgliedern des Wohltätigkeitsbureaus und der Spitalkommission gebildet wird. In jedem Departement ist ein Service d'assistance médicale zu errichten, über dessen Organisation der Generalrat zu beschließen hat. Die Kosten werden bestritten durch Zuschläge zu den vier direkten Steuern für die Departements und die Gemeinden, ebenso aus den Erträgnissen der Theater- und Lustbarkeitssteuern. Doch haben die Departements den Gemeinden, der Staat den Departements Zuschüsse zu gewähren, die nach den von den Gemeinden und Departements beschlossenen Zuschlägen gesetzlich zu normieren sind.

Neben diesen Anstalten beschäftigen sich mit der Armen- und Krankenfürsorge noch eine beträchtliche Anzahl privater Institute sowie einzelne Staatsanstalten. Doch ist die Armenpflege in Frankreich immer noch unzulänglich.

4. England. Die Grundlagen des englischen Armenrechts und der englischen Armenverwaltung sind noch immer die Bestimmungen des

Armengesetzes v. 14./VIII. 1834. Einzelheiten haben das G. v. 1871, wodurch das Poor Law Board mit dem Ministerium für Lokalverwaltung vereinigt wurde, die Local Government Act. v. 1888 (51 & 52 Vict. c. 41) und endlich das letzte, die Lokalverwaltung betreffende G. v. 1894 (56 & 57 Vict. c. 73) neu geregelt. In der Hauptsache ist aber das alte Armengesetz in Kraft geblieben.

Durch das Armengesetz vom Jahre 1834 wurden zunächst an die Stelle der einzelnen, zu wenig leistungsfähigen Kirchspiele größere Armenverbände, die sog. Unions gesetzt, indem eine Mehrzahl von Kirchspielen zu einem Verbande vereinigt wurde. Jeder Armenverband hat einen Vorstand, den Board of Guardians, dessen Mitglieder von allen Gemeindewählern (parochial electors) gewählt werden (seit 1894). Die Wahl findet auf 3 Jahre statt, und alljährlich scheidet also $1/3$ der Mitglieder aus. Der Board of Guardians ist berechtigt, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie 2 weitere Mitglieder aus nicht gewählten, aber wählbaren Personen zu ernennen. An der Spitze der gesamten Armenverwaltung des Landes steht eine Zentralbehörde (Poor Law Board), der als höchste Verwaltungsstelle der Vollzug und die Ueberwachung des ganzen Armenwesens zukommt. Sie ist befugt, Verordnungen über die Armenpflege zu erlassen, die Errichtung von Armenarbeitshäusern, von Anstalten zur Erziehung der Armenkinder u. dgl. m. anzutragen. Außerdem kann sie die Zusammenziehung von mehreren Kirchspielen zu einem Armenverband und die Anstellung von besoldeten Beamten anordnen. 1871 wurde dann weiter der Poor Law Board mit dem neu errichteten Ministerium für Lokalverwaltung (Local Government Board) vereinigt. Mehrere Armenverbände können (seit 1879) zu einer größeren Körperschaft verbunden werden, um größere, kostspieligere Anstalten, wie Armenschulen, Armenkrankenhäuser und ähnliche Institute, zu errichten.

Die Organe des Boards of Guardians sind die Armenaufseher (Overseers of the Poor), die die Veranlagung der Armensteuer, die Führung der Armenbeschreibungen und deren Evidenthaltung, in dringenden Fällen die Gewährung von Unterstützungen etc. zu besorgen haben. Diese werden ernannt in den ländlichen Gemeinden auf 1 Jahr durch den Gemeinderat (Parish Council), welcher auch zur Anstellung von besoldeten Assistant Overseers, die meist tatsächlich die Geschäfte der Overseers of the Poor verrichten, sowie von Steuererhebern (Collectors of Poor Rate) befugt ist. In städtischen Gemeinwesen steht die Wahl dem Friedensrichter zu, doch kann der Local Government Board ihre Ernennung dem Stadtrat oder örtlichen Gesundheitskommissionen übertragen. Die besoldeten Unterbeamten des Board of Guardians (Clerks, Relieving-Officers, Armenärzte, Armenväter etc.) werden vom Board selbst angestellt. Ihre Bestellung wie ihre Entlassung unterliegt der Bestätigung des Local Government Board.

Die Kosten der Armenpflege sind durch besondere Armensteuern aufzubringen. Darüber vgl. Art. „Armenlast und Armensteuer". Beachtenswert ist, daß das G. v. 1888 einen Teil der Armenlast von den Armenverbänden auf die Grafschaften übergewälzt hat. Diese haben den Unions die Kosten der Besoldungen der Beamten, der Lehrer und Lehrerinnen in den Armenschulen, ferner die Aufwendungen für Arzneien und Heilmittel zu erstatten.

Literatur: **Stein,** *Handb. d. Verwaltungslehre, Bd. 3, S. 86 ff.* — **Roscher,** *Syst. V. passim.* — **Vogt,** *Armenwesen, 2 Bde., 1853.* — **Emminghaus,** *Armenwesen und Armengesetzgebung in den europäischen Staaten.* — **Uhlhorn, Kreck, v. Call, Aschrott, v. Reitzenstein, Singer, Münsterberg, Scharling, Falkenberg, Morgenstierne, Peabody, Rumpelt,** *Art. „Armenwesen" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 1052—1210.* — **Münsterberg,** *Art. „Armenrecht" und „Armenverwaltung" in Stengel's W.B. des deutschen V.R.* — **Mischler,** *Art. „Armenrecht" im Oesterr. St.W.B.* — **Martin-Doisy,** *Dictionnaire d'économie charitable, 4 vol., 1856.* — **Gérando,** *De la bienfaisance publique, 4 vol., 1839 (deutsche Auszüge von Buß, 1842).* — **Block und Chevalier,** *Art. „Assistance publique" in Block, Dictionnaire de l'Administration française.* — **Ratzinger,** *Geschichte der christl. Armenpflege, Freiburg 1884, 2. Aufl.* — **Uhlhorn,** *Die christliche Liebestätigkeit in der alten Kirche, 2. Aufl., 1882, — im Mittelalter, 1884, — seit der Reformation, 1890.* — **Guth,** *Die Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfnis (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. 10, Nr. 4).* — **Moreau-Christophe,** *Du problème de la misère, chez les peuples anciens et modernes, 1881.* — **Monnier,** *Histoire de l'assistance publique, 3. éd., 1866.* — **Münsterberg,** *Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform (Schmoller's Forschungen, 1887).* — **Rocholl,** *System des deutschen Armenpflegerechts, 1873.* — **Boehmert,** *Die Armenpflege in 77 deutschen Städten, Dresden 1886.* — **Mischler,** *Die Armenpflege in den österreichischen Städten, (Wiener) Statistische Monatsschr., Jahrg. 15, Heft 10—12, Wien 1889 (selbständig erschienen Wien 1890).* — **v. Reitzenstein,** *Die Armengesetzgebung Frankreichs, Leipzig 1881.* — **Béquet,** *Régime et législation de l'assistance publique et privée en France, Paris 1885.* — **Aschrott,** *Das englische Armenwesen, Leipzig 1886.* — **Kries,** *Die englische Armenpflege, Berlin 1863.* — **Gneist,** *Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, Berlin 1871 (Kap. 10).* — **Fowle,** *The Poor Law, London 1881.* — **Glen,** *The Poor Law Orders, London 1885.*

Max von Heckel.

Artelle.

1. Begriff und Ursprünge. 2. Die ältere Art der A. 3. Die modernen A. 4. Zur Kritik und Würdigung der A.

1. Begriff und Ursprünge. Zu den Institutionen, die dem russischen Wirtschaftsleben — im Gegensatz zu dem westeuropäischen — eigentümlich sind, gehören, neben dem Gemeindeeigentum (Mir), in erster Linie die A. Das A. ist eine seit Jahrhunderten aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen des russischen Volkes urwüchsig ent-

standene und weit verbreitete Art der Assoziation von Arbeitern, die bald ohne, bald mit Kapitaleinlagen eben dieser Arbeiter gebildet wird und auf dem Prinzip der solidarischen Haftung ihrer Mitglieder beruht. Demgemäß ist das A. zu definieren als „ein auf einen Vertrag gestützter Verband von gleichberechtigten Personen, die sich zur gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke — nach dem Prinzip der solidarischen Haftung — mit Kapital und Arbeitskraft oder auch nur mit Arbeit allein assoziiert haben" (Issajew). Neuerdings — seit dem Eindringen westeuropäischer Genossenschaftsideen — werden dann in Rußland auch noch Genossenschaften anderer Art, z. B. die nach dem System Schulze-Delitzsch oder Raiffeisen geschaffenen, als „A." bezeichnet, was jedoch eine unzulässige Erweiterung des alten Begriffes der A. ist. Es sei übrigens angemerkt, daß das Wort: Artell (russisch: Artjél) von dem türkisch-tatarischen »orta« (= Gemeinschaft, Verein) herstammt und in russischen Urkunden erst seit dem 17. Jahrh. vorkommt. Die Verbände freilich, die man heute als A. bezeichnet, sind älter; sie wurden vor dieser Zeit vornehmlich Bratschina (Brüderschaft), Druschina (Freundschaft), Skladtschina (Zusammenlegung), Wataga (Bande) genannt.

Um sich den Zusammenhang dieser eigenartigen genossenschaftlichen Verbände mit dem russischen Volksleben klar zu machen, muß man sich daran erinnern, daß das echte russische Dorf stets stark vom Prinzip des Gemeinschaftslebens beherrscht worden ist. „Beabsichtigt ein Dorf, sich seinem Lieblingsvergnügen — dem Faustkampf — hinzugeben, so ziehen alle einmütig gegen das Nachbardorf aus. Soll vor dem Beginn der Feldarbeiten ein allgemeiner Bittgang stattfinden, so ist das ganze Dorf dabei; jeder nimmt Nahrungsmittel mit, und nach dem Gottesdienst findet der gemeinsame Schmaus statt. Man vereinigt sich auch, um Bier zu brauen und es gemeinschaftlich zu trinken. An großen und kleinen Feiertagen werden gemeinschaftliche Mahle veranstaltet, zu denen jeder seinen Teil an Speisen und Getränken beisteuert. An den langen Winterabenden versammeln sich alle Dorfbewohner in Abendgesellschaften, wobei auf gemeinschaftliche Rechnung gegessen, getrunken und gearbeitet wird" (Apostol). Als ein Ausfluß dieses dem russischen Volke eigentümlichen Gemeinschaftslebens sind die A. anzusehen, d. h. die Assoziationen von Personen, die Arbeiten und Dienste übernehmen, die von einem Einzelnen nicht geleistet werden können (Definition der A. laut dem russischen Gewerbegesetzbuch von 1799).

2. Die ältere Art der A. A. entstanden zum Zwecke der Fischerei, der gemeinsamen Jagd auf Seetiere (Walroß-, Robbenjagd usw.), der Salzgewinnung, des Holzfällens, des Barkenziehens, des Transports von Waren und Menschen, der Feldbestellung, der gewerblichen Arbeit und des Verkaufs von Waren. Diese A. sind von dreierlei Art: nämlich entweder selbständige A. oder A. von Lohnarbeitern oder schließlich A. von Arbeitern, die im Auftrage eines Unternehmers tätig sind (der sie mit Kapital, Werkzeugen etc. ausrüstet, sich dafür aber auch den Löwenanteil an der Ausbeute sichert). Ich will nun Beispiele für jeden einzelnen Fall (im Anschluß an die von Apostol zusammengestellten tatsächlichen Verhältnisse) anführen.

Als Beispiel der selbständigen A. mögen die Fischereiartelle am Ladogasee dienen. Der Wert der gefangenen Fische beträgt hier jährlich etwa 600000 Rubel. Die Beute wird in der Art geteilt, daß sowohl für den Teil an Netzwerk, den jeder Teilnehmer zu stellen hat, wie auch für jedes gelieferte Pferd und für jede persönliche Arbeitsleistung immer je ein Anteil gewährt wird. Noch berühmter sind die sog. „Börsen-A." in Petersburg und Moskau d. h. Arbeiterverbände zum Zwecke der Revision, Verpackung und Aufbewahrung der Waren beim Zollamt und den größeren Geschäftsfirmen. Sie haben eine Art von Monopolstellung, leisten ihre Arbeit nach Taxen, und ihre Mitglieder verdienen hohe Löhne. Die A. verteilen die Arbeit unter ihre einzelnen Mitglieder, legen Strafen für schlechte Arbeiten auf usw. An der Spitze des A. steht der auf eine Reihe von Monaten gewählte Aelteste, dessen Anordnungen unbedingt befolgt werden müssen, bei Strafe des Ausschlusses aus dem A. Die Mitglieder des A. speisen übrigens alle gemeinsam.

Ein Beispiel für A. von Lohnarbeitern sind die A. der Stückarbeiter im Ziegeleigewerbe des Moskauer Gouvernements. Hier wird von jeder Fabrik immer ein A. gedungen, das pro tausend Stück Ziegel bezahlt wird. Der Lohn wird von dem gewählten Aeltesten des A. in Empfang genommen und nach Abzug der Ausgaben für die Beköstigung unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Für die Güte der Arbeit jedes Einzelnen haftet das ganze A.

Ein Beispiel für A., die im Dienste von Unternehmern tätig sind, sind die für den Stockfischfang am Weißen Meer gebildeten. Da dieses Geschäft bedeutende Kapitalanlagen erheischt, so werden diese (ebenso wie die laufenden Ausgaben und der Unterhalt der Fischer) von den Unternehmern bestritten. Die Fischer selber liegen ihrem Geschäft in A. von je 20 Mann ob, die zusammenwohnen, speisen und unter Leitung eines Aeltesten stehen. Von der Ausbeute erhält dann das A. $^{4}/_{12}$ und der Unternehmer $^{8}/_{12}$.

3. Die modernen A. Neben die älteren A. sind in den letzten Jahrzehnten — im Zusammenhang mit der mächtigen industriellen Entwicklung Rußlands — noch viele neuere A. getreten, aber sie haben hier häufig nur als Mittel gedient, um das Zwischenmeistertum auch in die Fabrikindustrie einzuführen. „Seit alters sucht der Bevölkerungsüberschuß der nördlichen Gouvernements seinen Lebensunterhalt in der Ferne; an das Gruppendasein gewöhnt, schließen sich die Bauern sofort zu A. zusammen, wandern-den Produktiv- und Konsumtivgenossenschaften

die gewisse Arbeiten gegen Gesamtlohn übernehmen. Das A. ist die mobilisierte Bauernfamilie. Es ist wie jede familienhafte Genossenschaft jedoch nur so lange gesund, als bei dem Führer die persönlichen und Gesamtinteressen zusammenfallen. Neuerdings nehmen diese wandernden Genossenschaften dadurch einen individualistischen Charakter an, daß der bisherige Aelteste sich zum Unternehmer aufschwingt; als Zwischenmann übernimmt er es, der Fabrik eine bestimmte Anzahl von Arbeitern gegen eine bestimmte Summe zu stellen; seinerseits wirbt er Arbeiter auf eigene Rechnung an, oft mittels Branntweins und ohne daß sie wissen, wohin die Reise gehen soll" (v. Schulze-Gävernitz).

Außerdem wurden in den sechziger und siebziger Jahren des 19. Jahrh. — unter dem Einflusse der Ideeen der westeuropäischen Genossenschaftsbewegung — von sozialistischen und von „slavophilen" Ideologen Versuche gemacht, mittels Benutzung des A.prinzips in Rußland eine mächtige Genossenschaftsbewegung ins Leben zu rufen, vor allem Produktivgenossenschaften in den verschiedensten Berufen (Molkerei, Schuhmacherei usw.) zu begründen. Aber die meisten dieser künstlich geschaffenen A. konnten sich — trotz pekuniärer und moralischer Unterstützung durch begeisterte Vertreter des Genossenschaftsprinzips aus der „Intelligenz" und selbst durch Semstwos — nicht halten, weil sie der wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung der russischen Arbeiterschaft nicht angepaßt waren, keine ihren Aufgaben gewachsene technische und kaufmännische Leitung hatten, manchmal auch unter ihren Teilnehmern nicht Disziplin zu halten verstanden.

4. Zur Kritik und Würdigung der A. Das A. kann nur richtig gewürdigt werden, wenn man es als Resultat einer bestimmten Entwicklungsstufe der russischen Kultur auffaßt, nämlich derjenigen, wo das Gemeinschaftsleben und die gemeinsame Arbeit dominierten, privates Großkapital nur in geringem Maße vorhanden und individueller Unternehmungsgeist noch seltener war! Damals hat das A. mit Recht eine große Verbreitung gefunden, weil es die Ausführung vieler Arbeiten und Unternehmungen überhaupt erst ermöglichte. Außerdem hat es auf den Russen aus dem Bauern-, Arbeiter- und Kleinbürgerstande durch Gewöhnung an kontinuierliche Arbeit, Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und Solidität erziehlich gewirkt. Und sicherlich hat das A. den Teilnehmern einfach durch die Tatsache des Zusammenschlusses (wie auch ausdrücklich bezeugt ist) einen höheren Lohn verschafft, übrigens auch sonst für sie gesorgt (z. B. durch Unterstützung erkrankter Mitglieder).

Anderer Art ist natürlich die Rolle der A. innerhalb der modernen russischen Großindustrie. Hier betrachten die Arbeiter in vielen Fällen die Fabrikarbeit als etwas Vorübergehendes und streben dahin, nach Erzielung von Ersparnissen nach Hause, zumal aufs Land, zurückzukehren. In diesen Fällen ersetzt das A. dem Arbeiter die Familie; es hat keine Bedeutung mehr für die Produktion, wohl aber für den Verbrauch. Und so werden in der Moskau-Wladimirschen Baumwollindustrie (nach der Beschreibung Schulzens v. Gävernitz) die Löhne nicht dem einzelnen Arbeiter, sondern dem A.ältesten ausgezahlt, der sie den Genossen verrechnet, wird in riesigen Kesseln in den A.küchen auf gemeinsame Rechnung gekocht, wird schließlich an gemeinsamen Tischen, oft aus gemeinsamen Schüsseln gespeist. Hierbei sind die A. — unter dem zersetzenden Einflusse des individualistischen Profitstrebens, das bei den Aeltesten an die Stelle des früheren Solidaritätsgefühls getreten ist — degeneriert. „Gegenwärtig sind — nach Janshul's Erklärung — die A.ältesten Wucherer, die ihren Genossen Kredit gegen hohe Prozente und andere Nebenverdienste gewähren; beispielsweise verkaufen sie im geheimen Schnaps und Tabak und geben den Arbeitern Anweisungen auf die benachbarten Kneipwirte." So werden langsam, aber sicher die wirtschaftlichen und psychologischen Grundlagen des russischen A.wesens zerstört, — und daß der Import der genossenschaftlichen Ideeen des Westens keine Renaissance des A.wesens heraufzuführen vermag, haben bittere Erfahrungen gelehrt.

Literatur: ***Apostol***, *Das Artjél, Stuttgart 1898.* — ***Elster*** *und* ***Kehm***, *Art. „Artelle" in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs.* — ***Grünwaldt***, *Die Artelle, in der Russischen Revue, Bd. 4 u. 9.* — ***v. Schulze-Gävernitz***, *Die Moskau-Wladimirsche Baumwollindustrie, in Schmoller's Jahrb., N. F., 20. Jahrg.* — ***Stähr***, *Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artells, 2 Bde., Dorpat 1890.* — ***Stieda***, *Die Artelle in Rußland, in Conrad's Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 6.* — ***Derselbe***, *Art. „Artelle" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 1fg.* *Dazu kommt dann noch eine fast unübersehbare Literatur in russischer Sprache.* ***Georg Adler.***

Arzneiverkehr, Arzneitaxen.

Der Verkehr mit Arzneimitteln ist teils reichs-, teils landesrechtlich geregelt (§ 6 Gew.-O.).

Grundsätzlich ist die Zubereitung und der Einzelverkauf von Arzneimitteln nur Apothekern gestattet; in welchen Fällen auch Aerzten das sog. „Dispensierrecht" (d. h. das Recht zur Zubereitung und Verabfolgung von Arzneimitteln) zusteht, darüber vgl. d. folgenden Art. „Arzt". Nur soweit durch die auf Grund des § 6 Abs. 2 Gew.-O. erlassenen R.-Verordn. Ausnahmen zugelassen sind, ist der Verkauf von Arzneimitteln (Apothekerwaren) im freien Verkehr, d. h. außerhalb der Apotheken gestattet (vgl. Art. „Apotheken" oben S. 111 fg.). Durch § 56

Abs. 2 Ziffer 9 Gew.-O. sind Gifte und gifthaltige Waren sowie Arznei- und Geheimmittel vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Nach § 34 Gew.-O. können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Auch im übrigen ist der Verkehr mit Giften und starkwirkenden Arzneimitteln sowie das Geheimmittelwesen und die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln zwar landesrechtlich, aber auf Grund von Bundesratsbeschlüssen im ganzen Reich einheitlich geregelt (vgl. d. Art. „Apotheken").

Gemäß § 80 Gew.-O. können die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sog. Arzneitaxen für die Apotheker aufstellen, d. h. die Maximalpreise festsetzen, welche für die Arzneimittel und deren Zubereitung gefordert werden dürfen. Eine Ermäßigung der Taxpreise im Wege der Vereinbarung ist zulässig; eine Ueberschreitung derselben dagegen nach § 148, 8 Gew.-O. strafbar.

Neuestens ist durch einen Bundesratsbeschluß laut Bek. des Reichskanzlers vom 23./II. 1905 (Zentralbl. 40) eine einheitliche deutsche Arzneitaxe aufgestellt, die auf Grund einer unter den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung mit Geltung vom 1./IV. 1905 in sämtlichen Bundesstaaten durch besondere Erlasse (in Preußen Erl. vom 10./III. 1905; MBl. für M. 139) eingeführt ist. Den Bundesregierungen ist überlassen geblieben, einen Preisnachlaß (Rabatt) für Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien vorzuschreiben. (Preußen hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.)

Arzneitaxen existieren noch in Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark; in Frankreich, England, Holland, Belgien, Italien und Spanien sind sie unbekannt. Vgl. Art. „Apotheken".

Neukamp.

Arzt.

1. Begriff und Geschichte. 2. Die Freigabe der Heilkunde in Deutschland. 3. Rechte und Pflichten der Ae 4. Aerztliche Standesorganisation und Statistik. 5. Die Ae. der Grenzbezirke. 6. Stellung der Ae im Auslande.

1. Begriff und Geschichte. Ein A. ist eine vermöge wissenschaftlicher Ausbildung zur Ausübung der Heilkunde befähigte und auf Grund staatlicher Approbation hierzu besonders berufene Person.

In Griechenland finden wir schon frühzeitig einen besonderen Ae.stand, aber in der Weise, daß die Ausübung der Heilkunde vollkommen freigegeben war und der Staat keinerlei Kontrolle übte, wenn auch einzelne durch ihre Leistungen hervorragende Ae. staatlich angestellt wurden. In Rom wurde ursprünglich die Heilkunst lediglich von den Sklaven und Freigelassenen ausgeübt, bis im Jahre 219 v. Chr. der erste griechische A., Archagathus, sich in Rom niederließ und dort sogar das Bürgerrecht erlangte. Blieb daneben auch die ärztliche Behandlung durch Haussklaven bestehen — heilkundige Sklaven wurden ganz besonders teuer bezahlt — so bildete sich doch allmählich immer mehr ein freier Ae.stand aus, der in der späteren Kaiserzeit durch Anstellung bei Hofe und in den Städten (wo die Zahl der angestellten Ae., „archiatri" populares, im Gegensatz zu den archiatri palatini [Hof-Ae.] genau fixiert war) sich nicht bloß eines großen Ansehens und guter Einnahmen, sondern auch mancher Vorrechte und Befreiungen (von Einquartierungslast und Abgaben) zu erfreuen hatte. Es finden sich im Altertum auch schon Spezial-Ae. aller Art; ja selbst weibliche Ae. für Frauen gab es in Rom. Ein ausschließliches Privilegium zur Ausübung der Heilkunde aber hatten diese Ae. nicht; vielmehr stand die Ausübung des ärztlichen Berufes jedermann frei.

Erst die Rechtsentwicklung im Mittelalter machte die Ausübung der Heilkunde zum Privilegium eines bestimmten Standes, indem diese zunächst (1140) von König Roger von Neapel und demnächst (1224) von Kaiser Friedrich II. nur denjenigen Personen gestattet wurde, die auf Grund einer vor der medizinischen Fakultät in Salerno bestandenen Prüfung die behördliche Genehmigung erhalten hatten. In Frankreich wurden die medizinischen Schulen von Paris und von Montpellier im Laufe des 13. Jahrh. in ähnlicher Weise privilegiert, d. h. nur die auf Grund eines mehrjährigen Studiums von der Fakultät mit der Würde eines Magister bekleideten Personen durften die Heilkunde ausüben. (Vgl. auch Edikt Johanns des Guten von 1352.) In Deutschland wurden zwar auch den Universitäten ähnliche Privilegien, insbesondere zur Erteilung des Doktortitels verliehen; indessen hat sich hier die privilegierte Stellung der approbierten Ae., vermöge deren sie allein zur Ausübung der Heilkunde befugt waren, verhältnismäßig spät, insbesondere territorial verschieden und zum Teil in Anknüpfung an die Anstellung besonderer besoldeter Hof- und Stadt-Ae. herausgebildet. Ein Reichsgesetz vom Jahre 1580, das ungeprüften Personen die Ausübung der Chirurgie untersagte, vermochte sich nur geringe Geltung zu verschaffen, so daß das Vorgehen gegen die sog. Kurpfuscherei im wesentlichen den einzelnen Territorien des Reiches überlassen blieb. Neben dem ausschließlichen Rechte der approbierten Ae. zur Ausübung der Heilkunde bestand vielfach auch eine Beschränkung in ihrer Niederlassungsfreiheit, so daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes nur eine begrenzte Zahl von Ae. zugelassen wurde.

2. Die Freigabe der Heilkunde in Deutschland. Seit Geltung der Gew.-O. v. 21. VI. 1869 ist die Ausübung der Heilkunde im allgemeinen jedermann im Deutschen Reiche gestattet, womit zugleich die unbeschränkte Niederlassungsfreiheit eingeführt wurde und alle Strafvorschriften gegen das Kurpfuschertum in Wegfall gekommen sind [1]). Ausgeschlossen von dieser Freigabe ist jedoch die Ausübung der Heilkunde im Umher-

ziehen, die lediglich approbierten Ae. erlaubt ist; nicht approbierten Personen ist es ferner bei Strafe — § 147, 3 Gew.-O. — verboten, unter Beilegung des A.- oder eines arztähnlichen Titels die Heilkunde auszuüben. Nur Ae. können ferner eine rechtswirksame Impfung vornehmen, RG. v. 8./IV. 1874; diese allein sind befugt, bei einer Leichenschau und Leichenöffnung rechtsgültig mitzuwirken, § 87 StPrO. Unter ärztlicher Behandlung im Sinne des Krankenvers.-G. v. 15./VI. 1883 bezw. 10./IV. 1892 ist nur eine solche durch einen approbierten A. zu verstehen. (Ueber die sonstigen Vorrechte der Ae. s. unten sub 3.)

Die „Freigabe der Heilkunde“ hat keineswegs die Bedeutung, als ob der Staat sich um deren Ausübung nicht kümmere; vielmehr sorgt er einerseits durch umfassende polizeiliche Anordnungen für zweckentsprechende öffentliche Gesundheitspflege (Hygiene) und andererseits durch Einrichtung der Universitäten, Studien- und Examinationsordnung für die Ausbildung eines wissenschaftlich und praktisch geschulten Aerztepersonals, das er dem Publikum durch Verleihung des Titels eines approbierten Arztes als besonders geeignet und vertrauenswürdig empfiehlt. Als approbierter A. darf sich nämlich nur derjenige bezeichnen, der die vom Bundesrat vorgeschriebenen Prüfungen [Bek. v. 13./VII. 1889 (Zentralbl. 421; Zahnärzte), Bek. v. 24./IV. 1899 (Zentralbl. 124) u. Bek. v. 28./V. 1901 (Zentralbl. 136; Aerzte)] bestanden und demgemäß die staatliche Approbation erhalten oder auf Grund besonderer wissenschaftlicher Leistungen von den Prüfungen entbunden ist. (§ 29 Abs. 5 Gew.-O.; Bek. v. 15./IV. 1884, Zentralbl. 123.) Laut Bek. v. 26./VII. 1900 (Zentralbl. 477) können auch weibliche Personen unter den dort angegebenen Voraussetzungen zu den ärztlichen Prüfungen zugelassen werden.

Die Klagen, welche infolge der Freigabe der Heilkunde erhoben worden, indem diese für die Verschlechterung der ökonomischen Lage der Ae. verantwortlich gemacht wird, sind vielfach für unbegründet erklärt; und dies vielleicht insofern mit Recht, als das Kurpfuschertum auch vor jener Freigabe in üppigster Blüte gestanden und durch Strafgesetze nicht auszurotten ist. Hauptschuld an der teilweise bestehenden schlechten ökonomischen Lage der Ae. — in Berlin hatten 80% aller Ae. im Jahre 1894 nur ein Einkommen bis zu 3000 M. — trägt neben anderen Umständen nach sachkundiger Ansicht die jetzige Gestaltung des Krankenkassenwesens mit der Anstellung von besonderen Kassen.-Ae., wodurch die Vergütung für die ärztlichen Leistungen auf ein die Existenzfähigkeit beeinträchtigendes Minimum herabgesetzt ist. Hier kann nur das unbedingte Recht der freien Ae.wahl für die Kassen Abhilfe schaffen. Neuerdings hat der im J. 1900 gegründete Verband der Ae. Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen, der gegenwärtig schon 18000 Mitglieder zählt, im Sinne der vorstehenden (schon in 1. Aufl. [1898] gemachten) Vorschläge mit großem Erfolge in einer Reihe von Städten die freie Ae.wahl für die Krankenkassen durchgesetzt, so daß diese für weit mehr als 2 Millionen Kassenmitglieder in Geltung ist. Dieser Verband hält übrigens auch eine Bekämpfung des Kurpfuschertums im allgemeinen und im Standesinteresse der Ae. durch gesetzliche Maßregeln für geboten; soweit diese Maßregeln auf eine Bekämpfung des Reklamenwesens der Kurpfuscher abzielen, ist den Bestrebungen des Vereins durchaus beizupflichten.

[1]) Die landesrechtlichen Vorschriften, nach denen den Apothekern die Ausübung der Heilkunde als ein Verstoß gegen ihre Berufspflicht untersagt ist, (vgl. z. B. § 14 der Preuß. Apoth.-Ordn., § 37 der Preuß. Ap.-Betr.-Ordn.), gelten auch heute noch unverändert fort.

3. Rechte und Pflichten der Ae. Die teils auf Reichs-, teils auf Landesrecht beruhenden Rechte der Ae. sind abgesehen von den oben sub 2 erwähnten folgende:

a) Ihre im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung entstandenen Forderungen haben bis zur Höhe des taxmäßigen Betrages ein Vorrecht im Konkurse, § 61 Nr. 4 KO.; b) ihre Teilnahme an einem Zweikampf zwecks ärztlicher Hilfeleistung ist straflos, § 209 RStGB.; c) sie sind zur Uebernahme des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen nicht verpflichtet, § 35 Nr. 3 GVG.; d) über die ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertrauten Tatsachen dürfen sie gemäß § 52 StPO., § 383 Nr. 5 ZPO. das Zeugnis verweigern; e) die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie ihre Kleidung unterliegen nicht der Pfändung, § 811 Nr. 8 ZPO.; f) die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde dürfen für Zwecke der Militärverwaltung nicht in Anspruch genommen werden, § 25 RG. v. 13./VI. 1873, § 3 RG. v. 13./II. 1875; g) sie haben allein das Recht, die Apotheker zum Verkauf der nicht dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel im Einzelfall zu ermächtigen (vgl. z. B. § 34 der Preuß. Ap.-Betr.-Ordn.); h) es kann ihnen die Anfertigung und der Verkauf aller Arzneimittel gestattet werden (vgl. z. B. Preuß. Regl. v. 20./VI. 1843 [GS. S. 305]; ME. v. 14./XI. 1895 [MBl. S. 246]).

Reichs- und landesrechtlich haben die Ae. folgende Pflichten:

a) Sie dürfen mangels anderweiter Vereinbarung nur die durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten in Taxen festgesetzten Honorarsätze fordern, § 80 Gew.-O. (In Preußen Taxe v. 15./V. 1896; in Bayern Geb.-O. v. 18./XII. 1875.) Die geringste Gebühr des A. beträgt nach der neuesten

preußischen Gebührenordnung 1 M., die höchste 500 M. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß durch das Krankenkassenwesen in der Mehrzahl der Fälle eine ärztliche Konsultation in der Regel weit niedriger (mitunter nur mit 30—50 Pf.) abgegolten wird. b) Sie haben über die in ihrer Gegenwart erfolgenden Geburten bei Verhinderung des ehelichen Vaters oder der Hebamme dem Standesamte Anzeige zu erstatten, § 18 des G. v. 6./II. 1875; c) sie haben die zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausgestellten Zeugnisse über den Gesundheitszustand einer Person bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren wahrheitsgemäß abzufassen, § 278 RStGB.); d) die ihnen kraft ihres Amtes anvertrauten Privatgeheimnisse dürfen sie bei einer Strafe bis zu 1500 M. oder bis zu 3 Monaten Gefängnis nicht unbefugt offenbaren, § 300 RStGB.; e) sie haben jede Erkrankung und jeden Todesfall an Aussatz, Cholera (asiatischer), Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, sowie jeden verdächtigen Fall dieser Art der Erkrankung der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich bei einer Strafe von 10—150 M. anzuzeigen. G. v. 30./VI. 1900 (RGBl. 306); Bek. des RK. v. 21./II. 1904 (RGBl. 67); f) landesrechtlich haben sie bei ihrer Niederlassung oder bei Verlegung ihres Wohnsitzes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen; g) endlich sind sie nach Landesrecht verpflichtet, von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten Anzeige zu machen. Für Preußen gilt in dieser Hinsicht jetzt das G. v. 28./VIII. 1905 (GS. 373) u. V. v. 10./X. 1905 (GS. S. 387) nebst ME. v. 7./X. 1905 (MBl. für M. 389). — Dagegen ist ihre früher nach Landesrecht bestehende Verpflichtung zu unbedingter ärztlicher Hilfeleistung durch § 144 Gew.-O. aufgehoben; eine solche besteht nur noch bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr, wie für alle Personen, so auch für Ae. gemäß § 360 Nr. 10 RStGB.

4. Aerztliche Standesorganisation und Statistik. Eine staatlich geregelte Organisation des Ae.standes, deren reichsrechtliche Regelung von den Ae. neuerdings gewünscht wird, besteht nur in Anhalt (G vom 10./IV. 1900 und vom 23. XI. 1901); Baden (Landesherrl. V. vom 30./IX. 1864, 30./VIII. 1873 und 6./XII. 1883, sowie MV. vom 7./X. 1864, vom 28./X. 1880 und 20./V. 1899); Bayern (KV. vom 10./VIII. 1871, RBl. S. 1495 KV. vom 9. VII. 1895); Braunschweig (G. vom 25./X. 1865 u. G. v. 9./III. 1903 (G. u. VBl. 81), ME. vom 28./III. 1904 (G. u. VBl. 123)); Elsaß-Lothringen (V. vom 14./VI. 1898); Hamburg (G. vom 21./XII. 1894); Hessen (V. vom 28./XII. 1876); Lübeck (G. vom 2./III. 1902); Oldenburg (Bek. vom 23./IV. 1891); Preußen (V. vom 25./V. 1887, 21./VII, 1892 und 6./I. 1896, 20./V. 1898 (GS. S. 115), 23./I. 1899 (GS. S. 17) und G. vom 25./XI. 1899 (GS. S. 565), abgeändert durch G. vom 27./VII. 1904 (GS. S. 182, 254); Sachsen (V. vom 12./IV. 1865, sowie G. vom 15./VIII. 1904 nebst AusfV. (G. u. V. Bl. 347, 353)); Schaumburg-Lippe (G. v. 14. III. 1905); Württemberg (V. vom 30./XII. 1875). Nach diesen Vorschriften treten die in den einzelnen Bezirken wohnhaften Ae. freiwillig (d. h. ohne Beitrittszwang) zu Kreis- oder Bezirksvereinen zusammen, aus denen dann die Aerztekammern, Aerztekammerausschüsse, ärztliche Zentralausschüsse oder ähnliche Organe unter entsprechenden Namen gewählt werden. In Baden, Braunschweig und Sachsen haben die zuständigen ärztlichen Organe eine ziemlich weitgehende Disziplinargewalt über die ihren Vereinen angehörenden Ae., ebenso jetzt in Preußen gemäß G. vom 25./X. 1899 über sämtliche approbierten Ae. mit Ausnahme der Militär- und Marineärzte, wozu auch die Ae. des Beurlaubtenstandes während ihrer Dienstleistung gehören. Allen übrigen vorstehend nicht aufgezählten Staaten fehlt es bis jetzt an einer staatlich organisierten Vertretung der Ae.

Im Jahre 1905 waren 31041 Ae. und 2192 Zahn-Ae. vorhanden, von denen 22691 in 379 Vereinen Mitglieder des deutschen Ae.vereinsbundes waren. Auf einem Flächenraum von 100 qkm wohnten 5.74 Ae. und auf 10000 Einwohner entfielen 5,51 Ae. In Preußen entfielen im Jahre 1903 auf 10000 Einwohner 5,12 Ae. und auf 19 qkm 1 A. —

5. Die Ae. der Grenzbezirke. Nach den mit Belgien (Vertr. vom 7./II. 1873 RGBl. S. 55), den Niederlanden (Vertr. vom 11./XII. 1873, RGBl. 1874 S. 99), Oesterreich-Ungarn (Vertr. vom 30. IX. 1882, RGBl. 1883 S. 39), Luxemburg (Vertr. vom 4./VI. 1883, RGBl. 1884 S. 19) und der Schweiz (Vertr. vom 29. II. 1884, RGBl. S. 45) abgeschlossenen Staatsverträgen sind die an der Grenze wohnenden Ae. der vertragschließenden Staaten befugt, im gleichen Maße, wie in ihrer Heimat, in dem Grenzbezirk des fremden Staates die ärztliche Praxis auszuüben und im Falle drohender Lebensgefahr Arzneimittel an Kranke zu verabreichen.

6. Stellung der Ae. im Auslande. Von den beiden Systemen, wonach entweder die Ausübung der Heilkunde nur den besonders qualifizierten, mit staatlicher Approbation versehenen Ae. gestattet ist, oder aber die Behandlung von Kranken zwar jedermann freisteht, indessen staatlicherseits durch besondere Einrichtungen (Prüfungen und Verleihung von Titeln) dafür Sorge getragen

wird, daß jedermann weiß, welche Personen die Eigenschaften approbierter Ae. besitzen und besonders qualifizierte Heilkundige sind, hat das letztere (deutsche) System auch in England Geltung. Das Ae.wesen ist hier durch Gesetze vom Jahre 1858, 1876 (wodurch auch die Zulassung von Frauen zu den Prüfungen und deren Einregistrierung als Aerztinnen gestattet wurde) und 1878 (Dentist's Act) geregelt. Lassen sich die qualifizierten Heilkundigen (graduierte oder bestimmten Korporationen angehörige Ae.) in gewisse Register eintragen, so genießen sie einzelne Vorrechte.

In Oesterreich dagegen sind nur solche Personen, die in Oesterreich oder von der Budapester Universität das medizinische Doktordiplom erworben haben, zur Ausübung der Heilkunde befugt; und selbst zahnärztliche Praxis darf nur von solchen ausgeübt werden (Art. V des Kundm. Patents zur GO. v. 20./XII. 1859; Studienordnung v. 1./X. 1850; Rigorosenordnung v. 15. IV. 1872; Hofdekret v. 14./IX. 1842). Ueberdies ist zur Ausübung der Praxis österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit erforderlich (ME. v. 16./V. 1884; Hofdekret v. 3./XII. 1893). Die weitere Ausübung der Praxis kann bei Verschulden eines A. durch Unwissenheit und bei wiederholter Preisgabe von Krankengeheimnissen untersagt werden. Kurpfuscherei ist gemäß § 343 des österr. StGB. strafbar.

Ae.kammern mit Disziplinarbefugnis sind durch G. v. 22./XII. 1891 eingeführt.

Auch in Frankreich ist nur denjenigen Personen, die nach vorgängigem Studium auf einer französischen höheren medizinischen Lehranstalt (facultés, écoles de plein exercice, écoles préparatoires réorganisées) auf Grund von Prüfungen seitens dieser Anstalten von der französischen Regierung ein Doktordiplom für Medizin erlangt haben, die Ausübung der Heilkunde gestattet. Zahnärzte bedürfen eines ebensolchen oder eines staatlichen Diploms als „chirurgien-dentiste“, das gleichfalls nur auf Grund staatlich angeordneter Studien und Prüfungen erteilt wird (G. v. 30./XI. 1892; Bulletin des lois No. 26344, p. 833; Dekrete v. 31. VII. 1893 [Bull. No. 26882/83, p. 351 u. 352]; und 21./XI. 1893 [Bull. No. 27324, p. 1306]). Nach demselben Gesetz ist die Kurpfuscherei mit oder ohne Beilegung eines A.titels mit hohen Geld- und Freiheitsstrafen bedroht (Art. 16—20 des Gesetzes).

Ueber die beamteten Ae. vgl. Art. „Kreisarzt, Kreiswundarzt“.

Literatur: ***Kurt Sprengel***, *Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde, 3. Aufl., Halle 1821.* — ***Billroth***, *Lehren und Lernen der medizinischen Wissenschaften, Berlin 1876.* — ***Haeser***, *Lehrbuch der Geschichte der Medizin, 3. Bearb., Jena 1875—1882.* — ***Puschmann, Neuburger** und **Pagel***, *Handbuch der Geschichte der Medizin (3 Bände), Jena 1902—1905.* — ***Baas***, *Die geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standes und der medizinischen Wissenschaften, Berlin 1896 (mit ausführlichen Literaturangaben).* — ***Meyer***, *H. d. St., Bd. 1, S. 11.* — ***Ulbrich***, *Oesterr. St.W.B., Bd. 1, S. 32 ff. (Wien 1895).* — ***Pistor***, *Das Gesundheitswesen in Preußen, Berlin 1896.* — ***Gneist***, *Engl. Verwaltungsrecht, Bd. 2, S. 1088 ff.* — ***Hellwig***, *Die Stellung des Arztes im bürgerl. Rechtsleben. Die zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten, Leipzig 1905.* ***Neukamp.***

Asiento-Verträge.

Asientos (Verträge der spanischen Krone über Verpfändung und Antecipation ihrer Einnahmen) wurden vor allem die Verträge über das Monopol der Lieferung von Negersklaven für das spanische Amerika genannt.

Nachdem aus religiösen Gründen schon 1503 verboten war, im Glauben unzuverlässige Personen (Neger, Mauren, Juden, Ketzer) nach den spanischen Besitzungen in Amerika zu bringen, wurde seit etwa 1510, als eine starke Nachfrage nach kräftigen Arbeitern für Bergwerks- und Plantagenarbeit entstand, die Einfuhr von Negersklaven gegen besondere Erlaubnis und Abgabe in besonderen Fällen gestattet. Schon 1518 wurde der erste Asiento erteilt: ein Vertrag der Regierung mit dem Gouverneur von Bresse, der diesem das Recht und die Pflicht auferlegte, binnen 8 Jahren 4000 Neger nach den spanischen Inseln einzuführen. Der zweite Asiento datiert von 1528 und gibt der deutschen Kolonialgesellschaft der Welser das Recht, gleichfalls in 8 Jahren 4000 Sklaven nach Westindien zu bringen. Später sind die Inhaber der Asientos meist Portugiesen, was ganz natürlich war, da die Sklaven von der afrikanischen Westküste kamen und diese von Portugal in Besitz genommen war. Im 17. Jahrhundert führen sie jährlich 3500—4250 Sklaven ein, gegen eine Abgabe an die Krone von 30—40 Dukaten für das Stück. Da bei den hohen Monopolpreisen der Sklaven in Amerika das Geschäft für sehr gewinnbringend galt, wurde 1677 der Asiento der Kaufmannschaft von Sevilla unter Ermäßigung der Abgabe überlassen, aber bald wieder von Portugiesen übernommen. Als die Bourbonen den spanischen Thron bestiegen, veranlaßte Ludwig XIV., daß 1702 die französische Guinea-Kompagnie, an der er selbst beteiligt war, den Asiento erhielt, jährlich 4000 Neger gegen eine Abgabe von 100 livres für das Stück zu liefern. Die französische Gesellschaft war dazu nicht imstande, namentlich auch infolge des großen Schmuggels mit Sklaven, den die Engländer von Jamaica aus trieben.

Im Frieden von Utrecht (1713), der den spanischen Erbfolgekrieg beendigte, machten die Engländer zu einer der Bedingungen, daß der Asiento einer englischen Gesellschaft übertragen wurde, und der von der Krone Spanien mit der englischen Südsee-Kompagnie abgeschlossene Vertrag ist gewöhnlich gemeint, wenn vom Asiento-Vertrage die Rede ist. Die Südsee-Gesellschaft sollte unter denselben Be-

dingungen wie die französische jährlich 4800 Neger in die spanischen Besitzungen in Amerika einführen und hat, im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen, diese Zahl nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten. Von dem Reingewinn sollte ein Viertel an den König von Spanien gezahlt werden. Da aber der Asiento für die letzte portugiesische und die französische Gesellschaft nicht gewinnbringend gewesen sei, setzten die Engländer durch, daß der Südsee-Gesellschaft das Recht gegeben wurde, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit englischen Waren in die spanischen Besitzungen zu schicken. Es war ein Bruch mit der Strenge des alten Kolonialsystems. Von den Engländern wurde dies Recht in ausgedehnter Weise zum Schmuggel mißbraucht, und wenn vielleicht der Gewinn der Gesellschaft selbst nicht so sehr bedeutend war, so war der ihrer Agenten und Faktoren um so größer. Die Reibereien der Südsee-Gesellschaft mit den Spaniern waren einer der Hauptgründe für die Entstehung des englisch-spanischen Krieges 1739. Im Aachener Frieden 1748 gaben die Engländer die Forderung der Erneuerung des Asiento-Vertrages auf und in einem endgültigen Vertrage von 1750 erhielt die Südsee-Gesellschaft für alle Ansprüche wegen Störung ihres Handels eine einmalige Entschädigung von 100000 £.

In Spanien wurde nunmehr, 1750, eine einheimische Asiento-Kompagnie gegründet, die bis 1780 bestand, aber keine besonderen Geschäfte machte, da der englische Schmuggel von Jamaica aus wieder energisch betrieben wurde. Von 1780 an ist die Sklaveneinfuhr wieder von Fall zu Fall bewilligt worden, bis ihr das Verbot des Sklavenhandels ein Ende machte, 1814 für die Gebiete nördlich vom Aequator, 1817 überhaupt. — Vgl. Art. „Südsee-Gesellschaften".

Literatur: *Eine zusammenhängende Darstellung gibt* **K. Häbler**, *Die Anfänge der Sklaverei, Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 176 ff., 1896. — Vgl. ferner* **R. Ehrenberg**, *Art. „Asiento-Vertrag" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 20 fg. Ueber Asientos im allgemeinen:* **Derselbe**, *Das Zeitalter der Fugger, namentlich Bd. 2, S. 222 ff., 1896. — Die Darstellungen der Handelsgeschichte, wie* **Anderson**. **Karl Rathgen.**

Assekuranz s. Versicherungswesen.

Assignaten.

Die Bezeichnung „A." stammt aus der älteren französischen Rechtssprache, die unter assignat jede Belastung eines Grundstückes mit einer Rente verstand. In der französischen Revolution wurde sie ein technischer Ausdruck für ein Staatspapiergeld, das auf die zum Staatsgut erklärten Kirchengüter fundiert war.

Die Einziehung der Kirchengüter sollte zur Tilgung der ungeheuren Staatsschuld dienen, und kurz darauf beschloß man, durch deren Erlös Geldmittel flüssig zu machen, um der drückendsten Finanznot abzuhelfen. Den voraussichtlichen Erlös aus dem Verkaufe der Kirchengüter suchte man durch Ausgabe eines Papiergeldes, der A., schon im voraus nutzbar zu machen. Nach einem Beschluß der Nationalversammlung vom 19. und 21./XII. 1789 sollten Domänen bis zum Betrage von 400 Mill. Liv. veräußert und aus dem Ertrage dieser Verkäufe und einer Contribution patriotique sollte eine Caisse extraordinaire gebildet werden, auf die „A.", mit 5 % verzinsliche Staatsobligationen von je 10000 Liv. angewiesen werden sollten. Sie waren auf die Staatsdomänen zu hypothezieren und nach Maßgabe jener Eingänge einzulösen. Von diesen A. sollten zunächst 170 Mill. Liv. der Caisse d'Escompte gegen ein Darlehen überlassen werden. Tatsächlich wurden nur diese 170 Mill. Liv. A. ausgegeben, die aber nur kurze Zeit der verzweifelten Finanzlage aufzuhelfen vermochten. Im folgenden Jahre ging man einen Schritt weiter. Man erhob die A. zu einem wirklichen Papiergeld, behielt zwar einen 3 %igen Zinsfuß bei, stückelte sie aber bis zu einem Minimalbetrage von 200 Liv. und stattete sie mit Zwangskurs aus. Das Maximum der Ausgabe blieb 400 Mill. Liv. (Dekret v. 16. und 17./IV. 1790). Noch im gleichen Jahre (Dekret v. 29./IX. 1790) wurde der entscheidende Schritt getan, indem man das Maximum der Zirkulation auf 1200 Mill. Liv., das kleinste Stück auf 50 Liv. festsetzte und die Verzinsung aufhob.

Auf diesen Schritt folgten Emissionen auf Emissionen. Bis 1793 hielt man das Prinzip einer Maximalausgabe der A. fest, von da ab verschwindet es. Das kleinste Stück lautete nunmehr auf 3 Liv. Die Summen wuchsen lawinenartig an (1795: 7,25, 1796: 27,5, Ende 1796: 45,5 Milliarden Liv.), wovon der Staat kaum 10 % an Wert erhalten hatte. In umgekehrtem Verhältnis sank der Kurs rapid: März 1791: 90 %, 1792: 73 und 57 %, 1793: 52 und 22 %, 1794: 40 und 20 %, 1795: $^1/_2$ %, 1796: $^1/_3$ %. Neben den Emissionen haben vor allem die politischen Zeitereignisse auf die Kursbewegung eingewirkt. Man versuchte durch allerlei Maßregeln das Mißtrauen zu beseitigen, man vermehrte die Domänenpfänder durch erneute Konfiskationen, man erließ strenge Zwangs- und Strafmaßregeln, man verbot sogar die Barzahlungen. Alles umsonst! Auch das Direktorium, das auf die Schreckensherrschaft folgte, vermochte diese Schäden nicht zu heilen, und erst mit der völligen Entwertung der A. war diese Krankheit aus der Welt geschafft.

Literatur: **Thiers**, *Histoire de la révolution française, Tomes V, VII et VIII. —* **Ehrenberg**, *Art. „Assignaten" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 22—24.* **Max von Heckel.**

Asyle s. Trinkerasyle, Obdachlose, Arbeitshäuser (letzteres oben S. 194).

Aufschlag.

Aufschläge nannte man in der älteren finanzwissenschaftlichen Terminologie die im Inneren des Landes erhobenen Verbrauchssteuern. Der Ausdruck ist eine Verdeutschung des Wortes Accise (vgl. Art. „Accise" oben S. 15 fg.) und hat vor allem in der süddeutschen (österreichischen und bayerischen) Gesetzessprache Eingang gefunden. Als technischen Terminus haben ihn besonders Rau und Roscher in ihren Lehrbüchern empfohlen. Seinen Ursprung scheint das Wort daher zu haben, weil diese Abgaben auf den Preis der in den Verkehr gelangenden, steuerpflichtigen Waren aufgeschlagen und so auf den Käufer überwälzt werden. Das Wort A. ist namentlich im Bereiche der Gemeindebesteuerung gebräuchlich; z. B. heißen in Bayern auch gegenwärtig die indirekten Gemeindesteuern (Verbrauchsauflagen) Aufschläge, ebenso die Biersteuer offiziell Malzaufschlag.

Vgl. Artt. „Bier und Bierbesteuerung" und „Gemeindefinanzen". *Max v. Heckel.*

Aufsichtsamt für Privatversicherung.

1. Entstehung und Organisation. 2. Aufgaben und Geschäftsführung. 3. Kosten des Amts und Statistisches.

1. Entstehung und Organisation. Das Kaiserliche A. f. P. (in Berlin-Wilmersdorf) ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen ins Leben getreten. Das Amt ist eine dem Reichsamt des Innern untergeordnete Behörde, wenngleich es die oberste Aufsicht über das private Versicherungswesen des Reiches ausübt. Bei seiner Errichtung lehnte man sich u. a. an die günstigen Erfahrungen an, welche in der Schweiz mit dem dortigen Eidgenössischen Versicherungsamt seit mehr als zwei Jahrzehnten gemacht worden sind.

Das Amt besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt, die nichtständigen Mitglieder vom Bundesrat gewählt. Die übrigen Beamten, von denen ein Teil den Amtstitel Versicherungsrevisor führen, werden vom Reichskanzler ernannt. Die Mitglieder des A. dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Amtes können vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesversicherung aus der Mitte der Landesbeamten besondere Kommissare bestellt werden. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht ist ferner in Anlehnung und Fortbildung des früheren preußischen ein Versicherungsbeirat gebildet worden, welcher aus Sachverständigen des Versicherungswesens (hauptsächlich Gesellschafts-Direktoren) besteht und dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf 5 Jahre ernannt werden.

2. Aufgaben und Geschäftsführung. Das Amt ist in erster Linie Verwaltungsbehörde und nur in sehr engen Grenzen Verwaltungsgericht. Es liegt ihm die Ueberwachung des ganzen Geschäftsbetriebs der unter seiner Aufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen ob, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Einhaltung des Geschäftsplanes. Die Behörde ist mit sehr großen Machtbefugnissen ausgestattet und hat in deren Anwendung freies Ermessen im weitesten Umfang. Sie ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklang zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden, oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät. Die Behörde ist weiterhin zur jederzeitigen Prüfung der Geschäftsführung und Vermögenslage der Unternehmungen befugt. Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigte und Agenten der Unternehmungen haben innerhalb ihrer Geschäftsräume der Aufsichtsbehörde auf Erfordern alle Bücher, Belege und Schriften vorzulegen, welche für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage von Bedeutung sind, sowie jede sonst von ihnen geforderte Auskunft zu erteilen. Fernerhin hat die Behörde das Recht auf Entsendung von Vertretern in die Versammlungen der Unternehmungen und das Recht auf Berufung von Versammlungen der Mitglieder der Versicherungs-Unternehmungen. Wie dem A. die Erteilung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb obliegt, so ist ihm auch die Befugnis verliehen, den Betrieb zu untersagen, falls gewisse im Gesetz näher verzeichnete Voraussetzungen vorliegen. Ferner ist der Aufsichtsbehörde allein das Recht, die Eröffnung des Konkurses einer Versicherungsgesellschaft zu beantragen, vorbehalten und ihr die Möglichkeit gegeben, bei einem in seiner Vermögenslage bedrängten Unternehmen zwecks Vermeidung des Konkurses auch im Interesse der Versicherten ein Sanierungsverfahren einzuleiten. Als Zwangsmittel räumt das Gesetz der Behörde das Recht ein, Geldstrafen zu verhängen.

Das Verfahren bei dem Amt ist in der Verordnung betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen A. f. P. vom 23. Dezember 1901 geregelt. Die Anordnungen, welche in der Regel unanfecht-

bar sind und nur in den Fällen, in welchen dies in dem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, mit einem Rechtsmittel (Beschwerde und Rekurs) angefochten werden können, ergehen in der Hauptsache auf Grund mündlicher Beratung in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und unter Zuziehung von 2 Mitgliedern des Versicherungsbeirates (Spruchsenat). Zuweilen ist ein ablehnender Vorbescheid zulässig. Zur Beratung wichtiger Angelegenheiten kann auf Anordnung des Präsidenten und unter seinem Vorsitz eine gemeinsame Beratung und Beschlußfassung in Gesamtsitzungen stattfinden. Diese Gesamtsitzungen sind im Gegensatz zu den Sitzungen der Spruchsenate nicht öffentlich. Sofern das Gesetz die Entscheidung in Spruchsenaten nicht vorschreibt und eine Gesamtsitzung nicht angeordnet ist, werden die Anordnungen des A. durch Verfügung erledigt. Ueber Beschwerden und Rekurse entscheidet das A. selbst.

3. Kosten des Amtes und Statistisches. Zu den Kosten des Amtes werden die ihm unterstehenden Unternehmungen herangezogen, wenngleich nach dem Wortlaut des Gesetzes das Reich nominell die Kosten trägt. Es werden nämlich als Gebühren für die Aufsichtstätigkeit des Amtes von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen Jahresbeiträge erhoben, welche nach den einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den im Inland abgeschlossenen Versicherungen erwachsenen Bruttoprämien (Beiträgen, Vor- und Nachschüssen, Umlagen) jedoch abzüglich der zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnanteile mit der Maßgabe bemessen werden, daß eins vom Tausend nicht überschritten werden darf. Nach Anhörung des Versicherungsbeirates ist der Bundesrat befugt, einen anderweiten Verteilungsmaßstab zu bestimmen. Der Gesamtbetrag der Gebühren soll annähernd die Hälfte der im letzten Reichshaushaltsetat für das Amt festgesetzten fortdauernden Ausgaben betragen. Die genaue Summe wird jährlich durch den Bundesrat bestimmt.

Dem A. unterstehen (nach dem am 31. Mai 1905 erstatteten Geschäftsbericht) 1186 Unternehmungen, nämlich 1112 inländische und 74 ausländische.

Im übrigen vgl. Art. „Versicherungswesen".

Literatur: *Die Kommentare zum Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 von* ***Alexander-Katz, Deybeck, v. Knebel-Doeberitz, Könige, Manes, Rehm, Zehnter*** *u. a.* — ***Fuld,*** *Das Aufsichtsamt für Privatversicherung, im Archiv für öffentliches Recht, 1903.* — *Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung, Berlin seit 1902.*

Alfred Manes.

Aufwandsteuern.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der A. Unter A. verstehen wir im allgemeinen diejenigen Auflagen, durch welche die Einzelwirtschaften nach der Tatsache und dem Maße eines Verbrauches oder Gebrauches von Sachgütern und Leistungen zu Beiträgen für die Befriedigung kollektiver Bedürfnisse herangezogen werden. Hierzu bietet teils die Höhe des Aufwandes, teils die Benutzung irgend eines Gegenstandes für Anlegung und Maßstab die Handhabe. Jede A. ist aber eine mittelbare Steuer; denn die besteuerten Güter bilden nur die formelle Grundlage der Bemessung, während die eigentliche Steuerquelle das einzelwirtschaftliche Einkommen ist, aus dem endgültig die Leistung entrichtet wird. Sie ist also eine Besteuerungsform, die an die Ausgabewirtschaft eines Subjektes anknüpft, diese als äußeres Merkmal für die Leistungsfähigkeit annimmt. Die Präsumtion, auf der der Grundgedanke dieser Steuerform beruht, gipfelt in der Wahrnehmung, daß zwischen den Einnahmen des Steuerpflichtigen und seinen Aufwendungen für bestimmte Zwecke ein schätzbares Verhältnis besteht. Die Beurteilung und Berechtigung aller A. wird daher von dem Umstande abhängen, ob überhaupt und inwieweit diese Annahme den Tatsachen entspricht.

Geschichtliches. Steuern vom Verbrauche von Gegenständen sind zuerst in der Abgeschlossenheit der städtischen Bezirke aufgetreten. Die in sich geschlossene Stadtwirtschaft wurde schon frühzeitig zum Sitz der Geldwirtschaft, und auch der Aufwand von Sachgütern war hier annähernd gleichartig, für die Steuer faßbar und begünstigte die Erhebung solcher Auflagen. Die älteste Form der A. waren Eingangsabgaben am Tore der Stadt (Torsteuern), mit denen sich bald Auflagen vom inneren Verbrauch in Verbindung mit den Märkten und der Marktpolizei paarten. Getränke und Brotnahrung erscheinen als die ersten Gegenstände der Verbrauchsbesteuerung. die nach und nach zu einer Belastung der meisten Konsumtions- und Gebrauchswaren ausgebaut wurde. Die Beschränktheit der Verhältnisse, die Offenkundigkeit des privaten Lebens und die relativ kleine Zahl räumlich zusammengedrängter Haushaltungen erleichterten Er-

hebung und Kontrolle der Steuer. Die finanzielle Ergiebigkeit der A. und ihre steuertechnischen Vorzüge ließen sie bald auch für Territorien und ganze Länder als wünschenswerte Finanzinstitute erscheinen. Dazu kam, daß sie sich in der öffentlichen Meinung einer verhältnismäßigen Beliebtheit erfreuten, da die oberen Klassen der Bevölkerung von ihnen nicht allzu sehr belästigt wurden und die ärmeren Schichten sie den mit strengen Exekutionen verbundenen Schatzungen (vgl. Art. „Steuern, direkte") vorzogen.

Mit dem 17. Jahrh. sind die finanziellen Bedürfnisse der Landesherren infolge der Kriegszeiten, der stehenden Heere, Staatsschulden u. dgl. m. rasch gewachsen. Die älteren, direkten Steuern waren nicht imstande, den gesteigerten Anforderungen zu genügen. Infolgedessen griff man immer mehr zu einem System von A. (vgl. Art. „Accise" oben S. 15 fg.), das in seiner Ergiebigkeit entwicklungsfähig war. Die Zahl dieser Abgaben vermehrte sich ins Unendliche, so daß im 18. Jahrh. eine unabsehbare Menge von Verbrauchsgegenständen und Verbrauchsakten den Aufschlägen unterworfen war. Unter diesen Umständen konnte auch der Plan zur Reife gedeihen, durch eine General- oder Universalaccise alle übrigen Steuern abzulösen, eine Idee, die indessen an ihrer Undurchführbarkeit scheiterte. Die Vermehrung der Steuerlast durch die Verbrauchsbesteuerung, die Belästigung und Schädigung von Handel und Gewerbe und die teilweise unbeträchtlichen, unsicheren Erträge gewisser Arten unter ihnen erzeugten eine Strömung, die den A. abhold und der Erweiterung der direkten Besteuerung zugeneigt war. Auf diese Weise vollzog sich an der Schwelle des 19. Jahrh. eine Rückbildung, die meisten Steuerformen fielen dieser Bewegung zum Opfer. Allein die Finanzverhältnisse in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts zwangen bald wieder zur Umkehr. Der stetig steigende Finanzbedarf, die Vervielfältigung der Staatsaufgaben erheischen die Erschließung neuer Hilfsquellen, nötigten die Finanzpolitik zur Rückkehr zu den A. Daneben hat allerdings auch die direkte Besteuerung eine entsprechende Vermehrung, Erweiterung und Fortbildung erfahren.

Ueber die Geschichte der Zölle vgl. Art. „Zölle".

2. Arten und Einteilung der A. Die A. scheiden sich in 2 große Hauptgruppen. Die erste hiervon besteht aus den eigentlichen Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern, die an den Verbrauch und Genuß von Sachgütern ansetzen. Zu dieser Kategorie zählen vor allem die Steuern auf Lebensmittel und Getränke, sowie alle Abgaben auf Verbrauchs- und Genußgegenstände der verschiedensten Art: Bier, Branntwein, Wein, Mehl- und Fleischnahrung, Salz, Zucker, Tabak, Zichorie, Oel, Kalender, Zeitungen, Kerzen, Papier, Kolonialwaren, Seife, Spielkarten, Zündhölzer u. dgl. m. Man bezeichnet diese Steuern auch als innere Verbrauchssteuern, weil sie die Sachgüter zur Beitragsleistung heranziehen, die innerhalb eines Volkswirtschaftsgebietes oder eines kleineren lokalen Kreises hergestellt oder verbraucht werden. Ihnen gegenüber stehen die äußeren Verbrauchssteuern oder Zölle, die von gewissen Waren (Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fabrikaten) erhoben werden, wenn sie über die Grenze eines Landes oder eines größeren Zollgebietes gebracht werden. Von den Zöllen sind zu unterscheiden Verbrauchssteuern, die an die Güterbewegung innerhalb eines Landes anknüpfen, wie die Torsteuern, Oktrois, Aufschläge, Accisen u. dgl. Sie haben lediglich die äußere Erscheinungsform mit den Zöllen gemeinsam, betreffen aber bereits im Inland produzierte und dort befindliche Waren und sind daher ihrem Wesen nach innere Verbrauchssteuern.

Die zweite Hauptgruppe sind die direkten A. Darunter sind solche zu verstehen, die gewisse Vermögensaufwendungen mit einer Auflage belasten. Ihre speziellen Merkmale beruhen darauf, daß sie einerseits Gegenstände betreffen, die eine Benützung, einen Gebrauch, eine Verwendung bezwecken, ohne der eigentlichen Konsumtion zu dienen. Andererseits werden sie direkt bei dem erhoben, der den Aufwand macht. Aber auch trotz dieser direkten Erhebung treffen sie, wie die inneren Verbrauchssteuern, die Steuerquelle nur mittelbar. Denn auch hier wird das Einkommen auf dem Umwege über die Ausgabewirtschaft besteuert, indem vom gemachten Aufwand auf die individuelle Leistungsfähigkeit zurückgeschlossen wird. Selbst in dem Falle, wenn sie Gegenstände besteuern, die einen Teil des Vermögens bilden, so ruhen sie nicht auf dem Besitze, sondern auf den aus ihrem Gebrauche und Verbrauche hervorgehenden Ausgaben. Die wichtigsten Gattungen sind die Wohnungs-, Miet- und Möbelsteuern, sowie die Gesamtheit der sog. Luxussteuern, oder derjenigen Abgaben von Vermögensverwendungen, die auf ein beitragsfähigeres Einkommen zurückzudeuten scheinen, wie das Halten von Dienstboten, Pferden, Kutschen, Hunden, Nachtigallen, die Führung von Wappen, die Veranstaltungen von Vergnügungen, der Besuch von Geselligkeiten, Vereinen und die Benutzung von Vergnügungs- und Luxusmitteln.

Nach diesen Gesichtspunkten läßt sich für die A. folgendes System aufstellen.

I. Innere Verbrauchssteuern.
  1. Die Getränkesteuern:
    a) Biersteuer.
    b) Branntweinsteuer.
    c) Wein-, Obstwein-, Metsteuer.
  2. Die Verzehrungssteuern:
    a) Die Mehl- und Brotsteuer.
    b) Die Fleischsteuer.

c) Die Salzsteuer.
d) Die Zuckersteuer.
3. Steuern von Genuß- und Verbrauchsgegenständen:
a) Die Tabaksteuer.
b) Die Zichoriensteuer.
c) Die Oelsteuer.
d) Die Steuer von Kolonialwaren, Delikatessen u. dgl.
e) Die Seifensteuer.
f) Die Kerzensteuer.
g) Die Zündhölzersteuer.
h) Die Papiersteuer.
i) Die Schießpulversteuer.
k) Die Zeitungs- und Kalendersteuer.
l) Der Spielkartenstempel.
4. Allgemeine Verzehrungssteuer.
II. Die Zölle.
III. Die direkten Aufwandsteuern:
1. Die Wohnungs-, Miet- und Möbel- (Mobiliar-)Steuer
2. Die Luxussteuern.
a) Die Dienstbotensteuer.
b) Die Pferde- und Wagensteuer.
c) Die Hunde- und Nachtigallensteuer.
d) Die Geselligkeitssteuer.
e) Die Billardsteuer.
f) Die Gold- und Silbergeschirrsteuer.
g) Die Fahrrad- und Kraftwagensteuer.

Die A. bezeichnet man wegen der Art ihrer Erhebung zuweilen auch mit dem Namen „indirekte Steuern". Allein dieser Ausdruck ist nicht eindeutig, da die Nomenklatur der Budgets verschiedener Staaten auch andere Abgaben, wie Verkehrs-, Stempelabgaben, Gebühren zu den „indirekten Steuern" zählt.

3. Veranlagung und Erhebung der A. Die meisten A. sind aber nicht bloß mittelbare Auflagen, insofern sie eine Belastung der Steuerfähigkeit durch den Umweg über die Ausgabewirtschaft darstellen, sondern sie werden, besonders die inneren Verbrauchssteuern und die Zölle, auch **indirekt veranlagt und erhoben**. Hier würde die direkte Einziehung in den meisten Fällen bei der Zersplitterung des Verbrauches zu schwierig, zu lästig und zu kostspielig sein.

Die Methode der Veranlagung besteht nämlich darin, daß sich die Steuertechnik einer Mittelsperson zwischen Staat und Steuerpflichtigen bedient. Sie wendet sich nicht direkt an den Steuerpflichtigen oder Steuerträger, sondern erhebt die fällige Steuer von einer anderen Person, dem (vorläufigen) Steuerzahler, der die Abgabe einstweilen vorschußweise auslegt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Ausleger die Steuer durch einen Preiszuschlag auf den Abnehmer der besteuerten Waren überwälzt. Die Absicht des Gesetzgebers ist es gar nicht, den Ausleger dabei zu erfassen, sondern den eigentlichen Verbraucher zu treffen. Als solche Mittelspersonen werden die Produzenten des Rohstoffes, Halbfabrikates oder Fabrikates, die Händler oder Frachtführer benutzt, während nicht diese, sondern die Verbraucher der betreffenden Sachgüter die (letzten) Steuerträger sein sollen. Unentschieden aber bleibt dabei, ob und in welchem Maße der ursprüngliche Steuerzahler die Ueberwälzung auf den endgültigen Steuerträger bewirken kann. Es wird einfach angenommen, daß der freie Verkehr diese Lastübertragung auf den Konsumenten gestatte. Insoweit dies nicht oder nur teilweise der Fall ist, werden jene verwickelten Erscheinungen der Rück-, Ab- und Weiterwälzung der Steuerlast erzeugt (vgl. Art. „Steuern").

Für die Veranlagung und Erhebung der **direkten** A. gelten dagegen ähnliche Grundsätze wie bei der direkten Besteuerung (vgl. Artt. „Steuern, direkte", „Mietsteuer", „Luxussteuern").

Die inneren Verbrauchssteuern werden erhoben als:

I. **Produktionssteuern**, die an den Herstellungsprozeß der Sachgüter anschließen. Sie sind:

1. **Rohstoff- und Materialsteuern**, wenn sie nach den bei der Produktion verarbeiteten Rohstoffen bemessen werden. Die Abstufung der Steuersätze erfolgt entweder nach dem Gewicht oder der verwendeten Menge, zuweilen auch nach der Qualität und dem Ausbeuteverhältnis (Materialertragssteuer) oder nach besonderen Merkmalen (Leistungsfähigkeit der Vorrichtungen, Bodenfläche, Bodengüte u. dgl. m.). Die Fabrikation wird von diesem Besteuerungsmodus meist unberührt gelassen. Durch die frühe Erhebung wird die Steuer häufig unabwälzbar auf den Konsumenten und der Steuerzahler muß mitunter auch für Abfälle und verdorbene Erzeugnisse die Steuer entrichten, die er später gar nicht oder nur mit eigenem Schaden verwerten kann, auch verliert er durch den Steuervorschuß Zinsen. Ebenso ist die Belastung bei verschiedener Qualität der Stoffe, bei deren differenzierter Ausbeutung und bei verschiedener Technik und verschiedenem Betriebsumfang ungleichmäßig. Die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr ist mit Schwierigkeiten verknüpft und begründet häufig sog. Ausfuhrprämien.

2. **Fabrikatsteuern**, wenn sie nach Merkmalen des Fabrikationsverfahrens erhoben werden. Als Anhaltspunkte zum Rückschluß auf Menge und Qualität der Erzeugnisse dienen dabei die durch Wäge- oder Zählapparate ermittelte Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtung, Stoffverwendung, Betriebsdauer des technischen Prozesses u. dgl. m. An Stelle der Einzelberechnung und Einzelkontrolle hat man bei den Rohstoff- und Fabrikationssteuern nicht selten die Pauschalierung mit größerem oder geringerem Spielraum für die Mehrproduktion

des Produzenten gesetzt. Durch diese Steuerform läßt sich die Verwendung von Surrogaten leichter verhüten, doch macht sie andererseits lästige Beschränkungen und eine fortdauernde Ueberwachung des Betriebs notwendig. Auch wirkt sie nach Umständen nach dem Betriebsumfang (Groß- und Kleinbetrieb) sehr ungleichmäßig, wenn an technische Einrichtungen der mutmaßliche Erfolg angeglichen wird. Auch kann sie zu verschwenderischer Produktion führen oder technische Fortschritte aus Steuergründen hintanhalten.

3. Fabrikatsteuern, die nach der tatsächlichen Menge der fertigen Produkte, event. mit Rücksicht auf die Güte oder den Preis veranlagt werden. Sie lassen sich zweckmäßig erheben, wenn die Steuergegenstände die Produktionsstätten verlassen und in den freien Verkehr übergehen. Sie setzen aber eine geringere Zahl von Produzenten und leicht kontrollierbare Fabrikstellen voraus. Der Betrieb wird nicht gehemmt und die Steuerlast gleichmäßiger verteilt. Auch die Behandlung der zum Export bestimmten Erzeugnisse ist einfacher. Zuweilen werden in einem Steuergebiete verschiedene Formen der Besteuerung zugelassen, mit einer mehr oder weniger freien Wahl unter ihnen für den Produzenten.

II. Zirkulationssteuern, die bei der Besteuerung von der Tatsache der Güterbewegung, dem Verkauf oder Wiederverkauf ausgehen. Sie sind:

1. Transportsteuern. Neben den hierhergehörigen Zöllen und Uebergangsabgaben (s. Artt. „Zölle“ und „Uebergangsabgaben“) sind zu erwähnen die an den Transport im Inland sich anschließenden A. Sie werden entrichtet vor der Versendung — Versandsteuern, oder vor der Verbringung der steuerpflichtigen Waren in die Lagerräume des Empfängers — Einlagesteuern, oder endlich vor ihrem Eingang in ein abgeschlossenes Gebiet, meist in Städte — Torsteuern, Toraccise, Oktroi, Marktgeld. Diese letzte Gruppe kommt mitunter auch als Staatssteuer vor (Oesterreich, Frankreich, Italien), eignet sich aber ihrem Wesen nach mehr als Gemeindesteuer.

2. Handelssteuern, die vom Verkäufer oder gewerbsmäßigen Wiederverkäufer auszulegen sind, z. B. die Schanksteuern. Bei ihnen ist der Steuer- und der Ueberwälzungsakt sehr nahe aneinander gerückt, weshalb sie den Vorteil haben, kurz vor dem Verbrauche entrichtet zu werden. Sie lassen sich nach den Qualitäten leicht abstufen und befreien die Eigengewinnung und teilweise auch den Verkauf im großen von der Auflageleistung.

III. Abfindung oder Abonnement (Fixation), wobei die Steuerleistung summarisch auf eine gewisse Zeitdauer unter Zugrundelegung präsumierter Produktions- und Verkaufsmengen mit Ersparung der Lasten und Kosten der Einzelberechnung und Einzelkontrolle festgesetzt wird.

IV. Monopol (Regalisierung). Beim Monopol übernimmt der Staat unter Ausschluß der freien Konkurrenz und des privaten Betriebes zu Steuerzwecken Produktion oder Vertrieb oder beides in der Absicht, eine derartige Preisgestaltung herbeizuführen, die neben den Gestehungskosten zugleich eine Steuerleistung einschließt. Vgl. Art. „Monopol“.

V. Lizenzen oder Lizenzgebühren, teils einmal oder wiederholt entrichtete Gebühren für die Verleihung des Produktions- oder Verkaufsrechtes gewisser Waren, teils eine Art Gewerbesteuer. Vgl. Art. „Lizenzen“.

4. Begründung und Berechtigung der A. Die Voraussetzung, auf der die ganze Aufwandbesteuerung beruht, daß zwischen den Ausgaben der Steuerpflichtigen für bestimmte Bedürfnisse und seinem Einkommen eine gewisse Verhältnismäßigkeit besteht, wird an sich nicht zu bestreiten sein. Das Einkommen auf diese Weise — gegenüber den Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern — durch seine erkennbaren Aeußerungen im Verbrauche zu besteuern, ist zunächst nicht zu verwerfen. Allein fraglich ist nur, ob die Annahme überall den Tatsachen entspricht. In vielen Fällen wird man dies bezweifeln und wird daraus den Schluß ziehen können, daß dann ein Widerspruch zwischen Bedürfnisbefriedigung und Steuerform vorliegt. Daraus aber ergibt sich, daß man eine sorgfältige Auswahl unter den zur Aufwandbesteuerung geeigneten Gegenständen treffen muß, die unentbehrlichen Verzehrungsgegenstände schonen, die entbehrlichen belasten soll. So sehr dieser Grundsatz theoretische Anerkennung verdient, so wenig läßt er sich praktisch verwirklichen, weil damit die Hauptstütze der Verbrauchssteuern, die finanzielle Ergiebigkeit, vernichtet würde. Dies gilt vor allem von den Luxussteuern, die zwar prinzipiell berechtigt, aber tatsächlich, besonders als Staatssteuern, wenig empfehlenswert sind. (Vgl. Art. „Luxussteuern“.)

Die Berechtigung und Begründung der A. als finanzielle Hilfsquelle besteht demgemäß in erster Linie in ihrer hohen Ertrags- und Ausnutzungsfähigkeit. Mit dem steigenden Finanzbedarf in allen Kulturstaaten in neuerer Zeit haben sich die verschiedenen Formen der Erwerbsbesteuerung als zu wenig ergiebig und entwicklungsfähig erwiesen, um den gesteigerten Ansprüchen gerecht zu werden. Zu diesem Zwecke schienen namentlich die Verbrauchssteuern auf allgemeine und volkstümliche

Genußmittel geeignet. Dazu kommt ein psychologisches Moment. Durch die Mittelbarkeit der ganzen Besteuerungsform kommt die eigentliche Steuerleistung fast gar nicht zum Vorschein, die Steuerlast liegt in der Preisgestaltung der besteuerten Waren und ist dem subjektiven Empfinden des Pflichtigen ziemlich entrückt. Sie ist namentlich weniger fühlbar als die Belastung und Behelligung durch den umfassenden Verwaltungsapparat der direkten Besteuerung. Außerdem sind die Aufwandsteuern tatsächlich imstande, gewisse Lücken des Steuersystems auszufüllen, indem sie insbesondere die unteren und weniger bemittelten Klassen besser und rationeller treffen als andere Steuerformen, leichter als andere Abgaben zu erlegen sind.

Diesen Vorzügen der Aufwandbesteuerung stehen aber nicht unbeträchtliche Schattenseiten gegenüber. Sie verletzen grundlegende Steuerprinzipien, sie widersprechen z. T. der Allgemeinheit und der Proportionalität der Besteuerung, sie sind unberechenbar in ihren Wirkungen und Ueberwälzungsvorgängen, sie vermögen nur z. T. praktisch ihre Funktionen der Ausgleichung zu erfüllen. Von allen Nachteilen fällt aber am schwersten in die Wagschale, daß die Belastung der notwendigsten Lebensmittel, wie der Fleisch- und Brotnahrung, des Salzes u. dgl. m., die unteren Klassen unverhältnismäßig schärfer trifft als die bessergestellten gesellschaftlichen Schichten. Sie wirken also progressiv nach unten. Soll aber aus dem fiskalischen Gesichtspunkte eine A. vorteilhaft sein, so ist es nicht zu vermeiden, daß die Steuertechnik zur Belastung von notwendigen Nahrungsmitteln greift. Schließlich mag noch angeführt werden, daß die Verbrauchsauflagen erheblich die Produktion und den Verkehr belästigen und einen komplizierten und dabei kostspieligen Veranlagungs-, Erhebungs- und Kontrollapparat verlangen. Daher wird die wesentlichste und durchschlagende Begründung aller Verbrauchssteuern auf ihre enorme Ertragsfähigkeit zurückgreifen müssen, die eine besondere Stütze durch das Zugeständnis erhält, daß eben die anderen Steuerarten nicht entfernt so große Einkünfte dem Fiskus zuführen wie die A. Man kann daher prinzipiell diese Steuergruppe bemängeln, sie theoretisch verwerfen, aber man wird sich immerhin der Erkenntnis nicht verschließen können, daß sie in Anbetracht des modernen Staatsbedarfes unentbehrlich und, wenn man will, in mancher Richtung ein notwendiges Uebel ist.

II. System der A.

1. Die Getränkesteuern. Vgl. Artt. „Getränkesteuern", „Bier und Bierbesteuerung", „Branntwein und Branntweinbesteuerung", „Wein und Weinbesteuerung".

2. Die Verzehrungssteuern. Vgl. Artt. „Mahl- und Schlachtsteuer", „Salzsteuer", „Zuckersteuer".

3. Die Tabaksteuer. Vgl. Art. „Tabak und Tabakbesteuerung".

4. Die Wohnungs-, Miet- und Möbelsteuer. Vgl. Art. „Mietsteuer".

5. Die Luxussteuern. Vgl. Art. „Luxussteuern".

6. Die Zichoriensteuer. Im Jahre 1860 wurde zum Schutze des Kaffeezolles eine Steuer auf das wichtigste Surrogat desselben, die Zichorie, in England eingeführt. Ursprünglich betrug der Steuersatz 3 sh für je 1 Ztr. (neben einem Zichorienzoll). Später wurde er auf 12 sh 1 d für die gleiche Menge erhöht. Seit 1882 sind auch die Nachahmungen von Kaffee und Zichorie einer Abgabe von $^1/_2$ d für je $^1/_4$ Pfund unterworfen. Die Zichoriensteuer ist eine Fabrikatsteuer, die durch Verwendung von Verschlußzettelstempeln und mit Paketierungszwang erhoben wird (Ertrag 1427 £). — Die Zichoriensteuer in Frankreich (GG. v. 4./IX. 1871 und 21./VI. 1873) mit einem Steuersatze von 30 Frcs. für 100 kg, wurde 1879 wieder beseitigt. — Die Zichoriensteuer wird noch in Italien erhoben. Zuerst mit einem Steuersatze von 30 L. für 100 kg im Jahre 1874 eingeführt, wurde sie 1885 auf 60 L. für 100 kg erhöht, aber schon im Jahre 1886 auf 50 L. für 100 kg herabgesetzt.

7. Die Oelsteuer. In Frankreich bestand eine innere Verbrauchssteuer von den inländischen mineralischen Oelen nach dem Dichtigkeitsgrad oder der Leuchtkraft als Fabrikationssteuer zur Ergänzung des Petroleumzolls (G. v. 29./XII. 1873). Sie wurde aber 1894 aufgehoben. Die nicht mineralischen Oele, die zu Beleuchtungs- und Speisezwecken dienen, wurden mit einer Eingangssteuer in Städten von 4000 Einwohnern und darüber nach der Bevölkerungsziffer (für 100 kg zwischen 6 und 12 Frcs.) belegt (G. v. 31./XII. 1873). Daneben eine Steuer auf die in diesen Orten hergestellten Oele. Seit 1878 wurde diese Oelsteuer auf diejenigen Orte beschränkt, die diese Oele einer Gemeindesteuer unterwerfen. Viele Gemeinden leisteten darum auf diese Steuer Verzicht. Ertrag 1905: 1,889 Mill. Frcs. — Oesterreich-Ungarn (G. v. 26./V. 1882, 29./VI. 1896) besteuert die inländischen, durch Raffinierung hergestellten Mineralöle mit $6^1/_2$ fl. für 100 kg bis 0,880 Dichtigkeit des reinen Wassers. Umfassende Kontrollvorschriften für Fabrikation, Transport und Absatz. Die frühere Verzehrungssteuer an der Linie geschlossener Städte wurde aufgehoben. Ertrag: 19,009 Mill. Kr. — In Rußland bestand 1821—73 ein Petroleummonopol des Staates, welcher dieses teils in eigener Regie ausübte, teils durch Verpachtung ausbeutete. Durchschnittlicher Ertrag 90000 Rubel. 1873 wurde eine Fabrikationssteuer (Accise) nach dem Raumgehalt der Destillierkolben bemessen (Ertrag 250000 Rbl.), wodurch die Produktion erheblich stieg. 1888 verwandelte man sie in eine Fabrikatsteuer, welche vom Pud leichten Oels 40, vom schweren je 30

Kopeken betrug. Die Kontrolle ist bei der Konzentration der Produktionsstätten eine sehr einfache und leichte, beschränkt sich im wesentlichen auf die Kontrolle der Verbringung des Rohmaterials in die Destillierräume (Bakn). Ertrag 31,057 Mill. Rbl. — Griechenland hat 1884 ein Einfuhrmonopol für Petroleum eingeführt.

8. Die Seifensteuer. Eine solche bestand in England bis 1853, mit einem Ertrage von 1,13 Mill. £ und ebenso in Frankreich 1873 bis 1878 mit einem Steuersatze von 5 Frcs. für 100 kg Gewicht, welche 1877 6,2 Mill. Frcs. einbrachte. In den Niederlanden wurde die Seife mit 10 fl. holl. für 100 kg besteuert. Seit 1893 ist sie aufgehoben.

9. Die Kerzensteuer. Stearin- und Wachskerzen werden in Frankreich seit 1873 mit 30 Frcs. für 100 kg besteuert. Die Abgabe ist eine Fabrikatsteuer und beruht auf dem Paketierungszwang durch Verwendung von Vignetten oder Stempelmarken, welche die Verwaltung liefert. Scharfe Kontrolle des Verschleißes, Verbot, im Kleinabsatz mehr als je 1 Paket zu öffnen, u. dgl. m. Ertrag 1905: 7,385 Mill. Frcs.

10. Die Zündhölzersteuer. Nach dem Kriege hat Frankreich auch die Zündhölzer einer Verbrauchssteuer unterworfen, die jedoch schon 1872 durch ein Monopol auf Ankauf, Fabrikation und Verschleiß ersetzt wurde. Es mußten dabei 600 Fabriken mit 32,5 Mill. Frcs. enteignet werden. Die Ausbeutung des Monopols wurde auf 20 Jahre, jedoch mit dem Rechte einer früheren Kündigung von 5 zu 5 Jahren an eine Gesellschaft verpachtet. Sie hatte an den Staat 16,03 Mill. Frcs. abzuführen, eine Summe, die entsprechend erhöht werden sollte, wenn der Absatz 40 Milliarden Streichhölzer überschritte. Für die Benutzung der Fabrikräume war eine besondere Entschädigung zu entrichten, wie für die ausgeführten Streichhölzer an den Staat besondere Abgaben zu zahlen waren. 1884 wurde ein neuer Vertrag mit der Gesellschaft geschlossen, dem zufolge die Pachtsumme auf 17,01 Mill. Frcs. erhöht wurde und dem Staate 40% des Reinertrags von dem 35 Milliarden übersteigenden Absatze zufließen sollte. Die Einfuhr fremder Zündhölzer war verboten. Mit dem 1./I. 1890 hat der Staat die Ausbeutung des Monopols in eigener Regie übernommen. Ertrag 1905: 34,488 Mill. Frcs. — Rußland. 1848 wurden die Zündhölzer teils aus finanziellen, teils aus feuerpolizeilichen Gründen besteuert, indem 1000 Stück mit 1 Rubel Silber belastet wurden und der Verschleiß nur in Blechkapseln gestattet war. Durch die hohe Steuer und die schlechte Ueberwachung wurden die Streichhölzer in entfernten Gegenden heimlich fabriziert und überall eingeschmuggelt. 1859 wurde die Fabrikation freigegeben, wodurch sich eine ausgedehnte Hausindustrie mit einer Reihe von Gefahren für Gesundheit und Feuerpolizei entwickelte. Daher suchte man den Kleinbetrieb durch die Fabrikation im großen zu ersetzen, indem nur noch Fabriken erlaubt wurden, welche im Jahre mindestens für 1500 Rbl. Banderolen zur Verpackung bezogen. Bei neu zu errichtenden Fabriken wurde dieser Minimalsatz auf 3000 Rubel erhöht. Die Steuersätze wurden mehrfach geändert. Ertrag: 8,162 Mill. Rbl.

11. Die Papiersteuer wurde in England bis 1861 erhoben (Ertrag: 1,35 Mill. £), auch Frankreich hat im Jahre 1871 eine solche in 4 Abstufungen nach der Qualität des Papiers (5,20—15,60 Frcs. für 100 kg) teils als neue Einnahmequelle, teils zum Ersatz für den abgeschafften Zeitungsstempel eingeführt. Die Steuer wurde 1./XII. 1886 aufgehoben. Ertrag 1886: 10,6 Mill. Frcs.

12. Die Schießpulvermonopol- und Dynamitsteuer. Frankreich hatte schon vor der Revolution ein Pulvermonopol. Durch G. v. 30./VIII. 1797 wurde aus Gründen der inneren Sicherheit und der nationalen Verteidigung die Gewinnung von Salpeter (bis 1819) und die Produktion und der Verkauf von Pulver als Staatsmonopol erklärt. Die Fabrikation untersteht dem Kriegsministerium, der Verschleiß dem Finanzministerium. Die Bergwerke erhalten das benötigte Pulver zum Selbstkostenpreis, wogegen am Pulver für Luxus- und Jagdzwecke durch die erhöhten Preise der Hauptgewinn gemacht wird. Die Kleinverschleißer (Debitanten) erhalten einen entsprechenden Rabatt. Die Einfuhr ist verboten, doch ist Reisenden die Mitführung von 2 kg Pulver gestattet, wenn dasselbe nachweislich zu eigenem Gebrauche bestimmt ist. Ertrag 1905: 14,700 Mill. Frcs. 1875 wurde die Fabrikation von Dynamit, Nitroglyzerin und Sprengstoffen der Privatindustrie freigegeben und nur im sicherheitspolizeilichen Interesse die Errichtung neuer Fabriken an die Ermächtigung der Regierung gebunden. Es ist außerdem eine Kaution von 50000 Frcs. zu erlegen und eine Fabrikatsteuer von 2 Frcs. für 1 kg zu entrichten. — In Oesterreich wurde seit 1650 ein Salpeter- und Pulvermonopol ausgebildet. Jenes wurde 1853 aufgehoben, dieses als Fabrikations- und Verschleißmonopol beibehalten und der Militär-(Artillerie-)Behörde unterstellt. Die Herstellung des Pulvers durch Privatpersonen bedarf der militärbehördlichen Erlaubnis, das Fabrikat ist der Militärbehörde abzuliefern. Zum Pulververschleiß im großen und kleinen ist eine Lizenz erforderlich. — In Italien bestand 1867—69 ein Pulvermonopol auf dem Festlande und in Sardinien, an dessen Stelle eine wesentlich erhöhte Verbrauchssteuer getreten ist. — Serbien. Ein Pulvermonopol auf Herstellung und Verkauf ist 1884—85 errichtet worden.

13. Die Zeitungs- und Kalendersteuer. England. Seit 1885 werden nur die durch die Post versendeten Blätter einem Zeitungsstempel von 1 d unterworfen, wogegen das Blatt bis 4 Unzen portofrei bleibt. — Frankreich. Alle Anschläge, mit Ausnahme jener der öffentlichen Autoritäten, Ankündigungen, ausschließlich der Adressen jener über Wohnungsveränderungen, unterliegen einem seit 1894 festen Stempel nach Dauer des Anschlages, der nach der Ortsgröße abgestuft ist. Die Sätze betragen für 1 qm je 1, 1½, 2, und 2½ Frcs.

14. Der Spielkartenstempel. Deutsches Reich (G. v. 3./VII. 1878). Die Stempelabgabe beträgt für jedes Kartenspiel bis 36 Blätter 0,30 M. und 0,50 M. für solche mit mehr als 36 Blättern. Die Steuer wird erhoben bei inner-

halb des Reichsgebietes hergestellten Karten innerhalb der Fabrik, von den aus dem Ausland eingeführten, neben einem Einfuhrzoll bei der Einfuhr durch Abstempelung. Unter amtlicher Aufsicht zur Ausfuhr bestimmte Spielkarten sind steuerfrei. Die Kartenfabriken bedürfen zu ihrer Anlage der behördlichen Genehmigung; Einrichtung, Betriebsart, Aufbewahrung, Versendung der Spielkarten, Buchführung u. dgl. m. sind durch besondere Vorschriften geregelt. Die Kartenfabriken unterliegen der Steuerüberwachung. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ist neben Einziehung der Geräte und Spielkarten mit Geldstrafen bis 1500 M. bedroht, desgleichen die Verheimlichung, unvollständige Angaben, die Entfernung überzähliger Spielkarten oder der Ausschußblätter aus der Fabrik. Der Spielkartenhandel ist frei. Die Händler sind jedoch verpflichtet, den Steuerbehörden ihre Vorräte behufs Prüfung der Stempelung jederzeit anzuweisen, bei dieser ihren Gewerbebetrieb anzumelden, ihr Geschäftslokal als Spielkartenverschleiß äußerlich kenntlich zu machen, über Ein- und Verkäufe Buch zu führen u. dgl. m. Ebenso ist der Gebrauch, die Verteilung, Erwerbung, Aufbewahrung etc. von ungestempelten Spielkarten nebst Einziehung durch Geldstrafen bedroht. Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt unter Kontrolle des Reiches durch die Zoll- und Steuerbehörden der Einzelstaaten, welche für die in ihrem Gebiete erhobene Einnahme eine 5 %-ige Vergütung erhalten. Ertrag 1905: 1,586 Mill. M. — **Oesterreich** (G. v. 6./IX. 1850) erhebt einen Verbrauchsstempel, welcher für planierte oder aus geglättetem Papier verfertigte Spielkarten 10 kr., im übrigen aber 5 kr. beträgt. — **Frankreich** (GG. v. 9./II. 1810, 28. IV. 1816, 4./VI. 1836, 7./VIII. 1850, 1./IX. 1871, 21./VI. 1873, 28. XII. 1895). Die aus dem Ancien régime überkommene Spielkartensteuer wurde 1791 als „indirekte Steuer" abgeschafft, jedoch 1797 in Verbindung mit der Stempelsteuergesetzgebung auf der alten Grundlage wieder hergestellt; sie hat im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erfahren. Die Spielkartensteuer wird in Stempelform erhoben. Seit 1896 sind die Steuersätze erhöht. Kartenspiele mit französischen Bildern zahlen 0,75 Frcs., wenn sie 36 oder weniger Blatt zählen, und 1,50 Frcs., wenn sie mehr als 36 Blatt haben. Spiele mit fremden Bildern zahlen 1,25 Frcs. **Doppelte Sätze** (1,50, 2,50, 250 Frcs.) sind für solche Kartenspiele zu entrichten, welche ausschließlich in geschlossenen Gesellschaften, Klubs u. dgl. m. gebraucht werden sollen. Die Herstellung unterliegt der Lizenzpflicht (Prinzipal 100 Frcs., mit Zuschlägen 125 Frcs.), die Fabrik der Steuerkontrolle (Exercice) etc. Die Fabriken von Spielkarten dürfen rechtlich nur an Orten mit Direktionen indirekter Steuern, tatsächlich nur an den Hauptorten des Arrondissements errichtet werden, wo ein wirksames Exercice möglich ist. Das Papier zur Herstellung von Karten (mit „französischen Bildern") muß zu bestimmten Preisen von der Steuerverwaltung gekauft werden. Die Fabrikeinrichtungen unterstehen einer fortwährenden Beaufsichtigung. Jedes Spiel ist von den Steuerbeamten mit Marke und Bandstreifen mit Trockenstempel, ohne welche die Karten nicht in den Verkehr kommen dürfen, zu versehen. Der Verkauf wird durch eingehende scharfe Kontrollen überwacht. Die Händler bedürfen einer besonderen Vollmacht der Regie, unterliegen dem Buchführungszwang für den Ankauf von den Fabrikaten, der ein unmittelbarer sein muß, und für die täglichen Verkäufe und endlich der Visitation durch die Steuerverwaltung. Die Inhaber von Wirtschaften und öffentlichen Lokalen, in welchen Karten gespielt wird, müssen über ihre Ankäufe genau Buch führen und können visitiert werden. Ihnen, wie jedem Privaten, ist der Verkauf von Karten mit oder ohne Bandstreifen, neuer oder gebrauchter untersagt. Die Ausfuhr von Spielkarten ist unbeschränkt, steuerfrei und von gewissen Beschränkungen (wie die Benutzung von Regiepapier) entbunden, wird aber besonders überwacht. Dagegen ist die Einfuhr von Spielkarten verboten. Zuwiderhandlungen verwirken Geldstrafen von 1000—3000 Frcs. Neben Konfiskation ist immer auf 1 Monat Gefängnis bei Fabrikation und Verkauf ohne Erlaubnis, auch bei Spiel mit verpönten Karten in Wirtschaften u. dgl. zu erkennen. Bei Fälschung und Nachahmung von Marken und Mustern tritt noch Zwangsarbeit hinzu. Ertrag 3,031 Mill. Frcs. — **England.** Spielkarten waren seit 1828 mit 1 sh für das Spiel, Würfel mit 1 £ für das Paar besteuert. 1862 wurde die Abgabe von Würfeln beseitigt, der Spielkartenstempel auf 3 d für das Spiel ermäßigt.

15. Anderweite kleine A. sind die **Essigsteuern** in **Frankreich**, den **Niederlanden** und in **Belgien**, die regelmäßig nach Säuregehalt oder den bei der Essigbereitung verwendeten Materialien erhoben werden, ferner die Steuer auf **patentierte Heilmittel** (Patents Medicines) in **England**, sowie die **Korinthen- und Feigensteuer**, welche **Griechenland** erhebt. Sie sind meist finanziell ohne erheblicheren Belang. Am beträchtlichsten sind noch die Einkünfte aus der französischen Essigsteuer, welche nach dem Säuregehalt bemessen, bei Steuersätzen von 5—62,5 Frcs. für 1 hl einen Ertrag von ungefähr 2,845 Mill. Frcs. liefert.

Literatur: **Hoffmann**, *Lehre von den Steuern, Berlin 1840.* — **Rau**, *Finanzwissenschaft II, S. 181 ff.* — **Hock**, *Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863.* — **Pfeiffer**, *Die Staatseinnahmen, 1866.* — **Schäffle**, *Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 309 ff.* — **Wagner**, *Finanzwissenschaft, Bd. 2, S. 601 ff.* — **Roscher**, *Syst. IV, § 94 ff.* — **Schall**, *Schönberg, 2. Aufl., Bd. 3, S. 330 ff.* — **Zeller**, *Schönberg, 4. Aufl., Bd. 3, S. 597 ff.* — **Schäffle**, *Die Steuer, Bd. 2 (Frankenstein's Hand- und Lehrbuch, Leipzig 1896).* — **Vocke**, *Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887.* — **Derselbe**, *Grundzüge der Finanzwissenschaft (Frankenstein's Hand- und Lehrbuch), Leipzig 1894.* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 6. Aufl., Leipzig 1905, S. 241 ff.* — **Holzer**, *Historische Darstellung der indirekten Steuern, Wien 1888.* — *Ueber die unter II, 6—15 angeführten kleineren Aufwandsteuern s. die Artt. „Cichoriensteuer", „Oelsteuer", „Seifensteuer", „Kerzensteuer", „Zündhölzersteuer", „Papiersteuer", „Kalender-*

steuer", „Zeitungssteuer", „Spielkartenstempel", „Pulver" im H. d. St., sowie **Jacob**, *Art. „Spielkartenstempel" im W.B. des deutschen V.R. Für Oesterreich die einschlägigen Artikel im „Oesterreichischen Staatswörterbuch", für Frankreich im Dictionnaire de l'Administration française und im Dictionnaire des Finances sowie bei* **Wagner**, *Fin. III (passim) und Ergänzungsheft.*

Max von Heckel.

Auktion.

1. Wirtschaftliche Bedeutung. 2. Auktionatoren.

1. Wirtschaftliche Bedeutung. Soll der Handel seine wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen, so ist es nötig, Nachfrage und Angebot zusammenzubringen, wie das vor allem auf Märkten und Börsen geschieht. Die energischste Zusammenfassung in eine möglichst kurze Zeit erfolgt aber in der Form der A., der Versteigerung beweglicher Sachen an den Meistbietenden. Sie hat wirtschaftliche Bedeutung vor allem da, wo es sich um unregelmäßiges Angebot handelt oder wo durch die Oeffentlichkeit der Versteigerung gesichert werden soll, daß die Preisbildung in richtiger Weise erfolgt. Letzteres ist namentlich der Fall bei den gerichtlichen A. und sonstigen Zwangsverkäufen, Nachlaßversteigerungen u. dgl., ersteres beim Handel in alten Kuriositäten, Kunstwerken und all den Gegenständen der Sammelliebhaberei, für welche der Handel sich in Frankreich und England, neuerdings auch in Deutschland überwiegend in der Form der Versteigerung vollzieht. Aehnlich ist es beim Verkauf von Waren, die z. B. durch Feuer oder Seewasser beschädigt oder sonst im regelmäßigen Handel unverkäuflich sind.

Im Großhandel scheint die A. als regelmäßige Form des Verkaufs zuerst von der Holländisch-Ostindischen Kompagnie angewendet zu sein, und in Holland und England haben die A. namentlich von Tabak, Kaffee, Zucker, Tee, Baumwolle und Wolle, Häuten und Fellen, Gerbstoffen und Leder, Talg usw. große Bedeutung. In Deutschland wie in anderen Ländern kommen sie im Großhandel weniger vor. In Deutschland sind von regelmäßigen und bedeutenden A. die überseeischer Nutzhölzer in Hamburg, die Fischauktionen in den Nordseehäfen, die Rauchwarenauktionen in Leipzig (bei denen sich der Zusammenhang von Meßhandel und Großhandelsauktionen zeigt), die Weinversteigerungen in den Rheinlanden, die Berliner Wollauktionen zu nennen. In Paris haben die A. von Lebensmitteln in den dem großen Verkehr dienenden Zentralhallen Bedeutung. Auch im Detailverkehr der Markthallen spielt in Frankreich die Versteigerung (criée) eine gewisse Rolle. Die Einbürgerung dieser Verkehrsform scheint in Deutschland nicht gelingen zu wollen, da sie eine direkte Beziehung zwischen Produzent und Käufer herstellt und daher von den Zwischenhändlern möglichst bekämpft wird.

Unter den Klagen der Kleinhändler sind auch die über die wachsende Konkurrenz bemerkenswert, welche durch Auktionatoren entstehen, die nicht bloß für fremde, sondern immer mehr auch für eigene Rechnung Zigarren, Wein, Uhren, Weißzeug, alle möglichen Waren versteigern.

Im Detailhandel können A. leicht zu unehrlichen Manipulationen benutzt werden, indem eine genauere Prüfung der versteigerten Waren erschwert oder die Form der A. gewählt wird, um durch den Reiz und die Aufregung des Bietens die Urteilsfähigkeit der Käufer zu beeinträchtigen. Besondere Bedenken haben in dieser Richtung die Wanderauktionen hervorgerufen. Auch beim Verkehr in Grundstücken kann die Form der Versteigerung zu Benachteiligung der Käufer mißbraucht werden.

Solchem Treiben der Verkäufer auf A. steht auf seiten der Käufer der Mißstand gegenüber, daß gewerbsmäßige A.besucher Verabredungen treffen, um die Preise niedrig zu halten und nicht zu ihrem Ring gehörige am Mitbieten möglichst zu verhindern.

2. Auktionatoren. Als Vermittlungspersonen des Handels sind sie meist ähnlich behandelt wie die Makler. Die Abhaltung von Versteigerungen war seit Ende des Mittelalters vielfach, wie bei den anderen Hilfsgewerben des Handels, beeidigten Personen anvertraut. Allgemein war früher das Erfordernis der Konzessionierung, wie noch in England und in Frankreich, wo die Pariser Commissaires-Priseurs in ähnlicher Weise wie die Agents de Change korporativ organisiert sind. Doch sind für gewisse Versteigerungen Courtiers, für andere die Notare und Gerichtsvollzieher zuständig. In Deutschland waren die Auktionatoren früher meist konzessionspflichtig, insbes. nach der Preuß. Gew.-O. von 1845. Die Gew.-O. von 1869 hat den Gewerbebetrieb der Auktionatoren freigegeben.

(Weiteres vgl. in dem nachfolgenden Art. „Auktionatoren".)

Literatur: **M'Culloch**, *Dict. of Commerce s. v. Auctioneer.* — **M. Block**, *Dict. de l'Administration s. v. Commissaires-Priseurs und Vente aux enchères.* — **R. Ehrenberg**, *Art. „Auktion" in H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 25 fg.* — *Die Lage des Kleinhandels in Deutschland, I, S. 93, 1899.* — **M. Süssheim**, *Das moderne Auktionsgewerbe, 1900.* — *Vgl. auch die Literatur über Markthallen beim Art. „Märkte und Messen".*

Karl Rathgen.

Auktionatoren.

Das Gewerbe der A., d. h. von Personen, die zum Zwecke der freiwilligen Veräußerung

öffentliche Versteigerungen fremder Sachen gewerbsmäßig vornehmen, kann zwar, soweit es sich um die Versteigerung **beweglicher** Sachen handelt, von jedermann frei ausgeübt werden; dagegen steht das Recht zur Versteigerung von **Immobilien** nur den von den zuständigen Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen öffentlich bestellten und beeidigten A. zu. In den Fällen der §§ 373 (Selbsthilfeverkauf) und 376 HGB. (Fixgeschäft) muß der freihändige Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person erfolgen. Auch wird nur bei einer durch solche öffentlich bestellte A. vorgenommenen Versteigerung unanfechtbares Eigentum erworben. §§ 35, 36 Gew.-O., §§ 935 Abs. 2 BGB. Strafvorschrift in § 147 Nr. 1 Gew.-O. Nach § 38 Gew.-O. sind die Zentralbehörden der Bundesstaaten befugt, über den Umfang der Befugnisse und der Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der A. Bestimmungen zu treffen, soweit dies nicht durch die Landesgesetzgebung geschieht. (Für Preußen vgl. Art. 109 des Pr. Ges. v. 21. IX. 1899 (GS. S. 249) über die freiwillige Gerichtsbarkeit betr. die Befugnis der **Ortsgerichte** zur Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen; Art. 125 a. a. O. betr. die Anstellung besonderer Beamten (sog. „beeideter A.") zur Vornahme derartiger Versteigerungen in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück; Art. 144 Z. 10 u. 11 betr. die Aufhebung bis dahin geltender Vorschriften; Art. 41 A.B. GB. betr. Abänderung des § 10 des G. v. 17./III 1881 (über das Pfandleihgewerbe) dahin, daß Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben oder aus Gold- oder Silbersachen bestehen, unter Umständen auch aus freier Hand durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verkauft werden dürfen.)

In Elsaß-Lothringen sind gemäß § 5 des RG. v. 27. II. 1888 (RGBl. S. 57) die landesrechtlichen Vorschriften über die Befugnis zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen in Kraft geblieben. Hiernach sind zur Abhaltung von Mobiliarversteigerungen nur Notare und Gerichtsvollzieher, zur Abhaltung von Immobiliarversteigerungen (G. v. 21./II. 1881) nur erstere befugt.

Vgl. Art. „Gewerbegesetzgebung".

Neukamp.

Ausfuhr und Einfuhr (Außenhandel).

A. und E. bilden den **Außenhandel** eines Wirtschaftsgebietes, den Teil seiner Umsätze, mit dem es an dem internationalen Austausch beteiligt ist. Der Außenhandel ist nicht Handel im engeren Sinne, unter welchem man die von Kaufleuten gewerbsmäßig bewirkten Umsätze versteht, sondern in dem weiteren Sinne, der alle zwischen dem Inlande und dem Auslande sich vollziehenden Umsätze begreift. Doch wird der größte Teil dieser Umsätze durch den Handel und jedenfalls in den Formen des Handelsverkehrs vermittelt.

Der Außenhandel ist teils die Folge des großen Unterschiedes zwischen den verschiedenen Ländern hinsichtlich des Vorkommens von Naturprodukten, teils die Folge, wie die Voraussetzung der örtlichen Arbeitsteilung, die zwischen verschiedenen Wirtschaftsgebieten sich entwickelt. Der Umfang und die Zusammensetzung des Außenhandels eines Landes ist deshalb abhängig von dem durch Klima, Bodenbeschaffenheit usw. bedingten Vorkommen eigenartiger Naturprodukte einerseits, von dem Grade der wirtschaftlichen Entwicklung seiner Bevölkerung andererseits.

In den Anfängen des Verkehrs sind es nur wenige und relativ seltene Gegenstände, in welchen ein Außenhandel sich entwickelt: Gewürze, Salz, Wein, feineres Pelzwerk, Schmuck und Waffen, Sklaven. Je mehr ein Volk die natürlichen Kräfte des Landes entwickelt, um so mehr ist es in der Lage, eigene Produkte anzubieten, mit denen es fremde notwendige oder begehrenswerte Waren eintauscht. Je mehr ein Volk wirtschaftlich fortschreitet, um so mehr bietet es neben Naturprodukten gewerbliche Erzeugnisse an und bezahlt damit die ausländischen Rohstoffe der Industrie und die Nahrungs- und Genußmittel, deren es bedarf, um eine wachsende Bevölkerung zu erhalten. So entsteht eine Scheidung zwischen den wirtschaftlich entwickelteren und den weniger entwickelten Völkern, von welchen diese vorwiegend Naturprodukte, jene vorwiegend Fabrikate zum internationalen Austausch bringen. Je größer aber die Zahl der Länder wird, welche zu industrieller Produktion übergehen, um so mehr entwickelt sich auch unter diesen der Austausch von Industrieerzeugnissen.

Wo die Naturkräfte noch zu entwickeln sind, wird es unwirtschaftlich sein, sich mit der Weiterverarbeitung abzugeben. Kolonialländer werfen sich auf die Massenerzeugung von Naturprodukten mit möglichst geringem Arbeitsaufwand, während sie verarbeitete Gegenstände, in welchen ein hohes Quantum Arbeit steckt, importieren. Dagegen müssen dichtbevölkerte, hochentwickelte Länder den Reichtum an menschlichen Produktionskräften ausnützen und bearbeitete Produkte auf den Markt bringen, um damit Naturprodukte zu bezahlen. In Deutschland betrug durchschnittlich jährlich der Wert in Mill. Mark

		1889/94	1895/1900	1901/04
d. Einfuhr	von Nahrungs- u. Genußmitteln u. Vieh	1400	1633	1944
d. Ausfuhr		420	481	478
d. Einfuhrüberschusses		980	1152	1466

		1889/94	1895/1900	1901/04
d. Einfuhr	von Rohstoffen für Industriezwecke	1733	2254	2762
d. Ausfuhr		672	882	1182
d. Einfuhrüberschusses		1061	1372	1580
d. Einfuhr	von Fabrikaten	911	1032	1149
d. Ausfuhr		2020	2479	3176
d. Ausfuhrüberschusses		1109	1447	2037

Nach diesen Zahlen wären gegenwärtig von der deutschen Einfuhr gut vier Fünftel Nahrungs-, Genußmittel und Rohstoffe, von der Ausfuhr fast zwei Drittel Fabrikate. Doch gibt das bei den Ausfuhrzahlen kein ausreichendes Bild von der gewerblichen Entwicklung Deutschlands, da von den ausgeführten Nahrungs- und Genußmitteln ein erheblicher Teil aus Fabrikaten (Zucker, Mehl, Bier, Branntwein usw.) besteht und von den Rohstoffen ein Teil nicht der inländischen Produktion entstammt, ein anderer Teil, die Erzeugnisse des Bergbaus, in industriellen Unternehmungsformen produziert werden.

Im ganzen aber gibt das Verhältnis der Rohstoffe zu den Fabrikaten, wie es sich aus dem Art. „Handelsstatistik" entnehmen läßt, bei den Zahlen der A. einen guten Maßstab für die gewerbliche Entwicklung, während bei der E. die fast überall vorhandenen Schutzzölle das Bild trüben.

Die Verbesserung der Verkehrsmittel, die Verbilligung der Transporte hat bewirkt, daß namentlich im 19. Jahrh. immer zahlreichere Gegenstände und immer größere Massen in den internationalen Verkehr hineingezogen sind. Dadurch sind die Zahlen der sog. Welthandelsumsätze ganz außerordentlich gewachsen. Man erhält diese Zahlen, indem man die Werte der A. und E. sämtlicher Länder zusammenrechnet. So geringen Wert dieses Verfahren im einzelnen hat, bei den großen Abweichungen der verschiedenen Staaten in bezug auf die Feststellung und Vollständigkeit der Handelsstatistik (s. diesen Art.), so gibt es immerhin ein Bild von dem Wachsen des Außenhandels, wenn Scherzer die Summe der A. und E. der wichtigsten Handelsstaaten für 1830 auf 6440 Mill. M. berechnet, für 1860 auf 26810 Mill., für 1882 auf 57338 Mill. Für alle Staaten kommt er 1860 auf 29 Milliarden, für 1889 auf 77 Milliarden.

Eine etwas geringere Zunahme berechnet Juraschek bei Fortführung der Neumann-Spallart'schen Zusammenstellungen, nämlich für die Höhen- und Tiefpunkte der Bewegung:

1860	29,0 Milliarden M.
1873	57,8 " "
1875	54,8 " "
1883	67,9 " "
1886	59,6 Milliarden M.
1891	73,1 " "
1895	66,7 " "
1900	92,7 " "
1901	92,3 " "
1902	95,6 " "
1903	101,6 " "

(Die letzten 5 Zahlen nach dem Statist. Jahrb. d. D. Reichs).

Bei dem allgemeinen Sinken der Warenpreise in neuerer Zeit drücken diese Wertzahlen nur ungenügend die wirkliche Zunahme der Welthandelsumsätze aus. Diese ungeheuren Summen würden übrigens, wenn sie vollständig wären, jeden Umsatz doppelt enthalten, einmal bei der A. und einmal bei der E. Der Anteil der wichtigsten Handelsstaaten an diesen Summen in einigen charakteristischen Jahren war (Statist. Jahrb. d. D. Reichs, 1903 und 1905).

	1885 %	1890 %	1895 %	1900 %	1903 %
Großbritannien und Irland	19,2	18,8	17,8	19,3	18,1
Deutschland	10,3	11,1	11,1	12,0	11,5
V. St. v. Amerika	9,7	10,1	9,5	10,2	10,1
Frankreich	10.4	9,8	8,6	9,9	9,2
Niederlande	5,9	5,9	6,6	6.7	7,0
Belgien	3,7	3.7	3,7	6,0	6,6
Britisch-Indien	3,8	4,0	3,3	3,0	3,5
Oesterreich-Ungarn	3,7	3,5	3,7	3,5	3,5
Rußland (europ.)	5,6	5,3	6,0	3,1	3,3
Italien	3,5	2,7	2,7	2,9	2,7
D. 10 St. zusammen	75,8	74.9	73,0	76,6	75,5

Ist die Bewegung der Welthandelsumsätze im ganzen eine steigende (zum Teil freilich durch Hinzutreten neuer Wirtschaftsgebiete), so bewegen sie sich doch auf und ab mit der wirtschaftlichen Konjunktur, was in den Wertzahlen noch stärker zum Ausdruck kommt, weil mit der Konjunktur auch die Preise steigen und fallen. Die Wertsummen des Außenhandels schwanken stärker als die wirklich aus- und eingeführten Warenmengen.

Deutlicher als bei den Welthandelsumsätzen tritt dieses Auf- und Niedergehen des Außenhandels bei den einzelnen Ländern hervor. Es bildet einen wichtigen Maßstab für die Entwicklung der wirtschaftlichen Konjunktur.

Das Verhältnis des Wertes der Waren-A. zu dem der Waren-E. und die hierdurch wie durch die Gesamtheit der zwischen verschiedenen Ländern notwendig werdenden Zahlungen veranlaßte A. und E. von Zahlungsmitteln ist an anderer Stelle eingehender behandelt (vgl. Artt. „Handelsbilanz", „Wechsel").

Während im Merkantilsystem dem Außenhandel eine ganz besondere Bedeutung beigelegt wurde, hat man später nachdrücklich darauf hingewiesen, wie viel größer die Umsätze im Binnenhandel seien als die im

Außenhandel. Es ist schwierig, zahlenmäßig beide miteinander zu vergleichen. Einen gewissen Anhalt geben aber die Zahlen der Verkehrsstatistik. Nach der Statistik des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen betrug dieser 1895 184695000 t, 1903 286747000 t. Davon kamen in 1000 t auf

	1895	1903
den Inlandsverkehr	154 779	244 801
den Versand nach dem Ausland	15 111	22 962
den Empfang vom Ausland	12 254	15 745
den Durchfuhrverkehr	2 551	3 239

Im Warenverkehr sind die auf den inländischen Wasserstraßen beförderten Mengen erheblich größer als die in den deutschen Seehäfen ankommenden und abgehenden Warenmengen. Und selbst in deren Seeverkehr kommt bei den mit Ladung angekommenen Seeschiffen ein Fünftel, bei den mit Ladung abgegangenen über ein Viertel auf den Verkehr mit deutschen Häfen.

Selbstverständlich wird das Verhältnis zwischen den Umsätzen des Binnen- und denen des Außenhandels ganz verschieden sein in großen und kleinen Staaten (also z. B. in Deutschlaud und in Belgien). Was bei diesen als Außenhandel erscheint, wird in vielen Fällen in einem größeren Wirtschaftsgebiete als Verkehr mit einer Nachbarprovinz zum Binnenhandel gehören. Im ganzen darf man, namentlich für größere Länder, wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß trotz aller Zunahme des Außenhandels mit wachsender Verkehrswirtschaft und örtlicher Arbeitsteilung die Umsätze im binnenländischen Verkehr sehr viel stärker zugenommen haben.

Beim Vergleiche verschiedeuer Länder oder verschiedener Zeiten ist für das Verhältnis zwischen Binnen- und Außenhandel nicht außer acht zu lassen, ob Schutzzölle in fühlbarer Höhe bestehen oder nicht. Im ersteren Falle werden infolge der Erhöhung des inländischen Preisniveaus eine Menge Umsätze, die sonst über die Grenze erfolgen und an einer Grenze die A.zahlen, an einer anderen die E.zahlen erhöhen würden, nunmehr im Inlande sich vollziehen, wozu die deutsche E. und A. vor oder nach 1879 und 1885 zahlreiche Beispiele liefert (paralleler Rückgang der Vieh-E. und -A., Verschwinden der Getreide-A. im Osten bei Hemmung der E. im übrigen Deutschland usw.). Umgekehrt vermehren Zollermäßigungen oder andere Verkehrserleichterungen die Umsätze über die Grenze. So war nur wegen der Aufhebung des Identitätsnachweises (vgl. diesen Art.) der Wert der deutschen Getreide-A. und -E. 1895 um mehr als 20 Mill. M. größer als im Jahre 1893, ist jetzt jährlich 40 bis 80 Mill. M. höher, als er ohne diese Maßregel sein würde.

Wie im Binnenhandel die Umsätze größer sind als im Außenhandel, so ist, trotz der großen wirtschaftlichen Entwicklung überseeischer Länder, der Verkehr der europäischen Staaten untereinander sehr viel umfangreicher als der mit entfernten Gegenden. Selbst in Großbritannien kamen 1894 und 1904 trotz seiner engen Beziehungen zu seinen Kolonieen auf den Handel mit europäischen Staaten 42% und 40%, auf den mit europäischen Staaten und mit den Vereinigten Staaten 62% und 56% des Wertes der Umsätze im Außenhandel. Von der Summe des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes kamen 1894 und 1904 auf den Verkehr mit europäischen Staaten 73% und 68%, auf den Verkehr mit Europa und den Vereinigten Staaten 84% und 80%. In Frankreich waren es 1894 65 und 73 (bei Einrechnung des benachbarten Algier 78) % im Jahre 1903 62, 71 und 77%. In Oesterreich-Ungarn kamen auf den Verkehr mit europäischen Ländern 1904 sogar 80%. Doch ist bei allen diesen Zahlen zu beachten, daß die Angabe der Ursprungs- und Bestimmungsländer nie ganz genau sein kann.

Wichtiger ist die Frage, wie weit überhaupt die wirtschaftlich vorgeschritteneren Staaten mit ihrer Produktion und ihrem Verbrauch in den internationalen Verkehr hineingezogen sind, ein wie großer Teil der Produktion ausgeführt, ein wie großer Teil des Verbrauchs eingeführt wird und inwieweit E. und A. für die Bedarfsdeckung und den Bestand der Produktion nötig sind. Das im ganzen zahlenmäßig auszudrücken ist nicht gut möglich, weil wissenschaftlich unanfechtbare Berechnungen des Wertes der ganzen Produktion nicht vorhanden sind. Ebenso ist es unzulässig, allgemeine Schlüsse zu ziehen aus dem Verhältnis der Produktion einzelner Waren zur E. und A.

Für eine genauere Betrachtung ergibt sich, daß das Hineintreten in die Weltwirtschaft in den verschiedenen Produktionszweigen in sehr verschiedenem Umfange erfolgt und einen sehr verschiedenen Charakter hat. Es hat eine ganz andere Bedeutung, ob in einem Gewerbe regelmäßig ein wesentlicher Teil der Produktion ausgeführt wird und die Produktion damit rechnen muß, oder ob die A. nur einen unregelmäßigen überschießenden Teil einer Produktion darstellt, die in der Hauptsache für den inländischen Markt arbeitet. So muß der Weizenbau in den Vereinigten Staaten dauernd mit der A. rechnen, die von 1891 bis 1903 jährlich zwischen 27 und 41% der Ernten betrug. Maßgebend für die Preise ist daher die Exportmöglichkeit. In Britisch-Ostindien dagegen dient der Weizenbau wesentlich als „Sicherheitsventil gegen Hungersnöte“. Zur A. kommt das, was der inländische Verbrauch nicht in Anspruch nimmt, und dieser

ist maßgebend für die Preise, daher auch die starken Schwankungen der Weizen-A. (1900—01: 50000, 1903—04: 25940000 engl. Zentner).

Aehnlich ist es auf industriellem Gebiete, z. B. mit dem Verhältnis zwischen Erzeugung und A. von Roheisen in Großbritannien und in Deutschland. Jenes führt regelmäßig ein Fünftel bis ein Zehntel seiner Roheisenproduktion unverarbeitet aus, und der Export ist am höchsten in Jahren lebhafter gewerblicher Tätigkeit. Aus dem deutschen Zollverein sind in den letzten 10 Jahren 2—5% der Produktion ausgeführt worden und die A. ist bei steigender Konjunktur gefallen, wie 1888—90, so 1899—1900, weil der inländische Bedarf einen größeren Teil der Produktion aufnahm.

Auch in Deutschland sind eine Reihe wichtiger Industrieen mit einem so wesentlichen Teil ihrer Produktion an der A. interessiert, daß diese für ihre Lage entscheidend wird. Am auffallendsten war das neuerdings in der Zuckerindustrie, die trotz steigenden Inlandsverbrauches von 1880 bis 1903 mehr als die Hälfte und in den letzten Jahren noch beinahe die Hälfte ihrer Jahreserzeugung auf den Weltmarkt brachte. Neben ihr kommen die Weberei und die Wirkerei, die Eisenverarbeitung und die Maschinenindustrie, die Industrie der Farbwaren, der feinen Lederwaren und andere in Betracht.

Wie in dem Verhältnis der A. zur Produktion finden in dem der E. zum inländischen Bedarf die größten Unterschiede statt, je nachdem der inländische Bedarf vom Auslande her gedeckt werden muß oder ob nur infolge wachsenden Wohlstandes, günstiger Konjunkturen der Bedarf in größerem Umfange vom Auslande her gedeckt werden kann, wie sich das namentlich im Verbrauche ausländischer Genußmittel zeigt. Jenes dagegen sehen wir vor allem bei den notwendigen Nahrungsmitteln und den Rohstoffen derjenigen Industriezweige, welche ein großes Kapital und zahlreiche Menschen beschäftigen. Man mag darüber diskutieren, ob Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst hervorbringen kann. Tatsächlich hat seit dem Anfang der 80er Jahre die jährlich eingeführte Menge Brotkorn (Roggen und Weizen) 10—30% der Erntemenge betragen. Großbritannien ist für drei Viertel bis sieben Achtel seines Weizenverbrauches auf ausländische Zufuhren angewiesen. In solchen dichtbevölkerten, industriell entwickelten Ländern wird auch die gewerbliche Produktion immer abhängiger von der Zufuhr von Rohstoffen aus dem Auslande, nicht nur solcher, welche nicht im Inlande erzeugt werden, wie Baumwolle, Seide, Jute, sondern auch solcher, die wie Wolle, Flachs, Hanf im Inlande in immer ungenügenderer Menge hervorgebracht werden. Deutschland produziert gegenwärtig jährlich etwa 10000—11000 t Wolle (1⅓ kg vom Schaf), aber es führte 1902—04 durchschnittlich jährlich gegen 151000 t rohe und 13000 t gekämmte Schafwolle mehr ein als aus. Der Wert der im Zollverein 1904 geförderten Erze war 144 Mill. M., der Wert der eingeführten Erze 176 Mill. M.

Wenn nicht vergessen werden darf, daß wichtige Kreise des wirtschaftlichen Lebens vom Außenhandel nur wenig berührt werden, so ist doch in den gewerblich entwickelten Ländern das mit dem Außenhandel direkt zusammenhängende Gebiet ein sehr weites. Bei der Verschlingung und dem engen Zusammenhang des gesamten Wirtschaftslebens in der entwickelten Verkehrswirtschaft übt die Bewegung des Außenhandels einen Rückstoß auf alle Zweige des Erwerbs und Verbrauchs, auf den Arbeitsmarkt und die Löhne usw. aus.

Der Außenhandel und die Zunahme des internationalen Austausches bewirkt so eine wachsende Verknüpfung der Interessen der verschiedenen Länder und eine wachsende gegenseitige Abhängigkeit. Die Zunahme der Kaufkraft eines Landes bewirkt eine Hebung des Exportes aus anderen Ländern, was besonders deutlich in der Art sichtbar geworden ist, wie die Belebung des Wirtschaftslebens in Amerika jedesmal auch auf die europäische Industrie belebend wirkt. Die großen Industrievölker sind in ihrem wirtschaftlichen Gedeihen wesentlich davon abhängig, was und wieviel von ihrer Produktion die fremden Absatzgebiete aufnehmen können. Deren Kaufkraft hängt aber wieder zu einem großen Teile davon ab, wieviel von ihren eigenen Produkten sie ausführen können.

Ebenso ist die europäische Industrie immer abhängiger von der Zufuhr ausländischer Rohstoffe. Der Ertrag der Baumwollernten in Amerika, Aegypten, Indien ist wesentlich für das Gedeihen der englischen, deutschen, französischen Baumwollindustrie mit ihren vielen Tausenden von Arbeitern, und bekannt ist die ungeheure Not, die in England entstand, als der amerikanische Sezessionskrieg der Baumwollzufuhr ein Ende machte.

Wenn seit den 70er Jahren die Besiedelung und der Eisenbahnbau in Amerika eine ungeheure Vermehrung der Getreidezufuhr bewirkt und dadurch die europäische Getreideproduktion arg gestört haben, so ist auf der anderen Seite nicht zu übersehen, daß ohne diese Zufuhren nach schlechten Ernten wie der von 1891 die entsetzlichste Hungersnot bei uns geherrscht haben würde.

Unzweifelhaft sind durch diese wachsende gegenseitige Abhängigkeit, welche durch den

internationalen Austausch entstanden ist, die Aufgaben der Wirtschaftspolitik vielfach erschwert. Die Besteuerung, die Arbeiterschutzgesetzgebung — um nur einige Beispiele zu nennen — sind stetig gehemmt durch die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Gewerbebetriebe. Die politischen, die wirtschaftlichen Naturereignisse in jedem fremden Lande wirken sofort zurück auf das einheimische Wirtschaftsleben. Es liegt darin immer eine Mahnung, die Exportinteressen nicht zu einseitig zu betonen. Es liegt darin aber auch ein Sporn, auf dem Wege internationaler Vereinbarungen wenigstens zwischen Völkern verwandter wirtschaftlicher Entwicklung eine gleichmäßige Behandlung gewisser Grundelemente der Produktion herbeizuführen, wozu Anfänge bereits vorhanden sind (Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Patentverträge u. dgl.), deren Ausdehnung aber, trotz aller Schwierigkeiten, wünschenswert wäre (Arbeiterschutz, Währungswesen).

Vgl. Art. „Agrar- und Industriestaat" oben S. 45 fg.

Literatur: *Vgl. weiter die Literatur zu den Artt. „Handelsbilanz", „Handelsstatistik", „Schutzsystem". — Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt, 1905.*

Karl Rathgen.

Ausfuhrmusterlager, Handelsmuseen, Handelsnachrichtenstellen.

Angesichts der immer wachsenden Konkurrenz der Produzenten und der zunehmenden Spezialisierung der gewerblichen Produktion ist es immer schwieriger für den Einzelnen, den Markt zu übersehen, die besten Bezugsquellen zu ermitteln, die vorhandenen Kauflustigen aufzufinden. Für den Anfänger, für den kleineren Fabrikanten, für neue Muster ist es schwierig, zur Geltung zu kommen. Insbesondere trifft das zu im internationalen Warenverkehr. Daher das Bestreben, diese Schwierigkeiten zu überwinden durch gemeinnützige oder gemeinschaftliche, oder halb oder ganz staatliche Veranstaltungen.

Dienten zunächst die Ausstellungen (vgl. d. Art. unten S. 276 fg.) diesem Zwecke, so entstand bald der Wunsch, dort zusammengebrachte lehrreiche Mustersammlungen dauernd zusammenzuhalten (so zuerst nach der Weltausstellung von 1873 in Wien, so das Brüsseler Handelsmuseum 1882, so das Imperial Institute in London 1887). Die so entstandenen Handelsmuseen konnten naturgemäß der Förderung des Handels dauernd nur wenig dienen, da sie gerade dem Wechsel der angebotenen oder gesuchten Waren nicht folgten. Sie können als Lehrmittel für den Handelsunterricht nützlich sein. Sie sind leicht zu Sammlungen kunstgewerblicher Gegenstände oder ethnographischer Raritäten geworden.

Mit dem Anfang der achtziger Jahre beginnen die Bestrebungen, eigentliche Ausfuhrmusterlager zu schaffen. Wie die großen Kommissionshäuser in wichtigen Handelsplätzen (wie z. B. in Hamburg) Musterlager oft großartiger Natur für die Erzeugnisse der von ihnen vertretenen Firmen unterhalten, so wollte man etwas Aehnliches als genossenschaftliche Unternehmung der an der Ausfuhr interessierten Industriellen ins Leben rufen. Das älteste und wichtigste Unternehmen dieser Art ist das 1882 in Stuttgart auf Hubers Anregung gegründete Exportmusterlager, das in kleinerem Kreise erfolgreich gewirkt hat und das Vorbild für verschiedene andere, zum Teil wieder eingegangene Unternehmungen geworden ist. Haben diese Ausfuhrmusterlager regelmäßig ihren Sitz im Produktionsgebiet, so können sie auch, als Filialen jener oder als selbständige Unternehmungen im Einfuhrgebiet errichtet werden.

Bei der rein vermittelnden Natur solcher Unternehmungen verbindet sich naturgemäß mit ihrer Tätigkeit die Erteilung von Auskünften über Bezugsquellen und Absatzgelegenheit, wie sie dann zum Selbstzweck besonderer Unternehmungen wurde, zuerst in dem Exportbureau der 1884 von Jannasch gegründeten Deutschen Exportbank.

Die neueste Entwicklung geht dahin, die vorhandenen Einrichtungen gerade nach dieser Seite hin auszubauen und große zentralisierte Auskunftsstellen zu schaffen, deren Aufgabe ist, nicht bloß Antworten auf gestellte Fragen zu geben und den dazu erforderlichen umfangreichen Apparat zu schaffen, sondern auch „zweckmäßige Handelsnachrichten unaufgefordert und selbsttätig in die beteiligten gewerblichen Kreise hinauszutragen" (Wendlandt). Die von einer solchen Handelsnachrichtenstelle vorzuführenden Mustersammlungen werden einerseits Rohprodukte (mit Angabe der Herkunftsländer und Bezugsbedingungen), andererseits die Erzeugnisse einzelner zu fördernder Industriezweige umfassen müssen. Die Tätigkeit des Instituts muß auf dem Zusammenwirken der organisierten Interessenten (Handelskammern usw.) mit dem ganzen staatlichen Informationsapparat beruhen.

Den Hauptanstoß zu solchen Einrichtungen gab die Errichtung und großartige Ausgestaltung des Handelsmuseums (jetzt Commercial Bureau) in Philadelphia seit 1896. Diesem Muster folgte 1898 Frankreich durch Gründung des Office National du Commerce Extérieur. In England trat 1900

„the commercial intelligence bureau of the board of trade" ins Leben, dem 1903 das bis dahin wenig leistungsfähige Imperial Institute angegliedert wurde.

In Deutschland sind seit 1898 Bestrebungen zur Errichtung einer „Reichshandelsstelle" im Gange, welche die mannigfachen Ansätze privater und staatlicher Tätigkeit in einer großen Organisation zusammenfassen soll.

Literatur: **F. C. Huber**, *Die Ausstellungen u. unsere Export-Industrie, 1886.* — **Derselbe**, *Art. „Ausfuhrmusterlager" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 29 fg.* — **E. Pistor**, *Handelskongreß und Handelsmuseum in Philadelphia, 1900.* — *Schr. des Ausschusses für die Errichtung einer Reichshandelsstelle, Nr. 1—6, 1900.* — **A. Neufeld**, *Die führenden Nationalexportämter, 1905.* — **W. Wendlandt**, *Die Förderung des Außenhandels, 1905 (umfassende, vortreffliche Sammlung des ganzen Materials).*

Karl Rathgen.

Ausfuhrprämien.

Die Gewährung von Prämien bei der Ausfuhr bestimmter Waren ist ein wesentlicher Teil einer protektionistischen Handelspolitik. Wie die Gewerbszweige, welche nur für den inländischen Markt produzieren, durch Einfuhrzölle und Verbote geschützt werden, so soll den exportierenden Industrieen die Konkurrenz im Auslande erleichtert werden durch Prämien auf die Ausfuhr. Nach der Praxis des Merkantilismus soll dadurch die Ausfuhr gefördert, die Handelsbilanz verbessert werden. Es soll — und dieses Argument besteht noch — dem betreffenden Produkt, obgleich die Produktion über den inländischen Bedarf hinausgeht, ein Inlandspreis verschafft werden, der sich über den Weltmarktspreis erhebt. Voraussetzung dafür ist das gleichzeitige Bestehen eines Schutzzolles, der das Eindringen der ausländischen billigeren Ware verhindert. Die Gewährung einer A. wird in solchen Fällen vor allem dann verlangt werden, wenn der inländische Markt durch große Vorräte der betr. Ware stark gedrückt ist.

A. können direkt, offen oder indirekt, versteckt gewährt werden. Direkte Prämien bestanden früher und bestehen noch in Frankreich zur Unterstützung der Hochseefischerei. Sie sind unter dem Merkantilsystem vielfach bei Ausfuhr von Fabrikaten gewährt, namentlich zeitweise, um eine junge Industrie gegen ältere Konkurrenten im Auslande zu stützen (z. B. die preußische Seidenindustrie unter Friedrich dem Großen). Heute werden offene Prämien nur ausnahmsweise gegeben. In Deutschland wurde bei der Umgestaltung der Zuckersteuer im Jahre 1891 an die Stelle der bisherigen versteckten eine offene Prämie gesetzt, um der Zuckerindustrie den Uebergang zu erleichtern und um sie gegenüber der Ausfuhr aus anderen Ländern konkurrenzfähig zu erhalten, welche ihrer Rübenzuckerindustrie gleichfalls Prämien gewährten, teils offen, wie Oesterreich (seit 1888), teils versteckt, wie Frankreich (seit 1884). Diese Prämie sollte 1895 ermäßigt werden, 1897 wegfallen. Wegen der Prämien der anderen Länder, des Preisfalles des Zuckers und der Bedeutung der Rübenzuckerindustrie für die Landwirtschaft trat aber die Ermäßigung 1895 nicht ein. Durch das Zuckersteuergesetz vom 27. V. 1896 wurde die Prämie für den Doppelzentner Rohzucker von 1,25 M. auf 2,50 M. (für andere Zuckerarten entsprechend) erhöht. Um aber dadurch die Vermehrung der Zuckerproduktion nicht übermäßig zu reizen, wurde gleichzeitig die Rohzuckerproduktion kontingentiert, während z. B. in Oesterreich der gleiche Zweck dadurch erreicht wurde, daß der Gesamtbetrag der jährlich zu zahlenden Prämien kontingentiert wurde.

Auch bei der anderen wichtigen landwirtschaftlichen Industrie, der Branntweinbrennerei, hat das Sinken der Preise und das Anwachsen der inländischen Vorräte zu dem G. v. 16./V. 1895 geführt, wodurch eine offene A. von 6 M. für den Hektoliter reinen Alkohols bewilligt wurde. Die Mittel dazu sollte eine eigene Abgabe (Brennsteuer) beschaffen, welche die kleineren Brennereien (mit einer Jahresproduktion unter 300 hl) frei läßt, in Stufen der Größe der Jahresproduktion ansteigt und bei großen Brennereien (von 3000 oder 1700 hl Jahresproduktion) mit 6 M. die Höhe der A. erreicht. Tatsächlich wird also eine Prämie für die darüber hinausgehende Produktion nicht gewährt, der kleine und mittelgroße Betrieb begünstigt gegenüber dem unter vorteilhafteren Bedingungen arbeitenden Großbetrieb. Nach der Novelle vom 5./VII. 1902 beginnt die Brennsteuerpflicht regelmäßig schon bei einer Jahresproduktion von 200 hl mit 2 M., erreicht die Höhe der A. von 6 M. bei einer Jahresproduktion von 1600—1800 hl und beträgt bei größerer Produktion 6,5 M.

Handelt es sich hier um Begünstigung von Industrieen ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung wegen, so hat gelegentlich die Landwirtschaft direkt A. für ihre Produkte erhalten. Mehrere australische Kolonieen und Kanada zahlen Prämien auf die Ausfuhr von Butter. Berühmt ist aber vor allem die A. auf Getreide, welche in England 1689 eingeführt wurde, um die Grundherren für das oranische Interesse und die Bewilligung der Grundsteuer zu gewinnen.

Da diese Prämie nur gezahlt wurde, wenn die Ausfuhr auf einem englischen Schiff erfolgte, gehört die Maßregel auch in den Kreis der zum Schutze und zur Förderung der englischen Schiffahrt getroffenen Bestimmungen.

Eine ganze Literatur voll von Bewunderung und von Angriffen knüpft sich an die englische Getreide-A. Tatsache ist jedenfalls, daß ein sehr bedeutender Getreideexport stattfand und dieser mit dem großen technischen Aufschwung der englischen Landwirtschaft im 18. Jahrh. im engsten Zusammenhang steht.

Versteckte A. sind dann vorhanden, wenn bei der Ausfuhr die Rückvergütung von in der Ware steckenden Zoll- und inländischen Steuerbeträgen in einer Höhe gewährt wird, daß sie die tatsächlich gezahlten Beträge übertrifft. Solche versteckte A. bilden sich vor allem dann leicht heraus, wenn nicht genau festzustellen ist, wieviel Zoll oder Steuer tatsächlich in der Ware steckt. Will man die Ausfuhr nicht erschweren, so wird leicht ein etwas zu hoher Betrag zurückvergütet. Solche Fälle treten ein, wenn Zölle auf gewerbliche Rohstoffe und wenn inländische Verbrauchssteuern in der Form von Rohstoff- (Material-)steuern erhoben werden.

Wird ein Zoll von Rohstoffen erhoben, die auch im Inlande produziert und steuerfrei verwendet werden, so liegt in der unterschiedslosen Gewährung von Rückvergütungen eine A. (z. B. bei der Rückvergütung eines Wollzolles). Wird der verzollte oder versteuerte Rohstoff nicht in allen Betrieben gleichmäßig ausgenutzt, so erhalten alle, welche ihn besser nutzbar machen, als bei der Steuerberechnung angenommen ist, eine A. in der Rückvergütung, selbst wenn eine solche nicht beabsichtigt ist.

Die wichtigsten Beispiele solcher A. liefert Frankreich, welches bis 1860 zahlreiche und hohe Zölle auf Rohstoffe legte und sich genötigt sah, sie bei der Ausfuhr von Fabrikaten zurückzuerstatten. Für Deutschland haben die Rückvergütungen eine gewisse Bedeutung, da die Verbrauchssteuern früher ausschließlich, heute noch zum Teil das Rohmaterial treffen. Aus der Schwierigkeit, die Rückvergütung richtig festzustellen, ergeben sich die Haupteinwendungen gegen diese Steuern. So wird auf Tabak und Bier eine Rückvergütung gewährt, in der regelmäßig keine A. stecken wird. Bei der Maischbottichsteuer auf Branntwein (Rückvergütung 16 M.) erhalten die technisch nicht ganz schlecht eingerichteten Brennereien eine Prämie. Vor allem aber hat die frühere Zuckerrübensteuer infolge der Verbesserung des Ausbeuteverhältnisses immer wieder zu Gewährung bedeutender A. geführt. Die dadurch bewirkte Schädigung der Einnahme aus der Zuckersteuer ist einer der wesentlichsten Gründe für die Abschaffung der Rübensteuer gewesen (teilweise 1887, ganz 1891), während man umgekehrt in Frankreich 1884 die Rübensteuer neu eingeführt hat.

A. können sich auch entwickeln aus dem sogen. Veredelungsverkehr, der zollfreien Zulassung ausländischer Rohstoffe und Halbfabrikate zur Verarbeitung im Inlande unter der Bedingung der Wiederausfuhr. Wenn hier das Ausbeuteverhältnis zu niedrig angenommen wird, so bildet sich ähnlich wie im obigen Falle eine A.

Wenn bei der Wiederausfuhr einer verzollten Ware der Zoll zurückvergütet wird, so liegt darin natürlich keine A. Aber wenn die Identität des ausgeführten und des eingeführten Gegenstandes nicht festgehalten wird, und die Zulassung der Ware zollfrei erfolgt, wenn ein entsprechendes Quantum ausgeführt wird, so entsteht für die Ausfuhr eine Art von Prämie wie bei der 1894 in Deutschland erfolgten Regelung der Getreideausfuhr. Vgl. darüber Art. „Identitätsnachweis".

Eine ähnliche Bedeutung wie die Gewährung von A. kann die Einrichtung von besonders billigen Ausfuhrtarifen bei den Staatseisenbahnen annehmen.

Wird auf dieselbe Ware in einer Anzahl von Staaten eine A. gewährt, so daß, wie das in den neunziger Jahren beim Zucker der Fall war, ein relativ großer Teil der auf den Weltmarkt kommenden Warenmenge eine Prämie erhält, so wird zwar der Inlandpreis der betr. Ware über dem Weltmarktpreise stehen, der letztere aber allgemein gedrückt werden. Das ruft auf der einen Seite die Klagen der nicht durch Prämien begünstigten Produzenten (Zuckerrohrpflanzer, Raffineure) hervor, auf der anderen Seite führt es zu der unsinnigen Konsequenz, daß die Einfuhrländer die Ware auf Kosten der Prämien zahlenden Länder übermäßig billig erhalten. Die eigenen Produzenten kann ein Staat gegen die Prämienkonkurrenz durch Zuschlagszölle in Höhe der Prämie schützen, was tatsächlich die Vereinigten Staaten seit 1897 taten. Diesem Vorbilde folgte 1899 Britisch-Indien. Durch eine derartige Maßregel wird der Zweck der Prämiengewährung ganz hinfällig und es bleiben nur die Schattenseiten der Einrichtung.

Demgegenüber konnte sich für die Zuckerprämien der längst gemachte Vorschlag durchsetzen, durch eine internationale Vereinbarung die Prämien überall gleichzeitig abzuschaffen, die Konkurrenz der nicht zustimmenden Länder durch Differen-

zierung des Zolles auszuschalten. Dieses seit 1864 erstrebte Ziel erreichte die Brüsseler Konvention vom 5./III. 1902 (vgl. Art. „Zuckersteuer“).

Ein ganz neues Problem ist dadurch entstanden, daß nicht bloß der Staat, sondern auch Kartelle A. gewähren. Das geschieht zunächst direkt zugunsten der Mitglieder, indem die auf dem Inlandsmarkte nicht veräußerliche Warenmenge billig im Auslande abgesetzt und der Schaden von der Gesamtheit getragen wird, die sich an den Inlandpreisen schadlos hält. Geschieht das bei Roh- und Hilfsstoffen der Industrie, wie Kohlen, Kok, Roheisen usw., so wird dadurch die inländische weiterverarbeitende Industrie geschädigt, da sie höhere Preise zahlen muß als ihre Konkurrenten im Auslande. Um das zu verhüten, geben dann die Kartelle der Roh- und Halbstoffe den exportierenden Verbänden ihrerseits Prämien auf deren Ausfuhr. So haben in Deutschland namentlich das Kohlensyndikat und die Eisenverbände eine ganz ausgebildete Organisation für die Gewährung von A. geschaffen. Erfolgt aber die Gewährung von Prämien durch Kartelle nicht bloß gelegentlich (um den Markt von drückenden Vorräten zu befreien), sondern als bleibende Einrichtung, so besteht die Gefahr, daß die Klagen der Konkurrenten im Auslande zu Vergeltungsmaßregeln führen. Die englischen Schutzzollbestrebungen werden unzweifelhaft gefördert durch das „Schleudern“ deutscher Kartelle. Es fragt sich, ob der Mißbrauch der Macht großer Industrieverbände nicht ebenso durch internationale Vereinbarungen bekämpft werden wird wie die Prämienpolitik der Zuckerländer.

Literatur: *Außer den betr. Stellen bei Adam Smith, Malthus u. Ricardo:* **W. Lexis**, *Die französischen Ausfuhrprämien usw. seit der Restauration, 1870.* — **Derselbe**, *Art. „Ausfuhrprämien u. Ausfuhrvergütungen“ i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. II. S. 34 fg.* — **H. Fawcett**, *Free Trade and Protection, S. 17 ff., 1878.* — *Artt. „Primes et Drawbacks“ und „Admission Temporaire“ in Nouv. Dict. d'Economie Politique, 1891.* — **Schmoller** u. **Hintze**, *Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh., Acta Borussica, 1892.* — **James Anderson**, *Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Herausgegeben (u. mit einer Einleitung) von L. Brentano, 1893.* — **W. Naudé**, *Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrh., Acta Borussica, 1896.* — **R. Dönges**, *Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrprämien, 1902.* — *Vgl. die Literatur über die französische und die ältere englische Handelspolitik, über die Kartelle, über die Zuckerbesteuerung.*

Karl Rathgen.

Ausfuhrverbote.

A. waren ein beliebtes Mittel der älteren Handelspolitik, welches einer naiven Beobachtung sich besonders empfahl, wenn gewisse Dinge von besonderer Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit im Lande festgehalten werden sollten. So findet sich früh das Verbot der Ausfuhr von Edelmetallen und des gemünzten Geldes aus Gründen der Münzpolitik, bald aber auch aus Gründen der Handelspolitik, um fremde Kaufleute zu zwingen, den Gegenwert für die von ihnen eingeführten Waren auch wieder in Warenform auszuführen. Zur Bekämpfung von Hungersnot wurde früher, wie noch heute in asiatischen Staaten, nach schlechten Ernten die Getreideausfuhr verboten, weil man der Handelsorganisation noch nicht zutraut, daß sie im Notfall die nötigen Getreidemengen herbeiführen werde, ein Mißtrauen, das bei unentwickelter Verkehrswirtschaft und schlechten Verkehrswegen auch seine Berechtigung hat. Daraus entwickelte sich, im Interesse der wohlfeilen Ernährung des Volkes und der Erhaltung niedriger Löhne, im Merkantilismus das Verbot der Getreideausfuhr generell oder bei einer gewissen Höhe der Preise oder über eine gewisse Menge hinaus.

Der Merkantilismus ging aber noch einen Schritt weiter, indem er im Interesse der Leistungsfähigkeit der Industrie die Ausfuhr wichtiger Rohstoffe verbot, wie namentlich der Wolle, deren Ausfuhr, wie in England, so in Brandenburg und anderwärts verboten wurde. Demselben Zwecke, der einheimischen Industrie gewisse Produktionsvorteile zu sichern, diente das Verbot der Ausfuhr von Maschinen (in England erst 1844 aufgehoben) und — wenn der Ausdruck erlaubt ist — die Ausfuhr von gelernten Arbeitern (d. h. ihre Anwerbung in das Ausland).

Die moderne Handelspolitik hat die A. im wesentlichen beseitigt. Bei Mißernten ist in wirtschaftlich entwickelteren Ländern die durch steigende Preise angeregte freie Handelsbewegung ausreichend, um genügende Zufuhr zu sichern. A. können sogar in diesem Falle schädlich wirken, da der Handel sich scheut, Waren heranzubringen, über welche er nachher nicht frei verfügen kann. Selbst in den russischen Häfen ist 1893 bei Aufhebung des A. (das wegen der schlechten Ernte von 1891 erlassen war) der Getreidepreis nicht gestiegen, sondern gesunken.

A. kommen bei uns heute nur noch vor als außerordentliche politische Maßregel für Gegenstände des Kriegsbedarfes bei drohender Kriegsgefahr. Namentlich die Ausfuhr von Pferden pflegt in solchen Fällen verboten zu werden, um die Remontierung zu erleichtern.

Literatur: *Vgl. die Literatur zu Artt. „Handelspolitik“, „Getreidehandel“.*

Karl Rathgen.

Ausfuhrzölle.

A. sind Abgaben, die von inländischen Waren bei der Ausfuhr nach dem Auslande beim Ueberschreiten der Grenze erhoben werden. Ursprünglich waren die A., namentlich im Mittelalter „Finanzzölle", d. h. sie wurden lediglich aus fiskalischen Gründen erhoben. Im merkantilistischen 17. und 18. Jahrh. wurden besonders solche Güter mit Ausfuhrzöllen belegt, die man im Interesse der Manufakturen im Inland zurückhalten wollte, z. B. die Rohstoffe. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. weisen die Zolltarife der meisten Staaten (auch des Zollvereins) solche Ausfuhrzölle auf, die erst mit der Aera der freihändlerischen Handelsverträge seit 1865 allmählich verschwanden. Nur ein kleiner Ausfuhrzoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation blieb in Deutschland bis 1873 erhalten. Doch spielen auch heute noch die A. in wirtschaftlich weniger entwickelten Staaten für gewisse Monopolartikel als Finanzquelle eine bedeutende Rolle (China: Tee, Peru: Guano, Brasilien: Brasilholz u. dgl. m.). Vgl. Art. „Zölle".

Max von Heckel.

Ausgangszölle s. Zölle.

Auskunftswesen, kaufmännisches.

Die größte Bedeutung besitzt für den modernen Geschäftsverkehr die Feststellung der Kreditwürdigkeit derjenigen, welche Kredit in Anspruch nehmen. Die Krediterteilung nimmt tatsächlich immer mehr zu. Fast alle Umsätze des großen Geschäftsverkehrs vollziehen sich unter Zuhilfenahme des Kredits in seinen verschiedenen Formen. Vom Standpunkte des einzelnen Geschäftsmannes aus ist es unvermeidlich, daß er Kredit gewähre, wenn er überhaupt Geschäfte machen will. Daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen die Kreditgewährung im Geschäftsverkehr zweckmäßig ist und in welchem Umfange, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern. Dieser Tatsache der wachsenden Kreditgewährung steht gegenüber die wachsende Schwierigkeit für den Einzelnen, sich über die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers aus eigener Anschauung zu unterrichten, je mehr der Geschäftsverkehr aufhört einen lokalen Charakter zu tragen, je größer die Zahl der Personen ist, welche Kredit verlangen und erhalten. Damit wachsen aber die Gefahren des Mißbrauches des Kredits durch unsolide Zahler und schlechte Geschäftsleute, Gefahren, welche nicht nur den einzelnen Kreditgeber mit Verlust bedrohen, sondern durch die Erschütterung des Vertrauens auch allgemeinschädlich wirken.

Es ist also nötig, dieser Gefahr des Kreditmißbrauches entgegenzuwirken und die Kreditwürdigkeit eines Geschäftsmannes in jedem einzelnen Falle festzustellen. Der nächste und natürlichste Weg hierzu ist, daß auf der einen Seite der, welcher Kredit in Anspruch nimmt, „Referenzen aufgibt", d. h. sich auf andere vertrauenswürdige Personen beruft, daß auf der anderen Seite der Kreditgeber sich an Geschäftsfreunde um Auskunft über den Betreffenden wendet. Dieser Weg genügt aber immer weniger, je ausgedehnter die geschäftlichen Beziehungen werden. Wohl ist die geschäftsfreundliche Auskunft noch weit verbreitet, in erster Linie, weil sie den Anfragenden nichts kostet. Aber ihr beschränkter Wert hat mehr und mehr zu Einrichtungen geführt, welche den Kreditgeber gegen Verlust schützen sollen. Man hat die Prinzipien der Versicherung auf den Kredit anwenden wollen, ohne damit bisher Erfolge zu erzielen. Man hat vorgeschlagen, daß öffentliche Körperschaften oder Behörden, im Inlande die Handelskammern, im Auslande die Konsulate, Auskunft über die Kreditwürdigkeit geben sollten — ein nicht durchführbarer Gedanke.

Praktischer sind schon genossenschaftliche Vereinigungen der Geschäftsleute, Schutzgemeinschaften gegen böswillige Schuldner, Schwindler etc. Wenn die Mitglieder ihre schlechten Erfahrungen der gemeinschaftlichen Zentralstelle anzeigen und diese wieder die Mitglieder davon in Kenntnis setzt („schwarze Listen"), so kann immerhin einiger Schutz erreicht werden, aber immer nur in beschränktem Umfange. Daß solche Listen auch ihre recht bedenkliche Seite haben, ist auch nicht zu verkennen. Sehr große Unternehmungen, wie die ganz großen Banken, können einen eigenen Erkundigungsdienst einrichten.

Das eigentliche Sicherungsmittel, soweit eine Sicherung überhaupt möglich ist, hat sich dadurch herausgebildet, daß einzelne Personen, welche für die geschäftsfreundliche Auskunft häufig in Anspruch genommen wurden, daraus ein besonderes Gewerbe machten und gegen Entgelt sich anboten, Auskunft zu verschaffen. So sind in den dreißiger Jahren in England die ersten „Auskunfteien" entstanden, haben aber Bedeutung erst 20 Jahre später erlangt. In den Vereinigten Staaten fällt der Anfang in das Jahr 1841. Bei der Eigenart des dortigen Wirtschaftslebens war das A. besonders wichtig und hat in den beiden Unternehmungen von R. G. Dun & Co. und der Bradstreet Company eine besonders große Entfaltung gewonnen. In Frankreich fallen die Anfänge in die fünfziger, in Deutschland in den Anfang der sechziger Jahre. Seitdem ist daraus ein entwickelter Erwerbszweig geworden. Das bedeutendste deutsche Institut, die Auskunftei von W. Schimmelpfeng, 1867 gegründet, seit 1887

mit Bradstreet in nahen Beziehungen, hatte 1901 schon 33 Geschäftsstellen und 1157 Angestellte und erteilt jährlich über zwei Millionen Auskünfte.

Diese Anstalten liefern ihren Abonnenten auf Anfrage Nachrichten über die wirtschaftliche Lage und Kreditwürdigkeit der Personen, nach denen sie sich erkundigen. Das Auskunftsbureau verschafft sich sein Material durch Korrespondenten, sammelt und ordnet es systematisch, so daß ein großes, gut geleitetes Institut in seinen Akten schon eine große Menge von Informationen besitzt, die im Einzelfalle durch besondere Erkundigungen bei den Korrespondenten ergänzt werden. In Amerika geben die großen Bureaus Auszüge aus diesem Material in Form von „Referenzbüchern“ an ihre Abonnenten ab. Solche Register müssen natürlich häufig (etwa vierteljährlich) erneuert und fortdauernd auf dem Laufenden gehalten werden, machen auch die Einzelerkundung nicht überflüssig, die in Deutschland allein herrscht.

Der Wert dieser beruflichen Auskunftserteilung hängt natürlich ganz ab von der Art, wie ihr Betrieb geleitet wird. Sie können den Geschäftsmann nicht befreien davon, daß er selbst aufmerke und entscheide. Sie können ihn aber dabei wesentlich unterstützen und dienen in bemerkenswerter Weise dazu, den Geschäfts- und Kreditverkehr solider zu machen, das Risiko des Kaufmanns zu vermindern.

Ganz ohne Gefahr ist es nicht, daß solche Bureaus eine besondere Macht darstellen und namentlich durch ungünstige Auskünfte die Geschäftsleute, über welche sie berichten, schädigen können. Aber diese Gefahr wird dadurch verringert, daß die Auskünfte ganz diskret erteilt werden und von den Abonnenten nicht weitergegeben werden dürfen. Je größer, je besser geleitet solche Bureaus sind, um so mehr vermindert sich auch die Gefahr des Mißbrauches schon durch das eigene Interesse des Inhabers an möglichster Genauigkeit der von ihm gelieferten Nachrichten.

Im Interesse der größeren Leistungsfähigkeit der Bureaus liegt es, wenn sie in Verbindung treten mit den kaufmännischen Vereinen und sonstigen Interessenverbänden. Ebenso wäre wünschenswert ein Zusammenschluß der soliden Auskunftsbureaus zu einer gemeinsamen Vereinigung, wie tatsächlich schon verschiedene solcher Anstalten (z. B. Bradstreets und Schimmelpfeng) Hand in Hand arbeiten.

Manche dieser Anstalten gehen über den Kreis der eigentlichen Krediterkundigung hinaus. Sie benutzen z. B. das bei ihnen in Mengen zusammenlaufende Material, um allerlei sonstige für den Geschäftsverkehr wichtige Nachrichten zusammenzustellen und zu verbreiten (so namentlich Bradstreets).

Sie übernehmen es vielleicht auch, kaufmännische Forderungen zu vertreten, Mahnungen zu Zahlung und das Inkasso zu besorgen. Die Mahnung eines säumigen Schuldners durch eine solche Anstalt kann für den Gläubiger ganz nützlich sein, da sie eine sehr starke Pression bedeutet. Aber sie ist eben deshalb doch nicht ganz unbedenklich.

Auf Erkundigungen über nicht geschäftliche Privatverhältnisse, Familienangelegenheiten u. dergl. lassen sich die soliden Bureaus nicht ein.

Angesichts der bei ungeeigneter Leitung möglichen Mißbräuche mit Auskunftsbureaus hat man sie in Oesterreich den konzessionspflichtigen Gewerbebetrieben zugerechnet. In Deutschland sind sie durch die Novelle zur Gew.-O. von 1900 dem § 35 der Gew.-O. unterstellt, welcher ermöglicht, gewisse Gewerbebetriebe zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diese Gewerbebetriebe dartun. Ganz argem Schwindel auf diesem Gebiete kann allerdings dadurch gesteuert werden. Im übrigen kann man einen besonderen Nutzen nicht davon erwarten. Eine Art Garantierung dieser Anstalten durch Behörden, welche den Geschäftsbetrieb doch nicht kontrollieren können, ist geradezu bedenklich, wenn sie die Aufmerksamkeit der Kaufleute verringert.

Die gewerblichen Auskunfteien entwickeln sich naturgemäß zu großen zentralisierten, ja monopolisierten Unternehmungen. In einem gewissen Gegensatz dazu steht die genossenschaftliche Organisation der auskunftsbedürftigen Kaufleute, wie sie schon in den vierziger Jahren in Amerika, in den sechziger Jahren in den sächsischen „gewerblichen Schutzvereinigungen“ vorkam. Große Bedeutung haben in Deutschland die „Vereine Kreditreform“ gewonnen, die zum Schutze gegen schädliches Kreditgeben zuerst 1881 gegründet, 1882 sich zu einem Verbande zusammengeschlossen haben, der 1904/5 367 Vereine (wovon 286 in Deutschland) und 373 Filialen (179 in Deutschland) mit über 74000 Mitgliedern umfaßte, denen 2133000 schriftliche Auskünfte erteilt wurden. Praktisch wichtig ist, daß außer der Auskunft beim eigenen Verein legitimierte Mitglieder oder deren Vertreter (Reisende) bei jedem Verein mündliche Auskunft erhalten. Die Vereine besorgen für ihre Mitglieder kostenlos das Mahnverfahren. Eigenartig ist die Stellung des Geschäftsführers, der die Vereinseinnahmen erhält, dafür die Ausgaben trägt

und bei der Auskunftserteilung einer eigentlichen Kontrolle durch den Vorstand nicht unterliegt.

Literatur: **K. Roscher**, *Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwickelung im Deutschen Reiche, S. 117 fg., 1876. (Vgl. Ztschr. f. Staatsw., Bd. 33, S. 296 fg.)* — **O. Mayer**, *Die rechtliche Lage der Auskunftsbureaus, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 6, S. 1259 fg.* — **W. Schimmelpfeng**, *Zur Sicherung des Kreditverkehrs, 1878.* — **Derselbe**, *Schutzmittel gegen Kreditmißbrauch, 1880.* — **Derselbe**, *Wert der geschäftsfreundlichen und der berufsmäßigen Auskunftserteilung, 1881.* — **Derselbe**, *Die Konsulate und die Krediterkundigung im Auslande, 1884.* — **Derselbe**, *Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung, 1887.* — **Derselbe**, *Das Problem der Kreditversicherung, 1887.* — **Derselbe**, *Die Auskunft und ihre Gegner, 1891.* — **Derselbe**, *Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung, Preuß. Jahrb., Bd. 88, S. 384 fg., 1896.* — **R. Ehrenberg**, *Art. „Auskunftswesen" (kaufmännisches), H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 46 fg.* — **O. Gerlach**, *Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland, Jahrb. für Nat., N. F., Bd. 20, S. 129 fg.* — **M. Bürgel**, *Die Auskunftsbureaus, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 15, S. 917 fg.* — **H. Jacoby**, *Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und nach ihrer rechtlichen Seite, 1891.* — **E. Pistor**, *Das kommerzielle Auskunftswesen im mod. Verkehr, 1901.* — **H. Rohé**, *Das kaufmännische Auskunftswesen, in Annalen d. Deutsch. Reichs, 1901.* — **M. Gätcke**, *Das kaufmänn. Auskunftswesen in den Ver. St. von Amerika und in Großbritannien, 1901.* — **E. Sulro**, *Die kaufm. Krediterkundigung, Schmoller's Forschungen, Bd. 21, H. 2, 1902.* — *Berichte d. Auskunftei W. Schimmelpfeng.* — *Jahresberichte des Verbandes der Vereine Kreditreform.*

Karl Rathgen.

Auslosungsversicherung.

Zweck und Wesen. Die A., auch Kursverlustversicherung, Versicherung von Wertpapieren genannt, bezweckt Ersatz der Verluste, welche durch die Auslosung verlosbarer Wertpapiere, wie Staatsanleihen, Kommunalobligationen usw. entstehen. Vergütet wird der Schaden, welcher dem Versicherten dadurch erwächst, daß die versicherten Wertpapiere mit einem den Kurswert nicht erreichenden Betrag zur Auslosung gelangen.

Entwicklung und Organisation. Die A. wird seit Mitte des vorigen Jahrhunderts betrieben und zwar im allgemeinen als Nebenzweig seitens großer Bankhäuser oder Privatbankiers. Nur vereinzelt wird sie von eigentlichen Versicherungsanstalten betrieben (in Deutschland nur von einer Aktiengesellschaft).

Versicherungsbedingungen. Die Versicherung kann für eine oder mehrere bestimmte Ziehungen sowie auch bis Widerruf laufend abgeschlossen werden. Die Entschädigung erfolgt in der Regel durch Aushändigung von Ersatzstücken. Bei im Tarif besonders genannten, dem Aussterben sich nähernden Papieren wird die Vergütung des Verlustes nur durch Barzahlung bewirkt. Die Prämien- und Bar-Entschädigungssätze unterliegen bei dem Schwanken der Kurse fortgesetztem Wechsel und werden daher jeweils erst vor den betreffenden Ziehungen bekannt gegeben. Die A. bietet noch eine Reihe weiterer Eigentümlichkeiten, von denen lediglich hervorgehoben werden mag, daß der Natur der Sache nach für den Versicherten keine Anzeigepflicht besteht, ebenso wie es keine Gefahrerhöhung während der oft sehr kurzen, nur wenige Stunden betragenden Versicherungsdauer gibt.

Gesetzgebung. Dem deutschen RG. v. 12. V. 1901, welches die Staatsaufsicht über das private Versicherungswesen regelt, untersteht die A. nicht; sie ist ausdrücklich von der Aufsicht befreit, da es sich bei ihr nur um kleine Risiken und um geschäftskundige Versicherte handelt. Auch der deutsche und der österreichische Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag unterstellen die A aus denselben Gründen nicht der gesetzlichen Regelung.

Literatur: *Manes, Versicherungswesen, § 53, Leipzig 1905.*

Alfred Manes.

Aussenhandel s. Ausfuhr und Einfuhr oben S. 266 fg.

Ausserkurssetzung s. Inhaberpapiere.

Aussetzung s. Findelhäuser.

Aussperrungen s. Arbeitseinstellungen oben S. 178 fg.

Ausspielgeschäft s. Spielverträge.

Ausstellungen.

A. sind im 18. Jahrh. auf dem Gebiete der Kunst entstanden, erstreckten sich auf die der eigentlichen Kunst verwandten Gewerbe, zogen dann die gesamte Industrie, schließlich das ganze wirtschaftliche, ja das ganze soziale Leben, soweit es materiell darstellbar ist, in ihren Bereich.

Als die erste Gewerbe-A. kann die französische von 1798 angesehen werden. Die Ausdehnung des A.wesens hängt eng zusammen mit der Entwicklung und immer weiter gehenden Erleichterung des Verkehrs. In den vierziger Jahren wurden nationale Gewerbe-A. häufiger. 1851 fand die erste Welt-A. in London statt.

Der Zweck der A. war ursprünglich in der Hauptsache ein lehrhafter. Sie sollten, wie die Kunst-A., ein besseres Verständnis in breiteren Kreisen wecken; sie sollten, als eine Art Heerschau der wirtschaftlichen Kräfte, zeigen, welcher Grad von Leistungsfähigkeit bereits erreicht sei, sollten den Vergleich ermöglichen, auf Lücken aufmerksam machen, die Verbreitung von Kennt-

nissen befördern, Anregung zu Verbesserungen geben, ein Sporn für neue Anstrengungen sein.

Das A.wesen, namentlich soweit es sich um die großen, allgemeinen A. handelt, ist diesen Aufgaben nur zum Teil gerecht geworden. Gewiß haben sie anregend gewirkt und auf Mängel der Produktion hingewiesen. Die lebhaften Bestrebungen zur Hebung des Kunstgewerbes in England verdanken ihren Ursprung dem Eindruck, welchen die auf der Welt-A. von 1851 gezeigte Geschmacklosigkeit gemacht hatte. Die Notwendigkeit, dem Erfindungsgeist seinen Lohn zu sichern durch Patent- und ähnliche Gesetze, wurde den Deutschen klar gemacht durch die Gedankenarmut, die 1873 in Wien zutage trat. Aber im ganzen ist in neuester Zeit bei den allgemeinen A. der lehrhafte Charakter zurückgetreten. Mehr und mehr sind sie geschäftliche Veranstaltungen geworden, und zwar in zweierlei Richtung.

Erstens sind die A., besonders die Welt-A., an Umfang sehr gewachsen und damit die Kosten. Um diese zu decken, mußte man den Besuch möglichst zu steigern, möglichst breite Kreise anzulocken suchen. Infolgedessen sind die A. immer mehr große Vergnügungsunternehmungen geworden.

Zweitens hat auch der ernsthafte Teil der A. mehr und mehr einen geschäftlichen Charakter angenommen. Die A. sind Verkaufsveranstaltungen, sind ein Mittel geworden, den Absatz zu steigern. Sie dienen dazu, Waren bekannt zu machen, neue Verbindungen anzuknüpfen. Die allgemeinen A. sind eine Art Messe geworden.

Daraus ergeben sich wichtige Konsequenzen für die Bedeutung der A. Dienen sie dem Aussteller dazu, sich bekannt zu machen, so haben alle diejenigen ein geringes Interesse an der Beschickung, deren Erzeugnisse auf dem Markte schon gut eingeführt sind. Dienen die A. als Verkaufsanstalten, so wird vor allem verkäufliche Ware, Mittelgut ausgestellt werden müssen. Mit dem idealen Zweck, die höchste Leistungsfähigkeit, die edelsten Produkte zu zeigen, gerät das, wie jede allgemeine A. zeigt, in Widerspruch. Kostspielige Prunkstücke, die für A. hergestellt werden, erfüllen ihren Zweck als Reklamemittel oder sind nachher eine schwere Last für den Aussteller.

Aus dem Charakter der A. als solcher ergibt sich, daß sie für gewöhnlichere Massenartikel keine Bedeutung haben. Mit Vorteil ausstellen läßt sich nur, was wenigstens bis zu einem gewissen Grade individuellen Charakter hat.

Innerhalb dieser Grenzen haben aber auch allgemeine A. noch ihre Bedeutung als großartige Veranstaltungen der Reklame, nicht bloß für die Aussteller, sondern auch für das Land oder die Stadt, wo die A. stattfindet. Dabei wird allerdings auf das Geschick der Anordnung und Durchführung außerordentlich viel ankommen. Mit Recht ist oft darauf hingewiesen, daß ein Teil des günstigen Vorurteils für französische Waren, das vielerwärts besteht, die Folge der großen französischen, früher nationalen, seit 1855 internationalen A. ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch zu beurteilen, inwieweit es sich rechtfertigt, zu den großen Kosten solcher A. aus Mitteln der Allgemeinheit, des Staates, der A.stadt beizutragen. Wenn dabei auf den Gewinn hingewiesen wird, den der lebhafte Verkehr den Transportanstalten bringt, auf die Vermehrung des Verbrauchs etc., so wird eine Aufwendung aus öffentlichen Mitteln sich dann um so eher rechtfertigen, wenn die durch die A. bewirkte Steigerung der Einnahmen auch der Allgemeinheit zugute kommt, wenn z. B. die Transportanstalten dem Staate oder der Gemeinde gehören, oder wenn, wie in Paris, die Zunahme des Verbrauchs durch den Octroi die städtischen Einnahmen vermehrt. Große Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln mit dem Hinweis auf die vermehrten Einnahmen der Straßenbahngesellschaften, der Gastwirte, der Theater etc. zu rechtfertigen, bleibt doch einigermaßen bedenklich. Sie können dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn dadurch das Ansehen der nationalen Produktion steigt, die Handelsbeziehungen sich dadurch erweitern. Im übrigen aber sollte die Konsequenz aus dem geschäftlichen Charakter der A. gezogen werden und die Aufbringung der Kosten den Unternehmern überlassen bleiben.

Anders als die allgemeinen A. sind Fach-A. zu beurteilen. Zum Teil sind allerdings auch sie Verkaufsveranstaltungen oder dienen sie der Schaulust, zum Teil aber kommt ihnen auch jetzt noch der erziehliche Charakter zu, welcher früher den A. allgemein beigelegt wurde. In neu aufblühenden Zweigen, wie z. B. der Elektrotechnik, können sie wirklich den technischen Fortschritt fördern. Bei Fach-A. ist es auch möglich — oh es geschieht, hängt von der Leitung ab —, planmäßig auf bestimmte Ziele hinzuwirken, die Lösung bestimmter Probleme zu fördern. Vor allem kann die Prämiierung hier eine erzieherische, Richtung gebende Bedeutung erhalten, während sie auf den allgemeinen A. ihre wirtschaftliche Bedeutung in der Hauptsache verloren hat. Bemerkenswert ist in dieser Richtung vor allem die planmäßige Leitung der landwirtschaftlichen A., welche nach dem englischen Muster der R. Agricultural Society die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (auf Anregung A. Eyth's) seit 1886 in die Hand genommen hat.

Literatur: **Roscher**, *Syst. III, § 164, 1. Aufl.* — **Exner**, *Die Aussteller u. die Ausstellungen, 2. Aufl., 1872.* — **F. C. Huber**, *Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie, 1886 (Hauptwerk).* — **Derselbe**, *Art. „Ausstellungen" i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 51 fg.* — **Reuleaux**, *Der Weltverkehr und seine Mittel, 8. Aufl., 1888, Bd. II, S. 71 fg. (Spamer's Buch der Erfindungen, Bd. 7).* — *Art. „Expositions" in Nouv. Dict. d'Economie Politique, Bd. I, S. 978.* — *Die zahlreichen Ausstellungsberichte.*

Karl Rathgen.

Auswanderung.

I. Allgemeine Grundlagen.

1. Wesen und Begriff. Die Wanderung, das Verlassen des heimatlichen Bodens zwecks Aufsuchung anderer Existenzbedingungen, ist ein biologisches Phänomen, eine natürliche, der gesamten organischen Welt eigentümliche Form der Lebensäußerung. Wie der Mensch die heimatliche Scholle verläßt, um sich anderwärts eine neue Heimstätte zu gründen, so wechseln auch die Tiere, das Wild, die Fisch- und die Vogelwelt, dem Instinkt folgend, ihren Standort, so suchen Kletter- und Schlingpflanzen, am Erdboden oder an anderen Pflanzen sich forttastend, unbewußt neuen Nährboden auf, so breiten sich gewisse Moos- und Kleearten, ohne fremde Hilfe fortwandernd, aus. Vielleicht ist, wie auf Grund einer neueren Theorie angenommen wird, der Keim des organischen Lebens überhaupt durch eine Wanderung von Himmelskörpern (Meteoriten) auf die Erde gelangt.

Die Wanderung der Menschheit ist die natürliche Folge ihrer Vermehrung. „Raum für alle hat die Erde." Die Befolgung des Bibelwortes „Seid fruchtbar und mehret Euch" muß die Inanspruchnahme des zur Verfügung stehenden Raumes seitens der durch Wanderung sich verbreitenden Menschheit nach sich ziehen. Die Wanderung ist die Vorbedingung für die Schaffung immer neuer Kulturzentren, für die Verbreitung der menschlichen Kultur auf der Erde und somit eines der Mittel, deren sich die Vorsehung bedient, um die Menschheit höheren Entwicklungsstufen zuzuführen. Von dem Standpunkt der alle Teile des Menschengeschlechts umfassenden Menschheit gibt es nur Wanderungen im weiteren Sinne, die alle Wanderungserscheinungen umfassen. Wollen wir aber diese Erscheinungen mit einem bestimmten Volke, einer Nation, einem staatlich begrenzten geographischen Bezirk in einen organischen Zusammenhang bringen, so müssen wir zwischen innerer Wanderung und A. unterscheiden.

Die Bewegungen der Bevölkerung, die sich innerhalb eines staatlichen Bezirks vollziehen, die Gründung neuer Ansiedlungen, der Wegzug von einer Gemeinde zu einer anderen, gehören zu dem Gebiete der ersteren. Die für die Volkswirtschaft so bedeutsamen Folgen der modernen innerstaatlichen Wanderungen, wie die Entvölkerung des flachen Landes, die Anhäufung großer Menschenmassen in den Bevölkerungszentren, berühren das Gebiet der Freizügigkeit und, soweit hiergegen Abhilfe geschaffen werden soll, auch das der inneren Kolonisation. Im nachstehenden soll nur von der A. die Rede sein.

Der Mensch, der die heimatliche Scholle verläßt, um sich anderwärts eine neue Heimat zu gründen, macht vor der staatlichen Grenze nicht immer Halt. Indem er sie überschreitet, wird seine Wanderung zur A. Durch das Niederlassen außerhalb des heimatlichen Staatsgebietes wird die A. vollendet.

Die Begriffsbestimmung der A. ist im übrigen keine feststehende und einheitliche.[1])

---

[1]) Die moderne A.gesetzgebung vermeidet es in der Regel, eine Begriffsbestimmung zu geben; so das deutsche Gesetz, dessen Motive sich nur negativ ausdrücken, indem sie besagen, daß die Beförderung von Reisenden, die sich, wenn auch für längere Zeit nach außerdeutschen Ländern begeben, nicht unter das Gesetz fällt. Das österreichische A.patent legt das Hauptgewicht auf das Fehlen des animus revertendi, indem es den als Auswanderer anspricht, der sich aus den österreichischen Landen mit dem Vorsatze begibt, nicht mehr dorthin zurückzukehren. Der neue, zurzeit dem Reichsrate vorliegende Entwurf eines österreichischen A.gesetzes hat diesen Standpunkt verlassen und bezeichnet als A. jede Entfernung in das Ausland, um dort Erwerb zu suchen. Das Begriffsmoment der wirtschaftlichen Betätigung im Auslande stellt auch das ungarische A.gesetz in den Vordergrund, wonach Auswanderer ist, der behufs ständigen Erwerbs für unbestimmte Zeit sich in das Ausland entfernt. Eng gefaßt ist die Terminologie des italienischen A.gesetzes, das das Hauptmerkmal in der Klasse des Be-

Von der einen Seite wird das staatsrechtliche Moment des Aufgebens der bisherigen Staatsangehörigkeit als Begriffsmerkmal in den Vordergrund geschoben. Nach neuerer Ansicht wohl mit Unrecht, da die Ausbürgerung nur eine, nicht einmal notwendige Begleiterscheinung der A. ist und — de lege ferenda — da eine gesunde A.politik darauf gerichtet sein muß, den Auswanderern und deren Deszendenten die Beibehaltung ihrer bisherigen Nationalität auch im Auslande zu ermöglichen. Andere sehen das Begriffsmerkmal in der wirtschaftlichen Betätigung im Auslande (demographischer Begriff), noch andere in einem negativen Umstande, in dem Nichtvorhandensein der Absicht, demnächst in die Heimat zurückzukehren.

Für das Gebiet der Volkswirtschaft betrachten wir als A. das Verlassen eines Staatsgebietes, um sich dauernd, wenn auch nicht stets für immer, aber doch für längere Zeit, außerhalb desselben niederzulassen. Danach sind zunächst Reisende oder Personen, die sich für kürzere Zeit des Erwerbes wegen im Auslande aufhalten (Saisonarbeiter, kaufmännische Angestellte) für den Bereich der Volkswirtschaft als Auswanderer nicht anzusehen. Unerheblich für den volkswirtschaftlichen Begriff ist die Tatsache, auf welchem Wege, mit welchem Beförderungsmittel und in welcher Klasse des gewählten Beförderungsmittels sich die A. vollzieht. Weder ist jede im Zwischendeck reisende Person ein Auswanderer, noch verliert letzterer seine Eigenschaft als solcher dadurch, daß er in der Kajüte reist. Unerheblich ist auch die Ursache, die zur A. bestimmt. Der flüchtige Verbrecher, der Fahnenflüchtige sind Auswanderer. Wesentliches Begriffsmerkmal ist das Verlassen eines bestimmten Staatsgebietes, sofern letzteres bisher den Mittelpunkt des Lebens des Ausgewanderten gebildet hat. Daher sind Personen, die sich in dem Staate, den sie verlassen, nur vorübergehend aufgehalten haben, keine Auswanderer. Sie sind entweder Rückwanderer, falls sie in ihren Heimatstaat zurückkehren, oder Durchwanderer, wenn sie, aus einem dritten Staate kommend, das betreffende Staatsgebiet nur transitieren. Da Bundesstaaten in der Regel ein einheitliches Staatsgebiet bilden, ist die Uebersiedelung aus einem Bundesstaat in einen anderen keine A., sondern eine innere Wanderung (so im Deutschen Reiche nach Art. 3 der Reichsverfassung).

Verschieden von dem volkswirtschaftlichen ist der staatsrechtliche, der juristische Begriff. Diesen festzustellen ist Sache der Gesetzgebung oder, wo diese von einer Terminologie absieht, Sache der Judikatur und der Praxis. Namentlich die Statistik wird sich häufig an gewisse äußere Merkmale (Reisen im Zwischendeck) halten müssen, um den Umfang der A. zahlenmäßig erfassen zu können.

2. Arten der A. Die A. ist eine freiwillige, wenn sie auf freier Entschließung des Auswandernden beruht, oder eine zwangsweise, wenn sie auf den Willen eines anderen zurückzuführen ist. (Verbannung, Ostracismus, Deportation, Sklavenhandel, Verbrecherkolonie.) Die erstere ist entweder eine offene, erlaubte oder eine heimliche, unerlaubte, je nachdem sie mit den Gesetzen des A.staates in Widerspruch steht oder nicht. Wir haben ferner die Massen-A. von der Einzel-A. zu unterscheiden. Erstere besteht in der A. ganzer Völker, Völkerstämme oder Teilen von solchen (Völkerwanderungen, in der Neuzeit das Trekken der Buren) oder in der A. ganzer Bevölkerungsklassen. (A. der Mennoniten, Mormonen, Puritaner.) Die Einzel-A. ist die A. der einzelnen Person mit oder ohne Familie und bildet die regelmäßige Form der modernen A.bewegung. Die A. ist entweder eine überseeische oder eine solche nach europäischen Ländern. Erstere ist in der Regel eine dauernde, letztere hauptsächlich eine temporäre, d. h. eine solche, die nach Ablauf einer bestimmten Frist den Auswanderer in die Heimat zurückführt. Die überseeische A. ist entweder eine direkte oder indirekte, je nachdem sie sich ohne oder mit Schiffswechsel in einem überseeischen Zwischenhafen vollzieht. Endlich haben wir die organisierte A., die planmäßig, unter einheitlicher, staatlicher oder nicht staatlicher Leitung erfolgt, von der nicht organisierten spontanen A. zu unterscheiden. Die A., die sich nach bestimmten, mit dem Mutterlande in einem staatsrechtlichen organischen Zusammenhange stehenden Ländern richtet, ist die koloniale A. und bedarf als solche einer gesonderten Betrachtung. (Siehe Art. „Kolonisation".)

3. Ursachen der A. Die Vermehrung des Menschengeschlechts und sein Ausbreitungsbedürfnis auf der einen, das Vorhandensein des der Menschheit zur Verfügung stehenden Raumes auf der anderen Seite, sind die beiden Faktoren, die die A.bewegung ins Leben gerufen haben. Die Zunahme der Bevölkerung ist die Hauptquelle der A.

---

förderungsmittels (Zwischendeck) und in dem geographischen A.ziel (außerhalb Europa) sieht. „Auswanderer ist, der sich in dritter oder gleichartiger Schiffsklasse nach Ländern jenseits des Suezkanals oder der Straße von Gibraltar (Europa ausgenommen) begibt. Vgl. auch noch Journal du droit international privé 1893 S. 853 ff., Battaglia: Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung des A.rechts. Triest 1897, S. 13 ff. u. Goetsch, A.gesetz, Berlin 1898 S. 30 ff.

Ein staatlich begrenztes Gebiet, dessen Aufnahmefähigkeit durch die Vermehrung seiner Bevölkerung erschöpft ist, muß den überschießenden Teil durch A. abgeben, wenn dieser nicht durch Hungersnot, mangelnde Ernährung und darauf zurückzuführende Seuchen zugrunde gehen soll. Ein solches Gebiet nennen wir übervölkert. Für die Frage, ob ein Staat übervölkert ist, ist jedoch weder die absolute Höhe seiner Bevölkerung noch die relative (Bevölkerungsdichtigkeit, Anzahl der auf einer bestimmten Fläche wohnenden Menschen) maßgebend. Ein steriles Wüstengebiet ist vielleicht schon dann übervölkert, wenn 20 Menschen auf einem □km wohnen, während ein fruchtbares Land bei einer Einwohnerzahl von 200 Menschen auf gleicher Fläche von dem Stadium der Uebervölkerung noch weit entfernt sein kann. Letztere liegt vielmehr nur dann vor, wenn ein staatliches Gebiet unter Inanspruchnahme seiner gesamten Hilfsquellen und bei Anspannung aller seiner wirtschaftlichen Kräfte nicht das zur Unterhaltung seiner Bevölkerung Erforderliche produzieren kann.

Die Uebervölkerung kann auch nur eine partielle, eine relative sein, falls die obige Voraussetzung nur bezüglich gewisser Gebietsteile oder bei gewissen Bevölkerungsklassen (Berufsüberfüllung) vorliegt.

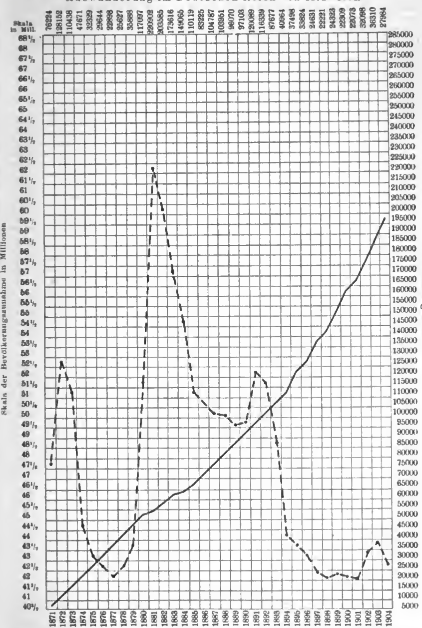
Aus der Erwägung, daß Uebervölkerung zur A. führen muß, ist häufig der Schluß gezogen worden, daß die A.bewegungen hauptsächlich auf Uebervölkerung zurückzuführen sind. In vereinzelten Fällen mag dies zurzeit schon zutreffen. Namentlich kann partielle Uebervölkerung, insoweit innerhalb des gesamten Staatsgebietes ein Bevölkerungsausgleich aus irgendwelchen Gründen nicht stattgefunden hat, oder auch die Ueberfüllung gewisser Berufsklassen zur A. geführt haben und noch führen. Im allgemeinen ist jedoch die Schlußfolgerung eine falsche. Betrachten wir z. B. die Bevölkerungszunahme und die A.bewegung des Deutschen Reichs (vgl. das Diagramm auf S. 281), so finden wir, daß die deutsche Bevölkerung durch Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, teilweise auch durch Zuwanderung, regelmäßig von Jahr zu Jahr steigt. 1871 sind 40½, 1904 59½ Mill. Einwohner vorhanden gewesen. Die jährliche Bevölkerungszunahme beläuft sich durchschnittlich auf eine halbe Million, in den letzten Jahren auf etwa 800000 Köpfe. Auf der anderen Seite zeigt die deutsche A. eine sprunghafte, aber keine steigende, sondern eher eine fallende Tendenz. Ein organischer Zusammenhang zwischen Bevölkerungszunahme und A. ist nicht erkennbar. Berücksichtigt man ferner, daß sich die soziale Lage der arbeitenden Klassen im Reiche stetig bessert, daß die Höhe des Lohnes ständig steigt, daß die deutsche Volkswirtschaft von Jahr zu Jahr mehr auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen ist, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß Deutschland noch eine stärkere Bevölkerungsziffer als die gegenwärtige ernähren kann, daß eine Uebervölkerung nicht vorliegt. Diese kann daher die deutsche A. auch nicht veranlaßt haben. Aehnlich liegen die Verhältnisse in anderen A.staaten, z. B. in Großbritannien.

Kann sonach die Bevölkerungszunahme, wiewohl sie den A.strom ständig speist, das An- und Abschnellen, die verschiedenen Fluktuationen der A. zu gewissen Zeiten nicht erklären, so müssen noch andere Faktoren, andere Ursachen die A. beeinflussen. In früheren Zeiten haben häufig politische und religiöse Ursachen A.bewegungen hervorgerufen. Auf religiösen Ursachen beruhte z. B. die A. der französischen Protestanten infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685), die der Salzburger Protestanten (1731/32), die der Independenten und Puritaner aus Großbritannien, die der Juden aus Rußland. Durch politische Unzufriedenheit ist zum Teil die A. aus Deutschland nach 1848 hervorgerufen worden; ferner die A. aus den 1866 annektierten Provinzen Preußens unmittelbar nach der Annexion; endlich die A. der Elsaß-Lothringer, die 1871 für Frankreich optiert haben. Auch die irische A. ist teilweise durch politische Unzufriedenheit veranlaßt worden.

Wiewohl diese beiden Faktoren auch in der Neuzeit ihre Bedeutung nicht völlig verloren haben, — die gegenwärtig besonders starke A. aus Rußland dürfte auch auf politische Gründe, politische Unzufriedenheit und die durch den russisch-japanischen Krieg geschaffene Lage zurückzuführen sein — so treten sie doch gegenüber Ursachen **wirtschaftlicher** Natur an Tragweite völlig zurück. Die A.bewegungen der Neuzeit beruhen in der Regel auf der Erwartung des Auswandernden, im Auslande für seine Arbeitskraft eine bessere Gegenleistung zu erzielen, als es bei den im Mutterlande obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist.[1]) Die A. wird daher zu- oder abnehmen, je nachdem die wirtschaftliche Lage der Heimat sich gegenüber der des Einwanderungslandes günstig oder ungünstig verhält. Wirtschaftliche Krisen und darauf

[1]) Dr. Tille (die Entwicklung der deutschen A. seit 1871 und die Verschiebung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen) sieht die Ursache nicht in dem Spannungsverhältnis der Leistung zum Lohne in der Heimat, sondern in der Entstehung neuer Mittelpunkte mit niederer Volksspannung im Auslande.

Diagramm, enthaltend die Kurven der Bevölkerungszunahme und der Auswanderung im Deutschen Reich von 1871—1904.



Die **fortlaufende** Linie enthält die Kurve der Bevölkerungszunahme, die **gestrichelte** Linie die Auswanderungskurve. Die Zahlen bedeuten **links**: Anzahl der Bevölkerung in Millionen, **rechts**: Anzahl der Auswanderer in Abstufungen von 5:5 Tausenden; **oben**: die effektiven Auswanderungsziffern; **unten**: den Jahrgang.

zurückzuführende ungünstige Erwerbsverhältnisse und wirtschaftliche Depression in der Heimat auf der einen, wirtschaftliche Prosperität, hohe Löhne und sonstige günstige Erwerbsverhältnisse auf der anderen Seite, sind daher als die Umstände anzusehen, die den Strom der A. anschwellen lassen. Treffen ungünstige Verhältnisse in der Heimat mit günstigen im Einwanderungslande zusammen, so wird die Bewegung eine um so stärkere sein. Andererseits wird die Abnahme der Prosperität im Auslande, die Gesundung der wirtschaftlichen Lage in der Heimat die Fluktuationen vermindern.

Hierfür nur einige Beispiele, die die Statistik zahlenmäßig belegt. Die Krisis in Großbritannien 1826, die durch die Kartoffelkrankheit 1846 hervorgerufene Hungersnot in Irland, die Krisen in Deutschland 1816/17 und 1846/47 und deren Nachwirkungen Anfang der 50iger Jahre haben eine starke Steigerung der A. aus diesen Ländern hervorgerufen. Die irische Hungersnot hat innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren 1½ Millionen Menschen aus Irland vertrieben und einem Bevölkerungsverlust von über 30% herbeigeführt. In den Jahren 1841 bis 50 sind über 400000 Menschen aus Deutschland ausgewandert. 1852—54 hat die A. aus Deutschland Ziffern gezeitigt (1854: 215000), wie sie später nur selten wieder erreicht worden sind. Auf der anderen Seite hat während der letzten Jahre die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland, die Zunahme seines Exportes und die Steigerung seines Nationalwohlstandes, die deutsche A. auf ein überaus niedriges Niveau herabgedrückt. (Siehe das Diagramm.) In entsprechender Weise haben die Krisen in der Union, die Geldkrisis von 1837, die Krisis von 1857 und die durch den Bürgerkrieg von 1861 hervorgerufene wirtschaftliche Depression, die Einwanderungsziffern fallen lassen (1837: 79340, 1838: 38914, 1856: 200436, 1857: 251306, gegen 1858: 123126 und 1859: 121282). Der wirtschaftliche Aufschwung der Union Anfang der 80iger Jahre spiegelt sich in den Einwanderungsziffern ebenso wieder wie die auf die Krisis 1893/94 folgende Depession (1880: 457257, 1881: 669431, 1882: 788992, 1883: 603322 gegen 1894: 314367, 1895: 279448, 1896: 343267, 1897: 230832). Endlich hat die enorm gesteigerte Prosperität der Union in den letzten Jahren Einwanderungsziffern hervorgerufen, wie sie die Statistik bisher nicht nachgewiesen hat (1903: 857000, 1904: 812870, 1905 über eine Million).[1]

Von den wirtschaftlichen Ursachen größeren Stiles, die sonach die Fluktuationen der A. und Einwanderung hervorrufen, sind die Gründe zu unterscheiden, die das einzelne Individuum bewegen, sich dem A.strom anzuschließen. Als solche können alle Triebfedern menschlichen Handelns in Frage kommen. Zutreffend führt Sadler in seiner Besprechung des Bevölkerungsgesetzes aus, daß keine Ursache gedacht werden kann, welche die Handlungen der Menschen beeinflußt, die nicht auch auf die A. der Menschen Einfluß genommen hätte. Ein näheres Eingehen auf diese Triebfedern erübrigt sich, da es sich im wesentlichen um subjektive Einzelerscheinungen handelt, die für die Volkswirtschaft kein hervorragendes Interesse bieten. Eine besondere Rolle spielt hierbei nur das Verlangen nach eigenem Besitz in den landwirtschaftlichen Bevölkerungsklassen. Wo der Parzellenhunger (vgl. Hegedus in der Zeit Nr. 912, 1905 und Dr. Weisl, die A.frage 1905) infolge mangelnder Agrargesetzgebung oder zu weit fortgeschrittener Pulverisierung des Grundbesitzes nicht in ausreichender Weise Befriedigung findet, wird er einen starken Einfluß auf die A. nach solchen Ländern haben, in denen landwirtschaftliche Ländereien noch der Besiedelung harren.

4. Wirkungen der A. a) auf das Mutterland. Jede A. bringt zunächst stets für den Heimatsstaat einen volkswirtschaftlichen Verlust mit sich, der sich aus den verschiedensten Faktoren zusammensetzt. In erster Linie tritt eine Verminderung der Bevölkerung um die Zahl der Ausgewanderten ein, ein Verlust, der um so fühlbarer sein wird, je dünner bevölkert das Mutterland ist und je größeren Umfang die A. annimmt. Da in der Regel nur kräftige und arbeitsfähige Personen auswandern, so kann ihr Wegzug und die hierdurch eintretende Verminderung der Arbeitskräfte sich für landwirtschaftliche und industrielle Betriebe als sehr nachteilig erweisen. Besonders schädlich und die staatliche Existenz des Heimatstaates geradezu gefährdend muß die A. wirken, sobald sie solche Dimensionen annimmt, daß der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle nicht ausreicht, den durch A. entstandenen Bevölkerungsverlust wettzumachen.[1]

Bei einer starken A. kann auch die Zusammensetzung der Bevölkerung durch Störung ihrer natürlichen Gliederung nach

[1] Aehnliche Verhältnisse liegen auch bei anderen Einwanderungsländern vor. (Z. B. Verminderung der Einwanderung nach Brasilien zur Zeit der Kaffeekrisis, Steigerung der Einwanderung nach Australien, Südafrika, Kalifornien zur Zeit der Entdeckung der Goldfelder.)

[1] Dieser Fall tritt sehr selten ein. In der Regel wird die auswandernde Bevölkerung durch Geburtenüberschuß mehr als ersetzt. (Vgl. Philippovich: A. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.) Dagegen hat Irland bei einer A. von 1576000 Köpfen in der Zeit von 1867 bis 1897 einen Bevölkerungsverlust (1867: 5482000, 1897: 4550929 Einwohner) aufzuweisen. Ebenso ist die irische Bevölkerung in der Zeit von 1841 bis 1851 bei einer A. von 2½ Millionen um 1660000 Seelen zurückgegangen.

Alter und Geschlecht nachteilig beeinflußt werden. Die A. der waffenfähigen männlichen Bevölkerung bewirkt eine Verminderung der militärischen Machtmittel des Staates. Durch A. tritt ferner ein ziffernmäßig nachzuweisender oder doch durch Schätzung zu veranschlagender Verlust an dem Nationalvermögen ein. Der Auswanderer gehört in der Regel nicht den mittellosen Bevölkerungsklassen an, da der Proletarier die nicht unerheblichen Kosten der A. nicht zu bestreiten vermag. Der Erlös der in der Heimat veräußerten Habe wird in das Ausland mitgenommen und geht somit dem Mutterlande verloren. Um welche gewaltigen Summen es sich dabei handelt, ergeben die Berichte des Generaleinwanderungskommissars über die Einwanderung in die Union. Nach dem letzten, den Zeitraum vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 umfassenden Jahresbericht haben die Einwanderer in dieser Zeit an Vermögen 20894383 Dollars mitgebracht, gegenüber dem Vorjahre mehr 4776870 Dollars. Das Vermögen der deutschen Einwanderer belief sich für diesen Zeitraum auf 3622675 gegen 2480634 Dollars im Vorjahr. Bei einer Anzahl von 30000 deutschen Einwanderern würde somit ein Betrag von etwa 500 Mk. pro Kopf entfallen. Legt man diesen Betrag auch der Einwanderung aus den früheren Jahren zugrunde, so würde sich, da in den Jahren 1821—1903 5138091 Deutsche in die Union eingewandert sind, das deutsche Nationalvermögen um über 2½ Milliarden Mark zugunsten der Union vermindert haben. Zu noch höheren Ziffern gelangt man, wenn man nicht nur den Barbetrag des mitgenommenen Vermögens, sondern den Kapitalwert des Auswanderers selbst in Rechnung stellt.

Mag man hierbei die Engelsche Methode anwenden, die den Kapitalwert eines Auswanderers nach den Kosten seines Unterhalts und seiner Erziehung auf durchschnittlich 1500 M. pro Kopf berechnet, oder die Beckersche Methode, die diesen Wert nach dem Ueberschusse der künftigen Produktion des Ausgewanderten über seinen Bedarf auf 8—900 M. bemißt, oder die des Professors Jannasch, der das kapitalisierte Einkommen des Auswanderers zugrunde legt und bei Annahme eines jährlichen Einkommens von 400 M. den Wert des Auswanderers auf 8000 M. pro Kopf berechnet, — auf alle Fälle kommen wir zu Zahlen, die uns die Höhe des durch A. eintretenden Verlustes am Nationalvermögen des Mutterlandes deutlich vor Augen führen.

Es wäre indessen verfehlt, die volkswirtschaftliche Bedeutung der A. lediglich auf Grund dieser immerhin einseitigen und zum Teil auf willkürlichen Schätzungen beruhenden Berechnungen des Kapitalverlustes zu beurteilen.

Zunächst verringert sich der Kapitalverlust um die Beträge, die in Gestalt von Unterstützungen der Ausgewanderten an ihre zurückgebliebenen Anverwandte, in Gestalt von Erbschaften und von Ueberweisungen ersparter Vermögen in die Heimat zurückfließen. Diese Beträge erreichen namentlich bei der temporären A. sehr beträchtliche Höhen. Zu berücksichtigen sind ferner die indirekten Vorteile, die der Heimatstaat von der A. hat und die sich auf dem Gebiete der Schiffahrt, des Handels und der Kapitalinvestierungen im Auslande bemerkbar machen. Die starke deutsche A. Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre hat den blühenden Aufschwung der deutschen Schiffahrt mit zur Folge gehabt[1]); sie hat diese leistungs- und konkurrenzfähig gemacht und somit bewirkt, daß sich nach dem Nachlassen der deutschen A. die fremden Auswanderer mit Vorliebe der deutschen Auswandererschiffe bedienen, wodurch den heimischen Rhedereien und den deutschen Seestädten große Vorteile erwachsen. Der Einfluß der englischen A. auf das Anwachsen der englischen Kauffahrteiflotte war gleichfalls ein sehr erheblicher. Die Vorteile des Mutterlandes auf dem Gebiete des Handels und der Industrie bestehen darin, daß der Ausgewanderte auch in der Fremde häufig Abnehmer der heimatlichen Waren, an die er gewöhnt ist, bleibt. Indem er die heimatlichen Waren verlangt und sie konsumiert, macht er sie unter der Bevölkerung seiner neuen Heimat bekannt; er verrichtet damit Pionierdienste für den heimischen Export. Die gewaltige Steigerung der deutschen Ausfuhr in den letzten Jahrzehnten, die Bedeutung des deutschen und britischen Welthandels sind nicht zum Geringsten auf die Bedürfnisse der deutschen und englischen Ausgewanderten zurückzuführen. Ebenso ist in den letzten Jahren eine bedeutende Vermehrung der italienischen Ausfuhr bemerkbar, die zweifellos mit der stark gestiegenen italienischen A. in einem organischen Zusammenhange steht.

Dem Auswanderer folgt aber nicht nur der Kaufmann, sondern auch der Bankier. Das heimische Kapital pflegt mit Vorliebe in solchen ausländischen Staaten investiert zu werden, in denen Angehörige desselben Stammes sich als Einwanderer niedergelassen haben. So wird z. B. auf Grund neuerer Konsularberichte das deutsche, im Auslande in Grundbesitz, industriellen Anlagen, Eisen-

[1]) Die deutsche A. 1882/83 erforderte pro Jahr etwa 179 Dampferfahrten, beschäftigte also ununterbrochen 20 Dampfer jährlich (vgl. Roscher und Jannasch, Kolonieen, Kolonialpolitik und A. S. 373).

bahnen, Bergwerken, Handelshäusern, Versicherungen usw. angelegte Kapital geschätzt

in		in Millionen Mark
den Ver. Staaten v. Amerika	auf	2000
Kanada	„	25
Argentinien	„	600
Uruguay und Paraguay	„	110
Brasilien	„	600
Chile	„	300
Australien	„	500
Südafrika	„	950—960

auf der gesamten Erde auf 7½ Milliarden Mark. Ein großer Teil der Zinserträgnisse dieser Investierungen fließt dem deutschen Nationalvermögen wieder zu. Man schätzt die jährlichen Erträgnisse auf 420—450 Millionen Mark. Auch hierdurch wird ein Teil des durch A. bewirkten Verlustes an deutschem Nationalvermögen wieder wettgemacht. Immerhin gehört das Abwägen der Vorteile und der Nachteile der A. zu den schwierigsten Aufgaben der Volkswirtschaftslehre, die, da die Statistik in diesem Punkte so gut wie völlig versagt, auf Schätzungen, Kombinationen und auf mehr oder weniger zuverlässige Rückschlüsse aus wirtschaftlichen Erscheinungen angewiesen ist. Dies bedingt eine besonders vorsichtige Behandlung der A.politik, d. i. der Frage, wie sich der Staat und seine Organe der A. gegenüber zu verhalten haben.

b) auf das Einwanderungsland. Die A. bringt dem Einwanderungslande in der Regel kostenlos Kapital und Arbeitskräfte. Sie ist für unentwickelte, dünn bevölkerte Länder nicht allein vorteilhaft, sondern häufig sogar die Vorbedingung ihrer gedeihlichen Existenz. Die Neuankömmlinge stellen ihrer neuen Heimat ihre Arbeitskraft und ihre Intelligenz zur Verfügung und tragen dazu bei, die natürlichen Reichtümer des Landes zu erschließen und die Bodenschätze zu heben. Die Wirkungen der europäischen Einwanderung auf die Weltmachtstellung und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Union sollen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Auch die anderen überseeischen Einwanderungsstaaten haben ihre Entwicklung und ihre weltwirtschaftliche Bedeutung hauptsächlich der europäischen A. zu verdanken.

Die Einwanderung kann indessen auch nachteilig wirken, namentlich, wenn sie in großen Massen erfolgt und der Einwanderungsstaat noch nicht vorbereitet ist, diese in sich aufzunehmen. Die Auswanderer werden in solchen Fällen häufig dem Elend verfallen und die öffentliche Armenpflege belasten. Schädlich wirkt ferner die Einwanderung gewisser Klassen von Personen, namentlich von Kranken und Arbeitsunfähigen, sowie von solchen Personen, deren Lohnansprüche und Lebensbedürfnisse so geringe sind, daß sie die Lohnforderungen der vorhandenen Arbeiterklassen unterbieten und dadurch die soziale Lage der letzteren verschlechtern. Endlich kann auch die Einwanderung die Homogenität der Bevölkerung des Einwanderungslandes gefährden, wenn größere Bestandteile der eingewanderten Massen in Sprache, Gedanken und Lebensführung der vorhandenen Zivilisation fremd sind.[1])

Es ist Aufgabe der Einwanderungs-Gesetzgebung und -Politik, hiergegen Abhilfe zu schaffen.

5. A.politik. Für die Politik eines Staates gegenüber der A. lassen sich allgemein gültige Normen nicht aufstellen. Sie wird sich nach den jeweiligen Verhältnissen, insbesondere nach den Wirkungen zu richten haben, den die A. nach Ansicht der staatlichen Organe in jedem konkreten Falle auf den staatlichen Organismus ausübt.

Uebervölkerte und stark bevölkerte Staaten werden darauf bedacht sein müssen, sich Gebiete zu sichern, in die der Bevölkerungsüberfluß abströmen kann. Dies kann durch den Erwerb oder die Gründung von Kolonien oder durch internationale Vereinbarungen, namentlich durch Niederlassungsverträge geschehen.

Wie die Geschichte der kolonialen Erwerbungen zeigt, kann die Sicherung derartiger Gebiete als eine so wichtige, die gedeihliche Fortentwicklung eines Staates berührende Frage angesehen werden, daß sie zu kriegerischen Verwickelungen führt. Auch der russisch-japanische Krieg dürfte in seiner innersten Ursache mit auf den Willen des dicht bevölkerten japanischen Kaiserreichs zurückzuführen sein, sich in Korea und der Mandschurei A.gebiete für die japanische A. der Zukunft offen zu halten.

Einem übervölkerten Staat vindiziert v. Mohl in seiner „Polizeiwissenschaft" das Recht, den Ueberfluß seiner Bevölkerung nötigenfalls zwangsweise hinausschaffen zu dürfen, wobei er von der Erwägung geleitet wird, daß die Mehrzahl der Bürger nicht gehalten ist, sich durch eine Minderzahl die Lebensmöglichkeit rauben zu lassen. Battaglia (Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung des allgemeinen modernen A.-rechts) will diese Maßregel nur auf Grund

[1]) In den Ver. St. von Amerika befürchtet man, daß der Rückgang der germanischen Einwanderung auf der einen, die enorme Steigerung der slavischen und romanischen Einwanderung auf der anderen Seite das bisherige Bevölkerungsverhältnis (Ueberwiegen der germanischen Rasse) in den nächsten Jahren verschieben wird. Der Generaleinwanderungskommissar spricht sich in seinem letzten Jahresbericht mit unverhohlenem Mißbehagen hiergegen aus und sieht in dieser Verschiebung eine Gefahr für die amerikanische Kultur.

eines Gesetzes und nur dann angewandt sehen, wenn die Gesellschaft ohnedies dem Untergange entgegen ginge.

Glücklicherweise sind die A.staaten der Gegenwart von dem Stadium der Uebervölkerung noch so weit entfernt, daß sie nicht gezwungen sind, zu solchen drakonischen Maßregeln zu greifen. Dem Extrem der Zulässigkeit der zwangsweisen A. wegen Uebervölkerung steht das andere Extrem, die zwangsweise Verhinderung der A. gegenüber. Da die staatliche Existenz Selbstzweck ist, da das Wohlbefinden des Gesamtorganismus dem des einzelnen Individuums vorangehen muß, so wird man theoretisch ein derartiges Mittel dann für zulässig erachten müssen, wenn die Existenz eines Staates durch A. bedroht wird. Von dieser Erwägung heraus müssen die staatlichen A.verbote der früheren Zeiten betrachtet werden. Auch die jetzt noch bestehenden A.verbote, wie die hinsichtlich der Wehrpflichtigen und die zu Kriegszeiten, finden in dieser Erwägung ihre Erklärung und Rechtfertigung.

Der moderne Rechtsstaat neigt im übrigen dem Prinzip der A.freiheit zu. Dort, wo von der A. nachteilige Folgen zu befürchten sind, wird es Aufgabe des Staates sein, ihre Ursachen zu beseitigen, nicht aber, diese selbst zwangsweise zu verhindern. Die Schaffung von Arbeitsgelegenheit bei Landeskulturarbeiten größeren Stiles (Kanal- und sonstige Meliorationsbauten, Wege- und Eisenbahnanlagen), die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, die Regulierung der agrarischen Verhältnisse, die Inaugurierung einer inneren Kolonisation, kurz alle staatlichen Maßnahmen, die auf Hebung des inneren Wohlstandes der Bevölkerung gerichtet sind, werden Mittel sein, der A. zu steuern. Daneben wird der Staat darüber zu wachen haben, daß der Entschluß zur A. in der Bevölkerung nicht durch künstliche Mittel hervorgerufen wird. Jede Propaganda zur A. wird daher unnachsichtlich zu unterdrücken sein.

Solche Staaten, deren Organismus genügend gekräftigt, deren Bevölkerungsaufbau weit genug fortgeschritten ist, so daß sie eine in mäßigen Grenzen gehaltene A., ohne hierdurch wirtschaftlich dauernd geschädigt zu werden, vertragen können — in dieser Lage dürfte sich zurzeit die Mehrzahl der A.staaten befinden — werden der A. gegenüber eine vorsichtige, im wesentlichen neutrale Politik zu befolgen haben. Eine irgendwie auf Förderung der A. gerichtete Politik wird schon wegen der großen Verantwortlichkeit, die hierdurch dem Ausgewanderten gegenüber übernommen wird, und weil sie leicht eine den Staatsorganismus schädigende Massen-A. zeitigen kann, ausgeschlossen sein. Ebensowenig wird geduldet werden dürfen, daß der Entschluß zur A. durch Dritte, sei es durch Privatpersonen (Unternehmer, Agenten), sei es durch fremde Regierungen oder deren Vertreter, auf künstliche Weise hervorgerufen wird. Eine derartig neutrale Politik schließt aber nicht aus, daß der Staat mit der A. als einer Erscheinung des Gesellschaftslebens rechnet, die A.bewegungen kontrolliert und den staatlichen Zwecken insoweit dienstbar macht, als es mit den Interessen der Auswanderer vereinbar ist.

Da diese in der Regel den geschäftlich ungewandten Bevölkerungsklassen angehören, ist es zunächst Aufgabe des Staates, sie gegen Uebervorteilungen zu schützen und dafür zu sorgen, daß sie, sobald sie sich zur A. entschlossen haben, die Reise in einer ihren Interessen zuträglichen, ihrer Gesundheit bekömmlichen Weise bewerkstelligen. Hernach wird der geschäftliche Betrieb der Personen, die sich mit der Auswandererbeförderung befassen, zu regeln und zu kontrollieren und auf eine angemessene Beschaffenheit der dem Transporte der Auswanderer dienenden Beförderungsmittel Bedacht zu nehmen sein.

Um die A. den staatlichen Interessen dienstbar zu machen, ist es wünschenswert, sie in solche Bahnen zu lenken, daß ihre nachteiligen Wirkungen auf das Nationalvermögen ganz oder doch teilweise paralysiert werden. Am besten wird das Ziel erreicht, falls die A. nach Kolonieen des Mutterlandes abgeleitet wird. In Ermangelung von solchen oder falls die vorhandenen aus klimatischen oder sonstigen Gründen als A.ziele nicht in Betracht kommen können, wird die Lenkung nach solchen Ländern zu erfolgen haben, in denen die Ausgewanderten sich nicht allzu rasch der Bevölkerung ihrer neuen Heimat assimilieren, sondern sich heimatliche Sprache, Sitten und Gebräuche und damit den Zusammenhang mit der Heimat bewahren, in denen sie durch die Art ihrer Tätigkeit nicht Konkurrenten der Produktion des Mutterlandes auf dem Weltmarkt werden, sondern Abnehmer und Konsumenten der Exportartikel des Mutterlandes bleiben. Als geeignete A.ziele werden daher solche Länder ins Auge zu fassen sein, in denen Stammesangehörige bereits in kompakten Massen vorhanden sind und deren Produktionsverhältnisse und Exportprodukte denen des Mutterlandes nicht allzu sehr gleichen.[1]) Mit der Fürsorge im Mutterlande, die sich namentlich auch darauf zu erstrecken hat, daß der Auswanderer den

[1]) Ueber Mittel und Wege, wie dieses Ziel zu erreichen, vgl. deutsche A.politik und Auskunftserteilung an A.lustige.

Entschluß zur A. nicht unbedacht faßt, sondern sich bei zuverlässigen Auskunftsstellen über die ihn interessierenden Verhältnisse des Einwanderungslandes bereits in der Heimat unterrichten kann, wird zweckmäßigerweise eine weitere Fürsorge nach erfolgter Niederlassung im Auslande Hand in Hand zu gehen haben. Den Organen des Mutterlandes, namentlich den Konsuln, ist nach der gedachten Richtung hin ein weites und dankbares Feld der Tätigkeit geöffnet. Je mehr sich ein Staat seiner auswandernden Staatsangehörigen während der verschiedenen Phasen der A. annimmt, in desto dauernderem Zusammenhange werden die Ausgewanderten mit dem Mutterlande bleiben. Sie werden alsdann auch in der neuen Heimat zu einem Faktor werden, von dem das Mutterland nicht nur wirtschaftliche Vorteile zieht, sondern von dem es in kritischen Zeiten auch in politischer Hinsicht Unterstützung und Hilfe zu erwarten hat. Die vorstehenden Gesichtspunkte fassen wir unter dem Begriff der nationalen A.politik zusammen. Um sie betreiben zu können, müssen Gesetzgebung und Verwaltung ineinander greifen. Sie zu inaugurieren, davor hat man sich in früheren Zeiten gescheut, weil man davon eine Förderung und Steigerung der A. befürchtete. Erst die moderne Gesetzgebung hat einen Anlauf genommen, sie aus der Theorie in das Gebiet der Praxis zu versetzen.

6. Geschichtliches.[1] Das charakteristische Merkmal der ältesten, geschichtlich erkennbaren A.bewegungen besteht darin, daß sie sich in Form von Massenwanderungen vollzogen. Mangelnde Kenntnis der fremden Länder, schlechte Verkehrsverhältnisse, vor allem aber das Schutzbedürfnis gegenüber der Bevölkerung, in deren Gebiet die Niederlassung erfolgen sollte, erklären die Erscheinung, daß sich nur kompakte Massen, wohl bewaffnet und in der festen Absicht, sich die neue Heimat nötigenfalls mit Waffengewalt zu erkämpfen, zur A. entschlossen. Die A. führte daher im Altertum in der Regel zu staatlichen Neubildungen oder zu kolonialen Gründungen. So entstanden die kulturgeschichtlich so bedeutsamen Niederlassungen der Griechen in Sizilien, Kleinasien und an den Küsten des Tyrrhenischen und Iberischen Meeres sowie die Handelskolonieen der Phönizier. Die römischen Militärkolonieen bildeten den Grundstock des römischen Weltreichs. Zu Eroberungszwecken angesetzte Massenwanderungen sind auch die Völkerwanderungen der germanischen Stämme, die von Osten nach Westen flutend dem römischen Weltreiche ein Ende bereiteten und die Verbreitung der germanischen Rassen in Mitteleuropa und Großbritannien (Einwanderung von Sachsen, Dänen und Normannen nach England) zur Folge hatten. Die sich an die Kreuzzüge anschließende A. zeigt den nämlichen Charakter.

Auch die Entdeckung der neuen Welt, die eine neue Phase in der A.bewegung bedeutet, indem sie die Grundlage der A. über See schuf, änderte hieran zunächst nichts. Die Wanderungen aus Europa nach der neuen Welt vom 15. bis 17. Jahrh. trugen gleichfalls militärischen und politischen Charakter (Eroberungszüge von Pizarro und Cortes) und führten zur Gründung der Kolonialreiche Spaniens und Portugals, welcher im 17. Jahrh. die kolonialen Gründungen der Engländer, Holländer und Franzosen im nördlichen Amerika folgten. Die sich daran anschließenden Bevölkerungsverschiebungen sind im wesentlichen vom Gesichtspunkte der Kolonisation zu beurteilen.

Der Zug der modernen spontanen, auf Einzelüberlegung beruhenden A. konnte erst einsetzen, als sich die Verhältnisse in der neuen Welt zu konsolidieren anfingen und als die Einschränkungen fielen, die verschiedene Kolonialstaaten der Einwanderung von Angehörigen anderer Nationen entgegengesetzt hatten.

Einen Wendepunkt bildet namentlich die Losreißung der Amerikanischen Kolonieen von den Mutterstaaten, in erster Linie die Gründung der Union. Die neu entstandenen staatlichen Gebilde, die Union an der Spitze, erkannten bald, daß die Einwanderung arbeitsamer, kinderreicher Familien die Vorbedingung für ihre gedeihliche staatliche Fortentwicklung bilde. Sie öffneten daher der europäischen A. bereitwillig ihre Pforten und suchten diese auf jede nur mögliche Weise, namentlich durch kostenlose Hergabe von Heimstätten und durch Erleichterungen bei der ersten Ansiedelung heranzuziehen. Als demnächst auch in Europa die staatsrechtlichen Beschränkungen der A. einer freiheitlicheren Auffassung weichen mußten, als sich der überseeische Schiffsverkehr ständig, namentlich durch Einführung der Dampfschiffahrt verbesserte, die Ueberfahrtspreise sanken, die Dauer der Reise sich abkürzte und ihre Gefahren sich minderten, konnte im 19. Jahrh. jene großartige A.bewegung einsetzen, die wenn auch aus spontanen Einzelwanderungen bestehend, in ihrem Gesamtumfange die Wanderungen aller früheren Zeiten in den Schatten stellte. Sie hat bis in die neueste Zeit angehalten, nimmt an Umfang noch fortgesetzt zu und ist zu einem der bedeutendsten kulturgeschichtlichen Faktoren in den gegenseitigen Beziehungen der Völker geworden.

Die Gesamtzahl der Auswanderer, die Europa im Laufe der Zeiten an die neue Welt abgegeben hat, läßt sich ziffermäßig genau nicht angeben. Immerhin mögen von Ende des 18. Jahrh. bis in die Neuzeit 35–40 Millionen Menschen Europa den Rücken gekehrt haben.

Neben Spanien und Portugal sind Großbritannien und Deutschland die Länder, die zuerst A.staaten größeren Stiles wurden. Die skandinavische A. setzte erst Mitte des vorigen Jahrh. in stärkerem Maße ein; Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland sind am spätesten in die Reihe der A.staaten eingetreten. Im übrigen wird die neuste Phase der Wanderungen der Menschheit durch ein Nachlassen der germanischen, eine gewaltige Steigerung der slavischen

[1] Vgl. hierüber v. Philippovich a. a. O. und A. und A.politik in Deutschland. Roscher und Jannasch, Kolonieen, Kolonialpolitik und A. Duval, Histoire de l'Emigration. Rathgen, Engl. A. und A.politik.

und romanischen (italienischen) A. charakterisiert.

Das Hauptziel der europäischen A. waren und sind die V. St. von Amerika. Daneben ist seit 1880 eine Anziehungskraft Südamerikas auf die romanische europäische Bevölkerung unverkennbar. Um die gleiche Zeit treten auch Australien und Südafrika sowie Nordafrika (Algerien) in die Reihe der Einwanderungsländer. Hauptanziehungskraft übt aber nach wie vor die Union aus. Der glänzende wirtschaftliche Aufschwung daselbst, die verwandtschaftlichen Beziehungen der früher dorthin Eingewanderten mit ihren Angehörigen in der Heimat, der rege mit Europa unterhaltene Schiffsverkehr und das Vorherrschen einer Sprache, deren Erlernung der Mehrzahl der Einwanderer keine besonderen Schwierigkeiten bietet, erklären es, daß sich die A. aus Großbritannien, Deutschland und den skandinavischen Ländern zu 90—95% der Union zuwendet. Die italienische, spanische, portugiesische und französische A. strömt dagegen etwa zu 50—80% nach den stammverwandten romanischen Ländern Südamerikas. Erst in neuester Zeit macht sich eine starke italienische A. nach der Union bemerkbar, welch letzteres Land auch das Hauptziel der slavischen A. bildet.

Die Einwanderung in die Union belief sich in den Jahren 1783 bis 1831 auf etwa 420000 Köpfe. Die Zahl 100000 pro Jahr wurde zum ersten Male 1842, 300000: 1850, 600000: 1881, 700000: 1902, 800000: 1903 überschritten.

In den Jahren 1821 bis 1903 sind nach den V. St. von Amerika ausgewandert

aus	in % d. Gesamteinwanderung	Zahl
Oesterreich-Ungarn . .	6,46	1 522 925
Belgien	0,33	68 211
Dänemark	1,00	204 502
England und Wales . .	13,43	2 766 156
Frankreich	2	408 619
Deutschland	24,98	5 138 091
Irland	19,33	3 979 569
Italien	6,66	1 589 219
Niederlande	0,67	137 323
Schweden und Norwegen	6,54	1 405 420
Rußland und Polen . .	5,42	1 242 455
Schottland	1,9	388 506
Spanien und Portugal .	0,42	84 381
Schweiz	1,02	208 963
Sonstiges Europa . . .	0,4	82 321
Europa insgesamt . . .	90,56	19 226 661
Anderes Amerika . . .	6,22	1 268 069
China, Asien	2,06	421 190
Afrika	0,06	2 792
Andere Erdgegenden . .	1,15	347 111
Total	100,00	21 265 723

Im Fiskaljahr 1904 (vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904) sind 812 870 Personen (44 176 weniger als im Vorjahr) eingewandert, darunter 769 933 aus Europa. 1905 ist die Million zum ersten Male überschritten worden. Nach dem letzten Zensus von 1900 zählte die Union 75 693 734 Einwohner; unter diesen 10 341 276 = 12% im Auslande Geborene, also Eingewanderte, darunter wieder 95% Europäer und zwar aus

Deutschland	2 663 418	Schweden	572 014
Irland	1 615 459	Italien	484 027
England	840 513	Rußland	423 726
Schottland	233 524	Norwegen	336 388
Wales	93 586	Oesterreich	275 907
Großbritannien insgesamt	2 783 082	Ungarn	145 714

Diese Zahlen, die das starke Ueberwiegen der germanischen eingewanderten Bevölkerung gegenüber der anderer Rassen ergeben, werden schon in der nächsten Zeit eine starke Verschiebung zugunsten der slavischen und romanischen Rassen erfahren, da die Einwanderung aus Großbritannien und Deutschland in den letzten Jahren außerordentlich nachgelassen, die aus Italien, Rußland und Oesterreich-Ungarn sehr stark zugenommen hat.

Im Jahre 1904 steht die Einwanderung aus den zuletzt genannten drei Staaten an der Spitze mit 196 028 Personen (Italien), 177 156 (Oesterreich-Ungarn), 145 141 (Rußland).

Es wanderten insgesamt in die Union ein:

1890	455 302	1895	279 948	1900	448 572
1891	500 319	1896	343 267	1901	487 918
1892	623 084	1897	230 832	1902	698 743
1893	502 917	1898	229 299	1903	857 046
1894	314 367	1899	311 715	1904	812 870

Personen.

Voraussichtlich wird die Union auch für die Zukunft noch lange das hauptsächlichste Aufnahmegebiet für die auswandernde europäische Bevölkerung bleiben, da auf einem Flächenraum, der nach Schätzung amerikanischer Nationalökonomen 800 Millionen Menschen ernähren kann, nur etwa 80 Millionen Menschen wohnen. Eine Aenderung hierin würde nur dann eintreten, wenn die amerikanische Einwanderungspolitik noch mehr als dies in der Gesetzgebung der letzten Jahre zum Ausdruck kommt, einen auf die Beschränkung der Masseneinwanderungen abzielenden Charakter annehmen würde. Gegenüber der Einwanderung in die Union tritt die nach anderen amerikanischen Staaten an Umfang sehr zurück. So sind z. B. nach Argentinien in der Zeit von 1857 bis 1903 nur 3 004 995, darunter 1903 112 671 Menschen eingewandert, denen überdies eine Rückwanderung von 1 172 467 Köpfen gegenüber steht. Nach Brasilien wanderten in der Zeit von 1855 bis 1895 1 543 246 Personen ein, 1896: 158 129, 1897: 112 495. Seitdem ist die Einwanderung stark zurückgegangen. Australien und die britisch-südafrikanischen Länder sind als Einwanderungsgebiete zurzeit gleichfalls ohne jede größere Bedeutung.

Nur Kanada, dessen Verhältnisse denen der Union nach mancher Richtung gleichen, weist in der Neuzeit stärkere Einwanderungsziffern auf (1904: 130 000 Personen.) Es hat den Anschein, als ob dieses Land, in dem noch ungeheure Landstrecken brach liegen, in den nächsten Jahren auf die europäische A. eine stärkere Anziehungskraft auszuüben bestimmt ist.

II. A. aus Deutschland.

1. Ziele. Die kinderreiche, germanische Rasse zeichnete sich stets durch einen starken Wanderungstrieb aus. Deutschland

hat daher von altersher neben Großbritannien ein großes Kontingent zur A. gestellt. Die deutsche A. richtete sich früher nach dem Osten, nach Rußland, Siebenbürgen, Ungarn, nach der Dobrudscha und nach Kleinasien.

Peter der Große zog zahlreiche Deutsche, namentlich Offiziere und Handwerker, nach Rußland. Auch die Manifeste, in denen die Kaiserin Katharina den nach Rußland einwandernden Deutschen Freiheit von Abgaben und Kriegsdiensten sowie eine gewisse Selbstverwaltung zusicherte, verfehlten ihre Wirkung auf die deutsche A. nicht. In den baltischen Provinzen, in Polen, Südrußland, in der Krim und im Kaukasus wurden annähernd 500 deutsche Kolonieen gegründet. Die Zahl der Deutsch-Russen wird zurzeit auf über eine Million geschätzt.

Die Bevölkerung deutscher Abstammung in Ungarn dürfte etwa 12% der Gesamtbevölkerung betragen.

Die Entdeckung der neuen Welt gab der deutschen A. eine andere Richtung; und zwar war es das Gebiet der jetzigen Vereinigten Staaten von Amerika, das von vornherein ihr Hauptziel wurde.

Bereits 1684 siedelten sich die ersten Deutschen, namentlich Württemberger, im nördlichen Amerika an. 1709 ließen sich 13—14000 Pfälzer in New-York und Südkarolina nieder. Die Gesamtzahl der im Laufe des 18. Jahrh. dorthin ausgewanderten Deutschen wird von Kapp auf 80—100000 Personen geschätzt. Nach Beendigung der Freiheitskämpfe, die zur Gründung der Union führten, beginnt die deutsche A. dorthin sich zu einer regelmäßigen zu gestalten. Bis 1820 sind bereits mehrere 100000 Deutsche nach der Union übergesiedelt. Größere Dimensionen nimmt die Bewegung von 1850 ab an (1851: 72482, 1852: 145918 Köpfe). Das Jahr 1854 bildet den Kulminationspunkt mit 215009 Köpfen. Von da ab macht sich eine fallende Tendenz bemerkbar, die erst 1866 wieder einer steigenden Platz macht. Von 1820—1870 sind insgesamt 2368483 Deutsche eingewandert. Auch nach Gründung des Deutschen Reichs übt die Union ihre Anziehungskraft weiter aus, indem sie 90—95% der deutschen A. absorbiert. Die Ziffern schwanken zwischen 18240 (1877) und 206189 (1881).

Von 1821—1903 sind 5138091 Deutsche = 24,98% oder 1/4 der gesamten Einwanderung in die Union übergesiedelt.

Nach dem Zensus von 1900 befanden sich daselbst unter einer Gesamtbevölkerung von 75693734 Seelen 2663418 in Deutschland Geborene. Die eingewanderte deutsche Bevölkerung[1]) nebst ihrer ersten Generation wird von Mannhard auf 26 Millionen Köpfe, das gesamte germanische Blut auf 59,53%, darunter 33,56% deutsches und 16,46% angelsächsisches Blut geschätzt. Diese Zahlen geben jedenfalls einen Anhalt dafür ab, in welcher Weise die deutsche A. zum Aufbau der Unionsbevölkerung mit beigetragen hat. Das starke Nachlassen der deutschen A. überhaupt, das auf den glänzenden wirtschaftlichen Aufschwung des Deutschen Reichs und die hierdurch erfolgte Verbesserung der sozialen Lage in Deutschland zurückzuführen ist, hat die deutsche Einwanderung in die Union gleichfalls stark zurückgehen lassen (1903: 33649, 1904: 26085). Doch betragen diese Zahlen noch immer über 90% der Gesamt-A. aus Deutschland (1903: 36310, 1904: 27984). Es ist auch für die Zukunft damit zu rechnen, daß die Union für Deutschland noch für lange das Einwanderungsland par excellence bleiben wird.

Gegenüber der Union spielen die übrigen Bestimmungsländer nur eine unbedeutende Rolle.

Brasilien.[2]) Die ersten deutschen Wanderungen nach Brasilien setzten in den zwanziger Jahren des 19. Jahrh. ein. Wiewohl bei der Gründung der dortigen deutschen Kolonieen zahlreiche Fehler begangen wurden und trotz der großen Schwierigkeiten, die von den ersten deutschen Kolonisten anfänglich zu überwinden waren, haben sich die Kolonieen als lebensfähig gezeigt; namentlich in Südbrasilien sind sie teilweise zu großer Blüte gelangt. Die dort in der Regel ohne Mittel eingetroffenen Deutschen haben sich nach und nach zu einem gesicherten Auskommen emporgearbeitet und unter Erhaltung ihres deutschen Wesens zahlreiche blühende Niederlassungen gegründet. Ihre Nachkommen haben sich auch in der zweiten und dritten Generation deutsche Sprache und deutsche Sitten bewahrt und sich die Vorliebe für deutsche Waren erhalten. Der deutsche Großkaufmann nimmt unter diesen Umständen dort den ersten Platz ein. Auch die deutsche Bevölkerung in den Städten nimmt an Wohlstand ständig zu. Die deutschen Kolonisten haben teilweise Mustergültiges geschaffen. Für die Erhaltung des Deutschtums daselbst sorgen zahlreiche deutsche Schulen und die deutsche Kirche, eine deutsche Presse und ein starkentwickeltes Vereinsleben.

In dem südlichsten Staate Rio Grande do Sul beträgt die deutsche oder deutsch sprechende Bevölkerung über 100000 Köpfe; 1824 bis 1829 fand dort die erste deutsche Einwanderung statt;

[1]) Vgl. Mannhard Oktoberheft 1903 der deutsch-amerikanischen Geschichtsblätter.

[2]) Näheres in Schultz, Studien über agrarische und politische Verhältnisse in Südbrasilien; Canstadt, Brasilien Land und Leute; Roscher und Jannasch a. a. O.; Wappaeus, Deutsche A. und Kolonisation; Dr. Hensel, Beiträge; Georg, Der Auswanderer Lallemand, Reise durch Südbrasilien.

eine weitere folgte 1849/50. Von deutschen geschlossenen Ansiedlungen ist das Gebiet von São Lourenco zu erwähnen, das seit 1858 besiedelt worden ist und etwa 15000 Deutsche zählt; ferner die Kolonien São Leopoldo und Sebastiau. Behufs Besiedelung der Gebiete Neuwürttemberg und Xingu mit Deutschen hat sich neuerdings in Deutschland ein Kolonisationsunternehmen (Dr. Meyer) gebildet. In dem Staate Santa Catharina leben gleichfalls über 100000 Deutsche. Die ersten deutschen Auswanderer trafen dort in der ersten Hälfte des vorigen Jahrh. ein (aus dem Moselland, der Eifel, dem Hunsrück). Später kamen Pommern, Mecklenburger, Braunschweiger und Badenser. Die deutsche Kolonisation vollzog sich daselbst unter der Leitung und Mitwirkung erfahrener deutscher Männer, die es namentlich verstanden, die Ansiedelungen in kompakten Massen zu bewerkstelligen (Dr. Blumenau). Der deutschkolonisatorischen Tätigkeit daselbst widmete sich u. a. auch der Hamburger Kolonisationsverein von 1849, der die deutschen Kolonieen Dona Franciska und São Bento ins Leben gerufen hat. Ihre Gründung erfolgte Anfang der 50er Jahre; sie bilden auch jetzt noch das Zentrum der deutschen Kolonisation daselbst. An die Stelle des Vereins von 1849 ist 1897 die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft getreten, der durch eine Landkonzession vom 28. Mai 1895 6500 qkm Regierungsländereien zum Zwecke der Kolonisation überwiesen worden sind. Die Gesellschaft besiedelt auf Grund einer ihr in Deutschland erteilten Auswanderungskonzession ihre in den Munizipien Joinville, Blumenau und São Bento gelegenen Ländereien, deren Größe dem Großherzogtum Oldenburg gleichkommt, mit deutschen Auswanderern. Das Siedelungsterrain soll durch eine Bahn von Blumenau nach Hammonia demnächst noch näher erschlossen werden. Das deutsche Element nimmt trotz des Rückganges der deutschen Einwanderung in Santa Catharina auch jetzt noch die erste Stelle ein. Der deutsche Handel dominiert gleichfalls. In Paraná fand die erste deutsche Einwanderung in den Jahren 1828/30 statt, zu welcher Zeit Rheinländer am Rio Negro angesiedelt wurden. 1853 wurden die deutschen Ansiedelungen in der Nähe von Curitiba gegründet. Wiewohl das Deutschtum von Paraná seit Jahren keinen nennenswerten Nachschub durch Einwanderung erhalten hat, so hat es sich trotzdem in seinem Bestande erhalten und hat sich gegenüber der starken italienischen (seit 1899) und der polnischgalizischen Einwanderung (seit 1873, 1896 war letztere sehr erheblich) in kommerzieller, kapitalistischer und intellektueller Hinsicht eine hervorragende Stellung errungen. In São Paulo sind in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrh. Deutsche aus Holstein, Pommern und dem Hunsrück eingewandert. Die durchschnittliche Einwanderungszahl der letzten 30 Jahre beträgt pro Jahr etwa 300 Deutsche; eine gegenüber der spanisch-portugiesischen und namentlich italienischen Einwanderung sehr geringe Zahl. Die Gesamtzahl der dort befindlichen Deutschen, die namentlich auf dem Gebiete des Handels eine geachtete Stellung einnehmen, wird auf 15000 geschätzt. Auch in den übrigen brasilianischen Staaten, namentlich in Espirito Santo und Minas Geraes sowie in dem Bundesdistrikte sind einige deutsche Koloniegründungen (Petropolis!) zu verzeichnen. Doch hat sich die deutsche A. von diesen Gegenden schon aus klimatischen Gründen im wesentlichen ferngehalten.

Zurzeit ist die deutsche A. nach Brasilien eine sehr geringe. (1901: 402, 1902: 807, 1903: 693, 1904: 355 Personen.)[1]

Argentinien. Die deutsche A. dorthin ist nur eine geringe. (Von 1857 bis 1895 von 2274000 Einwanderern 25000 Deutsche). Nach dem Zensus von 1895 sind dort etwa 17000 Deutsche vorhanden gewesen. 1903 sind etwa 1000 Deutsche eingewandert. Immerhin befinden sich auch dort (namentlich in den Provinzen Santa Fe, Entre Rios, Cordoba und B. Aires) geschlossene deutsche Ansiedelungen, die sich heimatliche Sprache und Sitte bewahrt haben. Es liegen verschiedene Anzeichen dafür vor, daß Argentinien, in dessen Hauptstadt die deutsche Kolonie eine geachtete, der deutsche Handel eine dominierende Stellung einnimmt, und dessen Regierung einer Besiedelung des Landes mit deutschen Elementen wohlgesinnt ist, mehr als bisher für die deutsche A. in Betracht kommen wird.

Uruguay und Paraguay. Die deutsche A. dorthin ist gleichfalls eine sehr geringe. Die Anzahl der Deutschen in Paraguay beträgt etwa 1500.

[1]) Von der Heydt'sches Reskript. Die Ende der 50er Jahre sich häufenden Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage zahlreicher deutscher Einwanderer in Brasilien, die infolge des von dem Senator Vergueiro eingeführten Parceria- oder Halbpachtsystems, das den brasilianischen Kaffeeplantagenbesitzer billige europäische Arbeitskräfte liefern sollte, vielfach in ein sklavenähnliches Abhängigkeitsverhältnis geraten waren, sowie die klimatischen Gefahren in den äquatorialen brasilianischen Provinzen, gaben dem damaligen preußischen Handelsminister v. d. Heydt, Anlaß, durch Reskript vom 3. November 1859 (unter dem Namen von der Heydt'sches Reskript bekannt), die Erteilung von Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien für unstatthaft zu erklären und die bisher erteilten Konzessionen zu widerrufen. Aehnliche Verordnungen wurden auch in nichtpreußischen deutschen Staaten erlassen. Später machte sich die Ueberzeugung geltend, daß sich die Verhältnisse in Brasilien seit jener Zeit wesentlich gebessert haben und daß insbesondere in den 3 Südstaaten die Voraussetzungen des Reskriptes nicht mehr zutrafen. Das preußische Staatsministerium hat sich daher in der Sitzung vom 4. Juni 1896 damit einverstanden erklärt, daß das Reskript für die 3 Südstaaten außer Wirksamkeit gesetzt werde und daß Anträge auf Konzessionierung von Fall zu Fall zu prüfen seien. Durch das Reichsgesetz über das A.wesen ist der Reichskanzler ermächtigt worden, unter Zustimmung des Bundesrates Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern zu erteilen, ohne daß in dem Gesetz bezüglich der in Frage kommenden Länder eine Beschränkung ausgesprochen wäre. Das von der Heydt'sche Reskript hat daher seine staatsrechtliche Bedeutung zurzeit völlig verloren.

Chile. In Chile haben Deutsche nicht nur auf dem Gebiete der Kolonisation, in Handel, Schiffahrt und Industrie, sondern auch in Heer und Verwaltung und auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens Hervorragendes geleistet. Der Einfluß der deutschen Einwanderung und der hierdurch dorthin gelangten deutschen Kultur ist in dem gesamten Lande unverkennbar und hat dort unter allen südamerikanischen Staaten vielleicht am kräftigsten und umfassendsten gewirkt.

Der Süden von Chile ist fast ausschließlich durch Deutsche besiedelt worden. Der Hauptzug richtete sich nach den Provinzen Valdivia, Llanquihue und Concepcion. In Valdivia trafen 1840 die ersten Deutschen ein, denen in den nächsten 20 Jahren ein lebhafter Zuzug aus der Heimat folgte. Llanquihue, am See gleichen Namens und in Osorno wurden die ersten deutschen Siedelungen gleichfalls in den vierziger Jahren gegründet. In Concepcion langten 1849 die ersten Ansiedler an. In den Provinzen Valdivia und Llanquihue ist die deutsche Bevölkerung auch jetzt noch die überwiegende. Sie hat sich, wie in ganz Chile deutsche Eigenart, Sprache und Sitte völlig bewahrt. Insgesamt sind in Chile mehr als 20000 Deutsche vorhanden. Valdivia kann als eine Hochburg des Deutschtums bezeichnet werden. Die deutsche Einwanderung, für die nur der Süden in Betracht kommt, ist neuerdings fast gänzlich ins Stocken geraten. Versuche in den letzten Jahren, Deutsche auf der Insel Chiloe anzusiedeln, sind fehlgeschlagen.

Peru. 1857 wurden von einem Deutschen, Freiherrn von Schütz-Holzhausen am Chanchamayo (La Merced, Oxahampa) und am Pozuzo einige deutsche Ansiedelungen gegründet. Im übrigen hat sich die deutsche A. von Peru wie von der sonstigen Westküste Südamerikas fast völlig ferngehalten.

Mexiko. In diesem Lande befinden sich etwa 6000 Deutsche, darunter 700 in der Hauptstadt. Da der deutsche Einwanderer mit der bedürfnislosen einheimischen Indianerbevölkerung namentlich in der Landarbeit nicht konkurrieren kann, aber auch aus klimatischen Rücksichten hat Mexiko auf die deutsche A. fast gar keine Anziehungskraft auszuüben vermocht.

Britisch-Amerika. Kanada. Die deutsche Einwanderung ist unbedeutend. Nach dem Zensus von 1901 wurden im Dominium 310501 Personen deutscher Abstammung gezählt; darunter 27300 in Deutschland Geborene. 6417 Reichsangehörige. Von 1871 bis 1904 sind 19011 Deutsche nach Britisch-Amerika ausgewandert. Die stärkste Ziffer (6136) weist das Jahr 1893 auf. Eine deutsche Einwanderung erfolgt auch über das Gebiet der Union.

1902/3 wurden unter 128364 Einwanderern 1887 Deutsche gezählt.

Australien. Bis Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts fand nach Queensland, Neu-Süd-Wales, Victoria und Neu-Seeland eine nicht unbedeutende Einwanderung aus Deutschland statt. Die Haupteinwanderung erfolgte 1850/70. 1883 wanderten noch über 2000 Deutsche ein. Seitdem ist die deutsche Einwanderung von Jahr zu Jahr zurückgegangen (1904 nur 97 Personen), was auf das Aufhören des Goldfiebers und auf die eine Einwanderung erschwerende australische Gesetzgebung zurückzuführen ist. In gewissen Gegenden Queenslands und Südaustraliens ist das Deutschtum auch zurzeit noch ziemlich stark vertreten. 1901 wurden in Britisch-Australien 42671 in Deutschland Geborene gezählt.

Südafrika. Die ersten deutschen Ansiedler kamen 1820 in Algoa-Bay (jetzt Port Elisabeth) an. Nach Beendigung des Krimkrieges folgten ihnen the German Military Settlers der britisch-deutschen Legion. Späterhin wurden durch eine Hamburger Firma noch weitere Deutsche (Brandenburger, Uckermärker und Pommern) in Südafrika eingesiedelt. Die Zahl der Deutschen in Südafrika wird z. B. auf etwa 35000 angegeben, darunter in der Kapkolonie 10000, Natal 5000, Transvaal 15000, Orangefreistaat 5000. Gegenwärtig hat die deutsche A. dorthin fast ganz aufgehört.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Verteilung des Deutschtums auf der Erde: (vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1905).

In den unten genannten Ländern wurden gezählt: (s. die Tab. auf S. 291).

Insgesamt wurden im Auslande 3029514 Reichsgebürtige festgestellt, außerdem 450392 Personen, die zwar nicht im Deutschen Reich geboren sind, aber die Reichsangehörigkeit besitzen. Ohne Rücksicht auf ihre Gebürtigkeit ist für 700710 Personen im Auslande die Reichsangehörigkeit nachgewiesen. Die Zahl der Deutschen ist gegenüber früheren Zählungen in fast allen europäischen Ländern gestiegen, in der Union, Großbritannien, Kanada und Australien dagegen gesunken.[1])

2. Statistik der deutschen A., Umfang und Gliederung. Eine die gesamte A. aus Deutschland umfassende Statistik gibt es erst seit Gründung des Deutschen Reichs. Die Reichsstatistik beruht auf dem Beschlusse des Bundesrates v. 7./XII. 1871. Die Erhebungen erstrecken sich n. a. auf Geschlecht, Beruf, Alter, Wohnort und Ziel der Auswanderer. Das Ergebnis, das auch Angaben über die deutsche A. über niederländische und belgische sowie einige französische Häfen enthält, wird von dem Statistischen Amt in der Statistik des deutschen Reichs, in den Monats- und Vierteljahrsheften und in den statistischen Jahrbüchern veröffentlicht. Auch die Reichsstatistik erfaßt den Umfang der deutschen A. nicht vollständig, da sie nur die überseeische A. und von dieser nur den Teil behandelt, der über deutsche, belgische, niederländische und einige französische Häfen geht. Hieraus erklärt es sich, daß die Statistiken der Einwanderungsländer in der Regel höhere Einwanderungsziffern aufweisen.

Es wurden deutsche Auswanderer nach der Reichsstatistik in der Zeit von 1871—1904 befördert: (s. die Tabelle auf S. 292).

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, hat unmittelbar nach den Kriegsjahren eine verhältnismäßig starke A. statt-

[1]) In Brasilien sind nach neueren Berichten 8000 Reichsangehörige und 70000 in Deutschland Geborene gezählt worden.

Land	Jahr	In Deutschland Geborene	Reichsangehörige
Oesterreich, Lichtenstein, Bosnien, Herzogewina	1900		106 364
Ungarn, Kroatien	1900		8 020
Europäisches u. Asiat. Rußland	1897		151 102
Finland (nur in den größeren Städten)	1901	1 091	817
Schweiz	1900	134 599	168 238
Italien, San Marino	1901		10 745
Frankreich, Monako	1896		90 746
Kolonieen			3 319
Spanien, Andorra	1900		
Kolonieen		2 218	3 040
Portugal	1900		927
Kolonieen	1904		248
Luxemburg	1900	14 637	14 931
Belgien	1900	40 963	53 408
Niederlande	1899		31 654
Ostindische Kolonieen	1900	1 382	
Dänemark	1901	35 061	
Schweden	1900		2 421
Norwegen	1900	2 787	1 766
Großbritannien	1901	53 402	
Britisch-Indien	1901	1 696	
Britisch-Australien	1901	42 671	
Uebrige britische Kolonieen	1900	27 805	6 625
Serbien	1900	441	379
Bulgarien	1904	187	339
Montenegro	1904	6	6
Türkei ohne Tripolis u. Aegypten	1904	1 504	3 399
Ver. Staaten v. Amerika ohne Porto-Riko und Philippinen	1900	2 669 164	
Kuba	1904		382
Philippinen und Sulu	1904	165	202
Porto-Riko	1904	44	46
Mexiko	1900		2 565
San Domingo	1904	31	45
Haiti	1904	81	184
Venezuela	1904	312	612
Paraguay	1904		916
Uruguay	1904	854	252
Argentinien	1895		17 143
Chile	1895		7 049
Peru	1904	440	535
Ekuador	1904	79	134
Aegypten	1897		1 281
Marokko	1904		184
Abessynien	1904	3	
Liberia	1904		40
China	1903		1 658
Japan	1898		603
Siam	1904		153
Persien	1904	34	49
Uebriges Asien, Korea	1904	28	43

gefunden. Nachdem darauf der infolge des Deutsch-Französischen Krieges und des Milliardensegens eingetretene wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland eine Verminderung der A. in den 70er Jahren herbeigeführt hatte, haben die demnächst einsetzende Krisis in den 80er Jahren einerseits, die Prosperität in der Union andererseits die Ziffern wieder anschwellen lassen. Diese erreichten in den Jahren 1880 und 1882 den höchsten Stand. Bis 1892 belaufen sich die jährlichen Ziffern mit Ausnahme weniger Jahre auf über 100 000, um von da ab ständig zu sinken (niedrigster Tiefstand 1901 mit 22 073). Die vorübergehende wirtschaftliche Depression in Deutschland in den Jahren 1902 und 1903 spiegelt sich in einer geringen Aufwärtsbewegung wieder, während die 1904 eingetretene Besserung einen erneuten Rückgang der Ziffern herbeigeführt hat (vgl. auch das Diagramm S. 281).

Auf 100 000 Einwohner entfallen 1876: 69, 1881: 486, 1886: 177, 1897: 43, 1898: 38, 1900: 39, 1903: 62, 1904: 47 Auswanderer.

3. A.recht und A.gesetzgebung in Deutschland. Geschichtliches. Während im Altertum das jus emigrandi — von der Sklaverei abgesehen — als ein aus der Freiheit des Menschen sich von selbst ergebendes Naturrecht anerkannt wurde, hatte die deutsche Patrimonial- und Feudalverfassung des Mittelalters die A. mit schweren Ketten umgeben. Der Hörige war glebae adscriptus; er durfte die heimatliche Scholle nicht verlassen. Der Wegzug aus dem Territorialgebiet war mit den härtesten Strafen, häufig mit der Todesstrafe bedroht. Aber auch der Nichthörige war in seiner Bewegungsfreiheit eingeengt. Die A. war teils verboten, teils von der Genehmigung der Territorialgewalt abhängig gemacht, stets aber falls sie erfolgte, mit vermögensrechtlichen und sonstigen Nachteilen verknüpft. Insbesondere mußte eine Nachsteuer (detractus personalis, gabella emigrationis) entrichtet werden. Ferner wurde von den in das Ausland gehenden Erbschaften zugunsten des Fiskus, des Territorial- oder Patrimonialherrn eine Abgabe (gabella hereditaria) erhoben. Die Beschränkung des Rechts auf A. ist im § 24 des Reichstagsabschiedes von 1555 ausdrücklich auch von Reichswegen bestätigt worden. Sie fand ihre wissenschaftliche Begründung durch die aus dem Begriffe des polizeistaatlichen Absolutismus und der Patrimonialtheorie entsprungenen Erwägung, daß das einzelne Individuum nicht willkürlich, ohne Einwilligung der die übrigen Gesellschafter repräsentierenden Staatsgewalt, aus der Gesellschaft scheiden dürfe und daß, wo dies dennoch geschieht, eine Entschädigung eintreten müsse. Auch die dem

Jahr	Ueber deutsche Häfen, Antwerpen, Rotterdam und französ. Häfen	nach Großbritannien	übriges Europa	Ver. Staaten von Amerika	Britisch-Nordamerika	Brasilien	andere Teile von Amerika	Afrika	Asien	Australien
1871	76 224			73 816	9	920	321	18	11	817
1872	128 152			119 780	690	3 508	486	2	12	1 172
1873	110 438			96 641	49	5 048	556	4	9	1 331
1874	47 671			42 492	138	1 019	525	5	33	900
1875	32 329			27 834	38	1 387	450	1	37	1 026
1876	29 644			22 767	11	3 432	847	54	31	1 226
1877	22 898			18 240	11	1 069	557	750	31	1 306
1878	25 627			20 373	89	1 048	545	394	50	1 718
1879	35 888			30 808	44	1 630	517	23	31	274
1880	117 097			103 115	222	2 119	539	27	36	132
1881	220 902			206 189	286	2 102	876	314	35	745
1882	203 585			189 373	383	1 286	1 205	335	40	1 247
1883	173 616			159 894	591	1 583	1 125	772	50	2 104
1884	149 065			139 339	728	1 253	1 335	230	35	666
1885	110 119			102 224	692	1 713	1 639	294	72	604
1886	83 225			75 591	330	2 045	1 068	191	116	534
1887	104 787			95 976	270	1 152	1 285	302	227	500
1888	103 951			94 364	199	1 129	1 723	331	230	539
1889	96 070			84 424	88	2 412	2 155	922	262	496
1890	97 103			89 765	307	4 148	1 773	471	165	474
1891	120 089			113 046	976	3 779	1 154	599	97	438
1892	116 339			111 806	1 577	796	1 188	476	120	376
1893	87 677			78 249	6 136	1 173	1 126	586	146	261
1894	40 964			35 902	1 490	1 288	1 148	760	151	225
1895	37 498			32 503	1 100	1 405	1 259	886	134	211
1896	33 824			29 007	634	1 001	1 518	1 346	144	174
1897	24 631			20 346	539	936	1 226	1 115	145	324
1898	22 221			18 563	208	821	1 139	1 104	223	163
1899	24 323	1608	18	19 805	126	896	997	554	178	141
1900	22 309	1386	2	19 703	144	364	330	183	1	196
1901	22 073	1168	31	19 912	11	402	271	55	6	217
1902	32 098	1181	2	29 211	183	807	363	114	2	235
1903	36 310	856	1	33 649	480	693	252	226	—	153
1904	27 984	719	—	26 085	332	355	316	78	2	97
1871—1904	2 616 731	6918	54	2 380 792	19 011	54 719	31 814	13 012	2862	21 022

Merkantilismus zugrunde liegende Auffassung, daß Macht und Wohlstand eines staatlichen Gebildes von der Zahl der Bevölkerung abhängig sei, hat zur Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen beigetragen. Einen reichsgesetzlichen Fortschritt brachte der Westfälische Friedensschluß vom 24./X. 1648, in dem er aus religiösen Gründen unter gewissen Voraussetzungen die A., wenn auch nur gegen Entrichtung der Nachsteuer freigab. Während in Großbritannien das Recht des Individuums auf A. bereits in der Magna Charta von 1215 zum Ausdruck gelangte, konte sich in Deutschland eine freiheitliche Auffassung erst Ende des 18. Jahrh. durchringen.[1] Von Einfluß ist hier namentlich die von der Freiheitsphilosophie und naturrechtlichen Erwägungen diktierte französische Gesetzgebung des Jahres 1789 geworden, welche die Freiheit der A. als Grundrecht der Menschen proklamierte, ferner der durch den Malthusianismus herbeigeführte Wechsel der volkswirtschaftlichen Auffassung über die Bedeutung einer zahlreichen Bevölkerung für das Gedeihen der Staaten und endlich die gleichfalls in der Malthusschen Theorie begründete Furcht vor Uebervölkerung. Aber nur zögernd vollzog sich in Deutschland die rechtliche Anerkennung des Prinzips der A freiheit. Die Nachsteuer wurde erst durch Art. 18 der deutschen Bundesakte für den Fall beseitigt, daß das Vermögen des Auswandernden in einen anderen Bundesstaat überging. Durch einen Bundesbeschluß v. 23/VI. 1817 kam der Abschoß (gabella hereditaria) in Wegfall. Erst die Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Ereignisse des Jahres 1848 brachten in den meisten Bundesstaaten die verfassungsmäßige Anerkennung des Rechts auf A., das nur im Interesse der Wehrpflicht beschränkt sein sollte (In Preußen Art. 11 der Verfassung v. 31/I. 1850 Sachsen § 23 des Staatsgrundgesetzes von 1831 und V. v. 12./VIII. 1851, in Baden durch Ver-

[1]) In Preußen war noch nach der Vorschrift des Allgem. Landrechts und einer V. v. Jahre 1818 die A. von einer ausdrücklichen Genehmigung abhängig gemacht. In Bayern war durch Mandat v. 28./II. 1764 die A. bei Strafe der Vermögenskonfiskation verboten. In Sachsen wurden von militärpolitischen und merkantilistischen Gesichtspunkten aus zahlreiche A.verbote erlassen. Vgl. Philippovich, A. u. A.politik, Leipzig 1892.

öffentlichung der deutschen Grundrechte, vgl. Philippovich a. a. O.).

Seitdem ist das Prinzip der A.freiheit Gemeingut wohl aller modernen Rechtsstaaten geworden.

Die Bestrebungen, das deutsche A.wesen einheitlich zu regeln, traten schon zur Zeit des Bestehens des deutschen Bundes hervor, als die Oeffentlichkeit und die amtlichen Organe auf die steigende Bedeutung der deutschen A. in ihrer Gesamtheit aufmerksam wurden; sie führten indessen zunächst zu keinem Ziele. Die Absicht der preußischen Regierung, dem Bundestage eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, kam infolge der Ereignisse des Jahres 1848 nicht zur Durchführung. Auch die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung, die in den deutschen Grundrechten die A.freiheit proklamierte und einen Ausschuß mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragte, führten infolge ihrer vorzeitigen Auflösung zu keinem Ergebnis. Gleiches Schicksal hatten der 1850 preußischerseits dem Fürstenkollegium vorgelegte Gesetzentwurf zum Schutze deutscher A. und Kolonisation sowie eine später von Bayern ausgegangene Anregung bei dem deutschen Bundestage. Somit blieb die gesetzliche Regelung zunächst den Einzelstaaten vorbehalten. Die Binnenstaaten befleißigten sich dabei im wesentlichen der Ordnung des Agentenwesens, während in den Hansastädten zum Schutze der Auswanderer Passagier-Akte nach dem Vorbilde der englischen Gesetzgebung erlassen wurden. Die Partikular-Gesetzgebung auf diesem Gebiete, die sich infolge der verschiedenartigen Interessen der Einzelstaaten, buntscheckig und differierend gestaltete, ließ im übrigen jede größeren nationalen Gesichtspunkte vermissen [1]

Erst durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs war eine Grundlage für eine einheitliche Regelung der Materie dadurch gegeben, daß die Reichsverfassung in Art. 4 Nr. 1 die Bestimmungen über die Kolonisation und A. nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstellte. Infolge gewisser unliebsamer Vorkommnisse auf einigen Auswandererschiffen wurde von dem Aufsichtsrecht bereits im Jahre 1868 Gebrauch gemacht, indem ein Bundes- (später Reichs-) Kommissar mit dem dienstlichen Wohnsitz in Hamburg und mit der Aufgabe bestellt wurde, das A.wesen zu überwachen, die Ausführung der Lokalgesetze und die Tätigkeit der Lokalbehörden zu kontrollieren und auf Beseitigung von Mißständen hinzuwirken. Später wurde ein zweiter Reichskommissar für Bremen und die Weserhäfen bestellt.

Von dem Gesetzgebungsrecht machte das Reich zunächst keinen Gebrauch; oder doch nur bei Regelung von Materien, die mit der A. in einem gewissen Zusammenhange stehen; vgl. §§ 1 und 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867; Staatsangehörigkeitgesetz vom 1. Juni 1870, Vorschriften der Militärgesetze über die A. wehrpflichtiger Personen und des Reichsstrafgesetzbuches über die Verletzung der Wehrpflicht durch A. (§§ 140, 141, 360 Nr. 3, Militärstrafgesetzbuch §§ 64, 66, 69), Bestimmung des RStrGB. über die Verleitung von Deutschen zur A. (§ 144); § 6 der Gew.-O. und Art. 678 des Handelsgesetzbuchs. Bestrebungen, das Gesetzgebungsrecht des Reichs zu verwirklichen, traten bereits im Jahre 1868 hervor. Eine damals von dem Bundeskomplex zur Prüfung der A.verhältnisse ernannte Kommission machte in dem von ihr erstatteten Berichte auch verschiedene Vorschläge für die zukünftige deutsche A.gesetzgebung, die auf Errichtung von A.behörden in den Hafenplätzen und auf Schaffung von Garantieen für die Seetüchtigkeit der A.schiffe hinzielten. Der Bundesrat, dem die Vorschläge unterbreitet wurden, hat diese zwar als geeignete Grundlage für die reichsgesetzliche Regelung der Materie anerkannt, ging im übrigen aber damals von der Annahme aus, daß Auswandererschutzvorschriften, in erster Linie auf Grund internationaler Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden Staaten, namentlich mit Großbritannien und der Union, zu erlassen seien. Die deutscherseits nach der gedachten Richtung hin eingeleiteten Schritte hatten jedoch keinen Erfolg. Einer infolge der starken A. des Jahres 1873 und der damit im Zusammenhange stehenden landwirtschaftlichen Arbeiternot regierungsseitig zusammenberufenen Kommission wurden auch Vorschläge zur gesetzlichen Regelung des A.-wesens unterbreitet. Den Beschlüssen der Kommission, die die reichsgesetzliche Regelung der Materie für dringend erwünscht bezeichnete, wurde indessen, nachdem die A. inzwischen sehr erheblich zurückgegangen war, eine Folge nicht gegeben. Im Jahre 1878 legte der Abgeordnete Kapp dem deutschen Reichstage einen ausführlichen Gesetzentwurf betr. die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern vor, dem eine eingehende Begründung sowie eine umfassende Zusammenstellung der deutschen einschlägigen Partikulargesetzgebung beigegeben war und der, wenn er auch nicht zur Verabschiedung gelangte, das Verdienst in Anspruch nimmt, daß er für die späteren legislatorischen Arbeiten eine brauchbare Unterlage geschaffen hat.

Die Angelegenheit kam sodann erst im Jahre 1891, im Zusammenhang mit der Frage der Aufhebung des v. d. Heydt'schen Reskripts, (s. oben S. 289) wieder in Fluß. Ein von einer Ministerialkommission ausgearbeiteter, 1892 dem Bundesrate und dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegter Entwurf gelangte wegen Ueberfüllung der Session mit anderen Aufgaben nicht mehr zur Verhandlung.

1895 nahm die Ministerialkommission die gesetzgeberischen Vorarbeiten unter Zugrundelegung des 92iger Entwurfs wieder auf und stellte unter Berücksichtigung der in der Oeffentlichkeit hervorgetretenen Wünsche einen neuen Entwurf auf, der nach Begutachtung durch den Kolonialrat 1896 dem Bundesrat und 1897 dem Reichstage zuging und von diesem am 19. Mai 1897 in dritter Lesung mit einigen Abänderungen angenommen wurde. Das Gesetz wurde in der Nr. 26 des RGBl. (S. 463fg.) veröffentlicht.

Das Reichsgesetz vom 9. Juni

[1] Die bisherigen partikularrechtlichen Bestimmungen sind angegeben in Goetsch, Kommentar zum A gesetz S. 184fg. Vgl. ferner Philippovich, A. u. A.politik.

1897.[1]) Das Gesetz geht von dem Prinzip der A.freiheit aus. Zwar wird diese nicht gesetzlich festgelegt, doch ist sie in der Begründung (zu § 24) anerkannt. Auch wurde bei Einbringung des Gesetzentwurfs von dem Regierungsvertreter auf ihr Fortbestehen ausdrücklich hingewiesen (Stenogr. Berichte des Reichstages 1897, S. 5092). Ebensowenig stellt das Gesetz materielle neue Grundsätze darüber auf, welchen Personen die A. überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist. Es bleiben sonach die bisherigen A.-Verbote und -Beschränkungen in Kraft.[2]) Das Gesetz betrachtet es als seine Aufgabe, das A.wesen als solches zu ordnen, nicht aber gegen die A. Abhilfe zu schaffen. Es rechnet mit der A. als mit einer Tatsache und will dem, der den Entschluß zur A. gefaßt hat, die Möglichkeit gewährleisten, daß er diesen Entschluß unter den verhältnismäßig günstigsten Bedingungen ausführen kann. Der Gesetzgeber geht dabei von der Auffassung aus, daß dies den Forderungen der Humanität und der Pflicht des Staates zur Fürsorge für seine Angehörigen entspricht, und daß es auch im eigenen Interesse des Staates liegt, auf solche Weise dazu beizutragen, daß in den Ausgewanderten das Gefühl für die Heimat möglichst erhalten bleibt.

Eine Begriffsbestimmung der A. wird nicht gegeben. Die Feststellung ist der Praxis und der Judikatur überlassen. Die A. nach den deutschen Schutzgebieten fällt nicht unter das Gesetz.[3])

Von den Bestimmungen seien folgende hervorgehoben:

Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis (§ 1), die vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates nach freiem Ermessen erteilt wird (§ 2). Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft (§§ 3—5), wobei für ausländische Unternehmer besondere Vorschriften gegeben werden (§ 4). Träger der Erlaubnis können physische Personen oder Gesellschaften jeder Art sein (§ 3). Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshafen erteilt werden (Spezialisierungsprinzip § 6). Deutsche Siedelungsgesellschaften genießen gewisse Vergünstigungen; insbesondere kann bei ihnen von dem Erfordernis der sonst vorgeschriebenen Sicherheit und dem Nachweise, daß der Unternehmer Reeder ist, abgesehen werden (§ 7). Die erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden (§ 10).

Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß der Unternehmer außerhalb seines Gemeindebezirks sich der Vermittlung von Agenten bedienen muß (Agentenzwang § 8). Das Agentenwesen ist Landessache. Die Agenten bedürfen gleichfalls einer Erlaubnis, die von der höheren Verwaltungsbehörde bei Erfüllung gewisser Bedingungen nach freiem Ermessen erteilt wird und jederzeit beschränkt oder widerrufen werden kann (§§ 11—19). Ueber den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung erläßt der Bundesrat nähere Bestimmungen[1]) (§ 21).

Die Beförderung der Auswanderer darf nur auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages erfolgen (§ 22). Personen, deren Beförderung verboten ist (§ 23), können am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden (§ 24). Für die überseeische Beförderung, während welcher die Auswanderer ihre Person und ihre Habe für längere Zeit einem Seeschiff anvertrauen müssen und in ihrem Wohlergehen völlig von den Einrichtungen dieses Schiffes abhängig sind, werden besondere Bestimmungen getroffen (Abschnitt II). Der § 25 will die Verpflegung der Auswanderer während der Reise unter allen Umständen sicherstellen, indem er vorschreibt, daß diese bis zur Landung übernommen werden muß. Die Selbstbeköstigung ist danach ausgeschlossen. Die §§ 27—30 regeln nach Analogie des Handelsgesetzbuchs das Rechtsverhältnis zwischen Auswanderer und Unternehmer für den Fall der Verzögerung des Antritts oder des Nichtantritts oder der Unterbrechung der Seereise. In den §§ 33—35 werden grundsätzliche Bestimmungen im Interesse einer sicheren Beförderung der Auswanderer gegeben.

[1]) Kommentare von Goetsch, Berlin 1898 und Stoerk, Berlin 1899. Ueber die nähere gesetzliche Entstehungsgeschichte vgl. Goetsch S. 5fg.

[2]) Eine Zusammenstellung derselben ist in Goetsch S. 97fg. enthalten.

[3]) Ueber die Gründe, die dazu geführt haben, die Besiedelung der deutschen Schutzgebiete in dem Gesetz nicht zu regeln: vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags 1897 S. 5093. Danach sind A. und Kolonisation der Schutzgebiete vom gesetzgeberischen Standpunkte verschieden zu behandeln. Erstere darf nicht, letztere muß nach jeder Richtung hin gefördert werden, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Wegen der Wandlungen in den Schutzgebieten erschien es nicht angemessen, das zurzeit bestehende Kais. Verordnungsrecht zu beseitigen, das sich den jeweiligen Verhältnissen besser anpaßt als die schwerfällige Maschine der Gesetzgebung.

[1]) Vgl. Bundesratsverordnung vom 14./III. 1898 (RGBl. S. 39fg.).

Die A.-Schiffe sollen seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert sein und vor Antritt der Reise einer Untersuchung unterzogen werden[1]). Ebenso sind Auswanderer und Schiffsbesatzung vor Abgang des Schiffes ärztlich zu untersuchen. Im übrigen überläßt das Gesetz die Festsetzung der Details dem Bundesrate (§ 36).

Abschnitt VI handelt von der Behörden-Organisation. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichskanzler, dem zur Mitwirkung bei Ausübung der ihm auf dem Gebiete des A.wesens zustehenden Befugnisse ein sachverständiger Beirat beigegeben ist. Die Ernennung des Vorsitzenden dieser Behörde steht dem Kaiser zu, während die Mitglieder, mindestens 14, vom Bundesrate gewählt werden. Die Organisation des Beirates richtet sich nach einem vom Bundesrate zu erlassenden Regulative, seine Tätigkeit nach einer selbst gegebenen Geschäftsordnung (§ 38). Diese Tätigkeit ist nur eine beratende. Seine Anhörung ist bei Konzessionierung von Siedelungs-Gesellschaften sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs einer Unternehmererlaubnis eine obligatorische, sonst eine fakultative. Das dem Reichskanzler zustehende Aufsichtsrecht wird in den Hafenorten durch von ihm bestellte Kommissare, im Auslande durch die Vertreter des Reichs ausgeübt, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare beizugeben sind (§ 41). Im übrigen unterliegt die Ueberwachung des A.wesens der Zuständigkeit der Landesregierungen, die zu diesem Zwecke in den Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, A.behörden zu bestellen haben. Abschnitt VIII enthält Strafbestimmungen, und zwar im wesentlichen gewerbepolizeilicher Natur. Eine Ausnahme bildet nur der einer Initiative des Reichstags entsprungene § 48, der die Verkuppelung von Frauenspersonen in das Ausland mit Zuchthausstrafe bedroht.

4. A.unternehmer. Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die auf Grund des Gesetzes bisher zugelassenen Unternehmer und A.ziele.

Namen des Unternehmers	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Bestimmungsländer
1. Norddeutscher Lloyd.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre, Cherbourg, Amsterdam.	Großbritannien, Kanada, Ver. Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, die drei Südstaaten Brasiliens (Paraná, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), nach anderen Staaten Brasiliens nur für nichtdeutsche Auswanderer, Uruguay, Aegypten, Transvaal, Kapland, das Festland von Australien, Natal.
2. Hamburg-Amerika-Linie.	Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Geestemünde, Stettin, Swinemünde, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Ijmuiden, Vlissingen, London, Southampton, Plymouth, Grimsby, Havre, Cherbourg, Genua, Neapel, Boulogne sur mer.	Großbritannien, Kanarische u. Kapverdische Inseln, Aegypten, Transvaal, Natal, Kapland, Azoren, Kanada, Ver. Staaten von Amerika, die drei Südstaaten Brasiliens (andere nur für nichtdeutsche Auswanderer), Uruguay, Paraguay, Argentinien, das Festland von Australien, die Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal und Italien.
3. Wenzel Jelinek, Bremen.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Antwerpen.	Ver. Staaten von Amerika, die drei Südstaaten Brasiliens, Uruguay, Argentinien, das Festland von Australien.
4. Südel, Bremen.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Antwerpen, Southampton.	wie zu 3.
5. Ichon, Bremen.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, Southampton, Cherbourg.	wie zu 3.
6. Mügge, Stettin.	Stettin und Oderhäfen.	Ver. Staaten von Amerika, Kanada.

[1]) Vgl. Verordnung des Bundesrats vom 14./III. 1898 (RGBl. 1898 S. 57fg.), enthaltend Vorschriften über Auswandererschiffe.

Namen des Unternehmers	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Bestimmungsländer
7. Mißler, Bremen.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham.	Ver. Staaten von Amerika, Kanada, die drei Südstaaten Brasiliens, Argentinien, Kapland, Natal, Orangekolonie, Transvaal, das Festland von Australien, Großbritannien, Hawai-Inseln (nach diesen nur mit Pässen versehene nichtdeutsche Auswanderer).
8. Compagnie Générale Transatlantique, Paris.	Havre	Ver. Staaten von Amerika.
9. Société Anonyme de Navigation Belge-Americaine (Red Star-Linie).	Antwerpen.	wie zu 8.
10. Ismay Imrie u. Co., (White Star-Linie)	Hamburg, Bremen mit Schiffswechsel in Liverpool und Southampton.	wie zu 8.
11. Cunard Steamship. Comp. Liverpool.	wie zu 10.	wie zu 8.
12. International Navigation Comp. American Line, Philadelphia.	wie zu 10.	wie zu 8.
13. Hanseatische Kolonisations-Gesellschaft, Hamburg.	wie zu 1 u. 2.	Ländereien der Gesellschaft im Staate Santa Catharina, Brasilien.
14. Kolonisationsunternehmen Dr. Meyer.	wie zu 13.	Neu-Württemberg, Xingu (Staat Rio Grande do Sul, Brasilien).

Es sind sonach zurzeit zwei deutsche und fünf ausländische (eine französische, eine belgische, zwei englische, eine amerikanische) Reedereien, fünf selbständige A.expedienten und zwei Siedelungsunternehmen als A.unternehmer in Deutschland zugelassen.

5. Deutsche A.politik. a) Lenkung, Spezialisierungsprinzip. In die Ziele der deutschen A.politik läßt uns die Begründung zum A.gesetz einen Einblick gewinnen. Ablenkung der A. von ungeeigneten, Hinlenkung nach geeigneten Ländern wird als erstrebenswertes Endziel dieser Politik bezeichnet. Als geeignete A.ziele werden solche angesehen, in denen in klimatischer, agrikultureller und sonstiger Beziehung die Voraussetzungen für eine gedeihliche Existenz der Ansiedler gegeben sind, in denen das Deutschtum erhalten bleibt und der Einwanderer zum Abnehmer deutscher Industrieerzeugnisse und damit zum Vermittler handelspolitischer Beziehungen zwischen dem Mutterlande und dem Einwanderungsstaate wird. Diesen Zielen werden als ungeeignete solche gegenübergestellt, in denen das Deutschtum, deutsche Eigenart, Sprache und Sitte durch Assimilierung verloren gehen, in denen sich die Beziehungen der Einwanderer zum Mutterlande lösen und in denen diese selbst durch ihre Tätigkeit den Wettbewerb gegen die heimatliche industrielle und landwirtschaftliche Gütererzeugung fördern. Von einer Generalisierung obiger Gesichtspunkte mit Bezug auf gewisse Einwanderungsländer in ihrer Gesamtheit will der Gesetzgeber indessen absehen. Insbesondere wendet er sich gegen das in der Oeffentlichkeit häufig hervorgetretene Verlangen, die A. schlechthin von Nordamerika ab- und nach Südamerika hinzulenken, von der Erwägung ausgehend, daß es auch in Nordamerika kompakte deutsche Niederlassungen gibt, in denen sich das Deutschtum durch Generationen hindurch erhalten hat, daß auch dort nicht jede deutsche Arbeit Konkurrenzarbeit ist,

während andererseits auch in Südamerika die Verhältnisse keineswegs durchweg so günstig liegen, wie dies häufig angenommen zu werden pflegt, da es auch dort Gebiete gibt, wo die deutsche Sprache und Sitte schon in der zweiten oder dritten Generation verloren gehen, da auch dort auf deutschen Ansiedelungen infolge ungeeigneter Bodenbeschaffenheit, ungeregelter Besitzverhältnisse, mangelnder Absatzwege usw. schwere Katastrophen zu verzeichnen gewesen sind, da auch dort die Ansiedlor häufig Mitarbeiter an der Konkurrenz gegen deutsche Produktion werden. Indem die Generalisierung in der Gegenüberstellung von Nord- und Südamerika verworfen wird, soll ihr von vornherein durch den Vorbehalt der Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse des im Einzelfalle zum Ziele genommenen Ansiedelungsterrains eine Schranke gezogen werden; es soll spezialisiert, anstatt generalisiert und damit vermieden werden, Gebiete oder Gebietsteile, welche die verschiedenartigsten Verhältnisse aufweisen, in Pausch und Bogen entweder als ungeeignet für deutsche Auswanderer zu bezeichnen oder als geeignet anzupreisen. Mit dem vorstehenden Vorbehalt soll allerdings, solange die deutschen Schutzgebiete für Ansiedelungen größeren Maßstabes noch nicht in Frage kommen, die deutsche A. nach Südamerika, namentlich nach Südbrasilien und nach gewissen Teilen der Laplatastaaten hingelenkt werden. Auf der anderen Seite wird damit gerechnet, daß Nordamerika noch für lange Zeit ein Hauptziel der deutschen A. bleiben und daß daher die Beförderung von Auswanderern nach den V. St. v. Amerika und Kanada ebenso wie nach Australien in Betracht gezogen werden muß. Auch wird es nicht als Aufgabe eines A.gesetzes angesehen, Reichsangehörige, die den Entschluß gefaßt haben, nach jenen, im allgemeinen günstigen Vorbedingungen für ihr Fortkommen bietenden Ländern auszuwandern, von diesem Vorhaben abzubringen. Dem Gedanken, daß nicht der südamerikanische Kontinent in seiner Gesamtheit als Ziel der Unternehmertätigkeit zu bezeichnen ist, sondern daß diese möglichst nur auf bestimmte Ansiedelungen oder Ansiedelungsterrains erstreckt werden soll, wird durch § 6 des Gesetzes Ausdruck gegeben, wonach die Erlaubnis nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte zu erteilen ist. Durch diese Spezialisierung der Erlaubnis sollen nicht nur generelle Verbotsmaßregeln, die häufig über den beabsichtigten Zweck hinausreichen, vermieden, sondern es soll auch eine Beschränkung der geographischen Tragweite der Unternehmertätigkeit und damit die Möglichkeit erzielt werden, die Ansiedelung von Auswanderern in kompakten Massen zu bewirken und hierdurch zur Erhaltung des Deutschtums beizutragen. Das Spezialisierungsprinzip soll ferner der Konzessionierungsinstanz das Mittel in die Hand geben, vor Erteilung der Erlaubnis eine gewissenhafte Prüfung des Ansiedelungsterrains vorzunehmen und damit zukünftigen Katastrophen vorzubeugen. Durch ein zielbewußtes und strenges Verfahren bei der Erteilung spezialisierter Unternehmerkonzessionen wird die Erzielung der erstrebten Einwirkung auf die Bewegung der deutschen A. erhofft.

Anläßlich der bei Anwendung des Spezialisierungsprinzips vorzunehmenden Vorprüfung soll die Konzessionierungsinstanz die Verantwortlichkeit für das Vorhandensein entsprechender Existenzbedingungen übernehmen. Diese Verantwortlichkeit soll indessen nur eine politische, eine moralische sein, während die materielle Verantwortung dem Unternehmer auferlegt wird, der die Konzessionswürdigkeit seines Projekts nachzuweisen hat und als verantwortlicher Faktor zwischen Konzessionierungsinstanz und dem Auswanderer treten soll. Insbesondere soll es Aufgabe des Unternehmers sein, mit den maßgebenden Personen des Einwanderungslandes die Ansiedelungsbedingungen fest- und sicherzustellen und die Ansiedelungsterrains für eigene Rechnung zu erwerben, so daß der Kolonist sein Besitzrecht demnächst von ihm abzuleiten haben würde. Hier soll die Tätigkeit deutscher Siedelungs-Gesellschaften einsetzen (§ 3 b u. 7 des Gesetzes), wobei an solche Unternehmen gedacht wird, die ihren Sitz in Deutschland haben, mit deutschem Kapital begründet sind und sich durch ausgiebige Uebernahme der Unternehmerrolle nicht nur in den Dienst der nationalen A.politik stellen, sondern auch Gelegenheit bieten, das deutsche Kapital durch wirtschaftliche Investierungen in den Einwanderungszielen nationalen Aufgaben und Anlagen zuzuführen. Solchen Gesellschaften wird jede tunliche Förderung bei ihren Bestrebungen zugesichert.

b) Auskunfterteilung an Auswandeungslustige. Zentralauskunftstelle für Auswanderer. Ein weiteres Mittel, dessen sich eine gesunde A.politik bedienen kann, um die A. nationalen Interessen dienstbar zu machen, ist die Auskunftserteilung an A.lustige. Dadurch, daß der zur A. Entschlossene bereits in der Heimat Gelegenheit findet, sich über die Verhältnisse der Einwanderungsländer zu unterrichten, wird die unüberlegte, planlose A. eingeschränkt, werden ungeeignete Ziele ekartiert, wird indirekt eine Lenkung der A. im nationalen Sinne herbeigeführt. Der Frage, die deswegen so populär ist, weil sie wesentlich

die Interessen des schlichten Mannes berührt, der das Hauptkontingent zur A. stellt, ist schon seit langer Zeit große Aufmerksamkeit geschenkt worden. Ueber den Weg, auf dem die Auskunfterteilung zu verwirklichen sei, gingen die Ansichten auseinander. Von der einen Seite wurde an eine rein staatliche Einrichtung, von anderer an eine private, jedoch staatlicherseits mit der nötigen Information zu versehende, von noch anderer Seite an eine gemischte, private, unter staatlicher Aufsicht stehende Einrichtung gedacht. Solange sich der Staat der A. gegenüber ablehnend verhielt, war die Möglichkeit einer staatlichen Auskunfterteilung nicht gegeben. Insoweit eine solche überhaupt erfolgte, blieb sie im wesentlichen der Tätigkeit solcher Vereine überlassen, welche die Fürsorge für das Gedeihen der Auswanderer auf ihre Fahnen geschrieben hatten. Erst mit der Wandlung der Auffassung über die volkswirtschaftliche Bedeutung einer richtig geleiteten A. war der Raum für eine staatliche Betätigung auch auf diesem Gebiete geschaffen und man begann, die Hilfsmittel des Staates auch hierfür nutzbar zu machen.

Das A.gesetz geht, wie die Begründung zum Abschnitt VI ergibt, von der Voraussetzung aus, daß eine staatliche Fürsorge für zuverlässige Auskunfterteilung unerläßlich sei, verneint aber stillschweigend die Frage, ob es hierzu besonderer neuer Einrichtungen bedarf und ob hierzu der Erlaß neuer gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. In der Begründung wird auf die in dem Auswärtigen Amte bestehende Auskunftstelle verwiesen.[1])

Nach Inkrafttreten des Gesetzes machte sich alsbald das Bedürfnis nach Errichtung eines selbständigen Auskunftsdienstes bemerkbar. Regierungsseitig wurde davon Abstand genommen, eine besondere staatliche Stelle hierfür zu schaffen; vielmehr entschloß man sich, die neu zu gründende Stelle an einen der schon bestehenden Vereine, die sich privatim mit der Auskunfterteilung befaßt hatten, anzugliedern, sie finanziell zu unterstützen und sie der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

Von den vorhandenen Vereinigungen wurde die Deutsche Kolonial-Gesellschaft in Berlin für die Uebernahme der Auskunftstelle gewählt, wofür die Erwägung maßgebend war, daß die Gesellschaft über ganz Deutschland verbreitet ist, daß sie über Verbindungen und Informationen verfügt, wie sie in dem Maße keinem anderen ähnlichen Vereine zu Gebote standen und daß sie Angehörige der verschiedensten Parteien, aller wirtschaftlichen Anschauungen und aller Konfessionen in sich vereinigte. Gegen einen jährlichen Reichszuschuß von 30 000 Mark erklärte sich die Kolonialgesellschaft bereit, die gewünschte Stelle zu errichten, sie der Aufsicht des Reichskanzlers zu unterstellen und nach dessen Direktiven zu leiten sowie ihre Organe zur Mitarbeiterschaft heranzuziehen. Die Stelle trat unter dem Namen „Zentralauskunftstelle für Auswanderer“ am 1. August 1902 ins Leben. Sie steht unter der Aufsicht des Präsidenten der Kolonial-Gesellschaft, der auch den Vorstand mit Genehmigung des Reichskanzlers ernennt. Der Vorstand hat sich ausschließlich mit den Geschäften der Auskunfterteilung zu befassen.

Der Stelle steht ein sachverständiger Beirat zur Seite, der sich aus Mitgliedern der Kolonial-Gesellschaft und solcher Vereine zusammensetzt, die sich schon bisher mit der Erteilung von Auskunft befaßt haben. Die Oberaufsicht wird vom Reichskanzler ausgeübt. Die Auskunfterteilung soll sämtliche nicht zum Deutschen Reiche gehörende Länder und die deutschen Schutzgebiete umfassen. Sie erfolgt völlig kostenlos und wird entweder unmittelbar, mündlich oder schriftlich durch die Stelle, oder mittelbar, durch Vertrauensmänner oder durch innerhalb des Reichsgebiets zu errichtende Zweigstellen, erteilt. Sitz der Stelle ist Berlin. Ihre Tätigkeit richtet sich im übrigen nach einer vom Reichs-

---

[1]) Ueber die Tätigkeit, die diese Behörde nach der gedachten Richtung hin entfaltet hat, gibt der Bericht der Reichstagskommission über den Gesetzentwurf S. 23 fg. Aufschluß. Danach erhielt jeder A.lustige, der sich an das Auswärtige Amt gewandt hatte, über die von ihm gestellten Fragen, soweit diese tatsächlicher Natur waren, auf Grund des vorhandenen Materials eingehende Auskunft. Ein positiver Rat hinsichtlich des zu erwählenden Zieles wurde dem Auswanderer grundsätzlich nicht erteilt, was aber die Warnung vor ungeeigneten Zielen nicht ausschloß. Gegenüber den in der Presse und bei Beratung des Gesetzes im Reichstage vorgebrachten Wünschen auf Schaffung eines öffentlichen Auskunftsamtes wurde regierungsseitig erklärt: darüber, daß das Auskunftswesen einer der wichtigsten Faktoren für die Handhabung einer nationalen A.politik sei, bestehe vollständige Uebereinstimmung der Regierung mit den Kreisen, die für diese Frage besonderes Interesse an den Tag legten. Auch darüber, daß das Auskunftswesen nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter ausgestaltet werden müsse, bestehe kein Zweifel. Fraglich sei nur die Art und Weise der Ausgestaltung. Jedenfalls könne ein staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehendes Auskunftsbureau jeder Zeit durch Einstellung von Mitteln in den Etat gegründet werden. (Stenogr. Ber. 1897 S. 5933/4.) Bei Verabschiedung des Gesetzes wurde demnächst von dem Reichstage eine auf die Schaffung einer solchen Stelle hinzielende Resolution angenommen.

kanzler genehmigten Geschäftsordnung. Zweck und Wesen des Auskunftsbeirates ist durch ein Statut geregelt. Das Material zur Auskunfterteilung wird der Stelle im wesentlichen durch das Auswärtige Amt geliefert und besteht in den Berichten der Konsuln über die für die deutsche A. wichtigen Verhältnisse ihres Amtsbezirks. Den Konsuln ist zur Pflicht gemacht, die ergebenden Veränderungen jedesmal rechtzeitig, ev. auf telegraphischem Wege, zu melden. Die Zweigstellen, zurzeit 57, erteilen grundsätzlich nur mündliche Auskunft. Das Material hierzu erhalten sie von der Zentralstelle, die auf die dabei zu beobachtenden Gesichtspunkte in einem „Leitfaden" hingewiesen hat.

Die Auskunfterteilung erfolgt teilweise auch durch Zusendung von Veröffentlichungen über die Verhältnisse in den verschiedenen Einwanderungsländern. Solche Veröffentlichungen hat die Stelle bisher über folgende Länder herausgegeben: Paraguay, Rio Grande do Sul, Kanada, Chile, Mexiko, Argentinien, Südafrika. Daneben gelangen auch Abhandlungen über die deutschen Kolonieen an Interessenten zur Verteilung. Ueber ihre geschäftliche Tätigkeit hat die Stelle dem Reichskanzler alljährlich zu berichten.

Es wurden danach Auskünfte erteilt:

	schriftl.	mündliche
vom 1./IV.—30./IX. 1902	2168	486
„ 1./X. 1902 bis 30./IX. 1903	2906	470
„ 1./X. 1903 bis 30./IX. 1904	2780	528

Viele Personen fragten gleichzeitig für Freunde, Berufsgenossen, für Gruppen von 30—80 Personen an. Es ist daher anzunehmen, daß ein starker Prozentsatz der deutschen A. die neue Einrichtung benutzt hat und durch die Auskunft wirtschaftlich gefördert worden ist.

c) Erhaltung des Deutschtums im Auslande. Schutz der Interessen der deutschen Auswanderer. Die Erhaltung des Deutschtums unter den Ausgewanderten, namentlich in Nationalgefühl und Sprache, ist ein weiteres Ziel, auf das die deutsche A.politik gerichtet ist. Ein geeignetes Mittel hierzu ist zunächst die Schutzgewährung durch das Mutterland, auf die nach der Reichsverfassung alle Deutschen im Auslande gleichmäßig Anspruch haben. Indem das Reich in geeigneten Fällen seiner Schutzpflicht auf Anrufen der Schutzbedürftigen in ausreichender Weise nachkommt, indem es sich die Machtmittel sichert, die zur Durchführung der Schutzgewährung erforderlich sind, stärkt es in den Ausgewanderten das Nationalgefühl und trägt dazu bei, ihre Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande zu einer lebhafteren und dauernderen zu gestalten. Dem gleichen Zwecke dient auch die Fürsorge für die Ausgewanderten auf kirchlichem und Schulgebiete, da Kirche und Schule zur Erhaltung des Deutschtums erheblich beizutragen bestimmt sind, erstere durch Pflege des deutsch-religiösen Empfindens, letztere durch Pflege der deutschen Bildung und Sprache.

Die kirchliche Fürsorge betätigt sich durch Förderung der kirchlichen Bestrebungen im Auslande, namentlich durch Gewährung von Unterstützungen an deutsche ausländische Kirchengemeinden, Ermöglichung ihres Anschlusses an die Landeskirche, Heraussendung von Geistlichen, Begünstigung des evangelischen und katholischen Missionswesens. Die Förderung des Schulwesens äußert sich u. a. durch die Gewährung von pekuniären Zuschüssen an deutsche ausländische Schulgemeinden, für welche Zwecke alljährlich erhebliche Mittel in den Etat eingestellt werden; durch Heraussendung deutscher Lehrer, deutscher Schulmittel, Schulbücher und Atlanten. Als weitere Mittel zur Erhaltung des Deutschtums sind die Förderung der deutsch-ausländischen Vereinstätigkeit (Krieger-, Turn-, Schützen- und Gesangvereine), die Unterstützung der national gesinnten deutsch-ausländischen Presse und endlich die Bestrebungen zu erwähnen, die darauf abzielen, den Verlust der Reichsangehörigkeit zu erschweren und die zu einer Revision der Staatsangehörigkeits-Gesetzgebung führen werden.

III. A. und A.recht der aufserdeutschen Staaten.

1. Großbritannien[1]) hat stets ein Hauptkontingent zur europäischen A. gestellt. Von 1815 bis 1905 dürften etwa 13 Millionen Briten ausgewandert sein. Die Zahl 50000 wurde zum ersten Male im Jahre 1830, 100000: 1832, 300000: 1851 überschritten. 1852 erreichte die A. die bedeutende Höhe von 368764 Köpfen. Von 1853—1861 zeigt sich eine sinkende, alsdann wieder eine steigende Tendenz. Von 1880—1893 hat die A. nie unter 200000 Seelen betragen. In den letzten Jahren wanderten aus: 1900: 168825, 1901: 171715, 1902: 205662, 1903: 259950, 1904: 271435 Personen. In den letzten 40 Jahren setzte sich die britische A. aus etwa 50% Engländern, 40% Iren und 10% Schotten zusammen. In früherer Zeit stellte Irland das Hauptkontingent. Der Besitz zahlreicher, zur Besiedelung geeigneter Kolonieen hat zur Folge, daß Großbritannien nicht in so einseitiger Weise wie andere Staaten seine Auswanderer an die Union abgibt. Neben dieser kommen in größerem Maßstabe Kanada, Australien (seit 1821, erste Besiedelungsversuche 1798) Neuseeland und Südafrika (seit 1796) in Be-

[1]) Vgl. v. Philippovich, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, sowie die englischen Blaubücher Emigration and Immigration, Report and Appendix to report (Statistical Tables).

tracht. Auch ist ein Abströmen der britischen Bevölkerung nach europäischen Ländern zu verzeichnen. Immerhin ist die Union auch für Großbritannien das Hauptziel und zwar seit 1840, während vorher Britisch-Nordamerika das Uebergewicht hatte. Seit 1840 nimmt die Union etwa $^2/_3$ der britischen A. auf, darunter die Hälfte Iren. Von 1821—1903 sind 2766156 Personen aus England und Wales, 3979569 aus Irland und 388506 aus Schottland in die Union eingewandert. Nach dem Zensus von 1900 leben in der Union 2783082 in Großbritannien Geborene, darunter 1615459 Iren, 840513 Engländer, 233524 Schotten, 93586 Walliser. Die Organisation der englischen A., insoweit eine solche erfolgte, ist im wesentlichen von dem Gesichtspunkte der Kolonisation (Besiedelung der britischen Kolonieen) zu betrachten.

Die A.freiheit ist, von zeitweiligen A.verboten allerdings unterbrochen, bereits in der Magna Charta von 1215 zur gesetzlichen Anerkennung gelangt; jedoch nur nach dem Prinzip der „perpetual allegiance" salva fide nostra; d. h. die Staatsangehörigkeit sollte weder durch A. noch durch Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit verloren gehen. Die Zulässigkeit der Aufgabe der britischen Staatsangehörigkeit ist erst durch Gesetz von 12./V. 1870 ausgesprochen worden. Der Besitz zahlreicher Kolonieen, die Ausbreitung des englischen Handels und der englischen Schiffahrt, die in England besonders zu Geltung gelangte Lehre des Malthusianismus und das Fehlen der allgemeinen Wehrpflicht brachten es mit sich, daß die englische A.gesetzgebung von jeher eine besonders liberale war und sich auch als eine der ersten der Frage des Schutzes der Auswanderer bei der Beförderung zuwandte. Die verschiedenen, diesem Schutze dienenden Passagierakte sind in der Merchant Shipping Act vom 25. VIII. 1894 kodifiziert. Letztere regelt ganz allgemein die Beförderung von Passagieren nach überseeischen Ländern. Die Vermittlung der Passagierverträge ist abhängig gemacht von der Erteilung einer „license" als Schiffsmakler (passage broker), die vom Friedensrichter nach freiem Ermessen und gegen Hingabe einer Sicherheit ausgestellt wird. Die Einrichtung der Schiffe richtet sich nach den vom Board of Trade erlassenen Bestimmungen. Die Auskunfterteilung liegt dem am 11./X. 1886 eröffneten Emigrants Information Office ob, einer von dem britischen Kolonialamte abgezweigten Amtsstelle, deren behördlicher Charakter dadurch etwas zurücktritt, daß ihre unmittelbare Leitung von einem aus Privatleuten zusammengesetzten Komitee (Managing Committee) unentgeltlich besorgt wird. Das die laufenden Geschäfte erledigende Personal besteht aus dem Chief Clerk und dem Editor of Publications. Ersterem liegt der Verkehr mit dem Publikum, letzterem die Herausgabe der Veröffentlichungen (der „Poster", „Circulars", des „professional handbook", der Emigration Statutes and general Handbooks, der sonstigen Handbooks) ob. Bis 1890 erstreckte sich die Auskunftserteilung ausschließlich auf die Kolonieen; seitdem auch auf andere Länder. In verschiedenen Städten bestehen Zweigstellen des Office. Der britischen A. steht eine nicht unbedeutende Einwanderung gegenüber. Es wanderten ein aus Europa 1901: 55464, 1902: 66471, 1903: 69168, 1904: 82845 Personen. Ein neues Gesetz (Alien Immigration Bill 1905), sucht die Einwanderung unerwünschter Elemente zu erschweren (Unbemittelte, Kranke, Idioten, Verbrecher).

2. Frankreich. Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle ist ein sehr geringer; die Zunahme der Bevölkerung daher eine unbedeutende. Hierauf und auf die bekannte Abneigung der französischen Bevölkerung gegen die A. ist es zurückzuführen, daß sich die A.-ziffern in sehr engen Grenzen halten. Ueber den Umfang der A., die sich über zahlreiche Häfen verzettelt, liegen zuverlässige statistische Angaben nicht vor. Abgesehen von Algerien, dessen Besiedelung 1830 einsetzte, in den letzten 20 Jahren aber fast ganz nachgelassen hat, wendet sich die A. hauptsächlich nach Ländern romanischer Rasse, namentlich nach Südamerika. 1886—90 fand eine starke Einwanderung von Franzosen nach Argentinien statt. Die Beförderung der Auswanderer ist durch Gesetz vom 18./VII. 1860 (loi sur l'émigration) geregelt, das für Personen, welche sich mit dem Engagement oder dem Transport von Auswanderern befassen wollen, eine „autorisation" des Handelsministers vorschreibt. Die Bestimmungen über die Einrichtung und Besichtigung der Auswandererschiffe sind durch Dekrete vom 9. und 15./III. 1861 getroffen. Vorschriften über die Erteilung und den Widerruf der Konzession, die Kantionsbestellung und die Verpflichtung der Agenten enthält ein Reglement vom 9./III. 1861.

3. Belgien. Die A. aus dem dicht bevölkerten Belgien ist nicht unbedeutend. Die jährlichen durchschnittlichen Ziffern betragen 1881/85: etwa 15000, 1886/90: 20500, 1890/96: 20000. 1900 sind 25064, 1901: 19710, 1902: 23128, 1903: 24971 Personen ausgewandert. Hauptziel ist neben europäischen Ländern die Union, außerdem Kanada und Südamerika. Die gesetzlichen Bestimmungen (loi réglant le transport des émigrants vom 14./XII. 1876, Reglements vom 15./XII. 1876 und 29./IV. 1890) sind im wesentlichen den französischen nachgebildet. Die Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern wird vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten nach Anhörung der Inspektionskommission in Antwerpen erteilt. Der Auskunftsdienst ist ein staatlicher und liegt dem 1888 vom Ministerium des Auswärtigen eingerichteten „Service de renseignements concernant l'émigration" ob. Die Auskunfterteilung ist eine mündliche. In den neun belgischen Provinzen bestehen Auskunftsbureaus, die von der Zentralinstanz abhängig sind; in Brüssel im Musée Commercial de l'État, in Antwerpen im Musée Commercial, Industriel et Ethnographique"; in den übrigen Provinzen bei den Provinzialregierungen.[1])

4. Die Niederlande. Die A. wendet sich neben den Kolonieen hauptsächlich den Ver. St. von Amerika zu. Die niederländische Gesetzgebung (Gesetze vom 1./VI. 1861 und 15./VII. 1869, dazu Verordnungen vom 27./XI. 1865, 30./IX. 1869 und 21./VII. 1875) sieht von dem Erfordernis der Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern ab, schreibt aber die Stellung

[1]) Vgl. Bockemeyer, das A.Wesen in der Schweiz usw. S. 22 fg.

einer Personal- oder Realkaution in Höhe bis 10000 Gulden vor und gibt über die Beschaffenheit und Ausrüstung der Auswandererschiffe Vorschriften.

Die durch die Gesetzgebung eingerichteten amtlichen Kommissionen (in Amsterdam, Rotterdam, Dordrecht, Vlissingen und Harlingen) haben den Auswanderern auch Rat und Auskunft zu erteilen.

5. Die Schweiz. Die schweizerische A., die sich hauptsächlich der Union zuwendet, weist folgende jährliche Ziffern auf:

1890	6693	1895	3107	1900	2650
1891	6521	1896	2441	1901	2968
1892	6629	1897	1778	1902	3617
1893	5229	1898	1694	1903	4669
1894	2863	1899	1701	1904	3727

Das A.wesen ist durch Gesetz vom 22./III. 1888 geregelt. Danach ist die geschäftsmäßige Beförderung und der Verkauf von Passagierbilleten von der Erteilung eines durch den Bundesrat auszustellenden Patentes abhängig, das nach der Vollziehungsordnung vom 10./VII. 1888 beim Departement des Auswärtigen nachzusuchen ist und nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt wird. Agenten, Unteragenten und Billetverkäufer müssen eine Kaution stellen. Verleitung zur A. ist verboten und strafbar. Nach einem Bundesratsbeschluß vom 12. II. 1889 sind Veröffentlichungen und die Erteilung von Auskunft über vom Bundesrat nicht für zulässig anerkannte Kolonisationsunternehmen zum Zwecke der Propaganda verboten. Der durch das Gesetz eingesetzten besonderen Behörde zur Ueberwachung der A. (A.bureau) liegt auch die Erteilung von Auskunft, Rat und Empfehlungen an Auswanderer ob. Der Dienst wird von der kommissarischen Abteilung des Bureaus, dessen Sitz Bern ist, ausgeübt; die Auskünfte werden unentgeltlich, schriftlich oder mündlich erteilt.

6. Schweden und Norwegen. Die A., die sich hauptsächlich der Union zuwendet (von 1821—1903: 1405420 Köpfe), war früher im Verhältnis zu der Dichtigkeit der Bevölkerung eine ziemlich starke. Seit 1894 hat eine bedeutende Abnahme stattgefunden und erst neuerdings ist wieder eine Steigerung eingetreten. Die jährliche durchschnittliche A. aus Schweden betrug: 1866—1870: etwa 20500, 1871—75: 13000, 1876—80: 17000, 1881—85: 35000, 1886—90: 40000, 1890—93: 39000 Köpfe. 1882, 1887 und 1888 wanderten jährlich über 50000 Schweden aus. Die Zahlen von 1894—1903 sind:

1894	13358	1899	16876
1895	18955	1900	20661
1896	19551	1901	24616
1897	14559	1902	36968
1898	13663	1903	39496

Das A.wesen ist durch Verordnungen vom 5./II. 1869, 2./III. 1883 und 4./VI. 1884 geregelt. Die Norwegische A. zeigt von 1871 (13393) bis 1877 (4217) eine fallende Tendenz, um von da ab stark zu steigen. 1880 wanderten 21489, 1881: 27280, 1882: 30214 Norweger aus. Die A. fällt alsdann bis 1898, fängt aber später wieder an zu steigen. Die letzten Jahresziffern sind: 1900: 12407, 1901: 14210, 1902: 24023, 1903: 26831. Das A.wesen ist durch Gesetz vom 22./V. 1869 und durch eine Passagierakte vom 23./V. 1863 geregelt.

7. Dänemark. 1890—93 wanderten jährlich durchschnittlich 10000 Dänen aus. Die Zahlen von 1893—1903 sind:

1893	9150	1897	2260	1901	4657
1894	4105	1898	2340	1902	6823
1895	3607	1899	2799	1903	8214
1896	2876	1900	3570		

Hauptziel ist die Union. Die A. ist geregelt durch das dänische Gesetz vom 1./V. 1868; in Island durch Gesetz vom 14./I. 1876.

8. Portugal. Die A. ist eine ziemlich bedeutende (1900: 21306, 1901: 20616, 1902: 24170, 1903: 21608 Köpfe) und richtet sich, wenn man von den Kolonieen absieht, hauptsächlich nach Brasilien, in zweiter Linie nach der Union. Sie ist durch Gesetze vom 20./VII. 1855 und 23./IV. 1896 sowie durch Verordnung vom 3./VII. 1896 geregelt.

9. Spanien. Die spanische A.statistik ist nicht zuverlässig, umfaßt nur die Passagierbeförderung von spanischen Häfen und gibt über die Bedeutung der spanischen A. kein zutreffendes Bild, da eine starke A. über Bordeaux und Marseille geht.

Hauptziele sind die überseeischen Länder romanischer Rasse:

Es wanderten aus nach	1901	1902	1903
Kuba	16059	10323	12804
Argentinien	11558	9157	14656
Brasilien	2919	1161	1641
Mexiko	2972	2457	2050

Eine starke, im wesentlichen temporäre A. findet nach den Mittelmeerländern (Algier, Tunis, Marokko) statt. Die gesetzlichen Vorschriften sind in verschiedenen Verordnungen enthalten. (Vgl. Verordnung vom 9./X. 1871, enthaltend Vorschriften über die höchste zulässige Zahl von Passagieren auf A.schiffen, Dekret vom 6./V. 1882, betreffend Errichtung eines Spezialbureaus zur Prüfung der Ein- und A.fragen; Min.-Erlaß vom 10./XI. 1883, betreffend Pflichten der Schiffsreeder und A.unternehmer; Verordnungen vom 8./IV. 1903 und 4./XI. 1904, betreffend die Verhütung der heimlichen A.)

10. Italien.[1] Bei einer Bevölkerungsdichtigkeit von 107 Einwohnern auf den □km (1895) gegen eine solche von 97 in Deutschland, 80 in Oesterreich-Ungarn, 72 in Frankreich hat die A. in Italien eine besondere wirtschaftliche Bedeutung. Sie ist im wesentlichen eine temporäre, da der Italiener ähnlich dem Griechen, Chinesen, Indier und Japaner, seiner Heimat nur in Ausnahmefällen dauernd den Rücken kehrt. Er sucht vielmehr rasch, wenn auch unter Entbehrungen im Auslande zu Vermögen zu gelangen, um dieses dann in der Heimat zu verzehren. Die italienische A. hat daher sowohl für das Mutterland als auch für die Bestimmungsländer eine andere wirtschaftliche

[1]) Vgl. Bodio im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Angelo Mosso, gli Emigranti, nuova Antologia Rom 1905 16./VII., Bodio: Notes sur la législation et la Statistique comparées de l'émigration et de l'immigration. Rom 1905.

Tragweite als z. B. die deutsche oder britische A. Sie trägt dazu bei, den Nationalwohlstand des Mutterlandes zu mehren, während sie dem Bestimmungslande das dort erworbene Vermögen in der Regel entzieht.

Die italienische A.statistik weist folgende Ziffern auf. Es wanderten aus:

	dauernd oder auf unbestimmte Zeit	zeitweilig	insgesamt
1893	124 312	122 439	246 751
1894	105 455	119 868	225 313
1895	169 513	123 668	293 181
1896	183 620	123 862	302 482
1897	165 429	134 426	299 855
1898	126 787	156 928	283 715
1899	131 308	177 031	308 339
1900	153 209	199 573	352 782
1901	251 577	281 668	533 245
1902	245 217	286 292	531 509
1903	230 841	277 135	502 976

Die A. zeigt danach eine rapide steigende Tendenz. Die etwa 50% betragende zeitweilige A. (sie umfaßt solche Personen, die bei der Paßnachsuchung erklären, noch vor Jahresablauf zurückzukehren) geht hauptsächlich nach europäischen Ländern; die überseeische vornehmlich nach der Union, Brasilien und Argentinien. Die Zahl der Italiener im Auslande wird auf über 4 Millionen angegeben. (Bodio). Das A.wesen ist durch das an Stelle des Gesetzes vom 30./XII. 1888 getretene Gesetz vom 31./I. 1901 neu geregelt worden. (Dazu Ausführungsreglement vom 10./VII. 1901, abgeändert durch Dekret vom 11./XII. 1902 und Verordnung vom 13./VII. 1904.) Nach dem Gesetze liegt die Bearbeitung der A.angelegenheiten dem General-A.-Kommissariat ob, dem ein sachverständiger Beirat zur Seite steht. Der Chef des Kommissariats, der auch für die Genehmigung, die Versagung und den Widerruf der Unternehmerkonzessionen zuständig ist, wird vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Letzterer hat in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern das Recht, unter gewissen Voraussetzungen die A. nach bestimmten Ländern zu untersagen. Die sachgemäße Verwendung eines A.fonds, der durch eine von den Schiffsgesellschaften zu entrichtende Gebühr in Höhe von 8 Lire pro Auswanderer gespeist wird, wird von einer parlamentarischen Kommission kontrolliert. In den Häfen Genua, Neapel und Palermo werden A.inspektionen errichtet. Die A.schiffe werden auf der Ausreise von Marineärzten begleitet, denen amtlicher Charakter beigelegt und der Schutz der Auswanderer während der Fahrt anvertraut ist. Dem Kommissariat ist ferner der Auskunftsdienst übertragen. Es stellt Notizen über die Einwanderungsländer, teils warnender, teils empfehlender Art zusammen und läßt sie lokalen, in den A.bezirken zu errichtenden Komitees zwecks Verbreitung unter den A.lustigen zugehen. Die Notizen gelangen teils in Form von Zirkularen, teils in Gestalt eines Bolletino dell' Emigrazione (einer Monatschrift) zur Versendung (auch an die Presse). Die Auskunfterteilung trägt mehr den Charakter einer generellen Belehrung der Bevölkerung als den der Unterweisung einer einzelnen Person. Sie erfolgt kostenfrei. Auch in den Bestimmungsländern sollen im Einverständnis mit den Landesregierungen Schutz- und Informationsbureaus für Auswanderer errichtet werden. Ein Gesetz vom 1./II. 1901, betreffend die Sicherung der von italienischen Auswanderern nach der Heimat entsandten Ersparnisse, ermächtigt die Bank von Neapel, den Geldüberweisungsdienst zu übernehmen. Die Auszahlungen der Anweisungen der Bank liegt den Postanstalten ob. (Dazu Ausführungsreglement vom 29./XII. 1901.)

11. Oesterreich-Ungarn[1]) ist mit Rußland zuletzt in die Reihe der A.länder getreten. Was Oesterreich anlangt, so trug dieses Land bis 1880 noch den Charakter eines Einwanderungslandes. Die A.bewegung setzte zwar schon 1853 ein; auch machte sich 1866 als Folge der kriegerischen Ereignisse eine stärkere Abwanderung bemerkbar; doch wurde bis 1880 die A. von der Einwanderung übertroffen. Seit diesem Zeitpunkte hat die A. so starke Dimensionen angenommen, daß Oesterreich, was die Zahl der A. anlangt, zurzeit unter den A.staaten mit in erster Reihe steht. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Ungarn. Zwar sind dort noch große Flächen unbebauten Ackerlandes vorhanden. Die rustikale Bevölkerung ist aber im Norden, Westen, Süden und Südosten des Landes in kompakten Massen zusammengedrängt, während der zentrale fruchtbare Teil sich in den Händen des Großgrundbesitzes und der Kirche befindet. Dieser Umstand, der darauf zurückzuführende Mangel an Arbeitsgelegenheit und das Fehlen einer Rentengutsgesetzgebung hat die Ungarische A., die in den letzten Jahren sich gleichfalls durch stark ansteigende Ziffern bemerkbar macht, groß gezogen.

Der Umfang der österreichisch-ungarischen A. ist statistisch schwer zu erfassen. In Oesterreich werden die auf Angaben der Gemeinden beruhenden Emigrationstabellen seit 1884 nicht mehr aufgestellt. Die Ungarische A.statistik ist wenig verläßlich. Man ist daher auf die Statistik der Einschiffungshäfen sowie auf die Einwanderungsstatistiken angewiesen.

Nach Bodio wanderten aus

	aus Oesterreich	Ungarn
1898	32 341	22 666
1899	55 905	42 677
1900	62 605	54 080
1901	65 083	71 349
1902	93 687	82 886
1903	103 579	116 823

Die Gesetzgebung ist für Oesterreich-Ungarn nicht einheitlich geregelt. In Oesterreich gelten noch teilweise die Bestimmungen des Patentes vom 24. März 1832, namentlich insoweit sie die staatsbürgerliche und militärstrafrechtliche Seite der Materie regeln. Die Freiheit der A. und die Beseitigung des Abfahrtgeldes ist durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 ausgesprochen worden. Durch das Gesetz vom 21. Januar 1897, betr. strafrechtliche Bestimmungen in bezug auf das Betreiben der A.geschäfte, sind die Reisebureaus unter die konzessionspflichtigen Gewerbe eingereiht worden. Die starke Zunahme der A. in neuester Zeit hat Anlaß gegeben, einer gesetzlichen Neurege-

[1]) Vgl. Weisl, Die A.frage, Berlin 1905.

lung der Materie näher zu treten. Ein Gesetzentwurf, betr. den Schutz der Auswanderer, der in mancher Hinsicht dem deutschen Gesetz nachgebildet ist und der auch die Frage der Auskunftserteilung regeln will, liegt zurzeit dem Reichsrate zur Beschlußfassung vor (vgl. Weisl a. a. O., woselbst der Inhalt des Gesetzes abgedruckt ist). Das A.wesen in Ungarn ist neuerdings durch das am 20. April 1904 in Kraft getretene Gesetz vom 11. März 1903, durch eine dazu ergangene Vollzugsordnung vom 13. April 1904 und eine Vollziehungsinstruktion geregelt worden. Das Gesetz, das für die A. die Paßpflicht vorsieht und die Beförderung gewisser Klassen von Personen verbietet, erteilt der Exekutive weitgehende Befugnisse. Letztere kann die A. nach einzelnen Ländern ganz allgemein oder für bestimmte Berufsklassen verbieten und auch den Weg bestimmen, den die A. zu nehmen hat. Die Beförderung von Auswanderern ist konzessionspflichtig. Ferner sind die Bildung eines A.fonds, eines sachverständigen Beirates (A.-Senates) und die Errichtung von A.kommissionen vorgesehen. Die Auskunftserteilung liegt den politischen Behörden ob.

Der in der Begründung ausgesprochene Zweck des Gesetzes ist, die ungarische A. den nationalen Interessen dienstbar zu machen, sie über einen nationalen Hafen zu leiten. Das gleichzeitig ergangene Gesetz, betr. die Grenzpolizei, soll diesem Bestreben Vorschub leisten. Der Versuch, die gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis umzusetzen, der dazu geführt hat, der ungarischen A. den Weg über Fiume und die Benutzung der Schiffe einer bestimmten Reederei vorzuschreiben, ist indessen nach Beendigung des hierdurch hervorgerufenen, gewaltigen Konkurrenzkampfes zwischen der Cunard-Linie und dem nordatlantischen Dampferverband als gescheitert anzusehen.

12. Rußland. Die A. aus dem europäischen Rußland richtete sich früher hauptsächlich nach dem Osten, nach den asiatischen Besitzungen des Zarenreichs, Sibirien, Turkestan und den Amurprovinzen, und ist insoweit von dem Gesichtspunkt der Kolonisation zu betrachten. Daneben stellt Rußland in den letzten Jahren auch ein starkes Kontingent zu der eigentlichen A. Hauptziele der letzteren sind die Union, Kanada, aber auch Südamerika. Diese Wanderungen setzten 1870 mit etwa 1000 Köpfen ein. 1881 wanderten zum ersten Male über 10000 Personen aus. Seitdem ist eine stark steigende Tendenz bemerkbar, auf die in letzter Zeit auch der russisch-japanische Krieg nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Der Gesamtumfang der A. läßt sich nicht genau angeben, da eine eigentliche russische A.statistik fehlt. Eine staatliche Regelung des A.wesens ist in Rußland bisher nicht erfolgt. Für Auswanderer ist, wie für jeden Auslandreisenden, die Paßpflicht vorgeschrieben.

13. Griechenland hat, obwohl selbst dünn bevölkert, eine nicht unbedeutende A., hauptsächlich nach den Levanteländern und der Union aufzuweisen. 1902 sind 11490, 1903 13705 Griechen nach den V. St. von Amerika ausgewandert. Die griechische Regierung legte der A. früher Schwierigkeiten in den Weg, verhält sich aber zurzeit ihr gegenüber nicht mehr ablehnend, da von den Ausgewanderten ansehnliche Geldsummen in die Heimat remittiert werden, die in den letzten Jahren so bedeutend geworden sind, daß sie auch auf die Gestaltung der Landesvaluta bessernd eingewirkt haben sollen.

14. Türkei. Haupt-A.gebiet ist Mazedonien, aus dem Kutzowallachen und Griechen, in geringer Zahl auch Bulgaren auswandern. Ferner findet eine nicht unbedeutende A. aus Kleinasien, namentlich von Syriern aus dem Libanongebiete statt. Hauptziel ist die Union; in zweiter Linie Südamerika.

15. Japan ist bei einer Bevölkerungsdichtigkeit von 118 Köpfen auf den qkm und bei seinem gebirgigen Charakter ein stark bevölkertes und abgesehen von den Inseln Jezo und Formosa wohl als übervölkert anzusehendes Land. Die japanische A. ist erst neueren Datums. 1885 sind auf Grund eines japanisch-hawaiischen Regierungsabkommens 1000 japanische Kulis nach Hawaii ausgewandert. Später erfolgte auch eine A. nach der Union, Kanada, Queensland, Sibirien, 1899 auch nach Peru. Die Auswanderer sind dem Berufe nach hauptsächlich Kulis oder Kaufleute. Japan übt über seine A. eine strenge Aufsicht aus, ohne ihr Hindernisse in den Weg zu legen. Durch Verordnung vom 2. August 1900 ist die A. japanischer Arbeiter nach der Union und nach Kanada bis auf weiteres untersagt. Die A. ist geregelt durch Gesetz vom 7. April 1896 Nr. 70, das die Ausbeutung der Auswanderer durch Agenten verhindern will. Danach bedürfen Auswanderer eines Erlaubnisscheines der japanischen Behörden, Agenten einer staatlichen Konzession. Ferner ist die Schriftform des Vertrages und die Stellung einer Agentenkonzession in Höhe von 10000 Yen vorgeschrieben. Ein Gesetz vom 12. Februar 1902 bestimmt, daß das alte Gesetz sich auf die A. nach China und Korea nicht mehr beziehen soll.

16. Indien, das als stark übervölkert anzusehen ist, hat seit längerer Zeit eine beträchtliche A. nach anderen asiatischen Ländern, aber auch nach Afrika und Amerika. Nach der Indian Emigration Act Nr. XXI, von 1883 (amendiert durch Act Nr. XVIII von 1890) ist die A. an und für sich frei. Doch dürfen Indier mit Arbeitskontrakt (labour for hire) nur nach solchen Gegenden auswandern, in denen nach Ansicht der indischen Regierung für die Ausgewanderten ausreichender Schutz besteht. Diese Vorschrift ist durch Act X von 1902 auf gewisse andere Klassen von Auswanderern (Handwerker, Restaurationsbedienstete) ausgedehnt worden. Die Bestimmungen gelten im übrigen nicht für die A. nach Ceylon, den Straits-Settlements und nach den britischen Regierungskolonieen in Ost- und Zentral-Afrika.

17. China. Die A. trägt einen ausschließlich temporären Charakter und ist bei der dichten Bevölkerung eine sehr bedeutende. Es wandern in der Regel nur männliche Chinesen, (Kulis) aus, welchen die Mitnahme der Frauen durch die familiengenossenschaftlichen Organisationen in der Heimat verboten ist. Nur etwa 5 % der Chinesen im Auslande sind weiblichen Geschlechts. Bis 1842 war die A. aus China verboten, ohne daß sie gänzlich unterdrückt werden konnte. 1860 wurde das Verbot auch formell aufgehoben. Nach Gottwald lebten 1902

etwa 7 642 650 Chinesen im Anslande, die sich wie folgt verteilten:

Formosa	2 600 000	Philippinen	80 000
Siam	2 500 000	Makao	74 568
Malayische Halbinsel	985 000	Birma	40 000
Sundaarchipel	600 000	Australien	30 000
Hongkong	274 543	Asiatisches Rußland	25 000
Amerika	272 829	Japan	7 000
Indochina	150 000	Korea	3 710

Nach derselben Qnelle sind von 4,85 Mill. chinesischer Answanderer 4 Mill. in die Heimat zurückgekehrt.

Für tropische Arbeiten nnd Knlturen sind die chinesichen Knlis nnentbehrlich; sie sind daher in vielen tropischen Ländern nnd Kolonieen gesnchte Arbeiter. Andere Staaten betrachten die Chinesen in der Regel als nnerwünschte Einwanderer, die infolge ihrer Genügsamkeit nnd ihrer geringen Lebens- und Lohnansprüche den heimatlichen Arbeitern nnd Handwerkern schwere Konknrrenz bereiten nnd dnrch die Transmittiernng ihrer Ersparnisse in die Heimat (1903 über 200 Mill. Mk.) anch sonst volkswirtschaftlich nngünstig wirken.

Die Einwanderung der Chinesen wird daher vielfach verboten oder erschwert (V. St. von Amerika, Kanada, Australien, Nenseeland, Kapkolonie, Natal). Dort, wo sie gestattet ist, wird häufig eine hohe Kopfstener erhoben. Für Transvaal ist nenerdings im Interesse der dortigen Minenindnstrie die Knlieinfnhr gestattet worden (Draft Ordinance 1904). Die Regelung der chinesischen A. ist teilweise dnrch internationale Verträge erfolgt (englisch-chinesischer Vertrag vom 13. Mai 1904, betr. die Chinesenarbeit in den britischen Kolonieen nnd Protektoraten). Der zwischen der Union und China auf 10 Jahre abgeschlossene Vertrag vom 17. Mai 1894 ist nenerdings von China gekündigt nnd noch nicht wieder ernenert worden.

IV. Internationale Regelung des A.wesens.

Bestrebungen, das A.wesen in seinen verschiedenen Phasen international zu regeln, sind wiederholt hervorgetreten. So hat sich das Institut de droit international iu Venedig 1896 mit der Ausarbeitung eiues „Projet de réglomentation internationale de l'émigration" einverstanden erklärt. Gelegentlich der Session in Kopenhagen 1897 wurde ein solches Projekt dem Institut von den Delegierten Olivi und Heimburger unterbreitet. Die Beratung führte zu einer Resolution, durch dio verschiedene Grundsätze für die internationale Regelung der Materie aufgestellt werden (Principes recommandés par l'Institut de droit international en vue d'un projet de convention et adoptés en séance du 1cr septembre 1897; vgl. Näheres im „Annuaire de l'institut" Bd. 16 1897 S. 53 fg. u. Bd. 20 1904 S. 306 fg.). Die bezüglichen Bestrebungen haben indessen bisher zu einem internationalen Abkommen nicht geführt. Der Abschluß eines solchen steht im Hinblick auf die widerstreitenden Interessen und die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Staaten auch noch in weiter Ferne.

Dagegen sind verschiedene, mit der A. in einem inneren Zusammenhang stehende Angelegenheiten international geregelt (Niederlassungsverträge, Konsularkonventionen, die Bankroftverträge). Auch ist neuerdings ein Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten zum Schutz auswandernder weiblicher Personen gegen Verkuppelung getroffen worden (Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (RGBl. 1905, S. 695 fg.).

V. Schlnss. Einwanderungsbeschränkungen.

In der Einwanderungspolitik verschiedener für die europäische A. in Betracht kommender Staaten hat sich iu der letzten Zeit ein bemerkenswerter Wandel vollzogen. Während früher die Einwanderung begünstigt wurde, sucht man sie jetzt möglichst zu erschweren und in Ansehung gewisser Einwandererklassen zu verhindern. Grund für diese hauptsächlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Britisch-Südafrika zutage tretende Erscheinung ist einmal die enorme Zunahme der A. aus solchen Ländern, deren Bevölkerung im Hinblick auf den Rassenunterschied und die Schwierigkeit ihrer Assimilierung mit der Bevölkerung des Einwanderungsstaates dort häufig als nicht erwünschter Znwachs zu der eigenen Bevölkerung angesehen wird; in zweiter Linie der steigeude Einfluß auf die Einwanderungspolitik von seiten gewisser Bevölkerungsklassen der Einwanderungsländer, hauptsächlich der Arbeiterklassen, die in einem starken Zuströmen von Personen mit geringen Lohnansprüchen und Lebensbedürfnissen eine schwere Gefährdung ihrer sozialen Lage, ihres standard of life erblicken. Diese Politik hat ihren Niederschlag in einer Einwanderungsgesetzgebung gefunden, welche die oben bezeichneten Tendenzen verfolgt und von Zeit zu Zeit immer weitere Verschärfungen erfährt. So hat namentlich das neueste amerikanische Einwanderungsgesetz vom 3. März 1903 (An Act to regulato the Immigration of Aliens, Public No. 162) unter Aufrechterhaltung der bereits früher in Geltung geweseuen Einwanderungsverbote (Paupers, Kranke, Kontraktarbeiter usw., Chinesen) weitere Einwanderungsbeschränkungen aufgestellt. Die von dem Senator Lodge befürwortete sog. „educational test" (Erfordernis eines bestimmten Bildungsgrades für den Einwanderer), die sich hauptsächlich gegen die

slawische und romanische Einwanderung richten sollte, hat zwar infolge Einspruchs des Senates noch keine Aufnahme gefunden. Doch liegen Anzeichen dafür vor, daß die Einwanderungsgesetzgebung der Union noch nicht zu einem endgültigen Abschluß gelangt ist und daß weitere Verschärfungen bevorstehen.

Noch strengere Bestimmungen enthält das australische Einwanderungsgesetz vom 23. Dezember 1901 (An Act to place certains restrictions on Immigration and to provide for the removal from the Commonwealth of prohibited Immigrants), welches, von anderen Einwanderungsverboten und Beschränkungen abgesehen, die educational test dadurch verwirklicht hat, daß es die Einwanderung solcher Personen verbietet, die nicht imstande sind, 50 Worte in einer europäischen Sprache zu schreiben. Aehnliche Bestimmungen haben Natal und die Kapkolonie, ersteres durch Gesetz vom 5. Mai 1897 (Immigration Restriction Act), letztere durch Gesetz vom 30. Januar 1903 (An Act to place certain restrictions on Immigration) getroffen. Auch in dem der Einwanderung günstiger gesinnten Kanada ist infolge der Alien Labour Act von 1897 die Einwanderung von Kontraktarbeitern so gut wie ausgeschlossen; ferner kann auf Grund der kanadischen Immigration Act 1886 (Kapitel 65 der revised Statutes) und der Immigration Ammendmend Act vom 15. Mai 1902 die Einwanderung gewisser Klassen von Personen (Paupers usw.) verboten werden.

Die Politik dieser Länder eröffnet eine interessante Perspektive für die fernere Zukunft. Der Ausgleich der widerstreitenden Interessen Europas einerseits, dessen Bevölkerungszuwachs sich durch A. Ellbogenraum schaffen muß, und der neuen Welt andererseits, die auf die Fernhaltung eines ihr nicht genehmen Bevölkerungszuwachses bedacht ist, wird eines der wichtigsten internationalen Probleme werden, dessen Lösung der Staatskunst der Zukunft vorbehalten bleibt.

Literatur: siehe im Text.

Goetsch.

Auswanderungsunternehmung

s. Auswanderung oben besonders S. 295 fg.

Automobilindustrie

s. Fahrrad- und Automobilindustrie.

B.

Babeuf, François-Noël,

— er selbst nannte sich der Revolutionssitte gemäß: Gracchus — geb. 23. XI. 1760 in St. Quentin, hingerichtet 27./V. 1797 in Vendôme; s. Sozialdemokratie und Sozialismus.

C. Grünberg.

Bäckereigewerbe.

1. Geschichtliches. 2. Die neuere Gesetzgebung. a) Deutsches Reich. b) Die übrigen Staaten. 3. Umfang und Arbeitsverhältnisse des B. a) Deutsches Reich. b) Die übrigen Staaten.

1. Geschichtliches. Die Verwertung des Getreides als Nahrungsmittel und die Kunst des Brotbackens sind uralt. Von den Kulturvölkern des Altertums wurde hauptsächlich Gerste, daneben auch Weizen zu Nahrungszwecken verwendet. Im Mittelalter fand neben dem Weizen auch der Roggen ausgedehnte Verbreitung, namentlich bei den deutschen Völkern. Dementsprechend schieden sich damals, wie vielfach noch jetzt, die Bäcker in Weiß- und Schwarzbäcker. Zu diesen traten die Zuckerbäcker, Kuchenbäcker usw. für feinere Backwaren.

Zu Beginn unserer Kulturgeschichte vollzog sich die Herstellung des Brotes aus dem Getreide, wie alle anderen technischen Verrichtungen, innerhalb der hauswirtschaftlichen Tätigkeit der Familie. Während die Männer das Mahlen des für den Hausbedarf erforderlichen Getreides zu besorgen pflegten, war das Backen des Mehles gewöhnlich Sache der Frauen. Mit dem Fortschreiten der Arbeitsteilung sonderten sich innerhalb des Haushaltsbetriebes wie die übrigen Gewerbe auch dasjenige der Müller und Bäcker aus. Diese finden sich bereits in den Sklavenwirtschaften des klassischen Altertums, bei den Griechen und Römern. Ebenso waren in dem Wirtschaftsbetriebe der Fronhöfe des Mittelalters jene beiden Gewerbezweige vertreten. Erst allmählich lösten sie sich von dem herrschaftlichen Haushalte los, indem sie außerhalb des Wirtschaftsbereiches des Hausherrn eigene Betriebsstätten gründeten, wobei den Bäckern teils nur das Mehl, teils der fertige Teig zum

Verbacken geliefert wurde. In sehr beschränktem Umfange und für gewisse Zeiten (Festtage) hat sich dieses „Lohnwerk“ im B. bis auf den heutigen Tag erhalten. Seit dem 14. Jahrh. erfolgte die gänzliche Trennung des B. von den privaten Haushaltungen und die Begründung desselben als eines selbständigen Handwerkes. Müller und Bäcker standen dabei häufig zueinander in dem Verhältnis, daß der letztere dem ersteren das Getreide zum Vermahlen übergab.

Mit dem Auftreten des eigentlichen Bäckereihandwerks wurde dasselbe, wie die meisten übrigen Handwerke, den herrschenden Zunftordnungen unterstellt, und dementsprechend war seine Organisation. Insbesondere wurde das Recht zum Bäckereibetriebe an bestimmte Bedingungen, an den Besitz eines mit Backgerechtigkeit ausgestatteten Hanses oder einer besonderen Verkaufsstätte (Brotbank) geknüpft. Man suchte dabei den Bedarf an Bäckereien in den Städten deren Bevölkerungszahl möglichst anzupassen. Als letztere in Deutschland während des 17. Jahrh. allgemein stark zurückging und der Bedarf an Backwaren geringer wurde, ging man, statt die Zahl der Backgerechtigkeiten entsprechend zu vermindern, dazu über, die Bäcker abwechselnd backen zu lassen (Wechselbacken), welche Einrichtung auch dann vielfach noch lange Zeit fortbestehen blieb, als sich die Bevölkerungszahl wieder gehoben hatte.

Die strenge obrigkeitliche Regelung der Handwerksbetriebe in jener Zeit äußerte sich beim B ferner nach der Richtung hin, daß den Verbrauchern und namentlich der ärmeren Bevölkerung gutes und möglichst wohlfeiles Brot geliefert werden sollte, durch Einrichtung ständiger Brotschauen und Ausbildung eines weitgehenden Taxwesens. Vereinzelt finden sich Brottaxen bereits im 12. und 13. Jahrh.; mit dem Selbständigwerden des Handwerks traten sie immer häufiger auf als Verordnungen teils einzelner Stadtverwaltungen, teils der staatlichen Obrigkeiten für ganze Territorien. Mit Rücksicht auf den veränderlichen Preis des Getreides wurden die Brottaxen entweder auch ihrerseits von Zeit zu Zeit abgeändert oder sie waren in der Weise eingerichtet, daß sie sich dem schwankenden Preise der Rohprodukte durch Zugrundelegung einer größeren Anzahl von Preissätzen für letztere anpaßten. Die Brottaxen waren, ähnlich wie die Fleischtaxen, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in allen Kulturländern, ganz besonders aber auch in Deutschland weit verbreitet, da der Zweck derselben, der ärmeren Bevölkerung das zum Lebensunterhalt unbedingt Erforderliche zu billigen Preisen zu verschaffen, gerade diese Taxen berechtigter erscheinen ließ als die meisten anderen Preistaxen (vgl. auch diesen Art.).

2. Die neuere Gesetzgebung. a) Deutsches Reich. Während das preußische allgemeine Landrecht an den bisherigen Beschränkungen hinsichtlich des Betriebes des Bäckereihandwerks und des Verkaufes der Backwaren festgehalten hatte, wurden diese Beschränkungen infolge der freiheitlichen Gesetzgebung der Stein-Hardenbergischen Periode zu Anfang des 19. Jahrh. in dem durch die napoleonischen Kriege stark verkleinerten preußischen Staatsgebiet gänzlich beseitigt. Dagegen blieb in den seit 1815 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen, in denen teils Gewerbefreiheit, teils strenger Zunftzwang herrschte, die hier vorhandene Gewerbegesetzgebung bestehen. Erst die allgemeine preußische Gewerbeordnung vom 17./I. 1845 schuf einheitliche Verhältnisse auf der Grundlage einer beschränkten Gewerbefreiheit. Hiernach wurden die Brottaxen unter Umständen wieder zugelassen, und die Bäcker konnten angehalten werden, Preis und Gewicht der Backwaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal bekannt zu geben. Die V. v. 9./II. 1849, welche eine weitere erhebliche Beschränkung des freien Gewerbebetriebes durchführte, ergänzte jene obigen Bestimmungen im Sinne einer strengeren Kontrolle und machte ferner den selbständigen Betrieb des B., wie den einer größeren Anzahl anderer Handwerkszweige, wieder abhängig von der Mitgliedschaft einer Innung bezw. dem Nachweis der Befähigung. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21./VI. 1869 führte endlich die volle Gewerbefreiheit allgemein ein, beseitigte die eigentlichen Preistaxen (vgl. Gew.-O. § 72), auch für die Backwaren, beließ es jedoch bezüglich der Selbsttaxen für letztere bei den Bestimmungen der V. v. 9./II. 1849. Demgemäß gelten nunmehr die §§ 73, 74 und 79 der R.Gew.-O. Danach können die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaren für bestimmte Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Gleichzeitig können die betreffenden Gewerbetreibenden verpflichtet werden, im Verkaufslokale eine Wage zum Nachwiegen der verkauften Backwaren seitens des Publikums bereit zu stellen. Uebrigens gelten die angeschlagenen Preise als Maximalpreise.

Von verschiedenen Seiten ist die Unwirksamkeit dieser Bestimmungen behauptet worden; es sei durch dieselben die wünschenswerte Uebereinstimmung der Getreidepreise mit den Brotpreisen nicht gewährleistet. (Vgl. inbezug hierauf den Art. „Brotpreise“.) Man hat deshalb die Einführung gesetzlicher Bestimmungen befürwortet, dahin gehend, daß die Brot- und Backwaren nur in bestimmten Gewichtsmengen (zu 500 g, 1 kg, 2 kg usw.) verkauft werden dürfen (Gewichtsbäckerei). Hierdurch werde eine willkürliche Vergrößerung oder Verkleinerung der Brote usw. seitens des Verkäufers zur Ausgleichung der Preise des Rohproduktes

verhindert, und es könne dann der Preis der Backwaren seitens des kaufenden Publikums sicher und leicht kontrolliert werden. Im Jahre 1887 ist denn auch im Reichstage von den Abgeordneten Lohren und Genossen ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht worden. Ein praktisches Ergebnis haben diese Anregungen bisher nicht gehabt.

Im Anschluß an ihre Untersuchungen über die Arbeiterverhältnisse in den Bäckereien und Konditoreien (vgl. unten sub 3) hatte die Reichskommission für Arbeiterstatistik einen Entwurf von Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Bäckereien und Konditoreien ausgearbeitet. Auf Grund desselben sind dann seitens des Bundesrates unterm 4./III. 1896, gestützt auf § 120e der Gew.-O., Vorschriften zur Regelung der Arbeitszeit der obigen Arbeiterkategorieen erlassen worden (RGBl. 1896, S. 55ff.). Danach darf die wirkliche Arbeitszeit der Gehilfen die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten, diejenige der Lehrlinge soll im ersten Jahre zwei Stunden, im zweiten Jahre eine Stunde weniger betragen. Diese Beschränkungen sind für solche Betriebe vorgesehen, in denen regelmäßig Gehilfen und Lehrlinge während der Nachtzeit beschäftigt werden. Die Vorschriften, welche am 1./VII. 1896 in Kraft getreten sind, haben zu lebhaften Klagen über Schädigung des B. geführt, infolge deren die Reichsregierung eine Erhebung über die Wirkung der Vorschriften veranstaltet hat. Das Ergebnis dieser Erhebung ist im März 1897 dem Reichstag mitgeteilt worden. (Vgl. die Verhandlungen des Reichstages vom 22. und 23./IV. 1896 und 17./III. 1897.) Eine Abänderung der Bestimmungen, die vielfach verlangt wurde, ist indessen bisher nicht erfolgt, obwohl die Angelegenheit im Reichstag auch in den letzten Jahren wiederholt zur Sprache gekommen ist. Die Abänderungspläne erstrecken sich u. a. auf die Fragen des Schutzes der Bäckereiarbeiter und auf Verbesserungen der Bäckereieinrichtungen zum Schutze des Publikums (Reinlichkeit des Betriebes, Herstellung und Behandlung der Ware usw.). In letzterer Beziehung bietet die Gew.-O. keine Handhabe. Die Bekämpfung solcher Uebelstände ist Sache der einzelnen Bundesregierungen und Polizeibehörden. Mehrere einzelstaatliche Regierungen und größere Städte haben neuerdings Verordnungen in hygienischer Hinsicht erlassen.

b) Die übrigen Staaten. In Oesterreich ist nach der Gew.-O. v. 20./XII. 1859 mit den Ergänzungs- bezw. Abänderungsgesetzen v. 15./III. 1883 und v. 8./III. 1885 die Berechtigung zum Betrieb des B., wie überhaupt der handwerksmäßigen Gewerbe, an den vorgängigen Nachweis der Befähigung geknüpft, und die behördliche Festsetzung von Maximaltarifen für Backwaren und andere notwendige Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes zulässig. In den meisten anderen Staaten, so namentlich Frankreich und England, ist das B. völlig freigegeben, doch bestehen mehrfach polizeiliche Bestimmungen, durch welche, ähnlich wie im Deutschen Reiche, die Prüfung der Preiswürdigkeit der Ware seitens der Käufer erleichtert werden soll. In Italien sind keine besonderen Vorschriften über das B. erlassen, dort hat auf Grund des Gesetzes v. 29./III. 1903 über die Munizipalisierung der öffentlichen Dienste die kommunale Brotversorgung in einzelnen Gemeinden Platz gegriffen. In der Schweiz ist die Einführung der Gewichtsbäckerei gesetzlich zulässig. Im Kanton Zürich, wo dieselbe seit Jahrzehnten besteht, haben die Bäckermeister vor einigen Jahren eine bisher erfolglose Bewegung für Abschaffung derselben eingeleitet. (Vgl. im übrigen noch den Art. „Gewerbegesetzgebung".)

Was die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse anbetrifft, so greift hier in den einzelnen Ländern die bezügliche Arbeiterschutzgesetzgebung mehr oder weniger ein. England, Frankreich, Holland, Luxemburg, Schweden, Finnland, Norwegen sowie einige australische und nordamerikanische Staaten besitzen besondere Vorschriften zur Regelung der Arbeiterverhältnisse in den Bäckereibetrieben.

3. Umfang und Arbeitsverhältnisse des B. a) Deutsches Reich. Nach der Gewerbezählung vom 14./VI. 1895 ergaben sich für das B. und Konditoreigewerbe 103958 Betriebe, darunter 95528 Haupt- und 8430 Nebenbetriebe. In den Hauptbetrieben waren im Durchschnitt des Jahres 1895 261916 Personen tätig. Es entfielen somit durchschnittlich 2,8 Gewerbtätige auf 1 Hauptbetrieb. Ein Hauptbetrieb hatte durchschnittlich 547 Einwohner zu versorgen gegen 568 im Jahre 1882. Von den 95528 Hauptbetrieben arbeiteten 19315 ohne und 76213 mit Gehilfen. Unter den 95528 Hauptbetrieben des Jahres 1895 waren 7377, welche nur die Konditorei betrieben. Aus vorstehenden Angaben tritt u. a. die bekannte Tatsache hervor, daß das B. vorwiegend aus kleineren Betrieben besteht, welche einen engbegrenzten Kundenkreis aus der Nähe versorgen. Da dieses Verhältnis auch dem Interesse der Konsumenten durchweg am meisten entspricht und der Maschinenbetrieb im B. bisher nur in sehr geringem Umfange Eingang gefunden hat, so erklärt es sich, daß in diesem Gewerbe das Handwerk sich erhalten hat und durch die Großbetriebe nicht bedrängt wird. Unter letzteren

kommen, außer einigen Privatbetrieben, die sich fast ausschließlich mit der Herstellung von Schwarzbrot in größeren Massen beschäftigen, hauptsächlich die Genossenschafts-, Konsum-, Militär- und städtischen Armenbäckereien in Betracht. Die Gesellen und Lehrlinge erhalten durchweg nebst der Löhnung (Zeitlohn) im Hause des Meisters Wohnung und Kost. Die seit dem Berliner Bäckerkongreß von 1895 in einigen Großstädten hervorgetretenen Bestrebungen auf Beseitigung der Naturalverpflegung sind neuerdings in einigen Städten ganz bezw. teilweise von Erfolg gewesen.

In den Jahren 1892—94 sind seitens der „Kommission für Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs" (vgl. auch den Art. „Arbeitsämter" oben S. 175) u. a. eingehende Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien veranstaltet worden. Mehrere private Untersuchungen traten denselben ergänzend zur Seite. Das gewonnene Material hat als zweifellos erkennen lassen, daß die Arbeitsverhältnisse in den gedachten Gewerben vielfach sehr ungünstige sind. Die bezüglichen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik erstreckten sich auf 398 Orte der verschiedensten Größe und 5347 Betriebe; über diese wurde je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern berichtet. Unter den Betrieben befanden sich 85% gewöhnliche Bäckereien, d. h. solche, deren Arbeitszeit zu einem größeren oder geringeren Teile in die Nachtstunden fällt, 6% sog. „Tagebäckereien" und 9% Konditoreien. In etwa der Hälfte der 4551 gewöhnlichen Bäckereien hatten die Gesellen „vor den Wochentagen" eine Arbeitszeit von 12 Stunden und weniger, in über einem Viertel derselben von 12—14 Stunden und in den übrigen von mehr als 14 Stunden. Günstiger lagen die Verhältnisse in den Konditoreien und mehr noch in den Tagebäckereien, während in den Ladengeschäften die Arbeitszeit wieder außerordentlich lang war. Die Beschaffenheit der Arbeits- und Schlafstätten der Angestellten gab in sanitärer Beziehung vielfach zu berechtigten Klagen Anlaß. Diese Umstände bestimmten den Bundesrat im Jahre 1896 zum Erlaß besonderer Vorschriften zur Regelung der Arbeiterverhältnisse in den Bäckereien. (Vgl. oben sub 2.)

Neuere brauchbare statistische Erhebungen über die Lage der Bäckereiarbeiter sind die für einen Teil der Betriebe vom Vorstande des deutschen Bäckereiverbandes (Arbeitnehmer) im Januar 1904 veranstalteten. Von den in 3133 Betrieben beschäftigten 10594 Personen sind 73,2% Gehilfen, 12,6% sonstige Hilfsarbeiter und 14,2% Lehrlinge. Die für Gehilfen gesetzlich zulässige Arbeitszeit von 12 bezw. 13 Stunden wurde in 406 Betrieben überschritten, die Arbeitszeit der Lehrlinge war in den meisten Betrieben ebenso lang als die der Gehilfen. Dazu kommt noch in vielen Fällen eine Ueberarbeit. Ruhepausen waren in 54,5% der untersuchten Betriebe überhaupt nicht vorhanden. Weitere Uebelstände liegen in der Nachtarbeit und in der Sonntagsarbeit. Die Bestrebungen der Bäckergesellen sind seit längerer Zeit bereits daraufhin gerichtet, sowohl die Nachtarbeit als auch die Sonntagsarbeit zu beseitigen, bisher indessen ohne Erfolg. Der Wunsch der Gesellen auf Einführung einer Freinacht an den hohen Festtagen ist nicht nur von den Behörden, sondern auch von der Mehrzahl der Bäckermeister befürwortet worden. In einzelnen Städten ist in jüngster Zeit eine volle 36 stündige Feiertagsruhe im Bäckergewerbe angeordnet. Vor kurzem ist auch von dem Verbande deutscher Bäckereiarbeiter eine Lehrlingsstatistik im B. aufgenommen worden. Das so gewonnene Material soll die Unterlage für Anträge über das Halten und die Ausbildung von Lehrlingen im B. bilden. Auch viele Arbeitgeber haben sich wiederholt gegen die Lehrlingszüchterei ausgesprochen.

b) Die übrigen Staaten. Auch in Oesterreich, wie in mehreren anderen Staaten, haben amtliche und private Einzeluntersuchungen ergeben, daß die Arbeitsverhältnisse im B. vielfach unbefriedigend sind und die Beschaffenheit der Arbeitsstätten die unerläßliche Sauberkeit vermissen läßt. Hinsichtlich der Nachtarbeit sei noch erwähnt, daß diese in Norwegen seit 1895 bereits verboten ist, ebenso in einigen Städten Italiens; in Holland liegt augenblicklich ein entsprechender Gesetzentwurf vor. Die Bäckergesellen Oesterreich-Ungarns, Dänemarks und der Schweiz haben sich den Bestrebungen der deutschen Bäckereiarbeiter auf Beseitigung der Nachtarbeit angeschlossen und gehen seit einiger Zeit gemeinsam mit diesen vor. Auf Mitteilung von weiteren Einzelheiten muß hier verzichtet werden. Für Oesterreich kommen u. a. die Berichte der Gewerbeinspektoren, für England die Erhebungen der Königl. Arbeitskommission in Betracht.

Literatur: **Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870.* — **K. Bücher**, *Art. „Gewerbe" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 360 ff.* — **von Rohrscheidt**, *Art. „Bäckereigewerbe" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 123 ff.* — **Derselbe**, *Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 15, S. 457 ff.* — **Derselbe**, *Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland usw., ebenda, Bd. 17, S. 353 ff. — Schr. d. Ver. f. Sozialpol., Bd. 62 ff. — Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 1. Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im*

September 1892. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt (I. Teil), Berlin 1893. — Desgl. Nr. 8 (II. Teil). Mit einem Gutachten des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Berlin 1893. — **K. Oldenberg**, *Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe, im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 18, Anlageband (enthält u. a. ausführlichere Angaben über die Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Ländern).* — **W. Stieda**, *Die Arbeitszeit im Bäckerei- und Konditoreigewerbe, Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 5, S. 725 ff.* — **A. Bebel**, *Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien, Stuttgart 1890. — Statistische Erhebungen des Vorstandes des Deutschen Bäckereiverbandes, Hamburg 1904. — Soziale Praxis, Berlin 1905 und früher.* **A. Wirminghaus.**

Bacon, Francis,

Baron von Verulam, Viscount von St. Albans, Begründer des wissenschaftlichen Empirismus, geb. am 22./I. 1561 zu London, gest. am 9./IV. 1626.

Merkantilist, Vertreter der irrtümlichen Anschauung, daß im Güteraustausch der eine Kontrahent stets gewinne, was der andere verliere; Bekämpfer der Ansammlung großer Reichtümer in einer Hand; als Zinstheoretiker Vorgänger von Salmasius.

Von seinen Schriften seien genannt: Essays moral, economical and political, London 1597; dasselbe in latein. Uebers.: Sermones fideles, ibid. 1625. — On the proficience and advancement of learning etc., London 1605; dasselbe in latein. Uebers.: De dignitate et augmentis scientiarum, ibid. 1623. *Lippert.*

Bagehot, Walter,

geb. am 3. II. 1826 in Langport, Grafsch. Somerset, gest. als Bankdirektor in London am 24./III. 1877.

Schüler Ricardo's und „letzter Mann der Vor-Mill'schen Periode“, wie er sich selbst charakterisiert. B. versucht in seinen „Economic studies, London 1880“ (erst nach seinem Tode veröffentlicht) die Versöhnung der abstrakten mit der neuen realistischen Schule. B. schrieb außerdem: Lombard Street, or a description of the money market, London 1873; dasselbe. 8. Aufl. 1882; dasselbe deutsch, Leipzig 1874. *Lippert.*

Bahneinheiten s. Eigentum.

Bakunin, Michael,

geb. 1814 in Torschok (Rußland), gest. 1876 in Bern; s. Anarchismus.

Schriften. Ein vollständiges Verzeichnis bei Nettlau, Bibliographie de l'anarchisme. Hier seien nur hervorgehoben: La théologie politique de Mazzini. Genève 1871; L'étatisme et l'anarchie. Zürich 1874; Oeuvres, hrsg. u. eingeleitet von N(ettlau). (Fédéralisme, socialisme et antithéologisme. — Aux compagnons de l'association internationale des travailleurs du Locle et de la Chaux-de-Fonds. — Dieu et l'État) Paris 1895. — Michael Bakunins sozialpolitischer Briefwechsel mit Alex. Iw. Herzen und Ogarjow, eingel., erläut. u hrsg. von Mich. Dragomanow, Deutsch von Boris Minzes, Stuttgart 1892.

Literatur: **Nettlau**, *Michael Bakunin. Eine biograph. Skizze, Berlin 1902; das große Werk desselben Verf.: The life of M. Bakunine, I. u. II. Bd., London 1896/98 — ist nur autographiert u. i. Bchhdl. nicht erhältlich; Bakunin in den Jahren 1848/49 (in den Soz. Monatsheften von 1898).* — **G. Adler**, *Art. „Bakunin“ im H. d. St., II. Aufl., S. 129—131. S. Artt. „Anarchismus“ (oben S. 89 ff.), „Sozialdemokratie“, „Internationale“.* **Carl Grünberg.**

Bandini, Salustio Antonio,

geb. am 10./IV. 1677 und gest. 1760 in Siena. Als Verteidiger einer einzigen Steuer, gegenüber der damaligen fiskalischen Willkürherrschaft in Toskana, Vorläufer der Physiokraten in Italien.

Er schrieb 1737 die erst 1775 veröffentlichte Schrift: Discorso sulla Maremma Sienese. *Lippert.*

Banken.

I. Begriff der B. II. B.geschäfte. 1. Geldgeschäfte. 2. Kreditgeschäfte. 3. Effekten-, Gründungs- und damit zusammenhängende Geschäfte. III. Die B. als Unternehmung. IV. Die Arbeitsteilung unter den B. V. Grundzüge der geschichtlichen Entwickelung und volkswirtschaftliche Bedeutung des B.wesens. VI. B.gesetzgebung.

I. Begriff der B.

B. nennen wir eine mit einer Geschäftsstelle ausgerüstete Anstalt oder Unternehmung, deren Zweck ist, gewerbsmäßig Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte zu treiben.

Es empfiehlt sich, bei der Betrachtung des B.wesens von diesem weiteren Begriffe auszugehen. Dadurch schließt man sich der in Deutschland allgemein populären Auffassung an und ist imstande, eine Gruppe von Erscheinungen zusammenzufassen, die tatsächlich zusammenhängen. In England gebraucht man das Wort B. überwiegend in engerem Sinne; man versteht darunter nur diejenigen Anstalten, welche die Kassenvorräte und andere Geldsummen sammeln, für welche der Eigentümer eine kürzere Zeit hindurch eine andere gewinnbringende Verwendung nicht findet, also sog. Depositen- und Noten- und Girobanken. Ein Anklang an diese Auffassung findet sich in dem deutschen Ausdruck „bankmäßige Anlage“. Auch ist anzuführen, daß das deutsche Notenbankgesetz vom 14./III. 1875 schlechtweg als „B.gesetz“ bezeichnet ist. In Oesterreich gebraucht die Gesetzgebung (Vereinsgesetz, Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch etc.) die Ausdrücke B. und Kreditanstalt nur für diejenigen der Vermittlung des Kredit- und Zahlungsverkehrs dienenden Unternehmungen, welche in der Form einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Landesanstalt oder einer der letzteren verwandten Form (ständische Anstalt u. dgl.) gegründet sind; von der offiziellen Statistik werden noch die bei einigen Sparkassen kraft besonderen Privilegs errichteten Pfandbriefinstitute den B. beigezählt. Es liegt auf der Hand, daß man mit einer solchen Ausscheidung für volkswirtschaftliche Betrachtungen eine ganz

unzweckmäßige Grenzlinie ziehen würde. Es hat für unsere Zwecke auch keine Bedeutung, daß man auch bei uns im gewöhnlichen Leben oft unterscheidet: Bankier (Einzelkaufmann, Gesellschafter der offenen Gesellschaft, Komplementar der Kommanditgesellschaft); B.haus (Firma); B. (juristische Person, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, eingetragene Genossenschaft).

Der Name B. rührt von den Tischen her, auf denen in früherer Zeit die Geldwechsler auf dem Markt oder an öffentlichen Plätzen ihre Münzschalen stehen hatten; solche Tische nannte man B., ähnlich wie man ja noch von Fleischb. usw. spricht. Dieser Sprachgebrauch war von den Italiern überkommen, welche den Ausdruck banco hatten; wenn die Münzwechsler das Vertrauen mißbrauchten, wurde die B. zerbrochen (banco rotto, daher Bankerott). Auch im Altertum hing die Namengebung mit den Tischen der Geldwechsler zusammen (Trapeziten in Griechenland, mensarii in Rom). Analog erklärt sich der in Holland übliche Ausdruck „Tafelhalter".

II. B.geschäfte.

Die Geschäfte, welche von den B. betrieben werden, lassen sich in 3 Hauptgruppen bringen: Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte.

1. Geldgeschäfte. Dazu gehören einesteils der Münzwechsel, das Kaufen und Verkaufen fremden Geldes gegen einheimisches, Austausch einer Münzsorte gegen eine andere, anderenteils das Depot- oder Aufbewahrungsgeschäft, insoweit es sich um Hinterlegung von Bargeld handelt; aus dieser Aufbewahrung ist dann die Kasseführung der Privaten durch die B. hervorgegangen, hat sich der Giro- und Scheckverkehr (vgl. Artt. „Giro" und „Scheck"), sowie die Banknotenausgabe (vgl. Art. „Notenb.") entwickelt. In weiterer Linie kann man hierher rechnen den Handel mit den Edelmetallen, Gold und Silber, und die Vermittlung der Ausprägung der Währungsmünze. Besonders die großen Notenb. sind es, welche diesen Zweig heute pflegen (vgl. Art. „Notenb.").

2. Kreditgeschäfte. Der Schwerpunkt der heutigen B. pflegt in den Kreditgeschäften zu liegen. Schon Ricardo sagte deshalb: „Die eigentliche Funktion des Bankiers beginnt mit dem Zeitpunkt, wo er mit fremdem Gelde arbeitet." Die B. verleihen ihr eigenes Kapital, sie vermitteln aber außerdem zwischen denen, die Kapital brauchen, und denen, die Kapital haben, jedoch nicht als Kommissionäre oder als Makler, sondern indem sie selbst Geld leihen und das Geliehene wieder verleihen. Sie werden Schuldner und Gläubiger, und ihre Kreditgeschäfte zerfallen deshalb in Passiv- und Aktivgeschäfte.

Grundregel für die Kreditgeschäfte einer B. ist, daß die Art der Passivgeschäfte maßgebend ist für die Art der Aktivgeschäfte; man pflegt dies auch so auszudrücken: eine B. soll keinen anderen Kredit geben als nehmen. In der Tat verdient dieser Satz Grundregel genannt zu werden; denn, abgesehen von der Sicherheit der Anlagen ist für die Zahlungsfähigkeit einer B. nichts so wichtig, als die Beobachtung dieses Satzes, der größte Teil der Irrungen auf dem Gebiete des B.wesens läßt sich auf Nichtbeachtung desselben zurückführen. Der Satz hat namentlich seine Bedeutung für die zeitliche Anlage; wenn eine B. jederzeitig fällige Gelder angenommen hat, so darf sie dieselben nicht schwer realisierbar festlegen, also nicht z. B. gegen 3-monatliche Kündigung ausleihen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, zahlungsunfähig zu werden. Eine Notenb., deren Noten jeden Augenblick zur Einlösung präsentiert werden können, darf nicht die Noten benutzen, um rentierende Grundstücke und Häuser damit zu kaufen, oder Dezennien dauernde hypothekarische Amortisationsdarlehen zu machen oder damit an Termingeschäften an der Börse sich zu beteiligen; der akuten Schuld der Note muß auch eine möglichst sichere und zugleich leicht realisierbare Anlage entsprechen. Je labiler die Schuld, um so mehr Barvorräte müssen auch gehalten werden, um so mehr muß auch das Stammkapital selbst zum Teil beweglich gehalten werden. Kurz, die Passivgeschäfte sind das leitende Moment im B.wesen.

Man gewinnt den besten Ueberblick über das B.wesen, wenn man von der kurz- und langfristigen Natur der Kreditgeschäfte ausgeht.

a) Die kurzfristigen Kreditgeschäfte der B.

Die Passivgeschäfte. Die Hauptform, in der eine B. kurzfristig Geld leiht, ist das Depositum irregulare. Die Kunden überweisen der B. die auf kurze Zeit disponiblen Kassenbestände, Anweisungen, die sie auf Dritte erhalten haben, bald fällige Wechsel, die sie der B. verkaufen oder zum Inkasso übergeben. Je nachdem das Guthaben durch Bareinzahlung oder durch noch nicht fällige sowie durch kreditierte Summen gebildet wird, unterscheidet man zuweilen eingezahlte und Buchkreditdepositen. Diese Depositenbildung ist naturgemäß da am größten, wo es üblich wird, eine B. überhaupt zu seinem Kassierer zu machen, und der Scheck- und Giroverkehr sich damit verknüpft (laufende Rechnung auf Depositen- oder Scheck- oder Girokonto). In England wird der größte Teil aller Zahlungen von über 5 £ durch B. geleistet.

Für Großbritannien und Irland gibt der Economist vom 18./X. 1902 die sichtbaren B.depositen auf ca. 860 Mill. £, also auf über

17 Milliarden M. an (die Zahl der B.stellen, die Depositen entgegennehmen, beträgt rund 7000); für Deutschland berechnet der deutsche Oekonomist vom 25./VII. 1903 die Depositen der Aktienb. mit wenigstens mehr als 1 Mill. M. Aktienkapital auf 1864,6 Mill. M., unter Zurechnung der sonstigen Kreditorenbeträge und auszuzahlenden Gewinne auf 4665,7 Mill. M. Pro Kopf macht das für das Ver. Kgr. ca. 415 M., für Deutschland 83 M. Der große Unterschied beruht in erster Linie darauf, daß im Ver. Kgr. die Sitte, bei der B. ein Konto zu halten, viel verbreiteter ist als in Deutschland, sowie auf der größeren Wohlhabenheit, zum Teil aber auch darauf, daß nicht geringe Depositenbeträge wiederholt gebucht sind, insofern eine B. einen Teil ihrer Depositen wieder bei einer anderen B. deponiert und daß bei Einräumung bestimmter Kontokorrentkredite die Summe gleich auf Depositenkonto gutgeschrieben wird; die Depositen sind in England auch mehr sichtbar als bei uns.[1]) Die Sparkassendepositen fallen in Deutschland übrigens auch schwer ins Gewicht, 1902 betrugen sie über 10 Milliarden M.

Die Depositen sind entweder stets fällige oder solche mit gewissen Kündigungsterminen; die ersteren bilden hauptsächlich die Kassenvorräte der Kunden; sie unterliegen in normalen Zeiten nur mäßigen und ziemlich regelmäßigen Schwankungen, deren Bewegung eine B.verwaltung durch Erfahrung mit annähernder Sicherheit kennen lernen kann; die kündbaren bilden die Kapitaldepositen, die Kündigungstermine schwanken zwischen 3—8 Tagen, mehreren Wochen und mehreren Monaten, das Maximum sind 3—6 Monate.

Je nachdem die B. Zins gewährt oder nicht, spricht man von verzinslichen und unverzinslichen Depositen. Für die stets fälligen Depositen wird seitens der großen Zentralnotenb. meist kein Zins gezahlt, teils weil sie durch Ausgabe von Noten unverzinsliches Kapital haben können, teils weil sie dafür zuweilen andere Vorteile bieten, wie z. B. in Deutschland die Reichsb. gratis den Giroverkehr, teils weil auch gerade ihre Depositenbestände sehr labiler Natur sind. Andere B. (auch kleinere Notenb.) müssen meist, um Depositen heranzuziehen, einen Zins gewähren. Bei den kündbaren ist der gewährte Zins natürlich höher als bei den jederzeit fälligen, und zwar um so höher, je längere Kündigungsfrist eingeräumt wird.

Neben den Depositen treten für eine B. die anderen Verschuldungsmodi mit kurzer Frist zurück. Sie kann sich Geld verschaffen durch Verpfändung von Wertpapieren und anderen beweglichen Werten (Faustpfand), durch Ausstellung von Wechseln, und besonders durch Weiterdiskontierung erhaltener Wechsel, was die B. zwar nicht zum Schuldner, aber zum Mithaftenden macht, usw.

Aktivgeschäfte. Die Depositen kann, selbst wenn es sich um stets fällige handelt, die B. zum Teil ausleihen, weil erfahrungsgemäß niemals über alle Depositen seitens der Kunden gleichzeitig verfügt wird. Welche Summen in bar jeweils vorrätig zu halten sind, muß durch Erfahrung festgestellt werden, es hängt hauptsächlich von den Zahlungsbedürfnissen des überwiegenden Kundenkreises ab; der Rest darf ausgeliehen werden, jedoch muß hierbei die akute Natur der stets- und kurzfälligen Depositen im Auge behalten werden. Als geeignete Anlage der Depositen erscheint die Verwertung im Wechsel- oder Diskont-, im Lombard- und aktiven Kontokorrentgeschäft.

Das Wechselgeschäft besteht darin, daß die B. noch nicht fällige Wechsel unter Abzug des Zinses (Diskontos) für die Zeit bis zum Verfalltag kauft. Sie leiht dem Verkäufer der Wechselforderung für die Zeit, bis wohin der Wechsel fällig wird, Bargeld. Die Aufgabe der B. ist, nicht nur die Sicherheit der Wechsel, also die Kreditwürdigkeit des Ausstellers und Bezogenen und der etwaigen Indossanten zu prüfen, vor falschen (Keller-)Wechseln sich zu schützen, Gefälligkeits- und Reitwechsel scharf im Auge zu behalten, sondern auch die Laufzeit der ganzen Wechselanlage mit der tatsächlichen Rückzahlung der Deposita in Einklang zu bringen.

Indem die B. fortwährend Wechsel kauft, hat sie solche, die nur wenige Tage, andere, die noch 8, 14 Tage, 3—4 Wochen, 2—3 Monate laufen, es kommt immer Bargeld ein, sie erhält ununterbrochen Teilbeträge ihres ausgeliehenen Geldes zurück. Steht stärkere Abhebung der Deposita bevor, so muß sie mit der Anlage länger dauernder Wechsel zurückhalten, ev. auch die Diskontierung durch Erhöhung des Diskontos erschweren, ihre Wechsel selber weiter diskontieren.

Die B. gewährt mittels Wechsel auch oft in anderer Weise als im Wege der Diskontierung Kredit. Scheut sie sich einen Wechsel zu diskontieren, so gibt sie doch zuweilen einen Vorschuß darauf. Oder sie gibt Wechselkredit in Form der Bürgschaft (Aval); durch die dritte Unterschrift wird der Wechsel für den Inhaber bei einer großen B. (z. B. Reichsb.) diskontierbar; oder sie gibt Acceptkredit, sie läßt also auf sich ziehen, d. h. verspricht, an den vom Trassanten Bezeichneten oder dessen Ordre eine bestimmte Summe zahlen zu wollen; indem sie sich so zugunsten ihres Kunden zum Schuldner macht, gewährt sie ihm Kredit; der auf eine als leistungsfähig bekannte B. gezogene Wechsel wird überall gerne als Zahlung angenommen. Bei 9 Berliner Großb. betrugen Ende 1904 die Accepte 795 Mill. M. und die Avale über 144 Mill. M. Auch in England ist bei den großen Joint-Stock-Depositenb. der Acceptkredit sehr üblich. Wenn er durch hinterlegte Papiere oder sonstwie sichergestellt ist, so ist er nicht

[1]) Glanert, Depositenbildung in England und in Deutschland (Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., III. F. VII. Bd. 1894) S. 801f.; Buff, Kontokorrentgeschäft im deutschen B.gewerbe. Stuttg., 1904, S. 14.

zu tadeln. Sind die B.accepte ungedeckt und dienen sie dem eigentlichen Betriebs- und Anlagekredit des Industriellen oder dem Börsenspieler, so sind sie nicht unbedenklich.

Analog den Wechseln ist die Anlage zu beurteilen, die im Ankauf gekündigter bald fälliger Effekten oder im Ankauf von sog. Schatzscheinen (vgl. Art. „Staatsschulden") erfolgt.

Das Lombardgeschäft (engl. advances, franz. avances) besteht in der Gewährung kurzer Darlehen gegen Faustpfand. Solche Faustpfänder sind Wertpapiere, Pretiosen, Edelmetallbarren, fremde Münzen, Kaufmannswaren oder Fabrikate, Agrarprodukte, wie Wolle, Baumwolle, Getreide, Zucker, Spiritus. Die Beleihung von Rohstoffen und Waren ist oft technisch schwierig; leicht verderbliche Waren sind überhaupt zur Verpfändung ungeeignet; allein auch bei den nichtverderblichen Waren ist es nicht immer möglich, große Mengen in das B.gebäude aufzunehmen (die d. Reichsb. hat 18 Warendepots). Außerordentlich erleichtert wird das Lombardgeschäft in Waren, wenn die Einrichtung öffentlicher Lagerhäuser in Verbindung mit dem Warrantsystem besteht; der Warrant- oder Lagerschein, der berechtigt, über die im Lagerhaus niedergelegte Ware zu verfügen, dient dann zur Verpfändung. (Ueber die Warrantfrage siehe Art. „Lagerhäuser und Warrants".)

Wie beim Wechselgeschäft muß auch beim Lombard die B. stets die Sicherheit und leichte Realisierbarkeit im Auge behalten, sie wird einesteils verderbliche Waren und im Preis sehr schwankende Waren und Effekten ausschließen, nur eine Quote des Wertes beleihen, um bei Preissenkung gedeckt zu sein, ev. Nachschuß oder Rückzahlung von Darlehensquoten für den Fall des Preisrückganges sich ausbedingen; anderenteils wird sie die Lombarddarlehen immer nur auf kurze Zeit geben, in der Regel nicht über 3 Monate, bei Prolongationen zurückhaltend sein, um nicht eine Festlegung der Anlage entstehen zu lassen, das Recht sich vorbehalten, bei ausbleibender Zahlung sofort den Verkauf des Pfandes bewirken zu lassen.

Die Lombarddarlehen stehen im allgemeinen den kurzfälligen kaufmännischen Wechseln als bankmäßige Anlage nach; eine Wechselforderung ist liquider als eine Lombardforderung; Wechsel kommen meist zustande, wenn Geschäfte abgeschlossen sind, Lombarddarlehen dagegen sehr oft deshalb, weil die zum Verkauf bestimmten Waren oder Effekten sich nicht verkaufen lassen, wie namentlich gegen Ende einer Ueberspekulation; der Effektenlombard kann die Börsenspekulation, der Warenlombard eine Ueberproduktion und Ueberschuldung unterstützen; solange die Fabrikanten Vorschüsse auf ihre Fabrikate erhalten, vermögen sie fortzuarbeiten, das Rohmaterial ist oft selbst nicht bezahlt. — Ueber den Konsumtivkredit, den die Pfandhäuser gewähren, vgl. den Art. „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte".

Die Kreditgewährung in laufender Rechnung. Der von den B. gewährte Kontokorrentkredit wird meist der Summe nach begrenzt, er ist ein kurzfristiger, doch beträgt die Zeitdauer in der Regel ¼—½ Jahr, selten mehr als 1 Jahr; er ist entweder ein gedeckter oder teilweise gedeckter oder ungedeckter (Blankokredit); die zur Deckung bestellten Sicherheiten können sein Hypotheken (gewöhnlich Kredit- oder Kautionshypotheken genannt), Waren, Effekten, Lagerscheine, Konnossemente, Wechsel (gewöhnlich trockene Sichtwechsel mit dem Vermerk „nicht an Order"), Bürgschaftsleistungen, Versicherungspolicen. Die gegebenen Sicherheiten haften für den Saldo.

Der Kontokorrentkredit entspricht in hohem Maße dem Bedürfnis der Kunden in Industrie, Handel und selbst der Landwirtschaft, insofern bei ihnen häufig ihre Geldbedarfe mit ihren Geldeingängen zeitlich nicht harmonieren. Er gewährt den Kunden in gewissen Grenzen große Bewegungsfreiheit; während bei Wechsel und Lombarddarlehen der Kredit sofort ganz genommen und erst am vereinharten Termin zurückbezahlt wird, kann hier der Kunde über den eröffneten Kredit in beliebigen Beträgen, zu beliebiger Zeit und in verschiedenen Formen (Abheben, Trassieren, Ueberweisung) verfügen: ebenso kann er beliebig Rückzahlungen machen, ohne gehindert zu sein, den Kredit in der ihm eingeräumten Höhe von neuem zu benutzen.

Die B. selbst hat, wenn der Kunde nur mit ihr arbeitet, die Möglichkeit, auf Grund des Kontokorrents das Geschäftsgebaren und damit fortwährend auch die Kreditwürdigkeit des Kunden zu kontrollieren. Sehr häufig führt der Kontokorrentkredit in letzter Linie zu einer starken Einflußnahme der B. auf das Kredit in Anspruch nehmende Unternehmen.

Bei 7 großen Berliner Aktienb. betrugen Ende 1902 die Kontokorrentkredite 1010,6 Mill. M., darunter 190,6 Mill. ungedeckte, die letzteren machten durchschnittlich 23,6% des eigenen Kapitals (Aktienk. + Reserven) aus. Bei 1013 berichtenden Genossenschaften war 1901 der Gesamtkredit im Kontokorrent 1114 Mill. M.[1])

Der Kontokorrentkredit erfordert seiner ganzen Natur nach große Vorsicht seitens der B., er stellt eine B.anlage dar, die hinsichtlich der Sicherheit und Liquidität hinter den beiden ersten zurückzustehen pflegt. Große B. legen mit Rücksicht auf das große Risiko deshalb sogar einen Spezialkontokorrentreservefonds an. (Deutsche B. 1902: 4 Mill. M.)

Der Reichsb. und den Privatnotenb. mit allgemeinem Notenzirkulationsrecht ist in Deutschland der ungedeckte Kontokorrentkredit nicht gestattet. Dem gedeckten Kontokorrent nähert sich die Reichsb. insofern, als sie beim Lombarddarlehen dem Schuldner jederzeit Teilrückzahlungen gestattet, sofern diese wenigstens 10% der schuldigen Summe und nicht unter 500 M. betragen. Gerade die Bankiers machen hiervon besonders gegen Quartalswechsel gerne Gebrauch, weil sie hierbei nur für soviel Tage Zins zu zahlen brauchen, als sie das Kapital wirklich brauchen, während ihnen beim Verkauf von Wechseln der Zins für die volle Laufzeit abgezogen wird. Damit diese Einrichtung aber nicht von der Börsenspekulation behufs Ultimo-

[1]) Buff, Das Kontokorrentgeschäft im deutschen B.gewerbe 1904 S. 45, 50. Die Jahresumsätze sind, weil auch das ganze Zahlungsgeschäft der Kunden im Kontokorrent sich abspielt, naturgemäß sehr groß; bei der Deutschen B. im Jahr 1902 über 22 Milliarden, bei der Diskontogesellschaft und Dresdener B. je 18 Milliarden M. Ebenda S. 64.

reguliernng mißbraucht werden kann, müssen sog. Ultimodarlehen, wenn sie beim Quartalswechsel genommen werden, für mindestens 14 Tage Zinsen zahlen.[1])

Entsprechend der gegebenen Charakteristik gestaltet sich natürlich auch der Zinsfuß für alle diese Geschäfte. Am höchsten steht der Zinsfuß für den Kontokorrentkredit, den die B. gibt, teils mit ihm gleich, teils niedriger ist der Lombardzins, dann folgt (meist um 1% tiefer als der Lombardzins) der Wechseldiskont; noch niedriger ist natürlich der von der B. gewährte Depositalzins, da die B. nur verdient, wenn sie weniger Zins gibt, als sie selbst erhält (sog. Zinsspannung). Entscheidend ist der jeweilige Stand des Wechseldiskonts, nach ihm richten sich alle übrigen, nach oben und nach unten.

Ungeeignete Verwendungen der kurzfälligen Depositen sind: die Ausleihung derselben im Hypothekengeschäft, es sei denn, daß wie bei Sparkassen ein großer Teil der Depositen lange stehen bleibt, Erwerbung von stark im Preis schwankenden Effekten, Beteiligung an industriellen Unternehmungen, Benutzung zu Börsenspekulationen u. dgl.; es sind dies Anlagen, aus denen nicht immer das Kapital leicht wieder herausgezogen werden kann. Die Liquidität und zuweilen auch die Sicherheit der B. wird unter Umständen gefährdet.

b) Die langfristigen Kreditgeschäfte. Es gibt viele Fälle, in denen der Kreditsuchende langfristigen Kredit braucht, weil er nicht imstande ist, das Kapital sofort herauszuwirtschaften, sondern nur nach und nach, er kann nur Zinsen und Tilgungsquoten aufbringen. In dieser Lage werden zumeist diejenigen sein, die Geld brauchen zum Kauf von Grundstücken aller Art, zu Meliorationen, zum Bau von Häusern, zu industriellen Anlagen, zur Abfindung von Miterben usw. Für diese Zwecke können die B. ihr eigenes Kapital und die ihnen selbst unkündbar oder gegen lange Kündigung geliehenen Gelder verwenden. Ein Haupttypus des Passivgeschäfts sind die von den Hypothekenb. ausgegebenen Pfandbriefe; dieselben sind meist seitens des Gläubigers unkündbar; die B. können das so erhaltene Kapital dann ausleihen mit dem Versprechen, dem Schuldner, solange er seinen Verpflichtungen nachkommt, nicht kündigen zu wollen; der Schuldner hat sehr oft außer dem Zins eine Tilgungsquote zu zahlen; mit diesen Tilgungsquoten werden Pfandbriefe durch Auslosung heimbezahlt oder zurückgekauft oder neue hypothekarische Darlehen gewährt. (Vgl. Artt. „Hypothekenaktienbanken", „Landschaften", „Rentenbanken".)

[1]) Die Reichsb. 1876—1900. S. 114f.

3. Effekten-, Gründungs- und damit zusammenhängende Geschäfte. Dieselben können sehr mannigfacher Natur sein. Die B. betreiben den Kauf und Wiederverkauf von Wertpapieren auf eigene Rechnung und in Kommission, sie übernehmen neue Anleihen vom Staat, von Provinzen, Städten, Standesherren, Großindustriellen, Aktiengesellschaften; es geschieht auch dies teils auf eigene Rechnung, teils in Kommission, sehr häufig verbinden sich hierbei mehrere B. zu einem Konsortium. (Vgl. Art. „Emissionsgeschäfte"); sie besorgen zumeist die Konvertierungen; um das Gelingen solcher sicherzustellen und die Mitwirkung der B. mit ihrer großen Klientel zu erhalten, gewährt man ihnen eine Provision, wofür sie sich verpflichten, das Kapital aufzubringen für jene, welche die Konvertierung ablehnen.[1]) Vielfach beteiligen sie sich für eigene Rechnung und kommissionsweise an Börsengeschäften aller Art in Waren und Effekten; namentlich ist auch das Report- und Deportgeschäft wichtig, durch welches sie der Spekulation die Prolongation ermöglichen.[2]) Vgl. Art. „Börsengeschäfte".

An die Effektengeschäfte schließen sich weitere mit Effekten zusammenhängende an. Dahin gehört die Einlösung von Coupons, die Einlösung ausgeloster Papiere, die Besorgung des Bezugs neuer Couponbogen. Diese Geschäfte begründen eine Kundschaft, weshalb die B. hier eine weitgehende Kulanz bekunden; sie notieren sich zumeist die Nummern, sehen alle Verlosungen nach und machen ihren Kunden Mitteilung in der Erwartung, daß dieselben dann auch bei ihnen wieder neue Papiere erwerben. Einige B. übernehmen gegen eine Gebühr auch eine Haftung für das Nachsehen von Verlosungen. — Ein außerordentlich in Zunahme begriffener Geschäftszweig ist die Annahme von Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen in Depot. Die B. schaffen Einrichtungen, um diese Deponierung möglichst sicher zu gestalten. Werden die Wertpapiere offen deponiert, so übernehmen sie die ganze Verwaltung dieser Papiere; sie trennen die Coupons ab, überwachen die Auslosungen, besorgen ev. neue Anlagen usw. (Vgl. Art. „Depot, Depotgeschäfte".)

Wichtige und folgenreiche B.geschäfte bilden das Gründungs- und Umwandlungs-

[1]) In neuester Zeit ist es jedoch gelungen, auch ohne ihre Mithilfe — abgesehen von der Einsendung der Papiere zur Abstempelung und zum Umtausch — große Konvertierungen durchzuführen. Siehe Näheres bei Schanz, Finanzarchiv 1897, S. 394f.

[2]) Die Bilanz der Diskontogesellschaft pro 1904 wies z. B. 73,75 Mill. M. für Darlehen im Report auf.

geschäft, die Uebernahme neuer Aktienemissionen, die Fusionsgeschäfte, Auseinandersetzungsgeschäfte.

Die Beteiligung von B. an technischen Unternehmungen ist äußerst häufig, namentlich an solchen, die sich bald abwickeln; es bildet sich hierbei nicht selten ein Syndikat oder Konsortium von Technikern und B. So hat z. B. die Diskontogesellschaft in Berlin in Gemeinschaft mit einer ungarischen und deutschen Firma (Julius Hajdu und Hugo Luther) die Durchführung der Korrektion am Eisernen Tor der Donau übernommen. Zuweilen kommanditieren auch die B. ein Unternehmen, ein Waren- oder B.geschäft; sie beteiligen sich als Aktionäre, rufen eventuell auch allein Unternehmungen ins Leben.

Besonders große Lust zeigen die B. für Umwandlungsgeschäfte; der unsicheren Faktoren sind weniger als bei einer Neugründung; man sieht bereits, wie alles ineinander greift und funktioniert; das Urteil über die Prosperität ist sicherer. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird oft von den B. angeregt, weil sie hierbei verdienen. Sie kann empfohlen sein, weil zur Rentabilität eine Vergrößerung des Betriebs als notwendig erscheint oder weil das Unternehmen so groß geworden ist, daß der Besitzer das Risiko nicht mehr tragen will oder weil Familienrücksichten eine Abgabe an eine Aktiengesellschaft wünschenswert machen. Oft ist aber die Umwandlung ganz unzweckmäßig und nur eine fragwürdige Spekulation. Die Umwandlungen stellen sich als industrielle Ausschlachtungsgeschäfte dar; die Unternehmeranteile lassen sich leichter und höher verwerten, als es beim Verkauf des ganzen Unternehmens möglich wäre. In der Regel geschieht in Deutschland die Umwandlung in Form der Simultangründung; die B. tritt in das Gründerkonsortium mit ein, der bisherige Besitzer überläßt der Aktiengesellschaft zu normalem Preis das Unternehmen; das Gründerkonsortium sucht die Aktien mit Agio zu verkaufen.

Auch bei neuen Aktienemissionen übernimmt meist eine B. die Führung. Die Erhöhung des Aktienkapitals durch Aufzahlung ist selten, weil sie die Zustimmung aller Aktionäre voraussetzt und nicht jeder Aktionär die Leistung machen kann. Die Erhöhung des Grundkapitals geschieht meist durch Ausgabe neuer Aktien. Wenn die Ausgabe von 100 neuen Aktien à 1000 M. in der Generalversammlung beschlossen wird, so ist der einzelne Aktionär nicht verpflichtet, selbst neue Aktien zu übernehmen. Die B. übernimmt die neuen Aktien gegen einen bestimmten Preis in Bausch und Bogen; mit dieser Offerte der B. treten die Leiter der Gesellschaft vor die Generalversammlung, lassen die Kapitalserhöhung beschließen und zugleich die Offerte annehmen. Die B. wird in der Regel verpflichtet, den bisherigen Aktionären nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes die neuen Aktien gegen einen festen Preis oder wenigstens unter einem bestimmten Preismaximum abzulassen; dieses Preismaximum pflegt einige Prozente höher zu sein als der Preis, zu welchem die B. die Aktien übernimmt, als Entschädigung für das Risiko, welchem die B. durch mögliches Fallen des Kurses der alten Aktien ausgesetzt ist, und weil der Kleinverkauf der Natur der Sache nach teurer ist als der Großeinkauf.

Weiterhin sind B. fast bei allen Sanierungsgeschäften, wie Fusionen, Auseinanderlegung in mehrere Unternehmungen, Tilgung von Obligationsschulden durch Aktien usw. beteiligt, teils weil sie die Technik solcher Geschäfte beherrschen, teils weil sie solche Rekonstruktionen provozieren, um die neuen Aktien wieder mit Gewinn zu verkaufen; manche Unternehmungen kommen aus den Rekonstruktionen gar nicht heraus. (Vgl. Art. „Aktiengesellschaften" oben S. 51 fg.)

Schließlich spielen die B. auch in den Kartellen und bei sonstigen Konzentrationsbestrebungen der Industrie eine Rolle.

Ueber die Notenausgabe der B. vgl. Art. „Notenbanken".

III. Die B. als Unternehmung.

Die Unternehmungsformen der B. sind außerordentlich mannigfach. Eine große Zahl wird von Einzelunternehmern betrieben; sehr häufig findet sich das Kompagnongeschäft (offene Gesellschaft), teils zur Verstärkung des Kapitals, teils behufs Vertretung und Ergänzung in der Leitung und Führung des Geschäfts. Auch die stille Gesellschaft und Kommanditgesellschaft kommen vor; die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist bei B. keine häufige Erscheinung, in Oesterreich existiert keine B. in dieser Form, in Deutschland gibt es einige ältere Institute, die diese Form annahmen, um die früher bei Aktiengesellschaften notwendige Konzession zu umgehen (z. B. Diskonto-Kommanditgesellschaft). Die großen B. sind heute meist Aktiengesellschaften. Diese Form eignet sich insofern gut für B., als sie ein sichtbares haftendes Grundkapital haben, infolge der Veröffentlichung der Bilanz auch einer öffentlichen Kontrolle unterstehen — zwei Momente, die sehr zur Hebung des Vertrauens beitragen; es ist nicht Zufall, daß in England das Depositengeschäft immer mehr von Privatb. auf Aktiengesellschaften übergegangen ist. Das B.wesen unterliegt so festen Regeln daß es sehr wohl von

Beauftragten geführt werden kann; die Sicherheit, daß nicht gefährliche Geschäfte betrieben werden, kann bei einer Aktiengesellschaft mehr als bei einer anderen Form gewahrt werden.

Einen sehr breiten Raum im B.wesen nimmt in neuerer Zeit namentlich in Deutschland die genossenschaftliche Unternehmungsform ein. Die Schulze-Delitzschschen Volksb. und Raiffeisenschen Darlehenskassen haben das B.wesen und den B.verkehr auch den mittleren gewerblichen und bäuerlichen Kreisen zugänglich gemacht oder ihm wenigstens vorgearbeitet. Durch die solidarische Haftung haben sie sich das nötige Vertrauen geschaffen. (Vgl. Art. „Darlehnskassenvereine".) Am 1. Jan. 1905 gab es 14272 Kreditgenossenschaften mit 1901122 Mitgliedern in Deutschland.

Schließlich hat auch die öffentliche Unternehmung auf dem Gebiet des B.wesens Fuß gefaßt. Wir besitzen reine Staats- und Provinzialb., welche mit großem Erfolg tätig sind, ich erinnere an die preußische Seehandlung (vgl. d. Art.) und an die Königl. B. in Nürnberg — beide Handels- und Effektenb.; sodann an die russische, schwedische und bulgarische Staatsnotenb.; ferner an die zahlreichen staatlichen und provinziellen Bodenkreditanstalten, von denen die deutschen erwähnt sein mögen: Herzogl. Leihhausanstalt in Braunschweig, gegr. 1765; die Landesb. in Altenburg, gegründet 1792 als Kammerleihb., seit 1818 als Landesb. konstituiert; Landeskreditanstalt zu Cassel, gegr. 1832; Landesb. in Wiesbaden, gegr. 1840; Landeskreditanstalt in Hannover, gegr. 1842; landständ. B. des königl. sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen, gegr. 1844; die Landeskreditanstalt im Herzogtum Meiningen, gegr. 1849; Landeskreditanstalt im Herzogtum Gotha, gegr. 1853; Landeskreditkasse im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, gegr. 1855; Landeskreditkasse des Großherzogtums Sachsen-Weimar, gegr. 1869; Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen, gegr. 1883; die Bodenkreditanstalt in Oldenburg, gegr. 1883.

Auch die zahlreichen Landschaften haben einen öffentlichen Charakter und können den Provinzialb. in gewisser Weise an die Seite gestellt werden, wenn sie auch zunächst genossenschaftliche Verbände mit Korporationsrechten darstellen. Analoge Unternehmungen sind die Pfandbriefanstalten einzelner Städte (Berlin, Dresden usw.) Ferner sind die staatlichen und provinziellen Landeskulturrentenb. hierher zu zählen; ebenso die Rentenb. (vgl. Artt. „Landeskulturrentenbanken" und „Rentenbanken").

Die zahlreichen Sparkassen sind ohnehin überwiegend öffentliche Unternehmungen (Postsparkassen im Ausland; Distrikts-, Kreis-, Gemeindesparkassen usw.) vgl. Art. „Sparkassen".

Dann gibt es auch Mischformen. So ist die neue Preußische Centralgenossenschaftskasse (G. v. 31./VII. 1895) eine B., die unter Aufsicht und Leitung des Staates steht, bei der auch der Staat das Grundkapital in der Hauptsache hergegeben hat, aber doch Genossenschafts-, Landschafts-, Landeskommunalverbände mit Vermögenseinlagen zugelassen werden können (s. Art. „Preußische Centralgenossenschaftskasse"). Die seit 2./XII. 1896 ins Leben getretene Bayerische Landwirtschaftsbank ist eine Genossenschaft m. b. H., aber vom Staat finanziell unterstützt. Die am 17./I. 1903 ins Leben gerufene Hessische Landeshypothekenbank ist zwar in die Form einer Aktiengesellschaft gekleidet, Aktionäre können aber nur der hessische Staat, kommunale Verbände und Sparkassen sein, in Wirklichkeit hat der Staat 92% des Kapitals gegeben, auch leitet er die Anstalt und hat gesetzlich die Zinsen der Pfandbriefe garantiert. Bei den Notenb. ist es nicht selten, daß das Kapital Anteilseigner hergeben, die Leitung aber eine staatliche oder staatlich beeinflußte ist. (Vgl. Art. „Notenbanken".)

Die B.unternehmungen brauchen ein Stammkapital teils als Betriebs-, teils als Garantiefonds. In ersterer Hinsicht ist ein Kapital stets für eine B. notwendig, um das Geschäft zu beginnen, nach und nach bekannt zu werden und Vertrauen zu gewinnen. Bei langfristigen Kreditgeschäften kann die B. ihr Stammkapital sehr gut als Betriebsfonds benutzen; bei Spekulations- und Effektengeschäften, länger währenden Anlage- und Betriebskrediten sollte sie überwiegend eigenes Kapital verwenden.[1]) Das Stammkapital dient aber zugleich als Garantiefonds: letzterer soll aufkommen und diejenigen, die der B. selbst Geld geliehen haben, schützen, wenn die B. Verluste erleidet; wenn eine B. überwiegend kurzfristige Kreditgeschäfte treibt, dann hat das Stammkapital hauptsächlich den Zweck des Garantiefonds; denn die Benutzung des ganzen Stammkapitals als Betriebsfonds verbietet sich hier oft wegen des geringen Zinses, der im kurzfristigen Kredit erhältlich

[1]) Tatsächlich verfügen auch die großen deutschen Effektenb. über sehr beträchtliche eigene Mittel. Anfang Juni 1905 betrugen Aktienkapital + Reserven bei der Dresdner B. — Schaaffhausen 285 + 66,2 = 351,2 Mill. M., bei der Deutschen B. 180 + 76,6 = 256,6 Mill. M., bei der Diskontogesellschaft 170 + 57,5 = 227,5 Mill. M., bei der Darmstädter B. 154 + 27 = 181 Mill. M., bei der Berliner Handelsgesellschaft 100 + 29 = 129 Mill. M., bei der Kommerz- und Diskontob. 85 + 12,5 = 97,5 Mill. M., bei der Nationalb. für Deutschland 80 + 12 = 92 Mill. M., bei der Mitteldeutschen Kreditb. 45 + 5,6 = 50,6 Mill. M.

ist. Bei den englischen Aktiendepositenb. sind deshalb oft nur 25% des gezeichneten Kapitals eingezahlt. Bei genossenschaftlichen Instituten ersetzt bis zu einem gewissen Grad die solidarische Haftung das Stammkapital in seiner Eigenschaft als Garantiefonds.

Wünschenswert ist, daß das Stammkapital mit der Ausdehnung der Geschäfte wachse, da sonst die Garantie sich abschwächt. Teilweise geschieht dies durch successive Einziehung des Aktienkapitals — sehr zweckmäßig, um die B.leiter nicht gleich bei Beginn zu verleiten, in der Sucht nach gut verzinslicher Anlage eines großen Kapitals waghalsige Geschäfte zu betreiben — teils durch Bildung von Reservefonds aus den Jahresgewinnen und aus den Agiogewinnen bei Ausgabe neuer Aktien, teils durch Erhöhungen des Aktienkapitals. (Vgl. auch das deutsche Hypothekenbankgesetz vom 13. VII. 1899 § 7).[1]

Der Gewinn der B. setzt sich aus sehr verschiedenen Posten zusammen. Er ergibt sich durch verzinsliche Anlagen der eigenen Kapitalien, ferner aus der sog. Zinsspannung, d. h. aus der Differenz des Zinses, den die B. für geliehenes Kapital zahlt und bei Ausleihung desselben selbst verlangt, ferner aus der Differenz der Ankaufsbezw. Uebernahms- und Verkaufspreise von Effekten, aus Provisionen für Inkasso, Kommissionsgeschäfte, aus dem Entgelt für Depots, aus dem Handel mit Gold und Silber, Münzen u. dgl.

IV. Die Arbeitsteilung unter den B.
(Gliederung derselben.)

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die einzelne B. bestimmte Geschäftszweige mit Vorliebe pflegt, es ergibt sich dadurch eine einfachere einheitliche Technik, ein bestimmt abgegrenzter Kundenkreis und die Möglichkeit, mit Sachkunde das Ganze zu übersehen. Je entwickelter die Volkswirtschaft, um so weiter wird die Arbeitsteilung im B.wesen gehen können und schließlich auch müssen.

Eine Gruppe von B. pflegt hauptsächlich die kurzfristigen Kreditgeschäfte; sie nennen sich dann oft auch Depositen-, Diskonto-, Lombard-, Kontokorrent- oder Scheckb. Da sie dem Handel und der Industrie vielfach umlaufendes Kapital zur Verfügung stellen, so faßt man sie wohl auch zusammen unter dem Namen Handels- und Gewerbeb.

Ein anderer Teil der B. sucht den Schwerpunkt in den langfristigen Kreditgeschäften; es sind dies die Pfandbriefinstitute, Hypothekenb., Bodenkreditb., Immobiliarkreditinstitute. Sie dienen überwiegend den Hausbesitzern und Landwirten, zum Teil, insofern mit industriellen Anlagen Gebäude und Grund und Boden verbunden sind und verpfändet werden, auch der Industrie und dem Handel. Zu der Kategorie der langfristigen Kredit pflegenden Institute gehören auch die Landschaften, die Ablösungs- und Rentenb., welch letztere den Grundbesitzern Kredit zur Ablösung der Grundlasten oder zum Ankauf von Rentengütern gewähren bezw. die Berechtigten und Verkäufer abfinden und von den Verpflichteten bezw. Käufern Zins und Tilgungsquoten einziehen. Auch die Landeskulturrentenb. fallen in diese Kategorie; sie dienen der landwirtschaftlichen Melioration; durch Ausgabe von Landeskulturrentenbriefen (analog den Pfandbriefen) erhalten sie das Kapital, das sie den Landwirten gegen Hypothek für Meliorationszwecke geben. Ferner betreiben das Hypothekengeschäft — meist sehr zum Nutzen ihrer Umgebung — die Sparkassen. B.technisch ist dies nicht zu beanstanden, insofern ein großer Teil der Sparer tatsächlich sein Kapital nur in sehr langen Zeiträumen zurückzieht; ist gleichzeitig ein hinlänglicher Betrag der eingezahlten Spargelder in leicht verkäuflichen, lombardfähigen Wertpapieren sowie kurzfristig in Wechseln und Lombarddarlehen angelegt, so wird die Sparkasse auch stärkeren Rückforderungsansprüchen in der Regel gewachsen sein. Schließlich fallen in diese Kategorie auch die Lebensversicherungsb.; der meist nach langer Beitragszeit eintretenden Fälligkeit der Versicherungskapitalien entspricht als b.mäßige Anlage die Ausleihung der Prämienreserve gegen Hypothek. Eine Mittelstellung nehmen die Raiffeisenschen Darlehenskassen ein: sie gewähren kurzfristige Darlehen, aber auch länger dauernde, jedoch in der Regel nicht über 10 Jahre hinaus; außer auf Bürgschaft geben sie Geld auf Hypothek. Um den B.grundsatz zu wahren, behalten sie sich mit Rücksicht auf ihre Depositen die vierwöchentliche Kündbarkeit der Hypothekendarlehen vor. Durch eine Ausgleichsstelle, welche überschüssige Kapitalien der einzelnen Darlehenskassen annimmt und den Kassen leiht, welche Kapitalien brauchen, wird auch diese Bestimmung in ihrer akuten Bedeutung abgeschwächt. Diese Mittelstufe zwischen kurz- und langfristigem Kredit ist für die Raiffeisenschen Kassen notwendig, weil sie sich die Aufgabe stellen, hauptsächlich dem landwirtschaftlichen Betriebskredit zu dienen; dieser ist seiner Natur nach zum Teil nicht ganz kurzfristiger Natur.

Ein dritter Teil der B. widmet sich

[1]) Vorstehehende Note 1 läßt ersehen, wie beträchtlich die Reservefonds sind.

hauptsächlich dem Effektengeschäft und der industriellen Entwickelung; es sind dies die Effektenb., Gründungsb., Emissionsb., Crédits mobiliers. Unentbehrlich unter heutigen Verhältnissen, stellen sie doch den Teil des B.wesens dar, der vielfach einen hasardartigen Charakter hat und der Plutokratie als willkommenes Werkzeug dient. In den Großb., die man hieher zu rechnen pflegt, findet sich aber meist weiter Blick mit großer Vermögensmacht und guter Risikoverteilung gepaart.

In Deutschland ist neben den Notenb. am schärfsten begrenzt die zweite, den langfristigen Kredit pflegende Gruppe der B.; zahlreiche Institute beschränken sich auf diesen Geschäftszweig, doch kommt bei nicht wenigen auch die Verbindung von kurz- und langfristigen Kreditgeschäften vor, zuweilen drückt sich das schon im Namen aus, z. B. Bayerische Hypotheken- und Wechselb. Die von den Schuldnern heimgezahlten Tilgungsquoten, die bis zur definitiven Auslosung oder bis zum Rückkauf der Pfandbriefe angesammelt werden, und etwaige Deposita eignen sich hier zu kurzfristiger Anlage. Das deutsche Hypothekenb.gesetz vom 13./VII. 1899 läßt dies auch in gewisser Begrenzung zu. Man spricht seitdem von reinen Hypothekenb. und solchen mit gemischtem Geschäftsbetrieb. Doch dürften die Beengungen, die das deutsche Hypothekenb.gesetz dem übrigen B.geschäft auferlegt, bald dahin führen, daß man das letztere abtrennt und selbständig macht.

Am häufigsten ist in Deutschland (namentlich auch bei den vielen kleinen B. mit Wechselstuben) die Verbindung von kurzfristigen Geschäften mit den Effektengeschäften (denen zuweilen auch noch Hypothekengeschäfte hinzutreten). Die starke Verwendung kurzfristiger Gelder zu Reports, Spekulationen und Uebernahme von Emissionen in Deutschland ist, b.technisch angesehen, nicht immer ganz einwandfrei. Andererseits ist aber unbestreitbar, daß das Depositengeschäft den deutschen Effektenb. eine feste solide Basis gibt, die sie nicht zur Forcierung des Gründungsgeschäfts zwingt.

In neuerer Zeit haben sich unter dem Einfluß der führenden Effektenb. auch B. gebildet, die hauptsächlich dem überseeischen Geschäft dienen und sich die Aufgabe stellen, dem Beschäftigung und Anlage suchenden heimischen Kapital neue Arbeitsgelegenheiten zu erschließen, die überseeisch arbeitenden Händler und Gewerbetreibenden von fremder Kreditgewährung möglichst unabhängig zu stellen, die Finanzierung der überseeischen Handelsumsätze vor allem in Wechseln zu bewältigen, der deutschen Valuta auf den überseeischen Plätzen Geltung zu verschaffen und damit der nationalen Zahlungsbilanz die entsprechenden Spesen an Provisionen, Courtagen und Stempelgebühren zu erhalten, sowie die Negozierung von Finanzgeschäften anzubahnen.

Unter der Beteiligung der Deutschen B. wurde 1884 die Deutsche Ueberseeb. in Berlin ins Leben gerufen, an deren Stelle 1893 die Deutsche überseeische B. trat; sie hat 15 Filialen in Argentinien, Chile, Bolivia, Peru, Mexiko und Spanien. Unter Mitwirkung der Diskontogesellschaft entstand 1887 die Brasilianische B. für Deutschland (Sitz in Hamburg) mit 4 Filialen in Brasilien, die Deutsch-asiatische B. (1889) (Sitz in Shanghai), mit Filiale in Berlin, Kalkutta, Hongkong, Tientsin, Tsingtau, Hankau, Tsinanfu, Peking, Yokohama, Singapore, die B. für Chile und Deutschland 1895 (Sitz in Hamburg), an der auch die Dresdner B. und Berliner Handelsgesellschaft sich beteiligten. Sie hat 5 Filialen in Chile und 2 in Bolivia. Diese 4 ältesten deutschen Ueberseeb. schütteten 1904 2566500 M. Dividende aus (drei je 8%, eine 10%). Die Deutsche Orienth. mit dem Sitz Athen ist eine Schöpfung der Nationalb. für Deutschland (1904) und hat Filialen in Konstantinopel, Saloniki, Smyrna, Alexandrien, Kairo, Hamburg, Kalamata. Die Deutsche Palästinab. (Sitz Berlin), die mit der Deutschen Orienth. 1905 eine Interessengemeinschaft abgeschlossen hat, existiert seit 1899 und hat Filialen in Jaffa, Jerusalem, Haifa. Ende 1905 wurde unter Beteiligung der Deutschen B., Ueberseeischen B., von Lazard Speyer-Ellissen in Frankfurt a. M., der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich die Zentralamerikab. in Berlin gegründet, als Filialen sind in Aussicht genommen Guatemala, Costarica, Honduras, Nicaragua, Salvador; zu gleicher Zeit gingen die Dresdner B. — Schaaffhausenscher B.verein mit der Gründung der Auslandsb. in Berlin und Buenos Aires vor. Als erste deutsche Kolonialb. wurden 1904 die Westafrikanische B. (Sitz Berlin, Filialen Hamburg, Lome, Duala), 1905 die Ostafrikanische B. (Sitz Berlin, Filialen Dar-es-Salam, Zanzibar, Mombassa), beide durch die deutschen Großb. hervorgerufen. Rechnet man noch die Banca Generale Romana in Bukarest (1877) mit Filialen in Braila und Konstanza, die in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Firma Marmorosch, Blank u Cie. in Bukarest und die Banque de Crédit in Sofia hinzu, so hat Deutschland seit Anfang 1906 13 Auslandsb., die ein Kapital von reichlich 100 Millionen M. und etwa 70 Niederlassungen besitzen.[1])

Bezüglich der Maklerb. vgl Art. „Börsenwesen“ sub 8, bezüglich der Trustb. vgl. Art. „Emissionsgeschäft“.

Etwas anders und zum Teil schärfer ist

[1]) Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt, zus. gest. im Reichsmarineamt Berlin 1905 S. 180fg. Frankreich hatte Ende 1905 20 Kolonial- und Auslandsb. mit 136 Filialen und 327 Mill. Frcs. Kapital, Holland 16 Auslandsb. mit 67 Filialen und 98 Mill. Fl. Kapital.

die Arbeitsteilung in England. Im Mittelpunkt des englischen B.wesens steht die B. von England, die als Zentralnotenb. ihre besondere Aufgabe hat (vgl. Art. „Noteub.") und, indem sie die Reserven der übrigen B. als Depositen erhält, das Geldreservoir des Landes darstellt. Ihr stehen am nächsten die sog. Depositenb. (joint-stock-banks = Aktiengesellschaftsb.); es gibt solche im Königreich über 100 mit etwa 6000 B.stellen, einige davon haben auch noch ein sehr beschränktes Notenausgaberecht. Sie besorgen die Kassenführung ihrer Kunden. In der Verwendung der Depositen beschränken sie sich auf die oben geschilderten kurzfristigen Kreditgeschäfte; doch ist Publikum und Aktivgeschäft verschieden nach der Lage, je nachdem es sich z. B. um die City, den Westen oder die Vororte von London, um die Provinz, um Ackerbau- oder Industriebezirke handelt. In letzteren spielt das Vorschußgeschäft im offenen Kontokorrent eine große Rolle. Im großen Ganzen halten sich diese Depositenb. von allen gewagten und spekulativen Anlagen fern, und das hat sehr dazu beigetragen, die B.benutzung zu verallgemeinern, da der Deponent nicht fürchten muß, daß sein Geld durch hasardartige Geschäfte verloren geht. Den genannten B. stehen zur Seite die Wechselmakler oder Diskonthäuser (billbrokers or discount houses; ursprünglich reine Makler, treiben sie jetzt Geschäfte auf eigene Rechnung). Die B. gehen nicht gerne über ihren Kundenkreis hinaus; wenn sie keine Gelegenheit haben, ihre Fonds an ihre Kunden vollständig auszuleihen, so geben sie diesen Teil an die Wechselmakler oder Diskonthäuser weiter, diese kaufen dann Wechsel und geben Lombarddarlehen. Andererseits benutzen die B. auch die Wechselmakler oder Diskonthäuser, um sich Mittel zu verschaffen; sie diskontieren die gekauften Wechsel bei ihnen weiter oder borgen Geld von ihnen gegen Verpfändung von Wertpapieren und Waren. Die Diskonthäuser, die auch wieder ihre bestimmte Klientel haben, stellen sich so als Kanäle zur besseren Verteilung dar. In Zeiten der Krisen haben die Diskonthäuser meist sehr knappe Mittel, sie diskontieren dann viele Wechsel bei der B. von England.

Die Schwierigkeit, gute Diskonten in ausreichendem Maße zu erhalten, hat in neuerer Zeit übrigens die B. veranlaßt, auch Kapitalien an die Fondsbörse, sowie auf Hypotheken (mit baldiger Tilgung) auszuleihen.[1])

Außer den genannten B. kommen weiter in Betracht die Privatbankiers (Bankers). Sie sind die Nachfolger der alten Goldschmiede; in ihrem Betrieb gleichen sie den Depositenb., publizieren sogar, um das Vertrauen des Publikums zu gewinnen, vielfach monatliche und halbjährliche Ausweise; in London gehen sie zurück, werden selbst zu Aktiengesellschaften oder von solchen aufgesogen, in der Provinz aber nicht, in ihrer untersten Stufe nähern sie sich wucherischen Geldverleihern.

Eine andere Gruppe mit wesentlich verschiedenem Charakter stellen die „fremden Bankiers und Kaufleute" (foreign bankers and merchants, auch foreign bill brokers and merchants genannt) dar. Sie heißen so, weil es fast ausschließlich Firmen nicht englischen Ursprungs sind, die meisten stammen aus Deutschland: Rothschild, Baring brothers, Frederick Huth & Co., John Henry Schröder & Co. etc. Die Geschäfte, die von ihnen betrieben werden, sind den drei ersten Kategorieen fremd. Sie stützen sich vorwiegend auf eigenes Kapital, besorgen die überseeische Kreditvermittlung, soweit sie mit Import und Export verknüpft ist, den An- und Verkauf fremder Wechsel (derselbe findet wöchentlich zweimal auf der Royal Exchange statt), die Plazierung fremder Anleihen auf dem englischen Geldmarkt, das gesamte Edelmetallgeschäft und das mit Wechseln und Wertpapieren verknüpfte Arbitragegeschäft. Rothschild nimmt an der Export- und Importkreditgewährung, die überhaupt sehr stark an die nächstfolgende Gruppe übergegangen ist, nicht teil, pflegt aber die übrigen Zweige.

Endlich spricht man in England von fremden und Kolonialb. (foreign and colonial banks). Es sind dies B., die ihren Hauptsitz in London und Filialen in englischen Kolonieen haben; sodann B., die umgekehrt ihren Hauptsitz in einer englischen Kolonie und eine Niederlassung in London haben (colonial banks); ferner B., welche Hauptsitz resp. Niederlassung in fremden (nicht englischen) überseeischen Ländern haben (foreign banks). Diese B. stützen sich auf englisches Kapital und englische Leitung. Sie übertragen entweder das Prinzip der englischen joint-stock banks auf die englischen Kolonieen und andere überseeische Länder oder sie machen aus der direkten Förderung des Warenverkehrs eine Spezialität, pflegen das Vorschußgeschäft. Schließlich gehören hierher auch die purely foreign banks, reine Fremdb.: deutsche, französische und andere B. haben Niederlassungen in London, um die Finanzierung des überseeischen Handels ihrer Heimatländer koulanter zu besorgen als die englischen Institute.

Die foreign and colonial banks sowie

[1]) Eberstadt in Schmoller's Jahrb. 27 (1903) S. 607, 611.

die merchant bankers kann man unter dem Namen Handels- und Kreditb. zusammenfassen.

Ende 1905[1]) gab es 32 englische Kolonialb. mit Sitz in London nnd 2136 Niederlassnngen in den Kolonieen, das eingezahlte Kapital betrug 710 Mill. M., außerdem existierten 19 sonstige englische Ueberseeb. (foreign banks) mit 175 Niederlassungen, ihr eingezahltes Kapital betrug 344 Mill. M. Der pnrely foreign banks waren es 8[2]) mit 1080 Mill. M., darunter die dentsche B. — sie arbeitet in London mit über 300 Angestellten — die Dresdner B., die Diskontogesellschaft. Sie konkurrieren stark mit den englischen B.

Neben diesen spricht man noch von Finance Companies, Promoting Syndicates etc. Ihre Tätigkeit entspricht in vieler Hinsicht der unserer Emissions- und Effektenb., sie stehen aber nach englischer Auffassung außerhalb des B.wesens. Hypothekenb. nach deutschem Muster kennt man in England nicht.

V. Grundzüge der geschichtlichen Entwickelung und volkswirtschaftliche Bedeutung des B.wesens.

1. Schon das Altertum hat die B. gekannt. Sicher nachgewiesen sind solche namentlich für Babylon (6. Jahrh. v. Chr.), Griechenland (4. Jahrh. v. Chr.) und Rom (3. Jahrh. v. Chr.).

In Babylon führte die B. Zahlungsaufträge aus, nahm verzinsliche Depositen an, gab B.billets (hudus) aus, die auf Präsentation zahlbar waren, machte Darlehen gegen Schuldschein und Pfand (namentlich das antichretische Pfand war häufig), trat als Mitschuldner in einen Kontrakt ein (übernahm also, wie wir heute sagen würden, das Delcredere); sie machte im Interesse eines Kunden den Zwischenkäufer, wobei ein Teil, z. B. die Hälfte des Kaufgeldes, als Schuld der B. stehen blieb, bis der wahre Käufer bezahlt hatte. Auf Grund ihrer Geschäftskunde wurden die Bankiers in Babylon auch von den Parteien benutzt, Verträge abzufassen.

In Griechenland gab es drei Arten von Bankiers. Die Trapeziten, welche namentlich Depositen annahmen nud im Auftrag daraus an Dritte zahlten, daneben auch Urkunden verfaßten, Urkunden und streitige Summen aufbewahrten; ferner die Geldwechsler[3]); endlich solche Geldwechsler[4]), welche wie die Trapeziten auch ausliehen, und zwar auf kurze Zeit gegen Faustpfand oder, wenn es sich um industrielle Unternehmungen, Häuser, Grundstücke handelte, auf längere Zeit. Dem Bankier verfügbare Geldsummen zu übergeben, soll sehr verbreitete Uebung gewesen sein. Daß das Umschreiben auf Grund der Deposita (Giro) gang und gäbe war, ersieht man daraus, daß *διαγράφειν* die Bedeutung von Bezahlen erhielt. Neben den Privatbankiers gab es auch Gesellschaftsb. und Tempelb.; man hinterlegte bei den Tempeln von Delphi, Ephesus, den Tempeln auf Delos und Samos usw. gerne wegen der großen Sicherheit; die Tempel ähnelten den B., denn sie liehen die Schätze vielfach wieder aus. Ob Griechenland auch Staatsb. gekannt hat, ist zweifelhaft. In manchen Städten wurde das B.gewerbe verpachtet.

Das römische B.wesen — das gleiche gilt für das ägyptische — ist augenscheinlich dem griechischen nachgebildet. Auch die Namen sind analog: argentarii, mensarii, nummularii. Die Geschäfte waren ebenfalls ähnliche: Geldwechseln und Kreditgeschäfte. Sie nahmen kurz- und langfristige Deposita an, leisteten die Garantie für fremde Verbindlichkeiten, machten mit den fremden Geldern Lombard- und Hypothekendarlehen. Auf Grund der Deposita leistete der Bankier Zahlung an Dritte (man nannte dies de mensa solvere gegenüber de domo solvere); auch die Distanzzahlung vermittelte der Bankier (permutatio). Die Umschreibung (transscribere, perscribere) auf Grund des Kontokorrentverkehrs war ebenfalls geläufig. Ein wichtiges Nebengeschäft der römischen Bankiers bildete die Uebernahme von Auktionen gegen Provision und das dazu gehörige Eintreiben des Kaufgeldes.

2. Das Mittelalter kam über die im Altertum schon entwickelten Formen wenig hinaus. Voran stand das B.wesen in Italien. Eine große Rolle spielte besonders auch in Deutschland das Geldwechseln, weil die Münzgebiete sehr klein waren, die Münzen fortwährend geändert wurden, es auch viele abgenutzte, beschnittene und falsche Münzen gab. In den italienischen Städten entwickelten sich überall die campsores oder cambiatores zu bancherii, d. h. sie nahmen auch Gelder an zum Zweck der Aufbewahrung und Zahlungsleistung, es entstand der Giroverkehr (vgl. diesen Art.). Die italienischen B. liehen die Girogelder in der mannigfachsten Weise aus, legten sie oft unbankmäßig fest, gewährten den einzelnen Kunden sogar Blankokredit, d. h. ließen ihn sein Guthaben überziehen, liehen auch dem Staat. Die häufigen Zahlungsverlegenheiten der B. führten zu zahlreichen gesetzlichen

[1]) Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt. Berl. 1905, S. 185, 186.

[2]) Nach einer andern Qnelle gab es 1898 in London 13 fremde Institnte mit 2 Milliarden Mark.

[3]) Sie hießen: *ἀργυραμοιβοί*, *κολλυβισταί*, *κερματισταί*.

[4]) Sie führten die Namen: *δανεισταί*, *τοκισταί*, *χρησταί*.

Erlassen und schließlich zur Verstaatlichung. Die erste öffentliche Girob. war der banco di Rialto 1587 in Venedig, dem verboten wurde, überhaupt die Girogelder auszuleihen, die Umschreibung geschah kostenlos, die ganze Zahlungseinrichtung ging sonach auf Kosten des Staates. 1619 wurde als zweite öffentliche Girob. der banco giro gegründet, worauf der banco di Rialto bald einging. Die neue B. sollte keine Geschäfte treiben, lieh aber dem Staat bedeutende Summen, wodurch sie in ihrer steten Zahlungsfähigkeit sehr geschwächt war.

Die Einrichtung der italienischen Umschreibeb. übertrug sich auch auf andere Teile Europas. Bekannt sind die Girob. Lübecks (15. Jahr.), Amsterdams (1609—1819), Hamburgs (1619—1875), Nürnbergs (1621). Auch sie haben zeitweise unbankmäßige Ausleihungen gemacht und sind dadurch wiederholt in Verlegenheit geraten.

Keine B. waren an sich die montes: eine Anzahl Kapitalisten trat freiwillig oder gezwungen zusammen, um ein Darlehn für den Staat aufzubringen; diese Gesellschaften erhielten bestimmte Einnahmezweige überwiesen; doch gab es solche, welche, wie die casa di Giorgio, B.geschäfte betrieben. Bankähnliche Einrichtungen waren dagegen stets die montes pietatis, die im 15. Jahrh. in Italien zahlreich entstanden; diese Kapitalistenvereinigungen hatten den Zweck, bedürftigen Personen Geld zu leihen. Beide Formen fanden nördlich der Alpen Nachahmung, die montes in den Instituten, die man Land- oder Stadtbankos nannte (z. B. Wiener Stadtb. von 1703), die montes pietatis in den Lehn- oder Leihb (preuß. B. 1765—1806).

3. Im 18. Jahrh. beginnt eine neue Entwicklung des B.wesens sich anzubahnen; die italienischen Vorbilder und Traditionen erblassen. Holland und besonders England übernehmen die Führung. Das Depositenwesen bekommt eine viel größere Bedeutung dadurch, daß der Scheck und die B.note sich entwickelten (vgl. Artt. „Scheck" und „Notenb.") und die Ausgleichung der Forderungen unter den B. sich ausbildete (vgl. Art. „Abrechnungsstellen" oben S. 4 fg.). Die holländischen Kassierer, die englischen Goldschmiede waren die Bankiers, welche so eingriffen. Von großer Bedeutung war ferner die Errichtung der B. von England 1694 und von Schottland 1695. Sie unterschieden sich von den städtischen Girob. des Kontinents schon dadurch, daß sie in Form der Aktiengesellschaft gegründet wurden, dann aber auch durch die Art des Geschäftsbetriebs. Sie durften in jeder Form Kredit geben und nehmen. In ihren Händen bildete sich die Notenausgabe erst voll und ganz aus. Diese aber trug dazu bei, den B.einrichtungen im ganzen Land Vorschub zu leisten. Auf dem Kontinent bildeten sich nun ebenfalls Notenb., zuerst auf Anregung des Schotten Law in Frankreich 1716—20, dann in Dänemark, Norwegen, Schweden etc. Ueberall zeigte sich eine mißbräuchliche Anwendung der Notenausgabe, was große Erschütterungen zur Folge hatte, häufig verwandelten sich die B. in Anstalten für Ausgabe von staatlichem Papiergeld.

4. Das 19. Jahrh. hat das B.wesen intensiv und extensiv ausgestaltet. Die zahlreichen Erfahrungen, die man namentlich in Krisen gemacht hat, haben die richtigen Grundsätze gezeitigt, die bei der Leitung der B. eingehalten werden müssen, haben die Notenausgabe zu einer volkswirtschaftlich nützlichen Einrichtung umgestaltet. Der Scheckverkehr und die Abrechnung der B. haben enorme Dimensionen angenommen, der alte Giroverkehr hat sich namentlich unter dem Einfluß der deutschen Reichsb. in moderner Weise großartig umgebildet. So hat der Geldverkehr, den die B. vermitteln, andere oder doch verbesserte Formen angenommen. Daneben sind ganz neue Zweige des B.wesens entstanden. Das Effektengeschäft, schon im 17. und 18. Jahrh. bekannt, wird doch erst im 19. Jahrh. ein wirklicher B.zweig; dies brachte mit seinen Verkehrsmitteln, mit der Konzentration der Produktion, mit dem wachsenden Kredit die Voraussetzungen für das Emissionsgeschäft und den Handel mit Effekten. Die erste B., welche in diesem Zweig den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit suchte, war die vom niederländischen König 1822 gegründete Société générale des Pays-Bas pour favoriser l'industrie nationale, insbesondere der in Paris von Isaac Pereire 1852 gegründete Crédit mobilier, nach dessen Muster auch viele deutsche Emissionshäuser sich bildeten (Darmstädter B. für Handel und Industrie 1853, allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig 1856, der schlesische B.verein 1856, Berliner Handelsgesellschaft 1856, Berliner Diskontogesellschaft 1851 bzw. 1856, Norddeutsche B. in Hamburg 1856 etc.). Auch die bekannte k. k. prov. Kreditanstalt in Wien (1855) entstammt dieser Zeit.

Neben diesem Zweig erlangten auch die Hypothekenb. und Pfandbriefinstitute, teils dem Häuserbau, teils der Landwirtschaft dienend, erst im 19. Jahrh. ihre Ausbildung, wenigstens gilt dies von den Aktienhypothekenb., von denen die erste in Deutschland, die bayerische Hypotheken- und Wechselb., im Jahre 1835, die übrigen erst seit den sechziger Jahren entstanden.[1] Die öffentlichen Meliorationsb. setzen meist noch später ein (die erste Landeskulturrentenb.

[1]) Die Landschaften nahmen dagegen ihren Ausgangspunkt im 18. Jahrhundert.

in Deutschland, die sächsische, wurde durch Gesetz vom 26./XI. 1861 ins Leben gerufen, ihr folgte am 20./III. 1880 die hessische, am 22./VII. 1881 die schlesische, am 10./X. 1881 die schleswig-holsteinsche, am 14./II. 1884 die oldenburgische, am 21./IV. 1884 die bayerische, am 17./VI. 1885 die posensche); das in neuester Zeit enorm in die Breite gehende genossenschaftliche B.wesen nimmt ebenfalls erst seit den fünfziger Jahren seinen Anfang, die Sparkassen stammen fast alle aus dem 19. Jahrhundert, die das B.-wesen in gewisser Hinsicht beinahe in jedes Dorf hinaustragenden Postsparkassen beginnen erst seit 1861 von England aus ihren Lauf durch die Welt zu machen.

So kann man sagen, das B.wesen hat erst im 19. Jahrh. eine das ganze wirtschaftliche Leben durchsetzende und beherrschende Bedeutung erhalten; wir könnten uns die heutige wirtschaftliche Struktur ohne die B. gar nicht mehr denken. Sie sind das Herz des volkswirtschaftlichen Organismus, wo die Kapitalien hinströmen, um von dort aus dahin sich zu ergießen, wo man neuen Kapitals bedarf. Im Jahre 1890 wurde die B.kraft der Welt von Mulhall auf rund 67 Milliarden M., 1904 von dem amerikanischen Comptroller of currency auf 141 Milliarden M. geschätzt.[1] Nach dem Deutschen Oekonomist gab es in Deutschland 1883 113 B., welche Bilanzen publizierten, mit 1248,7 Mill. M. Aktienkapital und 174,4 Mill. M. Reserven, 1904 waren es 175 B. mit 2966,9 Mill. M. Aktienkapital und 784,5 Mill. M. Reserven.

Wirken die B. durch ihre Kapitalvermittlung befruchtend, tragen sie bei zur Steigerung und Erhaltung der Produktivität, so sind sie nicht minder wichtig für das ganze Zahlungswesen im Inland und gegenüber dem Ausland, Regelung der Zahlungsbilanz, Hilfe in Krisen; sie ersparen der Volkswirtschaft viel Bargeld, festigen durch fortwährende Kontrolle über ihre Kunden den Kredit etc. Vom allgemeinsten Standpunkt kommt auch die Versorgung ärmerer Völker mit Kapital in Betracht. Im großen Ganzen erscheinen die B. als nützliche, wertvolle Einrichtungen. Darum ist auch das B.geschäft ein angesehenes, während es auf niederer wirtschaftlicher Stufe vielfach mißachtet ist, in Griechenland waren die Freigelassenen, in Rom die Christen, im Mittelalter vielfach Juden die Bankiers; in Holland waren noch 1657 die sog. Tafelhalter vom Abendmahl ausgenommen. Doch waren die Bankiers in Venedig im 15. Jahrh., die Trapeziten zu Demosthenes' Zeit ebenso angesehen wie die großen Bankiers in der Jetztzeit.

Die heutigen Schattenseiten des B.wesens liegen hauptsächlich in den Zweigen, die mit den Effekten-Gründungs-Umwandlungsgeschäften zusammenhängen; hier treten die B. vielfach als Führer der plutokratischen Elemente auf, hier sind sie die Stützpunkte der Agiotage und des Börsenspiels, fördern zweifelhafte Gründungen und verwegene Ringe (Beispiel die Rolle des Comptoir d'Escompte beim Kupferring 1887/89), bringen bedenkliche Papiere unter das Publikum, lediglich um des Emissionsgewinns willen.

Eine in der jüngsten Entwickelung des B.wesens besonders hervortretende Erscheinung sind die Konzentrationsbestrebungen. In Deutschland machten sich diese erstmals 1870—97 geltend und zwar damals in Form von Kapitalserhöhungen einzelner Institute und Begründung von Kommanditen, Filialen, Agenturen und Depositenkassen; bei der 1897/99 und wiederum besonders stark 1902/5 einsetzenden Bewegung tritt mehr die Aufsaugung von Privatb. und die Schaffung dauernder Interessengemeinschaften in den Vordergrund, die sich im Wege der Gründung von Tochter- und Trustgesellschaften, des Erwerbs von Aktien anderer B., des Aktienumtausches oder auch eines bestimmten Vertragsverhältnisses vollzogen hat. Es sind so namentlich vier große B.-gruppen entstanden (die der Deutschen B., der Diskontogesellschaft, der Interessengemeinschaft Dresdner B. — Schaaffhausenscher B.verein und der Darmstädter B.), die einen mächtigen Einfluß haben. Diese gewaltige Konzentration ist nicht in jeder Hinsicht erfreulich, entspricht aber dem Zug zum Großbetrieb im modernen Erwerbsleben und den gesteigerten Anforderungen der nationalen Wirtschaften im internationalen Wettbewerb und wurde in Deutschland auch durch die Börsen- und Börsensteuergesetzgebung noch erheblich beschleunigt. In Oesterreich sind die Privatbankiers ebenfalls in raschem Verschwinden begriffen, in England und Wales macht sich besonders bei den Depositenb. die Konzentration geltend und begann schon in den 1830er Jahren, setzte dann wieder ein seit 1877. Von 1877—1904 sind dort nicht weniger als 224 B. von anderen, heute noch bestehenden absorbiert worden. Die Lloydsb. hat allein 1884—1904 nicht weniger als 35 andere B. aufgesogen. 15 B. in England, 7 in Schottland und 2 in Irland haben bereits heute je über 100 Filialen, die London City und Midland-B. steht mit 447 an der Spitze.[1]

[1]) Hierbei sind die Bilanzen publizierenden B. berücksichtigt, gerechnet sind die eigenen Kapitalien, Gewinne, Depositen und B.noten. Annual report of the comptroller of the currency of the United States. Dez. 5, 1904. Vol. I S. 42.

[1]) Jaffé, Die Konzentration des B.wesens in England. B.archiv 4 (1905) Nr. 7 S. 101 f.

VI. B.gesetzgebung.

Da die B. ihren Grundzweck in den Kreditgeschäften suchen und selbst viel fremdes Kapital verwenden, so spielt das Vertrauensmoment eine sehr große Rolle; ein Vertrauensmißbrauch affiziert hier die weitesten Volkskreise; das hat auch immer dazu geführt, daß der Staat eingriff, bald präventiv, bald repressiv.

So haben schon die römischen Gesetzgeber das Publikum zu schützen gesucht; die Argentariersozietäten mußten dem Publikum solidarisch haften, der Argentarius durfte nur den Saldo gegenüber seinen Kunden einklagen; in der Kaiserzeit traf man Vorkehrung, daß der Bankier bei Filialen sich nicht dem Gericht der Hauptniederlassung entzog, man räumte den Deponenten im Konkurs ein Vorzugsrecht ein und unterwarf überhaupt die Bankiers der Staatsaufsicht.

Im Mittelalter finden wir, daß die italienischen Städte fortwährend gegen die auftretenden Mißbräuche und Zahlungseinstellungen der B. ankämpften. Meist mußten die Bankiers eine Kaution hinterlegen und schwören, daß sie ihren Verpflichtungen stets gerecht werden wollten; die Richter waren nicht selten mit der laufenden Aufsicht über die B. betraut. Viele Detailbestimmungen über einzelne Geschäftsformen wurden erlassen. Aehnliches zeigt sich bei den späteren Girob.

Die moderne Zeit hat in bezug auf das B.wesen in weitgehendem Maße den Grundsatz der Freiheit acceptiert, namentlich gilt dies für die Errichtung von B., nachdem das früher übliche Konzessionsprinzip gefallen ist.

Eine Ausnahme machen allerwärts die Notenb., bezüglich derer eine detaillierte Gesetzgebung sich herausgebildet hat (vgl. Art. „Notenb."); der Geldcharakter der B.note, die in alle Schichten des Volkes dringt, sowie die wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben, welche die Notenb. erfüllen können und sollen, machen das gesetzliche Eingreifen hier unerläßlich. Auch bei den Sparkassen fehlt es nicht an zahlreichen Spezialgesetzen und Verordnungen zum Schutz derer, die ihre Spargroschen denselben anvertrauten (vgl. Art. „Sparkassen" und M. Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen, Berlin 1896).

Für die Hypothekenb., die mit der Ausgabe ungedeckter Pfandbriefe großes Unheil anrichten können, hat man in Deutschland in dem Hypothekenb.gesetz vom 13./VII. 1899 eine Reihe von Maßregeln getroffen, welche die Pfandbriefinhaber zu schützen geeignet sind (vgl. Art. „Hypothekenaktienb.").

In neuester Zeit macht sich das Bestreben geltend, auch andere Zweige des B.wesens von Mißbräuchen zu befreien. In dieser Richtung liegt z. B. die Regelung der Haftungsverhältnisse bezüglich der bei B. so oft vorkommenden Effektendepots (vgl. Art. „Depotgeschäfte"), die Regelung des Emmissionswesens (vgl. diesen Art. u. Art. „Börsenwesen"), die Einschränkung des Börsenspiels, insbesondere der instigierenden Tätigkeit, welche die B. als Kommissionäre auszuüben pflegen (vgl. Art. „Börsenwesen"). Auch die Bestimmung des deutschen Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20./IV. 1892, wonach B., die diese Gesellschaftsform annehmen, zur Publikation ihrer Bilanz verpflichtet sind (§ 42, Abs. 4), während für andere Unternehmungen, die diese Gesellschaftsform haben, dies nicht gilt, verdient flüchtig berührt zu werden, insofern hier zum Ausdruck kommt, daß eine öffentliche Kontrolle gegenüber B. als Bedürfnis empfunden wird.

Sehr erwägenswert ist, ob nicht auch den B., welche Deposita annehmen und ein weitgehendes Maß von Vertrauen beanspruchen, indem sie ohne jede Sicherheit und öffentliche Kontrolle diese Gelder benutzen, entsprechende Pflichten auferlegt und in ihre Geschäftsgebarung ein Einblick ermöglicht werden sollte.[1])

In England ist es seitens der Privatbankiers, die das Depositengeschäft pflegen, mehr und mehr üblich geworden, freiwillig den Status zu publizieren, um die Konkurrenz mit den Jointstockb. bestehen zu können. In Deutschland haben bei Beratung des Depotgesetzes Arnim und Genossen in der Reichstagskommission einen Entwurf eingebracht, der mit den B., die Bardepositen annehmen, sich beschäftigt. Danach sollten unter anderem B. und Kaufleute, welche die Verwaltung fremder Gelder gewerbsmäßig betreiben — maßgebend hierfür soll sein, daß die B. oder der Kaufmann im Jahresdurchschnitt fremde Gelder, welche die Hälfte seines verantwortlichen Kapitals übersteigen, im Besitz hat — vierteljährlich näher detaillierte Rohbilanzen publizieren, insofern sie Gründungen und Unternehmungen für eigene Rechnung ins Leben rufen oder sich an von Dritten ins Leben gerufenen Unternehmungen beteiligen, Spekulationsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung betreiben. Für reine Depositenb. — im Gegensatz zu den vorstehend charakterisierten B. mit gemischter B.tätigkeit — waren Normativbestimmungen vorgeschlagen, durch welche diesen ähnlich, wie den Notenb. der zulässige Geschäftskreis abgegrenzt und monatliche Publikation ihres Status auferlegt werden sollte; Emissionen und Beteiligung an solchen sollten ihnen gestattet

[1]) Wenig verspricht sich davon Riesser (Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großb. S. 119), hält aber doch eine größere Spezialisierung der B. in ihren Geschäftsberichten für nötig und macht Vorschläge hierfür.

sein, insoweit dentsche Staatspapiere nnd andere mit pupillarischer Sicherheit ausgestattete Werte in Betracht kommen.

Der Reichstag hat vorerst die Materie nicht geregelt, aber den Reichskanzler ersucht, „in Rücksicht darauf, daß die gewerbsmäßige Verwendnng fremder Gelder seitens der B. und Kanfleute Sicherheitsmaßregeln für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum dringend erfordert, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, wie solche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können, und eventuell unter Erwägung der in dem Entwurf und seiner Begründnng dargelegten Gesichtspnnkte [1]) ein bezüglicbes Gesetz baldtunlichst vorznlegen".

Zu einer solchen Vorlage ist es nicht gekommen, das Interesse hierfür ist auch fast ganz erloschen.

In bezng auf das Ausland müssen detaillierte Angaben hier entfallen; doch mag auf das Züricher G. v. 31./V. 1896 hingewiesen sein, welches diejenigen, die gewerbsmäßig den Verkehr mit Wertpapieren betreiben oder vermitteln, einer staatlichen Kontrolle unterwirft; vgl. § 1, 4, 36.

Literatur: Merkel, *Die Banken im Altertum, H. d. St., 2. Aufl., Bd. II (1899), S. 161.* — **Nasse,** *Das venetianische Bankwesen im 14., 15., 16. Jahrh., Jahrb. f. N. u. St. 34 (1879) S. 329.* — **C. F. Ferraris,** *Principii di scienza bancaria. Mailand 1892.* — **Courcelle-Seneuil,** *Traité théor. et prat. des opérations de banque 8. éd. revue par Lissie, Paris 1899.* — **Derselbe,** *Les opérations de banque, Paris 1896.* — **Easton,** *Banks and banking, London 1896.* — **Ad. Wagner,** *Das Bankwesen, in Schönberg's Handb. d. pol. Oekon., 3. Aufl., Tübingen 1890, S. 416 fg.* — **J. W. Gilbart,** *The history, principles and practice of banking, London 1901.* — **A. E. Sayous,** *Les banques de dépot, les banques de crédit et les sociétés financières, Paris 1901.* — **F. Leitner,** *Das Bankgeschäft und seine Technik, Frankfurt a. M. 1903; 2. Aufl. 1905.* — **O. Warschauer,** *Physiologie der deutschen Banken, Berlin 1903.* — **G. Obst,** *Geld-, Bank- und Börsenwesen, 2. Aufl., Leipzig 1903.* — **S. Buff,** *Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe, Stuttgart 1904.* — **Jaffé,** *Das englische Bankwesen, Leipzig 1905.* — **John B. Martin,** *The evolution of our (English) banking system, Economic Journal 1 (1891) S. 539.* — **Cäsar Strauss,** *Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren. Ein Vorschlag zur Abhilfe, Frankfurt a. M. 1892.* — **Neumann-Hofer,** *Depositengeschäfte und Depositenbanken, Leipzig 1894.* — **R. Eberstadt,** *Depositenbankwesen und Scheckverkehr in England, Schmoller's Jahrb., Bd. 27 (1903), S. 245.* — **Warschauer,** *Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besond. Berücksichtigung der Spareinlagen, Jahrb. f. N. u. St., III. F., Bd. 27 (1904), S. 454.* — **Ad. Weber,** *Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902.* — **Schnapper,** *Zur Entwicklung des englischen Depositenbankwesens, Züricher volksw. Studien 1900, Heft 1.* — **J. Plenge,** *Gründung und Geschichte des Crédit mobilier, Tübingen 1903.* — **Model-Loeb,** *Die großen Berliner Effektenbanken, Jena 1896.* — **E. Loeb,** *Die Berliner Großbanken in den Jahren 1895 bis 1902 u. die Krisis der Jahre 1900 u. 1902 (Schr. d. Ver. f. Sozialpol., Bd. 110, Leipzig 1903).* — **H. Sattler,** *Die Effektenbanken, Leipzig 1890.* — **E. Heinemann,** *Die Berliner Großbanken an der Wende des Jahrh., Jahrb. f. N. u. St., III. F., Bd. 20, (1900) S. 86.* — **O. Jeidels,** *Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie mit bes. Berücksichtigung der Eisenindustrie, Leipzig 1905.* — **R. Steinbach,** *Die Verwaltungskosten der Berliner Großbanken, Schmoller's Jahrbuch 29 (1905) S. 141.* — **R. Rosendorff,** *Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr, Schmoller's Jahrb. 28 (1904), S. 93 f.* — **M. Jörgens,** *Finanzielle Trustgesellschaften, Stuttgart 1902.* — **Steele,** *Bank amalgamations, Economic Journal Vol. VI, (1896) S. 540.* — **Goldschmidt,** *Die Bankgruppen, Mainz 1904.* — **K. Fleischhammer,** *Zentralisation im Bankwesen in Deutschland, Schmoller's Jahrb. 25 (1901), S. 241.* — **Riesser,** *Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken, mit bes. Rücksicht auf die Konzentrationsbewegungen, Jena 1905.* — **P. Wallich,** *Die Konzentration im Deutschen Bankwesen, Stuttg. 1906.* — **v. Poschinger,** *Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, 8 Bde., 1878/79.* — **Derselbe,** *Die Banken im Deutschen Reich, Oesterreich und der Schweiz I., II. Jena 1877.* — **F. Hecht,** *Bankwesen und Bankpolitik in den südd. Staaten 1819—1875, Jena 1880.* — **Derselbe,** *Die Mannheimer Banken 1870—1900, Leipzig 1902.* — **E. Herz,** *Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie, Würzburger Dissert. 1904.* — **Lumm,** *Die Entwicklung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen seit der Annexion, Jena 1891.* — **R. Banck,** *Geschichte der sächsischen Banken mit Berücksichtigung der Wirtschaftsverhältnisse. Berl. Diss. 1896.* — **A. Schulze,** *Die Bankkatostrophen in Sachsen im Jahre 1901. Tüb. 1903.* — **Ad. Weber,** *Die rhein.-westfäl. Provinzialbanken u. die Krisis (Schr. d. Ver. f. Sozialp. Bd. 110, Leipzig 1903.)* — **Limburg,** *Die kgl. Bank zu Nürnberg in ihrer Entwicklung 1780 bis 1900, in Schanz' Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien, Bd. 18, Leipzig 1903.* — *„Die Diskontogesellschaft 1851—1901." Denkschr. zum 50 jähr. Jubil. Berlin 1901.* — **O. Lindenberg,** *50 Jahre Geschichte einer Spekulationsbank, Berl. 1903.* — **K. Steinert,** *Zur Geschichte d, Württembergischen Vereinsbank, Schmollers Jahrb. 29 (1905) S. 911 f.* — **Kiga,** *Das Bankwesen Japans. Leipz. 1904.* — *Bankarchiv, Zeitschr. für Bank- und Börsenwesen, Berlin 1901 fg.*

G. Schanz.

[1]) Verh. des Reichstags 1895/6 Nr. 342 S. 1766 f.

Bannmeile.

Das Institut der B. (vgl. Artt. „Bürger, Bürgertum", „Bürgerrecht") schließt den Betrieb gewisser Gewerbe in einem bestimmten Umkreis um die Stadt zu deren Gunsten aus. Besonders häufig bezieht es sich auf die Brauerei, aber auch auf andere Gewerbe, z. B. den Ausschank von Getränken, die Weberei, mitunter auch sämtliche Gewerbe. Oft schließt das B.recht das betr. Gewerbe nicht vollständig, sondern nur bestimmte Arten desselben (z. B. feinere Weberarbeiten) aus. Die räumliche Ausdehnung der B. ist keineswegs immer die einer Meile, knüpft vielmehr oft an vorhandene Grenzen, z. B. die eines landesherrlichen Amtsbezirkes, an. Die Bannrechte stehen in einem gewissen

Zusammenhange mit dem Zunftzwang. Indessen ist man in neuerer Zeit selbst in solchen Staaten, die den Zunftzwang noch festgehalten hatten, zu ihrer Aufhebung geschritten.

Literatur: *Vgl. außer der Literatur zu den Artt. „Bürger, Bürgertum", „Bürgerrecht" u. „Zünfte"* ***Benedict,*** *Der Zunftzwang und die Bannrechte, Leipzig 1835, sowie die älteren Darstellungen des deutschen Privatrechts.* ***G. v. Below.***

Bannrechte s. Zwangs- u. Bannrechte.

Bannwälder s. Forsten.

Barbès, Armand,

geb. 18./IX. 1809 zu Pointe-à-Pitre, gest. im Haag 26./VI. 1870; s. Art. „Sozialdemokratie".
C. Grünberg.

Bastiat, Frédéric,

geb. am 30./VI. 1801 zu Bajonne, gest. in Rom am 24./XII. 1850.

Volkstümlicher Interpret wirtschaftspolitischer Zeit- und Streitfragen in den Kreisen der französischen Bourgeoisie, Anhänger Cobdens und der Wirtschaftspolitik der Manchesterschule.

Von seinen Schriften sind besonders zu nennen: Cobden et la ligue, ou l'agitation anglaise pour la liberté des échanges, Paris 1849; Sophismes économiques, Paris 1850 (eine Streitschrift gegen die Schutzzöllner); Harmonies économiques, Paris 1850. ***Lippert.***

Baudrillart, Henri Joseph Léon,

Professor der politischen Oekonomie und Mitglied der Académie des sciences morales et politiques, geb. am 28./XI. 1821 und gest. am 24./I. 1892 in Paris.

Von seinen zahlreichen Schriften genügt es hier anzuführen: Jean Bodin et son temps etc., Paris 1853 (Preisschrift); Histoire du luxe privé et public depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, 4 vols., Paris 1878—1880; Les populations agricoles de la France, sér. I—III, Paris 1888—1893.
Lippert.

Bauer.

A. Deutschland. I. Die Urzeit (die Zeit der ersten Ansiedelung vor und nach der Völkerwanderung). II. Die Entstehung der Großgrundherrschaften und der Villikationsverfassung seit der Karolingerzeit. III. Die Auflösung der Villikationen in Nordwestdeutschland im 12. und 13. Jahrh. IV. Die Erstarrung der Villikationsverfassung in Südwestdeutschland. V. Die Kolonisation der Slavenländer und die Ausbildung der gutsherrlichen Verfassung im nordöstlichen Deutschland. VI. Der deutsche B.stand im 18. Jahrh. vor der Befreiung. B. Ausland. 1. Frankreich. 2. England.

A. Deutschland.

I. Die Urzeit (die Zeit der ersten Ansiedelung vor und nach der Völkerwanderung).

Die Geschichte des B.standes beginnt in Deutschland wie anderswo mit der Ansiedelung, d. h. mit dem Uebergange zum seßhaften Ackerbau mit fester Ackerflur, privater Sonderwirtschaft, privatem Ackerbesitz, so daß uns als erste Frage in der deutschen Agrargeschichte entgegentritt: Wann hat dieser Prozeß in Deutschland sich vollzogen? Wie es scheint in der Periode zwischen Cäsar und Tacitus, als durch die Schließung der römischen Grenze im Westen gegen die Einfälle der Germanen und die starke Zunahme der Bevölkerung im Innern eine intensivere wirtschaftliche Tätigkeit notwendig wurde.

Bei Cäsar haben wir in seiner Schilderung der Sueven noch ganz den Zustand des Halbnomadentums mit überwiegender Viehzucht und wenig Ackerbau auf beschränktem Gebiet, ohne Sondereigentum und Sonderwirtschaft des Einzelnen, in „Feldgemeinschaft", d. h. gemeinsamem Betrieb, mit jährlichem Wechsel der Niederlassung. Allerdings ist auch bei Tacitus der Ackerbau keineswegs die im Vordergrund stehende Wirtschaftsform, seine Bedeutung für die Ernährung des Volkes gering, Jagd und Weidewirtschaft noch immer die Hauptsache, aber wir haben doch bereits Seßhaftigkeit und bis auf weiteres feste Wohnsitze, kein jährliches Wechseln derselben mehr, sondern feste Standorte des Ackerbaues und Ackerfluren, nur mit jährlichem Wechsel des Pfluglandes, und Sonderwirtschaften. Und zwar scheint Tacitus in dem berühmten Kap. 26 der Germania gerade diesen sich in jener Zeit allmählich vollziehenden Prozeß der ersten festen Ansiedelung, der Seßhaftwerdung zu schildern.[1])

In welchen sozialen Formen ist nun aber dieser Uebergang zur Seßhaftigkeit erfolgt, wie war die Verfassung der ersten deutschen B.? Die herrschende Anschauung ist die folgende:

Die Okkupation des heimatlichen Bodens erfolgte in der Urzeit durch Völkerschaften, kleine staatliche Körper von höchstens 30—50 000 Seelen. Diese bestanden aus einer Anzahl von Hundertschaften, diese Hundertschaften in der Regel aus etwa 120 Familienvätern nebst Angehörigen: sie beruhten auf der ursprünglichen Grundlage der gemeinsamen Abstammung.

Bei kriegerischer Okkupation einer neuen Heimat wurde der Boden durch die Hundertschaftsältesten an die einzelnen Hundertschaften zur Nutzung verteilt, und längere Zeit, gewiß während der ganzen nomadischen Periode, wechselten die einzelnen Hundertschaften unter den Revieren des Völkerschaftsgebietes von Jahr zu Jahr. So noch zu Cäsars Zeit. Sobald aber

[1]) Die hier gegebene Auslegung der dürftigen Nachrichten Cäsars und Tacitus' ist keineswegs unbestritten, sie kann aber an dieser Stelle, namentlich in ihrer Abweichung von den neuesten Untersuchungen und Auslegungen Hildebrands (Recht und Sitte etc.), Wittichs (Die wirtschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Cäsars) und Max Webers (Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung) nicht näher begründet werden.

der Weidewirtschaft ein irgend intensiverer Ackerbau zur Seite trat, mußte dieser Wechsel aufhören. Es erfolgte die Festsetzung der Hundertschaft in einem bestimmten Gebiete des Völkerschaftsbezirkes. So zu Tacitus' Zeit. Am Schluß des 1. Jahrh. nach Chr. saß also die Hundertschaft fest in einem bestimmten Gebiete. Die Hundertschaft hielt aber als solche zunächst das Eigentum an allen gemeinsam genutzten Flächen, Wald, Weide und anfangs auch Aeckern fest. Nur die Hofraiten wurden Eigentum der Besitzer, und die einzelne Dorfgemeinde entwickelte an den von ihnen zeitweilig bebauten Aeckern ein zeitweiliges Nutzungsrecht. Allmählich befestigte sich aber dieses Nutzungsrecht an den Feldäckern. Je mehr sich für sie eine bestimmte Felderwirtschaft entwickelte, um so mehr gingen sie aus dem Eigentum der Hundertschaftsmarkgenossenschaft in das Eigentum der Dorfgemeinde über. Gleichzeitig entwickelte die Dorfgemeinde an den ihren Feldern zunächst gelegenen Teilen der Hundertschaftsmark in Weide und Wald ein näheres Nutzungsrecht als die sonstigen Genossen der Hundertschaftsmark, und auch dieses Recht verstärkte sich allmählich zu Dorfgemeineigen. Damit war eine Dorfmark gewonnen, und die Dorfgemeinde als Dorfmarkgenossenschaft in wesentlichen Beziehungen aus der Hundertschaftsmarkgenossenschaft ausgeschieden: die Weiterbildung der Wirtschaftsverfassung des platten Landes ging an die Dorfmarkgenossenschaften über. Wie die Völkerschaft die Besitznahme der Hundertschaft geregelt hatte, so regelten diese die Besitznahme der Dorfgenossenschaften, und die Dorfgemeinden bestimmten wiederum in gleicher Weise die Besitznahme der Familienväter. Maßgebend für die Besitznahme war dabei durchgehends der militärische Gesichtspunkt gleicher und gerechter Beuteverteilung. Jede Hundertschaft erhielt gleiche Nutzung vom Volk, jeder Krieger mit seinen Söhnen von der Hundertschaft oder dem Dorfe (Lamprecht).

Dies ist die sog. „volkstümliche deutsche Siedelung", welche nach Meitzen in dem kleinen Gebiet von Mittelnorddeutschland zur Ausbildung gelangt ist, wo, soweit historisch bekannt, nur deutsche Völkerschaften gesessen haben, und welche sich von da aus überallhin mit den deutschen Eroberungen verbreitet hat. (Siehe Art. „Agrargeschichte" sub II oben S. 33).

Ihr Hauptzweck war die Verwirklichung der Ansprüche der einzelnen Mark- und Stammesgenossen auf gleich wertvolle Anteile an dem ehemals gemeinsamen Volksland.

Die breite Masse des Volkes bestand danach also bei sämtlichen deutschen Stämmen seit der festen Ansiedelung aus freien Ackerbauern mit gleichem oder annähernd gleichem Besitz, die ihren Lebensunterhalt durch eigenen Anbau ihrer Landgüter erwarben. Es gab wohl einen Adel mit größerem Grundbesitz und Unfreie oder Halbfreie, aber beide Klassen waren nicht zahlreich, in der Hauptmasse waren die Deutschen vor der Entstehung der Villikationen „ein freies Volk auf freiem Grundbesitz".

Dagegen bestreitet nun aber eine neuere Auffassung, vertreten von Seebohm, Fustel de Coulanges, Wittich, Knapp und Hildebrand diese ursprüngliche „Freiheit und Gleichheit" der Germanen auf das entschiedenste.

Zunächst erscheint ihr die rationalistische Erklärung der Gemengelage als Mittel zur Durchführung dieser angeblichen Gleichheit als unhaltbar. Sie mag später bewußt zu diesem Zweck geschaffen worden sein, ihre erste Entstehung muß nach dieser Auffassung anders gedacht werden.

Nach Knapp war sie vielmehr die einfache Folge des langsamen Wachstums der Flur durch Inangriffnahme immer neuer „Gewanne", wenn einmal das Zusammenwohnen (in Dörfern oder Weilern) gegeben war. Mit jeder Ausdehnung der Flur auf früheres Allmendeland ist in solchen Fällen eine Ausbreitung der Gemengelage gegeben. Nach Knapp's Auffassung wären diese Fragen der Flureinrichtung und der sozialen Verhältnisse ihrer Bebauer überhaupt zu trennen; aber ein gewisser Zusammenhang besteht m. E. doch: wo Gemengelage später bewußt geschaffen wurde, ist sie eine so planmäßige Einrichtung, daß sie auf die Hand einer Grundherrschaft hindeutet, und wenn man die Siedelung in Einzelhöfen als die allgemeine Urform annimmt (s. u.), kann sie auch gar nicht anfangs beim Uebergang zum Ackerbau entstanden sein, sondern nur später, sei es durch Erbteilung, sei es durch die Grundherrschaft.

Die Grundherrschaft geht denn auch nach der Auffassung dieser Agrarhistoriker (ausgenommen Hildebrand), wie im Artikel „Agrargeschichte" gezeigt, bis auf die älteste Zeit der ersten Ansiedelung zurück: die alten freien Germanen des Tacitus waren danach nicht B., sondern Grundherren, ernährt durch ihre coloni, unfreie, zinspflichtige, aber selbständige Ackerbauer.

Nach Hildebrand sind die ersten Abhängigkeitsverhältnisse entstanden beim Uebergang zum Ackerbau durch Verarmung eines Teiles der Stammesgenossen, die durch die Not gezwungen zum Ackerbau übergingen, unterstützt von den reichen Herdenbesitzern durch die Ueberlassung des nötigen Viehes, wofür sie dann diesen einen Teil des Ertrages ihrer Ackerwirtschaft geben müssen und überhaupt von ihnen abhängig werden. Danach hätte es in jener ältesten Zeit weder eine „freie Dorfgemeinde" gegeben noch eine „Grundherrschaft"; denn es gab überhaupt kein Grundeigentum, weil Grund und Boden noch im Ueberfluß vorhanden war und überhaupt keinen Wert hatte, solange er nicht bearbeitet war.

Wie aber sollen dann diese abhängigen hörigen B. zuerst gewohnt haben? in Einzelhöfen oder in Dörfern? Auch hierauf gibt es verschiedene Antworten.

Nach der Ansicht Knapps teils so, teils so, je nach der Bodengestaltung, also nach Zweck-

mäßigkeitsgründen. Es würde dann vielleicht anzunehmen sein, daß einerseits in den großen, ganz flachen oder nur leicht gewellten Gegenden oder auf den Höhen (z. B. des Schwarzwalds), wo die Einzelhöfe umgeben von ihren Ländereien beliebig ringsum entstehen konnten, andererseits in Gebirgstälern, wo nur Einzelhöfe nebeneinander in einer Reihe oder einzeln für sich Platz fanden, diese Siedelungsform gewählt wurde, in breiten Flußtälern wie in der Rheinebene usw. dagegen die Form der Gewanndörfer.

Nach der Ansicht von Hildebrand war der Einzelhof oder ein Weiler von einigen wenigen Einzelhöfen die ursprüngliche allgemeine Siedelungsform. Aus ihm ist erst, zunächst durch Erbteilung, dann durch grundherrlichen Einfluß das spätere größere Dorf geworden, und dabei die Gemengelage entstanden. Das gleiche nimmt Wittich an, der in den heute noch erhaltenen westfälischen Einzelhöfen das Urbild der ursprünglichen allgemeinen Siedelung erblickt, weil das dortige persönliche Rechtsverhältnis der bäuerlichen Bevölkerung, die „Eigenbehörigkeit", die altertümlichste Verfassungsform in ganz Deutschland darstellt und es daher nahe liegt, daß mit ihr auch die älteste Flurverfassung verbunden ist.

Durch diese Auffassung würde aber die Anschauung von der germanischen Besonderheit der kriegerischen Organisation ihrer Wirtschaft hinfällig[1]), sie führte zu der Annahme, daß auch hier wie bei allen übrigen Völkern die patriarchalische, genealogische Gliederung — die Sippschaftsverfassung (tribal system) — zur Zeit der Seßhaftwerdung noch herrschte und auch die Form dieser ersten Ansiedelung bestimmte.

Wir kämen dazu, dieselbe Organisation anzunehmen, wie sie uns von den keltischen Iren und Wallisern noch aus späterer Zeit überliefert ist. Auch die Zustände in Gallien, wie sie Cäsar uns schildert, entsprächen dann ungefähr dem Bilde des Tacitus von den Germanen. Diese Verfassung kennt aber bei den freien Stammesgenossen nur Gleichheit unter Brüdern, sonst Rangordnung nach der Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater, wohl aber daneben eine minderberechtigte abhängige Klasse mit gleichen Pflichten und darum gleichem Besitz.

In der Zeit zwischen Tacitus und den Volksrechten (6.—9. Jahrh.) müßte dann die allmähliche Verdrängung der Weidewirtschaft durch den Ackerbau erfolgt sein und der Uebergang auch der freien Herren, der vollfreien Volksgenossen, zum Ackerbau: entweder auch durch Verarmung, in Abhängigkeit von anderen, oder auf eigenem Grund und Boden durch Dienstbarmachung der Hörigen, vielleicht unter Auflösung der großen Herden der Herren und Verteilung derselben an die hörigen Hintersassen — und damit entstünde dann auch das Grundeigentum, wenn dies vorher noch nicht existiert hat: also auch von Anfang an bei den Herren, nicht bei den abhängigen B.

[1]) Vgl. insbesondere Seehohms Kritik des Meitzenschen Werkes im Economic Journal Bd. 7, London 1897.

II. Die Entstehung der Grofsgrundherrschaften und der Villikationsverfassung seit der Karolingerzeit.

Auch die Auffassung dieser Periode wird noch bestimmt durch die Kontroverse über die Urzeit.

Nach der herrschenden Auffassung ist die Grundherrschaft erst nach der Völkerwanderung entstanden und zwar teils originär, d. h. so, daß die Grundherrschaft vor dem B. da war, teils hat sie sich nachträglich über dem gemeinfreien B. der Urzeit erhoben, indem dieser freiwillig oder durch Not irgendwelcher Art gezwungen sich in eine Grundherrschaft begab, grundhörig oder Grundholde wurde.

Originär entstanden ist die Grundherrschaft dadurch, daß nach der Völkerwanderung zunächst die Könige und Herzöge großen Grundbesitz für sich schufen, indem sie alles noch ungerodete und unbebaute Land zu ihrem Eigentum erklärten und dies nun in ganzen großen Komplexen an die weltlichen und geistlichen Großen verliehen zur Belohnung ihrer Dienste oder zur Gründung von Klöstern usw. Auf diesem noch unbebauten Land legten dann entweder sie selbst oder die von ihnen Beliehenen neue Ansiedelungen an, die also von Anfang an auf grundherrlichem Boden entstanden, einen Grundherrn über sich hatten. Diese Grundherrschaften haben also damals in großem Stil kolonisiert, den Ausbau des Landes geleitet und gefördert.

Aber auch die große Masse der ursprünglich freien B. kommt nach der herrschenden Ansicht in dieser Zeit erst in grundherrliche Abhängigkeit, verliert Freiheit und Eigentum. Und zwar infolge einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Existenz durch die hohen Bußen der Volksrechte, das unbeschränkte Erbrecht an der Hufe mit Naturalteilung derselben und besonders durch die allmählich, namentlich mit der Aenderung der Kriegstechnik (Reiterheer statt Fußvolk) immer unerträglicher werdenden Lasten des Kriegsdienstes. Dadurch verarmen die freien B. in Masse und tragen daher mächtigen geistlichen und weltlichen Großen ihr Gut zu Lehen auf und empfangen es als Zinsgut wieder: die sogen. Traditionen verbunden mit der Kommendation ihrer Person, durch die sie sich persönlich in den Schutz des Herrn begeben, der sie vor dem öffentlichen Gericht vertritt, ihnen den Heerdienst erleichtert und später ganz abnimmt. Der B. verlor das Waffenrecht, bäuerliche und kriegerische Beschäftigung trennten sich, es entstanden die erblichen Berufsstände. So soll sich also die Grundherrschaft zugleich mit dem Anfang des Ritterdienstes ausgebildet haben.

Anders aber gestaltet sich der Entwickelungsprozeß dieser Periode, wenigstens in seinem zweiten Teil der nachträglichen Entstehung der Grundherrschaft, wenn man die Grundherrschaft als kleine Grundherrschaft bis in die Urzeit, sei es nun vor oder nach der Völkerwanderung, zurückführt. Dann handelt es sich in dieser Periode nicht um die Entstehung der Grundherrschaften überhaupt, sondern nur der

großen Grundherrschaften. Für diese Auffassung sind die Aussteller der Traditions- und Kommendationsurkunden überhaupt nicht B., sondern die ursprünglichen kleinen Grundherren, die ihre Grundherrschaft oder Teile davon, d. h. eine Anzahl Hufen mit den daraufsitzenden hörigen B. an große Grundherren, geistliche Anstalten und weltliche Große schenken oder übergeben, um sie von diesen als Lehen wieder zu empfangen, dadurch also Lehensleute, Vasallen dieser großen Grundherren werden. Die Traditionen bedeuten Schenkungen, die Kommendationen Ergebung in ein Lehensverhältnis. „Nicht vollfreie B. haben Freiheit und Eigentum verloren, sondern dinglich und persönlich abhängige Leute ihren Herrn gewechselt." (Wittich.)

Diese Auffassung der Karolingerzeit und der in ihr sich vollziehenden Umwälzung ist von Wittich wenigstens für Niedersachsen sehr wahrscheinlich gemacht. Nach seiner Ansicht gilt sie auch für das übrige Deutschland, doch fehlt hier noch eine entsprechende Untersuchung.[1])

Abgesehen davon aber, ob diese Auffassung richtig ist, für Niedersachsen allein oder für das ganze ältere Deutschland, — jedenfalls ist die eigentümliche Verfassung dieser Großgrundherrschaften, die Villikationsverfassung, in dem ganzen älteren Deutschland in übereinstimmender Form in jener Zeit zur Ausbildung gelangt.

Diese Villikationsverfassung war eine Herrschaft über Menschen und Land, aber keine unbeschränkte und willkürliche, sondern überall nach einer gleichartigen Verfassung ausgeübt, dem „Hofrecht" oder der Villikationsverfassung. Kraft dieser Verfassung hatten die der Herrschaft unterworfenen Menschen, die Laten, bestimmte Pflichten und bestimmte Rechte. Sie waren dauernd oder vorübergehend glebae adscripti, mußten (persönlich) dem Herrn Dienste und Abgaben leisten, und bei ihrem Tode fiel ihr Mobiliarvermögen ganz oder zum Teil an den Herrn. Aus dieser allgemeinen persönlichen Abhängigkeit des Laten erwuchs die spezielle Pflicht, ein Gut unter den Bedingungen des Hofrechts zu besitzen und zu bewirtschaften. Aus dieser Pflicht des gesessenen Laten entwickelte sich ein Recht auf das Gut. Die Laten hatten also ein erbliches dingliches Besitzrecht an den Lathufen gegen Leistung bestimmter kraft Hofrechts nicht erhöhbarer Abgaben und Dienste. Die Laten eines Herrn bildeten eine Genossenschaft von allerdings unfreien aber darum keineswegs rechtlosen Leuten (Wittich.) Solche hörige B. haben die kleineren Grundherren etwa 12—20, während die Klöster bis in die Tausende haben.

Diese Lathufen, das Land der Villikation, bilden aber, wenigstens wenn es eine größere Grundherrschaft ist, — und die kleineren gehen in dem geschilderten Prozeß ja nach und nach in größeren auf — regelmäßig kein zusammenhängendes geschlossenes Herrschaftsgebiet, sondern es ist ein sog. Streubesitz von Hufen in verschiedenen Dörfern usw. Erst später wird dies durch zahlreiche Tauschgeschäfte der Grundherren einigermaßen geändert. Dieser Streubesitz erklärt sich jedenfalls am leichtesten aus der angenommenen Entstehung der Großgrundherrschaften durch zahllose Verleihungen und Schenkungen einzelner Hufen (samt ihren hörigen B.) seitens des Königs und der kleinen Grundherren.

Weiter gehört zur Grundherrschaft der Herrenhof (Fronhof) oder die Herrenhöfe, wenn sie groß ist. Hier ist der Wohnsitz des Herrn oder seiner Verwalter, der villici oder „Meier". Jeder solche Meier hat eine ganze Grundherrschaft oder einen Teil einer solchen, eine „Villikation" zu verwalten; zunächst in naturalwirtschaftlicher Form, indem er die Abgaben der B. einsammelt, mit ihren Diensten und den Knechten des Fronhofs das wenige zum Herrenhof gehörige Land, das „Salland", bewirtschaftet und den Ertrag von alledem dem Herrn einliefert, nachdem er seine Haushaltung zunächst daraus bestritten hat. Als dem Herrn auf diese Weise zu wenig Erträgnisse aus der Grundherrschaft zukommen, verpachtet er die ganze Villikation an seinen früheren Beamten, um wenigstens genaue, bestimmte Einkünfte daraus zu erzielen, er „vermeiert" sie. So entsteht die erste Zeitpacht in Deutschland.

Auf die Entstehung dieser Verfassung hat ohne Zweifel die in den römischen Provinzen, namentlich in Gallien und am Rhein in der Form der „villa" von den Deutschen vorgefundene „spätkaiserliche Grundherrschaft" großen Einfluß ausgeübt — sie ist mit ihren beiden Kategorieen fronpflichtiger Bauern: Unfreier (servi) mit ungemessener Dienstpflicht und persönlich Freier (coloni, tributarii) mit festen, bestimmten Leistungen in Geld, Naturalabgaben und daneben (nicht immer, aber regelmäßig) festen Fronpflichten „bereits der Typus des mittelalterlichen Fronhofes" (M. Weber).[1])

III. Die Auflösung der Villikationen in Nordwestdeutschland im 12. und 13. Jahrh.

Als es zu der mit der Ausbildung der Geldwirtschaft wünschenswerten Steigerung des grundherrlichen Einkommens nicht mehr genügte, daß die Villikation dem bisherigen Verwalter verpachtet wurde, schritten in Niedersachsen die Grundherren dazu, sie ganz aufzulösen. Sie ließen die Laten frei,

[1]) Vgl. jetzt seine neue, diese Auffassung in vollem Umfang bestätigende Untersuchung „Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen", Stuttgart 1906; ferner den sehr interessanten Vermittlungsversuch von Siebeck, Das Arbeitssystem der Grundherrschaften im Mittelalter, 1904

[1]) Vgl. über diesen Zusammenhang auch besonders Seehohm, Englische Dorfgemeinde, und über die römischen Grundherrschaften: Schulten in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 3, 1895 und Seeck, Art. Colonat (Realenzyklopädie von Pauly-Wissowa).

wodurch diese ihr erbliches Besitzrecht an den Lathufen verloren. Dann vereinigten sie mehrere dieser freigewordenen kleinen Lathufen, in der Regel je vier, zu einem neuen größeren Gut und gaben diese neuen großen B.güter an die freigelassenen Laten, entweder ihre eigenen oder die anderer Grundherrschaften — die „freien Landsassen" des Sachsenspiegels —, aber jetzt nach dem Muster des mit dem alten Meier abgeschlossenen Vertrages nur zu Zeitpacht, gegen eine hohe Getreidepacht, zu „Meierrecht".

Dadurch erzielten sie eine beträchtliche Steigerung ihrer Einkünfte, denn der alte, nach Hofrecht nicht erhöhbare Zins der Laten entsprach längst nicht mehr dem beträchtlich gestiegenen Wert des Grund und Bodens, der Grundrente, und den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik.

Damit war also eine neue rein grundherrliche Verfassung geschaffen, die „neuere Grundherrschaft", ohne Herrschaft über die Personen.

Zugleich wurde die Wirtschaftsverfassung zeitgemäß, den technischen Fortschritten entsprechend umgestaltet: es entstand das große niedersächsische B.gut mit vier Hufen. Dadurch aber wurden, ganz schematisch betrachtet, drei Viertel der freigelassenen Laten überflüssig. Was wurde nun aus diesen?

Ein Teil von ihnen blieb in den bisherigen Höfen wohnen und lebte nun in reduzierter ländlicher Wirtschaft von dem Land, das sie außer dem Hufenland dabei noch gehabt hatten oder jetzt bei der Neuordnung der Flur als überschüssig erhalten konnten — also Gartenland, „Wurthen", nicht zum Hufenland gehörige Aecker auf der Flur —, aber nun ebenfalls zu „Meierrecht". Damit ist eine geringere Klasse der bäuerlichen Bevölkerung im weiteren Sinne des Wortes gegeben, die „Köter", „Kossäten" etc., die mit den Halb- und Viertelshufnern nicht verwechselt werden dürfen. Ein anderer Teil dieser freigelassenen Laten zog in die damals eben überall gegründeten Städte und trug zu deren raschem Aufblühen nicht wenig bei, und ein dritter endlich zog, von der Not, nicht von Abenteuerlust getrieben, mit seiner beweglichen Habe nach dem Slavenland östlich der Elbe, das eben durch das Schwert wiedergewonnen und dem deutschen Pflug erschlossen ward, und wo ihnen beides winkte: die persönliche Freiheit, die ihnen in der Heimat zuteil geworden war, und das gute erbliche Besitzrecht an einem B.gut, das sie dort verloren hatten.

Diese Entwickelung hat aber auch in Nordwestdeutschland nur in Niedersachsen vollständig in der geschilderten Form stattgefunden. In Westfalen wurde zwar auch die Genossenschaft der Laten aufgehoben, aber diese in der Regel nicht freigelassen, daher kam hier auch das Land nicht in die freie Verfügung des Herrn. Aber die reine Grundherrschaft, das freie Meierrecht, das auch hier, wenngleich seltener, entstand, durchdrang doch im späteren Mittelalter auch hier das ganze Verhältnis der Hörigen, so daß schließlich im 18. Jahrh. die persönliche Abhängigkeit der Laten entweder ganz beseitigt oder nur noch formell als Rechtsgrund für ein der Sache nach grundherrliches Verhältnis aufrecht erhalten wurde (Wittich).

Während diese Umbildung der alten Villikationsverfassung in Westfalen sich ohne staatliche Einmischung auf dem Wege des Gewohnheitsrechts vollzog, entwickelte sich in Niedersachsen nach der Auflösung der Villikationen sehr bald ein Interessenkonflikt und Kampf zwischen Staat und Grundherr:

Der Grundherr nahm das Land in unmittelbaren Besitz und duldete den freigelassenen Laten nur als Zeitpächter auf demselben. Der Staat aber, der hier selbst der größte Grundherr war und blieb, gewann bald an allen grundherrlich abhängigen B. des Staatsgebietes ein lebhaftes Interesse, weil er sie unmittelbar zu öffentlichen Leistungen, Diensten und Steuern heranzog. Die landesherrliche Steuer lag auf dem bäuerlichen Meiergut. So mußte der Staat bald mit dem Grundherrn in Konflikt kommen. Dieser wollte die unbeschränkte Verfügungsfreiheit über sein Grundeigentum behaupten und es willkürlich dem meistbietenden Meier verpachten. Der Staat dagegen hatte ein Interesse daran, daß der Meier für die staatlichen Anforderungen leistungsfähig blieb. Daher wünschte er die Erhaltung des Meiers beim Gut und suchte der Steigerung des Meierzinses Einhalt zu tun. Aus diesem Konflikt ging der Staat als Sieger hervor. Durch Landesgesetz wurde dem Grundherrn die Zinserhöhung untersagt und dem Meier bereits im 16. Jahrh. ein Erbrecht am Meiergut verliehen.

Dies ist die erste und zugleich kraftvollste Agrarpolitik in Deutschland, von keiner der späteren Maßregeln an Bedeutung und Energie überboten oder erreicht.

Aber der Staat steigerte seine Ansprüche an den Meier noch weiter und drängte die Verfügungsfreiheit sowohl des Grundherrn als des Meiers über das Meiergut immer mehr zurück. Am Ende des 17. Jahrh. schuf er den „Pertinenzverband", das „B.gut" im Rechtssinn, d. h. das geschlossene unteilbare B.gut, und begann darüber kraft öffentlichen Rechtes eine Grundherrschaft zu üben. Die grundherrlichen Befugnisse des Privatgrundherrn hatten nur noch so weit eine Bedeutung, als sie in Uebereinstimmung mit den Zwecken des Staates ausgeübt wurden. Am Ende des 18. Jahrh. war der private Grundherr aus einem unbeschränkten

Eigentümer ein Rentenberechtigter am Meiergute geworden (Wittich).

IV. Die Erstarrung der Villikationsverfassung in Südwestdeutschland.

Während so in Nordwestdeutschland die Villikationsverfassung im 12. und 13. Jahrh. aufgelöst wurde und die neuere Grundherrschaft und das Meierrecht an ihre Stelle traten, blieb sie in den meisten Gebieten des mittleren und südlichen, insbes. südwestlichen, rheinischen Deutschlands in der älteren Form erhalten und erstarrte seit dem 13. Jahrh. in dieser völlig. Der Late wurde damit zum „zinspflichtigen Eigentümer" oder „Erbzinsmann".

Es gelingt hier dem Grundherrn also nicht, die wirtschaftliche Nutzung so zu erhöhen wie bei der niedersächsischen Auflösung der Villikationen, — im Gegenteil: die Grundherrschaft verflüchtigt sich allmählich, sie zerfällt von selbst, oder sie wird zur Landesherrschaft. Dagegen erlangt die von ihr prinzipiell getrennte Gerichtsherrschaft hier größere Bedeutung und wächst sich meist zur Landesherrschaft, zum kleinen Territorialstaat aus.

Die Gerichtsbarkeit war schon sehr früh vom Kaiser oder den größeren Landesherren zu Lehen gegeben oder veräußert worden. Namentlich war es die Geldnot der Territorialfürsten, infolge deren der Adel sich Gerichtsbezirke schuf, auch ohne daselbst Grundherr zu sein, und zwar durch die „Vogtei", d. h. die Gerichtsherrschaft über geistliche Besitzungen. Diese blieb nach dem Zerfall der geistlichen Grundherrschaft in der Regel als Patrimonialgericht in der Hand des Vogtes.

Aus vielen dieser — räumlich geschlossenen — Gerichtsherrschaften wurden dann kleine selbständige Territorialstaaten (die Reichsritter und Reichsgrafen), die meisten dieser Gerichtsherren blieben den größeren Territorialfürsten als sogen. landsässige Dynasten unterworfen. Beide nützten ihre Gerichtsherrschaft dazu aus, Frondienste aller ihrer Gerichtsuntertanen in steigendem Maß zu beanspruchen, gleichviel wer deren Grundherr war. Doch waren auch diese Frondienste, wenngleich bedeutender als die dem Grundherrn daneben auch geleisteten, keineswegs erdrückend, weil es zu größeren Gutsbetrieben der Herren hier in der Regel nicht gekommen ist.

Mit dieser Gerichtsherrschaft verband sich häufig, aber keineswegs immer die Leib- oder Erbherrschaft, die sich also hier von der Grundherrschaft loslöst. Die B. bleiben hier „leibeigen" bis ins 18. Jahrh., aber diese Leibeigenschaft verliert auch hier wie in Westfalen allmählich ganz ihre ursprüngliche Bedeutung, verpflichtet den Leibeigenen nur noch zu verschiedenen — allerdings unter Umständen gerade sehr drückenden — Abgaben, wie „Leibzins" (Leibschilling oder Leib- oder Halshuhn) und „Sterbfall" (Mortuarium, Besthaupt, Hauptrecht), — letzterer ein Ueberrest des früheren allgemeinen Beerbungsrechts des Herrn gegenüber dem Hörigen, schon im 16. Jahrh. fast überall in eine Geldabgabe verwandelt. Seit dem 30-jährigen Krieg ist die Leibeigenschaft nichts anderes mehr als eine Besteuerung, auf die persönliche und soziale Stellung hatte sie schließlich keinen Einfluß mehr, außerdem ging sie schon seit dem 16. Jahrh. stark zurück.[1]) (Vgl. Art. „B.befreiung").

Im 15. und 16. Jahrh. war dies noch anders, und es waren gerade die zahlreichen, an verschiedene Herren zu leistenden, nicht so sehr wirtschaftlich als menschlich-sozial drückenden persönlichen Pflichten der B., deren rücksichtslose Ausnutzung und versuchte Steigerung, neben der Allmendusurpation, in der Hauptsache den B.krieg hervorgerufen hat. In den 12 Artikeln wird keineswegs Abschaffung aller Lasten, sondern in der Hauptsache nur Wiederherstellung des alten Herkommens gefordert und Rückgabe des Allmendebesitzes. Außerdem hat sich diese Erhebung zum großen Teil in den südöstlichen Gebieten abgespielt, in welchen die Entwickelung vom übrigen Süden nicht unerheblich abweicht, indem die Grundherrschaft hier lebensfähiger und mit der Leibherrschaft verbunden geblieben ist, und die B. daher schlechtere Besitzrechte ohne persönliche Freiheit haben. (Vgl. unten.)

Im Süden, namentlich dem Südwesten kam es also zu keinem vollständigen Bruch mit dem Alten wie im Nordwesten, keiner persönlichen Emanzipation des B.standes, darum ward er der ganzen gerade dort zuerst so reichen Kultur des ausgehenden Mittelalters und der Frührenaissance nicht im geringsten teilhaftig: er war sozial tiefstehend und wirtschaftlich zurückgeblieben, da keine radikale Umgestaltung der Wirtschaftsverfassung ihn wie den B. des Nordwestens zu größerer Anspannung seiner Kräfte zwang und auch innerlich frei machte. So war es hier gerade das Veraltete, für beide Teile Unrationelle, für den Verpflichteten Chikanöse der Lasten, und namentlich die Plackerei des verachteten B.standes durch die verhaßte Geistlichkeit und die Amtsleute, also die Vertreter der kleinen Territorialstaatsgewalt, was den Ausbruch lang unterdrückter Leidenschaften im B.kriege hervorrief. Dazu kam die in diesen Gegenden der ältesten Kultur und dichtesten Bevölkerung sowie der Teilung der Güter schon damals beginnende Bildung eines ländlichen Proletariats.[2])

Da es sich aber hier weniger um große wirtschaftliche Gesichtspunkte handelt, nicht

[1]) Vgl. insbes. Th. Knapp, „Ueber Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters" in Ges. Beitr.

[2]) Vgl. Lamprecht in der Westdeutschen Zeitschrift, Bd. 6, 1887.

die wirtschaftliche Existenz des Grundherrn oder des Gerichtsherrn — der hier das Wichtigere ist — in Frage steht bei einer Aenderung der Verhältnisse oder wenigstens einem Stillstand in der fortschreitenden Bedrückung, so verschlimmerten sich hier die Zustände nach dem B.kriege trotz der Niederlage der B. im allgemeinen nicht, eher das Gegenteil. Man war doch von der mutwilligen Handhabung und Steigerung dieser vorwiegend persönlichen Pflichten etwas abgeschreckt.

Auf der anderen Seite wurden die Besitzrechte der B. hier immer bessere, indem vielfach unerbliche Besitzrechte (Falllehen) in erbliche (Erblehen) verwandelt wurden und sich im Zusammenhang damit die Freiteilbarkeit, zum Teil mit Zustimmung des Grundherrn, zum Teil gegen seinen Widerstand, ja gegen den der Landesherrschaft wie z. B. in Württemberg (hier gesetzlich erst 1812 anerkannt) durchsetzte.[1]

Die Lage des B.standes im Südwesten hat sich also im allgemeinen seit dem 16. Jahrh. nicht mehr wesentlich verschlechtert, im Gegenteil.[2]

Anders dagegen in dem erst seit dem 12. Jahrh. germanisierten und kolonisierten Nordosten, den Ländern östlich der Elbe. Hier beginnt gerade in dieser Zeit erst der eigentliche Niedergang des B.standes, die schrittweise Verschlechterung seiner aus der Kolonisation hervorgegangenen Lage, durch die Ausbildung der gutsherrlichen Verfassung und die Entstehung der großen Gutswirtschaften.

V. Die Kolonisation der Slavenländer und Ausbildung der gutsherrlichen Verfassung im nordöstlichen Deutschland.

Zur Zeit des Tacitus hatte Deutschland nördlich des Mains ungefähr dieselbe Ausdehnung wie das heutige Reich. Nach der Völkerwanderung aber war der ganze Nordosten an die Slaven verloren gegangen. Im Anfang des 9. Jahrh. lief die Slavengrenze von der Stör, einem nördlichen Nebenfluß der Elbe, dieser entlang, dann westlich davon entlang der Ohre und Jeetze, dann wieder an der Elbe, dann an der Saale nach der Westseite des Böhmerwaldes und hier nunmehr bis zur Donau und Enns. Noch im 9. Jahrh. begann die Wiedergewinnung der im Nordosten dieser Grenze gelegenen Gebiete und die Neugewinnung der Länder im Südosten; so entstand die deutsche Ostmark. 923 wurde Meißen gegründet.

Die eigentliche große Kolonisationsperiode aber, in der die heute deutschen ostelbischen Länder erobert, christianisiert, germanisiert und kolonisiert wurden, ist das 12.—14. Jahrh., und die allgemeinen Züge der Entwickelung sind dieselben in Ost-Holstein, Mecklenburg, Mark Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien, wie andererseits in Böhmen und Mähren. Ein wichtiger Unterschied besteht nur darin, wie die Länder gewonnen wurden, ob durch Eroberung mit Waffengewalt oder durch friedliche Germanisierung. Denn in letzterem Falle blieb mehr einheimische slavische Bevölkerung erhalten und erlangte allmählich Anteil an der neuen Kultur, beeinflußte sie aber dadurch auch mehr als dort, wo sie fast ganz vertilgt und durch lauter deutsche Ansiedler ersetzt wurde. Auf diesem Unterschied beruhen die im einzelnen hervortretenden Unterschiede in der Kolonisation.

Das Ordensland (Preußen) wurde nur durch harten Kampf gewonnen, die einheimische Bevölkerung, soweit sie nicht zugrunde ging, daher in volle Abhängigkeit versetzt, die Mark Brandenburg wurde halb durch Kampf, halb durch Vertrag gewonnen, ebenso Mecklenburg, dagegen Pommern (und Rügen) und Schlesien durch Christianisierung und Germanisierung ihrer einheimischen Herzogsgeschlechter, welche freiwillig die deutsche Kultur annahmen und einführten. Ueberall aber folgte dem deutschen Ritter und Mönch der deutsche B. mit dem schweren deutschen Pflug, rodete die überall noch in Menge vorhandenen Wälder und vertrieb entweder den Slaven, der mit leichtem Hakenpflug nur sehr primitiven Ackerbau trieb, meist von Fischfang und Weidewirtschaft lebte, oder ward sein wirtschaftlicher Lehrmeister.

Die in diesen Gebieten durch die Kolonisation geschaffene ländliche Verfassung ist — wie im Art. „Agrargeschichte" schon hervorgehoben — vor allem dadurch charakterisiert, daß hier unbestritten überall eine Grundherrschaft vor dem B., d. h. vor dem einwandernden deutschen B. da ist, dieser sich also hier von Anfang an immer auf grundherrlichem Boden ansiedelt.

Und zwar ist es eine dreifache Grundherrschaft: zunächst ist der Landesherr, der Markgraf, Ordensmeister oder eingeborene Fürst, zugleich Grundherr des ganzen Landes, soweit es nicht einem anderen Grundherrn gehört. Neben ihm sind es dann vor allem die deutschen Klöster, welche die Bekehrung jener Länder durchgeführt hatten und dafür große Gebiete angewiesen erhielten mit dem ausdrücklichen Privileg und zu dem Zweck, Kolonisten für diese Gebiete ins Land zu rufen, die von allen Pflichten gegenüber dem Landesherrn — ausgenommen die Landesverteidigung — eximiert wurden. Zu diesen beiden kommt dann noch als weiterer konkurrierender Grundherr in Pommern, Rügen, Mecklenburg und in der Neumark der höhere eingeborene oder eingewanderte Adel, die großen Vassallen. So in der Neumark der „schloßgesessene" Adel, kleine Markgrafen an der Grenze der Markgrafschaft, welche überall an der deutschen Grenze der Neumark größere geschlossene Bezirke besaßen, die sie selbst verteidigen mußten, und die dafür „Immunität" (Freiheit von der Distriktsvogtei) besaßen, in denen sie also die weitgehendsten Rechte, insbesondere alle Rechte gegenüber den

[1]) Vgl. Knapp, „Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland." A. a. O.

[2]) Gothein in der Westdeutschen Zeitschrift, Bd. 4, 1885 und in der Beil. z. Allg. Zeit. 1888, Nr. 253. Ludwig, Der badische Bauer, S. 119f.

B. hatten [1]). In den Ländern mit einheimischen Fürsten dagegen einige hohe eingeborene Adelsgeschlechter, die dem Fürsten ziemlich gleich standen, und hie nnd da anch eingewanderte dentsche.

Diese drei Grundherrschaften haben nun sämtlich in systematischer Weise ihre Gebiete mit deutschen B. kolonisiert. Diese kamen, wie bereits ausgeführt, zum größten Teil aus Niedersachsen, infolge der dort damals sich vollziehenden Auflösung der Villikationen (in Niederschlesien aus Franken), und sie waren zu dem Zug in das unbekannte und unkultivierte Slavenland nur zu gewinnen, wenn ihnen hier persönliche Freiheit und ein gutes erbliches Besitzrecht zuteil ward. Durch sie entstehen, hauptsächlich in den Gebieten der Klöster, die zahlreichen Rodungsdörfer im Walde — die „Hagendörfer" in Pommern, z. B. Hanshagen — sie legen auf schon vorher besiedeltem Gebiet neben alten slavischen Dörfern neue desselben Namens an (Groß- und Klein-), wir finden sie auch, mit Slaven vermischt, in demselben Dorf wohnen, und so werden sie allmählich in denjenigen Gebieten des Ostens, wo die Germanisierung ein friedlicher Prozeß war, die Lehrmeister der Slaven, und auch diese erhalten später mit der Annahme der deutschen intensiveren Wirtschaftsweise ihre alten Dörfer nach deutschem Recht neuverliehen, das dem slavischen ausdrücklich als milder und besser gegenübergestellt wird; die slavische Hörigkeit verschwindet zugleich mit den harten Diensten und Leistungen der slavischen Zeit, und in der verhältnismäßig kurzen Spanne von zwei Jahrhunderten ist in diesen Ländern die Verschmelzung der einheimischen slavischen und der eingewanderten deutschen Bevölkerung vollzogen.

Infolgedessen war die Lage der bäuerlichen Bevölkerung unmittelbar nach der vollendeten Kolonisation — also am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh. — in diesen Gegenden, wo sie nicht ganz aus eingewanderten Deutschen bestand, sondern aus Deutschen und Slaven gemischt war, sehr mannigfaltig. Besonders typisch für dieses Verhältnis sind die Länder Pommern und Rügen.[2]) Die B. waren allgemein nur zu öffentlichen Diensten an den Landesherrn verpflichtet, zur Leistung der „Bede" (vgl. diesen Art.) gleichfalls an den Landesherrn, wenn nicht ausdrücklich davon befreit, und zu Zins und Zehnten — am Ende des 13. Jahrh. schon verschmolzen zur „Pacht" — an den Grundherrn. Ueberall aber gehörten die B., wie bereits hervorgehoben, zu einer Grundherrschaft, waren von ihr angesiedelt oder neu beliehen und ihr dafür zinspflichtig, aber dabei persönlich frei, d. h. es war eine „reine Grundherrschaft" nur über das Land, nicht über die Menschen, gleich der neueren Grundherrschaft in Niedersachsen. Was diese Grundherrschaft hier aber von jener in wichtigster Weise unterscheidet, das ist ihre räumliche Abgeschlossenheit, sie ist hier von Anfang an ein geographisch abgegrenztes Herrschaftsgebiet.

In diesem territorialen Charakter der Grundherrschaft im Kolonisationsland — entsprungen eben aus den Bedürfnissen der Kolonisation — haben wir die eine Wurzel der späteren „Gutsherrschaft"; die andere, der Gutsbesitz, reicht in Gestalt der hier wiederum im Zusammenhang mit der Eroberung, Germanisierung und Kolonisation des Landes von Anfang an zahlreicheren und größeren Rittersitze, der „Rittergüter", auch bis auf die Kolonisationszeit zurück. Indem diese Rittersitze zum Mittelpunkt kleiner, ebenfalls räumlich abgeschlossener Grundherrschaften werden, entsteht die „Gutsherrschaft". Also nicht die Entstehung der Grundherrschaften überhaupt, insbesondere der großen, sondern nur die der kleinen Grundherrschaften nach der Kolonisation ist hier zu erklären; sie ist hier im Gegensatz zum älteren Deutschland das Spätere.

Wir finden nämlich die Menge der einfachen Ritter und Knappen — unterschieden von dem höheren grundbesitzenden Adel —, welche allein damals den Kriegsdienst leisteten, von dem der B. durch Zahlung der „Bede" befreit war, ein Jahrhundert nach Beginn der Kolonisation im Besitz von kleinen, für ihre Dienste ihnen zu Lehen gegebenen Gütern und zwar inmitten der B.dörfer.

Es sind teils erledigte B.hufen, teils die „Possessorenhufen", welche dem Unternehmer zugefallen waren, der ein neues deutsches Dorf im Auftrag des Grundherrn mit deutschen B. besetzte, und sehr häufig scheinen diese Ritter als solche Possessoren fungiert zu haben. Solche Rittersitze in B.dörfern — und zwar häufig, ja meist, mehrere in einem Dorf — kommen nun ebenso innerhalb der Grundherrschaft des Landesherrn vor wie innerhalb der der großen Vassallen, deren Gefolgsleute diese Ritter sind, seltener in der der Klöster, und sie treten um so zahlreicher und mit um so größerem Hufenbesitz auf, je weiter wir im Kolonisationsgebiet nach Osten gehen, d. h. je größer der Zusatz erhalten gebliebener und germanisierter slavischer Bevölkerung ist. Daher sind sie in der Mark Brandenburg, die hier das klassische Beobachtungsgebiet bildet, in der Altmark am seltensten und kleinsten, in der Neumark am zahlreichsten und größten.[1])

Diese Ritter sind also ursprünglich Nachbarn der B., mit deren Hufen die ihrigen im Gemenge liegen, und ursprünglich ohne herrschaftliche Rechte an ihnen. Gutsbesitz und Grundherrschaft, die beiden Elemente

[1]) Vgl. G. W. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337.

[2]) Vgl. Fuchs, Untergang des B.standes.

[1]) Vgl. Fuchs in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung.

der Gutsherrschaft, sind also ursprünglich prinzipiell getrennt.

Dies änderte sich aber schon im Zeitraum eines Jahrhunderts nach Vollendung der Kolonisation durch die damalige politische Ohnmacht und Finanznot der Landesherren. Sie hat zur Folge, daß diese in zahllosen Verschenkungen und Verkäufen sich fast aller ihrer Rechte an der bäuerlichen Bevölkerung begeben, der landes- und grundherrlichen Rechte an den nur von ihnen abhängigen B., der landesherrlichen — also Wagendienste, Bede und vor allem hohe Gerichtsbarkeit — an den B. in den anderen Grundherrschaften, und diese an große und kleine Vassallen und an Bürger der neu aufblühenden Städte — häufig als Kreditoperation — vergeben.

Aus dem so geschaffenen Wirrwarr von Berechtigungen vollzieht sich dann aber allmählich eine fortschreitende Arrondierung und Konsolidierung durch zahlreiche Austauschungen, und dabei kommt es nun zur Verschmelzung der Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und des ritterlichen Gutsbesitzes in einer Hand: einer der in den Dörfern sitzenden Ritter vereinigte Bede, Pacht, Recht auf die öffentlichen Wagendienste und höchstes Gericht für das ganze Dorf (und vielleicht auch noch für ein oder mehrere Nachbardörfer) in seiner Hand und schließlich ließ er sich dann auch noch das Obereigentum vom Grundherrn, d. h. dem Landesherrn oder großen Vassallen, verkaufen oder verleihen.

So löste sich also die Grundherrschaft der Fürsten in zahlreiche kleine Gutsherrschaften auf und ebenso auch die Grundherrschaften der größeren Vasallen. Hier gibt es dafür aber noch einen zweiten Weg: die Grundherren erwerben ihrerseits alle übrigen bisher Fremden zustehenden Rechte über die B. in ihrer Grundherrschaft und errichten selbst aus erledigten B.höfen und Lehnsschulzenhöfen Rittersitze mit größerer Eigenwirtschaft in den Dörfern.

Beide Wege führen also zu demselben Ziel: der zunächst kleinen „Gutsherrschaft".

In der Mittelmark zeigen die Schoßregister aus der Mitte und zweiten Hälfte des 15. Jahrh. bereits die Vollendung dieses Prozesses: jedes Dorf hat seinen bestimmten Gutsherrn.

Diese Gutsherrschaft ist also keineswegs nur ein idealer Komplex von Rechten, Rentenberechtigungen etc., sondern ein reales, territoriales Herrschaftsgebiet, in dem der Gutsherr die Obrigkeit ist, dessen Bewohner seine Privatuntertanen sind. Die von ihnen früher dem Landesherrn geschuldeten Dienste werden nun von dem Gutsherrn zur Bestellung seines Gutes in Anspruch genommen. Aber noch ist dieses zunächst ein bis zwei Jahrhunderte lang klein, und die Dienste der B. sind daher nur gering. Das Entscheidende ist neben der räumlichen Abgeschlossenheit des Herrschaftsgebietes der Uebergang der ganzen, auch der höchsten, Gerichtsgewalt an den Grundherrn, die Verschmelzung von Gerichtsherrschaft und Gutsherrschaft in einer Person. (Vgl. Art. „Gutsherrschaft".) Damit scheiden diese „Privatb." aus der öffentlichen Rechtssphäre überhaupt aus, der Landesherr, der Staat hat nichts mehr mit ihnen zu tun, kein unmittelbares Interesse mehr an ihnen; auch wegen der Hufensteuer, die er später von den B.höfen erhebt, hält er sich nötigenfalls an den Gutsherrn.

Daher beginnt auch sehr bald nach Vollendung dieses Prozesses der Niedergang des B.standes in diesen Ländern, und zwar verändern sich zunächst seine persönlichen Rechtsverhältnisse: er wird an das Herrschaftsgebiet gebunden, wenigstens solange er einen Hof in demselben innehat, es entsteht die dingliche Untertänigkeit oder „Bauerspflicht".

Und zwar zunächst nicht, um dem Gutsherrn die Dienste der B. zu sichern — denn diese sind, wie hervorgehoben, noch nicht drückend — sondern um der Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit willen, die der Herr nicht verlieren will.

Das Zeitalter der Reformation aber bringt einen Umschwung auch in ersterer Beziehung: mit der Aenderung der Heeresverfassung, dem Aufkommen der Söldnerheere, wird der ritterliche Kriegsdienst entbehrlich, die Lehnsdienste geraten in Verfall. Der Kriegsmann wird daher zum Landwirt, da die wenig zahlreichen und wenig großen Städte hier im Osten auch nur einen kleinen Teil der Ritter aufnehmen, und er andererseits hier nicht Landesherr werden konnte, und beginnt nun sogleich die Ausdehnung des eigenen Gutsbesitzes, der Eigenwirtschaft der ritterlichen Höfe — und zwar nicht durch Neurodung, sondern durch Erwerb und Einziehung von früherem B.land.

Mit diesem Moment also beginnt der für die weitere Agrargeschichte des Nordostens charakteristische Prozeß: die Verminderung des B.landes und das Wachsen des Gutslandes, die Bildung der großen Gutswirtschaften durch das „Bauernlegen". Die hier dem zahlreichen und zur Gutsherrschaft gewordenen Adel gegenüber viel schwächere Staatsgewalt versuchte diesem Prozeß gar nicht oder nur kurze Zeit ohne Erfolg Einhalt zu tun.

Zunächst wurden zahlreiche, durch Pest und Fehden „wüst" gewordene Bauernhöfe einfach eingezogen; 1540 erhält der Adel in der Mark das Recht, „ungehorsame, mutwillige" B. zu „relegieren" gegen Abkaufung ihrer Stelle, und ebenso 1540 und 1572 das Recht, B. „für den eigenen Bedarf" — d. h. hauptsächlich zur Errichtung neuer Höfe für jüngere Söhne — „auszukaufen". Dadurch wurde also auch das Besitzrecht der B. verschlechtert.

Da nun aber auch diese vergrößerten

oder der Zahl nach vermehrten Gutswirtschaften in derselben Weise mit Frondiensten der gutsherrlichen B. betrieben werden, so bedeutete diese Vergrößerung und Vermehrung für die übrigbleibenden B. eine erhebliche Steigerung der Dienste. Infolgedessen ward aus der nur dinglichen die persönliche Untertänigkeit, die „Erbuntertänigkeit", begründet durch Geburt oder Aufenthalt innerhalb der Herrschaft, mit Gesindezwangsdienst der Untertanenkinder, Heiratskonsens etc.

Vergrößerung der ritterlichen Gutswirtschaften auf Kosten des B.landes und wachsende Unfreiheit der B. stehen also in engem Zusammenhang.

Dabei hat nun auch in dieser Zeit die Rezeption des römischen Rechtes mitgewirkt, allerdings, wie Großmann gezeigt hat, nicht überall in der gewöhnlich angenommenen, dem B. schädlichen Weise.

Der Schutz des Eigentümers in allen seinen Rechten kam auch dem B. zugute, wenn — aber eben auch nur wenn — er wenigstens dominus utilis seines Besitztums war, d. h. Erbzinsrecht hatte. Also z. B. in der Alt- und Mittelmark. Wo dies dagegen nicht der Fall ist, wie in der Neu- und Uckermark, Pommern usw., da hat es der Rechtslage der B. allerdings geschadet, indem die Bestimmungen über „Leibeigene" (homines proprii) und „Hörige" (glebae adscripti) auf sie angewandt wurden.

Auch die Reformation selbst hat durch die Säkularisation der Klöster- und Kirchengüter Einfluß ausgeübt, dem Landesherrn wieder eine neue recht erhebliche Grund- und Gutsherrschaft geschaffen und die Lage der betreffenden B. verschlechtert, die jetzt durch die fürstlichen Amtsleute schärfer herangezogen werden als unter dem milden Krummstab. Auch erfolgt hier ebenfalls die Bildung von großen Gutswirtschaften aus B.land zur Steigerung der Einkünfte.

So sind im Laufe des 16. Jahrh. eine Reihe von Faktoren tätig bei der Herabdrückung des B.standes im Kolonisationsland, der Verschlechterung seiner persönlichen wie seiner Besitzrechte. Aber diese Entwickelung erlangte erst ihre volle Bedeutung, als durch den dreißigjährigen Krieg auch der wirtschaftliche Wohlstand, in welchem der B. dabei zunächst noch geblieben war, vernichtet ward.

Der dreißigjährige Krieg hat in diesen Ländern z. T. besonders stark gewütet, jedenfalls hat die so viel jüngere Kultur, das so viel dünner bevölkerte und ärmere Land ihm hier weniger Widerstand zu leisten und sich weniger leicht von den geschlagenen Wunden zu erholen vermocht als im älteren Deutschland. Zahllose Dörfer und Höfe hinterließ der Krieg „wüste", eingeäschert und von ihren Besitzern verlassen, und nur z. T. waren diese hier imstande, sie selbst wieder aufzubauen und einzurichten, meistens mußte es die Herrschaft tun.[1]

Dies hatte zunächst zur Folge, daß nur soviele Höfe wieder besetzt wurden mit B., als nötig waren zur Bestellung des Herrenlandes mit ihren Frondiensten. Ein Teil der wüsten Hufen aber wird von dem Gutsherrn eingezogen. So haben wir in dieser Zeit eine zweite Periode der Vergrößerung der Gutshöfe auf Kosten der B.höfe, nicht gerade durch „Legung", aber durch Nichtwiederbesetzung. Und die so von der Herrschaft neuangesetzten B. sind nun überhaupt nicht mehr Selbstzweck, sondern nur Arbeitskräfte für jene.

An Stelle der alten Geld- und Naturalpächte treten bei ihnen jetzt ganz allgemein „gemessene" oder „ungemessene" Dienste. Sie erhalten aber auch schlechteres Besitzrecht, nirgends Erbzinsrecht, höchstens erblichen Laßbesitz, da nun auch Hof (Gebäude) und Inventar der Herrschaft gehören; vielfach lebenslänglichen Laßbesitz, bei dem wohl in der Folgezeit tatsächlich Vererbung Platz greift, aber nicht rechtlich. Wo vorher Erbzinsrecht geherrscht hatte, wird so erblicher Laßbesitz, wo dieser, unerblicher die herrschende Besitzform.

Zugleich verschärft sich die Untertänigkeit weiter, die Edikte gegen das Entlaufen unter Androhung schwerer Strafen werden immer häufiger und immer erfolgloser.

Aber auch im folgenden 18. Jahrh. geht dieser Prozeß des Niedergangs des B.standes im Nordosten noch weiter fort. Der nordische und der siebenjährige Krieg wirkten in den davon betroffenen Ländern ähnlich wie der dreißigjährige, und seit der Mitte des Jahrhunderts gaben die Fortschritte auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Technik den Gutsherren einen mächtigen Antrieb zu umfangreicherer Vergrößerung ihrer Gutswirtschaften durch B.land, da der lassitische Fronb. ungeeignet war zur Einführung dieser Neuerungen, und damit eine große Steigerung des Einkommens erzielt werden konnte. So kommt es zu der dritten und wichtigsten Periode des „Bauernlegens", in großem Stil unter kapitalistischen Gesichtspunkten, wo nicht der „B.schutz" der preußischen Könige rechtzeitig eingreift, und in den Adelsrepubliken Mecklenburg und Schwedisch-Pommern sowie in Beeskow und Storkow wird in derselben Zeit die sog. „Leibeigenschaft" zu einer wirklichen, der Untertan wird ohne das Gut wie eine Ware verkauft.[2]

[1] Vgl. für die Mark Brandenburg: Großmann a. a. O, für Pommern: Fuchs, Untergang des B.standes, für Mecklenburg: G. v. Buchwald a. a. O.

[2] Vgl. Fuchs, Untergang des B.standes, S. 176.

Damit sind wir bereits im 18. Jahrh. an der Schwelle der Reformen angelangt.

VI. Der deutsche B.stand im 18. Jahrh. vor der Befreiung.

Wenn wir nun versuchen wollen, die Lage des deutschen B.standes im 18. Jahrh. am Ende des geschilderten historischen Entwickelungsprozesses in einem Ueberblick zusammenzufassen, also die Verfassung zu schildern, deren Auflösung die im 18. und 19. Jahrh. erfolgte Befreiungsgesetzgebung bezweckte, so finden wir in ihr die drei historischen Entwickelungsformen der älteren Grundherrschaft mit persönlicher Unfreiheit, der neueren Grundherrschaft mit persönlicher Freiheit und der Gutsherrschaft mit neuer Unfreiheit gleichzeitig nebeneinander in großen, bestimmt abgegrenzten Gebieten. Wir haben also eine Dreiteilung in der ländlichen Verfassung des 18. Jahrh.: ein Gebiet der älteren, allmählich von selbst in Verfall geratenen oder zur kleinen Landesherrschaft gewordenen Grundherrschaft im Süden (genauer Südwesten), ein Gebiet der neueren reinen Grundherrschaft im Nordwesten und ein Gebiet der Gutsherrschaft im Nordosten (vgl. Art. „Agrargeschichte" sub II oben S. 32), zwischen denen es natürlich Uebergangsgebiete mit Mischformen gibt.

Von jedem grundherrlichen Verhältnis freie B.güter, „Freih.", gibt es im 18. Jahrh. vereinzelt in allen diesen Gebieten [1]), als Regel nur bei den Ditmarsen, den bremischen Marschb. und in Ostfriesland. Auch hier aber bestand im Mittelalter wahrscheinlich dieselbe Verfassung wie im übrigen Deutschland [2]) und auch z. T. später noch eine kurze Periode der Abhängigkeit [3]).

1. Der **Nordwesten**, das Gebiet der **neueren Grundherrschaft**. Hier sind drei Gruppen von Besitzrechten zu unterscheiden: 1. freies resp. belastetes, zinspflichtiges Eigentum; 2. erbzinsartige Besitzrechte oder B.lehen; 3. Meierrecht. Und zwar ist das letztere das wichtigste bäuerliche Besitzrecht Niedersachsens, weitaus die meisten B. besaßen hier ihr Gut zu Meierrecht.

Dieses Meierrecht war im 18. Jahrh. ein „erbliches dingliches Recht auf die Nutzung eines fremden Gutes mit der Verbindlichkeit, das Gut den Grundsätzen bäuerlicher Wirtschaftsführung gemäß zu bewirtschaften und bestimmte jährliche Leistungen davon zu entrichten." (Wittich.) Die Dinglichkeit des Rechtes war noch im 18. Jahrh. bestritten und wurde erst im 19. Jahrh. allgemein anerkannt. Sie äußerte sich hauptsächlich in dem Veräußerungsrecht des Meiers (mit Konsens des Grundherrn) und seinem dinglichen petitorischen Klagerecht in bezug auf abhanden gekommene Stücke des Meierguts. Aber Eigentum an dem Gute hatte der Meier nicht. Ein Hauptzug dieses Meierrechtes war die Verpflichtung des Meiers zu tüchtiger, bäuerlicher Wirtschaftsführung. Daher konnte auch nur Meier sein, wer dazu geeignet war, persönliche Untüchtigkeit schloß von der Nachfolge in das Meiergut aus. Damit hingen zusammen die „Interimswirtschaft" für Minderjährige und das Zurückziehen des alt gewordenen Meiers auf den „Altenteil".

Das Meiergut ist für Grundherrn und Meier unteilbar und es darf von letzterem nicht verschuldet werden; andererseits muß es von dem Grundherrn immer wieder mit einem Meier besetzt, darf also nicht eingezogen werden. Daraus erklärt sich auch das eigentümliche Erbrecht des hannöverschen B.: einer der Söhne, der „Anerbe", erhält den Hof, und die anderen Kinder haben gar keinen Anspruch darauf, sondern nur auf den übrigen „allodialen" Besitz. Sie werden für den Hof also nicht abgefunden, denn dieser ist ja nicht Eigentum der B.familie, sondern des Grundherrn, wenn auch das Nutzungsrecht ein erbliches geworden ist.

Die Gegenleistung des B für diese Nutzung an den Grundherrn besteht außer geringen und vielfach zu Geld gesetzten Diensten, vor allem in einer Geldabgabe, dem „Meierzins", der im 18. Jahrh. nach den Landesgesetzen nicht erhöht werden darf. Er ruht als „Reallast" auf dem Meiergut ebenso wie der Zehnte und die Frondienste, die dem Gerichtsherrn geleistet werden, welcher mit dem Grundherrn hier regelmäßig keineswegs identisch ist. Die Patrimonialgerichte, soweit solche hier überhaupt existieren, sind zwar geschlossene Gebiete, die Grundherrschaft aber ist hier noch im 18. Jahrh. regelmäßig Streubesitz.

Der private Grundherr hat zwar auch in Niedersachsen in der Regel einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, bewirtschaftet mit bäuerlichen Frondiensten, aber dieser ist hier auch im 18. Jahrh nur von patriarchalischem Charakter und Umfang, nicht „kapitalistisch", nicht viel größer als der der B. Daher sind die Frondienste der B. hier auch nur gering, auch die vom Gerichtsherrn bezogenen: sie gehen höchstens, in den Landesteilen mit der stärksten Ausbildung derselben, bis zu drei Tagen in der Woche — im Osten das Mindestmaß. Es gibt hier Grundherrschaften ohne Rittergut und Rittergüter ohne Grundherrschaft, und am Anfang des 18. Jahrh. waren die niedersächsischen Grundherrn vielfach von den Rittergütern in die Städte gezogen und hatten ihre Eigenbetriebe verpachtet. Ueberall trat jedenfalls die wirtschaftliche Bedeutung dieses Eigenbetriebes zurück hinter den eigentlich grundherrlichen Renten, den Abgaben der B. in Geld und Naturalien.

Daher ist die persönliche Stellung

---

[1]) Ueber die besonders bevorrechtete eigenartige Klasse der „kölmischen Güter" in Ost- und Westpreußen vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, Bd. 1.

[2]) Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte; Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung; Wittich; Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anhang.

[3]) Vgl. hierüber: Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade.

der niedersächsischen B. auch eine ganz gute, freie. Nur in Hildesheim und Westfalen finden sich noch Reste der alten Hörigkeit, die aber rechtlich bedeutungslos, nur noch eine Quelle von Abgaben sind.

2. Der **Nordosten**, das Gebiet der **Gutsherrschaft**. Hier sind im 18. Jahrh., abgesehen von den auch hier ausnahmsweise vorhandenen Freib., die überhaupt keiner Herrschaft unterstanden, den plene liberi[1]), folgende Klassen nach ihrem Besitzrecht zu unterscheiden:

1. Die Erbb. Sie haben dominium utile, nutzbares Eigentum oder Untereigentum an dem Grund und Boden, der zu ihren Höfen gehört, die Gebäude und „Hofwehren" (Inventar) sind ihr Eigentum. Es sind die untertänig gewordenen Erbzinsh. der Kolonisationszeit.

Sie überwiegen in der Altmark, wo es von alters her weniger zahlreiche und weniger große Rittergüter gibt, daher auch weniger bäuerliche Dienste und auch im 18. Jahrh. nur eine dingliche, an den Besitz eines B.hofes in der Herrschaft geknüpfte Abhängigkeit. Die Altmark bildet überhaupt ein Uebergangsgebiet — die Brücke zur ländlichen Verfassung des Nordwestens.

Ebenso liegen die Dinge in Nieder-Schlesien, wo das entsprechende Besitzrecht Eigentum heißt, die Frondienste auch nur gering sind, weil es wenig Rittergüter und im Verhältnis dazu viele B. gibt. Auch hier ist ein Uebergangsgebiet, in dem „die Entwicklung von der Grundherrlichkeit zur Gutsherrlichkeit nur halb vollzogen ist". (Knapp.) Es ist ebenso wie die Altmark ein Land mit ganz deutscher Bevölkerung und von dem 30-jährigen Krieg nur wenig heimgesucht worden.

2. Die erblichen Lassiten oder „erblichen Kulturb." Bei diesen sind die Gebäude und das Inventar Eigentum der Herrschaft und ebenso auch der Grund und Boden. Der B. hat nur ein erbliches, aber nicht dingliches Nutzungsrecht an einem fremden Grundstück, das ihm zur Kultur und Benutzung gegen gewisse Dienstleistungen und Abgaben überlassen ist.

Der „Laßbesitz" besteht unter diesem Namen schon im Mittelalter in Kursachsen und war damals in der Hauptsache dasselbe wie das Meierrecht — beides Formen der Zeitpacht, die nicht erbliche „Zinsleihe" des Sachsenspiegels.

Im 18. Jahrh. herrschte der erbliche Laßbesitz vor in der Mittelmark und Priegnitz und findet sich zum Teil auch noch in Pommern. Er ist in diesen Landesteilen teils unmittelbar bei der Kolonisation entstanden, teils als Folge des 30-jährigen Krieges an Stelle des Erbzinsrechtes getreten. Wahrscheinlich in dieser Zeit ist durch die zahlreiche Vernichtung der Gebäude und ihren Wiederaufbau durch die Grundherrschaft das Eigentum des B. an den Gebäuden bis auf geringe Reste (z. B. Ummanz bei Rügen) verschwunden.

Dagegen bleibt — nach der Deklaration vom 25./III. 1790, in welcher das erblich-lassitische Besitzrecht geschildert wird[2]) — auch hier das B.gut immer ungeteilt und kann nur an einen Erben übergehen. Und zwar vererbt es nur an die nächsten Verwandten — Witwe oder Kinder oder Geschwister des letzten Besitzers —, es besteht also nur ein beschränktes Erbrecht; unter mehreren Erben hat die Herrschaft die Auswahl. Der Erbe braucht sich wegen des Hofes und des Inventars mit den Geschwistern nicht auseinanderzusetzen, sie dafür nicht abzufinden. Im Gegensatz dazu bleibt bei dem schlesischen „Eigentum" das Gut zwar auch ungeteilt, aber es vererbt auch an entferntere Verwandte, eine Auswahl des Erben durch die Grundherrschaft findet nicht statt, und die Geschwister müssen von dem Anerben für den Hof abgefunden werden, wenn dieser auch für die Annahme des Hofes einen „Vorteil" genießt.[1]) In Schlesien fehlt das erblich-lassitische Besitzrecht, abgesehen von den Grenzgebieten, ganz.

3. Die unerblichen Lassiten, mit nur lebenslänglichem — wenn auch in der Regel tatsächlich vererbtem, d. h. in der Familie bleibendem — oder beliebig kündbarem, widerruflichem Nutzungsrecht. Sie sind entstanden durch Herabdrückung erblicher Lassiten und durch die Neueinrichtung der B.güter im Osten nach dem 30-jährigen Krieg. Sie bilden die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung der Uckermark und Neumark, Pommerns und Rügens, Oberschlesiens usw.

4. Die Zeitpachth., d. h. untertänige bäuerliche Zeitpächter, in Pommern — insbesondere Schwedisch-Pommern — und der Uckermark, entstanden im 18. Jahrh. hauptsächlich da, wo die Gutsherrschaft ihr Gutsland nicht selbst in eigenem Betrieb, sondern durch Verpachtung nutzte, also besonders bei den juristischen Personen: Domanium, Universität usw.

Alle diese B., mit Ausnahme der Erbb., sind nun aber, hauptsächlich wegen der vielen Dienste, die sie leisten müssen, persönlich untertänig, „erbuntertänig", an die Scholle, d. h. das herrschaftliche Gut, die Herrschaft, gefesselt.

Die Untertänigkeit wird also bei ihnen nicht mehr durch den Besitz eines B.gutes, sondern durch die Geburt und den Aufenthalt in einer Gutsherrschaft begründet, vererbt sich also auch auf die Kinder. Die Erbuntertanen dürfen die Herrschaft nicht ohne Erlaubnis verlassen, aber — abgesehen von den im 18. Jahrh. in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern vorgekommenen Auswüchsen der Entwickelung — auch nicht einzeln wie Sklaven verkauft werden. Es besteht ferner neben den teils gemessenen, teils ungemessenen Frondiensten der Lassiten (gemessen in den westlichen, ungemessen in den östlichen der betrachteten Gebiete), ein Gesindezwangsdienst der Untertanenkinder — teils nur „Vormiete", teils wirklicher Gesindezwangsdienst — und Verbot des Heiratens und der Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes ohne Konsens der Herrschaft.

Wo diese Erbuntertänigkeit mit schlechtem, unerblichem Besitzrecht, also unerblichem Laß-

[1]) Vgl. oben über die kölmischen Güter.
[2]) Vgl. Knapp, B.befreiung Bd. 2, S. 85.

[1]) Vgl. Knapp, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, in „Grundherrschaft und Rittergut".

besitz oder bäuerlicher Zeitpacht verbunden ist, da ist die neuere sog. „Leibeigenschaft“ des 18. Jahrh. gegeben.

3. Der **Süden** (genauer Südwest- und Mitteldeutschland), das Gebiet der **Landesherrschaft.** Hier ist die ältere Grundherrschaft zerfallen, der persönliche Zusammenhang zwischen Grundherr und B. geschwunden, die Grundzinsen sind zu Reallasten auf dem B.gut geworden, das hier regelmäßig zu sehr gutem Besitzrecht besessen wird, zu zinspflichtigem Eigentum oder zu Erbzinsrecht, als Erblehen.

So sind in Kursachsen, das infolge seiner frühzeitigen und gründlichen Kolonisation zum Gebiet der älteren Grundherrschaft gehört, die meisten B güter „Zinsgüter“ oder „Erbzinsgüter“. Beide unterscheiden sich hier folgendermaßen: Das Zinsgut wird vom Herrn gegen ein meist sehr geringes Kaufgeld und einen Zins vollständig abgetreten, der Käufer erhält das volle Eigentum, dominium directum et utile. Im „Lehnfall“ muß Erneuerung nachgesucht werden, Veräußerung ist ohne Erlaubnis des Herrn gestattet, Verschuldung und Verpfändung nur mit dieser. Das Erbzinsgut wird gegen einen (höheren) jährlichen Zins oder „Pension“ ausgetan, oft nur auf Zeit; in dem Erbzinskontrakt tritt der Herr nur das dominium utile ab und behält sich das dominium directum, das Obereigentum vor. Der Beliehene hat also wohl völlige Freiheit in der Nutzung des Gutes, aber der Herr hat noch nach erfolgtem Verkauf ein Vorkaufsrecht.[1]

Dazu kommen als weitere bäuerliche Lasten in diesen Gebieten neben diesen Grundzinsen zunächst der Zehnte, der ebenfalls als Reallast auf dem B.gut ruht, und dann die Dienste und Abgaben („Beet“, „Abzug“ etc.), die dem Gerichtsherrn geleistet werden; aber auch diese Dienste sind gar nicht erheblich, da Rittergüter in diesen Gebieten selten und klein sind, es sind mehr Jagd- und Bau- als Ackerfronden. Endlich besteht noch aus dem Mittelalter Leibeigenschaft, persönliche Abhängigkeit von einem Leibherrn, die aber im wesentlichen auch hier nur noch eine Quelle von Abgaben resp. Renten, eine Form der Besteuerung bildet.

Die ländliche Verfassung dieser Teile Deutschlands — die „südwestdeutsche Agrarverfassung“, wie wir sie kurz nennen wollen — beruht also in der Regel auf drei sich durchkreuzenden Institutionen: Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Leibeigenschaft resp. Leibherrschaft.

So z. B. in Baden, das für diese ländliche Verfassung typisch ist. Hier saßen weitaus die meisten B. zu wahrem Eigentum, auf welchem jedoch fast immer als Reallasten Bodenzinse und der Zehnte lagen. Diese bildeten also in der Mehrzahl der Fälle allein noch den Inhalt der Grundherrschaft. Nur verhältnismäßig selten besaß der Grundherr ein wirkliches Obereigentum am Gut selbst, der B. bloß ein abgeleitetes, übrigens immer noch weit überwiegend erbliches Recht. (Ludwig.)

Gerichts- und Leibherrschaft streben in Südwestdeutschland nach räumlicher Abschließung, Arrondierung; namentlich wenn der Leibherr zugleich Gerichtsherr seiner Leibeigenen war — und dies war er wohl meistens —, verbot er kraft seiner Gerichtsgewalt für einen Bezirk überhaupt die Aufnahme von freien Leuten oder fremden Leibeigenen. Diese Entwickelung erfolgte jedoch weder allgemein noch überall in gleichem Maß: Voraussetzung dafür war nämlich, daß der Gerichts- und Halsherr zum Landesfürsten emporstieg So war in Baden der Markgraf vorwiegend Gerichtsherr. Viel weniger geschlossen war die Grundherrschaft; soweit sie noch wirklich Obereigentum des Grundherrn enthielt, war sie vielmehr geradezu Streubesitz, aber auch die Berechtigung auf die Reallasten war in der Regel in demselben Dorf nicht in einer Hand vereinigt.

Die Grenze dieser südwestdeutschen Agrarverfassung ist im **Südosten** der Schwarzwald, Allgäu und Altbayern. Hier finden sich nämlich neben Eigentum und Erbzinsrecht (Erblehen) wieder schlechtere Besitzrechte — die Falllehen (auch „Schupflehen“) oder die „Leibfälligkeit“, (d. h. nur auf Lebenszeit verliehene, wenn auch vielfach tatsächlich vererbte Güter), — die Grundherrschaft hat eine größere Bedeutung behalten, die Frondienste sind stärker, und es besteht noch ein Zusammenhang zwischen der grundherrlich-dinglichen Abhängigkeit und der persönlichen Unfreiheit, die sog. „Realleibeigenschaft“.[1])

In dem Hauptgebiet dieses Südostens, Altbayern, treten uns in der Kreittmayrschen Gesetzgebung folgende vier Besitzrechte entgegen: als bestes das sog. Erbrecht, wobei das nur nutzbare Eigentum des Grundholden auch auf dessen Erben übergeht, dann das Leibrecht, der „Leibgeding“, wobei das nutzbare Eigentum des Grundholden mit dessen Tode erlischt, ferner die Neustift, wobei das nutzbare Eigentum mit dem Tode des Grundherrn endigt, endlich die „Herrengunst“ oder „veranleitete Freistift“, wo die Beendigung des Verhältnisses vollständig in das Belieben des Grundherrn gestellt ist. Und zwar haben sich Anfang des 19. Jahrh. mindestens die Hälfte der Güter in den unerblichen Besitzverhältnissen des Leibrechts, der Neu- und Freistift befunden (Hausmann). Hier in Altbayern gibt es nämlich wieder mehr und größere Rittersitze als sonst im Süden, die „Hofmarchen“, häufig inmitten von Dörfern gelegen, kleine abgerundete Grundherrschaften verbunden mit Gerichts- und Leibherrschaft, soweit hier noch vorhanden, also förmliche „Gutsherrschaften“ — d. h. die Keime

[1]) Vgl. Hann, Bauer und Gutsherr in Kursachsen, S. 163.

[1]) Vgl. Ludwig, Der badische Bauer, S. 187. Th. Knapp, Ges. Beiträge S. 366, 397, 416.

zu einer ebensolchen Entwickelung wie im Nordosten und eine gewisse Aehnlichkeit mit dessen Verfassung; den Unterschied aber bildet die doch auch hier viel geringere Ausdehnung der eigenen Gutsbetriebe. Vielleicht hat auch hier im Mittelalter eine Umgestaltung der Villikationsverfassung ähnlich wie in Niedersachsen stattgefunden und die großen B.güter des Südostens geschaffen.

Dieser Ueberblick über die bäuerlichen Besitzverhältnisse in den verschiedenen Gebieten zeigt uns nun aber ganz deutlich die Wechselwirkung zwischen der Entwickelung der Grundherrschaft und dem Eigentum resp. überhaupt Besitzrecht der B.:

Wo die Grundherrschaft bedeutungslos geworden ist, ist das beste Besitzrecht: wahres Eigentum oder Erbzinsrecht.

Wo sie sich verjüngt hat zur neueren Grundherrschaft, ist ein schlechteres, aber doch schließlich auch wenigstens erblich und dinglich gewordenes Besitzrecht: das Meierrecht.

Wo sie sich weiter gebildet und verschärft hat zur Gutsherrschaft, ist das schlechte, meist nicht einmal mehr erbliche Besitzrecht: der Laßbesitz.

Je nachdem ist eben das Interesse des Grundherrn an dem Grund und Boden und seinem Besitz sehr verschieden.

Damit hängt aber auch noch ein anderes bereits gestreiftes Moment enge zusammen, das ebenfalls einer wichtigen Differenzierung der ländlichen Verfassung im 18. Jahrh. zugrunde liegt, eine Scheidung der bäuerlichen Bevölkerung in zwei große Gruppen bedeutet: das Vorhandensein der „Hofesverfassung“ und scharf abgegrenzter B.klassen.

Beides hängt wieder unter sich zusammen: fest bestimmte B.klassen, nach dem Umfang und Charakter ihres Landbesitzes abgegrenzt, — Ganz-, Halb-, Viertelsb. und Kossäten bez. Seldner — gibt es nur, wo es das geschlossene B.gut, den „Hof“ in einem engeren technischen Sinne gibt. Darunter versteht man „ein B.gut, das seinen Bestand an Grundstücken und sonstigem Zubehör dauernd bewahrt hat und eine Reihe von Generationen hindurch unverändert in der Hand seiner Besitzer geblieben ist (Wittich).

Den Gegensatz dazu bilden B.güter, welche durch Abtrennung einzelner Stücke des Landes verkleinert oder auch vollständig zersplittert werden können: der sog. frei bewegliche Grundbesitz. Wo die geschlossenen Höfe vorherrschen, heißen diese Güter resp. Grundstücke „Wandeläcker“, „walzende Grundstücke“ oder „Erbland“ (siehe Art. „Wandeläcker“).

Es ist also der große Gegensatz zwischen dem geschlossenen bäuerlichen Besitz, der immer nur an einen Erben, den „Anerben“ übergeht, kraft Rechtssatzes oder Sitte, und dem frei teilbaren, der auch noch die heutige Agrarverfassung des Deutschen Reiches durchzieht und differenziert, wenn auch nicht mehr ganz in demselben gegenseitigen Verhältnis wie vor der Befreiungsgesetzgebung.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. war nämlich der geschlossene bäuerliche Besitz oder die „Hofesverfassung“ noch in einigen Gegenden herrschend, wo sie infolge der Reformgesetzgebung verschwunden sind. Dagegen bestanden sie überall, wo sie sich noch heute trotz dieser Gesetzgebung finden, auch damals schon, und wo sie im 18. Jahrh. nicht bestanden, war schon seit dem Ende des Mittelalters die freiere Beweglichkeit des Grundbesitzes eingetreten.

Je nach dem Umfang des Vorkommens der einen oder anderen Verfassung — des geschlossenen oder des ungeschlossenen bäuerlichen Besitzes — zerfällt Deutschland im 18. Jahrh. in vier Gebietsgruppen[1]):

1) reine Hofesverfassung (mit nur ausnahmsweise freibeweglichem Besitz): die fünf östlichen Provinzen Preußens, Neuvorpommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Lauenburg;

2) vorherrschende Hofesverfassung, daneben auch freibeweglicher Grundbesitz: Nordosten der heutigen Provinz Sachsen, Königreich Sachsen, einige thüringische Gebiete (so besonders der Ostkreis des Herzogtums Sachsen-Altenburg), das ehemalige Königreich Hannover (ausgenommen einige Marschdistrikte und die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen), das Großherzogtum Oldenburg, Westfalen und die Mittel- und Kleinstaaten Nordwestdeutschlands (Schaumburg-Lippe, Waldeck, Braunschweig, Wolfenbüttel und Kurhessen), endlich im Südosten Deutschlands die bayerischen Kreise Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben und Neuburg, der Donau- und Jagstkreis Württembergs, der badische Schwarzwald und einzelne Teile des Odenwaldes;

3) vorherrschend frei beweglicher Grundbesitz und daneben in der Minderzahl geschlossene Höfe: südwestlicher Teil der Provinz Sachsen, größter Teil der thüringischen Staaten, Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, Oberhessen, die bayerischen Kreise Ober- und Mittelfranken und der württembergische Schwarzwaldkreis;

4) reine Freibeweglichkeit (mit nur ausnahmsweise vorkommenden geschlossenen Gütern): einige bremische Marschländer, die hessische Provinz Starkenburg und Rheinhessen, ausgenommen den Odenwald, die bayerische Pfalz, die ebenen Teile Badens, der württembergische Neckarkreis und der bayerische Kreis Unterfranken.

In den Gebieten, wo die ungeschlossenen Höfe vorherrschen, gibt es nun infolge der in der Regel stattfindenden Naturalteilung und der durch sie herbeigeführten Zersplitterung und Zertrümmerung der Güter keine festen Höfeklassen, sondern nur den Unterschied zwischen „Bürgern“ und „Hintersassen“ nach der verschiedenen Berechtigung in der Gemeinde: nur die ersteren sind die Mitglieder der „Bürgergemeinde“, die vollberechtigten Gemeindemitglieder, die vor allem an der Allmend Anteil haben (s. d. Art. oben S. 78fg.).

Dieser Unterschied zwischen geschlos-

[1]) Vgl. Wittich, Art. „Hof“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1212fg.

senen und ungeschlossenen B.gütern hängt nun, wie aus der Uebersicht über das relative Vorkommen beider Formen hervorgeht, auch zusammen mit dem Unterschied der Ansiedelung in Einzelhöfen und Dörfern, ohne sich aber völlig damit zu decken, und zwar so, daß im allgemeinen die Einzelhöfe auch geschlossene Höfe sind, z. B. in Westfalen, aber nicht umgekehrt, die Hofesverfassung sich also nicht auf diese beschränkt, sondern wie z. B. in Hannover und im Nordosten auch bei Dorfsiedelung vorkommt.

Vor allem hängt die Hofesverfassung aber aufs engste zusammen mit der Grundherrschaft und ihren verschiedenen Formen: sie findet sich im allgemeinen im NW., NO. und SO., also im Gebiet der lebensfähig gebliebenen und fortgebildeten Grund- resp. Gutsherrschaft, dagegen nicht in Südwest- und Mitteldeutschland, dem Gebiet der verfallenen Grundherrschaft — ganz natürlich, denn nur hier ist das gute Besitzrecht, das überhaupt eine Teilung des Gutes ermöglicht. So gehören Eigentum und Freiteilbarkeit einerseits und Grundherrschaft und Hofesverfassung andererseits zusammen; die geschlossene Vererbung ist in erster Linie für den Grund- resp. Gutsherrn da, um den B. leistungsfähig zu erhalten.[1])

Nun liegt aber die Frage sehr nahe: Was sind die letzten Gründe dieser verschiedenartigen Entwickelung in den verschiedenen Teilen Deutschlands, dieser mehrfachen, aber immer unter sich zusammenhängenden und zusammenfallenden Gliederung in der ländlichen Verfassung des 18. Jahrh.? Warum ist nicht überall die Entwicklung bis zu der modernsten Form der Gutsherrschaft des Nordostens gediehen, warum im Südwesten die alte Grundherrschaft verfallen, ohne sich zur neuen fortzubilden, warum im Nordwesten diese nicht weiter ausgebildet worden zur Gutsherrschaft?[2])

Letzteres wurde, wie wir gesehen haben, vor allem verhindert durch das hier so frühzeitige Eingreifen der Staatsgewalt zugunsten der B.; dieses aber war möglich, weil die Staatsgewalt hier später nie so wie im Kolonisationsgebiet in einer Periode vollständiger, namentlich finanzieller Ohnmacht sich aller ihrer Rechte an den B. der privaten Grundherrschaften begeben hat — im Osten erst im 16. Jahrh. der Prozeß, der im alten Deutschland schon ein Jahrtausend früher zur Bildung der alten Großgrundherrschaften geführt hatte. Ebenso war es auch im Südosten in Altbayern, wo besonders der hier so lange erhalten gebliebene große geistliche Besitz die Bedeutung des Adels herabdrückte.[1]) Im Südwesten dagegen dachte der Adel gar nicht an Vergrößerung seines Eigenbetriebes, sein Ehrgeiz war nicht Landwirt, sondern Landesherr zu werden. Jeder Reichsritter wollte es dem Fürsten, jeder landsässige Adelige dem Reichsritter nachtun, Gesetzgeber und Regent sein. Die Jämmerlichkeit des Staatslebens selber war eine Schutzwehr des B.standes.[2])

Also zunächst ein politisches Moment: die Entwicklung des betr. Staates und namentlich seines Finanzwesens, das ihn von den Ständen, dem Adel mehr oder weniger abhängig machte, ihn mehr oder weniger zwang, seine öffentlichen Rechte an den B. diesem preiszugeben, dann auch der verschiedene Charakter und die Bedeutung des Adels selbst.

Dazu kommt das nationale Moment, das ohne Zweifel bei der Herabdrückung des B.standes im Nordosten mitgewirkt hat, die um so stärker ist, je weniger das betreffende Gebiet wirklich von Deutschen kolonisiert wurde, je mehr die slavische Bevölkerung geschont und nur germanisiert wurde und mit den deutschen Einwanderern verschmolz.

Endlich hat das verschiedene Maß, in dem der dreißigjährige Krieg die verschiedenen Teile Deutschlands heimgesucht hat, und die je nach dem Alter ihrer Kultur, dem Reichtum und der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung verschiedene Stärke ihrer Widerstandskraft gegen denselben auch einen sehr großen Einfluß.

Aber hinter all diesen in den verschiedenen deutschen Landen verschieden wirksamen Ursachen steht doch im letzten Grund eine gemeinsame, die sich uns ergibt, wenn wir die Gebiete der drei Formen der ländlichen Verfassung mit der physikalischen Karte des Deutschen Reiches vergleichen. Dann tritt uns nämlich ein ganz offenbarer — und ja auch nur natürlicher — Zusammenhang mit der physikalischen Dreiteilung oder richtiger Zweiteilung entgegen, die Riehl in „Land und Leute“ aufgestellt hat: norddeutsche Tiefebene, mittelgebirgiges Deutschland, oberdeutsche Hochebene, Nieder-, Mittel- und Oberdeutschland. Diese drei Gebiete haben verschiedene natürliche

[1]) Eine abweichende Auffassung vertritt Sering: „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen“, Heft V, Vorbemerkung.

[2]) Vgl. zu dieser Frage jetzt namentlich v. Below, Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft (in: Territorium und Stadt 1900).

[1]) Vgl. Brentano, Beil. z. Allg. Zeit. 1896, Nr. 5.

[2]) Gothein, ebenda, 1888, Nr. 253.

Bedingungen der wirtschaftlichen Entwickelung:

Das erste ist vorwiegend Küstenland, besonders geeignet zu Schiffahrt und Handel mit seinen nach dem Meere führenden schiffbaren Flüssen; aber diese haben nur wenig Gefäll, daher hier eine nur geringe Entwickelung der Gewerbe, solange diese von der Wasserkraft abhängig sind. Das zweite, das im Westen hinaufgeht bis zum Bodensee und der nördlichen Schweiz und hinunter bis Köln, im Osten bis zum Erzgebirge, also die Form eines Dreiecks zeigt, hat ein Netz von Flüssen und Bächen, viele kleine nutzbare Wasserkräfte. Das dritte hat ein ähnliches Gleichmaß im Zug der Flußlinien wie das erste, die Alpenflüsse sind aber weder zu Schiffahrt noch zum Gewerbebetrieb geeignet, „sie trennen, sie vereinen nicht".

Im zweiten Gebiet, im mittelgebirgigen Deutschland, haben wir also aus natürlichen Gründen die frühzeitige gewerbliche Entwickelung und Ausbildung des städtischen Lebens, des beweglichen Eigentums und der Geldwirtschaft, vor allem die Entwickelung des Gewerbes auch auf dem Lande, in den Dörfern, die Verwischung des in den anderen Gebieten bis zur Befreiungsgesetzgebung aufrecht erhaltenen Unterschiedes zwischen Stadt und Land. Daher hier der frühzeitige Verfall der alten Grundherrschaft, des Fronhofes und der Villikation, als der naturalwirtschaftlichen agrarischen Verfassung und infolge der dichten Bevölkerung und des starken lokalen Absatzes auch keine Fortbildung des ländliches Kleinbetriebes zu dem für einen weiteren Absatz produzierenden Großbetrieb — sei es einem bäuerlichen, wie im Nordwesten, sei es einem gutsherrlichen, wie im Nordosten —, welche die Bodengestaltung meist gar nicht gestattete,[1] sondern vielmehr frühzeitige Entstehung der freien Teilung, Mobilisierung auch des Grund und Bodens.

Die beiden anderen Gebiete dagegen bleiben noch lange Zeit agrarisch mit geringer gewerblicher Entwickelung, ausschließlich beschränkt auf die Städte, und strenger Scheidung zwischen Stadt und Land. Das erste Gebiet aber hat wenigstens die höhere kommerzielle Entwicklung, daher hier die zeitgemäße Weiterbildung der Grundherrschaft zum großbäuerlichen Betrieb, zu der sich im dritten, in der Hochebene des Südostens, nur Ansätze finden; in beiden aber bleibt es bei der Geschlossenheit, Unteilbarkeit der B.güter. Das erste, die niederdeutsche Tiefebene des heutigen Deutschen Reiches, hat dann endlich infolge der geschichtlichen Entwickelung den großen Unterschied zwischen Nordwesten und Nordosten — ein Unterschied von tausend Jahren, z. T. aber auch ein Unterschied des Bodens und des Klimas. Der Nordosten, als das jüngste Gebiet, bleibt am längsten agrarisch und erfährt daher auch die im rein agrarischen Sinne zweckmäßigste Fortbildung der neuen Grundherrschaft, mit der seine deutsche Geschichte sogleich beginnt, zur Gutsherrschaft — ebenfalls mit Geschlossenheit der Höfe.

Aus dieser Verschiedenheit, dieser Drei- resp. Vierteilung der ländlichen Verfassung im 18. Jahrh. ergibt sich nun auch eine entsprechend verschiedene Aufgabe und Gestaltung der Befreiungsgesetzgebung, der B.befreiung etc., im 18. und 19. Jahrh.

Siehe Art. „B.befreiung" (unten S. 344 fg.).

B. Ausland.

1. Frankreich. Die französische Agrargeschichte seit dem frühen Mittelalter (und sie sogar ganz besonders) geht ebenfalls aus von der Villikationsverfassung.[1] Denn schon im keltischen Gallien war die Grundherrschaft herrschend: die Herren hielten es für schimpflich, Landwirtschaft zu treiben, die Masse des Volkes, die sich wenig von den Sklaven unterschied, bebaute das Land. Durch die römische Herrschaft traten dann neben die keltischen Herren die römischen Possessoren. Auch hier umfaßte also die Villikation neben einem geringen Herrenland zahlreiche B.stellen, welche manchmal von Freien, meist von Colonen und Sklaven bewirtschaftet wurden, und von deren Abgaben der Herr lebte. Die rechtlichen Unterschiede unter den B. verschwanden allmählich, und es bildete sich eine gleichmäßige Form von Unfreiheit aus, die „Villikationshörigkeit" (Darmstätter). Dabei entwickelte sich erst tatsächlich, später rechtlich ein gewisses Erbrecht des Unfreien an seiner Hufe, an der er ursprünglich kein dingliches Recht gehabt hatte. Seine Unfähigkeit, bewegliches Vermögen zu erwerben, blieb zwar rechtlich bestehen, so daß der Herr beim Tode des Hörigen von seiner Hinterlassenschaft einziehen konnte, was ihm gefiel; aber es kam hier zu der Milderung, daß der Herr sie nur einzog, wenn keine Kinder oder Familienmitglieder vorhanden waren (die sog. Mainmorte).

Als dann Karl der Große den Versuch unternahm, sein Reich in eine durch Beamte verwaltete Monarchie umzuwandeln, bildete sich ein enger Zusammenhang zwischen den Reichsämtern und den Grundherrschaften aus. Die durch das Lehenswesen verursachte Zersplitterung der Herrschaftsrechte bewirkte dann, daß fast jeder Grundherr in den Besitz obrigkeitlicher Befugnisse, namentlich der Gerichtsbarkeit gelangte. Er erstrebte diese vor allem deswegen, weil er als Gerichtsherr bei dem Mangel eines geordneten Berufungsverfahrens fast volle Gewalt über den B. erlangte, Steuern und Frondienste ausschreiben, die Jagd und Fischerei verbieten und allerhand weitere

[1]) S. jetzt auch Th. Knapp a. a. O., S. 442 ff.

[1]) S. Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen. S. 209 ff.

Dienste von dem B. erzwingen konnte. So bildete sich allmählich eine große Reihe von Rechten aus, die sog. droits seigneuriaux, welche bald die alten grundherrlichen Rechte in den Schatten stellten und prinzipiell auf allen im Gerichtsbezirk eingesessenen Personen, einerlei ob sie ein B.gut inne hatten oder nicht, und ob sie frei oder hörig waren, lasteten. Da aber sehr oft der Gerichtsbezirk mit der Grundherrschaft ganz oder zum Teil sich deckte, trafen sie doch vorwiegend die Grundholden des Gerichtsherrn. So war aus dem Herrn der Villikation ein Seigneur geworden, und gerade diese Vermischung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Befugnisse, die Vereinigung der Villikation mit den Grafschaftsrechten gibt nach Darmstätter den Schlüssel für die Erkenntnis der französischen Agrarverfassung.

Als jene Villikationsverfassung mit dem Durchbruch der Geldwirtschaft sich überlebt hatte, und von beiden Seiten ihre Auflösung angestrebt wurde, seitens des Grundherrn zur Erhöhung seiner Rente, seitens des B. zur Erlangung der Freiheit, kam es in Oberitalien, in Niedersachsen und in England zur Auflösung dieser Villikationsverfassung durch Freilassung der B., welche dafür ihr erbliches Recht auf ihre Hufe einbüßten. In Italien entstand aus den ehemaligen Schutzhörigen eine freie, aber besitzlose ländliche Bevölkerung, und es bildete sich jener Stand von Teilh., der noch heute der Krebsschaden der Agrarverfassung Italiens ist, während in Niedersachsen, wie oben gezeigt, durch eine frühzeitige energische Agrarpolitik aus den ursprünglichen Zeitpächtern die späteren erblichen Meier wurden, in England aber der B.stand als solcher ganz verschwand (vgl. unten sub 2). Im deutschen Südwesten dagegen kam es nicht zu einer solchen Auflösung der Villikationsverfassung: hier strebten die Grundherrn, die hier auch wie in Frankreich zum größten Teile Grafschafts- und Vogteirechte erworben hatten, und deren Existenz nicht wie in Italien und Niedersachsen auf den grundherrlichen Abgaben, sondern vielmehr auf den zahlreichen nutzbaren Rechten der Gerichtsbarkeit ruhte, die Villikationsverfassung zur Begründung der Landeshoheit auszunützen und die Villikation zu einem kleinen Territorialstaat auszugestalten, woraus sich im Gegensatz zu der frühzeitigen Freilassung der B. in jenen andern Ländern die bis in das 19. Jahrhundert dauernde Leibeigenschaft des Südwestens ergibt.

Frankreich nimmt nun hier in seinen verschiedenen Teilen nach Darmstädter[1]) eine Mittelstellung ein: die westlichen Provinzen und das städtereiche Flandern zeigen eine ähnliche Entwickelung wie Italien und das benachbarte England: die Hörigen wurden hier schon sehr früh freigelassen und besonders in der Normandie durch Zeitpächter ersetzt. Auch in den anderen westlichen Provinzen ist die Hörigkeit früh verschwunden, dagegen die Grundherrschaft bedeutend verstärkt worden. Im allgemeinen aber wünschte der Seigneur die Ersetzung der Erbpächter durch Zeitpächter nicht, da seine Haupteinnahmen eben die seigneurialen Rechte waren, die eine möglichst ständige Bevölkerung voraussetzten. Doch konnte er auch die alte Villikationsverfassung nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten: er war bereit, die Hörigkeit gegen Entschädigung preiszugeben, um die Untertanen im Land zu erhalten und neue Untertanen d. h. Steuerzahler für die Seigneurie zu gewinnen. Auch religiöse und humane Ideeen haben dabei mit gewirkt. Besonders aber hat das französische Königtum jene frühzeitige Befreiung des B.standes im 12. bis 14. Jahrh. sehr gefördert, indem die Kapetinger auf ihren eigenen Besitzungen die Unfreiheit beseitigten. Viele andere weltliche und geistliche Herren Frankreichs folgten diesem Beispiel im 12. und 13. Jahrh. Dabei wurden nun aber im Gegensatz zu Italien und Niedersachsen (auch z. T. England) die Eigentumsverhältnisse nicht verändert, die B. blieben vielmehr wie vorher auf ihren Höfen sitzen, und die seigneurialen Abgaben blieben die gleichen; die Hörigkeit wurde vielmehr durch eine Kapitalzahlung oder durch Erhöhung der ständigen Abgaben abgelöst.

Dagegen blieb in den Provinzen des Ostens die Hörigkeit erhalten, doch wurde sie auch hier durch jene Befreiungen gemildert. Die Herren konnten, da sie hier nicht wie im deutschen Südwesten die Landeshoheit erlangten, die Beschränkung der Freizügigkeit und Heiratsfreiheit auch nicht in voller Strenge aufrecht erhalten. Die Kopfzinse wurden meist im 13. Jahrh. fixiert, die Nutzung von Wald und Weide durch Verträge geordnet, die Gemeindeverfassung ausgebildet. Dagegen blieb der Heimfall der Hinterlassenschaft ungeschwächt in Kraft und macht seit dem 13. Jahrh. den Hauptinhalt der französischen Hörigkeit, der Mainmorte, aus. Diese Mainmorte, die sich provinziell sehr verschieden gestaltete, bildete in der Folgezeit einen Bestandteil der Seigneurieverfassung. Sie wird aber dann auch im 14. und 16. Jahrh. vielfach beseitigt, seit letzterem durch die Entstehung der absoluten Monarchie, welche aus christlichen und humanen Gründen die Reste der „heidnischen Sklaverei" zu beseitigen strebt.

Ueberhaupt wurden die B. gegenüber den Seigneurs zunächst schon durch die Kodifizierung der Gewohnheitsrechte in den Coutumes seit dem 13. Jahrh. geschützt, welche wenigstens eine Ausdehnung der Herrenrechte erschwerte, und besonders durch die Reform dieser Coutumes im 16. Jahrh. wurde ein großer Teil von „odiösen" Rechten für immer beseitigt.[1]) Im Jahre 1779 aber wurde für ganz Frankreich das Verfolgungsrecht des Seigneurs gegen seinen Leibeigenen aufgehoben, und die Hörigen auf den königlichen Domänen sämtlich freigelassen, und die vom König erhoffte Nachfolge der Seigneurs blieb keineswegs ganz aus. Aber alle diese Befreiungen treffen nur den unfreien Stand, die Mainmorte selbst, ohne ihre geschichtliche Grundlage, die Grundherrschaft, zu beseitigen, und auch die Seigneurie bleibt trotz der Eingriffe des absoluten Fürsten in ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere in ihre gerichtlichen Rechte, bis zum Ende des Ancien régime als Inbegriff einer Reihe von nutzbaren Rechten

[1]) a. a. O. S. 214 ff.

[1]) Wahl, Vorgeschichte der französ. Revolution I S. 87.

erhalten, während die einstigen Kompetenzen den Seigneurs fast völlig von den landesherrlichen Beamten abgenommen worden sind.

Die französische Agrarverfassung des Ancien régime ist also vor allem durch diese Seigneurie bestimmt. „Wie im ostelbischen Deutschland der Herr uns als Rittergutsbesitzer, in Niedersachsen als Grundherr, in Südwestdeutschland als Landesherr gegenübertritt, so erscheint er uns in Frankreich als Seigneur.“ [1]) Die nutzbaren Rechte, aus denen nach jener Einschränkung der Rechtsprechung und Verwaltung durch den Landesherrn die Seigneurie vor allem besteht, die Bannrechte, die Ansprüche auf herren- und erblose Sachen, die Steuer- und Fronverfassung der Seigneurie, sind dabei in ganz Frankreich die nämlichen gewesen. So gering die politische Macht des Seigneurs im 18. Jahrh. schon geworden ist, so wenig er mehr als Organ der Staatsverwaltung hervortritt, so drückend ist sein wirtschaftliches Uebergewicht für die abhängige bäuerliche Bevölkerung, wenn auch die Abgaben selbst nach Wahl im allgemeinen nicht so hoch waren, wie oft angenommen wird.

Viel weniger einheitlich dagegen hatte sich das Schicksal der Grundherrschaft in Frankreich entwickelt.[2]) Im größten Teil des Landes hat der Seigneur keine Einwirkung mehr auf die Benutzung des Grund und Bodens, der B. besitzt ihn zu einem sehr guten Besitzrecht, einem emphyteutischen, das nur wenig vom Eigentum sich unterscheidet. Er kann daher sein Gut teilen, veräußern, verpfänden oder verschulden. Der Herr bekommt lediglich die unveränderlichen Bodenzinse, einen Anteil am Verkaufspreis und hie und da Abgaben beim Besitzwechsel. Aber dieses sehr gute Besitzrecht finden wir nicht überall, vielmehr zeigen gerade diejenigen Provinzen, in welchen die Unfreiheit am frühesten verschwunden ist, also die westlichen, eine stärkere grundherrliche Verfassung und schlechtere Besitzrechte. In vielen Provinzen kamen unter verschiedenen Namen auch lassitische Besitzrechte vor, so besonders das in der keltischen Bretagne allgemein übliche eigentümliche Recht der Domaines congéables, das den erblich-lassitischen Besitzrechten sehr ähnelte.[3]) In manchen westlichen Provinzen, wie in Flandern, der Normandie, Anjou und Maine und in Teilen der Bretagne überwogen im 18. Jahrh. reine Zeitpachtverhältnisse; in anderen, besonders in der Mitte und im Süden, finden wir bei gewissen Kulturen auch den Teilbau. Dort im Westen begann daher, von England (s. u.) kommend, unter den Physiokraten in den 70er Jahren des 18. Jahrh. auch, vielfach in Zusammenhang mit der Verkoppelung, eine Vergrößerung der Pachtgüter, Zusammenlegung kleiner Pachtgüter zu großen, unter Verwandlung der bisherigen Kleinpächter in Landarbeiter auf diesen, zum Zweck der Einführung der Fruchtwechselwirtschaft. Erst in den 80er Jahren machte sich wie in der Theorie so auch in der Praxis ein stärkerer Rückschlag gegen den Großbetrieb zugunsten der kleinen und mittleren Pächter geltend, und Young weiß sich 1789 nicht genug über die allgemeine Tendenz zur Kleinpacht in Frankreich zu wundern.[1])

Im Westen steht also der Grund und Boden noch vielfach im unmittelbaren, auch nutzbaren Eigentum des Herrn, im Osten dagegen hat er die persönlichen Herrschaftsrechte über die B. bewahrt. Die ländliche Bevölkerung ist hier bis zur Revolution noch vielfach hörig, der Mainmorte unterworfen. Die Mainmorte reelle ist ein rein grundherrliches Verhältnis, die Mainmorte personelle begründet den Heimfall der ganzen Hinterlassenschaft des Hörigen an den Herrn. Im 16. Jahrh. ist diese Mainmorte noch überall in Savoyen, der Schweiz und Lothringen in voller Geltung, im 18. Jahrh. wenigstens noch in Savoyen und den Vogesendistrikten und findet sich auch noch in den benachbarten französischen Provinzen. Die Zahl der Mainmortables in Frankreich am Vorabend der Revolution soll nach einer Angabe $1\frac{1}{2}$ Millionen betragen haben, nach Wahl wären es aber nur noch mehrere hunderttausend gewesen.

2. England. Auch in England bestand im 11. Jahrh. dieselbe Villikationsverfassung wie in Deutschland und Frankreich (die Manorverfassung), und über ihre Entstehung besteht hier derselbe Streit wie in Deutschland: Maine und Stubbs einerseits, Seebohm andererseits sind hier die Hauptvertreter der entgegenstehenden Theorieen. Die einzelne Grundherrschaft erscheint hier aber nach Ashley [2]) regelmäßig als ein geschlossenes Gebiet, und das Herrenland, das Saalland, ist verhältnismäßig groß: ein Drittel oder gar die Hälfte des ganzen zu einer Grundherrschaft gehörigen Pfluglandes. Infolgedessen wurden hier ursprünglich von den hörigen B. überwiegend nicht Zinse, sondern Dienste (2—3 Tage wöchentlich während des ganzen Jahres und außerdem besondere Hilfsdienste beim Pflügen und in der Erntezeit) geleistet, welche dann zunächst im 13. und 14. Jahrh. allmählich in Geld umgewandelt wurden. Dabei entstand auf dreifache Weise eine Klasse von „Freisassen“; durch Erhebung von Dienstb. zu Freih. infolge der Umwandlung ihrer Dienste in Geldleistung, durch Einfriedigung und Verpachtung von Weideland und durch Verpachtung von Teilen des Saallandes (erste Entstehung der „Farmer“). Im 13. Jahrh. erfolgt dann aber Ablösung des Wochenwerks allein oder sämtlicher Dienstleistungen, ohne daß der Dienstb. dadurch zum Freih. wurde. (Beispiele dieser Umwandlung sämtlicher Dienstleistungen — des Wochenwerks wie der außerordentlichen Fronden — finden wir gelegentlich bereits um 1240 auf Fronhöfen, wo das gesamte Saalland verpachtet war.) Sodann kam es hier auch wie in den westlichen Provinzen Frankreichs schon frühzeitig zu der persönlichen Freilassung des B., und zwar hier ganz allgemein: nachdem die Leibeigenschaft schon früher aufgehört, geht die Hörigkeit (Gebundenheit an die Scholle) hier schon ganz allgemein während des 15. und 16. Jahrh. unter. Aber diese frühzeitige allgemeine persönliche Befreiung wurde von den B. durch den Verlust ihres Landes teuer bezahlt: sie führte tatsächlich zum allmählichen voll-

[1]) Darmstädter, Befreiung S. 206.
[2]) Darmstädter, Befreiung S. 207 ff.
[3]) Darmstädter, Verteilung des Grundeigentums S. 498. Befreiung S. 207.

[1]) Wahl, Studien S. 210 ff.
[2]) Englische Wirtschaftsgeschichte I.

ständigen Untergang des Land besitzenden B.standes in England.

Sie war nämlich wie in Niedersachsen mit einer Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechts verbunden; der B. wurde entweder in einen Zeitpächter verwandelt, oder sein, wie es scheint, ursprünglich nicht erbliches Besitzrecht verbesserte sich nicht und gab dem Grundherr die Möglichkeit, entweder durch gewaltsame Vertreibung des B. oder durch Nichtwiederbesetzung mit seinem Sohn beim Tod desselben den B.hof zu legen, ohne daß später eine kräftige staatliche Agrarpolitik ihn wie in Niedersachsen allgemein zu einem erblichen Besitzer gemacht hätte. Zugleich wurden auch hier die Landgüter vergrößert, das sog. ingrossing of farms, und zwar weit mehr als in Niedersachsen, indem hier ganze Dörfer in einzelne neue Farmen verwandelt wurden. Es verband sich hier also sogleich damit ein umfassendes Bauernlegen, wie im deutschen Nordosten im 18. und 19. Jahrh., und die bisherigen B. wurden in Landarbeiter auf diesen Farmen verwandelt. Und zwar trat diese Entwickelung in Verbindung mit der technischen Maßregel der enclosures, d. h. der Zusammenlegung der Aecker und Gemeinheitsteilung (Verkoppelung) ein, zum Zweck des Uebergangs zur Weidewirtschaft (insbesondere Schafzucht, woraus aber dann die Feldgraswirtschaft wird), infolge des Aufkommens der Wollindustrie, die der merkantilistische Staat hier mit allen Mitteln förderte — also im Zusammenhang mit der damaligen Gewerbepolitik. Die ländliche Bevölkerung verminderte sich also, der Boden wurde in Weideland umgewandelt oder durch Zeitpächter bewirtschaftet; 1517 wird uns vom Abbruch und der Zerstörung ganzer Dörfer berichtet: wo früher 200 Menschen ihre Nahrung fanden, leben jetzt nur noch 3—4 Hirten (Ashley).

Nun haben wir aber zwei Perioden dieser enclosures zu unterscheiden: die erste im 15. und 16. Jahrh. (1450—1600), und die zweite im 18. und 19. Jahrh. (1760—1830). In der ersteren vollzieht sich die Umwandlung am schnellsten und gewaltsamsten, so daß man sie geradezu als Revolution der Agrarverhältnisse bezeichnen kann, in der Zeit von 1450—1530, indem zuerst das Saalland, dann die Gemeinweide, die commons, zuletzt die Aecker der B. zusammengelegt und eingehegt werden. Nachdem dann aber 1489 eine Verordnung zur Erhaltung der B.höfe, wiederholt in einem Gesetz von 1515, ergangen war, 1517 Untersuchungsausschüsse für einzelne Grafschaften eingesetzt, und 1518 eine Verfügung erlassen worden war an alle, welche wegen ungesetzlicher Einhegungen die Gnade des Königs angerufen hatten, sämtliche seit dem ersten Regierungsantritt Heinrichs VII. vorgenommenen Einfriedigungen niederzureißen, scheinen später zwischen der Thronbesteigung der Elisabeth und dem Ende des 16. Jahrh. die Einhegungen meist unter Zustimmung aller beteiligten Pächter vor sich gegangen zu sein und ohne Verdrängung der letzteren aus ihrem Besitz. Diese erhielten vielmehr statt bisher einiger 30 Ackerstücke mit Flurzwang nur noch 4 und 5 Stücke zu beliebiger Bewirtschaftung. Im ganzen ist seitdem nach Ashley das Ackerland in der Gemengelage $1\frac{1}{2}$ Jahrh. unangetastet geblieben, bis um die Zeit der Thronbesteigung Georgs III. eine abermalige Hochflut von technischen Neuerungen in das Gebiet der Landwirtschaft einbrach. Aber der Zweck der Einhegungen ist jetzt ein anderer: während es sich im 16. Jahrh. um die Einführung des nutzbringenden Weidebetriebs an Stelle des Ackerbaus handelte, gilt es jetzt eine bessere Bewirtschaftung des Bodens: Fruchtwechselwirtschaft (Norfolkwirtschaft). Nach Ashley war noch ein Drittel des begonnenen Werkes zu tun übrig gelassen, als die Bewegung im 18. Jahrh. aufs neue begann, und sie vollendete nun das Werk der ersten Periode.

Das Resultat sind die heute für die englische Agrarverfassung charakteristischen Latifundien: Großgrundbesitz — aber nicht große Gutswirtschaften, bewirtschaftet von den Besitzern, sondern, allerdings auch ziemlich große Farmen, bewirtschaftet von Pächtern. Von kleinen Resten abgesehen hat England infolge dieser Entwickelung keinen Eigentum besitzenden B.stand mehr, und darum auch keine moderne B.befreiung.

Literatur: *zu A.* **R. Allmers**, *Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser u. Jade, Stuttgart 1896 (Münchner Volkswirtschaftl. Studien XIX).* — **E. M. Arndt**, *Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Berlin 1803.* — **A. Bebel**, *Der deutsche Bauernkrieg mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten soz. Bewegungen des Mittelalters, Braunschweig 1876.* — **v. Below**, *Art. „Rittergut" im H. d. St., 1. Suppl.-Bd., S. 672 fg.* — **Derselbe**, *über Wittich, Die Grundherrschaft in Norddeutschland, Gött. Gel. Anz. 1898.* — **Derselbe**, *Territorium u. Stadt München und Leipzig 1900.* — **F. v. Bilow**, *Geschichtl. Entwickelung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Berlin 1843.* — **H. Bloch u. W. Wittich**, *Die jura curiae in Munchwilare, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., N. F., XV, 3.* — **Böhlau**, *Ueber Ursprung u. Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 10, Weimar 1871.* — **L. Brentano**, *Lehrbuch der Agrarpolitik, 1897.* — **Derselbe**, *Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? Beil. zur Allg. Zeit., 1896, Nr. 4 bis 6.* — **Derselbe**, *Justus Möser ebenda, 1897, Nr. 34 u. 35.* — **W. v. Brünneck**, *Gesch. d. Grundeigentums in Ost- u. Westpreußen, I. Die kölmischen Güter, Berlin 1891.* — **Derselbe**, *Die Leibeigenschaft in Ostpreußen, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. 8, Germ. A., Weimar 1887.* — **Derselbe**, *Die Leibeigenschaft in Pommern, ebenda Bd. 9, 1888.* — **G. v. Buchwald**, *Bilder aus der volkswirtschaftl. u. politischen Vergangenheit Mecklenburgs (1631 bis 1708), Neu-Strelitz 1893.* — **Dessmann**, *Gutsherr und Bauer in Schlesien, Straßburg 1904 (Abhandlungen a. d. Staatsw. Seminar, XIX).* — **Ehrler**, *Agrargesch. u. Agrarwesen d. Johanniterherrschaft Heitersheim (Volksw. Abh. d. Bad. Hochschulen, 4. Bd., 1900).* — **Carl Joh. Fuchs**, *Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. Straßburg 1888 (Abhandlungen a. d. Staatsw. Seminar, VI).* — **Derselbe**, *Baltische Studien, Bd. 41, 1891.* — **Derselbe**, *Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der*

Mark Brandenburg, Zeitschr. d. Sav.-Stift. für Rechtsgesch., Bd. 12, G. A., Weimar 1891. — **Derselbe**, Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, Jena 1898. — **Fustel de Coulanges**, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, Paris 1885. — **Derselbe**, Les origines du système féodal, Paris 1890. — **E. Gothein**, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters vornehmlich in Südwestdeutschland, Westdeut. Zeitschr. Bd. 4, 1885. — **Derselbe**, Die Hofesverfassung, Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., Bd. 1, 1886. — **Derselbe**, Die Bauernbefreiung in Preußen, Beil. z. Allg. Zeit. 1888, Nr. 252—56. — **Derselbe**, Agrargeschichtliche Forschungen der Gegenwart, ebenda 1892, Nr. 244, 248, 249, 264, 276. — **Derselbe**, Wirtschaftsgeschichte d. Schwarzwaldes, Bd. 1, Straßburg 1892. — **Derselbe**, Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland (Staatswissenschaftliche Arbeiten, Festgaben für Karl Knies), Berlin 1896. — **Grossmann**, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrh. (Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, Bd. 9, H. 4), Leipzig 1890/1. — **Derselbe**, Ueber Meitzen, Ansiedelung u. Agrarwesen etc., Jahrbuch für Gesetzgeb. und Verwaltung, 1898, H. 1. — **G. Hanssen**, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861. — **Derselbe**, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde. — **Joh. Fr. Haun**, Bauer u. Gutsherr in Sachsen, Straßburg 1892 (Abhandl. a. d. Staatsw. Sem., IX). — **Seb. Hausmann**, Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892 (Abh. a. d. Staatsw. Sem., X). — **A. v. Haxthausen**, Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland, 1829. — **Derselbe**, Ueber den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands, Berlin 1842. — **Ph. Heck u. Th. Siebs**, Die altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894. — **Derselbe**, Die Gemeinfreien des karolingischen Volksrechts, Halle 1900. — **Rich. Hildebrand**, Recht u. Sitte auf den verschiedenen wirtschaftl. Kulturstufen, Bd. 1, Jena 1896. — **Hostmann**, Die altgermanische Landwirtschaft, Göttingen 1855. — **K. Th. v. Inama-Sternegg**, Hofsystem im Mittelalter, 1872. — **Derselbe**, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit (Staats- u. sozialwissensch. Forsch., Bd. 1, H. 1), Leipzig 1879. — **Derselbe**, Deutsche Wirtschaftsgesch., 2 Bde., Leipzig 1879, 1891. — **Derselbe**, Besprechung von Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 12, 1896. — **Fr. Keil**, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens, Leipzig 1890 (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, XLIII). — **Kern**, Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens (Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XIV). — **Derselbe u. Knapp**, Niederschlesien. — **W. Kiesselbach**, Der Gang des Welthandels im Mittelalter, Stuttgart 1860. — **Derselbe**, Sozialpolitische Studien, Stuttgart 1862. — **Kindlinger**, Geschichte der deutschen Hörigkeit insbes. der sog. Leibeigenschaft, Berlin 1819. — **G. F. Knapp**, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887. — **Derselbe**, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 4 Vortr., Leipzig 1891. — **Derselbe**, Grundherrschaft und Rittergut, Vorträge nebst biograph. Beilagen, 1897. — **Koch**, Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwalds (Volksw. Abh. d. bad. Hochsch. IV, 1900). — **Köcher**, Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen, Zeitschr. des Hist. Vereins f. Niedersachsen 1897. — **Kölzschke**, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. 1897/8. — **L. Korn**, Gesch. d. bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 11, Weimar 1873. — **Kraaz**, Bauerngut u. Frondienste in Anhalt vom 16.—19. Jahrh. (Samml. nat. u. stat. Abh. von Conrad, Bd. 18, Jena 1898). — **Lamprecht**, Deutsches Wirtschaftsleben zur Zeit Cäsars und Tacitus', Zeitschr. des bergisch. Geschichtsvereins, Bd. 16. — **Derselbe**, Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. u. 16. Jahrh., Preuß. Jahrb., Bd. 56, 1885. — **Derselbe**, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde., Leipzig 1886. — **Derselbe**, Die Entwickelung des deutschen, vornehmlich des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage im 15. und 16. Jahrh., Westdeutsche Zeitschr., Bd. 6, 1887. — **Derselbe**, Deutsche Geschichte, Berlin 1891 ff. — **Derselbe**, Artt. „Bauer" u. „Grundbesitz" (Geschichte), i. H. d. St. — **Th. Ludwig**, Der badische Bauer im 18. Jahrh., Straßburg 1896 (Abh. a. d. Staatsw. Sem., XVI). — **Maine**, Early law and custom, London 1883. — **Derselbe**, Early history of institutions, London 1890. — **L. v. Maurer**, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 1854. — **Derselbe**, Geschichte der Markverfassung in Deutschland, 1856. — **Derselbe**, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. d. Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1862—63. — **Derselbe**, Gesch. der Dorfverf. in Deutschland, 2 Bde., 1865—66. — **A. Meitzen**, Individualwirtschaft der Germanen, Jahrb. f. N. u. St., Bd. 6, 1883. — **Derselbe**, Art. „Ansiedelung", i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 291 fg. — **Derselbe**, Ansiedelung u. Agrarwesen d. Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. u. Atlas, Berlin 1895. — **Derselbe** über Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Deutsche Literaturzeitung, 1897, Nr. 48. — **A. v. Miaskowsky**, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, Leipzig 1882 u. 1884 (Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, XX u. XXV). — **Justus Möser**, Osnabrückische Gesch., herausgeg. von Abeken, Berlin 1843. — **Ludwig Müller**, Beitr. z. Gesch. d. Bauernkrieges, im Rieß und seinen Umlanden, Augsburg 1891. — **van Niessen**, Zur Entstehung des Grundbesitzes und der Gutsherrschaft in der Neumark, Programm, Stettin 1903. — **Rachfahl**, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien (Zeitschr. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., S.-A., Bd. 16). — **Derselbe**, Jahrb. f. Nat. u. St., Bd. 74, 1900. — **G. W. v. Raumer**, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337 oder Markgraf Ludwig des Aelteren Neumärkisches Landbuch, Berlin 1837. — **A. F. Riedel**, Die Mark Brandenburg i. J. 1250, 2 Bde., Berlin 1831—32, — **W. Deumann Ross**, The early history of

landholding among the Germans, London 1883. — **G. L. Schmidt,** *Zur Agrargesch. Lübecks u. Ostholsteins, Zürich 1887.* — **R. Schröder,** *Der altsächs. Volksadel und die grundherrliche Theorie, Ztschr. d. Sav. Stift. f. Rechtsgesch., XXIV, G. A.* — **E. O. Schulze,** *Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896.* — **Fr. Seebohm,** *Die englische Dorfgemeinde, deutsch von Th. von Bunsen, Heidelberg 1885.* — **Derselbe,** *The tribal system in Wales, London 1895.* — **Derselbe,** *Kritik von Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen, in Economic Journal 1897.* — **Otto Seeck,** *Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. 1, Berlin 1895 (2. Buch, 1. Kap.: Die Germanen).* — **Derselbe,** *Art. Colonat in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie IV.* — **Seeliger,** *Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Abh. d. Sächs. Akademie, Bd. 22, 1903.* — **Siebeck,** *Das Arbeitssystem der Grundherrschaften im Mittelalter, Diss., Tübingen 1904.* — **Josef Silbermann,** *Der Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg, Greifswald 1889.* — **W. v. Sommerfeld,** *Gesch. der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrh., Leipzig 1896 (Staats- und sozialwissensch. Forsch., Bd. 13, H. 5).* — **Martin Spahn,** *Verfassungs- u. Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625, Leipzig 1896 (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forsch., Bd. 14, H. 1).* — **Stüve,** *Wesen u. Verfass. d. Landgemeinden in Westfalen und Niedersachsen, 1857.* — **Ulr. Stutz,** *Besprechung von Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen in den Gött. Gel. Anz. 1897.* — **Max Weber,** *Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., 28. Bd.* — **Fr. Winter,** *Die Cisterzienserklöster des nordöstlichen Deutschlands, 3 Bde., Gotha 1868—71.* — **W. Wittich,** *Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im 18. Jahrh., Diss. Darmstadt 1891.* — **Derselbe,** *Beitrag zum Verständnis der ländl. Verf. Hessens im 18. Jahrh., Quartalblätter des Historischen Vereins f. das Großherzogtum Hessen, H. 5, 1892.* — **Derselbe,** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.* — **Derselbe,** *Artt. „Gutsherrschaft" u. „Hof" i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 930fg. bezw. S. 1212fg.* — **Derselbe,** *Die wirtschaftl. Kultur der Deutschen zur Zeit Cäsars (Besprechung von Hildebrand, Recht und Sitte, Sybels Histor. Zeitschr., N. F., Bd. 43, H. 1, 1897.* — **Derselbe** *(und H. Bloch) s. o.* — **Derselbe,** *Zur Frage der Freibauern, Z. d. Sav.-St. f. RS., S.-A., Bd. 22, 1901.* — **Wuttke,** *Gesindezwangsdienst in Sachsen (Staats- und Sozialw. Forschungen XII, H. 4).* — **Zimmermann,** *Der große deutsche Bauernkrieg.*

Zu B. **Darmstädter,** *Die Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen (Abh. a. d. Staatsw. Seminar), Straßburg 1897.* — **Derselbe,** *Die Hörigen im französischen Jura (Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1896).* — **Derselbe,** *Ueber die Verteilung des Grundeigentums in Frankreich vor 1789 (Festgabe für C. Th. v. Heigel).* — **Wahl,** *Studien zur Vorgesch. der franz. Revolution 1901.* — **Derselbe,** *Vorgesch. d. franz. Revolution I, 1905.* — **Wolters,** *Studien über Agrarzustände u. Agrarpolitik in Frankreich von 1700—1790 (Staats- u. Sozialw. Forsch. XXII, H. 5). Dazu Wahl i. d. Gött. Gel. A. 1905, Nr. 6.* — **Ashley,** *Englische Wirtschaftsgeschichte, übers. von Oppenheim, 2 Bde. (Brentano u. Leser, Samml. älterer u. neuerer staatswissenschaftl. Schriften des In- u. Auslandes, Nr. 7/8), Leipzig 1896.* — **Boutmy,** *Le développement de la constitution en Angleterre.* — **E. C. K. Gonner,** *Art. „Bauernbefreiung" i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 388fg.* — **Hasbach,** *Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren und die Einhegungen (Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. 59), Leipzig 1894.* — **Ochenkowski,** *Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgang des Mittelalters, 1879.* — **Pollock,** *Das Recht des Grundbesitzes in England, übersetzt von Schuster, 1889.* — **Seebohm,** *Die engl. Dorfgemeinde, übersetzt von Bunsen.* — **Vinogradoff,** *Villainage in England 1892.*

Fuchs.

Bauernbefreiung.

A. Deutschland. I. Die Vorstufe der B.: der Bauernschutz. II. Die B. im allgemeinen. III. Die B. im Nordosten. 1. In den älteren Provinzen Preußens. 2. Im übrigen Nordosten. IV. Die B. im Nordwesten. V. Die B. im Süden. VI. Ergebnisse. — B. Ausland. 1. Savoyen. 2. Frankreich. 3. Oesterreich.

I. Die Vorstufe der B.: der Bauernschutz.

Die Geschichte des Bauernstandes in Deutschland bis zum 18. Jahrh. (vgl. d. vorigen Art. „Bauer") ist wesentlich dadurch bestimmt, ob und in welchem Umfang neben dem bäuerlichen ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb, ein „Rittergut", von Anfang an vorhanden ist oder nachträglich zur Ausbildung gelangt. In dieser Beziehung besteht der wesentliche Unterschied zwischen den Gebieten der älteren und der neueren Grundherrschaft einerseits und diesen und dem der Gutsherrschaft andererseits, also zwischen Nordwesten und Süden und Nordosten.

Im Gebiete der älteren Grundherrschaft, der südwestdeutschen Agrarverfassung, fehlen die Rittergüter als größere landwirtschaftliche Betriebe so gut wie ganz. Der Bauer bekommt daher hier Eigentum oder eigentumsähnliches Besitzrecht; das Recht des Grundherrn am Bauernland wird zur bloßen Rentenquelle; die Verwandlung von Bauernland in Gutsland, Aufsaugung der bäuerlichen Betriebe durch größere Rittergutsbetriebe ist hier also ausgeschlossen. Der schwäbische und fränkische Ritter, der in der Kreuzzugszeit den Ackerbau als unvereinbar mit höfischer Sitte verachtet hatte, war auch im Reformationszeitalter nicht geneigt, sich ihm zuzuwenden. Wenn er seine Einkünfte vermehren wollte, geschah es durch Steigerung der Zinsen und Steuern seiner Untertanen, nicht durch Entziehung ihres Grundbesitzes.[1])

[1]) Vgl. Gothein, Beil. z. Allg. Zeit. 1888, Nr. 253.

Im Gebiete der neueren Grundherrschaft dagegen, im Nordwesten, gibt es im 18. Jahrh. „Rittergüter“ als größere landwirtschaftliche Betriebe, aber doch nur in geringer Zahl und von geringem Umfang, verglichen mit dem Nordosten. Denn mit der Ausbildung des absoluten Staates und der Entwickelung einer geordneten Besteuerung in diesem ward bei der Steuerfreiheit der privilegierten Stände, des Adels und der Geistlichkeit, der Bauer von größter Wichtigkeit für den Staat als der hauptsächlichste Steuerzahler. Es begann daher hier ein frühzeitiges Eingreifen des Staates in die Entwickelung zugunsten des Bauern, nicht aus sozialpolitischen Gründen, sondern aus finanziellen: also nicht Befreiung des Bauern aus seiner Abhängigkeit, sondern nur Schutz gegen ein Maß der Bedrückung, das ihn unfähig machen würde zur Tragung der Staatslasten, und vor allem Erhaltung des Bauernstandes und der Bauernhöfe in dem damaligen Bestande, Schutz gegen Aufsaugung durch die größeren Betriebe ebenso wie gegen Aufteilung an kleinere Leute. Daher das Verbot der Zinserhöhung und die Verleihung von Erbrecht am Meiergut in Niedersachsen durch den Staat im 16. Jahrh. — der Beginn der Agrarpolitik in Deutschland (vgl. Art. „Bauer“). Und als der 30-jährige Krieg auch hier die bäuerliche Bevölkerung stark dezimiert hatte, verlangte in Niedersachsen der Staat vom Grundherrn die Wiederherstellung der Meierhöfe (die sog. „Redintegration“) und war hier auch stark genug, sie durchzusetzen. Hier hatte der Grundherr das Land der „wüst“ gewordenen Meierhöfe zwar nicht selbst unter den Pflug genommen, denn es fehlten dazu die Arbeitskräfte, da er nur als Gerichtsherr eigentliche Frondienste von den Bauern bezog, und das war er hier nur ausnahmsweise. Aber er hatte das Meiergut zersplittert, die Aecker an Köter, Häusler und Anbauer gegeben, die nur eine höchst geringe Steuer an den Landesherrn zahlten. Daher muß der Grundherr diesen das Land wieder nehmen und wieder an Meier anstun. Aus demselben finanziellen Interesse am Bauer entsprangen auch die weiteren Maßregeln der staatlichen Agrarpolitik in Niedersachsen, die Schaffung des geschlossenen, unteilbaren Bauerngutes am Ende des 17. Jahrh., die Ausübung einer Grundherrschaft kraft öffentlichen Rechtes auch über die Meier der privaten Grundherren. Damit war jede Verwandlung von Bauernhöfen in Rittergüter, das sog. „Bauernlegen“, auch hier ausgeschlossen, die Gutsherren zogen im 18. Jahrh. vielfach in die Städte und verpachteten dieselben. So ist Hannover ein Bauernland gewesen und geblieben (Wittich).

Aehnlich liegen die Verhältnisse im Südosten in den altbayerischen Landen. Auch hier hat sich die Grundherrschaft — ob durch eine ähnliche Umgestaltung wie in Niedersachsen, steht noch dahin — lebensfähig erhalten. Das Besitzrecht der Bauern ist großenteils ein schlechteres, unerbliches, und die Grundherrschaft ist vielfach häufiger als dort mit Gerichtsherrschaft und Rittergut in einer Hand vereinigt. Daher besteht hier auch seit dem Anfang des 17. Jahrh. eine Tendenz zur Vergrößerung der Rittergüter auf Kosten der Bauernhöfe durch Einziehung der Bauernhöfe, und das bayerische Landrecht von 1616 gestattet dies ausdrücklich. Das Bauernlegen war hier also gesetzlich erlaubt. Auch fehlte es nicht am notwendigen Absatz für einen landwirtschaftlichen Großbetrieb, denn Bayern exportierte damals Getreide nach Oesterreich, der Schweiz und Schwaben. Trotzdem ist es hier bei vereinzelten Versuchen geblieben, und zwar deswegen, weil es an einer geeigneten Arbeitsverfassung bei dem landwirtschaftlichen Großbetrieb fehlte. Der Staat gestattete zwar die Bildung neuer Rittergüter, „Hofmarchen“, und die Vergrößerung der bestehenden durch Bauernlegen, aber nicht die Belastung der übrig bleibenden Bauern mit so hohen Frondiensten, wie sie die Bestellung großer Gutsbetriebe mangels anderer Arbeitskräfte erfordert hätte. Dasselbe Landrecht von 1616 beschränkte ganz bestimmt das zulässige Maß der Frondienste, denn dieses Landrecht ist bereits ohne Bewilligung der Stände erlassen. Der Staat war also auch hier schon damals stark genug, im öffentlichen Interesse, das auch hier zunächst das finanzielle ist, den Bauern gegen die Grundherren zu schützen, den bäuerlichen Kleinbetrieb als die herrschende Betriebsform zu erhalten, die Ausbildung des landwirtschaftlichen Großbetriebes zu hindern, zu der hier mehr als sonst irgendwo im älteren Deutschland die Vorbedingungen gegeben waren. Zu Hilfe kam ihm dabei die große Bedeutung des landesherrlichen Grundbesitzes und außerdem auch noch die des geistlichen, der hier ja erst am Anfang des 19. Jahrh. der Säkularisation verfiel. Demgegenüber waren die adeligen Grundherrschaften überhaupt von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Das sind die Gründe, weshalb auch in Altbayern im 18. Jahrh. bäuerlicher Grundbesitz herrscht.[1])

Ganz anders aber war der Verlauf im jüngeren kolonisierten Deutschland, im Nordosten. Hier waren die Rittergüter von Anfang an, d. h. seit der Kolonisation, zahlreicher und größer als im älteren Deutschland, und zwar um so mehr, je weiter wir nach Osten gehen, und daher auch landwirtschaftliche Frondienste der Bauern von Anfang an häufiger. Die durch Verschmelzung einer kleinen Grundherrschaft mit einem solchen Rittergut und mit der Gerichtsherrschaft hier entstehende „Gutsherrschaft“ ist ein geographisch abgeschlossenes Herrschaftsgebiet, in dessen Mitte regelmäßig das Rittergut liegt; daher sind die Bauern hier auch viel leichter zur Bestellung desselben zu verwenden als bei Streubesitz einer Grundherrschaft oder Gerichtsherrschaft. Sie scheiden zugleich ganz aus der Sphäre des Fürsten aus, werden zu „Privatuntertanen“ des Gutsherrn; ihr Besitzrecht verschlechtert sich, ihre Frondienste werden gesteigert, der Gesindezwangsdienst der Bauernkinder ausgebildet, ohne daß der Staat dem Widerstand leistet, der hier, infolge des so viel jüngeren Alters der politischen und namentlich der finanziellen Verhältnisse und der Verschleuderung der landesherrlichen Rechte an der bäuerlichen Bevölkerung, dem Adel im 16. und 17. Jahrh. noch nicht so kräftig gegenübersteht, um den Bauern gegen diesen zu schützen.

[1]) Vgl. Brentano, Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1896, Nr. 4—6.

So konnte sich der Adel hier ungestört in der „Erbuntertänigkeit" die Arbeitsverfassung schaffen, die es ihm ermöglichte, größere Gutsbetriebe ohne eigene Kosten zu bewirtschaften. Und so begann er hier, als er mit der Aenderung der Heeresverfassung aus einem Krieger zum Landwirt wurde, alsbald mit der Vermehrung und Vergrößerung seiner Gutswirtschaften durch Einziehung von Bauernhöfen, durch „Bauernlegen", wozu er sich das Recht entweder usurpierte oder vom Landesfürsten ausdrücklich eingeräumt erhielt. Dadurch wurden nun zwar anfangs auch hier die finanziellen Interessen des letzteren durch den Ausfall der Steuer von den eingezogenen Höfen geschädigt, und wir begegnen daher auch hier Versuchen, sich dieser Entwickelung entgegenzustemmen, so z. B. in Pommern-Stettin in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Aber sie bleiben hier, wo sie überhaupt gemacht werden, eben infolge der Schwäche der Staatsgewalt gegenüber den Ständen ohne Erfolg — in der Pommerschen Bauerordnung von 1616 wird die Legungsbefugnis des Gutsherrn ganz unbedingt und allgemein anerkannt, ja in Pommern-Wolgast ist es sogar der Landesfürst, der nach erfolgter Säkularisation nicht nur mit der stärkeren Bedrückung der Bauern, sondern auch mit der Verwandlung von Bauerndörfern in größere, durch entsprechend gesteigerte Frondienste der übrigen Bauern bestellte Gutsbetriebe — Domänenvorwerke — aus rein rechnerischen Gesichtspunkten zur Steigerung seiner Einkünfte vorangeht. Insbesondere ist im Osten nach dem dreißigjährigen Kriege, der hier besonders verheerend gewirkt hat, die Staatsgewalt auch nicht imstande, die zum Teil auch hier — wie z. B. in Schwedisch-Pommern — versuchte „Wiedereinrichtung" (Redintegration) des Landes d. h. der Bauernhöfe durch die Herrschaften durchzusetzen, und so vermindert sich hier gerade damals als Folge des Krieges das Bauernland sehr (vgl. Art. „Bauer").

Erst im 18. Jahrh., als in Preußen der absolute Staat stark genug geworden war, ist in den älteren Provinzen Preußens — und nur hier — dieser Entwickelung mit Erfolg Halt geboten worden, und es war hier ein stärkeres Interesse als das finanzielle, das militärische, das in dem jungen Staatswesen bei weitem in den Vordergrund getreten war, durch das die erste Agrarpolitik der preußischen Könige veranlaßt wurde.

Das finanzielle konnte es auch nicht mehr sein; denn das hatte die Staatsgewalt seit ihrem Erstarken hier bereits durchgesetzt, daß wenigstens im Prinzip der Gutsherr für gelegte Bauernhöfe die Steuer weiter bezahlen mußte, die Grundsteuer also eine dingliche Last war, und daß der Gutsherr auch für seine noch vorhandenen Bauern subsidiär steuerpflichtig war, für sie die Steuern bezahlen mußte, wenn sie dazu nicht imstande waren. Das war die Kehrseite der Erbuntertänigkeit, des „gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses". Darum berührte es den Staat zunächst auch gar nicht weiter, daß durch das Einziehen zahlreicher Bauernhöfe die übrig bleibenden Bauern der betreffenden Gutsherrschaft immer mehr mit Frondiensten belastet und daher bei den geringsten Unfällen zur Tragung der Steuern unfähig wurden. Als das Bauernlegen aber allmählich auch die Rekrutierung und die Einquartierung gefährdete, da wurden die preußischen Könige aufmerksam darauf und suchten es zu hindern.

Aber erst Friedrich dem Großen gelang es, hier Erfolg zu erzielen. Auch er kam dazu durch das militärische Interesse, verbunden aber mit einem allgemein volkswirtschaftlichen, das ihn ebenso wie alle aufgeklärten Absolutisten jener Zeit beherrscht — dem der „Bevölkerung" (Peuplierung) des Landes, nicht mit Menschen schlechthin, sondern mit wohlhabenden, wirtschaftlich kräftigen Existenzen. So verordnete Friedrich der Große 1748 die Teilung großer Bauernhöfe, um ausgediente Soldaten mit Land zu versorgen, die pommerische Domänenkammer aber schlug vor, dazu alle wüst liegenden Bauernhöfe zu verwenden. Dies führte zur Aufnahme einer Statistik der letzteren und im Anschluß daran zu dem weiteren Vorschlag des Präsidenten der Kammer, v. Schlabrendorff, das Einziehen der Bauernhöfe zu verbieten, sowie die Leibeigenschaft überhaupt abzuschaffen. Hier taucht also die Idee der B. zusammen mit der des Bauernschutzes auf. Aber nur die letztere wurde unter Friedrich dem Großen verwirklicht, zunächst für Schlesien, dann durch das Edikt vom 12./VIII. 1749 für alle Provinzen. Durch strenge Handhabung der Gesetze kam dieses Verbot der Einziehung von Bauernhöfen nun auch wirklich zur Durchführung. Und zwar vor allem 1764 nach dem siebenjährigen Krieg, dessen ungünstige Wirkungen für den Bauernstand dadurch hier aufgehoben wurden, indem der König mit rücksichtsloser Strenge die Wiederbesetzung aller während des Krieges „wüst" gewordenen und zum Herrschaftsgut eingezogenen Bauernhöfe durchsetzte. Dadurch wurde also schließlich die Zahl der Bauernhöfe nach dem Bestand vom Jahre 1756 (in Westpreußen später 1772) festgelegt und für die Folgezeit (bis 1807 resp. 1816) erhalten.

Bei diesem Bauernschutz im engeren Sinne — im weiteren Sinne kann man darunter alle staatlichen Maßregeln zugunsten der Bauern innerhalb der bestehenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverfassung verstehen — handelt es sich also nicht um einen Schutz des einzelnen Bauern in dem Besitz seines Hofes, sondern vielmehr um einen Schutz des Bauernlandes, der Bauernhöfe, gegen Einziehung, ohne Rücksicht auf die augenblicklichen Besitzer. Es ist keine privatrechtliche Aenderung und Besserung der bäuerlichen Besitzrechte, sondern eine polizeiliche, eine Verwaltungsmaßregel, die definitive Trennung von Bauernland und Gutsland. Wohl aber ist sie gegenüber dem Gutsherrn in ihrer Wirkung auch von privatrechtlicher Bedeutung: sie schränkt sein Recht an dem Land seiner Bauernhöfe ein, indem er es seitdem nie selbst, sondern nur durch Ueber-

lassung an Banern nutzen darf, so daß es von da an tatsächlich nicht mehr als reines Eigentum im römisch-rechtlichen Sinne, sondern nur als eine Art Obereigentum erscheint. Darauf ruht dann in der Folge der private Rechtsgrund der B.

Aber die Durchführung dieser Maßregel ist noch vielmehr dadurch vor allem von Bedeutung, daß durch sie der letzte und vielleicht heftigste Anstoß zum Bauernlegen für den preußischen Staat unschädlich gemacht wurde: der Anstoß, der nach 1763 durch den technischen Aufschwung des herrschaftlichen Gutsbetriebes gegeben wurde. Während damals in Holstein, in Mecklenburg und im schwedischen Teil von Vorpommern von neuem der Gutsherr massenhaft Bauern vertrieb, mußte er dies im preußischen Staat unterlassen.

Die weitere Entwickelung, welche dort eingetreten ist, läßt auf das deutlichste die große Bedeutung dieses preußischen Bauernschutzes erkennen: ohne ihn hätte es in den älteren preußischen Provinzen im 19. Jahrh. keine Bauern mehr zu befreien gegeben.

II. Die B. im allgemeinen.

Dreierlei Momente sind es, welche schon im Laufe des 18. Jahrh., mehr noch im 19. Jahrh., die größere oder geringere Abhängigkeit, in der sich die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung in Deutschland, teils noch aus dem Mittelalter her, teils infolge neuerer Entwickelung, befand, allmählich immer unhaltbarer erscheinen ließen und die ersten Versuche zu ihrer Beseitigung hervorriefen: einmal die technischen Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft, zusammen mit der Ausbreitung der physiokratischen Lehre von der fundamentalen Bedeutung der letzteren, dann die aus derselben philosophischen Wurzel des Naturrechts stammenden Ideen der Aufklärung, der „Menschenrechte", endlich die damit wiederum zusammenhängende Entwickelung der modernen Staatsidee mit der Forderung gleicher politischer Rechte für alle Staatsbürger.

Die technischen Neuerungen waren undurchführbar bei der mehr oder minder schlechten wirtschaftlichen Lage des Bauern: den erdrückenden Diensten oder Abgaben, der Gebundenheit seiner Wirtschaftsführung durch die Abhängigkeit von Grund- und Gutsherren und die Gemengelage der bäuerlichen Aecker untereinander und mit denen des letzteren, und bei seiner gänzlichen Kreditlosigkeit, wo er nicht Eigentümer seines Hofes war. Die in der öffentlichen Meinung sich verbreitenden Ideeen der Aufklärung, des Naturrechts, aber nahmen vor allem Anstoß an der persönlichen Unfreiheit, der „Leibeigenschaft"; und mit dem modernen Staat war diese ebenso unvereinbar, als die patrimoniale Polizei- und Gerichtsgewalt. Eine dreifache Befreiung der Bauern war es also, welche die Zeitbedürfnisse forderten: eine wirtschaftliche, eine persönliche und eine politisch-staatsrechtliche. Der Bauer sollte überall persönlich freier Eigentümer seines Hofes mit vollen staatsbürgerlichen Rechten werden. Das war das Ziel der B., das die große soziale Frage Deutschlands im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrh.

Die sog. „B." besteht also erstens in der Herstellung der persönlichen Freiheit des Bauern: der Aufhebung der älteren Leibeigenschaft und der neueren Erbuntertänigkeit, die das 18. Jahrh. auch vielfach als Leibeigenschaft bezeichnet; zweitens in der Herstellung seiner wirtschaftlichen Freiheit durch Aufhebung der dem Grund-, Gerichts- oder Gutsherrn geschuldeten Frondienste, Verwandlung aller schlechteren Besitzrechte in Eigentum und Ablösung aller auf dem Bauerngut liegenden Reallasten; drittens in der Aufhebung der ständischen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt der Guts- und Gerichtsherren und der Verleihung politischer Rechte an den Bauernstand.

Während die letzte Aufgabe überall in Deutschland so ziemlich die gleiche war, gestaltete sich die Lösung der beiden ersten sehr verschieden für die drei verschiedenen Gruppen, die in der ländlichen Verfassung des 18. Jahrh. unterschieden werden können:

Im Gebiet der neueren Grundherrschaft, im Nordwesten, fällt die erste Aufgabe der persönlichen Befreiung großenteils ganz weg. Hier handelt es sich hauptsächlich um Herstellung des vollen Eigentums aus Erbzinsrecht und dem auch schon erblich-dinglichen Meierrecht, Beseitigung der hier nicht sehr erheblichen Frondienste an Grund- oder Gerichtsherren und Ablösung der Reallasten. Im Gebiet der älteren Grundherrschaft, im Süden, gilt es vor allem die Beseitigung der noch seit dem Mittelalter bestehenden, aber zur bloßen Rentenquelle gewordenen Leibeigenschaft, dann Aufhebung der hier hauptsächlich dem Gerichtsherrn geleisteten, auch nicht sehr erheblichen Frondienste und Ablösung der Reallasten, während Eigentum hier schon vielfach vorhanden ist. Nur im Südosten, insbesondere in Altbayern, handelt es sich daneben auch um Verwandlung schlechter Besitzrechte in Eigentum. Im Gebiet der Gutsherrschaft, im Nordosten, dagegen ist die Hauptaufgabe die Beseitigung der Frondienste und die Verwandlung der schlechteren, nicht einmal erblich-dinglichen Besitzrechte in Eigentum; und auch die

persönliche Unfreiheit, die Erbuntertänigkeit, ist hier nicht nur Verpflichtung zu allerhand Gebühren und Abgaben, sondern eine wirkliche, ganz persönliche Knechtung und Schmälerung der persönlichen Rechte, — ebenso wie das gegen Leistung der Frondienste eingeräumte lassitische Besitzrecht — konsequent in der Richtung ausgebildet, dem Gutsherrn die ganze verfügbare Arbeitskraft des Untertanen und seiner ganzen Familie zu sichern.

Im Nordwesten sind die meisten Pflichten der bäuerlichen Bevölkerung, die zu beseitigen sind, „Reallasten", die auf dem Gut ruhen, da handelt es sich also in der Hauptsache um Ablösung der Reallasten; ebenso im Süden, wo noch die persönliche Abhängigkeit hinzukommt, die aber eigentlich auch nur noch in allerdings z. T. sehr drückenden Abgaben besteht. Hier wie dort ist es eine antiquierte Verfassung, wenn auch hier noch mehr wie dort; hier wie dort handelt es sich vorwiegend um Abgaben, in Geld oder leicht in Geld umzuwandeln, daher auch leicht durch Renten oder eine Kapitalabfindungssumme abzulösen, ohne Aenderung der wirtschaftlichen Existenz des Berechtigten. Die Schwierigkeit lag da also weniger auf wirtschaftlichem Gebiet wie auf politischem, und sie war in dieser Beziehung im Süden größer als im Norden, weil dort die Anfang des 19. Jahrh. mediatisierten Standesherren besondere Schwierigkeiten machten, hier die Staatsgewalt schon seit dem Mittelalter dem Adel gegenüber sehr unabhängig war. Waren im Westen, namentlich im Südwesten, in der Regel oder doch häufig mehrere Herren einem Bauern gegenüber berechtigt, der Bauer also von mehreren Herren zu befreien, und dadurch das Befreiungswerk komplizierter, so war dafür der Bauer hier auch nirgends so vollständig in die uneingeschränkte Gewalt eines Herrn gekommen wie im Nordosten, wo er tatsächlich ein Vermögensobjekt des Herrn geworden war.

Im Nordosten handelte es sich im Gegensatz zum Westen um die Beseitigung eines durchaus neuzeitlichen Verhältnisses: der unfreien Arbeitsverfassung des modernen kapitalistischen Großbetriebes in der Landwirtschaft. Hier war der Bauer nicht nur dinglich, sondern im höchsten Maß persönlich abhängig, er war — wo lassitisches Besitzrecht herrschte — in Wirklichkeit eigentlich nur mit Land ausgestatteter und entlohnter Arbeiter des Gutsherrn, der Existenzzweck der bäuerlichen Wirtschaft war die Bestellung des gutsherrlichen Ackers. Hier galt es also, wenn der Bauer befreit werden sollte, vor allem Ersatz zu schaffen für seine Arbeitskraft; um diese, nicht um Geld war es hier dem Berechtigten zu tun, dessen ganze wirtschaftliche Existenz gefährdet wurde durch die Aufhebung dieser Verfassung, da er nicht „Rentner" war, sondern Produzent, landwirtschaftlicher Unternehmer, der seinen Betrieb nicht plötzlich einstellen wollte. So verband sich hier ein sehr schwieriges wirtschaftliches Problem mit dem politischen, das hier auch besonders schwierig war infolge der großen Bedeutung, welche wenigstens in dem jungen preußischen Staat der Adel für Heer und Beamtentum hatte.

Hier war das Befreiungswerk also ohne Zweifel am schwierigsten, im Nordwesten am leichtesten. Es hat nun aber nicht, wie man vermuten könnte, da begonnen, wo es am leichtesten war, sondern da, wo es am dringendsten war, und das war eben der Nordosten, wo die Verhältnisse im 18. Jahrh. am schlimmsten geworden waren. Darum hat es sich hier auch am meisten selbständig, vom Ausland nur mittelbar beeinflußt, entwickelt, während Westen und Süden die neuen Ideen aus Frankreich zuerst aufnahmen und verwirklichten und von den Wellen der drei französischen Revolutionen von 1789, 1830 und 1848 auch zuerst und am stärksten berührt wurden.

Ueberall aber können wir trotz dieser Unterschiede zwei Perioden in der Geschichte der B. unterscheiden: die vor- und die nachnapoleonische Zeit, das 18. und das 19. Jahrh., getrennt durch die große französische Revolution und die napoleonischen Kriege. Im ersteren vermochten die aufgeklärten absoluten Fürsten trotz weitergehender Pläne in der Hauptsache nur bei ihren eigenen Bauern, den „Domänenbauern", die Befreiung ganz oder teilweise durchzuführen, wo sie zugleich Landesherr und Guts- resp. Grund- oder Gerichtsherr waren. Erst das 19. Jahrh. mit der an die große Revolution anknüpfenden politischen Entwickelung brachte allmählich auch die Befreiung der „Privatbauern" und die Vollendung des Befreiungswerkes überhaupt.

III. Die B. im Nordosten.

1. In den älteren Provinzen Preußens.[1])

1. Die Befreiung der Domänenbauern. Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in den älteren Provinzen Preußens war im 18. Jahrh. in der Gutsherrschaft des Königs, im „Domanium", ganz dieselbe wie in den Privatgutsherrschaften. Auch da waren durch Bauernlegen große Güter gebildet worden, die Domänenvorwerke. Diese waren zusammen mit den zugehörigen Bauerndörfern, durch deren Frondienste sie betrieben wurden, an einen sog. Generalpächter verpachtet.

[1]) Vgl. Knapp, Die B. in den älteren Teilen Preußens.

Dieser war für das ganze Gebiet zugleich die unterste Verwaltungsbehörde und bedrückte die ihm unterstellten Bauern nicht weniger als der Privatgutsherr die seinigen. Am Anfang des 18. Jahrh. (1702) wurde nun von König Friedrich I. nach dem Vorschlag des Kammerrats Luben v. Wulffen eine radikale Umgestaltung dieser Domänenverfassung ins Auge gefaßt: Verwandlung der Vorwerke in Bauernhöfe und Vererbpachtung dieser und der anderen Bauerngüter des Domaniums. Damit wären zugleich die Frondienste der Bauern weggefallen und sollte auch deren persönliche Befreiung verbunden werden. Das ganze für seine Zeit überraschend kühne Projekt, das die gutsherrliche Verfassung an der Wurzel angreifen wollte durch Beseitigung der großen Gutsbetriebe, wurde jedoch aufgegeben. Andere Versuche Friedrichs I., die „Leibeigenschaft" versuchsweise an einzelnen Orten aufzuheben, führten ebenfalls zu keinem Ergebnis. Nicht viel glücklicher war Friedrich Wilhelm I. mit der 1718 und 1719 versuchten Aufhebung der „Leibeigenschaft" bei den Domänenbauern in Ostpreußen und in Pommern.

Auch hier wie bei dem Bauernschutz war es erst Friedrich der Große, welcher die von Friedrich Wilhelm I. gewollte Reform zur Durchführung brachte. Im Jahre 1777 wurde aus Anlaß eines speziellen Falles, wo der Tochter eines Domänenbauern die Nachfolge in den Hof vom Amt abgeschlagen worden war, durch Kabinettsordre vom 20. Februar allgemein der bisherige unerbliche Laßbesitz der Domänenbauern in erblichen Besitz verwandelt. Eine eingehende Ordnung des Erbrechts brachte aber erst die Deklaration von 1790. Damit war also das schlechtere unerbliche Besitzrecht bei den Domänenbauern beseitigt, aber die wirtschaftliche Verfassung nicht geändert Frondienste und Erbuntertänigkeit blieben bestehen.

Die Erbuntertänigkeit wurde überhaupt nicht allgemein, sondern provinzenweise abgeschafft. In Ostpreußen und Littauen dadurch, daß 1763 den Domänenpächtern die Ausübung des Gesindezwangsdienstes verboten wurde; mit diesem sichersten Merkmal der Untertänigkeit galt diese selbst als weggefallen, wie 1804 ausdrücklich anerkannt wurde. In Pommern, der Neumark und Kurmark erfolgte die Aufhebung der Erbuntertänigkeit vertragsmäßig in den Jahren 1799—1805 zusammen mit der Dienstablösung, nicht allgemein, sondern hauptsächlich bei den größeren Bauern. Erst durch Verordnung vom 28./X. 1807 wurde allgemein jede noch bestehende Erbuntertänigkeit der Domanialbauern in Pommern, Brandenburg und Schlesien aufgehoben.

Das Hauptwerk der Befreiung der Domänenbauern in Preußen aber bildete die Aufhebung der Frondienste, die Beseitigung der ganzen in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse liegenden Arbeitsverfassung. Diese wurde erst unter Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1799 in Angriff genommen, als schon infolge der französischen Revolution die Bauern unruhig wurden und ihre Dienste nur noch widerwillig leisteten. Es geschah aber nicht durch Zurückgreifen auf den Lubenschen Plan: Beseitigung der großen Gutsbetriebe durch Zerschlagung in Bauernhöfe und damit zugleich Wegfall der Frondienste — die Form, in welcher in den Jahren 1775—77 die Befreiung der Domänenbauern in Böhmen und Mähren durch Maria Theresia nach den Plänen Raabs wirklich ausgeführt wurde (vgl. unten sub B), — sondern mit Erhaltung des Großbetriebs der Domänenvorwerke, denen daher Ersatz für die wegfallenden Dienste der Bauern geschafft werden mußte durch Bildung einer ländlichen Arbeiterklasse, also Ersatz der unfreien Fronarbeit durch freie Lohnarbeit.

Die Notwendigkeit dieser Umwandlung der Arbeitsverfassung wurde von der Regierung vollständig klar erkannt und den Domänenpächtern die notwendige Unterstützung dazu gewährt, indem die Kammer ihnen Tagelöhnerhäuser auf den Vorwerken erbaute und das nötige Geld zur Anschaffung eigenen Viehes vorstreckte resp. verzinste. Der Bauer aber mußte für die Aufhebung der Frondienste ein jährliches „Dienstgeld" entrichten, das als Reallast auf seinen Hof gelegt und gerade so hoch bemessen wurde, wie die Kosten der neuen Einrichtung sich stellten. Durch diese Umwandlung gewann der Bauer eine Menge Zeit und freie Verfügung über sein Zugvieh; er konnte also jetzt seinen Acker besser bestellen, mußte dies aber auch tun, um das Dienstgeld aufzubringen. Auch die Arbeit der bezahlten Tagelöhner war trotz niedrigen Tagelohns viel intensiver als die früheren Frondienste der Bauern. Beide Teile hatten also Vorteil davon. Die Umgestaltung wurde bei den einzelnen Domänenämtern durchgeführt, wenn sie pachtfrei wurden, und dauerte daher. da die Pachtzeit damals 6 Jahre war, im ganzen von 1799—1805. Sie ist die erste vollständig planmäßig durchgeführte Sozialreform auf dem Gebiete der B.

Diese Ablösung der Frondienste war aber nur in der Provinz Preußen obligatorisch, in Pommern und der Mark fakultativ. Denn hier wurde damit zugleich die Verleihung des Eigentums ihrer Stellen an die Bauern verbunden, welche dafür ein „Einkaufsgeld" von 100—200 Talern bezahlen mußten. Dies konnten aber nur die wirtschaftlich Kräftigeren, und es scheinen daher zunächst nur die großen Bauern davon Gebrauch gemacht zu haben. Hier wurde damit zugleich auch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit verbunden, wogegen die bisherige Unterstützungspflicht der Kammer in Wegfall kam. In Preußen dagegen war an Erwerb des Eigentums durch die Bauern damals nicht zu denken. Hier wurde ihnen dies erst 1808 nach dem Krieg mit Napoleon und zwar unentgeltlich verliehen, um ihnen dadurch Realkredit zu verschaffen und sie in den Stand zu setzen, sich selbst nach dem Kriege wieder einzurichten.

Damit war die Befreiung der Domänenbauern in Preußen bis auf die Ablösung der Reallasten vollendet. Sie waren stufenweise in den neuen Zustand hinübergeführt worden, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis war gelöst, der Einzelne zum freien Eigentümer gemacht, die Dienstbarkeit und Erbuntertänigkeit beseitigt, damit aber auch die wirtschaftliche Unterstützung, welche er bisher von der Herrschaft beansprucht konnte. Der Einzelne war nun auf sich selbst gestellt, auf seine eigene Kraft angewiesen. Dies ist die große Tat, welche (in der Hauptsache wenigstens) der alte preußische Staat

vor 1806 auf dem Gebiete der Bauernbefreiung zustande gebracht hat.

2. **Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit bei den Privatbauern.** Auch die Befreiung der Privatbauern haben Preußens Könige im 18. Jahrh. schon versucht, aber vergeblich: berühmt ist der Versuch Friedrichs d. Gr. 1763, die „Leibeigenschaft" in Pommern auch bei den Privatbauern aufzuheben. Er scheiterte an der Verständnislosigkeit des mit der Ausführung beauftragten Beamten und dem Widerstand der Stände. Nur der ohnedies unzutreffende Name, nicht die Sache — Erbuntertänigkeit verbunden mit unerblichem Besitz — kam in Wegfall. In demselben Jahre versuchte der König in Oberschlesien den unerblichen Besitz der Privatbauern in erblichen oder in Eigentum zu verwandeln; aber trotz des geringen Einkaufsgeldes gingen nur wenig Bauern darauf ein, die meisten wollten auf Steuervertretung und Unterstützungspflicht des Gutsherrn nicht verzichten, und nach dem Tode des Königs wurde es auch bei jenen zumeist wieder rückgängig gemacht. Auch Friedrich Wilhelm III. wollte die Erbuntertänigkeit bei den Privatbauern aufheben, fand aber auch nicht Mittel und Wege dazu.

Erst der tiefe Sturz des preußischen Staates 1806 hatte, wie auf allen Gebieten der Wirtschaftspolitik, so auch hier eine große Umwälzung zur Folge: das System des wirtschaftlichen Liberalismus hielt, und zwar hier von England, nicht von Frankreich her, seinen Einzug; die wirtschaftlichen Kräfte des Einzelnen sollten frei gemacht werden, um dadurch das Staatswesen wieder aufzurichten, eine innere Neugestaltung sollte der Weg zur Wiederherstellung Preußens sein. Das Königtum sollte sich — wie in der berühmten Denkschrift Hardenbergs vom 12./IX. 1807 ausgeführt wird — mit Aufrechterhaltung von Moralität und Religion die Ziele der Revolution aneignen und so dem preußischen Staat wieder zur Ueberlegenheit verhelfen: „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung".[1])

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieses Programms in der Agrarpolitik, die Aufhebung der Erbuntertänigkeit, knüpfte direkt an die Folgen des Krieges an: wieder waren die Bauernhöfe in großer Menge zugrunde gerichtet, die Gutsherren waren verpflichtet, sie wieder herzustellen, aber dazu selbst nicht imstande. Daher sollten die Bauern freigelassen werden, um sich selbst zu helfen. So ward durch das Edikt v. 9. X. 1807 von dem neuen Minister Freiherrn vom Stein die Erbuntertänigkeit aufgehoben, bei den Bauern mit besserem Besitzrecht sofort, bei denen mit schlechterem, unerblichem mit dem Martinitag 1810. Damit fielen weg: das Loslassungsgeld, der Gesindezwangsdienst, die Pflicht, einen erledigten Hof anzunehmen, das Recht der Herrschaft, unter den Erben zu wählen, und der Heiratskonsens. Als Entschädigung dafür gelang es den Gutsherren trotz Steins Widerstreben eine gewisse Durchbrechung und Einschränkung des Bauernschutzes in 3 Verordnungen von 1808, 1809 und 1810 durchzusetzen.

Es blieben aber bestehen die Frondienste und die nur lassitischen Besitzrechte. Ihre Verwandlung in Eigentum und die Aufhebung der Frondienste bei diesen lassitischen Bauern — die Hauptmaßregel der ganzen B. — wird bei den Privatbauern als „Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse" bezeichnet. Sie erfolgte nicht mehr unter Stein, sondern unter Hardenberg, der seit 1810 Minister war. Daher heißt diese ganze Reform häufig die „Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung".

3. **Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.** Sie wird begonnen durch das Edikt v. 14./IX. 1811 („Regulierungsedikt"). Durch die Regulierung sollten in Wegfall kommen: auf Seite des Bauern alle Frondienste (Hand- und Spanndienste), Geld- und Naturalabgaben der Bauern und die Berechtigungen des Gutsherrn auf dem Bauernland (Weiderecht auf den bäuerlichen Aeckern in Brache und Stoppel usw.); andererseits die Unterstützungspflicht, Steuervertretung und Baulast des Gutsherrn, das Recht der Bauern auf Holzbezug und ihre Hütungs- und Waldgerechtsame an gutsherrlichem Land und Wald. Ferner sollte der Bauer das Bauerngut samt der Hofwehr, die auch meist dem Herrn gehörte, zu vollem Eigentum bekommen. Dafür hatte er den Gutsherrn natürlich zu entschädigen, aber — und dies hatte die Landesrepräsentantenversammlung in das Gesetz hineingebracht — nun nicht in Geld, das der lassitische Bauer allerdings schwer hätte beschaffen können, sondern in Land: das bisher von dem lassitischen Bauer in erblicher oder unerblicher Nutzung besessene Land sollte zwischen ihm und dem Gutsherrn geteilt werden, der erbliche Lassit erhielt $^2/_3$ seines bisherigen Landes zu vollem Eigentum, der unerbliche und der Pachtbauer nur die Hälfte; das dritte Drittel resp. die andere Hälfte erhielt der Gutsherr ebenfalls zu vollem Eigentum, konnte es also nun mit dem Gutsland vereinigen, was er infolge des Bauernschutzes vorher nicht gekonnt hatte. Nur wenn das Bauerngut zu klein war, sollte dafür eine Rente in Geld gleich $^1/_3$ resp. $^1/_2$ des Ertrages gezahlt werden. Die Regulierung sollte aber nur auf Antrag einer der beiden Parteien erfolgen.

Der ausbrechende Krieg ließ das Edikt jedoch überhaupt nur wenig zur Anwendung kommen. Sofort nach Erlaß des Edikts aber erhoben die Rittergutsbesitzer trotz der reichlichen Entschädigung lebhafte Beschwerden darüber, daß das Gesetz sie zwinge, einen Teil ihres Landes an die Bauern zu verschenken; vor allem betonten sie, daß sie keine Arbeitskräfte zum Ersatz der wegfallenden Frondienste hätten. Und das war auch in der Tat der innere Mangel des Edikts, daß es den Gutsherren diese plötzliche radikale Umgestaltung der Arbeitsverfassung ohne eine Unterstützung, wie sie die Domänenpächter erhalten hatten, zumutete, während sie infolge der Landabtretung sogar künftig noch mehr Arbeitskräfte brauchten als vorher. Es war daher keine unbillige Forderung, daß die nur zu Handdiensten verpflichteten kleinen bäuerlichen Stellen, also vor allem die Kossäten, zunächst von der Regulierung ausgeschlossen sein sollten.

Aber die Erschlaffung, in welche der preußische Staat nach dem großen Aufschwung in den

[1]) Vgl. Knapp, Bd. 1 S. 127.

Befreiungskriegen verfiel, — an dem bei der bäuerlichen Bevölkerung die in Aussicht stehende Eigentumsverleihung und Befreiung von den Frondiensten gewiß keinen kleinen Anteil gehabt hatte, — ließ die Gutsherren noch viel mehr erreichen. Die Regierung befragte die Landesrepräsentanten nochmals über das schon erlassene Gesetz, und so kam es zu der Deklaration v. 29./V. 1816, die tatsächlich ein neues Gesetz ist und eine große Einschränkung des Regulierungsediktes von 1811 darstellt. Es wurden nämlich von der Regulierung ausgeschlossen nicht nur die sämtlichen nicht spannfähigen Stellen, sondern auch noch ein Teil der spannfähigen (die nicht katastrierten, d. h. die auf ursprünglichem Ritteracker entstandenen und die „neuen Bestandes", d. h. die in den VV. von 1808, 1809 und 1810 vom Bauernschutz ausgenommenen, in der Hauptsache also die während des siebenjährigen Krieges eingegangenen und dann wieder hergestellten Höfe).

Dann aber — und dies war der Haupterfolg der Gutsherren — wurde durch die Deklaration der Bauernschutz ganz aufgehoben und damit dem Gutsherrn die unbedingte Befugnis gegeben, künftig Bauernstellen zum Gut zu schlagen, zwar nicht mehr durch Legung, aber durch privatrechtlichen Erwerb. Damit war der wichtigste Grundsatz der früheren Agrarpolitik preisgegeben: „Erst muß man den Bauern durch Einführung des Eigentums erstarken lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs ertragen kann".[1])

Und zwar wurde der Bauernschutz — und das war der große sozialpolitische Fehler — nicht nur aufgehoben für die für regulierbar erklärten Stellen, sondern auch für die von der Regulierung ausgeschlossenen, und dadurch diese, die in der alten lassitischen Verfassung blieben, der Einziehung oder Legung preisgegeben. Sie gingen daher auch zum größten Teil in der Folgezeit ein. Zunächst wurden die infolge der Freiheitskriege „wüst" gewordenen Stellen nicht wieder besetzt, sondern zum Gutsland geschlagen. Auch von den übrigen, die damals besetzt waren, aber nun bei ihrer nächsten Erledigung nicht wieder besetzt zu werden brauchten oder durch privatrechtlichen Vertrag erworben werden konnten, wurde bei weitem der größere Teil, so namentlich die „unerblichen", entweder in ein unzweifelhaftes römisch-rechtliches Zeitpachtverhältnis übergeführt oder eingezogen — entweder im Fall der Erledigung oder durch Vertrag oder aber in vielen Fällen wie früher einfach durch Kündigung des Bauern —, das Land mit dem Gutsland vereinigt und die Bauern zu Landarbeitern auf dem Gutshof, den für den Osten charakteristischen Gutstagelöhnern, „Insten" oder „Katenleuten" gemacht. So bekamen die Gutsherren noch mehr Land und zugleich die nötigen Arbeitskräfte zur Bestellung. Nur der bei weitem kleinere Teil, in der Hauptsache wohl die „erblichen", blieb in der alten Verfassung erhalten.

Ferner blieb die Patrimonialgewalt der Gutsherren unverändert bestehen, und dies hat ohne Zweifel viel zur Verzögerung des Regulierungs- (und Ablösungs-)werkes bei den anderen Bauern beigetragen.[1])

So waren, als das Sturmjahr 1848 herankam, noch beträchtliche Reste der alten gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung (Frondienste und Laßbesitz) vorhanden, und gegen sie richtete sich die liberale Bewegung dieses Jahres vor allem. Es galt ein Doppeltes: Ausdehnung der Regulierung auf die 1816 Ausgeschlossenen — soweit noch vorhanden — und Beschleunigung und Forcierung des bisher nur freigestellten Regulierungswerkes überhaupt.

Nach langen Verhandlungen mit den neuen Kammern kamen die zwei Gesetze vom 2./III. 1850 zustande, das eine über Regulierung und Ablösung der Reallasten, das andere über Errichtung einer Rentenbank zur Erleichterung des Befreiungswerkes. Der III. Abschnitt des ersten Gesetzes hob alle Beschränkungen der Deklaration von 1816 auf und beseitigte zugleich das Prinzip der Landentschädigung, weil es sich hier meist um kleine Bauern handelte, die zu wenig Land hatten, um nach Abtretung von $^1/_3$ oder der Hälfte noch wirtschaftlich selbständig zu bleiben; an seine Stelle trat daher bei ihnen Regulierung durch Zahlung einer Geldrente. Der Gutsherr verzichtete auf Eigentum und Hofwehr, der Bauer auf Unterstützung und Steuervertretung, beides wurde als gleichwertig kompensiert; die übrigen Verpflichtungen wurden einzeln abgeschätzt, was auf Seite des Bauern als Mehrverpflichtung übrig blieb, in eine Geldrente verwandelt, aber nur bis zur Höhe von $^2/_3$ des Reinertrages, die ebenso wie die älteren Reallasten in bestimmter durch die Rentenbanken erleichterter Weise abgelöst wurde. Infolge dieses Gesetzes wurden die noch nicht regulierten größeren Stellen und die noch vorhandenen kleineren reguliert, aber sehr groß war seine Wirkung nicht mehr, es kam meist zu spät.

Dasselbe Gesetz von 1850 brachte aber auch zugleich den Abschluß der vorher getrennt neben der Regulierung einhergegangenen Ablösung der Reallasten, in ihm stoßen also diese beiden Wege der wirtschaftlichen B. in Preußen zusammen.

4. Die Ablösung der Reallasten. Die vor 1807 persönlich untertänig, „erbuntertänig" gewesenen Bauern mit nur lassitischem Besitzrecht und erdrückenden Frondiensten waren zwar vor der ganzen B. (einschließlich der der Domänenbauern) weitaus die Mehrzahl unter den spannfähigen Bauern in den älteren Provinzen Preußens, aber es gab daneben doch auch — abgesehen von den zu Eigentümern gemachten Domänenbauern — eine Minderheit mit besserem Besitzrecht: zinspflichtige Eigentümer, Erbzinsleute, Erbbauern und Erbpächter — in größerer Anzahl besonders in der Altmark und Mittelmark und in Niederschlesien. Auch sie hatten, aber in viel geringerem Umfang, Dienste zu leisten und Abgaben aller Art zu geben, Grundzinse, Erbpacht, Besitzänderungsabgaben usw., z. T. ganz altertümlicher Art — handelt es sich hier doch um die Reste der grundherrlichen Verfassung aus der Kolonisationszeit. Dazu kamen dann die zu Eigentümern

[1]) Vgl. Knapp, Bd. 2, S. 211.

[1]) Vgl. Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft, S. 473.

gemachten Domänenbauern, die an Stelle der früheren Frondienste ein Dienstgeld zu zahlen hatten. Alle diese Leistungsverpflichtungen waren aber hier bei dem besseren Besitzrecht nur dinglicher Natur, „Reallasten". So handelte es sich hier bei der wirtschaftlichen Befreiung dieser Bauern um Ablösung der Reallasten d. h. Verwandlung all dieser Leistungen — soweit sie es nicht schon waren — in feste Geldrenten und Ablösung dieser letzteren durch einmalige Zahlung der mit einem bestimmten Prozentsatz kapitalisierten Summe (vgl. Art. „Ablösung" oben S. 3).

Diese Ablösung ermöglichte zunächst die Ablösungsordnung v. 7./VI. 1821, aber auch nur auf Grund eines Antrages. Sie galt in gleicher Weise für die Domanial- wie für die Privatbauern und bestimmte, daß andere Leistungen als Dienste in eine feste jährliche Geldrente verwandelt und diese durch einmalige Zahlung des 25fachen Betrags an den Berechtigten abgelöst werden sollte. Die Dienste sollten auch nur bei den spannfähigen Bauern ablösbar sein, entweder auch durch Landentschädigung oder durch eine wieder mit dem 25fachen Betrag ablösbare Rente.

Durch die Regulierungen war aber der eigentümliche Zustand geschaffen worden, daß die Privatbauern mit früher schlechterem, nur lassitischem Besitzrecht nun völlig freie Eigentümer waren, die mit besserem Besitzrecht (Erbzinsrecht, Erbpacht) aber noch nicht. Diese Anomalie sowie den Unterschied in Bezug auf die Dienstablösung zwischen spannfähigen und nichtspannfähigen Bauern beseitigte nun auch das Gesetz v. 2./III. 1850, das überhaupt mit allen Resten bäuerlicher Abhängigkeit aufräumte.

Zunächst hob es eine große Anzahl (24) guts-, gerichts- oder grundherrlicher Berechtigungen ohne Entschädigung auf — alle nur hie und da übrig gebliebene rechtshistorische Seltsamkeiten ohne größere wirtschaftliche Bedeutung.

Dann aber wurden ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben: das Obereigentum des Guts-, Grund- oder Erbzinsherrn und das Eigentum des Erbverpächters an den Bauerngütern mit solchen besseren Besitzrechten. Zugleich wurde jede neue Begründung eines Erbrecht-, Erbzins- und erblich-lassitischen Verhältnisses für die Zukunft verboten. Ferner wurde nun auch den 1821 ausgeschlossenen Bauern die Ablösung der Dienste gestattet und zwar nun durch sofortige einmalige Zahlung des 18fachen Betrages. Ebenso wurden die Regulierungsrenten ablösbar gemacht.

Eine solche sofortige Kapitalzahlung war aber den Bauern in der Regel unmöglich. Daher wurden durch ein zweites Gesetz v. 2./III. 1850 die sogenannten „Rentenbanken" geschaffen, staatliche Bankinstitute zur Erleichterung des Ablösungs- und des Regulierungswerkes. Durch sie übernahm der Staat die Abfindung des rentenberechtigten Gutsherrn mit dem 20fachen Betrag der Rente in Rentenbriefen, die aber nur zu 4% verzinst wurden, so daß $^{9}/_{10}$ der Rente, welche der Bauer zusammen mit den Steuern an den Staat zahlen muß, zur Amortisation (in $41^{1}/_{12}$ Jahren) verwendet werden. (Ev. Zahlung von nur $^{9}/_{10}$ Rente, dann Amortisation in $56^{1}/_{2}$ Jahren.)

Mit der Verleihung des vollen freien Eigentums durch Regulierung und Ablösung erhielten die Bauern auch hier keineswegs sofort die volle Verschuldungsfreiheit, sondern 1816 nur die Verschuldungsmöglichkeit bis zu einem Viertel ihres Besitzwertes, von 1823 an bis zur Hälfte, und erst von 1843 an die volle Verschuldungsfreiheit.

5. Statistik. Eine genaue Statistik der preußischen B. gibt es nicht. Nach Knapp gab es in den Provinzen Preußen, Pommern (ohne Reg.-Bez. Stralsund), Brandenburg, Schlesien und Posen 1816 (in Posen 1823) 274704 spannfähige Bauern, davon 175558 (etwa $^{7}/_{11}$) mit besserem und 99146 (etwa $^{4}/_{11}$) mit lassitischem Besitzrecht. Von letzteren wurden 83285 reguliert (70579 nach den Gesetzen von 1811 und 1816, 12706 nach dem Gesetz von 1850).

Von den 175558 Bauern mit besserem Besitzrecht bilden die bereits von 1799—1805 regulierten Domänenbauern wohl die Mehrzahl. Nach der Befreiung der Domänenbauern war also die Ablösung der Reallasten rein numerisch — aber nicht sozialpolitisch — das Wichtigere.

Die nicht spannfähigen Privatbauern aber sind der Regulierung zum größeren Teil nicht teilhaftig geworden, sondern vorher in Landarbeiter verwandelt worden.

Jedenfalls ist durch die B. in den älteren Provinzen Preußens die Zahl der Bauernstellen nicht etwa vermehrt, sondern im Gegenteil erheblich vermindert worden, und ebenso — und zwar in noch höherem Maße infolge der Landentschädigung — das Bauernland.

2. Im übrigen Nordosten. Daß die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses auch in anderer Weise möglich war — sowohl in teilweise besserer als in schlechterer vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus —, zeigt der Gang der B. in den anderen zum Gebiet der Gutsherrschaft gehörigen Teilen des nordöstlichen Deutschland: dem Osten von Schleswig-Holstein einerseits, Mecklenburg, Schwedisch-Pommern und Posen andererseits.

In Schleswig-Holstein[1]) wurde der Bauernschutz, der früher nicht bestanden hatte, gerade bei der Aufhebung der Leibeigenschaft (V. v. 19./XII. 1804) eingeführt, es mußten alle bei der Aufhebung vorhandenen Bauernstellen erhalten bleiben, dagegen konnten hier nicht die augenblicklichen Inhaber derselben die Regulierung fordern wie in Preußen. Auch war es hier freigestellt, die Bauern, welche erhalten blieben, zu Zeitpächtern oder Erbpächtern zu machen, Eigentum wurde hier bei der Regulierung also nicht geschaffen, sondern zugleich mit Ablösung der Reallasten erst durch das preußische Gesetz v. 3./I. 1873, eine Nachbildung des Gesetzes von 1850, aber nur bei den Erbpächtern, nicht bei den Zeitpächtern.

Vor allem aber haben hier die Gutsherren bei der Regulierung vielfach den großen Gutsbetrieb aufgegeben und das Gutsland in kleinere bäuerliche Stellen (zu Eigentum oder Erbpacht) aufgelöst. Hier sind also durch die Befreiung die Bauernstellen vermehrt worden im Gegensatz zu den älteren preußischen Provinzen, aber freies

[1]) Vgl. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogtümern Schleswig und Holstein.

Eigentum hat, und nur einem Teil, erst die preußische Gesetzgebung gebracht.

Dagegen ist in Mecklenburg[1]), Schwedisch-Pommern (heute Regierungsbezirk Stralsund[2]) und Posen weder vorher noch bei der Aufhebung der „Leibeigenschaft" ein Bauernschutz eingeführt worden, und auch mit dieser rein persönlichen Befreiung gar keine Regulierung der lassitischen Besitzrechte verbunden worden. Daher bedeutete sie tatsächlich eine Verjagung, die „Freiheit zu gehen und zu hungern", und hatte eine neue Periode der Bauernlegungen zur Folge, die in den beiden ersten Ländern den ritterschaftlichen Bauernstand fast ganz vernichtete. In Posen griff die preußische Regierung noch rechtzeitig ein und holte das Versäumte nach, in Schwedisch-Pommern nicht oder doch zu spät: im Jahr 1892 tatsächlich nur noch für zwei lassitische Bauern, die berühmt gewordenen Kossäten Dankwardt und Dober auf Rügen.[3])

IV. Die B. im Nordwesten.

Auch im Nordwesten, im Gebiet der neueren Grundherrschaft, beschränkten sich in dem wichtigsten Lande, in Hannover[4]), die Reformen des 18. Jahrh., der vornapoleonischen Zeit, auf die landesherrlichen Bauern, d. h. hier aber nicht nur die eigentlichen Domänenbauern, bei denen der Landesherr Grundherr ist, sondern auch die Bauern der Privatgrundherren, soweit sie der Jurisdiktion der Amtsleute unterworfen sind und den Aemtern Gerichtsdienste leisten müssen. Die Befreiung besteht hier aber nur in der Beseitigung aller dieser dem Landesherrn geleisteten Dienste. Diese Dienstabstellung wurde seit 1753 in Angriff genommen, 1775 wirklich begonnen und in den 90er Jahren vollendet. Sämtliche den Aemtern geleisteten landwirtschaftlichen Dienste wurden in Dienstgeld verwandelt.

Dies war hier ein sehr viel einfacherer, weniger einschneidender Prozeß als in den älteren Provinzen Preußens. Allerdings hat er auch hier überall die Beschaffenheit, z. T. auch den Umfang der Domaniallandwirtschaftsbetriebe verändert. Im Süden wurden die größten Amtspachtungen auf ein gewisses Maß verkleinert, im Norden verschwand ein Teil der kleinen Amtspachtungen ganz; die übrig bleibenden mußten ihre Arbeitsverfassung ändern, an die Stelle der Spann- und Handdienste der Bauern eigene Spannhaltung mit Gesinde, freien Tagelöhnern oder gebundenen Gutstagelöhnern setzen. Im Süden, wo der größere Umfang der Landwirtschaftsbetriebe am meisten Arbeitskräfte erforderte, boten die hier in großer Masse vorhandenen Kleinköter, Brinksitzer und Anbauer neben dem Gesinde genügenden Ersatz für die aufgehobenen Frondienste. In den nördlichen Landesteilen traten auf den wenigen dort vorhandenen größeren Betrieben „Häuslinge" als gebundene Tagelöhner neben freie und Gesinde.

[1]) Vgl. Sugenheim S. 433.

[2]) Vgl. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen.

[3]) Vgl. Fuchs, Sozialpolit. Zentralbl. 1892.

[4]) Vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

„Aber nirgends brachte die Dienstabstellung eine irgendwie bemerkbare Aenderung in der sozialen Struktur der ländlichen Bevölkerung. Sie hat ebensowenig wie die spätere Dienstabstellung auf den Rittergütern eine vorher nicht vorhandene Arbeiterklasse neu geschaffen. Umfang und demgemäß auch das Arbeitsbedürfnis dieser Betriebe waren hierfür zu gering. Die handdienstfrei gewordenen niederen Klassen der ländlichen Bevölkerung genügten, ohne daß die eine oder die andere ihren Umfang wesentlich vergrößerte, diesem Bedürfnis vollkommen" (Wittich).

Dagegen wurde an eine Auflösung der grundherrlichen Verfassung in Niedersachsen im 18. Jahrh. überhaupt nicht gedacht. Sie wurde durch die Aufhebung der Frondienste auf den Domänen vielmehr nur befestigt. „Einer der wenigen Ansätze zum gutsherrlichen Verhältnis, der hohe Naturaldienst der südniedersächsischen Domänen verschwand, um einer Rente Platz zu machen, die sich in nichts von den übrigen grundherrlichen Leistungsverpflichtungen unterschied." An eine Ablösung dieser Rente aber durch Kapitalzahlung wird noch nicht gedacht.

Die Ablösung der Reallasten brachte, für Domanial- und Privatbauern zugleich, ganz unvermittelt die napoleonische Zeit, die Besetzung des Kurstaates Hannover durch die Franzosen. Die südlichen Provinzen und Hildesheim wurden mit dem Königreich Westfalen vereinigt, die nördlichen kamen als Teile des hanseatischen Departements unter die unmittelbare Herrschaft Napoleons. In beiden wurden sofort übereinstimmende Ablösungsgesetze erlassen. Aufhebung aller Grundherrschaft, vor allem Vertilgung der alten Leibeigenschaft, die ja neben dem Meierrecht noch hie und da vorkam, war die Losung. Sämtliche formell persönlichen Verpflichtungen wurden ohne Entschädigung aufgehoben, im Norden dem Meier zinspflichtiges Eigentum zugesprochen, im Süden ein Obereigentum des Grundherrn anerkannt, und dieses wie alle Renten, Natural- und Geldzinse usw. hier wie dort für ablösbar erklärt, Naturalzinsen und Zehnten mit dem 25fachen Betrag des Durchschnittswertes von 30 Jahren, der Geldzins mit dem 20fachen.

Diese dem Bauern sehr vorteilhafte, gegen den Grundherrn rücksichtslose Ablösung wurde aber unterbrochen durch die Ereignisse des Jahres 1813. Die hannoversche Regierung stellte sofort den alten Zustand wieder her: die aufgehobenen Patrimonialgerichte, die Aemterverfassung, überhaupt die ganze ländliche Verfassung des 18. Jahrh. — mehr aus Abneigung gegen den Eroberer und sein politisches System als gegen die Reform selbst. Es sollten alle Spuren der Fremdherrschaft verwischt werden. Im Gebiet des ehemaligen Kurstaates wurden so alle ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen, auch die Eigenbehörigkeitsgefälle wiederhergestellt, die Ablösbarkeit der Reallasten aufgehoben, die meisten schon vollendeten Ablösungen wieder rückgängig gemacht. Im ehemaligen Fürstentum Hildesheim blieben die unentgeltlich aufgehobenen Verpflichtungen, also die „Halseigenschaft", aufgehoben, und die vollendeten Ablösungen wurden wenigstens anerkannt. „Mit niedersächsischer Zähigkeit wollte man das Alte, auch wenn es schlecht wäre, zunächst wieder

aufrichten, um es selber zu verbessern." Denn von der Notwendigkeit der Ablösung in landwirtschaftlich-technischer Beziehung war man allgemein überzeugt.

Trotzdem gelang es dem hier in dieser Zeit sehr mächtig gewordenen Adel, die Reform noch um 20 Jahre hinauszuschieben. Es mußte nochmals ein Anstoß von Frankreich aus erfolgen, um endlich die endgültige Ablösung herbeizuführen: die Julirevolution rief Anfang 1831 Unruhen in der bäuerlichen Bevölkerung Hannovers hervor, die nur durch sofortige Demission des Grafen Münster, des Führers der Aristokraten, und Vorlegung eines Ablösungsgesetzentwurfes beschwichtigt werden konnten. So kam die V. v. 10./XI. 1831 und die Ablösungsordnung v. 23./VII. 1833 zustande.

Dadurch wurden alle grundherrlichen Verhältnisse, Erbzins- und Erbpachtverhältnisse, alle Zinse, Zehnten und sonstigen Reallasten ablösbar, wenn der Verpflichtete ein erbliches Recht an seinem Grundstücke hatte. Die Ablösung erfolgte durch freie Vereinbarung oder amtliche Auseinandersetzung, nur auf Antrag des Verpflichteten, die Entschädigung entweder durch Kapitalzahlung oder auch, wie in Preußen, Landabtretung, aber auch nur bis zu $^1/_6$, oder Verwandlung der bisherigen Leistungen in eine Geldrente. Alle festen Geld- und Getreideabgaben sollten in Kapital abgelöst werden, die anderen Leistungsverpflichtungen, Dienste, Zehnt usw. in eine Geldrente verwandelt, beim Zehnt auch Landabfindung gegeben werden, die Rente jederzeit durch Kapitalzahlung ablösbar sein, das Ablösungskapital immer den 25fachen Betrag des ermittelten Geldwertes ausmachen. Mit der Ablösung der auf einem Hof ruhenden grundherrlichen Lasten erwarb der Besitzer das volle Eigentum.

Aber dieses war in Wirklichkeit durch die V. v. 23./VII. 1833 in landespolizeilichem Interesse, also kraft öffentlichen Rechtes, stark beschränkt, indem durch sie alle Einrichtungen des Meierrechtes — Erbfolge, eheliches Güterrecht, Leibzucht, Interimswirtschaft usw. — als bäuerliches Privatrecht wieder eingeführt wurden. Die Abfindung der Geschwister erfolgt nach wie vor nur aus dem Allodium, das Gut, obwohl Eigentum des Meiers geworden, wird nur auf den Anerben vererbt. Allein es wurden nicht nur in dieser Weise die Grundsätze des Meierrechts als Privatrecht des Bauernstandes aufrecht erhalten, sondern der Staat übte auch weiterbin noch wie früher kraft öffentlichen Rechtes eine Grundherrschaft über die Bauernhöfe aus, die jetzt nicht mehr durch Mitwirkung privater Grundherrschaften beschränkt war. Sämtliche Verhandlungen über die Höfe müssen vor der Ortsobrigkeit vorgenommen werden, die ein Recht der Einwirkung zur Erhaltung der Höfe hat.

Es war also durch die B. in Hannover in Wirklichkeit nur die Privatgrundherrschaft beseitigt, die mit ihr verbunden gewesene ländliche Verfassung aber streng aufrecht erhalten worden, und die öffentliche Grundherrschaft des Staates bestand weiter fort.

Dieses ganz eigentümliche Verhältnis fand erst ein Ende mit dem Königreich Hannover selbst. Als es an Preußen gefallen war, wurde gemäß den dort damals herrschenden liberalen Anschauungen durch G. v. 28./V. 1873 die staatliche Grundherrschaft beseitigt, und durch G. v. 2./VI. 1874 die Hauptnormen des bäuerlichen Privatrechtes ersetzt durch ein fakultatives bäuerliches Anerbenrecht, die „Höferolle" (vgl. Art. „Erbrecht, ländliches").

V. Die B. im Süden.

Auch im Gebiet der älteren Grundherrschaft, in der südlichen Hälfte des älteren westlichen Deutschland, ist es in der ersten Periode nur zu Reformen bei denjenigen Bauern gekommen, welchen der Landesherr als Grund-, Gerichts- oder Leibherr gegenüberstand, und auch hier nirgends zu einer gänzlichen Auflösung der alten Verfassung mit so weitgehender Durchführung der B. wie bei den preußischen Domänenbauern.

Die wichtigste Maßregel ist hier die Aufhebung der Leibeigenschaft in Baden[1]) durch den Markgrafen Karl Friedrich im Jahre 1783. Waren Preußens Könige, welche die Aufhebung der „Leibeigenschaft" bei ihren Domänenbauern in Angriff nahmen, Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, des „Polizeistaates", der die Wohlfahrt der Untertanen auch gegen ihren Willen nach dem Ermessen des Landesherrn begründen wollte, so verkörperten sich in dem Markgrafen Karl Friedrich daneben bereits die neuen physiokratischen Ideeen der allgemeinen Forderung wirtschaftlicher Freiheit und zugleich der besonderen Pflege der Landwirtschaft, die er in Paris in sich aufgenommen hatte. Er gehört zu den frühesten Anhängern der neuen Lehre und hat sie in seinem kleinen Land zuerst in Deutschland verwirklicht. So entfaltete er eine umfassende Landeskulturpflege, indem er den neuen technischen Fortschritten — Anbau von Futterkräutern und Stallfütterung, rationelle Wiesenwirtschaft und Veredelung der Viehschläge usw. — vor allem auf dem Weg der Belehrung durch tüchtige Beamte Verbreitung verschaffte. Er erkannte aber auch, daß zu ihrer erfolgreichen Durchführung eine gründliche Reform der ländlichen Verfassung nötig sei, und versuchte diese bei den seiner Grund-, Gerichts- oder Leibherrschaft unterworfenen Bauern in dreifacher Weise.

Am anstößigsten war für die physiokratischen Lehren wie für die Ideeen des Naturrechts und der Aufklärung die Leibeigenschaft, wenn auch mehr um des Namens als der Sache willen. Das Edikt vom 23./VII. 1783 verfügte die unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft und der auf ihr beruhenden Abgaben — und in diesen bestand ja nur noch ihre Bedeutung — des Todfalls, der Manumissions- und Expeditionstaxe, außerdem auch des „Abzugs", eigentlich einer Gerichtsabgabe, aber irrtümlich mit der Leibeigenschaft zusammengebracht. Diese Reform kam tatsächlich fast allen Bauern zugute, da der Markgraf fast der einzige Leibherr in seinem Territorium war. Sie war ein voller Erfolg und wurde, da sie dem Zeitgeist entsprach, sehr gefeiert.

Dagegen war der Markgraf in den beiden anderen Punkten — die tatsächlich die wichtigeren waren — weniger erfolgreich. Die schon

[1]) Vgl. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh.

früher vergeblich versuchte Umwandlung der Frondienste in Dienstgeld gelang auch ihm nicht. Das Reskript von 1773 und die Fronordnung von 1790 brachten nur eine Verminderung und gerechtere Verteilung der Frondienste zustande. Auch diese Maßregel war von allgemeiner Bedeutung, da der Markgraf auch fast der alleinige Gerichtsherr im Lande war. Im Gegensatz dazu kam die dritte Reform, die „Grundentlastung", bestehend aus Ablösung der Reallasten, des Zehnten, der Zinse, Gülten usw. mit dem 25fachen Kapitalbetrag des ermittelten Geldwerts und aus Verleihung von Eigentum an die Erblehnsbauern nach den 1785 und 1786 erlassenen Bestimmungen, nur bei den grundherrlichen Bauern, den Grundholden des Markgrafen, und auch hier nur in dem einen Amt Badenweiler zur Durchführung. Der badische Bauer war also am Ende des 18. Jahrh. noch immer in der Regel grundherrlich abhängig und zu Gerichtsfronen verpflichtet (Ludwig).

In den übrigen Staaten von Süd- und Mitteldeutschland wurde in dieser Zeit aber noch weniger erreicht.

Es mußte auch im Süden erst die französische Revolution mit den an sie sich anschließenden Ereignissen, die Fremdherrschaft und die Rheinbundszeit kommen, um die Befreiung der ländlichen Bevölkerung in Fluß zu bringen. Die in Frankreich durch die Revolution radikal beseitigte ländliche Verfassung war dieselbe gewesen wie die südwestdeutsche, die der älteren versteinerten Grundherrschaft (s. o.); es konnten daher hier leicht entsprechende französische Gesetze in den von den französischen Armeen besetzten Ländern erlassen und durchgeführt werden, und auch die deutschen Rheinbundsfürsten mußten infolgedessen wohl oder übel zu einer durchgreifenden Reform der bäuerlichen Verhältnisse sich bequemen. Dann aber hat die in Preußen von Friedrich Wilhelm III. durchgeführte Bauernbefreiung auch einen bedeutenden Einfluß auf das übrige Deutschland ausgeübt. Der blinde Fanatismus, welcher sich nach Napoleons Sturz gegen alle aus Frankreich stammenden Reformen wandte, hätte ohne das Beispiel Preußens, das die Befreiung der bäuerlichen Bevölkerung legalisiert und von dem revolutionären Makel befreit hatte, ganz allgemein — wie in Hannover und ebenso im Kurfürstentum Hessen — die alte Verfassung wiederhergestellt.

Hauptsächlich durch diesen Einfluß der preußischen B. blieben die Bemühungen des Adels auf dem Wiener Kongreß, dem Bauernstand die Vorteile wieder zu entreißen, die er der französischen Revolution und der Fremdherrschaft verdankte, im übrigen erfolglos. Der süddeutsche Adel sah sich vielmehr in seinem eigenen Interesse genötigt, den baldigen Erlaß der im Art. 13 der Bundesakte verheißenen neuen Verfassungen zu fördern, da die alten in den nach napoleonischem Muster regierten Staaten kurzweg abgeschafft und der Adel von den souveränen Fürsten vielfach unterdrückt worden war. In diesen neuen süddeutschen Verfassungsurkunden fanden nun auch die bäuerlichen Verhältnisse „die den Anforderungen der Humanität und Vernunft entsprechende Berücksichtigung" (Sugenheim): es werden überall die noch bestehende Leibeigenschaft aufgehoben resp. ihre bereits erfolgte Aufhebung ausdrücklich sanktioniert, und die Frondienste für prinzipiell ablösbar erklärt.

Aber damit war in wirtschaftlicher Beziehung nicht sehr viel geändert. Denn diese Ablösung der Frondienste und der Reallasten überhaupt verzögerte sich noch Jahrzehnte, hauptsächlich infolge des Widerstandes, welchen der Adel und besonders die mediatisierten Standesherren leisteten. Auch hier brachten erst die Julirevolution und die Unruhen in der bäuerlichen Bevölkerung, die sie allenthalben im Gefolge hatte, das Ablösungswerk ernstlich in Gang.

In Baden war die Regierung 1796 der französischen Republik gegenüber die Verpflichtung eingegangen, in den damals zu ihren Gunsten säkularisierten geistlichen Territorien die dort noch existierende Leibeigenschaft aufzuheben; aber erst die Konstitution vom 22./VIII. 1818 beseitigte die Leibeigenschaft auch in diesen Gebieten. Bald darauf ergingen dann zwei GG. v. 5./X. 1820, deren erstes die persönlichen Leibeigenschaftsabgaben in den neu erworbenen Gebieten gegen volle Entschädigung aus der Staatskasse aufhob. Das zweite, das Ablösungsgesetz, regelte die Ablösung der Gülten, Erbzinsen usw., sowie der „gutsherrlichen Fronden" durch das 9—18fache, resp. 15—20fache Kapital des Jahreswertes. Da es aber — der Fehler aller deutschen Ablösungsgesetze vor der Julirevolution — in keinerlei Weise den unbemittelten kleinen Bauern bei der Beschaffung des Kapitals behilflich war, so kamen bis 1830 nur wenig Ablösungen zustande. Dagegen wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit in Baden schon sehr früh, schon 1824 aufgehoben.

Unter der Einwirkung der Julirevolution kam dann endlich eine zweckmäßigere Ablösungsgesetzgebung zustande: zunächst wurden durch Verordnung die noch vorhandenen Staatsfronen unentgeltlich aufgehoben und durch G. v. 28./XI. 1831 die Herrenfronen, soweit dinglich, mit dem 18fachen, soweit persönlich, mit dem 12fachen Betrag ablösbar gemacht, ein Teil der Entschädigung nun aber von Staat und Gemeinde übernommen. Aehnlich wurde durch G. v. 15./III. 1833 die Ablösung des Zehnten geregelt; auch hier übernahm der Staat $^1/_5$ der Ablösungssumme (rund 14 Mill. M.) und errichtete eine „Zehntenschuldentilgungskasse".

Diese Tilgungskassen sind staatliche Institute, welche dem Berechtigten das Abfindungskapital in Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) auszahlen und es vom Verpflichteten in Amortisationsrenten einziehen; also dasselbe wie die 1850 in Preußen geschaffenen Rentenbanken. Damit wird erst der große Fehler der ganzen älteren deutschen Ablösungsgesetzgebung behoben, daß mangels einer solchen Staatshilfe nur die großen und wohlhabenden und kreditfähigen Bauern von der Ablösung Gebrauch machen konnten, die sie am wenigsten nötig hatten, weil sie am wenigsten unter den alten Verpflichtungen litten. Die erste derartige Tilgungskasse wurde 1832 in Kurhessen gegründet.

Aber erst das Jahr 1848 brachte die Vollendung der Ablösung der Reallasten, also insbesondere

der Gülten, Erbzinsen usw. und damit Verleihung des vollen Eigentums, wo noch nicht vorhanden, durch das Gesetz über die Aufhebung der Feudalrechte v. 10./IV. 1848: es beseitigte mit einem Schlag alle noch vorhandenen Reste der mittelalterlichen Verfassung. Die Entschädigung der Berechtigten im 12 fachen Betrag der ermittelten Rente wurde nun überall ganz auf die Staatskasse übernommen, wo nicht ein privatrechtlicher Entstehungsgrund nachweisbar war. Zugleich erfolgte Ablösung der Weiderechte, der Jagd- und Fischereiberechtigungen.

Aehnlich wie in Baden verlief das Befreiungswerk auch in den übrigen Staaten Süd- und Mitteldeutschlands, in Württemberg, Hessen usw. Im Königreich Sachsen[1]) wurde überhaupt erst durch die Julirevolution der Anstoß zur B. gegeben. Die persönliche Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung war hier damals noch nicht gesetzlich aufgehoben, aber, wohl infolge der Bauernaufstände im Sommer 1790,[2]) tatsächlich in Wegfall gekommen, es bestand nur ein milder Dienstzwang wie in Hannover. Der allgemeine Ausbruch von Unruhen im Jahre 1830 führte zu der neuen Verfassung vom 4./IX. 1831, welche den Bauern zunächst die parlamentarische Vertretung in der neuen Deputiertenkammer gewährte. Diese schuf dann das Ablösungsgesetz vom 17./V. 1832, das zu den besten in Deutschland gehört. Hier ging also die politische Befreiung der wirtschaftlichen voraus.

Nur Bayern[3]) nimmt eine erheblichere Sonderstellung im Gebiet der älteren Grundherrschaft ein: hier war das Befreiungswerk am schwierigsten, weil hier in großem Umfang schlechtere Besitzrechte als Erbzinsrecht und Eigentum vorhanden waren und eine noch lebensfähige grundherrliche Verfassung mit bedeutenderen Frondiensten als sonst im Süden (vgl. Art. „Bauer"). Doch bestand diese Verfassung nur in den altbayerischen Landesteilen. Da galt es also auch Beseitigung dieser grundherrlichen Verfassung und Verwandlung jener schlechteren, unerblichen Besitzrechte in erbliche und Eigentum.

Dies war für die Bauern der landesherrlichen Grundherrschaft im 18. Jahrh. ohne nennenswerten Erfolg versucht worden. Nicht erfolgreicher war ein zweiter Versuch 1803, die Grundholden der damals säkularisierten Klöster zur Ablösung des an den Staat übergegangenen Obereigentums zu veranlassen.

Die allgemeine, auf alle Bauern bezügliche, Gesetzgebung beginnt hier schon verhältnismäßig früh: die Konstitution von 1808 hob die Leibeigenschaft und die Leibeigenschaftsabgaben auf, und das Edikt v. 28./VI. 1808 wandelte alle ungemessenen Dienste in gemessene um und erklärte alle Grundrenten für ablösbar, aber nur bei beiderseitigem Einverständnis. Infolgedessen hatte diese Bestimmung nur wenig praktischen Erfolg. Die neue Verfassung von 1818 brachte die erwarteten weiteren Reformen nicht, sondern wiederholte nur die Aufhebung der Leibeigenschaft. Das einzige, was in den folgenden Dezennien geschah, war die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen der Staat seinen eigenen Grundholden die Ablösung gestattete, im Jahre 1826.

Eine allgemeine und grundsätzliche Regelung der B. brachte hier überhaupt erst das Jahr 1848, infolge der erheblichen Unruhen in der bäuerlichen Bevölkerung, dann aber so durchgreifend und vorteilhaft für den Bauern wie nirgends sonst. Durch das G. v. 4./VI. 1848 wurde vor allem die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso die Naturalfrondienste, Mortuarium und alle persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben an den Grund- und Gerichtsherrn. Alle nicht aufgehobenen unständigen Gefälle, Zehnten und die Besitzveränderungsabgaben mußten fixiert, d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt werden, und mit dieser Fixierung der Besitzveränderungsabgabe erhielten die Grundholden kraft Gesetzes das volle Eigentum. Alle schon vorher fixen oder so fixierten Grundgefälle konnten dann abgelöst werden durch Zahlung des 18fachen Betrages durch den Verpflichteten oder mit Hilfe einer staatlichen Ablösungskasse, welche den 20fachen Kapitalbetrag in 4proz. Ablösungsschuldbriefen zahlte, also mit einem staatlichen Zuschuß. Weil fakultativ, geriet das Ablösungswerk aber nach einiger Zeit ins Stocken und wurde erst durch das G. v. 28./IV. 1872, das die Ablösung mit dem 18fachen Betrag obligatorisch machte, vollendet.

VI. Ergebnisse.

So ist der Gang der B. in Deutschland ein in vielen Punkten übereinstimmender, in anderen dagegen ganz abweichender gewesen. In der vornapoleonischen Zeit sind überall nur Reformen bei den landesherrlichen Bauern gelungen, aber in umfassendem Maße als wirkliche Befreiung nur in den älteren preußischen Provinzen.

In der nachnapoleonischen Zeit ist es dann wiederum hier, wo die so schwierige Reform der nicht nur persönlichen, sondern auch zugleich wirtschaftlichen Befreiung kräftig in Angriff genommen und zum Teil auch durchgeführt, zum Teil allerdings wieder preisgegeben wird, so daß das Jahr 1848 sie erst zum Abschluß bringt, soweit es noch möglich ist.

Im Nordwesten dagegen wird in Hannover die Befreiung zunächst am frühesten, schon in den 30er Jahren, zu Ende gebracht, aber nur als Befreiung von der privaten Grundherrschaft, während die öffentliche des Staates erst in den 70er Jahren von Preußen beseitigt wird.

Im Süden (und ebenso in Mitteldeutschland) wird anfangs nur die persönliche Befreiung durch die Verfassungen von der allgemeinen politischen Entwickelung mit sich geführt, die wirtschaftliche dagegen ist hier

[1]) Vgl. Sugenheim a. a. O.
[2]) Vgl. Haun, Bauer und Gutsherr in Sachsen.
[3]) Vgl. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern.

erst durch die Julirevolution in Fluß und durch das Jahr 1848 zum Teil erst in der Hauptsache zustande gekommen, also erheblich später, dann aber auch je später, desto gründlicher und vorteilhafter für den Bauern: mit niedrigerer Kapitalisierung als im Nordwesten und Nordosten, mit Staatszuschuß und ohne Landabtretung.

Die Befreiung von der Patrimonialgewalt endlich hat meist erst das Jahr 1848 gebracht.

Das Ergebnis des ganzen Befreiungswerkes ist in der Hauptsache überall das gleiche, und da auch überall ähnliche technische Reformen zur Befreiung des Grund und Bodens selbst damit verbunden wurden, war die Folge überall ein außerordentlicher Aufschwung der deutschen Landwirtschaft.

Aber den Grundcharakter der ländlichen Verfassung Deutschlands am Ende des 18. Jahrh. hat die B. nicht verändert: den damals schon vorhandenen „agrarischen Dualismus“, den großen Gegensatz zwischen ost- und westelbischem Deutschland, — dort überwiegend Großbetrieb, hier überwiegend bäuerlicher, Mittel- und Kleinbetrieb — hat sie nicht gemildert, sondern im Gegenteil bedeutend verschärft. Denn im Nordwesten ist von den wenigen hier vorhandenen Großbetrieben dabei ein Teil aufgelöst worden, im Nordosten — abgesehen von Schleswig-Holstein — nirgends. Hier ist vielmehr gerade durch die B. die Zahl der Bauernstellen und noch mehr das Bauernland weiter vermindert worden.

Insbesondere hat auch die B. in den alten Provinzen Preußens — also dem Hauptgebiet des Nordostens — einmal durch die Preisgabe des Bauernschutzes für einen Teil der Bauern, dann durch die Landentschädigung die für den Nordosten charakteristische Bildung großer Gutsbetriebe aus früherem Bauernland, die der Bauernschutz Friedrichs des Großen vorübergehend aufgehalten hatte, wieder freigegeben, ja bedeutend gefördert und beschleunigt. Sie hat dadurch, indem sie die Bauernfrage jener Zeit löste, zugleich die heutige ländliche Arbeiterfrage des Nordostens geschaffen.

Auch von den regulierten bäuerlichen Stellen sind in der Folgezeit viele, die sich nicht halten konnten, eingegangen. Außerdem ist die Herstellung des „freien Verkehrs in Grund und Boden“ hier keineswegs eine vollständige gewesen, sondern hat gerade an dem entscheidenden Punkte Halt gemacht: durch die Beibehaltung (resp. Wiedereinführung) der Fideikommisse und besonders der Unteilbarkeit hypothekarisch belasteter Güter (ohne Zustimmung der Gläubiger) ist die von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung geforderte Verkleinerung der Großbetriebe hier verhindert, die Parzellierungsfreiheit in Wirklichkeit nur für den bäuerlichen Besitz geschaffen worden. So bildete bis zur Rentengutsgesetzgebung der Neuzeit im preußischen Nordosten das Bauernland den Fonds, aus dem jedes Bedürfnis nach Arrondierung und Erweiterung der vorhandenen Besitzungen einerseits und der Andrang der kleinen Leute zum Grundbesitz andererseits ganz überwiegend befriedigt wurde (Sering). Es hat sich also sowohl durch Auskaufung wie durch Parzellierung fortwährend weiter vermindert.

Andererseits hat die hergestellte Verschuldungsfreiheit im Zusammenhang mit dem Mangel eines Intestatanerbenrechtes bereits zu einer steigenden Verschuldung auch des Bauernstandes geführt, zwar noch nicht so hoch wie beim Großgrundbesitz, aber — wenigstens im Nordosten — auch schon von besorgniserregendem Umfang.

Nun ist aber die Ueberzeugung von der Wichtigkeit eines kräftigen Bauernstandes für Staat und Volkswirtschaft, nicht nur in militärischer, finanzieller und sozialer Beziehung, sondern auch in physischer, für die Gesundheit der Nation, heute noch größer als in der Zeit der B. Die gegenwärtige Agrarkrisis hat auch gezeigt, daß er widerstandsfähiger ist als der Großbetrieb, ihm mindestens konkurrenzfähig gegenübersteht, während der allgemeine wirtschaftliche Fortschritt, das Wachstum der Bevölkerung eine Verkleinerung der landwirtschaftlichen Betriebe fordert.

So ergibt sich als Folge der B. — teils dessen was sie zu viel, teils dessen was sie zu wenig getan hat — für die Gegenwart ein doppeltes Problem der Agrarpolitik: Erhaltung des damals frei gemachten Bauernstandes und Vermehrung desselben im Nordosten durch innere Kolonisation und damit zugleich Lösung der ländlichen Arbeiterfrage: zum mindesten bei dem neu geschaffenen Bauernstand aber auch Rückkehr von der vollen Freiheit, die zu Mißständen geführt hat, zu einer gewissen öffentlich-rechtlichen Gebundenheit — also eine Reform des Agrarrechts, die in bemerkenswerter Weise an die öffentliche Grundherrschaft in Hannover erinnert. Auch bei dem vorhandenen Bauernstand würde gerade die B. dem Staate zu notwendig erscheinenden Beschränkungen, wie z. B. Intestatanerbenrecht, wenigstens überall da das Recht geben, wo der Bauer ihr erst das Eigentum zu danken hat. Und da Erhalten leichter ist als Neuschaffen, ist die Erhaltung des bestehenden Bauernstandes die erste Aufgabe der deutschen Agrarpolitik der Gegenwart.

Dazu kommt dann aber als zweite nicht minder wichtige Aufgabe der deutschen,

insbesondere der preußischen Agrarpolitik der Gegenwart — und zugleich der ganzen Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches — die Vermehrung des Bauernstandes im Nordosten durch eine in großem Stil vom Staat selbst durchgeführte innere Kolonisation, also eine „Verwestlichung des Nordostens“, wie Knapp es genannt hat. Aber der geschilderte historische Entwickelungsgang läßt uns zugleich erkennen, worauf diese neue Kolonisation des Nordostens sich wird beschränken müssen, um organisch und also lebensfähig zu sein: wenn die drei ländlichen Verfassungsformen des Südwestens, des Nordwestens und des Nordostens uns als ebensoviele historische Epochen und Entwickelungsstadien, die in dieser Reihenfolge aufeinandergefolgt sind, erschienen und zugleich als abhängig von der Topographie der betreffenden Gebiete, so ist klar, daß das Ziel dieser inneren Kolonisation nur sein kann — Rückbildung der ländlichen Verfassung des Nordostens auf die des Nordwestens; und zwar zunächst auch nur der Uebergangsgebiete wie Altmark oder Provinz Sachsen: also größere geschlossene Bauerngüter vermischt mit großen Gütern, nicht aber kleinbäuerliche Betriebe mit Freiteilbarkeit wie im Südwesten. Die Verwestlichung kann also nur eine „Vernordwestlichung“, niemals eine „Versüdwestlichung“ sein. Denn nur historische Unterschiede, wie sie zwischen dem Nordwesten und Nordosten bestehen, können auf die Dauer durch künstliche, staatliche Maßregeln überwunden werden, nicht aber natürliche, wie der zwischen der norddeutschen Tiefebene und dem mittelgebirgigen Deutschland.

Aber darum ist die Bedeutung dieser inneren Kolonisation für die ganze Volkswirtschaft des Deutschen Reiches groß genug. Sie bedeutet einerseits die einzige mögliche Heilung der heutigen Agrarkrisis durch zwangsweise erfolgende Liquidation der am meisten verschuldeten Großbetriebe, andererseits zugleich Lösung der ländlichen Arbeiterfrage durch Zurückhaltung der heute abwandernden Arbeitskräfte auf dem Land und endlich auch Oeffnung eines Ventils für den Bevölkerungsüberschuß des Südwestens und so Beseitigung der hier drohenden zu weit gehenden Zersplitterung des Grundbesitzes. Schon haben Badenser und Württemberger im fernen Nordosten eine neue Heimat gefunden. Es ist ein besonders reizvolles Problem der inneren Kolonisation, daß Menschenmaterial des Südwestens dem Nordosten die ländliche Verfassung des Nordwestens bringen soll.

Vgl. die Artt. „Agrarpolitik“ oben S. 43 fg., „Erbrecht, ländliches“, „Kolonisation, innere“, „Verschuldung, ländliche“.

B. Ausland.

1. Savoyen. In den selbständigen Territorien französischer Zunge an der Ostgrenze von Frankreich, in Savoyen, der französischen Schweiz und in Lothringen, herrschte im 18. Jahrh. dieselbe ländliche Verfassung wie im östlichen Frankreich, also insbesondere auch die main morte (s. Art. „Bauer“ sub B. 1). In dem erstgenannten Lande Savoyen ist nun überhaupt die erste durchgreifende Beseitigung dieser ländlichen Verfassung auf friedlichem Wege durch eine großzügige Reform, eine B. im engeren Sinn, d. h. nicht nur Aufhebung der Unfreiheit, sondern auch Eigentumsverleihung an die Bauern, in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. erfolgt.[1])

Schon im 16. Jahrh. hatte der Herzog Emmanuel Philibert von Savoyen Gesetze erlassen, welche die Ablösung der main morte ermöglichten. Unter Karl Emmanuel III., einem „echten Vertreter des aufgeklärten Absolutismus“, erging nun das Edikt vom 20./I. 1762, welches die persönliche main morte, d. h. den unfreien Stand und das Heimfallsrecht der Mobilien des Mainmortable leichter abzulösen ermöglichte als die früheren Edikte, welche wegen der Höhe der Sätze keinen Erfolg gehabt hatten. Die Leibeigenen der königlichen Domänen werden unentgeltlich befreit, um den Grundherren mit gutem Beispiel voranzugehen. Im übrigen ist aber die Ablösung auch jetzt nur eine fakultative, aber mit dem interessanten neuen Prinzip, daß die Befreiung nach Gemeinden stattfinden, d. h. die Gemeinden die Ablösung im ganzen vornehmen und die Summe unter sich verteilen sollten. Außerdem sollte der Staat einen allgemeinen Beitrag zum Befreiungswerk leisten. Allein die Bauern hatten auch jetzt keine Lust „für einen Rechtsbegriff, also etwas Abstraktes, eine Sache, die meist in ferner Zukunft lag, etwas sehr Konkretes, ein gutes Stück Geld herzugeben“. Die meisten hatten Kinder, denen sie nach dem geltenden Recht ihr Hab und Gut vererbten, und kümmerten sich nicht um eine „Unfreiheit, die nur zukünftige Geschlechter anging“. So blieb infolge des Widerstrebens der Gemeinden auch dieses Gesetz ein Schlag ins Wasser.[2]) Aber es hatte immerhin die ganze Frage der Agrarverfassung aufgerollt, und eine Anzahl königstreuer Grundherren befolgte doch das Beispiel des Königs und ließ ihre Mainmortables gegen Ablösung frei, indem sie sich nach dem Prinzip des Gesetzes von 1762 mit den Aeltesten der Gemeinden verständigten. Es folgte nunmehr das Gesetz vom 19./XII. 1771, das in der gleichen Weise wie das in Kraft bleibende Gesetz von 1762 die Ablösung aller grundherrlichen Rechte und Bezüge ebenfalls nach Gemeinden gestattete. Zur Ausführung wurde eine besondere Delegation eingesetzt. Dieses Edikt war viel weittragender und griff ganz anders in die Agrarverfassung Savoyens ein als das Gesetz von 1762, denn es vernichtete die Grundherrschaft, indem es das Band zwischen Adel und Bauern ganz zerschnitt[3]): der bisherige Grundherr und Seig-

[1]) Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Elsaß-Lothringen.
[2]) Ebenda S. 42.
[3]) Ebenda S. 50 fg.

auer bekam in Zukunft keine Bodenzinse mehr, hatte überhaupt zu seinem Dorf, dessen Namen er führte, gar keine Beziehungen mehr und wurde so, da er keinen Eigenbetrieb hatte, von dem heimatlichen Boden vollständig losgelöst; aus einem Empfänger von grundherrlichen Einkünften wurde er ein kleiner Kapitalist, der die Zinsen einer $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsrente bezog. Der Bauer aber wurde freier Eigentümer seiner Güter und jetzt erst direkter Untertan seines Monarchen; den Bürgern wurde es hier jetzt erst möglich, Grundeigentum zu erwerben. Daher begrüßten die Bauern dieses Edikt mit großer Begeisterung, die Aristokratie aber versuchte, sich begreiflicherweise der Ausführung zu widersetzen, was unter Viktor Amadeus III., einem ebenfalls wohlmeinenden, aber schwachen Fürsten, 1775 zu einer Suspendierung des Gesetzes von 1771 führte. Allein mit dem Gesetz vom 2./I. 1778 begründet die Bureaukratie doch endgültig den Sieg über die Seigneurs, zunächst, indem dadurch die Ablösung finanziell noch mehr erleichtert wurde. Schon das Gesetz von 1771 hatte zu diesem Zweck den Gemeinden Teile der Gemeindegüter zu veräußern gestattet. Nun führten die Beamten der Delegation in mühsamer und langwieriger Arbeit die Ablösung durch. Ehe sie vollendet war, brachte der Anschluß des Landes an die französische Republik 1792 auch hier die gewaltsame Beseitigung aller grundherrlichen Rechte, mit der die Ablösungen aufhörten und die B. mit einem Schlag beendigt wurde. Aber Savoyen hat, wie gezeigt, die B. nicht der französischen Revolution, sondern dem aufgeklärten Despotismus zu danken, und das kleine Land hat damit dank einem weitblickenden Fürsten und einer tüchtigen Bureaukratie allen großen Ländern ein glänzendes Vorbild gegeben (Darmstädter).

2. Frankreich. In Frankreich fielen, wie im Art. „Bauer“ gezeigt, vor 1789 Großgrundbesitz und Großbetrieb nicht zusammen, auch das Land der Privilegierten wurde in der Hauptsache von Bauern unter verschiedenen Rechtsformen bewirtschaftet. Diese waren teils, wie besonders im Osten, mit Zinsen belastete Eigentümer (oder wenigstens Untereigentümer), teils wie im Westen, der Mitte und dem Süden, große und kleine Pächter, Teilbauern oder Lassiten insbesondere Domaniers. Ueberall aber waren sie von einem Grundherrn abhängig. Während jedoch im Süden und Osten dem Grundherrn nur noch ein Obereigentum zustand, hatte er im Westen und in der Mitte Frankreichs die Herrschaft über den Grund und Boden behauptet: dafür besaß der Seigneur im Osten in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr hier eine vielleicht noch mächtigere soziale Stellung.[1])

Die Aufhebung dieser Feudalverfassung, die allgemeine B., wäre, wie Wahl gezeigt hat, auch ohne die große Revolution vom Ancien régime jedenfalls allmählich und auf dem Weg der Ablösung und Entschädigung herbeigeführt worden. Sie war schon seit Jahrhunderten durch ein wiederholtes Eintreten des Königtums für die Bauern langsam vorbereitet und im Jahre 1779 mit der Freilassung der Hörigen in den königlichen Domänen begonnen worden. (Vgl. Art. „Bauer“.) Durch die große Revolution ist sie aber dann gewaltsam herbeigeführt worden. Das Dekret vom 4./VIII. 1789 hob mit einem Schlag die ganze Feudalverfassung, das régime féodal, auf. Man wollte allerdings zunächst unterscheiden: 1. die eigentlichen Feudalrechte: die Leibherrschaft (Mainmorte) und die féodalité dominante (Gerichtsbarkeit usw.); diese sollten ohne Entschädigung wegfallen; 2. die Grundgerechtigkeiten; diese wurden einfach für ablösbar erklärt. Durch spätere Dekrete von 1792 und das Dekret des Konvents vom 17. Juli 1793 wurden dann aber alle Feudal- und Zinsrechte einfach ohne Entschädigung beseitigt und die Verbrennung der Schuldtitel angeordnet.

Durch die Revolution ist aber nicht, wie man lange behauptet hat und in der Masse des französischen Volkes noch heute glaubt, der kleine Grundbesitz in Frankreich erst geschaffen worden. Vielmehr bestand schon seit Jahrhunderten überwiegend Freiteilbarkeit, und es überwogen auch die guten dem Eigentum nahe kommenden Besitzrechte. Das Ergebnis der Revolution war also viel mehr die Befreiung des kleinen Grundbesitzers von seinen Lasten als die Vermehrung der Zahl der kleinen Besitzer. Was durch die Revolution zunächst herbeigeführt wurde, war allerdings eine neue Verteilung des Grundeigentums, indem der größte Teil der Güter der Kirche und des Adels, nach de Fovilles Schätzung ein Zehntel des französischen Bodens, öffentlich verkauft wurde. Dabei wurde vor allem der schon vor der Revolution sehr bedeutende Grundbesitz der Bourgeoisie weiter vermehrt. Aber auch die bäuerlichen Grundbesitzer haben nach Darmstädter einen großen Teil der Nationalgüter erworben, vor allem haben die „Laboureurs“, die größeren bäuerlichen Eigentümer und Pächter, Land gekauft, und viele von ihnen sind dadurch zu einer höheren sozialen Schicht, zur bourgeoisie rurale, emporgestiegen.[1]) Auch die kleinen bäuerlichen Eigentümer haben hie und da eine Parzelle erworben und ihren Grundbesitz in bescheidenerem Umfang vermehren können.

Vor allem aber wurden die schon vorhandenen bäuerlichen Eigentümer, also besonders im Osten, von den Bodenzinsen und anderen grundherrlichen Abgaben befreit und dadurch Volleigentümer ihres Landes, die Grundherren verloren ihr bisheriges Obereigentum. Der Adel verlor mithin im Osten und Süden nicht nur seine seigneurialen Rechte und Gefälle, sondern auch seine Grundzinse; die Waldungen wurden den Gemeinden überwiesen oder vom Staate eingezogen, der Rest des adligen und kirchlichen Grundbesitzes verkauft; der im Osten meist ausgewanderte Adel vermochte nur einen kleinen Teil seiner Besitzungen zu retten. Die Bauern wurden hier außerdem von der Gerichtsherrschaft und Mainmorte befreit und vermochten ihren Grundbesitz zu vergrößern. Sie haben also den Hauptvorteil von der revolutionären Gesetzgebung gehabt.[2])

Im Westen und einzelnen Teilen der Mitte dagegen, wo die Machtstellung des Adels mehr

[1]) Vgl. Darmstädter, Verteilung des Grundeigentums.

[1]) Ebenda S. 502.
[2]) Ebenda S. 503.

auf seinen grundherrlichen als den seigneurialen Bezügen beruht hatte, hat auch die Revolution seinen Zusammenhang mit dem Grund und Boden nicht zerstört: der Adel des Westens hat sein Grundeigentum in der Hauptsache behauptet. Der Bauer des Westens wurde zwar auch von den seigneurialen Lasten befreit; aber diese Befreiung führte nur zu einer Steigerung der Pachtzinse, denn der Pächter, Teilbauer und Domanier wurden durch die Revolution nicht Eigentümer, und daß viele Güter der Kirche und manche des Adels an Bürger übergingen, änderte nichts an seiner Lage. Hier blieb auch die soziale Geltung des Adels nach 1789 bestehen. „Indem also die Revolution die Seigneurie und das Obereigentum der Grundherren beseitigte, die Rechtsverhältnisse der Pächter, Teilbauern und Lassiten aber unberührt ließ, hat sie die tiefgehenden Gegensätze hervorgerufen, die heute zwischen dem Westen Frankreichs einerseits und dem Osten und Süden andrerseits in politischer Beziehung bestehen" — wie Darmstädter sagt —.

3. Oesterreich. Die österreichischen Kronländer **Böhmen, Mähren** und **Schlesien** sind besonders deshalb interessant, weil sie im Gegensatz zu Ober- und Niederösterreich, welche mit Süddeutschland übereinstimmen, dieselbe Agrarverfassung wie der deutsche Nordosten hatten. Die B. hatte hier also dieselbe Aufgabe wie in den alten Provinzen Preußens. Sie läuft mit dieser auch im allgemeinen parallel, mit merkwürdig wenig gegenseitiger Beeinflussung. Das Resultat war aber sehr verschieden.[1])

Zunächst wurde durch Robotpatente von 1680 an und durch Urbarien von 1768 die Vermehrung der Dienste und Lasten einigermaßen gehindert, und 1769 auch aus Steuerinteresse ein Bauernschutz wie in Preußen eingeführt, also 20 Jahre später als dort und offenbar durch dessen Beispiel beeinflußt. Aber dieser Bauernschutz — und das ist der große Unterschied gegen Preußen — blieb bis 1849 d. h. bis zur Vollendung der Reform bestehen.

Die eigentliche B. beginnt dann auch hier mit der Befreiung der Domänenbauern 1776 bis 1778, also früher und noch viel radikaler als in Preußen, nämlich mit Zerschlagung der großen Meierhöfe in den Domänen. Bei den Privatbauern aber sind es vor allem die berühmten Reformen Josephs II., welche den Höhepunkt des aufgeklärten Absolutismus darstellen: zunächst die Aufhebung der Leibeigenschaft, d. h. Erbuntertänigkeit, durch das Patent vom 1./XI. 1781, also 26 Jahre früher als in Preußen. Die weiteren Reformen des Kaisers aber waren nur von kurzem Bestand, weil zum Teil zu radikal: es waren Sicherung des Besitzrechts 1785 und Erblichmachung 1789 sowie die „Urbarialregulierung" von 1789, d. h. Verminderung der bäuerlichen Leistungen und Verwandlung derselben, auch der Dienste, in Geld (also keine Landentschädigung), was alles in einem Jahr geschehen sollte. Die beiden ersteren Maßregeln waren nicht zu radikal und übereilt, wohl aber die letzte, da sie zu dieser vollständigen Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung weder genügend Zeit ließ noch den Uebergang irgendwie erleichterte; sie war zum mindesten verfrüht. Sie wurde daher von Leopold nach Josephs Tod sofort wieder aufgehoben, zugleich aber unnötigerweise auch die Erblichmachung. Es kam nun die Reform überhaupt ins Stocken, da sie diskreditiert war, bis zum Jahre 1848; aber der Bauernschutz bestand weiter und verhinderte daher weitere Aufsaugung des Bauernlandes. 1848 wurde die B. dann schnell und radikal ohne Schonung der Gutsherren durchgeführt.

[1]) Grünberg, Die B. in Böhmen, Mähren und Schlesien und Knapp in „Grundherrschaft und Rittergut".

Literatur: *I. Deutschland: Art. „Bauernbefreiung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 343 fg. (hier auch weitere Literatur).* — **L. Brentano**, *Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz, Beil. z. Allg. Zeit. 1896 Nr. 4—6.* — **Dönniges**, *Die Landeskulturgesetzgebung Preußens, 3 Bde., 4°, 2. Abdr., Berlin 1843—45.* — **C. J. Fuchs**, *Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888 (Abh. aus dem Staatsw. Sem. VI).* — **Derselbe**, *Der Fall Dankwardt und die preußische Agrarpolitik, Sozialpol. Zentralblatt, 1. Jahrg. 1892, Nr. 19.* — **Derselbe**, *Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, Jena 1898.* — **Derselbe**, *Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik der Gegenwart, Dresden 1902.* — **A. Glatzel**, *Die preußische Agrargesetzgebung, Rückblick und Ausblick, Berlin 1895.* — **E. Gothein**, *Die Bauernbefreiung in Preußen, Beil. z. Allg. Zeit. 1888, Nr. 252—256.* — **Derselbe**, *Agrargeschichtl. Forschungen der Gegenwart, ebenda 1892, Nr. 244, 248, 249, 264, 276.* — **G. Haussen**, *Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861.* — **Joh. Friedr. Haun**, *Bauer und Gutsherr in Sachsen, Straßburg 1892 (Abh. a. d. Staatsw. Sem IX).* — **Seb. Hausmann**, *Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892 (Abh. a. d. Staatsw. Sem. X).* — **Kern**, *Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XIV, 1).* — **G. F. Knapp**, *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1897.* — **Derselbe**, *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 4 Vortr., Leipzig 1891.* — **Derselbe**, *Grundherrschaft u. Rittergut, Vorträge nebst biograph. Beilagen, Leipzig 1897.* — **A. Lette u. L. v. Rönen**, *Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, 3 Bde., Berlin 1853—54.* — **Th. Ludwig**, *Der badische Bauer im 18. Jahrh., Straßburg 1896 (Abh. a. d. Staatsw. Sem. XVI).* — **G. Schmoller**, *Der Kampf des preußischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes, Jahrb. f. Gesetzgeb. etc., Bd. 12, 1888.* — **R. Stadelmann**, *Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur, 3 Teile, Leipzig 1878, 1882, 1885.* — **P. Schutlakoff**, *Die Bauerngesetzgebung unter Friedrich dem Großen, Diss., Darmstadt 1895.* — **Werner Wittich**, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.* — *II. Ausland:* **P. Darmstädter**, *Die Hörigen im französischen Jura und Voltaire's Kampf um*

ihre Freiheit, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4, Weimar 1896. — **Derselbe**, *Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen (Abh. a. d. Staatsw. Sem.), Straßburg 1897.* — **Derselbe**, *Ueber die Verteilung des Grundeigentums in Frankreich vor 1789 (Festgabe für C. Th. v. Heigel).* — **Carl Grünberg**, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1893 u. 1894.* — **Knapp**, *Grundherrschaft und Rittergut (für Oesterreich).* — **Sam. Sugenheim**, *Gesch. d. Aufhebung der Leibeigenschaft u. Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrh., St. Petersburg 1861.* — **Wahl**, *Vorgeschichte der französ. Revolution I, 1905.*

Fuchs.

Bauernvereine.

Schon bald nach der Gründung von landwirtschaftlichen Vereinen, die zu Ende des 18. Jahrh. und zu Anfang des 19. Jahrh. begann, bildeten sich einzelne landwirtschaftliche Vereine, die ausschließlich oder vorzugsweise aus bäuerlichen Besitzern bestanden, die sich auch dann wohl zur Kennzeichnung dieses Umstandes „landwirtschaftlicher B." oder „landwirtschaftlicher Dorfverein" oder „Verein kleinerer landwirtschaftlicher Besitzer" nannten. Es waren dies Vereine, welche sich wie alle übrigen landwirtschaftlichen Vereine lediglich mit Landwirtschaft beschäftigten. Sie gehörten, nachdem für die einzelnen Länder oder Provinzen landwirtschaftliche Zentralvereine gebildet worden waren, zum weit überwiegenden Teil zu dem Verbande des Zentralvereins ihres Bezirkes und unterschieden sich von anderen Vereinen lediglich dadurch, daß ihre Mitglieder meist aus dem Stande der bäuerlichen Besitzer waren.

Dagegen ist das, was man jetzt unter B. versteht, erst ein Produkt der im Laufe der letzten 40 Jahre stattgehabten Entwickelung. Die jetzigen B. unterscheiden sich von den früheren Vereinen kleiner Landwirte dadurch, daß sie keineswegs bloß rein landwirtschaftliche Zwecke verfolgen, sondern daß sie die gesammten Interessen des Bauernstandes wahrnehmen, daß sie ihn nicht nur wirtschaftlich, sondern auch geistig und sittlich fördern wollen; ferner dadurch, daß sie sich nicht auf ein einzelnes Dorf oder einige wenige benachbarte Dörfer beschränken, sondern daß jeder sich über eine ganze Provinz oder eine ganze Landschaft erstreckt. Beide Eigentümlichkeiten bedingen sich gegenseitig. Die Ziele, welche die B. verfolgen, sind mit den persönlichen Kräften und materiellen Mitteln eines einzelnen Dorfvereines nicht zu erreichen, sondern hierzu gehört der Zusammenschluß vieler kleinerer Vereine. Die B. stellen eine soziale Organisierung der Bauern dar; sie sind nicht bloß Fachvereine, sondern Vereine, die sich die Vertretung des Bauernstandes als solchen zum Ziele gesetzt haben. Zu den landwirtschaftlichen Vereinen haben sie direkt keine Beziehungen, sie stehen neben denselben. Ein Mitglied eines B. kann sehr wohl gleichzeitig auch Mitglied eines landwirtschaftlichen Vereins sein, und zwar kommt dies sehr häufig vor. Wenngleich die B. nach der Absicht ihrer ersten Gründer die Besprechung und Behandlung von Fragen, die in das Gebiet der Politik und Religion schlagen, grundsätzlich ausschließen, so ist dies doch nicht ganz zu vermeiden; auch müssen die politischen oder religiösen Ansichten ihrer Leiter und ihrer Mitglieder auf die Tätigkeit der Vereine einen wesentlich bestimmenden Einfluß ausüben.

Der älteste Verein dieser Art ist der im Jahre 1862 im Kreis Steinfurt in Westfalen von dem Freiherrn v. Schorlemer-Alst gegründete B., nach dessen Muster sich dann noch mehrere ähnliche Vereine in Westfalen auftaten. Nachdem aber die Regierung diese Vereine für politische und auf Grund des Vereinsgesetzes die Verbindung der einzelnen Vereine untereinander für unzulässig erklärt hatte, erfolgte im Jahre 1871 die freiwillige Auflösung derselben, und Schorlemer gründete in dem gleichen Jahre den die ganze Provinz umfassenden „Westfälischen B.", der demgemäß auch neue Statuten erhielt. Da der Westfälische B. vorbildlich für alle später ins Leben getretenen B. gewesen ist, so gebe ich hier im Wortlaut die ersten Paragraphen seiner statutarischen Bestimmungen wieder, welche zur Kennzeichnung seiner Bestrebungen besonders wichtig sind, und zwar nach der Fassung der Vereinssatzungen v. 7./VI. 1887.

„§ 1. Sitz des Vereins. Der Westfälische B. hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). § 2. Zweck des Vereins. Der Verein will die bäuerlichen Grundbesitzer zu einer Genossenschaft verbinden und in dieser: a) seine Mitglieder in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht heben, b) sie zu einem kräftigen Bauernstande vereinigen, welcher sich bestrebt: c) den bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten. § 3. Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke. a) Besprechung und Beschlüsse der Mitglieder in Versammlungen zur Wahrnehmung ihrer Interessen, zur Abwendung der Schäden für den Grundbesitz, zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten, Mißbräuche und Verschwendungen. b) Förderung der den Interessen des Bauernstandes entsprechenden Bildung und Kenntnisse. c) Versöhnung sich widerstreitender Interessen, Beilegung von Streitigkeiten und Prozessen auf gütlichem Wege, insbesondere durch die vom Vereine errichteten Vergleichsämter und

Schiedsgerichte. d) Gründung gemeinsamer wohltätiger Anstalten im Interesse des Grundbesitzes und der Landwirtschaft, insbesondere von Kredit-Instituten, gemeinsamen Versicherungen, Konsumgenossenschaften u. dgl. e) Zur Verbinderung der Verschuldung, Zersplitterung und des Verkaufs bäuerlicher Güter: Vorsorge für Eintragung aller eintragungsfähigen Landgüter in die Landgüterrolle und rechtzeitige Errichtung letztwilliger Verfügungen oder Verträge unter Lebenden, wodurch die bäuerlichen Landgüter ungeteilt, ohne zu schwere Belastung mit Abfindungen auf ein Kind oder einen Verwandten übertragen werden." Der 1. Absatz von § 4, Mitgliedschaft, bestimmt dann noch: „a) Der als Mitglied Aufzunehmende muß: 1. einer der beiden christlichen Konfessionen angehören, deren Vorschriften erfüllen, einen sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen; 2. Großjährig und im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sein; 3. einen selbständigen Grundbesitz haben und Landwirtschaft betreiben."

Der jährliche Beitrag zum Verein ist auf 1 Mark für jedes Mitglied festgesetzt.

Die Wirksamkeit des Westfälischen B. ist eine ungewöhnlich umfangreiche und erfolgreiche gewesen. Seiner Anregung ist vorzugsweise die am 30. IV. 1882 als Gesetz erschienene Landgüterordnung für die Provinz Westfalen sowie die umfassende Benutzung derselben seitens der westfälischen Bauern zu danken; er hat der Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden sowie der Lebensversicherung eine gegen früher viel weitere Ausdehnung unter den bäuerlichen Besitzern dadurch verschafft, daß er mit bewährten Versicherungsgesellschaften vorteilhafte Verträge einging und den Abschluß der Verträge mit den einzelnen Besitzern durch seine Organe vermittelte. Seiner Mitwirkung ist die Gründung der Landschaft für die Provinz Westfalen, welche unter dem 15. VII. 1877 erfolgte und welche Landgüter mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark hypothekarisch beleiht, zu danken. Zur angemessenen Befriedigung des Personalkredits hat der Westfälische B. zahlreiche Darlehnskassen ins Leben gerufen; er hat ferner einen großen Konsumverein zum gemeinschaftlichen Bezug von Futter- und Düngemitteln, von Sämereien und von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten gegründet; desgleichen eine Anzahl kleinerer Absatzgenossenschaften, um den Ausschreitungen der Zwischenhändler entgegenzutreten. Endlich hat der Westfälische B. innerhalb seines Bezirkes Schiedsgerichte und Vergleichsämter eingerichtet, um Streitigkeiten vorzubeugen oder vorhandene Zwistigkeiten ohne Anrufen des Gerichts auszugleichen; für beide Institutionen hat er eingehende und zweckentsprechende Instruktionen festgestellt. Die Zahl seiner Mitglieder belief sich schon 1887 auf rund 20000; jetzt beträgt sie 30000.

Durch die großen Erfolge des Westfälischen B. angeregt, wurde nach dessen Vorbild in den 80er Jahren eine Reihe ähnlicher Vereine ins Leben gerufen: der Rheinische B. am 8. XI. 1882, der Trierische B. am 6./IV. 1884, der Hessische B. am 26./VIII. 1883, der Nassauische B. 1881, der West- und Ostpreußische B. am 15. XII. 1882, der Eichsfeldische B. am 11. II. 1885, der Schlesische B. am 12./XII. 1881 und der Mittelbadische B. am 12./VI. 1885.

Schorlemer-Alst hat an dem Grundsatz, daß die B. keine Politik treiben sollten; theoretisch festgehalten und auch in der Praxis festzuhalten gesucht. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß in der Gegenwart, wo für die Landwirtschaft die wirtschaftlich-politischen Fragen so stark in den Vordergrund getreten sind, dies tatsächlich nicht durchzuführen war. So hat schon der Westfälische B. seinerzeit für Einführung bezw. Erhöhung der Getreidezölle, für Einführung strengerer Wuchergesetze, für Aufhebung der Wechselfreiheit usw. gewirkt, und seinem Beispiel sind die anderen B. mehr oder weniger gefolgt. Noch stärker trat die politische Tendenz bei den nicht auf einzelne Gebiete des Deutschen Reiches beschränkten B. hervor, nämlich dem von Knauer-Gröbers begründeten Deutschen Bauernbund und dem von Wisser ins Leben gerufenen Deutschen B. Wie jener eine ausgesprochene konservative Richtung hatte, so verfolgte letzterer eine ebenso ausgesprochene liberale. Beide hatten ihre Wirksamkeit vorzugsweise in Norddeutschland, haben dieselbe aber nur eine kurze Reihe von Jahren geübt. Der Bauernbund löste sich bald nach Gründung des Bundes der Landwirte auf oder ging vielmehr in denselben über; der Deutsche B. erlosch um dieselbe Zeit aus Mangel an Teilnahme. Auch die in Bayern während der beiden letzten Jahrzehnte entstandenen B. haben ein stark politisches Gepräge. Es sind teils kleinere Vereine, die ihre Wirksamkeit nur über ein eng begrenztes Gebiet ausdehnen, teils aber auch solche, die größere Bezirke umfassen. Sie führen sehr verschiedene Namen: B., christlicher B., Bauernbund und stimmen in ihren Bestrebungen keineswegs ganz überein. Auf das öffentliche Leben in Bayern haben sie bereits einen großen Einfluß erlangt, der voraussichtlich in Zukunft noch steigen wird.

Die B. befinden sich erst im Anfang ihrer Entwicklung; wohin diese führen wird, ist zur Zeit noch nicht abzusehen.

Es ist leicht begreiflich und durchaus gerechtfertigt, daß die Bauern das Bedürfnis fühlen, aus der bisherigen sozialen Isolierung herauszutreten und sich zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zusammenzuschließen. Sie folgen darin nur dem durch alle Berufsklassen jetzt gehenden Drange nach genossenschaftlicher Organisation. Für die Bauern ist diese um so nötiger, als sie untereinander räumlich viel mehr getrennt sind als die Glieder fast aller übrigen Gesellschaftsklassen. Eine Gefahr für die B. liegt nur darin, daß sie sich von beredten Wortführern politischer oder kirchlicher Parteien blenden und für deren Zwecke ausnutzen lassen. Der Versuch hierzu ist sehr häufig und nicht selten mit Erfolg gemacht worden; er wird, wie in der Gegenwart, so auch in der Zukunft immer wiederholt werden. Sollten die B. diesen Lockungen allgemein anheimfallen, so würden sie ihre innere Berechtigung und ihre Bedeutung verlieren. Es würden dann auch in ihnen selbst Spaltungen eintreten, und sie würden nicht mehr als die Vertreter des Bauernstandes anzusehen sein, sondern als die aus bäuerlichen Mitgliedern gebildeten Gruppen sonstiger politischer Parteien. Die Möglichkeit einer solchen, im Interesse des ganzen Bauernstandes höchst unerfreulichen Entwickelung ist nach dem gegenwärtigen Stand der Sache leider nicht in Abrede zu stellen. Ihre Verwirklichung zu verhüten, ist die Aufgabe eines jeden, der den Beruf und die Fähigkeit hat, für die Erhaltung eines gesunden und kräftigen Bauernstandes wirksam einzutreten.

Literatur: ***M. Fassbender***, *Die Bauernvereine und die Lage der Landwirtschaft, Paderborn 1888. — Art. „Landwirtschaftliches Vereinswesen" von v. Mendel im H. d. St., 2. Aufl., Bd. 5, S. 517. — Landwirtsch. Kalender von Mentzel und Lengerke für 1905, II. T., S. 313 ff.*

Frhr. von der Goltz.

Baugenossenschaften.

B. (Bauvereine, Spar- und Bauvereine, Wohnungsgenossenschaften) sind auf Grund der Genossenschaftsgesetzgebung (Reichsges. v. 1. V. 1889 und dessen Vorgänger) errichtete Vereinigungen von Personen mit dem Zwecke, ihren minder bemittelten Mitgliedern billige und gute Wohnungen zu verschaffen. Auch gemeinnützige Gesellschaften sind zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung für Minderbemittelte gegründet, ohne die Form der Genossenschaft angenommen zu haben (eingeschr. Vereine, Aktiengesellschaften usw.). Genossenschaftlich eingerichtet sind sonst noch verschiedene Wohnungsvereine, die besondere, mit der bedrängten wirtschaftlichen Lage der Mitglieder nicht oder nur lose zusammenhängende bauliche Unternehmungen verwirklichen (Studenten-, Korps-, Verbindungs-, Logen-, Odd Fellow-, Vereins-Häuser u. dgl.). — Die stetige gewerbliche Entwickelung und die Anhäufung der Arbeiterbevölkerung in gewerblichen Mittelpunkten schuf im Deutschen Reiche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein erhöhtes örtliches Wohnungsbedürfnis, das von den Bauunternehmern entweder nicht, oder nur unter der Voraussetzung erheblichen und ungerechtfertigten Unternehmergewinns befriedigt wurde (Wohnungsnot). Der Zusammenschluß der Wohnungsbedürftigen wurde damit vorbereitet, und der genossenschaftliche Gedanke, der in weiteren Kreisen mehr und mehr Verständnis fand, suchte Abhilfe der Wohnungsnot im Wege der Selbsthilfe zu schaffen, zuerst wohl (Anfang der 60er Jahre) unter Führung des Allg. Verbandes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Schulze-Delitzsch), dem in den Verhandlungen des Kongresses deutscher Volkswirte, des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen u. a. m. Unterstützung wurde. Als die Genossenschaftsgesetzgebung von 1867/68 für die genossenschaftliche Unternehmungsform die rechtlichen Grundlagen geschaffen und dann später das Gesetz von 1889 die beschränkte Haftpflicht eingeführt hatte, entwickelten sich die B. immer rascher: nach H. Crügers Angaben bestanden solcher 1871: 23, 1875: 51, 1880: 36, 1885: 33, 1890: 38, 1895: 124, 1900: 322, 1901: 385, 1902: 466, 1903: 498, 1904: 550, 1905: 617. Die Anfang 1905 vorhandenen 590 B. (davon 580 mit beschr. Haftpflicht) zählten 114905 Mitglieder (davon 114691 in Gen. m. beschr. Haftpflicht). — Die B. bauen — und das war der ursprüngliche Gedanke — entweder kleine Ein- oder Zweifamilienhäuser, die durch allmähliche Abzahlung in das Eigentum der Mitglieder übergehen, oder — und das ist eine spätere Entwickelung — sie schaffen große Mietshäuser mit allen zeitgemäßen Einrichtungen, die im Eigentum der Genossenschaft bleiben oder bei erbbaurechtlicher Grundlage, die in neuester Zeit Raum zu gewinnen scheint, durch buchmäßige Abschreibung u. dgl. nach langen Zeiträumen (99 bis 100 Jahren) abgetragen werden, in allen Fällen aber dem Mieter unter gewöhnlichen Umständen einen festen, nicht durch Kündigung oder Mietssteigerung gefährdeten Wohnungsbesitz sichern. In beiden Fällen gehört zum Grunderwerb und Hausbau von vornherein ein größeres Kapital, und diese Voraussetzung der baugenossenschaftlichen Tätigkeit unterscheidet die B. von fast allen übrigen genossenschaftlichen Unternehmungen. Mit dem sich langsam ansammelnden eigenen Vermögen (Geschäfts-

anteile und Reservefonds) ist gerade bei diesen Vereinen nicht vorwärts zu kommen; die fremden Gelder (Bau- und hypothekarische Anleihen, Ausgabe von Schuldverschreibungen usw.) haben bei den B. eine besonders hohe Bedeutung, sind aber hier auch verhältnismäßig am leichtesten zu beschaffen, da in den Grundstücks- und Gebäudewerten der Genossenschaftshäuser Sicherheit dafür gegeben ist. Für die Beschaffung der fremden Gelder kommt freilich das private Kapital weniger in Frage, es sei denn, daß große gewerbliche Unternehmer zum Bau von Arbeiter- und Beamtenwohnungen Mittel zinslos oder für billigen Zins bereitstellen. Dagegen hat mit der Versicherungsgesetzgebung von 1889 die Kreditgewährung durch die öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten (§ 129 des Invalidenversich.-Ges. v. 1889 bzw. § 164 des Ges. v. 1899) einen großen Teil der Schwierigkeiten baugenossenschaftlicher Kapitalbeschaffung beseitigt: von 31 der bestehenden Versicherungsanstalten hatten 30 bis Ende 1904 rund 123 Mill. M. für den Bau von Arbeiterwohnungen — freilich nicht bloß genossenschaftlichen Vereinen — darlehnsweise bereit gestellt, und von den auf Grund des Invalidenversich.-Ges. zugelassenen Kasseneinrichtungen sind zu gleichem Zwecke weiter noch fast 10 Mill. M. flüssig gemacht. — Die B. der Reichs- und Staatsbeamten und der Arbeiter in Reichs- und Staatsbetrieben, deren es Anfang 1905 im Reiche schon 100 gab, erfreuen sich der Förderung durch die Reichs- und die Landesregierungen (Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L.): so sind von der preußischen Staatsregierung von 1895 bis 1905 zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern in staatlichen Betrieben und von gering besoldeten Staatsbeamten 74 Mill. M., und reichsseitig von 1902 bis 1905 20 Mill. M. bereit gestellt worden, Mittel, die ebenfalls zwar nicht ausschließlich, aber doch zum guten Teil kreditweise in den Betrieb der eigentlichen B. geflossen sind. — Auch viele Gemeinden haben sich der guten Sache angenommen, indem sie den B. Darlehen, erbbauvertragliche Ueberlassung gemeindlicher Grundstücke, Hergabe billigen Baugrundes, Uebernahme von Bürgschaft, Unterstützung durch Uebernahme von Geschäftsanteilen, Erlaß oder Ermäßigung der Grundwert- und Umsatzsteuern sowie der Straßenbau-, Kanalisations-, Wasserleitungs-Gebühren zubilligen u. a. m. Auch Sparkassen und ähnliche Einrichtungen fördern die baugenossenschaftliche Arbeit. Freilich besteht für die Hergabe öffentlichen Kredits an die B. und andere Erleichterungen aus öffentlichen Mitteln in den Haus- und Grundbesitzervereinen und ähnlichen Körperschaften eine starke Gegnerschaft, die sich auf den Standpunkt stellt, daß öffentliche Mittel nicht benutzt werden sollten, um steuerzahlenden Privatunternehmern empfindlichen Mitbewerb zu machen.

Die deutschen B. haben sich der Mehrzahl nach zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revision, zum Austausch der Erfahrungen, zur Erteilung von Rat usw. und zur Wahrung und Förderung der gemeinschaftlichen Ziele zu „Verbänden" zusammengeschlossen; die Zersplitterung in neun derartige z. Z. bestehende Verbände wird von einsichtigen Fachmännern als schädlich angesehen. Nachteilig ist sie sicherlich für die Gewinnung eines vollständigen statistischen Ueberblickes über die wirtschaftliche Tätigkeit und die Erfolge der B. Hier fehlt es leider noch sehr. Was darüber vergleichsfähig zusammenzubringen war, hat Hans Crüger in seinem 1905 erschienenen „Statistischen Beitrage zur B.-Bewegung in Deutschland" veröffentlicht; er gibt für 1904 von 142 B. an, daß seit ihrer Errichtung von ihnen 1849 Häuser mit 4238 Wohnungen zum eigentümlichen Erwerb für Mitglieder und 1784 Häuser mit 10716 Wohnungen zur Vermietung an Mitglieder für 72810000 M. hergestellt seien und daß die Aktiva 80180000 M. betragen, denen ungefähr ebensoviel Passiven gegenüberstanden (darunter 11316752 M. Geschäftsguthaben der Mitglieder und Reservefonds). — Die Bemessung der Geschäftsanteile, die die erste Grundlage zur Bildung eigenen Vermögens abgibt, ist bei den B. zwar verschieden, im ganzen aber haben sie die Geschäftsanteile ziemlich hoch festgesetzt: von 491 B. im Jahre 1903 hat der Unterzeichnete in den „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik" nachgewiesen, daß 36 ihre Geschäftsanteile auf 1 bis 50 M., 90 auf 100 M., 216 auf 120 bis 200 M., 109 auf 300 M., 34 auf 500 bis 1000 M., 3 auf 2000 bis 5000 M. festgesetzt hatten. Kleine Geschäftsanteile sind, weil nur unter besonderen Umständen zweckentsprechend, im allgemeinen wenig üblich; teilweise wird damit aber auch der Kreis der Mitglieder eingeschränkt: denn wenn auch Teilzahlungen des Geschäftsanteils zulässig und üblich sind, müssen diese bei hohen Geschäftsanteilen sinngemäß doch auch ihrerseits hoch sein.

In Oesterreich haben die B. langsamer Fuß gefaßt. Nach dem „Oesterr. statist. Handbuch für 1902" bestanden 51 solcher Genossenschaften (davon 3 mit unbeschränkter Haftpflicht): von 34 dieser Genossenschaften mit 3245 Mitgliedern wird mitgeteilt, daß der Gesamtwert des ihnen gehörigen bebauten und unbebauten Grundbesitzes 8254558 Kr. betrug.

In England wird die Aufgabe der B. von den Building Societies verwirklicht; es sind dies ihrem Wesen nach aber mehr genossenschaftliche Kreditvereine als B. mit dem Zweck der Ansammlung von Kapital durch Mitgliederbeiträge, aus dem die Mitglieder gegen Verpfändung von Grund und Boden Vorschüsse erhalten. Die Entstehung dieser Genossenschaften reicht bis in das 18. Jahrh. zurück. In den letzten Jahren ist die englische B.bewegung durch die Schaffung der Ealing Tenants (von der Londoner Vorstadt Ealing so genannt) in eine

nene Entwickelung eingetreten. Das Ealinger Unternehmen beruht auf dem Gedanken, daß die Genossenschaft große Flächen Landes ankauft und dadurch erhebliche Ersparnisse am Grunderwerb erzielt; der Grund und Boden geht aber nicht in das Eigentum der Mitglieder über, sondern bleibt genossenschaftliches Gesamteigentum.

Literatur: *Die Literatur ist neuerdings ziemlich umfangreich geworden, besteht aber, was die theoretische Seite anlangt, meist aus kleineren Schriften. Zu verweisen ist namentlich auf die Zeitschriftenliteratur. Eine sehr ergiebige Literaturnachweisung findet sich in dem von der Preuß. Central-Genossenschafts-Kasse herausgeg. „Jahr- u. Adreßbuch der deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften", Berlin 1904 ff., wo auch die hauptsächlichsten Schriften des französischen, englischen, italienischen usw. Sprachgebiets nachgewiesen sind.* — **H. Albrecht,** *Bau von kleinen Wohnungen (Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik 1896).* — **Derselbe,** *Entwickelung d. Baugenossenschaften, Berlin 1902. — Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtspflege, Bd. 3 u. 5.* — **H. Crüger,** *siehe im Text; außerdem H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 465 fg.; ferner in dem von ihm herausgeg. Jahrbuch des Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. — Schriften des internat. Wohnungskongresses 1902.* — **A. Grävell,** *Die Baugenossenschaftsfrage, Berlin 1901.* — **M. Graf,** *Bedeutung, Zweck u. Ziel der Baugenossenschaft, Leipzig 1902.* — **P. Kampffmeyer,** *Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes, Göttingen 1900.* — **A. Petersilie,** *Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik (Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Landesamts 1902 und Ergänzungshefte XXI, XXII u. XXIV dazu, Berlin 1904 ff.).* — **E. Roth,** *Baugenossenschaft und staatlicher Kredit, Stuttgart 1901.* — **C. Schmidt,** *Die Aufgabe und die Tätigkeit der deutschen Invaliditäts-Versicherungsanstalten in der Arbeiterwohnungsfrage, Köln 1905.*

A. Petersilie.

Baugewerbe.

1. Begriff und Geschichte. 2. Gegenwärtige Lage des B. in Deutschland. 3. Statistik. 4. Das B. in Oesterreich.

1. Begriff und Geschichte. Unter B. im weiteren Sinne versteht man alle diejenigen Berufs- und Gewerbestände, die bei der Errichtung von Bauten der verschiedendsten Art (Häuser, Mühlen, Brücken usw.) direkt oder indirekt tätig sind; insbesondere rechnet man sowohl den Beruf der eigentlichen Bauleiter (Baumeister, Bauführer, Bauunternehmer, Architekten) wie die Gewerbe der beim Bau tätigen handwerksmäßigen Arbeiter (Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Glaser, Dachdecker usw.) zum B. Die amtliche, auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung vom 14./VI. 1895 herausgegebene „Berufsstatistik" des Deutschen Reiches faßt unter „B." nicht weniger als 13 verschiedene Berufs- und Gewerbeklassen zusammen.

Das Gewerbe der Maurer, Zimmerleute, Glaser, Dachdecker usw. hat sich im wesentlichen gleichartig mit dem der übrigen Handwerker, in Deutschland also zunftmäßig, entwickelt. Eine Sonderstellung nehmen nur die Steinmetzen ein, deren Zusammenschluß in sog. „Bauhütten", die sich meist bei der Fertigstellung großer kirchlicher Bauten bildeten, wegen der Beteiligung von Mönchsorden an der Bauleitung und Bauausführung einen besonderen (kirchlich gefärbten) Charakter an sich trug.

Das B. hat sich am längsten von dem Einfluß des modernen Grundsatzes der Gewerbefreiheit freizuhalten gewußt. So hielt man in Preußen, wo bereits durch das Edikt v. 28./X. 1810 (GS. S. 79) die Gewerbefreiheit zur Einführung gelangte, doch daran fest, daß für diejenigen Gewerbe, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, Gewerbescheine nur dann erteilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachweisen". Als derartige Gewerbe bezeichnete jenes Edikt u. a. die der „Maurer, Mühlenbaumeister, Schornsteinfeger und Zimmerleute", während das zu seiner Ergänzung dienende Edikt v. 7./IX. 1811 (GS. S. 263), außerdem auch für die Architekten, Röhren- und Brunnenmeister die Erteilung des Gewerbescheines von der Beibringung eines Zeugnisses der Provinzialregierung darüber abhängig machte, „daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind". Diese Ausnahmestellung der dem B. angehörenden Personen wurde in den §§ 44, 45 der Preuß. Gew.-O. v. 17. I. 1845 (GS. S. 41) beibehalten und erlitt selbstverständlich auch durch die die Gewerbefreiheit erheblich einschränkende Verordnung v. 9. II. 1849 (GS. S. 93) keine wesentliche Veränderung.

Erst das Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 8. VII. 1868 (BGBl. S. 403) beseitigte, wie für fast alle Gewerbe, so insbesondere auch für das B., den sog. „Befähigungsnachweis" innerhalb des gesamten Bundesgebietes, nachdem Bayern durch das Gew.-G. v. 30. I. 1868 in dieser Hinsicht vorangegangen war.

2. Gegenwärtige Lage des B. in Deutschland. An dem Grundsatz der Gewerbefreiheit für das B. hat die insoweit unveränderte Gew.-O. v. 21./VI. 1869 bis heute festgehalten. In dieser Hinsicht bereitet sich aber neuestens ein Umschwung vor; gleichzeitig mit dem neuesten, die Verhältnisse des Handwerks neuregelnden Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26./VII. 1897 hat nämlich die Reichstagsmehrheit eine Resolution angenommen, wodurch die verbündeten Re-

gierungen ersucht werden, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für die handwerksmäßigen Betriebe, insbesondere für das B. und diejenigen anderen Gewerbe, deren Ausübung mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, der Befähigungsnachweis eingeführt wird. Mit dieser Resolution hat sich, soweit dieselbe gerade das B. betrifft, auch ein Teil der Reichstagsminderheit einverstanden erklärt. Dem zurzeit tagenden Reichstage ist seitens des Reichskanzlers unter dem 28./XI. 1905 ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, demzufolge für B.treibende zwar nicht der Befähigungsnachweis eingeführt, aber (durch Unterstellung der Bauhandwerker unter § 35 Gew.-O.) die Möglichkeit geschaffen werden soll, den Bauhandwerkern bei erwiesener Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit die Befugnis zum Gewerbebetriebe zu entziehen. Da gleichzeitig ein neuer § 35a dieses Entwurfs bestimmt, daß Mangel an technischer Fähigkeit als eine die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe rechtfertigende Tatsache dann nicht gilt, wenn der Bauhandwerker eine Staatsprüfung oder eine Prüfung an einer staatlich anerkannten baugewerklichen Fachschule oder die Diplomingenieurprüfung oder eine Meisterprüfung gemäß § 133 Gew.-O. abgelegt hat, so wird durch diese Vorschrift indirekt auf die Erlangung eines Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk hingewirkt. — Der neue § 53a endlich gibt der unteren Verwaltungsbehörde das Recht, im Einzelfalle unter gewissen Voraussetzungen solchen Personen die Leitung und Ausführung eines Baues zu untersagen, denen gegenüber Tatsachen vorliegen, die auf ihre Unzuverlässigkeit bei derartigen Arbeiten schließen lassen.

Uebrigens hat der Staat auch schon jetzt in umfassender Weise Fürsorge getroffen, um einer Gefährdung des Publikums durch Bauaufführungen vorzubeugen. Namentlich bestehen in allen deutschen Staaten teils landesgesetzliche, teils umfassende polizeiliche Vorschriften, die bei der Errichtung von Bauten zu beobachten und durch die Gew.-O. nicht berührt sind (vgl. z. B. für Preußen §§ 33ff., I. 8 ALRs.; G. v. 2. VII. 1875; für Bayern Bauordnung v. 30. VIII. 1877 und 3. IV. 1879 sowie Verord. v. 10. IX. 1881).

Ferner existieren in den meisten deutschen Staaten teils staatliche, teils staatlich unterstützte Baugewerkschulen, die sich die Ausbildung von Bauhandwerkern aller Arten zur Aufgabe gemacht haben und ihre Unterrichtskurse mit Prüfungen abschließen, über welche den Prüflingen Zeugnisse ausgestellt werden. Endlich wird das gesamte Bauwesen von Staats- oder Gemeindebeamten überwacht, die, soweit es sich um Staatsbeamte handelt, ihre Anstellung erst nach mehrjährigen Studien auf einer technischen Hochschule und nach Ablegung von 2 oder 3 Prüfungen erhalten.

Einer in jüngster Zeit namentlich in den großen Städten vielfach sich geltend machenden Klage über den sog. „Bauschwindel" und die damit verbundene Schädigung der Bauhandwerker, die dadurch entsteht, daß zahlungsunfähige Personen als Bauunternehmer auftreten, die Baugrundstücke schon während des Baues mit Hypotheken belasten und dadurch bewirken, daß bei der in der Regel noch während des Baues eintretenden Zwangsversteigerung des Baugrundstückes die Bauhandwerker mit ihren Ansprüchen für Arbeitslohn und Baumaterial leer ausgehen, sucht der § 648 BGB. durch Gewährung eines Pfandrechtstitels für die Ansprüche aus dem Vertrage auf Lieferung eines Bauwerks oder einzelner Teile eines solchen abzuhelfen. Diese Abhilfe ist aber, wie anerkannt werden muß, keine genügende, weshalb eine weitere gesetzgeberische Regelung dieser schwierigen Materie in Aussicht genommen ist.

3. Statistik. Nach der neuesten, auf der Zählung vom 14./VI. 1895 beruhenden amtlichen Statistik für das Deutsche Reich waren vorhanden (siehe die Tabelle auf S. 367):

4. Das B. in Oesterreich. In Oesterreich, in welchem zu dem B. die Gewerbe der Baumeister, Zimmermeister, Maurermeister, Steinmetzmeister und Brunnenmeister gezählt werden, ist für die Ausübung dieses Gewerbes stets der Befähigungsnachweis erfordert und noch heute erforderlich. Gew.-O. v. 20./XII. 1859 (RGBl. S. 227); Novelle zur Gew.-O. v. 15./III. 1883 (RGBl. S. 39); G. v. 26./XII. 1893 (RGBl. S. 193). Die Ausübung des B. ist nur nach praktischer Erlernung des betr. Gewerbes oder nach dem Besuch einer Fachschule sowie nach Ablegung einer Prüfung auf Grund einer von der politischen Landesbehörde bezw. der Gewerbebehörde erster Instanz zu erteilenden Konzession zulässig. Für jede Art der vorgenannten, in ihrer Wirksamkeit genau abgegrenzten B. bedarf es eines besonderen Befähigungsnachweises und der Erteilung einer besonderen Konzession.

Literatur: ***L. Heideloff***, *Die Bauhütte des Mittelalters, 1844.* — ***Janner***, *Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876.* — ***Leuthold***, *Das deutsche Baupolizeirecht, Hirths Ann., 1881, S. 809 ff.* — ***Derselbe***, *in Stengels Wörterb. d. deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 124—136.* — ***H. A. Mascher***, *Das deutsche Gewerbewesen, 1866.* — ***G. Schmoller***, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, 1870.* — ***M. Meyer***, *Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, 2 Bde., 1884 u. 1888.* — ***Neuburg***, *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 480 fg.* — ***Sablik***, *im Oesterr. St.W.B., Bd. 1, S. 110—113, Wien 1895.* — *Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 102, Berlin 1897.* — *Stenogr. Verhandlungen des*

	im Hoch-, Eisenbahn-, Wege- und Wasserbau	Maurer	Zimmerer	Glaser	Stubenmaler, Staffierer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner	Stuckateure	Dachdecker	Brunnenmacher	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen	Ofensetzer (Töpfer)	Schornsteinfeger
a) selbständ. Unternehmer od. Leiter von Betrieben	22 133	58 158	35 925	10 364 + 77 Hausgewerbetreib.	39 974 + 115 H.	2 363 + 16 H.	13 340	1936	1435	5 869	3852
b) technisch gebild. Betriebsbeamte	19 708	274	216	5	10	4	8	10	131	1	7
c) Aufsichtspersonal	10 573	7 430	3 273	76	236	33	57	39	168	57	150
d) Kaufmänn. Verwaltungspersonal	5 077	91	187	29	94	25	151	17	322	16	6
e) nicht als eigentl. Gewerbegehilfen mittätige Familienangehörige	136	291	213	65	139	18	60	18	7	50	14
f) Gesellen, Lehrlinge u. sonstige irgendwie vorgebildete Arbeiter	9 802	372 416	155 475	10 769 + 9 bei H.	92 666 + 27 bei H.	11 287	19 512	1436	3481	11 396	5351
g) andere Hilfspersonen (Handarbeiter, Handlanger und sonstige Arbeiter ohne Vorbildung)	320 178	46 719	4 865	255	2 726	802	2 332	1078	3248	821	24
Insgesamt	387 607	455 379	200 154	31 649	135 987	14 548	35 460	4534	8792	18 210	9404

Reichstags, Session 1895—97, S. 6226 fg. — *Weitere Literatur s. Art. „Befähigungsnachweis" und „Gewerbegesetzgebung".* **Neukamp.**

Bauordnung und Bebauungsplan.

1. Bauordnung. 2. Bebauungsplan.

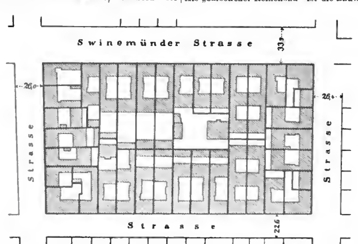
1. Bauordnung. Bauordnung und Bebauungsplan umschließen zwei Gebiete verwaltungstechnischer Maßnahmen, die für das Wohnungswesen und den Städtebau von hoher Bedeutung sind. Die B.-O. hat bestimmungsgemäß diejenigen Anforderungen festzusetzen, die an den Häuserbau im Interesse der Standfestigkeit, der Feuersicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs und der nachbarlichen Beziehungen zu stellen sind. Die B.-O. behandelt also sowohl die Art der Bebauung wie die der Ausnutzung der Grundstücke und greift hierdurch unmittelbar in die Wohnungsherstellung ein. In ihrer weiteren Ausgestaltung bietet die B.-O. nach verschiedenen Richtungen die Möglichkeit, in technischer, hygienischer, volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht auf das Wohnungswesen einzuwirken.

Die von der B.-O. allgemein geregelten Gebiete sind: 1. Die Höhenausnutzung der Gebäude. Die zulässige Gebäudehöhe ist heute in Deutschland fast durchweg abhängig von der Straßenbreite, die wiederum durch den B.-P. (s. unten) festgelegt wird. Regelmäßig ist die Haushöhe der Straßenbreite gleichgestellt, so daß z. B. an einer 22 m breiten Straße die Gebäude eine Höhe von 22 m haben dürfen. Im Stadtinnern, an hochwertigen, aber nicht sehr breiten Geschäftsstraßen, wird mitunter eine stärkere Ausnutzung gestattet. In Außenbezirken, Vororten und Landhausbezirken wird dagegen die Höhenausnutzung öfter beschränkt und eine geringere als die der Straßenbreite entsprechende Gebäudehöhe vorgeschrieben. 2. Die Flächenausnutzung. Es ist heute niemals zulässig, ein Grundstück in seiner ganzen Fläche mit Gebäuden zu besetzen; vielmehr muß stets ein Teil frei bleiben. Im Stadtinnern ist das Verhältnis etwa 75% Baufläche zu 25% Freifläche; während in der Richtung nach den Außenbezirken der Anteil der Freifläche zunimmt. Neuerdings wird (wie in Berlin) die Flächenausnutzung eines Grundstücks vermindert im Verhältnis zur Tiefe und zum Abstand von der Straße; eine Vorschrift, die der Anlage von Hofwohnungen entgegenzuwirken sucht. 3. Die bauliche Anlage und Nutzung der Gebäude. Hierbei sind die Anforderungen der Hygiene zu berücksichtigen, insbesondere die Vorschriften über Belichtung und Besonnung der Räume, Höhe der Räume, Anlage der Wasserleitung und Entwässerung

u. a. m. 4. Bauausführung und Material, die den Bedingungen der Standhaftigkeit und Feuersicherheit entsprechen müssen. Vorgeschrieben werden deshalb die Mauerstärken (die sich nach der Anzahl der Geschosse abstufen), die Zahl der Ein- und Ausgänge, die Treppenanlage, die Beschaffenheit des Materials u. a. m.

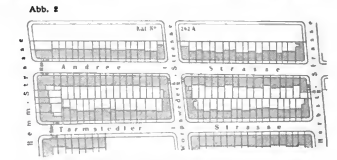
Die B.-O. erstreckt sich indes nicht nur auf das einzelne Gebäude, sondern sie eine größere, für Wohnstraßen eine geringere bauliche Ausnutzung bestimmt wird.

Bei der offenen Bauweise müssen alle Gebäude freistehen, während bei der halboffenen Bauweise die Vereinigung zweier oder mehrerer Gebäude zu einer Gruppe gestattet wird. Die Ersprießlichkeit der Anwendung der offenen Banweise für Kleinwohnungen ist bestritten. Als „halboffener Reihenbau" ist die Bauweise zu



Neuer Berliner Bauhlock (Arbeiterviertel) in der Behauung von 1903. Maßstah 1 : 3000.

Abb. 2



Bremer Parzellierung für Arbeiterviertel. Maßstab 1 : 3000.

regelt auch die bauliche Ausnutzung ganzer Stadtbezirke. Es geschieht dies durch die Vorschrift der offenen oder halboffenen Bauweise, und durch die Aussonderung von Landhausbezirken, Fabrikvierteln und Industriebezirken. An Stelle der Abstufung der Bauvorschriften nach Zonen oder Bezirken tritt neuerdings mitunter das Bestreben, die verschiedenen Bausysteme sich gegenseitig durchdringen zu lassen, so daß innerhalb der gleichen Bezirke für Geschäftsstraßen bezeichnen, bei der zwei gegenüberliegende Seiten eines Häuserblocks in geschlossener Reihe behaut werden, während die beiden anderen Seiten offen bleiben. — Wird bei geschlossenen Baublocks die Anlage von Hofgebäuden untersagt, so daß das Blockinnere für Gärten freibleibt, so entsteht die weiträumige geschlossene Bauweise (sog. Randbebauung). Landhausbezirke, die in der Nähe von Großstädten zunächst vielfach den Oberklassen dienten, werden neuerdings für die Mittelklassen angelegt. Die Aussonderung von Fabrikbezirken verfolgt den doppelten Zweck,

die Industrie zu konzentrieren und die Wohnbezirke von geräuschvollen Betrieben freizuhalten. Durch genaue Ausarbeitung der verschiedenen Vorschriften zeichnen sich aus die B.-O. von Frankfurt a. M., München (Staffelbauordnung), Mannheim, Halle a. a. Allgemeine baupolizeiliche Bestimmungen für das ganze Staatsgebiet gibt das allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen; Landes-B.-O. sind in Vorbereitung für Württemberg und Baden.

Im allgemeinen ist von der B.-O. zu verlangen, daß sie sich von jedem Schematismus freihalte und die verschiedenartigen Bedürfnisse des Wohnungswesens berücksichtige. In dieser Hinsicht ist bis in die jüngste Zeit viel gefehlt worden, indem die B.-O. häufig die baupolizeilichen Ansprüche, die an das Massenmietshaus zu stellen sind, als allgemeine Norm angenommen und dadurch den Kleinwohnungsbau schwer geschädigt haben. — Günstig werden die baupolizeilichen Regelungen im allgemeinen nur wirken, wenn sie rechtzeitig und präventiv, nicht aber wenn sie nachträglich und repressiv angeordnet werden. Auch ist die B.-O. nicht imstande, Fehler des B.-P. zu korrigieren. — Mit Bezug auf die Baubeschränkungen ist als der richtige Zustand anzusehen, daß die gedrängte Bauweise von innen nach außen; falsch, daß sie von außen nach innen vordringt.

2. Der Bebauungsplan ist eine Planzeichnung; er enthält die Gesamtheit derjenigen Festsetzungen, die sich beziehen auf die Aufteilung des städtischen Baulandes durch die Straßenzüge, durch öffentliche Plätze und durch Verkehrslinien. Durch den B.-P. werden demnach insbesondere festgestellt die Zahl und die Führung der Straßen und die Einteilung der einzelnen für den Häuserbau dienenden Grundstücksblöcke. Der B.-P. bildet hierdurch die Grundlage des gesamten städtischen Bauwesens; auf der durch ihn geschaffenen Basis vollzieht sich die Preisbildung der Bodenwerte, erfolgt die Ausgestaltung der einzelnen Grundstücke und empfängt das Baugewerbe seine bestimmende Richtung. Die Stadtverwaltung bzw. die mit der Planaufstellung betraute Behörde hat es in der Hand, durch die Anlage und Breitenabmessung der Straßen entweder die städtische Bauweise sich gemäß dem individuellen Bedürfnis entwickeln zu lassen oder andererseits ein schematisches gekünsteltes Bausytem hervorzubringen.

Die beifolgenden Abbildungen veranschaulichen zwei entgegengesetzte Systeme der Bodenparzellierung. Fig. 1 zeigt einen neueren Berliner Baublock. Aus der Straßenbreite von 22 m folgt nach der B.-O. (s. oben) die Gebäudehöhe, und der Preis des Bodens erhöht sich allgemein entsprechend dem Wert der fünfgeschossigen Ueberbauung. Die übermäßig breiten Straßen (22 m und mehr) können der hohen Kosten wegen nur in großen Abständen von etwa 150 bis 200 m angelegt werden. Hierdurch entstehen Grundstücke, die (vgl. Abb.) eine Tiefe von 75 bis 100 m haben und für Wohnzwecke durch Massenmietshäuser mit Hofwohnungen bebaut werden. Der Hausgrundriß ist aus technischen Gründen für die Kleinwohnung gänzlich untauglich. Die Kleinwohnungen haben keine Querlüftung, meist auch keine zureichende Belichtung und Besonnung. Fig. 2 zeigt eine Bremer Parzellierung mit Straßenbreiten von 10 m und 5 m Vorgärten, bzw. 9 m und 6 m Vorgärten, und 40 m Blocktiefe. Die Grundstücke haben 3 Geschosse bzw. 3 Wohnungen und je einen kleinen Garten.

Literatur: *R. Baumeister, Stadterweiterungen, Berlin 1876.* — *Schilling u. Stübben, Die Bauordnung und der Stadterweiterungsplan, Schr. d. Ver. f. Sozialpol., Bd. 95, S. 113 ff.* — *K. Rumpelt, Das allg. Baugesetz f. d. Königr. Sachsen, Leipzig 1900.* — *Th. Goecke, Bauordnung u. Bebauungsplan, Zeitschr. f. Wohnungswesen I, S. 189.* — *Rud. Eberstadt, Das Wohnungswesen, Jena 1904.*

Rud. Eberstadt.

Baumwolle, Baumwollindustrie.

1. Allgemeines und Zollpolitisches. 2. Statistik. a) Großbritannien und Irland. b) Deutsches Reich. c) Oesterreich-Ungarn. d) Frankreich. e) Italien. f) Schweiz. g) Rußland. h) Vereinigte Staaten von Amerika. i) Britisch-Ostindien. k) Gesamtübersicht.

I. Allgemeines und Zollpolitisches.

Die Baumwolle wird seit den ältesten Zeiten in denjenigen Ländergebieten der wärmeren Zone, wo Klima und Bodenbeschaffenheit ihrer Kultur förderlich sind, in weitem Umfange angebaut. China, Ostindien und Aegypten sind als solche alte Produktionsländer in erster Linie zu nennen. Dort war allgemein auch die Kunst des Spinnens und Verwebens der B.faser als hausgewerbliche Tätigkeit verbreitet. Ihre Erzeugnisse dienten vorwiegend zur Deckung des örtlichen Bedarfs. Nur die indischen Stoffe fanden als besonders kostbar einen weiteren Absatz und waren in den Mittelmeerländern während des ganzen Altertums begehrt. Später waren es namentlich arabische Kaufleute, welche den Handel mit den orientalischen B.geweben unter den Nationen des Abendlandes verbreiteten und auch erfolgreiche Versuche machten, die Kultur der Pflanze in Spanien, Italien und Griechenland einzuführen. In diesen Ländern entwickelte sich etwa seit dem 13. Jahrh. auch eine lebhafte B.industrie, welche später von Venedig und anderen norditalienischen Städten aus in der Schweiz, England, Frankreich und Deutschland (Barchentweberei) verbreitet wurde. Seit dem 16. Jahrh. gelangte die Industrie auch in den Niederlanden zu hoher Blüte, während sie in Südeuropa mehr und mehr zurückging. Lange Zeit hindurch beherrschten die Niederländer den B.markt der Welt, bis gegen Anfang des 18. Jahrh., mit dem Sinken der holländischen

Machtstellung überhaupt, auch der Schwerpunkt des B.handels und der B.industrie auf England überging.

Bis dahin trug die europäische B.industrie wesentlich einen handwerksmäßigen Charakter. Sie konnte überall um so leichter Eingang finden, als sich ihr in dem alten Woll- und Leinengewerbe (vgl. die bezüglichen Artikel) ein geeigneter Anknüpfungspunkt darbot. Anfänglich verwertete man aus technischen Gründen die B. vielfach nur in der Weise, daß mit leinener Kette baumwollener Einschlag verbunden wurde. Als die B.industrie sich immer allgemeiner verbreitete und internationale Wettbewerbsrücksichten maßgebend wurden, trat ähnlich wie in anderen Zweigen des Textilgewerbes bei dem Streben nach Verbilligung und Konzentration der Produktion an die Stelle des Vollhandwerks das Verlagssystem, wodurch das Handwerk allmählich durch die Hausindustrie (vgl. d. Art.) ersetzt wurde. Aber noch immer blieben die B.waren wegen des hohen Preises des Rohproduktes und der schwierigen Verarbeitung ein relativ kostbarer und deshalb ziemlich beschränkter Gebrauchsartikel.

Ein völliger Umschwung in diesen Verhältnissen trat ein, als im 18. Jahrh. das kapitalkräftige England mit seinen großartigen Handelseinrichtungen und seiner günstigen zollpolitischen Lage zum Mittelpunkt des B.handels und der B.industrie geworden war und Produktion und Absatz in diesen Waren kräftig zu fördern strebte. Hier war der Antrieb zu denjenigen technischen Erfindungen gegeben, welche bald die B.industrie auf eine völlig andere Grundlage stellen sollten, die Erfindung der Spinnmaschine und der sonstigen Zubereitungsmaschinen, und später des mechanischen Webstuhls. Diese, der gesamten Textilindustrie zugute kommenden und im Laufe der Zeit wesentlich vervollkommneten Neuerungen fanden im B.gewerbe zuerst Eingang. Gleichzeitig konnte für sie die Dampfmaschine nutzbar gemacht werden. Dies führte zunächst in England unter den oben angedeuteten günstigen wirtschaftlichen Vorbedingungen, später aber unter dem mitwirkenden Einfluß der Kontinentalsperre zu Beginn des 19. Jahrh. auch in den meisten anderen Staaten Europas im B.gewerbe zur Gründung des fabrikmäßigen Großbetriebes. Derselbe nahm die Garnindustrie, das Spinnen, bald ganz für sich in Anspruch, während die Weberei noch jetzt vielfach auch hausindustriell betrieben wird. Allgemein hat die zunehmende Konzentration der Kapitalmassen und die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Maschinen im Laufe des vorigen Jahrh. der Großindustrie mehr und mehr zum Siege verholfen und dabei eine gewaltige Ausdehnung des B.gewerbes überhaupt herbeigeführt. An letzteres schließen sich als Hilfsgewerbe die Bleichereien, Färbereien und Druckereien an. So ist das verhältnismäßig junge B.-gewerbe allmählich zu einer Weltindustrie geworden, der gegenüber die altbegründeten Zweige der Textilindustrie, das Wollen- und Leinengewerbe, an Umfang zurückstehen.

Unter solchen Verhältnissen steigerte sich naturgemäß der Bedarf an Roh-B. ganz außerordentlich. Zu den alten Produktionsländern traten seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts die Vereinigten Staaten von Amerika hinzu, in deren südlicher Hälfte die B.kultur bald einen solchen Aufschwung nahm, daß sie jetzt den weitaus größten Teil des gesamten Weltbedarfs deckt und zur Verbilligung des Rohmaterials wesentlich beigetragen hat. Nach den amtlichen Hamburger Notizen betrug der Preis der Rohb. in den Jahren 1871/75 176,13, 1876/80 125,37, 1881/85 117,12, 1886/90 111,98 und 1891/95 81,06, 1896/1900 78,44, 1901 89,3, 1902 91,6, 1903 115,3, 1904 125,4 und 1905 97,47 M. für 100 kg. Uebrigens ist während der letzten Jahrzehnte die B.produktion auch in den alten Anbauländern mehr als früher gefördert worden, wodurch die zeitweise herrschende Stellung der amerikanischen Produktion in etwas herabgedrückt worden ist. In ähnlicher Weise ist die Herrschaft der englischen B.industrie infolge der Ausdehnung der letzteren auch in anderen Staaten (s. unten) eingeschränkt worden. Neuerdings werden in England, Deutschland und Frankreich Versuche gemacht, die B.kultur in den Kolonialgebieten zu steigern.

Bei der großen Verbreitung der B.industrie hängt von ihrem Gedeihen naturgemäß die wirtschaftliche Lage der beteiligten Länder, insbesondere auch ihrer Arbeiterbevölkerung wesentlich ab. Allgemeine B.mißernten und nachhaltige Stockungen im Absatz der Fabrikate haben denn auch wiederholt zu schweren wirtschaftlichen und sozialen Krisen geführt.

Fast in allen Industrieländern ist man bemüht gewesen, die Entwickelung der B.-industrie durch eine mehr oder minder entschiedene Schutzzollpolitik zu fördern; sie hat zwar zeitweise Abschwächungen erfahren, wird aber in den außerenglischen Staaten auch gegenwärtig noch aufrechterhalten. Dagegen ist die B. als Rohprodukt in den meisten europäischen Ländern von Eingangszöllen frei.

In betreff der geschichtlichen Entwickelung und der Lage des B.gewerbes in den einzelnen Ländern ist noch folgendes hervorzuheben:

Das oben bereits angedeutete rasche Aufblühen der B.industrie in England ging aus von der Grafschaft Lancashire. Noch jetzt bildet die Stadt Manchester mit Umgebung den Mittelpunkt der Fabrikation, während das benachbarte Liverpool als erster B.markt der Welt dasteht. Die aufsteigende Entwickelung der englischen B.industrie wurde im Laufe des 19. Jahrh. wiederholt durch heftige Krisen unterbrochen, so namentlich in den 60er Jahren, als der Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten eine allgemeine, anhaltende Stockung der dortigen Rohb.-ausfuhr hervorrief und dadurch die Produktion der europäischen Industrie auf mehrere Jahre lähmte. Auch in den letzten Jahren ist ein Stillstand in der Entwickelung zu verzeichnen, der in dem raschen Aufblühen der B.industrie fremder Länder und in deren Zollpolitik begründet ist.

Während im 18. Jahrh. zum Schutze einerseits der aufblühenden einheimischen B.industrie und andererseits der durch letztere bedrängten älteren Gewerbe, teilweise auch im Interesse der Staatsfinanzen Verbrauchsbeschränkungen bezw. hohe Einfuhrzölle auf Rohb. und fertige Fabrikate bestanden und auch noch die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrh. verschärfte Schutzzölle gebracht hatten, wurden letztere angesichts der zunehmenden Erstarkung des heimischen Gewerbes und unter dem Druck der herrschenden handelspolitischen Anschauungen zunächst ermäßigt und im Jahre 1845 ganz aufgehoben. Ein letzter Rest derselben fiel 1860 durch den Handelsvertrag mit Frankreich.

Hat die neuere Entwickelung in England zu einer völligen Verdrängung der alten Hausindustrie geführt, so ist letztere im übrigen Europa auch heute noch in mehr oder minder erheblichem Umfange erhalten geblieben, so insbesondere innerhalb des Deutschen Reiches, wo unser Gewerbe in den verschiedensten Teilen Preußens (Rheinland, Schlesien), in Sachsen und in Süddeutschland einschließlich Elsaß-Lothringens, teilweise von alters her heimisch ist. Der hausindustrielle Charakter des deutschen B.gewerbes tritt hauptsächlich in der Weberei im Gegensatz zur Spinnerei hervor, indessen hat doch seit der Mitte des 19. Jahrh. auch der Großbetrieb in der Weberei immer mehr an Umfang gewonnen. Der deutsche Einfuhrhandel in Rohb., mit Bremen und Hamburg als Hauptplätzen, hat sich seit längerer Zeit ähnlich demjenigen anderer Staaten des Kontinents von der unbedingten Herrschaft des Liverpooler Marktes zu emanzipieren gesucht. Er besitzt in dem Verein „Bremer Baumwollbörse" (gegründet 1872) einen gemeinsamen Mittelpunkt, welcher durch den Hinzutritt der B.spinner eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat.

Bereits im 18. Jahrh. suchten die preußischen Könige das B.gewerbe durch hohe Zölle und Einfuhrverbote zu kräftigen. An dieser Schutzzollpolitik wurde späterhin in gemäßigter Form festgehalten. Aehnlich verfuhr man in anderen deutschen Staaten. Auch der Zollvereinstarif vom 31. X. 1833 war ein schutzzöllnerischer. Die Sätze desselben erfuhren erst in den 60er Jahren durch die an den Handelsvertrag mit Frankreich anknüpfende Reform eine wesentliche Ermäßigung, bis der Tarif von 1879 mit seinen Abänderungen von 1885 Verschärfungen im schutzzöllnerischen Sinne brachte, welche durch die 1891 abgeschlossenen Handelsverträge wieder gemildert wurden. Im neuen deutschen Zolltarif von 1902 und in den anschließenden Handelsverträgen haben die Sätze für gröbere B.garne eine weitere Ermäßigung erfahren, auch eine Reihe der B.warenzölle ist in Uebereinstimmung hiermit herabgesetzt worden. Weiterhin wurde im Zolltarif eine Aenderung an der Einteilung der Garne vorgenommen, durch welche eine Verschiebung in den Zollsätzen eingetreten ist.

Was Oesterreich-Ungarn anbetrifft, so ist in der ungarischen Reichshälfte die B.industrie noch erst im Entstehen begriffen, während sie in Oesterreich, speziell im Reichenberger Handelskammerbezirk ein alt angesessenes Gewerbe bildet, in welchem die hausindustrielle Weberei trotz des Vordringens des Großbetriebes sich noch in weitem Umfange erhalten hat.

In Oesterreich trat an die Stelle des starren Prohibitivsystems des 18. Jahrh. mit dem Tarif vom Jahre 1838 ein Schutzzollsystem, welches im Laufe der folgenden Jahrzehnte, namentlich durch den französischen Handelsvertrag von 1866, erhebliche Abschwächungen erfuhr. Seit dem Jahre 1878 haben dann gegenüber sowohl den Garnen wie den fertigen Fabrikaten wiederum schutzzöllnerische Grundsätze Platz gegriffen, infolgedessen die Zollpositionen wiederholt, so in den Jahren 1882 und 1887, erhöht wurden. Die Handelsverträge von 1891 brachten zwar einige Ermäßigungen, die neuesten Verträge weisen dagegen wiederum nicht unwesentliche Steigerungen vieler Zollsätze auf.

In Frankreich, wo das B.gewerbe zu den ältesten und bedeutendsten Industriezweigen des Landes gehört, ist der allgemeine Verlauf der Zollpolitik ein ähnlicher gewesen wie in Deutschland und Oesterreich. Das strenge Colbertsche Prohibitivsystem wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr gemildert. Zuletzt geschah dies durch das Handelsvertragssystem der 60er Jahre. Seit 1881 sind dann wieder höhere Zollsätze in Geltung, und auch der neueste Tarif von 1892 mit Maximal- und Minimalsätzen bewegt sich in protektionistischer Richtung.

Das alte, früher durch eine umfangreiche Rohb.-produktion unterstützte B.gewerbe Italiens hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte ebenfalls zur Großindustrie entwickelt. Die schutzzöllnerischen Tarifsätze der letzten Jahrzehnte sind durch die Handelsverträge von 1892 und 1893, namentlich durch den mit der Schweiz von 1893, erniedrigt worden. Die neuesten Handelsverträge haben keine wesentlichen Aenderungen in den Zollsätzen gebracht.

In der Schweiz war das B.gewerbe bereits seit dem 14. Jahrh. eingebürgert. Die dort stark entwickelte Hausindustrie litt, zumal sie ohne Zollschutz gelassen war, seit dem Anfang des vorigen Jahrh. besonders schwer unter der Konkurrenz der englischen Großindustrie. Erst nachdem auch in der Schweiz das B.gewerbe der neuen technischen Entwickelung gefolgt war, konnte es dort wieder einen befriedigenden Aufschwung nehmen. Die in den 80er Jahren eingeführten Schutzzölle haben durch die Handelsverträge von 1891/92 keine Abschwächung erfahren. Die neuesten Handelsverträge haben die Zollsätze für verschiedene Erzeugnisse, insbesondere für B.gewebe, noch erhöht.

In Rußland, wo die B.industrie schon jetzt in vielen Bezirken ansässig ist, hat dieselbe in den ausgedehnten B.kulturen Südrußlands, des Kaukasus und Zentralasiens eine sichere Bezugsgelegenheit für das Rohmaterial im eigenen Lande. Wenn auch diese Produktion gegenwärtig zur Deckung des Bedarfs der Industrie bei weitem noch nicht hinreicht, so bietet sie doch eine sehr günstige Vorbedingung für die weitere Entwickelung des heimischen Gewerbes. Gegen den ausländischen Wettbewerb ist dasselbe durch hohe Zölle geschützt.

In Belgien und den Niederlanden faßte die Industrie bereits im 15. Jahrh. festen Fuß. Brügge und späterhin Antwerpen beherrschten in den beiden folgenden Jahrhunderten den ganzen nordeuropäischen B.handel (s. oben). Auch nachdem diese Stellung auf England übergegangen war, hat sich die B.industrie Belgiens und der Niederlande weiterhin günstig entwickelt. In Belgien ist neuerdings in den Verhältnissen insofern eine Aenderung eingetreten, als seit dem Jahre 1897 die Einfuhr fremder Garne und Webwaren im Gegensatz zu den früheren Jahren die Ausfuhr dieser Produkte übersteigt. Die Spinnerei der Niederlande kann den Jahresbedarf noch nicht befriedigen, die Produktion der niederländischen Weberei deckt dagegen den einheimischen Bedarf völlig und läßt noch eine größere Ausfuhr zu. Belgien hat in den Tarifen von 1892 und 1900 einen mäßigen Schutzzoll festgelegt; in den Niederlanden können Garne frei eingeführt werden.

Bezüglich der außereuropäischen Länder ist in diesem Zusammenhange zunächst auf die Vereinigten Staaten von Amerika hinzuweisen, wo schon vor etwa 100 Jahren eine eigene Industrie begründet wurde, welche anfänglich für den eigenen Bedarf des Landes arbeitend, neuerdings auch für die Ausfuhr Bedeutung gewonnen hat. Wesentlich gefördert wurde diese Entwickelung durch ein entschiedenes Schutzzollsystem. Dasselbe hat, nur kurze Zeit von freihändlerischen Strömungen durchbrochen, die Zölle sowohl auf Garne wie auf fertige Waren bis in die neueste Zeit hinein sehr hoch gehalten. Der Tarif von 1894 hat Ermäßigungen gebracht. Der neueste Tarif von 1897 zeigt dagegen wieder wesentliche Erhöhungen. Die eigentliche Grundlage der nordamerikanischen B.industrie bildet die dortige ausgedehnte Kultur der Rohb., welche sich im Laufe des vorigen Jahrh. unter günstigen klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnissen derart entwickelt hat, daß auf sie gegenwärtig zwei Drittel der gesamten Weltproduktion entfallen. Früher, bei geringerer Produktion in den außeramerikanischen Ländern, war der relative Anteil der Vereinigten Staaten noch größer.

Neben Nordamerika bildet Ostasien, der uralte Sitz der B.kultur, auch heute noch das wichtigste Produktionsgebiet für das Rohmaterial. Was insbesondere Ostindien anbelangt, so litt das dortige B.gewerbe lange Zeit unter der neuerstandenen auswärtigen, insbesondere englischen Konkurrenz, durch welche die Ausfuhr an Fabrikaten stark beeinträchtigt wurde. Dies hat sich neuerdings geändert, nachdem auch in Ostindien der maschinelle Großbetrieb Eingang gefunden hat. Die Exportfähigkeit der dortigen Fabriken ist dank den niedrigen Arbeitslöhnen und dem billigeren Rohmaterial eine sehr bedeutende, namentlich für gewöhnliche Qualitäten, so daß die indische Großindustrie auf dem ostasiatischen Markte schon bald ein wichtiger Faktor für den europäischen Wettbewerb werden dürfte. Uebrigens ist Indien im Laufe des 19. Jahrh. auch ein wichtiges Einfuhrland für B.waren geworden; es nimmt, ohne den Charakter eines Ausfuhrlandes zu verlieren, eine große Menge fremder B.fabrikate auf.

An dritter Stelle in der B.produktion steht heute Aegypten. Die B.kultur in diesem Lande ist noch jungen Ursprungs. Infolge der stets vermehrten und verbesserten Bewässerungsanlagen ist das Wachstum des Ertrages und der Ertragsfähigkeit ununterbrochen und schnell gestiegen. Die ägyptische B. zeichnet sich vor den übrigen Erzeugnissen durch ihre hervorragende Qualität aus und sie hat deshalb für den Weltmarkt um so größere Bedeutung, weil sie fast ganz zur Ausfuhr gelangt, da die B.industrie des Landes noch wenig entwickelt ist.

2. Statistik. a) **Grossbritannien und Irland.** Die Bedeutung des B.handels und der Verbrauch an Rohb. ergibt sich aus folgenden Angaben in Millionen engl. Pfund:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß
1846/50	614,93	83,25	531,68
1851/55	872,30	124,05	748,25
1856/60	1128,89	170,74	958.15
1861/65	864,73	260,39	604,34
1866/70	1306,02	314,96	991,06
1871/75	1554,76	275,38	1279,38
1876/80	1456,31	186,55	1269,76
1881/85	1674,50	235,59	1438,91
1886/90	1793,84	251,51	1542,33
1891/95	1746,22	216,58	1529.64
1896/1900	1798,81	222,33	1576,48
1901	1829,71	206,57	1623,14
1902	1816,74	275,16	1541,58
1903	1793,10	304,66	1488,44
1904	1954.95	253,73	1701,22

In der außerordentlichen Steigerung der Einfuhr (letztere betrug 1820 erst 152, 1830 schon 264 Mill. Pfd.) erfolgte Anfang der 60er Jahre (amerikanischer Bürgerkrieg) ein starker Rückgang. In den 70er Jahren machte sich sowohl im Handel wie im Verbrauch die allgemeine europäische Geschäftskrisis nachhaltig geltend. Neuerdings hat die wachsende auswärtige Konkurrenz in Handel und Industrie den Fortschritt merklich gehemmt.

Nachstehende Uebersicht über die Zahl der B.fabriken zeigt, daß weniger ihre Zahl als vielmehr die Leistungsfähigkeit derselben bedeutend zugenommen hat.

Jahre	Anzahl	Spindeln	Kraftstühle	Arbeiter
1850	1932	20 977 017	?	330 924
1856	2210	28 010 217	298 847	379 213
1861	2887	30 387 467	?	451 569
1870	2483	33 995 221	440 676	450 087
1881	2690	40 351 000	550 000	488 677
1890	2363	40 511 934	615 714	528 795
1903	2476	43 590 232	683 620	?
1904	2077	49 727 107	719 398	?

Es sind hier nur die Spindeln zum Spinnen angegeben. Die Zahl der Spindeln zum Verdoppeln belief sich 1903 auf 3 952 424.

Die Ausfuhr von B.fabrikaten einheimischen

Ursprungs gestaltete sich wie folgt (Angaben in Millionen):

Jahre	Baumwollgarn engl. Pfd.	Maschinenzwirn engl. Pfd.	Baumwollstoffe Yards	Baumwollstrümpfe Dtzd.	Baumwoll-Garn u. -stoffe zusammen £
1846/50	139,77	—	1157,28	—	25,33
1851/55	149,92	4,67	1658,53	0,81	31,84
1856/60	189,58	5,21	2135,49	0.90	44,10
1861/65	104,94	4,65	1944,42	0,70	48,67
1866/70	167,41	6,72	2904,09	0,99	70,34
1871/75	211,42	8,65	3521,65	1,07	75,27
1876/80	232,40	11,56	3869,24	1,17	68,47
1881/85	254,93	15,04	4491,47	1,79	74,21
1886/90	254,39	18,98	4983,82	1,58	71,16
1891/95	234,62	18,47	4956,58	0,97	67,17
1896/00	223,40	28,93	5139,45	0,69	65,20
1901	169,65	31,06	5364,60	0,69	73,69
1902	166,36	32,38	5331,55	0,61	72,46
1903	150,75	34,33	5157,32	0,57	73,63
1904	163,90	24,33	5591,82	0,64	84,87

In den letzten Jahren haben die Schutzzölle und die Erstarkung der Industrie des Auslandes einen weiteren Aufschwung verhindert.

b) **Deutsches Reich.** Die Gewerbestatistik vom 14./VI. 1895 ergab 2446 B.spinnereien, 32751 B.webereien und 16332 Webereien gemischter Waren. Es befanden sich darunter 1991 bzw. 28997 und 14495 Hauptbetriebe, in denen 74807 bzw. 147121 und 77292 Personen beschäftigt waren. Von den Hauptbetrieben hatten 480 bzw. 926 und 667 mehr als 5 Gehilfen. In diesen Betrieben wurden 73016 bzw. 108073 und 57017 tätige Personen gezählt. Ein Vergleich mit den gewerbestatistischen Erhebungen vom 5./VI. 1882 läßt erkennen, daß die Zahl der Betriebe überhaupt wesentlich zurückgegangen, die der Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen dagegen größer geworden ist. Auch die Zahl der Arbeiter hat sich in diesen letzteren Betrieben entsprechend erhöht. Es ist dies ein Zeichen dafür, daß sich der Großbetrieb in der B.industrie immer mehr entwickelt hat. Nach neueren Schätzungen betrug die Zahl der in der gesamten deutschen B.industrie beschäftigten Arbeiter rund 350000 (1901). Die Spinnereien arbeiteten 1875 mit 4625000, 1882 mit 4900000 Spindeln; für 1892 wird ihre Zahl auf 6071332, für 1903 auf 8500000 veranschlagt. Die Zahl der Webstühle wird für 1901 mit 211811 angegeben.

Einen weiteren Anhalt zur Beurteilung der Verhältnisse bieten die auf Grund der handelsstatistischen Ergebnisse angestellten Verbrauchsberechnungen. Danach betrug der Verbrauch an roher Baumwolle

Jahre	im ganzen t	pro Kopf kg	Jahre	im ganzen t	pro Kopf kg
1836/40	8917	0,34	1881/85	152329	3,34
1841/45	13246	0,47	1886/90	201046	4,19
1846/50	15782	0,53	1891/95	252381	4.95
1851/55	26441	0,85	1896/1900	302316	5,54
1856/60	46529	1,39	1901	326576	5,73
1861/65	46831	1,33	1902	335637	5,79
1866/70	68281	1,81	1903	369738	6,28
1871/75	116390	2,84	1904	382241	6,41
1876/80	124549	2,86			

Bis in die jüngste Zeit hinein ist hiernach der Verbrauch des Rohmaterials anhaltend gestiegen. Dementsprechend gestaltete sich die Produktions- und Handelsbewegung in Garnen und fertigen Waren. Es betrugen nämlich von B.garnen in Tonnen netto

Jahre	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1854/55	27618	26730	1743	52605
1856/60	37223	26144	2259	61108
1861/65	37465	12330	3065	46730
1866/70	54625	14897	3571	65951
1871/75	93112	21678	5145	109645
1876/80	99639	18947	10075	118586
1881/85	123463	19890	8723	134630
1886/90	160837	21131	7014	174954
1891/95	201904	17963	8467	211400
1896/1900	241854	22578	8822	255610
1901	261261	16050	12078	265233
1902	268510	17128	13024	238358
1903	295790	18946	11760	302976
1904	305793	21225	10058	316960

Bei vorstehender Berechnung wurden 80% des Verbrauchs an Rohb. (s. oben) als inländische Garnproduktion angenommen.

Von B.waren betrugen in Tonnen netto die

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1859/60	538	8870	8332
1861/65	487	7710	7223
1866/70	1118	8458	7340
1871/75	2501	9616	7115
1876/80	2186	12646	10460
1881/85	1515	14641	13126
1886/90	1378	16293	14915
1891/95	1936	32163	30227
1896/1900	6394	36828	30434
1901	5807	37720	31913
1902	6190	43622	37432
1903	6132	47451	41319
1904	6505	47891	41386

Uebrigens ist bei allen obigen Vergleichungen zu berücksichtigen, daß 1871 die elsässische Industrie mit in die Zählung aufgenommen wurde.

c) **Oesterreich-Ungarn.** Was zunächst die B.spinnerei betrifft, so belief sich die Spindelzahl 1876 auf 1570469, 1880 auf 1684889, 1884 auf 2076891, 1890 auf 2682762, 1895 auf 3108113, 1900 auf 3450000 und 1903 auf rund 3700000 Spindeln. Die ungarische Reichshälfte ist hieran nur mit (1900) 80000 Spindeln beteiligt. Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter betrug 1902 100000. 1895 waren in der B.weberei 65402 mechanische, 68526 Handstühle, zusammen 133928 Webstühle tätig. Die Zahl der Webstühle im Jahre 1902 wird auf 111000 geschätzt. Die B.druckerei beschäftigte im Jahre 1895 8956 Arbeiter.

Nach der Statistik des auswärtigen Handels betrugen in 1000 kg bei

Baumwollgarn:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
1831/35	1367	53	1314
1851/55	3903	97	3806
1871/75	11608	342	11266
1876/80	12510	557	11953
1881/85	12196	773	11423
1886/90	10718	1087	9631

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
1891/95	12 473	1693	10 780
1896/1900	7 476	2770	4 706
1901	6 956	2226	4 730
1902	8 500	2620	5 880
1903	7 486	3243	4 243
1904	7 366	4623	2 743

Baumwollwaren:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1831/35	36	233	197
1851/55	216	452	236
1871/75	1424	1401	—23
1876/80	1042	2594	1552
1881/85	1565	3541	1976
1886/90	1168	3373	2205
1891/95	1193	2929	1736
1896/1900	1203	3591	2388
1901	1263	3535	2272
1902	1276	4250	2974
1903	1308	4974	3666
1904	1383	6611	5228

Während der Stand der heimischen Industrie schon längst eine erhebliche Mehrausfuhr an B.waren ermöglicht hat, können die Spinnereien den Bedarf des Inlandes noch nicht befriedigen.

d) **Frankreich.** Hier hat nach den Ausweisen der Betriebsstatistik die B.industrie keinen sehr erheblichen Fortschritt gemacht. Es betrug nämlich in den B.etablissements die Zahl der beschäftigten

Jahre	Arbeiter	Spindeln	Kraftstühle	Handstühle
1875	114 259	4 644 167	50 236	78 037
1880	97 823	4 608 594	61 975	47 312
1885	102 721	4 806 889	67 151	33 063
1887	121 343	4 828 427	70 276	28 213
1893	?	5 000 000	86 000	?
1900	?	5 500 000	98 000	40 000

Es ist, teilweise wohl infolge der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Fabriken, der B.konsum der Spinnereien in den Jahren 1836/40—1892 von 48 800 000 auf 177 360 000 kg gestiegen. Im Jahre 1897 betrug der Verbrauch an Rohb. 216 000 000 kg, 1900 dagegen nur 193 000 000 kg. Für Garne und Webwaren betrugen in Mill. Frcs.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1827/36	0,0	55,3	1897	48,6	122,0
1837/46	2,0	99,6	1898	46,5	131,5
1847/56	2,0	63,4	1899	51,6	180,6
1857/66	14,2	77,4	1900	63,3	179,8
1867/76	71,4	71,0	1901	63,9	180,4
1877/86	106,1	86,1	1902	62,6	176,0
1887/96	62,9	114,0	1903	61,9	170,4

In den Ausfuhrziffern von 1902 ab ist der geringe B.garnexport nicht mehr enthalten.

Berücksichtigt man den erheblichen Preisrückgang der Fabrikate sowie den Ausfall der elsässischen Industrie von 1871 ab, so ist aus den obigen Zahlen eine wesentliche Steigerung der Produktionsmengen zu erkennen.

e) **Italien.** Der Fortschritt der B.industrie erhellt aus der Tatsache, daß von 1876—1900 die Zahl der Fabriken von 647 auf 727, die Zahl der Spindeln von 764 862 auf 2 111 170, die Zahl der Webstühle von 27 817 auf 78 306 und die der Arbeiter von 53 484 auf 135 198 gestiegen ist, wobei die erhöhte Leistungsfähigkeit der Betriebe mit in Rechnung zu ziehen ist. Diesen Verhältnissen entsprechend hat sich während des Zeitraumes 1876—1903 die Einfuhr von Rohb. von 19 561 800 kg auf 154 164 600 kg gehoben, während gleichzeitig die Einfuhr von Garnen von 13 617 200 auf 892 200 kg herunterging. Die Einfuhr von Webwaren verminderte sich von 12 265 800 kg im Jahre 1876 auf 1 817 800 kg im Jahre 1903. Diesem Rückgange in der Einfuhr von Fabrikaten steht eine beachtenswerte Zunahme der Ausfuhr gegenüber: während des Zeitraumes 1876—1903 bei Garnen von 175 600 kg auf 9 201 800 kg, bei Geweben von 289 600 kg auf 17 282 300 kg.

f) **Schweiz.** In den Spinnereien waren tätig:

Jahre	1000 Spindeln	Jahre	1000 Spindeln
1830	400	1880	1950
1840	750	1884	1841
1850	950	1888	1722
1860	1350	1898	1704
1870	1600	1904	1520

Seit Anfang der achtziger Jahre ist danach ein nicht unerheblicher Rückgang in der Spindelzahl eingetreten, es ist aber auch hier, wie bei allen ähnlichen Vergleichen, die erhöhte Leistungsfähigkeit der Spindeln mit in Anschlag zu bringen. Die Webereien beschäftigten 1888 nach der amtlichen Fabrikstatistik 14 643 Arbeiter und 23 721 Webstühle, 1898 schätzte man die Zahl der mechanischen Webstühle auf rund 30 000, 1904 auf 17 135. Nach der Fabrikstatistik vom 5./VI. 1895 betrug die Zahl der B.etablissements überhaupt 1231 mit 48 536 Arbeitern. Dabei sind indessen nur die dem Fabrikgesetze unterstellten Betriebe gezählt worden. In der in der Schweiz sehr bedeutenden Stickereiindustrie sind nach neueren Erhebungen 18 501 Stickmaschinen und 43 885 Arbeiter tätig. Die Erzeugnisse der Stickereiindustrie bilden einen sehr wichtigen Ausfuhrartikel, während die Ausfuhr von eigentlichen Webwaren in den letzten Jahrzehnten, namentlich unter den hohen Schutzzöllen des Auslandes, sehr gelitten hat. Die Einfuhr von B. betrug im Jahre 1903 26 003 800 kg, die Einfuhr von B.waren stellte sich im gleichen Zeitraume auf 8 754 600 kg, die Ausfuhr von B.waren auf 17 716 400 kg.

g) **Russland.** Die amtliche Statistik gibt für 1887 328 Webereien, 99 Spinnereien und 74 Wattefabriken mit 72 231 bzw. 134 385 und 1133 Arbeitern an. An Spindeln zählte man 1857 etwa 1 Mill., 1887 fast 4 Mill., 1899 reichlich 6 Mill. und 1904 über 6½ Mill. Infolge der gesteigerten Leistungsfähigkeit der heimischen Industrie ist die Ausfuhr an B.garnen und Fabrikaten ständig gestiegen, sie betrug im Jahre 1880 1,92, im Jahre 1893 9,16 und im Jahre 1902 17,28 Mill. Rbl., die Einfuhr betrug dagegen im Jahre 1880 6,01, im Jahre 1893 3,58 und im Jahre 1902 11,08 Mill. Rbl. In Russisch-Mittelasien, Transkaukasien einerseits und Turkestan mit China und Buchara andererseits dienten im Jahre 1887 ca. 66 490 ha und im Jahre 1893 ca. 148 240 ha Land der Kultur der Rohb. Die in diesen Distrikten erzeugte B. wird wohl sicherlich in Rußland verbraucht. Bei seiner wachsenden B.industrie führt Rußland außerdem noch erhebliche Mengen Rohstoff aus Persien, Amerika, Aegypten und Ostindien ein. Die Einfuhr von Rohb. betrug im Jahre 1902 10 866 416 Pud.

h) Vereinigte Staaten von Amerika. Die Zahlen über Produktion, Ausfuhr und Verbrauch von Rohb. geben folgendes Bild (Angaben in Mill. Pfd.):

Fiskaljahre	Produktion	Ausfuhr	Verbrauch
1855/56—1859/60	1750,4	1334,6	415,8
1865/66—1869/70	1155,3	740,7	414,6
1870/71—1874/75	1795,3	1243,5	551,8
1875/76—1879/80	2341,0	1599,4	741,6
1880/81—1884/85	2943,7	1996,5	947,2
1885/86—1889/90	3375,4	2270,2	1105,2
1890/91—1894/95	4226,3	2851,5	1374,8
1895/96—1899/00	4782,7	3232,6	1550,1
1900/01	5192,7	3330,9	1861,8
1901/02	5340,3	3500,8	1739,5
1902/03	5363,8	3543,0	1720,8
1903/04	5005,7	3023,7	1982,0
1904/05	6782,9	4541,1	2241,8

Von der Ausfuhr des Jahres 1902/03 entfielen auf Großbritannien und Irland 1399,5, auf Deutschland 957,5, auf Frankreich 403,3, auf Italien 222,5, auf Spanien 133,2, auf Rußland 91,0 und auf andere Staaten 336,0 Mill. Pfd.

Das schon durch die Steigerung des B.verbrauches gekennzeichnete Aufblühen der heimischen Industrie wird durch nachstehende Daten nachgewiesen:

Jahre	Betriebe	Spindeln	Webstühle	Arbeiter
1830	801	1 246 703	33 433	62 208
1870	956	7 132 415	157 310	135 369
1890	905	14 188 103	324 866	221 585
1900	?	19 008 352	490 398	?
1903	?	24 154 856	?	?

Die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Fabriken kommt auch in der Zunahme der Ausfuhr fertiger B.waren zum Ausdruck. Der Export von B.fabrikaten hat überhaupt erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen; er betrug im Durchschnitt der Jahre 1862/1866 2,1 Mill. $, stellte sich im Mittel der Jahre 1876/80 auf 8,04 Mill. $, im Mittel des Jahrzehnts 1881/90 auf 12,58 Mill. $, im letztverflossenen Jahrzehnt auf 15,71 Mill. $ und im Jahre 1903 auf 27,13 Mill. $. Aber auch die Einfuhr fremder Fabrikate ist trotz des Aufschwungs der Industrie und trotz der starken Zollschranken im großen und ganzen gestiegen. Sie betrug Anfang der siebziger Jahre etwa 33 Mill. $, im Jahre 1897 34,43 Mill. $ und 1903 52,71 Mill. $.

i) Britisch-Ostindien. Die jüngste Steigerung der Rohb.produktion in diesem alten Kulturlande ist daraus zu entnehmen, daß um die Mitte der 70er Jahre eine Fläche von etwa 10,5 Mill. acres mit B. bestellt war, im Jahre 1891/92 dagegen eine solche von 17,9 Mill. acres. In den folgenden Jahren ging die Größe der Anbaufläche etwas zurück, im Jahre 1904/1905 machte sie rund 19 Mill. acres aus. Die Ernteertragsmenge schwankte im allgemeinen zwischen 947 000 und 3 350 000 Ballen; sie betrug im Jahre 1903/1904 2 874 893 Ballen. Die Ausfuhrziffern für die Rohb. zeigen folgende Bewegung:

Fiskaljahre	engl. Ctr.	Mill. Rupien
1867/71	5 124 000	190,5
1872/76	5 349 000	154,7
1877/81	3 895 000	105,1
1882/86	5 407 000	138,9
1887/91	5 675 000	156,2
1892/95	4 347 000	113,8
1896/99	4 795 000	114,1
1900/01	3 576 000	101,3
1901/02	5 700 000	144,3
1902/03	6 045 000	147,6
1903/04	7 931 000	243,8
1904/05	5 658 000	174,3

Während in früheren Jahren etwa die Hälfte des Exports auf England entfiel, ist dieser Anteil in den 80er Jahren auf ein Drittel gesunken; in den folgenden Jahren ist er noch weiter zurückgegangen. An der Spitze der Bezugsländer stehen heute Deutschland und Japan, im weiteren Abstande folgen Belgien und Italien. Der Rest der Ausfuhr verteilt sich hauptsächlich auf Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Großbritannien.

Ueber die Entwickelung der indischen Großindustrie geben nachstehende Ziffern Aufschluß:

Fiskaljahre	Fabriken	Spindeln	Webstühle	Arbeiter
1876/77	47	1 100 112	.9 139	39 537
1886/87	90	2 202 602	16 926	72 590
1891/92	127	3 272 988	24 670	117 922
1895/96	148	3 910 143	37 078	146 000
1900/01	190	4 932 602	40 542	?
1903/04	204	5 213 344	46 421	186 271

Der weitaus größte Teil der Fabriken befindet sich in der Präsidentschaft Bombay.

Die Produktion an Garnen und Geweben betrug in den fünf letzten Jahren (Pfund):

Jahre	Garne	Gewebe
1899/1900	501 685 195	95 320 358
1900/01	342 777 547	95 844 590
1901/02	560 004 848	115 966 159
1902/03	558 812 040	117 284 632
1903/04	556 190 792	131 876 226

Dieser aufsteigenden Bewegung entsprechend ist die Ausfuhr an Geweben neuerdings sehr gestiegen, reicht aber trotzdem an die Einfuhr bei weitem noch nicht heran. Dagegen hat sich die Garnindustrie schon mehr vom englischen Markte unabhängig gemacht. Es betrug in Millionen Rupien die

Fiskaljahre	Einfuhr			Ausfuhr		
	Garne	Gewebe	zus.	Garne	Gewebe	zus.
1875/76	27,9	164,6	192,5	1,5	0,9	2,4
1885/86	31,7	211,1	242,8	27,6	8,8	36,4
1890/91	37,7	272,4	310,1	65,4	11,6	77,0
1894/95	28,5	298,2	326,7	56,5	14,7	71,2
1896/99	29,6	247,6	277,2	68,7	12,6	81,3
1900/01	24,9	273,5	298,4	41,7	14,3	56,0
1901/02	26,5	302,5	329,0	93,1	14,3	107,4
1902/03	22,9	281,5	304,4	85,4	13,3	98,7
1903/04	?	288,7	?	88,4	14,8	103,2

Auch hier sind, wie bei ähnlichen Vergleichungen der Werte, die Preisverschiebungen mit in Anschlag zu bringen.

k) Gesamtübersicht. Bezüglich der Rohb.-erzeugung ergibt ein Vergleich der einzelnen Produktionsgebiete folgendes Bild (Angaben in Mill. kg für die Jahresdurchschnitte

Länder	1880/84	1885/89	1891/99
Ver. Staaten v. Amerika . .	1 334,2	1 529,6	2038,3
Ostindien . .	380,6	458,2	497,0
Aegypten . .	120,2	137,6	238,7
Türkei, Persien	21,8	21,8	28,0

Länder	1880/84	1885/89	1881/99
Asiat. Rnßland, China, Japan n. Franz. Cochinchina . .	296,0	296,0	334,8
Afrika anß.Aeg.	68.1	68,1	68,1
Brasilien . . .	21,7	19,3	20,0
Mexiko . .	etwa 23.5	etwa 23,5	32,9
Westindien, Colnmhien u. Veneznela . .	3,0	2,0	1,4
Peru	2,5	3,2	4,3
Italien, Griechenland, Australien u. a. Länder . .	2,7	2,9	4.3
Zusammen	2 274.3	2 562,2	3 260,8

Nach den nenesten Ermittelungen stellte sich die Erzeugung von B., soweit sie für den Handel in Betracht kommt, in den Hauptproduktionsländern der Welt folgendermaßen (1000 Ballen zn 500 Pfund):

Länder	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
Ver.Staat. v.Amerika	10 218	10 380	10 631	10 124	13 566
Ostindien	2 200	2 300	2 688	2 634	2 960
Aegypten	1 064	1 225	1 164	1 276	1 187
Brasilien	150	245	347	308	215

Ohige Angaben beruhen teilweise anf bloßer Schätzung. Bei den nnbedeutenden Produktionsländern mußten statt der wirklichen Erzengung die Ausfnhrmengen eingesetzt werden.

Ueher den Weltverbrauch an Robh. lassen sich folgende Angaben machen (in 1000 Ballen von 500 engl. Pfund):

Länder	1888/89 bis 1892/93	1893/94 bis 1897/98	1898/99 bis 1902/03	1903/04	1904/05
Großhritannien	3136	3 283	3 372	3 017	3 588
Enrop. Kontinent	3515	4 203	4 774	5 148	5 148
Ver. Staaten v. Amerika	2366	2 656	3 837	3 909	4 311
Brit. Indien	850	1 057	1 291	1 937	2 460
Andere Länder	?	448	774		
Zusammen	9867	11 647	14 048	14 011	15 507

Was endlich die B.indnstrie betrifft, so enthält eine von der „American Cotton Mannfacturer's Association“ veröffentlichte Znsammenstellung folgende neneste Daten:

Länder	Jahr	Baumwollfahriken	Spindeln	Webstühle
Großbritannien	1904	2077	49 727 107	719 398
Vereinigte Staaten von Amerika	—	1201	22 197 522	503 027
Rnßland	1904	227	6 554 577	154 577
Polen	1897	77	850 000	12 000
Deutschland	1901	390	8 434 601	211 818
Frankreich	1903	420	6 150 000	106 000
Oesterreich	1904	128	3 250 000	110 000
Schweiz	1904	69	1 520 000	17 135
Italien	1903	500	2 435 000	110 000
Spanien	1896	257	2 614 500	68 289
Portugal	1899	15	160 000	?
Schweden	1904	35	372 000	10 000
Norwegen	1904	10	87 932	2 574
Niederlande	—	48	1 236 138	10 000
Rumänien	1899	?	40 000	?
Griechenland	1895	?	970 000	2 100
Smyrna	1894	1	25 000	?
Indien	1904	192	5 043 297	44 092
China	1901	15	600 000	1 200
Japan	1901	64	1 332 600	?
Brasilien	1903	100	300 000	15 000
Kanada	1902	22	773 538	18 267
Mexiko	1903	154	593 900	18 733

Die B.statistik bernht nnr teilweise auf sorgfältig erhobenem amtlichen Material. Die privaten Ermittelnngen, namentlich solche über Verbranch, Vorrat, Spindelzahl nsw. sind vielfach nngenaue Schätznngen, die jedoch gerne als Grundlage geschäftlicher Spekulationen benntzt werden. Znr Beseitigung dieser Mißstände hat die „Internationale Vereinignng der B.-spinner und Fabrikanten“ begonnen, zuverlässiges Material zn sammeln. Die ersten bezüglichen Veröffentlichungen sind vor kurzem erschienen (vgl. Calwer, a. a. O. 1905, I, S. 195 ff.).

Literatur: **G. Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870.* — **R. Jannasch**, *Die europäische Baumwollindustrie, Berlin 1882.* — **H. Herkner**, *Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter, Straßburg 1887.* — **E. Nübling**, *Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, Leipzig 1890.* — **G. v. Schulze-Gävernitz**, *Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Studien auf dem Gebiete der Baumwollindustrie, Leipzig 1892.* — **E. v. Halle**, *Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den nordamerikani-*

schen Südstaaten. 1. Teil: Die Sklavenzeit, Leipzig 1897. — **G. v. Schulze-Gävernitz,** *Die Moskau-Wladimirsche Baumwollindustrie, im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 20.* — **R. Martin,** *Der wirtschaftliche Aufschwung der Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen, ebd. Bd. 17.* — **E. Jaffé,** *Die englische Baumwollindustrie und die Organisation des Exporthandels, ebenda Bd. 24.* — **R. Sonndorfer,** *Die Technik des Welthandels, 2. Aufl., Wien u. Leipzig 1905.* — **v. Juraschek,** *Baumwollindustrie (Geschichte u. Statistik), und* **W. Lexis,** *Baumwollindustrie (Zollgeschichte), beides Art. im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 485 fg. u. 509 fg.* — **v. Juraschek,** *Uebersichten der Weltwirtschaft 1885/89, Berlin 1896 (Jahrg. 1890—1902 im Erscheinen begriffen).* — **W. Schultze,** *Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850, Jena 1896.* — **A. Oppel,** *Die Baumwolle nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung und Handel, sowie nach ihrer Stellung im Volksleben und in der Staatswirtschaft, Leipzig 1902.* — **K. Kuntze,** *Die Baumwollindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1904.* — *Berichte über Handel und Industrie. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Jahrg. 1905 und früher, Berlin.* — *Deutsches Handelsarchiv, herausgeg. im Reichsamt des Innern, Berlin 1905 und früher.* — **R. Calwer,** *Das Wirtschaftsjahr 1901 und folgende (2 Teile), Jena.*

A. Wirminghaus.

Bazard, Saint-Amand,

geb. 19./IX. 1791 in Paris, gest. 19./VII. 1832 in Courtry; s. Art. „Sozialismus". *C. Grünberg.*

Beamtenvereine.

1. Wesen und Bedeutung. 2. Arten und Wirksamkeit.

1. Wesen und Bedeutung. Wir betrachten hier nur die Vereinigung von Beamten des Staates oder der Selbstverwaltungskörper; über den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Beamten privater Unternehmungen s. Art. „Privatbeamte" und vgl. auch Art. „Privatbeamtenversicherung". Der Beamte ist durch seine öffentlichrechtliche Stellung in anderer Lage als der Angestellte privatwirtschaftlicher Unternehmungen, und doch kann auch für ihn in vielen Fällen die wirtschaftliche Notwendigkeit oder auch nur ein wirtschaftlicher oder sozialer Vorteil in genossenschaftlichem Zusammenschluß gegeben sein, wie ihn die Gewerkschaften, die Konsumgenossenschaften oder die Schulze-Delitzschschen Formen der Genossenschaften verwirklichen. Aber einmal wegen der größeren Abhängigkeit des Beamten und der Hoheitsgewalt seines Arbeitgebers, des Staates, und ferner wegen des Umstandes, daß der Beamte oft diese Hoheitsgewalt der Behörde nach außen hin selber zu vertreten und daher gar nicht die rechtliche Möglichkeit hat, sich gegen diese von ihm im Einzelfall verkörperte Behörde genossenschaftlich oder gewerkvereinlich mit materiellen Forderungen in Gegensatz zu setzen, sind dem Zusammenschluß der Beamten relativ enge Grenzen gezogen. Und doch kann es zu einem Bedürfnis werden, daß gewisse Klassen sozial oder rechtlich minder gut gestellter Beamter durch Berufsvereine ihre gesellschaftliche Stellung oder wirtschaftliche Lage zu heben oder daß sie wissenschaftliche oder künstlerische Anregung sich zu verschaffen suchen wollen oder daß sie überhaupt, wie jetzt in manchen Beamtengruppen, durch den Zusammenschluß mehrerer Beamtenschichten eines und desselben Berufs den Zusammengehörigkeitsgedanken zum Nutzen des Berufs wie des Staates zu heben trachten. Die Hauptaufgabe der B. liegt in der Wahrung und Förderung der verschiedenen Interessen des Beamtenstandes. Je nach dem Zweck gibt es verschiedene Arten der B.

2. Arten und Wirksamkeit. Die B. verwirklichen den Gedanken der Selbsthilfe durch Gegenseitigkeit in verschiedener Richtung. Vornehmlich sind es die sozialen Formen der Versicherung und der Versorgung, die bei ihnen eine Stätte gefunden haben, wie Invaliden-, Kranken- und Lebensversicherung der Mitglieder, Hinterbliebenenversorgung, Sterbekassen-, Begräbniskassen-Einrichtungen, Gewährung von Darlehen u. dgl. an die Mitglieder. Vielfach verbunden mit diesen Wirksamkeitsformen ist die Form der Konsumgenossenschaft, die in manchen der Beamtenvereinigungen die Oberhand gewonnen hat. Gegen die Beamtenkonsumvereine sind, wie gegen die Konsumvereine überhaupt, mancherlei Klagen aus kaufmännischen Kreisen laut geworden, die Reichs- und Staatsverwaltung aber blieb — mit Recht — in diesen Fällen durchaus neutral.

Das Vorbild aller dieser Organisationen ist der 1864 in Wien gegründete „Erste allgemeine B. der österreichisch-ungarischen Monarchie", der u. a. in Währing bei Wien, in Graz und Budapest Witwen- und Waisenhäuser errichtet hat, außer den Staatsbeamten auch Kommunal- und Privatbeamte, Offiziere, Geistliche, Professoren, Aerzte, Lehrer und Rechtsanwälte zu Mitgliedern zählt. In den Niederlanden wird als wichtiger derartiger Verein De Vereeniging 'Eigen Hulp' im Haag genannt. In Deutschland ist als die erste Erscheinung der am 29. Okt. 1875 gegründete „Preußische B." in Hannover, dann 1876 der „Deutsche B." in Hannover, dann 1876 der „Deutsche B." in Berlin, 1884 der „Deutsche Offiziersverein" zu nennen. Letzterer bringt das Konsumvereinsmoment neben seiner sonstigen gemeinnützigen Tätigkeit voll zur Geltung und nennt sich deshalb seit 1892 „Warenhaus für Armee und Marine". Diese von einem Komitee von 15 Offizieren, im besonderen von einem Direktorium, das aus zwei Offizieren und einem Kaufmann besteht,

geleitete Vereinigung verfolgt kameradschaftliche und wirtschaftliche Interessen, vermittelt billigeren Bezug von Bekleidung, Ausrüstung, Vorzugspreise in Theatern, Gasthäusern, bei Zahnärzten usw. und nimmt als ordentliche Mitglieder (1906: 55000) alle aktiven und zum Tragen der Uniform berechtigten inaktiven Offiziere auf. Das Geschäftskapital ist in 3 Mill. M. Anteilscheinen und 3 Mill. M. 4 proz. Obligationen investiert und darf nur im Besitz von Mitgliedern sein. Umsatz über 4 Mill. M.; der Ueberschuß wird für die Schaffung eines Reservefonds (1905: 565000 M.) und Darlehns- und Unterstützungsfonds verwendet. Ganz nach dem Muster dieses B. organisiert ist das „Warenhaus für deutsche Beamte, A.G.", das 1889 gegründet wurde und alle aktiven Reichs-, Staats-, Kirchen- und Hofbeamte, staatlich geprüfte Personen wie Aerzte, Anwälte usw., auch Abgeordnete und Kommunalvertreter, aber auch — auf besondere Entschließung im Einzelfall — Privatbeamte und Beamtenwitwen aufnimmt. 1905 waren es hier 48100 Mitglieder, der Warenumsatz über $2^1/_2$ Mill. M.

Eine umfassende Organisation lokaler B. ist der im Dezember 1890 gegründete Verband von Zweigvereinen des Preußischen B., der 1892 den Namen „Verband deutscher B." annahm (juristische Person) und an dessen Spitze der Unterstaatssekretär im Reichsamte des Innern, Wermuth, steht. Der Verband umfaßt zurzeit 155000 Mitglieder in 201 Verbandsvereinen und erstreckt sich über das ganze Deutsche Reich. Er besitzt ein Vermögen von 23000 M., der Unterstützungsfonds, dessen Zinsen hilfsbedürftigen Hinterbliebenen von Mitgliedern zugute kommt, beläuft sich auf 86000 M. Der Verband bezweckt, die wirtschaftlichen Interessen des deutschen Beamtenstandes zu fördern und die Beamten auch geistig zu heben. Zu diesem Zwecke umfaßt sein Programm den Zusammenschluß derselben zu gemeinschaftlicher Organisation und zu lokalen B., die Hinterbliebenenunterstützung, die Beschaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, Preisermäßigungen in Kurorten etc. sowie Verkehrserleichterungen für die Mitglieder, der Anschluß an fremde Versicherungseinrichtungen und die Schaffung eigener Versicherungseinrichtungen. So besitzt der Verband eine Spar- und Darlehnskasse, eine Hinterbliebenen- und Pensionsversicherungsanstalt a. G., die zugleich Versicherungsanstalt für den Staatseisenbahnerverband und für den übrigen deutschen Beamtenstand einschließlich der Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Aerzte, Ingenieure usw. ist. Die Begründung einer eigenen Brandversicherungsanstalt ist für die im Jahre 1906 stattfindende Hauptversammlung in Aussicht genommen.

Der Verband gibt die „Monatsschrift für deutsche Beamte" heraus, die einen Blick in die mannigfaltig gestaltete Gliederung der Beamtenvereinigungen gewährt und über die Zwecke der einzelnen orientiert.

Außer diesen wichtigen Vereinigungen sind nennenswertere Organisationen nur noch bei den Post- und Eisenbahnbeamten zu finden, wo sie von gewerkschaftlichen Gedanken ihren Ausgang nahmen, zum Teil aber alsbald die soziale Interessenvertretung zugunsten allgemein beruflicher, humanitärer und vorsorgender Ziele aufgeben mußten.

Der „Bayerische Verkehrsb.", gegründet 1883, unterhält vor allem eine Spar- und Vorschußkasse und eine Witwen- und Waisenunterstützungskasse; der „Verband deutscher Post- und Telegraphenassistenten", 1890 gegründet, hat Fürsorge- und Sterbekassen, vermittelt ferner günstigere Bedingungen bei Versicherungsgesellschaften, für Erholungsaufenthalte und Heilanstalten, hat einen Familienheirat (für Sterbefälle u. dgl.) eingerichtet und gewährt Rechtsschutz in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung: er umfaßt heute (März 1906) 26381 Mitglieder in 41 Bezirksvereinen und 208 Ortsvereinen, fast 60% der Gesamtzahl der Assistenten. Beide Vereine haben unter dem Drucke ihrer vorgesetzten Behörden die obengenannte Mauserung von gewerkschaftlichen Berufsvereinen zu Unterstützungs- und kameradschaftlichen Vereinigungen durchgemacht. Ein 1898 gegründeter „Verband der deutschen Post- und Telegraphenunterbeamten", der auch die Wahrung der Berufsinteressen in seinen Satzungen vorgesehen hatte, besteht nicht mehr. Besondere Bedeutung und Ausdehnung haben die Vereinigungen von Eisenbahnbeamten angenommen, nicht zum wenigsten deshalb, weil die geistige und ethische Qualität des Beamtenpersonals gerade im Eisenbahndienst für das Volksganze von größter Wichtigkeit ist und weil sie nennenswerte Wohlfahrtseinrichtungen aufzuweisen haben. Eine Fülle von lokalen Vereinen, die z. T. mit einigen tausend Mitgliedern alle Klassen der Eisenbahnbediensteten d. h. Beamte und Arbeiter umfassen und hier und da auch Konsumvereine gegründet haben, ist seit dem 20. Febr. 1904 in dem „Allgemeinen Verband der Eisenbahnvereine der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen und Reichseisenbahnen" (sog. Casseler Verband) zusammengefaßt, dessen Mitgliederzahl am 1. Jan. 1906 in 612 Verbandsvereinen 342858 betrug. Die wichtigste Einrichtung dieses Verbandes dürfte die im Oktober 1904 ins Leben getretene Verbandskrankenkasse sein, die bei besonders niedrigen Wochenbeiträgen (10—50 Pf.) relativ hohe Leistungen (täglicher Zuschuß von 50 Pf. bis M. 2,50, Sterbegeld M. 30—150) bietet. Auch die Spar- und Darlehnskassen der Einzelvereine sollen in gemeinsamer Organisation von diesem Verband übernommen werden. Das Invalidenheim in Jenkau ist eine beachtenswerte Einrichtung, und von dem Abkommen mit der Hinterbliebenen- und Pensions-Versicherungsanstalt des Verbandes deutscher B. (s. oben) war schon die Rede. Der Verband gibt eine Monatsschrift heraus. Der bei Kulemann (Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900) genannte, 1892 gegründete „Deutsche Eisenbahn-B." scheint an Bedeutung seit der Gründung des Casseler Verbandes gänzlich zurückgetreten zu sein; es besteht noch ein preußischer Eisenbahn-B. mit

dem Sitz in Hannover. Auch die einzelnen Gruppen der Eisenbahnbeamten haben interlokale Verbände, z. T. mit eigenen Verbandszeitschriften aufzuweisen, so — um nur einige besonders wichtige zu nennen — die Dienststellenvorsteher (seit 1898, 3450 Mitglieder), die mittleren Staatseisenbahnbeamten (seit 1896, 10500 Mitglieder), die Fahrbeamten (seit 1889, ca. 10000 Mitglieder), die Bahnmeister, Lokomotivführer u. a. m. — Interlokale Bedeutung hat ein etwa 35000 Mitglieder zählender „Bund deutscher Militäranwärter", der insofern zu den B. gerechnet werden muß, als er grundsätzlich Staatsbeamte oder Anwärter für ein Staatsamt umfaßt Bei dem Bunde besteht eine Rechtsschutzkasse, eine Unterstützungskasse und eine Sterbekasse.

Neuerdings beginnt die B.bewegung immer mehr an Boden zu gewinnen und Berufsinteressenvertretungen ohne fachlichen Abschluß ins Leben zu rufen. So werden aus Schlesien (Anfang 1906: 7000 Mitglieder mit 36 Vereinen), Köln, Frankfurt a. M., Leipzig, Ostpreußen kürzlich erfolgte Gründungen von B. gemeldet, die auch politische Zwecke verfolgen.

Zusammenfassende und allgemein orientierende Literatur über die B. fehlt, die hier gemachten tatsächlichen Angaben beruhen vorwiegend auf persönlicher Erkundigung.

A. Elster.

Bebauungsplan

s. Bauordnung und Bebauungsplan oben S. 367 fg.

Becher, Johann Joachim,

geb. zu Speyer zwischen 1625 und 1635, gest. zu London zwischen 1682 und 1685.

Hochbedeutender deutscher Merkantilist (vgl. Art. „Merkantilismus"), kenntnisreich und genial, berühmter Arzt, Chemiker, Mineralog und Kameralist (kaiserl. Rat und Mitglied des Kommerzkollegiums 1675) in Wien, aber seiner Zeit vorausgeeilt, daher nicht von ihr verstanden und schließlich im Elend untergegangen.

Er schrieb: Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städt, Länder und Republicken, in specie wie ein Land volckreich und nahrhafft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen (1667); dasselbe, 2.—6. Aufl., 1673—1759. — Psychosophia oder Seelenweisheit (1678); dasselbe, 4. Aufl. 1725 (darin Lossagung von einzelnen merkantilistischen Ansichten im „Diskurs").

Cf. über Becher: v. Erdberg-Krczenciewski, Johann Joachim Becher. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. (Staatsw. Studien, her. von Elster, VI. Bd. 2. Heft.) Jena 1896.

Lippert.

Bede.

1. Wesen und Einrichtung der B. 2. Entstehung und Entwickelung der B. 3. Analogien.

1. Wesen und Einrichtung der B. Die B. (petitio, precaria, precatura, collecta, exactio, demanda, talia, stiura — Schatz, Schoß, Steuer) ist in den deutschen Territorien seit dem 10., 11. und 12. Jahrh. eine öffentlich-rechtliche, und zwar direkte Abgabe an bestimmte öffentliche Autoritäten, wie an den Vogt, Grafen, Bischof, Landesherrn oder König. Wie aus dem Namen „B.", d. h. Bitte, hervorgeht, war sie ursprünglich eine freiwillige Leistung, ein Charakter, der noch lange in den Verhandlungen der Stände, in deren Kautelen bei ihrer Bewilligung und in der vertragsmäßigen Regelung nachklingt. Mit dem 13. Jahrh. tritt die Freiwilligkeit zurück, um dem Herkommen und Zwang der öffentlichen Auflage Platz zu machen. Sie wird zur Erfüllung allgemeiner öffentlicher Aufgaben als Beihilfe zur Kostendeckung verlangt, wobei jedoch die Aufwendungen für den Heeresdienst und ähnliche Zwecke den Hauptfall bilden. Die Einhebung wird immer unabhängiger von der speziellen Bewilligung von Fall zu Fall und erfolgt jährlich ein-, zwei- oder dreimal.

Die Form der B. ist vorwiegend Grund- und Gebäudesteuer in der Stadt und auf dem platten Lande. Bei ihrer Umlegung zeigen sich in Deutschland die ersten Spuren durchschnittliche Ertragsgrößen der Steuerobjekte zu gewinnen. Sie ist ferner eine Repartitionssteuer der Gemeinden, insofern der Landesherr von den einzelnen Gemeinden feste Kontingente einhebt, die von diesen auf die bedepflichtigen Personen des örtlichen Bezirks verteilt werden und für die die Gesamtheit der Steuerpflichtigen solidarisch haftet. Zur Entrichtung der B. waren im allgemeinen die Untertanen des Territoriums verpflichtet, doch bestanden mancherlei Ausnahmen. Vollständig befreit waren die ritterlichen Besitzungen, während die Steuerfreiheit der neu hinzu erworbenen Bauerngüter bestritten war, ferner die bäuerlichen Lehen und die Besitzungen, denen kraft besonderen Privilegs B.freiheit gewährt worden war. B.freiheit genossen Teile des Grundeigentums der Geistlichkeit, wenn auch nicht im vollen Umfang. Die Städte erfreuen sich gewisser Bevorzugungen. Der Landesherr befreite sie entweder von dieser Steuer oder setzte die B. herab oder fixierte sie wenigstens. Die Zahlung der B. geschah ursprünglich teils in Naturalien, teils in Geld. Seit dem 13. und 14. Jahrh. wird sie immer mehr zur Geldsteuer, und zwar zur hauptsächlichen des landesherrlichen Haushalts. Die Entrichtung der B. in Naturalien bildet jetzt die Ausnahme.

2. Entstehung und Entwickelung der B. Neben den Zöllen ist die B. die älteste Steuer in den deutschen Landen. Sie ist älter als die städtischen, direkten Steuern und als die Accise. Man hat sie auf verschiedene Weise abzuleiten gesucht. Die älteren Ansichten betrachteten

sie teils als eine Grundabgabe, d. h. „eine wegen des Besitzes von Grundstücken geforderte Leistung“, teils als eine Abgabe auf den Häusern und liegenden Gründen, nicht eine solche auf den Köpfen nach dem Vermögen. Sie unterscheide sich von der „Steuer“ dadurch, daß sie eine im gleichen Verhältnis auf Herde und Rauchfänge gelegte gleichbleibende Grundsteuer sei, während die „Steuer“ eine nicht sich gleichbleibende Vermögensabgabe darstelle, welche auf Stände und Einzelne repartiert werde. Später hat man das B.wesen in unmittelbaren Zusammenhang mit Reichsdienst und Landesverteidigung gesetzt. Der Landesherr erhebe kraft Landeshoheit diese Abgabe als Beihilfe und Entschädigung dafür, daß er mit seinen Mannen den Dienst leiste und ihn den Landesbewohnern ganz oder teilweise abnehme. Dadurch empfangen die B. den Charakter von Heeressteuern. Allein das rein äußerliche Zusammentreffen der B.freiheit der ritterlichen Besitzungen und die B.pflichtigkeit des übrigen Grundeigentums charakterisieren um deswillen noch nicht die B. als ein Entgelt für eine andere Leistung. Denn die B. ist ihrer Entstehung und Entwickelung nach nichts anderes als eine öffentlich-rechtliche Anflage, die von den Landesherren zur Ausführung ihrer staatlichen Aufgaben und Zwecke mit der allgemeinen Ausbildung ihrer territorialen Machtstellung eingeführt wurde. Daher sind im ständischen Territorialstaat die Begriffe B. und Steuer im ganzen als identisch anzusehen, von denen jener der ältere und früher häufigere Ausdruck ist. Die Blütezeit der B. erstreckt sich vom 13.—15. Jahrh., während sich ihre Ausklänge noch bis in das 19. Jahrh. fühlbar machen. Sie ist erst endgültig aus der Steuergeschichte mit der Aufhebung der mittelalterlichen Lasten und der modernen Neuordnung des Steuerwesens verschwunden. Bis dahin hat sich die B. als landesherrliche Einnahme in vielen Territorien erhalten und ihre Verwaltung bildete ein wichtiges Gebiet des landesherrlichen Steuerwesens. Im Westen und Süden des Reiches hat sie sich länger erhalten als im Osten und Norden, wo sie, wie z. B. in Brandenburg im 14. Jahrh., ganz oder teilweise den Landesherren verloren ging und in die Hand der weltlichen und geistlichen Grundherren, sowie in diejenige der Städte gelangte.

3. Analogieen. Außer der landesherrlichen B. erscheinen bisweilen unter dem Namen B. andere, mehr privatrechtliche Abgaben. So erheben, allerdings nur vereinzelt, auch die Grundherren von ihren untertänigen Grundholden eine B. Zum Teil gehen auch durch Veräußerungen und Verpfändungen des Landesherrn B. an die Grundherren über. In anderen Ländern, die mit Deutschland die gleichen Grundlagen der Verfassung aufweisen, zeigen sich analoge Erscheinungen. In Frankreich ist es die Taille, ebenfalls eine landesherrliche Abgabe, die auf der Roture (den nicht-adeligen Ständen) lastet. Die Taille wird im Laufe der Entwickelung eine wesentliche Grundfeste des französischen Systems der direkten Besteuerung, und ist erst von den Wogen der französischen Revolution hinweggespült worden (vgl. Art. „Taille“). Auch das italienische Fodrum, ursprünglich aus der im fränkischen Reiche bestehenden Verpflichtung der Lieferung von Nahrungsmitteln für das Heer hervorgegangen, läßt sich in gewisser Beziehung als eine hierher gehörige Analogie bezeichnen.

Literatur: ***Eigenbrodt***, *Ueber die Natur der Bedeabgaben, Gießen 1826.* — ***Falke***, *Bede, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen, Mitteil. des kgl. sächs. Vereins für Erforschung vaterländischer Geschichtsdenkmäler, H. 19, 1860.* — ***Zeumer***, *Die deutschen Städtesteuern im 12. u. 13. Jahr., Schmollers Forschungen, Bd. 1, H. 2, 1878.* — ***v. Below***, *Art. „Bede“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 535—538.* — *Einzelne Notizen in den verschiedenen Hand- und Lehrbüchern der Finanzwissenschaft von Wagner, Roscher, in Schönbergs Handbuch etc.*

Max von Heckel.

Bedientensteuer.

Die B.- oder Dienstbotensteuer ist eine Luxussteuer (siehe Art. „Luxussteuern“). Eine solche und zwar mit progressiven Sätzen hatte man in England eingeführt und während der französischen Kriegszeit erhöht. Mehrfach verändert, hat man 1869 einen Einheitssatz von 11 sh für jeden männlichen Dienstboten (male servant) eingeführt. Ertrag ca. 200000 £. Gleiches war in Holland seit dem 17. Jahrh. der Fall, wo die B. auch heute noch existiert.

Vgl. Art. „Luxussteuern“.

Max von Heckel.

Bedürfnis.

1. Arten der B. 2. Verhältnis der Lust- und Unlustgefühle zur B. 3. Entwicklung der B. 4. Gemein-B.

1. Arten der B. B. ist in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes die Empfindung eines bestimmten Mangels oder einer Nichtbefriedigung in einem bestimmten Punkte, also eine besondere Art von Unlustgefühl, dessen Träger nur ein menschliches Individuum sein kann. Das B. ist ein wirtschaftliches, wenn es durch materielle äußere Mittel oder durch Dienstleistungen anderer Personen befriedigt werden kann; der weitere Bereich der B., wie z. B. der gemütlichen, der religiösen, kommt hier nicht in Betracht. B., deren Befriedigung zur Erhaltung des Lebens notwendig ist, kann man als Natur-B. bezeichnen; aber die Grenze dessen, was als notwendig anzuerkennen ist, verschiebt sich offenbar mit der steigenden Kultur, und das Existenzminimum eines europäischen Arbeiters steht weit über dem eines Feuerländers. Denkt man sich den Minimalbedarf in irgend einer Art bestimmt, so ist darüber hinaus noch die Befriedigung einer gewissen Summe von B. berechtigt, die als Kultur-B. zu betrachten sind und durch die der wünschenswerte Normalbedarf an Befriedigungsmitteln nach oben begrenzt wird. Das Begehren aber, die aktive Seite der B.em-

pfindung, macht hier nicht Halt, sondern dehnt sich auf Gegenstände aus, die wenigstens als überflüssig erscheinen, wenn auch ihre Einbeziehnng in den Kreis der B. noch zugelassen werden kann. Hierdurch würde sich die Klasse der **Luxus**-B. bestimmen. Solche B. endlich, deren Befriedigung für schädlich, unvernünftig oder unsittlich zu halten ist, könnte man **Entartungs**-B. nennen.

Diese Unterscheidungen haben jedoch nur einen relativen Charakter. Um ihnen eine festere Bedeutung zu geben, müssen die Unterschiede der gesellschaftlichen Klassen berücksichtigt werden. Für jede Schicht der Gesellschaft hat sich durch die gegebenen Umstände eine Norm für diejenige B.befriedigung gebildet, die man als die „standesmäßige“ zu bezeichnen pflegt und nach der das einzelne Mitglied der Klasse mehr oder weniger genötigt ist sich zu richten. Man darf annehmen, daß dem Komplex der standesmäßigen B. der in dem oben angegebenen Sinne aufgefaßte Normalbedarf der betreffenden Gesellschaftsschicht entspricht. Dieser Normalbedarf aber bestimmt sich nicht nur durch das Einkommen, sondern auch durch den Verkehr der Angehörigen derselben Klasse unter sich und durch die unter ihnen herrschenden Anschauungen und Traditionen. Daher gilt für die eine Klasse als normales B., dem man sich nicht entziehen kann, was für eine andere durchaus als Luxus-B. erscheint und ebenso kann die Befriedigung eines anfechtbaren Luxus-B. vom Standpunkte der einen Klasse noch für zulässig gehalten werden, während eine andere es als unvernünftig verurteilen müßte.

2. Verhältnis der Lust- und Unlustgefühle zum B. Auch die subjektive Empfindung des Einzelnen bei der Befriedigung eines gleichen B. ist in den verschiedenen Klassen verschieden. Die Nichtbefriedigung eines empfundenen B. ist immer mit einem Unlustgefühl verbunden, dagegen schließt die Befriedigung keineswegs immer ein positives Lustgefühl ein. Bei den „standesmäßigen“ B. wird dies sogar in der Regel nicht der Fall sein. Denn einerseits pflegen diese befriedigt zu werden, bevor die Mangelempfindungen, z. B. der Hunger, einigermaßen intensiv geworden sind und überhaupt stumpft die Gewohnheit den Genuß ab; andererseits aber werden viele dieser B. überhaupt nicht **empfunden**, sondern nur **anerkannt**, sie beruhen nicht auf einem spontanen Gefühl, sondern auf einer verstandesmäßigen Ueberlegung, ihre Befriedigung gewährt kein Vergnügen, sondern nur das Bewußtsein, den Anforderungen des Standes entsprochen zu haben. Manche Familie z. B. möchte sehr gern ihre Ausgaben für Kleidung beschränken, um ihren Mittagstisch reichlicher auszustatten, aber die Rücksicht auf die nötige äußere „Repräsentation“ gestattet ihr dies nicht. Im allgemeinen sind es die Luxus-B., deren Befriedigung mit Lustempfindung oder Vergnügen verbunden ist. Weil sie eben über den Normalbedarf hinausgehen, bleibt ihr Auftreten verhältnismäßig selten und sie behalten daher den Reiz des Außergewöhnlichen. Auch beruhen sie auf Wünschen, die eigens durch die Vorstellung einer Annehmlichkeit oder eines Vergnügens hervorgerufen worden sind. Je reichlicher die Luxusgenüsse werden, um so mehr stumpfen sie sich ebenfalls ab und um so leichter entsteht die Gefahr, daß die Phantasie Vorstellungen von zu erstrebenden Genüssen erzeugt, die zu Entartungs-B. führen.

Aus dem obigen geht hervor, daß die Lustemfindung, die den verschiedenen Gesellschaftsklassen aus der B.befriedigung erwächst, sich nicht im Verhältnis der absoluten Menge der Befriedigungsmittel verteilt. Was dem einen als ein seltener Luxusgenuß Vergnügen macht, ist für den anderen etwas Alltägliches, dessen Mangel ihm allerdings sehr empfindlich sein würde, das er aber als etwas Selbstverständliches gleichgültig hinnimmt.

Jedes B. wird durch ein bestimmtes Maß des entsprechenden Mittels befriedigt, und zwar entweder dauernd oder doch auf längere Zeit, wie bei dem B. nach Gebrauchsgegenständen, oder nur vorübergehend bis zu dem baldigen Wiedererwachen des B., z. B. nach Nahrungsmitteln. Bei einer geordneten Wirtschaft ist daher jedes B. von vornherein quantitativ bestimmt: man schafft sich z. B. eine gewisse, den Umständen angemessene Zahl von Möbelstücken an, und ebenso schätzt man den Bedarf jedes Tages an Verbrauchsgegenständen im voraus ab. Daß das B. in seiner Intensität abnimmt, wenn es teilweise befriedigt ist, versteht sich von selbst. Insofern haben die einzelnen Einheiten oder Teilmengen, aus denen man sich einen Bedarfsbestand nach und nach zusammengesetzt denken kann, für das empfindende oder urteilende Subjekt eine verschiedene und zwar abnehmende Bedeutung. Man mag diese Tatsache psychologisch weiter verfolgen, vom wirtschaftlichen Standpunkt aber kommt sie nicht näher in Betracht, weil die wirtschaftlich angemessenen Quantitäten des Bedarfs, wie gesagt, im voraus im ganzen abgeschätzt werden.

3. Entwickelung der B. Die Vermehrung, Vermannigfaltigung und Verfeinerung der B. ist ohne Zweifel als ein Kulturfortschritt zu betrachten. Was den Wilden auf seiner niedrigen Stufe zurück-

gehalten hat, war vor allem seine B.losigkeit, die in den warmen Zonen durch die Freigebigkeit der Natur noch begünstigt wurde. Gleichwohl ist man nicht berechtigt, eine Entwickelung der B. ins Endlose zu erwarten oder zu wünschen. Jeder einzelne **soll** seine B. in den durch seine persönliche Lage bedingten vernünftigen Schranken halten, und die bei fortwährend zunehmender Bevölkerung, wenn auch jetzt noch nicht merkbar, so doch schließlich notwendig steigenden **natürlichen** Schwierigkeiten der Produktion werden ebenfalls auf die Ausdehnung der B. hemmend einwirken. Dennoch ist diese einer unabsehbaren Erweiterung fähig, wenn sie vom Standpunkt der **Gesamtheit** betrachtet wird, denn die Befriedigung der berechtigten Kultur-B. ist bei der großen Mehrheit der Gesellschaft noch durchaus ungenügend und das Ziel des sozialen Fortschrittes liegt gerade darin, einer immer größeren Zahl von Menschen die Befriedigung dieser B. zugänglich zu machen. Auch nehmen die Mittel zur Befriedigung derselben Art von B. im Laufe der Kulturentwickelung immer mannigfaltigere Formen an, wodurch auch das betreffende B. selbst in zahlreichen Varietäten auftritt, ohne sich indes in seinem Wesen zu ändern.

4. Gemein-B. Neben den in der Empfindung oder dem Urteil der Individuen entstehenden B. gibt es auch sogenannte **Gemein-B.**, die durch die Existenzbedingungen menschlicher Gemeinschaften als solcher, wie des Staates, der Kirche, der Gemeinden, hervorgerufen werden. Sie gehören im allgemeinen nicht zu den **empfundenen**, sondern zu den verstandesmäßig **anerkannten** B.: der einzelne Bürger z. B. fühlt kein B. nach Festungswerken und Kanonen, aber er erkennt, daß diese Mittel zur Verteidigung des Staates nötig sind. Tatsächlich kommt in der Regel auf die Meinung des Einzelnen über das Bestehen gewisser Gemein-B. gar nichts an, sondern es wird darüber durch die Organe der Gemeinschaft entschieden, die ebenfalls nicht nach subjektiven Empfindungen, sondern nach allgemeinen Erwägungen und Ueberlegungen urteilen. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen ein Gemein-B. von vielen oder allen Einzelnen unmittelbar wie ein eigenes empfunden wird, also nicht im Verstande, sondern im Gemüte wurzelt; so namentlich bei großen Erregungen der patriotischen Opferwilligkeit für einen dem Volke am Herzen liegenden Zweck. Selbstverständlich sind auch bei den Gemein-B. notwendige und berechtigte Kultur-B. zu unterscheiden, ebenso wie darüber hinaus noch zulässige Luxus-B. und unzulässige Entartungs-B. Die konkreten Grenzen dieser Stufen sind auch hier nach der wirtschaftlichen Lage und Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinschaft zu ziehen. Eine besondere Gefahr besteht bei den Gemein-B. darin, daß die zu ihrer Befriedigung aufgebrachten Mittel nicht wirklich im Interesse der ganzen Gemeinschaft, sondern in ungerechtfertigter Weise zum Vorteil einzelner Personen oder Gesellschaftsschichten verwendet werden.

Literatur: ***Hermann***, *Staatswirtschaftl. Untersuchungen, 2. Aufl., S. 78 ff.* — ***Wagner***, *Lehr- und Handbuch der polit. Oekonomie, 3. Aufl., I. Teil, 1. Halbb., S. 73 ff., 2. Halbb., S. 827 ff.* — *v.* ***Wieser***, *Der natürliche Wert, S. 5 ff.*

Lexis.

Befähigungsnachweis.
(Historisch.)

1. Die Regelung durch die Zunft. 2. Die Regelung durch den Staat.

1. Die Regelung durch die Zunft. Die ältesten Nachrichten, die über Bedingungen für die Ausübung eines Gewerbes aus Deutschland vorliegen, stammen aus dem 12. Jahrh. Es sind jetzt und ebenso noch in den folgenden Jahrhunderten durchweg solche, welche von der Aufnahme in eine Zunft sprechen. Meistens handeln sie nur von der Forderung von Eintrittsgeldern und von der Voraussetzung moralischer Eigenschaften. Von dem Nachweis der Kenntnis eines bestimmten Gewerbes ist nicht oder nur in allgemeinen Ausdrücken die Rede. So soll z. B. nach einer Aufzeichnung über die Bäckerzunft in Basel von 1256 der Zunftvorsteher, wenn ein Gehilfe selbständig werden will, die versammelten Bäcker dreimal de fidelitate suisque meritis fragen; si bonae famae non fuerit, reprobetur. Von einer eigentlichen Prüfung wird hier also nicht gesprochen; nur wird wohl das Wort merita vorzugsweise auf Leistungen im Bäckergewerbe zu beziehen sein. Ueber eine Art Meisterstück besitzen wir bloß eine Notiz aus dem 13. Jahrh.: nach Urkunde von 1272 mußte in Berlin der, der Mitglied der Bäckerzunft werden wollte, vorher in des Meisters Ofen Brot gebacken haben, damit man sich überzeugte, ob er seine Arbeit verstände. Die geringe Berücksichtigung der Frage der technischen Vorbildung in den Urkunden erklärt sich wohl daraus, daß in jener Zeit der ersten Bildung der Zünfte sich im allgemeinen nur der um ein Handwerk bewarb, der es verstand. Allmählich wird die Prüfung strenger, und zwar wird sie regelmäßig mit der Aufgabe eines Meisterstücks verbunden. Dazu tritt die Forderung einer bestimmten Lehr- und Arbeits-, später auch Wanderzeit. Es wird ferner (wenngleich nicht immer) verlangt, daß der Aufzunehmende freier Herkunft sei und das Bürger-

recht erworben habe. Diese Steigerung der Bedingungen erklärt sich aus der zunehmenden Ausbildung der Gewerbe und aus dem Bestreben, die Zahl der Konkurrenten nicht zu groß werden zu lassen. In den Städten des kolonisierten Ostens veranlaßt der Gegensatz gegen die slavische Bevölkerung oft auch die Forderung deutscher Herkunft für neue Zunftmitglieder.

Obwohl, wie eben angedeutet, schon früh allgemeine Voraussetzungen, die mit der gewerblichen Befähigung an sich nichts zu tun haben, aufgestellt wurden, so ging man dabei doch im ganzen nicht über ein gerechtfertigtes Maß hinaus. Die Handhabung der Aufnahme durch die Zunft, die technische Prüfung, aber auch die Regelung der Konkurrenzfrage durch sie hat einen bedeutenden Anteil an der Hervorbringung der Blütezeit des deutschen Handwerkerstandes. Mit der Zeit verschob sich freilich das Verhältnis: der Gesichtspunkt, den Angehörigen der Zunft ihre wirtschaftliche Stellung zu sichern, wurde in den Vordergrund gerückt, der B. als Handhabe benutzt, um Konkurrenten oft willkürlich auszuschließen. Zu diesem Zweck wurde der Begriff der Bescholtenheit maßlos ausgedehnt, Lehr- und Wanderzeit und Meisterprüfung zu sehr gesteigert.

2. Die Regelung durch den Staat. Die eben geschilderten Mißbräuche bestimmten den Staat, in die gewerblichen Verhältnisse tiefer einzugreifen. Teilweise geschah es schon im 17., namentlich aber seit dem 18. Jahrh. (bedeutungsvoll ist in dieser Hinsicht der Reichsschluß von 1731). Die Zünfte wurden nicht aufgehoben. Aber der Staat regelte das Lehrlings- und Gesellenwesen und vor allem die Meisterprüfung. Sie wurde noch durch die Zunft, jedoch unter staatlicher Aufsicht vorgenommen. Gegen ungünstige Entscheide konnte Beschwerde bei den Behörden erhoben werden. Im 19. Jahrh. ist der B. durch die Einführung der Gewerbefreiheit (vgl. namentlich die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869) für die meisten Gewerbe beseitigt worden. Soweit man ihn bestehen ließ, legte man ihn in die Hand von staatlichen Organen. Zur Wiedereinführung gelangte er in Oesterreich im Jahre 1883.

Ueber diesen modernen B. und die Bestrebungen zu seiner Einführung vgl. Artt. „Handwerk, moderne Bestrebungen" und „Lehrlingswesen".

Literatur: *Vgl. die Literatur zu dem Art. „Zünfte"; ferner* **C. Neuburg**, *Art. „Befähigungsnachweis" im H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 857 ff.* **G. v. Below.**

Begräbnisversicherung s. „Hilfskassen" (vgl. auch „Lebensversicherung" und „Unfallversicherung").

Begräbniswesen s. Bestattungswesen.

Belegschaft s. die folgenden Artt. Bergarbeiter und Bergbau.

Beleihung s. Banken oben S. 309 fg.

Bergarbeiter.

I. Geschichtliches und Statistisches. II. Rechtsverhältnisse der B. III. Knappschaftsvereine. 1. Geschichtliches. 2. Gegenwärtige Rechtslage. 3. Statistisches.

I. Geschichtliches und Statistisches.

Während im Altertum die Arbeit in den Bergwerken von Sklaven ausgeführt wurde, galt in Deutschland die Bergarbeit von jeher als eine ehrenvolle Tätigkeit des freien Mannes. Die bedeutungsvolle Tätigkeit der Bergleute wurde hier voll gewürdigt; sie erhielten deshalb zahlreiche, durch die Bergfreiheiten verliehene Sonderrechte hinsichtlich der Niederlassung, Gerichtsbarkeit und Personalbesteuerung, die zum Teil bis in die neuere Zeit bestanden haben. Diese Begünstigungen und die eigenartige Arbeit der Bergleute führten schon in früher Zeit unter den deutschen Bergleuten zu einem ausgesprochenen Korpsgeist, der seinen Ausdruck in zahlreichen gemeinsamen Gebräuchen (Berggebet vor dem Anfahren, Bergmannsgruß „Glückauf", Bergmannstracht), in Bergmannssagen und Rechtssätzen gefunden hat. Die Knappschaften (vgl. unten sub III), deren Anfänge sich bis in das 13. Jahrh. nachweisen lassen, bilden besondere bergmännische Korporationen zur Unterstützung der Berufsgenossen, aber auch zur Wahrung der Standesehre. Der Bergmann gehörte danach einem privilegierten Stande an. Etwa seit dem 30jährigen Kriege beginnen die Bergbehörden mehr und mehr sich in die Angelegenheiten nicht nur des Bergwerksbetriebes, sondern auch der Bergarbeiter einzumischen, indem sie u. a. die Annahme und Entlassung der Bergleute verfügen, die von den Werksbesitzern zu zahlenden Löhne selbständig festsetzen und auch in die ursprünglich freie Organisation der Knappschaftskassen eingreifen. Mit dem Aufhören des sog. „Direktionsprinzips" (vgl. Art. „Bergrecht" unten S. 409) beschränkt sich indessen die Tätigkeit der Bergbehörde auf die Aufsicht über die Beobachtung der die Rechtsverhältnisse der Bergleute betreffenden gesetzlichen Vorschriften (s. unten sub II) und auf die Ausübung eines gesetzlich näher geregelten Aufsichtsrechts über die an sich selbständigen Knappschaftsvereine (s. unten sub III).

Bezüglich der Statistik der deutschen, vornehmlich aber der preußischen Bergleute, welch letztere mehr als 85% der im ganzen Deutschen Reiche beschäftigten Bergleute ausmachen, sei folgendes mitgeteilt:

In Deutschland (ausschließlich Luxemburg) betrug im Jahre 1903 die Zahl der B. (einschl. Beamte) 622 606 Mann
davon waren beschäftigt:

beim Steinkohlenbergbau	470 305	„
„ Braunkohlenbergbau	52 518	„
„ Eisenerzbergbau	35 570	„
„ Zinkerzbergbau	15 231	„
„ Bleierzbergbau	11 761	„
„ Kupfererzbergbau	16 159	„
„ Salzbergbau	15 129	„

Der Rest verteilt sich auf den Bergbau auf Silber-, Kobalt-, Nickel-, Mangan- und andere Erze sowie auf die Gewinnung von Erdöl. Im Salinenbetrieb waren 3504 Personen beschäftigt.

In Preußen betrug die Zahl der B. und zwar auch hier einschließlich der Aufsichtsbeamten für 1904

im Oberbergamtsbezirk Breslau	129 127	Mann
„ „ Halle	56 202	„
„ „ Clausthal	15 134	„
„ „ Dortmund	271 674	„
„ „ Bonn	97 446	„
Summa	569 583	Mann

Von diesen waren tätig:

beim Steinkohlenbergbau	447 919	Mann
„ Braunkohlenbergbau	43 297	„
„ Eisenerzbergbau	21 979	„
„ Zinkerzbergbau	15 598	„
„ Bleierzbergbau	11 261	„
„ Kupfererzbergbau	16 308	„
„ Salzbergbau	10 674	„

Im Salinenbetrieb waren außerdem 1956 Mann beschäftigt.

Der Rest verteilt sich auch hier auf den Bergbau auf Silber-, Kobalt-, Nickel-, Mangan- und andere Erze, außerdem auf die Gewinnung von Erdöl (948 Mann).

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts unter 16 Jahren und die Zahl der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen betrug im Jahre 1904:

beim	Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren	Arbeiterinnen
Steinkohlenbergbau	13 289	4 889
Braunkohlenbergbau	774	786
Erzbergbau	4 011	3 444
Salzbergbau	166	17
sonstigen Bergbau	409	13

Kinder unter 14 Jahren waren im Jahre 1904 89 beschäftigt.

Was die Arbeitszeit der Bergleute in Preußen betrifft, so ist sie bei der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden örtlichen und betrieblichen Verhältnisse sehr verschieden. Beim Steinkohlenbergbau übersteigt die Schichtdauer (einschließlich der Ein- und Ausfahrt und einschließlich der Ruhepausen) für die Mehrzahl der unterirdischen Belegschaft nicht 10 Stunden, in einigen wichtigen Bezirken z. B. in Westfalen beträgt sie 8 Stunden. In Oberschlesien, wo früher für einen großen Teil der Arbeiter und zwar auch der eigentlichen, also mit den Aus- und Vorrichtungsarbeiten sowie mit den Gewinnungsarbeiten beschäftigten Arbeiter nominell eine 12stündige Arbeitsschicht bestand, sehen in neuester Zeit die Arbeitsordnungen namentlich für die bezeichneten eigentlichen B. regelmäßig eine kürzere Arbeitszeit — meistens eine solche von 10 Stunden vor. Die frühere Uebung, daß den Bergleuten nach Erfüllung einer bestimmten Leistung gestattet wurde, vor der regelmäßigen Schichtzeit auszufahren, ist, wenigstens der Regel nach, beibehalten worden, so daß infolge dieser Uebung tatsächlich eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit eintritt. — Beim Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle beläuft sich die Arbeitszeit der unter Tage beschäftigten Arbeiter auf durchschnittlich 11 Stunden einschließlich der Ein- und Ausfahrt und einschließlich der Frühstücks- und Mittagspausen von zusammen 1½ Stunden. Beim linksrheinischen, neuerdings sehr an Bedeutung gestiegenen Braunkohlenbergbau beträgt die tägliche Schichtdauer einschließlich mehrerer Pausen von zusammen 2 Stunden 12 Stunden, wobei zu berücksichtigen ist, daß dieser Bergbau fast ausschließlich in Tagebauen betrieben wird. — Beim Erzbergbau schwankt die Schichtdauer unter Tage zwischen 8,2 und 11 Stunden.

Was die Höhe des Arbeitslohnes der preußischen B. betrifft, so betrug in den einzelnen größeren Bergbaubezirken der von einem Arbeiter im Durchschnitte der Gesamtbelegschaft erzielte und der von einem unterirdisch beschäftigten, eigentlichen B. (für diesen in der Klammer) erzielte reine Jahresarbeitsverdienst und der entsprechende Schichtlohn nach Abzug der Arbeitskosten und Kassenbeiträge:

beim	M.	M.
oberschlesischen Steinkohlenbergbau	836 : 2,98	(932 : 3,39)
niederschlesischen Steinkohlenbergbau	843 : 2,79	(899 : 3,00)
westfäl. Steinkohlenbergbau	1208 : 3,98	(1415 : 4,78)
Saarbrücker Steinkohlenbergbau	1097 : 3,71	(1230 : 4,22)
Aachener Steinkohlenbergbau	1169 : 3,89	(1276 : 4,39)
Mansfeld. Kupferschieferbergbau	946 : 3,08	(1001 : 3,26)
Siegen-Nassauischen Erzbergbau	847 : 2,97	(897 : 3,18)
linksrhein. Erzbergbau	727 : 2,49	(796 : 2,79)
Oberharzer Erzbergbau	704 : 2,33	(782 : 2,65)
Kalisalzbergbau	1082 : 3,59	(1168 : 3,90)
Oberharzer Braunkohlenbergbau	934 : 3,05	(1069 : 3,50)
linksrheinischen Braunkohlenbergbau	946 : 3,25	(1005 : 3,55)

Die dem Bergbau anhaftende Berufsgefahr erhellt aus folgender Uebersicht der

in den letzten 10 Jahren in Preußen vorgekommenen Verunglückungen mit tödlichem Ausgange (in Spalte a sind die Verunglückungen beim Steinkohlenbergbau, in Spalte b diejenigen beim Braunkohlenbergbau, in Spalte c diejenigen beim Erzbergbau, in Spalte d diejenigen bei anderen Mineralgewinnungen, in Spalte e die Gesamtzahlen angegeben; die Hauptspalte gibt die absolute Zahl, die Nebenspalte die Zahl der Verunglückten auf 1000 Mann):

	a		b		c		d		e	
1895	692	2,540	64	2,103	63	1,002	23	1,917	842	2,229
1896	733	2,577	52	1,664	72	1,137	21	1,649	878	2,241
1897	714	2,353	78	2,362	68	1,046	23	1,611	883	2,124
1898	929	2,864	70	1,992	65	0,994	30	1,956	1094	2,485
1899	797	2,314	72	1,945	94	1,393	20	1,231	983	2,114
1900	848	2,247	100	2,361	78	1,116	27	1,537	1053	2,076
1901	956	2,341	122	2,500	81	1,172	50	2,725	1209	2,220
1902	818	1,989	96	2,165	60	0,897	31	1,681	1005	1,858
1903	826	1,922	83	1,921	68	1,034	29	1,500	1006	1,802
1904	808	1,799	86	1,987	61	0,913	35	1,635	990	1,705

II. Rechtsverhältnisse der B.

Während die Bergordnungen, das preußische Allgemeine Landrecht, und die Novellengesetzgebung der 50er Jahre des 19. Jahrh. (vgl. Art. „Bergrecht“ S. 409) den staatlichen Bergbehörden einen weitgehenden Einfluß auch auf die Verhältnisse der B. beigelegt, ihnen namentlich auch die Annahme und Entlassung der Bergleute sowie die Feststellung des Lohnes und der übrigen Arbeitsbedingungen zuwiesen, stellte sich das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. VI. 1865 auf den Standpunkt der vollständigen Freiheit des Arbeitsverhältnisses und überließ dessen Regelung den Beteiligten. Der große B.-ausstand von 1889 einerseits und die im Jahre 1901 erfolgte wesentliche Reform der Gewerbegesetzgebung (sog. Arbeiterschutzgesetz vom 1. VI. 1891) andererseits führten zu der Berggesetznovelle vom 24. VI. 1892, der im wesentlichen auch die Gesetzgebung der meisten übrigen deutschen Staaten gefolgt ist. Die Einführung verschiedener Reichsgesetze, vor allem aber diejenige des Bürgerlichen Gesetzbuches, das, soweit nicht Spezialgesetze, namentlich das Bergrecht, anderweitige Bestimmungen enthalten, namentlich auch in seinen Vorschriften über den Dienstvertrag (§§ 611 bis 630), auch auf die B. anwendbar ist, bedeutet in einzelnen Beziehungen eine weitere Aenderung der Rechtsstellung der B. Für Preußen hat schließlich die Berggesetznovelle vom 14. VII. 1905, die im Anschluß an den großen B.-ausstand des Jahres 1905 erlassen wurde, eine weitere, zum Teil einschneidende Aenderung des Arbeitsverhältnisses zur Folge gehabt. Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage gestaltet sich das Rechtsverhältnis der B. der Hauptsache nach folgendermaßen:

Die Grundlage des Arbeitsverhältnisses bildet die Arbeitsordnung, die vom Bergwerksbesitzer für jedes Bergwerk erlassen werden muß. Vor dem Erlaß einer Arbeitsordnung muß den volljährigen Arbeitern, in Preußen nach der Novelle von 1905 dem für größere Bergwerke vorgeschriebenen ständigen Arbeiterausschuß (siehe unten) Gelegenheit zu einer Aeußerung über den Inhalt der Arbeitsordnung gegeben werden.

Die Arbeitsordnung muß über die wichtigsten Punkte des Arbeitsverhältnisses, namentlich über Dauer der Arbeitszeit, Regulierung der Gedinge, Zeit und Art der Lohnzahlung, Strafen usw. Vorschriften enthalten. Unter dem Gedinge wird die Vereinbarung des Bergwerksbesitzers mit dem Arbeiter über die Leistung gewisser Arbeiten zu einem Arbeitslohne verstanden, der entweder als Pauschalsumme oder als Einheitssatz für die Maß- oder Gewichtseinheit bestimmt wird. Als maßgebende Faktoren kommen bei der Gedingestellung in Betracht einmal die technische Schwierigkeit der Arbeit, die von den mannigfachsten äußeren Einflüssen (Gesteinsfestigkeit, Nässe, Temperatur) abhängt, und sodann die Höhe des üblichen Normallohnes für einen Arbeiter von mittlerer Leistungsfähigkeit. Abzüge wegen ungenügender Arbeit, besonders das sog. Nullen von Förderwagen (gänzliche oder teilweise Nichtanrechnung ungenügend oder unrein beladener Fördergefäße) müssen in der Arbeitsordnung vorgesehen sein. In Preußen sind sie durch das Gesetz vom 14. VII. 1905 ganz untersagt und es ist hier ein besonderes Verfahren — event. unter Beteiligung von Vertrauensmännern der Arbeiter — zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig gefüllter Fördergefäße vorgeschrieben. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen bei schweren Verstößen bis

zur vollen Höhe, sonst nur bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes verhängt werden. Für Preußen schreibt die Novelle vom 14. VII. 1905 außerdem vor, daß die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen dürfen. Die Strafgelder, sowie die wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße in Abzug gebrachten Lohnbeträge müssen nach der Gesetzgebung von 1892 der Knappschaftskasse oder einer zugunsten der Arbeiter des Bergwerkes bestehenden Unterstützungskasse überwiesen werden. Nach der Novelle von 1905 muß auf allen Bergwerken, für die ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist (siehe unten), eine besondere Unterstützungskasse bestehen und deren Verwaltung unter Beteiligung des Arbeiterausschusses in einer gesetzlich geregelten Weise erfolgen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher zu erklärende Aufkündigung. Für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann kann die Verwirkung des rückständigen Lohnes im Höchstbetrage eines durchschnittlichen Wochenlohnes ausbedungen werden. Diejenigen Fälle, in welchen eine Entlassung oder ein Austritt des Bergmanns ohne Kündigung zulässig ist, sind im Gesetz des näheren angegeben, sie können durch die Arbeitsordnung ergänzt werden. Jedem abkehrenden großjährigen Bergmanne wird ein Arbeitszeugnis (Abkehr) ausgefertigt, das auf Verlangen des Arbeiters auch eine Angabe über Führung und Leistung enthalten muß. Bei Verweigerung des Arbeitszeugnisses wird es von der Ortspolizeibehörde ausgefertigt.

Für die minderjährigen B. sind in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung Arbeitsbücher vorgeschrieben und eingehende Bestimmungen über deren Ausstellung, Benutzung usw. erlassen (§§ 85a—85h). Wegen der Verpflichtung der Bergwerksbesitzer, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, und wegen der Verpflichtung der B. unter 18 Jahren zum Besuche gewisser Fortbildungsschulen gelten im wesentlichen die gleichen Vorschriften wie für die übrigen gewerblichen Arbeiter. Für die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen gelten die für die übrigen gewerblichen Arbeiter bestehenden Schutzvorschriften der Gewerbeordnung. Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine besondere Arbeiterliste zu führen.

Für Preußen sind durch die Novelle von 1905 noch einzelne Sondervorschriften getroffen. Hinsichtlich der Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter ist u. a. vorgeschrieben, daß die regelmäßige Arbeitszeit für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfuhr nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden darf und daß ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt auf die Arbeitszeit angerechnet werden muß. An Betriebspunkten mit einer gewöhnlichen Temperatur von über 28° C. darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen, auch dürfen an solchen Punkten Ueber- und Nebenschichten nicht verfahren werden. Den Oberbergämtern ist ferner die Verpflichtung auferlegt worden, die Frage, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist, zu prüfen und unter Zuziehung eines besonderen Gesundheitsbeirats die erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Hauptbedeutung der Novelle von 1905 besteht aber darin, daß sie für alle größeren Bergwerke, d. h. alle diejenigen, auf welchen mindestens 100 Arbeiter beschäftigt sind, ständige Arbeiterausschüsse vorgeschrieben hat, die darauf hinwirken sollen, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird. Für diese obligatorischen Arbeiterausschüsse, die übrigens auch für Bayern durch das Berggesetz vom 30. VI. 1900 eingeführt sind, gibt die Novelle von 1905 eingehende Vorschriften. Als besondere Aufgaben weist sie ihnen die Mitwirkung beim Erlaß von Arbeitsordnungen, die Beteiligung an der Verwaltung der Werks-Unterstützungskassen, die Wahl der Vertrauensmänner der Arbeiter bei der Ermittlung der Beladung von Fördergefäßen (siehe oben) u. a. m. zu. Die allgemeine Aufgabe des Arbeiterausschusses bezeichnet sie dahin, daß er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen hat. Weitere Aufgaben können dem Arbeiterausschuß durch die Arbeitsordnung zugewiesen werden. Ein Arbeiterausschuß, der seine hiernach begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann nach vorheriger Verwarnung durch das Oberbergamt aufgelöst, in schweren Fällen kann auch der Bergwerksbesitzer von seiner Verpflichtung, einen ständigen Arbeiterausschuß zu haben, auf die Dauer von höchstens einem Jahre

befreit werden. Nach dem Vorbilde der Gewerbeordnung läßt die Novelle von 1905 die Bildung des Arbeiterausschusses in verschiedener Weise zu, der Hauptfall aber ist der, daß als Arbeiterausschuß solche Vertretungen dienen sollen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Verhältniswahl ist für zulässig erklärt. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Die Zahl der Vertreter soll mindestens drei betragen, die Ausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen. In den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen sind die näheren Bestimmungen über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung zu treffen. Diese Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts, die nur versagt werden darf, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstoßen.

Soweit die Rechtsverhältnisse der B. nicht durch das Berggesetz geregelt sind, gelten dafür die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und einzelne auf die Bergleute für anwendbar erklärte Vorschriften der Reichsgewerbeordnung. Von diesen sind, abgesehen von den bereits erwähnten Vorschriften über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen insbesondere die Vorschriften über die Sonntagsruhe, über das Verbot des sog. Trucksystems und über das Koalitionsrecht hervorzuheben, während aus dem Gebiete der übrigen Gesetzgebung namentlich das Bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom $\frac{21. VI. 1869}{29. III. 1897}$, das sog. Haftpflichtgesetz vom 2. VI. 1871 mit den Aenderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hervorzuheben sind. Sehr wichtig für den Bergmann sind außerdem die sog. sozialpolitischen Gesetze, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze (vgl. unten sub III).

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. VII. 1890 (Gesetz vom 29. IX. 1901) über die Gewerbegerichte sind für eine größere Anzahl von Bergbaubezirken durch den Minister für Handel und Gewerbe besondere Berggewerbegerichte zur Entscheidung der aus dem Bergarbeitsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten gebildet worden. Die Vorsitzenden sind den königlichen Bergbeamten oder Berufsrichtern entnommen. In den Fällen und nach den näheren Bestimmungen des genannten Reichsgesetzes haben diese Berggewerbegerichte die Aufgaben der Einigungsämter.

III. Knappschaftsvereine.

1. Geschichtliches. Die dem Bergbau eigentümlichen Gefahren und das von alters her unter den deutschen Bergleuten verbreitete Gefühl der Zusammengehörigkeit haben schon frühzeitig dazu geführt, durch Bildung von Unterstützungsgenossenschaften die wirtschaftlichen Folgen von Unglücksfällen zu mildern. Schon in den ältesten Quellen des deutschen Bergrechts, namentlich in der sog. Kuttenberger Bergordnung von 1300, sind derartige Einrichtungen erwähnt. Sie bildeten und entwickelten Institute von großer sozialer Bedeutung, die in der Neuzeit für verschiedene ähnliche Schöpfungen vorbildlich geworden sind. Zunächst standen diese „Knappschaftskassen“, in Oesterreich „Bruderladen“ genannt, unter der Verwaltung der Bergbehörden und erhielten erst in der Mitte des 19. Jahrh. eine korporisierte Verfassung, in der die Werksbesitzer und die Arbeiter mit annähernd gleichen Rechten die Verwaltung unter Aufsicht des Oberbergamts führten. Für Preußen geschah dies durch das G. v. 10. IV. 1854, das von dem Allgemeinen Berggesetze des Jahres 1865 im wesentlichen beibehalten und nur noch im Sinne einer freieren Stellung der Verwaltung fortgebildet wurde. Diesem Gesetze sind der Hauptsache nach auch die wichtigeren deutschen Berggesetze gefolgt. Im Königreich Sachsen ist durch die Novelle zum Berggesetz v. 2. IV. 1884 die knappschaftliche Organisation neu geregelt worden. In Oesterreich hat durch das G. v. 28. VII. 1869 eine Neuordnung des Knappschaftswesens stattgefunden.

2. Gegenwärtige Rechtslage. Nach dem preußischen Allgemeinen Berggesetze, das abgesehen von der Einwirkung der sog. sozialpolitischen Versicherungsgesetze des Deutschen Reichs noch heute maßgebend ist, stellt sich die Sachlage wie folgt:

Die Knappschaftsvereine (Knappschaftskassen) sind Korporationen des öffentlichen Rechtes; mit der Bestätigung ihrer Statuten erlangen sie die Eigenschaft juristischer Personen. Sie bestehen entweder für bestimmte Bezirke oder für einzelne Werke. Sie sind Zwangsgenossenschaften, da jeder Bergmann demjenigen Knappschaftsvereine beitreten muß, in dessen Bezirk er beschäftigt ist. Diesem Vereine gehören auch alle im Bezirke belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen an. Die Werksbeamten und die Beamten des Knappschaftsvereins sind zum Beitritt berechtigt. Der Zweck der Vereine ist die Fürsorge für

die ihnen als Mitglieder angehörigen B. und Beamten. Zu dieser Fürsorge gehört in erster Linie die Gewährung einer Krankenunterstützung in Krankheitsfällen, bestehend in freier Kur und Arznei, einem entsprechenden Krankenlohne bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit, sowie die Gewährung eines Beitrags zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden. Für diese Leistungen können übrigens innerhalb der Knappschaftsvereine besondere Krankenkassen auf den einzelnen Werken oder Gruppen von Werken gebildet werden (Werkskrankenkassen). In zweiter Linie haben die Vereine ihren vollberechtigten Mitgliedern eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit (d. h. Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit) zu gewähren. Den Witwen der vollberechtigten Mitglieder ist eine Witwenunterstützung auf Lebenszeit oder bis zur etwaigen Wiederverheiratung zu zahlen. Schließlich erhalten die Kinder verstorbener vollberechtigter Mitglieder und Invaliden eine Erziehungsbeihilfe bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre. Der Anspruch auf alle diese Leistungen wird indessen nur von den vollberechtigten Mitgliedern, die meistens als „ständige“ Mitglieder bezeichnet werden, erworben; die Ansprüche der minderberechtigten Mitgliederklassen, namentlich der sog. „unständigen“ Mitglieder, richten sich nach den Satzungen, doch müssen auch den mindestberechtigten Mitgliedern freie Kur und Arznei sowie Krankenlohn, und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch Invaliden- und Witwenunterstützung gewährt werden.

Um diese Leistungen gewähren zu können, bedürfen die Knappschaftsvereine bestimmter Einnahmen. Diese setzen sich zusammen aus Beiträgen der Mitglieder und solchen der Werksbesitzer. Die Mitgliederbeiträge sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden festen Betrage bestehen, die Werksbesitzerbeiträge sollen mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen; bei den meisten Vereinen sind sie höher und häufig ebenso hoch wie diejenigen der Arbeiter. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen, auch haben sie ihre Arbeiter regelmäßig bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden. Die Höhe der Beiträge wird durch das Statut bestimmt. Die meisten Knappschaftsvereine erheben die Beiträge — abweichend von den Versicherungsanstalten — im Umlageverfahren zur Deckung der laufenden Bedürfnisse, wobei allerdings meistens auch die Bildung eines gewissen Reservefonds vorgesehen wird. Bestimmte Vorschriften über den Reservefonds und über die dauernde Sicherstellung der Leistungsfähigkeit eines Knappschaftsvereins sind im Gesetze nicht gegeben.

Auch die Verfassung der Vereine wird im einzelnen durch das Statut bestimmt. Die Verwaltung erfolgt durch einen Vorstand, der regelmäßig zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten gewählt wird. Diese Knappschaftsältesten werden ihrerseits von den Vereinsmitgliedern nach näherer Bestimmung des Statuts gewählt und sie haben das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Mitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen. Die staatliche Aufsicht erfolgt durch das Oberbergamt, das einen Kommissar ernennt, der den Sitzungen des Vorstandes und den etwaigen Generalversammlungen beiwohnt und jeden statutwidrigen Beschluß zu suspendieren befugt ist. Er muß indes von einer solchen Suspension dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

Ein Teil der Knappschaftsvereine steht in einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander, kraft dessen sie die gegenseitigen Mitglieder mit deren bereits erworbenem Dienstalter aufnehmen. Gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen indessen nicht.

Wie bereits oben angedeutet, sind die großen sozialpolitischen Versicherungsgesetze des Deutschen Reichs: das Krankenversicherungsgesetz v. 15./VI. 1883 mit seinen Novellen v. 10./IV. 1892 und 25./V. 1903, das Unfallversicherungsgesetz v. 6./VII. 1884 (später Gewerbeunfallversicherungsgesetz v. 30./VI. 1900) und das Invalidenversicherungsgesetz v. 22./VI. 1889 (später 13./VI. 1899) nicht ohne Einwirkung auf die Knappschaftsvereine geblieben. Nach dem Krankenversicherungsgesetz tritt zwar für die Mitglieder der Knappschaftsvereine weder die Gemeindekrankenversicherung noch die Verpflichtung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein, doch müssen die statutmäßigen Leistungen dieser Vereine in Krankheitsfällen die für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen, was nach einer Verordnung v. 7./XI. 1904 namentlich auch für die wichtigen Vorschriften der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze v. 25./V. 1903 gilt. Das Unfallversicherungsgesetz v. 6./V. 1884, an dessen Stelle das Gewerbeunfallversicherungsgesetz v. 30./VI. 1900 getreten ist, berührt zwar die Verpflichtung der Knappschaftsvereine zur Leistung von Unterstützungen bei Betriebsunfällen nicht,

gewährt den Vereinen aber dadurch einen Ersatz, daß es ihnen, wenn und soweit sie Unterstützungen gewährt haben, die für die Unterstützungszeit von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Rentenbeträge überweist. Die in Verfolg des Unfallversicherungsgesetzes gebildete „Knappschaftsberufsgenossenschaft“ umfaßt alle deutschen Knappschaftsvereine und ist in 8 Sektionen gegliedert. Die Versicherung der B. nach dem Invalidenversicherungsgesetze v. 13./VII. 1899, das an Stelle des Gesetzes v. 22./VI. 1889 getreten ist, erfolgt entweder bei den zur Durchführung dieser Gesetzgebung bestehenden Versicherungsanstalten oder bei den nach Maßgabe des Gesetzes vom Bundesrate zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, deren es für den Bergbau in Preußen 3 und im Königreich Sachsen eine gibt. Im ersteren Falle haben die Knappschaftsvereine das Recht, für solche Personen, welche eine Invaliden- oder Altersrente von der Versicherungsanstalt erhalten, die knappschaftlichen Pensionen um den ganzen oder einen teilweisen Betrag jener Renten zu ermäßigen (Zuschußkassen § 52).

In Preußen ist eine umfassende Reform der Knappschaftsvereine geplant. Ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des 7. Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24./VI. 1865 liegt dem Landtage vor, seine Verabschiedung erfolgt voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 1906. Da dieser Entwurf, der eine zeitgemäße Reform der bisherigen Vorschriften bezweckt, für die Entwickelung des Knappschaftswesens überhaupt von großer Bedeutung ist, empfiehlt es sich, seine Grundzüge im folgenden kurz mitzuteilen.

Der Entwurf stellt sich die Aufgabe, die berggesetzlichen (also landesrechtlichen) Vorschriften über das Knappschaftswesen mit den vielfach auch für die Knappschaftsvereine maßgebenden Bestimmungen der obenbezeichneten Reichsgesetze über die Arbeiterversicherung in Einklang zu bringen, vor allen Dingen aber diejenigen Mängel und Lücken zu beseitigen, welche die bisherige Gesetzgebung über das Knappschaftswesen sachlich aufwies. In letzterer, hier vornehmlich zu berücksichtigender Beziehung erstrebt der Gesetzentwurf vor allen Dingen die tunlichste Sicherstellung der den einzelnen Knappschaftsvereinen obliegenden Leistungen. Zu diesem Zwecke sucht er zwei Uebelstände zu beseitigen, die bisher diese Sicherstellung hinderten: die ungemeine Zersplitterung der Knappschaftsvereine und die Tatsache, daß bisher bei den meisten Knappschaftsvereinen Beiträge und Leistungen nicht nach sachgemäßen Grundsätzen bemessen worden sind. Um der aus den Angaben unten sub 3 (Statistisches) ersichtlichen Zersplitterung der Vereine wirksam entgegentreten zu können, legt der Entwurf der Aufsichtsbehörde die Befugnis bei, einen Knappschaftsverein aufzulösen und seine Mitglieder einem anderen Vereine zu überweisen, sofern die Leistungsfähigkeit des Vereins derart gefährdet ist, daß eine dauernde Abhilfe nicht zu erwarten ist. Auch wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, im Interesse der dauernden Sicherstellung der Ansprüche der Mitglieder die Vereinigung von zwei oder mehreren Pensionskassen in der Weise anzuordnen, daß entweder die vollständige Vereinigung der Pensionskassen erfolgt, oder aber daß die Kassen sich unter Beibehaltung ihrer Selbständigkeit zu einem Rückversicherungsverbande vereinigen. — Hinsichtlich der sachgemäßen Bemessung von Beiträgen und Leistungen bestimmt der Gesetzentwurf ein Doppeltes: Für die Sicherstellung der Krankenkassenleistungen muß ein Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre angesammelt werden und zur Sicherung der Pensionskassenleistungen müssen die Beiträge in Zukunft derartig bemessen werden, daß sie unter Hinzurechnung der etwaigen weiteren Einnahmen der Pensionskasse und unter Berücksichtigung aller übrigen für die Leistungsfähigkeit des Vereins in Betracht kommenden Umstände die dauernde Erfüllbarkeit der Pensionskassenleistungen ermöglichen. Ergibt sich, daß die Beiträge zur Kranken- oder zur Pensionskasse nicht genügend sind, so ist eine entsprechende, nötigenfalls durch die Aufsichtsbehörde zwangsweise durchzuführende Erhöhung der Beiträge oder eine entsprechende Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Der Entwurf will sodann einen weiteren Mißstand beseitigen, der sich unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung sehr unangenehm bemerkbar gemacht hat. Bisher fehlt es — wie oben erwähnt — an Vorschriften darüber, daß denjenigen dem Knappschaftszwange unterliegenden Personen, welche nach längerer Mitgliedszeit von dem Werke ihres Vereins abkehren und in einem zu einem anderen Verein gehörigen Werke Beschäftigung aufnehmen, oder welche aus einer knappschaftspflichtigen Beschäftigung ganz ausscheiden, die bisher erworbenen Rechte in irgend einer Weise auch künftig erhalten bleiben müssen. Jene Personen gehen vielmehr mit dem Verluste ihrer Mitgliedschaft bei dem bisherigen Verein aller bisher erworbenen Ansprüche verlustig. Wenn auch ein Teil der Knappschaftsvereine durch Abschließung sogenannter Gegenseitigkeitsverträge gewisse Maßnahmen zur Beseitigung dieser Härten getroffen hat, so beschränken

sich doch die wohltätigen Folgen solcher Maßnahmen auf einen verhältnismäßig nicht großen Personenkreis; eine Ausdehnung dieser Bestrebungen ist aber wegen der großen Verschiedenheit der Beiträge und Leistungen bei den einzelnen Vereinen nicht zu erwarten. Deshalb will der Gesetzentwurf diesen Mißstand durch bestimmte gesetzliche Vorschriften beseitigen, die im wesentlichen darauf hinausluufen, daß Mitglieder von Pensionskassen bei Uebernahme von Beschäftigung im Bezirke eines anderen Knappschaftsvereins ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter Mitglieder der Pensionskasse des neuen Vereins und zwar mit ihrem bisherigen Dienstalter werden, sofern sie nicht etwa schon zur Berufsarbeit unfähig sind, und daß, falls solche Mitglieder, welche zwei oder mehreren Pensionskassen als Mitglieder angehört haben, oder ihre Witwen, in den Genuß der Invaliden- oder Witwenunterstützungen treten, jede beteiligte Pensionskasse für die Zeit, während welcher das Mitglied ihr angehört hat, die Summe der bei ihr erdienten Steigerungssätze zu gewähren hat. Die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Leistungen der beteiligten Pensionskassen erfolgt durch denjenigen Knappschaftsverein, dessen Pensionskasse das Mitglied zuletzt angehört hat. Voraussetzung dieser Regelung ist, daß die bisherige Befugnis der Knappschaftsvereine, ihre Pensionskassenleistungen nach freiem Ermessen zu berechnen, eine Einschränkung erleidet; eine Einschränkung, die der Entwurf durch die Vorschrift trifft, daß die Bemessung der Invaliden- und der Witwenpensionen durch die Satzung l e d i g l i c h nach alljährlich, allmonatlich oder allwöchentlich eintretenden Steigerungssätzen erfolgen muß, so daß der Betrag der im Einzelfalle zu gewährenden Unterstützung gleich der Summe der von dem Mitgliede erdienten Steigerungssätze ist. — Für den Fall des A u s s c h e i d e n s von Pensionskassenmitgliedern aus der knappschaftspflichtigen Beschäftigung sieht der Entwurf vor, daß solche Mitglieder bei einem Dienstalter von fünf Jahren berechtigt sind, sich die bis dahin erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassenleistungen durch Zahlung einer in der Satzung festzusetzenden Anerkennungsgebühr zu erhalten, deren monatlicher Betrag eine Mark nicht übersteigen darf.

Aus dem weiteren Inhalte des Entwurfs mag hier nur noch hervorgehoben werden, daß die Werksbesitzer fortan d i e g l e i c h e n Beiträge zu zahlen haben wie die von ihnen beschäftigten beitrittspflichtigen Mitglieder, daß es „minderberechtigte" oder „unständige" Mitglieder der Pensionskasse nicht mehr gibt und daß hinsichtlich der Organisation der Vereine mehrfache Aenderungen vorgeschlagen werden. Unter anderem sollen die beiden den Knappschaftsvereinen obliegenden Versicherungszweige, die Krankenversicherung und die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung innerhalb der einzelnen Vereine rechnungsmäßig voneinander getrennt gehalten werden.

Eine wesentliche Aenderung sieht der Entwurf schließlich hinsichtlich derjenigen Rechtsmittel vor, welche gegen die Entscheidungen des Vorstandes über die Ansprüche von Mitgliedern zulässig sind. Es sollen fortan nicht mehr, wie gegenwärtig, Beschwerde an das Oberbergamt und Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten n e b e n e i n a n d e r zulässig sein, sondern es sollen Entscheidungen über Krankenkassenansprüche der Beschwerde an das Oberbergamt, nach dessen Entscheidung der Klage im ordentlichen Rechtswege unterliegen, während gegen die Entscheidungen über Pensionskassenansprüche unter Ausschluß des Rechtswegs ein Verfahren vor besonderen Schiedsgerichten und in letzter Instanz vor einem neuzubildenden „Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten" vorgesehen ist. Diesem Oberschiedsgericht wird voraussichtlich auch die Entscheidung über Beschwerden gegen gewisse Entscheidungen der Oberbergämter (Nichtbestätigung einer Satzung, zwangsweise Aenderung einer Satzung, zwangsweise Auflösung oder Vereinigung von Vereinen usw.) übertragen werden.

3. Statistisches. In Deutschland bestanden im Jahre 1903 124 Knappschaftsvereine mit insgesamt 698 004 Mitgliedern; auf Preußen entfielen davon 73 Vereine mit 627 506 Mitgliedern, auf das Königreich Sachsen 3 Vereine mit 31 947 Mitgliedern, auf Bayern 28 Vereine mit 10 889 Mitgliedern und auf Elsaß-Lothringen 3 Vereine mit 7648 Mitgliedern.

Für die preußischen Knappschaftsvereine dienen noch folgende Angaben für das Jahr **1904**: In diesem Jahre betrug die Anzahl dieser Vereine 72, die Zahl der Vereinsmitglieder 650 156. An Unterstützungsberechtigten waren (einschließlich derjenigen Personen, welche eine Unfallrente beziehen) am Schlusse des Jahres vorhanden:

Invaliden	69 171	oder auf 1000 ständ. Mitgl.	171,91
Witwen	56 159	„ „ „ „ „	139,57
Waisen	47 936	„ „ „ „ „	119,14

Das Durchschnittsalter beim Eintritt der Ganzinvalidität stellte sich im Durchschnitte der letzten 10 Jahre auf 48,4 Jahre, die durchschnittliche Dauer des Bezugs der Ganzinvalidenrente im Durchschnitt der letzten 5 Jahre auf 8,3 Jahre.

Die Aufwendungen der Vereine für ihre Mitglieder stellten sich wie folgt:

	M.
a) für Gesundheitspflege (Honorar der Aerzte, Arznei und sonstige Kurkosten, Krankenlöhne)	19 562 906
b) für laufende Unterstützungen (nach Abzug der von den Berufsgenossenschaften gezahlten Renten):	
1. Invalidenpensionen (einschließlich der Halbinvaliden)	17 399 375
2. Witwenpensionen	7 354 087
3. Waisengelder	3 254 784
c) Begräbniskosten	600 146

In Prozenten der Gesamtausgabe stellen sich diese und die übrigen Aufwendungen wie folgt:

a) Gesundheitspflege und zwar		36,92
1. Aerztehonorar	5,38	
2. Medizin	12,98	
3. Krankenlohn	18,56	
b) Laufende Unterstützungen und zwar		52,85
1. Invalidenpensionen	32,83	
2. Witwenpensionen	13,88	
3. Waisengelder	6,14	
c) Begräbniskosten		1,13
d) Außerordentliche Unterstützungen		0,70
e) Schulunterricht		0,13
f) Verwaltungskosten		2,61
g) Sonstige Ausgaben		5,66

Diesen Ausgaben von insgesamt 52 989 681 Mark stand eine Einnahme gegenüber von insgesamt 60 592 491 M., von der auf die Beiträge der Arbeiter 29 927 137 M., auf die Beiträge der Werksbesitzer 24 836 295 M. entfielen und die sich, in Prozenten ausgedrückt, folgendermaßen verteilte:

a) Beiträge der Arbeiter	49,39
b) Beiträge der Werksbesitzer	40,99
c) Eintrittsgelder, Strafgelder usw.	0,57
d) Kapitalzinsen usw.	6,62
e) Sonstige Einnahmen	2,37
f) Nutzungen des Immobiliarvermögens	0,06

Das Gesamtvermögen der preußischen Knappschaftsvereine belief sich

	M.
Ende 1885 auf	25 913 979
„ 1890 „	38 010 904
„ 1895 „	60 308 615
„ 1900 „	92 762 050
„ 1904 „	132 858 334

Die Knappschaftsberufsgenossenschaft, die, wie oben bemerkt, die sämtlichen knappschaftlichen Betriebe des Deutschen Reiches umfaßt, zählte im Jahre 1904 in 1960 Betrieben 642 526 Versicherte mit einer anrechnungsfähigen Lohnsumme von insgesamt 748 914 375 M., oder, auf einen Versicherten berechnet 1165 M. Die Zahl der während dieses Jahres angemeldeten Unfälle belief sich auf 9950, darunter 1178 mit tödlichem Ausgange (gleich 15,49 und 1,83 auf je 1000 versicherte Personen). Die ganze Summe der in 1904 gezahlten Entschädigungsbeträge erreichte die Höhe von 16 721 655 M., die Summe aller Ausgaben der Berufsgenossenschaft betrug 19 899 141 M. Die gezahlten Entschädigungen verteilen sich wie folgt:

	M.
a) Kosten des Heilverfahrens für 5675 verletzte Personen	139 632,52
b) Renten an 49 803 Verletzte	10 278 164,62
c) Abfindungen an Verletzte: und zwar an 153 Inländer	49 715,68
an 23 Ausländer	17 913,91
d) Sterbegeld in 1281 Fällen	107 983,13
e) Renten an 8248 Witwen Getöteter	1 615 416,33
f) Renten an 19666 Kinder und Enkel Getöteter	3 136 646,31
g) Renten an 673 Verwandte aufsteigender Linie Getöteter	131 041,85
h) Abfindungen an 301 Witwen Getöteter im Falle der Wiederverheiratung	230 472,96
i) Abfindungen an 2 ausländische Hinterbliebene Getöteter	1 879,62
k) Kosten für freie Behandlung in Heil- und Genesungsanstalten	1 012 787,69
Zusammen	16 721 654,62

Die Verwaltungskosten stellten sich auf insgesamt 615 631,52 M. Der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds betrug am Schlusse des Jahres 1904 38 718 122,64 M.

Trotz dieser Leistungen der Knappschaftsberufsgenossenschaft und trotz der gleichfalls erheblichen Leistungen der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen ist den Knappschaftsvereinen als solchen eine erhebliche Bedeutung für die B. und den Bergbau verblieben. Die im folgenden angegebenen Zahlen geben für das Jahr 1904 diejenigen Leistungen der preußischen Knappschaftsvereine wieder, welche auf Grund gesetzlicher und statutarischer Verpflichtung über die Fürsorge der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten hinaus allein den Knappschaftsvereinen zur Last gefallen und den bezeichneten Unterstützungsberechtigten zugute gekommen sind. Letztere sind nach dem Bestande v. 31. XII. 1904 aufgeführt. Es sind an derartigen Leistungen gezahlt worden:

			M.
a) an	66 779	Ganzinvaliden	17 236 415
b) „	2 392	Halbinvaliden	162 960
c) „	56 159	Witwen	7 354 086
d) „	47 936	Waisen	3 254 784
insgesamt an	173 226	Unterstützungsberechtigte	28 008 245
Dazu traten noch außerdem:			
e) an außerordentlichen Unterstützungen			370 031
f) an Schulunterricht u. a. m.			68 282
so daß sich jene Leistungen auf den Betrag von			28 446 556

belaufen.

Literatur: *Brassert, Allgemeines Berggesetz, Bonn 1888/1894.* — *Klostermann-Fürst, Allgemeines Berggesetz, Berlin 1896.* — *Arndt, Allgemeines Berggesetz, Halle a. S. 1888.* — *Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Berlin.* — *Zeitschrift für Bergrecht, Berlin.* — *Jahresberichte der Knappschaftsberufsgenossenschaft.* *Reuss.*

Bergbau.

I. Begriff des B.

Unter „B.“ im weitesten Sinne versteht man diejenigen Unternehmungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen, welche auf die Gewinnung von nutzbaren Mineralien sowie auf deren Zubereitung zu einem handelsfähigen Erzeugnis gerichtet sind. Als nutzbare Mineralien, welche Gegenstand des B. sein können, sind in erster Linie die Brennstoffe (Steinkohle, Braunkohle), die Erze (z. B. Eisen-, Kupfer-, Zink-, Blei-, Silber- und Golderze) sowie Stein- und Kalisalze zu erwähnen. In einzelnen Ländern (z. B. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich) sind die nutzbaren Mineralien zum Teil dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen, alsdann pflegt man unter B. vorzugsweise die auf die Gewinnung dieser „vorbehaltenen Mineralien“ gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Die Gewinnung gewisser Mineralien, wie Bausteine, Ton, Edelsteine, wird meist nicht als unter den Begriff „B.“ fallend angesehen; ebensowenig die Gewinnung von Erdöl, obwohl sowohl bezüglich des Vorkommens als auch bezüglich der Art der Gewinnung zwischen Erdöl und Sole, (deren Gewinnung meist zum B.betrieb gerechnet wird) kaum Unterschiede bestehen.

Die nutzbaren Mineralien treten sowohl an der Oberfläche als auch im Erdinnern auf. Auch hierauf gründet sich eine Unterscheidung, wonach als B.tätigkeit im engern Sinne nur die Gewinnung unterirdisch vorkommender Mineralien angesehen wird. Aber auch bei Tagebauen, Brüchen usw. erfolgt meist die Gewinnung ebensowohl wie beim unterirdischen Betriebe nach den Regeln der B.kunst.

Der B. befaßt sich hauptsächlich mit der Hervorbringung von Rohstoffen, im Gegensatz zu sonstigen gewerblichen Unternehmungen, die die Ueberführung der Rohstoffe in Gegenstände des Gebrauches bezwecken. Die ursprünglichen Bergwerkserzeugnisse bedürfen indes vielfach einer gewissen Zubereitung, ehe sie eine marktfähige Ware bilden. Soweit diese Zubereitung nur eine mechanische Veränderung des Stoffes bezweckt, wie z. B. die Aufbereitung der Erze, das Waschen der Kohle, die Ueberführung von Kohle in Koks oder Briketts, die Darstellung von Salz aus Sole, wird sie in der Regel als zum B.betriebe gehörig angesehen, während die eine chemische Veränderung bedingenden Verfahren, z. B. die hüttenmännische Tätigkeit des Erschmelzens der Metalle aus den Erzen, meist nicht mehr als Zweige des B. betrachtet werden. Bei den englisch sprechenden Völkern wird indes unter „Mining“ vielfach auch die Darstellung der Metalle mitverstanden.

Während die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit darauf gerichtet ist, auf einer bestimmten Bodenfläche alljährlich denselben Ertrag — die Ernte — wieder zu erzeugen, stellt sich der B. lediglich die Aufgabe, die Mineralien, die an der Oberfläche oder im Erdinnern vorkommen, zu gewinnen und in den Verbrauch überzuführen. Eine Erzeugung dieser Mineralien durch menschliche Tätigkeit oder eine selbständige Wiederentstehung durch Naturkräfte in absehbarer Zeit ist ausgeschlossen. Landwirtschaft kann daher auf demselben Grundstücke Jahrtausende hindurch ununterbrochen betrieben werden, während der B. in einem bestimmten Bezirke mit der Erschöpfung des Mineralvorkommens sein Ende erreichen muß. Der B.betrieb ist ferner auf solche Gegenden beschränkt, in denen die Mineralien gefunden werden, im Gegensatz zu anderen gewerblichen Unternehmungen, die beweglich sind und sich überall ansiedeln können.

In der Volkswirtschaft nimmt der B. unter den Zweigen der Gütererzeugung mit die wichtigste Stelle ein. Er liefert in Gold und Silber das allgemeine Tauschmittel und den Wertmesser im Handel der Völker, in den anderen Metallen die Rohstoffe für die wichtigsten Gerätschaften und Waffen, im Speisesalz ein Hauptnahrungsmittel, in den Kalisalzen ein Düngemittel für die Landwirtschaft, während die Erzeugung von Kohle und Eisenerzen für fast die gesamte Industrie und den Verkehr die unentbehrliche Grundlage geworden ist. Die Bergwerkserzeugnisse gehören zu denjenigen Gütern, welche Gegenstände des Austauschs der einzelnen Völker auf dem Weltmarkte bilden.

II. Geschichtliche Entwicklung des B.

Der B. ist uralt. Die bergmännische Tätigkeit der alten Völker war ausschließlich auf die Gewinnung der Metalle gerichtet, aber auch im Mittelalter und in der neuen Zeit bildeten vorzugsweise die Erze den Gegenstand des B.-betriebes, während erst in der allerneuesten Zeit die Brennstoffe einen überragenden Einfluß gewannen.

1. Altertum. Die ersten Metalle, welche die Menschen benutzten, waren diejenigen, welche in gediegenem Zustande vorkamen, das Meteoreisen und das Gold. Später waren die bergmännischen Bestrebungen darauf gerichtet, diese sowie die übrigen Schwermetalle, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, aus den Erzen zu gewinnen. Aus Kupfer und Zinn sind die Gerätschaften der sog. Bronzezeit gefertigt, die, wie angenommen wird, der Steinzeit gefolgt ist, und der Eisenzeit vorangeht.

Von den Aegyptern als dem ältesten Kulturvolke wissen wir, daß sie Goldbergwerke besaßen. Die alten Assyrier betrieben Kupfererzbergwerke am oberen Laufe des Tigris. Von der bergmännischen Tätigkeit der Hebräer zeugen einige Stellen im alten Testament; nach der biblischen Ueberlieferung war Thubalkain „ein Meister in Erz- und Eisenwerk".

Einen großen Einfluß für die Verbreitung der Kenntnis der Anwendung der Metalle übten die Phönizier aus. Die meisten Bergwerke auf den griechischen Inseln im Mittelmeer waren phönizischen Ursprungs. Auch die Eisenerzbergwerke in Cornwall (England) sollen zuerst von diesem Volk in Angriff genommen worden sein.

Der B. der alten Griechen war recht bedeutend. Kupfer wurde auf der Insel Cypern, die diesem Metalle den Namen gegeben hat, sowie auf Delos, Blei und Eisen auf der Insel Rhodos gewonnen. Eine reiche Gold- und Silbergrube stand auf der Insel Siphnos in Ausbeutung. Berühmt sind ferner die Silbererzbergwerke zu Laurion, aus denen die Athener große Gewinne zogen. Der B. wurde durch Sklaven betrieben, deren Anzahl zeitweise auf 60 000 angegeben wird.

Die Römer standen hinsichtlich der Kenntnisse von der Gewinnung und dem Gebrauch der Metalle unter einem zweifachen Einflusse, dem der Etrusker im Norden und dem der griechischen Kolonieen im Süden des Landes, das an sich arm an Metallen ist. Die bedeutendsten B.betriebe der Etrusker waren die Kupfer- und Eisenerzgruben auf der Insel Elba.

In den von den Römern eroberten Ländern wurde der vorhandene B. zum Staatseigentum erklärt. Der Betrieb wurde anfangs durch Pächter unter Verwendung von Sklavenarbeit geführt. Als die Arbeitskräfte nicht ausreichten, wurden Verbrecher zur Bergwerksarbeit verurteilt oder die benachbarten Bauern zu gewissen Leistungen für den Betrieb gezwungen. Als auch diese Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Arbeiterzahl nicht genügten, wurden die Bergwerke an Unternehmer gegen Abgabe des Zehnten vom Ertrage überlassen. Unter den Stellen in Deutschland, an denen die Römer B. betrieben, sind zu erwähnen die Eisenerzgruben in Steiermark, die Blei- und Silbererzbergwerke in den Tälern der Lahn, Agger und Sieg, zu Markirch in den Vogesen, zu Wallerfangen bei Saarlouis, in der Eifel bei Commern und Call u. a. m.

2. Mittelalter. Vor der Berührung mit den Römern besaßen die alten Germanen nur geringe Kenntnisse des B. Unter den deutschen Stämmen waren es namentlich die Franken, die von den Römern am Rhein den Bergwerksbetrieb erlernten und ihn überall hintrugen. Der Sieg des Germanentums über die Römer verlieh dem B. ein ganz besonderes Gepräge. Der Bergwerksbetrieb wurde ein ausschließliches Gewerbe freier Männer, die, von einer eigenartigen, deutschen Gesetzgebung begünstigt, die Technik vervollkommneten und zur Entwicklung des B. ganz erheblich beigetragen haben. Im Mittelalter und bis in die neuere Zeit hinein war Deutschland das erste B.land der Welt.

In die Regierungszeit Ottos des Großen fällt die Entdeckung der berühmten Erzlagerstätte im Rammelsberge bei Goslar — die heute noch ausgebeutet wird —, durch fränkische Bergleute. Fränkische Bergleute waren es auch, die im Oberharz (in Zellerfeld), im Erzgebirge (Freiberg), im Mansfeldischen den B. aufnahmen. Von diesen rasch emporblühenden Mittelpunkten des deutschen Erz-B. zogen nun die wanderlustigen Bergknappen hinaus, um in den angrenzenden Ländern Bergwerksunternehmungen zu eröffnen. So wurde der Silber-B. in Böhmen (Kuttenberg), der Gold-B. in Schlesien, Ungarn (Schemnitz) und Siebenbürgen, die Silberbergwerke bei Trient durch fränkische oder sächsische Bergleute ins Leben gerufen. Im westlichen Deutschland stand um dieselbe Zeit der Eisenstein-B. und der Betrieb von Eisenhütten und Hammerwerken im Siegerlande, sowie der Blei- und Silber-B. bei Ems und im Schwarzwald in Blüte.

Für die Weiterentwicklung des B. in Deutschland war die Verleihung des Bergregals an die Landesherren (durch die goldene Bulle 1356) von großer Bedeutung. In Erwartung der aus den Bergwerksabgaben und dem Vorkaufsrecht der Metalle fließenden reichen Gewinne ließen es sich die Landesfürsten angelegen sein, dem B. alle mögliche Förderung angedeihen zu lassen und den Bergwerksbetrieb, sowie die Arbeiter mit einer Reihe von Vorrechten zu bedenken.

Die B.technik des Mittelalters war nicht wesentlich verschieden von derjenigen der alten Völker. Zur Gewinnung wurde die Schlägel- und Eisenarbeit, bei festem Gestein das Feuersetzen angewendet. Die Förderung erfolgte unter Benutzung von Handhaspeln oder Pferdegöpeln, zur Wasserhebung bediente man sich seit dem 15. Jahrh. der Radkünste, soweit nicht die Wasserabführung durch Stollen erfolgte.

3. Neuzeit. Unter dem Einfluß der fortschreitenden Erkenntnis der Naturkräfte und der durch die Erfindung der Buchdruckerkunst ermöglichten Verbreitung der wissenschaftlichen Forschung gelangte der B. am Ausgang des Mittelalters zu hoher Blüte. Mit dem Erscheinen des Buches „De re metallica" von Georg Agricola 1556 beginnt die wissenschaftliche Behandlung der B.kunst, mit dem Probierbuch des Lazarus Erkner 1574 die der Metallurgie und der Probierkunst. Als der größte

Fortschritt in der Technik dieses Zeitraumes ist die Erfindung der Sprengarbeit zu bezeichnen, die zuerst am Harz angewandt wurde und sich von da überallhin verbreitete. Die mathematischen und mechanischen Wissenschaften halfen eine Reihe von hydraulischen Maschinen für die Förderung und Wasserhebung erfinden, während die Markscheidekunst die Vermessung der Grubenräume lehrte.

Im Mittelalter meist auf Gewohnheitsrecht oder auf die Willkür der Landesherren angewiesen, erhielt der B. jetzt feste rechtliche Grundsätze für seine Entwickelung durch die Kodifikation des geltenden Rechtes in Gestalt der zahlreichen Bergordnungen. Allen deutschen Bergordnungen ist der Gedanke gemeinsam, durch Verleihung kleiner an das Verhalten der Lagerstätte anschließender Grubenfelder viele einzelne B.betriebe ins Leben zu rufen, während gleichzeitig durch die Gewährung besonderer Vorteile an die Unternehmer größerer gemeinnütziger Anlagen, z. B. von Stollen für die Wasserlösung ganzer Bezirke, der B. im ganzen gefördert wurde.

Die Entdeckung der erzreichen überseeischen Länder führte nicht nur eine Eröffnung zahlreicher B.betriebe in diesen Ländern durch deutsche Bergleute herbei, sondern förderte auch den einheimischen B. mittelbar dadurch, daß die durch die neubelebte Handelstätigkeit gewonnenen Reichtümer der Kaufleute, Städte, geistlichen und weltlichen Gesellschaften in inländischen B.unternehmungen angelegt wurden. So stand durch die Beteiligung vornehmer und reicher Gewerke der Erz-B. im Harz, im Erzgebirge, in Böhmen und Ungarn am Ende des 16. Jahrh. in hoher Blüte, der indessen durch die allgemeine Verarmung infolge des 30jährigen Krieges ein Ende bereitet wurde. Der gänzlichen Auflassung der bedeutendsten deutschen Erzreviere wurde nur dadurch vorgebeugt, daß der Staat fürsorgend eingriff, und zwar sowohl durch höhere Bezahlung der bergordnungsmäßig an ihn abzuliefernden Metalle, als auch durch Stiftung besonderer Kassen aus allgemeinen Abgaben zur Förderung des B. Im Laufe der Zeit verwandelte sich diese staatliche Fürsorge in eine ausschließliche Bevormundung. Es wurde nicht nur die Betriebsführung und Verwaltung der Bergwerke bis ins einzelne von den staatlichen Beamten beaufsichtigt, sondern auch über das Vermögen der Gewerkschaften in der Weise verfügt, daß nur ein kleiner Teil der angesammelten Ausbeute an die Gewerken verteilt werden durfte, während von den Ueberschüssen der Ausbeutegruben Vorschüsse an notleidende Gruben an Stelle der von den Gewerken zu zahlenden Zubuße gegeben wurden, so daß schließlich die Gruben nur noch dem Namen nach den Gewerkschaften gehörten (sog. Direktionsprinzip). Als die Höhe der geleisteten Vorschüsse so groß geworden war, daß an eine Erstattung nicht mehr gedacht werden konnte, übernahm schließlich der Staat die Gesamtheit der Gruben eines Bezirks. Diesen Entwickelungsgang haben die beiden größten Erzreviere Deutschlands, der Oberharz und das Erzgebirge, durchgemacht, und ähnlich ist es dem Mansfelder B. ergangen, dessen kursächsischer Teil stets gewerkschaftlich geblieben ist, während der im Königreich Preußen belegene über ein halbes Jahrhundert Staatseigentum war und erst zur westfälischen Zeit wieder an die Gewerkschaften abgetreten wurde.

4. Neueste Zeit. Während bisher sich die bergbauliche Tätigkeit fast ausschließlich mit der Gewinnung von Erzen befaßt hatte, ist die Geschichte des B. in der neuesten Zeit, besonders im 19. Jahrh., dadurch gekennzeichnet, daß die Brennstoffe, darunter namentlich die Steinkohle, zu überwiegender Bedeutung gelangten. Die Kohle war zwar in den meisten Bezirken schon früher bekannt (z. B. an der Ruhr und in Saarbrücken, in Belgien in der Nähe von Lüttich, in Frankreich bei St. Etienne, in England in der Gegend von Newcastle-on-Tyne) und wurde auch wohl in geringem Umfange gewonnen und zum Hausbrand oder als Schmiedekohle benutzt. Der eigentliche Aufschwung des Steinkohlen-B. — und damit auch die Weiterentwickelung des übrigen B. — ist indes aufs innigste verknüpft mit der Erfindung der Dampfmaschine. Die Dampfmaschine lieferte nicht nur dem B. unentbehrliche Hilfsmittel für Förderung und Wasserhebung, sondern ihre allgemeine Verwendung in der gesamten Industrie rief auch einen gewaltigen Bedarf an Brennstoffen hervor. Ihre Anwendung auf den Verkehr (in Gestalt von Eisenbahnen und Dampfschiffen) bot die Möglichkeit, die Bergwerkserzeugnisse, und namentlich die an und für sich geringwertigen Massengüter wie Kohle und Eisenerze an entfernte Plätze zu schaffen und eine Verteilung über größere Bezirke herbeizuführen, während bisher der Verbrauch an Ort und Stelle die Regel gebildet hatte. Für die Herstellung der Dampfmaschinen, Eisenbahnen, Dampfschiffe sowie für die gesamten gewerblichen Unternehmungen wurden große Mengen von Eisen gebraucht, was einerseits eine Steigerung der Eisenerzförderung zur Folge hatte, andererseits gewaltige Massen von Brennstoffen für das Erschmelzen des Eisens aus den Erzen erforderlich machte, da die bisher hierfür benutzte Holzkohle längst nicht mehr ausreichte.

Eine Entwickelung der Steinkohlenförderung zu größerem Umfange hat zuerst in England stattgefunden; England hat sich vermöge seines Reichtums an Steinkohle und Eisenerzen im Laufe des 19. Jahrh. zum führenden B.lande der Welt aufgeschwungen, hat jedoch diese Stellung am Ende des 19. Jahrh. an die Vereinigten Staaten von Nordamerika abtreten müssen.

Abgesehen von der gewaltigen Entwickelung des Steinkohlen-B. hat sich in Deutschland die bergmännische Tätigkeit auch namentlich der Gewinnung der an sich zwar minderwertigen, aber zur Dampferzeugung sehr wohl zu verwendenden Braunkohle zugewandt. Hierzu ist neuerdings die Gewinnung der Mineralsalze getreten, die die frühere Darstellung des Kochsalzes aus Solquellen bald überflügelte und zum großen Teil entbehrlich machte. Nachdem im Jahre 1843 bei Staßfurt ein mächtiges Steinsalzlager erbohrt und in den darüber lagernden sog. Abraumsalzen wichtige Rohstoffe für die chemische Industrie sowie für die landwirtschaftliche Düngung erkannt worden waren,

gelangte die Gewinnung und Verarbeitung der Kalisalze zu großer Bedeutung.

Gegenüber diesen Zweigen bergbaulicher Tätigkeit ist — abgesehen von der Gewinnung von Eisenerzen — der deutsche Erz-B., auch unter dem Einfluß des Wettbewerbs überseeischer Länder, mehr in den Hintergrund getreten.

III. Betrieb des B.

Die Aufsuchung und Gewinnung der nutzbaren Mineralien erfolgt nach bestimmten Regeln, welche den Gegenstand einer sowohl auf mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage beruhenden als auch auf Erfahrungssätzen begründeten technischen Wissenschaft, der B.kunde bilden. Von dieser in umfangreichen Lehrbüchern behandelten und ein Hauptfach des niederen und höheren bergmännischen Unterrichts auf den Bergschulen und Bergakademieen bildenden Lehre kann hier nur soviel mitgeteilt werden, als zur Gewinnung eines Ueberblicks über den B.betrieb sowie zum Verständnis der hauptsächlichsten fachmännischen Ausdrücke notwendig ist.

1. Lagerstätten. Unter „Lagerstätte", dem eigentlichen Gegenstande eines jeden B., versteht man denjenigen Teil des Erdinnern, innerhalb dessen sich eine Anhäufung nutzbarer Mineralien in größerer oder geringerer Menge findet. Tritt ein Teil der Lagerstätte an der Erdoberfläche hervor, so wird er als „Ausgehendes" bezeichnet. Das Verhalten einer Lagerstätte im Raume wird bestimmt durch das Streichen oder ihre Erstreckung in wagerechter Richtung, sowie durch das Fallen, die Erstreckung in geneigter oder senkrechter Richtung. Das Streichen wird gemessen, indem man mit dem Kompaß den Winkel bestimmt, den eine in der Lagerstättenebene gezogene wagerechte Linie, die Streichlinie mit der magnetischen Nord-Südlinie bildet. Eine in der Lagerstättenebene zur Streichlinie senkrecht gedachte Linie heißt die Fallinie, deren Einfallen nach Teilen des rechten Winkels durch den Gradbogen gemessen wird. Die die Lagerstätte umgebenden Teile der Erdrinde werden Nebengestein genannt, und zwar heißt das Nebengestein unter der Lagerstätte Liegendes oder Sohle, dasjenige über der Lagerstätte Hangendes oder Dach. Unter Mächtigkeit einer Lagerstätte versteht man ihre Dicke oder Stärke, gemessen durch die senkrechte Entfernung zwischen Hangendem und Liegendem. Ist das Liegende älter und das Hangende jünger als die Lagerstätte, so hat man es mit einem Flöz zu tun, das mit der einschließenden Gebirgsschicht gleiches Streichen und Einfallen hat. — Gänge dagegen sind ausgefüllte Spalten, welche sich von dem einschließenden Nebengestein durch Streichen, Fallen und durch die Beschaffenheit der ausfüllenden Mineralmassen unterscheiden. Die Flöze, in denen besonders die Kohlen vorkommen, haben zumeist eine bedeutende Flächenausdehnung, während die Gänge, die Hauptlagerstätten der Erze, in einer von den Senkrechten mehr oder weniger abweichenden Richtung ihre Haupterstreckung in die Tiefe zu haben pflegen. Im Gegensatz zu den plattenförmigen Lagerstätten (Flözen und Gängen) stehen diejenigen von unregelmäßiger Form, die entweder als unregelmäßig begrenzte Ausfüllungen von Hohlräumen, als sog. Stöcke oder Nieren erscheinen, oder Ablagerungen von Mineralien in aufgeschwemmtem oder durch Verwitterung entstandenem Gebirge bilden, und dann Seifen oder Trümmerlagerstätten heißen. Ist die regelmäßige Fortsetzung eine Lagerstätte durch irgendeinen geologischen Vorgang unterbrochen worden, so spricht man von einer Störung, einem Sprung oder einer Verwerfung.

2. Schürfen. Der auf die Auffindung von Lagerstätten nutzbarer Mineralien gerichtete Zweig bergmännischer Tätigkeit wird mit „Schürfen" bezeichnet. Die Lagerstätten, welche zu Tage ausgehen, können durch Schürfgräben bloßgelegt werden. Befinden sich die nutzbaren Mineralien dagegen im Innern der Erde, so müssen senkrechte oder wagerechte Oeffnungen (Bohrlöcher, Schächte, Stollen) hergestellt werden, um an die Lagerstätte zu gelangen. In neuerer Zeit bedient man sich fast ausschließlich des Stoßens von Bohrlöchern zum Nachweis des Vorkommens nutzbarer Mineralien. Das Tiefbohrverfahren hat sich zu einem besonderen Zweige der B.technik entwickelt, dem wir Aufschlüsse über die Beschaffenheit des Erdinnern bis zu 2000 m Tiefe verdanken. Die Anwendung des Diamantbohrverfahrens (drehendes Bohren eines mit Diamantsplittern besetzten Rohres) gestattet es, von einer im Bohrloch angetroffenen Lagerstätte eine Probe, den sog. Bohrkern, zu entnehmen und sich so über das Verhalten, die Zusammensetzung und den Wert des Mineralvorkommens zu unterrichten.

3. Ausrichtung. Wenn eine Lagerstätte aufgefunden worden ist, so besteht die nächste Aufgabe des Bergmanns darin, sich Zugang zu ihr zu verschaffen. Dies wird bergmännisch als die Ausrichtung oder die Aufschließung der Lagerstätte bezeichnet. Um an die Lagerstätte heranzugelangen, müssen von der Erdoberfläche her entweder wagerechte Oeffnungen (Stollen) oder senkrechte Oeffnungen (Schächte) hergestellt werden. Die Anwendbarkeit der Stollen hat zur Voraussetzung, daß die Lagerstätte höher belegen ist als irgend ein Punkt der Oberfläche.

Stollen finden sich daher vorzugsweise in gebirgigen Gegenden sowie bei dem aus früherer Zeit stammenden Erz.-B., der sich meist in geringen Tiefen bewegte. In neuerer Zeit aber bieten für die zum Teil sehr tief belegenen Steinkohlenflöze die Schächte das einzige Mittel des Zugangs. Die Schächte werden jetzt gewöhnlich in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von 4—6 m hergestellt. Besondere Schwierigkeiten stellen sich dem Schachtabteufen da entgegen, wo wasserführende Schichten oder gar das nur aus Wasser und Sand bestehende sog. schwimmende Gebirge (Schwimmsand) durchsunken werden müssen. Die neuere B.technik kennt zwei Wege, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Entweder werden rings um die Schachtscheibe eine Reihe verrohrter Bohrlöcher niedergebracht, in welchen eine bis zu — 24° C abgekühlte Chlormagnesiumlauge auf und ab bewegt wird. Dadurch werden die flüssigen Sandmassen in den festen Zustand übergeführt; es wird ein sog. Frostkern geschaffen, der mit Abteufen von Hand bewältigt werden kann (Gefrierverfahren). Oder aber die ganze Schachtscheibe muß, in ähnlicher Weise wie ein Bohrloch, mit Hilfe gewaltiger Bohrer abgebohrt werden (Verfahren Kind-Chaudron). In beiden Fällen müssen nach erfolgtem Abteufen die Wasserzuflüsse abgesperrt werden. Dies geschieht dadurch, daß der innerhalb der wasserführenden Schichten stehende Teil des Schachtes (oft auf eine Höhe von 100 m und darüber) mit einem eisernen Zylinder, welcher aus einzelnen Ringen (Tübbings) zusammengesetzt ist, ausgekleidet wird (Küvelage). Schächte, deren Niederbringen mit derartig erschwerenden Umständen verbunden ist, erfordern nicht selten einen Aufwand von mehreren Millionen. — Neben Stollen und Schächten dienen zur Aufschließung der Lagerstätten auch noch die sog. Querschläge, das sind Gänge, die von den Schächten aus in wagerechter Richtung und rechtwinklig zum Streichen der Gebirgsschichten auf die Lagerstätte zu getrieben werden. — Außer den senkrechten (saigeren) Schächten gibt es auch solche, die dem Einfallen der Lagerstätte folgen und alsdann flache oder tonnlägige Schächte heißen. Bei Flözen spricht man in diesem Falle auch wohl von einfallenden Strecken.

4. Vorrichtung. An die Ausrichtung schließt sich die V o r r i c h t u n g an, welche der eigentlichen Gewinnung der Mineralien, dem Abbau, voranzugehen hat. Die Vorrichtung besteht darin, daß die Lagerstätte für die Zwecke des Abbaus sowohl nach der Tiefe zu als auch in streichender Erstreckung in bestimmte Abschnitte zerlegt wird. Die Zerlegung in Abschnitte n a c h d e r T i e f e zu wird Sohlenbildung genannt. Die Abstände der einzelnen Sohlen schwanken zwischen 20 bis über 100 m. Die einzelnen Sohlen werden durch Grundstrecken oder Sohlenstrecken bezeichnet, das sind Gänge, die in wagerechter Richtung und dem Streichen der Lagerstätte folgend hergestellt werden. Strecken dagegen, die zwar auch die Streichrichtung der Lagerstätte verfolgen, aber (der besseren Haltbarkeit wegen) in das Nebengestein verlegt sind, heißen Richtstrecken. — Die Zerlegung der Lagerstätte in i h r e r s t r e i c h e n d e n E r s t r e c k u n g erfolgt durch sogenannte schwebende Strecken, einfallende Strecken, Bremsberge (beim Kohlen-B.) oder Ueberhauen, Abhauen, Rollen (beim Erz-B.), welche in der Einfallrichtung der Lagerstätte hergestellt sind und die einzelnen streichenden oder Sohlenstrecken miteinander verbinden.

5. Abbau. Nachdem die Lagerstätte durch die Vorrichtung in Abbaufelder zerlegt worden ist, kann die eigentliche Ausgewinnung der Mineralien, d e r A b b a u, beginnen. Es gibt eine ganze Reihe von Abbauverfahren, deren Wahl von der Art des Minerals, von der Mächtigkeit der Lagerstätte, von ihrem Einfallen, von der Beschaffenheit des Nebengesteins, sowie davon abhängig ist, ob das Mineral ganz rein vorkommt oder aber durch wertloses Gestein „Berge" verunreinigt ist. Die Abbauverfahren können in 2 Gruppen eingeteilt werden: bei der einen Art werden die durch die Wegnahme der Mineralien geschaffenen Hohlräume mit taubem Gestein wieder zugepackt (Abbau mit Bergeversatz): bei der anderen Art läßt man diese Hohlräume durch das Niederbrechen der darüber lagernden Gebirgsschichten sich von selbst ausfüllen (Abbau ohne Bergeversatz, Bruchbau). In dem letzteren Falle treten häufig Senkungen und Brüche an der Oberfläche auf, die auch nicht selten Beschädigungen oberirdischer Anlagen und Baulichkeiten im Gefolge haben (Bergschäden). Aus diesen sowie aus einer Reihe von anderen Gründen haben die Abbauverfahren mit Bergeversatz bei weitem die größere Bedeutung gewonnen. Die zur Ausfüllung der Hohlräume dienenden Berge sind entweder solche, welche bei dem Abbau der Mineralien selbst mitgewonnen werden, oder aber welche bei der Herstellung von Strecken im Nebengestein (Querschlägen, Schächten usw.) fallen. Nicht selten werden auch Versatzstoffe (wie Bauschutt, Kesselasche, Hüttenschlacke, Rückstände von der Aufbereitung der Mineralien, sog. „Waschberge") von Tage her hereingeschafft. In neuester Zeit hat man mit Erfolg versucht, Sand mittels Wasser durch Rohre in die auszufüllenden Räume hineinzuspülen, wobei der Sand sich nach und nach zu einer festen Masse verdichtet, während das Wasser abläuft (Spülverfahren). Auch Schlackensand,

Kesselasche, Ton usw. können für diese Zwecke verwendet werden. Dieses Verfahren, welches bereits früher beim Anthrazit-B. in Pennsylvanien (Nord-Amerika) vereinzelte Anwendung gefunden hatte, ist in Deutschland in größerem Maßstabe zuerst im J. 1902 auf Myslowitzgrube in Oberschlesien eingeführt worden, hat dann auch auf anderen Bergwerken Eingang gefunden und verspricht für den gesamten B.betrieb von der allergrößten Bedeutung zu werden. Während bisher vielfach bei den mächtigen Flözen Oberschlesiens und auch anderwärts große Sicherheitspfeiler zum Schutze von Baulichkeiten an der Oberfläche unangetastet stehen bleiben mußten, kann jetzt eine reine und vollständige Ausgewinnung der gesamten Lagerstätten erfolgen, da durch das Spülverfahren eine vollkommene und dichte Ausfüllung der durch den Abbau geschaffenen Hohlräume gewährleistet wird. — Von den gebräuchlichsten Abbauverfahren seien der Firstenbau (hauptsächlich im Erz- und Salz-B.) sowie der Stoß-, Streb-, und Pfeilerbau (im Kohlen-B.) erwähnt. — Ist die Lagerstätte an der Erdoberfläche selbst belegen, so kann die Gewinnung in ähnlicher Form wie beim Steinbruchbetriebe erfolgen. Man spricht alsdann von einem Tagebau. Wenn die Lagerstätte in verhältnismäßig nur geringer Tiefe auftritt und von wenig mächtigen Gebirgsschichten (Deckgebirge) überlagert wird, so kann es vorteilhaft erscheinen, das Deckgebirge vorerst mit Handbetrieb oder durch Baggerarbeiten zu entfernen, „abzuräumen," um die Lagerstätte alsdann im Tagebau zu gewinnen. Dies Verfahren steht vielfach beim Braunkohlen-B. sowie beim Eisenerz-B. in Lothringen in Anwendung.

6. Häuer- oder Gewinnungsarbeiten. Die Loslösung der Mineralien aus ihrem natürlichen Zusammenhange innerhalb der Lagerstätte ist die Aufgabe der Häuer- oder Gewinnungsarbeiten. Diese Arbeiten werden je nach dem Widerstand der zu gewinnenden Massen oder den zur Verwendung kommenden Werkzeugen, dem „Gezähe", verschieden ausgeführt. Während man lockeres oder rolliges Gebirge mit Kratze und Trog wegfüllt, müssen milde Massen, wie Braunkohlen und manche Steinkohlen, mit einem hauenden Werkzeuge, der Keilhaue, gewonnen werden. Die Gewinnung von festem Gestein, Erz, harter Kohle usw. erfolgt durch Sprengarbeit. Das Wesen der Sprengarbeit besteht darin, daß in dem Gestein oder der Kohle Bohrlöcher von 0,50 bis 2 m Tiefe hergestellt und mit Sprengstoffen gefüllt werden. Dadurch daß dann die Sprengstoffe zur Entzündung gebracht werden, wird eine Loslösung der zu gewinnenden Massen bewirkt. Die Herstellung der Bohrlöcher erfolgt entweder durch Handarbeit, wobei ein Meißelbohrer unter Drehen mit dem „Fäustel" genannten Hammer geschlagen, oder — bei Gestein oder Kohle von geringerer Härte — der sogenannte Schlangenbohrer unter Andrücken gedreht wird. In neuerer Zeit bedient man sich indes überwiegend der Bohrmaschinen, welche das Stoßen und Versetzen des Bohrmeißels oder das Drehen des Schlangenbohrers mit Hilfe von Druckluft, Druckwasser oder Elektrizität bewirken. An Sprengstoffen kommen Sprengpulver, Dynamit und in Steinkohlenbergwerken, wo wegen der Gefahr der Entzündung schlagender Wetter die Entstehung hoher Wärmegrade vermieden werden muß, die sog. Sicherheitssprengstoffe zur Anwendung. Zur Entzündung der Sprengschüsse werden meist Zündschnüre mit Zündhütchen benutzt, während neuerdings auch vielfach elektrische Zündung in Gebrauch steht. — Im Steinkohlen-B. haben in letzter Zeit die Schrämmaschinen eine große Bedeutung gewonnen. Diese Maschinen sind entweder nach ähnlichen Grundsätzen wie die stoßenden oder drehenden Bohrmaschinen gefertigt, oder aber sie besitzen ein mit Meißeln besetztes Rad oder eine Kette, und dienen dazu, in dem Kohlenflöz gewöhnlich an der Sohle einen Schlitz herzustellen und dadurch die Kohlenbank gewissermaßen zu unterhöhlen. Die Schrämarbeit bietet den Vorteil, daß die Kohle ganz ohne Sprengarbeit oder doch unter bedeutend geringem Sprengstoffverbrauch und unter Vermehrung des Falls von Stückkohle gewonnen werden kann.

7. Förderung. Die aus ihrem Zusammenhang gelösten Mineralmassen vom Orte der Gewinnung nach der Oberfläche zu schaffen, ist die Aufgabe der Förderung. Zur Förderung werden die auf Schienen laufenden sog. Förderwagen (Hunde) benutzt, die aus Holz und Eisenblech hergestellt werden und in allen Größen (mit einem Fassungsvermögen von 1/4 bis über 1 t) im Gebrauch stehen. In fast jedem Bergwerke ist eine dreifache Förderung zu unterscheiden, nämlich 1. von den Orten der Gewinnung der Mineralien (Abbauen) aufwärts oder abwärts bis zur sog. Hauptfördersohle, 2. auf der Hauptfördersohle in wagerechter Richtung bis zum Schachte, 3. in senkrechter Richtung bis zur Oberfläche; hierzu kann 4. noch über Tage eine Förderung vom Schachte bis zur Verladestelle treten.

Bei sehr stark geneigten Lagerstätten (Erzgänge und Steinkohlenflöze) erfolgt die Förderung der ersten Art dadurch, daß die Mineralien in sogenannte Stürzrollen zur Hauptfördersohle abgestürzt werden. Bei weniger steiler Lagerung bedient man sich der Bremsberge, wobei der abwärtsgehende beladene Wagen vermöge seines größeren Gewichts den aufwärtsgehenden leeren

Wagen heraufzieht. Ist eine Aufwärtsförderung nach der Hauptfördersohle notwendig, so kommen Haspel zur Verwendung, die in ihrer ursprünglichsten Art durch Arbeiter gedreht werden mußten, während sie jetzt meist durch Druckluft, Druckwasser oder Elektrizität betrieben werden. — Die einfachste Art der Förderung in wagerechter Richtung besteht darin, daß die Förderwagen durch einen (meist jüngeren) Arbeiter (Schlepper genannt) geschoben werden. Daneben werden tierische Kräfte (Pferde, Ponies, Maulesel) verwendet, die die zu Zügen vereinigten Wagen ziehen. Auf größeren Bergwerken bedient man sich heutzutage überwiegend der sog. maschinellen Streckenförderung. Hierbei werden in den Förderstrecken durch maschinelle Kraft Seile oder Ketten ohne Ende bewegt, an welchen die Förderwagen einzeln oder in Zügen, durch Gabeln, Kettchen, Haken oder in sonst geeigneter Weise befestigt werden. Auch stehen vielfach besondere kleine Gruben-Lokomotiven, die durch Elektrizität, Druckluft, oder durch Benzin, Petroleum usw. betrieben werden, in Gebrauch. — Die Schachtförderung von dem unterirdischen „Füllort" bis zur Tagesöffnung, der sog. „Hängebank" erfolgt in der Weise, daß die Förderwagen auf die Förderkörbe oder Fördergestelle aufgeschoben werden, welche im Schachte mittels Drahtseilen auf- und abbewegt werden. Bei den neuerdings sehr tiefen Schächten ist man genötigt, darauf zu sehen, daß mit jedem „Treiben" eine möglichst große Nutzlast befördert und daß der Aufenthalt zwischen zwei Treiben möglichst verringert wird. Die Förderkörbe sind daher zur gleichzeitigen Aufnahme von bis zu 8 Förderwagen eingerichtet. Auch finden sich vielfach Vorrichtungen, um gleichzeitig mehrere Förderwagen von mehreren Etagen aus aufzuschieben, während vereinzelt auch ein selbsttätiges Auf- und Ablaufen der Förderwagen an Füllort und Hängebank stattfindet. Zur Auf- und Abbewegung der Förderkörbe dienen gewaltige Fördermaschinen (von bis zu 1000 Pferdekräften). Als Betriebskraft ist bisher fast ausschließlich Dampf benutzt worden, während neuerdings auch die Elektrizität mit gutem Erfolge für den Betrieb der Schachtfördermaschinen nutzbar gemacht wurde. — Da, wo noch eine Förderung über Tage notwendig ist, kommen — abgesehen von den auch unter Tage üblichen Förderarten — hie und da auch Drahtseilbahnen zur Anwendung, wobei die Fördergefäße auf dem Luftwege an Drahtseilen entlang ihrem Bestimmungsort zugeführt werden.

8. Fahrung. Die Förderschächte dienen vielfach gleichzeitig zur Fahrung, d. h. zum Einlassen und Herausschaffen der Arbeiter und Beamten. Für diesen Zweck sind sowohl die Fördermaschinen als auch die Förderkörbe mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (Fangvorrichtungen usw.) ausgerüstet. In manchen Erzbergwerksbezirken sind noch Fahrkünste in Gebrauch, Gestänge, die mit Tritten und Griffen versehen sind und durch Maschinenkraft auf- und abbewegt werden und wobei man durch abwechselndes Uebertreten hinauf- oder hinabgelangt. Zur Fahrung in Lagerstätten mit steilem Einfallen werden sehr häufig Treppen oder Leitern — letztere bergmännisch „Fahrten" genannt — benutzt.

9. Grubenausbau. Unter „Grubenausbau" versteht man diejenigen Arbeiten, welche die Stützung und Aufrechterhaltung der unterirdischen Hohlräume zum Zwecke haben. Der ursprüngliche Ausbau der Strecken erfolgt durch die sog. Türstockzimmerung; jeder Türstock besteht aus zwei seitlichen Hölzern (Stempeln) und einem darüber gelegten Holz, der Kappe. Schächte, Querschläge und Strecken, welche lange offen erhalten werden müssen, werden jetzt gewöhnlich in Backsteinmauerung gesetzt. Vielfach bedient man sich auch des eisernen Ausbaues, sowohl unter Verwendung eiserner Träger in Verbindung mit Mauerung oder Holzstempeln als auch in der Form vollständiger eiserner Türstöcke. Auch in den Abbauen, die nur bis zur erfolgten Wegnahme der Mineralien offen erhalten zu werden brauchen, ist der Ausbau nicht zu entbehren. Die übliche Form ist die des hölzernen Stempels mit dem Anpfahl. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Verunglückungen durch Stein- und Kohlenfall in Steinkohlenbergwerken wird neuerdings vielfach der sog. systematische Ausbau empfohlen, wobei auf den qm abzubauende Fläche — ohne Rücksicht auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Nebengesteins an der betr. Stelle — eine bestimmte Anzahl Stempel zu setzen sind. Die zum Ausbau der Bergwerke erforderlichen Holzmengen sind sehr erheblich und machen die B.industrie zu einem der größten Abnehmer der Forstwirtschaft.

10. Wasserhaltung. Einer der schlimmsten Feinde des Bergmanns ist das Wasser. Sobald die Grubenbaue in die Tiefe vordringen, muß mit Wasserzuflüssen gerechnet werden, die entweder vom Tage aus in das Bergwerk hineingelangen (Tagewasser) oder aber in den unterirdischen Gebirgsschichten enthalten sind. In gebirgigen Gegenden, wo der Bergwerksbetrieb oberhalb der Talsohle stattfindet, kann die Abführung der Grubenwasser mit Hilfe von Stollen bewerkstelligt werden. In weitaus der Mehrzahl der Fälle aber muß die Hebung der Wasser im Schacht durch Wasserhaltungsmaschinen erfolgen. Die ersten Wasserhaltungsmaschinen waren Ge-

stängepumpen, bei denen hölzerne oder eiserne Gestänge, an die die Pumpenkolben an der Schachtsohle angeschlossen waren, im Schacht auf- und abbewegt wurden. Jetzt werden meist die unterirdischen Wasserhaltungsmaschinen bevorzugt, die auf der tiefsten Sohle in der Nähe des Schachtes aufgestellt werden, und denen die Triebkraft (Dampf, Druckluft, Druckwasser oder Elektrizität) in einer Leitung durch den Schacht von Tage her zugeführt wird. Die Aufwärtsführung der gehobenen Wasser erfolgt durch eine besondere ebenfalls im Schachte verlagerte Steigleitung. Während bisher die hin- und hergehenden Pumpenarten die Regel bildeten, hat man neuerdings mit Zentrifugalpumpen, die mit schnellaufenden Drehstrommotoren oder Dampfturbinen unmittelbar gekuppelt sind, sehr gute Erfahrungen gemacht.

11. Wetterführung. Eine der wichtigsten Zweige des B.betriebes, namentlich auf Steinkohlenbergwerken, ist die Wetterführung. Die Grubenluft wird durch das Atmen der Menschen und Tiere, durch das Brennen der Lichter, durch das Faulen des Holzes, durch die aus dem Gestein oder aus der Kohle ausströmenden Gase sowie durch die in größerer Tiefe und infolge des Drucks der Gebirgsschichten eintretende Erwärmung erheblich verschlechtert und bedarf daher einer Erneuerung. Eine Erneuerung auf natürlichem Wege findet nur unter besonders günstigen Verhältnissen statt, in der Mehrzahl der Fälle muß für eine künstliche Erneuerung dadurch gesorgt werden, daß die verbrauchte Luft abgesaugt wird. Früher bediente man sich der Wetteröfen, um die verbrauchte Luft zu erwärmen und dadurch zum Ausströmen zu bringen, oder man schloß den verbrauchten Wetterstrom an einen Kamin an. Jetzt werden für diesen Zweck fast ausschließlich Wettermaschinen (Ventilatoren) verwendet. Jedes Steinkohlenbergwerk hat mindestens einen einziehenden und einen ausziehenden Wetterschacht. Durch den einziehenden Schacht treten die frischen Wetter in das Grubengebäude ein, werden in einer Reihe von Teilströmen durch die Baue geleitet, um sich dann in dem ausziehenden Schachte wieder zu vereinigen und von der Wettermaschine abgesaugt zu werden. Um die Wetter zu zwingen, einen bestimmten Weg zu nehmen, kennt der Bergmann eine Reihe von Hilfsmitteln, wie Wettertüren, Wetterscheider, Wetterluken, Wetterbrücken, Sonderbewetterung usw. — Besondere Aufmerksamkeit erfordert auf Steinkohlenbergwerken die Bekämpfung der „schlagenden Wetter“, eines Gemisches leichter Kohlenwasserstoffe (besonders Grubengas-Methan, CH_4) mit Luft, welches sich außerordentlich leicht entzündet (Schlagwetterexplosion). Zur Erkennung dieses gefährlichen Gasgemisches dienen besondere geschlossene mit einem engmaschigen Drahtnetz umgebene Lampen, Sicherheitslampen, die auf der von dem Engländer Davy ermittelten Tatsache beruhen, daß die Lichtflamme das Grubengas erst dann zur Entzündung bringt, wenn das Drahtnetz weißglühend geworden ist. Das Vorhandensein schlagender Wetter wird durch die Bildung eines blauen Strahlenkegels (der sog. Aureole) an der kleingeschraubten Flamme der Lampe angezeigt. Die Sicherheitslampe gewährt keineswegs einen vollkommenen Schutz gegen Schlagwetterentzündungen, sie hat vielmehr lediglich den Zweck, den Bergmann die Anwesenheit des gefährlichen Feindes erkennen zu lassen und ihn vorsichtig zu machen. Die Unschädlichmachung der schlagenden Wetter läßt sich nur durch Zuleitung großer Mengen frischer Wetter bewirken, wobei eine allmähliche Verdünnung und Abführung des Grubengases erfolgt. — Schlagwetterexplosionen sind nicht allein durch die mit der plötzlichen und gewaltsamen Verbrennung verbundenen Erschütterungen und Flammenerscheinungen gefährlich, sondern auch namentlich durch die als Rückstände der Verbrennung verbleibenden Gase (hauptsächlich Kohlenoxyd und Kohlensäure), welche jedes menschliche und tierische Leben ersticken (sog. Nachschwaden). Um im Falle einer Schlagwetterentzündung in das mit Nachschwaden gefüllte Grubengebäude vordringen zu können, pflegen auf größeren Steinkohlenbergwerken besondere Rettungsapparate (tragbare Sauerstoffbehälter usw.) sowie eine im Rettungswesen ausgebildete Rettungsmannschaft vorhanden zu sein. Besonders verheerend pflegen die Schlagwetterexplosionen da zu sein, wo fein verteilter Kohlenstaub (der sich hauptsächlich bei den sog. Fettkohlenflözen entwickelt und ebenfalls sehr zur Entzündung neigt) in der Luft vorhanden ist. Der Kohlenstaub kann dadurch unschädlich gemacht werden, daß er durch Besprengen mit Wasser zum Niederschlag gebracht wird. Zu diesem Zwecke sind auf vielen Schlagwettergruben weitverzweigte Rohrnetze, „Spritzwasserleitungen“, eingebaut, aus denen das zur „Berieselung“ erforderliche Wasser entnommen wird. — Manche Steinkohlenflöze neigen zum „Grubenbrand“, der sehr erschwerend auf den Abbau einwirken kann. Man sucht seiner Herr zu werden, indem man den in Brand geratenen Feldesteil durch Dämme, Mauern usw. luftdicht abschließt, um dadurch das Feuer zu ersticken, oder auch, indem man, wo dies möglich ist, den ganzen Feldesteil unter Wasser setzt.

Während auf den Schlagwettergruben verschlossene Sicherheitslampen mit Oel-

oder Benzinbrand (teilweise auch mit innerer Zündung zum Wiederanzünden nach Erlöschen) bergpolizeilich vorgeschrieben sind, stehen auf den schlagwetterfreien Steinkohlen- sowie auf den Erz- und Salzbergwerken meist Oellampen von den verschiedensten Formen oder auch wohl gewöhnliche Kerzen in Gebrauch.

12. Markscheiden. Die Aufnahme und zeichnerische Festlegung der unterirdischen Grubenräume ist der Gegenstand einer besonderen Wissenschaft, der Markscheidekunde. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe bedient sich der Markscheider besonderer Gerätschaften und Werkzeuge, unter denen Kompaß, Gradbogen und Theodolith erwähnt werden mögen.

13. Aufbereitung. Sehr häufig können die nutzbaren Mineralien nur in einem so unreinen Zustand an die Oberfläche gefördert werden, daß sie ohne weitere Reinigung von den ihnen anhaftenden tauben Massen als Handelsware nicht zu verwerten sind. Diese Reinigung wird in der Aufbereitung oder Wäsche bewirkt. Bei Erzen kann die Aufbereitung sowohl von Hand, durch Ausschlagen und Auslesen der erzhaltigen Stücke, als auch auf mechanischem Wege erfolgen, wobei durch ein stufenweises Zerkleinern des Haufwerks in Steinbrechern, Walzen und Pochwerken, durch ein Trennen nach der Korngröße in Sieben und Trommeln, sowie durch ein Trennen nach dem spezifischen Gewicht in Setzmaschinen und Herden eine allmähliche Anreicherung des Erzgehaltes in dem aufbereiteten Gut herbeigeführt wird. Auf ähnlichen Grundsätzen beruht die Wäsche der Steinkohlen. Die Aufbereitung allein genügt indes vielfach nicht, häufig findet noch eine weitere Verarbeitung der Erzeugnisse in den mit den Bergwerken verbundenen Nebenbetrieben statt. An erster Stelle ist hier die Verkokung der Steinkohlen zu nennen, wobei durch einen Verflüchtigungsvorgang die gewaschene Steinkohle in einen gasärmeren aber kohlenstoffreicheren Brennstoff, den Koks, übergeführt wird. Die bei der Verkokung entstehenden Gase enthalten eine Reihe von wertvollen Bestandteilen (hauptsächlich Teer, Ammoniak und Benzol), die in der sog. Nebenproduktengewinnung abgeschieden werden. Außerdem wird die Abhitze dieser Gase vielfach zur Beheizung der Dampfkessel verwendet. Neuerdings hat man auch schon mehrfach mit Erfolg versucht, die in den Gasen enthaltene Kraft nicht auf dem Umwege der Dampferzeugung, sondern unmittelbar in Gaskraftmaschinen, nutzbar zu machen. — Aus dem an sich sehr wenig marktfähigen Grus der zur Verkokung nicht geeigneten Magerkohlen werden durch Pressen unter Zusatz von Pech Briketts hergestellt, die sich namentlich für Eisenbahnzwecke großer Beliebtheit erfreuen. Sehr viele Steinkohlenbergwerke besitzen eigene Ziegeleien, in denen der beim Grubenbetrieb fallende Schieferton oder Tonschiefer zu Backsteinen verarbeitet wird, die dann für die Ausmauerung der Grubenräume sowie für die Baulichkeiten über Tage Verwendung finden. — Auch die Braunkohle bedarf einer umfangreichen Verarbeitung, um in ein marktfähiges Erzeugnis übergeführt zu werden. Während früher vielfach durch einfaches Pressen der Rohkohle die sog. Naßpreßsteine dargestellt wurden, hat man sich gegenwärtig überwiegend der durch Pressen unter hohem Druck erfolgenden Herstellung der Braunkohlenbriketts zugewandt, die für Hausbrandzwecke eine stetig zunehmende Verbreitung gewinnen. Auf der anderen Seite werden bei einer bestimmten Braunkohlenart durch Verschwelen wertvolle Nebenerzeugnisse (Paraffin usw.) hergestellt, deren Rückstand (Grudekoks) ebenfalls im Hausbrand Verwendung findet.

IV. Statistik des B.

1. Die bedeutendsten B.länder der Welt. Die bedeutendsten B.länder der Welt sind — nach der Reihenfolge des Werts der Bergwerkserzeugnisse geordnet — in Tafel 1 zusammengestellt.

Wenn diese Zahlen auch streng genommen nicht miteinander verglichen werden können, da bei einzelnen Ländern die Erzeugnisse des Steinbruchbetriebes (Bausteine, Kalk, Ton usw.) ein-, bei anderen ausgeschlossen werden, und da bei manchen nicht die Erze, sondern die aus Erzen dargestellten Metalle der Wertberechnung zugrunde gelegt sind, so sind sie doch immerhin geeignet, einen ungefähren Anhalt zu geben. Von den Bergwerkserzeugnissen der Welt, deren Gesamtwert auf 15000 Mill. M. jährlich geschätzt werden kann, und bei deren Gewinnung etwa 5 Millionen Menschen tätig sind, entfällt dem Werte nach etwa 1/5 auf die Vereinigten Staaten, 1/7 auf Großbritannien und 1/12 auf das Deutsche Reich.

Die auf der ganzen Welt gewonnenen Mineralien (bezw. die aus den Erzen dargestellten Metalle) ordnen sich dem Werte nach in der folgenden Reihenfolge.[1])

Kohle	im	Gesamtwert	v.	etwa	6200	Mill. M.
Gold	"	"	"	"	1367	" "
Eisenerze	"	"	"	"	800	" "
Kupfer	"	"	"	"	664	" "
Silber	"	"	"	"	368	" "
Zink	"	"	"	"	236	" "
Zinn	"	"	"	"	298	" "
Blei	"	"	"	"	204	" "

Kohle und Gold spielen daher von allen Bergwerkserzeugnissen die erste Rolle in

[1]) Nach der englischen Statistik.

Tafel 1.

Die bedeutendsten Bergbauländer der Welt, geordnet nach dem Wert der Bergwerkserzeugnisse.

Laufende Nr.	Name des Landes	Zahl der Bergarbeiter	Wert der Bergwerkserzeugnisse M.	Die wichtigsten Bergwerkserzeugnisse sind:
	Insgesamt:	4 861 932	15 000 000 000	(schätzungsweise)
1.	Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	592 294[1])	5 830 478 720[2])	Kohle (Wert 2064 Mill. M.), Roheisen (1376 Mill.), Petroleum (380 Mill.), Kupfer (365 Mill.), Gold (392 Mill.).
2.	Großbritannien u. Irland	970 044	2 036 168 080[2])	Kohle (1764 Mill.), Eisenerz (64 Mill.), Sandstein (35 Mill.) etc.
3.	Deutsches Reich u. Luxemburg [3])	637 260	1 374 833 000	Steinkohle (1005 Mill.), Braunkohle (107 Mill.), Eisenerz (74 Mill.), Salz (48 Mill.), Zinkerz (33 Mill.)
4.	Rußland [4])	344 245	531 982 760	Roheisen (180 Mill.), Kohle (einschl. Braunkohle) (116 Mill.), Petroleum (96 Mill.), Gold (82 Mill.)
5.	Australien (Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Viktoria, West-Australien)	112 672	481 701 740	Gold (324 Mill.), Kohle (52 Mill.), Silberhaltige Bleierze (31 Mill.), Kupfer (30 Mill.)
6.	Frankreich [5])	183 730	436 235 220	Kohle (386 Mill.), Eisenerz (18 Mill.), Salz (12 Mill.), Braunkohle (5 Mill.), Zinkerz (4 Mill.)
7.	Belgien [6])	177 652	295 118 360	Kohle (247 Mill.), Bausteine (14 Mill.), Kalk (8 Mill.)
8.	Transvaal	80 087[7])	280 926 260	Gold (252 Mill.), Kohle (1,7 Mill.), Diamanten (0,4 Mill.)
9.	Mexiko	96 020	258 636 260	Silber (ca. 150 Mill.), Kupfer u. Kupfererz (ca. 40 Mill.), Gold (ca. 36 Mill.). Kohle (ca. 11 Mill.)
10.	Österreich-Ungarn [8])	154 958	245 318 960	Braunkohle (100 Mill.), Steinkohle (97 Mill.), Salz (47 Mill.), Petroleum (17 Mill.), Eisenerz (14 Mill.)
11.	Spanien	94 364	143 966 440	Kupferhaltiger Schwefelkies (30 Mill.), Eisenerz (25 Mill.), silberhaltiges Bleierz (17 Mill.), Kohle (13 Mill.)
12.	Japan	163 530	136 057 220	Kohle (59 Mill.), Kupfer (35 Mill.), Salz (19 Mill.)

Die Zahlen sind der englischen Statistik: Mines and Quarries, General Report and Statistics for 1903 — Part. IV. Colonial and Foreign Statistics entnommen u. beziehen sich auf das Jahr 1903.

[1]) Nur die Arbeiter in den Kohlengruben u. in einigen Erzbergwerken. Die Gesamtzahl aller Bergarbeiter ist nicht bekannt. — [2]) Darunter sind auch Steine, Zement, Petroleum usw. begriffen. — [3]) Einschließlich der durch Bergbau oder aus wässeriger Lösung gewonnenen Salze, jedoch mit Ausschluß der Steinbrüche. — [4]) Für 1902. Mit Ausschluß der Steinbrüche, jedoch unter Einschluß von Salz u. Petroleum. — [5]) Mit Ausschluß der Steinbrüche. — [6]) Mit Einschluß der Steinbrüche. — [7]) Weiße und Farbige. — [8]) Mit Einschluß von Salz, Erdwachs u. Petroleum.

der Weltwirtschaft. Neben Eisen ist Kupfer das wichtigste Metall, das an Bedeutung sogar das Silber noch erheblich übertrifft.

2. Anteil der einzelnen Länder an der Versorgung des Weltmarkts mit Bergwerkserzeugnissen. a) Kohle. Was zunächst das wichtigste Bergwerkserzeugnis, die Kohle, anlangt, so ist die Kohlenerzeugung der einzelnen Länder für (1903) in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt: [1])

(1000 t zu 1000 kg)

Geschätzte jährliche Gesamtkohlenerzeugung der Welt:	881 003

[1]) Nach der englischen Statistik.

Davon entfallen auf:

Vereinigte Staaten	324 192
England	234 031
Deutschland } mit Einschluß	162 457
Österreich-Ungarn } der Braunkohlen	40 161
Frankreich	34 906
Belgien	23 797
Rußland	16 466
Japan	10 089

Der Gesamtbedarf der Welt von etwa 881 Mill. t wird also zu etwa 83% von den 3 Haupt-B.ländern (Vereinigte Staaten, England und Deutschland) gedeckt und zwar entfallen auf die Vereinigten Staaten 36%, auf England 26% und auf Deutschland (unter Einrechnung der Braunkohle) 17% der Gesamtkohlenförderung.

Wenn auf die 3 Hauptländer der Kohlenerzeugung näher eingegangen wird, so ist bei den Vereinigten Staaten zu unterscheiden zwischen der vorwiegend zu gewerblichen Zwecken verwendeten sog. bituminösen Kohle (Gas- und Fettkohle) und der gasarmen aber durch geringen Aschengehalt und hohen Heizwert ausgezeichneten Anthrazitkohle. Erstere findet sich namentlich in dem appalachischen Kohlenfelde, das sich vom Missisippi in gewaltiger Ausdehnung nach Osten hin über die Staaten Pennsylvanien, Ohio, Maryland, Virginia, West-Virginia, Kentucky (östlicher Teil), Tennessee, Alabama erstreckt und mit 66% an der Gesamterzeugung des Landes beteiligt ist. An zweiter Stelle ist das sog. Mittelfeld (central field) in den Staaten Indiania, Illinois und Kentucky (westlicher Teil) zu nennen, das 17% der Gesamterzeugung liefert. In 1904 entfielen von einer Förderung von 278 Mill. t (zu 907 kg) bituminöser Kohle 98 Mill. t auf Pennsylvanien, 40 Mill. t auf Illinois, 32 Mill. t auf West-Virginia, 24 Mill. t auf Ohio, 11 Mill. t auf Alabama. Pennsylvanien ist auch der Mittelpunkt der Kokserzeugung (besonders bekannt der Connelsvillebezirk), auf die sich die sehr bedeutende Eisenindustrie dieses Staates gründet.

Die Anthrazitkohle tritt in 3 nahe beieinander gelegenen kleineren Becken im östlichen Pennsylvanien auf. Die Förderung hat in 1904 73 Mill. t betragen. Diese zu Hausbrandzwecken vorzüglich geeignete Kohlenart findet sich in größeren Mengen lediglich an dieser Stelle, so daß die Vereinigten Staaten in der Anthrazitkohlenerzeugung ein Monopol besitzen.

Infolge des großen Kohlenreichtums und der leichten Gewinnbarkeit ist dieses Mineral in den Vereinigten Staaten trotz höherer Arbeitslöhne bedeutend billiger als in Europa, und dieser Umstand hat nicht zum wenigsten zu der großartigen Entwickelung der amerikanischen Industrie beigetragen.

Die beträchtlichen Kohlenmengen, die in den Vereinigten Staaten gewonnen werden, werden zumeist im Inlande selbst verbraucht. Die Ausfuhr hat bisher nur eine unbedeutende Rolle gespielt. In 1904 wurden etwa 9 Mill. t ausgeführt, davon 6,9 Mill. t nach Britisch-Nordamerika, und geringe Mengen nach Mexiko und Kuba; dieser Ausfuhr steht eine Einfuhr von etwa 1,5 Mill. t (hauptsächlich aus Britisch-Nordamerika) gegenüber.

In England sind die bedeutendsten Kohlenbezirke

1. das North-Yorkshire-Kohlenfeld mit 52 Mill. t Förderung;
2. das nördliche Kohlenfeld (Northumberland und Durham — in letzterer Grafschaft die bekannte Durham-Gas- und Kokskohle —) (48 Mill. t);
3. das Kohlenfeld von Süd-Wales, ausgezeichnet durch die berühmte, hauptsächlich für Marinezwecke geeignete walisische Dampfkohle (42 Mill. t);
4. die schottischen Kohlenfelder (35 Mill. t).

Die englischen Kohlenfelder erfreuen sich fast sämtlich einer sehr günstigen Lage in der Nähe des Meeres oder doch in der Nähe der Mündungen schiffbarer Ströme. Diesem Umstand ist die gewaltige Entwickelung der englischen Kohlenausfuhr zuzuschreiben. Die Ausfuhr ist in den letzten Jahrzehnten ständig gewachsen und hat auch keine Abnahme erfahren, nachdem i. J. 1901 ein Ausfuhrzoll von 1 sh. auf die t eingeführt wurde. Von der gesamten Kohlenförderung von 230 Mill. t (zu 1016 kg) sind in 1904 47 Mill. = etwa 20% ausgeführt worden. England deckt nicht nur fast den ganzen Bedarf der kohlenarmen Länder Spanien, Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Aegypten, Argentinien, sondern es trägt auch zur Kohlenversorgung Frankreichs und Rußlands, deren Bedarf durch die heimische Erzeugung nicht befriedigt wird, in erheblicher Weise bei und führt schließlich noch beträchtliche Mengen nach Deutschland ein (für den norddeutschen Markt). Deutschland könnte zwar selbst Kohlen genug für den heimischen Bedarf erzeugen, aber die mit der Eisenbahnfracht belastete schlesische und westfälische Kohle begegnet auf dem norddeutschen Markt vielfach einem erfolgreichen Wettbewerbe der englischen Kohle, die nur die Seefracht zu tragen hat.

An der Steinkohlenförderung des Deutschen Reiches ist der rheinisch-westfälische Bezirk mit 50%, der oberschlesische mit 21%, der Saarbrücker (der zum geringen Teil auch in die Rheinpfalz und nach Lothringen hinübergeht) mit 11% beteiligt, während der niederschlesische, der sächsische (Königreich Sachsen) und der Aachener Bezirk verhältnismäßig geringere Fördermengen aufzuweisen haben (vergleiche Tafel 3

unten S. 408). Sämtliche aufgeführten Kohlenbezirke liefern alle Arten von Kohlen, sowohl für Hausbrand und Industriezwecke als auch zur Koksherstellung und Gaserzeugung. Was die Kokserzeugung anlangt, so nimmt der im rheinisch-westfälischen Bezirk hergestellte Koks der Menge nach die erste Stelle ein.

In der Gewinnung von Braunkohlen behauptet das Deutsche Reich den ersten Rang, da sich dieses Mineral — von Oesterreich-Ungarn abgesehen — in keinem Lande der Welt in solcher Menge wieder findet. Von der (in 1904) insgesamt 49 Mill. t betragenden Förderung entfallen etwa 40 Mill. auf das mitteldeutsche und etwa 7 Mill. auf das niederrheinische Becken, das zwischen Köln und Bonn belegen ist.

Der Verbrauch an Steinkohle im deutschen Zollgebiet hat in 1904 etwa 110 Mill. t betragen, während die heimische Förderung sich auf 120 Mill. t belief. Es bleibt also ein Ueberschuß für die Ausfuhr. Insgesamt sind 17,9 Mill. t ausgeführt worden, wovon 5,8 Mill. t nach Oesterreich-Ungarn, 5,1 Mill. t nach den Niederlanden, 2,6 Mill. t nach Belgien, 1,1 Mill. t nach Frankreich, etwa ebensoviel nach der Schweiz und 0,6 Mill. t nach Rußland gingen. Andererseits wurden 7,2 Mill. t eingeführt, davon der größte Teil (5,8 Mill. t) aus England, daneben geringere Mengen aus Belgien und Oesterreich.

Der Verbrauch an Braunkohlen (56 Mill. t) übersteigt die heimische Erzeugung um etwa 8 Mill. t, der Mehrbedarf wird durch Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn gedeckt.

b) Eisen. Die nachfolgenden Zahlen geben die Beteiligung der einzelnen B.länder an der Eisenerzförderung und an der Darstellung von Roheisen in 1903 an:

	Eisenerzförderung[1])	Roheisenerzeugung[2])
	1000 t	
Insgesamt:	100 900	etwa 47 000
Davon entfallen auf:		
Vereinigte Staaten	35 019	18 298
Deutschland (mit Luxemburg)	21 231	10 018
England	13 716	8 935
Spanien	8 479	303
Rußland	5 648	2 440
Frankreich	5 006	2 841
Schweden	3 678	507
Oesterreich-Ungarn	3 329	1 427
Belgien	166	1 299

Die 3 in der Kohlenerzeugung an der Spitze stehenden Länder nehmen also auch in der Eisenerzförderung eine führende Stellung ein, wie überhaupt der Reichtum an Kohle und Eisenerzen als eine der Hauptursachen für die industrielle und politische Vormacht der Vereinigten Staaten, Englands und Deutschlands anzusehen ist. Von der gesamten Eisenerzförderung der Welt werden in den Vereinigten Staaten etwa 35%, in Deutschland (einschl. Luxemburg) etwa 21%, in England etwa 14% gewonnen. Diese 3 Länder sind auch an der Herstellung von Roheisen in erster Linie beteiligt. In den an Eisenerz reichen Ländern Spanien und Schweden findet dagegen Roheisenerzeugung nur in sehr geringem Umfange statt; die Eisenerze werden vielmehr nach England, Deutschland, Frankreich und Belgien geschafft, um dort verhüttet zu werden.

Der größte Teil (etwa 74%) der Eisenerzförderung der Vereinigten Staaten entstammt den berühmten Lagerstätten an den Gestaden des Oberen Sees (Staaten Minnesota und Michigan). Die hier gewonnenen Rot-, Braun- und Magneteisenerze sind durch hohen Eisengehalt (durchschnittlich etwa 63%) ausgezeichnet. Die Erze werden nicht an Ort und Stelle verhüttet, sondern die Hochöfen sind meist in der Nähe der Gewinnungsstätten des Koks (in den Staaten Pennsylvanien, Ohio und Illinois) belegen. Die Amerikaner haben es verstanden, die Schwierigkeiten, welche die gewaltigen Entfernungen (bis zu 1600 km) zwischen den Fundstätten der Erze und der Brennstoffe bieten, durch die Entwickelung der Schiffahrt auf den großen Seeen sowie durch billige Eisenbahnfrachtsätze zu überwinden, so daß heute Roheisen in Pittsburg fast ebenso billig hergestellt werden kann wie in Cleveland (England) oder in Lothringen. Ein weiteres bedeutendes amerikanisches Eisenerzvorkommen, das etwa 10% der Gesamtförderung liefert, findet sich im Staate Alabama und bildet die Grundlage der nicht unerheblichen Eisenindustrie dieses Staates.

In den Vereinigten Staaten wird fast der gesamte Verbrauch an Eisenerzen durch die heimische Förderung gedeckt. Nur etwa 3% des Verbrauches werden aus fremden Ländern (und zwar hauptsächlich aus Kanada und Kuba) bezogen.

Unter den Eisenerzlagerstätten Deutschlands ist an erster Stelle der Minettebezirk zu nennen, der sich über das nördliche Lothringen und Luxemburg bis nach Frankreich (und zu einem sehr kleinen Teile auch nach Belgien) hin erstreckt. Die Minette ist ein phosphorhaltiger Brauneisenstein und enthält etwa 36% Eisen. 75% der deutschen Eisenerzeugung entstammen dem Minettegebiet. — Demnächst verdienen die Spateisensteinvorkommen des Siegerlandes und die Roteisensteinlagerstätten in Nassau Erwähnung (vgl. Tafel 3 unten S. 408). Eisenerz-B. wird ferner noch in Oberschlesien

[1]) Glückauf 1905 S. 964.
[2]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1905 Anhang S. 15.

sowie in Peine (Provinz Hannover) betrieben; die hier geförderten Mengen fallen indes im Verhältnis zur Gesamtförderung nicht sehr erheblich ins Gewicht. — Die hauptsächlichsten Mittelpunkte der deutschen Eisenindustrie sind einerseits der rheinisch-westfälische und der oberschlesische Bezirk, wo die Brennstoffe gewonnen werden, und andererseits Lothringen, wo die Nähe des Vorkommens des Minettelagers diese Industrie ins Leben gerufen hat.

Die Eisenerzförderung des deutschen Zollgebiets beträgt 22 Mill. t, wovon 3.4 Mill. t (hauptsächlich nach Belgien und Frankreich) ausgeführt werden. Der gesamte Verbrauch beziffert sich auf 24,6 Mill. t. Um den Unterschied zwischen heimischer Erzeugung (nach Abzug der Ausfuhr) und Verbrauch zu decken, müssen etwa 6 Mill. t eingeführt werden, von welcher Menge etwa 3 Mill. t aus Spanien und 1,6 Mill. t aus Schweden herrühren.

Von dem Eisenerzvorkommen Englands ist der Cleveland- oder North-Yorkshire-Bezirk (Toneisenstein mit etwa 30% Eisen) mit 5½ Mill. t, die Lagerstätten von Lincolnshire, Northamptonshire und Leicestershire mit 4½ Mill. t und die Roteisenerzvorkommen in Cumberland und North-Lancashire mit 1½ Mill. t an der Förderung beteiligt.

Unter den 3 eisenerzeugenden Ländern befindet sich England in der wenigst günstigen Lage bezüglich der Beschaffung der für die Roheisendarstellung erforderlichen Eisenerze, da nur etwa 3/5 des Bedarfes im Inlande gewonnen wird, während man wegen der übrigen 2/5 auf die Einfuhr vom Auslande angewiesen ist. Der inländischen Förderung von 13,7 Mill. t steht ein Verbrauch von 20,6 Mill. t gegenüber. Der Mehrbedarf wird zum ganz überwiegenden Teile (78%) aus Spanien bezogen, während daneben geringe Mengen aus Griechenland, Schweden, Norwegen, Frankreich und Italien eingeführt werden.

Nachhaltigkeit der Kohlen- und Eisenerzlagerstätten. Bei der großen Wichtigkeit von Kohle und Eisen für die Weltwirtschaft ist die Frage der Nachhaltigkeit der Kohlen- und Eisenerzvorkommen von erheblichem Interesse. Allerdings begegnen derartige Untersuchungen immerhin großen Schwierigkeiten, weil sich einerseits nicht immer im voraus genau bestimmen läßt, in welcher Weise sich die Förderung in den einzelnen Ländern entwickeln wird, und weil andererseits der Begriff Abbauwürdigkeit sowie die für den B.betrieb technisch mögliche Taufe eine verschiedene Auslegung zulassen.

Was zunächst die Kohle anbetrifft, so liegen die neuesten und genauesten Ermittelungen bezüglich Englands vor. Die gewaltige Steigerung der englischen Kohlenausfuhr hatte in weiten Kreisen Beunruhigung hervorgerufen und zur Einsetzung eines Ausschusses (Royal Commission) geführt, dem die Aufgabe gestellt wurde, die Nachhaltigkeit der englischen Kohlenvorräte zu prüfen. Der Ausschuß, der seinen Bericht im Januar 1905 erstattet hat, schätzt die in den bis jetzt aufgeschlossenen Kohlenbecken bis zu einer Teufe von 1220 m in Flözen von 31 cm und darüber anstehende Kohle auf 100 915 Mill. t, wozu noch 44 722 Mill. t treten, die in bisher noch nicht aufgeschlossenen Kohlenfeldern und in größeren Teufen vorhanden sind. Dieser Vorrat wird, selbst wenn die Förderung und die Ausfuhr in dem bisherigen Maßstabe weiter steigen sollte, noch für mehrere Jahrhunderte ausreichen.

In betreff der Kohlenvorräte Deutschlands darf mit ziemlicher Bestimmtheit behauptet werden, daß die deutschen Steinkohlenbecken (und zwar namentlich das oberschlesische und das rheinisch-westfälische) mehr Kohlen enthalten als England und das ganze übrige Europa zusammengenommen.[1] Wenn also die englischen Kohlenvorräte ihrer Erschöpfung entgegengehen, kann Deutschland die Stelle Englands in der Kohlenversorgung der skandinavischen Länder sowie von Rußland, Italien, Frankreich übernehmen. Die Vorbedingung für eine derartige Entwickelung würde allerdings die Herstellung künstlicher oder der Ausbau der natürlichen Wasserstraßen von den im Innern des Landes belegenen Kohlenbecken nach dem Meere sein.

Was die Vereinigten Staaten anbetrifft, so ist — wenn man von dem Anthrazitbergbau, der in etwa 100 Jahren seinem Ende entgegengehen dürfte, absieht — eine Schätzung der vorhandenen Kohlenmengen noch kaum versucht worden. Das Land ist noch nicht genügend geologisch durchforscht, um ausreichende Unterlagen für eine derartige Berechnung zu bieten. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß es noch gewaltige Kohlenvorkommen im Innern des Landes gibt, die bisher noch nicht angetastet, ja vielleicht noch gar nicht bekannt sind. Die Amerikaner brauchen sich deshalb noch lange nicht über die Frage einer künftigen Kohlenversorgung zu beunruhigen. — Eine Ausfuhr amerikanischer Kohle nach überseeischen Ländern hat bisher in nennenswerter Weise nicht stattgefunden, teils weil die gesamte Förderung im Lande selbst verbraucht wurde, teils auch, weil die Kohlenbecken zu weit vom Meere entfernt sind. Ob dies auch weiter-

[1] Simmersbach, Die Steinkohlenvorräte der Erde. — Stahl u. Eisen 1904 S. 1357 ff.

hin so bleiben wird, muß die Zukunft lehren.

Weit schwieriger als bei Kohle gestaltet sich die Schätzung des Vorrats an Eisenerzen, da man wahrscheinlich mit der allmählichen Erschöpfung der hochhaltigen Lagerstätten zur Gewinnung minderwertiger Erze, die heute nicht als abbauwürdig angesehen werden (mit einem Eisengehalt von 30% und weniger) wird übergehen müssen. Der Erzvorrat des Minettebezirks in Lothringen (mit Einschluß des luxemburgischen und französischen Teils) wird auf 3435 Mill. t angegeben, dürfte also wohl noch lange Zeit vorhalten.

Was die Eisenerzlagerstätten Englands anbetrifft, so sind sie zwar noch keineswegs der Erschöpfung nahe, aber die Erze werden immer ärmer. England ist schon jetzt und wird für die Zukunft in immer größerem Maße auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen sein. Nun werden aber die Eisenerzvorkommen von Bilbao in Spanien, aus denen bisher der englische Bedarf zum größten Teil gedeckt wurde, in einigen Jahrzehnten ausgebeutet sein. Die englische Eisenindustrie wird sich daher für ihren Erzbedarf nach anderen Bezugsquellen umsehen müssen.

Für die europäische Eisenerzversorgung kommt besonders noch Schweden — besonders berühmt sind in diesem Lande die Magneteisenerzvorkommen von Grängesberg und Gellivara — in Betracht. Der Erzreichtum Schwedens wird auf 1200 Mill. t berechnet.[1]) England hat bisher nur verhältnismäßig geringe Mengen Eisenerz aus Schweden bezogen, während die deutschen Eisenwerke es verstanden haben, Verbindungen anzuknüpfen, die ihnen den Bezug schwedischer Eisenerze zu vorteilhaften Bedingungen auf längere Zeit hinaus gestatten. Mit dem Nachlassen der Ergiebigkeit der spanischen Eisenerzfelder wird daher der deutsche Mehrbedarf aus Schweden gedeckt werden können.

Auch den Eisenerzlagerstätten im Gebiete des Oberen Sees in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird eine lange Dauer nicht mehr zugesprochen. Man ist bereits jetzt mehrfach dazu übergegangen, weniger hochhaltige Lagerstätten in Abbau zu nehmen und die ärmeren Erze mit den reichen zu mischen. Es erscheint indes nicht ausgeschlossen, daß an anderen Stellen des Landes neue Eisenerzvorkommen entdeckt werden.

Von anderen außereuropäischen Ländern bietet namentlich der Norden von China, wo Kohle und Eisenerze in gewaltigen Mengen nahe beieinander auftreten, die Grundlage für eine zukünftige Eisenindustrie.

c) Erze und Metalle. Die Tafel 2 (S. 406) gibt für die wichtigsten Metalle ein Bild des Anteils der verschiedenen B.länder an der Erzförderung und Metallgewinnung. In Spalte 1 sind die einzelnen Länder nach der Reihenfolge der Menge ihrer Erzförderung aufgeführt, während die Spalten 2 und 3 die Beteiligung der betr. Länder an der Metalldarstellung und dem Metallverbrauch wiedergeben.

d) Kupfer, Zink, Blei. Das an Kupfererzen bei weitem reichste Land sind demnach die Vereinigten Staaten von Nordamerika (Fundstätten hauptsächlich die Ufer des Oberen Sees sowie die Staaten Montana (Butte) und Arizona); sodann folgen Spanien (Rio Tinto-Bezirk), Mexiko, Japan. Das Deutsche Reich kommt erst an 7. Stelle. In der Gewinnung von Zinkerzen nimmt das Deutsche Reich die erste Stelle ein, doch wird ihm dieser Rang von den Vereinigten Staaten nahezu streitig gemacht, während demnächst Italien und Spanien an der Förderung dieser Erze beteiligt sind. — Was die Förderung von Bleierzen anbetrifft, so stehen wiederum die Vereinigten Staaten an erster Stelle (Hauptfundstätten: Coeur d'Alène im Staate Idaho, Joplin im Staate Missouri, Leadville im Staate Colorado). Demnächst nehmen Spanien, Deutschland, Australien an der Bleierzgewinnung teil.

Die erzreichen Länder sind keineswegs immer auch in der entsprechenden Weise an der Darstellung der Metalle beteiligt. Wir finden vielmehr, daß die in den wenig kultivierten Ländern gewonnenen Erze meist in den industriell hoch entwickelten Ländern zugute gemacht werden.

In der Herstellung von Kupfer behaupten zwar die Vereinigten Staaten die erste Stelle. Die zweite Stelle nimmt indes England ein, obwohl dies Land arm an Kupfererzen ist; ein großer Teil der überseeischen Kupfererzerzeugung (aus Chili, Peru, Britisch-Südafrika) wird in England verhüttet. Das Deutsche Reich, das in der Gewinnung von Kupfererzen erst an siebenter Stelle steht, ist an der Darstellung des Metalls an dritter Stelle beteiligt.

Deutschland und die Vereinigten Staaten, welche in der Zinkerzförderung die höchsten Ziffern aufzuweisen haben, sind zugleich auch die beiden bedeutendsten Hersteller des Metalls Zink. Demnächst finden wir aber Belgien und England — und nicht Italien und Spanien, wie nach der Reihenfolge der Förderziffern zu erwarten gewesen wäre — an der Versorgung der Welt mit Zink beteiligt.

Was das Blei anbetrifft, welches von

[1]) Schweden und die zukünftige Versorgung des Weltmarktes mit Eisenerz. — Stahl und Eisen 1905 S. 1041 ff.

Tafel 2.

Anteil der einzelnen Bergbauländer an der Gewinnung von Erzen sowie an der Darstellung und dem Verbrauch von Metallen in 1903.

	1. Erzgewinnung	1000 t		2. Metalldarstellung	1000 t		3. Metallverbrauch	1000 t
				Kupfer.				
	Insgesamt:	610		Insgesamt:	580		Insgesamt:	572
1.	Vereinigte Staaten	317	1.	Vereinigte Staaten	320	1.	Vereinigte Staaten	230
2.	Spanien	56	2.	England	70	2.	Deutschland	110
3.	Mexiko	48	3.	Deutschland	31	3.	England	108
4.	Japan	33	4.	Rußland	11	4.	Frankreich	49
5.	Australien	31	5.	Frankreich	4	5.	Oesterreich-Ungarn	19
6.	Chile	29				6.	Rußland	18
7.	Deutschland	22				7.	Italien	10
				Zink.				
	Insgesamt:	570		Insgesamt:	571		Insgesamt:	578
1.	Deutschland	176	1.	Deutschland	183	1.	Deutschland	143
2.	Vereinigte Staaten	144	2.	Vereinigte Staaten	142	2.	Vereinigte Staaten	141
3.	Italien	71	3.	Belgien	131	3.	England	124
4.	Spanien	41	4.	England	44	4.	Frankreich	65
5.	Schweden	19	5.	Frankreich	37	5.	Belgien	40
6.	Frankreich	19	6.	Rußland	10	6.	Oesterreich-Ungarn	23
				Blei.				
	Insgesamt:	893		Insgesamt:	880		Insgesamt:	879
1.	Vereinigte Staaten	254	1	Vereinigte Staaten	271	1.	Vereinigte Staaten	284
2.	Spanien	178	2.	Spanien	163	2.	England	232
3.	Deutschland	145	3.	Deutschland	145	3.	Deutschland	168
4.	Australien	141	4.	Mexiko	100	4	Frankreich	80
5.	Mexiko	57	5.	England	29	5.	Rußland	31
				Silber.				
		kg			kg			
	Insgesamt:	4997		Insgesamt:	5302		Ueber den Verbrauch von Edelmetallen in den einzelnen Ländern liegen keine Zahlen vor.	
1.	Mexiko	1876	1.	Mexiko	2193			
2.	Vereinigte Staaten	1689	2.	Vereinigte Staaten	1689			
3.	Australien	360	3.	Deutschland	396			
4.	Deutschland	180	4.	Australien	301			
5.	Bolivia	176	5.	Bolivia	279			
6.	Peru	171	6.	Spanien	127			
7.	Spanien	121	7.	Kanada	98			
8.	Kanada	99	8.	Chile	80			
				Gold.				
		kg			kg			
	Insgesamt:	492		Insgesamt:	490			
1.	Australien	119	1.	Australien	134			
2.	Vereinigte Staaten	111	2.	Vereinigte Staaten	111			
3.	Transvaal	92	3.	Afrika	102			
4.	Rußland	35	4.	Rußland	37			
5.	Kanada	28	5.	Kanada	28			
6.	Indien	17	6.	Britisch-Indien	17			
7.	Mexiko	15	7.	Mexiko	16			
8.	Neu-Seeland	15	8.	China	11			

Die Zahlen in Spalte 1 sind der englischen Statistik, die in Spalte 2 u. 3 den statistischen Zusammenstellungen der Metallgesellschaft in Frankfurt a. M. sowie dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1905 entnommen. Die Zahlen in Spalte 1 geben nicht die Erzmengen, sondern die Menge der in den Erzen enthaltenen Metalle an.

den drei besprochenen Metallen den geringsten Wert besitzt, so wird dies Metall meist in denselben Ländern, in welchen auch die Erze gewonnen werden, dargestellt. Nur die australischen Bleierze werden nicht an Ort und Stelle verhüttet, sondern nach England, Deutschland etc. verschifft.

Eine Betrachtung der Verbrauchsziffern ergibt, daß der Verbrauch keineswegs mit der Gewinnung der Erze oder der Darstellung der Metalle in unmittelbarem Zusammenhang steht, sondern daß die industriell am weitesten entwickelten Länder — Vereinigte Staaten, Deutschland, England und Frankreich — in wechselnder Reihenfolge den höchsten Bedarf an den

drei in Rede stehenden Metallen aufzuweisen haben.

Ueber die Versorgung **Deutschlands** mit den drei besprochenen Metallen seien noch die folgenden Ziffern (für das Jahr 1903) angeführt:[1])

An **Kupfererzen** wurden in Deutschland 772000 t gewonnen, 16000 t aus- und 14000 t eingeführt. Das durch die Verschmelzung dieser Erze hergestellte Kupfer (Rohkupfer = 32000 t) genügte bei weitem nicht dem Bedarf, es mußten noch 83000 t eingeführt werden (wovon 64000 t aus den Vereinigten Staaten, 10000 t aus England, 3000 t aus Japan), wogegen andererseits 4000 t ausgeführt wurden (davon 2000 t nach Oesterreich-Ungarn, 1000 t nach Rußland).

An **Zinkerzen** wurden 682000 t gewonnen, 67000 t eingeführt (worunter 14000 t aus Oesterreich-Ungarn, 14000 t aus Australien, 9000 t aus den Vereinigten Staaten) und 40000 t ausgeführt (im Grenzverkehr mit Belgien 21000 t und mit Oesterreich-Ungarn 20000 t), was einen Einfuhrüberschuß von 27000 t ergibt. Aus den zur Verschmelzung zur Verfügung stehenden 709000 t wurden 183000 t Rohzink hergestellt, welche Menge den heimischen Bedarf weit übertraf, so daß eine erhebliche Ausfuhr stattfinden konnte. Es wurden 67000 t Rohzink ausgeführt, worunter 28000 t nach England, 16000 t nach Oesterreich-Ungarn, 8000 t nach Rußland. Andererseits sind auch wieder 26000 t (hauptsächlich im Grenzverkehr mit Belgien und Oesterreich-Ungarn) eingeführt worden, da für Zink (wie auch für Blei und Kupfer) ein Eingangszoll bei uns nicht besteht.

Die Gewinnung von **Bleierzen** belief sich auf 166000 t, wozu 67000 t ausländischer Erze treten (davon 44000 t australische Erze und 9000 t aus Oesterreich-Ungarn). Die Bleidarstellung (150000 t) blieb hinter dem Bedarf zurück, weshalb eine Einfuhr von 52000 t stattfand (darunter 28000 t aus Belgien und 14000 t aus den Vereinigten Staaten), denen eine Ausfuhr von 30000 t (hauptsächlich nach Oesterreich-Ungarn, Rußland und England) gegenübersteht.

e) Silber und Gold. Die Versorgung der Welt mit Edelmetallen erfolgt hauptsächlich durch die überseeischen Länder. Die **silberreichsten** Länder der Welt sind Mexiko, die Vereinigten Staaten (und zwar liegen die Hauptfundstätten in den Felsengebirgen in den Staaten Nevada und Colorado) und Australien. An vierter Stelle steht Deutschland gefolgt von Bolivia, Peru, Spanien und Kanada. Der **Goldbedarf** der Welt wird zu etwa 24% von Australien, zu 22% von den Vereinigten Staaten (und zwar ist hauptsächlich der Staat Californien, daneben die Staaten Colorado, Montana und Süd-Dakota beteiligt) und zu 19% von Transvaal gedeckt. Demnächst sind Rußland, Kanada, Indien und Mexiko golderzeugende Länder. Die gold- und silberhaltigen Erze werden zumeist in den Ländern, wo sie gefunden werden, zugute gemacht. Das in Deutschland gewonnene Silber wird allerdings etwa zur Hälfte aus fremden Erzen, Abfällen und Rückständen dargestellt, so daß das Deutsche Reich auch in der Herstellung des Metalls Silber die dritte Stelle einnimmt.

f) Zinn, Nickel. **Zinnerz** wird überwiegend in den unter englischer Herrschaft stehenden malayischen Staaten sowie in Bolivia und Holländisch-Indien gewonnen. Das hauptsächlich **Nickel** liefernde Land ist Kaledonien. Auch in Deutschland findet B. auf Zinnerze (zu Altenberg im Erzgebirge) und Nickelerze (zu Reichenstein in Schlesien) statt, doch sind die hier gewonnenen Mengen nur unbedeutend.

3. Die Bergwerkserzeugnisse des Deutschen Reiches. Zur Veranschaulichung der Bedeutung der einzelnen Zweige des B. im Deutschen Reiche dienen die Zahlen in Tafel 3 (s. S. 408). Die wichtigsten Bergwerkserzeugnisse sowohl der Menge als auch dem Werte nach sind hiernach: Steinkohle, Braunkohle, Eisenerz und Salz. Nachdem über die Hauptfundstätten der Kohlen und der Eisenerze bereits oben gesprochen worden ist, erübrigt noch über die hauptsächlichsten Gewinnungsstellen der Stein- und Kalisalze sowie der Kupfer-, Zink- und Bleierze einige Worte zu sagen.

Der Kalisalz-B. hat seinen Ausgang in Staßfurt (Provinz Sachsen) genommen, welches heute noch einen wichtigen Mittelpunkt für die Kaliindustrie bildet. Eine rege Bohrtätigkeit hat den Nachweis erbracht, daß in der ganzen norddeutschen Tiefebene von Thüringen bis zur Nord- und Ostsee hin Kalisalze in geringerer oder größerer Teufe auftreten. Seitdem sind in anderen Teilen der Provinz Sachsen sowie in Anhalt, in den Thüringischen Staaten, in Hannover, Hessen-Nassau, Braunschweig, Mecklenburg zahlreiche Kaliwerke teils schon entstanden, teils noch im Entstehen begriffen. Dem deutschen Kalisalz-B. kommt eine um so größere Bedeutung zu, als in außerdeutschen Ländern bisher nur ganz vereinzelte und unbedeutende Vorkommen dieser Salze bekannt sind, so daß Deutschland mit diesem Bergwerkserzeugnis auf dem Weltmarkte eine Monopolstellung einnimmt.

Die bergmännische Gewinnung des Stein-

[1]) Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1905.

Tafel 3.

Die Bergwerkserzeugnisse des Deutschen Reiches in 1903.[1]

	Menge t zu 1000 kg	Wert 1000 M.	Mittlere Arbeiter-zahl
Alle Bergwerkserzeugnisse:	—	1 311 950	628 630
1. Steinkohlen:	116 637 765	1 005 153	470 305
Davon: Rheinisch-Westfälischer Bezirk	65 591 743	543 810	259 760
Oberschlesischer Bezirk	25 265 147	194 686	84 544
Saarbezirk	12 358 395	139 022	57 028
Niederschlesischer Bezirk	4 920 180	40 253	25 573
Königreich Sachsen	4 693 133	51 358	24 652
Aachener Bezirk	2 165 439	19 185	9 730
2. Braunkohlen:	45 819 488	107 412	52 518
Davon: Provinz Sachsen	18 384 286	45 136	21 301
Provinz Brandenburg	12 457 648	22 751	13 097
Rheinprovinz	6 022 224	12 932	5 118
3. Eisenerze:	21 230 650	74 235	41 594
Davon: Minettebezirk (Lothringen u. Luxemburg)	16 693 054	40 354	17 034
Siegerland u. Nassau	2 494 447	24 352	16 661
4. Kalisalze (Kainit u. andere Kalisalze):	3 650 963	42 864	12 902
Davon: Provinz Sachsen u. Anhalt	2 054 958	24 527	7 964
Hannover, Hessen-Nassau u. Braunschweig	1 117 430	12 548	3 189
5. Steinsalz:	1 095 541	5 056	2 227
Davon: Provinz Sachsen u. Anhalt	648 242	2 712	214
Württemberg	307 105	1 528	381
6. Kupfererze:	772 695	20 449	16 159
Davon: Mansfelder Bezirk	686 838	19 162	14 950
Reg.-Bez. Arnsberg	52 687	375	312
7. Zinkerze:	682 853	33 058	15 231
8. Bleierze:	165 991	14 084	11 761
Davon: Oberschlesischer Bezirk (Zink- u. Bleierze)	605 824	24 674	11 302
Harzer Bezirk (Zink-, Blei- u. Kupfererze)	91 101	5 584	3 662
Reg.-Bez. Aachen (Zink- u. Bleierze)	54 104	4 022	3 088
Reg.-Bez. Köln (Zink- u. Bleierze)	48 563	4 252	3 184

[1]) Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1904 IV S. 105ff.

salzes wird hauptsächlich in der Provinz Sachsen und in Anhalt sowie in Württemberg betrieben. Neben dem bergmännisch gewonnenen Steinsalz liefern aber auch vielfach die Solquellen den Rohstoff für die Darstellung des Kochsalzes. Im Deutschen Reich sind 1903 598394 t Kochsalz erzeugt worden. An der Kochsalzerzeugung waren von Preußen die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, von den übrigen deutschen Staaten Elsaß-Lothringen, Württemberg und Bayern besonders beteiligt.

Als ein Mittelpunkt der Kupfererzgewinnung ist besonders der Bezirk von Eisleben-Mansfeld hervorzuheben, der 88% der gesamten deutschen Förderung liefert. Die Kupfererze treten hier in eingesprengtem Zustande in dem sog. Kupferschieferflöz auf, das neben Kupfer auch noch Silber und Gold enthält.

Was die Gewinnung von Zinkerzen anlangt, so ist hauptsächlich der Oberschlesische Bezirk (Beuthen-Tarnowitzer Erzmulde) zu nennen, der mit 80% an der Gesamterzeugung beteiligt ist.

Im Gegensatz zu den beiden vorstehend besprochenen Erzen ist die deutsche Bleierzgewinnung auf mehrere Gebiete verteilt. Blei- und Zinkerze haben die Eigentümlichkeit, daß sie in der Regel vergesellschaftet in Gängen vorkommen, welche nicht selten auch Kupfererze und Silbererze (die häufig etwas Gold enthalten) führen. Neben dem oberschlesischen ist besonders auch der Harzer Bezirk sowie die Rheinprovinz als Hauptstätten der Gewinnung dieser Mineralien zu erwähnen. (Die Förderung des früher so berühmten Erz-B. des Erzgebirges hat in neuerer Zeit ganz erheblich nachgelassen.)

Literatur: *Arndt, Bergbau u. Bergbaupolitik, Leipzig 1894. — Köhler, Lehrbuch der Bergbaukunde, 6. Aufl., Leipzig 1903. — Außerdem für die Statistik die im Texte erwähnten Quellen.*

(Lengemann) Ztx.

Bergrecht.

1. Begriff und geschichtliche Entwickelung. 2. Inhalt des B. 3. Gewerkschaft.

1. Begriff und geschichtliche Entwickelung. Von alters her sind die Verhältnisse des Bergbaus durch ein besonderes Recht geordnet

worden. In Deutschland hat sich dies Recht teilweis als ein für ganz Deutschland gemeinsames gebildet und zwar als Gewohnheitsrecht, teilweis ist es durch die Gesetzgebung, und zwar diejenige der einzelnen deutschen Territorialstaaten geschaffen oder weiterentwickelt worden. Der letztere Teil, also das partikuläre B. überwiegt z. Z. bedeutend den ersteren Teil, das sog. gemeine B., dessen Grundsätze nur noch für einzelne Rechtsverhältnisse (gestreckte Felder, Erbstollen, Freikuxe) von praktischer Bedeutung sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz dazu haben die landesgesetzlichen Vorschriften über das B. unberührt gelassen (Art. 67. Einf.-Ges.) mit der Wirkung, daß auf diesem Gebiete die Landesgesetzgebung auch weitere neue Vorschriften treffen kann (Einf.-Ges. Art. 3). Maßgebend war hierfür die Erwägung, daß das B. sich aus öffentlich- und privatrechtlichen Vorschriften zusammensetze, und daß ein Ausscheiden der privatrechtlichen Vorschriften aus dem gesamten Rechtsstoffe deren richtiges Verständnis erheblich erschweren und zur Zerreißung einer Rechtsmaterie führen würde, welche von den meisten Staaten, die zu ihrer gesetzlichen Regelung gelangt seien, den Inhalt eines einzigen Gesetzes bilde.

Das B. läßt sich hiernach als ein auf die besonderen Verhältnisse des Bergbaus bezügliches, der Landesgesetzgebung vorbehaltenes, aus öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften bestehendes Sonderrecht bezeichnen.

Hinsichtlich der geschichtlichen Entwickelung sind die das Gewohnheitsrecht schildernden Aufzeichnungen von den rechtschaffenden Akten der Staatshoheit zu unterscheiden. Von den ersteren sind zu nennen: die Tyroler Bergordnung des Bischofs Albert von Trient von 1185 und 1205, das Iglauer B. vom Jahre 1250, das bis zum Erlaß des österreichischen Berggesetzes von 1854 als Norm für den mährischen und böhmischen Bergbau galt, die Kuttenberger Bergordnung, um das Jahr 1300 von dem italienischen Juristen Getine verfaßt, ferner das Freiberger B., das durch eine Aufzeichnung aus dem 14. Jahrh. bekannt ist, endlich die Harzer Jura et libertates silvanorum, ein Rezeß zwischen dem Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg und den „Waldwerken“, der 1271 niedergeschrieben ist. Von den mit gesetzlicher Kraft ausgestatteten Akten der Staatshoheit, die sich zumeist als Kodifikationen des bisherigen geltenden Rechts darstellen, sind hervorzuheben: die Annaberger Bergordnung vom Jahre 1509, welche 1518 bei dem rasch aufblühenden Bergbau zu Joachimsthal eingeführt wurde und von da an unter dem Namen „Joachimsthaler Bergordnung“ teils verändert, teils unverändert, in fast allen deutschen bergbautreibenden Ländern als braunschweig-lüneburgische, pfälzische, schlesische usw. Bergordnung zur Geltung gelangte und ausschließliche Norm für den Bergbau wurde. Auf dem alten salzburgischen, tyrolischen und bayerischen Gewohnheitsrechte fußte die vom Kaiser Maximilian im Jahre 1517 für Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain erlassene Bergordnung. Diese beiden Bergordnungen waren vorbildlich für eine große Anzahl weiterer im 16. Jahrhundert für einzelne Territorien erlassener Bergordnungen, von denen hier nur die Jülich-Bergsche, die Cleve-Märkische, die Kurkölnische, die Kurtriersche, die Hennebergsche Bergordnung, sowie die Harzer Bergordnungen von 1554 und 1593 genannt sein mögen. In Preußen erließ später Friedrich der Große für die verschiedenen bergbautreibenden Provinzen besondere Bergordnungen, die revidierte Cleve-Märkische Bergordnung von 1766, die Bergordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz von 1769, die Bergordnung für Magdeburg, Halberstadt und Mansfeld von 1772, die denn wiederum die Quelle für die subsidiär anwendbaren b.lichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (T. II, Tit. 16) wurden.

Einschneidende Aenderungen dieses höchst zersplitterten und unübersichtlosen Rechtszustandes, dessen charakteristisches Merkmal eine sehr weitgehende Bevormundung des Privatbergbaus durch die staatlichen Bergbehörden war (sog. Direktionsprinzip), traten erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. ein. In Sachsen wurde 1851 das sächsische Berggesetz über den Regalbergbau, in Oesterreich 1854 das österreichische allgemeine Berggesetz erlassen. In Preußen betrat man zunächst den Weg der Einzelgesetzgebung und regelte durch die Gesetze von 1851, 1854, 1860 einzelne, der Neuordnung dringend bedürftige Materien, im Jahre 1865 wurde aber auch für Preußen ein einheitliches Berggesetz, das „Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24./VI. 1865“ geschaffen, das im wesentlichen auch jetzt noch in Geltung steht und auf die inzwischen neu erworbenen Preußischen Landesteile ausgedehnt ist. Ergänzt und abgeändert ist es u. a. durch das Gesetz vom 22./II. 1869 über den Stein- und Braunkohlenbergbau in den vormals Kursächsischen Landesteilen, durch das Gesetz, betr. die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover, vom 14./VII. 1895, durch das Gesetz, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 6./VII. 1905 (Mutungs-Sperre) und durch die beiden vornehmlich auf die Arbeiterverhältnisse bezüglichen Novellen vom 24./VI. 1892 und vom 14./VII. 1905. Mehrfache Aenderungen traten auch infolge der Gesetzgebung des Deutschen Reichs, namentlich der sog. sozialpolitischen Gesetzgebung ein.

Ein großer Teil der deutschen Einzelstaaten ist der preußischen Gesetzgebung gefolgt, so Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Anhalt, Altenburg, Hessen, Württemberg, Koburg-Gotha, Meiningen, Reuß j. L. Andere Staaten haben sich mehr der sächsischen Berggesetzgebung angeschlossen. Bayern hat unter dem 30./VI. 1900, Sachsen-Weimar unter dem 1./III. 1905 ein neues, umfassendes Berggesetz erlassen.

Bevor auf den Inhalt des deutschen B. eingegangen wird, mögen hier ebenso wie in der ersten Auflage dieses Werkes einige kurze Bemerkungen über das B. der wichtigsten außerdeutschen bergbautreibenden Länder eingeschaltet werden. In Oesterreich gehören nach dem Allgemeinen Berggesetz vom 23./V. 1854 „zum Bergregale“ alle Mineralien, die wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benutzbar sind,

ferner die Zementwasser, Graphit und die Erdharze (diese nicht überall), endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle (sog. vorbehaltene Mineralien). Die Salzgewinnung ist Staatsmonopol. Die Aufsuchung und Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden. Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffelder) oder Verleihungen von Bergwerkmaßen oder Bergwerkskonzessionen. In Frankreich gilt (mit einzelnen neueren Aenderungen) das Berggesetz vom 21./IV. 1810. Dies unterscheidet die eigentlichen Bergwerke (auf Metalle, Erze, Salze und Inflammabilien) — mines — von den Gräbereien auf Torf, Erde — minières — und den Steinbrüchen — carrières — und verlangt nur für die ersteren eine besondere „concession“, durch die alsdann ein vom Grundeigentum unabhängiges, selbständiges Bergwerkseigentum begründet wird. Die minières und carrières überläßt es, wennschon mit gewissen Einschränkungen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers. Aehnliche Bestimmungen gelten in Belgien, Luxemburg und Spanien. In Rußland gehören die nutzbaren Mineralien dem Grundeigentümer, nur auf den sog. Kronländereien, oder denjenigen Grundstücken, welche unter der Verwaltung der Reichsdomänen stehen, bestehen Besonderheiten. In England gehören alle Mineralien dem Oberflächenbesitzer, nur Gold- und Silberbergwerke sind Eigentum der Krone; für den Zinnbergbau in Cornwall und Devonshire besteht Bergbaufreiheit. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das Mineraleigentum mit dem Grundeigentum verbunden, insbesondere in den für den Bergbau wichtigsten Oststaaten Pennsylvanien, Illinois, Ohio usw., nur auf den ausgedehnten Bundesländereien der westlichen Territorien (Kalifornien, Kanada, Arizona) wird nach den Kongreßakten von 1866 und 1872 dem Bergbautreibenden unter gewissen Bedingungen ein Feld zur Erzgewinnung, teilweise auch zur Gewinnung von Kohlen, überlassen, das zugleich den Oberflächenbesitz einschließt. Für den Betrieb der Bergwerke und die Arbeiterverhältnisse sind überall noch besondere Einzelgesetze erlassen.

2. Inhalt des B. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß das B. sich aus Vorschriften des öffentlichen und des privaten (bürgerlichen) Rechtes zusammensetzt (Bergstaatsrecht, Bergprivatrecht). Dem sog. Bergstaatsrecht gehören im wesentlichen die allgemeinen Lehren an, insbesondere die Rechtsgrundlagen für die Aufsuchung und Gewinnung der von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien und die Bezeichnung dieser Mineralien, die Urschriften über gewisse Arbeiterverhältnisse und über das Knappschaftswesen, sodann die Vorschriften über die Bergbehörden, die Bergpolizei sowie die Besteuerung der Bergwerke. Aber das öffentliche Recht greift über diesen Kreis hinaus auch in diejenigen Lehren hinein, die im übrigen als zum Privatrecht gehörig anzusehen sind, ein Umstand, der dazu geführt hat, daß die neueren Berggesetzgebungen, namentlich auch das Preußische Allgemeine Berggesetz, von einer Teilung des Stoffes in ein Bergstaatsrecht und ein Bergprivatrecht Abstand genommen haben. Auch die folgende Darstellung, die sich der Hauptsache nach auf das Preußische Bergrecht beschränkt, führt die gedachte Trennung nicht scharf durch; sie stellt zwar das Bergstaatsrecht in den Vordergrund, zieht jedoch gleichzeitig die einschlägigen, privatrechtlichen Vorschriften kurz in die Erörterung hinein.

Die für die Gestaltung des B. wichtigste Frage ist die, auf welchem Rechte das Recht einer Person zum Bergbaubetriebe, d. h. in erster Linie zur Gewinnung gewisser Mineralien beruht. Dies Bergbaurecht läßt sich theoretisch zurückführen auf ein Recht des Grundeigentümers an dem ihm gehörigen Grund und Boden mit allen seinen Bestandteilen, auf ein Recht des Staates an den unterirdischen Bodenschätzen, und schließlich auf ein Recht desjenigen, welcher nutzbare Mineralien zuerst entdeckt hat, — Recht des Finders. Jede dieser drei Lösungen ist bei der Gestaltung des B. in verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern zur Geltung gelangt; auf der Verschiedenheit dieser Lösung beruht der wesentlichste Unterschied der verschiedenen Berggesetzgebungen (s. oben). In Deutschland bestand bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein das sog. Bergregal, d. h. das der Regel nach dem Landesherrn, später dem Staate zustehende Recht, über gewisse Mineralien mit Ausschluß jedes anderen, auch des Grundeigentümers, aus eigenem Rechte zu verfügen, also die Mineralien entweder selbst zu gewinnen oder ihre Gewinnung gegen Abgaben einem Dritten zu überlassen. Das Bergregal wird, als dem Könige zustehend, bereits unter den sog. ronkalischen Beschlüssen (lib. II Feudorum cap. 56) erwähnt, später ging es jedoch allmählich auf die Kurfürsten (caput IX der goldenen Bulle von 1356) und schließlich auf alle Reichsstände über (Art. 8, § 1 des Westfälischen Friedens von 1648). Es gehörte zu den sog. „niederen“ Regalien, d. h. denjenigen, welche nicht einen wesentlichen und unveräußerlichen, sondern einen unwesentlichen, veräußerlichen Teil der Staatsgewalt bilden. Neben diesem staatlichen Bergregal bestand aber in Deutschland schon von alters die sog. „Bergbaufreiheit“, d. h. die einem jeden zustehende Befugnis, auf und unter fremden Grundstücken ohne Erlaubnis des Grundeigentümers nach Mineralien zu suchen und sie sich unter den Bedingungen anzueignen, welche der Regalherr bei der Verleihung festsetzte.

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. VI.

1865 hob das Bergregal auf, soweit es dem Staate zustand, und setzte an dessen Stelle, dem modernen Staatsrecht entsprechend, das Hoheitsrecht des Staates (die Berghoheit), auf Grund dessen der Staat insbesondere das Recht der Verleihung gewisser Mineralien, die Oberaufsicht über den Bergbau usw. besitzt. Das Bergregal ist nur erhalten geblieben, soweit es auf Grund der Bundesakte von 1815 bestimmten, vormals reichsunmittelbaren Standesherren (den Grafen v. Stolberg, Fürsten v. Pleß, Herzog von Arenberg, Fürsten zu Salm-Salm usw.) für ihr Gebiet zustand. Die Rechtsverhältnisse dieser Standesherren hinsichtlich des Bergbaues in ihren Gebieten sind regelmäßig durch bestimmte Verträge zwischen ihnen und der Krone Preußen geregelt. Vor der Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die 1866 erworbenen Provinzen hat sich der Staat kraft des Regalrechtes einzelne ihm schon früher vorbehaltene wichtige Bergwerksfelder noch ausdrücklich für sich reserviert und dadurch den Privatbetrieb innerhalb derselben ganz oder teilweise ausgeschlossen, so besonders am ehemaligen Hannoverschen Oberharze und am Kommunion-Unterharze.

Die Bergbaufreiheit im oben angegebenen Sinne blieb dagegen bestehen. Demgemäß sind auch jetzt noch gewisse Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen und die Aufsuchung dieser Mineralien ist nach Maßgabe des Gesetzes einem jeden gestattet, und die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende „Mutung“, d. h. das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums.

Das wesentliche Objekt des Bergbaues bilden die vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien. Dies sind nach § 1 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze. Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen.

Durch das Gesetz vom 6. VII. 1905 betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. VI. 1865/92 ist indessen vorgeschrieben worden, daß die Annahme von Mutungen auf Steinkohlen und Steinsalz nebst den mit diesen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden vorläufig — d. h. bis zu anderweitiger, gesetzlicher Regelung der Bestimmungen über das Muten und Verleihen, längstens aber auf 2 Jahre — nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen stattfindet. Im übrigen erleidet die oben wiedergegebene Aufzählung insofern eine Einschränkung, als in gewissen Landesteilen bestimmte Mineralien dem Verfügungsrechte der Grundeigentümer nicht entzogen sind (z. B. Eisenerze im Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz, Stein- und Braunkohlen in gewissen Landesteilen, in denen das Kurfürstlich-Sächsische Mandat vom 29. VIII. 1743 Gesetzeskraft hat, Steinsalz nebst den mit denselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen in dem ehemaligen Königreiche Hannover u. a. m.). Andererseits tritt den oben aufgeführten Mineralien für das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau der Dachschiefer hinzu. (Im Königreiche Sachsen sind nach dem Allgemeinen Berggesetze vom 16. VI. 1868 nur diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehalts nutzbar sind (metallische Mineralien) ingleichen Steinsalz und die Solquellen von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen; alle übrigen Mineralien sind als Bestandteile des Grundstücks, unter dem sie sich befinden, erklärt worden. Insbesondere ist das Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- und Braunkohlen als Ausfluß des Grundeigentums erklärt. Die Benutzung von Steinsalz und von Solquellen zur Salzgewinnung hat sich der Staat vorbehalten.)

Die vorbezeichneten Mineralien sind also dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen, die Befugnis, sie zu gewinnen, kann nur nach Maßgabe des Gesetzes erworben werden. Ohne besondere Befugnis bergbauliche Anlagen zur Gewinnung derartiger Mineralien zu machen, oder ohne Befugnis anstehende Mineralien sich anzueignen, ist bei Strafe verboten (Ges. vom 26. III. 1856). Das Aufsuchen der Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist indessen einem jeden gestattet, und zwar der Regel nach auch auf fremden Grundstücken. Jedoch muß der Schürfer die Erlaubnis dazu nachsuchen und bei Weigerung in einem besonderen Verfahren durch einen Beschluß des Oberbergamtes erwirken. Für die dem Grundbesitzer durch die Schürfarbeiten etwa entzogene Nutzung hat ihm der Schürfer Entschädigung zu gewähren. Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt; unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 200 Fuß darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Grundeigentümers geschürft werden. Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

— Nach sächsischem Rechte werden besondere Schürfscheine für gewisse Zeit erteilt, die ein bestimmtes Feld gegen Mutungen Dritter schließen. Der Freischurf des österreichischen Berggesetzes gewährt dem Schürfer die ausschließliche Befugnis für den angemeldeten Schürfbau und innerhalb eines Kreises um denselben von 850 m.

Hat der Schürfer durch ein dem Gesetze entsprechendes Schürfen oder ein eigenes Grubengebäude oder auf seinem Grund und Boden (in den beiden letzten Fällen auch durch Zufall) einen Fund gemacht, ist er „fündig geworden", so steht ihm das Recht des ersten Finders zu, das nach dem Preußischen B. binnen einer Woche durch Einlegung der Mutung ausgeübt werden muß und dieser Mutung ein Vorrecht vor anderen Mutungen verleiht. Die „Mutung" ist, wie bereits oben bemerkt, das Gesuch des Finders um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde. Sie muß bei der Bergbehörde, in Preußen bei den dazu besonders ermächtigten Bergrevierbeamten angebracht werden. Sie muß den Namen und Wohnort des Muters, die Bezeichnung des betreffenden Minerals, die Bezeichnung des Fundpunktes und die Angabe des dem Bergwerke beizulegenden Namens enthalten. Die Rechtsgültigkeit einer diesen formellen Erfordernissen entsprechenden Mutung ist aber materiell dadurch bedingt, daß das in ihr bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen. Das entdeckte Mineralvorkommen gilt nur dann als ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung, wenn es sich zur bergmännischen Gewinnung als solches eignet. Die amtliche Fundesuntersuchung erfolgt der Regel nach durch Augenscheinseinnahme, doch können unter besonderen Umständen auch andere Hilfsmittel, wie Analyse, Kontrollbohrungen, Zeugenvernehmungen u. a. m., welche für die Feststellung des Fundes von Bedeutung sind, herangezogen werden. Ueber die Lage und Größe des durch die Mutung begehrten Feldes braucht sich der Muter erst sechs Wochen nach Einlegung der Mutung durch Einreichung eines von einem konzessionierten Markscheider oder einem Feldmesser anzufertigenden Situationsrisses zu erklären. Geht der Riß nicht rechtzeitig ein, so wird die Mutung als von Anfang an ungültig gelöscht. Das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Mutung ist für die Dauer ihrer Gültigkeit gegen Mutungen Dritter geschützt, und zwar vom Tage des Einganges der Mutung an. Die Felder, für welche das Bergwerkseigentum verliehen wird, müssen, soweit dies die Oertlichkeit gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Ihre Größe ist natürlich beschränkt, sie beträgt für jedes Feld, abgesehen von einigen wenigen Kreisen, — höchstens 2 189 000 qm. In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige Form gegeben werden; jedoch muß der Fundpunkt stets in das Feld eingeschlossen werden, auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung nicht über 4184,8 m voneinander entfernt liegen. — Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem bestimmten Felde, doch kann dieser Anspruch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Behörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muter die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen. Um Kollisionen mit anderen Berechtigten tunlichst auszuschließen, wird in einem von der Bergbehörde anberaumten Schlußtermine allen Beteiligten, insbesondere auch den Feldesnachbarn und kollidierenden Mutern, Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte gegeben. Darauf wird, falls Einsprüche Dritter nicht vorliegen, von dem Oberbergamte die Verleihung des begehrten Feldes durch die „Verleihungsurkunde" ausgesprochen und amtlich bekannt gemacht. Liegen Einsprüche Dritter vor, so entscheidet zunächst darüber das Oberbergamt und im Rekursverfahren der Minister für Handel und Gewerbe; soweit darüber der Rechtsweg zulässig ist, kann außerdem binnen einer dreimonatlichen Frist die gerichtliche Klage gegen den betreffenden Gegner erhoben werden.

Durch die „Verleihungsurkunde" wird das „Bergwerkseigentum" begründet. Für das Bergwerkseigentum gelten, soweit nicht Abweichendes bestimmt, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung. Das Bergwerkseigentum wird demnach in das Grundbuch eingetragen, zu welchem Zwecke das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen hat. Der wesentliche Inhalt des Bergwerkseigentums besteht darin, daß der Bergwerkseigentümer die ausschließliche Befugnis hat, nach den Bestimmungen des Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzu-

suchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Auch steht ihm unter anderen die Befugnis zu, die zur Aufbereitung, d. h. zur Reinigung, Zerkleinerung und Konzentrierung der Bergwerksprodukte auf mechanischem Wege erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben. Er hat auch das Recht, im freien Felde, und unter besonderen Voraussetzungen auch im fremden Felde „Hilfsbaue" zur Wasser- und Wetterlösung sowie zum vorteilhafteren Betriebe seines Bergwerks anzulegen. Und schließlich hat er das sehr wichtige und einschneidende, durch die Natur des Bergwerksbetriebes notwendig gewordene Recht, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des Gesetzes im Wege der Enteignung zu verlangen. Diese Enteignung, die nur mangels gütlicher Einigung eintritt, erfolgt durch das Oberbergamt und den Bezirksausschuß und zwar im allgemeinen nur zum Zwecke der Benutzung der für gewisse Tagesanlagen notwendigen Fläche. Der Grundeigentümer kann indessen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, daß der Bergwerkseigentümer die betreffende Fläche zum Eigentum erwirbt. Für die entzogene Nutzung oder das entzogene Eigentum ist dem Grundbesitzer volle, von den genannten Behörden festzusetzende Entschädigung zu gewähren. — Ein besonderes Recht auf Entschädigung steht dem Bergwerkseigentümer gegen diejenigen Verkehrsanstalten (Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle) zu, welche durch sein Grubenfeld geführt sind und behufs der Sicherung des Verkehrs besondere bergbauliche Vorkehrungen notwendig machen.

Diesen sehr wichtigen, aus dem Bergwerkseigentum fließenden Rechten steht eine sehr wesentliche Verpflichtung des Bergwerksbesitzers gegenüber: die Verpflichtung für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehör durch den unterirdisch oder mittels Tagebaus geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird (Bergschaden), vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter den beschädigten Grundstücken stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke als Gesamtschuldner zur Entschädigung verpflichtet. Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden und anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Das einmal verliehene Bergwerk ist nicht unveränderlich. Es kann geteilt, mit anderen Bergwerken zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt (konsolidiert) werden, auch ist der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken zulässig. Diese Maßregeln bedürfen der Bestätigung des Oberbergamtes, die indessen nur versagt werden darf, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Was den Betrieb des Bergwerkes betrifft, so gilt hier der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts immer mehr zur Geltung gelangende, in Preußen durch das allgemeine Berggesetz vom 24./VI. 1865 durchgeführte und auch im übrigen Deutschland anerkannte Grundsatz der freien Selbstverwaltung durch die Bergwerksbesitzer. Die früher sehr weitgehende, die Selbstbestimmung des Bergwerksbesitzers aufs äußerste einschränkende Bevormundung des Bergbaues durch die staatlichen Bergbehörden (Direktionsprinzip) ist damit beseitigt. Nur soweit das öffentliche Interesse es erfordert, ist der Bergbau der Aufsicht der Behörden unterstellt. Die Handhabung der Polizei und die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bilden die jetzigen Aufgaben der Bergbehörde gegenüber der Verwaltung und dem Betriebe der Bergwerke. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Zur Durchführung dieser Verpflichtung besteht ein besonderes gesetzliches Verfahren, das bei fortgesetzter unbegründeter Weigerung des Bergwerksbesitzers, das Bergwerk zu betreiben, schließlich zur Entziehung und Aufhebung des Bergwerkeigentums führt. Das Verfahren ist wegen verschiedener Mängel kaum hinreichend, um etwa gefährdete öffentliche Interessen wirksam zu schützen, doch ist ein zur Abstellung der Mängel von der preußischen Regierung ausgearbeiteter und dem Landtage vorgelegter Entwurf nicht Gesetz geworden.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebnahme des Bergwerkes mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen. Er darf den Betrieb nur auf Grund eines „Betriebsplanes" führen, welcher der Prüfung der Bergbehörde nach bestimmten bergpolizeilichen Gesichtspunkten (s. unten) unter-

liegt. Von der beabsichtigten Einstellung des Betriebes hat er vier Wochen vorher der Bergbehörde Anzeige zu machen. Er hat auf seine eigenen Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und nachtragen zu lassen.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu von der Bergbehörde anerkannt ist. Zu diesem Zwecke müssen die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen (Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher usw.) der Bergbehörde namhaft gemacht werden, um von ihr als befähigt anerkannt zu werden. Die Befähigung kann wieder aberkannt werden.

Hinsichtlich der im Betriebe beschäftigten Arbeiter geben die Gesetze eingehende Vorschriften (s. den Art. „Bergarbeiter“).

Der Bergwerksbetrieb ist der ständigen polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterworfen. Diese sind in drei Instanzen gegliedert: Bergrevierbeamte, Oberbergämter und der Minister für Handel und Gewerbe. Die Revierbeamten, deren Bezirke und Amtssitze von dem Handelsminister bestimmt werden, üben neben den übrigen ihnen durch das Gesetz im einzelnen übertragenen Geschäften die „Bergpolizei“ nach Vorschrift des Gesetzes und zwar in den wichtigeren Revieren unter Unterstützung besonderer Unterbeamten, der „Einfahrer“ aus. In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihnen die Befugnisse und Obliegenheiten der in der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbeaufsichtsbeamten zu. Die kollegialisch eingerichteten Oberbergämter, deren Sitze und Bezirke durch Königliche Verordnung festgelegt sind (es bestehen Oberbergämter in Breslau, Halle a. d. S., Klausthal i. H., Dortmund und Bonn a. Rh.) und an deren Spitze ein Oberbergamtsdirektor mit dem Titel „Berghauptmann“ steht, haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen, deren Instruktion vom 23./X. 1817 auch auf sie Anwendung findet. Sie bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Revierbeamten, namentlich aber sind sie die zum Erlaß bergpolizeilicher Verordnungen und Anordnungen zuständigen Behörden. Die bergpolizeiliche Aufsicht der Bergbehörden erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue (unter und über Tage) auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs, auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der bergbaulichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie auf den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Dieser Aufsicht unterliegen auch die zu Bergwerken gehörenden Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke sowie die Salinen. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die vorbezeichneten Gegenstände zu erlassen, auch sind sie durch das am 14./VII. 1905 erlassene Gesetz betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24./VI. 1865/1892 verpflichtet worden, zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls treffen sie nach Anhörung eines „Gesundheitsbeirates“ die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erlassen die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Der genannte „Gesundheitsbeirat“ besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die zu gleicher Zeit mit den Bergwerksbesitzern und den aus den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten durch den Provinzialausschuß derjenigen Provinz, in der sich der Sitz des Oberbergamtes befindet, gewählt werden. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirates nimmt auch ein vom Oberbergamt zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil. — Vor dem Erlasse von Polizeiverordnungen, die sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtligen Aeußerung zu geben. Die Verkündigung der Polizeiverordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit haben sollen. Neben der Befugnis zum Erlaß der Bergpolizeiverordnungen, die sich der Regel nach auf den ganzen Bezirk oder Teile desselben erstrecken, steht den Oberbergämtern auch das Recht zum Erlaß von bergpolizeilichen Anordnungen zu, wenn nämlich auf einem Bergwerke in Beziehung auf die den Inhalt der bergpolizeilichen Aufsicht bildenden Gegenstände (s. oben) eine Gefahr eintritt. Das Oberbergamt hat alsdann die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen; bei dringender Gefahr steht dies Recht auch dem Revierbeamten und zwar selbst ohne Vernehmung des Bergwerksbesitzers zu, doch unterliegen die getroffenen

Maßregeln der weiteren Prüfung des Oberbergamtes.

Von diesem Polizeiverordnungsrechte haben die Oberbergämter einen weitgehenden Gebrauch gemacht. Sowohl die Verhältnisse unter Tage als auch diejenigen über Tage sind in den einzelnen Oberbergamtsbezirken durch eingehende Verordnungen — im Einzelfalle auch durch Anordnungen — geregelt worden und die Beaufsichtigung ihrer Durchführung liegt dem Revierbeamten und den Einfahrern ob. Ueber etwaige Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften entscheiden ebenso wie über solche gegen gesetzliche Bestimmungen die ordentlichen Gerichte. Bei Betriebsunfällen ist dem Revierbeamten Anzeige zu erstatten, der die zur Rettung der verunglückten Personen und zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßregeln anzuordnen hat.

Abgesehen von diesen polizeilichen Aufgaben, sind den Oberbergämtern durch das Gesetz noch weitere besondere Aufgaben zugewiesen, so die Enteignung von Grundeigentum zu Zwecken des Bergbaubetriebes, die Entziehung des Bergwerkseigentums im Falle des unbegründeten Nichtbetriebs eines Bergwerks (s. oben) die Beaufsichtigung der Knappschaftsvereine, die Prüfung und Genehmigung der Gewerkschafts-Statuten (s. Abschnitt Gewerkschaft), die Ueberwachung der Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfach vorbereiten, die Prüfung und Konzessionierung der Markscheider usw.

Die dritte Instanz bildet, wenigstens für die weitaus größte Zahl der Fälle, der Minister für Handel und Gewerbe in Berlin; die erste Abteilung dieses Ministeriums ist diejenige für Berg-, Hütten und Salinenwesen, deren Ministerialdirektor den Titel „Oberberghauptmann" führt. An den genannten Minister gehen die Rekurse gegen Entscheidungen der Oberbergämter und Beschwerden über diese. Das Gesetz vom 14./VII. 1905 betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes hat aber gegen einzelne Entscheidungen der Oberbergämter anstatt des Rekurses an den Minister die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen; diese Klage ist, sofern es sich um gewisse, mit der Einrichtung der obligatorischen ständigen Arbeiterausschüsse in Verbindung stehende Entscheidungen handelt, bei dem Bezirksausschusse, sofern es sich dagegen um Einzelentscheidungen der Oberbergämter über die Dauer, den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit handelt, bei einem besonderen Organe, dem „Bergausschuß", zu erheben, dessen Befugnisse usw. im wesentlichen denen des Bezirksausschusses gleich sind. Es besteht bei jedem Oberbergamte ein Bergausschuß, für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirkes Bergbau umgeht, wird eine besondere Abteilung gebildet. Jede Abteilung besteht aus dem Berghauptmann, bei Verhinderung des Berghauptmanns dessen amtlichem Stellvertreter als Vorsitzenden, und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden durch den Minister für Handel und Gewerbe aus den Mitgliedern des Oberbergamtes ernannt, die vier anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuß gewählt. Eines dieser Mitglieder muß einem Oberlandesgericht der Provinz angehören. Gegen die Entscheidung sowohl des Bezirksausschusses als des Bergausschusses ist die Revision an das Oberlandesgericht zulässig, die indessen nur darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Verwaltung der fiskalischen, in Preußen neuerdings durch große Neuerwerbungen an Umfang und Bedeutung erheblich wichtiger gewordenen Bergwerke, die der bergpolizeilichen Aufsicht der Revierbeamten und Oberbergämter unterliegen, sowie der staatlichen Hütten und Salinen erfolgt durch besondere Behörden, die Berginspektionen, Hütten- und Salzämter. Für gewisse größere und zusammenhängende fiskalische Bergbaugebiete sind mehrere Inspektionen unter einer Bergwerksdirektion zusammengefaßt. Solche Direktionen bestehen zu Zabrze (Oberschlesien) für den fiskalischen Bergbau in Oberschlesien, in Recklinghausen für den in Westfalen und in Saarbrücken für den Saarbergbau. Die oberste Instanz bildet auch hier der Minister für Handel und Gewerbe.

Nach dem allgemeinen Berggesetz gehört zu dem Geschäftskreise der Revierbeamten auch die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben. Diese auf dem Regalrechte (jetzt Hoheitsrechte) des Staates beruhende Steuer bestand nach den Bergordnungen aus dem Zehnten, d. h. dem zehnten Teile des Bruttoertrages des Bergwerkes, aus den sog. Quatembergeldern, die zur Erhaltung des Bergamtes dienten, und den sog. Rezeßgeldern, d. h. einer Anerkennungsgebühr der Beleihung, deren Nichtzahlung die Aufhebung des Bergwerkseigentums zur Folge hatte. Außerdem bestanden noch verschiedene andere, kleinere Abgaben. Nachdem man schon im Jahre 1851 den Zehnten auf den Zwanzigsten ermäßigt und an Stelle der

verschiedenartigen anderen Abgaben eine einprozentige Aufsichtssteuer für die im Betrieb befindlichen Bergwerke gesetzt hatte, wurde im Jahre 1862 die Bergwerksabgabe auf 1% vom Bruttoertrage herabgesetzt, so daß von da ab einschließlich der erwähnten Aufsichtssteuer eine Steuer von 2% des Bruttoertrages zu entrichten war. Die von den Eisenerzbergwerken zu entrichtenden Abgaben wurden aufgehoben. Diese Bergwerkssteuer ergab im Durchschnitt der Jahre von 1881 bis 1890 die Summe von nahezu 6 Millionen M. jährlich. Nach dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14./VII. 1893 sind die von den Bergwerken zu entrichtenden Aufsichtssteuern und Bergwerkssteuern vom 1./IV. 1895 ab außer Hebung gesetzt, ohne daß indessen die früheren Gesetze aufgehoben sind. Der Bergbau unterliegt gegenwärtig lediglich den allgemeinen Staats- und Kommunalsteuern, soweit nicht etwa den Privatregalbesitzern (s. oben) bestimmte, auf Vertrag, Regulativ usw. beruhende Abgaben zu entrichten sind. Das frühere Salzmonopol ist mit dem 1./I. 1868 aufgehoben; statt dessen wird eine Abgabe von 6 M. für den Zentner im Inland erzeugten oder aus dem Auslande eingeführten Speisesalzes erhoben (Gesetz vom 12./X. 1867).

3. Gewerkschaft. Wird das Eigentum an einem Bergwerke nicht von einer einzelnen physischen Person, sondern von mehreren Personen erworben, so entsteht, wenn nicht die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung in gerichtlicher oder notarieller Form anderweitig geregelt sind — eine dem B. eigentümliche Gesellschaftsform: die Gewerkschaft. Die wirtschaftliche Bedeutung der Gewerkschaft liegt darin, daß sie der Eigenart des Bergbaues, namentlich des verhältnismäßig kleineren und in der Entwickelung begriffenen Bergbaues dadurch gerecht wird, daß den Gefahren und Wechselfällen des Bergbaues durch die Zubußepflicht der Gewerken entgegengetreten, die in der Zubußepflicht liegende Gefahr für den Gewerken aber dadurch ausgeglichen wird, daß er seinen Anteil und damit seine Mitgliedschaft aufgeben kann. Von einem Grundkapital (wie bei Aktiengesellschaften) oder einer Stammeinlage (wie bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sieht die Gewerkschaft ab.

Die Gewerkschaftsform bildet die uralte deutsche Form der bergrechtlichen Assoziation und sie findet sich in allen deutschen Bergrechten. Auch in Sachsen-Weimar-Eisenach, wo sie bisher unbekannt war, ist sie neuerdings durch das neue Berggesetz vom 1./III. 1905 in eingehendster Weise geregelt worden.

Der folgenden Schilderung ist im wesentlichen der preußische Rechtszustand zugrunde gelegt. Sie muß unterscheiden zwischen den bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes gebildeten Gewerkschaften älteren Rechtes und den seit jenem Zeitpunkte gebildeten Gewerkschaften neueren Rechtes.

a) Die Gewerkschaft älteren Rechtes hat als Rechtsgrundlage das Miteigentum an dem Bergwerke. Die „Gewerken" sind demnach Miteigentümer des Bergwerkes, d. h. jedem einzelnen Gewerken gehört das Bergwerk, aber nur zu einem ideellen Teile. Dieser ideelle Anteil des Bergwerkes (einschließlich des im Gesamteigentume befindlichen Vermögens) ist der Kux, der dementsprechend als unbewegliche Sache gilt, auf den Namen seines Eigentümers im Grundbuche eingetragen wird und von dem Eigentümer zur Hypothek bestellt und nach den für Grundstücke bestehenden gesetzlichen Vorschriften veräußert werden kann. Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluß ist demgemäß auch nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind. Andernfalls ist Einstimmigkeit erforderlich. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben. Die Gewerken nehmen nach Verhältnis ihrer Kuxe am Gewinn und Verlust der Gewerkschaft teil, auch haben sie die für das Unternehmen erforderlichen Beiträge (Zubuße) zu leisten. Sie können ihre Kuxe behufs Abwendung der Verurteilung zur Zahlung der Zubuße der Gewerkschaft zum Verkaufe überlassen. Die Zahl der Kuxe beträgt gemeinrechtlich 128, wobei die sog. Erb- und die Freikuxe (für Kirche, Schule und Knappschaft) teilweise inbegriffen sind, teilweise nicht. Die Kuxe waren ursprünglich unbeschränkt teilbar, erst seit Inkrafttreten des allgemeinen Berggesetzes ist eine Beschränkung dahin eingetreten, daß der Kux seitdem nur noch in Zehnteile geteilt werden kann. Die Gewerkschaft selbst hat nicht den Charakter einer juristischen Person; sie ist in Preußen zu den Gesellschaften (Sozietäten) im Sinne des Allgemeinen Landrechts T. I, Tit. 17 zu rechnen und in gewissem Umfange handlungsfähig, namentlich wechselfähig. Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird sie nicht aufgelöst. Ihre Vertretung erfolgt durch einen Repräsentanten oder einen aus mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand. In bezug auf die innere Organisation gelten im wesentlichen die Bestimmungen über die Gewerkschaften neueren Rechtes (s. unter b). Die Gewerkschaften älteren Rechtes können durch eine mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteilen aller Kuxe gefaßten Beschluß sich den für Ge-

werkschaften neueren Rechtes geltenden Bestimmungen unterwerfen, insbesondere die Zahl der Kuxe auf einhundert oder eintausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe zum beweglichen Vermögen gehören (Mobilisierungsbeschluß). Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Minister für Handel und Gewerbe eine andere Kuxzahl bestimmen. Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Genehmigung des Oberbergamtes. Besondere Bestimmungen sind zum Schutze der Hypothekengläubiger getroffen.

h) Wichtiger als die Gewerkschaft alten Rechtes ist diejenige des neueren Rechtes, die in Preußen durch das allgemeine Berggesetz vom 24./VI. 1865, in einem Teile der übrigen deutschen Staaten der Hauptsache nach im Auschluß an dieses preußische Gesetz eingeführt ist. Die Gewerkschaft neueren Rechtes ist ein selbständiges Rechtssubjekt, eine juristische Person, die, soweit nicht durch Statut etwas anderes bestimmt ist, den Namen des Bergwerks führt, ihre besondere Verfassung durch ein Statut regeln und unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, sowie vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Gewerkschaft. Sie entsteht durch die Tatsache, daß zwei oder mehrere Personen Mitbeteiligte eines Bergwerkes sind, d. h. mitbeteiligt in bezug auf das Eigentum am Bergwerke. Das Bergwerk wird alsdann nicht auf den Namen der einzelnen Mitbeteiligten, sondern auf den der Gewerkschaft eingetragen.

Ein bestimmtes Grundkapital, wie bei den Aktiengesellschaften, ist nicht erforderlich, ebensowenig bedarf die Gewerkschaft zu ihrer Entstehung der Eintragung in das Handelsregister. Doch sind neuerdings durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch diejenigen Gewerkschaften neueren Rechtes, welche nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, verpflichtet, ihre Eintragung in das Handelsregister zu beantragen. Die betreffende Gewerkschaft wird mit der Eintragung Vollkaufmann mit allen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen eines solchen. — Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile (Kuxe) — d. h. also der Anteile eines Gewerken an dem gesamten gewerkschaftlichen Vermögen — beträgt hundert, doch kann diese Zahl durch das Statut auf tausend erhöht werden. Da das Statut der oberbergamtlichen Bestätigung bedarf, so unterliegt auch die Festsetzung der Kuxzahl auf tausend dieser Bestätigung. Die Kuxe sind unteilbar und gehören zum beweglichen Vermögen, die Kuxe sind also mobilisiert. Bei diesem Rechtscharakter der Kuxe unterscheidet das neuere Recht hinsichtlich der Verpfändung des Bergwerks dieses selbst und die Kuxe als verschiedene Objekte, so daß einerseits die Gewerkschaft ihr Bergwerk als ganzes — und nur als ganzes — mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschweren, anderenteils jeder Gewerke sein Anteilrecht (Kux) durch Uebertragung des Kuxscheines und schriftliche Erklärung verpfänden kann. — Die Kuxe werden in ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch — eingetragen. Auf Grund dieses Gewerkenbuchs wird einem jeden Gewerken, der es verlangt, ein Anteilschein (Kuxschein) ausgefertigt, und zwar stets auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber. Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen mittels schriftlicher Form übertragen werden. Sie werden alsdann auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins im Gewerkenbuche auf den neuen Eigentümer umgeschrieben. Der Gewerkschaft gegenüber gilt der im Gewerkenbuche verzeichnete Besitzer des Kuxes als Eigentümer desselben. Nach den Verhältnissen ihrer Kuxe nehmen die Gewerken an dem Gewinne und Verluste der Gewerkschaft teil. Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Kuxe zu zahlen (Zubußepflicht). Der Gewerke kann aber seine Verurteilung zur Zahlung der Zubuße dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung seines Kuxscheines den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt. Der Anteil wird alsdann verkauft. Außerdem kann jeder Gewerke freiwillig auf seinen Anteil verzichten, wenn darauf weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins — falls ein solcher ausgestellt ist — an die Gewerkschaft erfolgt. — Zu den wesentlichen Rechten der Gewerken gehört sodann ihr Stimmrecht in den „Gewerkenversammlungen“. Dies Stimmrecht wird nicht nach Personen, sondern nach Kuxen ausgeübt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren. Die Beschlüsse bedürfen der Regel nach der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist; falls dies nicht der Fall, so sind sämtliche Gewerken zu einer

zweiten Versammlung einzuladen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist, aber nur wenn diese Folge bei der Einladung angegeben war. Nur zu gewissen Beschlüssen ist eine Mehrheit von $^3/_4$ aller Kuxe erforderlich, nämlich zu denjenigen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerkes — ganz oder teilweis verfügt werden soll, wie beim Verkauf, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung sowie der Verpachtung des Bergwerkes, ferner zu den Beschlüssen über Konsolidation des Bergwerkes mit anderen Bergwerken sowie über die Annahme und Aenderung eines gewerkschaftlichen Statuts. Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich. Binnen einer Frist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an dem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des Gerichtes oder des statutarisch bestimmten Schiedsgerichts darüber anrufen, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht, und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Die Vertretung der Gewerkschaft erfolgt, wie bei der Gewerkschaft älteren Rechtes, entweder durch einen einzelnen Repräsentanten oder einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand. Der Repräsentant (oder der Grubenvorstand) wird von der Gewerkenversammlung gewählt. Er vertritt die Gewerkschaft in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich; etwaige Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis müssen in seiner Legitimation, d. h. der Ausfertigung des Wahlprotokolls, angegeben sein. Für gewisse Gegenstände, namentlich zur Erhebung von Beiträgen, bedarf er eines besonderen Auftrags der Gewerkenversammlung. Er führt das Gewerkenbuch, fertigt die Kuxscheine aus, beruft die Gewerkenversammlung, nimmt die Vorladungen nnd andere Zustellungeu an die Gewerkschaft in Empfang usw. Fehlt der Repräsentant oder der Grubenvorstand, so kann die Bergbehörde dessen Bestellung verlangen.

Was schließlich die Auflösung der Gewerkschaft betrifft, so enthält darüber das Allgemeine Berggesetz keine positiven Vorschriften, es sagt nur, daß durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — die Gewerkschaft nicht aufgelöst werde. In der Literatur und in der Praxis der Gerichtshöfe werden als Auflösungsgründe bezeichnet:

a) die gegenseitige Uebereinkunft (Beschluß) der Gewerken,

b) die Vereinigung aller Kuxe in einer Hand,

c) die Veräußerung des Bergwerkseigentums,

d) die Aufhebung des Bergwerkseigentums, infolge zwangsweiser Entziehung durch das Oberbergamt (s. oben) oder infolge Verzichtes,

e) der Konkurs über das Vermögen der Gewerkschaft.

Die Vereinigung der Kuxe in einer Hand ist indessen in der neueren Literatur und Gerichtspraxis nicht mehr als Auflösungsgrund anerkannt, wenigstens solange nicht ein auf die Auflösung gerichteter, äußerlich erkennbar gemachter Wille des Alleineigentümers aller Kuxe hinzutritt. Auch daß die Auflösung infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gewerkschaft eintrete, wird neuerdings bezweifelt. Hinsichtlich der unter c und d erwähnten Auflösungsgründe herrscht die Ansicht vor, daß die Gewerkschaft infolge dieser Gründe in Ansehung des etwa verbleibenden Vermögens noch bis zur Beendigung eines Liquidationsverfahrens als rechts- und prozeßfähiges Subjekt anzuerkennen sei, eine Ansicht, die aus Rücksicht auf die Rechtssicherheit, insbesondere den Schutz etwaiger Gläubiger der Gewerkschaft vollbegründet erscheint. (Das neueste Berggesetz, das für Sachsen-Weimar-Eisenach, erkennt als Auflösungsgründe die unter a, c, d und e an und gibt eingehende Vorschriften über die nach der Auflösung — abgesehen von derjenigen infolge Konkurses — eintretende Liquidation.)

Literatur: **Brassert**, *Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten, Bonn 1888 1894.* — **Klostermann-Fürst**, *Das Allgemeine Berggesetz für die preuß. Staaten, Berlin 1896.* — **Arndt**, *Das allgemeine Berggesetz für die preuß. Staaten, Halle a. S. 1888.* — **Engels**, *Preuß. Bergrecht, Leipzig 1899.* — **Westhoff**. *Das preuß. Gewerkschaftsrecht, Bonn 1901.* — **Esser**, *Die Gewerkschaft, Berlin u. Leipzig 1883.* — *Zeitschrift für Bergrecht, herausgeg. von Brassert.* — *Zeitschrift für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preußischen Staate, Berlin.*

(Lengemann) Reuss.

Bergwerksabgaben.

I. Allgemeines: 1. Begriff nnd Wesen der B. 2. Geschichtliche Entwickelung. II. Gesetzgebung: 1. Preußen. 2. Andere deutsche Staaten. 3. Oesterreich. 4. Frankreich. 5. England.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der B. Die B. sind in engem Zusammenhang mit der Regalität des Bergbanes entstanden. Sie haben sich in Verbindung mit der Verleihung von Bergwerksrechten an Privatpersonen und der Beaufsichtigung dieser

Betriebe entwickelt. Infolgedessen sind sie auch keine eigentlichen Steuern, sondern eine Leistung an den Bergwerksherrn für die Verleihung der Gerechtsame, die jenem gehörigen Bergwerksmineralien zu gewinnen. Sie sind daher Gebühren. In den neueren Epochen des Bergrechtes ist entweder der alte Regalitätsstandpunkt festgehalten oder der Bergbau frei erklärt worden. In beiden Fällen ist die möglichst reichliche Gewinnung der Bodenschätze der maßgebende, volkswirtschaftliche Gesichtspunkt geworden, die fiskalischen Interessen sind zurückgetreten. Damit sind auch die älteren, roh angelegten, nach dem Bruttoertrage bemessenen B., die namentlich bei unergiebiger Ausbeute den Betrieb drückten und erschwerten, teils vermindert, teils aufgehoben worden. Im Rahmen der modernen rationell entwickelten Erwerbsbesteuerung ist um deswillen heute kein Raum für besondere Bergwerkssteuern. Neben geringfügigen Gebührensätzen, welche sich allenfalls rechtfertigen lassen, wird der Ertrag des Bergbaues am zweckmäßigsten als Reinertrag durch die allgemeine (oder spezielle) Einkommensteuer, eventuell durch die Gewerbesteuer getroffen.

2. Geschichtliche Entwickelung. Schon die alten Athener gestatteten jedermann, sich Grubenfelder zuteilen zu lassen und erhoben dafür ein Einstandsgeld und ein Vierundzwanzigstel vom Rohertrag. Auch in Rom war die Verpachtung von Bergwerken an den Meistbietenden üblich und zur Kaiserzeit finden sich Zehente von dem Bruttoertrage der Bergwerke.

Im 12. und 13. Jahrh. wurde der Bergbau in Deutschland als königliches Regal betrachtet und entweder von der Krone in eigenem Betriebe oder durch Ueberlassung an Dritte gegen Leistung von Abgaben ausgeübt. Allmählich bemächtigten sich aber die Landesherren des Bergregals in ihren Territorien und nutzten es weiter in gleichem Sinne aus. Neben den Einkünften aus eigener Regie hatten die Beliehenen zum Teil recht hohe Abgaben für die staatliche Konzession zu erlegen. In neuerer Zeit ist an die Stelle des Regals das Berghoheitsrecht getreten mit seinem Aufsichtsrechte über den Privatbergbau. Die Bergwerksabgaben sind daher immer mehr Gebühren geworden, zum Teil ganz gefallen. Die Besteuerung des Bergbaubetriebes ist von der Erwerbsbesteuerung aufgenommen worden. — Auch in England herrschte ursprünglich das Prinzip der Regalität der Krone, die den Bergbau gegen sehr beträchtliche Abgaben an Private verlieh. Bald jedoch entspinnt sich zwischen der Krone und den Grundbesitzern ein Kampf um das Recht der Schürfung auf dem eigenen Boden, so daß schon seit Karl I. in der Hauptsache die Bergwerksgerechtigkeit als im Grundeigentum enthalten anerkannt wird. Dieser Gesichtspunkt wird — mit Ausnahme der Gold- und Silberbergwerke — in der Folgezeit der dominierende. — Die Könige verteidigten in Frankreich mit Erfolg das Bergregal der Krone und leiteten daraus das Recht auf den Zehenten gegen die Ansprüche der Grundherren ab. Im 17. und 18. Jahrh. verpachteten sie die Gewinnung gewisser Erdschätze im ganzen Staate an Generalunternehmer gegen hohe Bezahlung. In der französischen Revolution wurden die Bergwerke als Nationaleigentum erklärt und die Bergwerkskonzessionäre hatten die in der Konzessionsurkunde bestimmten Abgaben zu leisten. Das neue Berggesetz v. 21./IV. 1810 hat dann die Verhältnisse des Bergbaues neu geregelt.

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. Die früher in Preußen bestandenen B., welche in der Höhe von 2% der Bruttoproduktion — mit Ausnahme des Eisenerzbaues — unter Berechnung nach dem Werte der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes erhoben wurde, wurden mit G. v. 14./VII. 1893 außer Hebung gesetzt. Nach dem KAG. v. 14./VII. 1893 unterliegt der Bergbau der Gewerbesteuer und vielfach auch der Besitzwechselabgabe (Umsatzsteuer). Durch die Heranziehung der berghautreibenden Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer ist der Bergbau vor allem durch diese betroffen.

2. Andere deutsche Staaten. Bayern. Die 1856 von den Bergwerken der rechts-rheinischen Gebietsteile eingeführte 5%ige Reinertragssteuer wurde durch eine feste Grubenfeldabgabe von 9 Kr. (26 Pf.) für jeden ha der Oberfläche oder bei Längenfeldern von je 20 m Länge ersetzt (G. v. 6./IV. 1869). Daneben unterliegt das Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues der Gewerbesteuer (Ges. v. 9./VI. 1899). — Sachsen. Die Ueberschüsse aus dem Betriebe des Bergbaues, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden, unterliegen der allgemeinen Einkommensteuer. Bei Schürffeldern sind für je 1000 Quadratlachter (ca. 5,29 ha) Schürffeld vierteljährlich 1 Neugroschen bei Bergwerken auf Gold und Silber, bei den übrigen 2 Neugroschen für jede Maßeinheit zu entrichten (G. v. 10./X. 1884). Kohlengruben in Sachsen, als nicht auf staatlicher Verleihung beruhend, sind von der Schürf- und Feldersteuer befreit. — Württemberg unterwirft die Bergwerke der Gewerbesteuer (G. v. 8./VIII. 1903) und außerdem ist auf das Einkommen aus dem Bergbau die allgemeine Einkommensteuer (G. v. 8./VIII. 1903) anwendbar.

3. Oesterreich. Die Bergwerksfrone (Berg-, Bergwerkszehent) war ursprünglich eine naturale Quotenabgabe vom Rohertrage des Bergbaues und als solche die Abgabe des 10. Kübels der über die Hängebank gestürzten Erze. Später wurde auch die Leistung in aufbereitetem Produkte oder in Geld zugelassen oder gar gefordert. Sie war an den Staat, zuweilen auch an den landständischen Grundherrn zu entrichten, wie teilweise in Böhmen, Mähren und Schlesien. Diese letzteren Gerechtsamen wurden 1850 gegen Entschädigung abgelöst und die Bergwerksfrone sollte fortan ausschließlich für den Staatsschatz durch die Bergbehörden eingehoben werden. Das Bergg. v. 23./V. 1845 setzte für den größten Teil der Monarchie diese Abgabe auf die Hälfte herab, woneben jedes verliehene Bergwerk noch der Massengebühr unterlag. Die Einheit

dieser bildet das Grubenmaß von 12544 Quadratklafter (45116 qm) und das Tagemaß von 32000 Quadratklaftern (715000 qm) Grundfläche. Der Steuersatz dieser Einheit bildete 4 fl. jährlich (V. v. 21./III. 1865). Die Gebühr kann bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Nachdem durch G. v. 28./IV. 1862 die Bergwerksfrone außer Hebung gesetzt worden war, wurde das Einkommen aus dem Bergbau der Personal-Einkommensteuer unterworfen (G. v. 25./X. 1896). Für jeden Freischurf ist endlich eine Jahresgebühr von 4 fl. zu erlegen.

4. Frankreich. Der Ertrag des Bergbaues wurde in Frankreich einer besonderen B. (Redevance des Mines) durch G. v. 21./IV. 1810 und Dekret v. 6./V. 1839 unterworfen. Sie zerfällt in eine „feste Gebühr" (Redevance fixe) von 10 Frcs. für 1 qkm des Konzessionsfeldes und eine „proportionale Gebühr" (Redevance proportionelle) von 5% des Reinertrages und Zuschlagscentimes für die Kosten der Erhebung und einen Dispositionsfonds. Außerdem sind die Bergwerke hinsichtlich des durch ihre Ausbeutung eingenommenen Teils der Oberfläche zur Tragung der Grundsteuer verpflichtet. Von der Patentsteuer (s. Art. „Gewerbesteuer") dagegen ist der Betrieb der auf Verleihung beruhenden Bergwerke befreit. Die nicht verliehenen Gruben (carrières et minières), d. h. die Stein- und Erdbrüche, sowie die Schwefel-, Alaungruben und Torfstiche u. dgl., sind patentsteuerpflichtig. Der Ertrag 1905: 4,507 Mill. Frcs.

5. England. Die Gold- und Silberbergwerke gehören der Krone, die übrigen Gruben stehen im Eigentume des Grundbesitzers der Oberfläche. Besondere B. sind der britischen Steuergesetzgebung fremd. Die Einkünfte aus dem Betriebe des Bergbaues unterliegen der Einkommensteuer. Sie wurden früher unter der Schedula A besteuert, fallen aber gegenwärtig unter Schedula D.

Literatur: *Wagner, Schönberg III, S. 285. — Rau, Finanzwissenschaft, § 181. — Arndt, Besteuerung der Bergwerke, Jahrb. f. Nat., Bd. 36, 1881. — Derselbe, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894 (Frankenstein's Hand- und Lehrbuch, S. 170—187). — Derselbe, Art. „Bergwerksabgaben" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 584—588. — Kratz, Art. „Bergwerksabgaben", Wörterb. d. deutschen VR., Bd. I, S. 168—170. — Ulbrich, Art. „Bergwerksabgaben", Oesterr. St.W.B., Bd. I. — Fleury, Art. „Mines", Dict. de l'Administration française. — Carvallo, Art. „Mines", Dict. des Finances.*

Max von Heckel.

Bernhardi, Theodor von,

geb. am 6./XI. 1802 in Berlin, gest. 12. II. 1887 auf Gut Kunnersdorf bei Hirschberg in Schlesien.

Bekämpfer der Grundrententheorie Adam Smiths und Ricardos, Smiths Lehre von der Produktivität der Arbeit und Ricardos Lehren vom Arbeitslohn und Kapitalgewinn — in der Schrift: „Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849". *Lippert.*

Bernoulli, Jakob,

geb. zu Basel am 27./XII. 1654, gest. daselbst als Professor der Mathematik am 16./VIII. 1705.

Begründer der Kombinationen des Wahrscheinlichkeitsschlusses durch Auffindung des Gesetzes der großen Zahlen.

Er schrieb das posthume Werk: Ars conjectandi; accedunt tractatus de seriebus infinitis etc., Basel 1713. *Lippert.*

Bernsteinindustrie.

Der Bernstein, ein fossiles Harz, findet sich in kleineren Mengen in verschiedenen geologischen Lagerstätten. Der Hauptfundort ist der Meeresgrund der Ostsee, und zwar namentlich die West- und Nordküste der Halbinsel Samland der preußischen Provinz Ostpreußen. Hier wird schon seit mehreren hundert Jahren die Gewinnung des Bernsteins gewerbsmäßig betrieben, wobei derselbe teils vom Strande aufgelesen, teils aus dem an den Strand treibenden und dann aufgefangenen („geschöpften") Seetang ausgesucht, teils von Böten aus bei klarer See vom Meeresboden aufgehoben („gestochen") wurde. Daneben ist vor einigen Jahrzehnten das Graben des Bernsteins im Tagebau (1876 eingestellt) und seit Anfang der neunziger Jahre die Gewinnung durch unterirdischen Bergbau, hauptsächlich in den Anlagen bei Palmnicken und Kraxtepellen, in umfangreichem Maße in Anwendung gekommen. Vorübergehend hat man auch durch Baggerung und durch die Taucherei Erfolge erzielt.

Die Kenntnis des Bernsteins reicht bis in die vorhomerischen Zeiten zurück. Von der Ostseeküste gelangte er teils auf dem Seewege, teils an den Flußläufen der Weichsel, der Donau und des Dniepr entlang zu den Völkern des klassischen Altertums, welche ihn wegen seiner elektrischen Eigenschaften und seines glänzenden Aussehens hochschätzten. Als im 13. Jahrh. dem deutschen Orden das ostpreußische Land verliehen worden war, machte derselbe die Gewinnung und den Vertrieb des Bernsteins zum Finanzregal, welches bestehen blieb, auch nachdem das Ordensgebiet an den brandenburgisch-preußischen Staat übergegangen war, wobei Selbstverwaltung und Verpachtung der Bernsteingewinnung und -verwertung wiederholt miteinander abwechselten. Vom Jahre 1811 bis 1899 war die Gewinnung verpachtet, während der Handel freigegeben wurde. Letzterer erstreckt sich über sämtliche Hauptplätze der Welt. Die Verarbeitung des Bernsteins zu Rosenkränzen, Schmucksachen, Zigarrenspitzen usw. geschieht außer in deutschen Werkstätten namentlich in Konstantinopel, Wien, Paris und Polangen (Kurland). Zu Beginn der 80er Jahre ist es

Wiener Fabrikanten gelungen, durch Zusammenpressen kleiner geringwertiger Bernsteinstücke ein unechtes Bernsteinfabrikat (sog. Ambroid) herzustellen, welches dem echten Bernstein täuschend ähnlich sieht und nicht nur die früher aus Kopal und anderen Produkten angefertigten Imitationen zurückgedrängt hat, sondern auch mit dem echten Bernstein empfindlich in Wettbewerb tritt. Längere Zeit hindurch war die Firma Stantien und Becker in Königsberg an der Bernsteinausbeute Ostpreußens weitaus in erster Linie beteiligt und nahm auch im Bernsteinhandel eine herrschende Stellung ein. In den Jahren 1896—1898 ist die Nutzung des Bernsteinregals und das Verhältnis des Staates zu der genannten Firma Gegenstand eingehender Erhebungen und Erwägungen gewesen, welche dahin geführt haben, daß der preußische Staatsfiskus das Unternehmen der Königsberger Firma, soweit es innerhalb Deutschlands gelegen ist, am 1. Juli 1899 in eigene Verwaltung übernommen und es der Direktion der Königlichen Bernsteinwerke zu Königsberg unterstellt hat. Die jährliche Bernsteingewinnung in Ostpreußen beträgt rund 400 000 kg. Die Jahreserträge schwanken nicht unerheblich. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist etwa 1200. Die Gesamtsumme der fiskalischen Einnahmen des preußischen Staates aus dem Bernsteinregal betrug in den Etatsjahren 1864—1897/98 16 656 609,41 M. Es entfielen hiervon 11 043 704,90 M. auf den Tiefbau, 4 195 625,53 M. auf die Baggerei, 604 098,95 M. auf die Strandnutzung, das Auflesen, Stechen und Schröpfen, 475 305,75 M. auf die Taucherei und 337 874,28 M. auf den Tagebau. Nach dem Etat für 1905 des preußischen Staatshaushalts ergibt der Betrieb der Bernsteinwerke eine Bruttoeinnahme von 3,54 Mill. M., einen Ausgabebedarf von 1,86 Mill. M., darunter 1,75 Mill. M. fortdauernd, demnach eine Nettoeinnahme von 1,68 Mill. M.

Die deutsche Ausfuhr von rohem Bernstein stellte sich im Jahresdurchschnitt 1901—1905 auf 754,6 dz, die jährliche Ausfuhr von Bernsteinwaren (inkl. Elfenbein und Perlmutter) betrug im Durchschnitt der gleichen Jahre 833,6 dz.

Literatur: W. Runge, *Der Bernstein in Preußen, Berlin 1868.* — **R. Klebs**, *Gewinnung u. Verarbeitung des Bernsteins, Königsberg 1883.* — **Bonn**, *Der Bernstein, Berlin 1887.* — **W. Tesdorpf**, *Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preußen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart, in den „Staatswissenschaftlichen Studien“, herausgegeben von L. Elster, Bd. 1, H. 6, Jena 1887.* — **Derselbe**, *Art. „Bernstein“ i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 589 fg.* — *Preußens landwirtschaftl. Verwaltung in den Jahren 1881—1883, Berlin 1885, S. 653—667.* — *Dasselbe für 1884—1887, Berlin 1888, Bd. 2, S. 52—58.* — *Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses, 18. Legislaturperiode, 3. Session 1896, Nr. 220.* — *Desgl. Anl. zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeord. 19. Legislaturperiode, 1. Session 1899, Aktenstück Nr. 43.*

A. Wirminghaus.

Beruf und Berufsstatistik.

1. Begriff. 2. Die Klassifikation der B. 3. Grundlagen der beruflichen Gliederung der Gesellschaft. a) Ausgangspunkt. b) B.vorhandensein und B.losigkeit. c) B.ausübung und -nichtausübung. d) Berufliche Erwerbsbevölkerung und B.zugehörige überhaupt. e) Stellung im B. f) Schema einer beruflichen Gliederung. 4. Die persönliche, gesellschaftliche und staatliche Bedeutung des B.momentes. 5. Grundsätze der B.erhebungen. a) Im allgemeinen. b) Im Deutschen Reiche. c) In Oesterreich etc. d) Internationale Bestrebungen zur Vereinheitlichung der B.erhebungen. 6. Einige Resultate der B.erhebungen. a) Die B.verteilung im Deutschen Reiche. b) Die B.erhebungen in den einzelnen Staaten.

1. Begriff. Unter B. im subjektiven Sinne versteht man die besondere wirtschaftliche Tätigkeit, aus welcher eine Person ihren regelmäßigen Lebensunterhalt gewinnt oder wenigstens beziehen könnte, falls sie nicht an sich schon über genügende Unterhaltsmittel verfügte. Jene Personen, welche ihren Lebensunterhalt ohne eine spezifische Tätigkeit bestreiten bezw. wegen Mangels eines Verdienstes dauernd nicht bestreiten können, nennt man B.lose, wobei aber B.losigkeit und Erwerbslosigkeit nicht zusammenfallen. Es gibt Personen, die nur einen B. haben und solche, die ihren Unterhalt aus mehreren B. finden; das kann entweder so der Fall sein, daß diese B. nacheinander, z. B. zu gewissen Jahreszeiten betrieben werden (im Winter städtischer Dienstbote, im Sommer Feldarbeiter), wobei die Regelmäßigkeit in dem ständigen Wechsel und in der Kombination liegt, oder so, daß die B. gleichzeitig ausgeübt werden, weil der eine zum Lebensunterhalt nicht genügt, oder sonst aus anderen Gründen die Ausübung eines zweiten B. wünschenswert erscheint. In der Regel ergibt hier einer der mehreren B. den hauptsächlichsten Arbeitsinhalt, weshalb man diesen als Haupt-B. und den anderen als Neben-B., resp. die anderen als Neben-B. bezeichnet (ein Kleinbesitzer, der gleichzeitig Heimarbeiter ist).

Unter B. im objektiven Sinne versteht man alle jene besonderen wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengenommen, welche untereinander eine Uebereinstimmung aufweisen. Wie weit diese Gleichartigkeit zu gehen habe, ist schwer zu sagen, und zwar wird diese Frage durch die zunehmende

Arbeitsteilung immer schwieriger; daraus ergibt sich auch, daß die Beantwortung der Frage je nach dem Stande der wirtschaftlichen Technik immer von neuem anders vorgenommen werden kann. Als Regel dürfte anzunehmen sein, daß man solche spezielle verwandte Arbeitstätigkeiten zu einem B. zusammenfassen darf, welche von den Ausübenden jedes dieser speziellen Zweige ohne besondere längerdauernde Vorbildung erlernt resp. ausgeübt werden können. Worin die Verwandtschaft liege, ist auch sehr verschieden; es kann dies in der Eigenart des Rohstoffes, in der Einheit des Erzeugnisses oder in der Besonderheit der mechanischen Arbeitskraft liegen usf., worüber eine durchgreifende Regel nicht aufgestellt werden kann.

Mit Rücksicht auf die persönliche Sphäre der Menschen, ihr Leben in Familie und Hauswirtschaft spricht man von B.zugehörigkeit und erstreckt diesen Begriff nicht nur auf diejenigen, denen der B. im subjektiven Sinne zukommt, sondern auch auf jene, welche mit diesen in persönlicher Lebensgemeinschaft stehen (Familienmitglieder, Hausgesinde), denen also der durch den B. gewonnene Lebensunterhalt unmittelbar oder mittelbar zukommt. Diese Seite des Begriffs hat eine große Bedeutung hinsichtlich der Zusammensetzung der Gesellschaft, indem die sozialen Besonderheiten, welche ein B. mit sich führt, auch für die B.zugehörigkeit von Belang sind.

Diese Gliederung der Gesellschaft nach dem Momente des B. ist als die wichtigste — neben anderen Gliederungen, wie z. B. nach dem Kapital, dem Bildungsgrade — an Stelle der früheren fester gefügten ständischen getreten, welche übrigens in den letzten Zeiten ihres formellen Aufrechtbestehens bereits den tatsächlichen Inhalt früherer Epochen zumeist verloren hatte. So ist auch der Inhalt des Begriffes Stand, welchen man gleichfalls im objektiven und subjektiven Sinne anwendet, sehr vag; zumeist vermeint man darunter B. im subjektiven oder im objektiven Sinne, und bezeichnet namentlich solche B. als Stand, welche übereinstimmende soziale Momente sowie Interessengemeinschaften haben und für die Gesellschaft von größerer Bedeutung sind.

B. und Erwerb deckt sich ebensowenig als etwa B. und Arbeitszweig oder Nahrungszweig. Denn es gibt mancherlei Erwerb, der keinen B. darstellt, ebenso wie es vielerlei Arbeitsleistung gibt, die man nicht als B. bezeichnen kann (z. B. die Abdienung der obligatorischen Heerespflichtigkeit).

2. Die Klassifikation der B. Eine erschöpfend vollständige Sammlung aller in der Volkswirtschaft bestehenden B. und eine wissenschaftliche Klassifizierung derselben gibt es noch nicht. Es wäre dies eine Aufgabe, würdig einer sozialen Akademie bezw. im Einvernehmen der wissenschaftlichen Akademieen zu lösen. Selbstverständlich ist die B.einteilung keine starre, vielmehr ist sie in Entwickelung begriffen. B. verschwinden, andere treten durch Arbeitsteilung neu auf und es bedürfte die Lösung des Problems einer unausgesetzten Beobachtung. Es ist schwierig und bis zu einem gewissen Grade willkürlich, zu entscheiden, welche besonders benannte Tätigkeiten man als B. ansieht. Jedenfalls ist die Zahl derselben sehr groß. Wie groß sie sein mag, ist unbekannt; nur soviel kann angedeutet werden, daß die gelegentlich der einzelnen B.zählungen oder für die Führung der Gewerberegister angelegten Verzeichnisse (Nomenklaturen) 5—10000 und mehr solcher B. umfassen. Dieselben werden nach der näheren Verwandschaft in B.arten zusammengefaßt, welche man häufig wieder nach größeren Gesichtspunkten in B.gruppen und endlich nach den großen nationalökonomischen Kategorien der Urproduktion, des Gewerbes und Handels, endlich der Dienstleistungen in einige meist hiermit übereinstimmende B.klassen vereinigt.

Dieses Problem wird sehr unvollkommen dadurch angeschnitten, daß vor jeder Volksresp. B.zählung ein „Schema" aufgestellt wird, welches eigentlich nur dazu dient, Anleitungen für die bei der Aufbereitung vorzunehmende Einreihung der B. in Gruppen etc. zu geben. Ueberhaupt ist es unrichtig das Problem der B.klassifizierung nur oder in erster Linie auf dem Boden der B.erhebungen zu suchen. Zweck dieser Erhebungen ist ja nicht, die objektiven in einem Volke vorhandenen B., sondern den individuellen B. der Bewohner zu ermitteln; um das tun zu können, muß aber die Nomenklatur der B., die hierbei anzuwenden ist, feststehen.

Die B.feststellung und -schematisierung ist von allgemeiner Bedeutung für die Verwaltung des Erwerbslebens, indem eine Reihe von wichtigen Einrichtungen auf dieser Volksgliederung beruhen oder mit ihr unauflöslich verbunden sind, z. B. Genossenschaften, Unfallversicherung, Krankenkassen, Arbeitsvermittlung u. dgl. Namentlich der öffentliche Arbeitsnachweis ist nur durchführbar bei einer erschöpfenden systematisch geordneten B.nomenklatur. Die beste Leistung in dieser Hinsicht ist das in Oesterreich bestehende systematische Verzeichnis der B., welche vom staatlichen Arbeitsamte und dem Arbeitsbeirate verfaßt wurde und von den öffentlichen Arbeitsnachweisen benutzt wird. Selbstverständlich müßte eine solche allgemeine B.nomenklatur des Volkes gleichmäßig bei allen statistischen und verwaltungsrechtlichen Anlässen benützt werden, wodurch die gegenseitige Beziehung und Vergleichung in großem Stile ermöglicht würde.

3. Grundlagen der beruflichen Gliederung der Gesellschaft. a) Ausgangspunkt. Bei Lösung des Problems der beruflichen Gliederung eines Volkes müssen wir — da es sich nicht um einzelne Individuen, sondern um gesellschaftliche Zusammenhänge handelt — von der objektiven Seite des B.moments d. h. von der B.zugehörigkeit ausgehen.

b) B.vorhandensein und B.losigkeit. Der allgemeine, normale Zustand hinsichtlich eines jeden Menschen ist der des Vorhandenseins eines B., bezw. der Zugehörigkeit zu einem einen B. besitzenden Individuum. Die Ausnahme — aber immerhin ein vorkommender Fall — ist die B.losigkeit. Diese B.losen, d. h. Personen, die keinen B. haben und aus keinem anderen speziellen B. ihr abgeleitetes Einkommen beziehen, teilen sich in zwei Gruppen, nämlich je nachdem, ob sie von angesammeltem Kapital leben, welches ihrer Nutznießung unterliegt (Rentner), oder ob sie ihr Einkommen aus jenem der Gesamtbevölkerung, bezw. nicht bestimmbaren Elementen derselben entnehmen, das sind die aus öffentlichen oder allgemeinen Mitteln erhaltenen Personen (Armenverpflegte, Arme in Kranken-, Irrenhäusern etc., Bettler, Vaganten, Gefangene).

Insofern b.lose Personen ihr abgeleitetes Einkommen von bestimmten anderen Personen beziehen, z. B. Ausgedingleute, sind sie sinngemäß mit den zugehörigen B. anzuführen, so hier in Verbindung mit der Landwirtschaft.

Da die B.losigkeit in der Abwesenheit des B.momentes liegt, ist es widersinnig Kategorieen für diese Volksschichten anzuwenden, welche nur dem beruflichen Teil des Volkes eigen sind. So ist es falsch, etwa diese Personen als „erwerblose Selbständige“ anzusehen, da die Selbständigkeit eine Stellung im B. anzeigt, ein solcher aber gar nicht vorhanden ist.

c) B.ausübung und -nichtausübung. Der B. kann entweder ausgeübt werden, oder nicht ausgeübt werden. Zu letzterem Falle gehören die in B.vorbereitung begriffenen, die B.pensionisten und die beruflichen Arbeitslosen.

Die in B.vorbereitung begriffenen Lehrlinge, Schüler, Praktikanten etc. sind dann berufszugehörig, wenn die Vorbereitung auf einen speziellen B. bezogen werden kann; liegt dagegen eine allgemeine B.vorbereitung vor, so sind diese Personen als Familienangehörige anzusehen, welche aus Gründen der näheren Bestimmung oder technischen Erwägungen (z. B. Anstaltsinsassen) als in einem besonderen Zustand befindlich angegeben werden können.

Die nicht mehr B.tätigen (B.pensionisten). Mit Rücksicht auf die für die gesellschaftliche Schichtung maßgebende B.-zugehörigkeit ist es grundsätzlich zutreffend und von Belang, auch jene Personen, welche einen B. einstens ausgeübt haben, aber wegen Alter, Krankheit, erlangten Vermögens etc. dauernd aufgegeben haben, ohne einen anderen zu ergreifen, zum ehemaligen als zugehörig zu erachten, wenngleich es oft praktisch schwer möglich sein wird, diesem Momente Rechnung zu tragen. Wenn diese Personen aus einem mobilen Kapital leben, dessen Herkunft nicht mehr ersichtlich ist, dann gehören sie zu den oben genannten Rentnern; wenn sie aber ihr Einkommen aus dem Gesamteinkommen der B.art ziehen, resp. der Zusammenhang ihres Einkommens mit dem B.einkommen von früher ersichtlich ist, wie zumeist bei den Pensionisten überhaupt, pensionierten Staatsbeamten, Militärs, dann gehören sie diesem B. unbedingt auch noch in diesem Zustande an. Es ist gefehlt, diese Klassen von Personen als eigenen B.-stand anzusehen.

Wird ein B. nun zeitlich nicht ausgeübt, ohne daß im übrigen die Bedeutung des B. für das Erwerbsleben des Individuums angetastet würde, so sprechen wir von beruflicher Arbeitslosigkeit, wobei vornehmlich an die Unmöglichkeit der B.ausübung wegen Mangel an Gelegenheit zu denken ist. Diese Arbeitslosen sind berufszugehörig und bleiben dies während der Zeit der beruflichen Erwerbslosigkeit, möge auch eine sonstige Verwendung der Arbeitskraft platzgreifen. Dieser Begriff der beruflichen Arbeitslosigkeit ist in neuester Zeit sehr belangreich geworden.

d) Berufliche Erwerbsbevölkerung und B.zugehörige überhaupt. Wenn wir nun innerhalb des B. im objektiven Sinne die Scheidung nach dem subjektiven Momente machen, so gelangen wir dazu, jene, welchen dieses Moment eigentümlich ist, welche also aus der bestimmten Tätigkeit ihren Lebensunterhalt gewinnen, als die Erwerbsbevölkerung zu bezeichnen gegenüber allen jenen, welche dem B. im objektiven Sinne zugehören, aber darin nicht tätig sind. Begrifflich zutreffend ist es, zu dieser beruflichen Erwerbsbevölkerung auch jene zu zählen, welche den B. zurzeit nicht ausüben (s. c); allerdings stimmt dann der Ausdruck „Erwerbstätige“, den man zumeist für diese berufliche Erwerbsbevölkerung anwendet, mit der Sache nicht vollkommen überein, sondern deckt sich nur mit der ausübenden Erwerbsbevölkerung.

Zu den B.zugehörigen nicht-erwerbstätigen gehören zunächst die nicht im selben B. tätigen und keinen anderen B. als Haupt-B. ausübenden Familienangehörigen, d. i. Frau (resp. Mann) und Kinder, ev. andere in Hausgenossenschaft lebende Verwandte, Adoptierte oder sonst in Hausgenossenschaft versorgte Personen.

Dazu ist zu sagen, daß sich die Gliederung der B.zugehörigen in Erwerbstätige und Familienangehörige tatsächlich nicht in klarer Weise vornehmen läßt. Klar ist die Sache, wenn die Familienmitglieder ihren Geldlohn bekommen, minder klar, wenn sie keinen

erhalten; hier entscheidet die Regelmäßigkeit der B.ausübung, wobei eben angenommen werden muß, daß das Einkommen der Familienglieder entweder nur in Naturaleinkommen besteht, oder aus dem Gesamteinkommen nicht ausscheidbar ist (vielfach bei Landwirtschaft, Hausindustrie, Heimarbeit, Hauskommunionen).

Auch die Kategorie „mithelfende Familienmitglieder", welche man neuerdings geschaffen hat, löst die Frage nicht vollkommen, sondern ist nur ein Kompromiß.

Bezüglich der Scheidung der B.zugehörigen in Erwerbstätige und Nichttätige wird oft die Ansicht ausgesprochen, daß das Wohlbefinden oder die wirtschaftliche Kraft eines Volkes von diesem Verhältnisse abhänge und um so größer sei, je weniger Nichttätige auf 1 Tätigen entfallen. Diese Behauptung ist sehr vorsichtig aufzunehmen, ganz abgesehen davon, daß die statistischen Erhebungen sehr ungleichmäßig sind, denn eine Verhältniszahl der Erwerbstätigen kann ebenso gut durch die große Zahl der Rentner, Kapitalisten, durch hohe für den Familienbedarf auskömmliche Löhne oder Geschäftsgewinne hervorgerufen sein, als durch die Notwendigkeit des Mitarbeitens oder frühen Arbeitens aller erwachsenen Familienglieder, namentlich auch der Ehefrau; im ersten Falle ist die geringe Verhältniszahl der Erwerbstätigen durchaus kein ungünstiges Symptom, im zweiten die große Zahl der Erwerbstätigen gegenüber den Nichttätigen durchaus kein günstiges.

Innerhalb der Erwerbstätigen nehmen die Hausdienstboten eine besondere Stellung ein. Diese Personen sind ohne Zweifel erwerbstätig, ebenso klar ist es, daß Hausdienste einen B. bilden können, aber die Erwerbstätigkeit vollzieht sich nicht in jenem B., der als Grundlage der B.zugehörigkeit erscheint. Da wir die B.gliederung als gesellschaftliche Erscheinung auffassen, die Gesellschaft aber ohne die persönliche Lebenssphäre und damit die Hauswirtschaft nicht denken können, ergibt sich die Schlußfolgerung, daß wir bei Vornahme einer gesellschaftlichen B.gliederung die Hausdienste wohl gesondert als B., aber in Verbindung mit allen anderen B. aufzufassen haben.

e) Stellung im B. (Soziale B.stellung, Arbeitsrang.) Diese Unterscheidung betrifft den Begriff des B. im subjektiven Sinne, umfaßt also nur die B.tätigen. Hier tritt der Unterschied des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer in Kraft. In der Regel wird hier zwischen Selbständigen, höheren Bediensteten und Arbeitern (d. h. Gehilfen, Gesellen, landwirtschaftlichen Dienstboten, Fabrikarbeitern, Taglöhnern etc.) unterschieden. Allerdings fließen auch hier die sozialen Schichten ineinander, und es ruft dies manche Besonderheit und Schwierigkeit hervor. So zählt man zu den Selbständigen nicht nur die Besitzer, sondern auch die Pächter, und aus praktischen Gründen die Betriebsleiter (Direktoren), und es entstehen viele Schwierigkeiten hinsichtlich der sogen. Stückmeister, Sitzgesellen, Hausindustriellen etc.

Betreffs dieser sozialen Schichtung ist zunächst zu bemerken, daß sie eigentlich nur auf die wirtschaftlichen Unternehmungen Bezug hat und in ihrer Analogie auf persönliche Dienste, Beamtenstellung, Rentner, Militär, Arme etc. häufig sehr gezwungen, oft widersinnig ausfällt.

Ferner ist zu sagen, daß diese Gliederung die soziale Schichtung zwar berührt, aber lange nicht erschöpft. Die soziale Schichtung ist zum großen Teil nicht nur von der Stellung zum B., sondern oft weit mehr von dem Besitze und von der Höhe des Einkommens bedingt. Diesem Umstande wird tatsächlich manchmal dadurch Rechnung getragen, daß die Frage nach dem Vorhandensein eines Grundbesitzes gestellt wird, aber das ist nur ein, wenn auch wichtiges Merkmal. Hier sind wir eben an den Grenzen des B.-momentes angelangt und betreten das Gebiet der Besitz- resp. Einkommensverteilung, das die Kenntnis von der B.verteilung ergänzen muß.

f) Schema einer beruflichen Gliederung. Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich nachstehendes Schema der Gliederung der Gesellschaft nach dem B.momente:

Bernfsangehörige (nnter Anwendnng des Berufschemas)			
berufliche Erwerbsbevölkerung		nicht beruflich-erwerbstätig	
ausübend (Erwerbstätige)	nicht ausübend	überh. nicht erwerbstät.	nicht in den einzelnen Berufen erwerbstätig
Selbständige, höhere Angestellte; Arbeiter — in Berufsvorbereitung; Berufspensionisten;	— Arbeitslose im engeren Sinne	(Familienmitglieder)	(Hausdienstboten)

Bernflose

Rentner, vom Kapital lebende;
Von öffentl. Mildtätigkeit lebende;
Kriminelle Bevölkerung (Gefangene, Vaganten, etc.);
(event.: dem öffentl. Wehrdienst obliegende.)

Mit diesen Grundzügen einer gesellschaftlichen B.gliederung stimmt die Einteilung bei **Ferraris** zusammen: persone attive, accessorie (Dienstboten), passive (Familienglieder) und isolate (Rentner, Pensionäre, Arme etc).

4. Die persönliche, gesellschaftliche und staatliche Bedeutung des B.momentes. Das B.moment ist von grundlegender Bedeutung und ungeheurer Tragweite; an diesem Orte kann aber nur mit wenigen Worten darauf hingedeutet werden. In das persönliche Leben tritt der B. im allgemeinen nach Beendigung der Schulvorbereitung mit der Frage der B.wahl und der sich daran anschließenden speziellen B.vorbereitung ein. Insbesondere die B.wahl ist heute eine so desorganisierte, daß ihrer Bedeutung als Grundlage der menschlichen Existenz keine entsprechende Rechnung getragen wird. Gleichfalls von großem Belange ist das Moment des freiwilligen oder notgedrungenen B.wechsels. An die persönliche Sphäre des B.moments schließt sich die gesellschaftliche, die B.organisation. Ohne Zweifel ist der B. das Ferment der wichtigsten Vergesellschaftungsformen. Seine Bedeutung liegt da nicht nur im freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte und Mächte, sondern diese Vergesellschaftlichungen sind Grundlage der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Gliederungen im Staate, ebenso wie das B.moment in der gesamten Verwaltung funktionell wirksam ist. Diese Bedeutung reicht von den kleinen B.gemeinschaften der Zünfte, Genossenschaften, Fachgewerkschaften und B.vereine bis hinauf zu den großen politischen Parteien und beruflichen Reichsverbänden; die B.interessen beeinflussen die Vertretungskörper und sind wesentliche Zielpunkte der Regierungspolitik. In letzter Linie endlich ist die B.-verteilung der Völker maßgebend für die internationalen Beziehungen der Staaten, insbesondere in handelspolitischer Hinsicht, und nicht selten die uneigentlichste Ursache der Vereinigung von Staaten und Völkern zu Staatengruppen und Großstaaten.

5. Grundsätze der B.erhebungen. **a) Im allgemeinen.** Das berufliche Moment durchdringt heute, angesichts seiner gesellschaftlichen Wichtigkeit die gesamte Bevölkerungsstatistik, aber die wichtigsten und grundlegenden statistischen Maßnahmen sind doch die B.erhebungen, und zwar muß zugegeben werden, daß diese Erhebungen den Anforderungen an eine Darstellung der beruflichen Gliederung der Gesellschaft, wie sie eben entwickelt wurden, in sehr hohem Maße nachkommen.

Die B.erhebungen haben sich aus der bei den Volkszählungen gestellten Frage nach dem B. entwickelt, bezw. sie stehen noch vielfach mit diesen in Verbindung. Bei der gewaltigen Bedeutung, welche die Kenntnis des B.aufbaues eines Volkes besitzt, und welche es erforderlich erscheinen läßt, die B.erhebung auf eine gesetzliche Grundlage zu stützen, ferner angesichts des großen Umfanges dieser Erhebungen erscheint es nunmehr an der Zeit, die B.erhebungen zwar mit den Volkszählungen in einem Zusammenhange zu belassen, da sie ja das ganze Volk und viele persönliche Lebensmomente zu erfassen haben, aber doch in sich selbständig auszubauen. Wegen des engen Zusammenhanges mit der Produktionstätigkeit des Volkes ist es zweckmäßig, die B.erhebung mit Betriebserhebungen zu verbinden. — Die beste Zeit ist der September, wo Industrie und Landwirtschaft im Betrieb stehen. Der großen Kosten wegen, aber auch wegen der doch langsamer vor sich gehenden B.umformung, genügt es, wenn solche Erhebungen ungefähr alle 10—15 Jahre vorgenommen werden. — Die Bevölkerung ist an dem Orte der B.ausübung zu erfassen, dabei aber der Zusammenhang mit den bei Wander- und Saison-B. etwa anderwärts zurückgebliebenen Familienmitgliedern zu wahren (Bau-, Erd-, Ziegelarbeiter, Badeort-Industrieen etc.).

Als unmittelbares Angriffsobjekt erscheint der subjektive (individuelle) B. und zwar in seiner Scheidung und Kombination als Haupt-B. und Neben-B., daneben aber ist die nicht erwerbstätige B.bevölkerung (Familienglieder und Hausdienstboten) innerhalb jedes einzelnen B. zu erfassen. Wie weit die B.-klassifikation (Spezialisierung und Gruppierung) zu gehen habe, ist nur eine Kostenfrage. Die soziale Schichtung muß ebenso zur Berücksichtigung gelangen, wie das Moment der Nichtausübung (z. B. die Arbeitslosigkeit) und die B.losigkeit nicht übergangen werden sollten.

In technischer Hinsicht ist zu bemerken, daß die Aufnahme mittels Haushaltslisten erfolgen muß, da ja die B.zugehörigkeit das oberste Prinzip bildet, und daß, angesichts der Größe und Verzweigtheit des Problems, die Aufbereitung nur eine zentrale sein kann, soll sie allen Kombinationen gerecht werden. Die Kosten der letzten deutschen B.erhebung betrugen 2,4 Mill. Mark, einschließlich der Betriebserhebung 3,6 Mill. Mark.

b) Im Deutschen Reiche. Die erste große, methodische B.zählung ist, und zwar ohne Verbindung mit einer Volkszählung jedoch im Zusammenhang mit einer Betriebsstatistik, im Deutschen Reiche mit RG. v. 13. II. 1882 am 5. VI. desselben Jahres vorgenommen worden und hat eine große Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre erlangt. Sie geschah mit geringen örtlichen Ausnahmen durch Haushaltungsbogen und faßte die B. in 153 B.arten zusammen (wovon 110 auf Bergbau und Industrie entfielen), wobei die B.zugehörigen in Angehörige, Hausdienstboten geschieden und die soziale Schichtung in leitende Personen, höheres Dienst-Personal (Aufsicht, Schreibarbeit etc.) und sonstige Hilfspersonen

vorgenommen wurde; auch wurde auf den Nebenerwerb Rücksicht genommen. Ferner wurde Alter, Geschlecht und Zivilstand erhoben. Ueberdies wurden die wegen Alters, Verletzung, Krankheit dauernd Erwerbsunfähigen nach dem vormaligen B. und die Witwen nach jenem der verstorbenen Ehemänner festgestellt. Auch wurden die selbständigen Landwirte, welche nebenbei Taglöhnerei betreiben, und innerhalb der Industriellen die Hausindustriellen gesondert nachgewiesen.

Die zweite deutsche B.- (und Betriebs-) zählung wurde mit G. v. 8./IV. 1895 (welches mit demjenigen von 1882 fast gleichlautend und ganz kurz ist) angeordnet und am 14./VI. 1895 durchgeführt; die Methodik und Technik wurde so wie 1882 im Verordnungswege und zwar mit Bundesratsbeschluß v. 11./VI. 1895, § 522 der Protokolle festgestellt. Diese Erhebung beruht im Wesen auf denselben Grundlagen wie die erstgenannte, nur daß einige Gesichtspunkte (Hausindustrielle, Heimarbeiter, Wandergewerbe) schärfer erfaßt und auch auf das regelmäßige „Mithelfen" der Familienmitglieder Bedacht genommen wurde. Als wesentliche wichtige Neuerung ist aber die Ermittelung der beruflichen Arbeitslosen, die Dauer des Zustandes der Arbeitslosigkeit und das Moment, ob die Arbeitslosigkeit auf vorübergehender Arbeitsunfähigkeit beruht, hinzugekommen. Bei dieser Zählung wurden 10397 B.benennungen verwendet, welche in 207 Arten, 75 Gruppen und 6 Klassen zusammengefaßt wurden.

c) In Oesterreich etc. Nachdem 1762, 1804, 1830 und später die ständische Gliederung (Geistliche, Adlige, Beamte, Honoratioren, bürgerl. Gewerbsleute und Künstler, Bauern, Nachwuchs etc.) der männlichen Einheimischen ermittelt worden war, erfolgte die B.erhebung im Rahmen der Volkszählungen, 1857 hinsichtlich der einheimischen, 1869, 1880, 1890 und 1900 hinsichtlich der Gesamtbevölkerung. Jedoch erst 1890 wurde dem B.momente eine größere Beachtung geschenkt, was nicht nur durch ein tiefer greifendes Aufnahmsverfahren, sondern auch durch die eigenartige Aufbereitungsmethode ermöglicht wurde (s. Art. „Volkszählungen"). Es wurden da 173 B.arten aufgestellt, welche in 29 Gruppen und 5 Klassen zusammengefaßt wurden. Die Erfassung der B.zugehörigkeit und der sozialen Schichtung sowie des Nebenberufes erfolgte im wesentlichen nach den oben entwickelten Gesichtspunkten, die auch bei der deutschen Zählung Platz greifen. Sodann erfolgte auch hier die Berücksichtigung von Geschlecht, Alter und Zivilstand, jedoch auch der Gebürtigkeit (nach Geburtsort) und die Erfassung des Haus- und Grundbesitzes als Allein- und Mitbesitz für die Gesamtbevölkerung. Die Kosten lassen sich aus den Gesamtkosten der Volkszählung nicht genau ausscheiden. — Im Jahre 1900 blieb man bei denselben Grundsätzen stehen; die Zahl der B.arten beträgt da 182, ferner wurde durch die Stellung von Zusatzfragen bei den Erwerbstätigen in Gewerbe und Handel der künftigen Betriebszählung vorgearbeitet und eine Unterscheidung der Familienmitglieder in mithelfende und nicht mithelfende vorgenommen; dagegen entfiel die Frage nach dem Grundbesitz. —

In den übrigen wichtigeren Staaten — mit Ausnahme Belgiens, wo die B.erhebung im Anschlusse an die Betriebszählung stattfand — erfolgten die B.erhebungen innerhalb der Volkszählungen, im allgemeinen in minder methodischer Weise als insbesondere im Deutschen Reiche. Aber auch in diesen Ländern, in denen die B. im Rahmen der Volkszählung ermittelt werden, bleibt die Verbindung der B.erhebung mit der Betriebsaufnahme nicht ohne Berücksichtigung (Frankreich 1896, 1901, Ungarn, Oesterreich), sondern erfolgt die Verbindung durch die Stellung von Zusatzfragen.

d) Internationale Bestrebungen zur Vereinheitlichung der B.erhebungen. Schon der Internationale Statistische Kongreß hat sich, und zwar auf der Petersburger Session (1872), bemüht, für die B.erhebungen der einzelnen Staaten ein einheitliches Programm zu empfehlen; dasselbe ist jedoch der großen Aufgabe nicht gewachsen und heute ohne jeden Belang. Die Bestrebungen wurden vom Internationalen Statistischen Institut auf einer ungleich umfassenderen Basis wieder aufgenommen. J. Bertillon legte der Pariser Session desselben (1889) die Grundzüge einer solchen einheitlichen „Nomenklatur" vor, und daraufhin unterbreitete eine Kommission der Wiener Session (1891) 3 B.-schemata. Diese wurden den wichtigsten statistischen Aemtern zur Begutachtung übermittelt, worauf Bertillon der Session in Chicago (1893) die dergestalt neuredigierten Schemata unterbreitete, welche von einer Spezialkommission des Institutes geprüft wurden. Diese 3 schematischen Arbeiten umfassen 61, bezw. 207 und 500 B.arten in Zusammenfassung nach B.gruppen und Klassen, sowie eine Unterscheidung nach Unternehmern, Beamten etc., Arbeitern, innerhalb deren der Selbsttätigen und Angehörigen, sowie 4 Altersgruppen und das Geschlecht.

Im Jahre 1899 trug Rauchberg der Session in Christiania (1899) Leitsätze über die Grundlagen einer B.erhebung vor, welchen das Institut beitrat, ohne jedoch zum Wesen der Sache etwas Förderndes hinzuzufügen. Vorläufig ist von der Behandlung des Problems durch das internationale Forum kaum etwas Ersprießliches zu erwarten; allenfalls können die in Deutschland und Oesterreich zum Durchbruch gelangten wissenschaftlich einwandfreien Grundprinzipien der B.erhebungen den übrigen Staaten nachdrücklich zur Nachfolge empfohlen werden. Auch muß von diesen ersehen werden, daß das Problem der B.erhebung nicht in einer „Classification des occupations", sondern darüber hinaus in wichtigeren Punkten gipfelt.

6. Einige Resultate der B.erhebungen.

a) Die B.verteilung im Deutschen Reiche. In der Tab. I ist einerseits die B.verteilung nach den großen volkswirtschaftlichen B.-klassen: Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr und öffentlichen Dienstleistungen

sowie liberale Berufe, und andererseits nach der B.zugehörigkeit in Erwerbstätige, Dienende und Angehörige geschieden dargestellt.

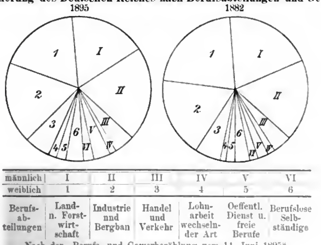
Tab. I. Die berufszugehörige Bevölkerung des Deutschen Reiches nach B.klassen 1895 und 1882 (in 1000).

Berufsklasse	1895						1895 gegen 1882		1895
	Erwerbstätige	Dienende (Hausdienste)	Angehörige ohne Hauptberuf	Zusammen	in % der Bevölkerung	Zu- (+) oder Abnahme (−) der Zahl in %	Zu (+) oder Abnahme (−) des Anteils an der Gesamt-Bevölkerung	Nebenberufl. erwerbstätig sind i. d. einzelnen Berufsklassen %
Land- u. Forstwirtsch.	8 292	375	9 834	18 501	35,8	− 3,8	− 6,8	12,7
Industrie	8 281	320	11 652	20 253	39,1	+ 26,1	+ 3,6	18,0
Handel und Verkehr	2 339	284	3 344	5 967	11,5	+ 31,7	+ 1,5	16,4
Hausdienste u. wechs. Lohnarbeit	433	1	453	887	1,7	− 5,5	− 0,4	7,2
freie Berufe, Zivil- und Militärdienst	1 426	191	1 218	2 835	5,5	+ 27,5	+ 0,6	8,1
ohne Beruf und ohne Berufsangabe	2 143	168	1 016	3 327	6,4	+ 48,1	+ 1,5	9,4
Zusammen:	22 914	1 339	27 517	51 770	100,0	+ 14,5	−	14,3

Im Zeitraume 1882—1895 haben ziffernmäßig die Erwerbstätigen am meisten zugenommen (17,8%), weniger die Angehörigen (10,5%) und nur unbedeutend die Hausdienstboten; sehr stark dagegen hat sich die Zahl der B.losen vermehrt. Diese Veränderungen in den Ziffern sind zum Teile auf Aenderungen im Erhebungsvorgange, zum Teil aber auch auf tatsächliche B.verschiebungen zurückzuführen. So dürfte insbesondere die Zahl der Erwerbstätigen durch früheren Beginn der Erwerbsarbeit, und die Zahl der B.losen durch die Erfolge der sozialen Versicherungseinrichtungen gestiegen sein.

Was die großen wirtschaftlichen B.klassen anbelangt, so ist die landwirtschaftliche Bevölkerung, welche sich 1882 noch (mit 42,5%) in der relativen Majorität befand, absolut und relativ zurückgegangen und beträgt nur noch ein reichliches Drittel der Bevölkerung. Dagegen ist die gewerbliche Bevölkerung an die erste Stelle gerückt (von 35,5 auf 39,1%). Ungeachtet dieses Vordringens des gewerblichen Volkselementes kann nicht angenommen werden, daß das deutsche Volk vom Agrar- zum Industriestaat übergegangen sei. Um zu beurteilen, durch welchen Hauptererwerbszweig ein Volk charakterisiert sei,

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach Berufsabteilungen und Geschlecht.



Nach der „Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895".

ist es erforderlich, neben den Haupt-B. auch die Neben-B. ins Auge zu fassen. Von den Neben-B.fällen entfällt die weitaus größte Menge auf die landwirtschaftliche Tätigkeit: 74%, und nur 12,5% auf die Industrie. Fassen wir nun alle vorkommenden Haupt- und Neben-B.fälle zusammen, so befindet sich die Landwirtschaft mit 42,9% noch immer gegenüber der Industrie mit 31,9% in der relativen Majorität. In den einzelnen Bundesstaaten weicht die berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung vom Reichsdurchschnitte sehr erheblich ab.

Tab. 11. Die B.zugehörigkeit der Bevölkerung nach B.klassen in einigen Bundesstaaten in %.

Berufsklassen	Preußen	Sachsen	Bayern	Württemberg	Baden
Land- und Fortswirtschaft	36,1	15,1	45,8	44,4	42,4
Industrie	38,7	58,0	31,0	33,1	34,8
Handel u. Verkehr	11,4	14,0	9,8	7,1	9,9
Hausdiener und wechselnde Lohnarbeit	2,1	1,2	0,8	0,8	0,8
freie Berufe, Zivil- u. Militärdienst	5,3	5,4	5,1	5,6	5,5
ohne Berufe und ohne Berufsang.	6,4	6,3	7,5	9,0	6,6
Zusammen:	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Zerlegen wir die großen volkswirtschaftlichen B.klassen in B.gruppen, so treten neben der Landwirtschaft — allerdings in recht weitem Abstande — die Bekleidungsindustrie und die Gruppe der Baugewerbe mit einer Anzahl von 1 1/3—1 1/2 Mill. Erwerbstätigen hervor; annähernd ebenso stark sind die Erwerbstätigen im Handel. Sodann folgen die Gruppen der Textilindustrie, der Nahrungs- und Genußmittel und der Metallverarbeitung usf. wie die nachstehende Tab. III ausweist.

Wollten wir nun in der B.gliederung noch tiefer hinabsteigen und auf die einzelnen B.arten eingehen, so sind außer der Landwirtschaft namhaft zu machen (1895, Erwerbstätige in 1000): Tuchmacherei Weberei 501, Maurer 485, Schuhmacherei 402, Tischler 357, Schlosser 296, Bäcker und Konditorei 248, Schmiede 195, Fleischerei 177 usw.

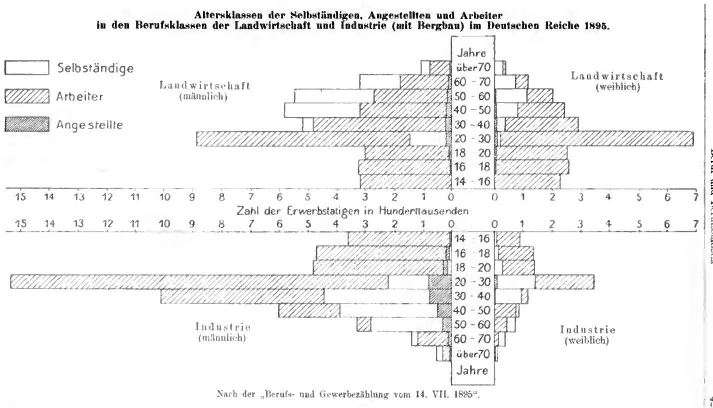
Nach der sozialen Schichtung gliedert sich die erwerbstätige Bevölkerung in der Landwirtschaft, im Gewerbe und Handel dergestalt, daß auf die Selbständigen (zu denen jedoch nicht nur die Eigentümer, Pächter u. dgl., sondern auch die leitenden Beamten gezählt werden) nicht ganz 1/3 entfällt; über 2/3 entfallen auf die Arbeiter resp. Angestellten.

Tab. III. Erwerbstätige im Hauptberufe. 1895 und 1882.

Berufsgruppen	Anzahl in 1000 (1895)	in % aller Erwerbstätigen 1895	in % aller Erwerbstätigen 1882
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht	8 156	43,1	50,1
Forstwirtschaft u. Fischerei	137	0,7	0,7
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	568	3,0	2,7
Industrie d. Steine u. Erden	501	2,7	2,0
Metallverarbeitung	862	4,6	3,3
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	385	2,0	1,8
Chemische Industrie	103	0,5	0,4
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	43	0,2	0,2
Textilindustrie	945	5,0	5,2
Papier	136	0,7	0,6
Leder	169	0,9	0,8
Holz- und Schnitzstoffe	647	3,4	3,2
Nahrungs- und Genußmittel	878	4,6	4,1
Bekleidung und Reinigung	1 513	8,0	8,2
Baugewerbe	1 354	7,2	5,8
Polygraphische Gewerbe	119	0,6	0,4
Künstlerische Gewerbe	28	0,2	0,2
Fabrikpersonal ohne nähere Angabe	30	0,2	0,6
Handelsgewerbe	1 205	6,4	5,2
Versicherungsgewerbe	26	0,1	0,1
Verkehrsgewerbe	615	3,3	2,7
Beherbergung u. Erquickung	493	2,6	1,7
Zusammen:	18 913	100,0	100,0

Das Verhältnis zwischen Selbständigen und Arbeitern hat sich von 1882 auf 1895 in der Landwirtschaft zugunsten, und in der Industrie sowie im Handel zu ungunsten der Selbständigen verschoben. Zum geringen Teile mag hier eine geänderte Erhebungstechnik die Differenzen hervorgerufen haben; im wesentlichen dürfte aber diese Erscheinung dadurch zu erklären sein, daß die Zahl der landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter sich durch Abströmen in die Städte verringert resp. die Zahl der landwirtschaftlichen Selbständigen durch Kauf, Pacht etc. vermehrt hat, und daß in der Industrie der Rückgang der Selbständigen und die Zunahme der Arbeiter eine Folge der Konzentrierung der industriellen Betriebe ist, wodurch die kleineren Unternehmungen verdrängt und die Zahl der Arbeiter gesteigert wurde. — Das weibliche Geschlecht ist in der Zeit von 1882 auf 1895 in die Schichte der industriellen Arbeiter ziemlich stark eingeströmt, während die weiblichen Selbständigen in der Industrie noch mehr zurückgegangen sind als die männlichen: Industrie,

Altersklassen der Selbständigen, Angestellten und Arbeiter in den Berufsklassen der Landwirtschaft und Industrie (mit Bergbau) im Deutschen Reiche 1895.



Nach der „Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VII. 1895".

Tab. IV. Soziale Schichtung der Bevölkerung.
1895 und 1882.

Berufsklasse	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Auf 100 Erwerbstätige kamen 1895: Selbständige	Angestellte	Arbeiter	1882: Selbständige	Angestellte	Arbeiter
	1895 in 1000								
männlich									
Landwirtschaft	2 222	78	3 630	40,1	1,4	58,5	35,3	1,1	63,6
Industrie	1 542	254	3 551	22,8	3,8	73,4	30,8	1,8	67.4
Handel	641	250	583	36,4	14,2	49,4	43,3	10,9	45,8
Zusammen	4 405	582	7 764	31,3	4,2	64,5	34,2	2,4	63,4
weiblich									
Landwirtschaft	347	18	2 252	12,6	0,7	86,7	10,9	0,2	88,9
Industrie	520	9	545	34,2	0,6	65,2	51,4	0,2	48,4
Handel	202	12	144	35,0	2,1	62,9	50.5	1,1	48,4
Zusammen	1 069	39	2 941	22,0	0,8	77,2	25,4	0,3	74,3
zusammen									
Landwirschaft	2 569	96	5 882	31,0	1,2	67,8	27,8	0,8	71.4
Industrie	2 062	263	4 096	24,9	3,2	71,9	34.4	1,6	64,0
Handel	843	262	727	36,1	11,2	52,7	44,7	9,0	46,3
Zusammen	5 474	621	10 705	28,9	3,3	67,8	32,0	1,9	66,1

weibliche Personen und zwar Arbeiter 1882 0,55 Mill., 1895 0,99 Mill., dagegen Selbständige 0,58 und 0,52 Mill.

b) Die B.erhebungen in den einzelnen Staaten befolgen so verschiedenartige Grundsätze, namentlich hinsichtlich der mithelfenden Familienmitglieder, Ehefrauen, erwachsenen Söhne und Töchter, ferner hinsichtlich der Tagelöhner u. dgl., daß eine Vergleichung der Resultate dieser Erhebungen nur sehr vorsichtige Schlüsse auf die B.schichtung bei den einzelnen Völkern gestattet. Die nachstehende der offiziellen Statistik des Deutschen Reiches entnommene Tab. V enthält für den Zeitraum gegen Ende des 19. Jahrh. die Verteilung der Erwerbstätigen nach den Hauptabteilungen (in %).

Wenngleich die Ziffern offensichtlich darauf hindeuten, daß die Erhebungsvorgänge bedeutende Verschiedenheiten besitzen, so zeigt sich doch, daß eine Reihe von Ländern ausgesprochene Agrarstaaten, andere ebenso entschiedene Industrieländer sind. Ebenso zeigt die Ziffernreihe, in welcher Weise sich allmählich der Uebergang der Agrarstaaten in die Industriestaaten vollzieht und in welchen Grenzen die B.schichten sich dabei verhalten. Die neueren und künftigen B.zählungen, namentlich jene von 1900, deren Ergebnisse noch nicht in genügender Menge vorliegen, um Vergleiche zu ermöglichen, werden eine weitaus größere Gleichmäßigkeit aufweisen und den in internationaler Hinsicht springenden Punkt der Gliederung: den Gegensatz der agrarischen

Tab. V. Die Erwerbstätigen nach B.abteilungen in den wichtigsten Staaten (Zählungen um das Jahr 1890).

Länder	Von 100 Berufstätigen gehören zu jeder Berufsabteilung: Landwirtschaft	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr	Hausdienste[1]	Alle übrigen Berufe
Deutschland	37,5	37,4	10,6	6,1	8,4
Oesterreich	64,3	21,9	6.4	3.5	3.9
Ungarn	58,6	12,6	3,3	4,9	20,6[2])
Italien	56,7	27,6	3,9	3,9	7,9
Schweiz	37,4	40,7	10,7	6,2	5,0
Frankreich	40,0	27,9	13,4	9,9	8,8
Schweden	54,0	15,0	5,8	13,6	11,6[2])
Norwegen	49,6	22,9	11,7	10,5	5,3
England	10,4	56,9	10,8	14,7	7,2
Schottland	14,0	58,1	10,2	11,4	6,3
Irland	44,0	30,7	4,5	11,1	9,7
Verein. St. v. N.-Am.	38,0	24,1	14,6	19,2	4,1

und industriellen Interessen in seinen Grundlagen deutlicher hervortreten lassen.

Literatur: *Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 2—4, Berlin 1883 (deutsche Erhebung von 1882f. — Die berufliche und soziale Gliederung*

[1]) In dieser Hinsicht bestehen bedeutende Erhebungsdifferenzen.

[2]) Tagelöhner ohne nähere Angabe; diese dürften in der Hauptsache zur Landwirtschaft zu zählen sein, wodurch deren % entsprechend ansteigen müßte.

des deutschen Volkes nach der Berufszählung vom 14./VI. 1895, Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 111. — Oesterreichische Statistik, Bd. 34, Wien 1894 (Erhebung von 1890); ebenda, 66. Bd. (Erhebung von 1900), usf. die Volkszählungswerke der übrigen Staaten. — Bezüglich der internationalen Bestrebungen s. die Comptes rendus der Sessionen des Intern. Instituts im Bulletin de l'Institut intern. de Statistique, bes. Bd. 8 u. Bd. 12; dann **Körösi**, *Die internat. Klassifizierung der Berufsarten, Statist. Monatsschrift, Jahrg. 1893. — Systematisches Verzeichnis der Berufe für die Zwecke der Geschäftsführung und Statistik der Arbeitsvermittelungsanstalten, herausgeg. vom österr. k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. — Systematisches Verzeichnis der Gewerbe und anderer gewerbemäßig ausgeübter Beschäftigungen für statist. Zwecke der Handels- und Gewerbekammern, 2. Aufl., laut Erlaß des österr. Handelsmin. v. 4./VIII. 1899.*

Dazu verschiedene Darstellungen, kritische Besprechungen der deutschen Berufszählungen von 1895 und 1882 in fast sämtlichen Zeitschriften und durch selbständige Werke, so **G. v. Mayr** *in seinem Allgem. Statist. Archiv,* **v. Scheel** *in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, 4. Aufl., III/2, S. 231 fg. —* **Rauchberg**, *Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich von 1895, Berlin 1901 etc. — Ueber die österr. Berufszählungen mehrere Abhandlungen von* **v. Inama** *und* **Rauchberg** *in der Statistischen Monatsschrift.*

Schriften allgemeineren Charakters: **G. Schmoller**, *Die Tatsachen der Arbeitsteilung; das Wesen der Arbeitsteilung und die soziale Klassenbildung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 13, 14. Jahrg. —* **Derselbe**, *Was verstehen wir unter Mittelstand, hat er im 19. Jahrh. zu- oder abgenommen? Göttingen 1897. —* **K. Bücher**, *Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, bes. S. 119 fg.*

Art. „Beruf und Berufsstatistik" von **v. Scheel** *im H. d. St., Bd. II und der Art. „Berufs- und Gewerbestatistik"* **Kollmanns** *im I. Supplementband hierzu. — Ferner* **Zahn** *in der 2. Aufl. desselben Werkes. —* **v. Inama**, *Staatswissenschaftliche Abhandlungen Nr. 19, Erwerbsfreiheit und genossenschaftl. Bindung, Leipzig 1903. —* **J. Goldstamm**, *Berufsgliederung und Reichtum, Bd. I, 1897. —* **Ph. Lotmar**, *Die Freiheit der Berufswahl, Leipzig 1898. —* **A. Wagner**, *Grundlagen der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 618 bis 632. —* **G. v. Mayr**, *Statistik und Gesellschaftslehre, 2. Bd., Freiburg 1897. —* **v. Fircks**, *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, § 10, Leipzig 1898. —* **Brachelli-Juraschek**, *Die Staaten Europas, 1903. —* **Philippovich**, *Grundriß der polit. Oekonomie, 1. Bd., 5. Aufl., Freiburg 1904. —* **Ferraris**, *Il censimento delle professioni, in Nuova Antologia, 1893, und Professioni, classi e loro rilevazione statistica, in Atti e Memorie della R. Accad. di Scienze di Padova, V, X, II.*

Endlich wären noch die historischen Studien über Berufszustände zu erwähnen, welche aber zumeist mit den historischen Bevölkerungsstudien zusammenfallen (s. „Bevölkerungswesen"), so namentlich die Untersuchungen **Büchers** *über Frankfurt a. M., sodann* **Franz Eilenburg**, *Städtische Berufs- und Gewerbestatistik im 16. Jahrh., in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F., Bd. 11, u. a. m. — Vgl. auch den Art. „Gewerbestatistik" und die daselbst angeführte Literatur.*

Mischler.

Berufsgenossenschaften.

1. Begriff. 2. Organisation. 3. Verwaltung. 4. Weitere Einrichtungen der B. 5. Statistik.

1. Begriff. Die B. sind die hauptsächlichsten Träger der deutschen Arbeiterunfallversicherung (s. Art. „Unfallversicherung"). Sie sind mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete, öffentlich-rechtliche, auf Gegenseitigkeit beruhende Verbände der dem Zwang der Versicherung unterworfenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, „eine ureigenste Schöpfung des Fürsten Bismarck".

2. Organisation. Die Reichsgesetze über die Arbeiterunfallversicherung haben nicht nur einen Versicherungszwang eingeführt, durch welchen die Arbeiter der versicherungspflichtigen Betriebe bei Unfällen Ersatz erhalten, sondern auch einen Zwang zur Organisation, welche, wie schon der Name B. andeutet, nach Berufen gegliedert worden ist. Die Entstehung der einzelnen B. beruht im wesentlichen auf dem freien Zusammenschluß der Unternehmer von Betrieben derselben Art. Durch das Gesetz selbst war, wenigstens für die gewerbliche Unfallversicherung, weder der berufliche noch der örtliche Kreis für die Genossenschaften bestimmt, ausgenommen waren nur die See-B. und die Tiefbau-B., welche beide durch das Reichsgesetz selbst begründet wurden. Ferner wurde hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen B. den Regierungen der Bundesstaaten ein weitgehendes Bestimmungsrecht eingeräumt.

Jede B. umfaßt einen einzigen Berufszweig oder aber eine Reihe naheverwandter Berufszweige. Die geographische Ausdehnung der B. erstreckt sich entweder auf das ganze Reich oder auf fest abgegrenzte Bezirke, Bundesstaaten oder Provinzen usw.

Oberstes Willensorgan der B. ist die Generalversammlung, welche sich aus sämtlichen Mitgliedern oder aus gewählten Vertretern zusammensetzen kann. Ausführendes Organ ist der aus 10—12 Mitgliedern bestehende ehrenamtlich tätige Vorstand. Innerhalb der B. können Sektionen errichtet werden; diese Sektionsbildung ist die Regel. Jede Sektion hat ihren etwa aus 6 Mitgliedern bestehenden Vorstand und ihre Sektionsversammlung. Schließlich können besondere örtliche Organe geschaffen werden, die sogenannten Vertrauensmänner, welche hauptsächlich bei den Entschädigungen mit-

zuwirken haben, während besondere Beauftragte zur Ueberwachung der Betriebe angestellt werden können.

3. Verwaltung. Die wichtigste Aufgabe der B. ist die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen sowie die Aufbringung der erforderlichen Mittel. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeigen der Unternehmer nach einer von der Ortspolizeibehörde anzustellenden Untersuchung, durch den Vorstand der Sektion oder der B. Unter Umständen ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Für die Feststellung ist ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben. Falls die Feststellung nicht sofort endgültig geregelt werden kann, ist eine Entschädigung wenigstens vorläufig zuzubilligen. Ueber die Feststellung ergeht ein Bescheid, gegen welchen eine Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung vorgesehen ist. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts gibt es in bestimmten Fällen ein weiteres Rechtsmittel, den Rekurs, über welchen das Reichsversicherungsamt bezw. die Landesversicherungsämter entscheiden. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Post.

Die Beschaffung der Mittel für die Entschädigungen und Verwaltungskosten geschieht im Umlageverfahren, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres; bei der Tiefbau-B. ist jedoch das Kapitaldeckungsverfahren eingeführt, bei den Hochbau-B. das Prämiendeckungsverfahren (s. Art. „Unfallversicherung").

Zur Bestimmung der Beitragshöhe dient die Bildung von Gefahrenklassen. Die zu einer Genossenschaft gehörigen Betriebe werden durch die Genossenschaftsversammlung in Gefahrenklassen eingeteilt, bei welchen die Größe des Betriebs und die Betriebsgefährlichkeit eine Rolle spielen. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben hingegen bildet die Nichtbeachtung der Unfallgefährlichkeit die Regel.

Zur Verringerung der Unfallgefahren sind die B. befugt, Unfallverhütungsvorschriften zu treffen. Für die Durchführung dieser Vorschriften haben die B. Sorge zu tragen, ebenso wie sie berechtigt sind, über den Betrieb ihrer Mitglieder eingehende Kontrolle auszuüben. Bei Leistungsunfähigkeit der B. kann auf Antrag des Reichsversicherungsamtes die Auflösung durch den Bundesrat erfolgen. Für ihre eventuellen Verbindlichkeiten haftet das Reich. Die Aufsicht über ihre B. übt das Reichsversicherungsamt aus (s. d. Art.) bezw. Landesversicherungsämter.

4. Weitere Einrichtungen der B. Von großer Bedeutung ist die seit 1900 eingeführte Möglichkeit, den B. weitere Einrichtungen anzugliedern.

Die B. sind seit 1900 berechtigt, Einrichtungen zu treffen:

1. zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht;

2. zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte sowie für die Mitglieder der B., die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der B. sowie für die Angehörigen dieser Personen.

Die Teilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche handelt, darf bei der Einrichtung unter 1 nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden. Von der Möglichkeit, Haftpflichtversicherungseinrichtungen zu treffen, hat eine Anzahl B. Gebrauch gemacht. Gegen diese Einrichtung sind aber erhebliche Bedenken geltend gemacht worden.

Neuerdings hat man auch vorgeschlagen, die Berufsgenossenschaften zu Trägern einer Arbeitslosigkeitsversicherung zu machen (s. d. Art. oben S. 209).

5. Statistik. Nach der amtlichen Statistik (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 21. Jahrgang Nr. 1) gab es 1903 66 gewerbliche und 48 land- und forstwirtschaftliche B.; von diesen umfaßten erstere 349 Sektionen mit 608955 Betrieben und 7466484 versicherten Personen, letztere 583 Sektionen mit 4642427 Betrieben und 11189071 versicherten Personen. Im Dienst der 114 B. standen 1139 Mitglieder von B.vorständen, 5889 Sektionsvorstände, 25687 Vertrauensmänner, 3488 Verwaltungsbeamte und 227 technische Aufsichtsbeamte. Die Gesamteinnahme der 114 B. betrug 143 Mill. M., die Gesamtausgabe 140 Mill. M., darunter 106 Mill. Entschädigungen, 10,7 Mill. Verwaltungskosten. Das Vermögen der B. betrug 210 Mill. M.

Literatur: *Vgl. Art. „Unfallversicherung".*

Alfred Manes.

Besitz.

1. Einleitung. 2. Grund des B.schutzes. 3. Die Lehre vom B. nach dem BGB. 4. Der B. in der Volkswirtschaft und im öffentlichen Recht. a) Volkswirtschaft. b) Strafrecht. c) Verwaltungsrecht.

1. Einleitung. Es ist vielfach und so noch neuerdings (von Ihering) als ein besonderes Kennzeichen des Unterschiedes zwischen Juristen und Laien hingestellt worden, daß erstere im Gegensatze zu letzteren zwischen „Eigentum" und „B." scharf zu scheiden verstehen, während letztere beide Begriffe wahl- und unterschiedslos durcheinanderwerfen. So richtig es nun auch ist, daß der Laie die Begriffe „B." und „Eigentum" nicht auseinanderzuhalten weiß, so muß doch auch andererseits obigem

Satze gegenüber zugegeben werden, daß unter den Juristen nichts weniger als Klarheit über den Begriff und das Wesen des „B.“ herrscht. Schon darüber besteht lebhafter und bis heute noch nicht entschiedener Streit, ob der Besitz als ein „Recht“ oder als ein „Faktum“, als etwas rein Tatsächliches anzusehen ist. Noch mehr Meinungsverschiedenheit herrscht über den legislativpolitischen oder rechtsphilosophischen Grund des B.schutzes, über die Unterscheidung des B. von der Inhabung oder dem Gewahrsam, über die Berechtigung der Annahme eines „Rechts-B.“ im Gegensatz zum „Sach-B.“, sowie darüber, wie weit man einen „Rechts-B.“ gelten lassen soll u. dgl. m. Kurzum — der gerühmte Vorzug des Juristen vor dem Laien hält bei näherer Betrachtung jedenfalls insofern nicht stand, als der Jurist zwar die Begriffe „B.“ und „Eigentum“ zu scheiden versteht, ohne indes selbst über das Wesen des „B.“ zu zweifelsfreier Klarheit durchgedrungen zu sein.

M. E. trägt die Hauptschuld an den zahllosen Kontroversen in der Lehre vom „B.“ der Umstand, daß es bisher einerseits nicht gelungen ist, einen allseitig befriedigenden Grund für den B.schutz zu finden, und daß man andererseits in dieser Lehre zu häufig historische Erscheinungen zu begrifflichen Notwendigkeiten gestempelt und positive Vorschriften vielfach mit Erwägungen de lege ferenda zusammengeworfen hat.

Im folgenden kann die Ansicht des Unterzeichneten über den wahren Grund des B.schutzes, die zivilrechtliche Lehre vom B. nach dem BGB. und die Bedeutung des B. in volkswirtschaftlicher Hinsicht und im öffentlichen Recht nur ganz kurz skizziert werden.

2. Grund des B.schutzes. Bald wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz gegen Gewalt (Savigny), bald die Rücksicht auf den Eigentümer (Ihering), bald der in dem B. sich manifestierende Wille der Persönlichkeit (Bruns), bald die in dem B. sich dokumentierende „tatsächliche Gesellschaftsordnung“, die „gegebene Verteilung der Sachgüter“ und die darauf basierende „Unantastbarkeit der tatsächlichen Vermögensstellung“ (Dernburg) als Grund des B.schutzes bezeichnet.

Daß die Savigny'sche Ansicht unhaltbar ist, hat bereits Ihering überzeugend nachgewiesen; ebenso hat dieser die Brunssche Auffassung m. E. mit Erfolg widerlegt. Gegen die Dernburgsche Ansicht spricht schon die Erwägung, daß es mindestens bedenklich erscheint, den B. des Diebes „als einen Teil der tatsächlichen Gesellschaftsordnung“, als die „gegebene Verteilung der Sachgüter“ zu bezeichnen.

Und auch Ihering, der im übrigen der Wahrheit am nächsten kommt, muß sich gegen seine Theorie den Einwand gefallen lassen, daß sie den Schutz des Rechts-B. ebensowenig in völlig befriedigender Weise zu erklären vermag, wie die Tatsache, daß gerade im B.prozeß auf die Eigentumsfrage gar keine Rücksicht genommen wird, so daß unter Umständen hier der Eigentümer gegen den Nichteigentümer unterliegt.

Der wahre Grund für den B.schutz ist gar nicht auf dem Boden des materiellen Rechts, sondern auf dem des Prozeßrechts zu suchen. Savigny, der in dem Schutze gegen Gewalt den Grund für den B.schutz sieht, wie denn dieses Haupt der historischen Schule merkwürdigerweise in der B.lehre sich wesentlich durch philosophische Erwägungen statt durch historische Untersuchungen hat beherrschen lassen, stellt das wirkliche Verhältnis, den wahren Gang der historischen Entwickelung geradezu auf den Kopf.

Nicht der Schutz gegen Gewalt, sondern der **Ersatz** der Gewalt, d. h. der Selbsthilfe, durch Gerichtshilfe ist für die Einführung des B.schutzes bestimmend gewesen: der B.schutz ist der Preis, welchen der Staat für den Verzicht des Individuums auf Selbsthilfe, auf gewaltsame Wiederverschaffung des entzogenen B. gewährt hat.

Prozeßrechtlicher Natur sind also die Erwägungen, die zur Einführung des B.schutzes geführt haben; nur derartige Erwägungen haben auch von jeher und bis zum heutigen Tage den Umfang und das Maß des B.schutzes bestimmt, dergestalt, daß man den Satz aufstellen kann: Je klarer und einfacher das bürgerliche Recht die materiellen Rechtsverhältnisse ordnet und je rascher deshalb und vermöge der Gestaltung des Prozeßverfahrens das Petitorium (der Streit um das dem B. zugrunde liegende Recht), zum Ziele führt, um so geringer ist das Bedürfnis für einen besonderen B.schutz.

Denn welche Gründe auch immer für den B.schutz angeführt werden, darüber herrscht Uebereinstimmung, daß der B. um seiner selbst willen keinen Rechtsschutz verdient oder genießt; insbesondere will auch die sog. „Willenstheorie“ den B. nicht seiner selbst wegen, sondern wegen des darin sich manifestierenden Willens der Persönlichkeit schützen.

Denken wir uns nun ein Prozeßverfahren, das es ermöglichte, das wirkliche materielle Recht an einer Sache (oder an einem Recht) in kürzester Frist endgültig prozessualisch festzustellen, so wäre, wie auf der Hand liegt, ein Bedürfnis für die jedem B.prozesse

wesentliche provisorische Regelung des B.standes gar nicht vorhanden.

Es wäre alsdann vielmehr das B.verhältnis sofort endgültig so festgestellt, wie es dem „materiellen Recht", dem „Recht zum B." entspricht; diese Erwägung läßt schon erkennen, daß der B. nicht um seiner selbst willen, sondern, wie Ihering, der große Theoretiker mit dem genialen praktischen Blick, richtig erkannt hat, lediglich wegen des hinter dem B. vermuteten „Rechts" geschützt wird; der Zweck des B.schutzes geht dahin, den präsumtiv Berechtigten in seinem B.stande zu schützen bezw. ihm zu dem ihm widerrechtlich entzogenen B. zu verhelfen; dies ist der richtige Kern der Iheringschen Idee. Der Grund aber, der einen besonderen B.schutz notwendig macht, besteht lediglich darin, daß mit der zunehmenden Stärkung des Staatsgedankens einerseits die Selbsthilfe, die früher die Wiedererlangung entzogenen B. und die Abwehr von Störungen ohne weiteres ermöglichte, immer mehr eingeengt wird, und andererseits das Prozeßverfahren sich so verwickelt gestaltet, daß der Streit um das Recht in der Regel so lange dauert, daß der B.schutzbedürftige dessen Ausgang nicht abwarten kann, ohne seine ökonomische Existenz gefährdet zu sehen. Die B.verhältnisse erheischen aber notwendig eine möglichst schleunige Regelung, da nicht das Recht zum B., sondern in letzter Linie nur der B. selbst die physische und wirtschaftliche Existenz des Individuums ermöglicht. Soll der seines B. gewaltsam Beraubte warten, bis er in einem mitunter höchst zeitraubenden Prozeßverfahren erst die Existenz des Rechtes dargetan hat, auf das sein Anspruch auf den B. sich gründet, so kann er möglicherweise — trotz des besten Rechtes — ökonomisch ruiniert, ja physisch zugrunde gegangen sein. Diese Erwägung allein rechtfertigt es schon, ein Verfahren zu schaffen, das den B.stand schützt, auch ehe es möglich ist, das materielle Recht zum B. prozessualisch nachzuweisen; je mehr die Selbsthilfe eingeengt ist und je komplizierter das Prozeßverfahren, um so dringender ist ein besonderer B.schutz geboten.

Daß diese Sätze nicht bloß theoretische Spekulationen sind, sondern vielmehr in der geschichtlichen Entwickelung der B.lehre ihre Begründung finden, lehrt ein kurzer Blick auf den historischen Werdegang.

Dem ältesten römischen Recht ist ein eigentlicher B.prozeß gänzlich unbekannt; soweit hier nicht die Selbsthilfe als das nächstliegende und durchaus berechtigte Mittel den in seinem Recht Verletzten zum Ziele führte, wurde bei der Einleitung des Petitoriums eine Regelung des B.standes durch den Prätor in der Weise vorgenommen, daß eine der Parteien gegen Bestellung von praedes litis ac vindiciarum den B. bis zur endgültigen Entscheidung des Prozesses er- oder behielt. Dabei ist zu beachten, daß vor der lex Pinaria entweder der Prätor selbst den Eigentumsstreit sofort entschied oder (nach anderer Lesart) doch zwecks dieser Entscheidung sofort einen Richter bestellte, so daß also ein Bedürfnis für die Einführung eines besonderen förmlichen B.prozesses mit einer provisorischen Entscheidung gar nicht vorlag, da es alsbald zu einer endgültigen materiellen Entscheidung über das Recht kam.

Die Selbsthilfe sowohl wie die Regulierung des B.standes durch den Prätor gegen Bestellung von praedes litis ac vindiciarum kam freilich überwiegend dem mächtigen oder kapitalkräftigen Manne zugute; wer nicht über die erforderliche Sklavenschar verfügte, um eventuell mit Gewalt den ihm entzogenen B. wiederzuerlangen zu können, mußte den Prätor anrufen, und wer bei diesem keine praedes bestellen konnte, erhielt sicherlich nicht den provisorischen B.

Dieser Umstand, nicht minder wie die durch den Formularprozeß eintretende Trennung des Verfahrens in zwei Teile (in iure und in iudicio) und die dadurch notwendig bedingte Verlangsamung des Verfahrens hat sodann zur Einführung eines besonderen B.prozesses geführt. Indem der Prätor durch seine Interdikte die bis dahin statthafte Eigenmacht verbot (vim fieri veto), hat er zugleich für eine provisorische Regelung des B.standes nach gewissen Rechtsgrundsätzen, an denen es bis dahin völlig gebrach, in entsprechender Weise Sorge getragen. Je mehr die Selbsthilfe eingeengt wurde (leges Iuliae de vi privata et publica und decretum divi Marci) und je komplizierter sich das Prozeßverfahren gestaltete, um so mehr wurden vom Prätor die interdicta adipiscendae, retinendae und recuperandae possessionis, die provisorische Regelung der B.verhältnisse ausgebildet.

Noch deutlicher spiegelt sich der Einfluß des Prozeßverfahrens auf den Umfang des B.schutzes, wie auf die Gestaltung der ganzen B.lehre, in der Entwickelung des gemeinen und heutigen Prozeßrechts wieder.

Der unendlich schleppende Prozeßgang des am Ausgange des Mittelalters sich ausbildenden gemeinrechtlichen schriftlichen Verfahrens machte einen möglichst intensiven und weitgehenden B.schutz dringend erforderlich; ist doch die Langsamkeit des Prozeßganges beim Reichskammergerichte sprichwörtlich geworden. So wurde denn der B.prozeß als eine besondere Prozeßart ausgestaltet, bei der das Hauptgewicht auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens gelegt war, und um diese zu erreichen, alle möglichen Prozeßformen (possessorium ordinarium, summariissimum und sogar summarissi-issimum) aufeinandergehäuft; gleichwohl wird uns von solchen „summariissimis" berichtet, deren Dauer sich auf 3, ja selbst auf 40 Jahre (!) belief. Daß unter solchen Verhältnissen das petitorium überhaupt nicht oder nur höchst selten zum praktischen Ziele führte, ist selbstverständlich; es darf uns deshalb nicht wundernehmen, daß der B.schutz nicht auf den Sach-B. beschränkt blieb, sondern auf alle möglichen Rechte, ja selbst auf Forderungsrechte ausgedehnt wurde. So finden wir B.-

prozesse über Ehe, väterliche Gewalt, Adel, Bürgerrecht, persönliche Freiheit, Aemter, Religionsühnung, Rangstreitigkeiten aller Art (insbesondere über das jus sessionis, praeeminentiae und praecedentiae der Reichsfürsten) usw.

Wenn nun seit Beginn dieses Jahrhunderts wiederum eine Einengung des B.schutzes stattgefunden hat, so mögen freilich zunächst theoretische Erwägungen und Untersuchungen (insbesondere das epochemachende Werk Savignys über den „B.") hierzu den Anstoß gegeben haben; diese Erwägungen hätten sich aber in der Praxis niemals Eingang zu verschaffen vermocht, wenn nicht eine Umgestaltung des Prozesses und eine andere Lage des materiellen Rechts das ökonomische Bedürfnis auf Gewährung von B.schutz erheblich abgeschwächt hätte.

Von einer probatio diabolica des Eigentums konnte in einem großen Teile Deutschlands hinsichtlich des Immobiliarsachenrechts nicht mehr die Rede sein, nachdem durch Einführung von Kataster und Grundbuch sowohl die Grenzen der Grundstücke wie auch die Rechte an denselben fast durchweg sichergestellt waren. Und nachdem durch die Einführung des HGB. für einen überwiegenden Teil des Mobiliarverkehrs die deutschrechtlichen Grundsätze der Art. 306fg. HGB. Geltung erlangt hatten, konnte man in den meisten Streitfällen sein Eigentum selbst leicht und sicher nachweisen, so daß also bei Entziehung des B. selten ein Bedürfnis für die Geltendmachung der B.-klage vorlag, vielmehr fast ebenso rasch der dem materiellen Rechte entsprechende B.stand durch die petitorische Klage hergestellt werden konnte.

Neben dieser Umgestaltung des materiellen Rechts ging eine Reform des Prozesses Hand in Hand; das weitläufige und endlos lang dauernde schriftliche Verfahren des gemeinen Rechts wurde mehr und mehr von dem weit schnelleren mündlichen Verfahren verdrängt, bis dasselbe in dem elastischen Verfahren der deutschen Zivilprozeßordnung den B.prozeß praktisch nahezu entbehrlich machte.

Es ist in dieser Hinsicht außerordentlich charakteristisch, daß, während sowohl im Gebiete des gemeinen wie des preußischen Rechts die B.klagen in besonderen summarischen, auf eine möglichst große Beschleunigung abzielenden Prozeßarten — (möglichst kurze Termine, Appellation ohne Suspensiveffekt, oder, wie in Preußen, gänzlich ausgeschlossen) — verhandelt wurden, die ZPO. eine besondere Prozeßart für die B.streitigkeiten gar nicht kennt, und abgesehen von der ziemlich bedeutungslosen Vorschrift des § 232 Abs. 2 ZPO. der B.klagen gar keine Erwähnung tut, ja sie nicht einmal unter den als „Feriensachen" zu behandelnden Streitigkeiten des § 202 GVG. anfzählt.

Durch weitgehendste Abkürzung von Einlassungs- und Ladungsfristen, durch die Beseitigung des Beweisinterlokuts und durch die dem richterlichen Ermessen einen sehr weiten Spielraum lassende Struktur des Verfahrens kann jeder Prozeß im Notfalle binnen einigen Tagen in jeder Instanz entschieden werden. Ist schon damit dem Bedürfnis für einen besonderen B.prozeß im wesentlichen der Boden entzogen, so wird dieser durch das Institut der „einstweiligen Verfügungen" nahezu vollends entbehrlich. Kann doch nunmehr mit jeder petitorischen Klage ein auf einstweilige Regulierung des B.standes gerichteter Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung verbunden werden. Es darf uns deshalb nicht wundernehmen, daß die Zahl der B.prozesse von Jahr zu Jahr abnimmt; das aber besagt, daß die B.lehre für das Zivilrecht einen großen Teil ihrer praktischen Bedeutung verloren hat.

Nach dem Inkrafttreten des BGB. wird diese Herabminderung der praktischen Bedeutung des B.schutzes eher noch mehr hervortreten. Denn das BGB und die mit ihm gleichzeitig in Kraft getretene Grundbuchordnung sorgen durch Einführung des Grundbuchsystems nicht bloß für klare und leicht feststellbare Rechtsverhältnisse an Grundstücken; vielmehr ist auch in betreff des Erwerbs von Mobilien der in Art. 306 des HGB aufgestellte Grundsatz für das gesamte Privatrechtsgebiet gemäß § 932 des BGB. in Geltung.

Ueberdies ist das Recht zur Selbsthilfe gegenüber dem bestehenden Recht durch die §§ 229, 859 des BGB. erheblich erweitert.

Der hier vertretene Standpunkt berührt sich am nächsten mit der Iheringschen Lehre; er unterscheidet sich im wesentlichen von dieser nur dadurch, daß er, dem historischen Entwickelungsgang entsprechend, die prozessnalische Seite des B.schutzes in den Vordergrund der Betrachtung rückt, wie dies andeutungsweise auch schon von G. Planck geschehen ist, indem dieser bei Erörterung der gegen die B.lehre des ersten Entwurfes des BGB. gerichteten Kritik sich folgendermaßen äußert:

„In der Inhabung soll mittelbar das Recht zu derselben geschützt werden. Der Schutz der Inhabung ist provisorischer Schutz des Rechtes zu derselben. Der Zweck, welchen das Zivilrecht hier verfolgt, ist im Grunde derselbe, welchem die Vorschriften der Prozeßordnung über einstweilige Verfügungen dienen."[1])

3. Die Lehre vom B. nach dem BGB.

a) Einleitende Bemerkungen. Während der erste Entwurf die B.lehre noch in vielen wichtigen Punkten gänzlich unter dem Einfluß der von der Savignyschen Theorie beherrschten gemeinrechtlichen Doktrin ausgestaltet hatte, hat der zweite Entwurf und ihm folgend das Gesetz selbst in einigen grundlegenden Fragen die die bisherige Lehre total umgestaltende Auffassung Iherings (in seiner epochemachenden Schrift: „Der B.wille") adoptiert. Dementsprechend hat es den B.willen (animus domini) als Erfordernis des B.erwerbes gänzlich gestrichen und auch die Vorschriften der §§ 855 und 868 des BGB. über die sog. B.diener (prokuratorischen Detentoren) und

[1]) Mit Befriedigung kann ich feststellen, daß sich Stammler (a. a. O. S. 318, 319) den (bereits in 1. Aufl. gleichlautenden) Ausführungen des Textes im wesentlichen angeschlossen hat, ohne dies freilich ausdrücklich hervorzuheben.

die selbstnützigen Detentoren den Vorschlägen Iherings gemäß ausgestaltet — wodurch die ganze B.lehre des BGB. an Klarheit und Praktikabilität unzweifelhaft gewonnen hat. Dagegen hat das BGB. für das zweite B.erwerbserfordernis, das sog. corpus, die alte Savignysche Formulierung — trotz der dagegen von Ihering geltend gemachten Bedenken — wenn auch mit wesentlichen Modifikationen beibehalten. Die im ersten Entwurf enthaltene Unterscheidung zwischen „B." und „Inhabung" hat das Gesetz gänzlich aufgegeben; es kennt nur noch den „B.".

Auch den sog. „Rechts-B." verwirft das BGB. grundsätzlich; durch die Vorschrift des § 868 des BGB. hat es indessen eine Reihe der nach der bisherigen Doktrin als Rechtsbesitzer bezeichneten Personen zu „Sachbesitzern" gestempelt und zugunsten der in den §§ 1029 und 1090 BGB. bezeichneten Personen (des Grunddienstbarkeitsbesitzers und des „Besitzers einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit") unter gewissen Voraussetzungen die Vorschriften über den Sachbesitzschutz für entsprechend anwendbar erklärt.

Die bisherige Streitfrage, ob der B. ein „Recht" — (was m. E. unbedingt zu bejahen) — oder ein „Faktum", ist auch nach dem BGB. eine offene; ein Versuch, sie endgültig zu lösen, kann erst dann gelingen, wenn man über den Begriff des Rechts ins klare gekommen ist, woran es noch vollständig mangelt.

Das BGB. behandelt die Lehre vom B. im 1. Abschn. des 3. Buches in den §§ 854 bis 872.

b) Begriff und Arten des B. Unter B. versteht das BGB. die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache im eigenen Namen. Darum sind diejenigen Personen, die die tatsächliche Gewalt für und im Namen eines anderen ausüben, dessen Weisungen sie Folge zu leisten haben, insbesondere die in einem Haushalt oder Erwerbsgeschäft tätigen Personen (sog. B.diener) keine Besitzer; nur ist ihnen das Recht beigelegt, verbotene Eigenmacht mit Gewalt zurückzuweisen, selbstredend nicht gegenüber dem B.herrn.

Man unterscheidet den Eigenbesitzer, d. h. denjenigen, der eine Sache als ihm gehörend besitzt, von dem sog. Nutzbesitzer (selbstnützigen Besitzer) d. h. demjenigen, der einem anderen gegenüber auf Zeit zum B. (im eigenen Namen) berechtigt oder verpflichtet ist, z. B. dem Nießbrauchs-, Pfandrechts-, Pacht-, Mietbesitzer, Verwahrer usw. Zu diesen Nutzbesitzern gehört auch der Ehemann inbezug auf die zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörigen Sachen; er ist „unmittelbarer" Besitzer, die Ehefrau „mittelbare" Besitzerin derselben.

Derjenige, von dem der Nutzbesitzer sein Recht zum B. (z. B. den Nießbrauch, das Miet- oder Pachtverhältnis) ableitet, ist neben dem Nutzbesitzer als dem „unmittelbaren" Besitzer oder „B.mittler" — der „mittelbare" Besitzer. Hat der „mittelbare" Besitzer, z. B. der Verpächter seinerseits das in Afterpacht gegebene Grundstück von einem Dritten gepachtet, so ist auch dieser Dritte „mittelbarer" Besitzer. Besitzen mehrere eine Sache in ungeteilter Gemeinschaft, so sind sie Mitbesitzer; wogegen derjenige, der nur einen bestimmten Teil einer Sache, insbesondere z. B. abgesonderte Räume eines Hauses besitzt, Teilbesitzer genannt wird.

Wer dem Besitzer durch verbotene Eigenmacht, d. h. ohne dessen Willen oder ohne gesetzliche Ermächtigung den B. entzieht, ist „fehlerhafter" Besitzer; hat dagegen jemand mit Genehmigung des bisherigen Besitzers oder kraft gesetzlicher Ermächtigung den B. erworben, so kann man ihn als „ordnungsmäßigen" Besitzer bezeichnen.

c) Erwerb und Verlust des B. Die Lehre vom Erwerb und Verlust des B. ist nicht so sehr um ihrer selbst willen als vielmehr wegen ihrer Tragweite für den Erwerb und Verlust des Eigentums und die sonstigen dinglichen Rechte, die mit dem B. einer Sache verknüpft sind, sowie für das Strafrecht von ganz erheblicher Bedeutung.

Der B. wird nun nach dem Regelgrundsatz des § 854 Abs. 1 BGB. durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Das Vorhandensein des sog. animus domini, d. h. des Willens, die Sache wie ein Eigentümer zu haben, ist nicht erforderlich; dagegen muß bei Erlangung der tatsächlichen Gewalt die Absicht vorliegen, diese im eigenen Namen, nicht als B.diener oder Vertreter eines Dritten auszuüben, da sonst nur der Dritte den B. erwirbt.

Insoweit sich in einer derartigen „Absicht" ein „Wille" offenbart, ist auch nach heutigem Recht zum B.erwerb ein „animus" erforderlich; so ist m. E. der lebhafte Streit zu schlichten, der hinsichtlich des Erfordernisses des „animus" beim B.erwerb nach dem Rechte des BGB. besteht.

Während im Falle des sog. ursprünglichen B.erwerbes die „B.ergreifung" (d. i. die Erlangung der tatsächlichen Gewalt) die einzig zulässige und mögliche Form des B.erwerbes bildet, kann dagegen der abgeleitete (derivative) B., abgesehen von der B.übergabe, auch erworben werden:

α) durch die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, wenn letzterer

in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben;

β) durch Erbgang und

γ) dadurch, daß seitens des „mittelbaren" Besitzers einem anderen der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

Beendigt wird der B. dadurch, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache freiwillig aufgibt oder gegen seinen Willen verliert; eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt (z. B. die Ueberschwemmung eines Ackergrundstücks, das „Verlegen" einer beweglichen Sache innerhalb der Wohnung) hat den B.verlust nicht zur Folge.

Da der B.diener die tatsächliche Gewalt über die Sache nur im Namen des B.herrn ausübt, so darf dieser selbstverständlich dem B.diener jene Gewalt jederzeit mittels Selbsthilfe entziehen.

d) B.schutz. α) Selbsthilfe. Neben dem allgemeinen Selbsthilferecht des § 229 BGB. ist dem unmittelbaren Besitzer, mag dieser nun Allein-, Teil- oder Mitbesitzer sein, und dem B.diener (nicht aber dem mittelbaren Besitzer, welcher auf das Recht des § 229 BGB. beschränkt ist) ein weitgehenderes Selbsthilferecht gegen verbotene Eigenmacht, d. h. gegen widerrechtliche Störung oder Entziehung des B. beigelegt. Er darf sich nämlich einer derartigen Störung oder versuchten Entziehung des B. mit Gewalt erwehren. Ist dem Besitzer der B. widerrechtlich entzogen, so darf er dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter (dem „fehlerhaften" neuen Besitzer), die entzogene Sache mit Gewalt wieder abnehmen, bezw. sofern es sich um ein Grundstück handelt, dieses sofort nach der Entziehung durch gewaltsame Entsetzung des Täters wieder in B. nehmen. Die gleiche Befugnis hat der Besitzer gegenüber dem Erben des „fehlerhaften" Besitzers, sowie gegenüber demjenigen B.nachfolger des letzteren, welcher die Fehlerhaftigkeit dieses B. bei dem Erwerbe kannte.

β) Gerichtshilfe. Neben und an Stelle der Selbsthilfe wird dem Besitzer und zwar sowohl dem unmittelbaren, wie dem mittelbaren,[1]) dem Mit-[2]) wie dem Teilbesitzer. (dem Eigen- wie dem Nutzbesitzer), nicht aber dem B.diener gegen den Störer oder dessen Auftraggeber, sowie gegen den „fehlerhaften" Besitzer Gerichtshilfe gewährt. Diese beschränkt sich indes nicht bloß auf die Fälle, wo der Täter auf frischer Tat ertappt ist, oder auf die Fälle der sog. Nacheile, (wie bei der Selbsthilfe), sondern greift binnen Jahresfrist nach Verübung der B.störung oder B.entziehung Platz. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt sowohl die B.störungs- wie die B.entziehungsklage. — Dasselbe ist der Fall, wenn nach stattgehabter B.störung oder B.entziehung der Täter im sog. Petitorium ein ihm günstiges rechtskräftiges Urteil erlangt, wenn also festgestellt wird, daß er vermöge des ihm an der Sache zustehenden Rechtes einen seiner Handlungsweise entsprechenden B.-stand verlangen kann. Mit dieser Vorschrift (des § 864) hat sich das BGB. offensichtlich auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, wonach der B.stand nicht um seiner selbst willen, sondern lediglich wegen des ihm präsumtiv entsprechenden Rechtes geschützt wird, so daß also der B.schutz wegfällt, wenn zweifelsfrei feststeht, daß nicht dem Besitzer, sondern dessen Gegner das Recht zum B. gebührt.

Die Gerichtshilfe wird aber nicht bloß, wie die Selbsthilfe, gegen eigenmächtige Eingriffe eines Dritten in den B.stand, sondern auch dann gewährt, wenn der B. ohne einen solchen Eingriff in Verlust geraten ist. — Demnach sind drei Fälle der Gerichtshilfe zu unterscheiden:

αα) Im Falle widerrechtlicher Störung kann der ordnungsmäßige Besitzer gegen den Störer (oder dessen Auftraggeber) auf Beseitigung der Störung, und, sofern weitere Störungen zu besorgen sind, auf deren Unterlassung klagen.

ββ) Im Falle widerrechtlicher B.entziehung hat der (ordnungsmäßige) Besitzer gegen den, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt, die Klage auf Wiedereinräumung des B.

In beiden Fällen (αα und ββ) ist das Klagerecht dann ausgeschlossen, wenn der Kläger dem Beklagten oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber selbst fehlerhafter Besitzer ist oder war, und wenn der Erwerb des B. in dem letzten Jahre vor dem die B.klage begründenden Eingriffe erfolgt ist. Liegt dieser B.erwerb länger als ein Jahr seit dem klagbegründenden Eingriff zurück, so ist die Fehlerhaftigkeit des B. des Klägers auf sein Klagerecht ohne Einfluß.

γγ) Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im B. eines anderen befindliches Grundstück gelangt, (hat sich z. B. ein Huhn auf das Nachbargrundstück verirrt), so hat dem Besitzer der Sache (z. B. des Huhns)

[1]) Der mittelbare Besitzer kann die aus der B.entziehung und dem B.verlust (im Falle des § 867) hervorgehenden Ansprüche auf Wiedereinräumung des B., bezw. auf Aufsuchung und Wegschaffung der Sache zunächst nur zugunsten des unmittelbaren Besitzers geltend machen; erst wenn dieser den B. nicht wieder übernehmen kann oder will, hat der mittelbare Besitzer auch im eigenen Interesse ein Klagerecht.

[2]) Mitbesitzer können über die Grenzen des dem Einzelnen an der gemeinschaftlichen Sache zustehenden Gebrauchs nur petitorisch, nicht aber possessorisch klagen (§ 866).

der Grundstücksbesitzer die Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten.[1]) Eine eigenmächtige Aufsuchung und Wegschaffung der abhanden gekommenen Sache ist dem Besitzer nicht gestattet; einer solchen kann sich der Grundstücksbesitzer mit Gewalt widersetzen. Auch kann er die Gestattung der Aufsuchung verweigern, wenn die Entstehung eines Schadens dadurch zu besorgen ist und ihm dieserhalb nicht vorher Sicherheit geleistet wird, es sei denn, daß mit dem Aufschube der Aufsuchung Gefahr verbunden ist.

Inwieweit dem Besitzer wegen Störung oder Entziehung des B. außerdem ein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung zusteht, das bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 823, 812 BGB.

Gegen die zu *αα* und *ββ* gedachten Klagen kann der Beklagte außer den aus Vorstehendem sich ergebenden Einwendungen des „erloschenen Anspruchs" oder des „fehlerhaften B. des Klägers" nur noch die in § 863 BGB. erwähnten geltend machen. Behauptungen, die ein Recht des Beklagten zum B. oder zur Vornahme der störenden Handlung dartun sollen, sind demnach im B.streit an und für sich nicht zu berücksichtigen; nur soweit der Beklagte damit dartun will, daß sein Eingriff in den B. des Klägers ein vom Gesetz erlaubter, mithin keine widerrechtliche Eigenmacht, vielmehr erlaubte Selbsthilfe sei, sind derartige Behauptungen von Erheblichkeit. (Vgl. z. B. §§ 227 bis 230, 561, 904, 910 BGB.).

Schwierigkeiten entstehen hinsichtlich der Frage, was der Kläger zur Klagebegründung behaupten und beweisen muß. Muß er bei der B.störungsklage beweisen, daß die Störung durch verbotene Eigenmacht erfolgt sei, und bei der B.entziehungsklage, daß der B. des Beklagten „fehlerhaft" ist? Oder muß der Beklagte seinerseits das Recht zur Störung bezw. den fehlerfreien B. nachweisen, wofür § 863 BGB. und die Erwägung zu sprechen scheint, daß Selbsthilfe nur ausnahmsweise erlaubt ist. Noch schwieriger gestaltet sich die Sachlage, wenn der Beklagte den B. des Klägers mit der Behauptung bestreitet, dieser übe die tatsächliche Gewalt über die Sache nur als B.diener aus, sei also gemäß § 855 BGB. gar nicht ein zur Klage legitimierter Besitzer. Wer ist hier beweispflichtig? Muß nicht in diesem Falle auf die causa possessionis, ja vielleicht sogar auf den animus, wenn auch nicht domini, so doch auf die Absicht zurückgegangen werden, die der Erwerber beim B.erwerb gehabt hat? Diese Zweifelsfragen zu lösen, ist hier nicht der Ort. Es ist nur darauf hingewiesen, um die oben (S. 434) aufgestellte Behauptung zu erhärten, daß in neuerer Zeit, zumal nachdem für den B.streit die Verhandlung in einer besonders schleunigen Prozeßart und das Verbot der Verbindung des B.streites mit dem Streite um das Recht (Verbindung des possessorium mit dem petitorium) in Wegfall gekommen ist, die praktische Bedeutung des B.schutzes mittels Gerichtshilfe ganz erheblich an Bedeutung eingebüßt hat, da die Lösung der im Besitzprozeß auftauchenden Streit- und Zweifelsfragen mitunter mindestens ebenso schwierig und zeitraubend ist wie die in dem Prozesse um das Recht (im Petitorium).

e) Sonstige Wirkungen des B. Abgesehen von dem B.schutz äußert der B. auch für das materielle Recht gewisse Wirkungen: 1. Gemäß § 1006 BGB. wird zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache vermutet, daß er Eigentümer der Sache sei, und ausnahmslos zugunsten eines Besitzers von Geld und Inhaberpapieren; im übrigen aber greift die Vermutung gegen denjenigen Vorbesitzer nicht Platz, dem die Sache gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen ist. 2. Der gutgläubige Eigen- oder Nutzungsbesitzer erwirbt durch 10jährige Ersitzung Eigentum oder Nießbrauch an einer beweglichen Sache, §§ 937 bis 945; 1033 BGB. 3. 30jähriger Eigen-B. eines Grundstücks in Verbindung mit der Eintragung im Grundbuch gewährt Eigentum, § 900 BGB. (sog. „Tabularersitzung"). 4. Der Eigentümer eines Grundstücks kann durch 30jährigen Eigen-B. eines anderen in Verbindung mit dem Erlaß eines Aufgebots seines Eigentums verlustig gehen, § 927 BGB. 5. Der Eigenbesitzer erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandteilen gemäß §§ 955 bis 957 BGB.

4. Der B. in der Volkswirtschaft und im öffentlichen Recht. a) Volkswirtschaft. In der Volkswirtschaftslehre spielt der Ausdruck „B." eine große Rolle, ohne daß er aber hier im technisch-juristischen Sinne gebraucht würde. — Es werden die sog. „besitzenden" von den „nicht besitzenden" Klassen unterschieden; über die Verteilung des „B." unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen wird gehandelt und untersucht, wie die Steuerlasten den „B.verhältnissen" entsprechend aufzubringen sind. Der Ausdruck „B." ist in diesem Zusammenhange fast gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Vermögen". Näheres hierüber siehe unter „Steuer" usw.

[1]) Hat der Grundstücksbesitzer oder ein Dritter die Sache widerrechtlich in Besitz genommen, so findet lediglich der zu *ββ* erwähnte Rechtsbehelf statt.

b) Strafrecht. Im Strafrecht ist der „B.“ im technisch-juristischen Sinne von ganz erheblicher Bedeutung. So kommt es in den Fällen der §§ 123 und 137, ganz besonders aber in denen der §§ 242 ff., 246, 249, 289 RStGB. für die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen einen dieser Paragraphen vorliegt, mitunter nur darauf an, wer im B. oder der Inhabung (Gewahrsam) derjenigen beweglichen oder unbeweglichen Sache gewesen ist, auf welche sich die unter Strafe gestellte Handlung bezieht. Hierbei ist nun zu beachten, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuchs unter der Herrschaft des in den einzelnen Bundesstaaten vor dem 1./I. 1900 in Geltung gewesenen Privatrechts ergangen sind. Es bleibt deshalb zu prüfen, inwieweit die zivilrechtlichen Voraussetzungen und Begriffe, auf denen das RStGB. basiert, durch das BGB. eine Veränderung und Umgestaltung erfahren und ob nicht durch eine Revision des StGB. dessen oben erwähnte Paragraphen mit der B.lehre des BGB. in Einklang zu bringen sind. Man denke z. B. an den Fall, wo einerseits ein Dienstbote (als B.diener), andererseits ein Mieter als Nutzbesitzer über die ihm anvertrauten in seiner tatsächlichen Gewalt befindlichen Sachen, bezw. die Mietgegenstände zuungunsten des Eigentümers verfügt. Die Frage, ob hier Diebstahl oder Unterschlagung anzunehmen ist, wird, je nachdem man die früher geltenden Vorschriften des Privatrechts oder die des BGB. zugrunde legt, verschiedenartig zu beantworten sein.[1])

c) Verwaltungsrecht. Im Gebiete des Verwaltungsrechts ist die Befugnis zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen, ebenso wie die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern (Grund- und Gebäudesteuern, Einkommensteuern vom Grund-B.) mitunter an den „B.“ eines Wohnhauses oder eines Grundstücks geknüpft. Man vgl. z. B. § 5 der Preußischen Städteordnung vom 30./V. 1853, § 41 der Preußischen Landgemeindeordnung vom 3./VII. 1891; §§ 14 und 87 der Preußischen Kreisordnung vom 13./XII. 1871, 19./III. 1881; §§ 16 und 17 des Preußischen Gesetzes vom 21./V. 1861 (GS. S. 317). Daß unter solchem „B.“ nur „Eigen-B.“ zu verstehen ist, falls das Gesetz nicht, wie z. B. in § 16 des Gesetzes vom 21./V. 1861 und § 16 der Städteordnung vom 30. V. 1853 Abweichendes vorgesehen hat, erscheint unbedenklich. (Vgl. EOVG. vom 17. I. 1877, Bd. II. S. 89 und vom 11./XII. 1882, Bd. IX. S. 149.) Dagegen wird man von dem wirklichen Eigentum im Rechtssinne weder das Wahlrecht noch die Steuerpflicht abhängig machen können; für das Gebiet des Verwaltungsrechts muß der wirtschaftliche Gesichtspunkt der entscheidende sein. Ist demnach A der eingetragene Eigentümer des Grundstücks, B aber ordnungsmäßiger Eigenbesitzer (z. B. durch Kauf und Uebergabe vor erfolgter Auflassung), so wird man nur dem letzteren das mit dem „B.“ des Grundstücks verbundene Wahlrecht zubilligen, von ihm aber auch die Grundsteuer erfordern können.

[1]) Man vgl. über diese Fragen Lohe: Ueber den Einfluß des BGB. auf das Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Besitzes, Leipzig 1898.

Literatur: **Savigny**, *Das Recht des Besitzes, 7. Aufl., Wien 1865 (1. Aufl. 1803).* — **Bruns**, *Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart, Tübingen 1848.* — **Lenz**, *Das Recht des Besitzes und seine Grundlagen, 1860.* — **Ihering**, *Ueber den Grund des Besitzschutzes, 2. Aufl., Jena 1869.* — **Randa**, *Der Besitz nach österreichischem Rechte usw., 3. Aufl., Leipzig 1879.* — **Meischeider**, *Besitz und Besitzesschutz, 1875/76.* — **Bruns**, *Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts, 1874.* — **Bekker**, *Das Recht des Besitzes bei den Römern, Weimar 1880.* — **Derselbe**, *Der Besitz beweglicher Sachen, Iherings Jahrb., Bd. 34, S. 1 fg.* — **Kindel**, *Die Grundlagen des römischen Besitzrechts, 1863.* — **v. Ihering**, *Der Besitzwille, Jena 1889.* — **Derselbe**, *Art. „Besitz“ im H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 406 fg.* — **G. Planck**, *Zur Kritik des Entwurfs eines BGB. für das Deutsche Reich, im Archiv für die civil. Praxis, Bd. 75, S. 327 fg., insbes. S. 393 fg.* — **Strohal**, *Zum Besitzrecht des Entwurfs eines BGB. für das Deutsche Reich, Iherings Jahrb., Bd. 29, S. 336 fg.* — **v. Liebe**, *Sachenrechtliche Erörterungen zum Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, Leipzig 1891.* — **F. Klein**, *Sachbesitz und Ersitzung, Berlin 1891.* — **Fischer**, *Das Sachenrecht des Entwurfs des BGB. (Vortrag), Berlin 1896 (Guttentag).* — **Gierke**, *Deutsches Privatrecht, 2. Bd.: Sachenrecht, S. 187—266, Leipzig 1905, woselbst auch weitere Literaturangaben.*

Neukamp.

Besold, Christoph,

geb. 1577 in Tübingen, gest. 1638 als Professor der Rechte in Ingolstadt.

Merkantilist (vgl. Art. „Merkantilismus“).

Von seinen Schriften gehören hierher: Discussiones quaestionum aliquot de usuris et annuis reditibus, Tübingen 1598. — Collegium politicum, Tübingen 1614; dasselbe, 2. Aufl. n. d. T.: Politicorum libri duo, 1618; dasselbe, 3. und 4. Aufl., 1620 und 1626. — Discursus de aerario politico, 2. Aufl. Tübingen 1620; dasselbe, 3. Aufl. 1639.

Lippert.

Besoldung und Besoldungspolitik.

1. Begriff und Wesen der B. 2. Zusammensetzung der B. 3. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. 4. Wartegeld und Pen-

sion insbesondere. 5. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen.

1. Begriff und Wesen der B. Wir verstehen unter B. materielle Leistungen des Staates oder sonstiger öffentlicher Körper, um den Staats- oder öffentlichen Beamten die ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zu gewähren. Sie steht daher auch im Mittelpunkte der Vermögensrechte, welche den öffentlichen Dienern zukommen. Die Begründung der B. geht in der staatsrechtlichen Anschauung von der Natur des Staatsdienstes aus. Die Staatsbeamten widmen ihre ganze Arbeitskraft dem Staate, sind in der freien Ausnutzung ihrer Zeit behindert, und es ist ihnen um deswillen die Möglichkeit eines anderweiten Erwerbes benommen, so daß sie für ihren und ihrer Familien Unterhalt auf die Erträgnisse des Staatsdienstes angewiesen sind. Der Staat aber seinerseits kann bei der berufsmäßigen Arbeitsteilung und bei der Notwendigkeit, über ein technisch vorgebildetes und geschultes Personal zu verfügen, ein brauchbares und dienstbereites Beamtenmaterial nur beschaffen, wenn er demselben die Sorge um den Erwerb des Lebensunterhaltes abnimmt. Daher ist die B. eine Sustentation oder Alimentation und durchaus verschieden von dem Lohne bei der Dienstmiete; sie ist eine Entschädigung des Staates, welche der Staatsbeamte dafür empfängt, daß er, verzichtend auf anderweiten Erwerb, dauernd und ausschließlich dem Staate seine Dienste widmet. Hieraus ergeben sich dann weitere Besonderheiten. Die B. wird auch bezahlt, wenn der Beamte zeitweilig keine Amtsgeschäfte vornimmt, und wird selbst nach Beendigung des Dienstes teilweise als Wartegeld oder Pension fortgeleistet. Das Vollstreckungsverfahren ist Beschränkungen unterworfen und kann nicht auf den vollen Betrag der B. Anwendung finden. Bei Beurlaubung, Krankheit oder sonstiger notwendiger Verhinderung des Beamten zur Ausübung seiner Dienstpflichten, fallen die Kosten der Stellvertretung dem Staate und der Staatskasse zur Last. Ebenso kann der Staat die ihm zustehende Disziplinargewalt dem Staatsbeamten gegenüber auch auf die B. wirksam werden lassen.

Die Auffassung, welche die herrschende Lehre des Staatsrechtes darstellt, genügt aber der volkswirtschaftlichen Beurteilung nicht. Sie klammert sich zu ängstlich an die formellen Erscheinungen der positiven Rechtsbildung an und übersieht den wirtschaftlichen Kern des Staatsdienstes und des B.wesens. Vom Standpunkt der Nationalökonomie ist die B. des Staatsdieners eine spezielle Geartung des Lohnes, eine Art des ausbedungenen Arbeitslohnes. Sie kann daher nur als eine eigenartige Erscheinungs- und Anwendungsform der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lehre vom Lohne auf eine bestimmte Kategorie von Fällen betrachtet werden. Gemeinsam ist der B. und dem Lohne vor allem, daß sie ein Entgelt für persönliche Leistungen und für die Ueberlassung der Arbeitskraft darstellen. Ebenso besteht zwischen den Bedingungen der Anstellung im Staatsdienste und dem Arbeitsvertrage eine inhaltliche Gleichartigkeit; denn der individuelle Vertragsschluß als solcher ist dem Lohne nicht eigentümlich. Durch das Entgelt für die persönlichen Leistungen verpflichtet sich der Staatsbeamte wie der Arbeiter im weiteren Sinne zur Betätigung seiner Arbeitskraft nach Leitung des Staates oder des Arbeitgebers und in der von diesem bezeichneten Richtung. Endlich verzichtet in beiden Fällen der Leistende zugunsten eines Dritten auf die selbständige Disposition über seine Arbeitsleistung.

Die Besonderheiten, welche die B. charakterisieren, beziehen sich vornehmlich auf die Regelung des Entlohnungssystems und entspringen einer dem Staatsdienst als Arbeitsart angepaßten Lohnpolitik. Deshalb sind hier die Höhe des Einkommens und die Bedingungen, unter denen es bezogen wird, der freien Konkurrenz und der freien Preisbildung entrückt. An ihre Stelle tritt eine gesetzliche oder verordnungsmäßige, gleichmäßig gehandhabte Norm für Höhe und Ordnung des Entgelts. Mehr denn bei anderen Arbeitsarten sind die vom Beamten geforderten Leistungen der qualifizierten Arbeit beizuzählen und erheischen eine gründliche technische Vorbildung und Schulung, deren Aneignung meist mit relativ hohen Kosten verknüpft ist. Die Erlangung der Anstellung ist darum an äußere Voraussetzungen geknüpft, die für alle Bewerber gleichmäßig geregelt sind und ein bestimmtes Minimalmaß an Leistung sichern. Die Sicherheit des Bezuges der B. des Staatsbeamten aus dem klaglos verwalteten Amte ist in dem Wesen der öffentlichen Gemeinwirtschaft begründet und verdichtet sich zu einem Rechtsanspruch, mindestens auf seine materielle Kompetenz. Damit ist keineswegs die Möglichkeit der Entlassung oder Verabschiedung aus Gründen des dienstlichen Interesses ausgeschlossen, die vielmehr — als vorübergehende oder dauernde Amtsentlassung („Quieszierung") — bereits in den Voraussetzungen vorgesehen ist. Der gleichen Wurzel ist die Disziplinargewalt des Staates gegenüber seinen Beamten entsprungen. In dem Umstande endlich, daß der Staatsbeamte auch nach dem Dienstaustritt ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln (Wartegeld, Pension) empfängt, ist kein Gegensatz zum Lohne zu erkennen. Denn gerade hier tritt die Eigen-

art der staatlichen Lohnzahlung hervor, wo „aufgeschobene“ Gehaltszahlungen in der Form von Wartegeld und Pension erscheinen.

2. Zusammensetzung der B. Für die staatswirtschaftliche Behandlung erscheinen alle amtlichen Bezüge des Staatsdieners und seiner Familie aus dem Rechtstitel der Anstellung im Staatsdienst als eine unzertrennliche Einheit, die man passend als Totalgehalt (Wagner) bezeichnen kann. Seinen Bestandteilen nach sind drei Kategorien zu unterscheiden:

1) Das **Aktivitätsgehalt** oder das Gehalt im engeren Sinne, das der Beamte für seine Dienstleistungen im Amte bezieht. Dem Inhalte nach sind in diesem wiederum verschiedene Teile vereinigt: a) Das Gehalt selbst (im engsten Sinne). b) Das Wohnungsgeld oder der Wohnungszuschuß. Mitunter kann es zweckmäßig sein, dieses durch die Gewährung einer naturalen Dienstwohnung zu ersetzen. Aehnlichen Charakters ist das Servis bei Offizieren und Militärbeamten, das an Stelle des vormaligen Naturalquartiers tritt und nicht nur zur Deckung des Wohnungsaufwandes, sondern auch zur Beschaffung des Mobiliars und zur Bestreitung von Beheizung und Beleuchtung dienen soll. c) Die Zulagen und Nebenbezüge, teils in der Form von Funktions-, Orts- oder Personalzulagen, teils als Erstattungen für besonderen Dienstaufwand oder als Naturalbezüge und Amtserträgnisse.

2) Die **Ruhegenüsse**, die dem Beamten beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste gewährt werden. Diese sind in ihrem wirtschaftlichen Charakter teils Leibrenten, teils Zeitrenten. Sie erscheinen in einer dreifachen Form: a) als Abfertigung, wenn die Zahlung nur einmal erfolgt oder sich nur ein paarmal wiederholt. Solche Abfertigungen kommen vor, falls der Beamte nicht die erforderliche, den Pensionierungsanspruch begründende Dienstzeit im Amte war. b) als Wartegeld oder Disponibilitätsgehalt, eine Zeitrente, die der Beamte während einer zeitweiligen oder vorübergehenden Entlassung, bei temporärer Versetzung in den Ruhestand, auf Grund seiner Amtsstellung bis zur Wiederberufung in den aktiven Staatsdienst empfängt. Der Fortbestand des Dienstverhältnisses bleibt dabei unberührt. c) als Ruhegehalt oder Pension (Alters- oder Dienstalters-, Invaliditätspension), eine Leibrente oder lebenslängliche Rente, welche der Beamte auf Grund seiner vormaligen Anstellung bei seinem definitiven Austritt aus dem Staatsdienste und dessen Dienstverhältnissen wegen hohen Alters, infolge der „Vollstreckung“ einer vorgeschriebenen Anzahl von Dienstjahren oder endlich aus Gründen körperlicher oder geistiger Dienstesuntauglichkeit bezieht.

3) Die **Versorgung der Hinterbliebenen** des Staatsdieners (s. d. Art. „Witwen- und Waisenversorgung“).

3. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. Die Normierung der Gehälter geschieht auf der Grundlage einer bestimmten Ordnung, welche in einem sogenannten Gehaltsregulativ ihren Ausdruck findet. Zwischen den höchsten Aemtern im Staatsdienst, welche neben der größten Verantwortung auch häufig einen gewissen Repräsentationsaufwand mit sich bringen, und den übrigen Aemtern besteht regelmäßig ein größerer Abstand in der Gehaltshöhe als zwischen diesen übrigen Amtsgehältern untereinander. Im übrigen wird eine Mehrzahl von Gehaltsklassen oder Gehaltsstufen gebildet, in welche dann die homogen gestellten Aemter eingereiht werden. Neben der Gehaltsfestsetzung sehen die Gesetze aber auch die Gehaltsvorrückung vor. Sie vollzieht sich auf einem doppelten Wege. Einmal wird sie dadurch wirksam, daß der Beamte auf ein höheres Amt befördert wird, mit dem dann auch ein höheres Gehalt verknüpft ist. Der Beamte wird damit in eine höhere Gehaltsklasse versetzt. Sodann aber pflegen regelmäßig Einrichtungen getroffen zu sein, welche das Vorrücken eines Beamten auf einen höheren Bezug innerhalb der gleichen Gehaltsklasse ermöglichen. Damit entstehen B.verschiedenheiten der gleichen Beamtenkategorie auch innerhalb derselben Gehaltsstufe. Diese Art der Vorrückung kann nach einem dreifachen Systeme geordnet sein: 1. Durch Aufstellung von Ortsklassen und Ortstarifen. Dieses ältere System bestand darin, daß für die Aemter gleicher Kategorie und Klasse an verschiedenen Orten verschiedene Gehalte ausgesetzt waren. In der neueren Zeit ist dieses Verfahren mit Recht beseitigt worden.

2. Durch Aufstellung von Minimal- und Maximalgehältern. Nach diesem System werden für jedes Gehalt ein Minimum und ein Maximum und zwischen beiden feste Gehaltsstufen eingerichtet. Jeder Beamte beginnt mit dem Minimum und rückt nach und nach durch die Mittelstufen zum Maximum auf. Verschiedene Gründe und Mißstände haben manche Staaten veranlaßt, auf dieses System zu verzichten, wie dies auch in Preußen geschehen ist.

3. Durch Gewährung fester Dienstalterszulagen. Hierbei werden nach im voraus für jedes Amt festgesetzten Perioden von Jahren regelmäßige Zulagen denjenigen Beamten gewährt, welche die vorgeschriebene Zeit ein bestimmtes Amt verwaltet haben. Die Beteilung mit Dienstalterszulagen ge-

schieht teils nach dem Quinquennial-, teils nach dem Triennialsystem, d. h. von 5 zu 5 oder von 3 zu 3 Jahren.

4. Wartegeld und Pension insbesondere. In verschiedenen deutschen Staaten ist die zeitweilige Versetzung in den Ruhestand und zwar nicht durch Pensionierung zulässig. Während dieser Zwischenzeit empfängt der Beamte eine verkürzte Gehaltszahlung, das Wartegeld. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen wegen Umbildung der Behörde, aus Verwaltungsrücksichten, wegen Krankheit des Beamten oder endlich im Disziplinarverfahren wegen eines Dienstvergehens verfügt werden. Die allgemeinen Dienstpflichten des Beamten, die Pflicht des Treugehorsams, die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit bleiben uneingeschränkt aufrechterhalten. Dagegen kommen die Pflichten der Amtserfüllung und der Amtsanwesenheit in Wegfall.

Das Wartegeld steht in einem Teilverhältnis zur B., das in den einzelnen Staaten verschieden geregelt ist. Für die Reichsbeamten beträgt es bei einem Diensteinkommen bis 450 M. ebensoviel wie dieses und bei einem höheren Diensteinkommen $^3/_4$ des Betrags. Die preußischen Staatsbeamten beziehen bei einem Gehaltssatze von 3600 M. und mehr die Hälfte des Diensteinkommens als Wartegeld. Für niedrigere Gehälter gilt ein besonderer Tarif. Bei Wiederanstellung kommt das Wartegeld auf das Diensteinkommen in der Weise in Anrechnung, daß es um diejenige Summe gemindert wird, um welche der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Bei Beendigung des einstweiligen Ruhestandes durch Wiederanstellung oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Tod, Pensionierung, freiwilligen Dienstaustritt oder durch gerichtliche Verurteilung zu einer Zuchthaus- oder Ehrenstrafe erlischt der Anspruch auf Wartegeld.

Die Pension setzt die bleibende Versetzung des Beamten in den Ruhestand (Verabschiedung, Quieszierung) voraus und unterscheidet sich daher von dem Wartegeld. Die Versetzung in den dauernden Ruhestand geschieht durch den Akt der Pensionierung, für welchen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Die Pension schließt sich an die B. an und wird durch einen Teil derselben gebildet. Sie ist eine aufgeschobene Gehaltszahlung, welche solange gesperrt bleibt, bis die Tatsache der Dienstunfähigkeit eintritt.

Der Anspruch auf Pension ist geknüpft an die Pensionsberechtigung, in deren Genusse alle in bezug auf ihre Dienststellung unwiderruflich angestellten Berufsbeamten stehen und welche ihr Diensteinkommen aus Reichs- oder Landesstaatskassen beziehen. Die auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten besitzen keine Pensionsberechtigung. Doch kann ihnen im Falle der Dienstunfähigkeit ein Gnadengehalt oder eine Sustentation gewährt werden, die aber keinen Rechtsanspruch bildet. Neben der Unwiderruflichkeit der Amtsstellung wird zur Pensionsberechtigung noch eine bestimmte Dienstzeit gefordert, welche im Reich und in Preußen sowie in den meisten deutschen Staaten 10 Jahre, mitunter aber auch einen kürzeren Zeitraum beträgt (z. B. beim Reichskanzler und einigen Staatssekretären 2 Jahre, in Württemberg 9, in Hessen 5 Jahre). Vor Ablauf dieser Frist kann bei evidenter Bedürftigkeit nur im Gnadenwege eine lebenslängliche Pension einem Beamten bewilligt werden.

Zur Versetzung in den Ruhestand und damit zum Bezuge der Pension ist der Nachweis der Dienstunfähigkeit erforderlich. Es muß der Beamte in glaubhafter und geeigneter Weise nachweisen, daß er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten untauglich geworden ist. Diesem Nachweis ist hohes Lebensalter als Grund zur Versetzung in den Ruhestand gleichgestellt, und zwar ist meist die Vollendung des 65. Lebensjahres (Reich, Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden) oder des 70. (Bayern, Hessen) erforderlich. Ein gleiches ist mitunter der Fall, wenn der Beamte 40 Dienstjahre im Staatsdienst vollendet hat (Bayern, Hessen). Die verschiedenen Gesetze stellen einläßliche Grundsätze und formelle Vorschriften für das Pensionierungsverfahren auf.

Der Pensionsanspruch wird gemindert durch Wiederbesoldung und zwar um denjenigen Betrag, um welchen das neue Diensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension die Summe der vom Beamten vor seiner Pensionierung bezogenen B. übersteigt. Das gleiche tritt ein bei eventueller Erwerbung einer neuen Pension. Die endgültige Aufhebung des Pensionsanspruches erfolgt mit der definitiven Wiederanstellung oder mit Ablehnung einer solchen seitens des Beamten (z. B. in Württemberg, Baden, Hessen), ferner durch Disziplinarurteil (nicht aber durch eine gerichtliche Verurteilung) und endlich mit dem Tode des Pensionsberechtigten. Der Festsetzung der Pension, welche in einem Jahresbetrage ausgedrückt wird, liegt die Höhe des Diensteinkommens und die Dauer der Dienstzeit zugrunde („pensionsfähiges" Diensteinkommen, „anrechnungsfähige" Dienstzeit). Das Gehalt kommt dabei zum vollen Betrage in Ansatz, ebenso die persönlichen Gehaltszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem Beamten in früherer Dienststellung bezogenen Diensteinkommens mit Pensionsberechtigung gewährt wurden. Dagegen werden mit den Durchschnitten angesetzt der Wohnungsgeldzuschuß, das Servis der Militärbeamten und die Naturalbezüge und Amtserträgnisse, letztere nach dem Mittelstande der letzten 3 Jahre. Dienstaufwandsentschädigungen und zufällige Diensteinkünfte bleiben ganz außer Berechnung. Die Pension wird nach demjenigen Betrage des Diensteinkommens festgesetzt, welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand bezog. Bei einem pensionsfähigen Diensteinkommen von über 12000 M. wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Ansatz genommen. Für die Zugrundelegung der Dienstzeit entscheiden diejenigen Jahre, welche der Beamte im Staatsdienst verbracht hat, ein-

schließlich der Zeit, in welcher sich derselbe im einstweiligen Ruhestande befunden hat. Im Reich und Preußen wird noch dazu diejenige Zeit gerechnet, welche der Beamte vor Erlangung der Anstellung der vorgeschriebenen, außerdienstlichen praktischen Beschäftigung oder der Probe gewidmet hat. Endlich können der Dienst in der Verwaltung eines fremden Staates, der Dienst als Notar oder Rechtsanwalt und der Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und Hofdienst zur Anrechnung zugelassen werden. Der ordentliche Pensionsbetrag ist im Reich und in Preußen für die vollendeten ersten 10 Dienstjahre auf $^{15}/_{60}$ oder $^{1}/_{4}$ des Diensteinkommens berechnet und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um je $^{1}/_{60}$. Der Höchstbetrag der Pension, über welchen hinaus eine Steigerung nicht stattfindet, beschränkt sich auf $^{45}/_{60}$ oder $^{3}/_{4}$ des Diensteinkommens.

Das Beamtenrecht in Bayern kennt den Begriff der Pension nicht. Das Diensteinkommen scheidet sich in ein Dienst- und ein Standesgehalt. Bei Versetzung in den dauernden Ruhestand sind die Bezüge des Staatsdieners auf das Standesgehalt beschränkt.

5. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen betreffen die Angehörigen des Heeres und der Marine, insbesondere die Offiziere und einige weitere Gruppen von Militärpersonen. Für diese sind zunächst abweichende Vorschriften des Besoldungswesens in Kraft, und auch im Hinblick auf die Festsetzung des Ruhegehalts und das Verfahren der Pensionierung unterstehen sie teilweise andersartigen Rechtsnormen.

Abweichungen von den Grundsätzen sind auch für die Richterbeamten wirksam. Diese Stellung ist dem Bedürfnis entsprungen, im Interesse einer unparteiischen oder unbeeinflußten Rechtsprechung und Rechtspflege dem Richterstand die größtmögliche Unabhängigkeit zu sichern. Daher ist bei ihnen die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand nur in ganz bestimmten Fällen und unter Einhaltung eines genau vorgezeichneten Verfahrens zulässig. Sie kann niemals aus Dienstgründen eintreten. Die Festsetzung der Pension geschieht nach analogen Grundsätzen wie bei den übrigen Staatsbeamten (Preußen).

Eine dritte Ausnahme bilden die Professoren an den Universitäten. Sie stehen in höherem Maße im Genusse von Nebenbezügen als andere Kategorien von Staatsbeamten. Die Unterscheidung gipfelt in dem Umstande, daß diese Kategorie von Staatsbeamten neben dem Gehalte in erheblicherem Umfange Vorlesungshonorare oder Kollegiengelder und Gebühren von Prüfungen, Promotionen etc. beziehen.

Literatur: ***Wagner***, *Fin. I, §§ 152—164, S. 340—378.* — ***Geffcken***, *Schönberg III, 1, S. 42 ff.* — ***Vocke***, *Finanzwissenschaft, H. u. L. d. St. III, 1, S. 418.* — ***Engel***, *Preis der Arbeit, Berlin 1866.* — ***Reinecke***, *Die Einkommensverhältnisse der preuß. unmittelbaren Staatsdiener, Berlin 1876.* — ***Herrfurth***, *Das preuß. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 3. Aufl. II. Teil: Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, Berlin 1896.* — ***Lexis***, *Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten in Preußen, Jena 1898.* — ***v. Heckel***, *Art. „Besoldung und Besoldungspolitik" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 632 fg., dort weitere Literaturangaben.*

Max von Heckel.

Bestattungswesen.

1. Die Beseitigung des Leichnams im allgemeinen. 2. Beerdigung oder Verbrennung? 3. Die verwaltungspolizeilichen Vorschriften.

1. Die Beseitigung des Leichnams im allgemeinen ist eine Notwendigkeit, die Art dieser Beseitigung aber hängt mit der Seele des betreffenden Volkes aufs engste zusammen. Die Notwendigkeit der Beseitigung beruht auf sanitären und ästhetischen Faktoren; was die Art der Beseitigung anlangt, so sind die allerverschiedensten Gebräuche bekannt geworden. Von der ganz fatalistisch-liberalen Sitte der Inder, Siamesen, Baktrier, Kaffern und anderer, die das Bestattungsgeschäft den Krokodilen des Ganges, Aasgeiern, Hunden oder Hyänen überlassen, bis hinauf zu der konservativen Behandlungsart der Aegypter (Mumifizierung), finden sich die mannigfachsten Zwischenstufen der Behandlung des toten menschlichen Körpers. Diese Dinge haben nur ethnologische und kulturgeschichtliche Bedeutung. Zu einem volkswirtschaftlichen Problem wird das B. erst, sobald durch einen gewissen Grad der Bevölkerungszunahme die Hinwegschaffung der menschlichen Leichen gesundheitliche oder bodenpolitische Schwierigkeiten bereitet. Abgesehen von der Regelung der Leichenschau (s. d. Art.), der Karenzzeit u. dgl. treffen sich die hier auftauchenden sozialhygienischen und nationalökonomischen Fragen vorzugsweise in der heute allein noch für uns praktisch bedeutsamen Alternative: Beerdigung oder Verbrennung?

2. Beerdigung oder Verbrennung? Die gesundheitlichen Gefahren, die man den Beerdigungsplätzen nachsagte, haben sich nach genaueren vom Reichsgesundheitsamt angestellten Untersuchungen nicht bestätigt, wenn sie auch nicht ganz in Abrede gestellt werden sollen. Jedenfalls von den nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen angelegten Friedhöfen haben sich irgendwie bemerkenswerte gesundheitliche Gefahren für die in der Nähe Wohnenden nicht erweisen lassen. Wenn die herrschende Windrichtung nicht von dem Bestattungsplatz nach den bewohnten Stätten geht, das Wasser nicht das Gefälle dahin hat, die Tiefe der Gräber etwa $1^{1}/_{2}$ m, der Boden trocken, porös und gut filtrierend, der Begräbnisturnus etwa 10 Jahre, der Grundwasserspiegel unter den Kirchhöfen tiefliegend, die Bepflanzung reichlich ist u. a. m., so sind weder schädliche Ausdünstungen noch Verseuchung des Grundwassers zu befürchten. Wenden sich also in neuerer Zeit die Mediziner und Hygieniker nicht grundsätzlich gegen die Beerdigung, so treten für dieselbe nachhaltig die Theologen

aus biblischen, die Juristen aus strafprozeßlichen Gründen ein. Dennoch nimmt die Neigung zur Einführung der Leichenverbrennung zu, und es werden namentlich außer den hygienischen ästhetische und wirtschaftliche Gründe dafür geltend gemacht, ganz abgesehen davon, daß man sich auch auf Stammesüberlieferungen der Deutschen beruft wie andererseits chemisch-technische Vorzüge der neuen Verbrennungsöfen empfehlend ins Feld führt. Die wichtigste Frage ist hier die bodenpolitische. Durch die namentlich in Großstädten hervortretende Notwendigkeit, zahlreiche große Geländestrecken für Kirchhofszwecke zu erstellen, wurden die kommunalen Finanzen sehr hoch belastet und es tritt — so z. B. in Berlin — schon der Fall ein, daß geeignetes Land in passender Lage überhaupt in absehbarer Zeit kaum mehr zu finden sein wird. Weiter entwertet die Nähe eines Kirchhofes das Gelände rings in seiner Umgebung stark und entzieht viel Land der Bebauung. Ist auch gegenwärtig wegen der relativ geringen Zahl der Verbrennungen dieses Verfahren — infolge des jedesmal erforderlichen kostspieligen „Anheizens" — und wegen des meist erforderlichen Eisenbahntransports diese Bestattungsart noch die teurere, so dürfte sie doch in absehbarer Zeit durch höhere Frequenz derselben, größere Zahl der Öfen und bessere Methoden, andererseits wegen der steigenden Bodenpreise der Kirchhöfe, die billigere werden. (Vgl. die Berechnungen von Weyl bei Wernich, S. 64, s. unten Literatur.) Was übrigens die Rentabilität der Krematorien betrifft, so kann man beispielsweise auf dasjenige in Jena verweisen, welches nach kaum achtjährigem Betrieb alle Darlehen zurückgezahlt hat und schuldenfrei der Stadt übergeben werden konnte. Die Fortschritte der Feuerbestattung im letzten Jahre (1905) in Deutschland sind erhebliche gewesen. Zu den deutschen Bundesstaaten, die schon früher die Feuerbestattung offiziell als zulässig erklärt hatten (Sachsen-Coburg-Gotha, Baden, Hamburg, Sachsen-Weimar, Hessen, Bremen und Württemberg) sind neuerdings noch Sachsen-Meiningen und Anhalt getreten. Ferner wurde in Lübeck mindestens offiziös die Zulassung ausgesprochen, und im Königreich Sachsen ist dem Landtag der Entwurf eines Feuerbestattungsgesetzes vorgelegt worden, der die fakultative Feuerbestattung einführen will, in seiner bisher vorliegenden Form jedoch, durch kirchlich-konfessionelle Rücksichten geleitet, die Leichenverbrennung eher zu erschweren imstande ist. Die beiden größten deutschen Staaten, Preußen und Bayern, haben sich noch nicht zur Freigebung der Leichenverbrennung bereit finden lassen, wenn auch die Verwaltung der bayerischen Hauptstadt die Erbauung eines Krematoriums beschlossen hat und im preußischen Abgeordnetenhause Anfang 1906 von den liberalen Parteien von neuem der Antrag auf Zulassung der fakultativen Feuerbestattung gestellt wurde. Es bestehen gegenwärtig 10 Krematorien in Deutschland, sieben weitere befinden sich in Vorbereitung. Lange Zeit war in Gotha die einzige derartige Anstalt, in welcher am 10./XII. 1878 die erste neuzeitliche Leichenverbrennung, im März 1906 die viertausendste stattgefunden hat. Seitdem sind in Deutschland etwa 10000 solcher Verbrennungen vorgenommen worden, die Jahresfrequenz hat sich von knapp 1400 i. J. 1904 jetzt auf über 1700 i. J. 1905 gehoben.

8. Die verwaltungspolizeilichen Vorschriften. 1. Eine Anzeige zum Sterberegister ist von jedem Todesfall zu erstatten; s. RG. über den Personenstand v. 6./II. 1875 §§ 56, 57, 60. Es ist heimliche Beerdigung zu verhindern, und es sind Vorsichtsmaßregeln doppelt notwendig beim Verdacht eines unnatürlichen Todes. Vgl. hierüber RStrGB. § 367[1] und StrPrO. § 157. 2. Ueber Leichenschau und Leichenhäuser s. d. Art. Leichenschau. 3. Für den Leichentransport sind Leichenpässe auszustellen; die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen sind einheitlich geregelt durch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15./XI. 1892. Insbesondere sind Bestimmungen über die Beschaffenheit des Sarges und über die Begleitung der Leiche getroffen. 4. Die Karrenzzeit zwischen dem Eintritt des Todes und der Bestattung ist verschieden; in Süddeutschland wird der Verlauf von 2×24 Stunden, in Norddeutschland meist der von 3×24 Stunden gefordert. Als längste Frist sind z. B. in Preußen im Sommer 4, im Winter 5 Tage festgesetzt worden. 5. Auch über die Regelung der wichtigen sozialhygienischen Fragen, wie Begräbnisturnus, Entfernung der Kirchhöfe von bewohnten Stätten, Belegungsdichtigkeit, Größe, Tiefe der Gräber und Beschaffenheit der Särge herrscht in Ermangelung eines Reichsgesetzes über das Bestattungswesen keine Einheitlichkeit. Der Begräbnisturnus schwankt zwischen 5 und 60 Jahren, die Möglichkeit der Wiederverwendung der Friedhöfe zwischen 20 und 40 Jahren. Es würde zu weit führen, hier auf die Bestimmungen im einzelnen einzugehen. Wenn die Erfordernisse auch örtlich verschieden sein sollen und dürfen, so wäre doch der Erlaß von Normativbestimmungen seitens des Reiches, innerhalb deren den partikularen oder lokalen Behörden ein Spielraum bliebe, erwünscht.

Literatur: **Wernich**, *Leichenwesen einschließlich Feuerbestattung (Handb. d. Hyg., herausgeg. von Weyl, Bd. 2, Abt. 3), Jena 1893. Dort zahlreiche Literatur.* — **Jolly**, *Art. Beerdigungswesen in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts.* — **Rahts**, *Art. „Beerdigungswesen i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 538 fg. Dort weitere Literatur.* — **Feilchenfeld**, *Städtische Leichenhallen, Soz. Praxis 1905, Nr. 7. — Für Feuerbestattung u. a. die Zeitschrift „Die Flamme".*
A. Elster.

Besteuerung s. Steuern.

Betriebskrankenkassen
s. Krankenversicherung.

Bevölkerung.

1. Uebersicht. 2. Die B. der Erde und die Volkszahlen der einzelnen Staaten und Völker. 3. B.dichte. 4. Ansiedelungsverhältnisse. 5. Familienstand (Zivilstand). 6. B.bewegung. 7. Geschichte der B. a) Begriff und allgemeine Bedeutung der B.geschichte. b) Methode und Quellen. c) Das Altertum. d) Die spätere Zeit bis zum 18. Jahrh.

1. Uebersicht. An dieser Stelle werden die Größenziffern der B. der einzelnen Staaten und Nationen, ihre zeitliche Veränderung und ihre örtliche Verteilung und Dichte, die Ansiedelungsverhältnisse, die Verhältnisse des Familienstandes und endlich die B.vorgänge in geschichtlicher Hinsicht, behandelt. Andere Massenerscheinungen in populationistischer, in körperlicher, in wirtschaftlicher, ethischer und intellektueller Richtung sind unter besonderen Schlagworten aufgeführt, und zwar unter folgenden: „Altersgliederung der B.", „Geschlechtsverhältnis der B.", „Ehe. Eheschließung", „Geburtenstatistik", „Uneheliche Geburten", „Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln", „Wanderungen (innerstaatliche)", „Auswanderung", „Kolonisation", „Beruf und Berufsstatistik", „Analphabeten", „Anthropologie und Anthropometrie", „Blinde und Blindenanstalten", „Taubstumme und Taubstummenanstalten". Diese Artikel ergeben zusammengenommen dasjenige, was man gemeiniglich als die „Resultate der B.-statistik" bezeichnet.

2. Die B. der Erde und die Volkszahlen der einzelnen Staaten und Völker. Die B. der Erde ist etwa zur Hälfte durch Zählungen ermittelt, während über die andere Hälfte nur im Wege von Schätzungen ein annähernder Ueberblick gewonnen werden kann. Diese Schätzungen weichen im allgemeinen nicht sehr voneinander ab, indem v. Juraschek für den neuesten Stand, bei dem schon die letzten Volkszählungen von 1900 berücksichtigt sind, zu 1,5 Milliarden Menschen gelangt, während Levasseur sowie auch H. Wagner und Suppan eine um etwa 20 Millionen niedrigere Ziffer aufstellen, und zwar berechnet v. Juraschek die B. der Erde in folgender Weise:

	Fläche in 1000 qkm ausschließl. Küstengewässer u. gr. Binnenseen	Bewohner in 1000	Bewohner auf 1 qkm	Bewohner in ‰ der Gesamtziffer
Asien	44 178	822 718	18,6	539,48
Europa	9 907	401 542	40,2	263,30
Afrika	29 872	142 567	4,8	93,49
Amerika	38 751	151 485	3,7	99,33
Australien	8 955	6 688	0,7	4,39
Polargebiet	12 670	13	—	0,01
im ganzen	144 333	1 525 013	10,5	1000,00

Von den Weltteilen ist nur Europa, mit Ausnahme der Türkei methodisch gezählt, da endlich auch Rußland seit 1897 in die Reihe der Staaten mit Volkszählung eingetreten ist. Die neuesten, entweder auf den letzten Volkszählungen oder seitherigen Berechnungen beruhenden Daten für dessen einzelne Staaten sind nach Juraschecks Geogr.-Stat. Tabellen: s. die Tabelle auf S. 445.

Zu dieser Tabelle ist noch speziell zu bemerken: Oesterreich 1903: Fläche 300008 qkm, 26969812 Bev., 89,9 per qkm; Ungarn 1903: 324851 qkm, 19885445 Bev., 61,2 per qkm; Bosnien und die Herzegowina 1900: 51028 qkm, 1737000 Bev., 34,4 per qkm: — eigentl. Dänemark 1901: 38455 qkm, 2449540 Bev., 63,7 per qkm; Faröer 1901: 1399 qkm, 15230 Bev., 10,8 per qkm; Island 1901: 104785 qkm, 78470 Bev., 0,7 per qkm; — In Rußland wurde am 9./II. 1897 die erste Volkszählung vorgenommen, die folgendes ergab (Bev. in Mill.): Europ. Rußland 93,44, Polen 9,40, Kaukasus 9,29, Sibirien 4,72, Statthalterschaft des fernen Ostens 1,29, Zentralasien 7,75, Buchara und China 2,30, dazu Finland (1902) 2,78, zusammen sonach 130,97.

Was die anderen Kontinente und ihre Staaten resp. Völkerschaften anbelangt, seien auf Grund derselben Quelle die wichtigsten, bezw. auch solche, die mit Europa in irgendwelche nähere Verbindung getreten sind, hervorgehoben, wobei bezüglich der europäischen Besitzungen auf die Tabellen auf S. 446 verwiesen wird.

Um die Machtverhältnisse der europäischen Staaten, wenigstens insoweit dieselben auf der Größe des Territoriums und der B. beruhen, richtig zu würdigen, ist es erforderlich, auf die außereuropäischen Besitzungen und Schutzstaaten etc. Rücksicht zu nehmen. Die zwei auf S. 447 folgenden, nach Juraschecks Tabellen berechneten Aufstellungen enthalten hierfür die erforderlichen Behelfe, indem aus ihnen zu ersehen ist, wie sich gegenwärtig das Festland der Erde sowie auch die gesamte Menschen-B. nach einzelnen Kontinenten und auf der Erde überhaupt unter die 10 europäischen Nationen mit Kolonialbesitz resp. unter die übrigen Staaten und Völker verteilt.

3. B.dichte ist das Verhältnis der auf einem Territorium lebenden Menschen zu der Größe desselben; sie wird gegenwärtig vorwiegend durch die Angabe ausgedrückt, wieviele Menschen auf 1 qkm wohnen. Dieser Ausdruck, der eben immer durch Durchschnitte gewonnen wird, ist um so bezeichnender, je kleiner das Gebiet ist. Die Bedeutung der B.dichte liegt im wirtschaftlichen Belange, insofern, als die Anschauung obwaltet, daß die B. auf und aus dem Territorium, mit dem sie in Beziehung steht, resp. von den darauf wohnenden Menschen ihren Unterhalt findet, wie das z. B. in agrarischen Ländern ohne Export, in Gebieten mit Handwerk und Kleinhandel ohne Export und Import vielfach der

	Jahr	Flächeninhalt in qkm ohne Küstenwässer u. größere Binnenseeen	Bewohner in 1000	Bewohner auf 1 qkm	Bewohner in ‰ der Gesamtzahl
Rußland	1897/1902	5 389 985	105 626	19,6	263
Deutschland	1904	540 743	59 495	110,0	148
Oesterreich Ungarn (m. Bosn. H.)	1903	675 887	48 592	71,9	121
Großbritannien	1901/04	315 197	43 539	138,1	108
Frankreich	1902	536 464	39 060	72,8	97
Italien	1904	286 682	33 218	115,9	83
Spanien	1902	504 903	18 737	37,1	47
Belgien	1903	29 455	6 985	237,1	17
Rumänien	1904	131 353	6 292	47,9	16
Türkei	—	169 317	6 130	36,2	15
Niederlande	1903	33 079	5 431	164,2	14
Portugal	1900	92 575	5 423	58,5	14
Schweden	1903	447 862	5 221	11,7	13
Bulgarien	1900	96 345	3 744	38,9	9
Schweiz (mit Seeen)	1900	41 324	3 327	80,5	8
Serbien	1903	48 303	2 624	54,3	7
Dänemark mit Faröer und Island	1901	144 639	2 543	17,6	6
Griechenland	1896	64 679	2 434	37,6	6
Norwegen	1903	321 477	2 293	7,1	6
Kreta	1900	8 618	310	36,0	
Luxemburg	1900	2 586	237	91,5	
Montenegro	—	9 080	228	25,1	
Monako	1900	22	15	690,0	2
Thasos (zu Aegypten)	1897	393	12	30,9	
Marino	1899	60	11	183,3	
Liechtenstein	1901	159	9	59,3	
Andorra	1899	452	5	11,6	
		9 891 639	401 541	40,6	1000

Fall ist. Selbstverständlich ist ein solcher ökonomisch vielleicht bedeutungsvoller Durchschnitt rein territorial betrachtet oft sehr unbezeichnend. Diese ökonomische Wichtigkeit der Dichteziffer verliert an Bedeutung, sobald die B. eines Gebietes auch von Export oder Import lebt und so ihre Unterhaltsmittel aus einem größeren Gebiete findet.

Die Dichteverhältnisse der B. stehen auch im Zusammenhange mit der allgemeinen kulturellen Entwickelung, für welche eine größere Dichte geradezu Vorbedingung, vielfach auch Maßstab ist.

Die Entwickelung der Dichteziffern kann die verschiedenartigsten Grade annehmen. Im allgemeinen wird bei kleiner Dichte Möglichkeit und Tendenz zur Verdichtung vorliegen, oft aber nur, ohne Aenderung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, bis zu einem unüberschreitbaren Niveau. Unter anderen Verhältnissen vermögen selbst sehr hohe Dichteziffern noch fortzuschreiten, bis an jene Grenze, wo die B.dichte in das reine Bewohnungsverhältnis übergeht. Sehr häufig nimmt dabei das Zuwachsprozent der B. mit steigender Dichte ab.

Das Verhältnis der Menschen zum Raume, letzteren als Bedingung des ständigen Aufenthaltes angesehen, bezeichnet man als Wohndichte; deren persönliches Substrat ist die Familie, resp. die Wohnpartei, und das sachliche die Wohnung, das Zimmer, das Haus etc. Die Wohndichte wird ausgedrückt durch X m³ oder X m² für 1 Bewohner und ihre Bedeutung liegt auf dem Gebiete der Hygiene, Ethik u. ä.

Die Faktoren der Dichte sind territoriale, wirtschaftliche und soziale, endlich politische. Zu den territorialen Faktoren gehört die Bodenbeschaffenheit in oro- und hydrographischer Beziehung, Klima, Niederschlagsmenge, Küstenentwickelung (große Dichte längs der Flüsse, an den Küsten, in den Tälern, abnehmend mit der Höhenlage). In wirtschaftlicher Hinsicht bedingt agrarischer Betrieb geringere Dichte als der gewerbliche und dieser wieder geringere als der kommerzielle. Der Landbau kann auf derselben Fläche bei intensivem Betrieb mehr Menschen ernähren als bei extensivem, ebenso wie die Großindustrie mehr als das Handwerk, falls sie genügende Exportmöglichkeit hat. Ueberdies kommen beim Landbau noch die Besitzverhältnisse in Betracht, indem hier bei Großbetrieb weniger Menschen auf derselben Fläche ernährt werden als bei Bauernbesitz oder gar bei Zwergwirtschaft. Sodann kommt die Bodenfruchtbarkeit, der Inhalt an Bodenschätzen, eventuell auch der standard of life der B. in Betracht. Die politische Einflußnahme als künstliche Verteilung der B. kann fördernd oder hemmend wirken und bedingt viele gegenwärtig vorkommende Besonderheiten (Kolonisation, Leerlassung von Grenzgebieten u. dgl.).

Der Erdkreis umfaßt 4 zusammenhängende größere Komplexe intensiverer Dichte, und zwar Zentraleuropa, die zwei südlichen Halbinseln Asiens (Ostindien und China) mit Japan, einen

		Fläche in 1000 qkm	Bewohner in 1000	auf 1 qkm Bewohner	Bewohner in ‰ der Bewohner jedes Kontinents
Asien	China	11 139	330 130	29,6	402
	Japan [1])	417	49 815	119,3	60
	Korea	218	9 670	44,3	12
	Persien	1 645	9 500	5,8	11
	Siam	634	5 197	8,2	6
	unabhängiges Arabien	2 279	950	0,4	1
	andere unabhängige Völker	1 006	8 853	8,8	11
	Besitznngen europ. Staaten [1])	25 977	400 839	15,4	488
	Besitzungen amerik. Staaten	296	7 635	25,7	9
	Besitzungen afrik. Staaten	59	9	0,2	—
	Dentscher Besitz Kiantscbau	05	120	239,6	—
Afrika	Kongostaat	2 383	19 000	8,0	133
	Aegypten	2 970	13 812	4,6	97
	Abessinien	800	8 000	10,0	56
	Marokko	456	7 000	15,4	49
	Liberia	95	1 500	15,7	10
	andere unabhängige Völker	6 074	797	0,1	6
	Besitzungen enrop. Staaten	17 005	92 458	5,4	649
Amerika	Ver. Staaten mit Puerto Rico	9 413	81 171	8,6	536
	Brasilien	8 361	16 000	1,9	106
	Mexiko	1 987	13 606	6,8	90
	Argentinische Repnblik	2 951	5 191	1,8	34
	Peru	1 137	4 560	2,6	30
	Colombia	1 248	3 917	3,1	26
	Chile	759	3 174	4,2	21
	Venezuela	942	2 591	2,7	17
	Bolivia	1 334	2 181	1,6	14
	Guatemala	113	1 574	13,9	10
	Knba	114	1 573	13,8	10
	Haiti	29	1 347	47,0	9
	Ecuador	300	1 272	4,2	9
	Salvador	21	1 007	47,6	7
	Urugay	179	978	5,5	7
	Hondnras	115	745	6,5	5
	Paraguay	253	636	2,5	4
	Dominikanische Repnblik	49	500	10,3	3
	Nicaragua	128	429	3,3	3
	Panama	87	340	3,9	2
	Costa rica	48	323	6,7	2
	Besitzungen europ. Staaten	8 941	8 370	0,9	55
Australien	Nicht okkupierte Inseln d. Südsee	13	—	—	—
	Besitznngen europ. Staaten	8 924	6 519	1,4	974
	Besitznngen amerik. Staaten	17	169	0,1	26
Polar-Gebiete	Unabhängiges Polargebiet	11 181	—	—	—
	Besitzungen enrop. Staaten	1 488	13	—	1000

[1]) Znfolge der Teilnng von Sachalin zwischen Japan nnd Rnßland reihen sich die Ziffern wie folgt: Territorium: Japan 459, enropäische Staaten 25 936; Bevölk.: 50079 und 400675; Dichte 109,2 und 15,4; Bevölkerungsquote: 61 nnd 487. Nach der Volkszählung von 1901 hatte Indien anf 4,57 Mill. qkm 294 Mill. Einwohner, also eine Dichte von 64; davon enttielen auf die englischen Provinzen 2,8 Mill. qkm mit 232 Mill. Einwohnern und auf die Eingeborenen-Staaten 1,76 Mill. qkm mit 62 Mill. Einwohnern.

kleinen östlichen Küstenstrich (Nordamerikas (New York) und endlich Aegypten; nur in diesen Gebieten steht die Dichteziffer im allgemeinen über 50, in Enropas Nordwesten sowie in Italien sogar über 100—200. Sodann gibt es außer dem mittleren Afrika, dessen nördlichem Küsten-saum und einigen östlichen Staaten der Nordamerikanischen Union überhaupt nur ganz vereinzelte kleine Staaten (Siam. Liberia, Guatemala, Haiti, Salvador), deren Dichte 11 (was beiläufig dem Gesamtdurchschnitt für die Erde gleichkommt) übersteigt. Die übrige be-

Prozentanteil des Territoriums der Staaten mit außereuropäischem Besitz am Territorinm der einzelnen Kontinente, sowle an jenem der Erde überhanpt.
(Territorium ohne Küstengewässer und größere Binnenseeen.)

	Europa	Asien	Afrika	Amerike	Austrelien	Polar-gegenden	Summe
Russische Besitzungen	54,48	38,53	—	—	—	0,20	15,51
Britische „	3,19	11,85	18,96	22,67	92,22	10,85	20,56
Französische „	5,42	1,52	17,37	0,21	0,31	—	4,52
Dentsche „	5,47	—	7,92	—	2,72	—	2,19
Türkische „	1,71	4,05	3,53	—	—	—	2,08
Portugiesische „	0,94	0,05	6,95	—	—	—	1,52
Niederländ. „	0,34	3,48	—	0,34	4,41	—	1,45
Italienische „	2,90	—	1,65	—	—	—	0,54
Spanische „	5,10	—	0,72	—	—	—	0,50
Dänische „	1,46	—	—	—	—	0,70	0,16
Aegyptische „	0,01	0,14	9,97	—	—	—	2,11
Bes. d. Vereinigt. Steeten v. Nordamerika	—	0,68	—	24,44	0,19	—	6,78
Staaten ohne Kolonialbes. n. selbst. Völker	18,98	39,70	32,93	52,34	0,15	88,25	42,08
Totale	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Prozentverteilung d. Machtsphäre d. europ. Kolonialstaaten üh. d. Kontinente	11,39	36,93	24,17	12,71	12,69	2,11	100,00

Prozentanteil der Bevölkerung der Staaten mit außereuropäischem Besitz en der Bevölkerung der einzelnen Kontinente sowie an jener der Erde überhaupt.

	Europa	Asien	Afrika	Amerika	Australien	Polar-gegenden	Summe
Russische Besitznngen	26,31	3,08	—	—	—	—	8,59
Britische „	10,85	36,73	28,18	5,13	85,55	7,69	26,19
Frenzösische „	9,73	2,20	21,57	0,28	1,33	—	5,81
Deutsche „	14,82	0,01	9,15	—	7,00	—	4,79
Türkische „	1,53	2,05	0,70	—	—	—	1,57
Portngiesische „	1,35	0,10	4,53	—	—	—	0,83
Niederländ. „	1,35	4,56	—	0,10	3,59	—	2,84
Italienische „	8,27	—	0,51	—	—	—	2,23
Spenische „	4,67	—	0,21	—	—	—	1,25
Dänische „	0,61	—	—	0,02	—	92,31	0,17
Aegyptische „	0,01	0,00	9,69	—	—	—	0,91
Bes. d. Vereinigt Staaten von Nordamerika	—	0,93	—	53,58	2,53	—	5,83
Staaten ohne Kolonialbes. n. selhst. Völker	20,50	50,34	25,46	40,89	—	—	38,99
Totale	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Prozentverteilnng d. Machtsphäre d. enrop. Kolonialstaaten üh. d. Kontinente	38,57	48,46	11,17	1,01	0,79	0,00	100,00

wohnte Erde bleiht znm Teil tief unter diesem Maß.

Die Frage, welche Dichteziffer als hoch anznsehen sei, kann nnr mit Rücksicht auf unsere gegenwärtigen Kulturverhältnisse nnd anch nur so beantwortet werden, deß wir territoriale Ahschnitte znr Grundlage annehmen, in welchen die Besonderheiten der städtischen Wohndichte nicht heirrend auftreten, also im allgemeinen Bezirke (Grafschaften usw.); diese Gegenden sind in der Hauptsache in den nordwestlichen Ländern Europas anfznsnchen. Es waren (nach A. Wagner) Bezirks- u. dgl. Gehiete mit einer Dichte von 100 und mehr in folgender Zahl vorhanden:

Dichte	Dentsch. Reich	Niederl. u. Belgien	Großhrit. u. Irland	Frankreich
über 300	1	4	12	1
250—300	1	2	2	2
200—250	4	2	3	—
150—200	4	1	7	—
125—150	9	—	8	4
100—125	10	5	7	3
unter 100	43	6	81	77

Die Ziffer von 300 wird in mehreren Bezirken Englands, dann auch Belgiens nnd Hollands bis zur Höhe von 600—800 überschritten, doch läßt sich wohl sagen, daß in solchen Gebieten städtische Ansiedelungsform vorliegt, welche entschieden vorhanden ist, sohald die Dichteziffer 1000 erreicht oder 1000 nahe kommt. Jedenfalls aher erscheint selbst für Enropa eine 100 übersteigende Dichteziffer hereits als hoch, und eine 200 ühersteigende als exceptionell.

Der Vollständigkeit wegen seien hier noch die Dichteziffern (anf 1 qkm) für die deutschen Staaten und die Länder Oesterreichs angeführt. Deutsches Reich (1900) 104,2, Preußen 98,9, Bayern 81,4, Sachsen 280,3, Württemberg 111,2, Baden 123,9, Hessen 145,8, Mecklenhnrg-Schw. 46,3, S.-Weimar 100,3, Mecklenhnrg-Str. 35,0, Oldenhnrg 62,1, Braunschweig 126,4, Sachsen-Meiningen 101,6, S.-Altenhnrg 147,3, S.-Kohnrg-Gotha 116,1, Anhalt 137,5, Schwarzhnrg-S. 93,8, Schwarzhnrg-R. 99,0, Waldeck 51,7, Reuß ä. L. 216,0, Reuß j. L. 168,4, Scheumhnrg-Lippe 126,8, Lippe 114,3, Lübeck 325,1, Bremen 877,0, Hamhnrg 1850,1, Elsaß-Lothringen 118,5, Oester-

reich-Ungarn (1900): Niederösterreich 156, Oberösterreich 68, Salzburg 27, Steiermark 60, Kärnten 36, Krain 51, Küstenland 95, Tirol u. Vorarlberg 34, Böhmen 122, Mähren 110, Schlesien 132, Galizien 93, Bukowina 70, Dalmatien 46, Ungarn 59,6, Kroatien-Slavonien 56,8.

4. Ansiedelungsverhältnisse. Die Ansiedelungen der Menschen, d. h. die Verteilung von deren ständigen Wohnstätten, namentlich Häusern über das Territorium, wodurch topographische Einheiten, d. i. Wohnplätze, Ortschaften entstehen, vollziehen sich nach zwei Formen, von denen die eine die geschlossene (angehäufte) Wohnform, die andere die offene (verstreute) Wohnform darstellt. Bei der ersten Form bilden die Gebäude einen nur durch Verkehrswege getrennten Komplex, während bei der zweiten Form die Gebäude räumlich nicht zusammenhängen d. h. durch Gebietsteile getrennt sind, die mit der Bewohnung nichts zu tun haben. Zu den geschlossenen Wohnplätzen gehören ihrer ganzen Entwickelung nach die Städte, wohl auch im allgemeinen die Marktflecken; die Landorte dagegen können ebensowohl geschlossen als verstreut bewohnt werden, wobei im ersten Fall alle Wohnstätten samt Wirtschaftsräumen vereinigt und von der gesamten Flur des Dorfes umgeben sind (Dorfsystem), während bei der zweiten, vielfach in Gebirgsländern vorkommenden Besiedelungsform (dem Hofsystem) die einzelnen Bauernwirtschaften isoliert liegen und jede von Fluren, Wald u. dgl. umgeben ist. — Ein charakteristisches äußerliches Merkmal für die Unterscheidung von Stadt und Dorf besteht nicht mehr, nachdem die meist altüberkommene rechtliche Benennung vielfach an innerer Bedeutung verloren hat und die Größe kein durchgreifender Anhaltspunkt für den Unterschied von Stadt und Dorf ist. Auch läßt sich nicht sagen, daß Gewerbe und Handel eine Stadt, Ackerbau ein Dorf ausmachen, denn es gibt Industriedörfer (z. B. mit hausindustriellem Betrieb) und Ackerbürger-Städte. Doch hat die Stadt im Vergleich zum Dorf Besonderheiten ganz anderer Art, die auf das Zusammenleben der Menschen und ihre Kulturinteressen zurückgehen. Ein Ort mit großer Wohndichte (s. oben sub 3), in welchem Güter der verschiedenartigsten Beschaffenheit erzeugt, sodann Bedürfnisse der verschiedensten Art und Intensität empfunden und befriedigt werden, bedeutet für unsere Zeit eine Stadt, während sich mit dem Begriffe eines ländlichen Wohnplatzes stets, ganz abgesehen von der geringen Wohndichte, eine gewisse Gleichmäßigkeit der Güterproduktion sowie der Bedürfnisse in Art und großenteils auch in Intensität verbindet. Diese Merkmale sind statistisch nicht leicht faßbar, und nur deshalb erübrigt, um zu einer Vorstellung über die Ansiedelungsformen zu gelangen, entweder die Benützung der gemeinderechtlichen Bezeichnungen oder das Größenmoment.

Die Zahl der Wohnplätze ist eine unbezeichnende Ziffer, da die Artverschiedenheit namentlich der kleinen Wohnplätze ungemein groß ist. Auch legen manche Staaten ihren Zählungen die natürliche Siedelungseinheit der Ortschaft, andere die politische Verwaltungseinheit der Gemeinde zugrunde. Kennzeichnender als die Zahl der Wohnplätze ist es, die Bevölkerungsanteile kennen zu lernen, welche in den nach Größengruppen unterschiedenen O. oder G. wohnen. Die nachstehende Uebersicht gibt die einschlägigen Verhältnisse für die Zeit der letzten Zählungen:

Von je 1000 Einw. wohnten in Wohnplätzen mit Einwohnern

	Jahr	— 500	500 — 2000	2000 — 40000	über 40000
Oesterreich (O)	1900	261	356	269	114
Ungarn (G)	1900	81	392	434	93
Kroatien-Slavonien (O)	1900	431	378	166	25
Bosn. Herz. (O)	1895	505	344	124	27
Dtsch. Reich (G)	1900	200	257	313	230
Frankreich (G)	1901	130	360	326	184
Rußland (W)	1897	400	286	235	79
Serbien (G)	1895	1	556	417	26

Im Deutschen Reiche betrug der Anteil der B. in den beiden Jahren 1867 bis 1890 sowie die B.zunahme zwischen beiden Jahren in %:

	Anteil an der Bevölkerung					Zunahmeprozent	Proz.-Anteil am Zuwachs der Gesamtbevölkerung
	1867	1875	1885	1890	1900	1900 1867	1867/1900
Landorte (bis 2000 Einw.)	63,5	61,0	56,3	57,5	45,7	1,1	1,7
Landstädte (2000—5000 Einw.)	12,1	12,6	12,4	10,3	12,1	40,3	12,0
Kleinstädte (5000—20000 Einw.)	10,8	12,0	12,9	11,5	13,4	74,7	19,9
Mittelstädte (20000—100000 Einw.)	6,8	8,2	8,9	9,3	12,6	162,6	27,1
Großstädte (100000 u. mehr Einw.)	6,8	6,2	9,5	11,4	16,2	234,1	39,3

In Oesterreich wohnte im Jahre 1843 4/5 der B. in den Ortschaften von weniger als 2000 Einw., im Jahre 1900 nur 2/3. Wir können diese Ortschaften im allgemeinen als ländliche bezeichnen und sie in solche scheiden, welche höchstens 500 Einw. haben und die Besiedelung nach Hofsystem darstellen, während diejenigen mit 500—2000 Einw. die Besiedelungsweise des Dorfsystems ergeben; danach wohnten 1900 nach Hofsystem rund 1/4, nach Dorfsystem rund 1/3 der Bevölkerung. Dabei ist die Entwickelung der Siedelungen nach Hofsystem (— 500

Einw.) in der letzten Zeit ungünstig vor sich gegangen, indem das jährliche Zuwachsprozent der B., welches 1890 auf 1880 noch 0,48 ausmachte, 1900 auf 1890 in einen Ausfall von 0,88 % umschlug, während die nach Dorfsystem angesiedelte B., die sich 1890/80 nur um 0,24 % vermehrt hatte, ein kräftiges Wachstum (0,79 %) aufwies. Dieser Einengung resp. langsamen Entwickelung des ländlichen B.teils gegenüber zeigen die Märkte und Städte ein Wachstum, welches namentlich in der Zeit von 1890 auf 1900 recht beträchtlich war, es betrug jährlich in den Märkten etc. von 2000—5000 Einw. 2,86 % (1890/1880 : 0,74), in den Kleinstädten etc. von 5000—10000 3,86 (0,60) % und in den größeren städtischen Orten von 10—20000 Einw. resp. über 20000 Einw. 0,91 und 3,20 % (3,32 %). Die Orte mehr städtischen Charakters (über 2000 Einw.) welche 1843 nur 18,9 % der B. umfaßten, beherbergten 1890 38,1 %, also mehr als den doppelten Anteil, wovon je 14—15 % (1843 : 9,9 resp. 4,2 %) auf die Bewohnerkategorieen der Orte mit 2000—5000 resp. über 20000 Einw., und je 4—5 % (1843 : 3,2, 1,6) auf solche mit 500—1000 u. 10000—20000 Einw. entfallen. Es zeigt sich sonach auch innerhalb der städtischen Ansiedelungen je nach den Größengruppen eine beträchtliche Verschiedenheit hinsichtlich der Wachstumsintensität, insbesondere zugunsten der größten Orte.

Schließlich sollen für eine Auswahl der größeren europäischen Städte die Bevölkerungsziffern nebst den Zuwachsprozenten mitgeteilt werden.

	Einw. in 1000			Jährl. Zuwachsrate in der Zeit von	
	um 1800	um 1850	um 1900	1800/50	1850/1900
London	959	2363	4536	2,93	1,92
Paris	548	1053	2714	1,84	3,15
Berlin	172	419	2529	2,87	10,07
Wien	232	431	1714	1,72	5,95
St. Petersburg	210	540	1267	2,86	3,63
Konstantinopel	500	855	1106	1,29	0,73
Moskau	300	352	1036	0,32	4,86
Glasgow	77	329	760	7,11	2,62
Budapest	49	157	732	5,38	7,32
Hamburg	107	159	706	1,19	7,17
Liverpool	82	376	685	7,17	1,64
Warschau	75	181	638	2,77	6,82
Neapel	380	449	564	0,32	0,64
Brüssel	66	142	558	2,81	5,87
Manchester	84	336	544	6,52	1,24
Madrid	157	298	540	1,23	2,03
Barcelona	140	190	533	0,60	4,51
Birmingham	71	242	522	4,85	2,30
Amsterdam	217	224	511	0,06	2,56
München	40	110	500	3,43	7,39
Leipzig	34	78	456	4,17	8,97
Breslau	—	111	423	—	5,51
Dresden	50	91	396	2,65	6,58
Köln	—	101	373	—	5,61

5. Familienstand (Zivilstand). Die Verteilung der B. nach dem Familienstande ergibt das richtige Bild nur dann, wenn wir die heiratsfähige B. zur Grundlage nehmen, in welchem Falle die bei den einzelnen Völkern sehr verschiedene Besetzung der jugendlichen Altersjahre für die Vergleichung weniger störend wirkt. Danach befanden sich 1900 unter 1000 Personen:

Bevölkerung im Alter von 20 und mehr Jahren

	männlich		verwitwet	weiblich		verwitwet
	verheiratet	ledig	u. geschied.	verheiratet	ledig	u. geschied.
Ungarn und Kroatien	765,6	175,6	56,7	732,2	86,8	178,9
Serbien	687,1	248,0	64,9	731,2	146,0	122,8
Spanien	677,2	243,6	79,2	634,2	207,0	158,8
Italien	658,8	269,4	71,8	640,4	198,6	161,0
Dänemark	645,4	282,4	72,2	581,6	271,4	147,0
England und Wales	644,8	290,7	64,5	584,4	281,2	134,4
Deutschland	643,0	302,0	55,0	602,0	249,0	149,0
Finland	637,6	305,0	57,4	591,3	265,4	143,3
Griechenland	633,1	310,2	56,7	659,0	122,7	218,3
Oesterreich	627,0	321,0	52,0	590,0	266,0	144,0
Frankreich	626,2	289,4	84,4	602,3	228,4	169,3
Norwegen	621,3	303,2	72,5	540,4	323,0	135,0
Schweden	616,1	314,3	69,6	546,5	315,4	138,1
Portugal	611,4	319,0	69,6	532,1	328,6	139,3
Niederlande	605,7	327,0	67,3	573,0	301,0	126,0
Schottland	585,9	350,5	63,6	514,1	345,5	140,4
Schweiz	569,0	355,7	75,3	522,7	322,1	155,2
Belgien	559,8	368,5	71,7	541,4	326,3	132,3
Irland	484,9	442,8	72,3	458,2	371,3	170,5

Die Quote der Verheiratung hängt von einer großen Menge sich gegenseitig aufhebender oder verstärkender Faktoren ab, so von dem zahlenmäßigen Verhältnis der Geschlechter, von der Zusammensetzung und Art des Besitzes und Erwerbes, von Volkssitten und religiösen Einflüssen u. dgl. Daß die Zahl der Ledigbleibenden im allgemeinen zugenommen habe, kann nicht behauptet werden. So ist z. B. im Deutschen Reiche

die Zahl der alten Ledigen männlichen Geschlechtes zurückgegangen, und nur jene des weiblichen Geschlechtes zeigt eine geringe Zunahme.

6. B.bewegung. Die Volksmassen bilden, zu verschiedenen Zeitpunkten betrachtet, verschieden große Mengen, welche einerseits durch den Geburtenüberschuß (das Ueberwiegen der Zahl der Geburten über die Zahl der Sterbefälle) d. i. die natürliche B.bewegung, und andererseits durch den Wanderungsüberschuß (das Ueberwiegen der Einwanderung über die Auswanderung oder umgekehrt), d. i. die Wanderbewegung, sonach durch das Zusammenwirken des Geburtenüberschusses und des Wanderungsüberschusses hervorgebracht werden. Den Ausdruck für die B.bewegung erlangt man dadurch, daß von einem gegebenen Zeitpunkt ausgegangen und jede neue Größe mit der bereits vorher vorhanden gewesenen verglichen wird. Man gelangt dadurch zu Volksmassen, welche (ziffermäßig) fortschreiten, und solchen, welche(ziffermäßig) zurückgehen, während eine auch nur annähernde Stabilität selten anzutreffen ist; überhaupt bildet für unsere Zeit das Fortschreiten die regelmäßige Entwickelungsform der Volkszahl, wenngleich auch Ausnahmen vorkommen. Da ein Einwanderungsüberschuß bei einem Volke nur erzielt werden kann, wenn bei anderen eine Auswanderung vorliegt, so unterscheidet sich dieser Faktor der B.bewegung, zu dessen Beurteilung es notwendig ist, alle gegenseitig wandernden Völker zusammenzuhalten, grundsätzlich von dem anderen, dem Geburten- (resp. Sterblichkeits-)überschuß, für dessen Beurteilung jedes Volk in sich selbst genügt.

Die Bedeutung der B.bewegung liegt in der politischen Seite, indem die Größe eines Volkes nebst seiner zu anderen Völkern verhältnismäßig vor sich gehenden Zunahme für seine Machtentfaltung ein wesentlich konstituierendes Moment bildet, dann in der wirtschaftlichen, indem das Wachstum der B. mit dem Nahrungsspielraume in Verbindung gebracht wird, und endlich nach der sozialen Seite, indem die verschiedene B.bewegung der großen bestimmenden Volksklassen eine andere gegenseitige Stellung derselben und eine verschiedene Einflußnahme auf das Staatsganze bedingt.

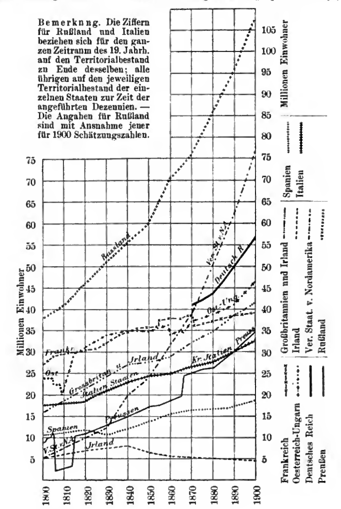
Für Europa ist die jährliche Zuwachsquote von rund 1 % eine mittlere, während man etwa eine solche von weniger als 0,5 % als besonders niedrig, jene von mehr als 1,5 % als besonders hoch bezeichnen kann; ein Zuwachs von 2—3 % ist überhaupt exzeptionell. Doch ist dabei zu bemerken, daß eine solche Beurteilung der Zuwachsquote nur relative Bedeutung hat, d. h. mit Hinblick auf das gegenseitige Vermehrungsverhältnis der einzelnen Völker. Für ein Volk selbst, in sich betrachtet, können da ganz andere Maßstäbe gelten; speziell für die wirtschaftliche Seite der Sache, nämlich das Verhältnis der Volkszahl zum Nahrungsspielraum, bedeuten die genannten Quoten an sich gar nichts, und es kann ganz gut selbst eine Rate von 2 bis 3 und mehr als durchaus angemessen erscheinen. Um eine Quote von diesem Gesichtspunkte zu beurteilen, wäre eine Reihe anderer Momente erforderlich, z. B. der Verlauf der Heiratsquote und das Heiratsalter, die Quote der Sterbefälle, die Preisbewegung, die Besitzverteilung, die Betriebsformen u. dgl.

Da für die B.bewegung nur die jeweilig für zwei Zeitpunkte feststellbare Massenveränderung Belang hat, so bleibt es für diese ganz gleichgültig, wie sich dieser Erfolg durch die einzelnen Fälle der Bewegungserscheinungen in dem zur Grundlage gelegten Zeitraume (z. B. 10-jährige Zählungsperiode, 1 Jahr etc.) gebildet hat. Ja, vom statistischen Standpunkt, d. h. mit Rücksicht auf die effektive Beobachtung, ist man nur bis zu einer gewissen zeitlichen Untergrenze (z. B. Jahrzehnt, Jahr, Monat etc.) imstande, die B.bewegung zu beobachten. Wir müssen uns daher damit begnügen, die sich zu zwei verschiedenen Zeitpunkten herausstellende Differenz in den Volksmassen so anzusehen, als ob sie in zeitlicher Gleichmäßigkeit erfolgt wäre; wir berechnen demgemäß z. B. aus der Veränderung der Zahl zu den Zeiten zweier Volkszählungen eine „durchschnittliche" Veränderungsquote pro Jahr, während in Wirklichkeit die Vermehrung der Volkszahl zwischen den 2 Zählungsjahren in sehr verschiedenem Tempo erfolgt sein kann. In Ermangelung der Beobachtung der Auswanderungen bei den meisten am Festlande wohnenden europäischen Völkern ist man ferner tatsächlich nicht imstande, die Ziffern der Aus- und Einwanderung genau zu bestimmen; es erübrigt daher nur der Ausweg, jene Masse, welche gelegentlich der neuen Volkszählung als mehr (weniger) gegenüber der vorhergehenden festgestellt wurde und welche durch die Summe der alljährlichen Ueberschüsse der Geburten (ev. Sterbefälle) nicht ausgefüllt ist, als Gesamtüberschuß der Aus- resp. Einwanderungen in dem 5- oder 10-jährigen Zeitraume zwischen den zwei Volkszählungen anzusehen, wobei sich innerhalb dieses Zeitraumes hinsichtlich der Wanderungen die verschiedenartigsten Bewegungen nach der positiven oder negativen Seite ergeben haben können. Wir sind gemäß der heutigen Technik der Geburten- und Sterblichkeitsstatistik wohl imstande, die alljährlichen ev. allmonatlichen Geburten (Sterblichkeits)-Ueberschüsse zu konstatieren, wissen aber damit noch nichts über die

Veränderungen des Volkes während dieses Zeitraumes, weil eine Beobachtung der Auswanderungen und damit der Gesamtmasse in so kleinen Zeiträumen unmöglich ist. Nur in kleinen Gebietsabschnitten (besonders Städten), wo die Geburten und Sterbefälle beziehungsweise die Zu- und Wegzüge (durch die Meldungen) ev. täglich festgestellt werden, können wir die Bewegung der B. in Tagesperioden feststellen und das Resultat derselben durch die in größeren Zeiträumen stattfindenden Volkszählungen kontrollieren. Allerdings läßt sich im allgemeinen sagen, daß weder vom politischen noch vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte aus eine so weitgehende zeitliche Spezialisierung der B.bewegung von Erheblichkeit ist, wenngleich für manche vereinzelte Momente dies nicht in Abrede gestellt werden soll. Es genügt daher von diesem Standpunkte aus,

Die Volkszahlen der größeren Staaten von Europa und der Vereinigten Staaten von Nordamerika im 19. Jahrh.

(Mit Benutzung von E. Levasseurs Darstellung in seiner „Population franç.")



wenn die Bewegung innerhalb solcher Zeiträume nicht durch Beobachtung, sondern durch Berechnung ermittelt wird.

Damit berührt sich die Lehre von der B.bewegung mit jener vom B.wechsel. Während sich die erstere nur mit den Massen als solchen befaßt und deren Größe allein als maßgebend ansieht, untersucht die Lehre vom B.wechsel, auf welche Weise sich die Massen durch Einzelfälle verändern, wobei die Masse als Größe irrelevant ist. Da hier die statistische Beobachtung versagt, beruht die Lehre vom B.wechsel auf mathematischer Basis. Hier soll von diesen Forschungen abgesehen (s. Literatur) und nur einiges zur Kenntnis der B.bewegung beigebracht werden.

Der Zuwachs stellt sich im Zeitraum 1800—1900 in Europa (die Staaten nach der Höhe der Quote gereiht) in % folgendermaßen heraus:

Finland	226	Rumänien	114
Rußland	183 (?)	Oesterr.-Ungarn	94
Serbien	177 (?)	Italien	93
Dänemark	160 (?)	Schweiz	90
Großbrit. u. Irl.	156	Bulgarien	86 (?)
Griechenland	155 (?)	Portugal	85,5
Holland	140	Spanien	61,8
Deutsch. Reich	130	Frankreich	45,5
Schwed. u. Norw.	128	Montenegro	15,0 (?)
Belgien	123	Türkei	11,7 (?)
Europa überhaupt			115
Vereinigte Staaten v. Nord-Amerika			1333

Bezüglich dieser Ziffern ist allerdings zu bemerken, daß rücksichtlich mancher Staaten Gebietsveränderungen vorgefallen sind; auch mögen die Angaben für so manche Staaten, besonders auf dem Balkan für den Anfang des Jahrh. nicht zuverlässig sein, sowie auch die Zeiträume nicht durchwegs gleich sind und nicht überall 100 Jahre umfassen. Immerhin aber hat sich die B. Europas im 19. Jahrh. von rund 185,4 Mill. auf 398 Mill. vermehrt, also mehr als verdoppelt. Weitaus gewaltiger war relativ genommen die Volksvermehrung in den Ver. Staaten von Nord-Amerika, wo sie auf mehr als das 10fache, d. i. von 5,3 Mill. auf 70,7 Mill. anstieg.

Im Deutschen Reiche betrug in den 17 Quinquennien 1816/20 bis 1895/1900 das jährliche Zuwachsprozent: 1,43, 1,34, 0,98, 0,94, 1,16, 0,96, 0,57, 0,40, 0,88, 0,99, 0,58, 0,92, 1,14, 0,70, 1,07, 1,12 und 1,50. — Dagegen die niedrigen Zuwachsraten Frankreichs (1806—91 nach Levasseur, jene für 1841—51 fraglich, alle Quoten nach dem jeweiligen Territorialbestande) 1806/21 0,30, 1821/31 0,67, 1831/36 0,59, sodann die weiteren Jahrfünfte 0,41, 0,68, 0,21, 0,23, 0,68, 0,40, —1,48, 0,55, 0,41, 0,33, 0,10, 0,07 und 0,36 (für 1896/1900). — England stand während der ganzen Zeit des Jahrh. über 1%, und zwar betrug die Zuwachsrate von 10 zu 10 Jahren seit 1800/1810 1,43, 1,81, 1,58, 1,45, 1,26, 1,19, 1,32, 1,43, 1,60 und 1,82. — Die hohe aber in der letzten Zeit abnehmende Rate der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat sich in den Dezennien seit 1790/1800 folgendermaßen entwickelt: 3,50, 3,64, 3,31, 3,31, 3,26, 3,58, 3,55, 2,37, 2,96, 2,52 und 2,02.

Um nun klarzulegen, wie sich für Europa das Zuwachsprozent einerseits aus dem Ueberschusse der Geburten, andererseits aus dem Ueberschusse der Ein- oder Auswanderungen zusammensetzt, diene die folgende Uebersicht (%).

	1861/70			1891/1900		
	Geburtenüberschuß	Verlust (—) oder Gewinn (+) durch Außenwanderung	Zuwachs-, Abfallsquote (—)	Geburtenüberschuß	Verlust (—) oder Gewinn (+) durch Außenwanderung	Zuwachs-, Abfallsquote (—)
Deutsches Reich	10,3	— 2,2	8,1	13,9	— 0,7	13,2
Westl. Oesterreich	6,6	— 1,0	5,6	9,3	— 0,5	8,8
Galizien, Bukowina	11,0	— 0,1	10,9	15,2	— 4,3	10,9
Ungarn	—	—	—	10,2	— 0,4	9,8
Frankreich	2,6	+ 0,2	2,8	0,6	1,0	1,6
Großbritannien [1])	12,7	— 0,8	11,9	[1])	[1])	[1])
Irland	9,7	— 16,7	— 7,0	4,6	— 10,0	— 5,4
Italien [2])	7,3	— 0,5	6,8	10,4	— 4,0	6,4
Spanien [3])	9,2	— 3,7	5,5	5,1	— 0,6	4,5
Rußland [4])	12,0	— 0,6	11,4	13,6	— 2,7	10,9
Schweiz	—	—	—	9,2	0,9	10,1
Belgien	8,5	— 1,1	7,4	9,9	— 0,1	9,8
Niederlande	10,4	— 2,0	8,4	14,1	— 1,4	12,7
Dänemark [5])	10,9	— 0,8	10,1	12,5	— 1,5	11,0
Schweden	11,1	— 3,7	7,4	10,6	— 3,5	7,1
Norwegen	12,9	— 5,1	7,8	13,8	— 2,7	11,1

[1]) England und Wales Geburtenüberschuß 11,7, Wanderungsverlust 0,2, Zunahme 11,5
Schottland „ 11,7, „ 1,1, „ 10,6

[2]) 1882—1901. [3]) 1888—1900. [4]) Zum Teil geschätzte Daten für 1891—1900. [5]) 1890—1900.

Es wirkt also mit geringer Ausnahme (namentlich Frankreich) der Faktor der Wanderungen in negativer, jener des Geburtenüberschusses in positiver Richtung, letzterer aber bedeutend stärker, so daß als Schlußresultat nur eine ziemlich überall stattfindende Herabdrückung der durch die Geburtenüberschüsse erzielten Quote hervorkommt. Da diese Quoten im ganzen 19. Jahrh. nicht viel variieren, so ergeben sie als Schlußresultat eine Verdoppelung der B. des Erdteils in diesem Zeitraume, wobei sich aber eine nicht unbeträchtliche relative Verschiebung der einzelnen B. zueinander ergibt, indem insbesondere Frankreich durch seine sehr langsame Zunahme allmählich ziffermäßig stark in den Hintergrund gedrängt wird.

7. Geschichte der B. a) Begriff und allgemeine Bedeutung der B.geschichte. Die Statistik der B. beginnt im allgemeinen erst mit dem 19. Jahrh., bis an dessen Schwelle reicht die geschichtliche Erforschung derselben. Die Kenntnis der Massenverhältnisse in der B. früherer Epochen ist für die Erkenntnis dieser selbst, aber auch für die B.lehre und für die Erforschung der Grundlagen unserer Zeit von großem Belang. Die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Vorgänge der früheren Zeit sind von den zugrunde liegenden Größen der B.massen bedingt, viele ursächliche Zusammenhänge werden erst auf diese Weise zu erschließen sein, und die Vorstellung von der für unsere Kultur so wichtigen klassischen Zeit, sowie von der Vorgeschichte des eigenen Volkes wird klar und plastisch. Viele B.probleme bieten in geschichtlicher Betrachtung ganz neue Gesichtspunkte dar, was speziell auch hinsichtlich der sog. „B.frage" gilt. Die zeitweise Hegemonie Griechenlands, sodann Roms, die Bedeutung der deutschen Städte am Ausgang des Mittelalters, das stete Zurückweichen der politischen Macht Frankreichs im 19. Jahrh., das Vorwalten der politischen und ökonomischen Macht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Ausbreitung der Arbeiterbewegung und das Wiederaufleben des Sozialismus im 19. Jahrh. — alles dies sind auch, und zum großen Teil, Quantitätsprobleme.

Allerdings ist der Umkreis, der bisher aufgehellt ist, ein recht beschränkter, und er wird wohl für immer ein beschränkter bleiben. Die Forschung beginnt im wesentlichen erst bei der griech.-römischen Epoche; weiter zurück liegen bruchstückweise Nachrichten, so über das alte Volk der Chinesen, der Aegypter, der Juden. Aber auch während der klassischen Zeit ist es eigentlich nur die Gegend um das Mittelmeer, die man genauer kennt, während bezüglich des übrigen Europa sowie einiger Gegenden Asiens und Afrikas nur spärliches zutage tritt, hinsichtlich der übrigen Erde aber gar keine Kenntnis besteht. Die ganze Zeit des Mittelalters bis in das 13. und 14. Jahrh. bleibt populationistisch bislang ein dunkles, nur durch spärliche Lichter erhelltes Gebiet. Erst um die Wende des Mittelalters und der Neuzeit treten zunächst die B.verhältnisse der Städte, sodann später einzelner Provinzen und endlich ganzer Länder in ein helleres Licht, so daß wir über die Zeit des 18. Jahrh. bereits ziemlich genau orientiert sind. Damit aber beginnt auch die Zeit der Volkszählungen und endet die Aufgabe der B.geschichte.

b) Methode und Quellen. Volkszählungen liegen für die ganze Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrh. nur vereinzelt vor. So haben wir derartige Nachrichten in der Bibel über Zählungen bei den Juden, ferner von einer Zählung des Demetrios von Phaleron in Athen im Jahre 312, sodann bestand in Rom der Census, eine in unregelmäßigen Zeiträumen (Lustrum) vorgenommene Zählung und Einschätzung zum Zwecke der Besteuerung und des Kriegswesens. Der Census war einerseits der Republikanische und später Kaiserliche, der sich auf die römischen Bürger bezog und sodann der Provinzialcensus; der republikanische Census, dessen Summen uns bis in den Anfang des 3. Jahrh. v. Chr. überliefert worden sind, erhielt sich bis zum Jahre 69 v. Chr. Darauf folgen nach längerer Unterbrechung die 3 Census von Augustus aus 28, resp. 8 vor, und 14 n. Chr., ferner jener des Claudius aus 48 und endlich jener des Vespasian aus 74 n. Chr., dessen Ziffern aber nicht erhalten geblieben sind. Die Provinzialcensus wurden zu verschiedenen Zeiten für die verschiedenen Provinzen schon unter der Republik, sodann unter den Kaisern vorgenommen; einen allgemeinen Provinzialcensus hat es jedoch nie gegeben. Doch scheint der Census des Vespasian im Jahre 74, welcher sowohl ein römischer als auch ein provinzieller war, den Charakter eines allgemeinen Census gehabt zu haben. Von da ab dauert es fast 1½ tausend Jahre, ehe wir wieder und zwar in Städten auf Zählungen stoßen, die dann zur Zeit der Reformation und Landteilungen, darauf in der Zeit merkantilistischer Wirtschaftspolitik vereinzelt auftreten, bis sie, wie bemerkt, um die Mitte des 18. Jahrh. häufiger und kontinuierlicher werden. Bezüglich aller älteren Censusvorgänge ist zu sagen, daß die Auslegung der Quellen, wenn solche überhaupt vorliegen, außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet, so daß die Anschauungen über die festzustellenden Volksmengen oft weit auseinander gehen.

In Ermangelung von Volkszählungsresultaten ist die Forschung genötigt, andere Anhaltspunkte zu suchen und Berechnungen

anzustellen. Diese sind möglich, sobald wir eine Tatsache ziffermäßig genau kennen, welche mit der Volkszahl erfahrungsgemäß in einem bestimmten Verhältnisse steht, wie z. B. die Geburten, die Häuser, die Altersklassen usw. Nun gibt es aber mehrere Register, welche schon in den alten Kulturstaaten und seither geführt wurden und aus denen diese vorerwähnten statistischen Tatsachen entnommen werden können. In den griechischen Staaten gab es Listen der in das kriegspflichtige Alter eintretenden Jünglinge, aus denen der Militär-„Katalog“ verfaßt wurde; diese Rollen sind zum Teil erhalten und wurden schon von den antiken Geschichtschreibern benützt. Im Mittelalter, und zwar schon in der Karolingerzeit und später, haben wir Domanialverzeichnisse und Urbarbücher, Rationarien usw., welche für unsere Zwecke, allerdings nur mit der erforderlichen Kritik, verwendet werden können. Sodann stehen die sog. Landteilungen zu Gebote, aus denen Zahlen für Ortschaften, Häuser, Steuerpflichtige usw. entnommen werden können. Von ähnlicher Bedeutung sind die nun gegen Ende des Mittelalters häufiger werdenden Mannschaftsmusterungen, Steuerrollen, Eidesrollen, später die Kommunikantenregister, die Matriken und Standesbücher, welche schon vor dem Tridentinischen Konzil in einzelnen Diözesen üblich waren, von da ab kraft kirchlicher Vorschrift eingeführt werden und die wertvollsten Behelfe statistisch-historischer „Rekonstruktion“ der B. darstellen. Allerdings gingen im 30jährigen Kriege viele dieser Bücher verloren, aber doch gestatten sie die Aussicht, daß es nach genügender Erforschung derselben möglich sein werde, die Zeit vom 16.—18. Jahrh. ziemlich genau für die B.statistik aufzuhellen. Es ist hier zum Schlusse nur noch zu bemerken, daß erst in der allerjüngsten Zeit die historisch-statistische Forschung zu allgemeineren und genaueren Resultaten gelangt ist, während die Angaben der alten Schriftsteller und der Chronisten des Mittelalters beziehungsweise der ersten Neuzeit auffallende ziffernmäßige Unrichtigkeiten, namentlich große Uebertreibungen der Größenverhältnisse enthalten.

c) **Das Altertum.** Griechenland scheint schon in der ersten historischen Zeit sehr dicht bewohnt gewesen zu sein und zumeist einen großen B.zuwachs, wegen des kleinen Territoriums und der vielfach ungünstigen Bodenbeschaffenheit sohin eine große Auswanderung gehabt zu haben, wie das bis heute in Gültigkeit blieb.

Die B. Griechenlands stellte sich um 432 v. Chr. folgendermaßen heraus (nach Beloch):

Gebietsteile	Fläche in 1000 qkm	Bevölkerung in 1000	Davon Sklav. u. Leibeigene in 1000	Bewohner auf 1 qkm
Peloponnes	22,3	890	350	39
Argolis	4,2	335	175	78
Arkadien	4,7	160	—	34
Achaia	2,3	75	—	32
Eleia	2,7	90	—	34
Lakonien und Messenien	8,4	230	175	27
Mittelgriechenland	9,2	485	170	53
Attika	2,6	235	100	89
Megaris	0,5	40	20	85
Böotien	2,6	150	50	58
Phokis, Doris, Lokris	3,5	60	—	17
Inseln i. Osten	15,5	400	170	26
Westgriechenland	19,7	416	40	16
Thessalien	15,8	460	250	29
Makedonien	32,0	400	25	12
Griechenland	114,5	3051	1005	27

Kleinasien war zur Römerzeit namentlich an der Westküste sehr dicht bewohnt, ebenso Syrien bis zu den assyrischen Eroberungskriegen und dann wieder seit der griechischen Eroberung. Aegypten war, so ähnlich wie auch heute noch, eines der dichtest bewohnten Länder der Welt, namentlich als es nach Beendigung der persischen Fremdherrschaft einer neuen Blüte entgegenging, und dann zur griechischen und römischen Zeit.

Italien dürfte zu Hannibals Zeiten 4 bis 4½ Mill. (darunter 1 Mill. Sklaven), zu Augustus Zeiten 5½ und zur Zeit des Claudius 7 Mill. Einwohner gehabt haben (Dichte 22—30); erst um 1500, im Italien der Renaissance, begegnen wir wieder einer solchen Volkszahl. Doch war im alten Rom das untere Italien viel dichter bewohnt als das ziemlich öde Oberitalien. Die B. stieg bis in die Mitte des 2. Jahrh. v. Chr., dann erfolgte eine Abnahme, die auch unter Augustus noch anhielt, aber alsbald, infolge der für Italien friedlichen Zeiten, bald einem Zuwachs Platz machte. Die Stadt Rom dürfte um Chr. Geb. mit Ostia etwa 800000 bis 1 Mill. Einwohner gehabt haben, worunter die Hälfte Bürger; Athen samt Hafen im 5. Jahrh. v. Chr. 120000 Einwohner.

Einen Gesamtüberblick über das römische Reich zur Zeit des Kaisers Augustus gibt die folgende Tabelle (nach Beloch), wozu nur bemerkt sei, daß in Anbetracht der dünnen B. der Barbarenländer Europa, das heute an 400 Mill. Einwohner hat, damals etwa 30 Mill., also kaum den zehnten Teil der Einwohner von heute gehabt haben mag. (S. folg. Seite.)

Städte des Altertums. Die Griechen waren ein Stadtvolk. Doch entwickelten sich ihre Städte aus sehr bescheidenen Gemeinwesen, welchen Charakter die homerischen Städte und die Städte überhaupt bis ins 6. Jahrh. an sich trugen. In der Zeit nach den Perserkriegen bis auf Alexander fehlte es am Mittelmeer

	Fläche in 1000 qkm	Bevölkerung in 1000	Bevölkerungsdichte
Europa	2231	23 000	10
Italien	250	6 000	24
Sizilien	26	600	23
Sardinien und Korsika	33	500	15
Spanien	590	6 000	10
Narbonensis	100	1 500	15
Tres Galliae	535	3 400	6,3
Donauländer	430	2 000	4,7
Griechische Halbinsel .	267	3 000	11
Asien	665	19 500	30
Provinz Asien . . .	135	6 000	44
Uebriges Kleinasien .	412	7 000	17
Syrien	109	6 000	55
Kypros	9	500	52
Afrika	443	11 500	26
Aegypten	28	5 000	179
Kyrenaika	15	500	33
Afrika	400	6 000	15
Römisches Reich	3339	54 000	16
dav. lat. Occident . .	2364	26 000	11
dav. griech. Orient .	975	28 000	28

(außer Athen und Syrakus) an Hunderttausend-Städten. Die Volkszahlen der wichtigsten Städte des Altertums waren außer Athen und Rom (s. oben) im 5. und 4. Jahrh. in 1000: in Griechenland Theben, Argos, Megalopolis, Sparta je 40—50, Korinth 70, sodann Elis, Korkyra, Messene, Olynthos; im hellenischen Kleinasien: Halikarnassos, Ephesos, Rhodos; im Westen Syrakus, Akragas (40—50), Kroton, Taras (40 bis 50); in Lybien Kyrene. Die beiden phönikischen Städte Sidon und Tyrus hatten um die Mitte des 4. Jahrh. je 40. Ueberhaupt galt um diese Zeit eine Stadt mit 10000 Einw. für bedeutend. In der Zeit nach Alexanders Tod beginnt eine Epoche emporstrebenden städtischen Lebens, ähnlich unserer Zeit. Die Großstädte umfaßten da etwa $^1/_2$ Mill. Einwohner und mehr, ohne aber 1 Mill. zu erreichen. Alexandria in Aegypten zählte im 1. Jahrh. v. Chr. $^1/_2$ Mill., war aber noch im Anwachsen begriffen; Seleukia am Tigris 600000 (im 2. Jahrh. 400000), auch Antiochia am Orontes war nicht viel kleiner. Städte über 100000 Einwohner dürften im griechischen Orient damals nicht selten gewesen sein. Anders in Italien, wo Rom einen erdrückenden Einfluß ausübte, mehr noch als heute Paris für die übrigen französischen Städte, und andere nicht recht aufkommen ließ. Rom war die einzige Großstadt Italiens (Pompeji zählte z. B. bei der Zerstörung 20000 Einwohner) und auch die früher blühenden Städte Unteritaliens verfielen bis zur Kaiserzeit immer mehr. Im oberen Italien, dann in Gallien, Spanien, den Donauländern gab es damals Städte wohl so gut wie gar nicht, und dieselben entstehen vielfach erst mit dem sich ausdehnenden römischen Einfluß. Um das Jahr 400 n. Chr. sollen nach Ausonius die wichtigsten Städte gewesen sein: Rom, Konstantinopel, Karthago, Antiochia, Alexandria, sodann Trier, Mailand, Capua, Aquileja, Arlate und in Spanien Hispalis, Cordova, während Athen, Catina, Syrakus, Tolosa nur noch als kleinere Städte erwähnt werden. Sodann verlantet über die Entwickelung städtischen Lebens ziffermäßig fast 1000 Jahre so gut wie nichts.

d) Die spätere Zeit bis zum 18. Jahrh. Durch das ganze Mittelalter hindurch und später bis in das 17. Jahrh. stehen — abgesehen von den Städten — nur vereinzelte zu historisch-statistischer Rekonstruktion verwertbare Zahlenangaben zu Gebote, so daß es nur möglich ist, im allgemeinen den Gang der B.entwickelung seit Zusammenbruch der alten Welt zu zeichnen.

Das Ende der römischen Zeit brachte eine ziemlich allgemeine B.zunahme, welche alsbald durch die Völkerwanderung, die als ein Ergebnis der Uebervölkerung in nördlichen und östlichen Gebieten anzusehen ist, zurückgehalten und dann in einen Rückgang verwandelt wurde. Das oströmische Reich litt weniger und erholte sich früher und zeigte eine ziemlich große B.-dichte, bis diese Gegenden durch die Araber nach Asien und Aegypten zu, durch die Avaren nach dem Balkan zu abgeschnitten, endlich der Türkenherrschaft zum Opfer fielen. Von da an beginnt die Zeit des B.verfalles in den Balkanländern, welche (vielleicht von einigen populationistisch nicht näher erforschten Episoden abgesehen) erst in unserem Jahrh. mit der Wiedererlangung der Selbständigkeit einzelner Balkanstaaten einer hier und da sehr beträchtlichen B.zunahme weicht. Im weströmischen Reiche blieb die B., nachdem sich die Wogen der Völkerwanderung gelegt hatten, ziemlich dünn gesät zurück. Der Prozeß der populationistischen Erneuerung beginnt dann erst mit dem fränkischen Reiche und zwar mehr mit einer Ausbreitung, hier und da auch mit einer Verdichtung der B.; der dichtere Westen gab B. an den Osten, auch an die Ostmark ab, nordische Stämme bevölkerten England, das nördliche Rußland, die Mauren Spanien, die Slaven das heutige östliche Preußen. Damit gleichzeitig wuchsen etwa seit dem 12./13. Jahrh. auch die Städte empor. Die Ehen sind zahlreich, das Heiratsalter niedrig, die Geburtenziffer, auch die uneheliche, steht hoch. Doch sind die Familien nicht sehr groß. Die Sterblichkeit ist bedeutend und der Frauenüberschuß größer als heute. Die dichtesten Gegenden sind nun Frankreich, Spanien und Italien, dagegen nicht die deutschen Länder. Dieser zunehmende Gang der B.zahl wird vom 14. bis zur Mitte des 17. Jahrh. von einer Reihe populationistisch ungünstig wirkender Hemmnisse getroffen: der schwarze Tod, die Religionskriege, die Türkenherrschaft, die Vertreibung der Mauren aus Spanien, die Bauernkriege und endlich der 30-jährige Krieg. Dadurch wird eine erhebliche Verminderung der B. hervorgerufen, welche bis zur Wende des 18./19. Jahrh. in eine ziemlich allgemeine Stagnation übergeht, worauf allerdings im 19. Jahrh. eine Epoche bedeutender B.zunahme folgt. Während diese Zunahme vom Ausgang des römischen Reiches bis zu Napoleons

Zeiten als eine außerordentlich langsame zu bezeichnen ist, geht sie im 19. Jahrh. in eine Verdoppelung in 100 Jahren über (v. Inama, s. Literatur).

Für **Frankreich** stellt Levasseur einige Ziffern auf, welche den Gang der Entwickelung in dieser großen Epoche veranschaulichen sollen; danach betrug die B.zahl Frankreichs in Mill.: Barbarisches Gallien zur Zeit Cäsars 6,7; römisches Gallien zur Zeit der Antoninen 8,5; zur Zeit Karls d. G. $5\frac{1}{2}$—8 Mill.; in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. 20—22; im Jahre 1670 (heutiger Umfang) 21,1; 1715 18; 1770 24,5; 1789 26; 1801 27,4. — Für **England** ergibt die Berechnung nach dem Domesdaybook Wilhelm des Eroberers (1086), jenem berühmten Grundbesitzbuch, etwa $2\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner, welche Zahl etwa $\frac{1}{2}$ Jahrtausend stationär geblieben sein dürfte; im 17. Jahrh. erfolgte eine rasche B.vermehrung, die eine Verdoppelung dieser Zahl mit sich führte, so daß für 1690 auf Grund einer Herdsteuerliste etwa 5 Mill. Einwohner berechnet worden sind. Sodann schloß sich mit der industriellen und kommerziellen Entwickelung eine Periode bedeutenden Wachstums an; 1740 dürften sich 6, 1780 an 8 und 1801 fast 10 Mill. Einw. vorgefunden haben. — **Dänemark** (worüber die ältesten Angaben dem Erdbuche Waldemars II. zu verdanken sind) mag im 8. Jahrh. etwa $\frac{1}{2}$ Mill., im 13. J. an $1\frac{1}{2}$ besessen haben und hatte seit Waldemars I. Zeiten den Höhepunkt erreicht. Sodann folgt ein starker Rückschlag, so daß um die Mitte des 17. Jahrh. nur eine B. von $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$ Mill. vorgefunden wurde. Von da ab steigt die Zahl regelmäßig an, so daß die erste Volkszählung 1769 0,8 Mill. Menschen ermittelte.

Genauere Nachrichten liegen uns, und zwar seit dem 14. Jahrh. hinsichtlich der **Städte**, speziell der deutschen vor. Unter den Hohenstaufen lag die Blüte städtischer Kultur (von Köln abgesehen) in der oberrheinischen Ebene, von Basel über Straßburg, Speier, Worms bis Mainz und Frankfurt, während heute der Schwerpunkt im Norden liegt. Die Blüte städtischen Lebens dauerte bis in das 17. Jahrh.; am Ausgang des Mittelalters umfaßten Dresden, Leipzig, Heidelberg, Eger, Zürich, Mainz 4—7000, Frankfurt, Basel, Rostock 10—15000, Augsburg, Ulm, Breslau, Nürnberg, Hamburg und Straßburg rund 20000 oder etwas mehr. Im allgemeinen sind die Bewohnerziffern weit kleiner als man geneigt ist sie anzunehmen, vielfach sogar ziemlich bescheidene. Vor Ausbruch des 30-jährigen Krieges waren die Volkszahlen schon höher: Straßburg 30, Breslau 40, dann 30, Nürnberg 40—50, Danzig und Augsburg 50 Tausend. Das Gros der Städte dürfte sich aber damals zwischen 1500 und 5000 Einwohnern gehalten haben. Im 18. Jahrh. ging die Entwickelung der Städte sehr langsam vorwärts, um in ein rapides Anwachsen im 19. Jahrh. überzugehen. — Hinsichtlich der Städte in den anderen Ländern entbehren die Angaben noch vielfach der Genauigkeit und enthalten gewiß auch Ueberschätzungen. So sollen am Ende des Mittelalters Brüssel und Antwerpen rund 50—60000 Einw. gehabt haben, Bologna 30000, Florenz 40000, Genua, Mailand noch 80000, Palermo noch 100000 und Venedig nm 1424 noch 190000 Einw. gezählt haben

Literatur: *Zu 1. Allgemeine Lehr-, Hand- und Nachschlagebücher:* **A. v. Fircks,** *Bevölkerungslehre u. Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898.* — **G. v. Mayr,** *Statistik und Gesellschaftslehre, II. Bd., 1897.* — **Wappäus,** *Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1861.* — **M. Haushofer,** *Bevölkerungslehre, Leipzig 1904.* — **A. Wagner,** *Grundlehre der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 519 fg.* — **Joh. Conrad,** *Grundriß IV. Statistik, 1. Teil, Jena 1900.* — **Brachelli-Juraschek,** *Staaten Europas, 5. Aufl., 1904 fg.* — **Hübner-Juraschek,** *Geogr.-stat. Tabellen aller Länder der Erde, alljährlich.* — **E. Levasseur,** *La population française, 3 Bde., Paris 1889 fg.* — **Ratzel,** *Anthropogeographie, Stuttgart 1891.* — *Die einschlägigen Artikel über Bevölkerungswesen von* **Elster, Lexis, Inama, E. Meyer** *u.* **Rauchberg,** *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II.* — *Desgl. in Schönbergs Handbuch von* **Rümelin, v. Scheel** *etc.* — **G. v. Mayr's** *Allgem. Statist. Archiv, daselbst zahlreiche Arbeiten und internat. Uebersichten.* — *Endlich die amtlichen Zählwerke und Ztschr. der statist. Aemter.*

Zu 2 u. 3 (Volkszahlen und Dichte): **A. Supan,** *Die Bevölkerung der Erde, in Petermanns Mitt., Ergänzungshefte 130, 135.* — **E. Levasseur** *u.* **L. Bodio,** *im Bulletin de l'Instit. Intern. de Statistique XII; dazu* **Juraschek,** *ebenda Bd. XIV, Heft 2.* — **Derselbe,** *Flächeninhalt und Bevölkerung Europas, in Statist. Monatsschr. 1903.* — **J. Bertillon,** *Statistique intern. resultant des recensements de la population etc., Paris 1899.* — **Zahn,** *Bevölkerung des Deutschen Reiches im 19. Jahrh., Vierteljahrsheft zur Stat. des D. R., 11. Jahrg., 1902.* — **E. Levasseur,** *Abschn. Géographie et statistique, im Annuaire du Bureau des Longitudes, 1905.* — **F. W. R. Zimmermann,** *Einflüsse des Lebensraums auf die Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse in Braunschweig, Schmollers Jahrb., Bd. XXI.* — **Derselbe,** *Läßt sich die zukünftige Bevölkerungsentwickelung für ein bestimmtes Gebiet mathem. formulieren? ebenda Bd. XXV.*

Zu 4. **E. Mischler,** *Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich, Stat. Monatsschrift, Bd. 9, S. 482 fg.* — **A. Brückner,** *Die Entwickelung großstädtischer Bevölkerung im Gebiete des Deutschen Reiches, Allg. Stat. Arch., Bd. 1, S. 135 fg. u. 615 fg.* — *Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, hrsg. von Neefe, Berlin.* — *Oesterreichisches Städtebuch, begründet von v. Inama und E. Mischler, Wien.* — **(Bodio)** *Notizie sulle condizioni demografiche etc. di alcuni grandi città italiane ed estere, Roma 1893.* — **C. Jacquart,** *Etude de la démographie des agglomérations urbaines, Brüssel 1903.*

Die Zählungswerke und statistischen Jahrbücher der einzelnen Städte.

Zu 5. **F. Prinzing,** *Die alten Junggesellen und alten Jungfern in den europ. Staaten jetzt und früher, Ztschr. f. Sozialwiss. VIII.*

Zu 6. Ueber den Bevölkerungswechsel: **Lexis,** *Art. „Bevölkerungswechsel" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 689 fg.* — **Derselbe,** *Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Straßburg 1875.* — **Knapp,** *Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874.* — **Perozzo,** *Della rappresentazione grafica di una collettività di individui nella successione del tempo, Annali di statistica, Ser. II, Vol. 12, Roma 1880.* — **Ver-**

wey, *Principles of Vital Statistics, Journ. of the Statist. Society, Dez. 1875.*

Ueber den Zusammenhang von Gebürtigkeit und Wanderungen: **A. Wirminghaus**, *Stadt und Land unter dem Einfluß der Binnenwanderungen, Jahrb. f. N. u. St. LXIV.* — **O. v. Zwiedineck**, *Ueber Gebürtigkeit und Wanderungen in Baden, in Festschrift für F. J. Neumann, Tübingen 1905.*

Zu 7 (Bevölkerungsgeschichte) nur das wichtigste bezw. leicht zugängliche aus der sehr reichhaltigen Literatur, und zwar zu 7 a, b. **v. Inama-Sternegg**, *Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik, Stat. Monatsschr., Bd. 12.* — **B. Hildebrand**, *Ueber die Organisation der amtlichen Bevölkerungsstatistik im alten Rom, dessen Jahrb., Bd. 6.* — **Mommsen**, *Römisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 347 fg. (über den Census).*

Zu 7, c. **Ed. Meyer** *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 674 fg.* — **Beloch**, *Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, 1886.* — **Hume**, *Of the populousness of ancient nations, in den Essays, 1752.* — **Böckh**, *Staatshaushalt der Athener, 3. Aufl., Berlin.* — **Zumpt**, *Ueber den Stand der Bevölkerung und Volksvermehrung im Altertum, Abh. der Berl. Akad. 1840.* — **Moreau de Jonnès**, *Statistique des peuples de l'antiquité, Paris 1851.* — **Pöhlmann**, *Die Uebervölkerung der antiken Großstädte, Leipzig 1884.*

Zu 7, d. α) Allgemeines. **v. Inama-Sternegg**, *Die Entwickelung der Bevölkerung Europas seit 1000 Jahren, im Bericht über den 7. Internat. hyg.-dem. Kongr., 25. Heft, Wien 1887.* — **Derselbe**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte und im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 660 fg.* — *β) Deutsche Städte. Die von* **K. Bücher** *in ihren Grundlagen befestigte Forschung weist bereits zahlreiche Schriften auf, und zwar von ihm selbst über Frankfurt;* **Eheberg**, *Straßburg (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 7, 8, 1883 fg.);* **C. Hegel**, *Mainz, Nürnberg (Chroniken der deutschen Städte);* **Paasche**, *Rostock (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 5, 1882);* **G. Schönberg**, *Basel (1879 und ebenda, Bd. 6, 1883);* **G. Knapp**, *Leipzig (Mitt. des stat. Bureaus, Heft 6, 1872);* **S. Daczynska**, *Zürich (Schweiz. Zeitschr., 1889) u. a.* — *Zusammenfassend:* **J. Jastrow**, *Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, Berlin 1886.* — *Material für mehrere österr. Städte im Oesterr. Städtebuch, Bd. 1—3, 1887 fg.* — *Ueber italienische und andere Städte:* **Lastri**, *Florenz 1775;* **Salvioni**, *Bologna 1890;* **Fr. Maggiore-Perni**, *Palermo 1894;* **Mallet**, *Genf (Ann. d'hyg. publ.) 1837;* **Dunant**, *Genf (Schweiz. Zeitschr., 1876) etc.* — *γ) Größere Gebietsabschnitte, Länder etc.* **Levasseur**, *La population française, T. 1, Paris 1889; daselbst die ganze ältere Literatur über Frankreich.* — **Süssmilch**, *Göttliche Ordnung, 4. Aufl., 1775.* — **Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. 1.* — **Schmoller**, *Studien zur preußischen Wirtschaftspolitik (Jahrb., Bd. 11, Heft 1).* — **J. Beloch**, *Die Bevölkerung Europas im Mittelalter, und* **Derselbe**, *Die Bevölkerung Europas zur Zeit der Renaissance, in J. Wolfs Zeitschr. f. Sozialwissenschaft III; sodann* **Memminger**, *Württemberg 1847 (Jahrb.);* **Fabricius**, *Hessen 1864 (Stat.);* **Gindely**, *Böhmen 1869 (Akad. d. Wissensch.);* **Göhlert**, *Oesterreich 1855 (ebenda);* **Muret**, *Waadt 1888 (Schweiz. Zeitschr.);* **Guillaume**, *Neuchâtel 1876 (ebenda);* **Maggiore-Perni**, *Sizilien 1892;* **Goury de Roslan**, *Spanien 1888;* **Topham** *(Archeologia, Bd. 7),* **Macaulay**, **Ellis**, **Turner** *u. a. über England.* — *S. die reichhaltigen Literaturangaben im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 673 fg.*

Mischler.

Bewässerung und Entwässerung.

1. Bedeutung der B. und E. für die Landwirtschaft. 2. Die Anwendung und die Formen der B. und E. 3. Förderung der B. und E. durch den Staat.

1. Bedeutung der B. und E. für die Landwirtschaft. W a s s e r, und zwar in großen Mengen, ist für die landwirtschaftliche Bodennutzung unbedingtes Erfordernis. In den Boden gelangt es durch die atmosphärischen Niederschläge in Gestalt von Regen, Schnee und Tau. Aus dem Boden wird es teils von den Pflanzen aufgenommen, teils versickert es in die tieferen Schichten, und was diese nicht zurückhalten, fließt nach benachbarten Bächen, Flüssen oder stehenden Gewässern ab. Durch Verdunstung aus den Pflanzen und aus der Erdoberfläche kehrt das Wasser in die Luft zurück, um dann wieder von neuem seinen Kreislauf anzutreten. Das Wasser ist für die Pflanzen nötig zum Aufbau ihres Körpers; drei Viertel bis vier Fünftel der grünen Pflanzen bestehen aus Wasser, welches fortwährend verdunstet und durch neues aus dem Boden genommenes Wasser ersetzt werden muß. Mit dem Wasser wird den Pflanzen gleichzeitig derjenige Teil ihrer Nahrung zugeführt, den sie aus dem Boden ziehen müssen; denn die Pflanzenwurzeln können nur in Wasser gelöste Nährstoffe aufnehmen, abgesehen von denjenigen, die ihnen die Luft darbietet. Ein Boden, welcher noch so reich an Pflanzennährstoffen ist, aber nicht die nötige Menge Wasser zu ihrer Lösung enthält, hat für die landwirtschaftliche Produktion keinen Wert. Das Wasser ist aber auch von großer Wichtigkeit für die physikalische Beschaffenheit des Bodens. Ein stark lehmhaltiger, schwerer Boden wird bei geringem Wassergehalt so hart, daß er nicht bearbeitet werden kann und daß er dem Eindringen und der Verbreitung der Pflanzenwurzeln große Schwierigkeiten entgegensetzt; unter denselben Verhältnissen wird ein sehr leichter, sandiger Boden so locker, daß er fortgeweht wird oder daß die Pflanzen verdorren oder bei strenger Kälte erfrieren. Wasserüberfluß macht den schweren Boden so naß, daß er nicht zu bearbeiten ist und daß die Kulturpflanzen sich nur kümmerlich auf ihm entwickeln oder überhaupt eingehen. Sandiger Boden läßt das Wasser schneller in die tieferen Schichten versiekern; er kann aber auch

unter Wasserüberfluß leiden, wenn nämlich der Stand des Grundwassers so hoch ist, daß die Pflanzenwurzeln in ihn hineinreichen. In stehendem Wasser gedeihen unsere Kulturpflanzen nicht.

Auch die für das Gedeihen der Pflanzen so wichtige Temperatur des Bodens ist sehr von seinem Wassergehalt abhängig. Ein großer Wassergehalt macht den Boden kalt, weil das Wasser bei seiner Verdunstung Kälte erzeugt und weil es den Zutritt der atmosphärischen Luft zum Boden erschwert. Während der Vegetationszeit im Sommer ist die Luft durchschnittlich erheblich wärmer als der Boden. Das Wachstum der Pflanzen geht aber um so schneller vor sich, je wärmer der Boden ist, falls es nicht an genügender Feuchtigkeit fehlt.

Die Erträge des Bodens sind daher in hohem Grade davon abhängig, daß den darauf gebauten Gewächsen die ihnen nötige und zuträgliche Menge von Wasser zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, so kann ein an Pflanzennährstoffen armer Boden mit Hilfe zweckmäßiger Bearbeitung und Düngung doch noch ziemlich hohe Erträge liefern, während ein an Pflanzennährstoffen reicher Boden stets eine geringe Ertragsfähigkeit besitzt, wenn er in hohem Grade an Wassermangel oder an Wasserüberfluß leidet.

Aus dem Gesagten geht die große Bedeutung der B. und E. für die landwirtschaftliche Bodennutzung deutlich hervor. In vielen Fällen vollzieht sich dieselbe in genügender Weise von selbst ohne oder doch ohne wesentliches Zutun des Menschen: das atmosphärische Wasser reicht für das Bedürfnis der Pflanzen aus, und das über dies Bedürfnis auf den Boden gekommene Wasser sickert schnell genug in tiefere Schichten und von da in benachbarte Wasserflächen. Häufig geschieht dies aber auch nicht oder doch nicht in dem erwünschten Grade oder mit der gewünschten Schnelligkeit; der Mensch muß daher in solchen Fällen durch B. für größeren Wasserzufluß oder durch E. für rascheren Wasserabfluß sorgen.

Unter sonst gleichen Verhältnissen wird die B. um so nötiger, je lockerer und trockener von Natur der Boden, je wärmer und weniger feucht das Klima ist; ebenso umgekehrt. Dabei kommt wesentlich nur das Klima während des Sommers in Betracht. Die E. erscheint besonders wichtig für Gegenden mit feuchtem Klima oder für sehr eben gelegene Grundstücke, bei denen infolge des geringen Gefälles der Wasserabfluß nur langsam sich vollzieht. Niederungen und Bezirke, die an große Wasserflächen grenzen, sind daher der E. mehr bedürftig als abhängig gelegene Fächer oder Binnenländer. Ebenso ist die E. nötiger für Bezirke, die wegen ihrer großen Entfernung vom Aequator oder wegen ihrer starken Erhebung über den Meeresspiegel ein kaltes Klima haben, als solche, in denen wegen anderweitiger Lage eine hohe Temperatur herrschend ist.

Ob eine künstliche B. oder E. angezeigt erscheint, richtet sich auch nach der Nutzungsweise des Bodens. Manche Pflanzen bedürfen und vertragen mehr Wasser als andere. Ein besonders starkes Wasserbedürfnis haben die Gräser und die sonstigen auf Wiesen und Weiden wachsenden Pflanzen. Dies wird noch vermehrt dadurch, daß die Pflanzen auf Wiesen und Weiden nie zur Reife gelangen, sondern in noch grünem Zustande abgemäht oder von dem Vieh direkt abgefressen werden, und infolgedessen fortdauernd großer Mengen Wasser zur Neubildung von Stengeln und Blättern bedürfen, gleichzeitig aber auch viel Wasser durch Verdunstung abgeben. Die Feldgewächse kommen dagegen, mit Ausnahme der Futterkräuter, stets zur Reife; in der Reifezeit bedürfen und vertragen sie aber wenig Wasser und verlieren nur geringe Mengen durch Verdunstung. Für Wiesen hat daher die B., für Ackerländereien die E. besondere Bedeutung. In Gegenden, die ein heißes Klima besitzen oder in denen während des Sommers nur geringe atmosphärische Niederschläge eintreten, kann es allerdings nötig oder doch sehr wünschenswert sein, auch die Ackerländereien zu bewässern.

Die B. und E. haben im Gegensatz zu anderen landwirtschaftlichen Kulturmaßregeln das Eigentümliche, daß der einzelne Bodenbesitzer sie in der Regel nicht durchführen kann, ohne benachbarte Besitzer, und zwar oft auf weite Entfernungen hin, in Mitleidenschaft zu ziehen. Durch jede B. wird den unterhalb liegenden Grundstücken Wasser entzogen, welches ihnen sonst zugeflossen wäre; durch jede E. wird ihnen Wasser zugeführt, welches sie ohnedies nicht gehabt hätten. Da nun das Wasser nicht nur für die Bodenkultur, sondern auch für andere gewerbliche Tätigkeiten, z. B. für den Betrieb von Mühlen, eine große Bedeutung hat und die Interessen der einzelnen Personen an der Benutzung des Wassers oft widersprechende sind, so ist es nötig, daß der Staat durch allgemein bindende Vorschriften diese Benutzung regelt. Kein Kulturstaat kann sich dieser Aufgabe entziehen; ihre Lösung ist allerdings sehr schwierig und zwar sowohl wegen des Widerstreites der verschiedenen dabei konkurrierenden Interessen als auch weil eine an einer Stelle vorgenommene erhebliche Aenderung der Wasserverhältnisse ihre Folgen oft noch in Gegenden zeigt, die meilenweit

davon entfernt liegen. Ein kleines, von einem oder mehreren fremden Staaten umschlossenes Land kann zu einer befriedigenden Gestaltung seines Wasserrechtes kaum gelangen, weil es darin von den Nachbarn, die oft andere Interessen haben, abhängig ist. Hierunter leiden besonders die kleinen deutschen Staaten, da wir noch kein allgemeines deutsches Wasserrecht besitzen. Zu dem Wasserrecht gehören auch die Vorschriften über B. und E., welche beide Maßregeln hier ausschließlich in Betracht kommen, und zwar in ihrer Anwendung innerhalb der Landwirtschaft.

2. Die Anwendung und die Formen der B. und E. Die B. findet in europäischen Ländern wesentlich bloß bei Wiesen statt; bei Ackerländereien kommt sie bloß ausnahmsweise in Südeuropa vor. Die B. von Aeckern ist an und für sich mit größeren Schwierigkeiten und Uebelständen verbunden, weil durch das B.-wasser die lockere Ackerkrume leicht fortgespült wird, was bei Wiesen, die eine feste Grasnarbe besitzen, nicht möglich ist. Die B. der Wiesen erfolgt teils durch Ueberrieselung, teils durch Ueberstauung. Bei ersterer läßt man das Wasser in ganz dünner Schicht über die zu bewässernde Fläche rieseln; bei letzterer wird das Wasser in größeren Massen auf einmal auf die Fläche geleitet und bleibt dort längere Zeit stehen. Die Ueberrieselung ist wirksamer, aber nur durchführbar, wenn die Wiesen eine abhängige Lage entweder von Natur besitzen oder durch Umbau erlangt haben. Man unterscheidet bei den Rieselwiesen je nach der Art ihres künstlichen Umbaues zwischen Hangwiesen und Rückenwiesen. Als Stauwiesen eignen sich solche, die in breiten Flußtälern gelegen sind und wenig Gefäll besitzen.

Besondere Sorgfalt ist schon seit Jahrhunderten der B. von Wiesen in Oberitalien gewidmet worden. Von da kam die Kenntnis und Anwendung der B. nach anderen Ländern. Innerhalb des Deutschen Reiches wurde sie namentlich in dem Siegener Lande ausgebildet, wo sie schon im 18. Jahrhundert große Verbreitung hatte. Die dort erzielten Erfolge bestimmten dann auch die Landwirte anderer Gegenden zur Nachahmung, so daß zurzeit die B. von Wiesen zwar noch nicht allgemeine Verbreitung im Deutschen Reiche gefunden hat, aber doch in allen Teilen von einer mehr oder minder großen Zahl von Landwirten geübt wird.

Die Kosten der Umwandlung einer natürlichen in eine künstlich bewässerte Wiese sind je nach der Art des Bodens, der Terrainbildung und des angewendeten B.systems verschieden hoch. Bei Stauwiesen belaufen sie sich auf etwa 50—150 M. pro ha, bei Hang- und Rückenwiesen auf 300—1200 M. pro ha. Die Kosten machen sich, wenn die Anlage an der richtigen Stelle und in richtiger Weise ausgeführt ist, reichlich bezahlt, da die Erträge infolge der B. meist auf das Doppelte und Dreifache steigen, auch die Qualität des Heues sich erheblich verbessert.

Die einfachste Form der E. ist die durch offene Gräben, welche immer dort geübt werden muß, wo es sich um Abführung großer Mengen von Tagewasser handelt. Offene Gräben haben aber im Ackerlande erhebliche Nachteile; sie nehmen viel nutzbare Fläche fort, erschweren die Bearbeitung und Bestellung der Felder und erfordern bedeutende Unterhaltungskosten. Als Regel sind daher verdeckte Gräben vorzuziehen. Schon die Römer wendeten diese an und nannten sie „fossae caecae". Zu ihrer Herstellung grub man etwa 4 Fuß (1,3 m) tiefe, in Entfernung von etwa 4 Ruten (15 m) parallel laufende Gräben, füllte diese auf der Sohle etwa 1 Fuß hoch mit lockeren Steinen oder Reisigbündeln (Faschinen) aus und deckte darüber wieder Erde, so daß das ganze Feld nach wie vor bestellt werden konnte. Man nennt diese Form der E. bei uns jetzt Stein- oder Faschinendrainage. Sie wirkt in der Art, daß das Wasser aus den oberen Schichten des Ackers zwischen die lockeren Steine oder Faschinen sickert und durch dieselben einem offenen Graben oder Bach zugeführt wird. Indessen ist diese Wirkung immerhin eine unvollkommene. Ein großer Fortschritt war es, als man zu Anfang des laufenden Jahrhunderts in England statt der Steine oder des Reisigs runde, gebrannte tönerne Röhren (Drains) nahm und somit einen offenen unterirdischen Kanal herstellte. Das Wasser zieht sich dabei durch die zwischen je 2 Röhren befindlichen engen Stoßfugen hindurch in den Kanal und wird von diesem in einen offenen Abzugsgraben geleitet. Nachdem man in England Mitte der vierziger Jahre in der Drainröhrenpresso eine Maschine erfunden hatte, vermittels deren man die Drainröhren schnell, wohlfeil und in vollkommener Form herzustellen imstande war, erlangte die E. zunächst in jenem Lande, später auch in benachbarten Ländern, besonders auch im Deutschen Reiche, eine rasche Verbreitung. Für schweren, nassen Boden oder für solchen mit sehr hohem Grundwasserstand gibt es keine wirksamere Melioration, als die E. mit tönernen Röhren, die man im engeren Sinne als Drainage bezeichnet. Die Kosten ihrer Herstellung belaufen sich je nach der Bodenbeschaffenheit auf 150—200, unter sehr schwierigen Verhältnissen auch wohl bis auf 300 M. pro ha.

3. Förderung der B. und E. durch den Staat. Im Interesse und in der

Aufgabe des Staates liegt es, die B. und E., wo sie als nötig oder nützlich zur Förderung der Bodenproduktion erscheinen, nach Möglichkeit zu unterstützen. Hierzu stehen ihm viele Wege offen.

Der Staat hat zunächst für Lehranstalten zu sorgen, auf denen Männer ausgebildet werden, die B.- und E.-Anlagen sachverständig auszuführen vorstehen; es sind dies die sog. Meliorations- oder Kulturtechniker. Im Deutschen Reiche bestehen höhere kulturtechnische Lehranstalten in Berlin, Bonn-Poppelsdorf, München, Stuttgart; ferner gibt es eine größere Anzahl von Wiesenbauschulen.

Aufgabe des Staates ist es ferner, auf seinen eigenen Gütern, den Domänen, die B. und E. zu fördern. Läßt er die Domänen auf eigene Rechnung verwalten, so muß er die erforderlichen Anlagen auch selbst herstellen. In deutschen Staaten pflegen die Domänen aber meist verpachtet zu sein. In diesen Fällen muß der Staat als Verpächter, nachdem er eine B. oder E. als nötig und den darüber ausgearbeiteten Plan als zweckmäßig anerkannt hat, dem Pächter das für die Ausführung erforderliche Kapital gegen mäßige Verzinsung, die gleichzeitig eine Amortisationsquote einschließt, hergeben. Die preußische Domänenverwaltung gewährt den Domänenpächtern zur Ausführung von Drainagen Darlehen, die nach den jetzt gültigen Bestimmungen in der Regel mit 5%, einschließlich des Amortisationsbetrages, zu verzinsen sind.

Gutsbesitzern soll der Staat insofern die Ausführung von B.- und E.-Anlagen erleichtern, als er durch gesetzliche Maßregeln die Gründung von Anstalten möglich macht, welche niedrig verzinsliche und amortisierbare Darlehen an Privatpersonen zur Durchführung von Meliorationen gewähren. Derartige Anstalten gibt es in vielen deutschen Staaten. Es gehören hierzu in Preußen die durch G. v. 13./V. 1879 ins Leben gerufenen Landeskulturrentenbanken; in Sachsen dient dem gleichen Zwecke die Landeskulturrentenbank v. 26./XI. 1861; im Großherzogtum Hessen die Landeskulturrentenkasse v. 5./IV. 1880; in Bayern die Landeskulturrentenanstalt v. 21./IV. 1885. Alle diese und ähnliche Anstalten in anderen deutschen Staaten, die dort auch wohl den Namen Landeskreditkassen führen, geben zu B.- und E.-Anlagen billige und amortisierbare Darlehen. Die bayerische nimmt dafür 3¾% Zinsen und ½% Amortisation, letztere ist dann in 58 Jahren vollendet. Auch in Österreich, Frankreich und England werden entweder direkt vom Staate oder von staatlich garantierten Kreditinstituten Darlehen zu Meliorationszwecken hergegeben. Außerdem ist in den meisten deutschen wie außerdeutschen Staaten den unter gewissen Voraussetzungen gewährten Meliorationsdarlehen ein hypothekarisches Vorzugsrecht eingeräumt (s. Buchenberger, Agrarwesen, Bd. 2 S. 171).

Endlich muß der Staat durch seine Gesetzgebung Vorsorge treffen, daß nicht durch den Widerspruch einzelner Beteiligter die Durchführung nützlicher B.- und E.-Anlagen unmöglich gemacht wird. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß durch fast jede B. oder E. viele Grundbesitzer gleichzeitig berührt werden; an dem Widerspruch eines Einzelnen kann dieselbe daher scheitern. Besonders für den kleinen und mittleren Grundbesitzer ist kaum eine B. und E. ins Werk zu setzen, wenn es jedem dadurch Betroffenen frei stehen soll, dagegen Einsprache zu erheben. Der Staat muß daher die Bedingungen festsetzen, unter denen solche Anlagen selbst gegen den Widerspruch Einzelner ausgeführt werden dürfen oder müssen. In allen Kulturstaaten bestehen auch dahin gerichtete Vorschriften. Besonders wichtig sind diejenigen, welche für die Bildung von Wassergenossenschaften, die je nach ihrem speziellen Zwecke B.- oder E.- oder Drainage-Genossenschaften heißen, die nötige gesetzliche Unterlage schaffen.

Von vorbildlicher Bedeutung ist auf diesem Gebiet das preußische Gesetz v. 28./II. 1843 gewesen, durch welches die Errichtung von B.-Genossenschaften ermöglicht wurde; durch Ergänzung v. 11./V. 1853 wurden gleiche Bestimmungen für E.-Genossenschaften, jedoch mit Ausschluß solcher für Drainage, erlassen. Das G. v. 1./IV. 1879 hat dann, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, allgemeine, auch für die neueren preußischen Provinzen gültige Vorschriften erlassen, welche die Genossenschaftsbildung für sämtliche wasserwirtschaftlichen Unternehmungen ermöglichen. Für Bayern ist ein Gesetz über B.- und E.-Anlagen unter dem 28./V. 1852 erschienen; für Baden am 25./VIII. 1876: für Elsaß-Lothringen am 11./III. 1877 und am 2./VII. 1891; für Hessen am 30./VII. 1887. In Österreich ist die gleiche Materie durch das G. v. 30./V. 1869, in Ungarn durch das G. v. 14. und 23./VI. 1885 geregelt. In Frankreich wurde die Bildung von zweckentsprechenden B.- und E.-Genossenschaften (Syndikate) durch das G. v. 21./VI. 1865 und durch das ergänzende Kais. Dekret v. 17./XI. 1865 ermöglicht.

Literatur: *F. W.* ***Dünkelberg****, Encyklopädie und Methodologie der Kulturtechnik, 2 Bde., Braunschweig 1883. —* ***Derselbe****, Der Wiesenbau in seinen landwirtschaftl. und technischen Grundzügen, 3. Aufl., Braunschweig 1895. —* ***Perels****, Handbuch des landwirtsch. Wasserbaues,*

*2. Aufl., Berlin 1884. — **A. Buchenberger**, Agrarwesen u. Agrarpolitik, Bd. 1, 1892, S. 359 ff. — Die Artt. von **Anschütz** über Bewässerung, Entwässerung und Wassergenossenschaften in der 2. Aufl. des H. d. St., Bd. 2, 3 u. 7. — **Ch. August Vogler**, Grundlehren der Kulturtechnik, 2 Bde., Berlin 1896 u. 1899. **Frhr. v. d. Goltz.***

Bier und Bierbesteuerung.

I. Allgemeines: 1. Terminologisches und Technisches. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Statistik der B.produktion im Deutschen Reiche. II. Die B.steuern: 1. Wesen und Charakter der B. 2. Die Hopfensteuern. 3. Die Malzsteuern. 4. Die Maischbottichsteuer und die Kesselsteuer. 5. Die Faßsteuer und die Würzesteuer. 6. Die mittelbaren Erhebungsformen. III. Gesetzgebung: 1. Die Brausteuergemeinschaft im Deutschen Reiche. 2. Der bayerische Malzaufschlag. 3. Die Malzsteuer in Württemberg. 4. Die B.steuer in Baden. 5. Elsaß-Lothringen. 6. Oesterreich-Ungarn. 7. Frankreich. 8. England.

I. Allgemeines.

1. Terminologisches und Technisches.

Das Wort „Bier“ (ahd. Pior, Bior, nhd. Bier) ist entweder vom lateinischen bibere abzuleiten oder mit dem altgermanischen Brewwo, Gerste, in Zusammenhang zu bringen. Bei den Germanen hieß das aus Gerste oder Getreide erzeugte Getränk Oel oder Ale; daher das englische Alo und die Ausdrücke Oel in Schweden und Dänemark. Die meisten Kultursprachen haben das deutsche Wort Bier mehr oder weniger in ihren Sprachschatz aufgenommen.

Wir verstehen unter Bier ein Gärungsprodukt, welches aus Malz, Hopfen, Hefe, Reis, Stärke u. dgl. m. und Wasser durch weinige Gärung ohne Destillation hergestellt wird und sich noch in einem gewissen Nachgärungsprozeß befindet. Für die Bierbereitung kommen vorzüglich Gerste, Hopfen und Wasser in Betracht. Die Gerste wird zuerst in Malz verwandelt, d. h. in ein einem unterbrochenen Keimungsprozeß unterliegendes Getreide. Dies wird erreicht, indem man die Gerste einquellt oder einweicht und dann auf der Malztenne abtropfen läßt. Aus dem Malz wird durch den Maischprozeß die Würze gewonnen, wobei diesem alle löslichen Bestandteile entzogen werden und das vorhandene Stärkemehl unter dem Einfluß der Diastase in Dextrin und Zucker verwandelt wird. Zu diesem Behufe wird das Malz vorher geschroten oder zwischen Walzen zerquetscht, wobei nur der mehlige Kern zerdrückt, nicht aber die Hülse zerrissen wird. Nun kann das Wasser durch die Masse leicht so durchdringen, daß die Würze rasch und rein abläuft. Das zerkleinerte Malz wird im Vermaischapparat mit Wasser befeuchtet, und von da fließt der Brei in den Maischbottich, wo er durch Anwendung von Rührapparaten weiter mit Wasser vermischt wird. Hierauf wird die Würze in der Braupfanne unter Zusatz von Hopfen gekocht, alsdann nach Abtrennung des Hopfens möglichst rasch gekühlt und durch Beigabe von Hefe in Gärung versetzt, wodurch ein Teil des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure verwandelt wird. Wird der Gärungsprozeß bei höherer Temperatur beschleunigt, so sammelt sich die Hefe als Oberhefe auf der Oberfläche der Würze, während die bei niederer Temperatur gebildete Hefe sich als Unterhefe am Boden des Gefäßes absetzt. Danach unterscheidet man ober- und untergäriges Bier, von denen das erstere schneller fertig, aber nicht so haltbar ist wie das letztore.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die Kunst, aus Getreide, namentlich Gerste, ein berauschendes Getränk herzustellen, scheint schon sehr alt zu sein. Ein solches bierähnliches Genußmittel kannten schon die alten Aegypter, über dessen Bereitung wir durch urkundliche Quellen benachrichtigt sind. Doch scheint es mehr als fraglich zu sein, ob von Aegypten aus die B.fabrikation sich über die übrige Welt verbreitet habe. Viel wahrscheinlicher ist es, daß diese Fertigkeit auch bei anderen Völkern selbständig erworben wurde. Ein wichtiges Produktionsgebiet ist schon in alten Zeiten unser deutsches Vaterland gewesen, wie uns Tacitus (Germania c. 23) berichtet und aus der nordischen Mythologie erhellt. Bessere und sichere Nachrichten sind uns über die B.bereitung aus der Karolingerzeit zugänglich. Schon im 10. Jahrh. finden sich unter Ludwig dem Frommen mehrfache Beschränkungen der ursprünglich jedermann freistehenden Befugnis, B. zu brauen, zugunsten geistlicher Stifter und Klöster. Im 11. Jahrh., in dem auch die Verwendung von Hopfen zur B.bereitung zuerst — 1079 — urkundlich nachzuweisen ist, verliert die B.brauerei den hauswirtschaftlichen Charakter und wird zu einem gewerbsmäßigen Betriebe. Das Recht zur Herstellung des B. wird an den Besitz genau bezeichneter Häuser gebunden und bildet sich zu einem Realrecht, das auf dem Gebäude „radiziert“ ist, weiter aus. (B.eigen, Brauerbe, reales oder radiziertes Braurecht, Braugerechtsame). Die Inhaber dieser Gerechtsamen waren in der angesehenen Brauergilde (Brauerzunft) zusammengeschlossen. Oder sie übten ihre Braubefugnis nicht selbst aus, sondern verpachteten sie gegen Renten an Dritte. Teilweise war die B.brauerei ein Recht der Gemeinde in den Städten, die es alsdann an einzelne Bürger, in der Regel mit der Auflage des „Reihebrauens“ im städtischen Brauhaus weiter verlieh. Zum Teil endlich wurde das Braurecht als landesherrliches Regal erklärt und lehenweise vergeben oder in eigener Regie ausgewertet.

Neben dem Braurecht war das Bierschankrecht eine besondere, erst zu erwerbende Gerechtsame. Aus den Verhältnissen dieser letzteren sowie aus gewerbs- und gesundheitspolizeilichen Gründen entsprangen eine Reihe staatlicher, wie gemeindlicher Vorschriften für Braugewerbe und B.ausschank. Neben allgemeinen Kontroll- und

ähnlichen Bestimmungen waren vor allem Vorschriften über Menge und Art der bei der B.-bereitung zulässigen Materialien, über Bestellung besonderer Kommissionen zur Qualitätskontrolle (B.kieser), zur Ueberwachung der Preistaxen u. dgl. m. üblich. Untereinander je nach Ort und Gepflogenheiten sehr verschieden, erscheinen solche Verordnungen schon im 12. und 13. Jahrh., bis sie im 16. und 17. zur bleibenden Einrichtung werden.

Die Hauptierzeugungsgebiete waren Norddeutschland, England und Belgien. Das 17. Jahrh. bildet für die B.industrie eine Epoche des Rückganges, der vor allem auf die politischen Zeitereignisse, namentlich den 30jährigen Krieg, aber auch auf das immer stärkere Eindringen der französischen Sitten zurückzuführen ist, wodurch andere Genußmittel, bei den höheren gesellschaftlichen Klassen Wein, Kaffee, Tee und bei den ärmeren Schichten der Bevölkerung Branntwein, an Stelle des B. traten. Unter diesen Umständen hatte Süddeutschland weniger zu leiden, weshalb auch in Bayern, insbesondere seit dem 18. Jahrh., die B.brauereiindustrie sich zu hoher Blüte entwickelte und für andere Länder bahnbrechend wirkte. Aehnlich lagen die Zustände für die B.produktion in Oesterreich. Hier hat sich besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. ein großartiger B.export nach allen Weltteilen gezeigt, der aber in den letzten Jahrzehnten mehr auf die bayerische, namentlich die Münchener B.industrie übergegangen ist. Aber auch in Norddeutschland ist neuerdings innerhalb weniger Dezennien eine stets wachsende B.industrie ins Leben gerufen, die nicht nur mit der einheimischen Industrie erfolgreich zu konkurrieren vermochte, sondern auch mit der englischen Export-B.brauerei, der größten der Welt, in die Schranken treten konnte.

3. Statistik der B.produktion im Deutschen Reiche. Die hier angeführten Zahlen sollen ein Bild über den gegenwärtigen Stand der B.produktion in den einzelnen B.steuergebieten geben.

In der Brausteuergemeinschaft des Deutschen Reiches verzeichnen wir

	Bierbrauereien	Menge des gewonnenen Bieres Mill. hl.	Biergewinnung pro Kopf der Bevölkerung l
1884	10 520	24,613	70
1894	8 029	37,733	92
1900	6 903	44,734	101
1902	6 581	42,226	92
1903	6 404	43,364	93

Die Zahlen der Brausteuergemeinschaft zeigen demgemäß eine allmähliche Abnahme der Zahl der Brauereien, offenbar als Wirkung der Gestaltung des Brauereigewerbes zum Großbetrieb, dabei aber eine konstante Zunahme der Produktion und des Konsums.

In Bayern bestanden

	Bierbrauereien	Menge des gewonnenen Bieres Mill. hl.	Biergewinnung pro Kopf der Bevölkerung l
1884	12 847	12,608	234
1894	12 162	15,186	265
1900	12 026	17,944	291
1902	12 024	17,361	275
1903	12 020	17,360	271

Ferner sind zu verzeichnen in

	Württemberg Bierproduktion	Württemberg Kopfquote	Baden Bierproduktion	Baden Kopfquote	Elsaß-Lothringen Bierproduktion	Elsaß-Lothringen Kopfquote
	Mill. hl	l	Mill. hl	l	Mill. hl	l
1884	3,028	152	1,236	78	0,802	51
1894	3,493	169	1,728	101	0,869	53
1900	3,877	179	2,974	160	1,106	64
1902	3,792	172	2,967	155	1,148	66
1903	3,752	168	3,045	157	1,222	69

1904 betrug die Ausfuhr am Bier nach

	Tonnen	Wert in Mill. M.
Belgien	15 070	2,094
Frankreich	14 558	1,971
Niederlande	5 112	0,742
Oesterreich-Ungarn	6 590	0,953
Schweiz	13 904	1,870
Vereinigten Staaten	8 290	1,161
anderen Ländern	56 986	14,865
	120 510	23,262

Dagegen die Einfuhr aus

	Tonnen	Wert in Mill. M.
England	2 092	0,588
Oesterreich-Ungarn	72 616	8,282
anderen Ländern	150	0,138
	74 858	8,908

II. Die B.steuern.

1. Wesen und Charakter der B. Die B.steuern zählen unter den Aufwandsteuern zu den inneren Verbrauchsabgaben und zwar gehören sie daselbst der Gruppe der Getränkesteuern an. Sie wollen die Einkünfte der Einzelwirtschaften auf dem Umwege der Ausgabeseite treffen, indem sie aus der Tatsache des B.genusses auf die Leistungsfähigkeit des Verbrauchers einen Rückschluß ziehen. Da sich nun das B. infolge seiner größeren Billigkeit und geringeren Gesundheitsschädlichkeit einer immer größeren Verbreitung erfreut, so wird das B. auch für die Verbrauchsbesteuerung immer wichtiger. Zudem bietet seine Belastung sowohl volkswirtschaftliche als auch steuertechnische Vorteile, da es bei verhältnismäßig niedrigen Erhebungskosten hohe Einnahmen verspricht und bei mäßigem Steuerfuß weder der gedeihlichen Entwickelung der Brauereiindustrie hemmend im Wege steht noch den Konsum schmälert. Außerdem haben die steuertechnischen Maßregeln ohne Zweifel die technischen Fortschritte der Fabrikation gefördert. In früheren Zeiten wurde das B. häufig als Haustrunk bereitet, woran auch heute noch der Gegensatz zwischen Hausbrauer und gewerblicher Brauer in der englischen B.besteuerung erinnert. Indessen ist auf diesem Gebiet heute der fabrikmäßige Betrieb der Produktion und besonders der Großbetrieb siegreich durchgedrungen, wo-

durch die steuertechnische Durchführung wesentlich erleichtert wird.

Die B.steuern knüpfen entweder an das fertige Produkt oder an das Halbfabrikat oder endlich an die bei der Herstellung verwendeten Stoffe an. Die Veranlagung zur Steuer geschieht dann unter Zugrundelegung einer Maß- oder Gewichtseinheit, die durch Abmessen oder Abwägen mit gesetzlich vorgeschriebenen Hohlmaßen oder Wagen oder durch automatische Apparate festgestellt wird. Der Steuerfuß ist entweder ein einheitlicher oder wird nach Qualität des Erzeugnisses, Betriebsumfang der Produktion, Bestimmung (Verkaufsbier oder Haustrunk) u. dgl. m. abgestuft. Neben der Einzelberechnung der Steuer kommen auch Pauschalierungen (Abfindungen, Abonnements, Fixationen) vor. Als die zweckmäßigste Steuerform darf die Anknüpfung an den Produktionsprozeß gelten. Weniger vorteilhaft ist die B.fabrikatsteuer. Die einzelnen Steuerarten zerfallen in

I. Rohstoffsteuern (Materialsteuern) nach der Menge der verarbeiteten Materialien:
   1. Hopfensteuern.
   2. Malzsteuern.
II. Verarbeitungssteuern (Fabrikationssteuern) nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen:
   1. Maischbottichsteuer.
   2. Kesselsteuer.
III. Produktsteuern (Fabrikatsteuern) nach der Menge des Erzeugnisses:
   1. Faß- oder B.markensteuer.
   2. Würzesteuer.
   3. Eingangs- oder Torsteuern.
IV. Mittelbare Erhebungsformen:
   1. Abfindungen.
   2. Lizenzen.

2. Die Hopfensteuern. Man hat wohl mitunter versucht, zur Rohstoffbesteuerung den Hopfen zu benutzen. Dieser ist allerdings nicht ohne Bedeutung für den Geschmack und die Haltbarkeit des B., aber in gleichem Maße nicht für alle B.sorten nötig, woshalb die Hopfensteuern immer ungleichmäßig wirken müssen. Dabei kommt steuertechnisch die Schwierigkeit der Erhebung in Betracht, weil sich die Hopfensteuern an den Akt des Zusatzes von Hopfen zur Würze anschließen müßten, wenn die Materialsteuern in der Braustätte selbst erhoben werden sollen. Diese Schwierigkeiten und Bedenken wachsen noch beträchtlich, wenn man diese Abgaben beim landwirtschaftlichen Produzenten, beim Hopfenbauer, nach Analogie der Tabakbesteuerung, erheben wollte. Denn dieser Produktionszweig ist nach Ertrag und Erntemenge, nach Verwertbarkeit und Preisbildung dauernd großen Schwankungen unterworfen und es würden daher eine Reihe von Ueber- und Rückwälzungsverhältnissen zwischen Hopfenbau, B.brauerei und B.konsum eintreten, die durch aus vermieden werden sollen. Die Hopfensteuern sind daher unzweckmäßig. Wo solche bestanden, sind sie aus den dargelegten Gründen früher oder später aufgehoben worden. Eine Hopfensteuer bestand von 1711 bis 1862 in England, die ursprünglich 1 d vom Pfund Hopfen betrug und später mehrfach erhöht und dann wieder vermindert wurde. Die schwankenden Beträge haben hauptsächlich ihre Beseitigung herbeigeführt.

Aehnlich ist die Gerstensteuer zu beurteilen. Eine solche hat Norwegen.

3. Die Malzsteuern. Bei weitem vorteilhafter ist die Form der Rohstoffbesteuerung, die das Malz zum Steuerobjekt macht. Sie hat den Vorzug, allgemein und gleichmäßig zu wirken, da neben dem Malze die Malzsurrogate nur von untergeordneter Bedeutung, häufig aber ganz verboten sind. (Brausteuergebiet nur 1/2 bis 1%; Verbot der Malzsurrogate in Bayern.) Dabei kann man die Steuer anlegen entweder an den Prozeß, durch den die Gerste u. dgl. m. in Malz verwandelt wird, oder an den Akt der Maische oder Einmaischung, wodurch alle löslichen Bestandteile dem Malz entzogen und in Dextrin und Zucker verwandelt werden. Dadurch erhält man die beiden Grundformen der Malzsteuern, die Vermahlungs- oder Malzsteuer im engeren Sinne und die Maischsteuer.

a) Die Vermahlungs- (Brech-, Schrotungs-) oder Malzsteuer i. e. S. knüpft an den der Einmaischung vorangehenden Akt des Brechens oder der Schrotung in der Mühle an. Die Bestimmung der Steuerpflicht geschieht nach dem Gewicht oder dem Rauminhalt des geschroteten Malzes. Zu ihrer Bemessung und Sicherung ist eine vorhergehende Anzeige über die Menge des zur Schrotung bestimmten Malzes, mit Angabe des Namens und Wohnortes des Versenders und Müllers, der Zeit und Art der Verwendung u. dgl. m. zu erstatten. Unter Malz ist dann jedes künstlich zum Keimen gebrachte Getreide, wie es zur B.- und Essigbereitung verwendet wird, zu verstehen. Die Benutzung von Malzsurrogaten ist entweder schlechthin zu untersagen oder unter spezielle Kontrolle und steueramtliche Behandlung zu stellen. Für die Malzsteuer sind ferner besondere Formalien von Wichtigkeit, die für die Bezettelung und Ueberwachung der Malztransporte von und nach der Mühle, die steueramtliche Kontrolle des Vermahlungsaktes, die Ausstellung von Erlaubnisscheinen, Vorschriften für die Mühlapparate u. dgl. m. gelten. Die besondere Gestaltung des Müllereigewerbes ist für Beurteilung dieser Besteuerungsform von erheblichem Belange. Je konzentrierter dessen Betrieb, desto leichter, je dezentralisierter dieser, desto umständlicher und schwieriger ist die

Steueraufsicht. Das Brechen des Malzes ist daher in der Regel nur auf öffentlichen, nicht transportablen oder von der Steuerverwaltung zugelassenen und genehmigten Mühlen gestattet. Privatschrotmühlen, die nur für den eigenen Bedarf arbeiten, sind amtlich zu verschließen.

Beispiele aus der Gesetzgebung: der bayerische Malzaufschlag, die Vermahlungssteuer des Brausteuergebiets im Deutschen Reiche, die württembergische Malzsteuer, die badische Braumalzsteuer.

b) Die Maischsteuer zieht das Material der B.bereitung kurz vor seiner Verwendung zur Steuer heran, indem der Akt des Uebergießens des Malzes mit heißem Wasser — das „Einmaischen" — als Erhebungszeitpunkt benutzt wird. Auch hier ist das Braumaterial in Gegenwart des Steuerbeamten abzuwiegen und von je einer Gewichts- oder Raumeinheit der gesetzliche Steuersatz zu entrichten. Dabei ist eine vorgängige Brauanzeige für jede Einmaischung mit Bezeichnung der Menge der dabei zu verwendenden Materialien und des daraus zu gewinnenden B. sowie die steueramtliche Verwiegung des Malzes vor der Einmaischung erforderlich. Auch hier bedarf es einer Reihe genauer Kontrollvorschriften, Verbot des Einmaischens bei Nacht, Buchführungszwang, Beaufsichtigung der Brauereiräume, Revisionen u. dgl. Die Maischsteuer setzt ein zur Großindustrie entwickeltes Braugewerbe voraus und kann dann bei guter Ueberwachung zweckmäßig sein. Wo dagegen im wesentlichen mittlere und gar kleine, auf dem Lande zerstreute Betriebe vorherrschen, empfiehlt sie sich weniger wegen der großen Erhebungskosten.

Beispiele aus der Gesetzgebung: Die Einmaischungssteuer des Brausteuergebiets.

4. Die Maischbottichsteuer und die Kesselsteuer. Beides sind Steuerformen, die von der Leistungsfähigkeit, d. h. meist dem Rauminhalte der Werkvorrichtungen oder Brauapparate ausgehen. Im Gegensatz zur erwähnten Materialbesteuerung knüpfen sie an den Fakrikationsprozeß, an die Verarbeitung des Rohmaterials an.

Die Maischbottichsteuer wird bemessen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung benutzten Gefäße, der „Maischbottiche", sowie nach der Zahl der einzelnen Einmaischungsakte. Der Kesselsteuer dagegen liegt der Rauminhalt des zum B.-sieden verwendeten Brau- oder Sudkessels sowie die Anzahl der Sude zugrunde. Für jede Raumeinheit ist dann ein Steuersatz zu erheben. Die ganze Besteuerungsform beruht in beiden Richtungen auf der Annahme, daß aus einem gewissen Rauminhalte des Maischbottichs oder Kessels nur eine bestimmte Menge B. erzeugt werden kann. Sie erheischt mancherlei Kontrollvorschriften und Maßregeln über die Zeit und Dauer des Brauens, den steueramtlichen Verschluß der Gefäße, sowie ständige Beaufsichtigung der B.bereitung und Oeffnung der Sudkessel durch die Steuerbeamten u. dgl. m. Trotz alledem aber sind Hinterziehungen durch wiederholtes Füllen der Kessel während der vorgeschriebenen Brauzeit, durch Schutzkränze gegen überwallendes B. oder Dunsthauben zu möglichst hoher Füllung nicht ausgeschlossen. Diese Mängel der Fabrikationssteuer hat man durch eine Kombination der Kesselsteuer und Würzesteuer (s. u.) zu verringern gesucht, indem man die Raummessung durch eine Nachmessung der daraus gewonnenen Würze ergänzt hat. — Kesselsteuer mit Würzekontrolle. Hierdurch werden auch die Ueberwachungsvorschriften vereinfacht.

Beispiele aus der Gesetzgebung: Elsaß-Lothringen (Kesselsteuer), Niederlande und Belgien (Maischbottichsteuer oder Steuer nach der Gewichtsmenge der Stoffe).

5. Die Fasssteuer und die Würzesteuer. Die Faßsteuer, oder auch B.-markensteuer genannt, ist eine Steuer vom fertigen Fabrikat. Ihre Erhebung ist einfach, sie wird nach dem Raumgehalt der die Braustätte verlassenden B.fässer bemessen, an deren Zapf- oder Spundloch eine Stempel- oder Steuermarke so angebracht ist, daß diese beim Gebrauch vernichtet wird und ohne ihre Zerstörung ein Ablassen des B. unmöglich ist. Der technische Prozeß ist durch Kontrollmaßregeln nicht gehindert, doch muß der B.absatz durch Vorlegung periodischer Auszüge, durch Kontrollbücher über den Zugang und Abgang der Materialien, durch Bestimmungen über den gesetzlichen Rauminhalt der Versandfässer u. dgl. m. beaufsichtigt werden. Sie ist aber lediglich, wie die Kesselsteuer, eine Quantitätssteuer, von der die geringhaltigen B. stärker belastet werden als die schwerer eingesottenen.

Geltungsbereich: Nordamerika.

Die Würzesteuer dagegen ist eine Steuer vom Halbfabrikat. Sie versucht durch die Form der Steuer nach der B.würze mit Rücksicht auf den Extraktgehalt das B. nach seiner Qualität zu belasten. Den Anknüpfungspunkt bietet dabei einesteils die Menge der Würze, der im Maischbottich mit Wasser angerührte Malzbrei, nach dem Rauminhalt der Kühlschiffe (Kühlstöcke), und andernteils der Extrakt oder Zuckergehalt der Würze, der durch ein besonderes Instrument, den „Saccharometer", festgestellt wird. Theoretisch wäre diese Form der B.steuer die vollkommenste. Allein der Saccharometer arbeitet nicht immer zuverlässig, es sind ferner höchst lästige und weitgehende Kontrollen u. dgl. m. notwendig.

Beispiele aus der Gesetzgebung: Oesterreich, Frankreich, England, Italien.

6. Die mittelbaren Erhebungsformen. Hierher gehören die Abfindungen (Abonnement, Fixation), s. Art. „Aufwandsteuern" (sub 3 Veranlagung und Erhebung der A. Nr. 3, oben S. 261) und die Lizenzen s. Art. „Lizenzen". — Ueber Eingangs- und Torsteuern s. Art. „Oktroi".

III. Gesetzgebung.

1. Die Brausteuergemeinschaft im Deutschen Reiche. Der Grundsatz der Materialbesteuerung war in Preußen schon 1787 angenommen und bei Neuregelung der Brausteuer 1819 beibehalten worden. Die Grundlagen der preußischen B.besteuerung fanden dann durch völkerrechtliche Verträge allmählich in den meisten norddeutschen Staaten Eingang (1833 Sachsen, 1841 Braunschweig, 1867 Oldenburg). Sie wurden dann weiterhin 1856 auf die hohenzollernschen Lande und 1867 auf die neuen Provinzen ausgedehnt. Der Zollvereinsvertrag von 1867 hatte neben der Regelung anderer innerer Verbrauchssteuern auch Maximalsätze für die B.besteuerung festgesetzt und die Verfassung des norddeutschen Bundes bezeichnete die Gesetzgebung über die B.steuer als Gegenstand der Bundesgesetzgebung und die B.steuer als Bundessteuer. Zunächst kam es jedoch noch nicht zu einer einheitlichen Steuergesetzgebung, sondern es wurden nur die Grundsätze der preußischen Braumalzsteuer auf die übrigen Bundesstaaten ausgedehnt. Hessen dagegen behielt sein System der Raumbesteuerung bei, während einzelne thüringische Staaten ihre höheren Steuersätze fort erhoben. Das Reichsgesetz v. 31./V. 1872 schuf für die Reichs- oder norddeutsche Brausteuergemeinschaft ein einheitliches Recht, durch welches in der Hauptsache das preußische Gesetz v. 2./II. 1819 mit einigen Abänderungen angenommen wurde. Die Ausführungsvorschriften wurden vom Bundesrat in neuer Fassung am 5./VII. 1888 beschlossen.

Die Brausteuer ist eine Materialsteuer und wird nach dem Gewicht der zur Bereitung von B. verwendeten Stoffe erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Steuersätze sind je nach der Beschaffenheit der Stoffe dreifach abgestuft. Sie betragen auf je 100 kg 4 M. bei Getreide, Mais, Reis und grüner Stärke, 6 M. bei Stärke, Stärkemehl und Stärkegummi und 8 M. bei Zucker, Sirup und allen anderen Malzsurrogaten. Bei Verwendung gemischter Stoffe ist der Steuersatz des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes zu entrichten. Honig und Zucker, wenn sie unter Ausschluß anderer abgabepflichtiger Materialien zur Methbereitung verwendet werden, unterliegen nicht der Brausteuer.

Die Steuer wird in drei verschiedenen Formen erhoben:

1. Die Einmaischungssteuer knüpft auf vorgängige Brauanzeige an den Akt der Verwendung der Braustoffe an. Sie ist die Hauptsteuerform, die überall da zur Anwendung kommt, wo nicht der Brauer zu einer der beiden anderen Steuerformen zugelassen ist. Die Versteuerung der Braumaterialien erfolgt nach dem Nettogewicht. Vor jedem Brauakt ist vorgängige Anzeige zu erstatten durch Benachrichtigung, so oft gebraut wird, oder wie oft in einem bestimmten Zeitraum gebraut wird. Die Verwiegung der Stoffe und die Einmaischung hat in Gegenwart eines Beamten und die Einmaischung hat in der Regel nur an Wochentagen in der Zeit von 4 Uhr (Oktober bis März 6 Uhr) morgens bis 10 Uhr abends zu erfolgen.

2. Die Vermahlungssteuer ist zugelassen bei jenen Stoffen, die vor der Einmaischung einer Vermahlung bedürfen, und wird nach dem Gewicht der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe bemessen. Die Direktivbehörde kann die Brauer zu dieser Besteuerungsform zulassen, wenn sie das Vertrauen der Steuerbehörde genießen, kaufmännische Bücher führen, mindestens 50000 kg Braustoffe verwenden und sich den besonderen vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen. Diese sind folgende: In der Regel muß der Brauer eigene Mühlwerke oder Malzquetschen besitzen, für die besondere Vorschriften bestehen und die unter amtlichem Verschluß sind. Der Beamte löst den Verschluß der Mühlöffnungen, kontrolliert das Mahlgut nach dem Gewicht, läßt es aufschütten und legt dann den Verschluß wieder an. Nur bei Verhinderung des Beamten oder nach einstündigem Warten auf ihn darf der Brauer selbst den Verschluß lösen. Außerdem ist ein Mühlen- und Notizregister über die Einmaischungen zu führen und die Braustoffe dürfen nur auf den genehmigten Mühlwerken vermahlen werden, sowie eine vorgängige Anzeige über Art und Menge der zu vermahlenden Stoffe und die Zeit der beabsichtigten Aufschüttung zu erstatten ist.

3. Die Fixation besteht in der Abfindung durch Zahlung eines Geldbetrages auf einen bestimmten Zeitraum, meist 1 Jahr, nach freier Vereinbarung des Steuerpflichtigen mit der Steuerbehörde unter oder ohne Vorbehalt der Nachversteuerung. Dabei lehnt sich die Abfindung tunlichst an den Verbrauch an und die Fixationssumme wird nicht unter der Steueraufkunft des Durchschnitts der letzten 3 Jahre und zwar in der Regel unabänderlich festgesetzt. Ausnahmsweise ist ein Mindestbetrag neben Verabredung dessen ev. Erhöhung durch Nachversteuerung statthaft. Die Fixation erstreckt sich meist auf die Gesamtheit der verwendeten Braustoffe, seltener nur auf die nicht über die Mühle gehenden Surrogate. Ferner bestehen Bestimmungen über die Aufhebung des Fixationsvertrages und über die Fixation der nur für den eigenen Haushaltungsbedarf brauenden, sog. „nicht gewerblichen" Brauer. Eine Nachversteuerung ist ausgeschlossen und die Fixation kann hier auf 5 Jahre erfolgen, während die Abgabe von B. an nicht zum Haushalt gehörende Personen untersagt ist. Bei der Fixation überhaupt ist eine vorgängige Anzeige der Brauakte nicht erforderlich, doch ist ein Brauregister über Gewicht der Braustoffe, Menge und Art des B. u. dergl. m. zu führen. Verwiegung der Vorräte, Vermessung des B.zuges durch den Beamten sowie die Einsichtnahme aller Bücher ist statthaft, welche über den Verbrauch von Braustoffen Aufschluß geben.

Die Bereitung von B. für den Haustrunk und lediglich für den Hausbedarf von nicht

mehr als 10 Personen über 14 Jahren ist steuerfrei, wenn diese ohne besondere Brauanlagen erfolgt.

Zum Schutze der Steuer bestehen verschiedene Kontrollen, die sich auf die Anzeige der Brauereiräume, Gefäße, Verschluß, Wage usw. beziehen, Beschränkungen für die Aufbewahrung von Braustoffen und die Aufbewahrungsorte sowie Revisionsbefugnisse der Beamten.

Bei der Ausfuhr von B. wird für 1 hl eine Steuervergütung von 1 M. gewährt, wenn zu dessen Bereitung mindestens 25 kg Getreideschrot etc. und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 M. von 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 1 M. entsprechende Menge von Braustoffen auf 1 hl verwendet sind. Das Minimum der Ausgangsmenge muß 2 hl, bei besonders gehaltreichem B. 50 l betragen. Daneben wird auch für schwächeres B. eine Ausfuhrvergütung von 0,80 M. für 1 hl gegeben, wenn zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 M. von 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 0,80 M. entsprechende Menge von Braustoffen auf 1 hl verbraucht worden sind. Brauereien, die sowohl schwächeres als gehaltreicheres B. exportieren, erhalten nur den niedrigeren Satz von 0,80 M. für 1 hl vergütet.

Die Uebergangsabgabe (s. Art. „Uebergangsabgaben") in die Brausteuergemeinschaft beträgt 2 M. für jedes hl B.

Eine Steuererstattung kann erfolgen, wenn die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder so beschädigt sind, daß ihre Verwendung zur B.bereitung ausgeschlossen ist, oder wenn durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse die angemeldete B.bereitung nicht stattfinden kann.

Defraudationen, d. h. beabsichtigte Steuerverkürzungen, werden mit dem Vierfachen des hinterzogenen Betrages, mindestens aber mit 30 M. Geldstrafe geahndet. Beim ersten Rückfall tritt Verdoppelung der Strafe, bei weiterem Rückfall Gefängnis bis zu 2 Jahren, nach richterlichem Ermessen Haft oder Geldstrafe (mindestens das Sechzehnfache) ein. Ordnungswidrigkeiten, d. h. Verstöße gegen die Kontrollvorschriften werden mit Ordnungsstrafen bis zu 150 M., bei Verfehlung gegen die Verwaltungsvorschriften bei der Vermahlungssteuer mit bis zu 600 M. bestraft.

Der Ertrag der Brausteuer ist fortwährend gestiegen.

	Steuer- und Zolleinnahmen Mill. M.	pro Kopf der Bevölkerung M.
1879—83	19,165	0,56
1884—88	29,943	0,66
1889—93	30,643	0,79
1894—98	37,462	0,85
1898—99	37,929	0,88
1900	40,274	0,91
1901	40,414	0,90
1902	38,008	0,83
1903	39,034	0,84

Der Eingangszoll für B. jeder Art beträgt für das ganze Reichsgebiet 6 M. für das hl.

2. Der bayerische Malzaufschlag. In Bayern findet sich seit Ende des 14. Jahrh. eine Verbrauchssteuer auf dem dunklen B., während die Bereitung des hellen B. 1567 verboten, aber bald darauf zum landesherrlichen Regal erhoben wurde. Der Name „Aufschlag" geht auf das Jahr 1543 zurück. Im Jahre 1572 erfolgte eine allgemeine Besteuerung des B.verbranches durch eine Erhöhung und Erweiterung des Aufschlages auf alles im Inland erzeugte und verbrauchte B. mit Bewilligung der Landstände, die die Abgabe auf Zeit genehmigten und durch landständische Verordnete erheben ließen. Der Versuch Herzog Albrechts V., mittels kaiserlichen Privilegiums eine „Verewigung des Aufschlags" zu erreichen und seine Erhebung der ständischen Verwaltung zu entziehen, blieb erfolglos. Im 16., 17. und 18. Jahrh. wurde der Aufschlag zu verschiedenen Malen erhöht und der Kampf der Landschaft um Einflußnahme auf seine Bewilligung und Verwaltung mit den Kurfürsten bildet ein besonderes Merkmal der Entwickelung. Ende des 18. Jahrh. betrug der Steuersatz vom Eimer im ganzen 1 fl. 2 kr. 1 hell., wozu noch eine Auflage vom Handel und Ausschank des B., das Umgeld, kam. Die Steuerformen haben in dieser Periode oftmals gewechselt. 1806 und 1807 wurde endgültig die Materialbesteuerung als Grundlage angenommen und zugleich der Steuersatz von 27 auf 37½ kr. per Metzen, 1811 auf 50 kr. für die gleiche Stoffmenge erhöht. Nunmehr ward der Malzaufschlag auch auf das gesamte Königreich, mit Ausnahme der Rheinpfalz, ausgedehnt. Die Bestimmung der Verfassung v. 26./V. 1818 gestaltete ihn zu einer bleibenden Verbrauchsauflage. 1819 wurde der Reinertrag aus dem Malzaufschlag zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt. Nach mehrfachen erfolglosen Reformversuchen und teilweisen Abänderungen in den Jahren 1827, 1829, 1848 und 1861 fand durch G. v. 16./V. 1868 die Neuregelung der Steuer statt, deren Grundzüge auch heute noch in der Hauptsache maßgebend sind. Grundlegend war, von mehreren gesetzgeberischen Maßnahmen abgesehen, die zumal durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches erforderlich wurden, das G. v. 31./X. 1879, welches gegenwärtig in Kraft ist.

Die bayerische Rheinpfalz hatte ein Menschenalter eine Befreiung vom Malzaufschlag genossen. An seiner Stelle hatte sie einen „Beischlag zu den direkten Steuern in einem jährlichen Betrage von 100000 fl. an die Staatskasse abzuführen" (G. v. 23./V. 1846). Vom 1./VII. 1878 an wurde aber der Malzaufschlag auch auf die Rheinpfalz ausgedehnt (G. v. 10./III. 1878).

Der bayerische Malzaufschlag ist eine Materialsteuer. Sie will den B.verbrauch und in mehr untergeordneter Weise die Essigbereitung treffen. Gegenstand der Auflage ist das Malz. Das Gesetz versteht darunter alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide, das zur B.- und Essigbereitung dient. Malzsurrogate irgendwelcher Art dürfen nicht verwendet werden, und es sind daher alle Stoffe außer Malz, die auf die Substanz des B. einen anderen als rein mechanischen Einfluß ausüben, als „Zusatz oder Ersatz des Malzes" bei der B.bereitung verboten. Das gleiche gilt von den Hopfensurrogaten (G. v. 16./V. 1868 und RG. v. 14./V. 1879). Steuerfrei dagegen sind ausgewachsenes Ge-

treide zur Essigbereitung und alles Malz zu anderen Zwecken als zur Herstellung von B. und Essig. Letzteres Malz ist jedoch kontrollpflichtig. Grünmalz, auch zur Essig- und Hefebereitung, ist aufschlagfrei. Endlich unterliegt dem Aufschlage jedes Gemisch von ungemälztem Getreide und Malz — „Mischling" —, wenn es bei der Essigbereitung verwendet wird.

Steuerpflichtig ist der Malzeigentümer. Das Maß seiner Steuerleistung wird durch die Feststellung der Menge des Malzes bestimmt, was durch Abmessen in der Mühle geschieht. Die Steuerpflicht entsteht in dem Augenblick, in dem das Malz für den Zweck der Essig- oder B.bereitung zum Brechen (Schroten, Vermahlen) in die Mühle gebracht wird. Das Brechen darf aber nur, und zwar für alle, auch die steuerfreien Malzsorten, auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen oder auf behördlich bewilligten Privatmühlen geschehen. Das Grünmalz darf nur auf zugelassenen Quetschmaschinen gearbeitet werden. Vor dem Schroten des Malzes ist ein Erlaubnisschein (Polette) bei dem Steuerbeamten der Hebestelle zu erholen. Gewerbsmäßige Müller dürfen kein Malz zum Schroten ohne einen steueramtlichen Malzbrechschein annehmen und haben das eingebrachte Malz sofort nachzumessen und die Menge auf dem Schein zu bestätigen. Privatmalzmühlen und öffentliche mit Zylinderwalzen betriebene Mühlen müssen, andere öffentliche Mühlen können mit einem von der Staatsregierung genehmigten automatischen Meßapparate versehen werden. Besondere Vorschriften bestehen für Mühlen ohne solchen amtlichen Meßapparat. Die Haltung von Grünmalzquetschen, Futterschrot und Hausmühlen bedarf einer steueramtlichen Erlaubnis u. dgl. m. — Der Steuersatz beträgt 6 M. für das hl trockenen oder eingesprengten Malzes, wozu seit 1890 (G. v. 8./XII. 1889) ein Zuschlag für das hl von einem Jahresverbrauch von 10000 bis 30000 hl von 25 Pf. und von 50 Pf. für die einen Verbrauch von 40000 hl übersteigende Menge erhoben wird. Von vorhandenen Brauereien, welche nicht über 6000 hl verarbeiten, sind für die ersten 2000 hl Malz 5 M. zu zahlen, eine Vergünstigung, die erlischt, sobald der Verbrauch 7000 hl Malz überschreitet. Diese kann in Zukunft jeder Brauerei gewährt werden, welche weniger als 5000 hl Malz verwendet. Der Malzaufschlag wird in der Regel in vierteljährigen Teilbeträgen erhoben und zwar für das zur Braunbierbereitung in den Monaten Oktober mit Dezember, sowie Januar mit März verwendete Malz in zwei Raten (1.—15./I. und 1.—15./IV., die andere ein halbes Jahr später). Der Aufschlag dagegen für das April mit Juni geschrotete Malz kommt in der ersten Hälfte des Juli, das Juli mit September vermahlene in der ersten Hälfte des Oktobers im ganzen Betrage auf einmal zur Hebung.

Zur Sicherung des Malzaufschlages ist eine ganze Reihe von besonderen Kontrollvorschriften getroffen. Sie beziehen sich vor allem auf eine Ueberwachung der B.brauereien, Branntweinbrennereien, Hefe- und Essigsiedereien, der Brech- und Quetschmühlen und -maschinen u. dgl. m. durch die Aufschlagverwaltung. Hierher gehören auch die Bestimmungen über die „ordentliche Nachschau", die jederzeit von den Aufschlagsbeamten vorgenommen werden kann, und über die „außerordentliche Nachschau", die bei Verdacht der Steuerverkürzungen eintreten kann.

Eine Rückvergütung des bereits entrichteten Malzaufschlags wird gewährt, wenn bayerisches B. über die Grenze des Geltungsbereiches des Malzaufschlages gebracht wird, falls die Sendung mindestens 60 l beträgt. Die Rückvergütungssätze, für deren Erlaß die Staatsregierung zuständig ist, betragen 2,60 M. vom Braunbier und 1 M. vom Weißbier für das hl. Bei einer Ausfuhr von Braunbier von mehr als 12000 hl innerhalb eines Jahres durch eine dem Zuschlage unterworfene Braustätte erhöht sich der Vergütungssatz auf 2,75 M. auf den hl für die dieser Menge folgenden 48600 hl und auf 2,85 M. für das diese Menge um 60000 hl überschreitende B. Unterliegt aber eine exportierende Brauerei dem ermäßigten Steuersatze, so wird an Rückvergütung für die ersten je innerhalb eines Jahres ausgeführten 2400 hl nur 2,10 M. auf das hl gewährt.

Die Uebergangsabgabe beträgt 3,25 M. für das hl.

Eine Steuererstattung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn mit Steuerschuld belastetes Malz oder aus solchem bereitetes B. durch Zufall erweislich so beschädigt worden ist, daß eine Verwertung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint.

Defraudationen werden nach den Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches geahndet. Die besonderen Strafbestimmungen des Malzaufschlaggesetzes sind kasuistisch abgestuft, je nachdem eine wirkliche Defraudation oder eine größere oder geringere Gefährdung des Aufschlages vorliegt. Es sind dabei die verschiedenen im Gesetz verbotenen oder die Nichtbeachtung der vorgesehenen Anordnungen aufgezählt. Die Geldstrafen bewegen sich hier zwischen 300—900, 180—540, 90—450, 90—180, 36—180, 18—54 M. u. dgl. m. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1—72 M. bedroht.

Endlich können Gemeinden einen sog. „Lokalmalzaufschlag" zusätzlich zur Staatsauflage erheben, zu dessen Einführung die Genehmigung des Staatsministeriums einzuholen ist. Dieser ist im rechtsrheinischen Bayern finanziell von erheblicher Bedeutung und beträgt im jährlichen Durchschnitte ungefähr 5 Mill. M.

Der Ertrag des Malzaufschlages belief sich

					pro Kopf der Bevölkerung
1818—19	auf	7,310	Mill.	M.	
1820—21	„	8,290	„	„	
1830—31	„	8,880	„	„	
1840—41	„	9,950	„	„	
1850—51	„	11,710	„	„	
1860—61	„	11.740	„	„	
1864—65	„	17,150	„	„	
1879—83	„	27,701	„	„	5,22 Mk.
1889—93	„	31,189	„	„	5,66 „
1899—1900	„	36,088	„	„	5,87 „
1901	„	35,906	„	„	5,77 „
1902	„	34.521	„	„	5,47 „
1903	„	33,854	„	„	5,29 „

3. Die Malzsteuer in Württemberg. Die B.steuer in Württemberg ist eine B.materialsteuer, die im Jahre 1827 als Malzsteuer unter Einbeziehung der Malzsurrogate eingeführt wurde. Die Steuer, für die gegenwärtig die GG. v. 8./IV. 1856, 12./XII. 1871, 28./IV. 1893

und 4. VII. 1900 maßgebend sind, ist zu leisten, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle gebracht wird. Die Malzsteuer wird nach dem Gewicht erhoben. Die Verwendung von Malzsurrogaten ist verboten. Der Steuersatz wird für je zwei Jahre durch das Finanzgesetz festgestellt. Die Steuer beträgt von der in einer B.brauerei in einem Rechnungsjahr verwendeten Malzmenge für die ersten 500 dz 80%, für die folgenden 1500 dz 100%, für die folgenden 2000 dz 110%, für die folgenden 5000 dz 120% und für den Rest 125% dieses Steuersatzes. Bei einer Gesamt-Verwendungsmenge bis 500 dz beträgt die Steuer 70% des Steuersatzes. Bei Hausbrauereien, die nur für den eigenen Bedarf des Haushaltes brauen, beträgt die Steuer für die ersten 5 dz 25% des Steuersatzes. Die Kontrollen haben hauptsächlich den Transport des Malzes zur Mühle und zurück zu überwachen (Malzbegleitschein, Registerführung durch die Ortssteuerbeamten und die gewerbsmäßigen Brauer) und die Brauereien zu visitieren. Dem Müller, welcher das Schroten besorgt und das Malzregister führt, wird die steuerliche Abfertigung des Malzes übertragen. Die Privatschrotmühlen der Brauer stehen unter amtlichem Verschluß. Der Ertrag der Malzsteuer erreichte:

	Gesamteinnahme	pro Kopf d. Bevölkerung
	Mill. M.	M.
1879—83	6,587	3,34
1884—88	7,813	3,89
1888—93	8,616	4,22
1900	8,467	3,91
1901	8,690	3,98
1902	8,733	3,95
1903	8,571	3,84

4. Die B.steuer in Baden. Die Accisordnung des Jahres 1812 hatte die badische B.steuer als Malzaufschlag von 1 fl. Accis und 1 fl. Ohmgeld von 1 Malter Malz geordnet. 1825 wurde der Rauminhalt des Brangefäßes zur Grundlage der Besteuerung genommen. Das G. v. 30./IV. 1845 hat eine Kesselsteuer aufrecht erhalten, die nach dem Inhalte des Braugefäßes mit der Maßgabe bemessen wird, daß auch die Aufsätze und Kränze auf dem Braugefäß als dessen Teile zu betrachten sind. Nachdem 1884 ein Gesetzentwurf, der die Rückkehr zur Materialbesteuerung bezweckte, sowie die Bestrebungen aus den Kreisen der B.brauer in der gleichen Richtung fehlgeschlagen waren, kam das G. v. 30./VI. 1896 zustande. Dieses führt eine Braumalzsteuer ein, schließt alle Malzersatz- und Zusatzstoffe (Malzsurrogate) von der B.bereitung aus. Nur Malz, d. h. künstlich zum Keimen gebrachtes Getreide ist zugelassen. Der Steuersatz beträgt für je 100 kg gebrochenes oder ungebrochenes Malz bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch bis zu 1500 dz 8 M. für die ersten 250 dz und 10 M. für die dieser Menge folgenden 1250 dz. Bei einem Gesamtverbrauche bis 5000 dz beträgt der Steuersatz 11 M. und 12 M. für einen solchen von über 5000 dz; im übrigen lehnt sich das neue Gesetz an die in Bayern und Württemberg bestehenden B.steuern wesentlich an. Der Ertrag war:

	Gesamteinnahme	pro Kopf d. Bevölkerung
	Mill. M.	M.
1879—83	3,518	2,23
1884—88	4,481	2,79
1889—93	5,520	3,32
1900	8,030	4,33
1901	7,676	4,07
1902	7,813	4,08
1903	7,648	3,94

5. Elsaß-Lothringen. Die B.steuer ist hier Kesselsteuer und wird nach dem vollen Rauminhalt des amtlich geeichten Kessels und für jeden Brauakt erhoben. Der Steuersatz beträgt beim braunen („starken") B. 2,30 M. und beim „Dünnbier" 0,58 M. für hl. Die Begriffsbestimmung des „Dünnbier" ist im Gesetze festgelegt. Als Ersatz für Schwund- und andere Verluste werden vom steuerbaren Kesselinhalt 20% in Abzug gebracht. Jeder Brauakt ist in vorgeschriebener Weise anzumelden und für ihn wird ein „Brauschein" ausgestellt. Die übrigen Kontrollen sind die gleichen wie in den meisten Steuergesetzen. Die Rückvergütung beträgt je 2,30 M. und 0,58 M., die Uebergangsabgabe je 3 M. und 0,58 M. für starkes und schwaches B. Der Ertrag der B.steuer war:

	Gesamteinnahme	pro Kopf d. Bevölkerung
	Mill. M.	M.
1879—83	1,683	1,07
1884—88	1,777	1,13
1889—93	2,506	1,50
1900	3,548	2,07
1901	3,584	2,07
1902	3,637	2,08
1903	3,878	2,20

6. Oesterreich-Ungarn. Durch G. v. 25. V. 1829 wurde eine staatliche B.steuer in der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführt, die nach der Menge des angemeldeten Erzeugnisses bemessen wurde. Seit G. v. 15. XII. 1852 trat an die Stelle dieser Steuerform eine Besteuerung nach der Gradhaltigkeit der Würze. Sie war ursprünglich in einzelnen Kronländern verschieden geregelt, bis die neueren GG. v. 25./IV. 1869 und 18./V. 1875 eine einheitliche Ordnung für das gesamte Reichsgebiet schufen.

Die B.steuer trifft alle Erzeugnisse von B., einschließlich der Bereitung des Haustrunks. Sie ist zu entrichten bei der Erzeugung nach der vollen auf den Kühlstock gebrachten Menge und nach dem vor der Beimischung des Gärungsmittels festgestellten Extraktgehalte der B.würze. Diese Feststellung geschieht durch Anwendung eines amtlichen Saccharometers bei einer Normaltemperatur von 14° R. Unter B.würze wird jede zuckerhältige Flüssigkeit verstanden, aus der mittels der geistigen Gärung B. erzeugt werden kann. Der Steuersatz beträgt für jeden Hektoliter B.würze und jede Saccharometergrade 33,40 h. Oe. W., wozu in den geschlossenen Städten als Aequivalent für die bei der Einfuhr zu entrichtende Linienstener noch ein Zuschlagbetrag und zwar in Wien und Triest von 1,90 kr. für das Hektoliter B.würze und in den anderen Städten von 14 h. für jedes Hektoliter und jeden Saccharometergrad der B.würze kommt. Ein steuerfreier Einlaß findet nicht statt. In dem von

der Einfuhr aus dem Auslande zu entrichtenden Zolle ist die Verbrauchsabgabe mit eingeschlossen.

Jeder Steuerpflichtige hat eine genaue Beschreibung seiner Betriebsräume und eine Uebersicht über seine Werkvorrichtungen dem Gefällsamt einzureichen und die Aufnahme eines Befundaktes durch dieses zu veranlassen. Für die Aufstellung und den Verschluß des Kühlstocks, der Gärbottiche und Läuterbottiche sind eigene Vorschriften erlassen. Auf Grund des Befundaktes wird dann seitens der Finanzbehörde 1. Instanz der gefällsamtliche Erlaubnisschein ausgestellt, der Gewerbebetrieb gefällsamtlicher Kontrolle unterworfen und bei seinem Stillstand gefällsamtlich verschlossen. Auf Brauanmeldung, die für jeden Brauakt oder gemeinsam für eine Reihe von solchen zu geschehen hat, wird über Anzeige und Steuerzahlung eine „Bollete“ (Erlaubnisschein) ausgefertigt. Die Vornahme eines beißen und eines kalten Aufgusses auf die Treber kann unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden. Doch darf die hierbei gewonnene Maischwürze nur zum Einmaischen für das folgende Gebräu verweudet werden. Die Steuer ist bei der Brauanzeige fällig, doch wird eine „Borgung“ von 2—3 Monaten für das nicht zu mehrmonatlicher Lagerung bestimmte B. und eine solche von 4—6 Monaten für Lager-B. gewährt. Bei Barbezahlung der Steuer bei der Anmeldung wird ein Diskont von 4% p. a. bewilligt.

Wenn das Gebräu durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse im Fortgang gehemmt oder ganz verdorben wird, so kann unter Einhaltung bestimmter Formalitäten eine Erstattung der Steuer erfolgen.

Bei der Ausfuhr von B. über die Zollinie ins Ausland wird für B., das entkohlensäuert mindestens 2½ Saccharometergrade zeigt und in Mengen von mindestens 1 hl ausgeführt wird, eine Steuervergütung gewährt, und zwar von 3 kr. für das hl ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der B.würze, aus welcher das B. stammt, und von 33,40 h. mit Berücksichtigung des niedrigsten Extraktgehaltes, womit der ausführende Bräuer das B. vor der Ausfuhr in den letzten 6 Monaten erzeugt hat, von jedem hl und jedem Saccharometergrade dieses Extraktgehaltes. Der Anspruch auf Rückvergütung besteht nur für die B.brauer selbst, welche zum Zwecke der Ausfuhr eine amtliche Bewilligung einzuholen haben.

Defraudationen werden nach den Grundsätzen des St.G. über Gefällsübertretungen geahndet. Bei allen Versuchen der Steuerverkürzung werden die Uebertretungen begangen durch eine Verletzung der Kontrollvorschriften, durch Außerachtlassung der Brauanzeige u. dgl. m. Solche „schwere Gefällsübertretungen“ werden mit dem 4—8-fachen Betrage der verkürzten Gebühr bestraft, wenn daraus eine Steuerverkürzung entsteht oder entstehen kann. Ordnungswidrigkeiten, „leichte Gefällsübertretungen“, sind mit kleineren Geldstrafen bedroht.

Der Ertrag der B.steuer belief sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auf:

1865—66	29,500 Mill. Kr.
1875—76	43,440 „ „
1885—86	43,980 „ „
1895—96	63,000 Mill. Kr.
1901	76,425 „ „
1904	77,680 „ „

Der Eingangszoll von B. beträgt für je 100 kg in Fässern 6 kr. und in Flaschen oder Krügen 16 kr.

7. Frankreich. Hier hatte man früher eine Kesselsteuer mit Würzekontrolle. Seit G.G. v. 30./V. 1899 und 29./XII. 1900 ist man zur Würzesteuer übergegangen. Der Steuersatz beträgt in Hauptsumme und Zuschlägen 0,25 Frcs. für je 1 hl B.würze und je 1° des Dichtigkeitsmessers über 100° (Dichtigkeit des Wassers) bei einer Temperatur von 15° C. Die Steuer knüpft einesteils an die B.würze, andernteils an den Extrakt aus dieser (Zuckergehalt) an, die durch den Dichtigkeitsmesser festgestellt werden. Zur Korrektur dieses Instruments werden noch die Ueberschüsse aus dem Ausbeuteverhältnis berücksichtigt. Wenn die Gesamtzahl der Hektolitergrade die deklarierte Anzahl um 10—15% überschreitet, so ist der doppelte Steuersatz, und bei einem Ueberschuß von 15—20% sind 5 Frcs. vom hl zu entrichten. Die Braupfannen, die nicht tragbar sein dürfen, müssen im allgemeinen 8 hl fassen. Landwirte dürfen für den Haustrunk steuerfreies B. herstellen, wenn es nur dem eigenen Konsum dient, aus selbst gebauten Rohstoffen gebraut ist und die benutzten Braupfannen nicht mehr als 5 hl fassen. Privatpersonen, Unterrichtsanstalten, Pensionate und sonstige öffentliche Anstalten unterliegen den gleichen Vorschriften wie die gewerbsmäßigen Brauereien, dürfen aber bei Verwendung von Brangefäßen unter 8 hl bewegliche Braupfannen benutzen und sind von der Lizenzpflicht ausgenommen. Ambulante Brauereien sind untersagt. Ertrag 1905: 13,717 Mill. Frcs.

8. England. Hier bestand früher neben einer Fabrikatsteuer, die nach dem Preise des B. bemessen war, eine Hopfensteuer und seit 1697 eine Malzsteuer. 1830 wurde die B.steuer und 1862 die Hopfensteuer aufgehoben, deren Erträge im übrigen ungemeinen Schwankungen unterworfen waren (1854: 86000 £ und 1855: 720000 £). Die Malzsteuer wurde nach dem Volumen der von den Mälzern eingeweichten Gerste veranlagt. Neben der Malzsteuer bestanden noch besondere, nach dem Umfang des Betriebes abgestufte Lizenzen für die B.brauer, Mälzer, Händler mit geröstetem Malze, Händler mit B. und B.wirte (letztere nach dem Mietwerte der Geschäftsräume). Als Ergänzung wurde, speziell für B., eine Zuckersteuer erhoben.

Durch G. v. 12./VIII. 1880 wurde die Malzsteuer im Interesse der Landwirtschaft und des Gerstenbaues sowie wegen der Fortschritte der Meßapparate und des Uebergewichts der gewerblichen Brauereien beseitigt. Diese wurde in eine B.würzsteuer mit Kontrolle von Malz, Getreide und Zucker verwandelt. Der Steuersatz beträgt für das von einem gewerblichen Brauer (brewers for sale) erzeugte B. von je 36 Gallonen Würze zu 1,057° spez. Gewicht als Einheitsmaß 6 sh 9 d und wird so im Verhältnis bei jeder anderen spez. Schwere der Würze entweder auf Grund des Eintrags in das Buch durch den Brauer oder nach der Messung durch den Steuerbeamten, und zwar nach dem höheren

Betrage dieser Feststellungen bemessen. Stärke und Menge der Würze werden durch ein geeichtes Saccharometer und mit Benutzung der dem Gesetze beigefügten Tabelle festgestellt. Die Steuer ist sofort nach dieser Feststellung fällig. Jeder gewerbliche Brauer ist zur Führung eines Braubuches nach vorgeschriebenem Formular verpflichtet und hat die Maische in den Maischbottichen eine Stunde lang nach dem gehörigen Abziehen der Würze unberührt stehen zu lassen sowie den neuen Sud vom alten getrennt 24 Stunden aufzubewahren.

Von der Beobachtung dieser beiden letzten Vorschriften ist er nur dann dispensiert, wenn bereits während des Brauaktes die steueramtliche Kontrolle erfolgt ist. Der Brauer hat sich jederzeit der steueramtlichen Kontrolle zu unterziehen.

Jeder, der Bier brauen will, hat einen Lizenzschein zu lösen, welcher alle Jahre zu erneuern ist. Außerdem haben alle gewerblichen Brauer dem Steueramte eine Beschreibung und Uebersicht über seine Betriebsräume und Werkvorrichtungen einzureichen. Die Lizenzen der Mälzer, Malzröster und Rostmalzhändler wurden aufgehoben. Die Jahreslizenz der gewerblichen Brauer beträgt 1 £.

Eine etwas verschiedene steuerliche Behandlung erfahren die Haus- und Privatbrauer (private brewers). Sie werden in drei Klassen eingeteilt. Die ganz kleinen Privatbrauer, die die B.bereitung in einem Hause u. dgl. betreiben, das bis 8 £. Mietwert darstellt, sind sowohl von Lizenz, als von der B.steuer frei. Solche dagegen mit einem Mietwert von 8 bis 10 £. zahlen eine Jahreslizenz von 4 sh, aber keine B.steuer und endlich die letzte Gruppe der Hausbrauer mit einem Mietwert von 10 bis 15 £. haben eine Jahreslizenz von 9 sh und eine Malzsteuer von $6^1/_4$ sh für je 2 Bushels zu tragen.

Der Eingangszoll beträgt vom Barrel 1 sh 6 d bis 10 sh 6 d je nach der Qualität und Art des eingeführten Bieres.

Der Ertrag der B.steuer (ohne Lizenzen) war 1904: 13,688 Mill. £.

Literatur: **Thausig**, *Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierbereitung, 5. Aufl., Leipzig 1898.* — **Kobert**, *Zur Geschichte des Bieres, Halle a. S. 1896.* — **Struve**, *Entwicklung des bayerischen Braugewerbes im 19. Jahrh., Leipzig 1893.* — **May**, *Art. „Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung" im H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 500 fg.* — **Struve**, *Art. „Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung", ebenda, 2. Aufl., Bd. II, S. 801 fg.* — **v. Mayr**, *Art. „Biersteuern" in v. Stengel's Wörterb. d. deutschen VR., Bd. I, S. 240 u. Suppl.-Bdn.* — **Biernatzi**, *Art. „Biersteuer" im Oesterr. Staatswörterb., Bd. I.* — **Rousseau**, *Art. „Bière" im Dict. des fin. t. I, p. 389.* — **v. Heckel**, *Die Getränkesteuern in Frankreich, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 22, S. 522—535 und Bd. 23, S. 87—88.* — **Holzner**, *Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung, Ztschr. f. g. Brauwesen, München 1880.* — **Kindervater**, *Die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, Schanz' Fin.-A., Bd. 4, S. 569 fg.* — **Grosfils**, *Impôt sur la bière, Bruxelles 1880.* — **Appelt**, *Brausteuergesetzgebung, 2. Aufl., Halle a. S. 1885.* — **May**, *Das bayerische Malzaufschlaggesetz v. 16. Mai 1868, Erlangen 1884.* — *Vgl. auch die betr. Abschnitte in den Hand- u. Lehrbüchern von Wagner, Stein, Schönberg, Schäffle, Vocke, Eheberg, Conrad u. a. m.*

Max von Heckel.

Billardsteuer s. Luxussteuern.

Billetsteuer s. Luxussteuern.

Bimetallismus s. Währungsstreit, Doppelwährung, vgl. auch Silberwährung, Goldwährung.

Binnenfischerei s. Fischerei.

Binnenschiffahrt.

1. Begriff und Arten. 2. Entwickelung. 3. Volkswirtschaftliche Bedeutung. 4. Die Aufgaben der öffentlichen Gewalt gegenüber den Binnenwasserfahrstraßen. 5. Die Preisbildung in der B.

1. Begriff und Arten. Die B. ist die Schiffahrt auf Binnenwasserstraßen, d. h. auf denjenigen Wasserstraßen, welche innerhalb des Festlandes verlaufen. Hierzu gehören zunächst die Binnenseeen, die sich entweder als Ausweitungen von Flußläufen oder als selbständige, das Mündungsgebiet von Flüssen bildende Wasseransammlungen darstellen und einer unmittelbaren Verbindung mit dem offenen Meere entbehren. Weiterhin gehören zu den Binnenwasserstraßen die schiffbaren Flüsse und Ströme, gleichviel, ob sie ihre Schiffbarkeit dem Eingreifen der Menschen verdanken oder nicht. Im allgemeinen ist bei den Flüssen und Strömen heute das menschliche Eingreifen unentbehrlich, einmal, um eine den heutigen, hochgesteigerten Anforderungen entsprechende Fahrrinne zu schaffen, und weiter, um die unteren Flußgebiete gegen Versandung zu schützen. Diesem Schutz dient namentlich die Baggerung. Die Herstellung einer brauchbaren Fahrrinne erfordert aber oft noch umfangreichere Arbeiten, die entweder als Regulierung oder als Kanalisierung erscheinen. Die Regulierung will durch künstliche Quer- und Längswerke, durch Uferdeckungen, durch Grundschwellen etc. die Hindernisse eines gleichmäßigen Wasserabflusses beseitigen, ohne jedoch den Abfluß selbst zu unterbrechen. Die Kanalisierung der Flüsse unterbricht den Wasserabfluß durch Wehre und zerlegt so den Flußlauf in eine Reihe von Bassins in verschiedener Höhenlage, von denen jedes für sich schiffbar ist. Die Höhenunterschiede zwischen

den einzelnen Abteilungen werden durch künstliche Veranstaltungen (Schiffsdurchlässe, Schleusen, Schiffshebewerke etc.) überwunden.

Endlich gehören zu den Binnenwasserstraßen die Kanäle, d. h. künstlich in die Erde gegrabene Wasserläufe. Ihr Bett verdankt lediglich dem menschlichen Eingreifen sein Entstehen, und ihr Wasser wird entweder von anstoßenden natürlichen Wasserläufen und Seeen hineingeleitet oder durch besondere Veranstaltungen (z. B. durch Pumpwerke, durch Talsperren etc.) beschafft. Die Kanäle, die ausschließlich oder in der Hauptsache Schiffahrtszwecken dienen, heißen Schiffahrtskanäle. Sie gliedern sich in Kanäle mit Scheitelstrecken (Wasserscheidenkanäle) und Seiten- (Lateral-)Kanäle. Der Seitenkanal geht einem Flußlauf parallel, der sich zur Regulierung oder Kanalisierung nicht eignet. Die Kanäle mit Scheitelstrecken verbinden mehrere Binnengewässer unter Ueberwindung der Wasserscheide. Kanäle, die nur auf einem Ende Anschluß an eine schiffbare Wasserstraße haben, heißen Stichkanäle. Hat der Kanal erhebliche Höhenunterschiede zu überwinden, so daß er verschiedene Teile von ungleicher Höhenlage umfaßt, so erscheint er als Haltungskanal; bei unbedeutenden Höhenunterschieden genügt ein einfacher Durchstich.

Je nachdem die B. auf Binnenseeen, Flußläufen oder Kanälen stattfindet, unterscheidet man Binnensee-, Fluß- und Kanalschiffahrt. Bei der Flußschiffahrt werden auch die einzelnen Stromgebiete zum Ausgangspunkt von Unterscheidungen gemacht, z. B. Rheinschiffahrt, Elbschiffahrt, Weserschiffahrt etc.

Eine andere Unterscheidung gründet sich auf die Richtung der Schiffahrt. Man spricht von „Bergfahrt", wenn die Schiffe stromauf („zu Berg") fahren, von „Talfahrt", wenn sie stromab („zu Tal") gehen, und von „Querfahrt", wenn sie nur den Verkehr zwischen den beiden Ufern vermitteln.

Auch nach der Art der Fahrzeuge und nach den Mitteln ihrer Fortbewegung macht man Unterschiede: werden Flöße zur Fahrt gebraucht, so spricht man von Flößerei. Sie dient — von einigen Ausnahmen abgesehen — vornehmlich dazu, die Bestandteile des Fahrzeuges (Balken, Baumstämme, Bretter) und die nötigen Begleitmannschaften zu Tal zu führen; ihre Fahrzeuge sind in der Regel nicht zu dauernder Verkehrsvermittelung bestimmt. Der Flößerei steht gegenüber die „Schiffahrt" im engeren Sinne, d. h. die Beförderung auf „Schiffen", also auf gefäßartigen, zu freier Fahrt auf dem Wasser fähigen Fahrzeugen. Nach der Art der Fortbewegung hat man die „gebundene" und die „nicht gebundene" Schiffahrt zu unterscheiden. Zur „gebundenen" Schiffahrt gehört die Treidelei (Fortbewegung der Fahrzeuge vom Ufer aus durch menschliche, tierische oder mechanische Kraft) und die Ketten- und Seilschiffahrt (Fortbewegung an einer Kette oder an einem Seil, die auf dem Boden liegen und vom Schiff zu heben sind). Zur „nicht gebundenen" Schiffahrt gehört namentlich die Ruder-, Segel-, Motor- und Dampfschiffahrt. Daran schließt sich die Schleppschiffahrt, bei welcher die Fahrzeuge durch Dampfer auf der Fahrstraße gezogen werden.

Nach der Art des zu bewältigenden Verkehrs scheidet man die Personen- von der Güterschiffahrt und gliedert auch wohl die Güterschiffahrt noch weiter nach der Art der zu befördernden Güter.

2. Entwickelung. Der Ursprung der B. ist in Dunkel gehüllt. Manches spricht dafür, daß die Flüsse früher als das Meer zu Verkehrszwecken benutzt wurden, da sie weniger Gefahren boten und in der Strömung auch eine — freilich nur zu Tal verwendbare — Triebkraft zur Verfügung stellten, und da sie eine Beförderung großer Massen und schwerer Gegenstände leichter ermöglichten als die sonstigen primitiven Verkehrsmittel jener Zeiten. Mit Recht sind die großen schiffbaren Wasseradern als die ältesten Kulturförderungsmittel bezeichnet worden. Bei dem Nil, beim Euphrat und Tigris und anderen Strömen ist die Benutzung für Verkehrszwecke bis in sehr frühe Zeiten zurückzuverfolgen. Für Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit geschah lange Zeit hindurch wenig, wenngleich einzelne Arbeiten zur Ausbesserung der Ströme auch schon im Altertum und im Mittelalter vorkamen. Erst in der Zeit des Merkantilsystems, also seit dem 17. Jahrh. wurde eine lebhaftere Tätigkeit in dieser Richtung entfaltet, namentlich in England, Frankreich und Brandenburg-Preußen. Das Meiste geschah aber erst im 19. Jahrh., in welchem — wesentlich unter dem Einfluß der Eisenbahnen — das Verkehrsbedürfnis erheblich zunahm.

Die älteren Arbeiten zur Verbesserung der Ströme erscheinen vornehmlich als Regulierungen. Zur Kanalisierung der Flüsse konnte man in größerem Stile erst übergehen, als man in der Kammerschleuse — vermutlich im 15. Jahrh. erfunden — ein wirksameres Mittel zur Ueberwindung der Höhenunterschiede gefunden hatte. Seit dem 17. Jahrh. wurde dies Mittel reichlich angewandt. Weitere Fortschritte wurden namentlich durch die Erfindung der beweglichen „Nadelwehre" (seit Anfang des 19. Jahrh.) ermöglicht. Die Nadelwehre gestatteten die Kanalisierung auch solcher Flüsse, deren Wasserstand sehr unregelmäßig war.

Die Kanäle waren schon dem Altertum bekannt, wenn auch vorzugsweise zu Be- und Entwässerungszwecken. Im Mittelalter setzt der Kanalbau in Italien und Holland schon im 11. und 12., in Deutschland im 14. Jahrh. ein. Die älteren Kanäle lagen im flachen Küstenlande und in den ebenen Stromgebieten, da erst die Kammerschleuse die Ueberwindung der Höhenunterschiede ermöglichte. Seit dem 17.

Jahrh. wurde mit Hilfe dieser Erfindung an der Schaffung eines wirklichen Kanalnetzes gearbeitet. Eine Zeitlang haben die blendenden Wirkungen der Eisenbahnen das Interesse an den Kanälen zurücktreten lassen. Neuerdings wird aber dem Kanalbau wieder größere Aufmerksamkeit zugewendet. Man hat erkannt, daß den Kanälen — wie den Binnenwasserstraßen überhaupt — neben den Eisenbahnen eine selbständige Bedeutung zukommt, und die Fortschritte der Technik ermöglichen jetzt eine größere Verzweigung des Kanalnetzes infolge besserer Ueberwindung der Höhenunterschiede (durch gekuppelte Schleusen, schiefe Ebenen, hydraulische Schiffshebewerke, Brückenkanäle) und infolge wirksamer Speisung der Kanäle mit Wasser (durch Pumpwerke, Talsperren etc.). In Deutschland hat neben einer Reihe von kleineren Vereinen namentlich der 1869 errichtete „Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt" für weiteren Ausbau des Binnenwasserstraßennetzes gewirkt. Mit der Klärung einschlägiger technischer und wirtschaftlicher Fragen befaßt sich seit 1885 der „Internationale B.-Kongreß", der in mehrjährigen Zwischenräumen zusammentritt. Seit 1896 ist speziell zur Förderung der mitteleuropäischen Kanalprojekte der „Deutsch-österreichisch-ungarische Verband für B." in Tätigkeit, der seine erste Versammlung in Dresden am 21. und 22./IX. 1896 abgehalten hat.

Rußland (europäisches ohne Finland) hatte nach den Zusammenstellungen von Kurs um die Jahrhundertwende 1962 km künstliche und 54 782 km natürliche schiffbare und 26 166 km nur flößbare Wasserwege; Frankreich 6138 km Kanäle (davon 33 km nicht mehr benutzt), 7668 km schiffbare Flüsse (davon 1202 km nicht mehr benutzt) und 2938 km nur flößbare Wasserstraßen; Großbritannien 5137 km Kanäle und 4339 km schiffbare Flüsse; Holland 3561 km Kanäle und 919 km schiffbare Flüsse; die Verein. Staaten von Amerika 5410 km Kanäle und 24 590 km natürliche B.wege. Deutschland hatte außer 6403 km nur flößbaren Wasserläufen und außer 1765 km Haffstrecken und sonstigen Küstengewässern 7205 km schiffbare Flüsse und 6312 km Kanäle, von denen 147 km gleichzeitig auch der Seeschiffahrt dienen.

Die Triebkräfte, die in der B. benutzt werden, zeigen noch heute nebeneinander die ursprünglichsten und die später dazu getretenen wirksameren Formen. Das strömende Wasser wurde wohl zuerst als Triebkraft benutzt (noch heute bei Flößen überwiegend). Dazu trat früh die menschliche Muskelkraft, die zum Stoßen und Rudern und zum Ziehen vom Lande aus benutzt wurde. Für den Schiffszug sind später auch tierische Kräfte, neuerdings auch mechanische Triebkräfte zur Anwendung gekommen. Die Benutzung des Windes tritt ebenfalls früh auf, aber in unvollkommener Form und nur als Ergänzung der Arbeit der Menschen. Erst die Neuzeit verschaffte der Segelschiffahrt eine selbständige Bedeutung. Die Uebertragung der Dampfkraft auf den Wasserstraßenverkehr setzt — da frühere Versuche nicht günstig genug ausgefallen waren — mit dem von Rob. Fulton 1807 fertiggestellten Dampfschiff „Claremont" ein. Seitdem hat die Dampfschiffahrt auf den Flüssen rasche und große Fortschritte gemacht, zunächst in Amerika (zuerst auf dem Hudson, 1811 auch auf dem Missisippi), dann in England (1813 auf dem Forth und Avon, 1814 auf den Flüssen Tay, Themse und Tyne etc.) und in Irland 1815. Auf der Seine fuhr der erste (englische) Dampfer 1816; seit 1820 wurden die Dampfer auf den französischen Flüssen in größerem Maße benutzt. Auf der Weser begann 1817, auf der Elbe und dem Rhein 1818, auf der Donau 1830 die Dampfschiffahrt. Auf den Flüssen sind neben den neueren Schraubendampfern die Raddampfer wegen ihres geringeren Tiefganges stark in Benutzung geblieben. Die Benutzung der Dampfkraft ermöglichte größere Fahrzeuge, was dann auch wieder vielfach Anlaß bot, die sonstigen Fahrzeuge, namentlich die Schleppkähne, zu vergrößern. Dabei zieht allerdings die Leistungsfähigkeit der einzelnen Wasserstraßen bestimmte Grenzen. Auf dem Rhein z. B. kommen Schiffe von mehr als 2000 t vor, während 1840 die größten Rheinschiffe über 400 t nicht hinausgingen. Auf der Elbe verkehren Fahrzeuge bis zu 800 t, auf der Oder und Weser bis zu 450 t, auf der Weichsel bis zu 350 t. Von den 13 517 km deutschen Binnenwasserstraßen, die nach Abzug der Haffstrecken und sonstiger Küstengewässer verbleiben, sind 2877 km für Schiffe von mehr als 400 t fahrbar, ein Verhältnis, das von keinem anderen europäischen Lande erreicht wird. Die deutsche B.flotte (einschl. Haff- und Küstenschiffe) hatte 1882: 18 715, 1892: 22 848 und 1902: 24 839 Schiffe mit einer Tragfähigkeit — soweit sie ermittelt werden konnte — von 1,66 bezw. 2,76 bezw. 4,88 Mill. t. Von der Flotte des Jahres 1902 waren 22 235 Segelschiffe und 2604 Dampfschiffe; über 300 t Tragfähigkeit hatten 4575 Segel- und 58 Dampfschiffe (gegen 687 und 9 im Jahre 1882). Die Verkehrsleistung der deutschen B. (Güterbeförderung in Tonnenkilometern) ist in der Begründung zur preußischen Kanalvorlage von 1904 berechnet für 1875 auf 2,9 und für 1900 auf 11,5 Milliarden tkm (Zuwachs 297 %), die der Eisenbahnen für 1875 auf 10,9 und für 1900 auf 36,9 Milliarden tkm (Zuwachs 239 %). Vom Gesamtgüterverkehr Deutschlands kamen 1875 21 % und 1900 24 % auf die B.

3. Volkswirtschaftliche Bedeutung. Die B. stützt sich auf Verkehrswege, die nicht ganz gleichartig sind. Die Binnenseeen, soweit sie nicht als Ausweitungen schiffbarer Ströme erscheinen, können in der Regel nur einem verhältnismäßig engbegrenzten Gebiet einen Wasserverkehr ermöglichen. Wichtiger als sie sind im allgemeinen die schiffbaren Flußläufe und die Kanäle, weil sie sich in mehr oder minder langem Zuge durch das Land erstrecken. Die Flußläufe sind vielfach den Kanälen dadurch überlegen, daß sie wegen der größeren Breite der Fahrstraße der Verwendung großer Schiffsgefäße und mechanischer Triebkräfte weniger enge Grenzen ziehen und auch einen schnelleren Verkehr ermöglichen. Bei den Kanälen zwingt die Enge der Fahrstraße in dieser Beziehung zu vorsichtigerem Verhalten, um die Kanalufer nicht zu gefährden.

Auch sind vielfach die Anlagekosten der Kanäle höher als die Kosten der Flußregulierung und Flußkanalisierung, während die Unterhaltungskosten geringer sind. Indes kann man das nicht als ausnahmslose Regel hinstellen, da die besonderen Verhältnisse der einzelnen Fahrstraßen den Ausschlag geben. Bei den Flüssen erleichtert die Strömung den Verkehr zu Tal, erschwert aber den Verkehr zu Berg. Bei den Kanälen fällt der Unterschied zwischen Berg- und Talfahrt weg, aber hier ist auch für die auf Zugkraft angewiesenen Fahrzeuge die Benutzung der Kraft nach beiden Seiten hin erforderlich. Bei den Flüssen bergen Unregelmäßigkeiten des Flußbettes (Klippen, Sandbänke, starke Verengungen etc.) manche Gefahren für die Schiffahrt in sich, die bei den Kanälen fehlen. Auch der Wechsel in der Höhe des Wasserstandes wirkt bei Flüssen erschwerend, während Kanäle mit guten Speisungseinrichtungen eine größere Gleichmäßigkeit des Wasserstandes erzielen können. Die Unterbrechung der Schiffahrt durch Zufrieren der Fahrstraße ist dagegen bei Kanälen eher möglich als bei großen Flüssen mit starker Strömung; Flüsse mit geringerem Gefälle und kleineren Wassermengen sind dieser Gefahr ebenfalls sehr ausgesetzt. Kanäle und Flüsse haben also je ihre besonderen Vorzüge und Nachteile.

Beide erscheinen nun als Verkehrsstraßen neben den Landstraßen und den Eisenbahnen. Diesen Verkehrswegen gegenüber zeigen die Wasserstraßen den Vorzug, daß sie der Anwendung mechanischer Triebkräfte und großer Transportgefäße viel weiteren Spielraum lassen und gleichzeitig der Fortbewegung einen viel geringeren Reibungswiderstand entgegenstellen. Aus diesen günstigen Eigenschaften ergibt sich der Hauptvorteil leistungsfähiger Binnenwasserstraßen: die Möglichkeit massenhafteren und billigeren Verkehrs. Das günstigere Verhältnis zwischen toter Last und Nutzlast, die oft relativ geringeren Ent- und Beladekosten und die größere Freiheit in der Wahl der Ladeplätze sind nur geeignet, diesen Hauptvorteil zu verstärken. Selbstverständlich läßt sich eine allgemein gültige Verhältniszahl in bezug auf die Frachten der verschiedenen Verkehrswege nicht aufstellen. Die Regel ist aber, daß leistungsfähige Binnenwasserstraßen billigere Frachten als die Eisenbahnen ermöglichen, die ihrerseits wieder darin den Landstraßen sehr überlegen sind. Daß ausnahmsweise auch eine ungünstigere Frachtgestaltung auf Wasserstraßen als auf Eisenbahnen möglich ist, soll damit nicht geleugnet werden.

Zu dem Hauptvorzug der Binnenwasserstraßen tritt noch hinzu, daß die Wasserstraßen eine vielseitigere Benutzung, eine größere Mannigfaltigkeit von Fahrzeugen gestatten als die Eisenbahnen und daß sie einen freien Wettbewerb der Frachtführer auf der Fahrbahn zulassen, was auf den Eisenbahnen undurchführbar ist.

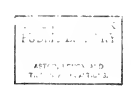
So bedeutsam diese Vorzüge sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß in anderen Beziehungen die Wasserstraßen den Eisenbahnen und Landstraßen nachstehen. Insbesondere kommt in Betracht, daß die Wasserstraßen bei weitem nicht eine so große Verzweigungsfähigkeit aufweisen wie Eisenbahnen und Landstraßen. Die natürlichen Flußläufe ziehen sich als wenige große Adern durch das Land; ein Wasserstraßennetz kann nur durch die Einfügung von Kanälen zur Verbindung der verschiedenen Stromgebiete erreicht werden. Aber hier sind manche Schranken gezogen. Auch die großen Fortschritte der Technik in bezug auf Ueberwindung der Höhenunterschiede machen uns nicht unabhängig von den natürlichen Verhältnissen.

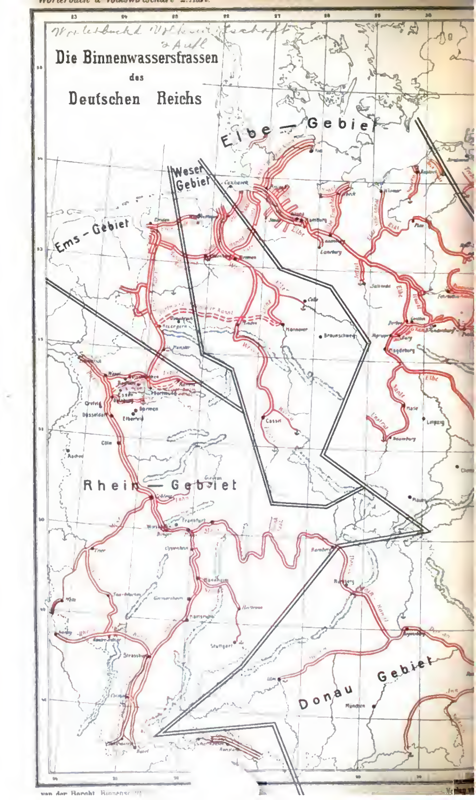
In manchen Gegenden ist die Anlage von Kanälen unmöglich, z. B. wegen der Undurchführbarkeit der Speisung mit Wasser. In anderen ist die Anlage technisch möglich, aber so kostspielig, daß sie unwirtschaftlich wird.

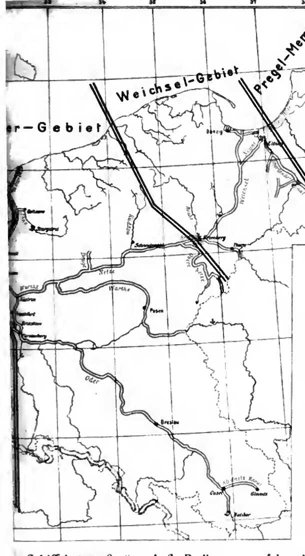
Auch die Unterbrechungen des Verkehrs durch Frost, durch Hochwasser und durch Wassermangel spielen in unseren Gegenden im Verhältnis eine stärkere Rolle als die Störungen, die bei Eisenbahnen eintreten.

An Schnelligkeit, an Pünktlichkeit und an Sicherheit steht der Wasserstraßenverkehr im allgemeinen unzweifelhaft den Eisenbahnen nach. Freilich können dafür die Wasserstraßen, namentlich die regulierten und kanalisierten Flüsse und die Kanäle, manche Nebenvorteile aufweisen, die bei Eisenbahnen fehlen, wie Gewinnung neuer Kulturflächen, Schaffung von Kraftquellen, Be- oder Entwässerung etc.; aber für ihre Stellung als Glied des Verkehrswesens kommt das nicht in Betracht.

Im ganzen haben wir es hiernach in der B. mit einem Verkehrsmittel zu tun, das nur einem Teil der modernen Verkehrsbedürfnisse gerecht wird, während für einen anderen Teil die Eisenbahnen und in beschränktem Umfange auch die Landstraßen besser geeignet sind. Dieser Umstand muß sowohl von einer Ueberschätzung als auch von einer Unterschätzung der B. abhalten. Sie ist ein unentbehrlicher, für manche Zwecke vorzüglich geeigneter Teil des Verkehrswesens überhaupt, sie kann aber nicht allein, also nicht ohne die Ergänzung durch die anderen Verkehrsmittel dem Verkehrsbedürfnis genügen. Dasselbe gilt von den übrigen Verkehrsmitteln. Wir brauchen unbedingt ein Nebeneinander von




Die Binnenwasserstrassen
des
Deutschen Reichs
Elbe — Gebiet
Weser Gebiet
Ems - Gebiet
Rhein — Gebiet
Donau Gebiet
Hannover
Braunschweig
Magdeburg
Cassel
Frankfurt
Bamberg
Nürnberg
Regensburg
Ulm
München
Stuttgart
Heilbronn
Karlsruhe
Mannheim
Strassburg
Trier
Metz
Cöln
Düsseldorf
Crefeld
Essen
Barmen
Elberfeld
Dortmund
Münster
Osnabrück
Bremen
Cuxhaven
Hamburg
Lüneburg
Lübeck
Kiel
Wismar
Berlin
Halle
Leipzig
Naumburg
Celle
Minden
Emden
Aachen
Coblenz
Wiesbaden
Bingen
Saarbrücken
Basel
Konstanz



Bemerkungen!

Der nichtschiffbare Teil der Flußläufe ist schwarz eingetragen, der schiffbare Teil und die Schiffahrtskanäle rot. Die Richtung der Flußläufe ist nur in großen Zügen wiedergegeben. Die gewöhnliche Fahrwassertiefe bei Mittelwasser ist — im wesentlichen nach den Angaben des im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeiteten „Führers auf den deutschen Schiffahrtsstraßen", 2. Aufl., Berlin 1903 — folgendermaßen ersichtlich gemacht: Fahrwassertiefe bei Mittelwasser bis zu 1 m |

über 1—3 „ ||

„ 3—5 „ |||

„ 5 m ||||

Der durch Gesetz vom 1. April 1905 vorgesehene Wasserweg vom Rhein nach Hannover ist durch ==== gekennzeichnet. (Die durch das Gesetz angeordneten Stromverbesserungen und der in Aussicht genommene Groß-Schiffahrtsweg Berlin—Stettin sind weggelassen.)

Die Stromgebietsgrenzen sind nur schematisch — ohne genaue Beachtung des Verlaufs der Wasserscheidenlinien — eingetragen.

⚓ = Beginn der Schiffbarkeit.

† = „ „ Flößbarkeit.



Wasserstraßen, Eisenbahnen und Landstraßen.

Die B. ist nach dem Ausgeführten namentlich für den Verkehr geeignet, der sehr billig sein muß. Dahin gehört ohne Frage ein erheblicher Teil der Massengüter, die zum Teil erst durch Binnenwasserstraßen versandfähig werden. Da aber mit der Beförderung auf diesen Wegen eine größere Unpünktlichkeit und geringere Schnelligkeit verbunden ist, so werden vielfach auch bei Massengütern die Eisenbahnen vorgezogen. In letzter Linie sind deshalb für die Auswahl der Verkehrsmittel die besonderen Abmachungen bei den einzelnen Geschäftsabschlüssen maßgebend; diese Abmachungen erfordern bald eine schnellere und pünktlichere Beförderung, bald geben sie in dieser Beziehung so viel Spielraum, daß der billigere Wasserweg benutzt werden kann. In Wirklichkeit stehen sowohl bei den Eisenbahnen als auch bei den Wasserstraßen die Massengüter im Vordergrunde (in Deutschland beiderseits mit mehr als 4/5 des Gesamtverkehrs). Auch bei höherwertigen Artikeln kann das Interesse an billiger Beförderung oft so stark überwiegen, daß der Wasserweg vorgezogen wird, wie die Erfahrungen fortwährend beweisen.

Die Länge der Beförderungsstrecke kommt dabei nur so weit in Betracht, als sie sowohl die Vorteile als auch die Nachteile des Wasserweges und der Eisenbahn deutlicher hervortreten läßt.

Für den Personenverkehr, der heute meist besonders schnell und pünktlich verlangt wird, treten im ganzen die Wasserwege hinter den Eisenbahnen weiter zurück.

Inwieweit die Schienenwege durch künstliche Binnenwasserwege ergänzt werden können, hängt, wie schon erwähnt, wesentlich von den natürlichen Verhältnissen ab, und wie weit diese Ergänzung angestrebt werden muß, richtet sich nach den vorhandenen Verkehrsbedürfnissen, die mit den ganzen wirtschaftlichen Zuständen eng zusammenhängen. Stets aber handelt es sich hier nicht um eine Prinzipienfrage, sondern um eine tatsächliche Frage, die nur von Fall zu Fall entschieden werden kann und die schließlich auf ein Rechenexempel hinausläuft. In jedem einzelnen Fall ist zu erwägen, ob — die technische Ausführbarkeit vorausgesetzt — die Vorteile für die Gesamtheit groß genug sind, um auf die Dauer die Opfer zu rechtfertigen, die mit neuen Kanalanlagen verbunden sind. Dabei kann allerdings nicht die Nahwirkung, sondern muß vornehmlich die Fernwirkung den Ausschlag geben. Die geplanten Wasserwege sind also insbesondere als Glied eines ganzen Wasserstraßennetzes aufzufassen und von diesem Gesichtspunkt aus zu würdigen. Die rein lokale Wirkung allein könnte die erhebliche Heranziehung von Staatsmitteln, wie sie heute in der Regel verlangt wird, im allgemeinen nicht rechtfertigen.

Das Wasserstraßennetz würde seine ideale Gestalt dann haben, wenn seine einzelnen Glieder (Kanäle und natürliche Wasserläufe) überallhin einen ungehinderten Verkehr großer Fahrzeuge ermöglichen würden. Das Ideal wird nie ganz zu erreichen sein, weil die natürlichen Verschiedenheiten der einzelnen Stromgebiete nicht vollkommen beseitigt werden können. Aber berechtigt und notwendig ist das Bemühen, wenigstens eine Annäherung an dieses Ideal durch Innehaltung einheitlicher Mindestabmessungen für Breite und Tiefe der Fahrstraßen, für Breite, Länge und nutzbare Tiefe der Schleusen, für Höhe der Brückendurchlässe etc. herbeizuführen. In Deutschland werden neuerdings Mindestabmessungen befürwortet, die Schiffen von 600 t die Fahrt ermöglichen. Tatsächlich hat Deutschland ebenso wie die anderen Staaten noch mit einer sehr großen Ungleichmäßigkeit der Abmessungen und damit auch der Leistungsfähigkeit der Binnenwasserwege zu kämpfen. In Deutschland fehlen überdies noch wichtige Bindeglieder zwischen den einzelnen Stromgebieten, namentlich im Westen der Elbe. Durch das preußische Gesetz vom 1./IV. 1905, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, wird u. a. die Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Rhein zur Weser vorgesehen. Eine Verbindung des Weser- mit dem Elbegebiet ist trotz vielfacher darauf gerichteter Bemühungen noch nicht gesichert (vgl. die beigefügte Karte).

4. Die Aufgaben der öffentlichen Gewalt gegenüber den Binnenwasserstrassen. Abgesehen von dem polizeilichen Schutz und der Sicherung ungestörter allgemeiner Benutzbarkeit der Wasserstraßen, der Beseitigung unnötiger Erschwerungen des Verkehrs, der Organisation der Wasserstraßenverwaltung und eventuell der Schaffung internationaler Abmachungen über die einzelnen Stromgebiete ist dem Staat vorzugsweise die Aufgabe zuzuweisen, die Schaffung eines leistungsfähigen und hinreichend verzweigten Wasserstraßennetzes zu ermöglichen und zu befördern. Die dazu erforderlichen Regulierungen und Kanalisierungen der Ströme und die Vorkehrungen zur Erhaltung der Schiffbarkeit hat der Staat als Eigentümer der öffentlichen Flüsse herbeizuführen, zu regeln, zu leiten und je nach dem Umfang der beteiligten öffentlichen Interessen mit Staatsmitteln zu befördern oder auf Staatskosten durchzuführen. Auch bei den Kanälen muß der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechtes in bezug auf Linienführung, Abmessungen und Ausrüstung

der Kanäle die Leitung in der Hand behalten. Die Ausführung der Kanalbauten aus Staatsmitteln erscheint in den Fällen unabweisbar, in denen eine Kanalverbindung vorwiegend im allgemeinen Staatsinteresse liegt. In anderen Fällen, in denen auch ein besonderes Interesse kommunaler Selbstverwaltungskörper oder einzelner Interessentengruppen nachzuweisen ist, werden auch diese Organe in entsprechender Weise mit heranzuziehen sein.

Den eigentlichen Schiffahrtsbetrieb, der den Charakter eines rein gewerblichen Unternehmens trägt, überläßt der Staat im allgemeinen am besten den privaten Unternehmungen. Indes sind Fälle, in denen der Staat zweckmäßigerweise auch den Betrieb übernimmt, nicht ausgeschlossen.

Die Frage, wie der Staat die Binnenwasserstraßen finanziell behandeln solle, ist gerade in den letzten Jahren Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen. Die Ansichten gehen aber nach wie vor weit auseinander.

Man muß bei der Frage die verschiedenen Arten der Wasserstraßen auseinanderhalten. Daß die natürlichen Flußläufe nicht zur Gewinnung möglichst hoher privatwirtschaftlicher Reinerträge benutzt werden sollen, wird im allgemeinen anerkannt. Es kann sich hier nur darum drehen, ob die Befahrung der Flüsse abgabenfrei oder mit Gebühren belastet sein solle. Die Abgabenfreiheit ist im Laufe des 19. Jahrh. bei den wichtigsten Strömen erreicht worden. Art. 54 der deutschen Reichsverfassung läßt auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für Benutzung besonderer Veranstaltungen zur Erleichterung des Verkehrs zu, aber nicht über die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus.

Die Aufhebung der früheren Flußzölle erklärt sich zum guten Teil aus der Reaktion gegen die Mißstände, die mit dem mannigfaltigen, zahlreichen, verkehrsstörenden und dabei oft genug ohne Gegenleistung eingeforderten Gebühren verbunden waren. Die neuerdings mehrfach verlangte Wiedereinführung der Flußzölle wird in den beteiligten Kreisen als ein empfindlicher Eingriff in die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse bekämpft.

Diese praktische Erwägung bedingt nun freilich nicht, daß das Prinzip der Gebührenerhebung für Befahrung regulierter und namentlich kanalisierter Flußläufe unbedingt und ausnahmslos abzulehnen sei. Die Aufwendungen für Verbesserung der Flußläufe sind erheblich, und leicht kann der Staat nur zögernd an diese Aufgaben herantreten, wenn jede Aussicht auf unmittelbare — wenigstens teilweise — Verzinsung und Tilgung der Anlagekapitalien fehlt. Es kann im Interesse schnellerer und wirksamerer Verbesserung der Wasserstraßen erwünscht sein, die Befahrung dieser Straßen nicht ganz freizugeben. Mit einer „Zweckgebühr“, deren Erträge für Verbesserung der Wasserstraßen bestimmt sind, scheinen sich die beteiligten Kreise am ehesten aussöhnen zu können. Bei der Bemessung einer solchen Gebühr bereitet der Umstand Schwierigkeiten, daß nicht lediglich der Schiffahrt wegen die Regulierungen und Kanalisierungen der Flüsse erfolgen, also auch nicht lediglich der Schiffahrtsverkehr zur Tilgung und Verzinsung der gesamten Aufwendungen für die Flußverbesserungen herangezogen, daß aber eine genaue Scheidung der Aufwendungen nach diesem Gesichtspunkt nur schwer durchgeführt werden kann. Dem Staat erwachsen aus solchen Anlagen auch mancherlei indirekte Vorteile, die nicht in Geld zu bewerten sind. Bei solchen Gebühren fernabliegende Nebenzwecke zu verfolgen, wie z. B. Erschwerung auswärtiger Konkurrenz, Schutz der Eisenbahnen gegen die vermeintliche Konkurrenz der Wasserstraßen u. dgl. m. wird vielfach deshalb als bedenklich angesehen, weil es zu einer fühlbaren Schmälerung des Hauptvorzuges der Wasserstraßen, nämlich der billigeren Beförderung, führen könne.

Daß bei kanalisierten Flüssen, weil sie eine völlig freie Fahrt nicht mehr gestatten, mäßige Gebühren noch eher als bei regulierten Flüssen gerechtfertigt sein können, darf im allgemeinen zugegeben werden.

Bei den Kanälen, die in der Hand des Staates sind, ist die unentgeltliche Befahrung nicht so häufig eingeführt wie bei den Flüssen und wird auch nicht so häufig verlangt. Auch die Fachkreise haben hier nicht selten grundsätzlich die Erhebung von Gebühren als berechtigt anerkannt. Im allgemeinen ist das als richtig anzusehen. Das Ausmaß der Gebühren kann freilich sehr verschieden beurteilt werden. Vielfach wird auch hier verlangt, daß nur ein Teil der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals durch die Gebühren zu decken sei, da die Vorteile leistungsfähiger Kanäle für die Gesamtheit auch die Mitbeteiligung des Staates an diesen Lasten rechtfertigen. Darf man dem auch in der Hauptsache zustimmen, so können die Umstände doch höhere Gebühren rechtfertigen. Nur darf die Leistungsfähigkeit des Kanals für den Verkehr durch die Gebühren nicht stark beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

Viel umstritten ist auch die Frage, nach welchem Maßstab die Gebühren zu bemessen sind. Die praktische Gestaltung der Gebühren zeigt eine große Mannigfaltigkeit. Entfernung, Tragfähigkeit, Triebkraft, Gewicht der Ladung, Wert der Güter usw. kommen

als Maßstab vor. In den Kreisen der Fachmänner wird vielfach der Bemessung nach dem Gewicht der Ladung — event. in Verbindung mit einer Berücksichtigung des Wertes der Güter in wenigen großen Klassen — der Vorzug gegeben. Eine allgemeine Entscheidung ist nicht möglich, da Entwickelung und Gewohnheit hier sehr mitreden.

5. Die Preisbildung in der B. In der Hauptsache bilden sich die Wasserfrachten als Konkurrenzpreise. Die Konkurrenz wird aber — da ein Netz mit einheitlichen Abmessungen noch nirgends besteht — in der Hauptsache nur innerhalb der einzelnen Stromgebiete wirksam. Der Rheinschiffer konkurriert nicht mit dem Oderschiffer, sondern nur mit den Schiffern im Rheingebiet. Dieser Umstand erschwert zwar das Eindringen von Schiffern aus anderen Stromgebieten, aber auch im Fall einer Uebersetzung des Schiffahrtsgewerbes in einem Stromgebiet den Abzug der überschüssigen Kräfte nach anderen Gebieten, so daß oft die Konkurrenz sehr verschärft wird.

Eine große Unregelmäßigkeit der Frachten ist im Zusammenhang mit den wechselnden Wasserstandsverhältnissen oft zu bemerken. Auf den Flüssen ist ferner in der Regel die Bergfracht höher als die Talfracht, weil die Bergfracht größere Kosten und Schwierigkeiten bereitet.

Eine staffelförmige Tarifbildung ist bei den Binnenwasserstraßen nicht selten. Sie wird nahegelegt durch den Umstand, daß ein Teil der Selbstkosten des Schiffers (Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, Kosten des allgemeinen Verwaltungspersonals und eines Teiles der Schiffsmannschaft, Versicherungskosten für das Schiff, Steuern usw.) von der Länge der zu fahrenden Strecke unabhängig ist, während ein anderer Teil (Versicherungskosten für die Ladung, Ersatz der Abnutzung der Fahrzeuge und sonstige Streckenkosten) zwar mit der Entfernung wächst, aber langsamer als diese.

Dazu kommt, daß bei längeren Strecken die Nachteile der B. stärker hervortreten, also zum Anziehen von Frachtaufträgen größere Zugeständnisse in bezug auf die Höhe der Fracht nötig werden.

Eine gewisse Berücksichtigung des Wertes der Güter — in wenigen großen Klassen natürlich — findet sich sehr häufig.

Die verschiedenen Gesichtspunkte werden meist miteinander verbunden. Auf einen einzigen Gesichtspunkt läßt sich die praktische Gestaltung der Wasserfrachten nicht zurückführen.

Die Vereinbarung der Frachten von Fall zu Fall kommt namentlich im Güterverkehr vor, vielfach freilich durch Vermittler (Spediteure, Agenten, Makler), die das schwierige Geschäft der Heranziehung von Frachten berufsmäßig durchführen. Große Gesellschaften setzen dagegen häufig einseitig Tarife fest, wie es auch im Personenverkehr üblich ist. Diese Tarife sind entweder durch die Konkurrenz mit anderen Gesellschaften beeinflußt oder von den verschiedenen Gesellschaften vereinbart worden. Eine Zusammenziehung von Angebot und Nachfrage auf den Schiffsfrachtenmarkt wird durch die neuerdings an verschiedenen Plätzen aufgekommenen Schifferbörsen ermöglicht.

Zahlenangaben über die Höhe der Frachten sind wegen der großen Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der tatsächlichen Verhältnisse an dieser Stelle untunlich.

Literatur: *Aus der übergroßen Zahl von Schriften seien — unter Weglassung der statistischen Quellen und der Parlamentsdrucksachen — nur nachstehende angeführt:* **R. van der Borght**, *Das Verkehrswesen (mit ausführlicher Bibliographie von K. Frankenstein), Leipzig 1894. — Denkschrift über die Ströme Memel, Weichsel, Oder, Elbe, Weser und Rhein, bearb. im Auftrage des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Berlin 1888.* — **Victor Kurs**, *Tabellarische Nachrichten über die flößbaren und schiffbaren Wasserstraßen des Deutschen Reiches, Berlin 1894.* — **Derselbe**, *Schiffahrtsstraßen im Deutschen Reich, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 10, S. 641 fg.* — **Derselbe**, *Die Binnenschiffahrt, im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Bd. IV, Leipzig 1904.* — **Derselbe**, *„Binnenschiffahrt" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 861 fg.* — **Meitzen**, *Topographische Erwägungen über den Bau von Kanälen in Deutschland, Berlin 1890.* — **Emil Sax**, *Die Verkehrsmittel in Staats- und Volkswirtschaft, I. Teil, Wien 1878.* — **Derselbe**, *Transport und Kommunikationswesen, in Schönberg (4. Aufl.), Bd. 1, S. 551 fg.* — **Selbt**, *Die verkehrswirtschaftl. Bedeutung der Binnenwasserstraßen, in Schmollers Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., N. F., Bd. 26, S. 929 fg. (1902).* — **Soetbeer**, *Die Elbzölle, Leipzig 1860.* — **Sommerlad**, *Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle a. S. 1894.* — **Stoerk**, *„Binnenschiffahrt" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 873 fg. — Die Stromgebiete d. Deutschen Reiches, hydrographisch und orographisch dargestellt (herausgeg. vom Kaiserlichen Statist. Amt), I. Teil, Berlin 1891, II. Teil, Berlin 1900—1902, III. Teil, Berlin 1905 bis 1906. — Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen, bearb. im preuß. Ministerium der öff. Arbeiten, 2. Aufl., Berlin 1903.* — **Sympher**, *Transportkosten auf Eisenbahnen und Kanälen, Berlin 1885.* — **Derselbe**, *Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein—Weser—Elbe—Kanals, Berlin 1899.* — **Derselbe**, *Wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Leipzig 1901.* — **Schumacher**, *Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben, Berlin 1901.* — **Ulrich**, *Staffeltarife und Wasserstraßen, Berlin 1894.* — **v. Weber**, *Die Wasserstraßen Nordeuropas, Leipzig 1881. — Protokolle und Schriften der internationalen Binnenschiffahrtskongresse. — Verhandlungen des Zentralvereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt, von 1872 an. — Zeitschrift für Binnenschiffahrt, herausgeg. vom Zentralverein für Hebung der*

deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt, seit 1894 in Berlin erscheinend.
R. van der Borght.

Binnenzölle.

B. sind die innerhalb der Landesgrenzen ererhobenen Zölle. Solange die Zölle nur fiskalischen Interessen dienten, erhob man im Inland an Brücken, Flüssen, Straßen etc., desgleichen an den Grenzen der einzelnen Gebietsteile, Provinzen u. dgl. m. solche Abgaben, welche ursprünglich eine Art Gebühren waren für gewisse Dienstleistungen der Obrigkeit. Später wurden sie zu wichtigen Einnahmequellen lokaler Autoritäten. Je größere Fortschritte aber die nationale und volkswirtschaftliche Konzentration seit dem 17. Jahrh. machte, um so mehr mußten sie den Grenzzöllen weichen, eine Entwickelung, die wesentlich ein Symptom der Vereinheitlichung des nationalen Volkswirtschaftsgebietes war. In Frankreich wurden die B. in der Hauptsache durch Colbert beseitigt, in Deutschland hat der Zollverein (s. Art. „Zollverein") mit ihnen aufgeräumt.

Vgl. Art. „Zölle". *Max von Heckel.*

Blanc, Louis

geb. am 28./X. 1811 in Madrid, wo sein Vater, Jean Charles, während der französischen Herrschaft das Amt eines Generalinspektors der Finanzen bekleidete. Seine Mutter war eine Pozzo di Borgo. Die erste Erziehung genoß Blanc in Corsica. Unter der Restauration kehrte die Familie nach Frankreich zurück. Sie geriet in wirtschaftliche Bedrängnis. Die Julirevolution vollendete ihren Ruin. Blanc, der seit 1830 in Paris studierte, mußte seinen Lebensunterhalt durch Stundengeben und Schreibarbeiten für eine Advokatenkanzlei erwerben. Die ihm von seinem Onkel, dem russischen Gesandten in Paris, Grafen Pozzo di Borgo, in unwürdiger Weise angebotene Unterstützung hatte er abgelehnt. 1832 sah er sich gezwungen, eine Hauslehrerstelle bei einem Fabrikanten in Arras anzunehmen. Hier begann auch seine journalistische Tätigkeit, die ihn 1834 nach Paris zurückführte. Erst Mitarbeiter verschiedener Blätter und hauptsächlich des demokratischen „Bon sens", übernahm er 1837 die Leitung des letzteren, um sie jedoch schon ein Jahr darauf wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem Verleger wieder niederzulegen. 1839 begründete er eine eigene Monatsschrift, die „Revue de progrès politique, social et littéraire", die dazu bestimmt war, die fortgeschrittensten Anhänger der Demokratie zu ralliieren, und in der er seine politischen und sozialen Reformvorschläge darlegte und vertrat. Seine publizistische und politische Tätigkeit stellte ihn in die ersten Reihen der Gegner der bürgerlichen Gesellschaftsordnung sowie des Julikönigtums und machte ihn außerordentlich populär. Der Sturz Louis Philipps brachte ihn als Arbeitervertreter in die provisorische Regierung und an die Spitze der „Commission du Luxembourg", die den Plan zu einer „Organisation der Arbeit" ausarbeiten sollte. Nach den Ereignissen der Juniustage 1848 (s. Nationalwerkstätten) mußte er flüchten: erst nach Belgien und später nach England, wo er bis zu seiner am 8./IX. 1870 erfolgten Rückkehr nach Paris blieb. Von da ab beteiligte er sich wieder in reger Weise am politischen Leben. Er war inzwischen sehr gemäßigt geworden. Am 8./II. 1872 wurde er in die Nationalversammlung gewählt. Der Deputiertenkammer gehörte er seit dem Jahre 1876 bis zu seinem am 6./XII. 1882 in Cannes erfolgten Tode an.

Schriften: Besonders hervorzuheben sind: Organisation du travail. Extrait de la Revue du Progrès, Paris 1840 (bekannter und häufig als die erste angesehen ist die Ausgabe von 1841 [o. O.]); Histoire de dix ans, 1830—40, 5 Bde., Paris 1841—44; Histoire de la Révolution française, 12 Bde., Paris 1847—62; Le socialisme; Droit au travail. Réponse à M. Thiers, Paris 1848; La Révolution de février au Luxembourg, Paris 1849; Pages d'histoire de la Révolution de février 1848. Paris 1850. Révélations historiques, ou réponse au livre de Lord Normandy, intitulé: A year of revolution in Paris, Bruxelles 1859; Histoire de la Révolution de 1848, 2 Bde., 1870; Questions d'aujourd'hui et de demain Paris 1872. Discours politiques (1847—1881), Paris 1882.

Literatur: *(Anonym) Louis Blanc in: Die Gegenwart, Bd. 4, Leipzig 1850.* — **Ch. Robin,** *Louis Blanc, sa vie et ses oeuvres, Paris 1851.* — **Léon Faucher,** *Du système de Louis Blanc, Paris 1848.* — *Art. „Blanc" im H. d. St., I. Aufl., Bd. II., S. 643 fg.* — **Lippert,** *Art. „Blanc", ebenda 2. Aufl., Bd. II, S. 940 fg.* — **Otto Warschauer** *Louis Blanc, Berlin 1896.* — *S. Artt. „Sozialismus" und „Nationalwerkstätten".*
Carl Grünberg.

Blanqui, Adolphe Jérôme,

geb. am 21./XI. 1798 zu Nizza, gest. als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques am 28./I. 1854 in Paris.

Verfasser der ersten kritischen Geschichte der politischen Oekonomie, die sich aber in der neuzeitlichen Abteilung nur mit englischen, französischen und italienischen Autoren beschäftigt.

B. schrieb: Histoire de l'économie politique en Europe, Paris 1838; dasselbe, 4. Aufl., 2 Bde. 1860; dasselbe deutsch von Buß, 2 Bde., Karlsruhe 1841. — Les classes ouvrières en France pendant l'année 1848, Paris 1849. *Lippert.*

Blanqui, Louis-Auguste,

geb. 7./II. 1805 zu Puget-Théniers, gest. 1. I. 1881 in Paris; s. Art. „Sozialdemokratie".
C. Grünberg.

Blasensteuer, Blasenzins.

B.steuer oder B.zins heißt eine Form der Branntweinsteuer, die nach dem Inhalte der Brennblase für jeden einzelnen Brennakt unter Annahme einer gewissen Brennzeit erhoben wird. Die technischen Schwächen des B.zinses haben dazu geführt, von diesem Besteuerungsmodus in der neueren Zeit abzusehen.

Vgl. Art. „Branntweinsteuern".
Max von Heckel.

Blei s. Metalle.

Blinde, Blindenanstalten.

1. Privat- und öffentlich-rechtliche Sonderstellung. 2. Die B.-Armenversorgung. 3. Der B.unterricht. 4. Die Erwerbsfähigkeit der B. 5. Statistik.

1. Privat- und öffentlich-rechtliche Sonderstellung. Als blind wird jene Person bezeichnet, welcher das Sehvermögen vollständig auf beiden Augen fehlt. Die hiermit unleugbar gegebene Unfähigkeit zu vielen Tätigkeiten und in vielen Lebenslagen bringt auch eine Sonderstellung der B. innerhalb der Rechtssphäre mit sich. Dies zeigte sich zur Geltungszeit des mittelalterlichen Rechtes in einer Beschränkung der bürgerlichen und feudalen Rechtsfähigkeit, während gegenwärtig die Besonderheit — abgesehen von dem Kanonischen Rechte nach welchem die Blindheit Unfähigkeit zu den Weihen begründet — einerseits einen erhöhten Schutz auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechte bezweckt und andererseits auf dem Gebiete der Verwaltung, mit Hinblick auf die armenrechtlichen Verhältnisse und die Besonderheit des Unterrichtes bezw. der Berufsvorbildung gelegen ist.

Die Beschränkungen der bürgerlichen Handlungs- und feudalen Rechtsfähigkeiten bestanden nach dem Sachsenspiegel in der Unfähigkeit zu beerben und nach Lehenrecht im Ausschlusse von der Succession in Reichslehen und sonach auch von der Thronfolge. Diese Beschränkungen sind nach Rezeption des römischen Rechtes alle in Wegfall geraten.

Die heutigen Bestimmungen beziehen sich auf Errichtung und Abschluß von Testamenten und Verträgen. So können in einigen Ländern die B. ein Testament nur unter besonderen Kautelen, Zuziehung von mehr Zeugen als sonst usw., machen (österreich. bürgerl. Gesetzb. § 580, Code civil, art. 977). Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß Personen, die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, im allgemeinen also auch die B., ihre letztwilligen Verfügungen nur mündlich vor Richter oder Notar und 2 Zeugen treffen können. Weitere Besonderheiten in der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit betreffen den Abschluß von Erbverträgen und die gerichtliche sowie notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften (G. v. 17. V. 1898). Einem B., der als solcher seine Geschäfte nicht zu versehen vermag, kann mit seiner Einwilligung für bestimmte Geschäfte ein Pfleger bestellt werden. In Oesterreich schreibt das G. v. 25./VII. 1871 vor, daß alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von B. (in eigener Person) errichtet werden, an einen Notariatsakt gebunden sind. Hinsichtlich der Uebernahme einer Vormundschaft bildet nach § 191 a. b. G. B. „Untauglichkeit wegen Leibesgebrechen" einen Ausschließungsgrund.

2. Die B.-Armenversorgung. Im großen und ganzen geht die Versorgung armer B. heute in der allgemeinen Armenpflege auf. Eigentliche spezielle B.versorgungshäuser für Erwachsene gehörten immer und gehören auch heute noch zu den vereinzelten Ausnahmen. Tatsächlich liegt auch kein Grund vor, die B. — ausschließlich vom Standpunkte der Armenpflege — gerade in geschlossener Pflege zu halten; insofern aber in einem Lande die geschlossene Armenpflege in größerem Umfange besteht, empfiehlt sich wohl die Zweckspezialisierung der Siechenhäuser und die Zweckzuwendung einiger derselben für B. Als erstes B.versorgungshaus erscheint das Hospice des Quinze-Vingt für 300 B. zu Paris, welches bis ins 12. Jahrh. zurückreicht. Aehnliche Häuser entstanden dann in vereinzelten Städten, so in den deutschen Landen 5 nach den Befreiungskriegen, von welchen sich Königsberg und Breslau erhielten, sodann in Dresden, Frankfurt, Wien, Prag, Gmünd (Württemberg) usw. Vielfach war und ist es zum Teil noch üblich, die blinden Armen auf den Wanderbettel zu verweisen, etwa mit der Gestattung, Bettelmusik zu machen usw. Der Staat selbst erachtet die B.versorgung in der Regel nicht als seine Pflicht, sondern sieht sie als Bestandteil der allgemeinen Armenpflege an, wonach sie dann z. B. den Gemeinden (Oesterreich usw.) oder den Provinzialverbänden (Preußen) obliegt. Namentlich seitens der Gemeinden geschieht da jedoch fast gar nichts, so daß die übergeordneten Verbände helfend eingreifen müssen, wenn überhaupt von Oeffentlichkeitswegen etwas geleistet werden soll. Zunächst ist es aber das Verdienst von Vereinen bezw. reichen Privatpersonen, wenn solche B.versorgungsanstalten für Erwachsene bestehen.

3. Der B.unterricht. Als der wichtigste Teil der Verwaltung des B.wesens erscheint gegenwärtig, und mit Recht, die Ausbildung des B., um demselben die allgemeine Bildung zu vermitteln und ihn erwerbsfähig zu gestalten. Dieser spezifische B.unterricht kann zweckmäßig nur in B.schulen erteilt werden, doch müssen diese aber durchaus nicht Internate sein. Insofern hier die Armenpflege hereinspielt, und das ist ja in weitem Maße der Fall, hat das unter 2 bemerkte auch hier Gültigkeit. Die armen B. erhalten Freiplätze in den Instituten, während die bemittelten zu den Kosten beisteuern. Diese B.ausbildungsanstalten sind in der Regel für jugendliche B. bestimmt, und es schließen sich an dieselben mitunter Fortbildungsanstalten an. Um denselben Zweck für Erwachsene zu erreichen, wird

ein Fachunterricht manchmal auch in den B.versorgungshäusern erteilt. Noch einen Schritt weiter gehen dann die B.werkstätten oder-arbeitsanstalten, welche den Lebenserwerb ermöglichen sollen, aber kaum recht zum Durchbruch gelangt sind.

Der Begründer des methodischen B.unterrichts ist der Schreiblehrer Valentin Hany in Paris, der 1784 eine solche Unterrichtsanstalt, gefördert von der Philautropischen Gesellschaft, gründete und eigenartige Lehrmittel (erhabene Buchstaben, Rahmen mit Zeilendrähten, gestickte Landkarten etc.) verwendete, welche er durch eine blinde Wienerin, namens Paradies, kennen gelernt hatte. Hany begründete dann 1806 auch in Berlin (gelegentlich einer Reise) eine solche Anstalt, deren Leiter, Zeune, für die Methodik und Technik dieses Unterrichts viele Verdienste erlangte. Dasselbe gilt für den Direktor der 1808 errichteten und 1816 öffentlich erklärten B.lehranstalt in Wien, namens Klein. Gegenwärtig steht der B.unterricht methodisch auf hoher Stufe und ermöglicht durch die Ausbildung der Stachel- und Reliefschrift, Punktierschrift, ja der gewöhnlichen Schrift, des Kopfrechnens, der plastischen Landkarten, des Musikunterrichts usw. eine sehr vielseitige Bildung der B., nur sind diese Schulen, welche allerdings allmählich zahlreicher wurden, noch viel zu wenig verbreitet.

Da nur ein geringer Teil der B. in den Anstalten untergebracht ist resp. methodischen Unterricht genießen kann, erscheint eine Vorsorge für die anderen hinsichtlich des Elementarunterrichts geboten. Diese Frage wird so zu lösen versucht, daß die blinden Kinder von der Schulpflicht prinzipiell nicht ausgenommen (z. B. in Preußen, Oesterreich usw.), die Volksschullehrer aber durch besonderes Entgelt angeeifert werden, sich dem Unterricht der B. soweit möglich speziell zuzuwenden, weshalb sie auch in den Lehrerseminaren eine diesbezügliche Anleitung erhalten.

Seit 1873 besteht ein internationaler B.lehrerkongreß, der alle 2 Jahre zusammentritt.

4. Die Erwerbsfähigkeit der B. ist heute noch ziemlich beschränkt; sie bezieht sich auf Spinnen, Stricken, Teppicherzeugung (aus Tuchstücken, Stroh usw.), Stroharbeiten überhaupt, Bürstenbinderarbeiten, Rohr- und Korbflechten, Erzeugung von Schuhen aus Tuchstücken, Flechten von Schnüren, Bandweben, Drahtarbeiten, Seiler-, Drechsler-, Binder- und Tischlerarbeiten, Musikausübung, Klavierstimmen u. dgl. Es sind das allerdings nicht wenige Beschäftigungsarten, aber doch solche, welche einen wenig sicheren und wenig gleichmäßigen und hinreichenden Erwerb bedeuten.

5. Statistik. Die Zahl der B. usw. wird in manchen Staaten im Anschlusse an die Volkszählungen, in anderen durch besondere Erhebungen, mitunter durch Sanitätsorgane, ermittelt; die erstgenannte Erhebung ergibt wohl nur annähernde Resultate, was daraus hervorgeht, daß die aufeinanderfolgenden Zählungen oft ganz unmotivierte Schwankungen ergeben.

Auf 100000 Einwohner entfielen Blinde:

Deutsch.Reich	1900	60	Schweiz	1870	74
Oesterreich	1900	54	Schweden	1890	83
Ungarn	1900	101	Norwegen	1891	129
Frankreich	1871	84	Dänemark	1890	53
Italien	1901	118	Faröer-I.	1890	223
Spanien	1880	147	Island	1890	303
Portugal	1890	125	Finland	1890	156
Holland	1889	47	Europ. Rußland	1886	200
England u. W.	1891	75	Bulgarien	1893	200
Schottland	1891	66	Serbien	1895	109
Irland	1891	116			

Die Zahl der B. im Deutschen Reiche war am 1. Dezember 1900 die folgende (jeweilig in Klammer auf 100000 Einwohner berechnet): Reich 34334; Preußen 21614 (63 und zwar in Ostpreußen 94, Westpreußen 79, Pommern 74, Posen 73, Schlesien 213 etc.); Bayern 3444 (59); Sachsen 2715 (72); Württemberg 1302 (63); Baden 1003 (58); Hessen 537 (52); Elsaß-Lothringen 997 (61) usf. — In Preußen stieg die Zahl der Blinden 1831/1890 annähernd auf das Doppelte an, sie betrug 1831: 11833, 1840: 12849, 1849: 12179, 1858: 12967, 1867: 14081, 1871: 22978, 1880: 22677, 1900: 21614.

Das enorme Anwachsen auf 1871 ist eine Folge des Krieges, und die hierauf erfolgende Abnahme ist zunächst durch das allmähliche Absterben dieser Altersklassen bedingt.

Es kann im allgemeinen angenommen werden, daß die Zahl der B., verhältnismäßig, d. h. im Verhältnis zur Bevölkerung in der letzten Zeit abgenommen habe. Sie sank in Oesterreich in den Jahren 1880, 1890, 1900 von 91 auf 81 und 54; in Preußen in den Jahren 1870, 1880 und 1900 von 93 auf 83 und 63; in Oesterreich zeigt sich diese Abnahme im Zeitraum 1880/1900 ausnahmslos in allen Ländern.

Man schreibt die Abnahme namentlich dem Umstande zu, daß gegenüber früher weniger Fälle von Blennorhoea neonatorum vorkommen (welche nach Cohn's Untersuchung an 3204 B. in 23,5% der Fälle Ursache der Erblindung ist) und daß auch die Erblindungsfälle nach Blattern abgenommen haben; aber auch sonst ist dieses Herabgehen der Ziffer ein Verdienst der Fortschritte der Augenheilkunde. Auf den Zusammenhang der Verbreitung der Blindheit mit der Blenn. neot. deutet auch der Umstand hin, daß in den Ländern mit hoher Illegitimitätsziffer, wie z. B. in den österreichischen Alpenländern, die B.zahl sehr groß ist (Kärnten 68 auf 100000).

Was das Verhältnis der beiden Geschlechter anbelangt, so scheint zumeist das männliche Geschlecht mehr betroffen zu sein, was vielleicht mit der größeren Lebensbedrohung bei und in den ersten Jahren nach der Geburt und sodann mit den größeren Gefahren der Berufsarbeit zu-

sammenhängt. Nach den neueren Erhebungen ist die Zahl der weibl. B. nur in Frankreich, Dänemark, Schweden, Bayern und Ungarn verhältnismäßig größer als jene der männl. (über 1000—1200 auf 1000 männl. B., Finland 1788!), sonst aber geringer, im allgem. 900—1000 auf 1000 männl. B., seltener noch kleiner.

Die Intensität der Blindheitsfälle steigt mit dem zunehmenden Alter; es waren 1900 auf 100 000 Bewohner jeder einzelnen Altersstufe B. im Deutschen Reiche

Altersgruppen	männl.	weibl.
0—5	10	8
über 5—10	17	14
„ 10—20	28	21
„ 20—40	40	30
„ 40—60	59	73
„ 60	353	340

Dem Familienstande nach wurden in Preußen 1895 etwa 55% als verheiratet resp. verwitwet ermittelt, wobei sich gegen früher eine erhöhte Heiratsfrequenz zeigt; in Oesterreich waren 1890 von 10 000 Einwohnern des betreffenden Familienstandes blind ledige 7,7, verheiratete 6,7, verwitwete 20,6, was im Zusammenhange mit der Zunahme der B. bei den steigenden Altersklassen steht.

Ueber die Ursache der Erblindung lehren Spezialuntersuchungen über größere Gruppen von B. unter anderem (nach Cohn), daß in mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle die Erblindung durch rechtzeitiges Eingreifen bestimmt, und in $^{1}/_{4}$ der Fälle vielleicht hätte hintangehalten werden können. Daraus dürfte man wohl schließen, daß die B.ziffer noch beträchtlich sinken könne.

In tropischen Ländern, dann im hohen Norden ist die B.zahl groß; ebenso bei den Arbeitern einzelner Gewerbe, wie Schmelzhütten und anderen, in denen sie einer starken Lichteinwirkung ausgesetzt sind.

Ueber die Zahl der B.anstalten besteht eine ältere Aufstellung (aus 1887), welche aber nicht vollständig gewesen sein dürfte. Danach sollen in Europa bestanden haben: 75 Versorgungsanstalten mit über 5000 Insassen, wovon 40 mit 1612 Ins. auf Großbrit.-Irland entfielen; an Erziehungsanstalten haben angeblich 148 mit ca. 8000 Zöglingen bestanden. Selbst wenn wir diese Ziffern von zusammen 13 000 versorgten B. als Minimalziffern erheblich vergrößern, müssen wir sagen, daß die Zahl der Anstalten mit den in ihnen untergebrachten B. angesichts des Umstandes, daß die Gesamtzahl der B. in den genannten Ländern, ohne Rußland (wo sie allein auf 0,2 Mill. geschätzt werden kann) gewiß $^{1}/_{5}$—$^{1}/_{4}$ Mill. ausmacht, dem Bedarfe in keiner Weise gerecht wird. — In Oesterreich weist die offizielle Statistik 1891 4 öffentliche und 11 private B.anstalten (aller Art) mit zusammen 1109 B. aus, während die Gesamtzahl der B. in diesem Lande angeblich rund 15 000 ausmacht.

Literatur: *Organ der Taubstummen- und Blindenanstalten, Frankfurt seit 1853.* — *Centralblatt für das gesamte Unterrichtswesen in Preußen, 1881.* — **Mathias**, *Organ für Taubstummen- und Blindenunterricht, Friedberg 1855 fg.* — **Guadet**, *Instituteur des Aveugles, Paris 1860 fg.* — **Hauy**, *Essai sur l'éducation des aveugles, Paris 1786.* — **Zeune**, *Unterricht der Blinden, 4. Aufl., Berlin 1834.* — **Klein**, *Lehrbuch zum Unterricht der Blinden, Wien 1819.* — **Derselbe**, *Geschichte des Blindenunterrichts, Wien 1837.* — **St. Marie**, *Der Blinde und seine Bildung, Leipzig 1868.* — **H. Merle**, *Das Blinden-, Idioten- und Taubstummenbildungswesen, Norden 1887.* — **Pablasek**, *Die Blindenanstalten, deren Bau etc., Wien 1875.*

Die Volkszählungswerke jener Länder, in denen die Gebrechen mit erhoben werden oder wurden (Oesterreich, Ungarn, Bosnien, Preußen, Bayern, Sachsen, Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Schottland, Irland, Bulgarien, Serbien, Finland etc.). — Ferner die amtl. Quellenwerke mehrerer Staaten, in denen die Erhebungen über die Blinden durch Sanitätsorgane oder die Gemeinden erfolgen (Oesterreich, Deutsches Reich etc.). — **Guttstadt**, *Verbreitung der Blinden und Taubstummen, in Zeitschr. d. preuß. stat. Bureaus 1883.* — **G. v. Mayr**, *Statistik und Gesellschaftslehre, 2. Bd. (Bevölkerungsstatistik), § 33.* — **Derselbe**, *Die Verbreitung der Blindheit etc., München 1877.* — **Katz**, *Beitrag zur Blindenstatistik, 1874.* — **H. Cohn**, *Geographie der Augenkrankheiten, Jena 1874.* — **E. Wagner**, *Beiträge zur Blindenstatistik Oesterreichs 1880, 1890 u. 1900, in den Jahresberichten der Klarschen Blindenanstalt in Prag, 1903/4.* — **E. Loening und v. Fircks**, *Art. „Blinde und Blindenanstalten", H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 942 fg.* — **Stengel**, *Wörterb., Bd. I, S. 222 fg.* — **Mischler-Ulbrich**, *Oesterr. St.W.B., Bd. II, S. 117.*

Mischler.

Bodenkreditinstitute.

Der Ausdruck B. ist der Sammelname für die mannigfaltigen Organisationen, die dem hypothekarischen Kredit dienen. Man kann unter denselben zwei Hauptgruppen unterscheiden: die öffentlichen und die privatgesellschaftlichen B. Die ersteren sind durch den Staat oder durch kommunale Körperschaften ins Leben gerufen und stehen mittelbar oder unmittelbar unter deren Verwaltung. Ihr Wirkungskreis ist lokal abgegrenzt, d. h. er erstreckt sich auf ein einzelnes Land oder einen bestimmten Teil (Provinz etc.) eines solchen. Die meisten derartigen Institute sind Gegenseitigkeitsgesellschaften, erstreben daher keinen Gewinn, oder der von ihnen gemachte Gewinn kommt doch der Gesamtheit wieder zu gute. Die zeitlich ersten öffentlichen B. sind die im 18. Jahrh. durch Friedrich d. Gr. ins Leben gerufenen Landschaften, welche allen späteren ähnlichen Anstalten zum Vorbild gedient haben. Manche von ihnen führen die Bezeichnung „Ritterschaft" oder „ritterschaftlicher Kreditverband"; auch die meisten Landeskreditkassen erfüllen gleichzeitig die Funktionen von öffentlichen B., pflegen aber nicht auf Gegenseitigkeit zu beruhen.

Die privatgesellschaftlichen B. sind Aktienunternehmen und stellen deshalb Erwerbsgesellschaften dar. Man faßt sie unter dem

Namen „Hypothekenbanken" oder Hypothekenaktienbanken" zusammen; die von den einzelnen Gesellschaften dieser Art gewählten Namen lauten sehr verschieden. Ihre Wirksamkeit ist nicht lokal abgegrenzt, sondern erstreckt sich über alle Teile des Deutschen Reiches, wo sie begehrt und staatlicherseits zugelassen wird.

Das Nähere siehe bei den Artt. „Hypothekenaktienbanken", „Landeskreditkassen", „Landschaften". *Freiherr v. d. Goltz.*

Bodenreform.

I. Geschichte und Theorie der B. 1. Begriff und Wesen. 2. Entwickelung der Bewegung. 3. Die neuere B.bewegung. 4. Jüngste Entwickelung. II. Stellung der B. in der Wissenschaft und in der Praxis. 1. Die Theorie. 2. Die Praxis.

I. Geschichte und Theorie der B.

1. Begriff und Wesen. Als Bodenreformer im engeren Sinne bezeichnet man die Vertreter eines neuzeitlichen Programms, das, unter Festhaltung an der individualistischen Gesellschaftsordnung, eine mehr oder minder weitgehende Sozialisierung des Bodens anstrebt. Der Allgemeinheit soll demnach zustehen: die Verfügung über das Bodeneigentum oder eine Einwirkung auf dasselbe in irgend einer Form, sowie der Ertrag der Bodenwertsteigerung (soweit diese nicht durch eigene Tätigkeit des Besitzers herbeigeführt ist). Im weiteren Sinne werden dann ferner — und zwar gerade von der Partei der Bodenreformer selber — als „bodenreformerisch" alle diejenigen Bestrebungen bezeichnet, die in Geschichte und Gegenwart auf eine sozial richtige Verteilung des Grundeigentums und eine den öffentlichen Interessen entsprechende Verwendung der Grundrente abzielen. Der Ausdruck B. gestattet also eine engere Anwendung, die sich auf die programmgemäßen Forderungen und Anschauungen der Bodenreformer beschränkt; und eine weitere Anwendung, die unter B. die Behandlung des Bodenbesitzrechts nach sozialen und staatspolitischen Gesichtspunkten versteht. Ein allgemein sozialistisches Programm dagegen ist die B. in keinem Sinne; die Durchführung der Ansprüche der Allgemeinheit erstreckt sich immer nur auf den Boden. —

Der Grund und Boden nimmt vermöge seiner natürlichen Eigenschaften in der Volkswirtschaft, vermöge der ihm anhaftenden Institutionen aber im privaten und öffentlichen Recht zu allen Zeiten eine Sonderstellung ein, die nach drei Hauptrichtungen hervortritt: im Bodenbesitzrecht, in der Bodenverteilung und in der Bodenverschuldung. Die besondere Behandlung des Bodens, die diesen von den beweglichen Gütern scharf scheidet, ist in jedem Zeitalter und bei jedem Volke nachweisbar. Auch die Gegenwart, die in mancher Hinsicht das frühere Sonderrecht des Bodens beseitigt hat, ist von nichts weiter entfernt, als von einer Gleichstellung des Bodens mit den beweglichen Gütern; sie unterwirft vielmehr den Boden besonderen Einrichtungen des Rechts und der Verwaltung (Immobiliarverkehrsrecht, Grundbuchwesen, Bodenparzellierung, Besteuerung u. a. m.), die auf die Bodennutzung einen entscheidenden Einfluß ausüben. Diese natürliche und rechtliche Sonderstellung des Bodens bildet die sachliche Grundlage der B.

2. Entwickelung der Bewegung. Als programmatische Bewegung nimmt die B. ihren Ursprung im 18. Jahrh.; sie hat in dieser Hinsicht keine Vorgeschichte und ist aus den wissenschaftlichen Systemen des 18. Jahrh. abzuleiten. Wenn gleichwohl in den bodenreformerischen Schriften vielfach die bodenpolitischen Verhältnisse der Vergangenheit herangezogen werden, so geschieht dies einerseits, um die Bedeutung der Bodenpolitik für die gesamte Entwickelung der Völker zu zeigen; andererseits, um an den älteren Einrichtungen die Forderungen der Bodenreformer zu erläutern und auf einzelne Personen als „Vorläufer der B." hinzuweisen.

Als älteste unter den bodenpolitischen Gesetzgebungen wird in den bodenreformerischen Schriften die mosaische Gesetzgebung vorangestellt. Das mosaische Gesetz scheidet bereits auf das genaueste — mit einer sonst im Altertum wohl kaum nachweisbaren Schärfe — den Ackerbauboden von dem städtischen Wohnboden und stellt beide Kategorien des Bodens unter ein verschiedenes Recht. Für das Ackergrundstück, als die Grundlage der Selbständigkeit und Freiheit der Familie, sind weitgehende Schutzvorschriften vorgesehen, nämlich: 1. das Vorkaufsrecht der nächsten Verwandten; 2. das Einlösungs- oder Rückkaufsrecht zugunsten des ursprünglichen Besitzers oder seines nächsten Verwandten: 3. der Rückfall des veräußerten Grundstückes bei Eintritt des in 50jährigen Zwischenräumen einzuschiebenden Jobeljahres, das indes von der Bibelkritik nur als ein Postulat aufgefaßt wird. (Aus den Vorschriften über das Jobeljahr geht übrigens hervor, daß hierbei eine Berechnungsweise des Bodenpreises vorausgesetzt wurde, die auf einer zeitlich begrenzten Veräußerung des Grundstückes beruhte; ähnlich dem englischen 99 Jahr-Lease. Nach Lev. 25 v. 15 soll nämlich der Preis des Ackergrundstückes berechnet werden „nach der Zahl der Erntejahre bis zum nächsten Halljahre".) Die Schutzbestimmungen haben keine Geltung für die städtischen Wohnhäuser, bei denen der Verkauf nach Ablauf einer einjährigen Frist ein endgültiger ist (Lev. 25 v. 23fg.; Ruth 4, 3). — Die Bodenverhältnisse im alten Griechenland werden von den Bodenreformern vielfach erörtert, jedoch in der Hauptsache wohl nur, insofern es sich um bodenpolitische Maßnahmen handelt, die sich an bestimmte hervorragende Namen anknüpfen.

Reichen und vielbenützten Stoff für die bodenreformerische Betrachtung bietet die Geschichte des römischen Reiches. An den verschiedenen Epochen der römischen Geschichte werden die Folgen einer fehlerhaften Bodenpolitik aufgezeigt, während in den Beispielen einzelner Reformer — wie die Gracchen, die zu den „Vätern der B." gerechnet werden — die Auflehnung gegen einen als schlecht erkannten Zustand verkörpert erscheint. — Die Bodenentwicklung des Mittelalters wird in eingehender Weise behandelt von Franz Oppenheimer, dessen Darstellung sich eng an die Geschichte der Institutionen hält und insbesondere die ländlichen und städtischen Bodenverhältnisse bis zum 15. Jahrh. berücksichtigt. — Aus der Periode des landesfürstlichen Städtebaues (17. bis 18. Jahrh.) wird auf die Baupolitik der preußischen Könige und ihre Wirkungen (in einer historisch nicht ganz unanfechtbaren Auffassung) hingewiesen. Eigene Untersuchungen auf den verschiedenen Gebieten der Bodenentwicklung haben die Bodenreformer nur zu einzelnen Fragen geliefert. Auch ist eine zusammenhängende Geschichte der Bodeninstitutionen und des Immobiliarverkehrsrechtes von dieser Seite nicht geboten worden.

Den Ausgangspunkt der B. als einer selbständigen Anschauung bildet die Lehre der Physiokraten (ökonomische Schule des 18. Jahrh.), weshalb die B. von ihren Anhängern auch als „Neu-Physiokratie" bezeichnet wird. François Quesnay, der Begründer des physiokratischen Systems, hat in seinen in den Jahren 1756—58 erschienenen Arbeiten die grundlegenden Gedanken ausgesprochen, aus denen späterhin die Anschauungen der Bodenreformer sich allmählich entwickelten. Quesnay scheidet den Boden von allen übrigen Wirtschaftsgütern und erklärt ihn für die alleinige Quelle aller Reichtümer der Nation. Vom Boden geht die wirtschaftende und wertererzeugende Tätigkeit aus. In weiterer Folge entwickelt Quesnay alsdann — wie dies das Ziel eines jeden großen Sozialreformers sein muß — ein „natürliches harmonisches System der Volkswirtschaft", das hier auf den Boden und seine Kultur gegründet wird. Endlich soll der Boden auch den alleinigen Gegenstand der Besteuerung bilden, die in Gestalt einer einzigen Steuer, des Impôt unique, aufzulegen ist.

François Quesnay (1694—1774) hat seine Anschauungen von Anbeginn auf das engste mit der gesamten Staatsverfassung und Verwaltung verknüpft und hierdurch ein geschlossenes System geschaffen, bei dem es sich nicht um einzelne Maßnahmen oder Eingriffe der Bodenpolitik handelt; sondern auf dem Boden als Basis wird das ganze Gebäude von Staat und Volkswirtschaft systematisch aufgebaut. Hieraus erklärt sich der Einfluß Quesnays auf die Bodenreformer der späteren Zeit, wenn auch seine praktischen Ziele andere gewesen sind. „La terre est l'unique source des richesses" — dieser Satz steht im Mittelpunkt des ganzen Systems. Das Gedeihen der Bodenkultur, die Anlage von Kapital und Meliorationen zu befördern, die besten Bedingungen für die Bodennutzung herzustellen, ist das Ziel der staatlichen Ordnung. Deshalb wird eine einheitliche Staatsgewalt verlangt, für deren Handlungen die Grundsätze wiederum in synthetischer Weise abgeleitet werden. Hinsichtlich der Besteuerung wird gefordert, daß sie nicht hinderlich und zerstörend auf die Volkswirtschaft wirke — „impôt non-destructeur". Auch hierfür kann nur der Boden, der doch alle Güter hervorbringt, in Betracht kommen; und nur aus diesem Grunde, nicht etwa zum Zwecke der Sozialisierung der Grundrente, wird eine einzige, auf den Grundbesitz zu legende Steuer, der impôt unique, befürwortet.

Die großangelegte Systematik Quesnays wurde von den in der Behandlung der Bodenpolitik nachfolgenden Autoren zunächst verlassen. Dagegen wurde die soziale Seite der Bodenrechtsordnung um so schärfer hervorgehoben, und es wurden aus der erkannten Bedeutung des Bodens die Ansprüche der Allgemeinheit abgeleitet. Die hierbei gezogenen Folgerungen gingen dahin, daß in einer gerechten Staatsordnung der Boden Gemeingut sein müsse, daß unter solchen Bedingungen eine harmonische Volkswirtschaft möglich sei, und daß die Besteuerung der Grundrente die gerechteste Steuerform abgebe. Die allmähliche Herausarbeitung dieser Forderungen fällt in den Zeitraum von Ende des 18. Jahrh. bis etwa 1870.

Die Forderung des Gemeineigentums am Boden wurde aufgestellt von dem Engländer Thomas Spence (1750—1814), der im Jahre 1796 eine Schrift „The meridian sun of liberty", als Abdruck eines im Jahre 1775 gehaltenen Vortrages bezeichnet, veröffentlichte; ihm sind indes wohl mehr allgemein revolutionäre als speziell bodenreformerische Ziele zuzuschreiben. Der Schotte William Ogilvie veröffentlichte 1782 eine Schrift, in der das Recht des Bodenbesitzers auf die von ihm selber geschaffene Bodenbesserung (Melioration) beschränkt und eine einzige Steuer empfohlen wird, die den ursprünglichen und den ohne menschliches Zutun gestiegenen Bodenwert erfassen solle — beides bodenreformerische Gedanken. Eine Anzahl von Schriften, die sich gegen das unbeschränkte Privateigentum am Boden wandten, erschienen während der folgenden Jahrzehnte in England. Größere Aufmerksamkeit fand die Bodenbesitzfrage nach der im Jahre 1846 in Irland ausgebrochenen Hungersnot. Herbert Spencer sprach sich in seinen im Jahre 1850 erschienenen Social Statics auf das entschiedenste für das Gemeineigentum und gegen das Privateigentum am Boden aus (später widerrief er die damaligen Ausführungen). Um die gleiche Zeit untersuchte John Stuart Mill in seinen Principles of political economy die Unterschiede zwischen dem Eigentum am Grundbesitz und an den durch menschliche Arbeit geschaffenen Gütern. „No man made the land; it is the original inheritance of the whole species." Der Staat hat deshalb das Recht,

das Land, wenn er es im Gemeininteresse für erforderlich hält, an sich zu ziehen, vorausgesetzt, daß er die Eigentümer für die ihnen entzogenen Werte entschädigt. Späterhin (im Jahre 1870) begründete J. St. Mill die „Land Tenure Reform Association", die in Artikel 4 ihrer Satzungen die bodenreformerische Forderung aufgestellt, den „unverdienten Wertzuwachs" des Bodens durch Besteuerung von den Grundbesitzern zurückzufordern. — In Frankreich veröffentlichte H. de Colins im Jahre 1849 sein Buch „Socialisme Rationnel", der das Kollektiveigentum am Boden fordert und für die Bestrebungen der Bodenreformer im französischen Sprachgebiet den Namen abgegeben hat.

In Deutschland hatte 1853 Herm. Heinr. Gossen eine Schrift veröffentlicht („Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs"), die zwar den Ankauf des Bodens durch den Staat, dagegen aber die Verpachtung an den Meistbietenden befürwortete. Als Vertreter bodenreformerischer Ideen i. e. S. ist Dr. Th. Stamm zu nennen. („Die Erlösung der darbenden Menschheit" 1. Aufl. 1870.) Stamm begründete einen Verein „Allwohlsbund", der bodenreformerische Grundsätze vertrat und bis 1892 bestand.

3. Die neuere B.bewegung ist anzuknüpfen an Henry George, der nach seiner eigenen Angabe die gleichen Ziele wie die (ihm erst bei seinen wissenschaftlichen Studien bekannt gewordenen) Physiokraten verfolgt. H. George hat den Boden wiederum in den Mittelpunkt eines geschlossenen Systems und einer Wirtschaftsordnung gerückt, und wiederum, wie einst Quesnay, eine Darlegung der gesetzmäßigen Entwicklung und der naturgemäßen Zusammenhänge von Staat und Volkswirtschaft auf den Boden gegründet. Hierin liegt wohl Georges größtes Verdienst und hierdurch dürfte sich auch sein starker und nachhaltiger, von keinem Vorgänger erreichter Erfolg erklären. In zwei Worten hat George ferner durch die Ueberschrift seines Hauptwerkes ein soziales Gesetz formuliert, das nach seiner Auffassung die Entwicklung der Gegenwart kennzeichnet: „Fortschritt und Armut" — eine äußerst wirkungsvolle Antithese (wegen der Einwendungen s. unten). Unter Armut versteht hierbei George nicht nur Dürftigkeit und Elend einzelner Schichten, sondern ganz allgemein die dauernd unbefriedigende Lage der Arbeit inmitten eines Zeitalters steigenden Reichtums. Der Fortschritt unserer Zeit vollzieht sich nach George in einer immer stärkeren Klassenscheidung und unter einer für die Arbeit ungünstigen Entwicklung. Die Produktivität der Arbeit steigert sich, während das Ergebnis nicht den arbeitenden Klassen zugute kommt. Die Erklärung sucht H. George in den fehlerhaften Wirkungen der Bodenrente. Der Besitz des Bodens ist ein Monopol, das dem Besitzer die Aneignung eines Teils der von der Arbeit erzeugten Werte gestattet. Die Grundrente steigt stets auf Kosten des Wertes der Arbeit. Billiger Boden bedeutet für den Arbeiter den höchsten, teurer Boden den niedrigsten Anteil an der Gütererzeugung. Wie die ungünstige Lage der arbeitenden Klassen, so sind in den fortschreitenden Ländern auch die Absatz- und Handelskrisen eine Folge der wirtschaftswidrigen Einflüsse der Bodenrente. Die Abhilfe erblickt H. George vor allem in einer radikalen Besteuerung der Grundrente, wobei er sich ebenso auf Ricardo wie auf Quesnay (s. jedoch oben) beruft; durch eine einzige Steuer — single tax — soll die Grundrente eingezogen und der Allgemeinheit zugeführt werden.

In den Arbeiten H. George's verbindet sich die abgerundete Darstellung eines Systematikers mit dem praktischen Blick des Beobachters, der das Gebiet eines zeitgenössischen Mißstandes herausfindet. Die Hauptschrift George's hatte bei ihrem Erscheinen einen sofortigen und ungewöhnlich starken Erfolg. Die hierdurch eingeleitete Bewegung hat sich rasch und während des folgenden Jahrzehnts (1880—1890) zunächst in den von George vorgezeichneten Bahnen ausgebreitet.

Henry George, geb. 2. September 1839 zu Philadelphia, zuerst Matrose, später Goldgräber, Schriftsetzer und Redakteur, veröffentlichte 1871 ein Schriftchen „our Land and Land Policy". Sein Hauptwerk „Progress and Poverty" erschien 1879 und wurde alsbald in weiten Kreisen bekannt. Der literarische Erfolg bahnte dem Verfasser den Weg in das öffentliche und politische Leben. Auf größeren Reisen wirkte George in Amerika, England, Schottland und Australien für seine Ideen und warb eine zahlreiche Anhängerschaft. Im Jahre 1886 zum Kandidaten für das Bürgermeisteramt von New York aufgestellt, unterlag er mit einer achtunggebietenden Minderheit. Inmitten des Wahlfeldzuges für eine zweite Kandidatur starb George am 29. Oktober 1897.

Die Arbeiten Henry Georges gehören zu denen, deren Wert mehr in der Anfwerfung und Umgrenzung großer Probleme als in deren Lösung liegt, und die deshalb ihren Wert nicht verlieren, wenn die gebotene Lösung selber als unzureichend erwiesen wird. Was unter den Grundanschauungen H. Georges zunächst die Beziehungen zwischen Bodenrente und Arbeitseinkommen betrifft, so ist es richtig, daß die Bodenrente erarbeitet, also durch Arbeit gedeckt, erzeugt oder beglichen werden muß. Ueber die Formen, in denen dies in der Volkswirtschaft geschieht, sowie über den Unterschied zwischen ländlicher und städtischer Bodenrente hat indes H. George keine Untersuchungen angestellt. — Neue begriffliche Scheidungen innerhalb der Grundrente aufzustellen war kaum das Ziel Henry George's; sein Werk ist vor allem darauf angelegt, die Ansprüche der Allgemeinheit auf die Grundrente praktisch durchzuführen. Dem Plan der Fortsteuerung der Grund-

rente wird man wesentliche theoretische und praktische Bedenken entgegenstellen müssen. Eine einzige Steuer, wie sie George vorschwebt, dürfte keinesfalls die erwünschten Wirkungen haben. Doch wird auch die Gesamtanschauung, daß die Mißstände der Bodennutzung in Stadt und Land ausschließlich im Wege der Besteuerung mechanischer Weise zu beseitigen seien, erheblichen Einwendungen unterliegen. — Die von George (nach dem Vorbild von Adam Smith) gebrauchte und von seinen Gegnern mitunter beanstandete Bezeichnung des Grundbesitzes als eines Monopols wird dagegen kaum einem Mißverständnis begegnen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß mit Bezug auf volkswirtschaftliche Verhältnisse der Ausdruck Monopol zu allen Zeiten nur gebraucht worden ist, um das Bestehen und die Benutzung einer wirtschaftlichen Uebermacht in der Verfügung über die Wirtschaftsgüter, keineswegs aber um die faktische Innehabung durch eine alleinberechtigte Person zu bezeichnen. Bei dem Boden treten zu seinen natürlichen Eigenschaften noch die Institutionen des Rechtes und der Verwaltung, die dem Bodenbesitz ein Monopol im volkswirtschaftlichem Sinne verleihen. Ob es möglich ist, dieses Monopol auf dem von George vorgeschlagenen Wege zu beseitigen, ist eine andere Frage.

Von wesentlicher Bedeutung erscheint die von H. George geschaffene scharfe Antithese „Fortschritt und Armut"; ein Ausdruck von packender agitatorischer Kraft. Bei aller Wirksamkeit wird die von George geprägte Formel doch wohl nicht als erschöpfend gelten können. Die gegenwärtige Entwicklung wird wohl vollständiger gekennzeichnet durch einen Gegensatz, den ich in die Worte formulieren würde: „Fortschritt und Abhängigkeit". Die wirtschaftliche Entwicklung in der Gegenwart vollzieht sich unter einer steigenden Abhängigkeit der Volksmassen — einer Abhängigkeit, die in sozialer, politischer und rechtlicher Hinsicht die größten Gefahren mit sich bringt. Gerade die Bodenpolitik aber muß das Gebiet bilden, auf dem den Schädigungen der wirtschaftlich-technischen Abhängigkeit entgegengewirkt und die Verbindung der Volksmassen mit dem Staat und den allgemeinen Interessen hergestellt werden kann. —

Als einer der ersten unmittelbar durch H. George angeregten Autoren ist Michael Flürscheim zu nennen, der in seiner ersten Schrift („Auf friedlichem Wege" 1884) sich auf den Standpunkt Georges stellte. In seiner späteren umfangreicheren Veröffentlichung („Der einzige Rettungsweg" 1890) weicht er in wesentlichen Punkten von George ab. George hatte für die ungünstige Stellung des Arbeitseinkommens lediglich die Bodenrente verantwortlich gemacht; Flürscheim will hierzu noch das Kapital gerechnet wissen. Flürscheim scheidet das Kapital in „wirkliches" Kapital, d. h. erübrigte Güter (Produktivkapital i. S. der Nationalökonomie); und in „imaginäres" Kapital, das nichts anderes darstellt als „den kapitalisierten Wert des Rechtes, den Nebenmenschen tribntpflichtig zu machen" (Tributrechte, Forderungen). Der Grund und Boden bildet die Hauptquelle des imaginären Kapitals, das in steigendem Maße nicht zur Produktion, sondern in sicheren Forderungsrechten (Hypotheken, Grundbesitz) angelegt wird. Die Zunahme der Zinseinkommen kann nur durch erhöhte Tributleistungen seitens der zinsschuldenden Volksmassen erfolgen. Die Grundrente ist die Mutter des Kapitalzinses; mit der Grundrente würde der Kapitalzins schwinden und die Arbeit zu ihrem vollen Rechte kommen. Die Vorschläge Flürscheims zur Abhilfe umfassen teils eine Besteuerung der Grundrente, teils eine mit Abschätzung der Bestandteile des Bodenwertes verbundene Verpachtung. Der Bund für B. in Deutschland ist eine Gründung Flürscheims (1888). — Bodenreformerische, jedoch von der Partei selbst nicht anerkannte Anschauungen entwickelte Theodor Hertzka („Freiland", 1890; eine durch Hertzka angeregte Expedition nach Afrika schlug fehl).

4. Jüngste Entwicklung. Die weitere Entwicklung der B. während der jüngsten Zeit hat sich von der ersten, durch Henry George bestimmten Richtung wesentlich entfernt und ist, trotz enger internationaler Beziehungen, in der Hauptsache eine nationale geworden. Die Tätigkeit H. Georges hatte schon zu seinen Lebzeiten den Erfolg, daß die von ihm aufgestellte Lehre eine politische Agitation hervorrief, zunächst in seinem Heimatlande, weiterhin in anderen Ländern. Für die Bewegung bedeutete dies insofern einen Gewinn, als hierdurch eine Scheidung der B. in nationale Richtungen bewirkt wurde, die bei der Verschiedenheit der Bodenbesitzverhältnisse in den einzelnen Ländern alsbald auf eine nationale Durcharbeitung des bodenreformerischen Programms hindrängte. Gesonderte Organisationen entstanden, die sich die Fortbildung der Theorie angelegen sein ließen, insbesondere aber auf die Aufstellung und Durchführung praktischer, den Zuständen der einzelnen Länder angemessener Reformforderungen hinarbeiteten.

In Deutschland traf die B. (im engeren Sinne eines Parteiprogramms) nunmehr zusammen mit den Bestrebungen namhafter Sozialpolitiker, die den Boden zum Sondergebiet ihrer Studien gemacht hatten. Diese Verbindung mit wissenschaftlichen Kreisen, die mit der älteren B. zunächst nur den Gegenstand der Betrachtung, nicht aber die Methode gemeinsam hatten, gibt der B. in Deutschland das Gepräge. Unter den Nationalökonomen wirkten Adolf Wagner, Karl Bücher, unter den Juristen Rudolf Sohm, P. Oertmann, unter den Hygienikern Max Gruber und andere für die B. Ihre Arbeiten richteten sich hauptsächlich auf die Mißstände, die mit der neueren städtischen und industriellen Entwicklung in Deutschland verknüpft sind. Auf theoretischem Gebiete betätigte sich Franz Oppenheimer, der insbesondere für die Behandlung der Besiedelungs- und Bevölkerungsfragen neue Gesichtspunkte aufstellte. Der Bund deutscher Bodenreformer

hat im Jahre 1896 ein von seinem Vorsitzenden Adolf Damaschke entworfenes Programm angenommen, das die nächsten Ziele der B. zum Ausdruck bringt und die praktische Reformarbeit in den Vordergrund rückt. Auch in den übrigen Ländern bildeten die bodenreformerischen Verbände Sonderprogramme mit national angepaßten Forderungen aus.

In Deutschland hatte die soziale Bodenpolitik einen hervorragenden Vertreter gefunden in Carl Rodbertus, der in den Jahren 1860 bis 1870 insbesondere die Fragen des Realkredits in wissenschaftlichen Arbeiten behandelte. Das rasche Anwachsen der Städte in den 70er Jahren lenkte dann die Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker auf die mit dem Steigen der Grundrente verbundenen Probleme. Hier war es vor allem Ad. Wagner, der sich für die Sozialisierung der Grundrente aussprach. Die eigenen Untersuchungen Wagners betreffen insbesondere die Differenzierung des Bodens nach seinen verschiedenen Verwendungszwecken, sowie die Vorgänge, die sich mit dem Uebergang des Bodens vom Ackerland zum städtischen Bauland verknüpfen. Das Grundeigentum, das die Verfügung über wichtige gewerbliche Betriebskräfte in sich schließt (Kohle, Wasserkraft), soll nach Wagner dem Staate zustehen. — Von den Arbeiten Karl Büchers gehören hierher die Untersuchungen über die Allmende, die die soziale Bedeutung des Gemeindegrundeigentums behandeln und von den Bodenreformern vielfach herangezogen werden. Die Beiträge von Rud. Sohm und P. Oertmann betreffen im besonderen das Erbbaurecht.

Franz Oppenheimer nimmt in seinen Untersuchungen zum Ausgangspunkt nicht, wie Henry George, das Privateigentum als solches, sondern die Verteilung des Grundbesitzes und ihre Wirkung auf die Verteilung und den Stand der Bevölkerung. Oppenheimer wirft zur Auseinandersetzung mit dem Sozialismus die wichtige Frage auf, woher der „freie" Arbeiter kommt, der nach Karl Marx die Voraussetzung der kapitalistischen Wirtschaftsweise bildet. Es ist nicht richtig, daß „die Maschine den Arbeiter freisetzt", wie Marx lehrt; die Industrie setzt in ihrer Gesamtheit nicht nur keine Arbeiter frei sondern schafft fortwährend Stellen für neue Volksmengen. Dagegen findet in der Landwirtschaft insbesondere in den Bezirken des Großgrundeigentums fortwährend eine Freisetzung von Arbeitskräften statt, die in die Städte strömen. Oppenheimer belegt seine Auffassung durch die geschichtliche und durch die gegenwärtige Entwicklung und ergänzt sie durch seine Lohntheorie. Zur Abhilfe fordert Oppenheimer nicht die „Wegsteuerung" der Grundrente, sondern die Errichtung von Genossenschaften, die für einen bestimmten abgegrenzten Bezirk das Grundeigentum erwerben. Die ländliche Siedelungsgenossenschaft würde die technischen Vorteile des Großbetriebes mit dem Individualbesitz verbinden; während in der städtisch angesiedelten Genossenschaft die Mißstände der heutigen Großstadt verschwinden müßten. Eine Gesellschaft mit hinreichendem Kapital zur Durchführung der Oppenheimerschen Vorschläge ist im Juni 1905 begründet worden und hat ihre Tätigkeit nach dem Erwerb eines geeigneten Geländes in der Nähe von Eisenach begonnen. —

Beiträge zu Einzelfragen wie zu allgemeinen Programmfragen haben geliefert Heinrich Freese, F. Stöpel, Schär, von Helldorf-Baumersrode, R. Baumeister, Eugen Jäger u. a. Das neue Programm der deutschen Bodenreformer verlangt: „daß der Grund und Boden unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht". Der Bund gibt u. a. zwei Zeitschriften heraus, die „Deutsche Volksstimme" und das (für wissenschaftliche Erörterungen bestimmte) „Jahrbuch der B.".

In England, Amerika und Australien haben die Verbände der Bodenreformer eine starke Verbreitung gefunden. Alfred Russel Wallace, bekannt als Naturforscher darwinistischer Richtung, veröffentlichte 1882 die Schrift „Land Nationalisation", in der er für das staatliche Obereigentum am Boden eintrat, während dem Pächter (Bodennutzer) der Wert der von ihm geschaffenen Besserung verbleiben soll. Das Organ der von Wallace, Hyder und Aldrigde geleiteten englischen Bewegung ist die Zeitschrift „Land and Labour"; eine zweite in Glasgow herausgegebene Zeitschrift „Land Values" vertritt die Anschauungen der Bodenreformer in Schottland. Auf dem Boden des H. Georgeschen Programms steht die Land Restoration League, die u. a. eine erhebliche Anzahl von Parlamentsgliedern zu ihren Anhängern zählt. — In Amerika sind die Leiter der B.bewegung H. George junior und Tom L. Johnson; die „Single Tax Review" vertritt die bodenreformerischen Forderungen. — Die „Revue du Socialisme Rationnel" dient der B. in Frankreich und Belgien; die Zeitschriften „Reform" (Slagelse) und „Social Tidskrift" (Stockholm) dienen ihr in Dänemark und Schweden.

II. Stellung der B. in der Wissenschaft und in der Praxis.

1. Die Theorie. Die B. hat in der Geschichte ihrer Theorien einen größeren Entwicklungsprozeß durchgemacht. Sie ist hervorgegangen — wohl mit dem Rechte der Erstgeburt — aus den philosophisch-ökonomischen Anschauungen des 18. Jahrh., denen auch die übrigen neueren Sozialsysteme mittelbar oder unmittelbar ihren Ursprung verdanken. International in ihren ersten Theorien und Forderungen, hat die B. sich unter der Macht der tatsächlichen Verhältnisse entschieden nationalisiert und die Durchführung praktischer Aufgaben angestrebt. Es fragt sich, welche weiteren Ziele und Leistungen in der B.bewegung erkennbar sind.

Die B. erhebt nach der wissenschaftlichen Seite den Anspruch, mehr zu sein als ihr Name — Reformierung eines beschränkten

Gebietes — eigentlich besagt; sie erscheint vielmehr als ein vollständiges System einer Wirtschaftsordnung. Die Theoretiker der B. haben stets behauptet, daß sich auf der Sozialisierung des Bodenbesitzes ein ökonomisches System aufbauen lasse; ihre Arbeiten sind dementsprechend nach einem geschlossenen Plane angelegt. Die B. erwartet und verheißt demnach unter Wahrung der individuellen Schaffenskraft eine harmonische Wirtschaftsordnung. An sich darf man eine solche Lösung wohl als möglich bezeichnen; dies um so mehr, als die B. das Kapital in ihre Erörterungen einbezieht und mit vielem Nachdruck hervorhebt, daß ihr Programm die Beseitigung der mit dem Kapitalismus verbundenen Mißstände in sich schließt. Die kritischen Einwendungen, die gegen die B.-Theorie in ihrer heutigen Form, wie gegen jedes frei konstruierte Sozialsystem sich vorbringen lassen, sind zahlreich. Man wird von der B. deshalb verlangen können, daß sie den drei Anforderungen entspricht, die man m. E. an jede Theorie stellen muß: daß die Theorie wissenschaftlich aufgebaut sei, daß sie in der Geschichte begründet sei, und daß sio in der neuzeitlichen Entwicklung eine Stütze finde.

Die Stärke der B. liegt in der natürlichen und rechtlichen Sonderstellung des Bodens. Indes hat die leicht erkennbare, aber doch nur scheinbare, Einfachheit der Materie manchen Fehlgriff in den bodenreformischen Programmen verursacht. Zunächst mag dies gelten hinsichtlich des Glaubens an die unbedingte und automatische Wirkung der Besteuerungspläne, ein echt physiokratisches Erbstück. So hoch die Bedeutung der Besteuerung zu veranschlagen ist, so kann sie doch wohl nur als ein Accessorium, nicht aber als Grundlage der Bodenpolitik in Betracht kommen. Andererseits ist gerade der Umstand, daß der Boden infolge seiner natürlichen Eigenschaften besondere Institutionen von ausschlaggebender Bedeutung besitzt, und daß diese in erster Reihe der Sozialisierung bedürfen, von der B. nicht genügend beachtet worden. Ein Sonderrecht des Bodens, das die Bodenreformer verlangen, besteht längst. Kein anderes Gebiet unserer Wirtschaft ist in ähnlichem Umfang von besonderen Schöpfungen des Rechts und der Verwaltung durchsetzt wie der Grund und Boden. Das „Sonderrecht" ist vorhanden; es bedarf nur der richtigen Ausgestaltung. —

2. Die Praxis. Nach der praktischen Seite ist hier insbesondere die Tätigkeit der Bodenreformer in Deutschland zu erörtern. Man darf es als einen natürlichen und notwendigen Grundzug der B. bezeichnen, daß diese für die Stärkung der öffentlichen Gewalt — sei es im Staat oder in der Gemeinde — und gegen das Uebermaß privater Vorteile auftreten muß. Denn nur eine unabhängige öffentliche Gewalt ist imstande, das Gemeininteresse wahrzunehmen und den in der Bodenausnutzung stets besonders mächtigen Sonderinteressen das Gegengewicht zu halten. Hieraus erklärt es sich, daß die bodenreformerischen Programme stets (so schon bei Quesnay) auf eine Stärkung der öffentlichen Verwaltung hinauslaufen; während umgekehrt ebenso die im Gemeininteresse auf bodenpolitischem Gebiete ergriffenen Maßnahmen häufig solche gewesen sind, die man im weiteren Sinne als bodenreformerische bezeichnen kann und die zu den praktischen Forderungen der B. zählen.

Diese natürlichen Zusammenhänge haben es bewirkt, daß die Staatsverwaltung und einzelne Gemeindeverwaltungen neuerdings gegenüber den Mißständen in der privaten Bodenausnutzung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen und durchgeführt haben, die in dem Programm der Bodenrefomer stehen und ausschließlich der oben dargelegten jüngsten Periode der B. — Einwirkung der deutschen Wissenschaft — angehören. Die hauptsächlichen Punkte betreffen die Vermehrung und Festhaltung des Gemeindegrundbesitzes; die Vermehrung des staatlichen Besitzes an Bergwerken sowie an Geländeflächen in staatlicherseits neu erschlossenen Verkehrsgebieten; die Einführung des Erbbaurechts auf staatlichem und kommunalem Gelände; die Einführung der Besteuerung des Wertzuwachses und der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. Der gegenwärtige Stand der B. in Deutschland läßt sich nach der praktischen Seite etwa dahin charakterisieren, daß aus dem Parteiprogramm eine Reihe von Forderungen herausgearbeitet wurden, die sich auf die Stärkung des öffentlichen Grundbesitzes und auf die Besteuerung des Bodens beziehen und in deren Durchführung die Bodenreformer manche Erfolge erzielt haben. Die Tätigkeit der Bodenreformer sucht ferner die Aufmerksamkeit der staatlichen und kommunalen Kreise und der Oeffentlichkeit auf die Bedeutung und die Eigenart der Bodenprobleme hinzulenken, wobei die ursprünglichen schärferen Programmforderungen der B. im eigentlichen Sinne zurückzutreten scheinen zugunsten der Bestrebungen für eine soziale, den Gemeininteressen dienende Bodenpolitik.

In der Befürwortung der Vermehrung und Festhaltung des staatlichen und gemeindlichen Grundbesitzes haben die Bodenreformer nur einen Grundsatz wieder aufgenommen, der in früheren Perioden (unter der mittelalterlich-städtischen Verwaltung wie unter dem Absolutismus) in Deutschland streng befolgt wurde. Für den städtischen Grundbesitz findet die Forderung wohl allseitige Billigung. Alter Gemeinde-

besitz ist in den meisten deutschen Städten noch heute vorhanden, obwohl in früheren Notjahren und z. T. durch spätere Veräußerungen viel verloren ging. Insbesondere sind die meisten der heute vorhandenen Parkanlagen der Städte teils auf altem Gemeindeland errichtet, teils in der absolutistischen Zeit angelegt worden. Im Bereich der Stadterweiterung besitzt ferner eine Reihe von Städten größere Geländeflächen, die für private und öffentliche Bauzwecke verwendbar sind; so Frankfurt a. M., Altona, Kiel, Düsseldorf, Elberfeld, Mannheim u. a. m. In Preußen wird neuerdings (seit dem Ministerialerlaß vom 19./III. 1901) auf die Erhaltung und Vermehrung des gemeindlichen Grundbesitzes hingewirkt. — Bei der Anlage des Preußischen Mittellandkanals befürworten die Bodenreformer Maßnahmen, um die Verteuerung der Geländeflächen für Industrie- und Wohnbezirke fernzuhalten. — Wegen der Siedelungsgenossenschaften s. oben sub I. 4. — Ueber das Erbbaurecht s. diesen Artikel. — Die von den Bodenreformern empfohlene Besteuerung nach dem gemeinen Wert (worunter der alljährlich oder jeweils nach Ablauf einiger Jahre durch Schätzung festzusetzende Verkaufswert eines Grundstücks zu verstehen ist), gelangt in einer stetig wachsenden Zahl von Gemeinden zur Einführung. In Preußen wurden 1904 gegen 80 Stadtgemeinden und 60 Landgemeinden mit dieser Steuerform gezählt.

Die Zuwachssteuer soll denjenigen Bodenwert treffen, der ohne eigene Aufwendung des Eigentümers entsteht („unverdienter Wertzuwachs"); sie wird erhoben von dem Verkäufer, wenn — nach Abrechnung aller zur Grundstücksbesserung gemachten Auslagen — das Grundstück beim Verkauf eine Wertsteigerung gegenüber der zuletzt vorangehenden Veräußerung aufweist. Die Wertzuwachssteuer wurde im Jahre 1898 eingeführt im Siedelungsgebiet von Kiautschou mit einem Steuersatze von $33\frac{1}{3}\%$ des Wertzuwachses; die Landordnung, an deren Ausarbeitung und Durchführung beteiligt waren von Tirpitz, von Diederichs und Schrameyer, hat sich in der Praxis bewährt. In deutschen Städten ist die Zuwachssteuer bisher zur Einführung gelangt in Cöln mit einem bis zu 25 vom Hundert fortschreitenden Steuersatz, ferner in Frankfurt a. M. und in Gelsenkirchen. Für das Großherzogtum Hessen sollte die Erhebung mit einem bis zu 20 v. H. gehenden Satz den Gemeinden durch Landesgesetz freigestellt werden; doch wurde die in der zweiten Kammer angenommene Vorlage durch die erste Kammer abgelehnt. Für Berlin ist die Einführung durch eine im Januar 1906 ausgearbeitete Magistratsvorlage vorgeschlagen worden. —

Die praktische Tätigkeit der Bodenreformer im Auslande bewegt sich hauptsächlich auf den Gebieten der städtischen Verwaltung, der städtischen Ansiedelung und Behauung und der Steuerpolitik. Die Richtung, in der die Bodenreformer in den einzelnen Ländern vorgehen, ist jeweils durch das Bodenbesitzrecht und die kommunalpolitischen Verhältnisse bestimmt. In England betätigen sich die Bodenreformer auf dem Gebiet der städtischen Ansiedelung und Ausbreitung und fördern (unter der Mitwirkung von Henry R. Aldridge) die Wohnungsreform und die Bewegung zur Gründung genossenschaftlicher Gartenstädte. Die dortigen Bodenreformer sind ferner eifrige Vertreter der Bestrebungen für die Uebernahme und die Ausgestaltung städtischer Unternehmungen auf dem Gebiet der Gas-, Elektrizität- und Wasserversorgung und der Verkehrsmittel. — In Neuseeland und Neu-Südwales ist eine Grundrentensteuer vom „ungebesserten" d. h. ursprünglichen Bodenwert zur Einführung gelangt. (Wegen einzelner Fragen der Bodenpolitik vgl. den Artikel „Wohnungswesen".)

Literatur: ***Henry George, M. Flürscheim, Th. Stamm, R. A. Wallace*** *und Einzelschriften s. oben im Text.* — ***Adolf Wagner,*** *Art. „Grundbesitz" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 793 ff.* — ***Gustav Schmoller,*** *Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888, S. 247 ff.* — ***Franz Oppenheimer,*** *Die Siedelungsgenossenschaft, Leipzig 1896.* — ***Derselbe,*** *Großgrundeigentum und soziale Frage, Berlin 1898.* — ***Ad. Damaschke,*** *Die Bodenreform, 3. Aufl., Berlin 1904.* — ***Derselbe,*** *Aufgaben der Gemeindepolitik, 5. Aufl., Jena 1905.* — ***Karl Diehl,*** *Art. „Bodenbesitzreform" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. 2, S. 950 f.* — *Jahrbuch der Bodenreform, herausgeg. von A. Damaschke, Jena 1905, mit regelmäßigen Literaturnachweisen.* ***Rud. Eberstadt.***

Bodenzersplitterung.

1. Begriff und Bedeutung der B. 2. Statistik. 3. Maßregeln gegen eine zu weit gehende Zersplitterung.

1. Begriff und Bedeutung der B.

a) Begriff. Unter B. versteht man zwei sehr verschiedene wirtschaftliche Erscheinungen: einmal die Verteilung der landwirtschaftlich benutzten Fläche in eine große Zahl kleiner und kleinster Betriebe und zweitens die Zersplitterung eines Einzelbetriebes in eine größere Anzahl unter sich nicht zusammenhängender Parzellen. Beide Erscheinungen können sehr wohl kombiniert vorkommen; doch ist das durchaus nicht überall der Fall; wir haben Gegenden mit gut arrondiertem Kleinbesitz und wir finden größere Güter in vollständiger Gemengelage.

b) Entstehung. Die Entstehung der B. läßt sich im wesentlichen auf drei Ursachen zurückführen: die ursprüngliche Besiedelung, das Erbrecht und das Eindringen intensiverer Kulturen sowie der Industrie. Ueberall wo in Mitteleuropa die slavisch-germanische Form der Dorfansiedelung — im Gegensatz zu der keltisch-römischen Form der Hofbesiedelung wie der bei der späteren Kolonisierung Ostdeutschlands angewendeten Form des Kolonialdorfes — bei der ersten Urbarmachung des Landes in Anwendung kam, führte die ihr eigentümliche Gewannverfassung zur B. Jeder Abschnitt der Feldflur, der in sich an Bodenbeschaffenheit und Lage gleich war, bildete ein eigenes Gewann.

Jede Hufe erhielt an jedem Gewann gleichen Anteil, so daß der Gesamtbesitz der Hufe über die ganze Flur zerstreut dalag. Nach Lamprecht ist noch um die Wende des 12. und 13. Jahrh. die Hufe das deutsche Normalgut; von da an beginnt bereits die Teilung der Hufe unter die Erben, die nach deutschem Recht alle gleichberechtigt sind. In der weiteren Entwickelung des Erbrechts machen sich mehrfach widerstreitende Tendenzen geltend. Schließlich siegt in Frankreich und Westdeutschland mit der Einführung des Code civil, der die populationistischen Tendenzen des 18. Jahrh. zum energischen Ausdruck bringt, das gleiche Erbrecht und die unbeschränkte Teilbarkeit.

Gleichfalls im 18. Jahrh. beginnt in Westdeutschland die Industrie als Haus- und Fabrikindustrie im größeren Maßstabe für ihre Arbeiter Land zu verlangen. Der Einfluß der Spezialkulturen (Handelsgewächs-, Weinbau usw.) ist natürlich bedeutend älter.

c) Soziale und wirtschaftliche Bedeutung. Die Frage der B. hat ihre soziale und ihre wirtschaftlich-technische Seite. Die Bedeutung des kleinen Grundbesitzes an sich, seine Vor- und Nachteile sind aus dieser Betrachtung auszuschließen (vgl. Art. „Grundbesitz"). Hier kommt nur in Betracht, wie weit eine Zersplitterung der Güter und Grundstücke in ihrer gegenwärtigen Größe zum Zwecke der Vermehrung des kleinsten Grundbesitzes zu billigen oder zu wünschen ist. Napoleon hat den Teilungszwang im Code civil aus politischen Gründen statuiert, wie er selbst in seinem viel zitierten Briefe vom 3./VI. 1806 an seinen Bruder Joseph, den König von Neapel, ausspricht:

„Etablissez le code civil à Naples. Tout ce qui ne vous sera pas attaché va se détruire en peu d'années, et ce que vous voudrez conserver se consolidera. Voilà le grand avantage du code civil. Il consolide votre puissance puisque par lui tout ce qui n'est pas fidéicommis tombe et qu'il ne reste plus de grandes maisons que celles que vous érigez en fiefs. C'est ce qui m'a fait prêcher un code civil et m'a porté à l'établir."

Politische und soziale Erwägungen liegen auch zum Teil den auf innere Kolonisation gerichteten Bestrebungen in Deutschland, Großbritannien und Rußland zugrunde; doch handelt es sich bei dieser Bewegung zunächst darum, in Gegenden mit überwiegendem oder ausschließlichem Großgrundbesitz Raum für mittlere und kleinere bäuerliche Wirtschaften zu schaffen. Wo bereits eine dichte Besiedelung vorhanden ist, wie in weiten Strecken Mitteldeutschlands und dem größten Teile West- und Süddeutschlands sowie Frankreichs kommt dieser Gesichtspunkt nicht mehr in Betracht. In der Tat haben die Fürsprecher mehr oder minder unbegrenzter Teilbarkeit, wie vor allem Brentano, weniger die Klasse der Bauern als die der ländlichen und industriellen Arbeiter im Auge, denen die Gelegenheit, Grund und Boden in kleinsten Parzellen zu erwerben, das Aufsteigen in eine sozial höhere Klasse, die der Grundbesitzer, ermöglicht. Ihr Spartrieb wird geweckt, ihr Interesse an der bestehenden Eigentumsordnung verstärkt. Auch dem Bauern ist die Möglichkeit geboten, sich vorteilhaft zu arrondieren und, da der Grundstückmarkt stets in Bewegung ist, durch event. Abverkauf einzelner Grundstücke im Notfall das Hauptgut schuldenfrei zu erhalten. Als Nachteile stellen sich die ungemeine und dem Ertragswert in vielen Fällen nicht mehr entsprechende Steigerung der Preise dar. Die Nachfrage ist dringend, sowohl seitens der kleinen Landwirte, die weitere Parzellen erwerben müssen, um ihr Gütchen lebensfähig zu machen, wie seitens der Arbeiter, die ihre in den Freistunden brach liegende und deshalb von ihnen nicht bewertete Arbeitskraft ausnützen wollen. Neben dem Landhunger und der Schollenkleberei, die sich in gleicher Weise bei Bauern wie bei Arbeitern zeigen, tritt für den Arbeiter der auf dem Lande lokalisierten Großindustrie ein dritter Nachteil hervor: an den Besitz gefesselt, kann er, der einem einzigen Unternehmer gegenüber steht, die Chancen des Arbeitsmarktes nicht gehörig ausnutzen.

Die Zersplitterung des Bodens begünstigt jede Spezialkultur. Am „Vorgebirge" bei Bonn, wo ausschließlich Blumen, Gemüse und Obst für den Bonner und Kölner Markt gezogen werden, beschäftigen ein paar Morgen die Arbeitskraft einer Familie vollständig; ist der Kauf- oder Pachtpreis ein angemessener, was bei Bonn durchaus nicht immer der Fall ist, so wird sich gegen die Zersplitterung in der Umgegend großer Städte nicht viel, jedenfalls technisch nichts einwenden lassen.

Durchaus einig ist man aber darüber, daß die Zersplitterung eines einzelnen größeren oder kleineren Bauerngutes in eine übergroße Zahl zerstreut liegender Parzellen schädlich ist. Die einzelne Ackerparzelle erschwert, sowie sie unter ein bestimmtes Mindestmaß herabgeht, die Bewirtschaftung erheblich (anders liegt natürlich, wie nochmals hervorgehoben sei, der Fall bei Spatenkultur). Durch die irrationelle Teilung haben die Aecker oft Formen erhalten, die ein Umwenden des Pfluges schwierig machen (Anwendäcker, Spitzäcker). Sehr bedeutend ist der Verlust durch Grenzfurchen. Der Furcheninhalt eines Grundstückes in Rechteckform (Verhältnis 5 : 1) wird von Krämer unter der Voraussetzung, daß eine Grenzfurche 20 cm breit ist, für ein solches von 5 ha auf 0,48%, für ein solches von 25 a

auf 2,15% der Gesamtfläche berechnet. Nicht minder ins Gewicht fallend ist der Zeitverlust, der durch das öftere Wenden beim Pflügen, Eggen, Walzen und Drillen entsteht. Die Zusammenhangslosigkeit mit den anderen Grundstücken erschwert eine rationelle Melioration (Drainage oder Bewässerung). Zumeist liegen die parzellierten Grundstücke im Gemenge mit den Besitzungen der Dorfgenossen; dann ist der tatsächliche Flurzwang die Folge. Ueberfahrtsservituten aus Mangel an Wegen und die Unmöglichkeit, die nicht an den Wegen liegenden Grundstücke jederzeit zu betreten, bedingen wieder gänzliche Unfreiheit der Wirtschaft. Der fortgeschrittene Landwirt ist außerstande, eine rationellere Wirtschaft einzuführen, wenn es seinen Nachbarn nicht gefällt. Intensivere Weidewirtschaft ist selbstverständlich undenkbar ohne größere und, was noch wichtiger ist, zusammenhängende Grundstücke. In Gegenden der B. ist, soweit nicht etwa Gemeindeweide vorhanden ist, die Brach- oder Stoppelweide ein kümmerlicher Notbehelf. Aber auch die Intensivierung der Viehhaltung durch Stallfütterung ist in den Parzellierungsdistrikten nicht zu erreichen, weil die Ausdehnung des Futterbaues von dem Uebergang zu einer rationellen Fruchtwechselwirtschaft und diese wieder von der vorherigen Grundstückzusammenlegung bedingt ist.

2. Statistik. a) Deutschland. Die letzte Betriebsstatistik, die wir von Deutschland besitzen, ist die vom 14. Juni 1895. Nach dieser Betriebsstatistik waren Zahl und Flächengröße der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland die folgenden:

	Anzahl der Betriebe	% aller Betriebe	Landwirtschaftlich benutzte Fläche ha	%
Parzellenbetriebe (bis 2 ha)	3 236 367	58,23	1 808 444	5,56
Bauernwirtschaften (2—100 ha)	2 296 889	41,29	22 877 696	70,36
Großbetriebe (über 100 ha)	25 061	0,45	7 831 801	24,08

Die Zahl und Fläche der Parzellarbetriebe bis 2 ha betrug in den beiden Jahren 1895 und 1882:

Größenklassen	Zahl der Betriebe 1895	Zahl der Betriebe 1882	Landwirtsch. benutzte Fläche ha 1895	Landwirtsch. benutzte Fläche ha 1882
unter 0,1 a	663		0,6	
0,1—2 a	76 223		769	
unter 2 a	76 886	66 143	769	658
2—5 a	212 331	195 298	6 629	5 994
5—20 a	748 653	656 193	82 797	72 860
20—50 a	815 047		257 735	
50 a bis 1 ha	676 215		462 711	
20 a bis 1 ha	1 491 262	1 405 682	720 466	698 446
1—2 ha	707 235	738 515	997 803	1 047 980

Die kleinsten Parzellenbetriebe bis 1 ha haben also in allen Größenklassen zugenommen.

Die Parzellenwirtschaften haben ihren Hauptsitz im Süden und Westen Deutschlands; von den 100 stärkst parzellierten kleineren Verwaltungsbezirken liegen nur 11 außerhalb dieses Gebiets. Den stärksten Anteil an der landwirtschaftlich benutzten Fläche haben die Parzellenbetriebe in dem preußischen Kreise Zellerfeld und dem württembergischen Oberamt Neuenburg; in beiden entfallen auf die Parzellenbetriebe über 41% der Fläche.

Wie weit die zweite Form der Zersplitterung, das Zerfallen der Einzelbetriebe in unzusammenhängende Parzellen, gehen kann, mögen einige Beispiele aus der Rheinprovinz zeigen. Auf die 646 900 ha betragenden Acker- und Wiesenparzellen der Regierungsbezirke Trier und Koblenz entfallen 7 588 400 einzelne Parzellen, so daß 1 ha sich in 12 Teile zerteilt. In der Gemarkung Maischeid entfielen vor der vor einigen Jahren erfolgten Zusammenlegung auf die Gesamtwirtschaftsfläche von 943 ha 18 390 Parzellen (Durchschnittsgröße 5,10 a), in der Gemarkung Hahnroth 2468 Parzellen auf eine Fläche von 109 ha (Durchschnittsgröße 4,4 a). Ein Notar aus Heinsberg teilt mit, daß er während der Zeit v. 1./VII. 1885 bis zum 1./VII. 1893 201 Teilungsakte von Nachlaßimmobilien aufgenommen habe. Die Anzahl der Beteiligten betrug 817, die Gesamtheit der zu teilenden Immobiliarparzellen 4754, die einen Flächeninhalt von 821 ha 55 a 6 qm repräsentierten. Jeder Beteiligte erhielt also durchschnittlich 1 ha, während vorher in ein und derselben Masse 4 ha vereinigt waren.

Diese wahllos herausgegriffenen Beispiele zeigen, daß die B. in vielen Fällen jedes vernünftige Maß überschritten hat. Der Gedanke, daß in Erbfällen jedes Kind an jeder Parzelle einen Anteil haben müßte, wird im Süden der Rheinprovinz mit fast krankhaftem Fanatismus verteidigt und durchgeführt; selbst wenn ein Kind im Kloster, eines in Amerika ist und nie daran denkt, seinen Anteil in Besitz zu nehmen, wird er ihm von jeder Parzelle zugeteilt.

Am klarsten zeigt die durch keinerlei wirtschaftliche Erwägung zu rechtfertigende Zersplitterung des Waldbesitzes, wie weit die Bodenteilung durch vorgefaßte Meinungen begünstigt wird. In 4 Gemeinden des Westerwaldes mit einem Komplex von Privatwaldungen im Umlange von 1041,3 ha mit 1659 Parzellen befinden sich 1269, also 76 % aller Parzellen unter der Größe von 50 a, eine Größe, die einen forstmäßigen Betrieb nicht mehr zuläßt. Die Waldfläche des Kreises Lennep beträgt 11 988,25 ha, wovon 11 769,21 ha Privatbesitz sind. Es beträgt daselbst die Zahl der mit einer Größe von

	bis 25 a	25 a bis 1 ha	1—5 ha	mehr als 5 ha
einem Besitzer gehörigen Waldparzellen	6787	7303	2232	104
mehreren Besitzern gehörigen Waldparzellen	1076	1152	590	18
Summa	7863	8455	2822	122

b) Belgien. Ueber die Entwickelung in Belgien gibt die folgende Tabelle (nach Conrad) Auskunft.

Betriebe	1846 %	1866 %	1880 %
von 50 a u. darüber	43,2	41,9	51,9
„ 51 a bis 1 ha	12,3	14,5	13,4
„ 1 ha bis 2 ha	14,4	14,4	12,8
1 ha und darunter	69,9	70,8	78,1
über 2 ha	30,1	29,2	21,9
Summa	100,0	100,0	100,0

Wie weit die fortschreitende Zersplitterung auf den Einfluß der Industrie mit ihren starken Arbeitermassen zurückzuführen ist, ist nicht festzustellen.

c) Frankreich. Nach den Betriebszählungen von 1882 und 1892 betrugen die Betriebe (exploitations agricoles) und die von ihnen eingenommene Fläche:

Größenklasse	Zahl der Betriebe 1892	Zahl der Betriebe 1882	Gesamtfläche der Betriebe (in ha) 1892	Gesamtfläche der Betriebe (in ha) 1882
unt. 1 ha	2 235 405	2 167 667	1 327 253	1 083 833
1—40 ha	3 328 676	3 362 252	25 558 167	26 211 924
üb. 40 ha	138 671	142 088	22 493 393	22 296 104

Die Parzellarbetriebe haben sich danach sowohl der Zahl nach wie bezüglich der Fläche, die sie beanspruchen, nicht unbeträchtlich vermehrt; davon jedoch, daß das Erbrecht des Code civil den Boden Frankreichs „zu Staub zerrieben“ habe, wie man mit großer Uebertreibung gesagt hat, kann nicht die Rede sein. Nur darf man nicht vergessen, daß diese nicht ungünstige Besitzverteilung nur dadurch erreicht worden ist, daß die französische Bevölkerung das Erbrecht des Code civil durch das Zweikindersystem korrigiert hat.

d) Großbritannien. Die Betriebsstatistik vom Jahre 1895 weist erstens die sog. agricultural holdings mit über 1 acre (0,40 ha) und zweitens die holdings of land not exceeding 1 acre including allotments nach. Die letztgenannten Zwergwirtschaften, soweit sie nicht allotments sind, werden jedoch erst von 1/4 acre an nachgewiesen. Die Fläche, die bei der Betriebsstatistik erfaßt wird, besteht bei den agricultural holdings lediglich aus Acker und Wiese. Agricultural holdings waren nun vorhanden: In Größe von 1—5 acres (0,40—2 ha) 117 968 mit 366 792 acres Fläche; in Größe von über 5 acres 402 138 mit 32 210 721 acres Fläche. Dazu kamen 579 133 holdings of land not exceeding 1 acre including allotments, deren Fläche nicht mitgeteilt wird. Auf die Zahl der Zwergbetriebe entfällt in Großbritannien ein sehr viel größerer Prozentsatz als in Deutschland, vor allem infolge der Vergebung von allotments an Arbeiter.

3. Massregeln gegen eine zu weitgehende Zersplitterung. a) Repressive Maßregeln. Die wirtschaftlich-technischen Nachteile einer zu weitgehenden Bodenzersplitterung haben schon frühzeitig weitblickenden Staatsmännern zu einschneidenden Maßnahmen Veranlassung gegeben. Die wichtigste repressive Maßnahme ist die Zusammenlegung der Grundstücke für jeden einzelnen Besitzer im Wege eines öffentlichen Verfahrens (Vereinödung, Flurbereinigung); vgl. Art. „Gemeinheitsteilung“ und „Grundstücke, Zusammenlegung derselben“.

Die einmal erfolgte Zusammenlegung bietet jedoch keineswegs die Gewähr, daß die alten Mißstände dauernd beseitigt sind. Trotz der offenbaren Vorteile des Zusammenhalts der zusammengelegten Grundstücke bleibt die Tendenz zur Zersplitterung mit den bisherigen Ursachen erhalten. Die Generalkommission in Düsseldorf (Zusammenlegungsbehörde für die Rheinprovinz) hat eine Zusammenstellung über neuerliche Zersplitterung in von ihr zusammengelegten Gemarkungen veröffentlicht, der wir einige Beispiele entnehmen:

Gemarkung	Größe ha	Anzahl der Pläne	Aufteilung von Plänen	Aufteilung in Parzellen	Aufteilung in Jahren
Oberwambach	281	906	77	254	5
Etzbach	148	934	25	70	1
Oberölfen	151	368	40	121	2,5
Birnbach	224	504	12	44	1,5
Wederath	426	662	38	96	1

b) Präventive Maßregeln. Die Zersplitterung kann nur mit den Ursachen der

Zersplitterung verschwinden. Damit ist von vornherein gegeben, daß sie bestehen bleibt, wo sie wirtschaftlich berechtigt ist.

Die präventiven Maßregeln sind solche, die sich gegen die Zersplitterung selbst richten, und solche allgemeinerer Natur, von denen die letztere nur als Folgeerscheinung berührt wird.

Als Maßregeln allgemeiner Natur kommen die Aenderung des geltenden Erbrechts und das Einschreiten gegen die sog. Güterschlächterei in Betracht, worüber die betreffenden Artikel zu vergleichen sind.

Direkt gegen die Zersplitterung richten sich die Teilungsverbote und die Statuierung eines Parzellenminimums. Die wichtigsten in Deutschland noch bestehenden einschlägigen Bestimmungen sind die folgenden:

Im Königreich Sachsen bestimmt das G. v. 30./XI. 1843, daß von einem „Rittergute" fortan auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden soll, daß $^2/_3$ der auf dem Grund und Boden — mit Ausschluß der Gebäude — bei Erlaß des Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Hauptgute verbleiben. Dieser Beschränkung sind auch die übrigen Grundstücke unterworfen, sofern sie innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegen und als geschlossen zu betrachten sind. Frei teilbar sind die städtischen und die walzenden Grundstücke, die in keinem geschlossenen Komplex begriffen sind. Ausnahmen finden statt: 1. bei Weinbergsgrundstücken, 2. im Falle des Tausches, wenn nicht über $^1/_8$ der zusammengehörigen Steuereinheiten abgezweigt werden sollen, 3. zum Zwecke des Betriebs der Handelsgärtnerei, 4. bei Abtrennung für öffentliche Zwecke, 5. für Wohngebäude, 6. für Gewerbs- und Fabriketablissements, 7. für wirtschaftliche Zwecke. Bei 3., 5. und 7. dürfen nicht mehr als $^1/_8$ der Steuereinheiten abgetrennt werden. Den Regierungsbehörden wird vorbehalten, Abtrennungen über das gesetzlich erlaubte Drittel hinaus sowie mehr, als es die eben genannten Ausnahmen zulassen, in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten. Das von einem geschlossenen Grundstücke Abgetrennte erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, sofern es nicht infolge Tausches in einen geschlossenen Komplex eintritt. Eine gewisse Erleichterung der Teilung wurde durch G. v. 21./IV. 1873 geschaffen. Wieweit das Gesetz, das übrigens schwere Angriffe erfahren hat, in neuerer Zeit angewendet worden ist, erhellt aus einer von Mamroth beigebrachten Statistik, die sich auf 14 Amtshauptmannschaften bezieht. Es wurden daselbst alljährlich 350—450 Dismembrationen beantragt und davon 90—96 % genehmigt.

Das Gesetz hat entschieden günstig auf die Erhaltung des Bauernstandes gewirkt, aber doch auch die landwirtschaftliche Bevölkerung mehr als notwendig in die Industrie gedrängt. Aehnliche Bestimmungen bestehen noch in einer Reihe deutscher Mittel- und Kleinstaaten.

Praktisch von großer Bedeutung sind die gesetzlichen Vorschriften über ein Parzellenminimum in Baden, Hessen und Preußen.

In Preußen ist die Minimalparzelle in zwei Provinzen eingeführt. Für die drei Oberamtsbezirke Sigmaringen, Haigerloch und Gammertingen (ehemaliges Fürstentum Hohenzollern) bestimmen die V. v. 12./III. 1809 und v. 4./VI. 1845, daß Grundstücke mit Ausnahme von Gärten in kleinere Teile als $^1/_4$ Jauchert (11 a 72 qm) nicht zerstückelt werden dürfen. — Im Regierungsbezirk Wiesbaden gelten die nachstehenden Bestimmungen in den zum ehemaligen Herzogtum Nassau gehörigen Teilen allgemein, in den sonstigen Teilen des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf für diejenigen Gemarkungen, die zusammengelegt oder in der Zusammenlegung begriffen sind. Die V. v. 12./IX. 1829, die Instruktion v. 2./I. und 2./II. 1830 und die V. v. 18./VII. 1837 bestimmen, daß die Teilung verboten ist 1. des Frucht- und Ackerlandes in Flächen unter 50 □ Ruten (12 a 50 qm), 2. der Wiesen in Flächen unter 25 □ Ruten (6 a 25 qm), 3. der Gartenparzellen unter 20 □ Ruten (5 a), ebenso nach der Regierungsverfügung v. 6./IV. 1868 die zur Erzeugung von Grünfutter bestimmten Futterwiesen, falls diese besondere geschlossene Distrikte in der Gemarkung bilden. 4. Das Regierungsreskript vom 16./VIII. 1839 verbietet ferner die Teilung der Kraut- und Gemüsefelder, falls sie nicht besondere geschlossene Distrikte in der Gemarkung bilden, unter 15 □ Ruten (3 a). Ausnahmen können (abgesehen von bestimmten vorhergesehenen Fällen, wie für Setzlingspflanzbeete, Bleichplätze, zum Zweck der Vereinigung der Teilparzellen mit benachbarten Grundstücken etc.) in allen Fällen mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

Im Großherzogtum Baden bestimmt das G. v. 6./IV. 1854, daß die Teilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 10 Morgen (3,60 ba), von Ackerfeld und Wiesen unter $^1/_4$ Morgen (9 a) weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft noch im Wege eines anderen Geschäftes bei Strafe der Nichtigkeit stattfinden darf. Eine Ausnahme findet statt bei Vereinigung der abgeteilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers. Die Verwaltungsbehörde kann 1. auf Antrag des Gemeinderats und Bürgerausschusses für eine bestimmte Gemarkung das Verbot auf ein größeres Maß erweitern, 2. in gleicher Weise ein bestimmtes Maß als Grenze der Teilbarkeit für Garten und Rebgelände festsetzen, 3. im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten bewilligen.

Im Großherzogtum Hessen bestimmt § 41 des G. v. 28./IX. 1887 unter Aufhebung früherer Gesetze, daß eine Teilung von Grundstücken nur insoweit zulässig sei, als dadurch keine Parzelle Ackerland unter 10 a, Wiesland unter 6 a, Waldungen unter 50 a gebildet würde. Ausnahmen finden, abgesehen von der allgemeinen Dispensationsbefugnis der Regierung, statt für Weinberge, Gartenland und Obstbaumstücke, Krautländereien, Abtretungen für öffentliche Zwecke, Abtretungen zu Hofraiten. Für zusammengelegte Grundstücke gilt noch die besondere Bestimmung, daß bei Teilungen jedem neuen Grundstücke eine zur freien Bewirtschaftung ausreichende Zugänglichkeit erhalten bleiben müsse.

Ein verständig den verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken der Grundstücke entsprechend festgesetztes Parzellenminimum unter gleichzeitiger weiterer Dispensationsbefugnis der Regierung, wie etwa im Regierungsbezirk Wiesbaden, dürfte überall durchaus zu empfehlen sein.

Literatur: **Friedrich List**, *Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung, 1842.* — **Peter Franz Reichensperger**, *Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts mit besonderem Hinblicke auf Preußen und die Rheinprovinz, Trier 1847.* — **Bernhardt**, *Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg 1848.* — *Schr. des Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 21 (1882), Bd. 28 (1884), Bd. 61 (1894).* — **A. de Foville**, *Le morcellement, Paris 1885.* — **Lujo Brentano**, *Ueber Gebundenheit und Teilbarkeit des ländl. Grundeigentums, Beilage zur Allg. Ztg., München, 20./21. Dez. 1893.* — **D. Zolla**, *Le problème de la division de la propriété rurale, in Questions agricoles d'hier et d'aujourd'hui, I. Série, p. 340 ff., Paris 1894.* — **Karl Mamroth**, *Die Beschränkungen der Parzellierungsfreiheit in Sachsen, Sachsen-Altenburg u. Württemberg, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 8, S. 72 ff.* — **E. H. Wilh. Meyer**, *Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes, Berlin 1895.* — *Denkschrift über die Einführung einer Minimalparzelle in der Rheinprovinz, Düsseldorf 1895 (nicht im Buchhandel).* — **E. Gothein**, *Agrarpolitische Wanderungen im Rheinlande, in Staatswissenschaftliche Arbeiten, Festgaben für Karl Knies, herausgeg. von O. v. Boenigk, Heidelberg 1896.* — **H. Joesting**, *Die Bedeutung, Verwüstung u. Wiederbegründung des Waldes mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse im Bergischen, Lennep 1896.* — *Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, im Auftrage des Königl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgeg. von Prof. Dr. M. Sering, Berlin 1897/1905.* — **W. Mayer**, *Anerben- und Teilungssystem, dargelegt an den zwei pfälzischen Gemeinden Gerhardsbrunn und Martinshöhe, Erlangen 1899.* — **V. Steinert**, *Zur Frage der Naturalteilung, Leipzig 1905.* — **Karl Hey**, *Die Parzellenwirtschaften im Königr. Sachsen, Tübingen 1903 (schildert den Nutzen der Kleinparzellen für Industriearbeiter).* — *Für die Statistik kommen in Betracht: Die Landwirtschaft im Deutschen Reich, Bd. 112 der Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1898 (gibt auch Zahlen anderer Länder).* — **Conrad**, *Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur, 1. Hälfte, Jena 1904.*

W. Wygodzinski.

Bodin, Jean (Bodinus, Joannes),

geb. 1530 zu Angers, gest. 1597, als Procureur du roi, in Laon.

Hochbedeutender Nationalökonom der vormerkantilistischen Periode, begabt mit ungewöhnlichem Scharfblick für die Ursachen der Schwankungen der Geld- und Warenpreise im Reformationszeitalter.

Von seinen Schriften nennen wir: Discours sur le rehaussement et diminution des monnayes, pour réponse aux paradoxes du Sieur de Malestroit 1578; dasselbe deutsch u. d. T.: Diskurs ..... Von den Ursachen der Theurung, wie auch dem Auff- und Abschlag der Müntz, und wie diesem allgemeinen Uebel abzuhelffen sey ..... Hamburg 1624. — Les six livres de la république, Paris 1577; dasselbe in lateinischer Uebersetzung u. d. T.: De republica libri VI, 1586; dasselbe in deutscher Uebersetzung von Joh. Oswaldt u. d. T.: Respublica. Das ist gründtliche und rechte Underweysung oder eigentlicher Bericht, in welchem außführlich vermeldet wirdt; wie nicht allein das Regiment wol zu bestellen, sonder auch in allerley Zustandt ... zu erhalten sey usw.. Mumpelgart 1592. *Lippert.*

Böhnhase.

B. war in der alten Zunftverfassung der, der ohne Erlaubnis selbständig, aber heimlich arbeitete. Berechtigt zum selbständigen Gewerbebetrieb waren nämlich nur die Zunftmeister und die von der Stadt konzessionierten Freimeister (s. d.). Wer nicht Zunftmitglied werden oder eine Freimeisterstelle erhalten oder als verheirateter Geselle nicht mehr im Hause des Meisters wohnen konnte, der mußte sich ohne Arbeitsbefugnis durchzuschlagen suchen. Aber sein Leben war ein höchst elendes, von beständiger Unruhe und Sorge erfülltes. Er mußte, um Arbeit zu bekommen, billiger arbeiten als der Zunftmeister, heimlich, als ob es eine Schande wäre. Daher werden die B. auch Heimliche, Widerwärtige, Pfuscher genannt. Mitunter wurden förmliche Bjagden unter obrigkeitlicher Mitwirkung von den Zünften veranstaltet. Trotz aller Schwierigkeiten ihrer Stellung sind die B. doch oft sehr zahlreich gewesen, was zum Teil darin seinen Grund hatte, daß die Zunftmeister selbst öfters heimlich bei ihnen arbeiten ließen. Die Versuche einer etymologischen Erklärung des Wortes B. sind unsicher.

Literatur: *Vgl. außer der Literatur bei dem Art. „Zünfte"* **O. Rüdiger**, *Böhnhasen und Handwerksgesellen, in Th. Schrader, Hamburg vor 200 Jahren, Hamburg 1892, S. 217 ff.*

G. v. Below.

Börsensteuer.

I. Allgemeines: 1. Begriff und Wesen der B. 2. Formen, Ausdehnung und Veranlagung der B. II. Gesetzgebung: 1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. England.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der B. Wir verstehen unter B. im allgemeinen die Besteuerung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sowie all derjenigen Uebertragungen von mobilen Werten, die sich an eine börsenmäßige Behandlung anschließen. Die B. ist eine Verkehrssteuer. Wie bei allen Steuern, so liegt auch der B. der Gedanke zugrunde,

die einzelwirtschaftliche Steuerkraft zur Leistung heranzuziehen. Dies kann aber auf verschiedenem Wege geschehen, indem entweder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an der Quelle der Einkommensbildung (Ertragssteuern) oder nach Abschluß des Entstehungsprozesses des Einkommens (Einkommensteuer) oder nach einem Rückschlusse aus den Ausgaben (Aufwandsteuern) getroffen wird. Neben diesen Möglichkeiten kann die Steuertechnik auch die Leistungsfähigkeit dann ermitteln, wenn innerhalb des Bildungsprozesses des Einkommens die Vermögenswerte sich im Flusse des wirtschaftlichen Verkehrs befinden. Darum ist die Verkehrsbesteuerung ein organisches Glied der Erwerbsbesteuerung und nimmt als solches eine Mittelstellung zwischen Ertrags- und Einkommensteuern ein. Sie gelangt zur Wirksamkeit in demjenigen Zeitpunkte, wo das quantitative Element des Ertrags durch den wirtschaftlichen Verkehr als Zwischenglied in die qualitative Form des Einkommens übergeht.

Sobald wir diesen Entwickelungsgang des Erwerbslebens festhalten und an die dreifach gegliederte Erwerbsbesteuerung ansetzen, ist die B. nach Stellung und Berechtigung von selbst als notwendiger Teil des Verkehrssteuer-Systems gegeben. Denn der Verkehr selbst ist in diesem Getriebe ein wertbildender Faktor. Mit Recht werden daher der B. zunächst alle Kauf- und anderweiten Anschaffungsgeschäfte in Wertpapieren und börsenmäßig gehandelten Waren, der Handel mit Geld und Geldsorten, die Emissionen von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen u. dgl. m. unterworfen. Der Begriff der Börse erzeugt aber sofort im wirtschaftlichen Denken den Begriff des Börsengewinnes und Börsenverlustes. Der Gedanke, die Börsengewinne als Vorteile vermögensrechtlicher Natur aus dem Spiel des Zufalls als mehr oder minder immeritorischen Erwerb einer Sonderbelastung zu unterwerfen, war die unmittelbare Folge dieser Begriffsbildung. Da nun aber der Börsengewinn äußerlich selten erkennbar und daher steuertechnisch nicht meßbar war, so hat man sich genötigt gesehen, auf die Funktion der Börsensteuer als Gewinnsteuer in der Hauptsache zu verzichten. Nur in einem Falle ließen sich außerordentliche Gewinne konstatieren und durch die Besteuerung treffen, nämlich die Gewinnste der Lotterielose. Allein diese Konsequenz hat bis jetzt keine Gesetzgebung gezogen, man hat sich vielmehr auf den verkehrssteuerpolitischen Standpunkt gestellt und den Erwerb von Lotterielosen als einen steuerpflichtigen Verkehrsakt betrachtet, der die Möglichkeit eines Gewinnes in Aussicht stellt. Und auf Grund dieser Erwägung hat man den Kauf und Verkauf von Lotterielosen mit einer Verkehrssteuer (im Deutschen Reich 20% des Wertes) belastet.

Allein bei der Börsensteuer ist der reine Verkehrssteuer-Charakter nur da vorhanden, wo der Bankier und Kaufmann Börsengeschäfte für eigene Rechnung betreibt. Wo indessen die Kontrahenten nur im Auftrage ihrer Kunden handeln, da ist die Börsensteuer nur insoweit Verkehrssteuer, als sie auf diese überwälzt wird, werden kann und darf. Insofern dies nicht geschieht, paaren sich in der Börsensteuer mit den verkehrssteuerlichen gewerbs- und einkommensteuerartige Elemente. Dagegen ist die Begründung der Börsensteuer schlechthin zu verwerfen, die in ihr eine Art Strafe oder Buße auf dem „unproduktiven", sogar als unsittlich betrachteten Börsenspiel erblicken möchte. Dies schließt allerdings nicht aus, daß man die Sätze für diese Börsenumsätze relativ hoch bemessen kann.

2. Formen, Ausdehnung und Veranlagung der B. Der Ausdruck „Börsensteuer" faßt den Begriff etwas zu eng. Denn die meisten Gesetzgebungen dehnen sie auch auf diejenigen börsenmäßigen oder börsenähnlichen Geschäfte aus, die außerhalb der Börse durch gewerbsmäßige Händler abgeschlossen werden. Dies dient zur Sicherung der Abgabe. Mitunter besteht für solche Fälle eine Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung, wenn beide Kontrahenten keine berufsmäßigen Effektenhändler sind (Oesterreich). Dadurch wird die Börsensteuer zu einer allgemeinen Umsatzsteuer in beweglichen Werten überhaupt. Wie bereits oben hervorgehoben wurde, ist eine Besteuerung der Börsengewinne praktisch nicht durchführbar. Man hat sich daher überhaupt darauf beschränkt, die formalen Anhaltspunkte steuertechnisch zu benutzen, und man wird die (Konjunktur-) Gewinnbesteuerung besser im Rahmen der Einkommen- oder Vermögenssteuer erfassen müssen. Die Börsensteuer aber empfängt damit das Gepräge einer mittelbar bemessenen Abgabe, sie zieht aus der Tatsache des Umsatzes an sich einen Rückschluß auf die einzelwirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das Einkommen, aus dem in letzter Linie, wenngleich aus dessen mehr unperiodischen Bestandteilen, auch sie zu erlegen ist. Ob und wie weit dieser Schluß den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, bleibt ebenso ungewiß wie die Konklusion von dem Verbrauch auf die Steuerkraft bei den Aufwandsteuern; jedenfalls ist er ebenso beschränkt richtig.

Das Steuersubjekt ist bei der B. diejenige Person, für deren einzelwirtschaftlichen Betrieb der Verkehrsakt erfolgt. Dies werden regelmäßig die beiden Kontrahenten sein, die das Geschäft abschließen.

Sehr häufig sind Steuerzahler und Steuerträger verschiedene Personen, indem der Vermittler des Geschäfts, der Makler, Kommissionär u. dgl. m. zunächst die fällige Steuer auslegt und sie dann auf den eigentlichen Leistungspflichtigen abwälzt. Die Steuerquelle ist die in dem Verkehrsakt präsumierte wirtschaftliche Kraft, indem angenommen wird, daß durch ihn die Bildung des Einkommens gefördert wird. Diese Voraussetzung macht den Akt des Umsatzes selbst zum Steuerobjekt, und die spezielle Geartung der Verkehrshandlung bildet die Grundlage für die Abstufung der Steuerpflicht. Das einzelne Geschäft bildet den formalen Anhaltspunkt für die Steuer. Daraus folgt auch, daß der Steuerfuß kein einheitlicher Satz sein darf, sondern eine Quote darstellen soll, die sich auf die Steuereinheit bezieht und mit der Größe des Umsatzes steigt und fällt.

Die hauptsächlichste Erhebungsform der B. ist die Stempelform (Abstempelung oder Benutzung von Stempelmarken und Stempelbogen). Bei weitem seltener ist die direkte Hebung.

Die B. kann sein:

1. eine Emissionssteuer. Diese stellt sich dar als eine Quotenabgabe bei der Ausgabe von Wertpapieren (Aktien, Anteilscheinen, Obligationen etc.) und wird bemessen nach der Höhe des emittierten Kapitalbetrages. Die aus dem Ausland eingebrachten Effekten werden bei der Einbringung versteuert. Die inländischen Emissionen genießen häufig vor den ausländischen eine Steuerbegünstigung. Bei diesen ist meist der Erwerber, bei jenen der Emittent der Steuerzahler, der die ausgelegte Steuer auf seine Abnehmer abwälzt.

2. eine Wertübertragungssteuer oder allgemeine Umsatzsteuer. Sie wird von jedem Umsatz mobiler Werte erhoben und trifft die Kauf- und anderweiten Anschaffungsgeschäfte teils mit Beschränkung auf eigentliche Börsenwerte, teils mit Ausdehnung auch auf alle usancemäßig gehandelten Waren (Produktenbörse). Die Umsatzsteuer wird meist auf gewisse Einheiten berechnet („börsenmäßigen Schluß"), d. h. auf eine bestimmte Zahl der Gegenstände z. B. 25 oder 50 Stück, oder eine bestimmte Grundsumme, z. B. 5000 M. Sie ist in der Regel eine Prozentabgabe.

3. eine Schlußnotensteuer. Zur Sicherung der B. besteht bisweilen die verbindliche Vorschrift, über jedes auf der Börse oder börsenmäßig abgeschlossene Geschäft eine dies dartuende Urkunde auszufertigen. Dieses Dokument ist der Schlußzettel oder die Schlußnote und die Vorschrift, alle Geschäfte in dieser Weise zu beurkunden, das Prinzip des Schlußnotenzwanges. Der in der Schlußnote gefertigte Wertbetrag ist dann Gegenstand der Steuerveranlagung, die Steuer selbst ein meist vom Tausend berechneter Quotenanteil. Die dem Schlußnotenzwang unterworfenen Geschäfte sind im Gesetz genau verzeichnet, wenn sich derselbe nicht auf alle Transaktionen des Börsenverkehrs erstreckt.

4. eine Kontingentierungssteuer. Es würde nach den statistisch bemeßbaren Jahresumsätzen für jede einzelne Börse eine jährliche Pauschalsumme (Abfindung, Abonnement) festgesetzt und auf die einzelnen Besucher der Börse nach ihrem Börsenverkehr von einem Ausschuß repartiert werden. Hingegen hat man auf die Gefahr der ungerechten Umlegung auf die einzelnen Börsenbesucher hingewiesen. Ebenso würde das Prinzip der Verkehrssteuer, auf der die Berechtigung ruht, durchbrochen. Dieser Vorschlag ist bis jetzt noch nirgends durchgeführt worden.

5. eine Lotteriesteuer, d. h. eine Abgabe von den ausgegebenen Lotterielosen. Sie stellt eine reine Verkehrssteuer dar und erstreckt sich daher auf den Verkehr mit Losen, trifft aber nicht als Gewinnsteuer die Lotteriegewinne.

Die Kontrollen zur Sicherung des Eingangs der B. sind mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil die mobile Natur der Börsengeschäfte eine wirksame Ueberwachung erheblich erschwert. Man hat vor allem in den neueren Gesetzen versucht, die B. durch den „Schlußnotenzwang" zu sichern, und daher teils den Nichtgebrauch von Schlußzetteln unter Strafe gestellt oder die Klagbarkeit der Börsenabschlüsse von der vorhandenen Ausstellung dieser Dokumente abhängig gemacht. Ein anderes Kontrollmittel wäre der Registrierungszwang aller Börsengeschäfte, d. h. die Verpflichtung, diese, nach Analogie des französischen Enregistrement, in ein von der Steuerbehörde oder von dem einzelnen Geschäftsmann geführtes Register, das jederzeit kontrollierbar wäre, einzutragen. Der erstere Fall wäre insbesondere dann nicht von der Hand zu weisen, wenn die Steuerbehörde im Börsengebäude eine Amtsstelle hat. Von Bedeutung für die Kontrolle wäre endlich die statutenmäßige Vorschrift, daß alle Kassageschäfte durch zentrale Abrechnungshäuser zu erledigen, während die Zeitgeschäfte an gewissen Liquidationstagen durch einen Liquidationsausschuß zu bewirken sind (s. d. folg. Art. „Börsenwesen"). In beiden Fällen hätte die Abgleichung bei den einschlägigen Stellen eine obligatorische zu sein, die Umgehung müßte unter Strafe gestellt werden.

II. Gesetzgebung.

1. Deutsches Reich. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat durch G. v. 1./VII. 1881 die

an der Börse abgeschlossenen Geschäfte besteuert, indem sie auf den Umsatz von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, dann auf Schlußnoten und Rechnungen und endlich auf Lotterielose einen dreifachen Stempel legte. Der erste dieser Stempel, der Emissionsstempel, wurde nach der Höhe des Gegenstandes bemessen und betrug für inländische und ausländische Aktien 5 ‰, für inländische und ausländische Renten- und Schuldverschreibungen 2 ‰ und für inländische Renten- und Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung von Gemeinden, Gemeindeverbänden usf. ausgegeben werden, 1 ‰. Die Lotterielose hatten 5 % zu entrichten. Dagegen wurden die eigentlichen Börsenumsätze in Effekten und Waren von einem Fixstempel getroffen, insofern über den Abschluß des Geschäftes Schlußnoten und Rechnungen vorlagen. Auf Schlußnoten war bei Bargeschäften ein Stempel von 0,20 M., bei Zeitgeschäften ein solcher von 1 M. gelegt. Rechnungen, Kontokorrente und ähnliches hatten gleichfalls einen Stempel von 0,20 M. zu zahlen. Nach der Novelle v. 29./V. 1885 ist nicht das Dokument, in dem der Geschäftsabschluß in Erscheinung kommt, sondern der Geschäftsabschluß als solcher steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Geschäftsabschlüsse zerfallen in solche in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten sowie in allen Sorten von Wertpapieren inländischen und ausländischen Ursprungs, und andererseits in solche in Waren, die börsenmäßig gehandelt werden und zwar unter Zugrundelegung von Usancen der Börse. Die Abschlüsse werden durch den „Schlußnotenzwang" evident gehalten und kontrolliert. Die Steuerform war der Stempel, und die Steuersätze betrugen $^1/_{10}$ ‰ bei Effektenumsätzen, $^2/_{10}$ ‰ bei Warenumsätzen.

Die B. wurde dann durch G. v. 27./IV. 1894 neu geregelt und durch G. v. 14./VI. 1900 im Zusammenhang mit einer großen Flottenvorlage weiter ausgebaut und in den Sätzen mehrfach erhöht. Darnach sind steuerpflichtig die Umsätze in Aktien, Kuxen, Renten- und Schuldverschreibungen, dann die Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte, die Lotterielose und Schiffsfrachturkunden. Die Umsätze in Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen sind der Emissionssteuer unterworfen, die bei Aktien, Aktienanteilsscheinen und Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 2 % von inländischen und $2^1/_2$ % von ausländischen beträgt, wenn diese im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet usw. werden. Kuxe (Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke) werden mit 1 % und einer festen Abgabe von 1,50 M. für jede Urkunde besteuert. Inländische Aktien solcher Gesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, die Kapitaleinlagen höchstens zu 4 % verzinsen, bei Auflösung nur den Nennwert der Anteile zusichern, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens gemeinnützigen Zwecken zuwenden und überhaupt für die minderbemittelten Volksklassen bestimmt sind, bleiben von der Abgabe frei.

Inländische Renten- und Schuldverschreibungen und solche Obligationen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften im inländischen Verkehrsakt werden mit 6 ‰ und Schuldverschreibungen anderer ausländischer Erwerbsgesellschaften werden mit 1 % besteuert. Deutsche Reichs- und Staatsanleihen sowie die nach G. v. 8./VI. 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere auf Prämien bleiben steuerfrei.

Die Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte unterliegen einer Umsatzsteuer, der Schlußnotensteuer. Sie wird von allen Geschäften mit ausländischen Banknoten, Papiergeld und Geldsorten sowie von in- und ausländischen Schuldverschreibungen mit $^2/_{10}$ ‰ und von Kuxscheinen mit 1 ‰ erhoben. Sonstige Wertpapiere werden mit $^3/_{10}$ ‰ besteuert. Hier sind teilweise Ermäßigungen zugelassen. Ferner ist von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, die nach börsenmäßigen Usancen über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, abgeschlossen werden, ein Schlußstempel von $^4/_{10}$ ‰ zu entrichten. Von der Steuer befreit sind Waren, die von dem einen Kontrahenten im Inland hergestellt sind, die von Hypotheken- und Bodenkreditanstalten als Darlehensvaluta ausgereichten Pfandbriefe, die Kontantgeschäfte über ausländische Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und ungemünztes Gold und Silber und die zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäfte.

Die Lose öffentlicher Lotterieen und die Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlichen Ausspielungen von Geld und anderen Gewinnsten sowie die Wetteinsätze bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Gelegenheiten sind mit 20 % bei inländischen und mit 25 % bei ausländischen Spielunternehmungen für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise zu besteuern. Steuerzahler ist bei inländischen Lotterieen deren Veranstalter und bei ausländischen der Einführer der Lose. Die Auflage ist vor dem Vertrieb durch direkte Zahlung vom Nennwert sämtlicher Lose zu entrichten. Von dieser Abgabe sind befreit die Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterieen, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung 100 M. und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von 25 000 M. nicht übersteigt. Auf die Staatslotterieen deutscher Bundesstaaten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Schiffsfrachturkunden (Konossemente) im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen See- bzw. Flußhäfen werden mit 1 M. von der einzelnen Urkunde besteuert. Dieser Satz ist auf 0,10 M. ermäßigt für den Verkehr zwischen inländischen und ausländischen Hafenplätzen an der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste.

Der Ertrag der Börsensteuer belief sich auf folgende Summen:

	Gesamtbetrag Mill. M.	pro Kopf der Bevölkerung M.
1882—86	14 682	0,32
1887—91	26 351	0,54
1892—96	37 375	0,72
1897—1901	58 695	1,06
1902	78 438	1,35
1903	73 101	1,24

2. Oesterreich. Nach mehrfachen Anläufen kam das G. v. 18./IX. 1892 zustande, das eine

Effektenumsatzsteuer für Oesterreich schuf und durch G. v. 9./III. 1897 in verschiedenen Punkten verschärft wurde und die ausgesprochene Tendenz verkörpert, den sog. mühelosen Gewinn der Börse zu erfassen. Gegenstand der Besteuerung ist jeder Umsatz von Effekten und zwar in jeder Art und jeder Form, sei es auf der Börse oder sei es außerhalb dieser. Geschäfte, aus denen ein Umsatz nicht hervorgeht, sowie Kaufs- und Verkaufsgeschäfte außerhalb der Börse zwischen zwei Nichteffektenhändlern sind von der Steuer frei. Steuersubjekt ist bei Börsengeschäften, die durch ein offizielles Arrangementbureau abgeschlossen werden, jeder der beiden Kontrahenten, bei direkten Geschäften der Ablieferer, bei außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der Kostgeber, event. der Kostnehmer, bei außerhalb der Börse abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträgen der dabei tätige Kaufmann, bei zwei Kaufleuten der Verkäufer. Ausgenommen von der Umsatzsteuer ist der bereits anderweitig besteuerte Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, sowie derjenigen von Valuten und Devisen. Die Steuereinheit bildet der „börsenmäßige Schluß“, d. h. in der Regel 25 Stück oder 10000 Kr. Nominalwert eines Wertpapiers, oder ein Geldumsatz von 10000 Kr. Der Steuersatz beträgt für jeden Schluß bei Geschäften in Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Staatsprämienanlehen 1 Kr., bei allen übrigen 40 h. Bei Umsatzgeschäften außerhalb der Börse in inländischen Effekten bis zum Nominalbetrage von 1000 Kr. wird die Steuer von 40 auf 10 h und bei Geschäften dieser Art in inländischen Prämienschuldverschreibungen im Betrage bis 200 Kr. wird sie von 1 Kr. auf 20 h herabgesetzt.

3. Frankreich. Durch den Dimensionsstempel (G. v. 13. Brumaire J. VII) waren alle Rechnungsauszüge, Schlußakten und deren Ersatzmittel, die von Geschäftsvermittlern an der Börse zur Buchung des Geschäftsabschlusses oder der Ausführung eines Auftrags ausgestellt wurden, einer Steuer unterworfen. Diese Abgabe war von allen Schriftstücken ohne Rücksicht auf die Art der Geschäfte fällig. Doch gebrach es stets der Verwaltung an den notwendigen Handhaben für Kontrolle und Sicherstellung der Steuer. Infolgedessen hat man verschiedene Versuche angestellt, die Erhebung zu regeln und Strafen für die Hinterziehung festzusetzen. In der Hauptsache ohne Erfolg. Erst mit der Vorlage des Budgets für 1893 griff man auf eine B. zurück, da man neue Mittel für den durch die Reform der Getränkesteuern bedingten Ausfall aufbringen mußte. Die Getränkesteuerreform, die vom Budget getrennt wurde, wurde erst durch G. v. 29/12. 1900 gelöst, während die B. bereits 1893 zum Gesetz erhoben wurde (G. v. 28./IV. 1893).

Dieses bestimmt, daß jedes Börsengeschäft, das den Kauf oder Verkauf von Börsenwerten in jeglicher Gestalt oder jeglichem Umfang vermittelt, dem Schlußnotenzwang unterliegt. Der Schlußnotenstempel (Bordereau) beträgt 5 Cts. für 1000 Fr. oder für einen Bruchteil vom Tausend. Reportgeschäfte zahlen die Hälfte. Diese Abgabe ist nicht dem Zuschlagszehntel unterworfen. Durch G. v. 29/XII. 1895 wurde der Steuersatz für Geschäfte in französischer Rente auf $^1/_4$ der sonstigen Höhe ermäßigt. Außerdem wird eine Emissionssteuer von Aktien und Obligationen französischer Gesellschaften, Departements, Gemeinden, öffentlicher Anstalten, ausländischer Gesellschaften und Regierungen eingezogen, die bei inländischen Effekten 1,20 % und 0,75 % bei ausländischen bis zu einem Nennbetrag von 500 Frcs. und 1,50 % für jedes weitere Tausend oder Bruchteile davon beträgt. Endlich haben alle Arten von Wertpapieren — mit Ausnahme der französischen Staatspapiere — eine Umsatzsteuer (droit de transmission) zu erlegen, die bei Namenspapieren, bei jeder Umschreibung vom Emittenten mit $^1/_2$ % des Kurswertes, bei Inhaberpapieren im Jahresabonnement mit $^1/_5$ % des durchschnittlichen, vorjährigen Kurswertes des emittierten Kapitals gleichfalls vom Emittenten erhoben wird.

4. England besteuert die Schlußzettel mit einem Fixstempel von 1 d und die sonstigen Uebertragungen von Kapitalien mit $2^1/_2$ sh für je 100 £ durch einen Wertstempel, insofern über diese eine förmliche Urkunde errichtet ist. Eine eigentliche B. fehlt.

Literatur: **Friedberg**, *Die Börsensteuer, Berlin 1875.* — **Derselbe**, *Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen Börsensteuer, Jena 1882.* — **Perrot**, *Die Börsensteuer, 1876.* — **Derselbe**, *Die Börsensteuer, Berlin 1880.* — **Friedberg**, *Reichsbörsensteuergesetz, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. XI, 1, S. 33 fg.* — **Cohn**, *Ein Wort zur Börsensteuer, Jahrb. f. Nat., N. F. 10, Bd. 1.* — **Grimm**, *Das Börsensteuergesetz, Schanz' Fin.-A., Jahrg. 2.* — **Hecht**, *Die Geschäftssteuer auf Grund des Schlußnotenzwangs, Stuttgart 1885.* — **Arendt**, *Börsensteuer u. Börsenspekulation, Berlin 1885.* — **Heckscher**, *Die Börsensteuer, Soz. Zeitfragen 1885.* — **Warschauer**, *Die deutsche Börsensteuer und die Versuche ihrer Umgestaltung, Jahrb. f. Nat. und St., III. F., Bd. 30, S. 57 fg.* — *Denkschrift des Zentralverbandes des deutschen Bank- u. Bankiergewerbes, Bankarchiv III, 8, 1903.* — **Sommaruga**, *Die (österreichischen) GG. v. 18. IX. 1893, Zeitschr. f. Volksw. 1893.* — **Hammerschlag**, *Das Gesetz über die (österreichische) Effektenumsatzsteuer, Wien 1893.* — **Wetshut**, *Der Effektenumsatz und seine Besteuerung, Wien 1893.* — **Friedberg**, *Art. „Börsensteuer“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 1017 fg.* — **Landgraf**, *Art. „Börsensteuer“ in Stengel's W.B. d. d. V.-R., Bd. 1, S. 227.* — **Wittelshöfer**, *Art. „Börsensteuer“, Oesterr. St.W.B., Bd. I.*

Max von Heckel.

Börsenwesen.

1. Begriff, Name und Entstehung der Börsen; Arten von Börsen; Verbreitung und Bedeutung derselben. 2. Rechtliche Stellung der Börsen. 3. Organisation der Börsen. 4. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und zur Notiz. 5. Börsengeschäfte. 6. Festsetzung der Preise bezw. Kurse für die Kassa- und Termingeschäfte; Art der Preisnotierung; die Feststellung der Lieferungsqualität. 7. Abwickelung der Termingeschäfte. 8. Maklerbanken, Einschußsystem und Liquidationskassen. 9. Beurteilung der Termin-

geschäfte und Gesetzgebung inbetreff derselben. 10. Das Kommissionsgeschäft und der Börsenhandel. 11. Die Zukunft der Börse.

1. Begriff, Name und Entstehung der Börsen; Arten der Börsen; Verbreitung und Bedeutung derselben. Die Börse ist ein eigengearteter Markt; mit jedem Markt hat sie gemeinsam, daß eine Vielheit von Käufern und Verkäufern zu gleicher Zeit sich treffen und miteinander Geschäfte zu machen suchen; ihre Besonderheit aber liegt darin, daß nicht, wie auf anderen Märkten, die Ware selbst in den entsprechenden Mengenverhältnissen oder Muster derselben auftreten; man kauft und verkauft an der Börse nicht vorgezeigte Mengen Kaffee oder Weizen, auch nicht bestimmte mitgebrachte Stücke und Nummern eines Wertpapieres, sondern bestimmte Quantitäten eines Typus solcher gar nicht im Börsenraum befindlichen Waren und Effekten, also z. B. so und so viel Hektoliter Roggen, der gesund, gut, trocken, frei von Darrgeruch ist und wenigstens 712 g per Liter wiegt, so und so viel Ztr. Santoskaffee von guter Durchschnittsqualität, so und so viel Tausend italienische 4%ige Rente. Die Waren, welche den Gegenstand des Börsenhandels bilden, müssen also fungibel oder vertretbar sein.

Die Verknüpfung der Gattungsware mit dem Markt ist sonach das wesentliche Charakteristikum für die Börse. Der Genuskauf kommt zwar auch außerhalb der Börse häufig vor, so namentlich der Kauf von Wertpapieren beim Bankier, aber die Wechselstube des Bankiers ist keine Börse, weil ihr das gleichzeitige Zusammentreffen einer Mehrheit von Käufern und Verkäufern, das Merkmal des Marktes, fehlt.

Börse, sagen wir also, ist eine an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit regelmäßig stattfindende Versammlung von Personen, welche in der Hauptsache den Kauf und Verkauf von nicht präsenten vertretbaren Tauschgütern (Geldsorten, Wechseln, kurzfristigen Darlehn oder „täglichem Geld“, Effekten, fungibelen oder fungibel gemachten Waren) bezweckt.

Da die Börse eine große Zahl von Geschäftsleuten zu bestimmten Tagesstunden zusammenführt, ist natürlich die Möglichkeit gegeben, auch noch andere mit dem Handel zusammenhängende Geschäfte einzubeziehen; ein Beispiel dafür gibt Hamburg, wo auch Leute die Börse besuchen, die Versicherungen und Speditionsgeschäfte abschließen, Emballage, Fässer und Säcke verleihen, ja wo sogar Rechtsanwälte sich einfinden, um mit ihren Kunden sich zu besprechen.

Wie der Ausdruck Markt in verschiedenen Beziehungen gebraucht wird, so ist es natürlich auch mit dem Ausdruck Börse der Fall; bald hat man die Gesamtheit der an der Börse verkehrenden Leute im Auge, bald das Gebäude oder den Platz, wo der Verkehr sich abspielt, bald die Gesamtheit der Geschäfte bezw. den Preisstand eines Börsentages (die Börse war heute flau, gedrückt, ging zurück usw.), bald die Zeitdauer eines Börsentages (gegen Ende der Börse fielen die Kurse).

Der oben entwickelte Begriff der Börse erscheint mir vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als brauchbar und entspricht auch der geschichtlichen Entwickelung der Börsen. Daß Börse und Markt sich in etwas unterscheiden müssen, wird niemand bezweifeln wollen; es fällt niemand ein, einen Viehmarkt, Wollmarkt, eine Getreideschranne, einen Viktualienmarkt, eine Ledermesse usw. Börse zu nennen; vielmehr ist jedermann der Meinung, daß die Börse in etwas von dem gewöhnlichen Markt abweichen müsse; dieses etwas liegt m. E. in dem Gattungscharakter der gehandelten Ware. Wenn W e r m u t h das ausschlaggebende Moment der Börse „in der wirtschaftlichen Bedeutung der Zusammenkünfte, namentlich in ihrer Einwirkung auf die Preisbildung in einem weiteren Wirtschaftsgebiete, über den engeren Kreis der Teilnehmer hinaus“ sehen will, so ist damit eine Abgrenzung absolut nicht möglich; die Münchener Getreideschranne wäre danach sicher eine Börse, während die ausdrücklich als solche in Preußen anerkannten Börsen von Gleiwitz, Grimmen und viele andere kaum mehr so genannt werden dürften. Und selbst wenn Wermuth hierbei eine k a u f m ä n n i s c h e Vereinigung im Auge hat, bleibt doch die Frage schwer zu entscheiden. Andere Definitionen sind so unbestimmt, daß nichts mit ihnen anzufangen ist.

Der Sprachgebrauch ist freilich bestrebt, den volkswirtschaftlichen Begriff Börse etwas zu verwischen; dadurch darf man sich aber für wissenschaftliche Zwecke nicht irremachen lassen; so kann es sehr wohl sein, daß der börsenmäßige Handel und der Handel mit präsenten individuellen Waren nebeneinander herläuft und auf den ganzen Verkehr dieser Art dann der Ausdruck Börse angewandt wird; besonders nahe wird es gelegen sein, den Ausdruck Börse zu gebrauchen, wenn auf einem Markt nach präsenten Mustern und Proben gekauft wird und dieser Verkehr auch in den Räumen der Börse sich abwickelt (Beispiel Berliner Frühbörse); der Kauf nach Muster ist und bleibt aber individueller Kauf, und ein Markt dieser Art ist und bleibt Markt, ist aber keine Börse. Wenn manche Provinzbörsen überhaupt nur den Handel nach Mustern und Proben kennen, so wäre es besser, sie nicht Börse zu nennen. Ebenso kann es für wissenschaftliche Zwecke zu nichts führen, wenn man dem Sprachgebrauch folgen wollte, insofern er von einer Arbeitsbörse, Musikerbörse, Artistenbörse u. dgl. spricht; es handelt sich hier um Veranstaltungen, welche zwar auch Angebot und Nachfrage zusammenbringen bezw. ihr Zusammentreffen vermitteln, auch ist eine gewisse Vertretbarkeit vorhanden; wer einen Lohnarbeiter oder Schlosser sucht, verlangt zwar gewisse Qualitäten, aber es ist ihm gleichgültig, ob er A oder B heißt, so oder anders aussieht usw. Allein die Vermittlung von Arbeit ist doch keine Börse im volkswirtschaftlichen Sinne. Der Beauftragte kauft und verkauft nichts, er sagt nur: da ist

ein Arbeiter oder eine Arbeitsstelle; das Kaufgeschäft bezüglich der Arbeit vollzieht sich erst beim Unternehmer; es fehlt der Abschluß von Kaufgeschäften auf dem Markt selbst, ja das persönliche gleichzeitige Gegenübertreten einer Mehrheit von Käufern und Verkäufern. In Deutschland ist es übrigens auch gar nicht sehr üblich, dem von Molinari aufgebrachten Schlagwort bourse de travail folgend, von Arbeitsbörsen zu sprechen.

Schließlich ist selbstverständlich, daß auch Börse im Rechtssinn sich nicht schlechtweg mit dem volkswirtschaftlichen Begriff zu decken braucht; der Gesetzgeber kann für seine Zwecke einen besonderen Begriff aufstellen oder doch den volkswirtschaftlichen Begriff einengen, indem er die Börse z. B. als Börse im Rechtssinn nur gelten läßt, wenn sie staatlich genehmigt ist oder bestimmte Börseneinrichtungen besitzt.

Aus dem Umstand, daß der Börse der Handel mit fungibelen oder vertretbaren Tauschgütern wesentlich ist, ergeben sich weitere Eigenschaften des Marktes Börse als Folgeerscheinungen. Die persönliche Anwesenheit der eigentlichen Käufer behufs Besichtigung der Ware usw. wird unnötig, ebenso die der eigentlichen Verkäufer behufs Zeigung der Ware; man kann die Geschäfte durch Mittelspersonen abschließen lassen, was auch tatsächlich im weitesten Maß geschieht; der Auftragskauf und Auftragsverkauf sind für die Börse charakteristisch, das Gros der Börsenbesucher sind nicht Produzenten und Konsumenten, sondern Kaufleute, von denen wieder ein großer Teil als Kommissionäre und Makler tätig sind.[1]) Das Marktpublikum der Börse unterscheidet sich also sehr von dem eines sonstigen Marktes, welcher persönliche Anwesenheit der Interessenten unerläßlich macht. Ist aber einmal der Auftragskauf und -verkauf möglich, so ist eine weitere selbstverständliche Folgeerscheinung, daß die Aufträge nicht bloß vom Platz, sondern auch aus der näheren und ferneren Umgebung herrühren, und zwar aus letzterer um so mehr, je mehr die Kommunikationsmittel sich verbessern; auf diese Weise kann sich das Angebot und die Nachfrage eines weiten Gebietes an einem Börsenplatz konzentrieren, und einzelne große Börsen haben sich in der Tat zu Märkten emporgehoben, welche nicht bloß lokale, sondern nationale und internationale Bedeutung haben und deren Preisnotierungen deshalb weit über die lokalen Grenzen wirksam sind. Aber nicht bloß die örtliche Ausdehnung, sondern auch die zeitliche wird durch das oben angegebene Moment beeinflußt. Der fungibele Charakter des Tauschguts macht es möglich, auch künftige, noch nicht existierende Waren in die Konkurrenz des Marktes einzubeziehen und so Gegenwart und Zukunft sozusagen zu verschmelzen.

Wie im weiteren Verlauf unserer Skizze ersichtlich sein wird, sind auch die Art der Geschäfte und ihre Abwickelung sowie sämtliche Einrichtungen der Börse geradezu durch den fungibelen Charakter der Effekten und Waren bedingt.

Börsen haben erst angesichts des Großhandels der Neuzeit ihre volle Bedeutung erlangt, da diesem nicht mehr die mittelalterliche Verkehrskonzentration der Messen genügte; durch die Häufigkeit der Börsenversammlungen und Ausbildung der Fungibilität der Waren sowie fester Geschäftsgebräuche (Usancen), welche den Verkehr außerordentlich vereinfachten und erleichterten, streifte er die Schwerfälligkeit der Messen ab. Gleichwohl lassen sich die Anfänge der Börse bis ins Mittelalter zurückverfolgen.[1])

Es gab im Mittelalter zwar mancherlei Versammlungen und Versammlungsorte von Kaufleuten, die aber doch keine Börsen waren, wie Gildehäuser, Handelsgerichte, Trinkstuben der korporativ organisierten Großhändler; ebensowenig waren die mittelalterlichen Kaufhäuser, Hallen, Fondachi u. dgl. Börsen, obwohl daselbst Geschäfte abgeschlossen wurden und die Kaufleute zusammenkamen; es waren vielmehr große Warenspeicher und Verkaufsstände, in denen die Waren vor dem Geschäftsabschlusse besehen, nach demselben gemessen, gewogen und übergeben wurden; im Mittelalter kam der Kauf nach Probe, wie der Lieferungskauf nur ausnahmsweise vor, Regel war der Kauf nach Besicht; nur bei einzelnen Waren gab es Marken, deren Qualität so bekannt und anerkannt waren, daß sie regelmäßig unbesehen gekauft und geliefert wurden, z. B. Heringe im nordeuropäischen Verkehr. Da den Waren die Fungibilität fehlte und auch sonst der Handel mit vielen Hemmnissen und Formalitäten durchsetzt war, konnte ein börsenmäßiger Betrieb nicht durchdringen; nur bei den Gewürzen ist es zweifelhaft, ob sie nicht doch vielleicht gegen Ende des Mittelalters an einigen Plätzen börsenmäßig gehandelt wurden.

Dagegen ist zweifellos, daß der Wechselbriefhandel bereits im Mittelalter börsenmäßig betrieben wurde und den Grund des Börsenverkehrs gelegt hat. Es war dies der Fall im 12., 13. und 14. Jahrh. in Lucca, Genua, Florenz, Venedig, Montpellier, Marseille, Barcelona usw., im 15. Jahrh. in Lyon und London usw., im 16. Jahrh. in Toulouse,

[1]) Deshalb definiert auch D. Cohn (Getreideterminhandel, Leipzig 1894) Börse als „Markt des doppelseitig vermittelten Verkehrs“.

[1]) Für das Geschichtliche vgl. die wertvollen Untersuchungen von R. Ehrenberg in seinem schönen Werke „Das Zeitalter der Fugger“, 1896, Bd. 1, S. 50f., 69f.; Bd. 2, S. 3f., 291ff.

Rouen, Augsburg (der Markt von Perlach), in Nürnberg (Herrenmarkt), Hamburg, Köln usw. Dieser Verkehr spielte sich vielfach auf offenen Plätzen ab, und in den Ländern, in welchen die Italiener Faktoreien hatten, in der Nähe ihrer Konsularhäuser oder Loggien, weshalb auch die Börse selbst vielfach den Namen „loggia“ oder „loge“ erhielt. Auch die heute üblich gewordene Bezeichnung „Börse“ rührt von dem Platze her, an dem in Brügge, dem größten Fremdenmarkte des Mittelalters, die Florentiner, Genuesen und Venetianer ihre Konsularhäuser hatten.

An den börsenmäßigen Wechselverkehr schloß sich alsbald ein Börsenverkehr in Leihkapitalien für kaufmännische Zwecke.

Die für den Börsenverkehr notwendige Fungibilität stellte sich natürlich auch ein, wie an dem Beispiel der ersten Weltbörsen Antwerpen und Lyon Ehrenberg gezeigt hat. Es kommt dies zum Ausdruck in der sog. ditta di borsa, man bezeichnete damit jene Kreditnehmer, welche an der Börse allgemein für zahlungsfähig gehalten wurden; für den einzelnen Börsenbesucher, welcher diesen Geschäftshäusern Kredit gewährte, entfiel damit die schwierige Prüfung ihrer Kreditwürdigkeit: eine große Masse von kaufmännischen Forderungen wurde ihrer Qualität nach gleichartig, fungibel, die Parteien konnten ihre Tätigkeit auf die Vereinbarung der Preise von Wechseln und Leihkapitalien konzentrieren. Die Fungibilisierung ergriff dann auch die öffentlichen Schuldforderungen; während früher die Qualität der einzelnen fürstlichen Schulden je nach der Art der geleisteten Bürgschaft oder der verpfändeten Einkünfte eine ungemein verschiedenartige war und die Anleihen nicht marktmäßig, sondern mit einzelnen Handelshäusern ohne Konkurrenz abgeschlossen wurden, trat darin seit 1542/43 und 1551/52 eine ziemlich plötzliche Aenderung ein; in Antwerpen waren die sog. Rentmeisterbriefe allgemein fungibel geworden; es waren dies Privatobligationen, welche die Rentmeister für Rechnung der Regierung ausstellten; letztere gewährte keinerlei sonstige Sicherheit, die Qualität der Rentmeisterbriefe wurde ausschließlich bestimmt durch die Zahlungsfähigkeit der Rentmeister d. h. von Beamten, welche ursprünglich wohl durchweg Kaufleute gewesen waren, sie wurden von der Börsenmeinung als ditte di borsa behandelt und bildeten bis zur großen Krise von 1557 die Hauptträger der gewaltigen Kapitalbewegung, welche sich in Antwerpen konzentrierte. Das gleiche ereignete sich um dieselbe Zeit bezüglich der „Königsbriefe“ an der Lyoner Börse, besonders seit dem „grand parti“ von 1555, durch welchen alle bis dahin von der Krone in Lyon aufgenommenen schwebenden Anleiheu nebst anderen in Höhe eines Drittels der bisherigen Schuld zusammengelegt wurden. Die Börsenmeinung kümmerte sich nicht in erster Linie um die Qualität etwaiger Spezialsicherheiten, sie legte vielmehr das Hauptgewicht auf die allgemeine Zahlungsfähigkeit und auf den guten Willen des Schuldners, in der richtigen Erkenntnis, daß diese Momente in letzter Instanz auch beim Kredite der Fürsten entscheidend waren.

Mit der Börsenmeinung ergaben sich naturgemäß auch Kursschwankungen im Kapitalwerte der bereits zirkulierenden fürstlichen Schuldverschreibungen, die Preisbildung erfolgte nicht mehr individuell, sondern stand unter fortwährender Herrschaft der Börsenmeinung, mit den Schwankungen entstanden Baisse- und Hausseströmungen usw. Hand in Hand mit dieser Bewegung ging die die Fungibilität verstärkende Mobilisierung der Leihkapitalien; wohl kannte das Mittelalter die Inhaberklausel, aber nur, um die Geltendmachung von Forderungen durch einen Vertreter zu erleichtern, nicht behufs Veräußerung; ein Handelsverkehr mit Inhaberpapieren hat im Mittelalter bestimmt noch nicht stattgefunden, wohl aber begegnet man einem solchen in Antwerpen im 16. Jahrh. Eine Ordonnanz Karls V. erklärte den Inhaberschuldschein für eine Formalobligation nach Art des Wechsels; in England bürgerte sich statt dessen zunächst das Orderpapier ein; im 17. Jahrh. wurde das Wechselindossament üblich.

Das mittelalterliche Wort „bursa“ ist erst spät aus dem griechischen βύρσα entstanden und bedeutete einen ledernen Geldbeutel; in diesem Sinne ersetzte es seit dem 11. Jahrh. allmählich die altlateinischen Ausdrücke marsupium, crumena. Später wurde es auch angewendet auf Wahlkassen, gemeinschaftliche Kassen (bourses communes) kaufmännischer Korporationen, auf die gemeinschaftlichen Kosthäuser der Studenten (bursae scholarum, Bursen; aus der Burse wurde in Süddeutschland die „Bursch“) usw. Die Verbindung des Ausdrucks Börse mit einem Markte führt sich auf Brügge zurück. Daselbst lebte vom 13. bis zum Anfange des 16. Jahrh. eine Patrizierfamilie van der Burse, welche drei Geldbeutel im Wappen führte; das alte Haus dieser Familie trug dieses Wappen und war im 13. und 14. Jahrh. ein „hostel“, ein Warenmagazin und Logierhaus für fremde Kaufleute; später machten die Venetianer dieses Haus, das allgemein „de burse“ hieß, zu ihrem Konsularhaus, zu ihrer Loge, und unmittelbar dabei errichteten die Genueser und die Florentiner ebenfalls ihre Logen. Der Platz in der Nähe dieser Gebäude, den man ebenfalls bereits im 15. Jahrh. als „de burse“ erwähnt findet, diente nachweisbar den Italienern zu ihren täglichen geschäftlichen Versammlungen; das Objekt dieses Verkehrs waren die Wechsel. Von Brügge aus wurde die Börse, sowohl der Name wie die Einrichtung selbst, zunächst nach Antwerpen über-

tragen, wo schon 1460 die Stadtbehörde eine Börse anlegte und im Jahre 1531 einen großen Börsenbau aufführte, der dann bis zur Gegenwart vorbildlich für derartige Bauten geblieben ist. Die rings um den freien Börsenplatz laufenden Säulenhallen sind eine Nachahmung der italienischen Logien (Lauben); der Mittelplatz blieb meist unbedeckt, erst später wurde er mit Rücksicht auf das nordische Klima überdacht. Es folgte die „Börse" von Toulouse 1549 auf Grund königlichen Edikts; die Versuche zur Errichtung eines Börsengebäudes in London reichen bis 1535 zurück, sie wurde aber erst 1566—70 von Gresham durchgeführt und das Gebäude dann auf königlichen Befehl „The Royal Exchange" genannt; der Ausdruck für Börse ist auch bis heute in allen Ländern englischer Zunge exchange.

Von durchschlagender Bedeutung für die Entwickelung der Börse wurden im 16. Jahrh. Antwerpen und Lyon; die vollständige Handelsfreiheit, welche an diesen Plätzen gewährt wurde, entzog den mittelalterlichen Privilegien der einzelnen fremden „Nationen" den größten Teil ihrer Bedeutung und verschmolz die nach den Mittelpunkten des Weltverkehrs strömenden Angehörigen dieser „Nationen" zu einer nach Recht und Pflicht ziemlich gleichartigen Kaufmannschaft; sie war es auch in erster Linie, welche die Anfänge eines Kommissionshandels ermöglichte und damit den Kreis derjenigen, welche an den Vorteilen der Marktbildung teilnahmen, ungemein erweiterte. Antwerpen zeigte so ein erheblich anderes Bild als Brügge, wo die Italiener das Wechsel- und Leihkapitalgeschäft beherrschten und wo noch um 1500 die Sonderprivilegien der Einheimischen, welche sich das Monopol gewisser Vermittlerdienste (Wirte, Makler usw.) vorbehielten, die Annäherung der verschiedenen Nationen erschwerten; erst Antwerpen und Lyon schufen eine Börsengemeinschaft und Börsenmeinung.

Die Haupterbschaft Antwerpens trat im 17. Jahrh. Amsterdam an, die Börse war unter freiem Himmel, auf der „Neuen Brücke", bei schlechtem Wetter in der „Alt Kirchen", seit 1613 in einem eigenen Gebäude; sie bildete die vorhandenen Elemente des Börsenverkehrs weiter und schuf erst recht das, was man Fondsbörse nennt; das Papier, welches den Anstoß dazu gab, war die Aktie, und zwar die der ostindischen Kompagnie nach deren Begründung 1602; die Aktienspekulation brachte auch das Zeitgeschäft, überhaupt die Ausgestaltung der Technik des modernen Börsenverkehrs[1]; 1672/73 kam auch der regelmäßige Börsenverkehr in niederländischen Staatspapieren hinzu; in den folgenden Jahrzehnten wurde Amsterdam langsam zu einer internationalen Fondsbörse. Der erste bekannte Fondskurszettel aus dem Jahre 1747 wies 44 Fondsarten auf, bis zum Ende des Jahrhunderts vermehrte sich diese Zahl auf 110 (80 inländische und 30 deutsche Papiere); die bis 1770 in Amsterdam aufgenommenen fremdstaatlichen Anleihen schätzt man auf etwa 250 Mill. fl. Auch ein völlig ausgebildeter Warenterminhandel ist in Amsterdam frühzeitig, namentlich seit 1720 zu beobachten.

Seit dem Niedergang Amsterdams nach der Eroberung Hollands durch die Franzosen entwickelte sich allmählich unter dem Einfluß Rothschilds Frankfurt a. M. zu einem bedeutenden Mittelpunkte des internationalen Fondsverkehrs.

Paris, das schon im Mittelalter ein Wechselplatz von einiger Bedeutung gewesen, dann aber durch Lyon stark in den Hintergrund gedrängt worden, hob sich wieder mit dem Verfall Lyons seit Ausgang des 16. Jahrh.; zu einer Fondsbörse wurde Paris aber erst seit 1702, offiziellen Charakter und gesetzliche Gewährleistung erhielt die Börse 1724.[1]

In London entstand ein regelmäßiger Fondsverkehr mit dem Auftreten zahlreicher Aktiengesellschaften seit 1691, der zuerst in der Royal Exchange sich abwickelte, 1694 nach der Exchange Alley auswandern mußte. Die jetzige Stock Exchange wurde 1801 errichtet.

In Berlin bestand eine Börse für den Wechselhandel schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrh., ihre erste Börsenordnung ist vom Jahre 1739, Börsenkurse preußischer Staatspapiere werden daselbst erst seit 1806 gemeldet. Der spekulative Fondsverkehr und eine ausgebildete Börsentechnik treten an den deutschen Plätzen erst nach 1817 auf.

In Wien wurde die Fondsbörse 1771[2], in Triest die Handelsbörse 1794 errichtet.

In Amerika sind die Börsen von Philadelphia und New York die ältesten, sie scheinen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden zu sein.

In Japan lassen sich die Reisbörsen bis Ende des 17. Jahrh. zurückverfolgen; die Zeitgeschäfte haben sich bald entwickelt.[3]

Was die Jetztzeit anlangt, ist es kaum möglich, alle Börsenplätze aufzuführen. In Deutschland existierten bei Erlaß des Börsengesetzes v. 22./VI. 1896 29 Börsenplätze, davon trafen auf Preußen 16 (Berlin, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Elbing, Essen, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Grimmen, Halle a. S., Köln, Königsberg, Magdeburg, Memel, Posen, Stettin); Bayern 2 (München, Augsburg); Sachsen 4 (Leipzig, Dresden, Zwickau, Chemnitz); Württemberg 1 (Stuttgart); Baden 1 (Mannheim); Elsaß-Lothringen 2 (Mülhausen, Straßburg); je 1 auf Bremen, Hamburg, Lübeck. Hiervon haben aber nur drei einen weit über die lokalen Grenzen gehenden Einfluß, das sind die Börsen in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M.;

[1] Völligen Einblick in das Börsengetriebe an der Amsterdamer Börse gibt die köstliche Schrift des geistvollen Spaniers Don Joseph de la Vega, betitelt Confusion de confusiones, dialogos curiosos entre un Philosopho agudo, un Mercader discreto y un Accionista erudito, descrivendo el negocio de las Acciones su origen, su ethimologia, su realidad, su juego y su enredo, Amsterdam 1688. (Ehrenberg i. d. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., 3. Folge Bd. 3 (1892) S. 809 f., und Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 336 f.)

[1] Die Börsenordnung von 1724 ist mitgeteilt bei Ehrenberg, Bd. 2 S. 352.

[2] Die Wiener Börsenordnung, welche sich nach der Pariser richtete, ist mitgeteilt bei Ehrenberg, Bd. 2 S. 352.

[3] Vgl. Bulletin de statistique et de legislation comparée. Janvier 1904. S. 157 f.

letztere beherrschte früher ganz Süddeutschland. Manche Produktenbörsen haben sich infolge des Börsengesetzes aufgelöst. Im Ausland sind die hervorragendsten Plätze Liverpool, London, Manchester in England; Brüssel, Antwerpen in Belgien; Amsterdam in Holland; Paris und Le Havre in Frankreich (im ganzen hat Frankreich 72); Wien, Prag, Triest in Oesterreich, Budapest und Fiume in Ungarn; New York und Chicago in Amerika. In Japan gab es 1903 59 Börsen.[1])

Die große Entwickelung der heutigen Börsen hängt teils mit den modernen Verkehrsmitteln zusammen, welche sozusagen das Hinterland der Börsen immer mehr erweitert und den Verkehr nach und zwischen den Börsenplätzen bedeutend erleichtert und beschleunigt haben, teils beruht sie darauf, daß ein immer größerer Teil des Nationalvermögens die Form des Inhaberpapiers angenommen und damit sich in den allgemeinen Markt Eingang verschafft hat, teils darauf, daß man immer mehr Waren zu Gattungswaren zu machen gesucht hat. Die Börsen sind die wichtigsten Organe der Volkswirtschaft zur Verteilung der Wertpapiere und vieler Erzeugnisse nach Raum und Zeit und durch die fortwährende Bewertung die wirksamsten Kontrollinstanzen der Unternehmungen, des Kredits der Staaten und öffentlichen Körperschaften geworden.

Für Deutschland nimmt man an, daß vor ein bis zwei Menschenaltern 4—5% des Volksvermögens die Form von Effekten hatte; jetzt schätzt man diesen Teil auf mindestens 17%, in England auf 40%. Im Berliner Kurszettel waren am 31./V. 1808 21 öffentliche Fonds notiert; am 30./V. 1840 traten 3 Eisenbahnaktien hinzu; am 31./XII. 1848 wies er deren bereits 44 auf; am 2./XII. 1867 kamen Bankanteile und Hypothekenpapiere hinzu, insgesamt waren 163 Effekten notiert. Am 31./XII. 1870 wies das Berliner Kursblatt 358, Ende 1894 1273 Effekten auf, jetzt sind es über 2000. Der Frankfurter Kurszettel zeigt am 2. Jan. 1800 20, am 2. Jan. 1900 1104 Papiere.

Die Börsen zerfallen, wie schon die oben mitgeteilten geschichtlichen Notizen ersehen lassen, in zwei Hauptarten: Effektenoder Fondsbörsen[2]) und Produkten- oder Warenbörsen; den Effekten kommt die Eigenschaft der Fungibilität am meisten zu, sie sind daher für die Börse am geeignetsten, und die Märkte für die Mehrzahl der Wertpapiere sind deshalb auch nur die Börsen; nicht in gleichem Maße trifft dies zu für die Produkte; diese sind streng genommen nur individuelle Waren; man kann aber in gewisser Begrenzung durch Absehen von kleinen Verschiedenheiten, durch Aufstellen von Typen auch hier Gattungswaren schaffen und dadurch dem Börsenverkehr zugänglich machen.

Unter den Produkten, die hauptsächlich im Börsenverkehr Eingang gefunden haben, sind zu nennen Getreide (New York, Chicago, Liverpool, Odessa, Budapest usw.) mit Ausnahme der Gerste, welche von den Brauern stets nach Besichtigung oder nach Mustern gekauft wird, Rohspiritus, Rüböl, Petroleum, (Bremen, London New York) Rohzucker (Magdeburg, Prag), Zuckerraffinade (Paris, London), Kaffee (Hamburg, Havre), Salpeter (Hamburg), Wolle (Havre), Baumwolle (Liverpool, Bremen), Kohle (London), auch verschiedene Industrieprodukte, wie Eisen (Glasgow, Brüssel, London, New York), Speck und Schmalz (New York) usw.

In Deutschland und überhaupt auf dem Kontinent sind die Effekten- und Produktenbörse in der Regel miteinander verbunden, die beiderlei Geschäftsgebarungen spielen sich im selben Gebäude ab, die Mitglieder kommen gemeinschaftlich für die Kosten auf, unterstehen zum Teil denselben Organen; in England und Amerika dagegen sind beide zumeist gesondert und zerfallen selbst oft wieder in mehrere getrennte und voneinander unabhängige Spezialbörsen; in London zählt man nicht weniger als 15 börsenartige Vereinigungen in bezug auf den Produktenhandel, und selbst die Effektenbörse ist dort insofern keine einheitliche, als für ausländische Wechsel eine eigene Börse, die Royal Exchange, besteht. Auch in Hamburg besteht eine besondere börsenartige Vereinigung für den Kaffee- und Zuckerhandel.

2. Rechtliche Stellung der Börsen. In Deutschland war früher der Rechtszustand verschieden. In Preußen war nach G. v. 24. VI. 1861 zur Errichtung einer Börse sowie zum Erlaß oder zur Ergänzung von Börsenordnungen die Genehmigung des Handelsministers nötig, und in Württemberg wurden nach G. v. 13. VIII. 1865 zur Feststellung von Börsenpreisen nur solche Vereine zugelassen, welchen durch landesherrliche Entschließung die Eigenschaft öffentlicher Börsenvereine beigelegt war. In Leipzig dagegen unterstellte der Staat die Börse der Handelskammer, welche alle Anordnungen und Bestimmungen genehmigte sowie die fortlaufende Aufsicht über den Betrieb der Börse führte; auch in Hamburg hatte der Staat durch G. v. 23. I. 1880 die Handelskammer delegiert, diese hatte danach die Aufsicht über die Börse und übte innerhalb derselben die Polizei nach Maßgabe einer mit Genehmigung des Senats zu erlassenden Börsenordnung aus. In Lübeck hatte der Senat auf Antrag der Handelskammer eine Börsenordnung erlassen, die Aufsicht führte

[1]) Finanz. u. wirtschaftl. Jahrbuch f. Japan 1905 S. 76, wo eine Reihe statistischer Daten über die japanischen Börsen mitgeteilt ist.

[2]) An den Effektenbörsen findet auch der Verkehr in Geldsorten, täglichem Geld und Wechseln statt, denominatio fit a potiori. Ueber das Aufkommen der Ausdrücke „Effekten, Fonds, Stocks" vgl. Ehrenberg, Bd. 2 S. 291 Note 2.

an jedem Börsentag je ein Mitglied des Börsenausschusses der Handelskammer. In Bremen hatte der Staat sich noch zurückhaltender gezeigt; er hatte nur Bestimmungen über die Zahlung von Börseneintritts- und Standgeldern erlassen, ferner über die beeidigten Börsenmakler usw.; die bremische Handelskammer erließ Bestimmungen für das Schiedsgericht; nach der Börsenordnung führte die Handelskammer auch die Aufsicht. In München und Dresden waren vollends die Börsen reine Privatvereine, welche statutarisch Eintritt, Ordnung und Geschäftsbedingungen regelten.

Das BG. v. 22. VI. 1896 hat das B. in Deutschland bis zu einem gewissen Grade einheitlich geregelt und mehr dem staatlichen Einflusse unterstellt. Seitdem bedarf die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung. Ob diese Genehmigung als eine Privilegierung oder als eine Konzessionierung aufzufassen sei, ist strittig, dürfte aber trotz fehlender Strafvorschrift in letzterem Sinn zu entscheiden sein.[1]) Die Landesregierungen sind befugt, bestehende Börsen auch wieder aufzuheben. Sie üben die Aufsicht über die Börsen aus, sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen. Dieser Aufsicht der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, der Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten (§ 1). Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare[2]) zu bestellen; ihnen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen; sie sind berechtigt, den Beratungen der Börsenorgane beizuwohnen und diese auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen; sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten. Mit Zustimmung des Bundesrats kann für einzelne Börsen die Tätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden (§ 2).

Außerdem hat das Gesetz dem Bundesrat eine Reihe wichtiger Anordnungsbefugnisse beigelegt in bezug auf Benutzung der Börseneinrichtungen, Feststellung des Börsenpreises, Emissionswesen und Börsentermingeschäfte (§ 6, 35, 42, 50). Um dem Bundesrat die hierbei nötige sachliche Information zu ermöglichen, ist im Gesetz ein Börsenausschuß vorgesehen, der befugt ist, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen; er besteht aus mindestens 30 Mitgliedern, die vom Bundesrat auf je 5 Jahre zu wählen sind; die Wahl der einen Hälfte erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt.

Des weiteren stellt das Börsengesetz selbst Bestimmungen auf in bezug auf den Inhalt der Börsenordnungen, Ausschluß vom Börsenbesuch, Handhabung der Ordnung an der Börse, über das ehrengerichtliche Verfahren, über das Börsenschiedsgericht, regelt die Feststellung des Börsenpreises und das Maklerwesen, die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, den Börsenterminhandel, das Kommissionsgeschäft, setzt Strafe auf verwerfliche Einwirkung auf den Börsenpreis, Verleitung zu Börsenspekulationen, unredliches Handeln der Kommissionäre.

Im Auslande sind ausschließlich auf privater Grundlage die Börsen Großbritanniens und überwiegend die der Vereinigten Staaten Amerikas aufgebaut; in England beruht die Organisation lediglich auf Anwendung des Gesellschaftsrechts; meistenteils sind sogar die „Associations“ Aktiengesellschaften mit dem ausgesprochenen Zweck, nicht bloß den Mitgliedern Erleichterungen für den Abschluß von Geschäften, sondern sogar unmittelbaren Gewinn nach Möglichkeit zuzuführen; in den Statuten fehlt jeder Hinweis auf öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen Börse und Staat; in Amerika beruhen nur die Produktenbörsen von Chicago (G. v. 18./II. 1859) und von New York (G. v. 19./IV. 1869) auf Staatsgesetzen, aber auch diese verleihen weitgehendes Selbstverwaltungsrecht.

In Oesterreich dagegen hat das G. v. 1./IV. 1875 die Errichtung der Börsen von der Bewilligung des Finanz- und Handelsministers abhängig gemacht, ebenso müssen die Statuten von diesem genehmigt werden; das Gesetz kennt auch den von der Regierung ernannten Börsenkommissar, welchem die Oberaufsicht an der Börse zusteht, die Ausführung aller Börsenvorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, ev. deren Beseitigung zu bewirken hat; er hat allen Beratungen der Börsenleitung beizuwohnen und Beschlüsse, die er für gesetz- und statutenwidrig hält, zu sistieren, bis die höhere Stelle entschieden hat; die Börsenleitungen, welche

[1]) Vgl. über die Frage F. A. Wiener, Die Börse, Berl. 1906 S. 262 f.

[2]) Ueber die Bedenken, die gegen den Staatskommissar geltend gemacht wurden, vgl. u. a. die Aeußerung der Frankfurter Handelskammer in der Petition vom 23./XII. 1895 an den Reichstag (Bericht der Handelskammer pro 1895, Anhang S. 11—17). Der Handelskammerbericht pro 1896, S. 58, betont einige Schattenseiten, welche die unmittelbare Staatsaufsicht mit sich gebracht haben soll.

Statuten verletzen, können ihrer Funktionen enthoben werden.

In **Frankreich** bedürfen ebenfalls die Börsen zu ihrem Bestehen der Ermächtigung der Regierung; bei den Warenbörsen ist der Handelsminister, bei den Fondsbörsen der Finanzminister zuständig. Die wirtschaftliche Leitung liegt den Handelskammern ob, die innere Polizei in Paris dem Seinepräfekten, anderwärts teils den Maires, teils dem Vorstand der amtlichen Makler.

In der **Schweiz** hat das Züricher Gesetz betr. den Verkehr in Wertpapieren, vom Volk am 31./V. 1896 angenommen, das staatliche Kontrollrecht über den Betrieb der Börsengeschäfte verstärkt. Für den Kanton Basel-Stadt ist das G. v. 8./IV. 1897 betr. die Effektenbörse und den Verkehr in Wertpapieren maßgebend; „die Effektenbörse, sowie der Verkehr an derselben unterliegen der staatlichen Aufsicht; Sondervereinigungen von Kaufleuten zur Erleichterung des Verkehrs in Wertpapieren (ausgegebene Wechsel und wechselähnliche Papiere) sind untersagt (§ 1).“

In **Rußland** hat das Ges. v. 27./VI. 1900 die Petersburger Fondsbörse geregelt.

Das System der staatlichen Ingerenz besteht auch in **Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Serbien, Rumänien, Skandinavien.**

In den **Niederlanden** entscheiden über die Errichtung von Börsen die Ortsobrigkeiten; örtliche Reglements bestimmen auch das Nähere über die äußere Ordnung, Börsenzeit, Kursfeststellung (Holl. HGB., Art. 59f.); in Amsterdam ordnet die sonstigen geschäftlichen Verhältnisse eine freie Vereinigung. Auch in **Belgien** hat das Handelsgesetzbuch (Buch 1 Tit. V Art 61f., modifiziert durch G. v. 11./VI. 1883) die Oberaufsicht den Ortsbehörden übertragen, diese erlassen die Reglements.

In **Japan** bedürfen nach dem G. v. 3. III. 1893 die Börsen zu ihrer Errichtung der Genehmigung des Ministers für Ackerbau und Handel, sie können als Körperschaften oder Aktiengesellschaften konstituiert sein und unterliegen einer strengen Aufsicht durch die Regierung. Die körperschaftlich organisierten Börsen sind im Verschwinden begriffen; 1903 gab es ihrer nur noch 2 mit 21 Mitgliedern. Das Kapital einer Börse, die Aktiengesellschaft ist, muß mindestens 100000 Yen (209300 M.) betragen; zum Geschäftsbetrieb sind nur konzessionierte japanische Makler zugelassen, die aber nur Verträge auf eigene Rechnung schließen. Die Börsenaktiengesellschaft haftet für die Nichterfüllung aller von den Maklern geschlossenen Geschäfte.

3. Organisation der Börsen. Die größeren Börsen sind, mögen sie auf einer rechtlichen Grundlage ruhen, auf welcher sie wollen, organisiert; sie stellen meist einen Kreis von Personen dar, der seine Organe hat, die Art der Geschäfte, die Art ihrer Abwicklung bestimmt usw. Das kommt zum Ausdruck in den **Börsenordnungen.**

Das deutsche Börsengesetz v. 22. VI. 1896 verlangt, daß für jede Börse eine Börsenordnung erlassen werden muß; diese muß Bestimmungen treffen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse, darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind; die Genehmigung der Börsenordnung erfolgt durch die Landesregierung; diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen, insbesondere die Vorschrift, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Nebengewerbe und Müllerei eine entsprechende Vertretung finden (§ 4, 5).

Die Börsenordnung für Berlin ist datiert v. 23. XII. 1896, revidiert und neuerlassen unterm 1. VI. 1903; die für Frankfurt a. M. v. 16. XII. 1896; die für Hamburg giltig v. 1. Jan. 1897 ab.

Was die einzelnen Organisationselemente betrifft, so können wir in Anbetracht des beschränkten Raumes in der Hauptsache nur deutsche Verhältnisse berücksichtigen.

a) **Mitgliedschaft (Zulassung zum Börsenbesuch, Ausschluß von demselben).** Es ist klar, daß man der Börse je nach den Kreisen, die zugelassen werden, einen sehr verschiedenen Charakter geben kann, sie kann zu einem Privilegium weniger, aber auch ein Vereinigungspunkt sehr zahlreicher und bedenklicher Elemente werden. In Deutschland war vor dem BG. an den Börsen die Uebung, die Zulassung nicht sehr zu erschweren, der Zutritt war entweder ganz frei oder nur an die Lösung einer Eintrittskarte, Zahlung eines Beitrags geknüpft, einige verlangten Zugehörigkeit zum Handelsstand oder Empfehlungen anderer Mitglieder, Kreditwürdigkeit, Unbestraftheit der Aufzunehmenden usw. Auch die deutsche Börsenenquetekommission stellte sich auf den Boden, daß die Aufnahme nur unwürdiger Elemente zu verhindern sei. Die Börse ist ein Markt, und ein solcher verlangt möglichst allgemeine Zugänglichkeit, soweit nicht die Gefahr des Mißbrauchs vorliegt; man sieht nicht ein, weshalb der Markt nur einer kleinen Klasse Privilegierter offen sein soll; in der BEK. wurde auch die Ansicht vertreten, daß es der freieren Zulassung in Deutschland hauptsächlich zu danken sei, wenn an den deutschen Börsen die Geschäfte zu wesentlich geringeren Provisionssätzen und mit viel bescheidenerem Nutzen ausgeführt würden als anderswo und wenn das internationale Arbitragegeschäft überwiegend von den deutschen Börsen entwickelt sei[1]) und die deutschen Börsen zu einer achtunggebietenden Stellung im Weltverkehr sich rasch emporgeschwungen hätten.

Auch das deutsche BG. v. 22/VI. 1896 hat den Börsenbesuch nicht übertrieben erschwert. Dasselbe schließt vom Börsenbesuche aus: 1. Personen weiblichen Geschlechts; 2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; 4. Per-

[1]) Durch das BG. und die Börsensteuer ist dieser Zweig seit 1896 sehr reduziert worden.

sonen, welche wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind; 5. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind; 6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden; 7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist. Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, im Fall 5 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Fall und ebenso in dem Fall 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens auf die Dauer eines Jahres verweigert werden. Im Fall 4 ist der Ausschluß ein dauernder. Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen; auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche zulassen (§ 7). — Aehnliche Ausschließungsgründe finden sich auch im österreichischen Börsengesetz und waren auch zum Teil in den früheren deutschen Börsenordnungen, namentlich von Berlin, Frankfurt, Hamburg enthalten. Auch im Ausland sind sie bald mehr bald weniger zu treffen.

Im übrigen überläßt das deutsche Gesetz die Aufnahmsbedingungen den Börsenordnungen.

In Berlin sollen grundsätzlich nur die am Fondsverkehr berufsmäßig interessierten Berliner Geschäftsleute zugelassen werden, die Zulassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag; derselbe muß von 3 Gewährsmännern, welche seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen sind, unterstützt werden, und zwar haben sie zu Protokoll zu erklären, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher der Zulassung zum Besuche der Börse und der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist. Der Antrag wird durch Aushang während einer Woche zur Kenntnis der Börsenbesucher gebracht; dann entscheidet der Börsenvorstand nach Anhörung der Aufnahmekommission. Bei Ablehnung darf der Antrag innerhalb 6 Monaten nicht wiederholt werden. Wird gegen ein Mitglied innerhalb 3 Jahre auf Ausschluß von der Börse auf die Dauer von 3 Monaten und mehr erkannt, so hat der Börsenvorstand zu prüfen, ob die Gewährsmänner nicht leichtfertig gehandelt haben. Bejahendenfalls kann ihnen zeitweise oder dauernd das Recht, als Gewährsmann zu fungieren, aberkannt werden, was durch Aushang an der Börse veröffentlicht wird. Handlungsgehilfen, deren Zulassung durch den Prinzipal beantragt wird, ist der Eintritt in die Börse nur insoweit zu gestatten, als sie von ihren Prinzipalen mit der Ausführung der Börsengeschäfte derselben oder mit der Hilfeleistung dabei betraut sind, sie dürfen an der Börse nur Geschäfte auf den Namen ihrer Prinzipale und für dieselben abschließen. Vgl. im übrigen Börsenordnung für Berlin § 13f.; für Frankfurt a. M. § 2f.; für Hamburg § 10, 14, 17.

Ueber die Zulassung an auswärtigen Börsen vgl. den Bericht der BEK. „Die hauptsächlichsten Börsen usw."; den Charakter eines öffentlichen Marktes haben die meisten Börsen des europäischen Festlands mehr oder weniger festgehalten, am meisten die Hamburger Börse, die grundsätzlich jede anständige männliche Person, für die nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund besteht, zum Börsenbesuch zuläßt; doch haben sich bei ihr der Terminhandel in Kaffee und Zucker mit einem Teil ihres Verkehrs abgesondert und bilden Spezialbörsen, zu denen Fremden der Zutritt nicht gestattet ist. Die dem Wechselverkehr dienende Royal Exchange in London ist ebenfalls ein öffentlicher Markt. Dagegen ist die Londoner Fondsbörse, der die übrigen englischen und amerikanischen[1]) Fondsbörsen nachgebildet sind, ein Privatverein, der die Zulassung der Mitglieder sehr streng handhabt. Es müssen 3 Mitglieder sich bereit erklären, bis zu je 500 £ zu zahlen, wenn der von ihnen Empfohlene innerhalb 4 Jahren fallieren sollte; bei solchen, die 4 Jahre und länger Gehilfen eines Mitglieds gewesen sind, genügen 2 Empfehlende und je 300 £. Ein Mitglied darf zu gleicher Zeit nicht mehr als für 3 Kandidaten Bürgschaft leisten. Nach 4 maliger jährlicher Wiederwahl des Empfohlenen hört die Bürgschaft des Empfehlenden auf. Niemand darf Mitglied werden, der oder dessen Frau an einem anderen Geschäftszweige als dem Effektenhandel beteiligt ist, auch darf kein Mitglied mit einem Nichtmitglied assoziiert sein. Das erleichtert das Urteil über die Kreditwürdigkeit. Die seit dem 23./XI. 1904 gewählten Mitglieder müssen auch Miteigentümer der Stock Exchange werden, indem die von 3 Mitgliedern Empfohlenen je 2 Aktien, die von 2 Mitgliedern Empfohlenen je 1 Aktie zu erwerben haben. Besondere Bestimmungen sind hinsichtlich der in Konkurs Geratenen getroffen.

Die Zahl der zum Börsenbesuch Berechtigten betrug 1892 in Berlin 3362, in Frankfurt a. M. 618, in Leipzig 585, in Köln 301, in München 124, in Magdeburg 104, in Dresden 55. In Hamburg schätzt man an belebten Geschäftstagen die Zahl der Besucher auf 5000 bis 6000. Im Jahr 1902 betrug die Zahl der berechtigten Börsenbesucher in Berlin 2912, in Bremen 1343, in Frankfurt a. M. 523, in Leipzig 463, in Köln 393, in Breslau 256, in München 90, in Stuttgart 69, in Dresden 45. In London betrug 1892 die Zahl der berechtigten Börsenbesucher bei der Stock Exchange 3371; in Wien an der Börse 1517 (Sektion für Effekten 1294, für Waren 223), an der Börse für landwirtschaftliche Produkte 1405.

b) Organe für die unmittelbare Aufsicht und Leitung. Das deutsche Gesetz bezeichnet die Börsenorgane, welche die unmittelbare Aufsicht auszuüben haben, als

[1]) Ueber die hohen Eintrittsgelder an den amerikanischen B. (an der Chicagoer Fondsbörse 2500 Doll., an der Chicagoer Produktenbörse 10000 Doll., in New York 20000—30000 Doll.) vgl. Schumachers Erklärung in Conrads Jahrb. 3 f. Bd. 11 (1896) S. 44f.

„Börsenaufsichtsbehörden". Es ist den Bundesstaaten überlassen, ob sie eine staatliche Behörde oder Handelskammern bezw. kaufmännische Korporationen dazu ernennen wollen. Schon früher waren in Preußen, indem das Gesetz über die Handelskammern v. 24./II. 1870 die Ermächtigung hierzu gab, die unmittelbare Aufsicht über die Börse in Breslau, Essen, Frankfurt, Halle, Köln und Posen den Handelskammern übertragen; dagegen waren in Berlin, Danzig, Elbing, Königsberg, Magdeburg, Memel und Stettin die Aeltesten bezw. das Vorsteheramt der Kaufmannschaft delegiert; die Börse zu Düsseldorf unterlag der Aufsicht der Kgl. Regierung daselbst; in Gleiwitz stand die Börse nur unter einer selbstgewählten Börsenkommission. Die Uebertragung der Aufsicht geschah teils durch Allerhöchste Order, teils durch ministerielle Verfügung. Auch in den übrigen deutschen Staaten haben meist die Handelskammern die Aufsicht geführt (s. oben). Jetzt ist gleichmäßig an den 3 Großbörsen Berlin, Frankfurt und Hamburg die unmittelbare Aufsicht den Handelskammern übertragen; vgl. die Börsenordnung für Berlin § 1, für Frankfurt a. M. § 1, für Hamburg § 2.

Unter der Börsenaufsichtsbehörde steht das zur Leitung der Börse berufene Organ, der „Börsenvorstand". Ob dieser aus dem Schoß der Handelskammer usw. oder aus der Mitte der Börsenmitglieder genommen, ob der Börsenvorstand behufs sachgemäßer Wahrnehmung der verschiedenen ihm übertragenen Funktionen in mehrere Abteilungen zerlegt werden soll, überläßt das Gesetz den Börsenordnungen. (Vgl. die Börsenordnungen für Berlin § 2f, für Frankfurt a. M. § 1, für Hamburg § 4 und 5.) Das deutsche Börsengesetz überweist (§ 8) den Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Ordnung und den Geschäftsverkehr in erster Linie der Börsenaufsichtsbehörde. Die Handhabung der erlassenen Bestimmungen aber ist als ein Ausfluß des Börsenhausrechts dem Börsenvorstand übertragen, welchem auch, soweit die Börsenaufsichtsbehörde von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht, der Erlaß der allgemeinen Ordnungsvorschriften zufällt. Der Börsenvorstand ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß beider Strafen setzt die Börsenordnung fest. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden. Gegen die Verhängung der Strafen ist innerhalb der durch die Börsenordnung festzusetzenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde möglich. Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder mit dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

Auch im Ausland sind regelmäßig gewählte Mitgliederausschüsse mit der unmittelbaren Aufsicht und Leitung betraut. Vgl. die Publikation der deutschen BEK. „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes 1892." Den Staatskommissar kennt auch Oesterreich; sehr weitgehende Befugnisse hat der staatlich ernannte Börsenkommissar nach dem Züricher G. v. 31./V. 1896 § 35f. In Basel sind die mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht betrauten Organe das Börsenkommissariat, die Börsenkommission, der Regierungsrat; über ihre Befugnisse vgl. § 13f. des Ges.

c) Ehrengericht. Nach dem deutschen BG. v. 22./VI. 1896 wird an jeder Börse ein Ehrengericht gebildet; es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenbesuchern oder den Börsenorganen gewählt werden. (Nach den BO. von Berlin, Hamburg, Frankfurt bilden 5 Mitglieder der Handelskammer, welche von dieser gewählt werden, das Ehrengericht.) Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar zu unterrichten, er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen; diesem Verlangen sowie allen von dem Kommissar gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden; der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen (§ 9—11).[1] Das Verfahren ist geregelt in den § 12—27.

Eine Reihe von Beispielen, aus denen ein Anhalt für die Voraussetzung ehrengerichtlichen Einschreitens zu entnehmen ist, hat die BEK. in ihrem Bericht S. 21 formuliert, darunter sind u. a. genannt arglistige Beeinflussung der Kurse insbes. durch Scheingeschäfte, Abschiebungen. Unterderhandregulierungen und durch Verbreitung falscher Gerüchte, Gewährung und Annahme von Geschenken in der Absicht, Aeußerungen in der Presse zugunsten oder zum Nachteil gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken, Anwendung von Geschäftsbedingungen, welche gegen den kaufmännischen Anstand verstoßen, Abschluß von Börsenspekulationsgeschäften mit Personen in unselbständiger oder dürftiger wirtschaftlicher Lage usw.

An der Berliner Börse fungierte bereits früher eine von den Aeltesten der Kaufmannschaft eingesetzte Kommission als Disziplinarhof; seine Tätigkeit war aber sehr eingeschränkt. Aehnliche Vorkehrungen existieren an ausländischen Börsen; vgl. Ber. d. d. BEK. „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes" 1892, S. 61f.; ferner Schumacher über die amerikanischen Getreidebörsen in

[1]) Gegen die Mitwirkung des Staatskommissars beim Ehrengericht sprachen sich vielfach die Handelskreise aus; vgl. Petition der Frankfurter Handelskammer (Bericht der Handelskammer pro 1895, Anhang S. 23); s. auch ebenda S. 27 die nicht belanglosen Einwendungen gegen eine einzige Berufungskammer für das ganze Reich; es wurde daselbst die Schaffung einer zweiten Instanz in Ehrensachen an jeder einzelnen Börse vorgeschlagen.

Conrads Jahrbüchern. III. F. Bd. 11 (1896) S. 64 f.

d) Börsenschiedsgerichte. An allen größeren Börsen haben sich dieselben herausgebildet; diejenigen, die an der Börse und nach deren Usancen Börsengeschäfte abschließen, verpflichten sich im voraus, dem Börsenschiedsgericht sich zu unterwerfen. Es hat dies den großen Vorteil, daß die Entscheidungen von Berufsgenossen getroffen werden, die über die Bedürfnisse des Handels und die tatsächlichen Verhältnisse aus eigener Erfahrung informiert sind, ferner, daß in kurzer Frist Gewißheit erlangt werden kann, ob ein Vertrag rechtsbeständig ist oder nicht, und daß man also in der Lage ist, zu entscheiden, ob noch diese oder jene Börsenoperation ausgeführt werden muß.[1]

Das deutsche BG. v. 22./VI. 1896 stört die Börsenschiedsgerichte nicht, will aber verhindern, daß das Börsenschiedsgericht durch allgemeine Geschäftsbedingungen, in denen für alle Abschlüsse die Usancen einer bestimmten Börse als maßgebend erklärt werden, vielfach solchen Personen aufgenötigt wird, welche nicht zu den Börsenbesuchern gehören und häufig die Tragweite des im voraus erklärten Verzichts auf richterliche Entscheidungen nicht zu übersehen in der Lage sind. Der § 28 des BG. sagt deshalb: „Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister eingetragen ist oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt." — Die Kommissionen zur Entscheidung über die Lieferbarkeit von Waren und Effekten gelten nicht als Schiedsgerichte im Sinne des § 28, sie sind Sachverständige im Sinne des § 402 f. der ZPO., ihre Gutachten können der Prüfung des Gerichts unterliegen. Das ist aber insofern belanglos, als durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Börsen regelmäßig der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Sachverständigen ausgeschlossen ist.

Außerdem sind an der Börse noch mehrfache Organe und Einrichtungen; z. B. eine Kommission, welche über die Zulassung von Wertpapieren entscheidet (Zulassungsstelle s. unten sub 4); Abrechnungsstellen (s. unten sub 7); Kündigungsbureaus; mit Bezug auf die Preisfeststellung (s. unten sub 6) lassen sich noch die Kursmakler zu den Organen der Börse rechnen (vgl. Art. Maklerwesen). Des Staatskommissars wurde schon oben sub 2 gedacht.

4. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und zur Notiz. Den Effekten ist meist der Absatz so gut wie verschlossen, wenn dieselben nicht zum Handel an der Börse zugelassen sind; sie haben einen allgemeinen Markt erst durch die Börse und die tägliche Notierung im Kurszettel. Dadurch gewinnt die Börse eine eminente Bedeutung, sie öffnet die Pforte, durch welche die Wertpapiere in die Hände des Publikums gelangen; sie kann faule und gesunde Papiere passieren lassen.[1]

Während früher die Zulassung von Effekten zum Börsenhandel keiner Kontrolle seitens der Börsenorgane unterlag und jedes Emissionshaus (s. Art. „Emissionsgeschäfte") ohne weitere Beschränkung alle Effekten an der Börse einführen konnte, waren die größeren Börsen von selbst schon seit längerer Zeit dazu übergegangen, die Zulassung von Wertpapieren von der Genehmigung der Börsenbehörde oder des für diesen Zweck bestellten Ausschusses abhängig zu machen. Hierbei war nicht die Absicht und konnte es nicht sein, ein Urteil über den wirklichen Wert des Papiers zu geben; denn ein solches ist nahezu unmöglich, namentlich weiß niemand, wie die Zukunft sich gestaltet; eine Aktiengesellschaft kann in wenigen Jahren durch einen unfähigen gewissenlosen Direktor heruntergebracht werden, ein Staat in kurzer Frist durch unglückliche Kriege oder Mißwirtschaft stark an Kredit einbüßen; keine Instanz wird vernünftigerweise eine Verantwortung für die Güte des Papiers übernehmen mögen. Die Börsen haben deshalb ihr Augenmerk nur darauf gerichtet, die Gefahr des Betrugs bei Emissionen auszuschließen und den Emittenten zu veranlassen, Unterlagen mitzuteilen, aus denen das Publikum sich sein Urteil selbst zu bilden hatte.

Das deutsche Börsengesetz knüpft an diese aus dem Verkehr selbst erwachsene Einrichtung an, sucht sie aber noch zu verschärfen und zu verallgemeinern bezw. zu vereinheitlichen. Vor allem bemängelte man die Zusammensetzung der Organe, die bisher über die Zulassung von Effekten entschieden; in diesen waren nur die Börseninteressen vertreten; ein großes Emissionshaus hat allerdings selbst das Bestreben, seinen Emissionskredit nicht zu schädigen: die Provinzialbankiers und das Publikum nehmen gern Papiere eines Emissionshauses ab, wenn es immer gut fundierte und sich gut im Kurs haltende Papiere emittiert hat; allein Tatsache ist, daß viele Aktien, fremde Staatsschuldverschreibungen und sonstige Effekten emittiert wurden, an denen viel Geld verloren wurde. Die Gefahr, daß Emissionshäuser mehr auf den mit der Emission verknüpften Gewinn als auf die Interessen des Anlage suchenden Publikums sehen, ist jedenfalls vorhanden; man hält zum mindesten die in der Zulassungsstelle der Börse sitzenden Bankiers und Börsen-

[1]) Ueber die Wirksamkeit der Börsenschiedsgerichte an der Berliner Fonds- und Produktenbörse im Jahre 1905 vgl. Berliner Jahrb. für Handel und Industrie, Jahrg. 1905, Bd. I, S. 675.

[1]) Vgl. über die Mißbräuche der New Yorker Börse in dieser Hinsicht H. Crosby Emery, Spekulation usw., S. 179 f.

leute in dieser Hinsicht für befangen. Um auch den Interessen des anlagebedürftigen Publikums und den allgemeinen Interessen eine angemessene Vertretung zu geben, hat der § 36 bestimmt, daß mindestens die Hälfte (der Entwurf verlangte mindestens 1/3) der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen soll, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind, eine Bestimmung, die angesichts der weitgehenden Ablehnung, die das Börsenregister gefunden hat, ziemlich wertlos geworden ist.[1]) Von der Beratung und Beschlußfassung sind diejenigen Mitglieder jeweils ausgeschlossen, welche an der Einführung eines Wertpapieres in den Börsenhandel beteiligt sind. Wenn der Staatskommissar nach § 2 Abs. 2 nicht mit Zustimmung des Bundesrats auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt ist, kann er den Sitzungen der Emmissionsstelle als Aufsichtsorgan beiwohnen. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle durch die Börsenordnungen getroffen.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere, die in Berlin von der Handelskammer gewählt wird, besteht aus 22 Personen, von denen 5 aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer und 6 aus der Zahl der Aeltesten der Kaufmannschaft zu wählen sind (§ 25 der Berliner BO.) In Hamburg wird die Zulassungsstelle aus 9 Personen gebildet, die am Handel in Wertpapieren beteiligt sind (§ 24 der BO.) In Frankfurt besteht die Zulassungsstelle aus 6 wirklichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern, die von der Handelskammer gewählt werden (§ 17 der BO.).

Die Zulassungsstelle hat nach dem deutschen Börsengesetz die Aufgabe und Pflicht, die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen, dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse so weit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen, endlich Emissionen abzulehnen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen. Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen — solche müssen aber vorhanden sein — ablehnen. Sie ist auch befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben wieder auszuschließen, was auch früher schon mit Erfolg gegen ausländische kontraktbrüchige Schuldner angewandt wurde; die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Ob gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Zulassungsstelle Beschwerde zulässig ist, ist in den Börsenordnungen zu regeln. Nach der Berliner BO. (§ 30) ist Beschwerde an die Handelskammer vorgesehen, ebenso nach der Hamburger (§ 26) und Frankfurter (§ 19).

Besondere Bestimmung ist im deutschen Reichsgesetz getroffen bezüglich der Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel und bezüglich der Zulassung von Anteilscheinen oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften. Die Zulassung der ersteren soll vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen. In besonderen Fällen, wenn z. B. eine Umwandlung aus allgemeinen oder öffentlichen Interessen geboten ist, kann diese Frist von der Landesregierung ganz oder teilweise erlassen werden. Die Zulassung der zweitgenannten Papiere ist davon abhängig gemacht, daß die Emittenten sich auf die Dauer von 5 Jahren verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von den Zulassungsstellen zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen (§ 39). Der Zweck dieser letzten Bestimmung leuchtet von selbst ein; es ist billig, daß das Publikum, welches fremde Industriepapiere durch Vermittlung eines deutschen Emissionshauses erhalten hat, über die Lage der Gesellschaft in den ersten Jahren wenigstens sich leicht informieren kann.

Was die Bestimmung über die Aktien anbetrifft, so soll dadurch die vielfach von Banken betriebene und oft lediglich auf den Agiogewinn zielende und nicht selten unpassende Umwandlung von Unternehmungen erschwert und insbesondere verhindert werden, daß eine ganz vorübergehende günstige Stimmung der Börse und des Publikums zur Umwandlung benutzt wird. Nicht unmöglich ist freilich, daß man zu recht bedenklichen Manövern schreitet, um im ersten Jahr eine scheinbar günstige Bilanz zu erhalten. Die Praxis hat sich übrigens, da viele Banken ihre Mittel durch das Liegenlassen der Aktien nicht während 1/4, unter Umständen 2—3 Jahre festlegen wollten, in manchen Fällen in der Weise geholfen, daß man Trustgesellschaften, d. h. Banken gründete, welche ihre eigenen Aktien und Obligationen aus-

[1]) Im Regierungsentwurf sollte ein Drittel aus Personen bestehen, „welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen".

gaben und damit die Mittel für die festgelegten Aktien gewaunen. Großbanken, die über reiche Mittel verfügen, sind oft im stand, auch selbst die zu emittierenden Aktien ein Jahr lang zu behalten. Neuestens hat aber eine Großbank einfach Aktien eines umgewandelten Unternehmens zur Zeichnung aufgelegt lediglich mit dem Versprechen, nach Abfluß eines Jahres die Zulassung zu beantragen, ohne aber eine Verantwortung zu übernehmen für den Fall, daß sie abgelehnt wird.[1])

Eine wichtige Befugnis ist ferner dem Bundesrat in § 42 erteilt, insofern er den Mindestbetrag des Grundkapitals bestimmt, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll. sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Wertpapiere. Ersteres soll dazu dienen, die großen Börsen von einer Menge Aktien zu entlasten, die infolge ihres kleinen Kapitalbetrags eines größeren Marktes nicht bedürfen, zu lokales Interesse haben und die Uebersicht und Kursfeststellung nur erschweren. Die andere Bestimmung ist wertvoll, weil oft versucht wird, durch recht kleine Appoints, namentlich vom Ausland her, die Einführung von Wertpapieren bei einem wenig urteilsvollen Publikum sehr zu erleichtern. Nachdem das deutsche HGB. für die inländischen Aktien Minimalappoints aufstellt (Namenaktien 200 M., Inhaberaktien 1000 M.), muß doch die Möglichkeit bestehen, zu verhindern, daß die ausländischen Aktien günstiger gestellt werden; in Frankreich sind seit 1893 für Gesellschaften mit mehr als 200000 Frcs. Kapital Aktien zu 100 Frcs., bei kleineren sogar Aktien bis 25 Frcs. herunter möglich; in England besteht überhaupt keine Begrenzung, tatsächlich sind Aktien zu 1 £ sehr häufig.

Der Bundesrat kann auch noch weitere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung treffen, die Landesregierungen können sie unter Mitteilung an den Reichskanzler ergänzen.

Der Bundesrat hat von den ihm in dieser Hinsicht erteilten Befugnissen Gebrauch gemacht (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11./XII. 1896, RGBl., Nr. 40, S. 763). Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel darf danach nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, welche auf Grund der Zulassung alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen, nach ihrem Nennwert sich mindestens beläuft: für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg auf 1 Mill. M., für alle übrigen Börsen auf 500000 M. Für Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg kann die Börsenaufsichtsbehörde im Einzelfalle die Zulassung von Werten im Mindesthetrage von 500000 M. gestatten, wenn der Gegenstand der Emission nur Bedeutung für das engere Wirtschaftsgebiet hat, welchem der Börsenplatz angehört. Die Landesregierung kann unter gleicher Voraussetzung für alle Börsen die Zulassung eines Betrages von weniger als 500000 M. gestatten. Sind die Wertpapiere von einem Gemeinwesen, einer Gesellschaft oder Person ausgestellt, von welcher sonstige Werte bereits an derselben Börse zugelassen sind, so fällt die im ersten Satz bezeichnete Beschränkung weg (§ 1). Aktien und Interimsscheine einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Stücke auf mindestens 1000 M. lauten. Soweit in Einklang mit der inländischen Aktiengesetzgebung die Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren Betrag lauten, kommt vorstehende Beschränkung in Wegfall. Ausländische Aktien und Interimsscheine, welche auf einen geringeren Betrag lauten, dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierung zugelassen werden (§ 2). Die Zulassung von Wertpapieren hat zur Voraussetzung: 1. daß sie voll gezahlt sind; 2. daß sie auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf diese und eine andere Währung lauten; 3. daß die Zinsen oder Dividenden sowie die verlosten und gekündigten Stücke an einem deutschen Börsenplatze zahlbar sind und die Aushändigung der neuen Zinsbogen daselbst kostenfrei erfolgt. Die Vorschrift, daß die Wertpapiere voll gezahlt sind, findet auf Aktien- und Interimsgesellschaften von Versicherungsgesellschaften keine Anwendung. In geeigneten Fällen kann die Zulassungsstelle von den Voraussetzungen der Ziffern 1, 2, 3 absehen. Die bewilligten Ausnahmen sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Ausnahmen von der Vorschrift unter Ziffer 2 setzt die Zulassungsstelle den Kurs für die Umrechnung der fremden Währung in deutsche Währung fest, welcher im Börsenhandel zur Anwendung kommen soll.

Das Verfahren bei der Zulassung hat der Bundesrat geregelt (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11./XII. 1896, RGBl. Nr. 40, S. 764): 1. Vor allem ist erforderlich ein schriftlicher Antrag bei der Zulassungsstelle. Der Antrag muß enthalten die Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere. Dem Antrage sind Prospekt und eine Reihe vorgeschriebener Nachweise (s. unten S. 511) beizufügen. Der Prospekt muß von denjenigen, welche ihn erlassen, unterschriftlich vollzogen sein. 2. Die Zulassungsstelle verfügt sodann die Veröffentlichung des ordnungsmäßigen Antrages; diese erfolgt auf Kosten des Antragstellers im Reichsanzeiger und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen; diese werden von der Zulassungsstelle mit der Maßgabe bestimmt, daß sich unter ihnen eine Zeitung, welche am Börsenplatze erscheint, und wenn es sich um Aktien oder Schuldverschreibungen einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, eine Zeitung befinden muß, welche in dem engeren Wirtschaftsgebiet erscheint, dem die Gesellschaft angehört. Außerdem ist der Antrag durch Aushang in der Börse bekannt zu machen (§ 10 der Bekanntmachung). 3. Nach-

[1]) Handelsztg. d. Berl. Tagebl. Nr. 110 vom 1. März 1906.

dem die Veröffentlichung verfügt ist. tritt die Zulassungsstelle alsbald in die Prüfung darüber ein, ob der Prospekt die vorgeschriebenen Angaben enthält. Ergeben sich Anstände in betreff der Vollständigkeit oder Deutlichkeit der Angaben, so fordert sie den Antragsteller zu deren Beseitigung auf. Sie bestimmt ferner nach Maßgabe des § 36 Abs. 3a und b des Gesetzes, welche sonstigen Angaben in den Prospekt aufzunehmen oder welche sonstigen Urkunden ihr zur Prüfung vorzulegen sind, und richtet an den Antragsteller die entsprechende Aufforderung. Kommt der Antragsteller den Aufforderungen nicht nach, so wird, vorbehaltlich des in der Börsenordnung etwa vorgesehenen Beschwerderechts, der Antrag zurückgewiesen (§ 11). 4. Zwischen der Veröffentlichung des Antrags durch die am Börsenplatze erscheinende Zeitung und dem Zulassungsbeschluß muß eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen, damit etwaige Erinnerungen gegen die Zulassung einlaufen können. 5. Bei der Beschlußfassung über die Zulassung sind die infolge der Veröffentlichung des Antrages etwa erhobenen Erinnerungen zu prüfen und die im § 37 Abs. 3c des Börsengesetzes bezeichneten Gesichtspunkte zu beachten, d. h. Emissionen nicht zuzulassen, „durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen". In dem Zulassungsbeschluß ist der Tag zu bestimmen, von welchem ab die Einführung an der Börse erfolgen darf. Nach § 38 Abs. 1 des Gesetzes muß zwischen der Veröffentlichung des Antrages und der Einführung an der Börse eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen. Da oben unter Ziff. 4 bereits über 3 Tage verfügt ist, so stehen noch 3 Tage in minimo zur Verfügung. Das ist näher dahin präzisiert, daß zugelassene Wertpapiere frühestens am dritten Werktag nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an welchem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, an der Börse eingeführt werden dürfen. Der Zulassungsbeschluß ist durch dreitägigen Aushang in der Börse zu veröffentlichen. Die Beigaben zum Prospekt sind von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses ab bis zur Einführung an der Börse öffentlich auszulegen. 6. Die Veröffentlichung des Prospektes muß von dem Antragsteller in denselben Zeitungen, mit Ausnahme des Reichsanzeigers, bewirkt werden, in denen der Antrag auf Zulassung veröffentlicht worden ist.

Es ist die Unsitte eingerissen, daß die Banken zuvor den ganzen Prospekt in 2 Blättern (in Berlin sind dies meist die Berliner Börsenzeitung und der Berliner Börsencourier) publizieren, in der übrigen Presse aber der Aufforderung zur Zeichnung nur einen Prospektauszug, der nicht selten wesentliche Angaben verschweigt, beifügen. Dadurch wird die Absicht des Gesetzes vereitelt. Das richtigste wäre wohl, zu bestimmen, daß die Zeitungen mit der Zeichnungsaufforderung entweder den ganzen Prospekt unmittelbar oder als Beilage bringen müssen oder daß die Zeichnungsaufforderungen lediglich den Hinweis zu enthalten haben, wo der Prospekt kostenlos zu beziehen ist. Letzteres würde sich empfehlen, weil der Abdruck oder auch die Beilage in der Zeitung sehr teuer ist und ersterer meist auch infolge des Kleindrucks sehr ungern gelesen wird. Weniger empfohlen scheint mir der Vorschlag, daß der gekürzte Prospekt ebenfalls erst von der Zulassungsstelle zu genehmigen sei. Die Frist zwischen Veröffentlichung und Zeichnung ist etwas kurz.[1]

Für die Börsen, welche die Zulassung von Wertpapieren von der Genehmigung ihrer Organe abhängig machten, bildete schon früher die Grundlage der Beurteilung der einzureichende, für die Publikation bestimmte **Prospekt** nebst bestimmten Anlagen, die dem Antrag beizugeben waren. Durch den Prospekt wendete sich das Emissionshaus unter Aufgabe der Anonymität mit seinem Namen und seinem Emissionskredit an das Publikum, um ihm diejenigen Mitteilungen zu machen, welche zur Beurteilung des inneren Wertes des angebotenen Papieres erforderlich waren; die Börsen hatten deshalb auch Vorschriften erlassen über das, was der Einführungsprospekt enthalten mußte, und sie prüften, ob diesen Vorschriften genügt war.

So hatten die für die Berliner Börse geltenden „leitenden Gesichtspunkte" (an anderen Börsen spricht man von Kotierungsbestimmungen) neben den allgemeinen Voraussetzungen für 14 Effektenkategorieen die speziellen Erfordernisse vorgeschrieben. Siehe die früher geltende Börsenordnung; die leitenden Gesichtspunkte sind auch mitgeteilt im Bericht der BEK. S. 47—51; in Conrads Jahrb. III. Folge Bd. 11 (1896) S. 241 hat **Löb** das Typische derselben herausgehoben.

Wie aus dem bereits Mitgeteilten ersichtlich, hat das deutsche Börsengesetz ebenfalls den Prospektzwang acceptiert. Sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, bei denen der Prospekt naturgemäß entfällt (§ 38 des BG.), muß vor der Zulassung von Wertpapieren — das gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen — ein Prospekt veröffentlicht werden, welcher die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Der Prospekt hat den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich zu machen. Für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Staat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospekts entbinden. — Das weitere Detail in betreff des Inhalts des Prospektes ist nicht reichsgesetzlich festgelegt, da hier wechselnde Bedürfnisse sich geltend machen. Der § 42

[1]) F. A. Wiener, Die Börse. Berl. 1906 S. 157.

gibt deshalb dem Bundesrat die entsprechenden Befugnisse.

Von dieser Befugnis hat der Bundesrat Gebrauch gemacht. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11./XII. 1896 (RGBl. Nr. 40 S. 764) enthält über den Prospekt folgende, den bisherigen Bestimmungen der Berliner Börse nachgebildete Vorschriften:

Der Prospekt muß angeben: 1. das Gemeinwesen, die Gesellschaft oder Person, für deren Werte die Zulassung erfolgen soll; 2. den Rechtstitel (Gesetz, Privileg, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsbeschluß usw.), auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht; 3. den für den Ertrag der Emission vorgesehenen besonderen Verwendungszweck; 4. den Nennbetrag der Emission, und zwar sowohl denjenigen Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, als auch denjenigen Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll (§ 38 Absatz 2 Satz 3 des Börsengesetzes); 5. die Merkmale (Betrag, Reihen, Nummern) der zu emittierenden Stücke, und ob diese auf den Inhaber oder auf Namen lauten; 6. die Bestimmungen über Kündbarkeit oder Unkündbarkeit, sowie über die Tilgung der Werte; 7. die Art der Sicherstellung für Kapital-, Zins- oder Dividendenzahlungen und die Umstände, welche für die Beurteilung der Sicherstellung von Bedeutung sind; 8. die Vorzugsrechte, welche den zu emittierenden Werten vor früher ausgegebenen Werten, oder diesen vor jenen zustehen (Prioritätsschulden, Prioritätsaktien usw.); 9. die bei Zins-, Dividenden- oder Kapitalzahlungen erfolgenden Abzüge oder Beschränkungen; 10. die Plätze und die Termine, an denen die Zinsen oder Dividenden und die Kapitalbeträge zahlbar sind; den Zinssatz; die Fristen für die Verjährung des Anspruchs auf Zinsen oder Dividenden und auf die Kapitalbeträge; 11. den im Falle des § 3 Absatz 4 festgesetzten Umrechnungskurs. (§ 5.)

Außerdem muß der Prospekt enthalten: A) bei Anleihen eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt: 1. eine Uebersicht über den letzten (ordentlichen und außerordentlichen) Haushaltsetat des Gemeinwesens oder die Angabe, daß das Gemeinwesen einen Haushaltsetat nicht veröffentlicht; 2. eine Uebersicht über die wesentlichen Ergebnisse der drei letzten Jahreshaushaltsabschlüsse des Gemeinwesens; 3. eine Uebersicht über den Schuldenbestand des Gemeinwesens; 4. sofern die Verbindlichkeiten, welche das Gemeinwesen innerhalb der letzten 10 Jahre aus Anleihen nach Maßgabe der öffentlichen Anleihebedingungen durch Zins- oder Kapitalzahlung zu erfüllen hatte, bisher unerledigt geblieben sind, die Mitteilung der darauf bezüglichen Umstände; B) bei Anteilscheinen oder Schuldverschreibungen eines gewerblichen Unternehmens: 1. eine Bezeichnung des Zwecks und des Umfangs des Unternehmens; 2. Angaben über eine dem Unternehmen erteilte Konzession (Privileg), deren Dauer und die das Unternehmen besonders belastenden Konzessionsbedingungen; 3. Angaben über die Erwerbungsrechte, welche einem anderen gegenüber dem Unternehmen zustehen; 4. Angaben über die innerhalb der letzten drei Jahre eingetretenen Bau- oder Betriebsstörungen, durch welche die Ertragsfähigkeit des Unternehmens für längere Zeit wesentlich beeinträchtigt worden ist; 5. Angaben über die Befugnisse, welche den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind; C) bei Grundkreditobligationen und Hypothekenpfandbriefen: 1. die Angabe der wesentlichen Grundsätze, nach denen die Ermittlung des Wertes und die Beleihung der Pfandgegenstände erfolgt; 2. die Angabe des Betrages, bis zu welchem Schuldverschreibungen und Pfandbriefe im Verhältnis zum Grundkapital und zu den Hypotheken ausgegeben werden dürfen; 3) die Angabe des Bestandes an Hypotheken, Grundschulden und Darlehnsforderungen sowie der Höhe der ausgegebenen, am Schlusse des letzten Kalendervierteljahres in Umlauf gewesenen Schuldverschreibungen; 4. die Angabe der wesentlichen Befugnisse, welche den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber den Ausstellern eingeräumt sind (Bestellung eines Pfandhalters, Faustpfandrechte u. dgl.); 5. die Angabe der dem Staate, der Gemeinde usw. zustehenden Aufsichtsbefugnisse. (§ 6.)

Bei Aktien oder Schuldverschreibungen einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien muß der Prospekt außer dem durch die §§ 5 und 6 Erforderten angeben: 1. den Gegenstand des Unternehmens; 2. den Tag der Eintragung in das Handelsregister; 3. die Höhe des Grundkapitals; 4. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes sowie die Namen der gegenwärtigen Mitglieder; 5. die Art, wie die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht; 6. die Art, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen; 7. das Geschäftsjahr der Gesellschaft; 8. die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz, die Ansammlung von Reservefonds, die Verteilung des Gewinns, das Stimmrecht und die Bezugsrechte der Aktionäre. Für inländische Gesellschaften genügt der Hinweis auf die betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit diese durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert sind; 9. die zugunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, soweit sie in fortlaufenden Bezügen oder in der Rückzahlung der Aktien bestehen; 10. sofern nicht bereits zwei volle Jahre seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verflossen sind: die zugunsten einzelner Aktionäre bedungenen, nicht unter Ziffer 9 fallenden besonderen Vorteile; die von der Gesellschaft übernommenen vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder sonstigen Vermögensstücke; die von Aktionären auf das Grundkapital gemachten Einlagen, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind; der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt ist; 11. die in den letzten fünf Jahren verteilten Dividenden; 12. die Bilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrech-

nung oder — sofern das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen ist — eine Gegenüberstellung der Vermögensstücke und Verbindlichkeiten; 13. die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungsart; 14. die Bezugsrechte der ersten Zeichner und anderer Personen. Bei Schuldverschreibungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. (§ 7.)

Es sind beizugeben: 1. jedem Zulassungsantrage der Nachweis über den der Emission zugrunde liegenden Rechtstitel (§ 5 Ziff. 2) sowie über das Verhältnis zu früher ausgegebenen Werten (§ 5 Ziff. 8); 2. dem Antrage auf Zulassung der Anleihe eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt: der Nachweis, daß die durch § 6 A unter 1—3 erforderten Uebersichten auf amtlichen Feststellungen beruhen; 3. dem Antrage auf Zulassung der Werte eines Unternehmens, welches auf einer Konzession beruht: die Konzessionsurkunde oder ein Auszug aus derselben, welcher die im § 6 B unter 2 erforderten Angaben nachweist; 4. dem Antrage auf Zulassung von Aktien oder Schuldverschreibungen einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien: a) der Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister; b) der Gesellschaftsvertrag; c) der letzte Geschäftsbericht; d) bei inländischen Gesellschaften, sofern nicht bereits zwei volle Jahre seit der Eintragung in das Handelsregister verflossen sind, der nach Art. 209 h (jetzt § 193) des Handelsgesetzbuchs von besonderen Revisoren erstattete Bericht. Die Beweisstücke sind in einer Form vorzulegen, welche nach dem Ermessen der Zulassungsstelle den Inhalt glaubhaft ergibt. Den Beweisstücken, welche in einer anderen als der deutschen, englischen oder französischen Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen. (§ 8.)

Von den Erfordernissen im § 6 A unter 1 bis 3 sowie im § 8 unter 2 kann bei Anleihen solcher ausländischen Staaten ausnahmsweise abgesehen werden, deren Finanzverhältnisse so klar liegen und so allgemein bekannt sind, daß es einer weiteren Information des Publikums im Sinne des § 36 Absatz 3 b des Börsengesetzes nicht bedarf. Bei Schuldverschreibungen von Gemeinwesen, Gesellschaften oder Personen, welche von solchen Staaten garantiert sind, kann von den Erfordernissen im § 6 A unter 1 bis 3, im § 6 B unter 2 bis 3, im § 7 unter 2, 4 bis 10, 12 und im § 8 unter 2 bis 4 ausnahmsweise abgesehen werden. Eine derartige Ausnahmebewilligung ist unzulässig, wenn auf den ausländischen Staat die im § 6 A unter 4 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Die bewilligten Ausnahmen sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen. (§ 9.)

Sollen der ganze Zulassungsmodus und der Prospektzwang speziell einen Wert haben, so müssen sie natürlich auch möglichst wirksam gemacht werden. In ersterer Hinsicht mußte verhindert werden, daß Wertpapiere trotz der Ablehnung an der Börse Bedeutung gewinnen. Das geschieht nach dem deutschen Börsengesetz dadurch, daß nach dem § 41 für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen darf (infolgedessen ist bei diesen Papieren auch der Selbsteintritt der Kommissionäre nicht statthaft HGB. § 400) und daß Geschäfte in solchen Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen (wie Schiedsgerichte, Sachverständigenkommissionen, Liquidationsbureaus usw.) ausgeschlossen sind und von den Kursmaklern nicht vermittelt werden dürfen. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossene Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle (vgl. z. B. Hamburger BO. § 27) Ausnahmen gestattet.

Die nämlichen Folgen treffen Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden vor beendeter Zuteilung an die Zeichner.[1] Das geschah um den sog. „Handel per Erscheinen“ zu unterdrücken. Derselbe gewährte den Emissionshäusern die Möglichkeit, in Zeiten hochgehender Spekulation die Kurse weit über den von ihnen selbst in Aussicht genommenen Emissionskurs in die Höhe zu treiben und den Versuch zu machen, vor der Emission und der Zuteilung die Effekten zu den erhöhten Kursen abzusetzen. In solchem Fall sanken die Zeichnungen zu einer leeren Form herab, und die Zeichner hatten vielfach vergeblich Kautionen bestellt und Effekten veräußert. Auch kam es vor, daß unreelle Zeichner die Stücke, auf deren Zuteilung sie glaubten rechnen zu können, alsbald per Erscheinen verkauften und nicht selten das Emissionshaus zwangen, die eigenen Stücke wieder zurückzukaufen; durch solche Manipulationen wurden namentlich auch die Finanzverwaltungen geschädigt. Der einzige Vorteil des Handels per Erscheinen, daß der Einzelne durch ein Aufgeld beim Bankier das Papier sich sichern kann, wurde von der B.E.K. und dem Gesetzgeber nicht für groß genug befunden, um die Nachteile aufzuwiegen.

Nicht verboten ist, Geschäfte in nicht zugelassenen Wertpapieren an und außer den Börsen abzuschließen, auch ist statthaft, Kurszettel über Geschäfte in nicht zugelassenen Wertpapieren, sofern sie nicht an der Börse abgeschlossen worden sind, im Inland zu veröffentlichen, ebenso wenig steht der Veröffentlichung von Preislisten in ausländischen Zeitungen über im Ausland oder an ausländischen Börsen für diese Papiere gezahlten Preise etwas im Wege, ebenso nicht der von Kursen ausländischer Börsen in deutschen Blättern.

Selbstverständlich mußte auch Vorkehrung getroffen werden, daß nicht die von einer Börse abgelehnten Papiere durch Vermittlung einer anderen dennoch auf den deutschen Markt gelangen; der Gesetzgeber hat deshalb in § 37 angeordnet, daß die ab-

[1] Aehnlich § 24 des Züricher G. v. 31./V. 1896.

lehnende Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mitteilung machen müsse; dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist: in letzterem Fall darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erteilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat. Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.[1]

Es kann aber auch vorkommen, daß eine Zulassungsstelle die Genehmigung erteilt und eine zweite dieselbe verweigert; in diesem Fall soll nach einer Vereinbarung, die die Zulassungsstellen getroffen haben, die erste zwar den Prospekt einer erneuten Prüfung unterziehen, aber nicht schlechtweg zur Zurücknahme der Genehmigung verpflichtet sein.[2]

Was den Einführungsprospekt anlangt, so hat das Börsengesetz den Versuch gemacht, das Emissionshaus in gewissen Grenzen aus dem Prospekt haftbar zu machen bezw. die früher strittige Rechtslage in dieser Hinsicht zu klären. Nach § 43 des Gesetzes haften, wenn in einem Prospekt für die Beurteilung des Wertes erhebliche Angaben unrichtig sind, diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, beruht. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet. Kommt schon in dieser Bestimmung das Bestreben zum Ausdruck, die Haftpflicht nicht zu überspannen und die soliden Emissionshäuser nicht abzuschrecken, so geschah dies noch weiter dadurch, daß der § 45 den Ersatzanspruch bereits in 5 Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere verjähren läßt, ferner daß nach § 44 die Ersatzpflicht ausgeschlossen ist, wenn der Besitzer des Papieres die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospektes bei dem Erwerbe kannte oder bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch bösliches Verhalten begründet ist; ferner kann der Ersatzpflichtige der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswertes, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten, übernimmt. Darin liegt ein Schutz, daß die Haftpflicht der Emissionshäuser nicht zu einer Bereicherung des Erwerbers der betreffenden Wertpapiere führt, sondern nur zur Abwendung seines Schadens. Endlich erstreckt sich die Ersatzpflicht nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospektes zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind (§ 44). Der Emittent kann also seine Haftung auf die von ihm selbst eingeführten Stücke dadurch beschränken, daß er schon in dem Antrage auf Zulassung und Prospekt die Nummern oder die Serie bezeichnet, welche den Gegenstand der Emission bilden sollen. Besitzer, welche im Ausland Stücke erworben haben, können überhaupt keinen Ersatzanspruch geltend machen. Die in den §§ 43 bis 45 begründete Haftung kann nicht durch Vereinbarung ermäßigt oder erlassen werden. Auch bleiben weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen erhoben werden können, unberührt (§ 46). Ebenso ist unabhängig von der hier behandelten Haftung die der Emittenten von Aktien gegenüber der AG. für die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der von den G r ü n d e r n gemachten Angaben (vgl. § 203 des HGB.). Endlich hat das Börsengesetz auch Strafe aufgestellt für denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung, der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll (§ 75).

Die Bestimmung wegen Unvollständigkeit oder Weglassung von tatsächlichen Angaben auf Grund böslichen Verhaltens wurde in Handelskreisen beanstandet und vielfach die Meinung vertreten, es sei doch Sache der Zulassungsstelle, alles das zu verlangen, was nötig ist; eine nachträgliche Haftung wegen Unvollständigkeit eines Prospektes, den die Zulassungs-

[1] Mit dieser Regelung war nicht ganz die Frankfurter Handelskammer einverstanden; vgl. den Jahresbericht 1895 Art. S. 49; 1896 S. 59, 64.

[2] Vgl. hierüber und über manche andere Fragen Thorwart, Die Zulassung von Wertpapieren an den Börsen im Bankarchiv 1 (1901) Nr. 1 S. 6; Nr. 2 S. 26.

stelle als vollständig und genügend ausdrücklich anerkannt hat, könne nicht wohl verlangt werden. Vgl. Bericht der Frankfurter Handelskammer pro 1895, Anl. S. 51.

Die Tätigkeit der Zulassungsstellen, speziell der für die Emission wichtigsten in Berlin, hat sich bisher als segensreich erwiesen. Ihre Ablehnungen und Beanstandungen waren wohl begründet.[1]) Die eigene Prüfung des Publikums kann und soll natürlich nicht unnötig gemacht werden.

Ueber die Zulassung von Effekten im Ausland vgl. den Bericht der B.E.K. „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes usw." 1892, S. 63 (Brüssel); S. 65 (Antwerpen); S. 75 (London); S. 82, 86 (Paris; S. 92 (Amsterdam); S. 117 (Chicago); S. 124 (New York); S. 150 (Dublin); S. 152 (Glasgow). In Oesterreich bestimmt nach dem Börsengesetz v. 1./IV. 1875 § 9 der Finanzminister nach Anhörung der Börsenleitung, welche Wertpapiere börsenmäßig gehandelt und amtlich notiert werden dürfen; das ist kaum zweckmäßig und kann sogar politisch unangenehm werden. Nach dem Züricher G. v. 31./V. 1896 § 23 kann die Direktion des Innern die Aufnahme in das Kursblatt untersagen und die erfolgte Zulassung sistieren; Rekurs an die Regierung ist möglich. Nach dem Baseler G. v. 8./IV. 1897 § 23 sind die Grundsätze für das Verfahren bei der Kotierung eines Wertpapieres durch ein Reglement vom Regierungsrat festzusetzen; der Entscheid über Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Börse nach Anhörung der Börsenkammer und die Festsetzung der Kotierungsgebühren steht der Börsenkommission zu (§ 20). Mit Strafe ist bedroht, „wer bei Emission von Aktien oder Obligationen oder bei Offerten von Wertpapieren in Prospekten oder sonstigen Bekanntmachungen wissentlich oder grobfahrlässig falsche Tatsachen behauptet" (§ 28). Bezüglich Rußlands vgl. das oben S. 504 erwähnte Gesetz.

5. Börsengeschäfte[2]). Die an der Börse geschlossenen Geschäfte werden schriftlich fixiert; jeder Kontrahent erhält durch den Makler, ev. der eine Kontrahent vom anderen eine Schlußnote, welche die wesentlichen Bestandteile des Geschäftsabschlusses enthält. Das wurde für die Zeitgeschäfte bereits im 17. Jahrh. an der Amsterdamer Börse üblich, wo die Schlußscheinformulare gedruckt waren.[3])

Die an der Börse geschlossenen Geschäfte sind entweder Kasse- oder Termingeschäfte.

Als Kassegeschäfte gelten diejenigen, welche alsbald nach Abschluß zu erfüllen sind, es geschieht entweder am selben Tage oder sehr häufig erst am folgenden; in Berlin kennt man auch „per einige Tage abgeschlossene Geschäfte", deren Erfüllung vom dritten Tag an verlangt werden kann.

Die Kassegeschäfte nennt man auch Kontant- oder bei Produkten Effektiv- oder Lokogeschäfte. So wird Getreide ab Bahn, Speicher, Kahn oder auch ab Fuhre gehandelt, je nach dem Ort, an dem der Käufer abzunehmen hat; es wird bei der Empfangnahme bar bezahlt.

Im Sinne des deutschen Börsensteuergesetzes gelten als Kontantgeschäfte solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind (Finanzarchiv 1895, S. 121).

Ein großer Teil der Kapitalanlagen des Publikums läuft als Kassegeschäft erst durch eine Börse; die Provinzialbankiers beziehen von dort durch Kommissionäre Papiere für ihre Kunden oder verkaufen deren Bestände dort. Tatsächlich bilden die Kassegeschäfte das Rückgrat der Börsen.

Börsentermingeschäfte[1]) (futures, marchés à terme) sind, allgemein gesprochen, Zeitgeschäfte, die an der Börse abgeschlossen werden auf Grund bestimmter von der Börsengemeinschaft gewohnheitsmäßig festgehaltener oder ausdrücklich aufgestellter Bedingungen, durch welche die Fungibilität, falls sie nicht schon von selbst gegeben ist, die Lieferungszeit (bei Waren) oder Lieferungsfrist (bei Wertpapieren), die Einheitsmengen, die und deren Vielfaches gehandelt werden darf, eventuell die Modalitäten der Abwickelung und Entscheidung von Differenzen geregelt sind[2]), so daß alle Verträge bis auf Preis und Quantum einen typischen Inhalt haben.

An den deutschen Effektenbörsen ist der Handel per ultimo üblich; die Käufe und Verkäufe lauten in bezug auf Erfüllung auf das Ende des Monats; die von der Börse festgesetzten Erfüllungstage (in der Nähe des Monatsendes) nennt man Ultimotage, Liquidationstage, Liquidationstermine; die französischen und englischen Börsen haben vielfach noch einen zweiten Tag, auf den die Lieferungsgeschäfte lauten, es ist die Mitte des Monats, der Medio. Doch kommen an einzelnen Börsen noch weitere Abweichungen vor. In Wien hat man neben den Effektengeschäften per (Cassa Abwickelung an dem auf den Abschlußtag folgenden Werktage) solche per arrangement auf einige (höchstens 5) Tage Lieferung oder solche auf Ultimo. Die meisten Aktien, die wichtigeren Staatspapiere

[1]) Vgl. z. B. „Unerledigtes von der Zulassungsstelle" Berl. Tagbl. v. 17. Juli 1905 Nr. 358.

[2]) Ueber manche Besonderheiten an den amerikanischen Börsen vgl. H. Crosby Emery, Spekulation usw., 1896, S. 32fg.

[3]) Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 344.

[1]) Ueber die Entstehung des Zeitgeschäftes an der Amsterdamer Börse bei den Aktien der Ostindischen Kompagnie zu Anfang des 17. Jahrh. vgl. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 294.

[2]) Wie der deutsche Gesetzgeber für seinen Zweck im § 48 des BG. das Börsentermingeschäft umschrieben hat, darüber siehe unten S. 532. Die amtliche Feststellung von Terminpreisen ist vom ökonomischen Standpunkt für die Begriffsbestimmung gleichgültig.

und Lose werden per arrangement gehandelt. In Berlin hat man auch Geschäfte „fix und täglich“ (siehe unten).

An der Produktenbörse fehlen überhaupt die der Effektenbörse eigentümlichen scharf bestimmten Termine, sie werden auf den laufenden oder auf folgende Monate abgeschlossen. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist dem Käufer die Ware anzukündigen (Andienung) und zu liefern; in Amerika ist der Lieferungsmonat fest bestimmt.

Die Verträge in Börsentermingeschäften werden in der Regel nur in bestimmten größeren Einheitsbeträgen oder dem Vielfachen davon abgeschlossen; der Einheitsbetrag heißt Börsenschluß; er ist z. B. für preußische Konsols und sonstige in Mark gehandelte Papiere in Berlin 15000 M., für Francspapiere 50000 Frcs., für Rubelpapiere 5000 Rubel, für Dollarpapiere 1000 Dollars, für Getreide war er früher 50 Tonnen usw. Bei Produkten muß auch die Qualität festgestellt werden, unter der die Ware nicht lieferbar ist. Dies geschieht entweder ein für allemal, so muß in Berlin der Kartoffelrohspiritus 80% nach Tralles haben, oder es findet periodische Normierung statt, namentlich auf Grund neuer Ernten, so ist es in Hamburg bei Kaffee; die Kaffeesorte des Terminhandels ist „Santos good average“, d. h. sie muß zu 2/6 aus superior, 3/6 aus good und 1/6 aus regular Santoskaffee bestehen. Was aber unter superior, good und regular zu verstehen ist, wird jedes Jahr nach der Kaffeeernte von neuem festgestellt, kleine Abweichungen nach oben und unten sind gestattet, müssen aber besonders vergütet werden. Die Fungibilisierung kann auch mit dem Lagerhauswesen und den Warrants sich verbinden; so ist es in Glasgow der Fall, der Terminhandel bezieht sich auf Warrants über Roheisenbarren, für eine bestimmte Qualität der letzteren haften die Lagerhausunternehmungen; analog ist das Verhältnis bei den Weizenwarrants in Chicago.

Die Termingeschäfte bilden in hervorragendstem Maße die Grundlage der Spekulation, im Zusammenhang mit ihnen hat man an den Börsen zwei Parteien, die Hausse- und die Baissepartei [1]). Wer auf Ultimo gekauft hat, hofft und wünscht, daß bis zum Ultimo der Preis steige, so daß er auf Ultimo das Gekaufte wieder teuerer verkaufen könne; wer dagegen auf Ultimo verkauft hat, erwartet und wünscht, daß bis dahin der Kurs sinke, damit er das Verkaufte, was er noch gar nicht hat, billig kaufen könne.

Statt Baissepartei sagt man auch Kontremine; wenn die Baissiers oder die Fixer, wie sie auch genannt werden, verkaufen, was sie noch nicht besitzen, so nennt das die Börsensprache: fixen, verkaufen in blanco, verkaufen à découvert; wenn sie später kaufen: sich decken; wenn die Haussiers verkaufen: abgehen. An den englischen und amerikanischen Börsen nennt man die Haussiers Bulls (Stiere), die Baissiers Bears (Bären); in Frankreich heißen die ersteren mineurs, die letzteren contremineurs.

Die Termingeschäfte werden an den Effektenbörsen meist fest abgeschlossen derart, daß die Menge, der Preis und der Erfüllungstag schlechthin normiert sind. Beide Teile sind mit der Erfüllung an diesen Verfalltag gebunden (Fixgeschäft). Es kommen aber auch solche vor, bei denen ein Wahlrecht ausbedungen wird. Es sind dies

1. Das Wandel- oder Escomptegeschäft. (Geschäfte auf tägliche Lieferung.) Der eine Teil darf willkürlich schon vor dem Erfüllungstag (Ultimo) Erfüllung verlangen. Hat der Verkäufer das Recht, so spricht man vom „Verkauf auf Ankündigung“, hat der Käufer das Recht, vom „Kauf auf tägliche Lieferung“; in letzterem Fall genügt, daß dem Verfallstag das Wort „täglich“ beigefügt ist (z. B. Ultimo Juni täglich), in ersterem Fall muß das Recht des Verkäufers deutlich ausgedrückt sein („in Verkäufers Wahl auf Ankündigung“). Haben beide Kontrahenten das Recht, so genügt der Ausdruck „gegenseitig täglich“. Geschäfte (per ultimo) „fix und täglich“ nennt man jene, bei denen die frühere Erfüllung nicht schon vom Tag des Abschlusses, sondern erst von einem späteren Tag ab (z. B. von Medio ab) verlangt werden kann. Das Wandelgeschäft gewährt dem Berechtigten den Vorteil, daß er auch die Kassekurse ausnutzen kann, der Käufer kann z. B. kündigen, sobald er die Papiere per Kasse günstig verkaufen kann. Dafür muß der Wahlberechtigte aber auch einen höheren Kurs zugestehen, als beim gewöhnlichen Termingeschäft, diese Differenz nennt man Ecart. An der Produktenbörse hat man strenggenommen nur Wandelgeschäfte.

2. Das Vorprämien- und Rückprämiengeschäft (options, marchés à prime).[1]) Bei ersterem hat der Käufer, bei letzterem der Verkäufer das Recht, vor dem Erfüllungstag gegen Zahlung eines Reugeldes (Vorprämie, Rückprämie) zurückzutreten (zu „abandonnieren“). Die Erklärung muß am Prämienerklärungstag (in der Regel drittletzter Tag vor Ultimo) erfolgen. Die Notierung lautet z. B. 239/3 V. 230/2 R. d. h. das Papier wurde auf Ultimo zu 239 gekauft, gegen Zahlung der Prämie von 3% vom Nominalwert kann der Käufer vom Geschäft zurücktreten; ähnlich bei der Rückprämie. Das Reugeld nennt man auch Dont, Ecart. Daher sagt man auch 239 dont 3 V. In Wien nennt man die Geschäfte Dontgeschäfte.

[1]) Das Treiben der beiden Parteien schildert sehr amüsant bereits für die Amsterdamer Börse der Spanier Don Joseph de la Vega 1688; vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2, S. 341 f., 346 f.

[1]) Die Anfänge der Prämiengeschäfte sind in den Wetten über den künftigen Wechselkurs zu suchen, wie solche in Spanien und den Niederlanden üblich waren und bereits 1541 von der niederländischen Regierung verboten wurden; vgl. Näheres bei Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 19. — Die volle Anwendung der Vor- und Rückprämiengeschäfte bei Spekulationen in Aktien der Ostindischen Kompagnie an der Börse zu Amsterdam wird in dem Buch des Spaniers Don Joseph de la Vega 1688 geschildert (Ehrenberg, ebenda S. 339).

Beim Vorprämiengeschäft begrenzt der kaufende Haussier sein Risiko für den Fall, daß die Kurse wider Erwarten sinken, beim Rückprämiengeschäft der verkaufende Baissier für den Fall, daß die Kurse wider Erwarten steigen. Der Käufer wird die Vorprämie zahlen, falls der Kurs des Papiers um mehr als die Höhe der Prämie gesunken ist, der Verkäufer die Rückprämie, falls der Kurs um mehr als die Höhe der Prämie über den Verkaufskurs gestiegen ist. Beim Vorprämiengeschäft ist der Kurs ungefähr in der Höhe der Prämie höher, beim Rückprämiengeschäft niedriger als der Kurs der zur selben Zeit auf die gleichen Termine abgeschlossenen gewöhnlichen Termingeschäfte. Dies ist nicht der Fall, wenn die Prämie sofort beim Abschluß des Geschäfts bezahlt wird (sog. Barprämie, wie sie in Frankfurt a. M. vorkommt), da der Prämienempfänger (Prämienzieher, Prämiennehmer) in diesem Fall unter allen Umständen das Entgelt für sein Risiko in Händen hat, mag der wahlberechtigte Prämienzahler (Prämienkäufer, Prämienbesitzer) schließlich sich entscheiden wie er will. Es gibt auch doppelte Prämiengeschäfte; der Käufer einer Doppelprämie erwirbt durch sofortige Bezahlung derselben das Recht, an einem bestimmten Tage eine gewisse Menge eines Wertpapieres zu einem vereinbarten Kurs an den anderen Kontrahenten entweder zu verkaufen oder von ihm zu demselben Kurs zu kaufen oder beides zu unterlassen.

3. Das Stellgeschäft oder die Stellage ist dadurch charakterisiert, daß der eine Kontrahent das Recht hat, einen bestimmten Betrag Effekten am Ultimo entweder zu einem verabredeten höheren Kurs abzunehmen oder zu einem gleichzeitig verabredeten niedrigeren Kurs zu liefern. Wird das Stellgeschäft so abgeschlossen, daß der Wahlberechtigte auch ganz und gar vom Geschäfte zurücktreten darf, so heißt man es ein zweischneidiges Prämiengeschäft (Wien: Geschäft auf Geben und Nehmen). Eine Prämie wird beim Stellgeschäft nicht gezahlt, wohl aber ein doppelter Ecart, der Käufer einer Stellage muß nach oben höhere und nach unten niedrigere Kurse einräumen, als beim gewöhnlichen Termingeschäft, und, da das Wahlrecht sehr einschneidend ist, ist der Ecart meist auch höher, als beim Vor- und Rückprämiengeschäft.

Die Notierung für das einfache Stellgeschäft lautet z. B. Kreditaktie 320/314, die Differenz 320—314 = 6 heißt Spannung oder Stellgeld; 317 die Mitte der Stellage, auch Stellkurs; am Prämienerklärungstag hat der eine Wahlberechtigte zu sagen, ob er beziehen oder liefern will; er wird den Betrag fordern, wenn der Kurs höher als die Mitte, dagegen liefern, wenn er niedriger als die Mitte steht; in dem einen wie in dem anderen Fall ist sein möglicher Verlust beschränkt auf das halbe Stellgeld; er gewinnt, wenn der Kurs über den höheren gestiegen oder unter den niedrigeren gesunken ist.

4. Beim Nochgeschäft ist der wahlberechtigte Kontrahent befugt, einen fest gekauften Betrag am Erfüllungstermin noch einmal oder mehreremale zu fordern oder, wenn es sich um Verkauf handelt, noch einmal oder mehreremale zu liefern (Kauf bczw. Verkauf mit einmal Noch, zweimal Noch usw.); in Wien wird ein derartiges Lieferungsgeschäft vom Standpunkte des Empfängers „Geschäft mit Muß" genannt. Beim Schluß auf fest und offen kann der Wahlberechtigte am Erfüllungstermin von dem gekauften Betrage einen Teil fordern (fest und offen nehmen) oder vom verkauften Betrag einen Teil liefern (fest und offen ansagen). Vielfach wird „Schluß auf fest und offen" auch im Sinn von Nochgeschäft gebraucht (Frankfurt a. M.).

Je größer das Wahlrecht in diesen beiden Geschäften ist, um so mehr pflegt der Kurs beim Kauf über dem des Fixgeschäfts, beim Verkauf unter dem des Fixgeschäfts zu liegen; eine gesonderte Prämie tritt nicht auf.

Die Verwendung und Kombination der verschiedenen Geschäftsformen kann hier nicht verfolgt werden. Sie sind bei Effekten häufiger als bei Produkten[1], an manchen Börsen sind sie entweder gar nicht oder nur zum Teil üblich. Am häufigsten kommen die Vorprämiengeschäfte vor.

Die Prolongations- (Report- und Deport-) oder Kostgeschäfte. Die Spekulanten suchen nicht selten ihre Engagements auf einen weiteren Termin zu übertragen, namentlich dann, wenn die Kurse anders verliefen als sie erwartet hatten, so daß sie sich nicht decken konnten[2]); der Haussier soll nun das Gekaufte abnehmen, der Baissier das Verkaufte liefern; der erste hat aber oft nicht soviel Geld, als die große Summe des Termingeschäfts ausmacht, oder die Beschaffung ist ihm nicht möglich bezw. zu umständlich, der andere hat keine Papiere. Hier hilft die Prolongation. Der Haussier sucht sich jemand, der ihm die Papiere bis zum nächsten Ultimo abnimmt, indem er hofft, daß sich die Kurse bis dahin so bessern, daß er doch noch mit Gewinn abschließt. Er verkauft sie diesem zum Liquidationskurs und kauft sie gleichzeitig bis zum nächsten Ultimo zu einem vereinbarten Preise zurück; der Baissier operiert umgekehrt, er kauft und verkauft gleichzeitig zurück. Den Betrag, um den der vereinbarte Kurs den gegenwärtigen Liquidationskurs übersteigt, nennt man Report (in Oesterreich Kostgeld), den Betrag, um den er hinter jenem zurückbleibt, Deport (in Oesterreich Leihgeld). In dieser Differenz in Verbindung mit den Stückzinsen des Papieres kommt die Vergütung zum Ausdruck, welche der Geldgeber beansprucht.

Beispiel: A hat 300000 M. eines Papieres abzunehmen, das er zu 102 auf ultimo gekauft hat. Der Liquidationskurs ist 100. A gibt sie, wie

[1]) In Hamburg hat die Liquidationskasse seit 1./X. 1889 die Noch- und Doppelprämiengeschäfte von der Verbuchung ausgeschlossen, weil sie nicht imstande war, die Engagements zu übersehen, in Havre kommen sie dagegen viel vor.

[2]) Der Haussier unterläßt oft auch die Deckung, weil ihm die Kurse nicht genug gestiegen, der Baissier, weil sie ihm nicht genug gefallen sind.

man in Berlin sagt, dem B zu 100 herein; A heißt deshalb Hereingeber, B Hereinnehmer oder Reporteur; der Prolongationszinsfuß, den B beansprucht, ist 7%; die Zinsen, die das Papier gibt, betragen 4%. Durch die Berechnung der Stückzinsen erhält der Hereinnehmer diese 4%; er muß noch 3% hinzu erhalten. 3% in 1 Monat machen $\frac{3}{12} = \frac{1}{4}$. Der Reportsatz ist demnach $\frac{1}{4}$% und der A kauft deshalb bei der Hereingabe das Papier zu $100\frac{1}{4}$% für den nächsten Ultimo zurück; der Geldgeber hat dadurch 7% Zinsen Inkriert. Wäre der Prolongationszinsfuß 4%, so würde kein Report auftreten, das Papier würde „glatt hereingegeben, glatt hereingenommen"; wäre der Prolongationszinsfuß nur 3%, so würde ein Deport von $\frac{1}{12}$ auftreten, das zu 100 hereingegebene Papier würde zu $99\frac{11}{12}$ zurückgekauft. Das Prolongationsgeschäft des Haussiers nennt man Reportgeschäft, weil der Haussier meistens Report zahlt; um Geld zu erhalten, wird er eben oft bereit sein, noch mehr Zins zu zahlen, als das Papier dem Hereinnehmer ohnehin schon an Stückzinsen bringt; das Prolongationsgeschäft des Baissiers nennt man Deportgeschäft, weil dieser meist Deport zahlt; um die nötigen Effekten zu erhalten, wird er sich oft dazu verstehen, die Stücke billiger zurückzuliefern, als er sie erhalten hat, bezw. für sein Geld weniger Zins zu verlangen, als den Stückzinsen des erhaltenen Papiers entspricht. Ersteres wird besonders leicht eintreten, wenn es sich um ein niedrig verzinsliches Papier, letzteres, wenn es sich um ein hoch verzinsliches Papier handelt.

Genießt der Prolongierende einen guten Kredit („ist die Aufgabe eine gute"), so braucht er häufig seine Effekten gar nicht zu nennen, wenn er mit jemand wegen der Hereinnahme derselben verhandelt. Die Kontrahenten einigen sich einfach über Ultimogeld für einen Monat, z. B. über 100000 M. Kurswert nach Liquidationskursen und 5%. Die Effekten werden erst genannt, wenn es zur Aufgabe an das Liquidationsbureau kommt. Doch verwahren sich manchmal die Geldgeber bei Abschluß des Geschäfts gegen das Hereinnehmen gewisser Papiere.

Der Spekulant kann sich natürlich auch mit seinem Gegenkontrahenten direkt verständigen; der Käufer kann also mit seinem Verkäufer, der Verkäufer mit seinem Käufer ausmachen, daß gegen Vergütung die Erfüllung seiner Verbindlichkeit hinausgeschoben werde. Man nennt dies die eigentliche, echte oder direkte Prolongation, während man das Report- und Deportgeschäft, das mit einem Dritten abgeschlossen wird, die indirekte, unechte, uneigentliche Prolongation nennt. In der Durchführung und Vergütung verhalten sich beide gleich. Behufs Prolongation wenden sich die Haussiers und Baissiers vielfach an Banken und Kapitalisten des Orts, da sie über disponibles Geld und Effekten verfügen. Die Emissionshäuser haben auch oft ein Interesse daran, die Haussiers behufs Haltung der Kurse zu stützen. Der Prolongationszinsfuß bezw. die Reportsätze sind sehr verschieden; sie sind um so höher, je teurer überhaupt gerade Geld ist, also je höher der Wechseldiskont steht, ferner je stärkeren Kursschwankungen das betreffende Papier ausgesetzt ist, je geringer die Kreditwürdigkeit des Spekulanten und je bedeutender die Hausseengagements sind. Auch ist von Einfluß, ob die Arbitrage gegen Ultimo Stücke übrig hat oder braucht. Steigt der Reportzins sehr hoch — es kommen 10, ja 50 und noch höhere Prozente vor —, so ist das ein Zeichen überspannter Haussespekulation; bei solch teueren Spesen wird die weitere Fortsetzung der Spekulation bald unmöglich, und es folgt dann ein Zusammenbruch, der oft panikartigen Preissturz bringt.

Das Prolongationsgeschäft hat dem Effekte nach viel Aehnlichkeit mit dem Lombardgeschäft; man muß aber beide auseinander halten; sie sind juristisch verschieden, das Lombardgeschäft ist eine Beleihung, erstreckt sich nur auf eine Quote des Pfandes und spielt sich nicht gerade bis Ultimo oder Medio ab. Der Unterschied wird etwas verwischter, wenn im Fall eines Lombard-Darlehens der Geldleiher das Recht hat, die verpfändeten Stücke zu benutzen.

Die Prolongationen sind gegen Ende des 17. Jahrh. an der Amsterdamer Börse aufgekommen, der sachkundige Beschreiber der Amsterdamer Börsengeschäfte, Joseph de la Vega, spricht noch 1688 von ihnen als „misteriosas prolongationes"; vorher vertrat augenscheinlich die Beleihung der Aktien die Prolongation.[1])

Die verschiedenen Börsengeschäfte sind in ihrer Gesamtheit das Ergebnis einer langen Entwickelung, die hier nicht im einzelnen verfolgt werden kann. Nur soviel mag bemerkt werden, daß die Einzelheiten von einer allgemeinen Tendenz beherrscht werden, die dahin geht, die Spekulation immer mehr zu erweitern, aber zugleich durch Verteilung und Einengung des Risikos ihrer Roheit zu entkleiden, sie gewissermaßen gesitteter zu machen.[2]) Verfolgen wir das am Effektenhandel — beim Warenhandel ist es vielfach analog.

Beim reinen Kassegeschäft ist eine Spekulation nur möglich, indem man das Gekaufte so lange behält, bis eine günstige Preislage den Verkauf gestattet; man kann hierbei nur à la hausse spekulieren. Es erfordert diese Art Spekulation Festlegung von viel Kapital, die Nachfrage und die Realisation der Verkäufe bei begrenztem Vorrat erzeugen starke Preisschwankungen und großes Risiko.

Die Spekulation und damit der Markt erweitern sich, wenn der Kredit hinzutritt, z. B. indem der Käufer gekaufte Papiere lombardiert und die so gewonnenen Mittel zu weiteren An-

[1]) Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 344.

[2]) M. Weber, Die technische Funktion des Terminhandels, Deutsche Jurist.-Ztg., 1896, No. 11 S. 207; No. 13 S. 248.

käufen benutzt; er kündigt die Darlehen, sobald als er bei günstiger Preislage verkaufen kann. Immerhin bleibt auch hierbei der Umfang der Ankäufe noch an den Vorrat der Papiere oder Waren gebunden; die Preisschwankungen werden aber infolge der verstärkten Käufe und Verkäufe noch größer, ebenso das Risiko, was auch den Geldleiher nötigt, die Beleihungsgrenze sehr niedrig zu halten — der Effekt ist doch eine nur geringe Ausdehnungsmöglichkeit der Spekulation.

Um einen erheblichen Schritt weiter geht die Spekulation, sobald der unechte Lombard auftritt. Der Hereinnehmer kann die Papiere weiter verwenden, er muß nur sie in genere liefern können, sobald der Verpfänder kündigt; er hat deshalb ein Baisseinteresse; es kann geradezu jemand Papiere leihen und verkaufen, um sie später, indem er à la baisse spekuliert, unter Kündigung des Kredits billig zu kaufen und zurückzuliefern.[1]) Ferner die Kapitalisten, welche von den Haussespekulanten auf der einen Seite Papiere gegen Geldverleihung hereinnehmen, können sie nach der anderen Seite hin an Baissespekulanten gegen Geldleistung herausgehen. Die Zahl der möglichen Umsätze wird von dem Umfange des effektiven Vorrates unabhängiger, dasselbe Quantum von Wertpapieren kann, da der Hereinnehmer es nicht vorrätig zu halten braucht, in schneller Folge von Hand zu Hand gehen, die Zahl der Umsätze, der Markt wird erweitert. Da aber jeder Verkäufer auf die Beschaffung von effektiven Stücken bedacht sein muß, so hat doch die Marktausdehnung ihre Grenzen und die Preisschwankungen werden geradezu stürmisch. Das große Risiko dieser „Kassegeschäfte" bringt es mit sich, daß vielfach nur gegen Einschüsse bei einer Bank kreditiert wird, meist nur gegen tägliche Kündigung und oft enormen Zinsfuß. Auf diesem halbbarbarischen Stande der Kreditspekulation stehen noch vielfach die amerikanischen Effektenbörsen.[2])

Ein erheblicher Forschritt ergibt sich, sobald die Kontrahenten auf feste künftige Termine die Abwickelung hinausschieben; jeder hat nun Zeit, während des Engagements die Kursentwickelung abzuwarten und durch ein Gegengeschäft seinen Gewinn (oder auch Verlust) zu realisieren. Während bei der Kassenspekulation die Sorge um die Beschaffung der Stücke und des Geldes alsbald beginnt, nachdem das Geschäft geschlossen ist, und so dem Kapital gestattet, den Spekulanten maßlos zu brandschatzen, ist sie hier hinausgeschoben und auf einen längeren Zeitraum verteilt. Eventuell steht ihm, falls er nicht sich hat decken können, die Prolongation zu Gebote. Da aber innerhalb der Zeit die Mehrzahl kauft und wieder verkauft, kann die Zahl der Umsätze im Verhältnis zum vorhandenen Quantum sehr steigen, die effektive Lieferung wird, wie wir unten sub 7 sehen werden (vgl. auch Art. „Abrechnungsstellen" oben S. 11), durch die Skontration auf das absolut notwendige Maß beschränkt; dadurch, daß sich die Parteien während der Engagementszeit kreditieren, wird die Abhängigkeit der Spekulanten vom Kapital geringer, zugleich das Risiko des Geld oder Stücke darleihenden Kapitalisten vermindert durch die Vermehrung der Zahl der Umsätze, welche die Chancen der Verwertung der hineingenommenen Stücke verbessert, der Zinsfuß für tägliches Geld sinkt.

Die Entwickelung drängt dann weiter dahin, die Fristen für die Engagements zu verlängern: aus Tagen und Wochen, sog. Arrangementstagen, werden allmählich nur zwei Termine, Medio und Ultimo, bis schließlich nur noch Ultimo als Stichtag übrig bleibt. Wenn die Bindung der Kontrahenten aneinander so bis Ultimo läuft, ist in Verbindung mit dem Abstreifen aller individuellen Momente und der Reduktion aller spekulativen Geschäfte auf einen Typus mit gleicher Abschlußsumme der Markt gewaltig verbreitert, die Möglichkeit der jederzeitigen Realisation auf das Maximum gesteigert, der Stückebedarf im Verhältnis zu den Umsätzen auf ein Minimum reduziert. Auch die Prolongation schließt sich, wie gezeigt, den Stichtagen an, das Risiko des hereinnehmenden und herausgehenden Kapitalisten ist durch die Verbreiterung des Marktes auf das möglichste Minimum reduziert: bei einigermaßen bekannter Kreditwürdigkeit des Spekulanten erfolgt die Reportierung ohne die Forderung besonderer Sicherheiten. An die Stelle der wilden Zinsschwankungen tritt ein meist mäßiger Prolongationszins.

6. Festsetzung der Preise bezw. Kurse für die Kassa- und Termingeschäfte; Art der Preisnotierung; die Feststellung der Lieferungsqualität. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß man seit langem die Preiserscheinungen, welche die Börse darbietet, zu fixieren und zu überschauen sucht. Die Feststellung der Preise und Kurse gehört sogar zu den besonders wichtigen Einrichtungen des Börsenverkehrs, da ihr Ergebnis auf die gesamten am Handel in den betreffenden Gegenständen beteiligten kaufmännischen, industriellen und landwirtschaftlichen Erwerbsgruppen sowie auf das kaufende Publikum von größtem Einfluß ist. Die Börse bewertet das Vermögen für einen sehr großen Teil der Nation, und diese Bewertung ist maßgebend für die Lebensführung und Haushaltung. Die Kursnotierung unterwirft den Aussteller von Wertpapieren der öffentlichen Kontrolle, sie spiegelt das Urteil des Publikums über seine Vermögenslage wieder, sie zwingt ihn, seine Situation evident zu halten und Mißstände abzustellen. Auch der Gesetzgeber setzt einen bekannten Börsenpreis voraus (HGB. § 220, 261, 290, 373, 376, 400, 711).

In Deutschland hat das Börsengesetz vom 22./VI. 1896 sich bemüht, eine gute Preisfeststellung und Notierung zu ermöglichen. Der Bundesrat kann eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vor-

[1]) Beispiele hierfür auch bei Eisen in England und bei Getreide in Amerika im Anschluß an die Beleihung der Warrants; vgl. H. Crosby Emery, Spekulation usw., 1896, S. 39.

[2]) Siehe Näheres H. Crosby Emery, Spekulation usw. 1896, S. 74 f.

schreiben (§ 35). Für alle Objekte des Börsenhandels ist die amtliche Feststellung nicht verlangt; an den hanseatischen Börsen z. B. werden Produkte aller Gattungen und Länder gehandelt, ohne daß die einzelnen Geschäftsabschlüsse immer oder überwiegend zur Bildung eines Börsenpreises im technischen Sinn führen. Nach der Börsenordnung (§ 32) findet denn auch an der Hamburger Börse eine amtliche Feststellung von Preisen (Kursen) nur statt für den Handel in Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetall und für den Terminhandel in Spiritus, Kaffee, Zucker und Baumwolle. Für Wertpapiere bringt die im HGB. § 400 gegebene Vorschrift über das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs indirekt einen Zwang zur amtlichen Feststellung. Wenn bei Waren oder Wertpapieren der Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt die Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt. Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht (§ 29); es soll also die Bewertung von besonderen persönlichen Beziehungen und sonstigen speziellen Umständen absehen. Um dem Börsenvorstand möglichst vollständig das Material zu verschaffen, sind einesteils die „Kursmakler“ vorgesehen; sie werden aus dem Kreise der Vermittler ausgewählt, von den Landesregierungen bestellt, vereidigt und unterstehen der Aufsicht des Börsenvorstandes; ihre Stellung und Geschäftstätigkeit ist so abgegrenzt (§ 32, 33), daß sie möglichst uninteressiert erscheinen (siehe Art. „Maklerwesen“). Geschäfte, die ohne Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen werden in Waren oder Wertpapieren, bei denen eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, haben keinen Anspruch, bei der Kursfeststellung berücksichtigt zu werden. Doch ist der Vorstand nicht gehindert, sie zu berücksichtigen (§ 31). Der Bundesrat kann abweichende amtliche Feststellungen des Börsenpreises für einzelne Börsen zulassen[1]), außerdem auch den äußerst störenden Wirrwarr der verschiedenen Umrechnungssätze und sonstigen Usancen in der Notierung beseitigen (§ 35). Hiervon hat er auch Gebrauch gemacht (siehe unten S. 521). — Ueber die Beeinflussung der Preise durch die Presse s. unten Seite 532.

An der Berliner Effektenbörse besteht für die Kassageschäfte folgende Einrichtung. Die Kursfeststellung liegt in den Händen der vereideten Kursmakler, die in Gruppen geteilt sind; jede darf nur in denjenigen Wertpapieren handeln und Kurse feststellen, die ihr zugewiesen sind; die einzelne Gruppe besteht in der Regel aus 2 Maklern, zu Anfang 1906 hatte man 81 Kursmakler, die in 42 Gruppen eingeteilt waren. Diese Aufträge werden dem Makler teils limitiert, d. h. mit Preisgrenze, teils unlimitiert, „bestens“, d. h. ohne Preisgrenze erteilt. Sie werden entweder für einen Tag oder für eine bestimmte Zeit (z. B. bis Ultimo) oder bis Widerruf erfolgt gegeben. Diese von 12 bis 1½ Uhr erteilten Aufträge bilden die Grundlage für den Einheitskurs. Die Makler sehen zu, wieviel Kaufs- und Verkaufsaufträge und zu welchem Limit einander gegenüberstehen und bei welchem der angegebenen Limite vom Angebot und der Nachfrage das meiste befriedigt werden kann. Wenn z. B. für ein bestimmtes Papier

Kaufsaufträge	Verkaufsaufträge
200000 bestens	100000 nicht unter 91,00
60000 nicht über 91,20	80000 „ „ 91,10
50000 nicht über 91,10	80000 „ „ 91,20
	120000 nicht unter 91,40

vorliegen, so muß sich der Einheitskurs auf 91,20 stellen; hierbei können 260000 M. des Angebotes und der Nachfrage befriedigt werden. Diejenigen, die am teuersten einkaufen und am billigsten verkaufen wollen, kommen zum Ziel; die Aufträge der über dem Kurs von 91,20 Verkaufenwollenden und der unter dem Kurs 91,20 Kaufenwollenden sind unausführbar. Wie aber schon erwähnt, besteht eine Gruppe von Maklern in der Regel aus 2, beide müssen sich also den Kurs berechnen, zu welchem sie die zahlreichsten Aufträge ausführen können. Beide verhandeln um 1½ Uhr coram publico darüber, wie der Kurs fixiert werden soll. In der Regel wird mit dem Kurse, der für das betreffende Papier tagszuvor erzielt war, zu rechnen angefangen, d. h. jeder der beiden Makler sieht nach, welche Summen zu diesem Kurse ausgeführt werden können. Sind die vorliegenden Limite derart, daß bei diesem Kurse nur wenig oder nichts ausgeführt zu werden vermag, so gehen die Makler im Kurse herauf oder herunter, bis ein

[1]) Das ist z. B. geschehen in Frankfurt a. M.; nach der Börsenordnung v. 16./XII. 1896 (§ 7) erfolgt daselbst die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse im Auftrage der Handelskammer durch die Maklerkammer unter der Oberaufsicht der Handelskammer, unbeschadet der dem Börsenvorstande nach § 29 Abs. 2 des Börsengesetzes eingeräumten Rechte. Für die Börse in Stettin hat der Bundesrat genehmigt, daß die amtliche Feststellung der Börsenpreise ohne Mitwirkung von Kursmaklern erfolge und vom § 29 Abs. 2 des Börsengesetzes abgewichen werde. Bezüglich Hamburgs vgl. § 32f. der Hamburger BO. Ueber die Bestrebungen der Maklerkammer in Berlin, die Kurse allein festsetzen zu dürfen, vgl. Handelszeit. des Berl. Tagebl. Nr. 287 v. 9. Juni 1903 und Nr. 619 v. 5. Dez. 1905.

Kurs ermittelt ist, bei dem entweder alle oder doch die verhältnismäßig meisten Aufträge zum Ziel gelangen können.

Bei dieser provisorischen Kursstellung sind die Interessenten für das betreffende Wertpapier zugegen und in der Lage, durch weitere Kauf- oder Verkaufsaufträge den Kurs zu beeinflussen.

Auch ist der Kursmakler schon vorher, d. h. sobald er aus seinen Aufträgen ersehen hat, daß der Kurs eines Papiers erheblich höher oder niedriger als am vorangegangenen Börsentag sein wird, verpflichtet, auf der an seiner Schranke befindlichen Tafel darauf aufmerksam zu machen, damit die Interessenten an dem Papier eventuell noch Kauf- oder Verkaufsaufträge geben können. Ist eine erhebliche Steigerung zu erwarten, so wird + + +, steht ein erhebliches Sinken in Aussicht, so wird — — — angeschrieben.

Die definitive Feststellung der Kurse erfolgt durch den Börsenvorstand, die Makler sagen um 2 Uhr dem letzteren die Kurse an, in der Regel verbleibt es bei den provisorisch festgestellten Kursen.

Diese Kurse werden im amtlichen Kursblatt publiziert. Befindet sich hinter dem Kurs ein G (Geld = Nachfrage), oder ein P (Papier = Angebot), oder ein B (Brief), so heißt das, daß bei diesem höchst limitierten Preise der Nachfrage kein oder nur ein minimales Angebot vorhanden war bezw. diesem niedrigsten Limit des Angebotes keine oder nur eine minimale Nachfrage gegenüberstand; konnten Geschäfte abgeschlossen werden und wurden alle über und in der Höhe des Kurses liegenden Kaufs- und alle unter und in der Höhe des Kurses liegenden Verkaufsangebote befriedigt, so wird das Zeichen bz (bezahlt) dem Kurs beigefügt[1] (s. obiges Beispiel); konnten dagegen die in der Höhe des Kurses liegenden Kaufsangebote bezw. Verkaufsangebote nicht ganz befriedigt werden, so wird bez. G oder bez. B zugefügt. Der Kunde, der einen Kaufs- oder Verkaufsauftrag gegeben hat, kann also selbst prüfen, ob sein Auftrag ausgeführt werden konnte.

Beispiel 1:

Kaufsaufträge		Verkaufsaufträge	
200000	91,30	100000	91,00
60000	91,20	80000	91,10
50000	91,10	40000	91,20
		120000	91,30

Kurs 91,20 bez. G (40000 Kaufsaufträge zu 91,20 können nicht befriedigt werden).

Beispiel 2:

Kaufsaufträge		Verkaufsaufträge	
300000	91,20	100000	90,00
400000	91,00	200000	90,50
300000	90,50	1000000	91,00
500000	90,00	400000	91,10

Kurs 91 bez. B (600000 M. der Verkaufsaufträge, die zum Kurs 91 limitiert waren, bleiben unbefriedigt).

Sind die Beträge, die in der Höhe des Kurses befriedigt werden konnten, nur gering, der übrig gebliebene Rest aber groß, so wird dies durch ein vorgesetztes „etwas" angedeutet, also etwas bez. G, etwas bez. B notiert. Kein Kurs (—) wird angegeben, wenn entweder unlimitiertes Angebot ohne Nachfrage oder unlimitierte Nachfrage ohne Angebot oder überhaupt weder Angebot noch Nachfrage vorlag. Sind lediglich Geschäfte ohne Vermittlung eines Kursmaklers zustande gekommen, so erfolgt auch keine Kursangabe.

Bei der Notierung werden nur Bruchteile von 0,10; 0,20 usw., außerdem 0,25 und 0,75 gegeben; hat sich ein Kurs 99,55 herausgestellt, so wird er 99,60 — 99,50 notiert.

Diese Art der Feststellung oder richtiger der Bildung der Kassekurse, die auch von München, Dresden und nach dem Börsengesetz auch von Frankfurt a. M. angenommen wurde, ist im wesentlichen in Berlin schon am 2. XII. 1867 für einen Teil der Papiere und seit den 70er Jahren für alle Papiere eingeführt worden. Man wird zugeben müssen, daß dieser Einheitspreis die Marktlage vollständig zum Ausdruck bringt; würden alle Beteiligten am Markt sich einfinden und in freiem Aufstrich den Preis bilden, so würden sie bei vollster Sachkenntnis und Wahrung ihrer Interessen auch zu keinem anderen Ergebnis gelangen; es würden dieselben Quantitäten den Einheitspreis erzielen. Dabei ist allerdings Voraussetzung volle Fungibilität der Effekten und Nichtberücksichtigung des Kreditmoments; letzteres ist aber auch hier wenig erforderlich, indem man voraussetzt, daß die Kassakäufer wirklich Geld und die Verkäufer wirklich die Papiere haben; die Fungibilität ist nicht immer gegeben bei Wechseln, sie werden aber durch Makler und Dazwischentreten von Bankhäusern fungibel gemacht (vgl. Löb, S. 260). Der Vorzug dieser Feststellung ist ferner, daß auf diese Weise innerhalb 2 Stunden eine große Anzahl Papiere gehandelt werden können; der Kommissionär kann den Kommittenten nicht schneiden, er muß den einen wie den anderen bedienen, er kann nur seine Provision verschieden bemessen; der Einheitskurs gibt deshalb wenig Gelegenheit und Veranlassung, daß der Kommissionär den Kunden zum Wechseln von Effekten, zur Spekulation veranlasse. Ein Mangel dieser Feststellung ist, daß die Quantitäten nicht mitgeteilt werden, was aber unschwer zu ermöglichen wäre, ferner, daß den Patronen (Emissionshäusern) der Papiere wohl leicht die Möglichkeit gegeben ist, den Kurs zu beeinflussen und zu machen.[1]

[1] Nach der Frankfurter BO. § 9 soll bz. bedeuten, daß alle vorhandenen Aufträge ihre Erledigung fanden.

[1] Vgl. auch Löb, Kursstellung und Maklerwesen an der Berliner Effektenbörse, Conrads Jahrb. 3. Folge, Bd. 11 (1896) S. 256. Ehrenberg. (Handw. der Staatsw. II. Bd. 1899) S. 1047 glaubt, daß der Einheitskurs mit der Zeit verschwinden werde. An der größten Fondsbörse der Welt, an der Londoner, kennt man den Einheitspreis nicht. Der offizielle Kurszettel bringt für alle stark gehandelten Papiere meist eine ganze Reihe von Kursnotierungen; es ist nichts weiter als eine Bekanntmachung einzelner zustande gekommener Preise, die der Makler durch Mitteilung an den von der Börsenleitung dafür bestimmten Beamten veranlaßt hat. Die Geschäfte kommen aber so zustande, daß der Makler (broker), der einen Auftrag erhalten hat, also eigentlich Kommissionär ist, sich in der Börse an einen oder mehrere Händler,

Die Terminpreise der Effekten werden in Berlin folgendermaßen festgestellt. Käufer und Verkäufer erteilen kurz vor 12 Uhr den Kursmaklern teils limitierte, teils unlimitierte Aufträge. Dieselben setzen wie beim Kassageschäft auf Grund der Aufträge den Kurs fest und teilen ihn der Corona mit; jeder der Umstehenden kann dann erklären, wieviel er zu dem Kurse kaufen oder verkaufen will; danach bildet sich der Kurs. Die Makler müssen ihn so fixieren, daß er den Marktwert des Papiers zur Zeit der Feststellung darstellt. Dabei muß der freie Verkehr, der sich gleichzeitig entwickelt, berücksichtigt werden. Nach Feststellung dieses sog. „ersten" Kurses werden von 12¼—2 Uhr nur noch die Preisschwankungen verfolgt und die höchsten und niedrigsten Kurse notiert, es lautet z. B. die Notiz für ein Wertpapier 154,75—155,20—155,00—155,10; der „erste" Kurs ist 154,75, die folgenden zeigen die Schwankungen nach ihm; der letzte Kurs 155,10 ist der sog. Schlußkurs; auch dieser ist amtlich.

Bezüglich der Kursnotierung der Effekten ist noch zu bemerken, daß der Kurs ausgedrückt ist entweder in Prozenten des Nominalwertes oder nach Stücken, in Deutschland ist ersteres Regel[1]); die Stückzinsen stecken entweder im Kurs (London, Paris, New York, Italien) oder werden separat vergütet wie in Deutschland und vielen anderen Ländern. Die separate Vergütung erfolgt bei allen Papieren mit festem Zins nach dem Zinsfuß des Papiers, bei Aktien jedoch nach dem gleichheitlich festgestellten Zinsfuß von 4%[2]); die darüber oder darunter erwartete Dividende kommt ihrem Werte nach im Kurs zur Geltung. Bei Berechnung der Stückzinsen gilt in Deutschland das arithmetische Jahr zu 360 Tagen (Monat 30 Tage); und wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt, sind 28 bzw. 29 Tage zugrunde zu legen; bei Kassegeschäften wird der Kauftag, bei Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet.[3]) In Deutschland wird bei inländischen Aktien, welche nur im Kassegeschäfte gehandelt werden, der Dividendenschein am Schluß des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Stück getrennt, bei den übrigen inländischen und ausländischen Aktien erst dann, wenn er zur Auszahlung gelangt.[4]) Im Ausland ist die Detachierung überhaupt erst am Fälligkeitstermin üblich. Bei der Detachierung sinkt im Ausland, sofern eine Stückzinsberechnung nicht besteht, das Papier um den Betrag der Dividende, in Deutschland, wo 4% Stückzinsen gerechnet werden, wird das Papier, je nachdem die Dividende hinter dem 4%igen Zins zurückbleibt oder denselben übersteigt, entsprechend steigen oder sinken: eine Aktie z. B., die 7% Dividende bringt, wird, wenn am 31. Dezember das Geschäftsjahr endet und die Abtrennung erfolgt, bei 4% Zins bis zum 31. Dezember von 180 auf 183 steigen und am 1. Januar auf 180 fallen; wer am 31. Dezember die Aktie mit der Dividende kauft, zahlt 183 + 4% Stückzinsen = 187; wer am folgenden 2. Januar kauft, findet die Dividende detachiert, er zahlt 180. Umgekehrt wird eine Aktie mit 1% Dividende, die am 2 Januar auf 29 steht, bis zum 31. Dezember auf 26 fallen, um am folgenden 2. Januar auf 29 zu steigen; wer am 31. Dezember die Aktie kauft, zahlt 26 + 4% Stückzinsen, erhält aber 1% Dividende = 26 + 4 — 1 = 29; am darauffolgenden 2. Januar zahlt er keine Stückzinsen, erhält auch keine Dividende, daher 29. So erklären sich die großen Kursänderungen der Aktienpapiere in Deutschland vom alten zum neuen Jahre. Sie werden zuweilen verdeckt, wenn sie mit sonstigen Kursänderungen koinzidieren.

Für Wertpapiere in fremder Währung bestanden in Deutschland früher usancemäßige Umrechnungssätze, die aber an den einzelnen Börsen nicht gleich waren. Die einen rechneten z. B. 1 £ = 20 M., andere 21 M. usw. Infolgedessen waren die Kurse verschiedener Börsen nicht immer direkt miteinander vergleichbar. Durch Bekanntmachung vom 28./VI. 1898 § 3 (RGBl. No. 30 S. 915) hat der Bundesrat eine gleichmäßige Umrechnung angeordnet; es sind demnach zu rechnen 1 £ = 20,40 M.; 1 Fr. = 0,80 M.; 1 holl. fl. = 1,70 M. usw.

An den Produktenbörsen sind die Preisnotierungen außerordentlich mannigfaltig. Es soll nur für Getreide einiges angegeben werden. In Berlin werden seit der Wiederherstellung eines geordneten Geschäftsverkehrs (1./IV. 1900) die Preisfeststellungen von Mitgliedern des Börsenvorstandes unter Mitwirkung von Kursmaklern (4 in 2 Gruppen) bewirkt. Der Börsenvorstand (Abteilung Produktenbörse) besteht aus 4 von der Handelskammer aus ihrer Mitte gewählten, 12 von den Börsenbesuchern aus den an dem Verkehr der Produktenbörse beteiligten Personen (von denen 2 Aelteste der Kaufmannschaft und 2 Angehörige des Müllereigewerbes sein müssen) und aus 5 von den Börsenbesuchern gewählten Vertretern der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, zusammen also aus 21 Mitgliedern (§ 3 und § 5 der Börsenordnung für Berlin vom 31./III./1./IV. 1903).

Die Preisfeststellung erfolgt sowohl für den Lokoverkehr wie für die Lieferungsgeschäfte auf Zeit in derselben Weise, wie die Feststellung der Terminpreise an der Effektenbörse mit dem Unterschiede, daß ein „erster Kurs" an der Produktenbörse nicht festgestellt wird. Hier notieren vielmehr die Kursmakler von 12 Uhr an die Preise, zu denen sie selbst Geschäfte abgeschlossen haben, und die Preise, welche ihnen von anderen Maklern und Händlern angegeben werden. Danach stellen sie die Kurven auf, welche sie um 2 Uhr dem amtieren-

---

Tagesspekulanten (dealers, jobbers) wendet und sie, ohne zu sagen, ob er kaufen oder verkaufen will, um den Preis befragt. Diese nennen 2 Preise, einen für Käufer und einen für Verkäufer, z. B. 100 für Kauf, 100¼ für Verkauf; paßt dem Makler das Angebot, so schließt er das Geschäft ab. Die Preise sind natürlich während der ganzen Börsenzeit auf- und abwogend.

[1]) Bekanntmachung des Bundesratsbeschlusses vom 28./VI. 1898 (RGBl. No. 30) § 1; gewisse Ausnahmen zulässig, aber nur wenn alle Börsen sich darüber einigen. So werden Versicherungsaktien nach Stück gehandelt.

[2]) Ebenda § 4.

[3]) Ebenda § 3.

[4]) Ebenda § 8.

den Mitgliede des Börsenvorstandes ansagen. Letzteres hält regelmäßig vor 2 Uhr noch persönlich Umfrage an der Börse nach den gehandelten Preisen, wobei dann etwa vorhandene Differenzen zwischen den von den Kursmaklern berücksichtigten Angaben und den Notierungen, welche andere Börsenbesucher aufgenommen zu haben wünschen, unter den Beteiligten alsbald im Börsensaal erörtert werden. Die endgültige Entscheidung trifft das amtierende Mitglied des Börsenvorstandes. Theoretisch hat das etwa anwesende landwirtschaftliche Mitglied mit zu entscheiden, praktisch ist das aber bedeutungslos, einmal weil den außerhalb des Börsenhandels stehenden landwirtschaftlichen Mitgliedern die erforderliche Kenntnis der Personen und Handelsusancen fehlt, und ferner weil bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme des die Preisfeststellung leitenden kaufmännischen Mitgliedes den Ausschlag gibt (§ 9 der Geschäftsordnung des Börsenvorstandes Abt. Produktenbörse vom 19./20./X. 1903).

Von Bedeutung sind eigentlich nur die Preise für Lieferungsgeschäfte, weil es sich nur bei diesen um generelle, typische Ware handelt. Die Lokogeschäfte betreffen regelmäßig konkrete Ware, von welcher Proben dem Geschäftsabschluß zugrunde gelegt werden. Die Kursmakler sind von dem Lokogeschäft so gut wie ausgeschlossen, denn die Beteiligten ersparen gern durch direkten Abschluß untereinander die Kurtage. Die Kursmakler sind wohl bestrebt, bei den von ihnen ermittelten Lokonotierungen besondere die Höhe des Preises rechtfertigende Eigenschaften der Ware zu ermitteln, meist aber erfolglos. Ein Angabezwang für die Börsenbesucher besteht nicht.

In den Vereinigten Staaten geschieht die Preisfeststellung für Getreide in folgender Weise: Früher allgemein, heute noch an kleineren Getreidebörsen besteht die Einrichtung des Public Call; in einem amphitheatralischen Raum versammeln sich auf Sitzen die Interessenten zu bestimmten Zeiten. Der über ihnen thronende Caller bietet die verschiedenen Termine aus, erhittet zu ihnen Kaufs- und Verkaufsofferten und konstatiert jeden Geschäftsabschluß, der zustande kommt. Jedes Gebot zum Ankauf wie zum Verkauf bleibt in Kraft, bis es acceptiert oder zurückgezogen oder unterbrochen ist. Solange ein Gebot in Kraft ist, kann ein zweites in derselben Höhe von anderer Seite nicht gemacht werden. Jede Verkaufsofferte wird also durch ein niedrigeres Gebot, jede Kaufsofferte durch ein höheres außer Wirksamkeit gesetzt, und jeder Geschäftsabschluß hebt alle bisherigen Gebote auf. Wird keine Quantitätsangabe gemacht, so versteht es sich von selbst, daß das Gebot sich auf einen Schluß, also auf 5000 Bushels bezieht. Die Notierung der zustande gekommenen Abschlüsse erfolgt an einer großen schwarzen Wandtafel. Die heutige Ausdehnung der Geschäfte, die Hast ihrer Abwickelung hat den Public Call an den großen Plätzen als unmodern erscheinen lassen. Ein Zwang, am Public Call seine Geschäfte abzuschließen, besteht nicht. So wird er mehr und mehr verdrängt durch den Pit; derselbe besteht aus amphitheatralisch sich aufbauenden Treppen (also ohne Sitze); über den Köpfen der Händler thront auch hier ein Beamter; er hört jeden Geschäftsabschluß und notiert ihn; er hat beständig den Knopf eines Telegraphenapparates in der Hand, durch eine oder wenige Bewegungen fixiert er die Tatsache und sendet sie zugleich in alle Welt hinaus. Alle Registrierungen des Apparats werden von einem Buchführer in ein großes Buch — Quotation book — eingetragen; dasselbe vertritt also die schwarze Tafel des Public Call. In Chicago und New York ist aber selbst das wegen der großen Menge von Geschäften nicht möglich. In New York hat man als Ersatz eine Art Uhr mit großem sechzehnteiligen Zifferblatt, die jede Preisvariation in Höhe eines sechzehntel Cent, sobald sie eintritt, anzeigt. Die so fort und fort notierten Preise sind in Amerika um so wertvoller, als die Kreditfähigkeit der Kontrahenten infolge des Einschußsystems die Preise nicht ändert. Mangelhaft ist die Nichtberücksichtigung der Mengen, doch kann für die Mehrzahl der Notierungen ein Börsenschluß angenommen werden. Eine eigentliche Kursbestimmung kennt das System nicht, es ist nur eine weitgehendste Preisregistrierung.

Eine besondere Art von Kursnotierung ist in Amerika der „list price", er dient als Grundlage für die Getreidekäufe im amerikanischen Nordwesten, wohin er auch mitgeteilt wird; in ein dem Quotation book ähnliches Buch können abgeschlossene Kassageschäfte eingetragen werden. Eine Kommission von fünf erwählten Börsenmitgliedern benutzt diese und die nicht eingetragenen, berücksichtigt auch die Tendenz des Terminmarktes; die Festsetzung erfolgt auf offener Börse, wo Vorschläge und Bedenken stets vorgebracht werden können. Das Ganze ist mehr Sache des Taktes als der Berechnung. Die Einrichtung wird sehr mißbraucht, um im Westen billig einzukaufen; die Eintragungen in das Registrierungsbuch werden fast nur zu dem Zweck überhaupt gemacht. Vgl. Näheres bei H. Schumacher, Die Getreidebörsen in den Ver. Staaten von Amerika, Conrads Jahrb., 3. F., Bd. 11 (1896), S. 199 f.

In Bezug auf Zürich vgl. das G. v. 31./V. 1896, § 22, 26 (danach ist den Börsensensalen und Börsenagenten untersagt, an der Börse Wertpapierkurse zu veranlassen, welche mit Nachfrage und Angebot im Widerspruch stehen). Das Baseler G. v. 8./IV. 1897 begnügt sich mit der Bestimmung (§ 15), daß der Börsenkommissär „das unter Mitwirkung von Delegierten der Börsenkammer vom Börsenschreiber täglich aufzustellende Kursblatt zu unterzeichnen habe". Der Börsenschreiber hat ein Börsenregister zu führen, in welchem sowohl die sämtlichen Geschäftsabschlüsse als auch die Preise von Angebot und Nachfrage notiert werden.

Bei Waren und Produkten beziehen sich die Termingeschäfte und Terminpreise auf eine durch die Börsenordnung näher festgesetzte Qualität. Es leuchtet ein, daß es nicht gleichgültig ist, welche Qualität die Unterlage für den Terminhandel bildet; denn der Terminpreis beeinflußt mehr oder minder auch die Kassa- und Lokogeschäfte. Auch kann die Lieferungsqualität so fixiert sein, daß man diese Ware in der Regel unmittelbar gar nicht gebrauchen kann (vielfach früher für Getreide von den Müllern

behauptet), so daß das Termingeschäft noch mehr dem Effektivhandel entfremdet wird und z. B. eine Quantität Getreide sich aussondert, die ruhelos ihren Kreislauf im Terminmarkt zurücklegt. Man hat auch diesem Punkt in neuerer Zeit sein Augenmerk zugewendet, und eine nähere Prüfung zeigt, daß bei der Feststellung der Qualität vielerlei Gesichtspunkte und Interessen gleichzeitig zu berücksichtigen sind.

Vgl. die ausführliche Erörterung in dem Bericht der d. BEK. und ihre Vorschläge, S. 123 f.; ferner den hartnäckigen Kampf des preußischen Handelsministers (Bismarck) mit der Berliner Börse um Erhöhung der Lieferungsqualität von Weizen (Ministerialreskript an die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft v. 12./VI. 1888); ferner über die Qualitätsfeststellungen und ihren Einfluß in Amerika Schumacher in Conrads Jahrb., 3. F., Bd. 10 (1895); Bd. 11 (1896), S. 165.

7. Abwickelung der Termingeschäfte. Die Termingeschäfte lauten ihrem Inhalte nach an der Börse auf wirkliche Lieferung und Abnahme; sog. reine Differenzgeschäfte, bei denen die Kontrahenten die Lieferung und Abnahme vorweg ausschließen und nur die Zahlung einer Kursdifferenz (Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsenpreis der Lieferungszeit) bedingen, kommen an der Börse nicht vor. Außerhalb der Börse ist ihre Möglichkeit gegeben und sie fallen dann unter § 764 des BGB. Diesen Differenzgeschäften liegt entweder überhaupt kein Kaufvertrag zugrunde, oder wenn sie sich auch in die Form von Handelskaufsgeschäften kleiden, so sind sie doch von diesen durch den Ausschluß der Effektivlieferung, was aber eine Willenseinigung der Parteien voraussetzt, unterschieden. Wohl aber kann es auch an der Börse schließlich zu einer bloßen Differenzregulierung kommen, jedoch erst dann, wenn es dem Spekulanten gelingt, bis zum Lieferungstermin ein dem früheren entgegengesetztes Geschäft abzuschließen. Der Verzicht auf Lieferung und Abnahme und die Differenzregulierung ergeben sich als Folge der zur Abwickelung der Termingeschäfte getroffenen Einrichtungen. Zahlreiche Spekulanten haben auf Ultimo gekauft und zugleich verkauft, und es wäre nutzlos, wenn nun jeder die Papiere abnehmen und wieder liefern müßte; es genügt, wenn nur die Verkäufer bezw. Käufer, die sich nicht haben decken können, liefern bezw. abnehmen. Zu diesem Behuf haben sich nach dem Muster der Abrechnungsstellen Liquidationsbureaus gebildet; wenn jeder für jedes Effekt einen Skontrobogen ausfüllt, also angibt, wie viel er davon gekauft und verkauft hat und von wem bezw. an wen, so kann das Bureau feststellen, wer abzunehmen und wer zu liefern hat, und beide aufeinander verweisen; die Zwischenmänner, die sich gedeckt haben, fallen heraus (s. oben Art. „Abrechnungsstellen" S. 11). Insoweit die beteiligten Verkäufer und Käufer nicht eine Kette (also A→B→C→D), sondern einen geschlossenen Ring (z. B. A→B→C→D) bilden, entfällt überhaupt eine Lieferung und Abnahme. Allein damit ist die Sache doch noch nicht erledigt; es ist auch noch erforderlich, daß jeder zu seinem Geld kommt. Kurze Zeit vor dem Lieferungstermin (in Berlin 2 Tage vor Ultimo) stellt eine Sachverständigenkommission für jedes Papier, in welchem Termingeschäfte abgeschlossen werden, den sog. Liquidations- oder Kompensationskurs fest — das geschieht in Berlin seit 29./IV. 1858 — und zwar nach der zurzeit bestehenden Marktlage in möglichst abgerundetem Betrage. Dieser dient allen Abrechnungen zwischen Vormann und Nachmann als Grundlage; z. B. A hat an B 100000 M. eines Papiers zu 100,80 verkauft, B hat sie weiter an C zu 101,50 verkauft; B braucht nicht zu empfangen und nicht zu liefern, aber er rechnet auf Grund des Liquidationskurses d. h. des gerade bestehenden Marktpreises mit seinem Vormann ab.

Nehmen wir an, der Liquidationskurs sei auf 101 festgestellt; dann regulieren sich vorstehende Geschäfte folgendermaßen: A hat an B ein Papier, das jetzt 101 steht, zu 100,80 verkauft; er hat 0,20 am Hundert verloren; der B könnte, wenn er das zu 100,80 gekaufte Papier wirklich bekäme, es zu 101 verkaufen; er gewinnt 0,20 am Hundert, also 200 M. bei 100000 M.; es ist sonach ganz in der Ordnung, wenn infolge der Abrechnung A an B 200 M. Differenz zahlt. B hat an C ein Papier, das jetzt zu 101 erhältlich ist, zu 101,50 verkauft, C hat, wie ersichtlich, 0,50 verloren und deshalb an den Gewinner B 0,50 vom Hundert, bezw. 500 M. von 100000 M. zu bezahlen. Es sind dies nun 0,50 + 0,20 = 0,70; tatsächlich hat auch B zu 100,80 gekauft und zu 101,50 verkauft; 101,50 — 100,80 ist ebenfalls = 0,70; der A liefert aber an C zu dem Wert, den das Papier gerade hat, d. h. zu dem Liquidationskurs von 101.

Für jede Zwischenpartei ist also die Differenz zwischen ihrem Einkaufs- und Verkaufspreis = der Summe der Differenzen zwischen Einkaufspreis und Liquidationskurs und zwischen Verkaufspreis und Liquidationskurs.

Werden die Schlußscheine direkt dem Bureau eingereicht, so kann jedem gesagt werden, was er an Differenzen einzuzahlen hat, woraus die Gewinner befriedigt werden; haben die Beteiligten Depots bei einer und derselben Bank, so können die Differenzregulierungen durch Giroübertragung sich vollziehen; auch die Lieferung der Effekten kann im Weg des Giros geschehen, siehe Effektengirodepots im Art. „Giroverkehr".

Ein Liquidationsverein für Zeitgeschäfte besteht seit 18./II. 1869 in Berlin; die Girostelle ist der das Liquidationsbureau führende Berliner Kassaverein, in Breslau besteht ein analoger

Saldierungsverein seit 1880; in Frankfurt a. M. hat diese Funktion der Verein „Kollektivskontro“, in München bestand ein Kollektivskontro von 1869 bis zum Beginn des Kriegs und vom Dez. 1872—1903; in Hamburg hat die Wechslerbank ein Liquidationsbureau errichtet. Auch in Wien (Wiener Giro- und Kassenverein) und Paris, New York usw. hat man derartige Einrichtungen. In London stellen diejenigen, die Papiere abzunehmen haben, tickets (Scheine) aus, welche sie ihren unmittelbaren Vormännern, von denen sie gekauft haben, übergeben: durch Giro gelangen sie schließlich an die, welche zu liefern haben; diese sehen aus der Kette, an wen sie abzugeben haben [1]); doch hat man für Zeitgeschäfte in solchen Effekten, in welchen bedeutende Umsätze stattfinden, ein stock exchange clearing house, das den kontinentalen Einrichtungen gleicht. Vgl. Börsenenquetebericht, „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes“, S. 20, 22, 27, 34, 47, 68, 87, 106, 127; in bezug auf Amerika H. Crosby Emery, Spekulation etc., S. 54 fg.

An den Produktenbörsen finden sich naturgemäß ebenfalls Einrichtungen, um die effektive Uebergabe und Uebernahme von Waren auf ein Minimum zu beschränken. Eine Hauptrolle spielt hierbei der Kündigungsschein. Der Verkäufer erklärt sich darin zur Lieferung bereit; für jeden „Schluß“ wird ein besonderer Schein ausgestellt; da sämtliche Scheine über die gleiche Quantität und Qualität und auf den gleichen börsenamtlich festgestellten Kündigungspreis lauten, so ermöglicht sich ein Weiterbegeben; der Käufer überträgt den Schein durch Indossament als Verkäufer an einen Dritten u. s. f. Der letzte Abnehmer zahlt bei der effektiven Abnahme den Kündigungspreis (der also dem Liquidationskurs entspricht); die Differenzen zwischen Vertragspreis und Kündigungspreis werden gesondert unter den Beteiligten verrechnet und ausgezahlt bezw. durch Giro bei einer Bank geregelt. In Liverpool werden die Schlußscheine über Weizen direkt bei einem Bureau eingereicht und dadurch es möglich gemacht, daß jedem gesagt wird, was er zu zahlen habe. Da, wo das System der Liquidationskassen besteht, sind ebenfalls von Hand zu Hand gehende Kündigungsscheine unnötig (s. sub 8).

8. Maklerbanken, Einschusssystem und Liquidationskassen. Das Termingeschäft verlangt, da die Leistung erst in der Zukunft liegt, Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Kontrahenten; man will sicher bedient sein. Das hat zu verschiedenen Einrichtungen geführt. Was zunächst die Maklerbanken anlangt, so sind sie ein Bedürfnis geworden, weil die Makler namentlich im Termingeschäft nicht nur Geschäfte vermitteln, sondern meist selbst eintreten (Propremakler), sei es weil sich eine Gegenpartei nicht sogleich finden läßt, sei es weil sie für kurze Zeit spekulieren. Das ist ihnen und in beschränktem Maße selbst den Kursmaklern (§ 32 des BG.) erlaubt. Natürlich können die Makler nur so operieren, wenn sie Kredit haben. Makler, die keinen Kredit genießen, infolgedessen nicht auf ihren Namen Geschäfte abzuschließen imstande sind, können in geringem Maße als sog. Aufgabemakler fungieren — in Berlin früher wohl über 500, meist klägliche Existenzen, — sie verpflichten sich, einen Gegenkontrahenten zu finden, müssen aber selbst einstehen, wenn sie keinen bis zur bestimmten Zeit finden, was für sie ein Risiko bedeutet. Eine Reihe von Maklern hat sich nun so geholfen, daß sie in ein festes Verhältnis zu einer sog. Maklerbank getreten sind, d. h. sie suchen zwar für jeden Verkaufsauftrag einen passenden Kaufvertrag und umgekehrt zu ermitteln, führen aber nicht den Verkäufer und Käufer unmittelbar zusammen, sondern benennen sowohl dem Verkäufer wie dem Käufer sofort als Gegenpartei die Maklerbank. Diese gilt als kreditwürdig, kann also nicht zurückgewiesen werden. Als Entgelt für diese Interzession bezieht sie einen bestimmten Teil der Courtage, welche die Makler erhalten. Diese machen aber die Abschlüsse, für die nach außen, Dritten gegenüber, die Bank haftet, für eigene Rechnung, sie lukrieren die Differenzen, wenn sie billiger gekauft als verkauft haben; im umgekehrten Fall haften sie der Bank für den Schaden. In der zu ihren Gunsten ausfallenden Kursdifferenz liegt der wesentliche Verdienst der Makler und das Entgelt für ihr Risiko, die Courtage (meist $^1/_2$ ‰) kommt demgegenüber nur wenig in Betracht, sie hat eigentlich dem Propremakler gegenüber gar keinen Sinn mehr, erklärt sich nur historisch; in London ist sie denn auch bei dem dealer oder jobber, der ganz dem Propremakler entspricht — letzterer ruft auch in der Regel 2 Kurse, einen Brief- und einen Geldkurs aus — bereits verschwunden. Für die Bonität der Gegenkontrahenten stehen die Makler prinzipiell nicht ein; sie dürfen jedoch mit ein und derselben Firma Geschäfte nur bis zu einer bestimmten Höhe abschließen, widrigenfalls sie für das Plus der Maklerbank haften; die Maklerbanken teilen die am Börsenhandel Beteiligten nach ihrer Kreditwürdigkeit ein. Die Makler sollen sich im Lauf der Börse möglichst glatt stellen. d. h. keine großen Engagements halten, das zulässige Maximum der nicht abgewickelten Geschäfte richtet sich nach ihren Depots bei der Maklerbank. [1])

[1]) Dieser Modus scheint bereits im 17. Jahrh. in Amsterdam entstanden zu sein; vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2, S. 343.

[1]) Vgl. über die Maklerbanken Näheres bei

Von weit generellerer Bedeutung als die Maklerbanken ist das Einschußsystem. Zu demselben hat das Bestreben geführt, das Termingeschäft noch seines letzten individuellen Momentes zu entkleiden, indem man auch die Ungleichheit in der Bonität der Kontrahenten, das Kreditmoment, gewissermaßen eliminiert und die Generalisierung der wirtschaftlichen Persönlichkeit der Kontrahenten durchführt d. h. die Person des Spekulanten völlig fungibel macht. Die eine Partei kann zu ihrer Sicherung von der Gegenpartei bei oder kurz nach Abschluß des Geschäfts verlangen, daß sie einen bestimmten Teil des Kaufpreises hinterlege und dieses Depot bei eintretender, für sie ungünstiger Preisveränderung um den Betrag dieser Veränderung erhöhe. Eventuell kann der Einschuß sich auch lediglich auf den Fall der Preisveränderung beschränken.

Das Einschußsystem ist unter dem Namen deposits, periodical settlements, margins üblich im Londoner Getreidehandel und an der Liverpooler Baumwollbörse, ferner an der Baumwollbörse in Bremen; auch begann es bereits inoffiziell Platz zu greifen (vor dem Erlaß des B.G.) im deutschen Getreidehandel; gegenüber den außerhalb des Börsenplatzes wohnenden Terminspekulanten in Wertpapieren ist es ohnehin sehr verbreitet; am allgemeinsten ist es in die Organisation der Börse eingewoben in Amerika. An der New Yorker Getreidebörse ist das börsenmäßig geregelte „Marginsystem" im Jahre 1876 eingeführt worden, und im Jahre 1885 betrug die Summe der Margineinzahlungen bereits 24,4 Millionen Dollar. Auch im Kaffeeterminhandel in New York ist dasselbe üblich.

In durchgebildeterer Form tritt das Einschußsystem auf in den Liquidationskassen.

Es sind dies Anstalten (Aktiengesellschaften), welche die Erfüllung von Lieferungsverträgen über Waren gegen Einschußzahlung gewährleisten. Dieselben übernehmen die Garantie dadurch, daß sie sich jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahenten bezeichnen. Das einzelne Termingeschäft wird also durch ihr Dazwischentreten in zwei zerlegt.

Liquidationskassen für den Produktenterminhandel bestehen in Havre (Aktiengesellschaft mit 4 Mill. Frcs. Kapital) seit 1882, in Antwerpen seit 1887; erstere macht Geschäfte in Kaffee, Wolle, Baumwolle etc., letztere nur in Kammzug und Kaffee; der Versuch der Kasse in Antwerpen (1892), auch den Getreideterminhandel einzubeziehen, scheiterte teils wegen der großen Mannigfaltigkeit der Sorten, teils an der Unmöglichkeit der Händler, die Einschüsse zur Verfügung zu halten. Auch in Rotterdam ist am 14./IV. 1888 eine Liquidationskasse errichtet worden (Aktienkapital 2 Mill. Frcs.), im gleichen Jahr auch in Amsterdam, London. In Deutschland entstand eine Warenliquidationskasse in Hamburg am 11./VI. 1887 (3 Mill. M. Aktienkapital) für Termingeschäfte in Kaffee, Zucker und Baumwolle, ferner in Magdeburg eine Liquidationskasse für Termingeschäfte in Zucker am 30./IX. 1889 (Grundkapital ursprünglich 3 Mill. M., jetzt 2 Mill. M.), endlich in Leipzig am 1./I. 1890 eine Liquidationskasse für den Kammzugterminhandel, die aber seit 1899 infolge des Verbots des Kammzugterminhandels aufgehoben ist. (Auszüge aus den Reglements der Liquidationskassen hat die BEK. gemacht in der Publikation „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes" S. 48 ff. — Eine Statistik der deutschen Liquidationskassen, Ergebnisse und Geschäftsgebarung hat Endemann in der Beilage zum Berichte der BEK. geliefert.)

Zur näheren Charakterisierung mögen einige Bestimmungen der Hamburger Liquidationskasse für Termingeschäfte in Kaffee aus dem Regulativ v. 1./I. 1897 herausgehoben werden. Die Gesellschaft garantiert nur diejenigen Geschäfte, welche die bei ihr als Makler — einige 40 — zugelassenen Personen ihr aufgegeben haben. Jeder Makler kann als Selbstkontrahent eintreten und muß es bei Geschäften mit Firmen, die in einem Hamburg benachbarten Orte domizilieren. Tritt der Makler nicht als Selbstkontrahent ein, so erteilt er sofort nach Abschluß des Geschäfts jedem Kontrahenten eine gestempelte Schlußnote, in jeder wird die Gesellschaft als Gegenkontrahentin bezeichnet. Die entsprechenden, für die Gesellschaft bestimmten Schlußnotenhälften läßt der Makler von den Kontrahenten zum Zeichen der Unterwerfung unter das Regulativ unterschreiben. Die Uebergabe ans Kontor der Gesellschaft gilt als ein abseiten des Maklers gerichteter Antrag, die bezüglichen Kontrakte in ihr Eingangsbuch einzutragen. Mit der Uebergabe der Schlußnoten hat jeder Kontrahent den vorgeschriebenen Einschuß bei der Liquidationskasse zu hinterlegen, der von ihr verzinst wird; statt Bargeld kann die Gesellschaft auch andere Sicherheiten annehmen; dann erfolgt die Eintragung des Kontraktes in das Eingangsbuch und die Gesellschaft übersendet jedem Kontrahenten für je 500 in dem Kontrakte gehandelte Sack (= 29250 kg netto) einen Liquidationsschein, welcher den bedungenen Preis sowie die Lieferungszeit und Haftungserklärung enthält. Der Einschuß beträgt für jeden der beiden Kontrahenten 3 M. für den Sack, also für jeden Schluß (500 Sack) 1500 M. Die Gesellschaft kann in einzelnen Fällen ohne Angabe von Gründen einen größeren Einschuß verlangen oder anderweitige Bedingungen stellen. Sie ist dadurch im stand, bedenklichen Operationen ihrer Kontrahenten beizeiten einen Riegel vorzuschieben. Sobald sich für ein Geschäft eine Preisschwankung von 1 Pf. für $^1/_2$ kg oder mehr gegen den Buchwert des Kontrakts ergibt, ist bei nicht

E. Löb, Kursfeststellung und Maklerwesen an der Berliner Effektenbörse, Conrads Jahrb., 3. F., Bd. 11 (1896), S. 268 f.; er beurteilt sie überwiegend günstig. In Berlin hatte man früher drei Maklerbanken, jetzt nur noch eine, es ist der „Berliner Maklerverein", gegründet 1877 mit einem Aktienkapital von 3 Mill. M.; in Hamburg besteht die „Maklerbank". In Paris und London kennt man die Einrichtung der Maklerbanken nicht; vgl. auch Berl. Tageblatt. Nr. 132 v. 12./III. 1904, 1. Beibl. S. 4.

genügendem Guthaben die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, einen entsprechenden Nachschuß oder die Stellung einer Sicherheit von dem Kontrahenten zu verlangen, zu dessen ungunsten sich die Preisänderung vollzogen hat. Nachschuß muß auch geleistet werden, wenn die gegebenen Sicherheiten nicht mehr den Wert besitzen, zu dem sie angenommen sind. Der Vorstand kann bezw. muß von dem Nachschuß absehen, wenn der Verkäufer glaubhaft nachweist, daß er imstande ist, die verkaufte Ware rechtzeitig zu liefern, bezw. indossierte Lagerscheine oder Konossemente deponiert, ebenso wenn mit dem gleichen Kontrahenten auf denselben Monat Geschäfte abgeschlossen sind, die gegen den Abrechnungspreis einen Gewinn für den betreffenden Kontrahenten ergeben. Wenn ein Kontrahent mit Zahlung des Ein- oder Nachschusses in Rückstand kommt, so kann die Gesellschaft ohne weiteres alle oder einzelne der Kontrakte des Säumigen liquidieren, für die sich dann ergebende Forderung an die deponierten Gelder und Sicherheiten sich halten, an denen sie ein Pfandrecht hat, auch diese Sicherheiten ohne Klage etc. für Rechnung des Deponenten verkaufen. Der Nachschuß wird auf Verlangen zurückbezahlt, wenn sich der Preis wieder zugunsten des Kontrahenten gestaltet, aber nur, wenn die Preisbesserung mindestens 1 Pf. für $\frac{1}{2}$ kg beträgt. Die Andienung, der Fall des Verzugs in der Andienung sowie der Bezahlung sind geregelt. Ist ein Kontrahent Käufer und Verkäufer und reicht zwei auf denselben Termin lautende Liquidationsscheine ein, so wird sofort abgerechnet und das Guthaben gutgeschrieben bezw. die Schuldigkeit einverlangt. Die Gesellschaft vergütet dem Makler als Courtage in der Regel $\frac{1}{2}$% des Kaufpreises, ebenso die Hälfte des Schlußnotenstempels. Jeder Kontrahent trägt hiervon die Hälfte. Sie zieht 20 M. Kommissionsgebühr für jeden Schluß (500 Sack) vom Makler ein.

Die deutsche Börsenenquetekommission hat in sehr ausführlicher Weise das Für und Gegen in betreff der Liquidationskassen in ihrem Bericht S. 30 fg. erörtert. Gegen dieselben wurde namentlich geltend gemacht, daß sie infolge der Garantie bei den wohlhabenden Klassen die Neigung zur Spekulation unterstützten, ferner die Produzenten und Händler, welche den Terminkauf zu effektiven Geschäften benutzten, mit Ein- und Nachschüssen belasteten, endlich daß sie, in der Sucht zu verdienen, das Termingeschäft auf immer neue Waren auszudehnen strebten; ebenso wurde ihr Einfluß auf die Gestaltung der Lieferungsbedingungen, Bestellung der Makler, Kursnotierung usw. bemängelt; der Vorstand und Aufsichtsrat der Liquidationskassen seien in der Lage, Einblick in die gesamten laufenden Engagements zu gewinnen, um aus dieser Kenntnis persönlichen Vorteil zu ziehen. Dagegen wurde als Vorzug derselben die Ausschließung der minder bemittelten Personen von der Börsenspekulation angesehen; die Liquidationskassen seien durch Kontrolle über die Makler in der Lage, Ausschreitungen entgegenzutreten, sie hätten sich insbesondere in Hamburg bewährt. Die Kommission hielt ein völlig abschließendes Urteil für noch nicht möglich.

Verfolgt man die Entwickelung des Einschußsystemes, wie sie in Amerika sich vollzogen hat[1]), so findet man, daß dasselbe das wichtigste Mittel der Demokratisierung der Börse ist. Es gibt Börsenleute, die nie mit ganz fremden Personen ein Termingeschäft abschließen würden, die es aber tun, sobald ein Einschuß gemacht wird. Die Risikobeschränkung ist weniger im Interesse des Publikums als im Interesse der Börse. Das Einschußsystem gibt ferner dem Börsenhändler gegenüber dem auswärtigen Spieler eine große Ueberlegenheit. Der Börsenhändler hat die Neigung, die Preise zuungunsten des Outsiders zu beeinflussen und diesen dadurch zu Nachschußforderungen zu veranlassen, was diesem oft die Fortsetzung der Spekulation unmöglich macht, er wird mit großem Verlust, für den der Ein- und Nachschuß aufkommt, „aus dem Engagement geworfen"; besonders leicht gelingt dies, wenn der Kredit nicht flüssig ist, bezw. der Geldmarkt als Bundesgenosse mitwirkt. Die Hausse- und Baissespekulation wird überwiegend nach der Seite hin verlaufen, nach welcher das größere Interesse an der Börse gegenüber den Outsiders geht. Andererseits ist aber das Einschußsystem doch geeignet, zu große Ausschreitungen der Spekulation hintanzuhalten. Gerade erst kürzlich wurde angesichts des Fallissements des Pariser Zuckerspekulanten Jaluzot darauf hingewiesen, daß in Magdeburg und Hamburg die Liquidationskassen gegen derartige Mißbräuche schützten und den Terminhandel in solideren Bahnen hielten. Wenigstens für die seit dem Kaffeecorner 1888 abgelaufene Zeit trifft dies zu. Die Zuckerkommissionsfirmen schließen in der Regel in bezug auf die Geschäfte ihrer Kunden entsprechende Gegengeschäfte bei der Liquidationskasse ab und verlangen von ihren Kunden naturgemäß dieselben Ein- und Nachschüsse, die sie selbst leisten müssen.[2]) Sind die Einschüsse von vornherein nicht zu niedrig bemessen, so ist auch das „aus dem Engagement Werfen" nicht leicht zu besorgen.

Das deutsche Börsengesetz hat die Aufsicht der Landesregierungen und der von ihnen betrauten Organe über die Liquidationskassen und ähnliche Einrichtungen statuiert (§ 1); es ist damit die Möglichkeit gegeben, unzweckmäßige und mißbräuchliche Bestimmungen der Reglements zu beseitigen.

[1]) Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 11, 1896, S. 176 fg.
[2]) Vgl. Handelszeitung des Berl. Tagebl. Nr. 395 v. 5. Aug. 1905.

Etwaigen Bestrebungen, immer neue Waren in die Liquidationskassen einzuheziehen, kann durch § 49 vorgebeugt werden. Bezüglich der Preisfestsetzung und anderer Punkte sind sie ohnehin den allgemeinen Bestimmungen unterstellt.

9. Beurteilung der Termingeschäfte und Gesetzgebung in betreff derselben.[1]) Abgesehen von der Fungibilität der Waren[2]) ist Voraussetzung für einen gesunden Terminmarkt, daß die betreffenden Waren und ebenso die Wertpapiere in großer Menge vorhanden sind. Der Massenverkehr braucht andere Formen behufs Verteilung der Vorräte nach Zeit und Ort als der Kleinverkehr, und zwar um so wirksamere und beweglichere, je größer die Summen sind und je stoßweiser (Ernten von Rohprodukten) sie auftreten; auch ein Wertpapier, das in Milliarden auf dem Markte umherflutet, braucht andere Umsatzmittel als ein solches, das nur in der Höhe einer Million existiert.

Bei der Würdigung der Termingeschäfte ist vor allem ihre marktbildende Kraft hervorzuheben. Die von der Börse in kunstvoller Weise geförderte Fungibilität der Tauschgüter und selbst der Spekulanten ermöglicht, wie oben schon gezeigt, eine große Erweiterung des Kreises der am Umsatz Beteiligten; diese anschwellende Höhe der Umsätze verstärkt denn auch die Möglichkeit, jederzeit große Quantitäten am Markt, ohne allzu starke Erschütterung des Preisniveaus, abzusetzen oder zu erwerben; der Platz zieht so wie ein Magnet immer mehr Aufträge und Zusendungen an sich. Durch das Termingeschäft wird die Börse erst recht zum Engrosmarkt, zur nationalen und internationalen Zentralverteilungs- und Preisbildungsstelle für Produkte und Effekten. Die Provinzialmärkte büßen zugunsten des zentralen Terminmarktes im Zusammenhang mit der Entwickelung der Verkehrsmittel an Umsätzen und Bedeutung ein.[3]) Nicht mit Unrecht hat man gesagt, der Terminhandel wirke für den Börsenplatz, der günstige Bedingungen für seine Entfaltung besitze, wie im Mittelalter die Verleihung eines Umschlags- und Stapelrechts.

[1]) Eine sorgfältige Würdigung des Terminhandels gibt das Buch von H. Crosby Emery, Spekulation etc., S. 96 fg.

[2]) Selbstverständlich sind rasch verderbliche Waren für das Termingeschäft ebenso ungeeignet wie schnell reproduzierbare; Kartelle, Trusts, Monopole lassen das Termingeschäft zusammenschrumpfen.

[3]) Die Wiedererstarkung der lokalen Getreidemärkte seit dem Terminverbot wird sehr in einer Eingabe der Zentralstelle der preuß. Landwirtschaftskammern in Berlin gerühmt. Anlage zum Entwurf v. 19./II. 1904, Drucks. des Reichst. Nr. 244 S. 44.

So erklärt sich zum Teil das abfällige Urteil der Handelsleute in kleineren Plätzen über den Terminhandel der Börsenmärkte, die Billigung seines Verbots in Getreide usw., so wird auch verständlich, daß ein Terminmarkt wieder Terminmärkte erzeugt. Der Terminhandel in Kaffee in Hamburg wurde eingeführt, um den Markt nicht gegenüber Antwerpen und Havre zu verlieren, und neuerdings ist London zum Terminhandel in Getreide übergegangen, um nicht von Liverpool und anderen Plätzen zurückgedrängt zu werden.

Der große Markt, wie ihn der Terminhandel schafft, ermöglicht zugleich in zahlreichen Fällen die Ausstoßung überschüssiger Zwischenglieder durch direkte Abschlüsse mit dem Auslande seitens der Verarbeiter; er bewirkt so auf die Dauer eine Herabsetzung der sterilen Zwischenhandelsspesen, die sich für manche Artikel auch ziffermäßig nachweisen läßt.

Den Termingeschäften wird weiter nachgerühmt, daß sie preisausgleichend wirken und damit die zeitliche und örtliche Verteilung der Waren fördern, sodann, daß sie dem Handelsverkehr und Produzenten vielfach als Versicherung dienten. Beim Termingeschäft greifen Gegenwart und Zukunft ineinander; wenn eine gute Ernte in Aussicht steht, so werden die Terminpreise heruntergehen; das wird aber auch die Verkäufer effektiver Ware zu Konzessionen veranlassen; sie wissen, daß die Chancen in Zukunft für sie nicht günstig stehen, und geben ihre Ware ab, die Preise der Gegenwart und Zukunft nähern sich. Umgekehrt werden die Terminpreise steigen, wenn die Versorgung in der Zukunft sich ungünstig zu stellen scheint; die Verkäufer effektiver Ware werden dann sich zurückhaltend zeigen, und der Gegenwartspreis wird auch in die Höhe gehen. Diese teilweise Ausgleichung der Preise der Gegenwart und Zukunft, dies Berücksichtigen von Vorrat und späterer Produktion ist volkswirtschaftlich nützlich, es vermindert die Größe der Preisschwankungen, wirkt auch regulierend auf den Verbrauch und zieht naturgemäß die Ware zeitig dahin, wo der Mangel am größten sein wird; die Spekulation ist auch immer geschickter geworden, die Zukunft zu beurteilen; die Terminpreise haben den am Termin auftretenden Preisen sich immer mehr genähert.[1]) Diese ausgleichende Wirkung nach Ort und Zeit kann auch vielen sog. Differenzgeschäften nicht abgesprochen

[1]) Bekannt sind in dieser Hinsicht die Untersuchungen von Prof. Cohn und von Dr. Kantorowicz; vgl. hierzu jedoch die amerikanischen Beobachtungen bei H. Crosby Emery, Spekulation etc., S. 133 fg.

werden. Wenn ein holländischer Getreideimporteur eine Schiffsladung Weizen, die noch schwimmt, nach Amsterdam verkauft und er verkauft später, weil inzwischen der Preis in London höher geworden ist, dieselbe dort, während er in Amsterdam durch einen Rückkauf sich deckt, so entsteht in Amsterdam für ihn ein Differenzgeschäft, während er in London effektiv liefert; in Amsterdam hat sein Rückkauf zur Hebung der niedrigen Preise, in London sein Verkauf zur Drückung der hohen Preise beitragen können. Damit ist auch schon das Versicherungsmoment angedeutet, welches den Termingeschäften eigen ist. Der Großhändler ist in der Lage, unmittelbar, nachdem er die Nachricht über den Einkauf der Ware für seine Rechnung erhalten hat, durch entsprechenden Verkauf auf Termine sich seinen Verkaufspreis zu sichern und sich damit von weiteren Preisschwankungen unabhängig zu machen. Aehnlich können auch Produzenten, welche einen weitgehenden Absatz haben, sich sicherstellen. Der große Handelsmüller in Königsberg, der das von ihm erzeugte Mehl zu angemessenem Preis auf spätere Monate nach Skandinavien verkauft, benützte früher den Terminhandel in Berlin, um sich gegen eine erhebliche Steigerung der Getreidepreise zu sichern, obwohl er keineswegs die Absicht hatte, das in Berlin gekaufte Getreide demnächst abzunehmen; für ihn war das eine Art Versicherung. Sanken die Getreidepreise in Königsberg, so verdiente er bei seiner Verarbeitung für das Mehl, das er nach Skandinavien verkauft hatte, so viel mehr, daß er den Verlust an dem in Berlin abgeschlossenen Deckungsgeschäft ausgleichen konnte. Stiegen die Getreidepreise, so wurden die Verluste, welche er am skandinavischen Geschäft erlitt, ausgeglichen durch den Gewinn, den das Berliner Deckungsgeschäft ihm brachte. Auf diese Versicherung wird um so mehr Wert gelegt seitens des Handelsstandes, je gewaltiger die Produktmengen sind, die in kurzer Frist vom Markte aufgenommen werden müssen. — Die Versicherung hat auch noch eine weitere Wirkung. Die Möglichkeit, das Risiko auf eine Vielheit von Schultern, auf die der Spekulanten, zu verteilen, drängt das Konsignationsgut zurück; anstatt Auslandsware kommissionsweise zu übernehmen, wählt man die festen Cif-Abschlüsse und eliminiert damit das Moment der Unsicherheit, welche das Schweben großer Konsignationslager über dem Preisniveau eines Marktes für dieses mit sich bringt, und spart den Tribut von Kommissionsgebühren und ähnlichen Spesen, die sonst an das Ausland zu zahlen sind.

Bei Wertpapieren treten die Vorzüge der Termingeschäfte unmittelbar weniger hervor als bei Waren[1]), doch fehlen sie nicht ganz. So ist von einigem Belang die Erleichterung der Ausgleichung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten; diese ergibt sich schon deshalb, weil die Termingeschäfte den Markt erweitern und infolgedessen den jederzeitigen Kauf und Verkauf von Wertpapieren ohne erhebliche Kursbeeinflussung ermöglichen. Ebenso empfinden der Kaufmann und Produzent es wohltätig, wenn sie im Verkehr mit Ländern schwankender Valuta durch Verkauf der gezogenen Wechsel auf Zeit sich gegen die Schwankungen der ausländischen Valuta sicherstellen können.

Die Vorzüge der Termingeschäfte werden sehr reduziert insofern, als am Termingeschäft sich viele Spekulanten beteiligen, die nur ein Interesse an der Differenzbildung haben und deshalb alles, was den Kurs und Preis zu beeinflussen vermag, übertreibend darstellen, wenn nicht gar unwahre Tatsachen von vornherein verbreiten, Scheingeschäfte abschließen usw. Erfahren diese Manipulationen auch früher oder später ihre Korrektur, so entstehen jedenfalls Preisfluktuationen, die namentlich gegen die Outsiders vielfach ausgenutzt werden können. Die BEK. äußert sich dahin, daß der Terminhandel nicht die Häufigkeit, sondern nur die Größe der Preisschwankungen hindere. Selbst das letztere ist aber sehr zweifelhaft.[2]) An den effektiven Bezug und an die effektive Lieferung von Waren und Papieren hängt sich ein großer Schwarm von Geschäftsabschlüssen, die auf Cornerungs-Versuchen beruhen oder einen Spielcharakter haben und deren volkswirtschaftlicher Nutzen sehr dubiöser Natur ist; das Mißverhältnis zwischen den effektiven Lieferungen und abgeschlossenen Geschäften ist deshalb auch oft enorm.[3]) Zahlreiche Existenzen werden durch das Börsenspiel ruiniert. Nicht selten wird mit fremdem Geld spekuliert, so daß dann auch Dritte, Unbeteiligte, den Schaden zu tragen haben.

Auch das Moment der Versicherung und des rechtzeitigen Bezugs usw. wird in seiner Bedeutung sehr beeinträchtigt; ein großer Teil des legitimen Geschäfts ist gar nicht

---

[1]) Vgl. manche treffende Bemerkungen bei Bachmann, Die Effektenspekulation, Zürich 1898.

[2]) Vgl. die m. E. sehr beachtenswerten Untersuchungen über die Bewegung der Termin- und Kassawerte von Bachmann, Die Effektenspekulation, Zürich 1898.

[3]) Vgl. die Statistik der deutschen Liquidationskassen (s. oben S. 525), ferner die Angaben Schumacher's über den Umfang der amerikanischen Termingeschäfte in Getreide (Conrad's Jahrb., 3. F., Bd. 2 [1896], S. 162 f.), die Angaben über Crosby Emery (Spekulation etc., S. 186) über Baumwolle.

in der Lage, dieses Vorteils sich zu bedienen, schon deshalb nicht, weil er nicht solche Mengen zur Verfügung hat, welche zum Börsenschluß gehören[1]), und weil ihm vielfach auch die an der Börse üblichen Termine nicht passen.[2]) Die Abwälzung des Risikos kommt einer relativ kleinen Gruppe zugute; das Risiko wird auch nicht aus der Welt geschafft, sondern vielfach nur auf schwächere, wenn auch auf eine große Zahl Schultern übertragen. Auch die Bedeutung des Terminhandels für die Ausgleichung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten schränkt sich ein, insofern ein großer Teil der Effekten hierfür überhaupt gar nicht in Betracht kommt. An der Berliner Börse wurden nach Saling 1899 nur etwa 63 Werte auf Zeit, dagegen 2000 per Kasse gehandelt. Das mit dem Terminhandel eng verknüpfte Reportgeschäft, das den Banken den Vorteil bietet, ihre flüssigen Geldbestände sehr kurzfristig anzulegen, und auch etwas zur internationalen Ausgleichung der Zinssätze dient, hat das Mißliche, daß die haute finance als Geld- und Stückelieferer es sehr in der Hand hat, die Kurse zu beeinflussen, die hereingenommenen Papiere eventuell auch in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften zu benützen. Das Termingeschäft begünstigt überhaupt den häufigen Wechsel im Aktienbesitz und damit die Entfremdung der Aktionäre gegenüber ihren Unternehmungen. Der niedere Typ der Terminware und die Oscillationen des Terminmarktes werden von den Produzenten und dem Effektivhandel oft sehr lästig empfunden.[3]) Selbst die marktbildende Kraft der Termingeschäfte erfährt eine Einschränkung, wenigstens insofern, als bedeutende Handelsplätze sie geradezu ablehnen; die Getreidehändler in Mannheim, wo in Deutschland das größte Effektivgeschäft in Getreide sich vollzieht, perhorreszierten schon vor dem Verbot den Terminhandel, und in Köln und Stettin hat der Terminhandel das reelle Getreidegeschäft vertrieben, um dann selbst zur Bedeutungslosigkeit herabzusinken.[1])

Werden so manche Lichtseiten des Terminhandels erheblich abgeschwächt, so ist doch nicht zu vergessen einmal, daß die Ausartungen der Spekulation nicht fehlen, auch wenn es keinen Terminhandel gibt; im Gegenteil, sie sind, wie oben gezeigt, viel roher und stärker beim reinen und bei dem vom eigentlichen und uneigentlichen Lombardgeschäft begleiteten Kassamarkt, nur nicht so ausgedehnt und in die Weite gehend wie beim Terminmarkt; es ist bezeichnend und durchaus verständlich, daß in Wien die Spekulation solider wurde, als mit der Zurückdrängung des spekulativen Kassahandels und der kurzfristigen Arrangementsgeschäfte der Terminhandel sich ausbildete, und daß in London die solideste Gebarung an das Termingeschäft in Effekten sich knüpft, so zwar, daß dort das eigentliche Kassageschäft beinahe ganz verschwindet und besondere Vergütung beansprucht.[2]) Die versuchte Einschränkung des Termingeschäfts in Deutschland hat keineswegs nur günstig gewirkt

[1]) In der Handelszeitung des Berl. Tagebl. v. 10./X. 1903 heißt es z. B.: „Die Zuckerraffinerieen pflegen sich gewöhnlich gegen Preisschwankungen des Weltmarktes am Terminmarkt zu schützen, während die Zuckergroßhändler dies deshalb nicht können, weil sie im allgemeinen nicht so große Posten effektiver Ware kaufen, um ohne Risiko am Terminmarkt 500 Sack (das geringste terminmäßig gehandelte Quantum) in blanco verkaufen zu können."

[2]) Ueber die Kreise, welche den Terminhandel in Amerika zur Versicherung benützen, vgl. die interessanten Ausführungen bei Crosby Emery, Spekulation etc., S. 159f. Bezüglich der Kaffeeterminhändler in Hamburg vgl. K. Schönfeld, Der Kaffee-Engroshandel Hamburgs, Heidelberg 1903 S. 102f.

[3]) Die Frankfurter Handelskammer (Bericht pro 1895, Anhang S. 59) sagt: „Es mag zugegeben werden, daß unter Umständen die Einführung eines Terminhandels einzelnen Interessen zuwiderläuft. Insbesondere mag beim Warenterminhandel wegen der dann unvermeidlichen Festsetzung und Veröffentlichung von Börsenpreisen der Produzent sich mitunter geschädigt fühlen, weil von seinen Abnehmern zwischen dem Preise der — allerdings typischen — Terminware und der ihm angebotenen oder gelieferten Lieferungsware individueller Art Vergleiche gezogen, die Preise scharf kontrolliert, durch die gar nicht gerechtfertigte Gleichstellung der typischen und individuellen Ware auch gedrückt werden können. Ebenso kann sich mitunter der Effektivwarenhandel in einem Terminartikel durch vereinzelt vorgekommene Ausschreitungen der Terminbörse (Preistreibereien u. dgl.) geschädigt fühlen. Allein in dem ersten Falle sind es, trotz der möglichen Schädigung, nicht (?) berechtigte Interessen des Produzenten, die zu schützen wären, da er nicht verlangen kann, daß ihm von Staats wegen jedes Moment, das einen Preisdruck ausüben könnte, ferngehalten werden muß; im zweiten Falle handelt es sich doch nur um außerordentliche Ereignisse, die bei der Einführung eines Terminhandels an sich meist vorausgesehen werden können."

[1]) So behauptet wenigstens Hammesfahr, Getreidehandel und Terminbörsen, Antwerpen 1897, S. 7.

[2]) Oft verweist man auf die New Yorker Börse als Beleg dafür, daß mit dem Kassageschäft die wildeste Jobberei verbunden ist, allein im Grunde genommen handelt es sich hier nicht um ein Kassageschäft; formell sollten allerdings die Geschäfte am folgenden Tage erfüllt werden, allein es kommt entweder zur Differenzregulierung oder zur Prolongation; das Engagement schwebt von Tag zu Tag. Vgl. Bachmann, Die Effektenspekulation, Zürich 1898, S. 103f.

(siehe unten S. 533). Sodann vermag das Versicherungsmoment des Termingeschäfts in Waren wohl leichter entbehrt zu werden bei großer Kapitalkraft und gleichmäßiger Zufuhr. Deutschland kann nach Ansicht mancher ohne Schaden den Terminmarkt in manchen Produkten nicht so leicht missen als England, dessen ungeheuere Kapitalmacht die Einlagerung der Waren und Rohstoffe auch ohne Teilung des Risikos zu tragen imstande ist. Gleichwohl hat auch Liverpool und neuerdings (seit 11. Okt. 1897) sogar London den Getreideterminhandel, wie er ja auch in dem kapitalreichen Amsterdam besteht.

Ein abschließendes generelles Urteil über das Börsentermingeschäft erscheint beinahe unmöglich, und es dürfte das daran liegen, daß je nach Waren und Effekten und je nach örtlichen Verhältnissen, insbesondere je nach dem Personenkreis, der an der Börse Geschäfte macht, die Vorzüge oder Schattenseiten überwiegen.

Die Versuche der Gesetzgebung, die Mißstände, die aus dem Terminhandel hervorgehen, zu beseitigen, sind alt — schon niederländische Edikte von 1610, 1621, 1623, 1624 gingen gegen Blankoverkäufe in Aktien vor [1]) — teils verbot man ihn, teils entzog man derartigen Geschäften, speziell den Differenzgeschäften die Klagbarkeit, in beiderlei Hinsicht mit zweifelhaftem Erfolg. In Oesterreich hat man 1875 (Ges. v. 1. April) und in Frankreich 1885 (Ges. v. 28. März) die Klagbarkeit der Zeit- und Differenzgeschäfte wieder zugelassen; doch geben selbst hier die Gerichte dem Spieleinwand einen gewissen Raum.

In Deutschland hatte Preußen 1836 die Zeitgeschäfte in spanischen Staatspapieren, 1840 in allen ausländischen Wertpapieren, 1844 in Promessen und Interimsscheinen von Eisenbahnaktien verboten. Die deutsche Konkursordnung v. 10. Febr. 1877/17. Mai 1898 ermöglicht im § 240 eine Strafverfolgung wegen übermäßigen Differenzhandels unter Voraussetzung nachfolgender Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung. Auch die Judikatur im Bereich des Zivilrechts suchte dem Börsenspiel entgegenzutreten. Das Reichsgericht hat die Rechtsanschauung vertreten, daß Börsentermingeschäfte dem verbotenen Glücksspiele gleichzuachten sind, sobald nach dem Vertragsinhalt die Abwickelung des Geschäfts lediglich durch Begleichen der aus dem Steigen oder Fallen des Kurses sich ergebenden Differenz erfolgen soll; bei der Beweisaufnahme wurde auch das Verhältnis des Umfangs des Geschäfts zu der Vermögenslage der Kontrahenten, der Beruf der Kontrahenten und sonstige Momente, welche auf die Spielabsicht einen Schluß gestatten, herangezogen. Die Gerichte sind den Anschauungen des Reichsgerichts, die in mancher Hinsicht auch nicht einwandfrei waren, vielfach nicht gefolgt, die Grenze war schwer scharf zu ziehen.[1]) Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene B.G.B. hat dann im § 764 den Differenzeinwand ausdrücklich aufgenommen.

Das deutsche Börsengesetz v. 22./VII. 1896 hat eine Reihe von Wegen eingeschlagen, um den Terminhandel von seinen Auswüchsen zu reinigen und einzuengen. Vor allem ist der börsenmäßige Terminhandel — siehe die Begriffsbestimmung in § 48 des BG. — in Getreide und in Mühlenfabrikaten[2]), ferner in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt; der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften (Bankaktien) kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Mill. Mark beträgt (§ 50); durch diese Größe soll verhindert werden, daß sog. Schwänze (Aufkauf der meisten Stücke, um der Gegenpartei beliebige Bedingungen zu stellen) entstehen. Sodann ist der Bundesrat befugt, auch noch für andere Waren oder Wertpapiere den Börsenterminhandel zu untersagen; hiervon hat der Bundesrat Gebrauch gemacht, insofern er den Börsenterminhandel in Kammzug vom 1./VI. 1899 ab verbot[3]); ebenso kann der Bundesrat den Terminhandel von Bedingungen abhängig machen, was namentlich wichtig ist in bezug auf die Lieferungsbedingungen, Höhe des Mindestkapitals des zuzulassenden Wertpapiers etc. (§ 46). Sollen Waren neu zum

[1]) Der Verkäufer hatte danach beim Blankoverkauf keinen Rechtsanspruch gegen den Käufer auf Abnahme der Aktien. Die regelmäßigen Besucher der Amsterdamer Börse hielten, wie Joseph de Vega 1688 berichtet, auch bei großen Preisschwankungen ihr Wort, dagegen die Outsiders machten schon damals oft von dem Einwand Gebrauch. S. Näheres nach Joseph de Vega bei Ehrenberg, Zeitalter der Fugger II, S. 339, 342, 344.

[1]) Vgl. die Auszüge aus Urteilen des Reichsgerichts betr. den Einwand des Differenzgeschäfts in den Beilagen zu den Berichten der BEK.; ferner Wiener, Das Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung, Berlin 1893; Bendixen, Die Einrede des reinen Differenzgeschäfts und die Rechtsprechung des Reichsgerichts, Berlin 1895; E. Hülsner, Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1897, S. 64 fg., wo noch weitere Literatur zu finden ist.

[2]) Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten kam in Deutschland Mitte der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts auf, und zwar zuerst in Berlin.

[3]) Bekanntm. v. 20./IV. 1899 (RGBl. Nr. 16, S. 266).

Terminhandel zugelassen werden, so lag früher die Entscheidnng darüber in den Händen der Börseninteressenten und Börsenorgane; es geschah zuweilen im Widerspruch beteiligter Erwerbskreise[1]). Um eine allseitige Würdigung sicherzustellen, sind nach dem neuen Gesetz die Börsenorgane verpflichtet, vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen; die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung habe (§ 49). Die Durchführung des Verbots des Terminhandels bzw. der Nichtzulassung zum Terminhandel wollte durch § 51 und 52 sichergestellt werden.

Um zu verhindern, daß bei Termingeschäften nicht unkontraktliche Ware zu Kündigungen benutzt wird, ist im § 53 ausgesprochen, daß der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug gerät, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen ist; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Die wiederholte Audienung unkontraktlicher Ware fügt nicht nur dem Käufer Nachteil zu, insofern er immer von neuem Veranstaltungen zur Abnahme der Ware treffen muß, sondern macht ihn auch geneigt zu einer Regulierung mit dem Verkäufer; durch solche Kündigungen wird zudem der Schein erweckt, als ob für die Zwecke des Terminhandels viel größere Mengen Getreide zur Verfügung ständen, als dieses tatsächlich der Fall ist. Absichtlich hat man auf diese Weise oft einen Preisdruck herbeigeführt; für den Verkäufer knüpften sich keine Rechtsnachteile daran, er hatte nur die verhältnismäßig geringen Sachverständigengebühren zu zahlen. (In Berlin wurden 1892 z. B. von 65050 Tonnen besichtigten Weizens 47000 Tonnen für unkontraktlich erklärt.) Durch den § 53 ist dem vorgebeugt. Ueber die Regelung in der jetzigen Schlußnote der Berliner Produktenbörse siehe unten S. 534.

Weiter hat das neue Börsengesetz das in Amerika zuerst 1890 vorgeschlagene und auch von der BEK. adoptierte Börsenregister aufgenommen. Bei jedem zur Führung der Handelsregister zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waren und Wertpapiere zu führen, in welches sich diejenigen, welche sich an Börsentermingeschäften beteiligen wollen, nach Namen, Stand und Wohnort eintragen lassen müssen, wenn sie sich die Klagbarkeit sichern wollen. (§ 54 fg.) Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welches nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet; das gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften; die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse; eine Rückforderung dessen aber, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt (§ 66); die Eingetragenen sowie diejenigen, deren Eintragung zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich ist — dies ist nach § 68 Abs. 2 der Fall in Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben — sind für das Differenzgeschäft geschützt, insofern als ein Einwand nicht darauf gegründet werden darf, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Papiere vertragsmäßig ausgeschlossen war (§ 69)[1]). Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des § 764 des BGB. nicht berührt. (Art. 14 des Einführungsgesetzes zum HGB. v. 10./V. 1897).[2])

Das Börsenregister ist öffentlich, die Eintragung wird auf Kosten des Eingetragenen im Reichsanzeiger und anderen öffentlichen Blättern (vgl. § 11 des HGB.) veröffentlicht; vor der ersten Eintragung ist eine Gebühr von 150 M., in jedem folgenden Jahre eine solche von 25 M. zu zahlen. (§ 56, 57, 62.)

Schließlich hat das Gesetz auch noch besonders den Fall vorgesehen, in welchem jemand — man pflegt ihn „Schlepper" zu nennen — gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns

[1]) Vgl. die Abhandlung „Das Termingeschäft in Kammzug" in dem Bericht der BEK., „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes etc.", 1892, S. 142 f., aus der deutlich zu ersehen ist, daß die Interessen der Spinner und Weber in Bezug auf das Termingeschäft entgegengesetzte waren. Ueber die Frage des Terminhandels im Kammzug haben sich auch die Handelskammern von Aachen (dagegen) und von Leipzig und Breslau geäußert (Auszüge in der Handelszeitung des Berl. Tagebl. v. 31./I. 1896, 10./V. 1897 und 20./V. 1897). Ueber die Bewegung in Frankreich gegen den börsenmäßigen Zeithandel in gekämmter Wolle siehe Handelszeitung des Berl. Tagebl. v. 21./XII. 1895 Nr. 648. Der deutsche Börsenausschuß hat am 13. Dez. 1898 sich für das Verbot des Kammzugterminhandels mit 1 Stimme Majorität ausgesprochen.

[1]) Es ist jedoch strittig, ob der § 69 nur den Einwand des vertragsmäßigen Ausschlusses der Effektivlieferung abschaffe oder ob er überhaupt den Einwand des Spiels radikal beseitige. Vgl. über diese Frage Hülsner, Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1897, S. 56 fg., wo auch die weitere einschlägige Literatur sich findet.

[2]) Vgl. hierzu Hülsner, a. a. O., S. 78 f.

zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbetriebe gehören; wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, so tritt für den Schuldigen Geldstrafe bis zu 15000 M. und zugleich Gefängnisstrafe ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 78). Selbstverständlich kommen hierbei namentlich Termingeschäfte in Betracht; der Paragraph deckt aber auch die Fälle, in denen ein Börsenspiel in Form des Kassageschäfts sich abwickelt. Aehnlich liegt es mit dem Fall der Bestrafung desjenigen, der in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- und Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken (§ 75), und der desjenigen, der für Mitteilungen in der Presse — auch für die Unterlassung von Mitteilungen — durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen (§ 76).

Im Zusammenhang mit dem B.G. ist auch noch auf das Depotgesetz v. 5. VII. 1896 hinzuweisen, insofern durch dasselbe den Kommissionären (Banken) erschwert werden soll, mit den Effekten der Kommittenten zu spekulieren; s. Art. „Depot, Depotgeschäfte".

Die Beurteilung des Vorgehens der deutschen Gesetzgebung gegen den Terminhandel und der Wirkung der getroffenen Bestimmungen ist schwierig. Immerhin läßt sich folgendes schon jetzt feststellen.

Was das Börsenregister anlangt, so hoffte man, dasselbe werde infolge der Oeffentlichkeit und der finanziellen Belastung diejenigen vom Termingeschäfte abhalten, welche es lediglich „zur Erlangung eines Spielgewinns verwerten wollen" (Motive); der große Schwarm Unberufener, welche mit der Ware nichts zu tun haben, namentlich auch der außer der Börse Stehenden sollte damit ausgestoßen und verhindert werden, daß der Warenhandel immer mehr zum Werthandel sich gestalte. Dagegen sollte es den Eingetragenen einen Schutz gegen den Differenzeinwand gewähren.

Die Benutzung des Börsenregisters fiel jedoch ganz anders aus, als man vielfach erwartet hatte; es hielten sich nicht nur die Outsiders in der Hauptsache fern — die Höchstzahl der eingetragenen Outsiders im Jahre 1901 betrug 36 im ganzen Reich — sondern auch die Beteiligung seitens der Börsenkaufleute selbst blieb sehr gering: für Wertpapiere waren überhaupt im ganzen Deutschen Reich am 1. Januar der Jahre 1897—1905 nur 94, 194, 175, 175, 390, 351, 309, 284, 262 und für Waren nur 162, 236, 213, 212, 197, 187, 197, 199, 209 eingetragen. Die Eintragungen für Waren kommen fast ausschließlich auf Hamburg und Magdeburg, weil die Liquidationskassen Geschäfte nur mit solchen eingehen, welche eingetragen sind. Der Zwang, den die Großbanken (die sog. Stempelvereinigung) in Berlin auszuüben suchte, scheiterte; als sie am 15./X. 1900 von ihren eigenen Mitgliedern verlangte, nicht nur sich selbst eintragen zu lassen, sondern auch nur mit solchen Börsenbesuchern und Bankiers Zeitgeschäfte zu machen, die in das Börsenregister eingetragen seien, stieß das auf allgemeinen Widerstand, weshalb der bindende Beschluß bereits am 2./XI. 1900 wieder fallen gelassen werden mußte. Die Kleinbankiers wollten auch nicht riskieren, durch die Eintragung als Spieler zu gelten und den Kredit bei ihrer Kundschaft einzubüßen. Und ihr Kundenpublikum wollte erst recht nichts davon wissen. Das erst durch den Reichstag in das Gesetz gebrachte Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Industrie- und Bergwerksaktien sowie in Getreide- und Mühlenfabrikaten hatte dem Register ohnehin einen großen Teil seiner Bedeutung genommen. Auch hoffte man durch Einführung neuer Geschäftsformen den Vorschriften über das Börsenregister ganz entgehen zu können. Der Versuch stützte sich darauf, daß man annahm, der § 48 B.G. definiere den Begriff der Börsentermingeschäfte erschöpfend, und es könnten mithin nur solche Geschäfte dazu gerechnet werden, bei denen die gesetzlichen Merkmale des fest bestimmten Lieferungstermins, der Festsetzung der Bedingungen durch den Börsenvorstand und der amtlichen Preisfeststellung zutreffen. Es war nicht schwer, die Sache so zu gestalten, daß eine dieser Voraussetzungen nicht zutraf, wenn auch dadurch der Verkehr etwas holpriger als bisher wurde.[1]) Die einen halfen sich so, daß sie den fixen Charakter des Lieferungstermins festhielten, aber die vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen in einigen mehr oder minder erheblichen Punkten abänderten. Andere hielten es für ratsam, auch den fixen Charakter des Geschäfts zu ändern, wobei sie aber die im Falle nicht rechtzeitiger Lieferung zu bewilligende Nachfrist im voraus begrenzten (sog. handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte nach den Bedingungen der Darmstädter Bank). Wieder andere kleideten die Geschäftsabschlüsse in die Form von Kassageschäften[2]), bei denen durch Nebenabrede vereinbart wurde, daß die Lieferung der Stücke und die Zahlung des Kaufpreises bis zum jeweiligen Monatsende ausgesetzt sein solle (Kassalieferungsgeschäfte, Kassakontokurrentgeschäfte, Kontohandel).

Diese neuen Geschäftsformen verdrängten im Effektenhandel das nach den offiziellen Geschäftsbedingungen abgeschlossene Börsentermingeschäft, sie wurden auch im Handel mit Wertpapieren angewendet, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist.

Die Hoffnung der Handelskreise, auf diese Weise wenigstens gegen die an die Nichteintragung in das Register geknüpften Folgen des § 66 B.G. (Unwirksamkeit der Börsentermin-

[1]) Vgl. in betreff der Ersatzmittel auch E. Löb, Wirkungen des Börsengesetzes auf das Bank- und Börsengeschäft, Jahrb. f. Nat. und Stat., 3. F., Bd. 13 (1897), S. 731.

[2]) Infolgedessen gibt es auch seit dem 1./I. 1897 (neben dem Einheitskurse für den gewöhnlichen Kassahandel) variierende Kassakurse für den Großkassahandel; vgl. die Aeußerung der Berliner Aeltesten (Handelszeitung des Berl. Tagebl. Nr. 178 v. 7. IV. 1897).

geschäfte) geschützt zu sein, verwirklichte sich nicht. Das Reichsgericht erklärte auch die geschaffenen Ersatzmittel für Börsentermingeschäfte.[1]) Soweit solche Geschäfte nicht durch Zahlung gemäß § 66 Abs. 4 B.G. erledigt werden, ist ihnen also der Rechtsboden entzogen.

Der Registereinwand wurde immer häufiger erhoben, namentlich als im Frühjahr 1900 ein großer Kurssturz an der Börse eintrat. Selbst gewohnheitsmäßige Börsenbesucher, reiche Rentner, vermögende Kaufleute, Bankiers scheuten sich nicht, sich ihren Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften durch Erhebung des Registereinwands zu entziehen. Manche spekulierten gleichzeitig à la hausse und à la baisse und zogen je nach Gestaltung der Kurse den Gewinn ein, während sie den Verlust durch Geltendmachung ihrer Nichteintragung ablehnten.

Aber wenn auch von einem Kontrahenten kein Einwand erhoben wurde, konnte und kann das, abgesehen von dem Fall, wo Bezahlung erfolgt ist (B.G. § 66 Abs. 4), leicht noch geschehen seitens Vormünder und Konkursverwalter hinsichtlich abgegebener Anerkenntnisse und bestellter Sicherheiten, und zwar bis zum Ablauf der 30jährigen Verjährungsfrist.

Diese Situation wurde noch wesentlich verschärft, insofern das Reichsgericht[2]) die im § 50 B.G. verbotenen Börsentermingeschäfte in Industrieaktien usw., gleichgültig ob beide Kontrahenten ins Börsenregister eingetragen waren oder nicht, gemäß § 134 B.G.B. für nichtig erklärte, während das B.G. ihnen im § 51 nur die Benutzung gewisser Börseneinrichtungen entzogen hatte. Die Folge ist, daß auch die durch Zahlung erledigten Geschäfte dieser Art bis zum Ablaufe der 30jährigen Verjährung noch in Frage gestellt werden können.

An den Effektenbörsen ging das Termingeschäft sehr zurück, wie die Ergebnisse der zur Abwickelung bestimmten Liquidationsvereine und die Maklerbanken zeigen.[3]) Das Münchener Kollektivskontro, das früher eine umfangreiche Tätigkeit entwickelt hatte, mußte 1903 seine Arbeit sogar ganz einstellen, die Maklerbank in Berlin mußte 1901 liquidieren. Der Umsatz von 12 großen Aktienbanken an den drei Hauptbörsenplätzen in Zeitgeschäften sank 1893—1902 von 100 auf 42% (von 5850 Mill. M. auf 2457 Mill. M.), bei den Ultimopapieren konnte immer häufiger an der Berliner Börse ein erster Kurs gar nicht festgestellt werden. Gleichzeitig hat der Kassahandel eine jähe Zunahme gefunden[4]), und die Kassakurse weisen, weil nun die Spekulation des Kassageschäfts sich bediente, eine erheblich sprunghaftere Bewegung auf als früher[5]), auch ist der Geldbedarf der Börse und Banken infolge des Kassahandels erheblich größer geworden, die Diskontsätze werden bei hochgehender Konjunktur höher hinaufgetrieben wie sonst[1]), die Börse hat die fördernde Funktion, die ihr die Coulisse (vgl. Art. „Coulisse“) leistete, verloren, die konstante Marktfähigkeit, welche die Börse einst vor ausländischen Börsen ausgezeichnet hatte, kam abhanden[2]), die Konzentration im deutschen Bankwesen seit 1897 wurde durch die Börsengesetzgebung sehr gefördert, da der Effektenhandel jetzt enorme Barmittel erfordert, die Kleinbanken aber mehr auf den Börsenhandel angewiesen sind als die Großbanken, bei denen viele Aufträge sich kompensieren. Das nützliche Arbitragegeschäft (vgl. Art. „Arbitrage“ oben S. 228 fg.) ist durch den vom Terminhandelsverbot herbeigeführten Mangel an Wertpapieren (allerdings noch mehr durch die hohen Stempelabgaben) nahezu vernichtet[3]), und während das Ausland die deutschen Börsen zusehends mied, wurden die ausländischen Börsen immer mehr von deutschen Kapitalisten in Nahrung gesetzt, indem die Terminspekulation dort in erheblichem Maße sich betätigte.[4])

Zu großen Reibungen führte das Börsengesetz auch bei den Produktenbörsen.[5])

Dem Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide- und Mühlenfabrikaten suchte die Berliner Getreidebörse bezw. der neu entstandene Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler sich zu entziehen, indem seine Mitglieder bereits im September 1896 einen neuen Schlußschein[6]) ausarbeiteten, der auf dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft beruhte, aber den wesentlichen volkswirtschaftlichen Kern des Börsenmäßigen, die typisch bestimmte Ware, festhielt, und unter Zugrundelegung desselben ihre Geschäfte fortsetzten. Eine Störung kam zunächst in anderer Richtung.

Nach dem B.G. § 4 kann die Landesregierung die Aufnahme einer Vorschrift in die Börsenordnung verlangen, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden. Die preußische Regierung hielt sich auf Grund des früher ergangenen Landesgesetzes betr. die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 30./VI. 1894 hierzu für verpflichtet (vgl. jedoch A. Katz, Reichsbörsengesetz und preußisches Landwirtschaftskammergesetz, in der Nation v. 24./VII. 1897, S. 646) und sah in den neuen Börsenordnungen solche Vertretungen vor, so auch in der Berliner v. 23./XII. 1896. Die Börsenmitglieder fanden darin eine Mißtrauensbekundung, eine Art Kontrolle durch ihnen fremde

[1]) Erkenntnisse v. 12./X. 1898; 25./X. 1899; 27. VI. 1899.

[2]) Erkenntnis v. 1. Dez. 1900.

[3]) Vgl. die zahlenmäßigen Nachweise in der Denkschrift des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom Dez. 1903 betr. die Wirkungen des Börsengesetzes etc., S. 19 f.

[4]) Vgl. ebenda S. 23 f.

[5]) Ebenda S. 27 f.

[1]) Ebenda S. 30 f.

[2]) Ebenda S. 33.

[3]) Ebenda S. 42 f. (Ein Entwurf v. 1906 will die für den Arbitrageverkehr bereits bestehenden Stempelerleichterungen erweitern.)

[4]) Vgl. die drastischen Belege ebenda S. 46 f. Man sieht, die Wirksamkeit des Gesetzes hinsichtlich der Effektentermingeschäfte ist alles eher als eine durchweg günstige.

[5]) Vgl. F. Goldenbaum, Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse, Schmollers Jahrb. 24 (1900), S. 219 f., und 25 (1901), S. 239 f.

[6]) Derselbe ist mitgeteilt bei Goldenbaum a. a. O., Jahrg. 1900, S. 287 f., ebenso der früher geltende S. 283 f.

Leute. Namentlich stießen sie sich auch daran, daß die landwirtschaftlichen Vorstandsmitglieder nicht Mitglieder der Börse zu sein brauchten und nicht gewählt, sondern vom Landwirtschaftsminister ernannt werden sollten. Die Produktenbörsen in Halle, Köln, Posen, Stettin, Gleiwitz lösten sich auf, bestanden aber vielfach als freie Vereinigungen fort, und auch in Berlin beschlossen die Mitglieder der Produktenbörse, vom 2./I. 1897 ab die Börsenräume nicht mehr zu betreten, sie wanderten nach dem Feenpalast aus und stellten am 11./I. 1897 auch die offizielle Veröffentlichung von Preisen ein. Als gleichwohl die Behörden die Versammlungen im Feenpalast als Börse ansahen und die Einholung der Genehmigung verlangten, die Berechtigung dazu aber bestritten wurde[1]), wurde am 11./VI. 1897 die Fortsetzung dieser Versammlungen untersagt. Die Händler setzten nun, um den Anschein der Versammlung zu vermeiden, im sog. Kontorhaus (ehemaligem Heiligen Geisthospital) ihre Geschäfte von Kontor zu Kontor, tatsächlich aber vielfach in den Korridoren fort, weshalb auch hierin der preußische Handelsminister einen genehmigungspflichtigen Verkehr erblicken zu müssen glaubte (10./I. 1900). Die seit Mai 1897 geführten Verhandlungen behufs Wiederherstellung der Getreidebörse führten nun zu einer Verständigung. Nicht unwesentlich trug dazu bei, daß die Preisnotierungen der früheren Berliner Produktenbörse sehr vermißt wurden, selbst die Oberrechnungskammer soll sich sehr beklagt haben; die Versuche, die ehemaligen Preisnotierungen durch andere Einrichtungen zu ersetzen, erwiesen sich als gänzlich unzulänglich.[2]) Die Regierung konzedierte, daß sämtliche Vorstandsmitglieder durch freie Wahl der Mitglieder der Börse gewählt werden, jedoch müssen die fünf landwirtschaftlichen Mitglieder aus einer vom Landesökonomiekollegium präsentierten Liste von zehn Personen gewählt werden; sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ihre Funktionen ehrenamtlich ausüben.

Gleichzeitig einigten sich die Landwirte mit den Interessenten über eine neue Schlußnote[3]), die sich aber nur wenig von der 1896 eingeführten unterscheidet. Nach derselben muß der Weizen ein Normalgewicht von 755 g per Liter, gesund, trocken und für Müllereizwecke gut verwendbar sein. Der Vorwurf, daß der Terminweizen wegen seiner geringen Qualität überhaupt unbrauchbar und dadurch der Terminpreis zu niedrig werde, kann absolut nicht mehr gemacht werden. Lieferbar ist zudem nur der Weizen, der vor der Andienung, jedoch nicht früher als an dem der Andienung vorangehenden Werktage, von drei Sachverständigen begutachtet und vertragsmäßig befunden wurde. Ist letzteres der Fall, so haben die Sachverständigen eine Beutelprobe von mindestens 2 kg zu hinterlegen. Der Minderwert, bei dem der Käufer noch abnehmen muß, ist auf 2 M. pro Tonne festgesetzt. Getreide mit größerem Minderwert ist von der Lieferung ausgeschlossen. Bei einem Mehrwert muß der Käufer bis zu 2 M. für die Tonne vergüten, aber niemals mehr. (Eine Schädigung der Verkäufer bedeutet dies nicht, weil sie die wertvollere Ware im Wege des Lokogeschäfts verkaufen und sich für ihre Lieferungsverpflichtungen durch ein anderes Lieferungsgeschäft decken können.) Die typisch bestimmte Ware ist, wie man sieht, soviel wie möglich festgehalten. Unter 10 Zentner = eine Tonne kann auch in der Menge nicht heruntergegangen werden.[1]) Dagegen besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem ehemaligen Börsentermingeschäft darin, daß der nichtsäumige Teil die ihm bei Verzug des anderen Teils zustehenden Rechte nicht mehr sogleich beim Ablaufe der Lieferungsfrist geltend machen kann, sondern dem Säumigen zunächst zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist gemäß § 326 Abs. 1 BGB. gewähren muß.[2]) Die Geschäftsbedingungen lauten also nicht auf eine festbestimmte Lieferungszeit und fallen deshalb aus der Begriffsbestimmung des § 48 B.G. für die Börsentermingeschäfte heraus. Auch sind die neuen Geschäftsbedingungen nicht vom Börsenvorstand erlassen, sie können von diesem nicht erzwungen werden, selbst die Sachverständigen zur Begutachtung des Getreides werden nicht vom Börsenvorstand, sondern vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler benannt und vereidigt. Eine Benutzung der Börseneinrichtungen (ausgenommen des Gebändes) besteht nicht, wohl aber eine amtliche Preisnotierung. Bis jetzt hat das Reichsgericht in seinen Erkenntnissen nicht ausgesprochen, daß ein Börsentermingeschäft auch dann vorliegen könne, wenn die Lieferungszeit oder Lieferungsfrist nicht fest bestimmt ist.[3]) Immerhin ist man, nachdem sich das Reichsgericht über den § 48 B.G. (im Widerspruch zu der in den Motiven des B.G.-Entwurfs klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers) einmal hinweggesetzt hat, dessen nicht sicher, das Damoklesschwert schwebt über der Berliner Getreidebörse auch nach ihrer Wiederherstellung. Durch die rechtliche Unsicherheit wurde das Zeitgeschäft in Getreide an der Börse sehr eingeschränkt, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft konnte den früheren Verkehr nicht wieder bringen. Die Verengerung des Marktes hat bewirkt, daß dem Händler die Deckung erschwert ist, viele benutzen deshalb ausländische Börsenplätze hierzu. Die Outsiders sollen allerdings so gut wie gänzlich die Börse meiden. Die Berliner Produktenbörse ist infolge ihrer Schwächung immer mehr von den amerikanischen abhängig geworden. Die Absicht, die der Reichs-

[1]) Der Oberverwaltungsgerichtshof stellte sich durch Urteil v. 26./XI. 1898 auf den Standpunkt der Behörde.

[2]) Vgl das Nähere bei Goldenbaum a. a. O., Jahrg. 1901, S. 254 f.

[3]) Ihr Wortlaut ist mitgeteilt bei Goldenbaum a. a. O., Jahrg. 1900, S. 290.

[1]) Als Norm werden stillschweigend 30 Tonnen festgehalten.

[2]) Die Berliner Börsenhändler machen unter sich aber keinen Gebrauch davon.

[3]) In dem Urteil v. 25. X. 1899 wird zwar die vertragsmäßige Vereinbarung einer Nachfrist für unerheblich erklärt, aber in dem konkreten Falle handelte es sich nicht um eine nach den Umständen des Falles angemessene, sondern um eine von vornherein festbestimmte Nachfrist von zwei Tagen.

tag mit dem Verbot des Termingeschäfts bezweckte, nämlich die Beseitigung des Preisdrucks, wurde unter der Herrschaft der alten Zollsätze nicht erreicht. Zwar ist richtig, daß der Terminhandel den Import von Getreide erleichtert, indem er dem Importeur ermöglicht, sich gegen das Risiko sofort zu decken, auch ist zweifellos, daß der Terminhandel erst recht den Kontakt mit dem Welthandel und dem Weltmarktpreis herstellt. Aber ebenso dürfte außer Zweifel stehen, daß das Verbot des Terminhandels den Kaufmann auch im Inlandsverkehr oft nötigt, das höhere Risiko durch Bieten geringerer Preise auszugleichen.[1] Seit der Verkümmerung des Terminhandels in Berlin staud der Preis wiederholt längere Zeit niedriger als der Weltmarktpreis.[2]

Ferner ist sicher, daß die Spekulation ebenso gerne à la hausse wie à la baisse spekuliert. In den 70er Jahren überwog noch durchaus in Amerika die Haussespekulation. 1891/92, wo die Weizenernte in einem großen Teil der Welt eine schwache war, ging die Hausse an den europäischen Börsen schon vor der Ernte vor und hielt den Preis hoch bis Februar, 1897 setzte das Steigen der Getreidepreise abermals zuerst an den Börsen in Wien, Budapest und Paris ein. Wenn die Baissespekulation so oft überwiegt, so liegt der Grund in dem Ueberangebot und der infolgedessen größeren Chance, bei der Baissespekulation zu gewinnen.[3] Andere Produkte, die nicht im Termin gehandelt werden, sind ebenso und noch stärker gesunken als Getreide. Die Hoffnung des Reichstags — er forderte sogar die Reichsregierung zu Verhandlungen in dieser Richtung mit auswärtigen Staaten auf —, daß man im Ausland den Börsenterminhandel in Getreide auch aufhebe, scheint sich nicht zu verwirklichen; bis jetzt ist nur Oesterreich gefolgt, dagegen hat London das Termingeschäft sogar neu eingeführt.

Die vielen im Gefolge des Börsengesetzes zutage getretenen Mißlichkeiten und die darüber entstandenen Klagen veranlaßten am 19./II. 1904 die Reichsregierung, einen Entwurf betr. die Aenderung des Abschnitts IV des Börsengesetzes[4] vorzulegen, welcher wenigstens in etwas eine Besserung zu erzielen suchte. Danach sollen den Registereinwand für sich nicht erheben können die Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind, sowie diejenigen, die zur angegebenen Zeit oder früher berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben oder eine Börse nicht bloß vorübergehend besucht haben, auch wenn sie nicht in das Börsenregister eingetragen sind; ist der Gegenkontrahent nicht eingetragen, so können sie die Erfüllung nach wie vor verweigern; ebenso können sie Ansprüche aus Börsentermingeschäften mit Erfolg nur geltend machen, wenn sie zur Zeit des Geschäftsabschlusses in das Börsenregister eingetragen sind. Die Eintragung in das Börsenregister soll erleichtert werden, indem die Gebühr für die erstmalige Eintragung von 150 auf 20 und die jährliche Erneuerungsgebühr von 25 auf 10 M. herabgesetzt wird.

Schriftlich und ausdrücklich abgegebene Schuldanerkenntnisse sollen schlechthin rechtswirksam und eine Beanstandung von Börsentermingeschäften nur sechs Monate (nicht wie jetzt 30 Jahre) lang möglich sein. Sicherheiten nicht zurückgefordert werden können, wenn sie unter genauer Bezeichnung der verpfändeten Werte schriftlich zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften bestellt sind, endlich Forderungen aus Börsentermingeschäften, denen der Registereinwand entgegensteht, wenigstens zur Aufrechnung gegen Verbindlichkeiten aus anderen Börsentermingeschäften mit derselben Partei verwendet werden dürfen. Die Vorschriften über Zahlungen, Anerkenntnisse, Weigerungsfrist, Sicherheitsleistungen und Aufrechnung sollen nicht nur gegenüber dem Registereinwande, sondern auch gegenüber dem Differenzeinwand (aus § 764 BGB.) Anwendung finden und auch bei börsenmäßigen Termingeschäften in Waren und Wertpapieren gelten, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist. Endlich sollen, um den Produktenbörsen in ihrer jetzigen Gestalt Sicherheit gegen die ausdehnende Rechtsprechung des Reichsgerichts gewähren zu können, Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte in Waren, die zwischen Erzeugern, Verarbeitern und berufsmäßigen Händlern der betreffenden Waren nach Bedingungen abgeschlossen sind, die der Bundesrat genehmigt hat, nicht als Börsentermingeschäfte gelten.

Zu einem Gesetz ist es infolge des frühzeitigen Schlusses des Reichstages nicht gekommen, auch hat schon die Kommission die Vorschläge der Reichsregierung sehr eingeschränkt und modifiziert.[1]

Im **Ausland** hat in neuerer Zeit die Gesetzgebung sich ebenfalls mit den Termingeschäften beschäftigt. Das **Züricher** G. v. 31./V. 1896 untersagt § 10: Käufe oder Verkäufe über Wertpapiere auf Zeit (Termingeschäfte) abzuschließen mit öffentlichen Beamten und Angestellten im Kanton Zürich, die zur Leistung einer Amtskaution verpflichtet sind, mit Geschäftsangestellten ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsinhaber, mit Personen, deren Identität vom Beauftragten in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht zuvor festgestellt wird oder deren Mittellosigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit bei Entgegennahme des Auftrages dem Beauf-

[1]) Vgl. St. v. Tisza, Ungarische Agrarpolitik 1897. T. führt auch den Nachweis, daß infolge des Terminhandels in Budapest die Getreidepreise des Augusts (also unmittelbar nach der Ernte) immer mehr denen des Novembers sich näherten; vgl. auch Crosby Emery, Spekulation etc., S. 126.

[2]) Wermert, Börse etc. 1904, S. 252.

[3]) Ueber die besonderen Gründe der überwiegenden Baissetendenz an den amerikanischen Getreidebörsen vgl. Schumacher in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 11 (1896), S. 240 f. und 209 f.

[4]) Drucks. des Reichstags, 11. Legislaturperiode, I. Session 1903/4, Nr. 244.

[1]) Die Gegenüberstellung des Textes der Beschlüsse der Kommission, des Entwurfs der Reichsregierung und des noch geltenden Gesetzes ist auch mitgeteilt bei O. Warschauer, Die Reform des Börsenges. in Deutschland, Conrads Jahrb. 3. Folge, Bd. 30 (1905) S. 459.

tragten bekannt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein könnte. Ebenso ist untersagt, für die bezeichneten Personen mit Dritten Termingeschäfte abzuschließen. § 11: Wer die Notlage, die Verstandesschwäche, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen benutzt, um mit ihm oder für ihn ein Geschäft in Wertpapieren abzuschließen, wird nach § 42 (abgesehen von allfälliger Schadenersatzpflicht) mit Polizeibuße bis auf 5000 Frcs. (wozu ev. noch Gefängnis tritt) bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Wucher zur Anwendung kommen. Der Geschädigte kann die Aufhebung des Geschäftes verlangen. Das Baseler G. v. 8./IV. 1897 bedroht, ähnlich wie das Züricher, diejenigen mit Strafe, welche Termin- und Prämiengeschäfte mit öffentlichen Beamten usw. abschließen (§ 29); ferner jeden, „der wissentlich oder grobfahrlässig falsche Nachrichten verbreitet, die geeignet sind, die Kurse von Wertpapieren zu beeinflussen oder zum Abschlusse von Spekulationsgeschäften anfzumuntern, durch Abschluß von Scheingeschäften die Kurse beeinflußt, in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Benutzung ihres Leichtsinns oder ihrer Unerfahrenheit zum Abschluß von Spekulationsgeschäften, die nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehören, verleitet" (§ 28). „Die Zulassung von Wertpapieren zum Termin- und Prämienhandel ist von einem einbezahlten Aktienkapital von mindestens 5 Mill. Frcs. abhängig; der Lieferungstermin darf in keinem Fall über das Ende des folgenden Monats hinaus festgesetzt werden; aus wichtigen Gründen kann die Börsenkommission diesen Termin reduzieren oder für einzelne Wertpapiere Termin- und Prämiengeschäfte zeitweise ganz untersagen; Prolongationen von Termingeschäften sind jeweilen nur auf Monatsfrist gestattet" (§ 25). Vgl. ferner den russischen Ukas v. 8.—20./VI. 1893 betr. die Börsenspekulationen (Bulletin de statistique et de législation comparée, 34 (1893) S. 270); den französischen Gesetzentwurf, betr. strafrechtlicher Verfolgung von betrügerischen Preßreklamen für Finanzzwecke v. 28./II. 1893 (Beil. zu d. Ber. der BEK. „Die hauptsächlichsten Börsen usw." S. 160) und die Bewegung gegen den Börseuterminhandel in Waren, die aber im Sand verlief (Sayous, Die Reorganisation der französischen Produkten- und Warenbörsen, Conrads Jahrbücher f. Nationalök. u. Statist. 3. Folge 16 (1898) S. 808fg.); die Anti-option-Bewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika (Schumacher in Jahrb. f. Nat., 3. Folge Bd. 11, 1896, S. 226fg., das Referat von Kanitz in der Beil. z. BEK., S. 333, und das Buch von Henry Crosby Emery, Speculation on the stock and produce exchanges of the United States, New York 1896, p. 195fg.). Die Bewegung in Oesterreich (Bunzel, Der Terminhandel, seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Reform, in der Zeitschr. f. Sozialp. u. Verw. VI, 1897, S. 385fg.), hat zu dem G. v. 4./I. 1903 geführt, welches die Börsentermingeschäfte in Getreide- und Mühlenfabrikaten sehr wirksam unterdrückt. (Dasselbe ist mitgeteilt Wiener Zeitung vom 10./I. 1903, in französ. Uebersetzung im Bulletin de statist. et de législation comparée März 1903 S. 453). In Japan sind dagegen nach dem G. v. 3./III. 1893 an der Börse Bargeschäfte, Lieferungsgeschäfte und Termingeschäfte zugelassen. Die letzte Art, welche den Hauptteil der Geschäfte bildet, ist nur an der Börse selbst erlaubt. Als Termin kann das Ende des laufenden, nächsten oder dritten Monats bestimmt werden. Beim Lieferungsgeschäft kann irgend eine Zeit, die nicht 150 Tage überschreitet, als Lieferungstermin bestimmt werden. Ueber die Haftung der Makler siehe oben S. 504.

10. Das Kommissionsgeschäft und der Börsenhandel. Sowohl bei Kassen- als Termingeschäften geschieht die Beteiligung des nicht zu dem engeren Kreise der Börsenbesucher gehörigen Publikums am Börsenhandel größtenteils durch Kommission. In der Provinz gibt man einem Bankier einen Kauf- oder Verkaufsauftrag, dieser gibt ihn weiter an einen Bankier am Börsenplatz, dieser führt ihn an der Börse aus.

In Deutschland sind die Bankiers herkömmlich gleichzeitig Eigenhändler und Kommissionäre, dagegen handelt in England und Amerika der „banker" nur kommissionsweise, der „merchant" macht Propregeschäfte. Der Bankier besucht in London überhaupt nicht die Börse, an seine Stelle tritt der broker.

Die Kommissionäre bezw. Bankiers haben in Deutschland vielfach in zwei Richtungen Grund zur Klage gegeben, einmal dadurch, daß sie in der Sucht nach Provisionen und sonstigen Gewinnen die der Börse fern stehenden Leute zu Spekulationen an- und verleiteten, ferner dadurch, daß sie mehr und mehr in ihrer Stellung zu ihren Kommittenten in eine schiefe Lage gerieten. In ersterer Hinsicht hat das deutsche Gesetz durch das Börsenregister und Bestrafung der Verleitung zu Börsengeschäften (s. oben S. 531) vorzubeugen, in zweiter Hinsicht dagegen teils durch Regelung des Depotwesens (s. dieses), teils durch Neuordnung ihrer Kommissionspflichten eine Besserung herbeizuführen gesucht.

Die Stellung des Kommissionärs hat sich ähnlich wie die des Maklers im Laufe der Zeit verschoben. Das im alten HGB. (Art. 376) zugelassene Recht des Selbsteintritts ist die Regel geworden, ja im Produktenterminhandel war der Kommissionär juristisch bereits Eigenhändler, insofern er auf Grund eigener fester Anstellungen nach auswärts handelte[1].

Der Selbsteintritt erleichtert beim Zusammentreffen gleichartiger Aufträge die Rechnungslegung, ermöglicht es, Aufträge, die sich gegenseitig decken, durch Kompensation zur Ausführung zu bringen; hat der Kommissionär selbst einen entsprechenden Bestand von Waren oder Effekten, wäre die Ausführung durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten oft nur eine zeitraubende und mit

[1] Ueber diese Anstellungen vgl. K. Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel, in Jahrb. f. Nationalök., 3. Folge Bd. 7 (1894) S. 202fg.

Mehrkosten verbundene Belästigung. Die Kommittenten wollen mit einem Dritten in der Regel nichts zu tun haben, sie wollen vom Kommissionär unmittelbar bedient sein und möglichst schnell die Sicherheit haben, daß und zu welchem Preise das Geschäft zum Abschluß gelangt ist; an der Börse wird aber die sofortige Ausführung des Auftrages nicht immer möglich sein oder den Preis nach der für den Kommittenten ungünstigen Richtung wesentlich beeinflussen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß der Selbsteintritt die Handhabe zur Uebervorteilung der Auftraggeber gibt; durch den Selbsteintritt wird der Kommissionär Gegenkontrahent des Kommittenten, aus einer Vertrauensperson desselben wird er ein Interessierter; die Aussicht, das Gut für eigene Rechnung liefern oder übernehmen zu dürfen, kann für den Kommissionär ein Anreiz werden, Ratschläge zu erteilen, die mehr sein als des Kommittenten Interesse berücksichtigen; der Selbsteintritt in ein Spekulationsgeschäft kann zu einem Spekulieren des Kommissionärs auf Kosten des Auftraggebers Anlaß geben, namentlich bieten die Nachschüsse das Mittel, den Kommittenten aus dem Engagement zu werfen; auch der Verdunklung des Abrechnungsverhältnisses und dem sog. Kursschnitt sowie dem Spekulieren auf dem Rücken des Kommittenten wird Vorschub geleistet.[1])

Beispiele für diese Manipulationen, wie sie früher vorkamen, sind folgende: Der Kommittent hatte den Auftrag zum Ankauf per ultimo von 100000 M. Harpener Bergwerksaktien gegeben; der erste Kurs setzte mit 138 ein, ging auf 139, dann auf 140, um schließlich wieder auf 139 anzukommen; war der Bankier in der Lage, aus seinen eigenen Beständen die Papiere zu liefern, so konnte er dem Kunden den höchsten Kurs anrechnen und zu diesem als Verkäufer auftreten; oder der Bankier kaufte in Ausführung des Auftrages zu 138 und setzte dem Kunden den späteren Kurs von 140 in Rechnung, indem er zu diesem „Börsenpreis" als Selbstkontrahent an den Kunden verkaufte; er „schnitt" am Kurs; oder er kaufte telephonisch in Frankfurt zu 139, um sofort in Berlin als Selbstkontrahent zu 140 an den Kunden weiter zu verkaufen; oder er kaufte sofort bei Beginn der Börse von einem Dritten und wartete nun die weitere Kursentwicklung ab; fiel der Kurs, so berechnete er eben den von ihm gezahlten Kurs; stieg dagegen der Kurs, so verkaufte er die zu 138 gekauften Harpener, sobald der Kurs auf 140 gegangen war, an einen anderen Bankier und kaufte wieder in Ausführung des Auftrages seinem Kunden ebenfalls zu 140.

Das deutsche Börsengesetz bezw. HGB. bestrebt sich, die Vertrauensstellung des Kommissionärs soviel wie möglich festzuhalten und die Schädigung der Kommittenten zu beseitigen.[1]) Vor allem sucht es Klarheit zu schaffen, ob im konkreten Fall Selbsteintritt des Kommissionärs vorliegt oder nicht. Das Gesetz bricht mit der früheren Praxis, nach der der Kommissionär sich sogar erst im Prozeß auf die eine oder die andere Art der Ausführung berufen konnte. Jetzt ordnet § 405 des HGB. an: Erklärt der Kommissionär bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrages nicht ausdrücklich, daß er selbst eintrete, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Danach braucht also der Kommittent den Kommissionär nicht mehr als Käufer oder Verkäufer anzunehmen, wie es früher der Fall war, wenn der Kommissionär mit der Ausführungsanzeige nicht den Selbsteintritt erklärt hatte. Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten erledigt sei, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus aufgeschoben werden dürfe, ist ungültig (HGB. § 405, Abs. 2). Zulässig ist aber nach den Motiven, daß der Kommissionär, sei es bei dem einzelnen Geschäft, sei es ein für allemal mit seinem Auftraggeber vereinbart, er werde vorbehaltlich der Erklärung des Gegenteils als Selbstkontrahent ausführen. Widerruft der Kommittent die Kommission und geht der Widerruf dem Kommissionär zu, bevor die Ausführungsanzeige zur Absendung abgegeben ist, so steht dem Kommissionär das Recht des Selbsteintritts nicht mehr zu (HGB. § 405, Abs. 3).

Das Selbsteintrittsrecht ist übrigens nur möglich bei Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben und bei Wertpapieren nur, wenn der Börsen- oder Marktpreis **amtlich** festgestellt wird (HGB. § 400 Abs. 1); diese Beschränkung gründet sich auf die Anschauung, daß bei amtlicher Preisfeststellung der Kommittent den vom Kommissionär berechneten Preis leichter auf seine Richtigkeit und Berechtigung hin prüfen kann; auch will man durch diese Bestimmung erreichen, daß die Börsen von selbst die amtliche Feststellung des Preises bei Wertpapieren anstreben.[2])

[1]) Vgl. den Riedlingsprozeß in Wien (Berl. Tagebl. v. 1./VI. 1896, No. 274); ferner **Endemann**, Das moderne Börsenkommissionsgeschäft im Effektenverkehr, Berlin 1895 S. 14 f.

[1]) Die §§ 70—74 des B.G. waren dem Kommissionsgeschäft gewidmet. Art. 14 des Einführungsgesetzes zum HGB. v. 10./V. 1897 bestimmte, daß mit Inkrafttreten des neuen HGB. (im Jahr 1900) die §§ 70—74 des Börsengesetzes wegfallen; es traten damit die bezüglichen §§ des neuen HGB. an ihre Stelle.

[2]) Eine amtliche Preisfeststellung findet überhaupt nicht statt bei Wertpapieren, deren Zu-

Macht der Bankier als Kommissionär von dem Selbsteintritt Gebrauch, so ist seine Pflicht, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrages bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist (HGB. § 400 Abs. 2). Da aber der Akt des Selbsteintritts auf dem innerlichen Entschluß des Kommissionärs, als Selbstkontrahent aufzutreten, beruht und demnach eine äußere Kundgebung der Betätigung dieses Entschlusses fehlt, kann der Kommittent nur dann kontrollieren, ob der zur Zeit der Ausführung des Auftrages bestehende Börsenpreis seitens des Bankiers innegehalten worden ist, wenn gesetzlich festgelegt ist, welcher Zeitpunkt im Falle des Selbsteintritts maßgebend sein soll. Deshalb bestimmt der § 400 Abs. 2 des HGB. des weiteren: Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung behufs der Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Um nun aber zu verhindern, daß der Kommissionär durch verzögerte Absendung der Ausführungsanzeige doch auf dem Rücken des Kommittenten spekuliert, sind folgende Kautelen getroffen: 1. Wird bei einem Auftrage, der während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand (HGB. § 400 Abs. 3). 2. Bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diese Kurse dem Kommittenten in Rechnung zu stellen (HGB. (§ 400 Abs. 4). 3. Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrages durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen (HGB. § 400 Abs. 5). Wohl aber kann der Kommittent unter Umständen die Berechnung eines günstigeren Preises verlangen. Der § 401 des HGB. bestimmt ausdrücklich: Auch im Falle der Ausführung eines Auftrages durch Selbsteintritt muß der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den Auftrag zu einem günstigeren als dem nach § 400 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommitteuten den günstigeren Preis in Rechnung stellen (HGB. § 401 Abs. 1). Hat der Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß des erteilten Auftrages an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen (HGB. § 401 Abs. 2). Diese Bestimmungen (HGB. § 400 Abs. 2—5 und § 401) stellen zwingendes Recht dar, sie können nicht durch Vertrag der Parteien zum Nachteile des Kommittenten abgeändert werden (HGB. § 402). Durch ihre Verletzung setzt sich der Kommissionär nicht nur einer ehrengerichtlichen Ahndung (B.G. § 10), sondern auch strafgerichtlicher Verfolgung aus. Nach § 79 des B.G. wird ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, 1. das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt, oder 2. bei der Ausführung eines Auftrages oder bei der Abwickelung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt, mit Gefängnis bestraft; neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M. sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Ziff. 1.

Gegen diese Ordnung vgl. die Darlegung der Frankfurter Handelskammer in der Petition vom 23./XII. 1895 im Jahresbericht der Handelskammer pro 1895, Anhang S. 71f. Was die Wirkung anlangt, so äußert der Jahresbericht der Frankfurter Handelskammer pro 1896 S. 61 sich dahin, „daß die neuen Bestimmungen auf die Praxis des Börsengeschäftes fast gar keinen Einfluß ausgeübt haben, einfach weil es für den Kommissionär praktisch unausführbar ist, sich gegen Schaden durch sofortige telegraphische Verständigung des Kommittenten zu decken. Eine solche findet ebenso selten statt wie früher, allerdings würde nur bei chikanösem Vorgehen des Kommittenten der Kommissionär auf Grund der neuen Gesetzesbestimmungen leicht zu Schaden kommen können; allein er riskiert lieber diesen vielleicht einmal vorkommenden Schaden als die täglich möglichen Differenzen bei sofortigen telegraphischen Mitteilungen, die doch nicht mit der beständigen Bewegung des Preisstandes genau übereinstimmen können und die der Kommittent auch — zur Wahrung des Geheimnisses seiner geschäftlichen Angelegenheiten und zur Ersparung der Telegrammkosten — vermieden wissen will“.

Auch ist zweifellos, daß die Beseitigung des

---

lassung zum Börsenhandel nicht beantragt oder abgelehnt worden, ferner aber auch bei den Wertpapieren, deren Preise amtlich notiert werden, für die Zeit des inoffiziellen Verkehrs, also z. B. in Berlin von 2—3 Uhr.

ja gewiß zu verurteilenden Kursschnittes mehr die kleinen als die großen Banken getroffen hat; die kleineren konnten oft von der geringen Provision nicht leben und suchten deshalb noch durch den Kursschnitt zu verdienen. Die großen Bankiers brauchen nicht zu schneiden, da die zahlreichen Geschäfte, die sie „in sich" machen, d. h. kompensieren können, ihnen erheblichen Nutzen abwerfen; sie können auch nicht schneiden, insoweit sie mit größeren Häusern arbeiten, die durch Verteilung ihrer Aufträge die Möglichkeit haben, die Ausführung derselben genau zu kontrollieren.

Das **Ausland** zeigt auch Neigung nach Regelung der vorwürfigen Frage. Das Züricher G. v. 31./V. 1896 verlangt in § 6, daß in der Schlußnote angegeben werde, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder in Kommission ausgeführt worden sei. In letzterem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, die Vorweisung der bezüglichen Abschlußdokumente zwischen dem Vermittler und dem Dritten zu verlangen. Das Baseler G. v. 8./IV. 1897 bedroht in § 28 mit Geldbuße oder Gefängnis den, der „als Kommissionär bei Abwickelung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Auftraggebers handelt."

11. Die Zukunft der Börse. Es ist nicht unmöglich, daß die Bedeutung der Fondsbörsen in Zukunft abnimmt. Die wachsende Konzentration im Bankwesen ist ihr abträglich. Bei den grosen Banken strömen so viele Kauf- und Verkaufsaufträge zusammen, daß sie dieselben in weitem Maße kompensieren können; es kommen nur die nicht kompensierbaren Beträge an die Börse, das Marktmaterial wird geringer. Schließlich kann, wenn die Kapitalkonzentration im Bankgewerbe so weit gediehen ist, daß es nur noch wenige Banken mit einer großen Zahl von Filialen und Depositenkassen gibt, Angebot und Nachfrage durch Telephon zwischen den wenigen Großbanken reguliert werden.[1])

Literatur: **F. Struck**, *Die Effektenbörse, Leipzig 1881.* — **Meyer**, *Die Effektenbörsen, Wien 1899.* — **Courtois**, *Traité des opérations de bourse et de change, 11. éd., Paris 1892.* — **M. Weber**. *Die Börse, Göttingen 1896.* — **Mütter**, *Das Reportgeschäft, Zürich 1896.* — **A. Sandheim**, *Die Börsen u. Börsengeschäfte (Salings Börsenpapiere I. Teil) 8. Aufl., Leipzig 1899.* — **Ad. Wachtel**, *Bank- u. Börsenverkehr, Wien 1899.* — **Ehrenberg**, *Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896.* — **Kirchenpauer**, *Die alte Börse, ihre Gründer und ihre Vorsteher, Hamburg 1841.* — **Grossmann**, *Die Amsterdamer Börse vor 200 Jahren, Haag 1876.* — **Tischer**, *Die Organisation des deutschen Börsenwesens, München 1898.* — **Fr. A. Wiener**, *Die Börse, eine Studie über die Entwickelung des Rechts und der Verfassung der deutschen, insbesondere der Berl. Börse und der hauptsächlichsten Börsen des Auslandes, Berlin 1905.* — **Sayous**, *Étude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce, Berlin 1898.* — **P. Schultze**, *Die Organisation der Berliner Börse, Dresden 1900.* — **S. Spangenthal**, *Geschichte der Berliner Börse, Berlin 1903.* — **E. Löb**, *Kursfeststellung und Maklerwesen an der Berliner Effektenbörse, Conrads Jahrb. 3. F. 11 (1896) S. 256.* — **Rud. Sonndorfer**, *Die Warenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung für den internationalen Handel, Wien 1899.* — **K. Wiedenfeld**, *Wesen u. Wert der Zentralproduktenbörsen, Schmollers Jahrb. 27 (1903) S. 163.* — **Fuchs**, *Warenterminhandel, Schmollers Jahrb. 15 (1891), S. 49.* — **Dav. Cohn**, *Der Getreideterminhandel, Leipzig 1891.* — **Wiedenfeld**, *Der deutsche Getreidehandel, Conrads Jahrb. 3. F. 7 (1894) S. 161f., 360f.* — **H. Schumacher**, *Die Getreidebörsen in den Ver. Staaten von Amerika, Conrads Jahrb. 3. F. 11 (1896) S. 199f.* — **Henry Crosby Emery**, *Speculation on the stock and produce exchanges of the United States, New York 1896.* — **Hammesfahr**, *Getreidehandel und Terminbörsen, Antwerpen 1897.* — **Bunzel**, *Der Terminhandel, seine volksw. Bedeutung u. Reform, Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verwaltung 6 (1897) S. 385.* — **Sayous**, *Die Reorganisation der französischen Produkten- u. Warenbörsen, Conrads Jahrb. 3. F. 16 (1898) S. 808f.* — **A. Horovitz**, *Entstehung u. Entwickelung des Getreideterminhandels in Oesterreich, Conrads Jahrb. 3. F. 23 (1902) S. 433.* — **H. v. Schuttern-Schrattenhofen**, *Ergebnisse der über den börsenmäßigen Terminhandel in landw. Produkten in Oesterreich 1900 abgehaltenen Enquete, ebenda 21 (1901) S. 289.* — **Landesberger**, *Die Reform der landwirtschaftlichen Börsen in Oesterreich, Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verwaltung 11 (1902) S. 26.* — **F. Goldenbaum**, *Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse, Schmollers Jahrb. 24 (1900) S. 219f., 25 (1901) S. 239f.* — **Bayerdörfer**, *Der Kaffeeterminhandel, Conrads Jahrb. 3. F. 1 (1891) S. 641, 840.* — **K. Schönfeld**, *Der Kaffee-Engroshandel Hamburgs, Heidelb. Diss. 1903, S. 87ff.* — **R. Ehrenberg**, *Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, Berlin 1883.* — *Börsen-Enquete-Kommission (Amtl. Drucks.), A. Kommissionsbericht, 9 Teile, Berlin 1892/93.* — *B. Stenogr. Berichte über die Sachverständigenvernehmungen, 6 Teile, Berlin 1892/93.* — **van Gülpen**, *Terminhandel u. Börse, Berlin 1895.* — **Ad. Endemann**, *Das moderne Börsen-Kommissionsgeschäft im Effektenverkehr, Berlin 1895.* — **Pfleger u. Gschwind**, *Börsenreform in Deutschland, Stuttgart 1896/97.* — **Hütner**, *Die Börsengeschäfte in rechtlicher u. volkswirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1897.* — **Staub**, *Der Begriff der Börsentermingeschäfte in § 48 des Börsengesetzes, 1899.* — **Riesser**, *Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, Berlin 1900.* — **Wiedenfeld**, *Die Börse in ihren wirtschaftl. Funktionen u. ihrer rechtlichen Geltung vor und unter dem Börsengesetze, Berlin 1898.* — **H. Bachmann**, *Die Effektenspekulation mit bes. Berücksichtigung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete, Zürich 1898.* — **Schweyer**, *Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung, München 1902.* — **Glätzner**, *Die rechtliche Natur der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, Greifswald 1904.* — **E. Löb**, *Die*

[1]) Vgl. auch Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit bes. Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen Jena 1905 S. 259.

Wirkungen des Börsengesetzes auf das Bank- u. Börsengeschäft, Conrads Jahrb. 3. F. 13 (1897) S. 727. — **Kuipper,** *Der Berliner Effektenhandel unter dem Einfluß des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896, 1902.* — **Riesser,** *Die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes, 1902. — Denkschrift des Zentralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes betr. die Wirkungen des Börsengesetzes v. 22. Juni 1896 u. der durch das Reichsstempelgesetz v. 14. Juni 1900 eingeführten Börsensteuererhöhung, Berlin 1903.* — **Desenberg,** *Die Wirkungen des Terminverbots im Börsengesetz, 1904.* — **G. Wermert,** *Börse, Börsengesetz u. Börsengeschäfte, Leipzig 1904. — Differenzgeschäft und Börsentermingeschäft in Gesetzgebung u. Rechtsprechung, Berlin 1904.* — **H. v. Seeter,** *Die Novelle zum Börsengesetz, Berlin 1904.* — **Eschenbach,** *Zur Revision des Börsengesetzes, Berlin 1904, preuß. Jahrb. Bd. 116.* — **Zactig,** *Zur Börsengesetznovelle 1904.* — **A. Wulff,** *Die Börsengesetznovelle, Hamburg 1905.* — **O. Warschauer,** *Die Reform des Börsengesetzes in Deutschland, Conrads Jahrb. 3. F. 20 (1905) S. 433.* — **Wolf,** *Börsenreform in der Schweiz, Zürich 1895.*

G. Schanz.

Boissel, François,

geb. zu Joyeux im Vivarais 1728, gest. gegen 1807; s. Art. „Sozialismus". *C. Grünberg.*

Boisguillebert, sieur de, le Pesant, Pierre,

geb. am 17./II. 1646 zu Rouen, gest. daselbst am 10./X. 1714.

Als Gegner der staatlichen Einmischung in das Wirtschaftsleben des Volkes Verkündiger des Grundsatzes, daß die menschliche Arbeit die Grundlage der Gesellschaftsordnung sei; als Lobredner der Landwirtschaft Vorgänger der Physiokraten.

Seine staatswirtschaftlichen Schriften sind: Le détail de la France sous le règne présent (1695); dasselbe, 2. Ausg. 1697; Supplément au détail de la France, 1707. — Factum de la France, ou moyens très-faciles de rétablir les finances de l'Etat, 1707. — Traité de la nature, culture, commerce et intérêt des grains etc. — Causes de la rareté de l'argent etc. — Dissertation sur la nature des richesses, de l'argent et des tributs, etc.

Lippert.

Bonifikation (Ausfuhrvergütung).

B. nennt man auch die Ausfuhrvergütungen, namentlich dann, wenn sie neben der Rückerstattung der gezahlten inländischen Verbrauchssteuern noch eine Gratifikation oder Prämie einschließen.

Vgl. Art. „Ausfuhrprämien" (oben S. 271 fg.). *Max von Heckel.*

Bonitierung.

Unter „B." versteht man eine Operation der Katasteraufnahme für die Grundsteuer. Sie besteht in der Erforschung und Feststellung des durchschnittlichen Ertrags der einzelnen Grundstücke, indem man für diese einzelne Schätzungsklassen (Bonitätsklassen) bildet und jedes Grundstück individuell in eine solche Klasse einweist (bonitiert).

Vgl. Art. „Grundsteuer". *Max v. Heckel.*

Botero, Giovanni,

geb. 1540 zu Bana (Herzogtum Piemont), gest. am 27./VI. 1617 in Turin.

Vorgänger von Malthus in der Schrift: Delle cause della grandezza della città (s. u.). Bekämpfer der merkantilistischen Anschauung, daß der Besitz von Edelmetallen ein wichtiger Faktor im Nationalwohlstand sei.

Seine Hauptschriften sind: Della ragione di Stato libri X, Venedig 1559 (mehrfach übersetzt u. a. von Conring ins Lateinische, 1666). — Delle cause della grandezza e magnificenza della città, Venedig 1589; dasselbe in engl. Uebersetzung London 1635; dasselbe deutsch u. d. T.: Gründlicher Bericht von Anordnung guter Polizeyen..... sampt Ursachen, wodurch Stätt zu Auffnemmen und Hochheiten kommen mögen, Straßburg 1596.

Lippert.

Boykott

s. Arbeitseinstellungen oben S. 178 fg.

Boykottversicherung.

Die B. wird seit 12 Jahren, soweit bekannt nur in Deutschland und hier nur von dem Boykottschutzverband deutscher Brauereien betrieben, welcher 1895 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reich erhalten hat. Die B. bezweckt, den Brauereibesitzern die durch Verrufserklärungen und Boykottierungen entstandenen Schäden unter Ausschluß der durch Arbeitseinstellungen erwachsenen Nachteile zu ersetzen.

Alfred Manes.

Brandkassen.

Als B. werden meistens ältere, örtlich oder beruflich begrenzte Feuerversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bezeichnet, wie sie seit dem 15. Jahrh. vorzugsweise im nördlichen Deutschland und Skandinavien entstanden sind. Auch öffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalten haben diese Bezeichnung angenommen (vgl. im übrigen den Art. „Feuerversicherung".)

Alfred Manes.

Branntwein, Branntweinindustrie.

1. Allgemeines. 2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Brennereigewerbes. 3. Produktion, Handel und Verbrauch.

1. Allgemeines. Als B. bezeichnet man gewöhnlich den durch Gärung zuckerhaltiger Flüssigkeiten gewonnenen Alkohol, welcher zu Genußzwecken zubereitet ist. Solcher B. enthält außer Wasser bis zu

50 % Alkohol und geringe Mengen anderer Stoffe (Fuselöle usw.). Das im wesentlichen auf gleiche Weise hergestellte Fabrikat mit einem Alkoholgehalt bis über 90 % wird in der Regel als Spiritus bezeichnet und dient vorwiegend den verschiedensten technischen Zwecken. Letztere Verwendung hat in neuerer Zeit bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Uebrigens wird auch viel Trinkb. aus starkem Spiritus durch Verdünnen mit Wasser hergestellt. Im weiteren Sinne versteht man unter B. sowohl den Trinkb. als den Spiritus, und so soll es auch hier geschehen.

Je nach dem Rohmaterial, aus welchem die zur Gewinnung des Alkohols dienenden zuckerhaltigen Flüssigkeiten hergestellt werden, ist die B.fabrikation eine verschiedene. Man verwendet nämlich entweder Stoffe, welche als solche bereits zuckerhaltig sind (Zuckerrüben, Melasse, Obst, Trester, Beeren usw.) oder aber stärkehaltige Stoffe (Kartoffeln, Getreide, Mais usw.), deren Stärke durch Verwendung von Malz zunächst in Dextrin und Zucker zerlegt wird.

Der B. wurde etwa seit dem 12. Jahrh. durch die Araber Spaniens im übrigen südlichen und westlichen Europa vornehmlich als Arzneimittel bekannt und war damals nach seiner Herstellung ausschließlich ein Weindestillat. Bei den slavischen Völkern haben sich Produktion und Verbrauch sehr früh selbständig entwickelt. Zu Beginn der Neuzeit ging man in großem Umfange zur Getreidebrennerei über, infolgedessen die Herstellungskosten wesentlich sanken und der B. bald zum Genußmittel der breiteren Volksschichten auch Westeuropas wurde. Eine weitere Produktionssteigerung wurde dadurch angebahnt, daß man um die Mitte des 18. Jahrh. den B. aus Kartoffeln herstellen lernte. Gegenwärtig steht im Deutschen Reiche (s. u.) und ebenso in Oesterreich und Rußland die Kartoffel bei der B.bereitung im Vordergrunde. In Frankreich und England werden hauptsächlich Getreide und Melasse verarbeitet, in den Vereinigten Staaten, Ungarn und Rumänien vorwiegend Mais, in Südeuropa Trester und Obst.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Brennereigewerbes. Auf die Produktionsverhältnisse des Brennereigewerbes kann an dieser Stelle nur mit Beschränkung auf das Deutsche Reich näher eingegangen werden. Hier waren während des Betriebsjahres 1903/04 66031 (1894/95 65377) B.brennereien vorhanden. Von diesen haben im Betriebsjahre 1903/04 an reinem Alkohol hergestellt bis zu 50 l 51344, 50—100 l 3739, 100 bis 500 l 3058, 500—5000 l 2259, 5000—50000 l 2851, 50—100000 l 1556, 100—200000 l 1053, endlich über 200000 l 171 Brennereien. Bevor die Bedeutung dieser Zahlen durch Mitteilung weiterer Einzelheiten erläutert wird, sei bemerkt, daß im Vergleich zu den Verhältnissen anderer Länder, namentlich Großbritanniens, in welch letzterem Lande die B.brennerei vorwiegend großindustriell und ohne engere Beziehung zur Landwirtschaft betrieben wird, die deutschen Brennereien, soweit sie für einen solchen Vergleich überhaupt in Betracht kommen, nur einen mäßigen Umfang haben.

Von obigen 66031 Brennereien im Deutschen Reiche verarbeiteten 6081 (darunter 6059 landwirtschaftliche) hauptsächlich Kartoffeln, 9722 (darunter 8934 landwirtschaftliche) hauptsächlich Getreide, 29 verarbeiteten Melasse und 50199 andere nichtmehlige Stoffe. Von den 6059 landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien entfallen 3200 auf Preußen, und diese zum weitaus größten Teile auf die 6 ostelbischen Provinzen und Sachsen, nämlich 3063. Die übrigen 2859 verteilen sich ziemlich gleichmäßig auf das übrige Reichsgebiet. Während nun aber die preußischen Brennereien vorwiegend solche mittleren und größeren Umfangs sind, herrscht in Süddeutschland, namentlich in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen der Kleinbetrieb durchaus vor.

Unter den 8934 landwirtschaftlichen Getreidebrennereien entfallen 1456 auf Preußen, und zwar, im Gegensatz zu den Kartoffelbrennereien, hauptsächlich auf die westlichen Provinzen. Die zahlreichen süddeutschen Brennereien sind auch hier fast durchweg Kleinbetriebe, woraus sich erklärt, daß etwa die Hälfte der sämtlichen 8934 Betriebe im Steuerjahr 1903/04 nicht mehr als je bis zu 50 l Alkohol produzierten.

Die nicht-landwirtschaftlichen Getreide- und Kartoffelbrennereien sind vorwiegend in Norddeutschland heimisch und meist mittleren Umfanges.

Die an sich wenig zahlreichen (29) Melassebrennereien sind fast nur Großbetriebe; 20 von ihnen hatten 1903/04 jede eine Jahresproduktion von über 2000 hl. Sie stehen in engster Beziehung zur Rübenzuckerfabrikation, und danach bestimmt sich ihr Standort.

Was endlich die andere nichtmehlige Stoffe (Wein, Weinhefe, Weintrester, Obst und Obsttrester, Brauereiabfälle, Beerenfrüchte u. dergl.) verarbeitenden Brennereien anbetrifft, so sind solche fast ausschließlich in Süddeutschland und der Rheinprovinz heimisch, entsprechend den dortigen landwirtschaftlichen Verhältnissen. Es handelt sich fast nur um kleine und kleinste unselbständige (Neben-)Betriebe. Unter den 50160 Brennereien dieser Art waren nämlich 1903/04 46061 mit einer Jahresproduktion von unter 50 l und weitere 3739 mit einer solchen von 50—500 l.

Vergleicht man nun die Produktionsverhältnisse dieser verschiedenartigen Brennereibetriebe miteinander, so ergibt sich für das Betriebsjahr 1903/04 (und ähnlich in früheren Jahren) eine Produktion (Angabe in 1000 hl reinen Alkohols) von 3040 bei den landwirtschaftlichen, 6 bei den anderen Kartoffelbrennereien, 287 bei den landwirtschaftlichen, 405 bei den anderen

Getreidebrennereien, 93 bei den Melassebrennereien und 23 bei den anderen, nichtmehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, demnach eine Gesamtproduktion von 3854000 hl (2952000 hl im Betriebsjahr 1894/95) reinen Alkohols für das Gebiet des Deutschen Reiches.

Hieraus erhellt, daß die zahlreichen verschiedenartigen, in Süddeutschland ansässigen Brennerei-Kleinbetriebe für die Produktion fast gar nicht in Betracht kommen. Der Schwerpunkt des Brennereigewerbes liegt vielmehr durchaus in Norddeutschland, und hier sind es die vornehmlich in den östlichen Provinzen Preußens belegenen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, welche in erster Linie Interesse erregen, da sie mit mehr als drei Vierteln an der Gesamtproduktion beteiligt sind. In diesen östlichen Distrikten weist der vielfach vorhandene leichte, sandige Boden auf den Anbau der Kartoffeln hin. Dort, in verhältnismäßig dünn bevölkerter Gegend und bei vorherrschendem Großgrundbesitz ist die Verwertung dieser Erzeugnisse als Nahrungsmittel ausgeschlossen. Hohe Transportkosten vertragen die Kartoffeln bei ihrem im Vergleich zum Volumen niedrigen Preise ebenso wenig. Da tritt nun die Brennerei ein, welche die Kartoffeln in ein hochwertiges, transportfähiges Produkt umwandelt und gleichzeitig in ihrem Nebenprodukt, der Schlempe, ein vortreffliches Viehfutter liefert. Dadurch wird eine ausgedehntere Viehhaltung ermöglicht, welche ihrerseits wiederum eine stärkere Düngung und infolgedessen eine intensivere Ausnützung des Bodens gestattet. Die B.brennerei bildet somit für die Landwirtschaft ein überaus wichtiges Nebengewerbe.

In früheren Zeiten stand die Brennerei in einem ähnlichen Verhältnis zur Getreideproduktion wie jetzt zum Kartoffelbau. Nachdem aber die Verkehrsmittel sich gebessert haben und das Getreide ohne übermäßige Kosten nach den Marktorten befördert werden kann, ist, wenigstens in Deutschland, die Getreidebrennerei als landwirtschaftliches Nebengewerbe mehr in den Hintergrund getreten.

3. Produktion, Handel und Verbrauch. Die B.produktion der einzelnen Länder war neuerdings folgende (Angabe in Mill. hl reinen Alkohols): Deutsches Reich 3,8, Rußland 3,5, Frankreich 2,2, Oesterreich-Ungarn 2,4, Italien 1,9, Ver. St. von Amerika 1,7, Großbritannien 1,6, Dänemark 0,3, Belgien 0,3, Schweden 0,2 und Norwegen 0,03. Da die Unterlagen nicht alle zuverlässig sind, überdies die Jahresproduktion vielfach schwankt, so können jene Daten nur ein ungefähres Bild der Lage geben.

Was den B.handel anbetrifft, so ist das Ausfuhrgeschäft, welches bis zu den 50er Jahren dieses Jahrhunderts in den Händen Frankreichs lag, seitdem auch von Deutschland, Oesterreich und Rußland eifrig betrieben worden. Als weitere Exportstaaten kommen Schweden und die Ver. St. von Amerika in Betracht. England hat von jeher hauptsächlich seine Kolonieen versorgt. Der Umfang des Ausfuhrhandels wird in erster Linie durch die Steuer- und Zollgesetzgebung bedingt.

Im Deutschen Reiche war bis zum Jahre 1885 die Ausfuhr eine anhaltend günstige. Seitdem ergibt die Handelsstatistik folgende Ziffern:

Jahre bezw. Durchschnitt der Jahre	t (zu 1000 kg)	Jahre	t (zu 1000 kg)
1885	89728	1902	43924
1886/90	48406	1903	35217
1891/95	18984	1904	16156
1896/1900	32014	1905	17387
1901	25711		

Die Einfuhr von B. im Deutschen Reiche erstreckt sich in der Hauptsache nur auf den Veredelungsverkehr und auf feinere Liköre; sie ist mit dem Inkrafttreten der durch das Gesetz vom 14. Juni 1900 wesentlich erhöhten Zollsätze erheblich zurückgegangen.

Ueber den B.verbrauch (1 l reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung) lassen sich für den Durchschnitt der Jahre 1885/1903 folgende Angaben machen: Dänemark 7,13, Oesterreich-Ungarn 4,8, Belgien 4,44, Deutsches Reich 4,33, Niederlande 4,27, Frankreich 4,07, Schweden 3,8, Schweiz 3,1, Rußland 2,59, Ver. St. von Amerika 2,43, Großbritannien und Irland 2,28, Norwegen 1,61 und Italien 0,66. Vorstehende Zahlen können in Anbetracht der Schwierigkeiten solcher Verbrauchsberechnungen, nicht sämtlich als zuverlässig gelten. Namentlich scheint die Ziffer für Rußland zu niedrig zu sein. Im Deutschen Reiche hat der Verbrauch von Trinkb. in den letzten 10 Jahren zwischen 4,4 und 4 l pro Kopf geschwankt. Im ganzen wurden 1903/04 3743817 hl (gleich 6,3 l pro Kopf) in freien Verkehr gesetzt, darunter 2351922 hl (4,0 l pro Kopf) Trinkb. und 1391895 hl (2,4 l pro Kopf) zu gewerblichen und anderen Zwecken. Die Verwendung dieses letzteren, abgabefreien B. hat sich in den letzten 10 Jahren fast um das Doppelte gesteigert, während der Verbrauch von Trinkb. langsam zurückgeht.

Eine große Anzahl der landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien ist in dem „Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten" zusammengeschlossen. Die Mehrzahl der deutschen Spritfabrikanten (welche den Spiritus rektifizieren und weiterverarbeiten) ist in der „Zentrale für Spiri-

tusverwertung, G. m. b. H." vereinigt. Beide Verbände, die im Jahre 1899 gegründet worden sind, haben für die Zeit vom 15. September 1899 bis 30. September 1908 einen Vertrag miteinander abgeschlossen, nach welchem sich die dem Verwertungsverbande angehörenden Spiritusfabrikanten verpflichten, den gesamten von ihnen produzierten Rohspiritus ausschließlich durch die Zentrale verwerten zu lassen. Die Organisation bezweckt die Herbeiführung einer größeren Stabilität des Spirituspreises und eine bessere Ausnutzung der Konjunktur. Sie verfolgt ihre Aufgabe dadurch, daß sie den Spiritusverbrauch zu technischen Zwecken durch Herabsetzung des Preises für denaturierten Spiritus und durch die Einrichtung besonderer Verkaufslokale, Festlegung bestimmter Verkaufsbedingungen usw. zu heben sucht. Ihr Vorgehen hat in vielen Abnehmerkreisen eine heftige Gegnerschaft hervorgerufen; die im Reichsamt des Innern gepflogenen kontradiktorischen Verhandlungen über die deutschen Kartelle wurden im Jahre 1906 auch auf die Tätigkeit der Zentrale für Spiritusverwertung ausgedehnt.

Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über den Handel mit B. s. Artt. „Gewerbegesetzgebung" und „Schankgewerbe".

Literatur: ***Laves**, Die Entwickelung d. Brennerei- u. Branntweinsteuer in Deutschland, im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 11 (1887). — **Julius Wolf**, Art. „Branntwein, Branntweinhandel" i. H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 712 fg. — **Paul Wittelshöfer**, Art. „Branntweinproduktion u. -Verbrauch" i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 1089 ff. — **Behrend**, Art. „Spiritushandel" i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 896 fg. — Zeitschrift für Spiritusindustrie (Berlin). — Die Entwickelung des Brennereibetriebes im deutschen Branntweinsteuergebiet von 1831—1894, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 13, S. 422 fg. — Statistik d. Deutschen Reiches, insbes. die Vierteljahrshefte u. d. Stat. Jahrb. — Denkschrift über das Kartellwesen, bearbeitet im Reichsamt des Innern, Berlin 1906. — **Rudolf Sonndorfer**, Die Technik des Welthandels, Wien u. Leipzig 1900. — **Struve u. Schulze-Besse**, Der Alkoholverbrauch in den bedeutendsten Kulturstaaten, Aufsatz in der Beilage zur „Tageszeitung für Brauerei", Nr. 238, 1905.*

A. Wirminghaus.

Branntweinsteuer.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Charakter der B. Die B. gehört in die Gruppe der Aufwandsteuern, und zwar zählt sie zu den inneren Verbrauchsabgaben und speziell zu den Getränkesteuern. Sie will demgemäß das Einkommen der Einzelwirtschaften auf dem Umwege der Ausgabeseite treffen, indem sie aus der Tatsache des Branntweingenusses einen Rückschluß auf die Leistungsfähigkeit des Konsumenten zieht. Andererseits aber werden damit zugleich auch andere Zwecke verfolgt, die auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei liegen, namentlich will man auch die das Volk verseuchende Branntweinpest bekämpfen.

Da der Branntwein wegen seines höheren Alkoholgehalts in geringeren Mengen konsumiert wird als Bier und Wein, so verträgt auch die einzelne Maß- oder Mengeeinheit eine unvergleichlich stärkere Belastung durch die Steuer. Aus diesem Grunde bildete der Branntwein, insbesondere in neuerer Zeit, einen beliebten Steuergegenstand, sobald es sich für die Finanzpolitik um die Flüssigmachung ergiebiger Einnahmequellen handelte. Häufig hat man zur Rechtfertigung der höheren Besteuerung des Branntweins hygienische und sozialpolitische Motive ins Treffen geführt, besonders die bereits erwähnte Bekämpfung der Trunksucht. Nun ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß eine hohe B. insofern eine derartige günstige Wirkung hervorbringen könne, als der gesundheitsschädliche, ungereinigte Branntwein zugunsten des weniger schädlichen Bieres im Konsum der großen Masse mehr verdrängt werden kann. Dagegen ist der Branntweingenuß nach Gegenden sehr verschieden, es werden also die Konsumenten und damit wesentlich die unteren Bevölkerungsschichten sehr ungleich durch hohe B. belastet.

Besonders wichtig für die Steuerpolitik, besonders in Deutschland, ist die Beziehung der Branntweinbrennerei zur Landwirtschaft. Diese hat ein hervorragendes Interesse an jener, weil durch die Brennerei eine bessere Ausnützung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Rückstände, namentlich der Kartoffel, möglich wird, man kann sehr billig Viehfutter und reichlichen Dünger erzeugen (Schlempe) und die Schlempebereitung ist niemals völlig durch den Futterbau zu ersetzen. Infolgedessen haben auch in der Tat die neueren Steuergesetze, z. B. in Deutschland und Oesterreich, diese Seite der Volkswirtschaftspolitik berücksichtigt.

Endlich ist es beachtenswert, daß die B. mit großen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, weil in der Brennerei die mannigfachsten, eine ganz verschiedene Fabrikationsweise bedingenden Stoffe verwendet werden, die Produktion häufig in kleinen, vornehmlich landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt, die Versendung in gering-

fügigen Quantitäten geschieht und der Absatz an die Konsumenten auf eine große Zahl von Kleinverschleißen zerstreut ist. Dazu kommt die außerordentlich mannigfaltige Verwendung zu technischen und gewerblichen Zwecken, ferner die Benutzung durch Wissenschaft und Medizin, die nur Alkohol in gereinigtem Zustande gebrauchen können. Hier sind dann besondere Kontrollen nötig, wie auch Rückvergütungen der Steuer, zumal wenn diese hoch ist, erforderlich werden.

Die B. kann sich eines dreifachen Weges zur Erreichung ihres Zieles bedienen. Sie knüpft entweder an den Rohstoff oder an ein Zwischenprodukt an oder nimmt den Akt der Verarbeitung und die dabei verwendeten Werkvorrichtungen zum Ausgangspunkt oder sie besteuert endlich das fertige Produkt oder Fabrikat, wenn es in den Verbrauch übergeht. Als Besteuerungsform hat man auch mehrfach das Branntweinmonopol empfohlen, von dem man sich besondere Vorteile versprach. Im Deutschen Reich wurde 1886 dieser Versuch, wenn auch vergeblich, gemacht, während es der Schweiz durch G. v. 23. XII. 1886 gelang, zum Bundes-Alkoholmonopol überzugehen. Demgemäß zerfallen die einzelnen Erhebungsformen in:

I. Rohstoff- oder Materialsteuern nach der Menge und Ausbente der verarbeiteten Stoffe und Zwischenprodukte:
   1. Materialertragssteuer,
   2. Würze- und Würzeertragssteuer.
II. Verarbeitungs- oder Fabrikationssteuern nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen (sog. Pauschalierungssteuern):
   1. nach der Maischvorrichtung: Maischraum- oder Maischbüttensteuer,
   2. nach den Destillierapparaten: Kesselsteuer und Blasenzins.
III. Produkt- und Fabrikatsteuern nach der Menge des Erzeugnisses:
   1. nach der Menge und dem Alkoholgehalte: Produkt- und Lagersteuer,
   2. nach dem Verbrauche: Konsum- und Schanksteuer.
IV. Branntweinmonopol auf Fabrikation, Raffinierung oder Verkauf.
V. Mittelbare Erhebungsformen:
   1. Abfindungen,
   2. Lizenzen.

2. Die Materialsteuern. Die Rohstoff- oder Materialsteuer knüpft die Belastung an Menge und Gehalt der zur Verarbeitung bestimmten Rohmaterialien an. Sie ist entweder eine nach Raum und Gewicht ohne weiteres bemessene Materialsteuer i. e. S., oder man legt einen mutmaßlichen, normalen Alkoholertrag zugrunde und stuft die Steuer entsprechend mit verschiedenen Sätzen ab, die sog. Materialertragssteuer. Letztere nähert sich dann den Fabrikatsteuern. Außerdem aber kann sich die Steuertechnik auch an ein Zwischenprodukt, die Würze, halten und die Steuer von der Würze vor der Destillation beim Gärungsprozesse erheben, die Würzesteuer. Diese schließt auf das Erzeugnis aus dem durch die Gärung in Kohlensäure und Alkohol zerfällten Zuckergehalt der Würze. Eine Würzeertragssteuer endlich liegt vor, wenn man den Verlust der Würze an Zuckergehalt während der Gärung aus der Gewichtsdifferenz zwischen der frischen und reifen Maische (Würze) nach dem Saccharometer ermittelt und hieraus den Normalertrag berechnet.

Die Rohstoffsteuern machen relativ geringere Aufsichtsmaßregeln erforderlich, doch verlangen auch sie Kontrollen, die den ganzen Brennereibetrieb umfassen und zwar bis zum Abtreiben der Maische, um eine mehrfache Benutzung der Maischgefäße innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, ferner die Vergrößerung des Raumes durch Aufsätze (Kränze) an Maisch- und Gärbottiche oder die Bereitung von Branntwein aus unangemeldeten Stoffen in unangemeldeten Räumen zu verhüten. Die Würzeertragssteuer, die unter den Materialsteuern den Fabrikatsteuern am nächsten kommt, berücksichtigt am besten den verschiedenen Alkoholgehalt der einzelnen Verarbeitungsstoffe, doch setzt sie einen technisch-rationellen und gleichmäßigen Betrieb voraus und übersieht die Verschiedenheit der Alkoholausbeute bei unvollkommenen Destillierapparaten und verteuert und verwickelt durch die notwendigen Kontrolleinrichtungen den Brennereibetrieb.

Unter den Materialsteuern ist auch die Malzsteuer sehr unvollkommen, weil sie zur Verwendung von weniger Malz oder zum Brennen ohne Malz anreizt und überdies sehr schwierige Kontrollmaßregeln erheischt.

3. Die Verarbeitungs- oder Fabrikationssteuern. Diese können auf einem doppelten Wege veranlagt werden. Einmal man geht aus von der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen, indem man entweder diese Leistungsfähigkeit für eine einmalige Verrichtung schätzt und die Zahl der Verrichtungen zählt. Geht man dabei aus vom Akte der Einmaischung und der darauf folgenden Gärung, so werden die Gefäße und die Anzahl der Füllungen berechnet — Maischraum- oder Maischbüttensteuer. Dabei bleibt die Ausbeute dem Brenner anheimgegeben. Oder man berücksichtigt bei der Destillation den Einfluß, den mehr oder weniger vollkommene Destillierapparate (Kessel, Blasen usw.) auf die Alkoholausbeute ausüben und auf diesem Wege gelangt man dann zur Kesselsteuer und zum Blasenzins.

Sodann aber kann man auf eine individuelle Feststellung der Leistungsfähigkeit überhaupt verzichten und sich mit einer Schätzung der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen begnügen ohne Rücksicht darauf, wie oft diese Apparate innerhalb einer bestimmten Frist in Funktion treten. Diese Steuer wird demgemäß lediglich auf Grund einer Präsumtion bemessen. Diese Steuerform bezeichnet man dann als Pauschalierungssteuern, die dann wieder Maischraum- oder Brennraumpauschalierungssteuern sein können.

Die Pauschalierungssteuern gestatten eine wesentliche Vereinfachung der Kontrollen, sie wirken aber sehr ungleichmäßig, weil die verbrauchten Stoffe verschieden ergiebig sind und dem raschen Brennen günstig sind. Sie führen außerdem zu Materialvergeudungen und anderen technischen Mängeln, namentlich zu einer Ueberhastung des Betriebes und zu einer Erhöhung der Produktionskosten. Endlich aber widerspricht das ganze System den Grundsätzen der individuell ausgeglichenen Bemessung der Steuerpflicht.

4. Die Produkt- oder Fabrikatsteuern. Diese Steuerform läßt sich in einer zweifachen Weise anwenden. Sie wird entweder vom Fabrikanten nach der Menge des Erzeugnisses erhoben, und es wird dabei häufig der durch bestimmte Meßapparate festgestellte Alkoholgehalt zugrunde gelegt, Produkt- und Lagersteuer. Oder die Steuertechnik geht aus von den Branntweinmengen, die in den Verkehr gebracht werden oder zum Ausschank kommen, Konsum-(Verbrauchs-) Abgabe- und Schanksteuer. Dabei bietet entweder die Menge oder der Preis der in den Verkehr gebrachten Quantitäten den Anhaltspunkt. Die Fabrikatsteuer kann durch die bis ins einzelne gehenden Kontrollen für den Betrieb sehr lästig werden und zur Vernichtung der kleinen, mit technisch sehr unvollkommenen Vorrichtungen arbeitenden Unternehmungen führen. Doch hat sie unter dem steuertechnischen Standpunkt ganz wesentliche Vorzüge vor den übrigen Erhebungsformen, weil durch sie der heimlichen Ableitung von Alkoholdämpfen aus den Brennapparaten vorgebeugt und durch besondere mechanische Meßapparate zwischen Kühlapparaten und Vorratsgefäßen ein Teil der lästigen Beaufsichtigung erspart bleibt. Bei starker Dezentralisation der Brennerei vieler kleiner, namentlich landwirtschaftlicher Betriebe wird indessen die Aufstellung solcher Kontrollapparate häufig unmöglich sein. Die Form der Ausschanksteuer ist wegen der großen Anzahl kleiner Schankstätten als Staatssteuer wenig empfehlenswert; denn eine wirkliche Kontrolle der Abfassung, des Transports und der Einlage ist hier mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und oft ganz ausgeschlossen. Doch läßt sich die Schanksteuer nach Umständen als Gemeindeabgabe mit Vorteil je nach den lokalen Verhältnissen verwenden.

Die neueren Steuergesetze haben die Fabrikatsteuer als Konsumabgabe gestaltet und sie zur Hauptsteuer gemacht. Sie ist zu entrichten, wenn der Branntwein, der in den Fabrik- und Lagerräumen unter steueramtlicher Kontrolle steht, diese verläßt und in den freien Verkehr tritt. Die Steuer wird von dem erhoben, der den Branntwein zu freier Verfügung erhält. Durch eine entsprechende Abstufung der Steuersätze hat man dann gleichzeitig noch weitere, volkswirtschaftliche Ziele verfolgt. Insbesondere suchte man mittelbar der Ueberproduktion, zumal im Interesse der kleineren Betriebe, dadurch zu steuern, daß man den niedrigeren, d. h. Vorzugssteuersatz nur einer beschränkten Menge des Gesamterzeugnisses zugestand, während der höhere, d. h. der Normalsteuersatz von dem Mehrerzeugnis zu entrichten war. Dies führte zur Aufstellung der sog. „Kontingente“ für die Vorzugssätze. Diese Kontingente werden nach mehr oder weniger kompliziertem Verfahren berechnet. Dieses System hat man neuerdings im Deutschen Reich und in Oesterreich angenommen. Hier verrichten neben diesen Verbrauchsabgaben die übrigen Steuerformen nur eine ergänzende, Lücken ausfüllende Funktion.

5. Das Branntweinmonopol. Die steuertechnischen Schwierigkeiten werden in mannigfacher Hinsicht vereinfacht, wenn der Staat selbst die Produktion oder den Verkauf oder endlich beides in die Hand nimmt. Ein solches Branntweinmonopol gestattet am leichtesten eine wünschenswerte Steigerung der Erträge der B., sowie eine angemessene Abstufung der Steuersätze nach dem tatsächlichen Werte des Fabrikats. Die Besteuerungsform des Monopols kann ferner auch noch am wirksamsten neben den Steuerzwecken sozialpolitische Absichten, namentlich die Beschränkung des Ausschankes und des Verbrauches, die Verhütung der Verabreichung von gesundheitsschädlichen Trinkbranntweinen u. dgl. m., verfolgen. Deshalb wird der Uebergang zum Branntweinmonopol durch eine konzentrierte Branntweinbrennerei mit Großbetrieb erleichtert. Das Monopol ist nicht zu empfehlen in Ländern mit zersplitterten, zumal landwirtschaftlichen Brennereibetrieben, schon wegen der nicht unbedenklichen Beeinflussung der Staatsfinanzen durch die Interessenvertretung, wie durch die Verquickung wirtschaftlicher Produktion mit der Staatsverwaltung, auch wird der Vorteil der richtigen Preisabstufung im Inland, durch Schädigung der Ausfuhr aufgewogen

der Branntweinexport nach Umständen gehemmt, wodurch ein blühendes Gewerbe in seiner Entwickelung gestört wird. Die meisten Vorteile, die man in volkswirtschaftlicher Beziehung von einem Branntweinmonopol erhofft, lassen sich mindestens ebensogut durch eine entsprechend geordnete Steuer erreichen. Daher dürfte die Einführung eines Monopols nur dann zu befürworten sein, wenn ganz besondere Umstände, namentlich ein siegreich durchgedrungener Großbetrieb der Brennereiindustrie, es wünschenswert erscheinen lassen.

Das Branntweinmonopol kann in sehr verschiedener Weise durchgeführt werden. Neben der Verstaatlichung des Brennereigewerbes überhaupt können nur einzelne Seiten der Produktion monopolisiert werden: Produktionsmonopol, Rohspiritusmonopol, Raffinationsmonopol. Die übrigen Vorgänge können der Privatindustrie überlassen bleiben. Ebenso kann man an ein Handelsmonopol oder an ein Großhandelsmonopol und endlich an ein Ausschankmonopol denken. Dabei ist natürlich auch eine Vereinigung aller ökonomischen Akte von der Brennerei bis zum Kleinverschleiß möglich: Branntweinmonopol im weitesten Sinne des Wortes oder schlechthin.

Bei allen Besteuerungsformen spielen auch die Prämien, die Exportprämien, eine Rolle, ob man nämlich die Rückerstattung bei der Ausfuhr auf eine Steuerrückzahlung beschränken will oder Exportbonifikationen gewährt, die eine eigentliche Gratifikation an den Exporteur bedeuten.

6. Mittelbare Erhebungsformen. Diese sind die Abfindungen, s. Art. „Aufwandsteuern“ (oben S. 258 fg.), und die Lizenzen, s. Art. „Lizenzen“.

II. Gesetzgebung.

1. Deutsches Reich. Bis zum Jahre 1887 bestanden im Reichsgebiete verschiedene Normen der Branntweinbesteuerung. Neben der im wesentlichen den Norden des Reiches umfassenden B.gemeinschaft, der seit 1873 auch Elsaß-Lothringen beigetreten war, hatten Bayern, Württemberg, Baden und die Hohenzollernschen Lande besondere B. Hohenzollern hatte eine pauschalierte Fabriksteuer, Baden (GG. v. 1852, 1874, 1879 und 1882) eine pauschalierte Blasensteuer (Kesselgeld), Bayern (GG. v. 1880 und 1885) suchte die landwirtschaftlichen Brennereien zu fördern, indem hier die ältere, aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. stammende Malzsteuer durch eine Verbindung der Maischbottich-, Material- und Fabrikatsteuer mit obligatorischer Abfindung für kleine Brennereien und fakultativer für gewisse größere Brennereien ersetzt wurde. In Württemberg wurde seit 1865 der Branntwein neben Lizenzen nur insoweit besteuert, als das zur Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen verwendete Malz der gleichen Steuer wie das Braumalz unterlag, während die Steuerreform durch G. v. 18./V. 1885 sich teils an die bayerische, teils an die norddeutsche B. anlehnte. In der norddeutschen B.gemeinschaft (G. v. 8./VII. 1868) wurde der aus mehligen Stoffen bereitete Branntwein in der Form der Maischbottich- und der aus Obst u. dgl. gewonnene in derjenigen der Materialsteuer erhoben. Trotz des beträchtlichen Branntweinverbrauchs in Deutschland war doch der Ertrag der B. ein geringfügiger, weshalb man allgemein das Bedürfnis einer Reform empfand. Im Jahre 1886 beabsichtigte die Reichsregierung ein Monopol einzuführen, nach welchem die Herstellung des rohen Branntweins den privaten Brennereien verbleiben, während die weitere Verarbeitung, die Reinigung und der Verkauf durch das Reich geschehen sollte. Der Ertrag wurde auf 669 Mill. M. veranschlagt, nach Abzug der Kosten, einschließlich der Tilgung der zu gewährenden Entschädigungen, sollte ein Ueberschuß von 303 Mill. M. erzielt werden. Das Branntweinmonopol wurde aber vom Reichstage mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Das gleiche Schicksal teilte ein Ersatzentwurf vom Jahre 1886, der auf eine Verbindung einer Schank- und Maischraumsteuer abzielte und zunächst eine Einnahme von 123 Mill. M., später von 235 Mill. M. in Aussicht stellte. Die Schwierigkeiten, die sich einer Reform der B. entgegenstellten, gründeten vor allem in dem Umstande, daß die notleidende Landwirtschaft in Norddeutschland mit ihren vielen kleinen Brennereien Berücksichtigung erheischte und man die Abnahme des B.verbrauchs und damit einen Steuerausfall befürchtete, zumal da Rußland in den letzten Jahren seine Kartoffelbrennerei erweiterte und Deutschland schwere Konkurrenz zu machen drohte. Neben technischen Schwierigkeiten stieß aber das Monopolprojekt auf eine mächtige, prinzipielle Gegnerschaft. Ein dritter Gesetzentwurf, der bereits die Fabrikatsteuer ins Auge faßte, bezweckte neben einer Erhöhung der Erträge aus der B. eine Schonung der kleineren, namentlich der landwirtschaftlichen Brennereien. Er wurde 1887 eingebracht und zum G. v. 24./VI. 1887 erhoben. Noch im Jahre 1887 traten auch die süddeutschen Staaten der norddeutschen B.gemeinschaft bei, so daß das vorerwähnte Reichsgesetz im ganzen Reichsgebiet Geltung erhielt. Die Klagen über die hervortretende Schädigung der kleineren landwirtschaftlichen, besonders der Obstbrennereien aus Süddeutschland führten zur Novelle v. 8./VI. 1891, die namentlich auf diese Kategorieen Rücksicht nahm. Allein trotz des Rückgangs der Branntweinerzeugung seit 1887 wird im Deutschen Reiche immer noch ein überschüssiger Betrag von einigen 100000 hl über den Inlandsbedarf hergestellt, der bei der Konkurrenz des durch starke Exportprämien geschützten russischen und österreichisch-ungarischen Branntweins nur zum Teil auf dem Weltmarkte abgesetzt werden kann. Diese Ueberschüsse üben daher auf die Inlandspreise einen fortwährenden Druck aus, und um diesem zu begegnen, hat die Novelle v. 17./VI. 1895 durch eine Zusatzsteuer, die sog. „Brennsteuer“, die Produktion zu beschränken gesucht. Andererseits sucht das gleiche Gesetz die Ausfuhr durch eine

Exportprämie zu heben. Das G. v. 4./IV. 1898 traf eine andere Bemessung des Kontingents, nicht mehr nach Kopfquoten der Bevölkerung, sondern nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmenge, die innerhalb der vorausgegangenen 5 Jahre in den verbrauchssteuerpflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen ist. Die gleichen Ursachen, vor allem die Notwendigkeit, die Ueberproduktion zu bekämpfen, führten zu einem neuen gesetzgeberischen Vorgehen. Vom 1./X. 1901 bis 1. VIII. 1902 kam die Brennsteuer, die nur auf 5 Jahre erhoben werden durfte, wegen nicht rechtzeitiger Verabschiedung der Gesetzesvorlage außer Hebung. Den heutigen Rechtsstand hat das G. v. 7./VII. 1902 begründet.

Die deutsche B. wird erhoben als Verbrauchsabgabe, als Maischbottich-, Materialsteuer, als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe und als Brennsteuer. Die hauptsächlichste Form ist die Verbrauchsabgabe.

1. Die Verbrauchsabgabe wird in zwei verschiedenen Sätzen, in einem Vorzugs- und in einem Normalsteuersatze, erhoben. Jene ist auf eine kontingentierte Gesamtjahresmenge anzuwenden, dieser dagegen ist von dem Ueberschuß über diese fällig. Für diese Gesamtmenge ist die Verbrauchsabgabe auf 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols bemessen. Ueber das Kontingent hinaus darf Branntwein hergestellt werden, doch ist hierfür eine Steuer von 0,70 M. für je 1 l reinen Alkohols zu entrichten. Von der Verbrauchsabgabe sind befreit der Branntwein, der ausgeführt wird, sowie derjenige, der zu gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Essigbereitung, zur Heizung, Beleuchtung, zum Kochen, Putzen etc. verwendet wird. Branntwein dieser Kategorie muß indessen, bevor er in den Verkehr gebracht wird, zum Genuß unbrauchbar gemacht d. h. denaturiert werden. Von dieser Denaturierung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen Branntwein zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken ausgenommen. Zur Sicherung der Verbrauchsabgabe sind besondere Kontrollmaßregeln getroffen, welche die heimliche Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein verhüten sollen. Hierzu sind Vorschriften über die Aufstellung der mit dem Destillierapparat in fester Verbindung stehenden Sammelgefäße zu erwähnen, in die der Branntwein abgeleitet wird. Mitunter ist auch ein unter amtlichem Verschluß stehender Meßapparat zugelassen oder kann die Aufstellung eines solchen neben den Sammelgefäßen angeordnet werden. Dazu kommen Normen über die Anzeigepflicht, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinstellungen, weitere Maßregeln zur Menge- und Stärkefeststellung, Ueberwachung der Niederlagen u. dgl. m. Für kleine Brennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen sowie Abfälle der Biererzeugung verarbeiten, können Erleichterungen der Kontrolle gewährt werden und kann die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen in der Form von Abfindungen entrichtet werden.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, wenn der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr überführt wird, und zwar von demjenigen, der den Branntwein zu freier Verfügung erhält.

Zur Verhütung von Unterschleif bestehen Defraudationsstrafen von 5—10000 M., womit nach Umständen auch Gefängnisstrafen konkurrieren können. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldstrafen von 1—300 M. geahndet.

In denjenigen Fällen, in denen bei der Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Verbrauchsabgabe stattfindet, ist der Betrag von 6 M. für je 1 hl reinen Alkohols zu erstatten. Bis zum gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer eintreten. Diese Ausfuhrvergütungen sollen durch die Brennsteuer gedeckt werden.

2. Die Feststellung des Kontingents. Der niedrigere oder Vorzugssteuersatz wird auf die kontingentierte Branntweinmenge (Kontingent) angewendet. Das Kontingent wird von 5 zu 5 Jahren festgesetzt. Nach dem G. v. 24./VI. 1887 betrug es 4,5 l per Kopf der Bevölkerung, durch G. v. 4./IV. 1898 wurde es nach dem Durchschnitte der Branntweinmenge berechnet, die innerhalb der 5 vorausgegangenen Betriebsjahre in den steuerpflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen ist. Das G. v. 7./VII. 1902 unterscheidet drei Verfahren:

a) Das regelmäßige Verfahren. Die bisher beteiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden 5 Betriebsjahren zum niedrigeren Abgabensatze hergestellten Alkoholmengen wieder beteiligt. Einzelne Abweichungen sind vorgesehen.

b) Die Kontingentsminderung beim Betriebswechsel. Wenn eine dickmaischende Brennerei während der letzten 5 Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, so wird bei der Neukontingentierung ihr Kontingent um $^{3}/_{7}$ und, wenn eine Brennerei, die vorher nicht mehlige Stoffe verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um $^{1}/_{2}$, und wenn sie zur Getreideerzeugung ohne Hefenbereitung übergegangen ist, um $^{1}/_{6}$ gekürzt.

c) Die Neuveranlagung zum Kontingent. Für eine Mehrzahl näher bezeichneter landwirtschaftlicher Brennereien und Materialbrennereien ist nach dem Umfang ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des landwirtschaftlich genutzten Bodens, der gesamten, wirtschaftlichen Verhältnisse und des Betriebsumfangs anderer, am Kontingent beteiligter Brennereien die Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung angemessen ist. Für die Neuveranlagung entscheidet das Verhältnis der am Kontingent beteiligten Brennereien gleicher Art zwischen ihrer Gesamterzeugung und der zum Vorzugssteuersatz durchschnittlich hergestellten Branntweinmenge. Die Kontingentserhöhung darf bei den landwirtschaftlichen Brennereien 80000 l und bei den Materialbrennereien 8000 l nicht übersteigen.

Landwirtschaftliche Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe übergehen, dürfen Branntwein zum Vorzugssteuersatze nicht herstellen, solche, die im Betriebsjahre nicht mehr als 10 hl Branntwein herstellen, dürfen ihr Gesamterzeugnis zum Vorzugssteuersatz herstellen, und Materialbrennereien, denen eine jährliche Kontingentsmenge von nicht über 10 hl zugeteilt ist, können die 5jährige Kontingentsmenge

innerhalb der Kontingentsperiode nach Belieben abbrennen.

Wenn nach diesen Grundsätzen die Kontingentsvermehrung 1500 hl übersteigt, so werden die Alkoholmengen um 5%, jedoch nicht unter den Betrag von 1500 hl gekürzt.

Weitere Einzelheiten vgl. § 2 des G. v. 7./VII. 1902.

3. Die Maischbottich- und Brennmaterialsteuer. Die Maischbottichsteuer wird nur in den landwirtschaftlichen Brennereien erhoben. Darunter sind solche zu verstehen, in denen ausschließlich Getreide und Kartoffeln verarbeitet, sämtliche Rückstände in der Wirtschaft verfüttert werden und der Dünger vollständig auf den bewirtschafteten Grundstücken Verwendung findet. Die Maischbottichsteuer beträgt für je 1 hl Rauminhalt der Maischbottiche und für jede Einmaischung 1,31 M. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt bis 25 l außer Ansatz. In Brennereien, welche nur während der Zeit v. 16./IX. bis 15./VI., nicht länger als 8½ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer nur zu 6/10 des Steuersatzes von 1,31 M. per hl erhoben, wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 1050 l Bottichraum bemaischt werden, zu 7/10 bei einer durchschnittlichen täglichen Bemaischung von 1050—1500 l Bottichraum und zu 9/10 bei einer durchschnittlichen Bemaischung von 1500 bis 3000 l Bottichraum an einem Tage.

Die Brennmaterialsteuer wird nur von den Materialbrennereien erhoben. Als solche gelten diejenigen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres lediglich nicht mehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten. Die Sätze der Brennmaterialsteuer sind nach der Art der Verarbeitungsstoffe abgestuft; sie beträgt von je 1 hl 0,85 M., wenn Trauben-, Obstwein, flüssige Weinhefe u. dgl. verwendet werden, als dem höchsten Satz, und 0,25 M., wenn Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber verarbeitet werden, als dem niedrigsten Satz. Brenner, die in einem Jahre nicht über 50 l reinen Alkohols erzeugen, entrichten die Materialsteuer nur zu 4/10, und solche, deren Erzeugnis sich zwischen 50 und 100 l reinen Alkohols in einem Jahre bewegt, nur zu 5/10.

4. Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wird nur in den gewerblichen Brennereien, d. h. in solchen erhoben, die weder landwirtschaftliche noch Materialbrennereien sind. Der in diesen Brennereien hergestellte Branntwein, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, wird mit einem Zuschlag von 0,20 M. für je 1 l reinen Alkohols zu der Verbrauchsabgabe getroffen. Auch hier sind einzelne Ermäßigungen vorgesehen. Auf Antrag können auch landwirtschaftliche und Materialbrennereien dem Zuschlag zur Verbrauchssteuer unterworfen und von der Maischbottich- und Materialsteuer befreit werden. Diese Zuschläge werden je nach der jährlichen Erzeugungsmenge verschieden als Ersatz der Maischbottichsteuer (für 100 hl reinen Alkohols zwischen 0,12 und 0,18 M.) und der Materialsteuer (für 100 hl reinen Alkohols zwischen 0,08 und 0,20 M.) abgestuft.

5. Die Brennsteuer. Neben den bestehenden B. wird von denjenigen Brennereien, die in einem Jahre mehr als 200 hl reinen Alkohols herstellen, von der diesen Betrag übersteigenden Menge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, die sog. Brennsteuer erhoben. Sie ist ein selbständiges Komplement und involviert nicht eine bloße Ersatzfunktion. Die Steuer beträgt:

	für eine Erzeugung:		
über	200— 300 hl	je	2,00 M.
„	300— 400 „	„	2,50 „
„	400— 600 „	„	3,00 „
„	600— 800 „	„	3,50 „
„	800—1000 „	„	4,00 „
„	1000—1200 „	„	4,50 „
„	1200—1400 „	„	5,00 „
„	1400—1600 „	„	5,50 „
„	1600—1800 „	„	6,00 „
„	1800 „	„	6,50 „

vom hl reinen Alkohols. In Brennereien, die ausschließlich Roggen, Weizen, Gerste und Hafer verarbeiten, wird die Brennsteuer für eine Erzeugung bis 300 hl überhaupt nicht und bei einer solchen bis 600 hl nur zur Hälfte erhoben. In landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche bereits am 1./IV. 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des damaligen Betriebs die Brennsteuer nur zu 4/5 erhoben. In landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Kartoffel oder Mais verarbeiten, wird für jedes v. 16./VI. bis 15./IX. hergestellte hl reinen Alkohols ein Zuschlag von 3 M. erhoben. Die Steuer fällt weg, insoweit für den Branntwein Zuschlag von mindestens 16 M. zu entrichten ist. In der Maischbottichsteuer unterliegenden Brennereien wird bei einer durchschnittlichen täglichen Bemaischung von 1050—1500 l Bottichraum die Steuer auf 1 M. und bei solchen von 1500 bis 3000 l Bottichraum auf 2 M. ermäßigt und sie fällt ganz weg bei einer täglichen, durchschnittlichen Bemaischung von weniger als 1050 l Bottichraum. In den kontingentierten gewerblichen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten und deren Erzeugnis jährlich ihr Kontingent um 20% übersteigt, wird die Brennsteuer um 6 M. für jedes weitere hl reinen Alkohols erhöht. Bei nicht kontingentierten Brennereien dieser Art tritt diese Erhöhung insoweit ein, als ihre Gesamterzeugung 20000 hl übersteigt. Bei Erzeugung von Hefe wird die zuschlagsfreie Alkoholmenge um die Hälfte gekürzt. Nach dem 1./VII. 1895 neuentstandene oder neuentstehende Brennereien, die Melasse, Rüben, Rübensaft oder Zellstoffe verarbeiten, unterliegen für ihre Gesamterzeugung einer erhöhten Brennsteuer von 15 M. mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis 200 hl 15 M. vom hl reinen Alkohols erhoben wird.

6. Der Zoll für in Fässern eingeführte, aus dem Zollauslande stammende Branntweine beträgt 160 M. für je 100 kg, bei der Einfuhr in Krügen, Flaschen und anderen Umschließungen 240 M. für je 100 kg und für Liköre 240 M. für die gleiche Gewichtsmenge.

Bei Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten wird die Abgabe zurückerstattet und zwar 6 M. für das hl reinen Alkohols. Dem von der Verbrauchsabgabe befreiten Branntwein wird eine Vergütung der Brennsteuer ge-

währt, sofern dieser vollständig oder unvollständig denaturiert wird. Dieser Vergütungssatz wird alljährlich revidiert und steigt und fällt, so daß die Gesamtausgaben an Vergütungen bis zum 30./IX. 1912 den Einnahmen an Brennsteuer entsprechen.

Der Ertrag der B. belief sich auf folgende Nettobeträge:

	Verbranchsabgabe und Zuschlag	Brennsteuer	Maischbottich u. Materialsteuer	Ausgleichungs- u. Uebergangsabgabe u. Luxemburg	Zoll	Gesamt-Einnahme	pro Kopf der Bevölkerung
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	M.	Mill. M.	Mill. M.	M.
1887–88	91,618	—	24,873	6 900	2,114	118,613	2,52
1893–94	119,423	—	25,309	6 800	6,659	151,398	2,96
1894–95	113,510	—	21,967	14 500	6,652	142,143	2,74
1895–96	119,040	+ 1,754	21,670	5 600	6,645	149,116	2,84
1896–97	119,908	+ 1,447	21,132	600	6,330	148,819	2,79
1897–98	120,414	+ 0,773	22,454	100	6,301	149,943	2,77
1898–99	130,585	+ 0,169	24,807	4 700	6,510	162,077	2,95
1899–1900	129,423	— 0,411	22,699	100	13,109	164,828	2,95
1900–01	130,558	— 1,311	22,517	3 700	3,303	155,071	2,74
1901–02	128,877	— 2,030	27,055	100	5,227	159,129	2,77
1902–03	126,726	+ 4,011	10,342	—	5,830	146,909	2,52
1903–04	122,020	+ 0,500	17,309	—	5,635	145,465	2,46

2. Oesterreich. Die beträchtliche Anzahl von verschiedenen Stenerformen für die Belastung des Branntweins wnrde zuerst 1829 durch eine einheitliche, staatliche B. und zwar als Verbindung einer Schank- mit einer sehr unvollkommenen, meist dnrch Abfindung oder Verpachtnng erhobenen Fabrikatstener ersetzt. 1835 folgte eine Maischraum- und Materialstener, die mit einer Fabrikatstener kombiniert und je nach der Art der verarbeiteten Stoffe anwendbar war. 1850 nnd 1856 wurde diese Stenergesetzgebnng auf die ganze Monarchie ausgedehnt (außer auf Dalmatien). Die 1862 erfolgte Neuregelnng führte für alle größeren Brennereien eine Fabrikatstener nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzengnisses unter Anwendnng eines Meßapparates ein, während die kleineren Brennereien diese Fabrikatstener wählen, eine Abfindung mit der Steuerbehörde vereinbaren konnten oder es wnrde ihre Steuerpflicht nach dem Gärranm bemessen. Durch V. v. 18./X. 1865 wnrde wieder die Pauschalierung als einzige Stenerform erklärt und zwar mit Unterstellung von Ausbenteverhältnissen, die für die Brennereien sehr günstig waren. Die geringfügigen Abänderungen der beiden Gesetze vom Jahre 1868, die für kleinere Brennereien die Abfindung zuließen nnd für größere ein höheres Ansbeuteverhältnis unter Zugrundelegnng einer kürzeren Gärdauer annahmen, waren in ihrer Wirknng bald durch technische Fortschritte überholt, wodurch insbesondere eine ungleichmäßige Belastung der einzelnen Brennereien entstand. Durch G. v. 1./IX. 1878 wurde die Fabrikatstener mit der Panschalierung verbunden und diese teils nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes, teils nach derjenigen des Brennraumes angelegt. Für kleinere, namentlich landwirtschaftliche Brennereien wurde die Abfindung beibehalten. Die Fabrikatsteuern durften nnr solche Brennereieu entrichten, die geeignete Kontrollapparate aufstellten und andere zur Sicherung der Steuerzahlnng auferlegte Bedingungen erfüllten. Die Fabrikatstener wurde alsdann durch G. v. 19./V. 1884 für gewisse, speziell bezeichnete Arten von Brennereien unter Anwendnng eines bestimmteu Kontrollapparates als obligatorisch erklärt, während anderen Brennereien die Wahl der Stenerform überlassen blieb. Für Brennereien, welche Weinabfälle verarbeiten und nicht die Pauschalierung vorziehen, erfolgte die Anwendnng der Fabrikatstener ohne Kontrollmeßvorrichtung. So war die Fabrikatsteuer znr Hanptform der Branntweinbesteuerung geworden, die Maischranmpauschalierung trat mehr nnd mehr zurück. Durch G. v. 23./VII. 1884 wurde für Cisleithanien eine Schanksteuer eingeführt, welche nach der Einwohnerzahl des Ortes in Sätzen von 5—50 fl. für den Verschleiß (nnter Minderung für den Kleinvertrieb) abgestuft war.

Die geltenden Bestimmungen der österreichischen B. gehen auf das G. v. 20./VI. 1888 zurück. Dieses wiederholte einzelne Bestimmnngen des G. v. 1884, lehnte sich aber anch zum Teil an das neue deutsche RG. v. 24./VI. 1887 an, indem es zwei Stenersätze festhält und auch der Ueberprodnktion zu begegnen sucht dnrch das Prinzip der (indirekten) Kontingentierung.

1. Die Konsnmabgabe ist zu entrichten, wenn der Branntwein aus der amtlichen Kontrolle aus den Brennereien oder Freilagern in den freien Verkehr übergeht. Die Konsumabgabe wird erhoben in zwei Stenersätzen, einem Vorzngs- und einem Normalsteuerersatz. Für die Anwendbarkeit des ersteren entscheidet die Kontingentierung der Branntweinmengen. Der Vorzugssteuersatz beträgt 70 h für jeden Hektolitergrad (Liter) reinen Alkohols nnd ist zu entrichten von der Kontingentsmenge. Die Gesetzgebung der einzelnen Ländergebiete nimmt die Regelnng der Verteilung dieser Alkoholmengen vor und bestimmt, welche Menge in je einem dieser Ländergebiete von den unter

die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem Vorzugssatze erzeugt werden darf. Ein G. v. 4./VIII. 1891 hat die individuelle Verteilung der kontingentierten Alkoholmenge auf die einzelnen Arten der Brennereien und die einzelnen Betriebe genauer geregelt. Ueber das zugewiesene Kontingent hinaus darf zwar Branntwein produziert werden, doch ist von diesen Alkoholmengen der Normalsteuersatz von 90 h für jeden Hektolitergrad (Liter) reinen Alkohols zu entrichten. Von der Konsumsteuer sind befreit der Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarf, sowie zu gewerblichen und anderen Zwecken benutzter, nicht als Getränke verwendeter Branntwein. Die kleineren, landwirtschaftlichen Brennereien, die Stoffe der eigenen Landwirtschaft verwenden und dieser wiederum die gewonnene Schlempe zuführen, erhalten eine Bonifikation von 6, 8 oder 10 Kr. für jedes hl Alkohol hinsichtlich der zum Satze von 70 h und von je 2, 4 oder 6 Kr. hinsichtlich der zum Satze von 90 h weggebrachten Alkoholmenge und zwar je nachdem die durchschnittliche Erzeugung über 4—7, über 2—4 oder bis 2 hl Alkohol beträgt. Wird steuerpflichtiger Branntwein gegen Abschreibung der Abgabe in Fässern oder anderen geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 hl ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol eine Steuerbonifikation von 10 Kr. für jedes hl gewährt. Bereits versteuerter Branntwein, auf dem die Abgabe nicht mehr haftet, wird bei der Ausfuhr in Mengen von mindestens 50 hl außer der Steuerbonifikation mit einer Abgaberückvergütung von 350 Kr. für je 1 hl begünstigt. Doch darf die Gesamtsumme dieser Bonifikationen während einer Betriebsperiode den Betrag von 2 Mill. Kr. nicht überschreiten.

2. Die Produktionsabgabe trifft allen Branntwein, der innerhalb der Zollinie erzeugt wird. Sie beträgt für jedes hl und jeden Alkoholgrad 70 h. Die Bemessung der Alkoholmenge erfolgt je nach der Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und nach der Größe des Gärraumes. Sie wird ermittelt entweder im Wege der Pauschalierung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder durch Abfindung oder endlich durch Anzeigen eines behördlich vorgeschriebenen Kontrollapparates. Zur Sicherung der Abgabe sind Vorschriften über Beschreibung der Erzeugungsstätten und Uebersicht der Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße erlassen. Zur Zahlung der Produktionsabgabe ist der Branntweinbrenner verpflichtet, während die Konsumabgabe der zu entrichten hat, der den Branntwein zu freier Verfügung erhält. Von der Produktionssteuer sind befreit die Branntweinherstellung aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarf, wobei jedoch mancherlei Einschränkungen hinsichtlich der berechtigten Länder und der Maximalmenge vorgesehen sind, sowie derjenige steuerpflichtige Branntwein, der zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Aus dem Erträgnis der Konsumabgabe wird für den voraussichtlichen Entgang des sog. Propinationseinkommens an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina, d. h. an Städte und Private, welche bis 1910 und 1911 das ausschließliche Recht der Branntweinproduktion und des Branntweinausschankes hatten, für ersteres ein jährlicher Betrag von 2 Mill. Kr. bis einschließlich des Jahres 1910, für letzteres ein jährlicher Betrag von 200 000 Kr. bis einschließlich 1911 verabfolgt.

Der Ertrag der Steuer belief sich in Oesterreich 1905 auf 88 420 Mill. Kr.

In Ungarn, wo der Ausschank von Branntwein ein kleineres Regalrecht einzelner Personen und von Gemeinden war, wurde durch das Schanksteuergesetz v. 28./XII. 1888 die Gesamtheit dieser Rechte gegen Entschädigung abgelöst. Nunmehr wird eine nach der Einwohnerzahl abgestufte, feste Schankgebühr und eine nach der ausgeschänkten Menge bemessene Steuer erhoben.

Der Eingangszoll für Branntwein beträgt für das Gesamtgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie 120 Kr. für je 100 kg.

3. Frankreich. Seit dem 17. Jahrh. hat die französische Steuergesetzgebung den Branntwein einer Abgabe zu unterwerfen gesucht. Für das ganze Gebiet der Aides findet sich eine allgemeine Abgabe vom Branntwein zuerst 1628. Sie nimmt die im ganzen gleiche Entwickelung wie die übrigen Getränkesteuern vom Bier, Wein, Apfelwein u. dgl. m. Als die Generalstände im Jahre 1789 zusammentraten, wurde völlige Beseitigung aller Getränkesteuern beschlossen und damit auch die B. aufgehoben. Allein die steigenden finanziellen Bedürfnisse erheischten bald eine beträchtliche Vermehrung der Staatseinnahmen, und so kehrte man 1804 auch wieder zur Besteuerung des Branntweins zurück. Man griff zunächst zu einer Produktionssteuer, die seit 1810 als Fabrikatsteuer erhoben ward. Dieser wurde 1806 eine Abgabe vom Groß- und Kleinhandel mit Branntwein beigefügt und 1810 die Großhandelsabgabe durch eine Zirkulationssteuer ersetzt. 1824 vereinigte man die Fabrikations-, Kleinverkaufs- und Zirkulationssteuer zu einer einzigen Abgabe, neben der eine Eingangsgebühr erhalten blieb. Damit war für Jahrzehnte die Steuerreform zum Abschluß gelangt, und alle weiteren Aenderungen der geltenden Bestimmungen bezogen sich ausschließlich auf eine Veränderung der Steuersätze. Im Laufe der letzten Jahre stellte sich immer mehr das Bedürfnis einer eingreifenderen Umgestaltung der B.-Gesetzgebung heraus, wobei namentlich die Interessen der Landwirtschaft und der agrarischen Brennereien eine nicht unwichtige Rolle spielen.

Nach jahrzehntelanger Stagnation kam eine Reformbewegung in Fluß. Der Erfolg dieser Bewegung schien öfters ganz scheitern zu sollen. Seit 1880—95 trug man sich mit allerlei Plänen, die aber zu keinem Ergebnis führten. Erst seit 1895 trat man energischer an diese Frage heran. Allein auch jetzt hatte es noch den Anschein, als sollte die Bewegung abermals resultatlos verlaufen. Erst nach langen Kämpfen und Schwankungen kam das G. v. 29./XII. 1900 zustande, das die Getränkesteuer neu ordnete und vielfach vereinfachte.

Die geltende Alkoholsteuer in Frankreich ist eine Fabrikat- oder Verbrauchsabgabe. Sie trifft Branntwein, Spiritus, Fruchtbranntwein, Absynth und andere alkoholhaltige Getränke mit einem Steuersatz (einschließlich der Zuschlagszehntel) von 220 Frs. für das hl reinen

Alkohols, was eine 40%ige Erhöhung der Steuerlast gegenüber dem bisherigen Rechtsstand bedeutet. Die Tendenz der Gesetzgebung ging ausdrücklich darauf hinaus, den Alkohol stärker zu belasten und die Steuern auf den sog. „hygienischen Getränken" (Wein, Obstwein, Bier) zu ermäßigen. Dazu kommt noch eine statistische Gebühr von 0,25 Frs. vom hl, die aber ohne steuerpolitische Bedeutung ist. Die Privilegien der Eigenbrenner (bouilleurs de crû) sind durch das neue Gesetz nicht beseitigt worden. Vielmehr unterscheidet es Eigenbrenner, die mit unvollkommenen Apparaten eine landwirtschaftliche Brennerei betreiben, und Eigenbrenner mit vollkommeneren Betriebseinrichtungen (Apparate mit mehr als 200 l täglichen Gärungsstoff, durch Dampfkraft betriebene Werkvorrichtungen, Brennkolben mit mehr als 5 hl Rauminhalt. Jene sind für die Erzeugnisse ihrer eigenen Wirtschaft steuerfrei. Diesen ist ein jährliches steuerfreies Quantum von 20 l reinen Alkohols für den Hausbedarf zugestanden.[1])

Außerdem werden noch Lizenzen (s. Art. „Lizenzen") erhoben. Diese betragen bei den Branntweinbrennern je nach der Fabrikationsmenge zwischen 40 und 120 Frs. jährlich, bei den Großhändlern zwischen 200 und 500 Frs. und sind bei den Kleinverschleißern nach 8 Orts- und 8 Tarifklassen abgestuft (Sätze: 20—450 Frs.)

Gemeinden dürfen als Oktroi den doppelten Satz der Eingangssteuer erheben.

Die Stadt Paris kann 85,20 Frs. vom hl erheben. (Vgl. Art. „Oktroi".)

Der Ertrag der B. belief sich auf 330,610 Mill. Frs.:

Der Eingangszoll beträgt 70 Frs. vom hl reinen Alkohols.

4. England. Wir finden im britischen Steuersystem eine B. zuerst 1660 und zwar von der Branntweinerzeugung. Zuerst auf 2—4 d pro Gallone zu 3,785 l 57,5 proz. Spiritus (proofsprit) festgesetzt, wurde sie allmählich auf 2 sh 7½ d, 1779 auf 2 sh 10½ d und 1780 auf 5 sh 1½ d, d + 5% erhöht. Die Kriegsereignisse an der Grenzscheide des 19. Jahrh. nötigten nach kurzer Unterbrechung zu weiteren Erhöhungen des Steuerfußes, der 1820: 11 sh 8¼ d erreichte. Nachdem 1826 der Steuersatz auf 7 sh ermäßigt worden war, folgten in den nächsten Jahrzehnten unbedeutende Steigerungen, bis endlich 1861 eine gewisse Ruhe bei 10 sh pro Gallone zu 4,543 l für das ganze Gebiet des vereinigten Königreichs eintrat. Die 1885 von neuem in Aussicht genommene Erhöhung des Steuersatzes auf 12 sh wurde verworfen. Weniger abwechselungsreich als die Entwickelung der Steuersätze hat sich die Steuertechnik gestaltet. Von Anfang an war sie auf dem System der Fabrikatsteuer aufgebaut, das nur 1784 bis 1825 durch eine Steuer vom Halbfabrikat, d. h. von der gegorenen Würze unter Annahme gewisser Ausbeuteverhältnisse, unterbrochen wurde. Die gegenwärtig geltende B. geht in ihren Grundlagen auf das G. v. 1825 zurück, welches 1860 weiter entwickelt und durch G. v. 26./VIII. 1880 abgeschlossen wurde.

Die englische B. ist demgemäß auch heute eine Fabrikat- und zwar eine Würzesteuer von 10 sh pro Gallone inländischen und 14 sh ausländischen Branntweins. Zu deren Schutze bestehen eine ganze Reihe von strengen Aufsichts- und Kontrollmaßregeln. Für den Betrieb der Brennerei ist ein Minimal-Rauminhalt der Blase von 400 Gallonen (ca. 18,20 hl) festgesetzt, und sind daher die kleineren Brennereien verboten sowie diejenigen, welche weiter als ¼ englische Meile von einer Marktstadt entfernt liegen, falls in den Brennereien nicht Wohnungen für die Steuerbeamten hergerichtet werden. Kein Fabrikant darf zugleich fürs Inland und Ausland produzieren. Dazu kommen genaue Vorschriften über Art und Umfang des Betriebes und alle hierbei wichtigen Punkte. Der Betrieb der Brennerei wird fortwährend steueramtlich überwacht, und der Dienst der Aufsichtsbeamten unterliegt einer regelmäßigen Oberaufsicht. Gleichartigen Verordnungen unterstehen die Einbringung des Branntweins in die Lagerhäuser und die Hinausgabe in den Verkehr.

Daneben bestehen Lizenzen. Die Brenner und Raffineure haben eine Jahreslizenz von 10 £ 10 sh, Spiritushändler, welche Branntwein mindestens in Mengen von 2 Gallonen verkaufen, eine solche von 10 £ und Spiritushändler mit Kleinverkaufsrecht eine solche von 13 £ 13 sh zu entrichten. Die Branntweinschänker zahlen Lizenzen nach dem Mietwert des Hauses, in welchem sie den Ausschank betreiben. Beträgt er einschließlich Garten und Hof weniger als 10 £, so beziffert sich die Jahreslizenz auf 4 £ 10 sh, bei einem solchen von 10—15 £ auf 6 £, bei 15—20 £ auf 8 £ und steigt bis 60 £ bei einem Mietwert von 700 £ und darüber. Schänker, welche ihr Lokal Sonntags schließen oder an Werktagen früher schließen, haben nur 6/7 der Steuer, und wenn sie beides tun, 5/7 davon zu entrichten.

Die Einnahmen aus der Steuer von Branntwein (Excise) betrugen:

1718	72 000	£
1785	475 000	„
1803	2,51	Mill. £
1830	5,21	„ „
1852	6,28	„ „
1865—66	10,44	„ „
1875—76	15,15	„ „
1880—84	14,14	„ „
1885—88	13,18	„ „
1888—89	12,88	„ „
1895	16,45	„ „
1905	19,41	„ „

Dazu kommt der Ertrag der Lizenzen 1895 von 1—2 Mill. £.

5. Andere Staaten. In Italien bestanden früher in den verschiedenen Staaten meist Monopole, welche teils verpachtet, teils in eigener Regie betrieben wurden. 1864 wurde eine Verbrauchsabgabe für die Städte, 1874 eine Fabrikationssteuer (Maischraumsteuer) nebst dem dazio di consumo eingeführt, durch welch letzteren eine abweichende Bemessung für geschlossene und offene Orte vorgesehen wurde. Außerdem hatten die Gemeinden das Recht, eine Verbrauchsabgabe bis zu 50% der Fabrikationssteuer zu erheben. Eine ganze Reihe von Gesetzen haben sich mit Reformversuchen beschäftigt (1874, 1879, 1883, 1888 und 1889).

[1]) Neuerdings (1906) hat die Kammer die Wiederherstellung des Privilegs der Eigenbrenner beschlossen.

Durch G. v. 11./VII. 1889 wurde die Steuer herabgesetzt. Seit G. v. 8./VIII. 1895 wurde die Verkaufssteuer beseitigt und die Fabrikatsteuer auf 180 l vom hl reinen Alkohols erhöht. Von Brennereien nicht mehliger Stoffe, die nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols im Jahre erzeugen, wird eine Fabrikationssteuer nach der täglichen Leistung und dem mittleren Inhalt der Blase, nach den abzubrennenden Stoffen und nach der Art des täglichen Abtriebs erhoben. Dazu kommt noch die allgemeine Verzehrungssteuer. Zoll: 180 l für das hl, wozu noch Zuschläge zwischen 102 und 420 L. erhoben werden. — **Rußland** hatte schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ein Monopol des Branntweinausschankes, wozu Peter der Große ein Fabrikationsmonopol fügte. Dieses war verpachtet und ward wegen großer Uebelstände 1863 aufgehoben. Heute besteht in Rußland eine Fabrikatsteuer oder Branntweinaccise, die nach einer bestimmten Normalausbeute mit 7—10 Kop. für den Wedrograd Alkohol erhoben wird. Dazu kommt ein Voll-Handelsmonopol, das zuerst nur für eine Anzahl von Gouvernements galt und später immer mehr ausgedehnt wurde. Der Verschleiß des von der Privatindustrie hergestellten Branntweins ist ein ausschließliches Recht der Krone, die es in Staatsanstalten ausübt oder an dazu legitimierte Privatverkäufer überträgt. Im Monopolgebiet wird die Fabrikatsteuer nicht erhoben. Endlich besteht noch eine Patentsteuer und eine Preßhefensteuer. — In den **Vereinigten Staaten von Amerika** hat man eine Fabrikat- bezw. Konsumsteuer und eine Patentsteuer vom Ausschank, dem Großhandel und der Likörfabrikation sowie einige andere Nebenabgaben. — **Spanien** hat eine Brennraumpauschalierungssteuer und eine nach der Größe des Orts abgestufte Verzehrungssteuer, **Belgien** eine Maischraumpauschalierungssteuer, die **Niederlande** eine Fabrikatsteuer usw.

In der **Schweiz** besteht seit dem G. v. 23./XII. 1886 und v. 29./VI. 1900 ein **Alkoholmonopol** des Bundes. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr von Branntwein aus denjenigen Stoffen, deren Verarbeitung der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschließlich dem Bunde zu. Soweit der Bedarf durch die inländische Produktion gedeckt werden soll, vergibt der Bund die Lieferung an die Privattätigkeit, auf welche Weise ungefähr ¼ des Bedarfs gedeckt und auf Lose von 150 bis höchstens 1000 hl reinen Alkohols verteilt wird. Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Materialien und der Betrieb durch landwirtschaftliche Genossenschaften zu berücksichtigen. Der Bund gibt den Branntwein in Mengen von mindestens 150 l zum Preise von 1,20—1,50 Frs. pro Liter ab. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen kann gegen eine Monopolabgabe der Privatindustrie überlassen werden. Die bestehenden Brennereien sind bei Einführung des Alkoholmonopols für den Betrag der Entwertung ihrer Gebäude und Einrichtungen entschädigt worden, den sie erlitten haben. Das Erträgnis hat den gehegten Erwartungen nicht entsprochen.

Literatur: **Saintati**, *Zur Fabrikatsteuerfrage, 1860.* — **Glaeser**, *Steuersysteme bei der Branntweinfabrikation, 1869.* — **Heine**, *Ueber die Branntweinsteuersysteme in den europäischen Ländern, Zeitschr. f. Staatsw. 1872.* — **Troschke**, *Die Branntweinsteuergesetzgebung, 1874.* — **Hartig**, *Zur Geschichte, Theorie und Kritik der Branntweinsteuern, 1876.* — **Czecz-Lindenwald**, *Ein Beitrag zur Besteuerung des Branntweins, 1878.* — **Dietrich**, *Branntweinfabrikatsteuer, 1879.* — **Hoffmann-Merian**, *Zur Alkoholfrage in der Schweiz, 1883.* — **Wolf**, *Die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirtschaft, Tübingen 1884.* — **Geffcken**, *Die Branntweinsteuerfrage in Beziehung auf Verminderung der Trunksucht, 1886.* — **Derselbe**, *Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1884—86, Fin.-Arch., Jahrg. 4 (1887) und von 1887—89, Fin.-Arch., Jahrg. 5 (1888).* — **Kielwagen**, *Besteuerung des Branntweins, Berlin 1887.* — **Laves**, *Entwickelung der Brennerei und Branntweinbesteuerung in Deutschland, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 11.* — **Conrad**, *Die Branntweinsteuerreform in Deutschland, Jahrb. f. Nat., Bd. 15.* — **Herbertz**, *Die Branntweinsteuer, Vierteljahrsschr. f. V.W., Pol. u. K.Gesch., Bd. 25.* — **Menger**, *Die Reform der Besteuerung von Branntwein und Preßhefe in Oesterreich-Ungarn, Fin.-Arch., Jahrg. 15.* — **Getz**, *Branntweinmonopol als Besteuerungsform, Jena 1897.* — **Ginsberg**, *Die deutsche Branntweinbesteuerung von 1887—1902, Stuttgart 1903.* — **Manicke**, *Zur Reform der Branntweinsteuer, Fin.-Arch., Jahrg. 19, S. 772 ff.* — **v. Heckel**, *Die Getränkesteuern in Frankreich, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 22, S. 520 ff. u. Bd. 23, S. 92 ff.* — **Derselbe**, *Art. „Branntweinbesteuerung" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 1056—1089.* — **Mayr**, *Art. „Branntweinsteuer" in Stengel's W.B. d. d. V.R.* — **Bernatzky**, *Art. „Branntweinsteuer", Oesterr. St.W.B., und ebenso die Artt. „Boissons" in Dictionnaire des Finances und in Block, Dictionnaire de l'Administration française.*

Max von Heckel.

Braunkohle, Braunkohlenbergbau.

s. Kohle, Bergbau (letzterer Art. oben S. 392 fg.).

Brausteuer.

Die B. ist eine Erhebungsform der Biersteuer, und zwar zählt sie zu den Rohstoff- und Materialsteuern. Der Ausdruck B. ist namentlich in Deutschland gebräuchlich in der norddeutschen B.gemeinschaft. Doch ließe sich die Bezeichnung auch auf die Verarbeitungs- und Fabrikationssteuern, z. B. auf die Maischbottich- oder Kesselsteuer anwenden.

Vgl. Art. „Bier und Bierbesteuerung" oben S. 462 fg.

Max von Heckel.

Bright, John,

geb. am 16./XI. 1811 zu Greenbank bei Rochdale, 1868—70 Handelsminister im Kabinett Gladstone, gest. am 27./III. 1889 zu London.

Adjutant Cobdens bei allen Manifestationen der Anti-corn-law-League; nächst Cohden einflußreichstes Haupt der sogen. Manchesterschule.

Er veröffentlichte: Speeches on questions of public policy, London 1867. — Speeches on the public affairs, London 1869. *Lippert.*

Brissot de Warwille, J.-P.,

geb. 1754 in Warwille, als Girondist hingerichtet in Paris 31./V. 1793; s. Art. „Sozialismus“. *C. Grünberg.*

Brotpreise.

1. Die statistischen Erhebungen. 2. Ergebnisse der Statistik.

1. Die statistischen Erhebungen. Bekanntlich spielt der Brotverbrauch in dem Haushalt namentlich der mittleren und niederen Volksschichten eine sehr wichtige Rolle, und die Frage der Gestaltung der B. ist daher für den größten Teil der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. Obwohl somit für die regelmäßige statistische Feststellung der B. unzweifelhaft ein hervorragendes volkswirtschaftliches Interesse vorliegt, sind zuverlässige amtliche Ermittelungen solcher Art bisher doch nur in geringem Umfange veranstaltet worden. Es erklärt sich dies zum Teil aus dem Vorherrschen der Anschauung, wonach die B. im wesentlichen den Getreidepreisen folgen und die Aenderungen der letzteren, über welche die Statistik seit langer Zeit eingehend Auskunft gibt, auch in den B. zum Ausdruck gelangen müssen. Für die Zeit bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts kam hinzu, daß überall Brottaxen (s. Art. „Bäckereigewerbe“ oben S. 305 fg. und „Preistaxen“) bestanden, welche die Aufgabe hatten, Getreide- und B. miteinander in Einklang zu bringen und das kaufende Publikum vor Uebervorteilung zu sichern. Erst in neuester Zeit, besonders seit Einführung bezw. Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reiche und einer Reihe anderer Staaten, bringt man der Statistik der B. allgemein ein erhöhtes Interesse entgegen, zumal gelegentlich jener zollpolitischen Erörterungen das Vorhandensein einer engeren Wechselbeziehung zwischen den Getreide- und den B., zu denen dann noch als Zwischenglied der Mehlpreis hinzutritt, vielfach in Abrede gestellt wurde.

Die in den einzelnen Ländern vorgenommenen statistischen Ermittelungen der B. reichen etwa bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Was zunächst das Deutsche Reich anbetrifft, so steht die Reichsstatistik diesen Fragen fern. Auch die amtliche Preußische Statistik hat ihre regelmäßigen Erhebungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel auf das Brot nicht ausgedehnt. Dagegen liegen für einzelne, hauptsächlich süddeutsche, Bundesstaaten landesstatistische Feststellungen vor. Außerdem liefern einzelne größere Städte regelmäßige Nachweisungen, teilweise gleichzeitig aus verschiedenen Quellen. Von den außerdeutschen Staaten sind hier Oesterreich, Frankreich, Italien, die Schweiz, die Niederlande, Belgien und Rußland zu nennen, für deren größere Städte, vereinzelt auch für Landesteile, Angaben über B. veröffentlicht werden. Ein näheres Eingehen auf die Art und den Umfang aller dieser verschiedenartigen Ermittelungen ist an dieser Stelle ausgeschlossen. Ausführlichere Mitteilungen hierüber, sowie über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik finden sich in den unter „Literatur“ angegebenen Veröffentlichungen.

Im allgemeinen ist folgendes zu bemerken. Die Herstellung einer zuverlässigen Statistik der B. erfordert, daß sich die Ermittelungen auf die hauptsächlich konsumierten Brotsorten (Schwarzbrot, Weißbrot) erstrecken, daß sie gleichzeitig in einer größeren Anzahl von Bäckereien vorgenommen werden, daß die in Betracht zu ziehenden Brote möglichst von einheitlicher Beschaffenheit sind und daß neben den Preisen auch das Gewicht der Brote genau festgestellt wird. Solche regelmäßig fortzuführenden Erhebungen können natürlich auch nur dann zu brauchbaren Ergebnissen führen, wenn die mit denselben beauftragten unteren Verwaltungsorgane mit aller Genauigkeit und Sachkunde vorgehen, eine Voraussetzung, die gerade auf diesem Gebiete nur zu häufig fehlt. Obige Bedingungen sind bei den meisten bisherigen Ermittelungen über die B. nur unvollkommen erfüllt, und nur wenige unter den preisstatistischen Angaben können auf Zuverlässigkeit Anspruch machen. Ueberdies erhält die Statistik der B. erst dadurch ihren vollen Wert, daß den bezüglichen Angaben solche über die Mehl- und Kornpreise an demselben Ort gegenübergestellt werden können. Auch dies ist bei dem älteren Material nicht immer möglich. Unter solchen Umständen empfiehlt es sich nicht, die aus den verschiedenen Orten vorliegenden ungleichartigen und deshalb kaum vergleichbaren statistischen Angaben eingehend vorzuführen. Vielmehr muß es genügen, an einigen Beispielen die zeitlichen Veränderungen der B. nachzuweisen und die für deren Beurteilung hauptsächlich maßgebenden Gesichtspunkte hervorzuheben. Hierzu dienen zweckmäßig die seitens des städtischen statistischen Amtes in Berlin vorgenommenen Ermittelungen, welche sich durch Vollständigkeit und Zuverlässigkeit auszeichnen und eben deshalb besondere Beachtung gefunden haben.

2. Ergebnisse der Statistik. Die Erhebungen des Berliner städtischen statistischen Amtes erfolgen seit dem Jahre 1885 für gewöhnliches Roggenbrot (aus etwa 3/4 ge-

beuteltem Roggen- und 1/4 Weizenmehl bestehend) und zwar in der Weise, daß zu Anfang und um die Mitte eines jeden Monats bei einer bestimmten Anzahl von Bäckereien und immer an denselben Verkaufsstellen die in Berlin üblichen ganzen Brote zu 50 Pfg. angekauft werden. Mit Rücksicht auf das schwankende Gewicht der Brote werden dieselben in erkaltetem Zustande genau verwogen und alsdann auf ihre Beschaffenheit untersucht. Es ergeben sich also für jeden Beobachtungstag zahlreiche Einzelfeststellungen, welche zu Durchschnitten für den Tag und weiterhin für den Monat und das Jahr zusammengezogen werden. Außerdem werden in den städtischen Markthallen noch jedesmal 16 Stadt- und 8 sogenannte Landbrote (meist etwas gröberes Roggenbrot) eingekauft und verwogen. Diese Ankäufe sind nicht auf bestimmte Bäckereien begrenzt, so daß sie eine Art Kontrollerhebung darstellen. Seit dem Herbst 1891 wird in gleicher Weise auch der Preis für das Weizenbrot („Schrippe", etwa 3/4 Weizenmehl, 1/4 Roggenmehl: 2 Stück zu 5 Pfg.) ermittelt.

Die nachfolgende Aufstellung teilt die Ergebnisse der einzelnen Jahre mit. Als Preise für Roggen, Roggenmehl, Weizen und Weizenmehl sind die Berliner Großhandelspreise nach den Ermittelungen des Kaiserlichen statistischen Amtes bezw. der Kaufmannschaft eingesetzt. Die Preisangaben verstehen sich in Mark für 100 kg; außerdem ist das Gewicht des Roggenbrotes von 50 Pfg. in kg mitgeteilt.

Jahre	Roggenbrot M.	Gewicht des Brotes kg	Roggenmehl M.	Roggen M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,30	18,90	13,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23
1904	23,50	2,12	17,55	13,51

Jahre	Weizenbrot M.	Weizenmehl M.	Weizen M.
1892	43,39	26,00	17,64
1893	37,67	21,40	15,15
1894	35,15	19,00	13,61
1895	34,51	20,70	14,25
1896	35,47	21,90	15,62
1897	37,74	24,40	17,37
1898	42,90	26,40	18,55
1899	41,70	22,—	15,52
1900	41,33	21,10	15,18
1901	41,43	23,—	16,30
1902	41,68	23,10	16,31
1903	41,56	21,74	16,11
1904	41,78	23,42	17,44

Als Beispiel für die monatlichen Schwankungen mögen die Ergebnisse des Jahres 1904 dienen, mit Beschränkung auf das Roggenbrot:

Monate	Roggenbrot M.	Roggenmehl M.	Roggen M.
Januar	23,51	17,—	12,80
Februar	23,57	17,85	13,10
März	23,49	17,57	13.—
April	23,10	17,08	13,01
Mai	23,40	16,87	13,30
Juni	23,43	17,13	13,15
Juli	23,75	17,80	13,72
August	23,70	18,20	13,95
September	23,61	17,93	13,96
Oktober	23,47	17,62	13,86
November	23,49	17,71	13,91
Dezember	23,43	17,80	14,25
Durchschnitt	23,50	17,55	13,51

Bei Beurteilung dieser Zahlen ist in Betracht zu ziehen, daß neben dem Preise des wichtigsten Rohmaterials, des Mehles, auch noch andere Bestimmungsgründe für die Höhe des B. maßgebend sind. Hierher gehören zunächst die sonstigen Herstellungs- und Betriebskosten (insbesondere auch die Löhne, die Mieten für die Arbeits- und Ladenräume), welche nach der Lage des Geschäfts und den örtlichen Verhältnissen überhaupt verschieden sind, dabei auch zeitlichen Veränderungen unterliegen und ebenso nach dem Umfang der Produktion und der Größe des Umsatzes verhältnismäßig steigen oder sinken. Neben diesen Unkosten beeinflussen den B. und dementsprechend auch den Geschäftsgewinn alle die mannigfachen besonderen Umstände, welche auf die Preisgestaltung im Kleinhandel einwirken: der Wettbewerb unter den Bäckern (welcher durch die Neigung des Publikums, das Brot unter allen Umständen aus einem nahegelegenen Laden zu beziehen, abgeschwächt wird), die Zahlungsfähigkeit der Käufer (Barzahlung oder Kredit) und das mehr oder minder wirksame Bestreben des Publikums, im eigenen Interesse den Preis des Brotes genau zu kontrollieren. Gerade diese Prüfung wird aber dadurch sehr erschwert, daß im allgemeinen nicht nach feststehenden Gewichtssätzen mit veränderlichen Preisen für das Brot, sondern nach bestimmten Preissätzen (50 Pfg.-Brot usw.) verkauft wird, so daß die Preisschwankungen nur in dem wechselnden Gewicht des Brotes zum Ausdruck gelangen können, dessen Feststellung

im einzelnen Falle das Publikum in der Regel unterläßt. Eine solche Kontrolle der Verkaufspreise seitens der Verbraucher würde durch Einführung der Gewichtsbäckerei (s. Art. „Bäckereigewerbe“ a. n. O.) wesentlich erleichtert werden.

Den mitgeteilten Zahlen ist nun zu entnehmen, daß trotz der übrigen einwirkenden Umstände der B. im großen und ganzen dem Mehlpreise und weiterhin dem Roggen- bezw. Weizenpreise folgt. Allerdings ist zu beachten, daß bei sinkenden Mehlpreisen der B. vielfach nur zögernd heruntergeht, während die Aufwärtsbewegung sich rascher vollzieht. Hier wirkt u. a. das Bestreben der Bäcker mit, den Mehlvorrat bei sinkenden Preisen zum Einkaufspreise zu verwerten und im B. in Anrechnung zu bringen. Nach Obigem erscheint es begreiflich, wenn die Preise bei den einzelnen Bäckern mehr oder minder stark voneinander abweichen. Uebrigens ist beim Weizenbrot der Preisunterschied zwischen Brot und Mehl erheblich größer als beim Roggenbrot. Ein weiteres Interesse knüpft sich an die Preisunterschiede einzelner Orte, den Einfluß neuer Getreidezölle auf die B. und damit auf das Ausgabebudget der Haushaltungen u. a. m. In ersterer Beziehung sei noch erwähnt, daß die durchschnittlichen Preise des Roggenbrotes (schwarzes) (1 kg) betrugen in M. in den Städten:

Jahre	Berlin	Cöln	München	Dresden
1896	21	19	—	22
1897	22	20	—	22
1898	25	22	29	25
1899	24	21	29	25
1900	24	22	29	25
1901	24	22	28	25
1902	24	23	28	25
1903	24	23	28	24

Literatur: **G. K. Metzler**, *Stat. Untersuchungen über den Einfluß der Getreidepreise auf die Brotpreise, Jena 1887.* — **J. Jolowicz**, *Getreidepreis und Brotpreis, Posen 1889.* — **E. Hirschberg**, *Zur Statistik der Roggen- u. Brotpreise in Deutschland, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 14.* — **Derselbe**, *Die Brotpreise in Berlin, ebenda N. F., Bd. 18, 20; III. F., Bd. 1, 3, 7, 9, 11, 13, 15, 17.* — **Derselbe**, *Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1899. Soziale Praxis, IX. Jahrg., Nr. 23.* — **Derselbe**, *Beiträge zur Statistik der Brotpreise im Deutschen Reiche, Berlin 1893.* — **H. v. Scheel**, *Zur Statistik der Brotpreise in Deutschland, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 15.* — **Derselbe**, *Art. „Brotpreise“, H. d. St., 1. Aufl., Bd. 2, und im 1. Supplementband, 1. Aufl.* — **Derselbe**, *ebenda 2. Aufl., Bd. 11, S. 1098 fg.* — **K. Singer**, *Lebensmittelpreise in den Jahren 1896—1903, im Stat. Jahrb. Deutscher Städte, XII. Jahrg.* — *Statistisches Jahrbuch d. Stadt Berlin, 29. Jahrg. und früher.*
A. Wirminghaus.

Brückengeld, Wegegeld.

1. Begriff und Wesen des B. und W. 2. Geschichtliches und Gesetzgebung.

1. Begriff und Wesen des B. und W.

B. und W. sind gebührenartige Abgaben, die für die Benutzung öffentlicher, d. h. von einem öffentlichen Körper hergestellter und unterhaltener Brücken und Wege von den Benutzern zu entrichten sind. Das Erträgnis aus dem W. und B. soll einen Beitrag zur Kostendeckung oder oft nur zu den Kosten der Erhaltung der Brücken und Wege liefern. Die ganze Frage steht im engsten Zusammenhange mit der gesetzlichen Regelung der Wegelasten und wird durch den Umstand entschieden, wer die Mittel für den Bau und die Unterhaltung der Wege und der Brücken aufzubringen und zu tragen hat. Wenn man an der Einhebung einer solchen Abgabe festhält, so hat man es mit einem typischen Ausdruck der sog. „Beiträge“ oder Präzipualleistungen zu tun, da sie sich als Zahlungen derjenigen darstellen, die solche Anstalten überhaupt oder besonders zu benutzen pflegen. Die W. und B., zu deren Entrichtung die Benutzer dieser Verkehrsmittel verpflichtet waren, sind an und für sich prinzipiell nicht ohne Berechtigung. Sie haben namentlich in früheren Zeiten bei der Beschaffung des Unterhaltsaufwandes eine wichtige Stelle eingenommen. Die moderne Tendenz, die auf möglichste Befreiung des Verkehrs von allen Beschränkungen gerichtet ist, hat die Anwendung dieser Gebühren als Staatsabgaben regelmäßig beseitigt und sie nur mehr als Kommunalabgaben etc. zugelassen. In der neueren Zeit hat man dagegen versucht, nicht den zufälligen Benutzer eines Weges oder einer Brücke zur Gegenleistung heranzuziehen, sondern ist von dem Standpunkte ausgegangen, daß derjenige, der von dem Wege einen besonderen Vorteil hat, auch hauptsächlich als Kostenverursacher angesehen wird. Aus diesem Zusammenhange erklärt sich dann die Auflegung von Wegefronden an die Ortsbewohner, insonderheit die Grundbesitzer, erklären sich die unentgeltlichen Materiallieferungen der Adjacenten, die Ausführung einzelner Straßenteile durch diese u. dgl. m.

2. Geschichtliches und Gesetzgebung.

Schon sehr frühzeitig finden sich W. und B. im Mittelalter. Sie waren lediglich Kostenerstattungen für einen gemachten Aufwand. Jedoch finden wir bald eine Entartung dieses Prinzips und daher den Uebergang zu eigentlichen, aus einem Straßenregal entwickelten W.steuern. Dies geschah teils durch Erhöhung der ursprünglichen Gebührensätze über den Betrag der Kostenverursachung hinaus, teils durch die Vermehrung der Zollstätten, teils durch einen mehr und mehr willkürlichen Zwang zur Benutzung gewisser Straßen, Wege und Brücken

und endlich durch Erhebung von Abgaben, denen überhaupt nicht mehr eine Gegenleistung entsprach. Letzteres war namentlich der Fall bei einer Reihe von Flußzöllen, deren Bestand lediglich auf fiskalische Interessen zurückging. Bei der hervorstechenden Neigung des Mittelalters zur Dezentralisation und Lokalisierung vermehrten sich derartige Abgaben in größter Mannigfaltigkeit. Vergebens hat die kaiserliche Gewalt versucht, diesem perversen Entwickelungsprozeß Einhalt zu tun. Es fehlte ihr eben, wie auf vielen anderen Gebieten, an Vollzugsorganen und einem geeigneten Verwaltungsapparat.

Die neuere Gesetzgebung hat wesentlich andere Pfade gewandelt. In Preußen wurde durch G. v. 27. XI. 1874 die Erhebung von Chausseegeldern an den Staatsstraßen abgeschafft, während die an den Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- und Privatstraßen bestehenden W. hiervon unberührt blieben. Doch sind auch hier viele der bezugsberechtigten Gemeindeverwaltungen durch autonome Beschlüsse dem Vorgang des Staates gefolgt. In Bayern wurde durch V. v. 24. VIII. 1840 das 1834 eingeführte Chausseegeld wieder beseitigt. Dagegen blieb auch hier die Zulässigkeit der Erhebung von W. und B. für die Gemeinden bestehen, die auch gegenwärtig mehr oder weniger davon Gebrauch machen. Ebenso wurden in Baden (1820), in Württemberg (1828 und 1833) und in Hessen (1835) die staatlichen Wegeabgaben aufgehoben. Als Abgaben von Gemeinden und größeren Kommunalverbänden wurden sie unter gewissen Voraussetzungen beibehalten. Am spätesten unter den größeren deutschen Staaten hat sich das Königreich Sachsen zur Beseitigung des staatlichen Chausseegeldes entschlossen, wo dies erst 1885 und zwar nicht ohne heftigen Widerspruch erfolgte. Als Kommunalabgabe blieb es auch hier bestehen.

In Oesterreich kompetiert die Erhebung von „Wege- und Brückenmauten" in das Bereich der kommunalen Wegeverwaltungen. Diese Anflagen gehören daher allenthalben zu den regelmäßigen und weitverbreiteten Einrichtungen des kommunalen Finanzwesens. In Frankreich haben sich nur gewisse Interessenten an den Kosten der Wegeunterhaltung zu beteiligen, in Fällen außerordentlicher Abnutzung durch Erlegung von Entschädigungen, so z. B. die Industriellen. Dagegen wurden B. (Brückenzölle) früher sehr häufig erhoben. Durch G. v. 30. VII. 1880 ist jedoch der Rückkauf und die Ablösung der Zölle betreffs der im Zuge von Staats-, Departements- und Vicinalstraßen liegenden Brücken angebahnt worden. Die Konzessionierung neuer B. im Zuge von Staats- und Departementsstraßen ist schlechthin untersagt, während sie im Bereiche der Vicinalstraßen auf exzeptionelle Bedürfnisse beschränkt ist. Eine Art von Schlagbaum- oder Barrieregeld wurde in England im 18. Jahrh. an den sog. Turnpick-Roads („Drehkreuz-Straßen") erhoben, wo es eine künstliche Ausbildung erhielt. In neuerer Zeit (Local Government Act of 13. VIII. 1888 Art. 11) wurden sie kommunalisiert und in Main-Roads („Hauptstraßen") verwandelt, deren Unterhaltung gegenwärtig Sache der Grafschaft ist. In Italien ist die temporäre Einführung von B.- und Straßengeldern auf Provinzialstraßen unter gewissen Voraussetzungen durch vom König auf Gutachten vom Staatsrat genehmigten Beschluß des Provinzialrats, auf Kommunalstraßen durch von der Provinzialdeputation genehmigten Gemeindebeschluß zulässig (G. v. 16. VII. 1884).

Literatur: **Wagner**, *Finanzwissenschaft, Bd. 2, S. 128 ff.* — **Reitzenstein-Trüdinger**, *in Schönberg, Bd. III², S. 74.* — **Schanz**, *Die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- u. Brückengeldes im Königr. Sachsen, Fin.-Arch., Jahrg. I, S. 847 fg.* — **Reitzenstein**, *Art. „Wegebau und Wegebaupflicht", Stengel's W.B. d. d. V.W.R.* — **Huber**, *Art. „Verkehrsmittel" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, insbesondere S. 420 fg.*

Max von Heckel.

Bruderladen (Knappschaftskassen) s. Bergarbeiter sub III oben S. 387 fg.

Buchdruckergewerbe.

1. Volkswirtschaftliches. a) Geschichtliche Entwickelung. b) Neuere Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. 2. Preßgesetzgebung. a) Deutsches Reich. b) Oesterreich. c) Sonstige Länder.

1. Volkswirtschaftliches. a) Geschichtliche Entwickelung. Die Buchdruckerkunst, bekanntlich um das Jahr 1450 von dem Mainzer Johann Gutenberg erfunden, verbreitete sich infolge der Pflege humanistischer Studien und des allgemeinen Wiederauflebens der Wissenschaften in jener Zeit sehr rasch in den mitteldeutschen, süddeutschen und österreichischen Städten. Von den Rheinlanden aus fand die Kunst in Norddeutschland, den Niederlanden und England Eingang. Auch in Italien und Frankreich ist sie früh heimisch geworden. Die universelle Bedeutung der Erfindung wurde von den gebildeten Kreisen der damaligen Zeit sehr bald erkannt, und allgemein trat das Bestreben hervor, sich ihre Vorteile dienstbar zu machen. Bereits gegen Ende des 15. Jahrh. war die Kunst in sämtlichen zivilisierten Ländern mehr oder weniger verbreitet. Ueberall hatten deutsche Jünger des Faches die Einführung vermittelt. Leider ging gerade in dem Heimatlande der Buchdruckerkunst mit dem Niedergange des geistigen Lebens infolge der zerstörenden Wirkungen des 30jährigen Krieges auch das neue Gewerbe sowohl in technischer als in wirtschaftlicher Beziehung sehr zurück. Eine bessere Pflege fand dasselbe in den Nachbarstaaten; namentlich die Niederlande lieferten im 16. und 17. Jahrh. vorzügliche Drucke. Erst als um die Mitte des 18. Jahrh. eine neue geistige und literarische Bewegung in Deutschland Boden gewann, kam auch für die heimische Buchdruckerkunst wieder eine Zeit des Aufschwunges und erhöhter gewerblicher Leistungsfähigkeit. (Ueber die geschichtliche Entwickelung des Buchdruckes und seinen

Zusammenhang mit dem Buchhandel siehe auch diesen Art. unten S. 559 fg.)

Zu einer nie geahnten Entfaltung gelangte das B. im Laufe des vorigen Jahrhunderts, unterstützt einerseits durch die Verallgemeinerung des Bildungsbedürfnisses, den regen geistigen und wirtschaftlichen Verkehr, und andererseits durch wichtige Erfindungen in der Drucktechnik. Auf dem Gebiete des eigentlichen Buchdruckes steigerte sich die Produktion in ungewöhnlicher Weise (s. die Angaben in dem Art. „Buchhandel“). Eben solche außerordentliche Fortschritte machte das Zeitungs- und Zeitschriftenwesen (s. Art. „Zeitungen“), namentlich seit der Mitte des 19. Jahrh., als das politische Leben in die breiten Volksmassen eindrang und die Tagespresse sich zu ihrer gegenwärtigen Macht zu entfalten begann. Daneben hat im Laufe der letzten Jahrzehnte der sog. Accidenzdruck eine immer größere Bedeutung gewonnen. In Handel und Gewerbe steigerte sich der Bedarf an Geschäftspapieren aller Art, Preislisten, Formularen, Etiketten, Wertpapieren etc. ganz gewaltig; hierzu treten Programme, Plakate, Familienanzeigen u. dgl. m. Wie oft unter ähnlichen Verhältnissen, so standen auch hierbei die Steigerung des Bedarfes und die Fortschritte der Technik in Wechselbeziehung. Mit der Erfindung der Schnellpresse, ein Verdienst des Deutschen Friedrich König († 1833), wurde die alte Handpresse durch eine erheblich leistungsfähigere Druckvorrichtung ersetzt. Den Bedürfnissen des Zeitungsdruckes kam die Erfindung der Rotationsmaschine entgegen. Weiteren Anforderungen an die Druckarbeiten wurde durch die Ausbildung des Stein- und Lichtdruckes genügt. Auch in der Herstellung der zur Bildung der Druckformen erforderlichen Schriften, des Satzes, der Druckplatten etc. wurden im Laufe des 18. und 19. Jahrh. mehrfache Verbesserungen erzielt. Hierher gehören u. a. die Erfindung der Stereotypie, insbesondere der Papierstereotypie, die Ersetzung des Handgusses durch den Maschinenguß und die Maschinen zur Herstellung des Satzes (Zeilengießmaschine, Typograph). Hand in Hand mit diesen Erfindungen gingen die großen Fortschritte in der Fabrikation des Papiers (s. diesen Art.); auch in der Buchbinderei wurden große Fortschritte erzielt. Alle diese Umstände vereinigten sich, um nicht nur die heutige Massenproduktion von Drucksachen aller Art zu ermöglichen, sondern auch den wachsenden Ansprüchen des Publikums hinsichtlich der Ausstattung der Werke zu entsprechen.

b) Neuere Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. Im Deutschen Reiche waren nach der Berufszählung vom 14. VI. 1895 in den polygraphischen Gewerben (dieselben umfassen neben den Buchdruckereien die Stein- und Zink-, die Kupfer- und Stahl-, die Farbdruckereien, die photographischen Anstalten und die Schriftgießereien) 119 291 Erwerbstätige im Hauptberufe, darunter 13 261 Geschäftsleiter und 106 030 Angestellte vorhanden; auf die Buchdruckereien entfallen hiervon 75 494 bezw. 5686 und 69 808 Personen. Nach der Betriebsstatistik betrug die Zahl der eigentlichen Buchdruckereien im Jahre 1895 6303 mit 80 942 Erwerbstätigen gegenüber 3547 bezw. 42 113 im Jahre 1882. In dem Zeitraum von 1861—82 wuchs die Buchdruckerbevölkerung in Preußen um 149,5 %, im Königreich Sachsen gar um 216,2 %. Die Zunahme der gewerbstätigen Personen im B. von 1882 bis 1895 betrug im Deutschen Reiche 92,2 %, die der Betriebe 77,7 %. Zur Beurteilung der seit 1882 erfolgten Ausdehnung des B. im Deutschen Reiche bietet auch die Statistik der Unfallversicherung einen Anhalt. Danach betrug in der Buchdruckerberufsgenossenschaft die Zahl der:

in den Jahren	versicherungspflichtigen Betriebe	durchschnittl. versicherten Personen	auf 1 Betrieb Arbeiter
1887	3745	55 792	14,9
1891	4295	69 806	16,2
1894	4697	85 403	18,2
1897	5014	101 125	20,2
1900	5617	116 630	20,8
1903	6236	144 047	23,2

Da die Betriebe ohne Motorenverwendung und solche mit weniger als 10 Hilfspersonen von dieser Statistik nicht berührt werden, so ist die obige Zunahme der Betriebe und der Arbeiter zum Teil auf Erweiterung bestehender bisher unberücksichtigter Geschäfte bezw. vermehrte Verwendung von mechanischer Triebkraft zurückzuführen. Namentlich die Accidenzdruckereien geringeren Umfanges haben sich in der letzteren Zeit dank der Einführung der Kleinkraftmaschinen (Gasmotoren etc.) die Vorzüge des Großbetriebes mehr als früher zu Nutzen machen können.

Das B. ist aus naheliegenden Gründen von jeher in den Städten konzentriert gewesen; im Jahre 1895 entfielen im Deutschen Reiche auf die Orte von mehr als 20 000 Einwohnern allein 68,0 % aller Gewerbtätigen, während auf dem platten Lande (in Orten von unter 2000 Einwohnern) Druckereien fast ganz fehlten.

Die eigentliche Großindustrie ist im Druckereigewerbe verhältnismäßig wenig vertreten, und wenn die an der Gehilfenzahl gemessene Größe der Betriebe im Laufe der Jahre zugenommen hat (s. oben), ist dies hauptsächlich der kräftigeren Entwickelung der mittleren Betriebe zu verdanken. So wird denn auch der in mehreren anderen Gewerbszweigen hervorgetretene Kampf zwischen Klein- und Großbetrieb im B. weniger empfunden.

Die Organisation der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hat im deutschen B. schon früh eine hervorragende Bedeutung gewonnen. Die ersteren gründeten im Jahre 1866 den „Deutschen Buchdruckerverband“, welcher seit 1878 den Namen „Unterstützungsverein

deutscher Buchdrucker" geführt hat. Anfänglich auf die Pflege des Kassenwesens zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder beschränkt, nahm der Verband später auch die Regelung der Arbeitsbedingungen in sein Programm auf. Er gewann unter der Gehilfenschaft eine große, tonangebende Bedeutung und zählte bei seiner Auflösung im Jahre 1892 mehr als 18000 Mitglieder, umfaßte also den weitaus größten Teil der Gehilfen. Dieser Organisation stellten die Prinzipale im Jahre 1869 den „Deutschen Buchdruckerverein" gegenüber, dessen Mitgliederzahl neuerdings (1903) 1066 beträgt. Der von Anfang an bestehende latente Gegensatz zwischen beiden Vereinigungen führte, veranlaßt durch Streitigkeiten über den Lohntarif, im Jahre 1873 zu einer Arbeitseinstellung. Dieselbe endigte mit der Anerkennung des Gehilfenverbandes durch die Prinzipale; es kam zu einer Vereinbarung über den Lohntarif, welche durch die allerdings zeitweise unterbrochene Tätigkeit von Schiedsämtern und später der „Tarifkommission" gesichert wurde. Dieses gegenseitige Verhältnis hat 18 Jahre hindurch bestanden, bis der durch die Forderung nach Arbeitsverkürzung bezw. Lohnerhöhung hervorgerufene große Ausstand von 1891/92 mit einer völligen Niederlage der Gehilfen endigte und nicht nur das Aufhören der Tarifkommission, sondern auch die Auflösung des Unterstützungsvereins der Gehilfen herbeiführte. An dessen Stelle trat im Jahre 1892 der „Verband deutscher Buchdrucker" mit gegenwärtig mehr als 42000 Mitgliedern. Eine zu Anfang des Jahres 1896 anhebende Lohnbewegung schloß mit einer neuen Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen auf der Grundlage eines Tarifs, welcher an die Stelle des nach dem Ausstande von 1891 von ersteren einseitig festgesetzten trat. Zur Ausführung der Beschlüsse wurde durch gemeinsame Uebereinkunft ein Tarifausschuß und ein Tarifamt gebildet. Die Zahl der der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft beigetretenen Firmen ist von 1631 mit 18340 Gehilfen im Jahre 1897 auf 5134 mit 45868 Gehilfen im Jahre 1905 gestiegen (vgl. im übrigen Artt. „Arbeitseinstellungen" oben S. 185 fg., „Gewerkvereine" und „Unternehmerverbände").

In Verfolg amtlicher Erhebungen über die Arbeits- und Betriebsverhältnisse in den Buchdruckereien und Schriftgießereien hat der Bundesrat im Interesse der Besserung der Gesundheitsverhältnisse und der Reinlichkeit in diesen Betrieben unterm 31./VII. 1897 Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien auf Grund des § 120e der Gew.-O. erlassen.

In Oesterreich sind die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Buchdruckereien denen innerhalb des Deutschen Reiches im wesentlichen gleich. Auch dort sind die Buchdruckergehilfen schon seit längerer Zeit zu Gewerkvereinen organisiert, wie denn überhaupt in fast allen Kulturstaaten das B. zuerst und am erfolgreichsten Fachvereinigungen zur Vertretung der Berufsinteressen geschaffen hat. Für Oesterreich ist in erster Linie zu nennen der 1842 gegründete „Verein der Buchdrucker und Schriftgießer Niederösterreichs", welcher im Jahre 1901 9800 Mitglieder zählte. Gleiche Vereine bestehen in den anderen Kronländern. Im Jahre 1894 haben sich diese Einzelvereine zu einem gemeinsamen Verbande zusammengeschlossen. Die Tarifgemeinschaftsverhandlungen, die seit längerer Zeit im österreichischen B. stattgefunden haben, haben neuerdings zu dem Ergebnis geführt, daß ab 1./I. 1906 ein Tarifvertrag mit achtjähriger Dauer abgeschlossen worden ist.

Ueber die internationalen Verhältnisse der Organisationen im B. der verschiedenen Länder hat das internationale Buchdruckersekretariat in Bern im Jahre 1902 Erhebungen veranstaltet, an denen sich 31 Organisationen in 25 Ländern mit 156201 Mitgliedern beteiligt haben. Von dieser Gesamtzahl arbeiteten ca. 144000 Verbandsmitglieder oder 92% auf Grund einer Tarifvereinbarung, ca. 12000 Mitglieder oder 8% ohne Tarif. Die tägliche Arbeitszeit betrug für 123137 Mitglieder bis zu 9 Stunden, für 31064 Mitglieder 9—10 Stunden und für 2000 Mitglieder bis 11 Stunden. Die höchsten Löhne und zugleich die kürzeste Arbeitszeit haben die Buchdrucker in Neu-Süd-Wales; am ungünstigsten sind die italienischen Buchdrucker gestellt.

2. Preßgesetzgebung. a) Deutsches Reich. Die Erkenntnis von der Bedeutung der Druckschriften als Mittel zur allgemeinsten Verbreitung neuer Ideeen und damit zur Beeinflussung der Gesinnung weiter Volksschichten führte schon kurz nach der Erfindung der Buchdruckerkunst im vermeintlichen Interesse der Kirche und des Staates zum Erlaß beschränkender obrigkeitlicher Maßnahmen gegenüber den Druckerzeugnissen. Die wichtigste derselben war die Zensur, die amtliche Prüfung und Genehmigung der zu vervielfältigenden Schriften aller Art vor ihrer Drucklegung und Veröffentlichung. Nach dem Vorgange der kirchlichen Behörden griffen bald auch die weltlichen Mächte dieses Mittel zur Einschränkung der Preßfreiheit auf, so daß schon im 16. Jahrh. sehr eingehende Zensurbestimmungen in Geltung waren. Sie wurden ergänzt durch den Zwang zur Angabe des Druckers und des Druckortes auf jeder Schrift sowie durch die Konzessionierung und Beaufsichtigung der Druckereien und des Buchhandels; bereits veröffentlichte Druckschriften konnten wegen ihres gemeingefährlichen Inhaltes verboten werden. Maßgebend wurden in dieser Beziehung zahlreiche Reichstagsabschiede von 1524—1570, sowie die Reichspreßordnung von 1548. Als Aufsichts-

behörde für das gesamte Preßwesen bestand seit 1569 die Kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt a. M. (s. auch im Art. „Buchhandel" unten S. 560 fg.). Während des ganzen 17. und bis tief in das 18. Jahrh. hinein hielten die Regierungen an dem Zensurzwange fest. Erst unter dem Eindrucke der neueren Aufklärungsideeen gewann eine freiere Richtung mehr und mehr Anerkennung. Zwar wurden die liberalen Bestimmungen der Bundesakte vom 8./VI. 1815 aus Furcht vor den demagogischen Umtrieben nicht zur Ausführung gebracht, und das Bundespreßgesetz vom 20./IX. 1819 war von einem reaktionären Geiste erfüllt. Doch ließ sich der Gedanke der Preßfreiheit auf die Dauer nicht mehr abweisen, und die seit dem Jahre 1848 entstandenen Landespreßgesetze mußten mit dem Zensurzwange endgültig brechen, wenn auch andere einschränkende Maßnahmen, wie der Konzessionszwang für die Buchdruckereien, eine Zeitlang noch erhalten blieben.

Eine einheitliche Regelung des Preßrechtes erfolgte innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches, zu dessen Kompetenz diese Materie verfassungsmäßig gehört, durch das Reichsgesetz v. 7./V. 1874. Durch Verordnung vom 22.V. 1891 wurden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Helgoland und durch Landesgesetz vom 8./VIII. 1898 mit einzelnen Beschränkungen auch auf Elsaß-Lothringen, woselbst bis dahin noch die sehr einschränkenden, aus der französischen Zeit übernommenen Bestimmungen in Kraft waren, ausgedehnt. Das Preßgesetz beruht auf dem Grundsatze der Preßfreiheit, sieht aber dennoch gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebes von Druckschriften vor. Als solche gelten alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Das Gesetz knüpft an die Herstellung und den Vertrieb dieser Druckschriften bestimmte Verpflichtungen, regelt die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen und sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Beschlagnahme von Druckschriften auch ohne richterliche Anordnung vor. Maßgebend für die Buchdruckereien etc. ist ferner noch der § 14 der Gew.-O. (Anzeigepflicht). Vgl. auch §§ 43 und 56 der Gew.-O.

b) Oesterreich. Hier unterliegt das Preßgewerbe erheblicheren Einschränkungen als im Deutschen Reiche. Die Druckereien gehören nach der Gew.-O. von 1859 zu den „konzessionierten" Gewerben, deren Ausübung von einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung abhängig ist, welche nur bei Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Nachsuchenden erteilt werden darf. Nach dem Preßgesetz v. 17./XII. 1862 mit Novelle v. 15./X. 1868 waren politische Tagesblätter kautionspflichtig, wobei die Kautionssumme mit der Größe der Orte stieg. Erst durch Gesetz vom 9./VII. 1894 ist die Pflicht zur Erlegung einer Kaution aufgehoben worden. Uebrigens herrscht auch in Oesterreich wie jetzt in den meisten zivilisierten Staaten die Zensurfreiheit.

c) Sonstige Länder. In England, Belgien, Dänemark und Nordamerika bestehen nur Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts der Druckschriften (Berichtigungspflicht) und gerichtspolizeiliche Schranken. Darüber hinaus unterliegt in Frankreich, Italien und Spanien die Presse der Anmeldepflicht. In Rußland herrschte bisher strenger Zensurzwang.

Literatur: **C. A. Schaab**, *Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, 3 Bde., 2. Ausg., Mainz 1855.* — **J. Wetter**, *Kritische Gesch. d. Erfindung der Buchdruckerkunst, Mainz 1836.* — **K. Falkenstein**, *Gesch. der Buchdruckerkunst, 2. Ausg., Leipzig 1856.* — **A. v. d. Linde**, *Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, 3 Bde., Berlin 1886.* — **Faulmann**, *Die Erfindung der Buchdruckerkunst, Wien 1891.* — **A. Gerstenberg**, *Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckereigewerbes in statistischer und sozialer Beziehung, Jena 1892.* — *Zur Arbeiterversicherung, Geschichte u. Wirken des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker, Leipzig 1882.* — **Fr. Zahn**, *Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckereigewerbe (Schr. d. V. f. Sozialp. 45).* — **F. Tiedemann**, *Die neuere Entwickelung der Arbeitsverhältnisse und der gewerkschaftlichen Organisation im Buchdruckergewerbe, i. d. Zeitschrift für Staatsw., Jahrg. 53.* — **W. Kulemann**, *Die internationale Organisation der Buchdrucker, im Jahrb. f. Gesetzgebung, 1898.* — **K. Klimsch**, *Adreßbuch der Buch- und Steindruckereien des Deutschen Reiches, Frankfurt a. M.* — **G. Heimann**, *Die Berufskrankheiten der Buchdrucker, Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 10.* — **H. Rehm**, *Artt. „Preßgewerbe" u. „Preßrecht" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI.* — **E. Wiener**, *Die Buchdruckerei, Art. im H. d. Wirtschaftskunde Deutschlands, Leipzig 1904.* — *Soziale Praxis, Jahrg. 1904/05 und früher.* — *Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker (Organ des Deutschen Buchdruckervereins, seit 1889).* — *Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker u. Schriftgießer (Gehilfenorgan).*

A. Wirminghaus.

Buchez, Philippe-Joseph-Benjamin,

geb. 31./III. 1796 zu Montagne-la-Petite, gest. 1865 in Rodez; s. Art. „Sozialismus".

C. Grünberg.

Buchhandel.

1. Geschichtliches. 2. Der deutsche B. in der Gegenwart. 3. Der B. des Auslandes.

1. Geschichtliches. Unter den Völkern des

Altertums waren die Griechen die ersten, bei denen sich ein B. entwickeln konnte, und zwar seit dem 5. Jahrh. v. Chr., als einerseits das Bedürfnis nach geistiger Bildung allgemeiner geworden und andererseits in den Papyrusrollen ein bequemes, leicht von Hand zu Hand übertragbares Material für die Niederschrift gefunden war. In der Blütezeit der griechischen Kultur und Literatur verbreitete sich das Verlangen reicher und gebildeter Privatleute nach dem Besitz der Handschriften von den zahlreichen Werken der Dichter und Philosophen. Zu dieser Nachfrage trat später der Bedarf der öffentlichen Bibliotheken von Alexandrien, Pergamon u. a. Mit dem Eindringen der griechischen Kultur in das römische Reich wurde auch hier seit dem 3. Jahrh. v. Chr. das Interesse an der Sammlung von Handschriften geweckt und durch die eigene umfangreiche Literatur wesentlich gefördert. Die Buchhändler des klassischen Altertums ließen durch ihre Sklaven usw. von den allgemein beliebten literarischen Erzeugnissen Abschriften in mehr oder minder großer Zahl herstellen und vertrieben dieselben in ihren Läden, gaben sie auch wohl an Zwischenhändler weiter. Es darf angenommen werden, daß später außer in Rom auch in allen größeren Provinzialstädten des Weltreiches Buchhändler ansässig waren, welche durch ihren Vertrieb der Verbreitung der Bildungsmittel der damaligen Zeit außerordentlich förderlich waren.

Im früheren Mittelalter beschränkte sich die Pflege der geistigen Interessen und damit auch die Vervielfältigung der handschriftlichen Texte fast ganz auf die kirchlichen Kreise. Die Mönche beschäftigten sich gern mit dem Abschreiben der in den Klosterbibliotheken aufbewahrten Handschriften der Werke geistlicher und weltlicher Autoren, hauptsächlich zum Umtausch gegen andere, gelegentlich auch wohl zum Verkauf. Ein eigentlicher B. war dies nicht, dessen Entwickelung auch durch das Fehlen eines wohlfeilen Schreibmaterials — das Pergament war sehr teuer — gehindert wurde. Nur in Italien scheint sich auf der Grundlage der früheren klassischen Kultur der B. in gewissem Umfange erhalten zu haben. Eine Ausnahme von diesen allgemeinen Verhältnissen bildeten die Universitätsorte (Paris, Bologna, Oxford, die älteren deutschen Universitäten), wo seit dem 13. bezw. 14. Jahrh. das rege Bedürfnis nach Handschriften einen regelmäßigen An- und Verkauf derselben notwendig machte. So wurde dort der B. eifrig gepflegt und einer behördlichen Regelung unterworfen, die Buchhändler selbst vielfach seitens der Universitäten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vereidigt. Als später, namentlich in den Städten, Wohlstand und Bildungsbedürfnis zunahmen, konnte sich außerhalb der Universitäten auch der freie Handschrifthandel mehr entwickeln. In seinen geschäftlichen Formen blieb derselbe ein sehr einfacher und war von dem des Altertums nicht wesentlich verschieden.

Eine völlige Veränderung erfuhr der B., und zwar zunächst hinsichtlich seiner Ausdehnung, bald aber auch in Bezug auf die Technik des Betriebes im 15. Jahrh. durch die Erfindung der Buchdruckerkunst. Der Preis der Werke sank sofort sehr stark, etwa auf den fünften Teil des Handschriftenpreises. Gleichzeitig setzte die damals aufkommende und sich rasch entwickelnde Papierfabrikation (s. d. Art.) ein billigeres Material an die Stelle des teueren Pergaments. Das Sinken der Bücherpreise steigerte naturgemäß die Nachfrage außerordentlich, und die gleichzeitige Verallgemeinerung der humanistischen Studien wirkte in gleicher Richtung. Solche Verhältnisse mußten den B. in völlig andere Bahnen lenken. Es bildeten sich die Gewerbe des Druckers und des Verlegers, von denen ersterer die technische Herstellung, letzterer den kaufmännischen Vertrieb der Drucksachen übernahm. Anfänglich waren Druck- und Verlagsgeschäft meistens in einer Hand vereinigt, in späterer Zeit dagegen in der Regel getrennt. Den Verlegern lag es ob, für die Massenproduktion neue Absatzwege zu schaffen. Zu diesem Zwecke ließen sie durch Agenten, sog. Buchführer die größeren Städte und Meßplätze besuchen. Die Buchführer pflegten hierbei einen größeren Vorrat von Exemplaren der einzelnen Verlagswerke mit sich zu führen und zum Verkauf auszustellen. Manche größere Buchhändler hatten an den Hauptplätzen ständige Agenten oder Geschäftsführer, besuchten auch wohl selbst die wichtigeren Messen und Märkte. Neben den Werken des eigenen Verlags wurden auch fremde Sachen geführt, als der partieenweise Verkauf und Austausch (Changieren) von Büchern zwischen den Buchhändlern üblich geworden war. Der stets wachsende Bedarf an Druckschriften, namentlich auch unter dem Laienelement, brachte es mit sich, daß sich bald zwischen Verleger und Publikum die Kleinhändler, ebenfalls Buchführer genannt, einschoben, deren Verkehr mit den Verlegern sich auf den damaligen Messen konzentrierte. In Deutschland traten als wichtige Meßplätze für den B. in der ersten Zeit vor allem Frankfurt a. M., sodann Cöln, Straßburg, Augsburg, Nürnberg, weniger Leipzig hervor, in welchen Städten auch zahlreiche Druck- und Verlagsgeschäfte sich ansiedelten. Eine wesentliche Vervollkommnung erfuhr die Organisation des B. durch die gegen Ende des 16. Jahrh. aufkommenden sog. Meßkataloge, Verzeichnisse der von den Großhändlern vertriebenen Schriften, mit Angabe des Druckers und Verlegers. Durch diese Kataloge wurde das Mitführen der Bücher seitens der Händler überflüssig und die Kenntnis der neuen Verlagswerke unter dem Publikum mehr verbreitet.

Bis dahin trug der B. einen vorwiegend internationalen Charakter, insofern als die Händler der verschiedenen Länder in enger geschäftlicher Beziehung zueinander standen und Druckschriften des einen Landes im anderen auf Absatz rechnen durften. So wurde die Frankfurter Buchhändlermesse regelmäßig auch vom Auslande (Italien, Frankreich, den Niederlanden etc.) stark besucht. Seit dem Beginn des 17. Jahrh. trat hierin ein völliger Umschwung ein, welcher in Deutschland einerseits auf die mit der Reformation einsetzende nationale Bewegung, andererseits auf die mannigfachen staatlichen Preßvorschriften und Behinderungen des freien Austausches zurückzuführen ist. In letzterer Hinsicht machte sich für Frankfurt a. M. die Tätigkeit der dort im Jahre 1569 eingerichteten sog. Kaiserlichen Bücherkommission empfindlich geltend. Die fremden Buchhändler

zogen sich immer mehr von Frankfurt zurück, welches hierdurch seine Stellung als Mittelpunkt des internationalen B. und damit auch seine Bedeutung als Buchhändlermeßplatz überhaupt allmählich schwinden sah. An seine Stelle trat Leipzig. Hier war zwar auch in demselben Jahre wie in Frankfurt eine Bücherkommission, die kursächsische, eingesetzt worden, sie verfuhr aber wesentlich milder und verfolgte weniger die polizeilichen als die fiskalischen Zwecke, Erteilung von Privilegien zum Schutze gegen Nachdruck etc. Was der Stadt Leipzig als Buchhändlermeßplatz besonders zugute kam, war ihre Lage in Mitteldeutschland, dem Schauplatz der durch die Reformation angeregten geistigen und literarischen Bewegung, und das mit dieser im Zusammenhang stehende Bedürfnis nach Massenverbreitung billiger Schriften, besonders in deutscher Sprache. Dazu war Leipzig durch seine Lage als Vermittlerin zwischen Süddeutschland und dem Norden und Osten gegenüber Frankfurt wesentlich im Vorteil. Da sich überdies in Leipzig inzwischen auch das Druck- und Verlagsgeschäft mächtig entwickelt hatte, so konnte es etwa seit der Mitte des 17. Jahrh. im deutschen B. die Führung übernehmen, welche es seitdem nicht wieder verloren hat. Bezüglich der weiteren Entwickelung des B. in den außerdeutschen Staaten s. unten sub 3. Begreiflicherweise hat der 30-jährige Krieg, welcher das geistige Leben Deutschlands aufs tiefste zerrüttete, auch die Entwickelung des B. Jahrzehnte hindurch empfindlich gehemmt. Doch blieb die Zahl der Drucke immer noch eine ansehnliche. Dziatzko veranschlagt die Gesamtzahl der in Deutschland erschienenen Drucke (ohne die Einblätter u. dgl.) für das 15. Jahrh. auf etwa 30000, für das 16. Jahrh. auf 100000, für das 17. Jahrh. auf 200000 und für das 18. Jahrh. auf 500000. Für das 19. Jahrh. dürfte die Gesamtsumme der in Deutschland neuerschienenen Bücher auf mindestens 1 Mill. sich belaufen; in den vierziger Jahren war die Zahl auf jährlich etwa 10000 angewachsen, neuerdings hat sie das Doppelte weit überstiegen.

Seit dem Anfang des 18. Jahrh. nahm der B. unter Leipzigs Führung allmählich diejenigen Formen an, unter denen er noch jetzt besteht. Die Buchführer verschwanden mehr und mehr, und die sog. Sortimentsgeschäfte traten für den Einzelverkauf an ihre Stelle. Gestützt auf die zunehmende Rechtssicherheit und die gesteigerte Verkehrsentwickelung, konnte sich zwischen Verlegern und Sortimentern das sog. Konditionsgeschäft entwickeln, welches namentlich für den Vertrieb von Neuheiten von größter Bedeutung geworden ist. Zur Vermittelung des Verkehrs zwischen Verlegern und Sortimentern bildete sich das eigentümliche Buchhändler-Kommissionsgeschäft als besonderes Gewerbe aus. Die den B. empfindlich schädigende Unsitte des Nachdruckes, gegen welche sich die Beteiligten durch Erwirkung von Privilegien, nur zu oft erfolglos, zu schützen suchten, wurde namentlich von der kursächsischen Bücherkommission energisch bekämpft. Doch brachte für Deutschland erst der Beginn des 19. Jahrh., für andere Länder noch spätere Jahrzehnte eine befriedigende Ausgestaltung des Urheberrechts (s. d. Art.) und damit eine völlige Beseitigung jener Unzuträglichkeiten. Bezüglich des Preßrechts vgl. Art. „Buchdruckergewerbe“ oben S. 558.

2. Der deutsche B. in der Gegenwart. Entsprechend seiner oben angedeuteten geschichtlichen Entwickelung scheidet sich der B. in den Verlags-, den Sortiments- und den Kommissions-B. Zu den Sortimentern treten, wie diese den Einzelverkauf betreibend, die Kolporteure und die Antiquare (für ältere Bücher und solche aus zweiter Hand). Uebrigens sind ähnlich wie der eigentliche Bücherhandel, wenn auch weniger streng, der Kunst-, der Musikalien- und der Landkartenhandel organisiert. In Deutschland sind, im Gegensatz zum Auslande, Verlags- und Sortimentsgeschäft öfter in einer Firma vereinigt. Nach den gegenwärtig in Deutschland allgemein gültigen Normen vollzieht sich der B. in der Hauptsache in folgender Weise.

Die als Detaillisten überall im Lande mehr oder minder stark verbreiteten Sortimentsbuchhändler pflegen neben ihrem festen Lager Neuigkeiten kommissionsweise auf Lager zu halten; vor längerer Zeit erschienene Sachen werden in der Regel seitens der Verleger nur auf feste Bestellung geliefert. Da sämtliche Bücher einen festen Verkaufspreis haben, so erhalten die Sortimenter vom Verleger als Geschäftsgewinn einen bestimmten Rabatt, jetzt durchweg 25% vom Bücherpreise. Nach einer im Jahre 1887 aufgenommenen statutarischen Bestimmung des Börsenvereins (s. unten) wurde der bis dahin vielfach übliche und nicht selten zu „Schleuderpreisen“ führende hohe „Kundenrabatt“ beseitigt und für neue Bücher nur ein Diskont von 5% für Barzahlung des Käufers als zulässig erklärt. Seit 1902 ist der Rabattsatz auf 2% ermäßigt worden und an die Bedingung eines Einkaufs für mindestens 10 M. geknüpft worden (auf Zeitschriften, Schulbücher im Einzelverkauf und Lehrmittel überhaupt wird kein Rabatt gewährt). Bei Verkäufen an Behörden und öffentliche Bibliotheken kann der Rabatt bis auf 5% erhöht werden, bei Universitätsbibliotheken bis auf 10%. (Man ist neuerdings bestrebt, die Ausnahmestellung der Universitätsbibliotheken zu beseitigen und die Verhältnisse in ganz Deutschland dahin zu regeln, daß alle öffentlichen Bibliotheken, die über einen jährlichen Etat von mindestens 10000 M. verfügen, 7½% Rabatt an Büchern und an den Zeitschriften, die weniger als zwölfmal im Jahre erscheinen, erhalten sollen.) Die Berliner und Leipziger Sortimenter haben sich den Bestimmungen des Börsenvereins als für sie undurchführbar lange Zeit hindurch widersetzt. Im Jahre 1902 haben sie jedoch den bis dahin gewährten Rabattsatz von 10% des Bücherpreises auf 5% ermäßigt. Im Gebiete des Bayerischen Buchhändlervereins wird überhaupt kein Rabatt gewährt.

Infolge der Herabsetzung der Kundenrabattsätze im Jahre 1902 entstand eine Bewegung in den Kreisen der Abnehmer wissenschaftlicher Werke, welche zur Gründung eines „Akademischen Schutzvereins“ führte. Der Zweck des Vereins ist, im Interesse der Wissenschaft auf den Verlag, Vertrieb und Absatz der wissenschaftlichen Literatur einzuwirken, der Ver-

teuerung der Schriftwerke zu steuern, den Absatz zu fördern und die Autoren gegen wirtschaftliche Uebermacht beim Abschluß der Verlagsverträge zu schützen.

Die meisten Verleger unterhalten am Kommissionsplatze (s. unten) für ihre Verlagsartikel ein sog. Auslieferungslager, von welchem aus den Sortimentern der einzelnen Plätze auf Verlangen die betreffenden Exemplare zugestellt werden. Neuigkeiten bezieht der Sortimenter vom Verleger, und zwar ebenfalls über den Kommissionsplatz, gewöhnlich mit dem Vorbehalt der Rückgabe der nicht abgesetzten Exemplare (à condition). Der Sortimenter hat dann entweder den Preis zu zahlen oder innerhalb einer Frist die Bücher zurückzuliefern, falls sie nicht als sog. Disponenda vorläufig in den Händen des Sortimenters verbleiben. Alle Abrechnungen erfolgen am Kommissionsplatze (Leipzig, s. unten) zur Ostermesse. Neben dem Konditionsgeschäft kommen übrigens bei dem Vertrieb von Neuigkeiten regelmäßig auch Käufe „auf feste Rechnung" vor. Zur Vermittelung der zwischen Verlegern und Sortimentern sich abwickelnden Geschäfte bedienen sich beide Teile ihrer Kommissionäre.

Wenn schon das Verlagsgeschäft gegenüber dem Sortiments-B. örtlich konzentriert und hauptsächlich auf die größeren oder sonst besonders geeigneten Plätze beschränkt ist — neben Leipzig sind neuerdings auch Berlin und Stuttgart wichtige Verlagsorte geworden — so tritt diese örtliche Vereinigung beim Kommissions-B. noch entschiedener hervor. Nach dem Adreßbuch des deutschen B. war im Jahre 1906 das deutsche buchhändlerische Kommissionsgeschäft, also im Deutschen Reich, in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz, an 7 Plätzen mit 191 Kommissionären ansässig. Der Kommissionshandel hat hauptsächlich in Leipzig seinen Sitz, wo denn auch allein 117 von jenen 191 Kommissionären etabliert sind. Leipzig bildet somit den geschäftlichen Mittelpunkt des deutschen B. Der Kommissionär besorgt alle Geschäfte seiner Kommittenten (Verleger bezw. Sortimenter) am Kommissionsplatz, an ihren Kommissionär senden die Verleger ihre Werke, von ihrem Kommissionär wiederum erhalten sie die Sortimenter. Die bezüglichen Korrespondenzen gehen, soweit Leipzig in Betracht kommt, durch Vermittelung des Kommissionärs an die „Bestellanstalt für buchhändlerische Geschäftspapiere" im deutschen Buchhändlerhause in Leipzig (s. unten).

Die großen Vorzüge der umfassenden und doch einfachen Organisation beruhen auf der durch sie erzielten Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Billigkeit des Geschäftsbetriebes. Jene dem deutschen B. eigentümlichen Einrichtungen bieten insbesondere den Vorteil, daß neue Erscheinungen des Büchermarktes leicht und mit geringen Kosten verbreitet und bekannt werden können, was für das Publikum, die Autoren und den B. selbst von größtem Werte ist. Allerdings nötigen sie auch den Verleger, von vornherein eine verhältnismäßig große Zahl von Exemplaren herstellen zu lassen, die hernach nicht selten unverkäuflich sind.

Die Entwickelung des deutschen B. während der letzten Jahrzehnte wird durch die Tatsache gekennzeichnet, daß im Jahre 1839 nur 1348 Buchhandlungen aller Art, darunter 232 reine Verlagsgeschäfte, vorhanden waren, ihre Zahl 1871 bereits 3838 bezw. 66 betrug und 1906 die Höhe von 11247 bezw. 2994 erreichte. Nach diesen, dem „Offiziellen Adreßbuch des deutschen B." entnommenen Angaben, welche einigermaßen vollständig sein dürften, hat sich also die Zahl der Buchhändler außerordentlich vermehrt, in weit größerem Maße als die der deutschen Verlagswerke, welche sich, wie früher angedeutet, während der letzten fünfzig Jahre nur etwa verdoppelte. Freilich sind in den obigen Zahlen außer den Buchhandlungen des Deutschen Reichs (1906: 8752) auch die außerhalb seiner Grenzen ansässigen, mit den deutschen in Verbindung stehenden Buchhandlungen (darunter im Jahre 1906 allein 1001 in Oesterreich-Ungarn, 327 in der Schweiz) sowie eine größere Anzahl Buchbinder, die sich mit dem Vertrieb buchhändlerischer Erzeugnisse beschäftigen, mit einbegriffen.

Die deutschen Buchhändler besitzen in dem im Jahre 1825 gegründeten „Börsenverein der deutschen Buchhändler", mit zahlreichen Orts- und Kreisvereinen, eine wirksame Interessenvertretung. Die Kreisvereine sind Organe des Börsenvereins; sie sind die Instanzen für die Rabattbestimmungen, die sie selbständig aufzustellen, aber beim Börsenverein zur Genehmigung einzureichen haben. Die Ortsvereine sind rein private Vereinigungen, sie haben keine direkten Beziehungen zum Börsenverein oder den Kreisvereinen. Durch die vom Börsenverein aufgestellte Verkehrsordnung vom 26./IV. 1891 hat er die allgemeinen geschäftlichen und Organisationsfragen des deutschen B. geregelt. Der Verein, welchem die meisten größeren Buchhandlungen angehören, zählte 1905 3293 Mitglieder, darunter eine größere Anzahl nicht reichsdeutsche. Viele Nichtmitglieder haben die Bestimmungen der Verkehrsordnung als für sich verbindlich erklärt. Sitz des Vereins ist das deutsche Buchhändlerhaus in Leipzig, sein Organ das „Börsenblatt"; auch gibt er das Buchhändler-Adreßbuch heraus (s. Literatur). Von sonstigen größeren buchhändlerischen Vereinigungen sind zu nennen der „Deutsche Verlegerverein" in Frankfurt a. M., 1886 gegründet mit (1905) 571 Mitgliedern; der „Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen" in Berlin, 1836 gegründet, mit (1900) 1943 Prinzipalen und 1146 Gehilfen, und der „Allgemeine deutsche Buchhandlungs-Gehilfen-Verband", seit 1872, zur Unterstützung bei Krankheit, Sterbefall etc., endlich die im Jahre 1895 gegründete „Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen".

3. Der B. des Auslandes. Der eigen-

artigen Entwickeluug des deutschen B. hat sich derjenige Oesterreich-Ungarns und de[r] Schweiz angeschlossen. In beiden Ländern ist auch der deutsche Börsenverein durch zahlreiche Firmen vertreten. Wien bildet den Mittelpunkt des gesamten B. innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie; daneben hat die tschechische Literatur in Prag, die ungarische in Pest ihre Zentralstelle. Organ ist der 1854 gegründete „Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler“, mit Fachblatt. Der B. in den Niederlanden ist in seiner Organisation dem deutschen ähnlich. Dort war im 16. und 17. Jahrh. das Buchdruckergewerbe durch Christoph Plantin (1514—1589) in Antwerpen und die Familie Elzevier (1580—1696) in Leiden und Amsterdam zu höherer Bedeutung gelangt. Letztere Stadt ist jetzt Hauptplatz. Ebenso ist in Dänemark, ferner in Schweden und Norwegen der B. im wesentlichen dem deutschen entsprechend organisiert.

Sämtliche übrigen Staaten blieben von der neueren deutschen Entwickelung unberührt. Insbesondere ist dort das Konditionsgeschäft unbekannt. Verleger und Sortimenter verkaufen in der Regel nur gegen feste Rechnung. Italien zeigte sich kurz nach Erfindung der Buchdruckerkunst sowohl in der technischen Herstellung der Bücher als auch im B. selbst Deutschland weit überlegen. Damals (im 15. und 16. Jahrh.) war Venedig Hauptort. Mit dem Sinken der Kultur und der politischen Zerrüttung des Landes büßte es indessen diesen Vorrang bald wieder ein, und erst seit dem Jahre 1870, dem Erstehen des geeinigten Königreichs, blüht auch hier der B. wieder auf. In Frankreich war er anfänglich in Lyon, seit dem 17. Jahrh. in Paris konzentriert, welches jetzt das Geschäft durchaus beherrscht. Paris betreibt nicht nur den Verlag von für das Inland bestimmten Werken, sondern hat daneben auch einen sehr umfangreichen Export vornehmlich französischer, spanischer und portugiesischer Drucke nach dem Auslande. Der B. Belgiens, mit dem Hauptsitz Brüssel, ist dem französischen entsprechend. In England, wo er bereits unter Elisabeth einen günstigen Aufschwung nahm, wird der B. völlig von den Londoner Firmen beherrscht. Verlagsgeschäft und Kleinhandel sind streng geschieden. Das englische Geschäft verdankt seine Bedeutung einmal dem umfangreichen Export nach den Kolonieen und sodann dem großen Interesse des dortigen gebildeten Publikums am Bücherbesitz. Dementsprechend sind im allgemeinen streng wissenschaftliche Bücher teurer, die übrigen erheblich wohlfeiler als in Deutschland. Die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika sind den englischen ähnlich. Auffallend stark verbreitet ist hier der Kolportage-B.

Literatur: **Theod. Birt**, *Das antike Buchwesen, Berlin 1882.* — **L. Hänny**, *Schriftsteller und Buchhändler im alten Rom, Leipzig 1885.* — **W. Wattenbach**, *Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Aufl., Leipzig 1896.* — **Albr. Kirchhoff**, *Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, Leipzig 1851 und 1853.* — **Ed. Frommann**, *Aufsätze zur Geschichte des Buchhandels im 16. Jahrh., Jena 1876 u. 1881.* — *Geschichte des deutschen Buchhandels, hrsg. vom Börsenverein der deutschen Buchhändler, Bd. 1:* **Friedr. Kapp.** *Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrh., Leipzig 1886.* — **O. v. Hase**, *Die Entwickelung des Buchgewerbes in Leipzig, Leipzig 1887.* — **A. Schürmann**, *Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, Halle 1880 u. 1881.* — **Derselbe**, *Der deutsche Buchhandel der Neuzeit und seine Krisis, Halle 1895.* — **Konr. Weidling**, *Die buchhändlerischen Konditionsgeschäfte, Berlin 1885.* — **W. Ruprecht**, *Der Ladenpreis im deutschen Buchhandel, Göttingen 1889.* — **L. Pohle**, *Das deutsche Buchhändlerkartell, in den Schriften d. Ver. f. Sozialp., Bd. 61, S. 469 fg.* — **K. Dziatzko**, *Art. „Buchhandel“ im H. d. St.-2. Aufl., Bd. II, S. 1122 fg.* — **G. Fischer**, *Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels, Jena 1903.* — **K. Bücher**, *Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft, Denkschrift des Akademischen Schutzvereins, Leipzig 1903.* — **K. Trübner**, *Wissenschaft und Buchhandel, Denkschrift der deutschen Verlegerkammer, Jena 1903.* — **R. L. Prager**, *Die Ausschreitungen des Buchhandels, Antwort auf die Denkschrift des Akademischen Schutzvereins, Leipzig 1903.* — *Die Artt. „Buchhandel“ in Brockhaus' und Meyer's Konversationslexikon.* — *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel usw., Leipzig seit 1834.* — *Publikationen des Börsenvereins, Leipzig seit 1869.* — *Offizielles Adreßbuch des deutschen Buchhandels, begründet von* **O. A. Schulz**, *68. Jahrg., Leipzig 1906, bearbeitet von der Geschäftsstelle des Börsenvereins.* — *Adreßbuch für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel der österreichisch-ungarischen Monarchie, hrsg. von* **Perles**, *Wien seit 1866.*

A. Wirminghaus.

Budget und Budgetrecht.

I. Das Budget. 1. Terminologisches. 2. Begriff und Wesen des B. 3. Brutto- und Netto-B. 4. Haupt-, Spezial- und Nebenetats. 5. Die Filiation des B. 6. Ordentliches und außerordentliches B. 7. Schätzung und Berechnung der Etatspositionen. 8. Vollzug des B. 9. Uebertragungen (Virements) und Reservefonds. 10. Zeitdauer des B. 11. Bilanz, Ueberschuß und Defizit. 12. Tendenz zum Wachsen des B. II. Das Budgetrecht. 1. Allgemeines. 2. Das englische B.R. a) Geschichtliches. b) Der konsolidierte Fonds. c) Staatsrechtliche Grundsätze des B.R. 3. Das französische B.R. a) Geschichtliches. b) Staatsrechtliche Grundsätze. 4. Das B.R. der Bundesstaaten des Deutschen Reiches. a) Geschichtliches. b) Das B.R. der Verfassungen vor 1848. c) Das B.R. der Verfassungen seit

1848. 5. Das B.R. des Deutschen Reiches. 6. Das B.R. der österreichisch-ungarischen Monarchie. a) Geschichtliches. b) Staatsrechtliche Grundsätze.

I. Das Budget.

1. Terminologisches. Der Name „B." geht auf das altfranzösische „Bougette" (pochette) zurück und bedeutet Lederbeutel oder Felleisen. Durch die Normannen kam das Wort nach England, wo man budget daraus machte und damit einen parlamentarischen Terminus verknüpfte. Wenn nämlich das Haus der Gemeinen die Subsidien bewilligen sollte, so öffnete gegen Ende des Parlaments der Schatzkanzler eine Mappe, in welcher der Gesetzentwurf enthalten war. Dieses Pergamentblatt stellte den Geldbeutel, d. h. den Schatz der Krone dar, und jene Handlung hieß die Eröffnung des Geldbeutels. Nach Frankreich zurückgekehrt, findet sich ein französischer Ausdruck budget erst Ende des 18. Jahrh. wieder und erscheint zum erstenmal offiziell in den Arrêts der Konsuln vom 9. Thermidor J. X und vom 17. Germinal J. XI, bis es unter dem Kaiserreich allgemeine Anwendung fand und zwar nicht im Sinne von Staatskasse, sondern im Sinne von Voranschlag. Die älteren Bezeichnungen für den gleichen Begriff waren vorher 1790: Etat du Roy, 1791: Livre de Prospectus des Dépenses, 1792: Etat des Dépenses, Aperçu annuel u. dgl. m. Von Frankreich haben alle Länder das Wort B. in dieser Bedeutung mehr oder weniger übernommen, wenn auch der spezifisch offizielle Ausdruck ein anderer ist: Voranschlag, Haushaltsetat, Annual Financial Statement, Progetto di Bilancio, Presupuestos generales del Estado u. a.

2. Begriff und Wesen des B. Unter B. versteht man die Berechnung oder Schätzung der Ausgaben für eine bevorstehende Finanzperiode sowie der zu erwartenden Einnahmen zur Deckung dieser für eine Zwangsgemeinwirtschaft. Auch die äußere Darstellung und Uebersicht dieser Tatsachen nennen wir B. Ursprünglich setzt der Begriff B. eine öffentliche Wirtschaft voraus, und man spricht daher von Reichs-, Staats-, Kreis-, Gemeinde-B. Doch hat man neuerdings den Ausdruck auf die Sphäre der privaten Einzelwirtschaften übertragen, wenn man von Haushaltungs-B. redet und dabei die Gestaltung der Ausgabeposten im Verhältnis zu einer bestimmten Einkommenshöhe im Auge hat.

Dem Begriffe B. verwandt und doch nicht identisch mit ihm ist der Ausdruck F i n a n z p l a n. Sie verhalten sich vielmehr zu einander wie Wirkung und Ursache. Die Ordnung und der geregelte Fortgang der Finanzwirtschaft hängen ab von dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen (Bilanz, Balancierung), die letzteren dürfen hinter den ersteren nicht zurückbleiben und auch nicht dauernd jene überschreiten. Dieses Ziel wird dadurch erstrebt, daß die Leiter einer öffentlichen Wirtschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum einen festen Finanz- oder Wirtschaftsplan aufstellen, der die allgemeinen Grundzüge der Ausgabe- und Einnahmewirtschaft nach Maß und Art kennzeichnet und die Elemente des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts aufstellt. Dieser bildet die Grundlage der ganzen Finanzgebarung eines öffentlichen Körpers und orientiert in großen Umrissen über dessen ökonomische Zukunft. Die Aufstellung einer solchen Richtschnur nennt man die Festsetzung des Finanzplanes. Neben dieser mehr generellen Ordnung der Finanzwirtschaft ist aber auch eine spezielle Organisation notwendig. Es muß das Typische, das im Finanzplan zum Ausdruck kommt, für einen kürzeren, meist ein- oder zweijährigen Zeitabschnitt konkretisiert und zu einzelnen Voranschlägen oder B. gegossen werden, die den im einzelnen immer mehr oder weniger schwankenden Verhältnissen der Ausgaben und Einnahmen für eine Finanzperiode Rechnung tragen sollen. Auf diese Weise stellt sich der Finanz- oder Wirtschaftsplan als die Niederlegung der allgemeinen Grundsätze über die ständigen Einkommensquellen und Aufwandszwecke dar, während das B. die infolge des Finanzplanes erforderlichen besonderen Erscheinungen der Finanzwirtschaft aufnimmt. Ersterer bezeichnet das stabile Element, letzteres innerhalb dieser den tatsächlichen mobilen Bewegungsspielraum.

Wenn schon eine größere, private Einzelwirtschaft ohne einen festen Wirtschaftsplan und periodische Voranschläge ihre Aufgaben nicht lösen kann, so bedarf jeder öffentliche Haushalt in um so höherem Grade der Finanzpläne und B. Mangels solcher würde der Ueberblick über die künftige Ausgabe- und Einnahmewirtschaft verschwinden, das Gleichgewicht würde gefährdet werden und bei Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse würde die zufällige, zeitliche Reihenfolge der Ausgaben an Stelle des Maßes der Dringlichkeit entscheidend worden. Zudem wird jede öffentliche Wirtschaft des Staates oder der Selbstverwaltungskörper stets im Auftrage Dritter geführt, weshalb jedem Verwaltungszweig eine feste Begrenzung seiner Ausgaben zugewiesen werden muß, welche materiell das Ausmaß seiner Verantwortung begründet. Als Verwaltungsnorm dient das B. auch als Grundlage der Kontrolle. Ihre äußere Erscheinungsform ist die R e c h n u n g, mittels der die ordnungsmäßige Durchführung des Voranschlages nachgeprüft wird.

3. Brutto- und Netto-B. Ein Brutto-B. ist dasjenige, das sämtliche Ausgaben und sämtliche Einnahmen in ihrem vollen Umfange, also einschließlich der Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten vorträgt. Ein Netto-B. dagegen ist ein solches, bei dem nur die Reinbeträge der einzelnen B.-posten erscheinen, demgemäß die Erhebungs- und ähnliche Kosten bereits in Abzug gebracht sind. Die Einnahmen sind um die Beträge der Verwaltungskosten gekürzt, und Ausgaben, mit welchen ev. Einnahmen, Gebühren u. dgl. verbunden sind, werden um den Betrag dieser gemindert. Geschichtlich sind die Netto-B. die älteren, die Brutto-B. die jüngeren. Der Grund hierfür liegt in der Behördenorganisation der Finanzverwaltung. Diese war früher zumeist auf örtliche Dezentralisation aufgebaut. Die lokale Verwaltung lieferte nur die Ueberschüsse an die Zentralkasse und Zentralverwaltung ab, die an der Kenntnis der Erhebungskosten nur ein geringes Interesse hatte. Je mehr aber in die Finanzverwaltung das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit eindrang, wonach alle Ein- und Ausgänge, mindestens rechnungsmäßig, in einer Kasse zusammenfließen, und die Zentralisation zunahm, desto mehr wollte man auch die Betriebs- und Erhebungskosten erkennen. Nebenetats in größerer oder geringerer Zahl blieben aber gleichwohl üblich, wodurch zwar die Finanzverwaltung, nicht aber Dritte, einen Einblick in die ganze Gebarung hatten. Erst in der konstitutionellen Epoche gelang es dem Drängen der Volksvertretung, die Bruttoetats zum Siege zu bringen, wodurch die Nettoetats verschwanden und sämtliche Kosten der Finanzverwaltung ersichtlich wurden.

Das reine Netto-B. ist zu verwerfen. Aus ihm kann weder die volle Steuerbelastung noch die wirkliche Größe der Kosten der Staatsleistungen erkannt werden. Es erschwert die Kontrolle, verwischt die Klarheit über das Verhältnis zwischen Ertrag und Betriebskosten der einzelnen Einnahmezweige und verlangsamt die Reformen unzweckmäßiger Erhebungsarten. Dagegen ist es übersichtlicher als das Brutto-B., namentlich bei großen privatwirtschaftlichen Staatsanstalten. Gegenwärtig ist indessen weder das eine noch das andere System konsequent durchgeführt. Während im allgemeinen das Prinzip der Bruttoetats vorherrscht, enthält fast jedes B. Posten, welche netto etatisiert sind. Doch sind diese Ausnahmen in unserer verfassungsmäßigen Finanzwirtschaft nur von formeller Bedeutung, weil die dem B. beigegebenen Spezial- und Nebenetats regelmäßig auch die Betriebs- und Erhebungskosten ausweisen. Die finanzstatistische Vergleichung aber wird dadurch wesentlich erschwert.

Nettoetats waren gebräuchlich in Frankreich bis 1818, in England bis 1858, in Bayern bis 1868, in Preußen sind sie durch die Verfassung beseitigt. Das Deutsche Reich hat ein Netto-B., da die Erhebung der Reichsabgaben in den meisten Fällen durch die Bundesstaaten gegen feste Prozente der Bruttoeinnahme erfolgt und nur die Nettobeträge ins B. eingesetzt werden (Ausnahme: Zölle und Salzsteuer). In Württemberg, wo die Gemeinden die Steuern erheben und nur den Nettobetrag an die Staatskasse abliefern, in Sachsen und Hessen bestehen, allerdings mit Brutto-Spezialetats, Netto-B. — Bruttoetats haben heute Preußen, Bayern, Baden, dann Oesterreich, Frankreich und England (hier einzelne, kleinere Abweichungen).

4. Haupt-, Spezial- und Nebenetats. Etat und B. sind, wie oben sub 1 erwähnt, zwei Namen für die gleiche Sache. Der Hauptfinanzetat ist der Voranschlag der gesamten Finanzwirtschaft eines öffentlichen Körpers und er umfaßt daher im Prinzip alle Zweige der Ausgabe- und Einnahmewirtschaft während einer Finanzperiode. Doch ist dieser Zustand nirgends vollständig erreicht, sondern durch Neben- und Spezialetats für einzelne Zweige durchbrochen. Neben dem Hauptfinanzetat stehen die besonderen Hauptetats, die Voranschläge für die einzelnen größeren selbständigen Dienstzweige auf der Ausgabeseite und die Hauptgruppen der Einkünfte auf der Einnahmeseite, die sich gewöhnlich den Einteilungen der Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung und der Gliederung des Finanzdienstes anschließen. Die Hauptetats sind ihrerseits Bestandteile des Hauptfinanzetats und werden gebildet, bevor letzterer zusammengestellt wird. Nach der Genehmigung des Hauptfinanzetats erhalten die Hauptetats als dessen Teile ihre bestimmte, rechtliche Bedeutung und Stellung.

Spezialetats nennt man die Unterabteilungen des Hauptetats für die einzelnen Aemter und Behörden der umfangreicheren Verwaltungsressorts, die Elemente des Haupt- und schließlich des Hauptfinanzetats sind (Kapitel, Sektionen, Titel). Die Aufstellung dieser Spezialetats schließt sich auch an die Gliederung der Kassen nach Geschäftszweigen und an die örtliche Verteilung der Kassen an.

Der Ausdruck Spezialetat wird aber auch häufig gebraucht zur Bezeichnung von selbständigen Nebenetats, die für einzelne, gesondert geführte Verwaltungszweige neben dem Hauptfinanzetat errichtet werden. Solche Spezial- oder Nebenetats kamen früher häufig vor, sind aber unter dem Einflusse der neueren Verfassungszustände immer seltener geworden. In der Regel handelt es sich dabei um einzelne, apart stehende Einrichtungen und Anstalten des Staates oder eines anderen öffentlichen Körpers. Diese Nebenetats treten aus dem Rahmen

des ganzen B. heraus, sind verselbständigt und stehen nur dadurch mit dem Hauptfinanzetat in Zusammenhang, daß in letzterem die Ueberschüsse als Einnahmen oder die Zuschüsse aus dem allgemeinen Haushalt als Ausgaben eingestellt werden. Der Bestand solcher Nebenetats ist gegen das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit. Am häufigsten kommen solche Ausscheidungen vor für gewisse öffentliche Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen, Staatsfabriken, städtische Gas- und Wasserwerke), für Abwickelung großer Ausgaben, z. B. bei Kriegsentschädigungen, bei Neuorganisationen einzelner Verwaltungsgebiete, bei Stiftungen mit staatlicher oder gemeindlicher Zuschußpflicht u. dgl. m. Die Entstehung solcher Nebenetats für außerhalb des B. befindliche Fonds oder Verwaltungszweige ist häufig dem Zwecke entsprungen, etwaige Ueberschüsse über die Ausgaben wieder der gleichen Verwendung zu sichern, sie der sich stets erneuernden Bewilligung durch die Volksvertretung zu entrücken. Das Institut solcher Nebenetats hat endlich für die Ordnung des Finanzwesens das Mißliche, daß die Vollständigkeit des B. gestört und ein sicherer Ueberblick über die gesamte Einnahme- und Ausgabewirtschaft des Staates erschwert wird.

Solche Nebenetats wurden errichtet im Deutschen Reich und in Frankreich für Liquidation der Kriegsentschädigung 1871—73, in Preußen hat die Seehandlung einen Nebenetat, wobei nur der Ueberschuß im Staats-B. erscheint. Gleiches geschieht häufig bei der Münzverwaltung. Bayern hat eine ganze Reihe solcher Fonds mit Spezialetats, deren Gebarung erst aus der Staatsrechnung ersichtlich wird, z. B. den Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener und deren Relikten, den allgemeinen Stipendienfonds, den allgemeinen Industrieunterstützungsfonds usw. Baden hat für einige Betriebsverwaltungen (Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnbau-, Eisenbahn-Schuldentilgungs-, Bodenseedampfschiffahrt-Spezialetats) solche Ausscheidungen. Sehr erheblich und bedeutungsvoll war in Frankreich bis 1893 die Zahl solcher Nebenetats außerhalb des allgemeinen B. Seit der Beseitigung des Budget des dépenses sur ressources spéciales bestehen nunmehr die sog. Budgets annexes rattachés pour ordre au budget général (1905: 140,6 Mill. Frcs.). In Aegypten besteht eine Absonderung gewisser Einnahmequellen zur Deckung der Staatsschuld, und ebenso weisen die Kanton-B. in der Schweiz vielfach solche Nebenetats auf. Ein berühmtes Beispiel eines solchen Etats war die Gründung eines Tilgungsfonds (Sinking Fund) für die Staatsschulden in England im vorigen Jahrhundert durch Robert Walpole (1716) und William Pitt (1786), eine Einrichtung, welche ihren Zweck nicht erreichte, aber zu Anfang unseres Jahrhunderts vielfach Nachahmung fand. Vergl. Art. „Staatsschulden".

Die Unterscheidung von Verwaltungs- und Kassenetats ist lediglich verwaltungsrechtlicher Natur und ergibt sich aus der Verwaltungs- und Kassengliederung eines Landes (Etat der Berg-, Forst- und Domänenverwaltung, Zentralkassen-, Provinzialkassen-, Lokalkassen-Etats usw.)

5. Die Filiation des B. Unter Filiation verstehen wir den äußeren Aufbau des B. nach den in Aussicht genommenen Ausgaben und Einnahmen, eine Gliederung, die sich der Organisation der Staatsverwaltung anschließt. Sie ist eine Zusammenfassung der Teilvoranschläge der einzelnen Stellen und Ressorts. Regelmäßig pflegt die Filiation der Ausgabewirtschaft den Ministerialgliederungen zu entsprechen, von denen jede Abteilung wieder in Sektionen, Kapitel, Titel, Paragraphen zerfällt und sich zu einem festen, meist wenig veränderlichen Rubrikenbau auftürmt. Innerhalb der Rubriken finden dann weitere Abscheidungen, wie in persönliche und sächliche, ordentliche und außerordentliche, einmalige und fortdauernde usw. Ausgaben statt, regelmäßig mit Hinzufügung der Ansätze des verflossenen B. und mit Berechnung der Mehr- oder Weniger-Ausgabe für einen bestimmten Zweck. Die Einnahmen pflegen nach bestimmten zusammengehörigen Gruppen, direkte Steuern, indirekte Steuern, Monopole, Betriebsverwaltungen usw. vorgetragen zu werden. Alle diese Einteilungen werden in jedem Staate etwas anders getroffen, so daß äußerlich kein B. dem anderen vollkommen gleicht. Neben den Detailübersichten wird eine zusammenfassende Hauptübersicht gegeben. Die Filiation ist endlich für die parlamentarische Behandlung des B. von Belang. Die Bewilligung geschieht auf Grund des Rubrikenbaues, jedes spezielle Votum genehmigt eine bestimmte Summe für einen bestimmten rubrizierten Zweck, wobei die Regierung an die Verwendung der einzelnen bewilligten Positionen (Kredite) strikt gebunden ist.

6. Ordentliches und ausserordentliches B. Die Unterscheidung in ordentliches und außerordentliches B. ist ebenso alt, wie wichtig für den Staatshaushalt. Sie geht zurück auf die Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Wie jede Wirtschaft überhaupt, so haben auch die öffentlichen Körper teils regelmäßig wiederkehrende Bedürfnisse, teils vorübergehende, einmalige und unperiodische. Den gleichen Charakter zeigen auch die Eingänge, sie sind teils periodisch, teils unperiodisch. Infolgedessen ist es zur Finanzpraxis geworden, zwei voneinander getrennte Etats vorzusehen, von denen der eine die regelmäßigen und dauernden Positionen aufführt, während der andere die unperiodischen und vorübergehenden vorträgt. Ersteren nennt man das ordentliche, letzteren das außerordentliche B. Beim

regelmäßig wiederkehrenden Dienste finden sich zum geringsten Teil neue Postulate. Wenn er auch nach Zeit und Raum keineswegs unveränderlich ist, auch die typische Neigung zum Wachsen zeigt (s. u. sub 12 „Tendenz zum Wachsen des B."), so stellt er doch das mehr stabile Element des Etats dar. Der außerordentliche Etat dagegen umfaßt beinahe die ganze Zahl der Neuforderungen und bildet daher hauptsächlich den Gegenstand parlamentarischer Bewilligung und der parlamentarischen Kämpfe.

So einfach, klar und anerkannt die Scheidung in ordentliches und außerordentliches B. im Prinzip ist, so mannigfach und schwankend ist die praktische Durchführung. Die Finanzpraxis in den einzelnen Staaten weicht voneinander erheblich ab und auch in der Theorie läßt sich ein definitiv abschließendes Ergebnis nicht verzeichnen. Als brauchbarstes Merkmal für die Unterscheidung läßt sich aber immerhin die Grenze zwischen Finanzplan und B. annehmen. Hiernach lassen sich als ordentliche Ausgaben und Einnahmen diejenigen bezeichnen, die im Finanzplan vorgesehen sind. Die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen dagegen sind solche, die im einzelnen B. in Abweichung vom Finanzplane vorkommen. „Sie fallen wie Meteore in die regelmäßigen Kreise der periodisch erscheinenden Ausgaben und Einnahmen" (Schanz). Dabei darf man eben nicht vergessen, daß gewisse Posten anscheinend außerordentlicher Natur sind, während sie tatsächlich sich als eine periodische Massenerscheinung kennzeichnen. Für die praktische Finanzgebarung bleibt es aber immerhin ratsam, wie es in Deutschland, Ungarn und Italien zu geschehen pflegt, folgendes Schema festzuhalten:

Ordentliches Budget

Fortdauernde { Ausgaben / Einnahmen   Einmalige ordentliche { Ausgaben / Einnahmen

Außerordentliches Budget

Einmalige außerordentliche { Ausgaben / Einnahmen

Produktive Kapitalanlagen

Seitdem die öffentlichen Haushalte einen Finanzplan und periodische Voranschläge für ihre Wirtschaftsführung aufzustellen begonnen haben, hat sich für den Aufbau der B. die Scheidung in ein Ordinarium und in ein Extraordinarium als Bedürfnis herausgestellt. Schon in den ständischen Verfassungsformen und in der absoluten Monarchie pflegte man zwischen einer „Kammerkasse", die ihre Einkünfte regelmäßig aus Domänen, Regalien und Hoheitsrechten bezog, und einer „Steuerkasse" zu unterscheiden. Erstere war das stabile Element, letztere das variable und bildete tatsächlich seiner Wirkung auf die Finanzverwaltung nach ein außerordentliches B., zumal da es Prinzip der Finanzwirtschaft war, die Staatsausgaben zunächst aus den finanziellen Mitteln der Kammerkasse zu decken, und nur insoweit als diese nicht ausreichten, die Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Denn die Steuer galt Jahrhunderte lang nur als ein außerordentliches Auskunftsmittel, nicht als ständige und regelmäßige Einrichtung der Finanzverwaltung. Der Sache nach hat sich in der Finanzgebarung der neueren, konstitutionellen Aera nichts geändert, auch nachdem die Steuern das Hauptkontingent der regelmäßigen und bleibenden Staatseinnahmen bildeten und die alten Kammereinkünfte dagegen mehr und mehr in den Hintergrund zurückgedrängt wurden. Dagegen hat die moderne Finanzwirtschaft in der Form zwei verschiedene Wege eingeschlagen. In Deutschland, im Reiche wie in den meisten Gliederstaaten, in Oesterreich und in England hat man die Einheit des B. zur Grundlage genommen und jeden Etat in zwei Hauptabteilungen: ordentliche Ausgaben-Einnahmen und außerordentliche Ausgaben-Einnahmen zerlegt. Ein eigenes gesondertes außerordentliches B. ist nur ausnahmsweise oder in beschränkterem Umfange zugelassen, z. B. in Sachsen werden seit Mitte der 70er Jahre nur außerordentliche B. für diejenigen Ausgaben hergestellt, die entweder direkte Mehreinnahmen hervorbringen oder nachhaltig den Nationalwohlstand erhöhen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Preußen, Bayern und Württemberg. Baden und Hessen haben dagegen ein ausgeschiedenes außerordentliches B.

Vor allem aber hat sich in Frankreich neben einem ordentlichen B. ein außerordentliches als dauernde Einrichtung des Finanzwesens im ganzen behauptet. Schon das Ancien Régime kannte einen außerordentlichen Wirtschaftsplan (affaires extraordinaires), und glich somit in seiner Finanzwirtschaft den verwandten Staatsformen der ständischen und absoluten Monarchie. Auch die Finanzen während der französischen Revolution wurden durchgängig vom Ertrage der außerordentlichen Einnahmequellen gespeist, die neben dem Steuereingang aus der Ausgabe von Assignaten, der Veräußerung der Kirchengüter, des Besitztums des Adels und aus Vermögenskonfiskationen flossen. Unter dem Konsulat und dem ersten Kaiserreich fehlten außerordentliche B. Einen ähnlichen Charakter aber hatte die sog. Domaine extraordinaire, die den Ertrag der Kontributionen der besetzten Terri-

torien und Auflagen daraus empfing und dazu diente, die Generäle und Soldaten mit Dotationen zu bedenken, einen Kriegsschatz in den Tuilerien anzuhäufen und endlich Unterstützungen der Industrie und dem Staatsschatz zu gewähren. Durch den Umstand, daß der Kaiser allein und ohne weiteres über diese Domaine verfügte, war dieses Institut dem ordnungsgemäßen Rechnungswesen des Staates entrückt und eine Privatsache des Kaisers.

Unter der Restauration wurden alle Ausgaben, die einen außerordentlichen Charakter hatten, wie die Kriegsentschädigung 1814—15, der Unterhalt der Okkupationsheere der Verbündeten, der 100 Millionen-Kredit für den Krieg mit Spanien 1823, die Kosten für das algerische Unternehmen u. dgl. m. in das einheitliche B. aufgenommen, in dessen Rahmen eine Scheidung in Dépenses permanentes und Dépenses temporaires vorgenommen wurde. Unter der Julimonarchie wurde 1833 unter dem Namen B. annexe zur Fortsetzung der öffentlichen Bauten ein Spezialkredit außerhalb des allgemeinen B. eröffnet und 1837 ein wirkliches außerordentliches B. geschaffen, das aber bereits nach zweijährigem Bestande wieder verschwindet. Unter dem zweiten Kaiserreich wurden die außerordentlichen B. zu einer bleibenden und grundsätzlichen Einrichtung des öffentlichen Haushalts seit 1862. Außerhalb des ordentlichen B. wird ein besonderer Fonds errichtet, der ausdrücklich für die Ausgaben des außerordentlichen B. bestimmt und alljährlich in seiner Höhe durch ein Gesetz festgelegt wurde, zugleich unter Angabe der Zwecke, zu deren Bestreitung er dienen sollte. Der cäsaristische Wunsch, durch die Zweiteilung der Ausgaben das Anschwellen des Finanzbedarfs zu verschleiern, gab dem Institute das Leben. Es blieb bestehen bis zum Zusammenbruche des napoleonischen Systems.

Durch ein G. v. 16./IX. 1871 sollte das aus dem Kaiserreich überkommene außerordentliche B. völlig beseitigt werden. Die französische Republik wollte ein- für allemal mit dieser Ueberlieferung brechen. Auch Thiers, damals an der Spitze der republikanischen Regierung, war ein entschiedener Gegner der außerordentlichen Fonds. Allein die Macht der Tatsachen zwang ihn bald, den Verhältnissen Zugeständnisse zu machen. Schon in seiner Botschaft vom 7./XII. 1871 stellte er dies in Aussicht, und am 15./III. 1872 verlangte die Regierung die einschlägigen Kredite, ursprünglich 535 Mill. Frcs. in der Gestalt einer sog. Liquidationsrechnung. Am 20./III. 1873 fügte Léon Say eine neue Position hinzu, wodurch die Kredite 773 Mill. Frcs. erreichten. Diese Summen wurden ohne budgetäre Spezialisierung bewilligt, und es fehlte hier infolgedessen an einer genauen Kontrolle und Rechnung. Dieser Zustand wurde indes noch im Jahre 1873 durch den Finanzminister Magne beseitigt. Auf die erste Liquidationsrechnung folgte 1876 eine zweite, die 1878 durch das B der außerordentlichen Einnahmequellen (Budget des dépenses sur ressources spéciales) abgelöst wurde. Dieses enthielt gewisse Einnahme- und Ausgabeposten der Departements, Gemeinden, der Handelskammern usw. und kam seit 1./I. 1893 in Wegfall. Außerhalb des allgemeinen B. steht heute nur noch das durchlaufende B.

Wenn auch im Staatshaushalt eine Scheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben unumgänglich notwendig ist, so erscheint doch die Ausschaltung eines besonderen außerordentlichen B. aus dem allgemeinen nicht wünschenswert. Denn die Gefahr liegt für die Finanzverwaltung zu nahe, ihm neben den einmalig-außerordentlichen Ausgaben auch die einmalig-o r d e n t l i c h e n, als Massenerscheinung wiederkehrenden Ausgaben einzuverleiben. Dadurch aber tritt leicht eine Verschleierung des wahren Tatbestandes hervor, und die Uebersicht über die Entwickelung des Finanzplanes wird erschwert oder geht gar verloren. Demgegenüber ist entschieden das englisch-deutsche Verfahren vorzuziehen, bei dem in der Hauptsache ein einheitliches, in Ordinarium und Extraordinarium zerfallendes B. aufrecht erhalten wird. Daß besondere Zeitumstände und besondere Verhältnisse auch hin und wieder die formelle Ausscheidung erheischen können, soll nicht geleugnet werden. Denn außerordentliche Verhältnisse rechtfertigen außerordentliche Maßregeln, aber sie sollen und müssen stets die Ausnahme bleiben.

7. Schätzung und Berechnung der Etatspositionen. Die Vorausbestimmung der einzelnen B.posten ist eine wichtige Aufgabe der Finanzleitung. Sie erreicht ihr Ziel in um so höherem Grade, je mehr ihre subjektiven Schätzungen der Ausgaben und Einnahmen dem objektiven Ergebnis, den Tatsachen, nahekommen. Werden die Einnahmen zu günstig, die Ausgaben zu ungünstig angenommen, so führen große und dauernde Ueberschüsse leicht zu verschwenderischen Ausgabesteigerungen und zu bedenklichen Rückschlägen hinterher. Dagegen führt die Veranschlagung in umgekehrter Richtung auf die abschüssige Bahn der chronischen Defizite. Beides ist in gleicher Weise verderblich für das Finanzwesen. Durch gewisse Regeln und Grundsätze hat dies die B.technik zu erleichtern gesucht. Man hat dabei vor allem schon einen festen Anhaltspunkt in einem Teil der Ausgaben und Einnahmen, die sich mit minimalen Schwankungen fixieren lassen (Civilliste, Besoldungen, Schuldzinsen — kontingentierte Steuern, Ertrag der erwerbswirtschaftlichen Einkünfte, gewisse [direkte] Steuern u. dgl.). Andere Posten hingegen, besonders die außerordentlichen, lassen sich nur durch eine proleptische Schätzung etatisieren. Die Hilfsmittel hierzu sind teils detaillierte, sorgfältig und vorsichtig aufgestellte Kassenvoranschläge, teils gewisse, allgemeine, aus der Vergangenheit geschöpfte Erfahrungen.

Früher hat man wohl am häufigsten die

Ergebnisse des letztvergangenen Jahres zur Etatsaufstellung für das folgende benutzt. Allein die immerhin mögliche Abweichung und die Neigung zu abnormer Gestaltung hat zur Annahme längerer Jahresperioden veranlaßt, wobei der Durchschnitt der zurückliegenden Perioden zu Grunde gelegt wurde. Am häufigsten hat man 3 Jahre zur Durchschnittsberechnung gewählt, da bei einem kürzeren Zeitraum die ausgleichende Wirkung zu unsicher und bei einem längeren Intervall die Entfernung von der Gegenwart zu groß zu sein schien. Doch hat man bei sehr schwankenden Posten auch einen längeren Jahresdurchschnitt gewählt. Bei Zahlen ohne bestimmte Bewegungstendenz trifft das arithmetische Mittel ziemlich den Tatbestand, dagegen muß bei einer gleichmäßigen Tendenz zum Steigen oder Sinken auch der durchschnittliche Zunahme- oder Abnahmekoeffizient in die Rechnung eingestellt werden. Diese Indizien haben aber nur relativen Wert, sie dürfen nicht zu starren Regeln werden; denn stets muß individualisiert, müssen die tatsächlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Die B.zahlen, welche nur Schätzungsresultate sind, pflegen meist in runden Zahlen angesetzt zu werden, eine Gepflogenheit, der die Mehrzahl der Staaten, mit Ausnahme Frankreichs, folgen.

In Frankreich wurde seit 1815 die letzte Finanzrechnung für das Einnahme-B. angenommen, später legte man sogar die Ergebnisse des laufenden Jahres soweit als möglich zugrunde, so 1848 die ersten 11 Monate dieses Jahres und fügte als 12. den des exercice hinzu (die sog. Règle de la pénultième). Nachdem dieser Modus 1851—1867 geruht hatte, kehrte man 1867 wieder zu diesem Systeme zurück. Seit 1882 legt man auch den Durchschnitt (der Ueberschüsse) und zwar den 5-jährigen, oder eine Kombination zwischen diesen und dem Ergebnis des letzten Jahres zugrunde, nachdem die unzutreffenden Vorschläge sehr ungünstig gewirkt hatten. Das B., das im Januar vorgelegt wurde, war nach der letzten bekannten Rechnung geschätzt worden und hatte bei seinem Vollzuge eigentlich die Einnahmen vor 2 Jahren zum Ausgangspunkt genommen. Infolgedessen zeigten sich zeitweise ganz erhebliche Ueberschüsse, und im Vertrauen auf diese wurden zahlreiche Nachtragskredite regierungsseitig eingebracht und das B. verwirrt. 1882 suchte nun Léon Say durch obiges Verfahren der Schätzung und durch die Uebernahme eines großen Teils der außerordentlichen Ausgaben ins Ordinarium einesteils die durch Ueberschüsse genährten Hoffnungen zu zerstören und anderenteils der Wirklichkeit mehr gerecht zu werden.

Endlich ist für die budgetäre Berechnung der Ansatz derjenigen Posten mit Schwierigkeiten verknüpft, bei denen von vornherein eine Differenz zwischen der Soll- und Isteinnahme, der Gebühr und dem tatsächlichen Eingang zu erwarten ist. Hier ist die Verbindung beider Elemente bei der Schätzung zu empfehlen. Um dieses zu bewerkstelligen, hat man zwei Wege versucht. Einmal hat man das Soll in das B. eingestellt und hinsichtlich des mutmaßlichen Ist in die Ausgaben gewisse Beträge für Nachlässe und Uneinbringlichkeiten aufgenommen. Sodann aber hat man die Etatssätze zweifach gegliedert und zwar der Gebühr die Abstattung an die Seite gesetzt (Frankreich, Baden — Italien). In Bayern wird die zu erwartende Einnahme in dem B. vorgetragen, in den begleitenden Bemerkungen aber werden Solleinnahme, Rückstände und Nachlässe spezifiziert. Dagegen fehlt in Preußen im Staatshaushaltsetat, wie in der Rechnung die Kenntlichmachung der Ausfälle und Nachlässe.

Die Vorbereitung des B. liegt in den Händen der vollziehenden Gewalt. Die einzelnen Verwaltungsbehörden und Fachministerien bearbeiten die Spezialvoranschläge ihrer Ressorts. Diese einzelnen, spezialisierten Ansätze werden dann vom Finanzminister gesammelt und gesichtet. Dieser fügt dann noch sein eigenes Spezial-B. und den Einnahme-Etat hinzu, motiviert das Gesamt-B. und stellt es für die parlamentarische Beratung bereit.

Als eine Anomalie erscheint es, wenn in England vier parlamentarische Kommissare und zwei parlamentarische Sekretäre das B. vorbereiten oder wenn in den Vereinigten Staaten von Amerika die Repräsentantenkammer das B. vorschlägt und der Schatzmeister nur ein Exposé dazu gibt, er also nur durch Mittelspersonen Ausgaben und Einnahmen beantragen kann. Freilich handelt es sich hier mehr um Förmlichkeiten, weil der Vorstand der Finanzleitung den betr. Organen seine Absichten suggeriert. Aehnlich in Belgien, wo 1833 ein beständiges B.komitee im Finanzministerium gebildet worden ist, und in Rußland, wo jeder Ressortminister über den Finanzminister hinweg seinen Spezialetat direkt an den beschlußfassenden Staatsrat einschickt.

8. Vollzug des B. Nach Bewilligung des B. durch die Volksvertretung und Sanktionierung (s. u. B.recht) folgt der tatsächliche Vollzug durch die Leitung der Finanzverwaltung. Zuerst werden die „Kredite eröffnet“, indem die Zentralstelle den einzelnen Verwaltungsbehörden die Summen bezeichnet, die ihnen während der Finanzperiode zur Verfügung stehen. Ebenso werden die Kassen verständigt. Innerhalb der einem Spezialvotum unterworfenen Beträge besteht für die einzelnen Stellen volle Bewegungsfreiheit der Verwendung.

Die Ausgaben und Einnahmen auf Grund des B. kommen aber häufig nicht mehr in der gleichen Finanzperiode, für die sie be-

willigt sind, zum Abschluß. Es gibt Rückstände in Ausgaben und Einnahmen und solche Zu- und Abgänge, die nach ihrer Entstehung in die Rechnung bereits geschlossener Finanzperioden gehören, aber erst nachträglich zur Zahlungsanweisung gelangen. Soll aber die Staats- oder Finanzrechnung ein vollständiges und zutreffendes Bild von der Durchführung des B. geben, so ist es notwendig, daß man Ausgaben und Einnahmen auf Rechnung des bereits abgelaufenen Dienstes machen läßt. Zu diesem Behufe aber ist es erforderlich, daß man die der Finanzverwaltung gesteckte Frist zur Abwickelung ihrer Verbindlichkeiten um den Spielraum einiger Monate verlängert. Neben dem Begriff der Finanz- oder B.periode, innerhalb welcher gesetzlich der Vollzug des Finanzgesetzes zu geschehen hat, tritt nun noch ein weiterer, der jenen und einen zusätzlichen Zeitraum zur tatsächlichen endgültigen Abschließung der Geschäfte bezeichnet. Diesen nennt die französische Finanzsprache Exercice, was sich etwa mit „Gebarungsperiode“ ins Deutsche übertragen läßt.

Die französische Nomenklatur „exercice“ stammt aus der Zeit des Aemterkaufes. Wegen der Ueberzahl der Beamten übte — „exerçait“ — der einzelne Zahl- oder Schatzmeister sein Amt nur 1/4 bis 3/4 Jahre. Die exercices der einzelnen Beamten waren somit in mehrere Jahre verschlungen. Seit 1822 erstreckt sich in Frankreich diese Zuschlagsfrist über 1 Jahr noch auf 8 Monate, in Preußen auf 2 1/2 Monate (1. IV. bis 15./VI.). Italien gewährt einen Spielraum von 4 1/2 Monaten usw.

Aber auch trotz dieser Verlängerung der Finanzperiode bleiben doch noch immer einzelne Posten unerledigt. Auch diese müssen etatstechnisch behandelt werden. Für die schließliche Abfindung hat man zweierlei Methoden befolgt. Entweder werden diese Reste einfach für den Dienst der laufenden Finanzperiode verrechnet, ohne Rücksicht auf ihre sachliche Zugehörigkeit zum Dienst der vorjährigen B.periode. Das B. nimmt auf diese Reste keine Rücksicht. Ist die Gebarungsperiode zu Ende, so gelten die nicht verwendeten Kredite als erloschen und müssen bei eintretendem Bedürfnis ins neue B. unter Einrechnung der Reste eingestellt werden. Oder die Zahlungen, die sachlich in die Rechnung der Vorjahre gehören, werden von der Rechnung des laufenden Dienstes getrennt, und dann ist auch im B. eine Trennung gegeben.

In Frankreich können die nach Ablauf der Gebarungsperiode restierenden Kredite in den nächsten 4 Jahren zur Verwendung kommen, ohne neuerdings votiert werden zu müssen. Diese Kreditreste werden separat nach den 4 Jahresdiensten, auf die sie sich beziehen, als „geschlossene Rechnungen“ (Service des exercices clos) auch in das B. neben den Krediten der laufenden Periode eingesetzt. Nach Ablauf der 4 Jahre sind die Kreditreste erloschen und die Forderung an den Staat ist verjährt. Kommen aber nichtsdestoweniger für Rechnung bereits abgeschlossener B.perioden innerhalb 30 Jahren Zahlungsschuldigkeiten vor, so bedürfen die hierzu erforderlichen Kredite einer erneuten Bewilligung, wie die Kredite der laufenden Periode, von denen sie im B. getrennt erscheinen. Sie nehmen eine gesonderte Stellung ein und heißen „Kredite abgeschlossener B.perioden“ (Service des exercices perimés). — In Bayern läßt man die Reste außerhalb des B., dagegen werden in der Rechnung nachträgliche Ausgaben und Einnahmen mit jenen der früheren Finanzperioden vereinigt und unter dem Titel „auf den Bestand der vorigen Finanzperiode und zurück“ verrechnet. In Württemberg werden die Passiv- und Aktivreste einer besonderen Verwaltung und Verrechnung, der sog. „Restverwaltung“, unterworfen. Durch die Aktivreste werden zunächst die Passivreste gedeckt, und zwar dürfen sie nur zu solchen Ausgaben verwendet werden, welche aus dem Jahre herrühren, für das die etatsmäßige Bewilligung stattgefunden hat. Danehen aber gibt es Uebertragungen, indem die für bestimmte Verwaltungszweige in einem Rechnungsjahre etatsmäßig bewilligten, aber in diesem Jahre nicht vollständig verbrauchten, sondern erübrigten Mittel zu diesem Restbetrage in das nächste Jahr übertragen werden. Hiermit wird die Befugnis verknüpft, daß sie zu etwa neu anfallenden Ausgaben des gleichen Verwaltungszweiges, vornehmlich dann verwendet werden dürfen, wenn für diese Ausgaben die budgetmäßigen Mittel unzulänglich sein würden.

Ueber den Vollzug des B. vgl. Artt. „Finanzverwaltung“ und „Rechnungs-Kontrolle“, „Rechnungs-Hof“.

9. Uebertragungen (Virements) und Reservefonds. Bei Verwendung der Kredite ist die Regierung an den Zweck der bewilligten Kapitel gebunden und für Ueberschreitungen haftbar. Für die Verausgabungen von finanziellen Mitteln sind um deswillen die Rubriken des B. maßgebend. Sie bilden die Grenze zwischen der gesetzgebenden und verordnenden Gewalt im Staatsleben. Die Wirkung der Spezialisierung des B. nach Voten wird ganz oder teilweise durch die Zulässigkeit der Uebertragung oder des Virement (virement) aufgehoben. Diese erstreckt sich entweder auf die Uebertragung der Kredite des einen Titels auf einen anderen oder auf diejenige von einer Finanzperiode auf die andere oder endlich auf beide zugleich. Bei nicht zu weitgehender Spezialisierung der Voten ist eine Uebertragung innerhalb des gleichen Kapitels nicht erforderlich. Dagegen macht ein allzu ausgedehntes Uebertragungsrecht die Intentionen des B. hinfällig und ermöglicht es der Verwaltung, einzelne Zwecke zugunsten anderer zu beschneiden. Auch die zeitliche Uebertragung ist nur bedingt zu rechtfertigen, wie bei einmaligen Bewilligungen für bestimmte

Zwecke, und auch hier ist die Annahme einer Zeitgrenze wünschenswert.

Das Virement ist in Frankreich und Belgien statthaft gewesen und hat dort zu großen Mißbräuchen geführt. In ersterem Lande wurde es durch G. v. 16./IX. 1871 abgeschafft, und in Belgien war man neuerdings genötigt, die vielen schwebenden Kredite, von denen einzelne noch aus dem Jahre 1859 stammten, annullieren zu lassen. In Deutschland hat man das Uebertragungsrecht nicht anerkannt, doch ausnahmsweise gestattet. In Preußen können bei sämtlichen außerordentlichen Baufonds die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. In Bayern pflegt jedes Finanzgesetz die Etats der Landbau-Unterhaltungskosten für jedes Staatsministerium und die für wissenschaftliche und Kunstsammlungen bewilligten Gelder als auf spätere Finanzperioden übertragbar zu erklären. Das wachsende Uebertragungswesen in Württemberg ist seit 1883—85 wieder eingedämmt worden.

Häufig ist im B. ein Reservefonds vorgesehen. Seine finanzwirtschaftliche Funktion ist die Deckung unvorhergesehener, akuter Bedürfnisse, und als solcher läßt er sich rechtfertigen. In früheren Zeiten war dieser bei der Schwierigkeit augenblicklicher Geldbeschaffung unentbehrlich. Heute ist seine Wichtigkeit erheblich herabgedrückt. Den akut auftretenden Anforderungen vermag ein gut fundierter Kassabestand (Verlagskapital) oder eine kreditwirtschaftliche Einrichtung durch Kassen- oder Schatzscheine genügend gerecht zu werden. Infolgedessen pflegen heutzutage auch die budgetären Reservefonds verhältnismäßig gering zu sein. Unbedingt notwendig sind sie keineswegs, wenn auch in geringem Umfange erwünscht.

Preußen hat einen kleinen Reservefonds von 1,20 Mill. M. neben dem Betriebsfonds der Generalstaatskasse von 130,33 Mill. M., Bayern eine allgemeine Reserve von wechselnder Höhe (339000—431000 M.) und ein Verlagskapital von etwa 38—40 Mill. M. Ebenso Württemberg, Sachsen, Hessen. England hat seinen Treasury Chest Fund, während Frankreich keinen Reservefonds vorgesehen hat.

10. Zeitdauer des B. Die Zeitdauer, für welche ein B. bewilligt wird, heißt B.- oder Finanzperiode. Sie umfaßt in größeren Staaten meist 1 Jahr und schwankt in kleineren zwischen 2 und 3 Jahren. Im letzteren Falle werden die B.ansätze für die verschiedenen Jahre verschieden bemessen (Baden, Württemberg) oder sie halten sich in gleicher Höhe (Bayern, Sachsen). Früher hatte man teilweise noch längere Finanzperioden, so in Bayern bis 1868: 6 Jahre.

Die Beurteilung der Vorzüge und Nachteile beider Systeme ist eine relative. Längere B.perioden schützen Regierung und Parlament vor Abnützung, sparen an Kosten und lassen mehr Zeit für andere gesetzgeberische Arbeiten. Auch machen sie die Ratenbewilligungen entbehrlicher und lassen die Ausgaben weniger rasch anschwellen. Auch erleichtern sie die Uebertragungen. Einjährige B. verstärken den Einfluß der Volksvertretung und verschärfen deren Kontrollrecht. Desgleichen lassen sich die Positionen zuverlässiger ansetzen, da mit der längeren Frist auch die Möglichkeit von außerordentlichen Ausgaben und Störungen der Einnahmewirtschaft steigen.

Der Beginn des Finanzjahres ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden: 1. Januar (Frankreich, Oesterreich, Bayern), 1. April (Deutsches Reich [seit 1877], Preußen, deutsche Bundesstaaten, England) 1. Juli (Vereinigte Staaten, Italien [seit 1884], Spanien) und andere Termine. Der Anfang des B.-jahres ist ohne erhebliche Bedeutung, sondern durch Gepflogenheit der parlamentarischen Tagungen bedingt. Empfehlenswert wäre es, wenn Vorlage und Beschließung etwa ein Vierteljahr vor Beginn des Finanzjahres geschehen würde. Fällt die Vorlage viel früher, so werden Nachtragskredite oft unvermeidlich, fällt sie viel später, so ist Gefahr vorhanden, daß die Votierung noch nicht bis zum Beginn des Finanzjahres abgeschlossen ist und daher mit provisorischen Teilquoten („provisorischen Zwölftel") oder sonstigen Auskunftsmitteln gewirtschaftet werden muß. Die Fälle, daß das B. erst während der Finanzperiode selbst zustande gekommen ist (gewiß ein Mißverhältnis!), sind in der Finanzgeschichte keineswegs selten. So in Oesterreich seit einem Decennium regelmäßig und auch zuweilen in den deutschen Staaten. In Frankreich wurde seit 1814 das B. für das nächstfolgende Jahr bereits im Januar vorgelegt, so daß seine Aufstellung 14—15 Monate vor Beginn des Finanzjahres fällt. Sehr häufig wurden die Etats bereits im Juli bewilligt, sowohl wegen der Sommerpause der Kammern als auch im Interesse der Finanzverwaltung, damit diese bis 1. I. die Steuerzettel fertigstellen könne. Später änderte man diesen Usus, man beriet das B. erst gegen Ende des Jahres und votierte nur die direkten Steuern schon im Juli in einem besonderen Finanzgesetz, um bis 1. I. die Steuerrollen aufstellen zu können.

11. Bilanz, Ueberschuss und Defizit. Der geregelte Fortgang der Finanzwirtschaft beruht darauf, daß die Einnahmen weder hinter den Ausgaben zurückbleiben noch diese dauernd oder erheblich überschreiten. Das zu erstrebende Ziel ist das Gleichgewicht zwischen der Ausgabe- und Einnahmewirtschaft, die Balancierung (Bilanz). Bleiben aber die Ausgaben hinter den Einkünften zurück, so entsteht ein Ueberschuß (excédant des recettes), und vermögen die verfügbaren Einnahmen die Ausgaben nicht zu decken, so tritt ein Unterschuß, Fehl-

betrag oder ein Defizit ein (excédant des dépenses).

Vorübergehende Ueberschüsse oder solche von geringer Höhe können als Merkmal einer gesunden Finanzwirtschaft gelten. Sie werden dann zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, für den Reservefonds u. dgl. m. verwendet. Dagegen kann ein unbedingt günstiges Urteil über ein System dauernder und erheblicher Ueberschüsse nicht gefällt werden. Ueberschüsse dieser letzteren Art sind zunächst ein Zeichen der unzutreffenden Schätzung der Ausgaben und Einnahmen. Denn entweder sind die Einnahmen zu ungünstig angenommen worden, oder es wurden notwendige Ausgaben zurückgedrängt, um einen glänzenden Abschluß zu erzielen. Das aber widerspricht dem Wesen und den Aufgaben der Finanzverwaltung, die zuerst die Ausgaben und dann die Einnahmen zu bemessen hat und daher auch nicht mehr Einnahmen einstellen soll, als zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist. Nachdem nach unseren modernen Verhältnissen in der Regel an eine tatsächliche Herabsetzung der Steuern und Auflagen kaum zu denken sein wird — es sei denn zur Milderung augenblicklicher Notstände, beispielsweise Grundsteuernachlässe — so empfiehlt es sich am meisten, eine stärkere Tilgung der Staatsschulden mit Hilfe erzielter Ueberschüsse vorzunehmen. Allein nicht selten wird geflissentlich in verdeckter Weise auf die Erzielung großer Ueberschüsse hingearbeitet. Weisen die Rechnungen solche auf, so wird es der Finanzverwaltung leichter, für außerordentliche Zwecke beträchtliche Mittel flüssig zu machen, die sonst nur mit großen Schwierigkeiten von der Volksvertretung zu erlangen sind. In bestimmten Grenzen und bei sorgfältiger Handhabung kann ein solches Verfahren durchaus passend sein. Allein sehr häufig wird dadurch leicht eine volkswirtschaftlich ungesunde Bedürfnisbefriedigung geweckt, es werden verschwenderische, sachlich nicht begründete Aufwendungen gemacht, man baut auf die Unerschöpflichkeit dieser Finanzquellen auch in künftigen B.perioden, und es folgt dann auf die goldenen Tage der Ueberschüsse eine Aera kürzer oder länger dauernder Defizite. Der Vorzug beträchtlicher Ueberschüsse wird deshalb nicht selten durch anderweite, nachteilige Erscheinungen mehr als aufgewogen.

Die Fehlbeträge oder Defizite können verschiedener Art sein. Gehen sie aus einer zufälligen Verspätung gewisser Einkünfte oder aus einer verfrühten Verausgabung noch nicht angefallener Mittel hervor, so sprechen wir von Kassendefiziten. Die Deckung solcher, keineswegs eine ungesunde Finanzgebarung erweisender Fehlbeträge geschieht in der Regel durch die Aufnahme einer kurzfristigen Schuld in der Form von Schatzscheinen oder Schatzanweisungen, d. h. durch kurzfristige Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse. (Vgl. Art. „Staatsschulden“, besonders unter „Verwaltungsschulden“.) Der Finanzverwaltung muß das Recht zustehen, innerhalb der Grenzen der im Etat eröffneten Kredite solche Schulden aufzunehmen. Der Betrag der Schatzscheine, welchen sie begeben darf, wird durch das Finanzgesetz jeweilig vorgesehen.

Ebenso wie ein Kassendefizit kann auch ein Kassenüberschuß entstehen.

Davon ist zu unterscheiden das eigentliche (materielle) oder Defizit im engeren Sinne, das erscheint, wenn die Summe der regelmäßigen Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben unzulänglich ist. Es kann beim ordentlichen Etat entstehen, dann hat man es mit einem Defizit im ordentlichen Bedarfe zu tun, oder es ergibt sich beim außerordentlichen Etat und heißt hier Defizit im außerordentlichen Bedarfe. Im ersteren Falle kann eine Sanierung zumeist nur durch Erhöhung der Einnahmequellen und zwar durch eine Steuervermehrung eintreten, während im letzteren Falle regelmäßig Anleiheoperationen zu Hilfe genommen werden müssen. Ein anderer Weg wäre nur die Verminderung der Staatsaktiven, eine Verpfändung oder Veräußerung von Staatsgütern. Doch ist deren Benutzung wenig empfehlenswert und häufig auch dadurch erschwert, daß gerade in Zeiten, in denen der Staat schnell Deckungsmittel flüssig machen muß, er für seine Objekte keine entsprechenden Preise zu erzielen vermag. Auch ist die Wiederholung des Verfahrens nach Lage der Dinge naturgemäß eine sehr beschränkte.

Ein Defizit im ordentlichen Bedarfe, das bereits im B. vorgesehen ist, indem zur Deckung ordentlicher Ausgaben außerordentliche Deckungsmittel bereit gestellt werden müssen, nennt man auch ein „budgetmäßiges oder wirkliches Defizit“. Ein Defizit kann aber auch während der Ausführung des Etats durch Erhöhung der ordentlichen Ausgaben oder Minderung der ordentlichen Einnahmen oder durch ein Zusammenwirken beider Faktoren eintreten. Eine derartige plötzliche Störung des Gleichgewichts kann man mit dem Ausdrucke „akutes Defizit“, eine andauernde, eine Reihe von Finanzperioden erfüllende Diskordanz mit „progressives“ oder „chronisches Defizit“ bezeichnen. Letzteres bildet im Laufe der Finanzgeschichte den typischen Hauptfall, und die beträchtlichen „Defizitschulden“, an denen vieler Staaten Haushaltungen leiden, haben den Druck der öffentlichen Schuldenlast ungemein vermehrt. (Vgl. Artt. „Finanzverwaltung“, „Staatsschulden“.)

12. Tendenz zum Wachsen des B.

Die Tatsache, daß die B. in unablässigem Wachsen begriffen sind, wird durch das Beispiel aller Staaten erhärtet. Zu diesem Ergebnis hat vor allem das „Gesetz der wachsenden Staatstätigkeiten" beigetragen, das überall erkennbar ist. Die Staatszwecke und damit die Aufgaben des Staates und der übrigen öffentlichen Körper wurden immer mehr erweitert, neben dem Rechts- und Machtzwecke sind dem Staate noch eine Reihe von Problemen auf kulturellem Gebiete zugewiesen worden. Auch ist im Laufe der Zeit immer mehr die Prävention gegenüber der Repression in den Vordergrund getreten. Damit haben zwei große Rubriken der modernen B., das Militärwesen und die Verwaltung der öffentlichen Schulden, immer größere Zuwendungen beansprucht. Andere Ursachen liegen teils in der fortschreitenden Geldentwertung, teils in der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung. Aus beiden Umständen sind für den Staatshaushalt größere Aufwendungen notwendig geworden.

Anwachsen der Ausgaben in Frankreich:

Konsulat und erstes Kaiserreich	1003,064	Mill. Frcs.
Restauration	1031,462	„ „
1822	949,174	„ „
1830	1095,142	„ „
1840	1363,711	„ „
1850	1472,637	„ „
1860	2084,091	„ „
1870	3439,013	„ „
1880	3760,696	„ „
1890	3615,575	„ „
1900	3547,863	„ „
1905	3769,732	„ „

Das Wachstum von 1822—1895 beträgt somit 375%.

Anwachsen der Ausgaben im Deutschen Reich:

1874	672,812	Mill. M.
1880—81	550,005	„ „
1886—87	693,532	„ „
1890—91	1353,620	„ „
1900	2056,497	„ „
1905	2208,887	„ „

Auch der Reichshaushaltsetat weist in der immerhin kürzeren Frist von 30 Jahren eine Bedarfssteigerung von 320% auf.

II. Das Budgetrecht.

1. Allgemeines. Man unterscheidet zwischen einem B.R. im objektiven und einem B.R. im subjektiven Sinne. Das B.R. im objektiven Sinne ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, die im modernen Verfassungsstaate für das Zustandekommen des Finanzgesetzes, für die Beschaffung der wirtschaftlichen Mittel zur Führung des öffentlichen Haushalts sowie für den Vollzug und die Kontrolle der Finanzwirtschaft maßgebend sind. Sie stellen die Bedingungen und die Schranken dar, innerhalb deren die Finanzverwaltung ihre Aufgabe zu lösen hat. Dagegen umfaßt das B.R. im subjektiven Sinne die Gesamtheit der Rechte und Befugnisse der Volksvertretung gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung. Sie kennzeichnen die Voraussetzungen und die Grenzen, welche die Einwirkung des Parlaments auf das Finanzwesen bestimmen.

Das Wesen und die Ausgestaltung des B.R. verleihen der Stellung des Parlaments im Staatsorganismus das Gepräge, und das Steuerbewilligungsrecht, die Wurzel des B.R. überhaupt, steht im Mittelpunkte der parlamentarischen Machtbefugnisse, weil daraus der Einfluß der Volksvertreter auf die ganze Finanzwirtschaft und deren Stellung zur Staatsleitung hervorgeht. Gleich allen Instituten des Verfassungsstaates, hat auch das konstitutionelle B.R. seine Quelle in England. Es ist von der französischen Revolution und Restauration nach Frankreich übertragen und dort weiter ausgebildet worden. Das französische und englische B.R. hat dann im Laufe des 19. Jahrh. auf die Verhältnisse der übrigen festländischen Verfassungsstaaten einen größeren oder geringeren Einfluß ausgeübt.

2. Das englische B.R. a) Geschichtliches. Die Einkünfte der englischen Könige bestanden teils in dem Ertrage der königlichen Domänen, teils in Regalien, die aus der Ausübung von Kron- und Lehensrechten flossen. Die Versuche einzelner Könige während des 13. Jahrh., willkürlich Schatzungen beizutreiben, wurden von den Betroffenen siegreich abgewiesen durch das Statutum de Tallagio non concedendo (25. Edw. I), wonach die Auferlegung jeder Steuer an die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Burgfleckenbewohner und der übrigen Freisassen des Landes gebunden war. Die hiermit gesetzte Bedingung des parlamentarischen Bewilligungsrechtes wurde den Aspirationen des Königtums gegenüber stets erfolgreich durchgesetzt. In seinen Kämpfen gegen die Stuart gewinnt das Parlament die Oberhand und erringt endgültig durch die Petition of Right (1627) und die Bill of Rights (1689) seine Rechte der Steuerbewilligung. Wenn auch schon früher Geldbewilligungen zu bestimmten Zwecken und unter parlamentarischer Kontrolle vorkamen, so trat doch erst unter Karl II. der Grundsatz in Geltung, daß die Leistungen im Staatsinteresse erfolgen und daher ihre Verwendung einer öffentlichen Beaufsichtigung unterliegt. Der geforderte Bedarf wird nicht mehr generell, sondern speziell zu bestimmten Zwecken (Appropriation) bewilligt. Infolge der Appropriationsklausel ist die Regierung verpflichtet, dem Parlament

über die Verausgabung der bewilligten Gelder Rechenschaft zu geben. In der nun jährlich sich wiederholenden Bewilligung der Mittel für den Staatshaushalt erblickt das Parlament neben der nur für 6 Monate bewilligten Aufruhrakte (Mutiny Act) ein Sicherungsmittel für seine jährliche Einberufung. Der Sieg des Parlaments war dann gegen Ende der Regierung der Königin Anna für alle Zeiten ein vollständiger.

b) Der konsolidierte Fonds. Schon im Mittelalter waren gewisse Bewilligungen, wie die Zölle, dauernd erfolgt. Auch die parlamentarischen Subsidien wurden schon seit Coke in dauernde und zeitlige geschieden. Für die Folgezeit ist es daher charakteristisch, daß durch Gesetz immer mehr Einnahmequellen und Ausgabeposten perenniert werden. Die aus solchen dauernd bewilligten Einnahmequellen erzielten Einkünfte wurden zunächst in drei „Fonds" verwandelt (Aggregate, General und South Sea Fund), von denen ein jeder für bestimmte Ausgabezwecke aufzukommen hatte. Unter Georg III. (27. Geo. III. c. 13) wurde ein einheitlicher Fonds, der Consolidated Fund, gebildet und 1816 mit diesem der Consolidated Fund von Irland vereinigt (56. Geo. III. c. 98), dem 1837 dann weitere erbliche Einkünfte der Krone zugewiesen wurden (1 Vict. c. 2). In den Jahren 1854 (17 u. 18 Vict. c. 94) und 1856 (19 u. 20 Vict. c. 59) ward der konsolidierte Fonds mit neuen Ausgaben belastet, während andere von ihm genommen und auf temporär zu bewilligende Auflagen gestellt wurden. Damit war die Stellung des konsolidierten Fonds in der heutigen Finanzwirtschaft Englands vollendet. Gegenwärtig sind dessen wichtigste Ausgaben, die gesetzlich auf ihn angewiesen sind: die Zinsen der Staatsschuld, die auf die Regierungsdauer des Monarchen vereinbarte Civilliste, die Aufwendungen für einen großen Teil des Civilstaatsdienstes und der Pensionsetat (früher ein Bestandteil der Civilliste). Diese ein Drittel des Gesamtbedarfs umfassenden Staatsausgaben erscheinen im Jahres-B. überhaupt nicht mehr und sind ohne weitere parlamentarische Ermächtigung alljährlich vom Consolidated Fund zu leisten. Dagegen sind die Einkünfte dieses Fonds so reichlich bemessen, daß nach Deckung der ihm zufallenden Verausgabungen noch ein erheblicher Ueberschuß verbleibt, welchen das Parlament zur Bestreitung der jährlich zu genehmigenden Ausgaben heranzieht. Auf diese Weise ist heute nur ein 1/7 aller Staatsausgaben auf solche Einnahmen gestellt, die alljährlich neu vom Parlamente zu bewilligen sind.

c) Staatsrechtliche Grundsätze des B.R. Das B. wird jährlich festgestellt und dem Parlamente zur Bewilligung unterbreitet. Alle Geldbewilligungen können nur von der Krone beantragt werden. Die Geldbills erscheinen heute noch als Forderung des Königs an die Gemeinen, die ihre Bewilligungen keineswegs über das Maß der Regierungsforderungen ausdehnen können. Das Oberhaus hat kein Umänderungsrecht der Geldbills, es kann sie nur im ganzen annehmen oder im ganzen verwerfen. Der Schwerpunkt der Entscheidung im einzelnen liegt also beim Unterhaus. Als Einschränkung des überwiegenden Einflusses der Gemeinen in Geldsachen steht den Lords die Befugnis des Verbotes der Tacks (der „bepackten" Gesetze) zu. Demgemäß darf keine Geldbill eine mit dem Gegenstand der Geldbewilligung nicht zusammenhängende Bestimmung enthalten, weil sonst das Gesetzgebungsrecht des Oberhauses wesentlich beschränkt, vielleicht praktisch aufgehoben würde. Diese staatsrechtlichen Grundsätze sind mehr oder weniger von den kontinentalen Verfassungen, insbesondere von den deutschen, übernommen worden.

Die Beratung und Beschließung des Jahres-B. geschieht auf folgende Weise. Die Krone richtet zunächst an das Parlament die Forderung, ihr Gelder zu bewilligen, worauf das Unterhaus den prinzipiellen Beschluß faßt, daß Seiner Majestät Geldmittel zu bewilligen seien. Alsdann berät und beschließt das Haus an einem anderen Tage, als Ausschuß des ganzen Hauses konstituiert, über den Beschluß des Hauses, um hierüber an das Haus zu berichten. Dieses nimmt den Beschluß an, wird neuerdings in den Ausschuß des ganzen Hauses verwandelt, um als Commitee of Supplies die geforderte Regierungsvorlage zu bewilligen. Nach Annahme dieser Resolution durch das Haus berät dieses, von neuem als Commitee of the Whole House of Ways and Means konstituiert (in neuester Zeit sogar gleichzeitig mit dem Commitee of Supplies), über die Art der Deckung der Ausgaben. In diesem Ausschusse gibt der Schatzkanzler einen Bericht über die Finanzlage des Jahres, den man in England mit budget bezeichnet. Die Beschlüsse des Ausschusses werden dem Hause vorgelegt und von diesem in der Regel ohne weiteres genehmigt. Gegen Ende der Sitzungsperiode werden die einzelnen Dotationen der Bedarfsposten in eine Appropriationsbill zusammengefaßt und dieser wird die Appropriationsklausel beigefügt, wonach die bewilligten Gelder nur für die in der Bill bezeichneten Zwecke verausgabt werden dürfen. Durch die Appropriationsakte erhält die Regierung somit die formelle Ermächtigung zur Erhebung der Einnahmen und zur Bestreitung der Ausgaben. In einem parlamentarischen Staate, wie in

England, ist eine B.verweigerung, als konstitutionelles Zwangsmittel gegenüber dem Ministerium, gegenstandslos, da dieses letztere nur ein Ausschuß der Parlamentsmajorität ist, für dessen Sturz ein einfaches Mißtrauensvotum genügt.

Für die laufende Finanzwirtschaft wird dem Schatzkanzler, nachdem die Appropriationsbill erst gegen Ende der Session zustande kommt, durch die Ways and Means Act die Ermächtigung zur Erhebung der nötigen Gelder erteilt, welche seit 1866 die Bank von England einstweilen vorstreckt.

Die königliche Zustimmung zur Appropriationsbill wird in einer altertümlichen Form erteilt, welche die Geldbewilligung nach Art eines freiwilligen Geschenkes nach außen hin erscheinen läßt. Sie wird nämlich mit der Formel gegeben: Le roy remercie ses bons sujets, accepte leur bénévolence et ainsi le veult. Bei anderen Public Acts lautet dagegen die Formel Le roy le veult.

Ueber die Kontrolle der Finanzwirtschaft vgl. Artt. „Finanzverwaltung" und „Rechnungskontrolle und Rechnungshof".

3. Das französische B.R. a) **Geschichtliches.** Ursprünglich beruhten auch die Einnahmen der französischen Könige auf ihrem Dominalbesitz und auf den Einkünften, die ihnen aus den damit verbundenen Gerechtsamen und aus der Ausübung von Hoheitsrechten zuflossen. Für die gewöhnlichen Bedarfszwecke kommen allgemeine Steuern nicht vor, während solche für außerordentliche Ausgaben, wie für Tributzahlungen an die Normannen oder später für die Kreuzzüge erscheinen. Diese Aides (auxilia) und Exactions (exactiones) hatten zunächst ein temporäres Gepräge, wurden aber im Laufe der Zeit bei allgemeinen Notständen immer öfter wiederholt und häufig unter Mitwirkung der Reichsstände (états généraux) weiter ausgebildet. Schließlich werden diese außerordentlichen Auflagen zu bleibenden und ordentlichen Gliedern des Finanzsystems, die kontingentierten Gruppensteuern differenzieren sich immer mehr, bis im 15. Jahrh. Frankreich ein umfassendes Steuersystem erreicht. Diese ganze Epoche, in der die Generalstaaten ihren Einfluß auf die Steuerbewilligung ausübten, beginnt mit dem Jahre 1314 und endigt im Jahre 1614 mit der Minderjährigkeit Ludwig XIII. und der Regentschaft der Maria von Medici. Von 1614—1789 wurden die Generalstaaten nicht mehr einberufen. In diesen 175 Jahren verfügte die Krone souverän in allen Finanzangelegenheiten, sie führte Steuern ein, ordnete nach freiem Ermessen die Ausgabewirtschaft, ohne eine Volks- oder Standesvertretung zur Mitberatung heranzuziehen. In die entstandene Lücke der Finanzorganisation suchten die Parlamente einzutreten, die das Recht der Steuerregistrierung für sich in Anspruch nahmen. Ihr ohnehin geringfügiger Einfluß auf die Steuerbewilligung wurde durch den Absolutismus Ludwigs XIV. gebrochen und selbst, als 1715 ihre Rechte teilweise wiederhergestellt wurden, fristeten sie nur ein Scheindasein bis zum Ausbruch der französischen Revolution.

1789 wurden die Generalstaaten nach beinahe zweihundertjähriger Unterbrechung wieder in die Reichshauptstadt entboten. Hier knüpfte der dritte Stand ursprünglich seine Forderungen an das Steuerverwilligungsrecht der ständischen Staatsverfassung an, gab aber diesen Standpunkt in dem Augenblick auf, als er sich zur Assemblée Nationale und damit als Vertretung des souveränen Volkes erklärte. Von der Steuerbewilligung war man damit zum Anspruch übergegangen, frei über die Art der Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu entscheiden. Dabei wurden die Tacks oder Takings zur Rettung der königlichen Rechte verboten und der Beschluß gefaßt, daß unter keinem Vorwande die zur Bezahlung der Nationalschuld und zur Bestreitung der Civilliste notwendigen Summen verweigert werden dürften. Auch die Steuergesetze waren zunächst jährlich neu zu bewilligen. Bei ihrer Unhaltbarkeit und den in Aussicht genommenen, grundlegenden Steuerreformen wagte man nicht, ihre Kontinuität auszusprechen (Verfassung vom 3./IX. 1791 und G. vom 13./VI. 1791). Die jakobinische Verfassung vom 24. VI. 1793 trug nur wenig zur Fortbildung des B.R. bei, wogegen die Direktorialverfassung vom Jahre 1795 für dieses entscheidender ward. Nach dieser letzteren hatte der gesetzgebende Körper (Corps législatif) jährlich die öffentlichen Auflagen festzustellen. Alle Steuern werden für ein Jahr fixiert und bedürfen zu ihrer Forterhebung einer ausdrücklichen neuen Bewilligung, doch müssen alle Jahre eine Grund- und Personalsteuer festgestellt werden. Auch hat die Direktorialverfassung versucht, eine verbesserte Ordnung des B.-, Staatsrechnungs- und Rechnungskontrollwesens herbeizuführen. Dagegen hat die nächstfolgende Konsularverfassung vom Jahre 1800 die Tätigkeit des gesetzgebenden Körpers auf ein Vetorecht gegen neue Gesetze beschränkt. Das B. erscheint jetzt zum erstenmal als ein geschlossenes Ganzes, als ein die Gesamtheit der Ausgaben und Einnahmen umfassender Gesetzentwurf, wobei aber dem gesetzgebenden Körper kein Einfluß auf die Verabschiedung des Finanzgesetzes eingeräumt wird. Er konnte das B., wie jeden anderen Gesetzentwurf, nur im ganzen annehmen oder im ganzen ablehnen. Diese Votierung des B. en bloc wurde von der

napoleonischen Aera übernommen und ihre Uebung dauerte bis zum Schlusse der Kaiserzeit. Diese Voranschläge waren Netto-B. und wiesen mannigfache Lücken auf, so daß aus ihnen die Mangelhaftigkeit der imperialistischen Finanzwirtschaft hervorgeht.

Die Restauration rezipierte zunächst die Votierung en bloc. Allein die Strömungen, die eine Spezialisierung der Voten und einen stärkeren Einfluß der Volksvertretung auf das Zustandekommen des Finanzgesetzes verlangten, waren so mächtig, daß durch G. vom 25. III. 1817 die Votierung aller Kredite nach Ministerien gesetzlich bestimmt wurde. Seit 1818 verschwinden die Netto-B. und treten Brutto-B. an deren Stelle. Außerdem wurde die unbegrenzte Verwendungsdauer der einmal bewilligten Kredite, die die Kontrolle der Finanzverwaltung wesentlich erschwerte, abgekürzt und die Benutzung der votierten Summen für die Ausgaben auf den Jahresdienst, einschließlich eines neunmonatlichen Zeitraumes nach Ablauf des Finanzjahres, beschränkt (Ordonnanz vom 14. IX. 1822). Ferner wurde der Rechnungshof angewiesen, seine Kontrolle der ihm von den Ministern vorgelegten Rechnungen den Kammern mitzuteilen (Ordonnanz vom 6. VII. 1826). Endlich schritt man zu einer größeren Spezialisierung der parlamentarischen Voten, indem die Kredite für die einzelnen Ministerien in Sektionen eingeteilt wurden, von denen jede ein besonderes Votum der Kammer darstellte (Ordonnanz vom 1. IX. 1827). Auch die B. der Departements und kommunalen Verwaltungsverbände wurden in das allgemeine B. aufgenommen, nachdem sie aus den Zuschlägen zu den Staatssteuern zu decken waren. Hiernach wies das Ausgabe-B. 93 Spezialvoten auf, und das G. vom 2. VIII. 1829 setzte die Spezial-B. mit dem allgemeinen B. in Verbindung. Immerhin aber war während der ganzen Restaurationsepoche die Vorlegung und Votierung des B. kein Ausfluß des Verfassungsrechtes. Denn die Charte vom 4. VI. 1814 hatte nur das Steuerbewilligungsrecht geregelt. Alle übrigen staatsrechtlichen Grundsätze der B.behandlung in dieser Zeit haben sich gewohnheitsrechtlich entwickelt, wie auch das konstitutionelle Zwangsmittel der B.verweigerung der Epoche fremd war.

Unter dem Julikönigtum wurde die Spezialisierung der Voten noch weiter ausgebildet, indem das B. eines jeden Ministeriums in eine Mehrzahl von Spezialkapiteln einzuteilen war und die Uebertragungen zwischen den verschiedenen Kapiteln (Virements, Revirements) als unzulässig abgeschafft wurden (G. v. 29. I. 1831). Durch die formelle Rezeption der einzelnen Spezial-B. in das Haupt-B. wurde die Finanzwirtschaft einheitlicher gestaltet (G. v. 9. VII. 1836), sowie auch das Kontrollrecht der Kammern, die Bestimmungen über die Etatsüberschreitungen und die außerordentlichen Kredite neu geregelt wurden. Aufstellung und Vollzug des B. wurden durch eine Kodifikation der bestehenden Vorschriften in einer auch heute noch in der Hauptsache gültigen Form geordnet (Ordonnanz v. 31. V. 1838).

Das zweite Kaiserreich kehrt zu den bonapartistischen Traditionen des B.R. wieder zurück. Die Zahl der Voten wird wieder beschränkt (1861 auf 50), und in der ganzen Periode von 1851—70 fehlt es an einer wirksamen, parlamentarischen Kontrolle der Finanzverwaltung. Doch hat das Dekret v. 31. V. 1862 auch jetzt noch geltende Grundsätze über die Komptabilität aufgestellt. Endlich ist das B.R. der dritten Republik auf den Grundlagen des B.R. der dem zweiten Kaiserreich vorausgehenden Regierungen ausgebaut worden.

b) Staatsrechtliche Grundsätze. Für jedes Jahr ist ein B. zu votieren, dessen Zeitdauer (Finanzjahr, année financière) vom 1. I. bis 31. XII. läuft. Das B. oder Finanzgesetz zerfällt in ein B. der Ausgaben und in ein B. der Einnahmen. Häufig werden diese noch durch spätere Gesetze ergänzt, die Nachtrags- und außerordentliche Kredite eröffnen oder ratifizieren. Das B. wird vor Eröffnung des Finanzjahres, auf das es sich bezieht, votiert. Wenn dies bis 1. I. nicht geschehen ist, dann dürfen auch keine Steuern erhoben und keine Ausgaben gemacht werden. Seit dem 1. I. 1893 sind die außerhalb des Haupt-B. stehenden Spezial-B. beseitigt worden (B. sur ressources extraordinaires et B. sur ressources spéciales). Heute besteht nur das allgemeine B. (B. général) und einige sog. „Anhangs-B.“ (B. annexes rattachés pour ordre au budget général), die der Ordnung halber dem allgemeinen B. angefügt werden und bestimmten Anstalten angehören, die ein gesondertes, wirtschaftliches Dasein führen und eigene Mittel oder Staatsdotationen besitzen (Staatsdruckerei, Ehrenlegion, Münzen und Medaillen u. dgl. m.). Auch diese letzteren unterliegen der jährlichen Bewilligung.

Der B.entwurf wird vom Finanzminister nach den Voranschlägen der einzelnen Ressortministerien zusammengestellt und zuerst der Deputiertenkammer vorgelegt. Die Beratung beginnt mit dem Ausgabe-B., dem dann das Einnahme-B. folgt. Das Finanzgesetz gibt in seinen Artikeln zunächst nur die Hauptsummen der Ausgaben an, die den Ministerien für die Ausgaben der sich eröffnenden B.periode gewährt werden. Diesem aber ist ein spezialisierter Etat beigeschlossen, wo die Ausgaben auf die einzelnen Ministerien

und innerhalb eines jeden Ministeriums auf eine bestimmte Zahl von Kapiteln verteilt sind. Jedes Kapitel, deren Zahl vom Parlament noch vermehrt werden kann, ist in einem besonderen Votum zu bewilligen, so daß bei starker Spezialisierung die Erledigung des B. etwa 700 Voten bedarf. Der Minister darf sich nur innerhalb der einzelnen Kapitel frei bewegen. Die Virements sind verboten. Ist es dem Minister unmöglich, mit der Dotation eines Kapitels seine Aufgabe zu lösen, so muß er noch während der Sessionsperiode einen Zuschuß erbitten. Dieser ist entweder ein Nachtragskredit (Crédit supplementaire), wenn es sich um ursprünglich im B. vorgesehene Verwendungszwecke handelt, oder ein außerordentlicher Kredit (Crédit extraordinaire), wenn neue Ausgaben zu machen sind. Sind die Kammern nicht versammelt, so kann ein Nachtragskredit durch ein im Staatsrat erlassenes, vom Ministerrat genehmigtes Dekret eröffnet werden. Doch darf das nur für Kapitel geschehen, für die das jährliche Finanzgesetz dem Staatsoberhaupt förmlich diese Befugnis erteilt und die unter dem Namen Verzeichnis der genehmigten Posten (Nomenclature des services votés) in einem Anhangsregister des Finanzgesetzes aufgeführt sind. Die Dekrete müssen dem Parlament nach dessen Wiederzusammentritt innerhalb 14 Tage zur Genehmigung vorgelegt werden. Das gleiche Verfahren ist bei notwendig gewordener Eröffnung eines außerordentlichen Kredits während der Vertagung der Kammern einzuhalten. Indessen darf die Einführung eines neuen Postens auf diesem Wege keinesfalls bewirkt werden.

Bei dem B. der Einnahmen werden die Repartitionssteuern (impôts directs de répartition) auf je ein Jahr bewilligt und müssen die Repartitionsoperationen in den verschiedenen Abstufungen alljährlich neu vorgenommen werden. Die indirekten Steuern dagegen, die zwar ihrer Natur nach ständig sind, werden gleichfalls nur auf ein Jahr bewilligt, und das Finanzgesetz bemerkt ausdrücklich in einem Artikel, daß den Beamten der Steuerverwaltung die Erhebung von Steuern, Einkünften und Erträgnissen untersagt ist, die nicht im Anhangsregister aufgeführt sind.

Das B. wird, wie bemerkt, zuerst der Deputiertenkammer vorgelegt. Von dieser amendiert und votiert gelangt es dann an den Senat. Seine verfassungsmäßige Stellung ist durch G. v. 25./II. 1875 (Art. 8) nicht genau geregelt, weshalb sich über die budgetären Kompetenzen des Senats vielfache Debatten entwickelt haben. Jedenfalls schreibt das Gesetz dem Senate keine Enbloc-Abstimmung über das Finanzgesetz vor. Er besitzt demgemäß das unbestrittene Recht der B.-Amendierung, er kann eine Steuer oder Ausgabe herabsetzen oder streichen. Dagegen wird dem Senate von mancher Seite die Befugnis abgesprochen, eine von der Kammer bewilligte Ausgabe zu erhöhen oder einen von ihr abgelehnten Kredit wiederherzustellen, weil das Finanzgesetz von der Kammer zuerst beschlossen werden müsse und dieser Beschluß sich auf das B. als Ganzes, wie auf jeden einzelnen Teil desselben beziehe. Tatsächlich hat zwar die Kammer prinzipiell an diesem Standpunkt festgehalten, sich dagegen wiederholt bereit gefunden, vom Senat verlangte Erhöhungen oder Wiederherstellungen von Krediten nachträglich zu votieren. Und der Senat hat sich seinerseits begnügt, seine Amendements bewilligt zu sehen, und hat auf die endgültige, authentische Auslegung seiner verfassungsmäßigen Rechte verzichtet.

Wenn bis zum 1./1., also bis zum Beginn der Vollzugsperiode, die Annahme des B. durch das Parlament nicht erfolgt ist, so gewähren die Kammern der Regierung einen provisorischen Generalkredit in vorläufigen Monatsraten in der Höhe des letztbeschlossenen B. Diese „provisorischen Zwölftel" (douzièmes provisoires) sind in letzter Zeit zu einer fast ständigen Einrichtung der französischen Finanzpraxis geworden, weil die Zeit von etwa drei Monaten nach einer längeren Sommerpause zur parlamentarischen Erledigung des Finanzgesetzes nicht auszureichen pflegt, zumal da diese wichtigste Aufgabe der Volksvertretung häufig hinter dem heillosen Unfug endloser Interpellationen gewohnheitsmäßig zurücktreten muß.

Das französische B.R. war für die Verfassungen der meisten Staaten des Kontinents vorbildlich, und es wurden von ihnen die meisten seiner Grundsätze angenommen. Eine besondere, scharfe Fortbildung haben sie in Belgien erfahren, wo zum ersten Male in die europäische Verfassungsgeschichte der strikte, konstitutionelle Satz auftritt, daß alle Einnahmen und Ausgaben in das jährlich zu votierende B. eingestellt werden. Die jährliche Aufstellung und jährliche Votierung des B. durch die Kammern werden der gleichzeitigen französischen, jedoch nicht auf Verfassungssätzen ruhenden Praxis entlehnt. Dies geschah in Belgien bereits 1830, in Frankreich erst unter der dritten Republik.

4. Das B.R. der Bundesstaaten des Deutschen Reiches. a) Geschichtliches. In Deutschland wurden die staatlichen Funktionen zuerst durch die dezentralisierten Territorialgewalten ausgeübt. Daher bildete sich in diesen kleineren Wirkungskreisen zunächst eine selbständige öffentliche Wirtschaft aus. Diese Entwickelung zeigt sich am frühesten in den Reichs- und

Bischofsstädten, wo der städtische Haushalt schon im 13. Jahrh. vorwiegend geld- und steuerwirtschaftlich wird, während in den fürstlichen Territorien noch immer die Naturalwirtschaft vorherrscht und der Haushalt im allgemeinen den Ertrag der landesherrlichen Domänen zur Grundlage hat. Auch der Gedanke der Steuerpflichtigkeit der Mitglieder des Gemeinwesens, der Stadtbürger in den Städten, ist frühzeitig zum Durchbruch gekommen. Hier bildeten die Art der Besteuerung, die Benutzung des öffentlichen Kredits und eine sachgemäße Finanzverwaltung einen wesentlichen Bestandteil der öffentlichen Verwaltung, bevor sich in den Territorien hierzu ein Bedürfnis zeigte. Das städtische Steuerwesen zeigt eine große Zahl von Steuern, eine Verbindung von direkten und indirekten Auflagen, die schon auf eine entwickelte Steuertechnik schließen lassen. Die direkten Steuern waren teils Vermögens-, teils reine Personalsteuern, teils aus beiden Elementen kombinierte Abgaben, sie wurden teils periodisch, teils unperiodisch zu außerordentlichen Zwecken erhoben. Daneben aber finden sich auch mannigfach ausgebildet Verbrauchssteuern, insonderheit auf Nahrungs- und Genußmittel (Getränkesteuern). Das gebührenartige Element ist durch Marktabgaben, Sporteln und andere Abgaben vertreten.

Dagegen hat die Auflösung des Deutschen Reiches seit Ende des Mittelalters und vornehmlich seit dem 16. und 17. Jahrh. die Ausbildung einer geordneten Reichsfinanzverwaltung und einer besonderen Steuerverfassung verhindert. Die Versuche, eine allgemeine direkte Reichssteuer zu schaffen, deren letzter zwischen 1427 und 1551 mit dem „Gemeinen Pfennig“ (vgl. Art. „Pfennig, Gemeiner“) gemacht wurde, waren erfolglos, und ebensowenig vermochte das spätere System von Matrikularumlagen, aus dem sich die Einrichtung der „Römermonate“ (vgl. Artt. „Matrikularbeiträge“ und „Römermonate“) entwickelte, für die Gestaltung eines eigentlichen Reichsfinanzwesens eine feste Grundlage abzugeben.

Die eigentlichen Träger der staatlichen Finanzgeschichte blieben daher dem Gang der politischen Dinge gemäß die deutschen Territorien. Anfänglich herrschte auch hier die Domänen- und Regalienwirtschaft vor, die neben gebührenartigen Einkünften aus Hoheitsrechten, Geleitsgeldern und Zöllen für die Versorgung des öffentlichen Haushalts verwendet wurden. Erst der wachsende Finanzbedarf schuf ein eigentliches Steuerwesen, das zunächst in der Form der direkten Besteuerung, später seit dem 16. und 17. Jahrh. auch in derjenigen der inneren Verbrauchssteuern in Erscheinung trat. Damit aber stellte sich mehr und mehr das Bedürfnis einer festen Verfassungsform der Finanzverwaltung heraus. Regelmäßig war diese in zwei Kassen organisiert. Die eine, die „Kammerkasse“ bezog ihre wirtschaftlichen Mittel aus dem Ertrage der Domänen, Regalien und Hoheitsrechte und unterstand mehr oder weniger ausschließlich der fürstlichen Verwaltung. Die andere, die „landständische Steuerkasse“, wurde aus den Steuern gespeist, die von den Landständen zu bewilligen waren, und bei dieser ist die Mitwirkung der Stände die Regel. Da diese Steuerbewilligungen trotz ihrer häufigen Wiederholungen grundsätzlich einen außerordentlichen Charakter hatten, so stellte die Steuerkasse in der Tat eine Art außerordentlichen B. dar, während die Kammerkasse das eigentliche, ordentliche B. bildete. Mit dem Uebergang vom ständischen Patrimonialstaat zum absolutistischen deutschen Einzelstaat an der Grenzscheide des 17. zum 18. Jahrh. hat die landesherrliche Gewalt ihre Vormachtsstellung dazu benutzt, auch das Finanzwesen einheitlicher zu gestalten und namentlich das Steuerwesen unter Beseitigung oder Eindämmung des ständischen Einflusses weiter auszubilden. Auf diese Weise entstand die Grundlage, auf der sich die moderne direkte Staatsbesteuerung aufbaute. Namentlich strebte schon der aufgeklärte Despotismus jener Zeit dahin, die größere Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung durchzuführen und die bestehenden Steuersysteme zu vervollständigen. Der Kampf richtete sich vor allem gegen die privilegierten Klassen und Stände, deren Mitbelastung die absolute Monarchie als Hauptziel der Steuerpolitik verfolgte.

Schon im deutschen, ständischen Staate griff man häufig zur Aufstellung periodischer Voranschläge, weil die fürstliche Finanzverwaltung den Ständen den Beweis erbringen mußte, daß die landesfürstlichen Einkünfte zur Bedeckung des Finanzbedarfes nicht ausreichten, man also genötigt sei, außerordentliche Zuschüsse von den Ständen zu beanspruchen. Die absolute Monarchie hatte das Recht der ständischen Steuerbewilligung beseitigt oder doch wesentlich beschränkt, während die Gepflogenheit, Etats aufzustellen, immer mehr Eingang fand. Man kann behaupten, daß gerade in den deutschen Territorien seit jener Zeit die Etataufstellung allgemeine Uebung ward. Allerdings war und blieb sie eine häusliche Angelegenheit der Finanzverwaltung, an sie knüpften sich keine rechtlichen Folgen. Ebenso wurden die Voranschläge geheim gehalten, da sie nur für die bureaukratische Verwaltung, nicht aber für die Oeffentlichkeit bestimmt waren. Im Jahre 1688 wurde in Preußen unter dem Hofkammerpräsidenten Knyphausen der

erste Generalfinanzetat errichtet und seit dieser Zeit bürgerte sich die Einrichtung des Etatswesens ohne Unterbrechung ein. Aber erst im Jahre 1821 wurde der Etat zum erstenmal veröffentlicht. Bisweilen waren es nicht Gesamtvoranschläge, die von der Finanzverwaltung aufgestellt wurden. Man begnügte sich vielmehr mit Spezialetats, namentlich für gewisse wichtige Verwendungszwecke. Und viel später sind diese zu Hauptetats vervollständigt worden. Bis zum Jahre 1766 war in Oesterreich nur die Errichtung von Militäretats bekannt und leidlich entwickelt, die vollständigen Staatsvoranschläge beginnen erst mit diesem Zeitpunkt.

Alle diese Verhältnisse blieben, je nach Zeiten und Umständen modifiziert, in Deutschland bis ins 19. Jahrh. herein die herrschenden. Allein diese Ansätze hatten sich trotzdem bisher noch zu keinem B.R. verdichtet. Darum kann man erst seit dem 19. Jahrh. von einem deutschen B.rechte sprechen. Für die Entwickelung der konstitutionellen Aera lassen sich zwei Zeiträume unterscheiden, welche die budgetrechtlichen Grundsätze der verschiedenen einzelstaatlichen Verfassungen bestimmen: die Epoche vor dem Jahre 1848 und die Epoche nach dem Jahre 1848.

b) Das B.R. der Verfassungen vor 1848. Die budgetrechtlichen Einrichtungen der vor dem Jahre 1848 erlassenen deutschen Verfassungen werden durch drei Momente charakterisiert. Einmal wirken in ihnen Anklänge an die älteren, ständischen Institutionen fort, sodann aber zeigt sich der Einfluß der französischen Charte und der damaligen parlamentarischen Bewegungen in Frankreich, und endlich erheischte das Bundesrecht zum Teil noch besondere Bestimmungen. Die Einzelstaaten, die hier in Betracht kommen, gehörten dem Süden und Westen Deutschlands an (Sachsen-Weimar, Nassau, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt).

Das B.R. stellt sich in diesen Staaten in dreifacher Gestalt dar. Es ist ein Recht der Steuerbewilligung, der Zustimmung zur Veräußerung von Staatsgütern und der Genehmigung bei Aufnahmen von Staatsanleihen. Das Einnahmenbewilligungsrecht ist aber kein unbeschränktes, da die Einkünfte aus dem Kammergute und aus anderen Ertragsquellen dem Ermessen der ständischen Volksvertretung entrückt sind. Auch hier zeigt sich noch immer die Erinnerung an die ständischen Vorfassungsgrundsätze wirksam, daß nur bei eintretender Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte Steuern mit landständischer Zustimmung zu erheben seien. Mitunter findet sich sogar eine Beteiligung des Landtags an der Verwaltung der Landeskasse. Alle jene Konstitutionen enthalten die verbindliche Norm, daß den Ständen ein B. vorzulegen ist, aus dem erst genau das Erfordernis für die Finanzperiode festgestellt werden könne. Die Vollständigkeit des B. und die Forderung, es endgültig im Gesetzeswege zu fixieren, bilden in der Regel keinen Bestandteil der Verfassung. Nur wird den Ständen ein Prüfungsrecht des Etats eingeräumt. Aus diesem aber entwickelt sich mit Notwendigkeit ein tatsächliches Feststellungsrecht, weshalb das B. überall als ein Bestandteil des Finanzgesetzes erscheint. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Ausübung des Steuerbewilligungsrechtes finden sich häufig die Verbote der Tacks oder des Tacking (s. England) und die den Ständen auferlegte Verpflichtung, die als notwendig anerkannten Steuern zu bewilligen. Ein Beschluß des Deutschen Bundes vom Jahre 1832 hat sogar von Bundes wegen die Steuerverweigerung zur Erzwingung ständischer Forderungen als unzulässig erklärt. Dieser Grundsatz fand in manchen Verfassungen in der Form Eingang, daß der Landtag seine Zustimmung zu bestehenden Steuern und Abgaben nicht versagen kann, wenn diese die Führung einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere die Deckung von Ausgaben gewährleisten, die auf bundes- oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Der Haushalts-Voranschlag wird zunächst der Zweiten Kammer vorgelegt und darf erst dann in der Ersten Kammer Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung werden, wenn das Abgeordnetenhaus seine Beratungen über dieses beendigt und das Etatsgesetz beschlossen hat. Die Erste Kammer kann das von der Abgeordnetenkammer amendierte und überlieferte B. nur in dieser Form im ganzen annehmen oder im ganzen ablehnen. Sie kann keine Veränderungen vornehmen. Die Kontrolle der Finanzgebarung pflegt in den kleineren Staaten durch einen Landtagsausschuß, in größeren durch einen besonderen Rechnungshof zu erfolgen.

c) Das B.R. der Verfassungen seit 1848. P r e u ß e n. Diejenigen deutschen Einzelstaaten, in denen mit dem Jahre 1848 und später konstitutionelle Einrichtungen geschaffen wurden, sind in der Hauptsache von Grundsätzen der belgischen Verfassung des Jahres 1830 beeinflußt. In diese Gruppe gehört vor allem eine Anzahl norddeutscher Staaten. Als Typus dieses Verfassungslebens darf P r e u ß e n gelten.

Die preußische Verfassung v. 31./I. 1850 bestimmt vor allem, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im voraus zu veranschlagen und auf den

Staatshaushaltsetat zu bringen sind (Art. 99), der alljährlich durch ein Gesetz festgestellt wird. Steuern und Abgaben dürfen für die Staatskasse nur in dem Betrage eingehoben werden, in dem sie im Haushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind (Art. 100). Jedoch dürfen die einmal bestehenden Steuern und Abgaben fort erhoben werden, bis sie durch Gesetz abgeändert werden (Art. 109). Die Kontrolle der Finanzgebarung wird durch die Oberrechnungskammer bewirkt, der die administrative Vorprüfung der Staatsrechnung obliegt. Die Anerkennung der budgetmäßigen Führung der Finanzverwaltung durch die Regierung geschieht durch einen Kammerbeschluß, die sog. „Decharge". Etatsüberschreitungen, worunter nach preußischem Rechte alle Abweichungen von den mit dem Abgeordnetenhause vereinbarten Spezialtiteln, nicht nur die von den gesetzlich publizierten Positionen des Etats zu verstehen sind (G. v. 27./III. 1872), bedürfen nach ausdrücklicher Verfassungsbestimmung der nachträglichen Genehmigung der Kammern (Art. 104).

Der Haushaltsetat ist zuerst dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Nach Beendigung der Beratung hierüber und nach Beschließung des Finanzgesetzes gelangt er an das Herrenhaus, das den Haushaltsetat nur in der vom Abgeordnetenhause erledigten Gestalt im ganzen annehmen oder im ganzen ablehnen kann. Eine Amendierung oder eine Wiederherstellung abgesetzter Regierungsanträge ist unstatthaft. Die Etatsperiode dauert ein Jahr, und der Beginn des Rechnungsjahres ist der 1. April.

Durch das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches hat das B.R. der Einzelstaaten eine starke Einschränkung erlitten.

5. Das B.R. des Deutschen Reiches. Auch beim B.R. des Deutschen Reiches sind die Spuren des französisch-belgischen Verfassungsrechtes unverkennbar. Die Reichsverfassung v. 16./IV. 1871 bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Haushaltungsetat gebracht werden müssen, der vor Beginn des Etatsjahres (seit 1877 1. April, bis dahin 1. Januar) festzustellen ist (Art. 69). Die Reichsausgaben sind zunächst zu bestreiten aus den Ueberschüssen der Vorjahre sowie aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und den aus dem gemeinsamen Post- und Telegraphenwesen fließenden Einkünften. Insoweit die Ausgaben dadurch nicht gedeckt werden, sind sie bis zur Einführung von Reichssteuern durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung („Matrikularbeiträge") aufzubringen, die bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden (Art. 70). Die ursprüngliche Bestimmung des Art. 38 (Abs. 2), daß die gesamte Einnahme aus den Zöllen und Verbrauchssteuern nach Abzug gewisser Beträge in die Reichskasse fließen sollte, ist durch die sog. „Frankensteinsche Klausel" (R.G. v. 15./VII. 1879) erheblich beschränkt worden. Nach dieser findet eine Ueberweisung derjenigen Beträge aus den Zöllen und der Takaksteuer an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, statt, welche die Summe von 130 Mill. M. in einem Jahre übersteigen. Außerdem hat das R.G. v. 1./VII. 1881 betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben erklärt, daß der Ertrag dieser Abgaben in die Reichskasse abzuführen und den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher diese zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen sei. Dadurch ist die ursprünglich provisorisch gedachte Einrichtung der Matrikularbeiträge zu einem ständigen Institute der Reichsfinanzwirtschaft geworden. Einzelne Staaten, denen gewisse, prinzipiell der Reichskasse zukommende Einnahmen in ihre Landeskassen fließen, haben relativ höhere Matrikularbeiträge zu entrichten. Neben den Matrikularbeiträgen haben manche Bundesstaaten noch ein sog. „Aversum" für die dem Reiche entgehenden Einkünfte aus den Zollenklaven zu entrichten.

Die Reichsausgaben werden in der Regel auf ein Jahr bewilligt, können aber auch für eine längere Reihe von Jahren votiert werden. z. B. der Militäretat. Auch im letzteren Falle sind die auf jedes Jahr entfallenden Beträge in dem Jahresetat vorzuführen.

Ein freies Einnahmebewilligungsrecht nach belgischem Muster steht dem Reichstage, wenigstens für die gesetzlich feststehenden Einnahmequellen nicht zu. Ferner ist das B.R. des Reichstages verfassungsmäßig (Art. 62, Abs. 4) dadurch begrenzt, daß bei Feststellung der Militärausgaben die auf Grundlage der Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt werden muß. Desgleichen können Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit nur mit Einwilligung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden. Deshalb ist die Beseitigung und Einschränkung von Reservatrechten im Wege von B.beschlüssen als verfassungswidrig zu erachten (Art. 78 Abs. 2). Das Etatsgesetz kommt durch übereinstimmenden Beschluß von Reichstag und Bundesrat zustande, ist vom Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auszufertigen und zu verkündigen. Nachtragsetats müssen im Wege der Gesetzgebung fixiert werden.

Ueber die Verwendung sämtlicher Reichs-

einnahmen hat der Reichskanzler alljährlich dem Bundesrate und Reichstage zur Entlastung Rechnung zu legen (Art. 72). Die Rechnungen werden durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches vorgeprüft, der mit der preußischen Oberrechnungskammer vereinigt ist. Dem Bundesrate und Reichstage wird die allgemeine Rechnung, mit den Bemerkungen des Rechnungshofes versehen, unterbreitet, auf deren Grund die Erteilung des Absolutoriums in Form einfacher Bundesrats- und Reichstagsbeschlüsse erfolgt. Diese sind der legislatorischen Freiheit entrückt. Ueber die Einzelheiten der Finanzwirtschaft des Deutschen Reiches vgl. Art. „Reichsfinanzen“, „Matrikularbeiträge“ und „Rechnungskontrolle und Rechnungshof“.

6. Das B.R. der österreichisch-ungarischen Monarchie. a) Geschichtliches. Die älteren Entwickelungsstadien der Finanzwirtschaft in den österreichischen Kronländern haben sich in der gleichen Weise wie in den übrigen deutschen Staaten vollzogen. Ansätze zu einem konstitutionellen Ausbau der staatsrechtlichen Einrichtungen finden sich hier in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die erste oktroyierte Verfassung v. 4./III. 1849, deren B.R. sich an das belgische Muster anlehnt, ist nie vollzogen worden, da alsbald in Oesterreich der Absolutismus wiederhergestellt ward. Das Wiedererwachen des Verfassungslebens im Jahre 1860 brachte dem verstärkten Reichsrate — einem Mittelding zwischen Staatsrat und Volksvertretung — ein Recht der Mitwirkung bei Feststellung der jährlichen Voranschläge des Staatshaushaltes, der Zustimmung bei Veränderung der Finanzgesetzgebung und wichtigen Akten der Finanzverwaltung. Das Diplom v. 20. X. 1860 umgrenzt in gleicher Weise den Wirkungskreis des Reichsrates, welcher die Vertretung der Gesamtmonarchie darstellte. Durch das Patent v. 26./II. 1861 wurde der Reichsrat in eine aus zwei Kammern bestehende „Reichsvertretung“ verwandelt, welche die Voranschläge des Staatshaushaltes als Gegenstand der Gesetzgebung zu behandeln haben. Dabei wird jedoch verfügt, daß bestehende Steuern, Auflagen und Abgaben nach den dermalen in Kraft befindlichen Gesetzen eingehoben werden, bis diese verfassungsmäßig abgeändert worden sind.

Mit der Wiedeanerkennung der ungarischen Verfassung von 1848 beginnt im Jahre 1867 auch hier die konstitutionelle Aera und wurde zugleich der Dualismus beider Reichshälften vollzogen. Nach der Verfassung besteht ein freies B.R. für alle Einnahmen und Ausgaben (Art. 3 § 37). Die Anerkennung dieses Prinzips blieb auf die cisleithanischen Verfassungsverhältnisse nicht ohne Rückwirkung. Daher änderte sie das Staatsgrundgesetz v. 21. II. 1867 dahin ab, daß die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle der Kompetenz des Reichsrates zuerkannt werden. Im wesentlichen hat demgemäß auch in Oesterreich das belgische B.R. Eingang und Anerkennung gefunden.

b) Staatsrechtliche Grundsätze. Das österreichische B. zerfällt in ein ordentliches und in ein außerordentliches, indem bei jeder Position der Ausgabe-(Erfordernis-) und Einnahme-(Bedeckungs-)Seite diese beiden Gruppen unterschieden werden. Die Unterabteilungen dieser Kategorieen sind die Kapitel, Titel und Paragraphen. Jeder Paragraph ist Gegenstand eines parlamentarischen Votums. Innerhalb eines jeden Paragraphen der Ausgabeetats werden die Mittel durch Verfügung der Regierung verteilt. Virements sind unstatthaft. Die B. sind Brutto-B. Wenn das Finanzgesetz bis zum Beginn der B.periode (1. Januar) nicht zustande gekommen ist, so wird der Regierung provisorisch die Forterhebung der Steuern bewilligt. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Länder der ungarischen Krone.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten beider Reichshälften besteht ein gemeinsames B., das von dem gemeinsamen Ministerium den Delegationen der österreichischen und ungarischen Volksvertretung unterbreitet wird. Beide Staaten haben hierzu in einem alle zehn Jahre zu bestimmenden Verhältnis zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen. Die gemeinsamen Einnahmen bestehen in unbedeutenden Erträgnissen aus gemeinsamen Verwaltungszweigen, hauptsächlich aber aus dem Nettoertrage der Zölle. Der Rest ist von beiden Staaten durch Matrikularbeiträge (vgl. Art. „Matrikularbeiträge“) aufzubringen. Von dem Gesamterfordernis werden zunächst 2% zu Lasten des ungarischen Staates als Entgelt für die Inkorporierung der Militärgrenze in Ungarn geschrieben, von dem Reste werden die eigenen Einnahmen der gemeinsamen Angelegenheiten und der Reinertrag der Zölle abgezogen, und der Rest wird zwischen Oesterreich und Ungarn im Verhältnis von 70 : 30 aufgeteilt. Die so ermittelten Daten werden in das B. beider Staaten aufgenommen, da der österreichische und ungarische Finanzminister zwar die bezüglichen Quoten an den gemeinsamen Finanzminister zu leisten haben, sie aber zur Abstattung nicht durch die Delegationen, sondern durch die österreichische und ungarische Gesetzgebung ermächtigt werden müssen. Neuerdings werden die bezüglichen Kapitel ohne nochmaliges Votum in die B. der beiden Staaten einfach eingestellt. Eine gemeinsame Anleihe beider Staaten für gemeinsame Bedürfnisse kann

nur auf Grund übereinstimmender Gesetze beider Staaten, nicht aber nach Delegationsbeschluß, stattfinden.

Die Rechnungskontrolle geschieht für jede Reichshälfte durch einen Obersten Rechnungshof. In Oesterreich besteht jedoch kein formelles Rechnungsgesetz. Der Rechnungshof legt zunächst den Zentralrechnungsabschluß für das vorletzte Etatsjahr dem Kaiser zur Genehmigung vor, und hierauf unterzieht ihn der Reichsrat einer Prüfung. Dem Ministerium erteilt sodann die Volksvertretung in Form einer Resolution das Absolutorium. Für die Rechnungskontrolle der gemeinsamen Angelegenheiten besteht ein gemeinsamer Rechnungshof.

Literatur: Czoernig, *Einrichtung über Budget, Staatsrechnung und Kontrolle, Wien 1866.* — **Derselbe,** *Das österreichische Budget von 1862 verglichen mit denen anderer europäischer Staaten, 3. Aufl., 2 Bde., Wien 1862.* — **Wagner,** *Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1863.* — **Herrfurth,** *Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 4. Aufl., Berlin 1904.* — **Schäffle,** *Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, Zeitschr. f. Staatsw. 1883 u. 1884.* — **Seidler,** *Budget und Budgetrecht im Staatshaushalte der konstitutionellen Monarchie mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische und deutsche Verfassungsrecht, Wien 1885.* — **Wagner,** *Finanzwissenschaft, Bd. 1, § 78—118.* — **Stein,** *Finanzwissenschaft, Bd. 1, S. 191—369.* — **Wagner,** *Schönberg, Bd. 3, S. 526—556.* — **Roscher,** *Syst. 4, § 150 ff.* — **Cohn,** *Finanzwissenschaft, S. 182—206.* — **Eheberg,** *Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 397 ff.* — **Schanz,** *Art. „Budget" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 1138 fg.* — **Brockhaus,** *Art. „Staatshaushalt", Stengel's W.B. d. d. V.R.* — **Wilgren,** *Das Staatsbudget, Helsingfors 1899.* — **Derselbe,** *Zur Lehre vom Budget- und Rechnungswesen, Finanzarchiv 16, S. 97.* — **v. Heckel,** *Das Budget, Leipzig 1898.* — **Masè-Dari,** *Bilancio della Stata, Torina 1899.* — **Leroy-Beaulieu,** *Science des Finances, 4. éd. t. II ch. 1—5.* — **Boiteau,** *Art. „Budget", Dictionnaire des Finances.* — **Lecomte,** *Art. „Budget", Dictionnaire de l'Administration française.* — *Ueber das Budgetrecht vgl. die Lehr- und Handbücher des Staatsrechts; ferner* **Gneist,** *Budget und Gesetz 1867, Gesetz und Budget 1879.* — **Laband,** *Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde 1871.* — **Jellinek,** *Gesetz und Verordnung 1887.* — **Derselbe,** *Art. „Budgetrecht" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 1164 fg.* — **Stourm,** *Le Budget et son mécanisme, 4. éd., Paris 1900.*

Max von Heckel.

Buonarotti, Philippe,

geb. 11./XII. 1761 in Pisa, gest. 1837 in Paris; s. Art. „Sozialdemokratie". ***C. Grünberg.***

Bürger, Bürgertum.

1. Die Entstehung des deutschen B.tums. Ein Städtewesen hat Deutschland zuerst durch die Römer erhalten. Allein dieses ist nicht von Bestand gewesen. Denn wenn auch die Bauten der Römer den späteren deutschen Städten öfters zustatten gekommen sind und wenn auch einzelne Orte eine gewisse Bedeutung für Handel und Gewerbe vielleicht fortdauernd bewahrt haben, so ist doch von den rechtlichen Eigentümlichkeiten der alten Römerstädte auf deutschem Boden nichts erhalten geblieben. Unser deutsches Städtewesen erhebt sich auf neuen und selbständigen Grundlagen. Als der Termin, von dem an man ein deutsches Städtewesen und demgemäß auch ein deutsches B.tum datieren kann, läßt sich etwa das 11. Jahrh. bezeichnen. Jetzt kommt zum erstenmal der Ausdruck B. (burgensis) vor. Jetzt sind Handel und Gewerbe stärker entwickelt (aus der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts ist schon die Existenz von Zünften nachweisbar, was eine längere gewerbliche Entwickelung bereits voraussetzt). Jetzt spielt das B.tum auch schon in der Politik eine Rolle. Viel gestritten hat man über die Frage, aus welchem Material sich der entstehende B.stand zusammengesetzt habe. Wenn oft behauptet worden ist, daß die B., speziell die Handwerker aus Hörigen des Stadtherrn hervorgegangen sind, so ist darauf zu entgegnen, daß sich die Bevölkerung der Städte regelmäßig überwiegend aus Einwanderern zusammensetzt, daß es daher ausgeschlossen ist, die B. als einen einheitlichen Kreis von stadtherrlichen Hörigen aufzufassen. Die Einwanderer waren teils freier, teils unfreier Herkunft. Die letzteren blieben teilweise zu gewissen Leistungen an ihre alten Herren verpflichtet (eine Analogie bilden die in die Städte wandernden russischen Leibeigenen, die an ihre Herren nach wie vor den Obrok zahlten); doch wurde ihr Uebergang zur vollen Freiheit durch Privilegien, die die Städte erhielten, und auf anderem Wege allmählich bewirkt. Ueberdies bildete sich früh der Rechtsgrundsatz aus, daß der Herr den Rechtsanspruch, den er an eine in eine Stadt wandernde Person zu haben glaubte, innerhalb Jahr und Tag geltend machen mußte. Die unterscheidenden Merkmale in der Verfassung der Gemeinden, deren Mitglieder als B. gelten, sind folgende. Jede Stadt ist befestigt. Sie hat ferner einen Markt. Für ihr Gebiet besteht ein besonderer, ein Stadtgerichtsbezirk, in dem das sich bildende, von dem Landrecht unterschiedene Stadtrecht zur Anwendung gelangt. Fast alle Städte erhalten auch eine Mitwirkung

bei der Bestellung der Gerichtspersonen. Hinsichtlich der militärischen und finanziellen Leistungen sind die B. vor dem Landmanne bevorzugt. Die Gemeindeverfassung ist in der Stadt von Haus aus dieselbe wie auf dem platten Lande. Indessen während hier die meisten Gemeinden von einem Grundherrn abhängig sind, wissen die Stadtgemeinden sich von der Herrschaft des Gemeindeherrn mehr oder weniger frei zu machen, seinen Anteil an den Gemeindenutzungen zu beseitigen, die Ordnung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten selbst in die Hand zu bekommen. Der infolge des Erwerbs größerer Selbständigkeit und der Erweiterung der Aufgaben wachsende Geschäftskreis der Gemeinde macht die Einsetzung neuer Kommunalorgane nötig, von denen die wichtigsten B.meister und Rat sind. Ein Stadtrat kommt zuerst in der zweiten Hälfte des 12., häufiger erst im 13. Jahrh. vor. — Aelter als das deutsche B.tum ist das des benachbarten Frankreich und namentlich das italienische. Das englische ist mit dem deutschen etwa gleichalterig. Dagegen hat Deutschland den Vorzug vor den skandinavischen und slavischen Ländern, welche erheblich später und zwar unter dem Einfluß des deutschen Vorbildes ein Städtewesen erhalten.

2. Die Periode der städtischen Selbständigkeit. Wie bemerkt, beruht die Ausbildung des deutschen Städtewesens wesentlich auf dem Erwerb größerer Selbständigkeit für die Stadtgemeinden. Diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit den Landesherren wie Grundherren gegenüber haben sich im Laufe der Zeit noch gesteigert. Wenngleich die deutschen Städte nie eine so freie und mächtige Stellung erlangt haben wie viele ober- und mittelitalienische Städte, so darf man doch von einem eigentlichen Zeitalter der städtischen Selbständigkeit auch in Deutschland sprechen. Es erstreckt sich etwa vom 13. bis zum 15. Jahrh., teilweise auch noch länger. Die Städte suchen sich von den staatlichen Pflichten nach Möglichkeit frei zu machen und die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen. Dieses glückt ihnen auch in weitem, den einzelnen in verschiedenem Umfange. Innerhalb gewisser Grenzen etablieren sie eine selbständige Verwaltung. Sie waren moralisch berechtigt, größere Selbständigkeit gegenüber den Landes- und Grundherren zu verlangen; ihre wirtschaftliche Kultur war eine höhere; sie durften sie nicht von dem Barbaren zertreten lassen (ein klassisches Beispiel liefert das Münzwesen). Und eben weil ihre wirtschaftliche Kultur eine überlegene war, weil sie als die Geldmächte der Zeit über größere materielle Mittel verfügten, besaßen sie auch die Kraft, ihre Ansprüche durchzusetzen.

Mit ihrer politischen steht ihre wirtschaftliche Selbständigkeit in Zusammenhang: sie bilden geschlossene wirtschaftliche Körper, sowohl in dem Sinne, daß jede Stadt ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach eigenen Gesetzen ordnet, ihr besonderes Maß und Gewicht hat, wie auch namentlich insofern, als sie ihre Erwerbsquellen in energischem Kampfe gegen andere Städte, gegen das umliegende platte Land und gegen die Staaten zu verteidigen und zu erweitern strebt. Die Mittel, die die Städte anwenden, um jene Stellung (die der selbständigen „Stadtwirtschaft") zu behaupten und zu verstärken, sind im wesentlichen: das Gäste-, das Stapel- und das Bannmeilenrecht, der Abschluß von Städtebündnissen. Das Gästerecht unterwirft die in die Stadt kommenden fremden Kaufleute (die sog. „Gäste") gewissen Beschränkungen, untersagt ihnen etwa den Kleinverkauf oder den Verkauf gewisser Waren oder gestattet ihnen den Handel nur zu gewissen Zeiten. Das Stapelrecht zwingt die Kaufleute, welche in eine damit ausgestattete Stadt kommen, ihre Waren daselbst eine Zeit lang oder gar überhaupt feilzubieten; vielfach ist damit die Verpflichtung verbunden, keinen anderen Weg in der Nachbarschaft als den durch den Stapelort führenden zu benutzen. Das Bannmeilenrecht ist eine Waffe gegen die Konkurrenz des platten Landes: es verbietet den Betrieb gewisser Gewerbe, namentlich häufig des Brauens, in einem bestimmten Umkreis um die Stadt. Die Städtebündnisse, welche seit dem 13. Jahrh. in großer Zahl geschlossen werden und in dem rheinischen von 1254, dem schwäbischen Bunde und der Hanse ihre berühmtesten Vertreter haben, dienen politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen zugleich. — Die Periode der städtischen Selbständigkeit fällt mit einer Zeit allgemeiner erfreulicher Entwickelung der bürgerlichen Berufszweige zusammen. Der Herrschaft des hansischen Kaufmannes in den nordischen Reichen entspricht eine mit den Kreuzzügen beginnende Blütezeit des Levantehandels. Man darf sich freilich von der Bevölkerungszahl der Städte, von den Vermögensverhältnissen der B. in dieser Periode keine zu hohen Vorstellungen machen. Im 14. und 15. Jahrh. haben z. B. Städte wie Nürnberg und Straßburg kaum mehr als 20 000, Zürich, Basel, Frankfurt etwa (höchstens) 10 000, Mainz etwa 6000, Dresden und Leiden 5000, Meißen 2000, Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. 37 000 Einwohner gehabt. Die Vermögen waren nach heutigem Begriff ebenfalls nicht hoch. Trotzdem repräsentierten die B.schaften damals eine bedeutende Macht. „Ihre Hauptstärke ruhte in der glücklichen sozialen Gliederung und Organisation ihrer Bevölkerung, welche

ihnen erlaubte, im Falle der Gefahr eine einheitliche, zusammengeschlossene Volkskraft in die Wagschale zu werfen, wie sie keiner der damals in Frage kommenden Mächte zu Gebote stand" (Bücher). Charakteristisch sind die verhältnismäßig starke Vertretung der unmittelbar produktiven Berufsarten (in den Gewerben und der Urproduktion), das Ueberwiegen der kleinen und mittleren Vermögen, die geringe Zahl der Steuerunfähigen und der ganz großen Besitzer. Was die Städte in dieser Zeit geschaffen haben, ist für die Entwickelung des deutschen Volkes von tiefgreifender Bedeutung geworden. Die freien Formen des von ihnen ausgebildeten Stadtrechtes haben die deutsche Rechtsentwickelung nachhaltig beeinflußt. Die städtische Verwaltung des Mittelalters hat der späteren territorialen Verwaltung in vielen Beziehungen als Muster gedient.

3. Die Gegensätze im Innern der Stadt. a) Die Ritterbürtigen. In der Zeit des aufkommenden Städtewesens begegnen wir oft einem Gegensatz zwischen Ritterbürtigen, speziell Ministerialen und B.; in vielen Städten werden die ersteren vertrieben. Die Auseinandersetzungen, die später wegen des (nicht bedeutenden) privilegierten ritterlichen Besitzes in den Städten stattfinden, sind nicht von Erheblichkeit. b) Der Klerus. Weit wichtiger ist der Gegensatz zwischen B. und Klerus. Die Stellung des letzteren, der ebenso allgemein wie das Rittertum privilegiert war, aber über einen unvergleichlich größeren Besitz verfügte, griff tief in das städtische Leben ein. Der wachsenden Ausdehnung des kirchlichen Grundbesitzes sucht die Stadt durch Amortisationsgesetze (seit dem 13. Jahrh.) vorzubeugen. Ein weiterer Streitpunkt ist die Ausübung bürgerlicher Gewerbe in den kirchlichen Immunitäten, welche die dadurch beeinträchtigten B. nach Möglichkeit zu verhindern suchen. c) Die Juden. Seit dem Ende des 11. Jahrh. beginnen Judenverfolgungen bezw. -vertreibungen, die sich seitdem immer von neuem wiederholen. Gegen die Vermehrung des jüdischen Grundbesitzes gehen die Städte gelegentlich in ähnlicher Weise wie gegen die des kirchlichen vor. Hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Tätigkeit und der Ursache der Verfolgung der Juden sind in neuerer Zeit hauptsächlich zwei Auffassungen vorgetragen worden. Roscher meint, daß „die Juden jahrhundertelang gleichsam die kaufmännischen Vormünder der neueren Völker gewesen" seien, und bringt demgemäß die Judenverfolgungen mit dem „ersten Aufblühen des nationalen Handelsstandes" in Zusammenhang. Demgegenüber bemerkt Bücher: „Religiöser Fanatismus, nationale Antipathie mögen manchmal mitgewirkt haben; die Hauptursache der Judenverfolgungen war zweifellos der Wucher." Ihr einziges Gewerbe sei (bis zum 17. Jahrh.) das Geld- und Pfandleihgeschäft gewesen. d) Die Kämpfe innerhalb der B.schaft, die das Mittelalter kennt, erscheinen hauptsächlich in der Form des Gegensatzes von Patriziern und Handwerkern, teilweise auch in der Form von Differenzen patrizischer Koterieen. Das Patriziat umfaßte teils Grundbesitzer, teils Großhändler, teils Rentiers, teils solche, die bald mehr dies, bald mehr jenes waren. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. beginnen Erhebungen der Handwerker gegen die Patrizier; das klassische Zeitalter der Zunftkämpfe ist aber erst das 14. Jahrh. Die Handwerker werfen den Patriziern hauptsächlich 3 Punkte vor: Gewalttätigkeiten gegenüber den ärmeren B.; ausschließliche Besetzung der Ratsstellen durch Patrizier; ungerechte Verwaltung des städtischen Gutes. Die Handwerker siegten in den südwestdeutschen und mitteldeutschen Städten meistens (nicht z. B. in Nürnberg und Frankfurt). In den Hansestädten des Nordens traten die Zunftunruhen im allgemeinen erst später hervor und beseitigten die patrizische Herrschaft nicht. Uebrigens sicherte auch der Sieg der Zünfte nur vorübergehend eine demokratische Regierung. Trotz der demokratischen Formen und Einrichtungen setzte sich doch bald wieder ein engerer Kreis von B., auf welchen die regelmäßig wiederkehrenden Wahlen sich beschränkten, in den politischen Korporationen der Stadt fest.

4. Der Sieg der Landesherren über die Städte. Seit dem Ende des Mittelalters treten manche unerfreulichen Züge in der Entwickelung des deutschen Städtewesens hervor. Teils ungünstige wirtschaftliche Konjunkturen, teils das Wachstum der Bevölkerung erschwerten den Erwerb. Ueberall suchen darum die im Besitz Befindlichen sich in instinktivem Egoismus gegen weitere Teilhaber zu schützen. Die Stapel-, Bannmeilenrechte usw. werden verschärft. Die Bedingungen der Aufnahme in die B.schaft, in die Zunft werden erschwert, die Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte zu engherzig abgegrenzt. Im 16. Jahrh. sinkt die Macht der Hansa hin. Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und Amerika äußert zwar keineswegs sofort seine ungünstigen Wirkungen auf den deutschen Handel; allmählich aber treten sie ein. Dazu kommen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. die spanisch-niederländischen Kriege, im 17. vor allem der 30jährige Krieg. Im 16. Jahrh. hatte das deutsche Städtewesen noch manche schöne Blüte entfaltet; im 17. erreichte es seinen Tiefstand. Während dieser Periode des Rückganges haben die Städte ihre Selbständigkeit verloren. In der Zeit vom 15. bis

zum 17. Jahrh. bemächtigten sich die Landesherren der Herrschaft in den Städten. Sie haben aber nach ihrem Siege sich auch energisch die Sache ihrer B.schaften angelegen sein lassen. Die Verwaltung der Territorien hatte inzwischen solche Fortschritte gemacht, daß sie nunmehr der städtischen Verwaltung ebenbürtig war. Die frühere Einseitigkeit des Territoriallebens hatte die Voraussetzung der unabhängigen Städte gebildet; die Wurzel ihres Lebens verlor die Nahrung, als in den Territorien alle Volksinteressen Aufnahme fanden. Leider trat bei der Zersplitterung Deutschlands das Reich als Ganzes, wie es bei den Nachbarstaaten der Fall war, nicht für Handel und Gewerbe der B. ein. Von Frankreich z. B. wurde Deutschland deshalb überflügelt. Doch haben manche Einzelstaaten (namentlich Preußen) Tüchtiges geleistet. Die Landesherren nahmen jetzt die Interessen ihrer Städte gegenüber denen fremder Städte wahr. Sie griffen aber auch in die inneren Verhältnisse der städtischen Gemeinwesen ordnend ein. Freilich wurde die Wirtschaftsverfassung der alten Stadt damit nicht beseitigt. In der Hauptsache änderte sich vielmehr vorerst nur die politische Verfassung: auf die Zeit der Stadtwirtschaft unter städtischer Leitung, die dem Mittelalter eigentümlich ist, folgte eine Zeit der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung. Durch die landesherrliche Regierung wurden die Mißbräuche im Zunftwesen gemildert, woran sich später (im 19. Jahrh.) die gänzliche Aufhebung der Zünfte, die Herstellung der Gewerbefreiheit schloß. Die letztere hat die Hindernisse, welche die alte Zunft einer notwendigen Entwickelung der Gewerbe entgegensetzte, beseitigt, wenn sie freilich auch manche Fragen ungelöst läßt. Endlich schritt der Staat positiv durch die Unterstützung von Fabriken, Aufnahme von B. gewerblich vorgeschrittener Staaten (oft gegen den Willen der Städte) usw. ein.

5. Das 19. Jahrh. Mit dem Beginn des 19. Jahrh. setzt ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des B.tums ein. Das 19. Jahrh. hat das Verhältnis des Staates zu den Städten in einer Weise geordnet, die sich in gewissem Sinne als ein Ausgleich zwischen den Systemen der beiden vorhin geschilderten Perioden bezeichnen läßt. Politische Selbständigkeit besitzt die Stadt nicht mehr; aber es ist ihr Selbstverwaltung für die kommunalen Angelegenheiten eingeräumt. Den hervorragendsten Platz unter den legislatorischen Maßregeln über diese Frage nimmt die preußische Städteordnung von 1808 ein. Das 19. Jahrh. führt ferner eine Aufgabe zum Abschluß, die schon in der vorigen Periode in Angriff genommen war, nämlich die Beseitigung der Schranken der mittelalterlichen Wirtschaftsorganisation. Hierdurch, weiter durch die Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes, wie sie sich in der Begründung des preußischen Zollvereins und des neuen Deutschen Reiches vollzog, endlich durch die Vervollkommnung der technischen Mittel der Industrie gewinnen die Erwerbszweige des B.tums einen ungeahnten Aufschwung. So erfreulich diese Entwickelung ist, so bietet doch auch das 19. Jahrh. noch manche ungelöste Frage. Der wirtschaftliche Städtekrieg früherer Jahrhunderte, der seit der Bildung großer nationaler Wirtschaftsgebiete und der Herstellung der Handelsfreiheit in ihrem Innern erloschen schien, wird vielfach in neuen Formen fortgeführt. Das B.tum wird ferner durch den sich erweiternden Gegensatz zwischen Reich und Arm bedroht. Andererseits ist freilich doch auch begründete Aussicht vorhanden, daß die mittleren Vermögensklassen nicht nur nicht verschwinden, sondern sich sogar vermehren werden.

Literatur: **Hüllmann**, *Städtewesen des Mittelalters, 4 Bde., Bonn 1826—29.* — **Perthes**, *Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, Hamburg u. Gotha 1845.* — **Hegel**, *Geschichte der Städteverfassung von Italien, 2 Bde., Leipzig 1847.* — **Arnold**, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 2 Bde., Hamburg u. Gotha 1854.* — **Hegel**, *Die Chroniken der deutschen Städte, Leipzig 1862 ff.* — **Kriegk**, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt 1868, Neue Folge 1871.* — **Gierke**, *Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., Berlin 1868—81.* — **G. L. v. Maurer**, *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869—1871.* — **Schmoller**, *Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitschr. f. preuß. Geschichte, Bd. 8, 10—12, Berlin 1871—75.* — **Roscher**, *Die Stellung der Juden im Mittelalter, Ansichten der Volkswirtschaft (3. Aufl.), Bd. 2, Leipzig und Heidelberg 1878.* — **Heyd**, *Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bde., Stuttgart 1879.* — **Sohm**, *Städtische Wirtschaft im 15. Jahrh., Jahrb. f. Nat., Bd. 34.* — **Heusler**, *Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 1, Leipzig 1885.* — **Bücher**, *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. 1, Tübingen 1886.* — **Simonsfeld**, *Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen, 2 Bde., Stuttgart 1887.* — **G. v. Below**, *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr., Bd. 58 u. 59, München 1887/88.* — **M. Ritter**, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jähr. Krieges, Stuttgart 1889 ff.* — **Hegel**, *Städte und Gilden, 2 Bde., Leipzig 1891.* — **K. Th. v. Inama-Sternegg**, *Art. „Bevölkerungsbewegung im Mittelalter“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 660 fg.* — **G. v. Below**, *Art. „Bürger, Bürgertum“, ebenda S. 1180 fg.* — **Gothein**, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. 1 (Städte- u. Gewerbegesch.), Straßburg 1892.* — **Erdmannsdörffer**, *Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Gr., 2 Bde., Berlin 1892.* — **G. v. Below**, *Der Ursprung*

der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892. — **Bücher**, *Die Entstehung der Volkswirtschaft (insbes. S. 209 ff.: Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter), Tübingen 1893.* — **Waitz**, *Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., 5. Bd. (bearbeitet von K. Zeumer), Berlin 1893.* — **Pirenne**, *L'origine des constitutions urbaines au moyen âge, Revue historique, Tome 53 et 57, Paris 1893—95.* — **Rietschel**, *Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit, Leipzig 1894.* — **Uhlirz**, *Neuere Literatur über deutsches Städtewesen, Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Jahrg. 1894 ff.* — **Küntzel**, *Ueber die Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, Leipzig 1894; vgl. dazu Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 3, S. 481 ff.* — **J. R. Green**. *Town life in the fifteenth century, 2 Vol., London 1894.* — **G. v. Below**, *Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, Histor. Zeitschr., Bd. 75, S. 396 ff., München 1895.* — **Derselbe**, *Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 5, S. 124 ff., Weimar 1896.* — **Rietschel**, *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897.* — **G. v. Below**, *Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld u. Leipzig 1898 (2. Aufl. 1905).* — **G. Schmoller**, *Umrisse und Untersuchungen, Leipzig 1898 (vgl. dazu Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 145 ff.).* — **Al. Schulte**, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, 2 Bde., Leipzig 1900 (vgl. dazu Histor. Zeitschr., Bd. 89, S. 215 ff. u. Bd. 90, S. 540 ff.).* — **G. v. Below**, *Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrb. f. Nat., Bd. 75, S. 1 ff., Jena 1900.* — **F. Keutgen**, *Der Großhandel im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1901, Leipzig 1902.* — **R. Schröder**, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Leipzig 1902.* — **Paul Schütze**, *Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei, Berlin 1903.* — **Ad. Schaube**, *Handelsgeschichte der romanischen Völker im Mittelalter, München 1906.* — *Vgl. Artt. „Gilden", „Hansa", „Zünfte" und namentlich auch „Wirtschaftsstufen".*

G. v. Below.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Einleitung. 2. Entstehungsgeschichte des BGB. 3. Inhalt des BGB. 4. Würdigung und kritische Betrachtung.

1. Einleitung. Als das deutsche Stammesbewußtsein sich in den weitesten Kreisen des Volkes zu einem Nationalbewußtsein nicht bloß erweiterte, sondern auch zum erstenmal als solches in der praktischen Politik zum Durchbruch kam, nämlich zur Zeit der Befreiungskriege, trat auch zuerst in den breiteren Schichten des Volkes die bis dahin nur von einzelnen hervorragenden Männern vertretene Forderung nach einem allgemeinen nationalen BGB. für das deutsche Volk auf. Man kann es als eine von jenen seltsamen Launen bezeichnen, in denen sich die Weltgeschichte zuweilen gefällt, daß es gerade ein Mann französischer Abstammung war, der diesen für die Einigung des deutschen Volkes so unendlich wichtigen Gedanken in jener Zeit am beredtesten und energischsten vertrat: Thibaut war es, der im Jahre 1814 in einer besonderen Schrift „Die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" am lebhaftesten verfocht. Und seltsamerweise war es abermals ein deutscher Mann von französischer Herkunft, in welchem dem Vorschlage Thibauts der gefährlichste Gegner erwuchs, der es vermöge seiner blendenden Dialektik — freilich auch begünstigt durch die Zeitumstände — fertig brachte, den Gedanken an die Schöpfung eines einheitlichen kodifizierten Privatrechts für Deutschland schon im Keime zu ersticken.

Die Gründe, mit welchen Savigny seiner und im Grunde genommen jeder Zeit den Beruf für die Schöpfung einer das gesamte Privatrecht umfassenden Kodifikation absprach, beruhten auf der von ihm vertretenen unrichtigen Rechtsquellentheorie und insbesondere der falschen Stellung, welche er und ihm folgend die historische Schule, d. i. die überwiegende Mehrzahl aller Juristen bis auf den heutigen Tag, dem sog. Gewohnheitsrecht anwies. Dies näher darzulegen, muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Für uns genügt es, zu wissen, daß die Geschichte dem klaren, praktisch-verständigen Thibaut gegenüber dem geistreichen Theoretiker Savigny, wenn auch erst nach Verlauf von mehr als 80 Jahren recht gegeben hat. Aber nicht bloß der äußere Erfolg, die „brutale Tatsache" der Existenz eines „BGB. für das Deutsche Reich" hat Savigny unrecht gegeben; auch die Gründe, welche er gegen den Versuch einer Kodifikation überhaupt geltend gemacht hat, werden heute schwerlich noch einen Gläubigen finden. Das aber muß Savigny unbedingt zugegeben werden, daß seine Zeit für die Schöpfung eines einheitlichen deutschen BGB. noch nicht reif war; es gebrach an der unumgänglichen Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Privatrechts, an der politischen Einheit. Die sog. Bundestagsverfassung umschlang die einzelnen deutschen Bundesstaaten mit einem so losen Bande, daß eine Einigung über ein gemeinsames GB., bei dem die einzelnen Staaten manche ihrer „berechtigten Eigentümlichkeiten" hätten opfern müssen, gar nicht zu erzielen gewesen wäre — ganz abgesehen davon, daß der „Deutsche Bund" auch Länder, wie einzelne zur österreichischen Krone gehörige, umfaßte, die nicht einmal gleiche wirtschaftliche und nationale Interessen mit den übrigen Staaten des deutschen Bundes verbanden. Günstigstenfalls hätte man dem

Partikularismus so viele Konzessionen machen müssen, daß die Zahl der schon gegenwärtig recht großen „Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung“ [1]) mindestens hätte verdreifacht werden müssen, so daß im Grunde genommen für ein wirklich „einheitliches Recht“ nicht viel übrig geblieben wäre. — Aus diesem Grunde müssen wir es als ein Glück begrüßen, daß Savigny sich dem Gedanken, in jener Zeit ein einheitliches bürgerliches Recht zu schaffen, mit Erfolg widersetzt hat.

Es ist bezeichnend und zugleich ein Beweis für die Richtigkeit des Vorstehenden, daß der Gedanke an die Schöpfung eines einheitlichen deutschen Privatrechts erst wieder auftauchte, als auch der Einheitsgedanke im deutschen Volke mit aller Energie wieder erwachte. Schon im Jahre 1848 trat das Streben nach politischer Einheit wieder deutlich hervor und damit auch der Gedanke an ein einheitliches bürgerliches Recht [2]); es ist das bleibende Verdienst der sog. Revolutionsjahre, daß sie durch Schaffung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung und durch die Anregung zur Abfassung eines „Allgemeinen deutschen HGB.“, das freilich erst gegen Ende der fünfziger Jahre zustande kam, den ersten Grundstock für die Schöpfung eines einheitlichen Privatrechts gelegt haben.

2. Entstehungsgeschichte des BGB. Als das deutsche Volk nach dem gänzlichen Zusammenbruch des „Heiligen römischen Reichs deutscher Nation“ sich wenigstens zum Teil wieder zu einem engeren politischen Verbande in dem „Norddeutschen Bunde“ zusammenschloß, wurde der gemeinsamen Bundesgesetzgebung in der Verfassung vom bürgerlichen Recht nur das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht zugewiesen. Die beiden bewährten Gesetzbücher, die Wechselordnung und das Allgemeine HGB. blieben im wesentlichen unverändert in Kraft: ihr Charakter erlitt aber insofern eine sehr bedeutsame Aenderung, als sie seit dem 1. I. 1870 aus Partikulargesetzen der einzelnen Bundesstaaten zu „Bundesgesetzen des Norddeutschen Bundes“ erhoben wurden, wodurch sie jeglicher Abänderung durch die Landesgesetzgebung entzogen waren. Ein bereits im Jahre 1869 gestellter Antrag, die Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes auf das „gesamte bürgerliche Recht“ auszudehnen, wurde zwar im Reichstage angenommen, fand aber nicht die Zustimmung des Bundesrats.

[1]) Niederlagen, die der deutsche Einheitsgedanke erlitten, hat Zitelmann diese Vorbehalte ebenso geistreich wie zutreffend genannt.

[2]) Der § 64 der Reichsverfassung vom 28. IV. 1849 (RGBl. S. 101 ff.) bestimmte: „Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.“

Erst nachdem der „Norddeutsche Bund“ sich zum „Deutschen Reiche“ erweitert hatte, wurde durch das auf dem Antrage der Abgeordneten Miquel und Lasker beruhende G. v. 20./XII. 1873 der Art. 4 Nr. 13 der RV. dahin abgeändert, daß der Zuständigkeit des Reiches auch die „gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht“ überwiesen wurde. Bereits im folgenden Jahre betraute der Bundesrat eine aus 5 hervorragenden Juristen bestehende Kommission, (die sog. „Vorkommission“), mit der Ausarbeitung eines Planes über die Methode des gesetzgeberischen Vorgehens. Dieser Plan fand die Billigung des Bundesrats, der zugleich mittels Beschlusses vom 22. VI. 1874 elf der namhaftesten praktischen und theoretischen Juristen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts, Dr. Pape, mit der Aufgabe beauftragte, gemäß dem von der „Vorkommission“ aufgestellten Plane den Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich auszuarbeiten. Mit echt deutscher Gründlichkeit ging die Kommission an die Lösung der ihr übertragenen schwierigen Aufgabe: ihre 1. Sitzung hielt sie am 17. IX. 1874, ihre letzte Ende Dezbr. 1887 ab. Von dem Fleiß, welchen sie auf das große Werk verwandte, legen die von ihr als Vorarbeiten gelieferten 19 Druckbände in Folio und die 12309 metallographierte Folioseiten umfassenden Beratungsprotokolle ein ebenso beredtes, wie rühmliches Zeugnis ab. Der gesamte Rechtsstoff wurde in 5 Teile zerlegt und die Ausarbeitung je eines Teilentwurfs je einem „Redaktor“ übertragen und zwar der „Allgemeine Teil“ dem Ministerialrat Dr. Gebhard; das „Obligationenrecht“ dem Vizepräsidenten Dr. von Kübel; das „Sachenrecht“ dem Obertribunalsrat Johow; das „Familienrecht“ dem früheren Appellationsgerichtsrat Professor Dr. G. Planck; das „Erbrecht“ dem Ministerialrat, späteren Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Schmitt.

Die von den Redaktoren ausgearbeiteten Teilentwürfe, welche nebst Begründung 9961 Druckseiten in 10 Foliobänden umfassen, wurden den Beratungen der Kommission zugrunde gelegt; nur betreffs des Obligationenrechtes diente daneben noch der sog. „Dresdener Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse“ den Beratungen zur Grundlage, da der Entwurf des Obligationenrechtes von dem Redaktor wegen dessen tödlicher Erkrankung nicht fertiggestellt war. Zu dem fertigen Entwurfe wurden sodann auf Grund der Arbeiten der Redaktoren und der von der Kommission genehmigten Beratungsprotokolle besondere „Motive“ ausgearbeitet, die aber einer Prüfung und Genehmigung der Gesamtkommission nicht unterlegen haben.

Mittels Beschlusses vom 31./I. 1888 ordnete der Bundesrat die Veröffentlichung des Entwurfs nebst den Motiven an und forderte gleichzeitig zur Einsendung von kritischen Bemerkungen auf.

Dieser Aufforderung wurde im weitgehendsten Maße von Juristen und Laien, von Theoretikern und Praktikern entsprochen: Fachblätter sowohl wie politische Zeitungen und Zeitschriften ließen sich über den Inhalt des Entwurfs oder einzelne Teile desselben kritisch aus.

Fand der Entwurf auch im ganzen vielfache

Zustimmung, so wurden andererseits doch sehr gewichtige kritische Stimmen laut, die ihn teils im ganzen, teils in Einzelheiten rundweg verwarfen. Gleichwohl beschloß der Bundesrat, an dem Entwurfe insoweit wenigstens festzuhalten, als er zur Grundlage für eine sog. „zweite Lesung“ durch eine ganz neue Kommission genommen werden sollte, der nur 4 Mitglieder der ersten Kommission (Planck, Rüger, von Mandry und Gebhard), angehörten. Diese zweite Kommission bestand aus 11 ständigen und einer Reihe von nichtständigen Mitgliedern, die zum Teil den ausschlaggebenden politischen Parteien des Reichstags und den verschiedenartigsten Berufsständen angehörten, während die erste Kommission nur aus Juristen bestanden hatte. Die Kommission begann ihre Tätigkeit im April 1891 und endigte dieselbe im Dezember 1895. Der von dieser Kommission fertiggestellte zweite Entwurf fand weit allgemeineren Beifall als der erste, so daß ihm gegenüber die Kritik allmählich fast verstummte. Jedenfalls sprach sich die Juristenwelt in ihrer überwiegenden Mehrzahl für seine unveränderte Annahme aus. Der Bundesrat änderte den Entwurf meist nur in einzelnen untergeordneten Punkten ab, abgesehen von dem Vereinsrecht, das er in sehr wesentlichen Beziehungen umgestaltete.

Am 17./I. 1896 wurde der durch die Beschlüsse des Bundesrats modifizierte Entwurf dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beratung vorgelegt. Dieser überwies denselben einer Kommission von 21 Mitgliedern, die ihre Beratungen im Februar 1896 begann und im Juni desselben Jahres beendete. Die Kommission beschränkte sich auf eine Reihe von Abänderungen, (immerhin mehr als 200), die hauptsächlich das Vereinsrecht und das Eherecht betrafen. Das Plenum des Reichstags, das die zweite Lesung in 8 Sitzungen und die dritte in 2 Sitzungen erledigte, nahm im wesentlichen die Vorschläge seiner Kommission an. Am 1./VII. 1896 wurde das BGB. mit 222 gegen 48 Stimmen (der Sozialdemokraten) und 18 Stimmenthaltungen angenommen, am 18. VIII. 1896 vom Kaiser vollzogen und in der Nr. 21 des RGBl. vom 24. VIII. 1896 (S. 195) als Reichsgesetz verkündet.

3. Inhalt des BGB. 1. Allgemeines. Der Stoff des BGB. ist in 5 Bücher zerlegt, die wieder in einzelne „Abschnitte“ und Unterabschnitte, letztere vom Gesetz „Titel“ genannt, und in fortlaufende Paragraphen[1] zerfallen, deren das GB. im ganzen 2385 zählt. In der systematischen Anordnung des Stoffes ist das BGB. im allgemeinen der in den heutigen Pandektenlehrbüchern üblichen Methode gefolgt. Demgemäß behandelt das erste Buch in dem in 7 Abschnitte zerlegten „Allgemeinen Teile“ die grundlegenden Lehren und zwar von den „Personen“ (§§ 1—89); den „Sachen“ (90—103); den „Rechtsgeschäften“ (104 bis 185); den „Fristen und Terminen“ (186—193); der „Verjährung“ (194—225); der „Ausübung der Rechte“, „Selbstverteidigung“, „Selbsthilfe“ (226—231) und der „Sicherheitsleistung“ (232—240). Dem GB. fehlen indes die in fast allen Pandektenlehrbüchern sich findenden Vorschriften über die „Rechtsquellen“ und insbesondere über das „Gewohnheitsrecht.“ Dies ist als ein Vorzug des GB. zu bezeichnen und zwar aus dem Grunde, weil Vorschriften über die sog. „Rechtsquellen“, (d. i. die Rechtsbildung) gar nicht in ein GB. über das Privatrecht hineingehören, wie ich bereits anderweit nachgewiesen[1]), da derartige Vorschriften vielmehr ausschließlich einen Bestandteil des Verfassungsrechts bilden. Auch finden sich im GB. keine allgemeinen Vorschriften über den „Beweis“, dem im 1. Entwurf die 6 §§ 193—198 gewidmet waren. Das GB. hat sich vielmehr darauf beschränkt, die Beweislast von Fall zu Fall zu regulieren und, soweit dies nicht geschehen, die Verteilung der Beweislast der Wissenschaft und Praxis überlassen.

Das 2. Buch behandelt in ebenfalls 7 Abschnitten das „Recht der Schuldverhältnisse“ und zwar: „Inhalt der Schuldverhältnisse“ (§§ 241—304); „Schuldverhältnisse aus Verträgen“ (305—361); „Erlöschen der Schuldverhältnisse“ (362—397); „Uebertragung der Forderung“ (398—413); „Schuldübernahme“ (414—419); „Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern“ (420—432); und „Einzelne Schuldverhältnisse“ (433—853). Dieser letzte Abschnitt des 2. Buches enthält in 25 „Titeln“ die Vorschriften des sog. „speziellen Teils“ des Obligationenrechts (Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Pacht, Leihe, Darlehn usw.).

Im 3. das „Sachenrecht“ enthaltenden Buche finden sich im 1. Abschnitt die Vorschriften über den „Besitz“ (§§ 854—872), im 2. „Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken“ (materielles Grundbuchrecht) (873—902) und im 3. die Vorschriften über das „Eigentum“ (903—1011). Die folgenden 6 Abschnitte sind in nachstehender Reihenfolge dem „Erbbaurecht“ (1012—1017); den „Dienstbarkeiten“ (1018—1093); dem „Vorkaufsrecht“ (1094—1104); den „Reallasten“ (1105—1112); „den Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden“ (1113

[1]) Das Einführungsgesetz zum BGB. zerfällt in 4 Abschnitte, die in fortlaufende Artikel (nicht §§), und zwar im ganzen deren 218, eingeteilt sind.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: „Das Gewohnheitsrecht in Theorie und Praxis des gemeinen Rechts“ im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 12 S. 89 fg. Von der herrschenden Ansicht wird die Streichung des im 1. Entwurf über das Gewohnheitsrecht handelnden § 2 lediglich um deswillen gelobt, weil dadurch ein die Anwendung des sog. „Gewohnheitsrechts“ verhietender Rechtssatz beseitigt sei.

bis 1203), und endlich dem „Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten" (1204—1296) gewidmet.

Das „Familienrecht" ist im 4. Buche behandelt, das in die 3 Abschnitte: „Bürgerliche Ehe" (§§ 1297—1588); „Verwandtschaft" (1589—1772) und „Vormundschaft" (1773—1921) zerfällt.

Im 5. und letzten Buche endlich ist das „Erbrecht" geregelt und zwar in folgenden 9 Abschnitten: 1. Abschnitt „Erbfolge" (§§ 1922—1941); 2. Abschnitt: „Rechtliche Stellung des Erben" (1942—2063); 3. Abschnitt: „Testament" (2064—2273); 4. Abschnitt: „Erbvertrag" (2274—2302); 5. Abschnitt: „Pflichtteil" (2303—2338); 6. Abschnitt: „Erbunwürdigkeit" (2239—2345); 7. Abschnitt: „Erbverzicht" (2346—2352); 8. Abschnitt: „Erbschein" (2353—2370); 9. Abschnitt: „Erbschaftskauf" (2371—2385).

Im folgenden sollen nun die wichtigsten Vorschriften des BGB. einer kurzen Erörterung unterzogen werden, jedoch nur insoweit, als sich ein öffentliches, insbesondere ein weitgehendes volkswirtschaftliches Interesse daran knüpft oder es sich um wesentliche Aenderungen des früheren Rechtszustandes handelt.

2. Allgemeiner Teil. a) Im Personenrecht ist hervorzuheben, daß allen physischen Personen unverminderte Rechtsfähigkeit zukommt, und demnach ein sog. „bürgerlicher Tod" dem BGB. unbekannt ist, womit also auch die noch bis zum 1./I. 1900 (z. B. in Preußen) in Geltung gewesene Vermögensunfähigkeit der Klostergeistlichen weggefallen ist.

Die Handlungsfähigkeit ist im Anschluß an das bestehende Recht geregelt; das BGB. unterscheidet:

α) vollständig Geschäftsunfähige, zu denen es Kinder unter 7 Jahren (Unmündige), wegen Geisteskrankheit entmündigte und nicht bloß vorübergehend geistig gestörte Personen rechnet;

β) in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, nämlich über 7 Jahre alte Minderjährige, wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte und gemäß § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen; und endlich

γ) volljährige Personen, d. h. solche, die das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nach erreichtem 18. Lebensjahr durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für großjährig erklärt sind. —

Männliche Personen sind erst nach erlangter Volljährigkeit ehemündig, weibliche mit vollendetem 16. Lebensjahre; beide bedürfen aber zur Eheschließung bis zum vollendeten 21. Lebensjahre der Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter.

Ueber 16 Jahre alte Minderjährige sind fähig, ein Testament zu errichten; diese Fähigkeit mangelt aber den wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigten Personen.

Die Entmündigung wegen Geistesschwäche und Trunksucht ist erst vom BGB. neu eingeführt.

Die Lehre von der Todeserklärung und Verschollenheit hat dasselbe im wesentlichen im Anschluß an geltendes Recht sorgfältig ausgestaltet; neu und sachgemäß ist bestimmt, daß die bei einem allgemeinen Unglücksfall (Brand, Explosion, Ueberschwemmung u. dgl.) verschollenen Personen schon nach Ablauf von 3 Jahren für tot erklärt werden können.

Für die meisten Rechtsgebiete neu ist auch das Recht auf den „Namen", mittels dessen man sowohl das Recht zum Gebrauch eines Namens im Prozeßwege feststellen lassen wie den Mißbrauch des eigenen Namens durch Dritte verfolgen kann.

Aus der Lehre von den „Juristischen Personen", die, wie nach bisherigem Recht, in „Vereine" und „Stiftungen" zerfallen, sind nur einzelne besonders wichtige Neuerungen hinsichtlich des Vereinsrechtes hervorzuheben. Drei Arten von Vereinen sind zu unterscheiden:

α) Solche inländische Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Diese erlangen Rechtsfähigkeit entweder durch besondere reichsrechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des HGB., der Gew.-O., des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), oder durch staatliche Verleihung seitens des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

β) Solche inländische Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, (sog. „ideale" Vereine, z. B. gemeinnützige, wohltätige, wissenschaftliche, politische, gesellige, religiöse Vereine); diese erlangen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. — Kann ein derartiger Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht verboten werden oder ist er danach unerlaubt oder verfolgt er endlich einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck, so muß seine Eintragung unterbleiben, wenn die Verwaltungsbehörde binnen sechs Wochen seit erfolgter Mitteilung von der Anmeldung des Vereins gegen die Eintragung Einspruch erhebt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist oder nach Beseitigung des Einspruchs kann sich die Verwaltungsbehörde der Eintragung und damit der Rechtsfähigkeit des Vereins nicht mehr widersetzen, wenn nicht besondere Gründe zur Entziehung derselben vorliegen.

γ) Ausländische Vereine, d. h. solche, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben. Ist ein solcher Verein nach den Gesetzen des ausländischen Staates, dem er angehört, rechtsfähig, so gilt er auch im Inlande als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist; andernfalls kann ihm diese Rechtsfähigkeit durch einen solchen Beschluß verliehen werden.

b) In der Lehre von der Willensbetätigung, (unter welchem Ausdrucke ich die Lehren von der „Willenserklärung", dem „Rechtsgeschäft" und dem „Vertrage" zusammenfasse), sind von besonderer Bedeutung die Vorschriften über den Irrtum (§§ 119—122, 2078) und über

die Form der Rechtsgeschäfte und speziell der Verträge. Die Irrtumslehre kann hier im einzelnen nicht dargestellt werden; es genügt, hervorzuheben, daß sie von der bisher herrschenden gemeinrechtlichen Theorie, insbesondere von der Savignyschen Irrtumslehre vollständig abweicht und im großen und ganzen allgemeine Anerkennung findet und mit Recht genießt, da sie den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Verkehrs nach Möglichkeit gerecht zu werden bemüht ist. Der Grundgedanke der neuen Irrtumslehre ist der, daß der Irrtum das Rechtsgeschäft an und für sich nicht ungültig macht, daß aber der durch die irrige Erklärung Verpflichtete dasselbe anfechten kann, jedoch nur unverzüglich nach erlangter Kenntnis von dem Irrtum, wobei er indes dem anderen Teile oder jedem Dritten wegen des diesen durch die Anfechtung erwachsenden Schadens ersatzpflichtig ist.

Inbezug auf die Form der Rechtsgeschäfte huldigt das Gesetz im allgemeinen dem Grundsatz der Formfreiheit, jedoch mit zahlreichen Ausnahmen. Einfache Schriftlichkeit ist vorgeschrieben in den Fällen der §§ 32, 37, 57, 59, 81, 111, 368, 410, 416, 566, 581 Abs. 2, 761, 766, 780, 781, 783, 784 Abs. 2, 792, 1154, 1192, von denen als die wichtigsten der Abschluß eines Miet- oder Pachtvertrages über ein Grundstück für eine längere Zeit als Jahresfrist, die Bürgschaft, das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis sowie die Anweisung hervorgehoben werden sollen.

Eine für den größten Teil Deutschlands ganz besonders einschneidende und wenig glückliche Neuerung hat der Reichstag dadurch in das BGB. hineingebracht, daß er neben dem vor Gericht oder einem Notar errichteten auch das eigenhändig ge- und unterschriebene (und mit Ort und Datum versehene) Testament (sog. holographisches Testament) eingeführt hat.[1]) Dadurch ist u. a. jetzt die Absonderlichkeit in das Gesetz hineingekommen, daß zwar für ein Schenkungsversprechen unter Lebenden gemäß § 518 die gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich ist, daß aber ein Schenkungsversprechen von todeswegen, für welches an und für sich viel größere Kautelen erforderlich gewesen wären, in privatschriftlicher Form rechtsgültig abgegeben werden kann. § 2301 Abs. 1 in Verbindung mit § 2231 des BGB.

Oeffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch die zuständige Behörde oder den zuständigen Beamten oder Notar verlangt das GB. in den Fällen der §§ 371, 403, 411, 1155, 1342, 1491, 1492, 1560, 1577, 1597, 1662, 1706 und 1945.[2])

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung, die gemäß § 128 selbst bei Verträgen in der Weise erfolgen kann, daß zunächst die Erklärung des einen und davon ganz gesondert (sei es örtlich, sei es zeitlich) die Erklärung des anderen Teiles gerichtlich oder notariell beurkundet wird, ist vorgeschrieben in den Fällen der §§ (81 Abs. 2) 311, 312, 313, 518, 873, 877, 1491 Abs. 2, 1501, 1516, 1517, 1730, 1748 Abs. 3, 2033, 2231 in Verbindung mit 2238 u. 2247, 2291 Abs. 2, 2296 Abs. 2, 2348, 2352, 2371. Als besonders wichtige Neuerung ist hervorzuheben, daß die Verträge, mittels deren jemand das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein dingliches Recht an einem solchen zu bestellen sich verpflichtet, nur dann rechtswirksam sind, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet worden.

Die Errichtung eines Geschäfts vor Gericht oder Notar bezw. vor dem Grundbuchamt bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile ist geboten in den Fällen der §§ 925, 1015, 1371, 1431, 1434, 1750, 1770, 2276, 2290.

c) Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist endlich noch die Verjährungslehre, insofern als sie geeignet ist, durch Aufstellung kurzer Verjährungsfristen dem wirtschaftlich verderblichen Borgsystem Schranken zu setzen. In dieser Hinsicht hat nun das Gesetz nicht nur an den bewährten Vorschriften des preußischen Rechts festgehalten, insofern es für die im Verkehrsleben häufigsten Ansprüche die kurze zweijährige Verjährungsfrist einführt, so daß also die scheinbare, eine 30-jährige Verjährungsfrist festsetzende Regelvorschrift des § 195 praktisch und statistisch die Ausnahme bildet; es hat vielmehr, darüber hinausgehend, für eine Reihe praktisch sehr bedeutsamer Fälle eine bisher 30-jährige Verjährungsfrist des preußischen Rechts mit Recht auf 4 Jahre herabgesetzt. Ansprüche der Fabrikanten, Kaufleute und Handwerker verjähren nämlich nach preußischem Recht im allgemeinen zwar in 2 Jahren; von diesem Grundsatz ließ dasselbe aber die bedeutsame Ausnahme zu, daß, wenn die Leistung in bezug auf den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist, die gewöhnliche 30-jährige Verjährung Platz greift. Dieser Verjährungsfrist unterlagen also bis zum 1./I. 1900 alle Forderungen der Fabrikanten und Großkaufleute gegen den sog. Detaillisten und Handwerker aus dem geschäftlichen Verkehr, ein Umstand, der sicherlich nicht wenig dazu beitrug, das für das Gedeihen des Mittelstandes geradezu schädliche „Borgsystem“ aufrecht zu erhalten. Indem nun das BGB. diese 30-jährige Frist durch eine vierjährige[1]) Verjährungsfrist ersetzt, wird es auch auf eine Einschränkung jenes verderblichen „Borgsystems“ förderlich einwirken.

Auch im übrigen ist die ganze Verjährungslehre sorgfältig, klar und konsequent ausgebildet, so daß sich ihre vorteilhafte Einwirkung auf das Verkehrs- und Wirtschaftsleben sicherlich schon recht bald geltend machen wird.

d) Den Interessen des Verkehrs nach einer anderen Richtung, nämlich nach der Seite der Redlichkeit, dient der gegen den Wucher gerichtete § 138, welcher nicht bloß den Geldwucher, sondern jeden Wucher, insbesondere auch den Sachwucher trifft, indem er jedes

[1]) Minderjährige oder des Schriftlesens unkundige Personen können ein Testament in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder Notar errichten.

[2]) In den Fällen der §§ 1035, 1372, 1528 können die Beteiligten öffentliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

[1]) Es ist bedauerlich, daß man auch für diesen Fall nicht eine zweijährige Frist festgesetzt hat.

einzelne Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, „durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in anfälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen".

3. Recht der Schuldverhältnisse. a) Auch in dem Recht der Schuldverhältnisse hat das Gesetz es sich angelegen sein lassen, Schutz und Sicherung des redlichen Verkehrs herbeizuführen und deshalb zwar einerseits den Schuldner zur prompten und gewissenhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten, andererseits aber Vorsorge getroffen, daß der Gläubiger seine etwaige wirtschaftlich überlegene Stellung nicht zur Bedrückung des wirtschaftlich schwächeren Schuldners ausbeuten kann. α) Demgemäß soll der Schuldner so erfüllen, wie „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern" (§ 242) und nicht mittels kleinlicher chikanöser Bemängelung der Leistung des Gegners sich der eigenen Leistungspflicht zu entziehen suchen (§ 320 Abs. 2). β) Andererseits ist die Höhe der dem Gläubiger zustehenden Verzugszinsen den heutigen Verkehrsverhältnissen entsprechend auf 4% herabgesetzt und ein Zinseszinsanspruch im allgemeinen ebenso unzulässig wie die Forderung von Verzugszinsen von einem Zinsanspruch (§§ 248, 289). Uebermäßig hohe Vertragsstrafen können vom Richter auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 343). γ) Der Pfändung nicht unterworfene Forderungen können nicht abgetreten werden; auch findet eine Aufrechnung gegen dieselben nicht statt (§§ 394, 400).

b) Von den einzelnen Schuldverhältnissen sind die wirtschaftlich bedeutsamsten Neuerungen bei der Miete und beim Dienstvertrage eingetreten [1].

Der durch das Gesetz zur allgemeinen Geltung gelangende Satz: „Kauf bricht nicht Miete" enthält für viele Teile des Deutschen Reiches eine wohltätige Neuerung, die ebenso den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren bezweckt wie die fernere Vorschrift, daß das Pfandrecht des Vermieters sich nur auf diejenigen eingebrachten Sachen des Mieters erstreckt, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Dem gleichen Zwecke dient die Bestimmung, daß der Mieter (ohne Kündigung) zur sofortigen Aufhebung des Mietsverhältnisses unter allen Umständen berechtigt ist, wenn die fernere Benutzung der Wohnung die Gesundheit in erheblicher Weise gefährdet (§§ 544, 549, 571).

Von ganz erheblicher praktischer Tragweite und Bedeutung sind die Vorschriften über den Dienstvertrag, dies insbesondere um deswillen, weil die wichtigen Vorschriften der §§ 617—619 auch auf das Gesindeverhältnis Anwendung finden, für das im übrigen die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft bleiben (Art. 95 EG.). Nach § 618 hat nämlich der Dienstherr Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen so zu regeln, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung dies gestattet. Ferner muß er zugunsten der in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten, (was bei Gesinde stets der Fall), diejenigen Einrichtungen und Anordungen treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften macht den Dienstherrn nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen schadensersatzpflichtig. Man denke nun an die kleinbäuerlichen ländlichen Verhältnisse, in denen sicherlich mancherlei gesundheitsgefährdende Einrichtungen (mangelhafte Einrichtung der Treppen, mangelhafte Beleuchtung, enge, ungesunde Schlafräume) existieren. Soll nun der kleine Grundbesitzer, der alle diese mangelhaften Einrichtungen mit seinem Gesinde teilt, für jeden diesem infolge solcher Mängel zustoßenden Schaden persönlich haftbar sein, so wird dies nicht selten seinen ökonomischen Ruin zur Folge haben, dem er nicht einmal durch Besserung der Einrichtungen vorbeugen kann, da ihm hierzu die Mittel fehlen.

Neuerungen zugunsten des Dienstverpflichteten enthalten ferner die §§ 616, 629 und 630; nach § 616 wird dieser des Anspruchs auf den Lohn nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden (z. B. durch Krankheit, militärische Uebung) an der Dienstleistung verhindert wird.

c) In der Lehre vom Schadensersatz hat das BGB. sowohl hinsichtlich der Haftung für Dritte wie hinsichtlich der Fälle und des Umfangs der Haftung die ziemlich engherzigen Grundsätze des gemeinen Rechts nicht angenommen, vielmehr im wesentlichen sich auf den der heutigen Anschauung entsprechenden Standpunkt des französischen Rechts gestellt, das eine sehr weitgehende Haftung festsetzt (§§ 823—853).

4. Sachenrecht. Das Sachenrecht ist im wesentlichen nach deutschrechtlichen Grundsätzen geregelt: das Immobiliarsachenrecht steht unter der Herrschaft des Grundbuchsystems, das Mobiliarsachenrecht wird von dem deutschrechtlichen Grundsatz beherrscht: „Hand muß Hand wahren". — Wegen der Lehre vom „Besitz" und vom „Eigentum" vgl. Artt. „Besitz" (oben S. 432 fg.), „Eigentum".

Von dinglichen Rechten an fremder Sache kennt das BGB. nur das „Erbbaurecht", die „Dienstbarkeiten" (und zwar als solche: Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten), das „Vorkaufs-

[1] Eine teilweise juristische Neuerung, die aber wirtschaftlich nicht von erheblicher Tragweite ist, besteht darin, daß der Wettvertrag dem Spielvertrag vollständig gleichgestellt ist (§ 762). Ebenso ist das sog. „Differenzgeschäft" als ein rechtsunverbindliches „Spiel" charakterisiert (§ 764). Diese letztere Neuerung, die gegen den Widerspruch der Regierungen erst durch einen Beschluß des Reichstages in das Gesetz aufgenommen ist, kann aber als eine „Verbesserung" nicht bezeichnet werden. Vgl. darüber „Differenzgeschäft und Börsentermingeschäft in Gesetzgebung und Rechtsprechung". Berlin 1904. Vgl. hierüber auch d. Art. „Spielverträge".

recht“, die „Reallasten“ und das „Pfandrecht“. Des Ausdruckes „Pfandrecht“ bedient sich das BGB. nur zur Bezeichnung des Pfandrechts an „beweglichen Sachen“ und an „Rechten“, wogegen es das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen nur unter den Bezeichnungen „Hypothek“, „Grundschuld“, „Rentenschuld“ kennt. Während die Hypothek ein Pfandrecht an einem Grundstücke darstellt, das zur Sicherung einer persönlichen Forderung dient, liegt der Grundschuld die Sicherung einer derartigen persönlichen Forderung nicht zugrunde; sie bezweckt vielmehr bloß die Herstellung einer dinglichen Haftung für die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus einem Grundstücke (Grundwechsel). Die Rentenschuld ist eine Grundschuld, die die Sicherstellung der Zahlung einer in bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu entrichtenden Geldsumme (Rente) aus dem Grundstücke bezweckt.

Hervorzuheben ist, daß zur Begründung aller vorerwähnten dinglichen Rechte an Grundstücken (insbesondere auch, was z. B. für Preußen neu ist, der Entstehung von Grunddienstbarkeiten) die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, und daß auch sonstige Rechtsveränderungen an diesen Rechten in der Regel — (Ausnahmen enthalten die §§ 1028, 1154, 1192, 1199, 1287) — nur durch Eintragung in das Grundbuch bewirkt werden können.

5. Familienrecht. a) Persönliches Eherecht. Dies entspricht im allgemeinen dem bisherigen Recht. Nur die Ehescheidungsgründe sind eigenartig und zum Teil in neuer Fassung aufgestellt. Als Ehescheidungsgründe läßt das Gesetz nur folgende zu:

α) Ehebruch, Doppelehe und widernatürliche Unzucht; β) Lebensnachstellung; γ) bösliche Verlassung; δ) unheilbare Geisteskrankheit; ε) schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, insbesondere grobe Mißhandlung oder ehrloses oder unsittliches Verhalten, wenn dadurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet wird, daß dem nichtschuldigen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. — Zu beachten ist, daß der zur Ehescheidungsklage berechtigte Ehegatte an deren Stelle auch auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ (Trennung von Tisch und Bett) klagen kann.

b) Eheliches Güterrecht. Das BGB. kennt nur ein ordentliches gesetzliches eheliches Güterrechtssystem, das System der sog. „Verwaltungsgemeinschaft“, an dessen Stelle in einzelnen Ausnahmefällen als sog. außerordentliches gesetzliches Güterrecht das System der Gütertrennung Platz greift. Nach dem System der „Verwaltungsgemeinschaft“ bleibt das Vermögen der Ehegatten grundsätzlich getrennt: nur erhält der Ehemann an dem „eingebrachten Gut“ der Frau ein umfassendes Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht („Nutznießung“), welch letzteres über die Befugnisse des gewöhnlichen Nießbrauchers hinausgeht.

Zum „eingebrachten Gut“ gehört alles Vermögen der Frau, das sie zur Zeit der Eheschließung besitzt oder während der Ehe unter irgend welchem Rechtstitel erwirbt — mit Ausschluß des sog. „Vorbehaltsguts“, welch letzteres im „freien“ Eigentum der Frau verbleibt, d. h. der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterworfen ist. Vorbehaltsgut sind nun: α) die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen; β) alles, was die Frau durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt; γ) alles, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist; δ) aller unentgeltliche Erwerb unter Lebenden sowie alle Zuwendungen von Todeswegen, sofern der Zuwendende ausdrücklich bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll; ε) alles, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder eines sich darauf beziehenden Rechtsgeschäfts oder als Ersatz für Vorbehaltsgut erwirbt.

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten, nicht aber dann, wenn der Dritte eine Zwangsvollstreckung betreibt, gilt das Vorbehaltsgut als solches nur dann, wenn diese Eigenschaft in dem bei dem zuständigen Amtsgericht geführten „Güterrechtsregister“ eingetragen ist oder dem Dritten bekannt war.

Statt des ordentlichen gesetzlichen Güterrechts kann durch einen entweder vor oder während der Ehe errichteten Ehevertrag [1]) der „Güterstand“ der Eheleute jederzeit vertragsmäßig geregelt werden, und zwar entweder durch Einführung des Systems der „Gütertrennung“ oder eines der vertragsmäßigen Güterstände des BGB. (allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft). Auch ist es statthaft, durch besondere Vereinbarungen die gesetzlichen oder einen der vertragsmäßigen Güterstände in einzelnen Punkten zu modifizieren. Dieser großen Rechtsgebieten früher unbekannte Wechsel des Güterstandes während bestehender Ehe wird nicht selten von böswilligen Schuldnern zur Schädigung der Gläubiger benutzt. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten erlangen derartige vertragsmäßige Festsetzungen der Eheleute über den Güterstand nur in derselben Weise Rechtswirksamkeit wie die Vorbehaltsgutseigenschaft, wodurch aber eine Schädigung der Gläubiger nicht vermieden wird.

c) Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. Als bedeutsamste Neuerung auf diesem Gebiete ist die Ersetzung der väterlichen Gewalt durch eine elterliche Gewalt hervorzuheben. Leben beide Eltern noch, so hat in der Regel der Vater ausschließlich das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen und dasselbe zu vertreten; die Sorge für die Person des Kindes liegt beiden Eltern gemeinschaftlich ob, jedoch dergestalt, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht. Ist der Vater tot oder an der Ausübung der elterlichen Gewalt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, so steht der Mutter allein die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes und dessen Vertretung zu; doch kann der Mutter unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere auf ihren Antrag, ein Beistand bestellt werden, der sie je nach Lage des Einzelfalles bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen hat.

[1]) Der bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden muß.

Die elterliche Gewalt dauert nur bis zur Volljährigkeit des Kindes; sie erlischt aber auch während der Minderjährigkeit des Kindes nicht durch Verheiratung des Kindes, Einrichtung einer selbständigen Wirtschaft u. dgl.

Die Stellung der unehelichen Kinder ist im allgemeinen den Vorschriften des gemeinen und preußischen Rechts entsprechend geregelt; dem außerehelichen Schwängerer steht jedoch lediglich die Einrede der mehreren Beischläfer zu, die aber wegfällt, wenn er nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

d) Das sehr sorgfältig behandelte Vormundschaftsrecht ist im wesentlichen in Anlehnung an die bewährten Grundsätze der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5./VII. 1875 aufgebaut.

6) Erbrecht. Siehe den Art. „Erbrecht".

7) Umfang der Geltung des BGB.

a) Das BGB. ist mit dem 1./I. 1900 innerhalb des gesamten Reichsgebiets in Kraft getreten. Jedoch enthalten die Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes (Artt. 153—218) eine Reihe von Bestimmungen, vermöge deren auf die an und für sich durch das BGB. geregelten Rechtsverhältnisse auch nach dem 1./I. 1900 das bisherige Recht anzuwenden ist. Derartige Rechtsverhältnisse lassen sich am besten als „Dauerverhältnisse" bezeichnen.

So z. B. bleiben nach Art. 210 die bisherigen Vormünder im Amte[1]); so werden die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem bisherigen Recht beurteilt, wenn der Erblasser vor dem 1./I. 1900 gestorben ist; endlich bleiben auch für die vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Ehen die bisherigen güterrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß durch Ehevertrag unter allen Umständen eine nach den Vorschriften des BGB. zulässige Regelung des Güterstandes getroffen werden kann.

b) In bezug auf die räumliche Herrschaft des BGB. sind in den Artt. 7—31 des Einführungsgesetzes eine Reihe von Vorschriften getroffen, welche in dieser Hinsicht (also in bezug auf das sog. „internationale Privatrecht") das Erforderliche anordnen. In Abweichung von der bisher herrschenden gemeinrechtlichen Lehre ist für die Entscheidung mancher Fragen (z. B. der Geschäftsfähigkeit, des Güterstandes), im allgemeinen nicht das am Wohnsitze der Person geltende Recht, sondern das Recht desjenigen Staates maßgebend, dem die Person angehört (sog. „Nationalitätsprinzip").

c) Das BGB. ist zwar an und für sich eine umfassende Kodifikation des Privatrechts; gleichwohl bleiben aber neben demselben eine Reihe von anderweiten privatrechtlichen Vorschriften in Kraft.

α) In Kraft bleiben die bestehenden privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze, soweit nicht aus dem BGB. selbst[2]) oder aus dem Einführungsgesetz[1]) sich deren Aufhebung ergibt.

β) In Kraft bleiben ferner alle privatrechtlichen Vorschriften, deren Aufrechterhaltung in den Artt. 56—152 EG. ausdrücklich angeordnet ist.

Dazu gehören besonders die in Staatsverträgen enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen, sofern diese Verträge seitens eines Bundesstaates mit einem ausländischen Staate vor Inkrafttreten des BGB. geschlossen sind; ferner zählen hierhin die in den Landesgesetzen und den Hausverfassungen enthaltenen privatrechtlichen Normen, die sich auf die Landesherren oder die Mitglieder der landesherrlichen Familien oder die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen, des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses oder der Fürstlichen Familie Hohenzollern beziehen.[2])

Von den sonstigen privatrechtlichen Vorschriften des Landesrechts, die im allgemeinen gemäß Art. 55 EG. durch das BGB. aufgehoben werden, sind nur solche ausdrücklich aufrecht erhalten, die entweder besonders geartete Materien regeln (z. B. Fideikommisse, Lehen, Rentengüter, Gesinde-, Erbpacht-, Büdner-, Häusler-, Anerbenrecht; Wasser-, Flößerei-, Mühlen-, Deich- und Sielrecht; Bergrecht, Jagd- und Fischereirecht usw.), oder die in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit dem durch das BGB. grundsätzlich nicht betroffenen öffentlichen Recht der einzelnen Bundesstaaten stehen (z. B. die Vorschriften über Regalien, über Ersatzpflicht des Staates und der öffentlichen Körperschaften für die von ihren Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten Schäden, über Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer, über Erwerbsbeschränkungen der sog. toten Hand, Enteignung u. dgl.).[3])

4. Würdigung und kritische Betrachtung.

1. Bei der Beurteilung des Wertes und der Bedeutung des BGB. ist in erster Linie der früher geltende Rechtszustand zur Vergleichung heranzuziehen. In dieser Hinsicht fällt nun schon zugunsten des BGB. — ohne Rücksicht auf dessen Inhalt und materiellen oder technischen Wert — ganz erheblich ins Gewicht, daß es die Buntscheckigkeit des Rechtszustandes, die in dem Gebiete des Privatrechts in Deutschland bis zum 1./I. 1900 herrschte und ein trauriges Abbild, gewissermaßen eine letzte Reminiszenz der ehemaligen trostlosen politischen Zerrissenheit bildete, zum größten Teil beseitigt hat. An Stelle der 6 (oder gar 7) größeren Rechtssysteme (gemeines Recht, Preußisches Allgemeines Landrecht, Sächsisches BG., Französisches Recht [zerfallend in Rheinisches und Badisches Recht], Dänisches Recht und Oesterreichisches Allgemeines BG.), die überdies noch durch 46

[1]) Lebt jedoch die zur Ausübung der elterlichen Gewalt berechtigte Mutter des Mündels am 1./I. 1900, so erlischt das Amt des bisherigen Vormundes als solchen. Artt. 203, 205 BG.

[2]) Vgl. hierzu Neukamp: „Das Verhältnis des BGB. zur Reichsgewerbeordnung", im Verwaltungsarchiv Bd. 5 S. 209 ff., insbesondere S. 213 ff.

[1]) Vgl. z. B. Artt. 37, 38, 39, 40, 41, 42 BG.

[2]) Aehnliche Vorbehalte enthält Art. 58 EBGB. zugunsten des hohen Adels und gewisser Familien des landsässigen Adels.

[3]) Die meisten dieser Sondergebiete sind in besonderen Artikeln dieses Wörterbuches besprochen.

verschiedene größere und viele kleinere Partikularrechtssysteme durchbrochen waren, regelt jetzt ein einheitliches BG. die Privatrechtsverhältnisse innerhalb des ganzen Deutschen Reiches im wesentlichen einheitlich. Damit gelangt die politische Einigung des deutschen Volkes erst zu voller Bedeutung und Wirksamkeit. Es läßt sich nicht verkennen, daß der große wirtschaftliche Aufschwung, dessen sich Deutschland seit der Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu erfreuen hat und der noch fortwährend im Steigen begriffen ist, so daß es jetzt schon dem größten Handels- und Industriestaate der Welt, dem englischen Volke, eine dieses lebhaft beunruhigende Konkurrenz auf dem Weltmarkte bereitet — es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Aufschwung nicht bloß der politischen Einigung des deutschen Volkes, sondern auch der Einheit auf dem wirtschaftlichen und Rechtsgebiete, insbesondere im Zoll-, Münz-, Maß- und Gewichtswesen, im Handels- und Wechselrecht und im Prozeßverfahren in erheblichem Maße zu danken ist. Diese Vorteile und dankenswerten Folgen eines *einheitlichen Rechtes* müssen in noch bedeutend erhöhtem Maße zutage treten, nachdem die große Masse aller für die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes so überaus bedeutsamen Privatrechtsnormen eine für das ganze Reich einheitliche Geltung erlangt haben. — Neben diesen wirtschaftlichen Vorteilen — und noch höher als diese zu veranschlagen — fällt aber zugunsten des BGB. noch der politische Gesichtspunkt ins Gewicht, daß es ein neues festes Einheitsband um die deutschen Stämme schlingt, die ihrer ganzen Veranlagung und geschichtlichen Entwickelung gemäß nur zu sehr geneigt sind, in den alten Fehler des Partikularismus zu verfallen.

Diese Erwägungen allein schon rechtfertigen es, die Schöpfung des BGB. als eine große nationale Tat aufs freudigste zu begrüßen, selbst wenn dessen *Inhalt* zu erheblichen *sachlichen* Ausstellungen Anlaß geben sollte.

2. Solche Ausstellungen schwerwiegender Natur sind aber gegen das GB. *nicht* zu erheben.

Seine *Sprache* wird fast allgemein als eine mustergültige anerkannt und vielfach amtlich als nachahmenswertes Beispiel von Klarheit und Kürze empfohlen. Daß es auch im übrigen in *technischer Hinsicht* einen hohen Grad der Vollendung erreicht hat, wird neuerdings in überwiegendem Maße zugegeben.

Auch der *materielle Inhalt* seiner Vorschriften erlangt und verdient im großen und ganzen rückhaltlose Billigung. Das „Recht der Schuldverhältnisse“ und das „Sachenrecht“ tragen dem Zwecke dieser Normen, dem Verkehr zu dienen, in ausreichendem Maße durch Förderung der Verkehrssicherheit, durch klare und einfache und meist nicht allzuschwer verständliche Vorschriften ausreichend Rechnung, wobei man allerdings die gänzlich verfehlte Forderung einer „volkstümlichen, auch dem Laien ohne weiteres verständlichen Ausdrucksweise“[1]) nicht erheben darf. Auch entsprechen diese Vorschriften ebensowohl wie die familienrechtlichen Normen und die erbrechtlichen Bestimmungen im wesentlichen den heutigen ethischen Anschauungen des deutschen Volkes.

Sehr große Anforderungen stellt das GB. an den Richter: die Erforschung des wirklichen Willens, welche § 133 vorschreibt, die mehrfach gebotene Berücksichtigung von Treu und Glauben (vgl. z. B. §§ 157, 242, 320), die Anwendung des Wucherparagraphen, das Recht, Vertragsstrafen zu ermäßigen, erheischen eine sorgfältige Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen und eine umfassende Kenntnis aller einschlägigen Verkehrsverhältnisse. Das in so weitem Maße Platz greifende richterliche Ermessen zwingt zur gewissenhaftesten Prüfung aller Umstände des Einzelfalles und zur sorgfältigsten Begründung der getroffenen Entscheidung, wenn diese nicht wenigstens den *Schein der Willkür* hervorrufen soll.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß das GB. in dem Bestreben, alle Fälle zu regeln, eine Reihe von Bestimmungen enthält, die bei der praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereiten. Ich nenne in dieser Hinsicht z. B. die Vorschriften der §§ 90, 313, 326, 826, 831, 833, 1377 Abs. 2 und 1967[2]).

---

[1]) Als verfehlt bezeichne ich eine solche Forderung um deswillen, weil es bei der immer weiter fortschreitenden Arbeitsteilung ein ganz vergebliches Bemühen ist, die Wissensgebiete der großen Masse in umfassender Weise zugänglich zu machen. — Die Forderung eines gemeinverständlichen Privatgesetzbuchs, das auch dem Laien die Beherrschung des Privatrechts ohne weiteres ermöglichen könnte, ist um nichts besser, als die Bestrebungen der sog. „Naturheilkundigen“, die Medizin als Wissenschaft durch die jedermann verständliche „Naturheilkunde“ zu ersetzen.

[2]) Ueber die Schwierigkeiten, welche § 90 verursacht, vgl. man *meinen* Vortrag: „Ueber die wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedentung“ (abgedr. in der Allg. Oesterr. Gerichtszeitung 1903 Nr. 19 u. 20) und *meinen* Aufsatz in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht Bd. 14 S. 1 ff.: „Finden auf den Verkauf von Inhaberaktien die Vorschriften der §§ 459 ff. BGB., §§ 377, 378 BGB. oder diejenigen der §§ 437, 438, 195 BGB. Anwendung? Zu § 313 und dessen Mängel, vgl. Verhandlungen des 26. d.

Die Praxis wird sich bemühen müssen, in diesen und ähnlichen Fällen durch verständige Auslegung und Anwendung des Gesetzes die durch eine allzu buchstäbliche Interpretation hervortretenden Härten nach Möglichkeit abzumildern und überall, dem Geiste des GB. entsprechend, den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs gerecht zu werden.

Besonders erfreulich ist es, daß der am 1./1. 1900 erfolgte Uebergang von dem alten in den neuen Rechtszustand sich dank der von den Einzelstaaten sorgsam ausgearbeiteten Ausführungsgesetze (Preußen v. 20./IX. 1899; Bayern v. 9./VI. 1899; Sachsen v. 18./VI. 1898; Württemberg v. 28./VII. 1899; Baden v. 17./VI. 1899 usw.), dank der trefflichen Arbeiten der Theorie und dank vor allem der Praxis, zumal der des Reichsgerichts, die mit Erfolg bemüht gewesen ist, die Vorschriften des Gesetzes seinem Geiste und den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechend auszulegen, sich in einer geradezu überraschend glatten und einfachen Weise vollzogen hat. Man kann deshalb schon jetzt nach kaum sechsjähriger Geltungsdauer des BGB. feststellen, daß dessen Inhalt und seine Grundsätze, auch soweit sie von dem bisherigen Rechtszustande abweichen, immer mehr Boden in den Anschauungen des Volkes gewinnen, so daß nicht daran zu zweifeln ist, daß das BGB. allmählich im Volksbewußtsein feste Wurzeln fassen wird.

3. Die heftigsten Angriffe sind gegen das BGB. und insbesondere dessen 1. Entwurf mit der Begründung erhoben, seine Bestimmungen ermangelten vollständig des „sozialpolitischen“ oder „sozialen“ Geistes der Neuzeit. Demgegenüber hat schon einer der verdienstvollsten Mitarbeiter beider Kommissionen für den Entwurf des BGB. und zugleich einer der gründlichsten Kenner des GB., G. Planck, mit Recht hervorgehoben, der Ausdruck „sozial“ und „sozialpolitisch“ sei völlig nichtssagend und bedeutungslos, sofern man nicht näher erläutere, was man darunter verstehe; begreife man aber unter einer „sozialen“ Gesetzgebung lediglich eine solche zugunsten einer bestimmten Bevölkerungsklasse (der „wirtschaftlich Schwachen“, der „Besitzlosen“, der „Enterbten“, oder welch sonstiger Ausdrücke man sich zu bedienen liebt), so sei demgegenüber daran zu erinnern, daß das GB. nicht dazu da sei, ausschließlich eine Klassengesetzgebung darzustellen, sondern den Bedürfnissen des ganzen Volkes nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Der Richtigkeit dieser Sätze wird sich kein Verständiger verschließen können; man hat aber gleichwohl an dem Vorwurf, das BGB. sei von einem „antisozialen“ Geiste erfüllt, vielfach festgehalten, wenn auch dieser Vorwurf gegenüber dem fertigen GB. nicht mehr in derselben Schärfe erhoben wird wie gegenüber dem 1. Entwurf.

Typisch für die Art dieser Angriffe ist die Abhandlung von Menger: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“[1]), der nicht müde wird, den 1 Entwurf als die rücksichtsloseste, einseitigste und brutalste Klassengesetzgebung zugunsten der „besitzenden“ und zum Nachteil der „besitzlosen“ Klassen zu brandmarken. Den Verfassern macht er den Vorwurf, daß sie „die Tendenz haben, alle Lebensverhältnisse vom Standpunkte der Reichen und Vornehmen zu beurteilen“; daß die an vielen Stellen sich findende „auffallende Kürze“ der gesetzlichen Vorschriften keineswegs auf einem Zufall beruhe, sondern in dem Entwurf überall da wiederkehre, „wo es sich um Rechtsverhältnisse handle, bei welchen die Angehörigen der besitzenden Volksklassen armen und schwachen Personen gegenüberstehen, und wo es gerade die Pflicht der Verfasser gewesen wäre, die Interessen dieser letzteren durch besonders ausführliche und genaue Gesetzesbestimmungen zu sichern“.

Diese schweren Vorwürfe gegen das GB. und dessen Verfasser, die sich durch die ganze Abhandlung des Verfassers hindurchziehen, haben vielfach, insbesondere bei der sozialdemokratischen Partei lebhaften An-

Jur.-Tages Bd. 1 S. 18 ff.; Bd. 2 S. 105 ff. 389 ff.; zu § 833 Litten: „Die Ersatzpflicht des Tierhalters“ Berlin 1905. In dieser Hinsicht liegt gegenwärtig (Frühjahr 1906) dem Reichstage ein Gesetzentwurf vor, der in einer m. E. verfrühten Weise eine Abändernng des § 833 BGB. bezweckt, statt eine Ausgleichung etwaiger Härten dnrch die Rechtsprechnng abzuwarten. Vgl. darüber die freilich leider wohl vergebliche Warnung von Träger im „Recht“ Bd. X S. 343 ff. Der § 1377 Abs. 2 enthält eine praktisch in den meisten Fällen gänzlich undnrchführbare Vorschrift, da es z. B. keinem Kaufmann einfallen wird, das von seiner Ehefrau eingebrachte bare Geld „mündelsicher“ anzulegen; hat er es aber, wie dies in der Regel der Fall sein wird, in seinem Geschäfte nntzbringend angelegt, so kann die Fran, falls eheliche Zwistigkeiten ausbrechen, auf Grund der §§ 1391, 1394, 1418 nicht bloß den Ehemann mit Anträgen auf Sicherheitsleistung vexieren, sondern sogar anf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltnng und Nntznießnng klagen nnd zwar bei einem die Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht hinlänglich berücksichtigenden Richter stets mit Erfolg. Daß es sich hier nicht bloß um theoretische Möglichkeiten, sondern um praktische Wirklichkeit handelt, beweist der in der E. des RG. v. 23./II 1905 (60, 182) entschiedene Rechtsfall.

[1]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 2 S. 1 ff., S. 419 ff. (Tübingen 1889); jetzt als selbständiges Buch (3. Aufl. Tübingen 1904) erschienen.

klang gefunden. Es scheint deshalb hier, wo es sich vor allem um die Würdigung des BGB. nach der volkswirtschaftlichen Seite hin handelt, geradezu geboten, des näheren zu prüfen, inwieweit die Kritik Mengers gerechtfertigt ist.[1])

Von vornherein kann Menger zugegeben werden, daß einzelne seiner Ausstellungen, wohin ich die Knappheit der Vorschriften über den Dienstvertrag und den Mangel einer Bestimmung zähle, wie sie § 1716 BGB. enthält, dem 1. Entwurf gegenüber durchaus gerechtfertigt waren. Das GB. selbst hat aber diese Mängel mit Recht beseitigt, und damit ist der Kritik Mengers vollständig der Boden entzogen.

Wie unbegründet selbst vom Standpunkte Mengers aus gerade diejenigen Beschuldigungen sind, mittels deren den Verfassern des Entwurfs, wie in der oben mitgeteilten Stelle und auch sonst geradezu Pflichtverletzung vorgeworfen wird, ergibt sich aus folgendem Satze seiner Abhandlung: „Kein Rechtssatz,“ sagt Menger, „. . . kann Geltung und Dasein behaupten, wenn er mit den bestehenden Machtverhältnissen, namentlich auch mit dem Interesse der Herrschenden und Besitzenden, im Widerspruch steht.“

Ist dieser Satz richtig, wie kann es alsdann den Verfassern des Entwurfs zum Vorwurf gereichen, daß sie, wie Menger nachzuweisen sich bemüht, stets und überall jener Maxime entsprechend das GB. ausgestaltet haben?

Statt die Verfasser und den Entwurf überall mit dem härtesten Tadel wegen dieses ihres angeblichen Standpunkts zu überschütten, hätten sie gerade von Menger das höchste Lob verdient, weil sie jene „wichtige Wahrheit“, jenes von Menger entdeckte Naturgesetz (nach Mengers Ansicht) bei der Ausgestaltung des Entwurfs stets aufs genaueste befolgt haben.

Prüfen wir nun, welche materielle Berechtigung die Kritik Mengers überhaupt hat. Dies ist freilich nur da möglich, wo Menger den Boden der Phrase verläßt und seinerseits mit positiven Besserungsvorschlägen hervortritt, von denen wegen Raummangels hier allerdings deren nur zwei besonders charakteristische einer näheren Erörterung unterzogen werden können.

Als eine besonders wichtige Neuerung auf dem Gebiete des Familienrechts bringt Menger eine Gesetzesbestimmung in Vorschlag, wonach alle Mütter verpflichtet sind, ihre Kinder in der ersten Lebenszeit selbst zu stillen. Damit glaubt Menger das „Ammenunwesen“ mit einem Schlage beseitigen zu können. Bei diesem Vorschlage ist es ihm aber offenbar entgangen, daß das, was er vorschlägt, in einem großen deutschen Staate[1]) seit mehr als 100 Jahren und bis zum 1./I. 1900 geltendes Recht war und daß gleichwohl dort das Ammenunwesen nicht minder im Schwange ist als in anderen Ländern, die eine solche Vorschrift nicht kennen. — Menger hat sich hier, wie auch sonst wiederholt, um die praktische Durchführbarkeit seines Vorschlags gar nicht gekümmert; er hat nicht überlegt, wie etwa eine Entscheidung, durch die eine Mutter zum Stillen ihres Kindes verurteilt wird, vollstreckt werden soll, und wie es gar zu halten, wenn Mann und Frau darüber einig sind, daß die Mutter ihr Kind nicht stillen soll. Soll alsdann etwa der Staatsanwalt in diese Familienangelegenheit eingreifen?

Nicht viel besser als mit dieser jeder praktischen Erfahrung und Ueberlegung entratenden Stubenweisheit steht es mit der Kritik M.'s, die er an den Bestimmungen des Entwurfes über die „unehelichen Kinder“ übt. Wie oberflächlich Menger hierbei zu Werke gegangen, das geht schon daraus hervor, daß er dem Entwurf und dessen Verfassern imputiert, „es solle dem unehelichen Kinde der Beweis aufgebürdet werden, daß seine Mutter anderen Männern als dem Beklagten während der Empfängniszeit den Beischlaf nicht gestattet hat“. Menger stützt seine Ansicht auf eine offenbar mißverständlich aufgefaßte Aeußerung der Motive, während diese an der entscheidenden Stelle (Bd. 4 S. 883 zu § 1572) ausdrücklich sagen, „daß die Behauptung und der Nachweis genügen soll, daß der in Anspruch Genommene mit der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit den Beischlaf vollzogen hat“.

Die sonstigen Ausführungen Mengers, der hauptsächlich die sog. exceptio plurium beseitigt wissen will, gehen von der den Tatsachen durchaus zuwiderlaufenden Ansicht aus, als ob die außerehelichen Erzeuger meist oder überwiegend den sog. „besitzenden Klassen“ angehörten, die sich nach Menger zudem durch jedes erlaubte oder unerlaubte Mittel ihrer gesetzlichen (und moralischen) Unterhaltspflicht zu entziehen suchen. Nichts ist schon tatsächlich unrichtiger als dies. Jedenfalls habe ich in einer nahezu 20-jährigen richterlichen Praxis, in der ich sehr zahlreiche sog. Alimentenprozesse zu entscheiden hatte, außerordentlich selten Fälle kennen gelernt, in denen der Beklagte den sog. „besitzenden Klassen“ angehörte. In der überwiegenden Zahl der

[1]) Man vgl. jetzt über die M.'sche Schrift meine Kritik in dem Jur. Lit.-Bl. 1905 S. 109 ff.

[1]) § 67 II. 2 ALR. bestimmt nämlich: „Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet.“

Fälle gehörten die Kindsmutter und der Beklagte derselben „sozialen Klasse“ der „Besitzlosen“ an. Mit dieser auch durch die Statistik leicht zu erhärtenden Tatsache entfallen schon sämtliche Schlußfolgerungen, die Menger an den auch auf diesem Gebiete angeblich sich geltend machenden Gegensatz zwischen Arm und Reich und an die auch hier angeblich hervortretende Bevorzugung des Wohlhabenden gegenüber dem Besitzlosen geknüpft hat. Wer freilich von der grundlosen Voraussetzung ausgeht, die alle Ausführungen Mengers wie ein roter Faden durchzieht, daß jeder Wohlhabende ein Schurke und jeder Arme ein von ihm geknechteter Biedermann sei — man denke nur an die ebenso unerhörte wie grundlose Behauptung, daß die Armenanwälte ihre Funktionen schlecht und widerwillig leisten —, der macht sich die Beweisführung ungeheuer leicht.

Was Menger sodann gegen die Zulässigkeit der exceptio plurium vorbringt, ist durchaus unhaltbar. Auch hier erleichtert er sich wieder die Beweisführung, indem er diese Einrede als „Einrede der Untreue“ bezeichnet, wodurch er ihr einen ganz anderen legislativ-politischen Zweck unterschiebt als den, den sie in Wirklichkeit hat.

Nicht darum ist es dem Gesetzgeber zu tun, die Geschwängerte zu verpflichten, dem Schwängerer die geschlechtliche Treue zu bewahren; vielmehr hat die Einrede nur den Zweck, zu verhüten, daß ein anderer als der wirkliche Erzeuger des Kindes in Anspruch genommen wird. Das ist aber nur möglich, wenn diese Einrede zugelassen wird.

Für die Zulassung der Einrede spricht aber nicht bloß die allgemeine Volksüberzeugung, die selbst in den Gebieten, wo kraft Gerichtsgebrauchs die Einrede nicht zugelassen wird, kein Verständnis dafür hat, daß ein anderer als der wirkliche Erzeuger auf Alimentation in Anspruch genommen werden kann, sondern auch wichtige legislativ-politische Gründe, z. B. die Erwägung, daß es einer Lohndirne nicht möglich sein darf, alle Männer, denen sie innerhalb eines gewissen Zeitraumes den Beischlaf gestattet hat, als Erzeuger ihres Kindes nach der Reihe oder nach Auswahl in Anspruch zu nehmen.

Aehnlich wie in diesen beiden Fällen liegt die Sache inbetreff der meisten sonstigen kritischen Auslassungen Mengers, denen gegenüber hier betont werden muß, daß das BGB. erfolgreich bestrebt gewesen ist, sich der wirtschaftlich Schwachen in möglichst weitgehender Weise anzunehmen, so daß es auch in dieser Hinsicht als eine „nationale Tat“ gepriesen zu werden verdient.

Literatur: *Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, 1. Lesung. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrate berufene Kommission, amtliche Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888, 6 Bde. — Entwurf eines Einf.-G. zum BGB. für das Deutsche Reich nebst Motiven, amtliche Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888. — Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurfe eines BGB., gefertigt im Reichs-Justizamt, 6 Bde., Berlin 1890 u. 1891. — Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB., im Auftrage des Reichs-Justizamts bearbeitet von Dr. Achilles, Dr. Gebhard und Dr. Spahn, 6 Bde. und 1 Registerband (im Erscheinen begriffen). —* **Bekker** *und* **Fischer**, *Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines BGB. für das Deutsche Reich, 18 Hefte von Vierhaus, Bekker, Meischeider, Koch, v. Liszt, Fischer, Zitelmann, Seuffert, Bernhöft, Cosack, Krech, Schröder, Petersen, Eck und Gierke, Berlin 1888—1896. —* **Bähr**, *Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines BGB. für das Deutsche Reich, Kassel 1891. — Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, 2. Lesung. — Denkschrift zu dem Entwurf eines BGB. —* **Gierke**, *Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht, Leipzig 1889. —* **G. Planck**, *Zur Kritik des Entwurfs eines BGB. für das Deutsche Reich, im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 75, S. 327 fg. — Sammlung von Vorträgen über den Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, Heft 1: Allgemeiner Teil von Eck, Berlin 1896; Heft 2: Das eheliche Güterrecht von Schröder, Berlin 1896; Heft 3: Das Sachenrecht von Fischer, Berlin 1896. —* **Jacobi**, *Das persönliche Eherecht des BGB., Berlin 1896. —* **Strohal**, *Das deutsche Erbrecht nach dem BGB., 3. Aufl., Berlin 1903/4. —* **Neumann** *(Handausgabe), 4. Aufl., Berlin 1905. —* **Bernhöft**, *Art. „BGB.“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 1187 fg. — Die Lehrbücher des bürgerlichen Rechts von* **Cosack**, *4. Aufl., Jena 1904;* **Cretschmar**, *Düsseldorf 1902;* **Crome**, *Freiburg 1900—1905;* **Dernburg**, *2. u. 3. Aufl., Halle 1902—1905;* **Enneccerus**, *3. Aufl., Marburg 1904/5;* **Kohler**, *Berlin 1904;* **Landsberg**, *Berlin 1904;* **Matthias**, *3. Aufl., Berlin 1900;* **Zitelmann**, *Leipzig 1900. — Die Kommentare von* **G. Planck** *(u. a.), 3. Aufl., Berlin 1905;* **Hölder** *(u. a.), München 1900—1904;* **Gareis** *(u. a.), Berlin 1900—1904;* **Staudinger** *(u. a.), Kommentar zum BGB., 2. Aufl., München 1904/5. —* **Kuhlenbeck**, *2. Aufl., Berlin 1903/4;* **Meisner**, *1897/1905;* **Rehbein**, *Berlin 1899 bis 1903. —* **Eck**, *Vorträge über das BGB., 1. u. 2. Aufl., Berlin 1903/4. —* **Hachenburg**, *Vorträge über das BGB., 2. Aufl., Mannheim 1900. —* **Leske**, *Vergl. Darstellung des BGB. und des preuß. ALR., Berlin 1903. —* **Wieruszowski**, *Handbuch des Eherechts, Bd. I u. II, Düsseldorf 1900/4. — Sonstige Literaturübersichten, Anzeigen und Besprechungen über Bücher und Abhandlungen, die das BGB. betreffen, finden sich in sehr großer Zahl in den Jahrg. 1896—1905 des Jurist. Literaturblattes (Berlin, Carl Heymanns Verlag).*

Neukamp.

Bürgerrecht.

1. Der Erwerb des Bürgerrechts. 2. Die verschiedenen Klassen der Bürger.

1. Der Erwerb des B. Wie die Stadtgemeinde im allgemeinen aus der Landgemeinde hervorgegangen ist, so zeigt sich eine Uebereinstimmung mit dieser auch insofern, als die Stadtgemeinde früh den Besitz eines Grundstücks zur Bedingung der Gemeindemitgliedschaft macht. Sie ist ursprünglich ebenso wie die Landgemeinde Realgemeinde. In sehr vielen Städten ist der Grundbesitz auch noch bis in die Neuzeit Voraussetzung für die Gemeindemitgliedschaft geblieben. In anderen, namentlich größeren, änderten sich freilich die Bedingungen schon im Mittelalter. Es wurde etwa nur der Nachweis des Bezugs einer bestimmten Rente verlangt. Schließlich überwog die bloße Forderung eines Bürgergeldes (öfters auch bereits im Mittelalter). Dieses wurde von der Gemeinde, je nachdem es ihr zweckmäßig erschien, erhöht oder herabgesetzt, um den Zuzug zu erschweren oder zu erleichtern. Im modernen Staat ist das Einkaufsgeld im allgemeinen verschwunden. Die Gemeinde wird ganz überwiegend als Einwohnergemeinde aufgefaßt.

2. Die verschiedenen Klassen der Bürger. Diejenigen Bewohner der Stadt, welche das B. nicht erworben haben, kann man etwa als Beisassen oder als bloße Einwohner bezeichnen. Nichtbürger der Stadt waren hauptsächlich das Gesinde und, solange Grundbesitz Voraussetzung für den Erwerb des B. war, die Mieter. Diesen war es rechtlich unmöglich, Bürger zu werden; es kommt aber auch vor, daß Personen, die wohl Bürger werden konnten, den Erwerb des B. unterließen; der Stadtrat gebot dann mitunter den Erwerb. Die Einwohner haben mit den Bürgern manches Recht der Stadt gemein, so insbesondere den Vorzug des städtischen Gerichtsstandes. Anderes ist Vorrecht der Bürger. Die Gemeindemitgliedschaft ist namentlich Voraussetzung für den Gebrauch (resp. den unentgeltlichen Gebrauch) gemeinsamer städtischer Anstalten (z. B. der Stadtwage) und die Nutzung der städtischen Allmende, sowie (sehr häufig) für den Betrieb von Gewerben. Diesen machte man von dem Erwerbe des B. besonders in der Weise abhängig, daß man ihn als Bedingung für den Eintritt in eine Zunft hinstellte. Die Nutzung der städtischen Allmende haben oft alle Inhaber des B., oft aber auch ein engerer Kreis innerhalb derselben. Mitunter ist dieser mit dem Patriziat identisch. Der Hauptunterschied zwischen Patriziern und einfachen Bürgern lag darin, daß jene die Ratssitze und die bedeutenderen Beamtenstellen in der Stadt einnahmen. Nur vorübergehende Bedeutung hat das Institut der Muntmannen gehabt, d. h. solcher Personen, die, um den Schutz mächtiger Bürger zu genießen, zu ihnen in ein Klientelverhältnis traten. Von größerer Wichtigkeit ist das Pfalbürgertum gewesen: zahlreiche Einwohner von Landgemeinden (mitunter auch ganze Landgemeinden) erwarben das B. in einer Stadt, um deren Schutz und städtische Privilegien zu erlangen. Nachdem König und Landesherren lange ohne durchschlagenden Erfolg gegen das Pfahlbürgertum gekämpft hatten, ist es im 16. Jahrh. infolge des Erstarkens der Territorialgewalten verschwunden.

Literatur: *S. die Literatur zu dem Art. „Bürger, Bürgertum" oben S. 585fg.; ferner:* **L. Elster,** *Art. „Anzugsgeld", H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 427fg.* — **G. v. Below,** *„Bürgerrecht", ebenda Bd. II, S. 1205fg.* — **Max Georg Schmidt,** *Die Pfahlbürger, Zeitschrift f. Kulturgeschichte, Jahrg. 1902, S. 241—321.* **G. v. Below.**

Büsch, Johann Georg,

geb. am 3./I. 1728 zu Alt-Medingen im Lüneburgischen, gest. am 5. VIII. 1800, Vorsteher der von ihm gegründeten Handelsakademie in Hamburg.

Beschließt als Handelsbilanztheoretiker auf der Basis der Ueberschätzung der Geldmaterie die Reihe der alten deutschen Merkantilisten.

Seine Hauptwerke sind: Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handlung. 3 Teile, Hamburg (1780—84); dasselbe Werk a. n. d. T.: Schriften über Staatswirtschaft und Handlung. 3 Teile ebd. (1784); dasselbe, neue Aufl. ebd. 1800. — Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung. Hamburg (1792); dasselbe, 2. Ausg. ebd. 1799; dasselbe, 3. Ausg. hrsg. von Norrmann, ebd. 1808. — Gesamtausgaben: Sämtliche Schriften über die Handlung, 3. Aufl. 8 Bde., Hamburg 1824—27. — Sämtliche Schriften. 16 Bde., Wien 1813—18.

Lippert.

Butter und deren Ersatzmittel.

Während die deutsche Milchwirtschaft in früheren Zeiten neben der unmittelbaren Verwertung der Milch in der Hauptsache die Herstellung von Käse betrieb (Schleswig-Holstein und der bayerische Allgäu), ist neuerdings mit der durch die Einführung des Futterbaues wesentlich verstärkten Rindviehzucht und mit der Erfindung des Zentrifugalentrahmers (Ingenieur Lefeldt 1877) die B.fabrikation immer mehr in den Vordergrund getreten. Sie wurde erheblich gefördert durch die Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts einsetzende Gründung zahlreicher, namentlich auch genossenschaftlicher Molkereien, insbesondere solcher mit sog. beschränktem Betrieb, bei welchem die Schwierigkeit der Verwertung der Rückstände (Mager- und B.milch) durch Rückgabe derselben an die Milchlieferanten be-

seitigt wurde. Die Herstellung von B. bildet heute den Hauptgegenstand der milchwirtschaftlichen Unternehmungen; von rund 18826 Mill. Ltr. jährlicher Milcherzeugung Deutschlands (auf Grund der Viehzählung vom 1. XII. 1900 berechnet) werden über 10000 Mill. Ltr. zu B. verarbeitet. Die B.-fabrikation ist besonders vertreten in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Ost- und Westpreußen, Oldenburg, Pommern, Brandenburg und Süddeutschland; die Gewerbestatistik von 1895 führt an Molkerei-, B.- und Käsefabriken sowie an Fabriken zur Herstellung von kondensierter Milch 7774 Betriebe mit 23200 Personen auf. Nahezu die gesamte Menge der in Deutschland fabrizierten B. wird im Inlande, welches außerdem einen erheblichen, stets wachsenden Teil seines Bedarfs von auswärts bezieht, verbraucht. Die früher bedeutende Ausfuhr deutscher B. ist immer mehr zurückgegangen, seit etwa 1½ Jahrzehnten überwiegt die Einfuhr ausländischer B. Es betrug an frischer, gesalzener oder eingeschmolzener Milch-B. die

Jahre	Einfuhr		Ausfuhr	
	t	Mill. M.	t	Mill. M.
1896	7610	11,3	6944	14,1
1897	10086	15,3	3604	7,0
1898	10528	15,0	2830	5,5
1899	12524	19,9	2622	5,4
1900	16636	25,6	2537	5,5
1901	18008	29,0	2466	5,4
1902	16690	28,4	2200	5,0
1903	24294	43,4	1268	2,8
1904	34340	63,8	801	1,8
1905	36072	67,1	832	1,9

Diese Verhältnisse übten einen gewissen Druck auf die B.preise aus und führten zu lebhaften Klagen der Interessenten über die ungenügenden Erträge der Milchwirtschaft. Die deutsche B.produktion ist neuerdings durch einen Zollsatz von 30 M. bezw. 20 M. (Vertragssatz) gegen die Einfuhr ausländischer B. geschützt. Dem Wunsch der Produzenten auf stärkere Erhöhung des Schutzzolles gelegentlich der letzten Handelsvertragsverhandlungen ist aus dem Grunde nicht entsprochen worden, weil die ausländische B. in ausgedehntem Maße auch von den breiten Bevölkerungsschichten verbraucht wird. Die wichtigsten Einfuhrländer für Deutschland sind die Niederlande, Rußland (Sibirien), Dänemark und Oesterreich-Ungarn; als Ausfuhrland kam früher hauptsächlich Großbritannien in Betracht. Neuerdings gehen auch deutsche B.sendungen (Dosen-B.) nach den Kolonieen.

Von anderen Ländern, in denen die Herstellung von B. größere Bedeutung hat, sind außer den genannten noch Frankreich, Schweden, die Vereinigten Staaten von Amerika und Australien hervorzuheben. Einige Länder fördern ihre B.ausfuhr durch besondere Vergünstigungen, so Australien und Ungarn durch Gewährung von Ausfuhrprämien, Rußland durch anderweitige Maßnahmen insbesondere in der Beförderungserleichterung. In der Schweiz wird die gewonnene Milch vorwiegend zur Herstellung von Käse verwendet.

Der gesteigerte Verbrauch der B. förderte die Bemühungen zur Schaffung eines Ersatzmittels namentlich im Interesse der weniger bemittelten Volksklassen.

Die ersten Versuche hierzu unternahm auf Veranlassung der französischen Regierung der Chemiker Mège-Mouriès zu Anfang der 70er Jahre des vor. Jahrh. Seine Untersuchungen waren insofern von Erfolg begleitet, als er ein Fabrikat erfand, gegen welches weder vom hygienischen noch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus Bedenken geltend zu machen waren. Als Rohmaterial für diese Kunstbutter (Margarine) diente das aus Ochsennierentalg auf chemischem Wege gewonnene Oleomargarin, welches nach Ausscheidung des flüssigen Teiles mit dem vierten Teile seines Gewichts frischer Milch in einer Buttermaschine verarbeitet und nach Zusatz von Butterfärbemitteln und aromatischen Stoffen in den Verkehr gebracht wurde. Der größte Teil des heute in Deutschland zur Margarinefabrikation verarbeiteten Oleomargarins wird aus Amerika eingeführt. Die Erfindung Mouriès' fand bald in vielen Ländern Nachahmer und Verbesserer; so entstand in Amerika die Butterine, in Wien die Spar-B. In Deutschland wurde die erste Kunstbutterfabrik im Jahre 1872 gegründet.

Das Aufkommen der Kunst-B. hatte bald viele Unterschiebungen, Verfälschungen und Vermischungen mit echter B. (Misch-B., Gutsmisch-B. usw.) im Gefolge. Zur Verhinderung absichtlicher Täuschungen wurde daher in Deutschland durch Reichsgesetz vom 17. VII. 1887 die Bezeichnung „Margarine“ als Ausdruck für Kunst-B. aller Art festgelegt (weitere gesetzliche Bestimmungen siehe unten). Die deutsche Berufsstatistik vom 14. VI. 1895 ergab 89 Margarinefabriken mit 2180 Arbeitern. Nach den Produktionserhebungen des Reichsamts des Innern betrug die Zahl der Betriebe im Deutschen Reich im Jahre 1897 nur 69 mit einer Gesamterzeugung von 908700 dz im Werte von 76,1 Mill. M. Der durchschnittliche Verkaufswert für 1 dz betrug demnach 83,7 M. Zur Herstellung obiger Gesamtmenge Margarine wurden an Rohstoffen verwendet 550400 dz tierische Fette, 231400 dz pflanzliche Fette, 528600 dz Milch und 47900 dz Salz, zusammen 1358000 dz im Werte von 64,8 Mill. M. Für 23 Mill. M. wurden hiervon aus dem Inlande, für 41,8 Mill. M. aus dem Auslande (für 38 Mill. M. aus Amerika) bezogen. Der Außenhandel mit Margarine ist ziemlich unbedeutend. Die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet betrug im Jahre 1905 1508 dz

im Werte von 0,15 Mill. M., die Ausfuhr nur 709 dz im Werte von 0,07 Mill. M. Die Einfuhrzölle für Margarine sind die gleichen wie diejenigen für B.

Der Verkehr mit B. und Margarine unterliegt besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Zur Erleichterung der chemischen Untersuchung der Margarine schreibt das Gesetz vom 15./VI. 1897 betr. den Verkehr mit B., Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (sog. Margarinegesetz) den Zusatz eines besonderen Kennmittels vor, als welches in den Ausführungsbestimmungen vom 4. VII. 1897 Sesamöl bezeichnet worden ist. Gleichzeitig fordert das Gesetz, mit einigen Einschränkungen für kleinere Orte, gesonderte Herstellungs-, Aufbewahrungs-, Verpackungs- und Verkaufsräume für Margarine. Der Bundesrat hat sodann unterm 1. III. 1902 als Nachtrag zu diesem Gesetz Verordnungen über den zulässigen Fett- und Wassergehalt der Natur-B. erlassen.

Auch in vielen anderen Ländern ist der Verkehr mit Margarine gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Dies gilt insbesondere von Dänemark, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika usw. Einige dieser Länder legen der Herstellung und dem Verkauf von Margarine eine besondere Steuer auf.

Literatur: *M.* **Fleischmann**, *Das Margarinegesetz vom 15./VI. 1897, Breslau 1898.* — *J.* **Siedel**, *Die Milchwirtschaft.* — **Derselbe**, *Die Margarinefabrikation, beides Artikel im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1904.* — **Soxhlet**, *Ueber Margarine, Bericht an das Zentralkomitee des landwirtsch. Vereins in Bayern, München 1895.* — *Statistik des Deutschen Reichs.* — *Berichte und Nachrichten über Handel und Industrie. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.* *A.* **Wirminghaus.**

C.

Cabet, Etienne,

geb. am 1./I. 1788 in Dijon als Sohn eines Böttchers. Ursprünglich für das Handwerk seines Vaters bestimmt, wurde er seit seinem zwölften Lebensjahre zum Schulmeister ausgebildet, um sich dann der Medizin und schließlich dem Rechtsstudium und der Advokatur zuzuwenden. Eine erfolgreiche Verteidigung in einem politischen Prozesse veranlaßte ihn 1818 zur Uebersiedelung nach Paris, wo er jedoch als Advokat zu keiner rechten Geltung zu kommen vermochte. Anhänger der republikanischen Partei und auch am Carbonaribunde beteiligt, spielte er in der Julirevolution eine gewisse — wenn auch nur sekundäre — Rolle und wurde von dem neuen Regime zum Generalprokurator von Corsica ernannt. Dieses Amt verlor er jedoch bald infolge seiner prononziert republikanischen Haltung. Er trat darauf (Januar 1831) als Deputierter ins Parlament und tat sich hier sowie als Journalist durch rücksichtslose Bekämpfung des Julikönigtums hervor. 1834 unter Anklage wegen Majestätsbeleidigung gestellt, flüchtete er nach England, wo er bis zu seiner im Jahre 1839 erfolgten Amnestierung blieb und sich, unter dem Einflusse der Lektüre von More's Utopia zum Kommunisten entwickelte. Nach Frankreich zurückgekehrt, entfaltete er eine rege Agitation zur Verwirklichung seines kommunistischen, in seinem 1840 erschienenen Roman „Voyage en Icarie" geschilderten Ideals. Im Jahre 1848 versuchte er die Gründung eines kommunistischen Gemeinwesens auf einem von ihm angekauften Terrain in Texas, das sich jedoch als gänzlich unbrauchbar erwies. Im folgenden Jahre wurde der Versuch in der von den Mormonen verlassenen Stadt Nauvoo (Illinois) wiederholt — anfänglich mit befriedigendem Erfolge. Cabet, der inzwischen auf die Anzeige einiger ehemaliger Genossen in Paris wegen betrügerischer Geschäftsführung in contumaciam verurteilt worden war, konnte nach Frankreich zurückkehren und die Wiederaufnahme des Prozesses erwirken. Er wurde freigesprochen. In den nächsten Jahren brachen dann in der Kolonie „Ikarien" Streitigkeiten aus, die endlich zur Ausschließung Cabets und ca. 180 seiner Anhänger durch die Mehrheit der Gemeinde führten (3. II. 1856). Dies brach ihm das Herz. Am 1./XI. 1856 verließ er Nauvoo, am 8./XI. 1856 starb er in St. Louis.

Schriften: Ein vollständiges Verzeichnis von Cabets Schriften findet sich in der unten citierten Schrift von Lux und in Stammhammers Bibliographie. Besonders hervorzuheben sind: Voyage en Icarie, 5. Aufl., Paris 1848. Die erste Anflage erschien 1840 pseudonym u. d. T.: Voyage et aventures de Lord W. Carrisdale en Icarie, Trad. de l'Anglais de Francis Adams par Th. Dufruit, 2 Bde; Comment je suis communiste et mon crédo communiste, Paris 1840; Douze lettres d'un communiste à un réformiste sur la communauté, Paris 1841—42; die Zeitschrift „Le Populaire", September 1833 bis Oktober 1835 und Neue Folge,

März 1841 bis Oktober 1851; Almanach Icarien für 1843—48 und 1852; Le vrai christianisme suivant Jésus-Christ, Paris 1847; Réalisation de la communauté (6 Lieferungen), Paris 1847; Réalisation d'Icarie. Nouvelles de Nauvoo, Paris 1849. — Eine deutsche Ausgabe des Cabetschen Hauptwerkes „Voyage en Icarie" von Wendel-Hippler (pseudonym für Hermann Everbeck) ist bereits 1847 in Paris und wieder 1893 erschienen.

Literatur: *A. Shaw, Ikaria, New York und London 1884 (deutsch von M. Jakobi, Stuttgart 1886). — A. Holinsky, Cabet et les Icariens (in „Revue socialiste", Bd. 14 [1891] und 15 [1892]). — Art. „Cabet" im H. d. St., 1. Aufl. von Lexis; 2. Aufl. von Lippert. — H. Lux, Etienne Cabet und der ikarische Kommunismus, Stuttgart 1894. — S. Artt. „Sozialismus" und „Sozialdemokratie".* **Carl Grünberg.**

Campanella, Thomas,

geb. am 5./IX. 1568 in Stilo (Calabrien). Er trat bereits mit 14 Jahren in den Dominikanerorden und veröffentlichte im Alter von 22 Jahren eine gegen Aristoteles und die scholastische Philosophie gerichtete Schrift: Philosophia sensibus demonstrata, die ihm zahlreiche Feinde machte. Gezwungen, Neapel zu verlassen, durchzog er einen großen Teil Italiens, bis er 1598 in ein Kloster seiner Vaterstadt verwiesen wurde. Hier soll er eine weitverzweigte, auf die Vertreibung der Spanier und die Aufrichtung der Republik sowie einer neuen Gesellschaftsordnung abzielende Verschwörung angezettelt haben. Ob ihm diese von seinen Feinden angedichtet wurde oder ob sie wirklich existierte, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß Campanella 1599 von den Spaniern als Gefangener nach Neapel gebracht, dort als Hochverräter und Ketzer wiederholt gefoltert und durch 27 Jahre im Kerker gehalten wurde. Erst 1626 erlangte er auf Bitten des Papstes Urban VIII. eine beschränkte Freiheit wieder und durfte in Rom leben. Doch fühlte er sich auch in dieser Stadt vor den Nachstellungen der Spanier nicht sicher und begab sich daher 1634 unter dem Schutze des Grafen von Noailles nach Frankreich. Ludwig XIII. und Kardinal Richelieu nahmen ihn freundlich auf und setzten ihm eine Jahrespension von 2000 Livres aus. Am 21./XI. 1639 starb Campanella in einem Pariser Kloster.

Schriften: Von diesen ist hier nur zu erwähnen die „Civitas solis", die nach v. Mohl zum ersten Male in lateinischer Sprache im Jahre 1620 erschienen ist. Allgemein bekannt ist die Frankfurter Ausgabe von 1623 (als Anhang zum dritten Buche der Realis philosophiae epilogisticae partes IV, hrsg. von C.'s Schüler, Thomas Adami) sowie die Pariser von 1637. Nach Kleinwächter (Die Staatsromane, S. 50, Anm.), der jedoch keine Gründe für seine Vermutung angibt, „muß schon . . zwischen 1611 bis 1620 eine italienische Ausgabe existiert haben". Das Werk ist auch in neuerer Zeit wiederholt aufgelegt und 1836 ins Italienische („La città del Sole"; Lugano), 1840 von Villegardelle ins Französische, 1885 von Henry Morley („Ideal common wealths"; London) ins Englische, 1900 von Wessely („Der Sonnenstaat"; München) auch ins Deutsche übersetzt worden.

Literatur: *E. S. Cyprianus, Vita Th. Campanellae, II ed., Amsterdam 1721. — François Villegardelle, La cité du soleil de Campanella, Paris 1840. — A. C. Dareste, Thomas Morus et Campanella, ou essai sur les utopies contemplatives de la Renaissance et de la Réforme, Paris 1843. — Louise Collet, Collection des oeuvres choisies de Campanella, Paris 1844. — Baldachini, Vita di Campanella, Neapel 1847. — L. Amabile, Fra T. Campanella, la sua congiura, i suoi processi e la sua pazzia, 3 Bde., Neapel 1882. — Derselbe, Fra T. Campanella, ne castelli di Roma, in Roma ed in Parigi, 2 Bde., ebenda 1886. — E. Gothein, Campanella (in der Zeitschr. f. Kulturgeschichte), N. F., I. Bd. (1894). — Benedetto Croce, Intorno al communismo di Tommaso Campanella, Neapel 1895. — G. Adler, Idealstaaten der Renaissance (More-Rabelais-Campanella (in den Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. XXXII [1899]). — Art. „Campanella" im H. d. St., 1. Aufl., von Lexis, 2. Aufl., von Lippert. — S. Art. „Sozialismus".* **Carl Grünberg.**

Campomanes, Don Pedro Rodriguez, Graf von,

geb. am 1./VII. 1723 zu Santa Eulalia de Sorriba in Asturien, gest. als Staatsrat am 3./II. 1802.

Ebenso großer Patriot wie Nationalökonom, dem Spanien u. a. die Initiative zur Durchführung folgender Reformen verdankt: Errichtung einer Nationalbank, Aufhebung der Kornzölle, Einführung des freien Getreidehandels.

Seine bedeutendsten Schriften sind: Tratado de la regalia de la amortización, en el qual se demuestra por la serie de las varias edades desde el nacimiento de la iglesia en todos los siglos y paises catolicos el uso constante de la autoridad civil para impedir las ilimitadas enagenaciones de bienes raices en iglesias, communidades y otras manos muertas, etc. Madrid 1765. (Hiervon erschienen in Venedig und Mailand 2 italienische Uebersetzungen.) — Discurso sobre el fomento de la industria popular y su educación, 6 vols. Madrid 1774—1777, dasselbe im I. Bd. ins Deutsche von Göriz übersetzt u. d. T.: Abhandlung von der Unterstützung der gemeinen Industrie in Spanien, Stuttgart 1778. *Lippert.*

Canard, Nicolas François,

geb. gegen 1755 zu Moulins, gest. daselbst 1833.

Benutzte erstmalig algebraische Formeln zu volkswirtschaftlichen Forschungen. Steuerüberwälzungstheoretiker mit Anlehnung an Smith. Verfasser der vom Pariser Nationalinstitut gekrönten Preisschrift: Principes d'économie politique, ouvrage couronnée, etc., Paris 1801; dasselbe ins Deutsche übersetzt Ulm 1806 und Augsburg 1824. *Lippert.*

Cancrin (Cankrin), Graf von,

geb. am 8./XII. 1774 zu Hanau, 1823—1844 russischer Finanzminister, gest. am 21./IX. 1845 zu Pawlowsk, unweit St. Petersburg.

Cancrins merkantilistisches Regiment be-

diente sich hoher Schutzzölle zur wirtschaftlichen Isolierung Rußlands.

Von seinen Schriften seien genannt: Weltreichtum, Nationalreichtum und Staatswirtschaft oder Versuch neuer Ansichten der politischen Oekonomie, St. Petersburg 1821 (erschien anonym). — Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen, St. Petersburg 1845. (Die Tendenz beider Schriften ist eine antismithianische.) *Lippert.*

Cantillon, Richard,

Geburtsjahr unbekannt, war Kaufmann in London, dann Bankier in Paris und starb am 15./V. 1734 in London.

Vorgänger Quesnays in der unten aufgeführten Schrift, worin er in dem Abschnitt über das agrarische Pachtwesen Englands das Rohmaterial zu dem späteren systematischen Gebäude der physiokratischen Schule geliefert.

Das bezügliche Buch führt folgenden Titel: Essai sur la nature du commerce en général. Traduit de l'Anglois. Londres (recte Paris) 1755. (Das Buch erschien anonym, wo und wann das englische Original gedruckt, ist unbekannt.) Dasselbe, faksimilierter Neudruck, hrsg. von Dunbar, Boston 1892; dasselbe, englische kastrierte Uebersetzung des französischen Textes, n. d. T.: The analysis of trade, commerce, coin, bullion, banks, and foreign exchanges, where in the true principles of this useful knowledge are fully but briefly laid down and explained, etc. etc. by Philip Cantillon, late of the city of London, merchant (London 1759); dasselbe in italienischer Uebersetzung von Fr. Scottoni, Venedig 1767. *Lippert.*

Carey, Henry Charles,

geb. am 15./XII. 1793 zu Philadelphia und gest. daselbst am 13./X. 1879.

Einst sehr gefeierter, jetzt der Vergessenheit anheimgefallener Nationalökonom. Bekämpfte die Ricardosche Lehre von der Bodenrente. Optimistischer Gegner von Malthus, gegen dessen Lehre er behauptet, daß bei vorgeschrittener Kultur die menschliche Zeugungskraft abnehme. Als Werttheoretiker an Ricardo sich anlehnend.

Von seinen Schriften seien genannt: Essay on the rate of wages with an examination of the difference of the condition of the labouring population troughout the world, Philadelphia 1835. — Principles of political economy, 3 vols., Philadelphia und London 1837—40. — The past, the present and the future. Philadelphia 1848. — The harmony of interests, agricultural, manufacturing and commercial, Philadelphia 1851. — Letters to the President on the foreign and domestic policy of the Union etc., Philadelphia 1858 (seine berühmte Kundgebung für Einführung des Protektionssystems in den Ver. Staaten). — Principles of social science, 3 vols., Philadelphia 1858—59; dasselbe deutsch von K. Adler, München 1863—64. *Lippert.*

Carlyle, Thomas,

geb. am 4./XII. 1795 in Ecclefechan, Ort in der schottischen Grafschaft Dumfries, gest. zu London am 5./II. 1881.

Sozialreformator auf konservativ-sittlicher Grundlage, bekämpfte den egoistischen Individualismus mit dem Rüstzeug des christlichen Sozialismus. Gegner von Adam Smith und Ricardo. Agitierte für Abschaffung der Kornzölle etc.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften sind zu nennen: Sartor resartus, Boston 1835; dasselbe, 2. Aufl. London 1838. — Chartism, London 1839. — Past and present, London 1843. — Latter-day pamphlets, London 1850. — Nach seinem Tode veröffentlicht: Last words on trades-unions, promoterism, and the signs of the times, London 1882. — Gesammelte Werke, 16 Bde. London 1857—58. — Auswahl von Kretzschmar, deutsch, 6 Bde., Leipzig 1855—56; Sozialpolitische Schriften, übers. von Pfannkuche, hrsg. von Hensel, Göttingen 1895—96. *Lippert.*

Cementindustrie s. Zementindustrie.

Centralgenossenschaftskasse
s. Preußische Centralgenossenschaftskasse.

Der Chartismus.

1. Entstehung und Verlauf der Bewegung. 2. Ihr Wesen und ihre historische Bedeutung.

1. Entstehung und Verlauf der Bewegung. Bis zum Jahre 1832 beherrschte in England der Großgrundbesitz unbeschränkt das Parlament. Parallel mit der industriellen Entwickelung des Landes mußten jedoch notwendig Bestrebungen der durch dieselbe zu immer größerer wirtschaftlicher Bedeutung gelangenden Volksschichten nach tätiger und entscheidender Anteilnahme am politischen Leben hervortreten. In der Tat begegnen wir solchen bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts. Sie wurden jedoch durch die Geschehnisse der bei ihrem Ausbruche auch in England freudigst begrüßten französischen Revolution sowie durch die fast ein Vierteljahrhundert ausfüllenden Koalitionskriege gegen Frankreich vollständig zurückgedrängt. Mit dem Frieden kehrten auch sie wieder, und es begann ein langer und hartnäckiger Kampf um die Erweiterung des Wahlrechtes, der mit der Reformbill von 1832 einen für das Bürgertum siegreichen Abschluß fand. Die Arbeiter, welche diesen Ausgang durch ihre drohende Haltung hatten herbeiführen helfen, gingen leer aus. Vorläufig nur, wie sie glaubten — wie sich jedoch bald zeigte: endgültig. Die Hoffnung, daß das neue Parlament auch ihnen das Stimmrecht gewähren werde, erfüllte sich nicht, und als 22 Radikale einen dahin abzielenden Antrag einbrachten, vereinigten sich gegen denselben 501 Stimmen und konnte daher die Regierung mit Recht erklären: daß sie die Parlamentsreform mit der Bill von 1832 als abgeschlossen ansehe. — Die Erbitterung

der Arbeiterklasse hierüber floß mit der über das neue Armengesetz vom 14. VIII. 1832 zusammen. Dasselbe hatte die — nach dem Elisabethinischen Armengesetz von 1601 und einer Reihe von Nachtragsgesetzen durch die einzelnen Kirchspiele in oft sehr abweichender Art und mit großem Kostenaufwand geleitete — Armenpflege neu geordnet. Das Wesentlichste der neuen Organisation, abgesehen von ihrem staatlich zentralistischen Charakter, bestand: in der Schaffung von Armenverbänden aus mehreren, isoliert minder leistungsfähigen, Kirchspielen; in der Beseitung von Hausunterstützungen in Geld und Begrenzung der öffentlichen Unterstützungspflicht durch die Aufnahme in die fortan obligatorischen Arbeitshäuser (workhouses); in einer derartigen Einrichtung der letzteren, daß der Unterstützte es jedenfalls schlechter hatte als der selbständig außerhalb des Werkhauses Arbeitende — in der Abschreckung vor der Inanspruchnahme der Armenunterstützung also. Man wollte auf diese Weise die ungeheuer angeschwollene Belastung der Besitzenden mit Armensteuern vermindern und zugleich auf die Besitzlosen erziehlich einwirken. So zweifellos aber auch das Gesetz im ganzen genommen und dauernd einen bedeutenden systematischen Fortschritt gegen früher repräsentierte, so wurde es doch anfänglich außerordentlich hart empfunden. So mancher Arme zog dem Leben im Arbeitshause den Tod außerhalb desselben oder Verbrechen und Gefängnis vor. Und sicherlich gab Carlyle den Gefühlen vieler Ausdruck, wenn er schrieb: „Siehe, überall fliehen Elend und Not, wie sich die Mauern des Werkhauses erheben . . . Wenn die Proletarier mißhandelt werden, müssen die Proletarier notwendigerweise an Zahl abnehmen. Es ist ein allen Rattenfängern bekanntes Geheimnis: Stopft die Zugänge zum Kornboden zu, beunruhigt die Tiere durch beständiges Miauen, durch Lärmen und Fallen, und die lästigen Gäste werden verschwinden und das Gebäude verlassen. Eine noch kürzere Methode ist Arsenik, vielleicht sogar eine mildere, wenn sie nur erlaubt wäre." — Dazu kamen ferner die damals in voller Blüte stehenden Gräuel des Fabriksystems, denen das Fabrikgesetz von 1833 zu steuern bestimmt war, ohne daß es seinen Zweck erreichte. Sie riefen einen energischen Kampf um Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnverminderung hervor: die Zehnstundenbill-Agitation. Dazu kamen endlich die niedrigen Löhne, die Teuerung der Lebensmittel infolge der hohen Kornzölle, die unsichere Arbeitsgelegenheit und die damals schon häufige Arbeitslosigkeit — Leiden, welche die Krise von 1836/39 noch vermehrte und die in der Agitation um die Wiedereinführung des Elisabethinischen Armengesetzes ihren Ausdruck fanden.

Das Mittel, all das zu beseitigen, was die Arbeiterklasse schädigte, und auch positive Maßnahmen zu ihren Gunsten zu erzwingen, meinten die Arbeiter, sei das Wahlrecht. Denn dann könnten sie, vermöge ihrer Ueberzahl, die politische Macht erobern und dieselbe ebenso ihren Klasseninteressen dienstbar machen, wie das bisher die Großgrundbesitzer getan hätten und nun auch die Großindustriellen täten.

So entstand die Bewegung, die man als Ch. bezeichnet

Den letzten äußeren Anstoß hatte sie durch die bereits erwähnte Regierungserklärung im Jahre 1837, daß die Wahlreform abgeschlossen sei, erhalten. Sie führte zur Einigung der radikalen Parlamentsmitglieder, welche für die Weiterführung der Wahlreform eingetreten waren, mit der um dieselbe Zeit begründeten „Workingmen's Association" und zur Aufstellung folgender gemeinsamer Programmpunkte: allgemeines Stimmrecht für jeden erwachsenen Mann; geheime Abstimmung; jährliche Parlamentserneuerung; gleichmäßige Wahlbezirkseinteilung: Abgeordnetendiäten; Abschaffung der Vermögensqualifikation für das passive Wahlrecht — lauter Forderungen, die, bis auf die einjährigen Legislaturperioden, seither ganz oder nahezu ihre Verwirklichung gefunden haben. Dieses Programm der „6 Punkte", als „Volkscharte" (the people's Charter) bezeichnet, gab der Bewegung den Namen.

Ueber die Mittel zu seiner Verwirklichung waren die Meinungen geteilt. Die einen, mit dem Sekretär der „Workingmen's Association", Lovett, an der Spitze, erwarteten alles von der Gewinnung der öffentlichen Meinung und deren Druck auf die Gesetzgebung. Die anderen, unter Führung des Iren Feargus O'Connor, befürworteten die Anwendung von Gewalt. Die letzteren erlangten immer mehr das Uebergewicht, worauf nicht nur die bürgerlich-radikalen Elemente aus der Bewegung ausschieden, sondern auch die Regierung aus ihrer anfänglichen Passivität der Agitation gegenüber heraustrat, die üblichen nächtlichen Massenversammlungen bei Fackelschein untersagte und die Zuwiderhandelnden gerichtlich verfolgte. Die vielen Verurteilungen gossen freilich zunächst nur Oel ins Feuer, und auf dem am 4. II. 1839 in London zusammengetretenen „Nationalen Konvent" — einem von den Arbeitern gewählten „Volksparlament" — zeigte sich ein solches Anwachsen der extremen Elemente, daß ihnen die gemäßigte Minderheit das Feld räumte. Die Majorität aber erwog verzweifelte Schritte: vor allem einen General-

streik und Waffengewalt. Beides wurde auch nach Ablehnung der Petition um die Charte durch das Parlament (12./VII. 1839) versucht, und beides mißlang natürlich. Am 15./VII. 1839 kam es in Birmingham zwischen der Polizei und den Chartisten zu einer förmlichen Straßenschlacht, zu Plünderungen und zur Einäscherung von Fabriken, so daß Truppen einschreiten und die Ruhe herstellen mußten. Auch in anderen Städten fanden im Laufe des Jahres 1839 ähnliche Erhebungen statt — alle mit dem gleichen Erfolge. Die vom „Nationalen Konvent" angeordnete allgemeine Arbeitseinstellung aber, die am 5./VIII. 1839 beginnen und durch einen „heiligen Monat" dauern sollte, scheiterte ebenfalls kläglich, und zwar an dem Widerstande der Gewerkvereine.

Die geschilderten Ereignisse brachten den Ch. für einen Augenblick zum Stillstande. Einerseits löste sich nämlich der „Nationale Konvent" unter dem Drucke seiner Mißerfolge auf, und andererseits griff eine energische Repression von seiten der Regierung Platz, die sich in zahlreichen (380) Verurteilungen äußerte und die Agitation dadurch lähmte, daß sie ihr die Führer entzog. Allein schon im Sommer 1840 flackerte die Bewegung wieder mächtig auf. Neue Führer entstanden ihr, und allmählich kehrten auch die alten aus den Gefängnissen zurück. Es kam zur Verschmelzung der lokalen Organisationen, zu einer „Nationalen Chartistenorganisation von Großbritannien" (20./VII. 1840), zur — erfolglosen — Aufstellung chartistischer Kandidaturen bei den Parlamentswahlen des Sommers 1841; zu einer neuen Petition um die Charte, die 3 300 000 Unterschriften (gegen bloß ¾ Mill. der ersten) getragen haben soll; schließlich, als das Parlament sich weigerte, die Bittsteller zur Begründung ihrer Petition vor seine Schranken zu lassen (2./V. 1842), neuerdings zum Beschlusse eines Generalstreiks. Dieser wurde auch am 5./VIII. 1842 im Bezirke von Manchester ins Werk gesetzt. Er fand jedoch in den übrigen Teilen des Landes weder Nachahmung noch Unterstützung und brach deshalb schon am 22./VIII. 1842 zusammen. Das Ergebnis aller Anstrengungen und der heroischen Entbehrungen der Streiker war nur ein Monstreprozeß, bei dem von 59 Angeklagten 31 verurteilt, später jedoch — nach Kassierung des Urteils infolge eines Formfehlers — außer Verfolgung gesetzt wurden.

Eigentlich ist die chartistische Bewegung damit zu Ende. Was nun folgt, sind vergebliche Versuche, neuerdings ein Zusammengehen zwischen dem bürgerlichen Radikalismus und dem Ch. anzubahnen; dann ein phantastischer Plan Feargus O'Connors, mit einem Aktienkapital von 40 000 £ allmählich sämtliche Landgüter in England aufzukaufen, sie in Bauernhöfe zu zerschlagen und diese in durch das Los bestimmter Reihenfolge an die Aktionäre — chartistische Arbeiter — abzugeben. Natürlich mußte die mit so kleinen Mitteln eingeleitete Unternehmung, die auf nichts weniger als die Schaffung eines englischen Kleingrundbesitzerstandes — aus Fabrikarbeitern — hinauslief, scheitern. Ueberdies aber gab sie der chartistischen Bewegung einen fatalen Anstrich von Lächerlichkeit und förderte die Uneinigkeit zwischen den Führern nicht nur, sondern auch innerhalb der Anhänger der Bewegung selbst. Immerhin jedoch flackerte diese unter dem Eindrucke der siegreichen Pariser Februarrevolution noch einmal auf. Wieder trat ein Konvent in London zusammen und wurden in Massenversammlungen wilde, aufrührerische Reden gehalten. Wieder vereinigte eine Petition fast 2 Mill. — freilich meist fingierte — Unterschriften. Und O'Connor drohte, er werde dieselbe am 10./IV. 1848 an der Spitze von 150 000 Mann dem Hause der Gemeinen überreichen. Allein es kam anders. Die Regierung untersagte den geplanten Massenaufzug und traf alle Maßnahmen, um ihrem Verbote Nachdruck zu verleihen. In der Versammlung auf Kennington Common aber, von wo aus der Zug beginnen sollte, fanden sich nicht einmal 30 000 Teilnehmer ein, die auf O'Connors Rat friedlich wieder auseinandergingen und ihn allein die Petition überreichen ließen.

Von da ab war der Ch. tot und begraben, obgleich seine Organisationen noch kurze Zeit ein Scheinleben fortführten und bis in den Anfang der 50er Jahre Versuche zu seiner Wiederbelebung gemacht wurden.

2. Ihr Wesen und ihre historische Bedeutung. Fragen wir nun, am Schlusse angelangt, nach dem Wesen und der historischen Bedeutung der chartistischen Bewegung, so ist vor allem festzuhalten, daß dieselbe von Anfang an in ihrer radikalpolitischen Form einen sozialen Inhalt barg. Allein welcher politischen Bewegung hätte je ein solcher gefehlt? Etwas anderes ist es, ob dem Ch. ein sozialistischer Charakter eignete, und ob man ihn wirklich — mit Brentano — als „die erste sozialdemokratische Bewegung des 19. Jahrhunderts" bezeichnen kann? Diese Frage ist m. E. zu verneinen. Für ihre Bejahung sprechen weder die wilden Reden der Führer noch die vielen wilden Taten ihrer Anhänger. Gewiß war unter jenen Rev. Stephens nicht der einzige, der erklärte: „Der Ch. ist keine politische Frage, . . . sondern eine Messer- und Gabelfrage; die Charte, d. h. gute Wohnung, gutes Essen und Trinken,

gutes Auskommen und kurze Arbeitszeit.“ Er hatte auch recht. Um derartige Dinge handelt es sich jedoch nicht bloß in den modernen Arbeiterbewegungen, sondern hat es sich auch schon mehr oder weniger in den Sklaven- und Bauernkriegen gehandelt. Und auch in diesen schon waren zur Erreichung des Zieles Mord und Brand gebräuchlich. Darauf kommt es aber bei der Prüfung des sozialistischen Charakters irgend einer Massen- und also auch der chartistischen Bewegung nicht an, sondern auf ihre grundsätzliche Stellung zur Privateigentumsordnung. Diese aber hat der Ch. nie verneint. Er ist nie über sein politisch-radikales Programm hinaus und nie zu programmatischer Klarheit über das, was nach dessen Verwirklichung zu geschehen habe, gekommen — mögen auch im übrigen, unter dem Einflusse der gleichzeitig von Owen (s. d.) in Fluß gebrachten sozialistischen Bewegung, manche Führer sozialistischen Ideeen gehuldigt haben.

Daß der Ch. so wesentlich stets im Rahmen einer politischen Bewegung verblieben ist, es aber darüber unterlassen hat, die Hebung des wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Menschen energisch anzustreben, bestimmt auch das Maß seiner geschichtlichen Bedeutung für die englische Arbeiterschaft insbesondere. Sie besteht darin, daß es ihm gelungen ist, diese zum Bewußtsein ihrer besonderen Klasseninteressen zu erwecken und mit dem altüberkommenen Gefühl der Unterwürfigkeit auch der aus diesor resultierenden Passivität ein Ende zu machen. Ein höchst wichtiges Ergebnis, aber, wie gesagt, auch das einzig bleibende und damals allein mögliche. So kam es denn zu immer stärkerer gewerkschaftlicher Organisierung der englischen Arbeiter, aber auch dazu, daß die Gewerkschaftsorganisationen sich jo länger je mehr von der chartistischen Bewegung zurückzogen. Sie zogen es vor, ihre Befreiung auf dem Wege vorzubereiten, den der Ch. vollständig außer acht gelassen hatte.

Literatur: ***Th. Carlyle,*** *Chartism, London 1839 (deutsch von Pfannkuche in Bd. 1 S. 1—101 der von P. Hensel hrsg. Sozialpolitischen Schriften von Thomas Carlyle, Göttingen 1895).* — ***Eug. Buret,*** *De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France, 2 Bde., Paris 1840 (I. Bd., S. 134—207).* — ***Friedr. Engels,*** *Die Lage der arbeitenden Klassen in England, Leipzig 1845.* — ***R. C. Gammage,*** *History of the Chartist movement, London 1854.* — ***L. Brentano,*** *Die englische Chartistenbewegung (in Preuß. Jahrb., Bd. 33), Berlin 1874.* — ***Derselbe,*** *Die christlich-soziale Bewegung in England (2. Ausg.), Leipzig 1883.* — ***Derselbe,*** *Art. „Chartismus“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 14fg.* — ***Will. Lovett,*** *Life and struggles etc., London 1876.* — ***Aschrott,*** *Das englische Armenwesen, Leipzig 1886.* — ***Sidney Webb,*** *Socialism in England, London 1890.* — ***Mrs. Webb*** *(Beatrice Potter), Die britische Genossenschaftsbewegung, hrsg. von Brentano, Leipzig 1893.* — ***Sidney*** *und* ***Beatrice Webb,*** *History of trade unionism, London 1894 (deutsch u. d. T. Die Geschichte des britischen Trade-Unionismus, von R. Bernstein, Stuttgart 1895).* — ***Graham Wallas,*** *Art. „Chartism“ in Dictionary of Political Economy, London 1894.* — ***John L. Tildsley,*** *Die Entstehung und die ökonomischen Grundsätze der Chartistenbewegung, Jena 1898 (daselbst S. 137—139 weitere Literaturangaben).* — ***H. Herkner,*** *Die Arbeiterfrage, III. Aufl., Berlin 1905.*

Carl Grünberg.

Check s. Scheck.

Chemische Industrie.

1. Allgemeines und Zollpolitisches. 2. Statistik. a) Deutsches Reich. b) Großbritannien. c) Frankreich. d) Vereinigte Staaten von Amerika. e) Andere Länder.

1. Allgemeines und Zollpolitisches. In begrifflicher Hinsicht faßt die deutsche gewerbliche Betriebszählung v. 14./VI. 1895 unter der „chemischen Industrie“ folgende Gewerbebetriebe zusammen: 1. Die ch. Groß-I.; 2. die sonstige Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten; 3. die Apotheken; 4. die Herstellung von Farbmaterialien; 5. die I. der Explosivstoffe und Zündwaren sowie 6. die Fabrikation künstlicher Düngemittel und die Abfuhr- und Desinfektionsanstalten. Zur „ch. Groß-I.“ zählt man bei dieser Einteilung diejenigen Betriebe, welche sich mit der Herstellung solcher unorganischer Verbindungen befassen, deren Fabrikation infolge ihres starken Verbrauchs auf breitester Grundlage möglich ist (Aetznatron, Alaun, Alkalien, Ammoniak, Blutlaugensalz, Vitriol, Glaubersalz, Kali, Phosphor, Salpeter, Soda, Sulfat usw.). Unter den „sonstigen chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten“ versteht man die große Menge der organischen und unorganischen Verbindungen, welche meist in reinem Zustande und in kleinen Quantitäten von der Technik, der Wissenschaft und der Medizin verlangt werden. Die Produkte beider Gruppen bezeichnet man kurzweg als Chemikalien. Die übrigen vier Unterabteilungen umfassen die Gewerbezweige, welche die Herstellung von solchen Fabrikaten betreiben, welche — wie dies auch schon in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt — einem bestimmten Zweck dienen sollen.

Die Kenntnis einzelner chemischer und verwandter Produkte ist uralt. Dies gilt insbesondere von einigen Farben und von verschiedenen chemischen und pharmazeutischen Präparaten, die bei den Kulturvölkern des Altertums umfangreiche Verwendung fanden. Bereits

zur Zeit der Kreuzzüge kamen aus dem Orient eine ganze Menge von Farbstoffen nach Europa, die in den orientalischen Ländern aus Pflanzen- und Tierstoffen gewonnen wurden. Gegen Ende des 15. Jahrh. ging man auch im Abendlande in größerem Umfange dazu über, farbengebende Pflanzen anzubauen, und besonders die Krapppflanze wurde für die französische Farben-I. von großer Bedeutung (Alizarin). Auch in China, vornehmlich aber in Indien, legte man sich schon in den ältesten Zeiten auf die Zucht von Farbenpflanzen und das in letzterem Lande gewonnene Indigo hat bis zum Anfang des vor. Jahrh. den Farbenmarkt beherrscht. Die in Deutschland und anderen europäischen Ländern aus der Waidpflanze erzielte Blaufarbe spielte ebenfalls in der Farben-I. lange Zeit hindurch eine große Rolle. Die bereits im Altertum und im Mittelalter im Anschluß an den Bergbau eifrig betriebene Verarbeitung und Veredelung der Metalle (Alchymisten) führte zur Entdeckung verschiedener Metallfarben und Säuren, welche anfänglich den Erfindern zu ihren Experimenten dienten, später aber auch mancherlei nützliche und praktische Anwendung fanden, besonders in der Glas-I., der Färberei und der Medizin. Hauptsächlich beschäftigten sich zu jener Zeit Aerzte und Apotheker in ihren Laboratorien mit der Darstellung solcher Produkte. Auch einzelne Zweige der Explosivstoff-I., so die Herstellung von schwarzem Pulver aus Salpeter, Schwefel und Kohle, waren schon im Mittelalter bekannt. Doch vollzog sich die Fabrikation aller dieser Warengattungen nur in beschränkten Grenzen und von einer eigentlichen ch. I. konnte noch gegen Ende des 18. Jahrh. kaum die Rede sein.

In den ganzen Verhältnissen trat aber zu Anfang des vor. Jahrh. ein gewaltiger Umschwung ein, als die wissenschaftlichen Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie einen immer größeren Erfolg hatten und in Verbindung mit der Technik eine weitere Verwendung der gewonnenen Produkte, insbesondere zu Hilfsstoffen anderer Industrieen, ermöglichten. Der Anstoß zu diesem Aufschwung ging von Frankreich und England aus. Frankreich (Paris) war zu jener Zeit der Sitz der chemischen Wissenschaft, England der Sitz der ch. I. Von diesen Ländern aus verbreiteten sich die Wissenschaft und die I. immer weiter; fast in allen Kulturländern wurde die ch. I. im Laufe des 19. Jahrh. heimisch, wenn auch in der Art, daß sich in dem einen Lande diese, in dem anderen Lande jene Spezialität mehr herausbildete. Die sich in kürzester Zeit folgenden epochemachenden Erfindungen verdrängten die alten Fabrikationsmethoden; sie ersetzten die von der Natur gebildeten Produkte durch künstliche und brachten eine große Anzahl neuer Fabrikate hervor. So traten in der Farben-I. an die Stelle der bisher verwendeten Naturfarben künstliche Farbstoffe; die Herstellung vieler chemischer Produkte wurde durch die Entwickelung der Soda- (Leblanc-Verfahren, Solvaysches Ammoniakverfahren) und Alkali-I. und durch eine Reihe wichtiger Entdeckungen, u. a. die Gewinnung des Schwefels aus schwefelhaltigen Erzen, auf eine völlig andere Grundlage gestellt und wesentlich nach Menge und Art erweitert; die Fabrikation künstlicher Düngemittel trat als ganz neuer Zweig zur ch. I. hinzu. Das Gewerbe entwickelte sich naturgemäß am besten in den Ländern, die für den Bezug von Rohmaterialien und den Absatz der Fertigfabrikate die günstigsten Vorteile boten. Hierzu gehört neben Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika in erster Linie auch Deutschland, welches viele der wichtigeren Rohprodukte selbst erzeugt.

Der Aufschwung der deutschen ch. I. zum selbständigen Großgewerbe hängt mit dem Zeitpunkt des Einzugs der chemischen Wissenschaft in Deutschland (Liebig 1827) zusammen. Die gegen Ende der 40er Jahre entdeckten gewaltigen Salzlager (Steinsalz und Kalisalze) in Deutschland (besonders Staßfurt) machten in Verbindung mit den bereits erwähnten Erfindungen auf dem Gebiete der Sodaherstellung die deutsche Alkalien- und Salz-I. bezüglich des Ausgangsmaterials vom Auslande unabhängig, und diese I. bildeten im Verein mit der stark wachsenden Zunahme der Herstellung von Säuren die Grundlage für den Aufschwung der übrigen chemischen Gewerbezweige Deutschlands. Durch die rege Wechselwirkung von Wissenschaft und Technik gefördert, nahm Deutschland in der Darstellung feinerer chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse bald eine führende Stellung ein und die fortschreitend günstige Entwickelung dieser Fabrikationszweige, namentlich die großen Erfolge der Teerfarben-I., hat während der letzten Jahrzehnte ein gewaltiges Emporsteigen fast aller Zweige der deutschen ch. I. zur Folge gehabt, welches ihre technische Leistungsfähigkeit dem Auslande gegenüber in vielen Zweigen überlegen machte. Dieser Aufschwung hat nur in wenigen Jahren eine Unterbrechung bezw. einen Stillstand zu verzeichnen gehabt. Es war dies besonders der Fall in den Jahren 1884 und 1885, als die allgemeine Lage der ch. I. durch die damals zutage tretende Ueberproduktion äußerst nachteilig beeinflußt wurde. Seit 1886 macht sich als Folge davon bei den Fabrikanten das Bestreben bemerkbar, sich durch Konventionen zu helfen. Für eine Reihe von Präparaten kamen denn auch zu jener Zeit Vereinbarungen über eine Beschränkung der Produktion zustande, die sich im Laufe der späteren Jahre immer weiter ausgedehnt haben. Heute zählt die deutsche ch. I. Verbände, Preiskonventionen und ähnliche Gebilde weit über hundert. Darunter befinden sich völlig ausgebildete Syndikate (z. B. Sodasyndikat), ferner Vereinigungen, die weniger straff organisiert sind, und endlich eine große Anzahl loser Zusammenschlüsse, die je nach dem Wechsel der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse entstehen und auseinandergehen. Ein Beweis für die heutige günstige Stellung

der ch. I. Deutschlands ist auch darin zu erblicken, daß dieser Gewerbezweig fast der einzige war, welcher in seiner Rentabilität von der großen Wirtschaftskrise der Jahre 1901 und 1902 wenig oder fast gar nicht berührt worden ist. Zum Teil ist diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß die ch. I. Deutschlands, soweit sie natürliche Salze verarbeitet, fast eine Monopolstellung inne hat, die ihr den Wettbewerb mit dem Auslande ungemein erleichtert; zum Teil hängt dies auch damit zusammen, daß die chemischen Werke, vornehmlich auf dem Gebiete der Farben-I., die hervorragendsten Patente in Händen haben.

Fast alle Staaten, in denen die ch. I. eine größere Bedeutung erlangt hat, haben die Erzeugnisse dieses Gewerbezweiges durch mehr oder weniger hohe Eingangszölle gegen die Einfuhr aus dem Auslande geschützt. Das Deutsche Reich ist bei der Aufstellung seiner Zolltarife von der Auffassung ausgegangen, die Roh- und Hilfsstoffe tunlichst frei zu lassen und Rohstoffe wie Fabrikate der ch. I. nur insoweit, als die besonderen Produktions- und Absatzverhältnisse eines einzelnen Artikels es begründen, mit Zöllen zu belegen. Der Zolltarif des Jahres 1902 geht zwar in der Einzelbenennung einer großen Anzahl zollpflichtiger oder zollfreier Waren und Warengattungen erheblich weiter als die früheren Tarife, sachlich ist er aber nicht von jenem Grundsatze abgewichen. Man ist bei dieser Auffassung von der Erwägung ausgegangen, daß auch bei anzuerkennendem Schutzbedürfnis die Einfuhr aus dem Auslande nicht ausgeschlossen, sondern nur auf ein erträgliches Maß eingeschränkt werden soll. Viele Zweige der deutschen ch. I. sind auf die Ausfuhr angewiesen und haben das dringende Bedürfnis, für den Absatz ihrer Erzeugnisse in das Ausland möglichst günstige Bedingungen zu erlangen. In den deutschen Handelsverträgen mit den einzelnen Staaten sind denn auch die Zollsätze für die Rohstoffe und Fabrikate der ch. I. unter diesen Gesichtspunkten festgelegt worden. Auch in den meisten übrigen Ländern werden im allgemeinen nur auf solche Waren Zölle erhoben, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bei denen besondere Verhältnisse, so auch gesundheitspolizeiliche Rücksichten, dies begründen.

2. Statistik. a) Deutsches Reich. Die gewerblichen Betriebszählungen von 1875, 1882 und 1895 ergaben für die ch. I. 8645 bezw. 9191 und 10385 Hauptbetriebe mit 52202, 71777 und 115231 beschäftigten Personen. Von der Zahl der Betriebe des Jahres 1895 entfallen 458 auf die ch. Groß-I. im engeren Sinne (siehe oben), 1453 auf die Herstellung sonstiger chemischer Präparate, 5354 auf die Apotheken, 945 auf die Farben-I., 420 auf die Sprengstoff-I. und 1755 auf die Düngemittel- und Desinfektions-I. Die ch. I. zählte 1895 8228 Kleinbetriebe (1—5 Personen) mit 18122 Personen, 1781 Mittelbetriebe (6—50 Personen) mit 25993 Personen und 376 Großbetriebe (51 und mehr Personen) mit 71116 Personen. Zur Berufsgenossenschaft der ch. I. gehörten im Jahre 1903 7747 Betriebe mit 174669 versicherten Personen gegenüber 5947 Betrieben mit 115713 Personen im Jahre 1895. An Kollektivunternehmungen bestanden im Jahre 1895 958 Betriebe, darunter 194 Aktiengesellschaften.

Die deutsche ch. I. produziert fast alle wichtigeren Erzeugnisse dieses Gewerbezweiges. Besonders hervorragend sind wegen ihrer Reinheit und guten Beschaffenheit die deutschen Drogen und pharmazeutischen Präparate, berühmt sind auch die Produkte der Teerfarben-I., welche im Deutschen Reich die meisten und bedeutendsten Fabriken hat, nicht minder die Ultramarinfabrikate. Unter den chemischen Großbetrieben ragen besonders die an das Staßfurter Steinsalzlager sich anschließenden Fabriken hervor. Recht bedeutend ist auch die Sodafabrikation und die Schwefelsäurebereitung. Auch die deutsche Sprengstoff-I. ist weltbekannt.

Ueber die Höhe der Produktion der deutschen ch. I. liegen keine vergleichbaren statistischen Nachweise vor. Die für das Jahr 1897 vom Reichsamt des Innern veranstalteten Erhebungen über die einheimische Gütererzeugung sind zwar auch auf diesen Gewerbezweig ausgedehnt worden; die Ergebnisse sind aber nur in ihrem Endresultat öffentlich bekannt gemacht worden. Hiernach wurden im Jahre 1897 83112790 dz Waren im Werte von 947902570 M. von der ch. I. hergestellt.

Die Bedeutung, welche die ch. I. im deutschen Wirtschaftsleben hat, kommt auch im Außenhandel zum Ausdruck. Sie nimmt unter den deutschen Export-I. die vierte Stelle ein. Die Ausfuhr von Fertigfabrikaten beträgt allein mehr als ein Drittel der Gesamtproduktion. Nach der Statistik des auswärtigen Handels des deutschen Zollgebiets betrug die Einfuhr und Ausfuhr von Rohstoffen und Fertigfabrikaten der ch. I. und der Pharmazie in den Jahren bezw. im Durchschnitt der Jahre:

A. Rohstoffe.

Jahre	Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 t	Mill. M.	1000 t	Mill. M.
1880	421,8	111,7	206,2	36,9
1881/85	443,3	130,6	257,5	30,6
1886/90	854,9	139,6	268,2	28,3

Jahre	Einfuhr 1000 t	Einfuhr Mill. M.	Ausfuhr 1000 t	Ausfuhr Mill. M.
1891/95	1168,2	163,8	336,0	34,0
1896/1900	1648,2	189,4	581,9	40,3
1901	1940,2	220,9	863,3	45,4
1902	1898,3	211,6	765,4	44,2
1903	1982,9	233,6	855,7	51,5
1904	2060,7	259,6	950,4	57,1
		B. Fabrikate.		
1880	193,7	102,3	251,1	200,2
1881/85	193,0	111,2	325,1	216,0
1886/90	193,2	99,7	391,0	213,9
1891/95	221,5	107,3	498,6	267,3
1896/1900	297,8	110,3	656,6	341,6
1901	349,0	110,7	789,3	363,0
1902	317,8	111,1	809,8	386,1
1903	302,7	117,2	871,9	396,9
1904	306,2	118,1	917,4	416,5

Während nach dieser Zusammenstellung die Einfuhr chemischer Fabrikate im Laufe der letzten 25 Jahre keine erhebliche Zunahme erfahren hat, ist die Ausfuhrmenge ganz bedeutend gewachsen. Es ist dies in Verbindung mit der gewaltigen Steigerung der Einfuhr der Rohstoffe ein weiteres Zeichen für die starke Zunahme ihrer Leistungsfähigkeit.

Am deutschen Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen sind fast alle Länder beteiligt. An der Spitze steht Großbritannien, welches dem deutschen Gewerbe sowohl eine ganze Reihe von Rohprodukten zuführt als auch viele Fertigfabrikate von ihm aufnimmt. Dann folgen die Vereinigten Staaten von Amerika; in weiterem Abstande Oesterreich-Ungarn, Belgien, die Niederlande und Frankreich. Von sonstigen außereuropäischen Gebieten kommen besonders Indien und China in Betracht.

Bezüglich der einzelnen Zweige der deutschen ch. I. (nach der Einteilung der Reichsstatistik) ist noch folgendes hervorzuheben:

Die ch. Groß-I. geht aus einerseits von der Darstellung der Soda mittels Schwefelsäure, andererseits von der Verarbeitung der natürlich vorkommenden Natrium- und Kaliumsalze und anderer Bergwerksprodukte. Der Umstand, daß diese Stoffe in reichlichem Maße im Lande vorhanden sind, hat die großartige Entwickelung dieses Zweiges der ch. I. ermöglicht. Soda wird in Deutschland in der Hauptsache durch das Solvay-Verfahren, welches in der Einwirkung von Ammoniak und Kohlensäure auf Kochsalz besteht, gewonnen; die Produktion von kristallisierter und kalzinierter Soda beträgt gegenwärtig über 330000 t, ungefähr das Sechsfache der Erzeugung des Jahres 1875. Die deutsche Soda-I. ist heute völlig unabhängig vom Auslande (England): sie ist sogar imstande, 1/6 der Produktion im Werte von etwa 5 Mill. M. zu exportieren. Die Ausfuhr von Soda betrug in Tonnen:

Jahre	kristallisierte Soda	kalzinierte Soda	kaustische Soda
1881/85	4074	6704	997
1886/90	5157	18288	1411
1891/95	3488	33063	4909
1896/1900	1706	41753	5170
1901/05	2795	43104	5494

Die Uebersicht ergibt ein fortdauerndes Sinken der Bedeutung der kristallisierten zugunsten der kalzinierten Soda. Abnehmer deutscher Soda sind hauptsächlich die Schweiz, Schweden, Italien, Belgien und die Niederlande. Ein weiteres wichtiges Fabrikat der ch. Groß-I., von welchem eine ganze Reihe anderer Fabrikationszweige abhängt, ist Schwefelsäure. Als Rohmaterial hierzu dient heute vorwiegend Schwefel- und Eisenkies oder Zinkblende. An Schwefelkies werden in Deutschland mehrere hunderttausend Tonnen gefördert, dazu wird noch eine große Menge spanischer und portugiesischer Kiese bezogen. Die Produktion von Schwefelsäure betrug 1888 400000, 1898 768000 und 1903 1011000 t. Die Einfuhr von Schwefelkies (unausgebranntem) stellte sich auf (in Tonnen):

1880	78399	1891/1895	268049
1881/1885	109847	1896/1900	394589
1886/1890	182875	1901/1905	490388

Der Export von Schwefelsäure betrug in t:

1871/1880	1253	1891/1895	19569
1881/1885	13362	1896/1900	32109
1886/1890	16648	1901/1905	48405

Die Ausfuhr geht besonders nach Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, der Schweiz, Frankreich und Belgien. Von anderen Mineralsäuren sind noch Salzsäure und Salpetersäure zu nennen. Die Produktion dieser Säuren ist in Deutschland eine sehr große und völlig ausreichend, um den einheimischen Bedarf zu decken. Der Export von Salzsäure, Salpetersäure und Salpetersalzsäure betrug in t:

Jahre	Salzsäure	Salpetersäure und Salpetersalzsäure
1900	13210	1444
1901	12143	1520
1902	12307	1650
1903	12696	1930
1904	12374	2525
1905	12607	2720

Sehr wichtig für den hier geschilderten Teil der ch. I. ist ferner die Salzförderung. Deutschland besitzt zurzeit die größten Kali-Salzlager der Welt. Die Bergwerke fördern die Rohsalze, welche dann in etwa 30 chemischen Fabriken auf Chlorkalium und andere Kalisalze verarbeitet werden. Die deutsche (einschl. luxemburgische) Produktion an Kalisalzen und an Chlorkalium betrug in 1000 t:

Jahre	Kalisalze	Chlorkalium
1871/75	455	?
1876/80	698	83
1881/85	1037	127
1886/90	1144	131
1891/95	1483	139
1896/1900	2296	203
1901	3535	295
1902	3285	268
1903	3631	280

Ein großer Teil der Kalisalze wird von der Landwirtschaft zu Düngungszwecken aufgenommen, ein nicht unbeträchtlicher Teil wird auch zu dieser Verwendung ausgeführt. Von der Chlorkalium-Produktion wird etwa die Hälfte exportiert, die Ausfuhr betrug in t:

1886/90	73506	1896/1900	95600
1891/95	79744	1901/05	129678

Wichtige Nebenerzeugnisse der Kaliindustrie bilden schwefelsaures Kali, schwefelsaure Magnesia und Kalimagnesia, Chlormagnesium sowie aus den Endlaugen gewonnene Bromsalze und Brom. Die Produktion dieser Salze betrug im Jahre 1903 258000 t.

In der *Industrie chemischer und pharmazeutischer Präparate* nimmt Deutschland eine führende Stellung ein. Die Fabrikation erfolgt sowohl in Anlehnung an andere Zweige der ch. I. als auch in besonderen Fabriken und Laboratorien. Die Erzeugnisse der Präparatenindustrie, deren jährlicher Produktionswert auf etwa 52 Mill. M. veranschlagt wird, finden nicht nur für wissenschaftliche und pharmazeutische Zwecke Verwendung, sondern auch für mancherlei Gewerbezweige, wie Färberei, Zeugdruck, Photographie usw. Die Rohmaterialien für diese Industrie werden hauptsächlich im Inlande gewonnen; in einigen Artikeln: Jod, Chinarinde, Kampfer, Gummiarabikum, Galläpfel und vielen tropischen Pflanzenprodukten ist man auf die Einfuhr aus dem Auslande angewiesen. Als Absatzgebiet für wissenschaftliche und pharmazeutische Präparate kommt vornehmlich das Ausland und zwar mehr oder weniger fast alle Länder in Betracht, Präparate für technische Zwecke werden dagegen hauptsächlich im Inland konsumiert. Der Export der Präparatenindustrie übersteigt aber den Import ganz erheblich. Die Ausfuhr der wichtigeren Artikel betrug in Tonnen:

Fabrikate	1900	1905
Bleiglätte	3 577	4 466
Kohlensäure	3 258	7 317
Bittersalz	5 126	13 480
Oxalsäure	3 570	3 916
Chlorbarium	3 024	4 592
Barytsalze	2 903	4 958
Wasserglas	5 892	11 558
Vitriol, grüner	3 829	4 495

In der deutschen *Farben- und Farbstoffindustrie* spielt die Herstellung von Teerfarben die Hauptrolle. In dieser Industrie nimmt das Deutsche Reich bei weitem den ersten Rang ein; an der Gesamtproduktion der Welt an Teerfarben, die auf 130—150 Mill. M. geschätzt wird, ist Deutschland mit etwa 120 Mill. M. beteiligt. Die hauptsächlichsten Rohmaterialien (Steinkohlenteer, leichte Steinkohlenteeröle, Anthracen, Naphthalin, Karbolsäure) bezieht die Teerfarbenindustrie aus England. Ein gewaltiger Teil der Produktion geht ins Ausland; die wichtigsten Abnehmer sind die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien, aber auch Oesterreich-Ungarn, China und Italien beziehen große Mengen dieser Fabrikate, in geringerem Maße fast alle übrigen Industriestaaten. Die Ausfuhr von Anilin und anderen Teerfarbstoffen betrug in Tonnen:

1872/80	725	1891/95	11 824
1881/85	3813	1896/1900	20 014
1886/90	6681	1901/05	30 115

Von sonstigen Teerfarben kommen noch für den Export in Betracht Alizarin, Indigo, Anilinöl und Anilinsalze usw. Die Ausfuhr dieser Artikel stellte sich im Jahre 1905 auf 9339 bezw. 11165 und 19410 t.

Auch in der Herstellung von Mineral- und Lackfarben nimmt die deutsche Industrie eine hervorragende Stellung ein. Infolge der Verwendung dieser Farben in den verschiedensten wichtigen Industriezweigen ist ihr Konsum ein ganz gewaltiger; die deutsche Produktion deckt ihn aber bei weitem, sie ist sogar mit nahezu $^3/_4$ derselben auf den Absatz im Auslande angewiesen. Die Ausfuhr der wichtigeren Mineralfarben betrug in Tonnen:

Farben	1890	1900	1905
Bleiweiß	12 320	15 126	16 478
Mennige	5 830	6 603	8 903
Ultramarin	5 258	4 205	4 839
Zinkasche, Zinkweiß }	8 891	14 909	20 131
Lithopon }		5 820	7 747
Bronzen u. Chromfarben	5 227	3 677	4 721
Maler- u. Waschfarben	1 243	3 065	3 162

Als Bezugsländer kommen mehr oder weniger fast alle Staaten in Betracht; an der Spitze stehen Holland, Belgien, Großbritannien und Schweden.

Die deutsche *Sprengstoff- und Pulverindustrie*, deren jährliche Produktion annähernd 11000 t ausmacht, hat namentlich auf dem Gebiete der Militärpulverfabrikation hervorragende Leistungen aufzuweisen; die Dynamitfabriken, welche ungefähr 12—15000 t Dynamit jährlich produzieren, gehören mit zu den ersten der Welt. Die Industrie deckt nicht nur den heimischen Bedarf vollständig, sondern sie ist auch imstande, ihre Fabrikate in sehr bedeutenden Mengen zu exportieren. Der Export an Schießpulver und Sprengstoffen betrug in Tonnen:

Jahre	Schießpulver	Sprengstoffe
1886/90	?	2089
1891/95	2809	2437
1896/1900	2331	3499
1901/05	1755	3640

Deutsche Sprengstoffe werden überall hin ausgeführt; Hauptabnehmer sind Großbritannien und Australien. Auch die Herstellung von Munition — Zündhütchen und Patronen — ist recht bedeutend. Deutschland besitzt die meisten Fabriken dieser Branche. Obwohl die deutsche Industrie, welche $^7/_8$ ihrer Erzeugnisse zur Ausfuhr bringt, den Bedarf des einheimischen Marktes vollkommen befriedigen kann, ist die Einfuhr dieser Waren in den letzten Jahren etwas gestiegen. Auch die noch junge Zündwarenindustrie spielt bereits auf dem Weltmarkt eine große Rolle.

Die *Industrie der chemischen Düngemittel* erfreut sich in Deutschland einer beträchtlichen Entwickelung und ist in beständigem Anwachsen begriffen. Die Verwendung der Fabrikate hat sich immer mehr verbreitet, wenngleich die Billigkeit des Chilisalpeters und des schwefelsauren Ammoniaks sie zeitweise beeinträchtigte. Das älteste der chemischen Düngemittel ist das Knochenmehl. Dieses Fabrikat wird durch Zermahlen von Knochen, welche vorher entfettet werden, zwar in größeren Mengen in Deutschland gewonnen; die Produktion reicht jedoch nicht aus, um den einheimischen Bedarf zu decken. Von größerer Bedeutung ist die Herstellung von Superphosphaten, denen aber durch die seit der Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein-

geführte Thomasschlacke, welche durch Entziehnng des Phosphors als Nebenprodukt ans dem Eisen abgeschieden wird, eine erhebliche Konkurrenz entstanden ist. Die Ausfuhr von Knochenmehl, Snperphosphaten und Thomasphosphatmehl gestaltete sich folgendermaßen (Tonnen):

Jahre	Knochenmehl	Superphosphate	Thomasphosphatmehl
1891/95	8 019	55 701	81 450
1896/1900	12 793	69 643	173 027
1901/05	14 135	100 498	222 133

Knochenmehl wird in der Hauptsache importiert aus Rußland, Superphosphat aus Belgien, und Thomasphosphatmehl aus Frankreich und Belgien. Die Ausfuhr von Knochenmehl richtet sich hauptsächlich nach Schweden, der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, diejenige von Superphosphat nach Oesterreich-Ungarn und der Schweiz; der Export von Thomasphosphatmehl geht nach Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden und nach vielen anderen europäischen Ländern.

b) Großbritannien. Großbritannien war das erste Land, in welchem die ch. I. in größerem Umfange festen Fuß faßte (s. oben). Die Fortschritte der chemischen Wissenschaft konnten dort infolge der günstigen Entwickelung der übrigen Gewerbezweige und infolge der ausgedehnten Verkehrs- und Handelsbeziehungen für die Ausbildung der ch. I. besonders vorteilhaft verwertet werden, sowohl hinsichtlich der Beschaffung der Rohmaterialien als auch hinsichtlich des Absatzes der Fertigfabrikate. Wenn auch die aufblühende ch. I. anderer Länder, namentlich Deutschlands, dem englischen Gewerbe bald nachkam und es in vielen Zweigen überholte, so steht die englische ch. I. in einzelnen Produkten auch heute noch an der Spitze. Dies gilt insbesondere von der Sodafabrikation und der Ammoniakgewinnung. Die großen Leblanc-Soda-Fabriken, welche bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in England gegründet worden sind, haben sich, über 40 an der Zahl, nebst mehreren Salinen und Seifenfabriken im Jahre 1890 zu der größten chemischen Fabrikationsgesellschaft der Welt, der „United Alkali Company Ltd." mit ca. 180 Mill. M. Aktienkapital vereinigt, deren Betriebe unter zentralisierter Leitung stehen. Auch die größte Ammoniak-Sodafabrik der Welt hat ihren Sitz in England. Im Gegensatz zu Deutschland, wo das Leblanc-Verfahren schon bald durch Solvays-Verfahren verdrängt worden ist, herrscht in England auch heute noch das erstere vor.

Nach der Berufszählung von 1895 waren in Großbritannien und Irland 102936 Personen mit der Herstellung von chemischen Produkten beschäftigt. Ueber die Anzahl der Betriebe liegen keine statistischen Nachweise vor.

Ein Vergleich der Gesamteinfuhr und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse für mehrere Jahre ist infolge der oftmals wechselnden Gruppierung der einzelnen Warengattungen in der Statistik nur teilweise möglich; auch bietet ein Vergleich des englischen Gesamtaußenhandels mit demjenigen anderer Länder aus demselben Grunde kein genaues Bild. Der Import und Export von Chemikalien, Farb- und Gerbstoffen betrug in 1000 £:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1891/1895	6426	8 580
1896/1900	5918	8 690
1901	6129	8 956
1902	6133	9 587
1903	8848	12 080
1904	9302	13 652

In den Ziffern der beiden letzten Jahre sind auch andere chemische Erzeugnisse, u. a. Drogen, enthalten.

Bezüglich einzelner wichtiger Zweige der englischen ch. I. ist folgendes hervorzuheben: Die englische Alkali-I. hat sich bereits in den fünfziger und sechziger Jahren des 19. Jahrh. in so starkem Maße entwickelt, daß sie den Einfuhrbedarf der ganzen Welt befriedigen konnte; seit einigen Jahren aber ist ihre Ausfuhr unter der Erstarkung des ausländischen (deutschen) Wettbewerbs zurückgegangen. Der Wert der Alkaliausfuhr betrug in 1000 £:

1887/90	1761	1896/1900	1139
1891/95	1900	1901	1126

Auch der Export von Teerfarbstoffen, der in früheren Jahren recht bedeutend war, hat im Laufe der letzten Jahre nachgelassen; der Import dieser Artikel ist dagegen erheblich gestiegen. Der Wert der Ausfuhr von Farbstoffen stellte sich in 1000 £ in den Jahren bezw. im Durchschnitt der Jahre auf:

Jahre	Teerfarbstoffe	Andere Farbstoffe
1887/90	190	308
1891/95	207	255
1896/1900	241	191
1901	210	130
1902	204	133
1903	205	141

Die Einfuhr von Teerfarbstoffen betrug in 1000 £:

1887/90	579	1901	778
1891/95	588	1902	800
1896/1900	721	1903	947

An Rohmaterialien für die Farbenfabrikation, ebenso an Zwischenprodukten der Farbstofftechnik, deren Herstellung dort besonders betrieben wird, liefert England aber noch eine ganze Menge. Die ch. Präparaten-I. ist weniger bedeutend, jedoch spielt auch sie in einigen Artikeln auf dem Weltmarkte eine große Rolle.

Die Einfuhr einiger wichtiger Chemikalien betrug im Jahre 1904 in 1000 £:

Bleichpulver	66	Salpeter	175
Borax	114	Krist. Soda	30
Schwefel	96	And. Soda	60
Kalziumkarbid	51	And. Chemikal.	1767
Glycerin	129	Drogen u. Arzn.	1330

Folgende Chemikalien wurden hauptsächlich ausgeführt in 1000 £:

Tonerde	45	Aetznatron	649
Bleichpulver	214	Doppeltkohlens. Natron	109
Kupfervitriol	1022	Kristallisierte Soda	33
Glycerin	326	Schwefelsaures Natron	73
Salpeter	38	Andere Soda	128
Kalzinmsoda	280	Andere Chemikalien	2488

Die Sprengstoff-I. Großbritanniens führt einen großen Teil ihrer Produktion aus; die Einfuhr ist demgegenüber gering. Im Jahre 1904 betrugen in 1000 £:

	Pulver	Dynamit
Einfuhr	11,2	120,3
Ausfuhr	223,5	573,2

Recht bedeutend ist auch die ch. Düngemittel-I. An Düngemitteln importierte Großbritannien 1904 salpetersaures Natron im Werte von 1079982 £ und phosphorsauren Kalk im Werte von 560707 £. Exportiert wurden in diesem Jahre an schwefelsaurem Ammoniak für 1994278 £ und an anderen Düngemitteln für 856590 £.

c) Frankreich. Die ch. I. Frankreichs ist ebenfalls bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zur vollen Entfaltung gelangt. Doch hat sich ihre Entwickelung langsamer vollzogen als diejenige der englischen und heute steht sie an Bedeutung hinter dieser und der deutschen I. weit zurück. Fast alle Zweige dieses Gewerbes sind dort mehr oder weniger stark vertreten; hervorragend ist die Seifen- und Parfümerie- sowie die Kerzenfabrikation. Die Herstellung von Farben ist ebenfalls recht beträchtlich, ebenso die Fabrikation einiger chemischer Präparate. Von Bedeutung ist auch die Leim- und Gelatine-I. Die Schießpulver- und Sprengstoff-I. ist nur durch wenige Werke vertreten. Der Verbrauch Frankreichs an Chemikalien hat ständig zugenommen, auch der Außenhandel ist fast ununterbrochen gewachsen. Der Wert der ausgeführten chemischen Erzeugnisse betrug in Mill. Frcs.:

1886/90	48	1901	87
1891/95	56	1902	90
1896/1900	77	1903	96

d) Vereinigte Staaten von Amerika. Die ch. I. dieses Landes hat in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einen mächtigen Aufschwung genommen. Die wichtigsten Zweige sind die Herstellung von Farben und Farbstoffen, die Düngemittelfabrikation, die Fabrikation von Drogen und chemischen Medikamenten sowie die Pulver- und Sprengstofffabrikation.

Nach dem Zensus vom Jahre 1900 betrug die Zahl der Betriebe, welche sich mit der Herstellung von Chemikalien befassen, 5444 mit einem Kapital von 498 Mill. Dollar. An besoldetem Personal zählte man im Jahre 1900 22318 und an Arbeitern 101522. Die Kosten des Materials stellten sich auf 356 Mill. Dollar und der Wert der Produkte auf 553 Mill. Dollar.

Der Außenhandel der ch. I. Amerikas hat auf dem Weltmarkte eine immer größere Bedeutung erlangt. Mit der Einfuhr hat auch die Ausfuhr fast ständig zugenommen, und wenn auch die Produktion den einheimischen Bedarf zurzeit nicht annähernd zu decken vermag, so ist sie in einzelnen Fabrikaten doch bereits in stärkerem Maße exportfähig.

Der Außenhandel in Chemikalien, Farben und Drogen betrug in 1000 Dollar:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1890/91	47 317	6 545
1891/92—1895/96	45 646	7 620
1895/96—1900/01	47 263	11 563
1901/02	57 724	13 288
1902/03	64 351	13 698
1903/04	65 272	14 474

e) Andere Länder. Die ch. I. anderer Länder tritt hinter derjenigen der im vorstehenden erwähnten weit zurück. In Oesterreich betrug die Zahl der Betriebe nach dem Stande vom 1./VI. 1897 4906; in der Schweiz nach der Fabrikstatistik von 1895 167 mit 4058 Arbeitern; in Schweden nach der Zählung von 1897 770 mit 18816 Arbeitern und einem Produktionswerte von 48 Mill. Kronen und in Norwegen nach der Fabrikstatistik von 1895 62 mit 2307 Arbeitern. Eine Gegenüberstellung des Außenhandels der einzelnen Länder ist infolge der verschiedenartigen Gruppierungen und Benennungen der einzelnen Zweige der ch. I. schwer zu ermöglichen; bezüglich der einzelnen Erzeugnisse muß in dieser Beziehung auf die Handelsstatistik der betreffenden Länder verwiesen werden.

Literatur: *Da es in der wissenschaftlichen Literatur an einer einigermaßen vollständigen Darstellung der gesamten chemischen Industrie fehlt, so konnten in dem vorstehenden Artikel nur einzelne für die Beurteilung der Industrie wichtige Daten vorgeführt werden. Im übrigen ist auf die nachstehenden Quellen zu verweisen.* **A. Krüger**, *Die chemische Großindustrie;* **G. Meyer**, *Industrie der chemischen, pharmazeutischen u. dgl. Präparate;* **S. Kapff**, *Die Farbenindustrie;* **K. Hampke**, *Die Sprengstoffindustrie;* **Derselbe**, *Fabrikation künstlicher Düngemittel; sämtlich Artikel im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1903.* — **A. Junghahn**, *Die chemische Industrie, Heft 10 der Einzeldarstellungen: Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen, gesammelt vom Handelsvertragsverein, Berlin 1902.* — **G. Müller**, *Die chemische Industrie in der deutschen Zoll- und Handelsgesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts, Berlin 1902.* — **F. C. Huber**, *Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901.* — *The Statesman's Year-Book, London 1905 und früher.* — *Begründung zu dem Entwurf eines Zolltarifgesetzes, Reichstagsvorlage, Berlin 1901.* — *Statistik des*

Deutschen Reichs, insbesondere die Vierteljahrshefte, Berlin 1905 und früher. — Deutsches Handelsarchiv, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1905 und früher.
A. Wirminghaus.

Child, Sir Josiah,

geb. 1630 zu London, gest., als reicher Aktionär der Ostindischen Kompagnie, am 22./VI. 1699.

Gemäßigter, eine große Bevölkerung höher als Goldüberfluß schätzender Merkantilist. Als Handelsbilanztheoretiker die Aufgabe der Bilanz auf den Nachweis beschränkend, ob der auswärtige Handel eines Landes gewinn- oder verlustbringend.

Child veröffentlichte: Brief observations concerning trade, and the interest of money, with the appendix: A tract against the high rate of usurie (by Sir Thomas Culpeper), London (1668); dasselbe, 2. Aufl. n. d. T.: A new discourse of trade, London 1694: dasselbe, 3. Aufl. ebd. 1698; dasselbe. 5 Aufl. Glasgow 1751; dasselbe in französ. Uebers. von V. de Gournay und Butel-Dumont, Amsterdam und Berlin 1754. — A treatise wherein it is demonstrated that the East India trade is the most national of all foreign trades, etc. by Φιλοπάτρις, London 1681. (Nach „the British Merchant", vol. 1, p. 182 und nach Mc Culloch, Literature of pol. econ., London 1845, p. 41/42 ist Child der Autor dieser Schrift.)
Lippert.

Chomageversicherung.

1. Französische Bezeichnung von Arbeitslosigkeitsversicherung (s. d. Art. oben S. 207 fg.).

2. Eine Art der Feuerversicherung, welche insbesondere in Ländern mit französischem Recht häufig, dagegen in anderen Staaten, beispielsweise in Preußen, regelmäßig verboten ist (Min.-Verf. v. 23./VI. 92), mit dem Zweck, den Eigentümern von Miethäusern, Fabriken etc. den Schaden zu ersetzen, welcher durch das Leerstehen der Wohnungen, die Unterbrechung des Betriebs etc. (Chomage = Feiern, außer Betrieb sein) erwächst. Der deutsche Reichsgesetzentwurf über den Versicherungsvertrag läßt die Chomageversicherung als Versicherung entgehenden Gewinnes allgemein zu. (Vgl. Art. Feuerversicherung.) *Alfred Manes.*

Christlicher Sozialismus (christlich-soziale Bestrebungen).

I. Begriffsentwickelung. II. Geschichte. A. Katholisch-soziale Bestrebungen. a) In Frankreich, Belgien und Italien; b) in Deutschland; c) in Oesterreich; d) in den übrigen Ländern. B. Evangelisch-soziale Bestrebungen. a) In Deutschland; b) in der Schweiz und Frankreich. C. Die christlich-sozialen Bestrebungen in England.

1. Begriffsentwickelung.

Nichts ist mehr geeignet, zu Mißverständnissen und durchaus falschen Urteilen zu führen, als wenn man von „chr. S." spricht. Einen solchen gibt es nicht und hat es nie gegeben, wenn man den Begriff des S. richtig auffaßt: als grundsätzliche Ablehnung des Privateigentums zugunsten einer kollektivistischen Gestaltung unserer Wirtschaftsordnung. Nicht nur hat sich das Christentum niemals prinzipiell für diese und gegen jenes ausgesprochen (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus"): auch die Parteien und ihre Wortführer, welche sich als „christlich-sozial" bezeichnen, bezielen überall nur eine Reform der herrschenden Ordnung unter Beibehaltung ihrer prinzipiellen Grundlagen. Was ihnen im Verhältnis zu anderen wirtschaftsprogrammatisch gleichgerichteten Parteien einen besonderen Charakter verleiht, ist — abgesehen natürlich von Meinungsverschiedenheiten über Art und Maß der anzubahnenden wirtschaftlichen Reform — die Auffassung: daß die letztere vom Geiste des Christentums diktiert und erfüllt sein müsse und daß ihr nur dann lebendige Kraft innewohnen könne.

Mit der Kennzeichnung des „chr. S." als programmatische Forderung sozialer Reformen auf christlicher Grundlage ist jedoch nicht allzuviel gewonnen. Nicht mehr jedenfalls als einerseits seine Abgrenzung gegen den S. sowohl wie gegen die übrigen wirtschaftspolitischen Parteien und andererseits gegen jene Bestrebungen, die sich lediglich als Ausfluß des Wohltätigkeitssinnes darstellen, und die daher ebenfalls aus unserer Betrachtung auszuscheiden sind. Zur positiven Wesenserfassung der christlich-sozialen Lehren und Bewegungen bedarf es noch genauer Bestimmung desjenigen, was sie als ihre „christliche Grundlage" bezeichnen. Das aber ist keineswegs einfach noch leicht. Denn das Christentum ist ja konfessionell gespalten. Allerdings muß trotz aller dogmatischen Differenzierung seine Sittenlehre eine einheitliche sein. Sie ist es auch. Immerhin aber bedingt die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwickelung des Katholizismus und Protestantismus auch gewisse prinzipielle Gegensätze in ihrer Gesamtauffassung des materiellen Lebens. Als maßgebend für die Struktur der von ihnen gefärbten sozialen Reformbewegungen und für die Art, wie diese sich praktisch geltend machen, ist namentlich die Tatsache hervorzuheben, daß der Katholizismus autoritär ist, während es der Protestantismus nicht ist. Auch nicht sein kann übrigens. Nicht bloß, weil sein Ausgangspunkt die freie Persönlichkeit ist und ihm in der Ausgestaltung des Individualismus seit der Renaissance eine ausschlaggebende Rolle zugeteilt war, sondern auch weil es ihm an der straffen, für sich allein bestehenden und in sich geschlossenen tausendjährigen Organisation fehlt, die der katholischen Kirche eignet.

Betrachten wir nun zunächst

1. die katholisch-soziale Richtung, so ist festzuhalten, daß sie nicht nur eine Organisation der Arbeit, sondern der Gesellschaft überhaupt bezielt. Ihre Vorschläge in ersterer Richtung erscheinen also als Anwendung einer allgemeinen Staats- und Gesellschaftstheorie auf ein besonderes Gebiet. Ihre Stellung zum gesamtgesellschaftlichen Problem aber wird durch die Auffassung bestimmt: daß eine gedeihliche Lösung des letzteren nur an der Hand des von Gott selbst stammenden, daher ewig wahren und über alles positive Recht sowie dessen wechselnde Gestaltungen in Zeit und Raum erhabenen Sittengesetzes möglich sei, als dessen Vermittlerin die Kirche erscheint. Dieses zur Richtschnur des irdischen Lebens machen, sichert, und sichert allein, die Erreichung auch der überirdischen Bestimmung, die — bei aller sonstigen natürlichen und, hierdurch bedingt, auch gesellschaftlichen Ungleichheit — allen Menschen gleich eignet. Umgekehrt ist ein vollständiges und harmonisches Sichausleben in materieller Beziehung ebenfalls nur möglich, wenn die Gesellschaft von gemeinsamem religiös-sittlichem Bewußtsein durchdrungen ist.

Was nun die letztere betrifft, so ist sie nicht als bloßes Nebeneinander von Individuen anzusehen, das vom Staate künstlich geleitet wird. Sie ist vielmehr ein lebendiger Organismus, der — dem natürlichen Vergesellschaftungstriebe der Menschheit entsprungen — aus der Familie als der sozialen Zelle erwachsen ist und dessen Teile ihre besonderen Funktionen sowie eine relative Autonomie besitzen. Die Formen der Vergesellschaftung — von der Familie angefangen, durch Gemeinde, Provinz, berufsgenossenschaftliche Gruppierung hindurch bis zum Staate hinauf — sind also nichts Gewillkürtes. Ohne sie ist der Menschheit die Erreichung ihrer irdischen Ziele, ist jegliche Civilisation und Gesittung unmöglich. Blühend und stark, solange die Menschheit von religiös-sittlichem Bewußtsein erfüllt ist und beherrscht wird, gehen sie parallel mit der Erschütterung des letzteren zurück. Und umgekehrt wird dieser moralische Rückgang um so mehr gefördert, je weitere Fortschritte die widernatürliche individualistische Lehre macht, die egoistischen Sonderinteressen auf Kosten des Solidaritätsgefühles sich vordrängen, und demgemäß die natürlichen gesellschaftlichen Zusammenhänge sich lösen.

Aus jenem obenerwähnten Prinzipe sittlicher Gleichheit der Menschen folgt nun zwar, wie schon betont wurde, keineswegs auch der Anspruch auf Gleichheit in den materiellen Lebensbedingungen und daher auch keine Verwerfung des Privateigentums, auf welches die Ungleichheit in den letzteren zurückgeht. Wohl aber eignen danach jedem unterschiedslos zur Erreichung seiner sittlichen Bestimmung eine Reihe unverletzlicher Rechte, deren Nichtachtung als Sünde, weil als Zuwiderhandlung gegen das göttliche Gebot, erscheint. Dahin gehören namentlich allgemein das Recht auf Leben, körperliche Integrität und Anerkennung der persönlichen Würde; insbesondere aber noch: auf Seite der Eltern, mit der Pflicht hierzu, das Recht, ihren Kindern ein geordnetes Familienleben und eine sittlich-religiöse Erziehung zu gewähren; sowie auf Seite der Kinder, der Anspruch auf diese und jenes.

Von selbst ist damit das Urteil über jene Erscheinungen unseres Gesellschafts- und Wirtschaftslebens gesprochen, welche die moderne Entwickelung gezeitigt hat, und die in ihrer Gesamtheit das soziale Problem ausmachen. Wie aber dem Uebel steuern und eine soziale Neuordnung herbeiführen? Die Antwort scheint sehr einfach: durch Restauration der christlichen Sitten- und Gesellschaftslehre. Soll man sich nun aber mit religiösen Sanktionen, mit missionärer Tätigkeit der Kirche, mit dem Appell an die Caritas begnügen? Oder soll auch äußerer Zwang in Anwendung kommen? M. a. W.: Sollen die notwendigen sozialen Reformen im Wege der — aus einer Umbildung der Anschauungen über die gesellschaftlichen Interessen und Bedürfnisse entspringenden — Selbsthilfe der Beteiligten erfolgen, oder durch gesetzgeberische Eingriffe des Staates?

Angesichts dieser Fragen scheiden sich die Geister.

Die einen verharren grundsätzlich auf dem Standpunkte des wirtschaftlichen Liberalismus. Denn „die Kirche will, daß der Mensch wie seiner überirdischen, so auch seiner zeitlichen Bestimmung in Freiheit zustrebe“ (Périn). Wenn sie daher davon sprechen, daß „les lois écrites sont d'une impérieuse nécessité“ (Le Play), so denken sie sich dabei den Staat wesentlich als Sicherheitsproduzenten zugunsten der freien Persönlichkeiten und Assoziationen. In jedem Falle aber sehen sie in aller weitergehenden staatlichen Reglementierung wirtschaftlicher Verhältnisse, auch wo sie die Notwendigkeit derselben zur Beseitigung schreiendster Mißbräuche zugeben müssen, einen Beweis sozialen Niederganges.

Eine andere Richtung hingegen verwirft auf das entschiedenste die freie Konkurrenz und will dieselbe nicht nur durch Caritas, sondern auch durch positive staatliche Maßnahmen eingedämmt wissen. Eine Besserung in der Lage der wirtschaftlich Schwachen überhaupt und der Arbeiterklasse insbesondere soll nicht bloß als Reflexwirkung christlichen Handelns auf Seite der herrschenden Klassen

erwartet werden, zu dem diese nur Gott gegenüber, und ihm allein verantwortlich, verpflichtet sind. Denn jedes Individuum hat nach dem christlichen Sittengesetze ein direktes Recht auf eine menschenwürdige Existenz. Dem Staat erwächst daher auch, gerade weil er nicht mechanisch, sondern als gottgewollte, nach der universalen Völkergemeinschaft höchste organische Vergesellschaftungsform zu begreifen ist, die Aufgabe und die Pflicht, dieses Recht zu schützen und zu verwirklichen.

Beiden Richtungen ist gemeinsam, daß sie bei der Konzeption ihres Ideals einer korporativen Gliederung der Gesellschaft sich bald mehr, bald weniger von Einrichtungen des Mittelalters, als einer Periode, in der mehr als je vor- und nachher sozialer Frieden (weil zugleich auch Glaubenskraft und Glaubenseinheit) geherrscht haben soll, bestimmen lassen.

Was die Stellung der Kirche selbst zu den skizzierten Doktrinen betrifft, so haben sich im Laufe der letzten 3 Jahrzehnte zahlreiche Kirchenfürsten in allen Teilen der Welt lebhaft mit denselben beschäftigt, und nicht wenige unter ihnen huldigen entschiedenst dem Interventionsprinzip. Dieses ist denn auch ausdrücklich durch den Heiligen Stuhl sanktioniert worden. In seiner Encyclica „Rerum novarum" vom 15. V. 1891[1]) hat nämlich Leo XIII. — in voller Uebereinstimmung übrigens mit einem Hirtenbrief, den er 1877 noch als Kardinal und Erzbischof von Perugia erlassen hatte — der Dazwischenkunft des Staates zur Wahrung der Gerechtigkeit bei der Gestaltung der Produktions- und Verteilungsverhältnisse im Interesse der arbeitenden Klassen einen sehr weiten Spielraum zugestanden. Und es ist nur natürlich, daß diese pontifikale Aeußerung, durch die katholisch-demokratische Bewegung in vielen Ländern hervorgerufen, ihrerseits wieder die Ausdehnung dieser Bewegung in die Breite und in die Tiefe außerordentlich gefördert hat.

Gerade diese Entwickelung hat dann freilich hinwiederum den heiligen Stuhl zu einem Schritt zurück veranlaßt. Die Encyclica Leos XIII. vom 18./I. 1901 „Graves de communi re"[2]) mißbilligt nicht nur die Bezeichnung „christliche Demokratie", die „für viele Gutgesinnte einen übeln Klang hat, da sie ihnen als zweideutig und gefährlich erscheint", sondern lehnt zweifellos auch einen Großteil der christlich-demokratischen Bestrebungen ihrem Wesensinhalte nach ab. Seither hat auch Papst Pius X. diesen Standpunkt eingenommen. Die Wirkung dieser päpstlichen Erklärungen kann allerdings nicht als von entscheidender Bedeutung bezeichnet werden (vgl. unten Geschichte).

Oben schon wurde hervorgehoben, daß auch

2. die protestantisch-soziale Richtung, sowohl bei der kritischen Beurteilung der gegenwärtigen Entwickelung in Gesellschaft, Wirtschaft und Recht, als auch bei der positiven Stellungnahme zu den sich aufdrängenden Reformfragen notwendig von denselben Grundgedanken ausgehen muß, wie die katholisch-sozialen Bestrebungen. Zugleich aber wurde auch auf den Wesensunterschied beider hingewiesen. Den protestantisch-sozialen fehlt die Geschlossenheit der katholisch-sozialen Bestrebungen, weil es dem Protestantismus an einer universalen höchsten Instanz fehlt, der gegenüber schließlich alle Kreise der Gläubigen — Priester und Laien — in ihrem Gewissen sich zum Gehorsam verpflichtet fühlten. Die evangelischen Konsistorien, Oberkirchenräte etc. sind nicht nur bloße Landesbehörden, deren Macht und Wirksamkeit, territorial umschrieben, an der Landesgrenze aufhören, sondern sie sind zugleich Regierungsorgane, daher auch Organe der jeweiligen Regierung und durch deren Einfluß begrifflich schon und nicht allein tatsächlich bestimmbar. Ueberdies aber können ihre Entscheidungen auch noch deshalb weder für Laien noch für Priester auch nur in entfernt ähnlicher Weise wie beim Katholizismus verbindlich sein, weil ja der Protestantismus auf der Anerkennung der freien Persönlichkeit beruht. M. a. W.: eine Stellungnahme zur sozialen Frage kann im Protestantismus niemals durch die Kirche als solche, sondern nur durch einzelne Angehörige derselben erfolgen. Geschieht dies in einheitlicher Weise, so beruht es nicht auf geistlicher Autorität, sondern auf innerlicher Gleichstimmung. Diese aber, frei entstanden, kann selbstverständlich auch nicht autoritativ festgehalten werden.

II. Geschichte.

A. Katholisch-soziale Bestrebungen. a) In Frankreich, Belgien und Italien. Natürlich und ganz folgerichtig ist es, daß wie der Sozialismus, auch christlich-soziale Bestrebungen uns zuerst in demjenigen Lande entgegentreten, in dem das Prinzip der rechtlich gleichen und freien Persönlichkeit zuerst zu vollem Siege gelangt ist: in Frankreich. Allein man geht entschieden zu weit, wenn man ihnen in der Revolution selbst schon begegnen will. Der ehemalige Hofprediger Ludwigs XVI. und

[1]) Eine deutsche Uebersetzung: „Rundschreiben . . . über die Arbeiterfrage", auch erschienen in Freiburg i. B. 1891.

[2]) Eine italienische Uebersetzung der Encyclica in der „Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie" vom Februar 1901 S. 177/89.

spätere konstitutionelle Bischof von Calvados, Claude Fanchet (22./IX. 1744—31./X. 1793), soll ihr erster Vertreter gewesen sein.[1]) In der Tat hat dieser sowohl in seiner Zeitschrift: „La Bouche de fer", dem Organ des freimaurerischen Pariser Clubs „le Cercle social", als auch als Redner in diesem letzteren die Schaffung einer mäßigen Besitzgleichheit im Wege einer Reform der Erbrechtsgesetzgebung als Voraussetzung für die Verwirklichung des natürlichen Anrechts aller auf Existenz im Wege der Gesetzgebung empfohlen und als Mittel zu ihrer Erhaltung die Durchdringung der Gesellschaft mit dem naturgesetzlichen Geiste der Liebe und Brüderlichkeit gepredigt. Diese Aeußerungen haben denn auch Fanchet heftige Angriffe sowohl von jakobinischer wie von konservativer Seite und die Anklage zugezogen, daß er nach einem „Agrargesetz" strebe. Allein nicht nur, daß er sich hiergegen entschieden verwahrte; viel wichtiger noch ist an dieser Stelle, daß er überhaupt niemals zu einer systematischen Gedankenentwickelung darüber gelangt ist: ob und in welchem Maße das Christentum in seinen geschichtlich gewordenen, dogmatischen Erscheinungsformen das gesamte Menschheits- und insbesondere das Wirtschafts- und Rechtsleben beherrschen solle. Im Gegenteil, er verliert sich vielfach geradezu in Pantheismus. Demgegenüber kommen allgemeine Redensarten, wie die von der „Vereinigung der Freiheit mit dem Evangelium", wenig in Betracht. Aehnliche wären unschwer auch bei vielen anderen Revolutionsmännern nachzuweisen, die niemand dem „christlichen Sozialismus" zuzählt — darunter bei Camille Desmoulins, bei Robespierre und sogar bei Marat.[2]) Dazu kommt schließlich noch, daß Fanchet während der Revolution eine nur sehr untergeordnete Rolle gespielt, und daß seine Zeitschrift ebensowenig irgend welchen nennenswerten Einfluß zu erlangen vermocht hat wie der „Cercle social".

Viel später erst wird der Weg betreten, der in die christlich-soziale Bewegung ausmündet; und zwar geschieht dies im Anschluß einerseits an die katholische und allgemein-religiöse Renaissance seit der Restauration und andererseits an den wissenschaftlichen Rückschlag gegen das Industriesystem, der in Frankreich 1804 schon mit Ferrier[3]) anhebt, in Fodéré[4]) (8./I. 1764 bis 4./II. 1835) seine Fortsetzung findet und in Sismondi[5]) zu klassischer Formulierung gelangt.

Losgelöst vom katholischen wie von jedem kirchlichen Dogma begegnen wir jener religiösen Renaissance im Zusammenhang mit dem Gedanken positiver Sozialreform zuerst bei Saint-Simon und dem Saint-Simonismus (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus"). Von dem letzteren her kommt dann der bedeutendste ältere Vertreter der katholisch-demokratischen Schule, Buchez (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus"), mit Roux Verfasser der „Histoire parlementaire de la Révolution française"[1]); und nicht minder dürften Saint-Simonistische Anregungen auch die „Économie politique chrétienne" (3 Bde., Paris 1834)[2]) von Alban de Villeneuve-Bargemont (8./VIII. 1847 — Juni 1850) beeinflußt haben. Abgesehen von Anrufung der christlichen Caritas weiß nun freilich dieser gegen die Verelendung der Massen durch das Industriesystem und dessen uneingeschränkte Entfaltung nichts Rechtes vorzuschlagen. Am markantesten ist noch seine Forderung einer Wiederherstellung der alten Innungen. Buchez dagegen predigt Selbsthilfe der Arbeiter im Wege der Assoziation, gründet im Jahre 1831 in Paris eine Tischler-Produktivgenossenschaft und wird so der Vater des französischen Assoziationswesens.

Energischer fast noch als Buchez, mit größerer agitatorischer Kraft jedenfalls, freilich aber auch viel unklarer, wirkt dann Lamennais (Jean Marie Félicité Robert de, 19./VI. 1782—27./II. 1854) für eine Versöhnung zwischen Katholizismus und Revolution. Anfänglich bloß von rein liberalen Ideeen erfüllt[3]), wendet er sich nach deren Verdammung durch die Encyclica Gregors XVI. „Mirari vos" vom 15./VIII. 1832 der sozialen Richtung zu und fordert in seinen „Paroles d'un croyant" (1.—5. Aufl. 1834) sowie in einer Reihe anderer Schriften[4]) mit flammender Beredsamkeit weitgehende Reformen zugunsten der besitzlosen Volksklassen. Freilich bricht er gleichzeitig mit der Kirche. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß er nach wie vor gänzlich im Banne der christ-katholischen Weltanffassung bleibt. Und obzwar abgeschwächt, gilt dies doch auch von Constantin Pecqueur (4./X. 1801—27./XII. 1887)[5]),

[1]) Vgl. Paul Janet, Les origines du socialisme contemporain, Paris 1883, S. 72 ff., bes. S. 79 und André Lichtenberger, Le socialisme et la révolution française, Paris 1899, S. 69 ff.

[2]) Vgl. Edgar Quinet, La Révolution 1. Bd. 5. Buch (La Religion).

[3]) Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce, Paris 1804 (III. Aufl. 1822).

[4]) Essai historique et moral sur la pauvreté des nations etc., Paris 1825.

[5]) Nouveaux principes d'économie politique, 2 Bde., Paris 1819 (II. Aufl. 1827).

[1]) Vgl. über den Geist dieses Werkes, dessen erster Band 1856 umgearbeitet unter dem Sondertitel „Histoire de la formation de la nationalité française" erschienen ist: Paul Janet, Philosophie de la Révolution française, Paris 1875, S. 60 ff. In Betracht kommen hier von den Schriften Buchez' besonders: Essai d'un traité complet de philosophie au point de vue du catholicisme et du progrès (2 Bde., Paris 1838) und der nach seinem Tode von seinen Schülern Cerise und Ott hrsg. Traité de politique et de science sociale (2 Bde., Paris 1866).

[2]) Uebrigens hatte auch Ecrément schon vorher in seinen „Entretiens et vues sur l'économie politique" (Paris 1818) die Durchdringung der Volkswirtschaft mit religiösem Geiste gefordert.

[3]) Besonders wichtig ist in dieser Beziehung das Werk: „Des progrès de la révolution et de la guerre contre l'église. Paris 1829.

[4]) Unter diesen sind in erster Linie zu nennen: Le livre du peuple. Paris 1837; De l'esclavage moderne. Paris 1840; Une voix du prison. Paris 1843.

[5]) Dessen wichtigste in Betracht kommende Schriften sind: Des améliorations matérielles dans leurs rapports avec la liberté. Introduction à

der die Vergesellschaftung sämtlicher Produktionsmittel als die allein gerechte d. h. dem Willen Gottes gemäße Ordnung erklärte. Demselben Kreise von Denkern ist endlich auch François Huet (1814—1./VII. 1869) beizuzählen, ein Schüler Colins', der in seinem „Règne social du christianisme" (1853) als Versöhnung zwischen Christentum und Sozialismus den Gedanken entwickelt: die Gesellschaft als Alleineigentümerin aller Produktionsmittel solle dieselben den Einzelnen zu individualistischer Produktion zuteilen — selbstverständlich unter Vorbehalt des Heimfallsrechtes am Kapital nach dem Ableben des Besitzers, der somit unter Lebenden wie auf den Todesfall nur über das verfügen könnte, was er selbst erarbeitet hat.

Die skizzierte geistige Bewegung vollzog sich zunächst außerhalb der offiziellen Kirche und sogar im Gegensatz zu ihr. Es ist aber klar, daß ihr die letztere nicht auf die Dauer feindlich und noch weniger bloß gleichgültig gegenüberstehen konnte, sondern ihrem Einflusse um so zugänglicher werden mußte, je mehr die sozialistischen Lehren und Bestrebungen an Ausdehnung gewannen und zu einer Macht im Leben Frankreichs wurden.[1]) So sehen wir denn auch, wie seit der Mitte der 40er Jahre der Klerus sich in steigendem Maße mit den Interessen der arbeitenden Klassen bekannt zu machen und sie durch karitative Anstalten, vereinzelt auch durch Unterstützung von Produktivassoziationen, zu fördern sucht. Zur Bildung einer katholisch-sozialen Arbeiterpartei konnte es jedoch lange Zeit nicht kommen. Aus dem Grunde, weil die katholisch-sozialen Ideen im Banne des wirtschaftlichen Liberalismus haften blieben. Ihre hervorragendsten publizistischen Vertreter, Frédéric Le Play (1806—13./IV. 1882)[2]), Claudio Jannet (1844—94)[3]) und der Belgier Charles Périn (geb. 29./VIII. 1815)[4]), kamen über ein Programm der Selbsthilfe: durch Beobachtung des Dekalogs, freie Assoziationen und Fürsorge der Unternehmer für ihre Arbeiter (Patronat) nicht hinaus.

Anders wurde es erst nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870. Es bildete sich, unter dem Einfluß einerseits der „Commune"-Kämpfe und andererseits der katholisch-sozialen Bewegung in Deutschland, eine neue, stark interventionistische Richtung heraus. Ihr hervorragendster Führer ist Graf Albert de Mun (geb. 28./II. 1841). Er ist auch der Begründer des „Oeuvre des cercles catholiques", einer Vereinigung mit äußerst verwickelter hierarchischer Gliederung, deren Ziel die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeit und des Handwerks ist („le régime corporatif dans l'Etat chrétien").

Der Bruch mit dem wirtschaftlichen Liberalismus fand nun zwar vielfach Anklang, begegnete aber andererseits entschiedenstem und weitaus überwiegendem Widerspruch. Namentlich waren es die Hauptstützen der katholisch-konservativen Partei, die großgrundbesitzlichen und großindustriellen Kreise, die im Verlassen der alten Bahnen eine gefährliche Neuerung und eine verdächtige Hinneigung zum Sozialismus erblickten und bekämpften. Ihnen gesellten sich hierbei auch einflußreiche Kirchenfürsten, in erster Linie die Bischöfe Freppel und Turinaz, so daß schließlich Graf de Mun selbst es nötig fand, zu wiederholten Malen öffentlich die Bezeichnung als „christlicher Sozialist" abzulehnen. Zieht man auch noch die Abneigung der großindustriellen Arbeiter gegen autoritäre Leitung durch die Unternehmerklasse in Betracht, so ist es leicht begreiflich, daß die Partei des Grafen de Mun einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen nicht vermocht hat und daß die katholischen Arbeiterzirkel, trotz ihrer Verbreitung über ganz Frankreich, über einen verhältnismäßig höchst bescheidenen Umfang nicht hinausgediehen sind.

Gerade dieser Mißerfolg sowie das stetige Anwachsen der sozialdemokratischen und der kirchenfeindlichen Strömungen zeitigte neue Organisationsbestrebungen katholisch-sozialen Charakters. Die Neuerer vertraten im Gegensatz zu der alten Taktik die Auffassung, daß der Kirche, um die breiten Volksmassen, vor allem die großindustriellen Arbeiter zu gewinnen, denselben nicht bloß Wohltätigkeit, sondern Gerechtigkeit, zu deren Erreichung aber eine von der Leitung durch die höheren Gesellschaftsschichten unabhängige, selbstständige politische Organisation bieten müsse. Diese Bewegung erhielt außerordentliche Förderung durch die Encyclica „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891. So entstand, unter Ausnützung auch der antisemitischen Strömung, die „christliche Demokratie" („Démocratie chrétienne"), die sich im Jahre 1896 zu Reims als neue Partei mit selbständigem Programm konstituierte.

Sie erhielt insbesondere aus den Kreisen der katholischen Jugend und des niederen Klerus starken Zulauf, aber auch wohlwollende Unterstützung von Seite des „Oeuvre des cercles catholiques". Je leidenschaftlicher freilich die Agitation ihrer Führer in Wort und Schrift wurde, desto stärker machte sich eine Gegenströmung von konservativer Seite her geltend. De Mun, der an mehreren Kongressen der neuen Richtung teilgenommen hatte, konnte endlich seine Bedenken gegen die auf denselben zutage treten-

l'étude de l'économie sociale et politique. Paris 1839 (II. Aufl. 1840); Théorie nouvelle d'économie sociale et politique, ou études sur l'organisation des sociétés. Paris 1842; De la république de Dieu. Union religieuse pour la pratique immédiate de l'égalité et de la fraternité universelle. Paris 1844.

[1]) Besonders interessant ist in dieser Richtung der Hirtenbrief des Pariser Erzbischofs Sibour vom 8. Juni 1851. (Er liegt mir nur in italienischer Uebersetzung u. d. T. Pastorale ... intorno alle dottrine religiose e civili nella quale si è esaminato il socialismo. Modena 1851).

[2]) Sein Hauptwerk ist: Les ouvriers européens etc., Paris 1855; II. Aufl., 6 Bde., 1877/79.

[3]) Capital, spéculation et finances au XIX[e] siècle. Paris 1892; die Vereinigten Staaten von Nordamerika (deutsch von W. Kämpfe) Freiburg i. B. 1892.

[4]) De la richesse dans les sociétés chrétiennes. Paris 1862 (III. Aufl. 1881: deutsch: Regensburg 1866); Les lois de la société chrétienne. Paris 1875 (II. Aufl. 1876: deutsch: Freiburg i. B. 1876); Le socialisme chrétien. Paris 1879; L'économie politique d'après l'encyclique sur la condition des ouvriers. Paris 1891.

den Tendenzen nicht verhehlen und brachte sie 1897 öffentlich zum Ausdruck. Noch feindseliger stellte sich die Le Playsche Schule der christlichen Demokratie gegenüber. „Die Bande der demokratischen Abbés" wurde angeklagt, der Sozialdemokratie in die Hände oder ihr doch mindestens vorzuarbeiten.[1]) Zugleich wurde ihr jede Berechtigung bestritten, sich auf die Encyclica „Rerum novarum" zu berufen. Allerdings schien es einen Augenblick, als ob der Heilige Stuhl selbst sich auf Seite der so Angegriffenen stellen wollte: im Jahre 1898 äußerte sich Papst Leo XIII. einer von Kardinal Langenieux geführten Abordnung französischer Arbeiter gegenüber: „Die Demokratie werde, wenn von christlichem Geiste beseelt, dem Vaterlande Frieden, Wohlstand und Glück gewährleisten." Kaum drei Jahre später jedoch triumphierten die Gegner. Die Encyclica „Graves de communi re" vom 18. Januar 1901 nahm hinwiederum für sie oder doch zweifellos gegen die „christliche Demokratie" Partei und läßt von dieser, obgleich es ihre Vertreter und Anhänger natürlich nicht zugehen wollen, kaum mehr bestehen als den Namen. Ob damit auch die Bewegung selbst zu Ende und ob ihr wirklich fortan nur mehr die Bedeutung zukomme eines „souvenir historique destiné à bientôt s'effacer dans le tourbillon des idées et des événements" (Rambaud), läßt sich füglich bezweifeln. Sicher aber hat sie durch diese Stellungnahme Roms an innerer Festigkeit nichts gewonnen, sind ihre Reihen in Verwirrung gebracht und jene der Gegner gestärkt worden.

Einer ganz analogen Entwickelung wie in Frankreich begegnen wir auch in Belgien. Die hier im Jahre 1867 begründete „Fédération catholique des œuvres ouvrières belges" war auf ausschließlich karitativer Grundlage aufgebaut. Erst die Arbeiterbewegung von 1886 machte der Alleinherrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus auch in katholisch-sozialen Kreisen ein Ende. Unter dem Druck der Ereignisse im Hennegau entstand, dank insbesondere den Bemühungen des Bischofs Doutreloux von Lüttich („École de Liège"), eine katholisch-soziale Bewegung interventionistischen Charakters. Seither hat dieselbe, parallel mit den Fortschritten und Erfolgen der Sozialdemokratie (s. d.) stetig an Umfang und Intensität zugenommen. Selbstverständlich mußte sie damit auch zugleich immer mehr in demokratisches Fahrwasser geraten. In der Tat ist es denn auch bereits 1891 unter Führung der Abbés Pottier und Daëns zur Gründung einer christlichen Volks- und Arbeiterpartei, der „Ligue démocratique belge" gekommen, welche sich dieselben programmatischen Forderungen zu eigen machte wie der französische „parti démocratique chrétien". Die Reflexwirkung dieser Parteibildung war die gleiche wie in der großen Nachbarrepublik. Es kam zu offener Spaltung innerhalb der früher durchaus geschlossenen katholischen Regierungspartei, und täglich verschärft sich der Kampf zwischen den radikal-demokratischen Jungkatholiken und den konservativen Alten. Ueber die Stärke jener geben die Wahlziffern ziemlich genaue Auskunft. Es vereinigten die christlichen Demokraten auf ihre Kandidaten bei den Hauptwahlen von 1905: 55737, bei den Teilerneuerungswahlen von 1902: 27294[1]); bei den Teilerneuerungswahlen von 1904: 17495 Stimmen. Danach zu urteilen, hat also die Bewegung keine Fortschritte zu verzeichnen, und man geht wohl kaum fehl, wenn man diese Erscheinung auf die Encyclica „Graves de communi re" zurückführt.

In Italien schließlich kann von einer katholisch-sozialen Bewegung erst seit etwa zwei Jahrzehnten gesprochen werden. Die Erklärung dafür liegt in demselben Umstande, welcher auch den katholisch-sozialen Bestrebungen auf italienischem Boden im Vergleich mit den prinzipiell gleichgerichteten in anderen Ländern ihr besonderes Gepräge verleiht: in der Notwendigkeit für die italienischen Katholiken, nicht bloß zum sozialen Problem, sondern auch zu den politischen Gestaltungen im Gefolge des Risorgimento und der Säkularisierung des Kirchenstaates Stellung zu nehmen. Während, um die Worte eines katholischen Schriftstellers[2]) zu zitieren, „die Einheit Deutschlands ohne Verletzung unverjährbarer Rechte geschaffen worden, hat die Wiederaufrichtung Italiens zwischen dem neuen Königreiche und dem römischen Stuhl einen klaffenden Abgrund aufgerissen." Die katholische Partei bekämpft also auch den politischen status quo, und mit ein Mittel hierzu ist ihr Programm sozialer Reform auf christlicher Grundlage.

Ihre Stärke ist sicherlich bedeutend. Klarheit hierüber zu gewinnen, ist jedoch kaum möglich. Denn die italienischen Katholisch-Sozialen halten sich zufolge päpstlicher Weisung („Non expedit") dem eigentlichen politischen Leben fern. Oder richtiger: sie treten bei den politischen Wahlen nicht als geschlossene selbständige Partei auf, sondern begnügen sich damit, wo sie mitstimmen, sich auf Seite der konservativen Kandidatnren zu schlagen. Die Wichtigkeit und der Erfolg dieser Unterstützung sind bei den letzten allgemeinen Wahlen im November 1904 besonders augenfällig in Erscheinung getreten.

Ihre wissenschaftliche Hauptvertretung hat die Partei in dem Organ der 1889 begründeten „Società cattolica per gli studi scientifici", der „Rivista di scienze sociali e discipline ausilarie", einer der bestgeleiteten katholisch-sozialen Zeitschriften, die auch absolut genommen, durch Inhalt und Form, wertvoll ist. Sie verdankt ihre Entstehung Anregungen auf dem ersten katholisch-wissenschaftlichen Kongreß Italiens (Congresso cattolico italiano per gli studi sociali) zu Genua im Herbst 1892.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß ebenso wie anderwärts auch auf italienischem Boden der Gegensatz zwischen der

[1]) So schreibt Rambaud in seiner „Histoire des doctrines économiques" (II. Aufl. S. 710): „Maintes fois les écrivains socialistes se sont félicités qu'on amenât des recrues au marxisme, bien loin d'en emmener du marxisme au christianisme; et nous pensons qu'ils ont en raison."

[1]) In den 15 Wahlkreisen, die zur Vergleichung herangezogen werden können.

[2]) Giov. Rossignoli, I congressi dei cattolici a Milano e Torino (i. d. Rivista internazionale di scienze sociali etc. v. November 1895, S. 379)

katholisch-konservativen Richtung und den christlichen Demokraten lebendig ist, die auch hier von der Leoninischen Encyclica de conditione opificum ihren Ausgangspunkt genommen haben. Bereits die Verhandlungen des zweiten katholisch-wissenschaftlichen Kongresses von Padua (26.—28./VIII. 1896) haben ihn zu allgemeinem Bewußtsein gebracht, obgleich beide Teile sich größte Mühe gaben, ihn zu verhüllen und zu überkleistern.[1]) Seither hat er sich offenbar noch verschärft und vertieft, wie sich namentlich auf dem Katholikentage (Congresso dei cattolici italiani) zu Bologna im Herbst 1903 gezeigt hat.[2]) Gerade weil es sich nicht bloß um Meinungsverschiedenheiten über den einzuschlagenden Weg zum gleichen Ziel handelt, sondern zum Teil wenigstens auch um wesensverschiedene Auffassungen über dieses Ziel selbst, hat das Wort des Pontifex vom Jänner 1901 die Kluft zwischen Alten und Jungen nicht auszufüllen vermocht. Und man darf wohl auch bezweifeln, ob dies dem Breve Pius' X. vom Dezember 1903 gelingen wird, das sich als neuerliche Ablehnung des christlich-demokratischen Standpunktes charakterisiert und dessen 19 Leitsätze für die christlich-sozialen Bestrebungen sich durchaus auf konservativem Boden halten.

b) In Deutschland. In Deutschland begann der katholische Sozialismus eine größere Rolle erst in den 60er Jahren zu spielen: unter dem Einflusse von Lassalles Agitation und Lehren und im Anschlusse an die Entstehung einer besonderen Arbeiterpartei (s. Artt. „Sozialismus und Kommunismus" und „Sozialdemokratie"). Wohl hatte im Jahre 1848 bereits der damalige Pfarrer und spätere Erzbischof von Mainz, Freiherr Wilhelm Emanuel von Ketteler (22./XII. 1811—13./VII. 1877), sowohl als Prediger[3]) und auf der ersten Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands als auch in der Frankfurter Nationalversammlung auf die Wichtigkeit der Beschäftigung mit den großen sozialen Problemen der Gegenwart hingewiesen. Seine Anregung hatte jedoch keine ernsthaftere Beachtung gefunden. Anders, als er unter geänderten Zeitverhältnissen seine berühmte Schrift: „Die Arbeiterfrage und das Christentum" (1.—3. Aufl. 1864) erscheinen ließ, in der er sich auf das engste an Lassalles Kritik der herrschenden volkswirtschaftlichen Zustände anlehnte und auch mit diesem als Mittel zur Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit die Produktivassoziation empfahl — nur daß er die materielle Fundierung der letzteren nicht vom Staate, sondern von der freiwilligen Betätigung christlicher Nächstenliebe forderte. Später ging er in seinen Anforderungen an die staatliche Mitwirkung viel weiter[4]). Noch mehr gilt dies von seinem treuen Mitarbeiter, dem Mainzer Domkapitular Christoph Monfang (12./II. 1817—27. II. 1890). Sie verlangten nämlich nicht bloß die Hebung und Wahrung des religiösen und damit sittlichen Bewußtseins, sowie dessen praktische Betätigung durch die Einzelnen auf allen Lebensgebieten, sondern auch: gesetzliche Schranken gegen die „Tyrannei des Kapitals", gegen Wucher und Börsenspekulationen; eine gerechte Verteilung der Steuer-, sowie die Herabsetzung der Militärlasten; neben freier Zulassung und Begünstigung von Arbeitervereinigungen gemeinnützigen Charakters insbesondere auch Gewährung staatlicher Geldunterstützung an Produktivassoziationen; energischen Schutz der Arbeiterklasse im Wege gesetzlicher Regelung: der Kinder- und Frauenarbeit; der Arbeitszeit und Sonntagsruhe; der Entschädigungsansprüche unverschuldet arbeitsunfähig Gewordener; der Lohntarife; der Verpflichtung der Arbeitgeber zu Vorkehrungen im Interesse der Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit in den Arbeitslokalitäten; der staatlichen Ueberwachung der Durchführung dieser Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ueber die von Ketteler und Monfang vor nun vier Jahrzehnten formulierten Vorschläge ist der soziale Katholizismus in Deutschland gedanklich und programmatisch bis heute nicht hinausgekommen. Dagegen hat er sich nicht damit begnügt, sich bloß mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen, sondern seine Aufmerksamkeit auch der Organisation des Handwerks und des Bauernstandes zugewendet, für welch letzteren die Schaffung eines besonderen Agrarrechtes angestrebt wird.

Was neben dieser Mittelstandspolitik speziell die Arbeiterfrage anbetrifft, so haben Ketteler und seine Mitarbeiter zur Verwirklichung ihres auf deren Lösung gerichteten Programms seit 1868 auf publizistischem Gebiete sowohl wie auf dem des Vereinswesens eine äußerst rege Tätigkeit entfaltet und nicht nur zahlreiche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsanstalten, sondern auch eine Menge katholischer Arbeitervereine ins Leben gerufen. Von einer selbständigen katholischen Arbeiterbewegung konnte jedoch damals und lange nachher noch keine Rede sein. Nicht nur daß die Arbeitervereine durchaus unter bevormundender Leitung des Klerus und arbeiterfreundlicher Laien, insbesondere aus dem Kreise der Unternehmer, standen: sie waren auch — nicht zum wenigsten ebendeshalb — mehr der Pflege von Religiosität und „sozialen Standestugenden", Mäßigkeit, Zufriedenheit, Arbeitsamkeit, als derjenigen wirtschaftlicher Interessen zugewendet und kamen jedenfalls über die Errichtung von Unterstützungskassen nicht hinaus.

Erst vor einem halben Menschenalter begann sich hierin eine Wandlung anzubahnen. Hervorgerufen wurde sie hauptsächlich einerseits durch das rapide Anschwellen der Sozialdemokratie, das hinwiederum mit der richtigen Einsicht von der Zwecklosigkeit und Zweckwidrigkeit des Sozialistengesetzes auch zu dessen Fallenlassen führte; andererseits durch die Sympathien für die Arbeiterbewegung, die in der

[1]) Vgl. Alb. Guidi, Il secondo congresso cattolico italiano per gli studi sociali in Padova. Notizie ed impressioni (Rivista internazionale usw. vom Oktober 1896, S. 222/43).

[2]) Vgl. Cronaca sociale (ebd. vom November und Dezember 1903. S. 478 ff. und 638 ff.).

[3]) Aus jener Zeit stammt die Schrift: Die ersten sozialen Fragen der Gegenwart. Sechs Predigten. Mainz 1849.

[4]) Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zur Religion und Sittlichkeit. Mainz 1869.

Leoninischen Encyclica „Rerum novarum“ zum Ausdruck kamen.

Im Gefolge dieser Wandlung griff der Gedanke von der Notwendigkeit **berufsgenossenschaftlicher** Organisation auch innerhalb der katholischen Arbeiterschaft um sich. Allein es war nur natürlich, daß die ersten Anläufe zu seiner Verwirklichung noch innerhalb des Rahmens der alten Vereinsorganisation und daher auch unter ausschlaggebendem patronalem Einflusse sich vollzogen. Es kam zunächst nur zur Bildung **konfessioneller Fachabteilungen** innerhalb der katholischen Arbeitervereine, so daß die Zugehörigkeit zu jenen von der Mitgliedschaft in diesen bedingt erschien; und zudem waren die Fachabteilungen noch ganz und gar von dem Gedanken der Interessenharmonie zwischen Unternehmern und Arbeitern beherrscht.

Bald aber wurde es anders. Die Fachabteilungen konnten nicht gedeihen. In den **Gesellenvereinen**: weil diese auf die Fortdauer (ehrenmitgliedschaftlicher) Zugehörigkeit der Meister Gewicht legten und Rücksicht nahmen. In den **Arbeitervereinen** aber aus den bereits betonten Gründen sowie infolge zu geringer Mitgliederzahl. Dabei faßte aber der gewerkschaftliche Gedanke immer tiefer Wurzel, und damit wurde auch das Bedürfnis zu möglichst engem und weitumfassendem Zusammenschlusse der Berufsgenossen immer lebhafter. Es durch Anschluß an die bestehenden sozialdemokratischen Gewerkschaften zu befriedigen, perhorreszierte man. Dagegen erschien je länger je mehr der Gegensatz zwischen **katholischen** und **evangelischen** Arbeitern, die sich von der Sozialdemokratie fernhielten und sie vielmehr bekämpften, angesichts der Gemeinsamkeit in den wirtschaftlichen Interessen ebensowohl wie in der christlich-sozialen Weltanschauung von geringer oder doch nicht entscheidender Wichtigkeit. So kam es denn zur Bildung **christlicher Gewerkvereine auf interkonfessioneller Grundlage**, die dann hinwiederum bemüht waren und sind, ihre Machtstellung durch Zentralisation zu verstärken. Zu diesem Zwecke halten sie seit 1899 **Kongresse** ab[1] und haben überdies mit 1. Januar 1901 einen **Gesamtverband** mit einer leitenden Instanz (Gewerkschaftskommission und Gewerkschaftsausschuß) ins Leben gerufen, dem jedoch bisher eine Reihe wichtiger Organisationen ferngeblieben sind. — In letzterer Zeit hat auch die Errichtung von **Arbeitersekretariaten** begonnen.

Von der Stärke der christlichen Gewerkvereinsbewegung und zugleich von ihrem Wachstum geben die nachstehenden Ziffern ein ziemlich deutliches Bild. Es betrug die Mitgliederzahl

	des Gesamtverbandes	der übrigen Organisationen	insgesamt
Ende 1898			82 290
1901	84 179	76 275	160 454
1902	79 077	96 668	175 745
1903	84 652	105 248	189 900
1904	100 053	103 108	203 161

Damit ist jedoch natürlich schon mit Rücksicht auch auf die Interkonfessionalität der Gewerkschaften noch keine Klarheit geschaffen über die Bedeutung der katholisch-sozialen Arbeiterbewegung überhaupt. In dieser Richtung nun ist hervorzuheben, daß auf dem von nicht sozialdemokratischen und prinzipiell auf christlicher Grundlage verharrenden Arbeitern am 25.—26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M. abgehaltenen „**deutschen Arbeiterkongresse**“ außer den 60 000 Mitglieder zählenden katholischen Gesellenvereinen auch noch weitere katholische Arbeitervereine mit insgesamt 201 000 Mitgliedern vertreten waren.[1] Nach O. **Müllers** Angaben erhöht sich diese Ziffer auf 260 000, wovon 70 000 auf den **nord- und nordostdeutschen**, 75 000 auf den **westdeutschen** und 86 000 auf den **süddeutschen** Verband entfallen.

Die skizzierte Entwickelung hat jedoch in katholisch-sozialen Kreisen keineswegs ungeteilte Zustimmung gefunden. Die Gründe hierfür sind leicht einzusehen. Schien und scheint vielfach bereits das gewerkschaftliche Zusammenwirken von Katholiken und Protestanten für jene die Gefahr einer Abschwächung ihrer katholisch-religiösen Grundsätze in sich zu bergen, so wurde und wird dies in noch höherem Maße von der Betonung der materiell-wirtschaftlichen Interessen befürchtet, die ein fallweises Zusammengehen mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht ausschließt, vielmehr ein solches bereits wiederholt gezeitigt hat. Ernsthafte Bedenken ebensowohl in den Kreisen des hohen Klerus wie auch der katholisch-sozial gesinnten Unternehmer hat auch der scharf ausgeprägte demokratische Zug in der Bewegung hervorgerufen, der naturgemäß zu schließlich vollständiger Loslösung von der alten autoritären Leitung führen muß, soweit sie nicht schon eingetreten ist. Hat ja „der Vorstand der christlichen Gewerkschaften, dem sich diesbezüglich auch die Vertreter der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands anschlossen, **als Vorbedingung für ihre Beteiligung** (an dem deutschen Arbeiterkongreß von 1903) verlangt, daß als stimm- und redeberechtigte Delegierte auf dem Kongreß **nur Arbeiter und aus dem Arbeiterstand hervorgegangene Beamte der Vereine und Organisationen** teilnehmen dürften“. Diese Forderung wurde damit motiviert: es müsse bei aller Wertschätzung der Mitarbeit von außerhalb der Arbeiterbewegung stehenden Politikern und Sozialpolitikern, vorgebeugt werden, daß diese „den Kongreß beeinflussen und ihm gleichsam den Stempel aufdrücken“.[2] Vielmehr sei prinzipiell festzuhalten, daß „die nichtsozialdemokratische Arbeiterbewegung nur dann Erfolge haben (könne), wenn die Arbeiter auf sozialem Gebiete ihr Geschick selbst in die Hand nehmen und, soweit denselben die Befähigung noch fehlt, diese ihnen anerzogen wird.“ Die Kongreßverhandlungen selbst aber waren zwar von entschiedener Kampfesstimmung gegen die Sozialdemokratie erfüllt; zugleich aber wurde es aus-

[1] Bisher haben deren **vier** stattgefunden: 21.—23. V. 1899 in Mainz; 3.—4./VI. 1900 in Frankfurt; 26.—29./V. 1901 in Krefeld; 9. VI. bis 2. VII. 1902 in München.

[1] **Protokoll** der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses. Hagen i. W. o. J.

[2] ebenda (Bericht des Organisationskomitees an den Kongreß).

drücklich abgelehnt, sich gegen diese „als bloßen Sturmbock gebrauchen zu lassen“.

Kurz, die „christliche Demokratie“ hat sich, wenn nicht dem Namen so doch dem Wesen nach, auch auf deutschem Boden herausgebildet und mit ihr ihre entschiedene Bekämpfung durch die altkonservative Richtung — genau so wie in Frankreich, Belgien, Italien. Der Unterschied zwischen diesen — so gut wie — rein katholischen Ländern und Deutschland besteht nur darin, daß hier der Gegensatz zwischen Alt- und Jungkatholiken auch noch durch die Interkonfessionalität der christlichen Gewerkvereinsbewegung verschärft wird.

So erklärt sich das Hirtenschreiben des preußischen Episkopats vom 22. August 1900, in welchem wenige Monate vor der Encyclica „Graves de communi re“ der Klerus zwar zur ungeschmälerten Förderung der katholischen Arbeitervereine, zugleich aber auch zur Pflege berufsgenossenschaftlichen Zusammenschlusses der Arbeiter — i n n e r h a l b d i e s e r — ermahnt wird, um so den Beweis zu erbringen, „daß es keiner religiös-neutralen Neuschöpfungen (bedürfe), um die materiellen Interessen der christlichen Arbeiterschaft zu verteidigen und zu fördern.“ Zurück also zu den k a t h o l i s c h e n G e w e r k s c h a f t e n oder richtiger: zu den k a t h o l i s c h - k o n f e s s i o n e l l e n F a c h a b t e i l u n g e n!

Diese Parole ist auch von dem seit 1896 bestehenden Verband der katholischen Arbeitervereine Nordostdeutschlands mit dem Sitze in Berlin aufgenommen worden. Begründet wird er in folgender Weise.[1] Der katholische Arbeiter dürfe eine Besserung seiner Lage nur im Rahmen der auch für das wirtschaftliche Leben maßgebenden kirchlichen Lehren, also auch nur unter Leitung der Diener der Kirche anstreben. Denn ihm selbst mangle die moralische Fähigkeit, die Grundsätze des Christentums auf die ökonomischen Verhältnisse richtig anzuwenden. Durch die Anlehnung an die Kirche und die geistliche Führung würden überdies die Arbeiterorganisationen auch, und allein erfolgreich, vor ausschließlicher Pflege der materiellen Interessen auf Kosten und zum Schaden der sittlich-religiösen und idealen bewahrt.

Eine ernsthafte praktische Bedeutung hat jedoch der Gedanke der katholischen Fachabteilungen bisher nicht einmal innerhalb des Verbandes, von dem er propagiert wird, gewonnen. Im übrigen Deutschland wird die Bevormundungspolitik entschiedenst abgelehnt — aus denselben Gründen, die seit 1890 Bestrebungen einer Verselbständigung auch der katholischen Arbeiterbewegung gezeitigt haben. Wenn aber keine positiven Erfolge, so hat doch das Schlagwort von der Katholisierung der Gewerkschaftsbewegung einen negativen aufzuweisen: es hat diese letztere selbst nicht unbedeutend in ihrer Weiterentfaltung gehemmt.

c) In Oesterreich. In allen wesentlichen Punkten in derselben Richtung wie in Deutschland bewegen sich die katholisch-sozialen Bestrebungen auch in Oesterreich. Ihr bedeutendster und einflußreichster publizistischer Vorkämpfer war bis 1892, neben dem aus Deutschland eingewanderten R u d o l f M e y e r (10. XII. 1839—15./I. 1899), C a r l F r e i h e r r v o n V o g e l s a n g (3./IX. 1818—8./II. 1890). Beiden gelang es, namentlich auch unter dem österreichischen Hochadel, zahlreichen Anhang zu finden. Ihr bedeutendster Jünger ist wohl der Abgeordnete Prinz A l o i s L i e c h t e n s t e i n. Auch in Oesterreich begegnen wir innerhalb der katholisch-sozialen Bewegung einer konservativen und einer demokratisch-radikaleren Strömung. Die letztere hat die Bildung der christlich-sozialen Partei mit sich gebracht, die unter Führung des Prinzen Liechtenstein und des Wiener Bürgermeisters K a r l L u e g e r sowie unter geschicktester Benützung der populären antisemitischen Strömung seit einem halben Menschenalter, vorab in Niederösterreich immer fester Fuß gefaßt hat. Sie beherrscht hier seit 1896 nicht bloß den Wiener Gemeinderat unbeschränkt, sondern auch den Landtag und hat auch im Reichsrat eine höchst einflußreiche Stellung inne. Die einzige ernsthafte Gegnerschaft, mit der sie im Stammlande der Monarchie und in der Reichshauptstadt zu rechnen hat, ist die sozialdemokratische. Ueber das eigentliche Stärkeverhältnis der beiden feindlichen Parteien werden erst die nächsten allgemeinen Wahlen Klarheit schaffen, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr auf Grund des Kurien-, sondern des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts stattfinden werden. Was die bisherige Entwickelung betrifft, so ist folgendes festzuhalten. Bei den Reichstagswahlen im Frühjahr 1897 haben die Christlich-Sozialen in Niederösterreich sämtliche (9) Mandate aus der V. Kurie (mit allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrecht) erobert und auf ihre Kandidaten 240 000 Stimmen gegenüber 130 000 sozialdemokratischen vereinigt. Bei den Wahlen von 1901 verloren sie zwei dieser Mandate an die Sozialdemokratie und brachten es — bei allerdings im Vergleich mit 1897 bedeutend verringerter Wahlbeteiligung auf 164 000 Stimmen, während deren 139 000 für sozialdemokratische Kandidaten abgegeben wurden.

Den geistigen Mittelpunkt der katholisch-sozialen Bestrebungen überhaupt und der christlich-sozialen insbesondere, die vorwiegend mittelstandspolitischer Natur sind, bildet neben dem ö s t e r r e i c h i s c h e n K a t h o l i k e n t a g, der bisher f ü n f m a l zusammengetreten ist[1]), die nach dem Muster der Görresgesellschaft gegründete L e o g e s e l l s c h a f t.

Was die katholischen und christlich-sozialen Arbeitervereine anbelangt, so betrug ihre Zahl — soweit sie festgestellt werden konnte — nach der jüngsten amtlichen Statistik[2]) am 31. Dezember 1900 insgesamt 1007 oder 15 %, Ende 1904: (a p p r o x i m a t i v) 1168 oder 13,69 % aller in Oesterreich vorhandenen Arbeitervereine; die Ziffer der Mitglieder aber stellte sich auf 94 011 bezw. 148 698, wohei jedoch „allerdings die-

[1]) Vgl. v o n S a v i g n y. Arbeitervereine und Gewerkschaften im Lichte der Encyclica Rerum novarum. Berlin 1900.

[1]) 1875, 1888 und 1905 in Wien; 1892 in Linz; 1896 in Salzburg.

[2]) D i e A r b e i t e r v e r e i n e i n O e s t e r r e i c h nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 samt den in diesem Stande bis Ende 1904 vorgekommenen Aenderungen. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1905.

jenigen Personen, welche gleichzeitig Mitglieder zweier oder mehrerer Vereine sind, doppelt gezählt" erscheinen. Unter den Ende 1900 gezählten 1007 Vereinen befanden sich 659 allgemeine, 159 Bildungs-, 6 Geselligkeits-, 109 Fach-, 56 Unterstützungs- und 18 wirtschaftliche Vereine, und ihre gesamte Mitgliederzahl repräsentierte 1,8% der Arbeiterschaft überhaupt, während die in (sozialdemokratischen) Gewerkschaften oder diesen nahestehenden Organisationen vereinigten Arbeiter 10,7% der Gesamtheit erreichten.

Auch diese Daten zeigen, daß die katholische und christlich-soziale Partei vorwiegend Mittelstandsparteien sind.

Uebrigens fehlt es auch in Oesterreich nicht an Bestrebungen zu einer Verselbständigung der Arbeiterorganisation im Rahmen des allgemeinen katholisch- und christlich-sozialen Programms.[1]

Entsprungen sind sie auch hier dem Bedürfnis nach einer Bekämpfung der Sozialdemokratie auf deren eigenem Boden. So kam es zur Gründung des christlich-sozialen Arbeitervereins für Niederösterreich (21./XI. 1892), der bald andere folgten. Um die Bewegung in feste Form zu bringen und „der Gefahr einer Verflachung und Verwirrung vorzubeugen, deren Anzeichen sich schon im Jahre 1894 deutlich bemerkbar machten", wurde am 3/VII. 1895 beschlossen, „einen Parteitag für ganz Oesterreich einzuberufen und diesem ein Arbeiterprogramm sowie den Antrag auf Einsetzung einer Parteivertretung zu unterbreiten." Dieser Parteitag hat dann auch am 5. Januar 1896 in Wien stattgefunden, und es sind ihm seither fünf weitere — 1897, 1899, 1901, 1903, 1905 — nachgefolgt. Das auf dem IV. Parteitage beschlossene Programm verwirft zwar „den Klassenkampf als solchen", erklärt es aber andererseits für „unbedingt notwendig, daß die gesamte christlich gesinnte Arbeiterschaft von ganz Oesterreich sich innerhalb ihrer jeweiligen Partei selbständig organisiere". Die Stimmung ist inzwischen bedeutend radikaler noch geworden. Auf dem V. und VI. Parteitage ist die neuerliche Forderung nach einer Verselbständigung der politischen Arbeiterorganisation bereits damit begründet worden, daß „die christliche Arbeiterschaft in den christlichen Parteien nur dann die nötige Berücksichtigung erlangen werde" und daß sie jedenfalls nur dann „befähigt sei, ihre eigenen Angelegenheiten, welche die Arbeiterinteressen in was immer für einer Sache berühren, selbst, ohne Mithilfe und Einsprache anderer nicht beteiligter Faktoren zu schlichten". Ja, es wurde sogar eine Stimme laut: es sei „gar nicht nötig, daß man sich immer vor dem Wort Klassenkampf fürchte". Denn „das Wahre am Klassenkampf sei der tatsächlich vorhandene Kampf der Ausgebeuteten gegen die Ausbeuterklasse".

Gar weit ist diese Organisationsarbeit bisher allerdings nicht gediehen. Aus den Berichten der Parteivertretung ergibt sich, daß die Zahl der angegliederten Organisationen betragen hat, 1903: 145 mit 30000 und 1905: 200 mit 36000 Mitgliedern. Doch sind diese Ziffern vielleicht zu hoch gegriffen, wenn man nach der Höhe der zur Einzahlung gelangten Parteibeiträge — 4 Heller (3,3 Pfennige) pro Person und Jahr — urteilen darf. Diese stellten sich nämlich für die 2½ Jahre von Mitte 1901 bis Ende 1903 auf 920 Kronen 58 h., während ihre Gesamtsumme für die nächsten 1½ Jahre 794 K. 89 h. ausmachte. Hiervon entfielen auf Wien allein 331,08, bezw. 380,24 K., was eben damit zusammenhängt, daß die christlich-soziale Partei überhaupt in Wien den fruchtbarsten Boden gefunden hat. Hand in Hand mit den politischen Bestrebungen der christlich-sozialen Arbeiterschaft gehen auch gewerkschaftliche. Sie bewegen sich auf derselben Linie wie die der christlichen Gewerkvereine in Deutschland. Ihre bisherige Entwickelung läßt sich nicht übersehen.

d) In den übrigen Ländern. Unter diesen ist in erster Linie die Schweiz zu nennen. Hier kam es durch P. Theodosius Florentini († 1865) schon seit 1844 zur Gründung religiöser Genossenschaften und Laienvereinigungen auf karitativer Grundlage. Seit 1859 treten auch katholisch-sozialreformerische Bestrebungen mittelstandspolitischer Struktur hervor, in deren Gefolge bäuerliche Berufsverbände entstehen. Eine katholisch-soziale Bewegung gleicher Tendenz wie in Deutschland hat jedoch erst 1868 mit einer vom Kardinal Mermillod († 22/II. 1892) in Sainte-Clotilde gehaltenen, ganz und gar von Kettelers Auffassung durchtränkten Rede über „die Kirche und die Arbeiter im 19. Jahrh."[1] eingesetzt. Unter ihren Wortführern in der Gegenwart sind besonders hervorzuheben: der Nationalrat Gaspard Decurtins, der mit größter Energie für nationalen und internationalen Arbeiterschutz eintritt und dessen wohltätiger Einfluß auf die schweizerische Gesetzgebung sehr bedeutsam geworden ist; ferner die Professoren J. Beck in Freiburg und K. Eberle in Chur.

Der wissenschaftlichen Erörterung sozialpolitischer Fragen dienen: die bereits im Jahre 1885 von Kardinal Mermillod begründete und nach dessen Tod suspendierte, seit 1903 aber wieder aufgenommene „Union catholique des études sociales et économiques" in Freiburg, sowie die 1890 ins Leben getretene „Vereinigung schweizerischer Sozialpolitiker", dem sich seit dem Herbst 1902 der „Circolo ticinese di studi politico-sociali" angegliedert hat.

Die katholischen Sozialreformer und Arbeiterorganisationen in der Schweiz stehen im wesentlichen auf christlich-demokratischem Boden. Der „Verband katholischer Männer und Arbeitervereine der Schweiz" wirkt seit 1888, die Fédération

[1]) Vgl. zum folgenden: L. Kunschak, Zehn Jahre christlich-sozialer Arbeiterorganisation, Wien 1903; Programm der christlich-sozialen Arbeiterschaft Oesterreichs. Wien; Christliche Gewerkschaften. Hrsg. vom Reichsverbande der nicht-politischen Vereinigungen christlicher Arbeiter Oesterreichs. Wien 1905; Protokolle des V. und des VI. Parteitages von 1903 und 1905. Wien. (Die Protokolle der früheren Parteitage sind nicht erschienen.)

[1]) L'église et les ouvriers au XIXe siècle. Paris 1868. In Fortsetzung seiner Propaganda veröffentlichte M. noch: Second discours sur les ouvriers au XIXe siècle, ebenda 1868, und La question ouvrière, ebenda 1872.

catholique romande" seit 1896 mit nichtkatholischen und sozialdemokratischen Organisationen im schweizerischen Arbeiterbund und im Arbeitersekretariat zusammen.

Was England und die nordamerikanische Union betrifft, so verhindern dort die eigentümlichen religiösen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse die Bildung besonderer katholisch-sozialer Parteien. Immerhin aber ist festzustellen, daß eine Reihe von Kirchenfürsten und Priestern sich mit regem Eifer dem Studium der Arbeiterfrage gewidmet hat. So vor allem in England Kardinal William Manning († 4./I. 1892), der bereits 1874 Predigten über „die Arbeit, ihre Würde und ihr Recht" hielt¹) und widerholt mit Eifer, Geschick und Erfolg im Interesse der Arbeiterklasse auf die öffentliche Meinung gewirkt hat, wie denn insbesondere sein Eintreten für die Maifeier und seine Haltung gelegentlich des Streikes der Londoner Dockarbeiter im Jahre 1889 tiefen Eindruck gemacht hat. Das gleiche gilt von seinem Nachfolger im Erzbistum von Westminster, Kardinal Herbert Vaughan, und in den Vereinigten Staaten hauptsächlich von dem Kardinal Gibbons und Mgr. Ireland.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß auch in Holland seit 1888 eine sozialpolitische Organisation auf katholischer Basis besteht, der „Römisch-katholische Volksbund", der auf Fachteilungen aufgebaut ist und etwa 16 000 Mitglieder aus dem Kreise der industriellen Arbeiter, Handwerker, Bauern und kleinen Geschäftsleute in sich vereinigt.

Die übrigen Länder haben keine regeren katholisch-sozialen Strömungen aufzuweisen.

B. Evangelisch-soziale Bestrebungen. a) In Deutschland. Als Schöpfer des evangelischen Sozialismus auf deutschem Boden pflegt man allgemein Johann Heinrich Wichern (21./IV. 1808—7./IV. 1881) zu bezeichnen. Dies ist auch insofern richtig, als Wichern zuerst und im Jahre 1848 schon den Gedanken ausgesprochen hat, daß es nur ein Mittel gegen die das Volksleben zersetzenden Kräfte der Gegenwart gehe: Abhilfe der wirtschaftlichen Not der kleinen Leute und Durchdringung der Gesellschaft mit dem sittlichen Geiste des evangelischen Christentums. Praktisch hat er sich jedoch — allerdings mit bewunderungswürdigem Eifer und viel Erfolg — lediglich der „Inneren Mission" und „christlicher Liebestätigkeit" zugewendet, ohne auch ein Programm sozialer Reform aufzustellen.

Einen Schritt weiter auf dem von Wichern gewiesenen Wege machte Victor Aimé Huber (10./III. 1800—19./VII. 1869). Auch er steht auf dem Boden der „Inneren Mission". Doch begnügte er sich nicht mehr mit der Forderung und Uebung von Wohltätigkeit, die der Einzel-, nicht aber auch der Massennot gegenüber wirksam werden kann, sondern verlangte eine von christlich-evangelischem Brüderlichkeitsgefühl getragene genossenschaftliche Organisation auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Zur Erreichung dieses Zieles wendete er sich jedoch weder an die eigentlichen Interessenten, die Arbeiter, noch postulierte er Staatshilfe — denn er war ultrakonservativ und Gegner staatlicher Intervention —, sondern appellierte an alle aufrichtig christlich und konservativ gesinnten Gebildeten und Besitzenden. Der Erfolg seiner „mehr als zwanzigjährigen aufopfernden Wirksamkeit war . . . gering, und selbst die Geistlichkeit blieb ihm kühl und verständnislos gegenüber" (Göbre).

Eine eigentliche evangelisch-soziale Bewegung setzt erst 1877 ein. Sie knüpft äußerlich an das im gleichen Jahr erschienene Buch des Pastors Rudolf Todt (1838 bis 1887): „Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft" (2. Aufl. 1878) an. Innerlich aber an das rapide Anschwellen der Sozialdemokratie und deren immer stärker hervortretende Bedeutung im politischen Leben auch der Nation. Innerlich in zweifachem Sinne. Todt und viele ihm Gleichgesinnte versuchen nicht nur, sich über das Wesen der Sozialdemokratie und der durch sie vertretenen Arbeiterforderungen objektiv klar zu werden und sich an ihnen für ihre eigene praktische Stellungnahme in den Kämpfen der Gegenwart zu orientieren: sie geraten auch — vom Atheismus und Republikanismus abgesehen — in vollständige Abhängigkeit von den Gedankenreihen des Sozialismus. Indem Todt das wirtschaftliche Programm der deutschen Sozialdemokratie an der Hand des Evangeliums überprüft, findet er es erst „dem Geist des neuen Testaments nicht entgegen" und gelangt zuletzt dazu, es in positiver Formulierung als „geradezu evangelische Wahrheit" zu erklären. Auch darin geht er weit über seine Vorläufer hinaus, daß er die Bildung einer politischen Partei für notwendig hält, die „mit allen christlichen Mitteln, zu denen voran der Gehorsam gegen die bestehenden christlichen Gesetze gehört, für eine Staatsintervention wirken und . . . einem quietistischen laisser faire, laisser passer entsagen" solle.

Mit dieser prinzipiellen Stellungnahme zur sozialen Frage stand jedoch die praktische Betätigung Todts in keinem rechten Verhältnis. Zwar begründete er im Vereine mit Prof. Adolf Wagner, Rudolf Meyer und dem Hofprediger Adolf Stöcker am 5./XII. 1877 den „Zentralverein für Sozialreform auf religiöser und konstitutionell-monarchischer Grundlage", dessen Programm nicht nur von der Kirche, sondern auch vom Staat energisches Eintreten für die berechtigten Interessen der arbeitenden Klassen forderte. Allein er selbst wollte sich als Geistlicher an der Bildung einer politischen Partei nicht beteiligen und begnügte sich damit, daß der Zentralverein „durch Verbreitung geeigneter Schriften und Aussendung von Reisen-rednern" wirken sollte.

Den Versuch, aus den Kreisen der Gebildeten heraus und, in Konkurrenz mit der Sozialdemokratie, direkt an die Arbeiterschaft selbst heranzutreten, machten erst ein Jahr später Stöcker und Adolf Wagner. Sie begründeten am 31. I. 1878 in Berlin die „christlich-soziale Arbeiterpartei", deren scharf zugespitztes staatssozialistisches Programm zwar einerseits auf christlich-monarchischem Boden zu fußen erklärte, dabei

¹) The rights and dignity of labour. London 1887. (Deutsch in der „Deutschen Revue" vom März und April 1890).

aber andererseits „aus rein politischen, sozialen und moralischen Erwägungen, auf Grund der nationalökonomischen Wissenschaft entstanden“ war und in dem „jeder direkte Ausgangspunkt von der Schrift glatt vermieden“ erschien.

Der Versuch mißlang. Die neue Partei erhielt von allem Anfang an nur geringen Zuzug aus industriellen Arbeiterkreisen. Ihr Anhang rekrutierte sich vielmehr vorwiegend aus Handwerkern, kleinen Kaufleuten und Beamten, Angehörigen der höheren Stände. Und so darf es denn nicht wundernehmen, daß sie rasch einen immer konservativeren Charakter annahm und sehr bald vollständig in das Lager des Antisemitismus überging. Offiziell kam dies im Sommer 1880 dadurch zum Ausdruck, daß sie an Stelle der alten die Bezeichnung „christlich-soziale Partei“ annahm.

Seither — wenn man von der gleich zu besprechenden *national-sozialen* Episode absieht — ist es in Deutschland zur Bildung einer besonderen evangelisch-sozialen Arbeiterpartei nicht gekommen. Man hat vielmehr, um mit *Göhre* zu sprechen, immer nur evangelisch-soziale Stimmung gemacht, evangelisch-soziales Wollen gezüchtet“. Dies gilt ebensosehr von den „*evangelisch-sozialen Arbeitervereinen*“, wie von dem „*evangelisch-sozialen Kongreß*“.

Jene sind seit 1882 in den Rheinlanden und in Westfalen entstanden und haben sich in der Folge über ganz Deutschland verbreitet. Ursprünglich verfolgten sie fast ausschließlich religiös-konfessionelle und Bildungs-, jedenfalls aber keine sozialpolitischen Zwecke. Parallel mit dem stärkeren Hervortreten der sozialdemokratischen Agitation auch in den rheinisch-westfälischen Gebieten, besonders seit dem großen Bergarbeiterstreik von 1889, wurden jedoch die dortigen Vereine in steigendem Maße von sozialpolitischen Ideeen erfüllt. Nur machten sie sich zunächst das von *Stöcker* repräsentierte konservative Prinzip zu eigen. In den übrigen Vereinen hingegen wurde das proletarische Prinzip lebendig und lebendiger. Zwar einigten sich dann die konservativen „Alten“ unter *Lic. Weber* und die radikalen „Jungen“ unter Pastor *Friedrich Naumann* im Jahre 1893 auf ein Kompromißprogramm. Damit war jedoch der innere Gegensatz nur äußerlich überbrückt. In Tat und Wahrheit dauerte er scharf und unversöhnlich fort. Soweit ein Urteil möglich ist, ist im großen und ganzen das konservative Prinzip siegreich geblieben, wenngleich nach wie vor auch innerhalb der evangelischen Arbeiterorganisationen ein ähnliches Streben nach Verselbständigung vorhanden zu sein scheint wie in den katholischen, mit denen zusammen sie im Herbst 1903 den *deutschen Arbeiterkongreß* veranstaltet haben (s. oben S. 619). — Jedenfalls hat unter den inneren Kämpfen die Ausbreitungskraft der evangelischen Arbeitervereine bedeutend gelitten. Sie sind denn auch gegenwärtig nur wenig stärker als vor einem Jahrzehnt, da ihre Zahl 350 mit etwa 80 000 Mitgliedern ausmachte. Auf dem Frankfurter Kongreß betrug die vertretene Mitgliederzahl 106 000, von denen 75 000 auf den *Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine*, 8000 auf den *Evangelischen Arbeiterbund* (im Ruhrrevier), 7500 auf den *Evangelischen Arbeiterverein Bayerns*, je 4000 schließlich auf die *freie Vereinigung der evangelischen Arbeitervereine Sachsens* und den *Evangelischen Arbeiterverband Württembergs* entfielen.

Eine analoge Entwickelung hat auch der „*Evangelisch-soziale Kongreß*“ durchgemacht. Seine Entstehung geht auf die Initiative *Stöckers* zurück, der nach dem Erscheinen der kaiserl. Erlässe vom 4./II. 1890 und der Einberufung der internationalen Arbeiterschutzkonferenz nach Berlin den Augenblick zu kräftiger Wiederaufnahme seiner politischen Tätigkeit und zur Rekonstruktion der christlich-sozialen Partei unter Heranziehung aller ihr irgendwie verwandten sozialen Strömungen innerhalb der evangelischen Kirche für gekommen erachtete. Der Kongreß fand vom 27.—29./V. 1890 in Berlin statt, und es wurde hierbei beschlossen, ihn zu einer ständigen, alljährlich zusammentretenden Institution auszugestalten. Seither haben 16 weitere Kongresse stattgefunden [1]).

In dem Bestreben, die Einigkeit der verschiedenen, oft weit auseinandergehenden Anschauungen, die auf dem Kongresse vertreten waren, nicht zu stören, hatte man bei der Zweckbestimmung des letzteren sorgfältig alles Trennende vermieden. Freilich nur, um dann zu der ganz farblosen und theoretisch-akademischen Formel zu gelangen: „Der Kongreß will die sozialen Zustände unseres Volkes vorurteilslos untersuchen, sie an dem Maßstabe der sittlichen Forderungen des Evangeliums messen und diese selbst für das heutige Wirtschaftsleben und die in ihm Stehenden fruchtbarer und wirksamer machen als bisher.“ Natürlich kam es trotzdem und eben darum zu immer lebhafterem Meinungsaustausch, bei dem die Gegensätze mild zwar in der Form, aber scharf im Wesen offen zutage traten: Gegensätze in der Auffassung der Stellungnahme zur Sozialdemokratie; der Betätigung der Kirche und ihrer Organe den wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen des Tages gegenüber; der Frage nach Bildung und Struktur einer eigenen christlich-sozialen Partei. Sollte man sich darauf beschränken, die Sozialdemokratie schlechtweg abzulehnen, oder zwischen ihrer Geschichtsauffassung und ihren wirtschaftlichen Zielen unterscheiden und den letzteren mit objektiver Prüfung und Würdigung gegenübertreten? Sollte die Kirche sich ausschließlich auf Missionsaufgaben zurückziehen und bloß mittelbar, durch Neubelebung des religiösen Gefühles, sozial wirken, oder in die sozialpolitischen Auseinandersetzungen der Gegenwart auch direkt eingreifen? Und wie sollte es mit einem politischen Eingreifen und einer poli-

[1]) Am 28.—29./V. 1891, 20.—21./IV. 1892, 1.—2./VI. 1893, 2.—3./VI. 1898 in Berlin; am 16.—17./V. 1894 in Frankfurt a. M.; am 5.—6./VI. 1895 in Erfurt und am 28.—29./V. 1896 in Stuttgart; 10.—11./VI. 1897 in Leipzig; 25.—26./VI. 1899 in Kiel; 7.—8./VI. 1900 in Karlsruhe; 28.—29./V. 1901 in Braunschweig; 21.—23./V. 1902 in Dortmund; 3.—4./VI. 1903 in Darmstadt; 25.—26./V. 1904 in Breslau; 13.—14./VI. 1905 in Hannover; 5.—7./VI. 1906 in Jena.

tischen Organisation der „Laien in ihrer Eigenschaft als Christen" gehalten werden? Sollte die letztere einen patriarchalisch-konservativen Charakter tragen oder sich an den Verhältnissen und Bedürfnissen der proletarischen Bevölkerungsschichten orientieren?

Anfänglich hatte es den Anschein, als ob die Richtung der „Jungen" unter der Führung von Naumann[1]) und Göhre[2]), welche obige Fragen nach ihrer zweiten, radikalen Alternative zu bejahen gewillt waren, auf dem Kongreß Oberwasser hätten. Schon bei dessen zweiter Tagung (1891) stellte Prof. Herrmann (Marburg) die — freilich nicht angenommene — These auf: es sei, bei aller Verwerfung und energischesten Bekämpfung der materialistischen Geschichtsauffassung, „unchristlich, die wirtschaftlichen Ziele, denen die Arbeiter unter Führung der Sozialdemokratie zustreben, im Namen der christlichen Kirche zu bekämpfen". Ebenso erklärte sich der IV. Kongreß (1893) „im allgemeinen einverstanden" mit den Leitsätzen Prof. Kaftans (Berlin), die in der Anschauung gipfelten: es sei „Christenpflicht, die Wirtschaftsordnung so zu gestalten, daß sie eine Grundlage für die Pflege der sittlichen Ideale des Christentums bietet", und daß diese Pflicht „gegenüber der heute bestehenden Wirtschaftsordnung, . . . sowohl zur Verteidigung ihrer wesentlichen Grundgedanken gegen Umsturzgelüste, als zu einschneidenden Forderungen mit Bezug auf ihre Umgestaltung" führe. Immer mehr Anhang und Anklang gewann endlich die Idee, eine „soziale Reformpartei aller kleinen Leute" auf nationalmonarchistischer und christlicher Grundlage zu bilden, also in der politischen Tätigkeit das von Stöcker so lange festgehaltene konservativpatriarchalische Bevormundungsprinzip vollständig fallen zu lassen und da wieder anzuknüpfen, wo der Faden der Bewegung im Jahre 1878 abgerissen war. Dies erweiterte natürlich neuerdings den Riß zwischen „Alten" und „Jungen". Zugleich zeitigte es den Erlaß des preußischen Oberkirchenrats vom 16. Dezember 1895, der Geistlichen Beteiligung an sozialpolitischen Agitationen untersagte, sowie den Austritt Stöckers aus dem Vorstande des Kongresses. Dieser hinwiederum konnte auf seiner VII. Tagung — im Mai 1896 — zu keiner entschiedenen Stellungnahme gegen die kirchliche Oberbehörde gelangen. Allerdings stieß die vom Referenten Prof. von Soden (Berlin) über „die soziale Wirksamkeit des im Amt stehenden Geistlichen, ihr Recht und ihre Grenzen" aufgestellte und auch von Prof. Sohm (Leipzig) empfohlene These: daß die soziale Tätigkeit des Geistlichen grundsätzlich außerhalb seines Amtes läge, auf Widerspruch. Allein auch die entgegengesetzte Auffassung des Korreferenten Stadtpfarrers Planck (Eßlingen) fand keine allgemeine Zustimmung. So kam es denn zu einem Kompromiß, das beiden Thesen Rechnung tragen sollte. Die evangelische Kirche, hieß es in der beschlossenen Resolution, könne „eine das Volksgewissen bestimmende, geistig führende Stellung . . . nur dann behaupten und einen sozial versöhnenden Einfluß nur ausüben, wenn ihre Diener und Zugehörigen die treibenden Kräfte der Zeit verstehen, den Gründen gesellschaftlicher und sittlicher Schäden nachgehen und an deren Ueberwindung nach dem Maße der ihnen daraus erwachsenden Aufgaben mitwirken"; weshalb denn auch an die evangelischen Kirchenbehörden die Bitte gerichtet wurde, „den evangelischen Geistlichen die aus diesen Grundsätzen sich ergebenden Rechte und Freiheiten um des Gewissens willen zu gewähren und zu schützen."

Damit war man wieder zum Standpunkte der älteren Zeit und zur Beschränkung der Wirksamkeit des Kongresses auf die Züchtung evangelischer Stimmungen zurückgekehrt. Dabei ist man auch geblieben. Naumann und Göhre aber legten ihr Pfarramt nieder und stellten sich, gefolgt von einer Schar Gleichgesinnter, durchaus auf eigene Füße.

Im Herbst 1896 begründeten sie den „Nationalsozialen Verein". Ziel desselben war unter Festhaltung des Christentums als „Mittelpunkt des geistigen und sittlichen Lebens . . „ das nicht zur Parteisache gemacht werden darf, sich aber auch im öffentlichen Leben als Macht des Friedens und der Gemeinschaftlichkeit bewähren soll": die Gewinnung der großindustriellen Arbeiterklasse für eine national-kaiserliche Machtpolitik nach außen unter Voranstellung der Forderung sozialer Reformen; Schaffung also einer sozialistisch gerichteten, von sozialistischen Gebildeten geführten nationalen Arbeiterbewegung, welche an die Stelle der marxistisch-internationalen Sozialdemokratie treten und diese ablösen sollte. Ihre Ideeen verfochten die Nationalsozialen in einem zu diesem Zwecke in Berlin ins Leben gerufenen Wochenblatte: „Die Zeit, Organ für nationalen Sozialismus auf christlicher Grundlage", das bald wieder einging, und in der seit Ende 1894 von Naumann herausgegebenen — auch gegenwärtig noch bestehenden — Wochenschrift „Die Hilfe".

Innerhalb der alten Parteien begegneten diese Bestrebungen im wesentlichen gleicher Beurteilung. Die Sozialdemokratie erhoffte, daß sie ihr nützliche Vorarbeit in Kreisen leisten würden, die ihr selbst vorher gar nicht oder nur sehr schwer zugänglich gewesen waren. Die Konservativen befürchteten dies. Doch hat die tatsächliche Entwickelung ebensowenig diese wie die hochgeschwellten Erwartungen der Nationalsozialen selbst gerechtfertigt. Diese fanden in der Arbeiterschaft kaum nennenswerten Anhang. Nicht einmal die evangelischen Arbeitervereine vermochten sie an sich zu ziehen, wie sie ja auch bei den Reichstagswahlen von 1898 nicht mehr als 26 500 Stimmen — vorwiegend aus Handwerker-, bäuerlichen, Lehrer und Beamtenkreisen — aufbrachten. Andererseits begann — wohl auch mit unter dem Eindruck der Enttäuschung hierüber — im Schoße des Vereins schon ein Jahr nach dessen Gründung die Opposition gegen seine allzuentschiedene Festlegung nach der proletarisch-sozialen Seite hin, und die Forderung wurde laut nach einer „energischen

[1]) Von den Schriften Naumanns aus jener Zeit seien hervorgehoben: Arbeiterkatechismus oder der wahre Sozialismus. Calw und Stuttgart 1889; Das soziale Programm der evangelischen Kirche. Leipzig 1891; Was heißt christlich-sozial? Gesammelte Reden und Aufsätze, 2 Hefte, ebenda 1894—1896.

[2]) Drei Monate Fabriksarbeiter. Leipzig 1891.

Schwenkung nach rechts". Diese hat sich denn auch in den nächsten Jahren immer ausgesprochener vollzogen. Immer mehr trat die Weltmachtpolitik in den Vordergrund, das Soziale zurück. Die von evangelischem Geist erfüllten Nationalsozialen, die ausgezogen waren, um das industrielle Proletariat aus dem Banne der internationalen Sozialdemokratie zu lösen, und von deren Fehlern ebenso hatten leben wollen, wie sie selbst „von den Fehlern der bürgerlichen Welt lebt", wandelten sich, — wie es ihnen Max Weber auf dem ersten Delegiertentage in Erfurt empfohlen und vorausgesagt hatte — zu liberalen Imperialisten. Nach den Reichstagswahlen vom Juni 1903, bei denen auf ihre Kandidaten bloß 30000 Stimmen entfallen waren — vereinigten sie sich schließlich ihrem Großteil nach mit der „Freisinnigen Vereinigung", welche die gleichen Ziele verfolgt. Einige, darunter der Parteisekretär Maurenbrecher, fanden den Weg zur Sozialdemokratie, den Göhre schon vier Jahre zuvor gegangen war.

b) **In der Schweiz und Frankreich.** Wie in Deutschland, so haben sich auch in der Schweiz frühzeitig schon evangelische Männer- und Jünglingsvereine gebildet. Gegenwärtig existieren ihrer in der Deutschen Schweiz 316 mit 5500, in der französischen 165 mit 3400 Mitgliedern, die in zwei Verbänden zusammengeschlossen sind. — Eine evangelisch-soziale Bewegung aber ist auf schweizerischem Boden — angeregt von Deutschland aus — erst zu Ende der 80er Jahre des verflossenen Jahrh. aufgekommen. Zunächst führte sie zur Gründung von Gesellschaften und Konferenzen in Bern, Neuenburg, Zürich, Basel und Genf, von denen die drei erstgenannten sich auf die akademische Erörterung sozialer Fragen beschränken, während die beiden anderen darüber hinaus auch praktisch sich zu betätigen suchen.

Die Zahl der evangelischen Arbeitervereine ist sehr klein. Es existieren ihrer nur vier: in Basel, Bern, Horgen und Zürich. Im Gegensatz zu vielen evangelischen Arbeitervereinen Deutschlands zählen sie nur Mitglieder aus dem Arbeiterstand und lehnen die Aufnahme von Nichtarbeitern grundsätzlich ab.

Versuche politischer Parteibildung auf evangelisch-sozialer Grundlage sind in der Schweiz nicht gemacht worden.

Aehnlich ist die Entwickelung auch in Frankreich verlaufen. Die Jünglingsvereine, die hier seit 1852 gegründet wurden, hielten und halten sich auf fast ausschließlich religiösem Boden. Sie haben diesen natürlich auch nicht durch den Anschluß an die Antialkoholbewegung verlassen. Im Jahre 1885 setzten auch evangelisch-soziale Bestrebungen ein. Ihr Ergebnis war die Gründung der „Association protestante pour l'étude des questions sociales" (1887), die seit 1888 jährlich einen Kongreß in Nîmes abhält, sowie der „Revue de théologie pratique", die 1896 in die „Revue du christianisme pratique" aufgegangen ist.

In den übrigen kontinentalen Ländern kann von einer evangelisch-sozialen Bewegung nicht gesprochen werden.

Einen ganz eigentümlichen Charakter weisen **C. die christlich-sozialen Bestrebungen in England** auf. Von einer Geschlossenheit der Anschauungen im Kreise ihrer Anhänger ist freilich auch nicht viel mehr die Rede als bei den analogen Bewegungen auf dem Kontinente und namentlich im protestantischen Deutschland. Immerhin aber kann man sie doch viel eher als die letzteren als „christlich-sozialistisch" bezeichnen. Denn viele ihrer Vertreter sind gegenwärtig geradezu privateigentumsfeindlich, während bei anderen wenigstens keine prinzipielle Stellungnahme zugunsten der Privateigentumsordnung und gegen den Kollektivismus anzutreffen ist. Jene unterscheiden sich — um mit Stewart D. Headlam zu sprechen — durch nichts vom Sozialismus „außer durch ihre Motive". Mit ihnen aber sind sowohl die prinzipiellen Anhänger der Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung als auch die der Privateigentumsfrage gegenüber Neutralen darin einig, daß es eine „sittliche Atmosphäre" zu schaffen gelte, in der alle Bestrebungen zur Hebung der Volkswohlfahrt und zur Vernichtung der Armut zu gedeihen vermögen. Die leitenden Grundsätze hierbei sollen sein: „1. daß die „Sorge um die andere Welt" nicht den wesentlichsten Zug des Christen auszumachen hat, sondern daß dieser im Gegenteil dazu da ist, ein Himmelreich auf Erden begründen zu helfen; 2. daß die christliche Religion keine Maschinerie ist, durch die jedes Individuum seine Seele retten mag, sondern daß sie in einer Gesellschaft — die christliche Kirche — verkörpert ist, welche dazu da ist, um in großem Maßstabe und durch die ganze Welt jene Werke zeitlicher, menschlicher Befreiung zu vollbringen, die Jesus Christus im kleinen und durch sein Beispiel in Palästina vollbrachte; 3. daß die heilige Taufe, ... jedes kleine menschliche Wesen auf Grund seines Menschseins als gleichberechtigt mit jedem anderen . . . erklärt, . . . also ein Sakrament der Gleichheit und Solidarität bedeutet, und die heilige Kommunion das Symbol einer wirklichen Brüderschaft und Genossenschaft, die das ganze menschliche Leben durchdringen sollen".[1])

Die christlich-sozialen Bestrebungen in England treten uns schon Ende der 40er Jahre entgegen. Sie gehen direkt auf französischen Einfluß zurück und wurden nicht wenig durch die chartistische Bewegung (s. Art. „Chartismus" oben S. 602 fg.) gefördert. Als ihre ersten Vertreter sind der Prediger am Lincoln's Inn Frederic Denison Maurice (29./VIII. 1805—1./IV. 1872) und der Advokat John Malcolm Ludlow, der in Frankreich erzogen und mit den dortigen sozialistischen Theorieen und Bewegungen wohl vertraut war, zu nennen. Ihnen schloß sich dann Charles Kingsley (12./VI. 1819—23./I. 1875) an, und andere folgten. „Sie nannten sich „Christian Socialists", um damit . . . anzudeuten, daß es ihre Absicht sei, das unsoziale Christentum und den unchristlichen Sozialismus zugleich auf bessere Wege zu bringen und die Gesellschaft . . . von dem Uebel des einseitigen Individualismus zu befreien" (Kaufmann). Ihre praktische Tätigkeit galt seit 1849 vornehmlich der Förderung des Genossenschaftswesens überhaupt und der Produktivassoziationen insbesondere, ohne daß sie

[1]) Stewart D. Headlam, Christlicher Sozialismus in England (i. d. Wiener Wochenschrift „Die Zeit" vom 23./V. 1896).

jedoch in letzterer Richtung größere und dauernde Erfolge zu erzielen vermochten. Dagegen gebührt ihren Bemühungen kein geringer Anteil an dem Verdienet der Wohlfahrtsgesetzgebung zugunsten der arbeitenden Klassen im letzten halben Jahrhundert.

Zu einer eigentlichen Parteibildung haben es die Christlich-Sozialen in England bis heute nicht gebracht. Ihren Vereinigungspunkt bildet die 1879 von Stewart D. Headlam gegründete „Gilde des heiligen Matthäus", die 1896 etwa 250 Mitglieder zählte und eine rege publizistische Tätigkeit entfaltet. Aus ihr heraus hat sich die „Christian-Social Union" entwickelt — „eine Gesellschaft mit weniger scharf ausgesprochenen Prinzipien, welche daranf ausgeht, die zahmeren und knieweicheren Mitglieder der reformfreundlichen Geistlichkeit zu gewinnen". Beide Gesellschaften suchen die öffentliche Meinung für die „vernünftigen Forderungen des Sozialismus" zu gewinnen. Ihre Tätigkeit ist ausschließlich auf die Kreise der Gebildeten und namentlich der jüngeren Geistlichkeit beschränkt. Die Arbeiterschaft ist bisher von der neuen Bewegung fast ganz unberührt geblieben. Naturgemäß. Denn „unglücklicherweise geht — wenigstens in London — die große Menge der arbeitenden Bevölkerung nicht in die Kirche" (Headlam).

Literatur: *I. Allgemeines.* **J. E. Joerg**, *Geschichte der sozialpolitischen Parteien in Deutschland, Freiburg i. Br. 1867.* — **Rud. Meyer**, *Der Emanzipationskampf des vierten Standes, Berlin 1874 (2. Aufl. 1882).* — **H. v. Scheel**, *Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig 1878.* — **E. de Laveleye**, *Le socialisme contemporain, Paris 1881 (9. Aufl. 1894).* — **L. Brentano**, *Die gewerbliche Arbeiterfrage (in Schönberg, 1. Aufl., I).* — **C. W. Kambli**, *Die sozialen Parteien und unsere Stellung zu denselben, St. Gallen 1887.* — **M. Kaufmann**, *Christian socialism, London 1887.* — *Art. „Socialisme chrétien" im Nouveau Dictionnaire de l'écon. polit., S. 860 fg. von* **Guérin** *und im Supplement hierzu S. 762 fg. von* **Hubert-Valleroux**. — **E. Villey**, *Le socialisme contemporain, Paris 1895.* — **L. Abbott**, *Christianity and social problems, Boston 1896.* — **J. Hodges**, *Christian socialism and the social union, ebenda 1896.* — **Stegmann** *und* **Hugo**, *Handbuch des Sozialismus, Zürich 1896.* — **E. v. Philippovich**, *Grundriß der politischen Oekonomie, Freiburg i. B. 1893, S. 334 fg. (5. Aufl. 1904).* — **H. Herkner**, *Die Arbeiterfrage, 3. Aufl., Berlin 1903.* — *Ferner sind zu vergl. die Literaturangaben bei den Artt. „Sozialismus und Kommunismus" und „Sozialdemokratie".*

II. Katholisch-soziale Bewegungen. Außer den Literaturangaben im Text: a) Allgemeines. **J. Bourgeois**, *Le catholicisme et les questions sociales, Paris 1867.* — **Nitti**, *Il socialismo cattolico, Turin 1891 (frz. u. d. T. Le socialisme catholique, Paris 1894).* — **A. M. Weiss**, *Soziale Frage und soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre, 2 Bde., Freiburg i. B. 1892.* — **L. Grégoire** *(Georges Goyau), Le pape, les catholiques et la question sociale, 2. Aufl., Paris 1895.* — **G. Ratzinger**, *Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1896.* — **H. Pesch** *S. J., Die soziale Befähigung der Kirche, Berlin 1899; Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, Freiburg i. B. 1900.* — **Andr. Brüll**, *Art. „Katholisch-soziale Bestrebungen", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 833/43.* — *Zeitschriften: „Christlich-soziale Blätter", Aachen, zuletzt Neuß 1868/98; „Monatsschrift für christliche Sozialreform", früher Wien, jetzt Basel seit 1878; „La réforme sociale", Paris seit 1891; „Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie", Rom seit 1893; „Revue sociale catholique, Louvain seit 1896.*

b) Frankreich, Belgien und Italien. **L. Harmel**, *Die christliche Arbeiterkorporation zu Val-des-Bois (aus dem Franz.), Mainz 1879.* — **Alb. de Mun**, *Discours, 7 Bde., Paris 1888/1904.* — **L'abbé Secretain.** *L'église et la jeunesse ouvrière, Paris 1889.* — **Hub. Brice**, *Les institutions patronales, Paris 1894.* — **A. Delaire**, *Le Play et la science sociale, 3. Aufl., Paris 1896.* — **P. E. Faguet**, *Lamennais, in der Revue des deux mondes v. 1./IV. 1897.* — **G. Goyau**, *Autour du catholicisme social, Paris 1897.* — **M. Vignes**, *La science sociale d'après les principes de Le Play et de ses continuateurs, 2 Bde., Paris 1897.* — **V. Charbonnel**, *Les jeunes catholiques et l'action sociale, in Le mouvement socialiste vom 1./XI. 1899, S. 523/30;* **Sanguier-Lachaud**, *Erwiderung hierauf u. d. T., ebenda vom 15./XI. 1899, S. 617/25.* — **Gayraud**, *Les démocrates chrétiens, Paris 1899.* — **Un Travet**, *L'avvenire del partito cattolico, in Critica sociale von 1899, S. 4/7, 22/25, 40/43, 68/73.* — **Alois Steinhäuser**, *Neuestes aus Frankreich. Christliche Demokratie, Einsiedeln 1900.* — **M. Turmann**, *Le développement du catholicisme social depuis l'Encyclique „Rerum novarum", Paris 1900 (vgl. hierzu* **G. Toniolo**, *i. d. Rivista internazionale di scienze sociali etc. vom Mai 1902, S. 3/13).* — **Vermeersch**, *Manuel social, La législation et les Oeuvres en Belgique, Louvain 1900.* — **J. Beck**, *Papst und Demokratie in Italien, i. d. Monatsschr. f. christl. Sozialreform von 1902, S. 108/19.* — **J. Rambaud**, *Histoire des doctrines économiques, 2. Aufl., Paris 1902, S. 547/70 und auch S. 471/84.* — **T. Veggian**, *Il movimento sociale cristiano nella seconda metà del XIX. secolo, Vicenza 1902.* — **Ed. Berth**, *Catholicisme social et socialisme, in Le mouvement socialiste v. 15./XI. 1903, S. 321/50.* — **G. Weill**, *Histoire du mouvement social en France, Paris 1904, S. 343/66 (daselbst zahlreiche Literaturangaben).* — **A. Cabiati**, *Il motu proprio di Pio X., in Critica sociale von 1904, S. 2/5.*

c) Deutschland, Oesterreich, die Schweiz und die übrigen Länder. **B. Liesen**, *W. E. v. Ketteler und die soziale Frage, Frankfurt 1882.* — **G. Wermert**, *Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus Deutschlands, Jena 1885.* — **F. Greiffenrath**, *Bischof v. Ketteler und die deutsche Sozialreform, Frankfurt 1893.* — **Rud. Meyer**, *Der Kapitalismus fin de siècle, Wien und Leipzig 1894.* — **G. Cecconi**, *Cenno storico dell' azione cristiano-sociale in Austria, Monza 1896.* — **Francis de Pressensé**, *Le cardinal Manning, 2. Aufl., Paris 1896.* — **F. M. Schindler**, *Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich, Wien seit 1896.* — **E. de Girard**, *Ketteler et la question ouvrière avec une introduction*

historique sur le mouvement social catholique, Bern 1897. — **H. Pesch**, *Zur katholisch-sozialen Bewegung in der Schweiz, Freiburg i. B. 1898.* — **H. Waentig**, *Gewerbliche Mittelstandspolitik auf Grund österreichischer Quellen, Leipzig 1898.* — **O. Pfülf**, *Bischof v. Ketteler, 3 Bde., Mainz 1899.* — **E. Pictet**, *Le parti catholique suisse et les questions sociales, i. d. Bibliothèque universelle 54, 1—2.* — **J. Beck**, *Art. Katholisch-soziale Bewegung in der Schweiz, in Reichesbergs Handwörterb. d. schweiz. Volksw., Sozialp. u. Verw. I, S. 735/49, Bern 1903.* — **J. Lionnet**, *Ketteler, un evêque social, Paris 1903.* — **O. Müller**, *Katholische Arbeitervereine, M.-Gladbach 1904; Katholische Arbeiterinnenvereine, ebenda 1905; Die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands, Karlsruhe 1905.* — **E. Giesberts**, *Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland, i. d. Monatsschr. f. christl. Sozialreform von 1904, S. 5/14, 84/98.* — **Rhenanus**, *Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen in katholischen Arbeitervereinen? Köln 1905.*

III. Evangelisch-soziale Bewegungen in Deutschland und in den übrigen Ländern. Außer den Literaturangaben im Texte: **J. H. Wichern**, *Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche; eine Denkschrift an die deutsche Nation 1849 (3. Aufl., Hamburg 1889).* — **Ad. Wach**, *Die christlich-soziale Arbeiterpartei, Vortrag, Leipzig 1878.* — **Frz. Mehring**, *Herr Hofprediger Stöcker, der Sozialpolitiker; eine Streitschrift, Bremen 1882.* — **F. W. H. Wagner**, *Die Mängel der christlich-sozialen Bewegung, Minden i. W. 1885.* — **A. Stöcker**, *Christlich-soziale Reden und Aufsätze, Bielefeld 1885 (2. Aufl., Berlin 1890); Dreizehn Jahre Hofprediger und Politiker, Berlin 1895.* — **Alex. v. Oettingen**, *J. H. Wicherns Bedeutung für die soziale Bewegung unserer Zeit, in Preuß. Jahrb., Bd. 61 von 1888.* — **M. Schön**, *Die Geschichte der Berliner Bewegung, Leipzig 1889.* — *Berichte über die Verhandlungen des (I.—XVI.) evangelisch-sozialen Kongresses, Berlin 1890/1905.* — **O. Baumgarten**, *Neue evangelisch-soziale Bewegungen in Deutschland, im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 762 fg.* — **M. v. Nathusius**, *Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage, 2 Bde., Leipzig 1893/94.* — **K. Munding**, *V. A. Hubers ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen, Berlin 1894.* — **L. Weber**, *Geschichte der sittlich-religiösen und sozialen Entwickelung Deutschlands in den letzten fünfunddreißig Jahren, Gütersloh 1895.* — **Protokolle** *über die Verhandlungen des National-sozialen Vereins (I.—VII. Vertretertag), Berlin 1896—1902.* — **P. Göhre**, *Die evangelisch-soziale Bewegung, Leipzig 1896; Meine Trennung von den Nationalsozialen, in Die Zukunft, 27. Bd., S. 281/95, 432/33; Wandlungen der Nationalsozialen, in Sozialistische Monatshefte vom Dezember 1901, S. 917/36; Das Ende der Nationalsozialen, ebenda vom August 1903, S. 553/59.* — **Fr. Naumann**, *Nationalsozialer Katechismus, Berlin 1897; Demokratie und Kaisertum, ebenda 1900; die Wochenschrift Die Zeit, ebenda 1901/03; Die Nationalsozialen, in Die Nation v. 1./VIII. 1903.* — **M. A. Nobbe**, *Der evangelisch-soziale Kongreß und seine Gegner, Göttingen 1897.* — **K. Diehl**, *Die Christlichsozialen, in Deutsche Rundschau vom Mai 1899.* — **G. Uhlhorn**, *Art. „Evangelisch-soziale Bestrebungen", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 813 fg.* — **Brentano**, *Die national-sozial-freisinnige Vereinigung, in Die Nation v. 8./VIII. 1903.* — **C. H. Mann**, *Art. Evangelisch-soziale Bewegung in der Schweiz, in Reichesbergs Handwörterb. f. schweiz. Volksw., Sozialp. u. Verw. I, S. 732/35.* — **Fr. Weinhausen**, *Der letzte Parteitag der Nationalsozialen, in Die Nation vom 5./IX. 1903.* — **G. Weill**, *Histoire du mouvement social en France, S. 366 fg., Paris 1904.*

IV. Christlich-soziale Bewegungen in England. **Charles Kingsley**, *His letters and memories of his life, 2 Bde., London 1877.* — **J. Maurice**, *Life of Frederic Denison Maurice, 2 Bde., 2. Aufl., London 1884.* — **Hughes**, *Fred. Den. Maurice as christian socialist, in Economic Review vom April 1891.* — **G. v. Schulze-Gävernitz**, *Zum sozialen Frieden, Leipzig 1893.* — **M. Kaufmann**, *Art. „Der neuere christlich- und ethisch-reformatorische Sozialismus in England", im H. d. St., 1. und 2. Aufl.* — **Rob. de la Suzeranne**, *Ruskin et la religion de la beauté, Paris 1896.* — **H. v. Nostitz**, *Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, Jena 1900.* — **H. v. Dungern**, *Friedrich Denison Maurice (1848—66), Berlin 1902.* — **S. Saenger**, *John Ruskin, sein Leben und Lebenswerk, Straßburg 1903.* — *Vgl. Artt. „Chartismus" (oben S. 602 fg.) und „Sozialdemokratie".*

Carl Grünberg.

Cichoriensteuer.

Eine untergeordnete Verbrauchssteuer, die zeitweise in England und Frankreich von den Kaffeesurrogaten erhoben wurde und die heute noch in Italien besteht.

Vgl. Art. „Aufwandsteuern" sub II. 6. Die Cichoriensteuer oben S. 262. *Max von Heckel.*

Civilliste.

1. Begriff und Formen der C. 2. Entstehung und Tatsächliches der C. 3. Republiken.

1. Begriff und Formen der C. Unter C. versteht man den ausgeschiedenen Teil des Staatsbudgets, der für die Bedürfnisse des Staatsoberhaupts und der regierenden Familie bestimmt und der unbeschränkten Verfügung des Monarchen unterstellt ist. Die C. gehört in allen monarchischen Staaten zu den „Ausgaben der Verfassung" und bildet nicht nur in allen konstitutionell regierten Ländern, sondern auch in einzelnen absoluten Staaten seit dem 18. Jahrh. einen integrierenden Bestandteil des Staatshaushaltes. Die Festsetzung der C. ist entweder schon in der Verfassungsurkunde gegeben oder sie erfolgt durch besondere Finanzgesetze oder ist im Staatsbudget enthalten. Die Höhe der C. ist teils ein für allemal, vorbehaltlich einverständlicher Abmachungen zwischen dem Staatsoberhaupte und der Volksvertretung, geregelt oder wird auf Lebensdauer bei der

Thronbesteigung bemessen (England, Sachsen, Spanien), teils wird sie ohne ausdrücklichen Endtermin bis auf weiteres fixiert (Preußen), teils ist sie Gegenstand einer jährlichen oder sich in Perioden wiederholenden Bewilligung (Oesterreich-Ungarn). Die C. genießt ferner gewisse Rechtsvorzüge und Vorrechte, z. B. Steuerfreiheit, Unverschuldbarkeit, Unpfändbarkeit u. dgl. m.

Die Formen der C. sind zweierlei. Die eine, das englische System (auch C. i. e. S. genannt) besteht in der Aussetzung einer bestimmten Geldsumme, die einen Posten des Staatsbudgets bildet. Diese geldwirtschaftliche Gestalt ist in den meisten Staaten — außer Deuschland — die vorherrschende (England, Italien, Spanien etc.). Die andere, das deutsche System, ist gekennzeichnet durch den Zusammenhang der Ausgaben des Monarchen und der Dynastie mit einem bestimmten Komplex von Liegenschaften, auf welche die C. fundiert ist. Im einzelnen walten dabei mehrfach Verschiedenheiten ob. Bei der domanialen Form sind die Erträgnisse der landesherrlichen Stammgüter ohne grundsätzliche Ausscheidung für den fürstlichen Bedarf und den Staatshaushalt bestimmt. Hier herrscht noch der ursprüngliche Standpunkt vor, daß auch die Staatsausgaben primär aus dem Domanium zu bestreiten sind und nur subsidiär andere Staatseinnahmen zur Deckung beigezogen werden sollen. Dieses System findet sich jedoch nur mehr sporadisch (Mecklenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, beide Reuß, Waldeck). Häufiger ging die Ordnung der C. aus den Auseinandersetzungen zwischen Fürst und Staat hervor. Dabei schritt man entweder zu einer Realteilung des Domaniums, wobei der Landesherr über den Güterkomplex zur Bestreitung seines Hofhaltes unbeschränktes Eigentum erhielt, während der andere Teil in eigentliche Staatsdomänen verwandelt wurde (Anhalt, Lippe, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha). Oder es wurden dem Landesherrn als C. nur die Erträgnisse gewisser ehemaliger Domänen zugewiesen und diese aus der Gesamtmasse ausgeschieden (Königreich Hannover, ähnlich Niederlande). Oder endlich, es wurde von dem Ertrage des ehemaligen Domaniums ein bestimmter Geldbetrag ausgeworfen. Diese Lösung wurde am häufigsten gewählt (Preußen und die meisten deutschen Staaten).

Die Unterhaltsbeiträge der übrigen, volljährigen Mitglieder der landesherrlichen Familie bezeichnet man als Apanagen (vgl. Art. „Apanage und Apanagensteuer" oben S. 110 fg.), neben denen noch Wittume, Aussteuern u. dgl. m. in Betracht kommen. Sie sind in der C. bereits inbegriffen und werden vom Familienoberhaupte festgesetzt (Preußen, Oesterreich-Ungarn, Bayern, kleinere Staaten) oder sie werden gesondert ausgewiesen für jedes Mitglied von Fall zu Fall (England, Spanien, Baden, Hessen, Oldenburg) oder unter Vererbung nach Linien (Bayern, Württemberg, Sachsen).

2. Entstehung und Tatsächliches der C. Die Herausbildung der C. steht in engstem Zusammenhang mit der Entwickelung des konstitutionellen Regimes und zeigt sich daher zuerst da, wo der Parlamentarismus zum Siege gelangt war. Neben diesem staatsrechtlich-politischen Ausgangspunkt hat aber die C. auch eine rein finanzwirtschaftliche Wurzel. Ursprünglich waren die Staatsausgaben und die Ausgaben für den Hofhalt nicht getrennt. Für beide hatte der Landesherr aufzukommen, wozu ihm vor allem die ihm gehörigen Domanialgüter die Mittel boten. Als aber im Laufe der Zeit die Erträge der Stammgüter zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht mehr hinreichten, mußte das Land eintreten. Allmählich vollzog sich daher die grundsätzliche Scheidung zwischen den Ausgaben des Hofes und der öffentlichen Verwaltung in dem Maße, als sich aus der patrimonialen Landeshoheit die moderne Staatsidee entwickelte. Allein es bedurfte immerhin eines nicht unbeträchtlichen Zeitraumes, bis die Trennung ganz erfolgt war; denn einzelne Bestandteile der öffentlichen Ausgaben blieben noch lange mit der Finanzverwaltung der Krone vereinigt.

Der Ausdruck C. stammt aus England und ist durch ein Mißverständnis aus den englischen Einrichtungen auch ins kontinentale Staatsrecht als Terminus übergegangen und aus demselben kaum mehr zu beseitigen.

In England hatte sich gleich wie in anderen Staaten der oben erwähnte Ausscheidungsprozeß zwischen Staats- und Hofausgaben geltend gemacht. Unter König Wilhelm III. wurden vor allem die Ausgaben für Heer und Flotte abgetrennt und unter jährliche Parlamentsbewilligung gestellt. Mit dem königlichen Haushalt war nur mehr die Civilverwaltung (Civil Government) verbunden, während die Ausgaben für Landheer und Marine (Army and Navy) der Parlamentsverwaltung unterstanden. Im politischen Sprachgebrauch gewöhnte man sich nun allmählich daran, den civilen Teil des Budgets und die dafür ausgesetzten Dotationen als Civil List und Civil List Revennes zu bezeichnen. indes noch keineswegs in dem Sinne eines Einkommens für den königlichen Hofstaat, sondern als Inbegriff aller Hauptposten der damaligen Civilverwaltung. Dieses Vermischen der Ausgaben des Hofhalts mit der Civilverwaltung führte jedoch bald zu Finanzverlegenheiten der Krone. Schon nach der Thronbesteigung Georgs II. wurde dem König als Zusatz zu der stark geschwundenen „erblichen Revenue", d. h. zu den erblichen Einkünften der Krone, die einer parlamentarischen Behandlung nicht unterworfen waren, eine Barsumme von 800 000 £ garantiert.

Georg III. endlich verzichtete bei seinem Regierungsantritt auf die schlecht verwaltete erbliche Revenue und stellte sie dem Parlament zur Verfügung, wogegen er eine feste Summe von 800 000 £ annahm (1 Geo. III. c. 1), ein Arrangement, das sich nur auf Lebenszeit des Monarchen bezog. Die erbliche Revenue von Schottland und ein besonderes Einkommen von Irland behielt sich der König vor. Immerhin aber lasteten noch eine ganze Reihe von Staatsausgaben auf dieser C. Die neuen Geldverlegenheiten der Krone veranlaßten später das Parlament, weitere civile Ausgaben auf die Staatskasse zu übernehmen. Ebenso hat Georg IV. die erblichen Einkünfte mit einer festen Jahressumme von 850 000 £ für England und von 207 000 £ für Irland vertauscht. Bei der Thronbesteigung Wilhelms IV. wurde die C. von weiteren Staatsausgaben entlastet und für die übrig bleibenden Bedürfnisse eine Summe von 510 000 £ vereinbart. Den Abschluß des ganzen Prozesses und damit die definitive Scheidung zwischen Staats- und Hofhaushalt erfolgte erst unter der Königin Viktoria. Diese stellte bei ihrem Regierungsantritt die ganze erbliche Kronrevenue (vorbehaltlich des erblichen Rechtes) dem Parlamente zur Verfügung und nahm eine Jahressumme von 385 000 £ mit einer Zusatzrente von 10 000 £ an. Besondere Apanagen wurden dann noch durch periodische Bewilligungen des Parlaments für die Mitglieder der königlichen Familie ausgesetzt. Erst seit diesem Zeitpunkt deckt sich der Begriff Civil List mit dem Einkommen der Krone zur Bestreitung des Hofhaltes. Und in diesem Sinne hat dann der Ausdruck C. Eingang in das Staatsrecht der monarchischen Staaten Europas gefunden.

Der derzeitige Bestand der englischen C. beläuft sich auf 470 000 £ und derjenige der Apanagen auf 118 000 £.

Der Deutsche Kaiser bezieht als solcher keine C., sondern es wird ihm jährlich durch das Etatsgesetz ein „Dispositionsfonds“ aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt. In Preußen erhält die Krone aus dem Ertrag der Domänen 2,5 Mill. Tlr. Gold (7 719 296 M.), wofür diese haften, zugleich ein Betrag, der nicht im Budget erscheint (G. v. 17./I. 1820). Hierzu wird aus Staatsmitteln ein Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds von 8 Mill. M. gewährt. Apanagen etc. sind in dieser Summe einbegriffen. In Bayern ist die C. auf 4 293 044 M. festgesetzt (Verf.-G. v. 1./XII. 1834 und G. v. 29. XII. 1876), wozu die Kosten der Reichsverwesung und der Apanagen mit 1 172 862 M. kommen. Hierfür haften in erster Linie die Domänen; dazu Nutznießungsobjekte. Die Apanagen werden besonders bemessen und budgetmäßig bewilligt. In Württemberg wird die C. auf Regierungszeit verabschiedet und umfaßt eine auf den Staatsgutserträgnissen lastende Geldsumme und Naturalien. Betrag 2 023 825 M. Hierzu die Apanagen mit 71 419 M. In Sachsen besteht eine auf dem Staatsgut lastende und auf Regierungszeit bemessene C. von 3 550 000 M., dazu Wittümer und Apanagen mit 805 597 M. In Baden erkennt zwar die Verfassungsurkunde v. 1818 den Domanialbesitz als Patrimonialbesitz des großherzoglichen Hauses an, doch sind die Einkünfte daraus der Landesverwaltung überwiesen, jedoch vorbehaltlich einer gesetzlich festgestellten auf den Domanialbesitz radizierten C., die gegenwärtig für das großherzogliche Haus 1 897 698 M. beträgt. Aehnlich in Hessen (Betrag der C. einschließlich Apanagen 1 230 000 M.).

Oesterreich-Ungarn führt die C. in die beiden Staatsbudgets in gleichem Betrage ein, und diese erreicht für jede Reichshälfte zurzeit 11 300 000 Kr. Diese Summe war 1879 um je 2 Mill. Kr. erhöht worden (seit 1867: 3 650 000 fl.). Derselbe Betrag sollte auf 10 Jahre diese Höhe behalten. Die Apanagen sind einbegriffen. In Rußland wird der Unterhalt des kaiserlichen und kronprinzlichen Hofes durch das Reichsbudget bestritten und vom Kaiser festgesetzt. Zur Schatulle gehören auch die altaischen Bergwerke usw. Für die Apanagen besteht ein eigener vom Kaiser Paul aus den ehemaligen Hofländereien gegründeter Fonds, welcher der kaiserlichen Familie gehört und über den das Familienoberhaupt verfügt. Der Betrag des im Budget eingesetzten Bedarfes des kaiserlichen Hauses ist auf 11 769 264 Rubel normiert. In Spanien erfolgt Festsetzung der C. beim Regierungsantritt des Königs (gegenwärtig 7 Mill. Pesetas, dazu 2,2 Mill. Apanagen).

3. Republiken. In Republiken bezieht der Präsident keine C., sondern es tritt an ihre Stelle eine Beamtenbesoldung des Staatsoberhauptes. Sie sind relativ niedrig, wenn sie auch Beamtengehältern gegenüber als beträchtlich erscheinen. In ihnen sind auch die Repräsentationskosten enthalten.

Der Präsident von Frankreich bezieht 600 000 Frcs. Gehalt, 300 000 Frcs. Repräsentationsgelder und 300 000 Frcs. Reiseauslagen (G. v. 16./IX. 1871). Diese Beträge unterstehen der jährlichen Bewilligung. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika erhält seit G. v. 3./III. 1873 eine während seiner Amtsdauer unabänderliche Summe von 50 000 $. In der Schweiz bestehen minimale Gehälter für die Oberhäupter der Staaten.

Literatur: ***Rau***, *Finanzwissenschaft, §§ 45 bis 51.* — ***Roscher***, *Syst. IV, §§ 118.* — ***Wagner***, *Fin. I, § 174—176.* — ***Höfler***, *Geschichte der englischen Civilliste, 1834.* — ***Gneist***, *Art. „Civilliste“ in Stengels W.B. d. D. V.R.* — ***Mischler***, *Art. „Civilliste“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III S. 48 fg.* ***Max von Heckel.***

Clearing s. Abrechnungsstellen oben S. 4 fg.

Cobden, Richard,

geb. zu Dunford (Grafsch. Sussex) am 3./VI. 1804, seit 1831 Kattundruckereibesitzer in Manchester, gest. am 2./IV. 1865 in London.

Haupt der englischen Freihandelspartei unter den Ministerien Peel und Palmerston; Urheber nebst John Bright (s. oben S. 152) der Machtstellung genannter Partei durch die 1846 erfolgte Freigabe des Kornhandels; Gründer (1839) der Anti-corn-law-League. Gründer mit Bright (s. d.) und anderen der sog. Manchesterschule.

Sammlungen seiner agitatorischen Schriften und Reden: The political writings of Richard

Cobden, 2 Bde., London 1867. — The political writings of R. Cobden, with an introduction by L. Mallet, London 1881. — Cobden's speeches on questions of public policy, ed. by J. Bright and Th. Rogers, 2 Bde., London 1870.

Lippert.

Colbert, Jean Baptiste,

geb. am 29. IV. 1619 zu Reims, seit 1663 Generalkontrolleur der Staatsfinanzen Frankreichs, fiel bei Ludwig XIV. im August 1683 in Ungnade und starb am 6. IX. 1683 in Fontainebleau.

Nächst Sully der bedeutendste französische Staatsmann und Staatsfinanzpolitiker des XVII. Jahrh. Als Steuerpolitiker strenger Ueberwacher der Durchführung des Gerechtigkeitsprinzips der Besteuerung. Als Merkantilist Bevölkerungsvermehrungspolitiker u. a. durch Anwendung einer lex Papia Poppaea. Als Zollpolitiker abwechselnd Protektionist und Prohibitionist, aber beides nur in Fällen handelspolitischer Notwehr. Gründer der Lyoner Seidenfabriken.

Lippert.

Colins, de, Jean-Guillaume-César-Alexandre-Hippolyte,

geb. in Brüssel 24. XII. 1783, gest. in Paris 12. XI. 1859; s. Art. „Sozialismus“.

Carl Grünberg.

Collectivismus,

französisches Lehnwort und noch jüngeren Ursprunges als das Wort Sozialismus. In dem von der französischen Akademie herausgegebenen Wörterbuche (1878) findet es sich nicht vor; ebensowenig in dem 1863 erschienenen 1. Bande von Littré's „Dictionnaire de la langue française“, sondern erst im Supplementbande zu diesem Werke von 1877. Geschaffen wurde es ca. 1850 durch den belgischen Sozialisten Colins, und seit dem Ende der 80er Jahre bürgerte es sich immer mehr, erst in den Ländern französischer Zunge und in der Folge auch anderwärts, ein.

Was den Begriff des C. anbetrifft, so definiert ihn Littré als „théorie sociale qui, supprimant la propriété individuelle, la remet toute entière entre les mains de l'Etat, de la Société“. Diese Definition ist jedoch nicht genau, da sie nur einige der als collectivistisch bezeichneten Theorieen ins Auge faßt. Wohl gehen diese insgesamt von dem Gedanken aus, daß an Stelle der Einzelwirtschaften der Staat (die Gesellschaft) als Träger der Herrschaft über die Produktionsmittel zu treten habe. Ueber das Maß der Anwendung dieses Grundsatzes aber gehen sie auseinander. Nach den einen wäre dem Staat die Verfügung über sämtliche Produktionsmittel, stehendes und umlaufendes Kapital ebensowohl wie Grund und Boden, zu überweisen, so daß Individualeigentum nur an Genußgütern bestehen bliebe. Nach anderen hingegen hätte die Collectivierung in minderem, übrigens verschieden abgestuftem, Umfange Platz zu greifen. Zum Unterschiede von diesem weniger umfassenden kann man wohl jenen weitestgehenden C. mit Bourguin (Les systèmes socialistes et l'évolution économique, Paris 1904) als reinen (collectivisme pur) bezeichnen. Der Begriff des C. wird allgemein als dem des Sozialismus gleichbedeutend gebraucht — wie sich aus dem Gesagten ergibt, mit Recht. S. Art. „Sozialismus und Kommunismus“.

Carl Grünberg.

Collegia.

1. Arten der C. 2. Die Verfassung der C. 3. Die Stellung des Staates zu den C.

1. Arten der C. Die Verbände, welche in dem Rom der Republik als collegia bezeichnet werden, haben das miteinander gemein, daß sie religiösen (sakralen) Zwecken gewidmet sind. So heißen die Priesterschaften collegia; so ferner Handwerkerverbände; so Nachbargilden. Von den Handwerkerverbänden sind nach Plutarch die ältesten: die der Goldschmiede, Bauhandwerker, Färber, Riemer, Gerber, Kupferschmiede, Töpfer, tibicines (Musikanten, welche bei den Opfern Dienste leisteten). In der Kaiserzeit erweitert sich der Kreis der collegia. Denn nicht nur, daß neue Handwerkerverbände auftauchen, es begegnen auch Gemeinschaften ganz neuer Art: collegia funeraticia (mit dem Hauptzweck, die Bestattung der Mitglieder zu sichern); Geselligkeitsvereine (z. B. collegia mimorum); Unterstützungsvereine (z. B. solche von Veteranen). Diesen Verbänden der Kaiserzeit fehlt teilweise der sakrale Charakter. Das gemeinsame Element der collegia liegt jetzt in der rechtlichen Organisation.

2. Die Verfassung der C. Wie angedeutet, steht bei den collegia in der alten Zeit und meistens auch noch später im Vordergrunde das religiöse Bedürfnis: ein gemeinsamer Schutzgott wird durch gemeinsame Opfer und Feste verehrt. Daran schließt sich die Pflege der Geselligkeit, vielfach auch die Sorge für die Bestattung. Bei der uns geläufigen Vorstellung von dem Charakter unserer deutschen Zünfte bedarf es der besonderen Hervorhebung, daß die römischen Handwerkerverbände nicht etwa befugt waren, innerhalb ihres Gewerbebetriebes Nichtmitglieder von dem Gewerbebetriebe auszuschließen. Erst in der späteren Kaiserzeit wurden die Handwerker einer bestimmten Branche zum Eintritt in den betreffenden Verein genötigt und auch da aus anderen (sogleich zu erwähnenden) Motiven als denen, die den deutschen Zunftzwang begründet haben. Ebensowenig ließen sich die römischen Verbände die Sorge für die Güte der Handwerksprodukte und die Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen angelegen sein. Auch in politischer Beziehung haben sie nicht die Rolle gespielt wie die deutschen Zünfte des Mittelalters. — Was die Organisation der collegia betrifft, so stehen an der Spitze ein

oder mehrere magistri, die die Versammlungen berufen und die Aufsicht über die Vereinskasse haben. Neben ihnen haben die collegia noch andere Beamte (zum Teil mit Titeln, die der Municipalverfassung entlehnt sind): es werden curatores, quaestores, tribuni, aediles, scribae, decuriones usw. genannt. Unter den Mitgliedern gab es mehrere Abstufungen. Sklaven kommen nur in einigen Arten der collegia vor, in den Handwerkerverbänden nicht: diese sind Genossenschaften freier Handwerker.

3. Die Stellung des Staates zu den C. In der Zeit der Republik scheint freies Vereinsrecht geherrscht zu haben, die Konzessionierung neuer collegia von der Erlaubnis der Behörden nicht abhängig gemacht worden zu sein. Von einem Eingreifen des Staates wird in dieser Zeit nur selten berichtet. Ganz am Ende der republikanischen Zeit beginnt jedoch ein Umschlag. Anknüpfend an die damals gefaßten Beschlüsse, macht der Staat in der Kaiserzeit den Grundsatz geltend, daß ein collegium der Konzessionierung bedürfe. Wichtiger noch ist eine andere Art der Einwirkung, die die Kaiser auf die collegia, speziell die Verbände der Gewerbtreibenden, ausüben. Der Staat sucht sie völlig zu Werkzeugen der Verwaltung zu machen und erreicht dies Ziel durch eine Reihe der härtesten gesetzlichen Bestimmungen. Die Umbildung der collegia zu Zwangskorporationen als einer legalen Institution fällt ins 3. Jahrh. (vielleicht ist Aurelian ihr Schöpfer). Die Handwerkerkollegien müssen im Dienste der hauptstädtischen Verpflegung arbeiten, auch den Bedürfnissen anderer Stadtgemeinden, des Staates überhaupt und denen des kaiserlichen Haushalts Frondienste leisten. Es wird gegen sie ein Zwang dahin ausgeübt, daß die Korporation für Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen, z. B. für das Eintreffen der vorgeschriebenen Nahrungsmittel, haftete, daß der Staat gesetzlich die Möglichkeit verschloß, sich der Mitgliedschaft zu entziehen, und gesetzlich die Zugehörigkeit zur Korporation regulierte. Das letzte Glied in der Kette der Entwickelung war die Einführung der Erblichkeit. Die Ergänzung des collegium geschah nun in der Hauptsache durch Vererbung. Die Regierung wies aber auch kurzer Hand den collegia Mitglieder zu, ja sie verurteilte zum Eintritt in gewisse collegia, z. B. unter die pistores, etwa leichtere Verbrecher oder arbeitsfähige Bettler. Wie der Kolone an sein Gut, war der Gewerbetreibende an seine Beschäftigung, an seine Genossenschaft gebunden. Was der Einzelne leistete, kam nicht ihm zugute, sondern seinen Herren, die ihn zwangen, für den Pöbel der Hauptstädte zu schaffen. Als Gegenleistung erhielten die Korporationen vom Staate manche Privilegien (z. B. Befreiung von persönlichen Dienstleistungen und vom Militär, von der Grundsteuer). Trotzdem wurde die Mitgliedschaft in einer solchen Genossenschaft — Burckhardt (Konstantin d. Gr., S. 434) spricht von dem „Mittelding von Staatsfabrik und Galeere, wo für öffentliche Bedürfnisse gearbeitet wurde“ — als höchst lästig empfunden. Auf alle mögliche Weise suchten sich die Mitglieder dem Zwange zu entziehen. In den Reihen der Korporationen nahm die Flucht überhand; die stets erneuerten Gesetze vermochten ihr nicht wirksam zu steuern. — Wie lange die römischen collegia bestanden haben, läßt sich bei der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung der ersten Jahrhunderte des Mittelalters nicht mit Bestimmtheit sagen. Im Ostreich retteten sich die Zwangsinnungen in den byzantinischen Staat hinüber. Daß die späteren italienischen Zünfte irgendwie an die alten römischen collegia anknüpfen, ist nicht absolut ausgeschlossen. Jedenfalls ist aber zwischen den römischen und den mittelalterlichen Zünften ein sehr großer Unterschied im Wesen vorhanden. „Die düstere Lage, in welcher die sklavisch gefesselten Handwerker und Gewerbetreibenden sich befanden, kontrastiert scharf mit dem in stolzem Selbstbewußtsein überschäumenden Leben, welches die Zünfte der mittelalterlichen Städte entwickeln“ (Liebenam).

Literatur: **W. Liebenam**, *Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens, Leipzig 1890.* — **Joh. Merkel**, *Art. „Collegia“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 845 fg.* — **Schiller u. Voigt**, *Die römischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer (S. 302 fg.), 2. Aufl., München 1893.* — **Hartmann**, *Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 3, S. 109 fg., Weimar 1895. (Wiederabgedruckt in:* **Hartmann**, *Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter, Gotha 1904.)* — **Waltzing**, *Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains depuis les origines jusqu' à la chute de l'empire d'Occident, Bd. 1—4, Brüssel 1895—1900. Vgl. dazu* **Kornemann**, *Deutsche Literaturzeitung 1896, Nr. 51.* — **A. v. Halban**, *Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten, 2. Teil, S. 288, Breslau 1901.* — **Kornemann**, *Art. Collegium in Pauly-Wissowas Real-Enzyklopädie IV, S. 380 fg.* — **Edm. Groag**, *Kollegien und Zwangsgenossenschaften im 3. Jahrhundert, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1904, S. 481 fg.* **G. v. Below.**

Colportage.

Unter C. versteht man den Vertrieb von auf mechanischem Wege hergestellten Schriften oder Bildwerken, falls derselbe mittels Gewerbebetriebes im Umherziehen stattfindet. Nach § 56 der deutschen Gew.-O. (in der Fassung des G. vom 6. VIII. 1896) ist die C. verboten: a) falls die zu ver-

treibenden Schriften oder Bildwerke in sittlicher oder religiöser (nicht in politischer) Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind; b) falls sie mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen erfolgt; und c) falls die zu vertreibenden Schriften oder Bildwerke in Lieferungen erscheinen, sofern alsdann nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist. Der Colporteur — der mit einem Wandergewerbeschein versehen sein muß — hat ein Verzeichnis der feilzubietenden Gegenstände der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen, die nur versagt werden darf, wenn das Verzeichnis verbotene C.gegenstände enthält. Das genehmigte Verzeichnis muß der Colporteur bei Vermeidung der Betriebseinstellung stets bei sich führen und dem zuständigen Beamten auf Erfordern vorzeigen. Beschränkt sich der Colporteur auf das Aufsuchen von Bestellungen, so bedarf es einer Vorlegung des Druckschriftenverzeichnisses nicht. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist gemäß §§ 146 Nr. 4, 148 Nr. 7, 149 Nr. 2 der Gew.-O. strafbar. Für das Stadthausieren mit Schriften oder Bildwerken gelten die §§ 42a und 43 Gew.-O.

In Oesterreich ist die C. gemäß § 23 des Preßgesetzes vom 17./XII. 1862 gänzlich verboten und mit Geldstrafe von 5—200 fl. bedroht.

In Frankreich ist die C. allen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte befindlichen Franzosen erlaubt. Die Colporteure müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde anzeigen und mit einem Verzeichnis der zu colportierenden Gegenstände versehen sein. — In England bestehen keine Sondervorschriften über die C.

Vgl. Artt. „Gewerbegesetzgebung" und „Wandergewerbe", sowie G. Meyer: Art. „C." im H. d. St., 2. Aufl. Bd. III, S. 67 fg.

Neukamp.

Die Commune in Paris.

1. Ursachen und Wesen der Commune. 2. Ihr Verlauf. 3. Ihre Verwaltung.

1. Ursachen und Wesen der C. Die Kapitulation von Sedan hatte die Proklamierung der Republik in Paris zur Folge (4. IX. 1870) sowie die Bildung einer provisorischen „Regierung der nationalen Verteidigung". Diese vermochte jedoch den Siegeslauf der deutschen Heere ebensowenig aufzuhalten wie die Belagerung von Paris und dessen schließliche Kapitulation (28. I. 1871). Während des darauf folgenden Waffenstillstandes erfolgten die Wahlen zur Nationalversammlung, die am 12./II. 1871 in Bordeaux zusammentrat. Bald kam es zwischen ihr und den Pariser Volksmassen zu Konflikten. Diese führten schließlich zum Aufstande der „C." vom 18. III. 1871 und zum Bürgerkriege, der am 28. V. 1871 mit der blutigen Niederschlagung der Communards sein Ende fand.

Die Ursachen des Aufstandes waren mehrfacher Art.

Wie nach der Februarrevolution so hatte auch nach dem 4. IX. wieder die französische Bourgeoisie sich der Zügel der Regierung bemächtigt. Der politische Radikalismus und die sozialistischen Arbeitermassen von Paris, die das Empire gestürzt hatten, waren leer ausgegangen. Von vornherein war also zu erwarten, daß sie wie 1848 auch jetzt den Versuch machen würden, zur Herrschaft zu gelangen. Gleich nach Errichtung der Republik wurden auch in einigen Provinzstädten Putsche in diesem Sinne versucht. Ohne Erfolg. Die ungeheure Mehrheit Frankreichs stand diesen Bestrebungen feindselig oder verständnislos gegenüber. Sie war ja nicht einmal republikanisch. Die Republik hatten ausschließlich die Pariser Volksmassen ausgerufen. Die aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangene Nationalversammlung wies denn auch eine antirepublikanische Majorität auf, und die Uneinigkeit über die Person des Prätendenten nur verhinderte die Restauration der Monarchie. Das Mittel, die bedrohte republikanische Staatsform zu verteidigen, bot sich den Parisern in ihrer durch die Belagerung geschaffenen militärischen Organisation: in der „Nationalgarde". Den größten Zulauf hatte diese aus den Reihen der durch die Kriegsläufte arbeitslos Gewordenen gefunden: jeder Waffenfähige konnte sich einreihen lassen und erhielt dann einen Tagessold von 1,50 Frcs.; die Verheirateten überdies einen Zuschuß von 75 Cent. für die Frau und von 25 Cent. für jedes Kind. Mit anderen Worten: die Nationalgarde war eine Versorgungsanstalt für den größten Teil der hauptstädtischen Bevölkerung, und zugleich hatte sie den Proletariermassen Waffen in die Hand gegeben und sie dieselben benützen gelehrt. Ihr militärischer Nutzen während der Belagerung mag dahingestellt bleiben: sicher erschien sie jetzt, bei unmittelbar bevorstehendem Friedensschlusse der Nationalversammlung sowohl wie der Regierung als überflüssig. Aber auch als ungerechtfertigte Belastung der Finanzen, als politische Gefahr, als Bedrohung der bürgerlichen Rechtsordnung. Begreift es sich so vollkommen, daß die Regierungskreise, da die Auflösung der Nationalgarde für den Augenblick unmöglich war, wenigstens einen Teil derselben abstoßen, den anderen aber strafferer Dis-

ziplin und ergebenen Führern unterstellen wollte, so ist auch andererseits das Widerstreben der Nationalgarde gegen beides erklärlich. Sie wollte die Republik verteidigen und vor Hunger geschützt bleiben. Denn es liegt auf der Hand, daß trotz Waffenstillstand und Friedenspräliminarien Handel und Wandel noch immer darniederlagen und alle Arbeitsgelegenheit fehlte. So war denn genug revolutionärer Zündstoff in Paris aufgehäuft. Die Nationalversammlung vermehrte noch die Spannung durch eine Reihe ungeschickter Maßregeln. Sie hob nicht nur das während des Krieges auf unbestimmte Zeit erlassene Wechselmoratorium unvermittelt auf, sondern lehnte es auch zugleich ab, auf die Frage einer Stundung der fälligen Mietzinsforderungen einzugehen (10./III. 1871). Das bedeutete eine schwere Schädigung, wenn nicht den wirtschaftlichen Ruin, unzähliger Arbeiter- und kleinbürgerlicher Existenzen. Daß ferner Nationalversammlung und Regierung ihren Sitz nach Versailles verlegten, war von ihrem Standpunkt aus ganz natürlich: sie wollten in Freiheit vor dem Terrorismus der hauptstädtischen Massen beraten und handeln können. Allein es vorbitterte die letzteren noch mehr: es verletzte ihren Stolz als Hauptstädter und ließ sie neue Schritte gegen ihre Interessen und die Republik befürchten.

Hier ist nun der Punkt, wo sich das Schlagwort „C." zu einer Tatsache zu verdichten beginnt.

Ein unklares Wort! Nationale Erinnerungen an die große Revolution und an die damalige levée en masse der französischen Gemeinden gegen die monarchische Invasion knüpfen sich daran. Daher „hatte man (die C.) während der Belagerung als Waffe gegen den fremden Feind gefordert". — Es faßte andererseits am kürzesten den Protest weiter Volkskreise gegen die Frankreich eigene übermäßig zentralisierte Verwaltung zusammen und die Forderung eines größeren Maßes von Selbstverwaltung für die Bezirke und Gemeinden. Sieht man genau zu, so entdeckt man diese seine politische Seite zu gutem Teil auch in dem feindseligen Verhalten der in der Nationalversammlung dominierenden Provinz gegen die alle vitalen Kräfte der Nation aufsaugende Hauptstadt. — Endlich bedeutet die „C." die Verselbständigung aller Gemeinden einander gegenüber, also auch insbesondere der Städte gegenüber dem flachen Land — als der notwendigen Voraussetzung radikaler Reformen zugunsten der Industriebevölkerung in absehbarer Zeit. Denn daß solche im zentralistischen Staate mit seiner unvermeidlichen Majorisierung der großen Städte durch die kleinen (ländlichen und städtischen) Gemeinden unmöglich seien, hatte das Jahr 1848 zur Genüge gezeigt und bewies auch die neueste Entwickelung der Dinge in der Versailler Nationalversammlung. So gelangt man denn zu der Idee einer neuen Form des politischen Gemeinlebens als Grundlage und Voraussetzung einer Neuordnung des Wirtschaftslebens im Interesse der besitzlosen, zunächst der städtisch-industriellen, Volksschichten — ein Gedanke, den P r o u d h o n schon mit seinem Vorschlage einer „Föderalisierung" d. h. Auflösung der Gesellschaft in autonome Körper angeregt hatte (s. Art. „A n a r c h i s m u s" oben S. 89 fg.).

Alles das muß man im Auge behalten, wenn man die Entstehung der „C." in Paris verstehen will. Paris reklamierte für sich die unabhängige Organisation und Leitung seiner politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse „innerhalb der Grenzen, welche die Erhaltung der nationalen Einheit forderte", und wollte diese absolute Autonomie auch allen anderen Gemeinden Frankreichs eingeräumt wissen. Die Entscheidung, „ob die C. etwas rein Politisches oder etwas Sozialistisches vorgestellt habe," ist nach dem Gesagten und wenn man bedenkt, daß sie von den Pariser Kleinbürgern und Arbeitermassen ausging, leicht zu treffen. An sich nicht sozialistisch — weshalb sich ja auch die Internationale (s. d.) anfänglich von ihr fernhielt — überwog in ihr doch immer mehr der proletarische Charakter, der schließlich auch die Internationalisten mitriß.

Der äußere Verlauf war der folgende.

2. Ihr Verlauf. Schon am 3./III. 1871 war die Stiftung der „republikanischen Föderation der Nationalgarde" erfolgt und ein provisorisches „Zentralkomitee" gewählt worden. Zweck des Bundes war: die Aufrechterhaltung der Republik und das Recht für die Nationalgarde, ihre Führer selbst zu wählen und abzusetzen. Am 15./III. konstituierte sich das Zentralkomitee endgültig. Als dann die Regierung am 18./III. — erfolglos — versuchte, sich der Kanonen der „Föderierten" zu bemächtigen, brach die Insurrektion los. Die Regierungstruppen und Organe zogen sich nach Versailles zurück, das Zentralkomitee setzte sich auf dem Stadthause fest, und es wurde die C. ausgerufen. Am 26./III. fanden dann die Haupt- und am 16./IV. die Nachwahlen für den Munizipalrat statt, bei denen 160 000 communalistische gegen 60 000 gegnerische Stimmen abgegeben wurden. Unter den 78 Gewählten befanden sich 19 Internationalisten, die Majorität repräsentierte der kleinbürgerliche Radikalismus. Neben dem Munizipalrat bestand das Zentralkomitee. Von einer planvollen Leitung und Regierungsorganisation war von Anfang an keine Rede. Die letztere ließen ja auch die Verhältnisse nicht zu, welche die Konzentrierung aller Kräfte zum Kampfe

mit den Regierungstruppen notwendig machten. Allein auch die militärische Organisation ließ alles zu wünschen übrig, und so konnte denn über den schließlichen Untergang der C. gar kein Zweifel obwalten. Am 2./IV. fand das erste Gefecht mit den Versailler Truppen statt. Am 21./V. drangen diese in die Stadt ein. Es kam zu einem 8-tägigen Straßenkampfe, der von beiden Seiten mit schonungsloser Grausamkeit geführt wurde. Unerhört war, auch im Vergleich mit 1848, die Rache der Sieger an den niedergeworfenen „Föderierten". Nach den amtlichen Ermittelungen sollen ihrer 6500, nach den Behauptungen der Communalisten 20000 Männer, Weiber, Kinder in den Straßenkämpfen und unmittelbar nach denselben getötet worden sein, und über 13000 wurden später kriegsgerichtlich verurteilt, darunter 7500 zur Deportation. Ihrerseits hatten sich auch die „Föderierten" viele Untaten zuschulden kommen lassen: die Ermordung der Generale Lecomte und Thomas, die Zerstörung der Vendômesäule, die Erschießung von 63 Geiseln, Brandstiftungen in größtem Umfange, die letzteren freilich meist erst zu einer Zeit, als bereits jede Autorität und Leitung innerhalb der C. aufgehört hatte.

3. Ihre Verwaltung. Daß die C. keine Zeit gehabt hatte, sich zu organisieren und auszuleben, erklärt auch das geringe Maß ihrer sozialpolitischen Tätigkeit. Abgesehen von einigen Maßnahmen transitorischen Charakters — Verlängerung des Wechselmoratoriums, Erlassung der Mietzinse für die Zeit von Oktober 1870 bis Juli 1871, Suspension des Pfänderverkaufes in den Leihanstalten — wurde noch normiert: das Verbot von Lohnabzügen und von Nachtarbeit in den Bäckereien; die grundsätzliche Bevorzugung von Arbeitergenossenschaften bei kommunalen Submissionen; die Ueberlassung von verlassenen Etablissements an Arbeitergenossenschaften gegen Entschädigung der Eigentümer; die Gleichstellung unehelicher Kinder mit ehelichen.

Zum Schlusse möge noch die absolute Integrität der C.regierung und ihrer Organe in Geldsachen registriert werden. Sie zeigte sich am besten darin, daß die 3 Milliarden der Bank von Frankreich von der C. nicht angetastet wurden.

Literatur: *Journal officiel de la République française (142 Nrn. bis 22./V. 1871 reichend), Paris.* — **J. d'Arsac**, *Les conciliabules de l'hôtel de Ville, Paris 1871.* — **Jules Clère**, *Les hommes de la Commune, Paris 1871.* — **Lamazou**, *La Place Vendôme et la Roquette. Documents historiques sur la Commune, Paris 1871 (12. Aufl. 1873).* — **Firmin Maillard**, *Affiches, professions de foi, documents officiels, clubs et comités pendant la Commune, Paris 1871.* — **B. Malon**, *La troisième défaite du prolétariat français, Neuchâtel 1871.* — **B. S. Maineri**, *Le straggi di Parigi nel 1871, Milano o. J.* — **Sempronius**, *Histoire de la Commune de Paris en 1871, Paris o. J.* — **Enquête parlementaire** *sur l'insurrection du 18. Mars, 3 Bde., Paris 1872.* — **M. Delpit**, *Le 18. Mars, récits des faits et recherche des causes de l'insurrection. Rapport fait à l'assemblée Nationale 1872.* — **Ed. Moriac**, *Paris sous la Commune, 4. Aufl., Paris 1872.* — **Séances officielles**, *les, de l'Internationale à Paris pendant le siège et pendant la Commune, 4. Aufl., Paris 1872.* — **C. A. Dauban**, *Le fond de la Société sous la Commune, Paris 1873.* — **E. Dühring**, *Kritische Geschichte d. Nationalökonomie u. d. Sozialismus, 3. Aufl., Berlin 1875, S. 577—586.* — **Lissagaray**, *Histoire de la Commune de 1871, Bruxelles 1871 (deutsch u. d. T.: „Geschichte der Commune von 1871", Braunschweig 1878 u. Stuttgart 1891 u. 1893).* — **Du Camp**, *Les convulsions de Paris, 4 Bde., Paris 1878/79.* — **Bernh. Becker**, *Geschichte und Theorie der Pariser revolutionären Commune von 1871, Leipzig 1879.* — **Cluseret**, *Mémoires du général., Vol. I u. II (le deuxième siège de Paris), Paris 1887.* — **Ad. Hepner**, *Die Erschießung der Geiseln (i. „Neue Zeit", Jahrg. 10, Bd. 1).* — **Louise Michel**, *La Commune, 2. Aufl., Paris 1898.* — **Paul Louis**, *Histoire du socialisme français (S. 240—270), Paris 1901.* — **G. Adler**, *Art. „Commune" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 70 fg.* — **M. Vuillaume**, *Un peu de vérité sur la mort des otages (i. „La Vie socialiste", Nr. 15—18), Paris 1905.* — *Nicht vergessen werden darf unter der Literatur über die Commune der vortreffliche Roman der Gebrüder* **Paul** *und* **Victor Margueritte**, *La Commune, Paris 1904.* — *Vgl. ferner die Literaturangaben beim Art. „Internationale".*

Carl Grünberg.

Comte, Isidore Marie Auguste François Xavier,

Begründer des Positivismus, geb. 19. I. 1798 zu Montpellier, gest. am 5. IX. 1857 in Paris.

Anhänger des St. Simonismus. Vater des Wortes Soziologie. Nach dem Gedankengange des positiven Teils seines Système de philosophie positive ergänzt sich die soziale Statik oder die Gesetzmäßigkeit aller sozialen Erscheinungen durch die soziale Dynamik oder die konstante Entwickelung aller sozialen Vorgänge.

Von seinen Schriften sind zu nennen: Plan des travaux scientifiques nécessaires pour réorganiser la société, Paris (1822); dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Système de philosophie positive, Paris 1824. — Cours de philosophie positive, 6 Bde., Paris (1830—42); dasselbe, 4. Aufl. Paris 1881. — Sur l'esprit positif, Paris 1844. — Sur l'ensemble du positivisme, Paris 1848; dasselbe, deutsch von E. Roschlau u. d. T.: Der Positivismus in seinem Wesen und seiner Bedeutung, Leipzig 1894. — Système de politique positive ou traité de sociologie instituant la religion de l'humanité, 4 Bde. Paris 1851—54; dasselbe, neue Ausgabe, Paris 1880—83; dasselbe, neueste Ausgabe, Paris 1892—95. *Lippert.*

Condillac, Etienne, Bonnot de, Abbé von Mureaux,

geb. am 30./VIII. 1715 zu Grenoble, führte als Sensualist alle Seelentätigkeit auf das Empfindungsvermögen zurück, war Mitglied der französischen Akademie und starb am 3./VIII. 1870 auf seinem Gute Flux bei Beaugency.

Bekämpfer der Einseitigkeit der physiokratischen Doktrin durch Würdigung auch des Gewerbefleißes und Handels als produktiver Faktoren neben der Landwirtschaft.

Die bezügliche Schrift, wegen welcher ihm die Physiokraten Entstellung ihres Systems vorwarfen, führt den Titel: Le commerce et le gouvernement, considérés relativement l'un à l'autre. Amsterdam 1776; dasselbe, Neudruck im XIV. Bde. der Collection des principaux économistes (Paris 1847). *Lippert.*

Condorcet, Marie, Jean Antoine Nicolas Caritat, Marquis de,

geb. am 17./VIII. 1743 zu Ribemont bei St. Quentin, Mitglied des Konvents und der Girondisten, beim Sturz dieser Partei eingekerkert und im Gefängnis von Bourg-la-Reine an Gift gestorben am 27./III. 1794, als Mitglied der Académie franç.

Ideolog, „volcan couvert de neige", wie ihn d'Alembert nennt, Physiokrat, Pionier des Bodens für die Gesellschaftswissenschaft als soziale Physik, Vorgänger Comtes in der Uebertragung der physischen Elemente auf die psychologische Forschung in seinem Hauptwerke: „Esquisse d'un tableau historique etc." (s. n.). Vater der Lehre von der Gesetzmäßigkeit der scheinbar freiwilligen Handlungen in der Schrift: „Eléments du calcul des probabilités etc." (s. n.). Vorgänger von Malthus durch Befürwortung moralisch-ökonomischer Hemmnisse beim Bevölkerungsvermehrungsprozeß.

Von seinen zahlreichen Schriften sind zu nennen: Lettre d'un laboureur de Picardie à M. N.*** (Necker), Paris 1875. — Réflexions sur le commerce des blés, Londres (recte Paris) 1776. — Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions, rendues à la pluralité des voix, Paris 1785; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Eléments du calcul des probabilités etc., avec un discours sur les avantages des mathématiques sociales, Paris 1804. — La vie de Turgot, Paris 1786. — Nach seinem Tode erschienen: Tableau général de la science, qui a pour objet d'application du calcul aux sciences politiques et morales, Paris 1795. — Von seiner Witwe herausgegeben: Esquisse d'un tableau historique du progrès de l'esprit humain, Paris 1795; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1823; dasselbe deutsch von E. C. Posselt (1796). — Gesamtausgabe seiner Schriften 21 Bde., Paris 1804; 12 Bde., Paris 1847—49. *Lippert.*

Conring, Hermann,

geb. am 9./XI. 1606 zu Norden in Ostfriesland, seit 1660 Professor der Politik und des Naturrechts in Helmstedt, daselbst gest. als Braunschweigischer Geheimrat am 12./XII. 1681.

Polyhistor; Begründer der deutschen Rechtsgeschichte; Anhänger des merkantilistischen Bevölkerungsprinzips. Als Verfasser der Schrift: „Examen rerum publicarum totius orbis", Begründer der deutschen Universitätsstatistik.

Nur folgende wenige seiner überaus zahlreichen Schriften sind hier anzuführen: De vectigalibus (1653). — De aerario (1663). — De re nummaria (1663). — De importandis (1665). — De commerciis (1666). — De contributionibus (1669). — De ordine in docenda politica scientia observando (1669?). — Seine gesammelten Schriften (ausschl. der theologischen und medizinischen), hrsg. von Goebel, Braunschweig 1730, umfassen 7 Folianten. *Lippert.*

Conseils de prud'hommes

s. Gewerbegerichte.

Considérant, Prosper-Victor,

geb. 12./X. 1808 zu Salins, gest. 27./XII. 1894; s. Art. „Sozialismus". *Carl Grünberg.*

Coulisse.

Mit C. bezeichnet man an manchen Börsen die nicht vereidigten Makler (Privatmakler) sowie die Händler, mittleren und kleinen Bankiers, die den Effektenhandel für eigene Rechnung betreiben, jedoch mit der Absicht, baldmöglichst ihre Engagements durch eine entgegengesetzte Operation abzuwickeln. Ihre Gewinnchancen beruhen auf der geschickten Ausnutzung der täglichen Kursschwankungen. Die C. tritt als Käuferin der jeweils an der Börse zum Angebot gelangenden Papiere auf, um sie womöglich, wenn eine Kursbewegung nach oben erfolgt, noch am selben Tage mit Vorteil abzusetzen; sie tritt als Verkäuferin zur Befriedigung des den Markt aufsuchenden Anlagebedarfs auf, um die den Gegenstand der Nachfrage bildenden Papiere womöglich, wenn eine Kursbewegung nach unten erfolgt, noch am selben Tage mit Vorteil zu erwerben. Ihr Eingreifen trägt wohl mehr zur Ausgleichung der Kursbewegung bei als die große Spekulation mit ihren langfristigen Engagements. In Berlin ist die C. infolge der hohen Umsatzsteuer von $^2/_{10}$ und $^3/_{10}$‰, welche den aus der Ausnutzung der Tagesspannungen resultierenden Vorteil leicht absorbiert, sehr zurückgegangen.[1]) Der Ausdruck C. ist besonders üblich in Frankreich und in Oesterreich. In Frankreich werden speziell die nichtamtlichen Makler C. genannt im Gegensatz zu den amtlichen, die man Parquet nennt; vgl. Näheres im Art. „Maklerwesen". *G. Schanz.*

Couponsteuer.

Die C. ist eine Erhebungsform der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für gewisse Arten von Steuerkapitalien. Das Charakteristische ist, daß die Steuer von der Rente aus öffentlichen Schuldverschreibungen, Obligationen,

[1]) Denkschr. des Zentralverb. des deutschen Bank- und Bankiergewerbes v. Dez. 1903 betr. die Wirkungen des Börsenges. etc. S. 32.

Staats- und Gemeindepapieren, Aktien, Anteilscheinen nicht beim steuerpflichtigen Bezugsberechtigten und Gläubiger, sondern beim Emittenten und Schuldner erhoben wird. Dieser letztere hat den auf die Zinsen, Dividenden u. dgl. m. entfallenden Steuerbetrag direkt an die Staatskasse abzuführen, während er sich selbst schadlos hält, indem er den Steuerbetrag auf Gläubiger zurückwälzt und bei Einlösung der Zinsen- und Dividendenscheine, der Coupons, den fälligen Betrag derselben um die ausgelegte Steuer kürzt, daher „Couponsteuer".

Vgl. Art. „Kapitalrentensteuer"

Max von Heckel.

Currencytheorie s. Noten- u. Zettelbank.

D.

Dampfersubvention.

1. Begriff, Veranlassung und Entwickelung. 2. Formen der D. 3. Gegenleistungen der subventionierten Unternehmer. 4. Berechtigung und Bedeutung der Subventionen.

1. Begriff, Veranlassung und Entwickelung. Unter D. versteht man die finanzielle Beihilfe, die aus Staatsmitteln den Unternehmern bestimmter Dampferlinien gewährt wird.

Die Subvention setzt da ein, wo ein vorhandenes Verkehrsbedürfnis von allgemeiner Bedeutung mangels genügender Rentabilitätsaussichten von der Privatunternehmung nicht oder nicht genügend befriedigt wird. Dieser Anlaß kann auch bei der Binnenschiffahrt wirksam werden. Subventionen sind z. B. für Kettenschiffahrtsunternehmungen gegeben worden. Häufiger noch liegt ein solcher Anlaß bei denjenigen überseeischen Dampferlinien vor, welche zur Besorgung des Postdienstes bestimmt sind. Die Rücksicht auf den Post- und Reiseverkehr verlangt bei diesen Linien eine besondere Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit der Fahrt, und diese Umstände steigern bei Linien nach entfernten überseeischen Gebieten die Betriebskosten weit über diejenigen der gewöhnlichen Frachtschiffahrt hinaus. Die Privatunternehmung kann deshalb bei solchen Linien nach den Erfahrungen aller Kulturstaaten nicht auf genügende Rentabilität und oft genug überhaupt nicht auf Reinerträge rechnen. Wie gering mitunter die Rentabilitätsaussichten sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß die „Royal Mail Steam Company", obgleich sie seit 1839 von der englischen Regierung mit jährlich 240000 £ unterstützt wurde, bei dem Postdienst nach Westindien und Mexiko jahrelang mit Verlust arbeitete und daß der „Norddeutsche Lloyd", der seit 1886 namhafte Subventionen für den Postdienst nach Ostasien und Australien bezieht, in den ersten 10 Jahren noch einen ungedeckten Fehlbetrag von 626943 M. aufwies. Dieser Umstand hält die Privatunternehmung von rechtzeitigem Eingreifen ab, und mitunter zieht es die Privatunternehmung vor, sich überhaupt lediglich auf die rentablere Frachtschiffahrt zu werfen.

Alle Kulturstaaten haben deshalb hier mit Subventionen eingegriffen, allen voran England. Schon 1837 begann England mit Subventionen der „Péninsular Steam Navigation Company" im Interesse des Postdienstes nach Gibraltar. Mit der späteren Erweiterung des Postdienstes dieser Gesellschaft (seit 1840 „Peninsular and Oriental Steam Navigation Company" genannt) wurden auch die Subventionen gesteigert. 1839 begannen die Subventionen der „Royal Mail Steam Company", die zunächst den Postdienst nach Westindien und Mexiko übernahm. Späterhin sind noch die British India Steam Navigation Company, die Orient Steam Navigation Company, die Union Steam Ship Company und die Castle Mail Packets Company in den Kreis der subventionierten Linien eingetreten. Auch die britischen Kolonieen gewähren mehrfach Subventionen für Postlinien. Großbritannien allein verwendet jährlich über 15 Mill. M. zu solchen Zwecken. Die Niederlande setzten 1852 mit Subventionen einer englischen Gesellschaft für den Postdienst nach Niederl. Indien ein. Seit 1891 fließen die Subventionen einer niederländischen Gesellschaft zu. Diesen Beispielen sind die anderen Kulturstaaten gefolgt, z. B. Italien seit den 50er Jahren, Frankreich, Oesterreich und Spanien seit den 80er Jahren, die Ver. Staaten von Amerika seit den 90er Jahren, später Japan usw.

In Deutschland suchte schon 1881 die Reichsregierung die Notwendigkeit von D. zu erweisen. Erst mit dem G. vom 6. IV. 1885 wurde das Ziel erreicht. Es wurden jährlich 4,4 Mill. M. auf 15 Jahre zur Unter-

stützung von zwei monatlichen Linien nach Ostasien und Australien und der Zweiglinie Triest-Brindisi-Alexandrien bewilligt. Auf Grund des G. vom 27./VI. 1887 wurde diese Zweiglinie durch die Linie Brindisi-Port-Said ersetzt und als Anlegehafen der Hauptlinie Genua vorgesehen. Laut G. vom 20. III. 1893 kam die Anschlußlinie im Mittelländischen Meer, für die eine jährliche Beihilfe von 400000 M. gezahlt worden war, in Wegfall; statt dessen sollten Beihilfen bis zum Höchstbetrage von 100000 M. jährlich für das Anlaufen eines südeuropäischen Hafens bewilligt werden können. Durch das G. vom 13./IV. 1898 ist unter Erhöhung der Subventionssumme um 1,5 Mill. M. jährlich eine Erweiterung des ostasiatischen Dienstes durch eine 14tägige Verbindung mit China vorgesehen. Für das erweiterte Gesamtunternehmen wurde 1898 der Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd auf 15 Jahre erneuert. Hiernach gehen zunächst abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg je eine Hauptlinie nach Shanghai und nach Yokohama, die auf Verlangen einen belgischen oder holländischen Hafen anlaufen müssen, und eine Anschlußlinie von Hongkong nach Shanghai. Die Fahrten dieser 3 Linien erfolgen in jeder Richtung alle 4 Wochen derart, daß dadurch eine 14tägige Verbindung mit China erreicht wird. Daran schließt sich eine Anschlußlinie von Singapore nach Neu-Guinea — alle 8 Wochen — und eine Hauptlinie von Bremerhaven über einen belgischen oder holländischen Hafen nach Sydney — alle 4 Wochen. Die jährliche Subvention für diese Linien beträgt 5590000 M. Am Gewinn, der über eine bestimmte Grenze hinausgeht, nimmt das Reich teil und kann bis zur Höhe seines durchschnittlichen Gewinnanteils der letzten 3 Jahre weitere oder erhöhte Leistungen von dem Unternehmen fordern. An Stelle der zuerst genannten beiden Linien ist später auf Grund besonderer Vereinbarung eine 14tägige Linie über Shanghai nach Japan, getreten, die abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg ausgeht. Die australische Hauptlinie ist für einen Teil des Jahres zu einer dreiwöchentlichen Verbindung erweitert. Seit Juli 1900 wurde noch eine Anschlußlinie nach Hongkong über Yap und Neu-Guinea nach Sydney eingerichtet und die Anschlußlinie Singapore—Neu-Guinea bis Sydney ausgedehnt. Die erstgenannte Anschlußlinie Hongkong—Sydney kam 1902 wieder in Fortfall; die Fahrten der Anschlußlinie Singapore—Neu-Guinea—Sydney wurden so vermehrt, daß eine 6wöchentliche Verbindung zustande kam. 1904 ging im Einverständnis mit der Reichsverwaltung die Anschlußlinie Singapore—Neu-Guinea—Sydney ein zugunsten einer 6wöchentlichen Verbindung von Sydney über Neu-Guinea nach Hongkong und Japan (Kobe-Yokohama).

Durch G. vom 1./II. 1890 wurde ferner auf 10 Jahre eine jährliche Subvention von 900000 M. an die deutsche Ostafrikalinie für die Fahrten nach Ostafrika — alle 4 Wochen — eingeführt. Durch G. vom 25./V. 1900 ist eine 14tägige Verbindung mit Ostafrika vorgesehen und dazu noch eine monatliche Linie nach Südafrika hinzugefügt und für das so erweiterte Unternehmen für 15 Jahre die jährliche Subvention auf 1350000 M. erhöht worden.

Im ganzen gibt das Deutsche Reich hiernach für Post-D. jährlich 6,94 Mill. M. aus, während in Großbritannien über 15 Mill. M., in Frankreich über 20 Mill. M., in Italien 7,4 Mill. M., in den Ver. Staaten 7²/₃ Mill. M., in Japan etwa 13 Mill. M. für gleiche Zwecke aufgewendet werden. Die in nichtdeutschen Staaten sehr entwickelten sonstigen Subventionen (für Schiffbau, Schiffsausrüstung, Fahrt, Hilfskreuzerdienste usw.) kommen hier nicht in Betracht. Vgl. Art. „Schiffahrt" (Schiffahrtspolitik).

Für die Staaten, welche neben bestehenden fremden Konkurrenzlinien eigene Linien schaffen oder erweitern wollen, ist die Unterstützung der ausländischen Linien ein starker Antrieb zur Unterstützung der eigenen Linie. Das Aufkommen neuer Linien, die mit älteren in Wettbewerb treten sollen, ist oft auf anderem Wege gar nicht möglich, und auch der Erhöhung der Verkehrsleistungen bestehender Linien treten durch den Wettbewerb subventionierter fremdländischer Linien häufig sehr große Hindernisse in den Weg. Dieser Gesichtspunkt spielt insbesondere auch für die deutsche Linie nach Ostasien eine Rolle.

Die Subvention des Norddeutschen Loyd für die Linie Bremerhaven-Shanghai war vor der Erneuerung des Vertrages im Durchschnitt für die Seemeile 5,55 M., während sich die Subvention der konkurrierenden Linien der „Peninsular and Oriental Steam Navigation Company" auf 6,35 M. und der „Compagnie des Messageries maritimes" nach dem Vertrage von 1894 auf 8,30 M. für die Seemeile belief. Für den Norddeutschen Lloyd hat sich infolge der erhöhten Anforderungen des neuen Vertrages von 1898 der Durchschnitt auf der genannten Linie noch ermäßigt.

2. Formen der D. Zu den D. rechnet man auch wohl die Schiffbau- und Fahrtprämien, die allen Fahrzeugen zustehen, wenn sie den gesetzlich bezeichneten näheren Anforderungen genügen. Sie haben aber einen anderen Charakter als die D. im engeren Sinne. Diese erstrecken sich nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung nur auf einzelne bestimmte Schiffahrtsunternehmungen und werden ihnen auf Grund von Spezial-

gesetzen und Verträgen für Uebernahme genau bezeichneter Gegenleistungen gewährt. Sie kommen in verschiedenen Formen vor. Die häufigste Form ist die, daß den betr. Unternehmern jährlich eine feste Summe ausgezahlt wird. In Deutschland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Rußland, Britisch Indien, in verschiedenen englischen Kolonieen ist diesSystem zur Geltung gebracht, zum Teil mit sehr erheblichen Beträgen. Ein anderes System ist die Gewährung von Meilengeldern. Holland z. B. gibt für jede geographische Meile einen bestimmten, nach den Linien abgestuften Satz, der zwischen 1,50 und 20 fl. schwankt. Italien gewährt je nach der Linie 18—32 Lire für die Seemeile (bei einigen Linien werden feste Summen jährlich gezahlt), Oesterreich-Ungarn 1,2—2 fl. für 1 Seemeile. In Oesterreich-Ungarn werden außerdem noch — ebenso wie in Rußland — die im Suezkanal zu erlegenden Gebühren vergütet. Diese zweite Form sucht sich den wirklichen Fahrtleistungen anzupassen.

Die Form einer Ertragsgarantie, wie sie bei den Eisenbahnen eine so große Rolle gespielt hat, kommt, soviel bekannt, bei den Post-D. nicht vor.

3. Gegenleistungen der subventionierten Unternehmer. Die Gewährung staatlicher Subventionen erfolgt nirgends ohne Ausbedingung bestimmter Gegenleistungen. Vor allem wird eine regelmäßige Fahrt auf bestimmten Linien unter Anlaufen gewisser Häfen gefordert. Im einzelnen wird das verschieden geordnet. Bald wird eine monatliche Fahrt, bald eine Fahrt in festen Abständen, z. B. von 28 oder von 14 Tagen, bald eine bestimmte Zahl jährlicher Fahrten (z. B. 6 oder 12 oder 24 Fahrten im Jahre) ohne genaue Abgrenzung der Zwischenperioden verlangt. In Deutschland sind nach dem unter 1 Gesagten die Anforderungen an die Häufigkeit der Fahrten wesentlich gesteigert worden, hauptsächlich mit Rücksicht auf das Vorgehen der fremden Konkurrenzlinien.

Dazu treten bestimmte Anforderungen an die Schnelligkeit der Fahrt, entweder in der Art, daß die Mindestzahl der in einer Stunde zurückzulegenden Knoten (Seemeilen), oder in der Art, daß die Gesamtdauer der Fahrt für die einzelnen Strecken in Tagen oder Stunden festgesetzt wird. In Deutschland bestimmte das G. vom 6. IV. 1885 die Mindestgeschwindigkeit auf den Hauptlinien nach Ostasien und Australien auf 11½ Knoten in der Stunde. Nach dem G. vom 20. III. 1893 konnte für die überseeischen Anschlußlinien ausnahmsweise eine Geschwindigkeit von weniger als 11½ Knoten zugelassen werden. Das G. vom 13. IV. 1898 verlangte eine Mindestgeschwindigkeit von 13 Knoten für ältere und von 14 Knoten für neue Schiffe auf der Chinesisch-Japanischen Linie, von 12,6 Knoten auf der Zweiglinie, von 12,6 Knoten für ältere und 13,5 Knoten für neue Schiffe auf der australischen Linie; auf Verlangen des Reichskanzlers muß aber die Geschwindigkeit erhöht worden, soweit auf einer ausländischen Konkurrenzpostlinie eine Erhöhung eintritt, und zwar, falls letztere ohne Steigerung der Subvention erfolgt, ebenfalls ohne besondere Gegenleistung des Reiches. Für die deutsche Ostafrikalinie waren 1890 10½ Knoten in der Stunde vorgesehen. Das G. vom 25. V. 1900 verlangt auf der westlichen Hauptlinie und auf der Strecke Neapel—Dar es Salam der östlichen Linie 12 Knoten, auf den übrigen Strecken der östlichen Linie 10½ Knoten und auf der durch den Suezkanal von und nach Ostafrika führenden Zwischenlinie, durch welche die abwechselnd von Osten und von Westen um Afrika führenden Hauptlinien verbunden werden, 10 Knoten als durchschnittliche Mindestgeschwindigkeit.

Daran schließen sich besondere Anforderungen an die Größe, Konstruktion und Einrichtung der Schiffe. Außerdem müssen — z. B. in Deutschland — neue Schiffe hinsichtlich der Verwendbarkeit im Kriege und sämtliche Postdampfer der subventionierten Linien hinsichtlich ihrer Bemannung den vertragsmäßigen Anforderungen der Marineverwaltung entspechen. Mehrfach ist auch vereinbart, daß im Kriegsfalle die Schiffe zur Verfügung der Kriegsmarine gestellt werden. Mitunter wird weiterhin auch staatliche Genehmigung der Tarife gefordert (z. B. in Oesterreich und Deutschland).

Da in den meisten Fällen die Subvention einheimischen Gesellschaften zufließt, so wird im Interesse der nationalen Industrie auch wohl der Bau der zu verwendenden neuen Schiffe auf einheimischen Werften (z. B. in Deutschland) und die Entnahme bestimmter Betriebsmaterialien von einheimischen Werken — wenigstens bis zu einem bestimmten Betrage — vorgeschrieben. Daß die subventionierten Dampfer verpflichtet sind, die Post und deren Begleiter ohne besondere Vergütung mitzunehmen, versteht sich von selbst.

4. Berechtigung und Bedeutung der Subventionen. Die grundsätzliche Bekämpfung der Subventionen ist nicht berechtigt. Auch diese Frage kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Nachteile können freilich eintreten, namentlich dann, wenn die subventionierte Linie oder die Anlaufshäfen nicht richtig ausgewählt werden. Linien, die dem Hauptstrom der Auswanderung entsprechen, können durch Beförderung der Auswanderung dem Lande nachteilig werden. Aus diesem Grunde hat z. B. Italien die bestehende Linie nach Südamerika nicht subventioniert. Die Auswahl eines unzweck-

mäßigen Anlaufshafens kann event. mehr dem Auslande als dem Inlande nützen.

Diese Nachteile liegen nicht im Wesen der Sache und können deshalb vermieden werden. Ihnen stehen wichtige Vorteile gegenüber. Die Abhängigkeit der Industrie und des Handels beim Export ihrer Erzeugnisse und beim Bezug ihrer überseeischen Rohstoffe von ausländischen Linien bedingt den Abfluß zahlreicher Frachten, Umladungskosten, Vermittelungsgebühren etc. in ausländische Hände, ohne die nötige Schnelligkeit und Pünktlichkeit der Güter- und Postbeförderung zu gewährleisten. Der unmittelbare Handelsverkehr mit überseeischen Gebieten findet jedenfalls in regelmäßigen Verbindungen mit eigenen Schiffen eine sehr wirksame Stütze und Hilfe und führt außerdem dem Lande zahlreiche Einnahmen zu, die sonst dem Auslande zufließen. Nur muß man sich hüten, zu glauben, daß stets die Schaffung solcher Linien eine Verkehrssteigerung nach sich ziehen werde. Die verkehrschaffende Wirkung der Verkehrsverbesserung setzt stets eine noch auslösbare Entwickelung des Verkehrsbedürfnisses voraus, und diese beruht auf den gesamten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen der zu verbindenden Gebiete. Die deutsche Linie Triest-Brindisi z. B. mußte 1887 aufgegeben werden, weil für diese Strecke genügender Verkehr nicht zu erzielen war. Dagegen haben die deutschen subventionierten Linien nach Ostasien und Australien im ganzen eine günstige Verkehrsentwickelung aufzuweisen. Diese Linien bewältigten ohne Edelmetalle und Kontanten (auf Aus- und Heimreise) 1888 einen Verkehr von 58 477 t (Wert 74,5 Mill. M.), 1895 einen Verkehr von 152 415 t (Wert 139,5 Mill. M.), 1903 einen Verkehr von 313 804 t (Wert 345,11 Mill. M.). Im Jahre 1903 kamen auf die

	Ostasiatische Linie		Australische Linie	
bei der Ausreise	103 645 t =	98,32 Mill. M.	62 445 t =	36,97 Mill. M.
davon deutscher Herkunft .	67,4 %	57,6 %	67,6 %	65,0 %
bei der Heimreise	75 847 t =	139,66 Mill. M.	71 867 t =	70,15 Mill. M.
davon für Dentschland bestimmt	55,8 %	24,8 %	80,9 %	78,5 %

Weiterhin kann auch der einheimische Schiffbau und die einheimische Produktion von Betriebsmaterialien wesentlich gefördert werden. Dem deutschen Schiffbau und der deutschen Kohlenindustrie z. B. haben die subventionierten deutschen Linien wesentliche Vorteile gebracht.

Zu diesen wirtschaftlichen Vorteilen tritt noch eine Förderung der allgemeinen nationalen Interessen hinzu. Nicht nur, daß die Handelsmarine die Beschaffung des Mannschaftsmaterials für die Kriegsmarine befördert, auch die größere Achtung fremder Völker vor einer Nation, die mit großen Dampfern nationaler Flagge im Auslande erscheint, kommt hier in Betracht.

Die Vorteile können für die Gesamtinteressen schwer genug in die Wagschale fallen, um die Subventionierung aus Staatsmitteln während einer gewissen Zeit zu rechtfertigen. Ob das der Fall ist, ist eine reine Tatfrage.

Literatur: ***W. Annecke***, *Die staatlich subventionierten Dampferlinien in Deutschland, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 10.* — ***v. Philippovich***, *Art. „Dampfersubvention" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 101 fg.* — ***Neubauer***, *Die deutsche Reichspostdampferlinie nach Ostasien u. Australien in 20 jährigem Betriebe, Berlin 1906.* — *Außerdem Deutsches Handelsarchiv, Berichte der Handelskammern, Drucksachen u. Verhandlungen des Reichstags etc.*

R. van der Borght.

Dampfkesselpolizei.

1. Begriff, Umfang und Arten der D. 2. D. im Deutschen Reiche. 3. D. in Oesterreich. 4. D. in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Schweiz.

2. Begriff, Umfang und Arten der D. Unter D. versteht man alle behördlichen Anordnungen zur Verhütung von Unfällen beim Betriebe von Dampfkesseln. Teils präventiver, teils repressiver Natur, beziehen sich die polizeilichen Vorschriften sowohl auf die Anlegung, den Bau und die Ausrüstung der Kessel wie auf ihren Betrieb. Für die Anlegung der Dampfkessel ist entweder eine Genehmigung im Einzelfalle erforderlich (sog. „Konzessionsverfahren"), oder es sind Normativbestimmungen über die Anlegung, den Bau und die Ausrüstung der Kessel aufgestellt, die der Unternehmer bei der Anlage eines Dampfkessels zu beobachten und deren Beobachtung er zu versichern hat, wobei ihn unrichtige Angaben strafbar machen (sog. „Deklarationsverfahren").

Der Betrieb der Dampfkessel wird in der Weise staatlich überwacht, daß entweder nur bestimmten behördlich geprüften und approbierten Personen die Bedienung eines Dampfkessels und die Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes gestattet ist, oder daß der Unternehmer oder dessen Angestellte für die ordnungsmäßige Bedienung und die Beobachtung aller Sicherheitsvorschriften strafrechtlich verantwortlich sind. Ueberdies müssen sich die Unternehmer eine von Zeit zu Zeit stattfindende Revision ihrer Dampfkessel auf ihre Kosten durch staatlich angestellte oder anerkannte Sachverständige gefallen lassen.

Neuerdings haben sich in einer Reihe von Staaten (so insbesondere in England, Deutschland, der Schweiz und Italien) die kesselbesitzenden Personen zu sog. Kesselrevisionsverbänden zusammengeschlossen, die im Interesse ihrer Mitglieder eine periodische Prüfung und Beaufsichtigung der diesen gehörigen Dampfkessel durch besonders angestellte Ingenieure vornehmen lassen. Diese Prüfungen haben in den einzelnen Staaten, insbesondere auch des Deutschen Reiches, behördliche Anerkennung gefunden und ersetzen deshalb die Revisionen durch Staatsbeamte.

2. D. im Deutschen Reiche. Für die Anlegung von Dampfkesseln gilt im allgemeinen gemäß §§ 24 ff. Reichs-Gew.-O. und nach näherer Vorschrift des Bundesratsbeschlusses vom 5./VIII. 1890 das Konzessionsverfahren; für die Lokomotivkessel der Eisenbahnen greifen jedoch die Sondervorschriften der §§ 8—11 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5./VII. 1892 und der §§ 10—14 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom selben Tage Platz. Nur in Elsaß-Lothringen, in welchem gemäß § 6 d. G. vom 27./II. 1888 die landesrechtlichen Vorschriften im allgemeinen in Kraft bleiben, soweit nicht der Bundesrat die gemäß § 24 Abs. 2 Gew.-O. zu erlassenden Anordnungen auch dort zur Einführung bringt, hat im Anschluß an das französische Recht das sog. „Deklarationsverfahren" gemäß V. vom 3./XI. 1884 Geltung, vermöge deren der Unternehmer nur verpflichtet ist, bei dem Bau und der Einrichtung des Dampfkessels gewisse Normativbestimmungen zu beobachten und vor der Aufstellung desselben eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde einzureichen. Im übrigen Deutschland bedarf es dagegen in jedem einzelnen Falle zur Anlegung von Dampfkesseln, mögen dieselben zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, des in den §§ 24, 25 Gew.-O. vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungsverfahrens. Auf die in § 22 des Bundesratsbeschlusses vom 5./VIII. 1890 bezeichneten Dampfkochgefäße, Dampfüberhitzer oder Behälter und Kochkessel, in denen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, findet dieser Beschluß keine Anwendung; für diese Anlagen bleiben die landesrechtlichen Konzessionierungsvorschriften maßgebend.

Eine in einem deutschen Bundesstaate geprüfte und genehmigte Dampfkesselanlage darf ohne weiteres (also ohne nochmalige Prüfung und Genehmigung), in jedem anderen Bundesstaate in Betrieb gesetzt werden. (Sog. Freizügigkeit der Dampfkessel).

Der Betrieb der Dampfkesselanlagen unterliegt lediglich landesrechtlichen Ueberwachungsvorschriften; insbesondere sind die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Betriebsunternehmer und Betriebsleiter für einen ordnungsmäßigen, das Publikum nicht gefährdenden Betrieb, sowie über periodische Revisionen der Dampfkesselanlagen — letztere freilich inhaltlich übereinstimmend auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 3./VII. 1890 und 25./VI. 1891 — von den einzelnen Bundesregierungen erlassen. Man vgl. für Preußen G. vom 3./V. 1872 und vom 8./VII. 1905 (betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen) und MV. vom 28./XI. 1897, sowie vom 9./12. 22./III. 1900; 21./I., 3./II., 27./VIII. 1903; für Bayern Art. 31 des PolStGB. und MV. vom 31./I. und 13./V. 1894, für Sachsen V. vom 5./IX. 1890 und 28./III. 1892; für Württemberg Art. 32 des PolStGB. und MV. vom 14./XII. 1871, V. vom 19./VI. 1873, MV. vom 4./XI. 1890, 23./XI. 1891 und 18./II., 16./V. 1892 und 23./XII. 1895; für Baden G. vom 22./I. 1874 und V. vom 24./X. 1891. Die periodischen Revisionen der Dampfkesselanlagen finden entweder durch Staatsbeamte (insbesondere die Fabrikaufsichtsbeamten des § 139b Gew.-O.) oder durch die von den privaten Dampfkessel-Revisionsvereinen angestellten Techniker statt. Im Deutschen Reiche existieren gegenwärtig (Januar 1906) 38 Dampfkessel-Ueberwachungsvereine mit 93 735 Mitgliedskesseln und 37 656 Kesseln, die im staatlichen Auftrage revidiert werden.

3. D. in Oesterreich. Auch hier gehören die Dampfkessel gemäß §§ 25—34 Gew.-O. und G. vom 15./III. 1883 zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. Das G. vom 7./VII. 1871 und die auf Grund desselben ergangene V. vom selben Tage schreibt jährliche Revisionen der Dampfkessel entweder durch staatlich angestellte Personen oder durch amtlich autorisierte Techniker gewisser Privatgesellschaften vor. Die MV. vom 1./X. 1875 enthält genaue Vorschriften über die Sicherheitsvorkehrungen, welche bei den Dampfkesseln anzubringen, und in welcher Art die Revisionen vorzunehmen sind. Weitere Vorschriften in dieser Hinsicht enthalten die MV. vom 26./VII. 1882 und 11./VII. 1890, sowie die V. vom 2./XII. 1893. Dem österreichischen Recht eigentümlich sind die durch V. vom 15./VII. 1891 neu geregelten Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes, wodurch insbesondere auch von den Kesselwärtern ein auf Grund einer Prüfung zu erbringender Befähigungsnachweis verlangt wird.

4. D. in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Schweiz. In Belgien, den Niederlanden, der Schweiz (Bundesratsverordnung vom 16./X. 1897) und Italien gilt für Dampfkesselanlagen ein ähnliches Konzessionssystem wie in Deutschland: in Frankreich dagegen gilt letzteres nur für „Schiffskessel", wogegen für Landdampfkessel ein „Deklarationsverfahren" Platz greift, wie es entsprechend in Elsaß-Lothringen Geltung hat. In Großbritannien sind nur für Bergwerks- und Dampfschiffskessel besondere Sicherheits- und Kontrollvorschriften erlassen; im übrigen beschränkt man sich dort auf repressive Maßnahmen (Boiler Explosion's Act 1882 und 1890 45 und 46 Vict. chap. 22; 53 und 54 Vict. chap. 35).

Literatur: *Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts.* — **Landmann**, *Kommentar zur Gew.-O. (Anm. zu § 24 Gew.-O.).* — **Mosler**, *Art. „Dampfkesselpolizei", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 108 fg.* — **v. Thaa**, *Art. „Dampfkessel", Oesterr. St.W.B., Bd. 1, S. 271 fg.* — **Morgenstern**, *Reichs- und*

landesgesetzliche im Königreich Sachsen geltende Bestimmungen betr. die Dampfkessel, 2. Aufl., Leipzig 1891. **Neukamp.**

Darlehnskassenvereine.

1. Die Bedeutung und Wirksamkeit der D. 2. Statistisches.

1. Die Bedeutung und Wirksamkeit der D. a) Die D. verdanken ihren Ursprung Fr. Wilh. Raiffeisen (1818—1888), der als Bürgermeister von Flamersfeld auf dem Westerwald die erste Darlehnskasse im Jahre 1849 daselbst gründete. Ihre Zahl in jener Gegend wuchs bald, besonders seitdem Raiffeisen 1852 Bürgermeister in Heddesdorf bei Neuwied geworden war. Nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienste widmete er sich bis zu seinem Tode ganz den D., die unterdes eine große Verbreitung gefunden hatten und in Neuwied ihren geschäftlichen Mittelpunkt besaßen.

Die Einrichtung von D. durch Raiffeisen fällt zeitlich fast zusammen mit der durch Schulze-Delitzsch bewirkten Gründung der Vorschußvereine. Beide Männer sind aber unabhängig voneinander vorgegangen; ihre Organisationen weisen manche Aehnlichkeiten, aber auch erhebliche Verschiedenheiten auf. Beide gründen sich auf die Selbsthilfe und haben als wirtschaftlichen Hauptzweck die Kreditgewährung, dienen auch gleichzeitig als Sparkassen; beide sind auf Solidarhaft beruhende Genossenschaften. Raiffeisen hat aber im Gegensatz zu Schulze von vornherein nicht nur wirtschaftliche, sondern auch sittlich-religiöse Zwecke verfolgt: seine D. sollten gleichzeitig Werke der christlichen Nächstenliebe darstellen und danach wählte er ihre Organisation. Sie unterscheiden sich von den Schulzeschen Vereinen dadurch, daß der einzelne D. stets nur auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet (Kirchspiel, einige benachbarte Dörfer) sich erstreckt; daß er keine Dividenden, sondern nur eine mäßige Verzinsung der Spareinlagen gewährt; daß ein etwaiger Gewinn der Darlehnskasse zufließt und als Reservefonds oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird; daß die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben und höchstens der Rechner eine kleine Entschädigung empfängt; daß die Darlehen je nach dem vorliegenden Bedürfnis nicht nur auf einige Monate, sondern auch auf ein und mehrere Jahre, selbst auf zehn Jahre, unter Umständen noch länger, gewährt werden; daß die einzelnen Mitglieder keine Geschäftsanteile, oder doch nur ganz geringe, an der Darlehnskasse haben. Durch das deutsche Reichsgesetz v. 1./V. 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind allerdings manche der früher vorhanden gewesenen Unterschiede beseitigt worden; andererseits haben die ursprünglich nach Schulze-Delitzschschen Grundsätzen eingerichteten Vorschußvereine sich manches von den Raiffeisenschen D. angeeignet, so daß jetzt viele der ersteren von den letzteren sich tatsächlich noch kaum unterscheiden. Es ist von Schulze-Delitzsch und seinen Anhängern den D. der Vorwurf gemacht worden, daß sie auf einer wirtschaftlich unhaltbaren Grundlage beruhen. Dies namentlich deshalb, weil sie unter Umständen ein- und selbst vieljährigen Kredit bewilligen, während die Kapitalien, mit denen sie selbst arbeiten, fast ausnahmslos einer viel kürzeren Kündigungsfrist unterliegen. Auch die Nichtbildung von Geschäftsanteilen oder die Bildung von ganz geringen Geschäftsanteilen ist als gefährlich für den finanziellen Bestand der D. bemängelt worden. Theoretisch haben diese Einwände zwar eine gewisse Berechtigung, praktisch haben sie sich aber als bedeutungslos herausgestellt. Denn in den mehr als 50 Jahren des Bestehens der Raiffeisenschen D. hat meines Wissens noch keiner derselben bankerott gemacht, während zahlreiche nach Schulze-Delitzsch eingerichteten Vorschußvereine diesem Schicksal erlegen sind. Die größere Sicherheit der D. liegt in ihren eben erwähnten Eigentümlichkeiten. Sie erstrecken sich nur über einen räumlich begrenzten Bezirk, so daß die wirtschaftlichen Verhältnisse und die persönlichen Eigenschaften jedes Darlehnsempfängers dem Vorstande genau bekannt sind; ferner wird durch das Fortfallen der Dividenden jeder Anreiz genommen, mit den Beständen der Darlehnskasse irgend welche gewagte Geschäfte zu machen und überhaupt auf hohe Gewinne zu spekulieren; endlich bietet der Umstand, daß die D. nicht von bezahlten Beamten, sondern von Mitgliedern, die sich freiwillig und ohne Entschädigung hierzu hergeben, geleitet werden, einen wesentlichen Schutz gegen riskante Geldoperationen. Die von Schulze-Delitzsch begründeten Vorschuß- und Sparvereine, die ihr Urheber bezeichnenderweise auch Volksbanken genannt hat, haben gewiß viel Gutes gestiftet; sie haben aber immer mehr den Charakter von auf Gegenseitigkeit begründeten Bankinstituten angenommen. Für städtische Verhältnisse mag dies nützlich und nötig gewesen sein, eine so einfache Organisation wie die der D. hätte dort nicht dem Bedürfnis genügt. Aber mit dieser Umwandlung in Banken haben die Vorschußvereine neben den damit verknüpften Vorteilen auch das geschäftliche Risiko mit in den Kauf nehmen müssen, das stets mit bankähnlichen Instituten verknüpft ist.

Nach langjährigem Streite über die Vor-

züge oder Nachteile der Raiffeisenschen und Schulzeschen Vereine hat sich jetzt ziemlich allgemein die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die D. die geeignetere Institution darstellen, wenn es sich darum handelt, den mittleren und kleineren Landwirten den von ihnen benötigten Personalkredit zu gewähren. Der beste Beweis dafür liegt in dem Umstande, daß die für die bäuerliche Bevölkerung gegründeten Vorschußvereine mit der Zeit in ihrer Organisation sich den D. genähert, auch häufig den Namen „D." angenommen haben. Andererseits haben die Raiffeisenschen Vereine das Bedürfnis gefühlt, im Jahre 1876 durch Errichtung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Neuwied für ihre Zwecke ein bankähnliches Institut zu schaffen, welches für die einzelnen D., soweit als nötig, die Vermittelung von Geldgeschäften übernimmt. Ferner haben die Raiffeisenschen D. in den Verträgen mit ihren Schuldnern eine Kündigungsklausel aufgenommen, nach der sie sich eine Aufkündigung des Darlehens mit dreimonatlicher Frist vorbehalten, falls das Darlehen gefährdet erscheint. Damit ist dem Hauptbedenken gegen die D. die Spitze abgebrochen. Uebrigens ist von dem in der Kündigungsklausel enthaltenen Recht bis jetzt nie oder nur sehr selten Gebrauch gemacht worden.

b) Die Wirksamkeit der D. besteht zumeist darin, ihren Mitgliedern billige, auch in Raten abzuzahlende Darlehen zu gewähren, und zwar für so lange, als dieselben zur Erreichung des bestimmten Zweckes nötig sind und als sie nach der Lage des Schuldners sicher gestellt erscheinen. Gleichzeitig erfüllen die D. den Zweck von Sparkassen, indem sie von seiten ihrer Mitglieder Spareinlagen annehmen und verzinsen. Die Benutzung der D. als Sparkassen ist für die meisten Landbewohner weit bequemer als die der öffentlichen, in Städten befindlichen Sparkassen. Durch die unbeschränkte Solidarhaft der Mitglieder der D. sind deren Gläubiger, also auch die Einleger in die Sparkasse, vollständig sicher gestellt. Das G. v. 1./V. 1889 läßt allerdings auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zu; aber von dieser Befugnis ist seitens der D. nur ein verschwindend geringer Gebrauch gemacht worden, vielmehr hat man an dem bewährten und für D. allein richtigen Grundsatz der unbeschränkten Solidarhaft festgehalten. Ein weiterer Schutz sowohl der Gläubiger wie der Mitglieder der D. liegt in der durch das erwähnte Gesetz vorgeschriebenen regelmäßigen Revision der D. und ihrer Geschäftsführung.

Die D. erfüllen endlich in vielen Fällen den für die bäuerliche Bevölkerung so wichtigen Zweck von Konsumgenossenschaften. Es geschieht dies in der Weise, daß der Vorstand der D. Futtermittel, Düngemittel, Brennmaterial und sonstige Bedürfnisse für diejenigen seiner Mitglieder, die sich hierzu zusammentun, im großen ankauft und dann nach Maßgabe der gemachten Bestellungen verteilt. Dadurch erhalten die Mitglieder die Gegenstände nicht nur weit billiger, sondern auch in besserer Qualität, als wenn sie dieselben einzeln bezögen.

c) Der von den D. erzielte Erfolg ist ein ungemein großer und günstiger gewesen. In den meisten Orten ihrer Wirksamkeit ist der den Bauern so verderbliche Wucher ganz ausgerottet oder doch auf ein erheblich geringeres Maß beschränkt worden; besonders gilt dies von dem Viehwucher. Unzähligen Landwirten ferner ist der Besitz von Haus und Hof, dessen sie sonst verlustig gegangen wären, durch die D. erhalten worden. Die D. erziehen ihre Mitglieder zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, und wirken hierdurch sowie durch Belebung des Gemeingefühls und der Selbstverantwortlichkeit auf die Förderung der Sittlichkeit. Es gibt keine auf Freiwilligkeit beruhende Institution, welche in dem letzten Menschenalter auch nur annähernd einen so umfassenden und vorteilhaften Einfluß auf die bäuerliche Bevölkerung ausgeübt hätte als gerade die D. Nur langsam hat sich die Erkenntnis von dieser hervorragenden Bedeutung der D. Bahn gebrochen. Durch das den Bauern eigentümliche Mißtrauen, durch die Gegenagitation der gewerbsmäßigen Geldverleiher, durch die Opposition von sonst wohlgesinnten, aber ängstlichen und nicht gerade weitsichtigen Männern der höheren Gesellschaftsklassen, endlich durch die Schwierigkeit, in den Dörfern geeignete Personen zu finden, welche die Gründung und Leitung der D. in die Hand nehmen, wurden der schnellen Ausbreitung der D. große Hindernisse in den Weg gelegt. Erst seit 20—25 Jahren ist dieselbe in rascherem Tempo erfolgt, und gegenwärtig gibt es kaum einen deutschen Staat oder auch nur einen größeren Landesteil, in dem D. nicht vertreten sind.

2. Statistisches. Von der preußischen Rheinprovinz aus verbreiteten sich die D. zunächst in Westfalen, Hessen und in Nassau; später folgte auch ihre Gründung in Bayern, Baden und Württemberg, noch später in Mitteldeutschland, in den letzten 10—15 Jahren sind sie auch in größerer Zahl im nordöstlichen Deutschland zur Erscheinung gekommen. Für die Raiffeisenschen D. bildet den Mittelpunkt die Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften in Neuwied (seit 1877) und als Geldausgleichstelle die ungefähr gleichzeitig ins Leben getretene Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse ebendaselbst. Da-

neben hat sich aber, wiewohl im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen, eine ganze Reihe von besonderen Landes- oder Provinzialverbänden gebildet, die unabhängig von der Generalanwaltschaft dastehen. Unter den Beteiligten herrscht zurzeit eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob es zweckmäßiger sei, die Unabhängigkeit zu wahren oder sich der Generalanwaltschaft anzuschließen. Uebrigens hat die letztere in den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches Filialen errichtet, um den ihr zugehörigen Verbänden und einzelnen Vereinen den Geschäftsverkehr zu erleichtern.

Einen weiteren Mittelpunkt haben die D. in dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland, der 1884 gegründet wurde und an dessen Spitze der Geh. Regierungsrat Haas zu Offenbach a. M. steht. Auch zu diesem Verband gehören zahlreiche Unterverbände für einzelne Länder oder Landesteile, die in ihrer Organisation zwar ebenfalls hier und da Abweichungen zeigen, aber doch in den Hauptpunkten von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehen.

Der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland ist ursprünglich hervorgegangen aus Vereinen, die nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch eingerichtet waren; aber, wie schon oben bemerkt, haben diese, was das Darlehnsgeschäft betrifft, sich vieles von den Raiffeisenschen Vereinen angeeignet. Sie führen häufig den Namen D.; ebensohäufig bezeichnen sie sich aber auch als landwirtschaftlicher Kreditverein oder in noch anderer Weise.

Nach der vom allgemeinen Verband aufgestellten Statistik gab es am 1. Juli 1903 im Deutschen Reich 11 750 D. oder landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften. Nach den gemachten Erfahrungen ist die Zahl der Mitglieder jedes Vereins durchschnittlich auf 100 anzunehmen; es würde daher die Gesamtzahl aller den D. angehörenden Personen auf über eine Million zu veranschlagen sein. Die obigen Zahlen umfassen sämtliche D. im Deutschen Reich ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Verbande. Von den 11 750 einzelnen D. waren 11 042 mit unbeschränkter, 690 mit beschränkter Haftpflicht, 18 mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Von der Gesamtzahl kamen auf das Königreich Preußen 6099 und hiervon allein auf die 3 Provinzen Rheinpreußen (1120), Hessen-Nassau (691) und Westfalen (421) 2232; Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg und Pommern waren nur mit zusammen 1238 Vereinen vertreten. Dagegen hatte Bayern 2613, Württemberg 1008, Baden 395, Hessen-Darmstadt 472, Elsaß-Lothringen 420 D.

In Oesterreich hat die Gründung von D. erst 1885 begonnen; im Jahre 1890 bestanden dort etwa 150 Vereine; um die gleiche Zeit existierten in Italien gegen 50 D. In der Schweiz gibt es zwar zahlreiche Vorschußkassen nach dem Schulze-Delitzschschen Muster, aber keine D.

Literatur: *F. W. Raiffeisen, Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs- usw. Genossenschaften, als Mittel zur Abhilfe der Not der ländl. Bevölkerung sowie der städtischen Arbeiter, 1. Aufl., Neuwied 1866; 4. Aufl., 1883.* — ***Derselbe**, Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen usw., Neuwied, 1. Aufl., 1883, 6. Aufl., 1888.* — ***Th. Kraus**, Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, 2 Hefte, 1876 u. 1877.* — *Zu dem Streit über die Schulze-Delitzschschen Vorschußkassen und die Raiffeisenschen Darlehnskassen vgl. die Abhandlungen von **Nöll** und **Held** im Arbeiterfreund (herausg. von Böhmert und Gneist), 11. Jahrg., 1873, S. 144 fg., S. 295 fg. u. S. 392 fg.; sowie **E. Nasse** in den landw. Jahrb. v. **Thiel**, 5. Jahrg., 1876, S. 557 fg.* — ***G. Mahlstedt**, Die landw. Genossenschaften und deren Vereinigung zu Verbänden, 1889.* — *Art. „Darlehnskassenvereine" von **Marchet** im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III (1900), S. 120 fg.* — *Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1903, Offenbach a./M. 1904 (besonders S. 11, 80 und 84).* — ***Fr. Müller**, Die geschichtliche Entwickelung des landw. Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart.* — ***M. Fassbender**, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken, Berlin 1902.*

Frhr. v. d. Goltz.

Darstellungen, graphische

s. Statistik.

Darwinismus, gesellschaftlicher

s. Gesellschaftlicher Darwinismus.

Degression, degressive Steuer.

Die Degression (auch Regression genannt) ist eine Abart der Progression, mit der sie die Tendenz teilt, die höheren Vermögens- und Einkommensstufen nicht nur absolut, sondern auch relativ stärker zu belasten. Sie geht dabei von der Anschauung aus, daß mit den Größen nicht nur die Extensität, sondern auch die Intensität der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steigt, daß also eine immer kleinere Quote des Gesamteinkommens von den unentbehrlichen Bedürfnissen absorbiert wird und immer mehr Mittel zur Befriedigung der höheren und Luxusbedürfnisse übrig bleiben.

Zu diesem Ziele gelangt die Degression dadurch, daß sie eine obere Grenze der Einkommensgrößen als Durchschnitt annimmt und dafür einen Maximalsteuersatz feststellt (Horizontale). Von dieser Linie an und aufwärts wird dann dieser Maximalsteuersatz angewendet auf sämtliche folgenden höheren Einkommensstufen. Dagegen werden diejenigen, die in ihrer Höhe diese Grenze nicht erreichen, durch einen niedrigeren Steuersatz entlastet. Unter dem angenommenen Durchschnitte geht der Steuersatz herab, degrediert oder regrediert: daher D. und d. Steuer.

Beispiel: Eine Steuer nimmt als obere Grenze den Betrag von 100 000 M. Einkommen an und besteuert diesen Betrag und alle höheren Beträge mit 4 %. Die Einkommensbezüge unter dieser Grenze werden in absteigender Linie entlastet: 50 000 M. 3 ½ %, 20 000 M. 3 %, 5000 M. 2,60 %, 1000 M. 1,80 % usw.

Vgl. Art. „Steuern".

Max von Heckel.

Deichwesen.

Unter D. versteht man die Gesamtheit derjenigen Einrichtungen und Maßregeln, welche den Schutz von Grundstücken gegen solche Beschädigungen zum Zweck haben, die ihnen durch Ueberflutung mit Wasser drohen. Wollte man ein einzelnes Grundstück vor Wasser schützen, so müßte man dasselbe ringsum mit einem entsprechend hohen Damm (Deich) umgeben; dies würde aber in den meisten Fällen viel zu kostspielig sein. Wirtschaftlich lohnend wird die Einrichtung von Deichen erst, wenn man eine größere Fläche mit solchen umgibt. Daraus folgt die Notwendigkeit, daß alle Besitzer der in dem gleichen Ueberschwemmungsgebiete liegenden Grundstücke sich zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung der notwendigen Deiche zusammentun. Auf dieser genossenschaftlichen Grundlage hat sich denn auch tatsächlich das D. entwickelt. Es haben sich für einzelne Bezirke Deichverbände gebildet, welche durch statutarische, für alle Mitglieder bindende Bestimmungen die für die Unterhaltung der Deiche nötigen Maßregeln festsetzten. Insbesondere handelte es sich dabei um die Geldbeiträge sowie um die Arbeits- oder sonstigen Naturalleistungen, die den einzelnen Mitgliedern dabei obliegen, die sog. Deichlasten. Die Deichverbände gehören zu den ältesten landwirtschaftlichen Genossenschaften, die man kennt. Sie haben sich je nach den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten ganz verschieden entwickelt, und erst spät hat die staatliche Gesetzgebung Veranlassung gefunden, allgemein gültige Bestimmungen darüber zu treffen. Selbst das Preußische Landrecht beschränkt sich auf sehr wenige Vorschriften über das D.; es bietet namentlich noch nicht die Möglichkeit, neue Deichverbände auch gegen den Willen einzelner widerstrebender Interessenten ins Leben zu rufen.

Für die preußische Monarchie erfolgte die Regelung des D. durch das G. v. 28. I. 1848, welches durch das G. v. 11./IV. 1872 auch über die 1866 neu erworbenen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, jedoch unter Ausschluß der Marschgebiete, ausgedehnt wurde. Dieses Gesetz verfolgt hauptsächlich den Zweck, die Bildung von Deichgenossenschaften zu befördern und zu erleichtern, nötigenfalls auch zu erzwingen. Es überläßt zwar die innere Einrichtung der bestehenden Deichverbände diesen selbst, macht sie aber bei neu zu gründenden Verbänden von der Prüfung und Genehmigung der Staatsbehörde abhängig. Außerdem trifft es Bestimmungen, welche es den älteren Deichverbänden möglich machen, ihre Satzungen den veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen gemäß umzugestalten. Eine wesentliche Ergänzung hat das Gesetz von 1848 erhalten durch den kgl. Erlaß v. 14. XI. 1853, durch den die allgemeinen Grundsätze festgestellt wurden, welche für die Organisation aller neu zu gründenden Deichverbände als Richtschnur dienen sollten. Das Gesetz verleiht den einzelnen Verbänden Korporationsrechte; es legt ferner den Mitgliedern gewisse Lasten und Verpflichtungen auf, die im Verwaltungswege erzwingbar sind.

Die Deichpflicht oder Deichlast ruht als unablösliche Reallast auf den einzelnen durch den Deich geschützten Grundstücken und geht deshalb auch bei Teilung von solchen Grundstücken auf jedes neu gebildete Teilgrundstück bezw. auf dessen Besitzer über. Es handelt sich dabei zunächst um die Aufbringung der für die Unterhaltung der Deiche nötigen Geldmittel; dann aber auch um die Lieferung und Heranschaffung der für diesen Zweck erforderlichen Materialien (Erde, Rasenstücke, Faschinen) sowie um die Stellung der erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte. Neben diesen regulären Deichpflichten gibt es aber noch außergewöhnliche; solche liegen allen Bewohnern der von Ueberflutung bedrohten und selbst der benachbarten Bezirke dann ob, wenn eine Ueberschwemmungsgefahr vorhanden ist, deren Abwendung durch die als Regel vorgeschriebenen Leistungen nicht möglich erscheint. Die Entscheidung darüber, ob dieser Fall eingetreten ist, hat lediglich die zuständige Polizeibehörde zu treffen.

Für die Marschen der Herzogtümer Schleswig-Holstein, wo die Deiche eine so wichtige Rolle spielen, wurde schon unter dänischer Herrschaft das D. gesetzlich reguliert. Durch Patent vom 29. I. 1800 wurde eine staatliche Aufsicht über die Deiche und die Einsetzung von Deichinspektoren angeordnet; das allgemeine Deichreglement v. 6./IV. 1806 traf Bestimmung über die Bildung von Deichverbänden, über die denselben obliegenden Verpflichtungen usw.

Aehnlich wie in Schleswig-Holstein war das D. im Königreich Hannover geregelt, nur daß hier an Stelle eines allgemeinen Gesetzes örtliche Verordnungen erlassen wurden. Nach Annektion beider Länder durch Preußen blieben zwar die alten Vorschriften in Kraft, es wurde aber bestimmt, daß, soweit es an solchen fehlte, die in den preußischen GG. v. 28./I. 1848 und v. 11. IV. 1872 getroffenen Anordnungen in Gültigkeit treten sollten.

In den übrigen deutschen Staaten, ebenso in Oesterreich und Ungarn bestehen keine besonderen Gesetze über das D.; dasselbe wird vielmehr durch die all-

gemeinen Bestimmungen über den Wasserschutz geregelt.

Literatur: **Krünitz**, *Oekonomische Encyklopädie, die Artt. über „Damm" und „Deich" Bd. 8 (1776), S. 665—728 und Bd. 9 (1776), S. 72 bis 79.* — **J. Meltmann**, *Holsteinisches Damm-, Deich-, Siel- und Schleusenrecht, Altona und Leipzig 1795.* — **E. A. Dammert**, *Das Deich- und Strombaurecht nach allgemeinem positiven und hannoverschen Landesrecht erläutert, Hannover 1816.* — **K. J. Rousseau**, *Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizei-Gesetzgebung, Hamburg 1820.* — *Art. „Deichwesen" von* **G. Anschütz**, *H. d. St., 2. Aufl., Bd. III (1900), S. 141—160.* **Frhr. v. d. Goltz.**

Demologie, Demographie

s. Statistik und Bevölkerung (letzteres oben S. 415 fg.).

Déparcieux, Antoine,

geb. am 18./X. 1703 in Cesson bei Uzès, gest. als Mitglied der Akademie der Wissenschaften am 2./IX. 1768.

Verfasser einer, in der Schrift: „Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine etc., Paris 1746" nebst Supplement Paris 1760, veröffentlichten, hauptsächlich auf Berechnung französischer Tontinen basierten Sterblichkeitstabelle.

Außer der oben angeführten Schrift veröffentlichte Déparcieux nur noch: Réponse aux objections contre l'essai sur la probabilité etc., Paris 1746. *Lippert.*

Depositen

s. Banken.

Depot, Depotgeschäfte.

1. Begriff; wachsende Ausdehnung der D.-geschäfte. 2. Arten der D. 3. Die D.bedingungen. 4. Die bei den offenen D. zutage getretenen Mängel. 5. Versuch zur Abstellung dieser Mängel (D.gesetz vom 5./VII. 1896). 6. Wirkung und Beurteilung des deutschen D.gesetzes.

1. Begriff; wachsende Bedeutung der D.geschäfte. Man versteht unter einem D.geschäft die Hinterlegung von Wertsachen bei einem Dritten, der sich verpflichtet, dieselben aufzubewahren; die hinterlegten Sachen selbst nennt man D.

Volkswirtschaftlich hat die größte Bedeutung die Hinterlegung von Wertpapieren; bei der enormen Zunahme derselben, besonders der sehr gefährdeten Inhaberpapiere und der damit ziemlich parallel gehenden Entwickelung des Bankwesens ist es in weitem Maße üblich geworden, die Wertpapiere bei Banken zu hinterlegen. Diese, namentlich die Großbanken, haben in neuerer Zeit meist umfangreiche feuer- und einbruchssichere Gewölbe nach den neuesten Erfahrungen der Technik herstellen lassen und auch sonstige Einrichtungen geschaffen, um das Publikum zur Deponierung zu reizen.

Bei der deutschen Reichsbank allein waren am 31./XII. 1905 6642 Stück verschlossene D. vorhanden und 294 244 offene D. über rund 3187 Mill. M.; die Zahl der verschiedenen Effektengattungen betrug bei dieser Summe 4598, die hiervon eingezogenen Zinsen bezifferten 120 Mill. M. Außerdem waren 1207 Stück Mündel-D. mit 26 Mill. M vorhanden. An Gebühren für die D. vereinnahmte die Reichsbank im Jahre 1905 2 316 649 M. (5 % des Bruttogewinns).

2. Arten der D. Nach Art der Verwahrung unterscheidet man a) verschlossene, offene und Tresor-D. Bei verschlossen D. werden die Wertpapiere oder sonstigen Wertobjekte in einem versiegelten Paket oder verschlossenen Behälter übergeben, so daß der Verwahrer, wenn keine Angabe erfolgt, ihren Inhalt gar nicht kennt. Beim offenen D. werden die Wertpapiere unverschlossen übergeben, so daß die einzelnen Stücke, ihre Art, ihr Nennwert, ihre Nummern usw. ersichtlich sind.

Das offene D. wird eine Notwendigkeit, wenn man wünscht, daß der Bankier die Papiere nicht bloß verwahrt (Verwahrungsvertrag), sondern auch verwaltet, also die Zins- und Dividendencoupons abtrennt und einzieht, die Verlosungen und Kündigungen kontrolliert, die fällig gewordenen Summen einkassiert, neue Couponsbögen bezieht, die Interimsscheine in definitive Stücke umtauscht, eventuell auch Bezugsrechte geltend macht, die Einzahlungen besorgt, neue Effekten kauft usw. Die Großbanken mit ihrem großen sichtbaren Aktienkapital sind für die Verwahrung und Verwaltung besonders geeignet, weil sie die nötige Sicherheit bieten. Aber auch viele Geschäfte führen die Wertpapiere offen in den Gewahrsam der Banken, so besonders die Pfand- und Kommissionsgeschäfte. Dem Bankier werden entweder Wertpapiere für bereits bestehende oder gleichzeitig entstehende Forderungen als Pfand gegeben, oder die Hingabe erfolgt so, daß die Papiere dem Bankier für etwaige künftig entstehende Forderungen haften sollen. Bei Kommissionsgeschäften entstehen offene D. dadurch, daß der Bankier im Auftrag des Kunden für denselben Wertpapiere angeschafft (Einkaufskommission) und in Verwahrung behält, oder der Kunde dem Bankier Wertpapiere zur Veräußerung übergibt (Verkaufskommission) oder Wertpapiere zum Zweck des Umtausches oder des Bezugs von anderen Wertpapieren aushändigt. Das offene D. ermöglicht auch, daß diese Fälle leicht ineinander übergehen; so werden lombardierte Wertpapiere im Auftrage des Hinterlegers von dem Verwahrer als Kommissonär veräußert, neue Papiere dafür gekauft und an die Stelle der verkauften als Unterpfand gesetzt; oder zu einer ursprünglichen einfachen Verwahrung treten später gewünschte Verwaltungshandlungen, Kommissionsgeschäfte, Einräumung eines Pfand-

rechts zur Sicherung eines vom Bankier entnommenen Darlehns.

Das Tresor-D. ist eine Zwischenart zwischen offenem und verschlossenem D.[1] Selbst kleine Banken besitzen jetzt die mit Stahl gepanzerten Kammern (Tresors), in welchen schmiedeeiserne Schränke mit verschließbaren Fächern (safes, coffres forts) sich befinden. Diese Fächer werden gegen Entgelt vermietet, so daß die Kunden ihr D. selbst verwalten können. Das Fach ist in der Regel doppelt verschlossen. Der Bankier überläßt einen Schlüssel dem Kunden, den anderen behält er, so daß, da beide Schlösser verschieden sind, nur beide zusammen öffnen können.

Der Mitverschluß seitens der Bank dient dazu, eine bessere Kontrolle über die Personen, welche den Zutritt zu den Schrankfächern begehren, auszuüben. Der Tresorfachinhaber muß sich durch Unterschrift oder sonstwie legitimieren. In der Regel wird dem Tresorfachinhaber noch seitens der Bank ein geheim zu haltendes Schlüsselwort (Paßwort) angegeben, dessen Kenntnis Voraussetzung des Zutritts ist. Zuweilen besitzt der Bankier noch ein Exemplar des dem Kunden ausgehändigten Schlüssels, um nicht, falls dieser sein Exemplar verliert, das Fach aufbrechen und umändern lassen zu müssen. Dann kann aber der Kunde verlangen, daß dieses Exemplar unter sein Siegel gelegt wird, oder er kann noch durch ein Vorlegeschloß das Fach verschließen.

b) Nach ihrer rechtlichen Natur unterscheidet man regelmäßige, unregelmäßige oder beschränkt regelmäßige D.

Beim regelmäßigen D. (auch Sonder-D. genannt) ist der Bankier verpflichtet, genau dieselben ihm übergebenen Stücke für die Hinterleger aufzubewahren und zurückzugeben. Der Hinterleger bleibt während der ganzen Vertragsdauer Eigentümer der deponierten Wertpapiere und hat im Konkurs des Verwahrers ein Aussonderungsrecht. Falls die Papiere noch vorhanden sind, ist er also vollständig gesichert. Das verschlossene D. ist immer regelmäßiges D.; ebenso ist es der Fall beim offenen D., wenn es sich um unvertretbare Papiere, wie Lose, Wechsel, Konnossemente, Lagerscheine, Hypothekenbriefe handelt.

Beim unregelmäßigen D. verpflichtet sich der Bankier dem Hinterleger zur Rückgabe von Wertpapieren in gleich großer Menge und gleicher Art. Das Eigentum von den eingelieferten Papieren geht an den Bankier über; im Konkurs haben die Hinterleger nur die Stellung gewöhnlicher Konkursgläubiger. Das Eigentum geht auf den Verwahrer sofort mit dem Abschluß des Vertrages über, wenn der Uebergang ausdrücklich ausgemacht war; ist dagegen dem Bankier bloß eingeräumt worden, die hinterlegten Wertpapiere zu verbrauchen, dann geht das Eigentum an ihn erst über, sobald er von der Gestattung tatsächlich Gebrauch macht und die hinterlegten Papiere sich aneignet. Bis dahin bleibt der Hinterleger Eigentümer und behält im Konkurs des Bankiers sein Aussonderungsrecht. Das unregelmäßige D.geschäft hat große Aehnlichkeit mit dem Darlehn, weshalb auch das BGB. § 700 die Vorschriften über das letztere zum Teil auf ersteres anwendet. Das unregelmäßige D. ist besonders häufig im Verhältnis der Bankierkommissionäre und ihrer Kommittenten.

Das beschränkt regelmäßige D. stellt Zwischenstufen zwischen dem regelmäßigen und unregelmäßigen D. dar und kommt in zwei Typen vor. Der eine ist das Sammel- oder Vermengungsdepot; die von den Hinterlegern gelieferten Stücke dürfen zusammengeworfen werden, der Kunde verzichtet darauf, dieselben Stücke, die er hingegeben, zurückzuverlangen, doch wird der Verwahrer nicht Eigentümer, die gleichartigen Papiere werden vielmehr gemeinsames Eigentum der betreffenden Hinterleger; diese haben Miteigentum nach Bruchteilen, nicht zur gesamten Hand; jeder Hinterleger kann also über das D. nach Maßgabe seines Anteils dinglich verfügen, seinen D.anteil veräußern, verpfänden. Im Konkurs haben die Hinterleger ein Absonderungsrecht. Das Sammel-D. ist selten, ein hervorragendes Beispiel liegt aber vor bei dem Berliner Kassenvereine (siehe Art. „Giro“ sub 5 Effektengiro).

Eine zweite Art des beschränkt regelmäßigen D. ist das sog. Summen-D.[1] Der Bankier ist hier zur gesonderten Aufbewahrung der Wertpapiere verpflichtet, wie beim regulären, aber er hat das Recht, die hinterlegten Stücke gegen gleichartige und gleichwertige andere zu vertauschen. Der Bankier darf aber die Stücke, die er vertauschen will, erst dann wegnehmen, wenn er andere an deren Stelle gelegt hat. Nimmt er sie ohne gleichzeitigen Ersatz weg, so behält der Hinterleger an den weggenommenen Stücken das Eigentum und der Verwahrer macht sich der Unterschlagung schuldig. Vom Sammel-D. unterscheidet sich das Summen-D. durch die bei letzterem nach

[1] Ueber die rechtliche Natur des Tresor-D. besteht Streit, vgl. die am Schluß angegebene Literatur.

[1] Schey, Bank-D.gesetz in Holdheims Monatsschrift 5. Jahrg. 1896 Heft 3 S. 75. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts § 100 nennt das unregelmäßige D. Summen-D.

den einzelnen Hinterlegern gesonderte Verwahrung, vom regulären D. durch die bestehende Substitutionsbefugnis des Verwahrers. Praktisch könnte das Bedeutung haben, wenn z. B. ein Kunde eine 10000 M. Obligation haben will und der Bankier eine solche dem D. entnimmt und dafür zwei 5000 M. Obligationen aus seinem Bestand einlegt.

Natürlich ist auch eine Kombination von Sammel- und Summen-D. möglich, indem dem Bankier gestattet ist, Stücke des Sammel-D. gegen andere gleichartige, ihm selbst gehörige Stücke zu vertauschen. Im Zweifel ist dies als Absicht der Parteien anzunehmen.

In der Praxis kommt sehr häufig auch eine Modifikation des regulären D. vor, wodurch dieses dem Sammel-D. sich nähert. Bei der Reichsbank und anderen Großbanken legt man die gleichartigen Effekten zwar auch zusammen, aber so, daß die gleichartigen Effekten jedes Hinterlegers einen besonderen Umschlag haben. Dadurch wird die Verwaltung (Abtrennung der Coupons usw.) ebenfalls leichter, es müssen aber die Wertpapiere eines Kunden nach Gattungen zerteilt werden. Die Reichsbank hat die Arbeit auf die Deponenten abgewälzt, indem sie vom Hinterleger für jede Effektengattung einen besonderen Niederlegungsantrag verlangt und einen besonderen Depotschein ausstellt. Diese Modifikation des regulären D. statt des schlechthinigen Sammel-D. wurde aus wohl rechtlich unzutreffenden Bedenken für notwendig gehalten. [1])

c) Weiter spricht man von Einzel- oder Gemeinschafts-D. Ersteres liegt vor, wenn eine einzelne physische oder juristische Person, letzteres, wenn eine Mehrheit von Personen mit einem Verwahrer einen D.-vertrag abschließt. Mangels besonderer abweichender Vertragsbestimmung wird das ganze D. an jeden der Mithinterleger herausgegeben (§ 428 BGB.). Manche Banken (z. B. Reichsbank, Bayr. Handelsbank) haben diese Bestimmung auch vertragsmäßig ausgeprägt, andere (z. B. Kgl. Bayr. Bank) verlangen Aufstellung eines Bevollmächtigten. Ehegatten, Geschwister, sonstige Personen, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen und verwalten, wählen gerne das Gemeinschafts-D., weil im Fall der Erkrankung oder sonstigen Behinderung, ebenso beim Tod der einen Person die andere über das D. verfügen kann. In Frankreich wurden die depôts joints viel benutzt, um im Todesfall die Einmischung des Fiskus zu hindern, was aber durch die Gesetzgebung durchkreuzt wurde, weshalb viele Gemeinschafts-D. von Franzosen jetzt in Deutschland errichtet werden.

[1]) Vgl. P. Adler, Die Bank-D.geschäfte S. 48f.

d) Endlich gibt es freie und gesperrte D. Das erstere ist gegeben, wenn der Deponent über sein D. frei verfügen kann, letzteres, wenn vertragsmäßig oder gesetzlich seine Verfügung und Berechtigung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Zinsen der deponierten Effekten vertragsmäßig oder auf Grund eines Testaments einem Dritten auf bestimmte Zeit oder Lebensdauer zugewiesen sind. Das D. kann dann nur mit Zustimmung des Dritten nach Konstatierung seines Ablebens ein freies werden. Hierher gehört auch der von der Reichsbank vorgesehene Fall, daß Wertpapiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheiratung versprochenen Zuschusses hinterlegt werden, insofern ihre Aushändigung an den Hinterleger nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde erfolgen darf. Die Mündel-D. sind natürlich ebenfalls zeitlich gesperrte D.

3. Die D.bedingungen. Das D.geschäft gründet sich auf einen Vertrag zwischen Deponenten und Depositar. Soweit dieser Lücken läßt, kommen die Bestimmungen des BGB. (bes. §§ 688—700) und des D.-Gesetzes v. 5./VII. 1896 in Betracht. Die Banken pflegen allgemeine Bedingungen für das D. aufzustellen, welche der Deponent durch Unterzeichnung acceptiert. Meist sind die hauptsächlichsten dem Niederlegungsvertrag vorgedruckt. Nach erfolgter Hinterlegung werden von den Banken D.scheine ausgefertigt; diese werden häufig als Rectapapiere ausgestellt, d. h. sie lauten auf den Namen des Berechtigten und sind nicht durch Indossament übertragbar. Ist ein D.schein abhanden gekommen, so kann er, wenn nichts weiter vereinbart ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden (BGB. § 808).

Der Verwahrungsvertrag kann vom Hinterleger jederzeit gekündigt werden (B.G.B. § 695).

Die Auslieferung des D. geschieht gegen Rückgabe des D.scheines. Die Banken behalten sich, auch wenn der D.schein als Rectapapier ausgestellt war, regelmäßig vor, die Legitimation des Vorzeigers oder die Echtheit und Gültigkeit der Quittung nicht prüfen zu müssen. Eine sorgfältige Prüfung nimmt die Reichsbank vor, wenn der Hinterleger ein Paßwort mit eingereicht hatte und der Ueberbringer des Scheines dasselbe nicht kennt, eine Pflicht hierzu lehnt sie aber auch für diesen Fall ab.

Wichtig ist, inwieweit die Vertragsbedingungen die Haftung des Verwahrers beschränken. Beim verschlossenen D. wird in der Regel, sofern der Wert der hinterlegten Sache nicht genau angegeben ist, ein Maximalbetrag der Haftsumme festgesetzt, z. B. bei der Bayr. Hypotheken- und Wechsel-

bank 500, 1000, 2000 M. je nach der räumlichen Größe des D., bei der Reichsbank 5000 M., bei der Kgl. Bayr. Bank 10000 M. Manche (wie die Reichsbank) haften auch darüber hinaus, wenn der Mehrbetrag angegeben und dafür Versicherungsgebühr bezahlt wird.

Was das Entgelt betrifft, so mögen als Beispiele einige Angaben über die Reichsbank genügen. Das Lagergeld beträgt pro Jahr bei den verschlossenen D. je nach Umfang und Gewicht 10, 20, 30 M. Die Versicherungsgebühr ist für jedes angefangene Tausend des über 5000 M. hinaus angegebenen Mehrwerts auf 0,25 M. festgesetzt.

Für die offenen D. verlangt die Reichsbank pro Jahr bei inländischen Papieren $^1/_2$ ‰, bei ausländischen $^3/_4$ ‰, mindestens aber 2 M., bei Lospapieren und Inhaberpapieren mit Prämien sowie ausländischen Papieren mindestens 3 M. für jeden D.schein; für jede Gattung von Papieren muß jedoch ein besonderer D.schein ausgefertigt werden. Dafür besorgt aber die Reichsbank auch die Verwaltung (Nachsehen der Verlosungen, Abtrennung der Coupons usw.). Manches, wie Erhebung und Auszahlung des Geldes verloster Obligationen, muß noch eigens honoriert werden. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Eine Rückvergütung gezahlter Gebühren findet in keinem Fall statt.

Für Mieten von Kassenschrankfächern verlangen die Banken verschiedene Sätze, die sich nach der Größe der Fächer richten: pro Monat 3—9 M., pro Vierteljahr 5—20 M., pro Halbjahr 8—40 M., pro Jahr 14—72 M.

4. Die bei den offenen D. zutage getretenen Mängel. Mit der kolossalen Entwickelung der D.geschäfte haben sich Mißbräuche seitens der Depositare eingestellt, die namentlich in einer Verdunkelung der Eigentumsverhältnisse bestanden; der Deponent sah sich infolgedessen bei eintretendem Konkurs des Verwahrers nicht genügend geschützt, der Depositar war bei Veruntreuungen nicht schwer genug strafbar. Die Börsenspekulation seitens der Depositare war sehr erleichtert. Die zahlreichen Bankbrüche im Herbst 1891 haben die Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse gelenkt.

a) Bei Verwahrung und Verpfändung von Wertpapieren war oft streitig und zweifelhaft, ob nach dem Willen der Parteien regelmäßiges oder unregelmäßiges D. vorlag.

Ein Teil der Banken hatte in ihren allgemeinen gedruckten Bedingungen das freie Verfügungsrecht und die Rückgabe in genere sich deutlich vorbehalten, allein viele Kunden übersahen es; ein anderer Teil der Banken gebrauchte Wendungen, die nur dem Kenner sofort klar waren; ein dritter Teil der Banken verpflichtete sich nur dann zur Absonderung in specie, wenn sie über den Empfang bestimmter Nummern quittiert hatten, was aber ganz in ihrem Belieben stand. (Siehe die system. Darst. der Geschäftsbedingungen von 24 Bankfirmen in den Ber. der Börsenenquetekommission.)

Ueberhaupt hatte in Bankierkreisen — namentlich bei den weniger kapitalkräftigen Kommissionshäusern — sich vielfach die Meinung verbreitet, daß ein weitgehendes Verfügungsrecht über die zur Verwahrung oder als Pfand gegebenen Papiere den Bankiers zustehe, von welchem sie unter der Voraussetzung, daß sie jederzeit in der Lage seien, andere Papiere derselben Art zurückzugewähren, zu Verpfändungen, im Reportgeschäft oder in anderer Weise Gebrauch machen dürften. Hierzu hatte sehr die deutsche Rechtsprechung beigetragen, weil sie den Tatbestand der Unterschlagung (§ 246 des StGB.) nicht für anwendbar erklärt hatte auf eine rechtswidrige Verfügung, wie Verpfändung, sofern sie sich nicht als Zueignung darstellte, noch selbst auf eine objektiv rechtswidrige Zueignung, falls der Täter im Augenblick der Aneignung die Absicht des Ersatzes der Wertpapiere hatte und falls deren Ausführbarkeit durch bereite Mittel gewährleistet war, und zwar auch dann nicht, wenn der Eigentümer der Papiere durch diese rechtswidrigen Verfügungen geschädigt worden war, indem z. B. später der Depositar in schlechte Vermögenslage geriet.

b) Auch bei der Einkaufskommission hatten sich die Eigentumsverhältnisse verdunkelt. Der Kommissionär erwirbt Eigentum an dem Kommissionsgut, die Uebertragung des Eigentums der für Rechnung seines Auftraggebers gekauften Papiere auf den Kommittenten bedarf eines Aktes; sie konnte und kann sich entweder durch Aushändigung der Papiere oder durch sog. constitutum possessorium (§ 930 BGB.) vollziehen.

Mißlich war aber, daß der Kommittent kein anderes Mittel hatte, die Besitzübertragung und die Nummernaufgabe zu erzwingen, als den langwierigen Weg der Klage. Das Zaudern des Kommissionärs konnte aber für den Kommittenten sehr verhängnisvoll werden; wenn die Besitzübertragung nicht erfolgte, so war er bei ausbrechendem Konkurs des Kommissionärs einfacher Konkursgläubiger, er konnte nicht seine Papiere als sein Eigentum schlechtweg beanspruchen, er konnte auch nicht die Papiere von einem unredlichen dritten Erwerber vindizieren, konnte nicht sie im Falle einer unrechtmäßigen Lombardierung auch von einem redlichen Pfandgläubiger gegen Zahlung des Lombarddarlehns zurückerlangen,

das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht eines Dritten, dem der Kommissionär diese Stücke aus irgend einem Anlasse übergeben hatte, war ihm gegenüber bedeutungslos. Die Absonderung durch den Bankier allein gewährte dem Kommittenten wenig Sicherheit beim Konkurs, da dieselbe durch Zufall oder Unordentlichkeit illusorisch gemacht werden konnte; nur die Nummernbezeichnung machte das Eigentum für ihn praktisch wirksam. Die Bankiers waren zudem sehr allgemein der Ansicht, daß eine Anzeige des Kommissionärs: „die Effekten für den Kommittenten in D. genommen zu haben", sie nicht hindere, über die Species zu verfügen, der Kommittent habe lediglich einen Anspruch auf ein Quantum der bezeichneten Papiere (fiktives, ideelles D.): das Oberhandelsgericht hat das gebilligt (Entsch. Bd. 16 S. 210), das Reichsgericht 1880 aber verworfen (Erk. v. 2. XII. 1880, Bd. 5 S. 1).

c) Beim Umtausch von Wertpapieren und der Geltendmachung von Bezugsrechten liegen die Verhältnisse inbetreff des Eigentumserwerbes ganz analog wie bei b.

d) Im Falle der Beteiligung mehrerer Bankiers erwarben die Bankiers der Haupt- bezw. Börsenplätze (auch Zentralbankiers genannt) gegenüber den kleinen Provinzial- oder Lokalbankiers als ihren Kommittenten wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften an dem gesamten in ihren Besitz gelangenden Kommissionsgut ein Pfandrecht. Es wurden nur diejenigen Effekten von diesem Pfandrechte nicht betroffen, hinsichtlich deren der hauptstädtische Bankier nicht als redlicher Pfandgläubiger angesehen werden konnte, also im wesentlichen diejenigen, die ausdrücklich als fremde zu bezeichnen waren; eine solche Bezeichnung war aber selten. Auf diese Weise wurden die Wertpapiere des Publikums der Provinzen dem Pfandrecht der großstädtischen Bankiers zur Sicherung von Forderungen verhaftet, die diese den Provinzialbankiers gegenüber hatten. Sie dienten ihnen im Falle des Konkurses der Provinzialbankiers als Gegenstände der Befriedigung und konnten so dem Eigentümer infolge des auf dem Pfandrechte beruhenden Aussonderungsrechts des hauptstädtischen Bankiers verloren gehen, ohne daß zwischen diesem und dem Eigentümer ein Schuldverhältnis bestand.

5. Versuch zur Abstellung der auf dem Gebiete des D.wesens aufgetretenen Mängel. Das deutsche Reichsgesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Papiere vom 5. VII. 1896 hat in folgender Weise die vorstehend dargestellten Mängel zu beseitigen gesucht.

ad a. Ein Kaufmann [1] — man beschränkte die Regelung nicht auf Bankiers, teils weil dieser Begriff im Handelsgesetzbuch nicht abgegrenzt ist, teils weil die D. auch bei Kaufleuten nicht selten sind —, welchem im Betrieb seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxen, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet: 1) diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren [2], 2) ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Handelsbuche geführt werden. Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Wertpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte (§ 1).

Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird [3]. Eine Ausnahme ist zugelassen für den Fall, daß der Hinterleger oder Verpfänder gewerbsmäßig Bank- und Geldwechslergeschäfte betreibt, in welchem Fall natürlich auch die ad a aufgeführten Vorschriften nicht gelten (§ 2). Durch diese Ausnahme sollten Einrichtungen geschützt werden, welche wie beim Berliner Kassenverein behufs Erleichterung der Geschäftsabwickelung getroffen sind; die Effekteneinlieferung seitens der Bankiers hat sich bei genannter Bank an einem einzigen Tage schon auf über 54 000 Stück im Werte von 40 Mill. M. belaufen; es wäre unmöglich

[1] Das Gesetz gilt nicht für Minderkaufleute, für welche die Vorschriften über die Handelsbücher keine Geltung haben (§ 13). Bezüglich dieser und anderer Depositare vgl. BGB. § 688 f.

[2] Etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers oder Pfandgläubigers, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

[3] Für die Fälle, in welchen das BGB. maßgebend wird, vgl. § 700.

gewesen, den regulären Gesetzesbestimmungen nachzukommen. (Siehe oben S. 646 Sp. 2 das über das Sammeldepot Gesagte.)

ad b. Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren der oben bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerts, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerbe der Stücke, andernfalls mit dem Ablaufe des Zeitraumes, innerhalb dessen der Kommissionär nach Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte. Ein Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses, ist, falls der Kommittent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des e i n z e l n e n Auftrages a u s d r ü c k l i c h und s c h r i f t l i c h erklärt wird. Soweit die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist, kann die Uebersendung des Stückeverzeichnisses unterbleiben (§ 3). Diese Bestimmung ermöglicht eine genaue Fixierung des Eigentumsübergangs. Mit der Absendung des Stückverzeichnisses geht nämlich das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Uebergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, bleiben unberührt. Für die Verwahrung dieser ins Eigentum des Kommittenten übergegangenen Papiere gilt das ad a Gesagte (§ 1).

Kommt der Kommissionär den dargelegten Verpflichtungen nicht nach und holt auch das Versäumte auf Aufforderung des Kommittenten binnen 3 Tagen nicht nach, so ist letzterer berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Die Aufforderung des Kommittenten verliert jedoch ihre Wirkung, wenn er dem Kommissionär nicht binnen 3 Tagen nach dem Ablauf der Nachholungsfrist erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch mache (§ 4).

ad c. Handelt es sich um einen Umtausch oder Geltendmachung eines Bezugsrechts durch den Kommissionär, so hat er binnen 2 Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke das Stückeverzeichnis mit den vorgeschriebenen Angaben zu überschicken, soweit er dem Kommittenten die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt. Die Frist ist hier länger gestellt als bei der Einkaufskommission, weil derartige Geschäfte sich oft ungeheuer häufen. Auch ist der Rechtsnachteil geringer bei Unterlassung, indem nur der Verlust der Provision — allerdings ohne vorherige Mahnung seitens des Kommittenten — eintritt; die volle Zurückweisung des Geschäftes würde für den Kommittenten auch zwecklos sein, da ihm mit der Rückgewähr der alten Stücke auch nicht gedient wäre (§§ 5, 6).

ad d. Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der oben bezeichneten Art einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind (§ 8).

Die §§ 9—12 enthalten die Strafbestimmungen; darin ist namentlich die Lücke ausgefüllt, die in bezug auf den Begriff der Unterschlagung bisher bestand, indem er auf rechtswidrige Verfügungen über fremde im Gewahrsam des Täters befindliche Sachen, bei denen die Absicht nicht auf Aneignung gerichtet war, nicht angewendet werden konnte; ferner ist die Strafe für D.unterschlagung verschärft, indem einem Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Zuchthausstrafe angedroht ist, wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung fremde Wertpapiere, die er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat.

6. Wirkung und Beurteilung des deutschen D.gesetzes. Das deutsche D.gesetz stellt den ersten umfassenden Versuch dar, gesetzlich das Bank-D.wesen zu regeln[1];

[1]) Das Züricher G. vom 31./V. 1896 macht einen Anlauf, indem es im § 12 statuiert: „Die Veräußerung oder die Verpfändung der gekauften Wertpapiere durch den Vermittler ist unzulässig, sofern nicht der Auftraggeber eine solche Ver-

man muß aber bezweifeln, ob dieser Versuch ganz geglückt ist. Soweit sich übersehen läßt, ist gerade seit Erlaß des Gesetzes das reguläre Bank-D. in immer wachsendem Maße zurückgegangen, dagegen hat, indem von dem § 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht wird, das depositum irregulare, bezw. die Einrichtung des Stückekonto beim Kommissionär fortwährend zugenommen, so daß also der Schutz, den das Gesetz im § 1 schaffen wollte, immer mehr entfällt. Teils liegt der Grund darin, daß der Bankier auf diese Weise aller formalen Verfehlungen (vgl. §§ 8, 9) und Denunziationen ledig wird, teils und besonders darin, daß er sich nur so wirksam[1]) schützen kann, wenn es sich um den — häufigen — Fall handelt, daß er noch nicht wegen der ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehenden Forderungen befriedigt ist und auch nicht Stundung gewährt hat, wie es bei Anschaffung von Wertpapieren gegen einen bloßen Einschuß sowie bei Einkaufskommissionen im Kontokorrentverkehr angenommen werden kann; es ist schlechterdings dem Bankier nicht zuzumuten, daß er Eigentum übertragen soll, ohne befriedigt zu sein oder gestundet zu haben.

Nach dem Gesetzentwurf sollte er in diesem Falle die Uebersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen können, aber verpflichtet sein, dem Kommittenten eine Rechnung über den ihm noch zu zahlenden Betrag binnen drei Tagen zu schicken und ihm schriftlich zu erklären, daß er das Verzeichnis erst nach Zahlung des Betrages übersenden werde. Allein diese Bestimmung ging nicht in das Gesetz über.

Auch der § 8 wird sehr bemängelt, namentlich insofern er sich auf die erst durch den Reichstag einbezogene Einkaufs- und Verkaufskommission bezieht. Nach den scharfsinnigen Auseinandersetzungen Rießers ist kaum zu bezweifeln, daß der § 8 in vielen Fällen — man denke nur an das häufige Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs — ziemlich illusorisch ist und die Rechtsstellung des ursprünglichen Kommittenten meist nicht oder doch nicht erheblich verbessert hat[2]). Die Ausführung des § 8 war zudem für die Zentralbankiers mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verknüpft[3]); auch hat die Mitteilungspflicht, wie sie der § 8 statuiert, gegenüber ausländischen Bankiers zu Mißlichkeiten geführt[1]).

wendung schriftlich und ausdrücklich zugestanden hat."

[1]) Daß, wie man angenommen hat, der Kommissionär durch das gesetzliche Pfandrecht (§§ 397; 398; 399 des HGB.) stets genügend geschützt sei, ist unrichtig; vgl. Rießer a. a. O. S. 36.

[2]) Rießer a. a. O. S. 42f.; siehe dazu die sorgfältige Analyse des § 8 und seiner Wirkungen von Lusensky.

[3]) Rießer a. a. O. S. 46; wie sie sich zu helfen gesucht, siehe ebenda S. 47.

Literatur: *Schweyer*, *Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung, München 1899.* — **Wettstein**, *Das Kassenschrankgeschäft, Bern 1903.* — **P. Adler**, *Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer civilrechtlichen Seite, Würzb. Diss., Berlin 1905.* — *Kommentare zum Bankdepotgesetz von* **Riesser**, *Berlin 1897*, **Lusensky**, *Berlin 1896*, **Kunreuther**, *Berlin 1896*, **Apt**, *Berlin 1896*, *v.* **Pechmann**, *München 1899.*

G. Schanz.

Detailhandel s. Kleinhandel.

Devalvation s. Papiergeld.

Dezimalsystem s. Münzsystem, vgl. auch Maß- und Gewichtswesen.

Diebstahlversicherung.

1. Zweck und Wesen. 2. Entwickelung und Organisation. 3. Unternehmungsformen und Statistik.

1. Zweck und Wesen. Die D. bezweckt die Deckung von Vermögensverlusten, welche durch gewisse Diebstahldelikte hervorgerufen werden. Sofern es sich um einfache Diebstähle (§ 243 des Reichsstrafgesetzbuches) handelt, beschränkt sich die Versicherung in Deutschland, wie auch in den meisten Staaten des Auslandes, auf die Entwendung von Fahrrädern. Zu weit größerer Entwickelung ist die Einbruchs-D. gelangt. Bei dieser wird Ersatz geleistet in drei Fällen des schweren Diebstahls (§ 244 des Reichsstrafgesetzbuches), nämlich beim Einbruchsdiebstahl, beim Diebstahl mit falschen Schlüsseln und beim nächtlichen Diebstahl. Außer dem Verlust wird die Beschädigung der versicherten Lokalitäten und Gegenstände ersetzt. Die Versicherung erstreckt sich aber nicht auf den vom Versicherten vorsätzlich oder durch eigene grobe Verschuldung oder von einem Haushaltsmitglied oder während der Geschäftszeit von einem Angestellten unternommenen Diebstahl. Ebenso fallen nicht unter Versicherung Einbrüche usw., welche während eines Krieges oder Aufruhrs, oder gelegentlich einer Ueberschwemmung, eines Erdbebens, einer Explosion oder eines Brandes erfolgen. Mit der D. von Banken und industriellen Betrieben verbunden wird oft eine Versicherung gegen die Ausraubung von Kassenboten.

2. Entwickelung und Organisation. Vereinzelt vorgekommen ist die D. wiederholt in

[1]) Rießer a. a. O. S. 55. Ob den ausländischen Bankiers gegenüber die Mitteilungspflicht besteht, ist übrigens strittig; Rießer bejaht, Lusensky verneint sie.

frühen Jahrhunderten. Der moderne Betrieb stammt aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts und ist bei der Seeversicherungsbörse der Lloyds zuerst aufgekommen (die Seeversicherung schließt nämlich Diebstahlschäden während des Transportes ein, ebenso wie die Feuerversicherung Ersatz bietet für während eines Brandes gestohlene versicherte Gegenstände). Englische Gesellschaften brachten die Versicherung in den 80er Jahren auch nach Deutschland. Deutsche Unternehmungen finden sich aber nicht vor dem Jahre 1895.

Die in den Versicherungsscheinen enthaltenen Bedingungen über Anzeigepflicht, Gefahränderung, Kündigung, Feststellung des Schadens, Ersatzleistung usw. entsprechen im allgemeinen den Bedingungen der Feuerversicherung (vgl. d. Art.). Der Feuerversicherungswert wird auch bei den Prämien der D. zugrunde gelegt.

Die Höhe des Risikos hängt ab von der Größe der Gemeinde, in welcher sich die versicherten Güter befinden, von der Banart und Benutzungsart eines Hauses, den Dimensionen des Objektes, der Diebessicherheit eines Schrankes usw. Die Prämie beträgt z. B. für Gegenstände des Privathaushalts in fest benachbarten Gebäuden bei einer Versicherungssumme bis 30 000 Mk. ³/₄ bis 2 pro Mille, je nachdem der volle Wert der Gegenstände versichert wird oder nur ¹/₃ oder ¹/₄ desselben. Für Bargeld in nicht feuerfesten Schränken wird 5 pro Mille verlangt. Die Prämientarife sind ebenso wie die Bedingungen seit Gründung des Verbands der deutschen Einbruchsdiebstahlversicherungsgesellschaften im Jahre 1900 einheitlich geregelt.

3. Unternehmungsformen und Statistik. Die D. wird in Deutschland nur von Aktiengesellschaften und nur als Nebenzweig betrieben. Die amtliche Statistik zählt für 1904 28 Aktiengesellschaften (meistens Feuerversicherungsanstalten) und 9 ausländische Gesellschaften mit Betrieb in Deutschland. Bei den deutschen Anstalten, die auch zum Teil in Deutschland tätig sind, waren 354 796 Policen auf 5,5 Millionen Mark Versicherungssumme lautend in Kraft, für welche 6 Millionen Mark Prämien vereinnahmt wurden, während für Schäden 1 Million Mark, an Verwaltungskosten einschließlich Steuern 1,7 Million Mark verausgabt wurden.

Literatur: **Manes**, *Die Diebstahlversicherung, Berlin 1899.* — **Derselbe**, *Art. „Diebstahlsversicherung“ H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 161 fg.* — **Derselbe**, *Versicherungswesen, § 52, Leipzig 1905.* — **Smith**, *Burglary Insurance in „Transactions of the Insurance Society of Edinburgh“, 1903.* — *Geschäftsbericht des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, Berlin 1905.*

Alfred Manes.

Dienstbotensteuer s. Bedientensteuer (oben S. 380) und Luxussteuern.

Dienstleistungen (persönliche).

1. Volkswirtschaftlicher Begriff. 2. Entgelt. 3. Rechtsgrundlagen. 4. Besteuerung.

1. Volkswirtschaftlicher Begriff. Unter p. D. versteht man solche Arbeitsleistungen, welche, für sich allein betrachtet, Bedürfnisse zu befriedigen vermögen; sie unterscheiden sich von den übrigen Arbeitsleistungen dadurch, daß die letzteren die Herstellung eines Sachgutes bezwecken, welches erst die Bedürfnisbefriedigung ermöglicht. Es bildete eine Streitfrage der volkswirtschaftlichen Theorie, ob die p. D. so wie die Sachgüter und allenfalls die „Rechte und Verhältnisse“ zu den Gütern und zum Vermögen zu rechnen seien. Gegenwärtig wird dieser Frage, welche man im allgemeinen zu bejahen scheint, wenig Gewicht beigelegt und mehr die Natur und Eigenart dieser p. D. untersucht, um für die persönliche Dienste Leistenden die richtige Stellung in der Berufsgliederung des Volkes zu finden.

Der Umkreis der p. D. läßt sich etwa in folgende Hauptgruppen auflösen: Oeffentlicher Dienst (in Verwaltung, Justiz, Heerwesen), Kirchendienst, Unterricht (öffentlicher, freier); die sog. liberalen Berufe wie Rechtsanwälte, Notare, Aerzte und ärztliches Hilfspersonal, Agenten verschiedener Art (und auch die bereits genannten Privatlehrer); künstlerische D. und Hilfsdienste im weitesten Wortverstande (Künstler, sog. Artisten, Modellsteher usw.); häusliche D. innerhalb und außerhalb des Hausverbandes (Hausdienstboten, Wäscherei, sog. „Bedienung“ usw.); allgemeines Anbieten der D. für jedermann (Dienstmänner u. dgl.); Prostitution.

Es kann mitunter dasselbe Bedürfnis durch ein Sachgut oder durch eine D. befriedigt werden, wie z. B. durch ein Buch bezw. einen Vortrag.

2. Das Entgelt für die p. D. ist ein Lohn, und zwar kann derselbe ganz dieselben Formen annehmen wie der Lohn für Arbeitsleistungen überhaupt (Zeitlohn, Stücklohn, Anteilslohn usw.). Er kann individuell vereinbart werden oder auf Kollektivverträgen beruhen oder von der öffentlichen Gewalt geregelt sein. Sprachgewohnheitlich haben sich verschiedene, zumeist nicht fest umgrenzte Bezeichnungen ausgebildet, welche entweder nach der Qualität der D. oder nach den einzelnen Berufen differieren: Gehalt für höhere, Lohn für niedere dauernde D., Taxe für obrigkeitlich festgesetztes oder genehmigtes Entgelt: Palmare, Honorar, Salair, Stola für die Leistungen der Rechtsanwälte, Aerzte, Lehrer, Geistlichen; Sold, Löhnung für jene der Heerpersonen u. s. f.

3. Rechtsgrundlagen. Die gesetzliche Regelung der p. D. bezieht sich einerseits auf das Verhältnis des Dienstgehers und Dienstnehmers zu einander, und andererseits auf die Ausübung der D. als einer Erwerbstätigkeit im gewerberechtlichen Sinne. Die Regelung des Verhältnisses erfolgt im allgemeinen durch das bürgerliche Recht unter dem Gesichtspunkte des Arbeitsvertrages (Dienstmiete etc.), doch sind diese Bestimmungen nur für wenige Dienstverhältnisse allein maßgebend. Zumeist ist ihr Geltungsbereich durch Normen des öffentlichen

Rechts eingeengt, welche entweder das ganze Verhältnis umfassen, (wie z. B. die Dienstbotenordnungen) oder nur einzelne Punkte (wie z. B. das Entgelt) betreffen. Was endlich die öffentlichen Beamtendienste u. dgl. anbelangt, verliert der Vertrag als Rechtsgrundlage des Dienstverhältnisses seine Bedeutung vollkommen und wird durch Dienstpragmatiken, Disziplinarordnungen, Beamtengesetze u. dgl. ersetzt. Als Erwerbstätigkeiten werden die persönlichen Dienste mitunter, aber nur zum geringsten Teile durch die allgemeinen Gewerbeordnungen, viel mehr jedoch durch spezielle Normen für einzelne Arten der Dienste geregelt und unterliegen mannigfachen gewerbepolizeilichen Bestimmungen, insbesondere dann, wenn es sich um Schutz der Moral, der Gesundheit, der wirtschaftlich schwächeren Lage der Dienstnehmer u. dgl. handelt. — Das Dienstrecht ist nirgends kodifiziert, zumeist sehr lückenhaft und veraltet.

4. Die **Besteuerung** der p. D. erfolgt dort, wo sie nicht in der Einkommensteuer aufgeht, als Lohnsteuer, ev. durch beide Steuern, wobei aber die älteren Steuergesetze (wie z. B. die aus 1849 stammende österreichische Einkommensbesteuerung) die einzelnen Lohnkategorieen sehr unsystematisch, ungleichmäßig und lückenhaft behandelten.

Literatur: ***Schönberg***, *besondere Abhandlung, Bd. 2.* — ***v. Scheel***, *Art. „Dienstleistungen, persönliche", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 163 fg. — Sodann die Lehrbücher der Nationalökonomie.*

Mischler.

Differenzgeschäfte s. Börsenwesen, besonders sub 7, oben S. 523.

Differenzialtarif s. Eisenbahnen.

Differenzialzölle.

Differenzial- oder Unterscheidungszölle sind solche Zölle, die Waren einer und derselben Gattung mit einem verschiedenen Zollsatz, einem höheren oder niederen, belegen. Das Unterscheidungsmerkmal kann sich dabei beziehen auf die Art der Einfuhr, ob zu Wasser oder zu Land, auf das Land der Herkunft, auf die Flagge des Schiffes u. dgl. m. Die D. sind entweder Zuschlagszölle (surtaxes, Zuschläge zu den normalen Zollsätzen) oder Zollabschläge (détaxes, Minderungen der normalen Zollsätze) oder Retorsions- oder Kampfzölle (potenzierte Zollzuschläge als Mittel der Retorsion).

Vgl. Art. „Zölle". ***Max von Heckel.***

Diskonto, Diskontopolitik.

1. Begriff. 2. Das D.geschäft als Bankzweig. 3. Die Faktoren, welche die Höhe des D. bestimmen. 4. Die D.politik.

1. Begriff. Unter D. (escompte, discount, sconto) versteht man den Abzug, den derjenige, der eine später fällige Forderung kauft oder in Zahlung annimmt, vom Nominalbetrag derselben zurückbehält bezw. beansprucht. Der Diskont ist nichts als eine Unterart des Zinses, seine Eigentümlichkeit liegt in der Berechnungsweise. Wer ein erst in 3 Monaten fälliges Papier von 5000 M. gegen 4 % D. annimmt, zahlt für dasselbe 4950 (5000 M. verzinsen sich zu 4 % im Jahr mit 200 M., im Vierteljahr mit 50); diese 4950 M. ergeben aber in 3 Monaten zu 4 % 49,50 M. Zins, mit Kapital also 4999,50 M.; dadurch, daß der Zins beim D. im voraus abgezogen wird, ist er effektiv größer als sonst. Wird das Entgelt für die hergegebene bezw. empfangene Summe prozentuell ausgedrückt, so spricht man von Diskontsatz. Das Kaufen später fälliger Forderungen gegen D. nennt man diskontieren oder eskomptieren, das Weiterverkaufen rediskontieren, reeskomptieren. Weitaus am häufigsten ist die Erscheinung des D. bei Wechseln, aber auch kaufmännische Anweisungen, sog. unverzinsliche Schatzscheine, Steuerrestitutionsscheine, noch nicht fällige Zinscoupons, ausgeloste oder gekündigte Obligationen, welche in bestimmter Zeit heimgezahlt werden, werden von Banken gegen D. vor der Verfallzeit genommen und gekauft.

Mit dem Ausdruck D. bezeichnet man auch eine Provision für Annahme von sofort fälligen Schuldtiteln, z. B. von Sichtwechseln außerhalb des Domizils; der Annehmende hat unter Umständen Kosten und Unbequemlichkeiten behufs Realisierung derselben; auch im Sinne von Disagio bei Papiergeld kommt der Ausdruck vor; ferner im Sinne von Rabatt bei Barzahlung für Warenbezüge, bei denen sonst eine bestimmte Kreditierung üblich ist; doch spricht man hierbei mit Vorliebe in Deutschland nicht von einem D., sondern Skonto. Endlich hat sich der Ausdruck auch auf die diskontierten Wechsel übertragen; die Reichsbank bezeichnete früher mit Diskonten die Platzwechsel, zuweilen nennt man auch Diskonten oder Primadiskonten größere Wechsel erster Bank- oder Geschäftshäuser. In England spricht man auch von einem Diskont in dem Sinne, daß man darunter den Abstand des Wechselkurses vom Münzpari versteht.

2. Das D.geschäft als Bankzweig. Bei den Banken sammeln sich die Kassavorräte und die Summen, welche disponibel sind, bezw. nach einer Verwendung suchen; diese vielfach ihnen nur auf kurze Frist überlassenen Beträge verwenden die Banken zu Ankäufen noch nicht fälliger Wechsel und sonstiger Wertpapiere und strecken dadurch dem Forderungsberechtigten bis zur Verfallzeit das Geld vor. Die Banken genießen den D., geben event. einen Teil davon ihren Deponenten; der aus dem Papier Forderungsberechtigte hat sich neue flüssige Betriebsmittel verschafft, das tote Kapital der Kassenbestände ist möglichst eingeengt. In der Banksprache nennt man nach den Behältern, in welchen die Wechsel, nach der Verfallzeit geordnet, aufbewahrt werden, den Besitz eines Bankhauses an D.papieren das Portefeuille desselben.

Die Spitze unter den Diskonteuren nehmen

die Notenbanken ein, indem sie ihre Deposita und ihre Noten zur Anlage in Wechseln benutzen, vielfach infolge gesetzlicher Vorschriften benutzen müssen; die Zentralnotenbanken sind deshalb geradezu die Organe, durch welche die Regulierung des D. vor sich geht; unter und neben ihnen beteiligen sich aber zahllose Privatbanken, Genossenschaften, Sparkassen am D.geschäft, bei Geldbedarf rediskontieren sie die Wechsel an die Zentralnotenbanken, welche die Sammelreservoirs für Metallgeld bilden.

Die Banken werden unterstützt von Wechselmaklern, welche ihnen D.material vermitteln (event., wie in London, auch abnehmen); außerdem dienen zum Ausgleich zwischen den am D.geschäft sich beteiligenden Bankhäusern die Börsen der großen Handelsplätze, wo sich Wechsel verkaufen und kaufen lassen. Vergl. Artt. „Banken" (oben S. 309 fg.), „Börsenwesen" (S. 497 fg.), „Noten- oder Zettelbank" (über die Art der Beteiligung der Reichsbank ebenda), „Wechsel".

3. Die Faktoren, welche die Höhe des D. bestimmen. Es stehen sich zwei Parteien gegenüber: Wechselverkäufer (Angebot) und Wechselkäufer (Nachfrage); erstere brauchen Geld zum Fortbetrieb ihres Geschäftes oder behufs Deckung von Verbindlichkeiten, die letzteren suchen eine kurzfristige Anlage für disponible Geldvorräte oder Noten. Es muß demzufolge von Einfluß sein die Größe des Wechselangebotes, welches durch den veränderlichen Gang der Geschäfte sowie die Dringlichkeit des Geldbedürfnisses (man denke nur an Krisen, wo der D. enorm in die Höhe schnellt) bedingt ist; anderenteils entscheidet die jeweilige Lage des Geldmarktes, ob also derselbe flüssig oder versteift ist, d. h. ob bei den Banken große disponible Summen sich anhäufen, wie in Zeiten starker Geschäftsdepression, in denen infolge mangelnder Unternehmungslust die Kapitalien brach liegen, sowie in Zeiten stark zunehmender Edelmetallproduktion und Edelmetallzuflüsse, oder ob die Mittel der Banken knapper werden, wie im Frühjahr und Herbst infolge gesteigerten Bedarfs von Zahlungsmitteln seitens des Publikums oder infolge Edelmetallabflusses aus Anlaß ungünstiger Ernten, auswärtiger Kapitalanlage etc., oder infolge günstigen Geschäftsgangs, hochgehender Spekulationen etc. Im Zusammenhang damit spielt fortwährend herein die Möglichkeit anderweitiger Anlagen; bis zu einem gewissen Grade konkurrieren mit den D.anlagen die Lombardgeschäfte, der Kauf von leicht wieder zu veräußernden Effekten, besonders aber das Reportgeschäft (vgl. Art. „Börsenwesen" sub 5 oben S. 516); diese Anlagen sind nicht so liquid, verursachen Kommissions- und Stempelkosten, der Kauf von Wertpapieren kann zur Zeit der notwendigen Realisation Kursverluste bringen, wodurch der etwa erhältliche bessere Zins wieder aufgewogen wird.

Weil fortwährend wechselnde Faktoren wirksam sind, so zeigt der D. häufige und zuweilen große Schwankungen; bei der deutschen Reichsbank betrug im Jahre 1905 der Diskontsatz vom 1./I.—9./I. 5%; vom 10./I.—13./II. 4%; vom 14./II.—24./II. 3½%; vom 25./II.—10./IX. 3%; vom 11./IX.—2. X. 4%; vom 3./X.—3./XI. 5%; vom 4./XI. bis 10./XI. 5½%; vom 11./XI.—31./XII. 6%; im Dezember 1857 stand der D. in Hamburg im Minimum auf 10—12%, vor der Krisis auf 4—7%; man hat aber auch schon erlebt, daß er auf ½% gefallen ist. Das enorme Sinken des D. erklärt sich daraus, daß der Geldgeber sich schadlos halten kann, indem er den Deponenten nur in gewissem Abstand vom D. Zins zahlt (Differenz des Zinses der Aktiv- und Passivgeschäfte). Vielfach, namentlich in England, ist es üblich geworden, in den Kontokorrentverträgen geradezu festzustellen, daß der Depositenzins auch mit dem Wechsel des Bank-D. in bestimmter Weise sich ändert, dadurch ist dem Bankier die Abwälzung selbst bis auf den einzelnen Tag garantiert.

Im Einzelfall kann der D. von dem gerade üblichen Satz abweichen; es spielt eben auch das Risiko eine Rolle, wie das ja auch allgemein in kritischen Zeiten in der D.höhe zum Ausdruck kommt; so pflegt — es gibt auch Ausnahmen — der D. höher zu werden, je länger die Laufzeit eines Wechsels ist, das Risiko nimmt zu, die rasche Liquidität ab; ferner ist eine bekannte Erscheinung, daß Wechsel erster Güte billiger diskontiert werden als solche geringerer Güte, ebenso billiger Wechsel auf Bank- und Giroplätze, internationale Handelsplätze als auf andere Plätze.

So verschieden und von so wechselnder Natur der D. auch gegenüber dem Zinsfuß für dauernde beste Anlagen sein mag, so nähern sich beide doch bis zu einem gewissen Grade, wenn man den durchschnittlich bezahlten D. ins Auge faßt. Angesichts des Umstandes, daß beide Kapitalarten, wie wir gesehen, durch eine Art kommunizierender Röhre miteinander verknüpft sind, ist dies auch nicht zu verwundern. Die Anlage in Wechseln rentierte bei der deutschen Reichsbank 1876—1900 durchschnittlich zu 3,8%; der Privat-D. der Berliner Börse war freilich nur 2,976%, was sich aber zum Teil aus dem erstklassigen Material, der Konkurrenznotwendigkeit der Privatdiskonteure gegenüber der Reichsbank und den besonderen Aufgaben der D.politik der letzteren erklärt.

Wie der Kapitalzins überhaupt von Gegend zu Gegend und von Land zu Land sich nicht vollständig ausgleicht, so muß

es natürlich auch beim D. der Fall sein, obwohl ja gerade auf diesem Gebiete die Arbitrage außerordentlich wirksam und es auch bekannt ist, daß heute die Banken sehr bestrebt sind, den geringsten Vorteil einer kurzfristigen Anlage im Ausland auszunutzen. Allein die zu diesem Zweck notwendige Uebertragung von Geld und anderen Werten verursacht Kosten, die erst bei einer gewissen Zinsdifferenz sich lohnen; zudem eignen sich für Ankäufe nur erstklassige börsengängige Wechsel. Eine gewisse Solidarität besteht deshalb nur hinsichtlich der sog. Privat- oder Marktdiskontsätze, und selbst da zeigen die Jahresdurchschnitte der großen Plätze zum Teil erhebliche Unterschiede.

Der durchschnittliche Markt-D. betrug:

	in Wien [1]	Berlin	London [1]	Paris
1900	4,34	4,41	3,70	3,17
1901	3,65	3,06	3,20	2,48
1902	2,72	2,19	2,99	2,43
1903	3,03	3,01	3,40	2,78
1904	3,14	3,14	2,70	2,19
Durchschn.	3,376	3,16	3,198	2,61

4. Die D.politik. Die Grundsätze, von denen sich die Banken bei Diskontierung von Wechseln und ähnlichen D.papieren leiten lassen, bilden die D.politik. Die eigentlichen Träger der D.politik sind die Notenbanken geworden, und zwar am meisten die Zentralnotenbanken, welche als Hauptkäufer von Wechseln auf dem Markt auftreten (1905 hat die deutsche Reichsbank an 9176 Mill. M. Wechsel gekauft und für 383 Mill. M. Wechsel und Auftragspapiere zur Einziehung übernommen). Welche Aufgabe ihnen hier zufällt, und wie sie dieselbe im Zusammenhang mit anderen Mitteln durch die D.regulierung lösen, ist unten im Art. „Noten- oder Zettelbank" sub II, 3 ausführlich dargelegt.

Literatur: ***V. Stevers***, *Beitrag zur Geschichte und Theorie des Diskontes, Jahrb. f. N.-Oek., 1872, Bd. 19.* — ***R. Mayne***, *Der Diskont, Jena 1899.* — ***J. Landmann***, *System der Diskontopolitik, Leipzig 1900.* — ***K. Helfferich***, *Diskont und Währung, in der „Nation" 1900.* — ***W. Lotz***, *Art. Diskonto u. Diskontopolitik, H. d. St., 2. Aufl., Bd. III (1900), S. 170 fg.* — ***O. Warschauer***, *Die Probleme der Diskontopolitik und der inländische Wechselverkehr, Schanz' Finanzarchiv 18 (1901), S. 501 fg.* — ***E. Voye***, *Ueber die Höhe der verschiedenen Zinsarten und ihre wechselseitige Abhängigkeit, Jena 1902.* — ***N. E. Weill***, *Die Solidarität der Geldmärkte, eine Studie über die Verschiedenheit der gleichzeitigen Diskontsätze verschiedener Länder, Frankfurt a/M. 1903.* — ***J. Friedrich***, *Die Währungs- u. Diskontpolitik der deutschen Reichsbank, Breslau 1896.* — *Die Reichsbank, 1876—1900 (Diskontopolitik, S. 123—183).* — ***Martin***, *Die Bank von England nebst Beiträgen zu ihrer Diskontopolitik seit dem Jahre 1844, Würzb. Diss., Berlin 1900.* — ***P. Loubet***, *La Banque de France et l'escompte, Paris 1900.* — ***F. Hertz***, *Die Diskont- u. Devisenpolitik der österreichisch-ungarischen Bank, 1892—1902 (Ztschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verwaltung, 12. Bd., S. 463—527).* ***G. Schanz.***

[1] Marktd. für Dreimonatswechsel.

Domänen.

I. Begriff.

Unter D. versteht man gewöhnlich den Besitz des Staates an Landgütern. Doch wird der Begriff auch in viel weiterem Sinne gefaßt, indem alle Grundstücke des Staates, die der Urproduktion dienen (Forsten, Fischereien, Mineralbrunnen etc.) oder sogar wie in Frankreich der gesamte Grundbesitz des Staates (Straßen, Flüsse, Brücken, Festungswälle etc.) dazu gerechnet werden. Es ist nach dem in der deutschen Wissenschaft üblichen Sprachgebrauch erforderlich, daß die Landgüter des Staates auch wirklich der Bodenproduktion dienstbar gemacht worden sind. Grundstücke im Staatsbesitz, die an sich zur land- oder forstwirtschaftlichen Produktion geeignet sind, aber noch brach liegen, wie die Staatsländereien der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder die von Deutschland in seinen Kolonieen, werden Kronland, öffentliches Land oder ähnlich bezeichnet. Die produktiven Landgüter zerfallen wiederum in Feldgüter (D. i. e. S.) und Forsten. Im folgenden werden in der Hauptsache nur die ersteren behandelt.

II. Geschichte.

1. Aeltere Zeit. Im Altertum spielt der Staatsgrundbesitz eine bedeutende Rolle, insbesondere in Rom. Der moderne D.besitz ist zum großen Teil der Rest des umfassenden, aus dem Mittelalter überkommenen, Grundbesitzes der Landesherren. In naturalwirtschaftlichen Verhältnissen ist der Staat, will er anders die ihm zufallenden Aufgaben lösen, auf umfangreichen Grundbesitz als die einzige mit einiger Sicherheit und Regelmäßigkeit fließende Einnahmequelle angewiesen. Er bildet die wirtschaftliche Grundlage aller staatlichen Tätigkeit im Mittelalter wie in den Anfängen des modernen Staats. Besonders berühmt ist die Verordnung (das sog. capitulare de villis), in welcher Karl der Große die Verwaltung seines umfassenden Domanialbesitzes geordnet hat.

Die finanzielle Bedeutung der D. führte jedoch bald dazu, ihren Umfang zu mindern. Die Besoldung der höheren Reichsämter konnte im Mittelalter nicht anders erfolgen als durch Ausstattung mit Reichsgut zu Lehen. In dem

Maße, als die Vasallen unabhängig wurden, verwandelten sich die D. in ihren erblichen Besitz. Zwischen Privateigentum des Kaisers oder Territorialherrn einerseits und des Reiches oder Landes andererseits wird aber nicht geschieden; diese Scheidung hat sich erst sehr spät, zum Teil heut noch nicht durchgesetzt.

Der D.besitz der Territorien wuchs in Deutschland ständig auf Kosten des Reiches, das bei seiner Auflösung im Jahre 1806 keine D. mehr besaß, parallel mit der Verschiebung des politischen Schwergewichts vom Reiche auf die Einzelstaaten. Eine bedeutende Vermehrung erfuhr der D.besitz durch die Säkularisation des Kirchengutes zur Zeit der Reformation in den protestantisch gewordenen Ländern, und in größerem Umfange, auch in katholischen Ländern, seit der französischen Revolution und den napoleonischen Kriegen. Zu einer Klarstellung der Eigentumsverhältnisse zwischen Fürst und Land führten staatsrechtliche Gründe dann, als die D.erträge für die Kosten der Landesverwaltung zugleich mit denen der fürstlichen Hofhaltung nicht mehr ausreichten und die Landesherren Steuern zu erheben genötigt waren. „Ein Besteuerungs**recht** der Landesherren gegen ihre Untertanen wurde reichsgesetzlich erst in den Reichstagsabschieden von 1530 und 1542 anerkannt zur Deckung der Reichs- und Kreisbeiträge. Durch Reichsabschied von 1654 wurde es auf Steuern zu Zwecken der Landesverteidigung u. dgl. ausgedehnt; herkömmlich trat die Prinzessinsteuer hinzu. Uebrigens hatten die Landstände das Recht der Steuer**bewilligung**; Struhe (Anfang des 18. Jahrh.) lehrt, daß in Deutschland gemeiniglich die landesherrlichen Kammergüter **alle** Regierungsbeschwerden tragen, die Landstände hingegen nur dann beitragen müssen, 1) wenn sie aus den Domanialgefällen nicht bestritten werden können, 2) die Reichsgesetze solche den Untertanen auflegen, 3) oder selbige sich zu deren Abführung verbindlich gemacht haben" (Rintelen). Ueber die Verwendung der Einnahmen, die sie bewilligten, verlangten die Stände mitwachen zu dürfen; solange die Einnahmen aus Steuern und aus den D. gleichmäßige Verwendung zu Staatszwecken fanden, war es nicht zu vermeiden, dann den Ständen auch Anteil an der Verwaltung der D. zu gewähren. Ueberall strebten die Fürsten deshalb, um sich von der Kontrolle der Stände zu befreien, darnach, ihre Kammergüter aus der Staatsverwaltung auszuscheiden.

In den einzelnen Staaten haben sich, gemäß der verschiedenen Einsicht und Tatkraft der Fürsten, die Besitzverhältnisse an den D. sehr verschieden gestaltet.

2. Neuere Zeit in Preussen. In Preußen begann bereits der große Kurfürst eine zielbewußte, auf Vermehrung der D. gerichtete Politik. Friedrich Wilhelm I. machte die Versuche seines Vorgängers, die D. zu zerschlagen und in Erbpacht auszutun, rückgängig und vereinigte durch das Edikt vom 23. VIII. 1713 die königlichen Schatullgüter mit den Kammergütern, nachdem durch das gleiche Edikt die Unveräußerlichkeit sämtlicher D. ausgesprochen war. Zugleich bestimmte er aus den Erträgen eine feste Summe von 270000 Tlrn. für die königliche Schatulle und 230000 Tlrn. für den Hofstaat. Auf diese Weise war eine reinliche Scheidung zwischen der Verwendung der D.einkünfte für die Staats- und für die privaten Bedürfnisse des Fürsten vollzogen. Durch das preußische Allgemeine Landrecht wurde auch gesetzgeberisch ausgesprochen, daß die D. Staatseigentum seien; doch wurde die „Inalienabilität" wieder aufgehoben und die Veräußerung an Privatbesitzer gestattet. Die Wirren der französischen Kriege und die durch sie angehäufte Schuldenlast führten Anfang dieses Jahrhunderts zu der Veräußerung einer größeren Anzahl der D. Die definitive Regelung der Verhältnisse der D. erfolgte durch Friedrich Wilhelm III. In der V. v. 17./I. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens wurden sie dem Pfandrecht für die Staatsschulden unterworfen; doch wurde eine feste Vorzugsrente von 2500000 Tlrn. Gold als Krondotation festgestellt, die mit unbedingter Priorität dem Pfandrecht der Staatsgläubiger vorangeht. Die Verfassungsurkunde sprach im Art. 59 aus, daß den Kronfideikommißfonds die durch das G. v. 17./I. 1820 auf die Einkünfte der D. und Forsten angewiesene Rente verbleibe. Die Verwaltung der D. i. d. S. untersteht seit 1878 dem Landwirtschaftsministerium, wo sie eine eigene Abteilung unter einem Ministerialdirektor bildet. Das Privatgrundeigentum des kgl. Hauses wird von dem Hausministerium verwaltet.

3. In den übrigen deutschen Staaten. In **Bayern** erfolgte die Umwandlung des Kammergutes in Staatsgut durch die Domanial-Fideikommißpragmatik des Kurhauses Pfalz-Bayern v. 20./X. 1804; durch G. v. 1834 wurde die Civilliste auf die Staats-D. radiziert. In **Württemberg** unterscheidet die Verfassung das Kammergut und das Hof-D.kammergut. Letzteres ist das von der Hof-D.kammer verwaltete Privateigentum der kgl. Familie. Das Kammergut dagegen ist ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut; es haftet nicht nur für Civilliste und Apanage, sondern auch für den Aufwand der Staatsverwaltung. Rechtlich wird dieser Aufwand durch Steuern nur subsidiär gedeckt. In **Baden** sind die D. formell Eigentum des Regenten und seiner Familie; doch bezieht er nur die darauf radizierte Civilliste.

In den deutschen Kleinstaaten, wo der Domanialbesitz zum Teil noch recht groß ist, ist die Auseinandersetzung zwischen fürstlichem und staatlichem Besitz nach den verschiedensten Grundsätzen erfolgt; vielfach sind die Rechtsfragen noch bestritten. Eine Sonderstellung nehmen die beiden **Mecklenburg** ein; das Domanium umfaßt hier nicht weniger als 2/5 des Landes und ist zugleich

unbestrittenes Privateigentum der Landesherren, die in mittelalterlicher Weise landesherrliche und grundherrliche Befugnisse vereinigen.

4. In den außerdeutschen Staaten. Der Staatsgrundbesitz Frankreichs wurde durch die Revolution von 1789 bedeutend vermehrt; doch wurden die als „Nationalgüter“ konfiszierten Besitztümer der königl. Familie, des Klerus und der Emigrierten, nachdem sie als Grundlage für das bedenkliche finanzielle Assignatenexperiment gedient hatten, rasch wieder verkauft. Die gegenwärtigen eigentlichen D. Frankreichs (Feldgüter) sind ganz unbedentend. In England ist nach formalem Staatsrecht die Krone Obereigentümerin des gesamten Grundbesitzes. Im Jahre 1793 wurden die damals noch vorhandenen, stark zusammengeschmolzenen D. zu Staatseigentum erklärt und unterstehen der obersten Finanzverwaltung. In Oesterreich ist der eigentliche Staatsbesitz von dem sog. „Religionsfonds“ formell geschieden. Rußland hat ein eigenes Ministerium der Reichs-D., welches zugleich die landwirtschaftlichen Angelegenheiten überhaupt behandelt; zu den D. gehören jedoch ausgedehnte Ländereien in Asien, so daß das D.ministerium zugleich ein Kolonialministerium ist. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehört die Verwaltung der öffentlichen Ländereien zur Kompetenz des Bundes. Bei der Lostrennung von England übertrugen die damaligen 13 Bundesstaaten ihren großen Landbesitz dem Bunde, zunächst in der Absicht und mit der Motivierung, daß dieser Besitz als Einnahmequelle des Bundes, „als Garantiefonds für die in- und ausländischen Kriegsgläubiger“ dienen sollte. Nach völkerrechtlicher Notwendigkeit fielen alle von den Indianern oder fremden Regierungen abgetretenen Ländereien unter die Souveränität des Bundes, und so erhielt dieser die Kompetenz zur Leitung der Kolonisation und das Eigentum der öffentlichen Ländereien in dem gesamten Westen, d. h. dem ganzen außerhalb der Grenzen der 13 alten Staaten gelegenen Gebiete der heutigen Union (mit Ausnahme von Texas). Die gesamte Landverwaltung wird durchaus zentralistisch von dem Generallandamt der Vereinigten Staaten in Washington mit den ca. 100 von ihm direkt abhängigen, über das ganze Gebiet zerstreuten Distriktsämtern geführt. Durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung werden jedoch die öffentlichen Länder der Union nicht ausgenutzt, sondern durch Verkauf oder Schenkung. Die Einzelheiten des Verfahrens sind deshalb vom kolonialpolitischen Standpunkte aus zu würdigen.

III. Statistik.

1. Preußen. Die Zahl und Fläche der D.vorwerke und -grundstücke betrug im Jahre 1904

	Zahl	Nutzbare Fläche in ha
Staat	1122	362 070
davon		
östliche Provinzen	820	310 575
westliche Provinzen	302	51 495
Ostpreußen	126	50 966
Westpreußen	79	36 017
Brandenburg	135	54 108
Pommern	156	64 350
Posen	88	30 697
Schlesien	99	24 505
Sachsen	137	49 932
Schleswig-Holstein	19	2 885
Hannover	177	32 664
Westfalen	5	1 465
Hessen-Nassau	94	13 500
Rheinland	7	981

Im Jahre 1899 erlosch die Verhaftung der D. und der Einnahmen aus ihrem Verkaufe für die Staatsschulden. Ferner sind der Regierung durch das Ansiedelungsgesetz vom 1./VII. 1902 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt worden, um in den Provinzen Westpreußen und Posen Güter zur Verwendung als D. oder Forsten anzukaufen. Von der hierdurch erlangten größeren Bewegungsfreiheit ist namentlich in letzter Zeit eifrig Gebrauch gemacht worden. Während in dem ganzen Zeitraum von 1876 bis zum 1. IV. 1903 die D.verwaltung nur 16855 ha für 15478990 M. angekauft hatte, betrug der Zugang allein im Etatsjahr 1903 18155 ha für den Preis von 12721351 M. Der Abgang von 1876—1903 betrug 64823 ha, der im Etatsjahre 1903 5448 ha. Die Politik der preußischen D.verwaltung geht dabei dahin, den vorhandenen beschlossenen Besitz im wesentlichen zu erhalten bezw. abzurunden, Einzelgrundstücke dagegen abzustoßen. Die Erwerbungen von D. und D.grundstücken erfolgten teils im Landeskulturinteresse, teils aus politischen Rücksichten. Bei letzteren ist nach einer Mitteilung vom Ministerialdirektor Thiel die Endabsicht der Regierung, die notleidenden Besitzer, die zum Teil recht tüchtige und ordentliche Landwirte sind, in ihrer Tätigkeit zu erhalten, indem sie aus Besitzern zu Pächtern gemacht werden und ihnen dadurch das Benefizium zugewendet wird, daß sie die Differenz zwischen den hohen Wucherzinsen und dem Pachtzins, den sie an den Staat zahlen, genießen und dadurch lebensfähig bleiben. Die Veräußerungen von D. erfolgten fast sämtlich zum Zweck der Gründung bäuerlicher Wirtschaften.

Die finanzielle Rolle der D. in ihrer Bedeutung für den preußischen Staatshaushalt hat sich sehr geändert. Im 18. und zu Anfang des 19. Jahrh. bildeten ihre Erträge noch die Hälfte bis ein Viertel aller Staatseinnahmen, heute sind sie auf 2—3% der Gesamterträge der Ueberschußverwaltungen zurückgegangen. Nach dem Etat von 1904 betrug die Bruttoeinnahme aus den D. 24,76 Mill. M., die Nettoeinnahme 14,43 Mill. M., während sich die Gesamtbruttoeinnahme des Staates im gleichen Jahre auf 2809 Mill. M. belief.

Die preußischen D. werden fast ausschließlich durch Verpachtung genutzt. Die erzielten Pachtbeträge in den östlichen Provinzen betrugen nach Conrad pro ha nutzbarer Fläche in Mark:

im Jahre 1849	13,90 Mark
„ „ 1869	31,18 „
„ „ 1879	35,63 „
„ „ 1890	38,95 „
„ „ 1899	36,48 „

Der Rückgang der Pachtpreise hat angehalten. Nach Frhr. v. d. Goltz belief sich in dem Jahrzehnt 1893—1902 der durchschnittliche Rückgang der Pachtpreise auf 16,67 %; in den östlichen Provinzen bewegte er sich zwischen 20 und 30 %. Nach einer Berechnung von Thiel bringen die preußischen D. einen Bruttoertrag von ca. 3 % und einen Nettoertrag von ca. 2 %.

2. Die anderen Staaten. Für die anderen Staaten genüge eine kürzere Uebersicht. Wir halten uns dabei ganz an Conrad, der die Zahlen zuletzt vollständig zusammengestellt hat. In Bayern, Württemberg und Sachsen ist der Domanialbesitz bezw. sein Ertrag unbedeutend. Das Großherzogtum Baden besitzt 111807 ha in Grundstücken aller Art, hauptsächlich Wald. Landwirtschaftlich genutzt sind davon 17388 ha; der Ertrag aus landwirtschaftlichen Grundstücken war in den Jahren 1887/96 1715426 M., das sind 5 % der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen. In Mecklenburg-Schwerin umfassen die D. 559261 ha oder 42,50 % der Gesamtfläche des Großherzogtums. Davon sind 98589 ha größere Zeitpachthöfe, im ganzen 229; der ganze Rest, also etwa ⅕ der Fläche, wird, abgesehen von Forst- und Seeenflächen, im Kleinbetriebe hauptsächlich durch Erbpächter bewirtschaftet. Da die Erträge des Domaniums der Kontrolle des Landtages nicht unterliegen, sind sie nicht bekannt. Im Herzogtum Anhalt sind 17779 ha im landesfiskalischen Besitz, die im Jahre 1888/89 einen Reinertrag von 1801152 M. gleich 10,29 % der Staatseinnahmen brachten.

In Oesterreich ist der größte Teil der Staatsgüter im Laufe des vorigen Jahrhunderts verkauft worden. Von dem eigentlichen Staatsbesitz, der 1021311 ha umfaßt, sind nur 5,23 % landwirtschaftlich nutzbares Land, meist Alpen und Weiden; die überwiegende Masse entfällt auf Forsten und Unland. Von den 325299 ha des Religionsfonds sind 53813 ha nutzbares Land.

In Ungarn betrug die Gesamtausdehnung der Staats-D. im Jahre 1896 1558962 ha, d. h. 5,52 % der Landesfläche; sie erbrachten einen Ueberschuß von 4231099 Gulden. Die Zahlen für das im Besitze der Regierung befindliche Land in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Rußland sind ganz unzuverlässig; der landwirtschaftlich nutzbare Domanialbesitz im europäischen Rußland umfaßte nach der letzten Zusammenstellung aus dem Jahre 1886/87 rund 4 Mill. Dessätinen. In England belief sich der Ertrag der Domanialgüter im Jahre 1890 auf 8600000 M.

IV. Die Nutzung der D.

Die D. können durch Selbstverwaltung oder durch Pacht und zwar Groß- oder Kleinpacht genutzt werden. Darüber entscheiden wirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen. Wirtschaftlich kommt ein möglichst hoher Reinertrag in Betracht. Die Einnahmen aus den D. spielen jedoch, soweit es sich um fortdauernde Nutzung und nicht wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika um den Verkauf handelt, im Haushalt der meisten modernen Staaten, wie sich aus den mitgeteilten statistischen Angaben ergibt, nur eine unbedeutende Rolle. Es wird deshalb in den folgenden Betrachtungen zweckmäßig der Hauptnachdruck auf die sozialpolitische Seite des Problems zu legen sein (vgl. jedoch auch Art. „Pacht“).

1. Selbstverwaltung (Administration, Regie). Diese ist selbstverständlich, wenn es sich um spezielle Zwecke handelt, wie Gestüte, landwirtschaftliche Versuchsstationen usw., bei denen ein etwaiger Ueberschuß aus dem Betriebe der Landwirtschaft überhaupt nicht in Frage kommt. Aehnlich, wo ein Gut nur kurze Zeit im Besitze des Staates bleibt. So kauft die Ansiedelungskommission für den Osten Preußens nach dem Gesetz von 1886 Landgüter, um sie zu zerschlagen und an deutsche Bauern auszutun; die Zwischenverwaltung, die wesentlich dazu dient, die meist herabgekommenen Güter wieder in guten Kulturzustand zu bringen, bleibt zweckmäßigerweise in den Händen der Ansiedelungskommission, selbst wenn sich dabei ein kleiner Verlust ergibt. Im allgemeinen ist in der Landwirtschaft die Selbstverwaltung der Verpachtung weit vorzuziehen; doch kommen gerade beim staatlichen Besitz die eigentümlichen Vorzüge der Selbstverwaltung nicht zur Erscheinung, da er sich bezahlter Beamter, Administratoren bedienen muß. Die Landwirtschaft erfordert mehr als jedes andere Gewerbe die individuelle Initiative und die unbeschränkte Dispositionsfreiheit des Betriebsleiters; die Anforderungen des Staates, insbesondere die nötige strenge finanzielle Kontrolle zwingen jedoch dazu, den Administrator durch genaue Vorschriften, die nach Lage der Sache schematisch sein müssen, aufs engste einzuengen und jede einigermaßen einschneidende Betriebsänderung von einer Erlaubnis der vorgesetzten Behörde abhängig zu machen, die sich infolge des Instanzenganges oft in unerträglicher Weise verzögert. Die Selbstverwaltung hat ferner im allgemeinen den Vorzug, durch das Eigeninteresse den wirtschaftenden Besitzer zur höchsten Ausnutzung des Bodens unter gleichzeitiger Schonung von dessen dauernder Produktivkraft, also zur rationellen Wirtschaft, zu veranlassen, während der Pächter stets der Versuchung des Raubbaus anheimfällt. Zwar liegt letztere Gefahr beim Administrator nicht vor, doch hat dieser auch

kein Interesse daran, den höchsten nachhaltigen Reinertrag herauszuwirtschaften. Man hat diesen Nachteil durch das System der Gewährsverwaltung beseitigen wollen, indem der Administrator für einen Minimalertrag garantierte und vom Mehrertrag bestimmte Anteile erhielt. Das System ist allgemein aufgegeben, weil sich nur wenige fanden, die bereit waren, auf solchen Vertrag einzugehen, wenn sich die Haftung auf einen dem fiskalischen Interesse entsprechenden Gutsertrag erstreckt. Tatsächlich ist die Gewährsverwaltung das wirtschaftlich unvollkommenste System, weil es dem Bewirtschafter das Risiko des Pächters zugleich mit der Gebundenheit des Beamten auferlegt. Endlich wird zu berücksichtigen sein, daß Administratoren immer abhängige Beamte sind, deren Zahl möglichst zu vermindern im politischen Interesse liegt. Zwar ist der Pächter auch kein ganz freier Mann, doch steht er wesentlich besser als der Administrator da. Demgemäß kommt die Administration jetzt kaum mehr in Betracht.

2. Erbpacht. Dem Eigentum am nächsten steht die Erbpacht, die denn auch bei der Nutzung der D. weitgehende Anwendung gefunden hat. Ein Versuch in großem Maßstabe wurde in Preußen unter Friedrich I. von 1700 bis 1710 gemacht. Die Veranlassung dazu war eine von dem Kammerrat Luben eingereichte Denkschrift, die an ein älteres dem Kurfürsten Joachim von Berndt v. Arnim überreichtes Projekt anknüpfte. Luben setzte darin auseinander, daß die Erbpacht außerordentliche finanzielle Vorteile gegenüber der Verzeitpachtung der D. biete. Insbesondere falle bei der Erbpacht die kostspielige Unterhaltung der Gebäude, ebenso auch die so unangenehme Remission der Pachtgelder, die den Etat schwankend mache, fort; die Erbpacht bringe alljährlich einen ansehnlichen Kanon, und, was die Hauptsache, sofort eine große Summe an Einstandsgeldern. Diese und populationistische Gründe schlugen bei dem geldbedürftigen Könige durch. Luben wurde mit der Ausführung seines Planes beauftragt und begann damit Trinitatis 1701. Gegen die bisherigen Zeitpächter wurde auf das Rücksichtsloseste vorgegangen. Das war vielleicht die Hauptursache des Scheiterns des Versuchs; ordentliche Kolonisten meldeten sich wenig, da sie mit Recht fürchteten, daß bei einer Aenderung des Königlichen Willens gegen sie mit gleicher Härte vorgegangen werden würde wie gegen die Zeitpächter. Das geschah denn auch schon nach 10 Jahren, da auch das finanzielle Resultat nicht befriedigte. Erst Friedrich der Große bediente sich wieder der Erbpacht, doch lediglich als Maßregel der inneren Kolonisation, unter Verzicht auf jeden Gewinn. Im ganzen hat er gegen 400 Vorwerke parzelliert und in Erbpacht ausgegeben. Einige Vererbpachtungen fanden auch unter seinen beiden Nachfolgern statt.

Eine besondere Bedeutung hat die Vererbpachtung von D.eigentum zurzeit noch in Mecklenburg-Schwerin. Es ist bereits erwähnt worden, daß das ausgedehnte Domanium überwiegend in kleinen Betrieben bewirtschaftet wird. Seit 1867 hat eine systematische Umbildung des bis dahin vorherrschenden Zeitpachtsystems in das der Erbpacht stattgefunden. Die Erbpächter dürfen ohne besondere Genehmigung nicht parzellieren oder den Besitz mit anderen Grundstücken konsolidieren, sind aber im übrigen in der Verfügungsfreiheit über das Gut, insbesondere hinsichtlich letztwilliger Verfügungen und der Verpfändbarkeit, soweit nicht das an erster Stelle eingetragene Pfandrecht des kapitalisierten Kanons entgegensteht, nicht beschränkt. Bei der Durchführung der Vererbpachtung machte die Regierung zum letztenmal von ihrem Rechte Gebrauch, die Hufe zu verändern, so daß wohl abgerundete, mit Wiesen und Ackerland gut versehene Bauernhöfe geschaffen wurden, daneben aber für Schul- und Gemeindedotationen entsprechende Ländereien reserviert werden konnten. Im ganzen sind im mecklenburgischen Domanium mehr als 5300 gut fundierte bäuerliche Erbpachtstellen geschaffen worden, außerdem zahlreiche Büdnereien (kleinbäuerliche Besitzungen) und Häuslereien.

Durch die ein- für allemal stattfindende Fixierung des Pachtzinses bei der Erbpacht verzichtet der Verpächter auf den etwaigen Rentenzuwachs des Grund und Bodens; deshalb ist die Vererbpachtung unter fiskalischen Gesichtspunkten keineswegs zu empfehlen. Aber als Mittel zur Förderung der inneren Kolonisation besitzt sie manche Vorzüge (vgl. Artt. „Pacht“ und „Kolonisation, innere“).

3. Zeitpacht. Die jetzt gebräuchlichste Art der Nutzung der D. ist die durch Verpachtung auf Zeit. Es existiert hier bezüglich der Einzelfragen (Groß- oder Kleinpacht, Lizitation oder freihändige Verpachtung, kurze oder lange Pachtfristen usw.) kein prinzipieller Gegensatz der Verpachtung von staatlichen und privaten Gütern. Der preußische Staat verpachtet zumeist im großen. In vielen Fällen bleibt der Pachtbesitz in der Familie, und die preußischen D.pächter gehören zu den tüchtigsten Landwirten der Monarchie.

Ein neuer Versuch ist vom preußischen Landwirtschaftsministerium im Sommer 1903 mit der Verpachtung einer D. in der Provinz

Sachsen nach dem in Dänemark gebräuchlichen System der Pacht mit gleitender Skala gemacht worden. Die gesamte Pacht beträgt 85000 M.; mit der Maßgabe, daß davon 30600 M. in üblicher Weise zu zahlen sind, die übrigen 54400 M. dagegen nur einen Normalbetrag darstellen, der je nach den laufenden Zucker-, Spiritus- und Weizenpreisen variabel ist. Es ist dabei natürlich Fürsorge für den Fall getroffen, daß die Anbauverhältnisse sich wesentlich ändern; der Pächter kann dann eine andere Normierung der Verteilung der Pacht verlangen. Der Erfolg wird zeigen müssen, wie weit dieser interessante Versuch vorbildlich werden kann; bis jetzt haben sich die D.pächter überwiegend ablehnend verhalten.

V. Die Zukunft der D.

Man ist im allgemeinen darüber einig, daß die D. am besten in Zeitpacht genutzt werden, falls sie überhaupt beibehalten werden. Ueber die Zweckmäßigkeit eines größeren Staatsbesitzes an landwirtschaftlichen Gütern gehen die Meinungen jedoch sehr weit auseinander.

Unbedingt für Erhaltung und Ausdehnung des Staatsbesitzes treten die Sozialisten aller Schattierungen wie die verschiedentlichen Bodenreformer ein; der Grundbesitz gehört nach der Ansicht der ersteren als Produktionsmittel, nach der der anderen als Rentenquelle in den Besitz des Staates. Weit nüchterner ist die Begründung, die den staatlichen Grundbesitz als finanzielle Reserve für Notzeiten bezeichnet. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß einmal der augenblickliche D.besitz der europäischen Großstaaten doch viel zu unbedeutend ist, um gegenüber den gesteigerten finanziellen Ansprüchen moderner Kriegführung irgendwie ins Gewicht zu fallen, und daß ferner, wie der Verkauf der Nationalgüter in Frankreich vor einem Jahrhundert gezeigt hat, die Verwertung größeren Grundbesitzes in schwierigen Zeiten nur zu Schleuderpreisen möglich ist.

Für eine neuerliche, wenn auch nur vorübergehende Ausdehnung des Staatsgrundbesitzes ist kürzlich noch Schmoller eingetreten. Er argumentiert folgendermaßen: Es ist ein — aus den bekannten Ursachen zu erklärender — chronischer agrarischer Notstand vorhanden, der sich seit 1891, zumal im Osten, ins Unerträgliche verschärft hat. Das Mittel dagegen ist: der Staat erwirbt den Grundbesitz, dessen Inhaber sich in gefährdeter Lage befinden, und besetzt ihn wieder unter solchen rechtlichen Bedingungen, wie es dem Gesamtinteresse entspricht, und so, daß der Betreffende wirtschaftlich gedeihen kann. Bei dem Ankauf werde den Behörden freie Hand gelassen werden müssen. Die Beseitigung und Milderung des Notstandes wäre der eine leitende Gesichtspunkt beim Ankauf, die Herstellung einer richtigen Grundbesitzverteilung, die Vermehrung der mittleren und kleineren Bauernstellen sowie eine richtige innere Kolonisation der andere. Tüchtige Wirte, die an den Staat verkaufen wollten, könnte man zunächst als Pächter auf ihrem bisherigen Besitze lassen. „Eine mäßige Zunahme staatlicher Pächter wäre kein Unglück. Die preußischen D.pächter haben stets zu den besten Landwirten gehört: sie können sich nicht in falscher Weise verschulden, sie strengen sich sehr an, verwenden jeden Gewinn als Betriebskapital.“ Für den größeren Teil des neuerworbenen D.besitzes soll das Staatseigentum nur die vorübergehende Form des Ueberganges in einen neuen gesunden Zustand sein. Die neuen Erwerber wären überwiegend als Erbpächter oder Rentengutseigentümer anzusetzen. Gegenüber allen hätte es der Staat in der Hand, die Besitzgröße, die künftige Gestaltung des Erbrechts, die Verschuldungsmöglichkeit wie den Gutspreis normal zu gestalten.

Im wesentlichen lassen sich für Beibehaltung oder sogar Ausdehnung des D.besitzes zweierlei Gründe anführen. Es sind einmal politische, wie sie zur Schaffung des Hundertmillionenfonds für die beiden Provinzen Westpreußen und Posen geführt haben. Es sind aber ferner kulturelle Momente, die jetzt namentlich von Thiel in den Vordergrund geschoben worden sind. Die D.wirtschaften haben sich zu jeder Zeit dadurch ausgezeichnet, daß sie an der Spitze des landwirtschaftlichen Fortschrittes standen, was besonders auf das den D.pächtern zur Verfügung stehende durchschnittlich recht große Betriebskapital zurückzuführen sein dürfte. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch die Neuschaffung von D. als „Musterwirtschaften“ nur zu empfehlen.

Selbstverständlich werden die D. für spezielle Zwecke stets notwendig und wünschenswert bleiben; der Staat kann dabei auch manches volkswirtschaftlich wichtige Experiment machen, das von Privatleuten nicht durchgeführt werden kann wie etwa die schon erwähnte Verpachtung nach dem System der gleitenden Skala. Versuchswirtschaften, Musterweinbergsanlagen, Gestüte finden ihren natürlichen Platz auf staatlichem Dominalbesitz.

Wenn und soweit man D. verkaufen will, wird man sie im wesentlichen jetzt Zwecken innerer Kolonisation verwenden. Das geschieht denn auch in Preußen in beträchtlichem Umfange.

Literatur: **Balck**, *Zur Geschichte und Vererbpachtung der Domänenbauern in Mecklenburg-Schwerin, 1869.* — **Berghoff-Ising**, *Die En-*

wickelung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen, Leipzig 1887. — **Conrad, Rimpler, Rinteln**, *Art. „Domänen“, H. d. St., 2. Aufl. Bd. III, S. 186 fg.* — **Freiherr v. d. Goltz**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., Jena 1904.* — **Meitzen**, *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Berlin 1868/1901.* — **Rimpler**, *Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preußen, 1888.* — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 24 u. 32.* — **Schmoller**, *Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, Jahrbuch, N. F. Bd. 1, 1877.* — **Derselbe**, *Einige Worte zum Antrag Kanitz, Jahrbuch N. F. Bd. 19, 1895.* — **Schwarz u. Strutz**, *Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Bd. 1 und 3, Berlin 1900/1904.* — **Sering**, *Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1887.* — **Sombart**, *Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preußischen Domänen, Berlin 1876.* — **Thiel**, *Aus der preußischen Domänenverwaltung, in: Nachrichten aus dem Klub der Landwirte zu Berlin, 1902, Nr. 453/454 (auch die anschließende Diskussion ist zu beachten).* — **Derselbe**, *Ueber Verpachtungsbedingungen, Berlin 1904.* — **Wagner**, *Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Teil 1, S. 527 fg., Leipzig und Heidelberg 1883.* **W. Wygodzinski.**

Domizil s. Heimatrecht.

Donauschiffahrt.

Die Donau, 2860 km lang und von Ulm an für kleine Ruderschiffe, von Donauwörth an für Dampfschiffe fahrbar, ist eine bedeutsame Verkehrsader zwischen Ost und West. Durch den Donau-Main-(Ludwigs-)Kanal, 1836—1845 erbaut, hat die Donau eine — allerdings sehr verbesserungsbedürftige — Verbindung mit dem Rheingebiet. Die Verbesserung dieses Kanals und die Herstellung von Verbindungen mit dem Elbe- und Odergebiet wird eifrig angestrebt. Durch 34 schiffbare Nebenflüsse sind wichtige seitliche Verzweigungen geboten. Für die Verbesserung der Fahrstraße hat Bayern auf der bayerischen Strecke (seit 1838) und Oesterreich durch Sprengungen unterhalb Grein 1845 und 1853 und durch die 1869 begonnene und im wesentlichen vollendete Regulierung im Wiener Becken Erhebliches geleistet. Das größte Hindernis für die Schiffahrt waren seither die Katarakte bei Orsova („das eiserne Tor“). Das Hindernis ist auf Grund des Berliner Friedensvertrages von 1878 von der ungarischen Regierung durch großartige, 1890 begonnene und 1896 vollendete Arbeiten abgeschwächt worden.

Die Wiener Kongreßakte von 1815, welche die Befreiung der internationalen Ströme von Binnenzöllen und die Sicherung der Brauchbarkeit des Fahrwassers anstrebte, erlangte für die Donau erst spät praktische Bedeutung, da die Türkei damals noch nicht zum europäischen Völkerkonzert gehörte. Auch der Vertrag zwischen Oesterreich und Rußland (seit 1812 tatsächlich Besitzer der von ihm freilich vernachlässigten Donaumündungen) v. 25./VII. 1840, der das Prinzip der Freiheit der Schiffahrt auf der unteren Donau anerkannte, blieb ohne praktische Wirkung. Einige Erleichterung der Schiffahrt auf der oberen und mittleren Strecke brachte der Vertrag vom 2./XII. 1852 zwischen Oesterreich und Bayern, dem 1855 Württemberg beitrat. Erst der Pariser Frieden vom 30./III. 1856, durch den die Türkei in das europäische Völkerkonzert aufgenommen wurde, unterwarf die ganze schiffbare Stromstrecke den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte unter gleichzeitiger Proklamierung freier Schiffahrt. Gleichzeitig wurde eine von den Signatarmächten der Kongreßakte gebildete „europäische Donaukommission“ für 2 Jahre zur Beaufsichtigung der Durchführung der Kongreßbestimmungen auf der unteren Stromstrecke eingesetzt. Eine in Aussicht genommene ständige Kommission der Donau-Uferstaaten trat nicht ins Leben, weil die von den Vertretern der Uferstaaten vereinbarte D.-akte v. 7./XI. 1857 die Zustimmung der Signatarmächte nicht erlangte. Das Mandat der europäischen Donaukommission — mit dem Sitz in Galatz, aber unabhängig von der rumänischen Territorialhoheit — wurde deshalb wiederholt verlängert. Die von der Kommission ausgearbeitete Schiffahrtsakte für die Donaumündungen v. 2./XI. 1865, die durch Zusatzakte v. 28./V. 1881 ergänzt wurde, ist noch heute in Kraft. Die Berliner Kongreßakte v. 13./VI. 1878 ordnete die Schleifung der Festungen und das Verbot des Fahrens von Kriegsschiffen zwischen dem „Eisernen Tor“ und der Mündung an, beauftragte Oesterreich-Ungarn mit der Beseitigung der Schiffahrtshindernisse am Eisernen Tor und sprach die Fortdauer des Mandates der europäischen Donaukommission aus, der nunmehr auch die Strecke vom „Eisernen Tor“ bis Galatz unterstellt wurde. Zur Durchführung dieser Bestimmungen vereinbarten die Signatarmächte der Berliner Kongreßakte zu London einen Vertrag v. 10. III. 1883, der u. a. das Mandat der europäischen Donaukommission bis 1904 ausdehnte mit der Maßgabe, daß danach das Mandat für je 3 Jahre als stillschweigend verlängert gelten soll. Die Durchführung des Vertrages war von dem Anschluß der Uferstaaten abhängig gemacht und konnte nicht erfolgen, weil Rumänien seine Zustimmung verweigerte.

Literatur: **Goetz**, *Das Donaugebiet mit Rücksicht auf seine Wasserstraßen dargestellt, Stuttgart 1883.* — **Jellinek**, *Art. „Donauschiffahrt“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 281 fg. (dort auch weitere Literaturangaben).* — *Zeitschrift „Danubius“ (Wien).* **R. van der Borght.**

Doppelbesteuerung.

1. Wesen und Arten der D. 2. Die Gesetzgebung.

1. Wesen und Arten der D. Unter dem Begriffe der Doppelbesteuerung pflegt man zwei verschiedene Gruppen von finanzwirtschaftlichen Erscheinungen zusammenzufassen.

1) Man spricht von einer materiellen Doppelbesteuerung, wenn eine wiederholte Besteuerung des gleichen Steuerobjekts oder Steuersubjekts innerhalb des nämlichen Staates oder seitens verschiedener Staaten vorliegt. Die materielle Doppelbesteuerung kann nun aber wieder in zwei verschiedenen Arten erfolgen. Es wird entweder das gleiche Steuerobjekt durch gleiche Steuergewalten bei zwei verschiedenen Steuersubjekten zur Leistung herangezogen. Der wichtigste Fall dieser Art kommt bei den Ertragssteuern vor, wenn der Ertrag eines Grundstücks oder Gebäudes, auf dem Schulden lasten, ohne Abzug der Schuldzinsen vom Grundbesitzer-Schuldner durch die Grund- oder Gebäudesteuer und beim Gläubiger die vom Grundbesitzer an ihn gezahlten Hypothekenzinsen durch die Kapitalrentensteuer getroffen werden. Oder es handelt sich um eine doppelte Besteuerung des gleichen Steuerobjekts bei dem gleichen Steuersubjekt durch zwei verschiedene Steuergewalten. Ein Beispiel dieser Art liegt vor, wenn ein Grundbesitzer für seine in Oesterreich gelegenen Grundstücke hier die Grundsteuer zu zahlen hat, und in Preußen, wo er seinen bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen hat, nochmals der Ertrag seiner bereits in Oesterreich versteuerten Grundrente einer Steuer unterworfen wird. Hier spricht man von einer eigentlichen Doppelbesteuerung im hergebrachten technischen Sinne. Dabei kommen zwei Steuergewalten von gleicher Art und Ordnung in Betracht, zwei selbständige Staaten, die ein und dasselbe Steuerobjekt zu erfassen beabsichtigen. Und nur mit dieser Gruppe befaßt sich das interterritoriale und internationale Steuerrecht. Jeder Staat kann vermöge der ihm zustehenden Zwangsgewalt und infolge seiner Unabhängigkeit vom anderen seine Steuer erheben. Das Problem des internationalen Steuerrechts hat zur Voraussetzung die modernen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, die Anerkennung der Freizügigkeit und die rechtliche Gleichstellung von Inländern und Ausländern. Alle diese Umstände sowie die allgemeine Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeitsgründe, namentlich die Rücksicht auf die im Auslande erwerbenden oder wohnenden Inländer haben aber dazu geführt, nicht die unbedingte Zwangsgewalt auszuüben, sondern einen ausgleichenden Mittelweg zu suchen. Dies hat zu einer Reihe von Forderungen geführt. Sie gipfeln alle in dem Grundsatze, daß die Real- und Ertragssteuern an den Staat zu entrichten sind, in dem die Erwerbsquelle oder Erwerbseinrichtung liegt, für die Bezahlung der Subjekt- und Personalsteuern, besonders der Einkommensteuer, der Wohnort oder der Ort des Verbrauchs maßgebend sein soll.

2) Die zweite Gruppe der D. ist die formelle D. Ihr Wesen besteht darin, daß die gleiche Steuergewalt die gleichen Steuerobjekte und Steuersubjekte durch verschiedene Steuerformen zu treffen sucht. In diesen Fällen liegt im Prinzipe nur eine einmalige Belastung vor, man will nur einfach besteuern, die Doppelung aber besteht lediglich in der Form der Veranlagungsmethoden aus steuertechnischen oder steuerpolitischen Rücksichten. Am häufigsten hat man diesen Weg gewählt zur differenziellen Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens, man beabsichtigte jenes stärker zu belasten als dieses. Zu diesem Behufe hat man zur formellen D. gegriffen, indem man das fundierte Einkommen, d. h. das aus Vermögens- und Kapitalbesitz fließende, zuerst den Ertrags-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuern unterworfen hat und dann den Betrag des gesamten Einkommens noch einmal mit einer allgemeinen Einkommensteuer überspannt hat. Dadurch entstand eine formell doppelte Steuer für das fundierte und eine nur einfache für das unfundierte oder Arbeitseinkommen. Der Grundgedanke war dabei, das sichere und dauernde fundierte (Renten-) Einkommen als das leistungsfähigere stärker zu belasten als das auf die persönliche Arbeitskraft gestellte unfundierte Einkommen. Zu dem gleichen Ergebnis ist man auch neuerdings gelangt durch eine Kombinierung der allgemeinen Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer.

2. Die Gesetzgebung. Zu einem feineren Ausbau eines internationalen Steuerrechtes mit Berücksichtigung der D. ist es bis jetzt noch nicht gekommen. Eine gesetzliche Regelung der Materie ist regelmäßig nur in Bundesstaaten zustande gekommen. So im Deutschen Reich (G. v. 13./V. 1870) und in der Schweiz. Ebenso haben Preußen und Bayern mit Oesterreich Verträge abgeschlossen, die auf die Beseitigung der gegenseitigen D. gerichtet sind.

Die Grundzüge der deutschen Gesetzgebung sind folgende. Zunächst wird das Verbot der D. als gesetzgeberisches Prinzip aufgestellt. Als Hauptregel gilt, daß für die Steuerpflicht eines jeden Inländers sein Wohnsitz, ev. mangels eines solchen sein Aufenthaltsort innerhalb des Bundes(Reichs-)gebiets maßgebend sein soll. Bei einem doppelten Wohnsitz im Heimatsstaat und in einem anderen Bundesstaat ist der Inländer nur im Heimatsstaat steuerpflichtig. Steuern auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie das

hieraus fließende Einkommen darf nur in dem Bundesstaat besteuert werden, in welchem der Grundbesitz und Gewerbebetrieb liegt. Bundes- (Reichs-) und Staatsbeamte dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Gehälter, Wartegelder und Pensionen von Civilbeamten oder Militärpersonen und deren Hinterbliebenen dürfen nur von demjenigen Bundesstaat besteuert werden, welcher die Zahlungen zu leisten hat.

Literatur: **Zürcher**, *Kritische Darstellung der bundesrechtlichen (schweizerischen) Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1882.* — **Schreiber**, *Kritische Darstellung der bundesrechtlichen (schweizerischen) Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung, 1882.* — **Speiser**, *Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1886.* — **Clauss**, *Das R.G. v. 13./V. 1870, Schanz' Fin. Arch., 5. Jahrg.* — **Antoni**, *Die Steuersubjekte, Schanz' Fin. Arch., 5. Jahrg.* — **Schanz**, *Zur Frage der Steuerpflicht, Schanz' Fin. Arch., 9. Jahrg.* — **Laband**, *Art. „Doppelbesteuerung“, Stengels Wörterb. d. deutsch. V.W.R.* — **Eheberg**, *Art. „Doppelbesteuerung“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. III S. 235 fg.* **Max von Heckel.**

Doppelwährung.

1. Die reine D. und ihre Voraussetzungen. 2. Tatsächliche Verwirklichung der reinen D. 3. Möglichkeit der Aufrechterhaltung der reinen D.

1. Die reine D. und ihre Voraussetzungen. Im folgenden soll lediglich die D. als nationales Geldsystem einzelner Staaten, nicht die von den Bimetallisten projektierte internationale D. betrachtet werden. (Vgl. über letztere: Art. „Währungsstreit“). Die r e i n e D. ist eine bestimmte Entwickelungsform eines Währungszustandes, bei welchem versucht wird, Goldmünzen und Silbermünzen nebeneinander und zwar derart im Umlauf zu erhalten, daß der Nennwert sowohl der goldenen wie der silbernen Kurantmünzen und deren Metallwert jederzeit voll übereinstimmen. Es ist einer der vielen Versuche, die unternommen worden sind, um der Schwierigkeit Herr zu werden, die man empfand, wenn man Silber zu Währungsmünzen prägte und doch daneben Goldmünzen im Umlaufe haben wollte. Dem Gedanken nach sollen nebeneinander für den inländischen wie für den internationalen Zahlungsverkehr sowohl goldene als silberne Münzen Währungsgeld und Wertmesser sein. Durch gesetzliche Tarifierung der goldenen gegenüber den silbernen Münzen soll erreicht werden, daß eine bestimmte Menge vermünzten Goldes Vertreter von Silbergeld und eine bestimmte Menge vermünzten Silbers Vertreter von Goldgeld sein kann. Das Schicksal des Münzwesens soll nicht ausschließlich vom Gold und nicht ausschließlich vom Silber bestimmt werden, es soll aber auch andererseits keine Kurantmünze geben, deren Metallwert nicht dem Nennwert voll entspräche, also keine Kurantmünze, deren Schicksal vom Silber oder Gold unabhängig wäre.

So ungefähr ist dasjenige vorzustellen, was als D.zustand von den einen gerühmt, von anderen skeptisch beurteilt wird.

Präzisiert man genauer, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Zustand erreicht werde, daß Währungsmünzen aus beiden Metallen nebeneinander und einander vertretend fungieren und daß das Münzwesen vom Schicksal keines der beiden Metalle losgelöst sei, so zeigt es sich, daß drei r e c h t l i c h e und eine vierte Bedingung t a t s ä c h l i c h e r Natur bei reiner D. erfüllt sein müssen.

Die drei rechtlichen Bedingungen sind:

a) Es werden sowohl aus Gold wie aus Silber Währungsmünzen geprägt, d. h. Münzen, die bis zu jedem Betrag gesetzliches Zahlungsmittel sind und so viel Edelmetall enthalten, als der Nennwert beträgt.

b) Zwischen den Gold- und Silbermünzen wird ein Umrechnungsverhältnis festgesetzt. Der Schuldner hat, sofern er nicht ausdrücklich Zahlung in Goldmünzen bezw. Silbermünzen versprochen hat, die Wahl, mit welchem Metall er zahlen will. Diese Wahlfreiheit besteht sowohl für die Privatleute als für den Staat, wenn Schulden zu zahlen sind.

c) Zur Privatprägung sind Gold und Silber unbeschränkt zugelassen.

Reine D. besteht nicht, wo eines der drei eben erwähnten rechtlichen Erfordernisse fehlt, z. B. wo die Privatsilberprägung eingestellt ist. Reine D. braucht aber auch nicht da zu bestehen, wo bloß die drei eben erwähnten rechtlichen Bedingungen erfüllt sind, eine wesentliche tatsächliche Voraussetzung aber noch fehlt. Zum Vorhandensein der reinen D. ist wesentlich, daß tatsächlich im D.land sowohl die goldenen wie die silbernen Währungsmünzen ihrem Nennwerte entsprechend verwendet werden und so reichlich im Umlaufe vorhanden sind, daß es möglich ist, ohne Aufgeld genau nach dem gesetzlichen Umrechnungsverhältnis für goldene Währungsmünzen Silbergeld und für letzteres wiederum Goldgeld einzutauschen. Nur wo diese vierte tatsächliche neben den drei rechtlichen Voraussetzungen verwirklicht ist, kann die Wirkung eintreten, daß im D.lande beliebige Quantitäten Silbers wie Goldes in Kurantgeld und umgekehrt alle Kurantmünzen beliebig in Barrenmetall ohne Verlust zu verwandeln sind und daß der Tarif, der für die Umrechnung von Goldgeld in Silbergeld und umgekehrt besteht, ohne Schädigung der Gläubiger vom Schuldner nach Gutdünken ausgenutzt werden kann. Die viel-

gerühmte Wirkung, daß ein D.land eine Umtauschstelle beider Metalle zu festem Tarif sei, kann hingegen nicht eintreten, wo nur die drei rechtlichen und nicht auch die vierte tatsächliche Vorbedingung der D. erfüllt sind: nicht also da, wo tatsächlich nur Kurantmünzen aus einem der beiden Metalle umlaufen, ebensowenig da, wo die Kurantmünzen aus einem der beiden Metalle nur gegen wechselndes Agio zu haben sind.

2. Tatsächliche Verwirklichung der reinen D. Es ist zuzugeben, daß der eben geschilderte Zustand der reinen D. mit der Wirksamkeit als Austauschstelle beider Metalle in der Phantasie sehr wohl vorgestellt werden kann. Der Zustand ist möglich, solange das gesetzlich statuierte Umrechnungsverhältnis beider Metalle identisch ist mit dem außerhalb des D.staates herrschenden Wertverhältnis beider Metalle. Zurzeit herrscht jedoch reine D. in keinem Lande der Welt. Wo die rechtlichen Bedingungen der D. bestanden, da war das gesetzlich statuierte Umrechnungsverhältnis der Silbermünzen gegenüber dem Golde vom tatsächlichen Wertverhältnis so stark entfernt, daß nur Silbermünzen als tägliches Geld fungierten und Goldmünzen ein wechselndes Agio erzielten: wo aber das Goldagio in früheren D.ländern vermieden wurde, hat man eine der rechtlichen Stützen des D.systems, die unbeschränkte Silberprägung, beseitigt.

3. Möglichkeit der Aufrechterhaltung der reinen D. Es ist eine der bestrittensten Fragen, ob jemals in der Geschichte die reine D. auf längere Zeit mit Erfolg aufrecht zu erhalten gewesen sei. Die in der Literatur seit Petty und Locke bis 1867 vorherrschend vertretene Theorie war, daß die reine D. nur als kurz vorübergehender Zustand möglich, daß sie dagegen nach den bisherigen Erfahrungen auf die Dauer unhaltbar sei, da das Marktverhältnis zwischen Silber und Gold keineswegs stetig so bleibe, wie es im D.lande gesetzlich fixiert sei. Sobald das Marktverhältnis beider Metalle von der im D.staate fixierten Relation sich entferne, ende die D. im Zustande einer „einfachen", nicht doppelten Währung, in einem Monometallismus desjenigen Metalles, welches bei der gesetzlichen Tarifierung überschätzt sei. D. sei faktisch Alternativwährung. Für diese der D. ungünstige Beurteilung wurden — außer heute veralteten aprioristischen Argumenten — insbesondere zwei Erfahrungstatsachen ins Feld geführt: die Schicksale des englischen Münzwesens im 18. Jahrh. und die des amerikanischen Münzwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Die D. mit freier Prägung beider Metalle, welche in Großbritannien im 18. Jahrh. nominell herrschte, endete trotz des 1717 zu ihrer Aufrechterhaltung unternommenen Versuches einer korrekten Tarifierung in der tatsächlichen Goldwährung, da der Marktpreis des Silbers höher stand, als in der gesetzlichen Tarifierung angenommen war; ebenso erging es der D.politik der Vereinigten Staaten, wo infolge verkehrter Tarifierung (1 : 16) von 1834 bis zur Papierwirtschaft des Bürgerkrieges tatsächlich Goldzahlung und Goldrechnung, trotz freier Prägbarkeit beider Metalle mit fester Relation, herrschte.

Strittig ist dagegen in der Literatur seit 1867, ob die in Frankreich 1803 eingeführte, angeblich bis 1873 aufrechterhaltene D. ein gegen die Doktrin von Petty und Locke zeugender Erfahrungsbeweis sei. Die Bewunderer der französischen D. zu 1 : 15½ behaupten, diese D. sei wirklich aufrechterhalten worden und dies sei gelungen, nicht weil 1803—1873 das Marktverhältnis zufällig ziemlich wenig von der französischen Relation sich entfernt habe, sondern vielmehr, weil die französische D. die Marktrelation zwischen Gold und Silber beeinflußt und die Schwankungen derselben so gemildert habe, daß die sonst bei D. beobachteten Folgen nicht eingetreten seien.

In der Erörterung dieses Problems ist im Währungsstreit von beiden Parteien eine gewisse Disziplinlosigkeit nicht immer vermieden worden. Subjektive Meinungen Einzelner über das, was in der Weltgeschichte eingetreten wäre, wenn Frankreich nicht die D. zu 1 : 15½ gehabt hätte, wurden mit dem Anspruche auf Wissenschaftlichkeit vertreten. Selbstverständlich ist dies aber ein Streit um eine Frage, die mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln gar nicht entschieden werden kann, eine Kontroverse, in der überhaupt ein überzeugender Erfahrungsbeweis für oder wider nicht zu führen ist. Die Wissenschaft kann nur ermitteln, was wirklich geschehen ist, und Ursache und Wirkung der tatsächlichen Ereignisse erforschen, nicht aber feststellen, was vielleicht geschehen wäre, wenn es anders gekommen wäre. Fragen wir, was an Tatsachen bezüglich der 1803 bis 1873 in Frankreich herrschenden D. festzustellen ist, so ist das wissenschaftlich Beweisbare erschöpft. Es ergibt sich folgendes:

Die Geschichte der französischen D. ist zunächst nicht eine erfahrungsmäßige Widerlegung der Theorie, daß bei starker Abweichung des Marktverhältnisses von dem im D.lande statuierten Umrechnungsverhältnisse der beiden Edelmetalle die D. im tatsächlichen Monometallismus endige. Denn die Franzosen haben im kritischen Moment **nicht** an ihrer D. festgehalten, sondern als der Krieg von 1870/71 beendet war und nach der Papierwirtschaftszeit die Barzah-

lungen vorbereitet wurden, 1873 die Silberprägung beschränkt, später ganz eingestellt. Vorausgegangen war, daß 1872 und 1873 kein Gold zur Ausmünzung gebracht wurde, sondern nur Silber. Die in Frankreich gesetzlich statuierte Relation 1:15½ ist ferner 1803—1873 nicht die stets herrschende gewesen. Bis zur Entwickelung der kalifornischen und australischen Goldgewinnung — von 1820 an gerechnet — ist Gold am Weltmarkt gegen Silber durchweg mehr wert gewesen als 15½:1. Am nächsten kommen der französischen Relation zwischen 1820 und 1850 die Jahre 1820, 1839, 1840 mit 1:15,62; am weitesten entfernt sind von ihr die Notierungen der Jahre 1833 und 1834 mit 1:15,93. Von 1851—1872 haben die Abweichungen des Marktverhältnisses vom offiziellen französischen Wertverhältnis nicht aufgehört. Die größten Extreme stellen die Jahre 1859 1:15,19 und 1872 mit 1:15,63 dar. (Die Ziffern sind dem amerikanischen Münzbericht für 1896, S. 221 entnommen.) Aber auch in Frankreich ist nicht etwa für so viel Silbermünzen, als aus 15½ Pfd. Silber geprägt wurden, stets von 1803—1873 so viel an Goldmünzen einzutauschen gewesen, als aus 1 Pfd. Gold ausgebracht wurden. Tatsächlich war vielmehr das Verkehrsgeld bis 1848 Silbergeld. Wer Goldmünzen haben wollte, mußte ein Agio bezahlen, welches 1815 bis auf 2½%, 1848 bis auf 12%, 1829—1841 bis auf 1, ja 2% stieg (vgl. H. d. St., Bd. III, S. 242). Umgekehrt ist für Silberkurant zwischen 1851 und 1870, in welcher Epoche der Umlauf sich immer mehr in einen tatsächlichen Goldumlauf verwandelte, in jedem einzelnen Jahre eine nicht unbeträchtliche Prämie bewilligt worden.

Endlich ist zwischen 1800 und 1870 die Jahresproduktion der Welt — für Jahrzehnte bezw. Jahrfünfte im Durchschnitte berechnet — beim Silber nie über 1⅓ Mill. kg, also ¼ der heutigen Jahresproduktion gestiegen, während sie beim Golde allerdings zwischen 11445 kg (1811—1820) und 201750 kg (1856—1860) geschwankt hat.

Im übrigen ist klar, daß Frankreich, indem es 1850—66 für 4611 Mill. M. Gold vermünzte und gleichzeitig für rund 1182 Mill. M. mehr Silber exportierte, als es einführte, innerhalb dieser Frist nahezu ebenso auf die Jahresbilanz des Edelmetallmarktes eingewirkt hat, als wenn es 1850 reine Goldwährung eingeführt und eine allmähliche Abstoßung seines Kurantsilbervorrates vorbereitet hätte. Mit anderen Worten: der Umstand, daß sich bei der plötzlichen Vermehrung der Goldproduktion seit 1848 eine Vermünzungsmöglichkeit in Frankreich eröffnete, verbunden mit der Möglichkeit, Silber von dort zu kaufen, kann nicht wirkungslos auf die Preisbildung der Edelmetalle geblieben sein; ob aber, wenn Frankreich die reine Silberwährung gehabt und nichts von dem gewonnenen Golde vermünzt hätte, andere kaufkräftige Nachfragende sich nicht gemeldet hätten, ist nicht zu entscheiden. Tatsächlich hat die Industrie, haben ferner England und Nordamerika bis zum Bürgerkrieg, neben Frankreich eine Menge des neu produzierten Goldes aufgenommen, und keineswegs hat etwa die Nachfrage Frankreichs allein den Goldzufluß bewältigt. Selbst wenn aber der Einfluß Frankreichs auf die Erhaltung des Wertes des Goldes gegenüber Silber in den 50er Jahren so groß als nur irgend möglich angenommen wird, so ist damit kein Präjudiz dafür geliefert, daß die französische D. — wenn aufrechterhalten — auch nach 1873 angesichts der seitdem riesig zunehmenden Silberproduktion die Silberentwertung hätte aufhalten können: denn Frankreich hat es unterlassen, die Probe auf diese Theorie zu machen, und die Tatsache bleibt, daß das Wertverhältnis der Edelmetalle nach dem Anschwellen der Goldproduktion in den 50er Jahren nur in bescheidenen Grenzen geändert wurde, daß dagegen in der Zeit der Zunahme der Silberproduktion seit Anfang der 70er Jahre das Silber sich entwerten konnte. Wieviel dazu der Umstand mit beiträgt, daß der Begehr nach den Münzabschnitten des Kleinverkehrs, für die Silber sich nur eignet, beschränkter geworden ist und daß dieser Begehr gegenwärtig nicht so ausdehnungsfähig ist wie der Begehr nach Münzen aus Gold, d. h. nach den Zahlungsmitteln für den größeren Verkehr, ist daneben ein Umstand, der jedenfalls nicht ignoriert werden darf.

Es ist möglich, vielleicht wahrscheinlich, daß Frankreichs D. neben anderen Ursachen dazu beigetragen hat, nach den kalifornisch-australischen Goldentdeckungen eine beträchtliche Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold zu verhindern, es ist dagegen gar kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß ohne Frankreichs D. 1803—1848 etwa eine Silberentwertung, wie wir sie jetzt haben, eingetreten wäre. Denn auch ohne Rücksicht auf Frankreich betrachteten und begehrten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Menge anderer Länder, in denen damals mehr als heute die kleinen Umsätze überwogen, das Silber als bequemstes Währungsmetall.

Jedenfalls ist aus der bisherigen Geschichte der D. nicht zu entnehmen, daß durch D.bestrebungen eine einmal eingetretene Entwertung des Silbers rückgängig gemacht werden könnte, sondern nur, daß die D.länder, welche nach 1873 — im Gegensatz zu Frankreich — die unbeschränkte

Prägung beider Metalle aufrecht erhielten, der tatsächlichen Silberwährung verfallen sind, seitdem die Marktrelation das Silber ungünstiger bewertete als die Gesetzgebung der betreffenden Länder.

Eine besondere Stellung nimmt G. F. Knapp zur Frage der D. ein. Da er nicht das Metall als Wertmesser anerkennt, sondern nur die Geldeinheit, z. B. den Franc, so existiert für ihn nicht das Bedenken, daß zwei Metalle nicht gleichzeitig Wertmesser sein könnten. Er erklärt vielmehr die tatsächlichen Mißerfolge der D.versuche damit, daß es stets nur eine valutarische Geldart gebe; deren Wesen sieht er darin, daß diese Geldart bei Zahlungen aus Staatskassen den Privaten aufgedrängt werden kann. Es sei nun auch bei D. entweder Goldgeld oder Silbergeld, muß aber beides gleichzeitig bei Zahlungen aus Staatskassen als aufdrängbare Geldart behandelt werden.

Literatur: *Vgl. die in den Artt. „Geld", „Silberwährung" u. „Währungsstreit" zitierten Schriften, ferner Art. „Doppelwährung" von* **Lexis** *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III S. 237 fg., sowie* **J. Laurence Laughlin**, *The history of bimetallism ni the United States, 2. Aufl., New York 1895.* — **W. Prager**, *Die Währungsfrage in den Ver. Staaten usw., Stuttgart 1897.* — **Joh. Wernicke**, *Japan und die Silberentwertung, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 11, S. 887 ff.* — **Paul Leroy-Beaulieu**, *Traité théorique et pratique d'économie politique, Paris 1896, S. 258 ff.* — **Henry Parker Willis**, *A history of the Latin monetary union, a study of international monetary action, Chicago 1901.* — **Philipp Kalkmann**, *Englands Uebergang zur Goldwährung im 18. Jahrh., Straßburg 1895.*

W. Lotz.

Drainage s. Landwirtschaft.

Drawbacks.

D. oder Rückzölle sind Rückerstattungen, welche bei der Ausfuhr von Waren gewährt werden, für die früher bei der Einfuhr bereits Zölle für diese oder die betr. Rohstoffe entrichtet wurden. Im weiteren Sinne versteht man darunter auch alle Ausfuhrvergütungen überhaupt, einschließlich der bereits bezahlten inländischen Verbrauchssteuern. Vgl. Artt. „Zölle" und „Ausfuhrprämien" (letzteres oben S. 271 fg.).

Max von Heckel.

Dreifelderwirtschaft s. Ackerbau und Ackerbausysteme (oben S. 17 fg.).

Düngemittelindustrie s. Chemische Industrie (oben S. 605 fg.).

Dupont (de Nemours), Pierre Samuel,

geb. zu Paris am 14./XII. 1739, während der Revolution Deputierter des dritten Standes des Arrondissements Nemours, nach dem 9. Thermidor Mitglied des Rates der Alten, unter Ludwig XVIII. Staatsrat, gest. am 6./VIII. 1817 im Staate Delaware in Nordamerika, als Mitglied des Pariser Instituts.

Urheber der wissenschaftlichen Bezeichnung der Schule Quesnays, s. u. das von ihm herausgegebene Werk: „La Physiocratie". Er erkennt die mannigfachen Berührungspunkte des Physiokratismus mit dem Smithianismus an.

Von seinen Schriften nennen wir: De l'exportation et de l'importation des grains etc., Soissons 1764. — Du commerce de la Compagnie des Indes, Paris 1769; dasselbe, 2. Aufl. („augmentée de l'histoire du système de Law") ebenda 1770. — Observations sur les effets de la liberté du commerce des grains et sur ceux des prohibitions, (Basel und) Paris 1770. — Mémoires sur la vie et les ouvrages de Turgot, 2 Bde., Philadelphia, recte Paris 1782; dasselbe, Neudruck im 1. Bde. der Dupontschen Ausgabe der Werke Turgots, Paris 1808. — Effets des assignats sur le prix du pain, Paris 1790. — Von ihm herausgegeben: La Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Recueil (de traités de Quesnay), 2 Bde., Paris 1768; dasselbe, Neudruck, 6 Teile, Yverdun 1768—69.

Lippert.

Durchfuhrzölle s. Zölle.

E.

Edelmetalle.

I. Natürliche und ökonomische Eigenschaften. II. Produktion und Verbrauch der E. III. Die Prophezeiungen über die Zukunft des Goldes.

I. Natürliche und ökonomische Eigenschaften.

1. Gold und Silber zeichnen sich zunächst durch einige natürliche Eigenschaften aus, die — sobald die Anwendung des Gewichts auf den E.verkehr entwickelt und vollends die Prägung von Münzen einmal versucht war — der Verwendung dieser Metalle als Geldstoff besonders zugute kommen mußten. Es ist jedoch hervorzuheben, daß mehrere der günstigen natürlichen Eigenschaften dem Golde in höherem Maße als dem Silber zukommen.

a) Gold und Silber besitzen Homogenität,

Teilbarkeit und Wiedervereinbarkeit. Die Teilbarkeit beim Golde geht so weit, daß man auf elektrischem Wege ein Goldblatt, welches 10000 mal dünner als Schreibpapier ist, herstellen kann. Die kleinsten Einheiten von Gold und Silber lassen sich in beliebige Formen wiedervereinigen, während es bisher nicht möglich gewesen ist, aus 10 kleinen einen großen Diamanten zu fabrizieren. Gold und Silber eignen sich besonders zum Geldstoff, weil jede Gewichtseinheit eines dieser E. schlechthin vertretbare Sache ist.

b) Die leichte Erkennbarkeit ist ein Vorzug des Goldes und Silbers, der nur dann verloren geht, wenn diese Metalle mit zu großen Mengen anderer Metalle vermischt werden. Die Erkennbarkeit beruht erstens auf dem hohen spezifischen Gewicht (Gold 19.265, Silber 10,4 bis 10,6), zweitens auf dem glänzenden Aussehen und hellen Klang der beiden genannten Metalle. So nahe das Platin dem Gold und Silber in anderen natürlichen Eigenschaften steht, so ist es doch nicht so leicht in der Farbe wie Gold und Silber erkennbar. Aber auch dem Silber geht die leichte Erkennbarkeit der Färbung verloren, wenn 500/1000 Kupfer oder mehr demselben beigemischt wird.

c) Gold ist im höchsten Grade, Silber in geringerem Grade gegen die Chemikalien, welche im Alltagsverkehr auf Münzen einwirken, widerstandsfähig. Gold wird von der atmosphärischen Luft überhaupt nicht angegriffen; Silber zeigt sich als ein weniger edles Metall, indem es in schwefelwasserstoffhaltiger Luft schon bei gewöhnlicher Temperatur angegriffen wird und sich mit einem Anflug von braunem Schwefelsilber überzieht. Immerhin ist auch Silber bei normalen Temperaturen gegen atmosphärische Einflüsse weit widerstandsfähiger als Kupfer und Eisen. Gold löst sich in den meisten Säuren nicht, während Silber in verdünnter Salpetersäure sowie konzentrierter Schwefelsäure löslich ist und von Salzsäure etwas angegriffen wird. Die Hauptlösungsmittel für Gold sind Königswasser (eine Mischung von 3 Teilen Salzsäure und 1 Teil Salpetersäure), Chlor, Cyankaliumlauge.

2. Die ökonomischen Eigenschaften, welche Gold und Silber zu Münzmetallen qualifizieren, sind: der beträchtliche Wert, den eine geringe Menge E. darstellt, und in gewissem Maße die Wertbeständigkeit beider Metalle. In diesen beiden Beziehungen ist gegenwärtig das Gold dem Silber beträchtlich überlegen. In deutscher Währung gemessen, schwankt der Preis von 1 kg Feingold um 2790, der Preis von 1 kg Feinsilber (im Herbste 1905) um 85 M. In einem Eisenbahnwaggon von 10000 kg Tragfähigkeit lassen sich somit in Feingold 27900000 M., in Silberbarren nur 850000 M. transportieren. Infolge seines geringeren spezifischen Wertes ist das Silber — auch wenn es nicht im Werte schwanken würde — nur für die Abschnitte zwischen 20 Pfg. und 5 M., nicht aber für Münzen von größerem Nennwert ein zweckmäßiges Münzmetall. Je nach dem Bedarf eines Landes an Zahlungsmitteln unter 5 M. spielt das Silber eine wichtigere oder unwichtigere Rolle im Zahlungsverkehr. Es ist das Münzmetall für den Kleinverkehr. Wo ein Großverkehr entsteht und für dessen Bedarf nicht durch Goldmünzen genügend vorgesorgt wird, entwickelt sich erfahrungsgemäß im Großverkehr statt der Silberzahlung ein reichlicher Papierumlauf; der tatsächliche Umlauf von gemünztem Silber dagegen ist überaus schwer über den Bedarf der Zahlungen des Kleinverkehrs hinaus zu erweitern. In der Wertbeständigkeit sind sowohl Gold wie Silber erheblich dem Platin, vor allem aber denjenigen Erzeugnissen des Bergbaues, der Industrie und des Ackerbaues überlegen, die im Jahre der Produktion regelmäßig verbraucht werden, wie Kohlen, Bier, Getreide. Man darf allerdings die Wertbeständigkeit, welche daraus folgt, daß die jährliche Neuproduktion nur einen kleinen Bruchteil zu den vorhandenen und im Gebrauch befindlichen Gold- und Silbermengen hinzufügt, nicht überschätzen. Es liegt hierin nur eine Sicherheit dafür, daß bei vorübergehender Minderung der Neuproduktion nicht sofort eine gewaltige Verteuerung des Goldes oder Silbers eintreten muß. Nicht aber ist hierdurch verbürgt, daß der Wert des Goldes oder Silbers gleich hoch bleibt, wenn ohne Mehrung des zahlungsfähigen Bedarfes z. B. gewaltige wohlfeil gewonnene Mengen neuproduzierten Silbers dringend ausgeboten werden.

Wie groß oder klein der Bruchteil sei, den die jährliche Neuproduktion dem in Händen der Menschen befindlichen Vorrat von Gold und Silber hinzufügt, ist genau überhaupt nicht anzugeben. Die Schätzungen bezüglich der Größe des vorhandenen gemünzten und ungemünzten E.vorrates sind ziemlich unzuverlässig. Mit einiger Genauigkeit kann überhaupt nur ein kleiner Teil des E.vorrates der Welt, das in den Banken, welche Ausweise publizieren, lagernde Gold und Silber, statistisch erfaßt werden. (Lexis versuchte für 1900 eine Schätzung des vermünzten und unvermünzten Goldvorrates im Gebiete der europäischen Kultur und veranschlagte denselben auf 35500 Mill. M. Dies bedeutet ungefähr 12¾ Mill. kg Feingold.)

Die Wertbeständigkeit ist eine Eigenschaft, die seit etwa 1870 dem Silber keineswegs mehr in gleicher Weise nachgerühmt werden kann wie dem Golde. Von 1870—1905 hat sich das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold von 1 : 15½ bis

auf 1:35, ja 1:39 verschoben. Die Versuche, die man unternommen hat, um zu beweisen, daß bei dieser Aenderung das Silber wertbeständig geblieben sei und nur das Gold sich verteuert habe, sind bis jetzt als mißlungen zu betrachten. Jedenfalls ist vom Standpunkte der nach Gold rechnenden Europäer die zwischen 1870 und 1905 eingetretene Aenderung des Wertverhältnisses von Silber zu Gold als Aenderung des Silberwertes, im wesentlichen als Sinken des Silberwertes auf die Hälfte des früheren Satzes und weniger aufzufassen. (Vgl. Art. „Geld“ sub IV.) Vielleicht hat nichts so sehr die Stellung des Silbers als Währungsmetall erschüttert, nichts so sehr den Bestrebungen für Wiedereinsetzung des Silbers in die frühere Rolle als Währungsmetall hochentwickelter Völker Schwierigkeiten bereitet als die Wahrnehmung, daß überhaupt auf Grund irgend welcher Ursachen das Silber seit 1870 Wertschwankungen erlitt. Ob das Vertrauen der europäischen Geschäftskreise in die Wertbeständigkeit des Silbers, nachdem es einmal ins Schwanken kam, durch staatliche Maßregeln je wiederherzustellen sei, ist eine der Hauptkontroversen im Währungsstreit.

II. Produktion und Verbrauch der E.

Die jährliche Produktion der Welt seit 1801 wird auf folgende Gewichtsmengen geschätzt:

im Jahresdurchschnitt	I. Gold kg	II. Silber kg	III. Wertverhältnis von Silber zu Gold
1801—1810	17 778	894 150	1 : 15,61
1811—1820	11 445	540 770	1 : 15,51
1821—1830	14 216	460 560	1 : 15,80
1831—1840	20 289	596 450	1 : 15,75
1841—1850	54 759	780 415	1 : 15,83
1851—1855	199 388	886 115	1 : 15,41
1856—1860	201 750	904 990	1 : 15,30
1861—1865	185 057	1 101 150	1 : 15,40
1866—1870	195 026	1 339 085	1 : 15,55
1871—1875	173 904	1 969 425	1 : 15,97
1876—1880	172 414	2 450 252	1 : 17,81
1881—1885	154 959	2 808 400	1 : 18,63
1886—1890	169 869	3 387 532	1 : 21,16
1891—1895	245 170	4 901 333	1 : 26,32
1896—1900	387 257	5 154 551	1 : 33,54
1901	392 705	5 382 369	1 : 34,68
provisorisch:			
1902	445 453	5 019 103	1 : 39,15
1903	489 810	5 302 493	1 : 38,10
1904	526 461	5 446 313	

Anmerkung. Im Statistischen Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, Jahrgang 1905, S. 19*, dem diese Ziffern entnommen sind, ist als Quelle für die Zeit bis 1890 Soetbeer, für die folgende Zeit der Bericht des amerikanischen Münzdirektors genannt. Die Ziffern für 1871—75 und 1876—80 stimmen mit Soetbeers „Materialien“, nicht aber mit den 1892 im „Literaturnachweis“, S. 117 und 118 angegebenen Ziffern. Ob letztere korrekter sind, vermag ich nicht zu kontrollieren. Ganz exakt sind die Produktionsziffern nicht einmal für die Gegenwart, geschweige denn für die Vergangenheit zu ermitteln.

Von der Gesamtgoldproduktion lieferten 1900:

Vereinigte Staaten	119 126	kg
Australien	110 591	„
Kanada	41 951	„
Rußland	30 315	„
Britisch Indien und Ostind.	15 057	„
Mexiko	13 542	„
Afrika	13 048	„

Alle anderen Gebiete blieben unter je 10000 kg; Deutschland produzierte nur 99 kg aus eigenen Erzen.

Afrika hatte noch 1899 109876 kg produziert und hat schon 1904 seine Produktion wieder auf 129501 kg gesteigert. Das Jahr 1900 war durch den südafrikanischen Krieg beeinflußt

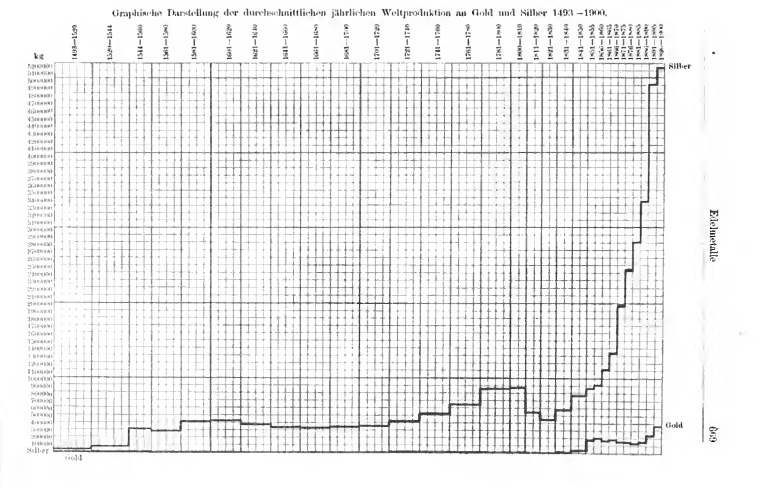
An der Gesamtsilberproduktion 1900 waren beteiligt:

Vereinigte Staaten	mit	1 793 395	kg
Mexiko	„	1 786 887	„
Australien	„	415 014	„
Bolivia	„	341 295	„
Peru	„	226 973	„
Deutsches Reich (aus eigenen Erzen	„	168 349	„
Kanada	„	138 400	„
Chile	„	129 503	„
Spanien	„	99 095	„
Oesterreich-Ungarn	„	61 871	„
Columbia	„	57 994	„
Japan	„	53 809	„

Alle anderen Länder bleiben unter je 50000 kg.

Welche Verwendung das neu produzierte E. findet, läßt sich nur in sehr allgemeinen Umrissen erkennen. Möglich sind folgende Fälle der Verwendung neugewonnenen Goldes und Silbers: zur Vermünzung, zu industriellen Zwecken, zum Ersatz für Abnützung des Münzumlaufes und der E.geräte, endlich zur Befriedigung des asiatischen Bedarfs. Genaue Ziffern über die Größe des jährlichen industriellen Verbrauchs in der zivilisierten Welt fehlen: es existieren nur Schätzungen, welche das für wenige Länder ziffermäßig Erhobene verwerten und verallgemeinern. Ueberaus schwierig ist es vollends, festzustellen, wieviel von dem industriellen E.verbrauch der Welt auf Verwendung von neugewonnenem, noch nicht vermünztem E., wieviel auf eingeschmolzene Münzen und eingeschmolzenes Gold- oder Silbergeschirr entfällt. Besonders wertvoll wäre es, zu wissen, wieviel Münzen der industrielle Verbrauch dem Umlauf entzieht. Wäre diese Größe genau für alle Länder bekannt, so wüßten wir, um wieviel mindestens der Geldumlauf der mit geordnetem Münzwesen bisher ausgestatteten Länder durch Ausmünzung neu produzierten E. vermehrt werden muß, damit der frühere Zustand wiederhergestellt werde. Andererseits ist zu beachten, daß nicht alle industrielle

Graphische Darstellung der durchschnittlichen jährlichen Weltproduktion an Gold und Silber 1493–1900.



Verarbeitung E. endgültig dem Münzgebrauch entzieht: bedeutet doch die industrielle Verarbeitung unter Umständen, daß ein Teil der Neuproduktion als Reserve aufgespart wird, aus der später in Notfällen Material zu Münzen entnommen werden kann. Endgültig verloren geht im Effekt für die Menschheit das für galvanische Vergoldung und Versilberung, für photographische Zwecke, für Zahnplombierungen usw. verwendete E., ferner alles, was bei Schiffbrüchen u. dgl. dem Gebrauche entzogen wird. Lexis schätzt diesen Entgang an Gold auf insgesamt jährlich mehr als 50 Mill. M., also etwa 18000 kg, während er die entsprechenden Verluste beim industriell verwendeten Silber auf jährlich etwa 98000 kg veranschlagt. Die Abnutzung, welche der E.vorrat überhaupt — er sei in Münzform oder in Form von Schmucksachen verwertet — jährlich erleidet, schätzt Lexis beim Gold auf 2 ‰, beim Silber auf $2\frac{1}{2}$ ‰ des Gesamtvorrats. Bei der Unsicherheit, in der wir bezüglich der Höhe des in Münz- und Gerätform vorhandenen E.vorrats schweben, ist mit diesen wieder auf Schätzung beruhenden Annahmen über die Abnutzungsquote praktisch wenig anzufangen. Es ist außerdem wahrscheinlich, daß sich mit der zunehmenden Aufspeicherung von Münzen in den Bankkassen und öffentlichen Kassen die Abnutzungsquote für die Münzen künftig verringert.

Betrachten wir mit aller hiernach gebotenen Vorsicht die Schätzungen des industriellen Verbrauchs, so ist jedenfalls sehr wahrscheinlich, daß die Industrie von der Neuproduktion eine sehr viel größere Quote beim Golde als beim Silber aufnimmt. Der amerikanische Münzdirektor schätzte für 1902 den industriellen Verbrauch der Welt auf 114000 kg Gold und 1509070 kg Silber. Hierbei ist nur neuproduziertes Material, nicht ungeschmolzenes altes Material berücksichtigt. Jährliche Erhebungen finden in den Vereinigten Staaten statt. In Deutschland wurde für 1896 und 1897 ein jährlicher industrieller Goldverbrauch von 16000 kg ermittelt, wovon 4800 kg als Verlustgold bezeichnet werden. Trotz allen Scharfsinns, der auf diese Statistik verwendet wird, ist das, was wir über Industriebedarf und Abnutzung wissen, noch sehr wenig befriedigend. Vor allem aber ist es schwierig, zu sagen, ob der Industriebedarf eine feste Größe oder ein Jahr für Jahr steigendes Quantum darstellt. Beim Silber ist es wahrscheinlich, daß die Menge des industriell verwendeten Quantums in der europäischen Welt bei Verbilligung des Metalls allmählich steigt, bei starker Preissteigerung des Metalls abnimmt. Ebenso ist es möglich, daß der industrielle Goldbedarf nicht im Abnehmen, sondern im Zunehmen begriffen ist. Aber all dies ist exakt bisher nicht zu ermitteln.

Etwas besser sind wir über den Eabfluß nach Asien unterrichtet. Während das Silber bisher, und zwar seit uralter Zeit, wenn es nach Indien und Ostasien verbracht war, dort festgehalten wurde und nicht mehr nach Europa zurückkam, ist Gold, welches nach Indien verschickt wurde, von Indien gelegentlich wieder zurückgesendet worden. In der Bilanz des Silbers spielte bisher der asiatische Bedarf tatsächlich die Rolle einer dauernden Unterbringung neuproduzierten Silbers. Einiges Silber wird jedoch von Ostasien neuerdings abgegeben. Abgesehen von der Währungspolitik asiatischer Staaten, abgesehen ferner von der Entwickelung anderer Ausgleichungsmittel der Zahlungsbilanz neben der Silberversendung (Warenimport nach Asien und Zahlung in Regierungswechseln seitens der indischen Regierung) wirken noch zahlreiche weitere Momente dahin, daß jährlich die Größe des asiatischen Silberverbrauchs beträchtlich schwankt. Es ist sicher, daß für die Größe der Silberausfuhr die Wertrelation der E. nicht gleichgültig ist; es ist jedenfalls wahrscheinlich, daß bei erheblicher Steigerung des Silberwertes die Gewichtsmenge des von Asien aufzunehmenden Silbers sich zunächst beträchtlich verringern würde.[1])

Ist die Abnützung der E. keine durchaus feststehende Größe, der industrielle und der asiatische Verbrauch aber unbedingt wechselnd und insbesondere der Silberverbrauch eben erwähnter Art mit vom jeweiligen Silberpreis abhängig, so ist vollends die Nachfrage, welche für neuproduziertes E. durch Ausmünzung geltend gemacht wird.

[1]) Die deutsche Metallgesellschaft entnimmt in ihren 1905 veröffentlichten Statistischen Zusammenstellnngen den Zirkularen von Pixley & Abells, daß der Wert des von London nach Britisch Indien, Straits Settlements nnd China exportierten Rohsilbers betrug:

			davon nach Britisch Indien	
1895	£	6 030 902	£	3 624 496
1896	„	6 473 399	„	4 905 978
1897	„	7 103 345	„	5 805 006
1898	„	5 481 912	„	4 312 057
1899	„	6 970 770	„	5 260 025
1900	„	9 985 642	„	6 696 204
1901	„	9 090 679	„	7 600 410
1902	„	7 673 420	„	6 367 450
1903	„	8 555 269	„	7 423 330
1904	„	10 482 878	„	9 890 818

Indien nimmt anch seit 1893 fortgesetzt Silber anf. Die Nettoeinfnhrziffern Indiens werden in Unzen angegeben. Danach hätte die Nettosilbereinfuhr Indiens betragen

1901/1902	39 005 192 oz.	=	ca.	1 113 000 kg
1902/1903	42 872 201 „	=	„	1 333 000 „

eine durchaus wechselnde Größe. Da Gold in den Goldwährungsländern und den Ländern mit hinkender Währung zur Privatprägung unbeschränkt zugelassen ist, so ist keine Schwierigkeit vorhanden, das nicht für Industriezwecke benötigte neuproduzierte Gold zu festem Preise unterzubringen, solange Gold eine seltene, nicht beliebig vermehrbare Ware bleibt. Aber auch das neuproduzierte Silber, welches nicht nach Asien abfloß oder in den industriellen Verbrauch gelangte, ist vermünzt worden, allerdings seit Anfang der 70er Jahre unter anderen Bedingungen als das Gold. In den europäischen Ländern ist nicht eine Demonetisation, sondern eine „Subalternisation" des Silbers, eine Beschränkung auf die Scheidemünzprägung eingetreten; in den Vereinigten Staaten ist bis 1893 fortgesetzt eine sehr beträchtliche Ausmünzung von Silberkurant sowie Ankauf von Silber gegen Noten versucht worden: eine Nachfrage, die seit Herbst 1893 wegfällt. Unbeschränkt verwendbar auf dem Wege der Privatprägung war das Silber bis 1893 in Indien, bis vor kurzem war es noch unbeschränkt in Währungsgeld in Mexiko zu verwandeln. In mexikanischen Dollars gemessen, hatte das Silber, solange Mexiko die freie Silberprägung aufrecht erhielt, einen festen Preis, gerade wie das Gold, in deutschem und englischem Gelde gemessen, einen festen Preis hat. Soweit man am Weltmarkt nach Gold rechnet, erscheint dagegen der Silberpreis gegenwärtig als fortwährend schwankende Größe.

Es ist eine berühmte Kontroverse, welche Ursachen denn der Preisfall des Silbers habe. Es hängt diese Frage mit dem allgemeinen Problem der Preisbestimmungsgründe der E. zusammen. Die Beantwortung dieser Frage hat man sich vielfach im bimetallistischen wie im goldwährungsfreundlichen Lager viel zu leicht gemacht. Insbesondere findet man sehr viel voreilige Behauptungen über den Einfluß der Produktionskosten auf den Wert der E. Es ist in Wirklichkeit ebenso irrig, die Produktionskosten, zu denen jährlich neue E.mengen gefördert werden, für völlig unwesentlich für die Preisbildung der E. wie andererseits die Kosten der Neuproduktion für das allein ausschlaggebende Moment der Preisbildung zu erklären. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß, solange Gold und Silber nicht im wohlorganisierten Großbetrieb gewonnen wurden, der Wert des insgesamt geförderten E. im Durchschnitt die Kosten nicht gedeckt hat, wenn auch einzelne glückliche Goldsucher in der Periode des Kleinbetriebes lotterieartige Gewinste gemacht haben. Auch nach Durchdringen des kapitalistischen Großbetriebes, der viel früher für die Silbergewinnung als für die Goldgewinnung sich geltend machte, ist es sehr wohl in einzelnen Fällen, weil das investierte Kapital nicht zurückgezogen werden konnte, vorgekommen, daß Silbergruben weiter betrieben wurden, deren Ertrag wenig mehr als die Betriebskosten, nicht aber die Verzinsung des fixierten Kapitals deckte. Je mehr die Gewinnung der E. Sache des kapitalistisch organisierten Großbetriebes wird, um so unwahrscheinlicher wird es, daß dauernd neues E. unter den Selbstkosten geliefert, vor allem daß neues Kapital im Bergbau investiert wird, wenn durchweg z. B. der Silberpreis die Selbstkosten nicht decken würde.

Aber ist es denn nicht andererseits sehr wohl möglich, daß dauernd der Wert des Goldes wie des Silbers weit über den Gewinnungskosten aufrecht erhalten wird? Die Behauptung der orthodoxen Bimetallisten geht dahin, daß Silber wie Gold unbedingt einen Seltenheitswert haben, der unabhängig von der Produktionszunahme und von noch so niedrigen Selbstkosten aufrecht erhalten bleibe, solange Gold und Silber nicht beliebig vermehrbar seien. Statt zu schwanken stehe der Seltenheitswert der E. fest, sobald eine unbeschränkte Nachfrage zu festem Preise für ein Metall geschaffen werde.

Sind diese Thesen wahr? Die Antwort ist beim Golde leichter als beim Silber zu geben. Gold hat tatsächlich in der Gegenwart einen Seltenheitswert. Ob dieser Seltenheitswert darauf beruht, daß den Menschen in Ländern mit freier Privatgoldprägung — mögen sie wollen oder nicht — Gold zur Zahlung aufgenötigt werden kann, oder darauf, daß beim heutigen Goldpreis und dem heutigen Stande der Goldgewinnung das neu produzierte Gold in der angebotenen Menge auch ohne Zwang begierig gekauft wird, darüber kann man streiten. Jedenfalls ist es recht wahrscheinlich, daß, wenn Gold beim heutigen Preise eine stark über den Bedarf vermehrbare Ware wäre, wenn z. B. mit billigen, hinter dem heutigen Verkaufspreise weit zurückbleibenden Selbstkosten das 8- bis 10-fache der gegenwärtigen Jahresproduktion geliefert werden könnte, Gold nicht nur an Seltenheit, sondern auch an Seltenheitswert einbüßen würde. Bis jetzt liegt die Sache beim Golde so, daß ohne internationale Abrede eine Menge kauffähige Abnehmer bereit sind, zu bestimmtem Preise Gold aufzunehmen. Ein bisher schlummernder Bedarf nach Gold wird seitens der Länder, die sich bisher der Goldwährung nicht erfreuen, wirksam geltend gemacht, sobald reichlicher als bisher, aber nicht über diesen Bedarf hinaus, zu — gleichgültig wie niedrigen — Selbstkosten Gold neu gewonnen wird.

Wie steht es aber in dieser Hinsicht mit dem Silber? Nach der orthodox-bimetallistischen Theorie ist nicht die Zunahme

der Silberproduktion Ursache des Preisfalles des Silbers seit 1870, ist ferner nicht die Verbilligung der Silbergewinnung von Einfluß auf die Verbilligung des Silbers, sondern die Ursache der Silberentwertung ist das Aufhören einer unbeschränkten Nachfrage der Münzanstalten zu festem Preise für Silber; der Zusammenhang zwischen Silberpreis und Silberproduktion aber sei der, daß beim sinkenden Silberpreis die Produktion in einer Art Verzweiflung ausgedehnt worden sei.

a) Betrachten wir zunächst die Frage, ob denn irgend ein Zusammenhang zwischen Produktionskosten und Silberpreis zu bemerken ist. Die Behauptung bimetallistischer Schriftsteller, die niedrigen Silberpreise seien die Ursache der Produktionszunahme in den Vereinigten Staaten, und bei höheren Silberpreisen würden die amerikanischen Minen die Produktion eher vermindern als ausdehnen, erscheint zum mindesten seltsam, wenn wir die amerikanischen Münzberichte zur Hand nehmen. Es ergibt sich, daß von 1888 bis 1896 die gesamte Silberproduktion der Vereinigten Staaten von rund 45,8 auf 58,8 Millionen Unzen fein gestiegen war. Der Silberpreis im Jahresdurchschnitt fiel gleichzeitig von 42 7/8 auf 30 13/16 d. Es ist die Steigerung der Produktion nicht etwa durch gleichmäßige Mehrleistung der bisher betriebenen Minen zustande gebracht. Von 1893 an zeigt sich vielmehr ein jäher Rückgang bei einzelnen Produktionsstätten, vor allem infolge des Preissturzes. Mehrere Staaten zeigten 1896 gegenüber 1888 eine Produktionsminderung. Aber die Zunahme der Produktion in Alaska, Colorado, Idaho, Montana, Oregon, Texas, Utah, Washington bewirkte, daß im ganzen 1895 mehr Silber als 1888 in der Union produziert wurde. Die Mehrung wurde nicht bloß der Tätigkeit von 1888 betriebenen, sondern auch der Förderung neuerschlossener Minen verdankt. Tatsächlich ist auch heute die Lage der amerikanischen Silberminen bei den gewaltig gesunkenen Preisen des Silbers ganz verschiedenartig. Es gibt solche mit derartig niedrigen Selbstkosten, daß sie heute noch Gewinne erzielen, und andere, deren Selbstkosten durch die heutigen Preise vermutlich nicht gedeckt werden. Bei vielen Silberminen sind die Selbstkosten dadurch schwer zu berechnen, daß das Silber in Verbindung mit anderen Metallen dort auftritt. Nicht, daß die besonders günstig situierten Minen zu Selbstkosten produzieren, die hinter dem Marktpreis zurückbleiben, wirkt ungünstig auf den Silberpreis: es wirkt weit mehr die Befürchtung, daß bei neuerlicher Steigerung des Silberpreises außer den heute noch mit Gewinn arbeitenden Produzenten eine Menge von Silberminen, die nicht mehr rentieren und den Betrieb einschränken mußten, auf dem Markte wieder erscheinen und viele neue erst recht hinzukommen werden, nachdem neue Werke sogar bei fallenden Preisen begründet wurden. Nicht also die niedrigen Produktionskosten des gegenwärtig produzierten Silbers, sondern die Möglichkeit, daß bei steigendem Silberpreis die Produktion der mit Selbstkosten zwischen 24 und 60 d produktionsfähigen Werke über jeden denkbaren Bedarf hinaussteige, wirkt als einer von mehreren Preisbestimmungsgründen zu ungunsten des Silbers. Die billigen Produktionskosten wirken nicht direkt, sondern indirekt, und zwar indem die Seltenheit des Metalles und damit der Seltenheitswert verringert wird, auf den Preis.

b) Wie steht es aber mit der zweiten Behauptung, daß die Silberentwertung seit Anfang der 70er Jahre nicht durch die Produktionsmehrung, sondern nur durch Aufhören der unbeschränkten Nachfrage, die die lateinische Münzunion bis 1873 entfaltet habe, verursacht sei? Prüft man diese Doktrin angesichts der Tatsachen, so ergibt sich, daß bei der seit Anfang der 70er Jahre sich anbahnenden Silberentwertung in Wirklichkeit eine Menge von Umständen zusammengewirkt haben: bei zunehmender Silberproduktion kam zunächst das Doppelwährungsland Frankreich von 1870 an, solange Zwangsumlauf der uneinlöslichen Banknoten herrschte und der Stand der Wechselkurse eine nennenswerte Metalleinfuhr dorthin überhaupt nicht gestattete, außer Betracht; gleich der vermehrten Silberproduktion wirkte nach dem Kriege von 1870/1871 preisdrückend auf den Markt die Aussicht, daß Deutschland einen großen Teil seines gemünzten Silbers verkaufen werde; tatsächlich erfolgten diese Verkäufe später, und zwar nicht zu einem festen Normalpreise, sondern zu Preisen, die — bei der ungünstigen Marktkonjunktur für Silber — immer niedriger wurden: Belgien und Frankreich und bald auch die übrigen Staaten der lateinischen Münzkonvention weigern sich, als die Probe auf die bimetallistische Theorie zu machen war, dieses Risiko zu laufen und zu festem Preise künftig noch unbeschränkte Silbermengen zur Münze zuzulassen; Land für Land schreitet daraufhin zur „Subalternisation" des Silbers, die Produktion aber nimmt fortwährend zu. Es ist eine weder beweisbare noch widerlegbare Doktrin, die die Bimetallisten aufstellen, daß die Wirkung aller auf ein Sinken des Silberpreises hinarbeitenden Umstände aufgewogen worden wäre, wenn eine unbeschränkte Nachfrage zu festem Preis in bestimmten Ländern für Silber aufrecht erhalten worden wäre. Die betr. Länder haben eben die geforderte Bedingung in der kritischen Zeit nicht erfüllt.

Will man sich aber einmal auf Utopieen verlegen, so ist nicht nur erlaubt auszumalen, was eingetreten wäre, wenn eine unbeschränkte Nachfrage zu festem Preise für Silber erhalten geblieben wäre, sondern es ist ebenso die Gegenfrage berechtigt: wäre die Silberentwertung überhaupt denkbar, wenn seit 1870 dio Silberproduktion — statt zu steigen — fortgesetzt zurückgegangen wäre? In der Tat ist aber mit allen solchen hirngymnastischen Uebungen nichts Ernstes zu erreichen, sondern nur mit einer unparteilichen Feststellung der Umstände, die wirklich Tag für Tag seit 1870 den Silbermarkt beeinflußt haben. Diese mühsame Arbeit ist für 1870—73 von M. Bonn geliefert worden. Für die Gegenwart ist die Silberentwertung einmal Tatsacho, und ebenso ist Tatsache, daß selbst bimetallistische Geologen wie Sueß zugegeben haben, bei einer Erhöhung des Silberpreises auf 180 M. in Gold per 1 kg sei eine Vermehrung der Silberproduktion in quantitativ nicht bestimmt schätzbarer Ausdehnung denkbar. Silber ist zwar nicht ein beliebig unbeschränkt vermehrbares, aber doch ein bei einem hohen Silberpreis in sehr starkem Maße und über den Bedarf hinaus vermehrbares Gut. Der Gedanke, demgegenüber eine Sicherheit durch Kartellierung oder auch Regalisierung der Weltsilberproduktion, d. h. durch planmäßige Anpassung der Produktion an den Bedarf, zu schaffen, wird bis jetzt von den Fachleuten als undurchführbar bezeichnet, vor allem weil das Silber großenteils als Nebenprodukt von Blei, Kupfer, auch Gold gefunden wird und schlechterdings nicht die Produktion aller dieser Metalle in der Welt von einem Syndikat oder einem Staatenbunde kontrolliert und planmäßig geregelt werden könne.

III. Die Prophezeiungen über die Zukunft des Goldes.

Lautet beim Silber das Problem: wohin mit einem Metall, welches bei Garantie eines festen hohen Preises zu reichlich angeboten werden dürfte, so glaubte man einige Zeit beim Golde genau die entgegengesetzte Schwierigkeit voraussagen zu müssen. Gegenüber den Bestrebungen auf Verallgemeinerung der Goldwährung erhoben seit 1877 der Wiener Geologe **Eduard Sueß** und seine Anhänger die Frage: Woher wollt ihr das nötige Gold nehmen? Dies Problem hat in den letzten Jahren sehr an Interesse verloren. Die jährliche Goldproduktion wies von 1878 bis 1883 eine rückläufige, dann bis 1888 eine stagnierende Bewegung auf. Seitdem ist sie so lebhaft gestiegen und zeigt sie die Tendenz, für die nächsten Jahre sich auf beträchtlicher Höhe zu behaupten, so deutlich, daß für den, der nicht mit Jahrhunderten, sondern mit Jahrzehnten rechnet, die Besorgnisse betreffs der „zu kurzen Golddecke“ geschwunden sind. Die dem Golde schon für die Zeit nach 1877 ungünstige Prognose von Sueß ist von Voraussetzungen ausgegangen, die zum Teil sich nicht bestätigt haben: die Technik der Gewinnung und Verhüttung der Golderze sowie die ökonomische Organisation der kapitalistischen Unternehmung haben seit 1877 sich gewaltig verbessert; geht auch — wie Sueß richtig prophezeite — die Goldgewinnung vom Waschgold immer mehr zum Berggold über, so hat sich letzteres keineswegs als so uneinträglich und unzuverlässig für die Goldproduktion gezeigt, wie auf Grund des Sueßschen Buches angenommen wurde. Endlich ist die Ansicht von Sueß, daß wir über das Goldvorkommen Amerikas, Afrikas, Asiens, Australiens hinlänglich informiert seien, um eine reiche Ausbeute dort als ausgeschlossen erachten zu müssen, von seinen hervorragendsten Fachgenossen nicht als zutreffend bezeichnet worden. Die Bemerkung, daß die Goldernte eine „Ernte ohne Nachwuchs“ ist, kann nicht Eindruck machen, denn der Charakter einer Ernte ohne Nachwuchs ist allen Bergbauprodukten gemeinsam. Dafür wird aber auch das neugewonnene Gold nicht im Laufe des Jahres wie Obst und Gemüse oder auch Steinkohlen konsumiert, sondern es bleibt größtenteils der Nachwelt erhalten. Die Befürchtung, daß die Goldgewinnung nicht ausreicht, um den mit Goldwährung ausgerüsteten Staaten den Ersatz dessen, was an ihren Münzen abgenutzt oder für Industriezwecke eingeschmolzen wird, zu gestatten, ist angesichts der Entwickelung der letzten zwei Jahrzehnte nicht zu verteidigen. Ebensowenig aber kann der Gedanke, daß so viel Gold produziert werden müsse, daß alle Staaten der Welt baldigst die reine Goldwährung adoptieren können, ernstlich heute vertreten werden. Es kommt darauf an, daß die Goldproduktion ausreicht, um den barzahlenden Staaten die Aufrechterhaltung der Goldwährung zu gestatten, die Industrie zu versorgen und allmählich einigen finanziell kräftigen Papierwährungsstaaten die Ansammlung eines reichlichen Goldschatzes zwecks Vorbereitung der Goldwährung zu ermöglichen. Daß dem in der Gegenwart so ist, zeigen die Ausweise über E. ausmünzung, Einfuhr und -ausfuhr und Bankkassenbestände der letzten Jahre in England, Frankreich, Deutschland, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Nordamerika.

Literatur: *H. d. St., Artt.: „Edelmetalle“, „Gold“, „Silber“.* — ***Th. Beckert* und *Alb. Brand*,** *Hüttenkunde, Stuttgart 1895, S. 478—594.* — ***Ottomar Haupt*,** *in Reuters Finanz-Chronik v. 17./VII. 1897: „Die sichtbaren Edelmetallvorräte der Welt“, I.* — ***Derselbe*,** *Gold, Silber und*

Währung, Wien 1877. — **Alexander Del Mar,** *A history of the precious metals from the earliest times to the present, London 1880.* — **Schönberg,** *4. Aufl., Bd. 1, S. 350 ff., 398 ff. (Nasse, Lexis).* — **Jacob,** *Hist. inquiry into the production and consumption of the precious metals, London 1831.* — **Ad. Soetbeer,** *Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der Edelmetallverhältnisse, Berlin 1886, 2. Aufl.* — **Derselbe,** *Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit 1871—1889, mit geschichtlichen u. statistischen Erläuterungen, Berlin 1892.* — *Reports of the director of the mint to the Secretary of the Treasury, Washington (jährlich seit 1873).* — *Reports of the director of the mint upon the production of the precious metals in the United States, Washington (ebenf. jährlich).* — **Ed. Suess,** *Die Zukunft des Goldes, Wien 1877.* — **Derselbe,** *Die Zukunft des Silbers, Wien 1892.* — *Statistische Tabellen zur Währungsfrage, vom k. k. österr. Finanzministerium seit 1892 veröffentlicht.* — *Drucksachen und stenogr. Berichte der vom Deutschen Reiche berufenen Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts, Berlin 1894, 2 Bde.* — **Otto Arendt,** *Leitfaden der Währungsfrage, in vielen Auflagen seit 1893, Berlin.* — **H. Mayer,** *Münzwesen und Edelmetallproduktion Rußlands, Leipzig 1893.* — **Schmeisser,** *Ueber Vorkommen und Gewinnung der nutzbaren Mineralien mit bes. Berücksichtigung des Goldbergbaues, Berlin 1894.* — **Karl Futterer,** *Afrika in seiner Bedeutung für die Goldproduktion in Vergangenheit, Gegenwart uud Zukunft, Berlin 1895.* — **W. Lexis,** *Die Edelmetallgewinnung und -verwendung in den letzten zehn Jahren, Jahrb. f. Ges., 3. Folge, 9. Bd., S. 507 ff.* — *Berichte des französischen Münzdirektors seit 1896.* — **Ernst Biedermann,** *Die Statistik der Edelmetalle usw., Berlin seit 1898 in 2 Aufl.* — **Karl Helfferich,** *Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898, 2 Bde.* — **Max J. Bonn,** *Die Vorgänge am Edelmetallmarkt in den Jahren 1870—1873, Stuttgart 1900.* — *Die internationalen Uebersichten im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berliu 1905.* — *Questions monétaires contemporaines, herausgeg. von Cauwès, Souchon, Bourguin, Paris 1905, insbes. S. 131 ff. und S. 227 ff.* — **K. Helfferich,** *Das Geld, Leipzig 1903.*

W. Lotz.

Edenvertrag s. Handelspolitik.

Effektengiro s. Giroverkehr.

Egoismus s. Selbstinteresse.

Ehernes Lohngesetz s. Lassalle, vgl. auch Sozialdemokratie.

Ehe, Eheschließung.
(Statistik.)

I. Die Heiratsziffern. 1. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. 2. Im Verhältnis znr heiratsfähigen Bevölkerung. 3. Die Faktoren der E.schließnngshäufigkeit. 4. Die symptomatische Bedeutung der E.schließnngsziffer. 5. Die Schwankungen dieser Ziffer. II. Die Verteilung der E.schließnngen über das Jahr. III. Zivilstand der Heiratenden. IV. Heiratsalter. V. Heirat und Beruf. VI. E.schließungen unter Blutsverwandten. VII. E.scheidung. VIII. Die Ehen. 1. Die Zahl der E. 2. Die durchschnittliche Dauer der E.

I. Die Heiratsziffern.

1. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Der einfachste Ausdruck der E.schließungsziffer ist das Verhältnis der E.schließungen zur gesamten Bevölkerung aller Altersklassen d. i. die allgemeine E.schließungsziffer. Dabei erscheinen auch die jugendlichen Altersklassen, welche für die Beurteilung der Quote der E.schließungen ohne Belang sind, in die Berechnung einbezogen. Diese Besetzung der jugendlichen Altersklassen ändert sich in ein und demselben Volke nur langsam, ist aber in verschiedenen Völkern sehr ungleich: infolgedessen kann diese Quote der E.schließungen zutreffenderweise nur zur Vergleichung der Häufigkeit der E.schließung bei einem Volke im Verlaufe der Jahre, dagegen nur mit Vorsicht zur Vergleichung der Häufigkeit bei verschiedenen Völkern benutzt werden; in diesem Sinne sind die folgenden Ziffern aufzufassen. Auf 1000 Bewohner entfielen E.schließungen im Durchschnitte:

	1871/80	1881/90	1891/1900	1903
Deutsches Reich	8,6	7,8	8,2	7,9
Prenßen . . .	8,7	8,0	8,3	8,0
Bayern . . .	8,4	6,9	7,7	7,4
Sachsen . . .	9,4	9,1	9,1	8,2
Württemberg .	8,5	6,5	7,4	7,8
Oesterreich . .	8,4	7,8	8,0	7,7
Ungarn . . .	10,2	9,6	8,8	8,6 [2])
Italien	7,7 [1])	7,9	7,3	7,1
Frankreich . .	8,0	7,4	7,5	7,6
England . . .	8,1	7,5	7,8	7,8
Schottland . .	7,2	6,7	7,2	7,0
Irland	4,7	4,3	4,9	5,2
Schweiz . . .	7,7	7,0	7,5	7,5
Belgien . . .	7,3	7,0	7,9	7,1
Niederlande . .	8,1	7,1	7,3	7,4
Schweden . . .	6,8	6,3	5,9	5,8
Norwegen . . .	7,2	6,5	6,6	6,0
Dänemark . .	7,9	7,2	7,1	7,1
Spanien . . .	—	6,6	8,0	8,2
Rnmänien . .	6,4	7,2	7,1	8,7
Serbien . . .	11,4	10,9	9,7	?
Bulgarien . . .	—	—	8,4 [1])	?
Enrop. Rußland [1])	9,3	8,5	8,6 [1])	?
Finland . . .	8,3	7,3	7,0	6,3

Ferner 1903: West Austr. 9,3; Nenseeland 8,2; Nen Süd Wales 6,8, Viktoria 6,3; Süd Anstralien 6,2; Qneensland 5,7; Japan 8,3; Ceylon 6,8; Chili 4,9; Jamaika 4,5.

2. Im Verhältnis zur heiratsfähigen

[1]) Die Jahresperioden stimmen nicht immer genau mit der Ueberschrift der Kolnmne.
[2]) 1904.

Bevölkerung. Einen genaueren Maßstab für die Vergleichung der Heiratsziffern der Völker erhalten wir durch die besondere E.schließungsziffer, welche entsteht, wenn wir an Stelle der Gesamtbevölkerung die nach Alter und Zivilstand heiratsfähigen Volksklassen der Berechnung zugrunde legen. Allerdings sind hier die Unterschiede in der Erreichung der physischen Reife und auch in den Rechtsbedingungen so verschieden, daß eine exakte Vergleichung schwer durchführbar erscheint. Man muß sich damit begnügen, die untersten Altersklassen, ferner die Verheirateten auszuscheiden und den Rest der Bevölkerung als die heiratsfähige Bevölkerung anzusehen.

Bei der Darstellung der „besonderen" Ziffer empfiehlt es sich, von der Zahl der E.schließenden anstatt von der Zahl der E.schließungen resp. Trauungen auszugehen; man verwendet für diese beiden Darstellungsweisen (von denen die erstere für die „allgemeine" Ziffer weniger üblich ist), die Ausdrücke: Heiratsziffer einerseits und E.schließungs-, resp. Trauungsziffer andererseits. Es heirateten von 1000 über 15 Jahre alten Personen (col. 3, 4) jedes Geschlechts (1, 2) im Jahresdurchschnitt des 8. Dezenniums des 19. Jahrh. (1, 2, 3) resp. 1904 (4):

besondere Heiratsziffer

	Männer	Frauen	Personen überh.	
	1.	2.	3.	4.
Deutschland .	59,3	52,6	55,7	55,5
Oesterreich .	57,0	50,4	53,5	49,2
Ungarn . . .	83,3	79,7	81,4	72,8
Frankreich . .	51,7	49,2	50,4	44,6
Niederlande .	52,6	48,2	50,3	45,9
Großbritannien	58,2	48,8	53,1	—
Irland . . .	27,7	24,0	25,8	—

3. Die Faktoren der E.schließungshäufigkeit sind so mannigfaltig, daß hier nur einiges von Belang angedeutet werden kann. Religiöse Anschauung und Volkssitte kann die Vornahme der E.schließung geradezu als Gebot erscheinen lassen, wie das im Osten und Süden Europas, bei den Völkern griechisch-orientalischen Glaubens, den strenggläubigen Juden, einigen Sekten usw. der Fall ist. Länder mit größeren Bauerngütern, die üblicher Weise oder gesetzlich ungeteilt an den Anerben übergehen, während im übrigen ein zahlreicher Dienstbotenstand besteht, haben eine niedrige Frequenzziffer, Länder mit agrarischem Zwergbesitz eine hohe. Wo die Schichten der Fabrikarbeiter, landwirtschaftlichen Tagelöhner, selbständigen Gewerbsleute im Volksganzen in den Vordergrund treten, zeigt sich eine große Häufigkeit der E.schließungen; dasselbe ist in Gebieten mit einem niedrigen Lebensstandard der Fall u. dgl. m.

4. Die symptomatische Bedeutung der E.schließungsziffer. Die E.schließungsziffer ist an sich weder ein günstiges noch ein ungünstiges Symptom. Am ehesten kann eine sehr niedrige E.schließungsziffer als ungünstiges Symptom angesehen werden, während eine hohe verschiedenartige, nämlich günstige und ungünstige, Ursachen haben kann, z. B. frühzeitige Heiraten, geringes Lebenshaltungsniveau, Vorhandensein starker ehefähiger sozialer Schichten oder allgemeine Häufigkeit der E.schließungen. Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß das eheliche Zusammenleben als wünschenswerter Gesellschaftszustand zu gelten habe, so kommt es da doch nicht auf die Zahl der E.schließungen, sondern auf die Zahl der E., welche mit der E.dauer zusammenhängt, und auf das Heiratsalter an. Auch läßt die E.schließungsziffer nicht ohne weiteres einen Schluß auf die Volksvermehrung zu, welche wieder — abgesehen von den unehelichen Geburten — durch die eheliche Fruchtbarkeit und die Sterblichkeit bedingt wird.

5. Die Schwankungen der E.schließungsziffer sind a) langzeitige, welche eine allmähliche Umgestaltung der E.schließungsziffer im Sinne einer Erhöhung oder Herabminderung bedeuten. Da die Statistik der Bevölkerungsbewegung zumeist nur das 19. Jahrh. umfaßt, ist man auch nur imstande, den Lauf der Kurve für diese Zeit zu verfolgen. Der Gang der E.schließungskurven der einzelnen Völker im 19. Jahrh. ist nicht derselbe. So sehen wir, daß im Deutschen Reiche die Ziffer in den Jahrzehnten seit 1841 sich folgendermaßen stellt (in ‰): 1841—50 8,1; 1851—60 7,8; 1861—70 8,5; 1871—80 8,6; 1881—90 7,8; 1891—1900 8,2. (S. die Kurve beim Art. „Geburten".) Eine ähnliche Erscheinung bemerken wir in Frankreich: 1801—10 7,6; 1811—20 7,9; 1821—30 7,8; 1831—40 8,0; 1841—50 8,0; 1851—60 7,9; 1861—70 7,8; 1871—80 8,0; 1881—90 7,4; 1891—1900 7,5; in Oesterreich 1841—50 7,90; 1871—80 8,4; 1881—90 7,8; 1891—1900 8,0; ähnlich bei Großbritannien, Niederlande, Belgien usf. Allerdings finden sich auch Staaten mit entschiedenem Rückgang. Einen sehr erheblichen Rückgang haben die E.schließungen in Schweden erfahren, wo deren Quote 1751—60 9,1 betrug, sodann bis 1830 8—9‰, 1830—60 7—8‰; 1860—90 6—7‰ ausmachte und seither unter oder knapp über 6‰ steht. Dasselbe gilt für Norwegen: 1841—50 7,8, 1881—1900 6,6. Bei der Beurteilung des Verlaufs dieser Kurven ist zu beachten, daß diese in den ersten Dezennien des 19. Jahrh. vielfach hoch angestiegen waren und daß sie im Laufe des Jahrhunderts mehreremal ein Steigen und Sinken ergeben. Am Ende des Jahrhunderts zeigt sich bei manchen Völkern (z. B. im Deutschen Reich) ein Herabgehen. Von einer allgemeinen „Erschwerung der Heiratsmöglichkeit" kann nach all diesen Resultaten nicht gesprochen werden, wohl aber kann das rücksichtlich einzelner Berufsschichten zutreffen. — Es ist bei der Kompliziertheit der Lebensverhältnisse unmöglich, die langzeitigen Schwankungen auf eine einzige Grundursache zurückzuführen. Man versucht das dadurch, daß man die E.schließungskurve mit der Kurve der Getreidepreise, des Exports und Imports usw. in eine ursächlich zu verstehende Parallele bringt und so die allgemeine Lebenshaltung in eine einheitliche Formel zusammenfaßt. Mitunter tritt da ein Zusammenhang unverkennbar hervor, ebenso häufig aber wird er von anderen, nicht isolierbaren Faktoren verdeckt.

b) Die kurzzeitigen (akuten) Schwankungen in der Ziffer, welche den allgemeinen

Gang der Kurve für ein oder mehrere Jahre unterbrechen, werden durch Kriege, Notstände, politische Wirren u. dgl. hervorgebracht zunächst in dem Sinne, daß die Ziffer plötzlich, oft ziemlich erheblich sinkt und nach Behebung des Hindernisses wieder ansteigt, wobei das Ansteigen unmittelbar nach der Behebung mitunter sehr stark ist.

II. Die Verteilung der E.schliessungen über das Jahr

zeigt einen Grundtypus mit verschiedener Intensität der Maxima und Minima. Es wirken da alte Volksgewohnheiten, kirchliche Verbotszeiten (Advent, Fastenzeit), bürgerliche Rechts- und Lebensverhältnisse, Termine des Wohnungswechsels, dann aber die zeitliche Verteilung der Arbeitslast als bestimmende Momente. So sehen wir zumeist 3 Maxima, welche in die Monate Februar, November und Mai fallen, während der Dezember und der März den Tiefstand ergeben und im Sommer die Ziffer überhaupt niedrig steht. Doch zeigen manche Völker erhebliche Abweichungen, was namentlich durch die verschiedene Berücksichtigung der kirchlichen Verbotszeiten und anders geartete wirtschaftliche Momente bedingt ist. (S. das Graphikum.)

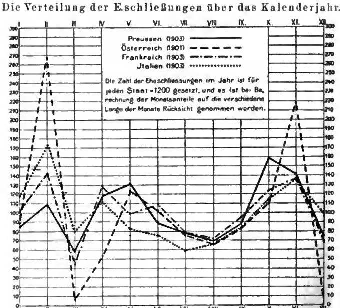
III. Zivilstand der Heiratenden.

Diesbezüglich unterscheidet man erstmalige und wiederholte E.schließungen, was, auf die beiden eheschließenden Teile angewendet, die Kombinationen der nachstehenden Tabelle ergibt.

in	Jahr	Auf 1000 E.schließungen entfielen E.schließungen zwischen: Junggesellen und Jungfrauen	Junggesellen und Witwen	Witwern und Jungfrauen	Witwern und Witwen	Prozent der ledigen Bräutigame	Prozent der ledigen Bräute
Preußen	1900	86,9	2,8	6,3	2,3	90,3	93,8
Bayern	1900	85,8	3,7	7,7	2,0	89,8	93,8
Sachsen	1900	86,1	2,3	5,8	3,1	89,2	92,0
Württemb.	1900	86,8	3,0	8,3	1,9	89,8	95,1
Oesterreich	1900	81,6	4,4	10,1	3,9	86,0	91,7
Ungarn	1900	81,3	2,8	8,3	6,5	84,4	90,1
Italien	1900	87,4	2,5	7,1	3,0	89,9	94,5
Frankreich	1900	87,4	2,9	5,4	2,6	90,8	93,4
England	1900	87,3	3,3	5,9	3,5	90,6	93,2
Irland	1901	87,7	2,8	7,7	1,8	90,5	95,4
Schweiz	1887/91	80,4	3,7	9,4	3,0	85,1	[1]91,0
Belgien	1900	88,3	3,4	4,8	2,4	92,0	93,5
Niederlande	1900	87,5	2,7	6,3	3,5	90,2	93,8
Schweden	1900	89,1	1,8	6,9	1,4	91,2	90,4
Norwegen	1899	87,6	2,3	8,0	1,7	90,1	95,8
Dänemark	1887/91	85,4	3,1	8,1	2,0	89,0	94,1
Portugal	1896	86,0	4,5	6,9	2,6	90,5	92,9
Serbien	1899	81,3	1,9	6,9	8,8	83,5	88,5
Bulgarien	1899	81,3	1,0	5,1	11,4	82,4	86,7
Finnland	1900	84,6	3,2	9,0	3,2	87,8	93,6

[1]) 1885—1889.

Die Verteilung der Eschließungen über das Kalenderjahr.



Monate.

Die Restbeträge der ersten 4 Kolonnen auf 100 ergeben die E.schließungen mit bezw. unter geschiedenen Personen, deren Prozentziffer im ganzen, mit Ausnahme der Schweiz und Sachsen, wo sie 3,5 und 2,7% der E.schließungen ausmachen, sich zumeist in den Grenzen von 1—2% bewegt oder unter 1% bleibt. Die ledigen E.schließenden bilden sonach bei den Männern 85—90% und bei dem weiblichen Geschlechte, da die Witwen sich seltener wieder verehelichen als die Witwer, bis 95% aller in die E. tretenden Personen. Dabei zeigen die Witwer zumeist eine größere Möglichkeit oder Neigung zur E. zu schreiten als die Junggesellen; so heirateten im 8. Dezennium des 19. Jahrhunderts von 1000 über 15 Jahre alten

in	Junggesellen	Witwern n. Geschiedenen	Mädchen	Witwen u. Geschiedenen
Deutschland	52,7	64,8	59,6	15,5
Oesterreich	51,6	106,4	58,7	24,2
Ungarn	74,9	138,3	112,7	32,1
Frankreich	55,2	34,7	67,3	12,3

in	Junggesellen	Witwern u. Geschiedenen	Mädchen	Witwen u. geschiedenen
Italien	48,8	47,3	63,5	12,0
Großbritannien	57,4	63,8	58,1	19,4
Schweiz	41,9	54,4	46,6	15,2
Schweden	44,7	44,6	44,9	9,2
Norwegen	47,2	46,3	47,9	10,5

Wo die E. frühzeitig geschlossen wird und wo ihre Dauer kurz ist, zeigt sich eine größere Häufigkeit wiederholter E.schließungen. Manche Völker scheinen (auch zufolge religiöser Sitten) eine geringe Neigung zu wiederholten E.schließungen zu haben, andere wieder eine besonders große, auch abgesehen von der Frühzeitigkeit der E.schließungen. Die E.schließungen der wiederholt zur E. schreitenden Personen haben gegenüber den erstmalig Heiratenden in den letzten 3 Dezennien des 19. Jahrh. sehr abgenommen.

IV. Heiratsalter.

Das Heiratsalter läßt sich aus folgender Uebersicht entnehmen.

Altersverteilung der Brautleute.

Länder	Jahr	von 100 Bräutigamen standen im Alter von Jahren					von 100 Bräuten standen im Alter von Jahren				
		unter 20	20—25	25—30	30—40	über 40	unter 20	20—25	25—30	30—40	über 40
Preußen	1900	0,1	73,2		19,5	7,2	8,8	75,9		11,4	3,9
Bayern	1900	0,1[3])	36,4	35,1	21,0	7,4	10,9[3])	47,0[4])	25,5	12,6	4,0
Sachsen	1900	0,0	43,6	36,0	13,8	6,6	7,2	56,8	22,7	9,2	4,1
Württemb.	1900	21,2		46,1	25,3	7,4	3,1	43,8	34,8	14,8	3,5
Oesterreich	1900	0,1	13,2[1])	54,0[2])	21,1	11,6	16,8	31,5[1])	31,7[2])	13,6	6,4
Ungarn	1900	46,9		30,5	22,6		41,5	36,4	9,7	12,4	
Italien	1900	1,6	31,3	36,1	20,9	10,1	18,6	47,9	18,3	9,8	5,4
Frankreich	1900	0,9	24,8	44,6	21,8	7,9	18,0	44,7	21,2	11,8	4,3
England	1900	5,2[3])	37,9[4])	32,2	16,5	8,2	16,5[3])	41,1[4])	25,1	12,2	5,1
Irland	1901	2,6	28,6	31,3	28,3	9,2	8,7	45,2	30,2	13,1	2,8
Belgien	1900	4,9[3])	32,5[4])	33,9	20,7	8,0	19,0[3])	35,5[4])	25,0	15,2	5,3
Niederlande	1900	3,5	29,7	35,7	22,0	9,1	12,9	36,9	20,6	15,1	5,5
Schweden	1900	0,2	28,9	35,4	25,1	10,4	7,3	40,2	28,8	18,1	5,6
Norwegen	1899	1,7	29,4	34,1	24,0	10,8	6,9	42,2	28,5	17,0	5,4
Dänemark	1896/1900	0,3	28,9	37,7	24,1	9,0	7,8	39,7	28,8	18,7	5,0
Serbien	1899	42,0[3])	26,9[4])	18,4	8,4	4,3	64,1[3])	22,6[4])	6,7	4,6	2,0
Bulgarien	1899	5,9	60,4	17,9	9,3	6,5	34,3	51,1	6,0	4,9	3,7
Finland	1900	2,8	34,4	33,2	19,5	10,1	16,3	43,6	22,5	12,1	5,6

[1]) 20—24 Jahre, [2]) 24—30 Jahre, [3]) Bis 21 Jahre, [4]) 21—25 Jahre.

Das **durchschnittliche** Heiratsalter für den Mann resp. die Frau stellte sich im Jahr 1900 folgendermaßen heraus: Oesterreich 30,6, 26,2 Jahre; Ungarn 27,2, 23,0; Preußen 28,7, 26,4; Bayern 29,1, 26,1; Sachsen 26,3 24,3; Württemberg 29,1 26,5; England 28,3, 26,0; Frankreich 30,8, 25,2; Italien 28,6, 25,1; Schweden 30,0, 27,1; Rußland 24,7, 21,2; Serbien 23,8, 20,7. Die durchschnittliche Altersdifferenz der Brautleute bewegt sich in den Grenzen von 2,3—5,6 Jahren, oder im allgemeinsten Durchschnitte etwa um 4 Jahre. In den meisten europäischen Staaten ist das Heiratsalter in dem letzten Menschenalter des 19. Jahrh. gesunken, so im Deutschen Reiche (insbesondere in Bayern, dann im westlichen Teil von Preußen); Oesterreich, Belgien, Holland, Schweden. Dagegen ist das Heiratsalter in Frankreich, England und Rußland höher geworden. Die hauptsächlichste Ursache in der Zunahme der Jungheiraten liegt in der bedeutenden Vermehrung der industriellen Arbeiterschaft und in der Umwandlung des

ländlichen Dienstbotenwesens in Tagelöhnerbetrieb.

V. Heirat und Beruf.

Die Heiratsziffer eines Volkes birgt sehr beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Berufsklassen, wobei die Dauer der Berufsvorbereitung, die Erlangung der Selbständigkeit oder eines nach subjektivem Ermessen ausreichenden Einkommens maßgebend ist:

So betrug in England 1884/85 das durchschnittliche Heiratsalter bei den erstmaligen E. und zwar bei den beiden Geschlechtern gegenüber dem allgemeinen Durchschnitte von 26 1/3 und 24 4/5 Jahren folgende Anzahl von Jahren: bei den Bergarbeitern 24,06 und 22,46; den Textilarbeitern 24,38, 24,43; Schustern, Schneidern, 24,92, 24,31; Handwerkern überhaupt 25,35, 23,70; Arbeitern 25,56, 23,66; Handlungsbediensteten 26,25, 24,43; Kaufleuten 26,67, 24,22; Landwirten 29,23, 26,91; liberalen Professionen und Rentnern 31,22, 26,40. Von Interesse sind die Ziffern der schweizerischen Statistik (1886/90), weil diese möglichst spezialisierte Berufe zeigt: danach entfielen auf 1000 berufstätige Männer im Alter von mehr als 20 Jahren E.schließungen lediger Männer bei den Bäckern und Metzgern je 37, bei Handel, Stickerei und dem Schmiedegewerbe je 34, Sattlerei 33, Gartenbau, Bierbrauerei 32, Uhrmacherei, Buchdruckerei 31, Schreinerei und Glaserei, Spenglerei 29, Polizei- und Strafvollzug, Hafnerei 28, Seidenspinnerei- und -weberei, Dachdeckerei 27, Müllerei 26, Schuhmacherei, Buchbinderei, Steinhauerei 25, Post und Telegraph, Bankunst 24, Eisenbahnbau und -betrieb, Zimmerei, Baumwollfärberei 23, Kalk- und Ziegelbrennerei 22, Gastwirtschaft, Schneiderei 21, Landwirtschaft, Baumwollspinnerei und -weberei 17, Leinen- und Hanfspinnerei und -weberei 15, Straßen- und Wasserbau 12, Forstkultur 11. — Durchschnittliches Heiratsalter beim männlichen Geschlecht in Preußen 1881/86 für Bergbau, Hutmacher 27,6, Fabrikarbeiter 27,7, Metallind. 28,0, Ind. der Steine 28,2, Baugewerbe 28,6, Holzind. 28,7, Maschinenfabrik. 29,0, Erziehung, Unterricht 29,1, Armee 29,3, Tagelöhner (nicht-ländl.) 29,4, Landw. 29,6, Textilind., Verkehrsgewerbe 30,0, Handel 30,9, Gesundheitspfl., Kirche, Beamte 31,8—33,4. Dabei zeigen die Selbständigen in allen Berufen ein niedrigeres Heiratsalter als die Arbeiter, Bediensteten usw.

Im allgemeinen scheint bei der Landwirtschaft eine spätere und seltenere Heiratshäufigkeit vorzuliegen, die in Gegenden mit großer Dienstbotenhierarchie in verbreitetes Zölibat dieser Klasse übergeht, sich dagegen bei landwirtschaftlicher Tagelöhnerei bessert. Die Gewerbe sind günstiger situiert, insbesondere solche, die kleine selbständige Betriebe haben; die Arbeiter der Großindustrie haben ähnliche Verhältnisse. Dagegen sind einige in Krise befindlichen Handwerke minder gut situiert. Die liberalen Berufe, ferner die Unselbständigen (aber auch die Selbständigen) in Handel und Verkehr haben überall eine recht späte und seltene E.schließung aufzuweisen.

VI. E.schliessungen unter Blutsverwandten

Ob die Verwandten-E. (d. i. E. zwischen Geschwisterkindern, Onkel und Nichte, Neffe und Tante) eine Besonderheit hinsichtlich Sterilität resp. verminderter Kinderzahl aufweisen, ist eine offene Frage. Aerzte und Statistiker sind bisher ungeachtet sehr entschiedener Behauptungen von vereinzelter Seite (Mantegazza) zu keinen Beweisen gelangt. Die Zahl der Verwandten-E. wird von der Statistik ziemlich niedrig angegeben (7—11 auf 1000 E.schließungen, am höchsten in Frankreich) doch dürften die Zahlen nur Minimalzahlen darstellen. In abgeschlossenen Gegenden und Orten mag die Zahl solcher E. übrigens weit höher steigen.

VII. E.scheidung.

Die E. finden ihr Ende entweder durch den Tod oder durch Rechtsmittel; die Zahl der durch den Tod gelösten E. ist stets etwas kleiner als die Zahl der E.-schließungen, wodurch für die Zahl der bestehenden E. ein jährlicher Zuwachs resultiert, der sich mit einigen Promille berechnet. Die Auflösung der E. durch den Tod geschieht häufiger durch den Tod des Mannes als der Gattin, weil letztere jünger heiratet. Neben den Lösungen durch den Tod treten jene durch Rechtsmittel sehr zurück.

Die E.lösungen durch Rechtsmittel sind abgesehen von den Nichtigkeitserklärungen, die nur ganz vereinzelt vorkommen, volle E.lösungen, d. h. E.scheidungen, oder Trennungen, durch welche nur das eheliche Zusammenleben aufhört, während das E.band bestehen bleibt. Die gesetzliche Ausdrucksweise ist übrigens nicht in allen Staaten dieselbe: so nennt man z. B. in Oesterreich die vollen Auflösungen Trennungen und die Lösung der Gemeinschaft bei Weiterbestand des Bandes Scheidungen.

Die E.scheidungen (einschl. Trennungen) sind — insoweit Nachrichten vorliegen und eigentliche „Ehen“ bestehen — am häufigsten in Japan, wo die E.scheidung 1893 noch 1/3 der E.schließungen betrugen; bis 1902 sank das Verhältnis jedoch auf 1/6 der E.schließungen. Sehr hoch stehen sie sodann auch in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und zwar insbesondere in einigen derselben; ihre Zahl war 1867 86 auf 10 000 bestehende E. in den westlichen Staaten 49 (insbesondere Utah 96, Montana, Wyoming 70—80 usw.), in den nördlichen Zentralstaaten 27, den südlichen Zentralstaaten 18, den nordöstlichen Staaten 14 und den südöstlichen 7. In Europa (1886/1900

auf 10000 bestehende E.) sind sie relativ am zahlreichsten in der Schweiz 21, Dänemark (1876/80) 18, Kgr. Sachsen 16, in Provinz Sachsen 11, in Provinz Westpreußen und Ostpreußen 10, Pommern 9; sodann folgen Frankreich 8,1, Provinz Schlesien 7,7, Niederlande 6,4, Posen 5,6, Belgien 4,3, Westfalen 3,9, Schweden 3,2, Ungarn 3, Oesterreich 2,0, Norwegen 1,9, Schottland 1,7, Finland 1,0, Italien 1,1, England 0,7, Irland 0,1; der Durchschnitt für das Deutsche Reich war 1886—90 auf 10000 E. 7,76 Escheidungen. — Die Zahl der Escheidungen ist im allgemeinen im Steigen begriffen, bleibt aber in manchen Ländern (z. B. in Italien) stationär und sinkt in anderen (Schweiz). Die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung ist ein sehr ausschlaggebender Faktor, insbesondere tritt der Unterschied von katholischen und protestantischen Ländern stark hervor; besonders zahlreich sind die Escheidungen bei konfessionellen Misch-E. Der hauptsächlichste Scheidungsgrund ist Ebruch und gegenseitige Einwilligung. Das Vorhandensein von Kindern ist im allgemeinen ein Abhaltungsgrund von einer Scheidung. Am häufigsten ereignen sich die Scheidungen im Alter von 30—35 Jahren und bei vorzeitig (zu früh) geschlossenen E. Die Zahl der Scheidungen ist in den Großstädten weit zahlreicher als sonst und wächst im allgemeinen mit der Größe der Städte. Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß die Praxis der Gerichte in Escheidungssachen ungemein verschieden, bald laxer bald strenger ist und so auch die in der Statistik auftretende Zahl der Eschließungen stark beeinflußt.

VIII. Die Ehen.

1. Die Zahl der E. Diese sowie die sonstigen Verhältnisse der E. werden i. R. nicht ermittelt. Man kann ihre Zahl beiläufig der Hälfte der Anzahl der verheirateten Personen gleichsetzen.

Ganz genau ist diese Ziffer nicht, vielmehr ist die Zahl der verheirateten Männer vielfach kleiner als die Zahl der verheirateten Frauen; übrigens mögen die Angaben der befragten zusammenlebenden Personen nicht immer der Wahrheit entsprechen. Auch findet bei vielen E. nicht immer ein eheliches Zusammenleben, speziell nicht immer ein Aufenthalt beider Teile im selben Lande statt. Endlich steht hier und da die staatliche Auffassung des Begriffs mit der konfessionellen im Widerspruch. So werden eheliche Verbindungen bei den orthodoxen jüdischen Bevölkerungen im östlichen Oesterreich und Europa überhaupt oft unter Formen abgeschlossen, welche den staatlichen Vorschriften widersprechen, z. B. als Rabbinats-E., E. vor dem Familienrat usw., so daß diese Beziehungen staatlich als Konkubinate angesehen werden.

2. Die durchschnittliche Dauer der E. Um diese zu ermitteln, wäre es erforderlich, eine große Anzahl von E. von der Schließung bis zur Lösung zu untersuchen. Statt dieser sehr schwierigen und praktisch in größerem Umfange kaum durchführbaren Beobachtung kann man zu Mittelwerten dadurch gelangen, daß man die Zahl der stehenden E. durch die Zahl der Eschließungen und der Elösungen dividiert, wobei die mittlere Dauer zwischen diesen beiden Grenzwerten liegt; so betrugen die beiden Grenzwerte in der Schweiz (1876/90) 22,7—25,8 Jahre und der angenäherte Durchschnitt etwa 24,2. Eine E., welche die silberne Hochzeit gestattet, ist sonach ihrer Dauer nach eine überdurchschnittliche.

Ueber die „eheliche Fruchtbarkeit" s. Art. „Geburten".

Literatur: *Allgemeine Lehr- und Handbücher:* **Bernoulli**, *Handb. der Populationistik.* — **Wappäus**, *Allgem. Bevölkerungsstatistik, 2 Teile.* — **Oettingen**, *Moralstatistik, 3. Aufl.* — **G. v. Mayr**, *Bevölkerungsstatistik, § 88fg.* — **A. v. Fircks**, *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.* — **J. Conrad**, *Grundriß zum Studium der polit. Oekonomie, IV. Statistik, 1. Teil.* — **A. Wagner**, *Grundlegung der polit. Oekonomie, 3. Aufl., 1. Teil, § 533fg.* — **G. Schmoller**, *Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre, 1. Teil.* — **F. Zahn**, *Art. „Heiratsstatistik", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1184fg.*

Internationale Vergleichungen: **Brachelli-v. Juraschek**, *Die Staaten Europas, 5. Aufl.* — **G. v. Mayr**, *Intern. vgl. Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung, im Allg. Statist. Archiv, Jahrg. 4, S. 457fg.* — *Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1900, 1. Heft.* — *Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 44.* — *Confronti internazionali (Movimento della popolazione [Bodio]), zuletzt Rom 1894, (Matrimonie nascite 1874—1892), auch im Bullet. de l'Inst. Intern. de Statistique abgedruckt (Bd. VII u. X).* — *Statistische Nachr. des Großh. Oldenburg, 22. Heft, 1890 (Kollmann).*

Amtliche wichtigen Veröffentlichungen: Ehe, Geburt und Tod in der Schweiz. Bevölkerung, 1871—1900, Bern 1895. — **C. D. Wright**, *A Raport on marriage and divorce, Washington 1891 etc.*

Rubin und **Westergaard**, *Statistik der Ehen auf Grund der sozialen Gliederung der Bevölkerung, Jena 1890.* — **K. Becker**, *Die Jahresschwankungen in der Häufigkeit verschiedener Bevölkerungs- und moralstatistischer Erscheinungen, Allg. Stat. Archiv, Bd. 2, S. 22fg.* **H. Silbergleit**, *Ueber die Grundlagen einer Statistik der Aufgebote, ebenda Bd. 3, S. 485fg.*

Insbes. zu **I. E. Cadet**. *Le mariage en France, Paris 1890.* — **W. Stieda**, *Die Eheschließungen in Elsaß-Lothr., Stat. Mitt. v. E.-L., Heft 12, Straßburg 1879.* — **A. Baujon**, *La nuptialité depuis 1873, Arbeiten des VI. intern. Kongr. f. Hyg. u. Demogr., Heft 22, Wien 1887.* — *Ueber den Zusammenhang von Ehen und Fruchtpreisen s. v.* **Scheel**, *Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 6, ferner v.* **Juraschek**, *Wiener Stat. Monatsschr., Jahrg. 9,* **Weiss**, *Jahrg. 5,* **Földes**, *Jahrg. 14.*

Zu IV u. V. **Fr. Prinzing**, *Die Wandlungen der Heiratshäufigkeit und des mittleren Heiratsalters, in Ztschr. f. Sozialwissenschaft, Bd. 5 (1902).* — **Derselbe**, *Heiratshäufigkeit und Heiratsalter nach Stand und Beruf, ebenda Bd. 6.*

Zu VI. **W. Stieda**, *Les mariages consanguins in Annales Démogr. int., Bd. 3.* — **P. Mayet**, *Die Verwandtenehe und die Statistik, in Jahrb. der Int. Vereinig. für vgl. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre, Berlin, Bd. 6 u. 7; daselbst auch weitere Literaturangaben.*

Zu VII. **Böckh**, *Die Statistik der Ehescheidungen in der Stadt Berlin 1885—1894, Berlin 1897.* — **K. Hugelmann**, *Die Ehetrennungen in kath. Ländern, Stat. Monatsschr., Bd. 9 (1883).* — **Prinzing**, *Die Ehescheidungen in Berlin und anderwärts, Ztschr. f. Sozialwissensch., Bd. 4 (1901).*

Mischler.

Eheschließung

(polizeiliche Beschränkungen).

1. Rechtsinhalt und Tendenz der polizeilichen Beschränkung der E. 2. Geltendes Recht. 3. Ehefähigkeitszeugnisse und Ehemeldezettel. 4. Juden-Ehen und berufliche E.beschränkungen.

1. Rechtsinhalt und Tendenz der polizeilichen Beschränkung der E. Als polizeiliche Beschränkungen der E. bezeichnet man jene von der Verwaltung ausgehende Gestattung oder Verweigerung der E., welche, auf bestimmten im Gesetze namhaft gemachten Normen beruhend, den Zweck verfolgt, wirtschaftlich schwache oder moralisch ungünstig qualifizierte Personen davon abzuhalten, eine Ehe einzugehen. Der Zweck liegt in dem Wunsche, einen solchen Bevölkerungszuwachs hintanzuhalten, welcher mutmaßlich entweder eine vermehrte Armenlast oder eine moralische Gefahr für die Bevölkerung darstellen dürfte. Die Rechtswirkungen eines solches Verbotes ist, daß die Ehe für das Gebiet der politischen Verwaltung keine Rechtsfolgen hervorruft.

Diese Beschränkungen der E. — deren Wesen sonach ein ganz anderes ist als jenes der privat- und kirchenrechtlichen Ehehindernisse, während die dienstlichen Eheverbote z. B. bei Militärpersonen den Zwecken nach ziemlich nahe stehen — entstanden im 17. und 18. Jahrh. als Reaktion gegen das Ueberhandnehmen der Bettler und Vaganten, vielfach in Verbindung mit Niederlassungsverboten. Sie sind im Laufe des 19. Jahrh. fast überall wieder abgeschafft worden und widersprechen prinzipiell der gegenwärtigen Anschauung und Rechtsordnung, wenngleich es überall politische Parteien gibt, so namentlich manche Konservative, welche die Wiedereinführung dieser Beschränkungen in ihr Programm aufgenommen haben. Zumeist wird diese Forderung aber in einer gegen früher wesentlich abgeschwächter Form aufgestellt, indem z. B. nur das Verbot hinsichtlich tatsächlich in Armenpflege stehender Personen empfohlen oder die Forderung des Nachweises eines kleinen Kapitales gestellt wird. Es steht außer jedem Zweifel, daß mit der polizeilichen E.beschränkung die Konkubinate und die unehelichen Geburten zahlreicher werden, so daß einerseits eine andere sittliche Gefahr herbeigeführt wird als jene ist, welche durch das E.verbot verhindert werden soll, und andererseits die zahlreichen unehelichen Armenkinder die Armenlast ebenso steigern, wie es die wachsende Zahl der ehelichen Nachkommen der armen E.schließenden tun würde. Diesen Tatsachen steht jedoch z. B. entgegen, daß die Proportion der unehelichen Kinder in Tirol, einem Lande, in dem solche Beschränkungen bis heute bestehen, sehr niedrig ist.

2. Geltendes Recht. a) Bayern. In den Ländern des Deutschen Reiches besteht seit dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 4./V. 1868, welches durch Art. 80 der Verf. v. 15./XI. 1870 und Art. 2 des Vertrages v. 25./XI. desselben Jahres auf Südhessen, Baden und Württemberg ausgedehnt wurde, die Verehelichungsfreiheit mit alleiniger Ausnahme von Bayern. Nach dem bayerischen G. v. 16./IV. 1868 und dessen Novellen v. 23./II. 1872, 21./IV. 1884 und 17./III. 1892 sowie dem Ausführungsgesetz zum BGB. v. 9./VI. 1899 Art. 154 darf ein bayerischer Landesangehöriger (ausgenommen er stamme aus der Pfalz) eine Ehe nur abschließen, wenn er von der Distriktverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde ein Zeugnis besitzt, welches dartut, daß die Heimatsgemeinde keinen Einspruch erhebt: darin liegt die polizeiliche E.beschränkung begründet. Die Gemeinde kann aus folgenden Gründen Einspruch erheben: 1) falls gegen Bräutigam oder Braut eine öffentliche Klage wegen Verbrechen oder Vergehen schwebt; falls eine derartige Verurteilung erfolgt ist und die Strafe nicht abgebüßt oder nachgelassen erscheint; innerhalb dreier Jahre nach einer Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, oder wegen bestimmter Delikte (wider die Sittlichkeit, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 4 Wochen: ebenso falls innerhalb der letzten 3 Jahre 3 mal eine Verurteilung wegen Landstreicherei, Bettels oder Arbeitsscheu erfolgte, durch 3 Jahre nach der letzten Verurteilung; 2) dann, wenn innerhalb desselben Zeitraums die Braut wegen Prostitution verurteilt war oder deshalb unter Polizeiaufsicht stand; 3) wenn der Bräutigam innerhalb der letzten 3 Jahre in öffentlicher Armenversorgung stand; ferner solange einer der Eheteile gegenüber der Gemeinde-

oder Armenkasse mit Zahlungen im Rückstand ist; endlich 4) falls der Bräutigam unter Vormundschaft steht oder sich im Konkurs befindet, oder gegen ihn der Antrag auf Entmündigung gestellt ist. — Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer ohne Zeugnis abgeschlossenen Ehe wurde durch das oben zitierte Gesetz von 1892 bestimmt, daß die Wirkung der E. nur für den Erwerb des Heimatsrechtes ausbleibt, dagegen nicht hinsichtlich des Erwerbes der Staatsbürgerschaft (z. B. bei der Ehefrau, Kindern).

b) In Oesterreich besteht der politische Ehekonsens, wie hier der technische Ausdruck lautet, nur noch in Tirol und Vorarlberg, auf Grund des Hofdekretes vom 12./V. 1820 (Prov. Gesetz-Samml. S. 94), für unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner und Inwohner. Der Konsens wird nach eingeholtem Beschluß der Gemeinde von der politischen Behörde 1. Instanz erteilt und kann solchen Personen verweigert werden, welche in Armenversorgung stehen, dem Bettel ergeben sind oder ein unstetes Leben führen. Der Abschluß einer Ehe ohne vorher eingeholten Konsens zieht Polizeistrafen nach sich. — In den übrigen österreichischen Ländern besteht der Konsens und zwar zumeist seit 1868 nicht mehr, in einigen bestand er überhaupt nie. In Salzburg ist der Ehekonsens zwar nicht gesetzlich aufgehoben worden, wohl aber wurde durch die Verwaltungsjudikatur entschieden, daß für die Annahme des Bestandes eines solchen keine gesetzlichen Grundlagen bestehen.

3. Ehefähigkeitszeugnisse und Ehemeldezettel. Die Ehefähigkeitszeugnisse sind keine polizeilichen Beschränkungen der E., sondern nur eine im Interesse der Ordnung liegende Einrichtung. Diese Zeugnisse werden zumeist seitens der politischen Verwaltung der Heimatsgemeinde jenen Landesangehörigen ausgestellt, welche sich im Auslande verehelichen wollen. Sie konstatieren persönliche Ehefähigkeit (lediger Zivilstand usw., ohne daß damit schon das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen bewiesen wäre) und enthalten im übrigen die Anerkennung des Uebergangs der Staatsbürgerschaft des Mannes auf die Frau und die ehelichen Kinder. Diese Zeugnisse bestehen sowohl in den Ländern des Deutschen Reiches als auch in Oesterreich zu Recht.

Gleichfalls Interessen der Ordnung dienen die Ehemeldezettel, welche nur zur Evidenthaltung der Melderegister bestimmt sind und die Verpflichtung voraussetzen, den Abschluß der Ehe der Ortsbehörde anzuzeigen. Sie bestanden nach Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes in einigen österreichischen Ländern, können aber gegenwärtig nur noch in Krain als anfrecht bestehend angenommen werden, wenngleich sie tatsächlich kaum mehr in Uebung stehen.

4. Juden-Ehen und berufliche E.beschränkungen. Die Juden waren früher in Deutschland und Oesterreich hinsichtlich ihrer E. beschränkenden Bestimmungen unterworfen, welche nebst den Verboten der Einwanderung und Niederlassung bezweckten, die Zahl der Juden in bestimmten Gemeinden oder Ländern über ein gewisses Niveau nicht hinauswachsen zu lassen. Diese Beschränkungen sind mit § 2 des oben sub 2. a zitierten deutschen Bundesgesetzes im Geltungsbereiche desselben (sowie der Erweiterung desselben durch die Reichsverfassung) aufgehoben worden. In Oesterreich, wo der Ehekonsens für Juden-Ehen noch zufolge § 124 des bürgerlichen Gesetzbuches bestand, erfolgte die Aufhebung durch die Kaiserl. V. v. 29./XI. 1859, RGBl. 217.

Der genannte § 2 des Bundesgesetzes beseitigt auch die polizeilichen Ehebeschränkungen, welche für bestimmte Berufstände (Gewerbsgehilfen) bestanden.

Literatur: *H. d. St., 2. Aufl., Art. „Eheschließung" von* **Rehm**, *Bd. IV, S. 286 fg. — Die Lehr- und Handbücher des deutschen Verwaltungsrechts. —* **Seydel**, *Bayerisches Staatsrecht, Bd. 5, S. 183 fg., Freiburg i. B. 1890. —* **Thudichum**, *Ueber zulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung, Tübingen 1866. —* **v. Sicherer**, *Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1879. —* **Schütz**, *Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, Zeitschr. f. Staatsw., 1848, S. 25 fg. —* **Mischler-Ulbrich**, *Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. 1, Art. „Ehekonsens (politischer) und Ehefähigkeitszeugnisse". —* **Possett-Csorich**, *Der politische Ehekonsens im Kronlande Salzburg, Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung, Jahrg. 1883, Nr. 23 u. 27.*

Mischler.

Eichwesen

s. Maß- und Gewichtswesen.

Eigentum.

1. Begriff und Arten. 2. Geschichtlicher Ueberblick. 3. Die Lehre vom E. nach dem BGB. 4. Volkswirtschaftliche Bedeutung des E.

1. Begriff und Arten. Das E. definiert man am richtigsten wohl als dasjenige Recht an einer Sache, das diese in der Gesamtheit ihrer Beziehungen erfaßt und der rechtlichen Herrschaft des Berechtigten (des Eigentümers) unterwirft (Windscheid). Daraus ergibt sich, daß es einerseits mit dem Wesen und Begriff des E. durchaus verträglich ist, die im E. befindliche Sache in der einen oder anderen Beziehung der Rechtssphäre eines anderen als des Eigentümers zu unterwerfen, (was von Stammler a. a. O. S. 304 verkannt wird), und daß andererseits der Eigentümer nicht eine Summe von Einzelrechten an der Sache ausübt, daß diese vielmehr in ihrer Totalität seiner rechtlichen Herrschaft unterliegt. Dies hat die praktisch wichtige Bedeutung, daß der Eigentümer einer mit

dem Einzelrecht eines Dritten belasteten Sache alle Rechte an derselben ausüben darf, die mit der Ausübung des Rechtes des Dritten irgendwie verträglich sind. Verkehrt und irreführend ist es, wie dies vielfach geschieht, das E. als die volle und ausschließliche rechtliche Herrschaft über die Sache zu bezeichnen; verkehrt schon um deswillen, weil bei einem jeden mit dinglichen Rechten Dritter belasteten E. von einer ausschließlichen Herrschaft des Eigentümers gar nicht die Rede sein kann, und irreführend, weil mit einer „vollen und ausschließlichen" Herrschaft des Eigentümers die zahlreichen gesetzlichen und polizeilichen Einschränkungen des E. gar nicht zu vereinigen sind. Das BGB. betont demnach in § 903 mit Recht, daß der Eigentümer mit der Sache nur so weit nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, als nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Die moderne deutsche Rechtswissenschaft läßt im Anschluß an die wirkliche oder vermeintliche Auffassung des römischen Rechts nur ein E. an körperlichen Sachen gelten; sie verwirft mit Energie die Ansicht derjenigen, welche den E.begriff auch für die Rechtsbeziehungen an einer unkörperlichen Sache, also an einem „Rechte" verwenden.[1]) Das BGB. hat sich diesem Standpunkt der herrschenden gemeinrechtlichen Lehre angeschlossen: es kennt auch seinerseits nur ein E. an körperlichen Sachen (§ 903 in Verbindung mit § 90 d. G.). Aber weder das BGB. noch die herrschende Lehre sind in dieser Hinsicht konsequent; das BGB. bezeichnet denjenigen, welcher sich im Besitze der Erbschaft, also eines Komplexes von körperlichen Sachen und Rechten befindet, als „Erbschaftsbesitzer" (§ 2016); folgerichtig muß es den wirklichen Erben als „Eigentümer" der Erbschaft ansehen, und auch die gemeinrechtliche Doktrin erkennt wenigstens ein E. an einer Sachgesamtheit (sog. universitas rerum) an. Es wäre deshalb terminologisch richtiger, auch ein E. an „unkörperlichen" Sachen, an „Rechten" gelten zu lassen, zumal der — allerdings von der neueren Lehre verpönte — Ausdruck „geistiges E." kaum zu ersetzen und zu entbehren ist.[2]) Jedenfalls muß man darüber im klaren sein, daß der „Inhaber" eines „Urheberrechts" („Patents" u. dgl.) eine dem „Eigentümer" einer körperlichen Sache ganz analoge Rechtsstellung hat, und daß die „Innehabung" eines solchen oder eines ähnlichen Rechts wirtschaftlich genau dasselbe bedeutet, wie das E. an einer körperlichen Sache. Wenn demnach z. B. das BGB. (in § 1038) den Nießbrauch an einem Bergwerk zu dem Nießbrauch an „Sachen" rechnet, wenn ferner allgemein in der Wissenschaft und Praxis von dem Bergwerkseigentümer gesprochen wird, obwohl das Bergwerks-E. nicht sowohl die unmittelbare rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache, als vielmehr das Vorhandensein eines ausschließlichen Aneignungsrechts bedeutet, wenn endlich sowohl die gemeinrechtliche Doktrin wie das BGB. einen „Nießbrauch" an unkörperlichen Sachen zuläßt, so ist nicht abzusehen, weshalb man nicht mit demselben Fug und Recht von einem „Eigentümer" eines „Patents", eines „Urheberrechts" oder sonstiger unkörperlicher Sachen u. dgl. sollte reden können.[3])

Wie sehr die wirtschaftliche Entwickelung dahin drängt, den Sach- und E.begriff zu erweitern und nicht auf „körperliche Sachen" zu beschränken, wie dies in irriger theoretischer Auffassung seitens des BGB. geschehen, dafür bietet ein interessantes Beispiel die modernste E.art, das E. an einer „Bahneinheit", wie es durch das preußische G. v. 19. VIII. 1895 in der Fassung der Novelle vom 11. VI. 1902 (GS. S. 215) und der Bek. vom 8. VII. 1902 (GS. S. 237) geregelt ist. Nach diesem Gesetz bilden die dem G. v. 3. XI. 1838 unterliegenden Privateisenbahnen und die Kleinbahnen, letztere, sofern deren Unternehmer verpflichtet ist, das Unternehmen für die Dauer der erteilten Genehmigung zu betreiben, mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerten eine „Bahneinheit". Diese „Bahneinheit", also ein Komplex von Grundstücken, beweglichen Sachen, barem Gelde (Kassenbeständen), Forderungen und sonstigen Ansprüchen in Verbindung mit einer „Berechtigung" (Konzession) bildet ein einheitliches auf Antrag des „Eigentümers" der Eintragung in ein „Bahngrundbuch" (§§ 8—15

[1]) Demgegenüber sagt z. B. § 1 I. 8 ALR.: „Eigentümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschließung anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst oder einen Dritten zu verfügen."

[2]) Auch Art. 4 Nr. 6 der Reichsverfassung spricht von dem „Schutz des geistigen E.", den sie der Gesetzgebung des Reiches unterwirft und laut Bek. des Reichskanzlers vom 9. IV. 1903 (RGBl. S. 147) ist das Deutsche Reich seit dem 1. V. 1903 dem internationalen Verbande zum Schutze des „gewerblichen E." beigetreten. Vgl. jetzt auch Gierke a. a. O. S. 367.

[3]) Vgl. auch meinen Vortrag: „Ueber die wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts in ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung", abgedruckt in Nr. 19 und 20 der Allg. Oesterr. Gerichtszeitung von 1903.

d. G.) fähiges Recht, auf welches die für Grundstücke geltenden Vorschriften des BGB. Anwendung finden (§ 16). Das Bahngrundbuch, das dem für Grundstücke zu führenden Grundbuch durchaus entspricht, wird von demjenigen Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung des Bahnunternehmens ihren Sitz hat. Auch die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Verpfändung von Grundstücken durch Eintragung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, sowie die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke finden auf die Bahneinheiten entsprechende und im wesentlichen unveränderte Anwendung (§§ 20—39). Ist die Genehmigung für das Bahnunternehmen erloschen, so tritt auf Antrag eines Bahnpfandgläubigers oder des Bahneigentümers die „Zwangsliquidation" des Bahnunternehmens ein (§§ 40—53).

Wenn man von den in der neueren Zeit praktisch nahezu bedeutungslosen Unterscheidungen des E. in ein Ober- und Unter- (geteiltes) E. [dominium directum und utile, z. B. bei Lehensverhältnissen] absieht, so hat man als bedeutsame Arten des E. im heutigen Recht zu unterscheiden:

a) Gemein-E. und Sonder-E.[1]) Ersteres, die geschichtlich überlieferte älteste Form des E., die offenbar bereits in prähistorischer Zeit bestanden hat, ist ein solches, das einem größeren, sei es politischen oder genossenschaftlichen, insbesondere geschlechtsgenossenschaftlichen Verbande in der Weise zusteht, daß seine Nutzungen direkt den einzelnen Verbandsgenossen zufallen. Hierbei ist wieder die doppelte Möglichkeit gegeben, daß entweder das Gemein-E. unter die einzelnen Verbandsgenossen zur Selbstnutzung aufgeteilt wird oder daß die von den Verbandsgenossen gemeinschaftlich gezogenen Nutzungen zur Verteilung gelangen. Aus diesem Gemein-E. hat sich in späterer Zeit nach der einen Seite das öffentliche E. und nach der anderen das Gesamt-E. entwickelt.

Den Gegensatz zum Gemein-E. bildet das einer späteren Entwickelungsstufe angehörige Sonder-E., bei welchem Eigentümer und Nutzungsberechtigte zusammenfallen, dergestalt, daß demjenigen, welchem das E. zusteht, auch dessen Nutzungen gebühren und zugute kommen.

b) Oeffentliches E., d. h. solches, das im E. des Staates, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Korporation steht, und Privat-E., d. h. solches, das einer oder mehreren Privatpersonen gehört.

[1]) Sehr häufig werden auch Gemein-E. und Privat-E. als Gegensätze einander gegenübergestellt, was nur verwirrend wirkt und zu Irrtümern Anlaß gibt.

c) Gesamt-E. und Einzel-E., je nachdem mehreren Personen eine Sache in ungeteilter Gemeinschaft (zur gesamten Hand, z. B. bei der ehelichen Gütergemeinschaft, bei der deutschrechtlichen Gesellschaft; § 718 BGB.) zusteht, oder einem Einzelnen oder mehreren Einzelnen nach bestimmten Bruchteilen (als Mit-E.) gehört.

d) Mit-E. (Quoten-E.) und Allein-E., je nachdem das E. an einer Sache mehreren Rechtssubjekten nach Bruchteilen (§ 1008 BGB.) oder nur einer Einzelperson zusteht.

e) Bewegliches E. (Fahrnis, fahrende Habe, Mobilien) und unbewegliches E. (Grund-E., Grundbesitz, Immobilien), je nachdem den Gegenstand des E. eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache bildet.

Neben diese Arten des E., von denen die zu b—e genannten vorwiegend rechtlich bedeutsam sind, tritt dann noch die ausschließlich volkswirtschaftlich in Betracht kommende Unterscheidung zwischen Produktiv-E. und Nutz-E. Das erstere stellt die Gesamtheit der in der Volkswirtschaft tätigen Produktivmittel dar, d. h. derjenigen E.substanz, die dazu dient, neue Güter zu erzeugen (Ackerboden, Maschinen, Fabriken u. dgl.); das Nutz-E. ist die Gesamtheit derjenigen Gegenstände, die dem Unterhalt und „Verzehr" (im weitesten Sinne des Wortes) dienen: Nahrungs- und Genußmittel, Kleider, Wohngebäude u. dgl. Faßt man das Wort „Produktion" im weitesten Sinne, d. h. so, daß es nicht bloß die Schaffung neuer Güter, sondern auch neuer Werte oder von Erträgen bedeutet, so gehören zu den Produktivmitteln ferner alle dem Gütertransport dienenden Gegenstände, weil diese den Wert der vorhandenen Güter erhöhen helfen; ebenso z. B. Wohngebäude, soweit sie dazu dienen, dem Vermieter Mietzins zu verschaffen, so daß ein von dem Eigentümer und Vermieter mitbewohntes Gebäude zugleich Produktiv- und Nutz-E. ist.

2. Geschichtlicher Ueberblick. Die Entwickelungsgeschichte des E. bildet einen der wesentlichsten und wichtigsten Bestandteile der Entwickelungsgeschichte des Rechts und der Volkswirtschaft überhaupt. Hier kann dieser Entwickelungsgang, so wie er sich bei den europäischen Kulturvölkern im allgemeinen gestaltet hat, nur in den allergröbsten Umrissen angedeutet werden. Bei den Griechen kann man nur aus der Tatsache, daß noch in geschichtlicher Zeit neben dem im Sondereigentum befindlichen Ackerboden ein im „Gemein-E." stehendes Wald- und Weideland sich findet, den Rückschluß machen, daß ursprünglich einmal aller Grund und Boden sich im „Gemein-E." befunden haben mag. Ja eine Ueberlieferung, die sich auf die Verhältnisse in Sparta bezieht, erweckt den Anschein, als ob dort auch in historischer Zeit der ganze Grund und Boden in einem derartigen „Gemein-E." des Staates gestanden und den Spartiaten nur in einzelnen

Losen zur lebenslänglichen Nutzung und mit dem Rechte, die Lose auf ihre Söhne zu vererben, überlassen worden sei (Curtius). In Athen dagegen finden wir in der geschichtlich beglaubigten Zeit durchweg schon ein Sonder-E. am Grund und Boden. Solon sieht sich sogar schon genötigt, Vorsorge gegen die Latifundienbildung zu treffen, indem er das Maß des Grundbesitzerwerbs festsetzt und eine Höchstgrenze für diesen Erwerb bestimmt.

Auch bei den Römern weisen nach Mommsen die Anfänge der geschichtlichen Ueberlieferung auf ein Gemein-E. am Fruchtacker, ja auf dessen gemeinsame Bestellung durch die Geschlechtsgenossen zurück; daneben hat aber anscheinend schon ein Sonder-E. am Ackerhof nebst Gartenland (sog. „heredium", „Erbeland") bestanden. Das Weideland war bei den Römern Staats-E. und wurde nur zum Teile den Bürgern gegen eine Abgabe zur Benutzung überlassen. Auf die weitere Entwickelung dieser Verhältnisse sowie überhaupt der Rechte des römischen Staates und der römischen Bürger an dem sog. ager publicus, deren Ausgestaltung einen großen Teil der Verfassungs- und politischen Kämpfe in der älteren Zeit der römischen Republik ausmacht, kann hier nicht näher eingegangen werden (vgl. Art. „Grundbesitz").

Den Germanen war nach der bestimmten Ueberlieferung des Cäsar und Tacitus ein Sonder-E. am Grund und Boden völlig fremd. Dieser stand vielmehr im Gemein-E. der Völkerschaft und wurde auch nicht von den Einzelnen, sondern von der Gemeinde oder Sippschaft (Hundertschaft) bestellt; nur die Erträge des Ackers wurden unter die Einzelnen verteilt. Erst allmählich trat an die Stelle der gemeinsamen Bestellung des Ackers eine solche durch die einzelnen Ganggenossen, denen ursprünglich nach dem Lose je ein einzelner Teil des Gemeindelandes zur selbständigen Behauung zugewiesen wurde.[1] In dieser Weise entwickelte sich allmählich das Sonder-E. am Grund und Boden, wobei jedoch zu beachten ist, daß das E. am Walde und an der Weide in der Form der sog. Markgenossenschaft bis in die spätesten Zeiten ungeteilt blieb und noch heute in manchen Gegenden Deutschlands (unter den Bezeichnungen: Realgemeinde, Markgenossenschaft u. dgl.) fortbesteht.

In den Ländern des südslavischen Rechts hat sich vorwiegend unter der Bezeichnung „Zadruga" ein ursprünglich auf einem erweiterten Familienverbande beruhendes eigenartig ausgestaltetes Gemeinschafts-E. (sog. Hauskommunion) vereinzelt erhalten, wogegen in einzelnen Teilen Rußlands unter der Bezeichnung „Mir" ein eigentümlich gestaltetes Kommunion-E. ganzer Gemeinden fortbesteht. Die romanisch-westeuropäischen Völker, bei denen sich das römisch-justinianeische Recht schon in frühester Zeit Geltung verschafft hat, kennen nur ein Sonder-E. am Grund und Boden, das zum Teil (besonders in Frankreich) mit der weitgehendsten und sich noch fortwährend steigernden Bodenzersplitterung Hand in Hand geht.

Abgesehen von den vorstehend erwähnten nur noch vereinzelt vorkommenden Ueberresten eines Gemein-E. ist demnach die heutige E.ordnung der europäischen Kulturvölker durchweg auf dem Prinzip des Sonder-E. aufgebaut.

Während das griechische und römische Recht das Grund-E. und die bewegliche Habe im wesentlichen durchaus gleichartig behandeln — bei den Römern finden sich in dieser Hinsicht nur ganz untergeordnete rechtliche Verschiedenheiten, z. B. in der Ersitzungslehre —, hat dagegen das deutsche Recht von jeher Grundbesitz und Fahrnis in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht scharf gesondert.

Sowohl für die Vererbung wie für die Uebereignung des Grundbesitzes unter Lebenden haben seit ältester geschichtlicher Zeit wesentlich andere Bestimmungen gegolten, als für die Vererbung und Veräußerung der Fahrnis.

In älterer Zeit war eine freie Vererbung und eine unbedingt freie Veräußerung des Grundbesitzes ausgeschlossen, und auch in späterer Zeit die letztere gegenüber der Veräußerung von fahrender Habe wesentlich erschwert. Auch im heutigen Recht und insbesondere in dem des BGB. gelten für die Veräußerung des Grundbesitzes die in Anknüpfung an das mittelalterliche Statutarrecht der Städte weiter ausgebildeten besonderen Formen des sog. Grundbuchrechts.

Ebenso sind für die Vererbung des Grundbesitzes noch heute in den Bestimmungen über das Anerben-, das Büdner- und Häuslerrecht, über Familienfideikommisse und Lehen sowie über Stammgüter manche von den gewöhnlichen Vererbungsgrundsätzen abweichende Vorschriften in Kraft geblieben, die auch unter der Herrschaft des BGB. zunächst wenigstens in Geltung bleiben werden.

Andererseits hat das deutsche Recht die Veräußerung von beweglichen Sachen und deren E.übergang insofern einfacher gestaltet, als das römische Recht, als es dem gutgläubigen Erwerber einer beweglichen Sache in der Regel auch dann ein unanfechtbares E. gewährt, wenn der Veräußerer gar nicht Eigentümer der veräußerten Sache war.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß sich der E.begriff im Laufe der geschichtlichen Entwickelung immer mehr erweitert hat. Mag auch das römische Recht, wie wenigstens die herrschende Lehre behauptet, den Begriff des E. auf körperliche Sachen beschränkt haben, so ist doch seit dem Mittelalter dieser Begriff auch — ganz analog mit der Ausdehnung des Besitzbegriffes (vgl. Art. „Besitz" oben S. 432fg.) — auf alle möglichen Arten von Rechten ausgedehnt worden. Hiergegen hat zwar die neuere Rechtswissenschaft, indem sie auf das „reine römische Recht" zurückgehen zu müssen glaubte, mit Entschiedenheit Front gemacht; sie hat es aber gleichwohl nicht zu verhindern vermocht, daß den modernen wirtschaftlichen und Verkehrsbedürfnissen entsprechend die Rechtsentwickelung der Gegenwart zur Schöpfung eines sog. „geistigen E." und neuestens eines „gewerblichen E.", eines dem E. an körperlichen Sachen mindestens analogen Rechts an den geistigen Schöpfungen

[1]) Die Bedenken, welche Meitzen in dem Art. „Feldgemeinschaft" (H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 842/43) gegen die der herrschenden Ansicht entsprechende Darstellung des Textes geltend gemacht hat, verdienen ernste Beachtung.

des Individuums (Urheberrecht, Patentrecht, Muster- und Markenschutz) geführt hat. Dazu ist neuestens noch das „Bahn-E." als E. an einem Rechtskomplex getreten.

3. Die Lehre vom E. nach dem BGB.

b) Allgemeines. Das BGB., das, wie schon aus dem oben sub 2 Bemerkten erhellt, das Immobiliarsachenrecht ganz abweichend von den Vorschriften des Mobiliarsachenrechtes geregelt hat, behandelt die Lehre vom E. in den Vorschriften der §§ 903—1011. Im allgemeinen ist diese Lehre nach deutschrechtlichen Grundsätzen geregelt; das römische Recht ist auf ihre Gestaltung wie auf die des Sachenrechtes des BGB. überhaupt nur von ganz geringem Einfluß gewesen. Für das Immobiliarsachenrecht insbesondere sind die deutschrechtlichen Grundsätze des Grundbuchrechtes maßgebend.

b) Inhalt des E. Gegenüber dem starren E.prinzip des römischen Rechtes stellt das BGB. in der Lehre vom E. den für bewegliche wie unbewegliche Sachen gleichmäßig geltenden Satz an die Spitze, daß der Eigentümer nicht berechtigt ist, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn diese Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer muß sich in diesem Falle mit dem Ersatz des ihm erwachsenen Schadens begnügen. (Vgl. auch Art. „Enteignung".)

Alle übrigen Vorschriften des BGB. über den Inhalt des E. beziehen sich lediglich auf das E. an Grundstücken. Diese Vorschriften behandeln insbesondere die gesetzlichen E.beschränkungen zugunsten des Nachbargrundstückes (Nachbarrecht), von denen die Vorschriften über die Duldung schädlicher Einwirkungen (§§ 906, 907), das Ueberhangsrecht (§ 910), das Ueberfallsrecht (§ 911), den Ueberbau (§§ 912—916) und den Notweg (§§ 917—918) den heutigen Rechtsanschauungen und Verkehrsbedürfnissen durchaus entsprechen. Durch die §§ 919—923 ist für eine sachgemäße Regelung der Abgrenzung von Grundstücken Sorge getragen. Im § 905 hat zwar das BGB. den gemeinrechtlichen Grundsatz aufgenommen, wonach das Recht des Eigentümers eines Grundstückes sich auf den Raum über der Oberfläche (Luftsäule) und auf den Erdkörper unter der Oberfläche erstreckt; es hat diesen aber verständigerweise dahin eingegrenzt, daß der Eigentümer Einwirkungen nicht verbieten kann, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an deren Ausschließung kein Interesse hat.

c) Erwerb und Verlust des E. Das E. an Grundstücken kann nur nach Maßgabe des Grundbuchrechtes erworben und verloren werden. Insbesondere vollzieht sich die E.übertragung an Grundstücken nur durch die in der Regel — soweit nicht gemäß Art. 143 E. BGB. landesgesetzlich Ausnahmen zugelassen sind — vor dem Grundbuchamt bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile abzugebende Auflassungserklärung des Veräußerers und Erwerbers und die sich daran anschließende Eintragung im Grundbuche. Eine Ersitzung des E. an Grundstücken ist nur als außerordentliche gemäß § 900 BGB. dann möglich, wenn neben einem 30jährigen Eigenbesitz eine ebenso lange Eintragung im Grundbuche bestanden hat (sog. „Tabularersitzung"); der nichtbesitzende eingetragene Eigentümer kann sein E. nur unter gewissen Voraussetzungen durch 30jährigen Eigenbesitz eines anderen und ein im § 927 geregeltes Aufgebotsverfahren verlieren.

Als Formen, in denen sich der Erwerb und Verlust des E. an beweglichen Sachen vollziehen kann, kennt das BGB. die Uebertragung (§§ 929—936); die Ersitzung (§§ 937—945); die Verbindung, die Vermischung und die Verarbeitung (§§ 946 bis 952); den Fruchterwerb (§§ 953—957); die Aneignung (§§ 958—964) und den Fund (§§ 965—984). Hervorzuheben ist hier, daß die Uebertragung durch die auf den E.übergang gerichtete Willenseinigung des Eigentümers und des Erwerbes und die damit verbundene Uebergabe der Sache seitens des ersteren an den letzteren erfolgt, und daß ein rechtsgültiger E.übergang in der Regel auch dann stattfindet, wenn dem Uebereignenden die übergebene Sache nicht gehörte, sofern nur der Erwerber zur Zeit der Uebergabe in gutem Glauben war, d. h. den Veräußerer für den Eigentümer gehalten hat. Die Ersitzung vollzieht sich in einem Zeitraum von 10 Jahren. Für den Erwerb durch Verbindung und Verarbeitung kommt der gute oder böse Glaube des Erwerbers nicht in Betracht; derjenige, der aus fremdem Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt vielmehr das E. der letzteren nur dann nicht, wenn der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. Besonders eingehend sind die Vorschriften über den Funderwerb geregelt; der Finder ist verpflichtet, jeden Fund im Werte von mehr als 3 M. unverzüglich bei der Polizeibehörde anzuzeigen; er hat Anspruch auf Finderlohn (§ 971) und erwirbt das E. der gefundenen Sache in der Regel binnen Jahresfrist nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, sofern sich ein Empfangsberechtigter inzwischen nicht gemeldet hat. Ist die Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln

einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt (Wartesälen, Eisenbahnwagen usw.) gefunden, so erwirbt der Finder keine Rechte an der gefundenen Sache und auch keinen Anspruch auf Finderlohn; er hat vielmehr die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder deren Angestellte abzuliefern.

d) Die Ansprüche aus dem E., insbesondere diejenigen des Eigentümers auf Herausgabe der Sache sind in den §§ 985 bis 1007 des BGB. teilweise im Anschluß an das gemeine Recht geregelt und geben hier zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

4. Volkswirtschaftliche Bedeutung des E. Das E. bildet eine der wichtigsten und bedeutsamsten Grundlagen der heutigen Wirtschafts- und Rechtsordnung; und zwar ist, wie schon erwähnt, die Wirtschaftsordnung der modernen europäischen Kulturstaaten auf dem Grundsatz des Sonder-E. aufgebaut. Gegen diese Sonder-E.ordnung haben sich in neuerer Zeit lebhafte Angriffe erhoben; abgesehen von dem paradoxen Proudhonschen Satze: „la propriété, c'est le vol" ist die moderne E.ordnung von den verschiedensten Seiten aus zum Gegenstande der wissenschaftlichen Kritik gemacht. Zuzugeben ist diesen Kritikern, daß alle diejenigen Theorieen, welche die gegenwärtig geltende Sonder-E.ordnung als die einzig mögliche oder als die aus aprioristischen Gründen absolut gebotene und einzig gerechte hinstellen wollen, von vornherein als verfehlt bezeichnet werden müssen.

Weder aus der Persönlichkeit des Menschen, noch aus der Arbeit, noch endlich aus der Besitzergreifung (Occupationstheorie) läßt sich die gegenwärtige Form der E.ordnung als die absolut notwendige oder einem sog. „Naturrecht" entsprechende rechtfertigen. So unhaltbar alle diese Theorieen sind, so nichtssagend ist endlich die Ableitung des Sonder-E. aus dem Gesetz (sog. „Legaltheorie"); denn ebensogut wie das Gesetz die gegenwärtige E.ordnung sanktioniert hat, ist es auch denkbar und logisch möglich, daß es eine andere wirtschaftliche Ordnung gut heißt, der das gegenwärtig existierende Sonder-E. gänzlich fremd ist.

Aber die entscheidende Frage für die Beurteilung der gegenwärtigen E.ordnung und ihrer Berechtigung haben die modernen Kritiker derselben zu untersuchen, ja selbst nur aufzuwerfen unterlassen — die Frage nämlich, ob die geschichtliche Entwickelung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse der europäischen Kulturvölker eine andere Gestaltung der E.verhältnisse erfordert oder zuläßt, als die gegenwärtige. Nicht darauf kommt es an, ob bei ganz anderen Völkern, zu ganz anderen Zeiten und unter ganz anderen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eine ganz andere E.-ordnung, als die gegenwärtige existiert hat, nicht das ist entscheidend, ob ursprünglich das E. auf diese oder jene Art, sei es durch Besitzergreifung oder durch Arbeit entstanden ist. Vielmehr kommt es nur darauf an, zu untersuchen, welchen Weg uns die geschichtliche Entwickelung der gesamten Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse derjenigen Völker weist, deren E.ordnung wir der kritischen Sonde unterwerfen. Neben jenem grundverkehrten Ausgangspunkt der modernen Kritiker der heutigen E.ordnung läuft eine weitere ganz falsche Grundanschauung einher, nämlich die Meinung, als ob die Gesetze oder die Rechtsordnung überhaupt imstande seien, die Wirtschaftsordnung zu meistern. Diese Ansicht ist nicht bloß eine gänzlich unhistorische, sondern auch eine theoretisch grundverkehrte, da die wirtschaftlichen Verhältnisse das Frühere sind und die Gesetze nur der Ausfluß der jeweiligen Wirtschaftsordnung, von der sie Gestalt und Richtung erhalten.

Prüft man von diesen Grundsätzen aus die Frage der Berechtigung des Sonder-E., so ergibt eine unbefangene Betrachtung des Entwickelungsganges der europäischen Kulturvölker, daß bei diesen die ursprünglich vorhandene Gemein-E.ordnung sich immer mehr und immer intensiver zu einer Sonder-E.ordnung ausgestaltet hat. An diesem Ergebnis vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß in der heutigen Zeit eine umfassende Vermehrung des öffentlichen E. sowie eine weitgehende Zusammenballung des Sonder-E. in großen wirtschaftlichen Unternehmungen (Aktiengesellschaften und sonstige Kapitalassoziationen) wahrnehmbar ist. Die Vermehrung des öffentlichen E., wie sie z. B. in der Verstaatlichung der Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsanstalten (Post, Telegraphie, Telephon) zutage getreten ist, dient in erster Linie nicht wirtschaftlichen Zwecken, sondern einer Erhöhung der Verkehrssicherheit im Frieden und einer Steigerung der Wehrkraft im Kriegsfalle. Für unsere Betrachtung ist aber in letzter Linie nicht dies, sondern der Umstand entscheidend, daß auch das öffentliche E. des Staates durchweg den Charakter von Sonder-E. an sich trägt, indem es nicht etwa, wie das Gemein-E. der vorhistorischen und ältesten geschichtlichen Zeiten, den unmittelbaren Zwecken der einzelnen Verbandsgenossen dient, vielmehr lediglich für die Staatszwecke verwertet wird.[1] Und auch

[1] Diesen Unterschied zwischen „Gemein-E." und „öffentlichem E." beachtet A. Wagner nicht hinlänglich; indem er deshalb auch die terminologische Ungenauigkeit sich zu Schulden kommen läßt, „Gemein- und Privat-E." als

die Kapitalassoziationen der modernen Kulturwelt unterscheiden sich himmelweit von dem Gemein-E. der alten Zeit: auch sie sind vielmehr ein Ausfluß der Sonder-E.ordnung. Denn der Zusammenschluß der einzelnen Sondereigentümer zu einer solchen Vereinigung beruht nicht nur auf deren freier Willensentschließung: sie sind vielmehr im Gegensatz zu den Verbandsgenossen der alten Zeit jeden Augenblick in der Lage, aus dem Kapitalverbande wieder auszutreten; die Aktionäre durch Veräußerung ihrer Aktien, die sonstigen Gesellschafter einer Kapitalvereinigung durch ihren Austritt usw.

Dieser scharf ausgeprägten Entwickelung des Sonder-E., die gerade in der neueren Zeit noch insofern weitere Fortschritte gemacht hat, als in dieser das Sonder-E., den ursprünglichen Rahmen weit überschreitend, auch auf die individualistische Verwertung und Ausnützung geistiger Errungenschaften (Entdeckungen, Erfindungen, dichterische und musikalische Erzeugnisse u. dgl.) ausgedehnt ist, stehen nun die Bestrebungen des Sozialismus, Kommunismus und verwandter Richtungen und politischer Vereinigungen aufs schroffste gegenüber. Die Gegner der heutigen Wirtschaftsordnung führen insbesondere zwei wirkliche oder vermeintliche Uebelstände derselben vorwiegend auf das Sonder-E. zurück, nämlich: a) den sog. Anarchismus der Produktion und b) die ungleiche Verteilung der Güter (des E.). Die letztere beruht aber nicht sowohl auf dem Vorhandensein des Sonder-E. als auf der ungleichen Natur der einzelnen Menschen, die eine derartige Ungleichheit der Güterverteilung mit Notwendigkeit bedingt und selbst bei einer Gemein-E.ordnung, die sich nicht darauf beschränkt, nur die zum Lebensunterhalt erforderlichen Nahrungsmittel und sonstigen notwendigsten Bedürfnisse zu verteilen, sofort hervortreten würde.

Zuzugeben ist dagegen, daß der sog. „Anarchismus der Produktion“ eine notwendige Folge des Sonder-E. ist. Wenn aber gleichwohl jener mit dem Sonder-E. verknüpfte „Anarchismus der Produktion“ die allein bei der Existenz eines Gemein-E. mögliche und tatsächlich auch vorhanden gewesene „Regelung der Produktion“ mit dem Gemein-E. selbst hat verdrängen können, so beweist schon diese Tatsache für sich allein, daß die sog. „anarchistische Produktionsweise“ sich als die stärkere und bessere im Kampfe ums Dasein bewährt und deshalb nach dem bekannten Darwinschen Entwickelungsgesetz allein Anspruch auf Existenzberechtigung hat. Indem nun die Gegner der heutigen Wirtschaftsordnung das Sonder-E., sei es ganz, sei es teilweise, zu beseitigen streben, unternehmen sie es, die Kulturentwickelung um Jahrtausende zurückzuschrauben; denn wenn der Sozialismus jedenfalls die Produktivmittel „verstaatlichen“, wenn der Kommunismus jedes Sonder-E. überhaupt aufheben will, wenn die Bodenreformer wenigstens das E. am Grund und Boden oder doch zum mindesten an dem Wohnungsboden aus Sonder-E. in Gemein-E. umwandeln wollen, so greifen sie damit — abgesehen von der darin liegenden ungeheuren und unerträglichen Beschränkung der persönlichen Freiheit — auf Kulturverhältnisse und Zustände zurück, die Jahrtausende hinter uns liegen und deren Erneuerung ebensowenig möglich ist wie der Wiedereintritt von hinter uns liegenden Epochen in der Entwickelung der äußeren Natur. Dazu kommt noch, daß eine derartige völlige oder teilweise Wiedereinführung des Gemein-E. und dessen sachgemäße Ausbeutung sowie eine gerechte Verteilung seiner Nutzungen in der heutigen Zeit, die es nicht mehr mit der verhältnismäßig geringen Volkszahl der Urzeiten und deren überaus einfachen Lebensbedingungen, vielmehr mit dem ungeheuer komplizierten Betriebe des modernen Lebens und einer tausendfach vermehrten Bevölkerung zu tun hat, praktisch gänzlich unausführbar erscheint. Man denke nur daran, welche Interessenkämpfe und welchen Widerstreit der Meinungen die neuerdings in Preußen erfolgte Regulierung der Beamtengehälter hervorgerufen hat. Ist schon in diesem Falle die Verteilung nach der Meinung vieler Beteiligten keine gleiche und gerechte gewesen, obwohl es sich hier nur um eine verhältnismäßig kleine Zahl von Interessenten und um Verteilungsgrundsätze handelte, die durch die geschichtliche Entwickelung und sonstige

Gegensätze gegenüberzustellen, gelangt er zu dem Ergebnis, die Wahl zwischen „Gemein- und Privat-E.“ sei nach historischen und örtlichen Verhältnissen, vor allem nach den verschiedenen Bodenkategorieen zu treffen. Als solche unterscheidet er „Standorts- und Wohnungsboden“, „Bergwerksboden“, „Weide-, Wald-, Jagd- und ähnlichen Boden“, „landwirtschaftlich und sonstig benutzten Boden“, „Wegeboden“ und „Gewässer“. — W. ist soviel zuzugeben, daß sich die eine oder andere Bodenart mehr und besser dazu eignet, im öffentlichen E. zu stehen als im privaten und daß dieser Umstand auch in der geschichtlichen Entwickelung dafür bestimmend gewesen ist, einzelne Bodenarten vorwiegend dem E. des Staates oder der Gemeinden zuzuweisen. Ja es können auch in Zukunft bei Beurteilung der Frage, inwieweit das öffentliche E. auszudehnen ist, die einzelnen „Bodenkategorieen“ von erheblicher Bedeutung sein. Mit der Frage aber, ob der Wirtschaftsordnung der europäischen Kulturvölker das Prinzip des Gemein-E. oder des Sonder-E. zugrunde zu legen ist, haben die einzelnen „Bodenkategorieen“ nichts zu schaffen.

Momente gegeben waren — wie soll dann erst die Verteilung **aller** Güter unter die sämtlichen nach Millionen zählenden Staatsangehörigen in einer Weise möglich sein, daß diese Verteilung nicht bloß eine gleichmäßige ist, sondern auch als solche empfunden wird?!

Diese ungeheuere und praktisch unlösbare Schwierigkeit tritt auch der Theorie von dem „Rechte auf den vollen Arbeitsertrag" entgegen, eine Schwierigkeit, die freilich Menger in seinem Buche über „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" (3. Aufl. 1904) nicht einmal berührt hat.

Literatur: *Die Lehrbücher des Pandektenrechtes, des bürgerlichen Rechts und der Volkswirtschaft.* — **Thiers**, *De la propriété, Paris 1848.* — **B. W. Leist**, *Ueber die Natur des Eigentums, Jena 1859.* — **Rodbertus**, *Soziale Briefe (4) an v. Kirchmann, Berlin 1851—1884.* — **Derselbe**, *Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 2 Bde., Leipzig 1868/1869.* — **A. Wagner**, *Die Abschaffung des privaten Grundeigentums, Leipzig 1870.* — **Mayer**, *Das Eigentum nach den verschiedenen Weltanschauungen, Freiburg 1871.* — **Laveleye**, *De la propriété et des formes primitives, Paris 1874.* — **Liebknecht**, *Zur Grund- und Bodenfrage, 2. Aufl., Leipzig 1876.* — **Adolf Samter**, *Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung, Jena 1879.* — **K. Bücher**, *Das Ureigentum, Leipzig 1879 (deutsche Bearbeitung von E. de Laveleyes De la propriété et de ses formes primitives).* — **Marx**, *Das Kapital, 2 Bde., 4. Aufl., besorgt von Engels, Hamburg 1890 (1885).* — **Engels**, *Zur Wohnungsfrage, 2. Aufl., Zürich 1887.* — **Derselbe**, *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 3. Aufl., Stuttgart 1889.* — **Derselbe**, *Die Entwickelung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, 3. Aufl., 1891.* — **H. George**, *Fortschritt und Armut, deutsch von F. Gütschau, 5. Aufl., Berlin 1892.* — **Felix**, *Entwickelungsgeschichte des Eigentums, 4 Bde., Leipzig 1883—1903.* — **H. v. Scheel**, *Art. „Eigentum" im H. d. St. (2. Aufl.) Bd. III, S. 294fg.* — **Stammler**, *Art. „Eigentum u. Besitz", das. S. 302fg.* — **Adolf Wagner**, *Art. „Grundbesitz", das. Bd. IV, S. 112fg.* — **Lamprecht**, *Art. „Geschichte des Grundbesitzes", das. Bd. IV, S. 139fg.* — **Gierke**, *Sachenrecht (Bd. 2 des deutschen Privatrechts), Leipzig 1905.* — **Eger**, *Das Gesetz über die Bahneinheiten, 2. Aufl., Berlin 1905.*

Nenkamp.

Einfuhr s. Ausfuhr und Einfuhr oben S. 266fg.

Einfuhrprämien.

E. sind in früheren handelspolitischen Systemen zu verschiedenen Zwecken gewährt worden. So vor allem als Maßregel der Teuerungspolitik, um durch Zahlung von Prämien auf das eingeführte Getreide die Zufuhr anzulocken und dabei auf die Preise ermäßigend einzuwirken. E. sind auch, namentlich in England, früher auf Produkte der Kolonieen gewährt worden, um deren wirtschaftliche Entwickelung und Kaufkraft zu fördern. Einen verwandten Charakter haben die zur Unterstützung der Hochseefischerei gewährten Prämien auf den Fang, wie sie für den Stockfischfang noch in Frankreich bestehen (1903: 4 444 000 Frs.). Nicht eigentlich als E. kann man die Unterstützungen bezeichnen, welche früher gelegentlich für Einführung neuer Maschinen, landwirtschaftlicher Zuchttiere u. dgl. gezahlt wurden.

Karl Rathgen.

Einfuhrverbote.

E. bilden eines der wichtigsten Elemente der merkantilistischen Handelspolitik, teils als Kampfmittel, wie schon im Mittelalter gegen ein bestimmtes Land angewendet, teils auf einzelne Waren sich beziehend, welche auf diese Weise noch wirksamer gegen auswärtige Konkurrenz geschützt werden sollen als durch Schutzzölle. Im Vergleich mit diesen erleichtern E. nicht nur den Kampf gegen den Schmuggel, sie ermöglichen auch eine stärkere Steigerung der inländischen Preise, weil die im Ausmaß des Schutzzolles liegende Obergrenze der Abwehr fehlt. Je mehr sich daher das Schutzsystem entwickelte, um so häufiger und allgemeiner wurden die E. Schon die städtische Schutzpolitik im späteren Mittelalter kennt E., häufiger werden sie erst gegen Ende des 17. Jahrh. erlassen unter Berufung auf die allgemeinen Gründe der merkantilistischen Handelspolitik: Verhinderung des Abflusses der Edelmetalle, Beschäftigung der inländischen Industrie und ihrer Arbeiter.

Anfangs richten sich die E. namentlich gegen Luxuswaren, wie Spiegel, Spitzen, feine Stoffe u. dgl. Allmählich umfassen sie dann, namentlich im 18. Jahrh., immer zahlreichere Industrieerzeugnisse und in England, entsprechend dem Prinzip des Schutzes aller Produktionszweige, sogar zahlreiche Gegenstände der Urproduktion, zum Teil im Interesse der Kolonieen (Pech, Teer, Pottasche, Bauholz u. dgl.), zum Teil im Interesse der englischen Grundbesitzer, so Vieh und Fleisch und von 1815—1828 sogar Weizen, falls sein Preis weniger als 80 sh. für den Quarter betrug.

In Frankreich spielten in dem großen wirtschaftlichen Kampfe mit England die E. eine besondere Rolle. Von 1701 bis zum Handelsvertrag von 1786 waren die meisten englischen Fabrikate in Frankreich verboten, und schon 1793 traten die Verbote abermals in Kraft, nicht nur gegen England, sondern gegen alle mit Frankreich im Kriege

befindlichen Staaten und gegen eine große Zahl von Industrieprodukten. Seinen Gipfel erreichte dies Prohibitivsystem in der Kontinentalsperre (1806) (s. d.). Aber auch nach Beendigung der Kriege blieben die E. bestehen.

In Brandenburg-Preußen hatte schon der Große Kurfürst begonnen, die Industrie durch E. zu unterstützen. Besonders ausgebildet wurde das Prohibitivsystem unter Friedrich dem Großen. Seit 1807 durchlöchert, wurde das System in der Zollgesetzgebung von 1818 endgiltig verlassen. Die anderen wichtigeren Handelsstaaten folgten erheblich später. In England wurden die Verbote seit 1824 eingeschränkt, ganz beseitigt aber erst 1842. In Oesterreich, wo seit 1838 Milderungen eingetreten waren, erfolgte die Beseitigung 1851, in Frankreich in der Hauptsache sogar erst 1860 durch den Handelsvertrag mit England.

Heute bestehen E. aus protektionistischen Gründen nicht mehr. Aus polizeilichen Gründen kommen aber E. dauernder oder vorübergehender Natur häufig vor. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß solche Verbote tatsächlich, vielleicht auch der unausgesprochenen Absicht nach, als protektionistische wirken.

Besonders dürfte das der Fall sein bei den Beschränkungen der Vieheinfuhr. Zu wirksamer Bekämpfung von Viehseuchen (s. d. Art.) sind sie tatsächlich unentbehrlich, namentlich gegenüber Ländern, in denen gewisse Seuchen nie erlöschen und in denen eine geordnete Bekämpfung der Seuchen nicht stattfindet, wie in Rußland. Von solchen Ländern aus wird der Viehstand der Nachbarländer dauernd gefährdet und dadurch wieder deren Viehausfuhr verdächtig: die Lage Deutschlands und Oesterreichs. Strenge Maßregeln gegen die Einfuhr von Vieh und Fleisch müssen aber naturgemäß die Preise zugunsten der inländischen Viehzüchter beeinflussen, in England, wie in Deuschland und anderwärts.

Das muß namentlich dann eintreten, wenn die inländische Produktion den Bedarf nicht voll deckt und die Verbote sehr umfassender Natur sind. Das ist gegenwärtig in Deutschland der Fall. Während früher nur die Einfuhr von Rindvieh aus Rußland verboten war, wurden seit 1883 nach der Wandlung der Handelspolitik immer zahlreichere und allgemeinere Verbote erlassen. In den Jahren 1890 und 1891 teils aufgehoben, teils gemildert, sind sie von 1894 an immer schärfer gehandhabt, so daß seit etwa 1896 die Einfuhr von Schlachtvieh, namentlich von Schweinen, stark zurückgegangen ist. Die im Zusammenhang damit bis 1898/99 gestiegene Fleischeinfuhr ist durch entsprechende Maßregeln im Fleischbeschaugesetz vom 3./VI. 1900 wieder herabgedrückt. Dagegen ist in England die preissteigernde Wirkung der Vieh-E. gehemmt durch die Einrichtung von Schlachthöfen in den Einfuhrhäfen und durch die freie Einfuhr frischen Fleisches.

Wie wegen Viehseuchen kommen E. zeitweise vor, um die Verbreitung sehr ansteckender Krankheiten (Pest) oder gesundheitsgefährlicher Dinge (Trichinen) zu verhindern. Ebenso zur Bekämpfung von den Kulturpflanzen gefährlichen Parasiten wie der Reblaus.

E. bestehen ferner im Interesse der Durchführung der Steuergesetze, namentlich der Monopole, zum Schutze des sog. geistigen und gewerblichen Eigentums, aus sitten- oder sicherheitspolizeilichen Gründen.

Literatur: *Vgl. die Literatur zum Art. „Handelspolitik". —* **v. Mayr**, *Art. „Einfuhr- und Ausfuhrverbote", Stengels W.B. des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 295fg. (1890) und Ergänzungsbd. 1, S. 14, Bd. 2, S. 35, Bd. 3, S. 62. —* **W. Lexis**, *Art. „Einfuhrverbote", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 320fg.* **Karl Rathgen.**

Einfuhrzölle.

E. sind Zölle, die bei der Einfuhr von Waren aus dem Auslande nach dem Inlande erhoben werden. Sie sind heute ziemlich die einzige Form der Zölle. Ihrem Wesen nach können sie entweder Finanzzölle sein und lediglich fiskalischen Zwecken dienen, oder sie sind Schutzzölle und sollen dann einem einheimischen Produktionszweige Schutz gegen die ausländische Konkurrenz bieten. Vgl. Art. „Zölle".

Max v. Heckel.

Einigungsämter.

1. Bedeutung und Wesen der E. 2. E. im Deutschen Reiche. 3. E. im Auslande. 4. Statistik. 5. Kritische Würdigung.

1. Bedeutung und Wesen der E. Unter den großen wirtschaftlichen und Interessenkämpfen der Neuzeit sind die Streitigkeiten der Unternehmer mit ihren Arbeitern (insbesondere auf den industriellen Gebieten) von ganz hervorragender Bedeutung. Die schweren Schädigungen, welche dem gesamten Wirtschaftsleben und dem Wohlstande der Nationen durch jene Kämpfe und die damit verknüpften Arbeitseinstellungen (Streiks) und Arbeitsaussperrungen zugefügt werden, haben nicht bloß die unmittelbar Beteiligten, sondern insbesondere auch die Volkswirte und die Regierungen veranlaßt, auf Mittel zu sinnen, um jene Kämpfe, wenn nicht gänzlich zu beseitigen, so doch nach Möglichkeit zu verhüten oder in ihrer Dauer und in ihren Folgen zu mildern. Als eines von den Mitteln, das man in neuester Zeit und zwar nicht ohne Erfolg zu diesem Behufe angewandt hat, ist die Einrichtung von E. zu bezeichnen. Es sind dies Organe, die

aus einer gleichen Zahl von Unternehmern und Arbeitern vielfach unter Vorsitz eines Rechtsverständigen oder sonstigen unbeteiligten Dritten zusammengesetzt werden, um nach Anhörung der streitenden Teile sowie gegebenenfalls auf Grundlage einer vorgenommenen Sachuntersuchung die Arbeitsbedingungen in einer für die streitenden Teile maßgebenden Weise festzustellen. Das E. tritt auf Anrufen eines oder beider Teile zwecks Verhütung oder Beendigung von Arbeitseinstellungen seitens einer größeren Anzahl von Arbeitern zusammen; es ist aber nicht berufen und bestimmt, vereinzelte Streitigkeiten eines einzelnen Arbeiters mit dem Unternehmer zu entscheiden. Bei der Tätigkeit des E. handelt es sich im allgemeinen überhaupt nicht um die Entscheidung sog. „individueller" Fragen, d. h. um die Auslegung unklarer oder zweifelhafter Bestimmungen des Arbeitsvertrages, sondern um die Regelung „allgemeiner" Punkte, d. h. um die Feststellung allgemeiner Bedingungen des Arbeitsverhältnisses für ganze Erwerbszweige oder für ganze Distrikte.

In England sind freilich die boards of conciliation and arbitration mitunter auch mit der Entscheidung „individueller", jedenfalls nur die Arbeiter eines einzelnen Unternehmens betreffender Fragen (im Gegensatz zu den sog. „Grafschaftsfragen") befaßt. Nach dem Wortlaut des deutschen RG. v. 29./VII. 1890/30. VI. 1901 handelt es sich dagegen bei der Tätigkeit des E. — jedenfalls in der Regel — um die Schlichtung von Streitigkeiten mehrerer Arbeitgeber mit ihren Arbeitern; doch wird das E. auch angerufen werden können, wenn nur ein einziger Unternehmer mit der Gesamtheit seiner Arbeiter Differenzen betreffs der Bedingungen des Arbeitsvertrages hat; (vgl. amtl. Begr. zu §§ 55, 56 des Entw.).

Die Tätigkeit des E. hat zur Voraussetzung, daß beide Streitteile sich seiner Entscheidung unterwerfen. In England, dessen Einrichtungen den E. des europäischen Kontinents zum Vorbilde gedient, ist der Spruch des E. vollstreckbar; in den Ländern des Festlandes ist die Entscheidung dagegen mit einer solchen Kraft nicht ausgerüstet, vielmehr nur durch ihre Veröffentlichung und die Art ihres Zustandekommens dafür gesorgt, daß sie von den Beteiligten auch befolgt wird.

2. E. im Deutschen Reiche. Nach mannigfachen Anregungen zur Einrichtung von E. und nachdem bereits im Wege der freien Vereinbarung, insbesondere für das Buchdruckgewerbe, ein E. eingerichtet und zeitweise nicht ohne Erfolg tätig gewesen war, wurden durch das RG. v. 29. VII. 1890 (RGBl. S. 141) die E. als eine gesetzliche Einrichtung in Anlehnung an die Gewerbegerichte eingeführt. Dieses Gesetz hat durch die Novelle vom 30./VI. 1901 (RGBl. S. 249) unter der Bezeichnung „Gewerbegerichtsgesetz" eine Reihe von wesentlichen Abänderungen erfahren, so daß es jetzt in der mittels Bek. des Reichskanzlers vom 29./IX. 1901 (RGBl. S. 353) wiedergegebenen Fassung in Geltung ist. Danach ist das Verfahren vor dem E. (in den §§ 62—74) folgendermaßen geregelt: Das Gewerbegericht hat in Fällen von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses auf Anrufen **beider** Teile als E. in Tätigkeit zu treten. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende der Gegenseite hiervon Kenntnis geben und nach Möglichkeit auch diese zur Anrufung des E. veranlassen, wie er auch von Amts wegen im Falle von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf die Anrufung des E. hinzuwirken hat. Beide Streitteile — die Arbeitgeber, falls ihre Zahl mehr als drei beträgt — haben aus ihrer Mitte in der Regel höchstens je 3 Vertreter, für die Verhandlung vor dem E. zu bestellen. Das E. besteht aus dem Vorsitzenden des GG. und aus mindestens je 2 Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter, die in gleicher Zahl von jedem der Streitteile bezeichnet werden. Außerdem kann der Vorsitzende noch eine oder mehrere Personen mit beratender Stimme als Beisitzer zuziehen. Im Gegensatz zu den Vorschriften des englischen Rechtes dürfen die Beisitzer und Vertrauensmänner nicht zu den Beteiligten gehören. Der Vorsitzende ist befugt, sowohl zur Einleitung, wie zur Fortsetzung des Verfahrens einzelne zu den Streitteilen gehörige Personen zwecks ihrer Vernehmung vorzuladen und ihnen für den Fall des Ausbleibens eine Geldstrafe bis zu 100 M. anzudrohen (sog. „Erscheinungszwang"). Dagegen kennt das Gesetz einen sog. „Verhandlungszwang" nicht; die erschienenen Streitteile können also nicht zur Abgabe von Erklärungen gezwungen werden. Sind aber beide Teile zur „Verhandlung" bereit, so stellt das E. durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die zu ihrer Beurteilung dienenden Verhältnisse fest und es ist auch befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen. Alsdann wird nach mündlicher Verhandlung der Sache vor dem E. zunächst ein Einigungsversuch vorgenommen; ist dieser von Erfolg, so ist die Vereinbarung öffentlich bekannt zu machen. Kommt eine solche nicht zustande, so hat das E. über alle streitigen Fragen einen Schiedsspruch abzugeben, über welchen mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt

wird. Stehen auf der einen Seite sämtliche Stimmen der Vertrauensmänner der Arbeitgeber, auf der anderen die der Vertrauensmänner der Arbeiter, so kann sich der Vorsitzende der Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Der abgegebene Schiedsspruch ist beiden Teilen zur Erklärung darüber bekannt zu machen, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen wollen; das Unterlassen der Erklärung gilt als Ablehnung der Unterwerfung. Nach Ablauf der zur Abgabe der Erklärung gestellten Frist hat das E. eine von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedsspruch und die dazu ergangenen Erklärungen der Parteien enthält. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des E. öffentlich bekannt zu machen.

Ist nach den Statuten einer Innung auf Grund des § 81 Z. 2 GO. die Bildung eines E. zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Arbeitern vorgesehen, so tritt dieses E. an Stelle des bei dem Gewerbegericht zu bildenden E.

3. E. im Auslande. England, das wie bemerkt, für die kontinentalen Einrichtungen vorbildlich gewesen, verdankt seine heutigen E. (boards of conciliation and boards of arbitration) dem Vorgehen des Grafschaftsrichters Rupert Kettle und des Parlamentsmitgliedes Anthony John Mundella. Bereits vorher hatte sich die englische Gesetzgebung durch die sog. Masters and Workmen Arbitration Act 1824 mit dieser Materie befaßt, während die neuere Gesetzgebung von der sog. „Councils of Conciliation Act 1867" ihren Ausgangspunkt nimmt. Dieses Gesetz hat dann durch the Arbitration (Masters and Workmen) Act. 1872 (35 und 36 Vict. c. 46, vom 6./VIII. 1872) eine Ergänzung und Erweiterung gefunden. Der gegenwärtige Rechtszustand beruht auf der nur in England (nicht aber in Schottland und Irland) geltenden Arbitration Act 1889 (52 und 53 Vict. c. 49, vom 26./VIII. 1889) und auf der Conciliation Act 1896 (59 und 60 Vict. c. 30, vom 7./VIII. 1896).

Durch das G. von 1889 wird eine von Unternehmern und Arbeitern vereinbarte Unterwerfung unter eine schiedsgerichtliche Entscheidung über ihre Streitigkeiten betreffs der Festsetzung der Arbeitsbedingungen in jeder Weise gefördert und der oder die Schiedsrichter mit einer Reihe von Befugnissen der ordentlichen Gerichte ausgestattet. Die Conciliation Act von 1896 sucht dagegen in erster Reihe die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen. Durch dieses Gesetz wird vor allem „the board of trade" (das Handelsamt, Handelsministerium) ermächtigt, bei ausbrechenden Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern von Amts wegen einzuschreiten und insbesondere: a) die Ursachen des Streites zu ermitteln; b) durch Verhandlung der Streitteile untereinander unter Vorsitz eines von ihnen erwählten oder vom Handelsamt oder sonstigen Personen ernannten Obmannes auf die gütliche Beilegung der Differenzen hinzuwirken; c) auf Antrag eines der streitenden Teile einen „Conciliator" (Mittler) oder „a board of conciliation" (Sühneamt) zu ernennen; d) auf Anrufen beider Teile einen Schiedsrichter zu bestellen; e) die Einrichtung von Sühneämtern in solchen Bezirken zu fördern, wo diese noch nicht existieren.

Die boards of conciliation bestehen aus im voraus und ein für allemal gewählten Vertretern der beteiligten Unternehmer und Arbeiter; vielfach unter dem Vorsitz eines unbeteiligten Beamten, insbesondere eines Juristen. Diese Vertreter bilden aus ihrer Mitte (full board) wieder einen ständigen Ausschuß (standing committee, joint committee). Fragen einfacherer Natur werden von dem Ausschuß, prinzipielle Fragen von der Vollversammlung des board of conciliation geregelt, alles jedoch im Wege gütlicher Vereinbarung. Erst wenn eine solche nicht zustande kommt, wählt jede Partei je 2 Schiedsrichter, die wieder einen unparteiischen Obmann ernennen, falls ein solcher nicht durch gütliche Uebereinkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestimmt ist. Die Schiedsrichter regeln durch einen beide Teile bindenden (und rechtlich erzwingbaren) Schiedsspruch die unter den Beteiligten vorhandenen Streitpunkte über die Bedingungen des Arbeitsvertrages. Hervorzuheben ist jedoch, daß alle boards of conciliation auf freier Vereinbarung der Beteiligten beruhen, die selbstredend eine tatsächlich auch sich findende, von der vorstehenden Darstellung gänzlich abweichende Gestaltung des Einigungsverfahrens zuläßt.

Während in Oesterreich die auf Einrichtung von E. gerichteten Bestrebungen bis jetzt zu einem gesetzgeberischen Ergebnis nicht geführt haben, ist dagegen in Frankreich durch das G. vom 27./XII. 1892 „sur la Conciliation et l'Arbitrage en matière de différends collectifs entre Patrons et Ouvriers ou Employés" eine Regelung dieser Materie herbeigeführt. Danach ist in enger Anlehnung an das englische Recht sowohl den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern die Befugnis beigelegt, bei Streitigkeiten allgemeiner Natur über die Bedingungen des Arbeitsvertrages (différend d'ordre collectif sur les conditions du travail) zunächst die Beilegung der Streitigkeiten durch ein Sühneamt (comité de conciliation) zu betreiben, und falls dessen Tätigkeit ergebnislos, den Spruch eines Schiedsgerichtes (conseil d'arbitrage) herbeizuführen. Das Sühneamt besteht aus Vertretern beider Teile, deren jede Partei höchstens je fünf ernennen darf. Es tritt unter Leitung des Friedensrichters des betr. Bezirks zusammen. Kommt eine Einigung im comité de conciliation nicht zustande, so ernennen beide Teile auf Aufforderung des Friedensrichters einen gemeinschaftlichen oder je einen oder mehrere Schiedsrichter. Der von diesen gefällte Schiedsspruch ist öffentlich bekannt zu machen; ebenso die Weigerung einer Partei, einen Schiedsrichter zu ernennen. Eine Zwangsvollstreckung des Schiedsspruchs ist dem französischen Rechte unbekannt.

Liegt ein Arbeitsausstand vor, so hat der Friedensrichter auch ohne Anrufen der Beteiligten von Amts wegen einzuschreiten und

auf die Bestellung eines Sühneamts oder eines Schiedsgerichts hinznwirken.

In Italien sind durch das G. über die „probi-viri“ vom 15./VI. 1893 in Anlehnnng an die Gewerbegerichte (s. den Art. „Gewerbegerichte“) E. eingeführt; als E. fungiert hier das „uffizio di conciliazione“, das gleichzeitig die Vergleichskammer des Gewerbegerichts bildet und aus einem vom König ernannten beamteten Vorsitzenden sowie mindestens einem Indnstriellen und einem Arbeiter besteht, wobei hervorzuheben ist, daß das Gesetz sich nnr auf die Streitigkeiten zwischen den Besitzern von „Fabriken oder anderen industriellen Unternehmungen“ uud deren Arbeitern bezieht.

In Dänemark ist durch das G. vom 3./IV. 1900 einem von zwei großen Organisationen, nämlich dem „Meister- und Arbeitgeberverein“ und dem Verein der „znsammenwirkenden Fachverbände“ (Arbeiterorganisation) gebildeten, aus 7 Personen bestehenden, zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten bestimmten Schiedsgericht die Befugnis zu Zengenvernehmungen beigelegt.

In Genf dient das G. vom 10./II. 1900 „fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits relatifs aux conditions de leur engagements“ dazu, den Abschluß von Tarifverträgen zu fördern und Kollektivstreitigkeiten ans dem Arbeitsverhältnis zu schlichten. In einzelnen Staaten von Nordamerika und in Australien bestehen nach englischem Vorbilde eingerichtete E.

4. Statistik. In Deutschland sind die Erfolge der E. in erfreulichem Steigen begriffen. Während in den Jahren 1893—1900 das E. im ganzen nur 271 mal angerufen wurde und seine vermittelnde Tätigkeit nur in 119 Fällen von Erfolg war, gestaltete sich seine Tätigkeit in den Jahren 1902—1904 folgendermaßen:

Jahr	Anrufungen		Vereinbarungen	Schiedssprüche	Unterwerfungen unter Schiedssprüche	Ablehnung der Unterwerfung unter Schiedssprüche und zwar seitens			Erfolglose Einigungsversuche ohne Schiedsspruch
	überhaupt	nur von einer Seite				der Arbeitgeber	der Arbeiter	beider Teile	
1902	144	119	35	10	4	12	1	2	40
1903	174	135	54	13	7	10	4	1	36
1904	163	156	80	21	10	5	3	3	47

Vergleicht man mit diesen Zahlen die Anzahl der in den Jahren 1901—1904 stattgehabten Ausstände und Aussperrungen, so erscheint freilich die erfolgreiche Wirksamkeit der E. immer noch als eine verhältnismäßig nicht sehr bedeutende.

Es haben nämlich begonnen:	1091	1902	1903	1904
Ausstände	1071	1084	1405	1908
Aussperrungen	38	51	96	132

Die für Frankreich bekannt gewordenen Zahlen ergeben ein weniger günstiges Bild:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Zahl der Ausstände	664	341	405	476	356	368
Inanspruchnahme des Friedensrichters	109	101	85	104	88	94

Danach weist die Inanspruchnahme der Vermittlertätigkeit des Friedensrichters eher eine Ab- als eine Zunahme auf.

5. Kritische Würdigung. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Gedanke, die Streitigkeiten über die Bedingungen des Arbeitsvertrages auf gütlichem Wege durch staatlich organisierte oder anerkannte E. (Sühneämter), womöglich unter Mitwirkung der Beteiligten, zu schlichten, durchaus geeignet ist, zur Förderung des „sozialen Friedens“ beizutragen. Insofern sind die englischen Einrichtungen und deren festländische Nachahmungen durchaus empfehlenswert.

Die deutsche Einrichtung ist aber insofern als verfehlt zu bezeichnen, als sie sich einerseits zu eng an die Gewerbegerichte anlehnt und andererseits die Mitwirkung der „Beteiligten“ beim E. geradezu für unzulässig erklärt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß den zur Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrages und zur Beurteilung des Streitfalles berufenen Personen jegliche Sachkunde fehlt. Man setze z. B. den Fall, daß bei einem Ausstand von Eisenindustriearbeitern Schuster und Schneider als Beisitzer und Vertrauensmänner des Gewerbegerichts und demnach als „E.“ tätig sein sollen: daß deren „Schiedsspruch“ für die Streitigkeiten der Eisenindustriellen mit ihren Arbeitern keine „autoritative Bedeutung“ haben kann, liegt auf der Hand. Wenn also insofern den Bedenken Stiedas beizupflichten ist, so kann doch andererseits seiner Forderung, die Schiedssprüche der E. müßten „gerichtlich durchführbar“, also im Wege der Zwangsvollstrekung erzwingbar sein, nicht zugestimmt werden. Stieda übersieht hierbei, daß es sich bei den Entscheidungen der E. gar nicht um Regulierung einzelner konkreter Streitfälle, sondern um die generelle Regelung der Bedingungen des Arbeitsvertrages für eine bestimmte Kategorie von Unternehmern und Arbeitern oder für bestimmte Distrikte handelt — eine Regelung, die somit auch für Personen maßgebend ist, die zur Zeit der Fällung des Schiedsspruchs in anderen Bezirken sich aufgehalten, also zunächst zu den unmittelbar Beteiligten gar nicht gehört haben. Widerspricht es nun schon allgemeinen rechtlichen Erwägungen, daß es unzulässig erscheint, auch solche Personen zwangsweise einem Schiedsgericht zu unterwerfen, bei dessen Zusammensetzung sie weder direkt noch indirekt mitgewirkt

haben, indem sie zur Zeit seines Erlasses gar nicht zu den „Beteiligten" gehörten, so kommt des ferneren in Betracht, daß eine Zwangsvollstreckung des Schiedsspruches in den weitaus meisten Fällen praktisch unausführbar ist. Schon die große Zahl der Beteiligten, insbesondere auf seiten der Arbeiter wird es tatsächlich unmöglich machen, einen von diesen nicht freiwillig anerkannten Schiedsspruch im Zwangswege zur Durchführung zu bringen. Und wie will man z. B. den einzelnen Arbeiter zwingen, in einem Arbeitsverhältnis auszuhalten, wenn z. B. nach seiner Ansicht zu Unrecht der Schiedsspruch die Dauer der Arbeitszeit auf 12 Stunden festgesetzt hat, wogegen der Arbeiter nur 9 Stunden arbeiten will?

Alle diese Erwägungen beweisen, daß die deutsche und französische Gesetzgebung, welche sich damit begnügt, durch Veröffentlichung des Schiedsspruchs und der Erklärungen der Beteiligten auf diese lediglich einen moralischen Druck auszuüben, um sie zur Befolgung des Schiedsspruchs zu veranlassen, durchaus das Richtige getroffen hat.

Was endlich die Erfolge der E. angeht, so lehren die statistischen Ermittelungen, daß es den E. in manchen Fällen gelungen ist, Arbeitseinstellungen vorzubeugen oder alsbald zu beendigen. Eine völlige Beseitigung der Ausstände haben aber die E. selbstverständlich nicht herbeizuführen vermocht; denn Vorbedingung für ihre erfolgreiche Tätigkeit ist immer die Geneigtheit beider Teile zu einer gütlichen Verständigung; wo eine solche nicht vorhanden ist, wird auch die denkbar beste Besetzung und Einrichtung der E. nicht imstande sein, dem Ausbruch von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen gänzlich vorzubeugen.

Literatur: **Meissner**, *Die Fabrikgerichte in Frankreich, Leipzig 1846.* — **Rupert Kettle**, *Strikes and arbitrations, London 1866.* — **Mundella**, *Arbitration as a means of presentiogatrikes, Bradford 1868.* — **Gustav Eberty**, *Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen usw., Berlin 1869.* — **Derselbe**, *Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte, als Mittel, den Arbeitseinstellungen zu begegnen, Halle 1872.* — **Jannasch**, *Die Trades Unions, Basel 1872.* — **Max Hirsch**, *Normalstatuten für Einigungsämter, 2. Aufl., Berlin 1872.* — **Ferié**, *Die Gewerbegerichte vom Standpunkte ihrer historischen Entwickelung und praktischen Notwendigkeit, Barmen 1873.* — **H. B. Oppenheim**, *Gewerbegericht und Kontraktbruch, Berlin 1874.* — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 2, 4, 45.* — **H. Crompton**, *Industrial conciliation, 1876.* — **von Bojanowski**, *Unternehmer und Arbeiter nach englischem Rechte, Stuttgart 1877.* — **Krebs**, *Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte, Zürich 1887.* — **von Schulze-Gävernitz**, *„Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England", Schmollers Jahrb. für Gesetzgeb., N. F., Bd. 13, S. 1075, 1363 fg., (1889).* — **Derselbe**, *„Zum sozialen Frieden", 2 Bde., Leipzig 1890.* — **C. Dietz**, *Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnis, Berlin 1890.* — **Eberty**, *Gewerbegerichte und Einigungsämter, Breslau 1890.* — **Morisseaux**, *Conseils de l'industrie et du travail, Bruxelles 1890.* — **K. Möller und W. Hirsch**, *Gewerbegerichte und Einigungsämter in Deutschland und England, Leipzig 1892.* — **W. Stieda**, *Art. „Einigungsämter", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 336 fg.* — **Baernreither**, *Art. „Arbeiterausschüsse und Einigungsämter", Oesterr. St.W.B., Bd. 1, S. 46.* — **Jastrow**, *Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten, Jahrb. für N. u. St., 3. F., Bd. XIV, S. 375 fg.* — **Derselbe**, *Sozialpolitik u. Verwaltungswissenschaft, Bd. I, S. 492—548.* — **Philippovich**, *Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter in Oesterreich, Archiv für soziale Ges. u. Stat., Bd. 1, S. 595 fg.* — **Ferd. Schmid**, *Arbeiterausschüsse u. Einigungsämter, Archiv für soziale Gesetzgeb. u. Stat., Bd. 5 (1892), S. 154.* — **W. Sombart**, *Das italienische Gesetz über die Probi-viri, das. Bd. 6 (1893), S. 549 fg.* — **Filippo Virgilii**, *Die soziale Gesetzgebung in Italien, das. Bd. 11, S. 726, insbes. S. 745 fg.* — **E. Loewy**, *Das (englische) Gesetz betr. die Einigungsämter, das. Bd. 9 (1896), S. 583 fg.* — **A. Jensen**, *Das Ges. über das Recht zu Zeugenvernehmungen für gewerbl. Schiedsgerichte (Dänemark), das. Bd. 15 (1900), S. 677 fg.* — **Huberich**, *(Ueber amerikanische Gesetzgebung), das. Bd. 17 (1902), S. 426, 433 fg.* — **Jean Sigg**, *Ein Gesetz über Arbeitstarife u. Kollektivstreitigkeiten (Genf), das. Bd. 18 (1903), S. 344 fg.* — *Wegen weiterer Literatur vgl. Art. „Gewerbegerichte".* **Neukamp.**

Einkommen.

1. Begriff und nähere Bestimmung. 2. Ursprüngliches E. 3. Abgeleitetes E. 4. Summe der Einzel-E. und Volks-E. 5. E. und Ertrag. 6. Zweige des E. 7. Statistisches Beispiel.

1. Begriff und nähere Bestimmung. Das einzelwirtschaftliche E. ist nach der namentlich von Hermann und Schmoller zur Geltung gebrachten Definition die Summe der wirtschaftlichen Güter, die der Wirtschaftende in einem gewissen Zeitraume zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann, ohne seine anfängliche Vermögenslage zu verschlechtern. Dieser Definition sind indes mehrere nähere Bestimmungen und Ergänzungen hinzuzufügen.

a) Die als E.teile verfügbar werdenden Güter müssen in innerem Zusammenhange mit der Wirtschaftsführung des Inhabers stehen. In der Regel sind sie Erträge seiner Arbeit oder seines Vermögens; immer aber, selbst in dem Falle eines Almosenempfängers, handelt es sich um Einnahmen, auf die die Wirtschaft vermöge ihrer besonderen Natur angewiesen ist. Dahergehören Einnahmen, die mit der Wirtschaftsführung

gar nicht in Beziehung stehen, z. B. aus Erbschaften oder Schenkungen nicht zum E., sondern sie bilden privatwirtschaftlich einfach Vermögensvermehrungen für den Einzelnen und volkswirtschaftlich bloße Vermögensübertragungen von einem zum anderen ohne Aenderung des Volksreichtums. Auch ein Lotteriegewinn kann hierher gerechnet werden, da das Kaufen eines Loses nicht wohl als eine eine innere Beziehung des Gewinnes zu der Wirtschaft herstellende Erwerbshandlung angesehen werden kann. Dagegen bilden die Gewinne eines gewerbsmäßigen Börsenspielers unzweifelhaft ein E. für denselben.

b) Das zuletzt angeführte Beispiel läßt schon erkennen, daß der E.begriff keineswegs Stetigkeit und regelmäßige Wiederkehr der als E. anzusehenden Einnahme einschließt, wie dies von manchem angenommen wird. Das E. der meisten Geschäftsleute ist von Jahr zu Jahr beträchtlichen Schwankungen unterworfen; viele Unternehmungen hängen von unberechenbar wechselnden weltwirtschaftlichen Konjunkturen ab, und ebenso unberechenbar schwanken die Ernteergebnisse bei der landwirtschaftlichen Produktion. Wer vermöge der Art seiner Erwerbstätigkeit ein E. von veränderlichem Betrage bezieht, wird in der Regel auch seine Bedürfnisse bald mehr, bald weniger reichlich befriedigen. Doch kann er natürlich durch Uebersparen aus den guten Jahren eine gewisse Gleichmäßigkeit in seinem Gütergenusse erzielen.

c) Als E.periode bietet sich naturgemäß das Jahr dar, da dieses auch die natürliche Produktionsperiode für die Bodenerzeugnisse darstellt. Die Periode der Einnahme des E. fällt aber in vielen Fällen nicht mit der des Verbrauches desselben zusammen. Denken wir uns z. B. einen Landwirt, der nur Getreide anbaut, das er im September verkauft. Er bezieht also in diesem Monat außer dem Kapitalsersatz sein ganzes Jahres-E. und muß mit diesem während der nächsten 11 Monate auskommen, während er beim Beginn seines Betriebs bis zur ersten Ernte von seinem Kapital leben mußte. Der auf das folgende Jahr übertragene E.teil behält übrigens auch in diesem Zeitraum seinen Charakter als E., da er für die Befriedigung der Bedürfnisse des Wirtschaftenden verfügbar ist. Man kann daher überhaupt von der Zeit der Einnahme absehen und nur den Verbrauch innerhalb der E.periode berücksichtigen.

d) In der Naturalwirtschaft erscheint das E. als ein Komplex neuerzeugter Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, die nicht zu einer einheitlichen Wertsumme zusammengefaßt werden können. In der Geldwirtschaft aber tritt es in der Form einer Geldsumme auf, und zwar werden auch diejenigen Güter, die, wie die eigenen Erzeugnisse eines Landwirts, in der Wirtschaft selbst gewonnen und verzehrt werden, nach ihrem Geldwert geschätzt. Man könnte allerdings auch die für das Geld-E. angeschafften konkreten Güter als das eigentliche E. ansehen, aber dies ist für die in der ausgebildeten Geldwirtschaft stehenden und miteinander verkehrenden Privatwirtschaften unzweckmäßig. Wohl aber empfiehlt es sich, das Volks-E. nicht nur in seiner Geldform, sondern auch in seiner Naturalform zu betrachten.

e) Das E. besteht nach der obigen Definition aus einem Komplex von wirtschaftlichen Gütern oder — in der Geldwirtschaft — aus einer Geldsumme, die der Wirtschaftende ohne Schädigung seines Vermögensstandes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch wirklich das E. nur zur Bedürfnisbefriedigung und nicht auch teilweise zur Vermögensvermehrung verwendet wird. Manche Schriftsteller betrachten allerdings das E. als spezifischen Konsumtionsfonds und rechnen daher zum naturalen Volks-E. nur die Genußgüter (Güter erster Ordnung nach Menger). So Rodbertus, der diese Güter speziell als E.güter bezeichnet, und auch R. Meyer teilt diesen Standpunkt. Aber hinsichtlich des Einzel-E. entspricht es unzweifelhaft sowohl dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, als auch dem praktischen Bedürfnis, namentlich in Steuerfragen, daß die gesamte Einnahme, die im Sinne der obigen Definition dem Wirtschaftenden beliebig verwendbar zur Verfügung steht, mit Einschluß des ersparten Vermögenszuwachses, als E. bezeichnet wird. Wer jährlich 15 000 M. zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verbraucht hat und außerdem 5000 M. neu in Staatspapieren hat anlegen können, hat ein E. von 20 000 M. bezogen. Aehnliches gilt von einem naturalwirtschaftlich betrachteten Landwirtschaftsbetrieb, wenn der Inhaber desselben am Schlusse des Jahres nicht nur seinen und seiner Familie Lebensunterhalt gedeckt, sondern auch z. B. sein Zugvieh oder sein sonstiges Inventar vermehrt, Grundstücke entwässert oder sonstige Vermehrungen oder Werterhöhungen seiner Produktionsmittel erzielt hat. Es scheint aber naturgemäß, diese Anschauung auch auf das Volks-E. auszudehnen und demnach bei naturaler Auffassung desselben dazu zu rechnen einerseits die Gesamtheit der in einem Jahre neu in den Verbrauch oder Gebrauch getretenen Konsumtionsgüter, ferner aber auch den am Jahresschluß im Vergleich mit dem Anfangsbestande vorhandenen Mehrbestand an Produktions- und Transportmitteln sowie auch an Rohstoffen und Halbfabrikaten und an fertigen, aber noch in den Lagern des Handels befindlichen Genußgütern.

Dieser Mehrbestand ist eine reine Vermehrung des Nationalreichtums, ebenso wie die neue Kapitalanlage des Einzelnen aus dem nichtverzehrten E.teil für ihn eine reine Vermögensvermehrung bildet. Auch Adam Smith hat das Volks-E. in diesem Sinne aufgefaßt, da er es als „the whole annual produce" des Volkes nach Abzug der zur Wiederherstellung des Anfangskapitals nötigen Kosten bezeichnet. In einer stabilen oder im Laufe eines Jahres nur wenig fortschreitenden Volkswirtschaft, in der also der Bestand an Produktionsmitteln, Vorprodukten und Handelsgütern nicht oder nur langsam zunimmt, sondern nur oder wenig mehr als der Abgang ersetzt werden, besteht das naturale Volks-E. in der Tat mehr oder weniger genau nur aus den im Jahre in den Gebrauch oder Verbrauch getretenen Genußgütern.

2. Ursprüngliches E. Bei der Betrachtung des naturalen oder objektiven Volks-E. ergibt sich klar, daß dasselbe nur durch neue Produktion entsteht, mag diese nun bisher unfertige Güter konsumtionsfähig machen oder Rohstoffe oder irgendwelche Vorarbeiten liefern für Güter, die erst in einem folgenden Jahre fertig werden. Jedes Jahr übernimmt von dem Vorjahre einen gewissen Bestand an Vorprodukten, die weiter verarbeitet werden, und es liefert andererseits dem folgenden Jahre einen Bestand an neu begonnenen Vorprodukten ab, der bei stabiler Volkswirtschaft dem ersteren ungefähr gleich ist. Schätzt man das objektive Volks-E. in Geld, so können also nur die Geldwerte der in den Gebrauch oder Verbrauch getretenen Konsumtionsgüter und des Mehrbestandes an Produktions- und Transportmitteln, Vorprodukten und Lagerwaren in diese Summe aufgenommen werden, wenn wir der Einfachheit wegen von dem auswärtigen Handel absehen. Da alle Einzel-E. aus dem objektiven Volks-E. hervorgehen müssen, so scheint es auf den ersten Blick, als müsse die Summe der ersteren gleich dem letzteren sein. In Wirklichkeit aber ergibt sich jene als bedeutend größer als dieses, weil viele Einzel-E. nicht aus der Produktion stammen, sondern aus anderen Einzel-E. oder teilweise auch aus dem Grundvermögen anderer Personen abgeleitet sind. Es finden also in diesen Fällen nur Uebertragungen statt, die für die einzelnen Privatwirtschaften von großer Bedeutung sind, in die Volkswirtschaft aber keine neuen Werte einführen, sondern sich wie gleiche positive und negative Summanden aufheben.

Um diese Verhältnisse näher festzustellen, bezeichnen wir als ursprüngliches E. alle Einzel-E., die aus irgend einer Beteiligung des Inhabers an der Produktion herrühren, mag diese Beteiligung nun in Arbeit oder in der Darbietung von Kapital oder Boden bestehen. Auch der Handel, der die Waren den wirklichen Benutzern zuführt, und das in der Geldwirtschaft Produktion und Handel wesentlich erleichternde Bankgeschäft haben in diesem Sinne Anteil an der Produktion, und ihr Anteil am jährlichen Ertrage der Volkswirtschaft ist also ebenfalls als ursprüngliches E. anzusehen, das nicht einem anderen E. entzogen wird, sodern den Gegenwert für eine Beteiligung an der Produktion bildet. Wenn wir nun den Begriff der Produktion auf die Herstellung und den Transport von Sachgütern beschränken wollten, so würde das durch Dienstleistungen gewonnene E. insgesamt nicht zu dem ursprünglichen, sondern zu dem abgeleiteten zu rechnen sein. Es scheint aber angemessener, die Dienstleistungen, die ja ebenso wie die sachliche Arbeit nützliche Tätigkeit sind und auch in der Person des Empfängers mehr oder weniger dauernde Wirkungen hinterlassen, als produktive Leistungen und ihre Erfolge als volkswirtschaftliche Güter mitzuzählen. Denn für eine den Forderungen der Kultur entsprechende Befriedigung der Bedürfnisse eines Volkes ist die reichliche Leistung gewisser Arten von persönlichen Diensten wichtiger als die reichliche Beschaffung vieler leicht entbehrlicher Sachgüter. Unter diesem Gesichtspunkt gehört also auch die Gesamtheit der jährlich geleisteten persönlichen Dienste — als eine Gesamtheit von unmittelbar verbrauchten Konsumtionsgütern — mit zum Volks-E., und der Dienstleistende gibt demnach für die Produkte, die er empfängt, eigene Produkte hin; sein E. wird also nicht aus einem anderen ohne Beteiligung an der Produktion abgeleitet, sondern es ist ein ursprüngliches.

3. Abgeleitetes E. Andere E.arten aber charakterisieren sich ohne weiteres als abgeleitete: so das E. aus Zinsen von konsumtiven Schulden, zu denen namentlich auch ein großer Teil der Staatsschulden gehört, das E. gewerbsmäßiger Börsenspieler und anderer parasitärer Existenzen; Meinungsverschiedenheit aber besteht hinsichtlich des E. aus der Vermietung dauerhafter Güter zum persönlichen Gebrauche, namentlich Wohnungen. Hermann und die meisten anderen deutschen Schriftsteller betrachten die Nutzungen der Güter als selbständige Bestandteile des E. Wenn also der Eigentümer sein Haus vermietet, so könnte man sagen, dieses produziere gewissermaßen fortlaufend für den Mieter die Nutzung als eine Art von besonderem Gut; der Mietzins sei also ein Aequivalent für eine Art von Produkt, und nicht eine zu der Produktion nicht in Beziehung stehende E.übertragung. Zugunsten dieser Anschauung spricht, daß man

bei der Besteuerung des E. auch die Nutzung des von dem Eigentümer selbst bewohnten Hauses als E.teil in Anschlag bringt. Gleichwohl erscheint sie als sehr künstlich und in ihren Konsequenzen nicht durchführbar. Man müßte dann ja auch die Nutzung des Rockes, den man trägt, von dem Rock als ein aus diesem hervorgehendes E. unterscheiden. Wie R. Meyer mit Recht sagt, lassen sich Güter und Güternutzungen nicht als koordinierte Glieder einer Summe des E. zusammenfassen; sie sind nicht gleichartige Dinge, sondern das Gut ist die Ursache der Nutzung, und das E. muß entweder ausschließlich als aus, Gütern oder ausschließlich als aus Nutzungen bestehend angesehen werden. Der natürlichen Anschauung entspricht offenbar nur die erstere Auffassung: die Güter selbst — oder in der Geldwirtschaft eine ihnen entsprechende Geldsumme — bilden das E., und daß die zweckgemäße Verwendung gewisser Güter in einem längere Zeit dauernden Gebrauch, die anderen aber in einem raschen Verbrauch besteht, macht prinzipiell keinen Unterschied. Wenn jemand mit seinem Kapital ein Haus bauen läßt, so nimmt er Anteil an der Produktion eines Konsumtionsgutes; wenn er das Haus verkauft, so erhält er das Aequivalent für dieses Produkt; wenn er es aber behält und nur einem Mieter zeitweise erlaubt, darin zu wohnen, so steht diese Erlaubniserteilung mit der Produktion in keinem Zusammenhang; das E. aus dem Mietzins ist also nicht der Gegenwert für ein Produkt, demnach ein abgeleitetes E. in dem obigen Sinne. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Mieter in irgend einer Weise beraubt werde; die ihm vertragsmäßig zugestandene Erlaubnis zur Benutzung des dem Vermieter gehörenden Hauses hat für ihn einen dem Mietzins entsprechenden wirtschaftlichen Wert, wenn sie auch weder ein Sachgut noch eine auf Arbeit beruhende Dienstleistung darstellt. Da die Miete eine Konsumtionsausgabe ist, die aus dem E. bezahlt und daher bei der Besteuerung des E. nicht abgerechnet wird, und da andererseits der Hausbesitzer, anstatt selbst in seinem Hause zu wohnen, es vermieten und dadurch einen unzweifelhaften E.zuwachs erhalten kann, so entspricht es den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung, daß er auch für den Mietwert seines von ihm selbst bewohnten Hauses zur E.steuer herangezogen werde. Mit Rücksicht auf diesen Umstand erscheint es dann auch praktisch zweckmäßig, bei der Berechnung der Summe der Einzel-E. den Mietwert der von den Eigentümern selbst benutzten Wohnungen mit zu rechnen, wenn dies auch theoretisch anfechtbar ist. Bei der Berechnung des objektiven Volks-E dagegen, das nur das ursprüngliche E. umfaßt, fallen alle Wohnungsmietwerte aus.

4. Summe der Einzel-E. und Volks-E. Bei dem Versuche einer wirklichen Schätzung des E. eines Volkes ist der praktisch allein gangbare Weg, daß man die Summe der Einzel-E. zu bestimmen sucht, die sowohl volkswirtschaftlich wie finanzwirtschaftlich die größte Bedeutung besitzt. In den Staaten, die eine E.steuer erheben, findet man für diese Rechnung brauchbare Anhaltspunkte, die freilich meistens noch durch Schätzungen ergänzt werden müssen, weil das E. unter einer gewissen Grenze in der Regel frei bleibt und daher nicht mit veranlagt wird. Von der Gesamtsumme der Einzel-E. ist abzuziehen das E. der Aktien- und anderer Erwerbsgesellschaften, sofern dieses neben dem der beteiligten physischen Personen mitgezählt sein sollte. Das E. des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften ist selbstverständlich überhaupt nicht mitzurechnen; es findet sich, soweit es in Betracht kommt, wieder in den Einzel-E. der Beamten und sonstiger Dienstleistenden, dem E. der inländischen Gläubiger dieser Körperschaften und dem der Gewerbetreibenden und Arbeiter, die denselben die für ihre Zwecke nötigen Sachgüter geliefert haben. Die von den Einzelnen bezahlten Steuern sind nicht etwa von ihrem E. abzuziehen, sondern sie sind als notwendige Konsumtionsausgaben aus dem E. zu betrachten. Um aus der Gesamtsumme der Einzel-E. das objektive Volks-E. in dem obigen Sinne zu erhalten, ist die Summe der abgeleiteten E. abzuziehen, also der Gesamtbetrag der Zinsen für unproduktive Schulden, der Wohnungsmietwerte, der Spielgewinne usw. Man erhält dann also das Gesamt-E. aus der nationalen Produktion mit Einschluß der Dienstleistungen. Die wirkliche Bestimmung dieser theoretisch ohne Zweifel sehr interessanten Größe ist indes kaum ausführbar, schon wegen der Schwierigkeit, die produktiven und unproduktiven Schulden zu trennen. Als eine zweite Methode der Ermittlung des objektiven Volks-E. käme die direkte Schätzung des gesamten Wertes der zum E. zu rechnenden Jahresproduktion in Betracht. Es würde sich also handeln um den Wort der im Laufe des Jahres den letzten Abnehmern zugekommenen Konsumtionsgüter, mit Einschluß der privaten und öffentlichen Dienstleistungen und um den am Jahresschluß vorhandenen Mehrwert an Produktionsmitteln, Vorprodukten und noch lagernden Konsumtionsgütern. Es ist aber klar, daß mit den bisher zu Gebote stehenden Hilfsmitteln der Statistik auf diesem Wege noch weniger befriedigende Ergebnisse zu erreichen sind als auf dem ersteren.

5. E. und Ertrag. Es ist nun auch das

Verhältnis des E. zum Rohertrag und zum Reinertrag der Produktion zu erörtern. Privatwirtschaftlich ist der **Rohertrag** eines Unternehmens der Gesamtwert der in einem Jahre erzeugten Produkte. Der **Reinertrag** ergibt sich durch Abziehen der eigentlichen Kosten dieser Produktion, d. h. der Ausgaben für Löhne, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Instandhaltung der Produktionsmittel, auch des Ersatzes für etwaige Schäden oder Verluste, aber mit Ausschluß der Kosten des Lebensunterhalts des Unternehmers und der Verzinsung des Kapitals, zu dem hier auch der Kapitalwert der benutzten Grundstücke zu rechnen ist. Das E. des Unternehmers und die Verzinsung des mitbeteiligten fremden beweglichen und unbeweglichen Kapitals fließen aus dem Reinertrag, der sich ganz in diese Bestandteile auflöst. Die angeführten Produktionsausgaben mit Ausschluß der Löhne setzen sich ihrerseits wieder in gleichartiger Weise zusammen, nämlich aus Löhnen, sachlichen Ausgaben und Reinerträgen für die bei der Produktion dieser Vorprodukte beteiligten Unternehmer und Kapitalbesitzer, und nötigenfalls kann man die hier auftretenden sachlichen Ausgaben abermals in solcher Art zerlegen. Der privatwirtschaftliche Rohertrag besteht also zunächst aus Reinertrag und Kapitalersatz. Letzterer aber schließt auch die Löhne ein, die andererseits für die Arbeiter zu E. geworden und insofern gleichartig sind mit dem zu E. für Unternehmer und Kapitalbesitzer werdenden Reinertrag. Addiert man aber die Roherträge aller einzelnen Unternehmungen, so erhält man keine homogene volkswirtschaftliche Wertgesamtheit, sondern eine Summe, in der viele Summanden zwei- und mehrmal gezählt werden. Denn die Werte der Rohstoffe, Hilfsstoffe, abgenutzten Maschinen usw., die in den Wert der Endprodukte eingehen, sind selbst wieder als Rohertrag der vorhergehenden Produktionsstufe mit gezählt und sie enthalten wieder Bestandteile von Roherträgen, die noch weiter zurückliegen. Die Summe der einzelnen Roherträge ist also bei gleichem Endergebnis der volkswirtschaftlichen Produktion um so größer, je mehr privatwirtschaftliche Zwischenstufen sich einschalten, dagegen um so kleiner, je mehr sich diese Zwischenstufen durch Verschmelzung zu einheitlichen Unternehmungen, z. B. durch Verbindung von Bergbau und Hüttenbetrieb, vermindern. Werden aber die doppelten und mehrfachen Zählungen ausgeschieden, so ergibt sich einfach die Summe der Reinerträge der Unternehmungen und der Löhne. Diese Gesamtsumme aber ist nichts anderes als der Endwert der materiellen Konsumtionsgüter, die in dem Jahre zum Absatz gelangen, wenn berücksichtigt wird, daß die Rohstoffe und unfertigen Fabrikate, die auf das nächste Jahr übertragen werden, die vom vorigen Jahre übernommenen ausgleichen. Dazu kommt dann noch die Produktion der persönlichen Dienstleistungen, bei denen überhaupt Rohertrag und Reinertrag auch privatwirtschaftlich als zusammenfallend betrachtet werden kann. Die ältere englische Schule faßte die Summe der privatwirtschaftlichen Reinerträge als das **Rein-E.** der Nation auf, was sich mit dem richtigen Begriff des E. nicht verträgt. Auch die privatwirtschaftliche Unterscheidung von Roh- und Rein-E. — wobei unter letzterem der nach Abzug der Kosten des Lebensunterhalts bleibende Ueberschuß verstanden wird — ist nicht gerechtfertigt. R. **Meyer** will die Unterscheidung insofern beibehalten, als aus einem E. zur Erlangung desselben Aufwendungen zu machen sind, die nicht in Beziehung zu einem Kapital stehen (wie bei Aerzten, Advokaten usw.). Aber diese Beziehung auf ein Kapital gehört gar nicht zum Wesen des E., und wenn gewisse Ausgaben zur Erlangung oder Sicherstellung des E. nötig sind, so bleibt dem Inhaber desto weniger zur Verfügung für Konsumtion oder Ersparung, und jene Beträge sind also überhaupt nicht zum E. zu rechnen. Für denjenigen Teil des E., der nach Deckung der Kosten des standesgemäßen Lebensunterhalts übrig bleibt, wird am besten die von **Roscher** gebrauchte Bezeichnung „freies" E. (im Gegensatz zu dem „gebundenen") gewählt.

6. Zweige des E. Die Hauptzweige des E. bei der bestehenden kapitalistischen Produktionsweise haben sich oben bereits bei der Zerlegung des Rohertrags der nationalen Produktion ergeben, nämlich Löhne und E. aus den Reinerträgen der Unternehmungen. Als Löhne betrachten wir nur diejenigen Arbeitsvergütungen, die aus dem Kapital bezahlt werden und als Belastung des Rohertrags eines Unternehmens erscheinen. Der Reinertrag der Unternehmungen besteht aus dem Kapitalgewinn im engeren Sinne des Wortes, der auf dem Besitz der produzierten Produktionsmittel beruht, und aus der auf dem Besitz der natürlichen Produktionsfaktoren bestehenden Grundrente. Wenn der Unternehmer selbst die kaufmännische oder technische Leitung des Unternehmens führt, was keineswegs immer der Fall ist (z. B. bei Aktiengesellschaften nicht stattfindet), so kann er sich aus dem Reinertrage vorweg auch eine Arbeitsvergütung in Anrechnung bringen, die aber nicht den Charakter des Lohnes hat. Die Abfindung des an dem Unternehmen etwa beteiligten Leihkapitals ist der **Zins**, und der Unternehmer wird auch in dem Gewinn aus seinem eigenen Kapital zunächst den

Zins nach dem üblichen Fuße unterscheiden. Der danach übrigbleibende Gewinn aus dem gesamten verwendeten Kapital bildet den eigentlichen Unternehmergewinn, und das ganze E. des Unternehmers als solches setzt sich demnach zusammen aus dem Zins von seinem eigenen Kapital, dem Unternehmergewinn von dem ganzen Kapital und bei selbsttätiger Geschäftsführung aus einer Arbeitsvergütung, die z. B. dem Gehalt eines sonst anzustellenden Direktors gleichgesetzt werden kann. Auch die Grundrente könnte man in einen nach dem Kaufpeis des Grundstücks und dem Zinsfuß für die sichersten Anlagen bestimmten Zins und den dem Unternehmergewinn entsprechenden Ueberschuß zerlegen. Dies ist jedoch nicht üblich, sondern die Grundrente wird lediglich wie eine Art von Zins betrachtet, indem man sie, wenn sie gestiegen ist, auf ein größeres Bodenkapital bezieht, das durch Multiplikation ihres Betrags mit einem, dem Zinsfuß für die besten Anlagen entsprechenden Kapitalisierungsfaktor bestimmt wird.

Nach Held ist alles E. selbständiger Personen entweder Lohn oder Zins oder Unternehmer-E. Dieser von den für die E.arten charakteristischen Verträgen ausgehenden Einteilung dürfte indes die herkömmliche in Lohn, Kapitalzins, Unternehmergewinn und Grundrente, die mit der Zerlegung des volkswirtschaftlichen Reinertrags in Lohn und Kapitalgewinn im weiteren Sinne des Wortes beginnt, vorzuziehen sein. Zum Unternehmergewinn muß hier allerdings auch noch die Arbeitsvergütung des selbsttätigen Unternehmers gerechnet werden. Was das E. aus persönlichen Dienstleistungen betrifft, so ist es, wenn es als festes Gehalt durch Vermittelung einer Anstalt, Korporation oder auch eines Einzelunternehmers bezahlt wird, mit dem Lohne in gleiche Linie zu stellen; diejenigen Dienstleistenden aber, die, wie Aerzte, Rechtsanwälte usw., ihr E. direkt von den Konsumenten beziehen, werden am besten als eine Klasse von selbständigen Unternehmern betrachtet, zumal diese auch, namentlich so lange sie noch keine genügende Kundschaft zusammengebracht haben, eines gewissen Kapitals bedürfen.

Unter Grundrente ist oben nur derjenige E.teil verstanden, der von volkswirtschaftlich produktiv verwendeten Grundstücken herrührt. Bei der privatwirtschaftlichen Betrachtung des E. ist jedoch hier auch die Grundrente aus den Hausplätzen anzuschließen, wie auch der Teil der Wohnungsmieten, der für die Benutzung des Hauses selbst (abgesehen vom Bauplatze) bezahlt wird, mit dem Kapitalzins zusammenzustellen ist. Dasselbe gilt von dem Zins für unproduktive Schulden. — Das auf Vermögensbesitz beruhende E. wird als fundiertes bezeichnet, im Gegensatz zu dem nur durch persönliche Tätigkeit gewonnenen, das mit der persönlichen Leistungsfähigkeit aufhört und insofern als nicht objektiv fundiertes erscheint.

7. Statistisches Beispiel. In betreff der wirklichen Größe und der Verteilung des E. in einzelnen Staaten verweisen wir auf die Untersuchungen von Soetbeer, Giffen und anderen. Als Beispiel seien hier nur die Ergebnisse der preußischen E.steuer im Jahre 1904 angeführt.

Die Zahl der veranlagten Zensiten betrug 4133539, unter denen sich jedoch 2583 steuerpflichtige nichtphysische Personen befanden. Die Gesamtsumme des veranlagten E. der 4130956 physischen Personeu betrug 9122,7 Mill. M. und verteilte sich in folgender Art:

Einkommen M.	Zahl der Steuerpflicht.	Summe des veranl. Eink Mill. M.	Durchschnitt a. d. Kopf M.
900— 1500	2954851	3304,1	1118
1500— 3000	934320	1905,2	2040
3000— 3600	130261	426,2	3271
3600— 4200	78101	303,4	3890
4200— 5000	67233	307,3	4573
5000— 6000	52160	285,6	5476
6000— 7500	48837	327,0	6695
7500— 9000	37759	308,8	8177
9000— 12500	28233	306,3	10850
12500— 16500	19057	272,4	14294
16500— 20500	10677	195,8	18339
20500— 25500	7879	180,1	22679
25500— 30500	5079	141,7	27890
35500—100000	14374	712,9	49605
über 100000	2859	691,7	241938

Die beigefügte Figur gibt eine graphische Darstellung dieser Verhältnisse für die E.stufen von 3000 bis 30500 M. Die Abscissen bezeichnen die Zahl der Steuerpflichtigen in Einheiten von 10000, die Ordinaten die Durchschnittshöhe des E. der betreffenden Klasse in Einheiten von 1000 M. und die Rechtecke entsprechen demnach den Summen des veranlagten E. der einzelnen Klassen.

Die 4130956 steuerpflichtigen Personen entsprechen einer Bevölkerung von 13207030.

Höhe des Einkommens in Einheiten von 1000 M.

Zahl der Steuerpflichtigen in Einheiten von 10000.

Der Steuer war also im Jahre 1904 eine Bevölkerung von ungefähr 23 Mill. nicht unterworfen, und man darf annehmen, daß sich unter diesen mindestens 6 Mill. Erwerbstätige mit einem E. von weniger als 900 M. befanden. Nimmt man dieses E. auch nur zu durchschnittlich 500 M. an, so ergibt sich für diese unterste Stufe ein Gesamt-E. von 3000 Mill. M. Für die E.stufe von 900—3000 M. findet bekanntlich nur eine Einschätzung ohne Deklaration statt und die Annahme ist berechtigt, daß ihr wirkliches E. das Veranlagte um etwa 20 Proz., also um rund 1000 Mill. M. übersteigt. Die Gesamtsumme des veranlagten E. beträgt nach der obigen Tabelle 9122,7 Mill. M. und die des ganzen Volks-E. wird demnach für Preußen im Jahre 1904 auf mindestens 13000 Mill. zu schätzen sein. Soetbeer hatte es für 1876 auf 8467 Mill. und für 1888 auf 9916 Mill. veranschlagt. Im Jahre 1905 ist übrigens das steuerpflichtige E. wieder um eine halbe Milliarde höher, nämlich auf 9668,6 Mill. veranlagt worden. Das Volks-E. des Deutschen Reichs wird gegenwärtig auf 22 Milliarden M. geschätzt werden dürfen. In Großbritannien und Irland betrug im Jahre 1903/4 die Summe des zur E.steuer veranlagten E. (von mehr als 150 Pfd.) 902,8 Mill. Pfd. Sterl. und das gesamte Volks-E. dürfte daher 30 Mill. M. übersteigen. Für Frankreich ist es mindestens auf 25 Mill. M. zu schätzen.

Literatur: ***Adam Smith**, Wealth of nations, B. II, ch. 2.* — ***Ricardo**, Principles, ch. XXVI.* — ***Hermann**, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 582fg.* — ***Schmoller**, Die Lehre vom Einkommen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 19, S. 1fg. (1863).* — ***Rösler**, Zur Lehre vom Einkommen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 10 (1868).* — ***Held**, Die Einkommensteuer, Bonn 1872, S. 66—95.* — ***Bela Weiss**, Die Lehre vom Einkommen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 33, S. 573 und Bd. 34, S. 684 (1877 u. 1878).* — ***Guth**, Die Lehre vom Einkommen, 2. Aufl., Leipzig 1878.* — ***Dudley Baxter**, The national income of the United Kingdom, London 1868.* — ***Soetbeer**, Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im preuß. Staate, Leipzig 1879.* — ***Derselbe**, Zur Einkommenstatistik von Preußen, Sachsen und Großbritannien, Vierteljahrsschr. f. Volksw., 1888.* — ***Derselbe**, Volkseinkommen im preuß. Staate 1876 u. 1888, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 18, S. 414.* — ***Giffen** im Journ. of the Stat. Soc., 1878, p. 3, 1883, p. 593, 1886, p. 28.* — ***Leroy-Beaulieu**, Essai sur la repartition des richesses, Paris 1883.* — ***Lexis**, Ueber gewisse Wertgesamtheiten, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 44 (1888), S. 221.* — ***R. Meyer**, Das Wesen des Einkommens, Berlin 1887.* — ***Derselbe**, Art. „Einkommen", H. d. St., Bd. III, S. 45fg.* — ***Ad. Wagner**, Statistik des Volks- oder Nationaleinkommens u. -Vermögens, Bulletin de l'Institut International de Statistique, T. XIV, 3. livr., p. 1ss.; dazu das ausführliche Referat in der Zeitschr. des kgl. preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 1904, S. 41fg.* — ***Fellner**, Die Schätzung des Volkseinkommens, in demselben Bulletin, p. 109ss.*

Lexis.

Einkommensteuer.

Einleitung. Ertrag und Einkommen. I. Die spezielle oder partielle E. (Lohn-, Besoldungs-, Arbeitsertragssteuer). 1. Wesen, Aufgabe und Umfang. 2. Veranlagung. II. Die Klassensteuer. III. Die allgemeine E. 1. Begriff, Wesen und Umfang. 2. Das Existenzminimum. 3. Die Abzugsposten. 4. Das fundierte und unfundierte Einkommen. 5. Der progressive und degressive Steuerfuß. 6. Veranlagung. IV. Gesetzgebung. A. Staaten mit speziellen oder partiellen E. 1. Bayern. 2. Elsaß-Lothringen. Mecklenburg. B. Staaten mit allgemeinen E. 1. Preußen (Geschichte; das geltende Recht). 2. Württemberg. 3. Sachsen. 4. Baden. 5. Hessen. 6. Oesterreich. C. Staaten mit verwandten Steuersystemen. 1. England. 2. Italien.

Einleitung. Ertrag und Einkommen. Die beiden ökonomischen Grundbegriffe Ertrag und Einkommen sind die elementaren Unterscheidungsmerkmale für die direkte Besteuerung. Ersterer beruht auf dem Prinzipe der Objektivität, letzteres auf demjenigen der Subjektivität. Beide haben das Gemeinsame, daß sie den Inbegriff der Einnahmen aus der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit umschließen.

Der Ertrag ergibt sich, wenn man die Einnahmen auf das Objekt, aus dem sie hervorgehen, zurückbezieht, ohne Rücksicht auf die Person, der sie zufallen. Dabei wird das Objekt als Quelle und Grundlage der Einkommensbildung, von dem Subjekt, dem Bezieher des Einkommens, losgelöst, das sachliche und das persönliche Moment in der Wirtschaft werden als getrennt gedacht. Das erstere wird gleichsam als belebt, als selbständig wirkend angenommen und der persönliche Einfluß des leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts auf den Prozeß der Einkommensbildung aus der Rechnung eliminiert. Diese sachlich-objektive Personifikation eines leblosen Gegenstandes ist eine Fiktion. In dem Begriffe des Ertrags sind alle Produktions- und Gestehungskosten noch enthalten, die zur Herstellung erforderlichen Auslagen sind noch nicht ausgeschieden, der Ertrag ist ein Rohertrag.

Sobald diese Aufwendungen aus dem Ertrage oder, genauer ausgedrückt, aus dem Rohertrage entfernt sind, gelangen wir zum Reinertrag. Nur ein Schritt trennt uns noch vom Begriffe des Einkommens.

Unter Einkommen verstehen wir die Reineinkünfte, mit der Person, die sie empfängt, in Beziehung gebracht. Es umfaßt daher alle wirtschaftlichen Güter, die das leitende Subjekt einer Wirtschaft regelmäßig und der Wiederholung fähig als Rein-

ertrag einer festen und dauernden Erwerbsquelle zu neuem Vermögenszuwachs empfängt. Dazu sind dann ferner noch die Nutzungen, Genüsse und Genußmöglichkeiten in Anrechnung zu bringen, die das Nutzvermögen nach Abzug der Abnutzung und der Verkehrswertminderung gestattet. Demzufolge sind also alle Auslagen zur Erwerbung und Erhaltung des Einkommenbezuges, die Schuldzinsen und Passivrenten, die regelmäßigen Abschreibungen, die öffentlichen Lasten und Abgaben und alle zu den Geschäftsunkosten zählenden Aufwendungen, die Einkünfte Dritter darstellen, ausgeschieden.

Je nachdem nun die Steuertechnik vorgeht, indem sie den Ertrag oder das Einkommen zum Ausgangspunkte der Veranlagung nimmt, hat man Ertragssteuern und E. zu unterscheiden. Die Ertragssteuern sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern. In diesen drei Erscheinungsformen ist das Ertragssteuerprinzip rein durchgegeführt. Allein diejenigen Staaten, die ihre Steuersysteme ausschließlich auf eine spezialisierte Ertragsbesteuerung aufgebaut haben, sahen sich im Interesse der Allgemeinheit der Besteuerung genötigt, noch zwei weitere Glieder den Ertragssteuern beizufügen, die Kapitalrenten- und die Lohn- und Besoldungs- (Arbeitsertrags-) Steuer. Beide sind im Grunde eigentliche, wenn auch partiale E., und auf sie ist das Ertragssteuerprinzip nur anwendbar durch eine künstliche Konstruktion, indem man die Kapitalforderung oder Kapitalanlage und die Arbeit oder Arbeitskraft eines Individuums sich verselbständigt, als von der erwerbenden Person getrenntes und losgelöstes Wesen im Wirtschaftsleben vorstellt. Beides ist nur möglich, wenn man dem Gedanken der Ertragssteuer Gewalt antut.

Die (allgemeine) E. dagegen betrachtet die Einzelwirtschaft als einheitliches und untrennbares Ganzes und trifft die aus den verschiedenen Erwerbsquellen und Erwerbseinrichtungen hervorgehenden Erträge in ihrem Zusammenflusse beim Rechts- und Wirtschaftssubjekt als greifbare und faßbare Größe. Bei ihr verbindet sich so das sachlich-objektive und das persönlich-subjektive Element der Einzelwirtschaft zu einem harmonischen Ausdruck.

I. Die spezielle oder partielle E. (Lohn-, Besoldungs-, Arbeitsertragssteuer).

1. Wesen, Aufgabe und Umfang. In ihrem Ursprunge geht die spezielle oder partielle E. auf das Bedürfnis der Steuergesetzgebung zurück, das Gebiet der Einkünfte aus persönlicher Arbeitsbetätigung in den Kreis des Ertragssteuerprinzips einzufügen. Schon bei den älteren Vermögenssteuern hatte man, mangels anderweiter geeigneter Veranlagungsformen, mitunter versucht, den Arbeitsertrag durch eine Fiktion zu einer verselbständigten Vermögensgröße zu konstruieren, indem man den Lohn oder die Besoldung durch eine Vervielfachung ihres Betrages, z. B. $20 \times x$, als Kapital behandelte und auf dieses Arbeitskapital den Steuersatz anwendete. In gleicher Weise verfuhr man bei der Ertragsbesteuerung durch Gleichstellung des Vermögensertrages mit dem „Arbeitsertrage", man übernahm die vorhandene Konstruktion auf das Ertragssteuerprinzip.

Der äußeren Erscheinungsform nach tritt daher die spezielle oder partielle E. als Ertragssteuer auf, sie stellt sich dar als eine Auflage vom Reinertrag des persönlichen Erwerbes aus Arbeit, der einem Subjekte ohne oder doch ohne wesentliche Unterstützung von stehenden oder umlaufenden Kapitalien zufließt. In diese Kategorie werden daher untergebracht alle Einkünfte aus dem Arbeitslohn, aus Besoldung, Wartegeld, Pension, Anweisungen, Emolumenten und anderen Erträgnissen des öffentlichen Dienstes und privater Anstellung, aus Honoraren und Bezügen der liberalen Berufsarten (Aerzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler, Schauspieler usw.). In der Tat ist eine derartige Einbeziehung dieser Einnahmequellen seit Erreichung der persönlichen Freiheit und der Arbeitsfreiheit der arbeitenden Klassen im weitesten Wortsinne eine berechtigte Forderung der spezialisierten Systematik der modernen rationellen Ertragsbesteuerung überhaupt, wenn sie alle vorkommenden Reinerträge sämtlicher Erwerbsarten umfassen soll. Die Arbeitsertragssteuer wird immer notwendiger, je weiter die Arbeitsteilung und Berufsgliederung fortschreitet, und je weniger die vorhandenen Ertragssteuerformen imstande sind, diese differenzierten Einnahmearten zu erfassen.

Die meisten Gesetzgebungen haben aber die spezielle oder partielle E. nicht auf den eigentlichen Arbeitsertrag beschränkt. Denn die Spezialisierung der einzelnen Glieder der Ertragsbesteuerung vermochte nicht alle vorkommenden Erwerbsquellen erschöpfend zu erfassen, wollte man die Schaffung vieler kleiner Ertragssteuern vermeiden. Man benutzte daher diese Steuerform zur Ausfüllung vorhandener Lücken der Steuergesetzgebung. Regelmäßig wurde dann von einer genauen Umgrenzung des Begriffes der objektiven Steuerpflicht abgesehen und ihr alles Einkommen unterworfen, das nicht bereits durch die übrigen Glieder der Ertragsbesteuerung getroffen war. Neben dem Arbeitsertrage finden sich daher der Bergbau, der Erwerb von Pachtung von Grundstücken, die Privateisenbahnen u. dgl.

mitbesteuert. Bisweilen ersetzt die spezielle E. auch eine Kapitalrentensteuer, indem die Einkünfte aus zinstragenden Kapitalien eine besondere Abteilung der partiellen E. bilden. So früher in Württemberg und Oesterreich.

2. Veranlagung. Für die Bemessung der Steuerpflicht werden entweder verschiedene Abteilungen oder Gruppen nach den unter die Steuer fallenden Kategorieen gebildet: das Einkommen aus der Lohnarbeit, der Ertrag aus der Ausübung der liberalen Berufsarten und die Einkünfte aus Besoldung, Wartegeld, Pensionen u. dgl. m. Die übrigen Erwerbsarten werden entweder unter einer dieser drei Hauptabteilungen besteuert, denen sie am nächsten kommen, oder in eigene Gruppen untergebracht. Oder man verzichtet auf eine solche Spezialisierung und knüpft die Steuer an die Höhe der Einkommensbezüge überhaupt an. Die Einrichtung im einzelnen wird sich an die historische Entwickelung der direkten Steuern überhaupt anschließen müssen. Die Feststellung der steuerbaren Beträge kann in der Regel nur durch Selbstangaben der Steuerpflichtigen gewonnen werden, falls sie, wie Besoldungen und Pensionen aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen, nicht ohnehin bekannt sind. Bei der gemeinen Lohnarbeit kann man auf die Ermittelung ohne weiteres verzichten, da das Veranlagungsverfahren hier am einfachsten ist. Der Deklarationszwang ist bei der speziellen E. demgemäß unentbehrlich. Zur Sicherung der Selbstangaben hat man zuweilen eine Anzeigepflicht der auszahlenden Stellen eingerichtet. Dieses Verfahren ist nur häufig unwirksam oder mit großen Umständlichkeiten verknüpft. Eine viel ausgiebigere Garantie liegt in einer angemessenen, verhältnismäßigen Feststellung der Steuersätze, welche nicht zu hoch gegriffen sein dürfen und der Wandelbarkeit gewisser Einnahmen anzupassen sind. Eine wirkliche Gefahr umfangreicher Steuerhinterziehung besteht nur bei einem sehr hohen Steuerfuß. Die Anlage der Steuerpflicht geschieht am leichtesten nach den Grundsätzen der Klassensteuer mit Bildung von Steuerklassen.

Soweit die spezielle oder partielle E. zugleich als Kapitalrentensteuer oder partielle Gewerbesteuer (Bergbau, Hüttenbetrieb) zu funktionieren hat, gelten die für diese Ertragssteuern anderwärts entwickelten Grundsätze (vgl. Artt. „Kapitalrentensteuer" und „Gewerbesteuer"). Der an sich dem Ertragssteuerprinzipe fremde Abzug der Herstellungskosten und Passivposten wird gleichfalls mitunter zugestanden. Ohne Zweifel eine Konzession an das E.prinzip!

Die ganze Signatur der partiellen E., wie schon der von der Terminologie des Gesetzgebers rezipierte Name sagt, weist auf das E.prinzip hin, sie ist dem Ertragssteuersysteme absolut heterogen. Sie ist aus der Uebertreibung des Ertragssteuerprinzipes hervorgegangen, dem sie formell angehört, ohne diesem wesensgleich zu sein. Historisch haben verschiedene Momente zu diesem Ergebnis zusammengewirkt: Anschauungen der staatsbürgerlichen Epoche, die Furcht der Steuerzahler vor dem lästigen Eindringen fiskalischer Veranstaltungen in Privat- und Wirtschaftsverhältnisse, mißglückte Versuche mit allgemeinen E. in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., der Widerwillen gegen eine formelle Doppelbesteuerung usw. Sie machen das Resultat verständlich, sie vermögen aber die steuergeschichtliche Tatsache nicht zu verhüllen, daß die spezielle oder partielle E., ebenso wie die Kapitalrentensteuer, ihre Mission erfüllt hat und keinen Platz in den Steuersystemen der Zukunft mehr findet.

II. Die Klassensteuer.

Die Klassensteuer bildet einen der Uebergänge von den Ertrags- und älteren Personalsteuern zur allgemeinen E. Sie enthält noch die Vorstellung, daß die Entrichtung der Abgabe die Zugehörigkeit zu einem Stande oder einer Gesellschaftsklasse zur Voraussetzung hat, und ist daher insofern verwandt mit Kopf- und anderweiten Personalsteuern, aus denen sie zum Teil historisch hervorgegangen ist. Einen Schritt zur allgemeinen E. kann man in ihr um deswillen erblicken, weil man bereits die verschiedenen Einkommenstufen mit einem gemeinsamen Netze überspannt und insoweit eine allgemeine Steuer der verschiedenen Einkommensgrößen darstellt. Ferner steht sie steuertechnisch durch die Bildung von Steuerklassen den speziellen E. nahe. Endlich aber gründet sie in der Veranlagung teilweise auf dem Prinzipe der Bemessung nach „äußeren Merkmalen" und hat dadurch die letzten Reste des Anlageverfahrens der Ertragsbesteuerung nicht völlig abgestreift.

Unter der Klassensteuer verstehen wir daher eine Personalsteuer, die auf dem Boden der differenziellen Behandlung der verschiedenen Einzelwirtschaften aufgebaut ist. Sie ist eine Subjektsteuer, eine auf Subjektivierung des Einkommens gerichtete direkte Abgabe. Die Subjektivierung wird durch die Aufstellung einiger weniger Hauptklassen mit Unterklassen bewirkt, z. B. bei der früheren Klassensteuer in Preußen 3 Klassen mit je 4 Unterabteilungen. Für jede Gruppe werden feste Steuersätze festgestellt. Die Steuerpflichtigen werden durch Einschätzungskommissionen auf Grund bestimmter, äußerer Merkmale und unter Berücksichtigung ihrer gesamten wirtschaft-

lichen Lage in die Steuerstufen eingereiht. Die Klassensteuer eignet sich auf höherer Kulturstufe nur für die kleinen Einkünfte und die unteren der Mitteleinkommen (früher in Preußen bis 3000 M.) als Besteuerungsform. In dem Maße als die einzelwirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die sie beeinflussenden und beeinträchtigenden Faktoren in Rechnung gezogen werden, rückt die Klassensteuer an das Niveau der allgemeinen E. heran.

Die Klassensteuer ist ohne Zweifel ein Fortschritt gegenüber den primitiven, älteren Steuerformen und kann tatsächlich als eine geeignete Besteuerung da gelten, wo die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Klassen ziemlich homogen, die verschiedenen Stufen der sozialen Klassenbildung leicht voneinander zu unterscheiden sind, wo also der Prozeß der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Differenzierung noch keine entscheidenden Fortschritte gemacht hat. Das Verfahren der Einschätzung kann hier noch genügende Resultate erzielen. Wo aber die ganze Entwickelung eine hohe Stufe erreicht hat, das Volksvermögen und Volkseinkommen stark differenziert sind, eine reiche Arbeitsteilung und Berufsgliederung besteht und demgemäß jedes Einkommen mehr individuell wirksam wird, da hat sich die Klassensteuer überlebt und ist nur mehr in der äußeren Form eine solche, während sie tatsächlich ein Bestandteil der allgemeinen E. ist.

III. Die allgemeine E.

1. Begriff, Wesen und Umfang. Die allgemeine E. geht von der Einzelwirtschaft als Ganzem aus. Ihr liegt die Erkenntnis zugrunde, daß jede Steuer eine Leistung der Person des leitenden Wirtschaftssubjekts aus dem Fonds realer Güter ist, die dem Haushalter innerhalb einer Wirtschaftsperiode zur Verfügung stehen. Die Steuertechnik sieht dabei von der objektiven Gestaltung der formalen Gütererzeugung ab, sie knüpft an den Prozeß der Güterverteilung an, sie bemißt den Beitrag nach der individuellen Leistungsfähigkeit jeder Einzelwirtschaft. Darum werden die Erträge aus den einzelnen, die Reineinkünfte liefernden Ertragsquellen nicht gesondert in ihrer Entstehung aufgesucht, sondern in ihrer Einheit, im Zusammenflusse beim leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekte besteuert. Beide Faktoren, das persönliche und das sachliche Element, werden in ihrer Wechselbeziehung und Wechselwirksamkeit gewürdigt. Der Methode, um die Steuerleistung in das richtige Verhältnis zur tatsächlichen Leistungsfähigkeit jeder Einzelwirtschaft zu setzen, dient das Einkommen als Maßstab. Unter diesem Begriffe aber wird die Gesamtheit der von einer Person aus den verschiedenen Erwerbsquellen und Erwerbseinrichtungen bezogenen Reineinkünfte verstanden, mögen diese dauernd und sicher, zeitweilig oder vorübergehend, unveränderlich oder veränderlich sein. Der Begriff der E. deckt sich somit mit der allgemeinen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

Das wesentliche Merkmal der E. ist die Allgemeinheit. Sie trifft im Prinzipe alle selbständig erwerbenden, physischen und nichtphysischen Personen ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe der von ihnen bezogenen Einkommen. Ebenso besteht keine objektive Ausnahme von der Allgemeinheit hinsichtlich der konstitutiven Elemente des Einkommens, keine Vorzugsstellung irgend einer Erwerbsart ist anerkannt. Der Sieg des Prinzipes der Allgemeinheit im Steuerwesen setzt die Beseitigung aller Steuervorrechte privilegierter Personen und Stände voraus, und erst die Entwickelung des öffentlichen Rechtes im Laufe des 19. Jahrh. hat in unseren modernen Kulturstaaten den Boden für die allgemeinen E. durch die Rechtsgleichheit aller vor dem Gesetze geebnet.

Das Vorhandensein gewisser Ausnahmen von der Allgemeinheit ist mit dem Prinzip durchaus vereinbar. Doch ist die Zahl der Steuerfreiheiten auf ein Minimum beschränkt. Hierher gehören einmal bestimmte Personengruppen (subjektive Befreiungen): das Staatsoberhaupt und die regierende Familie, die fremden Diplomaten und Konsuln nach Völkerrecht, die Gemeinen und Unteroffiziere des Heeres und der Flotte, und im Kriegs- und Mobilmachungsfalle alle dem aktiven Heere angehörenden Militärpersonen überhaupt für ihr Militärdiensteinkommen. Sodann bestehen Steuerfreiheiten nach Art und Höhe des Einkommens (objektive Befreiungen) aus prinzipiellen und steuertechnischen Gründen, nämlich die ganz kleinen Einkommen, denen der Vorzug der Steuerfreiheit des „Existenzminimums" eingeräumt ist, sowie die Einnahmen aus ausländischem Grundbesitze und Gewerbebetrieb und die Besoldungen, Pensionen und Wartegelder, die von fremden Staaten bezahlt werden.

Eine nur scheinbare Durchbrechung des Grundsatzes der Allgemeinheit liegt vor bei dem abgestuften Steuerfuß nach Art des Einkommens (fundiertes und unfundiertes Einkommen) sowie nach dessen Höhe (progressiver oder degressiver Steuersatz). Tatsächlich aber hat man es hierbei lediglich mit dem Ausdrucke der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu tun.

Ein weiteres Kennzeichen der E. liegt in den steuertechnischen Maßregeln, durch die eine individuelle Belastung nach der Leistungsfähigkeit erstrebt wird. Sie gehen

alle von dem gemeinsamen Gesichtspunkte aus, daß nicht die äußere Ziffernform des Einkommens das allein Entscheidende für die Steuerfähigkeit ist. Zwei an sich formal gleiche Einkommen können infolge bestimmter Umstände von verschiedener Leistungsfähigkeit sein. Diese Einwirkungen steuertechnisch faßbar zu machen, sie in der Steuerleistung zum Ausdruck zu bringen, ist eine Hauptaufgabe bei der Einrichtung der E. Die wichtigsten Detailfragen sind hier, neben der Gewährung des Existenzminimums für die ganz kleinen Einkommen, die richtige Ausmessung der Abzugsposten, die verschiedene Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens, die Gestaltung der Steuersätze in progressiver oder degressiver Abstufung und endlich die Berücksichtigung anderweiter, die Leistungsfähigkeit schmälernder Umstände (Größe der Familie, Kinderzahl, Alimentationspflichten, Krankheit, Unglücksfälle usw.).

Die spezielle Verrichtung der E. im Steuersystem ist durch dessen allgemeine Einrichtung bedingt. Ihre Aufgabe ist gegeben durch den Zusammenhang mit den Ertrags-, Verkehrs-, Vermögens- und Aufwandsteuern. Es wird sich dann entscheiden, ob sie lediglich zur Ergänzung bestehender Ertragsoder anderer Steuern dient oder ob in ihr der Schwerpunkt der direkten Besteuerung liegen soll. In großen Staaten mit reicher wirtschaftlicher Entwickelung, mit großer Industrie und beträchtlichem Kapitalreichtum und ausgedehntem Handel wird die Tendenz mehr und mehr dahin gehen, den Schwerpunkt der staatlichen Erwerbsbesteuerung in die allgemeine E. zu verlegen und die Ertrags- und ähnlichen Steuern, namentlich die Realsteuern, als ergänzende steuertechnische Mittel zu gestalten bezw. ihre Erträge den unterstaatlichen Körpern (Gemeinde, Provinz) zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben zu überlassen.

Die allgemeine E. wird aber immer nur ein Glied der Besteuerung und der Erwerbssteuersysteme insonderheit sein können. Die Bestrebungen, die E. als einzige Steuer schlechthin oder auch als einzige direkte Steuer durchzubilden und alle übrigen Staatsabgaben durch sie aufzusaugen, sind abzulehnen. Sie beruhen auf einer gänzlichen Verkennung des Getriebes des wirtschaftlichen Lebens. Mögen den Ertrags-, Vermögens- und anderen Steuern mancherlei schwere Mängel ankleben, mögen sie Bedenken erregen, so sind sie gleichwohl in mancherlei Richtung nicht zu vermissen: denn nur durch die Vielheit der Auflagen ist das Steuerproblem zu lösen. Die allgemeine, progressive E. als einzige Form der Besteuerung gedacht, das Steuerideal des politischen Radikalismus, ist ein finanzpolitisches Unding. Diese Erkenntnis kann uns aber nicht abhalten, in der einkommensteuerartigen Aus- und Fortbildung der Erwerbsbesteuerung das Ziel einer gesunden Finanzpolitik zu erblicken.

2. Das Existenzminimum. Prinzipiell kann auch für die kleinen Einkommen eine Befreiung von der E. nicht beansprucht werden; denn sie stellen bis zu einem gewissen Grade auch eine Leistungsfähigkeit dar. Allein in den meisten Gesetzgebungen haben sozialpolitische Rücksichten auf die in den kleinen Einkommen zutage tretende geminderte Leistungsfähigkeit zu einer Verzichtleistung auf die Steuer geführt. Man wollte die „kleinen Leute", namentlich aber die Arbeiterklasse entlasten, die „schwächeren Schultern" schonen. Dazu kam die Erwägung, daß die sog. inneren Verbrauchssteuern, vor allem solche, die auf notwendige Lebensmittel (Brot, Fleisch, Salz, Licht) oder Massenkonsumartikel (Getränke, Tabak) gelegt sind, die unteren Einkommensstufen ohnehin relativ stärker treffen als die oberen Schichten der Bevölkerung. Endlich ergaben sich mancherlei steuertechnische Schwierigkeiten der Veranlagung und Erhebung dieser kleinen direkten Steuerbeträge von Hunderttausenden von Steuerzahlern. Das steuertechnische Verfahren verursachte erhebliche Kosten im Verhältnis zum Steuerertrag, war lästig und machte zahlreiche Exekutionen notwendig. So haben denn alle diese Erwägungen zum Ergebnis geführt, Personen mit einer gewissen Minimalhöhe des Einkommens von der E. freizulassen. Das Privileg des Existenzminimums ist aber nicht auf das Lohneinkommen beschränkt, sondern allen kleinen Einkommen, aus welchen Quellen sie immer fließen mögen, eingeräumt.

Die Grenze für die Steuerfreiheit richtet sich ganz nach den konkreten Umständen des Steuerwesens. Bei einer aus Ertragssteuern und der allgemeinen E. kombinierten Erwerbsbesteuerung kann dasselbe höher sein als bei einer einzigen E. Preußen (seit G. v. 24./VI. 1891) 900 M., Sachsen 400 M., Baden 900 M., Hessen 500 M., England 3200 M. (160 £) usw.

3. Die Abzugsposten. Der Begriff des steuerpflichtigen Einkommens setzt voraus, daß die Bestandteile der einzelwirtschaftlichen Einkünfte, die dem Haushalter keinen Genuß oder keine Genußmöglichkeit bieten, weil sie Nutzungsquoten anderer Wirtschaften bilden, zuerst ausgeschieden werden müssen. In dieser Absonderung beruht der wichtigste Unterschied zwischen Ertrag und Einkommen. Eine Besteuerung nun, welche die Belastung des Einkommens sich zum Ziele setzt, muß auf diese steuertechnische Seite besonders

Rücksicht nehmen. Denn während die Ertragssteuern, prinzipiell, wie aus fiskalischen Ursachen, auf solche Abzüge verzichten müssen, bilden sie bei der E. ein charakteristisches Merkmal. Die zugelassenen Abzugsposten sind in der Regel die folgenden:

a) Die Aufwendungen zur Erwerbung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens — die Produktions- und Gestehungskosten;

b) Schuldzinsen und anderweite Passivrenten;

c) die auf besonderen Rechtstiteln gegründeten dauernden Lasten, auch die Ausgaben für die verschiedenen Formen der Versicherung;

d) die direkten und indirekten Abgaben, soweit sie zu den „Geschäftsunkosten" zu rechnen sind, jedoch nicht der Betrag der E. selbst;

e) die regelmäßigen Abschreibungen vom stehenden Kapital; ein Abzugsposten, der jedoch nicht allgemein anerkannt ist.

Ausdrücklich dürfen von den Einkünften nicht in Abzug gestellt werden: der Betrag der E., die Aufwendungen zur Vermehrung, Verbesserung und Ausdehnung der Kapitalanlagen und des werbenden Vermögens, freiwillige Unterstützungen und endlich die Kosten für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen und den abzugsberechtigten Posten ergibt das steuerpflichtige Einkommen.

4. Das fundierte und unfundierte Einkommen. Die verschiedene Leistungsfähigkeit des Einkommens hängt vielfach auch von den Erwerbsquellen ab, woraus es fließt. Dabei werden im allgemeinen zwei Kategorieen unterschieden. Die einen Einkünfte beruhen ausschließlich oder doch überwiegend auf Besitzestitel im Rahmen des Privateigentums. Hierher gehören die Einnahmen aus Grundvermögen und Hausbesitz, die Zinsen und Renten von Kapitalien und endlich wenigstens zum Teil die Erträge gewerblicher und industrieller Unternehmungen. Sie heißen um deswillen Besitz-, Renten- oder fundiertes Einkommen. Es hat den Vorzug der Sicherheit, überdauert die Person des Wirtschafters und wird teilweise arbeitslos gewonnen. Demgegenüber stehen die Einnahmen aus dem Ertrag der persönlichen Arbeit, das Arbeits- oder unfundierte Einkommen. Dieses ist geknüpft an die Person des Arbeiters, an seine Arbeitskraft, an seine körperliche und geistige Gesundheit. Es wird durch Krankheiten, Unfälle, Alter usw. geschmälert und erlischt mit der Lebensdauer der Person. Im Gegensatz zum Renteneinkommen ist es nicht so sicher, nicht so dauernd und kann nur durch fortgesetzte, angestrengte Betätigung der Arbeitskraft gewonnen werden. Außerdem hat das Einkommen aus Besitzvermögen für das leitende Wirtschaftssubjekt den Vorteil, daß es aus nicht versiegenden Erwerbsquellen entspringt, durch die der Besitzer im Erbgang die ökonomische Zukunft seiner Angehörigen sicherstellen kann. Der auf das Arbeitseinkommen Angewiesene aber kann die Nutzung seines Erwerbes nicht in dem Maße genießen, da er vielmehr durch rechtzeitige Rücklagen und damit durch Einschränkungen seiner Ausgaben für den Lebensunterhalt seiner Familie im Falle unterbrochener und aufgehobener Arbeitsfähigkeit sorgen muß.

Daraus erwächst für die Steuertechnik die Aufgabe, diesen Unterschied auch bei der Belastung der Einkünfte durch die E. zum Ausdruck zu bringen. Man geht davon aus, daß das fundierte Einkommen wegen seiner Sicherheit und Dauer das leistungsfähigere, das unfundierte, an die Persönlichkeit des Erwerbers geknüpfte dagegen weniger beitragskräftig ist. Das erstere kann daher eine relativ stärkere Belastung ohne Schädigung der Erwerbsquellen vertragen als das letztere. Diese Anschauung ist heute allgemein als berechtigt anerkannt und alle E.gesetze haben in der einen oder anderen Richtung darauf Rücksicht genommen.

Die Formen, in denen die höhere Steuerkraft des fundierten Einkommens gewürdigt wird, können verschieden sein. Die eine Lösung besteht in dem vollständigen, rationellen Ausbau der Ertragsbesteuerung in ein viergliederiges System (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer), neben dem und über das eine allgemeine konkurrierende E. im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung tritt. Das fundierte Einkommen wird auf diese Weise doppelt getroffen, durch die Ertragssteuern und die E., das unfundierte Einkommen dagegen nur einmal, durch die allgemeine E. Ein anderer Weg wurde beschritten durch die Einführung einer formellen Vermögens- oder Ergänzungssteuer neben einem Ertragssteuersystem aus drei Gliedern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) unter Beseitigung der Kapitalrentensteuer. Die Ergänzungssteuer bildet dabei materiell eine Erhöhung der E.sätze, während sie nur in das Gewand der Vermögenssteuer gehüllt ist (s. Art. „Vermögenssteuer"). Der Zweck bleibt der gleiche. Durch die Hinzufügung einer Vermögenssteuer wird das fundierte Einkommen wiederholt, das unfundierte nur einfach durch die E. getroffen. Ein drittes Verfahren würde endlich in der Abstufung der Steuersätze liegen, indem diejenigen für das fundierte Einkommen einem Steuerzu-

schlag, diejenigen für das unfundierte aber einem Steuerabschlag unterliegen. Prinzipiell stehen die drei Methoden auf derselben Stufe. Die Wahl der einzelnen ist durch die konkrete Gestaltung der Steuersysteme und durch die historische Entwickelung bestimmt.

5. Der progressive und degressive Steuerfufs. Die Begründung verschieden abgestufter Steuersätze beruht auf den gleichen Voraussetzungen wie die unterschiedliche steuertechnische Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens. Denn die Leistungsfähigkeit des Einkommens wird mit seiner Höhe differenziert. Sie steigt in stärkerem Verhältnis als die absoluten Summen der Einkommensstufen. Je größer das Einkommen ist, desto geringer ist die Quote, die auf die Befriedigung der unumgänglichen Bedürfnisse entfällt, und desto größer der Ueberschuß, der zur Bestreitung der höheren, Kultur- und Luxusausgaben verbleibt. Mit den steigenden Einkommenziffern steigt das sog. „freie Einkommen" gegenüber dem „gebundenen Einkommen". Je kleiner das Einkommen, desto geringer ist die Quote für das freie Einkommen. Aus diesem Umstande hat die Theorie die Forderung abgeleitet, daß das leistungsfähigere Einkommen nicht nur eine absolut höhere, sondern auch eine relativ höhere Belastung im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit zu tragen habe. Und dies geschieht vor allem durch einen steigenden Steuerfuß, der mit dem Wachsen der Einkommenszahlen wächst und mit dem Fallen dieser zurückgeht. Dieses Prinzip heißt die Progression.

Man unterscheidet nun innerhalb der Progression zwei Systeme:

1. Die Degression oder Regression. Sie nimmt eine gewisse Einkommensgröße als obere Grenze an und wendet auf sie einen Durchschnitts- oder Normalsteuersatz an, z. B. bei 10 000 M. 3%. Alle höheren Einkommensstufen haben den gleichen Steuersatz zu entrichten, die sog. Horizontale. Einkommen, die jene Obergrenze in ihrer Höhe nicht erreichen, werden rückwärts schreitend durch niedrigere Steuersätze entlastet, sie zahlen weniger Prozente als die Einkommen von der Obergrenze aufwärts, z. B. bei 8000 M. 2½%, bei 7000 M. 2%, bei 6000 M. 1½%, bei 4000 M. 1%, bei 1000 M. 0,5%.

2. Die Progression i. e. S. Sie beruht auf einem steigenden Steuerfuß, der mit den Einkommenszahlen wächst, jedoch keine Obergrenze, keine formale Sperrung kennt. Er schließt nicht bei 3 oder 4% ab und bleibt auch nicht für die nun folgenden größeren Einkommen gleich. Doch ist die Ordnung der steigenden Steuersätze in einer wirklich arithmetischen Progression aus Rücksichten der Billigkeit und aus praktischen Gründen nicht denkbar. Die Hauptsache bei der ganzen Frage bleibt, daß man die Progression nicht bei einer mehr oder weniger willkürlich gewählten Einkommenshöhe sperrt, sondern die Möglichkeit gibt, in angemessenen Abständen einen mäßig steigenden Steuerfuß fortzusetzen. Für unsere Kultur- und Wohlstandsverhältnisse dürfte es sich empfehlen, den Steuersatz bei 10 000 M. auf 3, bei 100 000 M. auf 5 und bei 1 000 000 M. auf 6% zu normieren.

6. Veranlagung. Bei der Veranlagung oder Einsteuerung zur E. gibt es zwei Methoden. Die eine individualisiert, setzt an jedes ermittelte Einkommen den gesetzlich vorgesehenen Steuerfuß an, die prozentuale E., die andere klassifiziert und bildet Steuerstufen in gemessenen Abständen von 1000 zu 1000 M. und in den höheren Klassen von 2000 oder von 3000 zu je 2000 oder 3000 M. Für sämtliche innerhalb eines solchen Spielraums fallende Einkommensgrößen wird der nämliche Steuersatz erhoben, die klassifizierte E. Die erstere Form ist zwar genauer und entspricht den formalen Anforderungen der Gerechtigkeit, verursacht aber umständliche Weiterungen. Die letztere Form dagegen verfährt mehr pauschal, hat aber den großen Vorzug der Einfachheit. Die neueren Steuergesetze haben die klassifizierte E. gewählt.

Das Einsteuerungsverfahren hat zunächst die Steuersubjekte zu ermitteln. Dies geschieht durch amtliche Aufnahme der steuerpflichtigen Personen seitens der örtlichen Behörden nach Haushaltungen („Personenstandsaufnahme"). Sie wird durch die Verpflichtung der Hauseigentümer zu Anmeldungen ihrer Mieter usw. unterstützt. Ueber die angemeldeten Personen werden dann Listen oder Rollen geführt und die Zu- und Abgänge hierzu vermerkt. Die Gewährung des Existenzminimums verringert die Zahl der Zensiten und vereinfacht die Operation wesentlich. Besondere Vorschriften regeln die Aufnahme und die Anmeldungspflicht der Leiter der steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften, Korporationen u. dgl. m.

Die Steuerobjekte werden nicht auf Grund einer gesetzlichen Definition des Begriffes „Einkommen" festgestellt. Man wählt hier den indirekten Weg und bezeichnet im Gesetze die einzelnen Arten und Bestandteile der zum Einkommen gehörenden Einkünfte und benennt Gattung und Umfang der zugelassenen Abzüge. Die Hauptarten des Einkommens sind hier: das Einkommen aus Grundvermögen und Hausbesitz, ferner aus Kapitalbesitz und sonstigen Rentenbezügen, die Einkünfte

aus dem Betriebe des Handels, aus Gewerben und Industrie, Bergbau, Hüttenwerken und schließlich die Einnahmen aus dem Ertrage der persönlichen Arbeit und sonstiger gewinnbringender Beschäftigung (Lohn, Gehalt, Besoldung, Wartegeld, Pension, Honorare, Deserviten usw.). Für die Zeiteinheit wird das Jahr, bei unsicheren oder wechselnden Einkünften mitunter auch der Durchschnitt mehrerer Jahre angenommen.

Die Einschätzung selbst geschieht entweder durch behördliche Organe, event. Kommissionen oder durch Selbstangaben der Steuersubjekte. Als subsidiärer Behelf können dann noch Angaben Dritter (Arbeitgeber, Kassenbehörden, Auszahlungsstellen) in Betracht kommen.

Die allein genügende Methode ist der direkte und obligatorische Deklarationszwang. Er besteht darin, daß jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet ist, die zur Feststellung seiner Steuerpflicht erforderlichen Angaben zu machen. Die Steuererklärung muß nach den oben bezeichneten Gruppen spezialisiert abgegeben werden und unersetzbar sein. Die Verweigerung der Deklaration ist mit Geld-(Ordnungs-)Strafen zu bedrohen, oder der Steuerhinterziehung gleichzustellen. Es können demgemäß nur Zweckmäßigkeitsgründe sein, die nach Umständen die Steuerverwaltung veranlassen werden, von diesem leitenden Grundprinzipe abzugehen. Hierher gehören einmal die kleinen Einkommen bis etwa 1500 oder 1600 M. und sodann gewisse Einkommen, bei denen es dem Wirtschafter selbst mangels regelmäßiger Buch- und Rechnungsführung an hinreichenden Anhaltspunkten zu geeigneter Selbstangabe fehlt, wie z. B. bei kleinen Landwirten. In diesen Fällen wird vielleicht passend eine Einschätzung durch Behörden oder Kommissionen erfolgen können. Ein anderer Weg ist die Kombination zwischen Selbsteinschätzung und behördlicher Einschätzung, indem man dem Steuerpflichtigen die Wahl zwischen diesen beiden Verfahren läßt (fakultative Deklaration). Endlich hat man einen Mittelweg zwischen beiden Methoden beschritten. Bei Einkommen, die nur durch Schätzung ermittelt werden können, kann dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag gestattet werden, an Stelle der ziffermäßigen Angaben solche Tatsachen namhaft zu machen, aus denen die Kommission Rückschlüsse auf die Einkommenshöhe machen kann.

Die E.gesetze haben bisweilen anstatt des direkten Steuererklärungszwangs eine indirekte Deklarationspflicht rezipiert. Diese besteht darin, daß die Steuererklärung zwar nicht erzwingbar ist, jedoch ihre Unterlassung mit gewissen rechtlichen Nachteilen für den Pflichtigen verbunden sind. Er verwirkt sein Reklamationsrecht für das laufende Jahr und hat sich der eingeschätzten Steuer zu unterwerfen oder er wird zu einem 25-proz. Zuschlag zu der behördlich festgesetzten Steuer verurteilt. Doch ist dieses Verfahren abzulehnen, es ist meist unwirksam, weil in solchen Fällen der Steuerpflichtige diese Nachteile um so eher verschmerzen kann, als die behördliche Festsetzung der E. für ihn meist günstiger ausfällt als diejenige nach seinem wirklichen Einkommen.

Gegen die Veranlagung wird dem Steuerpflichtigen wie dem Fiskus eine Berufung wegen unrichtiger Gesetzesanwendung und eine Reklamation wegen unrichtiger Einschätzung eingeräumt. Zu diesem Behufe ist die Anordnung eines Instanzenzuges notwendig.

IV. Gesetzgebung.

A. Staaten mit speziellen oder partiellen E.

1. Bayern. Die bayerische E. hat ihre Vorläufer in dem 1808 eingeführten Familienschutzgeld und in der allgemeinen Familiensteuer, die im Jahre 1814 an ihre Stelle trat. Durch die GG. vom 4./VI. 1848 wurden für das Jahr 1848—49 eine Kapitalsteuer zur besseren Erfassung des beweglichen Vermögens und eine E. eingeführt, die alles Einkommen ohne Unterschied selbständig oder im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung treffen sollte. Im folgenden Jahre wurde die Familiensteuer aufgehoben und durch G. vom 11./VII. 1850 über die Kapitalrenten- und E. diese letztere als eine allgemeine E. gestaltet. Sie aber bewährte sich nicht, und ergab ein sehr ungünstiges finanzielles Resultat auf Grund ganz unzureichender Fassionen. Die Gesetzgebung des Jahres 1856 brachte das reine Ertragssteuersystem zum Siege, die allgemeine E. fiel dem Ertragsprinzipe zum Opfer und wurde in eine partielle E. umgewandelt, die in ergänzender Weise alle Einkommen besteuert, die einer anderen Ertragssteuer nicht bereits unterliegen (G. vom 1./V. 1856). Dieses Gesetz ist im wesentlichen heute noch grundlegend; denn die neueren Reformen durch G. vom 19./V. 1881 und vom 9./VI. 1899 haben nur einzelne Verbesserungen gebracht, ohne vom Prinzipe des Jahres 1856 abzuweichen. Die Riedelsche Steuerreform von 1879—81 wollte noch einen Schritt weiter gehen und neben die Grund-, Gebände-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer eine allgemeine, ergänzende E. zur schärferen Erfassung des fundierten Einkommens setzen. Doch kam es nicht zu der geplanten Verknüpfung des Ertragssteuersystems mit dem E.system. Doch hat sich seit den Jahren 1893—95 eine starke Meinung in den Kreisen der Volksvertretung zugunsten einer allgemeinen und zwar progressiven E. gebildet.

Bis zur Reform von 1856 hatten Unterfranken und die Rheinpfalz ihre besonderen Steuersysteme.

Der E. ist unterworfen alles Einkommen, das nicht bereits mit der Grund-, Gebäude-,

Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswert oder in geldwertem Nutzgenuß besteht. Zur Durchführung dieses Grundprinzipes werden 5 Gruppen für das steuerpflichtige Einkommen gebildet. Erträge aus Lohnarbeit, aus der Ausübung der liberalen Berufsarten, aus der Bewirtschaftung gepachteter Oekonomiegüter, aus Besoldungen, Dienstbezügen und Pensionen und endlich aus Präbenden, Wittum, Austrägen und Leibrenten u. s. f.

Von der Entrichtung der E. sind befreit das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Soldaten und im Mobilmachungsfalle dasjenige aller Angehörigen des aktiven Heeres nach Reichsrecht. Landesrechtlich sind steuerfrei die Bezüge der Mitglieder des königlichen Hauses, die Standesherren, die fremden Gesandten und Konsuln, Staats-, öffentliche und auch gewisse gemeinnützige Anstalten, die Gendarmen, Personen unter 18 Jahren hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes, Witwen und Hinterlassene hinsichtlich ihrer Pensionen und Alimentationen bis zum Betrage von 500 M., wenn deren Gesamteinkommen, einschließlich jenes aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 700 M. nicht übersteigt, Witwen, verlassene und geschiedene Ehefrauen, vaterlose Minderjährige und erwerbsbeschränkte Personen für ihr Einkommen bis 750 M., wenn ihr Gesamteinkommen, einschließlich jenes aus anderen Quellen 1200 M. nicht übersteigt, die häuslichen Dienstboten für ein Einkommen bis 750 M., die Studienstipendiaten und Präbendiaten und endlich Personen, welche den größten Teil ihres Einkommens aus Unterstützungen der öffentlichen Armenpflege oder aus Stiftungen beziehen.

Die Steuersätze werden in Klassensätzen bemessen, die bei Einkommen von 500 M. mit 0,50 M. oder $^{1}/_{10}$ % beginnen, bei solchen von 6500—7000 M. auf 72 M. oder 1 %, bei solchen von 30000 M. auf 2 % steigen und bei solchen von 60000—100000 M. sich allmählich 3 % nähern.

Die Steuerveranlagung erfolgt alle 4 Jahre. Die Veranlagung selbst erfolgt in zwei Abschnitten. Zunächst treten die gemeindlichen und rentamtlichen Vorarbeiten in Wirksamkeit. Nach Haus- und Lohnlisten werden die Verzeichnisse der einkommensteuerpflichtigen Personen durch die Gemeinden oder Ortskommissionen (in den Städten mit über 10000 Einwohnern fakultativ) aufgestellt. Auf Grund dieser erläßt die Gemeindebehörde die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen nach einem besonderen Schema (Fassionen). Nach Durchsichtung der Fassionen werden diese dem Rentamt zur Prüfung hinübergeleitet. Den zweiten Abschnitt, die Einsteuerung, hat das Rentamt für die Einkommen bis 3000 M. zu besorgen, bei den höheren Einkommensbeträgen hat ein Steuerausschuß obligatorisch mitzuwirken. Aber auch bei den niedrigeren Einkommensstufen ist der Steuerausschuß befugt einzugreifen und bei Einsprachen seitens der Steuerpflichtigen wird er berufen. Gegen die Entscheidungen des Steuerausschusses ist eine Berufung an eine besonders bestellte Berufungskommission statthaft.

2. Elsaß-Lothringen. Das Steuersystem in Elsaß-Lothringen, das auf dem französischen Rechte beruhte, ist in den Jahren 1892—1901 in ein rationelles Ertragssteuersystem ausgebaut worden. Es besteht aus einer Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapital- und einer Lohn- und Besoldungssteuer. Die Lohn- und Besoldungssteuer (G. vom 13./VII. 1901) trifft alle Einkünfte aus öffentlichen und privaten Dienstverhältnissen, den Erwerb aus der Ausübung der liberalen Berufsarten oder sonstiger gewinnbringender Beschäftigung, ferner alle Erträge aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile, sofern sie nicht bereits durch eine der bestehenden Ertragssteuern getroffen oder nebensächlicher Natur sind. Die zum Erwerb des Einkommens notwendigen Auslagen dürfen abgezogen werden. Feststehende Erträge werden nach dem Jahresertrage, unständige Bezüge nach dreijährigen Durchschnitten angesetzt. Steuerfrei sind Einkommen bis 700 M., wenn diese Summe einschließlich der aus anderen Erwerbsquellen fließenden Erträge nicht überschritten wird, die Erträge aus landwirtschaftlichen Pachtungen, der Lohn der häuslichen Dienstboten, die Arbeiterfürsorge-Beträge, Kranken- und Armenunterstützungen, Gnadenbezüge, das Militärdiensteinkommen der Gemeinen und Unteroffiziere.

Die Steuersätze sind Klassensätze. Für jede Steuerklasse wird ein „Mittelbetrag des Ertrags" festgesetzt, der aus dem arithmetischen Mittel der niedrigsten und höchsten Ertragsziffer berechnet wird, aus denen die betreffende Klasse gebildet ist. Von diesen Mittelbeträgen gilt dann ein bestimmter Prozentanteil als steuerpflichtiger Ertrag. Diese Prozentanteile sind wachsende: Sie beginnen bei einem Mittelbetrag von 250 M. mit 10 %, steigen bei einem solchen von 1450 M. auf 25 %, bei solchem von 4500 M. auf 50 %, bei 9000 M. auf 80 % und erreichen bei 22500 M. und mehr Mittelbetrag 100 % oder dessen volle Höhe. Auf diese prozentualen Größen der Mittelbeträge wird dann der feste Steuersatz von 1,90 % angewendet. In der Wirkung werden durch diese eigentümliche Methode degressive Steuersätze erzielt.

Nach Maßgabe von Durchschnittslohnsätzen werden die Einkünfte bis 2000 M. von der Gemeindebehörde in die betreffenden Steuerstufen eingeschätzt. Die höheren Einkommen werden auf Grund von Deklarationen der Steuerpflichtigen veranlagt.

In **Mecklenburg** besteht für die Einkünfte aus öffentlichen Dienstverhältnissen die Besoldungs- und Hebungssteuer, für solche aus privaten Diensten die Erwerbssteuer und für solche aus Arbeitslöhnen die Lohnsteuer. Diese Steuern bilden Bestandteile des 7-gliederigen Systems von Ertragsteilsteuern.

B. Staaten mit allgemeinen E.

1. Preußen. Geschichte: Die Neugestaltung des preußischen Staates in der Stein-Hardenbergschen Reformepoche erheischte auch die durchgreifende Umwandlung des gesamten Steuerwesens. Hierbei ist für die Entwickelung der E. charakteristisch die Vermischung von Elementen der direkten und indirekten Besteuerung. Mit der Aufhebung des wirtschaftspolitischen Gegensatzes von Stadt und Land im 19. Jahrh. hatte das ohnehin der Einheit entbehrende und reformbedürftige Accisesystem

seine wichtigste Stütze verloren. Das Land konnte nicht mehr im Umwege durch die Städte zur Steuer herangezogen werden. In Verbindung mit einer teilweisen Aufhebung der Mahlsteuer für das Land und die Landstädte wurde daselbst als Ersatz für den Einnahmeentgang eine Personensteuer eingeführt, die ½ Rtlr. pro Kopf aller über 12 Jahre alten Einwohner betrug. Daneben wurde am 6./XII. 1811 eine Klassensteuer ausgeschrieben, die 1812 durch eine allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer ersetzt wurde. Beide hatten durchaus das Gepräge von Kriegssteuern. Die E. wurde 1814 wieder beseitigt. Die Vermögenssteuer fiel mit dem Ende der Kriegszeit.

Mit den großen Reformen des Jahres 1820 wurde die rohe Personalsteuer des Jahres 1812 in eine abgestufte Klassensteuer weiter gebildet (G. v. 30./V. 1820). Sie blieb jedoch in ihrem Umfang auf das Land und die Landstädte beschränkt, während in den 132 größeren Städten eine Mahl- und Schlachtsteuer an die Stelle der Klassensteuer trat. Die Staffelung der Klassensteuer zählte 12 Steuerstufen, von denen in der obersten ein Steuersatz von 144 Tlr. und in der untersten ein solcher von ½ Tlr. zu entrichten war. Personen ohne eigenen Haushalt hatten den halben Satz zu ihrer Abteilung zu tragen. Die Zahl der Steuerklassen für die Rheinprovinz wurde durch Kabin.-O. v. 1./XII. 1828 auf 18 erhöht.

Ein weiterer Fortschritt des E.prinzips war das G. v. 1./V. 1851. Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde beibehalten, die alte Klassensteuer reorganisiert und ihre Anwendung auf die Einkommenstufen bis zu 1000 Tlr. beschränkt. Daneben wird eine klassifizierte E. eingeführt, so daß sich beide Steuerformen ergänzen. Die klassifizierte E. erstreckt sich auf alle 1000 Tlr. übersteigenden Einkommen im Bereich der ganzen Monarchie. Doch werden den Steuerpflichtigen, falls sie in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnen, 20 Tlr. für geleistete Verbrauchssteuern von ihrem Steuerbetrage in Abzug gebracht. Dagegen wurde die Klassensteuer, da sie ursprünglich einen Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer auf dem Lande und in den Landstädten darstellte, auch jetzt in den 132 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht erhoben. Die Klassensteuer umfaßte 3 Hauptklassen in 12 Stufen und für jede Stufe einen bestimmten monatlichen Steuersatz. Dagegen hatte die klassifizierte E. 12 Stufen und für jede derselben einen festen monatlichen Steuersatz von 2½ bis 600 Tlr., wodurch eine feste Obergrenze gegeben war. Der höchste Steuersatz von 7200 Tlr. p. a. wurde auf alle Einkommen von 240000 Tlr. und mehr gleichmäßig angewendet. Die Feststellung der Steuerpflicht geschah durch kommissarische Einschätzungen.

Nachdem durch G. v. 25./V. 1873 die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben war, wurde durch das gleiche Gesetz die Klassensteuer auf das ganze Gebiet der preußischen Monarchie ausgedehnt. Sie blieb wiederum die Besteuerung für die Einkommen bis 3000 M., während solche bis 420 M. steuerfrei gelassen wurden. Es wurden im ganzen 12 Klassen gebildet, in denen der Steuersatz von 0,65% in der ersten bis auf 2,70% in der zwölften Klasse stieg. Der Ertrag war auf 42 Mill. M. kontingentiert. Die Klassensteuer war so nur dem Namen nach eine solche, tatsächlich aber eine E. von dieser nur durch die Veranlagungsform verschieden. Bei der klassifizierten E. werden die Steuerstufen durch Verkleinerung der Intervalle vermehrt und kommt die Obergrenze in Wegfall. Die Anlagemethode blieb die Einschätzung durch Kommissionen.

Diese Normen blieben beinahe während zweier Jahrzehnte grundlegend. Durch G. v. 26./III. 1883 wurde durch die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer als Staatssteuer ein weiterer Schritt in der Steuerentlastung gemacht, so daß jetzt alle Einkommenstufen bis 900 M. steuerfrei blieben. Zwei Gesetzentwürfe aus dem Jahre 1883 suchten noch weiter zu gehen. Von diesen suchte der eine die Kombination von Klassen- und E. in eine einheitliche Einkommenbesteuerung unter Beschränkung dieser auf die Einkommen von 1200 M. an (Steuersatz von 1% steigend bis zu Einkommen von 10000 M., von da an 3%) umzugestalten, während der andere die Einführung einer Kapitalrentensteuer zum Zweck der höheren Belastung des Einkommens aus dem Kapitalvermögen plante. Beide Gesetzentwürfe gelangten indessen nicht zur Annahme.

Die mehrfach angestrebte und in den Thronreden 1889 und 1890 in Aussicht gestellte Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung nahm erst durch die Miquelschen Reformpläne 1890—96 feste Form an, die in drei Gesetzentwürfen v. 3./XI. 1890, betr. die Einkommen-, Gewerbe- und Erbschaftssteuer, zum Ausdruck kam. Die E. soll der Grundpfeiler der direkten Besteuerung werden, die schwerfälligen und wenig entwickelungsfähigen Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern) sollen als Staatssteuern beseitigt und den Gemeinden überwiesen werden. Die Zielpunkte der E.reform gipfeln in der Verbesserung des Veranlageverfahrens, namentlich in der Einführung obligatorischer Selbstangabe mit direktem Deklarationszwang, ferner in der Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen, und zu diesem Behufe sollte aus der Klassen- und klassifizierten E. eine einheitliche E. gebildet werden, die historisch, aber nicht sachlich begründeten Unterschiede zwischen beiden wegfallen. Auch war ein degressiver Steuerfuß vorgesehen. Auf Grund der Regierungsvorlage wurde das G. v. 24./VI. 1891 angenommen. Einzelheiten hat eine Novelle v. J. 1906 geändert.

Das geltende Recht: Die preußische E. ist eine allgemeine E., die alles Einkommen, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, zur Belastung heranzieht. Dadurch wird das unfundierte Einkommen nur einmal, das fundierte Einkommen jedoch zweimal im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung getroffen. Denn die Einkünfte aus dem Grund- und Hausbesitz sowie aus dem Gewerbe- und Handelsbetriebe werden je durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer im Ertragssteuerprinzipe und durch die Ergänzungssteuer belastet. Für die Erträge aus dem Kapitalbesitz, hat man nicht den früher (1883) beabsichtigten Weg eines vierten Gliedes der Ertragsbesteuerung, der Kapitalrentensteuer, gewählt, sondern das Problem durch eine formelle Vermögenssteuer

oder „Ergänzungssteuer“ (G. v. 14./VII. 1893) gelöst (vgl. Art. „Vermögenssteuer“).

Die Steuerpflicht besteht durch preußische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Dienstsitz in Preußen oder des Erwerbs halber und länger als ein Jahr und ferner durch den Bezug von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen aus preußischen Staatskassen sowie durch Einkünfte aus preußischem Grundbesitz und in Preußen gelegenen Gewerbs- und Handelsanlagen oder Betriebsstätten. Steuerpflichtig sind nicht nur physische Personen, sondern auch alle nichtphysischen Personen, Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gesellschaften m. b. H. u. dgl. m. Als Einkommen sind die gesamten Jahreseinkünfte des Pflichtigen in Ansatz zu bringen, mögen sie in Geld- oder Geldeswert bestehen. Als solche kommen in Betracht:

1. Einkommen aus Kapitalvermögen: Zinsen aus Anleihen und sonstigen Kapitalforderungen, Dividenden, Zinsen und Anteile aus Aktien- und anderen Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. dgl., Zinsen, die in unverzinslichen Kapitalforderungen einbegriffen sind, bei denen ein höheres als das ursprünglich eingezahlte Kapital zurückgewährt wird, und endlich Gewinne aus der zu Spekulationszwecken gewerbsmäßig unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten usw., abzüglich etwaiger Verluste bei solchen Geschäften.

2. Einkommen aus Grundvermögen: Erträge sämtlicher selbstbewirtschafteter oder verpachteter Grundstücke, die Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden, der Mietwert selbstbewohnter Häuser (ausschließlich der in dem Einkommen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs enthaltenen Nutzungen), Pachtzinse usw.

3. Einkommen aus dem Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues: Erträgnisse aus den im Handels- oder Gewerbebetrieb des Pflichtigen angelegten eigenen Kapitalien, Geschäftsgewinne jeder Art, Gewinne aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften.

4. Einkommen aus gewinnbringenden Diensten und Leistungen: Verdienst aus der Lohnarbeit der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, der Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, Pensionen, Wartegelder, fortlaufende Einnahmen und endlich solche Rentenbezüge, die an die Person des Empfängers und Bezugsberechtigten geknüpft sind.

Als steuerbares Einkommen der Aktiengesellschaften, Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. und Konsumvereine gelten die unter die Mitglieder verteilten Ueberschüsse und die zur Tilgung des Grundkapitals oder der Gesellschaftsschulden, zur Verbesserung, Geschäftserweiterung oder Ansammlung und Bildung eines Reservefonds verwendeten Beträge abzüglich von $3\frac{1}{2}\%$ des eingezahlten Aktien-, Gesellschafts- oder Grundkapitals, event. bei Berggewerkschaften der 20-fache Betrag der in den letzten 4 Jahren durchschnittlich verteilten Ausbeute nach Wahl der Pflichtigen.

Von der E. bleibt ausgenommen der Vermögenszuwachs aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, der spekulative Erlös aus Veräußerungen von Grundstücken, wenn derselbe nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken betrieben wird.

Das steuerpflichtige Einkommen wird gebildet durch den Abzug der speziellen Ausgabeposten vom Gesamteinkommen. Diese sind: die zur Erwerbung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens verwendeten Ausgaben (Werbungskosten), die Passivzinsen, die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten, die auf Grundeigentum, Gewerbebetrieb und Bergbau lastenden direkten und indirekten Abgaben, die zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, die regelmäßigen Abschreibungen vom stehenden Kapital, die gesetzmäßigen oder vertragsmäßigen Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen bis zu einem Betrage von 600 M. und endlich die Versicherungsprämien zur Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall bis zu einem Jahresbetrag von 600 M., die nach Rechtsverpflichtung jährlich zahlbaren Amortisationsquoten von Grundschulden bis 1 % des Kapitals und bis zum Höchstbetrage von 600 M. Dagegen genießen kein Vorrecht des Abzuges alle Verwendungen zur Verbesserung, Ausdehnung und Vermehrung des Vermögens oder der Kapitalanlagen und des werbenden Vermögens sowie die Ausgaben und Aufwendungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Als Steuerbefreiungen kommen in Betracht: die Einkünfte der Mitglieder des königlichen Hauses, des hohenzollernschen Fürstenhauses sowie der vormals regierenden Familien in den annektierten preußischen Provinzen, der Vertreter fremder Gesandtschaften sowie der Bevollmächtigten der Einzelstaaten zum Bundesrat. Die Steuerfreiheit der Häupter und Mitglieder vormals reichsständischer Familien ist durch G. v. 18./VII. 1892 abgelöst worden. Ferner sind von der Besteuerung ausgeschlossen die Einkommen bis zu einem Jahresbetrage von 900 M., die Einkünfte aus dem in anderen Bundesstaaten oder in deutschen Schutzgebieten gelegenen Immobiliarbesitz, aus daselbst betriebenen Gewerben, die aus anderen Bundesstaaten bezogenen Besoldungen, Wartegelder und Pensionen von Militärpersonen und Zivilbeamten, das Einkommen der Unteroffiziere und Soldaten des deutschen Reichsheeres und der Marine und im Mobilmachungs- und Kriegsfalle sämtlicher Angehörigen des aktiven Heeres und der Marine, der das pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens der Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben, die Pensions- und Verstümmelungszulagen und die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde der Kriegsinvaliden. Ausländer, die sich nicht des Erwerbes wegen in Preußen aufhalten oder hier ihren Wohnsitz haben, sind hinsichtlich ihres Einkommens aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe steuerfrei.

Die Steuersätze sind stufenweise ent-

sprechend dem Jahreseinkommen festgesetzt. Der Steuertarif ist degressiv. Die Steuersätze betragen bei Einkommen von 900—1050 M. 6 M., bei einem solchen von 3000—3300 M. 60 M., bei einem solchen von 6000—6500 M. 160 M. und erreichen bei Einkommen von 9500—10500 M. 300 M.

Sie steigen bei höheren Einkommen

von mehr als	bis einschl.	in Stufen von	um je
10 500 M.	30 500 M.	1000 M.	30 M.
30 500 „	32 000 „	1500 „	60 „
32 000 „	78 000 „	2000 „	80 „
78 000 „	100 000 „	2000 „	100 „

Die E. beträgt bei Einkommen von 100000 bis 105000 M. 4000 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 um je 200 M., so daß bei den Einkommen von 100000 M. und mehr ein 4proz. Steuersatz erreicht wird.

Die steuerpflichtigen Gesellschaften m. b. H. sind höheren Steuersätzen unterworfen. Sie betragen bei Einkommen von 900—1050 M. 7 M., bei solchen von 3000—3300 M. 66 M., bei solchen von 6000—6500 M. 180 M. und erreichen bei Einkommen von 9500—10500 M. 340 M.

Sie steigen bei höheren Einkommen

von mehr als	bis einschl.	in Stufen von	um je
10 500 M.	46 500 M.	1000 M.	40 M.
46 500 „	48 000 „	1500 „	60 „
48 000 „	100 000 „	2000 „	100 „

Bei Einkommen von mehr als 100000 bis 104000 M. beträgt die Steuer 4600 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M. um je 180 M.

Diese Steuersätze werden aber ermäßigt, und zwar bei Einkommen von 3000—6500 M. wird für jedes Familienglied unter 14 Jahren vom steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht. Die Abstufung, die sich auf eine oder mehrere Steuerstufen erstreckt, ist im einzelnen nach der Kinderzahl geregelt. Bei Einkommen von nicht mehr als 9500 M. können außergewöhnliche, die Leistungsfähigkeit besonders beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse rechtfertigen, daß eine Ermäßigung von höchstens 3 Stufen gewährt werden kann.

Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen. Dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ist dasjenige der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen. Jedoch selbständig sind zu veranlagen von ihren Ehegatten ständig getrennt lebende Ehefrauen, Kinder und selbständige Haushaltungsangehörige mit ihrem eigenen, der Verfügungsgewalt des Haushaltungsvorstandes nicht unterstehenden Einkommen. Personen, die gegen Lohn oder Gehalt zu Dienstleistungen angenommen sind, Kostgänger, Untern und Schlafstellenmieter gelten nicht als Haushaltungsangehörige. Feststehende Einnahmen sind nach der Höhe des Steuerjahres, schwankende Einkünfte nach dem letzten dreijährigen Durchschnitt anzugeben. Nach dem Gesamtbetrage erfolgt die Einreihung in die betr. Steuerklasse.

Die Organe der Veranlagung sind der Gemeinde-(Guts-)Vorstand, die Voreinschätzungskommission, die Veranlagungskommission und die Berufungskommission sowie die Vorsitzenden der beiden letzten. Ihre Mitglieder werden teils durch die Regierung ernannt, teils durch die Kommunalvertretungen gewählt. Gegen Rechtsverletzungen ist Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht zulässig. Der Finanzminister hat die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes und entscheidet Beschwerden über Berufungskommission und deren Vorsitzenden, soweit hier das Oberverwaltungsgericht nicht zuständig ist.

Die Vorbereitung der Veranlagung liegt in der Hand des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes, der mit Hilfe der Haushaltungsvorstände und Hausbesitzer die Nachweisung aller E.pflichtigen anzustellen, Nachrichten über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzuziehen und das mutmaßliche Einkommen in die Einkommenslisten einzutragen hat. Die Voreinschätzungskommission prüft die Nachweisungen und trägt bei Einkommen bis zu 3000 M. die ermittelte Größe und die vorzuschlagenden Steuersätze ein. Die Veranlagung erfolgt durch die Veranlagungskommission auf Grund der vorliegenden Nachweisungen, der Steuererklärungen der Pflichtigen oder der vom Vorsitzenden angestellten Ermittelungen. Der Vorsitzende setzt selbst für die Einkommen bis 3000 M. den Steuersatz fest, sofern er gegen die Vorschläge der Voreinschätzungskommission keine Einwendungen zu erheben hat. Für die übrigen Einkommen geschieht dies nach Ermessen der Kommission.

Das ganze Einschätzungsverfahren beruht in erster Linie auf den Steuererklärungen der Pflichtigen. Jeder mit einem Einkommen von über 3000 M. hat auf öffentliche Bekanntmachung hin seine Deklaration zu erstatten, jeder andere Steuerpflichtige auf besondere Aufforderung hin. In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens nach den 4 vorgesehenen Einnahmequellen anzugeben, ferner ist das Einkommen von außerhalb des Veranlagungsbezirks gelegenem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe besonders anzuführen und endlich die Summe der beantragten Abzugsposten namhaft zu machen. Bei nur durch Schätzung zu ermittelnden Einkommen kann dem Steuerpflichtigen auf Antrag gestattet werden, anstatt der ziffernmäßigen Angaben die Tatsachen anzugeben, deren die Kommission zur Schätzung bedarf. Die Unterlassung der Steuererklärung nach Aufforderung zieht den Verlust der Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nach sich. Wenn die Steuererklärung trotz nochmals an den Steuerpflichtigen gerichteter, besonderer Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben wird, so ist neben der veranlagten Steuer noch ein 5-proz. Zuschlag zu entrichten, und ein 25-proz., wenn sie überhaupt unterlassen wird, falls die Regierung sie festsetzt.

Ueber die Berufung gegen die Veranlagung, die sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission eingelegt werden kann, entscheidet die Berufungskommission. Gegen ihre Beschlüsse kann Beschwerde erhoben werden, die sich aber lediglich auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts erstrecken darf. Ueber sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

Das statistische Verhältnis der einzelnen Ein-

kommenstufen gestaltet sich bei den physischen Zensiten folgendermaßen:

Eink. v.	900— 3000 M.	3561121	od.	88,38 %
„ „	3000— 6000 „	314255	„	7.60 „
„ „	6000— 9500 „	82076	„	1,98 „
„ „	9500— 30500 „	67427	„	1,63 „
„ „	30500—100000 „	13404	„	0,32 „
„ „	über 100000 „	2673	„	0,06 „

Zum Gesamtbetrage der E. trugen die physischen Zensiten bei

mit Einkommen von	900— 3000 M.	30,11 %
„ „ „	3000— 6000 „	16,02 „
„ „ „	6000— 9500 „	9,33 „
„ „ „	9500— 30500 „	17,56 „
„ „ „	30500—100000 „	12,89 „
„ „ „	über 100000 „	14,09 „

Die nichtphysischen Zensiten waren 2583 und mit 13,626 Mill. M. an der E. beteiligt.

Einkommen von 1 Mill. M. und darüber (physische und nichtphysische Zensiten) sind in Preußen im ganzen 127 verzeichnet. Hiervon entfallen auf nichtphysische Personen 72.

Der Ertrag der E. war 1892: 124842 Mill. M., 1896: 127080 Mill. M., 1904: 191230 Mill. M.

2. Württemberg. Die direkten Steuern Württembergs waren bis zum Jahre 1903 Ertragssteuern. Sie waren im Laufe des 19. Jahrh. ausgebildet worden und bestanden aus zwei Gruppen: der Realsteuergruppe, die die sog. „Katastersteuern“ (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) umfaßte, und der Personalsteuergruppe, die aus einem Kapitalrenten- und einer partiellen E. zusammengesetzt war. Seit 1895 begann eine Reformära, die das württembergische Steuersystem durch die Einführung einer allgemeinen E. und durch die Verbesserung der Ertragssteuern in die Bahnen der „gemischten“ Steuersysteme hinüberführen sollte. An einem verfassungsrechtlichen Konflikt scheiterte aber zunächst dieses Steuerprojekt. 1899 legte die Regierung abermals den Ständen einen Gesetzentwurf vor, der sich mit der Einführung einer allgemeinen E. und einer Kapitalsteuer sowie mit Abänderungen der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer beschäftigte. Nach langen parlamentarischen Debatten, die zwei Jahre ausfüllten, und in deren Verlauf es an Schwankungen aller Art nicht fehlte, kam die Steuerreform durch drei GG. v. 8./VIII. 1903 zustande. Hierdurch wurde die allgemeine E. als Grundlage der direkten Staatsbesteuerung eingeführt. In sie ist auch die Besoldungs-, Diensteinkommen- und Apanagensteuer aufgegangen. An die Seite traten zwei Gruppen von Ergänzungssteuern: die Kapitalsteuer einer- und die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer andererseits.

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf physische und nichtphysische Personen. Für physische Personen besteht sie durch Wohnsitz, Aufenthalt oder Dienstsitz in Württemberg bei Inländern und durch Aufenthalt über ein Jahr in Württemberg bei Ausländern, ferner überhaupt durch den Bezug von Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern, Ruhegehältern und Unterstützungen aus der württembergischen Staatskasse sowie durch die Einkünfte aus württembergischem Grundbesitz und in Württemberg gelegenen Gewerbe- und Handelsanlagen. Von den nichtphysischen Personen sind steuerpflichtig die rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die rechtsfähigen Stiftungen, Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften m. b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Personenvereine mit nicht geschlossener Mitgliederzahl.

Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das gesamte Einkommen in Geld und Geldeswert, wobei Naturalien und Nießbrauchrechte nach den örtlichen Mittelpreisen zu veranschlagen sind. Es werden 4 Hauptquellen des Einkommens unterschieden: Einkünfte aus Grundstücken, Gefällen und Gebäuden (einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause) sowie aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die Einnahmen aus Gewerbe, Handel, Bergbau und gewerbsmäßig betriebenen Spekulationsgeschäften, die Erträgnisse aus Kapitalien und Renten und endlich das Einkommen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, aus gewinnbringender Beschäftigung und Rechten auf periodische Hebungen.

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Gesellschaften m. b. H. kann an dem steuerbaren Einkommen der Gesamtbetrag der an die Gesellschaftsmitglieder verteilten oder gutgeschriebenen Gewinnanteile bis zum Höchstbetrag von 3 % des eingezahlten Aktien- oder Gesellschaftskapitals abgezogen werden. Bei rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit bleibt das Einkommen aus Kapitalvermögen unbesteuert in dem Verhältnis, als unter der Gesamtversicherungssumme Versicherungsbeiträge solcher Personen inbegriffen sind, die außerhalb Württembergs wohnen. Das so ermittelte Einkommen ist nur zur Hälfte der E. unterworfen.

Von der E. bleiben ausgenommen außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, Besitzwechsel, Agiogewinnen und ähnlichen Erwerbungen, die nur in ihren Früchten einkommensteuerpflichtig sind. Als steuerbares Einkommen gelten indessen solche Einkünfte in einem Gewerbebetrieb abzüglich der in diesem Jahre erlittenen Verluste sowie der Gewinn aus zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften bei gewohnheitsmäßigem Betrieb und bei Differenzgeschäften im Börsenverkehr.

Vom steuerpflichtigen Einkommen dürfen abgezogen werden: die zur Erwerbung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens verwendeten Ausgaben, die jährlichen Abnutzungen des stehenden und umlaufenden Kapitals, die vom Staate erhobenen Ertragssteuern, die Schuldzinsen und rechtsverbindlichen Lasten auf steuerpflichtigen Einkommensquellen, die gesetzlichen oder vertragsmäßig begründeten Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungs-, Waisen-, Witwen- und Pensionskassen und endlich der Verlust, der sich bei Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Art von Einkommensquellen ergeben hat. Dagegen sind nicht abzugsfähig Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, Ausgaben zu Geschäftserweiterungen und Kapitalanlagen oder Rückzahlung von Kapitalschulden, die Zinsen für das im eigenen Geschäftsbetriebe angelegte Kapital, die Aus-

gaben für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie und endlich die von den Gemeinden und Amtskörperschaften erhobenen Ertrags- und E.

Zu Steuerbefreiungen sind zugelassen: der König und die Königin, die Gesandten und diplomatischen Vertreter, die vom Staate erhaltenen Anstalten, die Realgemeinden für ihr Einkommen aus dem Realgemeinderecht, die Wandergewerbetreibenden, die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Heeres und der Marine und im Kriegs- und Mobilmachungsfall alle Militärpersonen für ihr Militärdiensteinkommen, die Kriegs- und Verstümmelungszulagen und Ehrensolde, die kirchlichen und gottesdienstlichen Fonds, die Stiftungen zur Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, die Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten, das privatwirtschaftliche Einkommen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, das Einkommen der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Konsumvereine aus ihren Geschäftsanteilen, die Einkommen bis 500 M. und endlich die Einkünfte aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb und fremden Diensteinkommensbezügen usw.

Die Steuersätze sind teils Klassen-, teils prozentuale Sätze. Erstere finden auf die Einkommen bis 30 000 M. Anwendung, beginnen bei einem Einkommen von 500 M. mit 2 M., steigen bei einem solchen von 3050—3200 M. auf 49 M., bei einem solchen von 6000—6200 M. auf 168 M., bei einem solchen von 9700—10 000 M. auf 340 M. und erreichen degressiv ansteigend bei einem Einkommen von 29 000—30 000 M. 1175 M. Für die Einkommen von über 30 000 M. sind Prozentsätze angenommen, die mit 4 % einsetzen und bei Einkommen von 200 000 M. und mehr das Maximum mit 5 % erreichen. Das Finanzgesetz bestimmt, wieviel Prozente dieser Einheitssätze als Steuersatz erhoben werden sollen, wobei für alle Tarifsätze der nämliche Prozentsatz zu bestimmen ist.

Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis 2000 M. und von 2000—3200 M., die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren zu ernähren haben, werden um 1—3 Steuerstufen herabgesetzt. Bei einem steuerbaren Einkommen bis 5000 M. kann bei besonderen, die Leistungsfähigkeit schmälernden Verhältnissen eine Erleichterung bis höchstens 3 Stufen eintreten. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie in Preußen.

Die Veranlagung geschieht durch eine Einschätzungskommission, die aus dem Vorstand des Bezirkssteueramts und aus einer Mehrzahl von Orts- bezw. Bezirksschätzern besteht. Die Gemeinden haben die Einschätzung vorzubereiten. Der Einschätzung liegen die Deklarationen der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 2600 M. zugrunde. Auch für die geringeren Einkommen können solche vom Bezirkssteueramt gefordert werden. Für die nichtphysischen Personen sind noch besondere Vorschriften erlassen. Feststehende Einkünfte sind nach ihrem Jahresbetrage, schwankende Einnahmen nach dem Ergebnis des im vorausgegangenen Steuerjahre abgelaufenen Geschäfts- und Wirtschaftsjahres anzusetzen. Die Unterlassung der Deklaration zieht den Verlust der Rechtsmittel nach sich, ein Strafzuschlag wird nicht erhoben. Die Einschätzungskommission stellt nach den vorliegenden Unterlagen für jeden Steuerpflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens fest, wonach er in eine bestimmte Steuerklasse eingereiht wird. Gegen diese Festsetzung steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Beschwerde zum Steuerkollegium zu, das mit 3 Mitgliedern unter Zuziehung von 4 Landesschätzern besetzt ist. Eine weitere Beschwerde ist zum Finanzministerium und eine letzte zum Verwaltungsgerichtshof statthaft.

Ertrag 1906: 14.861 Mill. M.

3. Sachsen. Die sächsische E. vermag auf keine so lange Geschichte zurückzublicken wie ihre preußische Schwester. Sie ist erst im Laufe der letzten 20 Jahre entstanden. Das ältere 1831 begründete und 1845/50 fortgebildete direkte Steuersystem kannte zwar eine Personalsteuer, hatte aber im übrigen den reinen Ertragssteuer-Charakter gewahrt. Ein wesentlicher Fortschritt wurde erst trotz allseitiger Anerkennung der Reformbedürftigkeit des Steuersystems nach langem Schwanken im Jahre 1874 erreicht. Man nahm das Prinzip der allgemeinen E. an und beschränkte sich vorläufig auf die unveränderte Beibehaltung der Grundsteuer und auf eine einstweilige Reform der Personal- und Gewerbesteuer. Das E.gesetz vom 22./XII. 1874 bildete die Grundlage zur probeweisen Veranlagung des Jahres 1875, und 1877 wurde die Steuer zum ersten Male erhoben. Die bei diesen beiden Veranlagungen gemachten Erfahrungen wurden beim G. v. 2./VII. 1878 verwertet. Durch ein weiteres G. v. 2./VII. 1878 wurde die Reform der direkten Steuern überhaupt abgeschlossen. Die alte Gewerbe- und Personalsteuer wurde aufgehoben, die Grundsteuer ward ermäßigt (von 9 % auf 4 % Normalsatz). So wurde die E. zur wesentlichen Trägerin der direkten Besteuerung in Sachsen. Nachdem ein G. v. 10./III. 1894 den Steuertarif geändert hatte, gelang es 1900—1902 eine Reform durchzuführen, durch welche die E. in einzelnen Stücken verändert, die Steuersätze erhöht und eine Vermögenssteuer eingeführt wurde. Die E. nach dem G. v. 24./VII. 1900 ist aber im Hinblick auf die Steuersätze auf die Periode 1904—1907 beschränkt.

Die sächsische E. erstreckt sich als allgemeine E. auf alle physischen und nichtphysischen Personen und auf alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes. Der Vermögenszuwachs durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen unterliegt nicht der E., es sei denn insofern, als die Erträgnisse des Vermögens vermehrt werden.

Von den Steuerkapitalien dürfen in Abzug gestellt werden: die Produktions- und Gestehungskosten, die Grundsteuer, die Beiträge zur Landesimmobiliarkasse, Versicherungsprämien und indirekte Abgaben, insoweit sie zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, die Lasten und Abgaben auf Einkünften, welche

im Ausland ruhen auf von dort nach Sachsen bezogenen Einkommen, Schuldzinsen, die auf in Sachsen besteuerten Einnahmequellen lasten, u. dergl. m. Dagegen dürfen nicht abgezogen werden die Ausgaben zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlagen, die Kosten für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, freiwillige Unterstützungen, Steuern, indirekte Auflagen und Zölle, endlich Lebensversicherungsprämien und Beiträge zu Pensions-, Sterbe-, Kranken- und ähnlichen Kassen. Ausnahmsweise kann an Stelle des Einkommens der Aufwand zugrunde gelegt werden.

Die Bemessung der Steuerpflicht geschieht nach 4 Hauptquellen:

1. Einkommen aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken oder aus Verpachtung von Grundstücken und der Vermietung von Häusern und Wohnungen.

2. Einkommen aus Kapitalzinsen, Renten, Dividenden, Apanagen, Naturalgefällen, Auszügen usw.

3. Einkommen aus Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Arbeitslöhnen, Honoraren u. dergl. m.

4. Einkommen aus Handel und Gewerben, einschließlich des Pächtereinkommens.

Als Steuerbefreiungen sind anerkannt und infolgedessen bleiben von der E. befreit der König, die Königin und königliche Witwen, das Deutsche Reich, der Staatsfiskus, die Landesuniversität und die Landesschulen zu Meißen und Grimma, die fremden Gesandten und auswärtigen Konsuln, die Unteroffiziere und Mannschaften des Reichsheeres und der Marine und im Falle der Mobilmachung alle Angehörigen des aktiven Heeres und der Marine für ihr Diensteinkommen überhaupt, Gewerbetreibende im Umherziehen, Personen, die aus der öffentlichen Armenpflege eine Unterstützung beziehen, die reichsgesetzlichen Versicherungseinrichtungen, kirchliche und Wohltätigkeitsanstalten, und endlich solche, welche ein in Sachsen gewonnenes und daselbst bezogenes Jahreseinkommen bis zu 400 M. empfangen, u. a. m.

Die Steuersätze werden nach einem Klassentarif bemessen, und zwar beträgt die Steuer bei einem Einkommen von 400—500 M. 1 M., steigt bei einem solchen von 3100—3400 auf 78 M., bei einem solchen von 6300—6800 M. auf 221 M. und erreicht bei einem Einkommen von 9400—10 000 M. 283 M.

Von hier ab bis zu einem Einkommen von 100 000 M. steigen die Klassen von 1000 zu 1000 M. und bei Einkommen über 100 000 in Staffelungen von je 2000 M. Die Steuersätze steigen bis 20 000 M. um je 40 M. von Klasse zu Klasse, von 20 000—34 000 M. um je 45 M., von 73 000—100 000 M. um je 60 M., von 34 000—73 000 M. um je 50 M., und bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer 5% desjenigen Einkommens, mit dem die vorausgehende Klasse endigt.

Bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis 5800 M. können besondere, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beträchtlich mindernde Umstände dadurch berücksichtigt werden, daß der betr. Steuerpflichtige um höchstens 3 Klassen zurückversetzt wird. Gehören diese Steuersubjekte den 3 untersten Steuerklassen an, so tritt völlige Steuerfreiheit ein. Für jedes nicht selbständig veranlagte Familienmitglied zwischen 6 und 14 Jahren wird bei Einkommen bis 3100 M. ein Betrag von 50 M. vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt.

Die Veranlagung beruht auf einem Einschätzungsverfahren und erfolgt durch Einschätzungskommissionen, die aus dem Bezirkssteuerinspektor, Besitzern selbständiger Güter und aus durch die Gemeindeverwaltungen bestellten Mitgliedern bestehen. Der Einschätzung geht die Aufstellung der Ortskataster auf Grund von Nachweiselisten voran. Bezieher von Einkommen über 1600 M. sind zu Erstattung von Deklarationen aufzufordern, die vor allem die Einkommensumme und die beantragten Abzüge zu enthalten haben. Die Unterlassung der Deklaration verwirkt das Reklamationsrecht für das laufende Steuerjahr. Nach Prüfung der Fassionen durch den Bezirkssteuerinspektor haben die Einschätzungskommissionen mit Benutzung aller verfügbaren Unterlagen bei jedem Beitragspflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens einzuschätzen. Die endgültige Feststellung des Katasters erfolgt durch das Finanzministerium.

Dem Steuerpflichtigen steht das Rechtsmittel der Reklamation, dem Bezirkssteuerinspektor dasjenige der Berufung zu. Beide gehen an besondere Reklamationskommissionen. Außerdem hat der Steuerpflichtige noch ein Beschwerderecht gegen die Beschlüsse dieser letzteren wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes an das Finanzministerium.

4. Baden. Das ältere badische direkte Steuersystem ruhte auf dem reinen Ertragssteuerprinzip, innerhalb dessen mehrere partielle E. bestanden. Eine allgemeine E. war indessen in Baden längst, allerdings ohne Erfolg, erstreht worden. Schon im Jahre 1848 war sie mit degressivem Steuerfuß (3—½ %) auf Grundlage von Steuerfassionen eingeführt worden. Sie trat aber nicht in Kraft. Bei der Steuerreform von 1873 plante die Regierung eine allgemeine E. als Ergänzungssteuer zum Ertragssteuersystem, um Härten auszugleichen; aber auch dieser Plan scheiterte. Dieses Ziel wurde erst erreicht durch G. v. 20./VI. 1884 (1. I. 1886 in Kraft getreten), und zwar wurde die E. als selbständiges Glied des direkten Steuersystems, nicht als Zusatzsteuer organisiert. Neben der E. bestehen vier Ertragssteuern: Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Neuerdings plant die badische Regierung die vier Ertragssteuern in eben so viele Vermögenssteuer-Partialen zu verwandeln. Zur E. sind drei Novellen v. 6./V. 1891, 26./VI. 1894 und v. 9./VIII. 1900 verabschiedet worden.

Die badische E. trifft das gesamte Einkommen in Geld und Geldeswert und wird in 4 Abteilungen (Grundbesitz einschließlich Grundgefälle, Grundrechte, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Handel und Bergbau, Gehalt, Lohn, freier Beruf, Kapitalvermögen und Renten) eingeteilt. Dem Einkommen des Steuerpflichtigen ist dasjenige der einzelnen Familienglieder, an dem ihm der Genuß zusteht, hinzuzurechnen, falls es 500 M. übersteigt. Von dem Gesamteinkommen dürfen in Abzug gebracht werden die Auslagen zu dessen Erwerb und zur Erhaltung, die auf ihm ruhen-

den privat- und öffentlichrechtlichen Lasten mit Ausnahme der E. selbst und der sich daran knüpfenden Gemeindesteuern sowie endlich nachgewiesene Schuldzinsen.

Von der E. bleiben frei die Civilliste des Großherzogs und die Apanagen des großherzoglichen Hauses, das Militäreinkommen und die Militärpensionen der Unteroffiziere und Gemeinen und im Mobilmachungsfalle das Diensteinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts, die Sterbequartalbezüge, das Einkommen aus außerhalb Badens gelegenem Grundbesitz, die Besoldungen, Pensionen und Wartegelder aus nicht-badischen Staatskassen und endlich die Einkommen bis zu einem Jahresbetrage von 900 M.

Der Bemessung der Steuer liegen die Steueranschläge zugrunde, indem der Jahresbetrag des gesamten Einkommens, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl lautet, auf die nächst niedrige, so teilbare Zahl abgerundet wird. Die Steueranschläge sind folgendermaßen zu berechnen:

1. Einkommen von 900 und 1000 M. mit je 200 und 250 M.

2. Einkommen von 1000—10 000 M. mit 200 für die ersten 1000 M., mit 50 M. für je 100 M. für die nächsten 1000 M., mit 75 M. für je 100 M. für die weiteren 1000 M. und mit 100 M. für je 100 M. für die höheren Teilbeträge.

3. Einkommen von 10 000—20 000 M. mit 9000 M. für die ersten 9000 M. und mit 500 M. für weitere je 500 M.

4. Einkommen von 20 000—25 000 M. mit 500 M. für je volle 500 M.

5. Einkommen von über 25 000 M. mit 1000 M. für je volle 1000 M. des Einkommens.

Von den Steueranschlägen wird ein Steuersatz, den das Finanzgesetz jeweils bestimmt und der für alle Einkommensstufen gleich ist, (2, 2½, 3 %) erhoben. Die Degression liegt in der Berechnung der Steueranschläge. Der Steuersatz von je 100 M. ist zu erhöhen bei Steueranschlägen:

von 25 000— 30 000 M. um 5 %
" 30 000— 40 000 " " 10 "
" 40 000— 50 000 " " 15 "
" 50 000— 75 000 " " 20 "
" 75 000—100 000 " " 25 "
" 100 000—150 000 " " 30 "
" 150 000—200 000 " " 35 "
" über 200 000 " " 40 "

Die Veranlagung der E. geschieht durch den Schätzungsrat auf Grund der Steuererklärungen der Pflichtigen und von selbständigen Erhebungen der Veranlagungsorgane. Gegen die Beschlüsse des Schätzungsrates steht dem Pflichtigen wie dem Steuerkommissar Beschwerde an die Steuerdirektion zu, und gegen ihre Entscheidung kann der Steuerpflichtige Klage beim Verwaltungsgerichtshofe erheben.

5. Hessen. Anfang der 80er Jahre hat Hessen seine direkten Steuern reformiert. Zunächst wurde die E. durch G. v. 8./VII. 1884 neu gestaltet und durch G. v. 25./VI. 1895 in einzelnen Punkten weitergebildet. Mit den GG. v. 12./VIII. 1899 ist Hessen endgültig zum System der Personalbesteuerung übergegangen, hat die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer als Staatssteuer außer Hebung gesetzt, die E. abgeändert und eine staatliche Vermögens-(Ergänzungs-)Steuer eingerichtet.

Die hessische E. zerfällt in zwei Gruppen, in eine E. 1. Abteilung, welche die Einkommen von 2600 M. und mehr trifft, und in eine E. 2. Abteilung, unter welche die Einkommen von 500—2600 M. fallen. In der 1. Abteilung wird das Einkommen, das aus Grundeigentum, Kapitalvermögen, Besoldungen und Pensionen, aus Pachtungen, Gewerbe und Handel und überhaupt aus gewinnbringender Tätigkeit fließt, mit einem Klassentarif besteuert. Abzugsberechtigt sind die zum Erwerb und zur Erhaltung des Einkommens erforderlichen Auslagen, die nachweisbaren Passivzinsen, die das Einkommen belastenden und schmälernden Lasten, die darauf veranlagten Steuern u. dergl. Die Ausgaben für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie diejenigen für Kapitalanlagen und die Beiträge zu Mobiliarversicherungen dürfen nicht abgezogen werden. Die Steuerbefreiungen sind im allgemeinen die gleichen wie in Baden und Sachsen. Die E. 2. Abteilung umfaßt 10 Klassen, wovon die erste mit 500—600 M. Einkommen beginnt und die letzte bis 2600 M. reicht. Die Steuersätze beginnen mit 3 M. in der 1. Klasse und schließen mit 39 M. in der 10. Hieran schließen sich diejenigen der 1. Abteilung, deren niedrigster Steuersatz 50 M. erreicht. Der Steuersatz wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Die Veranlagung zur E. 1. Abteilung geschieht auf Grund von obligatorischen Deklarationen, für diejenige 2. Abteilung ist die Fassion zugelassen, ja sie kann durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission sogar gefordert werden. Das Veranlagungsgeschäft liegt in der Hand von Kommissionen, welche für die 1. Abteilung in der Regel für jedes Steuerkommissariat unter dem Vorsitze des Steuerkommissars aus vom Kreistag gewählten Mitgliedern bestehen. In größeren Städten können besondere Kommissionen gebildet werden. Für die 2. Abteilung fungieren örtliche Kommissionen unter dem Vorsitz des Steuerkommissars in jeder Gemeinde; sie sind aus dem Bürgermeister und Beisitzern zusammengesetzt, welch letztere vom Gemeindevorstand gewählt werden.

6. Oesterreich. E.artige Auflagen erscheinen in Oesterreich schon im 17. Jahrh., wo sie jedoch den Charakter einmaliger Abgaben zur Deckung besonderer Bedürfnisse hatten. Die Veranlagungsform war meist die einer nach Ständen abgestuften Klassensteuer, während seit 1763 der Aufstellung von Klassen die Einkommensgliederung zugrunde gelegt wurde, eine Uebung, die für die ganze Folgezeit maßgebend blieb. Eine dauernde Institution wurde die Klassensteuer seit 1799 zur Erfassung aller nicht aus dem Grund und Boden herrührender Einkünfte. Daneben bestand ergänzend eine Art Personal- oder Kopfsteuer, die 1801 eingerichtet wurde. Die ältere in Oesterreich bestehende E. hat den ununterbrochenen Entwickelungsprozeß wieder aufgenommen. Sie geht in ihren historischen Wurzeln auf das Jahr 1848 zurück. Die Ereignisse dieses Jahres erheischten eine Vermehrung der Staats-

einnahmen, und es sahen sich die leitenden Kreise genötigt, neben anderen Hilfsmitteln auch das bestehende dreigliedrige System der direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Erwerbssteuer) durch eine neue Ertragssteuer zu ergänzen, welche die bisher freigelassenen Einkünfte heranziehen sollte. Sie war zuerst nur als eine Steuer auf Besoldungen und ähnliche Einkünfte gedacht, wurde aber 1849 zu einer Ertragssteuer erweitert, die alle bisher noch nicht getroffenen Einkünfte erfaßte (Patente v. 10. und 29./X. 1849). Diese Regelung sollte indessen nur eine provisorische, für das Jahr 1850 gültige sein, da eine umfassende Reform des ganzen Systems der direkten Besteuerung in Aussicht genommen war. Eine solche blieb jedoch aus, man begnügte sich vielmehr mit dem bisherigen Rechtsstande und ordnete alljährlich die Erhebung der Erwerbsteuer auf Grund der Patente v. 10. und 29./X. 1849 an. Die Reformpläne in den 60er und 70er Jahren kamen zu keinem Abschluß. Sie hatten die Einführung einer allgemeinen, ergänzenden Personal-E. zum Gegenstande. Allein außer geringfügigen Modifikationen wurde nichts erreicht. Erst in den 90er Jahren kam die Reformbewegung wieder in Fluß, das Bedürfnis einer Neugestaltung trat immer dringender hervor. Dazu gesellte sich eine veränderte, mehr sozialpolitische Auffassung des Steuerproblems überhaupt, die Forderung, die schwächeren Steuerkräfte zu entlasten. Auch schien die relativ günstige Finanzlage zu diesem Experiment anzuspornen. Eine diesbezügliche Regierungsvorlage wurde vom Finanzminister Steinbach 1892 eingebracht und dann einem permanenten Ausschuß von 45 Mitgliedern überwiesen, der 1895 seinen Bericht vorlegte. Noch 3 Finanzminister (Pleuer, Böhm-Bawerk, Bilinski) waren an der Förderung des Gesetzgebungswerkes beteiligt, bis es zum G. v. 25./X. 1896 erhoben wurde.

Das G. v. 25./X. 1896 zerfällt in 5 Hauptstücke, die regeln: 1. die allgemeine Erwerbsteuer (Gewerbesteuer); 2. die Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen; 3. die Renten- oder Kapitalrentensteuer; 4. die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer und endlich 5. die gemeinsamen Strafbestimmungen. Alle diese Probleme sind in einem einheitlichen Gesetze geordnet.

Die Personal-E. ist eine allgemeine E., der das gesamte Einkommen der Steuerpflichtigen unterliegt. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung sowie des Wertes der im eigenen Haushalt verbrauchten, selbsterzeugten Waren und Genußgegenstände. Vermögenszuwachs aus Erbschaften, Lebensversicherungskapitalien, Schenkungen und unentgeltliche Zuwendungen fallen nicht unter das steuerpflichtige Einkommen. Gewinne aus Veräußerungen von Vermögensobjekten sind steuerpflichtig, wenn diese im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder infolge eines Spekulationsgeschäftes geschehen. Die feststehenden Einnahmen sind im Betrage des Vorjahres, die schwankenden nach dem 3-jährigen Durchschnitte anzusetzen. Die Einkünfte sind nach 5 Gruppen zu versteuern: 1. Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz und aus Verpachtungen; 2. Einkommen aus Gebäuden; 3. Einkommen aus Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Pachtungen; 4. Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen und 5. Einkommen aus dem Kapitalvermögen. Für die Nachweisung der einzelnen Gruppen sind besondere Vorschriften gesetzt.

Vom Gesamteinkommen dürfen bestimmte Abzüge gemacht werden: die Auslagen zu Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens, die Versicherungsprämien für die Schadenversicherung, die Prämien der Lebensversicherung bis zum Höchstbetrage von jährlich 200 Kr., die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die direkten Steuern (mit Ausnahme der Personal-E.) und sonstige Umlagen und Lasten und endlich die glaubwürdig nachgewiesenen Schuldzinsen. Dagegen sind vom Abzug ausgeschlossen: Verwendungen zur Verbesserung der Kapitalanlagen, Verluste am Vermögensstamm, Zinsen des eigenen Geschäftskapitals und schließlich die Kosten für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Als Steuerbefreiungen kommen in Betracht die Einkünfte des Kaisers und die Apanagen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die Einkommen der fremden Gesandten und Berufskonsuln, die Pensionen und Zulagen der mit Maria-Theresia-Orden, Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen, die Bezüge der Militärpersonen und im Mobilmachungsfalle aller zum Heeresdienst eingezogenen Civilpersonen und alle Einkommen, die 1200 Kr. nicht übersteigen.

Die Steuersätze beginnen bei einem Einkommen von 1200—1250 Kr. mit 7,20 Kr. und steigen bei solchen von 3800—4000 Kr. auf 30 Kr., bei solchen von 7200—7800 Kr. auf 160 Kr. und erreichen bei solchen von 12000—13000 Kr. 326 Kr. u. s. f. Bei Einkommen von 36000 Kr. beträgt die Jahressteuer 1260 Kr., bei solchen von 96000 Kr. 3720 Kr.

Bei Einkommen von 96000—200000 Kr. steigen die Stufen um je 4000 Kr. und die Steuer um je 200 Kr., von 200000—210000 Kr. beträgt die Steuer 9300 Kr.; bei Einkommen von über 210000 Kr. steigen die Stufen von je 10000 zu 10000 Kr. und die Steuer um je 500 Kr.

Die Sätze sind somit progressiv mit asymptotischem Verlaufe. Jedoch hat das Gesetz Sorge getragen, daß das höhere Einkommen nach Abzug der Steuer mindestens ebenso groß sein muß wie der Restbetrag der nächstniederen Stufe nach Abzug der auf diese entfallenden Steuer.

Die Veranlagung der Steuer geschieht auf Grund der „Bekenntnisse“ oder Deklarationen der Steuerpflichtigen, welche diese alljährlich auf Erfordern schriftlich oder mündlich abzugeben haben. Sie haben nach bestimmten Vorschriften alle Angaben zu enthalten, die zur Feststellung der Steuerschuldigkeit dienlich sind. Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis 2000 Kr. sind von der Erstattung der Bekenntnisse regelmäßig befreit und nur zu Deklarationen auf besonderes Verlangen der Steuerbehörde verpflichtet. Bei Unterlassung der Bekenntnis-

abgabe setzt die Schätzungskommission von Amts wegen die Höhe der Steuer fest, woneben auch noch auf Geld- und Ordnungsstrafen erkannt werden kann.

Die Steuerbehörde hat die einlaufenden Bekenntnisse zu sammeln, zu sichten und zu ergänzen. Das eigentliche Veranlagungsgeschäft liegt in den Händen der Schätzungskommissionen, und zwar für den Umfang eines politischen Bezirks in denjenigen der Bezirkskommissionen und in Städten und Industrialorten mit mehr als 10000 Einwohnern in denjenigen der Ortskommissionen. Sie sind teils aus amtlichen, teils aus bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Die Schätzungskommissionen haben die Steuerbekenntnisse zu prüfen, die Befugnis, die Steuerpflichtigen oder Sachverständige zu vernehmen und setzen dann die Einkommensstufe und den Steuerbetrag des Steuerpflichtigen fest. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde oder Berufung an die Berufungskommissionen ergriffen werden, welche in der Regel je für den Umfang eines Königreiches oder Landes gebildet werden.

Die höheren Dienstbezüge und Besoldungen unterliegen neben der Personaleinkommensteuer noch einer Zusatzsteuer, der Besoldungssteuer. Diese beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen des Pflichtigen:

Stufe	von	bis ausschl.	
1. Stufe v.	6400 Kr.	bis ausschl. 8000 Kr.	0,40 %
2. „ „	8000 „	„ „ 9000 „	0,80 „
3. „ „	9000 „	„ „ 10000 „	1,20 „
4. „ „	10000 „	„ „ 12000 „	1,60 „
5. „ „	12000 „	„ „ 14000 „	2,00 „
6. „ „	14000 „	„ „ 16000 „	3,00 „
7. „ „	16000 „	„ „ 20000 „	4,00 „
8. „ „	20000 „	„ „ 30000 „	5,00 „
9. „ „	30000	und darüber	6,00 „

Die verschiedenen Quellen, aus denen das Diensteinkommen fließt, sind zusammenzurechnen. Doch ist die Steuer so zu bemessen, daß von den Einkünften einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer nie weniger übrig bleiben darf als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigen Stufe nach Abzug der Steuer.

C. Staaten mit verwandten Steuersystemen.

1. England. Die englische E entsprang den Finanznöten der französischen Revolutionskriege, nachdem verschiedene Experimente mit Zuschlägen zu den bestehenden Aufwandsteuern den gewünschten Erfolg nicht gehabt hatten. Sie wurde 1798 unter Pitt als eigentliche Kriegssteuer eingeführt und traf alles Einkommen aus Besitz und Arbeit in degressiven Sätzen, die bei Einkommen von 200 £ und darüber 10% betrugen, während bei geringeren Einkommen von 60—200 £ niedrigere Sätze vorgesehen waren. Dabei bestanden eine Reihe von Steuerbefreiungen und Steuerbeschränkungen. Nach dem Frieden von Amiens (1802) wurde sie außer Hebung gesetzt. Jedoch sah sich 1803 Addington bei Wiederaufnahme des Krieges genötigt, auf die Steuer wieder zurückzugreifen. Die Steuersätze wurden jetzt auf 5% bei Einkommen von 150 £ an festgesetzt und Einkommen bis zur Minimalgrenze von 60 £ mit geringen Quoten belastet. 1805 erfolgte eine Erhöhung aller Sätze um ein Viertel, und 1806 fand eine weitere Steigerung auf 10% statt. Unter Lord Henry Petty wurde die Befreiungsgrenze auf 50 £ herabgesetzt und auf den Arbeitslohn beschränkt. Die Einkünfte aus dem Immobiliarbesitz, Pachtungen, öffentliche Besoldungen wurden analog dem Ertragssteuerprinzip an der Quelle und diejenigen aus dem gewerblichen Einkommen und aus dem Geldkapital nach Deklarationen der Pflichtigen, gemäß den Grundsätzen der E. geschätzt. So blieb sie als eine ungemein drückende, hohe und verhaßte Steuer bis zum Ende der Kriegszeit (1815—16) bestehen und wurde mit zuerst von den harten Kriegssteuern beseitigt. Ihr Ertrag hatte zeitweise die Summe von 16 Mill. £ erreicht.

Nach Beendigung der Kriegszeiten verschwindet die E. ein Vierteljahrhundert aus dem britischen Steuersystem, um erst wieder im Jahre 1842 im Gefüge der großen Finanzpläne Sir Robert Peels aufzutauchen. Zur Unterstützung seiner weit angelegten Zoll- und Accisereformen griff er trotz der Unbeliebtheit der alten E. auf dieses Auskunftsmittel zurück. Ursprünglich sollte sie nur auf einige Jahre erhoben werden, und wiederholt wurden Anläufe gemacht, sie zu beseitigen. Doch ist es dazu nicht gekommen. Wenn auch an den Grundlagen so gut wie nichts geändert worden ist, so war die Steuer im Laufe der Zeit mancherlei Modifikationen im einzelnen unterworfen. Zuletzt haben die Finance Acts 1894, 1896 und 1898 einige Neuerungen und Zusätze durchgeführt.

Die englische E., oder wie sie mit dem offiziellen Titel heißt, die General Property and Income Tax, eine Bezeichnung, die sich aus historischen Gründen erklärt, ist, streng genommen, keine eigentliche allgemeine E. im kontinentalen Sinne, sondern stellt mehr eine steuertechnische Zusammenfassung eines Systems von Ertragssteuern in der äußeren Form einer E. dar. Dieser Charakter tritt vor allem dadurch hervor, daß die konstitutiven Bestandteile des E. als Erträge an der Quelle, bei den Ertragsobjekten, getroffen werden. Sie objektiviert die Einkünfte. Zur Bemessung der Steuerverpflichtungen werden 5 große Ertragsabteilungen, Schedules, unterschieden und inhaltlich näher bestimmt. Diese sind:

1. Die Ertragsabteilung oder Schedula A, die Ländereien und Häuser (Lands, Tenements, Heritaments, Heritages) zum Gegenstand hat. Diese werden entsprechend ihrem vollen Jahresertrage (Rack-Rent) bei der Verpachtung unter legalen und gebräuchlichen Bedingungen besteuert. Die Steuer wird von dem gegenwärtigen Nutznießer (Besitzer) erhoben, dem es überlassen bleibt, den Steuerbetrag bei der Zins- und Rentenzahlung dem Eigentümer anzurechnen. Ebenso ist der Grundeigentümer berechtigt, seinem Hypothekengläubiger den Steuerbetrag für die mitversteuerten Hypothekenzinsen bei der Zahlung derselben abzuziehen.

2. Die Ertragsabteilung oder Schedula B, welche die tatsächlichen oder als vorhanden vorausgesetzten Einkünfte aus der Nutzung von Ländereien ohne Rücksicht auf das Eigentumsverhältnis umfaßt. Sie ist die Abteilung für den Pächterstand. Eine genauere Schätzung fehlt; das Gesetz geht lediglich von der Fiktion aus, daß das Pächter-

einkommen, der Gewinn aus der Landnutzung, in England der Hälfte, in Schottland und Irland einem Drittel des unter Schedula A festgestellten Jahresertrages gleichkommt.

3. Die Ertragsabteilung oder Schedula C, in der die Einkünfte aus Zinsen, Annuitäten, Renten und Dividenden besteuert werden, die aus öffentlichen Kassen des Inlandes oder Auslandes, aus Gesellschafts-, Eisenbahnkassen usw. gezahlt werden. Die Erhebung erfolgt dabei durch einen Steuerabzug bei der Auszahlung durch die im Inlande damit betrauten Beamten, also in der Form der Couponsteuer.

4. Die Ertragsabteilung oder Schedula D, die alle in einer der 4 übrigen Abteilungen nicht besteuerten Einkommen zur Leistung heranzieht. Sie zerfällt in 6 Unterabteilungen oder „Cases“, und zwar die Einkommen

a) aus dem Betriebe des Handels und sonstiger gewerblicher Unternehmungen, somit eine Art Gewerbesteuer;

b) aus den freien Berufsarten, aus Anstellung, Lohnarbeit u. dergl. m.;

c) aus den nichtperiodischen Einnahmen, nicht jährlichen Zinsen usw.;

d) aus den fremden und kolonialen Regierungssicherheiten, soweit diese nicht unter Schedula C fallen;

e) aus ausländischen und kolonialen Anlagen und

f) aus allen nicht erwähnten Jahresgewinnen.

5. Die Ertragsabteilung oder Schedula E, welche die Einnahmen der Staatsdiener oder sonstiger öffentlicher oder gewerblicher Beamten betrifft.

Von der Entrichtung der E. sind befreit die Einkünfte der Krone, der fremden Gesandten und Konsuln, ferner das Staatseigentum, Wohltätigkeitsstiftungen, Armen- und öffentliche Unterrichtsanstalten, gewisse Arbeitervereine, alle Sparkassen hinsichtlich des Einkommens aus Schedula C und D, soweit das Kapital des einzelnen Einlegers 5 £ in dem Jahre nicht überschreitet, in welchem die Steuerfreiheit beansprucht wird. Die Zinsen von höheren Einlagen fallen unter Schedula D, wenn der Zinsempfänger über 160 £ Gesamteinkommen hat. Endlich sind völlig und unbedingt steuerfrei alle Einkommen unter 160 £. Teilweise steuerfrei sind bei nachgewiesenem Gesamteinkommen bis 400 £ 160 £ und bei einem solchen von 400 bis 500 £ 150 £, bei einem solchen von 500—600 £ 120 £ und bei einem solchen von 600—700 £ 70 £.

Die Steuersätze werden jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt; sie waren einem steten Wechsel je nach den Verhältnissen des Finanzbedarfes unterworfen. Ihre Bemessung erfolgt nicht durch die Bezeichnung in Prozenten, sondern sie wird durch d. per Pfund Sterling ausgedrückt. Er beträgt jetzt in der Regel 8 d.

An Stelle des früheren Einheitssatzes ist neuerdings ein differenzieller getreten. Der höhere Steuersatz, meist 8 d., ist anwendbar auf die Einkommen der Sched. A, C, D und E, während nach dem niedrigeren Satz, meist 3d., die Sched. B, das Pächtereinkommen, besteuert wird. Diese unterschiedliche Behandlung soll der Entlastung des Pächterstandes in den Zeiten der landwirtschaftlichen Krisis Rechnung tragen.

Die Veranlagung geschieht durch ein eigentümliches Zusammenwirken von Staats- und Selbstverwaltungsbeamten. Jeder Steuerbezirk verfügt über eine aus unbesoldeten Mitgliedern gebildete Kommission. Sie faßt über die tatsächlichen Verhältnisse Beschluß, gegen den keine Berufung zugelassen ist. Sie wird aus der Zahl der gleichfalls unbesoldeten Kommissionäre der Landtaxe gewählt, die durch Parlamentsakte gewöhnlich im ersten Jahre nach den allgemeinen Wahlen ernannt werden. Die Festsetzung der unter Sched. D und E fallenden Beträge geschieht durch eine besondere Kommission, die Additional Commissioners. Gegen ihre Entscheidungen kann eine Berufung an die Generalkommissionäre angebracht werden. Diese letzteren ernennen Beisitzer (Assessors), durch welche alle einleitenden Veranlagungs- und Schätzungsarbeiten besorgt werden. Beide Kommissionen können sich eines Clerc als Beistand bedienen, welcher meist der Anwalt des Ortes ist und Remunerationen beziehen darf. Zur Wahrung der Interessen des Fiskus wohnt dem Veranlagungsgeschäft ein von der Regierung bestellter Steueraufseher (Surveyor of Taxes) bei, welcher berechtigt ist, die durch die Assessors oder Additional Commissioners festgestellten Schätzungen herauf- oder herabzusetzen. Ueber die Berufung gegen solche Entscheidungen befindet die Generalkommission. Hält der Steueraufseher die Entscheidung der Generalkommission für rechtlich unzulässig, so ist er befugt, diese aufzufordern, die Ansicht des High Court einzuholen. Außerdem ernennt die Krone eine Spezialkommission, die Special Commissioners. Sie dienen vornehmlich den Interessen der Steuerzahler; denn jeder kann die Veranlagung durch die Spezialkommission beantragen oder an sie gegen die Einschätzung durch die Nebenkommission Berufung ergreifen. Ebenso hat die Spezialkommission gewisse Funktionen bei Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern sowie bei der Veranlagung der Eisenbahngesellschaften und der ausländischen Staatsrenten auszuüben. Nach Beendigung des Veranlagungsgeschäfts wird die Erhebung der E. durch Steuereinnehmer (Collectors) besorgt, die entweder von der Generalkommission oder von der Zentralbehörde ernannt werden. Die Oberaufsicht in sorgfältigen Grenzen führt die Zentralbehörde, der Board of Inland Revenue.

2. **Italien.** Die Bestrebungen, eine E. im jungen Königreich einzuführen, tauchten schon bald nach dem Einigungswerke auf. Schon im Jahre 1864 wurde damit der erste Versuch gemacht. Die neue E. hatte zur Bemessungsgrundlage das gesamte Jahreseinkommen des Pflichtigen ohne Abzug des Anschlages der persönlichen Arbeit und des Verbrauches, jedoch mit Befreiung der Produktionskosten und Schuldzinsen. Die Anlage erfolgte auf kontrollierbarer und kontrollierter Selbsteinschätzung. Der Ertrag sollte eine Einnahme von 30 Mill Lire gewähren. Fast in jedem Jahre erhielt dieses G. v. 12./VII. 1864 eine ausbildende Fortsetzung, bis das G. v. 24./VIII. 1877 einen vorläufigen Abschluß brachte. Aber damit ist keineswegs ein völliger Stillstand in der einschlägigen Gesetzgebung eingetreten, und fast jedes Finanz-

gesetz hat in der einen oder anderen Richtung Gelegenheit genommen, an der E. Reformversuche, meist mit der Wirkung von Steuererhöhungen zu betätigen. Die letzten Reformprojekte dieser Art wurden zum G. v. 22./VII. 1894 erhoben.

Die italienische E. setzte es sich ursprünglich zum Ziele, die britische General Property and Income Tax auf den apenninischen Boden zu übertragen. Im Laufe ihrer Entwickelung hat sie sich immer mehr von diesem Vorbild entfernt und sich den deutschen E. genähert. Gleichwohl kann sie das Prädikat einer wirklichen, allgemeinen E. nicht beanspruchen, das E.prinzip ist mehrfach durchbrochen worden. Besser läßt sie sich charakterisieren als eine einkommensteuerartig angelegte Abgabe vom beweglichen Kapital mit Einschluß einer partiellen E.

Der Imposta sui Redditi de la Richezza mobile, wie sie amtlich heißt, unterliegen alle Einkünfte, die nicht von der Grund- und Gebäudesteuer getroffen werden. Hierher gehört das Einkommen aus Gewerbe, Industrie und Handel, der Erwerb aus der Ausübung der liberalen Berufsarten, Gehälter, Pensionen und endlich die Einnahmen aus Leihzinsen und Kapitalgewinn. Von dem Einkommen dürfen abgezogen werden die zur Herstellung des Einkommens erforderlichen Aufwendungen und die Schuldzinsen. Dagegen genießen diesen Vorzug nicht die Zinsen der im Gewerbe angelegten, eigenen oder fremden Kapitalien, Vergütungen für die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und Söhne, sowie die Auslagen für Wohnung und Unterhalt des Steuersubjekts und seiner Familie.

Von der Steuer sind **befreit** der König und die königliche Familie, die fremden Gesandten und Konsuln, Militärpersonen, gewisse Wohltätigkeitsanstalten, die aus liegenden Gütern fließenden Einkünfte, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (ausschließlich der Renten aus Schuldtiteln derselben), Rückzahlungen aus Staatsanlehen und die Zinsen des Anlehens vom Jahre 1855.

Die **Steuersätze** sind verschieden bemessen zum Behufe einer differenziellen Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens. Die Methode zur Erreichung dieses Zieles besteht darin, daß der Normalsteuersatz nur bei ersterem auf den vollen Umfang des zur Steuer veranlagten Einkommens angewendet wird, während bei den übrigen, wesentlich auf Arbeitsverdienst beruhenden Einkommen die Ermäßigung dadurch bewirkt wird, daß nur einzelne Quoten des Gesamteinkommens besteuert werden, gewisse Beträge demgemäß vom Steuerkapital abgerechnet werden. Zu diesem Zwecke werden die Einkommen in 5 Kategorien eingeteilt:

Kategorie A: die **reinen Kapitalanlagen**. Sie zerfallen in zwei Klassen. Von diesen wird die erste Klasse gebildet durch die Zinsen der Eisenbahnen und anderweiten Obligationen, ferner durch die Zinsen der Provinzial- und Gemeindeanlehen. Alle übrigen Zinsforderungen aus Kapitalanlagen fallen unter die zweite Klasse. Klasse 1 ist zum vollen Betrage steuerpflichtig, Klasse 2 zu Dreiviertel ($^{30}/_{40}$).

Kategorie B: Einkünfte aus dem **Zusammenwirken von Kapital und Arbeit**, wie Einnahmen aus gewerblichen Betrieben, Industrie, Handel, Pacht usw. Ihre Steuerpflicht wird um die Hälfte ermäßigt ($^{20}/_{40}$).

Kategorie C: die Einnahmen aus **persönlichem Arbeitsverdienst**, losgelöst von der Mitwirkung des Kapitals, wie Arbeitslohn, Honorar, Pensionen, Besoldungen usw. Hier beträgt die Steuerquote $^{18}/_{40}$.

Kategorie D: die Einkünfte aus **Besoldungen, Pensionen** oder **Anweisungen**, welche aus Staats- oder Gemeindekassen empfangen werden. Steuerquote $^{3}/_{8}$ ($^{15}/_{40}$).

Kategorie E: die Einnahmen der **Teilpächter**. Sie haben 5% der Grundsteuer zu entrichten, wenn diese für die gepachteten Grundstücke über 50 Lire beträgt. Zugleich werden die Einkünfte aus Grundvermögen mit dem 8-fachen der diesbezüglichen Grundsteuer angeschlagen.

Die Zinsen aus **öffentlichen Schuldtiteln**, aus Lotterieen, Staatsprämienanlehen, Jahresgelder usw. werden durch direkten Abzug an der Auszahlungsstelle, also in Form einer Couponsteuer erhoben, ohne Rücksicht auf die Person des Bezugsberechtigten, ob dieser im Inland oder im Ausland seinen Wohnsitz hat.

Der Normalsteuersatz beträgt 20% (G. v. 22./VII. 1894). Hiernach gestaltet sich die Höhe der E. in den einzelnen Gruppen:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
1. Klasse	20%	10%	9,09%	7,50%
2. „	15 „			

Die **Veranlagung** der E. erfolgt auf Grund von **Steuererklärungen** der Pflichtigen (schriftliche oder mündliche Fassionen) durch die Steuerverwaltung. Der Steuerbeamte hat zunächst eine **Personenliste**, ein Verzeichnis der Steuerzahler, anzufertigen, welche vom Gemeinderat revidiert und festgestellt wird. Nach dieser wird dann vom Steuerbeamten die **Steuerliste** ausgearbeitet, welche im Gemeindeamte veröffentlicht und jedem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wird. Für die Entscheidung und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Berufungen wird ein ziemlich komplizierter Apparat von besonderen Kommissionen in Bewegung gesetzt.

Die Gemeinden haben keine Befugnis, zur Staatssteuer Zuschläge für Gemeindezwecke zu erheben.

Der **Ertrag** der E. erreichte 1906: 300647 Mill. Lire.

Literatur: **Rau**, *Finanzwissenschaft, §§ 391—96, 398—401b.* — **Stein**, *Finanzwissenschaft, II. 2, S. 168—180, 408—435.* — **Schäffle**, *Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 344—351, 210—212, 291—294, 351—355.* — **Umpfenbach**, *Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1887, §§ 129—131, 60—64.* — **Roscher**, *Syst. IV, §§ 84—85, 72—74.* — **Vocke**, *Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 410—420, 455—503.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889, S. 409—436.* — *Die Gutachten und Referate des Vereins für Sozialpolitik, 1873 (Neumann, Nasse, Held).* — **Held**, *Die Einkommensteuer, Bonn 1872.* — **Scheel**, *Progressive Besteuerung, Zeitschr. f. Staatsw., 1875.* — **Hoffmann**, *Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 140—189.* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, §§ 141—145, S. 258—272.* —

Glattstern, *Steuer vom Einkommen, Leipzig 1876.* — **Burkart**, *Die bestehenden Einkommensteuern, Ann. d. D.R. 1876—80.* — **Heckel**, *Die Einkommensteuern und die Schuldzinsen, Leipzig 1890.* — **Derselbe**. *Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten, Leipzig 1904 (woselbst in den einzelnen Kapiteln die neueste Literatur über die einzelnen deutschen Staaten angegeben ist).* — **Wagner**, *Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen, Schanz' Fin.-Arch. 1891 und 1894.* — **Schanz**, *Der Einkommenbegriff und die Einkommensteuergesetze, Schanz' Fin.-Arch., 13. Jahrg.* — **Gabein**, *Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression, Schans' Fin.-Arch., 1895/96.* — **Kiesel**, *Die Gesellschaften m. b. H. u. ihre Heranziehung zur Staatseinkommensteuer in Preußen, Berl. 1906.* — **Lewald**, *Die direkten Steuern im Großherzogtum Baden, Schanz' Fin.-Arch., 1886.* — **Schanz**, *Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform, Fin.-Arch., 1885.* — **Eheberg**, *Revision der direkten Steuern in Bayern, Jahrb. f. G. u. W., 1882.* — **Schanz**, *Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwickelung, Fin.-Arch., 1900, S. 551 fg.* — **Conrad**, *Revision der Gesetzgebung über die direkten Steuern in Sachsen, Jahrb. f. Nat., Bd. 16 und 21.* — **Parieu**, *Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris 1856.* — **Wolowski**, *Impôt sur le revenu, Paris 1873.* — **Denis**, *Impôt sur le revenu, Bruxelles 1851.* — **Chailley**, *Impôt sur le revenu, Paris 1884.* — **Guyot**, *L'impôt sur le revenu, Paris 1887.* — **Sayer**, *On Income Tax, London 1831.* — **Benvenuti**, *Dell' imposta unica sulla rendita, Torino 1850.* — **Broglio**, *Dell' imposta sulla rendita in Inghilterra e sul capitale negli Stati Uniti, Torino 1856.* — **Corbetta**, *L'imposta sulla rendita mobiliare, Milano 1865.* — **Burkart**, *Die italienische Steuer auf die Einkünfte vom beweglichen Vermögen, Schanz' Fin.-Arch., 1888.* — **Conrad, Inhülsen, Burkhard, Gerlach, Lesigang, Reichesberg, Seligman**, *Art. „Einkommensteuer" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 381 fg.* — **Mayr**, *Art. „Einkommensteuer", Stengels Wörterb. d. D.V.R. und Suppl.* — **Lesigang**, *Art. „Einkommensteuer", Oesterr. St.W.B.* — **Derselbe**, *Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oesterreich, Schanz' Fin.-Arch., 1889.* — **Fürth**, *Die Einkommensteuer und ihre Reform, Leipzig 1892.* — **Sieghart**, *Steuerreform in Oesterreich, Schanz' Fin.-Arch., 1897.* — *Vgl. auch die übrigen, zahlreichen Aufsätze und Materialien über die Einkommensteuer-Gesetzgebung und -Statistik in Schanz' Fin.-Arch. passim.*

Max von Heckel.

Einschätzung.

Unter E. verstehen wir eine Methode zur Ermittelung der objektiven Steuerpflicht bei den direkten Steuern. Sie besteht darin, daß die einer solchen Abgabe unterworfenen Steuerkapitalien von einer dazu verpflichteten Person oder von einer Kommission veranschlagt, aboder eingeschätzt werden. Dadurch ergeben sich von selbst zwei Grundformen der E.: die Selbst-E., auch Deklaration, Fatierung, Fassion, Steuererklärung, Anzeigepflicht genannt, die vom Steuersubjekte selbst zu bewirken ist, und die kommissarische oder behördliche E., die von bürgerlichen oder gemischten, d. h. aus bürgerlichen Elementen und öffentlichen Organen zusammengesetzten Kommissionen oder von Behörden ausgeht. Der Zwang zur Selbst-E. kann verschieden abgestuft sein. Er ist entweder ein direkter unbedingter und obligatorischer oder ein indirekter fakultativer. Im ersten Fall ist er unersetzbar, im zweiten knüpfen sich an die Unterlassung Rechtsnachteile, z. B. der Verlust des Reklamationsrechtes für einen bestimmten Zeitraum.

Vgl. Artt. „Gebäude-, Gewerbe-, Grund-, Kapital-, Einkommen- und Vermögenssteuer".

Max von Heckel.

Eisen, Eisenindustrie.

1. Allgemeines und Zollpolitisches. 2. Statistik. a) Gesamtübersicht (Roheisenproduktion, Roheisenverarbeitung, Eisenverbrauch, Eisenpreise). b) Vereinigte Staaten von Amerika. c) Deutsches Reich. d) Großbritannien und Irland. e) Frankreich. f) Oesterreich-Ungarn. g) Belgien. h) Rußland. i) Schweden. k) Sonstige Länder.

1. Allgemeines und Zollpolitisches.

Die Darstellung und Verarbeitung des E., bekanntlich eines der verbreitetsten Metalle, reicht bis in die vorgeschichtliche Zeit unserer Kulturentwickelung zurück. Schon die altorientalischen Völker und später die Griechen und Römer verwandten das E. zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen aller Art, bei Bauten usw., weniger zu Schmuckgegenständen, für welche außer den Edelmetallen hauptsächlich die Bronze Verwendung fand. Die Technik der Gewinnung und Bearbeitung des E. war im Altertum eine sehr unvollkommene, da man nur Schmiede-E. herzustellen wußte, und zwar in primitiver Weise durch Reduktion der Erze in offenen Feuern mittels Holzkohle. Doch war von altersher für gewisse Zwecke auch das Stählen des E. gebräuchlich. Während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters traten in diesen Verhältnissen nur geringe Veränderungen ein. Erst etwa seit dem 14. Jahrh. wurden größere Fortschritte erzielt. Die technische und wirtschaftliche Hebung des Bergbaues (s. d., oben S. 392 fg.) hatte eine umfangreiche Förderung und bessere Aufbereitung der Erze zur Folge, die Wasserkraft der Flußläufe wurde für den Betrieb der Werke nutzbar gemacht und das Herstellungsverfahren selbst durch zweckmäßigere Feuerung und stärkeres Gebläse verbessert. Bis gegen Ende des Mittelalters waren teils Herdöfen, teils Schachtöfen im Gebrauch, aus welchen sich dann später allmählich die Hochöfen entwickelten. Während man früher aus den Erzen nur schmiedbares E. herstellen konnte, gelangte man durch jene Verbesserungen im Laufe des 15. Jahrh. zur Darstellung des flüssigen Roh-E., welches

zum Gießen von Geschützrohren, Kugeln, Oefen usw. Verwendung fand. Ueberhaupt wurde durch die Erfindung des Schießpulvers sowie infolge der Entwickelung der gewerblichen Tätigkeit das Verwendungsgebiet für eiserne Gegenstände aller Art gegen früher bedeutend erweitert, was dann wieder auf die Verbesserung der Technik einwirkte.

Einen großartigen Aufschwung nahm die E.industrie im 19. Jahrh. Vorbereitet wurde derselbe schon im 18. Jahrh. mit der Ersetzung der Holzkohle durch die Steinkohle (Koks), die Einführung des Dampfhammers und durch die verschiedenen Erfindungen, durch welche in großem Maßstabe die indirekte Herstellung des Schmiede-E. und des Stahls aus dem Roh-E. ermöglicht wurde. Mit der fortschreitenden Technik wurde die Erzeugung der verschiedenen E.arten immer einfacher und vollkommener, so daß eine billige Massenproduktion sich Bahn brach. Letztere entstand namentlich im Anschluß an die Erfindung H. Bessemers (1856), durch welche die Verwendung des bisher unverhältnismäßig teueren Stahls außerordentlich ausgedehnt werden konnte, das von Martin (1865) eingeführte Verfahren zur Herstellung des Flammofenfluß-E. sowie die Verbesserung des Bessemer-Prozesses durch Thomas und Gilchrist (1879), infolge deren auch das phosphorhaltige Roh-E. für diesen Zweck Verwendung finden konnte. Auf der Grundlage dieser und anderer Fortschritte der Technik hat die E.industrie neuerdings eine außerordentliche Entwickelung erfahren. In demselben Verhältnis stieg der Bedarf an E.fabrikaten durch den Bau der Eisenbahnen, die Verwendung von Maschinen und Werkzeugen aller Art, von Dampfschiffen und zahllosen sonstigen Gebrauchsgegenständen in früher nicht geahnter Weise. Infolge der Umwälzung des Verkehrswesens durch die Eisenbahnen sowie der Verwertung der Dampfkraft ist die E.industrie von dem Holzbestand der Wälder und der Benutzung der Wasserkraft längst unabhängig geworden, während das Vorhandensein von Kohlen und eine billige Beschaffung der E.erze für den Standort der E.-Großindustrie wesentlich mitbestimmend ist. Hieraus erklärt sich die bedeutende Entwickelung der E.industrie in Großbritannien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika, im Gegensatz zu Italien, der Schweiz, Spanien (die dortigen E.erze gehen größtenteils ins Ausland), Portugal usw. Auch die schutzzöllnerischen Maßnahmen der einzelnen Länder sind hier nicht ohne Einfluß gewesen. Ueber den Umfang der E.industrie in den verschiedenen Staaten gibt die nachfolgende Statistik nähere Auskunft.

Innerhalb der gesamten E.industrie läßt sich die Groß-E.industrie und die Klein-E.-industrie unterscheiden. Zur ersteren rechnet man außer der Herstellung von Roh-E., Schmiede-E. und Stahl in großen Stücken, die E.gießereien, die Drahtziehereien und die Fabrikation größerer fertiger Gegenstände, wie Schienen, Räder, Achsen usw., zur Kleinindustrie die Fabrikation kleiner Artikel für den Baubedarf, für unmittelbare Gebrauchszwecke usw., ohne daß die Grenzen zwischen beiden Gebieten sich strong ziehen ließen.

In früheren Jahrhunderten war das E.-gewerbe, soweit es in den Städten betrieben wurde, insbesondere das Schmiedehandwerk in seinen vielfachen Spezialisierungen, zunftmäßig organisiert. Gegenwärtig hat sich der größte Teil des E.gewerbes zur Großindustrie entwickelt. Nur die Klein-E.industrie, namentlich das Gewerbe der Zeug-, Sensen-, Messerschmiede, die Fabrikation von Waffen und eisernen Kurzwaren wird in manchen Ländern, wie Deutschland, Oesterreich, in geringerem Umfange auch in Frankreich, Italien, England und Belgien hausindustriell betrieben (s. Art. „Hausindustrie").

Bezüglich der allgemeinen und zollpolitischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern ist noch folgendes hervorzuheben.

Die hervorragende Stellung, welche **England** gegenwärtig im E.gewerbe einnimmt, wurde erst verhältnismäßig spät, gegen Ende des 18. Jahrh. begründet, als man die umfangreichen Steinkohlenlager verwerten lernte und das Puddelverfahren bei der E.erzeugung einführte. Seitdem ist die Entwickelung sehr rasch vor sich gegangen, und bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein hatte England die Führerschaft in der E.industrie der Welt. Neuerdings aber hat sich dieses Verhältnis wesentlich zu seinen Ungunsten verschoben. Die emporblühende E.industrie anderer Länder, namentlich Amerikas und Deutschlands, hat England sowohl in der Gewinnung von Roh-E. als auch in der Herstellung von Halb- und Fertigfabrikaten überflügelt und seine Bedeutung auf dem Weltmarkte herabgedrückt. Die Hochschutzzollpolitik der früheren Jahrhunderte ist im Laufe des 19. wie auf anderen Gebieten so auch auf dem der E.industrie allmählich dem ausgesprochenen Freihandelsystem gewichen. Die Zölle auf Roh-E. wurden schon 1845, diejenigen auf E.waren im Jahre 1860 (englisch-französischer Handelsvertrag) beseitigt.

Das sehr alte E.gewerbe innerhalb des jetzigen **Deutschen Reiches**, welches im Laufe des Mittelalters zu hoher Blüte gelangt war, wurde durch die Wirren des 30-jährigen Krieges fast ganz vernichtet, und konnte sich auch in den nachfolgenden Zeiten, trotz der merkantilistischen Zollpolitik der einzelnen Staaten, nicht wieder zu größerer Bedeutung erheben. Erst während der letzten fünf Jahrzehnte haben die wachsende Kapitalkraft und der Unternehmungsgeist der deutschen Kaufleute, unterstützt durch die großen Fortschritte der Technik, das Versäumte nachgeholt, so daß die deutsche Industrie auf dem Gebiete des E.gewerbes gegen-

wärtig mit in erster Reihe steht. Die Groß-E.-industrie ist hauptsächlich im südlichen Westfalen, in einzelnen Teilen der Rheinprovinz, in Lothringen und Oberschlesien heimisch, die Klein-E.industrie ganz besonders im Bergischen Lande und im Süden des preußischen Regierungsbezirks Arnsberg sowie in Thüringen. Außerdem sind einzelne Zweige der Industrie fast in allen Teilen des Reiches ansässig.

Wichtig für die Entwickelung der E.industrie war die Gestaltung der zollpolitischen Verhältnisse. Nachdem zu Beginn des vorigen Jahrh. die bisherigen Zölle ermäßigt worden waren, zeichneten sich die Tarife des Zollvereins von Mitte der vierziger Jahre bis 1865 durch hohe Schutzzölle für E. und E.waren aus. Von da ab machte sich wieder das Bestreben nach Herabminderung der Zollsätze geltend und die Zollpolitik des Reiches führte sogar zu Beginn der siebziger Jahre für Roh-E. und alle E.-waren, mit Ausnahme der feineren, völlige Zollfreiheit ein, bis dann im Jahre 1879 wieder mäßige Schutzzölle, auch für Roh-E., in Wirksamkeit traten. Die Handelsverträge von 1891 haben bezüglich einzelner Tarifpositionen Ermäßigungen herbeigeführt. Die im Jahre 1906 in Kraft getretenen Verträge zeigen dagegen wieder eine ganze Reihe von Zollerhöhungen.

Bezüglich Oesterreich-Ungarns, welches in den Alpengegenden, vor allem in Steiermark, ein altberühmtes E.gewerbe besitzt, war die Entwickelung der allgemeinen Verhältnisse der Industrie ähnlich wie im Deutschen Reiche. Doch steht die Industrie an Umfang, was die Produktion sowohl von Rohmaterial als auch von fertigen Fabrikaten anbetrifft, der deutschen wesentlich nach. Hauptsitze der Industrie sind außer Steiermark, welches noch jetzt den Mittelpunkt des E.gewerbes bildet, die angrenzenden Teile Ober- und Niederösterreichs und weiterhin die übrigen Alpenländer, ferner die böhmischen und schlesischen Gebirgsgegenden. Das strenge Prohibitivsystem blieb für die österreichische E. bis zur Mitte des 19. Jahrh. bestehen. Von da ab wurden die Zollsätze infolge des Handelsvertragsverhältnisses mit dem Zollverein mehr und mehr ermäßigt. Das Jahr 1878 brachte dann wieder eine stärkere Hinwendung zum Schutzzolle, und es ist seitdem der Tarif wiederholt erhöht worden, bis dann die Handelsverträge von 1891 für die meisten Positionen wieder Ermäßigungen einführten, die aber in den neuesten Verträgen zum Teil wieder aufgehoben worden sind.

In Frankreich gehört die E.industrie, hauptsächlich in den nordöstlichen Grenzbezirken ansässig, ebenfalls zu den ältesten des Landes. Unter günstigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen konnte sie sich im 17. und 18. Jahrh. ungehindert entwickeln, so daß sie damals neben der englischen die bedeutendste Europas war. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts hat sie diese Rangstellung trotz der hohen Schutzzölle nicht aufrecht zu erhalten vermocht. Die durch den Eisenbahnbau hervorgerufene Produktionssteigerung der 50er und 60er Jahre war nicht von Bestand. Indessen zählt Frankreich auch gegenwärtig noch zu den bedeutenderen E.produktionsländern.

Von den sonstigen europäischen Staaten sind namentlich zu nennen Belgien, dessen altangesehene E.industrie schon im Mittelalter berühmt war und sich auch unter den veränderten Verhältnissen der neueren Zeit kräftig entwickelt hat, Schweden mit alter, durch die natürlichen Hilfsquellen des Landes begünstigter Roh-E.produktion und Rußland, dessen verhältnismäßig junge E.industrie in den letzten Jahrzehnten beachtenswerte Fortschritte gemacht hat. Ihren Hauptsitz hat sie am Ural; daneben ist sie in Südrußland, in den Zentralgouvernements und in Polen verbreitet.

Von nichteuropäischen Ländern kommen wesentlich nur die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht. Während anfänglich der große Holzbestand des Landes der Industrie zugute kam, traten später die reichen Kohlenlager an dessen Stelle. Die heimischen Erze, meist phosphorhaltig, können seit Anwendung des Thomasschen Verfahrens aufs vollkommenste ausgenutzt werden, und so hat denn auch die Industrie, unterstützt durch eine rege Nachfrage, insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, gerade in der jüngsten Zeit einen großartigen Aufschwung genommen, so daß sie gegenwärtig an erster Stelle steht. Die meisten Zweige der amerikanischen E.industrie haben sich zu überans kapitalkräftigen Syndikaten vereinigt. Nach Schließung der aufgekauften kleinen Sonderunternehmungen ist fast die gesamte Warenerzeugung in wenige Riesenbetriebe zusammengedrängt, in denen die Arbeitsteilung und der Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch mechanische Hilfsmittel in der ausgedehntesten Weise durchgeführt sind. Dieser Zusammenschluß in Verbindung mit der Verarbeitung von Erzen von hervorragender Beschaffenheit und mit sehr günstigen Frachtverhältnissen infolge der Lage der Werke an den großen Binnenseeen befähigt die amerikanische E. zur Herstellung ihrer Erzeugnisse mit sehr niedrigen Herstellungskosten. Gefördert wurde die Entwickelung auch durch die Zollpolitik, welche zwar im Laufe der Zeit mannigfache Schwankungen zeigt, in ihrer Gesamtrichtung aber eine schutzzöllnerische gewesen ist. Dies gilt namentlich von dem sog. Mac Kinley-Tarif von 1890, dessen auf die E.industrie bezüglichen Positionen durch den Tarif von 1894 mehrfache Abschwächungen erfuhren, bis dann der Tarif von 1897 wieder Erhöhungen brachte.

Wie in Amerika, so ist auch in anderen Produktionsstaaten die Syndizierung in der E.industrie weit fortgeschritten und beeinflußt in hohem Maße die Produktions-, Preis- und Absatzverhältnisse. Namentlich gilt dies für die deutsche E.industrie, in welcher die Kartellierung durch den Zollschutz wesentlich gefördert worden ist. Die ersten Kartelle in Deutschland entstanden bereits in den 60er Jahren; ihre Zahl hat sich in der Folgezeit ständig vermehrt, so daß heute fast alle wichtigeren Artikel der deutschen E.industrie syndiziert sind. Im Jahre 1903 wurde das Bestehen von 44 Konventionen, Kartellen und Syndikaten festgestellt. Diese Zahl ist jedoch nicht ganz vollständig, da es außerdem eine ganze Reihe von Vereinigungen gibt, welche nur auf losen Vereinbarungen ohne bindende Abreden beruhen. Das wichtigste Syndikat der Neuzeit ist der im Februar 1904 gebildete deutsche Stahlwerksverband (Sitz Düsseldorf), welcher den Verkauf

und damit die Kontrolle von mehr als 90% der gesamten deutschen Stahlerzeugung in Händen hat.

2. Statistik. **a) Gesamtübersicht.** Ein zuverlässiges Bild von der Entwickelung der E.-industrie gibt die Statistik der Roh-E.produktion, welche sich für eine Reihe von Jahrzehnten zurückverfolgen läßt. Die gesamte Weltproduktion betrug:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1820	1650	1880	18 336
1840	3300	1890	27 458
1860	7360	1900	41 152
1870	12095	1904	46 096

An der Produktion der Jahre 1870, 1890 und 1904 waren die einzelnen Länder in folgender Weise beteiligt (Angaben in 1000 t):

Staaten	1870	1890	1904
Großbritannien	6059	8031	8 700
Ver. Staaten v. Amerika	1693	9350	16 762
Deutsches Reich	1391	4659	10 058
Frankreich	1178	1962	3 000
Oesterreich-Ungarn	403	965	1 424
Belgien	563	788	1 283
Rußland	358	927	2 952
Schweden	300	456	529
Andere Länder	150	320	1 388
zusammen	12 095	27 458	46 096

Danach zeigen die Vereinigten Staaten und das Deutsche Reich (einschließlich Luxemburgs, 1870 und früher ausschließlich Elsaß-Lothringens) verhältnismäßig die stärkste Zunahme.

Was die Roh-E.verarbeitung anbetrifft, so ist es schwierig, hierüber im gesamten Umfange erschöpfende Angaben beizubringen, da die amtliche Statistik der einzelnen Länder sich in der Hauptsache auf die Produktion der Halbfabrikate beschränkt. Die überaus mannigfaltige Verwendung des E. erschwert eine statistische Erfassung der gesamten Produktion von Ganzfabrikaten so sehr, daß nur für einzelne wichtigere Gattungen (E.bahnmaterial, Schiffsplatten usw.) vergleichbare Angaben vorliegen, bezüglich derer indessen hier auf die Artt. „E.bahnen", „Schiffahrt" usw. verwiesen werden darf, insofern als die Vermehrung dieser Verkehrsmittel den wachsenden Bedarf an eisernem Material erkennen läßt. Die Erzeugung des wichtigsten Halbfabrikats — Stahl (Flußeisen) — betrug in 1000 t:

Jahre	England	Vereinigte Staaten	Deutsches Reich	Frankreich	Belgien	Schweden	Rußland
1867	100	—	89	37	3	14	—
1873	504	202	303	151	19	17	35
1881	1809	1 613	897	422	125	50	285
1886	2301	2 604	1376	454	164	78	242
1890	3636	4 420	2232	582	246	169	379
1895	3058	6 213	3963	876	455	197	871
1901	4982	13 690	6211	1425	653	269	2212
1904	5107	13 987	8930	2080	1083	333	2700

Die Produktion von Schweiß-E. ist gegenüber der Stahlproduktion immer mehr in den Hintergrund getreten (siehe die Statistik der einzelnen Länder).

Einen weiteren Maßstab zur Beurteilung der Entwickelung der E.industrie bietet die Statistik des E.verbrauchs, wie er sich aus den Mengen der heimischen Produktion unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhrziffern berechnet. Diese Berechnung auf die gesamte Produktion auszudehnen ist freilich sehr schwierig, schon deshalb, weil viele Waren nur teilweise aus E. bestehen. Bezüglich der fertigen Erzeugnisse beschränkt sich daher die Verbrauchsstatistik ähnlich wie die Produktionsstatistik (s. oben) in der Regel auf bestimmte wichtige Gattungen. Am sichersten läßt sich die Verbrauchsstatistik für das Roh-E. durchführen. Danach betrug der Roh-E.verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung Kilogramm in den Jahren:

in	1880/84	1885/89	1896/00	1904
Großbritannien .	121	184	195	183
Belgien . . .	94	155	196	230
Ver. Staaten. .	88	109	156	203
Deutsches Reich	71	85	142	170
Frankreich . .	44	35	68	80
Oesterr.-Ungarn	20	20	30	30
Rußland . . .	10	12	20	20

Die nachfolgende Statistik der einzelnen Länder wird die vorstehenden summarischen Angaben nach mehreren Richtungen hin ergänzen.

Zuvor mögen noch einige Daten über die E.preise innerhalb der letzten Jahrzehnte Platz finden. Nach der deutschen Reichsstatistik betrug der Preis für bestes deutsches Roh-E. in Düsseldorf ab Werk für 1000 kg in M. und zwar

Jahre	Puddel- Roheisen	Gießerei- Roheisen	Jahre	Puddel- Roheisen	Gießerei- Roheisen
1879	56,1	62,6	1893	46,3	62,0
1880	83,5	87,1	1894	45,3	62,8
1881	59,0	73,3	1895	44,7	63,7
1882	64,6	75,0	1896	54,4	65,3
1883	57,6	72,9	1897	58,5	67,0
1884	50,0	65,7	1898	58,9	67,3
1885	44,5	58,4	1899	69,0	81,6
1886	40,9	51,9	1900	88,8	101,4
1887	46,7	54,9	1901	—	76,9
1888	50,9	57,4	1902	59,4	65,2
1889	65,3	70,8	1903	56,0	66,7
1890	77,5	83,6	1904	56,0	67,5
1891	52,8	71,2	1905	56,8	68,3
1892	51,4	65,5			

Wie die weiter zurückreichende englische Preisstatistik zeigt, sind die E.preise während der letzten Jahrzehnte starken Schwankungen unterworfen gewesen. Sie stiegen manchmal in wenigen Jahren fast um das Doppelte, um dann ebensoschnell wieder zurückzugehen. Auch der ungewöhnlich hohe Stand zu Beginn der 70er Jahre (Gründerperiode) war nicht von langer Dauer. Mit kurzer Unterbrechung im Jahre 1880 sanken die Preise anhaltend bis 1886, worauf bis 1890 eine Aufbesserung erzielt wurde, die aber in den folgenden Jahren größtenteils wieder verloren ging. Seit 1896 an zeigen die Roh-E.preise wieder einige Steigerungen, namentlich zur Zeit der Hochkonjunktur um die Wende des Jahrh.

b) Vereinigte Staaten von Amerika. Die Gesamtzahl der vorhandenen Hochöfen ist bereits seit längerer Zeit in ständiger Abnahme begriffen (1875 713, 1890 562, 1901 406). Die Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen ist ebenfalls neuerdings zurückgegangen; sie betrug 1875 293, 1880 446, 1885 276, 1890 311, 1895 242, 1900 232 und 1901 266. Die Leistungsfähigkeit der Oefen ist aber ganz gewaltig gestiegen, was auch in dem Aufschwung der Roh-E.produktion zum Ausdruck kommt. Es wurde nämlich an Roh-E.produziert in engl. t zu 1016 kg:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1850	574	1891/95	8 133
1860	821	1896/1900	11 492
1870	1666	1901	15 878
1880	3376	1902	17 821
1885	4044	1903	18 009
1886/90	7079	1904	16 497

Ueber den Roh-E.konsum sind folgende Angaben zu machen (in 1000 engl. t):

Jahre	Erzeugung	Ausfuhr	Einfuhr	Verbrauch
1895	9446	26	53	9473
1896/1900	11 492	219	38	11 311
1901	15 878	81	63	15 860
1902	17 821	27	625	18 419
1903	18 009	20	598	18 587
1904	16 497	49	78	16 526

Das auch in der Gesamtübersicht (sub. 1) nachgewiesene Wachstum der E.industrie in den Vereinigten Staaten läßt sich aus der Produktionsstatistik für einzelne Halbfabrikate noch näher dartun. Danach stieg die Produktion von Fluß-E. von 4928 Tausend engl. t auf 6115 im Jahre 1895, 10 188 im Jahre 1900 und 13 767 im Jahre 1904; die von gewalzten Artikeln (Stäbe, Schienen usw.) von 6186 Tausend engl. t im Jahre 1892 auf 6190 im Jahre 1895 und auf 12 349 im Jahre 1901. Infolge der zunehmenden heimischen Produktion macht sich die Industrie immer mehr vom Auslande unabhängig; die Einfuhr von E. und E.waren, welche noch bis zur Mitte des vorigen Jahrzehnts die Ausfuhr erheblich überstieg, ist seit dieser Zeit von letzterer bedeutend überflügelt worden. Der Gesamtwert der Einfuhr von E.erzen, E. und E.waren betrug 1892/93 29 Mill. Doll., 1895/96 22 Mill. Doll. und 1900/01 19 Mill. Doll.; der Gesamtwert der Ausfuhr stellte sich in der gleichen Zeit auf 13 Mill. Doll. bezw. 15 Mill. Doll. und 67 Mill. Doll. Die früher sehr bedeutende Einfuhr von Roh-E. ist gegen Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts ebenfalls erheblich zurückgegangen (s. oben), neuerdings hat sie jedoch wieder stark zugenommen.

Nach den amtlichen Betriebszählungen hat die Zahl der Werke abgenommen; 1880 zählte man 792, 1890 719 und 1900 669 Betriebe. Das investierte Kapital und die Zahl der beschäftigten Arbeiter sind dagegen erheblich gestiegen. Das in der E.industrie festgelegte Kapital betrug 1880 210, 1890 414 und 1900 591 Mill. Doll.; die Anzahl der Arbeiter wird 1880 mit 140 798, 1890 mit 171 181 und 1900 mit 222 607 angegeben. Der Wert der Produkte stellte sich 1880 auf 297, 1890 auf 479 und 1900 auf 804 Mill. Doll.

c) Deutsches Reich. Sämtliche Angaben verstehen sich für das Zollgebiet einschließlich Luxemburg. Im Jahre 1904 waren in 100 (1895 104) Hochofenwerken 297 (263) Hochöfen vorhanden, davon 254 (212) im Betrieb, mit einer mittleren Belegschaft von 35 358 (24 059) Köpfen bei sämtlichen Werken. Letztere produzierten an Roh-E. (einschließlich Bruch- und Wasch-E. und Gußwaren erster Schmelzung):

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1870	1391	1901	7880
1881/85	3411	1902	8530
1886/90	4215	1903	10 018
1891/95	5082	1904	10 058
1896/1900	7446	1905	10 988

Von der Gesamterzeugung des Jahres 1905 in Höhe von 10 987 623 t entfallen auf Gießerei-Roh-E. und Gußwaren erster Schmelzung 1 905 668, auf Bessemer-Roh-E. 425 237, auf Thomas-Roh-E. 7 114 885, auf Stahl- und Spiegel-E. 714 335 und auf Puddel-Roh-E. 827 498 t. Nach der örtlichen Verteilung kommen auf die nordwestliche Gruppe (Rheinland-Westfalen, Siegerland und Lahngegend) 5 087 283, auf die südwestliche Gruppe (Saarbezirk, Lothringen und Luxemburg) 4 335 007, auf Süddeutschland (Bayern, Württemberg und Thüringen) 177 481, auf den Osten Deutschlands (Schlesien) 861 012 und auf den Norden Deutschlands (Pommern, Hannover und Braunschweig) 526 840 t.

Der Verbrauch an Roh-E. berechnet sich nach der Reichsstatistik wie folgt (in 1000 t):

Jahre	Erzeugung	Einf.	Ausf.	Verbr.	pro Kopf kg
1876/80	2166	447	363	2251	51,6
1881/85	3395	264	280	3378	74,2
1886/90	4201	263	219	4245	88,6
1891/95	5072	221	194	5098	99,9
1896/1900	7434	542	204	7772	141,9
1901	7867	294	304	7857	137,6
1902	8518	175	516	8177	141,1
1903	10 003	218	527	9694	164,9
1904	10 044	231	316	9959	170,—

Die Erzeugung umfaßt Roh-E. und Gußwaren erster Schmelzung; die Ein- und Ausfuhr auch altes Bruch-E. und bis 1879 schlackenhaltiges Luppen-E.

Der Fortschritt der deutschen E.hütteinindustrie tritt aus diesen Zahlen deutlich hervor. Bezüglich des heimischen Verbrauches an E. überhaupt vgl. die Aufstellungen des Statistischen Bureaus des Vereins deutscher E.- und Stahl-Industrieller (zuletzt abgedruckt im Deutschen Handelsarchiv 1902, Bd. 1 S. 745). Auf den Berechnungen dieses Bureaus beruhen auch die obigen Angaben pro 1905.

Ueber die Entwicklung der Produktion von Halb- und Ganzfabrikaten gibt folgende Uebersicht nähere Auskunft (s. die Tabelle auf S. 724).

Für einige wenige Werke fehlen die Angaben. Der Fluß-E.betrieb hat in den letzten Jahren, teilweise auf Kosten des Schweiß-E.betriebs, infolge der zugunsten des Stahls veränderten Produktionstechnik bedeutend zugenommen. Unter den Erzeugnissen des Gießereibetriebs sind Gußwaren zweiter Schmelzung zu verstehen. Als Erzeugnisse des Schweiß-E.betriebs (Schweiß-E. und Schweißstahl) kommt

Jahre	Zahl der Werke	Belegschaft Köpfe	Verarbeitetes Eisen 1000 t	Erzeugnisse 1000 t	Wert ders. Mill. M.
			E.gießereibetrieb:		
1885	1072	46 161	761,2	673,9	114,3
1895	1232	67 903	1341,3	1154,8	185,0
1904	1621	104 604	2363,7	2039,9	345,7
			Schweiß-E.betrieb.		
1885	313	54 114	2055,2	1505,0	183,4
1895	208	38 190	1369,6	1070,6	120,9
1904	139	24 334	1116,9	859,5	114,8
			Fluß-E.betrieb.		
1885	84	30 480	1561,5	1202,0	157,9
1895	149	75 080	4994,6	3962,1	412,7
1904	209	140 966	11053,8	8522,3	977,5

gegenwärtig hauptsächlich noch Handels-E. in Betracht.

Der Fluß-E.betrieb lieferte an Erzeugnissen aus Fluß-E. und Flußstahl im Jahre 1904 (Wertangaben in Mill. M.): Halbfabrikate (Ingots, Blooms, Billets usw.) 187,2, E.bahnschienen und Schienenbefestigungsteile 93,7, Bahnschwellen und Schwellenbefestigungsteile 29,9, rollendes E.bahnmaterial 35,3, Handels-E. 284,7, Platten und Bleche außer Weißblech 143,3, Weißblech 14,3, Draht 72,5, Kriegsmaterial aller Art 43,1 andere verkäufliche E.- und Stahlsorten 60,0, zusammen 977,5 Mill. M. (wie oben).

Die hervorragende Stellung der deutschen E.industrie kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, daß die Einfuhr fremder Erzeugnisse gegenüber der wachsenden Ausfuhr heimischer Fabrikate nur eine geringe ist. Es betrug nämlich bei E.- und Stahlwaren (Halb- und Ganzfabrikate mit Ausschluß von Instrumenten, Maschinen und Fahrzeugen) in 1000 t die

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre	Einfuhr	Ausf.
1880	41	675	1901	107	2043
1881/85	45	812	1902	94	2793
1886/90	61	880	1903	98	2954
1891/95	62	1102	1904	115	2455
1896/1900	125	1315	1905	124	2851

Die Richtung der Ausfuhr ist eine sehr mannigfaltige. Fast alle Länder der Erde sind an derselben beteiligt.

d) Grossbritannien und Irland. Die Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen, welche 1860 im ganzen 582 betragen hatte und bis 1872 auf 702 gestiegen war, ist seitdem gesunken; sie betrug 1880: 590, 1885: 434, 1890: 414, 1895: 344 und 1903 349. Allerdings hat sich im Laufe der Jahrzehnte die Leistungsfähigkeit der Oefen wesentlich gesteigert; während ein Ofen im Jahre 1860 durchschnittlich 6574 englische t Roh-E. erzeugte, betrug die mittlere Jahresproduktion 1875 bereits 10 119, 1901 23 597 t.

Die Roh-E.produktion der jüngsten Zeit gestaltete sich wie folgt:

Jahre	1000 engl. t	Jahre	1000 engl. t
1871/75	6458	1896/1900	8889
1876/80	6658	1901	7929
1881/85	8098	1902	8680
1886/90	7759	1903	8935
1891/95	7245	1904	8563

Der Verbrauch von Roh-E. betrug in 1000 engl. t:

Jahre	Erzeugung	Ausfuhr	Einfuhr	Verbrauch
1881	8144	1478	49	6716
1885	7415	948	38	6505
1890	7904	1138	60	6825
1895	7703	861	89	6931
1900	8960	1428	179	7711
1904	8563	811	124	7876

Was die Roh-E.verarbeitung anbetrifft, so sank infolge der Veränderungen in der Produktionstechnik in den Jahren 1881—1900 die Zahl der Puddelöfen von 5183 auf 1441, die Zahl der Konverter von 82 auf 62, während die Zahl der Siemens-Martin-Oefen (open-hearth steel furnaces) von 116 auf 370 anwuchs, wobei gleichzeitig die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der letzteren bedentend zunahm, diejenige der Puddelöfen dagegen wesentlich zurückging. Die Leistungsfähigkeit der Konverter behauptete nahezu den früheren Stand. Diesen Verhältnissen entsprechend stieg die Produktion von Herdfluß-E. (open-hearth-steel) von 825 003 im Durchschnitt der Jahre 1881/90 auf 2 160 201 im Durchschnitt der Jahre 1891/1900 und auf 3 297 791 engl. t im Jahre 1901; die Erzeugung von Konverter-E. blieb dagegen ziemlich konstant; sie betrug im Durchschnitt der Jahre 1881/90 1 706 000, im Durchschnitt der Jahre 1891/1900 1 673 000 und im Jahre 1901 1 606 000 engl. t, wohingegen die Produktion von Puddel-E. einen wesentlichen Rückgang aufweist; sie fiel von 2 192 831 im Durchschnitt der Jahre 1881/90 auf 1 315 788 im Durchschnitt der Jahre 1891/1900 und auf 974 385 engl. t im Jahre 1901. In den Jahren 1902, 1903 und 1904 stellte sich die gesamte Stahlerzeugung (Konverter- und Herdfluß-E.) auf 4849 bzw. 5034 und 5027 Tausend engl. t.

Die englische E.industrie ist trotz des starken Inlandsbedarfs an Halb- bezw. Ganzfabrikaten in umfangreichem Maße auf die Ausfuhr angewiesen. Infolge des Aufblühens der ausländischen Industrie hat sich die Ausfuhr indessen während der letzten Jahre nicht recht zu entwickeln vermocht. Insbesondere ging der Absatz in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Deutschland, Belgien usw. zurück, so daß gegenwärtig hauptsächlich die Kolonieen als Absatzgebiet für die Erzeugnisse des Mutterlandes im Vordergrunde stehen. Die britische Ausfuhr an E. und E.waren betrug:

Jahre	Mill. £	Jahre	Mill. £	Jahre	Mill. £
1870	24,0	1891	26,9	1898	22,6
1875	25,7	1892	21,8	1899	28,1
1880	28,4	1893	20,6	1900	32,0
1885	21,7	1894	18,7	1901	25,3
1887	25,0	1895	19,7	1902	28,9
1889	29,1	1896	23,8	1903	30,4
1890	31,6	1897	24,6	1904	28,1

Auch unter Berücksichtigung der Preisveränderungen (s. oben) ist somit in der Ausfuhr unverkennbar ein Stillstand eingetreten, welcher um so bemerkenswerter ist, als neuerdings die früher sehr unbedeutende Einfuhr an fremden E.waren zuzunehmen beginnt (1889 2 1/2 Mill. £, 1895 3 1/2 Mill. £, 1904 8,2 Mill. £).

e) **Frankreich.** Hier entwickelte sich die Roh-E.produktion neuerdings in folgender Weise:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1881/85	1899	1901	2389
1886/90	1693	1902	2405
1891/95	2006	1903	2841
1896/1900	2528	1904	3000

Die Zahl der Werke betrug im Jahre 1881/85 mit 203 im Betrieb befindlichen Hochöfen, im Jahre 1885/95 mit 132 Hochöfen, im Jahre 1890/70 mit 119 Hochöfen, im Jahre 1895/59 mit 99 Hochöfen und im Jahre 1901/55 mit 110 Hochöfen. Die durchschnittliche Jahresausbeute eines Hochofens im Jahrzehnt 1891/1900 stellte sich bei einem Ofen mit Koksbetrieb auf 22670, bei einem Ofen mit Holzkohlenbetrieb auf 1263 und bei einem Ofen mit gemischtem Brennstoff auf 4713 t.

Die Schweiß-E.erzeugung betrug im Jahrzehnt 1881/90 872700 t und im folgenden Jahrzehnt 793410 t, die Fluß-E.erzeugung stellte sich dagegen auf 500850 t bezw. 892570 t. Die Schweiß-E.produktion weist demnach im Gegensatz zur Fluß-E.produktion einen nicht unerheblichen Rückgang auf. Im Jahre 1904 betrug die gesamte Stahlproduktion 2080000 t.

Während bis zu Anfang der achtziger Jahre eine bedeutende Mehreinfuhr an Roh-E. stattfand, ist darin in den folgenden Jahren eine Wandlung erfolgt. Zwar zeigen einige der letzten Jahre wieder einen erheblichen Aufschwung der Einfuhr und einen Rückgang der Ausfuhr auf, aber gegenüber dem Durchschnitt der achtziger Jahre ist immerhin ein Nachlassen der Einfuhr und eine Zunahme der Ausfuhr zu konstatieren. In Verbindung mit der Zunahme des Verbrauchs an Roh-E. läßt dies die Erstarkung der französischen Roh-E.produktion deutlich erkennen.

Ebenso hat bei den meisten Halb- und Ganzfabrikaten aus E. und Stahl die Ausfuhr zu-, die Einfuhr abgenommen, so daß an Stelle der früheren Mehreinfuhr seit der Mitte der achtziger Jahre eine Mehrausfuhr getreten ist.

f) **Oesterreich-Ungarn.** Es betrug die

		Zahl der Hochöfen im Betriebe	Durchschnittsleistung eines Ofens in t
in Oesterreich	1863	155	1 935
	1879	75	4 980
	1890	73	10 713
	1901	48	21 462
in Ungarn	1863	97	1 717
	1879	64	2 523
	1890	60	5 693
	1901	51	8 805

Die Roh-E.produktion wird für beide Länder wie folgt angegeben:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1850	162	1891/95	1012
1860	313	1896/1900	1394
1870	403	1901	1522
1880	465	1902	1471
1881/85	661	1903	1427
1886/90	807		

An der Produktion des Jahres 1903 sind die im Reichsrate vertretenen Länder mit 971000 t, die Länder der ungarischen Krone mit 416000 t und Bosnien-Herzegowina mit 40000 t beteiligt.

Wie die vorstehende Uebersicht ergibt, hat die Roh-E.erzeugung in neuester Zeit erheblich an Bedeutung zugenommen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß trotz der zurückgehenden Einfuhr und der Steigerung der Ausfuhr der Konsum immer größer geworden ist. Im Jahre 1895 betrug die Einfuhr 141000 t, die Ausfuhr 8000 t; im Jahre 1903 stellte sich die erstere auf 47000 t, die Ausfuhr auf 38000 t.

Die Ausfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten aus E. und Stahl (1892: 25,9 Mill. Kronen, 1901: 47,7 Mill. Kronen) ist keine sehr bedeutende; in einzelnen Jahren der letzten Jahrzehnte ist sie von der Einfuhr (1892: 22,4 Mill. Kronen, 1901: 29,2 Mill. Kronen) beinahe erreicht worden.

g) **Belgien.** Die Zahl der tätigen Hochöfen ist auch in diesem Lande zurückgegangen; sie betrug 1850 65, 1860 51, 1870 48, 1880 36, 1890 36 und 1901 30. Die durchschnittliche Erzeugung eines Ofens stellte sich in denselben Jahren auf 2222 bezw. 6273, 11739, 16891, 21885 und 25473 t. Dementsprechend gestaltete sich die Roh-E.produktion folgendermaßen:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1850	144	1891/95	766
1860	320	1896/1900	1003
1870	563	1901	764
1880	608	1902	1069
1881/85	720	1903	1216
1886/90	781	1904	1283

Die E.- bezw. Stahlwerke produzierten an (Angaben in 1000 t):

Jahre	Schweiß-E.produkte	Fluß-E.produkte
1881/90	505	164
1891/1900	465	417
1901	381	490
1902	378	756

Auch hier zeigt sich also, wie in anderen Ländern, eine bedeutende Zunahme der Stahlproduktion im Gegensatze zur E.produktion.

Die Ein- und Ausfuhrverhältnisse gestalteten sich wie folgt (Angaben in 1000 t):

Jahre	Ausfuhr von Roh-E.	Einfuhr von Roh-E.	Ausfuhr von E. und Stahl	Einfuhr von E. und Stahl
1870	10	82	241	14
1880	42	222	322	38
1890	23	264	466	37
1895	24	247	536	61
1900	52	368	568	110
1902	70	347	688	178

Die belgische E.industrie arbeitet in starkem Maße für den Export und muß zu diesem Zwecke einen erheblichen Teil des Bedarfs an Roh-E. im Auslande decken.

h) **Russland.** Die namentlich in jüngster Zeit rasch erfolgte Entwickelung der russischen E.industrie wird durch folgende Angaben über

die Produktion und den Verbrauch von Roh-E. gekennzeichnet. Die gänzlich unbedeutende Ausfuhr ist an der Einfuhr in Abzug gebracht. Angaben in 1000 Pud (zu 16,4 kg.):

Jahre	Produktion	Netto-Einfuhr	Verbrauch
1881/85	29 923	14 670	44 594
1886/90	42 466	8 606	51 073
1891/95	73 388	7 349	80 737
1896/1900	138 972	5 766	144 739
1901	174 401	927	175 328

An Hochöfen waren vorhanden im Jahre 1882 200, 1892 221 und 1898 274; die durchschnittliche Jahresleistung eines Hochofens ist von 296071 Pud im Jahre 1892 auf 499383 Pud im Jahre 1898 gestiegen.

Die E.- und Stahlerzeugung betrug in 1000 Pud:

Jahre	Eisen	Stahl
1872	15 508	512
1882	18 152	15 120
1890	26 446	23 103
1895	32 624	53 666
1900	31 545	135 457

Diese andauernde Produktionszunahme setzt Rußland immer mehr in den Stand, den heimischen Bedarf namentlich an Schienen und sonstigem Material zu seinen umfangreichen Bahnbauten im Inlande zu decken.

i) **Schweden.** Die Roh-E.produktion betrug:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1861/65	205	1891/95	471
1866/70	268	1896/1900	518
1871/75	332	1901	528
1876/80	357	1902	538
1881/85	429	1903	507
1886/90	447	1904	529

Im Jahre 1892 betrug die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen 153, im Jahre 1901 139, darunter noch viele sog. Bauernöfen. Sie werden fast ausschließlich mit Holzkohle gespeist. Ihre durchschnittliche Leistungsfähigkeit ist nur eine geringe (1901: 3801 t). Das schwedische Roh-E. wird größtenteils im Inlande zu E. und Stahl verarbeitet. Im Jahre 1901 waren 110 E.- und Stahlwerke im Betrieb. Die Produktion von Schweiß-E. betrug im Jahre 1892 235426 t, im Jahre 1901 164850 t; die Stahlerzeugung stellte sich 1892 auf 159595 t, 1901 auf 269196 t und 1904 auf 333000 t.

k) **Sonstige Länder.** Von solchen ist bezüglich der Roh-E.produktion hauptsächlich Spanien zu nennen, welches im Jahre 1895 244000 t, im Jahre 1904 358000 t erzeugte. Die Stahlproduktion Spaniens betrug im Jahre 1904 195000 t. Außerdem kommen wesentlich geringeren Mengen u. a. Italien, die Schweiz, Bosnien, Kanada, Neu-Süd-Wales in Betracht; die Gesamtproduktion aller dieser Länder dürfte nicht viel über 1 Mill. t betragen. Im ganzen ist die E.industrie in diesen Ländern nur schwach entwickelt und ist lediglich für den lokalen Markt von Bedeutung.

Literatur: **L. Beck**, *Die Geschichte des Eisens, Braunschweig 1884 und 1891fg.* — *„Stahl und Eisen", Zeitschr. d. nordwestl. Gruppe d. Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Düsseldorf 1881fg.* — *Die Eisen- und Stahlindustrie Belgiens und Deutschlands, Bericht der von der British Iron Trade Association organisierten Kommission, London 1896.* — **Ritschl**, *Die Eisenzölle (Supplementheft VI d. Jahrb. f. Nat.), Jena 1880.* — **Sering**, *Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis auf die Gegenwart (Schmollers Forschungen, III, 4), Leipzig 1882.* — **v. Juraschek**, *Eisen- und Eisenindustrie (Geschichtlicher Ueberblick und Statistik), und* **W. Lexis**, *Eisen- und Eisenindustrie (Zollgeschichtliches), beides Art. im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III.* — **v. Juraschek**, *Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1885—1889, Berlin (Jahrg. 1890—1902 im Erscheinen begriffen).* — **Rudolf Martin**, *Die Eisenindustrie in ihrem Kampf um den Absatzmarkt, Leipzig 1904.* — **O. Stillich**, *Eisen- und Stahlindustrie, Berlin 1904.* — *Begründung zu dem Entwurf eines Zolltarifgesetzes, Reichstagsvorlage, Berlin 1901.* — **Dürke und Altendorf**, *Eisen und Stahl, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, 3. Bd., 2. Lfg., Leipzig 1903.* — *Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. Bände III und IV: Eisen u. Stahl, Berlin 1904 u. 1905.* — *Deutsches Handelsarchiv, herausg. im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.* — *Die amtliche Statistik der verschiedenen Länder, insbes. die Statistik des Deutschen Reiches nebst den Vierteljahrsheften und dem statistischen Jahrbuch.* — *Eingehende statistische Mitteilungen über die Eisenindustrie in den einzelnen Ländern finden sich in den im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Berichten über Handel und Industrie", V. Bd., 3. Heft, VI. Bd., 7. Heft und VII. Bd., 1. Heft, Berlin 1903 und 1904 unter dem Titel: „Das Roheisen unter Mitberücksichtigung seiner weiteren Verarbeitung".*

A. Wirminghaus.

Eisenbahnen.[1]

I. Begriff und Arten. II. Entwickelung. 1. Die Verbreitung der E. 2. Die Entwickelung der E.politik. III. Bedeutung der E. IV. Aufgabe und Stellung der öffentlichen Gewalt zu den E. („E.-politik"). 1. Die Systeme der E.politik. 2. Die E.verwaltung. 3. Die Grundsätze der finanziellen Behandlung der E. V. Die E.tarife. 1. Allgemeines. 2. Die Gütertarife. 3. Die Personentarife.

I. Begriff und Arten.

Unter Eisenbahnen verstehen wir Fahrstraßen, bei denen die Fahrzeuge auf eisernen (bezw. stählernen) Schienengeleisen fortbewegt werden. Welche Kraft die Fortbewegung bewirkt, ob tierische oder menschliche Kraft, ob elektrische oder Dampfkraft oder die Kraft der schiefen Ebene, das ist an sich für den Begriff E. im weiteren Sinne gleichgültig. Für die Volkswirtschaft spielt freilich die Benutzung der Dampfkraft eine besondere Rolle. Erst die Uebertragung der Dampfkraft auf den Landverkehr hat den Schienenwegen eine maßgebende Bedeutung im Verkehrswesen verschafft. Bei „E." schlechthin denken wir nur an diejenigen

Schienenstraßen, auf welchen die Fortbewegung durch Dampfkraft bewirkt wird. Sie stellen gegenwärtig die maßgebende Form der E. dar. Daneben hat die Elektrizität als Triebkraft, namentlich für den Verkehr in den Städten und in ihrer näheren Umgebung, eine beachtenswerte Ausdehnung erlangt.

Die E. können nach verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert werden. Wenn man von der Einteilung nach technischen Gesichtspunkten absieht, so kommt in volkswirtschaftlicher Beziehung zunächst die Unterscheidung in öffentliche und nicht-öffentliche E. in Betracht. Die nicht-öffentlichen Bahnen dienen nur dem Verkehr bestimmter privater Personen und Körperschaften, sind also der allgemeinen Benutzung nicht zugänglich, z. B. die Feldbahnen eines Grundeigentümers, die Waldbahnen eines Waldeigentümers, die Kohlenbahnen eines Bergwerks usw. An dieser Stelle kommen nur die öffentlichen E. in Betracht, d. h. diejenigen, welche dem allgemeinen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Die öffentlichen E. gliedern sich nach den Eigentumsverhältnissen in Privatbahnen (meist im Eigentum von Erwerbsgesellschaften auf Aktien) und Bahnen der öffentlichen Gewalt (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbahnen). Eine Gliederung der öffentlichen E. nach der Zweckbestimmung (z. B. militärische, kommerzielle, landwirtschaftliche, Industriebahnen usw.) läßt sich praktisch insofern nicht durchführen, als eine vollkommene Einengung auf einen bestimmten Zweck in der Regel nicht besteht.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einteilung nach der Bedeutung des Verkehrs, dem die E. zu dienen bestimmt sind. Die Hauptgruppe sind in dieser Beziehung die „Hauptbahnen“ (auch Vollbahnen, Primärbahnen, Bahnen erster Ordnung genannt). Sie haben den Verkehr der einzelnen Wirtschaftsgebiete des Landes untereinander und mit dem Auslande sowohl für Personen als auch für Güter zu vermitteln und müssen in bezug auf Konstruktion, Ausrüstung und Leistungsfähigkeit besonders hohen Anforderungen genügen.

An diese wichtigsten Verkehrsadern schließen sich die Sekundärbahnen (Bahnen zweiter Ordnung, Nebenbahnen) an. Sie haben teils die seitliche Verbindung der Hauptbahnen untereinander zu vermitteln, teils den Anschluß einzelner Gebiete, die von den Hauptbahnen nicht berührt werden, an diese Hauptbahnen, teils auch an Wasserstraßen, zu schaffen. Sie dienen also dazu, durch seitliche Ergänzung der Hauptbahnen das Schienennetz dichter zu gestalten. Im allgemeinen werden an die Nebenbahnen geringere Anforderungen in bezug auf Konstruktion, Ausrüstung und Leistungsfähigkeit gestellt.

Als dritte Gruppe erscheinen die „Kleinbahnen“ (Nachbarschaftsbahnen, Vizinalbahnen, Tertiärbahnen, Lokalbahnen, Bahnen unterster Ordnung). Sie dienen dem Kleinverkehr engerer Bezirke, insbesondere den Verkehrsbeziehungen der Städte mit ihrer näheren Umgebung. Die Ausrüstung der Kleinbahnen kann in der Regel einfach sein. Vielfach sind sie schmalspurig, und ihre Geleise verlaufen oft auf dem Straßenkörper der Landstraßen (daher auch wohl Straßenbahnen, Dampfstraßenbahnen usw. genannt).

Als vierte Gruppe sind die Straßenbahnen im engeren Sinne des Wortes zu nennen, die dem innerstädtischen Verkehr dienen. Vielfach greifen sie aber darüber hinaus und erstrecken sich auch auf den Nachbarschaftsverkehr. Eine scharfe Abgrenzung gegenüber den Kleinbahnen ist deshalb oft unmöglich, wie denn überhaupt die Grenzen zwischen den vorbezeichneten 4 Gruppen sehr flüssig sind.

II. Entwickelung.

1. Die Verbreitung der E. Die beiden Elemente, aus deren Zusammenwirken die modernen E. entstanden, sind die Eisengeleise und die Lokomotiven. Die Eisengeleise sind eine äußerst geschickte Verwirklichung eines sehr alten Gedankens, nämlich des Gedankens, durch feste Spuren den Fahrzeugen auf den Landwegen einen geringeren Reibungswiderstand entgegenzusetzen. Von den Holzspurbahnen (Holzriegelbahnen), die im deutschen Bergbau schon früh vorkommen und im 16. Jahrh. durch deutsche Bergleute nach England verpflanzt wurden, gelangte man über verschiedene Zwischenstufen schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. zu gußeisernen Schienen. Im Anfang des 19. Jahrh. benutzte man in England diese Schienenbahnen schon vielfach für Pferdebetrieb. 1820 wurde in England das Walzen der Schienen erfunden. Späterhin ging man zu Stahlschienen über.

Die Versuche, Dampfwagen auf den Schienenstraßen zu benutzen, führten 1829 dank der von George Stephenson konstruierten Lokomotive „Rocket“ zu glücklichem Ergebnis. Damit waren die Elemente für die modernen E. gegeben, und alle Bedenken haben die rasche Verbreitung dieses wirksamen Verkehrsmittels nicht zu hindern vermocht.

England machte sich das neue Verkehrsmittel bald in ausgedehntem Maße nutzbar. Gerade hier warf sich die Privatunternehmung mit besonderem Eifer auf den E.bau, wobei freilich wiederholt eine übergroße Spekulationsbewegung mitwirkte. Die große Zahl von Gesellschaften, die miteinander in Wettbewerb traten, ist durch Fusionen auf wenige zurückgebracht worden. 1835 hatte Großbritannien schon 471 km E., 1845 schon 3928 km, 1855: 13207 km, 1875: 26802 km, 1885: 30843 km, 1895: 34076 km, 1903: 36148 km, 1904: 36297 km.

Auch Nordamerika, das 1829 mit dem E.bau



1850.

V. St. 14.515 Km.
Gr. Br. 10.653 Km.
D. 6044 Km.
Fr. 3083 Km.
Oe. U. 1579 Km.
R. 601 Km.
C. 114 Km.

1860.

V. St. 49.292 Km.
Gr. Br. 16.787 Km.
D. 11.633 Km.
Fr. 9582 Km.
Oe. U. 4543 Km.
C. 3359 Km.
R. 1589 Km.
Ind. 1350 Km.

1870.

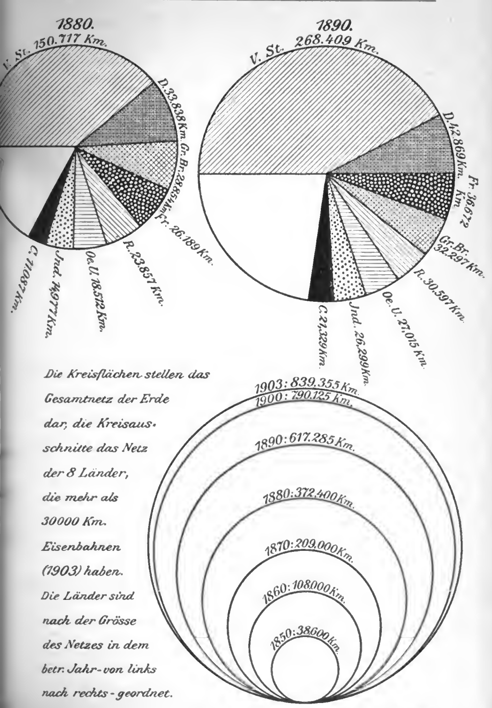
V. St. 85.139 Km.
Fr. 17931 Km.
R. 11243 Km.
Oe. U. 9575 Km.
Ind. 7683 Km.
C. 4018 Km.

1903.

V. St. 334.634 Km.
D. 54.426 Km.
R. 53.258 Km.
Fr. 45.226 Km.
Ind. 43.372 Km.
Oe. U. 38.818 Km.
Gr. Br. 36.148 Km.
C. 30.696 Km.

Ver. St. von Amerika.
Canada.
Russland (einschl. Fi
Grossbritanien u. Ir
Oesterreich-Ungarn.
Deutsches Reich.
Brit. Ostindien.
Frankreich.

Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes der Erde seit 1850.



Die Kreisflächen stellen das Gesamtnetz der Erde dar, die Kreisausschnitte das Netz der 8 Länder, die mehr als 30000 Km. Eisenbahnen (1903) haben. Die Länder sind nach der Grösse des Netzes in dem betr. Jahr von links nach rechts geordnet.

Entwicklung des Gesamtnetzes.

begonnen hatte, steigerte seine Bahnlänge sehr rasch. Auch hier waren die — von den Staaten freilich ermunterten — Privatgesellschaften die Träger der Bewegung. Perioden der Ueberspekulation sind hier ebenfalls nicht ausgeblieben. 1835 hatten die Vereinigten Staaten bereits 1282 km Bahnlänge, 1845: 7454 km, 1855: 29566 km, 1865: 56452 km, 1875: 119200 km, 1885: 207508 km, 1895: 291263 km, 1903: 334634 km, 1904: 344172 km.

Das amerikanische Beispiel veranlaßte Friedrich List, in Deutschland eifrig die Anlage eines E.systems zu befürworten. Vor ihm hatte schon Friedrich Harkort den E. das Wort geredet und auch die Linie Steele-Vohwinkel (für Pferdebetrieb) durchgesetzt. Auch der Bayer J. v. Baader hatte schon vorher E. — zunächst für Pferdebetrieb — angeregt. Das Jahr 1835 bedeutet für Deutschland den Beginn der E.zeit. In diesem Jahre brachte List die Zeichnung des Aktienkapitals für die Linie Leipzig-Dresden zusammen, die er als erstes Glied „eines allgemeinen deutschen E.systems" eifrig befürwortet hatte. Auch die Linien Magdeburg-Leipzig, Berlin-Frankfurt a. O., Berlin-Stettin, Berlin-Hamburg, Berlin-Magdeburg wurden in diesem Jahr angeregt. Eröffnet wurde noch im Dezember 1835 die erste deutsche Lokomotiv-E. Nürnberg-Fürth. Das Jahr schloß mit 6 km Bahnlänge.

Privatgesellschaften und Staaten haben alsdann an dem weiteren Ausbau der Bahnen gearbeitet. 1845 waren schon über 2300 km, 1850 schon über 6000 km vorhanden. Seit Mitte der 50er Jahre wurde der Zusammenhang zwischen den einzelnen Gruppen hergestellt und so ein wirkliches deutsches E.netz gesichert. 1855 waren 8287 km, 1865: 14687 km, 1875: 27931 km, 1885: 37572 km, 1895: 46777 km, 1903: 54426 km, 1904: 55564 km vorhanden. (Vgl. die hier beigegebene Karte über das Schnellzugnetz des D. R.)

Frankreich hatte 1835: 176 km, Belgien 20 km Bahnlänge, während die übrigen Länder erst nach 1835 mit dem E.bau begannen. Auf der Erde befanden sich 1830 nur etwa 300 km, 1840 schon 7700 km, 1850: 38600 km, 1860: 108000 km, 1870: 209000 km, 1880: 372400 km, 1890: 617285 km, 1900: 790125 km, 1903: 859355 km, 1904: 886313 km E. (Vgl. die graph. Darstellung der Entwickelung des E.netzes auf S. 728/29.)

Das Tempo des E.baues ergibt sich daraus, daß im Jahresdurchschnitt auf der Erde gebaut wurden im Jahrzehnt:

1840—50:	3090 km
1850—60:	6940 „
1860—70:	10180 „
1870—80:	16260 „
1880—90:	24488 „
1890—1900:	17283 „

Die stärkste Steigerung zeigen die Jahre 1886 mit 29678 km und 1887 mit 34178 km. Seitdem ist der jährliche Zuwachs etwas geringer; gleichzeitig sind aber in vielen Ländern große Aufwendungen für Steigerung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Linien gemacht worden.

Das Gesamtnetz der Erde von 886313 km im Jahre 1904 verteilt sich nach dem „Archiv für E.wesen" folgendermaßen:

1) Europa im ganzen	305407 km
darunter in Deutschland	58504 „
„ „ Rußland	54708 „
„ „ Frankreich	45773 „
„ „ Oesterr.-Ungarn	39168 „
„ „ Großbritannien	30297 „
2) Amerika im ganzen	450574 „
darunter in den Vereinigten Staaten von Amerika	344172 „
3) Asien im ganzen	77200 „
darunter in Brit. Indien	44352 „
4) Afrika im ganzen	26074 „
darunter in Kapland	5650 „
„ „ Algier und Tunis	4894 „
„ „ Aegypten	5204 „
5) Australien im ganzen	27052 „
darunter in Victoria	5444 „
„ „ Neu-Süd-Wales	5279 „
„ „ Queensland	4711 „
„ Neu-Seeland	3928 „

Die Dichtigkeit des Bahnnetzes war 1904:

	auf 100 qkm	auf 10000 Einw.
in Belgien	23,9 km	10,2 km
„ Großbritannien u. Irl.	11,7 „	8,8 „
„ Deutschland	10,3 „	9,9 „
„ der Schweiz	10,2 „	12,7 „
„ den Niederlanden	9,0 „	5,7 „
„ Frankreich	8,5 „	11,7 „
„ Dänemark	8,5 „	13,4 „
„ Oesterreich-Ungarn	5,8 „	8,3 „
„ Italien	5,6 „	4,9 „

(In Deutschland hat Sachsen mit 19,8 km auf 100 qkm das dichteste Netz.)

Die übrigen Länder Europas — von Malta, Jersey und Man abgesehen — halten sich zwischen 0,9 und 2,8 km auf 100 qkm. Im Durchschnitt entfielen in Europa 3,0 km auf je 100 qkm und 7,6 km auf je 10000 Einwohner.

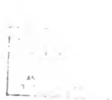
In den außereuropäischen Ländern ist am dichtesten das E.netz der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 4,4 km auf je 100 qkm (43,8 km auf 10000 Einw.). Daran schließt sich Victoria mit 2,4 km auf 100 qkm (45,3 km auf 10000 Einw.), ferner

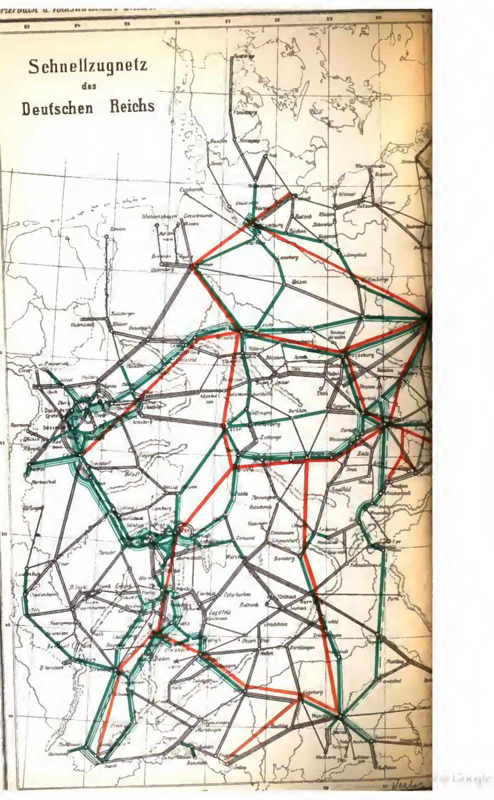
	auf 100 qkm	auf 10000 Einw.
Portugiesisch Indien	2,2 km	1,4 km
Japan	1,8 „	1,6 „
Natal	1,7 „	15,2 „
Tasmanien	1,5 „	58,0 „
Neu-Seeland	1,4 „	47,3 „
Uruguay	1,1 „	20,9 „
Ceylon	1,0 „	1,7 „

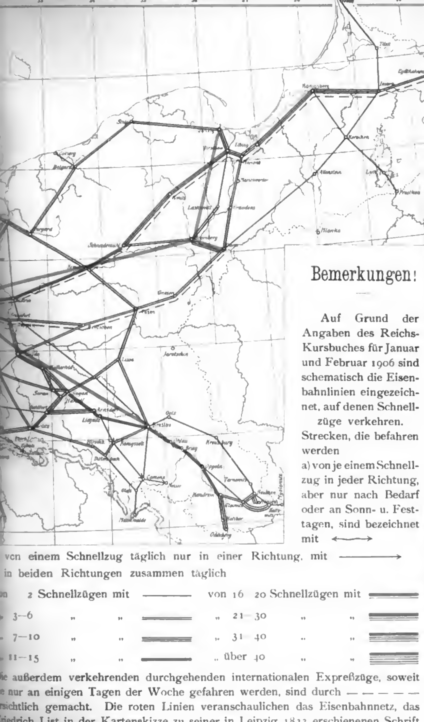
Alle anderen Gebiete bleiben unter 1 km auf 100 qkm.

Das Anlagekapital der Bahnen der Erde wird auf rund 178 Milliarden M. (rund 200000 M. für 1 km) geschätzt.

2. Die Entwickelung der E.politik. Bei der vorstehend skizzierten Entwickelung des Schienennetzes hat die Staatsgewalt in den einzelnen Ländern in verschiedener Weise mitgewirkt, und auch innerhalb desselben Landes hat ihre Stellung gewechselt. Die Verschiedenheit von Land zu Land hängt mit den besonderen Eigentümlichkeiten und Verhältnissen der einzelnen Länder so-




Schnellzugnetz
des
Deutschen Reichs



Bemerkungen!

Auf Grund der Angaben des Reichs-Kursbuches für Januar und Februar 1906 sind schematisch die Eisenbahnlinien eingezeichnet, auf denen Schnellzüge verkehren.

Strecken, die befahren werden

a) von je einem Schnellzug in jeder Richtung, aber nur nach Bedarf oder an Sonn- u. Festtagen, sind bezeichnet mit ⟷

von einem Schnellzug täglich nur in einer Richtung, mit ⟶

in beiden Richtungen zusammen täglich

on 2 Schnellzügen mit			———	von 16 20 Schnellzügen mit			═══
3—6	„	„	═══	„ 21 30	„	„	═══
7—10	„	„	═══	„ 31 40	„	„	═══
11—15	„	„	━━━	„ über 40	„	„	═══

ie außerdem verkehrenden durchgehenden internationalen Expreßzüge, soweit e nur an einigen Tagen der Woche gefahren werden, sind durch — — — — — sichtlich gemacht. Die roten Linien veranschaulichen das Eisenbahnnetz, das iedrich List in der Kartenskizze zu seiner in Leipzig 1833 erschienenen Schrift Über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen Deutschen Eisenbahnsystems" entworfen hatte.

wohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Beziehung zusammen. Der Wechsel in der Stellung der Regierungen beruht vornehmlich darauf, daß nur nach und nach eine klare Erkenntnis von der Bedeutung und Aufgabe der E. Wurzel faßte.

England, das zuerst E. im modernen Sinne schuf, war seit langer Zeit freie Selbstbestimmung gewohnt und staatlicher Betätigung im Erwerbsleben abgeneigt. England hatte überdies eine starke Kapitalkraft und eine hochentwickelte Technik zur Verfügung. Ein staatliches E.wesen wollte man hier nicht und brauchte man auch nicht. Der Staat überließ das E.wesen dem privaten Unternehmungsgeist, der durch Vermittelung von Erwerbsgesellschaften sich auch bald mit Eifer diesem Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit widmete. Mit staatlichen Subventionen, mit Zinsgarantieen und ähnlichen Mitteln wurde vom Staat nicht eingegriffen. Die zahlreichen kleineren Gesellschaften, die zunächst entstanden waren, schlossen sich später auf dem Wege der Fusion zu wenigen großen Gesellschaften zusammen, die vorwiegend nach kaufmännischen Gesichtspunkten verwaltet werden. Der Staat legte erst 1838 den Bahnen Leistungen für den staatlichen Postdienst auf und erlangte erst durch das G. v. 9./VIII. 1844 die Befugnis zur zeitweisen Abänderung und Herabsetzung der Tarife und ein staatliches Rückkaufsrecht. Durch das G. v. 8./V. 1845 wurden die bisher getroffenen Bestimmungen über Konzessionierung und Betrieb der E. zusammengefaßt. Spätere Gesetze von 1854, 1873 und 1888 traten ergänzend hinzu; im ganzen aber geht die staatliche Oberaufsicht über die Bahnen nicht sehr weit. Die wiederholt befürwortete Annahme des Staatsbahnsystems vermochte sich nicht genügend Freunde zu erwerben.

Auch die Ver. Staaten von Amerika begannen mit einer vollkommenen Ueberlassung des E.wesens an Privatgesellschaften, die durch Erleichterung des Grunderwerbs, zum Teil durch wirkliche Landschenkung (zum erstenmal 1850) gefördert, aber in bezug auf Betrieb und Verwaltung jahrzehntelang sich selbst überlassen blieben. Erst in den 70er Jahren wurden, da der damals aufgeworfene Staatsbahngedanke keinen Anklang fand, zahlreiche staatliche Aufsichtsbehörden zur Ueberwachung des E.wesens gebildet. Ihnen schloß sich 1887 ein Bundesverkehrsamt an, das zur Aufsicht über den zwischenstaatlichen E.verkehr berufen ist. Gleichzeitig wurden einige Grundsätze für die Tarifbildung im Verkehr zwischen den einzelnen Unionsstaaten aufgestellt und die Tarifverbände verboten (G. v. 4./II. 1887). Besondere Erfolge hat das Bundesverkehrsamt bisher nicht erzielen können.

In Europa haben die Kontinentalstaaten meist mit dem Privatbahnsystem begonnen. Belgien war der erste Staat, der eine Staatsbahn baute und das Staatsbahnsystem konsequent durchführte. Erst seit 1846 sind daneben Privatbahnen zugelassen, deren Umfang aber hinter den Staatsbahnen zurückbleibt. Dem belgischen Beispiel folgte 1837 Braunschweig, 1838 Baden, 1840 Bayern, welches die vorher gebaute Privatbahn München-Augsburg verstaatlichte, 1841 Hannover, 1843 Württemberg. Auch Sachsen, das mit Privatbahnen begann, hat sich früh den Staatsbahnen zugewandt, neben denen später die Privatbahnen wieder zu größerer Geltung gelangten. Preußen hatte zunächst den Privatbahnen den Vortritt gelassen, mußte aber schon bald mit Zinsgarantieen u. dgl. m. helfen und baute seit 1849 auch verschiedene Linien ganz auf Staatskosten aus. Oesterreich, das mit Privatbahnen begann, folgte 1841—1854 dem Staatsbahnsystem, neben dem die vorhandenen Privatbahnen bestehen blieben. Alsdann wurden länger als 2 Jahrzehnte die Staatsbahnen bis auf 13,8 km an Privatunternehmer mit großen Verlusten verkauft, Privatbahnen zahlreich konzessioniert und unterstützt. Rußland, in welchem der ersten Privatbahn andere zunächst nicht folgten, begann 1842 mit dem Bau einer Staatsbahn, deren Betrieb aber später verpachtet wurde. Holland hat Anfang der 60er Jahre zwar Staatsbahnen zu bauen begonnen, aber ihren Betrieb an Erwerbsgesellschaften verpachtet usw.

So herrschte in den ersten Jahrzehnten fast überall das Privatbahnwesen vor, wenngleich vereinzelt und vorübergehend auch der Staatsbahngedanke in mehr oder minder beschränktem Umfange Berücksichtigung fand. In den europäischen Kontinentalstaaten entwickelte sich aber eine schärfere Aufsicht des Staates über die Privatbahnen, vielfach freilich verbunden mit weitgehender Förderung des Privatbahnbaues durch Subventionen, Zinsgarantieen usw. Namentlich Frankreich hat in beiden Beziehungen viel geleistet und im Gegensatz zu dem schwankenden Verhalten anderer Länder schon früh den Weg gefunden, der seinen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprach und deshalb fortdauernd festgehalten wurde. Nur in den 70er Jahren trat eine stärkere Hinneigung zum Staatsbahnwesen zutage, ohne dauernde Erfolge zu erzielen. Besonders bemerkenswert ist die Art und Weise, in der Frankreich sich den späteren lastenfreien Heimfall der Bahnen gesichert hat.

In den 70er Jahren wandten sich in den meisten — wenn auch nicht in allen — Kontinentalstaaten die Ansichten mehr und mehr dem Staatsbahnsysteme zu. Maßgebend wurde hierbei namentlich das Vorgehen

Preußens. Preußen hatte Mitte der 70er Jahre den Gedanken einer Uebertragung der Bahnen an das Reich angeregt, ohne damit Anklang zu finden. Infolgedessen ging Preußen seit 1879 dazu über, die wichtigeren Bahnen zu verstaatlichen. Heute herrscht in Preußen das Staatsbahnsystem fast ausschließlich. Auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten ist es maßgebend.

Die nichtdeutschen Staaten schlossen sich meist ebenfalls dem Staatsbahnsystem an, so Oesterreich-Ungarn und Dänemark seit 1880, Rußland seit 1882 usw. Die Durchführung des Systems ist freilich in manchen Ländern nicht völlig erfolgt. Immerhin läßt sich nicht bestreiten, daß der Staatsbahngedanke — in mannigfachen Ausgestaltungen natürlich — die Mehrzahl der Kontinentalstaaten gewonnen hat und u. a. in Deutschland, Ungarn, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen, Rußland, Serbien, Rumänien, Bulgarien, der Schweiz auch tatsächlich als herrschend anzusehen ist. Auch in Italien ist er neuerdings — nach Aufgabe des Verpachtungssystems durch Gesetz v. 22./IV. 1905 — klar zur Anerkennung gelangt. In Schweden und Oesterreich überwiegen trotz der offenbaren Hinneigung zum Staatsbahnsysteme noch die Privatbahnen. Auch in Portugal überwiegen die Privatbahnen. In Spanien, Griechenland und der Türkei kommen nur Privatbahnen in Betracht. Frankreich hält an seinem bisherigen Systeme fest, ebenso Großbritannien. In den australischen und südafrikanischen englischen Kolonieen überwiegen die Staatsbahnen, ebenso in Aegypten, in Russisch-Asien. In der Mehrzahl der überseeischen Staaten stehen aber die Privatbahnen im Vordergrunde. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika sind ihrem oben gekennzeichneten System treu geblieben. Zu einem vollkommen gleichmäßigen Vorgehen aller Staaten kann es bei der Verschiedenheit der Gesamtverhältnisse nicht kommen.

III. Bedeutung der E.

Als Verkehrsmittel nehmen die E. eine hervorragende Stellung ein. Gegenüber den Landstraßen, die vordem für den Landtransport in Frage kamen, boten sie von vornherein den augenfälligen Vorzug, daß sie mit dem geringeren Reibungswiderstand und der größeren Widerstandsfähigkeit der Schienen und mit der gesteigerten Möglichkeit zur Verwendung mechanischer Triebkräfte einen massenhafteren Verkehr gestatteten. Den Wasserstraßen müssen sie ja darin nachstehen, aber den Landstraßen waren sie darin von Anfang an weit voraus, und dieser Vorsprung ist durch die inzwischen erzielten technischen Fortschritte immer mehr gesteigert worden. Die genannten Umstände führten von selbst einen zweiten wichtigen Vorteil der Bahnen herbei. Sie gestatten billigere Beförderungspreise, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr. Selbstverständlich kam diese Möglichkeit nicht von Anfang an in vollem Maße zur Geltung; aber im ganzen haben die E. ihre Beförderungspreise fortgesetzt erheblich verbilligt. In Deutschland ist die Kohlenfracht für 1 t-km von 13—14 Pf. im Anfang der E.zeit auf 2,2 Pf., zum Teil bis auf wenig mehr als 1 Pf. (exkl. Expeditionsgebühr) gesunken, während Mitte der 30er Jahre 40 und mehr Pf. zu zahlen waren. Die durchschnittliche Güterfracht für 1 t-km war auf den preußischen und hessischen Staatsbahnen in ihrem jetzigen Umfange 1879: 4,25, 1902: 3,58 und 1904: 3,57 Pf. In Frankreich ist die durchschnittliche Güterfracht der Bahnen für 1 t-km von 12 cts. im Jahre 1841 auf 5,2 cts. im Jahre 1894 und auf rund 4,8 cts. im Jahre 1902 gesunken, während die Achsfracht Ende des 18. Jahrhunderts 50 cts., 1814 noch 30 cts., 1830 noch 25 cts. betrug. Von Paris nach Lille zahlte man 1798 auf Postwagen 45, 35 und 23 Frcs. je nach der Klasse, jetzt auf den Bahnen einschl. Fahrkartenstempel rund nur 28, 19 und 12 Frcs. für die Person. Seit 1841 ist der Durchschnittssatz für den Personenkilometer von 7 cts. auf rund 3,6 cts. gesunken. Bei alledem ist die geringere Kaufkraft des Geldes nicht berücksichtigt. Leistungsfähige Wasserstraßen bieten freilich in dieser Beziehung im allgemeinen noch günstigere Verhältnisse.

Dazu treten noch verschiedene Eigenschaften, die den E. sowohl gegenüber den Landstraßen als auch gegenüber den Wasserstraßen einen Vorsprung sichern. Hier ist zuerst zu nennen die größere Schnelligkeit der Beförderung. Während im Anfang des Jahrhunderts die englischen Schnellposten mit 15—16 km in der Stunde unerreicht waren und im übrigen im Fuhrverkehr selten mehr als 6 km in der Stunde geleistet wurden, haben die E. es in manchen Eilzügen auf mehr als 80 und 90, vereinzelt selbst auf über 110 km in der Stunde gebracht. Bei Versuchsfahrten sind schon 180 km in der Stunde erreicht. Selbst in den Ländern, in denen die Schnelligkeit nach heutigen Begriffen nur gering ist, kommt man im Durchschnitt auf über 30 km in der Stunde. Eine weitere Steigerung der durchschnittlichen Schnelligkeit ist wahrscheinlich. Daß in der Abkürzung der Reise- und Beförderungszeiten ein großer Gewinn liegt, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Diese größere Schnelligkeit verbindet sich mit viel häufigeren Beförderungsgelegenheiten, mit einem sehr hohen Grade von Pünktlichkeit, da nur ein winziger Bruchteil

der Züge verspätet eintrifft, und mit einer bedeutenden Sicherheit der Beförderung, sowohl für Personen als auch für Sachen. Gegenüber den vielen Milliarden von Personen- und Tonnenkilometern, die auf den E. jährlich geleistet werden, spielen die vorkommenden Unfälle und Beschädigungen eine so geringe Rolle, daß der heutige E.-verkehr in bezug auf die Sicherheit dem früheren Fuhrverkehr weit vorausgeeilt und auch dem heutigen Schiffsverkehr überlegen ist. Auf den deutschen voll- und schmalspurigen Bahnen wurden im Durchschnitt von 1894—1903 von 1 Million beförderter Personen 0,102 Reisende getötet, 0,470 Reisende verletzt, so daß im ganzen 0,572 Reisende verunglückten. Im Durchschnitt der Jahre 1880—1894 verunglückten nach einer Berechnung im Earchiv (1896) in Deutschland 0,61 Reisende auf 1 Million beförderter Personen. Auf 1 Million beförderter Personen kamen in Oesterreich (Staats- und Privatbahnen) 1902 im ganzen 1,19 und 1903: 1,34, in Preußen (Vollspurbahnen) 1902: 0,49, 1903: 0,40 und 1904: 0,46, in Bayern (Staatsbahnen) 1903: 0,987 und 1904: 1,05, in Sachsen (Staatsbahnen) 1903: 1,80 und 1904: 0,13 verunglückte Reisende. Auf 1 Million durchfahrener Zugkilometer kamen bei den

	deutschen voll- und schmalspurigen Bahnen	preuß. Vollspurbahnen
1894	8,8	8,43
1896	7,1	5,95
1898	6,5	5.73
1900	7,0	5,96
1902	5.6	5.11
1903	5.3	4.87
1904	5.44	5.11

verunglückte Personen überhaupt (Reisende, Bahnbedienstete, sonstige).

Dazu kommt die bessere Anpassung der Beförderung an die besondere Beschaffenheit der Güter und an die Bedürfnisse der Reisenden, die sich heute einer größeren Bequemlichkeit bei der Beförderung erfreuen als früher. Die Schiffsbeförderung steht aber hierin heute sicher nicht zurück und wird von manchen noch als angenehmer betrachtet.

Von Bedeutung ist auch die Unterbrechungslosigkeit des Verkehrs, wie sie gewöhnlich bei den E. besteht. Sind sie auch nicht gefeit gegen Störungen infolge von Schneefall usw., so beschränken sich doch die Störungen in der Regel auf kürzere Perioden und kommen überhaupt seltener vor als bei Binnenwasserstraßen und Landstraßen.

Zu alledem tritt noch der Vorzug, daß die E. einer viel weitergehenden Verästelung und Verzweigung fähig sind als die Wasserstraßen; die E. gestatten am leichtesten ein vollkommen ineinander greifendes Straßennetz mit gleichen Abmessungen und gleicher Ausrüstung der einzelnen Teile, ja sie zwingen zu einem solchen Vorgehen wegen der großen Schnelligkeit, mit der sie die Länder durcheilen. Diese Wirkung greift weit über die Grenzen eines Staates hinaus.

So verdanken wir den E. ein internationales Netz von Schienenstraßen, auf dem die Fahrzeuge ungehindert verkehren und sich größere Massen billiger, schneller, pünktlicher, sicherer und unterbrechungsloser bewegen können.

Gegenüber dieser Errungenschaft bedeutet es wenig, daß freie Konkurrenz der Frachtführer und Benutzung beliebiger Fahrzeuge auf den E. nicht möglich sind, daß die Reisenden und Frachtaufgeber an die einseitigen Vorschriften der Bahnverwaltung gebunden sind, daß Aufnahme und Abgabe von Personen und Gütern an bestimmten Stellen konzentriert werden mußten, und daß der sonstige Verkehr nicht selten durch die E. gestört wird.

Selbstverständlich konnten die E. andere Verkehrsmittel nicht entbehrlich machen, am allerwenigsten die Wasserstraßen, die für bestimmte Arten der Verkehrsbedürfnisse besser geeignet sind. Gerade die E. haben mit dazu beigetragen, erhöhte Anforderungen auch an die Wasserstraßen zu stellen. Die E. haben überhaupt mehr als ein anderes Verkehrsmittel das Verkehrsbedürfnis allgemein gesteigert. Sie haben eigentlich erst Menschen und Güter beweglicher gemacht und damit das ganze Volksleben beeinflußt und vielfach umgestaltet.

Die Umgestaltung vollzog sich nicht überall in günstiger Richtung. Verschärfte Konkurrenz auf dem nationalen und internationalen Markt, größere Unruhe und Hast der Bevölkerung, leichtere Beweglichkeit der unteren Volksschichten, schnelleres Abstreifen gewohnter Anschauungen und ähnliches gehört hierher. Auf der anderen Seite ist aber auf allen Gebieten des Volkslebens eine Fülle günstiger Wirkungen zu verzeichnen, wie: Auslösung vieler Arbeits- und Kapitalkräfte für die Produktion, Verbilligung und Erleichterung des Produktionsprozesses, bessere Ausnutzung der natürlichen Produktionsvorteile der einzelnen Gebiete, ausgiebigere Verwertung von Naturgaben, die sonst nicht verwertet werden konnten, Steigerung der Konkurrenzfähigkeit, zeitliche und örtliche Annäherung der Preise, bessere, billigere, vielseitigere und regelmäßigere Bedarfsversorgung, wirksameres Abschleifen nationaler, provinzialer und lokaler Vorurteile, Abschwächung veralteter Standesunterschiede, Stärkung des nationalen Zusammengehörigkeitsgefühles, Ausscheidung veralteter rechtlicher Schranken usf.

Die großen Kulturfortschritte des 19. Jahrh. sind zum guten Teil erst durch die E. ermöglicht worden.

IV. Aufgabe und Stellung der öffentlichen Gewalt zu den E. („E.politik").

1. Die Systeme der E.politik. Daß die öffentliche Gewalt, daß insbesondere der Staat einem so wichtigen Kulturwerkzeug, wie die E. es sind, nicht gleichgültig gegenüberstehen konnte, versteht sich von selbst. Nur in den ersten Zeiten der E., als die große Bedeutung dieses modernen Verkehrsmittels noch nicht zu übersehen war, verhielten sich die Staatsregierungen meistens passiv. Sehr bald hat sich das geändert, wenn auch in den einzelnen Ländern die Energie des staatlichen Eingreifens verschieden war.

Anlaß zum Eingreifen der öffentlichen Gewalt in das E.wesen lag und liegt reichlich vor. Schon früh zeigte sich in manchen Ländern der private Unternehmungsgeist nicht besonders geneigt, sich den neuen, großen und viel Kapital beanspruchenden Aufgaben zu widmen, die durch das Aufkommen der E. erwuchsen. In anderen Ländern setzte zwar der private Unternehmungsgeist zunächst frisch ein, ließ aber später nach, und das um so mehr, je mehr die Hauptlinien, die besonderen Ertrag versprachen, ausgebaut waren. Sehr oft mußte und muß deshalb die öffentliche Gewalt mit besonderen Reizmitteln eingreifen. Bausubventionen, niedrig verzinsliche Vorschüsse, Befreiung von Steuern, Landschenkungen, Beschaffung des Grund und Bodens und Herstellung des Unterbaues, ganz besonders aber Ertragsgarantieen wurden angewandt, um die Willigkeit der Privatunternehmung und des Privatkapitals zu steigern.

Dazu kommt die Erkenntnis, daß das öffentliche Interesse nicht hinreichend berücksichtigt wird, wenn das E.wesen lediglich privaten Gesellschaften überlassen wird. Die Notwendigkeit einer systematischen Verzweigung der Bahnen unter Berücksichtigung auch der Gegenden, die zunächst keinen oder keinen genügenden Ertrag verheißen, die Sicherung ungehinderter Zirkulation der Fahrzeuge in möglichst großen Gebieten, die Durchsetzung der allgemeinen Transportpflicht, der Schutz der Bevölkerung gegen zu hohe Beförderungspreise, die Begründung internationaler Abmachungen u. dgl. m., alles das nötigte dazu, daß die Staatsgewalt sich die Oberaufsicht über das E.wesen beilegte, sich einen weitgehenden Einfluß auf das Verhalten der Gesellschaften sicherte und vielfach in die E.verhältnisse eingriff.

Dazu drängte auch die Tatsache, daß die Entwickelung der E. schon früh vielfache Eingriffe in das private Grundeigentumsrecht (Enteignung) und einen wirksamen polizeilichen Schutz der Bahnen, ihrer Anlagen, ihrer Betriebsmittel und ihres Betriebs, und auf der anderen Seite den Schutz der Bevölkerung gegen Benachteiligungen durch die E. sowie die Regelung der Ersatzverbindlichkeit der Bahnen in solchen Fällen nötig machte. Auch das Interesse der Postverwaltung und der Heeresverwaltung führte zu einem solchen Vorgehen.

Ein weiterer treibender Grund lag in dem Bedürfnis nach Vereinheitlichung der Betriebsorganisation und des Betriebsdienstes, ein Bedürfnis, das gerade bei den E. wegen ihrer großen Fernwirkung besonders stark zutage trat.

Ueberdies ist bei den E. die Unwirtschaftlichkeit der Konkurrenz (wegen Wiederholung zahlreicher Ausgaben für Anlage, Verwaltung und Betrieb) so augenfällig, daß sich von selbst monopolartige Zustände entwickeln müssen.

Diese letzteren Gesichtspunkte lassen es an sich als wünschenswert erscheinen, daß das E.wesen in einer Hand vereinigt wird. Dazu gibt es zwei Wege. Entweder übernimmt der Staat das ganze Netz in sein Eigentum und in seine Verwaltung, oder er überläßt das ganze E.wesen dem Eigentum und der Verwaltung einer großen Erwerbsgesellschaft. Der zweite Weg ist nirgends verwirklicht und er hat auch das gegen sich, daß es gegenüber einer so großen und mächtigen Gesellschaft dem Staat sehr schwer werden muß, die öffentlichen Interessen genügend zu wahren.

Eine Annäherung an diese zweite Art des Vorgehens liegt in den Ländern vor, in denen das E.wesen in den Händen weniger großer Gesellschaften liegt, wie sie sich durch wiederholte Fusionen entwickelt haben. Das ist u. a. in England und in Frankreich der Fall. Hier herrscht das Privatsystem in der Form, daß die Hauptmasse der Bahnen im Eigentum und im Betrieb einiger großer Gesellschaften ist.[1]) Auch die Vereinigten Staaten von Amerika sind diesem Zustande schon nahe gerückt. Selbstverständlich muß auch bei diesem System der Staat das Aufsichtsrecht haben und sich bei Erteilung der Konzessionen den nötigen Einfluß sichern. Das Maß des Einflusses der Staatsgewalt ist freilich praktisch sehr verschieden. Während in Frankreich die Regierung die Bewegungsfreiheit der Gesellschaften stark beeinträchtigt hat, ist in England und Nordamerika das staatliche Eingreifen nur wenig kräftig. Bei diesem System, das sich als eine Form des Konzessionssystems darstellt, ist es der Regierung oft genug schwer, das

[1]) Das kleine französische Staatsbahnnetz kann hier außer Betracht bleiben.

richtige Verhältnis zwischen dem Erwerbsinteresse der Gesellschaften und dem öffentlichen Interesse herzustellen. Auch die Möglichkeit einer unwirtschaftlichen Steigerung des Verwaltungsaufwandes ist bei diesem System nicht ausgeschlossen.

Daß hierbei die Inanspruchnahme des Staates für die Herstellung des Netzes großen Umfang erreichen kann, hat sich in Frankreich gezeigt, wo dann allerdings auch gerade diese Mithilfe des Staates zur Ausbedingung bedeutender Gegenleistungen der Gesellschaften geführt hat. In England ist — wie schon erwähnt — die Inanspruchnahme staatlicher Mittel nicht erfolgt.

Das Konzessionssystem kann auch in der Form erscheinen, daß der Staat die Privatbahnen in eigene Verwaltung nimmt. Das ist in Wirklichkeit eine Verlegenheitsmaßregel. Sie kann nötig werden, wenn die privaten Gesellschaften sich als unfähig erweisen und in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Staat hat dann ein Interesse daran, sich die Verzinsung und Rückzahlung seiner Vorschüsse und Beihilfen durch eigene Verwaltung der Bahnen zu sichern. Diese Verwaltung kann für Rechnung der Aktionäre geführt werden. Der Staat ist in diesem Fall in einer schiefen Lage, weil er unter Umständen zwei sich entgegenstehende Interessen zu vertreten und als Aufsichtsorgan seiner eigenen Verwaltung zu wirken hat. Trotz dieses Widerspruches kann es für den Staat nötig werden, zeitweilig in dieser Form einzugreifen, um die Erhaltung gefährdeter Linien zu sichern.

Der Staat kann aber auch so vorgehen, daß er den Aktionären eine feste Rente zahlt, im übrigen aber für seine eigene Rechnung verwaltet. Als dauerndes System ist das nicht vorgekommen, wohl aber als Vorbereitung für den Uebergang zum wirklichen Staatsbahnsystem.

Das Staatsbahnsystem beruht, wie gesagt, auf der inneren Notwendigkeit, das Eisenbahnwesen in einer Hand zusammenzufassen, und hat sich neuerdings immer mehr Geltung verschafft. In reiner Form erscheint es da, wo Eigentum und Betrieb der Bahnen oder der Hauptmasse der Bahnen in den Händen des Staates liegt, wie es u. a. in Preußen, in Bayern, in Sachsen, in Württemberg, in Baden, in Dänemark, in Norwegen usw. der Fall ist. Grundsätzliche Bedenken gegen ein solches Vorgehen bestehen nicht. Wenn man früher eine Unfähigkeit des Staates für diese Aufgabe behauptete, so erklärt sich das aus einer Nichtberücksichtigung des Umstandes, daß nicht Einzelunternehmer, sondern große Gesellschaften den Betrieb in der Hand hatten. Es ist längst allgemein anerkannt, daß ein Betrieb, für den sich große Aktiengesellschaften als geeignet erwiesen haben, auch vom Staat durchgeführt werden kann, sofern der Staat über ein gutes und zuverlässiges Beamtentum verfügt. Ueberhaupt sind die früheren Auffassungen über Vorzüge und Schwächen des reinen Staatsbahnsystems heute vielfach aufgegeben worden. Von Bedeutung sind nur folgende Gesichtspunkte. Das reine Staatsbahnsystem beseitigt die unwirtschaftlichen Wirkungen der Konkurrenz vollkommen. Es sichert am besten die volle Einheitlichkeit der Betriebsorganisation und des Betriebsdienstes. Die Durchführung einer allgemeinen Transportpflicht der Eisenbahnen ist beim reinen Staatsbahnsystem am besten möglich, weil sich widerstreitende Erwerbsinteressen der einzelnen Linien nicht entgegenstellen. Der Ausgleich zwischen rentablen und unrentablen Linien tritt bei diesem System vollkommen ein. Daher kann der Staat auf den vorhandenen Linien die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen — namentlich bei der Tarifgestaltung — wahren und auch am ehesten das Netz planmäßig ausbauen und über alle Gebiete des Landes hin verzweigen. Bei dem Ausbau der Linien kommt einem Staat mit gesunden Finanzen der Umstand zugute, daß seine sicheren, aber niedrig verzinslichen Papiere gerade in stilleren Zeiten bevorzugt werden, in denen Aktiengesellschaften weniger leicht das erforderliche Kapital zusammenbringen können. Bei einem solchen Staat ist als günstige Wirkung des Staatsbahnsystems auch zu verzeichnen, daß die E.papiere nicht zu Zwecken des eigentlichen Börsenspiels benutzt zu werden pflegen.

Alle diese Erwägungen lassen es an sich als wünschenswert und zweckmäßig erscheinen, das reine Staatsbahnsystem anzunehmen, vorausgesetzt, daß der Staat über einen tüchtigen und zuverlässigen Beamtenstand und über geordnete Finanzen verfügt und daß die Regierung stark genug ist, sich dem Druck zufälliger Mehrheiten des Parlaments zu entziehen.

Diese letztere Voraussetzung ist deshalb nötig, weil die Regierung beim Staatsbahnsystem von allen Seiten um Bahnbauten und sonstige Maßregeln angegangen wird, und weil diese Sonderinteressen, die in den einzelnen Teilen des Landes sehr verschieden sind, in den Parlamenten sich unter Umständen Geltung verschaffen können. Eine schwache, von den Parlamentsmehrheiten abhängige Regierung kann einem derartigen Druck schlecht widerstehen.

Eine andere Gefahr, die beim reinen Staatsbahnsystem zwar nicht eintreten muß, aber eintreten kann, ist die, daß sich ein engherziger Bureaukratismus im Eisenbahnwesen Geltung verschafft. Ist das der Fall,

so kann darunter die Dienstbarmachung der Bahnen für die volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen leiden. Gute, mehr den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen zugewandte Ausbildung der Beamten, richtige Verteilung der Verantwortlichkeit auf technische und Verwaltungsbeamte, Schaffung einer Organisation, die möglichst enge Fühlung mit dem praktischen Leben halten kann, Heranziehung tüchtiger Vertreter der Interessenten zur Beratung wichtiger Maßnahmen, sorgfältige Beachtung der Bedürfnisse des praktischen Lebens schaffen die Möglichkeit, diese Gefahr zu vermindern.

Eine Gefahr liegt schließlich auch insofern vor, als sich die Finanzverwaltung verleiten lassen kann, die Staatsbahnen überwiegend mit Rücksicht auf die Beschaffung von Mitteln für allgemeine Staatszwecke zu behandeln und so die Finanzen des Landes wesentlich auf die wechselnden E.einnahmen zu stützen. Darunter kann das volkswirtschaftliche Interesse in bezug auf das E.-wesen leiden. Auch diese Gefahr liegt nicht im Wesen des Staatsbahnsystems und kann deshalb vermieden werden.

Das reine Staatsbahnsystem wird sich in der Hauptsache auf diejenigen Linien beschränken müssen, die dem Gesamtinteresse des Landes dienen. Bei den Linien, die nur oder überwiegend dem Interesse engerer Bezirke dienen, wird der Staat sich in der Regel mit seinem Aufsichtsrecht und dem daraus hervorgehenden Einfluß begnügen können. An die Stelle des Staates können in bezug auf Bau und Betrieb dieser Linien vielfach mit Erfolg die Organe der kommunalen Selbstverwaltung treten.

Das Staatsbahnsystem kann auch in abgeschwächter Form erscheinen derart, daß der Staat den Betrieb seiner Linien privaten Gesellschaften verpachtet. Diesen Weg ist beispielsweise Italien bis vor kurzem gegangen. Dem italienischen Staate gehören alle Hauptbahnen des Landes. Die Bahnen sind in 3 Netze geteilt, das mittelländische, das adriatische und das sicilische. Der Betrieb dieser Netze wurde 1885 an drei Gesellschaften, welche das Betriebsmaterial für 265 Mill. Frcs. übernommen haben, auf 60 Jahre verpachtet, derart, daß sowohl der Staat als auch die Gesellschaft nach Ablauf von je 20 Jahren den Vertrag kündigen konnten.

Die Regierung hatte das Oberaufsichtsrecht und konnte bei Feststellung der Tarife und Fahrpläne mitwirken. Nach Ablauf der Pachtzeit soll die Regierung das Betriebsmaterial nach dem alsdann vorhandenen Wert und die Aktiva und Passiva der Gesellschaften übernehmen. Auch Holland hat zuerst 1863 die Staatsbahnen an eine Gesellschaft und alsdann 1890 das inzwischen beträchtlich erweiterte und die meisten niederländischen Linien umfassende Staatsbahnnetz an zwei Gesellschaften verpachtet.

Dieses System hat bei theoretischer Betrachtung manche Vorzüge. In der Praxis überwiegen aber seine Nachteile. Der Gegensatz zwischen öffentlichem Interesse und dem privaten Erwerbsinteresse, der durch das Staatsbahnwesen beseitigt werden soll, ist hier wieder zu voller Wirksamkeit gelangt. Der Gesellschaft muß es naturgemäß auf möglichst rasche Herauswirtschaftung großer Gewinne für die Aktionäre ankommen. Dabei kann die Sorge für Erhaltung und Ergänzung der Linien und Betriebsmaterialien und die Rücksicht auf das Interesse der Volkswirtschaft an möglichst günstiger Gestaltung der Frachten nicht immer zu ihrem Rechte kommen. Auch das finanzielle Interesse des Staates kann bei diesem System geschädigt werden. An den Gewinnen hat er keinen Anteil; aber an Verlusten wird er eventuell mittragen müssen, da er die ausbedungene Pachtsumme nicht ganz fordern kann, wenn dadurch die Bahn gefährdet werden würde. Im allgemeinen ist das Verpachtungssystem hiernach nur als ein unvollkommener Notbehelf anzusehen. Die Erfahrungen in den Niederlanden bestätigen das. In Italien haben sich die Mängel des Systems so klar gezeigt, daß es auf Grund des Gesetzes vom 22./IV. 1905 beseitigt und seit 1./VII. 1905 durch den Staatsbetrieb ersetzt worden ist.

Als ein Mittelding zwischen Privatbahn- und Staatsbahnsystem erscheint das gemischte System, bei welchem ein Teil der Linien im Eigentum und Betriebe von privaten Gesellschaften, ein anderer im Eigentum und Betriebe des Staates ist. Gewöhnlich setzt man dabei voraus, daß nicht die eine Gruppe nur einen winzigen Bruchteil des ganzen Netzes ausmacht. Der Anlaß zur Entwickelung des gemischten Systems kann darin liegen, daß der Staat im allgemeinen Interesse vorhandene Privatbahnen wegen Untüchtigkeit oder finanzieller Schwierigkeiten erwirbt oder daß er es überhaupt für nötig hält, neben den Privatbahnen staatliche Bahnen anzulegen. Der Anlaß kann aber auch dadurch gegeben sein, daß der Staat aus irgend einem Grunde von dem Bau weiterer Staatsbahnen absieht und die noch nötigen Ergänzungen des Schienennetzes dem privaten Unternehmungsgeist überläßt. Das gemischte System entwickelt sich also entweder vom Privatbahnsystem aus und ist dann vielfach nur ein Uebergang zum reinen Staatsbahnsystem, oder es entwickelt sich — wie seinerzeit in Belgien — vom Staatsbahnsystem aus. Daß ein Staat von Anfang an das gemischte System als endgültigen Zustand ins Auge gefaßt

hätte, ist meines Wissens nicht vorgekommen. Einige Staaten haben das gemischte System schon mit einem anderen, meist mit dem Staatsbahnsystem, vertauscht. Andere haben zurzeit noch das gemischte System z. B. Schweden, Oesterreich, Portugal usw. Die Ausgestaltung des Systems in den einzelnen Ländern ist natürlich sehr verschieden.

Das gemischte System wurde eine Zeitlang sehr überschätzt, allerdings vorwiegend aus theoretischen Erwägungen. Man glaubte hier die Vorteile des Staatsbahn- und des Privatbahnsystems vereinigt und die Nachteile beider beseitigt. Der Staat sollte dadurch vor Bureaukratismus und Fiskalismus bewahrt, die privaten Gesellschaften an einseitiger Verfolgung ihrer Erwerbsinteressen gehindert sein. Praktisch hat sich indes das gemischte System nicht besonders bewährt. Ganz abgesehen von der schiefen Stellung des Staates, der die Privatbahnen beaufsichtigt und doch zugleich als ihr Konkurrent auftritt, leidet das System an einer unwirtschaftlichen Vermehrung der Ausgaben für Anlage, Verwaltung und Betrieb. Das gilt selbst dann, wenn man von dem törichten Gedanken absieht, daß in allen wichtigen Verkehrsrichtungen Privat- und Staatsbahnen nebeneinander herlaufen. Die gegenseitige günstige Beeinflussung ist überdies auch in der Hauptsache ausgeblieben; statt dessen hat sich mehrfach eine starke Gegnerschaft zwischen Staatsbahnen und Privatbahnen entwickelt, die dem Lande nicht nützlich war. In Wirklichkeit ist das gemischte System eine Halbheit, die sich in der Regel schließlich als unhaltbar erweisen muß.

Ist nach dem Gesagten im allgemeinen das reine Staatsbahnsystem vorzuziehen, so darf doch nicht übersehen werden, daß bei der Wahl des Systems die geschichtliche Entwickelung und die Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der einzelnen Länder maßgebend ist. Als das absolut beste System, das für alle Verhältnisse paßt, darf man das Staatsbahnsystem jedenfalls nicht ansehen.

2. Die E.verwaltung. Die Organisation der E.verwaltung wird wesentlich beeinflußt durch das herrschende System der E.politik. Beim reinen Privatbahnsystem wird die Verwaltung durch Organe der betreffenden Gesellschaften geführt. Der Staat seinerseits bedarf nur bestimmter Aufsichtsorgane. Ebenso ist es beim Staatsbahnsystem, sofern der Betrieb verpachtet wird. Beim reinen Staatsbahnsystem und bei Übernahme der Privatbahnen in staatliche Verwaltung hat der Staat einen organisierten staatlichen Beamtenkörper nötig, um die Verwaltung zu führen. Beim gemischten System bestehen nebeneinander staatliche Organe und Gesellschaftsorgane für die Verwaltung und über diesen staatliche Organe für die Aufsicht. Eine Einheitlichkeit besteht selbstverständlich in diesen Dingen nicht. Ebensowenig läßt sich diejenige Form der Verwaltungsorganisation finden, welche als die beste schlechthin bezeichnet werden müßte. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus muß man natürlich überall eine Organisation wünschen, die möglichst wirksam und doch zugleich relativ billig ist. Sie muß insbesondere vermeiden einen zu langen Instanzenzug, ein überflüssiges Schreibwerk, eine unzureichende Fühlung mit dem praktischen Leben, eine unrichtige Verteilung der Verantwortlichkeit auf technische und andere Beamte, eine zu enge, den tatsächlichen Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr nachkommende Begrenzung der Befugnis der verantwortlichen Beamten zu selbständigem Handeln. Das gilt sowohl für die staatlichen als auch für die privaten Organe.

Die Verwaltungsaufgaben im einzelnen sind hier nicht zu besprechen. Es genügt, daran zu erinnern, daß die E.verwaltung sich in vier Richtungen betätigen muß, nämlich als:

1. „Allgemeine Verwaltung" (Behandlung gemeinsamer und allgemeiner Angelegenheiten).
2. „Bahnverwaltung" (Erhaltung sämtlicher stehender Anlagen der Bahn).
3. „Bauverwaltung" (Anlage neuer Bahnlinien).
4. „Transportverwaltung" (Verwertung der Bahnanlagen zum Transportdienst).

Die Transportverwaltung wird mit der Bahnverwaltung auch unter dem Namen Betriebsverwaltung zusammengefaßt.

In Preußen besteht seit 1./IV. 1895 für die Staatsbahnen und für die vom Staat verwalteten Privatbahnen eine neue Organisation. Sie unterscheidet sich von der früheren Organisation namentlich dadurch, daß die 75 „Betriebsämter" weggefallen sind. Die Befugnisse der Betriebsämter gingen auf die Direktionen über, deren Zahl zu dem Zwecke von 11 auf 20 — seit 1897: 21 — erhöht wurde. Die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der vorgesetzten Direktion wurde den „Inspektionen" („Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen") übertragen. Die Telegrapheninspektionen sind 1902 aufgehoben worden.

Die Grundzüge der neuen Organisation — sie sind im wesentlichen unverändert geblieben — sind folgende:

Die Oberleitung steht dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Dem Minister bleibt die einheitliche Regelung des Dienstes innerhalb des ganzen Bereichs der Staats-E. und die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der E.direktionen vor-

behalten. Auch inbezug auf Betriebsverwaltung, Neubauverwaltung und Personalien sind gewisse wichtige Sachen durch die „Verwaltungsordnung“ vom 15./XII. 1894 dem Minister vorbehalten. Hierher gehören z. B. Feststellung und Abänderung der Fahrpläne bei Beginn der Winter- und Sommerperiode; Feststellung und Aenderung der Tarife, soweit sie nicht den Direktionen überlassen ist; Feststellung von Entwürfen und Kostenanschlägen, deren Kosten den Betrag von 50000 M. überschreiten; Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand einen bestimmten Wert überschreitet [1]), und zur Zuschlagserteilung bei Verdingungen, bei Gegenständen von mehr als 150000 [2]) bezw. 300000 [3]) M.

Im Ministerium sind für die E.angelegenheiten folgende Abteilungen eingerichtet:

1. Bauabteilung;
2. Verkehrsabteilung;
3. Verwaltungsabteilung;
4. Finanzabteilung.

An der Spitze der einzelnen Abteilungen steht ein Ministerialdirektor.

Unmittelbar unter dem Minister stehen die E.direktionen, die als Provinzial- (Mittel-) Behörden die Verwaltung aller E.strecken ihres Bezirks zu führen und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Inspektionen und Bauabteilungen zu entscheiden haben. Es sind 21 Direktionen vorhanden, nämlich in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Cöln, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. d. Ruhr, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mainz (seit 1897), Münster i. W., Posen, St. Johann-Saarbrücken, Stettin.

Jede Direktion besteht aus einem Präsidenten, der vom König ernannt wird, zwei ständigen Vertretern desselben (Oberregierungsrat und Oberbaurat) [4]) und der nötigen Anzahl von Mitgliedern. In einigen bestimmten Fällen entscheidet die Direktion als Kollegium nach absoluter Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Präsidenten im Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Im übrigen ist der Präsident zur Erledigung befugt. Der Präsident kann einzelnen Mitgliedern der Direktion gewisse Geschäfte ein für allemal zur Erledigung übertragen (Dezernate).

Die Bildung besonderer Abteilungen ist dem Minister vorbehalten, aber nicht erfolgt. Auf jede Direktion entfallen im Durchschnitt 1895 16 und 1905 19 Dezernenten. Im ganzen waren 1895 324 und 1905 397 Dezernenten vorhanden. Die Dezernatsgruppen sind:

1. Finanzwesen;
2. Betriebsdienst auf den Stationen und Strecken, Personen- und Güterzugfahrplan;
3. technisches Sicherungs- und Telegraphenwesen;
4. Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht (einschließlich Neu- und Ergänzungsbauten);
5. innerer Dienst der Stationen, Bahnmeistereien und Werkstätten, Abfertigungsdienst, Verwaltung des Grundvermögens, Rechtsangelegenheiten;
6. Verkehrs- und Tarifwesen, Beförderungsdienst;
7. Personalien und Wohlfahrtseinrichtungen;
8. Werkstätten- und Materialienwesen, Unterhaltung der maschinellen Anlagen, Lokomotivdienst.

Die Geschäftsordnung für die Direktionen wurde von dem Minister am 17. XII. 1894 erlassen und ihr eine „Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die E.direktionen“ beigegeben. Die Geschäftsordnung wurde am 11./IV. 1901, die „Anleitung“ am 21./III. 1902 erneuert. Hiernach ist für den Betriebsdienst auf den Stationen und Strecken, für die Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht, für die Ausführung von Neu- und Ergänzungsbauten, für den inneren Dienst der Stationen, Bahnmeistereien und Werkstätten, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Grundvermögens und die Rechtsangelegenheiten im allgemeinen die Geschäftsverteilung nach Bahnstrecken zu bewirken, „um die Geschäftstätigkeit der einzelnen Dezernenten tunlichst selbständig zu gestalten“.

Bei den E.direktionen werden nach der gleichfalls vom Minister erlassenen „Bureauordnung für die Kgl. E.direktionen“ — erneuert 28./III. 1901 — je 5 Bureaus eingerichtet, die den geschäftlichen Verkehr zu vermitteln haben, nämlich das Zentralbureau (für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten), das Rechnungsbureau, das Betriebsbureau, das Verkehrsbureau und das technische Bureau (für die technischen und Bauangelegenheiten). Außerdem besteht bei jeder Direktion als besondere Dienststelle die E.hauptkasse.

Dem Minister ist durch die Verwaltungsordnung (§ 6) vorbehalten, die Erledigung bestimmter Geschäfte, die am besten für einen größeren Bezirk einheitlich bearbeitet werden, für mehrere Direktionsbezirke oder für den gesamten Staatsbahnbereich einer Direktion zu übertragen („Gruppengeschäfte“). Davon ist Gebrauch gemacht worden; deshalb findet man bei einzelnen Direktionen u. a. die für mehrere Direktionsbezirke wirksamen Verkehrskontrollen, Fahrkartenverwaltungen, Fundbureaus usw., dazu treten — als für alle Direktionsbezirke wirksam — u. a. das Zentralverkehrsbureau in Hannover (für die Abrechnung über Personen-, Güter- und sonstigen Verkehr zwischen den Staats- bezw. vom Staat verwalteten Bahnen und den übrigen Bahnen), das Zentralwagenabrechnungsbureau in Magdeburg (für die Abrechnung über Wagenmiete), das Zentralwagenbureau in Magdeburg (für Ausgleich zwischen Bedarf und Bestand von Güterwagen etc.).

Die Umgestaltung in bezug auf Etats-, Kassen- und Rechnungswesen im einzelnen und ihre spätere Fortbildung kann hier nicht erläutert werden.

Den Direktionen sind für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes die Inspektionen unterstellt worden. Außerdem

[1]) Bei der Betriebsverwaltung 50000 M., bei der Neubauverwaltung 100000 M.

[2]) Bei der Betriebsverwaltung.

[3]) Bei der Neubauverwaltung.

[4]) Sie können mit Genehmigung des Ministers auch beauftragt werden, den Präsidenten bei seiner Abwesenheit in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.

können für die Leitung der Neubauausführungen besondere Bauabteilungen errichtet werden, was mehrfach geschehen ist. Im ganzen waren nach den amtlichen Berichten über die Ergebnisse des Betriebes der preußischen Staats-E. im Betriebsjahre am 31./III. 1895 — abgesehen von den Bauabteilungen, die für Ausführung von Neubauten nach Bedarf errichtet wurden — 484 und Ende 1903, nachdem inzwischen die Telegrapheninspektionen weggefallen waren, 506 Inspektionen vorhanden. Für 1905 gibt das Archiv f. E.wesen 519 Inspektionen an, und zwar:

255 Betriebsinspektionen,
88 Maschineninspektionen,
88 Werkstätteninspektionen,
88 Verkehrsinspektionen.

Die Obliegenheiten der Inspektionen im einzelnen können hier nicht besprochen werden.

Einzelne Verwaltungsgeschäfte sind den Inspektionen von dem Minister zur selbständigen Erledigung übertragen worden, z. B. den Verkehrsinspektionen die Entscheidung über Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht usw.

Da in Preußen in der Verwaltung von Privatgesellschaften noch rund 2000 km vollspurige Bahnstrecken sind, so ist noch eine besondere Aufsichtsinstanz des Staates nötig. Früher war das E.kommissariat zu Berlin die Aufsichtsbehörde. In einzelnen Fällen waren aber die Direktionspräsidenten mit den Funktionen eines Staatskommissars gegenüber den Privatbahnen betraut worden. Das letztere ist vom 1./IV. 1895 ab verallgemeinert worden. Die Direktionspräsidenten sind zu ständigen Kommissaren für die Aufsichtsbefugnisse des Staates ernannt worden. Das E.kommissariat als solches ist aufgelöst worden.

Die engere Berührung mit den Kreisen des praktischen Lebens wird in Preußen durch die Bezirks-E.räte und den Landes-E.rat vermittelt. Die Beiräte wurden 1878 auf dem Verwaltungswege eingeführt. Durch das G. v. 1./VI. 1882 erhielten sie eine gesetzliche Grundlage. Es bestehen 9 Bezirks-E.räte in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cöln, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover und Magdeburg. Dem Bezirks-E.rate in Berlin sind die Direktionsbezirke von Berlin und Stettin, in Breslau die von Breslau, Kattowitz und Posen, in Bromberg die von Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr., in Erfurt die von Erfurt und Halle a. S., in Frankfurt a. M. die von Frankfurt a. M., Mainz und Cassel, in Hannover die von Hannover und Münster i. W., in Cöln die von Cöln, Elberfeld, Essen a. d. R. und St. Johann-Saarbrücken zugewiesen, während die beiden übrigen Bezirks-E.räte zu Altona und Magdeburg nur den Direktionsbezirk Altona bezw. Magdeburg umfassen. Die Bezirks-E.räte bestehen aus gewählten Vertretern des Handels, der Industrie und der Land- und Forstwirtschaft. In wichtigeren Fragen, namentlich in Sachen der Tarife und Fahrpläne müssen die Beiräte von der Direktion gehört werden.

Der Landes-E.rat besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide vom König auf 3 Jahre ernannt werden, ferner aus den von den Ministern für öffentliche Arbeiten, für Finanzen, für Handel und für Landwirtschaft auf 3 Jahre berufenen 10 Mitgliedern [1]) und aus 30 von den Bezirks-E.räten gewählten Vertretern der Industrie, des Handels und der Land- und Forstwirtschaft. Der Landes-E.rat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen und ist namentlich in Tarifangelegenheiten zuständig, hat aber nur gutachtliche Befugnisse. Als vorbereitendes Organ erscheint der ständige Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern des Landes-E.rates.

Die Einrichtung der E.beiräte besteht auch in anderen deutschen Staaten, so in Elsaß-Lothringen (seit 1874), in Baden, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin. Im wesentlichen schließt sich die Einrichtung an die preußische an. Die Organisation der übrigen E.behörden zeigt in den einzelnen deutschen Staaten Abweichungen, die hier nicht besprochen werden können. Erwähnt sei nur, daß für die Bahnen in Elsaß-Lothringen, die dem Deutschen Reiche gehören, als oberstes Organ das „Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-E." zu Berlin — direkt dem Reichskanzler untergeordnet und tatsächlich von dem preußischen E.minister geleitet — besteht. Unter Leitung dieses Amtes führt die „Kaiserl. Generaldirektion der E. in Elsaß-Lothringen" zu Straßburg i. E. die Verwaltung. Der Generaldirektion sind zur Leitung einzelner Dienstzweige Oberbeamte und zur Leitung des Betriebs- und Bahnunterhaltungsdienstes Betriebsdirektoren unterstellt, unter denen dann wieder E.bau- und Betriebsinspektoren stehen.

Nach Art. 4 und 41—46 der Verfassung hat auch das Deutsche Reich bestimmte Aufsichtsbefugnisse gegenüber den E. Insbesondere steht dem Reich die Kontrolle des Tarifwesens zu. Die Reichsaufsicht wird vom Bundesrat wahrgenommen, soweit es sich um den Erlaß von Verwaltungsvorschriften handelt. Im übrigen hat der Reichskanzler das Aufsichtsrecht. Nach seinen Anweisungen und unter seiner Verantwortlichkeit nimmt das Reichseisenbahnamt die Aufsichtsbefugnisse wahr (laut G. v. 27./VI. 1873).

In Österreich wurde 1896 eine Umgestaltung der Organisation der E.verwaltung vorgenommen, wobei vielfach die neue preußische Organisation als Vorbild gedient hat. Vordem war die Sachlage folgende: Die oberste Aufsichts- und Zentralbehörde war das Handelsministerium, das hierbei von der „Generalinspektion" unterstützt wurde. Als eigentliche Verwaltungsbehörden erschienen die Generaldirektion, unter ihr die Betriebsdirektionen und Bauleitungen und als unterste Instanzen die Bahnbetriebsämter und Oberbahnbetriebsämter. Die Organisation von 1896 beseitigte die Unterstellung der Bahnen unter das Handelsministerium. Es wurde jetzt ein besonderes E.ministerium

[1]) Die beiden erstgenannten Minister berufen je 2, die beiden letzten je 3 Mitglieder. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen nicht berufen werden.

errichtet zur „obersten staatlichen Leitung und Beaufsichtigung des gesamten E.wesens“ und insbesondere zur „obersten einheitlichen Leitung der vom Staat selbst auf eigene oder fremde Rechnung betriebenen E.“ usw.

Die „Generaldirektion“ wurde aufgehoben, und an Stelle der Betriebsdirektionen traten — unmittelbar dem Minister unterstellt — die Staatsbahndirektionen „zur Leitung des lokalen Betriebsdienstes“. Zur Bauausführung neuer auf Staatskosten herzustellender Bahnen und besonders umfassender Neubauten auf den schon vom Staat betriebenen Bahnen wurden „E.bauleitungen“ errichtet, die ebenfalls dem E.minister unmittelbar unterstellt sind.

Unter den Staatsbahndirektionen stehen als unterste Dienststellen die „Bahnerhaltungssektionen“, die „Bahnstationsämter“ (bezw. Bahnbetriebsämter), die „Heizhausleitungen“, die „Werkstättenleitungen“ und die „Materialmagazinsleitungen“. Als Hilfsorgane des Ministers erscheinen:

1. die „Generalinspektion“, welche die „Aufsicht und Kontrolle über den Bauzustand und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr übergebenen Staats- wie Privat-E. zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit“ wahrzunehmen hat auf Grund einer besonderen Instruktion des Ministers vom 28./VII. 1896;

2. das „Zentralwagendirigierungsamt“, welches die dem Minister vorbehaltene „Evidenz und oberste Disposition über den gesamten Wagenpark“ besorgt;

3. der „Staats-E.rat“, der zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des E.wesens berufen ist. (Im Bedarfsfalle können auch den Staatsbahndirektionen Beiräte beigegeben werden.) Ein „Staats-E.rat“ wurde übrigens schon 1884 eingeführt.

In Frankreich ist die Verwaltung des kleinen Staatsbahnnetzes nach der V. v. 10. XII. 1895 einem „Direktor“ übertragen, der unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten steht. Ihm wird ein „Rat des Staats-E.netzes“ (conseil du réseau de l'État) beigegeben, der u. a. über Tarife, über Reglements betr. Organisation des Dienstes, Gang der Züge, Polizei und Betrieb der Bahnen usw. seine Ansichten zu äußern hat und im übrigen bezüglich des Umkreises seiner Tätigkeit dem Verwaltungsrate einer Aktiengesellschaft nachgebildet ist.

Unter dem Direktor steht ein Betriebschef für den Verkehrsdienst, ein Oberingenieur für den Material- und Zugdienst und ein Oberingenieur für Besichtigung der Strecken und Hochbauten usw.

Die Prüfung der Tariffragen sowie aller wirtschaftlichen und Verkehrserscheinungen ist laut Erlaß des Präsidenten vom 11./XII. 1901 einem directeur du contrôle commercial (Verkehrsaufsicht) für den Bereich der Hauptbahnen übertragen. Ihm unterstehen der Generalkontrolleur jedes Netzes, der Hauptinspektor, die Einzelinspektoren, die Beamten der Verwaltungsaufsicht.

Die Privatbahnen, die in Frankreich die Hauptmasse des Schienennetzes bilden, werden von einem Verwaltungsrat geleitet, der von der Generalversamlung der Aktionäre gewählt wird und vorzugsweise große Aktionäre umfaßt. Unter dem Verwaltungsrat steht ein Generaldirektor, der die Geschäfte führt. Ihm sind 3 Hauptabteilungen für die allgemeine Verwaltung (service central), für den Baudienst (service de construction) und für den Betriebsdienst (service de l'exploitation) unterstellt. Die Abteilung für den Betriebsdienst gliedert sich in 3 Unterabteilungen für Unterhaltung und Bewachung der Bahn, für Material und Werkstätten und für den Verkehrsdienst.

Die staatliche Aufsicht, die hier sehr intensiv ist, wurde durch eine V. des Präsidenten v. 30./V. 1895 und durch einen Erlaß des E.ministers v. 26./X. 1895 neu geordnet. Hiernach wird die Leitung der Staatsaufsicht über den Betrieb eines jeden der 6 großen Netze einem Generalinspektor — oder laut der ergänzenden Verordnung v. 9./I. 1900 einem Oberingenieur — der Straßen- und Brückenbau- oder Bergverwaltung mit dem Dienstsitz in Paris übertragen. Die Oberleitung der Vorarbeiten und Bauten neuer Strecken steht dem Aufsichtsdirektor eines jeden Netzes zu. Die Aufsichtsbefugnisse des Ministers der öffentlichen Arbeiten sind durch Verordnung des Präsidenten vom 1./III. 1901 in wichtigen Angelegenheiten erweitert worden.

Seit 1878 besteht ein ständiger E.beirat (comité consultatif des chemins de fer), dem u. a. alle wichtigeren Tarif- und Fahrplanangelegenheiten zur Begutachtung vorgelegt werden. Nach der V. des Präsidenten v. 17./XII. 1896 besteht der Beirat aus 60 Mitgliedern; 4 dieser 60 Mitglieder sind Mitglieder von Rechts wegen und vertreten das E.ministerium, die übrigen 56 Mitglieder sind durch Verordnung zu ernennen. Hierhin gehören u. a. Mitglieder des Senats und der Deputiertenkammer, des Staatsrates und von Handelskammern, Vertreter verschiedener Ministerien, der Arbeiter und Angestellten der Bahnen usw. Nach der V. vom 11./XII. 1901 gehört auch der Direktor der Verkehrsaufsicht dem E.rat und dessen dauerndem Ausschuß an.

Die Verwaltungsorganisation der übrigen Länder kann hier nicht besprochen werden. Erwähnt sei nur, daß die Einrichtung der Beiräte auch in anderen Ländern (z. B. Rußland, Dänemark, Italien, Schweden) Eingang gefunden hat.

Die große Fernwirkung der E. hat auch internationale Verwaltungsorgane nötig gemacht. Hier ist zunächst als eigenartiges und verdientes Organ der 1847 begründete „Verein Deutscher E.verwaltungen“ zu nennen, der auch eine erhebliche Zahl nichtdeutscher E.verwaltungen umfaßt. Das geschäftsführende Organ des Vereins ist die Kgl. E.direktion Berlin, das beschließende Organ ist die „Vereinsversammlung“. Ihre Beschlüsse werden bindend, wenn ihnen nicht binnen 8 Wochen ein Zehntel aller Vereinsstimmen widersprochen hat. Be-

schlüsse über Tarifangelegenheiten bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung aller Verwaltungen. Zur Vorbereitung der Beschlüsse usw. bestehen 8 ständige Ausschüsse.

Durch das Berner Uebereinkommen für den internationalen E.frachtverkehr vom 14./X. 1890 — ergänzt durch Zusatzabkommen vom 16./VI. 1898 — ist ein internationales Zentralamt für den internationalen E.transport mit dem Sitze in Bern ins Leben gerufen. Die Einzelheiten können hier übergangen werden.

3. Die Grundsätze der finanziellen Behandlung der E. Die öffentliche Gewalt, insbesondere die Staatsgewalt, kann auch dann, wenn sie die E. privaten Gesellschaften überläßt, die finanzielle Behandlung der Bahnen durch die Gesellschaften beeinflussen, z. B. dadurch, daß sie auf die Höhe der Tarife der Gesellschaften einwirkt, weiter aber auch dadurch, daß sie die Verkehrsleistungen der E. besteuert. Ob und inwieweit eine solche Besteuerung der Verkehrsleistungen angemessen ist, hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Landes ab. Die Wirkung der Steuer wird regelmäßig eine entsprechende Erhöhung der Frachtausgaben, also eine Steigerung der Produktionskosten der einzelnen Erwerbszweige sein. Das mahnt zur Vorsicht bei Bemessung und Ausgestaltung solcher Steuern. Mag der Staat aber Steuern auf die Verkehrsleistungen der E. legen oder nicht, die privaten Gesellschaften werden ihrer Natur nach in der Regel dem „gewerblichen Prinzip“ folgen, d. h. möglichst günstige Reinerträge zu erzielen suchen. Die Staatsgewalt kann dieses natürliche Streben unter Umständen einengen, aber beseitigen kann sie es nicht.

Wo der Staat nur einen Teil des Bahnnetzes in der Hand hat neben einem umfangreichen Privatbahnsystem, wird in den meisten Fällen auch der Staat für seinen Teil des Bahnnetzes ähnliche Grundsätze anwenden müssen, wie sie beim Privatbahnnetz obwalten; er wird aber eine Ueberspannung des „gewerblichen Prinzips“ nicht nur selbst vermeiden, sondern auch bei den Privatbahnen zu verhindern suchen müssen.

Beim wirklichen Staatsbahnsystem sind an sich verschiedene Möglichkeiten denkbar. Zunächst kann an das System des „freien Genußgutes“, d. h. der unentgeltlichen Ueberlassung der E.leistungen an die Verkehrsinteressenten gedacht werden. Die Wirkung eines solchen Vorgehens würde voraussichtlich für die Gesamtheit überwiegend ungünstig sein. Die E.leistungen würden vom Publikum in gewaltigem Umfange benutzt werden, aber die Kosten der Anlage und des Betriebes, die dadurch leicht sehr gesteigert werden können, würden nicht auf die Benutzer, sondern auf dem Wege der Besteuerung auf die Gesamtheit abgeschoben werden. Die Lasten müssen in dieser Form nicht nur sehr fühlbar werden, sondern auch sehr ungleich drücken, weil irgendwelche Anpassung an den Umfang der beanspruchten Verkehrsleistungen nicht eintritt.

Die Ablehnung des Prinzips des „freien Genußgutes“ für die E. ist allerseits als notwendig anerkannt worden. Wie hoch aber das Entgelt für die E.leistungen gegriffen werden soll, ist streitig. Vielfach will man dem Entgelt den Charakter einer Gebühr in dem Sinne geben, daß ein eigentliches Gewinnstreben nicht obwaltet. Dabei wird bisweilen eine Regelung derart befürwortet, daß die laufenden Kosten des E.betriebes und der E.erhaltung aus den Gebühren der Benutzer, die Kosten der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden. Auch hier wird ein erheblicher Teil der Lasten auf die Allgemeinheit abgewälzt, ohne daß eine Anpassung an den Umfang der Benutzung der E. seitens der einzelnen Versender und Reisenden möglich wäre. Die unmittelbaren Vorteile, die dem Benutzer aus den Verkehrsleistungen der E. erwachsen, treten so deutlich zutage, daß es berechtigt ist, durch die Gebühren der Benutzer die vollen Eigenkosten zu decken. Unter normalen Verhältnissen müssen die E. jedenfalls mindestens imstande sein, aus ihren eigenen unmittelbaren Einnahmen die laufenden Betriebs- und Erhaltungskosten, ferner die Verzinsung und die Tilgung der Anlagekapitalien zu bestreiten. Ist das E.netz vollkommen ausgebaut, so kann es unter besonderen Umständen zweckmäßig werden, die E.gebühren auf dieser Linie zu halten. Ist aber das Netz noch nicht vollständig ausgebaut, so wird es in der Regel schon deshalb wünschenswert sein, höhere Gebühren einzuziehen, um die Mittel zur Vervollständigung des Netzes leichter zu beschaffen.

Wo man so vorgeht, liegt bereits die Anwendung des „gewerblichen Prinzips“ vor; es wird ein Reingewinn angestrebt. Zu demselben Streben kann auch die Erwägung führen, daß die Verkehrsleistungen der Staatsbahnen belastet werden, um der Staatskasse überhaupt mehr Einnahmen zuzuführen. In diesem Falle würde das gewerbliche Prinzip zur allgemeinen Herrschaft gelangt sein. Seine Durchführung läßt verschiedene Formen zu, da sowohl besondere Steuern auf die Verkehrsleistungen neben den E.gebühren erhoben werden, als auch die Gebühren selbst über die Grenze der gesamten Eigenkosten hinaus gesteigert werden können. Eine grundsätzliche Ablehnung dieses Prinzips ist umsoweniger berechtigt, als die großen Kapitalien, die vom Staat in das E.wesen

gesteckt sind, normalerweise ohne ernste finanzielle Schwierigkeiten nicht ertraglos gelassen werden können. Die staatlichen Bahnunternehmungen sind in dieser Beziehung grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als die sonstigen, zum Zwecke der Einnahmegewinnung durchgeführten staatlichen Unternehmungen, und ohne Zweifel läßt sich vielfach durch die so gewonnenen E.überschüsse ein Teil der erforderlichen Staatseinnahmen leichter, bequemer und in weniger drückender Form beschaffen als durch Steuern. Nur wird immer festgehalten werden müssen, daß die Reinerträge der Staatsbahnen nicht auf Kosten der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes erzielt werden dürfen.

Im allgemeinen werden die Staatsbahnsysteme unserer Zeit nach diesem „gewerblichen Prinzip" verwaltet und liefern zum Teil erhebliche Ueberschüsse, aus denen auch für allgemeine Staatszwecke beträchtliche Summen hergenommen werden.

V. Die E.tarife.

1. Allgemeines. Unter E.tarif versteht man die Zusammenstellung der von der E.verwaltung geforderten Beförderungspreise. Der Preis einer einzelnen Verkehrsleistung heißt Tarifsatz. Die Beförderungspreise heißen im Personenverkehr „Fahrpreise", im Gepäckverkehr „Gepäcksätze", im Güterverkehr „Frachtsätze" oder „Eilgutsätze", je nachdem die Beförderung als Frachtgut oder Eilgut in Frage steht. Die Gebühren für Leistungen, die nicht unmittelbar zur Beförderung gehören, werden „Nebengebühren" genannt. Bestimmungen über die Anwendung der Tarife werden häufig den Tarifen beigefügt und heißen „Tarifvorschriften" oder „Tarifbestimmungen". Das Gerippe für die äußere Anordnung des Tarifs wird „Tarifschema" genannt. Die Grundsätze, nach denen die Tarifsätze berechnet und abgestuft und die Tarife gebildet werden, bilden den Inhalt des „Tarifsystems".

Die Beförderungspreise der E. werden nicht für jeden einzelnen Verkehrsakt besonders vereinbart, sondern in der Regel im voraus für alle gleichartigen Leistungen einseitig von der E.verwaltung festgesetzt. Die Preise sind also in der Regel Monopolpreise. Sie umfassen nicht nur die Kosten der Beförderung, sondern auch einen ratierlichen Anteil an den Unterhaltungskosten sowie an der Verzinsung und Tilgung der Anlagekapitalien. Im übrigen wird ihre Höhe wesentlich davon beeinflußt, nach welchen Grundsätzen die E. in finanzieller Beziehung von der öffentlichen Gewalt behandelt werden.

Die Tarife werden nach verschiedenen Gesichtspunkten in Gruppen geteilt. Nach den Beförderungsgegenständen unterscheidet man: Personen-, Güter-, Gepäck-, Viehtarife usw. Nach den Verkehrsbezirken, für welche die Tarife Geltung haben, stellt man die Lokal- (Binnen-, Bezirks-, interne) Tarife, d. h. die Tarife für den Verkehr innerhalb desselben Verwaltungsbezirks den direkten Tarifen, d. h. den Tarifen für den Verkehr zwischen verschiedenen Verwaltungsbezirken gegenüber.

Nach der Schnelligkeit der Beförderung scheidet man die Eilgut- und Schnellzugtarife als besondere Gruppen aus.

Nach dem besonderen Zweck, der mit dem Tarif gefördert werden soll, spricht man von Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- (Transit-), Konkurrenz-, Rückfracht-, Notstandstarifen usw. Nach der Gültigkeitsdauer werden die ständigen Tarife den zeitweiligen und Saisontarifen gegenübergestellt. Alle diese Bezeichnungen erklären sich von selbst.

Mit Rücksicht auf die äußere Gestalt der Tarife spricht man von Stations- und von Entfernungstarifen. Ein Stationstarif enthält für die Beförderungseinheit den gesamten Tarifsatz von jeder nach jeder im Tarif genannten Station. Schneiden sich die Linien benachbarter Bahnverwaltungen in einem bestimmten Punkte, so werden die Frachtsätze für die Strecke von der Abgangsstation bis zum Schnittpunkt und weiter für die Strecke vom Schnittpunkt bis zur Bestimmungsstation besonders angegeben (Schnitttarife). Die Entfernungstarife umfassen eine Tabelle über die Entfernungen zwischen sämtlichen im Tarife genannten Stationen und ein Verzeichnis der Tarifsätze für die Beförderungseinheit für jede im Tarif vorkommende Entfernung (Kilometertarife, Meilentarife, Werst-tarife usw.).

Vom Erwerbsstandpunkte der Privatbahnen ist diejenige Gestaltung und Höhe der Tarife die beste, welche dem Erwerbsinteresse dauernd am meisten dient. Vom Standpunkt der staatlichen Finanzverwaltung aus verdient bei den Staatsbahnen diejenige Gestaltung und Höhe der Tarife den Vorzug, welche die Einnahmegewinnung in dem durch die Staatsbedürfnisse erforderten Umfang am besten dauernd gewährleistet. Beides ist an sich berechtigt. Aber die große Bedeutung der Tarife für alle Gebiete des heutigen Volkslebens, wie es sich innerhalb der Staatsgrenzen vollzieht, und für dessen Interessenberührungen mit anderen Volkswirtschaften macht es unmöglich, lediglich die vorbezeichneten allgemeinen Grundsätze als maßgebend anzusehen. Jeder dieser Grundsätze bedarf einer Ergänzung dahin, daß die Durchsetzung des Erwerbs- und Einnahmegewinnungsstrebens der wirksamsten Förderung der gesamten Volksinteressen durch die E. nicht Abbruch tun darf. Die

Anwendung dieses Grundsatzes ist nicht nur schwierig, sondern kann sich auch in den einzelnen Ländern nicht nach gleichem Schema vollziehen. Denn jede Volkswirtschaft ist ein besonderer Organismus mit besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen.

Das Gesagte wirkt nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf die Gestaltung der Tarife ein. Von hier aus ergibt sich deshalb die Forderung der Einfachheit, Klarheit, Uebersichtlichkeit und genügenden Bekanntgabe der Tarife, damit die Verkehrsinteressenten jederzeit in der Lage sind, sich rasch und zuverlässig über die geltenden Frachtsätze zu unterrichten.

Erleichtert wird das durch eine gewisse Stetigkeit der Form und Höhe der Tarife in dem Sinne, daß ein häufiges Schwanken vermieden wird. Auch die Anwendung gleichartiger Tarifformen, Tarifsätze und Tarifvorschriften für größere Gebiete erleichtert die Orientierung der Bevölkerung. Dem Gesamtinteresse entspricht weiter das Verlangen nach grundsätzlicher Allgemeingültigkeit der Tarife in dem Sinne, daß gleiche Leistungen jedermann zu gleichen Bedingungen gewährt werden, daß also besondere (unter Umständen geheime) Begünstigungen einzelner Frachtgeber oder Frachtaufgabebezirke vor den übrigen nicht eintreten dürfen.

Alle diese Forderungen gelten sowohl gegenüber Staats- als auch gegenüber Privatbahnen. Letzteren wird der Staat unter Umständen bestimmte Verpflichtungen auferlegen müssen, um den genannten Forderungen Berücksichtigung zu verschaffen. Dazu können z. B. Vorschriften über Maximaltarife, über Veröffentlichung und Schema der Tarife, Verbot geheimer Begünstigungen u. dgl. m. benutzt werden, sofern eine wirksame Kontrolle durchgeführt werden kann. Im allgemeinen darf man annehmen, daß die E.verwaltung des Staates als des berufenen Vertreters und Wächters der Gesamtinteressen diese von sich selbst aus und eher berücksichtigen wird als die Privatbahnverwaltung.

Als Grundlage der Tarifbemessung werden häufig die „Selbstkosten" in Vorschlag gebracht. Der Begriff „Selbstkosten" wird dabei verschieden aufgefaßt. Insbesondere ist es streitig, ob die vom Bahnunternehmen aufzubringenden Zinsen und Tilgungsquoten der Anlagekapitalien zu den Selbstkosten in diesem Zusammenhange gezählt werden dürfen. Gedeckt sollen diese Kosten jedenfalls durch die Beförderungspreise werden, und will man sie nicht als Teil der Selbstkosten anerkennen, so muß man sie jedenfalls neben den Selbstkosten im engeren Sinne bei Festsetzung der Preise berücksichtigen. Als einziger Maßstab für die Bemessung der Frachten können aber die Selbstkosten nicht in Frage kommen. Auch im kaufmännischen Verkehr richten sich die Preise nicht lediglich nach den Selbstkosten. Nur die untere Preisgrenze, die normalerweise auf die Dauer nicht unterschritten werden darf, wird dort durch die Selbstkosten bezeichnet. Insofern, als die Ertragsfähigkeit der Bahnunternehmungen überhaupt in Frage gestellt werden würde, wenn die Beförderungspreise durchweg so gestaltet werden, daß sie die Selbstkosten nicht mehr decken, wird man den Selbstkosten auch für die Höhe der E.tarife eine — freilich mehr negative — Bedeutung beimessen müssen.

Dabei kann es sich aber nicht um die Selbstkosten jeder einzelnen Verkehrsleistung für sich handeln. Eine solche individualisierende Berechnung ist schon deshalb unmöglich, weil sich jede Verkehrsleistung der E. aus zahlreichen Einzelleistungen zusammensetzt, für die eine besondere Kostenermittelung undurchführbar ist. Ueberdies hängen die Kosten jeder einzelnen Leistung von dem Umfang des Verkehrs wesentlich ab. Solange nämlich die zu bewirkenden Verkehrsleistungen über die Genzen der Leistungsfähigkeit der Anlagen, der Betriebsmittel und des Verwaltungs- und Betriebspersonals, wie sie in einer gegebenen Zeit vorhanden sind, nicht hinausgehen, werden durch die vermehrten Arbeitsleistungen nicht die mit jenen Grundlagen des Unternehmens verbundenen G r u n d k o s t e n, sondern nur die eigentlichen A r b e i t s k o s t e n erhöht und auch diese bis zu einer gewissen Grenze nicht in demselben Verhältnis, wie die Zahl der Arbeitsleistungen wächst. Bei der Steigerung der Arbeitsleistungen innerhalb der Grenzen der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Unternehmens wird also jede einzelne Leistung im Durchschnitt billiger. Es kann sich deshalb nur darum handeln, die Tarife mindestens so zu bemessen, daß ihr Erträgnis im ganzen nicht hinter der Gesamtsumme der notwendigen Aufwendungen des Unternehmens zurückbleibt.

Eine wichtige Voraussetzung für die Durchführbarkeit dieses Grundsatzes ist die, daß die voraussichtliche Entwickelung der Verkehrsbedürfnisse während der Herrschaft der erstellten Tarife annähernd richtig eingeschätzt ist. Hier kommt in Betracht, daß die Höhe der Beförderungspreise Einfluß auf die Häufigkeit der verlangten Verkehrsleistungen hat. Bei Festsetzung der Tarife hat deshalb häufig das Streben vorgewaltet, eine vermutete Ausdehnungsfähigkeit des Verkehrs in bestimmten Gütern oder in bestimmten Richtungen nutzbar zu machen. Der Zweck solcher Maßnahmen ist insbesondere, das Verhältnis zwischen der toten

Last und der Nutzlast zu verbessern, das wegen der unzulänglichen Ausnutzung des Fassungsraumes der Fahrzeuge im allgemeinen nicht besonders günstig ist. Der Erfolg hängt wesentlich davon ab, ob und in welchem Umfange noch eine Entwickelungsfähigkeit des Verkehrs durch Ermäßigung der Beförderungspreise ausgelöst werden kann. Die Art der Güter macht dabei einen Unterschied insofern, als bei „sperrigen" oder feuergefährlichen oder schädlich einwirkenden Gütern ein Interesse der Bahnverwaltung, durch Herabsetzung der Frachten den Verkehr zu steigern, nicht besteht.

Für die Bemessung der Tarifsätze im einzelnen ist oft von Bedeutung die Art und Beschaffenheit der Leistung, die von der E. bewirkt wird, oder — anders ausgedrückt — der Wert dieser Leistung für ihren Empfänger. Zahlreiche Umstände sind hier von Einfluß. Zunächst spielt der in Anspruch genommene Teil des Fassungsraumes, wenigstens beim Vieh- und Güterverkehr, eine Rolle, und mit dem Umfang dieses Teiles muß an und für sich auch die Fracht wachsen. Weiterhin ist — wiederum beim Vieh- und Güterverkehr — das Gewicht des Beförderungsgegenstandes von Bedeutung für den Wert der Leistung der Bahn und deshalb auch für den Frachtbetrag. Auch die Schnelligkeit, die Sicherheit, die Bequemlichkeit der Beförderung ist für die Bewertung der Verkehrsleistung seitens des Leistungsempfängers wichtig. Berücksichtigung erheischt schließlich auch die Länge der Beförderungsstrecke.

Da ein Teil der Arbeitskosten durch die Leistungen an der Abgangs- und an der Bestimmungsstation — unter Umständen auch auf einer Umladestation — verursacht wird, also im wesentlichen unabhängig ist von der Entfernung, so hat man den Preis für die eigentliche Beförderung auf der Strecke („Streckensatz") getrennt von dem Preise für die Leistungen auf der Abgangs- (Umlade-) und Bestimmungsstation (Stationskosten, Expeditions- oder Manipulations- oder Abfertigungsgebühren), und zwar nur beim Güterverkehr, da beim Personenverkehr die Bedeutung der Abfertigungskosten erheblich geringer ist gegenüber den Streckenkosten. Eine genaue Berechnung der Strecken- und der Abfertigungskosten ist dabei freilich ausgeschlossen. Die Abfertigungsgebühren müßten an sich für alle Entfernungen annähernd gleich hoch sein, sind aber vielfach im Interesse des Nahverkehrs, wo die Stationskosten oft die Streckenkosten überschreiten, für die kürzeren Entfernungen stufenweise ermäßigt worden. Die Streckensätze sind in vielen Fällen für jede Längeneinheit gleich groß ohne Rücksicht auf die Gesamtentfernung.

In Wirklichkeit verringern sich die Streckenkosten — auf die Längeneinheit gerechnet — bei der Beförderung auf größere Strecken, aber nicht durchweg, sondern nur bis zu einer gewissen Grenze, weil nach bestimmten Streckenabständen eine Auswechselung der Lokomotiven und eine Erneuerung des Personals nötig ist und auch gewisse Aufwendungen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des fahrenden Zuges sich wiederholen oder neu einstellen (z. B. Schmiermaterial, Heizung, Beleuchtung). Immerhin liegt bis zu einer bestimmten Grenze die Möglichkeit vor, für die auf einmal durchfahrene Strecke den Streckensatz auf die Längeneinheit mit der Entfernung geringer werden zu lassen. Aus praktischen Rücksichten kann aber die Abminderung des Streckensatzes nicht von km zu km, sondern nur stufenweise erfolgen. Auf diese Weise entsteht die Form des Staffel- und Skalentarifes. Der Staffeltarif kann so konstruiert sein, daß in jeder Staffel ein neuer Streckensatz für diejenigen Längeneinheiten benutzt wird, welche in die betr. Staffel fallen. Er kann aber auch so gebildet sein, daß der Streckensatz der billigsten Staffel auf die ganze zurückgelegte Strecke angewandt wird.

Von manchen Seiten wird befürwortet, die Entfernung bei den E.tarifen überhaupt nicht zu berücksichtigen, also — ähnlich wie beim Briefporto — für alle Entfernungen den gleichen Frachtbetrag zu erheben („Einheitstarif"). Der Gedanke ist abzuweisen, weil die Streckenkosten bei E.beförderung eine zu große Rolle spielen, als daß sie ganz ignoriert werden könnten, und weil die Außerachtlassung der Entfernung im E.verkehr der Bevölkerung tatsächlich als ungerecht erscheinen würde. Der Einheitstarif würde den Nahverkehr ungebührlich verteuern, dagegen die Reisen und Versendungen auf weite Entfernungen hin in unnatürlicher Weise verbilligen und hier eine Verkehrssteigerung hervorrufen, die unter Umständen nur durch neue Schienen- und Stationsanlagen, Vermehrung des rollenden Materials und der Beamten — jedoch ohne einen entsprechenden Einnahmezuwachs — bewältigt werden kann.

Von dem Einheitstarif kann man zum „Zonentarif" gelangen, wenn man für den Nahverkehr eine oder mehrere engere Zonen ausscheidet und innerhalb jeder Zone ohne Rücksicht auf die verschiedenen Entfernungen denselben Gesamtfrachtbetrag erhebt (im weiteren Sinne spricht man auch wohl dann von „Zonentarif", wenn man bei dem Entfernungstarif die Entfernungseinheit sehr groß nimmt, also z. B. nicht für 1 km, sondern immer für je 100 km die Fracht festsetzt). Der Zonentarif führt dazu, daß in

Wirklichkeit für die Längeneinheit in jeder Zone um so weniger bezahlt wird, je näher der Bestimmungsort der äußeren Zonengrenze liegt, und daß beim Uebergang zu der nächsten Zone trotz kleiner Entfernungsunterschiede der Streckensatz zunächst höher wird.

Staffeltarif, Einheitstarif und Zonentarif bedeuten an sich nicht schon billige Tarife; sie stellen sich nur als eine äußere Form der Tarife dar, die sowohl hohe als auch niedrige Frachten ermöglicht.

Als Grundlagen für die Tarifbemessung erscheint außer den schon besprochenen Faktoren weiterhin die Belastungsfähigkeit des Beförderungsgegenstandes, also bei Personen die Zahlungsfähigkeit, bei Gütern deren Wert. Beides läßt sich naturgemäß nicht nach den wirklichen besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Falles berücksichtigen. Bei den Gütern begnügt man sich mit einigen wenigen großen Klassen derart, daß in die höher tarifierten Klassen nur solche Güter eingestellt werden, die im allgemeinen im wirtschaftlichen Verkehr höher bewertet zu werden pflegen, z. B. Fabrikate gegenüber Halbfabrikaten, Roh- und Hilfsstoffen. Beim Personenverkehr werden für bestimmte Kreise, die als weniger zahlungsfähig gelten, z. B. für Soldaten, für Auswanderer, für Arbeiter, niedrigere Fahrpreise gefordert als bei anderen Gruppen. Diese Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit der Beförderungsgegenstände ist namentlich aus der Erwägung heraus zur Anwendung gekommen, daß das wertvollere Gut und die zahlungsfähigere Person einen höheren Frachtsatz eher vertragen kann, ohne daß deshalb ein Verzicht auf die Verkehrsleistung zu besorgen wäre; bei weniger wertvollen Gütern und bei weniger leistungsfähigen Personen wird die Grenze viel eher erreicht, von der an die Benutzung der E.-leistungen nicht mehr möglich ist.

Schließlich spielt bei der Bemessung der Tarifsätze auch die Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Beförderungsgegenstände und Verkehrsleistungen eine Rolle. Gegenstände und Verkehrsleistungen, die für die Gesamtheit eine besondere Bedeutung haben, werden aus diesem Gesichtspunkt billiger befördert bezw. bewirkt, als andere, die nur engeren und besser gestellten Kreisen zugute kommen. Namentlich beim Staatsbahnsystem kann diesem Gesichtspunkt und ebenso auch der Belastungsfähigkeit der Beförderungsgegenstände Rechnung getragen werden, ohne in Einseitigkeit zu verfallen.

Die tatsächliche Gestaltung der Tarife beruht regelmäßig auf einer Verbindung mehrerer der vorbezeichneten Gesichtspunkte. Dieser geschichtlich gewordene Zustand ist insofern berechtigt, als es der Theorie nicht möglich ist, eine Grundlage der Tarife zu finden, die als die absolut gute anzusehen ist. Alle die vorgeführten Gesichtspunkte haben ihre Berechtigung und haben sich deshalb auch in bestimmter Weise bei der praktischen Ausgestaltung der Tarife Geltung verschafft. Daß dabei bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt schärfer hervortritt, erklärt sich aus der geschichtlichen Entwickelung und aus den jeweiligen besonderen Verhältnissen.

2. Die Gütertarife. Beim Gütertarifwesen haben namentlich drei Systeme die Aufmerksamkeit erregt, nämlich das Wagenraum- und Gewichtssystem, das Wertsystem und das gemischte System.

Das Wagenraum- und Gewichtssystem („natürliches System") stuft die Frachten nach den Ansprüchen ab, die an Fassungsraum und Tragfähigkeit der Wagen von den Güterversendern gestellt werden, also nach dem beanspruchten Raum und dem Gewicht der Güter. Außerdem wird selbstverständlich die Entfernung berücksichtigt, weiterhin auch die Schnelligkeit der Beförderung.

Dementsprechend unterschied der Tarif der Nassauischen Staatsbahn von 1867 nur Eilgut, Stückgut, sperriges Gut und Wagenladungsgut (zu 5 u. 10 t). Die elsaß-lothringischen Bahnen, die 1871 das „natürliche" System angenommen hatten, führten noch eine Unterscheidung zwischen Wagenladungsgütern in bedeckten und in offenen Wagen und außerdem einen Spezialtarif mit niedrigeren Sätzen für gewisse Massenartikel bei Aufgabe von 10 t ein. Diese Neuerungen entspringen nicht mehr dem Wagenraum-(Gewichts-)System, sondern sind schon eine Annäherung an das Wertsystem.

Der Hauptvorzug des Systems ist, daß es einen Anreiz zur besseren Ausnutzung des Wagenraumes gibt. Die praktische Wirkung und ebenso der Einfluß auf die Rentabilität der Bahn hängt aber schließlich doch wesentlich von der Höhe der Frachten ab, die für die einzelnen Gruppen vorgesehen werden. Am besten läßt sich das System anwenden, wenn ein besonderer Gewinn über die volle Deckung der Eigenkosten hinaus nicht angestrebt wird. Enthalten die Frachten noch hohe Zuschläge im Interesse der Herauswirtschaftung des Reingewinns, so werden bei diesem System unter Umständen auf die wenig belastungsfähigen Güter zu hohe Frachten gelegt, und das würde zahlreiche Ausnahmetarife nötig machen, durch welche das Tarifwesen unklar werden würde.

Das Wertsystem stuft die Frachten nach dem Marktwert der Güter ab, weil dieser Wert für die Belastungsfähigkeit mit Frachten von Bedeutung ist. Die Gewichtsmenge, die Schnelligkeit der Beförderung und die Entfernung sind dabei mit zu berücksichtigen. Das Wertsystem will also dem Umstand Rechnung tragen, daß bei sonst gleichen Umständen das höherwertige Gut eine höhere Fracht ertragen kann als das geringerwertige. Diese Erwägung trifft auch im allgemeinen zu, wenngleich Ausnahmen oft genug vorkommen. Eine vollkommene und dem besonderen Wertstande der

einzelnen Güter angepaßte Durchführung der Werttarifierung ist unmöglich. Der Tarif würde dadurch bis zur Unbrauchbarkeit kompliziert werden. Auch eine vollkommene Anpassung an die zeitlichen Wertverschiebungen ist ausgeschlossen, weil sonst zu häufig eine Aenderung des Tarifes eintreten müßte. In der Praxis erscheint deshalb das Wertsystem in sehr abgeblaßter Form. Man bildet nur einige wenige Gruppen oder Wertklassen und reiht die einzelnen Arten der Versendungsgegenstände in diese Klassen ein. Den zeitlichen Wertverschiebungen paßt man sich einigermaßen dadurch an, daß von Zeit zu Zeit die Einreihung der einzelnen Güterarten in die Wertklassen ergänzt oder abgeändert wird.

Die Werttarifierung ist da, wo ein Reingewinn aus dem E.betriebe erzielt werden soll, besser am Platze als das Wagenraumsystem, weil es die leistungsfähigeren Güter mehr zur Schaffung des Reingewinnes heranzieht, die weniger leistungsfähigen dagegen nur mit geringen Gewinnzuschlägen belastet. Das System leidet vor allem an dem Mangel, daß die Bildung und Ausfüllung der Klassen nicht in einer allseitig befriedigenden und gerechten Form durchgeführt werden kann und daß die Art der Wagenausnutzung im einzelnen Falle ganz unbeachtet bleibt.

Den Einfluß der Art der Ausnutzung des Laderaumes hat man in der ersten Zeit nicht genügend erkannt und deshalb gerade damals das reine Wertsystem angewandt. Später suchte man diesem Einflusse Rechnung zu tragen und zur besseren Ausnutzung des Laderaumes anzuregen. Soweit man dabei nicht zu dem einseitigen Wagenraumsystem gelangte, mußte sich auf diese Weise von selbst ein „gemischtes System“ entwickeln, also ein System, das sich sowohl der Belastungsfähigkeit der Güter anpassen als auch der Ausnutzung des Laderaumes Vorschub leisten will.

Die Verschmelzung von Grundsätzen des Wagenraum- und des Wertsystems zu einem gemischten System mußte um so näher liegen, als beide Systeme bei der Behandlung gewisser wichtiger Gruppen der Güter doch — wenn auch aus verschiedenen Erwägungen heraus — zu demselben Ergebnis kommen. Das Wertsystem muß die Massengüter niedriger, die Stückgüter, die meist höherwertige Güter umfassen, höher belasten, wenn es sich der Belastungsfähigkeit anpassen will. Das Wagenraumsystem belastet ebenfalls die Massengüter niedriger, die Stückgüter höher, weil in der Regel jene eine bessere, diese eine schlechtere Raumausnutzung ermöglichen.

Wenn das gemischte System nicht nachteilig wirken soll, muß es möglichst einfach aufgebaut sein und sich insbesondere auf wenige große Wertklassen beschränken. Ist das der Fall, so bietet das System an sich am besten die Möglichkeit, ohne Schädigung der Versendungsmöglichkeit weniger belastungsfähiger Güter eine günstigere Raumausnutzung und weiterhin Reingewinn zu erzielen.

Ein gemischtes System — natürlich mit verschiedener Ausgestaltung der Einzelheiten — findet sich in so vielen Ländern, daß man dieses System zurzeit als das herrschende ansehen muß. Auch der deutsche Reformtarif von 1877, der noch heute die Grundlage des deutschen E-gütertarifes ist, beruht auf dem gemischten System und gilt in Fachkreisen als eine besonders glückliche Verwirklichung des Grundgedankens dieses Systemes. Das Schema des Tarifs zeigt folgende Gruppen:

1. Eilgut: a) Eilstückgut, b) in Wagenladungen.
2. Allgemeine Stückgutklasse (Frachtstückgut).
3. Spezialtarif für bestimmte Stückgüter (geringeren Wertes).
4. Allgemeine Wagenladungsklasse:
   A_1 für Güter aller Art in Wagenladungen zu 5 t;
   B für Güter aller Art in Wagenladungen zu 10 t.
5. Spezialtarif für bestimmte Arten von Gütern bei Aufgabe von mindestens 10 t.
   I. hauptsächlich für Fertigfabrikate.
   II. „ „ Halbfabrikate.
   III. „ „ Rohstoffe und Massengüter.
6. Wagenladungsklasse A_2 für Güter der Spezialtarife I und II bei Aufgabe von weniger als 10, aber mindestens 5 t.

Die Gruppe 6 folgt in bezug auf die Höhe der Streckensätze hinter Gruppe 4; im übrigen entspricht die obige Reihenfolge der Höhe der Streckensätze.

Für den Transport von explodierbaren Gegenständen, sperrigen Gütern, Fahrzeugen, gebrauchten Emballagen, Flüssigkeiten in Kessel- und anderen Gefäßwagen, Langholz und Fischen bestehen besondere Vorschriften und Sätze.

Das Schema als solches begegnet im allgemeinen ernsten Einwendungen nicht. Die Höhe der Frachten dagegen, insbesondere der Mangel stufenweiser Ermäßigung der Streckensätze und die verschiedene Höhe der Expeditionsgebühren für die verschiedenen Entfernungen, und weiterhin die Einreihung der Güter in die drei Spezialtarife begegnet vielfachem Widerspruch. Mit dem Tarifschema als solchem haben aber diese Einwände nichts zu tun.

Der Normaltarif hat namentlich in bezug auf die Güterklassifikation zahlreiche Ergänzungen erfahren. Im ganzen hat dabei die Tendenz zur Ermäßigung der Frachten vorgewaltet. Die Weiterbildung des Normaltarifs erfolgt in einheitlicher Weise. Das Organ dazu sind die vom Preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten berufenen und regelmäßig wiederkehrenden „Generalkonferenzen der deutschen E“. Ihnen gehören alle Verwaltungen an, die den Normaltarif angenommen haben. Ihr Stimmrecht ist nach der Ausdehnung ihrer Strecken abgestuft. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Sie werden für alle beteiligten Verwaltungen bindend, wenn nicht binnen 4 Wochen Widerspruch erhoben wird von Verwaltungen, die zusammen mehr als $^1/_3$ aller Stimmen führen, und werden zu einem von der geschäftsführenden Verwaltung bestimmten Termin von allen beteiligten Verwaltungen in Kraft gesetzt. Vor Abgabe der preußischen Stimme in den Generalkonferenzen wird bei wichtigen Fragen der Landes-E.rat gehört. Zur Vorberatung der an die Generalkonferenz zu bringenden Anträge besteht die „ständige Tarifkommission“, die in der Regel dreimal

jährlich zusammentritt. Dieser Kommission ist beigegeben der aus Vertretern von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft bestehende „Ausschuß der Verkehrsinteressenten".

Nicht gemeinsam ist in Deutschland die Erstellung von Ausnahmetarifen; sie ist Sache der einzelnen Verwaltungen und bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die vorherige Beratung in den E.beiräten ist üblich.

Was diese Abweichungen von dem Normaltarif anlangt, so haben sie sich überall mit Rücksicht auf bestimmte Güterarten oder Versendergruppen oder Versendungs- oder Empfangsgebiete als notwendig erwiesen. Die Abweichungen erscheinen als Ausnahmetarife, als Güterzug- oder Extrazugtarife, als Saisontarife, als Richtungstarife, als Frachtrabatte usw. Sie machen das Tarifwesen sehr kompliziert, rechtfertigen sich aber grundsätzlich durch die Notwendigkeit, den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ein starres, nicht elastisches, nicht anpassungsfähiges Tarifwesen kann dem Lande schweren Schaden zufügen.

Bekämpft werden nur einige Arten der Abweichungen von den normalen Tarifen. Hierher gehören zunächst die geheimen Frachtnachlässe zugunsten bestimmter Versender oder Versendergruppen („Refactien"). Diese Begünstigungen setzen an die Stelle gleichmäßiger Behandlung der Verkehrtreibenden willkürliche und deshalb demoralisierende Bevorzugungen. In Deutschland sind geheime Frachtnachlässe untersagt, ebenso im internationalen Uebereinkommen über den E.frachtverkehr vom 14. X. 1890.

Bekämpft werden weiterhin die „Frachtdisparitäten" (Differenzialtarife im engeren Sinne), d. h. eine Tarifgestaltung, nach der für die gleiche Menge gleichen Gutes nach einer weiteren Station hin ein geringerer Gesamtfrachtbetrag erhoben wird als nach einer näheren Station derselben Linie.[1]) Die Frachtdisparitäten begünstigen den durchgehenden Verkehr in ungesunder und nach der herrschenden Auffassung ungerechter Weise.

Die Beförderung zu Ausnahmesätzen spielt eine große Rolle. Auf den preußischen Staatsbahnen entfallen von den Einnahmen aus dem Güterverkehr [2]) (ohne Tier-, Postgut-, Militärgut- und Dienstgutverkehr und ohne Nebenerträge) auf die Beförderung

		1894/95 in Proz.	1904/05 in Proz.
1. nach Ausnahmetarifen		36,32	46,37
2. nach den normalen Tarifen		63,68	53,63
darunter Eil- und Expreßgut		2,47	4,17
Stückgut der allgem. Stückgutklasse		12,46	11,15
Stückgut des Spezialtarifs für Stückgüter		2,55	3.23
Frachtgut der Wagenladungsklasse A_1		2,86	2,23
B		5,34	4.92
A_2		2,27	2,77
Frachtgut d. Spezialtarifs	I.	6,53	5,94
	II.	5,02	5,37
	III.	23,13	13,43

[1]) Wenn z. B. Güter von Wien direkt nach Köln mehr zahlen müssen als Güter, die von Wien nach Amsterdam und von da nach Köln gehen.

[2]) 1894/95 603,8 Mill. M., 1904 995,6 Mill. M.

3. Die Personentarife. Der Personenverkehr spielt für die Einnahme der E. im allgemeinen eine viel geringere Rolle als der Güterverkehr. Bei den preußischen Staatsbahnen z. B. entfielen 1904 von allen Verkehrseinnahmen 29,43 %[1]) auf Personenverkehr und 70,57 %[2]) auf Güterverkehr. Immerhin ist ihr Anteil groß genug, um auch vom Standpunkt der E.-interessen aus dem Personenverkehr eine erhebliche Bedeutung zu verschaffen. In der Bevölkerung wird die Bedeutung bisweilen sogar überschätzt, weil etwaige Mißstände im Personenverkehr leichter den breiten Schichten des Volkes zum Bewußtsein kommen.

Die normalen Personentarife sind im allgemeinen einfacher konstruiert als die Gütertarife. Bequemlichkeit und Schnelligkeit sind hier der Hauptanlaß zur Erhebung verschiedener Fahrpreise für gleiche Entfernungen. Die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Beförderung wird namentlich in der Klasseneinteilung berücksichtigt — abgesehen von den Zuschlägen für besonders gut ausgestattete Züge. Die Klasseneinteilung bedeutet auch eine gewisse Anpassung an die Zahlungsfähigkeit der Reisenden. Die Erhebung verschiedener Fahrpreise für die einzelnen Klassen trägt ferner dem Umstande Rechnung, daß die größere Bequemlichkeit nur eine geringere Zahl von Plätzen in dem Wagen gestattet.

Die Entfernung wird in den meisten Tarifen in der Weise berücksichtigt, daß die Zahl der Kilometer mit dem Normalsatz für 1 Person und 1 km [3]) multipliziert wird. Das verteuert den Fernverkehr. Eine Aenderung wird vielfach in der Richtung angestrebt, daß die Normalsätze mit der wachsenden Entfernung staffelweise ermäßigt werden (Staffeltarif). Die Form des Zonentarifes mit einigen wenigen Stufen, wie sie vielfach empfohlen wird, ist wegen ihrer Nichtberücksichtigung großer Entfernungsunterschiede auch hier nicht als rationell anzusehen. Dänemark, Holland und Norwegen haben übrigens Staffeltarife. Oesterreich und Ungarn, seit 1905 auch Schweden, haben Zonentarife, die aber einem Entfernungstarife mit größeren und nur wenig mit der Entfernung sich erweiternden Längeneinheiten nahekommen.

Die Personentarife haben sich nicht in demselben Grade ermäßigt wie die Gütertarife und gelten vielfach als zu hoch. Dem hat die Praxis der E.verwaltungen durch mancherlei Abweichungen gegen die normalen Sätze für gewisse Fälle Rechnung getragen. Zugunsten bestimmter Gruppen der Reisenden (Soldaten, Kinder, Arbeiter usw.) bestehen ermäßigte Sätze. Für Beförderung ganzer Gesellschaften, Vereine, Schulen werden Ermäßigungen zugestanden. Durch billigere Rückfahrkarten, Zeitkarten, Sommerkarten, Rundreisekarten, zusammenstellbare Fahrscheinhefte, Kilometerbillets, durch besondere Erleichterung des Lokal- und Vor-

[1]) = 27.56 % der Gesamteinnahmen.

[2]) = 66.11 % „ „

[3]) In Preußen (einschl. 25 kg Freigepäck) im

		Personenverkehr	Schnellzugverkehr
Klasse	I.	8,0 Pf.	9,0 Pf.
„	II.	6,0 „	6,07 „
„	III.	4,0 „	4,07 „
„	IV.	2,0 „	—

ortsverkehrs u. dgl. m. ist man dem Bedürfnis nach billigerem Personenverkehr entgegengekommen. Ein bedeutender Teil des Personenverkehrs erfolgt indes nach den Normalsätzen für einfache Fahrt. In Preußen lieferte im Rechnungsjahr 1904 der Personenverkehr auf zusammenstellbare Fahrscheinhefte 3,20%, der Rückfahrverkehr 46,36% der Einnahmen der Staatsbahnen aus dem Personenverkehr (einschl. Schlafwagenverkehr und Platzkarten). Bei den Einnahmen aus dem Rückfahrverkehr entfielen

84,03% auf gewöhnliche Rückfahrkarten,
1,37% „ Arbeiter-Rückfahrkarten,
4,19% „ Arbeiter-Wochenfahrkarten,
1,41% „ Sonderzugkarten,
2,17% „ Sonntagskarten,
6,40% „ Zeitkarten,
0,39% „ Schülerkarten.

Beim Personenverkehr bedürfen besonderer Berücksichtigung die unteren Wagenklassen, in Preußen speziell die III. und IV. Wagenklasse, die — abgesehen von den Militärpersonen — 1904 44,17% und 45,41%, zusammen 89,58% der Gesamtzahl der Reisenden (710,86 Mill.) beförderten, während auf die I. Klasse nur 0,35%, auf die II. Klasse 10,07% entfielen. Die starke Benutzung der IV. Klasse (322,83 Mill. Reisende) läßt es als unzweckmäßig erscheinen, diese Wagenklasse — wie mehrfach befürwortet — abzuschaffen. Die IV. Klasse bietet überdies durch die Möglichkeit, die Gepäckstücke bei sich zu behalten, für viele einen besonderen Vorteil, der ungern aufgegeben werden würde.

Ob eine Verallgemeinerung der Form der Kilometerbillets, die bisher nur auf Bahnnetzen beschränkteren Umfangs angewendet sind, möglich ist, erscheint fraglich.

Im übrigen wird bei einer Reform auf Beseitigung der vielen Abweichungen gegen die normalen Sätze und auf eine durchgreifende Ermäßigung der letzteren hinzuarbeiten sein. Das in verschiedenen Staaten — auch in Preußen — auf die einfachen Fahrkarten und auf die gewöhnlichen Rückfahrkarten gewährte, also im Preise auch berücksichtigte Freigepäck wird zweckmäßigerweise beseitigt. Statt dessen empfiehlt sich ein besonderer, staffeltörmig abgestufter mäßiger Gepäcktarif, der sich so einrichten läßt, daß eine Verteuerung im ganzen für den mit Gepäck Reisenden vermieden wird. Daß Personen, die das Freigepäck nicht in Anspruch nehmen, doch in den Fahrpreisen die Fracht für dieses Gepäck zahlen müssen, ist ungerecht.

Literatur: *Für die umfangreiche Literatur, soweit sie bis Mitte 1894 erschienen ist, kann auf die Bibliographie von Dr. K. Frankenstein hingewiesen werden, die sich in* **van der Borght**, *„Das Verkehrswesen", Leipzig 1894, findet. Von neueren Veröffentlichungen sind zu erwähnen (abgesehen von statistischen Veröffentlichungen und Fachzeitschriften):* **V. Roell**, *Encyklopädie des Eisenbahnwesens, Wien 1890—1895.* — **G. Eger**, *Handbuch des preußischen Eisenbahnrechtes, Bd. 1, Breslau 1889, Bd. 2, Breslau 1896.* — **Derselbe**, *Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahntransportrechts in Preußen, München 1895.* — **Derselbe**, *Die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15./XI. 1892, Hannover 1895.* — **Derselbe**, *Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, 2. Aufl., Berlin 1902.* — **W. Cauer**, *Betrieb u. Verkehr der preußischen Staatsbahnen, 2 Teile, Berlin 1897 u. 1903.* — *„Vorschriften f. d. Verwaltung der Verein. Preußischen und Hessischen Staats-Eisenbahnen", Ausgabe vom 1. X. 1902, Berlin 1902.* — **F. C. Huber**, *Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft, Stuttgart 1902.* — **A. Schneider**, *Die Eisenbahnen Deutschlands, Karlsruhe 1905.* — **Th. Gerstner**, *Eisenbahnbetriebsreglement und Verkehrsordnung, Berlin 1895.* — **A. Eder**, *Die Eisenbahnpolitik Oesterreichs nach ihren finanziellen Ergebnissen, Wien 1894.* — **R. v. Kaufmann**, *Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, Stuttgart 1896.* — **C. Colson**, *Les chemins de fer et le budget, Paris 1896.* — **Hugo Marggraf**, *Die Kgl. bayrischen Staatsbahnen in geschichtlicher und statistischer Beziehung, München 1894.* — **Osc. Jacob**, *Die Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung, Tübingen 1896.* — **Supper**, *Die Entwickelung des Eisenbahnwesens im Königreich Württemberg, Stuttgart 1895.* — **Ferd. Scheyrer**, *Geschichte der Main-Neckarbahn, Darmstadt 1896.* — *Berlin und seine Eisenbahnen 1846—1896, herausg. im Auftrage des Kgl. preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, Berlin 1896.* — **Fleck**, *Die ersten Eisenbahnen von Berlin nach dem Westen der Monarchie, Archiv f. Eisenbahnwesen, 1895.* — **Derselbe**, *Studien zur Geschichte des preußischen Eisenbahnwesens, Archiv f. Eisenbahnwesen, seit Jan. 1896.* — **K. Müller**, *Die Badischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung, Heidelberg 1904.* — **Kech**, *Die Gründung der Großh. Badischen Staatseisenbahnen, Karlsruhe 1905.* — *Festschrift über die Tätigkeit des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens 1846—1896, Berlin 1896.* — **Wildmann**, *Die geschichtliche Entwickelung der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung, Zürich 1905.* — **Weissenbach**, *Die Durchführung der Verstaatlichung in der Schweiz, im Archiv f. Eisenbahnwesen 1905.* — **Bresciani**, *Die Eisenbahnfrage in Italien, im Archiv f. Eisenbahnwesen 1905.* — **B. H. Meyer**, *Railway legislation in the United States, New York und London 1903.* — **O. Mailthesius**, *Russische Eisenbahnpolitik, im Archiv f. Eisenbahnwesen 1903—1905.* — **G. A. Sekon**, *History of the Great Western Railway, London 1895.* — **E. Rank**, *Das Eisenbahntarifwesen in seiner Beziehung zu Volkswirtschaft und Verwaltung, Wien 1895.* — **Derselbe**, *Grundzüge des Eisenbahntarifwesens, Wien 1900.* — **Derselbe**, *Die Eisenbahntariftechnik, Wien 1902.* — **Pauer**, *Lehrbuch des Eisenbahntarifwesens, Wien 1900.* — **Cassel**, *Grundzüge für die Bildung der Personentarife auf den Eisenbahnen, im Archiv f. Eisenbahnwesen 1900.* — **Seller** und **Freud**, *Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik, Leipzig 1904.* — **W. M. Acworth**, *The elements of railway economics, Oxford 1905.* — **Ledig** u. **Ulbricht**, *Die schmalspurigen Eisenbahnen im Königreich Sachsen, Leipzig 1895.* — **H. Koestler**, *Ueber nordamerikanische Straßenbahnen, Leipzig 1896.* — **F. Müller**, *Grundzüge des Kleinbahnwesens, Berlin 1895.* — **Pascher**,

Das Lokalbahnwesen in Oesterreich, Wien 1904. — **v. Wenusch**, *Die Schmalspurbahnen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, Wien 1904.* — **G. Kemmann**, *Die Entwickelung der städt. Schnellbahnen seit Einführung der Elektrizität, Berlin 1904.* **R. van der Borght.**

Eisenbahnsteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die E. ist eine Ertragssteuer. Sie stellt sich die Aufgabe, den Reinertrag aus den Eisenbahnunternehmungen der Steuerleistung zu unterwerfen. Hier werden die Eisenbahnen als gewerbliche Unternehmungen betrachtet und in einer mehr oder minder der Gewerbesteuer homogenen Gestalt besteuert. Dabei kommt der Objektivismus des Ertragssteuerprinzips streng zur Durchführung; die Eisenbahn ist das Objekt, auf das die Ertragsgrößen zurückbezogen werden.

Zur Erfüllung der vorliegenden Aufgabe hat man teils eine besondere Form der Ertragsbesteuerung gewählt, wie in Preußen, teils hat man auf die Gewerbesteuer zurückgegriffen oder endlich das Ertragssteuerprinzip überhaupt preisgegeben und die Eisenbahnunternehmungen der Einkommensteuer unterstellt. Die subjektive Steuerpflicht ist regelmäßig auf die Privateisenbahnen beschränkt worden, die Staatseisenbahnen sind überall steuerfrei. Die Veranlagung der Eisenbahnen ist einfach, da der Betrieb dieser Unternehmungen ausschließlich in der Form der großen Erwerbs-, namentlich Aktiengesellschaften, erfolgt. Es genügt, einen Anteil des Reinertrages als Abgabe zu erheben, und dieser ist ohne weiteres aus den öffentlichen Rechnungslegungen zu ersehen. Im Deutschen Reiche hat hauptsächlich Preußen eine besondere E., ebenso einzelne kleinere Staaten, wie Anhalt, Lübeck, Schwarzburg-Sondershausen u. dgl. Eine eigentümliche Verquickung mit verkehrssteuerartigen Elementen haben Frankreich und England aufzuweisen.

Praktisch hat gegenwärtig die Eisenbahnsteuer nur mehr eine untergeordnete Bedeutung für die Finanz- und Steuerpolitik. In Zukunft wird ihre Wichtigkeit in dem Maße geschmälert werden, als das Staatseisenbahnsystem siegreich die Eisenbahnpolitik durchdringt in der richtigen Erkenntnis, daß bei den großen Verkehrsmitteln so viele und so schwerwiegende allgemeine Interessen wirksam werden, die es nicht gestatten, diese einer privatwirtschaftlichen Ausnutzung durch spekulative Erwerbsgesellschaften auszuantworten. Dieser Entwickelungsgang hat sich namentlich in Preußen fiskalisch fühlbar gemacht, wo der Ertrag der E. von 3,384 Mill. M. im Jahre 1882—83 auf 0,270 Mill. M. im Jahre 1905 zurückgegangen ist.

2. Gesetzgebung. Preußen. Das allgemeine Eisenbahngesetz v. 3./XI. 1838 hat eine besondere Ertragssteuer für die Eisenbahnunternehmungen vorgesehen. In Ausführung dieser Bestimmung wurden die GG. v. 30./V. 1853 und v. 16./III. 1867 erlassen. Ursprünglich wurden die Erträgnisse der Eisenbahnabgabe zum Ankauf von Stammaktien der preußischen Privateisenbahnen bestimmt. Seit G. v. 21./VI. 1859 kam diese Spezialverwendung in Wegfall und wird der Ertrag nunmehr in die allgemeine Staatskasse abgeführt.

Die preußische E. ist eine Ertragssteuer vom Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen. Sie wird verschieden veranlagt, je nachdem der Unternehmer eine inländische Eisenbahnaktiengesellschaft oder eine andere Person (physische Person, andere Gesellschaften, Korporation, fremder Staat usw.) ist. Maßgebend ist der Reinertrag der Unternehmung. Dieser wird gebildet im ersten Falle durch die nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des Beitrags zum Reservefonds und der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung verwendeten Beträge auf das Aktienkapital zu verteilende Restsumme, im zweiten Falle durch denjenigen Ueberschuß, um welchen der Betriebsrohertrag die Verwaltungs- Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt. Die Steuersätze betragen bis zu einem 4% Reinertrage $^1/_{40}$ oder 2,5%, bei solchem von 4—5% $^1/_{20}$ oder 5%, bei solchem von 5—6% $^1/_{10}$ oder 10% und bei einem Mehrertrage über 6% $^2/_{10}$ oder 20% dieser Ertragsquote.

Der augenscheinliche Rückgang der Steuererträge ist das Ergebnis der umfassenden Verstaatlichung der Privateisenbahnen in Preußen.

Von der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sind die Eisenbahnunternehmungen befreit.

In Bayern werden die Privateisenbahnen nach den allgemeinen Grundsätzen besteuert, in Württemberg unterliegen sie der Einkommensteuer, in Sachsen der Grund- und Einkommensteuer, in Hessen der Einkommensteuer. In Baden sind sie steuerfrei, doch beruhte diese Befreiung nicht auf einem generellen Anspruch, sondern wird im einzelnen in den Gesetzen ausgesprochen, durch welche die Anlage der betreffenden Bahnen genehmigt wird.

In Frankreich und England bestehen besondere Steuerformen für die Eisenbahnen mit eigenartiger Mischung von Ertrags- und Verkehrssteuerelementen. Vgl. hierüber Art. „Transportsteuern“.

Literatur: Wagner, *Finanzwissenschaft, Bd. 2, Leipzig 1890, §§ 96 und 218.* — **Krause**, *Art. „Eisenbahnsteuer“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 597 fg.* — **Gleim**, *Art. „Eisenbahnabgaben“ in Stengels W. B. d. D. V. R.* — **Roell und Wurmb**, *Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens I, („Abgaben“, „Besteuerung“).*
Max von Heckel.

Elberfelder Armenpflege.

Die hauptsächlichsten Aufgaben jeder rationellen Armenpflege, insbesondere aber der Hausarmenpflege, sind die planvolle Gestaltung und die Individualisierung des einzelnen Falles. Die hier aufzustellenden Forderungen sind daher die genaue Prüfung des einzelnen Pflegefalles, fortdauernde, sorgfältige Ueberwachung des Unterstützten, solange er der Unterstützung teilhaftig ist, und fortgesetzte Bemühung, den Unterstützten wieder ökonomisch selbständig zu machen. Diese Grundsätze suchte schon in der älteren christlichen Kirche die Armendiakonie zu verwirklichen, und sie werden gleichfalls von den älteren sog. „Kastenordnungen" nachdrücklich betont. Dieses System ist im Jahre 1852 in mustergültiger Weise in Elberfeld wieder belebt und modernen Verhältnissen angepaßt worden. Es ist indessen nur in größeren Verhältnissen wirksam durchzuführen, auch ist es nicht allenthalben schlechthin anwendbar.

Die wesentlichsten Grundzüge sind die folgenden. Der Stadt- oder Verwaltungsbezirk wird in einzelne Quartiere eingeteilt, von denen ein jedes nicht mehr als 2—4 Pflegefälle enthält. An der Spitze eines jeden Quartiers steht ein Pfleger, welcher dieses Amt als Ehrenamt verwaltet, die Verhältnisse seines Distriktes genau kennt und einen Einblick hat in Ursachen und Maß der Bedürftigkeit bei jedem einzelnen Fall. Die Quartiere sind wiederum in Pflegebezirke zusammengefaßt, um hierdurch gleichartige Grundsätze der Durchführung zu verbürgen und die Armen im Falle des Wohnungswechsels überwachen zu können. Jedem Pflegebezirk steht ein Bezirksvorsteher vor. Diese Bezirkseinteilung findet wieder ihren Einigungspunkt in der Hauptverwaltung.

Nach der Stadt Elberfeld hat man dieses System der Armenpflege als die „E.A." bezeichnet. Es ist namentlich in rheinischen Städten nachgeahmt worden, hat aber auch im übrigen Eingang in anderen Gemeinwesen gefunden. Vgl. Art. „Armenwesen" oben S. 237 fg.

Literatur: *Münsterberg, Art. „Armenwesen" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, besonders S. 1183 fg., und ebenso ist der Literaturnachweis des Art. „Armenwesen" (oben S. 249) zu vergleichen.*

Max von Heckel.

Elbschiffahrt.

Die Elbe, 1165 km lang, wird von Melnik an für kleine Kähne, von Pirna an für große Kähne schiffbar. Die ganze schiffbare Strecke ist 846 km lang, davon 107.2 km in Böhmen. Nebenflüsse und Kanäle stellen eine Verbindung mit der Oder her; eine Verbindung mit der Donau und den westelbischen Wasserstraßen wird angestrebt. Die Verbesserung des Fahrwassers — bis Ende der 60er Jahre fast ausschließlich von Hamburg und Sachsen betrieben — ist seitdem auch von Preußen und Oesterreich unter Aufwendung erheblicher Mittel so eifrig gefördert worden, daß die Leistungsfähigkeit des Stromes und der Umfang seines Verkehrs erheblich zunahm.

Die Grundsätze der Wiener Kongreßakte von 1815 waren schon in der E.akte vom 23./VI. 1821 auf die Elbe angewandt worden; indes wurde die Freiheit der E. wesentlich beschränkt dadurch, daß die innere Schiffahrt von einem Uferstaat zum anderen nur den Untertanen der beteiligten Staaten vorbehalten wurde. Auch die E.additionalakte v. 23./IV. 1844 behielt ähnliche Beschränkungen bei. Die — früher sehr zahlreichen — Elbzölle sind erst spät ganz beseitigt worden. Die E.akte v. 23./VI. 1821 verminderte die Zahl der Zollstellen von 35 auf 14 und führte gleichzeitig einen mäßigen Normalzoll ein. Wurden auch einige Erleichterungen dieser Abgabe 1824, 1844, 1850 (nur in Oesterreich) und 1854 eingeführt, so blieb es doch im wesentlichen bei dem Normalzoll von 1821. Oesterreich hatte 1850 vergeblich die Beseitigung des Zolles beantragt. Erst in den 60er Jahren wurde dieses Ziel erreicht. 1862 wurde der Zoll von Stade durch Zahlung von 2857338 Tlr. an Hannover abgelöst. Seit 1./VI. 1863 wurde nur noch ein Zoll — in Wittenberge — erhoben. Nach der Verfassung des Nordd. Bundes Art. 54 war die gänzliche Befreiung der E. von Binnenzöllen zu erwarten. Nachdem inzwischen an Mecklenburg 1 Mill. Tlr. und an Anhalt 85000 Tlr. als Abfindung gezahlt worden waren, wurden durch Bundesgesetz v. 11./VI. 1870 und durch Vertrag mit Oesterreich v. 22./VI. 1870 die Elbzölle beseitigt.

Durch Einbeziehung des Elbelaufes unterhalb Hamburg in das deutsche Zollgebiet (seit 1./I. 1882) ist für alle von See kommenden Fahrzeuge, die nicht für das Freihafengebiet bestimmt sind, die Zollkontrolle nötig geworden.

Literatur: *Jellinek, Elbschiffahrt im H. d. St., Bd. III, (2. Aufl. 1900), S. 601 fg., (dort auch andere Literaturangaben). — Die Elbzölle, Aktenstücke und Nachweise, 1814—59, Leipzig 1860. — Schulze-Hormann, Schiffahrts- und Strompolizei auf der Elbe von Melnik bis Hamburg, 3. Aufl., Magdeburg 1885. — Kriele, Die Regulierung der Elbschiffahrt, Straßburg 1894.*

R. van der Borght.

Elektrische Industrie.

I. Allgemeines und Zollpolitisches. 1. Begriffliches und Technisches. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern. a) Deutsches Reich. b) Andere Länder. II. Statistik. 1. Deutsches Reich. 2. Andere Länder.

I. Allgemeines und Zollpolitisches.

1. Begriffliches und Technisches. Die e. I. befaßt sich mit der Herstellung von Apparaten zur Erzeugung, Aufspeicherung, Fortleitung und Umsetzung sowie Verwendung der elektrischen Energie. Die Erzeugung elektrischer Energie erfolgt im wesentlichen aus zwei Energieformen, einerseits aus der chemischen mittels der galvanischen Elemente, andererseits aus der mechanischen mittels der dynamoelektrischen Maschinen. Zur Aufspeicherung der Energie dienen Akkumulatoren, zur Fortleitung und Umsetzung Drähte, Kabel und Transformatoren. Neben der Anwendung der elektrischen Energie zu Beleuchtungszwecken (Bogen- und Glühlicht) hat auch die Verwendung von Elektromotoren zur Krafterzeugung ständig zugenommen. Der Elektromotor dient sowohl dem Groß- als auch dem Kleingewerbe, in geringerem Maße auch der Landwirtschaft; die ausgedehnteste Verwertung hat er aber im Verkehrswesen zum Betriebe von Bahnen, insbesondere von Straßen- und Kleinbahnen, gefunden.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die e. I. ist bekanntlich eine Schöpfung der neuesten Zeit; ihre Entwickelung steht in engster Verbindung mit den gewaltigen Erfolgen, welche die Technik in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen hat. Maßgebend für die einzudringende Verwendung der Elektrizität war zunächst die Entdeckung des Elektromagnetismus. Die älteste Anwendung dieser Erfindung bestand in der Fernleitung von Nachrichten (elektromagnetischer Telegraph von Gauß und Weber 1833; Samuel Morse 1844). Die hierzu erforderlichen geringen Energiemengen wurden, wie auch jetzt noch, auf chemischem Wege mittels galvanischer Elemente erzeugt (Schwachstromtechnik). Eine größere Verwendbarkeit des auf diese Weise gewonnenen Stromes war infolge der hohen Erzeugungskosten nicht möglich, und bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts beschränkte sich die Technik in der Hauptsache darauf, Apparate für das Nachrichtenwesen zu fabrizieren und die zur Ueberwachung der Leitungen erforderlichen Meß- und Kontrollinstrumente herzustellen sowie die Elementenbatterieen zur Darstellung von Metallniederschlägen und Ueberzügen zu benutzen. Zu Anfang der achtziger Jahre erhielt dieses Tätigkeitsgebiet infolge der Erfindung des Telephons (Reis 1861) und durch die Einführung desselben in die Praxis (Bell 1877) größere Ausdehnung.

Durch eine Reihe weiterer bedeutsamer Erfindungen wurden die Erzeugung und die Verwendung der elektrischen Energie auf neue Grundlagen gestellt. Die wichtigsten Entdeckungen waren das dynamo-elektrische Prinzip Werner von Siemens' (1867) sowie die Erzeugung stärkerer Induktionsströme von konstant bleibender Richtung, die sog. Gleichströme (Gramme 1870). Mit der Dynamomaschine konnte die elektrische Energie in unbegrenzter Stärke sowohl als auch so preiswert gewonnen werden, daß ihre weiteste Verwendung möglich wurde (Starkstromtechnik). Als erstes Starkstromfabrikationsgebiet wurde das der elektrischen Beleuchtung ausgebildet; die Kraftübertragung gewann erst zu Beginn der neunziger Jahre, mit der Lösung des Problems der Uebertragung der elektrischen Energie auf weite Entfernungen, für die elektrische Fabrikation größere Bedeutung. In dieselbe Zeit fallen auch die Anfänge zum Ausbau elektrischer Bahnanlagen.

Die e. I. ist wie alle anderen Industrieen hinsichtlich ihrer Elementarbetriebskräfte vornehmlich auf die Kohle angewiesen. Mit der stärkeren Ausnutzung der Wasserkräfte wurde sie auch in den kohlenarmen Ländern heimisch. Weiterhin hat das Vorhandensein der wichtigeren Rohmaterialien, namentlich des Kupfers und Eisens, in vielen Ländern zum Aufschwung der e. I. beigetragen.

Wenn auch die ersten Versuche der praktischen Verwertung der e. I. in Deutschland gemacht worden sind, so hat doch die Anwendung der elektrischen Arbeitsübertragung unter Ueberwindung der bisherigen technischen Unvollkommenheiten die schnellste und weiteste Ausbreitung in Nordamerika gefunden. Dies gilt nicht allein von der elektrischen Beleuchtung (Edison), sondern ganz besonders auch von der Kraftübertragung und ihrer Verwertung zum Betriebe elektrischer Bahnen sowie ihrer Ausnutzung in Werkstätten und Fabriken der verschiedensten Art.

3. Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern. a) Deutsches Reich. In Europa ist die Entwickelung langsamer vor sich gegangen. Erst als die in Amerika erzielten Erfolge auf die deutsche Unternehmertätigkeit einwirkten, hielt auch in Deutschland die elektrische Beleuchtung ihren Einzug und seit Anfang der neunziger Jahre fand auch die elektrische Kraftübertragung stets zunehmende Verwendung. Späterhin gewann die letztere allmählich die Oberhand. Die gesamte Montanindustrie, die Textilindustrie und viele andere Industriezweige, das Handwerk und auch die Landwirtschaft, machten sich die Vorteile der Elektrizität immer mehr zu nutze, und in den letzten Jahren war es namentlich der Bergbau, in welchem die elektrische Kraftübertragung sowohl zum Antrieb der Fördermaschinen, Ventilationsanlagen usw. als auch zur Beförderung von Menschen und Lasten sowie zu Beleuchtungs- und anderen Zwecken, bei denen die Elektrizität besondere Vorteile vor den bisherigen Betriebseinrichtungen gewährte, eine wachsende Anwendung fand. Auch in der Elektrochemie, für die Zwecke der Galvanoplastik und Galvanostegie wurde die Nutzbarmachung der Elektrizität immer ausgedehnter. In ähnlicher Weise steigerte sich die Verwendung der elektrischen Kraft im Verkehrswesen, besonders bei der Schiffahrt, bei dem Betriebe

von Stadt- und Vorortbahnen und bei dem sich kräftig entwickelnden Automobilwesen. In neuester Zeit kam die Vervollkommnung der Dampfturbinen und Sauggasgeneratoren und die Möglichkeit, die früher unbenutzt gelassenen Abfallgase der Gasmotoren und Hochöfen zum Antrieb von Dynamomaschinen zu verwenden, der Ausbreitung der Elektrizität sehr zu statten. Auch der Telegraphen- und Telephonindustrie ist es in den letzten Jahren gelungen, durch neue Erfindungen und technische Vervollkommnungen sich neue Betätigungsgebiete zu erschließen.

Mit der zunehmenden Verwertung der Elektrizität vollzog sich auch im Laufe der Zeit eine Aenderung in der Fabrikation der zu ihrer Erzeugung und Verwendung nötigen Maschinen und Apparate. Während in den sechziger und siebziger Jahren die bereits bestehenden Telegraphenfabriken in Gemeinschaft mit einigen Neugründungen die Fabrikation fast aller elektrotechnischer Bedarfsartikel aufnahmen, bildeten sich mit der Erstarkung der Industrie und mit dem Uebergang zur Massenfabrikation eine ganze Reihe von Spezialfabriken. Diese befassen sich meistens nur mit der Herstellung einzelner Artikel, und nur wenige große Werke stellen noch sämtliche Produkte der Elektrotechnik in ihren Betrieben her.

Neben diesen Fabrikationsgesellschaften sind im Laufe der Zeit besondere Unternehmer- und Finanzgesellschaften entstanden, welche den Zweck haben, bereits bestehende Unternehmungen weiter zu entwickeln, neue vorzubereiten und zu finanzieren und sich bei umfangreichen Beteiligungsgeschäften zu betätigen. Ihren Ursprung haben diese Gesellschaften in dem Umstande, daß bei dem ungeahnten Aufschwung der e. I. die Fabrikationsunternehmungen vor Aufgaben gestellt wurden, welche sie trotz der Investierung großer Kapitalien auf die Dauer nicht zu lösen vermochten, ohne aus dem Rahmen ihrer eigentlichen Fabrikationstätigkeit herauszutreten. Diese Aufgaben bestanden zum Teil darin, daß sich die Elektrizitätsgesellschaften zur Erleichterung der Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes, der elektrischen Beleuchtung usw. und zur Ueberwindung der Zweifel hinsichtlich der Rentabilität gezwungen sahen, Anlagen auf eigene Rechnung ins Leben zu rufen, sich an der Umgestaltung bereits bestehender Pferdebahnbetriebe, Gasbeleuchtungen usw. finanziell zu beteiligen oder neugeschaffene Anlagen gegen Zahlung einer bestimmten Pachtsumme in Betrieb zu nehmen. Ihrem Zwecke entsprechend scheiden sich die Finanzgesellschaften in solche Unternehmungen, welche lediglich Finanzgeschäfte betreiben, und in solche, welche außerdem als Betriebsgesellschaften fungieren.

Die dritte Form von Unternehmungen, welche in der e. I. tätig sind, sind die Anlagen zur Erzeugung der elektrischen Energie und zur Verteilung der letzteren an die Konsumenten, nämlich die Elektrizitätswerke. Hierzu gehören einerseits die Einzelanlagen, welche zur ausschließlichen Kraftversorgung oder Beleuchtung größerer Häuserkomplexe dienen, andererseits diejenigen Werke, die unter Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege zur Verlegung der Leitungen entweder ganze Ortschaften oder größere Teile von solchen mit elektrischem Strom für Licht und gewerbliche Zwecke versehen. Endlich sind hier anzuführen solche Elektrizitätswerke, welche die elektrische Energie vorzugsweise für Transportzwecke, also für den Betrieb von elektrischen Straßen- und Kleinbahnen, die den Verkehr innerhalb der Städte oder zwischen benachbarten und wirtschaftlich zusammengehörenden Orten vermitteln sollen, liefern. Teils sind diese Werke Eigentum der großen Elektrizitätsgesellschaften, teils sind sie im Besitz von Kommunen.

Der gewaltige Aufschwung der deutschen e. I. verschaffte ihr bald einen maßgebenden Einfluß auf dem Weltmarkte. Während sie sich anfangs auf den reinen Export ihrer Produkte beschränkte, sah sie sich im Laufe der Zeit durch die hohen Zollschranken der Nachbarländer und infolge anderweitiger Vorschriften, so namentlich hinsichtlich der Patentgesetzgebung u. a. m., gezwungen, eigene Fabriken im Auslande anzulegen oder an ausländische Firmen Lizenzen zu erteilen und Verträge mit ihnen abzuschließen.

Es zeigte sich aber, daß die Fabrikation dem Bedarf zu weit vorausgeeilt war, auch machte sich der Umstand geltend, daß die in Deutschland vorhandenen größeren Straßenbahnen fast alle auf elektrischen Betrieb umgewandelt waren. Während des allgemeinen geschäftlichen Niedergangs in den Jahren 1900—1902 hatte die e. I. infolgedessen unter einer großen Ueberproduktion, verbunden mit einem empfindlichen Preissturze, zu leiden. Das Mittel, welches die führenden elektrischen Großfirmen zur Ueberwindung der Krise und zur Beseitigung ihrer Ursachen angewandt haben, war der Zusammenschluß zu Interessengemeinschaften. Hierdurch kam die Industrie nicht nur am leichtesten zu Produktionseinschränkungen, sondern auch zu einer Einschränkung der Konkurrenz. Der Zusammenschluß hat sich in der Weise vollzogen, daß sich die vier bedeutendsten Unternehmungen zu zwei Gruppen vereinigten: die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft mit der Union Elektrizitäts-Gesellschaft, beide zu Berlin, einerseits und die Siemens & Halske-Aktiengesellschaft zu Berlin mit der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. Schuckert & Co. zu Nürnberg andererseits. Beide Gruppen repräsentieren heute mehr als drei Viertel der Gesamtproduktion; sie stellen reine Produktionsunternehmungen dar und bleiben daher von den Ergebnissen der Gründungstätigkeit unbeeinflußt. Diese Konzentrationsbewegung hat neuerdings weitere Fortschritte gemacht (Felten & Guilleaume-Lahmeyer-Werke, A.-Ges. in Mülheim a. Rhein und Frankfurt a. Main). Auch die technischen Spezialfabriken suchten durch Einigungsbestrebungen den früheren scharfen Wettbewerb zu vermindern und schlossen sich in dem „Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik" zusammen.

Hinsichtlich der Behandlung der elektrotechnischen Erzeugnisse in der deutschen Zollpolitik ist zu erwähnen, daß elektrische Maschinen bis zum Inkrafttreten der neuesten Handelsverträge den gleichen Zollsätzen wie andere Maschinen unterlagen, auch für die übrigen Fabrikate dieser Industrie sahen die

früheren Zolltarife mit Ausnahme der Telegraphenkabel keine besonderen Bestimmungen vor: sie wurden nach der Beschaffenheit des Stoffes verzollt. Der neue deutsche Zolltarif vom Jahre 1902 hat zur Herbeiführung einer größeren Sicherheit in der Zollbehandlung die elektrotechnischen Erzeugnisse aus den für die verwendeten Stoffe oder für ähnliche Waren gebildeten Abschnitten ausgeschieden und sie zu einem selbständigen Unterabschnitt zusammengefaßt. Bei Bemessung der Zollsätze ist die Regierung von der Auffassung ausgegangen, daß bei dem bedeutenden Ausfuhrinteresse der deutschen elektrotechnischen Industrie und gleichzeitig infolge ihrer großen Leistungsfähigkeit und ihres technischen Vorsprungs eine zu starke Abschließung des deutschen Marktes gegen die Einfuhr aus dem Auslande nicht ratsam erscheint, weil in vielen Ländern elektrische Anlagen von deutschen Unternehmungen mit Hilfe deutscher Kapitalien erbaut und mit Erzeugnissen der deutschen Industrieen ausgerüstet sind. Die Zollsätze sind dementsprechend im allgemeinen auf einer niedrigen Höhe gehalten und haben teilweise in den im Jahre 1906 in Kraft getretenen Handelsverträgen noch Ermäßigungen erfahren.

Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über die Messung der Elektrizität vgl. den Art. „Maß- und Gewichtswesen".

b) Andere Länder. In Oesterreich-Ungarn hielt die Industrie schon frühzeitig Einzug. Die erste größere Unternehmung besteht schon seit dem Aufkommen der Starkstromtechnik. Die meisten in diesem Lande vorhandenen elektrotechnischen Betriebe sind Zweigfabriken der deutschen Werke; von den selbständigen Spezialfabriken sind nur die Glühlampenfabriken von Bedeutung. Diese unterhalten auch einen ansehnlichen Export, u. a. nach Deutschland. Recht belangreich ist ferner die Ausfuhr elektrischer Maschinen. Die österreichische Industrie ist gegen die Einfuhr aus dem Auslande durch mehr oder weniger hohe Zölle geschützt. Der neueste Zolltarif dieses Landes hat für viele elektrotechnische Erzeugnisse gegen früher wesentliche Erhöhungen aufzuweisen, die aber in den Handelsverträgen zum größten Teil ermäßigt worden sind.

Aehnlich wie in Oesterreich liegen die Verhältnisse in Rußland. Auch die dortigen Betriebe sind meistens Tochterfabriken der deutschen Werke. Die e. I. Rußlands hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt. Viele größere und kleinere Städte sind heute mit elektrischer Beleuchtung versehen, auch sind bereits zahlreiche elektrische Straßenbahnen vorhanden. Ebenso sind eine ganze Reihe größerer Fabriken und industrieller Etablissements dazu übergegangen, die elektrische Beleuchtung einzuführen und die Elektrizität als Betriebskraft zu benutzen. Mit der zunehmenden Verwendung der Elektrizität stieg auch die Nachfrage nach elektrotechnischen Erzeugnissen, die aber in der Hauptsache importiert werden müssen, da sich die russischen Werkstätten und Fabriken fast ausschließlich mit der Herstellung der Zubehörteile elektrischer Maschinen sowie mit derjenigen von Leitungsdrähten befassen. Die eingeführten Maschinen stammen zumeist aus Deutschland und der Schweiz, einen Teil liefert auch England, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Belgien. Die meisten elektrotechnischen Erzeugnisse sind durch mehr oder weniger hohe Zölle gegen die Einfuhr aus dem Auslande geschützt. Der neueste russische Zolltarif vom Jahre 1903 hat die Sätze gegenüber dem früheren Stande teilweise nicht unerheblich erhöht, in den Handelsverträgen sind aber einige Ermäßigungen zugestanden worden.

In der Schweiz ist namentlich die Fabrikation elektrischer Maschinen von Bedeutung schon seit vielen Jahren ist dieser Zweig der Industrie exportfähig. Aber auch die Herstellung anderer elektrotechnischer Erzeugnisse wird dort in stärkerem Maße betrieben. Ein Teil der schweizerischen e. I. ist mit der deutschen Industrie kapitalistisch verbunden. Auch die Schweiz hat teilweise hohe Zölle auf die Produkte der e. I.; die neuesten Handelsverträge haben aber keine wesentlichen Erhöhungen gebracht.

In Frankreich und ebenso in Belgien hat sich eine e. I. größeren Umfangs nicht ausgebildet. Die Fabrikation der einschlägigen Maschinen und Apparate wird meist als Nebenzweig des allgemeinen Maschinenbaues betrieben.

Auch die e. I. Englands nimmt keine hervorragende Stellung ein. Die Anwendung der elektrischen Energie insbesondere zu Beleuchtungszwecken ist dort zwar früher erfolgt als in Deutschland, sie ist aber nicht so vorwärts geschritten als in sonstigen Industrieländern. In der Hauptsache wird dies darauf zurückgeführt, daß die ersten Anlagen ohne die nötigen rechnerischen Unterlagen erbaut waren, sich infolgedessen als unrentabel erwiesen und im Publikum eine gewisse Abneigung gegen die Starkstromtechnik hervorgerufen haben.

Von anderen europäischen Ländern, welche eine nennenswerte e. I. aufweisen können, sind noch Italien und Schweden zu erwähnen. Beide Länder wurden bis in die 90er Jahre fast ausschließlich vom Ausland, vornehmlich von Deutschland, mit elektrotechnischen Industrieartikeln versorgt, seit dieser Zeit hat sich aber ihre eigene e. I. immer mehr entwickelt und in einzelnen Artikeln treten sie bereits als Exporteure auf, so besonders Schweden mit seinen ausgezeichneten Telegraphenapparaten. Die Kohlenarmut beider Länder hat den Aufschwung der Industrie, namentlich der Maschinenfabrikation, hintangehalten, neuerdings werden aber erfolgreiche Versuche gemacht, ihre reichen Wasserenergieschätze auszunutzen. In erster Linie ist die Wasserenergie für Traktionszwecke auf den Vollbahnen in Aussicht genommen und teilweise schon zur Ausführung gebracht, nebenbei ist aber auch die Verwendung derselben für Kraft- und Lichtabgabe an Industrie und Landwirtschaft geplant.

Das einzige Land außerhalb Europas, in welchem sich die Industrie bedeutend entwickelt hat, sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Die wissenschaftlichen Erfolge auf dem Gebiete der Elektrotechnik, welche Deutschland in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu verzeichnen hatte, sind dort zuerst praktisch ausgenutzt und vervollständigt worden (s. oben). Schon

im Jahre 1891 zählte man in den Vereinigten Staaten rund 2000 öffentliche Beleuchtungszentralen, in ganz Europa zur selben Zeit nur 200. Obgleich der Bau elektrischer Bahnen in Nordamerika einige Jahre später einsetzte als in Europa, überholte er den europäischen sowohl an Zahl wie Länge der Linien in kürzester Zeit; 1891 wurden bereits 6500 km, 1896 20000 km elektrisch befahren, in Europa dagegen 1899 erst 7134,4 km. Unter dem Schutze des Mac Kinley-Tarifes entwickelte sich die Industrie Hand in Hand mit den übrigen Gewerbezweigen noch schneller und bald schon gewann sie unter dem Einfluß des starken Inlandkonsums eine wichtige Stellung unter den übrigen amerikanischen Gewerbezweigen und in neuester Zeit auch auf dem Weltmarkte. Nach der wirtschaftlichen Krisis in der ersten Hälfte der neunziger Jahre, welche auch die e. I. der Vereinigten Staaten betroffen hat, verhanden sich die meisten Elektrizitätsgesellschaften; es bildeten sich nach und nach 2 Zentren aus, die heute den weitaus größten Teil der ganzen Produktion (über 80 %) in Händen haben: die General Electrical Company einerseits und die Westinghouse Electric and Manufacturing Company andererseits. Beide Gesellschaften haben sich nach anfänglichen Kämpfen ebenfalls liiert, nur nach technischen Grundsätzen ist ihr Wirkungskreis noch einigermaßen getrennt. Sie bearbeiten übrigens nur das Starkstromgebiet und zwar ohne die Fabrikation von Akkumulatoren, die in einer besonderen Gesellschaft konzentriert ist. Auch die Fabrikation und der Betrieb von Telegraphen und Telephonen liegt hauptsächlich in der Hand von nur 2 Gesellschaften.

II. Statistik.

1. Deutsches Reich. Die Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 führt an Betrieben, welche sich mit der Fabrikation elektrischer Maschinen und Apparate befassen, sowie an Betrieben, welche elektrische Anlagen herstellen und elektrische Energie zu Beleuchtungs-, Kraftübertragungs- und Transportzwecken erzeugen, 1143 Haupt- und 193 Nebenbetriebe, insgesamt also 1336 Betriebe auf. Die Zahl der in diesen Betrieben tätigen Personen beträgt 26321. An Großbetrieben (51 und mehr Personen) waren 75 Betriebe mit 17967 Erwerbstätigen und an Mittelbetrieben (6—50 Personen) 435 Betriebe mit 6809 Erwerbstätigen vorhanden; der Rest entfällt auf die Kleinbetriebe. Diese Statistik ergibt allerdings kein richtiges Bild von den heute bestehenden Verhältnissen, da sie noch in der Zeit der ersten Entwickelung der e. I. aufgenommen worden ist. Nach den Ergebnissen der in der amtlichen Begründung zu dem Entwurf eines neuen Zolltarifgesetzes veröffentlichten Produktionsstatistik bestanden im Jahre 1898 in der elektrotechnischen Industrie 201 Betriebe, die zusammen 54417 Personen beschäftigten. Zuverlässige private Erhebungen setzen die Arbeiterzahl der elektrotechnischen Industrie im Jahre 1905 auf rund 82000 fest. 32000 Personen entfallen hiervon allein auf die beiden großen Unternehmergruppen, 50000 auf die übrigen Fabriken, so daß diese letzteren 61% und die beiden anderen Gesellschaften 39% der Gesamtproduktion der deutschen Elektrotechnik decken. Nach den amtlichen Produktionserhebungen betrug der Gesamtwert der Jahresproduktion der e. I. im Jahre 1898 228,7 Mill. M. Von dieser Summe entfallen 211,1 Mill. M. = 92% auf die Starkstromindustrie, 17,6 Mill. M. = 8% auf die Schwachstromindustrie. Der Anteil der einzelnen Warengattungen an der Gesamtproduktion stellt sich wie folgt:

Waren	Mill. M.	Waren	Mill. M.
Dynamomaschinen	52,0	Glühlampen	5,5
Akkumulatoren	13,0	Bogenlampen	3,8
Isolierte Kabel	28,3	Bogenlampenkohlen	3,4
Blanke Drähte	18,8	Motoren	4,4
Isolierte Drähte	18,0	Transformatoren	4,3
Elektrizitätszähler	5,5	Telephone	8,5
		Telegraphenapparate	3,4
		Elemente	0,6

Nach derselben Quelle betrug von der Produktion des Jahres 1898 der Absatz nach dem Inlande 166,4 Mill. M. = 75% und der Absatz nach dem Auslande 56,8 Mill. M. = 25%. In der Starkstromindustrie betrug der Wert des inländischen Absatzes 152 Mill. M., der des ausländischen Absatzes 54,7 Mill. M. In der Schwachstromindustrie wurden nach dem Inlande abgesetzt 14,4 Mill. M. und nach dem Auslande 2,1 Mill. M. Die Statistik des deutschen Außenhandels weist bis zum Jahre 1900 nur die Ein- und Ausfuhr von Telegraphenkabeln, Telegraphenapparaten und Telephonen nach; die wichtigeren Artikel der Starkstromindustrie sind erst seit dieser Zeit in den Aufzeichnungen besonders berücksichtigt.

Die Ausfuhr von Kabeln zur Leitung elektrischer Ströme, dem wichtigsten Ausfuhrprodukt der elektrotechnischen Industrie, betrug in t:

1891/95	2 283	1903	22 484
1896/1900	10 609	1904	20 963
1901	13 202	1905	30 545
1902	9 481		

Der Wert der Ausfuhr stellte sich im Jahre 1905 auf über 33 Mill. M. gegenüber 3 Mill. M. im Jahre 1891. Eine hervorragende Rolle bei dieser Steigerung des Kabelexports spielten die Unterseekabel, deren Herstellung in Deutschland in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen hat. Die bedeutendsten Abnehmer deutscher Kabel sind die Niederlande, Belgien, Rußland, England und Schweden. Die Einfuhr ausländischer Kabel ist gering; sie betrug im Jahre 1905 721 t im Werte von 572000 Mark.

Die Ausfuhr von Telegraphenapparaten und Telephonen stellte sich in t auf:

1891/1895	201	1903	488
1896/1900	309	1904	637
1901	312	1905	654
1902	376		

Der Wert dieser Ausfuhr stieg von 3 Mill. M. im Jahre 1891 auf 7,8 Mill. M. im Jahre 1905. Die meisten Apparate nimmt Großbritannien auf. Die Einfuhr ist unbedeutend.

Der Export elektrischer Maschinen, bei deren Absatz die Nachfrage aus Großbritannien, Italien, Rußland, Oesterreich-Ungarn und Belgien vorwiegend ausschlaggebend ist, hat in den letzten 6 Jahren keine wesentliche Steigerung erfahren; die Einfuhr aus dem Auslande ist aber zurückgegangen. Es betrugen in t:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1900	4350	12 918	1903	1009	13 576
1901	2181	12 460	1904	1478	13 491
1902	1434	13 450	1905	1636	14 272

Bei der Einfuhr spielen die Schweiz und Oesterreich-Ungarn eine große Rolle. Der Wert der Einfuhr stellte sich im Jahre 1905 auf 2,6 Mill. M. und der Wert der Ausfuhr auf 22,8 Mill. M.

Eine wesentliche Zunahme weist dagegen der Export von Akkumulatoren aus Blei auf; er betrug in t:

1900	1608	1903	2979
1901	2935	1904	2980
1902	2428	1905	3129

Der Ausfuhrwert stellte sich 1905 auf rund 1 1/2 Mill. M. Die Einfuhr ist belanglos.

Die Ausfuhr von Glühlampen betrug im Jahre 1901 266 t, im Jahre 1905 271 t im Werte von 2,8 bezw. 3,3 Mill. M. Die Einfuhr des Jahres 1905 repräsentierte einen Wert von 1,6 Mill. M.

Den in der „Elektrotechnischen Zeitschrift“ veröffentlichten Uebersichten über die Entwickelung der öffentlichen Bahnen in Deutschland ist zu entnehmen, daß die Zahl der Hauptzentren am 1./X. 1904 140 betrug, gegenüber 99 Zentren im Jahre 1900 und 42 im Jahre 1896. Die Gleislänge ist von 854 km im Jahre 1896 auf 4254 km im Jahre 1900 und 5670 km im Jahre 1904 angewachsen. Die Zahl der Motorwagen stieg von 1571 im Jahre 1896 auf 5994 im Jahre 1900 und auf 9034 im Jahre 1905, diejenige der Anhängewagen von 989 im Jahre 1896 auf 3962 im Jahre 1900 und auf 6477 im Jahre 1904. Die Leistung der elektrischen Maschinen betrug im Jahre 1896 18560, im Jahre 1900 75608, im Jahre 1903 133151 KW; die Leistung der für den Bahnbetrieb verwendeten Akkumulatoren 1898 5118, 1900 16890 und 1903 38736 Kw. Am 1./X. 1904 waren auch bereits 6 gleislose Bahnen mit einer Gesamtstreckenlänge von 21,7 km mit 14 Motorwagen und 53 Anhängewagen vorhanden. Der Gesamtwert der elektrischen Kleinbahnen im Jahre 1904 dürfte etwa 800 Mill. M. betragen haben.

Die Entwickelung der öffentlichen Elektrizitätswerke in Deutschland (Elektrotechnische Zeitschrift) geht aus folgender Uebersicht hervor:

	Jahre	Werke	Jahre	Werke	Jahre	Werke
bis	1888	15	1894	132	1900	813
	1889	22	1895	195	1901	907
	1890	30	1896	269	1902	991
	1891	43	1897	375	1903	1073
	1892	65	1898	527	1904	1135
	1893	96	1899	669	1905	1175

Die Zahl des Jahres 1905 bezieht sich auf die Zeit bis zum 1./IV. des Jahres.

Die Zahl der angeschlossenen Glühlampen zu 50 Watt stieg von 602986 im Jahre 1895 auf 3403205 im Jahre 1900 und auf 6301718 im Jahre 1904, während an Bogenlampen zu 10 Ampère im Jahre 1895 15396, 1900 64278 und 1904 121912 Stück vorhanden waren. Die angeschlossenen Elektromotoren leisteten im Jahre 1895 10254, im Jahre 1900 151414 und im Jahre 1904 310428 Pferdestärken. Die Gesamtleistung der Werke betrug im Jahre 1895 46,6, im Jahre 1900 351,5 und im Jahre 1904 625,9 Tausend Kilowatt. Von der Summe des letzten Jahres entfallen 313000 KW auf Gleichstrom mit Akkumulatoren, 2900 KW auf Gleichstrom ohne Akkumulatoren, 39200 KW auf Wechselstrom, 89300 KW auf Drehstrom und 181500 KW auf gemischte Systeme. Der Wert der am 1./IV. 1905 vorhandenen 1255 Elektrizitätswerke wird auf rund 910 Mill. M. geschätzt, so daß alle elektrischen Anlagen in Deutschland, also die elektrischen Bahnen, öffentlichen Elektrizitätswerke und Blockstationen zusammen, ein Kapital von 1 3/4 bis 2 Milliarden Mark repräsentieren.

2. Andere Länder. Vergleichbare Uebersichten über den Umfang, die Produktion und den Außenhandel der e. I. der einzelnen Länder liegen nicht vor. Die statistischen Uebersichten fassen diese Industrie meistens mit anderen Industrieen zusammen. Es möge daher genügen, einige Ziffern aus der e. I. der Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der deutschen an der Spitze steht, anzuführen. Die Anzahl der elektrotechnischen Fabriken dieses Landes betrug im Jahre 1880 76, 1890 189, 1900 580 und 1905 783. Das gesamte Anlagekapital in der Fabrikation stellte sich 1880 auf 6,3, 1890 auf 79,5, 1900 auf 348,3 und 1905 auf 802,4 Mill. M. Im Jahre 1880 wurden 1271, 1890 8802, 1900 40890 und 1905 59336 Arbeiter durchschnittlich beschäftigt; im letzten Jahre außerdem 11590 Beamte usw. Der Wert der Produkte wird für 1880 mit 11,1, für 1890 mit 80,1, für 1900 mit 382,8 und für 1905 mit 589,2 Mill. M. angegeben. Von der Summe des letzten Jahres entfallen 46,5 Mill. M. auf Dynamomaschinen, 93,9 Mill. M. auf Motoren, 144,6 Mill. M. auf Kabel und isolierte Drähte, 33,8 Mill. M. auf Glühlampen und 71,2 Mill. M. auf Telephon- und Telegraphenapparate. Mit Einschluß derjenigen Erzeugnisse, welche von anderen Industriebetrieben als Nebenprodukte hergestellt werden, ergibt sich ein Gesamtproduktionswert pro 1905 von 662 Mill. M. Das Exportquantum an elektrischen Maschinen machte im Jahre 1900 22, im Jahre 1902 24 1/2 Mill. M. aus; der weitaus überwiegende Teil der Fabrikation ist mithin vom Inlande aufgenommen worden. Im Gegensatz zu Deutschland, woselbst fast alle elektrischen Zentralstationen noch mit Dampf betrieben werden, ist man in den Vereinigten

Staaten bereits in stärkerem Maße dazu übergegangen, die dort reichlich vorhandenen branchbaren Wasserkräfte für die e. I. auszunutzen. Im ganzen werden heute in den Vereinigten Staaten etwa 400000 elektrische Pferdekräfte durch Wasserkraft geliefert.

Literatur: **Kreller**, *Die Entwickelung der deutschen elektrotechnischen Industrie und ihre Aussichten auf dem Weltmarkte, Art. in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Bd. XXII, Heft 3, Leipzig 1903.* — **Uppenborn**, *Der gegenwärtige Stand der Elektrotechnik und ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben, Art. in den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, Heft 108, Berlin 1892.* — **Fasolt**, *Die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, ihre Entwickelung und Unternehmertätigkeit, Art. in den Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Heft 2, Dresden 1904.* — **Cruse**, *Die elektrische Industrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1904.* — **Buddens**, *La concentration dans l'industrie électrique, Art. in der Revue Économique internationale, Vol. III, 1—3, Bruxelles 1904.* — **Calwer**, *Das Wirtschaftsjahr 1905 und früher, Jena. — Die Geschäftslage der deutschen elektrotechnischen Industrie in den Jahren 1904 u. 1905. Jahresberichte des Vereins zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik, Berlin 1905 und 1906. — Amtliche Begründung zum Entwurf eines Zolltarifgesetzes, Reichstagsvorlage, Berlin 1901. — Nachrichten und Berichte für Handel und Industrie, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher. — Statistik des Deutschen Reichs. — Die elektrotechnischen Fachzeitschriften und Geschäftsberichte von Aktiengesellschaften der elektrischen Industrie.* **A. Wirminghaus.**

Emissionsgeschäft.

Man versteht darunter in Deutschland die gewerbsmäßig betriebene Ausgabe von verzinslichen oder Dividenden tragenden Wertpapieren. Diese Ausgabe vollzieht sich überwiegend. wie oben schon gezeigt (siehe Art. „Banken“ insbesondere S. 313 fg.), durch die Banken; eine umfangreichere direkte Veräußerung von Effekten an das Publikum kommt beim Staat vor, wenn er eine Anleihe im Wege der Subskription begibt; auch die direkte Veräußerung kleinerer Posten an der Börse (früher häufig bei preußischen Konsols) wird manchmal beliebt; ein Teil der Aktien — und zwar vielfach der besten — geht nicht durch die Hand der Banken und Börsen [1].

Die Banken werden gern benutzt zur Emission, weil sie mit ihrer großen Klientel den Absatz sichern, den Geldmarkt bis zu einem gewissen Grad beherrschen und auch bei den vorbereitenden Aktionen (Gründungen) die kundige Leitung vielfach besorgen. Meist ist es ein Konsortium oder Syndikat, welches die Begebung des Papiers übernimmt; die Uebernahme kann sein eine kommissionsweise gegen Provision, oder eine feste zu bestimmtem Preise, in welchem Fall der erhoffte höhere Verkaufspreis den Gewinn bringen soll, ev. wird auch ein Teil fest übernommen, während für einen anderen Teil ein Optionsoder Vorkaufsrecht vorbehalten wird; zuweilen erhält der Schuldner auch einen Anteil am Emissionsgewinn. Bei Aktien kommt die kommissionsweise Uebernahme besonders für die Zwecke von Familiengründungen, Erbschaftsregulierungen oder, um lediglich die Möglichkeit einer Kursnotierung des betreffenden Effektes herbeizuführen, vor.

Die auf eigene Rechnung übernommenen Papiere — zuweilen hat man zwei Syndikate, ein Uebernahme- und Emissionssyndikat — werden an das Publikum abgesetzt, entweder im Wege der Subskription oder unter Mithilfe der Provinzialbankiers, die man am Emissionsgewinn unterbeteiligt, oder denen man sonst Bonifikationen gewährt, oder auf beiden Wegen zugleich. Bei der Abschiebung der Bestände wird planmäßig verfahren und durch einheitliche Leitung möglichst zu vermeiden gesucht, daß ein einzelnes Konsortialmitglied durch massenhaftes Ausgebot den Kurs drücke oder daß viele Papiere in die Hände von Börsenspekulanten geraten, welche durch Kursmanöver stören. In neuerer Zeit bedienen sich die Emissionshäuser vielfach der Sperre, d. h. sie berücksichtigen häufig Zeichnungen nur unter dem Vorbehalt, daß die Zeichner sich verpflichten, die zuerteilten Stücke 3 oder 6 Monate nicht zu verkaufen; das Emissionshaus behält zu diesem Zweck die Dividendenscheine oder Coupons bis zum Ablauf der Zeit zurück. Dadurch erreicht man, daß nur seriöse Kapitalisten, welche ihr Geld anlegen wollen, zur Berücksichtigung gelangen, die sog. Konzertzeichner oder Zaungäste dagegen, welche nur zeichnen, um zu dem etwas gehobenen Kurse zu verkaufen, ausscheiden; die Emissionshäuser brauchen dann nicht, um den Kurs in der Begebungszeit zu halten, Rückkäufe zu machen. Nach Ablauf der Sperre kann das Papier leicht im Kurs sinken. Ein gesetzliches Eingreifen, das man vorgeschlagen hat [1]), dürfte jedoch nicht geboten sein; wem die Sperrung nicht paßt, der braucht ja das Papier nicht zu kaufen. Sorgfältig wird bei Emissionen die Lage des Geldmarktes beachtet und der hiernach geeignete Zeitpunkt der Emission ausgewählt. Ein versteifter Geldstand ist äußerst ungünstig; wenn der Diskont hoch steht oder sehr in die Höhe geht, so erschwert

[1]) In Deutschland wurde nach Christians in den Jahren 1883—1892 ein Aktienkapital von 1610 Mill. M. emittiert, davon gingen 476 Mill. M. nicht durch die Börse.

[1]) Warschauer, Physiologie der Banken, Berlin 1903, S. 22 f.

das die Einzahlungen und den Ankauf eines Papiers, das weniger Zins einbringt; der Emissionskurs kann dann nicht festgehalten werden bezw. die Abnehmer sind ungehalten über den Rückgang des Kurses; es ist vorgekommen, daß von einem Konsortium Edelmetall an die Bank von England gebracht wurde, um den Diskont zu beeinflussen. Ueberhaupt ist die Manipulierung des Marktes durch das Emissionshaus eine gewöhnliche Erscheinung; durch billige Reportierung, zeitweiligen Rückkauf usw. sucht es den Kurs zu halten. Nicht selten versucht man auch, namentlich bezüglich der Aktien, die Emission mit hohem Agio durch überspannte Berichte zu ermöglichen.

Besonders schwierig ist technisch das E., wenn es sich um ein internationales Konsortium handelt und ein Papier gleichzeitig in verschiedenen Ländern begeben werden soll; meist geschieht dies dann im Wege der Subskription, der Subskriptionspreis muß aber für jedes Land gleichzeitig unter Berücksichtigung des Tageskurses der Devisen, der oft verschiedenen Zahlungstermine und Stempelhöhe, sowie der Art der Notierung (ob Stückzinsen im Preis inbegriffen sind oder nicht) erfolgen.

Mit dem E. hängen auch die finanziellen **Trustgesellschaften** (nicht zu verwechseln mit den industriellen T.) oder Trustbanken zusammen. (S. Art. „Finanz- und Trustgesellschaften".)

Sie stellen eine eigentümliche Form der Emission dar. Statt der Wertpapiere der Unternehmungen, die sie übernommen haben, bieten sie dem Publikum ihre eigenen Aktien und Obligationen an. Dies geschieht, weil bei den ursprünglichen Wertpapieren die Absatzmöglichkeit wirtschaftlich oder rechtlich beschränkt ist. In Deutschland haben sie namentlich in 3 Fällen eingesetzt: bei den Wertpapieren der Kleinbahnen, die örtlich zersplittert und deshalb wenig bekannt waren, ferner bei den Wertpapieren der Gesellschaften für elektrische Unternehmungen, weil die Elektrizitätsindustrie zwar selbst leicht Kapital erhielt, die Finanzkreise aber sehr zurückhaltend waren, wenn es sich um elektrische Kraft- und Beleuchtungszentralen oder elektrische Bahnen handelte, endlich bei den durch Umwandlungen entstandenen Aktiengesellschaften, um das durch den § 39 des Börsengesetzes geschaffene Sperrjahr für die Emission zu überwinden.

Diese Spezialbanken für langwierige Gründungs- und Emissionsgeschäfte sind naturgemäß sehr prekärer Natur, oft werden sie schließlich zu Betriebsgesellschaften der von ihnen anfänglich nur finanziell zusammengefaßten Unternehmungen.

Die Emission setzt heute in der Regel die Einführung an der Börse voraus, d. h. die Zulassung zum Börsenhandel und zur amtlichen Kursnotierung, weil sonst das Papier keinen größeren Markt erhalten kann. Diese Zulassung wurde in dem deutschen Börsengesetz v. 22./VI. 1896 eingehend geregelt, um das Publikum gegen dolose oder leichtfertige Emissionen zu schützen. Siehe Näheres oben im Art. „Börsenwesen" sub 3 oben S. 504 fg.

Ueber die **juristische** Seite des E. vgl. **Endemann**, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 3 (1885), S. 869 f.

Die **Emissionsstatistik** kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus aufgestellt werden. Der eine ist der, daß man sich fragt: Zu wessen Gunsten werden die Papiere emittiert bezw. woher stammen die Papiere? Dieser Gesichtspunkt liegt den Tabellen des Moniteur des interêts matériels de Bruxelles zugrunde. Der andere Gesichtspunkt ist dagegen der: Welches Land nimmt die Wertpapiere auf bezw. an welchen Börsen werden sie zugelassen? Dieser Gesichtspunkt ist unten der deutschen Emissionsstatistik zugrunde gelegt. Ob man dem Standpunkt der Kreditnehmer oder Kreditgeber in der Statistik Rechnung trägt, Mängel und Lücken haben beide Aufstellungen, so daß die Ziffern nur mit Vorsicht zu benutzen sind.

Die öffentlichen Emissionen aller Länder 1871/1904.
(Moniteur des interêts matériels de Bruxelles.)

Jahr	Milliarden M.	Jahr	Milliarden M.
1871	12,6	1888	6,4
1872	10,2	1889	10,3
1873	8,8	1890	6,6
1874	3,4	1891	6,2
1875	1,4	1892	2,0
1876	3,0	1893	4,9
1877	6,4	1894	14,4
1878	3.7	1895	5.3
1879	7,6	1896	13,5
1880	4,5	1897	7,8
1881	5,8	1898	8,5
1882	3,6	1899	9,2
1883	3,4	1900	9,5
1884	4,0	1901	7,9
1885	2,7	1902	15,1
1886	5,4	1903	14,9
1887	4,1	1904	11,7

An diesen Emissionen waren beteiligt:

Jahr	Großbritannien u. seine Kolonieen	Europ. Kontinent	Afrika	Amerika	China, Japan, Persien
	%	%	%	%	%
1895	24,8	49,6	3,9	13.7	8,0
1896	18,4	69,5	0,7	9,0	2,4
1897	35,4	54,9	1,9	6,1	1,7
1898	25,9	61,8	1,9	7.0	3,4
1899	24,0	57,0	2,9	12,1	3,1
1900	34,3	62,6	0,8	3.3	—
1901	37,6	58.3	1,6	2,3	0,1
1902	14,2	64,6	2,8	17,5	0,9
1903	13.1	67,8	1,1	17,8	0.2
1904	14,9	45,9	3,6	25,4	10,2

An der Weltemission war Deutschland, wenn man die Konvertierungsbeträge ausscheidet, 1902 mit 21 %, 1903 mit 20 %, 1904 mit 17 % beteiligt.

Vorstehende Emissionen gruppieren sich nach Wertpapierkategorieen.

Jahr	Staats-, Provinz- u. Stadt-anleihen	Kredit-institute	Eisen-bahnen u. Industrie-gesellsch.	Konver-tierungen
	%	%	%	%
1895	30,4	10,8	38,8	20,0
1896	22,5	4,6	27,5	45,4
1897	22,6	0,2	61,1	7,1
1898	19,4	13,4	51,7	15,6
1899	22,1	13,4	59,0	5,6
1900	40,4	11,8	47,7	—
1901	52,2	7,0	40,8	—
1902	26,8	3,6	30,9	38,7
1903	16,0	7,3	28,9	47,8
1904	40,0	9,3	38,0	12,7

Bei den deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere.[1])

Nennwerte. Millionen Mark.

Jahr	deutsche	darunter Umwandl.	aus-ländische	darunter Umwandl.
1900	2 423	127	448	8
1901	2 366	25	778	12
1902	2 748	645	2 632	1171
1903	2 215	323	4 589	3985
1904	2 603	173	2 155	1036
1900—1904	12 355	1293	10 602	6212
davon				
Staatsanleihen . . .	2 709		7 935	
Anleihen v. Prov., Städten usw. . .	1 941		421	
Pfandbriefe v. Landschaften usw. . .	932		290	
Pfandbriefe von Hypothekenb. . .	3 595		178	
Bankaktien	662		77	
Bankobligationen .	38		—	
Eisenbahnaktien . .	255		686	
Eisenbahnobligationen	141		931	
Industrieaktien . .	1 276		56	
Industrieobligationen	806		28	

Zieht man die konvertierten Beträge ab, so hätte Deutschland im Durchschnitt der letzten 5 Jahre über 3 Milliarden M. im Nominalwert an emittierten Effekten aufgenommen, allein die Kurswerte sind nicht mitgeteilt, auch ist von den ausländischen Papieren ein nicht unbeträchtlicher Teil im Ausland verkauft worden. Nach den Aufstellungen des Deutschen Oekonomist betrugen die an den deutschen Börsen emittierten und begebenen Effekten nach den Emissionskursen in Millionen M.:

[1]) Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1905 S. 207.

	Inländische Papiere	Ausländische Papiere[1])
1900	1575,74	275.27
1901	1421,31	210,03
1902	1657.19	453,50
1903	1271,50	241,67
1904	1756.72	232,11
1900—1904	7682,46	1412,58
	84,5%	15,5%

Danach wären jährlich 1,8 Milliarden M. Effekten ihrem Kurswert nach übernommen worden.

Vielfach wird geklagt, daß die Emission ausländischer Anleihen in Deutschland durch die Börsen- und Börsensteuergesetzgebung sehr erschwert sei.

Literatur: **Lotz**, *Die Technik des Emissionsgeschäfts, Leipzig 1890.* — **Bruno Mayer**. *Die Emission von Wertpapieren, 1898.* — **Eberstadt**. *Der deutsche Kapitalmarkt, Berlin 1901.* — **Kähler**, *Die preußischen Kommunalanleihen, Jena 1897.* — **J. Jastrow**, *Verhandlungen der Besprechung über kommunale Anleihen, Nürnberg 12./X. 1899, Berlin 1899.* — **Jörgens**, *Finanzielle Trustgesellschaften. Stuttgart 1902.* — **Raffalovich**, *Le marché financier, Paris, Guillaumin et Cie. (seit 1891 jährlich).* — **W. Christians**, *Die deutschen Emissionshäuser und ihre Emissionen in den Jahren 1886—1891. Berlin 1893; Der deutsche Oekonomist; Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs seit 1898 jährlich; Der Londoner Economist; Der Moniteur des interêts matériels, Brüssel; einen Auszug aus der Zusammenstellung des letzteren bringt jährlich auch das Bulletin de statistique et de législation comparée, Paris. Vgl. auch Literatur unter Artt. „Banken“ und „Börsenwesen“.*

G. Schanz.

Enfantin,

Barthélemy-Prosper, geb. 8./II. 1796 in Paris, gest. 31./V. 1864 in Saint-Mandé. Vgl. Art. „Sozialismus“.

C. Grünberg.

Engels, Friedrich,

geb. zu Barmen am 28./XI. 1820 als Sohn eines Fabrikanten, widmete sich 1837 — ein Jahr vor seinem Abiturientenexamen — dem Kaufmannsstande, betrieb aber dabei sowohl während seiner Lehrzeit in Barmen und Bremen als auch als Einjährig-Freiwilliger (1841/42) philosophische Studien, die er auch fortsetzte, nachdem er 1843 in das Geschäft seines Vaters in Manchester eingetreten war. In England, wo er bis 1844 blieb, trat er in Beziehungen zum Owenismus und Chartismus. Von 1845—46 lebte er abwechselnd in Brüssel mit Karl Marx, den er 1844 kennen gelernt hatte, und in Paris. Während der Revolutionszeit gründete er im Vereine mit Marx

[1]) Der deutsche Besitz an ausländischen Effekten wird heute auf 16 Milliarden M. geschätzt. Vgl. „Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt. Berlin 1905. S. 179.

die „Neue Rheinische Zeitung“ in Cöln und nahm auch im Juni und Juli 1849 an dem süddeutschen Aufstande als Adjutant des Willichschen Freischarenkorps teil. Am 11./VII. 1849 trat er auf Schweizer Boden über, von wo er sich einige Monate später nach London begab. Seit 1850 war er wieder im väterlichen Geschäfte in Manchester tätig, anfänglich als Kommis, von 1864 an als Gesellschafter. 1869 zog er sich dauernd von dieser Beschäftigung zurück und lebte seither, gemeinsam mit Marx seine ganze Kraft der aufstrebenden sozialistischen Bewegung widmend, in London. Hier starb er am 5./VIII. 1895.

Schriften: Besonders hervorgehoben seien: Umrisse zu einer Kritik der Nationalökonomie (i. d. „Deutsch-französischen Jahrbüchern“, hrsg. von Ruge und Marx, 1. u. 2. Lief.), Paris 1844 — wiederabgedruckt in „Neue Zeit“, 1890/91, IX. Jahrg., I. Bd. — Die Lage der arbeitenden Klassen in England, Leipzig 1845, II. (Titel-) Aufl. ebenda 1848; Neudruck Stuttgart 1892. — Zur Wohnungsfrage, 3 Hefte, Leipzig 1872, 2. Aufl. Zürich 1887. — Die Bakunisten an der Arbeit. Denkschrift über den Aufstand in Spanien. Leipzig 1874. — Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Leipzig 1878; 3. Aufl. Stuttgart 1894; daraus separat: Die Entwickelung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, 1.—3. Aufl. Zürich 1883, 4. Aufl. Berlin 1891. — Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Im Anschluß an Lewis H. Morgans Forschungen, Zürich 1884, 6. Aufl. Stuttgart 1894 (in französischer Uebersetzung von H. Ravé, Paris 1893). — Ludwig Feuerbach und der Ausgang der deutschen klassischen Philosophie, Stuttgart 1888; II. Aufl. 1895. — Ueber den Bürgerkrieg in Frankreich (i. „Neue Zeit“, 1890/91, IX. Jahrg., II. Bd.). — In Sachen Brentano contra Marx wegen angeblicher Zitatsfälschung. Geschichtserzählung und Dokumente. Hamburg 1891. — Die Einleitung zur Neuausgabe von Marx, Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848—1850. Berlin 1895. Die meisten dieser Schriften sind auch in viele fremde Sprachen übersetzt worden. — Gemeinsam mit Marx verfaßte Engels (anonym) das Manifest der kommunistischen Partei, London 1848, öfters neugedruckt und übersetzt. Gewalt und Oekonomie bei der Herstellung des neuen Deutschen Reiches (ebenda). (Aus dem Nachlaß.) Ergänzungen und Nachtrag zum dritten Buch des „Kapital“ (i. „Neue Zeit“, 1895/96, XIV. Jahrg., I. Bd.) Engels' letzte Arbeit. Außerdem hat er aus Marx' Nachlaß das 2. und 3. Buch des „Kapital“ herausgegeben und auch das Material zum 4. Buche zum Teil bearbeitet. — Weitere gemeinsam mit Marx verfaßte und Ausgaben Marxscher Schriften vgl. beim Art. „Marx“.

Literatur: ***Karl Kautsky***, *im Oesterr. Arbeiterkalender für 1888, Brünn. — Art. „Engels“, im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 614 fg. — Friedrich Engels zu seinem 70. Geburtstage (in „Neue Zeit“, 1890/91, IX, I. Bd.). — Critica sociale vom 16./VIII. 1895, In memoria di Federico Engels (Aufsätze von der Redaktion, Turati, Kautsky, V. Adler, Vanderrelde). — Einiges über den jungen Engels (ebenda Jahrg. 14, Bd. 1). — Friedrich Engels. Sein Leben, sein Wirken, seine Schriften. Verlag des „Vorwärts“, 1895. —* ***W. Sombart***, *Friedrich Engels 1820—1895 (S.-A. aus der „Zukunft“), Berlin 1895. — S. Art. „Sozialismus“ und „Sozialdemokratie“.*

Carl Grünberg.

Enquete

bezeichnet in dem hier in Betracht kommenden Sinne des Worts eine durch mündliche Vernehmung geeigneter Auskunftspersonen oder durch schriftliche Umfrage bei solchen veranstaltete Erhebung von Material zur Feststellung von Tatsachen oder zur Beurteilung von Zuständen auf dem wirtschaftlichen oder sozialen Gebiete. Eine schriftliche Untersuchung dieser Art mittels Versendung von Fragebogen oder durch Einziehung einer größeren Anzahl von Gutachten oder Berichten über einen bestimmten Gegenstand kann auch auf privatem Wege, namentlich durch Vereine ausgeführt werden, und so können z. B. die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik als E. bezeichnet werden. Indes sind solche private Veranstaltungen doch nur für beschränkte Zwecke möglich und von dem guten Willen der Befragten abhängig. Umfassendere Untersuchungen und namentlich solche mit mündlichen Vernehmungen können nur von Staatswegen angeordnet und durchgeführt werden und in manchen Fällen sind die leitenden Organe gesetzlich bevollmächtigt, Aussagen nötigenfalls mit Strafandrohung zu erzwingen und sogar Zeugen unter Eid zu vernehmen. Eine E. hat nicht den Charakter einer statistischen Erhebung, denn eine solche ist rein zahlenmäßig und ihrer Natur nach darauf gerichtet, alle Personen oder Sachen, für die gewisse Merkmale zutreffen, vollständig zu zählen; eine E. dagegen gibt die Grundlage zu einer Darstellung von Tatsachen oder Zuständen, bei der Zahlen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen, und sie soll auch nicht alles einzelne erschöpfend feststellen, sondern in der Regel nur gewisse typische Vorgänge oder Verhältnisse ersichtlich machen. Es können allerdings mit einer E. auch statistische Erhebungen verbunden sein; diese bilden dann aber eine Arbeit für sich, die besonderen Organen zu übertragen ist. Daß die vernommenen Zeugen oder Sachverständigen Tabellen aus bereits vorhandenen amtlichen statistischen Veröffentlichungen vorlegen, bekundet häufig nur ihren statistischen Dilettantismus und verursacht unnötige Druckkosten.

Die leitenden Organe der staatlichen E., die im folgenden allein berücksichtigt werden, sind entweder Behörden oder eigens gebildete Ausschüsse. Zu den ersteren gehören in der neuesten Zeit namentlich die Arbeitsämter,

und auch die deutsche Kommission für Arbeitsstatistik und der 1903 aus dieser hervorgegangene, zu einer Abteilung des Kaiserlichen statistischen Amts gehörende Beirat für Arbeiterstatistik kann mit diesen in gleiche Linie gestellt werden. Die besonderen Kommissionen sind in England entweder königliche oder vom Parlament eingesetzte. Auch in Frankreich haben unter der Republik mehrere parlamentarische E. stattgefunden. Bei manchen E., namentlich in Deutschland, richtet sich die Befragung nur an staatliche oder kommunale Behörden, an Handelskammern und ähnliche öffentliche Organe und das Verfahren ist in solchen Fällen bloß schriftlich. Für die meisten Zwecke genügt aber diese Methode nicht; man muß weitere Kreise zu Rate ziehen, namentlich Interessenten, die nach verschiedenen Seiten hin bei der zu untersuchenden Angelegenheit beteiligt sind, außerdem aber auch objektive, d. h. wissenschaftliche Sachverständige. Schriftliche Gutachten und Berichte können auch von solchen nichtamtlichen Auskunftspersonen vorgelegt werden; weit wirksamer aber erweist sich zur Erlangung eines klaren Bildes der praktischen Wirklichkeit die mündliche Vernehmung, bei der namentlich viele Einzelheiten, die Praktikern selbstverständlich scheinen, aber dem Nichtfachmann nicht bekannt sind, rasch und leicht durch Zwischenfragen erledigt werden können. Die Aussagen der Interessenten müssen freilich, so weit es sich um Vorteil oder Schaden für diese handelt, mit großer Vorsicht verwertet werden, denn Objektivität kann man von ihnen in solchen Fällen nicht verlangen. Ein geschützter Fabrikant wird sich stets für Beibehaltung oder Erhöhung des Schutzzolles, ein Kaufmann in einem großen Seehandelsplatz aber stets für möglichst vollständigen Freihandel aussprechen. Es sind daher stets die Vertreter der verschiedenen Interessen zu hören, und zwar hauptsächlich zu dem Zweck, die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte festzustellen; die Entscheidung aber ist nicht nach solchen subjektiven Aussagen, sondern nach möglichst objektiven Erwägungen zu treffen. Die Ergebnisse einer E. werden häufig vollständig veröffentlicht, sowohl die stenographierten Protokolle der Verhandlungen als auch die schriftlichen Gutachten und die sonstigen vorgelegten Materialien. In anderen Fällen begnügt man sich mit einer zusammenfassenden Uebersicht der schriftlich oder mündlich eingegangenen Antworten. Die die E. leitende Kommission erstattet in der Regel auch einen Bericht, indem sie auf Grund der angestellten Erhebungen nunmehr Vorschläge über die zu ergreifenden Maßregeln macht. — In England werden die E. öffentlich, d. h. in einem Lokal mit freiem Zutritt für jedermann gehalten. Zuweilen stellen die Kommissionen auch ihre Untersuchungen an mehreren Orten an oder es werden lokale Unterkommissionen gebildet, deren Berichte und Materialien von der Zentralkommission zusammengefaßt werden.

Die Heimat des E.wesens ist England, wo es sich in engem Zusammenhange mit dem parlamentarischen System entwickelt hat. In Frankreich fand die erste E., die Zucker- und Eisenzölle betr., im Jahre 1828 statt, und erst 1834 folgte eine zweite, bei der es sich um die Aufhebung einer Anzahl von Einfuhrverboten handelte; das bei der ersten eingehaltene mündliche Verfahren wurde bei der zweiten aufgegeben.

Unter dem Kaiserreich waren die E. im ganzen zahlreicher als unter Ludwig Philipp. In der Regel wurden sie von Behörden abgehalten, namentlich vom Oberhandelsrat oder vom Staatsrat; für die landwirtschaftliche E. von 1866 wurden außer der Zentralkommission in Paris auch 28 Departementalkommissionen niedergesetzt. Durchweg fanden mündliche Vernehmungen statt, über die meistens auch stenographische Berichte veröffentlicht wurden. Unter der Republik traten die parlamentarischen E. in den Vordergrund, die teils von der Deputiertenkammer, teils vom Senat veranstaltet wurden.

In Deutschland sind vor der Gründung des Reiches keine eigentlichen E. vorgekommen, da man spezielle Erhebungen, die von Ministerien durch Umfrage bei anderen Behörden veranstaltet wurden, nicht hierher rechnen kann. Erst seit der Mitte der 70er Jahre fanden von Reichs wegen E. mit Befragung von Sachverständigen und Interessenten über verschiedene sozialpolitische, finanzielle, verkehrs- und handelspolitische Fragen statt, wobei auch das mündliche Verfahren mehr und mehr gebräuchlich wurde. Von besonders großem Umfange war die Börsen-E., die eine vom Reichskanzler ernannte Kommission in 93 Sitzungen v. 6. II. 1892 bis zum 11. XI. 1893 abhielt. Die Beratungen der 1894 ebenfalls vom Reichskanzler einberufenen Silberkommission dagegen können nicht wohl als eine E. angesehen werden, da nur 2 nicht zur Kommission gehörende Sachverständige vernommen wurden. Wertvolle Erhebungen hat auch die Kommission, später „Beirat" für Arbeiterstatistik veranstaltet. Eine eigenartige Form der Untersuchung bilden die „Kontradiktorischen Verhandlungen" über das Kartellwesen, die schon seit längerer Zeit unter der Leitung des Reichsamts des Innern stattfinden. Es werden hier keine Zeugen vernommen, sondern größere Versammlungen von Interessenten und Sachverständigen gehalten, in denen die verschiedenen

Ansichten in Reden und Gegenreden zum Ausdruck kommen.

Literatur: *G. Cohn, Parlamentarische Untersuchungen in England, Jahrb. f. Nat., 1875, Bd. 25, S. 1 fg. — Das Verfahren bei Enqueten über soziale Verhältnisse, Gutachten von G. Embden, G. Cohn, W. Stieda, nebst Anhang von Ludlow, Schriften des V. f. Sozialpolitik, Bd. 13, 1877.* — **Schnapper-Arndt**, *Zur Methodologie sozialer Enqueten, Frankfurt a./M. 1888.* — **Stieda**, *Art. „Enqueten", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 615.*

Lexis.

Enregistrement.

E. ist der französische Ausdruck der Steuersprache für Registrierungsabgaben. Man versteht darunter eine Verkehrssteuer von Rechtsgeschäften unter Eintragung der einschlägigen Unterlagen in vorgeschriebene Register. In Frankreich besteht es im Wesen seit 1581, wo zur Sicherung des Inhalts und des Datums von Urkunden die Eintragung in bestimmte Register angeordnet wurde, wofür eine Gebühr zu erlegen war. Im Laufe der Zeit hat man nach verschiedenen Richtungen das Anwendungsbereich dieser Auflagen wesentlich erweitert. Im Jahre 1790 wurden diese verschiedenartigen Gefälle zu einem Droit d'E. vereinigt, dessen Erhebung durch G. v. 12./XII. 1798 neu geregelt wurde. Dieses Gesetz bildet heute noch in Frankreich, Belgien, Luxemburg und Elsaß-Lothringen die Grundlage der E.gesetzgebung.

Vgl. Art. „Registerabgaben."

Max von Heckel.

Enteignung.

1. Begriff und Bedeutung. E. (Zwangs-E., Expropriation) nennt man denjenigen Akt der Staatsgewalt, mittels dessen das Eigentum oder andere dingliche Rechte im öffentlichen Interesse gegen Entschädigung dem Eigentümer oder dinglich Berechtigten zwangsweise zum Zwecke der Uebertragung auf einen anderen (sei dies der Staat, eine öffentliche Korporation oder eine Privatperson), ganz oder teilweise, dauernd oder zeitweise entzogen oder mit Rechten zugunsten Dritter belastet werden.

In dem E.recht findet das Sondereigentum eine seiner bedeutsamsten Schranken (vgl. Art. „Eigentum" oben S. 681 fg.); es beruht auf dem Gedanken, daß einerseits dem höheren öffentlichen Interesse das Sonderrecht des Einzelnen zwar unter allen Umständen zu weichen hat, daß aber andererseits der Einzelne nicht für verpflichtet erachtet werden kann, sein Sondereigentum dem allgemeinen Besten u n e n t g e l t l i c h zu opfern. — Die Bedeutung des E.rechtes beruht vor allem darin, daß es mittels desselben möglich ist, öffentliche, dem allgemeinen Wohl dienende Unternehmungen auch gegen den Widerstand oder Eigensinn eines Einzelnen durchzuführen; so wäre z. B. die großartige Entwickelung des modernen Eisenbahnwesens kaum möglich gewesen, wenn der Staat nicht in dem E.recht ein Mittel besessen hätte, um die Grundeigentümer zur Hergabe des zum Bau der Eisenbahnen erforderlichen Grund und Bodens gegen eine angemessene Entschädigung zu zwingen. Was von den Eisenbahnen gilt, das findet auf alle im öffentlichen Interesse geplanten Unternehmungen, mögen diese nun Verkehrs-, Sicherheits- oder sonstigen Zwecken dienen, entsprechende Anwendung; darum ist das E.recht zum Zwecke der Anlegung von Straßen in Städten und auf dem Lande, von Verkehrswegen (Chausseeen), von Deichen, von Festungsanlagen, von Bergwerken u. dgl. unentbehrlich.

Die E. unterscheidet sich von den sog. „gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen" dadurch, daß diese ohne weiteres kraft Gesetzes das Eigentum aller von den gesetzlichen Vorschriften betroffenen Gegenstände belasten, während die E. immer nur i m E i n z e l f a l l k r a f t e i n e s b e s o n d e r e n A k t e s d e r S t a a t s g e w a l t Platz greift und das einzelne Eigentumsobjekt trifft.

2. Geschichtlicher Ueberblick. Griechen und Römern und erst recht den Germanen ist ein ausgebildetes E.recht, wie es sich heutzutage in den europäischen Kulturstaaten findet, gänzlich unbekannt; bei den Römern finden wir zwar in der späteren Kaiserzeit mehrfach Fälle, in denen eine zwangsweise Entziehung des Eigentums zu öffentlichen Zwecken stattfand, ohne daß aber ein geregeltes E.verfahren Platz griff, das dem Eigentümer einen Entschädigungsanspruch gesichert hätte. — Im ganzen Mittelalter ist man über das Wesen des E.rechtes nicht zur Klarheit gelangt; erst H u g o G r o t i u s, der dasselbe auf ein sog. „dominium eminens" des Staates zurückführte, legte in seinen Schriften die Grundlage zu der heutigen Lehre vom E.recht. Während aber noch im Laufe des 18. Jahrh. die E. nur in einzelnen, besonders gearteten Fällen (z. B. zu Zwecken des Berghaus, bei Deich- und Straßenanlagen) Platz griff, stellen dagegen schon die neueren Privatrechtsgesetzbücher (wie z. B. das bayerische Landrecht, das preußische Allgemeine Landrecht und das österreichische Allgemeine BGB.) den allgemeinen Grundsatz auf, daß jedermann gegen entsprechende Entschädigung im Interesse des allgemeinen Wohls zur Abtretung seines Eigentums gezwungen werden kann.

Eine umfassende und erschöpfende Regelung fand indessen das E.recht erst durch die f r a n z ö s i s c h e n GG. v. 16./IX 1807 und 8. III. 1810, die nicht nur die Grundlagen für das heutige französische E.recht bilden, sondern

auch allen kontinentalen Gesetzgebungen als Muster gedient haben. Die Entwickelung des Eisenbahnwesens gegen das Ende der ersten Hälfte des vorigen Jahrh. hat vor allem dazu beigetragen, eine immer sorgfältigere Ausgestaltung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des E.rechtes herbeizuführen.

3. Allgemeine Grundsätze. Man unterscheidet materielles und formelles E.recht; ersteres enthält die materiellrechtlichen Voraussetzungen und Grundsätze, unter denen sich eine E. vollzieht, letzteres die Formen des Verfahrens, das bei der E. zu beobachten ist.

a) Das materielle E.recht behandelt hauptsächlich folgende Punkte: α) Subjekte der E.; β) Objekte der E.; γ) Aequivalent für den enteigneten Gegenstand (Entschädigung); δ) E.fälle; ε) Rechtliche Natur, Vollendung der E.; ζ) Rechtsverhältnis nach vollendeter E.

α) Als Subjekte der E. kommen der E.berechtigte, (Enteigner, Expropriant) und der zu Enteignende, (Enteignete, Expropriat) in Betracht, d. h. derjenige, zu dessen Gunsten das E.verfahren durchgeführt wird, und derjenige, gegen welchen es sich richtet. E.berechtigter ist meist der Staat oder eine öffentliche Korporation; doch kann auch einer Privatperson im Einzelfalle ein E.recht verliehen werden (A. A. Grünhut). Enteigneter ist jede physische oder juristische Person, die ein im Inlande befindliches, von dem E.verfahren betroffenes Eigentum oder dingliches Recht hat.

β) Objekt der E. können alle körperlichen Sachen, sowohl bewegliche wie unbewegliche, sowie dingliche Rechte an solchen sein; ja selbst auf andere Rechte, z. B. auf Patentrechte, kann sich das E.verfahren erstrecken.[1]) Auch der Umstand, daß die Gegenstände privatrechtlichen Veräußerungsverboten unterliegen, (z. B. als Fideikommisse oder Lehen u. dgl.), steht der E. nicht entgegen; ja selbst Sachen, die im Staats- oder Gemeindeeigentum stehen (res publicae), sowie der Grundbesitz der Personen, die das Recht der Exterritorialität genießen, oder überhaupt Grundbesitz fremder Staaten (z. B. Gesandtschaftsgebäude) sind grundsätzlich von der E. nicht ausgeschlossen. (In der Theorie hinsichtlich der „res publicae“ bestritten).

In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich tatsächlich nur um die E. von Grundeigentum, so daß manche Gesetzgebungen, wie z. B. das preußische G. v. 11./VI. 1874 und das bayerische G. v. 17. XI. 1837 sich darauf beschränkt haben, nur diese Art der E. grundsätzlich und im Zusammenhang zu regeln.

γ) Alle E.gesetze gehen von dem Grundgedanken aus, daß der Enteigner dem Enteigneten vollen Ersatz des Wertes des enteigneten Gegenstandes oder Rechtes zu gewähren hat; der Enteignete soll durch die E. keinerlei Vermögenseinbuße erleiden, aber auch keinen Gewinn erzielen. Nach diesem Grundsatz kann der Enteignete nicht bloß Ersatz des Kaufwertes des enteigneten Gegenstandes, sondern auch Ersatz des Wertes fordern, den dieser Gegenstand gerade für ihn gehabt hat: demnach ist sowohl der entgangene Gewinn wie dasjenige zu ersetzen, was das E.objekt durch seine Brauchbarkeit gerade für den Enteigneten an Wert besessen hat. Ist demnach z. B. ein als Gartenwirtschaft benutztes Grundstück enteignet, das vermöge seiner Lage dem Eigentümer einen ganz besonderen Gewinn abwarf, so ist dieser bei Berechnung der Entschädigung in Anschlag zu bringen; ist ein Ackergrundstück durch die E. so verkleinert, daß die Bestellung des Restgrundstücks mit verhältnismäßig erhöhten Kosten verknüpft ist, so muß auch dies bei Ermittelung der Entschädigung ebenso berücksichtigt werden wie z. B. eine durch die E. herbeigeführte Verminderung der Zukömmlichkeit zum Restgrundstück u. dgl. m. Der Enteignete kann sogar verlangen, daß der Enteigner auch den von der E. nicht betroffenen Teil des Grundstücks gegen entsprechenden Ersatz des Wertes übernimmt, wenn das Restgrundstück gemäß seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckentsprechend benutzt werden kann. (Man denke z. B. an Baugrundstücke, von denen ein so großer Teil zur Straßenanlage abgetreten werden muß, daß der Rest sich zur Errichtung von Bauten nicht mehr eignet.)

Da der Enteignete durch die E. auch keinen Gewinn erzielen soll, so kann er für solche Anlagen, die er lediglich in Erwartung der bevorstehenden E. und in der Absicht, von dem Enteigner eine höhere Entschädigungssumme zu erzielen, gemacht hat, keine Vergütung verlangen. Außer Berechnung bleibt ferner auch der Mehrwert, den das E.objekt erst durch die Anlage

[1]) O. Mayer (Handbuch des deutschen Verwaltungsrechts [Leipzig 1895/96] Bd. 2 S. 3 u. daselbst Anm. 1, S. 264 Anm. 2) will den Begriff der E. auf die E. von Grundeigentum beschränkt wissen. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß sich ein völlig ausgebildetes E.verfahren nur mit Bezug auf die E. von Grundeigentum entwickelt hat, so widerspricht doch die von M. gewollte begriffliche Einschränkung sowohl dem Sprachgebrauch wie den Vorschriften des positiven Rechts. Jedenfalls kennt die preußische Gesetzgebung, wie sich aus §§ 4 ff., T. I, 11 ALR., §§ 34, 36, 37 des G. v. 28./VII. 1892 unzweideutig ergibt, auch eine E. von beweglichen Sachen. (Vgl. auch E. des O.Tr. v. 28. I. 1862; Str.A. Bd. 43, S. 339).

der Unternehmung erlangen würde, (z. B. durch die Anlage einer Eisenbahn, eines Kanals u. dgl.). Dagegen wird umgekehrt nach französischem und belgischem Recht zuungunsten des Enteigneten bei Bemessung der Höhe der Entschädigung die Wertsteigerung veranschlagt, die das dem Enteigneten verbleibende Restgrundstück durch die Anlage erfährt, zu deren Herstellung die E. erfolgte (z. B. der Bau einer Eisenbahn u. dgl.). Wie weit dieser Grundsatz (der compensatio damni cum lucro) auch im deutschen (und österreichischen) E.recht zur Anwendung zu bringen ist, darüber herrscht lebhafter Streit (vgl. darüber einerseits Eger I S. 251 Nr. 69 zu § 8; andererseits ERG. v. 2. 11. 1904, Bd. 57 S. 242).

Bestehen an der enteigneten Sache noch Rechte dritter Personen, so ist auch auf deren Entschädigung Rücksicht zu nehmen. Verhältnismäßig einfach gestaltet sich die Sache bei den Lehns- und Fideikommißanwärtern sowie bei Pfandgläubigern und Nießbrauchern: deren Rechte an der enteigneten Sache wandeln sich in Rechte an dem Aequivalent, d. h. dem dem Eigentümer zu gewährenden Entschädigungsobjekt um: pretium succedit in locum rei. Dagegen müssen für diejenigen, denen eine Grunddienstbarkeit oder ein Miet- oder Pachtrecht an dem enteigneten Grundstück zusteht, regelmäßig besondere Entschädigungskapitalien ausgesetzt werden, wie dies auch die meisten Gesetzgebungen der modernen Kulturstaaten anordnen. Das „Aequivalent" der enteigneten Sache, das sog. „Entschädigungskapital", besteht in der Regel in einer Geldsumme; nur vereinzelt lassen einige ältere Wegebaugesetze auch eine Entschädigung des Enteigneten in einer Landabfindung zu.

Für die Berechnung des Wertes des E.objekts ist der Zeitpunkt der E. maßgebend.

δ) Einzelne Staaten haben in Spezialgesetzen diejenigen Unternehmungen, in deren Interesse eine E. eingeleitet werden kann, besonders aufgezählt; andere haben allgemeine Grundsätze aufgestellt, nach welchen sich die Statthaftigkeit der E. bestimmt; noch andere endlich lassen eine E. nur auf Grund eines im Einzelfalle ergehenden Gesetzes zu. Hauptanwendungsfälle sind die E. zu Verkehrszwecken (Eisenbahn-, Straßen-, Kanalbau) und zu Zwecken der Landesverteidigung sowie im Interesse gemeinnütziger wirtschaftlicher Unternehmungen jeder Art (Bergbau, öffentliche Anstalten u. dgl.).

ε) Die früher herrschende Auffassung, welche die E. als einen sog. „Zwangsverkauf" behandelte — diese Anschauung liegt z. B. noch den Vorschriften der §§ 4 ff. Teil 1 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts zugrunde — ist jetzt fast allgemein aufgegeben. Mit Recht erblickt man in der E. neuerdings lediglich einen dem öffentlichen Recht angehörigen Akt der Staatsgewalt, auf welchen die Grundsätze der Lehre vom Kauf nur kraft positiver Vorschrift und höchstens entsprechende Anwendung finden können; (so jetzt auch mit eingehender Begründung ERG. in ZS. vom 9./VI. 1905, Bd. 61 S. 102). Mit der Frage nach der rechtlichen Natur der E. wird stets aufs engste die weitere Frage verknüpft, in welcher Weise und in welchem Momente sich der Eigentumsübergang des E.objekts von dem Enteigneten auf den Enteigner vollzieht. Die mehrfach vertretene Ansicht, es liege ein Eigentumsübergang durch „Gesetz" vor, (ein „Legalerwerb", wie Grünhut sich ausdrückt), ist völlig nichtssagend, da man, wie G. Meyer mit Recht hervorhebt, von allen Eigentumserwerbsarten behaupten kann, daß sie auf dem „Gesetz" beruhen. Die Frage ist vielmehr je nach Lage der positiven Gesetzgebung zu beantworten: in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen vollzieht sich der Eigentumsübergang durch den die E. des konkreten E.objekts anordnenden Akt der zuständigen Verwaltungsbehörde; in Baden unmittelbar durch Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung; nach französischem Recht durch das die E. aussprechende gerichtliche Urteil; (unrichtig in letzterer Hinsicht G. Meyer).

Der Enteigner erwirbt das Eigentum, auch wenn der Enteignete nicht Eigentümer war: der Eigentumserwerb durch E. ist also als ursprünglicher (originärer), nicht als abgeleiteter (derivativer) Erwerb anzusehen.

Eine andere, aber mit der vorerörterten eng zusammenhängende Frage ist die, in welchem Momente die E. dergestalt perfekt ist, daß sie sowohl den Enteigneten wie den Enteigner bindet, d. h. daß sowohl dieser ein unentziehbares Recht an dem E.gegenstande erworben hat, wie jener einen Anspruch auf Gewährung der Entschädigung? Diese Frage ist in den verschiedenen Gesetzgebungen bestimmt, aber keineswegs einheitlich geregelt; bald gilt als Moment der Perfektion der E. der Erlaß (oder die Zustellung) des die E. aussprechenden Beschlusses, bald erst der Erlaß des die Entschädigung festsetzenden Beschlusses (vgl. hierzu ERG. in Ziv.-S. Bd. 27, S. 263 ff.). In allen Fällen geht mit der „Perfektion" der E. die Gefahr des E.gegenstandes auf den Enteigner über. An und für sich sollten auch mit diesem Moment Nutzungen und Lasten des E.objekts dem Enteigner gebühren bezw. ihn treffen; doch werden die ersteren von manchen Gesetzgebungen dem Enteigneten bis zur Zahlung der Entschädigungssumme belassen. Hervorzuheben ist endlich noch, daß „an der

rechtlichen Natur der E. durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen Enteigner und Eigentümer (im allgemeinen) nichts geändert wird, wenn dieselbe im Hinblick auf die in der gesetzlichen Form bereits festgestellte Notwendigkeit der Abtretung des betr. Grundstückes erfolgt"; (so mit Recht Grünhut; ebenso die zit. ERG. S. 110 ff.).

5) An dem enteigneten Gegenstande wird dem früheren Eigentümer (dem Enteigneten) von einzelnen Gesetzgebungen bald ein Rückerwerbsrecht, (so von dem bayerischen, französischen, italienischen und englischen Recht), bald ein Vorkaufsrecht (so von Preußen) eingeräumt, ersteres dann, wenn das Unternehmen, zu dessen Gunsten die E. stattgefunden, entweder gar nicht zustande kommt (Bayern) oder wenn der enteignete Gegenstand zu dem geplanten Unternehmen gar nicht verwandt wird, letzteres dann, wenn das enteignete Grundstück späterhin zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter notwendig ist und freiwillig veräußert werden soll, nicht aber, wenn es von einer erneuten anderweiten E. betroffen wird und lediglich deshalb auf einen neuen Erwerber übergeht (ERG. vom 14./IV. 1905, Bd. 60 S. 374).

b) Das formelle E.recht oder das E.verfahren. Das E.verfahren zerfällt in 3 Hauptstadien, deren erstes die Verleihung des E.rechts oder die „Feststellung des E.falles",[1] deren zweites die Feststellung der einzelnen E.gegenstände und den Beschluß über die konkrete E., und deren letztes die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung zum Gegenstande hat.

Die Verleihung des E.rechts für eine bestimmte Unternehmung erfolgt entweder durch ein Gesetz oder durch einen Verwaltungsakt (Anordnung des Staatsoberhaupts oder einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde).

Eigentümlich ist die Art der „Feststellung des E.falles" im französischen und belgischen Recht gestaltet. Hiernach bedarf es zur Inangriffnahme aller größeren öffentlichen Unternehmungen (wie z. B. Staatsstraßen, Eisenbahnen, Kanälen u. dgl.) einer gesetzlichen Ermächtigung; zur Errichtung von kleineren Unternehmungen dieser Art einer Verordnung des Staatsoberhaupts. Beide, Gesetz und Verordnung, dürfen erst erlassen werden, nachdem eine förmliche Sachuntersuchung (enquête préalable) vorausgegangen ist.

Nach preußischem und österreichischem Recht ist eine solche „enquête préalable", nicht vorgeschrieben; vielmehr wird mit der Genehmigung zur Errichtung der betr. Anlage erforderlichenfalls das E.recht (in abstracto) mitverliehen. An diese Verleihung reiht sich die Ermittelung und Feststellung des in concreto zu enteignenden Gegenstandes; diese Ermittelung, sowie der E.ausspruch erfolgt in der Regel nach Anhörung der Beteiligten, insbesondere auch der durch die E. betroffenen Personen durch eine Provinzialverwaltungsbehörde oder einen Verwaltungsgerichtshof; in Frankreich und Belgien wird zwar auch das E.objekt durch die Verwaltung (den Präfekten) festgestellt, das eigentliche E.urteil aber von den Gerichten erlassen. — Ist der E.gegenstand in dieser Weise festgestellt, so wird nunmehr dessen Wert unter Zuziehung von Sachverständigen ermittelt: wird über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung eine Einigung unter den Beteiligten nicht erzielt, so entscheidet hierüber in England und Nordamerika die Ziviljury, in Frankreich eine besondere Spezialjury, in Belgien das Gericht, in Preußen und Bayern zunächst die Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung indessen die Berufung auf den Rechtsweg statthaft ist, in Oesterreich bald unmittelbar das Gericht, (dieses teils im ordentlichen Prozeßwege, teils im sog. „Verfahren außer Streitsachen"), bald die Verwaltungsbehörden und zwar diese in einzelnen Fällen unter Vorbehalt, in anderen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Vollziehung der E., d. h. die Einweisung des Enteigners in den Besitz des E.objekts findet in der Regel erst statt, wenn die Entschädigungssumme endgültig festgestellt und an den Enteigneten gezahlt oder hinterlegt worden ist. Nur in besonders dringlichen Fällen ist ein abgekürztes Verfahren zulässig, vermöge dessen der Enteigner den E.gegenstand bereits vor endgültiger Feststellung der Entschädigung — jedoch nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung — in Besitz nehmen kann.

4. E.recht im Deutschen Reiche. a) Reichsrechtliche Normen. Durch Art. 41 der Reichsverfassung ist dem Reiche das Recht beigelegt, Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, anlegen zu lassen und die betr. Unternehmungen mit dem E.rechte auszustatten. Nach § 41 des Reichsrayongesetzes v. 21. XII. 1871 kann die Militärbehörde unter gewissen Voraussetzungen die E. der Grundstücke oder Grundstücksteile verlangen, die durch die in dem Gesetz vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen — diese selbst stellen keineswegs Fälle der E. dar — betroffen werden. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so

[1]) Auf die praktisch ziemlich bedeutungslose Streitfrage, welche rechtliche Bedeutung die „Feststellung des E.falles" oder die „Verleihung des E.rechts" hat, kann hier nicht eingegangen werden.

kann der Eigentümer unter Umständen die E. des ganzen Grundstücks beanspruchen, auch wenn nur ein Teil von den Eigentumsbeschränkungen betroffen wird. Ferner sind durch §§ 25 und 26 des RG. über die Kriegsleistungen v. 13./VI. 1873 alle Pferdebesitzer für verpflichtet erklärt, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde der Militärbehörde gegen Ersatz des Wertes zu überlassen. Weitere Vorschriften über die E. von Tieren und Grund und Boden bei Abwehr der Rinderpest und von Viehseuchen enthalten die §§ 2 und 3 des G. v. 7./IV. 1869 (BGBl. S. 105) und die §§ 24 und 57 des G. v. 23./VI. 1880 (RGBl. S. 153), 1./V. 1894 (RGBl. S. 409). Abgesehen von diesen reichsrechtlichen Vorschriften ist die E., als im wesentlichen dem öffentlichen Recht angehörig, der Regelung der Bundesstaaten überlassen; nach Art. 109 des Einf.-G. zum BGB. bleiben nach Inkrafttreten des letzteren die landesrechtlichen Vorschriften über das E.recht (auch soweit sie privatrechtlicher Natur sind), in unveränderter Geltung.

b) **Preussen.** In Preußen finden sich die Grundlagen für das E.recht in den §§ 4—11, I, 11 ALR. Im Anschluß an diese allgemeinen Bestimmungen sind später eine Reihe von Spezialgesetzen ergangen, von denen namentlich das sog. Eisenbahngesetz vom 3./XI. 1838 zu nennen ist, das namentlich die E. zu Zwecken des Eisenbahnbaues regelte. Dieses Gesetz ist, soweit es sich auf die E. von Grundbesitz bezieht, durch das umfassende Gesetz über die E. von Grundeigentum v. 11./VI. 1874 beseitigt [1]), welch letzteres noch heute die Grundlage für die E. von Grundeigentum bildet [2]). Neben diesem Gesetz sind noch einzelne Spezialgesetze, die das E.recht für besondere Fälle regeln (z. B. die §§ 5, 6, 8, 9, 40, 135—137 des Berggesetzes v. 24./VI. 1865, das G. v. 7./X. 1865 über die Landestriangulation nebst den ergänzenden GG. v. 7./IV. 1869 und 3./VI. 1874 und das sog. Straßenfluchtliniengesetz v. 2./VII. 1875, ferner die im Interesse der Landeskultur erlassenen Gesetze, z. B. § 20 des Deichgesetzes v. 28./I. 1848, GG. v. 15./XI. 1811 (G.S. S. 352); 28./II. 1843 (G.S. S. 41), 6./VII. 1875, 1./IV. 1879 und 14./III. 1881; weiter v. 7./VI. 1821, 2./III. 1850 (G.S. S. 77), 19./V. 1851 (G.S. S. 37) und 5./IV. 1869 (G.S. S. 514), 13./V. 1867 (G.S. S. 716), 5./IV. 1869 (G.S. S. 526) und 17./VIII. 1876 (G.S. S. 377) (Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsgesetze), endlich die GG. v. 18./III. 1868 (Schlachthausgesetz), 27./II. 1878 (Reblausgesetz) und G. v. 12./III. 1881 (Preuß. Ausf.-G. zum Reichsviehseuchengesetz) in Kraft geblieben. Hervorzuheben ist hier, daß die Verleihung des E.rechts in der Regel nur durch kgl. Verordnung (ausnahmsweise durch Beschluß des Bezirksausschusses) erfolgt, und daß für die Entnahme von Wegebaumaterialien ein besonders vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist. Vorübergehende Beschränkungen des Eigentums, die wider Willen des Eigentümers den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten dürfen, werden von dem Bezirksausschuß angeordnet. Dieser kann auch dem Unternehmer gestatten, die zur Vorbereitung seines Unternehmens erforderlichen Handlungen auf dem Grund und Boden des Eigentümers vorzunehmen. Erleiden Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte oder Pächter und Mieter einen besonderen Schaden, der nicht bereits in der für das Eigentum bestimmten Entschädigung oder der an dieser zu gewährenden Nutzung einbegriffen ist, so muß dieser Schaden besonders ersetzt werden.

Die E. selbst wird durch Beschluß des Bezirksausschusses (im Beschlußverfahren) ausgesprochen. Dieser setzt auch die Höhe der Entschädigung mittels motivierten Beschlusses fest. Gegen letzteren Beschluß findet nur die Beschreitung des Rechtsweges binnen 6 Monaten seit der Zustellung statt.

Im übrigen ist das E.recht im wesentlichen den oben entwickelten „allgemeinen Grundsätzen" entsprechend geordnet.

c) **Bayern.** In Bayern ist das E.wesen durch das G. v. 17./XI. 1837 geregelt, das durch Art. 6 des G. v. 29./IV. 1869, Art. 44—55 des G. v. 23./II. 1879 und Art. 8, 9 und 47 des G. v. 8./VIII. 1878 einzelne Abänderungen erfahren hat. Neben jenem grundlegenden Gesetze behandeln die GG. v. 27./V. 1852 (Wasserrecht), 20./III. 1869 (Bergbau) und 29./V. 1886 (Flurbereinigung) gewisse besonders geartete E.fälle.

Auch das bayerische Gesetz von 1837 betrifft nur die E. von Grundeigentum. Dingliche Rechte an fremder Sache können nicht selbständig, sondern in der Regel nur mit dem berechtigten Grundstück gleichzeitig enteignet werden; wird das belastete Grundstück enteignet, so geben sie mit demselben auf den Enteigner über, sofern sie nicht mit dem Zwecke seines Unternehmens unvereinbar sind: in diesem Falle muß er die dinglichen Rechte gegen volle Entschädigung des Berechtigten erwerben. Nutzungsberechtigte, insbesondere auch Pächter und Mieter, sind stets besonders zu entschädigen.

Das E.recht wird in jedem einzelnen Falle auf den mit den erforderlichen Belegen versehenen, an die Kreisregierung zu richtenden Antrag des Unternehmers diesem von dem Staatsministerium verliehen. Das weitere Verfahren bietet nur die Besonderheit, daß die E. selbst durch Urteil des Verwaltungs**gerichts** (nicht einer Verwaltungsbehörde) ausgesprochen wird, wogegen die Festsetzung der Entschädigung, vorbehaltlich des Rechts auf Beschreitung des Rechtsweges, zunächst durch die Distriktsverwaltungsbehörde erfolgt.

d) **Andere Bundesstaaten.** In Württemberg ist die E. durch die GG. v. 20./XII.

[1]) Durch Art. 12 § 1 des Pr. Ausf.-G. z. BGB. ist bestimmt, daß, wenn auf Grund der §§ 16 u. 17 des Ent.-Ges. das von dem E.verfahren betroffene Grundstück durch Vertrag freiwillig abgetreten wird, für die Gültigkeit dieses Vertrages die schriftliche Form genügt, also die Formvorschrift des § 313 BGB. nicht in Anwendung kommt.

[2]) Auf den zwangsweisen Erwerb von Kleinbahnen durch den Staat finden gemäß §§ 36 u. 37 des G. v. 28./VII. 1892 die §§ 24—29, 32—37 u. 39—46 des E.gesetzes entsprechende Anwendung.

1888 betr. Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde und betr. die Zwangs-E. von Grundstücken und Rechten an Grundstücken; in Baden durch das Expropriationsgesetz v. 28./VIII. 1835 nebst Abänderungsgesetzen v. 29./III. 1838, 7./VII. 1853, 7./V. 1858 und § 113 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen v. 3./III. 1879, welche Gesetze jetzt durch das E.gesetz vom 26./V. 1899 ersetzt sind; in Hessen durch das G. v. 27./V. 1821 und v. 21./VI. 1884 und jetzt vom 30./IX. 1899; im Kgr. Sachsen durch das Mandat v. 4./I. 1820 und die GG. v. 3./VII. 1835 (betr. die Leipzig-Dresdener Eisenbahn, durch spätere G. auf andere Eisenbahnen ausgedehnt), 15./VIII. 1855 und 28./III. 1872 und neuestens G. vom 24./VI. 1902; in Elsaß-Lothringen durch die GG. v. 3./V. 1841 und 20./VI. 1887; in Mecklenburg durch die VV. v. 21./VII. 1886 u. v. 5./IV. 1897; in Oldenburg durch das E.gesetz für das Herzogtum O. v. 21./IV. 1897 (GBl. S. 541) u. durch das G. v. 27./IV. 1897 (GBl. S. 569) betr. Anlegung und Veränderung von Straßen usw. geregelt. (Für die anderen deutschen Staaten vgl. G. Meyers Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1 S. 264 ff. und Gierke a. a. O. § 128 S. 468.)

5. E.recht in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, England. In Oesterreich bildet § 365 des allgemeinen BGB. die Grundlage des E.rechts; dieser lautet: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“ Ein umfassendes E.gesetz existiert in Oesterreich nicht; vielmehr ist das E.wesen entsprechend dem in § 365 l. c. enthaltenen Grundsatze durch eine Reihe von Spezialgesetzen geregelt, als deren wichtigste die folgenden hervorzuheben sind: a) Berggesetz v. 23./V. 1854 nebst Vollzugsvorschrift v. 25./IX. 1854 und § 410 der Zoll- und Staatsmonopolordnung v. 11./VII. 1835 sowie G. v. 11./V. 1884 (RGBl. Nr. 71) (E. zu Zwecken des Bergbaues und zwar Erwerb von Wasserkräften wie von Grundstücken, letztere jedoch nur zu vorübergehender Benutzung); b) Forstgesetz v. 2./XII. 1852 (E. behufs Ermöglichung der Bergung von Forstprodukten); c) Reichswassergesetz v. 30./V. 1869 u. GG. v. 30./VI. 1884 (E. behufs Ausnutzung und Abwehr von Gebirgswassern); d) Hofkanzleidekrete v. 15./V. 1818 und 11./X. 1821 (E. behufs Herstellung und Erhaltung von Staatsstraßen); e) V. v. 14./IX. 1854 (Eisenbahnkonzessionsgesetz); GG. v. 18./II. 1878 und 18./VII. 1892 (E. behufs Anbaues und Betriebes von Eisenbahnen und bezw. von öffentlichen Verkehrsanstalten in Wien); f) G. v. 28./IV. 1889 (E. behufs Errichtung öffentlicher Lagerhäuser); g) G. v. 3./IV. 1875 (E. behufs Abwehr der Reblaus); h) GG. v. 29./II. 1880 und 17./VIII. 1892 (E. behufs Abwehr von Tierkrankheiten und -seuchen); i) G. v. 11./VI. 1879 (E. für militärische Anlagen) usw. Das österreichische E.recht, insbesondere soweit es die E. zu Eisenbahnzwecken betrifft, schließt sich im wesentlichen dem preußischen Recht an. Nur erfolgt die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten und zur Anlage der Bahn, worin die Verleihung des E.rechts einbegriffen ist, durch die Ministerial-Instanz.

Dem österreichischen Recht ist eigentümlich, daß der zwangsweise Vollzug der E. durch eine Anfechtung der die Entschädigung oder die zu leistende Sicherheit festsetzenden Entscheidung nicht aufgehalten wird und daß ihm sowohl ein Rückerwerbs- wie ein Vorkaufsrecht des Enteigneten unbekannt ist.

In Ungarn gilt jetzt das E.gesetz vom 29./V. 1881.

Frankreich verdankt der persönlichen Initiative Napoleons I. die Regelung des E.wesens. Mit dem G. v. 16./IX. 1807 wurde der Beginn gemacht, dem alsbald das grundlegende G. v. 8./III. 1810 folgte. Während eine ausdrückliche Aufhebung des Titel XI des erstgedachten Gesetzes bisher nicht stattgefunden, wurden dagegen das G. v. 1810 und das spätere G. v. 7./VII. 1833 durch das G. v. 3./V. 1841 (sur l'expropriation pour cause d'utilité publique) ausdrücklich aufgehoben. Das G. v. 1841 in Verbindung mit dem G. v. 30./III. 1831 (relative à l'expropriation et à l'occupation temporaire, en cas d'urgence, des propriétés privées nécessaires aux travaux des fortifications) und den späteren GG. v. 19./I., 17./III., 13./IV. 1850 (relative à l'assainissement des logements insalubres), 27./VII. 1870, (concernant les grands travaux publics) und 4./IV. 1882 (relative à la restauration et à la conservation des terrains en montagne), sowie dem G. v. 29./XII. 1892 (sur les dommages causés à la propriété privée par l'exécution des travaux publics) bildet die Grundlage des heutigen französischen E.rechtes.

Hervorzuheben ist hier in Ergänzung der in den „allgemeinen Grundzügen“ bereits enthaltenen Darstellung nur, daß die von der E. nur teilweise betroffenen Gebäude auf Verlangen des Enteigneten von dem Enteigner ganz erworben werden müssen, daß der Eigentümer alle an dem E.gegenstande dinglich oder persönlich Nutzungsberechtigten (Nießbraucher, Mieter, Pächter, Servitutberechtigte usw.) der für die E. zuständigen Behörde namhaft zu machen hat, widrigenfalls er persönlich für die diesen zu gewährenden Entschädigungen haftbar ist, und daß endlich die durch die Spezialjury erfolgte Festsetzung der Entschädigung lediglich in ganz beschränkter Weise und nur mittels Kassationsrekurses angegriffen werden kann.

In England ist regelmäßig zur E. in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz (private bill) erforderlich. Die Rechte des Enteigneten werden in weitgehendster Weise gewahrt; insbesondere ist für eine sehr ausgiebige Entschädigung Sorge getragen. Das englische E.recht beruht hauptsächlich auf den Gesetzen 8 und 9 Vict. c. 18 und 20 (Lands clauses consolidation Act and Railways clauses consolidation Act vom 8./V. 1845); 23 und 24 Vict. c. 106 (Lands clauses consolidation amendment Act vom 20./VIII. 1860), ferner (für Schottland) auf den GG. 5 und 6 Vict. c. 55 (Act for the better regulation of railways etc. vom 30./VII. 1842) und 27 und 28 Vict. c. 121 (Railway construction facilities Act vom Jahre 1864) sowie endlich auf den GG. v. 27./VI. 1875 und 11./VIII. 1875 (E. zu Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege).

Literatur: *Die Lehr- und Handbücher des Verwaltungsrechts, insbes. von* **Stein**, **G. Meyer**,

Bibliography

Loening, *v.* **Stengel** *und* **O. Mayer**, *sowie die Lehrbücher des deutschen Privatrechts, insbes. von* **Gerber** *(Cosack), 17. Aufl., Jena 1895.* — **Stobbe-Lehmann**, *3. Aufl., Berlin 1896 und* **Roth**, *Tübingen 1883, T. 3, S. 233 fg.* — *v.* **Bopp**, *in Weiskes Rechtslexikon s. v. „Expropriation“.* — **Brinz**, *in Rottecks Staatslexikon desgl.* — **Derselbe**, *in Bluntschli und Braters St. W. B. desgl.* — **Buddeus**, *in Ersch und Grubers Encyklopädie, Teil 89, S. 395 fg.* — **E. Meier**, *s. v. „Expropriation“ in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 1, S. 764.* — **K. Samhaber**, *Das bayerische Gesetz über Zwangsabtretung usw., Würzburg 1839.* — **Burckhardt**, *Zur Lehre von der Expropriation, in Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Jahrg. 1849.* — **Bessel** *und* **Kühlwetter**, *Das preuß. Eisenbahnrecht, Köln 1855.* — **Häberlin**, *Die Lehre von der Zwangsenteignung historisch-dogmatisch erörtert im Arch. f. civil. Praxis, Bd. 39, (1856), S. 1 fg., 147 fg.* — **Beschorner**, *Das deutsche Eisenbahnrecht usw., Erlangen 1858.* — **Stubenrauch**, *Zur Lehre von der Expropriation in Haimerls österreich. Vierteljahrschr. für Rechts- und Staatswissenschaft, 1859.* — **Gruchot**, *„Glossen zum Allgem. Landrecht“ in seinen „Beiträgen“, Bd. 9, 1865, S. 69 fg.* — **Thiel**, *Das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren, Berlin 1866.* — **G. Meyer**, *Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868.* — **Laband**, *Die rechtliche Natur des Retrakts und der Expropriation, im Arch. für die civil. Praxis, Bd. 52, (1869), S. 151 fg.* — **B. Hartmann**, *Das Gesetz über Zwangsabtretung usw., Würzburg 1879.* — **Grünhut**, *Das Enteignungsrecht, Wien 1873.* — **G. Meyer**, *Das Recht der Enteignung des Grundeigentums in Preußen, in der Zeitschr. für deutsche Gesetzgebung usw., Bd. 8, (1875), S. 547 fg.* — *Die Kommentare zum preuß. Enteignungsgesetz vom 11./VI. 1874 von* **Dalcke** *(Berlin 1874),* **Kletke** *(Berlin 1874),* **Siegfried** *(Berlin 1874),* **Bähr** *und* **Langerhans** *(2. Aufl., Berlin 1878),* **Löbell** *(Leipzig 1884),* **Eger** *(2 Bde., 2. Aufl., Breslau 1902),* **F. Seydel** *(Berlin 1887).* — **W. v. Rohland**, *Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechtes, Leipzig 1875.* — **Prazak**, *Das Recht der Enteignung in Oesterreich, Prag 1877.* — **M. v. Seydel**, *Die neuere Entwickelung der Lehre von der Enteignung, in der Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht, Bd. 3, S. 223 fg.* — **Randa**, *Die Enteignung, in Grünhuts Zeitschr. für das Privat- und öffentl. Recht, Bd. 10, S. 693 fg., Bd. 11, S. 1 fg.* — **Zander**, *Handbuch der preuß. Gesetze über die Enteignung von Grundeigentum, Breslau 1881.* — **Eger**, *Die Notwendigkeit einer Revision des preuß. Enteignungsgesetzes, Breslau 1881 (2. Aufl., Breslau 1893).* — **Derselbe**, *Beiträge zur Lehre von der Enteignung, im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 70, S. 249 fg., Bd. 71, S. 93 fg.* — **Derselbe**, *Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts, Leipzig 1886.* — **Bohlmann**, *Die Praxis in Enteignungssachen, Berlin 1881.* — **Layer**, *Prinzipien des Enteignungsrechtes, Leipzig 1902.* — *v.* **Rönne**, *Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl., (Leipzig 1881—1883), Bd. 2, S. 97 fg.* — **Paris**, *Die Entschädigungsberechtigung der Adjacenten usw., Berlin 1881.* — **Friedrichs**, *Das Gesetz betr. die Anlegung von Straßen usw., Berlin und Leipzig 1882.* — **Bering**, *Das preuß. Enteignungsrecht in seiner praktischen Anwendung, Erfurt 1883.* — **Sarwey**, *Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg, Bd. 1, S. 248 fg., Tübingen 1883.* — **Gleim**, *Der privatrechtliche Charakter der Enteignung nach dem preuß. Enteignungsgesetz, im Arch. für Eisenbahnwesen, Bd. 8 (1885), S. 43 fg.* — **Fuld**, *Das Enteignungsrecht im Großherzogtum Hessen, in Hirths Annalen, 1885, S. 58 fg.* — **Endemann**, *Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886.* — **M. v. Seydel**, *Bayerisches Staatsrecht, Bd. 3, S. 617 fg., München 1887.* — **Sieber**, *Das Recht der Expropriation usw., Zürich 1889.* — **G. Häpe**, *Die Zwangsenteignung in Sachsen, Leipzig 1891.* — **Stübben**, *Das Enteignungsrecht der Städte bei Stadterweiterungen, 1894.* — **G. Meyer**, *Art. „Enteignung“ in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1 (1890), S. 355 fg.* — **Grünhut**, *Art. „Enteignung“ im H. d. St. (2. Aufl., 1899), Bd. 3, S. 621 fg.* — **Gierke**, *Deutsches Privatrecht, Bd. 2 (Sachenrecht), § 128 (Leipzig 1905).* — **Prazak**, *Art. „Enteignung“ im Oesterr. St. W. B., Bd. 1 (1895), S. 400 fg.*

Neukamp.

Entwässerung

s. Bewässerung und Entwässerung oben S. 458 fg.

Erbbaurecht.

Das E. ist eine Form der Bodenleihe, d. i. eine Einrichtung des Immobiliarrechts, die den Boden nicht durch endgültigen Verkauf, sondern im Wege der Verleihung in Verkehr bringen will. Der Bodenleihe kommt in Vergangenheit und Gegenwart eine große Bedeutung als Verkehrsform zu. Die bekanntesten unter den Leiheformen sind die Römische Superficies, die für Staats- und Gemeindeland und für Großgrundbesitzer zur Anwendung gelangte; die deutsche mittelalterliche Bodenleihe, die in den Städten des Mittelalters die übliche Verkehrsform bildete; und insbesondere die englische Lease, eine meist auf 99 Jahre abgeschlossene Bodenleihe, die heute in England allgemein verbreitet ist. Das E. ist mit diesen drei Formen verwandt, jedoch in den Einzelheiten verschieden.

Das deutsche E. wird behandelt im BGB. in den §§ 1012 bis 1017 und ist dort bezeichnet als das nuveräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Gebäude zu haben. Das hierdurch hergestellte Verhältnis hat also, wenn wir das Wesentliche kurz hervorheben wollen, den Erfolg, daß der Grundeigentümer getrennt wird von dem Hausbesitzer. Der Grundeigentümer behält zwar das Eigentum an der Bodenfläche, die jedoch für die Dauer des E. gewissermaßen außerhalb des Verkehrs und außerhalb der Wertbewegung gesetzt ist. Der Erbbauberechtigte hat während dieser Zeit die volle Ausnutzung des Grundstücks; er kann auf diesem ein Gebäude errichten, das er verkaufen, vererben und mit Hypotheken belasten mag. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes erlischt das E. und das errichtete Gebäude fällt, sei es mit oder ohne Entschädigung, an den Grundeigentümer zurück.

Das E. hat bereits mehrfach praktische Anwendung gefunden bei der Bebauung staat-

lichen und gemeindlichen Grundbesitzes; es dürfte sich auch für den Grundbesitz von Privatpersonen, insbesondere in der Umgebung größerer Städte, eignen. Voraussetzung für die größere Ausbreitung wäre indes die Anpassung der Realkreditinstitute an die Kreditgewährung auf geliehenem oder gepachtetem Boden, wie dies in England der Fall ist. Da bei dem E. eine starke zwangsweise Tilgung der Darleben stattfindet, ist die Kreditgewährung wohl als eine im volkswirtschaftlichen Sinne solide zu bezeichnen. E.verträge sind neuerdings abgeschlossen wurden u. a. in Frankfurt a. M., Leipzig, Essen, Ruhrort (Gemeinde), Posen (Provinzialverwaltung), Geislingen (Bauverein), Dahlem bei Berlin (Staat), Dresden, Brunsbüttel (Reich). Als Beispiele solcher Verträge seien erwähnt: E.vertrag des preußischen Staates mit dem Berliner Beamten-Wohnungsverein, wonach dem Verein ein Gelände in Dahlem überlassen wird gegen Zahlung eines Erbbauzinses von 2% des Bodenwertes; das E. erstreckt sich auf 70 Jahre, nach deren Ablauf die errichteten Baulichkeiten gegen eine Vergütung von 20% des abzuschätzenden Wertes dem Fiskus zufallen. — E.vertrag der Stadtgemeinde Essen, wodurch ein größeres städtisches Gelände auf 60—70 Jahre in Erbbau gegeben wird gegen eine dreiprozentige Verzinsung des von der Stadtgemeinde selber seiner Zeit bezahlten Bodenpreises; die Gebäude sollen nach Ablauf des E. zu einem alsdann zu ermittelnden Taxwert von der Stadtgemeinde übernommen werden. Die Beschaffung des Baukapitals erfolgt durch ein seitens der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz gewährtes Darleben in Höbe von 75% der Baukosten.

Literatur: *Zeitschrift für Wohnungswesen, herausgegeben von Professor* **Albrecht**, *Jahrg. 1 fg., unter dem Stichwort „Erbbaurecht“. — Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Jahrg. 1902 (Gutachten von André, Pütter, Stein). —* **Rud. Eberstadt**, *Das Erbbaurecht u. seine soziale Bedeutung, Wissensch. Beilage d. Allg. Ztg., Nr. 150, 1902. —* **Max Koska**, *Der erste Erbbauvertrag des preußischen Staates, Ztschr. f. Wohnungswesen, II, S. 17 fg.* **Rud. Eberstadt.**

Erbgüter s. Stammgüter und Fideikommisse.

Erbpacht.

E. ist ein erbliches, dingliches Nutzungsrecht an einem ländlichen oder städtischen Grundstück, das im Eigentum eines anderen bleibt. Sie ist der römisch-rechtlichen Emphyteusis verwandt. Diese ist „ein an fremdem Grundstück gegen eine einseitig nicht ablösbare Rente eingeräumtes, erbliches, veräußerliches und verpfändbares Nutzungsrecht“, das volle Freiheit der Nutzung des Grundstückes, abgesehen von Verschlechterung, gewährt.

Bei bäuerlichen Gütern gehört die E. zu den sog. „besseren Besitzrechten“ (vgl. Art. „Bauer“ oben S. 324 fg.) und wird vielfach der „Erbzinsleihe“, dem „Erbzinsrecht“ oder dem „Bauerlehen“ gleichgestellt. Es besteht aber der wichtige Unterschied, daß bei Erbzinsgütern etc., die der Emphyteusis vollständig entsprechen, eine niedrigere Abgabe gegeben wird, die nur zur Anerkennung des Obereigentums des Erbzinsherrn dient (und daher bei sämtlichen Erbzinsgütern desselben Herrn ohne Rücksicht auf den Ertragswert gleich groß sein kann), dagegen bei E.gütern die Abgabe (der „Canon“) höher und dem Ertrag entsprechend verschieden hoch ist. Dieser Unterschied ist nicht erst durch die neueren Partikularrechte eingeführt worden, sondern läßt sich, wenigstens im NO., bis zur Zeit der ersten Ansiedelung zurückverfolgen.[1])

Die E. ist aber, und dies erscheint als ein noch wichtigerer Unterschied, ebenso wie die Zeitpacht ein Vertragsverhältnis zwischen zwei persönlich freien Personen, die einander rechtlich gleichstehen, von denen also nicht der eine der Herrschaft des anderen unterworfen ist; sie ist daher keine Besitzform abhängiger, untertäniger Bauern und verpflichtet insbesondere regelmäßig nicht zu Diensten, sondern nur zu Geld- oder Getreideabgaben.

Daher kommt sie im Gebiet der älteren Grundherrschaft in der früheren Zeit fast gar nicht vor; auch im Gebiet der neueren Grundherrschaft, wo die meisten Bauern, wenn auch nicht mehr leibeigen, doch einer Grund- oder Gerichtsherrschaft unterworfen und zu Diensten verpflichtet waren, nur selten — das „Meierrecht“ wird ihr zuletzt sehr ähnlich und häufig so bezeichnet, ist aber doch auch durch das hervorgehobene Moment von ihr verschieden —; im Gebiet der Gutsherrschaft endlich finden wir sie in der ersten Zeit bei der Kolonisation gelegentlich, sie geht hier dann aber in den anderen besseren Besitzrechten auf, da sie mit der Gutsherrschaft ganz unvereinbar ist.

Dagegen ist sie die Form, in der freien Personen nicht-bäuerlichen Standes ein erbliches, dingliches Nutzungsrecht an Gütern eingeräumt wird, also namentlich die Form der erblichen Ueberlassung größerer, nicht-bäuerlicher Güter, ganzer Gutsherrschaften oder Domänenämter (des herrschaftlichen Gutes und der zugehörigen Bauerndienste). Außerdem wird sie, namentlich im Gebiet der Gutsherrschaft, bei späteren Kolonisationen des Staates durch Parzellierung von Domänen regelmäßig angewandt.

So unter Kurfürst August I. in Sachsen schon in den Jahren 1557—1565, in Preußen unter König Friedrich I. bei der Vererbpachtung der Domänen nach den Plänen des Kammerrats von Luben am Anfang des 18. Jahrh. In den meisten Provinzen wurden damals die Domänen in E.güter parzelliert, im Jahre 1710 mit dem Sturz Lubens

[1]) Vgl. Fuchs, Untergang des Bauernstandes S. 32 Anm. 1.

die ganze Maßregel aber wieder aufgegeben, die weitere Vererbpachtung sistiert und den bisherigen Erbpächtern sogar ihre Kontrakte gekündigt. Dagegen wurden mit bleibendem Erfolg 50 Jahre später von Friedrich dem Großen umfassende Kolonisationen durch Zerschlagung von Domänen und Heranziehung von fremden Kolonisten unter Verleihung von E. durchgeführt.

Soweit bei diesen Maßregeln auch die bisher untertänigen dienstpflichtigen Bauern ihre Güter zu erblichem Recht verliehen erhielten, war die E. hier auch der Anfang der Bauernbefreiung.

Bei der Bauernbefreiung selbst kam die E. besonders in Schleswig-Holstein in größerem Maßstab zur Einführung. Vgl. Art. „Bauernbefreiung" oben S. 344 fg. Ferner wurde in Mecklenburg-Schwerin, wo die Bauernbefreiung nur in Aufhebung der Leibeigenschaft (1820) bestanden hatte, in neuerer Zeit seit 1867 die allgemeine Vererbpachtung auf den Domänen zwangsweise durchgeführt, um auf diese Weise auch hier einen erbangesessenen Bauernstand zu schaffen, da der Verkauf zu Eigentum aus staatsrechtlichen Gründen nicht zulässig war. Das Wesen der dabei eingeführten „reformierten E." besteht darin, „daß Grundstücke gegen feste, einseitig nicht ablösbare Rente zu erblicher Nutzung gegeben werden, die frei veräußerlich und verschuldbar sind, nur nicht ohne Genehmigung des Vererbpächters geteilt und mit anderen Grundstücken zusammengelegt werden dürfen".

Dagegen wurde in den meisten Staaten, so besonders auch in Preußen, die E. gerade bei der Bauernbefreiung beseitigt und ihre Wiedereinführung durch die Verfassung für alle Zeiten verboten. Hier hat man daher in der neuesten Zeit für die Zwecke der inneren Kolonisation die der reformierten E. in wirtschaftlicher Beziehung fast gleichartige Form des neueren „Rentengutes" ins Leben gerufen. Vgl. Art. „Kolonisation, innere".

Literatur: **Balk**, *Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Wismar usw. 1864.* — **Ruprecht**, *Die Erbpacht, Göttingen 1882.* — **Paasche**, *Art „Erbpacht", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 659 fg. (hier auch weitere Literatur).*

Fuchs.

Erbrecht.

1. Grundbegriffe. 2. Geschichtlicher Ueberblick. 3. Uebersicht über das in Deutschland geltende E. a) Landesrechtliche Normen. b) Das E. des BGB. 4. Die E.systeme in Oesterreich, Frankreich, England. 5. Volkswirtschaftliche Bedeutung des E. — Die Angriffe gegen das E. der europäischen Kulturstaaten.

1. Grundbegriffe. Unter E. im objektiven Sinne versteht man den Inbegriff der Rechtsnormen, welche die rechtlichen Schicksale des Vermögensnachlasses eines Verstorbenen[1]) regeln. Nach heutiger Rechtsauffassung können nämlich nur noch Vermögensrechte vererbt, d. h. als „Nachlaß" eines Verstorbenen auf einen Lebenden übertragen werden. Die mittelalterliche Anschauung, die auch alle Herrschafts- und öffentlichen Rechte überwiegend vom privatrechtlichen Standpunkt aus behandelte, hat heute in den europäischen Kulturstaaten keinen Boden mehr. Demnach beruht z. B. das Thronfolgerecht nicht mehr auf einer Erbfolge (Succession); vielmehr besteigt der Thronerbe den Thron heutzutage kraft eigenen Rechts; ein durch einen einseitigen Willkürakt des Herrschers sich vollziehender Ausschluß von der Thronfolge, die nur noch uneigentlich und wohl nur in Erinnerung an den geschichtlichen Entwickelungsgang auch „Thronerbfolge" genannt wird, ist dem modernen Staats- und Verfassungsrecht unbekannt. Und ebensowenig kennt das heutige Recht eine Vererbung von sonstigen öffentlichen Stellungen oder Staatsämtern, ein Verhältnis, das dem Mittelalter durchaus geläufig war.[2])

[1]) Die erbrechtlichen Normen des Privatrechts haben nur auf den Nachlaß physischer Personen Bezug. Von einer Beerbung juristischer Personen kann im eigentlichen Wortverstande nicht die Rede sein. Demgemäß behandelt auch das BGB., wie sich aus dessen § 1922 ergibt, nur den infolge des Todes einer physischen Person eintretenden Vermögensübergang auf deren Erben. Auch Gierke, der im übrigen am energischsten betont, daß die juristische Person keine persona ficta, sondern ein lebendiger Organismus ist, erkennt doch an, daß die rechtlichen Schicksale der Verlassenschaft einer Verbandsperson nicht nach Analogie der für eine physische Person geltenden Vorschriften geregelt werden können („Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung", Berlin 1887, S. 857). Wenn demnach v. Scheel (H. d. St., 2. Aufl., Bd. 3, S. 665) das E. im objektiven Sinne als die Summe der Grundsätze definiert, nach denen „das Vermögen eines Subjektes nach dessen Untergang in andere Hände geführt wird", so ist diese auch auf juristische Personen sich beziehende Begriffsbestimmung zu weitgehend.

[2]) Als ein Ueberbleibsel aus der früheren Zeit, (in welcher die ständische Vertretung nicht die Wahrnehmung des allgemeinen Staatsinteresses, sondern des selbstischen Interesses des vertretenen Standes bedeutete), ist da, wo das Zweikammersystem besteht, das „erbliche" Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer zu bezeichnen. Aber auch da, wo ein solches Recht noch heute vorkommt, wird der Berechtigte in der Regel nicht schon kraft E., sondern erst kraft Berufung des Landesherren Mitglied der ersten Kammer (so z. B. in Preußen die auf Grund „erblicher Berechtigung" berufenen Mitglieder des Herrenhauses). Das in Frankreich bestehende Recht der Erben eines Notars, einen Nachfolger für dessen Stelle präsentieren zu dürfen, hängt mit der dort bestehenden Käuflichkeit der Notariatsstellen zusammen.

E. im subjektiven und weiteren Sinne ist das Recht auf den teilweisen oder vollständigen Anfall des Vermögens (Nachlasses) eines Verstorbenen; man unterscheidet des weiteren das subjektive E. im engeren Sinne, d. h. das Recht, den Nachlaß als „Ganzes“, (wenn auch nur zu einem Bruchteil), in Anspruch zu nehmen (Gesamtnachfolge, Universalsuccession), von dem Vermächtnisrecht, vermöge dessen der Berechtigte nur einen Anspruch auf Herausgabe einzelner Nachlaßgegenstände oder auf Zahlung einer Geldsumme aus den Mitteln des Nachlasses gegen den Erben (d. h. ein auf einer erbrechtlichen Norm beruhendes Forderungsrecht), erwirbt (Einzelnachfolge, Singularsuccession).

Die gesetzliche Reihenfolge, nach welcher sich die Berufung zu einer Erbschaft bestimmt, nennt man Erbfolgeordnung. Mehrere gleichzeitig berufene Personen heißen Miterben; fällt ein und dieselbe Erbschaft mehreren Personen mittels einer Berufung nacheinander zu, so heißt der zuerst Berufene „Vorerbe“, der nach ihm Eintretende „Nacherbe“.

Die kraft Gesetzes berufenen Personen heißen gesetzliche (Intestat-)Erben; beruht die Berufung dagegen auf einer Anordnung des Verstorbenen (Erblassers), so ist der Berufene Testamentserbe oder Vermächtnisnehmer. Die gegen den Willen des Erblassers als Erben oder Vermächtnisnehmer berufenen Personen werden Pflichtteilsberechtigte genannt.

Die Anordnungen des Erblassers, mittels deren er über die rechtlichen Schicksale des Nachlasses Bestimmung trifft, bezeichnet man mit dem Gesamtbegriff „Verfügung von Todes wegen“ und unterscheidet als solche wiederum hauptsächlich Testamente einerseits, d. h. Anordnungen, mittels deren über den gesamten Nachlaß verfügt wird, und Kodizille (Nachzettel) andererseits, d. h. Verfügungen, die nur einzelne Teile des Nachlasses betreffen.

2. Geschichtlicher Ueberblick. Das moderne E. der germanischen Kulturstaaten beruht im wesentlichen auf den Grundsätzen des römischen Rechtes. Dieses ging von der schrankenlosen Testierfreiheit des römischen Bürgers aus, wie sie am schärfsten in der Vorschrift des Zwölftafelgesetzes ausgedrückt ist: uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto. Bei den Römern war denn auch die testamentarische Verfügung über den Nachlaß die Regel, der gegenüber die Vererbung ab intestato, also ohne Testament, d. h. die gesetzliche Erbfolge, als die Ausnahme erschien. Diese gesetzliche Erbfolge beruhte ursprünglich nicht auf dem System der Blutsverwandtschaft, sondern auf dem Agnationsverhältnis, d. h. auf der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater und der rechtlichen Zugehörigkeit zum selben Familienverbande. Durch das prätorische Edikt wurde die Agnaten-Erbfolge zugunsten der Blutsverwandten (consanguinei) allmählich mehr und mehr durchbrochen, bis endlich im justinianeischen Recht das System der Blutsverwandtschaft als Grundlage der gesetzlichen Erbfolge zur ausschließlichen Herrschaft gelangte. Neben jener Verdrängung der Agnaten-Erbfolge durch das System der Blutsverwandtschaft fand gleichzeitig eine immer weiter greifende Einschränkung der Testierfreiheit statt, vermöge deren sich einerseits ein formales Noterbenrecht und andererseits ein materielles Pflichtteilsrecht herausbildete, ein Entwickelungsgang, der selbst im justinianeischen Recht noch nicht zum vollen Abschluß gekommen ist.

Dem germanischen Recht war eine testamentarische Erbfolge völlig fremd; ja es kann füglich bezweifelt werden, ob ihm ein E. im heutigen Sinne ursprünglich überhaupt bekannt war, da wenigstens in betreff des Grundbesitzes die Söhne bereits bei Lebzeiten des Vaters als Miteigentümer angesehen wurden, so daß der letztere auch nicht einmal durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden über den Grundbesitz allein verfügen konnte. Auf diese Frage kann und braucht hier aber um so weniger eingegangen zu werden, als im großen und ganzen die römischrechtlichen Grundsätze über das E. auch innerhalb der germanischen Welt fast vollständig zum Siege gelangt sind, wenn sie auch unter dem Einfluß deutscher Rechtsanschauungen mannigfache Veränderungen erfahren haben.

So ist der dem römischen Recht eigentümliche nahezu gänzliche Ausschluß des Ehegatten von dem Nachlaß des Verstorbenen dem deutschen Rechtsbewußtsein immer fremd geblieben; das deutsch-rechtliche E. des Ehegatten hat sich bis auf den heutigen Tag in mannigfachen partikularrechtlichen Ausgestaltungen erhalten und ist auch im BGB. zu vollständiger Anerkennung gelangt. Auch die Vererbung der Nachlaßgegenstände je nach ihren wirtschaftlichen Zwecken (Gerade, Heergerät oder Heergewäte) beruht auf deutschrechtlichen Anschauungen, die partikularrechtlich bis in die neuere Zeit in Geltung geblieben sind und von denen ein Nachklang sich noch in der Vorschrift des § 1932 BGB. findet. Inwiefern im übrigen deutsche Rechtsideeen für die weitere Fortbildung des E. und dessen Ausgestaltung im BGB. von Einfluß gewesen sind, das ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung (sub 3 b∂).

3. Uebersicht über das in Deutschland geltende E. a) Landesrechtliche Normen. Mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs ist zwar an Stelle des außerordentlich bunten Rechtszustandes, der gerade auf dem Gebiete des E. herrschte, im großen und ganzen ein wesentlich einheitliches Recht getreten, und es sind dadurch neben den 4 größeren E.systemen des gemeinen, preußischen, französischen und sächsischen Rechts auch die überaus zahlreichen partikularrechtlichen E.normen in Wegfall gekommen; immerhin ist aber für eine Reihe besonders gearteter E.fälle der landesrechtlichen Regelung durch das Einführungsgesetz zum BGB. ein ziemlich großer Spielraum gelassen.

Gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Einf.-G. zum BGB. sind nämlich auch nach dem 1. I. 1900 (dem Tage des Inslebentretens des BGB.) folgende

erbrechtliche Normen des Landesrechts in Kraft geblieben:

α) Die besonderen Vorschriften der Landesgesetze und Hausverfassungen, die auf die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern, des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses Bezug haben; β) die auf den sog. „mediatisierten“ Adel und die diesem gleichgestellten Familien sich beziehenden besonderen landesrechtlichen und hausgesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe des Art. 58 des Einf.-G.; γ) die Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen, allodifizierte Lehen und Stammgüter; δ) diejenigen über Rentengüter, Erbpachtrecht, Büdner- und Häuslerrecht; ε) die Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke, wobei jedoch diejenigen Vorschriften des Landesrechts, die das Recht des Erblassers zu Verfügungen von Todes wegen beschränken, außer Kraft treten; ζ) die Vorschriften über den Erbschaftserwerb seitens juristischer Personen mit der in Art. 86 enthaltenen Maßgabe; η) die Vorschriften, nach denen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben können mit der in Art. 87 vorgesehenen Einschränkung; ϑ) die Vorschriften, nach denen es zum (Erbschafts-) Erwerb von Grundstücken durch Ausländer staatlicher Genehmigung bedarf; ι) die Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen der §§ 1515 Abs. 2 und 3 und 2049, 2312 des BGB. der Ertragswert eines Landgutes festzustellen ist; κ) die Vorschriften, nach denen im Falle des § 1936 des BGB. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlicher E. ist; λ) die Vorschriften, nach denen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein E., ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht; μ) die Vorschriften, nach denen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des BGB. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln von Amts wegen, anordnen kann oder soll; ν) die Vorschriften, nach denen für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (jedoch mit der in Abs. 2 des Art. 147 erwähnten Maßgabe), oder nach denen das Nachlaßgericht zur Aufnahme des Nachlaßinventars nicht befugt ist; ο) die Vorschriften, nach denen der Richter an Stelle eines Gerichtsschreibers oder zweier Zeugen bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann, sowie diejenigen, nach denen bei der Errichtung eines sog. Dorftestaments (§ 2249 BGB.) an Stelle oder neben dem Gemeindevorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist; π) die Vorschriften, nach denen gewisse ritterschaftliche Familien die Vorschriften des BGB. über das Pflichtteilsrecht bei Ordnung der Erbfolge nicht zu beachten brauchen; diese Vorschriften behalten aber nur für diejenigen Familien Geltung, denen diese Befugnis bereits bei Inkrafttreten des BGB. zustand (Art. 216).[1])

Neben diesen Vorschriften bleiben noch für gewisse zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bereits bestehende Rechtsverhältnisse gemäß den Uebergangsvorschriften der Artt. 161, 200, 213, 214, 215, 217 eine ganze Reihe von landesrechtlichen Bestimmungen in Kraft; als wichtigste Vorschrift ist in dieser Hinsicht die des Art. 213 des Einf.-G. besonders hervorzuheben, wonach für die erbrechtlichen Verhältnisse das bisherige Landesrecht maßgebend bleibt, sofern der Erblasser vor dem Inkrafttreten des BGB. gestorben ist.

Abgesehen von den vorstehend aufgezählten Vorbehalten und Uebergangsbestimmungen ist in Zukunft das ganze E. im Deutschen Reiche einheitlich durch die Vorschriften des BGB. geregelt.

b) Das Erbrecht des BGB. α) Das BGB. behandelt im 5. Buche in 9 Abschnitten, von denen der zweite wieder in 4 Titel, der dritte in 8 Titel zerfällt, die Lehre vom E. (Näheres über die Stoffteilung vgl. in dem Art. „Bürgerliches Gesetzbuch“ sub 3 oben S. 588 fg.)

Das E. des BGB. stellt im allgemeinen eine Vermischung deutscher Rechtsgrundsätze mit römischen Rechtsgedanken dar: deutschen Ursprungs ist der in den §§ 1922, 1942 zum Ausdruck gebrachte Satz: „Der Tote erbt den Lebendigen“ (le mort saisit le vif); deutschrechtlich ist die auf dem sog. Parentelensystem beruhende Erbfolgeordnung, das E. der Ehefrau, der Erbschaftserwerb mehrerer Erben als Erwerb zur gesamten Hand, die Haftung mehrerer Miterben für die Erbschaftsschulden als Gesamtschuldner (und damit der Ausschluß des römischen Satzes: nomina sunt ipso jure divisa), weiter das Institut der Testamentsvollstrecker. Auch die Lehre vom „Erbvertrage“ und vom „Erbverzicht“ stellt sich als eine auf deutschen Rechtsgedanken beruhende Fortbildung des gemeinen Rechts dar. Dagegen sind die Vorschriften über das Testament, das Pflichtteilsrecht, die Erbunwürdigkeit, die Rechtswohltat des Inventars, den Erbschaftskauf, über Vor- und Nacherben und über den Erbschaftsanspruch im wesentlichen in Anlehnung an die auf römischen Rechtsanschauungen beruhenden Bestimmungen des gemeinen Rechts ausgestaltet. Hierbei haben indessen Institute, wie die Pupillar- und Quasipupillarsubstitution, die Falcidische Quart sowie die Sätze: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest und semel heres, semper heres u. dgl. m. gar

[1]) Art. 216 ist zwar unter den im 4. Abschnitt des Einf.-G. behandelten „Uebergangsvorschriften“ aufgeführt; in Wirklichkeit enthält er aber keine Uebergangsvorschrift, sondern eine Bestimmung, die gewisse landesrechtliche Normen dauernd in Geltung beläßt.

keine Aufnahme gefunden, und auch manche andere Institute, wie das Pflichtteils- und Inventarrecht weisen grundlegende Abweichungen vom gemeinen Recht auf.

Weist sonach das E. des BGB. auch in mancher Hinsicht einen Fortschritt gegenüber dem bis dahin bestehenden Rechtszustande auf, so ist es doch im ganzen als die am wenigstens gelungene Partie des BGB. zu bezeichnen, weil die erbrechtlichen Vorschriften nicht bloß in Theorie und Praxis zu zahlreichen Streitfragen Anlaß geben, sondern auch in der praktischen Anwendung mannigfache Schwierigkeiten und Härten hervorrufen.

Im Nachfolgenden sollen nun die wichtigsten erbrechtlichen Grundsätze des BGB. kurz skizziert werden, wobei indessen die praktisch weniger bedeutsamen Institute des „Erbverzichts“[1]) (§§ 2346—2352), des Erbschaftskaufs[2]) (§§ 2371—2385) und der Erbunwürdigkeit[3]) (§§ 2339—2345) von der Darstellung ausgeschlossen bleiben.

β) Die gesetzliche Erbfolge, die nur dann und soweit Platz greift, als nicht eine rechtsgültige letztwillige Anordnung des Erblassers vorliegt, beruht, soweit die Erbfolge der Verwandten in Frage steht, auf dem sog. „Parentelensystem“, auch „Linealordnung“ genannt, im Gegensatz zum „Gradualsystem“ des römischen E. Nach letzterem ist nämlich durchweg die Gradesnähe entscheidend, die sich nach der Zahl der Zeugungen bestimmt, die den Erblasser mit dem Erben verbinden (tot gradus, quot generationes). Nach dem E. des BGB. entscheidet dagegen nicht die Gradesnähe, sondern die Nähe der Linie, jedoch mit einem gewissen Einfluß der Gradesnähe; die Linien (Sippen, Parentelen) sind konzentrische Kreise aller derjenigen Personen, welche mit dem Erblasser einen gemeinsamen Stammvater haben. Demnach schließen diejenigen, welche mit dem Erblasser den nächsten gemeinsamen Stammvater haben, alle anderen aus, die gemeinschaftlich mit ihm von einem entfernteren Stammvater abstammen (§ 1930). Diejenigen, die den Erblasser selbst zum Stammvater haben, also seine Abkömmlinge, bilden demnach die erste Ordnung; hierbei ist die Gradesnähe insofern von Bedeutung, als der dem Grade nach nähere Abkömmling den durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmling von der Erbfolge ausschließt. Kinder erben zu gleichen Teilen, alle weiteren Abkömmlinge nach Stämmen. Die zweite Ordnung wird durch die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (zweite Parentel) gebildet. Leben beide Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen; lebt nur ein Elternteil, so treten an Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge.[1]) In der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge nach näherer Bestimmung des § 1926 BGB. berufen; in der vierten die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge gemäß § 1928. Gesetzliche Erben der fünften und der ferneren Ordnungen endlich sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.[2]) Neben den Verwandten erster und zweiter Ordnung und neben Großeltern ist auch der überlebende Ehegatte zur Erbfolge berufen, während er alle entfernteren Verwandten von der Erbfolge ausschließt. Neben Verwandten erster Ordnung erbt er ein Viertteil, neben solchen zweiter Ordnung die Hälfte des Nachlasses; neben Großeltern mindestens die Hälfte und außerdem unter Umständen

[1]) Unter einem „Erbverzicht“ versteht das BGB. einen seitens des Erblassers mit einem Verwandten oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Vertrag, inhalts dessen diese auf ihr gesetzliches E. verzichten, was an und für sich auch den Verlust des Pflichtteilsrechts zur Folge hat; der Verzicht kann auch ausdrücklich auf letzteres Recht beschränkt werden (§ 2346).

[2]) Ein Erbschaftskauf ist ein Vertrag, durch den ein Erbe die ihm angefallene Erbschaft einem anderen verkauft (§ 2371). Die Verfügung, die ein Miterbe über seinen Anteil am Nachlasse trifft (§ 2033 Abs. 1 BGB.), hat nach der herrschenden Ansicht dingliche Wirkung, wogegen der Erbschaftskauf, den der Alleinerbe abschließt, zweifellos nur obligatorische Wirkungen äußert, eine Inkongruenz, die in der Praxis zu großen Schwierigkeiten Anlaß gibt und die der Theorie erhebliche Verlegenheiten bereitet.

[3]) Erbunwürdig ist derjenige, der sich gegenüber dem Erblasser oder einer letztwilligen Verfügung desselben eine der im § 2339 erwähnten Handlungen hat zuschulden kommen lassen. Die Erbunwürdigkeit hat zur Folge, daß der Erbschafts-(Vermächtnis-Pflichtteils-)Erwerb des Erbunwürdigen von jedem, dem der Wegfall des Erbunwürdigen zu statten kommt, angefochten werden kann.

[1]) Sind beide Eltern tot, so erben ausschließlich deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers. Der Nachlaß zerfällt alsdann in 2 Hälften; die eine wird auf die Abkömmlinge des Vaters, die andere auf die der Mutter vererbt. Demnach partizipieren vollbürtige Geschwister an beiden, halbbürtige nur an der einen Hälfte des Nachlasses.

[2]) Die Berechtigung zur Verwandtenerbfolge setzt im allgemeinen eheliche Geburt voraus, wobei indessen zu beachten, daß das uneheliche Kind im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten einem ehelichen gleichsteht. Die Annahme an Kindes Statt (Adoption) gibt nur dem Angenommenen (und unter Umständen auch dessen Abkömmlingen, § 1762) die Stellung eines ehelichen Kindes und damit auch dessen E. gegen den Annehmenden; dieser erlangt aber gegen den Angenommenen keinerlei E.

noch den in § 1931 Satz 2 bezeichneten Anteil. Sind Großeltern oder Verwandte zweiter Ordnung Miterben des Ehegatten, so erhält dieser ferner als Voraus die Hochzeitsgeschenke und die zum ehelichen Hausstande gehörigen Gegenstände, soweit diese nicht Zubehör eines Grundstückes sind. Ist der Ehegatte zugleich erbberechtigter Verwandter, so erbt er außerdem auch als solcher.

Mangels eines erbberechtigten Verwandten oder Ehegatten ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört, gesetzlicher Erbe; ein keinem Bundesstaate angehöriger Deutscher wird in solchem Falle vom Reichsfiskus beerbt.

γ) Die gewillkürte Erbfolge beruht auf einer rechtsgültigen Verfügung von Todes wegen (Testament oder letztwillige Verfügung, Erbvertrag). Der hierzu befähigte[1]) Erblasser kann mittels Testaments über seinen Nachlaß ganz oder teilweise verfügen, sich auf die Anordnung von Vermächtnissen, Entziehung des Pflichtteils und dgl. beschränken, Vormünder für seine minderjährigen Kinder oder Testamentsvollstrecker bestellen, kurzum, alle möglichen Anordnungen treffen, die für die rechtlichen Schicksale seines Nachlasses von Bedeutung sind.

Die Errichtung des Testaments erfolgt durch den Erblasser in Person[2]) entweder vor einem Richter oder Notar[3]) oder mittels einer von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig ge- und unterschriebenen Erklärung (sog. holographisches Testament).[4]) Gerichtliche oder notarielle Testamente werden entweder durch mündliche Erklärung vor dem Richter oder Notar oder durch Uebergabe einer Schrift mit der mündlichen Erklärung errichtet, daß die Schrift den letzten Willen des Erklärenden enthalte. Neben diesen regelmäßigen Testamentsformen kennt das Gesetz auch für gewisse außerordentliche (insbesondere dringliche) Fälle die in den §§ 2249—2251 erwähnten Formen des sog. Dorftestaments, des Testaments in abgesperrten Orten (testamentum tempore pestis conditum) und des Testaments an Bord deutscher Schiffe.

Zu beachten ist noch, daß eine jede letztwillige Verfügung, gleichviel welchen Inhalts, nur in einer der vorstehend erwähnten gesetzlich vorgeschriebenen Formen gültig getroffen werden kann; das sog. Oralfideikommiß des gemeinen Rechts (d. h. eine formlos erklärte letztwillige Anordnung) ist dem BGB. unbekannt, wie diesem auch die gemeinrechtliche Unterscheidung zwischen Testament und Kodizill fremd ist.

Während im allgemeinen die letztwilligen Verfügungen, insbesondere auch die Testamente, vom Erblasser jederzeit widerrufen werden können, ist derselbe dagegen an die in einem Erbvertrage getroffenen Anordnungen in der Regel — und von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — gebunden.[1]) Ein Erbvertrag kann regelmäßig[2]) nur von unbeschränkt geschäftsfähigen Personen und nur vor einem Richter oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile, sowie unter Beobachtung der für eine Testamentserrichtung erforderlichen Formen der §§ 2233—2245[3]) geschlossen werden. Als vertragsmäßige Verfügungen sind in einem Erbvertrage nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen zulässig, mithin z. B. keine unwiderrufliche Ernennung von Vormündern oder Testamentsvollstreckern. — Durch den Erbvertrag kann sowohl der Vertragsgegner wie ein Dritter bedacht werden.

δ) Gegen den rechtsgültig erklärten Willen des Erblassers kann zwar niemand zum Erben berufen werden; wohl aber haben gewisse Personen ein nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen[4]) und nur mittels einer letztwilligen Verfügung entziehbares Recht auf Gewährung einer bestimmten Geldsumme aus den Mitteln des Nachlasses,

[1]) Unfähig zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung sind: a) Geschäftsunfähige und vorübergehend Sinnlose, diese während der Dauer der Bewußtlosigkeit oder der Geistesstörung; b) Personen unter 16 Jahren; c) wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte Personen; d) stumme oder sonst am Sprechen verhinderte Personen, sofern sie minderjährig sind oder Geschriebenes nicht zu lesen vermögen oder nicht schreiben können.

[2]) Eine Vertretung des Erblassers bei der Testamentserrichtung durch einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter (Bevollmächtigten) ist unzulässig.

[3]) Der Richter muß bei der Testamentserrichtung einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar ebenso entweder zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuziehen.

[4]) Minderjährige Personen können nur durch mündliche Erklärung vor dem Richter oder Notar ein Testament errichten. Dasselbe gilt von Personen, die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen.

[1]) Eine Aufhebung des Erbvertrages kann in der Regel nur im Vertragswege durch die Vertragschließenden erfolgen; nur Eheleute können einen von ihnen geschlossenen Erbvertrag auch durch ein gemeinschaftliches Testament beseitigen (§ 2292).

[2]) Ehegatten und Verlobte können einen Erbvertrag auch dann miteinander schließen, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

[3]) Ist mit dem Erbvertrag zugleich ein Ehevertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten verbunden, so genügt die für letzteren vorgeschriebene Form.

[4]) Vgl. die §§ 2333—2338 BGB.

also einen gesetzlichen Vermächtnisanspruch, das sog. „Pflichtteilsrecht". — Der Pflichtteil besteht in dem Recht auf Gewährung eines Geldbetrages im Werte der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers, die entfernteren Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers aber nur unter der in § 2309 bestimmten Voraussetzung, keinesfalls also beim Vorhandensein eines näheren pflichtteilsberechtigten Abkömmlings.[1]) Bei ungerechtfertigter teilweiser Entziehung des Pflichtteils ist dieser aus den Mitteln des Nachlasses bis zur Höhe des gesetzlichen Betrages zu ergänzen. Eine Beschränkung des Pflichtteils oder eine Beschwerung desselben mit Auflagen braucht sich der Pflichtteilsberechtigte nicht gefallen zu lassen (§ 2306), wogegen es gleichgültig ist, in welcher Form der Pflichtteil dem Berechtigten zugewandt ist. Pflichtteilsschuldner ist der Erbe.

ε) Der Erbschaftserwerb erfolgt kraft Gesetzes, ohne daß es, wie nach gemeinem Rechte, irgend einer auf den Erwerb gerichteten Willenserklärung oder Handlung des Erben (Erbschaftsantrittserklärung, pro herede gestio) bedürfte. Der Erbe kann sich jedoch über die Annahme der Erbschaft ausdrücklich erklären; diese Erklärung ist unwiderruflich und kann im allgemeinen nur binnen 6 Wochen nach erfolgter Annahme durch eine gegenüber dem Nachlaßgericht abgegebene Erklärung unter denselben Voraussetzungen angefochten werden, wie überhaupt Willenserklärungen der Anfechtung unterliegen (§ 1954). Die Annahme kann in jeder Form, ausdrücklich und stillschweigend, erfolgen; die Erbschaft gilt als endgültig angenommen, wenn der Erbe nicht binnen 6 Wochen[2]) nach erlangter Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung das Gegenteil, nämlich die Ausschlagung der Erbschaft, erklärt hat. Zu dieser Ausschlagung, die innerhalb der vorgedachten Frist und, wie die Annahme, ohne Hinzufügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen muß und ebenso, wie jene, nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden kann, ist nämlich stets eine ausdrückliche, in öffentlich beglaubigter Form an das Nachlaßgericht gerichtete Erklärung erforderlich. Auch die Ausschlagung ist unwiderruflich; sie unterliegt der Anfechtung nur in derselben Weise wie die Annahme; ebenso kann auch die Versäumung der Ausschlagungsfrist angefochten werden. Die rechtzeitige Ausschlagung, die aber nur dann zulässig ist, wenn nicht bereits vorher eine ausdrückliche oder stillschweigende (mittels pro herede gestio erfolgte) Annahme stattgefunden, hat zur Folge, daß der Ausschlagende gar nicht als Erbe gilt; hinsichtlich der Erbfolge und des Erbschaftsanfalls wird es alsdann so angesehen, als ob der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalles nicht mehr gelebt hätte.

Eine bloße Einmischung in den Nachlaß ohne die Absicht, als Erbe handeln zu wollen, schließt die Befugnis zur Ausschlagung der Erbschaft nicht aus, hat vielmehr nur zur Folge, daß der Ausschlagende dem Erben gegenüber wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet wird. § 1959 BGB.

Vor der endgültigen (d. h. der durch Annahmeerklärung oder durch Ablauf der Ausschlagungsfrist unwiderruflich gewordenen) Annahme der Erbschaft kann ein gegen den Nachlaß gerichteter Anspruch dem Erben gegenüber nicht geltend gemacht werden, weil es solange ungewiß ist, ob der zunächst zur Erbschaft Berufene auch wirklich und endgültig Erbe wird; während dieses Schwebezustandes, oder falls der Erbe unbekannt oder Ungewißheit über die Annahme besteht, hat das Nachlaßgericht auf Antrag zwecks Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nachlaß einen Nachlaßpfleger zu bestellen und von Amtswegen im Bedürfnisfalle für die Sicherstellung des Nachlasses (insbesondere auch durch Bestellung eines Nachlaßpflegers) Sorge zu tragen und den richtigen Erben selbst oder durch den Nachlaßpfleger zu ermitteln (§§ 1964—1966).

ζ) Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen auch Vermächtnisse und Auflagen des Erblassers gehören, ist ziemlich verwickelt gestaltet.

Außerordentlich bestritten ist die Frage, ob der Erbe grundsätzlich unbeschränkt, d. h. persönlich oder nur mit dem Nachlaß für die Nachlaßschulden haftet. Nach der amtlichen Denkschrift zum Entwurf ist die Haftung des Erben so geregelt, „daß der Nachlaß in der Hand des Erben als ein mit den Nachlaßverbindlichkeiten belastetes, von dem übrigen Vermögen des Erben getrenntes Vermögen behandelt wird". Nach Strohal ist dagegen die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich nur eine auf den Nachlaß beschränk-

[1]) Die Pflichtteilsberechtigung setzt also regelmäßig voraus, daß die Pflichtteilsberechtigten im gegebenen Falle beim Eintritt der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt sein würden.

[2]) Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, so beginnt die Frist unter allen Umständen erst mit der Verkündung der Verfügung. Hat der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt oder hält sich der Erbe beim Beginn der Frist im Auslande auf, so beträgt die letztere 6 Monate.

bare Haftung; und auch Bingner und andere namhafte Schriftsteller nehmen eine an und für sich persönliche Haftung des Erben an, während andere Schriftsteller gleichfalls mit beachtenswerten Gründen grundsätzlich von der beschränkten Haftung des Erben ausgehen. Jedenfalls tritt die persönliche und unbeschränkte Haftung des Erben dann ein: 1) wenn er es unterläßt, innerhalb der ihm seitens des Nachlaßgerichts auf Antrag eines Gläubigers gestellten Frist ein Nachlaßinventar zu errichten[1]) (§§ 2001—2004); 2) wenn er absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit des Inventars herbeiführt, in betrügerischer Absicht nicht bestehende Nachlaßverbindlichkeiten darin aufnehmen läßt oder die zur Errichtung des Inventars erforderliche Auskunftserteilung absichtlich verweigert oder erheblich verzögert; 3) wenn er die Ableistung des behufs Erhärtung der Richtigkeit des Inventars von ihm vor dem Nachlaßgerichte abzuleistenden Offenbarungseides verweigert (§ 2006); 4) wenn er es im Prozesse unterläßt, zu beantragen, daß er nur unter Vorbehalt der (beschränkten) Haftung mit dem Nachlaß verurteilt wird (§ 780 ZPO.).[2])

Der Erbe kann die Verpflichtung zur Errichtung eins Inventars dadurch von sich abwenden, daß er durch den Antrag auf Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurseröffnung (§ 1975) eine gerichtliche Verwaltung des Nachlasses herbeiführt (§ 2012). Will er die Abwickelung der Nachlaßverbindlichkeiten selbst bewirken, so kann er zwecks Ermittelung der Nachlaßgläubiger ein gerichtliches Aufgebot derselben herbeiführen.[3]) Die durch das Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen sowie diejenigen Gläubiger, die erst nach Verlauf von 5 Jahren seit dem Erbfalle ihre dem Erben unbekannten Forderungen geltend machen, haben nur noch einen Anspruch gegen den Erben nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung; überdies kann der Erbe die Herausgabe der Nachlaßgegenstände durch Zahlung ihres Wertes abwenden. Er kann auch, wenn er den Antrag auf Erlaß des Aufgebots innerhalb eines Jahres seit Annahme der Erbschaft gestellt hat, in der Regel die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens verweigern. Ist ein solcher Aufgebotsantrag nicht gestellt, so kann der Erbe, solange das Inventar nicht errichtet ist, nur während eines Zeitraums von 3 Monaten seit Annahme der Erbschaft die Tilgung der Erbschaftsschulden ablehnen (sog. „aufschiebende Einreden“).

ε) Das Verhältnis mehrerer Miterben ist im Anschluß an das preußische Landrecht wesentlich nach deutschrechtlichen Grundsätzen geregelt. Demnach wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Miterben, (sog. Erbengemeinschaft zur gesamten Hand), dergestalt, daß die Verwaltung und Verfügung über denselben nur allen Erben gemeinschaftlich zusteht, so daß insbesondere auch Nachlaßforderungen nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden und der einzelne Erbe nur verlangen kann, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt.

Dementsprechend haften auch die Erben für die Nachlaßschulden als Gesamtschuldner, aber, solange der Nachlaß noch ungeteilt ist, nur mit ihrem Anteile an dem Nachlasse; daneben hat der Gläubiger auch das Recht, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlasse von sämtlichen Miterben gemeinschaftlich zu verlangen. Nach der Teilung der Erbschaft haftet jeder Erbe in der Regel als Gesamtschuldner und nur in den in §§ 2060, 2061 behandelten Fällen für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer jeden Nachlaßverbindlichkeit.

Seinen Erbteil als Ganzes (seine ideelle Quote am Nachlaß), nicht dagegen einzelne Nachlaßgegenstände, kann jeder Miterbe jederzeit frei veräußern (§ 2033 BGB.); doch steht den übrigen Miterben ein binnen 2 Monaten seit der ihnen zugegangenen Mitteilung von der Veräußerung und nur gemeinschaftlich geltend zu machendes Vorkaufsrecht an dem Erbteil zu. Jeder Miterbe kann auch, von einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere von einer gegenteiligen Verfügung des Erblassers abgesehen[1]), jederzeit die Auseinandersetzung

[1]) Selbstverständlich ist der Erbe berechtigt, auch ohne Aufforderung seitens eines Gläubigers ein Nachlaßverzeichnis bei dem Nachlaßgericht einzureichen, wodurch er den Vorteil erlangt, daß zu seinen Gunsten im Verhältnis zu den Nachlaßgläubigern vermutet wird, es seien zur Zeit des Erbfalls andere als die im Nachlaßverzeichnis angegebenen Nachlaßgegenstände nicht vorhanden gewesen.

[2]) Auch wenn ein solcher Vorbehalt im Urteil ausgesprochen ist, bleibt er doch bei der Zwangsvollstreckung so lange unberücksichtigt, bis auf Grund desselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben sind, ein Satz, der allerdings für die grundsätzlich unbeschränkte, wenn auch beschränkbare Haftung des Erben zu sprechen scheint (§ 781 ZPO.).

[3]) Ansprüche aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen werden unbeschadet der Vorschrift des § 2060 Nr. 1 von diesem Aufgebot nicht betroffen. Dasselbe gilt von Pfand- und diesen gleichgestellten sowie von den durch eine Vormerkung gesicherten Ansprüchen (§§ 884, 1971).

[1]) Eine die Auseinandersetzung unter Miterben verbietende Anordnung des Erblassers ist nur für einen Zeitraum von 30 Jahren seit Eintritt des Erbfalls rechtswirksam.

des Nachlasses verlangen, wobei, falls die Miterben Abkömmlinge des Erblassers sind und ihre Erbfolge auf dem Gesetz oder auf einer dem § 2052 entsprechenden letztwilligen Anordnung beruht, eine durch die §§ 2050—2056 geregelte Ausgleichungspflicht (Kollationspflicht) stattfindet.

ϑ) Eine besonders eingehende und sorgfältige Regelung des Instituts des Testamentsvollstreckers enthalten die §§ 2197—2228. Danach kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen, die Bestimmung ihrer Person auch einem Dritten oder dem Nachlaßgericht überlassen. Zur Uebernahme dieses Amtes ist niemand verpflichtet; auch nach der Uebernahme kann es jederzeit niedergelegt werden.[1]) Dem Testamentsvollstrecker liegt die Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers und die Auseinandersetzung des Nachlasses unter mehreren Erben ob. Zu diesem Zwecke hat er den Nachlaß in Besitz zu nehmen und denselben zu verwalten; ein seiner Verwaltung unterliegendes Recht kann er ausschließlich (nicht die Erben) gerichtlich geltend machen. Dagegen ist zur Vertretung des Nachlasses in den gegen die Nachlaßmasse gerichteten Prozessen sowohl der Erbe wie der Testamentsvollstrecker befugt. Dem Erben gegenüber hat er im allgemeinen die Stellung eines Beauftragten; er muß demselben ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der ihm bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitteilen sowie bei länger dauernder Verwaltung auf Verlangen alljährlich Rechnung legen.

Andererseits hat er nicht bloß Anspruch auf Ersatz der zwecks Erfüllung seiner Pflichten gemachten Auslagen, sondern auch auf Gewährung einer angemessenen Vergütung.

ι) Zwecks Erlangung der Erbschaft steht dem Erben gegen denjenigen, welcher den gesamten Nachlaß oder einzelne Nachlaßgegenstände als Erbschaftsbesitzer, d. h. als Erbprätendent[2]), in Besitz hat, der Erbschaftsanspruch zu, d. h. die Klage auf Herausgabe des Nachlasses nebst allen gezogenen Nutzungen. Das Maß der Haftung des Erbschaftsbesitzers für Verschlechterung oder Untergang der Sache oder wegen sonstiger Unmöglichkeit der Herausgabe richtet sich nach seinem guten oder bösen Glauben, im einzelnen nach den Vorschriften der §§ 2021, 2023—2025. Gemäß § 2022 kann der Erbschaftsbesitzer Ersatz seiner Verwendungen verlangen. Neben der Verpflichtung zur Herausgabe geht die weitere Verpflichtung einher, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.[1])

Ein eigenartiger Anspruch besteht gegen diejenigen Personen, die sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden haben. Diese müssen dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, welche erbschaftlichen Geschäfte sie geführt und was ihnen über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist; auf Erfordern sind sie zur eidlichen Erhärtung der Richtigkeit ihrer Angaben verpflichtet.

ϰ) Der Erblasser kann auch in der Weise Verfügungen über seinen Nachlaß treffen, daß er die Erben oder Vermächtnisnehmer mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert.

Ein Vermächtnis ist eine von Todes wegen erfolgte vermögensrechtliche Zuwendung an einen Dritten, durch welche dieser Dritte (der Bedachte) einen persönlichen Anspruch gegen den Erben oder einen Vermächtnisnehmer (den Beschwerten) auf Auszahlung einer bestimmten Summe aus den Mitteln des Nachlasses (oder aus dem dem beschwerten Vermächtnisnehmer zugeflossenen Vermögen) oder auf Aushändigung bestimmter Nachlaßgegenstände erlangt. Ein Vermächtnis mit dinglicher Wirkung, wie es im römischen Recht als legatum per vindicationem oder per praeceptionem vorkam, das dem Vermächtnisnehmer ein unmittelbares, dingliches Recht an dem vermachten Gegenstand gewährte, ist dem BGB. unbekannt; vielmehr erlangt der Vermächtnisnehmer stets nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Erben (oder Vermächtnisnehmer, falls dieser seinerseits wieder mit einem Vermächtnis beschwert ist), ein Anspruch, der auch durch Ausschlagung der Erbschaft seitens des zunächst Berufenen nicht untergeht.

Das BGB. hat die Lehre vom Vermächtnis in den §§ 2147—2191 in sehr eingehender und kasuistischer Weise geregelt; auf Einzelheiten kann aber hier nicht eingegangen werden.

[1]) Die Entlassung eines Testamentsvollstreckers wider seinen Willen kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag eines Beteiligten seitens des Nachlaßgerichtes angeordnet werden.

[2]) Nach gemeinrechtlicher Terminologie gewährt also das BGB. die hereditatis petitio nur gegen den possessor pro herede, nicht gegen den possessor pro possessore. Wer also Nachlaßsachen nicht als Erbprätendent besitzt, kann wohl mittels sonstiger Klagen, nicht aber mit der Erbschaftsklage belangt werden.

[1]) Diese Verpflichtung hat auch der possessor pro possessore, falls er eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz tatsächlich ergriffen hat.

Während durch das Vermächtnis der Bedachte einen persönlichen Anspruch gegen den Beschwerten erhält, ist dagegen die Auflage eine Verfügung von Todes wegen, durch welche der Erblasser den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichtet, ohne einem anderen (insbesondere auch nicht dem durch die Auflage Bedachten) ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (§ 1940 BGB.); vielmehr hat nur der Erbe, der Miterbe, sowie derjenige, welchem der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde, gegen den Beschwerten ein Klagerecht auf Vollziehung der Auflage. Diese braucht nicht notwendig in einer Vermögensleistung, kann vielmehr auch in einer sonstigen Leistung bestehen (z. B. „Lesen von Seelenmessen"). Auf die Auflage finden die Vorschriften der §§ 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende und die der §§ 2192—2196 BGB. unmittelbare Anwendung.

4. Die E.systeme in Oesterreich, Frankreich, England. Das österreichische E. ist in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1811 erschöpfend geregelt. Die auf dem Parentelensystem beruhende Verwandtenerbfolge desselben ist für das Recht des BGB. vorbildlich gewesen. Das österreichische Recht weicht nur insofern von dem des BGB. ab, als die Gradesnähe in den höheren (entfernteren) Parentelen ohne jeden Einfluß ist und als mit der 6. Ordnung (Linie) das gesetzliche E. gänzlich aufhört. Die Erbfolge des Ehegatten ist dagegen ganz anders als nach dem BGB. geregelt. Er erhält nämlich, wenn der Erblasser Kinder hinterläßt, nur den lebenslänglichen Nießbrauch an einem Viertell und beim Vorhandensein von mehr als drei Kindern nur an einem Kopfteil des Nachlasses. Neben erbberechtigten Eltern oder Seitenverwandten des Erblassers fällt dem Ehegatten ein Viertell des Nachlasses zu Eigentum und als Miterbe zu; nur wenn gar keine erbberechtigten Verwandten vorhanden sind, erbt er den ganzen Nachlaß.

An Testamentsformen kennt das allgem. BGB. drei Arten von Privattestamenten, nämlich das sog. holographische Testament (s. oben sub 3b, γ); das eigenhändig unterschriebene und drei Zeugen mit der Erklärung vorgelegte Testament, daß es den letzten Willen des Erblassers enthalte; und das mündlich vor drei Zeugen errichtete Testament. Als öffentliche Testamente läßt das Gesetz die vor einem Gericht oder Notar errichteten oder diesen übergebenen Testamente zu. Neben diesen ordentlichen Testamentsformen kennt es als außerordentliche die auf Schiffahrten oder bei Epidemien (tempore pestis) errichteten Testamente, sowie die Soldatentestamente. Erbverträge sind nur zwischen Ehegatten und Brautleuten zulässig.

Das Pflichtteilsrecht entspricht im wesentlichen den Vorschriften des BGB.: nur beträgt die Höhe des Pflichtteils für Abkömmlinge die Hälfte, für Eltern und sonstige Vorfahren des Erblassers ein Drittel des gesetzlichen Erbteils. Dem überlebenden Ehegatten steht ein Pflichtteilsrecht nicht zu.

Zum Erwerbe der Erbschaft ist stets und unter allen Umständen eine auf Annahme derselben gerichtete Willenserklärung des Berufenen erforderlich. Als eine Konsequenz dieser Gestaltung des Erbschaftserwerbs kann man es wohl ansehen, daß der Erbe grundsätzlich unbedingt und unbeschränkt (also persönlich) für die Erbschaftsschulden haftet; von dieser Haftung kann er sich nur dadurch befreien, daß er die Erbschaft mit dem Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventars antritt. Dieser Vorbehalt hat die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses durch das Gericht und die Herbeiführung der Befriedigung der Gläubiger mittels eines erbschaftlichen Liquidationsverfahrens zur Folge.

Mehrere Miterben sind, wie nach gemeinem Recht, „im Verhältnis ihrer Erbportionen sofort zu ideellen Teilen berechtigt und verpflichtet" (Unger).

In Frankreich ist das gesetzliche E. durch die Artt. 718—892, das gewillkürte (testamentarische) durch die Artt. 893—1100 des Code civil gesetzlich geregelt.

Das gesetzliche E. des französischen Rechts beruht im wesentlichen auf deutsch-rechtlichen Anschauungen: in verhältnismäßig geringfügigem Umfange haben auch römisch-rechtliche Sätze des E. im C. c. Aufnahme gefunden.

Nach der Erbfolgeordnung des französischen Rechts sind die Erben in 4. Klassen eingeteilt: die 1. Klasse bilden die Abkömmlinge des Erblassers; die 2. die Geschwister, seien es volloder halbbürtige, und deren Abkömmlinge; neben diesen sind die Eltern und zwar jeder Elternteil auf ein Viertel des Nachlasses berufen. In der 3. Klasse erben die weiteren Vorfahren des Erblassers und in der 4. endlich alle übrigen Seitenverwandten bis zum 12. Grade. Innerhalb jeder Klasse entscheidet die Gradesnähe über die Berufung. Dem französischen Recht eigentümlich ist es, daß, wenn die Erbschaft an die Eltern oder sonstige Vorfahren oder an Seitenverwandte fällt, dieselbe in zwei gleiche Teile geteilt und die eine Hälfte ausschließlich auf die väterliche, die andere ausschließlich auf die mütterliche Linie vererbt wird.

Diese Erbfolgeordnung wird noch durch ein eingehend geregeltes Erbvertretungsrecht (droit de représentation) ergänzt.

Römisch-rechtlichen Anschauungen entspricht es, daß dem Ehegatten ein praktisch gänzlich bedeutungsloses E. eingeräumt ist; dieser gelangt nämlich erst zur Erbfolge, wenn der Erblasser weder erbberechtigte Verwandte noch anerkannte uneheliche Kinder hinterläßt. Ja, der überlebende Ehegatte ist im französischen Recht insofern ganz besonders ungünstig gestellt, als er einerseits kein Pflichtteilsrecht hat und andererseits die letztwilligen Verfügungen zu seinen Gunsten, zumal wenn der Erblasser Kinder hinterläßt, ganz erheblichen Beschränkungen unterliegen (Artt. 1094, 1098 C. c.).

Das Testamentsrecht kommt, was die Testamentsformen angeht, dem österreichischen Rechte sehr nahe. Die gewöhnlichen Testamentsformen sind: das eigenhändig ge- und unterschriebene

(testament holographe), das öffentliche, d. h. von 2 Notaren in Gegenwart zweier Zeugen oder von einem Notar im Beisein von 4 Zeugen aufgenommene Testament (testament par acte public), und das mystische oder geheime Testament, d. h. ein solches, das mittels Uebergabe eines verschlossenen und versiegelten Schriftstückes an den Notar in Gegenwart von mindestens 6 Zeugen errichtet wird[1]). Die außerordentlichen Testamentsformen sind dieselben wie die des österreichischen Rechts.

Ganz besonders eingeengt ist die Testierfreiheit durch ein weitgehendes Pflichtteils- (Vorbehalts-) Recht der Abkömmlinge, Eltern und weiteren Vorfahren: hinterläßt der Erblasser ein Kind, so darf er nur über die Hälfte, beim Vorhandensein zweier Kinder nur über ein Drittel und beim Vorhandensein von drei oder mehr Kindern nur über ein Viertel seines Vermögens frei verfügen. Sind pflichtteilsberechtigte Vorfahren vorhanden, so beläuft sich die Höhe ihres Pflichtteils auf die Hälfte des Nachlasses, wenn in beiden Linien Vorfahren vorhanden sind: auf ein Viertel, wenn deren nur in einer Linie den Erblasser beerben.

Vermöge des Grundsatzes: le mort saisit le vif bedarf es keiner Annahmeerklärung des Erben zum Erwerbe der Erbschaft. Der Regel nach haftet der Erbe für die Nachlaßschulden persönlich, es sei denn, daß er die Erbschaft mit der Rechtswohltat des Inventars angetreten hat.

Die Stellung der Miterben entspricht im wesentlichen der des römischen Rechts; insbesondere hat auch der Satz: nomina sunt ipso jure divisa im Gebiete des französischen Rechts Geltung.

Ganz abweichend von den kontinentalen Rechtsanschauungen ist das E. in England geregelt. Eine Gesamtnachfolge (Universalsuccession, successio in universum jus defuncti) ist dem englischen Recht gänzlich unbekannt. Das Vermögen zerfällt in zwei gänzlich getrennt behandelte Bestandteile: den Grundbesitz (real property) und die bewegliche Habe (personal property, Fahrnis). Beide Vermögensmassen haben auch erbrechtlich ganz verschiedenartige Schicksale.

Das für den Grundbesitz geltende E. (inheritance) beruht auf mittelalterlich-lehnsrechtlichen Anschauungen, wie sie das durch die Inheritance Act (3 und 4 William IV. c. 106) und die Inheritance Amendment Act (22 und 23 Vict. c. 35) geänderte common law als „rules of descent" festgesetzt hat. Der lehnsrechtliche Charakter dieses E. offenbart sich am deutlichsten darin, daß es bis zu der Inheritance Act den Vorfahren des Erblassers, insbesondere auch seinen Eltern an jeglichem E. gebrach, daß noch nach heutigem Recht ein weitgehendes Vorzugsrecht der männlichen vor den weiblichen Erben, verbunden mit einem Vorrecht der Erstgeburt bei männlichen Erben besteht und daß unter Umständen sogar ein Rückfall des Grundbesitzes an den ursprünglichen Lehnsherrn (escheat) vorkommen kann. Ein näheres Eingehen auf dieses eigentümliche Erbfolgerecht muß hier unterbleiben; nur mag noch erwähnt werden, daß dasselbe nur für die sog. freehold estates, d. h. für die Freisassenbesitzungen, unbedingte Geltung hat, wogegen für die Erbfolge in copyhold estates, d. h. Grundholden- oder Erbpachtländereien, das für jeden Gutshof (manor) im Einzelfall gebräuchliche Herkommen entscheidet. (Wie weit daneben die Inheritance Act auch auf copyhold estates Anwendung findet, ist streitig.)

Ein gesetzliches E. der Ehegatten inbezug auf den Grundbesitz ist dem englischen Recht gänzlich unbekannt.

Die gesetzliche Erbfolge in das bewegliche Vermögen, die (im Gegensatz zu der Erbfolge in den Grundbesitz, der sog. inheritance) „intestacy" genannt wird, beruht auf den Gesetzen 31 Edward III. st. I. c. 11; 22 und 23 Carl II. c. 10; 29 Carl II. c. 30 und Act 1 James II. c. 17. Diese Erbfolge kommt der des kontinentalen Rechts schon etwas näher. Danach erhält z. B. die Witwe des Erblassers neben dessen Kindern $^1/_3$, letztere $^2/_3$ des beweglichen Nachlasses; sind keine Kinder vorhanden, so fällt die Hälfte des Nachlasses an die Witwe, die andere Hälfte an die nächsten Verwandten des Erblassers oder bei deren Fehlen an die Krone, die beim Mangel jeglicher gesetzlicher Erben den ganzen Nachlaß erhält.

Eigentümlich ist es, daß der Vater die Geschwister ausschließt, wogegen diese neben der Mutter erben. Voll- und halbbürtige Geschwister sind erbrechtlich gleichgestellt. Auch im Testamentsrecht macht sich die eigentümliche Zweiteilung des englischen Vermögensrechts in real und personal property geltend. Demnach werden unterschieden: wills of realty (Testamente über Grundbesitz) und wills of personalty (Testamente über Fahrnis). Die gesetzliche Regelung des Testamentsrechts findet sich in den Gesetzen 20 Henr. III. c. 2: Wills Act 1837 (7 William IV. und 1 Victoria c. 26); the Court of Probate Act 1857 (20 und 21 Victoria c. 77) und in den verschiedenen Judicature Acts. Das englische Recht wird von dem Grundsatz unbedingter, durch kein Pflichtteilsrecht eingeengter Testierfreiheit beherrscht. Die Fähigkeit zur Testamentserrichtung setzt neben der Handlungsfähigkeit ein Alter von 21 Jahren voraus. Zur Gültigkeit eines Testaments ist eine vom Erblasser und mindestens 2 Zeugen unterschriebene Urkunde erforderlich; mündliche Testamente sind dem englischen Recht unbekannt. Zur Wirksamkeit von Testamenten über freehold und copyhold Besitzungen bedarf es der Eintragung der Testamente in ein öffentliches Register (court rolls).

5. Volkswirtschaftliche Bedeutung des E. — Die Angriffe gegen das E. der europäischen Kulturstaaten. Die Zeiten, in denen man die Entwickelung des E. und seine Bedeutung als einen „dialektischen Prozeß" (Gans) auffaßte, liegen wohl für immer hinter uns. Jedenfalls hat, worüber heutzutage Einverständnis besteht, die kritische Würdigung des E. einerseits bei der ethischen, andererseits und vor allem aber bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung einzusetzen. Diese letztere wird uns zugleich den Maßstab bieten, um die

[1]) Ein bloß mündlich erklärter letzter Wille ist nach französischem Recht ebenso rechtsunwirksam wie ein gemeinschaftliches Testament.

neuerdings sehr zahlreich gegen das Institut des E. überhaupt oder wenigstens dessen gegenwärtige Gestaltung erhobenen Angriffe einer objektiven Prüfung und Würdigung zu unterziehen.

Der Gedanke der Vererbung ist keineswegs etwa eine willkürliche Erfindung des Menschengeistes; seit Darwin nehmen wir an, daß zwei große Prinzipien, die Vererbung und die Anpassung, für die Entwickelung aller Organismen eine höchst bedeutsame Rolle spielen. Während die Anpassung auf eine fortwährende Aenderung in der Struktur der Lebewesen hinweist, gewissermaßen das fortschrittliche Element in dem Haushalt der Natur darstellt, läßt sich dagegen die Vererbung als das konservative, als dasjenige Element bezeichnen, das uns mit der Vergangenheit verknüpft, (wogegen die „Anpassung" auf Gegenwart und Zukunft hinweist).

Wie der Menschheit in der Geschichte die Erfahrung und das Wissen der vergangenen Jahrhunderte durch Vererbung überliefert werden, so dem Individuum durch seine Abstammung, also wiederum durch Vererbung die geistigen und körperlichen Eigenschaften und die Fähigkeiten der Vorfahren. Ist es nun nicht naturgemäß und jedenfalls einem Naturvorgange abgelauscht, daß der Einzelne mit den immateriellen Gütern der Vorfahren zugleich auch deren materielle erhält? Diese Erwägung vermag wohl eine Verwandtenerbfolge, (das gesetzliche E.), zu erklären und allenfalls auch zu rechtfertigen, keineswegs aber eine testamentarische Erbfolge, (das gewillkürte E.). Und noch viel weniger erlangen wir hierdurch Aufschluß über die volkswirtschaftliche Bedeutung des E. Ueber diese kommen wir erst durch eine ganz andere Gedankenreihe ins klare. — Denken wir uns den Menschen als isoliert dastehendes Wesen, losgelöst von seiner Familie und allen sonstigen menschlichen Beziehungen, so ist vom Standpunkte des Individuums für eine Vererbung seines Vermögens weder ein Bedürfnis noch selbst nur Raum vorhanden. Welchen Schicksalen das Vermögen des Individuums nach seinem Tode zugeführt wird, ist von seinem Standpunkte, als dem des isoliert gedachten Menschen aus, völlig gleichgültig. Erst durch die Verbindung des Einzelmenschen mit seinen Mitmenschen, erst dadurch, daß er nicht bloß sein egoistisches Interesse im Auge hat, sondern altruistisch, sozial zu denken und zu empfinden anfängt, erlangt auch das E. für den Menschen Bedeutung. Nur soweit der Einzelne für andere zu sorgen hat oder zu sorgen strebt, ist es für ihn von Interesse, daß sein Vermögen diesen anderen zufällt. Das E., das allein es dem Individuum ermöglicht, für seinen Todesfall und über seinen Tod hinaus seine Fürsorge zugunsten anderer zu betätigen, ist mithin seinem Wesen nach sozial, während das Sondereigentum, das an und für sich nur den Interessen des Individuums zu dienen bestimmt ist, direkt als antisozial bezeichnet werden muß. Der moderne Sozialismus, der das Sondereigentum und das E. gleichzeitig und gleich heftig, ja letzteres fast noch heftiger als ersteres bekämpft, handelt also insofern inkonsequent, als er das lediglich auf sozialen Empfindungen beruhende E. zugleich mit dem Eigentum zu beseitigen trachtet. Wird es dem Einzelnen durch Abschaffung des E. unmöglich gemacht, mittels Ansammlung einer Vermögensmasse, die nach seinem Tode auf dritte Personen übergeht, für diese Dritten Fürsorge zu treffen, so ist damit ein mächtiger sozialer Hebel beseitigt: der Einzelne wird alsdann nur darauf bedacht sein, das für seine Lebensdauer erforderliche Vermögen anzusammeln. Damit wird gleichzeitig eine volkswirtschaftlich bedeutsame ethische Eigenschaft des Menschen in Frage gestellt — sein Sparsinn. Kann der Einzelne für sich und die Seinigen nur für die Zeit seines Lebens Fürsorge treffen, so wird er leicht geneigt sein, seine Lebensführung so einzurichten, daß bei seinem Tode irgend welches Vermögen nicht mehr vorhanden ist. Zu welchen volkswirtschaftlich höchst bedenklichen Konsequenzen und Zuständen dies führen kann, liegt auf der Hand: leichtsinnige Wirtschaft der Einzelnen, Zerrüttung des Wohlstandes der Volksgenossen und damit des Nationalwohlstandes ist die unausbleibliche Folge der Abschaffung des E. Aber nicht dies allein — wird die Ausübung der sozialen Tugend der Fürsorge für andere in einem der praktisch wichtigsten Fälle gesetzlich unmöglich gemacht, so liegt die Gefahr nahe, daß diese Tugend überhaupt, wenn nicht gänzlich schwindet, so doch erheblich abgeschwächt wird.

Mit dem hier angedeuteten Gesichtspunkte berührt sich ein anderer, der als Folge der Abschaffung des E. in Betracht kommt. Würde diese gesetzlich angeordnet, so müßte der Staat für die hilfsbedürftigen Witwen und Waisen in ganz umfassendem Maße Sorge tragen, da diese alsdann mit dem von ihrem bisherigen Ernährer erworbenen Vermögen nicht mehr zu rechnen haben. Wissen nun die Eltern, daß sie selbst einerseits gar nicht in der Lage sind, durch Ansammlung von Vermögen für den Unterhalt ihrer Kinder nach ihrem Tode Fürsorge zu treffen und daß andererseits der Staat ohnehin diese Fürsorgepflicht übernimmt, so fällt damit ein höchst wichtiger Antrieb für die Eltern fort, durch

Enthaltsamkeit in der Ehe die Zahl ihrer Nachkommen nach Möglichkeit zu beschränken. Welche volkswirtschaftlichen Nachteile aber eine unbeschränkt große Vermehrung der Bevölkerung mit sich bringt, das bedarf hier keiner weiteren Ausführung.

Gegenüber diesen für die Aufrechterhaltung des E. sprechenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird nun von dessen Gegnern vor allem auf zwei Momente hingewiesen, mit denen sie gerade vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ihr Verdammungsurteil über das E. zu rechtfertigen suchen.

Einmal machen sie geltend, das E. führe einen Erwerb ohne eigene Arbeit, mithin einen volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Erwerb herbei; und sodann ermögliche und begünstige es die Anhäufung ungewöhnlich großer Vermögensmassen in den Händen Einzelner und fördere und verewige somit hauptsächlich die ungleiche Verteilung der Güter, den schrankenlosen und verderblichen Reichtum einiger Wenigen auf der einen und das Massenelend auf der anderen Seite.

Beide Einwendungen sind, wie anerkannt werden muß, nicht ganz ohne Berechtigung; wenn auch ein Erworb ohne Arbeit nicht unbedingt als ein absolut verwerflicher bezeichnet werden kann, so ist doch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus auf möglichste Einschränkung derartigen Erwerbes Bedacht zu nehmen. Und auch das ist den Gegnern zuzugeben, daß die Anhäufung übergroßer Vermögensmassen in den Händen Einzelner als ein volkswirtschaftlicher Mißstand bezeichnet werden muß, der nach Möglichkeit einzuschränken ist. Daß aber das Institut des E. eine derartige Anhäufung übergroßer Vermögensmassen erleichtert und begünstigt, dieser Tatsache kann sich kein Einsichtiger verschließen.

Es fragt sich demnach nur noch, ob diese unleugbaren Mißstände so schwerwiegender Natur sind, daß sie die oben geschilderten Vorteile des E. in einer Weise aufwiegen, um die Abschaffung des E. zu rechtfertigen. Dies ist aber m. E. unbedenklich zu verneinen; der Umstand allein, daß das E. in der oben geschilderten Weise den sozialen Zusammenhang der Menschen fördert, ist allein schon ausreichend, dessen Fortbestand für eine unumgängliche Notwendigkeit zu erachten. Umgekehrt würde die Abschaffung des E. in jenen Zusammenhang der Menschen eine derart klaffende Lücke reißen, daß damit das soziale Gebäude, das durch die Familie, die Gemeinde und den Staat gebildet wird, leicht gänzlich zusammenbrechen könnte, wenn der feste Kitt, der mittels des E. den vermögensrechtlichen Verband der Familie zusammenhält, mit einem Schlage gelöst werden sollte.

Kann also an eine Beseitigung des E. und damit auch der damit notwendig verknüpften Uebelstände nicht gedacht werden, so ist doch andererseits dahin zu streben, jene unleugbaren Uebelstände nach Möglichkeit abzumildern.

Dies kann vor allem durch eine Einschränkung der gesetzlichen Erbfolge auf den Kreis derjenigen Verwandten geschehen, die mit dem Erblasser durch ein so nahes familienrechtliches Verhältnis verbunden sind, daß anzunehmen ist, er beabsichtige seine Fürsorge auch auf diese Personen zu erstrecken. Je mehr demnach der Familienverband gelockert ist, um so mehr empfiehlt es sich, die gesetzliche (Verwandten-) Erbfolge einzuschränken und nicht den entfernteren Verwandten, mit denen der Erblasser gar keine Beziehungen hatte, sondern dem Staate oder der Gemeinde den Nachlaß zu überweisen.

Diesem Grundgedanken hatte der dem deutschen Reichstag vorgelegte Entwurf des BGB. auch insofern wenigstens einigermaßen Rechnung getragen, als er die Verwandtenerbfolge mit der fünften Ordnung abschloß. Demgegenüber hat aber die Reichstagskommission „aus prinzipiellen Gründen" („um den in heutiger Zeit sich geltend machenden auflösenden Tendenzen entgegenzutreten, die sich gegen den Familienverband richten") die sog. „E.grenze" bedauerlicherweise beseitigt und eine unbeschränkte Verwandtenerbfolge eingeführt, was, wie es scheint, von allen Beurteilern des Gesetzbuches nicht mit Unrecht getadelt worden ist.

Neben einer sachgemäßen Einschränkung der Verwandtenerbfolge kann noch durch hohe Erbschaftssteuern und unter Umständen auch durch eine gewisse Einschränkung der Testierfreiheit den oben erwähnten Uebelständen nach Möglichkeit entgegengetreten werden, was sich, um den Angriffen gegen das E. überhaupt auch den Schein einer Berechtigung zu entziehen, schon aus legislativ-politischen Gründen empfehlen dürfte.

In ersterer Hinsicht hat neuestens das Deutsche Reich durch Einführung einer Reichserbschaftssteuer, die freilich eine Vererbung von den Eltern auf die Kinder und deren Abkömmlinge gar nicht, und von den Kindern auf die Eltern nur in beschränktem Maße trifft, einen bedeutungsvollen Schritt unternommen. (S. den Art. „Erbschaftssteuer" u. S. 781 fg. insbesondere S. 783 fg.)

Ob und inwieweit eine allgemeine Einführung des sog. „Anerbenrechts" für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes sich empfiehlt, darüber siehe den Art.: „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes".

Literatur: **Gans**, *Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung, 4 Bde., Berlin, Stuttgart und Tübingen 1824—1835.* — **Lassalle**, *Das Wesen des römischen und germanischen Erbrechts in historisch-philosophischer Entwickelung, 2. Aufl., Leipzig 1880.* — **Brinz**, *Art. „Erbrecht" in Bluntschli und Braters Deutsches St.W.B., Bd. 3, S. 403 fg. (Stuttgart und Leipzig 1858).* — **H. von Scheel**, *Art. „Erbrecht" (I), H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 665 fg.* — **Derselbe**, *Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, Jena 1877.* — **Bernhöft**, *Art. „Erbrecht als Rechtsinstitut" (II), H. d. St., (2. Aufl.), Bd. III, S. 671 fg.* — **Bruder**, *Art. „Erbrecht" in dessen Staatslexikon, Freiburg 1892, Bd. 2, S. 686 fg.* — **Miaskowski**, *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 2 Teile, Leipzig 1882/1884.* — **Gierke**, *Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht, Leipzig 1889.* — **Neubauer**, *Das in Deutschland geltende Erbrecht; Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder, Berlin 1890.* — **F. Bernhöft**, *Zur Reform des Erbrechts, Berlin 1894.* — **Derselbe**, *Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts, Würzburg 1886/88.* — **E. Eck**, *Die Stellung des Erben, dessen Rechte und Verpflichtungen in dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, Berlin 1890.* — **Bingner**, *„Bemerkungen zu dem 2. Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich", im Sächsischen Archiv für Bürgerl. Recht und Prozeß, Bd. 6, S. 583—630 (Erbrecht); Leipzig 1895.* — **Endemann** und **Garels**, *Einführung in das Studium des BGB., Bd. 2, Berlin 1896.* — **Strohal**, *Das deutsche Erbrecht nach dem BGB., 3. Aufl., Berlin 1903/04.* — **Heymann**, *Die Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts nach dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich, Jena 1896.* — **Schiffner**, *Pflichtteil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem BGB. für das Deutsche Reich, Jena 1897.* — **Binder**, *Die Rechtsstellung des Erben nach dem BGB., 3 Bde., Leipzig 1901/04.* — **Boehm**, *Das Erbrecht des BGB. systematisch dargestellt, 2. Aufl., Hannover 1900.* — **Mayer** und **Reis**, *Lehrbuch des Familien- und Erbrechts, 4. Aufl., Stuttgart 1902.* — **Jäger**, *Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs im neuen Reichsrecht, Berlin 1898.* — **Boschan**, *Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis, 2 Bde., 1903/1905.* — **Brückner**, *Der Vermächtniserwerb, 1901.* — **Eichhorn**, *Das Testament, 4. Aufl., 1900.* — **Meischeider**, *Letztwillige Verfügungen, 1900.* — **Weissler**, *Das deutsche Nachlaßverfahren, 1900.* — *Die Pandektenlehrbücher und die Lehrbücher des deutschen Privatrechts und des neuen bürgerlichen Rechts, sowie die Kommentare zum BGB. (vgl. den Art. „Bürgerliches Gesetzbuch").* — **H. Siegel**, *Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, Heidelberg 1853.* — **Köppen**, *System des heutigen römischen Erbrechts, Jena 1862/64.* — **Schirmer**, *Handbuch des römischen Erbrechts, Leipzig 1863.* — **Gruchot**, *Preußisches Erbrecht, Hamm 1865/67.* — **Unger**, *System des österreichischen Erbrechts, 4. Aufl., Leipzig 1894.* — **Zachariae**, *Handbuch des französischen Civilrechts, 8. Aufl. von Crome, Bd. 4, Heidelberg 1894/95.* — **Solly**, *Grundsätze des englischen Rechtes über Grundbesitz, Erbfolge und Güterrecht der Ehegatten, Berlin 1853.* — *Encyclopaedia Britannica, s. v. „Inheritance", „Intestacy", „Will".* — **J. J. Gundermann**, *Englisches Privatrecht, Tübingen 1864.*

Neukamp.

Erbrecht, ländliches

s. Vererbung des ländlichen Grundbesitzes.

Erbschaftssteuer.

I. Allgemeines: 1. Begriff, Wesen und Charakter der E. 2. Berechtigung und Begründung der E. 3. Die steuertechnische Lösung. 4. Die Schenkungssteuer. II. Gesetzgebung: 1. Die Reichs-E. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. England. III. Das Gebührenäquivalent: 1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

I. Allgemeines.

1. Begriff, Wesen und Charakter der E. Die E. ist eine Abgabe vom Vermögensverkehr von Todes wegen. Sie stellt sich zunächst dar als eine Verkehrssteuer, da sie die einzelwirtschaftliche Leistungsfähigkeit in dem Augenblicke trifft, in dem die wirtschaftlichen Mittel zur Einkommensbildung sich im Flusse des wirtschaftlichen Verkehrs befinden. Die Erbschaftssteuer wendet sich demgemäß an eine erst werdende Steuerfähigkeit. Neben ihrem Verkehrssteuercharakter erscheint sie aber auch als periodisch erhobene, ergänzende Vermögenssteuer, die im System der modernen Erwerbsbesteuerung neben anderen Steuern gleichen Ursprungs ihre besondere Funktion zu erfüllen hat. Zunächst ist sie formelle Vermögenssteuer, sie nimmt aber, je höher die Sätze werden, den Charakter einer reellen Vermögenssteuer an, absorbiert Bestandteile des Kapitalbesitzes. Die Steuerquelle ist die Erbmasse, die auch die Grundlage der Steuerbemessung abgibt, das Steuersubjekt jeder Erwerber eines Anfalls ohne Rücksicht, ob er durch Testament oder Intestaterbfolge zum Empfange berufen wird.

Die E. kann entweder eine Bereicherungsabgabe oder eine Handveränderungssteuer sein. Nach diesen beiden Gesichtspunkten unterscheiden sich grundsätzlich die verschiedenen E.systeme. Nach dem Bereicherungsprinzip, die den deutschen E. als entscheidendes Merkmal eignet, ist die E. nur von demjenigen Betrage zu entrichten, um den der Erwerber eines Anfalls reicher wird, sie trifft nur den Vermögenszuwachs. Daher gestattet sie eine Ausscheidung aller der Elemente aus der Erbmasse, die als durchlaufende Posten den Erwerber nicht bereichern, also den Abzug der Schulden und sonstigen Lasten, die mit der Erbschaft oder wegen ihr übernommen werden. Dem Steuergedanken liegt

daher die Annahme zugrunde, einen Vermögens**gewinn** zu besteuern. Das **Prinzip der Handveränderung** hält sich dagegen an die Tatsache des Vermögensübergangs schlechthin. Sie steht auf dem reinen Verkehrssteuerprinzipe und würdigt virtuell eine entstehende Leistungsfähigkeit im Flusse des wirtschaftlichen Verkehrs ohne weitere Rücksicht auf die Begleitumstände. Sie trifft demzufolge den Rohertrag der Erbmasse und gestattet keinerlei Abzüge der Schulden und Lasten. Die E. als Handveränderungsabgabe war früher die Signatur des **französischen** und **englischen** Rechts. Sie erblickt im Vermögens**verkehr** an sich die (allerdings schlummernde) Steuerquelle. Die Handveränderungsabgabe ist steuerpolitisch, besonders neben stark differenzierten Verkehrssteuern, bedenklich, sie wirkt sehr ungleichmäßig und führt zu einer unerwünschten Mehrbelastung des Immobiliarbesitzes.

2. Berechtigung und Begründung der E. Die Erhebung einer E. hat man durch mancherlei Theorieen zu rechtfertigen gesucht. Teils hat man zu diesem Behufe eine Art Obereigentum des Staates, ein Miterbrecht zu konstruieren gesucht, oder man ist von einer Schutztheorie ausgegangen und hat in der E. eine Ersatzleistung für den Schutz erblicken wollen, den der Staat mit seiner Rechts- und Gesellschaftsordnung den Einzelwirtschaften, dem Vermögen und den Erbschaftserwerbern gewährt. Diese Anschauungen machen aber eine steuertechnische Tatsache, nämlich die Progression der Steuer nach dem Verwandtschaftsgrade zum Ausgangspunkt, sie suchen ein verstärktes Aneignungsrecht des Staates zu begründen. Ueber die Schutztheorie aber ist hervorzuheben, daß bei der Erbschaft keine andersartige Gegenleistung staatlicher Fürsorge vorliegt als bei den übrigen Rechtsverhältnissen in einer wesentlich privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft und in der kapitalistischen Verkehrswirtschaft überhaupt.

Somit liegt die Begründung der E. auf einem anderen Gebiete. Sie ist eine Konsequenz einerseits der ganzen Erbordnung als Glied des herrschenden privatrechtlichen Rechtssystems und andererseits ein Ausfluß der ganzen privatwirtschaftlichen Produktionsweise in einer auf Privateigentum und Arbeitsteilung begründeten Volkswirtschaft. Wo aber in einer solchen **Vermögenswerte** entstehen oder in der Entstehung begriffen sind, da eröffnen sich für den Staat Steuerquellen. Die Erwerbung einer Erbmasse stellt indessen, wie kein anderer Verkehrsakt, die Bildung eines Steuerobjekts dar; denn jede Erbschaft ist Vermögensvermehrung. Unter diesem Gesichtswinkel ist es aber klar, daß die Steuerquelle nur das **Maß der Bereicherung** sein kann, weil nur hierdurch ein selbständiger Vermögenszuwachs erreicht wird. Die E. kann daher nur die Vermehrung der Aktiva zum Gegenstand haben. Der Abzug der auf der Erbmasse ruhenden Schulden und Lasten ist damit eine prinzipielle Forderung. Die E. ist daher nur in der Form der Bereicherungsabgabe gerechtfertigt, die Handveränderungsabgabe widerspricht ihrem Wesen.

Dabei kann also die Frage nur die sein, in welcher Weise die E. in das System der Erwerbsbesteuerung einzugliedern ist. Da die Erwerbung der Erbschaft nur durch einen Verkehrsvorgang erfolgt, so erscheint die **Verkehrssteuer** als die zur Erfassung geeignete Form. Der Empfang der Anfälle geht hervor aus einer **passiven** Aeußerung des Verkehrs, aus dem Wertzuwachs, und damit ist auch die Stellung der E. im System der Verkehrssteuern gegeben. Sie fällt unter die gleiche Gruppe wie die Schenkungs- und Gewinnsteuer. Außerdem hat die E. auch noch eine **ergänzende Funktion** zu erfüllen, sie muß einerseits die Lücken der mehr oder minder mangelhaften Ertrags- und Einkommensteuern ausfüllen und andererseits ein Korrektiv bilden für die Ungleichmäßigkeit der Aufwandsteuern. In ersterer Beziehung insonderheit ist sie als **ergänzende Vermögenssteuer** ein steuertechnisches Mittel, durch eine periodische Auflage das fundierte Einkommen schärfer zu treffen als das unfundierte.

Die beiden Haupteinwände gegen die E. sind einmal die Behauptung, daß die E. ein willkürlicher und ungerechtfertigter Eingriff in das Erbrecht und damit eine Verletzung des Privatrechts sei, und sodann die Einwendung, daß sie Kapital- und Vermögensteile konfisziere und daher eine dauernde Schädigung der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit herbeiführe. Allein das sind Einwände, die man schließlich gegen jede Steuer vorbringen kann. Soviel wird sich allerdings nicht in Abrede stellen lassen, daß die E. tatsächlich Vermögensquoten in Anspruch nimmt. Allein von einer schädlichen, die volkswirtschaftliche Entwickelung beeinträchtigenden Kapitalzerstörung kann man wegen des regelmäßig ein Menschenalter währenden Zwischenraumes zwischen zwei Steuerleistungen füglich nicht sprechen. Zudem entrichten, wie alle Abgaben, die einzelwirtschaftlichen Rechts**subjekte**, nicht aber gewisse Vermögensobjekte. Deshalb kann die E. auch nicht erscheinen als eine von einem bereits versteuerten Vermögen erhobene Auflage, sondern als eine Steuer vom Leiter einer Einzelwirtschaft, der durch einen passiven Verkehrsvorgang, die Er-

werbung einer Erbschaft, eine Vermögensvermehrung erfahren hat und in seiner Leistungsfähigkeit gestärkt worden ist.

3. Die steuertechnische Lösung. Für die Bemessung der E. gilt als erster Grundsatz der der subjektiven und der objektiven Allgemeinheit. Sie erstreckt sich daher auf alle eine Erbschaft erwerbenden Personen sowie auf alle Teile der Erbmasse, auf bewegliches und unbewegliches Vermögen, auf Produktiv- wie auf Gebrauchsvermögen, auf Erwerb durch Erbschaft, Vermächtnis oder Vertrag. Auch der Wert von befristeten wie von unbefristeten Nutzungen, Renten u. dgl. m. muß in irgend einer Form kapitalisiert zur Steuer herangezogen werden. Ebenso besteht kein Unterschied zwischen testamentarischer und Intestaterbfolge. Endlich sind Bestimmungen zu treffen über die Behandlung der außerhalb des Landes gelegenen Vermögensobjekte, wenn sie an Inländer fallen, und über die Steuernormen der innerhalb des Landes gelegenen Wertgrößen, wenn sie an auswärtige Erwerber übergehen.

Die objektive Allgemeinheit ist von allen Gesetzgebungen anerkannt. Steuerbefreiungen genießen nur ganz kleine Anfälle (50—150 M.), die im Ausland gelegenen Grundstücke und eventuell je nach der Person und dem Wohnort des Erblassers und Erwerbers anderes, namentlich bewegliches Vermögen innerhalb bestimmter Grenzen. Dagegen ist, vornehmlich in Deutschland, die subjektive Allgemeinheit vielfach durchbrochen. Hier sind steuerfrei die Anfälle an Verwandte der absteigenden Linie, mitunter auch Anfälle an Ehegatten, die Anfälle an Ascendenten, an fromme, wohltätige, Unterrichts- und ähnliche Stiftungen, endlich die Vermächtnisse an Personen des Hausstandes und im Dienstverhältnis des Erblassers bis zu einem bestimmten Maximalbetrage. So gerechtfertigt auch hier die Zulassung von steuerfreien Erbmaxima sein mag, so sehr kann es fraglich sein, ob alle diese Befreiungen zu rechtfertigen seien.

Für die Bemessung der Steuerpflicht muß unbedingt die Zulassung des Abzugs aller Schulden und sonstigen Lasten, die mit der Erbmasse oder wegen ihr übernommen werden, als Konsequenz des Bereicherungsprinzipes gefordert werden.

Die Progression des Steuerfußes ist eine Forderung, die unmittelbar aus der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der die Anfälle beziehenden Erwerber hervorgeht. Sie kann eine doppelte sein, einmal nach dem familienrechtlichen Verhältnisse des Erben zum Erblasser, nach dem Verwandtschaftsgrade und sodann nach der Größe der anfallenden Erbschaft. Die erstere Progression ist von allen Steuersystemen anerkannt und nur dem Grade nach verschieden. Ein strittiger Punkt ist nur die Steuerpflicht bei Anfällen an Verwandte in absteigender Linie, vor allem zwischen Eltern und Kindern. Ohne Zweifel besteht in diesem Falle ebensogut ein Wertzuwachs und eine Bereicherung wie bei Erbanfällen an entferntere Verwandte. Immerhin aber rechtfertigt sich die Steuerfreiheit hier für diese Kategorien. Dies erklärt sich zunächst aus der ganzen Erbordnung im Rahmen des modernen Rechts- und Wirtschaftssystems, dessen Fundament die Familie in ihrem heutigen Umfang ist. Ferner aber werden gerade die Kinder durch den Erbübergang in geringerem Maße leistungsfähiger als entferntere Verwandte. Denn in ihrer wirtschaftlichen Lebensstellung hat das zu erwartende Erbe schon proleptisch seinen steuertechnischen Ausdruck gefunden.

Progressive Steuersätze nach der Größe der anfallenden Erbschaften sind billig, weil dem Empfänger einer großen Erbschaft nicht nur eine absolut, sondern auch eine relativ größere Leistungsfähigkeit innewohnt als dem Erwerber eines kleinen Anfalls. Diese Art der Progression fehlt den Steuergesetzen zwar nicht völlig und überall, ist aber keineswegs allgemein anerkannt. Nachdem aber die E. nicht von der Erbmasse, sondern von den einzelnen Erwerbern entrichtet wird, so muß bei dieser Art der Progression gefordert werden, daß sie sich nicht nach der Gesamtmasse, sondern nach den einzelnen Erbportionen richte.

Zur Veranlagung der E. besteht überall ein Deklarationszwang für den Erwerber von Anfällen. Er wird meist noch durch Verpflichtung der Testamentsvollstrecker, Notare, Gerichtspersonen, Verlassenschaftskommissare usw. zu pflichtmäßigen Angaben der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verstärkt. Die Erhebung der E., ob in Stempelform oder durch direkten Einzug, richtet sich nach den sonstigen Einrichtungen des ganzen Steuersystems in den einzelnen Ländern.

4. Die Schenkungssteuer. Mit der E. ist regelmäßig auch die Schenkungssteuer geregelt.

Vgl. Art. „Schenkungssteuer".

II. Gesetzgebung.

1. Die Reichs-E. Bis zum RG. v. 3./VI. 1906 war die E. Gegenstand einzelstaatlicher Gesetzgebung. Die einzelnen deutschen Staaten hatten demgemäß im Laufe des 19. Jahrh. ein partikuläres Steuerrecht ausgebildet. In Preußen war durch G. v. 30./V. 1873 eine selbständige E. eingerichtet worden, die an Stelle eines Wustes verschiedener Gebühren und Verkehrs-

steuern trat. Sie wurde im Zusammenhang mit den Miquelschen Steuerreformen durch G. v. 24./V. 1891 grundlegend neugeordnet und durch G. v. 31./VII. 1895 in Einzelheiten ergänzt. Die E. in Bayern beruhte auf dem G. v. 18./VIII. 1879 und wurde durch G. v. 11./XI. 1899 durch das BGB. in Einzelheiten verändert. Auch Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen und eine Mehrzahl deutscher Mittel- und Kleinstaaten erhoben E., deren Gepräge dem der vorgenannten Bundesstaaten in der Hauptsache entsprach. Nur Elsaß-Lothringen hatte bis 1889 die Grundsätze der französischen E. (Handveränderungsabgabe) beibehalten. Seit den GG. v. 12./VI. 1889 und 17./VI. 1900 wurde aber auch hier die dem deutschen Steuerrechte eigentümliche Bereicherungsabgabe angenommen.

Zu den neuen Reichssteuern, die den Inhalt der großen Stengelschen Reichsfinanzreform von 1906 bilden, zählt auch eine Reichs-E. Damit ist an Stelle des partikulären Steuerrechts das Reichsrecht getreten. Ihre Grundlage bildet das G. v. 3./VI. 1906.

Gegenstand der RE. ist der Erwerb von Todes wegen durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil, ferner Zuwendungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, die auf den Pflichtteil angerechnet werden sollen, und Zuwendungen als Abfindungen für einen Erbverzicht oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses. Dem Erwerb von Todes wegen sind gleichgestellt Errungenschaften aus dem Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalles, Bezüge aus Familienstiftungen für den stiftungsmäßig oder gesetzlich Berufenen oder für den bei Erlöschen der Stiftung berufenen Erwerber, endlich Vermögensvorteile, die nach einem mit dem Erblasser unter Lebenden geschlossenen Vertrage von Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben werden. Für an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge bestehen noch besondere Vorschriften.

Die RE. ist eine Bereicherungsabgabe und ist von demjenigen Betrage zu entrichten, um den der Erwerber der Erbschaft oder des Vermächtnisses reicher wird. Ihr unterliegen alles bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle zur Erbmasse gehörigen, ausständigen Forderungen, auch diejenigen, die der Erwerber selbst der Masse schuldet oder die ihm erst mit dem Anfall der Erbschaft erlassen werden. Das unbewegliche Vermögen im Inland ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz und Aufenthalt des Erwerbers steuerpflichtig. Grundstücke, die im Auslande liegen, sind steuerfrei. Das bewegliche Vermögen ist steuerpflichtig, soweit der Erblasser zur Zeit seines Todes oder des auf den Todesfall aufgeschobenen abgeschlossenen Vertrags ein Deutscher war und einem Bundesstaat angehörte. Bei im Auslande befindlichen Vermögen kann auf Antrag die dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe abgezogen werden. Von in deutschen Schutzgebieten vorhandenen Erbmassen wird keine Steuer erhoben, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Schutzgebiete hatte. Das Vermögen eines ausländischen Erblassers ist steuerpflichtig, wenn er zur Zeit der den Anfall begründenden Tatsache in einem Bundesstaat Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Das im Inlande vorhandene Vermögen eines ausländischen Erblassers ohne inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegt der RE., wenn der Erwerber zur Zeit des Anfalls inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Steuerkompensation ist zulässig. Vermögensobjekte, für die von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch (Register) geführt wird, gelten als im Inland befindlich. Der Betrag der Masse wird nach dem Wert zur Zeit des Anfalls berechnet, wobei bei dauernd land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken der Ertragswert, d. h. das 25fache des Reinertrags, zugrunde zu legen ist. Bei Nutzungen auf Zeit ist der Gesamtwert abzüglich der Zwischenzinsen, bei immerwährenden Nutzungen der 25fache Betrag der Jahresnutzung anzunehmen. Bei Leibrenten wird der Jahresbetrag nach dem Alter des Bezugsberechtigten durch einen Koeffizienten kapitalisiert, der bei einem Alter bis 25 Jahren 20 beträgt und mit zunehmendem Alter allmählich sinkt, bis er bei einem Alter von 80 Jahren auf 4 herabgeht. Erlischt die Leistung innerhalb eines Zeitraums, der je nach dem Alter des Beziehers zwischen 10 und 4 Jahren schwankt, so wird die RE. nach der wirklichen Dauer bestimmt und die zu viel gezahlte Steuer zurückerstattet.

Von der Erbmasse dürfen in Abzug gestellt werden Schulden und Lasten, die mit oder wegen der Erbschaft übernommen werden, sowie die auf der Erbschaft ruhenden Spesen und Kosten. Jedoch kommen Schulden und Lasten, die auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, nur bei demjenigen Teile in Abzug, auf dem sie haften. Haften sie auf einem steuerpflichtigen und einem steuerfreien Teile der Masse, so kommen sie nur nach dem Verhältnis jenes ersteren Teiles in Abzug. Grundbuchschulden, für die der Eigentümer zugleich persönlich haftet, gelten zunächst als Lasten des Grundstücks und kommen nur für den durch das Grundstück nicht gedeckten Betrag bei der übrigen Masse in Anrechnung.

Als Steuerbefreiungen sind anerkannt: Erbanfälle an den Landesfürsten und die Landesfürstin, ein Erwerb bis 500 M., ein solcher nach § 1969 des BGB. (Unterhalt für Angehörige des Erblassers), Befreiung von einer Schuld nach Anordnung des Erblassers bei Notlage des Erwerbers, Anfälle an eheliche Kinder (ausschließlich der an Kindesstatt angenommenen Kinder) überhaupt und an uneheliche Kinder bezüglich des Vermögens der Mutter und der mütterlichen Aszendenz sowie an deren Abkömmlinge, Erwerb bis 10000 M. an leibliche Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern, an uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Deszendenz und an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlige, ein Erwerb von Kleidern und Haushaltungsgegenständen bis zum Betrag von 5000 M. für Geschwister und deren Abkömmlinge sowie für Schwieger- und Stiefeltern und Schwieger- und Stiefkinder. Anfälle an Eltern, Großeltern und Voreltern für Gegenstände, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung und Uebergabevertrag zugewendet haben, Anfälle bis 3000 M. an Personen im Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Erblasser und endlich der Erwerb, der anfällt Familienstiftungen infolge

eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts.

Die Steuersätze betragen:

4 % für leibliche Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister; sowie für Abkömmlinge des ersten Grades von Geschwistern;

5 % für den Erwerb an inländische Kirchen, kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zweckanstalten, Vereinigungen, Gesellschaften, Korporationen und Unternehmungen, und an Unterstützungskassen- und Anstalten für in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Erblasser stehende Personen und deren Familienangehörige;

6 % für Großeltern, Voreltern, Schwieger-, Stiefeltern, Schwieger-, Stiefkinder, Geschwisterabkömmlinge im 2. Grad, uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und für an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge:

8 % für Geschwister der Eltern und Verschwägerte des 2. Grades der Seitenlinie;

10 % in allen übrigen Fällen.

Wenn der Wert des Erwerbes 20000 M. übersteigt, so werden noch besondere Zuschläge erhoben. Diese betragen bei Anfällen von

20 000—	30 000	M.	das	1,10	fache
30 000—	50 000	„	„	1,20	„
50 000—	75 000	„	„	1,30	„
75 000—	100 000	„	„	1,40	„
100 000—	150 000	„	„	1,50	„
150 000—	200 000	„	„	1,60	„
200 000—	300 000	„	„	1,70	„
300 000—	400 000	„	„	1,80	„
400 000—	500 000	„	„	1,90	„
500 000—	600 000	„	„	2,00	„
600 000—	700 000	„	„	2,10	„
700 000—	800 000	„	„	2,20	„
800 000—	900 000	„	„	2,30	„
900 000—	1 000 000	„	„	2,40	„
über	1 000 000	„	„	2,50	„

der vorbezeichneten Steuersätze

Diese Steigerung beginnt bei Anfällen an leibliche Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge im 1. Grad erst, wenn der Wert des Erwerbes 50000 M. übersteigt. Von dauernd land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken werden nur ³/₄ des Betrages der Steuer erhoben. Für die vorbezeichneten Personen tritt volle Steuerfreiheit ein, wenn von solchen Grundstücken innerhalb von 5 Jahren die RE. erhoben wurde, und Steuerfreiheit zur Hälfte, wenn ein solcher Steuerfall 5—10 Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn die Grundstücke innerhalb dieses vorbezeichneten Zeitraumes gegen Entgelt an solche Personen veräußert wurden, auf die die Befreiungsgründe keine Anwendung finden.

Die RE. wird in demjenigen Bundesstaate erhoben, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Für Grundstücke ist der Bundesstaat zuständig, in dem sie liegen. Auswärtige Erblasser sind im Bundesstaate steuerpflichtig, dem sie angehört haben oder wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder wo der Erwerber der Erbschaft Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Die Verwaltung der RE. geschieht durch die zuständigen Landessteuerämter (E.unterämter) unter Aufsicht des Reiches (Reichsbevollmächtigte). Bei diesen sind die steuerpflichtigen Anfälle innerhalb 3 bezw. 6 Monaten anzumelden. Das E.amt kann eine E.erklärung vom Pflichtigen einfordern und diese wird außerdem noch durch Mitteilungen der Standesämter, Gerichte, Notare und Verwaltungsbehörden unterstützt. Für die geschäftliche Behandlung, die Strafen, Verjährung und den Rechtsweg sind besondere Vorschriften getroffen.

Neben der E. regelt das Gesetz auch die Schenkungssteuer, auf die in der Hauptsache die gleichen Grundsätze angewendet werden.

Vom Rohertrag der RE. erhält das Reich zwei Drittel, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Drittel ihrer Roheinnahme.

2. Oesterreich. Das Gebührengesetz v. 9. II. 1850 ordnet im Rahmen der Abgaben von Rechtsgeschäften usw. auch die E., allerdings in einer sehr summarischen Weise. Von der Erbmasse dürfen die Schulden in Abzug gebracht werden. Die Steuersätze betragen:

a) von Anfällen an Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten 1 %, von unbeweglichem Vermögen 2 ¹/₂ %.

b) von Anfällen an Seitenverwandte bis einschließlich des 4. Grades 4 %, von unbeweglichem Vermögen 5 ¹/₂ %.

c) in allen anderen Fällen 8 %, von unbeweglichem Vermögen 9 ¹/₂ %. Verlassenschaften, deren Aktiva 50 fl. nicht überschreiten, sowie letztwillige Zuwendungen an Personen im Dienstverhältnis des Erblassers von einem Betrage bis zu einer Jahresrente von 50 fl. oder einem Kapital bis 500 fl. bleiben steuerfrei. Erleichterungen sind angeordnet für den Fall, daß Grundstücke einen im Gesetz angegebenen minder erheblichen Wert haben und der Uebergang von Eltern auf Kinder erfolgt (G. v. 31./III. 1890). Besteht der Anfall aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, so werden die Schulden, selbst die Hypothekenschulden, zunächst vom beweglichen Vermögen abgerechnet. Vermögensübertragungen von Eltern an Schwiegerkinder und von Stiefeltern auf Stiefkinder sind den Uebertragungen von Eltern an die Kinder gleichgestellt.

Der Ertrag der E. ist aus den 98,327 Mill. Kr. welche die Steuern von Rechtsgeschäften liefern, nicht auszuscheiden.

3. Frankreich. Die französische E.besteuerung bildet — mit Einschluß der Schenkungssteuer — einen Teil des Enregistrements (s. Art. „Registerabgaben"). An die E. ist eine förmliche Schenkungssteuer angefügt, welche die Uebertragungen unter Lebenden zu unentgeltlichem Titel einschließlich derjenigen unter den nächsten Verwandten in gerader Linie trifft. Die Gesetzgebung der Revolutionsära hat aber diese Abgaben keineswegs neu und selbständig geschaffen, sondern lediglich, wie so häufig im Bereiche des Steuerwesens, die Errungenschaften des Ancien Régime rezipiert und im einzelnen weiter gebildet. Nach ihrem Charakter war die französische E. eine Handveränderungsabgabe, keine Bereicherungssteuer. Daher kannte sie auch keinen Schuldenabzug, sondern traf den Bruttoertrag der Anfälle. Dieser erhebliche Mangel des in der Hauptsache heute noch geltenden G. v. 12. XII. 1798 wurde durch ein G. v. 26./II. 1901 beseitigt. Der neue Rechtsstand läßt jetzt auch den Abzug der Schulden zu. Ueber die Behandlung des Schuldenabzugs

hat das G. besondere Grundsätze aufgestellt. Somit hat auch das französische Recht das Bereicherungsprinzip angenommen. Die Steuersätze haben vielfache Veränderungen erfahren. Besonders wichtig sind die 25proz. Zuschläge, welche 1873 eingeführt wurden, mit zur Erschließung neuer Finanzquellen nach dem Kriege.

Die Steuersätze betragen nach G. v. 26./II. 1901 für den Bruchteil des Reinanfalls

nach den Verwandtschaftsgraden:		1. direkte Linie %	2. Ehegatten %	3. Brüder u. Schwestern %	4. Onkel u. Tanten, Neffen u. Nichten %	5. Großonkel, Großtanten, Großneffen, Großnichten, Geschwisterkinder %	6. Verwandte des 5. u. 6. Grads %	Verwandte über den 6. Grad u. Nichtverwandte %
von 1 000—2000	Fr.	1,00	3.75	8,50	10,00	12,00	14,00	15,00
„ 2 001—10 000	„	1,25	4,00	9,00	10,50	12,50	14,50	15,50
„ 10 001—50 000	„	1,50	4,50	9,50	11,00	13,00	15,00	16,00
„ 50 001—100 000	„	1,75	5,00	10,00	11,50	13,50	15,50	16,50
„ 100 001—250 000	„	2,00	5,50	10,50	12,00	14,00	16,00	17,00
„ 250 001—500 000	„	2,50	6,00	11,00	12,50	14,50	16,50	17,50
„ 500 001—1 Mill.	„	2,50	6,50	11,50	13,00	15,00	17,00	18,00
„ über 1 Mill.	„	2,50	7,00	12,00	13,50	15,50	17,50	18,50

Bei Schenkungen unter Lebenden bestehen zum Teil etwas andere, niedrigere Tarifsätze. Doch ist die Steuer nur dann zu entrichten, wenn die Schenkungen gerichtlich oder notariell beurkundet werden oder von privaten Beurkundungen vor Gericht oder vor Behörden Gebrauch gemacht wird, oder wenn die Schenkungen unbewegliches Vermögen betreffen. Das G. v. 26./II. 1901 hat hier mancherlei Vereinfachungen gebracht.

4. England. An Stelle des früheren Systems mit fünf, zumeist auf historischer Grundlage entwickelten E.: Probate Duty, Account Duty, Legacy Duty, Succession Duty und Estate Duty, ist neuerdings eine Vereinfachung getreten (Finance Act 1894: 57 & 58 Vict. c. 30). Es werden jetzt nur mehr zwei, oder wenn man will, drei E. erhoben. Beide beruhen auf der grundsätzlichen Gleichstellung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Bei der einen findet eine Progression nach der Größe der Gesamterbschaft, bei anderen eine solche nach dem Verwandtschaftsgrade des Erwerbers der Erbschaft statt. Die Gesetzgebung ist einem gesteigerten Finanzbedürfnis entsprungen. Die beiden Steuern sind:

1) Die Estate Duty trifft das ganze Vermögen des Erblassers, über welches dieser verfügen konnte. Hiervon bestehen nur ganz unerhebliche Ausnahmen. Auch Schenkungen des Erblassers während des letzten Lebensjahres fallen unter diese Steuer, sie erstreckt sich auf bewegliches und unbewegliches Vermögen gemeinsam. Die progressiven Steuersätze sind die folgenden:

bei Vermögen von	100 bis	500 £	1	%
„ „ „	500 „	1 000 „	2	„
„ „ „	1 000 „	10 000 „	3	„
„ „ „	10 000 „	25 000 „	4	„
„ „ „	25 000 „	50 000 „	4,5	„
„ „ „	50 000 „	75 000 „	5	„
„ „ „	75 000 „	100 000 „	5,5	„
„ „ „	100 000 „	150 000 „	6	„
„ „ „	150 000 „	250 000 „	6,5	„
„ „ „	250 000 „	500 000 „	7	„
„ „ „	500 000 „	1 000 000 „	7,5	„
„ „ „		über 1 000 000 „	8	„

Vermögen unter 100 £ sind steuerfrei. Vermögen von 100—500 £ unterliegen nach Wahl des Pflichtigen ev. einer fixen Steuer und zwar von 30 sh. bei einem Anfall von 100—300 £ und von 50 sh. bei einem solchen von 300—500 £. Gebundenes, d. h. nur zu Nießbrauch übertragenes Vermögen (settled property) ist einer einmaligen Abgabe von 1%, der Settlement Duty, unterworfen, welche die Estate Duty ersetzt.

2) Die Legacy und Succession Duty sind Ergänzungssteuern zur Estate Duty. Die erstere trifft das bewegliche, die letztere das unbewegliche Vermögen. Beide sind als eine steuerpolitische Einheit zu betrachten. Als Grundlage der Bemessung dient beim beweglichen wie beim unbeweglichen Vermögen der Kapitalwert, welcher vom Verlassenschaftsverwalter anszuweisen ist. Die Steuerbehörden sind befugt, durch vereidigte Taxatoren das steuerpflichtige Vermögen abschätzen zu lassen. Aszendenten und Deszendenten, wenn sie die Estate Duty entrichtet haben, sowie alle Anfälle bis zu 1000 £ sind steuerfrei. Die Steuersätze für beide Steuern zusammen betragen:

a) 1% bei Anfällen an Aszendenten (soweit keine Befreiung vorliegt);

b) 3% bei Anfällen an Geschwister und Geschwisternachkommen;

c) 5% bei Anfällen an Onkel und Tanten;

d) 6% bei Anfällen an Großonkel und Großtanten;

e) 10% bei Anfällen an andere Personen.

III. Das Gebührenäquivalent.

1. Allgemeines. Unter Gebührenäquivalent, auch Taxe von der „Toten Hand“ genannt, verstehen wir eine Ausgleichungsabgabe, die der Staat von solchen Vermögenskomplexen einzieht, die dem freien Verkehr entzogen sind. Hierher gehören alle Güter der Toten Hand im weiteren Sinne des Wortes, wie das Vermögen von nichtphysischen Personen, der Kirche, von Stiftungen, Korporationen, Erwerbsgesellschaften u. dgl. m., deren Vermögen die

Generationen überdauert und fortwährend im Besitze festgehalten wird. Durch diesen Umstand entgeht dem Staate derjenige Betrag an Steuern, welche er von anderen Besitzeinheiten beim Erbgang oder bei sonstigem Besitzwechsel empfängt. Es ist daher billig, daß auch diese Güter in irgend einer Weise solchen Verkehrssteuern unterworfen werden. Die Erhebung der Steuer geschieht entweder durch einen besonderen Jahressteuerzuschlag oder durch eine periodische Abgabe, welche den durchschnittlichen Zeiträumen des Besitzwechsels entspricht. Die Abgabe erstreckt sich regelmäßig nur auf das Immobiliarvermögen der toten Hand, doch ist eine gleichartige Auflage für deren Mobiliarvermögen wünschenswert.

2. Gesetzgebung. Bayern erhebt ein Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen der toten Hand alle 20 Jahre mit 1% des Wertes des Immobiliarvermögens ohne Abzug der Schulden. — In Elsaß-Lothringen bestebt eine jährliche Abgabe im Betrage von 62½% des Grundsteuerprinzipals und unter Ausdehnung auf alle Arten ohne Rücksicht auf den Zweck. — Oesterreich hat ein Aequivalent für jede Besitzdauer von 10 Jahren. Dieses beträgt bei Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden, Vereinen, Anstalten und anderen Korporationen, deren Mitglieder keinen Anteil am Vermögensstamme haben, von unbeweglichen Sachen 3% des Wertes, von beweglichen ½%; bei Aktien und anderen Erwerbsgesellschaften von Immobilien 1½%. — In Frankreich sind die stenerpflichtigen Subjekte speziell benannt: Departements, Gemeinden, Hospitäler, Kirchen, Seminare, religiöse Kongregationen, Konsistorien, Wohltätigkeitsanstalten, anonyme (Aktien-)Gesellschaften und gesetzlich autorisierte Anstalten. Stenerobjekte sind die Immobilien, und von diesen wird als Ersatz des Enregistrements eine Jahrestaxe vom Reinertrage in gewissen Quoten der Grundsteuer erhoben (87½% Zuschlag zum Grundstenerprinzipal). Die vormalige Steuer auf die zu 5% angenommenen Erträge des Bruttowerts des beweglichen und unbeweglichen Besitzes religiöser Kongregationen ist durch G. v. 17. IV. 1895 in eine jährliche, obligatorische Steuer (Taxe d'accroissement) vom Bruttoertrage des beweglichen und unbeweglichen Besitzes jener Gesellschaften verwandelt worden. Sie ist eine nominelle Vermögenssteuer, deren Steuerfuß 0,30% beträgt und auf 0,40% steigt, falls diese Kongregationen der Steuer der toten Hand unterliegen. Die ganze Steuer hatte eine kirchenfeindliche Tendenz, und ihre Erhebung ist mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Außerdem unterliegen der partiellen Kapitalrentensteuer (Taxe sur les revenus des valeurs mobilières) gewisse Gesellschaften und Assoziationen, bei denen die Erträge nicht ganz oder nur teilweise unter die Mitglieder verteilt werden, einschließlich der religiösen Kongregationen und Gemeinschaften. Als steuerpflichtiges Einkommen werden 5% des zu fatierenden und abzuschätzenden Bruttowertes der beweglichen und unbeweglichen Güter angenommen. Steuersatz: 4%; Ertrag: 11,882 Mill. Frcs.

Literatur: **Wagner,** *Finanzwissenschaft, Bd. 2, §§ 241—243.* — **Roscher,** *Syst., Bd. 4, § 77.* — **Stein,** *Finanzwissenschaft, Bd. 2, S. 150 bis 170.* — **Schäffle,** *Steuerpolitik, S. 494.* — **Cohn,** *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 462.* — **Vocke,** *Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 618.* — **Schall,** *Schönberg, Bd. 3, S. 519.* — **Eheberg,** *Finanzwissenschaft, S. 298.* — **Leroy-Beaulieu,** *Science des finances, Paris 1888, T. I, chap. 11.* — **Scheel,** *Erbschaftssteuer und Erbschaftsreform, 2. Aufl., Jena 1877.* — **Baron,** *Zur Erbschaftssteuer, Jahrb. f. Nat., 1876.* — **Geffcken,** *Erbrecht und Erbschaftssteuer, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1881.* — **Berghoff-Ising,** *Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Leipzig 1885.* — **Bacher,** *Die deutsche Erbschafts- und Schenkungssteuer, Leipzig 1886.* — **Derselbe,** *Die Erbschafts- und Schenkungssteuern, Annalen des Deutschen Reiches, 1887.* — **Schanz,** *Die Erbschaftssteuern in Deutschland und in einigen andern Staaten, Finanzarchiv, 1885.* — **Derselbe,** *Zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuern, ebenda 1900 und 1901.* — **Boullon,** *Traité sur les successions au point de vue fiscal, 4. éd., Paris 1880.* — **Eschenbach,** *Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer, Berlin 1891.* — **Schanz,** *Art. „Erbschaftssteuer" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 698fg. (mit ausführlichem Literaturnachweis).* — **Mayr,** *Art. „Erbschaftssteuer" in Stengels W.B. d. d. V.W.R.* — *Art. „Succession" im Dictionnaire des Finances und im Dictionnaire de l'Administration française.*

Max von Heckel.

Erdöl s. Petroleum.

Ertragssteuern.

E. (Gegensatz Einkommensteuer) nennt man diejenige Gruppe der direkten Steuern, die auf den „Ertrag" zurückgreift. Unter diesem versteht man die Einkünfte, zurückbezogen auf das Objekt, aus dem sie fließen. Er ist zunächst nicht äußerlich wahrnehmbar, gründet auf dem Vorhandensein und der Fähigkeit eines Objekts, Einnahmen zu gewähren, und sodann auf der diese erzielenden menschlichen Arbeit. Als Steuerquelle läßt sich der Ertrag nicht unmittelbar messen, man bedarf hierzu noch eines Zwischengliedes, der Berechnung des Ertrages nach äußeren Merkmalen. Zu diesem Behufe trennt man mehr oder weniger konsequent das Steuersubjekt vom Steuerobjekt, läßt den Bewirtschafter einer Ertragsquelle mehr zurücktreten und das materielle Substrat des Wirtschaftsbetriebes als ausschlaggebend wirksam werden. Entsprechend der fortschreitenden Differenzierung der Erwerbsmittel und Erwerbseinrichtungen sucht man das E.prinzip möglichst zu spezialisieren, um alle Einkommensquellen zu treffen.

Das E.prinzip läßt sich aber nur da konsequent durchführen, wo eigentliche, äußerlich erkennbare Ertragsobjekte vorhanden sind: beim Grundbesitz-, Hauseigentum und Gewerbe. Da aber damit die Allgemeinheit der direkten

Besteuerung unvereinbar ist, so hat man sich genötigt gesehen, durch künstliche Konstruktion des Ertragsbegriffes auch die übrigen Einkommenszweige hereinzuziehen. Dies ist dadurch geschehen, daß man den Kapitalbesitz, die Kapitalforderungen aus den Zinsen und Renten und die Arbeitskraft, die Arbeitsleistung aus den Einkünften persönlicher Arbeit sich verselbständigt, als von der erwerbenden Person losgelöste Wesen im Wirtschaftsleben vorgestellt und als solche behandelt hat. Dadurch gelangte man zu einem fünfgliederigen E.system:

I. Reine Objekt- (Ertrags-) oder Realsteuern.
   1. Die Grundsteuer.
   2. Die Gebäudesteuer.
   3. Die Gewerbesteuer.
II. Einkommenartige Steuern in der Form der E.
   4. Die Kapitalrentensteuer.
   5. Die Arbeitsertrags-, Lohn- und Besoldungssteuer.

Die Gewerbesteuer bildet bei diesen beiden Kategorieen die Grenzscheide, sie gehört teils den Realsteuern und teils den E. der zweiten Klasse an. Sie tendiert in der Richtung der Einkommensteuer.

Die E.systeme kamen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. auf. Sie entsprangen der Erkenntnis, daß man durch die Form der Vermögenssteuer Besoldungen, Arbeitslöhne und Renten gar nicht, die Gewerbserträge nur sehr unvollkommen zu treffen vermöge. Man begann zunächst an die Seite der Vermögenssteuer Zusatzsteuern zu setzen, die mehr oder weniger vom Ertrage ausgingen. Daher wurde das Ertragsprinzip allmählich auf die ganze Vermögenssteuer übertragen. Die ungünstigen Erfahrungen, die man mit dem subjektiven Charakter der Vermögenssteuer gemacht hatte, veranlaßte die Steuertechnik, eine sicherere Grundlage aufzusuchen. Dadurch gelangte man zur Objektivierung der Erträge, zur Loslösung des Subjekts vom Objekt, woraus dann die Form der E. nach äußeren Merkmalen hervorging. Vgl. Art. „Steuern, direkte".

Literatur: *Kölle, Zur Entstehung der Ertrags- u. Katastersteuern in den deutschen Staaten, Finanzarchiv 16, S. 477—496.* ***Heckel****, Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten, S. 1—52, Leipzig 1904.* ***Max von Heckel.***

Erwerbssteuer.

Die Bezeichnung E. wird in einer doppelten Hinsicht in der Finanzwissenschaft gebraucht:

1. als wissenschaftlicher Terminus. In diesem Sinne bezeichnet man als E. die Steuern, die das Einkommen und das Vermögen in ihrer Entstehung beim einzelwirtschaftlichen Rechtssubjekt aufsuchen. Daher fallen unter diesen Begriff vier große Kategorieen von Steuern. Hierher gehören zunächst das quantitative Element der Steuertechnik, die Ertragssteuern, die nach großen Typen die bleibenden Produktionsmittel treffen, dann die verschiedenen Formen der Verkehrssteuern als differenzierende Momente der Einkommensbildung (Wertveränderung und Wertzuwachs), die in Rechtsgeschäften und durch Anfallakte in Erscheinung treten, und endlich die allgemeine Einkommensteuer, welche die tatsächliche Gestaltung der individuellen Leistungsfähigkeit einer Einzelwirtschaft nach Abschluß des technischen Prozesses zum Ausgangspunkt wählt. Auch die ergänzenden Vermögens- und Besitzsteuern gehören hierher.

Den Gegensatz bilden hierzu die Verbrauchssteuern.

2. als Terminus der Steuergesetzgebung. Dieser terminologische Sprachgebrauch wurde mehrfach von der Praxis einzelner Staaten angenommen, um dadurch die Zusammenfassung einzelner Ertragssteuern oder einzelner Teile der Einkommensteuer oder eine erweiterte Form der Gewerbesteuer zu bezeichnen. Hier handelte es sich regelmäßig darum, verschiedene Ertragssteuerglieder unter einem Sammelnamen zu vereinigen. So z. B in Oesterreich, wo die E. (Patent v. 31. XII. 1812) eine Gewerbesteuer und daneben Teile einer speziellen oder partiellen Einkommensteuer, nämlich die Dienstgewerbe, einbezog. Aehnlich war die E. in Baden (G. v. 25. VIII. 1876) geordnet, eine erweiterte Gewerbesteuer, welche Gewerbe, Besoldungen, Löhne, teilweise die Landwirte für Zins vom Betriebskapital und ihren Arbeitsverdienst besteuerte. Vgl. Art. „Steuern, direkte". ***Max von Heckel.***

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

I. Begriffliches. II. Arten. III. Verfassung und Einrichtung. IV. Geschichtliches und Statistik. 1. Deutschland. 2. England. 3. Frankreich. 4. Oesterreich-Ungarn. 5. Dänemark 6. Niederlande. 7. Belgien. 8. Schweiz. 9. Italien 10. Rußland. 11. Andere Länder. V. Internationale Genossenschafts-Alliance.

I. Begriffliches.

Was im gewöhnlichen Sprachgebrauch heute kurzweg „Genossenschaften" genannt wird, sind E.- u. W.-G. Der Sprachgebrauch setzt damit allerdings einen Teil für das Ganze; denn der Begriff der Genossenschaft ist sehr viel umfänglicher, wie aus dem Artikel „Genossenschaft" und aus der dort angeführten Literatur zu entnehmen ist. Auch in dem engeren Sinne sollte man die deutschen E.- u. W.-G. doch „eingetragene Genossenschaften" (e. G.) nennen, und zwar nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889, das den genossenschaftlichen Vereinigungen dieser Art erst durch die Eintragung in das bei den Gerichten zu führende Genossenschaftsregister die Rechtsfähigkeit verleiht. Nach diesem Gesetz sind die e. G. „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", eine Umschreibung, die mit einer unwesentlichen Abänderung dem ersten genossenschaftlichen norddeutschen Bundes-

gesetze vom 4. Juli 1868 entnommen ist. Vor der Eintragung sind derartige Gesellschaften lediglich nach den Landesgesetzen zu beurteilende Vereine, unter denen es denn neben den e. G. noch heute viele mit gleichartigen Zielen gibt, wie auch Gesellschaften besonderer Rechtsformen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., eingetragene Vereine) gleiche wirtschaftliche Zwecke wie jene verfolgen können, ohne unter das Genossenschaftsgesetz zu fallen. Das gleiche ist in vielen anderen Ländern der Fall, in manchen noch viel mehr als im Deutschen Reiche. Im vorliegenden Artikel ist, soweit Deutschland in Frage kommt, ausschließlich von den E.- u. W.-G. die Rede, die reichsgesetzlich „eingetragene Genossenschaften" (e. G.) sind.

II. Arten.

Dem Gegenstande des Unternehmens nach können sich die E.- u. W.-G., den zahllosen wirtschaftlichen Zwecken entsprechend, in eine große Anzahl von Gruppen scheiden; auch werden sie nach manchen anderen Merkmalen auseinander gehalten (z. B. nach gewerblichen, landwirtschaftlichen, städtischen, ländlichen usw.). Das deutsche Gesetz führt in summarischer Unterscheidung, weniger im Sinne einer vollständigen Systematik als des Beispiels wegen, sieben Gruppen nach dem Gegenstande des Unternehmens auf. Für die wirtschaftliche Betrachtung der E.- u. W.-G. reicht das aber bei weitem nicht aus. Die amtliche Statistik der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse (s. d.) gruppiert sie deshalb schon in achtzehnfacher Unterscheidung, aber auch hier noch stellenweise verschiedene Gegenstände des Unternehmens und Arten der Genossenschaften zusammenfassend (s. unten sub IV, 1). Wirtschaftlich-sozial genügt die Unterscheidung nach dem Gegenstande des Unternehmens überhaupt nicht den Anforderungen der Wissenschaft. Dieses äußere Merkmal ist, wie H. Kaufmann (im 2. Jahrgange, 1904, des „Jahrbuchs des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine") zuerst ausgeführt hat, überhaupt nicht das Entscheidende, sondern das wären die Beziehungen, in denen der einzelne Genosse zu dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe steht; denn die Genossenschaft ist eine Personenvereinigung. Genossenschaftlich vereinigte Bäckermeister z. B., die das Mehl einkaufen, die Arbeiten durch Lohnarbeiter verrichten lassen und die Backwaren verkaufen, sind lediglich gemeinschaftliche Besitzer des Geschäftsbetriebes; sie bilden eine „Unternehmergenossenschaft", die zwar der Rechtsform nach eine Genossenschaft, dem Wesen nach aber eine Kapitalgesellschaft ist. Genossenschaften, welche die von ihren Mitgliedern in deren eigenem Betriebe hergestellten Erzeugnisse (Getreide, Milch, Möbel, Schuhe usw.) verwerten, sind „Verwertungsgenossenschaften", gleichviel um welchen Gegenstand es sich handelt. Bäckergesellen ferner, die eine Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Herstellung von Brot bilden und dabei die Umwandlung des Rohstoffes selbst ausführen, sind „Arbeitergenossenschaften". Genossenschaften, deren Genossen als Händler usw. Abnehmer und Bezieher irgendwelcher Waren oder Erzeugnisse sind und durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb solche einkaufen, sind „Bezugsgenossenschaften". Diese letzteren drei Arten, die durch gemeinschaftlichen Betrieb ihren Erwerb fördern, wären als Erwerbsgenossenschaften zusammenzufassen. Genossenschaftlich zusammengeschlossene Konsumenten endlich, die die gemeinschaftlich beschafften Verbrauchsgegenstände ihrer Wirtschaft zuführen und sie dort verbrauchen, bilden „Verbrauchs- oder Konsumentengenossenschaften". Innerlich ist die vorstehende Gruppierung zweifellos mehr begründet als die nach dem bloßen Gegenstande des Unternehmens, der aber nun bei jener Haupteinteilung an zweiter Stelle zu weiteren Scheidungen, wie sie die Schilderung des Wirtschaftslebens erfordert, ebenso benutzt werden kann wie das gewerbliche oder das landwirtschaftliche Merkmal. Die allgemeine Durchführung der Kaufmannschen Gruppierung, die von der Persönlichkeit der Genossen ausgeht, hat indessen überall die nicht leicht zu beschaffende Kenntnis der berufsmäßigen und sozialen Zusammensetzung der Mitgliedschaft und noch mancher anderen Verhältnisse zur Voraussetzung; sie wird daher vorerst nicht auf Einführung rechnen können. Einstweilen wird es bei der Unterscheidung nach dem bisher üblichen äußeren Merkmale des Gegenstandes des Unternehmens bleiben müssen (s. die Spezialartikel), und sie findet sich ähnlich auch in fast allen Ländern vor.

III. Verfassung und Einrichtung.

Der Haftpflicht nach sind die deutschen E.- u. W.-G., deren Mitgliederzahl übrigens mindestens sieben sein muß, 1. solche, deren einzelne Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser selbst und unmittelbar ihren Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen haften (mit unbeschränkter Haftpflicht, e. G. m. u. H.); 2. solche, deren Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, sondern nur verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (mit unbeschränkter Nachschußpflicht, e. G. m. u. N.); 3. solche, bei denen die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser selbst wie den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (mit beschränkter Haftpflicht, e. G. m. b. H.). Nach

dieser in den Satzungen auszusprechenden Haftpflicht der Genossenschaft und den Gläubigern gegenüber richtet sich auch der Haftvollzug (die Geltendmachung der Haftpflicht). Die Einlagen, mit denen sich die einzelnen Genossen beteiligen können, heißen der Geschäftsanteil, der in den Satzungen mit einem bestimmten, für alle gleichen Betrage festgesetzt und mindestens mit einem Zehntel innerhalb einer bestimmten Zeit eingezahlt werden muß (Geschäftsanteil ist der Höchstbetrag der gestatteten Einlagen, im Gegensatze zu Geschäftsguthaben, worunter der jeweilige Betrag der wirklichen Einlagen eines Genossen verstanden wird). Bei den e. G. m. u. H. und bei denen m. u. N. darf jeder Genosse nur einen Geschäftsanteil erwerben, bei den e. G. m. b. H. dagegen ist die Erwerbung mehrerer Geschäftsanteile zulässig; bei letzteren muß die für jeden Geschäftsanteil festgesetzte Haftsumme dem Geschäftsanteil mindestens gleich sein. — Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben, deren Mitglieder Genossen sein müssen, oder wenn Genossenschaften selbst Mitglieder einer Genossenschaft sind, was zulässig ist (s. Zentralgenossenschaften), deren Mitglieder. Ein weiteres Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Das Statut und die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister einzutragen, das bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte zu führen ist; eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister bildet die Liste der Genossen, welche wie das Genossenschaftsregister öffentlich ist. Abänderungen des Statuts können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Einrichtungen und die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen Revisor zu unterwerfen. — Die Verfassung der Genossenschaften in den übrigen Ländern ist von der der deutschen in mancher Beziehung verschieden, in anderer Beziehung aber ihr wiederum sehr ähnlich.

IV. Geschichtliches und Statistik.

Die genossenschaftliche Entwickelung ist in den meisten Ländern ganz verschiedenartig vor sich gegangen, in manchen steckt sie noch in den Anfängen. Sie ist ganz wesentlich bestimmt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse jedes Landes; ihre Richtung erhält sie durch die Eigenart der wirtschaftlichen Entfaltung; in manchen Ländern sind auch Nebendinge, wie politische, religiöse, konfessionelle Rücksichten hineingetragen, meist zum Schaden der genossenschaftlichen Erfolge. In den Zeiten der reinen oder vorwiegenden Naturalwirtschaft hatte der genossenschaftliche Gedanke kaum Gelegenheit zu seiner Verwirklichung, viel mehr auch dann noch nicht, als zwar die Warenerzeugung in Gewerbe und Landwirtschaft schon begonnen hatte und einen offenen Markt suchte, der Kleinbetrieb im wesentlichen aber noch auf die Kundschaft der nächsten Umgebung beschränkt war. Als sich dann im wirtschaftlichen Entwickelungsgange der großkapitalistische Betrieb einführte und namentlich in den gewerblichen Mittelpunkten große Arbeitermengen anhäufte, im übrigen aber Gewerbe und Handel die fertige Gebrauchsware überall hin in das Land lieferten, war der Boden für die Entstehung und Entfaltung genossenschaftlichen Zusammenschlusses sei es der Verbraucher, sei es der Erzeuger von Waren, sei es der Absatzsuchenden usw. gegeben, und damit fanden sich auch die verschiedenartigen Formen und Richtungen genossenschaftlicher Arbeit. So hat sich in England bei der dort schon über 100 Jahre alten Großindustrie vorwiegend die Konsumentengenossenschaft, in dem fast rein landwirtschaftlichen Dänemark vorzugsweise die landwirtschaftliche Produktiv-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft, in Deutschland, wo in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Kampf zwischen Klein- und Großbetrieb einsetzte, vor allem die Kreditgenossenschaft (gleichsam als Kampfmittel und wirtschaftliche Stütze des Mittelstandes) entwickelt und dem Genossenschaftswesen sein kennzeichnendes Gepräge gegeben.

1. Deutschland. Die genossenschaftliche Bewegung beginnt in der Mitte des vorigen Jahrhunderts später zwar als in England und Frankreich, aber im ganzen doch wenig beeinflußt von hier. Von vorhergegangenen, mehr in das Gebiet der Wohltätigkeitspflege fallenden Versuchen abgesehen, hat Schulze-Delitzsch das Verdienst, dem genossenschaftlichen Gedanken Körper gegeben zu haben. Als den Handwerkern von der Großindustrie immer schärferer Mitbewerb bereitet und der Handel die Bedürfnisse der Bevölkerung der gewerblichen Mittelpunkte immer ausschließlicher zu befriedigen begann, mußtes Handwerker und Landwirt darauf bedacht sein, ihren Betrieb leistungsfähiger zu gestalten. Dazu begründete Schulze zunächst Rohstoffvereine, die den billigeren Bezug von Rohstoffen sichern und gleichzeitig das Kreditbedürfnis der Mitglieder befriedigen sollten; denn diese bedurften vor allem des Kapitals. Reine Kreditgenossenschaften (s. d.) und Darlehnskassenvereine (s. d.) waren dann weiter die Gebilde, durch die solches den Handwerkern, aber auch den Bauern zugeführt werden konnte. So entstanden die ersten Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Durch sie sollten die wirtschaftlich Schwachen gestützt, nicht Gewinn sollte erzielt, nur billiges Kapital sollte ihnen verschafft werden. Die Solidarhaft der Mitglieder war ihre Unterlage, die Selbsthilfe ihr Grundsatz. Zu gleicher Zeit etwa hatte Raiffeisen begonnen, die Verwirklichung des genossenschaftlichen Gedankens den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung anzupassen (s. Art. „Darlehnskassen" und „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen"). Die Konsumvereinsbewegung setzte erst in den sechziger Jahren nachhaltiger ein. Schulze und seine Mitarbeiter haben unablässig und mit Erfolg an der rechtlichen Ausgestaltung der Genossenschaften und ihrer bedeutsamsten wirtschaftlichen und geschäftlichen Grundsätze gearbeitet; Raiffeisen hat das Verdienst, neben dem wirtschaftlichen auch den ethischen und sozialen Gedanken in die Genossenschaft hineingetragen zu haben. Wie die Schulzeschen, so haben sich auch die Raiffeisenschen Genossenschaften zuerst allmählich, dann rasch entwickelt. Ihre wirtschaftliche Bedeutung führte zum Erlasse des preußischen Gesetzes von 1867, das den bis dahin rechtsun-

fähigen Vereinen die Rechtsfähigkeit verlieh. Es schließt so die erste, in vieler Beziehung noch an tastenden Versuchen und an Kämpfen mit den Behörden reiche Periode des heimischen Genossenschaftslebens ab; auch außerhalb Preußens fand es bald Nachfolge, und schon im Jahre 1868 wurde es auf den Norddeutschen Bund übertragen, nach 1871 sodann in den süddeutschen Staaten in Kraft gesetzt. Die Dauer seiner Geltung bis 1889, wo das gegenwärtig bestehende, 1896 etwas abgeänderte Genossenschaftsgesetz erlassen wurde, darf man als die zweite Periode der deutschen Genossenschaftsbewegung ansehen. Mit 1889 hebt die dritte Periode an, die auch noch durch das machtvolle Einsetzen der Staatshilfe in den neunziger Jahren gekennzeichnet wird. Die Mehrzahl der eingetragenen Genossenschaften ist zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revision, zum Zwecke des Austausches der gemachten Erfahrungen, zur Erteilung von Rat und Auskunft und zur Wahrung und Verfolgung gemeinsamer Interessen zu Verbänden zusammengetreten. Deren Bestehen und wohlorganisierte Arbeit hat der deutschen Genossenschaftsbewegung ganz außerordentlich Vorschub geleistet. — Die Geschichte der E.- u. W.-G. will unter wirtschaftlichen, sozialen, ethischen und juristischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Erschöpfend kann das hier nicht geschehen. Hervorzuheben ist indessen, daß, wenn auch der Kreditverein von Hause aus das Typische der deutschen Genossenschaftsbewegung war und in gewissem Sinne noch heute ist, der Gang der wirtschaftlichen Entwickelung doch auch auf allen übrigen Gebieten genossenschaftlicher Betätigung reiches Leben und Wirken gezeitigt hat. Man darf wohl sagen, daß das Genossenschaftsleben in Deutschland heute das vielseitigste ist, aber auch in hoher Blüte steht. Die Statistik beweist das. H. Crüger, der Anwalt des Schulze-Delitzschschen allgemeinen Verbandes der E.- u. W.-G., bringt im 8. Jahrgange (1905) des Jahrbuchs des Verbandes über die Entwickelung der hauptsächlichsten Genossenschaftsarten in der letzten Periode folgende Angaben, die indessen um etwas zu hoch erscheinen, weil darin sowohl eine gewisse Zahl nicht eingetragener Genossenschaften enthalten wie auch der Ab- und Zugang in den einzelnen Jahren nicht vollständig berücksichtigt ist; die Zahlen beziehen sich auf die in den Listen des Verbandes an einem bestimmten Tage geführten Genossenschaften. Es bestanden nach dieser Quelle

	1891	1895	1900	1905
Kreditgenossensch.	3910	8 069	12 140	15 011
Rohstoffgen., gewerbl.	110	58	145	290
„ , landw.	980	1 085	1 394	1 949
Werkgen., gewerbl.	8	21	67	112
„ , landw.	286	248	546	707
Magaz. usw. G., gewbl.	61	56	79	120
„ , landw.	7	3	154	284
Produktivgen., gewbl.	151	129	255	368
„ , landw.	974	1 620	2 507	3 270
Konsumvereine	984	1 400	1 528	2 090
Baugenossenschaften	50	132	385	617
Sonstige	87	184	375	580
Zusammen:	7608	13 005	19 557	25 398

Die amtliche Genossenschaftsstatistik der Preuß. Central-Gen.-Kasse weist den Bestand der eingetragenen Genossenschaften für den 1./I. 1905 nach, wie folgt: s. Tabelle auf S. 792

Erfaßt die amtliche Genossenschaftsstatistik den Bestand und die äußeren Merkmale der Verfassung der Genossenschaften heute schon vollständig, so kann das gleiche leider nicht gesagt werden von dem Umfange ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Diese ist, weil es an gesetzlichen Vorschriften über gleichartige und ausgiebige Berichterstattung fehlt, der amtlichen Statistik vorläufig noch ganz entzogen. Will man sich über diese Seite des Genossenschaftslebens unterrichten, so muß man auf die Jahresberichte der Genossenschaftsverbände zurückgreifen, die ihrerseits zwar nicht vollständige, auch nicht gleichartige Nachrichten, immerhin aber eine Fülle von lehrreichen wirtschaftlichen Tatsachen beibringen. Hans Crüger trägt a. a. O. hierüber folgende Zahlen zusammen, die trotz ihrer Lückenhaftigkeit die große wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften im Dentschen Reiche kennzeichnen:

Bei 12339 berichtenden Kreditgenossenschaften betrug der Jahresumsatz fast 12 3/4 Milliarden M., die gewährten Kredite (bei 11306 berichtenden Genossenschaften) über 3 1/4 Milliarden, fast 1 3/4 Milliarden die am Jahresschlusse ausstehende Kredite, die Aktiva (bei 12308 berichtenden Genossenschaften) über 2 1/4 Milliarden, fast 200 Millionen die Geschäftsguthaben der Mitglieder, über 97 Millionen die Reservefonds, — das sind Beträge, deren Höhe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Kreditorganisation in glänzendstem Lichte erscheinen läßt. Und wenn sie über 1 3/4 Milliarden fremder Gelder herangezogen haben, so sind dies zu einem guten Teile Spareinlagen, deren Betrag bei allen (nicht bloß den Kredit-) Genossenschaften im Deutschen Reiche heute wohl die Summe von 1 1/4 Milliarde M. überschreiten mag. — Die übrigen Genossenschaftsarten stehen zwar nicht mit so gewaltigen Zahlen da, dürfen aber ebenfalls auf eine bedeutsame Tätigkeit zurückblicken; die Berichte über sie sind nur unvollständiger. So hatten 17 berichtende gewerbl. Rohstoffgenossenschaften mit 978 Mitgliedern einen Verkaufserlös von fast 2 1/4 Millionen M., bei 1 8/10 Millionen Aktiven, mehr als 1/2 Million Geschäftsguthaben der Mitglieder, 138000 M. Reservefonds und 946000 M. angeliehenen fremden Geldern. Ferner wird bei 3 gewerbl. Magazingenossenschaften der Wert der verkauften Waren auf 78600 M. die Aktiva auf 469300 M., das Geschäftsguthaben auf 50200 M., der Reservefonds auf 61800 M. und die angeliehenen Gelder auf 320000 M. angegeben; weiter war bei 24 gewerbl. Produktivgenossenschaften mit 4124 Mitgliedern der Wert der verkauften Waren 4017000 M., die Aktiva 4366000 M., die Geschäftsguthaben 690000 M., der Reservefonds 397000 M., die fremden Gelder 2417000 M.; bei 1507 landwirtsch. Bezugsgenossenschaften mit 155604 Mitgliedern der Verkaufserlös landw. Rohstoffe 41286000 M., die Aktiva 25948000 M., die Geschäftsguthaben 1096000 M., der Reservefonds 2123000 M., die angeliehenen Gelder 22379000 M.; bei 1339 Molkereigenossenschaften mit 127871 Mitgliedern betrug die Menge der eingelieferten

Gegenstand des Unternehmens	Gesamtzahl der		Mit u. H.		Mit u. N.		Mit b. H.	
	Gen.	Mitgl.	Gen.	Mitgl.	Gen.	Mitgl.	Gen.	Mitgl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Deutsches Reich.								
1. Kreditgenossenschaften	14 497	1 926 267	12 820	1 557 608	51	11 468	1 626	357 191
2. Rohstoffgen., gewerbl.	211	7 471	17	621	3	84	191	6 766
3. „ , landw.	1 603	132 594	933	78 520	3	372	667	53 702
4. Wareneinkaufsvereine	83	3 675	3	57	—	—	80	3 618
5. Werkgen., gewerbl.	184	16 939	40	1 804	1	26	143	15 109
6. „ , landw.	269	6 078	94	2 200	—	—	175	3 878
7. Gen. zur Beschaff. von Maschinen usw.	8	630	—	—	—	—	8	630
8. Magazingen., gewerbl.	64	2 393	13	520	1	13	50	1 860
9. „ , landw.	231	30 838	36	4 721	1	111	194	26 006
10. Rohstoff- und Magazingen., gewerbl.	120	4 138	5	280	—	—	115	3 858
11. Rohstoff- und Magazingen., landw.	25	2 382	6	331	1	53	18	1 998
12. Produktivgen., gewerbl.	199	23 153	23	2 363	2	31	174	20 759
13. „ , landw.	3 142	225 039	1 955	140 253	82	11 453	1 105	73 333
und zwar:								
a) Molkerei- usw. Gen.	2 722	204 689	1 724	129 664	76	11 102	922	63 923
b) Brennereien	146	2 265	45	526	2	18	99	1 721
c) Winzervereine	185	10 824	174	9 751	2	285	9	788
d) Gen. f. d. Bau u. Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten	73	6 394	10	245	2	48	61	6 101
e) Schlachtgen.	6	596	1	29	—	—	5	567
f) Fischereigen.	7	227	1	38	—	—	6	189
g) Forstgen.	3	44	—	—	—	—	3	44
14. Zuchtgenossenschaften	159	11 580	18	1 064	—	—	141	10 516
15. Konsumvereine	1 853	900 481	166	24 529	4	848	1 683	875 104
16. Wohnungsgenossensch., eigentliche	590	114 905	10	214	—	—	580	114 691
17. Wohnungsgen., Vereinshäuser	67	6 543	1	7	—	—	66	6 536
18. Sonstige Genossensch.	264	30 972	66	6 869	4	577	194	23 526
Summe	23 569	3 446 078	16 206	1 821 961	153	25 036	7 210	1 599 081
Im Vorjahre:	22 131	3 208 324	15 398	1 744 368	152	23 939	6 581	1 440 017

In diesen Zahlen sind die Zentral-(Haupt-)Genossenschaften (s. d.) nicht mit enthalten.

Milch 1640 Millionen Liter und deren Preis 123337000 M., die Aktiva (bei 1234 Gen.) 56236000 M., die Geschäftsguthaben 4757000 M., der Reservefonds 9154000 M. und die angeliehenen Gelder (bei 1172 Gen.) 37332000 M.; bei 80 Winzergenossenschaften mit 3871 Mitgliedern die Aktiva 6302000 M., die Geschäftsguthaben 117000 M., der Reservefonds 445000 M. und (bei 51 berichtenden Gen.) der Wert der verkauften Waren 1129000 M.; bei 1003 Konsumvereinen mit 907099 Mitgliedern wird der Verkaufserlös für Lebensmittel auf 222996000 M., die Aktiva auf 78354000 M., die Geschäftsguthaben auf 17165000 M., der Reservefonds auf 7058000 M. und die angeliehenen Gelder auf 22946000 M. angegeben. Endlich wird von 269 Baugenossenschaften berichtet, daß sie seit ihrem Bestehen 5262 Häuser für 134247000 M. hergestellt hatten, daß 142 Genossenschaften 80181000 M. Aktiva besaßen, daß die Geschäftsguthaben 17780000 M., die angeliehenen Gelder 77642000 M. und bei 234 Genossenschaften der Reservefonds 1361000 M. betrug.

In den vorher angeführten wirtschaftlichen Nachrichten über die Genossenschaften ist mit gutem Grunde überall das Geschäftsguthaben und der Reservefonds den angeliehenen fremden Geldern gegenübergestellt. Die fremden Gelder sind fast in keinem genossenschaftlichen Betriebe zu entbehren, wenn sie auch nicht für jede Genossenschaftsart die gleiche Bedeutung haben. Auf sie allein darf sich die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft keineswegs stützen. Das eigene Vermögen (Geschäftsguthaben und Reservefonds) muß vielmehr deren Grundlage werden, was namentlich Schulze-Delitzsch von Anfang an empfohlen hat. Zur Bildung des eigenen Vermögens aber sind die Geschäftsanteile mit die wesentlichste Unterlage; sie sollten daher überall in verständigem Verhältnis zu Art und Umfang des Geschäftsbetriebes stehen, namentlich nicht zu klein sein, zumal dann nicht, wenn die Haftsumme bei Gen. m. b. H. für den einzelnen Geschäftsanteil sehr hoch bemessen ist. Der Gegenstand des Unternehmens bedingt hier allerdings eine unterschiedliche Beurteilung. Die amtliche Statistik der Preuß. Centr.-Gen.-Kasse hat über die Höhe der Ge-

schäftsanteile in den Gen. im Deutschen Reiche bei deren Unterscheidung nach Haftpflichtarten für 1903 nachstehende Zahlen ermittelt:

Geschäftsanteilsgruppen in Mark	Im ganzen [1]		M. u. H.		M. b. H.			
	Gen.	Mitgl.	Gen.	Mitgl.	Gen.	Mitgl.	Weitere Gesch.-Ant.	Ges.-Hafts. in Taus. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Bis 1 M . .	523	65 499	218	31 572	302	33 635	132 828	19 639
über 1 2	384	44 082	270	31 363	112	12 155	23 621	6 193
„ 2— 5	3 628	331 482	2 629	241 505	992	89 231	147 179	44 496
„ 5— 10	5 132	524 178	4 463	400 105	640	119 761	143 101	22 041
„ 10— 20	1 209	317 810	487	45 396	702	270 109	50 432	17 073
„ 20— 50	2 445	550 316	1 241	106 308	1185	440 998	62 790	35 695
„ 50— 100	3 234	333 218	2 522	232 760	687	96 342	74 967	48 768
„ 100— 200	1 359	232 963	799	131 902	553	99 552	47 231	43 543
„ 200— 300	903	263 839	501	140 668	381	119 243	25 969	54 267
„ 300— 400	82	33 967	56	26 989	26	6 978	2 516	5 645
„ 400— 500	1 253	212 000	1 058	156 163	185	53 946	20 609	57 474
„ 500— 600	182	94 316	140	69 426	39	24 130	9 806	31 463
„ 600— 800	29	13 869	19	8 134	10	5 735	761	5 244
„ 800— 1000	216	68 863	144	54 483	70	13 642	3 858	24 378
„ 1000— 2000	78	40 523	62	38 411	16	2 112	131	3 422
„ 2000— 5000	42	7 821	33	7 636	8	150	68	1 086
„ 5000—10000	9	1 686	8	1 677	1	9	—	72
„ 10000. . .	3	22	2	14	1	8	—	160
unbestimmt usw..	44	3 065	42	2 962	1	41	—	8
Summe	20 755	3 139 519	14 694	1 727 474	5911	1 387 777	745 867	420 668

[1] Es sind nur die Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht aufgeführt. Der Unterschied der Quersumme dieser beiden Haftpflichtarten gegen die Spalte 2 bezw. 3 entfällt auf die nicht zahlreichen Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Außer diesen hat die amtliche Genossenschaftsstatistik noch zahlreiche andere wichtige Punkte in ihre Darstellung einbezogen, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann; zu vergleichen sind darüber die Veröffentlichungen der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse, namentlich die neuerdings jährlich erscheinenden „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik".

2. England. Von England hat die Genossenschaftsbewegung ihren Ausgang genommen. Weit früher als in anderen Staaten hatte in England die Großindustrie den Kleinbetrieb verdrängt und die Fabrikarbeit geschaffen. Während in Deutschland das Handwerk der Boden war, aus welchem die genossenschaftliche Bewegung emporwuchs und sich dann auf die Landwirtschaft ausdehnte, war sie in England in erster Linie auf Besserung der Lage der gewerblichen Arbeiter gerichtet. Wenn man von den ersten mißlungenen Versuchen von Genossenschaftsbildungen um die Mitte des 17. Jahrh. absieht, kann man den Anfang des modernen Genossenschaftswesens in das letzte Drittel des 18. Jahrh. verlegen und die erste Periode nach Holyoakes Geschichte der englischen Genossenschaften bis 1831 rechnen. Es ist die kapitalistische Periode, in der von einer beschränkten Zahl von Personen Kapital zu gemeinschaftlichem Betriebe eines Ladengeschäfts (Konsumverein) zusammengeschossen und der Reingewinn nach den eingezahlten Geschäftsanteilen verteilt wurde. — Ihr folgte eine sozialistische Periode (bis 1844), vorwiegend von Owens Bestrebungen beeinflußt, dessen kommunistische Ideeen zur Begründung von Produktivgenossenschaften neben den bis dahin allein bestehenden Konsumvereinen führten. Mitte der vierziger Jahre lösten sich die meist erfolglosen Owenschen Genossenschaften aber fast überall wieder auf. — Die dritte Periode nimmt ihren Ausgang von der Arbeit „der redlichen Pioniere von Rochdale", einem Konsumverein, der den grundlegenden, nicht mehr kapitalistischen Geschäftsgrundsatz annahm, den Geschäftsgewinn nicht nach Geschäftsanteilen, sondern nach dem Betrage des Einkaufes zu verteilen. Dies führte zur Neuerstarkung der genossenschaftlichen Tätigkeit, vor allem auf dem Gebiete der Konsumgenossenschaft, die in dem hochentwickelten großkapitalistischen Industrielande noch heute die vorherrschende ist. Aber mit ihr verbunden sind häufig Produktivgenossenschaften, deren auch selbständige bestehen. Ihre Spitze finden die englischen Genossenschaften in den Großeinkaufsgenossenschaften, denen die meisten Genossenschaften als Mitglieder angehören. Das landwirtsch. Genossenschaftswesen ist in England wenig und meist nur in der Richtung des Konsumvereins entwickelt. — Gesetzlich geregelt wurde das englische Genossenschaftswesen zuerst durch Gesetz von 1852, das 1862 und 1867 abgeändert, dann durch die „Industrial and provident societies act" von 1876 ersetzt wurde. 1893 wurde dieses Gesetz durch ein anderes be-

seitigt, das sich indessen im wesentlichen an das ältere von 1876 anschließt.

Ueber Umfang und wirtschaftliche Bedeutung der englischen Genossenschaften belehren folgende Zahlen aus den Berichten der Zentralkommission des Genossenschaftsverbandes (der Cooperative Union) für 1903: Zahl der Verbandsvereine 1701, Zahl der berichtenden Vereine 1660, Mitglieder derselben 2116127, Anteilskapital 27017278 £, Umsatz 89216223 £, Gewinn 9873385 £. — Für die größte Gruppe davon, die Konsumvereine, werden folgende Angaben gemacht: Zahl der Konsumgenossenschaften 1481, Zahl der Mitglieder 1987768, Anteilskapital 24217134 £, Umsatz 57512917 £, Gewinn 8993562 £. — Der Stand der beiden Großeinkaufsgenossenschaften (wholesales) in England und Schottland wird durch nachstehende Zahlen gekennzeichnet: Zahl der Großeinkaufsgesellschaften 2, Zahl der Mitglieder (Genossenschaften) 1411, Anteilskapital 1348517 £, Umsatz 25728629 £, Gewinn 602961 £. — Als dritte Gruppe sind die Produktivgenossenschaften zu nennen, über die folgende Angaben vorliegen: Zahl der Produktivgenossenschaften 146, Zahl der Mitglieder 33944, Anteilskapital 872779 £, Umsatz 3078827 £, Gewinn 208259 £.

Die Spareinrichtungen der Konsumvereine (Penny Banks) übernehmen die Aufgabe der sonst in England nicht bestehenden Kreditgenossenschaften. 587 Verbandskonsumvereine mit 570886 Mitgliedern hatten 1903 derartige Spareinlagen in Höhe von rund 1 Mill. £, und die Bankabteilung der englischen Großeinkaufsgenossenschaft für den genossenschaftlichen Geldverkehr hatte an Ein- und Ausgängen 44½ Mill. £ zu verzeichnen.

Ueber die Baugenossenschaften s. d.

Sonst gibt es noch Versicherungsgenossenschaften für die Lebens-, Feuer- und Kautionsversicherung mit Versicherungssummen von zusammen gegen 20 Mill. £, ferner Supply Associations, hauptsächlich aus Beamten-Konsumvereinen und einigen landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften bestehend, mit gegen 90000 Mitgliedern 533000 £ Anteilskapital und gegen 2¾ Mill. £ Umsatz, und endlich eine nicht sehr große Gruppe von Special Societies (Fischer, Schiffer, Bootseigentümer, Fuhrwerksbesitzer, Gärtner, Wäscher usw.).

Die alles beherrschende Konsumgenossenschaftsbewegung in England, die sich einen großen Teil der Produktivgenossenschaften angegliedert hat und auch diese beherrscht, scheint in neuerer Zeit der bisher zurückgebliebenen Entwickelung einer selbständigen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung, die nur in Irland schon von einiger Bedeutung ist (etwa 500 Genossenschaften mit 50000 Mitgliedern), förderlich zu werden; mit den landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften sollen die Konsumvereine in vorteilhafte Geschäftsverbindung gesetzt werden, um den überflüssigen Zwischenhandel auszuschalten und die notwendigen Nahrungsmittel zu verbilligen.

Das Board of Trade gibt alljährlich eine amtliche Genossenschaftsstatistik heraus, die für 1903 2027 Genossenschaften mit 2085731 Mitgliedern und einem Umsatz von über 99 Mill. £ sowie einen Reingewinn von über 9⁵⁄₁₀ Mill. £ nachweist.

3. Frankreich. Kann man in England im wesentlichen die Geschichte der Konsumvereine als die des Genossenschaftswesens bezeichnen, so gilt das in Frankreich hinsichtlich der Produktivgenossenschaften. Durch die ausgebreitete Kleinindustrie ist der Boden für diese in Frankreich wie nirgendwo sonst bereitet, und hier hätte sich die vielfach geleugnete Leistungsfähigkeit der Produktivgenossenschaften erweisen lassen müssen, wäre das ganze Genossenschaftswesen nicht unaufhörlich mit der unsteten Politik des Landes verquickt worden. So aber ließ die wechselnde Gunst und Mißgunst der Regierungen eine allmähliche Entwickelung nicht zu, deren die Produktivgenossenschaften mehr noch als jede andere Genossenschaftsart bedürfen, die aber freilich auch dem ganzen französischen Volkscharakter wenig zusagt.

Die Anfänge des Genossenschaftswesens reichen in Frankreich weit zurück und weisen nach den Pyrenäen, wo sich die einzelnen Wirtschaften durch die ungünstigen Absatzverhältnisse auf Zusammenschluß hingewiesen sahen. Die ersten Genossenschaften in modernem Sinne gründete Buchez in den 30er Jahren; doch war er zu sehr erfüllt von religiösen und wirtschaftlich-phantastischen Ideeen, als daß er nachhaltige Erfolge hätte erzielen können.

Das Wirken Fouriers und St. Simons und das gegen das Ende der Regierung Louis Philipps zunehmende Arbeiterelend infolge der rücksichtslosen Ausbreitung der Großindustrie begünstigten die Erfolge Louis Blancs, der, nach der Februarrevolution von 1848 auf die Volksmassen gestützt, der Regierung die Anerkennung des Rechts auf Arbeit abrang. Dieses Zugeständnis führte zur Errichtung der Nationalwerkstätten, wo jeder gegen Lohn beschäftigt werden mußte. Da aber die geleistete Arbeit auch nicht in annäherndem Verhältnis zu den gezahlten Löhnen stand, war die Auflösung der Nationalwerkstätten schon nach einigen Monaten unvermeidlich. Als Entschädigung für die Abschaffung des Rechtes auf Arbeit wurde im Jahr 1848 „Genossenschaften von Arbeitern oder von Unternehmern und Arbeitern" ein Kredit von 3 Mill. Frcs. eröffnet. Eine große Zahl von Genossenschaften entstand infolge davon, so daß der gewährte Kredit nicht entfernt zu allseitiger Befriedigung ausreichte. Außerdem aber beobachtete der Staat gegenüber dem Genossenschaftswesen ein immer feindseligeres Verhalten, welches sich nach dem Staatsstreich unter dem jungen Kaiserreich noch verschärfte und fast alle Genossenschaften erstickte. Erst nach mehr als 10 Jahren trat ein Umschwung in der Gesinnung der Regierung ein, und nun begann ein neues Aufblühen der Genossenschaften. Diesmal suchte man durch Gründung von Kreditgenossenschaften die zur Errichtung von Produktivgenossenschaften notwendigen Kapitalien zu beschaffen; so wurde von Beluze der Crédit au travail begründet, der anfangs bedeutende Erfolge erzielte, infolge leichtsinniger Kreditgewährung aber bald zugrunde ging. Selbst die Regierung ahmte das Beispiel nach, und 1868 entstand eine vom Kaiser unterstützte Zentralgenossenschaftskasse, welche aber zu schwerfällig arbeitete. Freilich wurden gleichzeitig auch wieder den Genossenschaften Hindernisse in den Weg gelegt, und der Krieg von

1870 vernichtete das eben wieder aufblühende genossenschaftliche Leben. Abermals folgte eine 10jährige Pause bis 1879. In diesem Jahre vermachte ein Anhänger Schulze-Delitzschs, Rampal in Paris, sein großes Vermögen der Stadt zur Kreditgewährung an Genossenschaften. Zu gleichem Zweck wurde 1880 die Caisse centrale populaire mit 12 Mill. Frcs. eingezahltem Kapital gegründet. Wieder entstanden, wie 1848, eine Reihe von Genossenschaften, gefördert außerdem noch durch die Begünstigung der Produktivgenossenschaften bei Begebung öffentlicher Arbeiten. Allein schon Mitte der 80er Jahre trat wieder ein Rückschlag ein, der aus der Unmöglichkeit der Erfüllung aller Kreditansprüche und der vielfach leichtfertigen Kreditgewährung hervorging. In den 90er Jahren endlich begann dann wieder eine Periode des diesmal aber weniger plötzlichen Aufschwungs und weit verbreiteter Anteilnahme am Genossenschaftswesen, was aber auch zu parteipolitischer Ausnutzung der Genossenschaftsbewegung zu führen scheint; so ist die Raiffeisensche Richtung ganz in den Händen der katholischen Partei, während die Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch mehr protestantischen, die Produktiv- und Konsumgenossenschaften mehr sozialistischen Charakter haben. Das ländliche Genossenschaftswesen, insbesondere das Darlehnskassenwesen (nach Raiffeisen mit Abänderungen) hat sich indessen besser und stetiger entwickelt. — Die gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens ist unzulänglich; ein besonderes Genossenschaftsgesetz besteht nicht; es gelten vielmehr als solches die §§ 48—65 des Ges. v. 24./VI. 1869 in der Fassung des Ges. v. 1./VIII. 1893. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen wurde durch Gesetz v. 5./XI. 1894 (caisses locales) und v. 31. III. 1899 (caisses régionales) geordnet.

Die Statistik des französischen Genossenschaftswesens ist mangelhaft. Das „Bulletin de l'Office du travail" veröffentlicht eine Uebersicht der Produktiv-, Konsum- und Kreditgenossenschaften in Frankreich. Nach dieser Uebersicht, die sich über die landwirtschaftlichen Genossenschaften augenscheinlich nicht erstreckt, bestanden am 1. Januar 1901: 294 Produktivgenossenschaften, 1559 Konsumgenossenschaften und 78 Kreditgenossenschaften. Von den Produktivgenossenschaften waren 16 Fuhrgenossenschaften, 15 Buchdruckergenossenschaften, 12 Maler-, 11 Maurer-, 10 Tischler-, 7 Schlosser-Genossenschaften. Genossenschaften in den übrigen Erwerbszweigen waren nur vereinzelt vorhanden. Das Seinedepartement mit Paris zählte allein 141 dieser Genossenschaften. 695 der Konsumgenossenschaften beschäftigten sich ausschließlich mit Herstellung von Backwaren, die übrigen 864 Genossenschaften mit mehreren Betriebszweigen. 588 der ersteren Konsumgenossenschaften zählten zusammen 128854 Mitglieder; 700 Konsumgenossenschaften mit verschiedenen Betriebszweigen zählten 325865 Mitglieder. Die Kreditgenossenschaften sind nur wenig verbreitet. Von den 78 Kreditgenossenschaften befindet sich die Hälfte in 3 Departements, die andere Hälfte verteilt sich auf 16 Departements.

4. Oesterreich-Ungarn. Die Anfänge der Genossenschaftsbewegung fallen auch hier in die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Sie vollzogen sich mangels anderer gesetzlicher Regelung nach dem Vereinsgesetze von 1852. Die Genossenschaften bedurften nach diesem der staatlichen Genehmigung und unterstanden einem weitgehenden Einflusse der Verwaltungsbehörden. Trotz dieser Schwierigkeiten gab es Ende 1872 in Oesterreich doch schon 943 Kreditvereine. In diesem Jahre wurde die gesetzliche Ordnung begonnen und führte zum Gesetz über die E.- u. W.-G. vom 9./IV. 1873, einem Gesetz, das in wesentlichen Punkten dem preußischen Gesetze von 1867, in einigen Bestimmungen auch dem bayerischen Genossenschaftsgesetze von 1869 nachgebildet war. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes hat das österreichische Genossenschaftswesen große Fortschritte gemacht, namentlich auch unter der Führung tüchtiger Verbandsleiter. Die Verbände lehnten sich anfänglich ausschließlich an die Schulze-Delitzschschen Formen und Grundsätze an; seit 1886 aber setzte auch eine lebhafte Bewegung zur Gründung von Raiffeisenkassen ein, die von der Regierung unterstützt und gefördert wurde. Die seit 1892 eingeleitete Förderung der Mittelstandsbewegung ist auch den E.- u. W.-G. zugute gekommen, zunächst den Rohstoff-, Magazin-, Produktiv- und Werkgenossenschaften, dann aber auch den Kreditvereinen. Im ganzen hat das österreichische Genossenschaftswesen unter der politischen Zerfahrenheit des Landes und unter den Nationalitätenkämpfen gelitten, in die es, ganz gegen den genossenschaftlichen Gedanken, nicht selten hineingezogen wurde, natürlich zum Schaden der Genossenschaften und ihrer Mitglieder.

Im September 1904 veröffentlichte Wrabetz, der Anwalt des Allgemeinen Verbandes der E.- u. W.-G., für 1902 seinen Jahresbericht. Nach diesem bestanden in Oesterreich 9246 Genossenschaften, davon 4446 mit beschränkter Haftung und 4700 mit unbeschränkter Haftung; sie verteilten sich auf 6163 Vorschußvereine, 808 Konsumvereine und 2275 sonstige Genossenschaften. Unter den Vorschußvereinen befanden sich 3804 Raiffeisenkassen. — Die Konsumvereinsbewegung vollzieht sich langsam; sie war bis vor kurzem nur auf die deutschen Lande beschränkt und arbeitete ganz nach Schulze-Delitzsch; in neuester Zeit hat sich die Bewegung auch auf die tschechischen und slavonischen Lande ausgedehnt. Die Konsumvereinsbewegung findet in Oesterreich wie auch anderswo hartnäckigen Widerstand bei der Kleinhandwerker- und Mittelstandsbewegung (Händler) und zuweilen auch Belästigungen durch die Behörden. — Aus den staatlichen Krediten sind den Genossenschaften bisher Darlehen etwa in Höhe von 400000 Kronen zugeflossen, ein nicht eben hoher Betrag, der sich nach den bescheidenen, hierzu zur Verfügung stehenden Mitteln des Handelsministeriums (etwa 675000 Kronen) zu richten hat.

In Ungarn hatte anfänglich die Genossenschaft nach Schulze-Delitzsch ausschließliche Verbreitung, die Raiffeisenkassen kamen mit kleinen Zahlen nur im Siebenbürgischen in Betracht. Als dann mit staatlicher Unterstützung die Zentral-Kreditgenossenschaft geschaffen wurde, traten viele Genossenschaften zu dieser in Beziehung und wurden deren Filialen. Die Zentral-Kreditgenossenschaft hat mancherlei Vorrechte, weshalb ihr Einfluß maßgebend ge-

worden ist. In dreijährigem Bestande hat sie in Ungarn mit Kroatien und Slavonien 1260 Genossenschaften begründet und 34 Mill. Kr. Darlehen gewährt; sie errichtet nicht bloß Kreditgenossenschaften, sondern auch Konsum-, Rohstoff-, Produktiv- u. a. Genossenschaften. — Die ungarische Regierung gibt in einem Berichte über die wirtschaftliche Lage des Landes i. J. 1900 an, daß 2500 Kreditgenossenschaften mit einem Betriebskapital von 302 Mill. Kronen und einem eigenen Kapital von 151 Mill. Kr. bestanden. Das ist ein ungewöhnlich günstiges Verhältnis und eine Eigentümlichkeit der ungarischen Genossenschaften, die fremdes Kapital nur in kleinem Umfange benutzen. Sie können dann freilich auch nicht von hervorragender Bedeutung im Wirtschaftsbetriebe werden. — An Milchgenossenschaften (Meiereigenossenschaften), die sich seit 1899 lebhafter entwickeln, gab es i. J. 1902 schon 452 mit 46344 Mitgliedern und 80871 Geschäftsanteilen; ihre Einnahmen betrugen 8325528 Kr. In den vier Verwertungszentralen wurden 3314000 kg Sahne eingeliefert und 1090428 kg Butter erzeugt.

5. Dänemark. Wie England und Deutschland, so ist auch Dänemark ein Land mit ganz eigenartiger und aus dem Wirtschaftsleben herausgewachsener Genossenschaftsbewegung; das Kennzeichnende ist hier die die ganze Volkswirtschaft beherrschende landwirtschaftliche Genossenschaft. Philanthropische Bestrebungen hatten schon früh genossenschaftliche Ansätze gezeitigt, und zwar in der Form von Konsumgenossenschaften; doch war der Boden dafür in Dänemark, das eine irgendwie nennenswerte Industrie nicht besaß und volkreiche Arbeiter- und Industriestädte nicht kannte, nicht sehr fruchtbar: von 1866—1870 wurden 44 Konsumvereine gegründet, denen bis 1875 weiter 64 hinzutraten. Immerhin hatte die Konsumgenossenschaft Schule für den genossenschaftlichen Gedanken gemacht, selbst unter den Bauern. Und das erwies sich als ein Segen in der Zeit, da infolge der Grenzsperren und des Zolles in den Nachbarstaaten und wegen des allgemein unrentabel gewordenen Körnerbaus eine der schwersten Krisen über die dänische Landwirtschaft hereinbrach. Denn nun raffte sich die dänische landwirtschaftliche Bevölkerung in verhältnismäßig kurzer Zeit auf zu einer Umgestaltung des bis dahin hauptsächlich auf Naturalwirtschaft beruhenden Betriebes in eine marktfähige Warenerzeugung namentlich tierischer Produkte; die landwirtschaftlichen Massenerzeugnisse suchten den Weltmarkt, und die landwirtschaftliche Genossenschaft wurde die herrschende Betriebsform wie das Organ zur Verbindung mit dem Weltmarkte: 1882 wurde die erste Genossenschaftsmolkerei begründet, i. J. 1902 finden wir schon deren 1046 mit 148000 Mitgliedern und einer Jahreserzeugung von 150 Mill. Pfund Butter. Die entrahmte Milch, die den Genossen zurückgegeben wird, ist ein treffliches Futter zur Schweinemast. Diese wird gepflegt und führte zur Errichtung von Genossenschaftsschlächtereien, denen 1903 65824 Mitglieder angehörten und die 800000 Schweine zu Speck und Schinken verarbeiteten. Die Eier-Exportgenossenschaften zählen 65000 Mitglieder, und ihr Eierexport beläuft sich auf 8 Mill. M. Mit der Erstarkung der Landwirtschaft durch die genossenschaftliche Warenerzeugung wurde nun auch der Boden für die Konsumvereinsbewegung in der landwirtschaftlichen Bevölkerung geschaffen; der Bauer brauchte Waren, erzeugte sie sich aber nicht mehr selbst, und damit war die Ausbreitung der Konsumvereine und der Großeinkaufsvereinigungen gegeben. Im Jahre 1904 gehörten der heutigen dänischen Großeinkaufsvereinigung (Faellesforening for Danmarks Brugsforeninger) 951 Konsumgenossenschaften an; sie hatte einen Umsatz von 22 Mill. Kronen und einen Reingewinn von 1 Mill. Kronen. Von den Konsumvereinen wird auch Eigenproduktion betrieben. Sie gehen ferner darauf aus, in Verbindung mit der Großeinkaufsgesellschaft bezirksweise große genossenschaftliche Warenhäuser zu errichten. Man kann fast sagen, daß der Konsumverein in den dänischen Bauerndörfern heute den ganzen Handel, mindestens den Kolonialwarenhandel beherrscht. — Daß neben den landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften sich auch landwirtschaftliche Einkaufs- und besondere Absatzgenossenschaften gebildet haben, ist selbstverständlich. Sämtliche dänische Genossenschaften zählen wohl 450 bis 460000 Mitglieder. Die große Mehrzahl der dänischen landwirtschaftlichen Bevölkerung ist heute genossenschaftlich organisiert. Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung hat dort die größten wirtschaftlichen Erfolge gezeitigt, sie hat der landwirtschaftlichen Bevölkerung wieder zu Wohlstand verholfen. Welche hohe Bedeutung die genossenschaftliche Organisation der dänischen Landwirtschaft hat, ist daraus zu ersehen, daß die englischen Konsumgenossenschaften heute schon rund den dritten Teil der Erzeugnisse der dänischen landwirtschaftlichen Genossenschaften abnehmen und daß sich die Geschäftsverbindungen zwischen jenen und diesen zu beiderseitigem Vorteil von Jahr zu Jahr erweitern.

6. Niederlande. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens war, obschon die Arbeiter-Konsumvereinsbewegung schon 1860 eingesetzt hatte, bis 1873 doch durch ein ziemlich rat- und zielloses Tappen gekennzeichnet. In diesem Jahre besuchte Kerdijk, ein Arbeiterfreund, den britischen Genossenschaftstag in Newcastle und brachte, von der Blüte der Rochdaler Genossenschaftsentfaltung begeistert und von der inneren Richtigkeit ihrer Ziele und Arbeitsart überzeugt, von dort die Anregung zu gleichem Vorgehen in Holland mit. Wie s. Z. Schulze-Delitzsch in Deutschland, so reiste er im Lande umher, hielt zahllose Vorträge und scharte die Genossenschaftsfreunde um sich. Seinem Wirken wurde dann schon 1876 ein Genossenschaftsgesetz verdankt, das freilich nicht auf allen Seiten geschätzt wird. Es bestehen denn auch neben den unter das Gesetz fallenden Genossenschaften noch viele freie Vereinigungen und Gesellschaften besonderer Rechtsform, die genau die Ziele der Genossenschaften verfolgen, sich aber die Vorteile des Genossenschaftsgesetzes versagen. Die ländlichen Darlehnskassen nach Raiffeisen, die erst in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre in Holland Eingang fanden, organisieren sich mit Vorliebe als freie Vereinigung. Der größte und auch seiner Eigenart wegen vielgenannte

Verband oder Verein „Eigen Hulp“ zählt über 12000 Mitglieder, von denen mehr als die Hälfte allein auf den Haager Konsumverein entfallen. — Obschon in Holland eine Anzahl Genossenschaften aller Arten besteht, wird im allgemeinen doch über Verwirrung und Mißstände im Genossenschaftswesen geklagt.

7. Belgien. In dem Lande der politischen und religiösen Parteiung hat sich das von Hanse aus dem Schulze-Delitzschschen System nachgebildete Genossenschaftswesen zwar recht erfolgreich, aber durchaus nicht einheitlich und namentlich nicht zu reiner Verwirklichung des genossenschaftlichen Gedankens entwickelt; politische, religiöse und sozialistische Ziele finden sich in den genossenschaftlichen Organisationen mit entscheidendem Einfluß vertreten; die Kreditgenossenschaften (Volksbanken) haben sich einigermaßen den wirtschaftlichen Charakter erhalten, die Raiffeisenkassen und viele sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften sind im wesentlichen katholisch und die Konsumvereine mit den wenigen Produktivgenossenschaften überwiegend sozialistisch. — Die Volksbanken sind ganz nach Schulze-Delitzsch eingerichtet; ihr Begründer, Léon d'Andrimont, hat die Schulzeschen Musterstatuten wörtlich übersetzt. Inzwischen aber ist manches Wesentliche daran geändert, so z. B. ist die unbeschränkte Solidarhaft fast überall aufgegeben. In der städtischen und gewerblichen Bevölkerung haben die Volksbanken einige Verbreitung, einen bedeutenden Aufschwung lassen sie aber nicht erkennen. Auf dem Lande haben sie sich kaum eingebürgert. Dort ist aber das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sehr vielseitig entwickelt: landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften bestanden i. J. 1903 über 900 mit über 42000 Mitgliedern und etwa 11 Mill. Francs Umsatz. Genossenschaftliche Molkereien gab es 482 mit 51000 Mitgliedern, die 135000 Kühe unterhielten; der Umsatz wird auf $27\frac{1}{2}$ Mill. Francs angegeben. Zuchtgenossenschaften wurden über 300 mit 11000 Mitgliedern nachgewiesen. Bienengenossenschaften gibt es 250; Hühnerzucht-, Eierverkaufs-, Gartenbau-, Versicherungs-, Brennereigenossenschaften u. a. m. sind weitere mehr oder weniger vertretene Arten. An Raiffeisenschen Darlehnskassen werden 313 nachgewiesen; neben ihnen bestehen 6 Zentralkassen zur Vermittlung des Geldverkehrs mit der Nationalsparkasse; die Kreditleistungen waren nicht gerade groß, sie betrugen im Durchschnitt nur 9 Darlehne auf die Kasse, jedes durchschnittlich zu 600 Francs; dagegen sind sie als Sparstellen von hoher Bedeutung. Unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften ist der katholische „Boerenbond“, der vom Abbé Mellaerts Ende der achtziger Jahre nach dem Muster des Rheinischen Bauernbundes begründet wurde, als Verband der herrschende; ihm gehörten 1901 449 Genossenschaften an, und sein Geschäftsumsatz überschritt 10 Mill. Francs schon erheblich. — Die sozialistische Genossenschaft, die 1901 mit 250 Vereinen und über 120000 Mitgliedern vertreten war, ist ein eigenartiges belgisches Gebilde; sie gehört vorwiegend der konsumgenossenschaftlichen Richtung an und bildet die örtliche Zusammenfassung des Arbeiterlebens nach allen Richtungen. In strenger Beschränkung ihrer Mitglieder auf die Angehörigen einer bestimmten Partei verfolgt sie in fast unentwirrbarer Verquickung politische, gewerkschaftliche, genossenschaftliche, sozialpolitische, humanitäre usw. Bestrebungen; sie bietet der Arbeiterfamilie ebenso ärztliche Hilfe und Medizin, wie Uhren, Bettstellen usw., wie endlich das Restaurant und das Café. Durch diese Vielheit des Wollens sind die Grenzen des Könnens denn auch beschränkt. Überdies geht noch jeder Verein oft seine eigenen Wege. Obschon der Konsumverein bei der dichten Bevölkerung Belgiens gut gedeihen sollte, ist die konsumgenossenschaftliche Bewegung trotz ihrer jetzigen Ausdehnung nicht viel versprechend; sie läßt es an der unbedingten Neutralität gegenüber Andersdenkenden fehlen und scheint der Zusammenfassung in kräftige Verbände abgeneigt.

8. Schweiz. Seit mehr als zehn Jahren breitet sich das Genossenschaftswesen stark aus, allerdings fast ohne einheitliche gesetzliche Regelung, weshalb es im wesentlichen nur wirtschaftlich, nicht auch den Rechtsformen nach, mit dem deutschen oder dem mancher anderen Länder verglichen werden kann; es übernehmen dort namentlich viele Aktiengesellschaften die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaften und arbeiten in diesem Sinne. In der Schweiz heißt sehr vieles Genossenschaft, was nur ganz entfernt damit verwandt ist. Der Konsumverein ist in vielen Gemeinden die den Handel beherrschende Betriebsform; daher gibt es viele, aber nicht durchweg große derartige Vereine; auch ist ihre Dichtigkeit in den Kantons sehr verschieden; sie unterhalten aber viele Verkaufsstellen. Neben den Konsumvereinen sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften, vielfach übrigens mit Konsumvereinseinrichtungen versehen, sehr verbreitet, und obschon in der Schweiz die nichtgenossenschaftlichen Geldinstitute dem Landwirt, Viehzüchter und Handwerker sehr entgegenkommen, hat sich auch die Kreditgenossenschaft eingebürgert, die sich im wesentlichen freilich an die Form der Aktiengesellschaft anschließt, meist mit schwankendem Geschäftsanteil und nach diesem oder einem Mehrfachen davon beschränkter Haftpflicht. Die Schweizerische Volksbank in Bern (seit 1869) mit ihren Zweiganstalten ist die bedeutendste dieser Art; sie hatte Anfang 1903 über 25500 Mitglieder, ein Geschäftskapital von 24 Millionen Francs, einen Reservefonds von $3\frac{1}{2}$ Millionen Francs und erreichte einen Umsatz von $4\frac{1}{2}$ Milliarden Francs. Raiffeisenkassen gibt es wenig; der kapitalistische Gedanke beherrscht die kreditgenossenschaftlichen Einrichtungen ganz überwiegend. Sennerei- und Käsereigenossenschaften sind dagegen verbreitet, dem Wesen nach schon seit Jahrhunderten. Dem milchwirtschaftlichen Zentralverbande gehören sieben Unterverbände mit gegen 500 Mitgliedervereinen an. Die Viehzuchtgenossenschaften, an Zahl etwa 400, suchen die beiden vorzüglichsten Viehrassen, die Simmentaler und die Schwyzer, fortwährend zu verbessern und jedenfalls rein zu erhalten, weshalb sich auch jede Zuchtgenossenschaft auf die Pflege nur einer Rasse beschränkt; die Kantone und die Bundesregierung unterstützen sie durch Uebernahme der Einrichtungskosten u. dgl. Ebenso bestehen landwirtschaftliche Bezugs- und Verkaufsgenossenschaften.

Auch auf sonstigen Gebieten betätigt sich der genossenschaftliche Gedanke der Sache nach, wenn auch oft die eigentliche genossenschaftliche Form fehlt, z. B. in den Bürgergenossenschaften, d. h. Hilfskassenvereinen, in Wasserversorgungsgenossenschaften u. a. m. Die Genossenschaftsstatistik ist der schwankenden und vielseitigen Formen genossenschaftlicher Tätigkeit wegen schwierig aufzustellen und ebenso schwierig zu benutzen, soweit eine solche überhaupt vorliegt.

9. Italien. Das reich entwickelte und sich kraftvoll gebende Genossenschaftswesen des Königreichs ist ein Kind des deutschen: Luzzatti war ein Schüler von Schulze-Delitzsch und Dr. Wollemborg ein Anhänger des Raiffeisensystems; beide Männer haben den ersten deutschen Systemen in Italien Eingang und Verbreitung verschafft, wenn auch vor ihnen wie in anderen Ländern schon Ansätze genossenschaftlicher Arbeit vorhanden waren. Viganò dagegen führte das Rochdaler Konsumvereinssystem ein. Zuerst entwickelten sich die Luzzattischen Volksbanken am kräftigsten. Als 1898 der Papst in einer Enzyklika dem Genossenschaftsgedanken seine Empfehlung zuteil werden ließ, entstanden, von der Geistlichkeit veranlaßt und geführt, vieler Orten gewerbliche und landwirtschaftliche Genossenschaften, möglichst mit konfessionellem Gepräge, die dann den Luzzattischen und Wollemborgschen Vereinen entgegentraten, sie auch oft zurückdrängten, namentlich auf dem Lande. Im Genossenschaftsleben scheint der Italiener ohnehin weitgehender Zersplitterung zugeneigt. — Die Volksbank (Banca popolare) hat sich den ursprünglichen Schulze-Delitzschschen Charakter nicht ganz zu eigen gemacht; der deutsche Kreditverein mit seiner unbeschränkten Solidarhaft, seinen lange fortgesetzten Anteilseinzahlungen und den heimischen (deutschen) Kreditformen paßte nicht für den mißtrauischen, unübersehbarer Haftpflicht abgeneigten, dagegen mit dem Wechselkredit bis in die Schichten der Landbevölkerung wohlvertrauten Italiener. Dementsprechend kennen die Volksbanken nur die beschränkte Haftpflicht bei nicht hohen, rasch einzuzahlenden Geschäftsanteilen und pflegen weniger den Barkredit als den Diskontkredit, immerhin natürlich wie in Deutschland ausschließlich den persönlichen oder Lombardkredit. Eine neuere zuverlässige Statistik über sie scheint es nicht zu geben: 1898 bestanden 696 Volksbanken mit 381 445 Mitgliedern, $103^3/_4$ Millionen Lire eigenem, $377^1/_2$ Millonen fremdem Kapital (darunter 234 Millionen Spareinlagen) und $409^2/_3$ Millionen Lire Außenständen. — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich den Raiffeisenschen Charakter in vielen Hauptsachen bewahrt, so (entgegen den Volksbanken) die Solidarhaft, die Beschränkung auf kleine Bezirke, die Beschaffung von Stiftungsfonds, fehlende Geschäftsanteile (welche die Raiffeisenkassen in Deutschland späterhin gesetzlich einführen mußten); als ländliche Sparkassen haben sie große Bedeutung und das Vertrauen der Bevölkerung. Eine Statistik gibt es wohl nicht; neuere, wahrscheinlich nicht zuverlässige Angaben reden von 1050 Darlehnskassen mit 95000 Mitgliedern und 625000 Lire Anteilskapital, was wahrscheinlich eine lückenhafte Nachweisung ist. Der zeitweilige Ruhm der französischen landwirtschaftlichen Syndikate und Maggiorino Ferraris' Einsicht in die Zustände und die Entwickelung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat dann seit dem Ende der achtziger Jahre auch die übrigen Zweige der landwirtschaftlichen Genossenschaft zur Entfaltung gebracht, namentlich die Einkaufsgenossenschaften, weniger die Verkaufsgenossenschaften. Die Molkerei- und Käsereigenossenschaften, vornehmlich in den Alpengebieten, blühen, sie sind aber nur in der Minderzahl große und mit vollkommenen Einrichtungen versehene Betriebe. Neuerdings werden, offensichtlich lückenhaft, 750 Molkereigenossenschaften mit 37000 Mitgliedern und 1 Million Lire Anteilskapital, ferner 222 sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften mit 47000 Mitgliedern und $1^3/_4$ Millionen Anteilskapital angegeben. — Die meist kleinen Konsumvereine sind weit verbreitet, vielleicht aber zunächst weniger durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit als durch die Pflege des genossenschaftlichen Gedankens bedeutsam. Ihr Umsatz erreicht in vielen Fällen kaum 30 bis 40000 Lire, natürlich neben einigen sehr viel größeren. Sie sind meist örtlich oder nach Fabrikunternehmungen, Berufsständen (Eisenbahnbeamte) getrennt und zersplittert, nicht selten nach bestimmenden Gesichtspunkten, die außerhalb der genossenschaftlichen Aufgaben liegen. Die Geschäftsanteile sind meistens klein und sehr klein. Manche Konsumvereine haben auch Eigenproduktion (Bäckerei). Große Konsumvereine sind die Unione cooperativa mit 5500 Mitgliedern und $6^1/_2$ Million Lire Umsatz und die Unione militare, ein Offiziersverein mit 16000 Mitgliedern. — Eine in Italien besonders ausgebildete Genossenschaftsart ist die Arbeitergenossenschaft (Cooperativa di lavoro), während sonst die gewerbliche Produktivgenossenschaft mäßig entwickelt ist. Die Arbeitergenossenschaft verwertet die Arbeitskraft ihrer Mitglieder gemeinschaftlich. Bodenarbeiter (Braccianti) und Bauarbeiter (Muratori) bilden ihren Haupthestandteil; Karrenschieber, Pflasterer, Steinsetzer, Kahnfahrer u. a. m. kommen hinzu. Diese Genossenschaften übernehmen Arbeitsverträge größeren Umfanges unmittelbar vom Auftraggeber; Private, Gesellschaften, Gemeinden, öffentliche Körperschaften und der Staat schließen mit ihnen Arbeitsverträge, teils für Neubauten u. dgl., teils für regelmäßige Instandhaltung. Das hat sich gut bewährt, und die Geschäftstätigkeit wie die Erfolge dieser Genossenschaften sind nicht weniger bedeutend, als das ihnen allgemein entgegengebrachte Vertrauen groß ist. Sie haben von Raiffeisen den Grundsatz übernommen, daß das angesammelte Reservekapital Gemeineigentum der Genossenschaft bleibt und bei der Auflösung der übrigens recht beständigen Vereine an das Municipio übergeht, das das Kapital einer später wieder entstehenden ähnlichen Genossenschaft auszuhändigen hat. Die Geschäftsanteile sind meist klein und nach fünf Jahren rückzahlbar. — Sonstige Genossenschaften sind die Bau-, die Vieh-, Hagel-, Brand- und Lebensversicherungsgenossenschaften, die indessen nur teilweise eigentlichen genossenschaftlichen Charakter haben.

10. Rußland. Rußland hat in den Artellen (s. d.) eine viele Jahrhunderte weit zurückreichende

Genossenschaftsart, in welcher sich einzelne Personen unter solidarischer Haftbarkeit zu gemeinsamer wirtschaftlicher Verwertung von Kapital und Arbeitskraft oder dieser allein zusammenschließen. Daneben entstanden in den 60er Jahren nach dem Vorbilde Schulze-Delitzschs sog. Spardarlehnskassen (Spar- und Vorschußgenossenschaften), welche sich bis zum Jahre 1884 kräftig entwickelten, dann stehen blieben oder zurückgingen. Die Regierung suchte daher durch das Gesetz über den bäuerlichen genossenschaftlichen Kredit v. 1./VI. 1895 a. St. dem Genossenschaftswesen wieder aufzuhelfen, indem sie eine obrigkeitliche Revision der Kassen einführte und neben den alten Genossenschaften neue Kreditvereine schuf, welche von der Staatsbank Kapitalien erhalten. Außerdem enthielt das Gesetz noch verschiedene Reformen bezüglich der Darlehnsfristen, des Kredits auf Mobiliarpfänder u. a. 1903 bestanden 852 Vorschußvereine; für 698 davon werden 298000 Mitglieder und rund 33³/₄ Millionen Rubel gewährte Vorschüsse, ferner 10¹/₄ Million Anteilseinlagen, 2²/₄ Millionen Reservefonds, 22 Millionen Spareinlagen und ein Reingewinn von 1055500 Rubel angegeben. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen baut sich auch heute noch vorwiegend auf dem Artelsystem auf. Rechtsanwalt Lewitzky widmet sich seit 1894 ausschließlich ihrer Verbreitung und zeitgemäßen Ausgestaltung: bei der Gründung gibt jeder Genosse seinen Boden und sein Inventar in das genossenschaftliche Gemeinschaftseigentum; aus gemeinsamer Kasse werden Abgaben und Unterhalt der Genossen bestritten; die Früchte werden gemeinschaftlich verwertet und von ihrem Ertrage, nach Abzug des Saatgutes und der Aufwendungen, den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Arbeit, die freilich sehr roh abgeschätzt wird, ein Anteil zugebilligt. — Auch gewerbliche Artelle der gleichen Art hat Lewitzky gegründet, und es bestehen besonders in Südrußland deren ziemlich viele für Kellner, Schneider, Tischler, Schuhmacher, Schlosser, Goldarbeiter, Bäcker, Steinarbeiter, Maurer, Maler u. a. m. Ebenso haben sich die sozialistischen Schriftsteller Dobroliubhoff und Tschernischewsky um die Einführung und Verbreitung von Produktivgenossenschaften bemüht; doch soll ihr Stand nicht sehr befriedigend sein. — Die Konsumvereinsbewegung in Rußland wurde schon 1869 von Sieber unter Hinweis auf die Erfolge der Rochdaler Vereine ausgelöst. Es sind auch eine Anzahl Konsumvereine entstanden, darunter sogar einige sehr große und blühende; aber einen durchschlagenden Erfolg haben sie bisher nicht gezeitigt. Es gibt in Rußland vielleicht 800 Konsumvereine mit 240000 Mitgliedern, die überwiegend dem Arbeiterstande angehören.

11. Andere Länder. In allen Kulturstaaten hat das Genossenschaftswesen heute mehr oder weniger Verbreitung gefunden; nur ist es nicht annähernd gleichartig eingerichtet, öfters ohne gesetzliche Grundlage in freier Vereinigung der sich Zusammenschließenden entstanden, zuweilen sogar ohne jede statutarische Unterlage bestehend, wie es von alters her so geworden ist. In manchen Ländern, wie z. B. in den Vereinigten Staaten, ist die Genossenschaftsbewegung wenig einheitlich, wenn auch erfolgreich. In anderen ist sie überwiegend von kommunistischen, politischen und selbst religiösen Grundsätzen beherrscht. Uralt ist die Genossenschaft in China und Japan, älter jedenfalls als irgend eine im westlichen Europa. Die moderne Entwickelung des Genossenschaftswesens — der Tatsache begegnet man überall — beruht in vielen Ländern auf den schöpferischen Gedanken der Deutschen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen.

V. Internationale Genossenschafts-Alliance.

Die Begründung dieser Vereinigung, die den Internationalen Genossenschaftskongreß ins Leben gerufen hat und unterhält, hat zum Zwecke die Förderung genossenschaftlicher Organisation und aller allgemeinen genossenschaftlichen Aufgaben im weitesten Sinne. Nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten wurde der Bund im Jahre 1895 in London gegründet. Er steht unter der Leitung des verdienten Genossenschafters Henry W. Wolff und ist jetzt eine Vereinigung von Genossenschaftsverbänden. Den ersten internationalen Genossenschaftskongreß veranstaltete der Bund i. J. 1895 in London, es folgten weitere in Delft (1897), in Paris (1900), in Manchester (1902) und in Budapest (1904). Jeder der letzten drei Kongresse verhandelte über ein bestimmt begrenztes Programm, so der von Paris über die Großeinkaufsgenossenschaften, der von Manchester über Bau- und Siedelungsgenossenschaften, der von Budapest über die Ausbreitung des Genossenschaftswesens in den östlichen Ländern, über ländliche Konsumvereine und über Staatshilfe, die von dem Bunde verworfen wird. Der Schwerpunkt des Bundes liegt vorderhand noch ganz in England; die herrschende Gestaltung und die Ziele des englischen Genossenschaftswesens werden vorerst wohl auf den Kongressen den leitenden Einfluß behalten. Das kann dann zu einer einseitigen Entwickelung des Bundes, zur Zurückhaltung und selbst zum Ausscheiden von solchen Verbänden anderer Länder führen, die dem Geiste des englischen Genossenschaftswesens nicht folgen wollen. Nach dem Budapester Kongreß sind derartige Erscheinungen bereits eingetreten. — Der Bund hat die Herausgabe einer in drei Sprachen erscheinenden Zeitschrift in Aussicht genommen; der Plan ist aber noch nicht verwirklicht. Ebenso beabsichtigt er, eine internationale genossenschaftliche Bibliographie ins Leben zu rufen, die aus Mangel an Geldmitteln und genügendem bibliographischem Material bisher ebenfalls liegen geblieben ist. Endlich will er sich auch der Pflege der internationalen Genossenschaftsstatistik zuwenden. Auf wirtschaftlichem Gebiete werden Versuche zur Anknüpfung internationaler Handelsbeziehungen zwischen genossenschaftlich zusammengeschlossenen Produzenten- und Konsumvereinen gemacht.

Literatur: *Eine reichhaltige Nachweisung über die genossenschaftliche Literatur der hauptsächlichsten Sprachgebiete findet sich in dem von der Preuß. Central-Gen.-Kasse herausgeg. „Jahr- und Adreßbuche der E.- u. W.-G. im Deutschen Reiche" 1904 ff., ferner im „Arbeiterfreund", in den „Kritischen Blättern für die gesamten Sozialwissenschaften", in den Literaturangaben zu den einschlägigen Artikeln im H. d. St. usw. — Hier wird nur eine kleinere Auswahl angeführt.*

Periodische Schriften in deutscher Sprache: Blätter für Genossenschaftswesen (Organ des Verbandes der Schulze-Delitzschschen Gen.), herausgeg. von Dr. **Hans Crüger.** — *Deutsche landwirtschaftl. Genossenschaftspresse (Organ des Reichsverbandes), herausgeg. von* **Haas.** — *Konsumgenossenschaftliche Rundschau (Organ des Verbandes der Konsumvereine), herausgegeben von* **Heinrich Kaufmann.** — *Die Genossenschaft (Organ des Verbandes der E.- u. W.-G. in Oesterreich), herausgeg. von* **Carl Wrabetz.** — *Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik.* — *Jahrbuch des Allg. Verbandes der deutschen E.- u. W.-G., herausgeg. von Dr.* **Crüger.** — *Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landw. Gen., herausgeg. von* **Haas.** — *Jahrbuch des Verbandes der deutschen Konsumvereine, herausgeg. von* **H. Kaufmann.** — *Jahr- und Adreßbuch der deutschen E.- u. W.-G., herausgeg. von der Preuß. Central-Gen.-Kasse.* — *Genossenschaftskataster für das Deutsche Reich, herausgeg. von derselben u. a.* — **A. Petersilie,** *Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik (a. u. d. T.: Ergänzungshefte zur Zeitschr. des K. Preuß. Statist. Landesamts).* — *Gesetzeskommentare u. dgl.:* **E. Blattner,** *Die Rechtsverhältnisse der E.- u. W.-G. nach schweiz. Obligationenrecht u. ausländischen Gesetzgebungen, Aarau 1899.* — **Crüger** und **Parisius,** *Das Reichsgesetz betr. die E.- u. W.-G. v. 1./V. 1889, 4. Aufl., Berlin 1903.* — **Maurer-Birkenbihl,** *Die Genossenschaftsgesetze, Berlin 1890.* — **O. Richter,** *Das Reichsgesetz betr. die E.- u. W.-G., 3. Aufl., Leipzig 1900.* — **M. Scherer,** *Das neue Handelsgesetzbuch und die Nebengesetze, IV. Genossenschaftsgesetz, Leipzig 1899.* — **E. Stross,** *Das österreichische Genossenschaftsrecht, Wien 1887.* — **W. Zeller,** *Das neue Reichsgesetz über die E.- u. W.-G., München 1889.* — *Allgemeines, Theoretisches und Geschichtliches:* **A. Bernstein,** *Schulze-Delitzschs Leben und Wirken, Berlin 1879.* — **Blaschek,** *Das Ziel der heutigen Genossenschaftsbewegung, Wien 1885.* — **Frhr. v. Broich,** *Sozialreform und Genossenschaftswesen, 2. Aufl., Berlin 1890.* — **W. Christians,** *Reform des Genossenschaftswesens und Mobilisierung des Grundbesitzes, Berlin 1879.* — **Eug. Cremer,** *Die Bestrebungen F. W. Raiffeisens usw., Leipzig 1902.* — **H. Crüger,** *Fünfzig Jahre deutscher Genossenschaftsgeschichte (Mitteilungen über den 40. allgem. Genossenschaftstag), Berlin 1899.* — **F. Davidowsky,** *Die nächsten Aufgaben der Gewerbegenossenschaften in Oesterreich, Linz 1884.* — **A. Döll,** *Die gewerblichen Assoziationen (Preisschrift), Dresden 1856.* — **Derselbe,** *Zeitgemäße Vorschläge zur Hebung des Gewerbestandes durch Assoziationen (Preisschrift), Dresden 1860.* — **R. Elvers,** *Werden und Wirken von V. A. Huber, Bremen 1872/74.* — **M. Ertl** und **S. Licht,** *Das landwirtsch. Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899.* — **M. Fassbender,** *F. W. Raiffeisen in seinem Leben und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwickelung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens (mit reichlichen Literaturangaben!), Berlin 1902.* — **L. Glackemeyer,** *Der Kreditverein nach Schulze-Delitzsch und die Darlehnskassen nach Raiffeisen, Hannover 1887.* — *Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen, herausgeg. von* **H. Crüger.** — **K. Hirsch,** *Der Staat und das Genossenschaftswesen, Leipzig 1870.* — **V. A. Huber,** *Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine usw., Berlin 1848.* — **Derselbe,** *Ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen, bearbeitet von K. Munding, Berlin 1894.* — **Eug. Jäger,** *V. A. Huber, ein Vorkämpfer der sozialen Reform, Berlin 1879.* — **H. Kaufmann,** *Geschichte des konsumgenossenschaftl. Großeinkaufs, Hamburg 1904.* — **A. Knittel,** *Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, Freiburg i. Br. 1895.* — **T. Kudelka,** *Das landwirtsch. Genossenschaftswesen in Frankreich usw., Berlin 1899.* — **M. Luciesch,** *Rückschau auf die Genossenschaftsentwickelung in Oesterreich, 2. Aufl., Wien 1876.* — **F. Oppenheimer,** *Die soziale Bedeutung der Genossenschaft, Berlin 1899.*

L. Parisius, *Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, 2. Aufl., Berlin 1898.* — **Ed. Pfeiffer,** *Ueber Genossenschaftswesen, Leipzig 1863.* — **F. X. Pröbst,** *Die Grundlehren der deutschen Genossenschaften, München 1875 und 1884.* — **Derselbe,** *Schulze und Raiffeisen, München 1894.* — **F. W. Raiffeisen,** *Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen, 5. Aufl., Neuwied 1887.* — **Derselbe,** *Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs- usw. Genossenschaften, 4. Aufl., Neuwied 1883.* — **W. Roscher,** *System der Volkswirtschaft, Bd. II. Nationalökonomik des Ackerbaues, bearb. von H. Dade, 12. Aufl., Stuttgart 1903.* — **Friedr. Schmid,** *Die Genossenschaftssysteme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen, Wien 1888.* — **v. Schönberg,** *Die gewerblichen Genossenschaften (im Handbuch der politischen Oekonomie), 4. Aufl., Tübingen 1896.* — **H. Schulze-Delitzsch,** *Mitteilungen über gewerbl. und Arbeiterassoziationen, Leipzig 1850.* — **Derselbe,** *Assoziationsbuch für Handwerker und Arbeiter, Leipzig 1853.* — **Derselbe,** *Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen, 2. Aufl., Leipzig 1863.* — **Derselbe,** *Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland, Berlin 1870.* — **Derselbe** (mit **F. Schneider**), *Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, Leipzig 1873.* — **Derselbe,** *Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 5. Aufl., Leipzig 1876.* — *Zeit- und Streitfragen, genossenschaftliche, herausgeg. von verschiedenen, Berlin 1895 fg.* — **H. Ziller,** *Die Bedeutung der E.- u. W.-G., Wien 1876.* — *Aus der fremdsprachlichen Literatur:* **H. B. Adams,** *History of cooperation in the United States, London 1888.* — **Ed. Anseele,** *La coopération et le socialisme, Gand 1902.* — **Apostol,** *L'Artèle et la coopération en Russie, Paris 1899.* — **A. Bancel,** *Le coopératisme, Paris 1901.* — **L. Bertrand,** *Histoire de la coopération en Belgique, Bruxelles 1904.* — **L. Bodio,** *Sulle associationi cooperative, Roma 1890.* — *Enquête sur les sociétés de coopération, Paris 1866.* — **G. J. Holyoake.**

The history of co-operation in England, London 1875/79. — **Hubert-Valleroux,** *Les associations coopératives en France et à l'étranger, Paris 1884.* — **Hughes and Neale,** *Manual for co-operators, London 1881.* — *Jaarboek van den Nederlandschen cooperatieven Bond, s'Gravenhage 1891 fg.* — **B. Potter,** *The co-operative movement in Great Britain, London 1904.* — **Ch. Rayneri,** *Le crédit agricole par l'association cooperative, Paris 1902.* — *Reports (Returns, Proceedings) of the annual co-operative congress etc. (viele Jahrgänge).* — **Fr. Vigano,** *Banche popolari e responsabilità illimitata, Schulze-Delitzsch, Raiffeisen e Wollemborg, Paris 1885.* — *(Die ausländische Literatur kann des Raumes wegen hier nur ganz unvollständig angegeben werden; vgl. die am Eingange des Literaturnachweises angeführten ausführlicheren Quellenverzeichnisse.)* **A. Petersilie.**

Erzgewinnung s. Bergbau oben S. 392 fg.

Etat s. Budget und Budgetrecht oben S. 563 fg.

Exekution s. Zwangsvollstreckung.

Existenzminimum.

1. Begriff und Begründung. 2. Berücksichtigung in der Gesetzgebung.

1. Begriff und Begründung. Das steuerfreie E. nennt man denjenigen Betrag des einzelwirtschaftlichen Einkommens, der zur Fristung des Lebens des Wirtschaftssubjekts und seiner Familie unumgänglich notwendig ist. Aus der Anerkennung dieses Umstandes hat man die Forderung abgeleitet, daß man solche Einkommenminima von den direkten Steuern, namentlich von der Einkommensteuer freilassen solle. Doch bezieht sich diese Vergünstigung nur auf solche kleine Einkommen, die in ihrer Gesamtgröße einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Der Begriff des E. wird lediglich auf die kleinen und kleinsten Einkommen angewendet, er wird nicht jedem Einkommen bis zu einem Minimalbetrag zugestanden, so daß nur der Mehrbetrag über dieses Minimum steuerpflichtig wäre. Würde bei weiteren Einkommen z. B. bis 900 M. das Privilegium der Steuerfreiheit gewährt, so würden nur die diese Summe nicht überschreitenden Einkommen in diesem Genusse stehen. Unrichtig wäre es, ein Einkommen von 3000 M. nur mit 3000—900, d. h. 2100 M., als steuerpflichtig zu erklären.

Eine prinzipielle Begründung für die Steuerfreiheit des E. kann an sich nicht vorgebracht werden. Denn jedes Einkommen, auch das kleinste, involviert eine Beitragspflicht und eine wenngleich stark geminderte Leistungsfähigkeit. Es können also nur praktische Erwägungen, Gründe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit sein, die zur Begründung angerufen werden können. Hierher gehören vor allem sozialpolitische Rücksichten. Man will die „kleinen Leute“, insonderheit die arbeitenden Klassen, bezüglich des Arbeitslohnes in ihren Existenzbedingungen erleichtern. Zudem bringt man die Unsicherheit dieser Einkünfte, ihre häufige Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit, Krankheit und Unfall vor. Auch für andere Personen, wie Witwen und Waisen, altersschwache und nicht mehr erwerbsfähige Personen, hat man für etwaige kleine Rentenbezüge die gleiche Rücksicht walten lassen. Dazu kommt als weitere Erwägung, daß die inneren Verbrauchsauflagen, vornehmlich aber die auf notwendige Lebensmittel (Brot, Fleisch, Salz- oder auf Massenkonsumartikel (Tabak, Getränke) gelegten, die unteren Einkommen) stufen ohnehin relativ stärker treffen als die oberen Schichten der Bevölkerung. Endlich aber ergeben sich mancherlei steuertechnische Schwierigkeiten aus der Veranlagung und Erhebung dieser vielen, kleinen Beträge direkter Steuern. Das ganze steuertechnische Verfahren ist schwierig, kostspielig, lästig und macht zahlreiche Exekutionen notwendig bei verhältnismäßig geringfügigem Steuerertrage. Dabei hat man folgerichtig die mitunter aufgestellte Forderung, das steuerfreie E. auf das Lohneinkommen zu beschränken, abgelehnt und dieses allen kleinen Einkommen gewährt ohne Rücksicht auf die Quellen, aus welchen sie stammen.

2. Berücksichtigung in der Gesetzgebung. Bei der Einkommensteuer gewähren ein steuerfreies E. Preußen bis zum Betrage von 900 M., Sachsen bis 400 M., Hessen 500 und Baden 900 M. Die englische Einkommensteuer kennt sogar ein solches bis zu 3200 M. Auch bei den Ertragssteuern hat man derartige Versuche gemacht. In England sind Häuser mit einem Jahresertrag unter 400 M. steuerfrei. Nach der preußischen Gewerbesteuer bleiben alle Gewerbetreibenden, die einen Gewerbeertrag von weniger als 1500 M. erzielen oder ein geringeres Anlagekapital als 3000 M. aufweisen, von der Gewerbesteuer befreit. Die französische Patentsteuer kennt zahlreiche Ausnahmen. Von der Kapitalrentensteuer sind ausgenommen in Bayern Renten bis 70 M. allgemein und Renten bis 400 M. erwerbsunfähiger Personen, deren steuerbares Einkommen 700 M. nicht übersteigt. Witwen und minderjährige Doppelwaisen haben von einem Rentenbezuge von 2000 M., wenn ihr übriges Einkommen geringfügig ist, nur die Hälfte der Steuersätze zu entrichten. Desgleichen bleiben in Baden Renten bis 60 M., in Hessen bis 100 M. steuerfrei, für Witwen und Waisen bestehen noch größere Befreiungen. Oesterreich läßt Einkommen bis 1200 Kr. von der Personaleinkommensteuer frei usw.

Literatur: **Schmidt,** *Steuerfreiheit des Existenzminimums, Leipzig 1877.* — **Peuker,** *Ueber die*

Befreiung einer gewissen Klasse von Staatsbürgern von der persönlichen Besteuerung, Göttingen 1877. — **Wagner**, *Finanzwissenschaft II, § 167.* — **Roscher**, *Syst. IV, § 35.* — **Vocke**, *Die Abgaben, die Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 458.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 272.* — **Antoni**, *Die Steuersubjekte, Schanz' Finanzarchiv V, S. 930.* — **Schanz**, *Art. „Existenzminimum und seine Steuerfreiheit" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 760fg.* **Max von Heckel.**

F.

Fabrik.

Ueber die F. als gewerbliches Betriebssystem vgl. Art. „Gewerbe".

Der Name kommt vom latein. fabrica, das schon im klassischen Zeitalter unter der Bedeutung Werkstätte, Gewerbe, Kunstübung vorkommt, im Mittelalter aber einen beschränkteren Sinn annimmt, indem es für die Erbauung oder Bauunterhaltung einer Kirche sowie für denjenigen Teil des Kirchenvermögens gebraucht wird, der diesem Zwecke gewidmet ist (Kirchen-F., Bau-F.). Zur Bezeichnung einer besonderen, dem Handwerk entgegengesetzten Form des gewerblichen Betriebes scheint das Wort nicht vor dem Ende des 17. Jahrh. gedient zu haben. Allerdings findet es sich weit früher bei französischen Schriftstellern in der Bedeutung „Herstellung eines gewerblichen Produkts" (z. B. la fabrique de toutes sortes d'armes bei Montchrétien); aber zur Kennzeichnung der neuen gewerblichen Betriebsform wird dort und auch in der deutschen Literatur zuerst bloß der Ausdruck Manufaktur gebraucht. Im 18. Jahrh. spricht man allgemein von „Manufakturen und F." als gleichbedeutenden Ausdrücken und versteht unter dieser Doppelbezeichnung „die größeren Gewerbsanstalten oder Kunstgewerbsinstitute, welche von den gewöhnlichen Handwerken dadurch unterschieden sind: 1. daß sie ihre Fabrikate nur im großen anfertigen; 2. daß ihre Produkte, bevor sie ihre Vollendung erreicht haben, durch die Hände verschiedener Arbeiter gehen, von denen jeder Einzelne nur einen Teil der dazu bestimmten Bearbeitung versteht; 3. daß ihre Unternehmer keiner Zunft oder Innung verpflichtet sind; 4. daß sie eine nicht beschränkte Anzahl Arbeiter beschäftigen: 5. daß bei ihnen weder eine Aufdingung noch Wanderung noch Lossprechung noch die Anfertigung eines Meisterstücks erforderlich sind." Der Unterschied gegenüber dem Handwerk wird also einerseits in der Gewerbeverfassung (nichtzünftig), andererseits im Umfang des Betriebs und dessen innerer Organisation (Arbeitszerlegung) gefunden. Die Theoretiker des 18. Jahrh. haben sich bemüht, einen begrifflichen Unterschied zwischen Manufakturen und F. aufzustellen, indem sie als F. diejenigen Betriebe bezeichnen wollten, bei welchen Feuer und Hammer angewendet würden, als Manufakturen diejenigen, bei welchen die Arbeiten „bloß mit der Hand ohne Feuer und Hammer" geschehen. Doch hat sich diese Unterscheidung keine dauernde Geltung zu verschaffen vermocht. Später hat man sie zu verbessern gesucht, indem man die Anwendung der Maschine für die F. allein in Anspruch nahm, während man unter Manufaktur bald einen konzentrierten Betrieb mit bloßer Handarbeit, bald die sonst als Hausindustrie (besser Verlagssystem) bezeichnete Betriebsform verstand. Heute ist der Ausdruck Manufaktur wohl endgültig fallen gelassen; nur in der technischen Bezeichnung Manufakturwaren (d. h. Fabrikate der Textilindustrie) dürfte er noch eine Zeitlang fortleben.

Dagegen wird jetzt in Gesetzgebung und Verwaltung der Ausdruck F. (abweichend von der unter dem Art. „Gewerbe" festgestellten volkswirtschaftlichen Begriffsbestimmung) für jeden in einem besonderen Gebäude konzentrierten industriellen Großbetrieb gebraucht, ohne daß es gelungen wäre, den Begriff kurz und scharf gegen andere Betriebsformen abzugrenzen, so dringend dazu auch die Veranlassung seit dem Aufkommen einer eigenen „F.gesetzgebung" gewesen wäre. Bald fand man das unterscheidende Merkmal des F.betriebs in der Verwendung von Dampf, Wasser oder einer anderen mechanischen Kraft zum Umtrieb von Arbeitsmaschinen (England), bald in der Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern in geschlossenen Räumen (Frankreich und Oesterreich 20, Italien 10), bald

in einer Kombination dieser Merkmale. Nur das schweizerische BG. vom 23./III. 1877 hat es mit einer allgemeinen Definition versucht, die dem nationalökonomischen Begriffe der F. ziemlich entspricht: „Als F. ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.“ Allein auch dort ist die Praxis damit nicht ausgekommen, und im Jahre 1891 hat der Bundesrat folgende näheren Merkmale festgesetzt: „Die F. sind Betriebe a) mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren anwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der Bedingungen zu a zutrifft; c) mit weniger als 6, resp. 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten.“

Offenbar ist hier, entsprechend dem Zwecke des Arbeiterschutzgesetzes, ein gewerbepolizeilicher F.begriff fingiert, der weit über den volkswirtschaftlichen hinausreicht. Aehnlich im Deutschen Reiche. Nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6./VI. 1884 (§ 1) „gelten“ alle Betriebe, in denen mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie diejenigen, in denen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden, „als F.“. Ihnen „gleichgestellt“ sind diejenigen Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe. Welche Betriebe außerdem als F. im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt. Verwandte Fiktionen finden sich bei der Arbeiterschutzgesetzgebung anderer Staaten. Dagegen ist eine solche Festlegung des Begriffes durch die Sonderbestimmungen der GO. des Deutschen Reiches für F.arbeiter (§ 134—139a) und im Krankenversicherungsgesetze nicht gegeben. Dies bereitet der Handhabung der ersteren durch die Gewerbeaufsichtsbeamten große Hindernisse und hat in zahlreichen Fällen zur Anrufung der Gerichte geführt. Die Judikatur des Reichsgerichts hat hierbei den Standpunkt vertreten, daß der Begriff der F. objektiv und nicht bloß mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der im besonderen Falle beschäftigten Arbeiter festzustellen sei. Dieser Auffassung gemäß hat es eine Reihe von volkswirtschaftlich-technischen Kriterien angegeben, welche das Vorhandensein einer F. bedingen; keines dieser Kriterien soll aber für sich allein genügen, um die Begriffsbestimmung der F. zu begründen; aber es soll auch der Mangel einzelner bei F. regelmäßig vorhandener Eigenschaften und Einrichtungen den Begriff nicht notwendig ausschließen. Als solche Merkmale werden angeführt: „dauernde technische Verbindung der Maschinenkraft mit der Betriebsanlage, erhebliche Anzahl beschäftigter Arbeiter, die unter ihnen eingeführte Arbeitsteilung, Massenproduktion für den Markt, festgeschlossene bauliche Anlagen und große Ausdehnung derselben.“ Die Urteile gehen von der fatalen Voraussetzung aus, daß nur gegenüber dem „Handwerk“ eine Abgrenzung erforderlich sei, unter Außerachtlassung der Verlagsindustrie, erkennen aber an, daß für den gleichen Gewerbezweig verschiedene Betriebsformen möglich sind. Da sie für die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Fragen der GO. maßgebend geworden sind, so haben sie seit dem Erlaß der Gew.-O.-Novelle v. 26./VII. 1897 eine weit über ihre ursprüngliche Geltung hinausreichende Tragweite erlangt. Darüber wie über die Literatur vgl. den Art. „Handwerk“.

Bücher.

Fabrikgesetzgebung.

(Internationale Regelung.)

1. Gründe für den Vorschlag einer internationalen Regelung der F. 2. Bestrebungen in dieser Richtung bis 1890. 3. Die Berliner internationale Arbeiterschutzkonferenz (1890). 4. Neueste Bestrebungen. 5. Die Berner internationale Arbeiterschutzkonferenz (1905).

1. Gründe für den Vorschlag einer internationalen Regelung der F. Der Gedanke internationaler Vereinbarungen der Industrieländer zum Zweck der Schaffung eines gleichmäßigen gesetzlichen Schutzes der Fabrikarbeiter ist eine Konsequenz der Einsicht, daß der Arbeiterschutz — zwar nicht immer, wohl aber in vielen Fällen — die Produktionskosten der Waren verteuert. Gesetze z. B., die in Fabriken die Verwendung der Kinder untersagen und die Exploitation der Arbeit von Frauen und jugendlichen Personen wesentlich einschränken, zwingen den Fabrikanten, die teurere Arbeitskraft der Männer zu benutzen. Wenn nun bloß ein Land sich zur Einführung solcher Gesetze entschloß, während das Ausland nichts dergleichen tat, so hatte der ausländische Fabrikant bei seiner Produktion offenbar weniger Kosten aufzuwenden; und darum hatte dieser, unter sonst gleichen Umständen, bei dem internationalen Konkurrenzkampfe um den Absatz eine um so festere Position inne; er konnte, wenn aus irgend einem Grunde der Absatz der Waren zum bisherigen Preise ins Stocken geriet, leichter einen Preisnachlaß gewähren als

der durch den Arbeiterschutz mit außergewöhnlichen Kosten belastete Industrielle. Natürlich kommen für die Produktionskosten der Waren in der Regel noch eine Menge anderer Faktoren in Frage. Immerhin darf nicht übersehen werden, daß z. B., laut den Aussagen der Sachverständigen vor einer kgl. Kommission in England, die meisten indischen Spinnereien nur darum mit den englischen konkurrieren können, weil sie jedes Schutzes der in ihnen beschäftigten Arbeitskräfte bar sind. So mußte es dahin kommen, daß die Fabrikanten eines mit weitgehenden Arbeiterschutzgesetzen bedachten Landes diese als eine Schädigung ihrer Interessen empfanden und — zur Wahrung ihrer vollen Konkurrenzfähigkeit — die Unterwerfung auch der ausländischen Fabrikanten unter ähnliche Gesetze d. h. eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung forderten.

Noch notwendiger ist eine internationale Ordnung, wenn es sich um das Verbot gesundheitsgefährlicher Fabrikationsmethoden, etwa der Verwendung von Blei, Quecksilber, Phosphor und Arsenik handelt. Wenn durch den Gebrauch dieser giftigen Stoffe bei der Fabrikation das Produkt tatsächlich vorzüglicher oder beliebter wird, so ist im Falle eines bloß nationalen Verbots zu befürchten, daß das konsumierende Publikum — zumal des Auslandes — die Artikel in der gewünschten Form von der, keiner Beschränkung unterworfenen fremden Industrie bezieht. So klagen z. B. die deutschen Fabrikinspektoren, daß das Verbot der Verwendung des arsenikhaltigen Schweinfurter Grüns zum Färben von Papieren nicht durchzuführen sei, weil die französischen und englischen Abnehmer der Buntpapierfabrikate den deutschen Produzenten mit Entziehung der Kundschaft gedroht hätten, wenn ihnen nicht das grüne Papier der Bestellung gemäß geliefert würde!

2. Bestrebungen in dieser Richtung bis 1890. Die Idee, durch internationale Vereinbarungen dem Arbeiter einen ausreichenderen Schutz zu gewährleisten, als es eine bloß nationale Gesetzgebung vermag, ist nicht doktrinärer Buchgelehrsamkeit entsprungen, sondern hat sich unmittelbar aus der Erfahrung des sozialen Lebens ergeben. Ein elsässischer Fabrikant, Daniel Le Grand, ist es gewesen, der zuerst auf den Gedanken kam, eine solche internationale Verständigung (in seinem 1840 einer Reihe von Regierungen überreichten „Mémoire d'un industriel des montagnes des Vosges") in Vorschlag zu bringen. Von den geräuschvollen Wellen der politischen Bewegungen der 40er Jahre verschlungen, tauchte dieser Gedanke wieder auf, als sich der Kanton Glarus mit dem gesetzlichen Arbeiterschutz für die Arbeiter der Baumwollspinnereien zu beschäftigen hatte (1855). Und von da an mehren sich fortwährend die Stimmen, die für die Idee und ihre Verwirklichung eintreten. Der sich dawider wandte, war Gustav Cohn, der jedoch weit übers Ziel hinausschoß, indem er ausführte: daß der Arbeiterschutz, sobald er sich nicht sehr eng an die tatsächlichen, wenn auch noch so ungünstig liegenden Arbeiterverhältnisse anschließe, durch Verringerung des Arbeitereinkommens das Arbeiterinteresse schwer verletze und daher unausführbar sei. Danach besteht die einzig mögliche Arbeiterschutzgesetzgebung in jedem Lande in einem „behutsamen, langsamen, sich vorsichtig an die gegebenen Mißstände anschließenden Verfahren, das sich damit begnügen muß, für ganze Menschenalter einen Maßstab der Reform festzuhalten, über den man anderswo längst hinaus ist, das resigniert und doch mutig mit ansehen muß, wie andere Länder denjenigen Punkt innehaben, den das eigene Land vielleicht erst in einem Jahrhundert erreicht haben wird" (Cohn). Und ein solches Vorgehen schließt eben ganz von selbst internationale Abmachungen über gleiche Normen des Arbeiterschutzes aus!

Gegen solche Uebertreibungen wurde die Schrift geschrieben, an die sich in den nächsten Jahren die Erörterungen pro und contra anschlossen: Georg Adlers „Frage des internationalen Arbeiterschutzes" (1888). Hier wurde vorgeschlagen, durch internationalen Vertrag ein Minimum des Arbeiterschutzes festzulegen. Darum verfehlte der folgende Einwand Paul Leroy-Beaulieus (der annahm, Adler hätte eine für alle Länder genau gleichlautende Arbeitsgesetzgebung vorgeschlagen) sein Ziel: „Für die These des Dr. Adler — hieß es in einem Aufsatze jenes berühmten Gelehrten (in der „Revue des deux mondes") — sind die praktischen Schwierigkeiten als unüberwindlich anzusehen. Sein Urteil trägt keine Rechnung dem Unterschiede von Kraft und Frühreife der menschlichen Wesen in den verschiedenen Ländern und unter den verschiedenen Klimaten. Der junge Hindu in einer Spinnerei in Bombay, der an seinem Teppichwebstuhl vom Morgen bis Abend geduldig sitzende junge Perser, der in der Seiden- oder Baumwollspinnerei verwandte jugendliche italienische Arbeiter, der gründliche, etwas schwerfällige Knabe in Rouen, der feurige kleine Yankee mit seiner ruhelosen, immer gespannten Aufmerksamkeit, der junge, in harter Arbeit aufgewachsene Engländer, alle diese Menschenarten und noch tausend andere neben ihnen können unmöglich einer gemeinsamen Arbeitsnorm unterworfen werden. — Wo soll ferner die Kontrolle in einer so schwierigen und verwickelten Materie sein? Wer steht dafür ein, daß die von jedem Lande übernommenen Verpflichtungen gehalten werden? Sind internationale Kontrolleure möglich? Welche Staatsgewalt würde eine solche Kürzung ihrer Unabhängigkeit annehmen, die bis in ihr innerstes Tagesleben eingriffe? Gesetzt den Fall, den wir für unmöglich halten, diese gemeinsame Gesetzgebung käme wirklich zustande, — so könnte sie doch nur ein Trugbild sein!" —

Diesem letzten Argument gegenüber betonte Adler, daß durch Begründung von Agitationsvereinen für nationalen und internationalen Arbeiterschutz in jedem Kulturlande recht wohl überall für eine ausreichende Durchführung eines

Minimums gesetzlicher Normen der fraglichen Art gesorgt werden könnte!

3. Die Berliner internationale Arbeiterschutzkonferenz (1890). Durch diese Propaganda hatte der Gedanke der internationalen F. so viele Anhänger gewonnen, daß schließlich auch die damals an der Spitze der sozialreformatorischen Bewegung stehenden Regierungen sich seiner annahmen. Im Jahre 1889 lud die schweizerische Regierung — die schon 1881 die anderen Staaten vergeblich für diese Frage zu interessieren versucht hatte — die europäischen Regierungen zur Beteiligung an einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz ein: und bald danach trat der junge deutsche Kaiser Wilhelm II. auf den Plan und veranlaßte die Reichsregierung, an die Mächte die gleiche Einladung zu richten (zu deren Gunsten dann die Einladung der Eidgenossenschaft zurückgezogen wurde). So fand die Konferenz, an der außer Rußland alle europäischen Mächte teilnahmen, vom 15.—29./III. 1890 in Berlin statt. Sie formulierte — ihrem Zweck gemäß — „Wünsche" betr. das Minimum des überall zu gewährenden gesetzlichen Arbeiterschutzes, worunter die wichtigsten waren: der elfstündige Maximalarbeitstag für die Arbeiterinnen und der zehnstündige für die jugendlichen Arbeiter in allen industriellen Etablissements. Dieser Kongreß hat keinen unmittelbaren Erfolg gehabt, wohl aber einen indirekten, indem er — wie die sachverständigsten Sozialpolitiker gleichmäßig konstatiert haben — dazu beitrug, in allen Ländern die auf Weiterführung des Arbeiterschutzes gerichtete Strömung mächtig zu verstärken.

4. Neueste Bestrebungen. Die Agitation für Herbeiführung einer internationalen F. wurde im Jahre 1897 von zwei Seiten gleichzeitig wiederaufgenommen: von seiten der Arbeiter durch Berufung eines Kongresses, der im August 1897 in Zürich stattfand, und von seiten bürgerlicher Sozialpolitiker durch Berufung eines zweiten Kongresses, der im September 1897 in Brüssel abgehalten wurde. Während in Zürich sehr weitgehende, für absehbare Zeit als utopistisch anzusehende Forderungen aufgestellt wurden, ging man in Brüssel realistischer zu Werke: man forderte hier die energische Weiterführung des Arbeiterschutzes, sprach sich aber für internationale Abmachungen nur bei bestimmten Arten des Arbeiterschutzes wie bei Nachtarbeit der Frauen und Beschäftigung in gesundheitsgefährlichen Betrieben aus. Außerdem wurde in Brüssel ein Komitee eingesetzt, das die Vorbereitungen für die Schaffung einer internationalen Zentralstelle für Förderung des Arbeiterschutzes treffen sollte. Dieser letzte Beschluß sollte sich als besonders fruchtbringend erweisen: denn die von jenem Komitee ergriffenen Maßnahmen führten schließlich dazu, daß auf einem während der Pariser Weltausstellung (Juli 1900) stattfindenden sozialpolitischen Kongresse eine internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gegründet wurde, die sich ihrerseits wieder in nationale Landessektionen gliederte. Diese sozialreformatorische „Internationale" entfaltet eine umfassende und fruchtbare Tätigkeit, ist auch bald zur Gründung eines internationalen (in Basel domizilierten) Arbeitsamts geschritten, das (seit dem Jahre 1902) periodisch erscheinende „Bulletins" über den Fortschritt des Arbeiterschutzes in deutscher und französischer Sprache herausgibt und auch sonst durch Gutachten usw. sich betätigt. Dieses (von Prof. Stephan Bauer geleitete) Arbeitsamt wird zur Vollführung seiner Arbeiten durch Staatssubventionen in den Stand gesetzt, die ihm von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Norwegen, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, den Vereinigten Staaten und der Schweiz gezahlt werden.

5. Die Berner internationale Arbeiterschutzkonferenz (1905). Ende 1903 beantragte die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz beim schweizerischen Bundesrat die Einberufung einer internationalen Konferenz, die durch Staatsverträge in allen Kulturstaaten die Verwendung des weißen Phosphors zur Herstellung von Zündhölzern verbieten und der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Etablissements ein Ende machen sollte: Nach einiger Zeit entsprach der Bundesrat diesem Wunsche, und vom 5.—17./V. 1905 fand wirklich in Bern eine offizielle internationale Arbeiterschutzkonferenz statt. Ihr Programm beschränkte sich auf die beiden Punkte, die das erwähnte Petitum angegeben hatte, führte aber in beiden Fällen zur Feststellung von „Grundzügen für internationale Uebereinkommen". Danach soll zur Beseitigung der Phosphornekrose die Herstellung, die Einführung und der Verkauf von Zündhölzern, die weißen Phosphor enthalten, von 1911 an verboten sein, unter der Voraussetzung, daß die auf der Konferenz vertretenen Staaten sowie Japan (das 20000 Arbeiter in der Zündholzindustrie beschäftigt) der Konvention beigetreten sind. Es sei hierbei angemerkt, daß eine Anzahl Länder, darunter auch Deutschland, bereits Gesetze besitzen, die jene Verwendung des weißen Phosphors verbieten. Weiter soll die industrielle Nachtarbeit der Frauen in allen industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeitskräfte beschäftigt sind, verboten werden; und zwar soll die Nachtruhe eine Dauer von mindestens 11 Stunden haben. Die Urkunden über die Ratifikation des Uebereinkommens sollen spätestens am 31./XII. 1907 in Bern hinterlegt werden; und bis zur allgemeinen Gültigkeit der mitgeteilten Bestimmungen soll von der Hinterlegung der Urkunden an noch eine Frist von 3 Jahren gewährt werden. Es scheint demnach, daß in absehbarer Zeit internationale Arbeiterschutzverträge wirklich zustande kommen werden! Immerhin wird man

daran festhalten müssen: die Hauptleistung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes wird jedes Land für sich zu vollbringen haben. Und wird in jedem Lande von den interessierten Klassen und begeisterten Sozialreformern für den sozialen Fortschritt Propaganda gemacht, so verwirklicht sich ganz von selber der „internationale" Arbeiterschutz, wenn auch gar keine Verträge abgeschlossen werden!

Andererseits wird sich nur verbohrter Eigensinn der Erkenntnis verschließen, daß sich die Idee des internationalen Arbeiterschutzes der Entwickelung der sozialen Reform als höchst zuträglich erwiesen hat, daß sie faktisch den Arbeiterschutz in den einzelnen Ländern mächtig gefördert hat und daß ihr schließlich auch eine prinzipielle Bedeutung zugeschrieben werden muß, die Evert also formuliert hat: „Auch unter den ungünstigsten Verhältnissen wird es ein Minimum von Schutz geben, das aus überwiegenden Rücksichten der Menschlichkeit und Volksgesundheit gewährt werden muß: halten auch die rückständigsten Länder dieses Minimum ein, so können die übrigen eine intensivere Schutzpolitik treiben, ohne zu sehr durch Konkurrenzrücksichten behindert zu sein. Amtliche oder private Veranstaltungen, die dafür zu wirken suchen, daß jedes Land sich auf die seiner Eigenart und seinen Bedürfnissen entsprechende Stufe des Arbeiterschutzes setze, können daher dessen Gestaltung auch von Nation zu Nation recht wohl vorteilhaft beeinflussen."

Literatur: **Georg Adler**, *Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes (Sonderabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs"), München und Leipzig 1888.* — **Gustav Cohn**, *Internationale Fabrikgesetzgebung in Conrads „Jahrbüchern", 37. Bd.* — **Elster**, *Art. „Fabrikgesetzgebung" in der 1. Aufl. des H. d. St.* — **Derselbe** und **Kehm**, *Art. „Fabrikgesetzgebung" in der 1. Aufl. dieses „Wörterbuchs".* — **Evert**, *Art. „Fabrikgesetzgebung" in der 2. Aufl. des H. d. St.* — **Francke**, *Der internationale Arbeiterschutz, Dresden 1903.* — **Herkner**, *Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., Berlin 1905.* — **Lang**, *Die Ergebnisse der internationalen Arbeiterschutzkonferenz in der „Neuen Gesellschaft", Jahrg. 1905.* — *Endlich vgl. die „Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz", die in Jena seit 1901 erscheinen.*

Georg Adler.

Fabrikinspektion
s. Gewerbeinspektion.

Fabrikordnung
s. Arbeiterschutzgesetzgebung oben S. 130 fg.

Fabrikzeichen s. Markenschutz.

Fachausstellungen s. Ausstellungen oben S. 276 fg.

Fachverbände
s. Innungen, Gewerkvereine, vgl. auch Unternehmerverbände, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (letzteres oben S. 788 fg.).

Fahrrad- und Automobil-Industrie.

1. Fahrradindustrie. a) Technische und wirtschaftliche Entwickelung. b) Neuere Verhältnisse und Statistik. 2. Automobilindustrie. a) Technische und wirtschaftliche Entwickelung. b) Neuere Verhältnisse und Statistik.

1. Fahrradindustrie. a) Technische und wirtschaftliche Entwickelung. Die Anfänge des Fahrradbaues lassen sich bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrh. zurückverfolgen. In Deutschland, Frankreich und England wurden zu jener Zeit Fahrzeuge, sog. Kunstwagen, hergestellt, die sich aus zwei oder mehreren Rädern zusammensetzten und mechanisch vorwärts bewegt wurden. Die in den folgenden Jahrzehnten gemachten vielfachen Versuche, diese schwerfälligen Konstruktionen zu vereinfachen und zu verbessern, hatten wenig Erfolg. Erst zu Beginn des 19. Jahrh. stellte der Oberforstmeister von Drais in Karlsruhe eine Maschine her, die zwei hintereinanderlaufende, durch ein Gestell zusammenhängende Räder zeigte. Die wichtigste Neuerung der „Draisine" gegenüber den bisherigen Konstruktionen war die Möglichkeit der Steuerung. Im übrigen war die Maschine aus Holz gefertigt und infolge ihrer Schwerfälligkeit wenig geeignet, den Bedingungen eines brauchbaren Fahrzeuges zu entsprechen.

Auf der Grundlage der Draisschen Erfindung beruhen im wesentlichen die späteren Konstruktionen, die allerdings noch viele Stufen der Entwickelung bis zur Schaffung des heutigen brauchbaren Fahrrades zurückzulegen hatten. Die wichtigsten Fortschritte im Fahrradbau hatte zuerst Frankreich aufzuweisen. Dort führte zu Anfang der 60er Jahre der Mechaniker Michoux den Kurbelmechanismus zum Antrieb des Vorderrades ein (Velociped), auch einige weitere technische Vervollkommnungen sind in Frankreich erzielt worden. So kam es, daß die Fahrradindustrie zuerst in diesem Lande in größerem Umfange heimisch wurde. Erst einige Jahre später, als die Verwendung des Fahrrades immer mehr zunahm, fand die Industrie auch in England Eingang. Die hochentwickelte englische Maschinenindustrie nahm die Fahrradfabrikation in ihren gut eingerichteten Werkstätten auf und förderte sie durch viele technische Verbesserungen. An die Stelle des schweren, eisenbeschlagenen Holzrades trat das elegante eiserne Rad mit seinen leichten, breiten Naben, den justierbaren Kugellagern, den Stahlspeichen und Hohlstahlfelgen und den Gestellen aus Stahlrohren. Zur Erreichung einer größeren Schnelligkeit brachte man den Sattel fast senkrecht über der Kurbelachse an, was zu einer Vergrößerung des Vorderrades führte; es entstanden das Hochrad und kurz

darauf das Dreirad. Die schwerfälligen Eisenreifen wurden dann durch Vollgummireifen, später durch Hohlgummireifen und seit Anfang der neunziger Jahre durch die pneumatischen Reifen ersetzt. Der früh aufgekommene englische Sport war dem Absatze der Fahrräder außerordentlich günstig.

Von England aus verbreiteten sich das Fahrrad und die Fahrradindustrie auf andere Länder; zunächst auf die Vereinigten Staaten von Amerika, später, gegen Ende der siebziger Jahre, auch auf Deutschland. In wenigen Jahren entstanden in Deutschland zahlreiche bedeutende Werke, die sich speziell mit der Herstellung von Fahrrädern befaßten und an den weiteren Erfolgen der Technik vollen Anteil nahmen. Das Hochrad wurde in der Mitte der 80er Jahre verdrängt durch das heute im Gebrauch befindliche Niederrad, bei welchem Antrieb und Steuerung, die früher am Vorderrad vereinigt waren, getrennt wurden. Mit der Einführung des Niederrades stieg die Nachfrage nach Fahrrädern bedeutend; sie fanden jetzt nicht allein zu Sportzwecken Verwendung, sondern verschafften sich Eingang in einer ganzen Reihe von Berufszweigen. Sowohl im Dienste von Privaten als auch von Behörden, insbesondere der Post- und Telegraphenverwaltung, hat die Verwertung des Fahrrades in den letzten Jahren ständig zugenommen, ebenso sind die Räder beim Militär in steigendem Maße nutzbar gemacht worden. Wesentlich zu der Verbreitung der Fahrräder, namentlich auch in den Kreisen der minder bemittelten Bevölkerung, hat ihre im Laufe der Jahre eingetretene Verbilligung beigetragen. Neuerdings hat die Fahrradindustrie durch den Bau von Motorfahrrädern (s. unten) einen weiteren Aufschwung genommen.

b) Neuere Verhältnisse und Statistik. In der Fahrradindustrie sind 3 Arten von Fabriken zu unterscheiden: 1. die Fabriken für Fahrradteile, 2. diejenigen für Fertigstellung der Räder und 3. die Fabriken für Zubehörteile und Ausrüstungsgegenstände. Die erste Gruppe zerfällt in solche Werke, welche sich mit der Herstellung der Eisen- und Stahlteile befassen, und in solche, welche die zum Fahrradbau erforderlichen Gummiteile fabrizieren. An der Fertigstellung der Zubehörteile und Ausrüstungsgegenstände sind die verschiedensten Industriezweige beteiligt.

Nach der deutschen Gewerbestatistik beschäftigten sich mit der Anfertigung von Fahrrädern im Deutschen Reiche im Jahre 1895 219 Betriebe mit 7186 Erwerbstätigen, darunter 92 Kleinbetriebe mit 251, 90 Mittelbetriebe mit 1506 und 37 Großbetriebe mit 5429 Personen. In den folgenden Jahren dürfte eine erhebliche Vermehrung der Betriebe eingetreten sein, namentlich im Hinblick darauf, daß die Herstellung und Zusammensetzung der Räder bezw. der einzeln bezogenen Teile neuerdings nicht nur in Fabriken, sondern auch von kleineren Mechanikern und in Fahrrad-Reparaturwerkstätten betrieben wird.

Ueber die Höhe der deutschen Produktion liegen keine amtlichen Ziffern vor. Nach privaten Schätzungen werden jährlich über 1/2 Mill. Räder hergestellt. Der größte Teil entfällt davon auf die in den Städten Brandenburg, Frankfurt a M., Bielefeld, Nürnberg, Dresden, Berlin, Chemnitz, Mühlhausen, Solingen und Cöln bestehenden Fabriken. Im übrigen erstreckt sich die Fahrradindustrie fast über das ganze Reichsgebiet.

Während noch vor etwa zwei Jahrzehnten ausländische Fabrikate einen großen Teil des deutschen Bedarfs decken mußten, ist mit der Zunahme der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie die Einfuhr aus dem Auslande seit einer Reihe von Jahren fast ständig zurückgegangen. Die Statistik des deutschen Außenhandels führt Fahrräder und Fahrradteile seit 1897 besonders auf. Hiernach betrug die Einfuhr von Fahrrädern und eisernen Fahrradteilen:

Jahre	dz	darunter Fahrräder-Stückzahl
1897	5455	29 679
1898	8019	45 674
1899	5130	21 200
1900	3847	9 909
1901	2500	7 157
1902	2291	5 159
1903	2152	3 110
1904	2211	2 100
1905	2816	1 920

Der größte Teil dieser Räder kommt aus den Vereinigten Staaten von Amerika; die übrigen werden aus Großbritannien, Frankreich, Belgien und Oesterreich-Ungarn eingeführt. Die deutsche Fahrradindustrie war bisher nur gering gegen den ausländischen Wettbewerb geschützt; mangels einer besonderen Tarifstelle wurden Fahrräder nach dem verwendeten Stoff verzollt und unterlagen überwiegend dem Zollsatz von 24 M. für 1 dz. So zahlte ein Fahrrad im Gewicht von 10 bis 12 kg und im Werte von 150 bis 280 M. nur einige Mark Zoll, kaum 1 % vom Wert. Der deutsche Zolltarif vom Jahre 1902 hat nunmehr eine besondere Tarifposition für Fahrräder geschaffen: der Zollsatz beträgt zurzeit 150 M. für 1 dz etwa 18 % vom Wert.

Die gesteigerte Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie kommt auch in der Zunahme des Exports zum Ausdruck. Nach der amtlichen Handelsstatistik betrug die Ausfuhr an Fahrrädern und Fahrradteilen (seit 1901 ohne Motorfahrräder):

Jahre	dz	darunter Fahrräder-Stückzahl
1897	6 603	27 201
1898	16 024	40 752
1899	15 191	34 017

Jahre	dz	darunter Fahrräder-Stückzahl
1900	15 664	28 579
1901	17 951	33 803
1902	23 802	34 815
1903	33 520	41 956
1904	42 024	68 449
1905	61 664	93 981

Die meisten deutschen Räder gehen nach Dänemark und den Niederlanden, viele nach Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, der Schweiz, Belgien und Italien, in geringerer Anzahl nach fast allen übrigen Ländern. Die meisten Staaten haben sich durch mehr oder weniger hohe Zölle gegen die Einfuhr ausländischer Fahrräder geschützt. Dies gilt namentlich von den Ländern, in denen die Fahrradindustrie selbst eine größere Bedeutung erlangt hat, so von Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und vor allen Dingen von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo ein Zoll von 45% vom Werte erhoben wird. Die amerikanische Konkurrenz machte sich auf dem deutschen Markte insbesondere in den Jahren 1897 und 1898 bemerkbar. Zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatte sich in Nordamerika ein Trust von 45 Fabrikanten mit zusammen 53 der größten Fabriken und einem Kapital von 40 Mill. Dollar gebildet, dessen stets steigende Produktion mit der Zeit nicht mehr im Inlande untergebracht werden konnte. Die Folge war die Abschiebung der Ueberproduktion nach dem Auslande; dies kommt auch in der starken Zunahme der deutschen Einfuhr (s. oben) in den erwähnten Jahren zum Ausdruck. Die deutsche Fahrradindustrie hat unter diesen Verhältnissen schwer zu leiden gehabt; Verringerung des Absatzes und Preisnachlässe waren die Folgen, die in ihrer Rückwirkung starke Betriebseinschränkungen, empfindliche Verluste an Kapital und sogar einige Stillegungen von Fabriken bedingten. Erst allmählich ist es gelungen, die Verhältnisse auf dem deutschen Fahrradmarkte wieder in gesundere Bahnen zu lenken. Viele Werke sahen sich aber gezwungen, zur Aufrechterhaltung ihrer Rentabilität neben der Herstellung von Fahrrädern auch die Fabrikation anderer Erzeugnisse aufzunehmen.

Die Herstellung von Motorfahrrädern steht im engsten Zusammenhang mit der Entwickelung des Automobilbaues (s. unten). Ihre Verwendung hat von Jahr zu Jahr zugenommen, auch die Produktion ist entsprechend gestiegen. Der Außenhandel in Motorfahrrädern gestaltete sich wie folgt:

Jahre	Einfuhr dz	Einfuhr Stück	Ausfuhr dz	Ausfuhr Stück
1901	42	55	162	208
1902	166	341	87	137
1903	492	955	585	969
1904	709	1116	1221	1745
1905	645	833	1560	1934

An der Einfuhr sind besonders beteiligt Belgien und Oesterreich-Ungarn, die Ausfuhr geht vorwiegend nach den Niederlanden und Dänemark.

2. Automobilindustrie. a) Technische und wirtschaftliche Entwickelung. Die Erfindung der Automobile (Motorwagen) ist dem Franzosen Cugnot zuzuschreiben, der schon im Jahre 1769 einen mit Dampf betriebenen Wagen baute. Diese und auch die späteren Konstruktionen, welche hauptsächlich in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts in England auftauchten und ebenfalls den Dampf als treibendes Mittel benutzten, waren jedoch infolge ihres hohen Eigengewichts fast ausschließlich für den Massentransport geeignet und fanden vornehmlich als Straßenlokomotiven Verwendung. Erst seit 1885, als deutsche Ingenieure (Daimler und Benz) mit brauchbaren Benzinmotoren hervortraten, nahm der Bau von Automobilen, besonders der Benzinwagen, einen bedeutenden Aufschwung, vor allem in Frankreich, dann in Amerika und England, zuletzt in Deutschland. Im Laufe der späteren Jahre fanden neben den Dampf- und Benzinmotoren auch Spiritusmotoren für Automobilzwecke Verwendung. Zu Anfang der neunziger Jahre trat der elektrische Motorwagen (Elektromobil) an die Oeffentlichkeit. Die Verwendbarkeit des letzteren beschränkt sich aber in der Hauptsache auf den Verkehr innerhalb von Städten und deren nächster Umgebung, da dem Elektromobil aus der Schwierigkeit der Energieversorgung Hindernisse erwachsen. Im übrigen hat sich die Benutzung der Automobile auf die verschiedensten Gebiete ausgedehnt; sie finden als Sport- und Reisewagen, als Omnibus und Droschke zur Personenbeförderung und als Geschäfts- und Lastwagen Anwendung. In einzelnen Städten benutzt sie auch die Post, in neuester Zeit haben auch die automobilen Feuerspritzen Bedeutung erlangt.

Das Deutsche Reich hat bis zum Inkrafttreten des Zolltarifs vom Jahre 1902 die aus dem Auslande eingeführten Motorwagen mit 8 M. pro dz verzollt; der neue Zolltarif hat die Schutzbedürftigkeit der heimischen Industrie weiter berücksichtigt und eine Staffelung der Zollsätze nach dem Reingewicht des einzelnen Fahrzeugs durchgeführt. Die leichteren Fahrzeuge, meistens Luxuswagen, unterliegen darnach einem höheren Zollsatze als die schweren Wagen, zumeist Gebrauchswagen.

b) Neuere Verhältnisse und Statistik. Ueber den Umfang und die Höhe der Produktion der deutschen Automobilindustrie liegen keine amtlichen Nachweise vor. Nach privaten Ermittelungen beschäftigt dieser Industriezweig über 60 Fabriken; die Automobilherstellung im Jahre 1905 wird auf 4000 Stück geschätzt. Der Außenhandel in Motorfahrzeugen ist seit dem Jahre 1901 in der Reichsstatistik besonders berücksichtigt.

Die Ein- und Aufuhr von Personen- und anderen Motorwagen betrugen in dz:

Jahre	Einfuhr Personen-wagen	andere	Ausfuhr Personen-wagen	andere
1901	2 384	319	3 877	892
1902	3 949	371	5 268	1520
1903	5 641	491	5 876	2110
1904	8 459	594	13 086	3978
1905	15 379	894	17 301	6795

Die deutsche Automobilindustrie hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens einen erfreulichen Aufschwung genommen; sie beteiligt sich, wie aus den vorstehenden Ziffern ersichtlich ist, bereits lebhaft am internationalen Markt. Die Ausfuhr deutscher Automobile richtet sich vornehmlich nach Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Belgien; als Einfuhrländer kommen hauptsächlich das an der Spitze der Automobilindustrie stehende Frankreich, in geringerem Maße auch Belgien und einige andere Länder in Betracht.

Literatur: *H. Müller, Die Fahrradindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1903. — Amtliche Begründung zum Entwurf eines Zolltarifgesetzes, Reichstagsvorlage, Berlin 1901. — Nachrichten für Handel u. Industrie, herausgeg. im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.*

A. Wirminghaus.

Fahrradsteuer s. Luxussteuern.

Fahrradverkehr s. Landstraßen.

Faktoreien.

In älterer Zeit verlangte der Handel in eminentem Maße die persönliche Begleitung des Kaufmanns: über „See und Sand" zog er mit seinen Waren mit. Indessen hatte der persönliche Anteil des Leiters des Geschäfts bei einer erheblicheren Ausdehnung desselben seine Grenzen: der Kaufmann brauchte namentlich einen Vertreter, wenn er an einem zweiten Ort längere Zeit hindurch Handelsbeziehungen unterhalten wollte. Dieser Handlungsbevollmächtigte (kaufmännische Vertreter am fremden Ort) führte im deutschen Mittelalter den bezeichnenden Namen „Lagerherr" oder „Lieger". Durch das sog. Fremdenrecht waren den „Liegern" bestimmte Schranken gezogen. Eben dieses bewirkte in Verein mit anderen Ursachen (vgl. Art. „Fremdenrecht"), daß die Kaufleute der romanischen Länder im Orient und ebenso die deutschen Kaufleute in den nordischen Reichen an den wichtigsten Handelsplätzen in eine nähere, auch räumliche Vereinigung traten. Im Mittelalter heißen solche Niederlassungen Fondaco, Fonduk — so der Fondaco dei Tedeschi in Venedig — oder (im hansischen Gebiet) Hof — so der St. Petershof in Nowgorod und der Stalhof in London. In Bergen heißt sie aus besonderen Gründen „die deutsche Brücke". In Brügge fehlt eine derartige Bezeichnung, weil die hansischen Kaufleute hier nicht in einer räumlich geschlossenen Niederlassung wohnten. Ein allgemeinerer Ausdruck für die großen Niederlassungen der Hanse im Ausland ist „Stapel" (als man z. B. Cöln 1470 aus der Hanse ausschließt, wird es ausgeschlossen aus „den vier Stapeln der deutschen Hanse"). Seit dem Schluß des Mittelalters begegnet zur Bezeichnung der Niederlassung in Brügge auch das Wort „Kontor", welches ursprünglich die Bedeutung von Lade, Truhe, Pult zur Aufbewahrung des Genossenschaftseigentums hat. Meistens aber bezeichnet man im Mittelalter die hansische Niederlassung als Personengemeinschaft: man spricht von dem deutschen Kaufmann zu London, Brügge usw., dem Kaufmann von der deutschen Hanse zu London, dem Kaufmann zu Kowno usw. (wo immer die Genossenschaft gemeint ist). Im 15. Jahrh. dringt vom Ausland her das Wort „Faktor" für Lieger in Deutschland ein; jedoch wird es zunächst nur für Beziehungen zum Ausland oder für dieses gebraucht (man spricht z. B. von dem Faktor der Fugger in Rom). Der Ausdruck „Faktoreien" scheint dem Mittelalter noch ganz fremd und erst seit dem 16. Jahrh. auf die Niederlassungen der Europäer in außereuropäischen Ländern, vorzugsweise in Ostindien, angewandt worden zu sein. In diesem Sinne, als Bezeichnung festgeschlossener Handelsniederlassungen in Asien, Amerika und Afrika, hat er seine klassische Anwendung gefunden. Noch heute spricht man von den F. der Pelzhändler-Kompagnieen in Nordamerika, denen des Holzhandels in Südamerika usw. Doch gehört eine solche Form von Handelskolonieen im wesentlichen der Vergangenheit an.

Literatur: *Vgl. die Angaben bei den Artt. „Bürgertum" und „Fremdenrecht", ferner die Artt. „Faktor" und „Faktorei" von* **R. Ehrenberg** *und „Handlungsgehilfe" von* **G. Adler**, *im H. d. St. —* **G. Th. F. Raynal**, *Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes, zuerst anonym Amsterdam (eigentlich Paris) 1771, in 7 Bänden, seit 1780 mit des Verfassers Namen mehrmals (von den deutschen Ausgaben ist die beste die zu Kempten 1783 fg. in 11 Bänden erschienene). —* **Ad. Schaube**, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge, S. 800. München u. Berlin 1906. — Private Mitteilungen verdanke ich Prof. W. Stein in Göttingen.* **G. v. Below.**

Familie.

1. Formen der Ehe und F. 2. Die Entwickelungsgeschichte der F. und das Mutterrecht. 3. Die deutsche F. 4. Die F. als Produktionsgemeinschaft.

1. Formen der Ehe und F. Man hat in neuerer Zeit vielen Völkern einen Zustand völliger F.losigkeit, völliger Promiskuität des Geschlechtsverkehrs zugeschrieben und sogar dies Verhältnis als die erste Entwickelungsstufe bei allen Völkern bezeichnet. Allein die Kritik hat ergeben, daß bisher noch nicht das Beispiel einer einzigen Nation nachgewiesen worden ist, in der wirkliche Promiskuität des Geschlechtsverkehrs bestanden hat. Auch die Bedeutung des sog. Mutterrechts ist (was damit zusammenhängt) sehr übertrieben worden; näheres über dieses vgl. sub 2. Im übrigen sind hauptsächlich folgende Formen der Ehe nachweisbar: Polygamie oder Vielweiberei; Polyandrie oder Vielmännerei; Monogamie. Eine besondere Art der Monogamie ist die Leviratsehe des jüdischen Rechts, die aber auch anderweitig vorkommt. Sie beruht darauf, daß der nächste Verwandte dem kinderlos Verstorbenen mit dessen Witwe „Samen erwecken" muß. Die Polygamie hat durch ihre Anerkennung im Islam in einer Zeit, die ihr sonst nicht günstig ist, eine verhältnismäßig große Verbreitung erhalten. Von einem anderen Gesichtspunkte aus lassen sich endogamische und exogamische Ehen unterscheiden. Bei der Endogamie wird die Gattin grundsätzlich innerhalb, bei der Exogamie außerhalb der Verwandtschaft gesucht. Die Endogamie herrscht z. B. bei den Persern, bei denen Gatte und Gattin allgemein von derselben F. und sehr oft Geschwisterkind sind. Oft ist die Endogamie, resp. Exogamie örtlicher Natur, indem nur Ehen zwischen Mitgliedern derselben, resp. verschiedener Gemeinden (ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Verhältnisse) zugelassen werden. Oertliche Exogamie kommt z. B. bei manchen Indianerstämmen Südamerikas vor. Es gibt viele Beispiele, daß sich die Hausgemeinschaft nicht mit der F., die durch die Ehe begründet wird, deckt. Dieselbe geht dann im Prinzip über den Kreis der engeren F. hinaus. Die namhafteste solcher Hausgemeinschaften ist die südslavische Sadruga. Sie umfaßt unter der Leitung eines Hausvaters eine größere Anzahl F.; wird die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, d. h. übersteigt sie etwa acht oder zehn, so erfolgt eine Trennung durch Begründung einer oder mehrerer neuerer Kommunionen. Neuerdings ist die Sadruga im Abnehmen begriffen.

2. Die Entwickelungsgeschichte der F. und das Mutterrecht. Mutterrecht nennt man diejenige Ordnung der Fangehörigkeit, wonach das Kind nicht zu dem Vater in einem juristischen Verwandtschaftsverhältnis steht, sondern nur zur Mutter und zu den Personen, welche mit der Mutter wieder eine Mutter haben. Es ist dabei nicht der Vater Vorsteher des Haushaltes, sondern, wenn überhaupt eine männliche Person, der Bruder der Mutter, d. h. derjenige Bruder, der mit der Mutter eine gemeinsame Mutter hat. Dieses System hat man als eine Durchgangsstufe aller Völker bezeichnet; aus ihm habe sich erst das System des Vaterrechts entwickelt: das Mutterrecht sei zu erklären aus einem ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehr. Die Mutterrechtstheorie ist von B a c h o f e n zuerst aufgestellt, von anderen, besonders phantasievoll von dem Amerikaner M o r g a n weiter ausgebildet worden. Sie hat schnell große Verbreitung gefunden und ist namentlich auch von den Sozialisten ausgebeutet worden. Allein bald wurde an jener Theorie eine so eingreifende Kritik geübt, daß sie heute wohl als unhaltbar zu bezeichnen ist.[1]) Das Mutterrecht kommt zwar bei einigen Völkern vor, aber doch nur bei verhältnismäßig wenigen. Insbesondere ist es durchaus ungerechtfertigt, es der indogermanischen Völker-Familie zuzuschreiben; schon das indogermanische Urvolk hat nachweislich das Vaterrecht gehabt. Ferner ist noch nirgends der Nachweis geführt worden, daß irgendwo die gesellschaftliche Ordnung nach dem Mutterrecht ohne fremden Einfluß aus sich heraus zum Patriarchat sich entwickelt habe. Wir müssen also den Versuch, eine Entwickelungsgeschichte der F. auf Grund der Mutterrechtstheorie zu konstruieren, ablehnen. Man hat aber weiter mit Recht bemerkt, daß es zurzeit überhaupt unmöglich ist, eine allgemeine Entwickelungsgeschichte der F. zu schreiben, und vielleicht wird es nie möglich sein. Jedenfalls ist das vielfach beliebte Verfahren unzulässig, Erscheinungen, die sehr gut Produkte einer späteren Entwickelung resp. Entartung sein können, ohne weiteres als

---

[1]) Zur Kritik der Mutterrechtstheorie vgl. außer den unten angeführten Arbeiten (namentlich denen von B r e n t a n o, D e l b r ü c k, W e s t e r m a r k, Z i m m e r): Historische Ztschr., 71, S. 463 ff. und 489 ff.; 73, S. 349; Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (germ. Abt.), Bd. 15 S. 175 ff.; Jahrbuch für Gesetzgebung 1894, S. 304; R a t z e l, Beilage zur Münchener Allg. Zeitung vom 30. und 31. VII. 1894; B r u n n e r, Sitzungsberichte der Berl. Akad. 1894, S. 1289 ff.; G r o s s e, Deutsche Literaturzeitung 1905, Nr. 30, S. 1878 ff.; Ztschr. für Sozialwissenschaft 1904, S. 160 ff. (Kritik der Darstellung Schmollers). S. auch P ö h l m a n n, Aus Altertum und Gegenwart. München 1895, S. 393 f.

Ueberbleibsel eines Urzustandes zu bezeichnen. Eine lehrreiche Erscheinung haben wir in der Sanktionierung der Vielweiberei durch Muhammed, die zu einem erheblichen Teil seinen persönlichen polygamen Neigungen verdankt wird. Die Endogamie war in älteren Zeiten, wenu Verwandte beieinander wohnten, gewiß oft das gegebene; später ist sie nachweislich mehrfach künstlich verschärft worden. Endogamie und Exogamie in ein allgemeines entwickelungsgeschichtliches Verhältnis zu bringen ist unzulässig. Warnen muß man davor, in geschlechtlicher Regellosigkeit vor der Ehe den Rest irgend eines Urzustandes zu sehen. Den Gesichtspunkt, daß manche Einrichtungen und Sitten als Entartung („devolutionär", nicht evolutionär) zu erklären seien, hat namentlich Ratzel geltend gemacht. Mutterrechtliche und vaterrechtliche Sippenorganisationen brauchen nicht als Repräsentanten zweier verschiedener Entwickelungsphasen aufgefaßt zu werden. Statt eiue Reihe von aufeinander folgenden Stufen ausfindig zu machen, wird die Forschung ihre Aufgabe vielmehr darin zu suchen haben, die Abhängigkeit des F.-rechts von allgemeinen Verhältnissen zu untersuchen. In dieser Hinsicht ist ein Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen beobachtet worden. Die Vielmännerei z. B. findet sich fast ausnahmslos nur unter den ärmsten Völkern, die Vielweiberei umgekehrt nur bei Reichtum, auch regelmäßig nie bei einem ganzen Volk, sondern nur in den wohlhabenden Schichten desselben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen aber keineswegs das F.recht allein. Sehr groß ist z. B. ferner der Einfluß der religiösen Ideeen, wofür als Beispiel hier nur das von der Kirche im Mittelalter durchgesetzte außerordentlich weitgehende Verbot der Verwandtenheiraten dienen mag. Auch finden wir oft denselben Aufbau der F. auf ganz verschiedenen Stufen der wirtschaftlichen Entwickelung.

3. Die deutsche F. Der Versuch, eine allgemeine F.geschichte, speziell eine Urgeschichte der F. zu schreiben, ist, wie bemerkt, als unmöglich zu bezeichnen. Die Entwickelung läßt sich nur für die historische Zeit mit Sicherheit aufweisen. Hier mögen die Grundzüge in der Entwickelung der deutschen F. angedeutet werden. Bei den alten Germanen war die Ehe monogamisch. Vielweiberei kam nur ausnahmsweise und zwar bei den Vornehmsten vor, dio reich genug dazu waren und die es für zweckmäßig hielten, sich mehr als ein mächtiges Haus zu verschwägern. Die älteste Form der germanischen Eheschließung, die bestimmt nachweisbar ist, ist der Frauenkauf. Doch lassen einige Anhaltspunkte vermuten, daß vorher auch bei den Germanen die Raubehe bestanden hat, die bei verschiedenen anderen Völkern in historischer Zeit vorkommt. Die Eheschließung durch Kaufvertrag war ursprünglich ohne Zweifel ein zwischen der Sippe des Bräutigams und der Sippe der Braut abgeschlossenes Rechtsgeschäft; jedenfalls war die Braut nicht Kontrahentin, sondern Objekt des Kaufvertrags. Die Sippe, die wir als einen weiteren F.verband bezeichnen können, hat in der ältesten Zeit eine sehr große Bedeutung. Die Sippengenossen kämpfen im Heere nebeneinander. Die Sippe ist befugt und verpflichtet, den Tod oder die gröbliche Verletzung eines Genossen zu sühnen. Andererseits haftet sie auch für ihre Genossen (indem sie das von ihnen verwirkte Wergeld aufbringt). Ebenso handelt sie vor Gericht als eine Gemeinschaft; ihre Mitglieder müssen sich gegenseitig Eideshilfe leisten. Es zeigen sich endlich Spuren von der Verknüpfung der Sippe mit den Grundbesitzverhältnissen. Im Laufe der Zeit schwindet jene hohe Stellung der Sippe, die dem jugendlichen Charakter der altgermanischen Staatsgewalt entsprach. Andere Verbände, insbesondere aber der Staat übernahmen mehr und mehr die Funktionen der Sippe. Zu dieser Umwandlung trug z. B. die Beseitigung resp. Einschränkung des Fehderechts bei, wodurch wichtige Pflichten der Sippe fortfielen. Gelockert wurde auch der Sippenverband durch das von der Kirche durchgesetzte ausgedehnte Verbot der Verwandtenheiraten; es wurden infolgedessen Beziehungen verschiedener Geschlechter miteinander hergestellt, die Bande innerhalb eines Geschlechtes gelöst. Im weiteren Verlauf der Entwickelung hat die Kirche noch andere Wirkungen ausgeübt. Sie wirkte der Härte der väterlichen Gewalt entgegen, veredelte die Sitte, vermehrte die Ansicht von der Heiligkeit der Ehe und von gleichen Rechten der Ehegatten in bezug auf Treue. Das Verschwinden des Brautkaufs hängt ebenfalls z. T. damit zusammen, daß die Kirche andere Formen forderte. Aber auch von sich aus hat das deutsche Recht in steigendem Maße der Frau Selbständigkeit und Verfügungsfreiheit verschafft. „Die treueste Abspiegelung aller Schattierungen der deutschen F.entwickelung" ist das System des deutschen ehelichen Güterrechts, welches der innigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten einen rechtlichen Ausdruck für ihre Güterverhältnisse gibt. Bei ungemeiner Mannigfaltigkeit im einzelnen lassen sich hier zwei Haupttypen unterscheiden: das System der Gütervereinigung und das der Gütergemeinschaft. Bei dem ersteren besteht juristische Getrenntheit hinsichtlich des Eigentums der beiderseitigen Vermögensmassen, aber die faktische Beseitigung derselben dadurch, daß der

Mann infolge der Ehe die Verwaltung des gesamten Vermögens der Frau erlangt. Bei dem letzteren, welches neueren Datums ist (wiewohl noch dem Mittelalter angehörig), ist das beiderseitige Vermögen in noch engerer Weise miteinander verschmolzen. Im übrigen sind die F.verhältnisse auf das Mundium des F.hauptes gebaut. Mundium bezeichnet im allgemeinen ein Schutz- und Vertretungsverhältnis; der Begriff erfährt auch auf andere als F.verhältnisse Anwendung. Die Vormundschaft in unserem engeren Sinne steht ursprünglich der Sippe zu. Da diese zur Verwaltung derselben regelmäßig den nächsten männlichen Verwandten bestellte, so galt dieser als der geborene Vormund. Mit der Sippe trat, zuerst in den Städten, die Obervormundschaft der Obrigkeit in Konkurrenz. Sie hat dann die Stellung der Sippe vielfach vollständig beseitigt und oft sogar die Funktionen des geborenen Vormunds bedeutend eingeschränkt. Am stärksten ist die staatliche Obervormundschaft wohl im Preußischen Landrecht entwickelt, welches den Vormund im wesentlichen zu einem Organ der Vormundschaftsbehörde macht. Neuerdings ist er durch die Vormundschaftsordnung von 1875 wieder selbständiger gestellt.

Nachdem der alte Sippenverband seine Bedeutung verloren hatte, haben andere Einrichtungen den F.zusammenhang verstärkt. So hat das Lehnswesen durch die Beschränkung der Veräußerung der Lehnsgüter dieses Resultat bei den adligen F. hervorgebracht. Der Adel hat auch von sich aus Institute (Stammgut, Fideikommiß) geschaffen, die die gleiche Wirkung üben. Betreffs der bäuerlichen F. sind verwandte Erscheinungen zu verzeichnen. Adlige wie bürgerliche F. haben sich durch Stiftungen (im Mittelalter ging der Anspruch auf kirchliche Stiftsstellen voraus) zu befestigen gesucht. Die ausgeprägteste F.verfassung hat in neuerer Zeit der hohe Adel.

4. Die F. als Produktionsgemeinschaft. Daß die F. die Grundlage für die Organisation der Produktion bildet, läßt sich im vollen Umfang nur für die Hausindustrie behaupten. Eine große Rolle spielt sie aber auch in der Landwirtschaft und im Handwerk. Der bäuerliche Betrieb ruht wesentlich auf ihr, am meisten der des Kleinbesitzes, während der Zwergbesitz der F. nicht mehr volle Arbeitsbeschäftigung gewährt. Der Großbesitz verlangt zwar nicht mehr die Handarbeit der F.; doch zeigt sich auch hier deren Bedeutung, insofern z. B. die Leitung wichtiger Zweige der Landwirtschaft der Gutsfrau zufällt. Im Handwerk finden wir noch starke familiäre Züge in der Arbeitsgliederung; zur gewerblichen Tätigkeit gehört jedoch die Zuziehung nichtverwandter Gesellen und Lehrlinge. Der kleine Handel wird oft von den F.gliedern betrieben. Am meisten entfernen sich von dem Zusammenhang mit der F. die große Handelsunternehmung und vor allem der Fabrikbetrieb.

Literatur: **Mittermaier**, *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 2 Bde., 7. Aufl., Regensburg 1847.* — **K. Weinhold**, *Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, Wien 1851 (2. Aufl., 1882).* — **H. W. Riehl**, *Die Familie, Stuttgart 1854 (10. Aufl., 1889).* — **Bachofen**, *Das Mutterrecht, Stuttgart 1861.* — **W. Wackernagel**, *Familienrecht und Familienleben der Germanen, Kleinere Schriften, Bd. 1 (S. 1 fg.), Leipzig 1872.* — **L. H. Morgan**, *Ancient society, London 1877.* — **Engels**, *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Zürich 1884 (4. Aufl., Stuttgart 1892).* — **J. Lippert**, *Die Geschichte der Familie, Stuttgart 1884.* — **Kohler**, *Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub u. Frauenkauf, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 4, Stuttgart 1884.* — **Brunner**, *Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1—2, Leipzig 1887—92.* — **Post**, *Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechtes, Oldenburg und Leipzig 1889.* — **B. Delbrück**, *Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, Abhandlungen der Kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-hist. Klasse, Bd. 11, Leipzig 1889—90.* — **Westermark**, *The history of human marriage, London 1891. (Deutsche Uebersetzung von* **L. Katscher** *und* **R. Grazer**: *Geschichte der menschlichen Ehe, Jena 1893.)* — **Gothein**, *Art. „Familie“, H. d. St., Bd. III, S. 349 fg., (2. Aufl., III. Bd., S. 790 fg.).* — **Dargun**, *Mutterrecht und Vaterrecht, Leipzig 1892.* — **Brentano**, *Die Volkswirtschaft und ihre konkreten Grundbedingungen, Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, Freiburg i. B. und Leipzig 1893.* — **R. Schröder**, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1894 (4. Aufl., ebenda 1902).* — **Zimmer**, *Das Mutterrecht der Pikten und seine Bedeutung für die arische Altertumswissenschaft, Zeitschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, roman. Abt., Bd. 15, Weimar 1894.* — **Joh. R. Mucke**, *Horde und Familie in ihrer urgeschichtlichen Entwickelung. Stuttgart 1895.* — **A. Meitzen**, *Siedelung u. Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven (vgl. speziell zur südslavischen Sadruga), 3 Bde., Berlin 1895.* — **Ernst Grosse**, *Die Formen der Familie u. die Formen der Wirtschaft, Freiburg i. B. und Leipzig 1896.* — **Gothein**, *Beiträge zur Geschichte der Familie im Gebiete des alemannischen und fränkischen Rechts, Bonn 1897.* — **Fritz Röder**, *Die Familie bei den Angelsachsen I, Halle 1899.* — **G. Elliott Howard**, *a history of matrimonial institutions, 3 vols, Chicago and London 1904.* — **F. Seebohm**, *the tribal system in Wales, second edition, London 1904.* — **H. Pesch**, *Lehrbuch der Nationalökonomie I (S. 148 fg.), Freiburg i. B. 1905.* **G. v. Below.**

Familienfideikommisse s. Stammgüter und Fideikommisse.

Farbenindustrie

s. Chemische Industrie oben S. 605 fg.

Farr, William,

geb. am 30./XI. 1807 zu Kenley in der englischen Grafschaft Shrop, seit 10./VII. 1839 Compiler of abstracts in dem Registrar Generals Office in London, gestorben daselbst am 14./IV. 1883, als Superintendent dieser Behörde.

Rekreator der englischen Sanitätsstatistik durch Aufstellung einer streng wissenschaftlichen Klassifikation und Nomenklatur der Todesursachen. Als Mortalitätsstatistiker Begründer einer neuen Methodik zur wissenschaftlichen Ausnützung der Totenregister sowie zur Diagnose der Sterblichkeit nach Berufs- und Gewerbsgruppen.

Verfasser dreier Mortalitätstafeln über die Sterbefälle in England und Wales in den Jahren 1838—1854.

Von seinen Schriften seien hier nur genannt: On the construction of life tables, illustrated by a new life table of the healthy districts of England, London 1859. — English life table. Tables of lifetimes, annuities and premiums, London 1864. — English reproduction table, London 1880. — Von Humphreys veranstaltete Auswahl seiner Schriften u. d. T.: Vital statistics. A memorial volume of selections from the reports and writings of William Farr, London 1885.

Lippert.

Faßsteuer.

Die F. (oder Biermarkensteuer) ist eine Form der Bierbesteuerung. Sie wird erhoben vom fertigen Fabrikat nach dem Rauminhalt der die Braustätte verlassenden Bierfässer, an deren Zapf- oder Spundloch eine Steuermarke angebracht ist, die durch den Gebrauch vernichtet wird. Ohne ihre Zerstörung ist ein Ablassen des Bieres unmöglich. Als reine Quantitätssteuer belastet sie die Bierprodukte ungleich, die geringhaltigen Biere stärker als die schwerer eingesottenen.

Vgl. Art. „Bier- und Bierbesteuerung“ besonders sub II, 5 oben S. 465.

Max von Heckel.

Faucher, Julius,

geb. am 13./VI. 1820 in Berlin, gest. am 12./VI. 1878 in Rom.

Freihandelsdoktrinär auf der höchsten Potenz, gründete mit Prince-Smith usw. den ersten deutschen Freihandelsverein (1846) und (1861) die 1893 eingegangene „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“.

Von seinen Schriften in Buchform sind hier nur anzuführen: Die Vereinigung von Sparkasse und Hypothekenbank und der Anschluß eines Häuserbauvereins als sozialökonomische Aufgabe unserer Zeit, insbesondere der Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin 1845. — The Russian agrarian legislation of 1861 (enthalten in dem von Probyn herausgegebenen Sammelwerk: Systems of land tenure in various countries, London 1876).

Lippert.

Fawcett, Henry,

geb. in Salisbury am 26./VIII. 1833, erblindete 1858, wurde 1863 Professor der politischen Oekonomie in Cambridge und starb daselbst als Generalpostmeister (seit 1880) am 6./XI. 1884.

Orthodoxer Interpret der klassischen Periode der englischen Volkswirtschaft in seinem „Manual“ (s. u.), ferner Anhänger der Lohnfondstheorie und Freihandelsdoktrinär.

Von seinen Schriften nennen wir: Manual of political economy, London (1863); dasselbe, 6. Aufl. ebenda 1884. — The economic position of the british labourer, Cambridge 1865. — Pauperism, its causes and remedies, London 1871. — Free trade and protection, London (1878): dasselbe, 6. Aufl. ebenda 1885; dasselbe, deutsch von A. Passow, Leipzig 1878. — Indian finance, London 1880.

Lippert.

Feingehalt

s. Münzprägung.

Felderwirtschaft.

Unter F., welchen Ausdruck meines Wissens zuerst Alb. Thaer in seiner Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft (Bd. 2. Abtl. 1, S. 328) gebraucht hat, versteht man diejenige Benutzungsweise des Ackers oder dasjenige Wirtschaftssystem, bei welchem das dem Ackerbau unterworfene Land lediglich zum Anbau von Getreide oder sonstigen Körnerfrüchten verwendet wird, während gleichzeitig das für die Ernährung der Zug- und Nutztiere erforderliche Futter auf abgesonderten Flächen, auf Wiesen und Weiden erzeugt wird. Thaer charakterisiert die F. durch den Satz: „Sie hat besonderes Ackerland und besonderes Grasland zu Wiesen und Weiden.“ Ihr stellte er gegenüber die „Wechsel- und Schlagwirtschaft“, bei der die nämlichen Flächen abwechselnd zur Produktion von eigentlichen Feldgewächsen, namentlich von Getreide, und zur Produktion von Viehfutter benutzt werden. Gegenwärtig nennt man die F. gewöhnlich Körnerwirtschaft und bezeichnet die Wechselwirtschaft als Feldgraswirtschaft.

Wie Thaer auf den Ausdruck F. gekommen ist, vermag ich nicht festzustellen, vielleicht dadurch, daß die früher übliche Form der Körnerwirtschaft die Drei-F. war. Thaer identifiziert sogar die Begriffe F. und Drei-F. Auch nannte man dort, wo die Drei-F. oder eine andere Form der Körnerwirtschaft üblich war, die einzelnen Abteilungen des Ackerlandes „Felder“, während dieselben in den Bezirken der Feldgraswirtschaft als „Schläge“ bezeichnet wurden. Dieser Unterschied in der Ausdrucksweise findet sich auch heute noch.

Da die Wörter „F.“ und „Schlagwirtschaft“ mit dem Wesen der Sache nichts zu tun haben, sondern lediglich den Sprachgewohnheiten verschiedener Gegenden entnommen sind, so hat man sie später meist aufgegeben, obwohl sie in der Literatur auch heute noch ab und zu gebraucht werden. Schon der Zeitgenosse Thaers Joh. Nep. Schwerz hat zur Vermeidung von Irrtümern es für nötig gefunden, in der 3. Auflage seines Werkes über den

Ackerbau zur Bezeichnung der F. sich des Ausdruckes „Körner- oder F.“ zu bedienen. Göriz (1854) und Pabst (1865) vermeiden, gewiß nicht ohne Absicht, das Wort F. überhaupt und setzen dafür Körnerwirtschaft.

Der Ausdruck F. ohne Zusatz hat gegenwärtig nur noch historische Bedeutung; berechtigt und gewissermaßen unentbehrlich ist er, wenn es sich darum handelt, mit einem einzigen Worte nicht nur die Körnerwirtschaft im allgemeinen, sondern gleichzeitig auch eine bestimmte Form derselben, d. h. eine bestimmte Art der Einteilung des ganzen Ackerlandes zu charakterisieren. So spricht man auch heute noch von Drei-, Vier-, Fünf-F. usw. und meint damit die Formen der Körnerwirtschaft, bei denen die Ackerfläche in drei, vier oder fünf Felder geteilt ist.

S. Art. „Ackerbau und Ackerbausysteme“ (oben S. 17 fg.), Th. Frh. von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. I, 1902, S. 68 ff. Bd. II, 1903, S. 218 fg.

Frh. von der Goltz.

Feldgemeinschaft.

1. Begriff. 2. Beispiele des Gemeinbesitzes und Beispiele periodischer Verteilung der Aecker aus späterer Zeit. 3. Ursprünglich volkstümliche Neuteilungen.

1. Begriff. Der Ausdruck F. ist eine von der Theorie, insbesondere von Hanssen und Roscher, eingeführte Bezeichnung. Man unterscheidet F. im weiteren Sinne, worunter man den Gemeinbesitz versteht, und F. im engeren Sinne, die auf der periodischen Verteilung der Aecker beruht. Man hat behauptet, daß die F. im engeren Sinne bei allen sich fest ansiedelnden Völkern ein notwendiges Durchgangsstadium beim Uebergange vom Gemeinbesitz zum Privateigentum bilde. Längere Zeit ist diese Anschauung in der Literatur herrschend gewesen. In den letzten Jahrzehnten aber hat sich die Kritik mehr und mehr dagegen erklärt.

2. Beispiele des Gemeinbesitzes und Beispiele periodischer Verteilung der Aecker aus späterer Zeit. Einen Gemeinbesitz stellt die deutsche Allmende (s. Artt. „Allmende“ [oben S. 78 fg.] und „Markgenossenschaft“) dar. Sie umfaßt nur solches Land, welches nicht der Beackerung unterworfen ist, also Weide, Wald usw. Eine gewisse Analogie des Gemeinbesitzes bestand freilich auch hinsichtlich der Aecker der älteren ländlichen Verfassung der Deutschen in dem sog. Flurzwang, der die Gemeindegenossen zur Beobachtung gleicher Fristen für Bestellung, Aussaat und Ernte nötigte. Hanssen hat seine Theorie namentlich an dem Fall der Trierer Gehöferschaften ausgebildet. Es sind dies genossenschaftliche Verbände von Grundbesitzern (die übrigens nicht mit den Dorfverbänden zusammenfallen); sie teilen das ihnen gehörige Land periodisch neu auf, in einem Turnus von 3, 9 oder 12 Jahren. Es besteht nicht bloß aus Aeckern, sondern auch aus Wiesen, Wildländereien und Waldungen (mit Lohhecken). Diese Gehöferschaften sah Hanssen als einen Rest der ursprünglich in ganz Deutschland verbreiteten Agrarverhältnisse an. Seine Ansicht ist jedoch durch v. Briesen und besonders Lamprecht widerlegt worden. Die Gehöferschaften sind nach diesem nicht vor dem 13. Jahrh. entstanden und finden ihre Erklärung in grundherrlichen Verhältnissen. Nach Rörig sind sie sogar erst im 17. und 18. Jahrh. entstanden. Andere Fälle der periodischen Verteilung des Landes gehen auf staatlichen Zwang zurück. Dahin gehören vor allem die Verhältnisse mohammedanischer Reiche in Asien — namentlich in Indien, Java, Sumatra, Malakka —, wo vermöge der Anschauung, daß alles Eigentum der Untertanen dem Herrscher zustehe, die jährlichen oder mehrjährigen Neuteilungen des Landes mit dem Steuerwesen verknüpft sind. Daß dieses System z. B. in Indien nicht das ursprüngliche ist, wissen wir ganz bestimmt. Die südslavische Hauskommunion, die Sadruga (vgl. Art. „Familie“ oben S. 810), ist, wie Peisker nachgewiesen hat, keine urslavische Einrichtung, sondern sie entstand durch Einführung des byzantinischen Steuersystems. So läßt sich denn überhaupt für die meisten Fälle der periodischen Landverteilung erweisen, daß sie verhältnismäßig jungen Datums sind und entweder auf grundherrlichen oder, was wohl häufiger zutrifft, staatlichen Zwang zurückgehen. Auch der russische Mir, d. h. diejenige Nutzungsart, bei der das Land durch Gemeindebeschluß unter die Bauern nach einem bestimmten Maßstabe (sehr oft nach Seelen) verteilt wird und den für die Nutzung des Landes aufgelegten Verpflichtungen unter solidarischer Haft nachgekommen wird, ist erst spät, nämlich seit dem 17. Jahrh., entstanden.

3. Ursprünglich volkstümliche Neuteilungen. Als Beispiele ursprünglich volkstümlicher periodischer Verteilungen des Landes glaubt Meitzen die Verhältnisse bei einer Völkerschaft in Senegambien, bei der nichtarischen Bevölkerung in den Zentralprovinzen Indiens und bei den Afghanen noch wohl ansehen zu dürfen. Indessen läßt sich Sicheres auch hier nicht behaupten. Lange hat man, wie schon angedeutet, teils mit Rücksicht auf die Trierer Gehöferschaften, teils auf Grund der Annahme, daß periodische Verteilungen regelmäßig für eine bestimmte Kulturstufe der Völker nachweisbar seien, teils auf Grund der Berichte der Römer, für die Germanen angenommen, daß bei ihnen dem Zeitalter des Privateigentums jenes System vorausgegangen sei. Die ersten beiden Stützen hat nun aber die Kritik beseitigt; es bleiben mithin im wesentlichen nur die Nachrichten der Römer übrig. Diese sind wohl dahin zu deuten, daß die Germanen Gemeineigentum am Ackerlande gehabt haben. Indessen wäre dies der einzige Fall, daß Gemeineigentum als Ureigentum nachgewiesen werden könnte. Von einer großen Zahl von Fällen, wie sie die alte Theorie behauptete, ist nicht die Rede. Der Stand der Frage wird dadurch charakterisiert, daß Meitzen hervorhebt, das, was noch am ehesten für die alte Theorie spreche, sei „eine gewisse psychologische Wahrscheinlichkeit“.

Literatur: *Vgl. die Literatur zu dem Art. „Ansiedelung“ oben S. 95 fg. — A. v. Haxthausen, Studien über Rußland, 3 Bde., Berlin 1847—52.*

— **G. Hanssen**, *Die Gehöferschaften im Regierungsbez. Trier, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften, Berlin 1863.* — **Joh. v. Keussler**, *Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, 4 Bde., Riga und St. Petersburg 1876—87.* — **E. de Laveleye**, *Das Ureigentum, bearb. von K. Bücher, Leipzig 1879.* — **G. Hanssen**, *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880—84.* — **W. Roscher**, *Syst. II (10. Aufl.), § 71 fg.* — **K. Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 1, S. 442 fg., Leipzig 1886.* — **A. Meitzen**, *Art. „Feldgemeinschaft“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 831 fg.* — **Wlad. v. Simkhowitsch**, *Art. „Mir“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 786 fg.* — **Alex. Kaufmann**, *Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien, Arch. für soziale Gesetzgebung, Bd. 9 (Berlin 1896), S. 108 fg.* — **R. Hildebrand**, *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Teil 1, Jena 1896.* — **J. Peisker**, *Die serbische Zadruga, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 7, S. 211 fg.* — **A. Tschuprow**, *Die Feldgemeinschaft, Straßburg 1902.* — **G. v. Below**, *Das kurze Leben einer viel genannten Theorie, Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1903, Nr. 11 und 12.* — **Joh. Hoops**, *Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum (S. 483 fg.), Straßburg 1905.* — **F. Rörig**, *Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer (Westdeutsche Zeitschr., Ergänzungsheft 18), S. 70 fg.: Zur Entstehung des Agrarkommunismus der Gehöferschaften, Trier 1906.*

G. v. Below.

Feldmesser s. Gewerbegesetzgebung.

Feldpolizei.

Die F. ist ein Erfordernis der Landeskulturgesetzgebung und in ihrer Ausübung eine sicherheitspolizeiliche Einrichtung. Erforderlich wird eine F., weil die Felder und Weiden, Wiesen, Weinberge usw. a) Gut beherbergen, das der Beschädigung von Menschen, Tieren und sachlichen Schädlingen (z. B. Wucherblume) ausgesetzt ist, und b) von dem Interessenten nicht genügend bewacht werden können. Deshalb unterliegt diese Aufgabe der Bewachung öffentlichrechtlichen Institutionen und wird durch das öffentliche Recht im wirtschaftlichen Interesse der Gesamtheit geregelt. Die feldpolizeilichen Vorschriften enthalten teils Polizei-Verwaltungsrecht, teils Polizei-Strafrecht, und — sekundär — auch einige zivilrechtliche Bestimmungen, je nach den Arten der vorkommenden oder möglichen Schädigungen. Es kommen vorzugsweise in Betracht: Felddiebstahl, Weidefrevel; rechtswidriges Betreten, Befahren, Reiten, Viehtreiben auf fremden Grundstücken; Betreten der Weinberge nach Schließung derselben (RStrGB. § 368,1). Durch Polizeiverordnung kann das Einsperren der Tauben zur Zeit der Saat und Ernte, die zweckmäßige Wahl des Ortes für Bienenstöcke aus feldpolizeilichen Rücksichten angeordnet werden. Rein verwaltungsmäßig sind die Aufgaben der F. hinsichtlich der Bekämpfung kleiner tierischer und pflanzlicher Schädlinge wie Heuschrecken, Mäuse usw. Die landesgesetzlichen Vorschriften der F., auch die privatrechtlichen über Schadenersatzpflicht bei verantwortlichen Handlungen und Unterlassungen sind auch neben dem BGB. in Kraft geblieben. Ausgeübt wird die F. von Feldhütern, die von den Gemeinden zu bestellen sind und zu den Polizeibeamten gehören; verschiedentlich sind auch Ehrenfeldhüter ernannt, die das Recht, nicht aber die Pflicht feldpolizeilicher Aufsicht haben.

Die F. ist im Deutschen Reich landesgesetzlich geregelt; in Preußen Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1./IV. 1880; in Sachsen Forststrafgesetz v. 30./IV. 1873, in Hessen Feldstrafgesetz v. 21./IX. 1841 mit Ergänzungs- und Abänderungsgesetzen v. 10./X. 1871 und 31./VIII. 1874: Bayern und Baden regeln die Materie in ihren Polizeistrafgesetzen, Württemberg ebenfalls und außerdem ergänzend in einem Gesetz über Weiderechte v. 26./III. 1873. Elsaß-Lothringen hat ein F.strafgesetz v. 25./IV. 1888. Oesterreich hat die Gesetzgebung über die F. auch den einzelnen Kronländern überlassen, nur in einem RG. v. 16./VI. 1872 die Befugnisse der Feldhüter festgesetzt. Das französische Gesetz vom 25.IX. 6.X. 1791 (Code rural) mit Ergänzungen v. 6./IV. 1889 hat die Materie in einer für das preußische Gesetz vorbildlich gewesenen Weise geregelt.

Literatur: **Edgar Loening**, *Art. „Feldpolizei“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 845 fg.*

A. Elster.

Ferienkolonieen.

F. sind Veranstaltungen der Fürsorgetätigkeit, die sich die Aufgabe stellen, schwächliche oder kränkliche Stadtkinder meist unbemittelter oder doch wenig bemittelter Eltern in ihrem Gesundheitszustande zu fördern, indem sie unter der Leitung bewährter Führer (Lehrer) die Sommerferien an einem gesunden Landaufenthalt zubringen und dort auch zweckmäßig beschäftigt werden.

Dieser Plan ist zuerst von dem Pfarrer Bion aus Zürich ausgeführt, der im Juli 1876 34 Knaben und 30 Mädchen, die von einer Anzahl Lehrer und Lehrerinnen begleitet waren, vierzehn Tage zur Erholung ins Gebirge entsandte. Ebenso hat im Jahre 1878 der Geheime Sanitätsrat Varrentrapp in Frankfurt a. M. acht Gruppen zu je 97 Knaben unter Aufsicht je eines Lehrers zum Landaufenthalt in den Odenwald geschickt. Eine andere Methode befolgte man in Hamburg, wo man von eigentlichen Kolonieen absah, und erholungsbedürftige Kinder während der Sommerferien auf dem Lande in empfohlenen Bauernfamilien unterbrachte. Eine andere Spielart sind die mit Milchstationen verbundenen Stadt- oder Halbkolonieen und die Kinderheilstätten in See- und Solbädern.

Die Errichtung der F. ging meist von Wohltätigkeits- oder gemeinnützigen Vereinen aus, die mitunter auch von einzelnen Gemeinden durch Geldzuschüsse oder durch die Ueberlassung von Plätzen usw. unterstützt wurden. Seit 1885 besteht eine „Zentralstelle der Vereinigungen für Sommer-

pflege", die auf ihrer 3. Konferenz in Frankfurt a/M. die leitenden Grundsätze für ihre Tätigkeit aufstellte. Diese unterscheiden 3 Gruppen von erholungsbedürftigen Kindern: 1. verhältnismäßig gesunde Kinder, die in den „Milchstationen" hinreichende Erholung finden; 2. kränkliche und skrophulöse Kinder, die in See- und Solbädern verpflegt werden sollen, und 3. schwächliche und genesende Kinder, für die eigentliche Ferienkolonieen auf dem Lande oder Gebirge oder Ruhestationen in Waldkolonieen in Vorschlag gebracht werden. Für 25 Kinder ist in der Regel je ein Führer zu bestellen. Die Verpflegung soll in der Hauptsache Hausverpflegung, seltener Gasthofverpflegung sein. Reichlicher Milchgenuß wird dabei besonders empfohlen. Für Ausrüstung (2 Anzüge und Wäsche) haben die Eltern zu sorgen, von denen auch ein kleiner Geldbeitrag zur Kostendeckung zu leisten ist.

Die Zahl der F. ist in steter Zunahme begriffen. Ebenso befriedigen auch im ganzen die durch sie erzielten Erfolge. Jedenfalls haben nach den statistischen Aufnahmen die Resultate in gesundheitlicher Beziehung die Erwartungen nicht enttäuscht. Eine Gefahr liegt natürlich darin, daß nach der Rückkehr in die Stadt und in die ungesunden Verhältnisse bei unzureichender Ernährung die Vorteile des Landaufenthalts wieder verloren gehen. Man hat daher versucht, durch ergänzende Einrichtungen in der Stadt, wie Verabreichung von Milch und Brot oder unentgeltliche Verpflegung in Volksküchen, einen Ausgleich zu schaffen. Die sittlichen und erzieherischen Wirkungen der F. werden verschieden beurteilt. Doch scheint die Mehrzahl der Beurteiler auf Seite der Anerkennung zu stehen. Die abfällige Bewertung dieser Einrichtungen, die eher eine Förderung der schlechten Eigenschaften der Kinder als eine Bekämpfung dieser und eine Besserung annimmt, geht entschieden zu weit und generalisiert in unzulässiger Weise Schäden, die wohl hin und wieder aufgetreten und bei solchen Einrichtungen niemals ganz zu vermeiden sind.

Literatur: *Evert, Art. „Ferienkolonieen" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 847—49. — Jahresberichte der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Berlin.* **Max von Heckel.**

Fernsprecheinrichtungen.

1. Bedeutung und Entwickelung. 2. Oeffentlicher oder Privatbetrieb? 3. Gebühren.

1. Bedeutung und Entwickelung. Der Fernsprecher („Telephon") dient der Beförderung gesprochener Nachrichten. Er erscheint als eine wesentliche Vervollkommnung des Telegraphen, der die Elektrizität für die Beförderung geschriebener Nachrichten verwendet. Die Bedeutung des vervollkommneten Nachrichtenverkehrs im allgemeinen wird in den Artikeln „Post" und „Telegraphie" besprochen werden. Hier sei nur hervorgehoben, daß die allgemeinen Wirkungen des leistungsfähigeren Nachrichtenverkehrs in besonderem Maße bei dem Fernsprecher zu finden sind. Er sichert die schnellste Beförderung der Nachricht, die rascheste Ueberwindung der räumlichen Entfernung, ja er hebt die räumliche Entfernung insoweit ganz auf, als es sich darum handelt, sich gegenseitig hörbar zu machen. Das dient dem gesellschaftlichen Verkehr im allgemeinen, nicht minder aber auch dem wirtschaftlichen Verkehr im besonderen. Gerade wirtschaftlichen Zwecken wird der Fernsprecher immer mehr dienstbar gemacht. Allerdings ist der Fernsprecher nicht für jede Art des Verkehrsbedürfnisses geeignet, weil er nur das gesprochene, nicht das geschriebene Wort übermittelt.

Dem Telegraphen gegenüber, soweit ihm der Fernsprecher bei längeren Linien zur Seite tritt, zeigt er den Vorzug wesentlich billigerer Herstellungs- und Unterhaltungskosten und geringeren Bedarfs an besonders geschulten Beamten. Die Beamten haben beim Fernsprecher nur die Verbindung herzustellen; die Beförderung der Nachricht wird vom Publikum selbst besorgt. Das ermöglicht eine viel weitergehende Verästelung des Netzes, als sie beim Telegraphen möglich ist, und hat gleichzeitig die Handhabe geboten, verkehrsarmen kleineren Orten Anschluß an das Telegraphennetz zu verschaffen.

Eine Schwäche gegenüber dem Telegraphen hat der Fernsprecher insofern, als seine vollkommene Unabhängigkeit von der Entfernung noch nicht erreicht ist. Die Entwickelung ist in dieser Beziehung aber noch nicht abgeschlossen, und große Fortschritte sind schon erreicht worden durch Einführung des Mikrophons und des Bronzedrahtes. Anfangs konnte man auf mehr als 75 km den Fernsprecher nicht benutzen. Heute ist es u. a. möglich, zwischen Memel und Konstanz mit dem Fernsprecher eine Verständigung herbeizuführen. Die neuesten Fortschritte der Technik lassen einen Fernsprechverkehr bis auf 5000 km mit Hilfe oberirdischer Bronzedrahtleitungen als durchführbar erscheinen und gestatten auch eine weitergehende Verwendung von Seekabeln für den mündlichen Nachrichtenaustausch. Ein internationaler Fernsprechverkehr — geregelt durch besondere Abkommen — hat sich bereits in ansehnlichem Umfange entwickelt.

Der Fernsprecher ist eine Erfindung des

deutschen Lehrers Philipp Reis (1834—1871) in Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H. Ihm gelang 1861 die Herstellnng eines Fernsprechapparates. Freilich war der Apparat noch unvollkommen. Der Tanbstnmmenlehrer Graham Bell brachte 1876 eine solche Gestaltung des Apparates zustande, daß der Fernsprecher in den Dienst des Verkehrs gestellt werden konnte. Die Vereinigten Staaten begannen znerst mit der allgemeinen Benntznng des Fernsprechers, und schon 1880 waren die wichtigsten Orte der Union mit F. versehen.

In Deutschland wurde von der Reichspostverwaltnng die Bedeutnng des Fernsprechers sofort gewürdigt. Am 12./XI. 1877 wurde das erste Fernsprechamt für öffentlichen Verkehr in Friedrichsberg bei Berlin eröffnet, nnd am 19. n. 21. Nov. 1877 wnrde bereits die Einrichtung von Fernsprechanstalten für eine Reihe größerer Städte angeordnet. 1881 hatte Deutschland (ansschl. Bayern nnd Württemberg) 7 Städte mit Fernsprechanstalten, die 3179 km Netzlänge und 1504 Sprechstellen aufwiesen. 1884 begann die dentsche Reichspostverwaltung mit der Einrichtung von Bezirksnetzen nnd Verbindnngslinien. Anfang 1897 waren im Gebiete dieser Verwaltung — ohne die Schutzgebiete — ca. 450 Orte mit F. versehen. Die Netzlänge war 180 989 km, die Zahl der Sprechstellen 125 810, die Zahl der täglichen Gespräche war 1 284 468. Ende 1904 gab es in demselben Gebiet 19 495 Orte mit Fernsprechanstalten. Die Länge der Fernsprechleitungen war 1,95 Mill. km, die Zahl der Sprechstellen 444 954, die Zahl der vermittelten Gespräche im ganzen 959 413 268, also täglich im Durchschnitt 2,63 Mill. Im einzelnen kamen Ende 1904 anf Ortsfernsprechnetze (einschl. der Ortsfernsprechnetze in den Bezirks-F.) 1 515 140 km. Fernsprechleitungen und 812,6 Mill. Gespräche, auf die 4847 Fernsprechverbindungsanlagen zwischen den Ortsfernsprechnetzen verschiedener Orte 433 611 km Fernsprechleitnngen und 146,8 Mill. Gespräche. Für eine Reihe wichtiger Indnstriebezirke bestehen Bezirks-F., bei denen der Grundgedanke der Ortsfernsprechnetze für einen größeren Bezirk mit gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen durchgeführt ist, z. B. im oberschlesischen nnd im niederrheinisch-westfälischen Kohlen- und Indnstriebezirk, im rheinischen Seidenindnstriebezirk, im Halberstädter, im Frankfurter, im Lausitzer, im Bergischen Indnstriebezirk usw. Auch in den anderen Knlturstaaten ist der Fernsprecher sehr in Aufnahme gekommen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika war 1902 die Drahtlänge der Fernsprechanlagen der Amerikan. Telephongesellschaft 4 799 950 km. Im Jahre 1903 betrug nach der Statistik des Weltpostvereins n. a.

in	die Länge der Drahtleitungen bei den Ortsfernsprechnetzen	die Länge der Drahtleitungen bei den Verbindungsanlagen	die Zahl der Vermittelungsanstalten nnd Sprechstellen	die Zahl der Gespräche
	1000 km	1000 km	1000	Millionen
Frankreich	427,53	210,05	117,30	203,08
Schweden	125,69	79.40	105,24	177,86
Rnßland	125,12	3,52	48,78	172,62
Japan	170,94	12,03	37,08	133.54
Oesterreich	225,72	21,40	43,74	135,62

2. Oeffentlicher oder Privatbetrieb? Die Behandlung des Fernsprechers seitens der Staaten ist verschieden. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben den Fernsprecher ganz dem Privatbetrieb überlassen; der Fernsprechbetrieb liegt dort in den Händen großer Gesellschaften. Deutschland hat von Anfang an den Fernsprecher für den Staat in Anspruch genommen und das Monopol durch G. v. 6./IV. 1892 auch rechtlich begründet. Andere Länder haben geschwankt, sind aber meist später dazu gelangt, für den Fernsprecher, den man als zum Telegraphen gehörig ansieht, das rechtliche Monopol zu beanspruchen, wobei freilich zum Teil — z. B. in Italien — für die praktische Durchführung Privatgesellschaften konzessioniert wurden. Einige Länder haben Staats- und Gesellschaftsbetrieb nebeneinander. In den Niederlanden liegen die innerstädtischen Fernsprechnetze in Amsterdam und anderen Orten in den Händen der Gemeinden, während das zwischenstädtische Netz vom Staat übernommen ist. Der frühere Privatbetrieb — durch Gesellschaften — hat hier wie in vielen anderen Ländern nicht so viel geleistet, wie erwartet war, und deshalb dem öffentlichen Betriebe weichen müssen. Im allgemeinen gilt der Staatsbetrieb als das vorteilhaftere System, wenn es auch nicht in allen Ländern als das allein mögliche angesehen werden kann. Für den Uebergang zum Staatsbetrieb ist — nachdem der Fernsprecher zu bedeutenden Fernleistungen befähigt worden ist — vor allem der Umstand entscheidend, ob ein Telegraphenmonopol besteht oder nicht. Solange der Fernsprecher nur dem innerstädtischen Verkehr diente, bestand ein so enger Zusammenhang zwischen Fernsprecher und Telegraph nicht. Jetzt kommt aber für die Verbindung beider Nachrichtenbeförderungsmittel in Betracht, daß sie bei dem Fernverkehr bis zu gewissem Grade in Wettbewerb zueinander treten und noch viel mehr sich gegenseitig ergänzen und das Bedürfnis nach schnellster Nachrichtenbeförderung je in besonderer Weise befriedigen. Je mehr der Fernsprecher in die Ferne wirkt, desto weniger gestattet die Rücksicht auf systematische Anlage des Netzes und zweckmäßige Organisation der Verwaltung, daß eine bezirksweise Verteilung der Verwaltung und eine Konkurrenz mehrerer Unternehmungen durchgeführt wird. Eine solche Gliederung und Konkurrenz kann auch hier durch unnötige Wiederholung gleichartiger Ausgaben unwirtschaftlich wirken. Der zentralisierte Betrieb ist in der Regel beim Fernsprecher vorzuziehen, und dieser Betrieb kann bei Verbindung mit dem Telegraphenbetriebe am billigsten bewirkt werden, da ein großer Teil der für den Telegraphen

vorhandenen Kräfte und Einrichtungen auch für den Fernsprecher mitbenutzt werden kann und da gerade durch den Fernsprecher, wie erwähnt, der Anschluß an das Telegraphennetz weit mehr Ortschaften zugängig gemacht werden kann, als sonst aus wirtschaftlichen Erwägungen möglich wäre. Das Gesagte gilt zunächst nur für den Fernbetrieb. Aber der Nahbetrieb läßt sich von dem Fernbetrieb praktisch nicht trennen, ohne unwirtschaftliche Mehraufwendungen für Anlage und Betrieb zu verursachen. Deshalb ist es auch wahrscheinlich, daß der Gemeindebetrieb — große Verbreitung hat er ohnehin nicht gefunden — schließlich vom Staatsbetriebe aufgesogen werden wird.

Wo das Telegraphenmonopol des Staates besteht, ist hiernach auch das staatliche Fernsprechmonopol zweckmäßig, und wo jenes vom Staat selbst betrieben wird, kann man auch den Fernsprecher dem Privatbetrieb nicht überlassen.

Das Staatsmonopol soll nicht lediglich auf Erzielung möglichst hoher Reinerträge gerichtet sein. Selbstverständlich muß das Fernsprechwesen, als Ganzes gefaßt, durch seine eigenen Einnahmen zunächst Zinsen und Amortisation des Anlagekapitals und die Betriebskosten decken. Ueberschüsse über diese volle Deckung der Eigenkosten sind aber nicht grundsätzlich zu beanstanden, solange die erhobenen Gebühren den Verkehr nicht hemmen; zu dieser Auffassung nötigt schon das Bedürfnis nach Ausdehnung und Vervollständigung des Fernsprechnetzes und nach Verbesserung der F. Die Forderung, daß die Verkehrsinteressenten oder deren Organe eine Mindesteinnahme garantieren oder Beiträge zu den Anlagekosten leisten, wird unter gewissen Voraussetzungen unvermeidlich sein, darf aber nicht dazu führen, daß Gebieten und Orten geringerer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die Teilnahme an den Vorteilen des modernen Nachrichtenverkehrs verschlossen bleibt.

3. Gebühren. Die Grundsätze für die Bemessung der Fernsprechgebühren sind — wie bei der Neuheit dieses Verkehrsmittels erklärlich — wiederholten Aenderungen unterworfen worden und weichen in den einzelnen Ländern noch sehr voneinander ab. Weit verbreitet ist eine Sonderbehandlung des Fernverkehrs, wobei der internationale Verkehr, schon weil er durch internationale Verträge geordnet werden muß, eine abweichende Regelung erfährt. Für die Bemessung der Fernsprechgebühren im Fernverkehr spielt die Dauer der Inanspruchnahme die Hauptrolle, da sie die Eigenkosten beeinflußt. Deshalb wird mit Recht die Gebühr nach der Zahl und Dauer der Gespräche abgestuft. Die Länge der Strecke ist für die Gebührenbemessung insofern nicht gleichgiltig, als der Wert der Verkehrsleistung für deren Empfänger im allgemeinen zunimmt, je größer der Zwischenraum ist, der auf diese Weise für die mündliche Verständigung unschädlich gemacht wird, wenngleich es an Ausnahmen nicht fehlt. Die Arbeitsleistung der Verkehrsanstalt wird in gewissem Umfange wegen der etwa nötig werdenden Umschaltungen usw. durch die Entfernung beeinflußt. Die Anlagekosten sind für größere Entfernungen zwar höher als für kürzere; aber auf das einzelne Gespräch läßt sich dieser Mehraufwand nicht wohl berechnen. Daraus folgt, daß eine Berücksichtigung geringer Entfernungsunterschiede nicht berechtigt ist. Nur in größeren Abstufungen kann die Entfernung in der Höhe der Gebühren zum Ausdruck gelangen. Das einfachste Mittel hierzu ist ein Zonensystem, das denn auch mit vielen Abweichungen im einzelnen als das für den Fernverkehr herrschende gelten muß. Das System gilt zunächst bei dem internationalen Fernsprechverkehr. Im Verkehr von Berlin mit französischen Orten bestehen z. B. zwei Zonen mit den Sätzen 5 M. und 6,50 M. für jedes Gespräch. Für den französisch-italienischen Verkehr sind 3 Zonen mit den Gesprächssätzen 1,50 fr., 2 fr. und 3 fr., für den deutsch-niederländischen Verkehr 4 Zonen mit den Gesprächssätzen von 2,50 fr., 3 fr., 3,50 fr. und 4 fr. vorgesehen. Dabei ist aber noch eine Nahzone vereinbart; zwischen Frankreich und Italien werden für Gespräche bis zu 100 km nur 0,75 fr., zwischen Deutschland und den Niederlanden für die Grenzzone zwischen Orten, die in der Luftlinie nicht mehr als 50 km entfernt sind, 1 M. für jedes Gespräch erhoben. Im nationalen Fernverkehr ist ebenfalls das Zonensystem verbreitet. Die Schweiz hat z. B. drei Zonen — bis 50 km, bis 100 km und über 100 km — mit den Gesprächssätzen von 30, 50 und 75 Centimes. In Italien sieht das G. v. 15. II. 1903 die vier Zonen bis 100 km, bis 250 km, bis 400 km und über 400 km mit den Gesprächssätzen von 50 cts., 1 fr., 1,50 fr. und 2 fr. vor. In Oesterreich gibt es 4 Zonen — bis 50, 100, 150 km und über 150 km — mit den Sätzen von 30, 50, 80 Kreuzern und 1 Gldn. Der deutsche Tarif — nach der Fernsprechgebührenordnung vom 20. XII. 1899 und ihren Nachträgen — unterscheidet 6 Zonen bis 25, 50, 100, 500, 1000 km mit den Gesprächssätzen 20 Pf., 25 Pf., 50 Pf., 1 M., 1,50 M. und 2 M. Ob die Entwickelung zu einer noch mehr summarischen Berücksichtigung der Entfernung — etwa in der beim Telegraphenverkehr geltenden Weise — führen wird, läßt sich noch nicht übersehen, gilt aber vielfach als wahrscheinlich. Für besondere Schnelligkeit der Be-

dienung — „dringende Gespräche“ — sind natürlich im Fernverkehr allgemein erhöhte Gebühren zu zahlen, in Deutschland z. B. ebenso wie in vielen anderen Ländern das Dreifache.

Im Verkehr innerhalb des Fernsprechnetzes eines Ortes und seiner nächsten Umgebung hat die Massenhaftigkeit der Gespräche den Gedanken an Bauschgebühren in Form fester Jahresbeträge nahegelegt. Dies System war früher das herrschende. Später ist es vielfach ergänzt durch Gesprächsgebühren, die für jedes einzelne der alsdann zu zählenden Gespräche zu berechnen ist. Bauschgebühren und Gesprächsgebühren nebeneinander sind jetzt u. a. in Deutschland, der Schweiz usw. vorhanden und auch in dem italienischen Gesetz v. 15./II. 1903 zugelassen. Die Gesprächsgebühr ist überall niedrig und nicht weiter abgestuft. Sie beträgt z. B. in Italien und der Schweiz 5 cts., in Deutschland ist sie 5 Pf., muß aber mindestens für 400 Gespräche jährlich gezahlt werden. Die daneben zu entrichtende feste jährliche Grundgebühr ist in Italien und der Schweiz im ersten Jahr des Anschlusses 100 fr., ermäßigt sich aber in der Schweiz für das 2. Jahr auf 70, alsdann auf 40 fr. und in Italien vom 2. Jahr ab auf 60 fr. Die erhöhte Grundgebühr im Anfang erklärt sich wohl aus dem Streben, die Deckung der Anlagekosten von vornherein zu sichern. Ein anderer Grundsatz für die Abstufung der Grundgebühren beruht auf der Erwägung, daß der Verkehrswert des Anschlusses um so größer ist, je höher die Gesamtzahl der Anschlüsse in dem betreffenden Fernsprechnetz ist. Diesem Grundsatz folgt die deutsche Reichspostverwaltung, da sie die Grundgebühr von 60 bis 100 M. jährlich je nach der Zahl der Anschlüsse abstuft. In Deutschland ist die Verbindung von Grund- und Gesprächsgebühr übrigens nicht allgemein angeordnet; vielmehr ist in Netzen von mehr als 50 Anschlüssen jeder Teilnehmer berechtigt, dies System zu wählen an Stelle des im übrigen geltenden ausschließlichen Bauschgebührensystems. Bei dem letzteren werden jährlich erhoben in

Netzen	bis	zu	50	Anschlüssen	80	M.
„	mit	über	50—100	„	100	„
„	„	„	100—200	„	120	„
„	„	„	200—500	„	140	„
„	„	„	500—1000	„	150	„
„	„	„	1000—5000	„	160	„
„	„	„	5000—20 000	„	170	„
„	„	„	20 000	„	180	„

Ein Unterschied nach der Entfernung ist bei festen Jahresgebühren für den Verkehr innerhalb eines örtlichen Fernsprechnetzes in der Hauptsache nicht berechtigt. Nur bei besonders entlegenen Anschlüssen kann sich die Entfernung wegen den größeren Anlagekosten geltend machen. In Deutschland z. B. gelten die erwähnten festen Bausch- und Grundgebühren nur für Anschlüsse, die in der Luftlinie nicht mehr als 5 km von der Vermittelungsanstalt entfernt sind. Bei größerer Entfernung werden jährliche Zuschlagsgebühren und bei Entfernungen von über 10 km außerdem Baukostenzuschüsse — beides für je 100 m der überschießenden Leitungslänge — erhoben.

Weit mehr Einfluß hat die Entfernung in Oesterreich. In Wien wird für jeden Anschluß bei einer Entfernung bis zu 2 km von der Vermittelungsanstalt 100 Gld. jährlich, für jedes weitere km eine Mehrgebühr von 25 Gld. erhoben. In den übrigen Städten haben die Teilnehmer für Hergabe und Unterhaltung der Apparate jährlich eine „Stationsgebühr“ von 30 Gld., für Bedienung der Leitung in der Vermittelungsanstalt jährlich eine „Umschaltegebühr“ von 20 Gld. und als einmaligen Beitrag zu den Anlagekosten eine „Baugebühr“ zu zahlen, die bei Entfernungen bis 500 m 50 Gld., für jede weitere 100 m 10 Gld. beträgt, bei Entfernungen über 15 km aber außerdem eine einmalige Baugebühr von 120 Gld. und eine jährliche Instandhaltungsgebühr von 12 Gld. für jedes km über 15 km hinaus.

Soweit die Gesprächsdauer im Fern- und Netzverkehr berücksichtigt wird, ist die Bemessung auf 3 Minuten als herrschend anzusehen. Bei längerer Inanspruchnahme wachsen naturgemäß die Kosten. Die vielen sonstigen Einzelheiten des Fernsprechgebührenwesens können übergangen werden.

Literatur: **Em. Sax**, *Transport- und Kommunikationswesen, in Schönberg, 4. Aufl., T. 1, S. 551 fg.* — **R. van der Borght**, *Das Verkehrswesen, Leipzig 1894 (mit ausführlicher Bibliographie von Kuno Frankenstein).* — **Derselbe**, *Die Tätigkeit der deutschen Handelskammern in bezug auf das Fernsprechwesen im Jahre 1889, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 1, S. 412 fg.* — **Meili**, *Das Telephonrecht, Leipzig 1885.* — **Derselbe**, *Die Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie, Basel 1888.* — **Derselbe**, *Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung, Wien 1892.* — **H. Horch**, *Die verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Telephonrechtes (aus dem Archiv für öffentliches Recht), Freiburg i. B. 1891.* — **J. Jung**, *Entwickelung des deutschen Post- u. Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren, Leipzig 1893.* — *50 Jahre elektrischer Telegraphie (Denkschrift des Reichs-Postamts), Berlin 1899.* — **Vidal**, *La téléphonie au point de vue juridique, Paris 1886.* — **Schöttle**, *Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht, Stuttgart 1883.* — **P. D. Fischer**, *Telegraphie und Telephonie, im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 61 fg.* — **Derselbe**, *Unter dem Zeichen des Verkehrs, Berlin 1895.* — **Ruzicka**, *Das Telephon; Entstehung, Entwickelung, gegenwärtiger Stand und Verwendung desselben, Prag 1896.* — **Schmidt**, *Die Tarife der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, im*

Fin.-Arch., 23. Jahrg. (1906), S. 141 fg. — Archiv für Post- und Telegraphie, Berlin. — Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. — Vgl. Art. „Telegraphie".

R. van der Borght.

Feuerbestattung s. Bestattungswesen oben S. 443 fg.

Feuerpolizei.

1. Wesen und Aufgaben. 2. Geschichtliches und Tatsächliches.

1. Wesen und Aufgaben. Die F. ist derjenige Zweig der Sicherheitspolizei (vgl. Art. „Polizei"), welcher die Aufgaben der Verwaltung gegenüber der wichtigsten durch elementarische Kraft herbeigeführten Schädigung von Leben und Gut umfaßt und die Ausübung dieser Aufgaben durch ordnungsmäßige Benutzung technischer Mittel zur Verhütung und Löschung von Bränden beobachtet. Je nachdem, ob die schädigende elementarische Kraft durch Zufall oder böswillig herbeigeführt wird, hat die F. es mit strafrechtlichen oder rein verwaltungsmäßigen Mitteln zu tun. Die strafgesetzlichen Vorschriften finden sich in RStGB. §§ 306—311, 265, 367^{4-6}, 368^{3-8} und 369^{3}, 325. Die verwaltungsmäßigen Maßnahmen regeln (in einer Einteilung, die z. T. auch für die strafgesetzlichen Geltung haben kann) a) die Feuerverhütung durch Bestimmungen über die Anlage der Feuerstätten, Schornsteine u. dgl., das Umgehen mit feuergefährlichen Stoffen, die bauliche Errichtung und Materialbenutzung von Wohnungen, Fabriken, gewerblichen Anlagen, Theater, Zirkus (Baupolizei); b) die Bekämpfung des ausgebrochenen Feuers, und zwar teilweise prophylaktisch-generell durch Beobachtung technischer und baulicher Maßregeln, die der Weiterverbreitung einmal ausgebrochenen Feuers Widerstände entgegensetzen (Brandmauern, massive Umfassung der Treppenhäuser, Asbestschutz usw.), und ferner durch direkte Einwirkung auf das enstandene Feuer durch Feuerlöschvorrichtungen.

Hierfür ist wichtig: einmal das Vorhandensein der erforderlichen Geräte und Wasserversorgungsstellen und ferner die Tüchtigkeit und Hilfsbereitschaft der für den Löschdienst in Betracht kommenden Menschen. In ganz kleinen Orten ist dies noch heute die Gesamtheit ohne Unterschied, in großen fast ausschließlich die Berufsfeuerwehr, während es auf dem Wege zwischen beiden noch die verschiedenen Gestaltungen der Pflichtfeuerwehr und der Freiwilligen-Feuerwehr gibt. Eine solche Abstufung der Feuerwehrorganisation nach der Größe der Ortschaft hat volle sachliche Berechtigung. In jeder Organisation aber ist straffe militärische Zucht und tüchtige Kenntnis der Aufgaben der Feuerwehr erste Bedingung für die erfolgreiche Ausübung der für die Wohlfahrt der Bevölkerung und der Volkswirtschaft so ungeheuer wichtigen Bekämpfung der Schadenfeuer. Die Feuerwehr hat — sozialhygienisch betrachtet — einen Teil der Aufgaben des Rettungswesens.

2. Geschichtliches und Tatsächliches. Nach planlosen und nicht vorbildlich gewordenen Versuchen datiert die Entwickelung einer brauchbaren F. in Deutschland erst seit dem 17. Jahrh., als sich die landesherrliche Gesetzgebung und Verwaltung anschickt, eine Regelung vorzunehmen. Die erste nennenswerte Feuerordnung ist die von 1618 (Johann Sigismund) für Berlin, welcher 1672 eine solche vom Großen Kurfürsten erlassene folgte. Die hier für die damalige Zeit relativ fortgeschrittenen Grundsätze mußten nach dem großen Brande von Hamburg (Mai 1842) eine gründliche Revision erfahren; dringend machte sich die Notwendigkeit einer militärisch straff organisierten und technisch geübten Pflicht- oder Berufsfeuerwehr geltend, wie 1846 zuerst in Durlach (Baden) eine solche Pflichtfeuerwehr und 1851 in Berlin als etwas gänzlich Neues eine Berufsfeuerwehr eingerichtet wurde. So waren die Hauptrichtungen für die Weiterentwickelung je nach der Größe der Städte gegeben, und gegenwärtig „wetteifern — wie Krameyer im Art. „Feuerpolizei" im H. d. St. (2. Aufl. Bd. III S. 853) sagt — die Einrichtungen vieler Großstädte erfolgreich mit den Einrichtungen der Reichshauptstadt. Süddeutschland, insbesondere Bayern, stellt — nach demselben sachkundigen Gewährsmann — das größte Kontingent an freiwilligen Wehren, während in Württemberg, Braunschweig, den thüringischen Staaten sowie in den preußischen Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein auch die militärisch-organisierten Pflichtfeuerwehren stark vertreten sind".[1]) Die gegenwärtige Zahl der bestehenden Feuerwehren ist nirgends zuverlässig zusammengestellt. George Meyer (Das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen im Deutschen Reiche, 3. Erg.-Bd. zum klin. Jahrb. Jena 1906) gibt sie nach dem Bericht über den 5. Deutschen Feuerwehrtag in Charlottenburg v. 9./XII. 1898, dessen Berechnung aber keineswegs als vollständig zu gelten hat, auf 12067 freiwillige, 13937 Pflicht- und 57 Berufsfeuerwehren, im ganzen also auf 26061

[1]) Der Unterschied der Arten von Feuerwehren erhellt aus dem Wortlaut des Ges. betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, v. 21./XII. 1904. Dort heißt es: „Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend erlassen werden." George Meyer (a. a. O.) fügt hinzu: „Pflichtfeuerwehren werden daher dort errichtet, wo Berufs- und freiwillige Feuerwehren nicht bestehen."

Feuerwehren mit 1454123 Mitgliedern an. Ueber die bei den Feuerwehrorganisationen bestehenden Rettungsvorkehrungen vgl. das erwähnte Buch von George Meyer.

Literatur *ist in dem Art. von Krameyer im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 860 angegeben.*

A. Elster.

Feuerversicherung.

1. Begriff und Wesen. 2. Wirtschaftliche Bedeutung. 3. Entwickelung. 4. Unternehmungsformen. 5. Versicherungsbedingungen. 6. Risikenbemessung und Prämienbildung. 7. Statistik.

1. Begriff und Wesen. Die F. (richtiger Brandschadenversicherung) ist neben der Transportversicherung die älteste, wichtigste und am weitesten verbreitete Art der Güterversicherung. Sie hat den Zweck, den Vermögensbedarf zu decken, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion und deren unmittelbare Folgen (Hitze, Rauch u. dgl.) verursacht ist, soweit es sich um Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der versicherten Gegenstände handelt. Ferner wird allgemein der durch das Löschen, Niederreißen oder Ausräumen hervorgerufene Schaden ersetzt. Nur in beschränktem Maße findet der entgehende Gewinn Deckung (z. B. der durch das Leerstehen eines abgebrannten Hauses entstehende, Chomage-Versicherung genannt). Ausgenommen von der Versicherung pflegen solche Schäden zu sein, welche während eines Krieges durch militärische Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, Landfriedensbruchs oder Erdbebens sind. Versichert werden Immobilien (Wohnhäuser, Geschäfts- und Fabrikgebäude) und Mobilien (Möbel, Maschinen, Wirtschaftsinventar, Erntevorräte, Vieh, Rohstoffe, Fabrikate u. dgl. m.); daher die Unterscheidung in Mobiliar-(Fahrhabe-)Versicherung und Immobiliar-(Gebäude-)Versicherung. Eine Reihe von beweglichen wie unbeweglichen Sachen werden jedoch im allgemeinen nicht unter Versicherung genommen, so vornehmlich nicht Geld und Wertpapiere, besonders feuergefährliche Objekte, wie Pulverfabriken, Dynamitlager u. ähnl. Keine Vergütung wird geleistet, falls die Feuerschäden absichtlich oder durch grobes Verschulden des Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Dritten verursacht worden sind, oder sofern böswillig bei Gelegenheit eines Brandes nicht für Rettung der versicherten Sachen gesorgt worden ist.

2. Wirtschaftliche Bedeutung. Der Schaden, für welchen die F. Ersatz zu leisten berufen ist, stellt sich dar als eine Vermögenswertzerstörung. Jedes abgebrannte Haus bedeutet einen Nationalverlust. Diesen zu vermeiden ist aber die F. nur in beschränktem Umfang fähig. Sie schützt in erster Linie die bedrohte Privatwirtschaft, indem sie in die Wertzerstörung der versicherten Objekte helfend eingreift. Aber nicht nur nach Eintritt eines Schadens wirkt die F. ausgleichend. Auch schon vor Eintritt des Schadens hat sie wichtige Wirkungen. Sie ermöglicht durch die dem Versicherten gebotene Gewähr, daß ein etwaiger Brandschaden ersetzt wird, die ruhige, planmäßige Tätigkeit. So wird der Unternehmungsgeist gefördert, und dadurch wirkt die F. wenigstens indirekt kapitalschaffend.

Auch eine wirtschaftlich bedeutungsvolle vorbeugende (Präventiv-)Wirkung hat die F. im Gefolge. Dadurch, daß die Versicherungsanstalten im eigenen Interesse bemüht sind, den Eintritt von Schäden möglichst hintanzuhalten, wird der Bau massiver Häuser, werden möglichst feuersichere Bauarten angeregt. Das Feuerlöschwesen wird durch erhebliche, teils auf gesetzlicher Anordnung beruhende, teils freiwillige Beitragsleistungen der Versicherungsanstalten unterstützt. Eine wirtschafts-pädagogische Wirkung wird dadurch erzielt, daß im allgemeinen eine um so geringere Prämie zu zahlen ist, je weniger ein versicherter Gegenstand einer Feuersgefahr ausgesetzt ist. — Auch für den Immobiliarkredit ist die F. von wesentlicher Bedeutung. Sie hat diesen, soweit es sich um Hausbesitz handelt, überhaupt erst ermöglicht. Sie schafft dem Geldgeber die nötige Garantie, daß im Falle des Abbrennens des Hauses das Darlehen auf dasselbe zurückgewährt werden kann. Auch der Zinssatz wird durch sie beeinflußt; denn die Zinsen für ein Darlehen auf ein unversichertes Haus sind weit höher als die Zinsen auf ein Darlehen für ein versichertes Haus.

3. Entwickelung. Genossenschaften zu gegenseitiger Hilfeleistung bei Brandfällen gab es bei den germanischen Völkern schon im frühen Mittelalter. Seit dem 15. Jahrh. lassen sich insbesondere in Holstein Brand- und Feuergilden nachweisen. Bei dem stark naturalwirtschaftlichen Charakter dieser Verbände, die sich im wesentlichen damit begnügten, den abgebrannten Genossen etwas Holz, Stroh, Bettfedern u. dgl. m. zu liefern, konnte aber von einem ausreichenden Ersatz bei Brandschäden kaum die Rede sein. Ende des 16. Jahrhunderts kommen statt der Naturalleistungen Geldbeiträge auf. Die Gilden verbreiten sich in fast alle deutschen Gaue, daneben aber kommt, zuweilen in erschreckendem Umfang, Brandbettelei vor: die Abgebrannten ausgestattet mit Brandbriefen ihrer Ortsschulzen oder Geistlichen, in denen sie dem allgemeinen Mitleid empfohlen wurden, zieben im Lande herum. Dem Brandbettel verwandt waren Lotterieen zwecks Deckung von Brandschäden. Zuweilen finden sich auch Brandsteuern. Schon diese Erscheinungen weisen auf die geringe Leistungs- und Lebens-

fähigkeit der kleinen, lokal beschränkten Gilden hin. Die fortgesetzt hohen Verluste der fürstlichen Steuerkasse durch das Abbrennen zahlungskräftiger Bürger, führte, beeinflußt durch die Gedanken des Merkantilismus, zum Versicherungszwang und der öffentlichen Versicherung. Die preußische Feuerordnung von 1701 ordnete den Zusammenschluß von 6—10 Dörfern zu einer Feuersozietät an. Zahlreiche weitere gesetzliche Anordnungen folgten auch in den übrigen deutschen Ländern, jedoch unter Beschränkung auf die Gebäudeversicherung. Die Mobiliarversicherung kam erst im 18. Jahrh. bei einer Anzahl norddeutscher Gilden auf.

Eine neue Phase der Entwickelung beginnt mit dem Entstehen privater Unternehmungen. In England waren bereits nach dem großen Londoner Brand 1666 solche Privatanstalten errichtet worden. In Deutschland entstand nach dem Scheitern verschiedener Pläne (Mitte und Ende des 18. Jahrh.) erst 1812 eine F.-Aktien-Gesellschaft, die Berlinische, der 1819 die Leipziger folgte. Ihnen schloß sich 1821 die Gothaer F.-Bank a. G. an. Dann folgte eine ganze Reihe weiterer Gründungen insbesondere auf Aktien. Zu seiner eigentlichen Konkurrenz zwischen privater und öffentlicher Organisation kam es zunächst nicht, weil letztere fast nur die Gebäude-, erstere nur die Fahrhabeversicherung betrieb, da für die Gebäudeversicherung in den meisten Teilen Deutschlands der Zwang zur Beteiligung bei öffentlichen Anstalten vorgeschrieben war. Mit der Beseitigung dieses Zwanges in Preußen in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts beginnt aber ein scharfer auch heute teilweise noch vorhandener und oft förderlicher Wettbewerb zwischen den beiden Organisationen. Die Sozietäten wurden im Laufe des 19. Jahrh. gründlich reorganisiert, viele kleine Sozietäten fusioniert. Daneben entstehen fortgesetzt zahlreiche kleine und große Gegenseitigkeitsvereine lokaler oder allgemeiner Bedeutung, oft auch nur für einzelne Berufsgruppen, und neue Aktiengesellschaften, oft mit internationalem Betrieb.

4. Unternehmungsformen. Bei der historischen Entwickelung ist bereits auf die verschiedenen Unternehmungsformen hingewiesen worden. Die öffentlichen F.anstalten, welche verschiedene Namen haben, wie Brandkassen, Sozietäten usw., besitzen teilweise ein Monopol ohne Beitrittszwang oder auch mit Beitrittszwang, wie in Anhalt, Baden, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Lippe, Oldenburg, Sachsen, Weimar, Waldeck, Württemberg. Einen Versicherungszwang haben innerhalb Preußens nur die Anstalten für die Städte Berlin, Breslau, Stettin und für Ostfriesland, die Provinz Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Sigmaringen. Eine Annahmepflicht besteht für die öffentlichen F.anstalten nicht unbedingt, es gibt vielmehr verschiedene und verschieden weitgehende Ausnahmen. Die Mehrzahl der Sozietäten betreibt Versicherung gewöhnlicher Gebäude zu Wohnzwecken, zum Kleingewerbebetrieb und landwirtschaftlichen Betrieb, während die Versicherung von industriellen und größeren kommerziellen Betrieben vorzugsweise der Privatversicherung überlassen ist.

Was das Ausland betrifft, so bietet besonderes Interesse die Schweiz hinsichtlich der Mobiliar-Brandversicherung, weil hier die verschiedenen Betriebssysteme nebeneinander in Tätigkeit sind. Es findet sich hier ein staatliches Versicherungsmonopol (Kanton Waadt); eine staatliche Versicherung ohne Konkurrenz mit der Privatversicherung (Kanton Glarus); ein staatlicher Zwang zur Versicherungsnahme bei Privatanstalten (Kantone Freiburg und Aargau). Auch Oesterreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland und Neuseeland besitzen öffentliche F.-Anstalten.

Die privaten Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften oder Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit weisen Besonderheiten gegenüber den sonstigen Versicherungsgesellschaften nicht auf. Das Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ist im Aufsichtsgesetz v. 12. V 1901 geregelt (vgl. Art. „Versicherungswesen“). Die deutschen Anstalten sind in einem Kartell geeinigt, das den Namen führt: Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-F.-Anstalten. Diese erhielt im Jahre 1900 ihre jetzige feste Organisation; sie umfaßt 35 Aktien- sowie 7 Gegenseitigkeitsgesellschaften als Mitglieder. Für eine Anzahl industrieller Risiken sind von der Vereinigung gemeinsame Minimalprämientarife aufgestellt worden. Auch im Ausland bestehen zahlreiche Unternehmerverbände. Hier finden sich zuweilen auch Einzelpersonen als Versicherer. — Den Unternehmerverbänden gegenüber sind Schutzverbände der Versicherten ins Leben getreten.

Was das Verhältnis der Unternehmungsformen zueinander betrifft, so stehen in Deutschland an erster Stelle die Aktiengesellschaften. Diesen folgen die Sozietäten mit ungefähr dem gleichen Betrag an Schadenzahlungen, während die Gegenseitigkeitsvereine weit dahinter zurückstehen. (Vgl. die unten stehende Statistik).

5. Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen der öffentlichen Anstalten sind durch zahlreiche Gesetze und Reglements in sehr verschiedener Weise geregelt, während die Privatanstalten bis auf wenige Ausnahmen gemeinsame Bedingungen vereinbart haben. In den Bedingungen sind u. a. Vorschriften getroffen: über die Ausfüllung des Versicherungsantrags, das ist ein Fragebogen (über Art, Wert, Alter, Lage des zu versichernden Hauses), dessen Beantwortung dem Versicherer die Möglichkeit geben soll, sich über das Risiko zu vergewissern. Deshalb ist die sorgfältige Ausfüllung Pflicht des Versicherten, während unrichtige Angaben Rechtsnachteile

im Gefolge haben. Bei der Vermittelung des Vertragsabschlusses pflegen, wie bei den übrigen Versicherungsarten, Agenten tätig zu sein, die auch die Befugnis zum Abschluß des Vertrags haben können. Nach Annahme des Antrags erfolgt die Ausstellung des Versicherungsscheins, der Police. In dieser sind Name des Versicherungsnehmers, Bezeichnung der versicherten Gegenstände, insbesondere auch Angaben über den Versicherungswert und die Versicherungssumme enthalten. Da die Versicherung nicht zur Bereicherung des Versicherten führen soll, so darf kein Gegenstand höher als zum wahren Wert zur Zeit der Versicherungsnahme versichert werden. Entspricht die vereinbarte Versicherungssumme, d. h. die vom Versicherer beim Eintritt eines Totalverlustes zu zahlende Entschädigung, dem Versicherungswert, so liegt eine Vollwertversicherung vor. Bleibt die Versicherungssumme hinter dem Versicherungswert zurück, so spricht man von einer Unterversicherung. Ein besonderer Fall ist die sogenannte Selbstversicherung, d. i. eine Versicherung, bei welcher aus irgend welchen Gründen ein Teil der versicherten Sache unversichert bleibt. Bei besonders feuergefährlichen Gegenständen (Mühlen, Heuschobern) verpflichtet die Versicherungsanstalt den Versicherten, einen Teil der Sachen in dieser Weise unversichert zu lassen, um das Interesse an der Vermeidung eines Brandes zu erhöhen. Von Ueberversicherung wird gesprochen, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übertrifft. Die wissentliche Ueberversicherung beweglicher Sachen ist in Preußen strafbar. Als Doppelversicherung wird die Versicherung desselben Gegenstandes bei mehreren Versicherern zu einem Betrage, welcher den Versicherungswert übersteigt, bezeichnet. Auch diese ist meistens unzulässig.

Während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretende Veränderungen insbesondere eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit, ein Wechsel in der Lokalität, ein Wechsel der Eigentümer u. dgl. m. sind von dem Versicherten anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung der Versicherer.

Bei Eintritt eines Brandes (Versicherungsfall) ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer hiervon Kenntnis zu geben, sowie für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen. Ueber Ursachen und Höhe des Schadens ist der Versicherer berechtigt, jede erforderliche Untersuchung anzustellen. Der Betrag des Schadens wird event. durch ein schiedsrichterliches Abschätzungsverfahren bestimmt.

Für gewerbliche Anlagen und landwirtschaftliche Versicherung sind besondere Bedingungen aufgestellt. Gesetzliche Bestimmungen und besondere Paragraphen der Versicherungsbedingungen suchen den Hypothekengläubiger zu sichern.

Das Recht der privaten F. in Deutschland wird von dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag eingehend geregelt, das der öffentlichen deutschen F. steht ebenfalls vor einer einheitlichen Kodifikation (vgl. Art. „Versicherungswesen“).

6. Risikenbemessung und Prämienbildung. Langjährige Erfahrungen haben dazu geführt, ziemlich zuverlässige Tarife aufstellen zu können; insbesondere werden bei der F. 5 Klassen unterschieden, je nachdem Gebäude aus massivem Stein, Eisenfachwerk, Lehmfachwerk oder Holz bestehen und unter harter oder weicher Dachung sich befinden. Je nach Zugehörigkeit zu einer der 5 Klassen ist die in pro Mille und für ein Jahr berechnete Versicherungsprämie verschieden. Für eine große Reihe von Risiken, welche eine besondere Feuersgefahr bedingen, sind Zuschlagsprämien üblich, insbesondere werden Zuschläge bei feuergefährlicher Nachbarschaft erhoben. Andererseits werden Prämienermäßigungen gewährt, wenn besondere Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuer getroffen sind. Auch die Größe der Städte und das Vorhandensein bezw. Fehlen von Feuerwehr übt Einfluß auf die Prämienbemessung. Von wesentlicher Bedeutung für einen rationellen Betrieb und auch die Prämienbildung ist das Institut der Rückversicherung (vgl. d. Art.) Die große Verschiedenheit der Prämien in den einzelnen Ländern wird dadurch als notwendig erwiesen, daß beispielsweise in Texas doppelt soviel für Brandschäden zu zahlen ist als in New-York, 53 mal soviel als in Großbritannien und 20 mal soviel als in Frankreich. — Unter Mitwirkung der Regierung sind Versicherungsgemeinschaften gebildet worden zwecks Versicherung sog. notleidender Risiken und gemiedener Orte.

7. Statistik. Nach der offiziellen deutschen Versicherungsstatistik bestanden Ende 1904 bei 31 deutschen Aktiengesellschaften 7 722 950 Versicherungen über 80 252 Mill. M. lautend, während bei 15 großen Gegenseitigkeitsvereinen 1 078 497 Versicherungen über 11 244 Mill. M. liefen. Aus diesen Versicherungen betrugen die Einnahmen bei den Aktiengesellschaften 181,6 Mill. M., bei den Gegenseitigkeitsvereinen 31,3 Mill. M. Ausgezahlt wurden von den Aktiengesellschaften für Schäden 60,3, für Verwaltungskosten einschl. Steuern 27,1 und für gemeinnützige Zwecke 1,5 Mill. M.; bei den Gegenseitigkeitsvereinen lauten die entsprechenden Ziffern 9,9 Mill. M., bezw. 4,7. bezw. 0,15 Mill. M. Bei 55 öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands waren Ende 1904 58 323 Mill. M. versichert, die Prämieneinnahmen betrugen 78,9 Mill., an Schäden wurden ausbezahlt 64,4 Mill. Die Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke betrugen über 5 Mill.

Literatur: **Brämer**, *Versicherungswesen, 1894, 3. Abschn. (im Anhang Literaturangaben)* — **Wagner**, *Versicherungswesen, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, II. Bd., IV. Aufl., 1896.* — **Ziegler**, *Denkschrift zum 25 jährigen Bestehen des Verbandes deutsch. Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, 1897.* — **Emminghaus**, *Art. „Feuerversicherung“, im H. d. St., 2. Aufl., III. Bd., 1900.* — **Alglave.**

Les Assurances contre l'Incendie par l'Etat etc., 1901 fg. — v. **Knebel Doeberitz**, *Feuerversicherungswesen in Preußen, 1903.* — **Moore**, *Fire Insurance and how to build., 1903.* — **Kitchin**, *The Principles and Finance of Fire Insurance, 1904.* — *Geschäftsberichte des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung seit 1902.* — *Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten seit 1870.* — **Manes**, *Versicherungswesen, 1905.* — **Prange**, *Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungs-Vertrag, zugleich eine Darstellung der herrschenden Feuerversicherungspraxis, 1904.* — **Alfred Manes.**

Fichte, Johann Gottlieb,

geb. zu Rammenau in der Oberlausitz am 19./V. 1762, studierte, durch den Baron v. Miltitz unterstützt, in Jena Theologie und Philosophie. Nach dem Tode seines Wohltäters sah er sich gezwungen, erst in Zürich, dann in Königsberg Hauslehrer zu werden. 1794—1799 lehrte er in Jena, von wo er durch die Anklage wegen Atheismus vertrieben wurde. 1805 wurde er nach Erlangen und 1809 an die neugegründete Universität in Berlin berufen, wo er am 27./I. 1814 starb.

Schriften: Von diesen kommen hier hauptsächlich in Betracht: Grundlage des Naturrechtes nach Prinzipien der Wissenschaftslehre (abgedr. i. 2 Bde. der von J. H. Fichte hrsg. „Sämtlichen Werke", Berlin 1845). — Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftig zu liefernden Politik. 1800 (abgedr. ebenda). Die Staatslehre oder über das Verhältnis des Urstaats zum Vernunftreiche. Vorlesungen gehalten 1813 (abgedr. ebenda IV. Bd.). — System der Rechtslehre. 1812 (abgedr. im 2. Bde. der „Nachgelassenen Werke" Bonn 1834).

Literatur: **F. Lassalle**, *Fichtes politisches Vermächtnis und die neueste Gegenwart (erstmals in L. Wallesrodes, Demokratischen Studien, Hamburg 1860, S. 59—96).* — *Die Philosophie Fichtes, Leipzig 1873.* — **Zeller**, *J. G. Fichte als Politiker (in Vorträge und Abhandlungen, Leipzig 1865, erstmals in Sybels Histor. Zeitschr., Bd. IV., S. 1 fg.).* — **A. Lasson**, *J. G. Fichte im Verhältnis zu Kirche und Staat, Berlin 1863.* — **G. Schmoller**, *Johann Gottlieb Fichte (i. „Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften", Leipzig 1888, erstmals im Jahrb. für Nat., V. Bd., S. 1—61).* — **J. Bona-Meyer**, *Fichte, Lassalle und der Sozialismus, 1878.* — **K. Fischer**, *J. G. Fichte und seine Vorgänger, II. Aufl., Heidelberg 1890.* — **J. Jaurès**, *Les origines du socialisme allemand (i. „La Revue socialiste", Juni- und Juliheft 1892).* — **H. Lindau**, *Johann Gottlieb Fichtes Lehren vom Staat und Gesellschaft in ihrem Verhältnis zum neueren Sozialismus (Leipz. Dissertation), o. O. 1899.* — *S. Art. „Sozialismus".* **Carl Grünberg.**

Fideikommisse

s. Stammgüter und Fideikommisse.

Finanzen.

1. Terminologisches. 2. Begriff und Entstehung der F. und F.wirtschaft. 3. Wesen und Eigenart der F. 4. Die Technik der F. 5. Die Entwickelungsepochen der F.

1. Terminologisches. Das Wort „F." entstammt dem Latein des späteren Mittelalters und wird abgeleitet von finare, einem Ausdruck der Gerichtssprache, der einen Rechtsstreit beilegen, bezahlen, quittieren bedeutete. Aus diesem Grunde verstand man unter finatio, financia, financia pecuniaria u. dgl. m. eine praestatio pecuniaria, eine Zahlungsleistung, durch die ein Schuldverhältnis gelöst wurde. Weiterhin aber wurde der Terminus financia für jede Zahlung oder Geldsumme gebraucht; denn alle die einschlägigen Redewendungen gehen auf den Sprachstamm finis zurück, was speziell Zahlungstermin im späteren Latein heißt.

Aus dieser Wurzel gingen aber die deutschen Bezeichnungen „Finanzerei, Finanzer, Finantz" hervor, die wir im 16. und 17. Jahrh. in Deutschland mit der üblen Nebenbedeutung von List, Untreue, Betrug, Wucher u. dgl. vorfinden. Wahrscheinlich erinnerte das Lehnwort an fein oder abgefeimt und damit an die vielen Bedrückungen, die damals häufig mit den finationes verbunden waren.

Der heutige Wortsinn, den wir dem Ausdruck F. im allgemeinen beilegen, hat seine Heimat in Frankreich. Hier hat man zuerst das Wort F. als Bezeichnung für Staatshaushalt gebraucht. Bereits im Mittelalter hießen die Geldsummen des Staates finationes regiae oder la finance du roy, und umfaßte der Begriff les finances die Staatseinnahmen, das Staatsvermögen und die Regierungswirtschaft überhaupt. Seit dem 16. Jahrh. ist dieser Wortverstand in Frankreich der vorherrschende. Mit der Vormachtsstellung Frankreichs im europäischen Staatensysteme seit Heinrich IV. und der Weltherrschaft der französischen Sprache seit Ludwig XIV. hat diese Bedeutung alle übrigen verdrängt. Auch in Deutschland ist allmählich der üble Nebensinn der französischen Anwendung gewichen, und ebenso haben die meisten Kultursprachen das Wort F. als gleichbedeutend mit Staatshaushalt in ihren Wortschatz aufgenommen: les finances, die F., Finance, Finanze, Financiën (dänisch) etc.

Wenn man auch zunächst bei „F." an die Wirtschaft des Staates, die Staatseinnahmen, Staatsausgaben, die Staatsschulden u. dgl. m. denkt, so hat doch die wachsende ökonomische und politische Bedeutung der übrigen öffentlichen Körper, der unterstaatlichen und oberstaatlichen Gebilde, wie Gemeinde, Kreis, Provinz, Kronland, Bundesstaat, Staatenbund usw., dazu geführt, diesen Begriff nicht auf den Staat allein zu beschränken, sondern ihn auf alle öffentlichen Körper schlechthin auszudehnen. Daher die

Ausdrücke Gemeinde-F., Reichs-F., Bundes-F. etc. im Gegensatz zu den Staats-F.

Nun aber hat der englische Terminus finance, der neben der Bedeutung „öffentlicher Haushalt“ auch für andere volkswirtschaftliche Erscheinungen gebraucht wird, gleichzeitig auf den Kontinent seinen Einfluß geltend gemacht. Und so sprechen wir demgemäß von F.gesellschaften, Groß-F., von finanziellen Operationen, von finanziellen Gewinnen und Verlusten usf., wo wir wesentlich privatwirtschaftliche Tatsachen des Geld- und Effektenmarktes oder aus der Börsen- und Bankwelt oder überhaupt aus dem Bereiche des Geld- und Kreditwesens im Auge haben.

2. Begriff und Entstehung der F. und F.wirtschaft. F. und F.wirtschaft können wir als Synonyma betrachten. Wir verstehen unter F.wirtschaft den Inbegriff aller Tatsachen, Beziehungen, Anstalten und Veranstaltungen, die sich auf die Wirtschaft und das Wirtschaftsleben der öffentlichen Körper, des Staates, der unterstaatlichen und oberstaatlichen Verbände erstrecken. Hierbei haben wir es mit der Gesamtheit der Tätigkeiten zu tun, welche die Verwaltung des Güterlebens zur Befriedigung der mittelbaren oder unmittelbaren Gemeinbedürfnisse und zur Sicherstellung der sozialen Daseinsbedingungen bezwecken.

Staat und öffentliche Körper sind soziale Organe, die eine Reihe von Funktionen zu verrichten haben. Und unter diesen sind nicht die wenigsten wirtschaftlicher Natur. Da sie ihre Aufgaben nur lösen können, wenn sie mit außerordentlichen Mitteln ausgestattet sind, so ist ihr konstruktives Prinzip der Zwang. Als solche Zwangsgemeinwirtschaften bedürfen sie zur Erfüllung ihrer Zwecke der fortwährenden Beschaffung und des dauernden Verbrauches von Sachgütern und Leistungen. Sie müssen daher wirtschaftlich tätig sein, wirtschaftliche Mittel erwerben und verwenden, fortgesetzt und planvoll eine Wirtschaft führen. Und diese Wirtschaft nennen wir F.wirtschaft, sie können wir charakterisieren als die Verwaltung des öffentlichen Güterlebens. Der Kreis der F.wirtschaft bezieht sich somit auf die Summe von Tätigkeiten, die auf die Erwerbung, Verwaltung und Verwendung von äußeren Gütern gerichtet sind, auf bestimmten Grundsätzen beruhen und nach einem durchdachten Plane ausgeführt werden.

Die Durchführung dieser Aufgaben bildet einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Tätigkeiten. Vollends im modernen Kulturstaate spitzen sich die meisten öffentlichen Angelegenheiten auf diese ökonomische Seite des Staatslebens zu, sie stehen alle mehr oder weniger in engstem Zusammenhang mit der F.wirtschaft. Die Fürsorge für die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben gestaltet sich infolgedessen mit steigender Kultur und zunehmenden Funktionen dieser Körper zu einem sehr verwickelten Organismus, dessen Einrichtung und Leitung alle Regierungen und Parlamente zum Gegenstand ihrer ununterbrochenen Aufmerksamkeit machen müssen. Daher ist es auch erklärlich, daß man zu allen Zeiten einer guten F.wirtschaft die größte Bedeutung für das Wohlergehen der Staaten beigelegt hat.

3. Wesen und Eigenart der F. Die F.wirtschaft ist eine Einzelwirtschaft; sie ist aber keine bloß vorgestellte Zusammenfassung aller Einzelwirtschaften eines räumlich abgegrenzten Gebietes, kein bloßer Begriff, wie die Volks- oder Weltwirtschaft, sondern eine eigene Individualwirtschaft neben und über allen Sonderwirtschaften. Sie ist eben eine den übrigen Formen der vergesellschafteten Wirtschaften verwandte Wirtschaftsart. Indessen ist sie aber eine Wirtschaftsform, die zwar mit den übrigen Einzelwirtschaften, mit den anderen Privatbetrieben gewisse gemeinsame Merkmale teilt, aber doch hinwiederum grundsätzlich von diesen verschieden ist.

Vor allem ist die Wirtschaftsführung des Staats und der übrigen öffentlichen Körper dadurch gekennzeichnet, daß sie nur ein Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck ist. Während die privaten Einzelwirtschaften auf die Erwerbung von Gütern gerichtet sind, um überhaupt Einkünfte und Einkommen zu bilden, und demgemäß dieses Ziel Anfang und Ende aller ökonomischen Betätigung ist, liegt es der F.wirtschaft ob, eine Reihe von öffentlichen, großenteils immateriellen Leistungen zu erreichen. Die wirtschaftliche Tätigkeit beschränkt sich darum auf denjenigen Umfang, der zu diesem Streben notwendig ist, über dieses Maß hinaus, über die Herstellung der durch die öffentlichen Tätigkeiten bewirkten Leistungen hinaus, wirtschaftet weder der Staat noch sonst ein öffentlicher Körper.

Da nun Staat und öffentliche Körper sog. Zwangsgemeinwirtschaften sind, so ist ihr grundlegendes Entwickelungsprinzip der Zwang. Durch ihn unterscheiden sie sich von den sonstigen Arten der vergesellschafteten Wirtschaft, und bei ihr wird das Einzelinteresse durch eine autoritäre, unbegrenzte Zwangsgewalt unter die Gemeinschaftsinteressen gebeugt. Die Wirtschaftsführung beschafft sich um deswillen die erforderlichen Sachgüter auf einem besonderen Wege, dem Zwangserwerb, während die privaten Einzelwirtschaften dies nur nach den Grundsätzen der kapitalistischen Verkehrswirtschaft auf Grund des Privat-

eigentums und des freien Vertrags vermögen. Auch die für die Erreichung ihrer Zwecke benötigten Dienste und Leistungen heischt sie, wenigstens teilweise, gleichfalls durch Zwang (Wehrwesen).

Der Wert der vom Staate und den öffentlichen Körpern gebotenen Leistungen wird nach Maß und Umfang nicht genau den sachlichen und persönlichen Gegenleistungen der Staatsuntertanen entsprechen. Es findet keine separate Abrechnung und keine spezielle Wertvergleichung statt. Vielmehr herrscht hier das Prinzip der generellen Entgeltlichkeit, und die vom Staate beanspruchte Gegenleistung wird nicht durch vertragsmäßige Vereinbarung, sondern nach einseitiger Feststellung durch den Staat normiert. Dagegen ist das regelnde Prinzip bei den übrigen Sonderwirtschaften die spezielle Entgeltlichkeit, bei der die Leistung des einen Teils mit der Gegenleistung des anderen im einzelnen verglichen und ihre Höhe, ihr Maß und ihre Form auf Grund zweiseitiger Abmachung festgestellt wird.

Entsprechend der Machtstellung des leitenden Wirtschaftssubjektes — Reich, Staat, Selbstverwaltungskörper — verfolgt die Finanzwirtschaft andere Zwecke und verfügt über umfangreichere Mittel als die übrigen Individualwirtschaften. Ihre Aufgaben reichen über diejenigen der letzteren weit hinaus und sind auch zum Teil ganz anderer Art. Bei den Privatwirtschaften steht im Mittelpunkte ihrer Tätigkeit die Sorge um den Lebensunterhalt, das Streben, materielle Güter für die Bedürfnisbefriedigung zu beschaffen. Die F.wirtschaft dagegen hat überwiegend immaterielle Werte, wie Rechtsschutz, Rechtssicherheit, politische Unabhängigkeit, geordnete Verwaltung, Förderung der wichtigsten Kulturaufgaben u. dgl., zu gewähren. Diese aber lassen sich häufig überhaupt nicht in Geldwert darstellen und kommen der gesellschaftlichen Gemeinschaft zugute, ohne daß das Maß des Genusses für den Einzelnen fixierbar oder in Zahlen ausdrückbar ist. Darum erhält die F.wirtschaft auch nicht die aufgewendeten Produktionskosten zurückerstattet und dadurch die Mittel zur Herstellung neuer Leistungen. Andererseits aber setzen die unbegrenzte Dauer des Staates als solchen, der dem Wechsel historischer Staatsindividualitäten nicht unterworfen ist, sowie die absolute Souveränetät gegenüber seinen Untertanen die F.wirtschaft in den Stand, auf eine lange Reihe von Jahren hinaus Geschäfte zu unternehmen und Verbindlichkeiten einzugehen, wozu andere Einzelwirtschaften schon wegen ihrer begrenzten Lebensdauer nicht geeignet sind. Desgleichen ist die F.wirtschaft bei Schaffung ihrer Leistungen unabhängig von der Rücksicht auf die Nachfrage.

Bei der F.wirtschaft zeigt sich mehrfach ein Monopolcharakter, insofern der Staat in mancherlei Richtungen die ausschließliche Nachfrage nach gewissen Gegenständen darstellt, alleiniger Käufer oder Abnehmer von gewissen Gütern oder Dienstleistungen ist. Nur der Staat ist beispielsweise Käufer von militärischen Ausrüstungsgegenständen, nur der Staat sucht für gewisse Zwecke, wie für das Richteramt, den Militärdienst u. dgl. m., Arbeitskräfte anzuwerben.

Wie jede Wirtschaft, so gliedert sich auch die F.wirtschaft in eine Ausgabe- und Einnahmewirtschaft. Für beide ist hier maßgebend, was der Staat und die öffentlichen Körper überhaupt zu leisten haben. Das Maß der Staatsaufgaben bestimmt daher allein den Bedarf, demgegenüber alle übrigen Rücksichten zurückzutreten haben. Daraus aber ergibt sich ein letzter Unterschied. Weil für die F.wirtschaft der öffentliche Bedarf ausschlaggebend ist, so stehen auch die Ausgaben obenan. Der Staat und die öffentlichen Körper müssen demgemäß zuerst die durch ihre Zwecke und Aufgaben bedingte Ausgabewirtschaft festsetzen und machen von deren Höhe und Umfang, Beschaffung und Maß der Einnahmen abhängig. Bei den übrigen Einzelwirtschaften aber muß umgekehrt das Einnahmeprinzip die Ausgaben beherrschen, ersteres ist die Voraussetzung, letzteres die Folgerung. Hier kann eine geordnete und dauernd erfolgreiche Wirtschaft nur bestehen, wenn sich die Ausgaben nach den verfügbaren Einnahmen richten.

4. Die Technik der F. Die F.wirtschaft bedarf, wie jede andere Wirtschaft, der regelmäßigen Verfügung über persönliche Arbeitskräfte und sachliche Produktionsmittel, um die von ihr geforderten Leistungen herstellen zu können. Schaffende Hände müssen die Absichten der Zentralleitung aufnehmen und in Taten umsetzen, sachliche Produktionsmittel haben das Substrat für die Handlungen der ersteren abzugeben. Die Verfügung über beide Kategorieen kann das Subjekt der F.wirtschaft, Staat, Reich, Selbstverwaltungskörper, wiederum auf allen jenen Wegen erreichen, deren sich jeder Wirtschaftsbetrieb bedient. Doch stehen ihm, in Gemäßheit des Zwangsprinzipes, wirkungsvollere Erwerbsarten zu als den privaten Betrieben. Alle diese Erscheinungen sind indessen mancherlei historischem Wechsel und größeren oder geringeren Verschiedenheiten nach Staaten und Völkern unterworfen.

1. Die Arbeitskräfte. Die persönlichen Arbeitskräfte verschaffen sich

der Staat und die öffentlichen Körper einmal durch freiwillige unentgeltliche Bereitstellung, wie bei den unentgeltlichen Ehrenämtern, besonders in kleineren Verwaltungsbezirken (Gemeinde, Kreis usw.). Jedoch setzt diese Form der Anwerbung im ganzen einfache, primitive Verhältnisse des öffentlichen Lebens voraus sowie geringe Ansprüche an eine technische Fachschulung. Im Laufe der Geschichte hat sie daher nur ausnahmsweise eine höhere Bedeutung erlangt. Meist fehlt es zudem an der erforderlichen Bereitwilligkeit der Staatsbürger, ohne Entgelt umfangreichere Dienste zu leisten, oder sie entsprechen in ihrer Qualität nicht den gestellten Anforderungen, namentlich nicht auf entwickelterer Stufe der Staatsverwaltung.

Sodann werden Arbeitskräfte durch Zwang in den Dienst der Allgemeinheit gestellt, wie beim Heer- und Wehrwesen, beim Geschworenendienst u. dgl. Ein Entgelt für die Leistungen wird entweder überhaupt nicht gewährt oder nicht vollständig, jedenfalls aber nach einseitiger Festsetzung durch die öffentliche Gewalt. Diese zweite Art der Beschaffung war zu allen Zeiten und bei allen Völkern in Uebung. Allein auch sie ist nur innerhalb gewisser Grenzen anwendbar; denn die Betroffenen sind teils überhaupt nicht imstande, ohne jedes Entgelt die geforderten Dienste zu leisten, teils wird hierdurch eine ungleichmäßige Verteilung der Lasten begründet, teils endlich wird die Qualität unter der Unentgeltlichkeit und dem Zwange leiden. Daher muß der Staat regelmäßig mindestens für den freien Unterhalt sorgen und auch sonst Ersatz für besondere Ausgaben und Kosten leisten.

Schließlich werden die benötigten Dienste entgeltlich und vertragsmäßig erlangt, Leistung und Gegenleistung werden speziell miteinander abgeglichen. Die Mehrzahl der öffentlichen Dienste werden auf Grund dieser Methode geleistet; im einzelnen sind natürlich die Formen der Entlohnung sehr verschieden. Sie bestehen teils in Beamtenstellen mit Geldentlohnung, teils in der Uebertragung bestimmter Erwerbsmittel (Grundstücke, Häuser, Gewerbe) teils in der Anwartschaft auf gewisse Bezüge (Taxen, Strafgelder, Anfälle), teils sind sie wenigstens partiell auch immaterieller Natur neben Geldentlohnung (Titel, Würden, Ehren usw.). Die Entgeltlichkeit des öffentlichen Dienstes bildet heute die Regel bei Erlangung von Leistungen. Sie ist vor allem schon überall da notwendig, wo die komplizierten Ansprüche des öffentlichen Dienstes eine besonders technisch hohe Qualität der Leistungen erheischen, die nur von einem fachmännisch vorbereiteten und geschulten Arbeiter erwartet werden können. Das typische Beispiel hierfür ist das moderne Berufsbeamtentum in den verschiedenen Sparten des öffentlichen Dienstes.

2. Die Sachgüter. Die sachlichen Produktionsmittel umfassen teils bewegliche, teils unbewegliche Sachgüter. Sie dienen zur Entlohnung der die Leistungen produzierenden Arbeitskräfte. Die wesentlichste Form dieser Sachgüter ist auf unserer Kultur- und Wirtschaftsstufe das Geld.

Die unbeweglichen Sachgüter, Grundstücke, Gebäude u. dgl. m. befinden sich in der Verfügungsgewalt der öffentlichen Körper teils zum Zwecke, um unmittelbar bestimmten Verwendungen zu dienen, wie Gebäude zur Unterbringung von Behörden, Gerichten, Schulen, Gefängnissen usw. (Verwaltungsvermögen), oder sie sind nur mittelbar zur Produktion von immateriellen Werten bestimmt und haben zunächst Einkünfte, insonderheit Geldeinkünfte zu gewähren (F.vermögen). Solche Eigentumstitel stammen teils aus früherem Gemeindebesitz, aus staatlichem oder Volkseigentum, teils sind sie die Ueberreste aus vormaligem Herrscherbesitz. Hierzu kommen unbewegliche Sachgüter, die in späterer Zeit unter den Formen des privatwirtschaftlichen Verkehrs durch Kauf oder Tausch oder durch Zwangsenteignung in den Besitz des Staates übergegangen sind.

Die beweglichen Sachgüter, Geld und Geldeswert, nach Umständen auch Naturalien, dienen ausschließlich zur Bestreitung der mit den öffentlichen Leistungen zusammenhängenden Ausgaben. Sie entspringen einmal freiwilligen Zuwendungen, Schenkungen, Stiftungen, Sammlungen u. dgl. oder doch solchen Gaben, die wenigstens formell den Charakter von freiwilligen Geschenken haben, so die angelsächsischen donationes pro habenda regis benevolentia, das don gratuit des französischen Klerus im Mittelalter u. dgl. m. Außer etwaigen Zwangsanlehen haben diese freiwilligen Zuwendungen im modernen Staate als regelmäßige Einkünfte nur eine untergeordnete Bedeutung. Eine andere Erwerbsart ist die Eigenproduktion im privatwirtschaftlichen Erwerb. Hierbei wird mit den technischen Hilfsmitteln für den eigenen Bedarf in Staats- oder Gemeindebetrieben oder für den Verkehr und Absatz produziert, oder es wird endlich der öffentliche Kredit in Anspruch genommen. Die wichtigste, allgemeinste und im modernen Staatsleben gebräuchlichste Form zur Erlangung von Sachgütern ist die Besteuerung in ihren beiden Erscheinungsformen von Gebühr und Steuer. Ihr Wesen besteht darin, daß der Staat und die Selbstverwaltungskörper von ihren Angehörigen Sachgüter und namentlich Geld, teils mit speziellem Entgelt, teils

ohne ein solches zwangsweise einfordern. Die Steuern und Abgaben bilden heute das eigentliche Rückgrat unserer modernen F.-wirtschaft.

Wie jede Wirtschaft zweckmäßig zwischen den persönlichen und sachlichen Produktionsmitteln kombinieren muß, so hat dies auch die F.wirtschaft zu tun. Die richtige Kombination der einzelnen Faktoren ist die Grundlage einer gesunden F.verwaltung.

5. Die Entwickelungsepochen der F. Die Kombination in Anordnung der wirtschaftlichen Hilfsmittel war in den verschiedenen Kulturepochen einem geschichtlichen Wechsel unterworfen. Bei allen Völkern beginnt die F.wirtschaft mit der Stufe der Domanialwirtschaft. Der Ertrag aus den Domänen, aus dem Grundbesitz des Herrschers und der Krone dient zur Erfüllung der Staatsaufgaben. Wie der Herrscher im wesentlichen seine Herrschaftsrechte als Privatrechte, namentlich als Zubehör seiner Domänen, behandelt, so fließen auch der öffentliche Haushalt und der fürstliche Hofhalt zusammen. Beide werden aus dem Grundvermögen des Fürsten bestritten. An die Domanialwirtschaft schließen sich schon frühzeitig öffentlich-rechtliche Einkünfte aus der Ausübung von Kronrechten, aus Regalien. Sie streifen schon teilweise den privatrechtlichen Charakter ab und sind staatsherrschaftliche Einnahmequellen. Die Regalienwirtschaft geht auf gewisse Vorbehalte durch die Rechtsordnung zurück und schließt die Nachahmung und Mitbewerbung von Privaten aus. Sie bildet die Uebergangsstufe von der Domanialwirtschaft zum Steuerwesen. Ihre finanzwirtschaftliche Bedeutung beruht in der Ausbeutung der Lehensgefälle, in der Erklärung der herrenlosen Güter zum Krongut, in der Beanspruchung der Erbschaft erloschener Familien, von Bodenschätzen, des ausschließlichen Jagdrechts (Bergregal — Jagdregal), in Stromzöllen, Gerichtsgebühren, Sporteln aus dem Verkaufe von Aemtern und Privilegien u. dgl. m.

Die dritte Entwickelungsphase ist die der Steuerwirtschaft, namentlich die Herrschaft der Geldsteuern. Sie setzt ökonomisch voraus, daß allmählich die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft verdrängt wird, sie erheischt ein Rechtssystem, welches das Privateigentum an beweglichen und unbeweglichen Kapitalien anerkennt und bei dem sich diese auch tatsächlich überwiegend in den Händen von privaten Einzelwirtschaften befinden, sie verlangt eine Staatsordnung, in welcher der privatrechtliche Charakter der Staatsverfassung einer öffentlich-rechtlichen gewichen ist. Domanialeinkünfte und Regalien bestehen zwar ganz oder teilweise fort, nehmen aber den Steuereinkünften gegenüber an Bedeutung für die F.wirtschaft ab. Mit dem siegreichen Vordringen der Geldwirtschaft und mit der Vermehrung der beweglichen Kapitalien gesellt sich zur Steuerwirtschaft die Kreditwirtschaft, welche zu einer stets wachsenden Belastung des öffentlichen Haushalts mit öffentlichen Schulden führt. Die Steuerwirtschaft erscheint zuerst in den städtischen Gemeinwesen des Mittelalters, jenen Inseln des geldwirtschaftlichen Verkehrs, in welchen sich am frühesten größere Mengen mobilen Kapitals ansammeln. Von hier aus hat sie sich dann auf die Territorien und Staaten ausgedehnt. Heute verleiht sie dem Staatsleben unserer modernen Kulturvölker das finanzwirtschaftliche Gepräge.

Literatur: *Ueber die hier erörterten Fragen geben alle Hand- und Lehrbücher der Finanzwissenschaft weiteren Aufschluß. Hier sind zu nennen:* **Wagner**, *Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Leipzig 1884, §§ 1—11.* — **Stein**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Sutlgart 1885, S. 39—175.* — **Roscher**, *System, Bd. 4, §§ 1—4.* — **Umpfenbach**, *Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1887, § 2.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, 1. Buch.* — **Vocke**, *Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894 (H. d. St. II 1), 1. Kap.* — **Hock**. *Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 1—10.* — **Geffcken**, *in Schönberg, Bd. 3, S. 1 fg.* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 1 fg.* — **Derselbe**, *Art. „Finanzen“, H. d. St.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1888, T. 1.* — *Ueber die Entwickelung der Finanzen in den einzelnen Staaten vgl. Art. „Budget und Budgetrecht“ oben S. 563 fg. sowie die dort angeführte Literatur.*

Max von Heckel.

Finanz- und Trustgesellschaften.

Gesellschaften, welche sich mit der Finanzierung von wirtschaftlichen Unternehmungen befassen, kann man mit Lexis nach englischem und französischem Muster als Finanzgesellschaften bezeichnen. Sie erscheinen in der Form von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Sie beteiligen sich an der Gründung industrieller Unternehmungen, vor allem von Aktiengesellschaften, sie versorgen das Publikum mit Wertpapieren, indem sie die Emission von Staats- und Kommunalanleihen, Konvertierungen, Ausgabe von Aktien usw. übernehmen. Sie betreiben den Ein- und Verkauf von Wertpapieren, namentlich von Börseneffekten, mit Einschluß des Report- und Deportgeschäftes. Außerdem betreiben sie aber regelmäßig die eigentlichen Bankgeschäfte, das Depositen- und Wechselgeschäft, wie andere Depositen- und Handelsbanken.

Solche Finanzgesellschaften entspringen den Bedürfnissen des modernen Effektenver-

kehrs. Die Unterbringung größerer Mengen von Effekten oder ihre Konvertierung erfordert die Hilfe von kapitalstarken Vermittlern. Diese Vermittlerrolle kann unter Umständen ein öffentliches Institut, wie in Preußen die Kgl. Seehandlungssozietät, übernehmen oder ein großer Bankier, wie z. B. früher die Rothschilds oder Barings. Der Gedanke, große Kompagnieen hierfür und für die im öffentlichen Interesse liegende Unterstützung und Begründung großer wirtschaftlicher Unternehmungen zu benutzen, ist im 18. Jahrh. häufig. In großem Umfange verwirklicht ist er erst im 19. Jahrh. durch die Gründung der Effektenbanken (Crédits Mobilier, Kreditanstalten). Mit dem Gedanken der Förderung der Unternehmungslust verbindet sich ein zweiter. Der Kapitalist soll durch Verringerung seines Risikos williger zur Hergabe von Kapital gemacht werden, indem sich ähnlich, wie bei den Grundkreditanstalten zwischen ihn und den Hypothekenschuldner, so zwischen ihn und das einzelne Aktienunternehmen eine Industriebank schiebt. Dadurch, daß diese an zahlreichen Unternehmungen beteiligt ist, zahlreiche Arten von Effekten im Besitz hat, wird für den Aktionär der Finanzgesellschaft das Risiko ausgeglichen, ja, soll es ermöglicht werden, auf diese Sicherung hin mäßig verzinsliche Obligationen (nach Art der Pfandbriefe) auszugeben. Für Gesellschaften, welche diesen letzteren Zweck verfolgen, ist jetzt in Deutschland nach englischem Vorbild der Name Trustgesellschaften üblich (nicht zu verwechseln mit den als Trusts bezeichneten amerikanischen Fusionskartellen).

Die erste Finanzgesellschaft war die Société Générale des Pays-Bas (seit 1830 S. G. pour favoriser l'industrie nationale) in Brüssel. Sie wurde 1822 mit einem Kapital von 50 Mill. fl. gegründet, besorgte bis 1851 die Staatskassengeschäfte, bis 1842 auch die Verwaltung der Domänen, sollte aber hauptsächlich die Industrie auf jede Weise unterstützen. Sie hat sich an der Gründung zahlreicher Aktiengesellschaften beteiligt, eigentlichen Spekulationshandel in Effekten aber nicht getrieben (Lexis). Um so mehr ist das der Fall gewesen mit der Société Générale de Crédit Mobilier, die, um dieselbe Zeit wie der Crédit Foncier, 1852 nach dem Muster der Brüsseler Société Générale gegründet wurde. Wie es in dem Bericht des Ministers Persigny hieß, sollte die neue Anstalt „auf dem Gebiete des Handels und der Industrie den Geist der Initiative vertreten" und die Gründer, an deren Spitze die Gebrüder Péreire standen, erklärten als ihren Zweck 1. die Entwickelung der Industrie zu fördern, 2. vermittels der Konsolidation zu einem gemeinsamen Fonds die Verschmelzung der besonderen Papiere der verschiedenen Unternehmen zu bewirken. Der Crédit Mobilier hat in ungeheurem Umfang Effektengeschäfte betrieben. Die Mittel dazu, welche in erster Linie das Aktienkapital von 60 Mill. Frcs. lieferte, sollten durch Ausgabe von Obligationen bis zum Zehnfachen des Kapitals noch verstärkt werden, womit die völlige Beherrschung der Börse eingeleitet wäre. Doch verweigerte die Regierung die Erlaubnis zur Emission. Die Glanzzeit der Péreires war 1855, als der Crédit Mobilier über 40 % Dividende gab und unter anderem die österreichische Staatsbahngesellschaft mit 200 Mill. Frcs. Aktienkapital gründete, die dem österreichischen Staate für 77 Mill. fl. Staatseisenbahnen abkaufte. Die Gründung weiterer Crédits Mobiliers in Spanien, Italien, den Niederlanden, der Türkei folgte. Die Krisis von 1857 traf die mit den Effekten ihrer Neugründungen überladene Gesellschaft schwer. Die Dividende betrug nur 5 %, hob sich aber 1862 und 1863 nochmals auf 25 %. Von da an ging es unaufhaltsam abwärts trotz Verdoppelung des Aktienkapitals im Jahre 1866. Die Gesellschaft trat 1867 in Liquidation, wurde 1871 rekonstruiert, hat aber auch in dieser Form keinen Erfolg gehabt.

Das merkwürdigste Beispiel einer großen, direkt schwindelhaften Finanzgesellschaft in Frankreich aus späterer Zeit ist die im Herbst 1878 von Bontoux gegründete Société de l'Union Générale, deren Anfangskapital von 13 Mill. Frcs. durch immer neue Emissionen auf 100 Mill. erhöht wurde und im November 1881, als der Kurs der Aktie von 500 Frcs. auf 3000 getrieben war, auf 150 Mill. Frcs. erhöht werden sollte. Zur Begründung wies Bontoux einen Gewinn von 61,5 Mill. nach. Aber schon Ende Januar 1882 brach das Schwindelgebäude zusammen und in der ersten Gläubigerversammlung ergab sich, daß 113 Mill. Aktiven 248 Mill. Passiven gegenüberstanden.

Das Muster des französischen Crédit Mobilier hat auf alle seine Nachbarländer eingewirkt, wo überall Gründungsbanken entstanden, so vor allem in Wien die „k. k. privilegierte Kreditanstalt für Handel und Gewerbe", die 1855 mit 60 Mill. fl. Kapital gegründet wurde (seit 1869 40 Mill. fl., 1899 50 Mill. fl.), eine der Hauptspekulationsbanken unserer Zeit. Direkt von Frankreich aus ging die von Bontoux 1880 gegründete „Oesterreichische Länderbank" mit 100 Mill. Frcs. Kapital.

In Deutschland ist die erste Anstalt dieser Art die 1853 von Kölner Bankiers gegründete „Bank für Handel und Industrie" in Darmstadt, wie ja überhaupt die zahlreichen Bankgründungen von 1853—57 vor allem in den kleineren Staaten erfolgten, wegen der Abneigung der preußischen Regierung, derartige Institute zuzulassen. Man half sich in Preußen mit der Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche der Konzession nicht bedurfte; so entstand vor allem 1856 die Hansemannsche „Diskontogesellschaft" in Berlin (Aktienkapital 1906 170 Mill. M.).

Seit 1870 entstand eine Reihe von Gesellschaften zum Betriebe von Finanz- und Bankgeschäften, von denen die wichtigsten die Deutsche Bank (Kapital 1906 200 Mill. M.) und die Dresdener Bank (Kapital 1906 160 Mill.) sind. Letztere steht in „Interessen-

gemeinschaft“ mit dem Schaaffhausenschen Bankverein (Kapital 125 Mill. M.). Die schon genannte Darmstädter Bank hat jetzt 154, die Berliner Handelsgesellschaft 100 Mill. M. Kapital.

Reine Spekulationsbanken wesentlich schwindelhafter Natur sind in Deutschland nicht von Bedeutung gewesen. Besonders schmähliche Beispiele sind das der Gewerbebank H. Schuster & Co. und das der Vereinsbank Quistorp & Co. in Berlin gewesen.

Die heutigen großen Banken betreiben nicht ausschließlich Finanzgeschäfte; sie pflegen das eigentliche Bankgeschäft, aber große Einnahmen entstammen doch den Emissions- und Effektengeschäften, in Zeiten lebhafter Effektenspekulation namentlich auch dem Reportgeschäft. Ueber die Entwickelung der deutschen Effektenbanken und ihre wachsende Konzentrationstendenz vgl. im übrigen den Art. „Banken“ (oben S. 309 fg.).

In England ist das Effekten- und Emissionsgeschäft von dem der Depositenbanken vollständig getrennt und wird von besonderen Bankhäusern (merchant bankers) betrieben. Auch in den Verein. Staaten sind neben den Banken große Finanzhäuser tätig, wie J. P. Morgan & Co., Speyer & Co., Kuhn, Loeb & Co. Neben diesen Emissionsfirmen kamen in England gegen Ende der 60er Jahre die oben genannten Trustgesellschaften auf, die um 1880 die Form von Aktiengesellschaften annahmen. War anfänglich ihr Zweck nur Erwerb verschiedenartiger Wertpapiere zu gemeinsamer Vermögensverwaltung (investment), so gingen sie seit etwa 1887 auch zum Betriebe von Emissions- und sonstigen Effektengeschäften über, was zunächst sehr bedenkliche Folgen hatte. Die 1889 und 1890 gegründeten Trust-Investment oder Omniumgesellschaften hatten ein Kapital von 51 Mill. £. Die Krisis von 1890 hat sie zu soliderer Geschäftsführung zurückgebracht. Eine neue Ausdehnung hat diese Unternehmungsform seit etwa 1895 in den Mining Trusts, Banken zur Aufnahme hochbewerteter südafrikanischer und westaustralischer Goldaktien, gefunden.

In Deutschland gehen die Anfänge von den Effektenbanken geschiedener Trustgesellschaften bis ins Jahr 1887 zurück, größere Bedeutung haben sie erst in der 1895 beginnenden Hausseperiode erlangt. Sie sollen nicht in erster Linie gemeinsamer Vermögensverwaltung dienen, sondern haben den Zweck, Kapital für Unternehmungen zu beschaffen, indem sie deren Aktien übernehmen und dafür ihre eigenen Aktien und Obligationen in Umlauf bringen. Während die herkömmlichen Effektenbanken es vermeiden, ihre Kapitalien in den von ihnen finanzierten Unternehmungen dauernd festzulegen, übernehmen die Trustgesellschaften gerade Aktien auf längere Zeit, weil diese nicht oder wenigstens auf längere Zeit nicht umlaufsfähig sind, weil die betr. Unternehmungen nur lokale Bedeutung haben, oder weil für ihre geringe Zahl von Aktien ein Markt sich nicht bilden kann, oder weil die Verhältnisse des neuen Unternehmens sich noch nicht übersehen lassen. So sind die Trustgesellschaften vor allem entstanden für die Finanzierung von Kleinbahnen und von Unternehmungen der elektrotechnischen Industrie. Die Errichtung von Trustgesellschaften ist auch durch die Bestimmung des Börsengesetzes von 1896 (§ 39) gefördert, daß die Aktien von solchen Gesellschaften, welche durch „Gründung“ schon bestehender Unternehmungen entstehen, erst nach Jahresfrist zum Börsenhandel zugelassen werden. In diesem Falle übernimmt eine „Bank für industrielle Unternehmungen“ zunächst die Aktien, um sie später zu emittieren. Damit nähern sich sie sich den eigentlichen Emissionsbanken, wie überhaupt auf diesem ganzen Gebiet die Mannigfaltigkeit der Erscheinungs- und Organisationsformen groß ist. Auch das Verhältnis zu den finanzierten Unternehmungen gestaltet sich verschiedenartig. Die großen Fabrikationsgesellschaften der Elektrotechnik haben sich selbst die Finanzierungsgesellschaften angegliedert. Umgekehrt haben Trustgesellschaften für Kleinbahnen den Bau und Betrieb der Bahnen selbst in die Hand genommen.

Nicht zu diesen Trustgesellschaften gehören die Treuhandgesellschaften, welche die Vertretung von Obligationsinhabern übernehmen (Deutsche Treuhandgesellschaft für amerikanische Eisenbahnwerte 1890), die Revision von Aktiengesellschaften besorgen usw.

Die volkswirtschaftliche Theorie hat sich vielfach feindselig zu den Finanzgesellschaften gestellt, hat den schwindelhaften Charakter solcher Unternehmungen betont und darauf hingewiesen, daß sie durch die Vereinigung großer Kapitalien die Mißstände der Ueberspekulation und im Aktiengründungswesen verschärften. Um die Kapitalien zu beschäftigen und Gewinne zu machen, müßten immer neue Gründungsobjekte aufgesucht und Gesellschaftsgründungen vorgenommen werden, für welche ein wirtschaftliches Bedürfnis gar nicht bestehe. Bedenkliche exotische Papiere würden durch sie emittiert und dadurch Kapitalisten und Nationalvermögen geschädigt.

Daß solche Mißstände vorgekommen sind, ist kein Zweifel. Unvermeidlich ergibt sich bei solchen Banken die Schwierigkeit, daß sie für den großen Geldbedarf wirtschaftlich erregter Zeiten ihr Kapital vermehren und dann in stillen Zeiten schwer Verwendung

dafür finden. Aber im ganzen ist doch nicht zu verkennen, daß derartige Vermittelungsanstalten einem Bedürfnis des Verkehrslebens entspringen. Ohne sie würde die Macht der ganz großen Privatbankiers, der „Welthäuser" viel größer sein, als sie ist, Staats- und Wirtschaftsleben ganz anders von ihnen abhängen, ein Gedanke, den die Péreires doch wohl mit Recht betont haben und dessen geschickte Ausnutzung durch verwegene Spekulanten, wie Bontoux, deren vorübergehenden Erfolg erklärt. Man hat wohl gemeint, daß Privatbankiers, weil sie mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Spekulationen eintreten müssen, gewissenhafter und vorsichtiger operieren als die nicht verantwortlichen Leiter von Finanzgesellschaften. Aber das hat nur bis zu einem gewissen Grade Berechtigung. Auch die Leiter von Finanzgesellschaften pflegen mit ihrem eigenen Vermögen von dem Gedeihen der von ihnen geleiteten Anstalten abhängig zu sein, und private Bankhäuser sind recht oft an bedenklichen Gründungen und Emissionen beteiligt, auf die Gefahr des eigenen Unterganges hin, wie der Sturz des Welthauses Baring Brothers (1890) zeigt.

Sieht man die Entwickelung in Deutschland an, so darf man doch wohl sagen, daß die großen Finanzgesellschaften, welche nicht bloß gelegentlich, sondern regelmäßig Finanzgeschäfte betrieben, sich ihrer Verantwortlichkeit immer mehr bewußt geworden sind und gezwungen sind, im Interesse ihrer eigenen Stellung und Bedeutung vorsichtig zu verfahren. Eine strengere Haftung der Emittenten für die von ihnen vermittelten Emissionen ist sicherer und wirksamer gegenüber großen Banken als gegen einzelne Bankiers durchzuführen. Durch die gegenwärtige Organisation des Emissionswesens ist die Macht der Großbanken ebenso gesteigert wie die Zentralisation des Geldverkehrs, was auch äußerlich darin seinen Ausdruck findet, daß die Darmstädter, die Dresdener Bank und andere den Schwerpunkt ihrer Geschäfte nach Berlin verlegt haben. Diese Machtsteigerung aber ist immer besser in den Händen großer Gesellschaften, mit ihrer halben Oeffentlichkeit, als in denen von Privatleuten. Die Bedenken gegen solche Banken sind auch um so geringer, je mehr sie sich der Pflege des Handelskredits und des Depositengeschäfts widmen, wie das zuerst in großem Umfange die Deutsche Bank getan hat. Auch die neue Form der Trustgesellschaften hat zunächst, wie die der älteren Effektenbanken, zu mancherlei Mißständen geführt, wie die Krise von 1900/1 gezeigt hat, die zu größerer Vorsicht in der Geschäftsführung gezwungen hat. Was erstrebenswert erscheint, ist nicht die nutzlose Bekämpfung der Finanzgesellschaften, sondern der weitere Ausbau ihrer Eigenart in der Richtung größerer Oeffentlichkeit.

Vgl. Artt. „Banken" (a. a. O.), „Börsenwesen" (oben S. 497 fg.).

Literatur: **O. Hübner**, *Die Banken, namentlich Bd. 2, S. 170 fg.*, *1854*. — **Aycard**, *Histoire du Crédit Mobilier, 1867*. — **Schäffle**, *Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 25, S. 284 fg.* — **Knies**, *Der Kredit, Bd. 2, S. 396 fg., 1879*. — **Max Wirth**, *Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl., 1890*. — **H. Sattler**, *Die Effektenbanken, 1890*. — **W. Lotz**, *Die Technik des Emissionsgeschäfts, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 14, S. 393 fg.* — **Lexis**, *Art. „Finanzgesellschaften", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 976 fg.* — *Bericht der Börsen-Enquete-Kommission, namentl. Abschn. 2, 1893*. — **P. Model**, *Die großen Berliner Effektenbanken, 1896*. — **Ad. Weber**, *Depositen- u. Spekulationsbanken, 1902*. — **M. Jörgens**, *Finanzielle Trustgesellschaften (Münchener volksw. Studien 54), 1902*. — **E. Jaffé**, *Das englische Bankwesen, 1904*. — **O. Jeidels**, *Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie (Schmollers Forschungen XXIV, 2), 1905*. — *Fortlaufende Statistik der deutschen Effektenbanken namentlich im „Deutschen Oekonomisten"*. — **J. Plenge**, *Gründung u. Geschichte des Crédit Mobilier, 1903*.

Karl Rathgen.

Finanzverwaltung.

I. Die Organe der F.

1. Wesen und Aufgabe der F. Die F. bildet einen Teil der formellen Ordnung der Finanzwirtschaft. Während das Budget, der Voranschlag, Etat usw. zur Darstellung des Finanzplanes dient, hat die F. für dessen angemessene Durchführung zu sorgen. Wir verstehen daher unter F. den Inbegriff aller verwaltungstechnischen Maßregeln, durch die der Gang des Wirtschaftsbetriebes eines öffentlichen Körpers geregelt wird. Sie umfaßt daher alle jene Einrichtungen und Veranstaltungen, deren Zweck durch die sachgemäße Deckung öffentlicher Bedürfnisse bestimmt wird. Dem Inhalte nach haben wir es hier zu tun mit der Einrichtung des Behördenwesens und Finanzdienstes, mit der Vollziehung des Budgets durch das Anweisungs-, Zahlungs- und Kassenwesen, mit der Buchführung und endlich mit dem Rechnungsabschluß und der Staatsrechnung. Die Aufgabe der F. ist demgemäß eine doppelte, einmal die Fürsorge für die ordnungsmäßige Ausführung des Budgets und sodann die Organisation einer zuverlässig wirkenden Kontrolle.

Geschichtliches. Der mittelalterliche Staat mit seinem Vorherrschen des Domaniums und der Naturalwirtschaft sowie mit seiner völligen Vermischung des königlichen oder fürstlichen Privathaushaltes mit dem Staatshaushalte gab nur bei der Zollverwaltung Raum für besondere Finanzbeamte, während alle sonstigen Ausgaben und Einnahmen des Staates unter die allgemeine Verwaltung fielen. Die Arbeitsteilung und Zentralisation des Finanzdienstes erscheint zuerst in den Städten, die sich von der Oberhoheit der Stadtherren emanzipiert hatten. Hier hat besonders das Durchdringen der Geldwirtschaft, haben Steuern und Schulden eigene Finanzorgane unter öffentlicher Kontrolle notwendig gemacht, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben verwalteten. In den Ländern und Territorien mit ständischer Verfassung und ständischem Steuerbewilligungsrecht hat sich allgemein die Zweiteilung des Finanzdienstes herausgebildet, indem die Erträgnisse aus den Domänen und Regalien sowie meist aus den Zöllen, Sporteln und Gefällen von der landesherrlichen oder Kammerkasse, die Einkünfte aus den Steuern dagegen von der landständischen Steuerkasse verwaltet wurden. Erst mit dem Steigen des Finanzbedarfes und vorzüglich infolge der fortschreitenden Geldwirtschaft und der sich mehrenden Militärausgaben ergab sich das unabweisbare Bedürfnis einer konsequenteren Zentralisation des Finanzdienstes. Diesen Umschwung hat in den kontinentalen Staaten die absolute Monarchie, der aufgeklärte Despotismus mit seinen Bestrebungen bewirkt, die überhaupt auf eine stärkere Konzentration des Staatswesens gerichtet waren. Diese Entwickelung beginnt besonders früh in Frankreich, wo wir die ersten Spuren schon im 14. Jahrh. finden, und in Preußen mit Friedrich Wilhelm I. In kleineren deutschen Territorien blieb lange, mitunter bis in die Gegenwart herein die ständische Zweiteilung der F. noch erkennbar. In England dagegen läßt sich eine entgegengesetzte Entwickelung wahrnehmen, indem die Unterstellung der Domänen und Regalien unter das Parlament sowie die Verwandlung des Großschatzmeisteramts in die Schatzkommission die Einheit der F. im Parlamentssystem begründet. Eine vollständige Durchbildung und Regelung des Finanzdienstes bis ins einzelne hat die konstitutionelle Aera der modernen Kulturstaaten erreicht. Hier erscheint das Prinzip der Zentralisation in seiner Vollendung, hier sind feste Rechtsnormen für den Vollzug des Budgets, für den Anweisungs-, Zahlungs- und Kassendienst getroffen, hier bringt die parlamentarisch zu kontrollierende Staatsrechnung das Ausleben des Budgets zum formellen Abschluß.

2. Die Behörden der F. An der Spitze der F. in unseren modernen Verfassungsstaaten steht das Finanzministerium als eine den übrigen obersten Staatsbehörden (Ministerien) koordinierte Zentralbehörde. Sein der Krone und Volksvertretung verantwortlicher Chef, der Finanzminister, hat die oberste Leitung der gesamten Finanzwirtschaft. Das Finanzministerium hat die Verwaltung und Kontrolle des ganzen Finanzdienstes. Es treten dabei häufig auf einzelnen Gebieten des Einnahmedienstes, wie hinsichtlich der Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen u. dgl. m., mitunter auch im Ausgabedienst andere Fachministerien an dessen Stelle, indem diesen solche Zweige der F. selbständig unterstellt sind. Vor allem hat aber der Finanzminister den Staatsvoranschlag für die künftige Finanzperiode auszuarbeiten und zu entwerfen sowie für dessen Vollziehung nach seiner Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren Sorge zu tragen und endlich alle Gesetze vorzubereiten, die vorwiegend oder ausschließlich finanzwirtschaftlichen Inhalts sind, insbesondere die Steuergesetze. Die Organisation und Einteilung des Finanzministeriums beruht regelmäßig auf einigen Hauptabteilungen oder Departements; sie sind nach sachlichen und technischen Gesichtspunkten arbeitsteilig nach den zusammengehörigen Angelegenheiten unter besonderen Abteilungsvorständen gegliedert und zerfallen analog in ähnliche Unterabteilungen. Zum Teil haben diese Abteilungen aus finanztechnischen oder staatsrechtlichen Gründen den Charakter selbständiger Direktionen, ohne um deswillen vom Finanz- oder einem anderen Fachministerium vollkommen unabhängig zu sein. (Staatsschuldenverwaltung, Staatsbahnen, Monopolverwaltung.) Bei Feststellung der einzelnen Ministerialetats pflegt dem Finanzminister ein mehr oder weniger ausgeprägtes Zustimmungsrecht zuzustehen.

Finanzministerium in den einzelnen Staaten: 1. Deutsches Reich: vgl. Art. „Reichsfinanzen". 2. Preußen: Chef der F. und betraut mit der Leitung der gesamten F. ist der verantwortliche Finanzminister. In der Ausübung seiner Amtsgewalt ist er beschränkt durch Verfassung und Gesetz, durch die Solidarität des Gesamtministeriums und durch das Erfordernis der Kgl. Genehmigung. Das Finanzministerium umfaßt 3 Abteilungen, von denen die erste unter der Direktion des Unterstaatssekretärs das Etats- und Kassenwesen, die zweite unter Leitung eines Generaldirektors die direktes Steuern, und die dritte, gleichfalls einem Generaldirektor unterstellt, die indirekten Steuern (Zölle, Verbrauchssteuern und Stempelabgaben) verwaltet; daher „Generaldirektion der direkten, bezw. indirekten Steuern". Außerdem unterstehen dem Finanzministerium eine Anzahl besonderer Zentralbehörden: die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die General-Lotteriedirektion, die Münzanstalten, die Seehandlung, das Hauptstempelmagazin u. a. m. Dagegen sind dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten die Domänen- und Forstverwaltung, dem Ministerium für Handel und Gewerbe das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Verwaltung der Staatseisenbahnen zugeteilt. 2. Bayern: An der Spitze der F. steht der Finanzminister; er hat die Verwaltung des ganzen Staatsvermögens

zu leiten. Das Finanzministerium hat nur eine behördenartige Abteilung neben der Zentralstelle, die Ministerialforstabteilung mit kollegialischer Beratung, Leitung und Entscheidung durch den Minister. Dem Finanzminister liegt die Verwaltung des Staatsfinanzvermögens und des Lehenswesens (ausschließlich der Thronlehen) ob, die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben, des Staatsschuldenwesens, die Mitwirkung bei Anordnung der Kreisumlagen u. dgl. m. Zwei Kronanwälte haben die fiskalischen Interessen wahrzunehmen. Rechtsgutachten zu erstatten und wichtigere fiskalische Prozesse zu führen. 3. In Württemberg, Sachsen, Baden und Hessen hat das Finanzministerium die gleichen Kompetenzen wie in Bayern. Doch zerfällt in Hessen das Finanzministerium in 3 Abteilungen für die Forst- und Kameralverwaltung, für das Steuerwesen und für das Bauwesen. 4. Oesterreich-Ungarn hat ein gemeinsames Reichsfinanzministerium und für beide Reichshälften je ein besonderes Finanzministerium. Dasjenige für Westösterreich umfaßt drei Sektionen für Budget- und Kreditwesen, indirekte Abgaben und unbewegliches Staatseigentum und für Pensionswesen, direkte Steuern und leitende Finanzbehörden. Daneben besteht noch eine Anzahl besonderer Direktionen für Staatsschuld, Lotto, Tabakmonopol usw. Dem Landwirtschaftsministerium unterstehen die Domänen und Forsten, dem Handelsministerium Bergwerke, Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen. 5. Frankreich. Das Finanzministerium ist als Zentralbehörde organisiert. Es zerfällt in einzelne Abteilungen: Zentralverwaltung und in 6 Generaldirektionen: Direkte Steuern, Stempel-Enregistrement-Domänen, Zölle, innere Verbrauchssteuern, Staatsmanufakturen und Monopole. Die Forsten sind dem landwirtschaftlichen Ministerium, die Staatseisenbahnen dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und die Posten und Telegraphen demjenigen des Handels unterstellt. 6. England hat eine merkwürdige Verfassung der Zentralleitung. Das Finanzministerium besteht aus 5 oder 6 Lords des Staatsschatzes (Lords Commissioners of the Treasury), von denen der erste der Premierminister, der zweite der Schatzkanzler ist, zwei Aemter, die bisweilen in einer Person vereinigt sind. Ersterer nimmt eigentlich niemals, letzterer höchst selten an Sitzungen des Schatzamts teil. Zu diesen Commissioners, die stets mit den Ministerien wechseln, kommen noch drei Unterstaatssekretäre. Zwei kommen und gehen mit den Ministerien, der dritte ist permanent und darf daher nicht im Parlament sitzen. Die Unterstaatssekretäre sind die Vorsteher der drei Abteilungen des Schatzamts. Die erste umfaßt das Staatseinkommen und ist eigentlich tatsächlich Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für die ziemlich selbständigen Generaldirektionen der Zölle, der inländischen Einkünfte, der Posten, Domänen usw. Die zweite verwaltet die Staatsausgaben; sie ist die verantwortungsvollste Sektion und daher dem permanenten Unterstaatssekretär unterstellt, während das Ressort der dritten Abteilung das Anstellungswesen in sich begreift. 7. Italien hat ein besonderes Schatzministerium neben dem Finanzministerium. Der Finanzminister ist der eigentliche Steuerempfänger, ihm liegt die Verwaltung der Staatseinkünfte ob, und daher sind ihm die Generaldirektionen der Zölle, der Domänen und Taxen, der Staatsschuld, der allgemeinen Staatsbuchführung usw. unterstellt. Im Gegensatz hierzu erstreckt sich im allgemeinen die Zuständigkeit des Schatzministers auf die Ausgabeverwaltung.

Die Schwierigkeiten der finanztechnischen Einrichtung in der Finanzwirtschaft machen neben der Zentralleitung ein dezentralisiertes System von mittleren und unteren Finanzbehörden notwendig, die mitunter mit den Behörden der inneren Verwaltung in einem organischen Zusammenhang stehen. Zu diesem Aufbau haben im allgemeinen die besonderen Erfordernisse der Spezialverwaltung Anlaß gegeben. Die mittleren und unteren Behörden stellen sich teils als selbständige Organisationen zur Erreichung bestimmter finanzwirtschaftlicher Zwecke dar, umfassen einen besonderen Behördenapparat, wie für die Verbrauchssteuern, oder sind geschlossene Betriebsverwaltungen, wie „für Eisenbahnen, Bergwerke, Monopole" usw., teils besorgen sie als Organe der allgemeinen Landesverwaltung und als Abteilungen dieser Behörden deren Finanzgeschäfte, wie bei den Domänen und manchmal für das Gebiet der direkten Steuern. Sie gliedern sich nach den verschiedenen Verwaltungsgegenständen, nach ihrem räumlichen Wirkungskreise und endlich nach der Rangordnung in einem System der Ueber- und Unterordnung.

In Preußen fungieren als Mittelbehörden die betreffenden Abteilungen der Bezirksregierungen für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, während für diejenige der indirekten Steuern besondere Provinzialsteuerverwaltungen eingerichtet sind. Mit dem Etats- und Kassenwesen sind Einzelbeamte, die Kassenräte, betraut. Die ganze Organisation untersteht der Oberaufsicht der Oberpräsidenten. Die Unterbehörden sind die Kreiskassen und die Kreissteuereinnehmer und in den Provinzen, wo die Steuern nicht durch die Kommunen verwaltet werden, eigene lokale Steuerempfänger. Die Zölle und indirekten Steuern werden durch Zoll- und Steuerämter verschiedenen Rangs verwaltet. Bayern hat die Kammer der Finanzen jeder Kreisregierung zu Mittelbehörden und die Rentämter zu Unterbehörden. Dagegen ist die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern unterworfen. Als Unterbehörden fungieren die Haupt- und Nebenzollämter, die Zollexposituren, die Salzsteuerämter, das Stempelamt in Nürnberg, die Zoll- und Aufschlageinnehmer u. dgl. m. In Oesterreich stehen die mittleren und unteren Finanzbehörden zum Teil in engerem Zusammenhang mit der Amtsgliederung der inneren Verwaltung. Für die direkten und indirekten Steuern sowie für alle der Kompetenz des Finanzministeriums unterworfenen Finanzsachen bestehen in jedem Kronland Finanz-(Landes)-Direktionen. Im unteren Dienst sind die direkten Steuern von den übrigen Finanzsachen getrennt,

ndem für jene nur in den Hauptstädten eigene Behörden eingerichtet sind, während sonst nur eigene Finanzbeamte bei den Landesregierungen vorhanden sind. Für die andern Finanzsachen (indirekte Steuern) bestehen eigene Bezirks-Finanzbehörden, bezw. Bezirks-Finanzbeamte. Eigene Unterbehörden sind die Steuerämter, die Zollämter und die speziellen Aemter der inneren indirekten Steuern und der Betriebsverwaltungen. — Die Haupt- und Mittelbehörden in **Frankreich** sind in jedem Departement die Generaleinnehmer (Receveurs généraux), diesen sind die Arrondissementseinnehmer untergeordnet und unter diesen stehen speziell für die direkten Steuern die Lokaleinnehmer. Auf diese Weise sind im Anschluß an die sonstige Verwaltungseinteilung die Generaleinnehmer die Zentralstelle für alle Einnahmen und Ausgaben im Departement.

II. Die Einrichtung der F.

1. Die fiskalische Kasseneinheit. Wir verstehen unter dem Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit dasjenige Prinzip der modernen Finanzwirtschaft, wonach sämtliche Eingänge und Ausgänge im Haushalt eines öffentlichen Körpers mindestens rechnungsmäßig in einer Kasse und Rechnung zusammengefaßt werden. Dieser Grundsatz, der sich namentlich seit der Periode der französischen Revolution im öffentlichen Haushalte Geltung verschafft hat, entspricht dem Wesen des modernen Verfassungsstaates und seiner Finanzwirtschaft und ergibt sich unmittelbar aus der Forderung der Einheitlichkeit und Vollständigkeit des Budgets und des Rechnungsabschlusses. Neben dieser finanztechnischen Begründung ist die fiskalische Kasseneinheit der Ausdruck der politischen und öffentlichen Staatseinheit und ein wesentlicher Fortschritt in der staatsrechtlichen Konzentration gegenüber der früheren Dezentralisation und provinziellen Autonomie. Sie kennzeichnet überdies den Staat und die öffentlichen Körper als einheitliche Wirtschaften und als selbständige Rechtspersönlichkeiten für finanzwirtschaftliche Zwecke. Grundsätzlich ist das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit überall anerkannt, doch bestehen tatsächlich kleine Durchbrechungen durch die Nebenetats (vgl. Art. „Budget und Budgetrecht" sub I oben S. 564 fg.), die aber dann ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet werden und sich als Ueberbleibsel der älteren Zeit erhalten haben.

2. Die Kassenverwaltung. Alle öffentlichen Einnahmen, die zur Bestreitung der Ausgaben bestimmt sind, werden durch die öffentlichen Kassen verwaltet. Das Kassenwesen muß daher so angeordnet sein, daß leicht jede Einnahme aufgenommen und jede Ausgabe angewiesen werden kann, ohne eine unnötige Anhäufung von Geldern zu verursachen. Man pflegt hier mit der Einheit der gesamten Finanzwirtschaft auch auf eine Konzentration des Kassenwesens hinzuarbeiten. Die Kassenverwaltung des modernen Staats kennt im allgemeinen drei Hauptformen der Kassen oder drei „Kassensysteme":

1. Die einheitlichen Staatskassen. Sie dienen an ihrem Sitze grundsätzlich als Kasse für die Gesamtheit der Verwaltungszweige, mit Ausnahme solcher, die ein eigenes Kassenwesen haben. Durch diese eine Kasse an jedem Orte des Gebiets werden die Geldanweisungen sämtlicher Verwaltungsbehörden erledigt.

2. Die Verwaltungszweigkassen sind für die Ausgaben und Einnahmen einer einzelnen Verwaltungsabteilung bestimmt. Jeder Verwaltungszweig hat sein eigenes Kassenwesen. Solche Kassen bestehen meist für gewisse selbständige und separat gestellte Betriebsverwaltungen, bei denen die Benutzung einheitlicher Staatskassen zu Weiterungen führen würde, wie bei Staatseisenbahnen, Staatsbergwerken, Staatsschuldenverwaltung, Posten, Monopolverwaltungen u. dgl. m.

3. Die behördlichen Kassen, wo jede Behörde für ihren Bezirk eine eigene Kasse hat, welche die Geldanweisungen vollzieht.

Die Verwaltungszweig- und die behördlichen Kassen sind geschichtlich die älteren und erklären sich aus der Dezentralisation und Zersplitterung des älteren Finanzwesens. Die einheitlichen Staatskassen sind der Ausdruck der modernen Einheit der Finanzwirtschaft, namentlich im Anschluß an die fiskalische Kasseneinheit und die wachsende Zentralisation des Finanzwesens. Doch sind die Verwaltungszweig- und die behördlichen Kassen auch gegenwärtig nicht nur möglich, sondern in manchen Fällen sogar unentbehrlich.

Die einheitlichen Staats- und die Verwaltungszweigkassen stehen nach ihrem räumlichen Wirkungskreise miteinander in Verbindung und in einer bestimmten Rangordnung: Lokal- (Unter-, Elementar-), Mittel- (Bezirks-) und Ober-(Haupt-) Kassen. Diese einzelnen Glieder des Kassensystems haben dann ihre Einnahmen oder wenigstens ihre Ueberschüsse an bestimmte höhere Sammelkassen, und diese gleichfalls ihre Ueberschüsse periodisch an die Haupt- und endlich an die oberste Zentralkasse abzuliefern. Auf der anderen Seite erhalten die Mittel- und Unterkassen ohne selbständige Einnahmen sowie die einheitlichen Kassen mit unzureichenden Eingängen direkt von der höheren bezw. von der Zentralkasse Fonds oder Verläge zur Bestreitung ihrer Ausgaben oder Anweisungen von der Zentralkasse auf andere Kassen. Regelmäßige Mitteilungen

oder Kassenextrakte über die Kassenbewegung, den Kassenbestand, die bewirkten Verausgabungen und die empfangenen Einnahmen setzen die höhere Behörde und schließlich die Zentralverwaltung zum Behufe der Anordnung der Fondsbewegung fortlaufend in Kenntnis. Prinzip der Kassenverwaltung ist dabei, stets mit möglichst geringen persönlichen und sachlichen Mitteln die Geldgeschäfte zu ordnen, die Geldversendungen zu vermeiden, die durchschnittlichen Kassenbestände auf dem ausreichenden Minimum zu erhalten und das bloße Abrechnungssystem unter den Kassen tunlichst auszudehnen. Durch die Verbindung der F. mit Banken, namentlich mit großen Zettel- oder Notenbanken, hat man den Geschäftsgang vereinfacht, insonderheit die Mittelkassen als Sammelkassen entbehrlich gemacht (England durch die Bank von England, Deutschland in ähnlicher Weise durch die Reichsbank).

Die Verhältnisse des Kassenpersonals und seiner Amtspflichten, Amtskautionen, Kontrollen, Revisionen etc. sowie der Vollzug der Anweisungs- und Zahlungsgeschäfte ist bis ins einzelne genau geregelt.

In Preußen besteht ein gemischtes System aller 3 Kassengattungen. An der Spitze ist die „Generalstaatskasse", neben der noch 3 obere Hauptkassen für bestimmte Verwaltungszweige fungieren: die Generallotteriekasse, die Generalkasse des Kultusministeriums und die Staatsschuldentilgungskasse. Nach dem System der einheitlichen Staatskassen sind die Mittelkassen die „Regierungshauptkassen" für jeden Regierungsbezirk. Sie sind zugleich die Sammelkassen für die Kreis- und Spezial-(Lokal-)Kassen. Die Kreiskassen sind die Hauptkassen des Kreises, Kassen der direkten Steuern, Sammelkassen für Spezialkassen und Ausgabekassen für die Staatsverwaltung im Kreise. Für die indirekten Steuern, die Bergwerks- und Eisenbahnverwaltung bestehen Verwaltungszweigkassen, daneben fungieren noch behördliche Kassen, z. B. Polizeikassen, Gestüts-, Gefängniskassen, Universitätskassen u. dgl. m.

3. Das finanzielle Anweisungsrecht ist das Recht einer Behörde von Amts wegen oder nach speziellem Auftrag (schriftliche) Anweisungen an andere Behörden zur Erhebung oder Vornahme von Zahlungen auf Rechnung des Fiskus zu geben. Auf Grund des Finanzgesetzes erfolgen Anweisungen an die Kassen (Ordonnateur) und auf Grund der Anweisung die Annahme und die Auszahlung der Gelder aus der Kasse (Payeur). In unseren konstitutionellen Staaten steht das oberste Anweisungsrecht dem Finanzminister zu, es ist ein Ausfluß der fiskalischen Kasseneinheit und der Konzentration der F. Im Bereich des Einnahmedienstes haben das Anweisungsrecht die anderen Ressortminister für die ihnen übertragenen Zweige, unter teilweiser Mitwirkung des Finanzministers. Im Ausgabedienst weist dieser den anderen Ministerien die etatsmäßigen Kredite an, über welche die Chefs dann weiter durch eigene Anweisungen verfügen. Den Mittel- und Unterbehörden kann innerhalb ihres Dienstes und ihren untergebenen Aemtern und Beamten gegenüber von den Ministern noch ein spezielles Anweisungsrecht delegiert werden. Beim Ausgabe- und beim Einnahmedienst sind Generalanweisungen, die im bestimmungsmäßigen Wirkungskreise eines Amts und in der Ueberweisung eines Etatteils als Spezialetat für dieses Amt „zur Vollziehung" bestehen, und andererseits Spezialanweisungen zu unterscheiden, die einzelne Geschäfte, Empfänge, Zahlungsleistungen u. dgl. m. betreffen. Daraus ergeben sich Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der anweisenden und ausführenden Behörden hinsichtlich der Einhaltung des Etats und bei Ausschluß oder Beschränkung der Uebertragungen (s. Art. „Budget" a. a. O. sub I, 9) auch in Ansehung der einzelnen Etatskapitel, Titel usw.

4. Rechnungswesen und Buchführung. Ueber alle Vorgänge der Finanzwirtschaft muß, wie bei jeder Wirtschaft, Buch geführt werden, und zwar handelt es sich beim staatlichen Rechnungswesen um die ziffermäßige Konstatierung der Geldgebarung im Vollzug des Etats. Man hat dabei zu unterscheiden:

1. die Anweisungsbuchführung oder die rechnungsmäßige Darstellung der anweisenden Behörden und der angewiesenen Kassen und

2. die Kassenbuchführung oder die eigentliche Rechnungsführung. Diese zerfällt in drei Formen der Rechnung:

a) die Soll-Rechnung, die über die zukünftige, aus Etat, Generalauftrag und Spezialanweisung sich ergebende Aufgabe der Kasse im Ausgabe- und Einnahmedienst Aufschluß gibt;

b) die Ist-Rechnung. Sie bringt die wirklich erfolgten und daher in die Bücher und Rechnung eingetragenen Geldmanipulationen in Aus- und Eingang zur ziffermäßigen Darstellung. Aus ihr ist die Tätigkeit und Gebarung der Kasse ersichtlich;

c) die Rest-Rechnung. Diese verzeichnet die Eingangs- und Ausgangsposten nach dem Vergleich aus Ist- und Soll-Rechnung, die beim terminweisen Abschluß der Ist-Rechnung nach der Soll-Rechnung noch ausstehen oder rückstehen (Aktivreste, Ausstände — Passivreste, Rückstände). Besonders wird sie wichtig an den Hauptrechnungsterminen am Schlusse des Finanzjahres.

Zur Führung der Staatsrechnung bedienen sich die Kassenverwaltungen einer

Reihe von Büchern. Die wichtigsten Arten unter ihnen sind die Tagebücher (Journale, Diarien), welche die Rechnungstatsachen in chronologischer Reihenfolge aufzeichnen, und die Hauptbücher (Manuale), die sie in systematischer Anordnung im Anschluß an die Kapitel, Titel etc. des Etats vortragen. Zunächst werden Spezialmanuale für die einzelnen Geschäftszweige geführt und aus diesen dann die Daten in dem Generalmanuale für eine Kassenverwaltung zusammengestellt. Daneben verzeichnen die Kassenbestandsbücher den Bestand, die Zu- und Abgänge der einzelnen Kategorieen der Kassenmittel.

Die Buchführung im Staatshaushalte ist meist die einfache, der „Kammerstil“ (Deutschland). Mit einzelnen Modifikationen hat man auch die doppelte Buchführung, den sog. „Merkantilstil“, oder die „Logismographie“ benutzt, doch erscheint dieser weniger für das Staatsrechnungswesen geeignet (Italien).

5. (Das Kontrollwesen.) Vgl. Art. „Rechnungskontrolle, Rechnungshof“.

6. Rechnungsabschluss und Staatsrechnung. Wie ein guter Haushalter, so muß auch die F. am Schlusse einer Finanzperiode, meist des Finanzjahres, sich selber und den Instanzen gegenüber, denen sie verantwortlich ist, Rechenschaft über ihre Gebarung ablegen. Zu diesem Zwecke wird der Rechnungsabschluß und die Staatsrechnung ausgearbeitet. Durch diesen Vorgang soll das Budget objektiviert werden, es soll ein Bild der Tatsachen, dem Bilde der Voranschläge gegenübergestellt werden. Der Rechnungsabschluß muß vor allem allgemein sein und daher dem Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit entsprechend den gesamten Staatshaushalt umfassen. Schwierigkeiten bereitet dabei vor allem die Restrechnung mit ihren nicht ausgewirkten Etatspositionen, die einmal unvermeidlich sind und deren Begleichung aber oftmals nicht sofort am Schlusse des Finanzjahres möglich ist. Immerhin aber soll schon wegen der Kontrolle der Rechnungsabschluß nicht zu lange nach Abschluß des Finanzjahres hinausgeschoben werden, während doch andererseits erst das abgeschlossene Ergebnis die genaue Vergleichung mit dem Etats-Soll ermöglicht. Man sieht daher regelmäßig von einem vollständigen Rechnungsabschluß formell ab, begnügt sich mit der Ist-Rechnung und fügt gleichzeitig eine Uebersicht der noch vorhandenen Aktiv- und Passivausstände nach der Soll-Rechnung bei, um einen Vergleich zwischen Etat und Ergebnis zu gewinnen. Dadurch läßt sich die Staats-(Finanz-)Rechnung ziemlich bald nach Schluß des Finanzjahres aufstellen.

Ueber die weitere Behandlung der Reste vgl. Art. „Budget und Budgetrecht“ (sub I, 8, oben S. 569 und 570).

Die Staatsrechnung gibt daher die Darstellung des tatsächlichen Verhältnisses der Finanzwirtschaft und bildet die Grundlage für die Organe der Finanzkontrolle (s. Art. „Rechnungskontrolle“, „Rechnungshof“).

Zum Rechnungsabschluß gehört auch noch die Inventarisierung des öffentlichen Vermögens und die Buchführung über ihren Bestand und Veränderungen. Sie geschieht meist nach einzelnen Verwaltungszweigen, denen diese Vermögenskomplexe unterstellt sind. Bisweilen kann auch, wie bei Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen, Monopole) eine förmliche Materialrechnung erforderlich sein, woran sich eine Geldwerts - Bestandrechnung anschließen kann, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu erledigen ist.

Literatur: **Wagner,** *Finanzwissenschaft, Bd. I, §§ 78—100; 119—148.* — **Derselbe,** *Schönberg, Bd. 3, S. 543 fg.* — **Stein,** *Finanzwissenschaft, Bd. 2, S. 13—54, 70—81.* — **Roscher,** *Syst. 4, § 147 fg.* — **v. Heckel,** *Das Budget, Leipzig 1898 (Handbuch der Staatswissenschaften), S. 138—269.* **Schrott,** *Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft, 5. Aufl., 1888.* — **Herrfurth,** *Das preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 3. Aufl., Berlin 1905.* — **Seidler,** *Leitfaden der Staatsverrechnung, Wien 1886.* — **Derselbe,** *Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, Wien 1888.* — **Vocke,** *Staatsrechnungswesen, Vjschr. f. V.W., Bd. 15, H. 2 und 3.* — **Stourm,** *Le Budget et son mécanisme, Paris 1905.* — **Cerboni,** *Sur l'importance de l'unifier les études de la comptabilité, 1882.* — **Marcillac,** *Caisse centrale du Trésor public, Paris 1890 (amtlich).* — **v. Heckel,** *Art. „Finanzverwaltung“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 995—1012.* — **Campagnole,** *Art. „Comptabilité“, Say, Dictionnaire des Finances.* — **Couder,** *Art. „Comptabilité“, Block. Dictionnaire de l'Administration française.*

Max von Heckel.

Finanzwissenschaft.

1. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der F. 2. Anfgaben der F. 3. Stellnng der F. als Wissenschaft. II. Geschichte der F. 1. Die Anfänge der F. 2. Die Vorläufer und die Epoche der Kameralistik. 3. Justi und Sonnenfels. 4. Die Physiokraten. 5. Adam Smith und seine Nachfolger. 6. Die Verselbständigung der F. Neueste Entwickelung.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der F. Die F. ist die Lehre von der Wirtschaft des Staates oder der Regierungswirtschaft. Sie hat daher die Erforschung der Finanzwirtschaft zum Gegenstande, beschäftigt sich mit den Fragen und Aufgaben, die den öffentlichen Haushalt betreffen.

Sie hat die Regeln und Grundsätze in systematischer Anordnung darzustellen, nach

denen der Staat die zur Erfüllung seiner Zwecke und zur Lösung seiner Aufgaben erforderlichen ökonomischen Mittel, vornehmlich Sachgüter, herbeigeschafft, verwaltet und verwendet hat, und noch herbeischafft, verwaltet und verwendet. Die aus dieser Beobachtung und zusammenfassenden Vergleichung nach Zeit und Raum gewonnenen Tatsachen bilden aber für die finanzwissenschaftliche Forschung das Material, aus dem die induktiv gewonnene Erkenntnis in die Form allgemeiner Schlüsse und Postulate gegossen wird, um zu einer praktischen Lösung der im Staatsleben auftauchenden Finanzprobleme zu befähigen und dadurch der Finanzverwaltung vorzuarbeiten.

Da nun aber der Staat nicht die einzige Form zwangsgemeinwirtschaftlicher Organisationen ist, vielmehr unter und über ihm noch weitere Zwangsgemeinwirtschaften bestehen, so erschöpft sich die F. keineswegs in der Betrachtung der staatlichen Finanzwirtschaft allein. Wenn auch der Staat die höchste Form der zwangsgemeinwirtschaftlichen Gliederung ist, den umfassendsten Wirkungskreis, die ausgebildetste Zwangsgewalt hat, die meisten öffentlichen Zwecke und Aufgaben erfüllt, so haben doch — namentlich im Laufe des letzten Menschenalters — die übrigen öffentlichen Körper, die unterstaatlichen Bildungen (Gemeinde, Provinz, Kronland) und die oberstaatlichen Verbände (Bundesstaat, Staatenbund, Reich) an finanzwirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Daraus hat sich auch für die moderne F. eine Erweiterung ergeben. Während die ältere finanzwissenschaftliche Theorie sich fast ausschließlich mit dem Staatshaushalte beschäftigt, eine Staats-F. war, hat sie neuerdings den Kreis ihrer Forschungen erweitert und dem Anteil der übrigen öffentlichen Körper an der zwangsgemeinwirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung entsprechend auch die Finanzwirtschaften der Selbstverwaltungskörper und der Staatenverbände der wissenschaftlichen Bearbeitung unterzogen. Die moderne F. ist daher die Lehre vom öffentlichen Haushalte überhaupt, wenn auch die Lehre von der Wirtschaft des Staates im Mittelpunkt steht.

Für die formelle Anordnung des wissenschaftlichen Materials haben sich in der Hauptsache feste Grundsätze herausgebildet, die das System der F. in drei große Gruppen zergliedern. Diese typische Einteilung hat sich Bahn gebrochen, so sehr auch im übrigen die Auffassungen der einzelnen Schriftsteller voneinander abweichen mögen. Ein erster Teil behandelt regelmäßig die Ordnung der Finanzwirtschaft und die Lehre von den öffentlichen Haushaltungen sowie die Fragen des Budgets und der Finanzverwaltung. Der zweite Hauptteil beschäftigt sich mit den öffentlichen Einnahmen, vor allem mit dem Steuerwesen, der dritte mit der Ordnung der öffentlichen Schulden.

2. Aufgaben der F. Aus der Bezeichnung des Wesens der F. ergibt sich von selbst die Charakterisierung ihrer Aufgaben. Sie sind zweierlei Art und tragen ein wesentlich verschiedenes wissenschaftliches Gepräge. Die eine Aufgabe ist historisch-statistischer und theoretischer Natur. Sie soll zeigen, wie tatsächlich nach geschichtlicher Erfahrung der Staat und die öffentlichen Körper die sachlichen Hilfsmittel zur Erreichung ihrer Zwecke beschafft, verwaltet und verwendet haben, und noch beschaffen, verwalten und verwenden. Auf diesem Gebiete hat die F. historisch und geschichtlich zu beobachten, die einschlägigen Tatsachen aus Vergangenheit und Gegenwart zu sammeln, die ursächlichen Zusammenhänge nach Entwickelung und Gestaltung in Zeit und Raum zu verfolgen, ihre Abhängigkeit von den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren der gesellschaftlichen Entwickelung aufzuhellen und den speziellen Bau der Finanzwirtschaft nach der ausgabe- und einnahmewirtschaftlichen Seite zu erforschen und zu beschreiben. Aus all diesen Elementen sind alsdann die sich ergebenden finanzwirtschaftlichen Entwickelungstendenzen und Entwickelungsgesetze durch ausgedehnte Vergleichung abzuleiten.

Die zweite Aufgabe ist wesentlich praktisch-politischer Art. Sie besteht in der wissenschaftlichen Lösung schwebender Finanzprobleme, soweit dafür allgemeine, aus der Erfahrung gewonnene Grundsätze maßgebend sein können. Die erste Aufgabe ist die Voraussetzung für die zweite, sie bereitet diese vor. Hier wird von den Tatsachen der lex lata zu der Gestaltung der lex ferenda vorgeschritten. Bei der ersten Aufgabe verhält sich die wissenschaftliche Betrachtung wesentlich passiv, sie sichtet und ordnet das von der Geschichte und Statistik gebotene Material für ihre wissenschaftlichen Zwecke. Bei der zweiten dagegen geht die wissenschaftliche Arbeit zur Initiative über, betätigt sich aktiv. Sie will dabei vor allem eine Richtschnur für die Lösung auf allgemeiner Grundlage finden, der praktischen Lösung vorarbeiten. Im ersten Falle nimmt sie die von der Praxis geschaffenen Tatsachen auf und läßt dieser den Vortritt, im zweiten Falle sucht sie die Praxis zu befruchten, sucht ihr voranzuschreiten und die Aufgaben der Praxis zu erleichtern.

3. Stellung der F. als Wissenschaft. Die F. ist materiell ein Teil der Nationalökonomie. Sie ist als Lehre von der Finanzwirtschaft des Staats und der öffentlichen

Körper ein Bestandteil der Wissenschaft vom Wirtschaftsleben im Verbande der menschlichen Gesellschaft und der Völker. Besonders nahe Beziehungen herrschen zwischen ihr und der speziellen oder praktischen Nationalökonomie, da sie sich mit wirtschaftlichen Einrichtungen, mit deren Entwickelung und mit positiven Vorschlägen zur Erreichung eines bestimmten Zieles u. dgl. m. beschäftigt. Ihre Selbständigkeit als besondere Wissenschaft verdankt sie einesteils der Bedeutung, welche die Wirtschaftsführung der Zwangsgemeinwirtschaften für das öffentliche Leben und die übrigen privaten Sonderwirtschaften hat, während anderenteils ihre formelle Ausscheidung zugleich ein Resultat eines unterrichtsgeschichtlichen Prozesses vornehmlich in Deutschland ist. Schon frühzeitig stellte sich im deutschen Staatsleben das Bedürfnis heraus, die künftigen Staatsbeamten mit den Eigentümlichkeiten eines Finanzhaushaltes eines deutschen Territorialstaates auf der Universität vertraut zu machen. Dadurch entstand eine Art Vorbereitungswissenschaft für den Staatsbeamten, die Kameralistik, die nicht bloß finanzwissenschaftliche, sondern alle für den einstigen Amtsträger notwendigen Kenntnisse zu vermitteln suchte. Aus dieser Wurzel ging allmählich die selbständige Stellung der F. hervor, die sich zuerst in Deutschland vollzog, während sie noch lange in anderen Staaten im Rahmen der politischen Oekonomie verblieb. Heute dagegen ist die Verselbständigung der F. zu einer besonderen staatswissenschaftlichen Disziplin bei allen Kulturvölkern allgemein durchgedrungen.

Wie jede wissentliche Teildisziplin mit anderen Wissensgebieten und Forschungskreisen mehr oder weniger ausgeprägte Berührungspunkte hat, so verdankt auch die F. verwandten Stämmen große Förderung. Hierher sind vor allem die Staatswissenschaften im weitesten Sinne zu zählen, in deren Kette ja auch die F. formell ein Glied bildet. Es müssen daher die einzelnen staatswissenschaftlichen Disziplinen in erster Linie als ihre Hilfswissenschaften erwähnt werden: die Volkswirtschaftslehre, Statistik, Staats- und Verwaltungsrecht. Hieran schließen sich als weitere Hilfslehren zunächst die Geschichte, die Staatsrechnungskunde, politische Arithmetik und verschiedene privatökonomische Fächer. wie die Land- und Forstwirtschafts-, Gewerbe-, Handels-, Bank-, Bergbau-,Transport-, Versicherungslehre usw.

II. Geschichte der F.

1. Die Anfänge der F. Die ersten Spuren einer einigermaßen wissenschaftlichen Behandlung finanzwirtschaftlicher Probleme reichen kaum in das Zeitalter der Reformation zurück. Strengeren Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit genügen erst die Autoren des 18. Jahrh., namentlich in der zweiten Hälfte desselben. Im Altertum und Mittelalter fehlt nicht nur eine systematische Finanzwissenschaft, sondern selbst die wissenschaftliche Erörterung einzelner Finanzfragen in der Hauptsache. Die antike Welt mit ihren eigentümlichen Lebensformen und Lebensauffassungen gelangte überhaupt zu keiner selbständigen Wirtschaftswissenschaft, von der sich dann die Finanzwissenschaft hätte loslösen können. Denn es waren ja überhaupt im wesentlichen die philosophischen Interessen, welche die Denkarbeit der Kulturvölker erfüllten. Daß praktischen Staatsmännern bei ihren Maßregeln auch theoretische Gesichtspunkte zum Bewußtsein kamen, nach denen sie handelten, daß sie den Zusammenhang zwischen guten Finanzen und staatlicher Blüte wohl erkannten, ist nicht zu leugnen. Jedoch ist es zu einer wissenschaftlichen Formulierung oder systematischen Zusammenfassung dieser Gedankenprozesse nicht gekommen. Aehnliche Verhältnisse herrschen auch im Mittelalter, dessen wissenschaftliche Tätigkeit vor allem von theologischen und ethischen Interessen erfüllt war und dessen wissenschaftliche Werkzeuge von der aristotelischen Philosophie in der Hauptsache geliefert wurden. Immerhin läßt sich ein Fortschritt darin erblicken, daß einzelne finanzwirtschaftliche Gegenstände zusammenhängend, wenn auch unsystematisch, behandelt werden. So von T h o m a s v o n A q u i n (1227—74), von F r a n c e s c o P e t r a r c a (1304—74), von C a r a f a, B e r n a r d o v o n S i e n n a, A n t o n i o v o n F l o r e n z, P a l m i e r i, G u e t t o und anderen, die ihrer Abstammung nach meist Italiener waren.

2. Die Vorläufer und die Epoche der Kameralistik. An der Spitze der Uebergangsperiode seit dem 16. Jahrh. stehen die politischen Schriftsteller der Zeit, deren Erörterungen über das Finanzwesen unter dem Einflusse des sich allmählich festigenden fürstlichen Absolutismus gegenüber dem Patrimonialstaat stehen und andererseits von dem sich vollziehenden Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft beherrscht werden. Dazu gesellten sich die wirtschaftspolitische Bevormundung des Wohlfahrtsstaates, die merkantilistische Politik überhaupt, die Entwickelung des Regalienwesens. die Einziehung des Kirchenguts in den reformierten Ländern, wodurch auch für literarische Betrachtungen reichlicher Stoff geboten war. Die ersten Versuche einer finanzwissenschaftlichen Theorie im Rahmen größerer staatswissenschaftlicher Werke gehen von dem Franzosen J e a n B o d i n (Bodinus) aus, dessen größerer Gesichtskreis auch dem Finanzwesen in seinem Werke Les six Livres de la République (1576—77) eine Abteilung (Kap. VI) zuwies. Er bezeichnet die Finanzen als die „Nerven des Staates" und tadelt die herrschenden Mißstände seiner Zeit, den Luxus der Höfe, das Geldmachen, die Münzverschlechterungen usw. Die Steuern erscheinen ihm jedoch nur als ein Notbehelf in außerordentlichen Zeitläuften, sie sind nach ihm keine ordentlichen und bleibenden

Einrichtungen der Finanzverwaltung. Auf gleicher Stufe steht die verwandte Gedankenwelt seines Landsmanns Gregorius Tolosanus (de Republica 1595), wie dem gleichen Boden die Theorieen des Italieners Giovanni Botero und des Straßburger Juristen Obrecht entstammen.

Von den gleichzeitigen deutschen Schriftstellern bewegen sich Jakob Bornitz (De aerario, 1612), Christian Besold (De aerario, 1612), Kaspar Klock (Tractatus oeconomico-politicus de contributionibus, 1634, De aerario, 1651) u. a. in den angegebenen Geleisen. Diese Autoren des 17. Jahrh. gelangen bereits zu einer gewissen Selbständigkeit und Systembildung. Bornitz betont vor allem die Bedeutung der Domänen, er billigt wenigstens im Prinzip die Steuerexemtionen, er verlangt aber sonst Gleichmäßigkeit der Besteuerung und wendet sich gegen die weitgehende Regalisierung. Tiefer und gründlicher ist Besold, der im Steuerwesen die ständischen Rechte der Bewilligung und Kontrolle, die Bevorzugung der indirekten Steuern vor den direkten vertritt. Er verwirft die Steuerexemtionen der privilegierten Stände und bekämpft die willkürliche Ausdehnung der Regalien. Die beiden, ungemein weitschweifigen, Werke Klocks enthalten viele geschichtliche Einzelheiten und mancherlei richtige Gesichtspunkte für die Besteuerung, auch tritt er maßvoll für das Regalienwesen ein. Ebenso macht er für seine Zeit beachtenswerte Katastrierungsvorschläge für die direkten Steuern und bekämpft bei den indirekten Steuern die Belastung der notwendigen Lebensmittel.

Im 17. Jahrh. greifen in den Gang der finanzwissenschaftlichen Erörterungen auch die Engländer- und Niederländer ein. Unter den ersteren sind Hobbes, Petty und Locke zu erwähnen, zu den letzteren zählen Boxhorn und die beiden Delacourt. Ein wesentlicher Teil ihrer Finanzschriften dreht sich um den sog. „Akzisestreit". Es handelte sich dabei um den damals die öffentliche Meinung bewegenden Kampf über die Vorzüge und Nachteile der damals allenthalben aufkommenden Verbrauchssteuern, der „Akzisen", und der Einkommens- und Vermögenssteuern, der „Kontributionen". Von den genannten Schriftstellern sind die Niederländer Hobbes und Petty Verfechter des Akzisensystems, auch lassen sich bei ihnen vielfach die Spuren von merkantilistischen Auffassungen wahrnehmen. Einen Gegensatz hierzu bildet Locke, der mehr den Kontributionen das Wort redet und namentlich auch theoretisch die Einführung der den Grund und Boden belastenden Besteuerung sehr empfiehlt. Die Uebersättigung mit Akzisen hat in England 1692 durch die Landtaxe und den Kataster eine Remedur erhalten.

Auch nach Deutschland hat der Akzisenstreit hereingespielt. Doch haben sich im allgemeinen die deutschen Autoren, wie z. B. Kaspar Klock, gegen die Akzisen ausgesprochen. Ein deutscher Verfechter des Akzisensystems war Christianus Teutophilus (Steuerrat Tenzel).

Die bedeutendste und wirksamste Förderung hat die F. in Deutschland durch die Kameralisten insbesondere seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. erhalten. In Deutschland bildete sich im Anschluß an das einzelstaatliche Leben in den Territorialfürstentümern für die Verwaltung die Notwendigkeit heraus, den künftigen Beamten für seinen Beruf entsprechend vorzubilden. In dieser Vorschulung wurden alle ökonomischen, finanzwirtschaftlichen und administrativen Fragen vom Standpunkt des Fiskus, der Camera Principis, betrachtet. Die eigentlichen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte traten den fiskalischen Interessen gegenüber in den Hintergrund. Diese Wissenschaft der fürstlichen Verwaltung bezeichnete man als Kameralistik oder Kameralwissenschaft (vgl. Art. „Kameralwissenschaft"), die natürlich zum großen Teil auch die erforderlichen finanzwissenschaftlichen Kenntnisse vermittelte. Die Kameralisten waren im Gegensatz zu den früher erwähnten politischen Schriftstellern des 17. Jahrh., die vorwiegend als Theoretiker an die Finanzfragen herantraten, mehr Praktiker und verfolgten mehr praktische Verwaltungszwecke. Die hervorragendste Erscheinung unter ihnen ist Veit Ludwig von Seckendorff mit seinem Werke „Der Teutsche Fürstenstaat" (1655), das seiner Zeit ungemeine Anerkennung gefunden hat und als Ausdruck der geistigen Strömung um die Mitte des 17. Jahrh. betrachtet werden darf. Bei ihm treten das Domänen- und Regalienwesen den tatsächlichen Verhältnissen der Zeit gemäß in den Vordergrund. Die zu seiner Zeit in den deutschen Staaten herrschende Steuer- und Schuldenlast hält er für vorübergehende Mißstände und glaubt, daß künftig der Landeshaushalt ohne diese geführt werden könne. Steuern und Regalien verwirft er nicht schlechthin, sondern stellt für deren Ordnung beachtenswerte, nicht unrichtige Grundsätze auf. Doch gibt er im allgemeinen den Verbrauchsabgaben und Akzisen den Vorzug vor den Schatzungen oder Kontributionen. Die Abhängigkeit des Volkswohlstandes von einer guten volkswirtschaftlichen Verwaltung und von einem geordneten Finanz- und Steuerwesen wird von Seckendorff richtig betont. Verwandt mit diesem Autor, mitunter aber ein Zerrbild der patriarchalischen Staats-

auffassung sind die späteren Kameralisten Wilhelm von Schröder (1685), Becher (1668), von Hörnigk (1684), Jung, Rössig u. a.

Auch die bekannten, großen Staatsgelehrten der Epoche Hermann Conring (De aerario boni principis recte constituendo, augendo et conservando, 1663) und Pufendorf gehören in die Geschichte der F. Sie sind Vertreter des Absolutismus und vindizieren aus diesem Standpunkte dem Fürsten ein unbeschränktes Recht auf Besteuerung. Pufendorf geht sogar so weit, daß er die Steuer bezeichnet als den Preis für den Schutz des Lebens und Vermögens der Untertanen durch den Fürsten.

3. Justi und Sonnenfels. Die bedeutendsten Autoren der deutschen F. im 18. Jahrh. waren v. Justi und v. Sonnenfels. Beide stehen auf dem Boden der Kameralistik, aus welcher Schule sie hervorgegangen sind, ohne sich gegen fremde Einflüsse und die Strömungen der neuen Zeit zu verschließen. Um die Systematik der F. haben sie sich unbestreitbare Verdienste erworben. Im Gegensatz zu den älteren, eigentlichen Kameralisten, die man auch die „naiven" nennt, kann man diese beiden Schriftsteller als die fortgeschrittenen oder aufgeklärten Vertreter der Kameralwissenschaft charakterisieren.

Justi (Ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben, 1762, System des Finanzwesens, 1766) neigt sowohl dem aufgeklärten Absolutismus als den Lehren des Merkantilsystems zu. Er ist indessen viel zu einsichtsvoll, um den Zusammenhang zwischen Volkswohlstand und Finanzwirtschaft außer acht zu lassen. Er wendet sich daher gegen die, von den älteren Kameralisten gut geheißene, bloße Plusmacherei, die zwar die fürstlichen Kassen füllt, den Volkswohlstand aber untergräbt. Jede Steigerung der Staatseinkünfte ohne gleichzeitige Hebung des Volkswohlstandes wird verworfen. Die Steuern rechnet Justi zwar nicht zu den ordentlichen Staatseinkünften, doch erkennt er ihre Bedeutung für den Staatshaushalt an und stellt allgemeine Regeln für deren Einrichtung auf. Desgleichen verwirft er aus praktischen Gründen die „physiokratische Einsteuer" (s. u.), weil sie den Bedürfnissen des Staates nicht genügen könne. Die Prüfung der einzelnen Steuerarten nimmt Justi nach ihren volkswirtschaftlichen Wirkungen vor und berücksichtigt das Problem der gleichmäßigen Verteilung der öffentlichen Lasten.

Die gleichen Wege beschreitet auch Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 1765), und er steht dem eben erwähnten Justi unter allen Schriftstellern seiner Zeit weitaus am nächsten. Auch er hat die Bedürfnisse seiner Zeit mit scharfem Blicke erkannt und dann die volkswirtschaftliche Bedingtheit der Finanzprobleme zum Ausgangspunkt seiner Finanzlehre gemacht.

4. Die Physiokraten. In Frankreich, mit zu erklären aus den nie endenden Finanznöten dieses Landes, erscheinen im Laufe des 18. Jahrh. eine Reihe von finanzwissenschaftlichen Schriftstellern. Hier sind vor allem zu erwähnen der vielseitige Vauban (Dixme Royale, 1707) und Boisguillebert (Le Détail de la France, 1695, Factum de la France, 1707), die durch die Kritik der bestehenden Besteuerung, deren Wirkungen und durch sich daran schließende Erörterungen von Reformvorschlägen die theoretische Erkenntnis des Steuerwesens befruchten. Beide wollen die Vielheit der französischen Steuerverfassung ablösen durch eine einzige Steuer, als welche sich Vauban den „Königszehnt", eine Abgabe vom Ertrag des Bodens und aller Einkommensquellen, und Boisguillebert eine Verallgemeinerung der Taille (s. Art. „Taille") vorstellt. Ein zeitgenössischer Vertreter des Akzisesystems in Frankreich war, neben anderen, Melon. Also auch hier die ewigen Gegensätze zwischen direkter und indirekter Besteuerung! Unter den Franzosen darf Montesquieu (Esprit des lois, 1748) nicht unerwähnt bleiben, der in diesem Werke den Versuch macht, die Einnahmewirtschaft des Staates und das Steuerwesen aus der Form der Staatsverfassung und der sozialen Klassenbildung aufzuhellen. Der Rechtsgrund der Steuer geht nach ihm aus der Tatsache hervor, daß die Untertanen in den Steuern einen Teil ihres Vermögens hingeben, um den anderen in Sicherheit zu genießen. Kopfsteuern seien mehr dem Zustande der Abhängigkeit, Verbrauchssteuern mehr dem Zustande der Freiheit entsprechend.

Durch die Umwälzung, welche die Lehre der Physiokraten auf dem Gebiete der Staatswissenschaften hervorgebracht hat, mußte auch die F. neue Anregungen empfangen. Sie hat vor allem das finanzwissenschaftliche Denken mit den volkswirtschaftlichen Grundlehren in Zusammenhang gesetzt und sodann eine höhere philosophische Auffassung in die Staatswissenschaften getragen. Allerdings waren die positiv-fördernden Einflüsse der Physiokratie für die Disziplin von geringerer Bedeutung. Ihre Hauptlehre, auf die sich das ganze physiokratische System stützt, ist die Theorie vom Reinertrag (produit net) [s. Art. „Physiokratische Schule"], auf welche die Forderung der „Einsteuer" (impôt unique) sich gründete. Diese, eine Art allgemeiner Grundsteuer soll alle übrigen Auflagen er-

setzen und namentlich an die Stelle der drückenden Verbrauchssteuern treten. Allerdings läuft mit dieser Vereinfachung des Steuersystems auch eine wesentliche Einschränkung der Staatstätigkeiten parallel. Indessen haben nicht alle physiokratischen Schriftsteller dieses Programm mit voller Konsequenz durchgeführt. Während der Stifter der Schule. François Quesnay, die schärfsten Folgerungen der physiokratischen Lehre für das Steuerwesen zieht, haben andere Anhänger, wie Mirabeau der Aeltere (Théorie de l'Impôt, 1761), Ergänzungen durch andere, einzelne direkte und indirekte Steuern zugelassen.

5. Adam Smith und seine Nachfolger. Adam Smith hat in seinem epochemachenden Werke (An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. 1776), dessen Bedeutung nicht so fast in der Ursprünglichkeit seiner Lehren als in deren glücklicher Fassung ruht, das 5. Buch (The Revenue of the Sovereign or Commonwealth) der F. gewidmet. Den breitesten Raum nimmt unter diesen Ausführungen die Steuerlehre ein. Das Steuerproblem sucht er mit dem Ganzen der Volkswirtschaft und den abgeklärten volkswirtschaftlichen Grundbegriffen in Zusammenhang zu setzen und feste Grundsätze für die Schonung des Volks- und Einzelvermögens (industry) aufzustellen. Bahnbrechend sind seine vier Steuerregeln geworden. Die Steuern sollen nach der Leistungsfähigkeit, d. h. nach dem Einkommen, das der Einzelne unter dem Schutze des Staates genießt, verteilt werden. Die Steuer soll bestimmt sein und nach der Bequemlichkeit der Pflichtigen und mit den geringsten Erhebungskosten eingezogen werden. Diese obersten Grundsätze der Besteuerung sind von Adam Smith nicht erst entdeckt worden, sondern lassen sich schon bei Kaspar Klock u. a. nachweisen. Der Einseitigkeit der Physiokratie gegenüber betont Smith die Notwendigkeit einer Mehrheit von Steuern für den Staatshaushalt, ein aus direkten und indirekten Steuern zusammengesetztes Steuersystem. Dagegen nimmt er dem Staatskredit gegenüber eine ziemlich ablehnende, von den meisten seiner Zeitgenossen geteilte Stellung ein, die überdies in dem Mangel an Sparsamkeit der damaligen Finanzwirtschaft der meisten europäischen Staaten sachlich zu erklären ist.

Gleich wie Adam Smith, so haben auch seine Nachfolger die F. als einen Teil der Volkswirtschaftslehre behandelt, wodurch sie meist in der Lehre von der Konsumtion ein bescheidenes Plätzchen fand. Die Epigonen des Smithianismus haben finanzwirtschaftliche Erörterungen vornehmlich dazu benutzt, um volkswirtschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Es fehlt an einer prinzipiellen Auffassung und systematischen Durcharbeitung bei den Franzosen und Engländern, zum Teil noch bis in die Gegenwart. Indessen werden doch gewisse Einzelheiten, wie die Lehre von den volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern und die Frage der Ueberwälzung von einzelnen Steuerarten, lebhaft und mit Geschick erörtert (Ricardo). Die steuertechnische Seite wird aber meist ganz vernachlässigt.

6. Die Verselbständigung der F. Neueste Entwickelung. Die Verselbständigung und der Ausbau der F. zu einer besonderen Wissenschaft vollzog sich zuerst in Deutschland. Sie ist hier sogar älter als die Scheidung der Nationalökonomie in einen theoretischen und praktischen Teil. Hier wirkte vor allem die kameralistische Tradition günstig ein, die, wenn auch vielfach verändert, auf den deutschen, namentlich süddeutschen, Universitäten eifrige Pflege fand. Und außerdem hat in Deutschland niemals die Freihandelsdoktrin, wie zumal in Frankreich, die tiefere Auffassung von Staat und Finanzwirtschaft, als der materiellen Bedingung, zu verdrängen vermocht. Aber andererseits waren doch die Einflüsse smithianischer Ideeen zu mächtig, als daß die finanzwissenschaftlichen Systeme der Deutschen in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. nicht von dem Doktrinarismus der britischen Wirtschaftslehre und deren Einseitigkeiten angesteckt worden wären. Aber immerhin ist auch hier die Beeinflussung durch die gute alte Kameralistik erkennbar.

Die wirksamste Förderung hat die deutsche F. durch die reiche geschichtliche und administrative Finanzliteratur über die Finanzwirtschaft einzelner Staaten, und durch die politische und publizistische Behandlung praktischer Finanzfragen erhalten. Hierzu trug das neu erwachte politische Leben in den deutschen Mittelstaaten wesentlich bei, wo die Aera der Konstitutionen und die verstärkte Erkenntnis der Bedeutung der Finanzen für die Staaten und öffentlichen Körper zu einer regen Beschäftigung mit Finanzangelegenheiten führten. So hat vor allem das Prinzip der Publizität in allen Finanzsachen auch der Theorie ein reiches statistisches und gesetzgeberisches Material geliefert, das der Entwickelung der F. besonders günstig war. Mit diesen Tatsachen der Finanzpraxis paarte sich aber noch eine theoretische Einwirkung. In Deutschland trat zuerst an Stelle der engen und einseitigen Kantschen Schutzzwecktheorie und der rationalistischen Auffassung in der Rechts- und Staatsphilosophie die organische und historische Staatslehre. Der Staat wird nicht mehr als eine willkürliche Bildung, als ein notwendiges Uebel, sondern als die

unumgängliche Bedingung und zugleich als höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen und als ein Produkt der Geschichte betrachtet. Infolgedessen wird der willkürlich entleerte Staatsbegriff wieder angefüllt, neben der Erfüllung des bloßen Rechtsschutzes wurden dem Staat auch umfassende Aufgaben im Gebiete der Kultur- und Wohlfahrtsförderung zugestanden, ohne fest bestimmbare Grenzen für die Staatstätigkeiten anzunehmen. So hatte auch die F. die theoretische Grundlage erhalten, auf welcher sie ihre Verselbständigung vollenden konnte.

Die Geschichte der deutschen F. im 19. Jahrh. läßt sich in drei Epochen gliedern: die Zeit vor Rau, die Rausche Literaturperiode und die neueste Phase der Entwickelung. Die erste Epoche reicht bis in die 30er Jahre unseres Jahrhunderts herein und ist durch die Einflüsse des ökonomischen Individualismus gekennzeichnet. Ihr gehören eine Reihe von Autoren an, welche am Anfang des Jahrhunderts gewirkt haben: Harl, Krug, Fulda, Lotz, Behr, und vor allem Ludwig Heinrich von Jacob (1821), Karl August von Malchus (1830) und Johannes Schön (1832). Die Signatur der zweiten Periode ist durch den Namen Karl Heinrich Rau gegeben. Die F. des Heidelberger Nationalökonomen zuerst 1832 erschienen, bildet den dritten und wertvollsten Teil seines Lehrbuches. Sie hat mehr als 30 Jahre auf den deutschen Beamtenstand eingewirkt und diesen auch mit Gründlichkeit und Zuverlässigkeit über den Stand der Wissenschaft unterrichtet. In mancher Beziehung begrifflich schärfer ist das 1859 in 1. Auflage erschienene Lehrbuch der F. von Karl Umpfenbach.

Die neueste Phase der Entwickelung ist durch zwei Marksteine bezeichnet, durch die Lehrbücher der F. von Lorenz von Stein und von Adolph Wagner. Ersteres ist ausgezeichnet durch die systematische Grundlage der Staatswissenschaften und Verwaltung sowie durch den ersten Versuch einer vergleichenden Finanzgeschichte. Das ungemein umfassende und mit reichem Stoffe ausgerüstete Lehrbuch Wagners hat die Ergebnisse einer neuen Grundlegung der Volkswirtschaftslehre auf die F. angewendet und hat eine sozialpolitische Anschauungsweise in diese, namentlich in die Steuerlehre eingeführt. An diese beiden Schriftsteller schließt sich eine ganze Reihe von Namen, die durch systematische oder monographische Bearbeitungen von Finanzfragen sich um die deutsche F. verdient gemacht haben: Roscher, Schäffle, Cohn, Vocke, Neumann, Held, Nasse, Lehr, Helferich, Knies, Schanz, Eheberg usw. Besonders hat im Laufe der letzten Jahre, angeregt durch die Fortschritte der Gesetzgebung, eine Reihe jüngerer Schriftsteller die Fachliteratur durch zahlreiche monographische Darstellungen bereichert und damit für eine Vertiefung der theoretischen Erkenntnisse und der systematischen Behandlung praktischer Finanzfragen eine feste Grundlage geschaffen.

In der ausländischen Literatur hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte auch die F. als selbständige Wissenschaft allmählich Bahn gebrochen. Nur in England fehlt bis zum heutigen Tage eine systematische Darstellung der F., doch sind hier in den letzten Jahren wertvolle Einzeldarstellungen erschienen. Dagegen zeigt die Forschung in Amerika wesentliche Fortschritte und hat eine Reihe monographischer wie systematischer Leistungen zu verzeichnen. (Seligman, Adams.) In Frankreich ist neben der reichen monographischen Literatur als Systematiker Leroy-Beaulieu (Traité de la Science des Finances, 1. Aufl. 1877) aufgetreten, bei dem jedoch die Einflüsse der individualistischen Nationalökonomie noch sehr fühlbar sind. Von den Italienern sind als Systematiker zu erwähnen Cossa (Elementi de la Scienza delle Finance 6, ed. 1893) und Ricca-Salerno (Scienza delle Finance, 1888), Ferrara, Ferraris, Pantaleoni, Luzzati, Masé-Dari u. a., von den Spaniern Piernas y Hurtado (Tratado de Hacienda pública, 4. ed. 1881).

Literatur: *Eine zusammenhängende Geschichte der Finanzwissenschaft in monographischer Bearbeitung fehlt. Kürzere Darstellungen enthalten alle Lehr- und Handbücher der Finanzwissenschaft, so besonders* **Wagner**, *Fin., Bd. 1, S. 16—51 fg.*, **Stein**, *Fin., Bd. 1, S. 89 fg.*, **Roscher-Gerlach**, *Syst., Bd. 4, 1. Hälfte, S. 1—24.* **Cohn**, *Fin., S. 1—29, 716—746*, **Geffcken**, *Schönberg, Bd. 3, S. 1—26*, **Eheberg**, *Fin., 8. Aufl., 1905, S. 15—31. — Ueber einzelne Epochen der Finanzwissenschaft vgl.* **Inama-Sternegg**, *Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrh., Zeitschr. für Staatsw., 1865.* — **Stein**, *Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrh., Schanz' Finanzarchiv, Bd. 1, S. 1.* — **Ricca-Salerno**, *Storie delle dottrine finanziarie in Italia, Publ. della R. Accademia dei Lincei 1880—81.* — **Derselbe**, *Le dottrine finanziarie in Inghelterra tra la fine del secole XVII e la prima metà del XVIII., Giorn. degli Economisti 1888.* — **Eheberg**, *Art. „Finanzwissenschaft" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 1012 fg.*

Max von Heckel.

Finanzzölle.

Man unterscheidet zwei Kategorieen von Zöllen, die Schutzzölle und die F. Das Unterscheidungsmerkmal bildet dabei der Zweck, den der Gesetzgeber mit der Auflegung von Zollabgaben verbinden will. Seine Absicht kann dabei darauf gerichtet sein, gewissen Produktions- und Erwerbszweigen im Inland einen Schutz gegen eine unter günstigeren Verhält-

nissen produzierende auswärtige Konkurrenz zu gewähren oder sich lediglich auf die Erzielung von fiskalischen Einnahmen, auf die Füllung der Staatskasse erstrecken. Im ersten Fall haben wir es mit Schutzzöllen, im letzten mit F. zu tun. Die Grenze zwischen beiden liegt formell in der Höhe der Zollsätze. Je niedriger die Zollsätze sind, desto schärfer tritt der Charakter des Finanzzolles hervor. Wo aber im einzelnen Falle die Grenze tatsächlich liegt, ist nach den allgemeinen Verhältnissen nur relativ und räumlich zu entscheiden. Die älteren Zölle waren ausschließlich F., während das System der Schutzzölle vornehmlich eine Errungenschaft des Merkantilismus (s. d.) ist. Vgl Art. „Zölle".

Max von Heckel.

Findelhäuser.

(Findelanstalten.)

1. Begriff und Geschichte der F. 2. Beurteilung der F.

1. Begriff und Geschichte der F. Unter F. verstand man ursprünglich nur Anstalten, in denen sog. Findelkinder (Findlinge), d. h. verlassene oder ausgesetzte Kinder, Aufnahme fanden und, sei es in der Anstalt selbst, was anfangs die Regel war, sei es durch ihre Vermittelung und Unterstützung außerhalb dieser gepflegt und erzogen wurden. Neuerdings begreift man darunter auch diejenigen Anstalten, in denen Kinder, zu deren Pflege die Mutter oder die sonstigen Angehörigen außerstande sind, offen aus der Hand dieser Personen entgegen genommen werden.

Das erste sicher bezeugte F. ist das von dem Erzbischof Datheus 787 in Mailand begründete, das den Findlingen bis zum 8. Lebensjahre Pflege angedeihen ließ. Eine größere Verbreitung erreichten die Anstalten erst in der 2. Hälfte des Mittelalters, in der vor allem durch die Tätigkeit geistlicher Orden in einer Reihe größerer Städte, namentlich Italiens und Frankreichs, F. gegründet wurden. Zu Beginn dieses Zeitraumes (1198) führte auch schon Papst Innocenz III. bei dem von ihm gegründeten Ospedale di Santo Spirito die sog. Drehlade ein, d. h. eine um eine senkrechte Achse drehbare Mulde, die über die Außenwand des Anstaltsgebäudes zur Einlage von „Findlingen" hinausragt, nach erfolgter Einlage sich durch eine im Gebäude befindliche Lücke einwärts dreht und gleichzeitig durch ein Glockenzeichen eine Warteamme aufmerksam macht. Diese Einrichtung war insofern von prinzipieller Bedeutung, als durch sie nicht nur die Aussetzung ganz wesentlich begünstigt, sondern ihr auch der verbrecherische Charakter abgestreift wurde. Doch fand das Beispiel Roms erst im 15. Jahrh. und auch von da ab zunächst nur spärlich Nachahmung.

In der Neuzeit wirkte anfänglich die Reformation der Ausbreitung der F. durch Aufhebung ihrer vornehmlichsten Pfleger, der geistlichen Orden, und durch Ueberweisung der Fürsorge für die Findlinge an die Gemeinden entgegen. Die Anstalten wurden aber um so mehr dann durch die populationistischen Bestrebungen der merkantilistischen Zeit gefördert, in der sie vorübergehend auch in überwiegend protestantischen Ländern (Anstalten in London, Kopenhagen, Hamburg, Berlin, Dresden usw.) Eingang fanden.

Zu Beginn unseres Jahrhunderts wurde diese Förderung fortgesetzt durch Napoleon I., der im Interesse der Rekrutierung des Heeres und der Marine überall F. mit Drehladen einrichten ließ, und zwar nicht nur in Frankreich selbst, sondern auch in den seiner Herrschaft unterworfenen Ländern. — Im weiteren Verlaufe unseres Jahrhunderts vollzog sich dann, hier früher, dort später, eine Umwandlung des inneren Wesens der Findelanstalten dadurch, daß ebensowohl die Aufnahme als die Pflege der Kinder neu geregelt wurden. An die Stelle des Drehladensystems trat nämlich mehr und mehr das System der direkten offenen Uebernahme der Kinder unter Prüfung der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Aufnahme: so in Frankreich seit den 30er Jahren, in Italien seit der Mitte der 60er Jahre usf.; in Oesterreich bestand dieses Verfahren schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts (Joseph II.). Weiter aber wurde das System der Anstaltspflege fortschreitend durch das System der Außenpflege verdrängt, wesentlich auch deshalb, weil erstere die Sterblichkeit der Kinder, namentlich der Säuglinge, ungünstig beeinflußte. Die Kinder werden nunmehr kurz nach der Aufnahme in die Anstalt auf Kosten dieser, ev. unter Heranziehung der Eltern oder sonst Verpflichteter zum teilweisen oder gänzlichen Kostenersatz, z. B. Landfamilien übergehen und unter Kontrolle der Anstalten mehr oder weniger lange verpflegt und erzogen, bis sie den Eltern zurückgegeben oder sonstwie versorgt oder sich selbst überlassen werden können.

2. Beurteilung der F. Die F. in ihrer ursprünglichen Gestalt als Anstalten, in denen ausgesetzte und verlassene Kinder Aufnahme und Pflege fanden, waren unbestreitbar eine durchaus nützliche und löbliche Einrichtung.

Streiten läßt sich nur über den Wert oder Unwert der F. in ihrer moderneren Gestalt, also über die uneigentlichen F., d. h. diejenigen mit Drehladen und diejenigen, in denen die Kinder offen aufgenommen werden. Gegen jene spricht vor allem, daß sie die Aussetzung begünstigen und dadurch auf der einen Seite den betreffenden Müttern oder Angehörigen mühelos ermöglichen, sich ihrer Pflichten zu entledigen, auf der anderen Seite geeignet erscheinen, die (namentlich außereheliche) Kindererzeugung zu fördern, endlich durch beides den Anstalten auch erhebliche Kosten verursachen. Auf der anderen Seite wird freilich geltend gemacht, daß eine Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder sich statistisch nicht beweisen lasse, vor allem aber, daß bei Erschwerung der Unterbringung der Kinder durch Beseitigung der Drehladen nur Frucht-

abtreibung oder die anderweitige Aussetzung, Kindesmorde, Engelmacherei durch gewissenlose Ziehmütter usw. Platz greifen; die Drehladen seien ferner geeignet, das Unglück verführter Mädchen zu verringern. Wie schon oben gezeigt, hat man indessen tatsächlich trotz der letztgenannten Bedenken das Drehladensystem mehr und mehr beseitigt und an dessen Stelle die bedingte offene Aufnahme gesetzt. Zweifellos ist hiermit manches gebessert worden, namentlich sind die ehelichen Kinder wieder mehr der Fürsorge ihrer Angehörigen anheimgefallen.

Es fragt sich aber, ob überhaupt heutzutage noch besondere F. zur Aufnahme und Pflege oder Vermittelung und Unterstützung der Pflege der Findel- und anderer pflegebedürftigen Kinder erforderlich sind, und nicht vielmehr die Fürsorge für diese meist besser der allgemeinen öffentlichen Armenpflege, unter Mithilfe privater Vereine, zugewiesen wird.

Literatur: ***J. Conrad****, Die Findelanstalten, ihre geschichtliche Entwickelung und Umgestaltung in der Gegenwart (Jahrb. f. Nat., Jahrg. 1869, Bd. 12).* — ***Derselbe****, Art. „Findelhäuser oder Findelanstalten", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 1034 fg.* — ***Hügel****, Die Findelhäuser u. das Findelwesen Europas, Wien 1863.*

Max v. Heckel.

Firma.

F. (von firmare, befestigen, bekräftigen, unterzeichnen) bedentet ursprünglich die Unterschrift. Da der Kaufmann regelmäßig mit dem Namen des Geschäfts unterzeichnet, so wird schließlich (in Italien erst seit dem 18. Jahrh.) unter der F. der Geschäftsname verstanden. Das deutsche HGB. sagt, daß die F. der Name ist, unter welchem ein Vollkaufmann seine Geschäfte betreibt. Den im wirtschaftlichen Verkehr herrschenden Anschauungen und Tatsachen entspricht diese Definition nicht. Für sie ist die F. der Name der kaufmännischen resp. gewerblichen Unternehmung, im Gegensatz zum Namen des jeweiligen Inhabers.

Der besondere Geschäftsname ist der Ausdruck dafür, daß die Erwerbsunternehmung, „das Geschäft", mit seiner Organisation, seinen Verbindungen, seiner Kundschaft, seinem Kredit ein Ganzes, etwas vom Träger bis zu einem gewissen Grade Unabhängiges ist, das die Person überdauert. Deshalb hat dem Bedürfnis des Verkehrs entsprechend das Handelsrecht anerkannt, daß die F. vererblich und veräußerlich und ihr Gebrauch rechtlich geordnet und geschützt ist. In dieser Hinsicht kommt neben dem HGB. das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12./V. 1894 in Betracht, das sich auch auf andere als Vollkaufleute bezieht.

Karl Rathgen.

Fischerei

s. See- und Binnenfischerei.[1])

Fiskus.

1. Begriff und Wesen des F. 2. Geschichtliche Entwickelung.

1. Begriff und Wesen des F. Wir verstehen unter F. den Staat als Subjekt von Vermögensrechten. Er ist tatsächlich der Staat in seinen privatrechtlichen Funktionen, nach der juristischen Konstruktion aber eine juristische Person des Privatrechts, die den Zweck hat, dem Staate durch Eröffnung des privatrechtlichen Verkehrs die Erfüllung der ihm obliegenden öffentlichrechtlichen Funktionen zu ermöglichen.

Kein Staat kann ohne Vermögen oder Einnahmen bestehen, und als Subjekt von Hoheitsrechten kann der Staat andererseits in keine privaten Rechtsverhältnisse treten, daher muß jeder Staat zugleich F. sein oder mit herkömmlicher Identifizierung von F. und Staatsschatz, wie man juristisch unkorrekt zu sagen pflegt, einen F. haben. Jeder Staat hat nur einen F., die einzelnen Vermögensverwaltungen des Staates (Domänen-, Eisenbahn-, Militär-, Steuer-F. u. a. m.) haben keine gesonderte juristische Persönlichkeit, sie sind nur stationes fisci und werden nur fälschlich als selbständiger F. bezeichnet. Daher können sie auch nur in einem gegenseitigen Abrechnungsverhältnisse als verschiedene Zweige der gleichen Vermögensverwaltung stehen. Aus dem gleichen Grunde kann der F. keinen Gebühren, direkten Staatssteuern und Stempelabgaben unterworfen sein. Der F. besitzt nicht nur vollkommene Vermögensrechtsfähigkeit, sondern steht auch im Genusse einer Anzahl von Vorrechten vor anderen Personen.

2. Geschichtliche Entwickelung. Im römischen Rechte der Republik erscheint auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes der Populus als eine den Individuen übergeordnete, souveräne Gesamtheit, deren Vermögensrechte den objektiven Normen des Privatrechtes entrückt waren. Daher bewegte sich der Geschäftsverkehr des Einzelnen mit dem Staate in eigenartigen publizistischen Rechtsgeschäften, denen der Schutz des zivilrechtlichen Aktionensystems fehlt, an dessen Stelle ein rein verwaltungsrechtliches Verfahren tritt. In der Kaiserzeit trat, solange die republikanischen Verwaltungsformen noch maßgebend waren, dem aerarium populi der fiscus Caesaris (von fiscus, ein aus Binsen oder Ruten geflochtener Korb zur Aufbewahrung des Geldes), die kaiserliche, den Normen des Privatrechts unterworfene Privatkasse, gegen-

[1]) Da es dem Herrn Verf. durch Berufsgeschäfte leider nicht möglich war, den Beitrag rechtzeitig fertig zu stellen, so wird die Erörterung des Fischereiwesens unter dem oben genannten Stichwort im zweiten Bande erfolgen.

über. Sobald sich aber die Staatsgewalt in der Person des Princeps personifizierte, nahm der fiscus Caesaris nach und nach die Staatseinkünfte in sich auf, absorbierte das aerarium populi und wurde zur Staatskasse, von der sich die kaiserliche Privatschatulle, patrimonium principis, schied.

Theoretisch blieb der fiscus dem Privatrechte unterstellt, aber tatsächlich wurde er im materiellen Rechte und im Prozesse mit zahlreichen Privilegien ausgestattet, wozu noch zahllose Fälle des gelegentlichen Vermögenserwerbes, Strafen, Konfiskationen, Caduca u. dgl. m. kamen. Beides zusammen nannte man die jura fisci. Die deutschen Kaiser übernahmen die römischen F.rechte, die lediglich durch Reichsgesetze und Herkommen im einzelnen modifiziert wurden. Wie andere Hoheitsrechte wurden sie von der kaiserlichen Gewalt an weltliche und geistliche Große verliehen und wurden daher mit der Erstarkung der Landeshoheit als Bestandteile dieser betrachtet. Zwar führte die landständische Verfassung wieder zu einer Trennung von fiscus und aerarium, von landesherrlicher Kammer und ständischer Steuerkasse, doch fiel dieser Unterschied beinahe überall mit dem siegreichen Durchdringen der landesherrlichen Gewalt. Im heutigen Staatsrechte wird unter F. die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Staates, der Staat als Subjekt von Vermögensrechten verstanden.

Literatur: *Hierzu gehören die einschlägigen Abschnitte in allen Hand- und Lehrbüchern des Privat- und Staatsrechtes.* — **Holtzendorff**, *Art. „Fiskusrecht" im Rechtslexikon, Bd. 1.* — **Rintelen**, *Art. „Fiskus" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 1069 fg.* — **Brockhaus**, *Art. „Fiskus der Einzelstaaten" in Stengels W.B. d. d. V.R.*

Max von Heckel.

Fixgeschäft s. Börsenwesen sub 5 oben S. 514 fg.

Flachs s. Leinenindustrie.

Flaggenzuschlag.

Der F. (surtaxe de pavillon), eine Form der Differenzialzölle, ist ein Zuschlag zu den Zollsätzen, der bei der Einfuhr unter fremder Flagge erhoben wurde. Man wollte dadurch die heimische Schiffahrt heben. Der F. hat namentlich im Laufe des 19. Jahrh. in Frankreich eine gewisse Rolle gespielt. Die unter französischer Flagge eingebrachten Waren sollten vor denjenigen, die unter einer fremden Flagge segelten, einen Vorzug genießen. Vgl. Artt. „Zölle" und „Differenzialzölle" (letzteres oben S. 653).

Max von Heckel.

Fleischbeschau.

Die F. ist ein Zweig der Nahrungsmittelpolizei und ein wichtiges Glied der öffentlichen Gesundheitspflege. In diesem Rahmen wird sie im Art. „Sanitätswesen" dieses Wörterbuches behandelt. Da sie eine ganze Reihe von Maßnahmen und Festlegungen im Gebiete des Verwaltungsrechts erfordert, seien diese hier besonders zusammengefaßt.

Es handelt sich um eine Schlachtvieh- und F., d. h. um die sachkundige Prüfung des lebenden wie des geschlachteten Tieres auf die Tauglichkeit des Fleisches für den Genuß des Menschen. Diese schon lange der Kompetenz des Reiches vorbehaltene Materie ist jetzt durch das Reichsgesetz vom 3./VI. 1900 geregelt. Es unterliegen der F.: Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde (nach Bek. d. Bundesrats vom 10./VII. 1902 auch Esel, Maulesel und Maultiere) und Hunde. Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden. Die festgesetzten Strafen sind Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 M. oder eine dieser Strafen. Erleichterungen der F. bestehen bei Notschlachtungen (d. h. bei der Gefahr, daß das Tier bis zur Ankunft des Beschauers verenden oder das Fleisch wesentlich an Wert verlieren werde) und bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers (wohin der Haushalt der Schlächter, Gastwirte, Kasernen usw. laut § 2 Abs. 3 nicht zu rechnen ist) verwendet werden soll. Eine Beschau vor der Schlachtung hat nur zwei Tage lang Gültigkeit; erfolgt die Schlachtung nicht in dieser Zeit, so ist eine neue Genehmigung einzuholen. Das beanstandete Fleisch ist entweder untaugliches oder bedingt taugliches; das untaugliche ist von der Polizeibehörde zu beseitigen, sofern nicht eine technische Verwendung zulässig ist; das bedingt taugliche ist vorläufig zu beschlagnahmen und wird unter Bestimmung besonderer Sicherheitsmaßregeln seitens der Polizeibehörde zum Verkehr freigegeben, stets aber mit der Maßgabe, daß die Minderwertigkeit bekannt gemacht wird.[1]) — Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke durch die Landesbehörden gebildet, und zu Beschauern werden approbierte Tierärzte oder andere Personen, die genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt. Die Einzelheiten sind durch besondere Ausführungsgesetze, die das Reich (vom 30./V. 1902) und die Einzelstaaten erlassen haben, ausführlich geregelt.

Durch die neue Regelung der F. sind die früheren landesrechtlichen Bestimmungen, z. B. die besondere Regelung der Trichinenschau, im

[1]) Angaben über eine Reihe wichtiger nachträglicher Ausführungsverordnungen, die sich noch reichlich notwendig gemacht hatten, sowie Ergänzendes zum Inhalt des Gesetzes vgl. in der Volkswirtsch. Chronik (Beilage zu Conrads Jahrbüchern) namentlich Jahrgang 1903, S. 83, 142, 232.

wesentlichen ungültig bezw. nur subsidiär gültig geworden.

Beachtung verdient noch die F. bei der Einführung ausländischen bereits geschlachteten Fleisches. Dieses darf von gewissen Tieren (Pferden, Hunden etc.) überhaupt nicht, im übrigen nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden, und zubereitetes Fleisch nur unter besonders festgesetzten Bedingungen. Die Bestimmung des § 5 des preuß. Ausführungsgesetzes, welche die sog. Freizügigkeit des Fleisches behandelt und die Nachbeschau von einmal begutachtetem Fleisch verbietet, wird von Westenhoeffer (Berl. klin. Wochenschr. 1904, Nr. 45) berechtigter Kritik unterzogen. Im Gegensatz dazu stellt Westenhoeffer die Forderung der Nachbeschau auf und verlangt die Errichtung öffentlicher Schlachthöfe in jedem Beschaubezirk.

Von sozialer Bedeutung wird die F. dadurch, daß sie a) Käufer von Fleisch vor einer Vermögensschädigung behütet, b) ärmeren Klassen für billiges Geld noch immerhin gut brauchbare und ausnutzungsfähige Nahrungsmittel verschafft und c) jedem, der volle Preise bezahlt, die Lieferung unbedingt einwandfreier Fleischnahrung gewährleistet. Für die Volkswirtschaft ist die F. außerdem noch wichtig, weil sie die Erkennung, Bekämpfung und Verhütung der Viehseuchen (s. d. Art.) befördert und damit der Viehzucht wertvolle Dienste leistet.

Die Ausdehnung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse wird anschaulich durch die Zahl der Schlachttiere, die einer F. unterlegen haben. Es waren dies von den hauptsächlich in Betracht kommenden Schlachttieren in Preußen i. J. 1904[1]) 14493684, in Bayern 1904 rund 3300000. Bei 7600 dieser bayerischen Schlachtungen wurden die ganzen Tiere für untauglich erklärt, bei 146000 nur einzelne Teile; in Preußen wurden 39878 Tiere ganz verworfen, 31265 für bedingt tauglich erklärt, 63484 für im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt erklärt, bei 1642491 waren nur einzelne Teile untauglich, was im ganzen bei den preußischen Ergebnissen i. J. 1904 einer Wertverminderung von 17½ Mill. M. gleichkommt.

Literatur s. beim Art. Sanitätswesen.

A. Elster.

Fleischergewerbe.

1. Geschichtliches. 2. Die neueren Verhältnisse im F. a) Deutsches Reich. b) Oesterreich. c) Frankreich. d) Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Geschichtliches. Schon in den ältesten Zeiten bildete das Fleisch neben dem Getreide das wichtigste Nahrungsmittel der Menschen. Während bei den altorientalischen Völkern und in den homerischen Zeiten das Schlachten des Viehs sich an religiöse Gebräuche und Feste knüpfte, kennt das klassische Altertum eine derartige Beziehung nicht mehr. In Griechenland vollzog sich das Schlachten in der Hauptsache innerhalb der Sklavenwirtschaften, erst allmählich trat der selbständige Beruf der Fleischer mehr hervor. Ebenso war dies im alten Rom, wo in späteren Zeiten, als die Lebensmittelversorgung der stark angewachsenen Hauptstadt immer schwieriger wurde, das F. eine besondere Bedeutung gewann und eingehender staatlicher Regelung unterworfen wurde.

Wie in dem Haushalt der alten Germanen die Fleischnahrung eine wichtige Rolle spielte, finden wir auch auf den Fronhöfen des frühen Mittelalters einen bedeutenden Fleischverbrauch und Fleischer allgemein vertreten. Aus diesen Wirtschaftsverbänden lösten letztere sich, wie die meisten übrigen Gewerbetreibenden, in den späteren Jahrhunderten als selbständige Handwerker aus. Uebrigens wurde nach wie vor in den bürgerlichen Haushaltungen das Selbstschlachten in umfangreichem Maße betrieben. Das mittelalterliche F. war, wie alle Handwerke jener Zeit, einem mehr oder weniger strengen Zunftzwange und im Interesse der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung, ähnlich wie das Bäckereigewerbe (vgl. den Art. oben S. 305 fg.), weitgehender obrigkeitlicher Regelung unterworfen. Letztere äußerte sich u. a. in der Monopolisierung der Fleischversorgung durch Erteilung der sog. Fleischereigerechtigkeiten an eine bestimmte Anzahl von Fleischern, in der gesundheitlichen Kontrolle des auf den „Fleischbänken“ zum Verkauf gebrachten Fleisches, in der Errichtung von Schlachthäusern, in denen sämtliche Fleischer der Stadt das Vieh zu schlachten hatten, und in den bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein üblich gebliebenen Preistaxen (vgl. d. Art.). Diese Fleischtaxen, welche dazu dienen sollten, den Konsumenten ein wichtiges Nahrungsmittel zu einem möglichst niedrigen Preise zu sichern, verfehlten indessen bei der qualitativen Verschiedenheit des Fleisches als Ware noch häufiger als die Brottaxen ihren Zweck.

Was die gesetzliche Regelung des F. in Preußen und später im Deutschen Reiche anbetrifft, so entspricht dieselbe völlig derjenigen des Bäckereigewerbes (vgl. d. Art. sub 2, a. S. 306/207), jedoch mit der Abweichung, daß Fleischtaxen seit der Einführung der Gewerbefreiheit zu Beginn des vor. Jahrhunderts in keiner Form mehr zugelassen wurden. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes v. 21./VI. 1869 führte u. a. auch für das F. die volle Gewerbefreiheit ein, nachdem dieselbe wenige Jahre vorher durch die Gewerbegesetze der meisten nichtpreußischen Staaten in diesen bereits zur Geltung gelangt war. (Vgl. im übrigen, auch bezüglich der außerdeutschen Staaten, Art. „Gewerbegesetzgebung“.)

2. Die neueren Verhältnisse im F. a) Deutsches Reich. Gelegentlich der gewerbestatistischen Erhebung im Jahre 1895 wurden 92873 Fleischereibetriebe ermittelt gegenüber 81713 im Jahre 1882. Unter diesen Betrieben befanden sich im Jahre 1895 74163 und im Jahre 1882 62747 Hauptbetriebe. Die Zahl der in den Hauptbetrieben

[1]) Die Verhältnisse i. J. 1905 sind wegen der Fleischnot und Fleischteuerung nicht ganz normale.

tätigen Personen betrug im Jahre 1895 178873 und im Jahre 1882 123211; auf einen Hauptbetrieb kamen im Jahre 1895 2,4 und im Jahre 1882 2 Gewerbetätige. Von den Hauptbetrieben des Jahres 1895 arbeiteten 24109 ohne und 50054 mit Gehilfen; von denjenigen des Jahres 1882 26668 ohne und 36079 mit Gehilfen. 3467 Betriebe beschäftigten im Jahre 1895 mehr als 5 Gehilfen und im ganzen 28548 Personen; im Jahre 1882 stellten sich diese Ziffern auf 642 bezw. 6909. Da der weitaus größte Teil dieser Steigerung auf diejenigen Betriebe entfällt, welche bis zu 10 Personen beschäftigen, so ist hieraus eine Entwickelungstendenz vom Kleinbetrieb zum Mittelbetrieb zu erkennen. Auf 100000 Einwohner kamen im Jahre 1895 179 Betriebe, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß auf dem Lande die Hausschlächterei noch in weitem Umfange üblich ist. Der im Jahre 1897 gegründeten Fleischerei-Berufsgenossenschaft gehörten im Jahre 1898 19267 versicherungspflichtige Betriebe mit 39420 Personen an und im Jahre 1903 49213 Betriebe mit 92298 Personen.

Im ganzen herrscht noch im F. der handwerksmäßige Kleinbetrieb durchaus vor. Entsprechend dem Verlangen des konsumierenden Publikums, von dem Fleischer aus nächster Nähe bedient zu werden und täglich bequem den Haushaltsbedarf zu decken, verteilen sich die Fleischereibetriebe im allgemeinen, bei räumlich beschränktem Kundenkreis, ziemlich gleichmäßig unter die Bevölkerung, und nur dort, wo die Hausschlächterei verbreiteter ist, treten sie mehr zurück. Da überdies die technischen Verrichtungen des Betriebs wesentlich handwerksmäßiger Art sind und Maschinen nur in beschränktem Umfange zur Verwendung gelangen können, so hat das F. weit weniger als manche andere Handwerkszweige unter dem Druck großindustrieller Konkurrenz zu leiden.

Neben der handwerksmäßigen Verrichtung des Schlachtens und der Sorge für den Absatz der Ware umfaßt die Tätigkeit des Fleischers auch ein hervorragendes kommerzielles und spekulatives Moment in dem zweckmäßigen Einkauf des Schlachtviehes. Auch in diesem Punkte ist gegenüber dem Großbetrieb der Kleinbetrieb nicht benachteiligt, da für ihn der direkte Ankauf beim Produzenten möglich ist. Ursprünglich vollzog sich derselbe in der Weise, daß der Fleischer über Land ging und das Vieh im Stalle der Produzenten aufkaufte. Später konzentrierte sich der Verkehr auf den von den Landwirten mit ihrem Vieh besuchten Wochenmärkten. Weiterhin trat nun aber der Händler als Vermittler zwischen Landwirt und Fleischer, und dieser selbständige Viehhandel, welcher teils Eigenhandel, teils Kommissionshandel ist, hat im Laufe der Zeit bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Gegenwärtig bestehen die verschiedenen Arten des Schlachtvieheinkaufes nebeneinander und sind einzeln je nach der Entwickelung der örtlichen Verhältnisse von größerer oder geringerer Bedeutung. Versuche der Landwirte, sich durch Gründung von Viehabsatzgenossenschaften von den Händlern unabhängig zu machen, haben einen nennenswerten Erfolg bisher nicht gehabt.

In vielen Gegenden ist im F. eine völlige Trennung in zwei gesonderte Betriebszweige, die Schweineschlächterei und die Ochsen- usw.-Schlächterei durchgeführt. Pferdeschlächtereien finden sich nur erst vereinzelt, hauptsächlich in den großen Städten.

So sehr auch, wie oben gezeigt wurde, im F. der Kleinbetrieb vorwiegt, ist doch im Laufe der Zeit auch der Großbetrieb mehr und mehr zur Geltung gekommen. Schon die ältere preußische Statistik zeigt, daß der durchschnittliche Umfang der Betriebe im Laufe des Jahrh. allmählich zugenommen hat. Während im Jahre 1816 auf 100 Meister erst 36 Gehilfen entfielen, war das Verhältnis im Jahre 1861 wie 100:62; im Jahre 1882 war im Deutschen Reiche die Zahl der Gehilfen derjenigen der Meister gleich und im Jahre 1895 kamen bereits auf 100 Meister 160 Gehilfen. Die eigentlichen Engrosschlächtereien sind indessen erst während der letzten Jahrzehnte entstanden. In den größeren Städten geben dieselben die geschlachteten Tiere entweder ganz oder in größeren Teilen an die Detaillisten ab, welche selbst vielfach überhaupt nicht schlachten, sondern nur den Vertrieb der Ware an die Konsumenten in ihren Läden oder in den städtischen Markthallen besorgen. Diese Arbeitsteilung ist durch das Aufkommen der kommunalen Schlachthäuser mit Schlachthauszwang wesentlich gefördert worden. Mit den Ladeninhabern treten die Material- und Delikatesswarenhändler, welche Wurst, Schinken und feinere Fleischsorten verkaufen, in Wettbewerb. An größeren Betrieben existieren ferner, auch auf dem Lande, solche Großschlächtereien, Wurstfabriken, Pökel- und Räucherungsanstalten, welche für den Versand nach auswärts arbeiten. In landwirtschaftlichen Kreisen ist seit einigen Jahren zur Ausnutzung der oft großen Differenz zwischen den Vieh- und Fleischpreisen eine Bewegung zur Begründung von landwirtschaftlichen Genossenschaftsschlächtereien hervorgetreten. Die vereinzelt gegründeten Betriebe haben jedoch mit einem Mißerfolg geendigt, teils wohl mangels geeigneter, im F. erfahrener Geschäftsführer, teils auch wohl infolge der Gleichgültigkeit der Kon-

sumenten, welche den gewohnten Einkauf aus der Nähe bei kleinen Fleischern vorzogen (vgl. auch Art. „Fleischverbrauch und Fleischpreise" unten S. 849 fg.).

Die Arbeitsverhältnisse im F. sind in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Die Mißstände, über welche die Gehilfen klagen, beziehen sich hauptsächlich auf die übermäßige Dauer der Arbeitszeit, den Mangel an Sonntagsruhe, die schlechte Beschaffenheit in den Arbeits- und Schlafräumen sowie auf das vielfache Fehlen von besonderen Eßräumen und der Mangel an Eßpausen. In Verfolg von Eingaben, welche der Verband der Schlächtergesellen Berlins und der Verband der Fleischergesellen Deutschlands im Jahre 1900 an den Reichskanzler und an die frühere Kommission für Arbeiterstatistik richteten, wurden die von dieser Kommission veranstalteten und von der arbeitsstatistischen Abteilung im Kaiserlichen Statistischen Amt fortgeführten Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in einzelnen Gewerben auch auf das F. ausgedehnt. Im Sommer 1902 kamen diese Erhebungen zur Durchführung; sie erstreckten sich auf 6092 Fleischereien, welche sich über 447 Ortschaften verteilen. Das Ergebnis der Enquete läßt erkennen, daß die Arbeitsverhältnisse im F. an vielen Orten, namentlich in einzelnen Großstädten, zu wünschen übrig lassen. Der Beirat für Arbeiterstatistik hat aber vor der Hand davon absehen müssen, infolge der Ergänzungsbedürftigkeit des gewonnenen Materials, zu der Frage der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit Stellung zu nehmen. Die Untersuchungen werden daher zur Zeit weitergeführt. (Vgl. die Drucksachen des Kaiserlichen Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 1 und die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik).

b) Oesterreich. In rechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, daß nach der Gew.-O. v. 20./XII. 1859 und den Ergänzungsgesetzen die Ausübung des F., wie der handwerksmäßigen Gewerbe überhaupt, nur denjenigen offen steht, welche ihre Befähigung durch ein Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über mehrjährige Beschäftigung als Fleischergehilfe nachgewiesen haben. Die behördliche Festsetzung von Fleischtaxen als Maximaltarifen ist zulässig. Bezüglich der Verbreitung des F. ergab die Gewerbezählung vom 1. Juni 1897 27 189 Betriebe, sodaß 114 Betriebe auf 100 000 Einwohner entfallen gegen 179 im Deutschen Reiche; indessen sind die beiderseitigen Statistiken nicht streng vergleichbar. Für Oesterreich ist für das F., wie im Deutschen Reiche, eine ziemlich gleichmäßige örtliche Verbreitung der meist kleinen Betriebe statistisch nachgewiesen, und auch im übrigen entsprechen die Verhältnisse im wesentlichen den sub a) angedeuteten.

c) Frankreich. Auch für dieses Land gilt heute das zuletzt Bemerkte. Die Scheidung zwischen dem Gewerbe des Fleischers (boucher) und dem des Schweinmetzgers (charcutier) ist streng durchgeführt. Die Ausübung beider Gewerbe ist völlig freigegeben. Erwähnung verdient die eigenartige obrigkeitliche Regelung, welchem das F. in Paris lange Zeit hindurch unterworfen gewesen ist. Nachdem im Jahre 1791 die zunftmäßigen Beschränkungen und Privilegien in der Hauptstadt wie im ganzen Lande mit der allgemeinen Einführung der Gewerbefreiheit beseitigt waren, wurde zu Anfang des vorigen Jahrhunderts das Pariser F. zur vermeintlichen Sicherung der Ernährung der starken Bevölkerung besonderen Ausnahmebestimmungen unterworfen, welche teilweise auf die früheren Verhältnisse zurückgriffen und späterhin mehrfach ergänzt wurden. Danach war die Zahl der selbständigen Fleischer eng beschränkt, letztere selbst in einem besonderen Verband (Syndikat) organisiert, die Ausübung des Gewerbes setzte eine behördliche Genehmigung voraus, das Vieh durfte nur auf bestimmten Märkten (Poissy, Sceaux) gekauft werden. Zur Sicherung der Zahlungsleistung an die Viehbesitzer war eine Kreditkasse (Caisse de Poissy) eingerichtet. Die Einrichtungen erhielten sich unter vielfachen Anfechtungen bis zum Jahre 1858, als die kurz vorher erfolgte Einführung einer Fleischtaxe mißglückt war und liberale Grundsätze zur Geltung gelangten.

d) Vereinigte Staaten von Amerika. Hier hat sich unter dem Einfluß der gewaltigen Ausdehnung der Viehzucht auch das F. in eigenartiger Weise entwickelt. In weitem Umfange ist das Handwerk durch großkapitalistische Betriebe verdrängt worden, welche unter weitgehender Arbeitsteilung, vielfacher Anwendung von Maschinen und Ausnutzung sonstiger Vorteile eine in Europa unbekannte technische Ausbildung des F. ermöglicht haben. Die Grundlage dieser Großindustrie bildete die Einführung der Kühlwagen (Refrigerator Car), durch welche die Möglichkeit gegeben war, die leicht verderblichen Fleischwaren über den ganzen amerikanischen Kontinent zu versenden. Wie gewaltig die Transportmengen sind, welche jährlich verschickt werden, geht daraus hervor, daß von Chicago allein etwa 1500 Mill. Pfund frisches Fleisch, 375 Mill. Pfund Schmalz, 175 000 Fässer Schweinefleisch und 600 Mill. Pfund Schweinefleischprodukte im Laufe eines Jahres zur Versendung gelangen. Außer in Chicago erfolgen die Schlachtungen hauptsächlich in den Schlachthäusern zu Omaha, Kansas-City und St. Louis. Die meisten derselben sind im Besitz weniger Firmen (Amour Co., Swift Co. und National Packing Co.), die nach einem gemeinsamen Geschäftsplan arbeiten. Nach amtlichen Ermittelungen betrug der Gesamtwert der Produktion der amerikanischen Großschlächterei-Industrie im Jahre 1904 790 Mill. Dollar. Die Vereinigung der amerikanischen Großschlächter verfügt über ein Kapital von 110 Mill. Doll. und über einen Komplex von 56 Anlagen, welche sich aber nicht allein auf den Betrieb der eigentlichen Schlächterei erstrecken, sondern ihre Funktionen auf eine große Zahl verwandter Gewerbe ausgedehnt haben. Die starke amerikanische Fleischproduktion hat auch eine beträchtliche Ausfuhr namentlich an Schweinefleischwaren nach Europa ermöglicht. Dem ausgedehnteren Import von frischem Rindfleisch standen bisher technische Schwierigkeiten entgegen.

Literatur: *Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870. — G. Adler, „Fleischereigewerbe", H. d. St. 2. Aufl., Bd. III (mit ausführlichen Literatur-*

angaben), Jena 1900. — **Derselbe,** *Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, Tübingen 1893, Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 62 fg.* — **R. Riedl,** *Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwickelung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 17.* — **F. Stegemann,** *Die Fleischwarenindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1904.* — **Ernest Pion.** *Le commerce de la boucherie, Paris 1890 (s. auch Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 2).* — **Carl Mencke,** *Der amerikanische Fleischtrust, Art. in den Preußischen Jahrbüchern, 123. Bd., Berlin 1906.* — **Sering,** *Die nordamerikanische Schlachtviehkonkurrenz, Vortr. 1890.*

A. Wirminghaus.

Fleischverbrauch und Fleischpreise.

1. Vorbemerkung. 2. Die statistischen Erhebungen. 3. Ergebnisse der Statistik.

1. Vorbemerkung. Von alters her hat die animalische Kost neben der vegetabilischen eine große Bedeutung für die Volksernährung gehabt: denn wenn auch der Fleischgenuß ohne Gefährdung des körperlichen Wohlbefindens vielleicht entbehrt werden kann, so hat sich doch tatsächlich fast allgemein das Bedürfnis geltend gemacht, neben die vegetabilische Nahrung in mehr oder minder umfänglichem Maße die Fleischkost treten zu lassen. Bei unseren heutigen Kulturvölkern gilt — wenn wir von den Bestrebungen der Vegetarier absehen — der regelmäßige Fleischgenuß als dringend wünschenswert, so daß das materielle Wohlbefinden des Volkes von der Größe des Fleischverbrauchs abhängig erscheint. Da überdies die Fleischnahrung erheblich kostspieliger ist als die vegetabilische, so bildet die Gestaltung der Fleischpreise eine für die wirtschaftliche Lage der minder begüterten Volksklassen wichtige Frage. Hieraus erwächst dann für die Statistik die Aufgabe, den jeweiligen Fleischverbrauch der Bevölkerung durch Berechnung festzustellen und ebenso auch die Fleischpreise zum Gegenstande fortlaufender Ermittelungen zu machen.

2. Die statistischen Erhebungen. Die Schätzung des Fleischverbrauchs in früherer Zeit stützt sich teils auf die zerstreuten, gelegentlichen Mitteilungen älterer Autoren über den Fleischverbrauch in einzelnen Haushaltungen (auf Fürstenhöfen, auf größeren Landgütern, in Klöstern usw.), teils auf Angaben über die Größe des Viehstandes, den Ertrag von Fleischsteuern usw. Solche Schätzungen sind naturgemäß wenig zuverlässig. Aber auch die neuzeitlichen Berechnungen können noch keinen Anspruch auf volle Genauigkeit machen. Soweit es sich um die Feststellung des Verbrauchs eines ganzen Landes handelt, kann man hierzu die Ergebnisse der Viehzählungen (wobei von der Größe des Viehstandes unter Zugrundelegung bestimmter Reduktionsziffern auf den Umfang der jährlichen Schlachtungen geschlossen wird) und die Ein- und Ausfuhrziffern der Statistik des auswärtigen Handels benutzen. Zuverlässiger als auf diesem Wege läßt sich der Fleischverbrauch für diejenigen Länder und Gemeinden berechnen, in denen Fleisch- und Schlachtsteuern bestehen (s. Art. „Mahl- und Schlachtsteuer"), da dort die Anschreibungen der Behörden in der Regel gute statistische Unterlagen für die Verbrauchsberechnung bieten. Sodann kommen für die größeren Städte mit Schlachthauszwang die Angaben über das in den Schlachthäusern (s. den Art.) geschlachtete Vieh als Quellen in Betracht, welche um so wertvoller sind, je vollständiger auch die Mengen des sonst ein- und ausgeführten Fleisches mit in Rechnung gezogen werden. Gutes Material zur Feststellung des Fleischverbrauchs speziell Deutschlands bieten neuerdings die Ergebnisse der Statistik der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, welche auf Grund der Bundesratsbestimmung vom 1./VI. 1904 vom Kaiserl. statist. Amt bearbeitet und fortlaufend veröffentlicht werden. Uebrigens ist bei allen derartigen Verbrauchsberechnungen nicht unbeachtet zu lassen, daß außer der Nahrung von geschlachtetem Vieh auch der Verzehr von Geflügel, Wildpret und Fischen von Bedeutung ist. Namentlich der Fischkonsum ist bei Fortentwickelung der Seefischerei noch sehr ausdehnungsfähig.

Das im Vorstehenden näher bezeichnete Material liefert lediglich Angaben über den Fleischverbrauch ganzer Bevölkerungsgruppen, ohne Rücksicht auf die sozialen Unterschiede innerhalb derselben. Zur Feststellung der durch letztere bedingten Verschiedenheiten im Fleischverbrauch dienen die Ergebnisse der Statistik der Haushaltungsbudgets.

Angaben über die F l e i s c h p r e i s e liegen in verhältnismäßiger Reichhaltigkeit vor, auch aus älterer Zeit, deren Urkunden, Chroniken, Rechnungsbücher usw. etwa vom 13. Jahrh. ab die Aufstellung vollständiger zeitlicher Preisreihen für Fleisch, Getreide und andere Konsumtibilien ermöglichen. In neuerer Zeit sind diese Preisangaben mit der Ausbildung der amtlichen Statistik wesentlich umfassender und genauer geworden. Dies an der Hand der offiziellen Quellen im einzelnen nachzuweisen, würde hier zu weit führen.

Bei den Preisen für Schlachtvieh ist zu unterscheiden der Preis, welchen der Viehproduzent erhält (Stallpreis), von demjenigen Preise, welcher vom Fleischer gezahlt wird (Marktpreis). Nur dann, wenn der Fleischer direkt vom Produzenten bezieht, treffen beide Preisarten zusammen. Anderenfalls bedingen der

Verdienst und die Unkosten der Händler und Verkaufsvermittler einen mehr oder weniger großen Unterschied zwischen Stall- und Marktpreisen. Eine weitere Erhöhung der Preise wird veranlaßt durch die infolge der Schlachtung entstehenden Kosten, Schlachthausgebühren, Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren, Transportkosten usw. Neben den Großhandelspreisen sind endlich die Kleinhandelspreise des Fleisches zu berücksichtigen, welche vom Konsumenten zu zahlen sind. Die Preise für Schlachtvieh werden notiert entweder nach „Lebendgewicht“ oder nach „Fleischgewicht“ und „Schlachtgewicht“ (d. h. Gewicht des nach dem Schlachten voraussichtlich übrig bleibenden verkäuflichen Fleisches). Die hierin liegende Unsicherheit und andere Rücksichten haben schon seit lange den Wunsch nach einem einheitlichen Verfahren bei der Ermittelung und öffentlichen Notierung der Schlachtviehpreise hervortreten lassen. Was die Kleinhandelspreise für das Fleisch betrifft, so sind bei ihnen neben den Sorten (Rind-, Kalb-, Schweinefleisch usw.) tunlichst auch die Qualität im allgemeinen, ferner die Körperteile (von der Keule, Bauchfleisch usw.) und die Verwendung (zum Kochen, Braten) zu berücksichtigen. Vielfach, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, ist allerdings eine solche ins einzelne gehende Unterscheidung nicht üblich, auch nicht angängig, und wird dann eine Beschränkung auf die gangbarsten Sorten erforderlich sein. Neben den Schlachtviehpreisen im Großhandel und den Fleischpreisen im Kleinhandel kommen in den größeren Städten auch noch die Großhandelspreise der Engrosschlächtereien (s. den vorhergehenden Art. „Fleischergewerbe“) für die Viertel der ausgeschlachteten Tiere in Betracht. Als Preise werden teils Durchschnitts-, teils Maximal- und Minimalpreise erhoben und die Tagesnotierungen zu Monats- und Jahrespreisen zusammengezogen, während in räumlicher Hinsicht, sofern das Material es erlaubt, die Durchschnitte für Landesteile und den ganzen Staat berechnet werden. Bei derartigen Berechnungen bieten die ungleichen Qualitäten des Fleisches in mehrfacher Beziehung Schwierigkeiten. Ueberhaupt muß bei Verwertung dieses preisstatistischen Materials auf die Grundlagen desselben und die Art der Ermittelung sorgfältig Rücksicht genommen werden.

Uebrigens werden seitens der amtlichen Statistik nur die Marktpreise im Großhandel sowie die Kleinhandelspreise erfaßt, während für die Stallpreise amtliche Ermittelungen nicht vorliegen, so daß hier auf gelegentliche Privatfeststellungen zurückgegriffen werden muß.

3. Ergebnisse der Statistik. Wie oben hervorgehoben wurde, entstammen die bisher über den Fleischverbrauch angestellten Berechnungen verschiedenartigen Quellen und sind mehr oder weniger unzuverlässig. Schon deshalb muß hier von eingehenderen Mitteilungen der Ergebnisse abgesehen werden. Für das Deutsche Reich läßt sich neuerdings die schon erwähnte Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik mit Erfolg verwerten. Die auf Grund derselben angestellte Berechnung über den jährlichen Fleischverbrauch Deutschlands ergibt unter Berücksichtigung derjenigen Hausschlachtungen, bei denen eine amtliche Beschau nicht stattgefunden hat, für die Zeit vom 1. VII. 1904 bis dahin 1905 einen Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung von rund 45 kg allein an Fleisch von im Inlande geschlachteten Wiederkäuern und Schweinen. Diese Zahl erhöht sich auf mehr als 50 kg, wenn außerdem auch das eingeführte Fleisch nebst Schweineschmalz, ferner Wild und Geflügel in Betracht gezogen werden. Wenn auch diese Berechnung nur eine annähernde sein kann, so zeigt sie doch, daß die meisten früheren Erhebungen den Fleischverbrauch Deutschlands viel zu niedrig angegeben haben. Der deutsche Landwirtschaftsrat kam in seiner Denkschrift über die Fleischproduktion im Jahre 1900 auf eine einheimische Erzeugung von 38,80 kg pro Kopf der Bevölkerung.

Ueber die Zunahme des Fleischverbrauchs im Laufe der Jahrzehnte belehrt eine Statistik aus dem Königreich Sachsen, nach welcher dort der jährliche Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch betrug:

Jahrzehnte	überhaupt kg	pro Kopf der Bevölkerung kg
1835—44	26 716 155	15,8
1845—54	31 971 960	16,8
1855—64	45 320 880	20,9
1865—74	62 579 460	25,0
1875—84	87 504 595	29,8
1885—94	118 856 370	34,6
1895—99	159 123 500	40,6
1900—04	176 662 800	40,9

Diese der sächsischen Schlachtsteuerstatistik entlehnten Angaben bieten ein zuverlässiges Bild von der beträchtlichen Fleischverbrauchszunahme in diesem industriereichen Lande.

Die von einzelnen Großstädten auf Grund der Schlachthausstatistiken ausgeführten Berechnungen sind untereinander nicht vergleichbar, weil teils die Schlachtungen allein zugrunde gelegt worden sind, teils auch noch die Einfuhr von Fleisch, Wild usw. mitberücksichtigt worden ist. Für 1895 wurde der Fleischverbrauch für Berlin und Umgegend (Gesamtverbrauch) angenommen auf 73,5 kg, für Breslau (ohne Geflügel, Wild, Pferde) auf 44,8 kg, für München (ohne Geflügel und Wild) auf 74,9 kg, für Dresden (Gesamtverbrauch) auf 71,3 kg, für Magdeburg (Schlachtungen und frisches Fleisch) auf 63,5 kg und für Augsburg (ohne Geflügel und Wild) auf 58,0 kg pro Kopf der Bevölkerung. Neuere Angaben liegen nicht vor. Der Grund für die Verschiedenheiten des Verbrauchs in den einzelnen Städten liegt u. a. in der ungleichen sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung, den abweichenden Wohlhabenheitsverhältnissen, den

örtlichen Gewohnheiten hinsichtlich der Ernährung sowie in der Verschiedenheit der Preise.

Die Ergebnisse der Berechnungen und Schätzungen des Fleischverbrauchs außerhalb Deutschlands zeigen, daß der Durchschnittsverbrauch in den einzelnen Ländern ein sehr verschiedener ist. So wurde der Fleischverbrauch für 1898 pro Kopf geschätzt in den Vereinigten Staaten von Amerika auf jährlich 73,5, für Großbritannien auf 59,5, für Norwegen auf 40, für Frankreich auf 38,5, für Spanien auf 35, für Schweden und die Schweiz auf 31, für Belgien auf 30,5, für Oesterreich-Ungarn auf 30, für Rußland, Portugal, die Niederlande und Irland auf 25 und für Italien auf 13,5 kg. Zum Teil sind diese Verschiedenheiten auf mehr oder minder erheblichen Ungenauigkeiten in den Ermittelungen zurückzuführen, so daß jene Zahlen mit Vorsicht aufzunehmen sind.

In den Industriestaaten reicht die heimische Produktion zur Deckung des Bedarfs nicht aus; namentlich gilt dies für Großbritannien und Irland, deren Zufuhren an ausländischem Fleisch, hauptsächlich aus Amerika und Australien stammend, seit Ende der 70er Jahre ganz bedeutend gestiegen sind. Nach der englischen Handelsstatistik stieg die Fleischeinfuhr von 22,4 Mill. £ im Jahre 1892 auf 37,1 Mill. £ im Jahre 1904. Die Einfuhr lebenden Viehs betrug in diesen beiden Jahren 9,4 bezw. 10,3 Mill. £. Auch im Deutschen Reiche hat bis in die 90er Jahre bei abnehmenden Ausfuhrmengen der Verbrauch an fremdem Fleisch, besonders aus Dänemark, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und Rußland, zugenommen. In neuester Zeit ist die Vieheinfuhr infolge der Grenzsperren stark zurückgegangen. Der auswärtige Vieh- und Fleischhandel Oesterreich-Ungarns ist zwar zurzeit noch aktiv und dient der Versorgung der Nachbarländer (Deutschland, Italien, Schweiz), doch dürfte die weitere Entwickelung der dortigen Industrie dahin führen, daß Oesterreich-Ungarn in absehbarer Zeit aus der Reihe der Exportländer ausscheidet.

Zur Veranschaulichung der zeitlichen Entwickelung der **Fleischpreise** mögen zunächst die weit zurückreichenden Preise auf dem Berliner Markte dienen. Nach den amtlichen preußischen Ermittelungen betrugen die Kleinhandelspreise für Rindfleisch und Schweinefleisch im Durchschnitt der Jahrzehnte bezw. in den Jahren in Pfg. pro kg. für

Jahre	Rindfleisch	Schweinefleisch
1811—1820	89	90
1821—1830	61	56
1831—1840	63	66
1841—1850	71	79
1851—1860	85	106
1861—1870	100	108
1871—1880	125	127
1881—1890	117	124
1891—1900	126	132
1901	132	134
1902	136	150
1903	141	143
1904	145	132

Wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, weisen die Fleischpreise nach einem beträchtlichen Rückgang in den 20er Jahren eine andauernde Steigerung auf, die nur in den 80er Jahren eine Unterbrechung erfahren hat. Namentlich in den letzten Jahren hat diese Preissteigerung beträchtliche Fortschritte gemacht. Eine entsprechende Bewegung ist auch bei den Großhandelspreisen zu beobachten. In der folgenden Statistik der Großhandelspreise für Schlachtvieh in Berlin, wie sie vom Kaiserlichen Statistischen Amt ermittelt werden, beziehen sich die Angaben für Rinder auf Schlachtgewicht, II. Qualität, für Schweine auf Lebendgewicht, 20 % Tara, II. Qualität, für Kälber auf Schlachtgewicht, II. Qualität, für Hammel auf Schachtgewicht, I. Qualität. Es betrugen die Preise in Mark per dz im Durchschnitt der Jahre bezw. in den einzelnen Jahren für:

Jahre	Rinder	Schweine	Kälber	Hammel
1881—85	107,0	102,7	107,4	108,3
1886—90	104,5	98,7	98,5	101,5
1891—95	116,7	102,6	107,5	101,0
1896—1900	114,7	98,6	123,2	107,6
1901	117,3	112,0	127,1	112,9
1902	121,4	118,8	134,8	120,8
1903	129,0	99,7	144,1	132,9
1904	131,5	98,0	144,3	127,2
1905	137,5	128,1	153,9	139,1

Im ganzen bewegt sich die Preissteigerung bei den einzelnen Fleischarten in gleicher Richtung. Nur das Schweinefleisch weist auch in kürzeren Fristen sehr erhebliche Preisschwankungen auf, was darauf zurückzuführen ist, daß hohe Schweinepreise einen starken Antrieb zur raschen Vermehrung der Produktion darbieten, welche leicht in Ueberproduktion ausartet mit folgendem Preisrückgang. Dieser letztere führt dann wieder zur Einschränkung der Schweinehaltung und damit zu einer erneuten Preissteigerung.

Was den Zusammenhang zwischen Großhandels- und Kleinhandelspreise anbetrifft, so ist ein solcher bei einem Vergleich der einzelnen Jahre nicht zu verkennen. Indessen erweisen sich die letzteren in der Regel stabiler als die ersteren. Eine eingehendere Prüfung auch bezüglich der monatlichen Preisveränderungen wird u. a. dadurch erschwert, daß die Fleischqualitäten im Kleinverkauf sehr verschieden sind und daß ferner von dem einzelnen Stück Vieh außer dem Fleisch auch die Nebenprodukte (Haut,

Kopf, Eingeweide usw.) Verwertung finden. Uebrigens sind bei Beurteilung des Unterschiedes der beiden Preisarten im wesentlichen dieselben allgemeinen Gesichtspunkte maßgebend, welche bei Erörterung der Brotpreise (s. d. Art. oben S. 553 fg.) hervorgehoben worden sind.

Während die Fleischpreise in Deutschland infolge der Zunahme des heimischen Verbrauchs, der Einschränkung der auswärtigen Zufuhren aus sanitätspolizeilichen Gründen sowie unter dem Einfluß des Zollschutzes eine steigende Bewegung aufweisen, hat sich die Entwickelung der Fleischpreise in England in neuerer Zeit in anderer Weise vollzogen. Es betrugen nämlich in London im Durchschnitt der Jahre die Preise in Pfg. pro kg für

Jahre	Rindfleisch	Schweinefleisch
1846—1850	88	114
1851—1860	100	110
1861—1870	112	120
1871—1880	131	124
1881—1890	112	108
1891—1900	100	100
1901—1904	110	106

Die im ganzen wesentlich niedrigeren englischen Preise trotz der Verbrauchszunahme erklären sich, abgesehen von der Zollfreiheit, in erster Linie dadurch, daß England zur Deckung seines Bedarfs die reiche Fleischproduktion Amerikas und Australiens in steigendem Maße mit heranzieht, wohingegen Deutschland in der Hauptsache auf den eigenen Viehstand angewiesen bleibt.

Literatur: *Ein reicher Literaturnachweis findet sich bei* **O. Gerlach**, *Art. „Fleischkonsum u. Fleischpreise", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 1094 fg. — Vgl. außerdem* **W. Wygodzinski**, *Landwirtschaftliche Produktion, Art. im Jahr- und Lesebuch „Die Weltwirtschaft", I. Jahrgang, 1906, I. Teil, Leipzig 1906. —* **R. Calwer**, *Das Wirtschaftsjahr 1905 und früher, Jena. —* **Julius Wolf**, *Studien zur Fleischteuerung 1902/03, Art. in den Jahrbüchern f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXV, Jena 1903. — Ueber die Fleischversorgung des deutschen Volkes, herausgegeben vom Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des deutschen Handels und der Industrie von Fleisch- und Fettwaren, Cöln 1902. — Die Fleischteuerung im Jahre 1905, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin 1905. —* **v. Juraschek**, *Uebersichten der Weltwirtschaft 1885/89, Berlin 1896 (Jahrgang 1890—1902 im Erscheinen begriffen). — Endlich ist auf die Veröffentlichungen des Kaiserl. deutschen stat. Amts sowie der einzelnen statistischen Landesämter hinzuweisen.*

A. Wirminghaus.

Flößerei.

1. Begriff und Arten. 2. Bedeutung. 3. Verkehrswege. 4. Rechtliche Verhältnisse.

1. Begriff und Arten. Die F. erscheint als ein Teil des Wasserstraßenverkehrs und stützt sich auf primitive Fahrzeuge, die aus losen oder miteinander verbundenen Stämmen oder Balken (seltener Brettern) bestehen und in der Regel den Zweck haben, ihre eigenen Bestandteile — nötigenfalls nebst den dazu erforderlichen Begleitmannschaften — zu Tal zu schaffen. Fahrzeug und Ladung fällt also hier in der Regel zusammen. Die Fahrzeuge sind nicht zu dauernder Verkehrsvermittelung bestimmt, sondern werden mit Erreichung ihres Zieles dem Verkehrsdienst entzogen. Das trifft wenigstens für die Kulturstaaten zu. In weniger entwickelten Ländern kommen floßartige Fahrzeuge zu dauerndem Gebrauch vor, z. B. um Wasserläufe zu überqueren. Auf entwickelteren Stufen bedient man sich zu gleichen Zwecken entweder der Fähren, deren Form dem Floß am nächsten steht, oder der Schiffe, der Brücken usw.

Die F. scheidet sich in die F. mit verbundenen Hölzern und die F. mit unverbundenen Hölzern. Die F. mit unverbundenen Hölzern oder Trift (auch Drift) oder „Holz-F." oder „Wild-F." besteht in der Beförderung einzelner loser Hölzer (Stämme, Balken usw.) zu Tal; als Triebkraft kommt nur die Kraft des fließenden Wassers in Betracht.

Die F. mit verbundenen Hölzern oder „Floßfahrt" oder „Zimmer-F." benutzt flache Fahrzeuge, die aus mehreren miteinander verbundenen Stämmen (oder Balken) bestehen. Da diese Fahrzeuge öfter lange Reisen zurückzulegen haben, so sind sie nicht selten mit Unterkunftsräumen für die Begleitmannschaften versehen. Als Triebkraft spielt auch hier das strömende Wasser eine besondere Rolle. Aber auch die menschliche Muskelkraft wird zur Ergänzung hinzugezogen, da Hakenstangen oder auch Ruder in Benutzung genommen werden.

Auf größeren Flüssen, auf denen oft Flöße von erheblicher Ausdehnung benutzt und mehrere kleinere Flöße zu einem Fahrzeug verbunden werden, findet man nicht selten auch die Anwendung von Segeln, die allerdings dem Winde im Vergleich zur räumlichen Ausdehnung des Fahrzeugs eine viel kleinere Fläche bieten, als es bei Schiffen möglich ist. Neuerdings werden auch in wachsendem Maße die Flöße durch Dampfer geschleppt. Das beschleunigt die Talfahrt und erleichtert die Bergfahrt, die aber bei Flößen nur selten — auf Flüssen mit mäßigem Gefälle — vorkommt.

2. Bedeutung. Die F. kann in manchen Beziehungen schädlich einwirken. Bei der Trift wird während der Benutzung des Wasserlaufs zur F. dessen sonstige Verwendung unmöglich; auch werden die Ufer leicht beschädigt und die Uferbesitzer in

manchen Beziehungen in ihrem Eigentumsrecht beeinträchtigt.

Auch die Floßfahrt bietet mancherlei Gefahren. Die Größe, die geringe Lenkbarkeit und die langsame Fortbewegung der Flöße bereiten oft der Schiffahrt Hindernisse und Gefahren, und aus demselben Grunde werden leicht auch die Ufer und die dort vorhandenen Anlagen sowie die im Fluß befindlichen Anlagen, z. B. Badeanstalten usw., beschädigt.

Auf der anderen Seite hat die F. aber in jeder Form für den Holzverkehr eine nicht geringe Bedeutung. Sie ist die billigste Art, Stämme oder Balken von ihrer Gewinnungsstätte an die Verarbeitungs- oder Verbrauchsstätte zu befördern. Das geschlagene Holz ist wenig transportfähig, solange es nicht weiter verarbeitet wird. Wo deshalb Trift oder Floßfahrt zur Beförderung der geschlagenen und nur roh zurecht gemachten Stämme möglich ist, bedient man sich gern und mit Vorteil dieses Mittels. Die Kosten der Trift sind sehr geringfügig. Die Kosten der Floßfahrt setzen sich zusammen aus den Kosten, die durch Zusammenfügen der Stämme zu Flößen und der kleineren Flöße zu größeren, durch Herstellung der Anlagen zur Unterbringung der Begleitmannschaften, durch Verpflegung, Löhnung und Rückreise der Begleitmannschaften entstehen. Das alles sind geringe Beträge; zu ihnen kommen ev. noch die Kosten für Durchschleusung, für Brückenöffnung usw. Besondere Aufwendungen für die Triebkraft sind nur dann nötig, wenn die Flöße durch Dampfer geschleppt werden.

Die Benutzung der Floßfahrt zur Holzbeförderung ist dann am größten, wenn die Waldwirtschaft auf Holzausfuhr gerichtet ist, und wenn sich in der Nähe der Holzgewinnungsstätten nicht Holzsägereien befinden, die das Holz in transportfähigere Form überführen.

In dieser Beziehung verschieben sich natürlich die Verhältnisse. An sich ist es zweckmäßiger, das Holz vor dem Versand zu zerschneiden. Daher ist man auch neuerdings mehr dazu übergegangen, in den Holzgewinnungsbezirken, namentlich in der Nähe der deutschen Ost- und Südostgrenze, Holzsägereien zu errichten. Bis zu gewissem Grade muß das den Floßverkehr abschwächen. Auch die Kleinbahnen ziehen einen Teil des Holzverkehrs an sich. Gleichwohl ist die Floßfahrt in Deutschland noch immer recht ansehnlich. Man schätzt sie auf etwa 1/10 der vom Wasserstraßenverkehr Deutschlands überhaupt geleisteten Tonnenkilometer. Die größere Hälfte dieses Floßverkehrs entfällt auf die ostelbischen Gebiete.

Dabei spielt die Einfuhr aus Rußland eine erhebliche Rolle. In den Verkehrsanschreibungen von Schmaleningken (Memel) und Thorn (Weichsel), die den bedeutendsten Floßverkehr haben, steckt ohne Frage viel russisches Holz.

Der Durchgangs-Floßverkehr zu Tal stellte sich in

		Schmaleningken	Thorn
1876/80	auf	480 000 t	757 000 t
1881/85	„	522 000 „	869 000 „
1886/90	„	725 000 „	783 000 „
1891/95	„	609 000 „	681 000 „
1896/1900	„	718 000 „	818 000 „
1901	„	512 000 „	789 000 „
1902	„	411 000 „	434 000 „
1903	„	691 000 „	831 000 „
1904	„	735 000 „	552 000 „

Bedeutend sind auch die Ausschreibungen in Labiau (Deime) mit 286 000 t im Jahre 1904, die — was ein Ausnahmefall ist — zu Berg durchgegangen sind, und im Bromberger Kanal (in der Richtung nach der Netze durchgegangen) mit 353 000 t (1904). Wichtige Durchgangs- oder Endpunkte des Holzfloßverkehrs sind ferner

Schandau (Elbe) 1904 durchgegangen zu Tal	329 000 t
Königsberg (Pregel) 1904 angekommen zu Tal	274 000 „
Küstrin (Warthe) 1904 zu Tal durchgegangen	144 000 „
Mannheim 1904 angekommen auf dem Neckar zu Tal	65 000 „

In Frankreich ist die Bedeutung der Floßfahrt nicht so groß wie in Deutschland. Im Jahre 1903 kamen auf Flößholz nur 0,4% der ganzen auf Binnenwasserstraßen verschickten Gütermenge und nur 0,2% der geleisteten Tonnenkilometer. Viel größer ist der Anteil der F. in Rußland, wo im Durchschnitt von 1894—1903: 38,3% und im Jahre 1904 35,4% der ganzen auf Binnenwasserstraßen beförderten Gütermenge auf F. entfallen. Dort wird mit den Flößen nicht selten auch Getreide befördert.

3. Verkehrswege. Die F. mit unverbundenen Hölzern kann in schiffbaren Gewässern nicht gestattet werden, da sie den Verkehr zu sehr stören und gefährden würde. Sie beschränkt sich also auf Privatgewässer.

Die F. mit verbundenen Hölzern dagegen bedient sich der öffentlichen Gewässer. Sie benutzt die schiffbaren Wasserstraßen, aber sie kann wegen des geringen Tiefganges ihrer Fahrzeuge auch die noch nicht schiffbaren Teile der Wasserstraßen befahren. Allerdings zwingt die Gestaltung der nur flößbaren Oberläufe der Flüsse zu bestimmter Beschränkung der Ausdehnung der Floßfahrzeuge, und erst dann, wenn die Flüsse eine größere Breite des Fahrwassers aufweisen, können jene umfangreichen Fahrzeuge zusammengestellt werden, die auf den Unter-

läufen der Ströme verkehren und die auf dem Rhein als „Holländerflöße" bezeichnet werden.

Wie weit die flößbaren Strecken auch wirklich zur Floßfahrt benutzt werden, hängt von ihrer Beschaffenheit und von dem Stande der Waldwirtschaft und der örtlichen Verteilung der Wälder wesentlich ab. In Frankreich z. B. wird der größere Teil der flößbaren Strecken nicht benutzt. Nach amtlichen Feststellungen des französischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten waren 1903 in Frankreich vorhanden

flößbare, aber unbenutzte Strecken	2324	km
„ und benutzte „	607	„
	2931	km

In Deutschland waren nach den Berechnungen von V. Kurs im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands für 1903 von 6403 km flößbaren Wasserstraßen 962 km nicht mehr in Benutzung. Die deutschen flößbaren Strecken sind im Rhein-, Oder- und Donaugebiet am längsten, im Elbe- und Wesergebiet am kürzesten. Das Weichselgebiet, soweit es innerhalb der Reichsgrenzen liegt, weist annähernd 600 km flößbarer Strecken auf, zu denen aber in dem russischen Teil dieses Stromgebietes noch bedeutende Strecken hinzutreten.

Das Material, das auf den deutschen flößbaren Straßen befördert wird, stammt aus dem Schwarzwald und anderen südwestdeutschen Gebirgen, aus Thüringen und dem Harz, aus den brandenburgischen, böhmischen und russischen Wäldern.

Die flößbaren Wasserstraßen sind zum allergrößten Teile natürliche Flußstrecken einschließlich gewisser Binnenseestrecken. Indes ist an manchen Stellen auch die Anlage von Floßkanälen erforderlich geworden, um Stromschnellen oder Wasserfälle zu umgehen. Auch besondere Floßschleusen und Floßhäfen kommen vor, Anlagen, bei denen auf die räumliche Ausdehnung der Fahrzeuge besondere Rücksicht genommen werden muß. Von den 5441 km flößbarer und zum Flößen benutzter Wasserstrecken, die Deutschland nach den Berechnungen von Kurs hat, sind 23 km Binnenseestrecken und 56 km Kanalstrecken, von denen der größte Teil auf das Elbe- und Odergebiet entfällt.

Ueber sehr ausgedehnte nur flößbare Wasserläufe verfügt Rußland; Kurs berechnet die Strecke für das europäische Gebiet auf 26 166 km, für das asiatische auf 38 027 km.

4. Rechtliche Verhältnisse. Die beiden Arten der F. sind in rechtlicher Beziehung scharf auseinander zu halten. Die F. mit unverbundenen Hölzern ist ein tiefer Eingriff in die Rechte der Uferbesitzer. Dieser Eingriff ist im Interesse der Waldwirtschaft heut meist als Servitut des öffentlichen Rechtes den Privatflüssen und Ufergrundstücken auferlegt. Daneben kommt die Begründung des Triftrechtes durch Vertrag oder durch Ersitzung zugunsten bestimmter Personen oder zugunsten des Fiskus vor. Auch als Regal des Staates erscheint das Triftrecht. Eine einheitliche Regelung besteht nicht; auch das BGB. für das Deutsche Reich greift hier nicht ein.

Die Ausübung des Triftrechtes ist durch behördliche Verordnungen auf bestimmte Zeiten beschränkt und im einzelnen geregelt, um eine Benachteiligung der Uferbesitzer zu vermeiden. Die Einzelheiten interessieren hier nicht.

Die Floßfahrt steht der Binnenschiffahrt nahe, da die flößbaren Gewässer als öffentliche Gewässer gelten. Daher wurde und wird im allgemeinen die Floßfahrt denselben Rechtsgrundsätzen unterworfen wie die Binnenschiffahrt. Das gilt auch für die internationalen Beziehungen (vgl. Wiener Kongreßakte 1815). Die Verfassung des Deutschen Reiches bezeichnet die F. auf den Wasserstraßen, die mehreren deutschen Staaten angehören, als Gegenstand der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches (Art. 4, Ziff. 9). Die Grenzen, die in der Reichsverfassung für die Abgabenerhebung auf natürlichen Wasserstraßen gezogen sind, gelten nach Art. 54, Abs 4 auch für die F., soweit sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Die Floßfahrt auf den nur flößbaren Wasserstraßen wurde durch G. v. 1./VI. 1870 denselben Grundsätzen unterworfen.[1] Soweit höhere Abgaben bestanden, wurden sie — gegen Entschädigung aus Reichs- bezw. Bundesmitteln — abgelöst.

Eine genauere Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Floßfahrt erfolgte in Deutschland durch G. v. 15./VI. 1895, das sich meist den Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes von demselben Tage anschloß. Das Gesetz behandelt die rechtliche Stellung des Floßführers und der Floßmannschaft und dehnt u. a. auf das Dienstverhältnis beider Gruppen die entsprechenden Vorschriften der Gew.-O. aus, ferner die Haftung für den durch die Floßfahrt verursachten Schaden, den Berge- und Hilfslohn bei Unglücksfällen auf der Fahrt usw. Ueber den Befähigungsnachweis der Floßführer auf Wasserstraßen, auf denen eine regelmäßige Schiffahrt nicht stattfindet, hat die Landesregierung Bestimmung zu treffen; auf den übrigen Wasserstraßen hat der Bundesrat solche Bestimmungen zu erlassen.

Die bestehenden Strompolizeiverordnungen und Schiffahrtsordnungen und die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, soweit sie sich auf die Floßfahrt beziehen, werden durch das neue Gesetz nicht berührt.

Literatur: *Kurs, Tabellarische Nachrichten über die flößbaren und die schiffbaren Wasserstraßen des Deutschen Reichs, Berlin 1894.* — **Derselbe.** *Die Binnenschiffahrt, im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Bd. 4, S. 325 fg., Leipzig 1904.* — **Otto Mayer,** *Art. „Flößerei", Stengels Wörterb. d. D. V.R., Bd. 1, S. 423 bis 424, Freiburg i. B. 1890.* — *Drucksachen des*

[1] Das Gesetz ist 1870 auf Württemberg, Baden und Südhessen, 1871 mit gewissen Aenderungen auf Bayern ausgedehnt worden.

Reichstages, 1894/95, Nr. 82. — Zeitschrift für Binnenschiffahrt. — Stoerk, Art. „Flößerei", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 1111 fg., Jena 1900 (dort auch weitere juristische Literatur).
R. van der Borght.

Flurbücher.

Zur Veranlagung der Grundsteuer (vgl. Art. „Grundsteuer") ist die Herstellung von Katastern erforderlich. Nach diesen werden die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Hebebezirken oder Gemeinden zusammengefaßt. Solche Verzeichnisse der Dorfflur nennt man F. oder Mutterrollen. In sie sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse einzutragen und alle eventuellen Veränderungen hier zu verzeichnen.
Max von Heckel.

Flurzwang.

Unter F. versteht man die Verpflichtung einer Anzahl von Grundbesitzern (in der Regel Bauern) zu gemeinschaftlich geregeltem, übereinstimmendem Fruchtbau auf ihren Aeckern mit gleichen Terminen der Bestellung, Aussaat und Ernte.

Diese Verpflichtung ist entweder dadurch verursacht, daß die Aecker der einzelnen an zahlreichen auseinanderliegenden Stellen der Flur verstreut, also mit denen der anderen „im Gemenge" liegen, ohne daß zu allen Wege führen, und daher nur über die Nachbaräcker zugänglich sind. Vgl. Art. „Gemengelage". Oder sie hat darin ihren Grund, daß außer dem Besitzer auch anderen ein Recht zur Weide, eine „Weidegerechtigkeit", für ihr Vieh auf den abgeernteten Aeckern zusteht, entweder der Gesamtheit der Dorfgenossen für die Dorfherde auf allen Ländereien der Dorfflur, welche nicht stehende Früchte tragen, also Stoppel, Brache, Dreesch, oder einer anderen Person, welche vielleicht gar keine Aecker in der Flur hat, z. B. dem Grund- oder Gutsherrn auf den Aeckern seiner abhängigen Bauern, auch wenn seine eigenen Aecker nicht mit diesen im Gemenge liegen.

Der F. beruht also entweder auf der Gemengelage der Aecker ohne genügende Zugangswege oder auf dem „gemeinsamen Weidegang" und den „Weidegerechtigkeiten" — also auf den Bedürfnissen des Ackerbaues oder denen der Viehwirtschaft.

Der durch die Gemengelage der Aecker bedingte F. ist mit dieser entstanden, also je nach der Ansicht über den Ursprung der Gemengelage entweder gleich bei der ersten Ansiedelung — und zwar entweder rationell, zur Herstellung gleicher Anteile an der Nutzung der Dorfmark, oder historisch, durch den allmählichen Aufbau der Flur aus den einzelnen Gewannen — oder später durch Teilung ursprünglich größerer Güter, oder endlich durch grundherrliche Anordnung. Vgl. Artt. „Agrargeschichte" (oben S. 30 fg.) und „Bauer" (oben S. 324 fg.).

Auch der gemeinsame Weidegang wie die Weidegerechtigkeiten Dritter können sowohl bis auf die erste Ansiedelung zurückgehen als später erst entstanden, vorbehalten oder erworben sein.

Der F. in beiden Formen findet sich ebensowohl im Gebiete der sogenannten „volkstümlichen Siedelung" der Deutschen und Skandinavier als bei den auch von der herrschenden Meinung als solche anerkannten grundherrlichen Dorfanlagen, also namentlich auch überall im kolonisierten Deutschland. Hier wird überall F. vorausgesetzt, selbst bei den Waldhufen in gewissem Umfang (vgl. Art. „Ansiedelung" oben S. 95 fg.), dagegen findet er sich regelmäßig nicht bei den als keltisch aufgefaßten Einzelhöfen, also in Deutschland vor allem in den großen Gebieten der Einzelhofsiedelung, in Westfalen, Oldenburg und Friesland. Hier sind die geschlossenen Kämpe, in denen das Vieh eines jeden einzelnen Hofes ohne Hirten weidet, hier findet sich F. nur ausnahmsweise bei den sogenannten „Eschen". Er ist also ein wesentliches Merkmal der Dorfsiedelung im Gegensatz zur Einzelhofsiedelung.

Dieser doppelte F. war bei den ursprünglichen Verhältnissen, den alten einfachen Betriebssystemen der Feldgraswirtschaft und der Dreifelderwirtschaft, die nur auf Gewinnung von Getreide und Gras beruhten, nicht besonders drückend, wenn er auch immer ein Hindernis für technische Fortschritte des Einzelnen bildete. Als aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. der Bau von Klee und Kartoffeln begann und durch Männer wie Sinclair und Thaer rationellere Betriebsformen für die Landwirtschaft entwickelt wurden, entstand das Bedürfnis nach Befreiung des Grund und Bodens aus dieser Gebundenheit. So bildet die Beseitigung dieses F. einen wichtigen Bestandteil der agrarischen Befreiungsgesetzgebung des 18. und 19. Jahrh. Sie erfolgte teils durch Aufhebung der Weidegerechtigkeiten, teils durch Aufhebung der Gemengelage oder wenigstens Herstellung von Wegen bei der „Gemeinheitsteilung" und „Zusammenlegung der Grundstücke". (Vgl. diese Art.)

Literatur: *Art. „Flurzwang", H. d. St. Außerdem die Lit. bei den Artt. „Agrargeschichte", „Ansiedelung", „Bauer", „Bauernbefreiung", „Gemeinheitsteilung", „Grundstücke, Zusammenlegung derselben".* **Fuchs.**

Flußschiffahrt.

Die F. ist ein wichtiger Teil der Binnenschiffahrt (s. d. oben S. 471 fg.). In dem Artikel über „Binnenschiffahrt" ist die Stellung der F. als Glied der Binnenschiffahrt bereits erläutert. Hier sind nur noch Ergänzungen bezüglich der rechtlichen Behandlung der F. zu geben.

Die schiffbaren Flüsse sind als öffentliche Verkehrswege dem Eigentum und überhaupt dem Rechtsverkehr der Privatpersonen entzogen. Die öffentlichen Flüsse stehen unter der Verfügungsgewalt, im

Eigentum des Staates, der ihnen gegenüber mancherlei Obliegenheiten hat. Der Staat hat für Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers zu sorgen, der Staat hat den polizeilichen Schutz der Flüsse, die Aufsicht über die Fahrzeuge, die Regelung der Zulassung der Schiffer, die Bestimmungen über das Signalwesen etc. in die Hand zu nehmen. In Deutschland ist der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstraßen, der Zustand dieser Straßen und die Fluß- und sonstigen Wasserzölle durch Art. 4 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterworfen; gleichzeitig ist durch Art. 54 die Abgabenfreiheit der eigentlichen Befahrung der Flüsse ausgesprochen.

Die nationalen Rechtssätze können bei all denjenigen Strömen nicht als ausreichend angesehen werden, welche sich über die Gebiete verschiedener Staaten erstrecken. Hier bedurfte und bedarf es internationaler Regelungen. Für die europäischen Ströme hat der Wiener Kongreß von 1815 in Art. 108—117 die Grundlage geschaffen, auf der sich die späteren internationalen Abmachungen bezüglich der einzelnen Ströme aufbauten. Nach der Wiener Kongreßakte soll die Schiffahrt der Kauffahrteischiffe auf den schiffbaren Strecken der internationalen Ströme bis zu ihrer Mündung ins Meer grundsätzlich frei sein, unbeschadet der Befugnis der Einzelstaaten zu sanitären Maßnahmen, zur Handhabung der Zollgesetzgebung und zu den im Kriegsfalle nötigen Maßregeln. Die Freiheit der Schiffahrt darf durch Errichtung neuer Stapel- und Zwangsumladeplätze u. dgl. nicht gestört werden, und die bestehenden Schranken dieser Art sind im Prinzip zu beseitigen. Nur soweit sie dem Handel und der Schiffahrt nützlich sind, dürfen sie bestehen bleiben. Durch Schiffahrtsabgaben soll die Schiffahrt möglichst wenig gestört werden. Zu dem Zwecke sind die Erhebungsbehörden so viel als möglich zu beschränken, und das Zollwesen der Uferstaaten ist von dem Schiffahrtsabgabensystem zu trennen. Die Schiffahrtsabgaben selbst sollen jedenfalls unabhängig vom Wert und der Beschaffenheit der Waren festgestellt werden, um die häufigen Durchsuchungen von Schiffen zu verhindern, und dürfen den Betrag eines Normaljahres (1815) nicht überschreiten. Die Schiffahrtspolizei soll durch gemeinsames Einverständnis einheitlich geregelt werden. Jeder Uferstaat hat auf seinem Gebiet für Verbesserung des Fahrwassers und für Erhaltung der Leinpfade zu sorgen.

Auf Grund dieser Bestimmungen der Wiener Kongreßakte wurden für die Hauptströme besondere Schiffahrtskonventionen international vereinbart. Solche Abmachungen bestehen u. a. für den Rhein, für die Weser, für die Elbe, für die Oder, für die Weichsel, für den Niemen, für die Schelde und die Maas, für die Donau, für den Pruth usw. Sind auch in diesen Konventionen die Grundsätze der Wiener Kongreßakte nicht vollkommen verwirklicht worden, so ist doch im wesentlichen das Prinzip der Freiheit der F. zur Geltung gebracht worden. Für die Einzelheiten muß auf die Spezialartikel über die wichtigsten Ströme verwiesen werden.

Literatur: *(Vgl. Art. „Binnenschiffahrt", S. 471 fg. u. die Spezialartikel über die einzelnen Ströme.)* — **Caratheodory**, *Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt, in v. Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts, Bd. 2, S. 279 fg.* — **Stoerk**, *Binnenschiffahrt (Verwaltungsrecht), im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 873 fg.* — **Orban**, *Etude sur le droit fluvial international, Paris 1895.*

R. van der Borght.

Flußzölle.

F. sind eine besondere Erscheinungsform der Binnenzölle. Man versteht darunter Zollabgaben, die von der Verfrachtung von Waren auf Flüssen erhoben wurden, wenn sie gewisse Punkte berühren. Bei der Wichtigkeit der Wasserfracht im Wirtschaftsleben früherer Jahrhunderte haben sie namentlich im Mittelalter eine hervorragende Rolle gespielt. Sie waren häufig eine beträchtliche Belästigung des Verkehrs, da sie an dem gleichen Flusse wiederholt erhoben wurden, bildeten aber für die lokalen Zollherren ein erhebliches Finanzmittel. Berühmt waren die Donau-, Rhein- und Elbzölle. Mit der Beseitigung der Binnenzölle sind auch die F. gefallen.

Max von Heckel.

Foe (Defoe), Daniel,

geb. 1661 zu London, von 1695—1699 im englischen Staatsdienst beschäftigt, dann Journalist, Schriftsteller und Romancier. Gegen 1696 Umänderung seines Namens in Defoe, wahrscheinlich zwecks Irreführung seiner Gläubiger. In Verlassenheit und Armut gestorben am 24. IV. 1731 in London.

Vater der englischen Essayisten. Staatssozialist und Pamphletist teils im Solde, teils als Gegner der Regierung. Als Nationalökonom von eminenter Auffassungs- und Darstellungskraft sozialpolitischer Schäden und Unterlassungssünden, insbesondere in der Schrift: „An Essay on projects", London 1697, dasselbe, Neudrucke unter verändertem Titel 1700 und 1702, unter dem ursprünglichen Titel London 1887; dasselbe, deutsch, übersetzt von H. Fischer, Leipzig 1890. Merkantilistischer Handelsbilanztheoretiker in der Schrift: A plan of the English commerce ... home as well as foreign, London (1728), dasselbe, 2. Ausg. ebenda 1730.

Seine gesammelten Werke erschienen in verschiedenen Ausgaben, Oxford 1839/41, London

1840/41 und ebenda 1841. Seine erst später „ausgegrabenen" Schriften veröffentlichte Lee 1869 in 3 Bdn. *Lippert.*

Fonds s. Wertpapiere.

Forbonnais (Veron-Duverger), François, Sieur de,

geb. am 3./X. 1722 zu Le Mans, war vor der Revolution Generalinspektor der Münze und unter der Constituante Mitglied der Finanzkommission. Er starb als Mitglied des Institut de France (seit 1796) am 20./IX. 1800 zu Paris.

Anhänger der Handelsbilanzdoktrin; Lobredner der einheimischen Industrie und der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse, Agitator für Fernhaltung der ausländischen Manufakte. Verteidiger der freien Konkurrenz im Binnenhandel. Gemäßigter Merkantilist (vgl. Art. „Merkantilsystem").

Von seinen Schriften nennen wir: Eléments du commerce, 2 Bde., Leiden (1754); dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1754; dasselbe, 3. Aufl. ebenda 1766; dasselbe, 4. Aufl. Paris 1796; dasselbe, deutsch u. d. T.: Der vernünftige Kaufmann, übersetzt von Kästner, Hamburg 1755. — Principes et observations économiques, 2. Bde., Amsterdam 1776; dasselbe, deutsch von W. Ehrenfried Neugebauer, Wien 1767. Seine „réfutation" der ökonomischen Tabelle Quesnays befindet sich im Neudruck seiner „Principes" etc. in der „Collection des principaux économistes". *Lippert.*

Forsten.

A. Einleitendes. B. Forstwirtschaft. C. Forstpolitik.

A. Einleitendes.

1. Begriff und Bedeutung der F. 2. Der Wald in seiner zeitlichen und räumlichen Erstreckung. 3. Verteilung des Waldes nach Besitzkategorieen.

1. Begriff und Bedeutung der F. F. sind Wälder, die nach ökonomischen Grundsätzen behandelt werden.

Der Wald hat zweifache Bedeutung für die menschliche Gesellschaft. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Lieferung wirtschaftlicher Güter, vor allem des Holzes. Indem die menschliche Tätigkeit planmäßig die im Boden und in der lebenden Pflanzenzelle wirksamen Naturkräfte zur Herstellung tauschwerter Produkte benutzt, entsteht die F.wirtschaft, welche wie jede andere Wirtschaftsform ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft durch Art, Menge und Wert ihrer Produkte und nach dem Maße der in ihr in Tauschwerte umgesetzten menschlichen Arbeitskraft erhält. Der Wald vermag aber weiterhin förderliche Einflüsse auf die Landeskultur und das Wohlbefinden der Menschen auszuüben. Das Maß dieser Bedeutung des Waldes und der Waldwirtschaft ist verschieden nach Zeit und Ort sowie nach dem Kulturzustande eines Landes.

Die F.wirtschaft ist, soweit sie wirtschaftliche Güter erzeugt, eine privatwirtschaftliche Tätigkeit. Die Fähigkeit des Waldes, der menschlichen Gesellschaft unentbehrliche Güter zu liefern, einer großen Anzahl Menschen Arbeitsverdienst zu schaffen, endlich günstige kulturelle Wirkungen auf Land und Leute auszuüben, macht ihn zu einem Gegenstand gemeinwirtschaftlichen Interesses. Die Grundsätze, nach denen die F. zur dauernden Erhaltung ihrer Bedeutung für die Menschheit zu behandeln sind, bilden das Gebiet der F.wissenschaft; diese gliedert sich in die F.wirtschaftslehre und in die F.politik.

2. Der Wald in seiner zeitlichen und räumlichen Erstreckung. Der Wald, der in vorgeschichtlicher Zeit unseren Kontinent zum großen Teile bedeckte, bildete für die Begründung und Ausdehnung fester Ansiedelungen ein Kulturhemmnis. Er wurde als solches zugunsten des Ackerbaus und der Viehwirtschaft mehr und mehr zurückgedrängt. Das von Natur reichlich vorhandene Holz brauchte nicht wirtschaftlich erzeugt, nur okkupatorisch genutzt zu werden. Mit dem Wachstum der Bevölkerung wuchs aber fortgesetzt der Holzbedarf. Etwa seit Mitte des 18. Jahrh. entwickelt die beginnende Sorge vor Holzmangel in den mitteleuropäischen Staaten Maßregeln zu wirtschaftlicher Behandlung der Waldungen. Gleichwohl nahm die Waldfläche weiter ab und der verbleibende Wald wurde für landwirtschaftliche Zwecke besonders zur Weide-, Mast- und Futtergewinnung vielfach räuberisch ausgenutzt. Erst seit etwa dem zweiten Drittel des 19. Jahrh. führte die intensivere Ausgestaltung der Landwirtschaft, die fortschreitende Ablösung von Nutzungsberechtigungen Dritter am Walde und die bessere Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Waldes und der Grundsätze seiner Behandlung zu einer Erhaltung und auch Mehrung der Waldfläche und zu namhafter Steigerung der Produktivität. In Südeuropa und auch in England ist dagegen der Wald auch dann noch zurückgegangen und der verbliebene überwiegend in schlechter Verfassung. Der Norden und Osten Europas hat noch jetzt reiche wenn auch abnehmende Holzvorräte.

Der Holzwuchs ist an natürliche Grenzen gebunden: das Klima muß eine mindestens dreimonatliche Vegetationsdauer und eine gewisse Wärmesumme (12—14° C. mittlere Sommertemperatur) gewähren. Die Kälte im Norden, das Maß und die Häufigkeit der atmosphärischen Niederschläge nach Süden hin ziehen der Baumvegetation Grenzen. Die gleichen Faktoren wirken in vertikaler Rich-

tung. Die nördliche Grenze liegt für die Nadelhölzer ungefähr bei 70° n. B., für Eiche bei 63°, für Buche bei 60°, die obere Baumgrenze etwa für Buche im Harz bei 700 m, im Schwarzwalde bei 1230, in den bayer. Alpen bei 1450, für die Fichte im Harz bei 1100, im Böhmerwalde bei 1460, in den Alpen bei 1800 m, für die Lärche in den Alpen bei 2000, für die Legföhre bei 2300 m.

Innerhalb der natürlichen Grenzen wird das Vorhandensein und die Verteilung des Waldes bestimmt durch die historische, politische, rechtliche und Verkehrsentwickelung eines Landes und Volkes. Allgemein sinkt die Bewaldungsziffer mit der Bevölkerungsdichte und mit der Ausdehnung der Landwirtschaft. Doch sind die Ausnahmen zahlreich. Beim Vorhandensein reichlicher künstlicher und natürlicher Verkehrsmittel ist der Wald in der Regel zurückgedrängt (z. B. England, Dänemark), in verkehrsarmen, dünnbevölkerten Gegenden (Gebirge) vorherrschend.

Nach dem zurzeit vorhandenen statistischen Material haben die europäischen Staaten:

Staaten	Waldfläche ha	Bewaldungsziffer %	Auf den Kopf der Bevölkerung ha
Deutschland (1900)	13 995 869	25,9	0,25
Oesterreich (1901)	9 767 566	32,6	0,37
Ungarn (1903)	9 014 048	28,0	0,47
Schweiz (1900)	847 805	20,4	0,25
Frankreich (1901)	9 550 000	17,8	0,25
Großbritannien und Irland (1895)	1 226 244	3,9	0,03
Italien (1900)	4 093 000	14,3	0,26
Spanien	8 484 000	16,8	0,45
Portugal	630 000	7,1	0,11
Niederlande (1900)	228 242	7,7	0,04
Belgien (1895)	521 495	20,0	0,08
Luxemburg (1890)	77 500	29,7	0,33
Dänemark (1905)	283 000	7.4	0,11
Schweden (1901)	20 876 000	50,8	4.01
Norwegen (1904)	6 822 000	22,1	3.05
Europ. Rußland (1900)	223 360 000	39,0	2,09
Finland (1900)	15 188 464	46,3	7,00
Türkei mit Montenegro und Kreta	4 300 000	23.4	0,70
Bulgarien (1901)	3 040 000	30	0,81
Bosnien und Herzegowina (1904)	2 249 715	50,0	1,62
Serbien (1901)	1 517 000	31	0,60
Rumänien (1900)	2 744 048	21	2,48
Griechenland (1904)	1 300 000	20	0,53
Europa	340 000 000	33	0,84

Diese Zahlen können großenteils nur als ungefährer Anhalt gelten. In Europa ist der Norden am waldreichsten: Skandinavien und Rußland haben allein 55% der Gesamtwaldfläche; nach Süden nimmt die Bewaldung ab. Ebenso ist der Osten waldreicher als der Westen.

Die Bewaldung der anderen Erdteile ist, von einigen Ländern abgesehen, nur ganz oberflächlich einzuschätzen. Man nimmt an, daß Asien, Afrika, Australien etwa zu 20%, Amerika zu 21% bewaldet sei. Einigermaßen genauere Angaben liegen für folgende Länder vor: Asiat. Rußland (1898) 206 Mill. ha (28%), Japan (1904) 23 087 364 ha (59%), Niederländ. Indien (1901) 18,4 Mill. ha (15%), Philippinen (1904) 16—20 Mill. ha, Algier 3 247 692 ha (6,8%), Ver. Staaten von Nordamerika 203 Mill. ha (22%), Kanada 323 Mill. ha (38%), Australien 51,5 Mill. ha (6,5%).

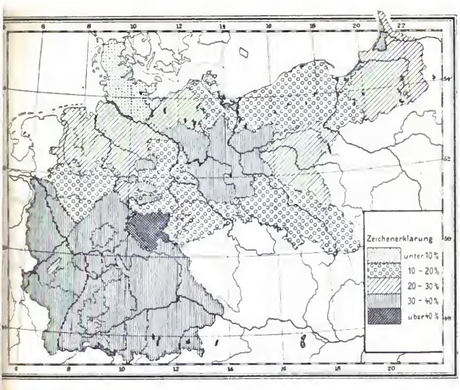
Deutschlands Waldbestand nach der Erhebung von 1900 zeigt die folgende Tabelle:

Staaten	Waldungen ha	Bewaldungsziffer %	Auf den Kopf der Bevölkerung ha
Preußen	8 270 133,5	23,72	0,24
Bayern	2 466 553,3	32,31	0.39
Sachsen	384 539.9	25,81	0,09
Württemberg	600 415,0	30,78	0,28
Baden	567 795,0	37,65	0,30
Hessen	240 009,0	31,17	0,21
Mecklenburg-Schwerin	236 739,7	17,99	0,39
Mecklenburg-Strelitz	62 225,0	21,24	0,61
Oldenburg	68 341,3	10,63	0,17
Braunschweig	109 473.3	30,06	0,24
Staaten des Thüringer Gebiets	460 710,6	32,49	0,27
Die kleineren nordwestdeutschen Staaten	89 101,1	24.46	0,07
Elsaß-Lothringen	439 831,8	30,31	0,26
Deutsch. Reich 1900	13 995 868,5	25,89	0,25
1893	13 956 827,3	25,82	0,28
1883	13 908 398,4	25,74	0,31
1878	13 872 926,1	25,75	0,32

Die nebenstehende Karte zeigt die prozentische Verteilung nach Provinzen bezw. Staaten.

Oesterreichs Waldbestand n. d. Stat. v. 1900 verteilt sich wie folgt:

Kronland	Waldfläche ha	Bewaldungsziffer %
Niederösterreich	621 275	34.3
Oberösterreich	408 071	34.0
Salzburg	232 408	32,5
Steiermark	1 049 006	47.8
Kärnten	456 179	44.2
Krain	441 966	44.4
Küstenland	234 543	29.4
Tirol u. Vorarlberg	1 103 746	37.9
Böhmen	1 522 049	29.2
Mähren	615 464	27,8
Schlesien	177 290	34.4
Galizien	2 013 557	25.6
Bukowina	450 822	43.2
Dalmatien	381 190	29,7
	9 767 566	32,5

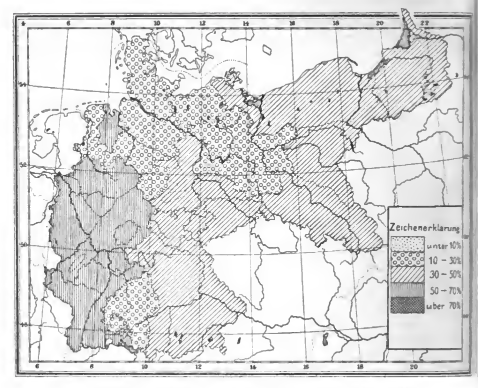


I. Verteilung des Waldes in Deutschland in Prozenten der Gesamtlandesfläche.

Das Bewaldungsprozent nach Ländern geordnet läßt die Bedeutung des Waldes nicht ohne weiteres erkennen. Preußen steht mit 23,7 % unter dem Durchschnitt Deutschlands, übersteigt ihn aber in vielen Regierungsbezirken, z. B. Arnsberg 42, Wiesbaden und Coblenz 41, Cassel 39, Liegnitz und Frankfurt 37, Hildesheim 36, Trier 35 und erreicht in einzelnen Kreisen sehr hohe Bewaldungsziffern, z. B. Siegen 74, Olpe 65, Rheingau 57, Altenkirchen 55, Altena und Schmalkalden 54, steht also dort erheblich über den am dichtesten bewaldeten Kleinstaaten Schwarzb.-Rudolstadt 43,9, Meiningen 42,1 %. Die Bewaldung Deutschlands nimmt allgemein vom flachen seenahen Osten und Norden (ca. 21 %) nach dem gebirgigen kontinentalen Westen und Süden (über 30 %) zu.

Eher gibt die Waldfläche auf den Kopf der Bevölkerung Anhaltspunkte. Nach Endres haben die Länder und Staaten mit 0,37 ha auf den Einwohner und darüber mehr Holz als sie brauchen, die mit 0,34 ha und darunter weniger.

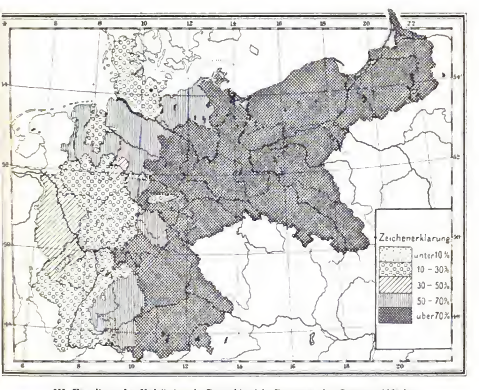
3. Verteilung des Waldes nach Besitzkategorieen. Die deutsche Statistik von 1900 scheidet als solche: Kron-F., die dem Landesherrn oder dem Fürstenhause als Fideikommiß-, Schatull- oder Privatbesitz zugehörigen Waldungen; Staats-F., die dem Staate als Domanial- und Kammergut gehörigen fiskalischen Waldungen; Staatsanteil-F. im gemeinschaftlichen Besitz vom Staate und von anderen Besitzern, meist Gemeinden oder Instituten; Gemeinde-F. im Eigentum politischer Gemeinden oder größerer Kommunalverbände; Stiftungs-F. die der Kirchen- und Schulgemeinden, der Klöster, Wohltätigkeitsanstalten usw.; Genossen-F., und zwar deutschrechtliche Genossenschaften vorwiegend aus Markgenossenschaften entstanden und neuere Waldgenossenschaften; Privat-F. mit Einschluß der standesherrlichen, fidei-



II. Verteilung des Laubholzes in Deutschland in Prozenten der Gesamtwaldfläche.

kommissarischen, der bäuerlichen Lehn-F., Manneslehen, gemeinschaftlichen Holzungen. Es sind vorhanden:

	Kronforste	Staatsforste	Gemeindeforste	Stiftungsforste	Genossenforste	Privatforste	davon Fideikommißforste
Preußen	72 420	2 557 334	1 103 646	97 972	236 429	4 201 197	1 031 932
Bayern	1 699	826 708	307 554	46 481	20 016	1 255 367	130 728
Sachsen	65	173 860	23 100	10 028	645	176 843	36 018
Württemberg	6 482	187 451	178 195	14 527	7 355	206 340	79 719
Baden	8 263	96 057	255 806	18 945	2 015	186 708	54 740
Hessen	66 486	1 360	86 950	676	2 226	78 750	54 295
Mecklenburg-Schwerin	7 643	99 419	22 665	11 919	—	95 094	25 538
Mecklenburg-Strelitz	1 297	41 077	4 888	218	—	14 745	13 057
Oldenburg	373	25 731	7 226	560	19	34 419	—
Braunschweig	—	80 386	1 627	253	17 877	9 331	2 350
Staaten des Thüringer Gebietes	72 009	172 407	57 049	6 041	18 344	134 501	14 157
Die kleineren nordwestdeutschen Staaten	20 565	31 869	12 979	882	1 289	21 517	4 124
Elsaß-Lothringen	—	136 430	196 406	2 514	—	88 553	—
Deutsches Reich	257 302	4 430 089	2 258 090	211 015	306 214	6 503 365	1 446 664
In Prozenten	1,8	31,7	16,1	1,5	2,2	46,5	10,4
1893	388 932	4 204 354	2 180 584	183 800	319 635	6 625 466	
1883	4 505 768		2 109 913	185 987	344 757	6 720 984	



III. Verteilung des Nadelholzes in Deutschland in Prozenten der Gesamtwaldfläche.

Zu diesen Kategorieen kommen noch 29793 ha Staatsanteil-F. (0,2 %), von denen sich rund 16000 ha in Elsaß-Lothringen, 3600 ha in Hessen, 8700 ha in Bayern, 1100 ha in Westfalen finden. Von den Genossen-F. sind 265800 ha deutschrechtlicher Art, am meisten in den westlichen Provinzen Preußens, dem rechtsrheinischen Bayern und Braunschweig. Von 40417 ha neueren Genossen-F. finden sich mehr als die Hälfte (24000 ha) in Hannover und Westfalen, ca. 3800 ha in den Thüringischen Staaten.

In Oesterreich sind (vgl. Stat. Jahrb. des Ack.-Min. f. 1900, Wien 1903) von 9767566 ha Gesamtwald 717195 ha (7,3 %) Staatswald, 12414 ha (0,1) bayerische Staats-F. 327092 ha (3,4) unter Staatsverwaltung stehende Religions-, Studien- und Stiftungsfonds-F., 1283080 ha (13,1) Gemeinde-F., 20024 ha (0,2) Ländern und Bezirken gehörige F., 65752 ha (0,7) Wälder anderer öffentlicher Fonds, 385126 ha (3,9) Kirchen- usw.-F., 232356 ha (2,4) Genossenschafts-F., 6724527 ha (69,0) Privat-F., davon 1003562 ha (10,3) Fideikommiß-F.

B. Forstwirtschaft.

1. Die Gütererzeugung in der F.wirtschaft. a) Die Bestandsbegründung. b) Die Bestandserziehung und Pflege. c) Der Schutz des Waldes gegen äußere Gefahren. 2. Der forstliche Betrieb. a) Vorrat, Zuwachs und Ertrag. b) Die Betriebsordnung.

1. Die Gütererzeugung in der F.wirtschaft besteht ausschlaggebend in der Erzeugung des Holzes, daneben in der von Produkten, die in der Regel nicht planmäßig erzeugt werden (wie z. B. Gerbrinde), sondern als Nebenprodukte anfallen (Laub, Streu, Gras, Baumfrüchte, Harz, Beeren, Pilze, Wild, Honig) oder die bloß Bestandteile des Bodens sind (Steine, Erden, Torf). Zur Produktion des Holzes sind erforderlich der Boden und die auf diesem erwachsende, einen Holzkörper bildende Pflanze.

Der Boden ist nach Art und Größe konstant. Die menschliche Produktionstätigkeit erstreckt sich deshalb auf die Begründung eines den na-

türlichen Bodenverhältnissen entsprechenden, aus Holzpflanzen bestehenden Bestandes unter Erhaltung der im Boden wirksamen Naturkräfte. Der einzelne Bestand muß, da die Holzpflanze zur Holzerzeugung eine längere Reihe von Jahren gebraucht, ebensolange erhalten werden und bildet mit seiner alljährlich zunehmenden Holzmasse den Holzvorrat (Materialfonds), der nach erlangter Hiebsreife geerntet wird und alsdann das fertige Produkt der F.wirtschaft darstellt. Danach gliedert sich die Gütererzeugung im Walde in die Bestandsbegründung, Bestandspflege, Schutz des Waldes gegen äußere Gefahren. Ihr schließt sich an die Holzernte, die Zurichtung und Verwertung des Produktes.

a) **Die Bestandsbegründung** oder Verjüngung der Waldungen, d. h. die Art und Weise, wie an Stelle der genutzten Althestände neue erzogen werden, bildet einen Teil des Waldbaues. Sie ist entweder eine künstliche oder eine natürliche und unabhängig von der Holzart und der Betriebsart. Die künstliche Bestandsbegründung (Holzanbau) besteht entweder in der Aussaat von Holzsamen direkt auf die zu kultivierende Fläche oder in deren Bepflanzung. Im letzteren Falle werden die Pflanzen auf besonders dazu eingerichteten kleinen Flächen (Kamp, Pflanzgarten) erzogen oder seltener als Wildlinge dem Walde entnommen. Die natürliche Bestandsbegründung besteht darin, daß der an den fortpflanzungsfähigen Bäumen natürlich gebildete und dann abfallende Samen oder aber das Vermögen des beim Abhiebe im Boden belassenen Wurzelstocks, Ausschlagtriebe hervorzubringen, zur Verjüngung benutzt wird.

Die Holzarten. Für ihren Anbau entscheidet ihr ökonomischer Wert und ihr biologisches Verhalten. Die Zahl der betriebsmäßig im großen angebauten Holzarten ist danach in Mitteleuropa eine beschränkte. Ganze Bestände bilden Eiche, Buche, Erle, Esche, Weide, Birke, Tanne, Fichte, Lärche, Kiefer (Föhre), Zirbe. Zu ihnen treten als Mischholzarten vorzugsweise Hainbuche, Rüster, Ahorn, Aspe, Eibe, Zerr- und Haareiche. Der Nutzwert der Holzart drückt sich im Preise der Maßeinheit aus; er ist bei den sog. edlen Laubhölzern (Eiche, Esche, Rüster, Ahorn) höher als bei der zumeist Brennholz liefernden Buche und bei den Nadelhölzern. Indessen stellen sich im allgemeinen die Produktionskosten bei diesen niedriger als bei jenen, insbesondere weil sie zur Erzeugung brauchbarer Nutzwerte durchschnittlich weit weniger Zeit und damit Vorratskapital erfordern, außerdem auf gleicher Fläche mehr an Masse liefern; auch dient ihr Holz zu den gewöhnlichsten und verbreitetsten Gebrauchszwecken. Die Anzucht von Nadelholz ist deshalb in der Regel vorteilhafter als die von Laubholz. Die biologischen Eigenschaften der Holzarten, welche für ihren Anbau bestimmend wirken, sind vor allem ihre Ansprüche an Klima und an Bodenkraft, ihr Verhalten gegen Licht und Schatten, Frost und Wind, ihre Fähigkeit, die Humusbildung und die Frische des Bodens durch Beschattung und Laubabwurf zu erhalten und zu heben. Nur wenige Holzarten eignen sich danach zum Anbau in reinen Beständen, z. B. Fichte, Kiefer, Buche, Tanne. Eine geeignete Mischung mehrerer derselben liefert dagegen nicht nur in der Regel das beste und meiste Holz, erhält am sichersten die natürliche Bodenkraft, sondern ist sogar für die Anzucht einzelner wertvoller Holzarten, vor allem der Eiche, meist geradezu notwendig. Da zudem die reinen Bestände besonders des Nadelholzes in hohem Maße Kalamitäten ausgesetzt sind (Insekten, Wind, Feuer, Schnee usw.), so sollten dieselben füglich auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen überhaupt nur eine einzelne Holzart Gedeihen findet (z. B. Kiefer auf armem Sandboden, Fichte in hohen Gebirgslagen usw.). Die Erziehung gemischter Bestände bildet daher mit Recht mehr und mehr das Ziel des Waldbaues.

In den deutschen und österreichischen F. hat das Nadelholz mehr als die Hälfte der Fläche inne, nämlich 67,5 % in Deutschland und zwar 9,5 Mill. ha (1893 9,3, 1883 9,1), 60,4 % in Oesterreich, steigt aber in einzelnen Gebieten weit höher, z. B. in Brandenburg 93, Westpreußen und Kgr. Sachsen 89, Posen und Schlesien 87, rechtsrhein. Bayern 78, Kärnten 83, Böhmen 91, Salzburg 85, Tirol 75, Vorarlberg 73, Steiermark und Schlesien 67. Auf die einzelnen Holzarten entfallen in Prozenten der Waldfläche in Deutschland auf Eiche 7,4, davon 3,2 Schälwald, Buche (einschl. Rüster, Ahorn, Esche) 14,3, sonstiges Laubholz 10,7, Kiefer 44,6, Fichte 20,3, Tanne 2,7, Lärche 0,01. In Oesterreich nimmt die Fichte 44,2, die Tanne 21, die Lärche 4, die Kiefer 8 % des Waldareals ein, die Eiche 3,1, die Buche 10,5 und sonstiges Laubholz 7,6 %, in Ungarn die Eiche 26,7, Buche 52,2, das Nadelholz 21,1 %. Die Kiefer ist danach in Deutschland die weitaus verbreitetste Holzart und zwar wegen ihres hohen Nutzwertes und wegen ihrer Genügsamkeit inbezug auf den Standort. Sie ist als Baum der Ebene vorzugsweise im nordöstlichen Preußen, Schlesien, der Mainebene, Elsaß-Lothringen, Franken und Oberpfalz beimisch, in Oesterreich dagegen nur wenig vertreten. Ihr zunächst an Verbreitung steht die Fichte, weil sie ebenfalls hauptsächlich Nutzholz liefert, schon bei kurzen Umtriebszeiten (60-j.) vorteilhaft genutzt werden kann, sodann geringe Ansprüche an den Boden stellt und deshalb über ihren natürlichen Standort, das Gebirge, hinaus weit in die Ebene vorgedrungen ist (Ostpreußen, Hannover, Franken). In den mehr bergigen mittel- und süddeutschen Staaten und in Oesterreich ist sie verbreiteter als die Kiefer. Die Buche findet sich vornehmlich im deutschen Westen und in den Küstengebieten, so in Pommern mit 11, Hannover mit 19, Schleswig-Holstein mit 41, Hessen-Nassau 47, Baden 29, Elsaß-Lothringen 25, Westfalen 24, Rheinland 23, Württemberg 22, Bayern 10. Ihr Flächenanteil ist aber wegen ihrer relativ geringen Nutzholztüchtigkeit in beständiger starker Abnahme begriffen und wird mehr und mehr von der Fichte okkupiert. Auch der Anbau der Eiche in der Hochwaldform ist gegen früher gemindert, trotz deren hohem Nutzwerte, weil hochwertiges Eichenholz zu seiner Erziehung sehr langer Zeiträume bedarf, diese deshalb nicht lukrativ ist. Die Eiche gedeiht nur auf kräftigen Böden, solchen, welche immer mehr der Landwirtschaft zufallen. Ihre größte Verbreitung findet sie im Hochwaldbetriebe in Schaumburg-Lippe 43, Oldenburg 17, Lippe 12, Elsaß-Lothringen 11, Westfalen 10, Rheinland 9 %, in der Nieder-

waldform zur Lohrindengewinnung hauptsächlich in den milden Lagen des Westens und Südens Deutschlands, so im Rheinland mit 24%, Westfalen, Pfalz und Hessen mit 10, Baden mit 4%. Umfängliche Gebiete hat sie noch in Ungarn (26,7%) und in Bosnien und Herzegowina inne. Die Weißtanne ist auf das milde Klima des Südens und Westens beschränkt, fehlt im Norden und wird im großen nur im Schwarzwald und in den Vogesen angebaut, anderwärts wesentlich nur als Mischholz. Die S. 860 u. 861 beigefügten Kärtchen geben die Verteilung des Laubholzes und des Nadelholzes in Deutschland nach Prozenten vom Gesamtwald.

Die Betriebsarten sind je nach den wirtschaftlichen Zielen sehr mannigfaltig entwickelt. Hier seien nur die typischen Grundformen angeführt:

1. Der Hochwaldbetrieb. Die Verjüngung erfolgt durch Samenpflanzen. Die Einzelpflanze ist nur einmal Gegenstand der Nutzung.

a) Kahlschlagbetrieb. Der hiebsreife gleichalterige Bestand wird flächenweise kahl abgetrieben, die Schlagfläche durch künstliche Kultur verjüngt.

b) Samenschlagbetrieb. Der Abtrieb des nahezu gleichalterigen Bestandes erfolgt zum Zweck der Verjüngung auszugsweise in mehrfachen Hieben während der kurzen (ca. 5—20-jähr.) Verjüngungsperiode. Der neue Bestand entsteht durch schlagweise Selbstbesamung von den umlichteten Mutterbäumen, wesentlich aus einer Besamung.

c) Femelschlagbetrieb. Der ungleichalterige Bestand wird flächenweise in mehrfachen Hieben während langer (ca. 30—60-jähr.) Verjüngungsperiode abgetrieben. Der neue Bestand entsteht durch Selbstbesamung aus zahlreichen Besamungen.

d) Plenterbetrieb (Femel-B.). Der ungleichalterige Bestand enthält alle Altersstufen einzeln oder horst- und gruppenweise vermengt. Der Abtrieb erstreckt sich über die ganze Fläche auf die jeweils haubare Altersklasse. Die Verjüngung geschieht durch Selbstbesamung oder Kultur.

2. Der Niederwaldbetrieb. Die Verjüngung erfolgt durch Stock- und Wurzeltriebe (Ausschlagwald), die Nutzung durch Abhieb der oberirdischen Baumteile vom Wurzelstocke. Die Einzelpflanze durchlebt ihr Leben in mehrfachen Generationen.

3. Der Mittelwaldbetrieb. Die Verjüngung erfolgt sowohl durch Samenpflanzen als auch durch Stock- und Wurzeltriebe. Die Samenpflanzen bilden in regelmäßigen Altersabstufungen den Oberholzbestand, die Ausschlagtriebe den schlagweise gleichalterigen Unterholzbestand. Die Nutzung erstreckt sich jeweils auf das Unterholz des ältesten Schlages und die auf diesem stehende älteste Stufe des Oberholzes sowie auf Aushiebe in den übrigen Oberholzklassen.

Der Hochwald erfordert in allen Formen eine relativ hohe Umtriebszeit, die so lang sein muß, daß die Baumpflanze zu physischer Reife gelangt und Samen erzeugt. Die Umtriebszeiten liegen in der Regel zwischen 60 und 150 Jahren. Der Holzvorrat ist deshalb ein großer und um so größer, je höher der Umtrieb und je geschlossener der Bestand ist. Er ist die charakteristische Form des Betriebs auf großer Fläche. Die einfachste und übersichtlichste Form ist diejenige des flächenweisen Kahlschlages, bei welcher im normalen Zustande ein Wald so viele gleichgroße, im Alter um je 1 Jahr verschiedene Bestände enthält, als der Umtrieb Jahre hat. Jedesmal der älteste kommt zum Abtriebe und seine Fläche wird danach kultiviert. Abtrieb und Nachzucht sind bei ihm unabhängig von der Beschaffenheit des Altbestandes und dem Eintritt von Samenjahren. Die unvermittelte Freilegung gefährdet aber leicht die Bodenkraft. Er eignet sich nur für Holzarten, welche die Anzucht im Freistande vertragen (Kiefer, Fichte, Eiche), nicht für Schattenhölzer (Buche, Tanne), gestattet gut die Erziehung von Mischbeständen und wird zu diesem Zweck mannigfach modifiziert. Er liefert das meiste, astreinste, geradschaftigste Holz. Ihm nahe steht der Samenschlagbetrieb. Der Wald enthält bei ihm ebenfalls die Altersklassen flächenweise getrennt. Die Ernte des alten und die Begründung des neuen Bestandes sind aber derart miteinander verbunden, daß der Abtrieb allmählich erfolgt durch wiederholte Lichtungen, welche die Samenbildung am verbleibenden Bestandesteil, die Aufnahmefähigkeit des Bodens für den abfallenden Samen und die Entwickelung des aus diesem entstehenden Jungbestandes fördern und schützen und erst, wenn dieser Zweck erreicht ist, mit dem Räumungshiebe abgeschlossen werden. Der Vollzug des Hiebes von der ersten Lichtung (Vorbereitungsstellung, Dunkelschlag) bis zur Räumung, der sog. Verjüngungszeitraum, erstreckt sich auf eine Reihe von Jahren (5—20). Der Samenschlagbetrieb konserviert die Bodenkraft besser als der Kahlschlag, ist hauptsächlich für die Schattenhölzer (Buche) im Gebrauch. Die Erziehung gemischter Bestände ist bei ihm schwierig. Hierzu besser geeignet ist der Femelschlagbetrieb, so besonders zur horstweisen Einbringung der Eiche in Buche oder Tanne (bayerischer Betrieb). Er schützt wirksam die Bodenkraft, gestattet weitgehend die Ausnutzung der Lichtwirkung auf die Zuwachsbildung in höheren Bestandsaltern, des sog. Lichtungszuwachses, und ist für alle nicht allzu lichtbedürftigen Holzarten geeignet, auch vielfacher Modifikationen fähig. Der Plenterbetrieb ist die Hochwaldform, welche die Möglichkeit gewährt, einen nachhaltigen jährlichen Bezug schon auf relativ kleiner Fläche zu erzielen, er nutzt sehr umfänglich den Lichtungszuwachs aus, sichert am besten die Bodenkraft, macht die einzelnen Bäume durch den zeitigen Kronenfreistand besonders widerstandsfähig gegen Sturm und Schnee und ist deshalb die beste, vielfach die allein mögliche Form für gefährdete Hochlagen (Schutzwaldungen) sowie eine häufige Form des Kleinbesitzes. Er nimmt 7,4% der deutschen Waldfläche ein. Die Erziehung gemischter Bestände ist bei ihm beschränkt und zwar wesentlich auf schattenertragende Holzarten. Das anfallende Holz ist überwiegend ästig und kurzschäftig, der Betrieb unübersichtlich und schwierig. Der Hochwald ist die weitans verbreitetste Betriebsart. Er nimmt in Deutschland 78,5%, einschließlich des Plenterwaldes 88,2, in Oesterreich 56,9 bezw. 85,2%, in Ungarn 73% der Gesamtwaldfläche ein. Um starkes Nutzholz im Hochwalde zu er-

ziehen, wozu er eigentlich bei dem bis ins Alter bleibenden Schluß sich nicht eignet, modifiziert man ihn in mehrfacher Weise, so derart, daß einzelne gutwüchsige Altholzstämme beim Hiebe belassen und erst am Schlusse der zweiten Umtriebszeit zugleich mit dem nachgewachsenen Hauptbestand genutzt werden — Ueberhaltbetrieb — oder indem der belassene Altholzbestand in stark gelichteter Stellung mit einer schattenertragenden und bodenschützenden Holzart unterbaut und ohne Rücksicht auf deren Hiebsreife so lange erhalten wird, bis er die gewünschte Stärke erlangt hat — Unterhaubetrieb —. In einigen Gegenden Süddeutschlands wird zur Erlangung landwirtschaftlicher Zwischennutzungen im Kahlschlaghochwalde die abgetriebene und in der Regel noch überbrannte Fläche 2—4 Jahre hindurch mit Getreide oder Hackfrüchten bestellt — Waldfeldbau, Röderwaldbetrieb. Der Niederwald gestattet nur niedrige Umtriebe, ca. 10—60- in der Regel 12—25-jährige, weil die Ausschlagsfähigkeit der Wurzelstöcke mit zunehmendem Alter sich verliert. Er gefährdet durch die häufige Wiederkehr der Abtriebe leicht die Bodenkraft, ist deshalb nur am Platze auf mineralisch kräftigen oder dauernd frischen Böden und beschränkt auf die gut ausschlagfähigen Holzarten (Eiche, Erle, Weide), liefert bei niedrigem Vorratskapital rasch, quantitativ zwar geringe, qualitativ aber in der Regel wertvolle Erträge und ermöglicht schon auf kleiner Fläche nachhaltige jährliche Nutzungen. Infolge des Rückgangs der Lohrindenpreise nimmt die Schälwaldwirtschaft neuerdings allmählich ab. Auch beim Niederwalde ist eine landwirtschaftliche Zwischennutzung im Gebrauche in der Form der Hanbergs- oder Hackwaldwirtschaft. (Vgl. Art. „Haubergswirtschaft".) Sie kommt in waldreichen und dichtbevölkerten Gegenden, z. B. Sauerland, Westerwald, Eifel, Odenwald, Schwarzwald zur Anwendung, indem zwischen die Ausschlagstöcke des Schälwalds ein ein- oder mehrmaliger Anbau von Getreide erfolgt. Die landw. Zwischennutzung im Hochwald und Niederwald, die früher als Nothehelf in Gegenden mit nicht genügendem landw. benutzbaren Gelände viel geübt wurde, ist in fortschreitender rascher Abnahme begriffen: 1893 21 500 ha, 1900 9900 ha. Der Mittelwald ist eine Verbindung von Niederwald im Unterholz und Plenterwald im Oberholz. Der Umtrieb des letzteren ist ein Vielfaches vom Unterholzumtriebe. Das Oberholz jedes Schlages wird gebildet aus mehreren im Alter je um einen Unterholzumtrieb verschiedenen Klassen. Beim Einschlage wird das Unterholz unter Belassung der zum Einwachsen ins Oberholz bestimmten Stämme (Laßreitel) und die ganze älteste Oberholzklasse genutzt, von den übrigen Oberholzklassen die nicht zum Einwachsen in die je ältere Klasse zu belassenden Teile. Der Mittelwald ist auf das Laubholz und auf Holzarten beschränkt, welche im Jugendstadium Schatten zu ertragen vermögen, erzieht mannigfaches und qualitätreiches, nur in der Regel kurzschäftiges und nicht astreines Holz, gefährdet den Boden durch die oftmalige Wiederkehr des Hiebes und ist darum nur auf kräftigen Standorten, so besonders im Augebiete der Flüsse dauernd am Platze, gestattet dann schon auf kleiner Fläche nachhaltige jährliche Wirtschaft.

b) Die Bestandserziehung und Pflege, die ebenfalls der Waldbaulehre angehört, richtet sich auf Erzielung und Erhaltung eines möglichst hohen Zuwachses und Anlegung desselben in Formen, durch welche ein hochwertiges Produkt erzeugt wird. Bei den meisten Holzarten bildet die Erzeugung glatter, schlanker, astfreier Schäfte das Hauptziel. Es wird erreicht, indem im Jugendstadium die Entwickelung der Seitenorgane durch dichten Stand der Pflanzen gehemmt, das Höhenwachstum angeregt wird. Die Pflanze bedarf aber auch zur Entwickelung der Baumkrone und zur Assimilationsarbeit ihrer Blattorgane zunehmend Luft und Licht. Es muß also durch allmähliche Stammzahlverminderung der Wachsraum der Einzelpflanze angemessen vergrößert werden. Der dichtbegründete Bestand scheidet zwar von selbst bei zunehmender Erstarkung der Einzelpflanze die weniger kräftigen Individuen fortgesetzt aus. Dies allein genügt aber nicht, jene günstige Bestandsentwickelung zu schaffen. Es bedarf dazu künstlicher Eingriffe. Diese gewähren dann den weiteren Vorteil, ein zu starkes Anwachsen des Vorratskapitals zu hindern und die auszuscheidenden Bestandsglieder ökonomisch zu nutzen. Die Operationen dieser Art bestehen während des Jugendstadiums — dem Dickungsalter — in Durchläuterungen (Ausjätungen, Reinigungshieben) im mittleren Bestandsalter — Stangenholz- und angehenden Baumholzalter — in Durchforstungen, gegen Ende des Umtriebs in Lichtungshieben. Sie richten sich auf die Entfernung des schwachen, kranken, schlechtwüchsigen, schlechtgeformten Materials, bisweilen auch der vorgewachsenen sperrigen Stämme. Bei den Durchläuterungen wird ein direkter Ertrag aus dem Einschlag in der Regel nicht erstrebt, wohl aber bei den Durchforstungen. Sie werden nach verschiedenen Grundsätzen geführt. Die Ansichten der F.wirte über Art, Grad, Maß, Häufigkeit und Beginn sind vielfach voneinander abweichend. Sie kommen bei allen Holzarten und Betriebsarten zur Anwendung. Der Lichtungshieb ist in seiner Bedeutung erst in neuerer Zeit erkannt und wird im Hochwaldbetriebe besonders bei den zu hochwertigen Nutzhölzern bestimmten Holzarten geübt in der Weise, daß zunächst alle minder brauchbaren Individuen zur Nutzung gelangen, der verbleibende wertvolle Bestand dagegen durch Gewährung reichlicheren Wachsraums für die Einzelpflanze zu gesteigerter Wachstumsenergie angeregt wird. Vielfach tritt zum Lichtungshiebe bei den Holzarten, welche im Lichtstande den Boden nicht zu schützen vermögen, der Unterbau schattenertragender, bodenbessernder Holzarten (Buche), so besonders unter Eichenaltholzbeständen, welche auf Starkholzgewinnung bewirtschaftet werden. Eine besondere Art der Durchforstung hat Borggreve unter dem Namen Plenterdurchforstung eingeführt. Vgl. Art. „Plenterdurchforstung".

c) Der Schutz des Waldes gegen äussere Gefahren besteht in einer Reihe von Maßregeln teils vorbeugender teils abwehrender Art und richtet sich gegen Menschen, Tiere, besonders Insekten, Pflanzen und Einwirkungen der anorganischen Natur. Sie bilden das Gebiet des F.schutzes oder Waldschutzes. Da die Kraft

des einzelnen Waldbesitzers hierzu vielfach nicht ausreicht, bedarf es auch des Eingreifens der öffentlichen Gewalt. Sie kommt in der F.-straf- und F.polizeigesetzgebung zum Ausdruck. (Vgl. unten sub C 9.)

2. Der forstliche Betrieb. a) Vorrat, Zuwachs und Ertrag. Zur Ermittelung des Ertrages eines Waldes ist die Kenntnis des Vorrates, des Zuwachses und des Ertrages aller Einzelbestände erforderlich, welche zusammen den Wald bilden. Die Menge und die Beschaffenheit des erzeugten Holzes ist abhängig von dem Alter, in welchem jeder einzelne Bestand zum Hiebe kommt. Der Zeitraum, welcher planmäßig und durchschnittlich von der Begründung der Bestände bis zu ihrer mit der Wiederverjüngung verknüpften Ernte verstreicht, ist der Umtrieb. Der Vorrat, d. i. die Holzmasse, die sich im Laufe dieses Zeitraumes im Bestande bildet, setzt sich zusammen aus den alljährlich zuwachsenden Holzmengen, dem laufenden Zuwachs. Wenn man den in irgend einer Altersstufe jeweils vorhandenen Vorrat durch die Anzahl der Altersjahre dividiert, erhält man den Durchschnittszuwachs des betreffenden Zeitraums. Der Gang beider Zuwachsarten ist kein gleichmäßiger, beide wachsen anfänglich langsam, dann rascher, kulminieren und fallen. Der durchschnittliche Zuwachs bleibt dabei bis zu seiner Kulmination hinter dem laufenden zurück, steht ihm in seinem Maximum gleich und sinkt dann langsamer als dieser. Dies Gesetz gilt indessen nur für die konstante Zahl derjenigen Stämme, welche als Hauptbestand das Ende des Umtriebes erreichen. Infolge der während der Umtriebszeit mehrfach erfolgenden Stammzahlverminderungen, der Vornutzungen, welche jedesmal einen Teil des laufenden Zuwachses vorweg nehmen, verschiebt sich jedoch das Verhältnis. Näheres zu vgl. Weise, Mündener forstl. Hefte VII, 1.

Neben dem Massenzuwachs unterscheidet man als Qualitätszuwachs die Erhöhung des Wertes der Masseneinheit mit zunehmendem Alter. Massenzuwachs und Wertzuwachs zusammen ergeben den Wert des Bestandes. Von den Vertretern der Bodenreinertragstheorie wird als dritte Art noch der Teuerungszuwachs ausgeschieden. Er besteht in der Veränderung der Preise gleicher Sortimente zu verschiedenen Zeiten. Zu taxatorischen Zwecken wird der Zuwachs im prozentischen Verhältnis zur Holzmasse ausgedrückt. Das Zuwachsprozent sinkt mit zunehmendem Alter.

Vorrat und Massenzuwachs werden nach Kubikmetern bestimmt. Ein Kubikmeter fester Holzmasse heißt Festmeter (fm). Als Raummeter (Ster, Benge) wird der Inhalt eines Kubikmeters eingeschlagenen und in Schichtmaß aufgeklafterten Holzes bezeichnet, in dem also noch Hohlräume (ca. $^1/_4$) enthalten sind. Vorrat und Zuwachs können durch direkte Aufnahmen im Walde nach verschiedenen Verfahren ermittelt oder aus Ertragstafeln entnommen werden. Dies sind Tabellen, welche den Wachstumsgang geschlossener normal entwickelter Bestände ziffermäßig darstellen. Sie sind nach Holzarten und für jede Holzart nach Standortsklassen (meist 5) verschieden und geben für bestimmte (5- oder 10-jähr.) Altersstufen die Holzmassen und Zuwachsgrößen an, die neueren auch die einzelnen massebildenden Faktoren (Stammzahl, Stamm- und Bestandsgrundfläche, Bestandshöhe), einzelne auch den von den Erntekosten befreiten durchschnittlichen Festmeterpreis, alles auf die Flächeneinheit (ha) bezogen. Ihre Herstellung beruht auf möglichst zahlreichen Aufnahmen von Probeflächen und erfolgt nach sehr verschiedenen Methoden. Die deutschen und österreichischen forstlichen Versuchsstationen haben seit den letzten 3 Dezennien derartige Ertragstafeln bearbeitet.

Auf die Kenntnis von Vorrat und Zuwachs des Bestandes gründet sich die Feststellung seines Ertrages. Dieser besteht aus dem Abtriebs- oder Hauptertrag (Hauptnutzung) und den Vor- oder Zwischennutzungen. Letztere sind zumal in neuerer Zeit unter dem Einfluß der weit geförderten Durchforstungs- und Lichtungszuwachslehre gegen früher an Umfang und Bedeutung sehr gestiegen und können in ihrer Summe den Hauptertrag übersteigen. Aus den Erträgen der einzelnen Bestände setzt sich der Ertrag des ganzen Waldes oder einer Betriebsklasse zusammen. Die Betriebsklasse ist ein zu einheitlichem Betriebe mit gleichmäßigem Nachhaltertrage ausgesonderter Komplex von Beständen. Betriebsklassen werden innerhalb eines Waldes gebildet, wenn dessen Umfang oder Zusammensetzung eine Unterteilung notwendig machen. Der Ertrag des Waldes stellt diejenige Holzmasse dar, welche jährlich oder periodisch fortlaufend dem Walde entnommen werden kann, ohne daß dadurch der Waldbestand verringert wird. Es darf also dann an Masse nicht mehr genutzt werden, als jährlich oder periodisch an den sämtlichen Einzelbeständen des Waldes zuwächst. Ausgangspunkt und Ziel für die Ertragsregelung bilden normale Verhältnisse inbezug auf Vorrat, Zuwachs und Abnutzung. Solche Normalwaldbilder müssen für jede Betriebsart konstruiert werden. Sie stellen einen Wald dar, der regelmäßige Altersstufenfolge, einen seinem Standort entsprechenden Schluß, normalen Vorrat und normalen Zuwachs besitzt.

Der in den Ertragstafeln ermittelte Normalvorrat entspricht in der Regel nicht dem im konkreten Walde vorhandenen wirklichen Vorrat. Dieser kann kleiner oder größer sein als der erstrebte Normalvorrat. Es muß dann weniger oder mehr als der Normalzuwachs so lange genutzt werden, bis Normalvorrat und Zuwachs erreicht sind. Das Verhältnis dieser Größen bringt Hundeshagen (1826) in die Formel $nz : nv = wz : wv$, worin nz und nv Normalzuwachs und Normalvorrat, wz und wv wirklichen Zuwachs und Vorrat bedeuten. Aehnlich bestimmt die österreich. Kameraltaxe (1788) den Abtriebssatz $e = z + \frac{wv - nv}{n}$, wobei z die Summe des durchschnittlichen Haubarkeitszuwachses, n die Jahre der Umtriebszeit bedeutet. Noch schärfer ist der in Baden eingeführte Ausdruck $e = wz + \frac{wv - nv}{a}$, d. h. wz wird nur dann genutzt, wenn $wv = nv$. Ist $wv \lessgtr nv$, so tritt während des Ausgleichungszeitraums a die positive oder negative Quote $\frac{wv - nv}{a}$ zu wz.

Die Methoden der Ertragsregelung sind sehr verschieden. Einige gründen sich auf die Fläche oder auf die Masse oder auf beides. Die Flächenmethoden ermitteln den jährlichen oder periodischen Hiebssatz lediglich aus der Fläche des Waldes, entweder bloß nach der örtlichen Schlageinteilung (Regel bei Nieder-, Mittel- und Plenterwald) oder indem sie den Umtrieb in einzelne, meist 20-jährige, Abnutzungszeiträume (Fächer) zerlegen und jedem einen gleichen oder gleichwertigen Flächenanteil zuweisen (Flächenfachwerk). Die Massenmethoden bilden entweder auch Fächer und überweisen jedem eine gleichgroße Quote vom Massenertrage (Massenfachwerk), oder aber gliedern den Wald nach einer Hiebsordnung in Hiebszüge (Sachsen), oder endlich entwickeln unmittelbar aus dem Verhältnis zwischen normalem Vorrat und Zuwachs und wirklichem Vorrat und Zuwachs den Hiebssatz nach Formeln (Baden, Hessen, Oesterreich). Beiderlei Arten werden vielfach kombiniert (Preußen, Bayern).

b) **Die Betriebsordnung.** Das privatwirtschaftliche Ziel bildet ein möglichst günstiger Wirtschaftserfolg. Zur Zeit des Merkantilismus war die Gewinnung reichlicher und wohlfeiler Rohprodukte maßgebend. Im 18. Jahrh. wurde angesichts des drohenden Holzmangels dieses System verdrängt von dem Bedürfnisse nach dem nachhaltigen Bezug möglichst vieler Holzmasse auf gegebener Fläche, gleichviel was ihre Erzeugung koste. Das vorige Jahrhundert verlangte unter dem Einflusse der entwickelten Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse nicht mehr viel Masse, sondern wertvolle technische Eigenschaften des Holzes, bis endlich danach das Bestreben, hohe Gelderträge aus der Waldwirtschaft zu gewinnen, das leitende geworden ist. Das ist das herrschende Prinzip fortan geblieben. Die verschiedenen Wirtschaftssysteme kommen zum Ausdrucke in der Bemessung des Umtriebes (vgl. S. 865).

Der Umtrieb des größten Massenertrags nutzt den Bestand im Zeitpunkte der Kulmination des jährlichen Durchschnittszuwachses. Diese tritt um so zeitiger ein, je besser der Standort ist, z. B., ohne Einrechnung der Vorerträge, n. Lorey bei Fichte I. Bon. im 60., II. Bon. 80., III. Bon. 100. Jahre. Bei Berücksichtigung der Vorerträge schiebt er sich hinaus. Er leidet an einem Grundfehler: Keine Wirtschaft kann ihr Ziel nur in der höchsten Massen- und Rohproduktion ohne Rücksicht auf die Produktionskosten erblicken.

Der technische Umtrieb schließt ab mit dem Zeitpunkte, in welchem das zur ökonomischen Benutzung am besten geeignete Holz erzeugt ist. Er ist verschieden nach Holzart und Betriebsart sowie nach den allgemeinen und örtlichen Absatzverhältnissen, im allgemeinen, da der technische Wert des Holzes mit dem Alter zuzunehmen pflegt, sehr hoch, nimmt ebenfalls keine Rücksicht auf die Produktionskosten und kann höchstens ausnahmsweise und bedingt, so z. B. für Korbweiden- oder Lohrindenzucht, berechtigt sein.

Bei dem Umtrieb des höchsten Wertzuwachses erfolgt die Nutzung dann, wenn der Geldwert des durchschnittlichen Zuwachses kulminiert. Da dieser Wert mit der Stärke des Holzes wächst, tritt jener Zeitpunkt später ein als der des höchsten Massenertrags und führt zu hohen Umtrieben. Auch diese Methode läßt wie die vorgenannten die laufenden Betriebskosten außer Ansatz. Kommen diese vom Waldbruttoertrage in Abzug, so ergibt sich der Umtrieb des höchsten Waldreinertrags oder der höchsten Waldrente. Das ist das theoretisch richtigere Verfahren. Tatsächlich ist es ziemlich gleichgültig, ob die Waldbrutto- oder die Waldnettorente zugrunde gelegt wird. Die Kulmination beider liegt sehr nahe, weil die Höhe der laufenden Kosten von der Höhe der Umtriebszeit wenig beeinflußt wird. Die Umtriebsfeststellung nach dem Waldreinertrag nimmt den Wald, bezw. die Betriebsklasse (vgl. S. 865) als gegeben an. In einfachster Form besteht diese aus einem Komplex von so viel standörtlich gleichen Flächeneinheiten, wie der Umtrieb Jahre hat mit Beständen in regelmäßiger Altersabstufung. Alljährlich kommt die Flächeneinheit, welche den ältesten Bestand hat, zum Hiebe, alljährlich auch erfolgen die Vornutzungen in den nach ihrem Alter jeweils dafür bestimmten jüngeren Beständen. Werden der erntekostenfreie Wert der Hauptnutzung mit Hn, derjenige der Vornutzungen im Alter a, b usw. mit Da, Db usw., die Kosten für Wiederkultur der jährlichen Schlagfläche mit c und alle laufenden für die Einheit zu zahlenden Kosten für Verwaltung, Schutz, Steuern mit v bezeichnet, so ist der jährliche Durchschnittsertrag des Komplexes von n Einheiten $= Hn + Da + Db + \ldots - (c + vn)$ und der der Flächeneinheit derselbe Ausdruck dividiert durch n. Wenn dieser Ausdruck kulminiert, erfolgt der Abtrieb.

Der Umtrieb des größten Bodenreinertrags oder der finanzielle Umtrieb berücksichtigt außer den laufenden Betriebskosten auch die Zinsen der zum Anbau des Holzvorrats verbrauchten Kapitalien und verlangt, daß diese Kapitalien mindestens zu einem bestimmten Zinsfuß sich verzinsen. Die Methode geht vom einzelnen Bestand aus, verfolgt diesen von der Begründung auf der leeren Fläche an bis zu seiner Haubarkeit, berechnet alle aufgewendeten Kosten und alle eingehenden Erträge, bringt diese durch Diskontieren oder Prolongieren auf einen Zeitpunkt und schließt die Umtriebszeit dann ab, wenn der reine Ueberschuß der Erträge über die Kosten kulminiert oder den Waldkapitalwert nicht mehr in der Höhe des geforderten Zinsfußes verzinst.

Preßler ermittelt dazu den höchsten Jahresertrag der Flächeneinheit, indem er den Abtriebsertrag und die vor der Hiebsreife eingehenden auf die Zeit des Abtriebs prolongierten Vornutzungen addiert und die ebenfalls dahin prolongierten Ausgaben subtrahiert. Das Ergebnis ist ein Kapital, das den Endwert einer gleichmäßigen Rente für n Jahre bildet. Solange diese Rente (Weiserprozent) höher ist, als das der Wirtschaft zugrunde gelegte Verzinsungsprozent, bleibt der Bestand stehen. Sinkt es darunter, so muß der Einschlag erfolgen. G. Heyer bestimmt den Umtrieb nach dem höchsten Bodenerwartungswert, der unter Beibehaltung der obigen Bezeichnungen ausgedrückt werden kann als

$$Hu + Da\ 1{,}0p^{u-a} + Db\ 1{,}0p^{u-b} + \ldots - c\ 1{,}0p^{u} - \frac{v}{0{,}0p}(1{,}0p^{u} - 1)$$

Den Jetztwert davon ergibt die Division dieses Ausdrucks mit $1{,}0p^{u} - 1$. Er gibt den höchsten erzielbaren Bodenwert, in dem aber der Unternehmergewinn eingeschlossen ist. Neuerdings berechnet Martin die Waldbodenrente nicht mehr für den Einzelbestand, sondern für den ganzen Wald und umgeht damit die Rechnung mit Zinseszinsen. Seine Formel ist $Hu + D - (uv.\ 0{,}0p + c)$.

Das im finanziellen Umtrieb vertretene Prinzip ist mathematisch unanfechtbar richtig. Die Methode hat wesentlich veranlaßt, die ökonomischen Grundlagen der F.wirtschaft gegenüber einer früher vielfach geübten auf unklaren Theorieen fußenden wirtschaftlichen Behandlung der F. klarzustellen. Seine wissenschaftlich präzise Herleitung hat es zu dem zurzeit vorherrschenden auf den forstlichen Lehrstühlen gemacht. In der Praxis führte es dazu, die nach den früheren Anschauungen gewählten oft übertrieben hohen Umtriebe herabzusetzen. Zur unmittelbaren Anwendung ist die Reinertragslehre dagegen nur in geringem Umfange gelangt. Die Bedenken dagegen richten sich nicht so sehr gegen das Prinzip wie gegen dessen Anwendbarkeit und gegen die Unsicherheit der einzelnen in die Rechnung einzustellenden Größen.

Der Umtrieb des Bodenreinertrags ist allgemein kürzer als der der vorigen Methoden. Er wird um so kürzer, je höher die Summe der Vorerträge, je geringer die Kulturkosten, je geringer der Standort, je niedriger die Holzpreise sind. Am einflußreichsten ist die Höhe des Zinsfußes. Bei 3% ergeben sich Umtriebe von durchschnittlich etwa 50—100 Jahren. Selbst bei $2^{1}/_{2}$% gelingt es selten, eine ausreichende Erhöhung zu erzielen. Gegen den Einschlag von Beständen so niedrigen Alters erheben sich Bedenken technischer und ökonomischer Art. Die Verjüngung auf natürlichem Wege ist in diesen Altern gerade bei den Holzarten, für die diese Verjüngungsart die allein zweckmäßige ist (Buche, Tanne), unmöglich und damit deren Nachzucht nicht mehr oder nur auf künstlichem Wege mit höheren Kosten und zweifelhaftem Erfolge ausführbar. Beim künstlichen Holzanbau tritt durch die raschere Wiederkehr der Bodenentblößung leichter eine Gefährdung der Bodenkraft ein. Das in niedrigen Umtrieben erzeugte Holz ist bei den meisten Holzarten von geringer technischer Brauchbarkeit. Endlich erscheint auch bei einer Wirtschaft, die nur den Einzelbestand nach seiner Hiebsreife ins Auge faßt, die Nachhaltigkeit der Holz- und Geldbezüge nicht hinlänglich gesichert. Dem Gewicht dieser Bedenken haben sich die Vertreter der Reinertragswirtschaft nicht entzogen. Preßler, der anfänglich (1859) 4% als Wirtschaftszinsfuß verlangte, ging 1865 auf $3^{1}/_{2}$% herab und suchte dann durch Einführung des Teuerungszuwachses die rechnerisch ermittelte niedrige Umtriebszeit zu brauchbarer Höhe zu steigern. Auch Heyer vertrat den niedrigen Zinsfuß und im Interesse der Erhaltung der Bodenkraft eine gutachtliche Erhöhung des Umtriebs um 1—2 Jahrzehnte. Martin verläßt die Einzelbestandwirtschaft und läßt die Zinsforderung mit steigendem Umtrieb von 3 bis zu 2% sinken, weil ältere Bestände einen höheren Grad von Sicherheit und Stetigkeit zur Voraussetzung haben. Und Endres nimmt als forstlichen Zinsfuß 2—3% an, „damit müsse sich der, der F.wirtschaft treiben wolle, abfinden". Nach diesen Modifikationen hat der durch Jahrzehnte geführte erbitterte Streit zwischen Wald- und Bodenreinertrag seine Schärfe verloren. In der Praxis entscheidet über die Umtriebfestsetzung das theoretische System weit weniger als die Summe der der Wirklichkeit und Oertlichkeit entsprechenden wirtschaftlichen Erwägungen waldbaulicher, standörtlicher, betriebstechnischer Art. Zumeist wird als wesentlich die Herbeiführung einer angemessenen Altersklassenverteilung, die Erhaltung der Bodenkraft und die danach mögliche höchste Rente erstrebt. Klare auch dem forsttechnisch nicht Geschulten leicht verständliche Darstellungen der Materie geben u. a. Weise, Leitf. d. Ertragsregelung S. 142ff. vom Standpunkt des Waldreinertrags und Endres, Handb. d. Forstpolitik S. 85ff. vom Standpunkte des Bodenreinertrags aus.

C. Forstpolitik.

1. Begriff. 2. Volkswirtschaftliche Eigentümlichkeiten der F.wirtschaft. a) Der Boden. b) Kapital. c) Arbeit. d) Der Umfang der Betriebe. e) Eigenart der Produktion. f) Eigenart der Produkte. g) Die Wirtschaftsformen. h) Die Wirtschaftsführung. 3. Lieferung von Holz und anderen Waldprodukten. a) Holz. b) Nebennutzungen. c) Die Geldeinnahmen. 4. Gewährung von Arbeitsverdienst. 5. Der Einfluß des Waldes auf Landeskultur und Gesamtwohlfahrt. a) Klima. b) Wasserwirtschaft. c) Mechanischer Einfluß des Waldes auf die Bodenbefestigung. d) Einfluß des Waldes auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen. 6. Die Fähigkeit der F.wirtschaft, gewisse Bodenarten überhaupt oder aber rentabler als die Landwirtschaft zu benutzen. 7. Schutzwaldungen. 8. Aufforstung von Oedland. 9. Waldschutz. 10. Privatwald, Waldteilungen, Waldgenossenschaften. 11. Gemeinde- und Korporationswald. 12. Staatswald. 13. Waldgrundgerechtigkeiten. 14. Holztransport. 15. Holzhandel. 16. Holzzoll. 17. Waldbesteuerung, Waldbeleihung, Waldversicherung.

1. Begriff. Die F.politik hat zu Gegenständen die wirtschaftliche Stellung des Waldes und der Waldwirtschaft in der Volkswirtschaft und die zwischen dem Staate und der Waldwirtschaft bestehenden Beziehungen. Die Staatsgewalt hat dem Walde und seiner Bewirtschaftung gegenüber wirtschaftspolitische Aufgaben nach zwei Richtungen hin. Sie kommen zum Ausdruck in solchen Maßregeln gesetzlicher und administrativer Art, welche die Waldwirtschaft als ein Glied der Volkswirtschaft pflegen und fördern, und in solchen, welche die mit Hilfe des Waldes und der Waldwirtschaft erreichbaren günstigen Wirkungen auf die Volkswirtschaft herbeiführen, sichern und fördern sollen. Bei ersteren ist der Wald

der Gegenstand staatlicher Fürsorge, bei letzterem das Mittel derselben. Beide werden bedingt durch die besonderen Eigentümlichkeiten und Aufgaben der F.wirtschaft.

2. Volkswirtschaftliche Eigentümlichkeiten der F.wirtschaft. In Betracht kommen die Elemente der Gütererzeugung, der Umfang der Betriebe, die Art der Produktion und der Produkte. Die Elemente der Gütererzeugung sind die gewöhnlichen, freie Naturgüter, Kapital und Arbeit.

a) Der Boden dient als Standort der Produktion und als Träger gewisser das Wachstum der Holzpflanze bedingender Naturkräfte. Die F.wirtschaft ist in bezug auf Beschaffenheit und Lage des Bodens genügsamer als die anderen Bodenwirtschaften.

Das Verbreitungsgebiet der Waldbäume geht in horizontaler und vertikaler Richtung über das der landwirtschaftlichen Kulturgewächse weit hinaus (vgl. oben sub A 2 S. 857 fg.). Der Bedarf an mineralischen Nährstoffen, zumal an denen, die beschränkt vorhanden sind, ist erheblich geringer. Z. B. erfordert 1 ha Kartoffelland zu einer Mittelernte an Phosphorsäure das 3- bezw. 5- und 9-fache, was 1 ha Buchen-, Fichten-, Kiefernwald braucht und an Kali das 9- bezw. 13- und 17-fache (Weber). Der Stickstoffbedarf beträgt pro Jahr und ha im Hochwalde bei Buche 54,7, Fichte 45,1, Kiefer 34,0 kg, davon ca. $^1/_5$ zum Holzzuwachse, $^4/_5$ zur Laub- und Nadelerzeugung, während eine Roggen-, Kartoffel-, Weizen-, Kleeernte 51,8, 60,9, 62,4, 95,8 kg erfordert. Dem Boden werden durch Assimilation mit Hilfe der Wurzelknöllchen und Bodenbakterien jährlich rund 12 kg pro ha zugeführt. Der Wald bedarf also, wenn ihm nur die Laub- und Streudecke erhalten bleibt, in der Regel keine künstliche Zufuhr von Dünger. Er vermag sogar durch den Laub- und Nadelabfall die Bodennährstoffe zu mehren, den Boden zu bessern. Die Wurzeln der Holzpflanzen dringen allgemein in tiefere Bodenschichten als die der landwirtschaftlichen Kulturgewächse, sie verfügen also auf gegebener Fläche über ein größeres Quantum von Bodennährstoffen. Der Waldbau erträgt steilere Hänge als die Landwirtschaft. In der Schweiz wird F.kultur noch bei 35° Neigung betrieben, bei 40° wachsen noch Bäume (Lehr), während die Wiesenkultur selten über 15°, Weide nur bis etwa 20° geht, der Ackerbau schon darunter aufhört. Bei den F.kulturen fällt die alljährliche Bodenbearbeitung fort, sie können ohne Gefahr der Abschwemmung der Bodenkrume und selbst noch auf steinigem, zerklüftetem Terrain ausgeführt werden. Deshalb ist der Holzanbau noch möglich und lohnend auf vielen Böden, auf denen die Landwirtschaft sich nicht betreiben läßt. Die natürlichen Kräfte des Waldbodens lassen sich künstlich nur selten und wenig durch einen Mehraufwand von Kapital und Arbeit heben, das Produkt der F.wirtschaft ist in besonders hohem Maße Erzeugnis der Naturkräfte. Sie verlangt darum relativ große räumliche Erstreckung.

Fichtenhochwald erzeugt in 100 Jahren auf I. Bon. 1095, III. Bon. 698, V. Bon. 370 fm Holzmasse, analog Kiefer 637, 390, 231, Buche 721, 472, 241 fm pro ha.

Der Bodenwert der F.wirtschaft steht deshalb im Verhältnis zum Holzwerte wie auch im Verhältnis zum Werte des landwirtschaftlichen Bodens ziemlich niedrig und bewegt sich in engen standörtlichen Grenzen. Er beträgt 11—30%, rund $^1/_5$ vom gesamten Waldwert.

In Preußen bewegt sich der Grundsteuerreinertrag pro ha zwischen 1,83 und 12,50 M., für Ackerland 8,10—39,61 M., ist im Mittel für beide 4,95 und 18,25 M. Der ha Waldödland wurde in Masuren für 32 M. verkauft, in der Lüneburger Heide für 80 M., im westfälischen Ebbegebirge für 200 M. In Sachsen berechnet sich der Wert des ha Staatswaldboden mit 169 bis 486 M. Nach Endres kann als mittlerer Bodenwert für Deutschland 300—600 M. gelten. Der von Ackerland ist etwa 3—4 mal so hoch.

b) Kapital. Das im Holzvorrat steckende Kapital ist sehr hoch und im besonderen abhängig von Holzart, Umtriebszeit und Betriebsart. Abgesehen von sehr niedrigen Umtrieben ist es stets größer als das Bodenkapital, im großen Durchschnitt etwa um das 4 fache. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Holzerzeugung von 3,4 fm pro ha produziert Deutschland auf 14 Mill. ha Waldland jährlich rund 50 Mill. fm, hat danach bei 80—100jähr. Umtrieb 2—$2^1/_2$ Milliarden fm. Wenn der fm reifes Holz für ca. 7 M. verwertbar ist, der des stockenden Vorrats etwa für die Hälfte, also für 3,5 M., so repräsentiert der letztere ein Kapital von 7—$8^3/_4$ Milliarden M. und bei Einrechnung des Bodenkapitals der Gesamtwald $8^1/_2$—$10^1/_2$ Milliarden M. oder pro ha 600—750 M.

Die F.wirtschaft ist danach durch den Holzvorrat viel kapitalreicher als die Landwirtschaft. Kapitalien anderer Art sind dagegen nur wenige angelegt. Die jährlichen Verwaltungs- und Betriebskosten kommen als Kapitalzinsen nur rechnungsmäßig in Betracht, in Wirklichkeit werden sie einfach vom Jahresertrage in Abzug gebracht. Gebäude bedarf die F.wirtschaft, abgesehen von Beamten- und Arbeiterwohnungen, fast nirgends. Einen etwas höheren Kapitalbetrag repräsentiert der Aufwand für Holzabfuhr- und Verkehrswege.

Das Vorratskapital ist eigenartig gebunden. Es kann nur zum kleinsten Teile, nämlich soweit es hiebsreif ist, jederzeit ohne Verlust in Geld umgesetzt werden, ist dagegen vielen Gefahren ausgesetzt sowohl von seiten seiner natürlichen Feinde (Diebstahl, Insekten, Feuer usw.) als auch von seiten unwirtschaftlicher Verwalter. Dieser Umstand macht den Wald wenig geeignet zur Beleihung, Versicherung und Verpachtung.

c) Arbeit. Der Bedarf an Arbeit ist in der F.wirtschaft relativ gering. Sie benutzt

wie alle Bodenwirtschaften in erster Linie Kräfte der Natur, nämlich die in der lebenden Pflanzenzelle und im Sonnenlichte wirksamen Kräfte, um aus den im Boden vorhandenen Nährstoffen einerseits und dem in der Atmosphäre vorhandenen Kohlendioxyd andererseits organische Substanz in einer für den Menschen brauchbaren Form zu erzeugen. Sie richtet dabei ihr Ziel fast allein auf die Darstellung von Zellulose (nebenher von Gerbstoff, Harz usw.), während die Hauptaufgabe des Ackerbaues vorzugsweise in der Erzeugung von Stärke-, Protein- und Zuckerstoffen besteht. Das Maß von Arbeit, welches im Verein mit den Naturkräften produktiv wirksam ist, ist nach den Betriebsarten verschieden, durchschnittlich aber selbst bei den intensiveren Wirtschaftsformen erheblich geringer als bei den anderen Bodenwirtschaften. In den extensivsten Betrieben erwachsen nur die Kosten der Holzernte. Wo geordneter Nachhaltsbetrieb besteht, tritt hinzu der Aufwand für Begründung, Erziehung und Pflege der Holzbestände. Dabei kehrt die forstliche Arbeit auf gegebener Fläche nicht alljährlich wieder, sondern in ihren Hauptformen (Fällung und Kultur) nur einmal innerhalb des Umtriebs, in den Vornutzungen nur in mehrjährigen (meist 10-höchstens 5-j.) Intervallen. Die forstliche Arbeit ist, abgesehen von unerheblichen Ausnahmen, niemals eine dringliche wie in der Landwirtschaft, sie läßt sich in der Regel nicht bloß innerhalb des Jahres sondern auch um mehrere Jahre ohne Nachteil verschieben. Es können zu ihr Arbeitskräfte vorübergehend noch auf weite Entfernung herangezogen werden, wie es bei der Landwirtschaft mit ihren regelmäßig wiederkehrenden Bestellungs- und Ernteverrichtungen nicht mehr möglich ist. An die Qualität der Arbeit stellt die F.wirtschaft überwiegend zwar kaum geringere, sondern eher höhere technische und intellektuelle Anforderungen, andererseits aber kann sie auch mit rohen ungeschulten Kräften eher wirtschaften als jene.

Der Arbeitsbedarf pro 100 ha beträgt in der F.wirtschaft nach Danckelmann im Durchschnitt 1—3 Arbeiter, nach Bernhardt im Hochwalde 2,1, im Hanbergswalde 4—5, nach Lehr im badischen Staatswalde 2,2, im preußischen Staatswalde 1—1,4, daselbst nach Schwappach 1,4, nach Heß überhaupt 1,4 bis 1,5 Arbeiter; dagegen in der Landwirtschaft nach Walz und v. d. Goltz 14—56, im großen Durchschnitt 33.

Die F.wirtschaft kann unter den angeführten Umständen mit Vorteil noch in sehr entlegenen dünnbevölkerten Gebieten betrieben werden und bildet da vielfach die wirtschaftlich allein noch rentable Form der Bodenbenutzung.

d) Der Umfang der Betriebe ist wegen der langen Dauer der Wirtschaftsperiode zeitlich und wegen des für die nachhaltige Wirtschaft erforderlichen großen Holzvorratskapitals auch räumlich ein großer. Kleinbetriebe sind nicht selbständig lebensfähig. Im besonderen wird der Umfang bedingt durch Betriebsart, Umtrieb, Intensitätsstufe, Terrain, Transport- und Absatzverhältnisse. Nur relativ großer Flächenumfang gewährt dem Eigentümer vollen Unterhalt, dem Betriebsleiter volle Beschäftigung, sichert am besten vor Waldbeschädigungen und Verlusten (Moment der Selbstversicherung. Anlage von Hiebszügen, Sicherheitsstreifen, Waldmänteln gegen Feuer, Wind, Schnee, Schlagruhe bei Rüsselkäfergefahr, Einsparung an anderer Stelle bei kalamitosem Materialanfall), gestattet die Anlage von Waldwegen, die Anpassung des Einschlags an die Bedürfnisse und Konjunkturen des Marktes, steigert und erleichtert die Absatzfähigkeit des Holzes (Großhandel).

Nach der Stat. v. 1895 verteilen sich die Forstbetriebe in Deutschland prozentisch:

			Betriebe	Flächen
Betriebe unter	10	ha	89,9	11,8
„ von	10— 200	„	9,2	19,7
„ „	200—1000	„	0,7	19,4
„ „	1000—5000	„	0,2	34,2
	über 5000	„	0,03	14,9

Begrenzt man in anderer Weise die Größenklassen der Betriebe, so entfallen von 14 Mill. ha Gesamtwald 8 Mill. ha auf die Großbetriebe (500 ha u. mehr). 80—90 % der Gesamtwaldfläche werden von Betrieben gebildet, welche eine zur selbständigen Bewirtschaftung ausreichende Größe haben.

e) Eigenart der Produktion. Das ökonomische Ziel im nachhaltigen Wirtschaftswalde ist, das Vorratskapital unangetastet zu erhalten, dessen im Zuwachs ausgedrückte Verzinsung aber zu möglichster Höhe zu bringen. Die nachhaltig nutzbare Holzmasse bildet bis zu ihrer Ernte einen ungeschiedenen Teil des Betriebskapitals. Der Umtrieb ist danach zu bemessen. Das gelingt nur mit Hilfe technischer und wissenschaftlicher Kenntnisse und ist schwierig, weil viele in ihrer Wirkung wechselnde, im voraus genau nicht bestimmbare Faktoren in Rechnung zu ziehen sind (Vorrat, Zuwachs, Zinshöhe, zukünftige Holzpreise usw.). Das wirtschaftlich günstigste Abtriebsalter wird deshalb von vornherein nur bis auf einen mehrjährigen Spielraum (meist 20 J.) bemessen und unterliegt je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Anschauungen nicht selten wiederholten Aenderungen. Die Gefahr fahrlässiger oder doloser Kapitalverminderung ist groß. Die F.wirtschaft bedarf deshalb in besonderem Maße einer technisch und wirtschaftlich qualifizierten Leitung. Die Gebundenheit des Betriebs-

kapitals, die leichte Gefährdung desselben durch schlechte Wirtschaft machen die F. schwerfällig und ungeeignet für spekulative Unternehmung.

f) Eigenart der Produkte. Das vom Boden getrennte Holz bildet in seiner Gesamtheit eine Vielheit von zahlreichen untereinander und nach Zeit und Ort sehr verschieden bewerteten Einzelgütern. Es ist ferner so, wie es im Walde lagert ein Rohprodukt, bedarf also, um verwendet zu werden, fast stets der weiteren Bearbeitung. Es ist endlich ein Massengut und als solches je nach dem Gebrauchswert in seiner Transportfähigkeit beschränkt.

g) Die Wirtschaftsformen. Spekulative Unternehmungsformen fehlen. Die ganz überwiegende Wirschaftsform ist die Einzelunternehmung. Als einzige Gesellschaftsform kommt die Genossenschaft vor (vgl. unten sub 10 S. 877). Bei der Einzelunternehmung tritt als Wirtschaftssubjekt besonders häufig die ewig lebende juristische Person öffentlichen und privaten Rechts auf, im freien Privatbesitz besonders der Großgrundbesitz. Kleine Betriebe sind überwiegend Nebenbetriebe der Landwirtschaft.

h) Die Wirtschaftsführung. Der Umfang, die Unzuträglichkeit der Verpachtung, die Notwendigkeit technisch geschulter Betriebsleitung gestatten dem Eigentümer nur selten, die Wirtschaft selbständig und allein zu führen. Die juristischen Personen immer, die größeren Privatbesitzer in der Regel müssen die Betriebsführung qualifizierten Personen, Beamten übertragen. Die Beamtenwirtschaft ist charakteristisch für die F.: Organisierte Kontrolle, genaue Rechnungslegung, schwerfälliger Geschäftsgang, mangelhaftes Anpassungsvermögen an die gewerblichen Chancen, endlich für jene Betriebe, deren Inhabern nur der Fruchtgenuß an der Waldsubstanz zusteht, gewisse Aufsichtsbefugnisse der Staatsgewalt.

3. Lieferung von Holz und anderen Waldprodukten. a) Holz. Die Produktion von Holz ist zurzeit die wichtigste Aufgabe des Waldes. In früheren Zeiten, als das Holz vielerorts noch überreichlich vorhanden war und als ein freies Naturgeschenk gelten konnte, traten als Hauptprodukte bisweilen andere Nutzungen wie Wild, Baumfrüchte, Viehweide in den Vordergrund. Oertlich bestehen solche Verhältnisse noch heute. Das Holz ist nur beschränkt transportfähig. Wo es an leistungsfähigen Verkehrsanstalten gebricht, ist es häufig unverwertbar oder hat nur in seinen gebrauchsfähigsten Teilen Tauschwert, z. B. in dünn bevölkerten, entlegenen Gegenden des Gebirges und der Ebene; und manche Nebennutzungen (Streu, Mast, Harz, Holzkohle) bilden da ein Hauptziel der Wirtschaft. Anderwärts, in kulturell höher entwickelten, verkehrsreichen, dichtbevölkerten Gebieten, in denen die Bewaldungsziffer und der Anteil des Waldes auf den Kopf der Bevölkerung niedrig sind, deckt die heimische Holzproduktion den Bedarf nicht genügend. Es herrscht hier Holzmangel, dort Holzüberfluß, vielfach Holzvergeudung.

Der deutsche Wald produziert (Erhebung v. 1900) jährlich rund 50 Mill fm, d. i. pro ha 3,4 fm, und zwar 38 Mill. fm Derbholz (7 cm und mehr Durchmesser), 10 Mill. fm Stock- und Reisholz, 0,135 Mill. fm Eichenlohe, 0,101 Mill. fm Weidenruten. Vom Derbholz waren rund 20 Mill. fm = 53 % Nutzholz, 18 Mill. fm = 47 % Brennholz.

Das Nadelholz erzeugt durchschittlich mehr Masse an Gesamtholz, Derbholz und Nutzholz pro Jahr und ha, als Laubholz. Von ersterem obenan stehen Fichte und Tanne, z. B. im Staatswalde Württembergs Nadelholz 6,47 fm (Derbholz 5,56), Laubholz 5,45 (4,21). Der Hochwald liefert mehr als der Mittel- und Niederwald, der Wald im Besitz des Staates und der öffentlichen Körperschaften durchschnittlich mehr als der Privatwald.

Das meiste Derbholz und Nutzholz liefert Süddeutschland, nämlich von rund 4 Mill. ha 14,6 Mill. fm, pro ha 3,6 fm, also von 29 % der Gesamtwaldfläche 39 % der Gesamtmasse, während Norddeutschland auf 49 % der Gesamtfläche 42 % der Gesamtmasse und Mitteldeutschland auf 22 % der Fläche 25 % der Masse, oder pro ha 2,4 fm erzeugen. Den höchsten Nutzholzanteil erzielt der Fichtenwald in Sachsen und Thüringen, rund 75 % der Derbholzmasse, den geringsten der Buchenwald. Der Staatswald ergibt mit 32 % Flächenanteil 43,5 % des gesamten Nutzholzes und 40 % des gesamten Derbholzertrags, der freie Privatwald dagegen mit 36 % der Fläche nur 25,7 bezw. 26,6 %.

Die Produktivität sowohl wie der Anteil des Derbholzes an der Gesamtmasse und des Nutzholzes an der Derbholzmasse ist fortgesetzt gestiegen. Die Produktion betrug in den Staats-F. von Preußen pro ha jährlich abgerundet 1830 2 fm, 1850 3, 1870 3,1, 1890 4, 1902 4,3 fm, die des Derbholzes bezw. 1,8, 1,5, 2,2, 3,1, 3,4. Die Staatswaldungen produzieren durchschnittlich in Sachsen 6,5 (davon 5 Derbholz), Bayern 4,9 (4,3), Württemberg 6,5 (5,5), Baden 6,5 (5,4), Elsaß-Lothringen 5,0 (4,3) fm; ferner in Oesterreich 3,0, Ungarn 3,1, Frankreich 2,8 fm.

Das Holz wird als Nutzholz und als Brennholz verwendet. Für den Brennholzbedarf entscheidend sind Klima, Bevölkerungsdichtigkeit, Art und Ausgestaltung der Industrie, Entwickelung der Verkehrsmittel und das Vorhandensein von Ersatzstoffen (Mineralkohle, Torf).

Das durchschnittliche Nutzungsprozent vom Derbholz betrug in den Staats-F. von

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden
1830/40	21	16	26	—	—
1841/50	25	16	31	—	—
1850/55	26	17	37	26	24
1860	29	19	45	32	26
1870	30	32	61	40	34
1880	29	32	75	39	35
1890	47	45	80	54	42
1900	60	52	82	58	47
1902	55	49	79	58	50

In Oesterreich 1900 45%.

Das Brennholz hat seine frühere Bedeutung als wesentliches Brennmaterial allgemein verloren, nur in örtlicher Begrenzung noch erhalten. Aber auch da nimmt sie ab mit der steigenden Verwendung der Mineralkohle und des Torfs. Sollte nur der jährliche Steinkohlenverbrauch Deutschlands seinem Brennwerte nach durch Holz ersetzt werden, so wären bei einem Verhältnis von 1 t Steinkohle = 3,5 fm Holz und bei einem Jahreszuwachs von 3,4 fm pro ha 530 fm und 112 Mill. ha Wald dazu erforderlich.

Die Nutzholzzucht bildet deshalb die Hauptaufgabe der modernen F.wirtschaft. Die Verwendung des Holzes zu Nutzzwecken ist sehr mannigfach und örtlich und zeitlich wechselnd. Es ist allgemein ein wirtschaftlich unentbehrliches Gut, nicht aber im besonderen und einzelnen. Für nahezu alle Verwendungszwecke gibt es Ersatzstoffe. Daher ist es unmöglich, auch nur annähernd das Maß des wirtschaftlich nötigen Holzbedarfs zu fixieren. In vielen Fällen gilt es als unentbehrlich, wo es leicht ersetzbar ist oder ersetzbar werden könnte. Man kann deshalb auch nicht ermitteln, ob die vorhandenen Waldschätze dem wirtschaftlich notwendigen Holzbedarf derzeit oder dauernd genügen oder nicht. Wohl aber läßt sich der wirkliche Verbrauch für einen Staat oder ein wirtschaftliches Gebiet ungefähr ermessen. Man findet dann, daß die mannigfach wechselnden Einflüsse der den Holzverbrauch bestimmenden Faktoren (Gewohnheit, Sitte, Verkehr, Erwerbs-, Industrie-, Kulturentwickelung) im ganzen ausgleichend wirken. Die Verwendung und die Bewertung des Holzes wird unter dem Einfluß von Steinkohlen- und Eisenverbrauch und der damit verknüpften Folgeerscheinungen nur geändert, nicht gemindert.

Trotz der stärkeren Verwendung von Mineralkohle zum Brennen, des Eisens und des Steins zum Bauen ist der Holzverbrauch Deutschlands absolut stetig gestiegen, er betrug 1870 rund 47, 1890 54, 1900 58 Mill. fm, blieb pro Kopf der Bevölkerung annähernd gleich, nämlich bezw. 1,15, 1,10, 1,03, stieg aber bezüglich des Nutzholzes bezw. ca. 0,36, 0,40, 0,45 fm. Der Verbrauch pro Einwohner ist in Oesterreich ca. 1,05, Ungarn 1,5, Frankreich 0,73 fm jährlich.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der im Walde aufgespeicherten Holzschätze kommt in diesen Zahlen nocht nicht erschöpfend zum Ausdrucke. Tatsächlich wird viel mehr Holz produziert als rechnungsmäßig vereinnahmt und verwendet wird. Ein namhafter Teil des erzeugten Holzes ist derzeit nicht absatzfähig und wird deshalb nicht genutzt oder erscheint doch nicht im Einnahmebudget des Waldeigentümers. Nach Danckelmann läßt sich allein der Anfall an Leseholz pro Jahr und ha auf etwa 0,5 fm schätzen, also für Deutschland im ganzen auf 7 Mill. fm. Freilich tritt die Nutzung in diesem Umfange bei weitem nicht ein, sondern beschränkt sich in der Hauptsache auf die den Ortschaften nahegelegenen Waldteile.

Der Holznutzung zuzurechnen ist die Rindennutzung. Die der Eichenrinde wird planmäßig in Deutschland nach der Statistik auf 446500 ha, in Wirklichkeit schätzungsweise nur noch auf 300000 ha betrieben. Die jährliche Rindenerzeugung beträgt etwa 500000 dz im Werte von 4 Mill. M. In Oesterreich und besonders in Ungarn wird viel Eichenrinde, etwa 2 Mill. dz gewonnen. Der Eichenschälwald ist in seiner Rentabilität neuerdings bedroht. Die Preise der Lohrinde sind gegen früher erheblich gesunken infolge der stärkeren Verwendung anderer Gerbmaterialien besonders des Quebrachoholzes und der Mineralsalze. Von anderen Rinden kommt nur Fichtenrinde in größerem Umfange zur Nutzung, wenig in Deutschland, erheblich in Oesterreich.

b) **Nebennutzungen.** Diese treten allgemein an Bedeutung gegen die Holznutzung zurück, im besonderen können sie volkswirtschaftlich sehr wichtig sein, teilweise noch jetzt den Hauptertrag des Waldes bilden.

Am wichtigsten ist die Nutzung von Laub, Nadeln, Moos, Kräutern, Heide als Material zum Einstreuen unter das Vieh im Stalle. Die Waldstreunutzung ist nicht allgemein üblich, sondern vornehmlich da, wo trockener, sandiger und gebirgiger Boden oder der landwirtschaftliche Kleinbesitz mit viel Viehzucht und wenig Körner- und Futterbau vorherrscht, bildet hier aber unter Umständen geradezu eine Lebensfrage für die kleinbäuerlichen Betriebe z. B. in Westerwald, Eifel, Oberpfalz. Die Streuproduktion pro ha schwankt je nach Holzart, Betriebsart und Streuart jährlich zwischen 3500 und 5000 kg und vermag 1150 bis 2940 kg Stroh im Werte von 46—117 M. zu ersetzen (Bühler). Der ganze deutsche Wald erzeugt schätzungsweise ein Streuquantum im Werte von 162 Mill. chm Stroh oder 486 Mill. M. Davon können nur etwa 3% ohne merklichen Schaden für den Wald genutzt werden, also ein Quantum im Werte von rund 4,9 Mill. chm Stroh oder 14,5 Mill. M. Die Streunutzung ist für die Holzproduktion bei fortgesetzter Ausübung immer nachteilig, auf ärmeren Böden aber auch schon bei einmaliger Ausübung und kann alsdann die Holzzucht völlig vereiteln. Nicht nur werden die in den aschereichen Laub- und Nadelmassen dem Waldboden alljährlich zugeführten wichtigsten Dungstoffe diesem entzogen, sondern auch physikalisch leidet die entblößte Bodenoberfläche durch Austrocknung, Verhärtung und rasche Humuszersetzung. Auf gutem Boden in Altbeständen kann die Streunutzung vorübergehend als zulässig angesehen werden. Die Waldweide besteht in der Ge-

winnung von Viehfutter durch Eintrieb des Viehes in den Wald und unmittelbare Aufnahme der dort vorhandenen Futterstoffe, Gras, Laub, Zweige, Baumsamen, Insektenlarven. In früheren Jahrhunderten eine der Landwirtschaft vielfach unentbehrliche Nutzung, hat sie mit Einführung des Kartoffelbaues und der Stallfütterung ihre Bedeutung verloren und ist jetzt nur noch in Gebirgsgegenden bei extensiver F.wirtschaft im Gebrauche und berechtigt. Außerdem findet sie bisweilen als Kulturmaßregel Anwendung: Schweine machen durch Wühlen den Boden aufnahmefähig für den abfallenden Samen, vertilgen die im Boden liegenden Larven schädlicher Insekten, verscheuchen die Mäuse; Schafherden festigen einen zu lockeren Boden und bringen den Samen unter. Durchaus schädlich für den Wald ist die Ziegenweide. Auch die Grasnutzung, Gewinnung von Gras durch Menschenhand zur Fütterung des Viehs im Stalle ist nur örtlich von Belang. Der damit verbundene Entzug von Bodennährstoffen ist nicht unerheblich: 1000 kg Waldheu enthalten 72 kg Reinasche, davon 13 kg Kali (Bühler). Streu, Waldweide und Gras bilden in Jahren landwirtschaftlichen Notstands Nutzungen von hohem volkswirtschaftlichen Werte. Das zulässige Maß für sie muß nach dem Grundsatze bemessen werden, daß die F.wirtschaft der Landwirtschaft nur so weit aushelfen darf, als sie ohne nachhaltige Beeinträchtigung der eigenen Holzproduktion vermag. Von anderen Nebennutzungen verdienen noch Erwähnung das Harzsammeln, eine für die Holzzucht zweifellos nachteilige, nur in Teilen Oesterreichs und Frankreichs noch belangreiche Nutzung, und das Sammeln von Pilzen und Beeren. Das letztere hat besonders deshalb Bedeutung, weil es ohne direkte Schädigung des Waldbesitzers in seinen Erträgen vorwiegend der ärmsten Bevölkerungsklasse zufällt und dabei die Tätigkeit der sonst wenig erwerbsfähigen Frauen und Kinder lohnend macht. Die Erträge sind oft sehr hoch: vom Bahnhof Celle werden jährlich ca. 150000 kg Heidel- und Preißelbeeren verladen. In Pommern sind auf 600000 ha Waldfläche jährlich etwa 120000 Personen mit dem Sammeln von Beeren und Pilzen beschäftigt. Sie verdienen damit 5¼ Mill. M., pro ha 8 M.

c) **Die Geldeinnahmen** aus der Waldwirtschaft sind nur annähernd nach Maßgabe der Staatswalderträge (vgl. S. 870) einzuschätzen. Diese betrugen 1900 pro Jahr und ha in Mark in:

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Durchschnitt
Rohertrag	34.3	43,2	83,2	76,8	81,7	41,16
Kosten	14,6	19,7	30,7	26,1	33,3	16,94
Reinertrag	19,7	23,5	52,5	50,7	48,4	24,22

Danach würden alle Waldungen Deutschlands liefern 576 Mill. M. Rohertrag, 237 Mill. M. Kosten, 339 Mill. M. Reinertrag. Vom Rohertrag entfallen etwa 95% auf Holz, 5% auf Nebennutzungen.

4. Gewährung von Arbeitsverdienst. Die F.wirtschaft gewährt weit weniger Arbeitsgelegenheit als die Landwirtschaft, aber bietet sie großen Teils im Winter dar, wenn sie anderwärts fehlt.

In den Staats-F. Preußens waren 1900 auf 2,6 Mill ha 150000 Lohnarbeiter durchschnittlich je 70 Tage beschäftigt, oder umgerechnet auf ständig das ganze Jahr beschäftigte Arbeiter 1 Arbeiter auf 80 ha, 1902 ebenso berechnet auf 73 ha. In den Staats-F. Sachsens kamen 1901 auf einen vollbeschäftigten Arbeiter 42 ha, in denen Württembergs 1898/1902 39 ha, Bayerns 1900 59 ha. Im großen Durchschnitt kann man rechnen auf einen Lohnarbeiter 40 bis 80 ha (Landwirtschaft 2—7 ha) und auf einen Beamten 600—3000 ha (Landwirtschaft ca. 80—125). Nach den Staatswalderträgen der größeren Bundesstaaten entfallen etwa 67% des um den Reinertrag verminderten Bruttoertrags auf Arbeitslöhne, also unter Benutzung der sub 3c gefundenen Zahlen in Deutschland 157 Mill. M. Bei einem durchschnittlichen Tagelohn von 2 M. würden also ca. 260000 Arbeiter ihren vollen Unterhalt aus der Waldarbeit beziehen können. Tatsächlich ist die Zahl der im Walde lohnend beschäftigten viel höher. Bei einer mittleren Arbeitszeit von 70 bis 90 Tagen im Jahr ergeben sich rund 1 Mill. Arbeiter. Nach der Berufszählung von 1895 ernährt die F.wirtschaft rund 353000 Personen (Landwirtschaft rund 17,8 Mill.) und zwar 112000 Erwerbstätige im Hauptberuf (22000 Beamte, 90000 Arbeiter), außer diesen sehr viele im Nebenberuf und vorübergehende. Durch Transport und Verarbeitung des Holzes finden weitere ca. 600000 Menschen Arbeitsverdienst, aus der Waldarbeit und der Holzverarbeitung im ganzen zusammen mit den Angehörigen und Dienenden vielleicht 4,5 Mill. Menschen vollen oder teilweisen Unterhalt.

5. Der Einfluß des Waldes auf Landeskultur und Gesamtwohlfahrt läßt sich gruppieren in die Wirkungen auf das Klima, auf die Wasserwirtschaft, auf die Bodenkultur und auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen.

a) **Klima.** Daß das Klima von dem Vorhandensein und der Verteilung des Waldes örtlich beeinflußt werde, ist eine seit alters allgemein geltende Ansicht. Die Erforschung der das Klima bestimmenden Faktoren ist wegen deren Vielheit besonders schwierig und bis heute wenig gefördert. Das Klima drückt sich aus in dem Gange der Temperatur und des Feuchtigkeitsgrades der Luft, in dem Maße und der Verteilung der meteorischen Niederschläge und in der Witterung. Für große territoriale Gebiete wird das Klima zunächst bestimmt von der geographischen Lage, der Verteilung zwischen Land und Wasser, den Luft- und Meeresströmungen, sodann durch Höhenlage und Bodengestaltung. Erst für räumlich eng begrenzte Gebietsteile kommt neben manchen anderen Faktoren als mitbestimmend die Pflanzendecke des Bodens in Frage. Was in letzgenannter Hinsicht die gründliche Forschung, wie sie besonders von den in Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich und Schweden begründeten forstlichen Versuchsstationen unternommen ist, bisher ergeben hat, macht im

Gegensatz zu den volkstümlich herrschenden Ansichten einen solchen Einfluß des Waldes höchst unwahrscheinlich. Diese Ergebnisse, die hauptsächlich von Ebermayer, Lorenz v. Liburnau, Müttrich, Wollny, Schubert, Hamberg, Brückner, Weise u. a. auf Grund sehr umfänglicher Beobachtungen, in Frankreich von Fautrat, Matthieu, Sartiaux u. a., in der Schweiz von Bühler und Henne gewonnen sind, ergeben in Kürze folgendes:

Die Temperatur der Luft ist im Jahresmittel im Walde wegen der geringeren Wärmeausstrahlung und verminderten Luftbewegung ein weniges (0,1—1° C.) niedriger als im Freien. Die Differenz ist am stärksten im Sommer, also während der Vegetationszeit, außerdem je nach Holzart verschieden, am schwächsten im Winter. Die jährlichen Temperaturschwankungen sind also im Walde etwas geringer als im Freien. Das gleiche gilt von den Tagesschwankungen der Temperatur. Die Abminderung ist auch bei letzteren im Vegetationszeitraum (Mai bis September) bedeutender als im Winter. Sommergrüne Laubhölzer haben während der Vegetationszeit ein stärkeres Ausgleichungsvermögen als die Nadelhölzer, umgekehrt diese ein stärkeres im Winter. Auch die Temperatur des Waldbodens ist in der wärmeren Jahreszeit niedriger als die des Freilandes, im Winter dagegen dieser gleich oder sogar höher. Die Extreme der Bodentemperatur werden also ebenfalls durch den Wald abgeschwächt, um so mehr, je dichter der Bestand und je stärker die Streudecke ist. Dasselbe gilt von den täglichen Schwankungen der Bodentemperatur. — Alle diese Angaben erweisen nicht mehr, als daß im Walde die Luft und der Boden etwas geringeren Temperaturschwankungen unterliegen als die des umliegenden Freilandes. Eine Einwirkung dieser Erscheinung auf die Umgebung ist aber nicht nachweisbar. Selbst indessen wenn eine Fernwirkung bestünde, würde es weiterer Ermittelungen bedürfen, ob bezw. inwieweit eine solche günstig auf das Klima der Gegend einwirke, bei welchem Waldumfange, bei welcher Bewirtschaftungsart ihr höchstgünstiges Maß erreicht würde.

Die Feuchtigkeit der Luft ist nach den deutschen Beobachtungen unter dem Kronenraum der Bäume „absolut" nicht größer, „relativ" nur um ein verschwindendes Maß größer als im Freien. Im Sommer und tagüber ist die Differenz größer als im Winter und nachts. Etwas größer ist die relative Feuchtigkeit in und nahe über dem Kronenraum der Bäume. Wesentlich dabei ist der Grad der Luftbewegung (Liburnau). Je bewegter die Luft, desto geringer ist die relative Feuchtigkeit.

An dem Vorhandensein der um etwas größeren relativen Feuchtigkeit in den oberen Schichten der Waldluft kann nicht gefolgert werden, daß es im Walde oder gar in dessen Umgebung reichlicher regnet. Die Menge der Niederschläge wird allgemein durch Faktoren bestimmt, auf welche die Bewaldung einer Gegend ohne jeden Einfluß ist: Verschiedene Verteilung des Luftdrucks, Lage, Neigung, Höhe der Gebirge, Entfernung von und Erhebung über dem Meere, Bewegung der Luft. — Zwar kann der Wald örtlich eine Steigerung der Niederschläge dadurch herbeiführen, daß er mechanisch einen seiner Sättigung nahen Luftstrom hemmt und zur Kondensation bringt. Es regnet oder schneit deshalb im Walde selbst eher und öfter, nicht aber in seiner Umgebung. Im Gegenteil mindert er die Regenfälle für das im Windschatten auf der Leeseite gelegene Gelände. Selbst also wenn eine Mehrung der Niederschläge durch den Wald angenommen werden könnte, wäre weiter zu untersuchen, ob und inwieweit eine solche Mehrung kulturförderlich wirke. Allgemein ist eine Mehrung der Niederschläge der Landwirtschaft nicht ohne weiteres erwünscht. Trockene Sommer pflegen fruchtbarer zu sein als nasse.

Auch die weit verbreitete Anschauung, der Wald verhindere oder vermindere die Hagelfälle, findet keine Bestätigung. Nach den gründlichen Untersuchungen von Bühler, Heck u. a. besteht kein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Bewaldung und der Hagelbildung.

Für örtlich knapp begrenzte Gelände kann ein Wald durch die Abschwächung der Winde günstig wirken. Er bildet da eine Schutzwehr gegen die zerstörende und auch aushagernde Kraft des Windes, ersteres mehr im Gebirge, letzteres mehr in der Ebene.

b) **Wasserwirtschaft.** Der Einfluß des Waldes auf die Wasserwirtschaft kann sich richten auf das Verhalten der unterirdisch sich bildenden Quellen und auf das oberflächlich abfließende Wasser, damit weiterhin auf die Fluktuationen des Wasserstandes der Flüsse. Die Bildung der Quellen ist in erster Linie bedingt durch die geologischen und die Struktur- und Neigungsverhältnisse des Grundgesteins und Bodens. Der Wald kann jedenfalls nur sekundär mit einwirken. Er hält mit seinem Kronendach einen Teil der auffallenden Niederschläge (nach Ebermayer 22—34%) zurück, derselbe geht etwa zur Hälfte durch Verdunstung direkt in die Luft zurück, fließt zur anderen Hälfte allmählich am Stamm herab. Von dem bis auf den Boden kommenden Quantum bleibt ein beträchtlicher Teil in der Streu hängen, schwache Regen gelangen oft überhaupt nicht durch diese hindurch. Obgleich also die Niederschlagsmenge im Walde größer ist als im Felde, erhält der Waldboden dennoch weniger Feuchtigkeit. Von der wirklich im Boden vorhandenen Feuchtigkeit verdunstet allerdings im Walde ein geringeres Quantum wegen der niedrigeren Luft- und Bodentemperatur, der höheren relativen Feuchtigkeit, der geringeren Bewegung der Luft, wegen der Beschattung und wegen der Streudecke. Nach Ebermayer verdunstet streufreier Waldboden um 62%, streubedeckter um 85% weniger als Freiland. Die Herabminderung ist in belaubten Buchenbeständen höher als in Nadelholzbeständen, steigt mit der Erhebung über dem Meere. Dagegen entziehen die Bäume durch die Transpiration der Blätter dem Boden Feuchtigkeitsmengen, welche die Wirkung der verminderten Verdunstung weitaus überwiegen. Die Transpirationstätigkeit ist sogar imstande, übernasse, versumpfte Böden trocken zu legen. So sind denn auch die Sickerwassermengen im Waldboden viel geringer als im Freilande, die Differenz ist am größten im Sommer und bei den immergrünen Nadelhölzern. Danach kann die Bewaldung die Speisung der Quellen nicht mehren, sondern mindert sie. Einigermaßen

anders gestalten sich diese Verhältnisse in höheren Gebirgslagen. Dort sind die Niederschlagsmengen und damit das dem Boden zugeführte Wasserquantum beträchtlich größer, das Kondensationsvermögen besonders für Tau- und Rauhreifbildung gesteigert, die Verdunstung gemindert. Die von zahlreichen Forschern angestellten Untersuchungen gestatten hierüber noch kein abschließendes Urteil.

Von größerem Einfluß ist die Bewaldung auf die Oekonomie der oberirdischen Wasserläufe. Der zeitliche Abfluß der Niederschläge wird verlangsamt, besonders bei der Schneeschmelze. Vollzieht sich diese auch keineswegs immer langsamer im Walde, sondern unter Umständen sogar schneller als im Felde, so hemmen doch die wasserhaltende Kapillarkraft der Streudecke oberirdisch und das Gespinnst großer und kleiner Wurzeln unterirdisch den raschen Wasserabfluß und tragen so dazu bei, das plötzliche Anwachsen der Flüsse zu verhindern. Ein derart günstiger Einfluß des Waldes kann zumal im Gebirge unzweifelhaft angenommen werden, nur reicht er, wie zahlreiche Untersuchungen, so von Wex, Hagen, Honsell, Intze u. v. a. ergeben, in merklicher Weise kaum je bis in die größeren Flüsse und Ströme. Die Hochwasserkatastrophen der letzteren hängen vielmehr von anderen, weit mächtigeren, vom Waldstand in den Flußgebieten völlig unabhängigen Faktoren ab (plötzliche Schneeschmelze, andauernde Regengüsse usw.).

c) **Mechanischer Einfluss des Waldes auf die Bodenbefestigung.** Im Gebirge und zumal im Hochgebirge hat der Wald eine hohe Bedeutung durch seine Fähigkeit, den Verwitterungsboden zu befestigen, Abschwemmungen (Muren) zu verhindern, das vorliegende Kulturland vor Ueberschotterung, die Täler und kleineren Wasserläufe vor der Anfüllung mit Geschiebemassen zu schützen. Die Bewaldung ist allerdings weder das einzige noch das überall anwendbare und ausreichende Hilfsmittel, sondern es müssen vielfach Vorrichtungen hydrotechnischer Art hinzukommen, wie Uferbefestigungen, Stauwerke, Schutzmauern, Flechtzäune u. a. m. Die Wildbachverbauungen sind zuerst in Frankreich, danach in Oesterreich, der Schweiz, Italien, Spanien, neuerdings auch Preußen (Schlesien) in teilweise großem Umfange mit bestem Erfolge angewandt und gesetzgeberisch geordnet. In ähnlicher Weise bildet der Wald auch eine Schutzwehr gegen Lawinen im Hochgebirge, aber auch hierbei ist seine Wirksamkeit begrenzt. Die meisten Lawinen entstehen oberhalb der Baumgrenze. Gegen hoch herabstürzende Lawinen hält auch der Wald nur selten stand. — Zu den wichtigsten Schutzwirkungen des Waldes gehört sein Vermögen, flüchtigen Sand zu binden. Nicht nur an den Meeresküsten, sondern auch im flachen Binnenlande finden sich umfängliche Flugsandstrecken, Sandschollen. Sie sind in der Hauptsache unangebaute vegetationslose Gebiete, die überdies für das benachbarte Kulturland oder für angrenzende Wasserstraßen die beständige Gefahr allmählicher Versandung bergen. Daß zur Festigung losen Sandes der Wald wenn auch nicht das einzige so doch das wichtigste und wirksamste Mittel bildet, erhellt aus dem Umstande, daß nachweislich die meisten Sandschollen durch leichtfertige Entwaldung entstanden sind. Eine durch die nämliche Ursache entstandene und durch Aufforstung wirksam bekämpfte Erscheinung ist die im österreichischen, kroatischen und bosnischen Küstenlande, auf Kreidekalk und Fischschiefer eine Fläche von etwa 5 Mill. ha umfassende Verkarstung. Hauptbedingung für das Gelingen der Holzkulturen daselbst ist die Beseitigung der Viehweide in den Kulturflächen.

d) **Einfluss des Waldes auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen.** Ein solcher besteht wohl in gewisser Weise, nicht aber in dem gemeinhin angenommenen Umfange. Man hat aus mancherlei Beobachtungen geschlossen, der Wald assaniere eine Gegend von Fieberepidemieen und gewähre mit seinem größeren Ozonreichtum besonders günstige Bedingungen für die menschliche Gesundheit. Keine dieser Wirkungen hat sich bis jetzt erweisen lassen. Allgemein ist die Luft im Walde von Rauch, Gas, Bakterien und Staub der Städte frei, der Wald bietet Kühlung, Erquickung im Sommer, für den Körper und damit auch für Geist und Gemüt anregende Bewegung und Erholung, ohne daß aber dieser ethisch bedeutsamen Wirkung eine meßbare ökonomische Bedeutung zuerkannt werden könnte.

Kurz zusammengefaßt können von den Einwirkungen des Waldes aufs Gesamtwohl in der gedachten Art als fest erwiesen nur die mechanischen gelten: Bindung des Wassers durch die Waldstreudecke, des flüchtigen Sandes in der Ebene, des Verwitterungsgesteins im Gebirge durch die Baumwurzeln und die Streudecke, Verhinderung von Schneelawinen, von Abrutschungen lockerer Gesteinsmassen, von Abschwemmungen und Unterwaschungen, und unter gewissen Voraussetzungen die Abwehr gefahrdrohender Winde. Alle die vorhandenen oder zu begründenden Waldungen, welche geeignet sind, diese günstigen Wirkungen hervorzurufen, werden Schutzwaldungen genannt. (Vgl. C. 7.)

6. **Die Fähigkeit der F.wirtschaft, gewisse Bodenarten überhaupt oder aber rentabler als die Landwirtschaft zu benutzen.** Sie gründet sich darauf, daß die F.wirtschaft im Verhältnis zu den anderen Bodenwirtschaften am anspruchslosesten bezüglich des Bodens, sowohl nach dessen Lage wie nach seinen chemischen Bestandteilen und physikalischen Eigenschaften ist, sodann darauf, daß sie gegenüber jenen mit einem sehr geringen Aufwande menschlicher Arbeit betrieben werden kann. Alle Böden, welche nach ihrer Zusammensetzung, Ausformung oder Lage bodenwirtschaftlich nur durch Erziehung von Holzpflanzen genutzt werden können, bezeichnet man als absoluten Waldboden. Dieser kann so beschaffen sein, daß auf ihm eine andere Wirtschaftsform überhaupt ausgeschlossen ist, oder so, daß andere Wirtschaftsformen zwar möglich sind, in ihren Erfolgen aber sicherlich der F.wirtschaft nachstehen. Der Begriff ist schwankend. Dauernden und unabänderlichen absoluten Waldboden gibt es nicht. Auch ärmster Flugsand oder Felsgeröll ist landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Der Lage nach absoluter Waldboden kann durch Anschluß an den Verkehr seinen Charakter verlieren. Immerhin gibt es solche Böden in oft

großer Ausdehnung, die nach ihren tatsächlichen Verhältnissen nur durch Holzzucht ökonomisch nutzbar sind oder, um dies zu werden, aufgeforstet werden müßten. In Deutschland sind (1900) an aufforstungsfähigem Oed- und geringem Weideland vorhanden 633 000 ha, 4,5 % der Wald-, 1 % der Gesamtfläche, davon in Preußen 545 000 ha. Bodungen nimmt 1881 sogar 5,25 Mill. ha an. Das Karstödland in Oesterreich umfaßt 363 □ Meilen, Frankreich hat ca. 2 Mill. ha Oedland, Belgien 0,5, Holland 0,11, Rußland über 15, Italien 4,2 Mill. ha, ganz Europa ca. 117 Mill. ha (alles nach Grieb). England hat nach Schwappach ca. 7 Mill. ha aufforstungsfähiges Unland.

Die im vorstehenden gekennzeichnete volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes bildet die Grundlage für die **forstpolitische Tätigkeit des Staates**. Diese soll in den folgenden Abschnitten erörtert werden.

7. Schutzwaldungen. Nach den zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern herrschenden Anschauungen über die Wirkungen des Waldes aufs Gemeinwohl ist der Begriff des Schutzwaldes (Bannwald, Schonwald) in vielartiger Weise definiert und gesetzgeberisch behandelt. Es gelingt nicht, eine allgemein gültige Umschreibung des Schutzwaldes zu geben, solange der fragliche Einfluß des Waldes nach seinem Vorhandensein und nach seinem Maß umstritten ist.

Die zurzeit geltenden Bestimmungen sind in den folgenden Gesetzen enthalten: **Preußen**: G. v. 6. VII. 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, G. v. 16./IX. 1899 betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder, Nov. v. 19./IX. 1904. G. v. 4. VIII. 1904 betr. Hochwassergefahren in der Prov. Brandenburg und im Havelgebiet der Prov. Sachsen. **Bayern**: Forstgesetz v. 28./III. 1852, Nov. v. 17./VI. 1896. **Württemberg**: Forstpolizeigesetz v. 8./IX. 1879, Nov. v. 19./II. 1902. **Braunschweig**: Forstschutzgesetz v. 30./IV. 1861. **Baden**: Forstgesetz v. 15./XI. 1833, G. v. 24./IV. 1854 betr. Bew. der Privatwaldungen. **Hessen**: Ver. v. 3./VIII. 1819 n. 26. I. 1838. **Elsaß-Lothringen**: G. v. 18./VI. 1859 betr. Rodung von Privatwald, G. v. 28./VII. 1860 betr. Wiederbewaldung der Berge und G. v. 1864 betr. Berasung. **Oesterreich**: Forstgesetz v. 3./XII. 1852, V. v. 3. VII. 1873, G. v. 30. VI. 1884 betr. Ableitung von Gebirgswässern. **Schweiz**: G. v. 11./X. 1902 betr. Oberaufsicht über die Forstpolizei. **Ungarn**: Forstgesetz v. 11./VI. 1879. **Frankreich**: Decr. v. 23./VII. 1805 (4. Therm. XIII.) relatif aux torrents du dép. des Hautes-Alpes, Decr. v. 14./XII. 1810 n. 5. II. 1817 betr. die Bepflanzung der Dünen, Code forestier v. 21./V. 1827, G. v. 18./VI. 1859 betr. Rodung von Privatwald, G. v. 4./IV. 1882 betr. Erhaltung und Wiederherstellung der Gebirgshöden. **Italien**: Waldschutzgesetz v. 20./VI. 1877, G. v. 1./III. 1888 betr. Wildbachverhauung, Aufforstung und Berasung usw. **Spanien**: G. v. 11. VII. 1877 betr. Wiederaufforstung, Schutz und Verbesserung der Gemeindewaldungen. **Rußland**: G. v. 4./IV. 1888 betr. Schonung der Wälder. **Norwegen**: Schutzwaldgesetz v. 20. VII. 1893. **Serbien**: Forstgesetz v. 30./III. 1891 n. Nov. 1898, 1900, 1902, 1904. **Rumänien**: Forstgesetz v. 19./VI. 1881. **Griechenland**: G. v. 1900. **Japan**: Forstgesetz v. 1897.

Nur wenige dieser Gesetze erstrecken sich auf die klimatische Wirksamkeit des Waldes. Die meisten fassen nur dessen nachweisbare Einflüsse auf die Beseitigung örtlicher Gefahren ins Auge, so seine Bedeutung für die Wasserwirtschaft (Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Frankreich, Schweiz, Italien, Rußland), die mechanische Bodenbefestigung und zwar den Schutz gegen Lawinen (Bayern, Schweiz, Oesterreich, Ungarn, Italien), die Bindung des Flugsandes (Preußen, Bayern, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Rußland, Rumänien), den Schutz gegen Winde (Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich, Ungarn, Schweiz), die hygienische Bedeutung (Reichsland, Frankreich, Italien).

Die früher herrschende Auffassung, das öffentliche Wohl erheische ein staatliches Aufsichtsrecht über alle Waldungen, hat sich nur in wenigen Staaten z. B. einigen süddeutschen und auch da mehr nur formell erhalten. Die hauptsächlichen Anordnungen erstrecken sich auf Waldrodung, Walddevastation und Aufforstung. Die **Waldrodung**, d. i. die Ueberführung eines bisher waldbaulich benutzten Grundstücks zu anderer Benutzungsart, wird abhängig gemacht von der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Oesterreich, Ungarn) oder, soweit deklarierte Schutzwälder in Frage kommen, als unzulässig verboten (Bayern). Bisweilen ist auch schon die Führung eines Kahlschlags von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht (Bayern, Baden) oder ein solcher nur in schmalen Saumschlägen gestattet, in Hochlagen aber der Plenterbetrieb vorgeschrieben (Oesterreich). Der **Aufforstungszwang** bezweckt die Wiederkultur von abgeholzten oder die Neukultur von unbestockten Waldflächen eventuell auf Kosten des säumigen Waldbesitzers durch staatliche Organe (Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Ungarn, Schweiz, Frankreich, Italien). Unter **Walddevastation** (Waldverwüstung, Waldzerstörung, Abschwendung) wird verstanden sowohl eine unwirtschaftliche, den Fortbestand des Waldes gefährdende Hiebsführung als auch die den Holzzuwachs in Frage stellende Gewinnung von Nebennutzungen (Preußen: forstwidrige Nutzung, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Italien). Aufstellung eines Betriebsplanes wird gefordert in Ungarn und Rußland. Voraussetzung für eine wirksame Handhabung dieser Gesetze ist die genaue Umschreibung der unter sie fallenden, zumeist als Forstgrund bezeichneten Grundstücke und eine zweckmäßige Organisation der Aufsichtsbehörden. In den meisten Staaten bestehen Verzeichnisse, welche auf Grund von Bodenaufnahmen hergestellt und laufend fortgeführt werden. Sie dürfen als genügend angesehen werden, wenngleich es wohl nicht immer leicht ist, die Grenze zwischen Wald und Feld im Einzelfalle zu bestimmen.

In den Staaten, die die Staatseinwirkung generell auf alle Waldungen erstrecken (Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Frankreich) besteht meist nur das Rodungsverbot. In denen, die eine Beschränkung des freien Grundbesitzes nur

soweit für zulässig halten, als ein im einzelnen nachweisbares öffentliches Interesse vorliegt, bedarf es einer genauen Bezeichnung der als öffentlich wichtig anzusehenden Waldungen, sodann einer Angabe der Beschränkungen, welche den Besitzern solcher Waldungen aufzuerlegen sind, und endlich der Ordnung der Entschädigungspflicht. Als zweckmäßigste und korrekteste Einrichtung erscheint die Registrierung der Schutzwaldungen und laufende Fortführung der Register durch besonders dafür qualifizierte behördliche Organe (Württemberg, Ungarn, Schweiz, Italien). Anders wird z. B. in Preußen, Bayern, Oesterreich, Schweiz und Rußland von Fall zu Fall auf Antrag der Interessenten, der Landes- oder Kommunalverbände oder der Landespolizeibehörde (Preußen, Oesterreich) der Schutzwaldcharakter festgesetzt. Die Beschränkungen bestehen zumeist auch hier im Verbot der Rodung und des Kahlhiebs oder Beschränkung des letzteren auf schmale Saumschläge, in besonders gefährdeten Lagen in Innehaltung des Plenterbetriebes, Beschränkung oder Verbot der Weide- und Streunutzung, Zwang zur Aufforstung entwaldeter oder unbewaldeter Schutzwaldpartieen.

Schwierig ist die Frage der Entschädigung der Waldbesitzer. Grundsätzlich ist dem privaten Waldbesitzer die Berechtigung, für jede im öffentlichen Interesse ihm auferlegte Beschränkung Entschädigung zu fordern, kaum zu bestreiten, insoweit die Beschränkung in irgend einer Weise ihm wirtschaftlich nachteilig wird. Dies aber wird sehr häufig nicht der Fall sein. Weitaus der meiste Schutzwald stockt auf absolutem Waldboden. Die Verpflichtung, ihn als Wald dauernd zu bewirtschaften, deckt sich alsdann mit dem privatwirtschaftlichen Interesse. Selbst die etwa zu stellende Forderung einer bestimmten Bewirtschaftungsart, z. B. Vermeidung des Kahlschlagbetriebes, Saumschläge, Plenterbetrieb, wird oft ohnehin die auch privatwirtschaftlich rentabelste Benutzungsart darstellen. Erst wenn die Beschränkungen nachweisbar den höchstmöglichen Ertrag mindern oder die dem Waldbesitzer erwünschteste Benutzungsart unmöglich machen, wie z. B. Verbot des Stockrodens, des Kahlschlags, der Streu- oder Weidenutzung, gewinnt die Frage der Entschädigung praktische Bedeutung. Diese muß die entgehenden Gewinn oder die wirklich entstehenden Kosten voll vergüten. Sie ist zu leisten von demjenigen, der die Beschränkung auferlegt, also in der Regel vom Staate. Dieser aber müßte die Befugnis haben, diejenigen, denen aus der Schutzwaldeinrichtung Nutzen erwächst, zum Ersatz in der Höhe dieses wirklich nachweisbaren Nutzens heranzuziehen. Ist es schon schwer, den Schaden des Waldbesitzers zu berechnen, so ist es noch schwerer und oft unmöglich, den erwarteten Vorteil für den Einzelinteressenten festzustellen (z. B. bei Ueberschwemmung, Quellbildung, Windwirkung), selbst nur eine bestimmte Beziehung zwischen dem gefahrdrohenden und dem gefährdeten Grundstück nachzuweisen. Deshalb ist die in einigen Staaten z. B. in Preußen 1875 getroffene Einrichtung, die Kosten der Entschädigung dem antragstellenden Interessenten aufzubürden, für die Anwendung der Schutzgesetze sehr hinderlich geworden. Denn der gefährdete Interessent nimmt in der Regel lieber die Gefahr als die Entschädigungspflicht auf sich. In Preußen legt deshalb das Ges. v. 1899 die Entschädigungspflicht anteilig dem Staat, der Provinz und der Gemeinde auf. Die Heranziehung des einzelnen Interessenten erscheint zulässig nur, soweit der Vorteil nachweisbar und meßbar diesem zufällt. Nun fehlt aber dem privaten Waldbesitzer vielfach nicht nur die Lust, sondern auch die Kraft, positive Schutzvorrichtungen selbständig auszuführen. Die bloße Anordnung derselben von seiten der Staatsgewalt selbst unter Zusicherung voller Schadloshaltung reicht dann nicht aus, sondern der Staat muß die Ausführung seinerseits bewirken. Das kann erfolgen in der Form von Subventionen an die Waldbesitzer unter der technischen Leitung der Staatsforstbeamten entweder à fonde perdu (Spanien, Preußen in der Eifel und im hohen Venn) oder unter Vorbehalt der völligen oder teilweisen Rückerstattung durch die Interessenten (Frankreich, G. v. 1860, und Elsaß-Lothringen, Baden, Schweiz, Rußland) oder durch zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften (Ungarn, Schweiz) oder endlich, indem die Staatsverwaltung (bezw. untergeordnete Zwangsgemeinschaften) das Schutzwaldgelände an sich bringt, einrichtet und dauernd behält. Soweit das im Wege des freien Vertrags ausgeführt werden kann, ist dieser Weg der nächstliegende. Es muß dafür ein entsprechender Dispositionsfonds im Etat eingestellt sein (Preußen, Frankreich). In Fällen von weittragender Bedeutung oder Dringlichkeit muß die zwangsweise Enteignung durch den Staat unter den dafür bestehenden Entschädigungsmodalitäten Platz greifen (Schweiz, Frankreich, Italien). Für Schutzwaldungen, welche ihre Wirkung nur auf Kosten des privatwirtschaftlichen Ertrags gewährleisten, ist zweifellos die öffentliche Gewalt das geeignetste Wirtschaftssubjekt.

8. Aufforstung von Oedland. Der absolute Waldboden (vgl. S. 874) wird vielfach nicht waldhaulich benutzt, sondern teils unrentabel landwirtschaftlich, teils überhaupt nicht. Das ist am meisten der Fall, wo der Grundbesitz zerstückelt, die Arbeitskraft reichlich, die Kapitalkraft gering ist. Die Staatsgewalt muß deshalb auf die zweckmäßige Bodenbenutzung hinwirken, doch aber nur allmählich, vorsichtig und ohne Zwang, es sei denn wirtschaftlicher Notstand zu beseitigen oder ein dringendes öffentliches Interesse zu wahren. Die gesetzgeberische Ordnung dieser Materie ist wenig entwickelt und schwierig wegen des schwankenden Begriffs des absoluten Waldbodens und wegen der Veränderlichkeit desselben und weil Zwangsmaßregeln im allgemeinen nicht am Platze sind. Dagegen sind Spezialgesetze für bestimmte Oertlichkeiten möglich und nützlich z. B. in Preußen früher für die Eifel, neuerdings für Schlesien, in Oesterreich für das Karstgebiet. Der Schwerpunkt der staatlichen Tätigkeit ruht in Verwaltungsmaßnahmen. Diese richten sich einerseits auf Erhaltung des Waldes auf absolutem Waldboden, andererseits auf Bestrebungen, nicht bestockte absolute Waldböden aufzuforsten. Sie sind unten sub 10 angegeben.

In vielen Staaten bestehen besondere Fonds für Ankauf und Aufforstung von Oedland. Der preußische Etat bestimmt dafür regelmäßig 1,05 Mill. M., außerordentlich 4 Mill. M., erwirbt

außerdem gelegentlich durch Tausch Oedländereien. Auch ein Fonds zur Förderung der Land- und F.wirtschaft (sog. Ost- und Westfonds) von rund 1,5 Mill. M. dient teilweise diesen Zwecken. 1883—1902 wurden 73000 ha, durchschnittlich jährlich 3556 ha Oedland erworben und aufgeforstet, 1904 waren 28000 ha noch aufzuforstendes Oedland vorhanden. In gleicher Art wirken die Provinzialverwaltung in Hannover (1900 ca. 5000 ha), der Heidekulturverein in Schleswig-Holstein mit Unterstützung von Staat, Kommunen und Landwirtschaftskammern, ähnlich die F.verwaltungen in Bayern, Württemberg, Braunschweig, ferner Dänemark, Schweden, Holland, Frankreich, Rußland, Italien, Ungarn, Schweiz. Neuerdings haben sich aus freier Entschließung der Beteiligten mehrfach Aufforstungsvereine auf Grund des BGB. § 22 gebildet, so in Westfalen, Rheinland, Hannover, Schleswig-Holstein, Bayern. Sie werden durch die öffentlichen Organe gefördert.

9. Waldschutz ist die aus öffentlichrechtlichen Beweggründen vom Staate ausgeübte Förderung der Waldwirtschaft durch Maßregeln zur Sicherung des Waldes gegen Beeinträchtigungen von außen. Solche Beeinträchtigungen können ausgehen von der unbelebten oder belebten Natur oder von Menschen. Der Schutz gegen sie besteht, soweit dazu die Kraft des Waldbesitzers (vgl. S. 864) nicht ausreicht, in staatlichen Maßregeln vorbeugender und beschränkender Art gegen Naturgefahren und gegen solche menschliche Handlungen, die in ihren Motiven berechtigt sein, aber in ihren Beziehungen zum Waldeigentum und zur Waldwirtschaft gefährlich oder schädlich werden können, oder in solchen gegen widerrechtliche in jedem Falle strafbare Eingriffe der Menschen, soweit sich solche gegen das Waldeigentum und die Waldwirtschaft richten. Die erstgenannten Maßregeln fallen in das Gebiet der Polizei, die letzteren in das des Strafrechts. Die Grenze zwischen beiden Gebieten ist flüssig.

Die F.polizei ist wenig landesgesetzlich, vorwiegend örtlich geregelt. Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen sind enthalten in: Deutsches Reich: StGB. 1870 und 1876 § 368, Einf.-Ges. v. 1870; Preußen: Feld- und F.polizeiges. v. 1./IV. 1880. G. v. 25./VIII. 1876 betr. Verteilung der Lasten usw., die Schutzwaldgesetze (vgl. oben sub 7 S. 875); Bayern: F.ges. v. 1852 und 1896; Württemberg: F.-Pol.-G. v. 8./IX. 1879, Nov. v. 19. II. 1902, Waldfeuerlöschordnung v. 4. VII. 1900; Sachsen: G. v. 17./VII. 1876 betr. Schutz der Waldungen gegen Insekten, F.-Straf-G. v. 30./IV. 1873; Baden: F.ges. v. 1833 und 1854, F.-Straf-G. v. 25./II. 1879; Hessen: Ver. v. 1811 und 1819; Oesterreich und Ungarn: die F.ges. v. 1852 und 1879; Frankreich: Code forestier v. 1827, G. v. 19./VIII. 1893.

Die Maßregeln gegen Naturgefahren richten sich besonders gegen Schäden durch Feuer (Reich, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Frankreich), Wind (Bayern, Württemberg, Oesterreich), Insekten (Reich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen), Wild, Weidevieh usw. Maßregeln zum Schutz gegen widerrechtliche Eingriffe durch Menschen, meist unterschieden als F.polizeiübertretungen begangen wider die zur Sicherung des Waldes erlassenen Vorschriften und als F.diebstahl, d. s. alle Entwendungen im fremden Walde, die nicht als gemeiner Diebstahl nach Reichsstrafgesetz, sondern nach besonderem landesrechtlichen F.strafverfahren zu bestrafen sind. Die wesentlichen der vielartigen forstpolizeilich geordneten Punkte sind: Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung im Walde, Sicherung des Besitzstandes, Sicherung des Waldbestandes gegen Entwendung und Beschädigung, Bestimmungen für Nutzungsberechtigte und für Käufer von Waldprodukten im Interesse geordneter und pfleglicher Wirtschaft, Bestellung besonderer Organe zum Waldschutz. — Das F.strafrecht bildet einen Teil der allgemeinen Strafrechtspflege, ist ohne Einheitlichkeit durchaus landesgesetzlich geregelt (Reichsverf. Art. 4 [13], StGB. und Einf.-G. dazu v. 1870). Es gibt Landesgesetze in Preußen v. 15./IV. 1878, Bayern v. 18./III. 1879, Sachsen v. 30./IV. 1873, Württemberg v. 8./IX. 1879, Baden v. 25./II. 1879, Braunschweig v. 1./IV. 1879, Anhalt v. 10./V. 1879. Sie ahnden den F.diebstahl minder als den gemeinen Diebstahl, primär mit Geldstrafe, subsidiär ist neben Freiheitsstrafe F.- und Gemeindearbeit zugelassen, Freiheitsstrafe tritt primär nur in schweren Fällen ein. Die Geldstrafen fallen dem Beschädigten zu. Das Verfahren ist vereinfacht, die Regel bildet außer in schweren Fällen das Mandatsverfahren.

10. Privatwald, Waldteilungen, Waldgenossenschaften. Die Einwirkung der Staatsgewalt auf den Privat-F.besitz kann außer auf die Schutzwirkung des Waldes sich gründen auf dessen besondere Eigenschaften.

Die Lieferung des wirtschaftlich notwendigen Holzes vollzieht sich am besten und sichersten ohne solche Einwirkung im freien Wettbewerb der Kräfte. Der Staat dient ihr durch Gewährung möglichst günstiger Entwickelung der Lebensbedingungen und zwar durch Beseitigung der die Wirtschaft erschwerenden Eigentumsbeschränkungen (Grundgerechtigkeiten), durch Schutz des besonders gefährdeten Waldeigentums vor Einflüssen, denen die Kraft des Einzelnen nicht gewachsen ist (F.polizei- und -strafgesetzgebung), durch Abwehr gefahrdrohender auswärtiger Konkurrenz und durch Entwickelung leistungsfähiger und wohlfeiler Verkehrsanstalten. Die Aufgabe, im allgemeinen Landeskulturinteresse die jeweils vorteilhafteste Bodenbenutzung anzustreben, besteht für die Staatsgewalt theoretisch zweifellos, praktisch ist sie beschränkt, und nur allmählich und in der Regel ohne Zwang zu betreiben. Die wirtschaftlich zweckmäßigste Benutzungsart ist nicht immer die dem Besitzer erwünschteste (Jagdrevier, Park, Weide, Streufläche). Erst wenn weitere Interessentenkreise durch die Benutzungsweise nachhaltig geschädigt oder in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung zurückgehalten werden, kommt der Staat in die Lage, unmittelbar einzugreifen. Stehen Lebensinteressen für die Bevölkerung einer Gegend in Frage, ist wohl auch die zwangsweise Enteignung am Platze.

Man hat auch aus den volkwirtschaftlichen Besonderheiten des Waldes Gründe für die generelle Staatsaufsicht abgeleitet: die Schwierigkeit, den Schutzwald örtlich festzulegen, die Tatsache, daß häufig dem Einzelnen sowohl die technischen

Kenntnisse als auch die wirtschaftliche Kraft für eine dauernd pflegliche Waldbehandlung fehlen. Diese im früheren Polizeistaat herrschende Auffassung fand im nachfolgenden Rechtsstaat keinen Raum. In Norddeutschland und in Frankreich besteht völlige Freiheit, in Süddeutschland, Oesterreich, Ungarn ein begrenztes Aufsichtsrecht (Rodungs-, Devastationsverbot, Aufforstungsgebot). Es hat sich da wie dort gezeigt, daß die Staatsaufsicht nicht immer die pflegliche Wirtschaft sichert, wie umgekehrt die Freiheit nicht immer sie gefährdet. Der Umfang des Einzelbesitzes ist wesentlich. Umfänglicher überdies meist in festem oder gebundenem Familienbesitz befindlicher Wald ist allgemein pfleglich behandelt, dagegen der Kleinbesitz bei völliger Freiheit großenteils devastiert. Z. B. sind in Deutschland von der Waldfläche in den Betrieben über 500 ha 3,9% Oedland, von 200—500 ha 8,9%, von 10—200 ha 23,5%, bis 10 ha 60,1%. Das weist darauf, der Waldzersplitterung und der unpfleglichen Behandlung des Kleinbesitzes wirksamer als bisher vorzubeugen. Die allgemeine Staatsaufsicht, wie sie noch in Süddeutschland und Oesterreich besteht, reicht erfahrungsgemäß dazu nicht aus. Weitergehende mit Zwang verbundene Maßregeln sind erreichbar außer bei Schutzwald wohl nur als Ausfluß der obervormundschaftlichen Stellung der Staatsgewalt gegenüber den juristischen Personen. Die Ausbreitung dieser Besitzform (Fideikommisse, Erbenforste, Waldgenossenschaften) ist gesetzgeberisch zu fördern. Als nicht mit Zwang verbundene Maßregeln verdienen weitgehende Anwendung solche des Beispiels (Staats-, Korporationswald), der Belehrung (Vorträge, Lehrkurse, populäre Schriften, landwirtschaftliche Vereine und Schulen), der Beratung (öffentliche F.behörden und Beamten, Kreis-, landw. Vereine, Landwirtschaftskammern), der Beihilfe (Abgabe von Pflanz- und Saatgut, Ausführung von Betriebseinrichtungen, Wegebauplänen, Gewährung von Geldmitteln aus staatlichen und kommunalen Aufforstungsfonds oder von Darlehen mit bequemen Zahlungs- bezw. Tilgungsmodalitäten), der Anregung (Auslobung von Prämien, Gewährung von Vorschüssen, Schaffung wohlfeilen leicht tragbaren Kredits, Nachlaß oder Ermäßigung der Steuer für aufgeforstetes noch nicht ertraglieferndes Gelände, Einrichtungen und Anstalten zur Gewinnung, Ausbildung, Erhaltung eines qualifizierten Standes von Privatforstbeamten), Erwerb von Waldland seitens des Staats und der Kommunen im freien Verkehr. Bei der Handhabung dieser Maßregeln, besonders bei der Kreditgewährung ist aber weise Vorsicht geboten und zu vermeiden, daß durch ausgedehnte Waldbegründung der seßhaften Landbevölkerung die Arbeitsgelegenheit genommen und diese hierdurch bezw. durch die Verschuldung von der Scholle vertrieben wird.

Teilbarkeitsbeschränkungen bestehen allgemein für Privatwald in Baden, Hessen, Braunschweig und mehreren Kleinstaaten meist mit Bestimmung eines zulässigen Mindestmaßes; nur für „geschlossene" Privatwaldungen im landrechtlichen Preußen, Bayern, Sachsen, für gemeinschaftliche Waldungen in Preußen (Gem.-Teil.-Ordn. v. 1851, Ges. über gemeinsch. Holzungen v. 14./III. 1881), die außerdem bezüglich ihrer Bewirtschaftung den für die Kommunalwaldungen geltenden Bestimmungen unterstellt sind. Aehnlich in Bayern (1852), Baden (1854), Braunschweig (Ges. v. 19./V. 1890). — Ein weiteres Mittel gegen nachteilige Waldzersplitterung ist die Einrichtung von Waldgenossenschaften. Sie bestehen als Eigentumsgenossenschaften mit Gemeinschaft von Eigentum, Bewirtschaftung, Aufsicht und Verwaltung bei einheitlichem Gesamtbesitz, oder als Wirtschaftsgenossenschaften mit gemeinschaftlicher Betriebsführung und Verwaltung unter Fortbestand des Sondereigens am Walde, oder als bloße Aufsichtsgenossenschaften mit gemeinschaftlicher Aufsicht über den Betrieb und den Forstschutz, oder auch als Wegebau-, Kultur-, Holzverkaufs- usw. Genossenschaften.

Genossenschaften deutschrechtlicher Art (Markeng., Märkerschaften, Erbeng., Haubergsg., Real-, Nutzungs-, Rechtsamegemeinden, Gehöferschaften, Interessenten-F.) haben sich vielfach erhalten, besonders im westl. Preußen, rechtsrhein. Bayern, Thüringen, im ganzen auf 266000 ha. Die neuere Gesetzgebung erstrebt ihre Erhaltung und Fortbildung und die Begründung neuer. In Preußen verfolgen dies außer einem für den Kreis Wittgenstein 1854 erlassenen Spezialgesetz das Ges. v. 6./VII. 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften und das Ges. v. 1881 betr. gemeinschaftliche Holzungen. Für das Reich kommt auch in Betracht BGB. § 22. Die bisher erzielten Erfolge sind gering gewesen. 1900 gab es in Deutschland neuere Genossenschaften auf 40400 ha, davon in Preußen auf 3400 ha (1902 10600 ha). Rechtlich einfachere Vereinigungsformen wie die bei C. 8 erwähnten Aufforstungsvereine bilden sich leichter und verdienen Beachtung.

11. Gemeinde- und Korporationswald. Der Gemeindewaldbesitz ist hervorgegangen großenteils aus einstigen Markenwäldern, weiter aus grundherrlicher Belehnung, aus Waldabfindung für abgelöste Grundgerechtigkeiten, endlich aus Verpfändung, Kauf, Tausch, Schenkung. Er umfaßt in Deutschland (1900) 2,25 Mill. ha, 16% der Waldfläche.

Gegenwärtig sind die politischen Gemeinden in ihrer wirtschaftlichen Verwaltung autonom. Unbeschadet dieser Selbständigkeit unterstehen sie vermögensrechtlich als juristische Person allgemein und als Teilträger öffentlich rechtlicher Funktionen im besonderen der Aufsicht des Staats. Hierin ihnen gleichzuachten sind die sonstigen Korporationen, welche öffentliche Funktionen wahrnehmen, sowie Stiftungen, Anstalten usw., deren Waldbesitz umfaßt 211000 ha, 1,5% der Waldfläche. Die Oberaufsicht des Staates ist besonders geboten in bezug auf den Waldbesitz wegen dessen Eigenart als leicht angreifbarer Vermögensbestandteil und wegen seiner Bedeutung fürs öffentliche Wohl. Die Aufsicht hat sich mindestens zu erstrecken auf die Veräußerung, Aufteilung, Belastung, Rodung und Devastation. Beschränkungen solcher Art finden sich in fast allen Staaten.

So ist die Veräußerung und Belastung allgemein von der staatlichen Genehmigung abhängig im östlichen Preußen (Land-Gem.-Ordn. v. 3./VII. 1891), Oesterreich (F.gesetz von 1852), Frankreich und Elsaß-Lothringen (G. v.

18./VII. 1837), in anderen Staaten dagegen erst bei Objekten von größerem Wert, so in Baden bei 1700 M. (Gem.-Ordn. von 1831), Bayern bei 850 M. in Land-, 1700 M. in Stadtgemeinden (Gem.-Ordn. v. 29./IV. 1869), Württemberg bei 1000, 2000, 5000 M., je nach der Rangordnung der Gemeinden (G. v. 21./V. 1891). Die Aufteilung ist überhaupt unstatthaft in Frankreich (Code forestier von 1827), Altpreußen (Dekl. v. 26./VII. 1847), oder wie in Bayern nur wenn die Rodung gesetzlich zulässig ist und der Erlös in die Gemeindekasse fließt (Gem.-Ordn. von 1869), oder wenn die Aufteilung einem dringenden Bedürfnis entspricht: Oesterreich (F.gesetz von 1852). Das Rodungsverbot besteht für den Gemeindewald in der Regel auch in den Staaten, welche nicht ohnehin alle Waldungen der staatlichen Aufsicht unterstellen, so im östlichen Preußen (G. v. 14./VIII. 1876). Das Aufforstungsgebot besteht außer für Schutzwald u. a. im Rheinland (Gem.-Verf. v. 15./V. 1856), östlichen Preußen (G. von 1876), Frankreich (G. v. 28./VII. 1860), Spanien (G. v. 11./VII. 1877). Die Stellung der Kommunalforstbeamten ist besonders geregelt in Preußen durch G. v. 30./VI. 1899.

Der Grad der Staatsaufsicht ist in den einzelnen Ländern und Landesteilen je nach der geschichtlichen Entwickelung ein verschiedener. Die danach entwickelten Systeme lassen sich (nach Danckelmann) in folgender Weise gliedern:

Die Beförsterung. Die Gemeinde- und Korporationswaldungen sind je nach der örtlichen Lage mit den Staatswaldungen zu gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirken oder, soweit letztere fehlen, zu reinen Kommunalrevieren vereinigt und werden von Staats-F.beamten bewirtschaftet, bisweilen auch durch von den Gemeinden gewählte, staatlich bestätigte F.sachverständige. Die Betriebskontrolle wird von staatlichen Inspektionsbeamten im Auftrage der Aufsichtsbehörde (Ressort des Innern) wahrgenommen. Der F.schutz ist dem staatlichen Schutzpersonal oder staatlicherseits bestätigten Gemeindebeamten übertragen. Die Gemeinden leisten Verwaltungs- und Schutzkostenbeiträge, meist nach der Flächengröße bemessen. Das System gewährleistet die technisch zweckmäßigste Betriebsführung, nutzt die vorhandenen Arbeitskräfte am besten aus und ist relativ wohlfeil. Dagegen beschränkt es die Gemeindeautonomie ziemlich weitgehend. Es besteht mit mannigfachen Einzelverschiedenheiten in Teilen von Hannover (Hildesheim, Calenberg, Grubenhagen, Hohenstein, auch für die hannoverschen Kloster-F.), Hohenzollern, Hessen-Nassau, Rheinpfalz, Unterfranken, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Waldeck, Braunschweig, Rudolstadt, Altenburg, Birkenfeld, zusammen für 1156000 ha = 46 % der deutschen Gemeinde- und Korporations-F., ferner in Tirol und Vorarlberg, Ungarn (seit 1898), Frankreich und Belgien.

Technische Betriebsaufsicht erstreckt sich wesentlich auf die Forderung, daß der Betrieb nachhaltig geführt und planmäßig geordnet wird. Die Betriebspläne bedürfen der staatlichen Genehmigung, ebenso Abweichungen von denselben und alle Aenderungen im Besitzstande. Vielfach sind die Gemeinden auch zur Bestellung technisch qualifizierter Betriebsleiter verpflichtet. Die Betriebskontrolle liegt in der Hand der staatlichen Inspektionsbeamten. Das System gestattet eine freiere Betätigung des Selbstverwaltungsprinzips und gewährleistet unter der Voraussetzung nicht zu großer Verwaltungseinheiten, ausgiebiger Kontrolle und tüchtiger Betriebsbeamter die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit. Wo kleinerer Waldbesitz vorherrscht, sind z. B. im Rheinland mehrere Gemeindewaldungen zu Kommunaloberförstereien unter einem qualifizierten Betriebsleiter vereinigt, oder die Betriebsleitung wird auf Grund eines Vertrags von benachbarten Staats-F.beamten nebenamtlich versehen, z. B. im rechtsrheinischen Bayern außer Unterfranken und in Württemberg. Das System besteht im östlichen Preußen, Rheinland, Westfalen, Teilen von Hannover, rechtsrheinischen Bayern, Württemberg, Meiningen, Mecklenburg-Schwerin, Weimar, Fürstentum Lübeck, Sondershausen, Koburg, Gotha, im ganzen für 1235000 ha oder 50 % des deutschen Gemeinde- und Korporationswaldes, ferner in der Schweiz und Oesterreich außer Vorarlberg und Tirol.

Die allgemeine Vermögensaufsicht beschränkt sich auf Erhaltung der Waldsubstanz in dem Umfange, wie sie aus dem allgemeinen Oberaufsichtsrecht des Staates über die Vermögensverwaltung der Gemeinden sich ergibt. Sie läßt die Wirtschaftsführung völlig frei. Das System bietet keine ausreichende Sicherheit für nachhaltige und wirtschaftliche Betriebsführung und die Erhaltung der Waldsubstanz und erscheint nur da unbedenklich, wo die Ausdehnung der Gemeindewaldungen gering, oder wo, wie in größeren Stadtgemeinden, das erforderliche Verständnis für eine pflegliche Betriebsführung vorhanden ist. Es besteht in Schleswig-Holstein, dem größeren Teile von Hannover, Lauenburg, Stadtkreis Frankfurt a. M., Sachsen, Mecklenb.-Strelitz, Oldenburg außer Birkenfeld und Lübeck, Anhalt, Lippe, beiden Reuß, im ganzen für 96000 ha oder 3,9 % der deutschen Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Im allgemeinen hat das Beförsterungssystem tatsächlich die besten Erfolge gebracht. Die jetzt herrschende Richtung geht deshalb auf eine Ausdehnung desselben hin.

12. Staatswald. Das Vorhandensein von Staats-F.besitz in den meisten unserer Kulturstaaten ist nicht bedingt durch die besonderen, durch den Wald zu verfolgenden Staatszwecke, sondern gründet sich auf frühere territoriale und Rechtsverhältnisse.

Die jetzigen Staats-F. sind überwiegend hervorgegangen aus einstigen Reichs-, Kron- und landesherrlichen F. Die rechtliche Natur derselben war eine meist unklare. Sie dienten einerseits dazu, die Einkünfte für den Landesherrn zu gewähren. Andererseits wurden die Erträge auch zu den allgemeinen Staatsausgaben verwendet. Erst mit der Scheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, Privatwald und Staatswald wurden die Rechts- und vielfach auch die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse endgültig geregelt. In den größeren Staaten haben dabei die Regentenhäuser ihre privatrechtlichen Ansprüche in der Regel zugunsten des Landes aufgegeben und für sich

nur diejenigen Liegenschaften behalten, deren Erwerb auf privatrechtlichem Titel zweifellos feststand. In den kleineren Staaten dagegen ist mehrfach das Eigentumsrecht der Herrscherfamilie ausdrücklich aufrecht erhalten und der F.- wie überhaupt der Domanialbesitz ganz oder zum Teil in die Form des Patrimonialeigentums des Fürstenhauses gebracht worden.

Die Frage, ob die Staats-F. nach den gegenwärtigen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen der Staatswirtschaft Berechtigung haben oder nicht, kann hier unerörtert bleiben. An der Tatsache, daß sie vorhanden sind, ändern solche prinzipielle Untersuchungen so lange nichts, als Gründe der Zweckmäßigkeit ihre Erhaltung erheischen. Allein entscheidend bleibt der Umstand, daß die gemeinwirtschaftlichen Eigenschaften des Waldes in gewissen Beziehungen und an bestimmten Oertlichkeiten am besten oder sogar ausschließlich (Schutzwald, Oedland) nur durch den Staatswald gesichert werden können. Dies führt nicht allein zur Berechtigung, sondern gebotenen Falls zur Neubegründung von Staatswald. Wichtig ist nur die Frage, ob der tatsächlich vorhandene Staatswald jene ihm zufallenden Aufgaben überhaupt bezw. am zweckmäßigsten erfüllt. Das ist im einzelnen gewiß nicht überall der Fall. Die Behandlung der Staats-F. umfaßt deshalb einmal die Bewirtschaftung, sodann die Aenderung derselben. Soweit die forstpolizeilichen Vorschriften ausreichen, die gemeinwirtschaftlichen Wirkungen des Waldes zu gewährleisten, ist der Fortbestand wie auch die Neubegründung von Staatswald erläßlich. Wo jene Wirkungen nur oder am zweckmäßigsten vom Staatswald erzielt werden, ist er in dem hierdurch gegebenen Umfange beizubehalten oder zu beschaffen.

Der Staat hat als Inhaber von Wald eine Doppelnatur, der zufolge auch die **Behandlung** desselben eine doppelte ist. Die privatwirtschaftliche richtet sich auf Erzielung möglichst hoher Erträge und gehört zum Ressort der Finanzen, die volkswirtschaftliche richtet sich auf die Entwickelung der Wohlfahrtswirkungen des Staatswaldes und fällt in das Ressort der Verwaltung. Mit fortschreitender Kulturentwickelung steigern sich die Wohlfahrtsaufgaben des Staatswaldes (absoluter Waldboden, sozialpolitische Wirkung usw.). Diesen muß zunächst genügt werden. Die Erzielung eines Geldertrages darf dann nur so weit stattfinden, als es unbeschadet dieser Interessen geschehen kann. Innerhalb dieser Begrenzung muß er dann aber auch erstrebt werden und steht soweit die Behandlung der Staats-F. auf dem Standpunkt der Privatwirtschaft.

Besitzänderungen. Der wesentliche Besitzstand muß in fast allen Staaten verfassungsmäßig erhalten bleiben. Veräußerungen einzelner Teile sind zugelassen und vielfach ein Bedürfnis im Interesse günstiger Bodenbenutzung oder zur Arrondierung, zum Austausch, als Abfindung für Grundgerechtigkeiten. Wichtiger und meist auch umfangreicher sind die Erwerbungen von F.besitz. Außer zu Arrondierungszwecken kommen solche hauptsächlich vor bei Schutzwaldgelände und bei Oedland. Beide Eigenschaften treffen nicht selten zusammen, z. B. bei Flugsandgebieten. Die gesetzliche Regelung der Besitzänderung beschränkt sich zumeist auf die Veräußerung. Für Erwerbungen werden in der Regel in den Staatshaushaltsetats die Mittel bereitgestellt.

In Preußen wurden schon 1713 die Domänen für unveräußerliches Staatsgut erklärt, nach ALR. war die Veräußerung so weit zugelassen, als der Staat auf andere Weise schadlos gehalten wurde. Später wurde dieser Grundsatz aufgegeben (Hausgesetz v. 17./XII. 1808 u. Ed. v. 6./XI. 1809) und das Staats-F.areal nicht unbeträchtlich verringert. Der Erlös aus Verkäufen diente zur Tilgung der Staatsschulden, für die die Domänen (bis 1900) verpfändet waren. Die Kronfideikommißrente wird vorweg von den Domäneneinkünften abgezogen (Instr. v. 1810, G. v. 17./II. 1820). Neuerdings sollen größere Waldverkäufe nur noch stattfinden, soweit gesetzliche Vorschriften (Expropriation, Ablösung) oder gemeinnützige Unternehmungen es erfordern, oder erhebliche finanzielle oder volkswirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Für Erwerbungen stehen die oben sub 8 S. 877 genannten Fonds zur Verfügung; ferner werden die 800000 M. übersteigenden Ueberschüsse aus dem Domänenbesitz der neuen Landesteile zum Ankauf von Flächen verwendet. Es sind 1886—1901 durch Kauf für rund 20 Mill. M. 117508 ha, der ha für 170 M., durch Tausch und Separation 35594 ha, zusammen 156102 ha erworben, durch Verkauf für rund 16 Mill. M. 6800 ha, der ha für 2338 M., anderweit 18881 ha, zusammen 25681 ha abgegeben. Der Bestand betrug 1870 2,635 Mill. ha, 1880 2,665, 1890 2,708, 1904 2,904 Mill. ha. Auch in Bayern, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen bilden die Staats-F. eigentliches Staatsgut, das, abgesehen von einzelnen Veräußerungen im Interesse der Landeskultur und zum Besten des Aerars, verfassungsmäßig unveräußerlich ist. In Oesterreich sind gewisse Staatswaldungen vom Verkauf ausgeschlossen (bes. Schutzwald und Montan-F.), im übrigen die Veräußerungen von der Zustimmung des Reichsrats abhängig (Staatsgrundgesetz v. 20./VI. 1868). Umfängliche Verminderungen fanden bis 1885 statt, seitdem Vermehrungen. Das Areal stieg von 634000 ha auf 717195 ha in 1900. In **Frankreich** ist der einst umfängliche und unveräußerliche Staats-F.besitz seit der großen Revolution durch Verkäufe von etwa 15 Mill. ha in 1750 auf 0,99 in 1880 herabgegangen. Seitdem wird der Bestand erhalten und vermehrt. Er betrug 1904 1,17 Mill. ha. Umfänglichen Staats-F.besitz hat **Rußland**, 1898 im europ. Teile in Mill. ha 148, in Kaukasien 5,4, in Asien 135, zusammen 288,4, davon aber 150,1 Unland.

13. Waldgrundgerechtigkeiten sind die einem Grundstücke zustehenden Gebrauchs- oder Nutzungsrechte auf einen fremden Wald (Förster). Ihre Entstehung ist aufs engste verknüpft mit den Wandlungen des Waldeigentums im Laufe der Geschichte. Sie sind meist entstanden durch Umwandlung ursprünglicher Miteigentumsrechte der Markgenossen am Allmendwald in servitutarische Nutzungsrechte, außerdem durch Verleihung seitens des Waldeigentümers, so besonders bei Kolonisationen, sowie endlich durch Verjährung. Sie bestehen in ihren wichtigeren Arten in Berechtigungen

auf den Bezug von Holz (Nutzholz: Bau-, Werk-, Geschirr- und Brennholz), auf Waldweide, Waldstreu, Grasnutzung, Nutzung von Baumfrüchten, Harz, Rasenplaggen usw., sind entweder unbestimmte oder nach dem Bedarf bemessene oder in bezug auf Art, Maß und Nutzungszeit bestimmte.

Ihre Bedeutung hat sich im Laufe der Zeit wesentlich gewandelt. Früher beim Vorwiegen der Naturalwirtschaft waren sie vielfach ein unentbehrliches Mittel, auf der einen Seite die im Ueberfluß vorhandenen Waldprodukte überhaupt wirtschaftlich zu verwerten, auf der anderen die zum ökonomischen Leben, besonders in der Landwirtschaft, erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe zu erlangen. Gegenwärtig sind sie mit wenigen Ausnahmen den Nutzungsberechtigten nicht mehr unentbehrlich, halten viel eher eine gesunde Entwickelung der Landwirtschaft auf. Dagegen ist ihre nachteilige Wirkung auf eine rationelle F.wirtschaft mehr und mehr gestiegen. So bildet mit Recht ihre Ablösung oder doch ihre Regelung einen wichtigen Teil der Agrarpolitik.

Die Regelung ist überall anzustreben, wo die obwaltenden Umstände die Ablösung nicht zulassen. Sie besteht entweder in der Feststellung oder in der Aenderung der Grundgerechtigkeit nach Art, Ort, Zeit und Maß sowie in der Herstellung eines geordneten Betriebes und Schutzes des Berechtigten und des Belasteten (Danckelmann). Sie kann allgemein durch Gesetz auf alle Grundgerechtigkeiten erstreckt sein oder besonders für jeden Fall erfolgen, und zwar auf Antrag freiwillig oder amtlich zwangsweise.

Die Ablösung kann, soweit sie nicht freiwillig durch Vereinbarung der Beteiligten stattfindet, auf gesetzlicher Grundlage vollzogen werden, indem zunächst durch Gesetz die Ablösbarkeit generell ausgesprochen wird und sodann die Ablösung im Einzelfalle eintritt und zwar in der Regel auf Antrag (Provokation) des Belasteten oder des Berechtigten. Dabei gilt der Grundsatz der vollen Schadloshaltung des Berechtigten. Zu diesem Zwecke ermittelt man zunächst den reinen Wert der Berechtigung entweder nach dem Nutzungsertrag (Robertrag der Nutzung abzüglich der Gewinnungskosten und des Wertes etwaiger Gegenleistungen), oder aber nach dem Vorteile, der dem belasteten Grundstück aus der Ablösung erwächst. Im ersteren, fast allein in Frage kommenden Falle wird der gefundene Wert bei jährlichem Bezugsrecht mit einem bestimmten Zinsfuß (Ablösungsmaßstab) kapitalisiert, bei periodischem durch Diskontierung unter Anwendung von Zinseszinsen aufs Kapital umgerechnet. Die Ermittelung des Geldwertes des Naturalertrages gründet sich in der Regel auf die durchschnittlichen Einheitspreise aus mehrjährigen Perioden. Als Abfindungsobjekt dient Geld oder Land. Die Geldabfindung kann in einer fortlaufenden, meist durch Kapitalzahlung ablösbaren oder in einer amortisierbaren Rente bestehen oder auch in Kapital. Die Landabfindung besteht in Wald oder in landwirtschaftlichem Kulturgelände. Welche von beiden Arten den Vorzug verdient, ist wesentlich nach der Art der Berechtigung sowie nach lokalen Umständen zu entscheiden. Im allgemeinen hat sich die Abfindung in Land als schwieriger zu bemessen und als weniger zweckmäßig im Landeskulturinteresse erwiesen.

Die geltende Gesetzgebung ist sehr vielgestaltig. Sie ist entweder in der allgemeinen Agrargesetzgebung (Preußen) oder in den F.-gesetzen (Bayern, Baden, Oesterreich, Ungarn, Frankreich), oder endlich in Spezialgesetzen, (Hannover, Sachsen, Württemberg, Oesterreich) enthalten. Für das östliche Preußen bildet die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7./VI. 1821 mit Ergänzungsgesetz v. 2./III. 1850 die Grundlage, für die Rheinprovinz und die neuen Landesteile die analogen Gem.-Teil.-Ordnungen. Ablösbar sind alle Waldnutzungsrechte, Land- und insbesondere Waldabfindung findet seit 1850 nur bedingt, letztere nur bei Holz- und Streurechten statt. In Bayern gestattet das Forstges. v. 1852 Zwangsablösung nur bei gemessenen F.rechten, die Novelle v. 17./VI. 1896 nur freiwillige Ablösung. Sachsen hat ein wirksames Ablösungsgesetz v. 17./III. 1832 und G. v. 15./V. 1851 mit Zwangsablösung für alle Berechtigungen. In Württemberg besteht für Weide-, Gräserei- und Streurechte das G. v. 26./III. 1873 und für gewisse Holzrechte G. v. 14./IV. 1848 ohne Zwang, in Baden gibt das F.gesetz v. 15./XI. 1833, in Hessen eine V. v. 7./IX. 1814 einige wenig wirksame auf die Ablösung bezügliche Bestimmungen; das hess. G. v. 4./I. 1905 ordnet die Umwandlung und Ablösung von Streurechten. Für Elsaß-Lothringen haben die Bestimmungen des Code forestier v. 21./V. 1827 und V. v. 12./IV. 1854 und 19./V. 1857 Geltung. Von den anderen deutschen Staaten sei noch Sachsen-Weimar mit dem wirksamen G. v. 28./IV. 1869 genannt.

Die weitaus meisten Waldgrundgerechtigkeiten sind in Deutschland zurzeit abgelöst. Sachsen hat bis 1865 den Staatswald von allen ablösbaren Servituten mit einem Abfindungsanfwand von 804 M. Rente, 5292618 M. Kapital und 346 Acker Waldland befreit. In Preußen sind sie im Staatswalde größtenteils abgelöst, für Ablösungen werden jährlich noch rund 200000 M. verwendet. 1860—92 sind als Abfindung gegeben 51515 ha Forstland, 66987234 M. Kapital und 10893131 M. Rente, 1893—1903 bezw. 2503 ha, 6940910 M. Kapital, 242368 M. Rente. In Bayern ist der Staatswald noch stark belastet, der Jahresgeldwert der Holzbezüge betrug 1900 noch nahezu 2 Mill. M. 1851—1902 sind für Ablösung 7057 ha Waldland und 39,4 Mill. M. ausgegeben worden. In Oesterreich bestehen trotz zwangsweiser Ablösbarkeit (Patent v. 1853) noch viele Servituten. In den Staats- und Fonds-F. ist noch ca. die Hälfte der Fläche belastet mit einem Jahresnutzwert von etwa 0,8 Mill. fl.

14. Holztransport. Für diesen sind zu unterscheiden Verkehrswege, welche dazu dienen, das Rohprodukt von seiner Erzeugungsstelle bis zum Eingang in den Verkehr zu fördern (primäre Transportanstalten), und solche, welche die weitere Verbringung bis zur Konsumtion vermitteln (sekundäre Transportanstalten). Die ersteren herzustellen und zu unterhalten ist Sache der Einzelinteressenten (Waldwege, Triftbahnen, Riesen, Waldeisenbahnen). Der Ausbau und die Unterhaltung leistungsfähiger Waldwege ist von größtem Einfluß auf den Absatz und den Preis der Waldprodukte. Die staatliche Einwirkung erstreckt sich auf

Anordnungen allgemeiner Art, welche die Herstellung ermöglichen und das öffentliche Wohl ihnen gegenüber schützen sowie auf Förderung des Waldwegebaus durch die oben sub 10 S. 878 genannten Mittel. Seit einiger Zeit sind zunehmend transportable Waldeisenbahnen mit günstigem Erfolg in Aufnahme gekommen u. a. in den Staats-F. von Preußen, Bayern, Elsaß. Für die sekundären Verkehrsadern kommen unmittelbar staatliche Maßregeln in Betracht. Sie lassen sich gliedern in Landwege, Wasserwege, Eisenbahnen. Die Landwege vermitteln den Transport gegenwärtig nur noch auf kurze Strecken, dienen dem lokalen Güterverkehr oder als Zubringer zu Wasserstraßen und Eisenbahnen. Ausbau und Unterhaltung liegen deshalb ebenfalls zunächst den lokalen Interessentenkreisen oder den Organen der örtlichen Selbstverwaltung (Gemeinde, Kreis, Provinz) ob. Der Staat beschränkt sich auf Anordnungen planmäßiger Anschlüsse und Verbindungen, Handhabung der Baupolizei und Verkehrsordnung und gewährt wohl auch, z. B. in Preußen, für Kleinbahnen (200 000 M.) direkte Beihilfen. Allgemein kommen hierbei gesetzliche Maßregeln zur Anwendung, so wegen Benutzung fremder Grundstücke zur Ueberfahrt (Preußen G. v. 28. II. 1843, Bayern und Oesterreich Forstgesetze), über das Recht der Enteignung (Preußen Verf.-Urk. v. 1850, Art. 9, Enteignungsgesetz v. 11./VI. 1874). Wasserstraßen waren früher das alleinige Transportmittel für Holz auf weite Entfernungen und sind auch jetzt noch dafür von großer Bedeutung. Das Holz kann wegen seiner Schwere und seines Umfanges überhaupt nur bei niedrigen Transportkosten weithin verfrachtet werden. Der Wassertransport ist besonders wohlfeil, weil die natürlichen Kräfte, Tragkraft und Bewegung des Wassers, auch der Wind, zum Fortbewegen benutzt werden können, auf Binnenwässern zudem das Holz ohne Verladung in Schiffsgefäßen, also ohne tote Last ungebunden (Triftbetrieb) oder gebunden (Floßbetrieb) verbracht werden kann. Der Triftbetrieb dient bloß dem primären Transport, ist außerdem auf das Gebirge beschränkt. Für ihn gelten polizeiliche Bestimmungen z. B. in Oesterreich und Ungarn (F.gesetze), Bayern (Trift- und Floßordnungen). Dagegen bildet der Floßverkehr unter der Voraussetzung leistungsfähiger Floßstraßen die billigste Art der Beförderung auf weite Strecken.

Es gibt in Deutschland rund 21 600 km schiff- und flößbare Wasserstraßen (Eisenbahn 1905 54 164 km), davon werden zur Flößerei aber nur 5528 km (n. Kurs) benutzt. Auf ihnen wurden nach den Aufnahmen an den 25 bedeutenderen Durchgangs- und Hafenorten 1899—1903 geflößt in Mill. t 3,1, 2,9, 2,7, 2,0, 2,5, im Mittel 2,6 oder 4,4 Mill. fm. Der Gesamtverkehr mit Holz zu Wasser stellt sich aber weit höher, wenn man das hier nicht verzeichnete Quantum sowie das in Schiffsgefäßen transportierte hinzurechnet. Das meiste Holz wird auf den großen Strömen geflößt: 1899—1903 waren von der Gesamtholzeinfuhr auf Memel 87, Weichsel 100, Elbe 95 % Floßholz. Ueberhaupt zu Wasser kommen nach Deutschland 60—78 % der Gesamtholzeinfuhr, davon 70—96 % in Flößen. Der Holzverkehr auf den Wasserstraßen beträgt schätzungsweise 7—8 Mill. fm.

Der Transport in Schiffsgefäßen kommt für die wertvolleren Sortimente besonders des Laubholzes im Binnenschiffahrtsverkehr und für den gesamten überseeischen Verkehr in Betracht, und ermöglicht den Welthandel, insbesondere für Deutschland die Einfuhr aus Skandinavien, Finland, Amerika. Er ist allgemein teurer als das Flößen und zwar stufenweise steigend, je nachdem Segelschiffe, Schleppschiffe oder Lastdampfer benutzt werden. Der Wassertransport hat aber auch erhebliche Mängel: die Wasserstraßen sind nicht beliebig vermehrbar, nicht jederzeit benutzbar (Hochwasser, Wassermangel, Eis), sind durchschnittlich viel länger als die konkurrierenden Eisenbahnen (ca. 25 % Ulrich), die Verbringung geht langsam vor sich. Deshalb fehlt es an Schnelligkeit, Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, Sicherheit. Die Tarifierung richtet sich fast gar nicht nach dem Werte der Güter, sondern wesentlich nur nach der Beförderungszeit und ist im einzelnen sehr verschieden. Die Frachten sind aber allmählich immer niedriger geworden (bis 0,5 Pf. pro tkm in Schiffsgefäßen) und durchweg geringer als die Eisenbahnfrachten, selbst bei den Ausnahmetarifen.

Für die Erhaltung und Verbesserung der vorhandenen, die Herstellung neuer Wasserstraßen und die Anlage von Holzhäfen, Ablagen und Anschlußgeleisen kommen danach wichtige Interessen der Forstwirtschaft und des Holzhandels in Betracht. Der Flößereibetrieb unterliegt nicht nur den allgemeinen verkehrspolizeilichen Anordnungen, sondern ist meistens noch speziellen Floßordnungen unterworfen (Reichsg. v. 15./VI. 1895). Für den Schiffstransport gelten die allgemein für die Schiffahrt maßgebenden Bestimmungen: Gebührenprinzip, auf den Floß- und Schiffahrtsstraßen dürfen Abgaben nur bis zur Höhe der Kosten erhoben werden (Reichsverf. Art. 4 und 54, RG. v. 1./VI. 1870, desgl. Schiffahrtsakten für Rhein, Donau, Elbe, Reichsg. v. 15./VI. 1895; dagegen Preuß. G. v. 1./IV. 1905, § 19). Die Seeschiffahrt genießt den Schutz des Reichs (Reichsverf. u. Schiffahrtsverträge). Vgl. auch d. Art. „Flößerei“ oben S. 852 fg.

Die Eisenbahnen sind mit ihrer zunehmenden Entwickelung und wegen der den Wasserstraßen anhaftenden Mängel in steigendem Maße und besonders seit dem Ausbau von Anschluß- und Nebenlinien für den Holztransport wichtig geworden. Die Güterbewegung von Holz auf den deutschen Eisenbahnen beträgt jährlich ca. 22 Mill. t oder auf Rundholz berechnet 25—30 Mill. fm. Davon sind ca. 22 % Rohholz, 35 % Schnittholz, 38 % Brennholz, Schwellen, Grubenholz usw., 5 % Holzstoff, zus. vom Gesamtverkehr 6 %. Sie hat steigende Tendenz. Von 1885—1903 stieg die beförderte Menge von Nutzholz um 126 %, vom Brennholz usw. um 145 %, vom Holzstoff um 224 %. Der Gewichtsmenge nach steht Holz unter den beförderten Gütern an 3. Stelle. Niedrige Tarife für Holz sind für die Holzerzeugung und -verwertung, den Holzhandel und den Holzverbrauch gleicherweise wichtig.

Für das Holz als Massengut kommen nur die Spezialtarife in Betracht: I. für Schnittholz außereuropäischer Holzarten, II. für Schnittholz und stärkeres Stamm- und Stangenholz mitteleuropäischer Arten, III. für Stamm-, Stangen-, Brennholz, Schwellen, Grubenholz. Für die

meisten Gattungen des Transportgutes Holz bestehen aber noch zahlreiche, vielfach sehr niedrige Ausnahmetarife, z. B. in Preußen der sog. Holztarif (3 Pf. pro tkm) für Holz des Spez.-Tar. II, der Rohstofftarif (2,6—1,4 Pf. pro tkm) für Holz des Spez.-Tar. III (Näheres vgl. Mammen, Z. f. Forst und Jagd, 1904, 366). In Oesterreich gelten niedrige Holztarife unter besonderer Begünstigung der Nutzholzausfuhr (Näheres Z. f. Forst und Jagd, 1904, 614), ebenso in Rußland. Von großem Einflusse auf den inländischen Holzverkehr und damit die Waldrentabilität entlegener Gebiete ist die Einführung von Staffeltarifen. Gegenwärtig bestehen solche für Holz nur vereinzelt (östl. Preußen, Bayern). Dagegen hat Oesterreich sehr zahlreiche und wirksame.

15. Holzhandel. Es lassen sich mit Rücksicht auf den Holzverkehr die Länder in Ausfuhr- und in Einfuhrländer scheiden (vgl. oben sub A. 2. S. 857). Zu den ersteren gehören Rußland, Finland, Schweden, Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Rumänien, Bosnien und Herzegowina und von außereuropäischen Staaten Kanada, Vereinigte Staaten, Argentinien, Australien. Einfuhrländer sind England, Spanien, Italien, Niederlande, Portugal, Dänemark, Griechenland, Türkei, Bulgarien, von außereuropäischen besonders Aegypten und Südafrika. Zwischen beiden Arten in der Mitte stehen als Länder, welche zwar an Holz mehr einführen als ausführen, doch aber eine bedeutende Eigenproduktion haben: Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien.

Die Einfuhr und Ausfuhr Deutschlands an Nutzholz im Spezialhandel hat betragen:

Jahr	Einfuhr 1000 t	Wert Mill. M	Ausfuhr 1000 t	Wert Mill. M	Mehr-einfuhr 1000 t	Wert Mill. M
1860/64	1224		1250		32	
1865/69	1888		974		914	
1870	1872		641		1231	
1871	1831		848		983	
1872	3452		1295		2157	
1873	4028		1111		2917	
1874	3830	253,1	1128	82,7	2702	170,4
1875	3171	202,5	1055	70,8	2116	131,7
1876	3170	183,2	1290	82,1	1880	101,1
1877	3404	175,1	1141	66,5	2263	108,0
1878	3285	168,2	1122	61,3	2163	106,9
1879	2584	131,2	1111	60,5	1473	70,7
1880	1765	76,0	830	41,4	935	34,6
1881	1920	85,9	591	33,2	1829	52,7
1882	1769	76,8	636	35,2	1133	41,6
1883	1940	85,1	619	30,5	1321	48,6
1884	1947	82,8	597	32,2	1350	50,6
1885	2684	103,0	544	27,3	2140	75,7
1886	1827	73,0	488	25,8	1339	47,2
1887	2244	80,1	468	23,9	1776	65,2
1888	2599	108,9	397	21,7	2202	87,2
1889	3247	145,4	296	16,7	2951	128,7
1890	3281	144,3	299	15,8	2982	128,5
1891	2841	134,1	342	18,4	2499	115,7
1892	3295	156,6	295	15,9	3000	140,7
1893	3076	158,6	246	13,2	2830	145,4
1894	2769	132,8	259	14,0	2510	118,8
1895	2944	149,6	274	14,0	2670	135,6
1896	3385	187,0	295	16,0	3090	171,0

Jahre	Einfuhr 1000 t	Wert Mill. M.	Ausfuhr 1000 t	Wert Mill. M.	Mehr-einfuhr 1000 t	Wert Mill. M.
1897	4081	250,2	351	23,9	3729	226,3
1898	4773	308,7	338	22,7	4435	286,0
1899	4818	290,3	307	20,8	4511	269,6
1900	5044	241,2	337	22,8	4707	218,4
1901	4468	185,7	312	20,9	4156	164,9
1902	3933	185,6	342	22,3	3592	163,3
1903	4997	220,5	371	24,7	4425	195,8
1904	5049	232,9	323	22,3	4726	210,7

Nach der Erhebung von 1900 erzeugt der deutsche Wald jährlich 20 Mill. fm Nutzholz. Rechnet man die Gewichtsmengen der Mehreinfuhr auf Festmeter und auf Rohholz um, so beträgt die Mehreinfuhr der letzten fünf Jahre rund 8—10 Mill. fm oder 40—50% der eigenen Erzeugung, und Deutschland zahlt dafür rund 200 Mill. M. Den Hauptanteil an der Nutzholzeinfuhr hat das rohe Nutzholz, etwas über 50% des Gewichts; der Anteil hat aber sinkende Tendenz. Etwa 35% fallen auf geschnittenes Holz, dessen Einfuhr steigende Tendenz zeigt. Die Quote des jetzt mit rund 10% beteiligten beschlagenen Holzes geht zurück. Nach Festmeter Rundholz berechnet steht aber die Schnittholzeinfuhr an erster Stelle. Ueber 90% der Nutzholzeinfuhr besteht aus Nadelholz. Nach den Herkunftsländern liefern nach dem Durchschnitt der letzten Jahre Oesterreich-Ungarn ca. 42% (68% Rohh., 21% Schnitth., 21% beschlag. H., 1% Faßdauben), Rußland ca. 36% (66 Rohh., 22% Schnitth., 12% beschlag. H.), Schweden ca. 11% (über 90% Schnitth.), Finland 3% (ca. 75% Schnitth.), Ver. Staaten 7% (ca. 85% Schnitth.). Von 1880/84—1903 stieg die Einfuhr aus Rußland um 106, Oesterreich-Ungarn 185, Schweden 271, Ver. Staaten 2471% (Endres). Die Holzausfuhr Deutschlands richtet sich vorzugsweise für Rohholz nach England, Holland, Belgien, für Schnittholz nach England, Belgien und Dänemark, für Schleifholz, Holzmasse, Zellulose nach Frankreich, für Brennholz nach der Schweiz. Sie hat abnehmende Tendenz.

Die Einfuhr und Ausfuhr Oesterreich-Ungarns an Holz betrug in 1000 t

	Einfuhr	Wert Mill. Kr.	Ausfuhr	Wert Mill. Kr.	Mehr-ausfuhr	Wert Mill. Kr.
1880/89	184	6,6	2086	112,4	1902	105,8
1890/99	184	7,4	2704	148,6	2630	141,2
1900	252	9,0	4237	256,4	3985	247,4
1901	268	8,8	3903	222,6	3635	213,8
1902	237	8,6	3605	198,6	3368	190,0
1904	267	9,2	4238	234,8	3971	225,6

Die Ausfuhr hat seit drei Jahrzehnten stetig und erheblich zugenommen. Oesterreich liefert vorwiegend Nadelholz, besonders aus den Karpathenländern und Bosnien, Ungarn auch viel Laubholz, besonders wertvolle Eichen. Etwa die Hälfte der Ausfuhr ist Rohholz, der Anteil des Sägeholzes ist von etwa 30 auf 40% ge-

stiegen. Der Hauptabsatz richtet sich im Durchschnitt der letzten 5 Jahre mit 57% nach Deutschland (rohes und gesägtes Nadelholz), 16% nach Italien (Sägeware), 11% nach Rußland (Werk- und Sägeholz, Brennholz), 8% in die Balkanstaaten (Sägeholz), je 6% nach der Schweiz und Frankreich (Faßdauben).

Rußland exportiert ungeheure Holzmengen, dem Werte nach in Mill. Rubeln 1895—1903 39, 46, 53, 56, 54, 58, 57, 55, 65, der Menge nach 3—4 Mill. t, am meisten Rohholz und beschlagenes Holz, aber zunehmend auch Schnittholz: etwa die Hälfte geht nach England, demnächst nach Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien. Der holzarme Süden führt auch viel Holz ein. Rußland hat noch große ganz oder teilweise unerschlossene Waldgebiete. Finland liefert Nadelholz-Rohholz und -Sägewaren und auch Holzstoff, von ersteren 1895—1905 2,59, 2,95, 3,24, 3,32, 3,53, 3,79, 3,76, 3,62, 4,66, 5,12, 4,76 Mill. cbm, von letzterem 1891—1901 in 1000 t 13, 13, 20, 21, 19, 19, 18, 20, 18, 24, 26.

Schweden exportiert ganz überwiegend Schnittware in feinringigem Nadelholz, sodann Holzstoff und Zündhölzer, neuerdings auch Grubenholz, das meiste nach England (50%), Frankreich, Dänemark, Deutschland (10%), Holland, Belgien, Südafrika. Es führte aus 1895 bis 1905 in Mill. cbm 6,3, 6,3, 6,9, 7,0, 6,7, 6,8, 7,0, 6,5, 6,7, 6,2, 6,2.

Norwegen verschickt Nadelholz roh, gesägt, gehobelt, Zündhölzer und Holzmasse hauptsächlich nach England, dann Belgien, Holland, Frankreich, Deutschland, Australien. Ausfuhr 1895—1905 an Holz in Mill. cbm 1,68, 1,85, 2,10, 1,97, 1,96, 2,00, 1,81, 1,96, 2,13, 1,80, 1,85, an Holzstoff und Zellulose 1893—1903 in 1000 t 22, 24, 25, 28, 30, 32, 38, 43, 41, 48, 49. Skandinavien nutzt mehr an Holz, als zuwächst. Seine Ausfuhrmengen werden mit der Zeit vermutlich zurückgehen.

Rumänien beschickt hauptsächlich die Balkanstaaten, Oesterreich, Holland, Frankreich mit Eichen- und Nadelholzschnittware und Faßdauben, etwa 0,6 Mill. cbm jährlich.

Frankreich hat bei einer eigenen Nutzholzerzeugung von etwa 6 Mill. fm einen namhaften Export, aber noch größeren Import und zwar aus Oesterreich (bes. Eichenfaßholz), Rußland, Skandinavien, Nordamerika, Deutschland (Holzstoff). Der Wert der Ausfuhr betrug in Mill. Frs. 1881/89 30,1, 1890/99 44,8, 1900/04 49,6, 47,9, 46,6, 54,2, 53,9, der der Einfuhr bezw. 192,8, 152,3, 177,0, 178,1, 169,1, 162,8, 167,4.

Die Schweiz führt besonders Brennholz und geschnittenes Nadelholz ein, ersteres viel aus Deutschland, letzteres aus Oesterreich-Ungarn. Die Einfuhr bewegt sich ziemlich gleichmäßig um 300000 cbm, die Ausfuhr um 70000 cbm.

Großbritannien führt große Mengen Holz ein, besonders Säge- und Hobelware aus Skandinavien, Rußland, Amerika, im ganzen 13—14 Mill. cbm jährlich.

Von Bedeutung ist für Europa die Holzeinfuhr aus Nordamerika. Es beutet die reichen Vorräte seiner einst ungeheuren Waldungen räuberisch aus und sendet trotz enormen Eigenverbrauchs in bisher noch steigenden, aber voraussichtlich später nachlassenden Mengen besonders Kiefern- und Eichenholz fast nur als Schnittware nach Europa, das meiste nach England, weniger nach Deutschland, ferner nach Britisch Nordamerika, Argentinien, Mexiko. Der Wert der Ausfuhr betrug in Mill. $ 1880 22,65, 1890 35,61, 1900 62,51, 1903 63,21, 1904 61,25, schätzungsweise 2—3,5 Mill. cbm. — Aus Kanada wird Holz für ungefähr 30 Mill. $ jährlich ausgeführt, Schnittholz nach England, Schleifholz und Sägeware nach den Ver. Staaten. — Japan führt Holz aus nach China und Indien im Werte von 8—10 Mill. M., ferner Zündhölzer für ca. 30 Mill. M.

Wichtig ist der Verkehr mit Gerbrinden. Hauptproduktionsländer sind für Eichenrinde Ungarn und Frankreich, für Fichtenrinde Oesterreich. Deutschland produziert jährlich 500000 t Eichenrinde, verbraucht etwa das dreifache, bezieht nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre zu 58% aus Oesterreich-Ungarn, 20% aus Frankreich, 12% aus Belgien. Der starke Rückgang der Rindenpreise ist wesentlich eine Folge der Verwendung von Ersatzstoffen in der Gerberei, besonders Extrakten und Quebrachoholz. Eichenholzextrakt liefert viel Slavonien, Kastanienholzextrakt Frankreich, Quebrachoholz und Extrakt Argentinien. Deutschland stellt selbst viel Extrakt, besonders von Quebracho, auch für den Export her. Die Einfuhr von Quebrachoholz betrug 1899—1905 in 1000 t, unzerkleinert 80, 121, 112, 137, 108, 124, 122, zerkleinert 65, 53, 72, 70, 74, 65, 69, Extrakt 66, 62, 68, 59, 86, 112, 139; in den beiden letztgenannten Sorten übersteigt aber die deutsche Ausfuhr erheblich die Einfuhr.

Einen bedeutenden Holzhandelsartikel bildet endlich Zellulose und Holzstoff. Es werden hierzu in Deutschland in 563 Schleifereien und 64 Zellulosefabriken über 1,5 Mill. fm Nadelholz verarbeitet, davon 0,2—0,3 Mill. fm ausländisches. Das Produkt wird viel exportiert, besonders nach Frankreich und der Schweiz, für Zellulose besteht eine namhafte Mehrausfuhr. Von anderen Ländern exportieren besonders Norwegen, Schweden, Oesterreich-Ungarn, Finland, in Amerika Kanada.

Die Holzverkohlung verbraucht in Deutschland für Retortenverkohlung jährlich etwa 0,55, für Meilerverkohlung etwa 1,5 Mill. fm überwiegend Laubholz und erzeugt in 1000 t ca. 4 Holzgeist, 13,5 essigsauern Kalk, 150 Kohle. Von diesen Produkten wird auch viel ein-, wenig ausgeführt.

16. Holzzoll. Ueber die Zweckmäßigkeit eines Holzzolls kann wie über die des Zolls überhaupt nicht grundsätzlich für alle Zeiten und alle Orte entschieden werden, sondern nur nach den jeweiligen Verhältnissen des Holzhandels, der Holzerzeugung und des Holzverbrauchs. Der Zoll soll die heimische Waldwirtschaft vor der Konkurrenz des Auslandes schützen, darf aber andererseits den heimischen Holzkonsum nicht schädigen und ist weiterhin abhängig von der Tatsache, daß Waldwirtschaft, Holzindustrie und Holzhandel nur Teilglieder der Volkswirtschaft sind und nicht allein für sich zollpolitisch behandelt werden können. Der Zoll ist zudem weder das einzige noch das wirksamste Mittel, die Interessen der am Holzhandel beteiligten wirtschaftlichen Kreise zu schützen. Viel einflußreicher in dieser Beziehung

ist die Entwickelung der Transportverhältnisse. Länder, die wie Rußland, Skandinavien, Nordamerika reichliche, gutentwickelte natürliche und künstliche Wasserstraßen oder den Seeweg, oder wie Oesterreich-Ungarn und Rußland niedrige Eisenbahntarife für Holz haben, sind den wesentlich auf den teuern Landtransport angewiesenen so überlegen, daß die Wirkung des Schutzzolls dagegen verschwindet.

Allgemein haben weder die auf die Holzeinfuhr noch die auf die Holzausfuhr umfänglich angewiesenen Länder ein Interesse am Holzzoll. Erstere haben keine schädigende Einfuhr zu fürchten, letztere können die Einfuhr nicht entbehren. Wichtig ist der Zoll für die Länder, die Interessen sowohl einer eigenen leistungsfähigen Waldwirtschaft als auch der holzverbrauchenden Industrie zu verfolgen haben, wie Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien. Zurzeit gilt in allen das Schutzzollsystem und wird durch die zum Teile erfolgte gesetzliche Neuordnung des Zollwesens aufrecht erhalten. Zollfreiheit besteht in Oesterreich-Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Großbritannien, Niederlanden und nach Vertragstarif in Italien, Schutzzoll auf Nutzholz in Deutschland, Rußland, Belgien, Serbien, auf alles Holz in Frankreich, Schweiz, auf Holzkohle ebenda, auf Gerbrinde nach Generaltarif in Deutschland, in Frankreich, Schweiz, Rußland.

Im preußisch-deutschen Zollgebiet bestand seit 1865 Zollfreiheit für alles Holz. Holzeinfuhr und Ausfuhr standen damals (vgl. S. 883) ungefähr gleich. Mit der raschen Entwickelung des Verkehrs stieg der Holzbedarf, die Einfuhr nahm zu, die Ausfuhr ab. Deshalb wurden bei der 1879 eingeschlagenen Schutzzollpolitik im RG. v. 15./VII. 1899 unter Pos. 13 des Tarifs mäßige Zölle auf Bau- und Nutzholz gelegt: pro dz rohes und beschlagenes Holz 0,10, gesägtes Holz, Faßdauben und ungeschälte Korbweiden und Reifstäbe 0,25, Holzborke und Gerberlohe 0,50 M. Die Novelle v. 22./V. 1885 erhöhte diese Sätze, besonders für vorgearbeitetes Nutzholz, schied das beschlagene Holz als eigene Position aus, ermäßigte den Satz für Faßdauben und führte für das der aufblühenden Holzstoff- und Zellulosebereitung dienende Rohmaterial Zollfreiheit ein. Pos. 13 erfuhr folgende Unterteilung: a. Brennholz, Schleif- und Zelluloseholz frei; b. Holzborke und Gerberlohe 0,50 M.; c. Bau- und Nutzholz, 1. roh oder bewaldrechtet 0,20 M., 2. beschlagen 0,40 M., 3. gesägt 1,00 M. Dem Rohholzsatze unterlagen auch die eichenen Faßdauben, dem des beschlagenen die anderen Faßdauben, ungeschälte Korbweiden und Reifstäbe, Naben, Felchen, Speichen. Trotz dieser Erhöhung stieg die Holzeinfuhr fortgesetzt. Durch die 1891—94 abgeschlossenen Handelsverträge erlitten sodann die vorstehenden Sätze wieder eine Ermäßigung: 13 b. frei; c. 2 von 0,40 auf 0,30 M.; c. 3 von 1,00 auf 0,80 M., es wurde also das Verhältnis zwischen Rohholz und Schnittholz von 1:5 auf 1:4 herabgesetzt. Einen erkennbaren Einfluß übten auch diese Aenderungen nicht aus. Die Holzpreise und die Mehreinfuhr stiegen, besonders in Schnittholz, letztere erreichte 1900 die Höhe von 5 Mill. t. Der neue Zolltarif v. 25./XII. 1902 suchte dem Rechnung zu tragen. Er wurde für Holz auf Grund umfänglicher und sorgfältiger Vorarbeiten, an denen außer der Reichsregierung die Vertreter der F.wirtschaft, der Holzindustrie und des Holzhandels sich lebhaft beteiligten, ganz neu formuliert und mehr spezialisiert. Die wichtige von den Interessenten einhellig vertretene Forderung, Erhöhung des Schnittholzzolles gegenüber dem Rohholzzoll wie 1:6 zum Schutze der heimischen Veredelungsarbeit, und die andere von hochschutzzöllnerischen Vertretern des Eichenschälwaldes verfochtene, aber von anderer Seite energisch bekämpfte hohe Verzollung von Quebrachoholz wurden darin berücksichtigt. Die Umrechnung des Gewichts in Raummaß erfolgt nicht mehr allgemein nach dem Satze 1 fm = 600 kg, sondern für hartes Holz zu 900 bei Rohholz, sonst zu 800, für weiches zu 600 kg. In den mit Rußland, Belgien, Rumänien, Schweiz, Serbien, Italien und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsverträgen von 1904 und 1905 mit Gültigkeit vom 1./III. 1906 haben die Holzzölle als Kompensation für höher bewertete Forderungen besonders bezüglich der Agrarzölle eine Herabsetzung erlitten. Vor allem ist der wichtige Schnittholzzoll, allerdings unter Innehaltung der Spannung von 1:6, noch unter den bisherigen Vertragssatz gedrückt. Auch der prohibitiv hohe Zoll auf Quebracho erfuhr eine angemessene Herabsetzung. Die Zollsätze und die für alle mit Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnis stehenden Staaten geltenden Vertragssätze ergibt die Tabelle auf S. 886.

Für die Bewohner der Grenzbezirke bleiben wie bisher geringe Mengen Nutzholz zollfrei. Für die Holzeinfuhr bestehen gewisse Erleichterungen: Es ist zulässig, den Zoll statt beim Uebergang über die Grenze auf Grund von Begleitscheinen erst am Bestimmungsorte zu bezahlen. Für zollpflichtiges Holz, das auf öffentliche oder auf private Niederlagen insbesondere auf die für Holz zugelassenen reinen oder gemischten Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß verbracht wird, wird der Zoll zunächst bloß angeschrieben, wirklich erhoben nur, wenn das Holz in den freien Verkehr gelangt, andernfalls bei Wiederausfuhr wieder abgeschrieben. Eine zeitweilige Entnahme zum Zweck der Bearbeitung bei nachheriger Wiedereinführung ist unter Abrechnung verschieden hemessener Abfallquoten gestattet.

17. Waldbesteuerung, Waldbeleihung, Waldversicherung. Für die Besteuerung von Wald kommen in Betracht die Ertrags-, die Einkommen- und die Vermögenssteuer. Es bestehen in Deutschland zurzeit: die Grundsteuer allein in Bayern (G. v. 15./VIII. 1828, Nov. v. 19./V. 1881), Elsaß-Lothringen (G. v. 31./III. 1884, Nov. v. 6./IV. 1892), beiden Mecklenburg (G. v. 11. V. 1897); die Grundsteuer und die Einkommensteuer in Sachsen (Gdst.G. v. 9./IX. 1843, Nov. v. 3./VII. 1878, Einkst.G. v. 22./XII. 1874, Nov. v. 2./VII. 1878 und 24. VII. 1900), Württemberg (Gdst.G. v. 15. VII. 1821, Nov. v. 28. IV. 1873 und 8. VIII. 1903, Einkst.G. v. 8. VIII. 1903), Weimar, Oldenburg, Mei-

Pos.	Erzeugnisse der Forstwirtschaft	Allgemeiner Zolltarif 1906 pro dz M.	Allgemeiner Zolltarif 1906 pro fm M.	Vertragstarif pro dz M.	Vertragstarif pro fm M.
	Bau- und Nutzholz, nachstehend nicht besonders genannt:				
74.	unbearbeitet oder bloß in der Querrichtung bearbeitet:				
	hart (1 fm = 900 kg)	0,20	1,80	0,12	1,08
	weich (1 fm = 600 kg)	0,20	1,20	0,12	0,72
75.	in der Längsrichtung beschlagen etc., gerissene Späne und anderweit hergestellte Klärspäne:				
	hart (1 fm = 800 kg)	0,50	4,00	0,24	1,92
	weich (1 fm = 600 kg)	0,50	3,00	0,24	1,44
76.	in der Längsrichtung gesägt etc., nicht gehobelt:				
	hart (1 fm = 800 kg)	1,25	10,00	0,72	5,76
	weich (1 fm = 600 kg)	1,25	7,50	0,72	4,32
77.	Erikaholz und Kokosholz unbearbeitet oder in geschnittenen Stücken	frei		frei	
78.	Zedernholz und Bleistiftholz unbearbeitet etc.	0,10	0,60	0,10	0,60
79.	Nutzholz von Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Polisander, Teakholz, Pockholz: unbearbeitet	0,20	1,80	0,20	1,80
	beschlagen	0,50	4,00	0,50	4,00
	gesägt	1,25	10,00	1,25	10,00
80.	Eisenbahnschwellen: hart (1 fm = 800 kg)	0,40	3,20	0,24	1,92
	weich (1 fm = 600 kg)	0,40	2,40	0,24	1,44
81.	Holzpflasterklötze: hart	1,25		0,72	
	weich	1,25		0,72	
82.	Naben, Felchen, Speichen etc.: hart	1,00	8,00	0,72	5,76
	weich	1,00	8,00	0,72	4,32
83.	Faßholz etc. von Eichenholz (1 fm = 800 kg)	0,30	2,40	0,20	1,60
	von anderm harten Holz (1 fm = 800 kg)	0,40	3,20	0,30	2,40
	von weichem Holz (1 fm = 600 kg)	0,40	2,40	0,30	1,80
84. u. 85.	Korbweiden und Reifenstäbe: ungeschält	0,55		0,55	
	geschält	4,00		3,00	
86.	Holz zu Holzstoff oder Holzzellstoff etc.	frei		frei	
87.	Brennholz etc.	frei		frei	
88.	Holzkohlen	frei		frei	
89.	Holzmehl und Holzwolle etc.	0,40		0,40	
90. u. 91.	Korkholz und Farbhölzer	frei		frei	
92.	Gerbrinden auch gemahlen	1,50		frei	
93.	Quebrachoholz und anderes Gerbholz etc.	7,00		2,00	
94.	Galläpfel, Knoppern, Sumach etc.	3,00		frei	
	Andere Gerbstoffe etc.	3,00		2,00	
615.	Bau- und Nutzholz: gehobelt etc. roh	6,00			
	Gemesserte Brettchen aus Pappel- und Erlenholz			2,00	
	Anderes			3,25	
	Bearbeitet	10,00		10,00	

ningen, Altenburg, Anhalt, beiden Schwarzburg, Waldeck, beiden Reuß; **Grund-, Einkommen- und Vermögenssteuer** in Preußen (Gdst.G. v. 21./V. 1861 Nov. v. 14./VII. 1893, Einkst.G. v. 24. VI. 1891, Ergst.G. v. 14./VII. 1893), Hessen (Gdst.G. v. 13./V. 1824, Nov. v. 1864 u. 12. VIII. 1899, Eink. u. Verm. St.G. v. 12./VIII. 1899), Braunschweig (Gdst.G. v. 24. VIII. 1849, Einkst.G. v. 16. IV. 1896, Nov. v. 11. III. 1899, Vermst.G. v. 11. III. 1899). Die Grundsteuer ist meist ganz oder teilweise (Braunschweig) den Gemeinden überwiesen. In Oesterreich besteht Grund- und Einkommensteuer (G. v. 1880, 1881 und 1896).

Für die **Ertragssteuer** (Grundsteuer) bildet der Reinertrag die Bemessungsgrundlage und zwar der Bodenreinertrag, falls der Zins des Holzvorratskapitals (vgl. oben sub C. 2 b. S. 868) daneben durch eine Einkommen- oder Vermögenssteuer erfaßt wird. Wo dagegen die Grundsteuer allein besteht, würde bei Zugrundelegung des Bodenreinertrags der Holzvorratszins unbesteuert bleiben: dann ist für die mit ständigem Vorratskapital produzierende jährliche Nachhaltwirtschaft der Waldreinertrag die zweckmäßige Grundlage. Als Reinertrag kann nicht der tatsächlich bezogene, sondern muß der durchschnittliche bei gemeinüblicher und örtlich möglicher Bewirtschaftungsweise sich ergebende gelten. Der **Einkommensteuer** liegt das aus dem Walde fließende reine Einkommen des Steuersubjekts zugrunde, die reine Waldrente. Sie ist im wirklichen Walde nur annähernd zu ermitteln als Er-

gebnis der regelmäßigen und gewöhnlichen Nutzung. Die Vermögenssteuer erfaßt die in Waldbesitz bestehenden Vermögensbestandteile des Eigentümers nach deren reinem Wert. Diesen als Verkehrswert (Verkaufswert) zu ermitteln, ist bei Waldbesitz selten möglich. Es wird deshalb in der Regel der durchschnittliche aus Kapitalisierung des gemeinüblichen und möglichen Reinertrags gefundene Ertragswert zugrunde gelegt. In der Praxis ist die Durchführung dieser Grundsätze schwierig. Näheres in dem Jahresbericht des deutschen F.vereins von 1904.

Waldbeleihung. Die Eigenart des Holzvorratskapitals (vgl. oben sub C. 2. b S. 868) macht dieses ungeeignet zur Beleihung. Privater und Bankkredit ist schwer zu erlangen und teuer. Der billige Realkredit in der Form der unkündbaren Tilgungshypothek der öffentlich organisierten ländlichen Kreditinstitute steht trotz der §§ 93 und 94 des BGB. fast durchweg nur für den Boden, dessen Wert meist noch besonders niedrig bonitiert wird, und nur soweit der Wald Pertinenz landwirtschaftlicher Betriebe ist, offen. Bisher nur wenige Landschaften (Schlesien seit 1857 und 1883, Ostpreußen seit 1900, Pommern seit 1905) beleihen auch den Bestand nach dessen Ertragswert, sofern der Wald nach einem Betriebsplan nachhaltig bewirtschaftet und unter ständige Kontrolle der Landschaft gestellt wird. Für den großen und Mittelbesitz verdient diese Einrichtung weitere Ausdehnung. Für den forstlichen Kleinbesitz ist sie ungeeignet und nur etwa bei dessen Zusammenschluß zu Genossenschaften (vgl. oben sub C. 10 S. 878) und Entwickelung einer staatlichen oder öffentlichen Aufsichtsbefugnis entwickelungsfähig. Näheres im Jahresber. des d. F.vereins von 1902.

Waldversicherung. Der vielfach gefährdete Holzvorrat kann im wesentlichen durch privatwirtschaftliche Maßregeln des einzelnen Waldbesitzers ausreichend geschützt werden. Für den Großwaldbesitz wird das Prinzip der Selbstversicherung wirksam. Nur der Schutz gegen die Folgen von Waldbrand übersteigt zunehmend mit dem verstärkten Anbau des besonders gefährdeten Nadelholzes in reinen Beständen leicht die Kraft des Einzelnen. Die Bestrebungen, eine Waldbrandversicherung zu organisieren, stoßen aber auf große Schwierigkeiten und sind über vereinzelte Versuche bisher nicht hinausgekommen. Wegen des hohen Wertes des Versicherungsobjekts und der stets vorhandenen Möglichkeit großer Kalamitäten muß bei Gegenseitigkeitsversicherung ein großer Reservefonds gefordert werden. Die Bewertung des Schadens und des Ersatzes ist im einzelnen schwer. Eine allgemeine Versicherungspflicht ist nicht zu begründen. Ein erstmaliger Versuch in der Provinz Hannover scheiterte an diesen Schwierigkeiten. Seit 1895 hat die Gladbacher F. V. G. eine Waldbrandversicherung eingerichtet. Wer dort versichert, muß alle bis 60 jährigen Bestände versichern; ersetzt werden der reale Bestandswert ev. auch die Kulturkosten. Die nach Gefahrenklassen abgestufte Prämie berechnet sich auf etwa 3 bis 4 ‰ vom Waldreinertrag. Aehnliche Versuche haben die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank und der Livländische gegenseitige F. V. Verein unternommen. Ein Urteil über die Lebensfähigkeit dieser Einrichtungen ist noch nicht möglich.

Literatur: *A.* **Lehr**, *Forstpolitik, in Loreys Handb. d. Forstw. 1887, II. Aufl., bearb. v. Endres, 1903.* — **Graner**, *Forstgesetzgebung und Verwaltung, 1892.* — **Schwappach**, *Forstpolitik, in Frankensteins Handb. d. St., X, 1894.* — **Marchet**, *Holzproduktion und Holzhandel usw., I, 1904, II, 1905.* — **Endres**, *Forsten, H. d. St., II. Aufl., 1900.* — **Derselbe**, *Handb. der Forstpolitik, 1905. — Statistik des Deutschen Reichs, Erg.-Heft zu 1903, II, die Forsten und Holzungen im Deutschen Reich, v. d. Erh. v. 1900. 1903. — Mitt. d. d. Forstvereins, 1903/05.* — **Jentsch**, *Forsten, im Handb. d. Wirtschaftskunde Deutschlands, II, 1902.* — **Neumeister-Retzlaff**, *Forst- und Jagdkalender, jährl. — Deutsches Handels-Archiv.* — **Mélard**, *Insuffisance de la production de bois d'oeuvre, Paris 1900. — Oesterreich: Stat. Jahrb. d. k. k. Ack.-Min. v. 1900, III, Forst- usw. Statistik, 1903. — Jahrb. der Staats- und Fondgüterverw., jährl. — Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft, 1848—1898, IV, 1899.* — **Dimitz**, *Forstl. Verh. Bosniens und d. Herzegowina. — Ungarn:* **Bedö**, *Beschr. der Wälder Ungarns, II. Aufl., 1896. — Spez. Katal. der Weltausstellung, II, Paris 1900. — Ungarns Bodenkultur, 1903 v. Ack. Min. — Frankreich: Statistique forestière, Bull. Min. d'Agr., 1894. — Annuaire des Eaux et Forêts, 1905.* — **Huffel**, *Economie forestière, 1904/05. — Schweiz: Schw. Zeitschr. f. Forstw. v. Fankhauser. — Rußland: v.* **Arnold**, *Rußlands Wald, Berlin 1893. — Les forêts de la Russie, Paris 1900.* — **Nechoroschew**, *Tätigkeit der russischen Staatsforstverw., Petersburg 1903. — Notices sur la Finlande, IV, Forêts, Paris 1900. — Schweden: La Suède, Catalogue spec. forestière, Paris 1900. — Bidrag till Sveriges officiela Statistik, 1899 und 1901. — Norwegen: Exposition forestière à Paris 1900. — Großbritannien:* **Schwappach**, *Zeitschr. f. Forst u. J., 1903, 97, Mitt. d. d. Forstver., 1904. — Niederlande: Tijdschrift der Nederlandsche Heidemaatschappij, 1898. — Belgien: Catalogue Forêts, Chasse, Pêche en Belgique, 1897. — Dänemark: Zeitschr. f. F. u. J., 1900, 428. — Italien: D. Hand.-Arch., 1903, II, 924. — Rumänien: Notices sur les forêts de la Roumanie, Paris 1900. — Serbien:* **Obradovitz**, *Forstliche Verh. Serbiens, in Oesterr. Forst- und Jagdztg., 1905. — Stat. Jahrb. des Kgr. Serbien, 1900. — Bulgarien: Lage der Forstw. im Fürst. Bulgarien, Sofia 1901.* — **Schneidemann**, *Forstliches aus B., N. F. Blätter 1903.*

— D. Hand.-Arch., 1904, II, 24. — Im besonderen Preußen: v. **Hagen-Donner**, Die forstl. Verh. Preußens, III. Aufl., 1894, mit 2 Erg.-Heften, 1901 und 1905. — **Meitzen** und **Grossmann**, Der Boden und die landw. Verh. Preußens, VI, 1901. — Preuß. Statist. Jahrb., 1903—1904. — Bayern: Mitt. a. d. Staatsforstverw. Bayerns, jährl. — Sachsen: Tharandter forstl. Jahrb., jährl. — **Mammen**, Waldungen des Königr. Sachsen, 1905. — Baden: **Kruttna**, Die bad. Forstverwaltung, 1891. — Stat. Nachw. a. d. Forstverw. Badens, XV, 1904. — Hessen: Mitt. a. d. Forst- u. Kameralverw. Hessens f. 1899/1900. — Wirtschaftsgrundsätze f. d. der Staatsforstverw. unterstellten Waldungen, 1905. — Braunschweig: Wirtschaftsergebn. d. Herzogl. Forstverw., 1901, 1903. — Elsaß-Lothringen: v. **Berg**, Die forstl. Verh. v. Els.-Loth., Jahreshefte. — Die meisten der kleineren Staaten geben derartige statist. Nachweisungen, i. d. R. abgedruckt in Z. f. Forst- u. Jagdw. — Von Fachzeitschriften: Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen, begr. v. Danckelmann, herausgeg. v. Riebel u. Weise. — Forstwissensch. Zentralblatt, red. von v. Fürst. — Allg. Forst- und Jagdzeitung, red. von Wimmenauer. — Tharander Jahrbuch, red. v. Kunze. — Deutsche Forstzeitung v. Neumann mit Forstlicher Rundschau. — Mündener forstliche Hefte, red. v. Weise, 1892—1900. — Oesterr. Zentralblatt f. d. gesamte Forstwesen, red. v. Friedrich. — Oesterr. Vierteljahrsschrift für Forstwesen, red. von v. Guttenberg. — Oesterr. Forst- und Jagdzeitung, red. v. Eisenmenger. — Schweizer. Zeitschr. f. Forstwesen, red. von Fankhauser. Frankreich: Revue des Eaux et Forêts.

B. Zu 1: **Ney**, Lehre v. Waldbau, 1885. — v. **Fischbach**, Lehrb. der Forstenwissenschaft, IV. Aufl., 1886. — v. **Lorey**, Waldbau, Hdb. der Forstw., I, 1, 1888, II. Aufl., 1903 v. Stötzer. — v. **Gayer**, Der Waldbau, IV. Aufl., 1889. — **Borggreve**, Die Holzzucht, II. Aufl., 1891. — **C.** und **G. Heyer**, Der Waldbau usw., IV. Aufl. von Heß, 1893. — **Weise**, Leitf. für den Waldbau, III. Aufl., 1903. — **Burckhardt**, Säen und Pflanzen, VI. Aufl., v. A. Burckhardt, 1893. — v. **Fürst**, Pflanzenzucht im Walde, III. Aufl., 1897. — **Derselbe**, Forst- u. Jagdlexikon, II. Aufl., 1904. — **Hess**, Eigenschaften und Verhalten der usw. Holzarten, III. Aufl., 1905. — **Jentsch**, Deutscher Eichenschälwald 1899. — **Derselbe**, Eichenschälwaldbetrieb 1906. — **Fron**, Sylviculture, Paris 1903. — **Schlich**, Manual of Forestry, II. Sylviculture, London 1904. — **Kraft**, Beiträge z. Lehre von d. Durchforstungen, 1884. — **Laschke**, Oekonomik des Durchforstungsbetriebs, 1901. — **Schüpfer**, Entwickelung des Durchforstungsbetriebs, 1903. — **Dengler**, Verbreitungsgebiete usw. einiger Holzarten, 1904. — **Hess**, Der Forstschutz, III. Aufl., 1895. — **Fürst**, Kauschingers Lehre v. Waldschutz, VI. Aufl., 1902, und in Loreys Handb., 1903. — **Ramann**, Forstl. Bodenkunde und Standortslehre, II. Aufl., 1905. — **Helbig**, Düngung im forstl. Betriebe, 1906.

Zu 2: **Pressler**, Der rationelle Waldwirt, 1858. — **Derselbe**, Die Hauptlehren des Forstbetriebs usw., 1871/72. — **G. Heyer**, Handb. d. forstl. Statik, I, 1871. — **Derselbe**, Anleitung zur Waldwertrechnung, IV. Aufl., 1892 v. Wimmenauer. — **Weise**, Taxation des Mittelwaldes, 1878. — **Derselbe**, Taxation d. Privat- u. Kommunalforsten, 1883. — **C. Heyer**, Die Waldertragsregelung, III. Aufl., v. G. Heyer, 1883. — **Weber**, Lehrb. der Forsteinrichtung, 1891. — **Graner**, Die Forsteinrichtung, 1891. — **Martin**, Folgerungen der Bodenreinertragstheorie, 1894—99. — **Endres**, Lehrb. der Waldwertrechnung u. forstl. Statik, 1895. — **Derselbe**, Forsten, H. d. St., II. Aufl., 1900. — **Stötzer**, Waldwertrechnung u. forstl. Statik, III. Aufl., 1903. — **Martin**, Die Forsteinrichtung, 1903. — v. **Guttenberg**, Die Forstbetriebseinrichtung, Wien 1903. — **Judeich**, Die Forsteinrichtung, VI. Aufl., 1904, v. Neumeister. — **Weise**, Leitf. d. Ertragsregelung, 1904. — **Martin**, Forstliche Statik, I, 1905. — Außerdem die meisten der bei A. genannten Schriften.

C. 1—4: **Lehr**, Forstpolitik, in Loreys Hdb., 1887, II. Aufl., rev. v. Endres, 1903. — **Weber**, das. Aufg. der Forstwirtschaft. — **Graner**, Forstgesetzg. u. Verwaltung, 1892. — **Schwappach**, Forstpolitik, 1894. — **Helferich**, Forstwirtschaft, in Schönbergs Handb., 1891, IV. Aufl., 1896, v. Graner. — **Huffel**, Economie forestière, Paris 1904/05. — **Endres**, Forstpolitik, 1905 (das neueste und gründlichste Werk über den Gegenstand).

Zu 5 u. 6: **Ebermeyer**, Die physikal. Einwirkungen des Waldes auf Luft u. Boden usw., 1873. — **Derselbe**, Mengen u. Verteilung der Niederschläge in Wäldern, Forstl. naturw. Ztschr., 1897. — **Derselbe**, Einfluß der Waldungen auf die Bodenfeuchtigkeit usw., 1900. — **Derselbe**, in zahlr. Aufsätzen der Forstl. naturw. Ztschr. — **Riegler**, Mitt. v. d. forstl. Versuchswesen Oesterreichs, 1879. — **Hamberg**, Influence des Forêts sur le climat de la Suède, 1885. — **Ney**, Einfluß des Waldes a. d. Klima, Holtzendorffs Z. u. Str. Fr., 1886. — **Hess**, Waldschutz und Schutzwald, das. 1888. — **Müttrich**, Einfluß des Waldes auf d. Veränd. der Lufttemperatur, Z. f. F. u. J., 1890. — **Derselbe**, Einwirkung des Waldes a. d. Menge der Niederschläge, 1903. — **Weise**, Die Kreisläufe der Luft, 1896. — **Schubert**, Der jährl. Gang der Luft- und Bodentemperatur im Freien und in Waldungen, 1900. — **Derselbe**, Wärmeaustausch im festen Erdboden usw., 1904. — **Hann**, Klimatologie, 1897. — **Derselbe**, Meteorologie, 1901. — **Arrhenius**, Kosmische Physik, 1903. — **Riniker**, Hagelschläge usw. im Aargau, 1881. — **Bühler**, über Hagel, im Württbg. Jahrb. f. Stat. u. Landeskunde, 1890. — **Heck**, Die Hagelverh. Württembergs, 1892. — **Coaz**, Lawinenschaden usw., 1889. — v. **Salisch**, Forstästhetik, II. Aufl., 1905. — **Stötzer**, dasselbe, in Loreys Handb. II. Aufl.

Zu 7—8: **Bodungen**, Die Aufforstung der öden Ebenen und Berge Deutschlands, 1881. — **Grieb**, Das europ. Oedland, 1898. — **Kottmeier**, Aufforstung von Oed- und Ackerländereien, 1897. — **Demontzey**, Die Wiederbewaldung und Berasung der Gebirge, übers. von v. Seckendorff 1880. — v. **Seckendorff**, Ueber Wildbachverbauung, 1883—86. — **Jentsch**, Wald- und Staatswirtschaft, Münd. forstl. H., III, 1892. — **Dubislav**, Wildbachverbauung und Regul. von Gebirgsflüssen 1902. — Wildbachverbauung in Oesterreich, v. k. k. Ack.-Min., 1895. — **Wang**, Fortschritte a. d. Gebiet d. Wildbachverbauung, 1890. — **Derselbe**, Wildbachverbauung, 1901

bis 1903. — **Derselbe**, *in Geschichte der österr. Land- und Forstw., 1899.* — **Hall**, *Die Karstaufforstung, Sarajewo 1901.*

Zu 9: **Schultz**, *Forstwirtschaft, in Hue de Grays Handb. d. Gesetzgeb., XIV, 1903.* — *Erschöpfende Literaturangaben bei Endres, Forstpolitik.* — **Danckelmann**, *Gemeindewald und Genossenwald, 1882.* — **Heck**, *Genossenschaftswesen i. d. Forstw., 1887.* — **Offenberg**, *Waldschutzgesetz v. 1875, 1901.* — **Bücher**, *H. d. St., II. Aufl., Art. „Allmende“.* — *Ber. d. d. Forstver. 1903.*

Zu 11—13: **Schön**, *Recht der Kommunalverbände in Preußen, 1897.* — **Oehlschläger** *usw., Verwaltung und Bewirtsch. v. Waldungen der Gemeinden.* — **Schlieckmann**, *Handb. der Staatsforstverw. in Preußen, III. Aufl. 1900.* — **Ziebarth**, *Forstrecht, 1889.* — *Im übrigen die meisten der bei A und bei C 1—4 genannten Werke.*

Zu 14: **Förster**, *Das forstl. Transportwesen, 1888.* — **Ulrich**, *Staffeltarife u. Wasserstraßen, 1884.* — **Störk**, *Flößerei, H. d. St., II. Aufl., 1900.* — **Runnebaum**, *Mitt. d. d. Forstver., 1901.* — **Seidler u. Freud**, *Die Eisenbahntarife usw., 1904.*

Zu 15—16: **Lehr**, *Die Holzzölle und deren Erhöhung, 1883.* — **Danckelmann**, *Die Nutzholzzölle, 1883.* — **Jücht**, *Holzzoll- und Holzhandelsgesetzgebung in Bayern, 1905.* — **Marchet**, *Holzproduktion u. Holzhandel in Europa, Afrika und Nordamerika, 1904 u. 1905. (Ein grundlegendes Werk.)* — **Hufnagl**, *Handb. d. kaufmänn. Holzverwertung u. des Holzhandels, 1905.* — **Mathey-Daubrée**, *Exploitation commercielle des bois, Paris 1900.* — *Zahlreiche Abhandlungen in den forstlichen u. statist. Zeitschriften u. den Holzhandelsblättern, von denen genannt seien: Handelsblatt f. Walderzeugnisse, red. v. Laris. — Der Holzmarkt, red. v. Fernbach. — Der Holzverkäufer, herausgeg. v. Vinsents. — Endlich die Jahresberichte der Holzhandelsvereine und des Zentralverbands von Vereinen deutscher Holzinteressenten.* **Jentsch.**

Fortbildung, staatswissenschaftliche

s. Staatswissenschaftliche Fortbildung.

Fortbildungsschulen

s. Gewerbliches Unterrichtswesen.

Fonrier, François Marie Charles,

geb. am 7./IV. 1772 in Besançon, entstammte einer angesehenen nnd wohlhabenden Kaufmannsfamilie. Schon frühzeitig (1781) verlor er seinen Vater, der ihm ein Vermögen von 80000 Livres hinterließ. Von seiner Mntter, die ihm eine gnte Erziehnng angedeihen ließ, wider seinen Willen dem Kaufmannsstande zngeführt, machte er seine Lehrzeit in Lyon dnrch und nahm dann, 18-jährig, in einem Handlungshause in Rouen eine Stelle als Reisender an. Als solcher hatte er Gelegenheit, die meisten Städte Frankreichs zn besnchen nnd anch Dentschland, Holland und Belgien kennen zu lernen. Der Widerwille seiner Jugend gegen den Handel, „das edle Handwerk der Lüge“, wnrde immer heftiger und steigerte sich schließlich znm Haß. Nene Nahrnng wnrde diesem zugeführt, als F. im Jahre 1799 anf Befehl seines Chefs in Marseille eine Schiffsladung Reis heimlich ins Meer versenken mnßte, um hierdnrch eine Preissteigerung zu erzielen. Trotzdem mußte er, um leben zn können — denn er hatte während der Revolntion sein ererbtes Vermögen verloren — dem ihm aufgezwnngenen Bernfe tren und den größten Teil seines Lebens Handlnngsgehilfe, „sergent de bontiqne“, hleiben. Dabei henützte er jedoch alle freie Zeit, nm an seiner Weiterhildnng zn arbeiten — besonders auf natnrwissenschaftlichem Gehiete. Seit 1808 trat er mit einer Reihe von Schriften über eine Nenordnnng der Gesellschaft hervor, durch die er sich einen Kreis hegeisterter Schüler schnf. Er starh am 10./X. 1837 in Paris.

Schriften: Oeuvres complètes, 6 Bde., 1841—1848. Hervorzuhehen sind besonders: Théorie des qnatre monvements, Lyon (Leipzig) 1808; Traité de l'association domestique et agricole, 2 Bde., Besançon u. Paris (hildet u. d. T.. Théorie de l'nnité universelle, die Bde. 2—5 der Oenvres); Le nonveau monde industriel et sociétaire, Paris 1829.

Literatur: **Abel Transon**, *Théorie sociétaire de Ch. Fourier, Paris 1832.* — **Mme Gatti née Zoé de Gamond**, *Fourier et son système, Paris 1838.* — **A. L. Churoa**, *Kritische Darstellung der Sozialtheorie Fouriers, Braunschweig 1840.* — **Charles Pellarin**, *Fourier, sa vie et sa théorie, Paris 1843 (V. Aufl., 1871).* — **Amédée Paget**. *Examen du système de Fourier et des principales objections qui y sont faites, Paris 1844.* — **Herm. Greulich**, *Carl Fourier, ein Vielverkannter, Zürich 1881 (S.-A. aus Jb. f. Sozialwissensch. u. Sozialpol., Jahrg. 2).* — **A. Bebel**, *Ch. Fourier, sein Leben u. seine Theorie, Stuttgart 1888.* — **J. B. A. Godin**, *Charles Fourier et les expériences fouriéristes aux Etats Unis (i. „Revue socialiste“, Maiheft 1889), Paris.* — **Ch. Bonnier**, *Das Fouriersche Prinzip der Anziehung (i. „Neue Zeit“, Jahrg. 10, Bd. 2).* — **Otto Warschauer**, *Fourier, seine Theorie und Schule, Leipzig 1893.* — **Ch. M. Limousin**, *De la prétendue folie de Fourier (i. d. „Revue d'économie politique“ von 1898, S. 477/96).* — **Charles Gide**, *Introduction aux Oeuvres choisies de Fourier („Petite bibliothèque économique“), Paris o. J.* — *Eine vortreffliche Uebersicht über die Lehren Fouriers gibt* **Hubert Bourgoin**, *Fourier, Le socialisme sociétaire, Extraits des oeuvres complètes (Nr. 18—19 der „Bibliothèque socialiste), Paris 1903.* — *S. Art. „Sozialismus“.*

Carl Grünberg.

Frauenfrage.

1. Soziale Stellnng der Frauen im allgemeinen. 2. Arbeiterinnenschntz, soziale Fürsorge, Lohnund Gewerkschaftsfrage. 3. Bürgerliche Frauenbewegnng. 4. Höhere Frauenhildnng. 5. Die Stellnng der Fran im Privatrecht. 6. Die Teilnahme an den politischen Rechten nnd an der öffentlichen Verwaltnng. 7. Franenvereine. 8. Frauenberufsstatistik.

1. Soziale Stellung der Frauen im allgemeinen. Die Verschiedenheit der Aufgaben, welche jedem der beiden Geschlechter, dem männlichen wie dem weiblichen, in der Erhaltung und Fortpflanzung der Gattung zugewiesen ist, bedingt es, daß zu allen Zeiten auch die soziale und wirtschaftliche Stellung der Frauen in Familie und Gesellschaft eine andere war als diejenige der Männer. Naturgemäß fällt dauernd dem weiblichen Geschlechte die erste Pflege und Erziehung der Kinder zu. Im engen Zusammenhang mit der natürlichen Arbeitsteilung, welche in einer allgemeinen Verschiedenheit der physischen, psychischen und intellektuellen Anlagen der Geschlechter eine weitere Stütze findet, steht die Art, in welcher die Teilnahme des Mannes und der Frau an der Erzeugung und Verwendung der wirtschaftlichen Güter und Leistungen sich regelt. Freilich ist die wirtschaftliche Arbeitsteilung nur bis zu einem gewissen Grade eine rein natürlich bestimmte. Im übrigen gestaltet sie sich nach Art, Inhalt und Umfang der Familienwirtschaft sowie der allgemeinen volkswirtschaftlichen Organisationsverhältnisse bei den einzelnen Völkern und auf den einzelnen Kulturstufen sehr verschieden.

Die neueste Wandlung in der Stellung der Frauen gründet sich einerseits auf die ununterbrochen fortschreitende Erweiterung der Erwerbswirtschaft, insbesondere auf die wachsende Ausbreitung der Industrie, des Handels und des Verkehrs, welche die Frauen in wachsendem Maße in den Strom des Lebens und auf sich selbst gestellt hat, andererseits auf die hiermit und mit dem Fortschreiten der allgemeinen Geisteskultur zusammenhängende Steigerung des individuellen Selbstbewußtseins und des Dranges nach freier Betätigung. Mehr und mehr lehnen die Frauen es ab, lediglich als unselbständige Gehilfinnen und Dienerinnen des Mannes, als Wesen minderen Werts und minderen Rechts behandelt zu werden. Eine Stellung als gleichwertige und gleichberechtigte Glieder der menschlichen Gesellschaft, dem Manne nicht unter-, sondern nebengeordnet, wollen sie erringen. Mehr Rechte, aber auch größere Pflichten, verbunden mit größerer Selbstverantwortlichkeit, erstreben sie, ohne dabei in der Regel die Verschiedenheit der Aufgaben zu verkennen, welche den beiden Geschlechtern durch die Natur gestellt sind.

Im naturalwirtschaftlichen Haushalt, der auf unmittelbarer Selbstversorgung der Familie beruht, haben die Frauen von jeher sowohl an der Rohstoffproduktion wie an der Stoffverarbeitung in bedeutendem Umfange sich beteiligt. Die Ausbildung des selbständigen Lokalgewerbes und des Warenaustausches im Mittelalter verengt zwar mit dem Kreis der naturalwirtschaftlichen Produktion auch das weibliche Arbeitsgebiet, zumal da die Zünfte — von einigen besonderen Frauenzünften abgesehen — die weibliche Arbeit systematisch ausschlossen, läßt aber den Frauen überall noch ein großes Feld der Betätigung in Haus und Hof. Erst die neuere Zeit beginnt vermöge der Verkehrsentwickelung und der fortschreitenden intensiven Differenzierung der Produktionszweige wie der Einzelarbeit die Hauswirtschaft immer mehr auf Konsumtionsregelung zu beschränken und damit die Möglichkeit weiblicher Hausproduktion durchgreifend einzuengen, am meisten in der Stadt, doch bis zu einem gewissen Grade mehr und mehr auch auf dem Lande. Für die unteren Klassen und den niederen Mittelstand tritt neben die weibliche Haus- und Lohnarbeit in der Landwirtschaft zuerst die hausindustrielle Arbeit für den Markt, danach die Lohnarbeit außerhalb des Hauses in der Manufaktur und Fabrik, im Handel und Verkehr. Durch weitgehende Vereinfachung und Erleichterung der Arbeitsverrichtungen zieht vor allem die moderne Industrie die freigewordenen weiblichen Arbeitskräfte, ebenso wie die kindlichen, vorzugsweise ihrer größeren Billigkeit wegen, an sich. In erster Linie und in größter Ausdehnung geschieht dies auf denjenigen Arbeitsgebieten, welche von jeher den Frauen oblagen, wie der Bekleidungsindustrie usw. Aber auch in einer größeren Anzahl anderer Arbeitszweige geschieht dies, bisweilen unter scharfer Zurückdrängung der Männer. In der neuesten Zeit hat sich eine von vornherein auf ausgedehnte weibliche Heimarbeit gegründete Industrie, welche die große Masse disponibler Frauenkräfte zu den niedrigsten Löhnen ausbeutet, auf verschiedenen Produktionsgebieten besonders in den Großstädten entwickelt.

2. Arbeiterinnenschutz, soziale Fürsorge, Lohn- und Gewerkschaftsfrage. Die in physischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht schädlichen Wirkungen eines Uebermaßes industrieller Frauenarbeit nötigten die modernen Industriestaaten im Laufe des 19. Jahrh. zu mehr oder minder weitgehenden Schutzmaßregeln. Ihre Notwendigkeit war eine um so dringlichere, als ja neben der Erwerbsarbeit auch noch die Fürsorge für die Familie und den Haushalt auf den Frauen, insbesondere auf den verheirateten, lastet.

Für das Deutsche Reich brachte zuerst die Gewerbeordnung gewisse Beschränkungen der Frauenarbeit, doch waren diese bis zum Jahre 1891 von wenig tiefgreifender Art und galten überdies nur für Fabriken und ihnen ähnliche Betriebe. Danach durften Frauen in Bergwerken usw. „unter Tage" (d. h. unterirdisch) überhaupt nicht, Wöchnerinnen in Fabriken und allen diesen gleichgestellten Betrieben während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht be-

schäftigt werden. Für Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, wurde der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen ganz oder auch nur während der Nachtzeit zu untersagen, bezw. ihre Beschäftigung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen. Eine wesentliche Erweiterung des Arbeiterinnenschutzes brachte erst die Novelle vom 1./VI. 1891, indem sie, wenn auch nur in den Fabriken usw., die Arbeit der erwachsenen (d. h. der über 16 Jahre alten) Frauen einer ebenso allgemeinen Regelung unterwarf wie bisher schon diejenige der Kinder und der jugendlichen Personen. Vor allem wurde die Nachtarbeit — zwischen 8 ½ Uhr abends und 5 ½ Uhr morgens —, wie früher schon für Kinder und jugendliche Personen, nunmehr auch für erwachsene Arbeiterinnen verboten und zugleich für letztere ein Maximalarbeitstag von 11 Stunden normiert. Um die allgemein eingeführte Sonntagsruhe für die Frauen wirksamer zu gestalten, wurde sogar — nach englischem Vorbilde — das zulässige Maximum für die Vorabende der Sonn- und Festtage noch enger begrenzt, in diesem Falle auf 10 Stunden und zugleich Frauenbeschäftigung über 5 ½ Uhr nachmittags verboten.

Nur für Fabrikationszweige bezw. Fabriken, bei denen es durch die Natur des Betriebes geboten erscheint, insbesondere für solche, die mit ununterbrochenem Feuer arbeiten müssen, sowie für Saison- und Kampagneindustrieen ist der Bundesrat ermächtigt, von der Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit sowie von dem Verbot der Nachtarbeit in gewissem Umfange und unter bestimmten Bedingungen zu dispensieren.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit können auch die Verwaltungsbehörden einzelnen Betrieben gestatten, erwachsene Arbeiterinnen bis zu 13 Stunden täglich und — außer am Sonnabend — bis 10 Uhr abends zu beschäftigen. Doch darf diese Erlaubnis für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann gegeben werden, wenn im Jahresdurchschnitt die gesetzliche Maximalarbeitszeit von 11 Stunden nicht überschritten wird. Zu weitergehenden Dispensen sind die Behörden nur bei Betriebsstörungen befugt.

Während der Arbeitszeit muß mindestens eine einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, können überdies verlangen, eine halbe Stunde vor der allgemeinen Mittagspause entlassen zu werden, sofern diese selbst nicht schon auf 1 ½ Stunden bemessen ist; eine Bestimmung von geringer praktischer Bedeutung.

Die Schutzfrist für Wöchnerinnen ist seit 1891 von 3 auf 4 Wochen erstreckt worden, auch dürfen seitdem Wöchnerinnen während der weiterfolgenden 2 Wochen nur mit ausdrücklicher ärztlicher Erlaubnis beschäftigt werden.

Indem die Novelle Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird, den Fortbildungsschulen gleichstellte, beseitigte sie ein wesentliches Hemmnis für die hauswirtschaftliche Fortbildung der jugendlichen Arbeiterinnen. Denn nunmehr sind die Arbeitgeber verpflichtet, auch für den Besuch dieser Anstalten ihren jugendlichen Arbeiterinnen, soweit sie unter 18 Jahre alt sind, die erforderliche freie Zeit zu gewähren. (Ueber die Verhältnisse in den übrigen Staaten vgl. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ oben S. 130 fg.)

Im Mai 1905 hat die in Bern tagende von den europäischen Regierungen veranstaltete internationale Arbeiterschutzkonferenz erfreulicherweise u. a. Beschlüsse über die Grundlagen gefaßt, auf denen eine internationale Regelung des Verbots der industriellen Nachtarbeit der Frauen sich herbeiführen ließe. Danach sollte diese ohne Unterschied des Alters der Frauen verboten werden in allen industriellen Unternehmungen, einschl. Bergwerke und Steinbrüche, in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, mit Ausnahme derjenigen Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind. Diese Nachtruhe hätte mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden zu umfassen, und es sollte in diesen 11 Stunden überall der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein. Auszunehmen wären nur: 1. nicht vorherzusehende, unperiodische Betriebsunterbrechungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, sowie 2. die Bearbeitung leicht verderblicher Gegenstände. In Saisonindustrieen, sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben, dürfte die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahre bis auf 10 Stunden beschränkt werden.

In der zweiten Hälfte des Septembers 1906 werden Vertreter der beteiligten Staaten auf Einladung des schweizer Bundesrats zu einer neuen Konferenz zusammentreten, um einen endgültigen Vertrag über dieses Verbot der Nachtarbeit zu schließen. Für das Inkrafttreten des Uebereinkommens ist vorläufig eine Frist von drei Jahren bestimmt, gerechnet von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an. Wird das Uebereinkommen perfekt, so wäre damit der erste ganz Europa, mit Ausnahme von Rußland und den Balkanstaaten, umfassende Arbeiterschutzvertrag abgeschlossen. Die ohnehin schon von der Reichsregierung erwogene Einführung des Zehnstundentages für Fabrikarbeiterinnen, welchen England für die Textilindustrie bereits seit dem Jahre 1847 besitzt, würde für Deutschland die unausbleibliche Folge sein. Möglicherweise auch würde dem ersten internationalen Abkommen in absehbarer Zeit ein weiteres folgen, welches auch den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen zu einer gemeinsamen europäischen Institution erhöbe. Denn die Rücksicht auf die internationale Konkurrenz ist es zum Teil, welche bisher die Fortentwickelung des Frauenschutzes wirksam hemmte.

Um diesen Schutzbestimmungen größere Wirksamkeit zu sichern, hat man seit einiger Zeit in den hervorragendsten Industriestaaten begonnen, neben den männlichenauch weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte einzusetzen, so in einzelnen nordamerikanischen Staaten, in Frankreich und England, neuerdings auch in verschiedenen deutschen Staaten.

An die Schutzbestimmungen schließen sich andere Maßregeln, die ebenfalls bestimmt sind, die durch die Frauenarbeit bewirkte Beeinträchtigung des Familienlebens zu mindern. Der Ergänzung der mütterlichen Fürsorge dienen Krippen

Kinderbewahranstalten, Kinderhorte, Jugendheime usw. Die allgemeine, besonders aber die unter der weiblichen Lohnarbeit leidende häusliche Ausbildung wird durch Fortbildungs-, Haushaltungs-, Koch-, Näh-, Flick-, Strick- und sonstige Handarbeitsschulen bezw. Kurse in deutschen wie außerdeutschen Staaten, namentlich in Belgien, Frankreich usw., neuerdings sehr gefördert. Aber alle diese Vorkehrungen berühren nicht den Hauptübelstand, den der niedrigen Entlohnung der Frauenarbeit, welche um $^{1}/_{3}$ bis $^{1}/_{2}$ niedriger zu sein pflegt als die gleichartiger Männerarbeit. Die Erklärung der Erscheinung liegt wohl darin, daß der weibliche Arbeitsverdienst als gelegentlicher oder Nebenverdienst zuerst in die Erscheinung trat, und mag in dieser Eigenschaft eine gewisse Berechtigung behalten. Er verliert sie aber, sobald die Frauenarbeit Grundlage der Existenz wird. Eine Besserung der Lohnverhältnisse könnte wohl von gewerkschaftlichem Vorgehen erwartet werden, doch bleibt die Beteiligung der Frauen am Gewerkschaftsleben, sei es durch Schaffung selbständiger Organisationen, sei es durch Anlehnung an die bestehenden Organisationen der männlichen Genossen, überall trotz aller Agitation eine schwache. Die Erklärung liegt offenbar in dem Umstande, daß die Erwerbsarbeit für die Frauen nicht in gleichem Maße wie für die Männer dauernde Berufsarbeit ist und der Schwerpunkt des weiblichen Interesses doch in dem gegebenen oder erwarteten Familienleben wurzelt.

3. Bürgerliche Frauenbewegung. Während so die Ueberleitung der weiblichen Arbeitskräfte aus der hauswirtschaftlichen Produktionsorganisation in die volkswirtschaftliche in den unteren Schichten sich leicht vollzogen hat und hier es mehr darauf ankommt, dem Uebermaß der Erwerbsarbeit und ihren schädlichen Rückwirkungen zu begegnen, gestalten sich die Verhältnisse anders für die mittleren und höheren Gesellschaftsschichten. Hier gilt es, unter Ueberwindung der überlieferten Standesanschauungen und durch Reform eines veralteten Erziehungssystems sowie durch Beschaffung geeigneter Erwerbsbildungsanstalten verschiedener Art und sonstiger Bildungsgelegenheiten den freigewordenen Kräften neue angemessene Arbeits- und Erwerbsgebiete zu erschließen, zumal da in den unvermögenden Teilen dieser Schichten die unfreiwillige Ehelosigkeit gemäß den hier maßgebenden sozialen Verhältnissen stark hervortritt. Ein hervorragendes Gebiet für weibliche Berufstätigkeit dieser Art bildet die Krankenpflege, welche vor dem Beginn der Frauenbewegung völlig brach lag, soweit nicht religiöse Orden sich ihrer annahmen. Aber nicht nur um eine Besserung der äußeren Existenzverhältnisse handelt es sich; auch einer inneren Verarmung des Frauenlebens in solchen Kreisen gilt es vorzubeugen, welche der Existenzsorgen überhoben sind und so die soziale Geltung der Frauen durch stärkere Nutzbarmachung ihrer Kräfte und Fähigkeiten für soziale Fürsorge aller Art, insbesondere für solche, welche hilfsbedürftigen Frauen und Kindern zugute kommt, zu heben. An vielen Orten haben sich Frauen- und Mädchengruppen für soziale Hilfsarbeit gebildet, die eine segensreiche Tätigkeit entfalten. An der Antialkohol- wie an der Sittlichkeitsbewegung beteiligen sich die Frauen. Rechtsschutzvereine sorgen für die Beratung ratbedürftiger unbemittelter Geschlechtsgenossinnen. In der Armen- und Waisenpflege gewinnt die Mitarbeit der Frauen in Deutschland wachsende Bedeutung, teilweise auch schon im Vormundschaftswesen, seitdem das BGB. den Frauen das Recht Vormünder zu werden verliehen hat. Der Erfolg dieser Bestrebungen wird aber nur dann ein voller sein können, wenn den Frauen ein höheres Maß von Gleichberechtigung im öffentlichen Leben eingeräumt wird, als ihnen bisher zugestanden war.

Wenn auch einzelne Schriftsteller, wie Condorcet, v. Hippel, Mary Wollstonecraft, unter dem Einfluß der individualistischen Zeitströmung schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts für das Ziel einer allgemeinen Gleichberechtigung der Geschlechter eintraten, gewann doch erst im 19. Jahrh. unter dem Einfluß der Romane einer G. Sand und der Schriften eines J. St. Mill der Emanzipationsgedanke in Europa allgemeinere Verbreitung. Neben der hiermit eingeleiteten allgemeineren Emanzipationsbewegung traten bald andere, im wesentlichen auf die Förderung des weiblichen Bildungs- und Erwerbslebens sich beschränkende Bestrebungen hervor, die in Deutschland bis vor kurzem das Feld beherrschten. Diese Richtung der Frauenbewegung hatte ihren Ursprung in England, insbesondere in dem von Lord Shaftesbury 1860 gegründeten Londoner Frauenerwerbsvereine. 1865 entstand in Leipzig durch Luise Otto-Peters der Allgemeine deutsche Frauenverein, dessen Wanderversammlungen überall zur Gründung von Lokalvereinen anregten. 1866 wurde vom Präsidenten Lette der Berliner Lette-Verein ins Leben gerufen, der eine Reihe von Spezialschulen und -anstalten nebst einem Arbeitsnachweis ins Leben gerufen hat und leitet. Wie in Deutschland, so entstanden auch in Oesterreich zahlreiche Bildungs- und Erwerbsvereine. In Frankreich hingegen hat diese Richtung der weiblichen Bestrebungen niemals rechten Boden gewinnen können, da die Heiratsmöglichkeit hier eine größere ist und die Frau, auch die verheiratete, von jeher im Erwerbsleben eine günstigere Stellung einnahm und hiervon ausgedehnten Gebrauch machte. Die Frauenbewegung, soweit sie vorhanden, verfolgt hier mehr privatrechtliche und politische Ziele. In Nordamerika verdankt die schon in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts beginnende Bewegung ihre Entstehung den Antisklavereibestrebungen. Die ausnehmend günstige soziale Stellung der Frauen und die unbeschränkte Erwerbsfreiheit hat ihr hier von vornherein eine Richtung aufs Politische gegeben. Aus ihr ging schließlich die 1890 begründete National-American Woman suffrage Association hervor. Von großem Einfluß ist die Wohltätigkeits- und Sittlichkeitsbestrebungen huldigende Womans Christian Temperance Union.

4. Höhere Frauenbildung. In naher Verbindung mit den Erwerbs- und Bildungsbestrebungen, welche den Frauen der mittleren Stände eine Reihe neuer Berufe erschlossen haben, steht die Frage des Frauenstudiums. Der Kampf um das unbeschränkte Hochschul-

studium bedeutet mehr als ein Ringen um eine Erweiterung der Erwerbsfähigkeit. Eine hohe ideale Bedeutung gewann er für die Frauen durch das Bewußtsein, daß das Zugeständnis der vollen Studienberechtigung das Anerkenntnis der geistigen Vollwertigkeit ihres Geschlechtes in sich schloß. Viele erblicken daher in diesem Punkte den Kern der ganzen F. Während in Nordamerika bei dem dort verbreiteten System gemeinsamer Erziehung der Geschlechter und bei der herrschenden gleichen Erwerbsfreiheit die Zulassung der Frauen zum Studium in der Regel niemals auf einen ernstlichen Widerstand stieß und daher den Frauen gegenwärtig neben mehreren besonderen Frauenhochschulen auch fast alle übrigen Universitäten offenstehen, auch in den meisten europäischen Staaten das Frauenstudium seit längerem keinem gesetzlichen Hindernis mehr begegnet, wird in Deutschland, Oesterreich und Rußland um die volle Gleichberechtigung auf diesem Gebiete gegenwärtig immer noch gerungen. 1867 öffnete Zürich seine Tore den Frauen. Seinem Beispiele folgten im Laufe der Zeit sämtliche Schweizer Hochschulen, die lange Zeit hindurch und bis jetzt die Hauptstätten des Frauenstudiums in Europa bildeten. Im Sommer 1903 waren an den Schweizer Universitäten zusammen 1136 Frauen regelrecht immatrikuliert (= 24 Prozent aller Immatrikulierten), unter ihnen 1024 Ausländerinnen. Einschließlich der Hörerinnen wurden 1500 weibliche Studierende gezählt. 1869 wurde das erste Frauencollege in Cambridge eröffnet und dessen Alumnen der Besuch der Universitätsvorlesungen gestattet, später folgte Oxford. Doch wenn auch seit 1881 in Cambridge und seit 1884 in Oxford die Frauen zu den höheren Universitätsprüfungen zugelassen sind, so blieb ihnen bisher doch die Zulassung zu den Graden hier verwehrt, während sie an den übrigen Universitäten, so in London, Durham und Manchester, ferner in Dublin und Aberystwyth, solche zu erlangen vermögen. 1892 öffneten sich die schottischen Hochschulen, von denen Glasgow allein ihnen alle Grade eingeräumt hat. In Oesterreich sind die Frauen seit 1897 an den philosophischen Fakultäten als ordentliche Hörerinnen unter den gleichen Bedingungen wie die Männer zugelassen, in Ungarn seit 1895 zum Studium der Medizin, der philosophischen Fächer und der Pharmazie. Von den deutschen Staaten war es Baden, das zuerst die Frauen zum Universitätsstudium zuließ, indem es ihnen 1891 den Zutritt zur mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät in Heidelberg gestattete. Nachdem auf diese Weise Bahn gebrochen war, verbreitete sich das Frauenstudium so schnell, daß seit 1902 keine deutsche Universität mehr den Frauen ganz verschlossen ist. Indessen nur in Baden (seit 1901), Württemberg, Bayern und Sachsen werden Frauen, wenn sie die sonst vorgeschriebene Vorbildung nachweisen, regelrecht immatrikuliert. In den übrigen Staaten, so vor allem in Preußen, werden sie auf den Hochschulen nur als Hörerinnen aufgenommen und auch in dieser Form nur unter gewissen Beschränkungen. Die Zulassung der Frauen an allen deutschen Hochschulen und bei sämtlichen Fakultäten unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die Männer bestehen, dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein. Eine Ueberflutung der Universitäten und Polytechniken durch Frauen ist durch die Natur der Verhältnisse ausgeschlossen. Etwas größere Bedeutung dürfte das Frauenstudium — wie schon die Schweizer Erfahrungen lehren — überall nur auf dem Gebiet der Medizin und in denjenigen Wissenschaftszweigen erlangen, welche für das höhere Lehrfach von Bedeutung sind. Seitdem im Jahre 1894 — von isolierten Vorgängen dieser Art in früheren Zeiten abgesehen — die erste deutsche Frau bei der philosophischen Fakultät zu Heidelberg promoviert wurde, sind die Frauenpromotionen immer zahlreicher geworden. Im Sommer 1906 zählte man an den deutschen Universitäten unter 45000 Studierenden 211 immatrikulierte Frauen, dazu kamen 1274 Hörerinnen (neben 2381 Hörern). An den russischen Universitäten bestehen seit 1872 mathematisch-naturwissenschaftliche und philologisch-historische Frauenkurse privaten Charakters. Die in Petersburg zu Anfang der 70er Jahre eingerichteten medizinischen Frauenkurse wurden 1888 wieder geschlossen. 1897 aber wurde eine aus privaten und städtischen Mitteln errichtete medizinische Frauenhochschule daselbst eröffnet. Für die ländliche sowie für die mohammedanische Bevölkerung sind weibliche Aerzte in Rußland dringendes Bedürfnis, wie England dringender noch als für das Mutterland ihrer für Indien bedarf.

Zu dem Frauenstudium steht die Frage der weiblichen Vorbildung für das akademische Studium in nächster Beziehung. Bevor noch die Universitäten den Frauen geöffnet wurden, suchte man durch die Beschaffung einer geeigneten Vorbildung den aus der ungenügenden Vorbereitung der Frauen geschöpften Haupteinwand gegen das Frauenstudium zu entkräften. Zu diesem Zwecke wurden zuerst 1893 in Berlin — durch Umwandlung der dort schon seit 1889 bestehenden Realkurse von Helene Lange —, danach und nach dem Berliner Vorbilde auch in einer Reihe anderer deutscher Städte 4 bis 5jährige Gymnasialkurse errichtet. Das erste weibliche Reformgymnasium mit 6-jährigem Lehrgange entstand 1893 in Karlsruhe, andere später in anderen Orten, Stuttgart, Cöln, Schöneberg, Charlottenburg, Mannheim, Hamburg. Im ganzen sind es z. Z. 22 deutsche Städte, in denen gymnasialer Unterricht in der einen oder der anderen Form geboten wird. Mit Ausnahme von Karlsruhe (1898) und Breslau (1898), wo sie in städtischer Verwaltung stehen, sind alle diese Veranstaltungen private. Mit Ausnahme der Karlsruher ist keine der Anstalten zur Ausstellung von Reifezeugnissen berechtigt. Im Jahr 1899 gestattete Baden, dann auch Hessen den Knabengymnasien allgemein auch die Aufnahme von Mädchen, wie es früher schon der Kanton Bern getan hatte. Neuerdings wird verschiedentlich erörtert, ob es sich nicht aus pädagogischen Gründen überhaupt empfehle, der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter (coeducation) nach dem Vorbilde Nordamerikas und anderer Länder größere Verbreitung in dem gesamten Schulwesen zu verschaffen.

Die Gymnasialfrage hat überhaupt die ganze Frage der höheren Mädchenschulbildung aufgerollt, welche in Deutschland in ihrer his-

herigen Gestalt wenig befriedigt. Vor allem wird gefordert, daß diese höhere Bildung nicht mehr so überwiegend wie bisher privaten Veranstaltungen überlassen bleibt. Die Anerkennung, daß die Bildungsbedürfnisse der Mädchen gleichen Anspruch auf öffentliche Fürsorge erheben dürfen, wie diejenigen der Knaben, müßte mit der Vermehrung der öffentlichen Schulen zugleich eine zweckmäßigere und höherwertige Ausgestaltung des höheren Mädchenschulwesens zur Folge haben.

Eine weitere Forderung, deren Berechtigung kaum bestritten werden kann, geht dahin, daß wenigstens der Unterricht der Mädchen und zwar nicht nur in der Volksschule, in Deutschland mehr als bisher in die Hände von Frauen gelegt werde, wie dies in den übrigen Kulturstaaten zu geschehen pflegt. Dies hat allerdings größere und umfassendere Fürsorge für geeignete weibliche Lehrkräfte zur Voraussetzung.

Bei einer wachsenden Ausbreitung des Frauenstudiums kann auch eine zunehmende Erschließung der höheren Berufsarten nicht ausbleiben, wie andererseits eine solche Erschließung auf die Ausdehnung des Studiums fördernd einwirkt. Die Ausübung der ärztlichen Praxis war in Deutschland den Frauen zwar seit dem Erlaß der Reichsgewerbeordnung gesetzlich nicht gewehrt. Tatsächlich indes war sie ihnen bis vor kurzem dadurch unmöglich gemacht, daß die Erteilung der Approbation an die Bedingung eines regelrechten Studiums an deutschen Universitäten geknüpft war, ein solches aber ihnen nicht gestattet wurde. Erst 1899 erfolgte endlich durch Bundesratsbeschluß nach dem Vorgange anderer Staaten die Zulassung zur medizinischen, pharmazeutischen und zahnärztlichen Staatsprüfung.

In einigen europäischen und außereuropäischen Staaten, unter denen die nordamerikanische Union, Schweden, Norwegen usw. zu nennen sind, ist den Frauen die Ausübung der Advokatur freigegeben, in der Schweiz nur von einzelnen Kantonen. Im Jahr 1898 hat Sachsen den ersten Abiturientinnen der Leipziger Gymnasialkurse die Erlaubnis zur Ablegung des staatlichen Oberlehrerexamens erteilt, ohne daß dieses Beispiel bei den übrigen deutschen Staaten bisher Nachfolge gefunden hätte. Seit 1894 ist in Preußen eine erweiterte Verwendung von Oberlehrerinnen bei den höheren Mädchenschulen angeordnet. Die erforderliche Vorbildung bleibt jedoch zunächst noch privaten Veranstaltungen (Viktoria-Lyceum in Berlin seit 1888 und Göttinger Kurse seit 1893) überlassen, deren Prüfungen ein gewisses Maß staatlicher Anerkennung genießen. Höheren, allgemeinen Bildungszwecken dienen das Viktoria-Lyceum und die Humboldt-Akademie. In England, wo die Mädchenbildung bis zur Einführung des allgemeinen Schulzwanges im Jahre 1870 völlig vernachlässigt war, hat seitdem lediglich die Frauenbewegung gründlichen Wandel geschaffen.

5. Die Stellung der Frau im Privatrecht, welche früher eine unselbständige und mehr oder minder ungünstige war, ist im Laufe dieses Jahrhunderts immer mehr nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung mit dem Manne und dadurch zugunsten der Frauen verändert worden. Den geringsten Fortschritt zeigt das Gebiet des französischen Rechts, wo immer noch die verheiratete Frau, wenn ihr auch seit 1882 die freie Verfügung über ihre Ersparnisse zugestanden ist, im übrigen der notwendigen Selbständigkeit entbehrt, und die uneheliche Mutter jedes Anspruchs dem Vater gegenüber beraubt ist. Als Zeugin darf die verheiratete Frau nur in Kriminalsachen auftreten. In England schufen die Gesetze von 1870, 1874, 1882 und 1886 den verheirateten Frauen die weitgehendste Selbständigkeit, indem sie völlige Gütertrennung in die Ehe einführten und ihnen das Vormundschaftsrecht über ihre Kinder einräumten. Aehnliches wurde in Schottland durch die Gesetze von 1877 und 1881 erreicht.

In Deutschland brachte das BGB. durch die größere Selbständigkeit, welche sie auf vielen wichtigen Gebieten den Frauen gewährte, einen bedeutenden Fortschritt, nachdem zuvor schon die R.-Gew.-O. und das HGB. die rechtliche Stellung aller Frauen im Erwerbsleben für ganz Deutschland und die Partikularrechte in ihren Geltungsgebieten die Stellung der Frauen im Familienrechte in vieler Beziehung gebessert hatten.

Die Gleichstellung der unverheirateten Frau mit dem Manne machte das BGB. zu einer vollständigen, indem es sie gleich der verheirateten Frau zur Vormundschaft sowie zur Zeugenschaft bei Eheschließungen und bei Testamentsaufnahmen zuließ. Bedeutsamer ist die große Erweiterung der Rechte der verheirateten Frauen. Durchweg kam der Grundsatz vollkommener Handlungsfähigkeit für sie zur Anerkennung. Nur soweit es durch das Wesen der Ehe durchaus geboten erschien, erlitt seine Anwendung einige Einschränkungen. Demgemäß ist die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Frau — das Mundium — gänzlich beseitigt. Nur der Uebernahme persönlicher Leistungsverpflichtungen durch die Frau kann der Mann widersprechen, sowie die Frau auch zur Vormundschaftsübernahme der Zustimmung des Mannes bedarf. Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft besteht für beide Teile gleichermaßen. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Mann, doch bleibt in ihren eigenen Angelegenheiten die Frau völlig selbständig. Zur Leitung des Hauswesens ist die Frau nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt. Die erteilte Schlüsselgewalt gibt ihr das Recht, in ihrem häuslichen Wirkungskreise den Mann selbständig zu vertreten. Der Mann schuldet ihr standesgemäßen Unterhalt.

Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts hat das BGB. sich für das System der sog. Verwaltungsgemeinschaft entschieden. Danach bleibt das eingebrachte Gut, zu dem auch alles gehört, was die Frau nach eingegangener Ehe durch Erbschaft und Schenkung erwirbt, im Eigentum der Frau, nur die Verwaltung und Nutznießung gebührt dem Manne, der daraus den von ihm zu tragenden ehelichen Aufwand mitbestreiten muß. Durch Ehevertrag kann jederzeit das allgemein gesetzliche Güterrecht zugunsten einer anderen Regelung ausgeschlossen werden. Die als vertragsmäßige in Betracht kommenden Güterrechtssysteme. — die volle Gütertrennung, die allgemeine Güter-

gemeinschaft, die Fahrnisgemeinschaft und die Errungenschaftsgemeinschaft, — sind einheitlich vom Gesetz geordnet worden.

Für die Wahl der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes war nicht nur der Gesichtspunkt entscheidend, daß sie das größte Geltungsgebiet vorher schon besaß, sondern vor allem, daß sie den deutschen Anschauungen am meisten entspricht, und daß die Frauen bei der herrschenden Sitte, nach welcher dem Manne die Verwaltung des Frauenvermögens überlassen wird, bei der Verwaltungsgemeinschaft wirksamer geschützt sind als bei voller Gütertrennung. Wenn auch die Frau dort über die Substanz ihres Vermögens nicht einseitig verfügen kann, so bedarf auch der Mann zu allen den Vermögensstamm berührenden Rechtshandlungen der Zustimmung der Frau, die überdies bei Gefährdung ihres Vermögens von seiten des Mannes Sicherheitsstellung und äußersten Falles Aufhebung der Gemeinschaft beanspruchen kann. Zu Mittragung der Ehelasten ist die vermögende Frau auch bei der Gütertrennung wie bisher schon verpflichtet. Ueberdies erstreckt sich nach dem BGB. die gesetzliche Verwaltungsgemeinschaft nicht auf das Vorbehaltsgut, über das die Frau allein und selbständig verfügt. Zu diesem Vorbehaltsgut gehört aber vor allem dasjenige, was die Frau während der Ehe durch ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, außerdem die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgerät, sowie alles, was ihr ausdrücklich als solches von Todes wegen oder unter Lebenden zugewendet wird. Benachteiligt bleibt die Frau durch die Verwaltungsgemeinschaft im Falle der Scheidung, weil alles während der Ehe gemeinsam Erworbene dem Manne gehört. Eine wesentliche Verbesserung hat die vermögensrechtliche Lage der Witwe erfahren. Im Gegensatz zu manchen Partikularrechten räumt das BGB. dieser ein weitgehendes Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Mannes ein, das sogar das Erbrecht entfernter Verwandten des Mannes ausschließt.

Auch insofern endlich hat das BGB. die Lage der Frau verbessert, als es die väterliche durch die elterliche Gewalt ersetzt. Zwar hat, solange der Vater lebt, dieser sie allein auszuüben, während die Mutter nur wie die Pflicht, so das Recht hat, an der Sorge für das Kind teilzunehmen. Nach dem Tode des Vaters jedoch geht die Ausübung der elterlichen Gewalt in vollem Umfange, einschließlich der Nutznießung am Kindesvermögen, auf die Mutter über. Wenn der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt über ihr Kind versagt geblieben ist, so geschah dies lediglich zum Schutze und im Interesse der unehelichen Kinder.

Die radikaler gesinnten Führerinnen in der Frauenbewegung sind durch die vorerwähnten Konzessionen noch immer nicht zufriedengestellt. Vor allem fordern sie als gesetzliches Ehegüterrecht die volle Gütertrennung statt der Verwaltungsgemeinschaft.

6. Die Teilnahme an den politischen Rechten und an der öffentlichen Verwaltung ist den Frauen bisher nur in vereinzelten Staaten rechtlich zugestanden, vorwiegend in jungen Staatswesen. Das politische Stimmrecht besitzen sie zurzeit in einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, in Wyoming (1869), in Colorado (1893), Idaho und Utah (1870—87; 1895), ferner in Chile (1876), in Neuseeland (1893), seit kurzem auch in der Mehrzahl der australischen Kolonieen sowie für das australische Bundesparlament, länger schon auf der Insel Man. In England ist trotz der lebhaften Agitation, welche seit 1865, zu Anfang unter J. St. Mills Führung, entfaltet wurde, das Stimmrecht der Frauen bei den Parlamentswahlen nicht durchgedrungen. Es scheiterte stets an dem Widerspruche des Oberhauses, obwohl noch bei der letzten Abstimmung im März 1904 das Unterhaus sich mit 182 gegen 68 Stimmen im Prinzip dafür erklärte. Gefordert wird es überhaupt gemäß dem Charakter des englischen Parlamentswahlrechts nicht allgemein, sondern nur für die Frauen, welche Besitzerin oder Mieterin eines Wohnhauses oder einer Wohnung sind oder ein Gebäude im Stadt- oder Landbezirk selbständig verwalten, weshalb ihm gar nicht diejenige weitgreifende Bedeutung zukäme, die ihm oft beigelegt wird. Größere Zugeständnisse indessen haben die Frauen dort im Kommunalwesen errungen. Für die städtischen Wahlen erhielten 1869 die unverheirateten und verwitweten Frauen das aktive Wahlrecht, 1888 erlangten die Frauen, ausgenommen die verheirateten sowie die unverheirateten, die nicht Mieter oder Besitzer eines Hauses sind, die aktive Wahlberechtigung für die Grafschaftsräte. Die Local Government Act von 1894 erteilte ihnen für die Gemeinde- und Distriktsräte sowie für die Armenräte nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht, nur Vorsitz und Friedensrichteramt blieb den Männern vorbehalten. Im Sommer 1904 waren demgemäß schon 1000 Frauen als Armenpfleger tätig. Die Berechtigung, in die Schulräte zu wählen und gewählt zu werden, besitzen die steuerpflichtigen Frauen, einerlei ob verheiratet oder unverheiratet, schon seit 1870, und entfalten dort seitdem eine reiche Tätigkeit. In Schottland wurden die Hausbesitzerinnen 1881 und 1882 gemeindewahlberechtigt. In Irland gewährte man den weiblichen Steuerzahlern 1887 das aktive Munizipalwahlrecht, 1896 das aktive wie passive Wahlrecht für die Armenpflege. In den nordamerikanischen Staaten sind dagegen die Frauen von den Gemeindewahlen fast überall ausgeschlossen, während hinwiederum in den kanadischen Provinzen sie seit 1884 meistens zugelassen sind. In den meisten Unionsstaaten aber sind sie für die Schulräte wählbar und in einer Anzahl von diesen auch stimmberechtigt. In Kanada haben sie an den Schulratswahlen aktiv und passiv teilgenommen. In Australien kennt das Gemeindewahlrecht keinen Unterschied der Geschlechter. In gewissem Umfange sind die Frauen auch in Schweden und in Finland an den Kommunal- und Armenratswahlen beteiligt, in Norwegen hingegen besitzen sie seit 1901 das volle aktive und passive Kommunalwahlrecht, sobald sie ein Einkommen von 400 Kr. (auf dem Lande 300 Kr.) versteuern, während das Wahlrecht der Männer an keinen Census gebunden ist. Infolgedessen haben die Frauen auch Zutritt zu allen Kommunalämtern. In Deutschland und Oesterreich haben die Frauen

in ziemlichem Umfange als Grundbesitzer das aktive Gemeindewahlrecht, wobei die Grenzen und Modalitäten in den verschiedenen Staaten verschieden bemessen sind. Obwohl für die Armen- und Waisenpflege eine Anzahl deutscher Städte neuerdings die Mithilfe der Frauen in verschiedenem Umfange in Anspruch nehmen, haben sie ihnen eine gleichberechtigte öffentlichrechtliche Stellung neben den Männern bisher nicht eingeräumt. Nur für die Armenwaisenpflege sind Frauen vielfach mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Beamten zugelassen, in vereinzelten Fällen erst wurde ihnen das Amt des Gemeindewaisenrats zugänglich gemacht. Die Aufnahme von Frauen in die Schulaufsichtsbehörden wird auf die Dauer unausbleiblich. Das aktive Wahlrecht, das in einzelnen Städten den Frauen für die Gewerbegerichte gewährt worden war, ist durch das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 wieder beseitigt worden. Seit einiger Zeit regt sich auch in protestantischen Kreisen Deutschlands das Verlangen nach einem kirchlichen Wahlrecht, ähnlich wie es in einigen reformierten Gemeinden eingeführt ist. In Island haben wenigstens die wirtschaftlich selbständigen Witwen und Jungfrauen außer dem kommunalen Wahlrecht auch das kirchliche. In Nordamerika ist in verschiedenen Sekten, die zusammen 5 Mill. Seelen umfassen, den Frauen eine mehr oder weniger selbständige Stellung eingeräumt, am weitesten gehen die Quäker, welche die Frauen den Männern völlig gleichstellen.

In dem weitaus größten Teile Deutschlands ist den Frauen bisher noch gesetzlich verboten, Mitglieder politischer Vereine zu werden oder an den von solchen Vereinen veranstalteten Versammlungen teilzunehmen. In einigen Staaten sind sie sogar von allen Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Durch diese Bestimmungen, welche sie auf die gleiche Stufe mit Schülern und Lehrlingen stellen, werden die erwachsenen Frauen vielfach verhindert, ihre berechtigten Interessen in wirksamer Weise öffentlich zu vertreten, während doch die wirtschaftlichen und sozialen Forderungen bei der engen Verknüpfung der privaten Lebensverhältnisse mit den öffentlichen von der Politik i. e. S. selten zu trennen sind. Daß derartige Beschränkungen ihrer Widersinnigkeit wegen unhaltbar sind, kann keinem berechtigten Zweifel unterliegen.

7. Frauenvereine. Außer den zahlreichen Frauenerwerbs- und Bildungsvereinen hat sich in Deutschland eine wachsende Zahl von Vereinen mit enger begrenzten Zielen gebildet. Unter ihnen sind zu nennen: der seit 1869 bestehende Berliner Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen neben einer Anzahl im Ausland errichteter deutscher Vereine gleicher Art, der 1890 gegründete Allgemeine deutsche Lehrerinnenverein (1904: 20000 Mitglieder) mit einem Stellenvermittelungsbureau in Leipzig, mehreren Feierabendhäusern und Frauenheimen, Krankenkassen und Altersversorgungsanstalten, der seit 1885 bestehende katholische Lehrerinnenverein (1904: 8000 Mitglieder), die Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen, der Verein preußischer Volksschullehrerinnen, die Vereine für Hausbeamtinnen. Der 1890 in Berlin ins Leben gerufene kaufmännische Hilfsverein für weibliche Angestellte mit Hilfskasse und Stellenvermittelung (1901: 11000 Mitglieder) wirkte vorbildlich für eine ganze Reihe ähnlicher Neugründungen in anderen Städten. Alle diese Vereine zusammen bilden einen Gesamtverband mit alljährlichen Versammlungen. In Dresden entstand 1894 der erste Rechtsschutzverein, dem bald weitere in anderen deutschen, österreichischen und schweizerischen Städten folgten. Gegenwärtig bestehen in Deutschland 8 Vereine mit 46 Rechtsschutzstellen. 1904 haben sich die deutschen und die österreichischen Vereine zu einem Rechtsschutzverbande zusammengeschlossen. Wie früher schon in vielen anderen Ländern Frauenstimmrechtsvereine entstanden sind, wurde 1902 auch für Deutschland ein solcher Verein ins Leben gerufen. Er bildet zugleich ein Glied des neugegründeten internationalen Stimmrechtsverbandes. Ueber viele deutsche, bes. süddeutsche Städte ist der Verein Frauenbildung-Frauenstudium, hervorgegangen aus dem Verein „Reform", verbreitet. Derselbe widmet sich ausschließlich der Förderung des Universitätsstudiums.

Während der Allgemeine deutsche Frauenverein (s. o.) eine gemäßigtere Richtung vertrat, und, den Anschauungen und Interessen der bürgerlichen Kreise näherstehend, den Schwerpunkt mehr auf die Erfüllung von Pflichten als die Erstreitung von Rechten legte, verfolgten die Vereine „Frauenwohl", deren Entwickelung von Berlin aus erfolgte und aus denen der „Verband fortschrittlicher Frauenvereine" hervorging, radikalere Ziele, indem sie die zu erringenden Rechte in den Vordergrund stellten und zugleich mehr die Verpflichtung zu sozialer Arbeit betonten. Um der Gefahr einer Zersplitterung vorzubeugen, welche der ganzen Frauenbewegung aus dem Ueberhandnehmen isolierter Einzelgründungen verschiedenster Art zu erwachsen drohte, wurde endlich, nach dem Vorbilde des 1888 entstandenen großen nordamerikanischen National Council of Women im Jahr 1894 der „Bund deutscher Frauenvereine" gegründet. Derselbe Bund, dem Einzelvereine der verschiedensten Art und Richtung angeschlossen sind, ist mit Erfolg bemüht, die ganze Vereinsbewegung zur Erreichung wichtiger Zwecke einheitlich zusammenzufassen. Für die einzelnen Arbeitsgebiete sind ständige Kommissionen gebildet. In Berlin unterhält der Bund eine kostenlos zur Verfügung gestellte Auskunftsstelle. Nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten und Deutschlands haben sich nach und nach auch in den übrigen Staaten, die an der Frauenbewegung teilnehmen, Nationalverbände gebildet, welche in dem „Internationalen Frauenbunde" eine sie alle umfassende gemeinsame Organisation besitzen. Im Jahre 1904 tagte dieser Weltbund in Berlin.

Neben diesen paritätischen Vereinen besteht in Deutschland noch der Deutsch-Evangelische Frauenbund (50 Ortsgruppen mit 13000 Mitgliedern) und der Katholische Frauenbund (23 Ortsgruppen mit 7000 Mitgliedern).

8. Frauenberufsstatistik. Während in Deutschland die Zahl der erwerbstätigen Männer von 1882—1895 von 13,37 auf 15,51 Mill. anwuchs, somit um 15,96% zunahm, stieg die Zahl der Frauen von 4,26 auf 5,26 Mill. oder um

23,64 %. Innerhalb der einzelnen Berufsabteilungen ergab sich folgendes:

Die Zahl der erwerbstätigen Ehefrauen erhöhte sich in jenem Zeitraume von 16,38 % der weiblichen Erwerbstätigen auf 19,88 %, die entsprechende Ziffer für die Männer sank dagegen von 55,18 auf 54,02 %. Es stieg der Prozentsatz der Ehefrauen unter den weiblichen Erwerbstätigen

in der Landwirtschaft von 17,45 % auf 22,35 %
„ „ Industrie „ 13,21 „ „ 16,58 „
im Handel „ 21,04 „ „ 22,29 „

Erwerbstätige

	Männer 1882	Männer 1895	Männer Ab- bezw. Zunahme	Frauen 1882	Frauen 1895	Frauen Ab- bezw. Zunahme
	Mill.	Mill.	%	Mill.	Mill.	%
Landwirtschaft	5,54	5,32	— 4,01	2,53	2,72	+ 8,06
Bergbau und Industrie .	5,27	6,76	+ 28,29	1,13	2,52	+ 34,97
Handel und Verkehr . .	1,27	1,76	+ 38,26	0,30	0,58	+ 94,43

Literatur: **Mary Wollstonecraft**, *Vindication of the rights of woman, London 1792.* — **v. Hippel**, *Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber, Berlin 1792.* — **Laboulaye**, *Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours, Paris 1843.* — **J. St. Mill**, *Subjection of women, London 1869, übers. v. Jenny Hirsch u. d. T. „Hörigkeit der Frau", 3. Aufl., Berlin 1891.* — **Bebel**, *Die Frau und der Sozialismus, 27. Aufl., Stuttgart 1896.* — **Luise Otto**, *Das Recht der Frauen auf Erwerb, Hamburg 1868.* — **v. Sybel**, *Ueber die Emanzipation der Frauen, Bonn 1870.* — **Fanny Lewald**, *Für und wider die Frauen, 2. Aufl., Berlin 1875.* — **F. v. Holtzendorff**, *Die Verbesserung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen.* — **Teichmüller**, *Ueber die Frauenemanzipation, Dorpat 1877.* — **Ed. v. Hartmann**, *Moderne Probleme, 2. Aufl., Berlin 1891.* — **Th. Ziegler**, *Die soziale Frage eine sittliche Frage, 4. Aufl., Stuttgart 1891.* — **El. Gnauck-Kühne**, *Die soziale Lage der Frau, Berlin 1895.* — **G. Cohn**, *Die deutsche Frauenbewegung, Berlin 1896.* — **Math. Weber**, *Aerztinnen für Frauenkrankheiten, 5. Aufl., Tübingen 1893.* — **Luise Otto-Peters**, *Das erste Vierteljahrhundert des Allgemeinen deutschen Frauenvereins, Leipzig 1890.* — **Jenny Hirsch**, *Geschichte der 25-jährigen Wirksamkeit des Lette-Vereins.* — **Ostrogorski**, *La femme au point de vue du droit public, Paris 1892, deutsch, Leipzig 1897.* — Frau **Lippmann**, *Die Frau im Kommunaldienst, Göttingen 1896.* — **Lily Braun**, *Das Frauenstimmrecht in England, H. Brauns Arch., Bd. 10, Berlin 1897.* — **Emilie Kempin**, *Die Stellung der Frau usw., Leipzig 1892.* — **Herm. Jastrow**, *Das Recht der Frau nach dem BGB., Berlin 1897.* — **Eliza Ichenhäuser**, *Der gegenwärtige Stand der Frauenfrage in allen Kulturstaaten, Leipzig 1894.* — **Klara Zetkin**, *Die Arbeiterinnen- und Frauenfrage, Berlin 1894.* — **Lily Braun**, *Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwickelung und ihre wirtschaftliche Seite, Leipzig 1901.* — **Hel. Lange** und **Gertrud Bäumer**, *Handbuch der Frauenbewegung, 4 Teile, Berlin 1901.* — **E. Gnauck-Kühne**, *Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende, Berlin 1904.* — **Elsbeth Krukenberg**, *Die Frauenbewegung, Tübingen 1905.* — *Der internationale Kongreß zu Berlin 1904, herausgegeb. von Marie Stritt, Berlin 1905.* — **J. Pierstorff**, *Art. „Frauenarbeit und Frauenfrage", H. d. St., 2. Aufl., Bd. III u. Suppl.-Bd. I und II.* — *Die Frau, Monatsschr., herausgeg. von Hel. Lange, Berlin.* — *Die Frauenbewegung, Revue, herausgeg. von Minna Cauer, Berlin.* — *Die Gleichheit, herausgeg. von Clara Zetkin, Stuttgart.*

J. Pierstorff.

Freihafen.

Als die merkantilistische Handelspolitik die Staatsgebiete mit Zollschranken zu umgeben begann, geriet das in Widerspruch mit dem Bestreben, den für besonders gewinnbringend geltenden Oekonomie-Handel (Vermittelungs- oder Zwischenhandel) in die Haupthafenplätze des Landes zu ziehen. Man half sich, indem man solche Orte außerhalb der Zollgrenzen beließ, sie als Zollausland behandelte und dort keine Abgaben vom Handel erhob, außer den Hafengeldern u. dgl. der Schiffe. Während schon im Mittelalter hier und da die Städte Zollfreiheit für ihren Verkehr erlangt hatten (so 1257 Marseille von Karl von Anjou), gilt als erster F. im neueren Sinne Livorno (1547), welches durch diese Maßregel zu einem Stapelplatz für den Levantehandel wurde. Allmählich folgten verschiedene italienische Staaten diesem Beispiel (Genua, Neapel, Venedig). In Frankreich wurde 1669 von Colbert Marseille zum F. gemacht, und nach dessen Muster Bayonne, Lorient und Dünkirchen. Um den österreichischen Handel zu heben, machte Karl VI. Triest und Fiume 1719 zu F. Indem die Engländer 1706 Gibraltar, 1718 Port Mahon für F. erklärten, begannen sie jene Politik, die sie in überseeischen Ländern mit Glück noch jetzt verfolgen, in der Nähe wichtiger Handelsgebiete zollfreie Stapelplätze zu schaffen, von denen aus möglichst ungestört Handel, wie Schmuggel betrieben werden kann.

Der erste F. im deutschen Handelsgebiete war Altona, welches seit 1664 Zollfreiheit besaß, um es in seiner Konkurrenz mit dem mächtigeren Hamburg zu unterstützen. Viel später, in der Hauptsache erst 1826 und 1830, schaffte Hamburg seine Zölle ab, ebenso Bremen seit 1824 und

Lübeck seit 1833. Die deutschen Handelsstädte wurden also F. erst um dieselbe Zeit, in welcher das Binnenland anfing sich zum Zollverein zusammenzuschließen.

Die neuere handelspolitische Entwickelung ist der Erhaltung der F. ungünstig gewesen. Was den wesentlichsten Grund für ihre Existenz bildet, eine möglichst unbehinderte Entfaltung des Handels und der Durchfuhr, kann auf andere Weise erreicht werden, durch Freibezirke und Freilager, Docks und Warenhäuser, welche die Waren zollfrei aufnehmen, wie das namentlich in England seit 1803 ausgebildet ist. Dagegen ist es immer mehr als ein Nachteil empfunden worden, daß die wichtigsten Hafenstädte eines Landes wirtschaftspolitisch zum Ausland gehören, vielleicht dadurch ganz andere wirtschaftliche Interessen haben als das Binnenland. Ihre industrielle Entwickelung wird hintangehalten. Den Interessen der Menge der Gewerbetreibenden würde die Aufhebung der Verkehrsschranke gegen das Hinterland längst entsprechen, während die Großkaufleute noch die Erhaltung des F. wünschen.

So sind in Europa die F. allmählich beseitigt worden, in Frankreich schon in der Revolution, in Deutschland und Oesterreich erst in unseren Tagen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches enthielt die Bestimmung (Art. 34), daß die Hansestädte als F. außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen würden. Mit Hamburg stand auch Altona außerhalb der Zollgrenze. Lübeck trat schon 1868 in die Zollgemeinschaft ein. Dagegen kam der Anschluß der anderen Städte erst in Gang nach der Wendung der deutschen Handelspolitik 1879. Nachdem Preußen den Anschluß Altonas (und der Unterelbe) beantragt hatte, und nach längeren Verhandlungen schloß 1881 das Reich eine Uebereinkunft mit Hamburg über dessen Zollanschluß, wobei diesem ein geräumiger Freibezirk und ein Reichszuschuß von 40 Mill. M. für die Neuanlagen zugesichert wurden. Eine entsprechende Uebereinkunft mit Bremen erfolgte 1884 (Reichszuschuß 15 Mill. M.). Am 15. X. 1888 erfolgte der Anschluß der bisherigen F. an das Zollgebiet. Seitdem haben wir in Deutschland das F.gebiet von Hamburg, in welchem industrielle Betriebe zugelassen sind, und als einfache Freibezirke die von Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, Bremen und Brake. Weitere Freibezirke in Stettin, Danzig und Altona sind später hinzugekommen.

Daß die neuen Einrichtungen die Stellung der Hansestädte als wichtiger Seehandelsplätze nicht beeinträchtigt haben, ihr Verkehr sich im Gegenteil nicht infolge, aber doch im Zusammenhang mit der F.-Einrichtung gewaltig entwickelt hat, zeigen z. B. die folgenden Zahlen über den Tonnengehalt der in Hamburg angekommenen Seeschiffe:

1880	2 766 806
1887	3 920 234
1894	6 108 557
1905	10 400 000

In Oesterreich-Ungarn sind 1891 Triest und Fiume an das Zollgebiet angeschlossen. Seitdem ist Gibraltar der einzige in Europa noch bestehende wirkliche F. Dagegen ist in Kopenhagen ein dem Hamburger ähnlicher F.bezirk eingerichtet, um der Ableitung des Verkehrs durch den Nord-Ostsee-Kanal entgegenzuwirken. Außerhalb Europas hat England als Stützpunkte für Handel und Schiffahrt eine ganze Anzahl von isolierten F., wie Aden, Penang, Singapore, Hongkong u. a. m. Der deutsche Versuch, Tsingtau als einen F. einzurichten, ist 1906 wieder aufgegeben.

Literatur: ***Roscher***, *Syst., Bd. 3, § 93 (1. Aufl.).* — ***R. Ehrenberg***, *Die Anfänge des Hamburger Freihafens, 1888.* — ***Derselbe***, *Art. „Freihäfen", H. d. St., Bd. III, S. 1244 fg., wo sich weitere Literaturangaben finden. — Außerdem* ***O. Teissier***, *La chambre de commerce de Marseille, 1892.* — ***A. Aftalion***, *les ports francs en Allemagne et les projets de création de ports francs en France, 1901.* — ***P. Masson***, *ports francs d'autrefois et d'aujourd'hui, 1904.*

Karl Rathgen.

Freihandel s. Schutzsystem, vgl. auch Agrar- u. Industriestaat oben S. 45 fg. u. Ausfuhr und Einfuhr oben S. 266 fg.

Freihandelsschule.

Das Freihandelsprinzip im weiteren Sinne drückt sich in dem Satze aus, daß allen individuellen Kräften auf dem ganzen Gebiete des Wirtschaftslebens nach allen Richtungen hin freie Bewegung und Betätigung zu gewähren und die Aufgabe des Staates in der Volkswirtschaft auf den Schutz der Personen und des Eigentums zu beschränken sei. Im engeren Sinne versteht man unter Freihandel den freien Güteraustausch im internationalen Verkehr, also die Aufhebung aller Einfuhrverbote, Schutzzölle und sonstiger Erschwerungen des Handels. Im allgemeinen waren die Verteidiger der Freiheit des auswärtigen Handels auch Anhänger des Freihandelsprinzips im weiteren Sinne: erst in der neueren Zeit finden wir auch Volkswirtschaftspolitiker, die zwar für Handels- und Gewerbefreiheit eintreten, aber hinsichtlich des Arbeitsvertrags, namentlich soweit

es sich um die Arbeit der Unmündigen und der Frauen handelt, das in diesem Falle bloß formale Freiheitsprinzip nicht anerkennen, sondern dem Staate in betreff des Arbeiterschutzes weitgehende Befugnisse zugestehen.

Von einer „Schule“ kann man nur sprechen, wenn eine größere Gruppe von Schriftstellern gleichzeitig oder nacheinander gleichartige, in der Regel auch aus derselben Quelle stammende Lehren und Anschauungen mit mehr oder weniger selbständiger Fortbildung derselben verbreitet. Wenn einzelne Schriftsteller, wie Barbon, Sir Dudley North, Vanderlint in England, E. de Lacroix und später Boisguillebert in Frankreich schon in einer früheren Periode die merkantilistische Geld- und Handelsbilanztheorie kritisierten oder sich sonst bis zu einem gewissen Grade in freihändlerischem Sinne aussprachen, so kann man sie doch nicht zu einer F. zusammenfassen. Als eine solche erscheinen erst die Physiokraten (vgl. Art. „Physiokratisches System“), die mit der Quesnayschen Produktivitätstheorie die Gournaysche Maxime des „laisser faire, laisser passer“, d. h. der vollen Freiheit der Produktion und des Verkehrs verbanden. Einen praktischen, wenn auch nur vorübergehenden Einfluß auf die Verwaltung und Gesetzgebung Frankreichs hat diese Schule hauptsächlich durch Turgot gewonnen.

Adam Smith übernahm das Freihandelsprinzip von den Physiokraten, jedoch ist er auch sehr wesentlich von seinem Landsmanne David Hume beeinflußt. Er ist überzeugt, daß das Wohl der Gesamtheit am besten gewahrt und gefördert werde, wenn jedem Einzelnen gestattet werde, nach Kräften seinen eigenen Vorteil zu erstreben. Mit besonderem Eifer und Erfolg aber befaßt er sich im Anschluß an Hume mit der Widerlegung der merkantilistischen Irrtümer und dem Nachweise der Vorzüge der Freiheit des internationalen Handels, obwohl er den Gedanken für utopistisch hielt, daß England in absehbarer Zeit seine Handelspolitik diesen Lehren gemäß gestalten werde. Adam Smith gab der englischen F. zwar ihre wissenschaftliche Grundlage, aber diese tritt doch erst mehrere Jahrzehnte nach dem Erscheinen seines Werkes auf, und in der Zwischenzeit konnte man von einer Smithschen „Schule“ noch nicht reden. Malthus kann überhaupt nicht zu den Freihändlern gezählt werden, da er ein Anhänger der Korngesetze war. Der unmittelbare Lehrmeister der englischen F. ist Ricardo, der das ziemlich ungefüge, mit Stoff überladene Smithsche Lehrgebäude durch eine elegante abstrakte Theorie ersetzte. Er stützte die Lehre von der für beide Teile vorteilhaften Wirkung des völlig freien auswärtigen Handels auf den Grundsatz, daß jedes Land sich unter diesen Umständen auf diejenigen Produktionszweige verlegen werde, für die es verhältnismäßig am meisten geeignet sei, wenn es auch absolut darin weniger begünstigt sei als das andere. Dabei setzte er eine entsprechende Regelung des Preisniveaus in beiden Ländern durch Ab- oder Zufluß von Edelmetall voraus, wie es auch Vanderlint angenommen hatte. Die Ricardosche Methode wurde das Werkzeug der Freihändler, mittels dessen sie ohne genauere Untersuchung der konkreten Tatsachen lediglich auf dem Wege der abstrakten Deduktion zu allgemein gültigen Normen für die Volkswirtschaftspolitik gelangen zu können glaubten. Zugleich bot sich jetzt die Veranlassung zu einem festeren Zusammenschluß der Schule, indem die handelspolitische Reform auf die Tagesordnung kam und die öffentliche Meinung sich immer lebhafter mit dieser Frage beschäftigte. Neben den wissenschaftlichen Vertretern der Freihandelslehre wie Mac Culloch, James Mill, Senior u. a. traten nun auch zahlreiche Tagesschriftsteller auf, die ebenfalls zur „Schule“ zu rechnen sind. Die aus der Anti-Corn-Law-League (s. d. Art. oben S. 107 fg.) hervorgegangene politische Manchesterpartei fand ihre wissenschaftliche Stütze in dieser absoluten Freihandelstheorie, deren Anhänger nun auch in ihrer Gesamtheit als Manchesterschule bezeichnet wurden. Die Handelsfreiheit trug in England schließlich den vollen Sieg davon, weil sie im Interesse der überwiegenden Mehrheit des englischen Volkes lag. Seit dem Jahre 1860 enthält der englische Zolltarif nur noch reine Finanzzölle, die eine kleine Zahl von nicht unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen belasten. Auch die wissenschaftlichen Schriftsteller blieben im allgemeinen der orthodoxen Freihandelslehre treu, nur daß sie in bezug auf Arbeiterschutz und sonstiges sozialpolitisches Eingreifen des Staates, wie schon früher J. St. Mill, in der neueren Zeit mehr und mehr Zugeständnisse machten. In den landwirtschaftlichen und auch in gewissen, von dem Wettbewerb der kontinentalen Länder empfindlich berührten industriellen Kreisen entstanden in den letzten Jahren wieder schutzzöllnerische Neigungen, die sich zunächst verschämterweise in dem Programm des „fair trade“, d. h. der Handelsfreiheit unter der Bedingung der Gegenseitigkeit versteckten, in der neuesten Zeit aber im Anschluß an die imperialistischen Pläne J. Chamberlains mit weiter gehenden Ansprüchen hervorgetreten sind.

In Frankreich führte J. B. Say die Smithsche Freihandelslehre in ansprechender und streng konsequenter Durchführung ein. Seine Nachfolger, wie Rossi, A. Blanqui, L. Faucher, Dunoyer, Bastiat, M. Chevalier, Garnier u. a.,

kann man insofern als eine Schule zusammenfassen, als sie mit vereinten Kräften bemüht waren, das Freihandelsprinzip auch in der französischen Wirtschaftspolitik zur Geltung zu bringen. Die Gewerbefreiheit war allerdings schon seit der Revolution eingebürgert, aber der auswärtige Handel blieb trotz aller Bemühungen der Theoretiker durch ein starres Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem beschränkt, bis endlich Napoleon III. 1860 durch den Handelsvertrag mit England eine Tarifreform durchsetzte. Unter der Republik gewannen die protektionistischen Tendenzen wieder mehr und mehr die Oberhand, in der Wissenschaft jedoch, unter deren Vertretern namentlich P. Leroy-Beaulieu zu nennen ist, blieb die F. vorherrschend, als deren äußere Vertretung die Société d'économie politique und das von Molinari herausgegebene „Journal des économistes" erscheint. Eine Gruppe von mehr positiv-sozialpolitischer Richtung hat sich neben ihr gebildet, ohne indes in der Handelspolitik mit ihr in prinzipiellen Gegensatz zu treten.

In Deutschland standen die wissenschaftlichen Vertreter der Volkswirtschaftslehre in den beiden ersten Dritteln des 19. Jahrh., wie Kraus, E. Lotz, Rau, Hermann, Roscher meistens auf dem Boden der Smithschen Lehre, ohne indes den Freihandel zu dem eigentlichen entscheidenden Schulprinzip zu machen. Die Listsche Schutzzolltheorie gewann auch eine gewisse wissenschaftliche Bedeutung. Eine eigentliche F. entstand erst, als in den 50er Jahren die handelspolitischen Kämpfe lebhafter wurden. Diese deutsche F. bestand hauptsächlich aus Publizisten und Politikern, die mit großem Geschick und Talent die Bewegung förderten, die am Ende der 60er und am Anfang der 70er Jahre eine fast völlig freihändlerische Umgestaltung der Zollvereinstarife herbeiführte. Zu diesen gehörten Prince Smith, Michaelis, J. Faucher, K. Braun, Max Wirth, L. Bamberger, Böhmert, Emminghaus, Soetbeer u. a. Der volkswirtschaftliche Kongreß, der sich zuerst 1858 in Gotha vereinigte, bildete die jährliche Plenarversammlung der Freihandelspartei, die unter der geistigen Führung der Schule stand. Als Organ diente ihr die 1863 von J. Faucher gegründete „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte". Uebrigens würde die Partei ihre großen Erfolge im Zollparlament und in der ersten Zeit des Deutschen Reiches nicht erreicht haben, wenn nicht damals die Landwirtschaft freihändlerisch gesinnt gewesen wäre. Großen Abbruch tat der Schule seit dem Anfang der 70er Jahre ihre Haltung in der Arbeiterfrage und der Sozialpolitik überhaupt. Sie blieb einfach bei der für die Arbeiter wie Hohn klingenden Bastiatschen Harmonielehre und stellte die Existenz einer sozialen Frage noch in Abrede, als die Arbeiterbewegung bereits im vollen Gange war. So mußte sie dem Verein für Sozialpolitik (vgl. Art. „Kathedersozialismus") die Führung in der sozialpolitischen Reformgesetzgebung überlassen, und als dann in der zweiten Hälfte der 70er Jahre die Landwirtschaft in das schutzzöllnerische Lager überging und sich mit der Industrie zu einer Rückbildung des Zolltarifs verband, blieben der praktischen Freihandelspartei fast nur noch die Vertreter der Handelsinteressen, und sie schmolz durch das Abscheiden ihrer alten Führer mehr und mehr zusammen. Zu den entschiedenen Vertretern der wissenschaftlichen Freihandelstheorie gehören gegenwärtig namentlich L. Brentano, Dietzel und W. Lotz. Jedoch kommt auch in der Theorie immer mehr die Erkenntnis zur Geltung, daß die Verbindung einer positiven Sozialpolitik mit dem Programm der Handels- und Gewerbefreiheit nicht nur möglich, sondern notwendig ist.

In den Vereinigten Staaten hat die F. zwar stets Vertreter gefunden — wie Wells, A. Walker, Atkinson u. a. — aber nie das Uebergewicht erlangt, wie andererseits in der amerikanischen Handelspolitik der Protektionismus mehr und mehr die Herrschaft erhielt. Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Schutzsystem in diesem Lande von der Größe eines Weltteiles eine wesentlich andere Bedeutung hat als in den verhältnismäßig wenig ausgedehnten, aber dicht bevölkerten europäischen Industriestaaten.

Literatur: **Lehr**, *Schutzzoll und Freihandel, Berlin 1877.* — **Fawcett**, *Freihandel und Zollschutz, deutsch von Passow, Berlin 1878.* — **Henry George**, *Schutzzoll oder Freihandel, deutsch von Stöpel, Berlin 1877.* — **W. Lotz**, *Die Ideeen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891 (Schr. d. Ver. f. Sozialpol. L.).* — **L. Brentano**, *Das Freihandelsargument, München 1901.* — **H. Dietzel**, *Sozialpolitik und Handelspolitik, Berlin 1901.* — **F. Raffel**, *Englische Freihändler vor Adam Smith, Tübingen 1905.* — **M. Chevalier**, *Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, Paris 1852.* — **Dunoyer**, *De la liberté du travail, 3 Vols., Paris 1845.* — **Grambow**, *Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte, Jena 1903.* — *Die Volkswirtschaftliche Gesellschaft in Berlin gibt unter dem Titel: „Volkswirtschaftliche Zeitfragen" eine fortlaufende Reihe von Broschüren im freihändlerischen Sinne heraus.*

W. Lexis.

Freimeister.

In der alten Zunftverfassung sind F. solche außerhalb der Zunft stehende Handwerker, denen der Stadtrat für ihre Person die Erlaubnis zur Arbeit gegeben hat. Der Konzessionierte findet

sich mit der Zunft öfters durch eine kleine Summe ab. Der F. darf nur selbst arbeiten, nicht Gesellen oder Lehrlinge halten. Die F. scheinen vorzugsweise in geringeren Gewerben vorzukommen, z. B. als Flickschneider und -schuster (neben den zünftigen Schneidern und Schustern). Von den Böhnhasen (s. oben S. 493) unterscheiden sie sich dadurch, daß sie eine Arbeitskonzession haben. Gehen sie aber über diese hinaus (indem sie z. B. Gesellen und Lehrlinge halten, oder indem der Flickschuster neue Stiefel macht), so werden sie dadurch auch zu Böhnhasen. Sind die F. zahlreich genug, so bilden sie eigene Nebenzünfte. Seit dem Erstarken der landesherrlichen Gewalt begünstigt der Landesherr die F. gelegentlich im Gegensatz zum Stadtmagistrat.

Vgl. Artt. „Böhnhase“ und „Zünfte“. S. Beispiele in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1897, S. 70 und bei F. Böhmer, Geschichte der Stadt Rügenwalde (Stettin 1900), S. 277 und 285. *G. v. Below.*

Freizügigkeit.

(Aufenthalt und Niederlassung.)

1. Begriff und geschichtliche Vorbemerkung. 2. Der Rechtszustand im Deutschen Reiche und in den Einzelstaaten. 3. Der Rechtszustand in Oesterreich. 4. Die internationale Freizügigkeit.

1. Begriff und geschichtliche Vorbemerkung. Unter F. wird ein Doppeltes verstanden, dessen Gemeinsames in den Beziehungen des Individuums zum Territorium liegt, nämlich das Recht der Wahl des Aufenthaltes und jenes der Niederlassung an einem Orte. Das erstgenannte Recht umfaßt die Berechtigung, einen Aufenthalt zu verlassen, denselben im Reisen zu wechseln und, vorübergehend, wo immer zu verweilen. Das zweitgenannte Recht betrifft die bleibende Niederlassung zum dauernden Wohnsitz. Da der Ortswechsel der Individuen in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt, so umfaßt das letztgenannte Recht (jenes der Niederlassung) i. R. die Befugnis, Grundbesitz zu erwerben und Erwerbstätigkeiten auszuüben, selbstverständlich innerhalb der durch die besonderen Normen dieser Lebenssphären gezogenen Grenzen.

Die neuzeitlichen Verfassungen der meisten Staaten enthalten in ihren Urkunden das Recht der F., oder regeln dieses durch besondere Gesetze. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich durch die Beschränkungen, denen die F. in früheren Epochen unterlag; diese Gesetze besagen sonach nur, daß dem Menschen das, was sich als reiner Ausfluß der Handlungsfreiheit darstellt, nicht verboten sei, resp. nicht mehr verboten sei. Derselbe Effekt, den die feierliche Statuierung dieses „Freiheitsrechtes“ in den Konstitutionen bezweckt, wäre auch erzielt worden, wenn die früheren Beschränkungen einfach im Gesetzeswege aufgehoben worden wären.

Diese früheren Beschränkungen hatten ihre Wurzel a) im grundherrlichen Verhältnisse; die Grundherren hatten ein großes Interesse daran, die Untertanen auf dem Dominium zu erhalten, um die Anzahl der Arbeitskräfte und Zehntpflichtigen nicht zu vermindern; b) in konfessionellen Verhältnissen, so z. B. hinsichtlich der Juden; c) in den städtischen Erwerbsverhältnissen, zur Zeit der Geschlossenheit der Zünfte, um die Konkurrenz durch Neuzuziehende zu vermindern; d) im Wunsche, einen besitzlosen und leicht verarmenden Bevölkerungszuwachs von außen von der Gemeinde abzuhalten; endlich auch e) im Bestreben, sicherheitsgefährliche und sittengefährdende Elemente fernzuhalten. — Der Rechtsinhalt dieser Beschränkungen war ein mehrfacher: a) die Einhebung von Abfahrtsgeld, welches beim Wegziehen von Menschen oder Vermögensbeständen entrichtet werden mußte als Entschädigung für den Entgang der Abgaben und Frondienste; b) das einfache Verbot des Zuziehens und Niederlassens oder die Beschränkung auf Zeit, auf bestimmte Orte und auf eine bestimmte Menschenzahl (namentlich auch bezüglich der Juden); c) die Gestattung der Niederlassung bei Vorhandensein von ökonomischen Garantieen (Vermögen usw.); d) die Einhebung von hohen Gebühren für die Gestattung des Zuzugs (Einkaufsgeld, Zuzugsgeld). — Eine Reihe von Umständen wirkte zusammen, um diese Beschränkungen zu Falle zu bringen: die Gedanken der französischen Revolution über politische Freiheit und schon früher die Ideeen der merkantilistischen, sodann der physiokratischen und endlich der sog. klassischen englischen Nationalökonomie über Handels- und Gewerbefreiheit, das Vorbild Englands und der aufstrebenden Vereinigten Staaten von Nordamerika, endlich das Aufkommen der Maschinen, das Entstehen von Großindustrie und neuen Verkehrsmitteln sowie der modernen Arbeiterbevölkerung wesentlich flottanten Charakters.

Diese Beschränkungen der F. fielen nahezu ganz; übrig geblieben sind im allgemeinen nur jene, welche die Niederlassung solcher Individuen verwehren wollen, die der Armenpflege zur Last fallen könnten oder gemeingefährlich erscheinen. Das Recht der Abwehr solcher Individuen steht den (Unterstützungs-)Gemeinden zu, weil diese entweder unter dem Titel der Unterstützung Armer oder wegen des nahen örtlichen Zusammenlebens der Menschen als die Meistbeteiligten erscheinen.

Von diesem Inhalte der F. sind andere Rechtsinstitute zu unterscheiden, welche verwandten Effektes, aber im Wesen verschieden sind, und zwar a) die Paßvorschriften (Paßzwang), welche an die örtliche Bewegung gewisse Ordnungsvorschriften knüpfen, die keine Behinderung der F., speziell des Reisens, als solcher sind, sondern nur eine gewisse äußere Form dafür einführen. Allerdings kann die Paßvorschrift unter Umständen tatsächlich dazu

dienen, durch Verweigerung der Ausstellung oder der Vidierung der Pässe die F. zu hemmen. (Vgl. Art. „Paßwesen".)

b) die Militärpflicht; in manchen Staaten ist die F., speziell die dauernde Auswanderung durch die Militärpflicht beschränkt, d. h. sie lebt erst auf, wenn der Militärpflicht Genüge geleistet ist. Diese Bestimmung betrifft nur männliche Personen bestimmten Lebensalters und hemmt zeitlich die Auswanderung, ist also unleugbar eine Beeinträchtigung der F.

c) die strafrechtlichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit treten als Folgen von Verurteilungen ein und bezwecken entweder das dauernde oder zeitweise Verbot der Niederlassung an einem Orte, d. i. die Abschaffung aus demselben (während unter Abschiebung die zwangsweise Ueberführung in die Zuständigkeitsgemeinde verstanden wird) bezw. die Landesverweisung mit Rücksicht auf alle Orte eines Staatsgebietes, oder die zwangsweise Anweisung eines Wohnortes mit dem Verbote denselben zu verlassen, d. i. die Internierung oder Konfinierung (auch im Kriegsfalle für Gefangene usw.) und endlich die Haft. Hierher gehört auch die Deportierung mit Zwangsaufenthalt. Dabei ist nur zu bemerken, daß die Abschiebung auch auf dem Gebiete der Armenpflege und Polizei als Beschränkung der F. vorkommt.

d) das Verbot des Aufenthaltes in einem Staate für besondere Personen oder Klassen, wie z. B. für Angehörige ehemals regierender Häuser, für Jesuiten und diesen verwandte Kongregationen u. a.

e) Vorschriften sanitätspolizeilicher Natur.

f) Verpflichtungen aus dem Staatsdienste und endlich

g) allgemeine civilrechtliche Beschränkungen der Handlungsfähigkeit bei nicht eigenberechtigten Personen, Ehefrauen, Mündeln, Kindern usw.

Die seitens mancher Staaten eingeführten Einwanderungserschwerungen resp. -verbote sind gleichfalls Beschränkungen der F. und haben ihre Ursachen im Wunsche nach Verminderung der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte, in politischen Erwägungen oder auch in Momenten der Armenverwaltung (s. Art. „Auswanderung" oben S. 304 fg.).

Das Rechtsinstitut der F. hängt mit jenem der Staatsbürgerschaft, des Heimatsrechtes und des Unterstützungswohnsitzes zusammen. Was die beiden erstgenannten anbelangt, so schließen sie die Abschaffung aus dem zugehörigen Staatsgebiete resp. der Heimatsgemeinde prinzipiell aus, wenngleich auch hier mit Rücksicht auf die soeben genannten Punkte Ausnahmen bestehen.

2. Der Rechtszustand im Deutschen Reiche und in den Einzelstaaten. Im Deutschen Reiche besteht seit dem Bundesgesetze über die F. v. 1./XI. 1867 (§ 2 in der Fassung, die er durch das Einführungsgesetz zum BGB. Art. 37 erhielt), welches die Grundsätze des preußischen Rechtes (G. v. 31./XII. 1842) acceptiert, jedoch mit Aufrechthaltung der heimatrechtlichen Sonderbestimmungen Bayerns (s. Art. „Heimatrecht"), ein im wesentlichen einheitlicher Rechtszustand. Jeder Reichsangehörige kann sich jeden Einzelstaat zum Aufenthalt nehmen oder sich in demselben niederlassen, falls er daselbst ein Obdach findet; ebenso kann er da Grundbesitz erwerben oder ein Gewerbe ausüben. Dieses F.recht bezieht sich jedoch nur auf die eigentliche allgemeine Territorial- oder Personalhoheit einer Gemeinde oder eines Staates und nicht auf etwaige, aus verwandten Rechtsinstituten hervorgehende Besonderheiten (s. oben a—g). Die F. in diesem Sinne ist nun nach zwei Richtungen hin beschränkt, nämlich in armenrechtlicher und in sicherheitspolizeilicher.

1. In armenrechtlicher Hinsicht besteht ein Abweisungsrecht der Gemeinde gegen neu anziehende Personen, die sich nicht selbst zu erhalten vermögen und auch von keiner privatrechtlich verpflichteten Seite erhalten werden (die Besorgnis wegen eintretender Verarmung bildet jedoch keinen Abweisungsgrund), und ein Ausweisungsrecht gegenüber solchen, welche den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben und der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, ausgenommen, es sei dies wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit der Fall. Dabei kann durch Landesrecht dieses Abweisungsrecht der Gemeinden beschränkt werden.

2. In sicherheitspolizeilicher Hinsicht und zwar a) nach Reichsrecht (RStGB. § 39): Den unter Polizeiaufsicht Gestellten kann Aufenthalt und Niederlassung an bestimmten Orten untersagt werden. b) Der Landesgesetzgebung steht es frei, die Gemeinden zu berechtigen, den wegen gewisser Delikte kriminell abgestraften Gemeindefremden Aufenthalt und Niederlassung zu verweigern; demgemäß sind in einzelnen Staaten teils ältere gesetzliche Bestimmungen über die Beschränkung der F. in Gültigkeit geblieben, teils später erlassen worden.

Im wesentlichen ähnlich ist auch die Landesverweisung geordnet, welche gleichfalls nur gegen Bettler und Landstreicher (innerhalb 12 Monaten nach der letzten Bestrafung) und gegen gewisse kriminell Bestrafte (auf Grund des § 3 Abs. 2 des zitierten Gesetzes) in Anwendung kommen kann; ersteres seitens aller Bundesstaaten mit Ausnahme jenes, in welchem die Bestrafung erfolgt oder dem die Person ange-

hörig ist, und letzteres mit Ausnahme jenes Bundesstaates, welcher diese Beschränkung auferlegte oder dem die Person angehört. Doch ist die Auslegung dieses § 3 Abs. 2 strittig.

3. Der Rechtszustand in Oesterreich. In Oesterreich wird die F., die überdies schon vorher nach Beseitigung der hauptsächlichsten Schranken bestand, mit dem Staatsgrundgesetz v. 21./XII. 1867 R. 192, Art. 4 garantiert. Der Rechtsinhalt ist derselbe wie jener der deutschrechtlichen Bestimmungen; auch hier handelt es sich um die eigentliche allgemein-territorialrechtliche Unterworfenheit und nicht um besondere Rechtsinstitute (s. oben sub 1, a—g). Auch in Oesterreich bestehen Beschränkungen dieses allgemeinen Grundsatzes durch die Berechtigung der Gemeinden (nach der Reichsgemeindeordnung v. 5./III. 1862, R. 18, Art. III Abs. 2), welche dahin geht, daß Nichtzuständigen, die sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen können, der Aufenthalt nicht versagt werden könne, es sei denn, daß sie mit ihren Angehörigen einen bescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen. Die Gemeindeordnungen der einzelnen Länder enthalten aber zumeist (jedoch u. a. nicht in Böhmen) ein enger begrenztes Recht der Ausweisung, indem es für die Gemeindegenossen (d. i. nichtzuständige Personen, welche in der Gemeinde Realbesitz haben, Gewerbe betreiben, Steuer zahlen) nicht besteht. Während der Berechtigungsgrund des der öffentlichen Mildtätigkeit Zurlastfallens genügend klar ist, ist es ziemlich fraglich, was unter „Bescholtenheit“ zu verstehen sei; nur so viel kann allgemein gesagt werden, daß eine über das Privatleben nicht hinaus reichende Bescholtenheit kein Ausweisungsgrund ist, da der Gemeinde nur die Wahrung öffentlicher Interessen obliegt.

4. Die internationale F., d. h. die F. innerhalb der einzelnen Staatsgebiete, wird nach gegenwärtiger Gepflogenheit zumeist durch die sog. Niederlassungsverträge (z. B. Deutsches Reich—Schweiz v. 31./V. 1890 RGB. S. 131) im wesentlichen dahin geregelt, daß die Staaten den Fremden die Niederlassung unter der Bedingung des Nachweises der betr. fremden Staatsbürgerschaft und der Unbescholtenheit zugestehen, und sich das Recht der Ausweisung (Landesverweisung) bei strafgerichtlichen Verurteilungen, aus Gründen der Armenpflege sowie der Sittenpolizei, endlich der Staatssicherheit vorbehalten. Auch finden sich Einwanderungsverbote.

Literatur: **Rehm**, *Art. „Freizügigkeit“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 1259 fg.* — **Gneist**, *Art. „Freizügigkeit“ in Stengels W.B.* — **Seydel**, *Art. „Sicherheitspolizei“ bei Schönberg, 4. Aufl., Bd. III₂, S. 320 fg.* — **Schübler**, *Die Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten, Stuttgart 1855.* — **Fr. Arnold**, *Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872.* — **Gneist**, *Die Beschränkungen der Freizügigkeit nach preuß. Verwaltungsrecht, Labands Arch., Bd. 1.* — **Damen**, *Freizügigkeit und Aufenthalt, Würzburg 1893.* — **Georg Meyer**, *Lehrb. des deutschen Verw.-Rechts, 2. Aufl., I, S. 121 fg., Leipzig 1893.* — **v. Seydel**, *Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., III, S. 27 fg., Leipzig 1896.* — **Mischler-Ulbrich**, *Oesterr. St.W.B., 2. Aufl., Art. „Niederlassung“.* — *Siehe auch die Literatur bei den Artt. „Heimatrecht“ und „Armenwesen“ (letzteres oben S. 249).*

Mischler.

Fremdenrecht.

Obwohl im Laufe des Mittelalters die Persönlichkeit des Fremden in mehrfacher Beziehung zunehmende rechtliche Anerkennung erhalten hat, wurden seiner Tätigkeit andererseits doch auch wieder in verstärktem Maße Schranken gezogen. Insbesondere ist das technisch sog. „F.“ oder „Gästerecht“ — „Gast“ bedeutet in der älteren deutschen Sprache den Fremden —, welches den Fremden gegenüber dem Einheimischen wesentlich benachteiligt, erst etwa seit dem 13. Jahrh. zur Ausbildung gelangt und weiterhin noch oft verschärft worden. Zwei Motive haben (abgesehen von den Ursachen, die in den natürlichen Verhältnissen lagen) ein solches F. hervorgebracht: die allgemeine Idee der Stadtwirtschaft (s. den Art. „Wirtschaftsstufen“), welche die Städte einzeln auf sich zu stellen, voneinander zu isolieren suchte, und die spezielle Handwerkerpolitik des Mittelalters, welche dem Zwischenhandel ungünstig war. Je nachdem die betreffenden Faktoren (wie vor allem der Handwerkerstand) in den Städten das Uebergewicht besaßen oder nicht, wechselte auch die Intensität des F. Die von diesem geschaffene Sonderstellung des Fremden kam namentlich in folgenden Bestimmungen zum Ausdruck: 1. dem Fremden ist der Detailhandel untersagt; er wird auf den Absatz im großen beschränkt. Ausnahmen (jedoch nicht vollständige) gelten betreffs der Marktzeiten. Ferner suchen die Städte für ihre Angehörigen auswärts Milderungen des Gästerechts durch besondere Verträge und Privilegien zu erlangen. So haben sich insbesondere die Hanseaten in ihren überseeischen Niederlassungen erfolgreich um den Erwerb des Rechts zum Detailhandel bemüht. 2. Sehr verbreitet ist das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast sowie die Bestimmung, daß ein Bürger nicht mit einem Gast in eine Handelsgesellschaft eintreten oder für ihn Faktorendienste übernehmen darf. 3. Aeußerungen des F. sind auch das Stapelrecht und die Zwangs- und Bannrechte (s. d. Artt. und die Artt. „Bannmeile“ (oben S. 323) und „Zünfte“). 4. Der Handelsverkehr der Gäste in der Stadt untersteht einer mannigfaltigen und verschiedenartigen Beaufsichtigung. Meistens müssen sie sich einheimischer Geschäfts-

vermittler (Makler) und sonstiger Hilfspersonen (z. B. Wäger) bedienen. Im Ausland werden den Fremden auch räumlich gesonderte Plätze zur Wohnung und Aufstapelung der Waren angewiesen, damit die Ueberwachung ihres Handels besser durchgeführt werden kann. Teilweise erstreben übrigens die Fremden selbst die räumliche Sonderung, hauptsächlich der größeren Sicherheit wegen (wobei dann der Schutz durch eine Mauer nicht fehlt).

Die hier erwähnten Bestimmungen sind, wie bemerkt, erst im Laufe des Mittelalters ausgebildet worden. Zwar erfuhr das F. hier und da auch mauche Abbröckelung. Namentlich die Bündnisse der Städte haben sie herbeigeführt. So gilt in den hansischen Gemeinden der Bürger eines anderen hansischen Ortes in vielen Beziehungen nicht als Fremder, sondern als dem Einheimischen gleichberechtigt. Allein ein ständiger Fortschritt in dieser Hinsicht, eine konsequent sich vollziehende größere Annäherung der Städte läßt sich während des Mittelalters nicht beobachten. Annäherungen und Abschließungen wechseln miteinander ab. Manches (z. B. die Stapelrechte) wird gerade in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters schärfer ausgebildet. Am wenigsten haben die Welthandelsplätze (so Brügge, später Antwerpen) dem Handelsverkehr der Fremden Schranken gezogen.

Das F. hat sich in wesentlichen Stücken über das Mittelalter hinaus, zum guten Teil bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im 19. Jahrh. behauptet. Eine immerhin bemerkenswerte Durchbrechung hatte es im 16. und 17. Jahrh. durch die Einwanderung der großen Scharen von Religionsflüchtlingen, die sich in vielen deutschen Städten niederließen, erfahren; im 17. Jahrh. erfuhren diese den Schutz des Staates gegen die heimischen Bürgerschaften. Von Bedeutung war es ferner (wie Ehrenberg mit Recht hervorhebt), daß der vorübergehende Aufenthalt Fremder zu Handelszwecken seltener wurde, weil an die Stelle des fremden Faktors der einheimische Kommissionär trat.

Literatur: *Es ist auf die gesamte Literatur über älteres Städte- und Zunftwesen, besonders auch über Hansische Geschichte zu verweisen. Vgl. ferner den Art. „Fremdenrecht" von* **R. Ehrenberg,** *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 1283 fg. —* **G. v. Below,** *Histor. Zeitschr., Bd. 86, S. 63 fg. —* **Thomas Stolze,** *Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters, Marburger Doktordissertation von 1901. —* **G. v. Below,** *Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrb. f. Nat. 75, S. 1 fg.*

G. v. Below.

Friendly Societies.

F. S. ist die englische Bezeichnung für Hilfskassen, vgl. den Art. „Hilfskassen".

Fronden.

F. sind Zwangsdienstleistungen, welche entweder unentgeltlich oder gegen einseitig festgesetzte Vergütung an einen öffentlichen oder privaten Berechtigten kraft Gesetzes, Vertrages oder Herkommens geleistet werden müssen. Da es heute nur noch F. öffentlichen Rechtes gibt, — also Zwangsdienstleistungen, z. B. Fuhren, die der Staat oder die Selbstverwaltungskörper, insbesondere die Gemeinde, kraft Gesetzes zu fordern haben —, ist ihre Bedeutung jetzt nicht mehr groß. Dagegen spielten sie vor der Bauernbefreiung in der ländlichen Verfassung eine große Rolle. Die bäuerliche Bevölkerung war überall, wo irgend welche Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse bestanden, außer dem Landesherrn auch dieser ihrer sonstigen Herrschaft (Grund-, Gerichts- und Gutsherrschaft) zu Dienstleistungen aller Art verpflichtet (vgl. Art. „Bauer" oben S. 324 fg.).

Diese halb privat-, halb öffentlichrechtlichen F. waren entweder „eigentliche", F. im engeren Sinne, d. h. landwirtschaftliche Dienste zur Bestellung des herrschaftlichen Gutes, oder Fuhren zum Transport z. B. der Getreideabgaben usw., oder „Bau-F.". Fuhren für die Bauten der Herrschaft, „Forst-F." oder „Jagd-F.", oder endlich Botengänge und -fuhren u. dgl. persönliche Dienstleistungen mehr. Im Gebiet der älteren Grundherrschaft waren Bau- und Jagd-F. und die letztgenannten Dienste die Hauptformen, im Gebiet der neueren Grundherrschaft die Transportfuhren, im Gebiet der Gutsherrschaft die eigentlichen F., die landwirtschaftlichen Dienste. In dieser Form sind hier die F. am höchsten und drückendsten ausgebildet worden; sie waren das Mittel zum Betrieb der großen Gutswirtschaften im Nordosten.

Diese eigentlichen F. wurden, je nachdem sie mit einem Gespann oder ohne ein solches geleistet wurden, Spann- oder Handdienste genannt. Sie waren wie alle F. entweder gemessen oder ungemessen, d. h. ihrem Umfang, besonders der Zeit nach, genauer durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen bestimmt und nicht vermehrbar oder unbestimmt.

Durch die Bauernbefreiung sind mit der Aufhebung der Grund-, Gerichts- und Gutsherrschaft alle einem privaten berechtigten Herrn zustehenden F. beseitigt worden, entweder durch unmittelbare Ablösung mit Kapital oder Land, oder durch Verwandlung in Dienstgeld, das als Reallast auf den

Bauernhof gelegt und, ebenso wie alle anderen Reallasten, dann ablösbar gemacht wurde. Vgl. Art. „Bauernbefreiung“ oben S. 344 fg. *Fuchs.*

Fruchtwechselwirtschaft

s. Ackerbau- und Ackerbausysteme oben S. 17 fg.

Fürsorgeerziehung.

1. Allgemeines. 2. Der Rechtsstand in Deutschland. 3. Oesterreich, Frankreich, England.

1. Allgemeines. Als Aufgabe des Staates ist die Sicherung der Erziehung für das heranwachsende Geschlecht zu betrachten. Die Erziehung der Kinder ist zunächst eine sittliche Pflicht der Eltern, die aber vom Staate zu einer Rechtspflicht erweitert worden ist. Dieser letztere Umstand involviert aber zugleich die Pflicht und das Recht des Staates, wenn die Eltern oder Pfleger aus Gewissenlosigkeit oder Unverstand ihre Pflichten nicht erfüllen können oder wollen, zwangsweise diesen die Erziehung abzunehmen und für diese selbst zu sorgen. Den Inbegriff dieser Zwangsmaßregeln pflegt man mit dem Ausdruck F.- oder Zwangserziehung zu bezeichnen. Sie ist vom Vormundschaftsgerichte anzuordnen. Hierdurch kann den Eltern, die ihre Pflicht vernachlässigen, entweder die Erziehungsgewalt genommen und auf ihre Kosten anderen Personen anvertraut werden, oder aber die elterliche Gewalt kann ihnen ganz entzogen und ein Vormund bestellt werden. Der zweite Fall ist aber in der Praxis in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht auszuführen, weshalb das Vormundschaftsgericht nur selten in die Lage kommt, von dieser seiner Befugnis Gebrauch zu machen. Andererseits aber kann die F. im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verfehlungen solcher jugendlicher Personen ausgesprochen werden, die das strafmündige Alter noch nicht erreicht haben. Diese können durch den Strafrichter nicht verurteilt werden, wohl aber können sie zwangsweise in Besserungsanstalten untergebracht werden. Die F. kann entweder eine nach dem bürgerlichen Rechte sein oder aus den Verhältnissen des Strafrechtes erfließen.

2. Der Rechtsstand in Deutschland. Preußen. Nach dem BGB. (§§ 1616 und 1838, EG. Art. 135) kann im Falle der Vernachlässigung des Kindes durch eigenes Verschulden des Vaters das Vormundschaftsgericht insbesondere auch anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung und die Nutznießung entzogen werden. In gleicher Weise kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Vom Reichsrechte bleiben im übrigen die landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch weitergehende über die Zwangserziehung Minderjähriger, unberührt.

In Preußen ist die F. durch G. v. 2./VII. 1900 besonders geregelt. Danach können Minderjährige unter 18 Jahren der F. überwiesen werden, wenn der Fall des BGB. §§ 1616 und 1838 eingetreten ist, der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, die wegen jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, oder die F. zur Verhütung des Verderbens des Minderjährigen notwendig ist. Die F. erfolgt auf öffentliche Kosten in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie. Das Vormundschaftsgericht verfügt die F. und zwar entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen. Die Ausführung der F. liegt dem betr. Kommunalverband ob. Die Kosten fallen dem zuständigen Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes zur Last. Die Kommunalverbände erhalten einen staatlichen Kostenzuschuß von $^2/_3$ dieser Kosten. Sie können für die Kosten an die Unterhaltungspflichtigen einen Regreß auf Erstattung ergreifen, wovon $^2/_3$ auf den Staatsbeitrag anzurechnen. Die F. erlischt mit dem 18. Lebensjahr.

In Bayern sind (nach Pol.-StrGB. Art. 81) solche Eltern strafbar, und im gerichtlichen Urteil kann der Distriktspolizeibehörde die Ermächtigung erteilt werden, für die Unterbringung der Kinder in anderer Weise und zwar auf Kosten der Pflichtigen zu sorgen. Dagegen können in Sachsen (Volksschulgesetz v. 26./IV. 1873 § 5) schulpflichtige Kinder, gegen welche die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, auf Antrag der Schulbehörde den Eltern oder Pflegern entzogen und bei anderen Personen oder in Besserungsanstalten untergebracht werden.

Nach dem RStrGB. § 55 können Kinder, die bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hatten, nicht strafrechtlich verfolgt werden. Da aber die begangene verbrecherische Handlung ein Anzeichen dafür sein kann, daß sie der notwendigen Erziehung und Aufsicht entbehren und Gefahr laufen, sittlich zu verwildern, so hat der (1876 hinzugefügte)

Abs. 2 des § 55 erklärt, daß unter der Voraussetzung der Anordnung des Vormundschaftsgerichts die landesgesetzlichen Bestimmungen geeignete Maßregeln zur Besserung treffen. Damit ist also Raum für die Zwangserziehung geschaffen.

3. Oesterreich, Frankreich, England. Wenn in Oesterreich noch nicht strafmündige Personen Verfehlungen begehen, so werden sie regelmäßig der häuslichen Züchtigung und nur unter besonderen Umständen der Ahndung der Polizeibehörde überlassen. Jedoch kann im ersteren Falle auf Unterbringung in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden, und im letzteren Falle kann dies geschehen, wenn das Kind gänzlich verwahrlost ist und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung nicht ausfindig gemacht werden kann (G. v. 24./V. 1885). Jugendliche Personen unter 18 Jahren, die wegen Landstreicherei, gewerblicher Unzucht, Diebstahl, Brandlegung usw. verurteilt worden sind und deren Unterbringung in ein Zwangsarbeitshaus verfügt wurde, sind in besondere Anstalten zu verweisen (GG. v. 10./V. 1873 und 24. V. 1885).

In Frankreich werden Personen unter 16 Jahren, die mangels des Unterscheidungsvermögens (sans discernement) strafbare Handlungen begangen haben, entweder ihren Eltern zurückgegeben oder zur F. auf eine vom Richter festzusetzende Zeit in eine Colonie pénitentiaire verwiesen (G. v. 5./VIII. 1850). Jugendliche Personen, die zu Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren verurteilt wurden, sind den gleichen Anstalten zu überweisen. Die zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten jugendlichen Alters sowie die unbotmäßigen Zöglinge der Colonies pénitentiaires werden in Colonies correctionnelles untergebracht. Ebenso können Kinder, bei denen die gewöhnlichen Zuchtmittel versagen, auf Antrag des Vaters bis zu 1 Monat und, wenn sie 16 Jahre überschritten haben, unter den gleichen Voraussetzungen durch den Gerichtspräsidenten auf höchstens 2 Jahre in solche Kolonieen verwiesen werden. Im G. v. 24. VII. 1889 sind endlich diejenigen Fälle angegeben, in denen den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden muß und in denen sie diesen entzogen werden kann. Die Kinder sind dann einer öffentlichen oder einer Privatanstalt zu übergeben und nehmen eine ähnliche Stellung ein wie die enfants assistés (s. Art. „Armenwesen“ oben Bd. I S. 244).

In England unterscheidet man bei der Zwangserziehung, deren Anstalten durch das Zusammenwirken von Staat und Privattätigkeit große Ausbildung erlangt haben, zwischen Reformatory Schools und Industrial Schools. Erstere, 1854 und 1866 nach gesetzlichen Grundlagen neu organisiert, sind zur Aufnahme der bestraften Kinder und jugendlichen Personen bestimmt (17 und 18 Vict. c. 86 und 29 und 30 Vict. c. 117). Letztere dagegen dienen zur Unterbringung von verwahrlosten, elternlosen und verlassenen Kindern oder von solchen, deren Aufnahme Eltern und Vormünder beantragen. Kinder unter 12 Jahren, welche mit Gefängnis oder geringeren Strafen bedrohte Handlungen begangen haben, werden gleichfalls in die Industrial Schools verwiesen. Die Einrichtung der Industrial Schools beruht auf Gesetzen, die seit 1857 erflossen sind. Die wichtigste Grundlage ist die Industrial School Act von 1866 (29 und 30 Vict. c. 118).

Literatur: *Loening*, *Art. „Zwangserziehung“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 1059 fg. (daselbst weitere Literatur).* *Max von Heckel.*

G.

Gästerecht s. Fremdenrecht oben S. 892 fg.

Gall, Ludwig,

geb. 28./XII. 1794 zu Aldenhoven bei Jülich, gest. 31. II. 1863 in Trier; vgl. Art. „Sozialismus“. *C. Grünberg.*

Galiani, Fernando,

geb. am 22./XII. 1728 zu Chiesi in Italien, 1760 und folgende Jahre Gesandtschaftssekretär und stellvertretender neapolitanischer Gesandter in Paris, gest. als infulierter Abt am 30./X. 1787 in Neapel.

Anhänger der Handelsbilanztheorie. Erachtet den Wert einer großen Bevölkerung auf Grund seiner in „Della moneta“ (s. u.) ausgeführten Lehre vom Werte, wonach das Maximum der Wertobjekte in einem Staate sich in dem Vollbringer der Arbeit, im Menschen, verkörpert. Verfasser

der antiphysiokratischen Streitschrift: „Dialogues sur le commerce des blés" (s. u.), welche eine Verstaatlichung des französischen Getreidehandels anstrebte und sich nebenbei gegen die großen französischen Getreidehändler richtete, welche das Edikt von 1764 zu einer sie mühelos bereichernden freien Kornausfuhr ausbeuteten.

Bibliographie: Della moneta libri quinque, Neapel 1749; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1780. — Dialogues sur le commerce des bleds (blés), Londres (recte Paris) 1770; dasselbe, Neudruck, 2 Bde., Berlin 1795; dasselbe, Neudruck in Bd. V u. VI der Custodischen Sammlung, Mailand 1803; dasselbe, Neudruck in Bd. XV der Collection des principaux économistes, Paris 1848, dasselbe, deutsch von H. L. W. Barkhausen, Lemgo 1777; von H. W. Berisch, Lauban 1778; von D. C. W. Beicht, Glogau 1802; von F. Blei, Bern 1895. *Lippert.*

Garantieversicherung s. Kautionsversicherung.

Gasthausreform
s. Gothenburger Ausschanksystem, vgl. auch Alkoholfrage (besonders sub IV oben S. 76 fg.).

Gastwirtschaften s. Schankgewerbe, vgl. auch Alkoholfrage (besonders sub IV oben S. 76 fg.).

Gebäudesteuer

(Haus- oder Häusersteuer).

I. Allgemeines. 1. Begriff und Umfang der G. 2. Formen der G. II. Gesetzgebung. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Württemberg. 4. Sachsen. 5. Baden. 6. Hessen. 7. Oesterreich. 8. Frankreich. 9. England.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Umfang der G. Die G. ist eine Ertragssteuer. Sie trifft den Ertrag, der aus der Nutzung des Hauseigentums fließt. Da bei ihr das Steuerobjekt etwas tatsächlich Gegenständliches ist, nicht bloß in einer Vorstellung oder künstlichen Konstruktion besteht, so zählt sie zu den reinen Objekt- oder den Realsteuern. Die G. ist von der Wohnungs- oder Mietsteuer wohl zu unterscheiden; denn sie will den sich aus dem Gebäude ergebenden Ertrag besteuern, seinen Bezieher treffen, während die Mietsteuer den Benutzer einer Wohnungsgelegenheit, also einen wirtschaftlichen Aufwand zur Leistung heranziehen will.

Der Umfang der G. wird verschieden bemessen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aus dem engen Zusammenhange mancher Gebäudeerträge mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben sowie aus den verschiedenen Funktionen des ländlichen und des städtischen Hauseigentums. Hiernach kann man zwei Hauptgruppen von Steuerobjekten unterscheiden, Gebäude im Zusammenhang mit speziellen Erwerbseinrichtungen (Landwirtschaft, Handel, Gewerbe) und sodann Wohngebäude. Für die Gestaltung des steuerbaren Ertrages ist ferner noch erheblich die Unterscheidung in vermietete und selbstbewohnte Gebäude. Eine eigentliche Ertragssteuer vom Hauseigentum setzt allerdings eigentlich die Benutzung der Häuser als Rentenquelle voraus und damit einen Zustand des Wirtschaftslebens, wo Häuser zum Vermieten von Wohnungen erbaut werden. Wenigstens muß dies die Regel sein, so daß der Ertrag selbstbewohnter Häuser leicht durch einen Ertragsanschlag festgestellt werden kann. Gebäude, die einen Bestandteil von Erwerbseinrichtungen bilden, liefern naturgemäß einen Ertrag, der im Gewerbsertrage enthalten und daher oft nicht auszuscheiden ist.

Diese verschiedenartigen Scheidungen haben aber die Steuergesetze aus steuertechnischen Gründen nicht rezipiert. Sie sind summarischer vorgegangen und haben teils alle Gebäude ohne Rücksicht auf ihren Zweck, teils nur die Wohngebäude besteuert. Im ersteren Falle werden bisweilen von den Häusern, die den Erwerbseinrichtungen oder diesen und dem Wohnbedürfnisse dienen, niedrigere Sätze als von den Wohn- und Miethäusern erhoben. Die besondere Grundsteuer, die vom Areal oder von kleinen Hausgärten, Höfen u. dgl. neben der G. mitunter zu entrichten war, erscheint als ein Ueberrest des ehemaligen Zusammenhanges der G. mit der Grundsteuer und mit Loslösung und Verselbständigung der ersteren als ungerechtfertigt (Frankreich, früher in Rheinpreußen).

Mancherlei G.-Freiheiten sind von der Gesetzgebung regelmäßig anerkannt worden. Sie sind teils dauernde, aus Spezialtiteln fließende, teils zeitweilige. Diese Spezialtitel beziehen sich entweder auf den Zweck der Gebäude, wie für öffentliche und ähnliche Zwecke, oder auf die Person des Eigentümers (Landesherr, Staat, Korporationen, Selbstverwaltungskörper etc.). Die zeitweilige Steuerfreiheit wird manchmal auf mehrere Jahre (Neubauten, Um- und Zubauten) gewährt. Das Ausmaß ist hier sehr verschieden. Daneben kommen auch gewisse Steuerermäßigungen vor, wie beim Leerstehen der Häuser, bei nicht vermieteten Wohnungen, bei Nichtvermietbarkeit nach Ortsverhältnissen, bei unbrauchbaren Gebäudeteilen u. dgl. m. In diesen Fällen wird der Steuersatz ermäßigt oder bei der Veranlagung eine Erleichterung zugestanden. In diese Kategorie gehören auch die hin und wieder zulässigen Abzüge von Lasten, namentlich für Abschreibung und

Unterhaltung. Dagegen sind die Zinsen der auf dem Hause ruhenden Passivkapitalien nicht abzugsberechtigt.

Gar leicht streift die G. die Hülle der Ertragssteuer ab und wird mehr oder weniger zur Aufwandsteuer. Dies geschieht durch die Ueberwälzungsverhältnisse. Hier beabsichtigt der Gesetzgeber eine Ertragssteuer, die der Bezieher der Hausrente zu tragen hat. Indessen gelingt es diesem, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse die Steuer auf den Mieter im Mietzins zu überwälzen. Er legt dann selbst nur die Steuer aus, während der Mietsmann der endgültige Steuerträger ist. Dadurch geht die vom Gesetzgeber gewollte Ertragssteuer des Eigentümers in eine Aufwandsteuer des Mieters über. Namentlich in großen Städten hat sich häufig genug diese Tendenz gezeigt.

2. Formen der G. Je nach der Möglichkeit und Art der Feststellung des Gebäudeertrages sind die Formen der G. verschieden. Diese sind:

a) Die Mietertrags- oder Hauszinssteuer. Sie beruht auf dem tatsächlichen Mietwert der Häuser, den der Hauseigentümer in den Mietzinsen aus der Vermietung der Wohnungen empfängt oder durchschnittlich bezogen hat. Voraussetzung hierbei ist die Gepflogenheit, die Häuser zu vermieten. Die Hauszinssteuer ist daher anwendbar vor allem in größeren Städten, wo die Mehrzahl der Wohngebäude vermietet wird, weniger in kleinen Landstädten, und überhaupt auf dem Lande ist sie regelmäßig ausgeschlossen. Zur Bemessung der Steuerpflicht dient zunächst der Rohertrag, der unschwer aus den Mietzinsfassionen der Eigentümer, oder unter Beiziehung von ortskundigen Sachverständigen zu ermitteln ist. Unvermietete und selbstbewohnte Häuser können nach ihrem Ertrage durch Vergleichung eingeschätzt werden. An und für sich wären die jährlichen wirklichen Erträge festzustellen. Doch empfiehlt es sich, wegen der Verhältnismäßigkeit der G. zu den übrigen Ertragssteuern darauf zu verzichten und sich an den Durchschnitt einer Reihe von Jahren zu halten. Von dem Rohertrag dürfen gewisse Kostensätze (Versicherung, Abnützung, Reparatur, nicht aber die Schuldzinsen) abgezogen werden. Von dem so hergestellten Reinertrag wird dann nach dem Quotitätsprinzipe ein Prozentsatz als Steuer erhoben, der entweder ein unveränderlicher ist oder jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt wird (Preußen, Oesterreich, Bayern). Weniger geeignet scheint die Repartition.

b) Die Hausklassensteuer richtet sich nach Maßgabe der Größe, der Bauart, der Beschaffenheit der Gebäude, der Zahl der Wohnräume oder nach den Gesamtverhältnissen der dazu gehörigen Grundstücke u. dgl. m. Auf Grund dieser Klassenmerkmale wird dann jedes Steuerobjekt in eine bestimmte Steuerstufe eines Klassentarifs eingereiht. Die Hausklassensteuer ist besonders passend für das Land und für kleine Städte, wo das Wohnen im eigenen Hause die Regel bildet. Doch muß das Gesetz einen gewissen Spielraum gewähren, um Ungleichmäßigkeiten auszugleichen (Oesterreich, Preußen).

c) Die Arealsteuer. Bei dieser wird eine Ertragsgröße konstruiert, indem man für eine Flächeneinheit einen bestimmten Satz, z. B. die höchste Bonitätsklasse der Grundsteuer in der Ortsflur, annimmt und aus diesem und dem Flächenraume der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze ein Produkt ermittelt (Bayern). Auf diese Größe wird der Steuersatz in Proz. angewendet.

d) Die Gebäudewertsteuer geht von dem Kapitalwert der Gebäude unter Berücksichtigung der Lage, der Nutzbarkeit, des Umfanges, der baulichen Einrichtung und sonstiger den Wert bestimmender Umstände aus. Man legt auf diese Weise den Verkehrswert oder den gemeinen Wert der Steuerveranlagung zugrunde. Die Ertragssteuer wird so zur Vermögenssteuer-Partiale. Sie ist vor allem geeignet für die kapitalistische Entwickelung des städtischen Hauseigentums. Aber auch in kleinen Städten und auf dem Lande begegnet sie nur geringen Schwierigkeiten. In städtischen Verhältnissen kann sie auch als Bauplatzsteuer das zwar ertragslose, aber am Wertbildungsprozeß beteiligte Grundeigentum, die Bauplätze, angemessen zur Steuerleistung heranziehen. Man hat auch mitunter die Verkehrswertsteigerung der Bauplätze zu berücksichtigen gesucht und Liegenschaften, die als Bauplätze durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht werden, zu einer höheren Steuer als die übrigen Objekte herangezogen (Preuß. KAG.). Verbindet man endlich die Gebäudewertsteuer mit einer Vermögens- und Verkehrssteuer, so liegt der Uebergang zur Umsatz- und Wertzuwachssteuer vor (vgl. Art. „Umsatzsteuer“). Vom Steuerkapital werden dann gewisse Proz. als Steuer erhoben werden.

e) Die Tür- und Fenstersteuer beruht auf der Vorstellung, daß die Zahl der Türen und Fenster einen Rückschluß auf den Ertrag als „äußere Merkmale“ gestatten. Hiermit wird eine Klassifikation nach der Größe des Ortes und der Zahl der Stockwerke verbunden. Jedes Steuerobjekt wird alsdann nach diesen Merkmalen in eine Steuerstufe eines Klassentarifs eingereiht.

Die Tür- und Fenstersteuer steht in der Mitte zwischen Ertrags- und Aufwandsteuer. Sie ist technisch sehr unvollkommen, wirkt höchst ungleichmäßig und ist überhaupt zur Erfassung des Gebäudeertrages wenig geeignet (Frankreich, Belgien).

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. Zugleich mit der Grundsteuerreform in Preußen wurde durch G. v. 21./V. 1861 eine allgemeine G. eingeführt. Sie trat an die Stelle der Gebäude- und ähnlichen Steuern, die bisher von den Gebäuden erhoben wurden. Die preußische G. ist eine Ertragssteuer, und zwar eine Quotitätssteuer und trifft die Gebäude sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Von ihr sind befreit die Gebäude zu öffentlichen, kirchlichen und Unterrichtszwecken, Häuser als Wohnung der Kirchendiener und Schulbeamten, die Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, die Gebäude von Mitgliedern des königlichen Hauses, des Staates und der Standesherren, unbewohnte, nur der Landwirtschaft dienende Gebäude und solche, die zur Aufbewahrung von Rohmaterialien oder als Stallung für Vieh oder zum Gewerbebetriebe bestimmt sind.

Als Grundlage der Steuerbemessung wird in der Regel der Nutzungswert angenommen. Ihrer Form nach ist die G. einerseits Hauszinssteuer und kommt in Städten und Ortschaften zur Anwendung, wo die Mehrzahl der Wohnhäuser vermietet zu werden pflegt. Der Mietwert wird hier aus dem Durchschnitt der 10-jährigen Mietpreise gewonnen, die auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen, nach Auskünften des Ortsvorstandes oder eines Mitgliedes der Schätzungskommission oder durch Einschätzung festgestellt werden. Andererseits ist sie eine Hausklassensteuer, indem in ländlichen Bezirken ohne hinreichende Anhaltspunkte zur Feststellung des Nutzungswertes (Ertrages) neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit auch die Gesamtverhältnisse der dazu gehörigen Grundstücke, Hofräume und Hausgärten als Klassenmerkmale zu berücksichtigen sind. Es werden 3 Hauptklassen mit 37 Stufen gebildet. Die 1. Hauptklasse enthält die Stufen 1—6 mit einem Nutzungswert bis 60 M., die 2. Hauptklasse umfaßt die Stufen 7—22 mit einem Nutzungswert bis 600 M. und die 3. Hauptklasse die Stufen 23—37 mit einem Nutzungswert bis 2250 M. Der Steuersatz beträgt bei Wohngebäuden 4%, bei Gewerbsgebäuden 2% des Nutzungswertes. Bei der Steueranlage sind beide Kategorieen streng zu scheiden. Die Steuerveranlagung ist alle 15 Jahre einer Revision zu unterwerfen. Für ihre Erhebung gelten im allgemeinen die für die Grundsteuer maßgebenden Bestimmungen.

Durch G. v. 14./VII. 1893 ist der Ertrag der G. den Gemeinden überwiesen worden. Nach dem KAG. v. 14./VII. 1893 kann der Veranlagung neben dem Nutzungswert auch der gemeine Wert der Grundstücke und Gebäude zugrunde gelegt werden (Grundwertsteuer) und ist für Bauplätze eine höhere Belastung statthaft. Von dieser Befugnis haben viele Städte Gebrauch gemacht.

2. Bayern. Die bayerische Haussteuer wurde 1828 definitiv geregelt und hat durch spätere Gesetze einige Veränderungen erfahren. Von der letzten Reform des Jahres 1899 blieb sie unberührt. Nach dem geltenden G. v. 19./V. 1881, das die Grundlagen des G. v. 15./VIII. 1828 beibehielt, ist sie eine Ertragssteuer, welche die Nutzung von Häusern in Städten, Märkten und auf dem Lande trifft. Von ihr sind ständig befreit die Staatsgebäude, Kirchen, Schulen, Gebäude für fromme und wohltätige Zwecke, die Schloßgebäude, die Standesherren bewohnen oder besitzen, u. dgl. m. Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des dem Jahre, in dem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres. Häuser bis zu einem Ertrage von 15 M. sind steuerfrei.

Die Haussteuer ist einmal eine Miethaussteuer und zwar bei denjenigen Gebäuden, die eine Mietertragsfähigkeit aufweisen. Die Grundlage der Steuerbemessung ist hier möglichst der jährliche, in Mark ausgedrückte Mietertrag, die sog. „Steuerverhältniszahl“, die zunächst durch Fassionen oder durch Schätzungen oder Angleichungen festgestellt wird. Sodann aber ist sie eine Arealhaussteuer in solchen Fällen, wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung gefunden werden können. Hier wird eine Ertragsgröße angenommen, die aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze ermittelt wird. Für jeden Ar wird eine Ertragsquote von 5 M. angenommen und das Produkt aus der Zahl der Are (3—25) und von je 5 M. ergibt die „Steuerverhältniszahl“. Das jedesmalige Finanzgesetz bestimmt nun, wie viel Pfennige oder Bruchteile von solchen bei der Miethaussteuer von je 1 M. Mietertrag und bei der Arealhaussteuer von 1 M. der konstruierten Ertragsgröße als Abgabe zu erheben sind. Die Regulierung der Haussteuer geschieht unter Leitung der Regierungsganzkammern durch abgeordnete Kommissare und unter Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden. Zur Einschätzung der Mieten werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet. Ertrag beider: 8,465 Mill. M.

3. Württemberg. Die G. in Württemberg geht auf das Jahr 1821 zurück, sie bildet ein Glied der Ergänzungssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern) und wurde zuletzt durch G. v. 8./III. 1903 neu reformiert. Ihr unterliegen alle im Lande vorhandenen Gebäude, einschließlich ihrer Grundflächen, Hofraiten und für sich bestehenden Keller. Als Steuerbefreiungen sind zugelassen die Staats- und Krondotationsgebäude, ferner Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigner einen ökonomischen Nutzen zu gewähren.

Der Maßstab der Besteuerung wird gebildet durch den vollen verkehrsmäßigen Kapitalwert, d. h. durch denjenigen Wert, um den das Gebäude unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse zur Zeit der Katastrierung von seinem Besitzer tatsächlich abgegeben und wirklich verkauft werden könnte. Die Einschätzung erfolgt durch Bezirksschätzungskommissionen, in welche neben dem Steuerkommissär 3 von der Katasterkommission zu ernennende Bauverständige als Bezirksschätzer und ein von dem Gemeinderate zu bestellender Ortsschätzer zu berufen sind. Für die Behandlung der Werterhöhung oder Wertminderung

einzelner Objekte oder der Gebäude in einem ganzen Steuerdistrikt sind besondere Vorschriften getroffen. Nach der Weiterführung der Kataster wurde durch G. v. 6./VI. 1887 die vormalige Realsteuergruppe aus Kontingentierungs- in Quotitätssteuern verwandelt und dabei 3% als steuerbare Rente vom Steuerkapitalwert angenommen. Der auf diese Rente anzuwendende Steuersatz wird vom Finanzgesetz bestimmt.

4. Sachsen. Während die Steuergesetze v. 30./X. 1834 und 9./IX. 1843 in Sachsen einen der bayerischen Haussteuer verwandten Rechtszustand geschaffen hatten, hat die Reform der direkten Besteuerung auf der Grundlage der allgemeinen Einkommensteuer als Hauptglied des Systems im Jahre 1878 die Selbständigkeit der G. überhaupt beseitigt. Der Ertrag aus der Vermietung von Gebäuden und die Benutzung derselben zur eigenen Wohnung fällt unter die allgemeine Einkommensteuer. (Vgl. Art. „Einkommensteuer“ oben S. 712fg.).

5. Baden. Die badische Häusersteuer ist geregelt durch die O. v. 18./IX. 1810 und G. v. 26./V. 1866. Ihr unterliegen alle Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung nebst Hofraiten und bewohnbaren Gartenhäusern. Von der Steuer sind befreit öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Pflanzenhäuser in Gärten und Weinbergen, Betriebsgebäude zum Berghau, Vorratshäuser und unbrauchbare Gebäude und Gebäudeteile. Eine neue Veranlagung und Vorschriften hierfür brachten die GG. v. 6. u. 9./VIII. 1900. Den Maßstab der Steuer bildet der laufende Wert zur Zeit der Veranlagung, der nach den v. 1895—1899 erzielten Kaufpreisen, Mietzinsen, Feuerversicherungsanschlägen oder sonstigen Umständen durch Schätzung zu ermitteln ist. Die Hälfte der Schulden kann auf Antrag abgezogen werden. Doch können sie nur verhältnismäßig berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige neben seinen in Baden steuerbaren Vermögensobjekten solche außerhalb des Großherzogtums besitzt.

Die G. wird mit der Grundsteuer einheitlich behandelt und hat auch den gleichen Steuerfuß für die Steuereinheit wie diese. Das Finanzgesetz bestimmt einen Betrag in Pfennigen von je 100 M. Steuerkapital. Die G. soll durch die neue Gesetzgebung mit den anderen Ertragssteuern in eine ergänzende Vermögenssteuer-Partiale verwandelt werden.

6. Hessen (G. v. 13./IV. 1824). Steuerpflichtig sind die Gebäude nebst Hofraite. Für jedes Steuerobjekt wird nach dem mittleren, reinen Ertrag ein Steuerkapitalansatz gebildet, der bei Gebäuden $^1/_{25}$, bei Mühlen und Hammerwerken $^1/_{30}$ des abgeschätzten, lokalen Kaufwertes beträgt. Seit der Instruktion v. 27./VIII. 1857 wurde eine Neuschätzung der Gebäude nach dem mittleren, lokalen Kaufwerte durch sehr umständliche Verfügungen angeordnet. Steuerfrei sind die Schlösser des Großherzogs, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude und Oekonomiegebäude zu Aufbewahrungsräumen und Viehunterbringung. Die Einsteuerung erfolgt dadurch, daß der durch Zusammenrechnung des mittleren Gebäudewertes und des Wertes des Hofraitengrundes gefundene mittlere, lokale Kaufwert für die Einreihung des Steuerobjektes in diejenige Wertklasse einer Klassentafel entscheidet, deren Kaufwertsumme der Einschätzungssumme am nächsten kommt. Durch G. v. 12./VIII. 1899 ist die G. (mit der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer) als Staatssteuer außer Hebung gesetzt und ihr Ertrag den Gemeinden überwiesen worden.

7. Oesterreich. Die heutige G. in Oesterreich beruht auf den GG. v. 9./II. 1882, v. 1./VI. 1890 und v. 9./II. 1892. Sie wird in 2 Formen, als Hauszinssteuer einer- und als Hausklassensteuer andererseits erhoben. Die Hauszinssteuer tritt überall da ein, wo wenigstens die Hälfte aller Gebäude vermietet ist, und trifft alle Gebäude und Gebäudeteile. Gegenstand der Hauszinssteuer ist der wirkliche oder durch Vergleichung gewonnene mögliche Zinsertrag der Gebäude. Von diesem dürfen in Abzug gestellt werden Garten- und Möbelzinse, Beleuchtungs- und Wasserleitungsbeiträge, Entschädigung für Bedienung usw. und außerdem noch 15 bezw. 20% Erhaltungs- und Amortisationskosten. Der Rest bildet den „reinen steuerbaren Zinsertrag“, von welchem die Steuer mit 26⅔ bezw. 20% bemessen wird. Die Feststellung geschieht durch Fassionen, auf Grund von Vernehmungen oder endlich durch kommissarische Einschätzungen.

Die Hausklassensteuer hat es nur mit den eigentlichen Wohngebäuden zu tun und richtet sich nach der Zahl der in jedem Hause enthaltenen Wohnräume. Als Wohngebäude bezeichnet das Gesetz jene Gebäude, die solche Bestandteile in sich fassen, die tatsächlich als Wohnungen benutzt oder doch zu solcher Benutzung bestimmt sind, und als Wohnräume bloß Zimmer oder Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, in der sie benutzt werden, und die Art, wie sie benutzt werden. Küchen, Keller, Stallungen, Scheunen u. dgl. m. gelten nicht als Wohnungsbestandteile, desgleichen Schulen, Werkstätten und Amtszimmer. Für die Steuer besteht ein Klassentarif, dessen 1. Klasse Wohnungen von 36 bis 40 Wohnräumen mit einer Steuer von 440 Kr., und dessen 16. Wohnungen von 1 Wohnraum mit einer Steuer von 2,30—1,50 Kr. darstellen.

Dem Verkehr entrückte Gebäude (Schlösser, Wirtshäuser usw.) ohne nennenswerten Ertrag werden durch die Hauszinssteuer für die vermieteten und durch die Hausklassensteuer für die nicht vermieteten Wohnräume besteuert. Ebenso kann die Hausklassensteuer bei Gebäuden mit bis 9 Wohnräumen abgeschrieben werden, wenn gewisse Bedingungen gegeben und sie ununterbrochen 1 Jahr hindurch unbenutzt geblieben sind (G. v. 1./VI. 1890).

Dauernd sind von der Haussteuer befreit Gebäude für staatliche, kirchliche, öffentliche, Schul- und Wohltätigkeitszwecke, sowie Hütten, Buden, Kramladen, Alpenhütten und Weingartenhäuser mit nur vorübergehender Benutzung. Zeitlich und zwar unter Umständen bis auf 12 Jahre sind Neubauten, Um-, Auf- und Zubauten von der Steuer befreit. Dagegen genießen diesen Vorzug auf 24 Jahre die zu Arbeiterwohnungen bestimmten Gebäude, wenn sie lediglich aus sozialpolitischen (nicht spekulativen) Gründen erbaut sind und gewisse Voraussetzungen erfüllen.

Die Passivzinsen dürfen vom Ertrage nicht

abgezogen werden, doch steht dem Schuldner das Recht zu, dem Gläubiger bei der Zinszahlung 5% abzuziehen.

Eine Reform der G., die durch eine Enquete im Dezember 1903 vorbereitet wurde, hat bis jetzt noch nicht gesetzgeberische Gestalt erhalten.

8. Frankreich. Die französische G. wird von zwei Steuerformen, von der Gebäudegrundsteuer und von der Tür- und Fenstersteuer vorgestellt. Die Gebäudegrundsteuer wurde durch G. v. 8./VIII. 1890 von der allgemeinen Grundsteuer losgelöst und beruht auf einem ausgedehnten, alle 10 Jahre zu revidierenden Katasterwerk. Ihre Grundlage bildet der Mietwert nach Abzug von 1/4 für die Wohngebäude und 1/3 für Fabriken als Quote für Unterhaltungs- und Reparaturkosten. Sie ist eine Quotitätssteuer — im Gegensatze zur Grundsteuer, die auf der Repartition beruht — und ihr Steuerfuß wird durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmt. Neubauten, Umbauten und Zubauten werden erst im 3. Jahre nach ihrer Vollendung der Steuer unterworfen. Ertrag 1905: 90.412 Mill. Frcs.

Die Tür- und Fenstersteuer, ein Mittelding zwischen Aufwand- und Ertragssteuer, geht im wesentlichen auf das G. v. 24./XI. 1798 zurück, das später nur einzelne Modifikationen erhielt. Sie hat mehrfach zwischen der Quotität und Repartition (1802, 1831, 1832) geschwankt und unterliegt heute diesem letzteren Steuerprinzipe. Wie ihr Name besagt, wird sie angelegt nach der Zahl der Türen und Fenster, die nach den Straßen, Höfen und Gärten der Gebäude und Fabriken hinausgehen. Türen und Fenster der Scheunen, Schäfereien, Ställe, Speicher, Keller, die Dachluftlöcher, die Oeffnungen nicht zur Wohnung dienender Räume, die Türen und Fenster öffentlicher Gebäude sind steuerfrei. Die Besteuerung erfolgt nach einem Klassentarif, der mit der Größe des Wohnorts, mit der Größe des Hauses und der Art der Oeffnungen wächst. Das der Repartition unterliegende Kontingent ist fortwährend gewachsen und namentlich durch verschiedene Zuschläge zugunsten der Departements und Gemeinden vielfach erhöht worden. Trotz dieser gesetzlichen Grundlage ist sie doch tatsächlich zu einer Quotitätssteuer geworden, indem sie eine nach einem Klassen- und Stufentarif erhobene Hausklassensteuer darstellt. Sie ist die Verkörperung des Ertragssteuerprinzipes nach „äußeren Merkmalen", sie trifft den Steuerpflichtigen und das Steuerobjekt sehr ungleichmäßig und ist überhaupt steuertechnisch sehr unvollkommen. Ihre Reform wäre ein dringendes Bedürfnis einer rationellen Steuerreform. Ertrag 1905: 65,534 Mill. Frcs.

9. England. Die verschiedenen Formen der Haussteuer in früheren Jahrhunderten sind heute in England beseitigt. Es besteht heute nur mehr eine Steuer von bewohnten Häusern (Inhabited Houses Tax) als ein Glied der britischen Einkommensteuer (vgl. Art. „Einkommensteuer" oben S. 716). Sie steht ihrem Charakter nach zwischen einer Hausertrags- und Wohnungs-(Miet-)Steuer. Bei geteilt vermieteten Häusern ist sie vom Eigentümer, sonst vom Benutzer zu entrichten. Leerstehende Häuser, Hospitäler, technische Anstalten, Armenschulen, Häuser der königlichen Familie und Häuser mit einem Mietwert bis 20 £ sind steuerfrei. Der Steuerfuß beträgt 3,75% bei Wohnhäusern und 2,50% bei solchen, die zugleich gewerblichen Zwecken dienen. Die Veranlagung besorgen lokale Steuereinschätzer, die von den Kommissaren der Landsteuer aus den Einwohnern des Kirchspiels ernannt werden. Die Bemessung der Abgabe geschieht nach dem vollen Mietwert. Eine steuertechnische Sonderstellung nimmt die Stadt London ein.

Literatur: **Rau**, *Finanzwissenschaft, § 348—357.* — **Umpfenbach**, *Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1887, § 123—124.* — **Stein**, *Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. 2, Abt. 2, S. 107 bis 128.* — **Wagner**, *Schönberg, Bd. 3, S. 248.* — **Vocke**, *Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 371—390.* — **Schäffle**, *Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 310 bis 320.* — **Derselbe**, *Steuern, 2. Bd., Leipzig 1897, S. 180 fg.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, § 306.* — **Roscher-Gerlach**, *Syst., Bd. IV, 1, § 86.* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, § 123—126.* — **Mirbach**, *Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich, Tübingen 1886.* — **Reiners**, *Besteuerung des Wertzuwachses am städtischen Boden in Oesterreich. Münstersche Doktordissertation, 1905.* — **Mirbach**, *Die Reform der österr. Hauszinssteuer, Zeitschr. f. V.W., Sozialpol. und Verw., 1903.* — **Meyer**, *Soll und kann die Hauszinssteuer in eine Miet- und in eine Hausgrundsteuer zerlegt werden? Ebenda 1905.* — *Stenographisches Protokoll der Enquete über die Reform der Gebäudesteuer in Oesterreich, Wien 1904.* — **Vocke**, *Ueber Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Bayern, Zeitschr. f. Staatsw., 1875.* — **Sodowsky**, *Besteuerung der Gebäude, Riga 1892.* — **Heckel**, *Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich, Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. 8, S. 57.* — **Eheberg**, *Art. „Gebäudesteuer", H. d. St., Bd. IV, 2. Aufl., S. 6 fg.* — **Philippovich**, *Art. „Gebäudesteuer", Stengels Wörterbuch d. V.R., Bd. 1.* — **Lesigang**, *Art. „Gebäudesteuer", Oesterr. St.W.B.* — *Ebenso die Artt. „Portes et Fenêtres" und „Contributions directes" in Say, Dictionnaire des Finances, und Block, Dictionnaire de l'Administration française.*

Max von Heckel.

Gebrauchswert s. Wert.

Gebühren.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der G. 2. Begründung und Grundsätze der Bemessung der G. 3. Arten der G. 4. Erhebung der G. II. System der G.gesetzgebung. 1. Die G.gesetzgebung in den einzelnen Ländern. 2. Die G. der Rechtspflege. 3. Die G. der Verwaltung. 4. Gebührenartige Einnahmen: „Beiträge".

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der G. G. sind Abgaben, die als spezieller Entgelt für die

besondere Inanspruchnahme der Amtstätigkeit öffentlicher Behörden nach Maßgabe der veranlaßten oder verschuldeten Leistung von der Staatsgewalt in einseitig von dieser bemessenen Höhe und Ausdehnung erhoben werden.

Das Wesen der G. ist bedingt einerseits durch ihren Zusammenhang mit gewissen Amtshandlungen öffentlicher Organe innerhalb ihres Wirkungskreises und andererseits durch die Abhängigkeit der G.leistung von einer entsprechenden Gegenleistung der in Anspruch genommenen Amtsstelle, von dem Prinzipe der speziellen Entgeltlichkeit. Der Charakter einer Abgabe als G. wird demgemäß dann gegeben sein, wenn ein angemessenes Verhältnis zwischen dieser und dem Inhalte des geleisteten Dienstes festzustellen ist. Die Inanspruchnahme der behördlichen Amtstätigkeit kann einmal eine bloß mittelbare sein, indem der Einzelne die Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung seiner Interessen nur soweit veranlaßt, als die Geltendmachung der von der allgemeinen Rechtsordnung zuerkannten Befugnisse einer besonderen Rechtsform bedarf. Sodann aber ist sie eine unmittelbare, wenn von Einzelnen spezielle Vorteile, die Zuwendung von Vorzugsrechten, die Schaffung einer Ausnahmestellung vom gemeinen Rechte (Privilegien, Konzessionen, Dispensationen) durch die Intervention der Staatsgewalt angestrebt werden.

2. Begründung und Grundsätze der Bemessung der G. Manche staatliche Einrichtungen pflegen, unbeschadet ihres öffentlichen Charakters, tatsächlich vorwiegend von Einzelnen benutzt zu werden, wesentlich im Interesse gewisser Personen und Bevölkerungsklassen zu bestehen. Wenn nun diese Amtsstellen der Gemeinschaft wegen errichtet sind, so erscheint es doch andererseits als gerechtfertigt, wenn gerade diejenigen Personen, auf deren Veranlassung die einzelnen Handlungen vorgenommen werden, auch speziell zur Kostendeckung beitragen und dadurch die Gesamtheit der Steuerzahler entlasten. Die G. erscheinen so als Beiträge zur partiellen Bestreitung öffentlicher Einrichtungen und ihre prinzipielle Berechtigung beruht auf den wirtschaftlich differenzierenden Einflüssen vieler öffentlicher Handlungen auf die Privatwirtschaften.

Das leitende Prinzip für die G.bemessung muß demgemäß stets eine möglichst scharfe Gegenüberstellung von Leistung des Pflichtigen und Gegenleistung des öffentlichen Organs nach ihrem objektiven Gehalte sein. Die Ansetzung der G. geschieht nach einem doppelten Gesichtspunkte, nach der Deckung der verursachten Kosten oder dem Kostenersatzmoment und dem Werte der Leistung oder dem speziellen Entgeltlichkeitsmoment. Ersteres erfolgt regelmäßig in den Fällen der mittelbaren Mitwirkung behördlicher Tätigkeiten zur Förderung von Einzelinteressen, letzteres bei unmittelbarer Erstrebung von besonderen Rechtsvorteilen. Der Uebergang von einem Bemessungsprinzipe zum andern wird sich in dem Maße vollziehen, als die betreffenden Staatstätigkeiten sich in ihren Wirkungen als differenziale Förderungen des wirtschaftlichen Lebens zugunsten einzelner verdichten, sei es durch Förderung der persönlichen Interessen desjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt hat, sei es zugunsten Dritter, die eine Behörde zum Schutz ihrer Interessen anrufen, wobei der Verletzende eine amtliche Tätigkeit verschuldet hat. Dabei ist aber für die Bestimmung der G.ansetzung nur die objektive G.fähigkeit des einzelnen Falles in Betracht zu ziehen und jede Abstufung der Leistung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit des Verpflichteten grundsätzlich auszuschließen. Diese Wirkung ist nur indirekt zu erreichen durch eine entsprechende Ordnung des G.wesens als Ganzen, indem die G.pflicht auf eine größere Anzahl von Akten und Amtshandlungen, welche tatsächlich die stärkere Belastung der leistungsfähigeren Wirtschaft bezwecken, gelegt wird, während im einzelnen Fall ohne diese Rücksicht Leistung und Gegenleistung sich decken.

Immerhin aber ist es möglich, den G.betrag über die Kosten und den Wert der Leistung zu steigern, ohne den Charakter der Abgabe als G. aufzuheben. Solche Maßregeln verfolgen regelmäßig erzieherische oder vorbeugende Ziele. Man will in gewissen Fällen die Benutzung öffentlicher Tätigkeiten aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen erschweren. Andererseits können andere Faktoren dahin wirken, daß der Staat G. für bestimmte Fälle erleichtert oder gänzlich auf ihre Erhebung verzichtet.

Die G. stellen sich als eine besondere Einnahmeart unter den öffentlichen Einkünften dar. Sie sind zu unterscheiden von den privatwirtschaftlichen Staatseinnahmen: denn hier wirtschaftet der Staat im allgemeinen nach den Regeln und Bedingungen privatwirtschaftlicher Tätigkeit, ebenso von den Einnahmen aus den öffentlichen Staatsanstalten (Verkehrsanstalten, Versicherungswesen usw.); denn hier fehlt das Merkmal einer eigentlich behördlichen Amtsleistung. Von den Steuern dagegen, mit denen sie mancherlei äußere Kennzeichen gemeinsam haben (öffentliche Abgaben, Abstufung der Sätze), sind die G. durch das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit verschieden. Die G. können jedoch in Steuern übergehen. Dies geschieht durch Auflösung des Zusammenhangs der Abgabe mit einer öffent-

lichen amtlichen Dienstleistung, wenn also die G. nicht mehr ein spezielles Entgelt für eine konkrete, vom Pflichtigen veranlaßte, behördliche Tätigkeit ist. Der Uebergang tritt ein, einmal, wenn ohne sachliche Begründung, nur aus fiskalischen Interessen die Inanspruchnahme öffentlicher Tätigkeiten angeordnet und die Unterlassung mit Rechtsnachteilen oder Strafen bedroht wird, und sodann, wenn die Abgabensätze so hoch bemessen werden, daß zwischen den beiden Leistungen das angemessene Verhältnis von Kosten und Wert aufgehoben ist. Dieses Hinüberwachsen ins Bereich der Steuer vollzieht sich dann regelmäßig in der Form der Verkehrssteuern (s. d.), woneben auch mitunter andere Steuern (Vermögens-, Einkommen-, Rangsteuern) in Frage kommen.

3. Arten der G. Nach ihren äußeren Erscheinungsformen lassen sich folgende Arten der G. aufstellen:

1. Nach der Grundlage der Bemessung: Allgemeine (generelle) und besondere (spezielle) G. Erstere sind diejenigen, bei denen nach Maßgabe einer ungefähren Schätzung der erfahrungsmäßigen Kosten lediglich die G.fähigkeit einer Amtshandlung festzustellen ist. Besondere G. sind diejenigen, die neben der allgemeinen G.fähigkeit einer Amtshandlung konkrete Umstände des betreffenden Aktes würdigen. Die allgemeinen G. sind das stabile, die besonderen das mobile Element des G.wesens. Der Uebergang zur Verkehrssteuer liegt bei den allgemeinen G. oft sehr nahe.

2. Nach der Aufstellung des Tarifes: Einzel- und Bausch-G. Bei jenen bezeichnet der Tarif die einzelnen, gebührenpflichtigen Handlungen und Schriftstücke und setzt für jede einen besonderen G.satz fest. Bei diesen findet eine Zusammenfassung einer ganzen Reihenfolge von Amtstätigkeiten oder eine Zerlegung in einzelne Hauptabschnitte statt. Die Vorherrschaft der Bausch-G. macht den G.tarif einheitlicher, einfacher und verständlicher. Die Entwickelung der Tarifpolitik wird daher im allgemeinen auf die fortschreitende Ersetzung der Einzel-G. durch ein System von Bausch-G. hinarbeiten.

3. Nach den G.sätzen: Feste und veränderliche G. Feste oder fixe G. sind solche, die in allen Fällen im gleichen Betrage angewendet werden. Die veränderlichen G. werden je nach den Umständen in verschieden abgestuften Sätzen erhoben. Die veränderlichen G. sind wiederum

a) Rahmen-G., wenn den ansetzenden Behörden ein Spielraum zwischen einem Maximum und einem Minimum gewährt ist.

b) Gradations-G., wenn nach bestimmten Merkmalen eine feste Abstufung erfolgt, und zwar

α) Zeit und Raum-G. Die Bemessung wird nach gewissen Zeit- und Raumeinheiten vorgenommen.

β) Wert-G. Die Ansetzung hat die Wertsumme der zur Verhandlung stehenden Gegenstände nach Werteinheiten zur Grundlage. Ist die G. nach Klassenabstufungen in festen Sätzen zu erheben, so werden die Wert-G. zu Klassen-G., und geschieht dies in Prozenten des Wertes, zu Prozentual-G.

4. Nach dem zum Bezuge Berechtigten: Unmittelbare oder Fiskus- und mittelbare oder Diener-G. Die Fiskus-G. fließen aus der Hand des G.schuldners unmittelbar in die Staatskasse, die Diener-G. werden den mit den öffentlichen Funktionen betrauten Beamten zur Schadloshaltung und meist als wesentliche Bestandteile ihrer Einkünfte überlassen.

Die Diener-G. haben finanztechnisch mancherlei Vorzüge wegen der größeren Einfachheit. Sie entziehen jedoch dem Staate den Ueberblick über die in G.form erhobenen Abgaben, befördern die Beamtenwillkür, erschweren G.nachlässe aus sozialpolitischen Rücksichten und schaffen vielfach Mißverhältnisse in den dienstlichen Beziehungen zwischen den mit fixer Besoldung angestellten höheren Beamten und den je nach Ortsverhältnissen durch reichlichen G.bezug günstiger gestellten Unterbeamten. Es dürfte daher die tunlichste Ersetzung der mittelbaren G. durch unmittelbare das Ziel einer richtigen G.politik sein.

4. Erhebung der G. Die G. können erhoben werden

1. in Stempelform. Die Entrichtung der G. geschieht hier durch Verwendung von gestempelten Formularen (Stempelblanketts) für die gebührenpflichtig erklärten Urkunden oder durch Aufkleben von Stempelmarken auf die betreffenden Schriftstücke.

Die Erhebung in Stempelform hat den Vorzug, daß Berechnung und Ansatz der G. von der Behörde auf den Pflichtigen übertragen wird und die Kosten der Einziehung durch den Verkauf der Wertzeichen ersetzt werden. Diese Erhebungsform ist um deswillen am zweckmäßigsten da, wo eine spezielle Berechnung des Wertes der Leistung oder der verursachten Kosten fehlen kann und die Abgabe eine gleichmäßige oder nach einfachen Merkmalen abgestufte Vergütung eines öffentlichen Dienstes ist. Das Kassen-, Buchungs- und Rechnungswesen wird erheblich vereinfacht, dem Publikum werden zeitraubende Gänge zur Erhebungsbehörde erspart, jedoch muß eine nachfolgende Spezialkontrolle über die wirkliche und richtige Anwendung der vorgeschriebenen Stempelmarken unter entsprechender Strafandrohung stattfinden. Dagegen setzt die

Stempelerhebung voraus, daß sich die Fälligkeit der Verpflichtung an geschriebene Belege, Urkunden, Eingaben, Bescheide u. dgl. anschließt. Sie fordert außerdem Einfachheit und Niedrigkeit der G.sätze und gestattet immer nur eine beiläufige, oberflächliche Bemessung der G. nach den Kosten.

2. Durch direkte Einziehung. Diese muß überall da eintreten, wo die G.leistung sich an die Amtshandlungen selbst, nicht an die mit ihnen zusammenhängenden Schriftstücke ansetzt. Sie besteht darin, daß nach einer Berechnung der fälligen Abgabe durch die Behörde der G.schuldner unmittelbar seine Pflichtigkeit erlegt.

Die direkte Einziehung muß daher Platz greifen, wenn die gebührenpflichtigen Handlungen eine Bemessung nach dem Inhalte oder dem Werte der Leistung erheischen, wenn die Verschiedenheit an die Stelle des Gleichartigen tritt. Die Vorzüge der unmittelbaren Einziehung sind die vollständige Sicherung der G.entrichtung, der Ueberblick über die Wirkung der G.sätze in den einzelnen Dienstzweigen, die Beseitigung aller gegen das Publikum gerichteten Kontroll- und Strafmaßregeln, und endlich macht sie in der Hauptsache die Erlegung der G. von dem Willen des Pflichtigen unabhängig, namentlich wenn die Bezahlung der Amtshandlung vorangeht. Die direkte Einziehung erfordert dagegen einen größeren Verwaltungsapparat, ein zahlreicheres Beamtenpersonal und ein umständlicheres Kassen- und Rechnungswesen. An sich würde es sich am meisten empfehlen, die Einziehung durch diejenige Amtsstelle zu bewirken, deren Tätigkeit die G.pflicht begründet. Dies würde aber die Ausstattung sämtlicher Behörden mit Kassen und Kassenbeamten zur Voraussetzung haben. Diese Zersplitterung des Rechnungswesens hat aber meist dazu geführt, daß man mit dem Einzug der G. die Steuerbehörde oder eine andere bereits bestehende Kassenstelle betraut hat, die dann durch sog. Korreferendenverzeichnisse den vollständigen Einzug der ihnen überwiesenen G. überwachen.

II. System der G.gesetzgebung.

1. Die G.gesetzgebung in den einzelnen Ländern. a) Deutsches Reich (Reich und Bundesstaaten). Die Gesetzgebung hat in den meisten Staaten keine scharfe Trennung zwischen G und Verkehrssteuern (s. d.) durchgeführt. Vielmehr wurden beide verwandte Gebiete regelmäßig gleichzeitig geordnet. Im Deutschen Reiche werden gewisse Verkehrssteuern als Reichssteuern erhoben und wurden einzelne G. durch die Reichsgesetzgebung normiert. Eigentliche Reichssteuern sind der Wechselstempel, der Spielkartenstempel, die Stempelabgaben von Aktien, Renten, Schuldverschreibungen, von Schiffsfrachturkunden, von Schlußnoten und Lotterielosen. Dagegen sind einheitlich vom Reiche geordnet die Konsulats-G., die Eich-G., die mit den Standesregistern zusammenhängenden G., die G. betr. den Schutz des geistigen Eigentums an Schriftwerken, an Werken der bildenden Künste, an Mustern und Modellen, die G. für Markenschutz, die Patent-G., die Gerichts-G., die G.ordnung für Gerichtsvollzieher, G. für die Ausstellung von Arbeitsbüchern, G. für die Statistik des Warenverkehrs, Prüfungs-G. für Seeschiffer, für die Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die G. für Pässe und Reisepapiere u. dgl. m.

Weniger konsequent und im einzelnen verschieden hat sich die Scheidung der G. von den Verkehrssteuern in den deutschen Bundesstaaten vollzogen. In Preußen hat die Ausscheidung dadurch stattgefunden, daß die Stempelsteuern und die Erbschaftssteuer von den G. losgelöst und verselbständigt wurden. Für die neuen Landesteile wurden mancherlei Sonderbestimmungen erlassen, welche man tunlichst mit dem Rechtszustande in den alten Provinzen in Einklang zu bringen suchte. Nach dem Kriege 1870—71 wurden infolge der günstigen Finanzlage eine Reihe von Stempelsteuern aufgehoben, wie die Stempel für Gesindebücher, für Gesuche, Bescheide; Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungssachen usw. Endlich wurde im Laufe der 70er und 80er Jahre eine Anzahl privatrechtlicher Verhältnisse im G.- und Steuerwesen geordnet (Grundbuchsachen, Vormundschaftssachen, Kauf- und Lieferungsverträge, Pacht- und Mietsverträge).

In Bayern steckt der Ausscheidungsprozeß in seinen Anfängen. Das bayerische G.gesetz v. 18./VIII. 1879 (mit verschiedenen Nachträgen und neuer Textierung) faßt beide Gruppen von Abgaben zusammen. Eine Ausnahme hiervon bildet nur die Erbschaftssteuer, welche durch G. v. 18./VIII. 1879 besonders geregelt und als eine selbständige Steuer neben die Abgaben auf Grund der G.ordnung gestellt. Sachsen hält G. und Urkundenstempel auseinander und hat durch 2 GG. v. 13./XI. 1876 diesen letzteren und die Erbschaftssteuer neu geregelt. Württemberg hat die G. durch das Sportelgesetz und die Erbschafts- und Schenkungssteuer durch ein besonderes Gesetz geordnet. Die württembergische Accise umfaßt nur Verkehrssteuern. In Baden ist nur die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Besitzwechselabgabe („Liegenschaftsaccise") vom G.wesen ausgeschieden. Im übrigen sind bei den Abgaben für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, der Zivilstandsverwaltung und der Polizeisachen G. und Verkehrssteuern miteinander verschmolzen. Desgleichen hat in Hessen der Ablösungsprozeß erst durch die Einführung einer besonderen Erbschaftssteuer begonnen.

b) Oesterreich hat ein ungemein ausgedehntes System von Einzel-G., durch die fast jede einigermaßen erhebliche Handlung im amtlichen oder bürgerlichen Verkehr getroffen wird. Urkunden, Schriftstücke, Dokumente u. dgl. m. pflegen regelmäßig mit allgemeinen G. belegt zu sein, an die sich dann besondere G. für die einzelnen veranlaßten Handlungen schließen. Im Gegensatz zur französischen Praxis versucht

die österreichische die Urkunden-G. selbst tunlichst nach deren verschiedenem Inhalte zu individualisieren und zu differenzieren. Die eigentlichen, speziellen G., die der besonderen G.fähigkeit des einzelnen Aktes Rechnung tragen, beschränken sich im wesentlichen auf eine Prozentual-G. von gerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen und auf die Taxen von Gnadenverleihungen, Dienstbestellungen, Privilegierungen, Verleihung von Berechtigungen (Konzessionen), Zulassung zu öffentlichen Aemtern. Die Ausscheidung von G. und Verkehrssteuer ist nicht mit voller Sicherheit durchgedrungen. Ungarn nimmt auch im G.wesen Oesterreich gegenüber eine selbständige Stellung ein.

c) Frankreich. Das französische G.- und Verkehrssteuerwesen ist auf dem Prinzipe der tunlichsten Ausdehnung des Systems der Einzel-G. aufgebaut. Die Bausch-G. sind grundsätzlich ausgeschlossen. Neben den allgemeinen G., die nach den Kosten der veranlaßten Handlung bemessen werden, erscheinen zahlreiche spezielle G. zur Würdigung der speziellen G.-fähigkeit des einzelnen Aktes. Für die ersteren besteht ein nach Größe des verwendeten Papiers abgestufter Dimensionsstempel, während die letzteren, teils in fixem Betrage, teils als prozentuale Zuschlagstaxe, in Form der Enregistrements-G. eingezogen werden. Ausnahmsweise treten an die Stelle des Stempels an die Seite der Enregistrements-G. die Gerichtsschreiberei-G bei streitigen Rechtssachen für gewisse Urkunden, ferner die Hypotheken-G. bei den rechtspolitischen Förmlichkeiten der Hypothekeneintragung und schließlich die Siegel-G. bei Verleihung besonderer Rechte, Dispensationen u. dgl. m. Im französischen Steuersysteme ist es fast unmöglich, G. und Verkehrssteuern voneinander zu trennen, da beide in dem fiskalisch hochentwickelten Systeme meist unmerklich ineinander übergehen.

d) England. Die Trennung von G. und Verkehrssteuern hat im englischen Stempelgesetz (Stamp Duties), der Konsolidationsakte vom Jahre 1870 (33 und 34 Vict. c. 97, 98) und seinen Nachträgen gar nicht oder doch nur stückweise stattgefunden. Eine Ausnahme macht hiervon, wie in den meisten Staaten, die Erbschaftssteuer, die durch besondere Gesetze (zuletzt 1894) selbständig geregelt ist. Häufig lassen sich eigentliche G. da feststellen, wo im Prinzipe Verkehrssteuern vorliegen, die aber wegen der Niedrigkeit der Ansätze einen G.-charakter annehmen, z. B. der Pennystempel bei Mietverträgen von Wohnhäusern bis zu einer jährlichen Mietrente von 10 £.

e) Italien und Belgien haben ihre G.-gesetzgebung wesentlich dem französischen Muster nachgebildet. Auch Rußland hat ein reichgegliedertes G.- und Verkehrssteuerwesen, bei dem jedoch das Steuerprinzip vorherrscht.

2. Die G. der Rechtspflege. Wir nennen G. der Rechtspflege diejenigen, die aus dem Rechtsverkehr hervorgehen und als spezielles Entgelt für die Leistungen der Rechtsverwaltung durch die Rechtsprechung der Gerichtsorgane zu entrichten sind. Ihre Erhebung erfolgt einmal, wenn der Einzelne in aktiv-freiwilliger Betätigung des Rechtsverkehrs den Rechtsschutz der Gerichte zur Geltendmachung seiner Ansprüche anruft; sodann aber bei passiv-zwangsweisem Eintritt der Rechtsprechung, wenn die Gemeinschaft oder Gruppen von Einzelnen bei Verletzung der Rechtsordnung oder ihrer Interessen gegen den Verletzer durch gerichtliche Tätigkeit geschützt werden. Hier erwächst die G.pflichtigkeit teils aus einer durch den Einzelnen veranlaßten, teils aus einer von ihm verschuldeten Leistung, welche die Staatsgewalt in einem individuellen Interesse ausführt.

Man unterscheidet:

a) G. der streitigen Rechtspflege, der Zivilgerichtsbarkeit. Ihre Begründung liegt in dem staatlichen Schutze, der dem Einzelnen gewidmet wird, um seine Person und sein Eigentum gegen widerrechtliche Ein- und Uebergriffe Dritter sicherzustellen. Liegt nun ein offenkundiger Fall der Inanspruchnahme einer öffentlichen Anstalt zu diesem Behufe vor, so ist die G.pflichtigkeit des Aktes nachgewiesen und es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß ein spezieller Entgelt für die mit Kosten verknüpfte richterliche Tätigkeit bei Behauptung oder Bestreitung privater Rechte geleistet wird. Die Deckung der hier verursachten Kosten durch die G.entrichtung braucht jedoch keine vollständige zu sein, da die Institution als solche zunächst im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenlebens besteht und die Rechtsordnung die Grundlage der sozialen Entfaltung ist. Durch die Beitragsleistung des Einzelnen soll nur der Umstand gewürdigt werden, daß eben gewisse öffentliche Einrichtungen vorwiegend von gewissen Personenkreisen benutzt zu werden pflegen und es daher als billig erscheint, gerade diese vorwiegend zur Leistung heranzuziehen.

Die G. der Zivilgerichtsbarkeit sind meist Bausch-G. und stufen sich ab nach dem ungefähren Umfang der Prozeßsache, der Schwierigkeit der richterlichen Tätigkeit, nach den Arten der Prozesse, den verschiedenen prozessualen Momenten, ferner nach der entscheidenden Instanz und endlich nach dem Werte des Streitgegenstandes. Sie zerfallen in G. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in G. im Konkursverfahren. Ihre Höhe muß im allgemeinen mäßig sein, da ihr steuerartiger Charakter mit dem Wesen und den Aufgaben der richterlichen Tätigkeit im Widerspruch stünde.

b) Die G. der Strafrechtspflege. Mit dem Begriff der G. ist nicht notwendig die Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils für den G.pflichtigen verknüpft. Das Entscheidende bildet eine amtliche Leistung einer- und ein spezielles Entgelt dafür andererseits. Daher kann auch bei passiv-

zwangsweisem Eintritt gerichtlicher Intervention zugunsten der Gemeinschaft gegen Rechts- oder Interessenverletzer eine G. erhoben werden. Mittelbar oder unmittelbar liegt dann die differenziale Förderung des wirtschaftlichen Lebens nicht auf seiten desjenigen, wegen dessen die Inanspruchnahme öffentlicher Tätigkeiten erfolgt, sondern bei denjenigen, die gegen das Verschulden des Rechtsbrechers geschützt werden. Die Höhe der G. ist festzusetzen nach den Kosten des Verfahrens, der Größe des Vergehens und der hierfür normierten Strafe. Die Erzielung der vollen Deckung der verursachten Kosten wäre zwar an sich wünschenswert, ist aber praktisch meist wegen der schlechten Vermögenslage des Verurteilten nicht zu erlangen. Vielfach findet sogar ein Verzicht seitens des Staates auf die G. statt oder werden etwa anfallende G. einzelner Gerichtspersonen auf die Staatskasse übernommen.

c) Die G. der nichtstreitigen Rechtspflege, der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier kommen insbesondere Leistungen öffentlicher Behörden zugunsten von Handlungsunfähigen in Betracht: von Minderjährigen, Entmündigten, bei Regulierung von Verlassenschaften, bei Kognitionen gewisser Rechtsverhältnisse und Tatsachen u. dgl. m. Die gerichtliche Mitwirkung soll dabei durch eine formale Ordnung ein Privatrechtsverhältnis von vornherein gegen jeden Zweifel sicherstellen. Die öffentlichen Leistungen stehen dabei mit Berechtigungen und Verpflichtungen in engstem Zusammenhange. Die G. sollen den vollen Ersatz der den Organen der Rechtspflege erwachsenden Kosten einbringen.

Geschichtlich und tatsächlich stehen diese G. den Steuern sehr nahe. Denn häufig wird ein die Kosten erheblich übersteigender Satz erhoben, oftmals wird sogar die Leistungsfähigkeit berücksichtigt; wir haben es daher mit jener Grenze zu tun, wo sich G. und Verkehrssteuer nahe berühren. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Inanspruchnahme einer Behörde oftmals geboten, oftmals freigestellt. Häufig wird die Unterlassung in einem Falle mit Rechtsnachteilen bedroht, im anderen mit Rechtsvorteilen begünstigt.

Im einzelnen kommen in Betracht:

α) G. in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, wenn ein Vormund zum erstenmal bestellt wird, ein Wechsel in der Person des Vormundes vorgeht, ein Kurator zu einzelnen Handlungen berufen wird oder bei Vorlage und Durchsicht von Rechnungen der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung u. dgl. m.

β) G. bei Nachlaßregulierungen. Bei diesen wird die G.pflicht nach Maß und Umfang danach bemessen, ob eine gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft geboten ist oder ob nur einzelne vorbereitende Handlungen zur Sicherstellung des Nachlasses vorzunehmen sind. Hierher zählen: G. für Verwilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung vor dessen Todeserklärung, G. für Vornahme und Prüfung von Teilungen, für die Kognition über zeitige oder gänzliche Unterlassung von Teilungen, G. für Vornahme des amtlichen Verschlusses der Verlassenschaft (Obsignation), für Lösung desselben (Resignation), G. für Eröffnung von Testamenten usf. Prinzip ist hier die einfache Kostendeckung des einzelnen Aktes und tunlichst niedrige Tarifsätze. Bei einiger Höhe schlagen solche G. zu leicht in eigentliche Erbschaftssteuern um.

γ) G. in Fideikommißangelegenheiten bei Errichtung, Erweiterung und Besitzübergang. Diese G. grenzen scharf an das Steuergebiet und bilden häufig Bestandteile von Steuern.

δ) G. von Rechtsgeschäften. Der Staat hat ein Interesse bei einer Anzahl von Rechtsgeschäften, daß ihr Abschluß unter Mitwirkung staatlicher oder vom Staate delegierter Behörden erfolge oder doch schriftlich beurkundet werde. Daher wird in Verbindung mit dem Formalismus des geltenden Privat- oder Prozeßrechtes in manchen Ländern bei gewissen Rechtsgeschäften wegen ihrer Wichtigkeit oder ihrer allgemein öffentlich-rechtlichen Bedeutung oder zur Wahrung und Sicherung der Rechte Dritter die amtliche Bestätigung und Kognition gefordert. Dies ist der Fall namentlich bei Liegenschaften, bei Erbabfertigungsverträgen zur Beseitigung von Nachlaßteilungen, bei Verträgen über die Interzession der Ehefrau, bei Eheverträgen, bei Legitimation unehelich Geborener, bei Adoptionen, Gleichstellungsverträgen der Nachkommen aus verschiedenen Ehen (Vor- und Nachkinder) usw. Alle diese öffentlich-rechtlichen Feststellungen und Beurkunden geben dann Anlaß zur Erhebung einer größeren oder geringeren Anzahl von G.

Gesellt sich nun aber zu dem öffentlichen Interesse ein fiskalischer Gesichtspunkt und wird die G.pflicht auf alle Rechtsgeschäfte von irgendwelcher Erheblichkeit ausgedehnt, die Unterlassung der Schriftlichkeit mit Rechtsnachteilen verknüpft und die Befolgung der Vorschrift durch Zwangsmittel des Prozeßrechtes gesichert, so wird die G. zur Verkehrssteuer. Die Grenzbestimmung zwischen beiden Gebieten ist hier meist überhaupt ausgeschlossen.

ε) Register-G. werden eingezogen für die Führung öffentlicher Bücher über persönliche Verhältnisse, Eigentum, dingliche Rechte an Grundstücken und Gebäuden, Pfandrechte und über alle an solchen Rechten

eintretende Veränderungen (Grund- und Hypothekenbücher). Ferner zählen dazu: Einträge in Handels- und Genossenschaftsregister, in das Register über Autorrecht an schriftlichen Werken und Schöpfungen der bildenden Künste, in die Register für Modelle, Muster, Marken, Warenzeichen und Erfindungspatente, Einträge in die Register zur Wahrung von Vorrechten der Ehefrau im Konkurse des Ehegatten, Einschreibungen von Staatsschuldscheinen auf Inhaber, Einträge in die Adelsmatrikel und die Schiffsregister, endlich Zivilstandsregistereinträge.

Auch bei diesen G. müssen die Tarifsätze niedrig gehalten werden, da sie ohnehin Neigung haben, sich in Verkehrssteuern zu verwandeln. In einer Anzahl von Fällen läßt sich diese Erscheinung wahrnehmen, wenn der Inhalt eines verliehenen Rechts, wie bei Urheberrechten und Patenten, mit dem erwarteten ökonomischen Vorteil für die Bemessung der G. zugrunde gelegt wird. Ein gleiches Verhältnis läßt sich nicht selten bei den Register-G. des Mobiliar- und Immobiliarverkehrs erkennen.

3. Die G. der Verwaltung. Im Gegensatz zu den G. der Rechtspflege, wo die gesellschaftliche Gemeinschaft immer ein mehr oder minder unmittelbares Interesse an den Amtshandlungen hat, handelt es sich bei den G. der Verwaltung zunächst immer um ein Sonderinteresse, um die Zuwendung privater Vorteile. Der G.leistung des Pflichtigen steht hier immer eine direkte oder indirekte Förderung seiner persönlichen Interessen durch einen öffentlichen Akt gegenüber. Die Gebühr bildet hier stets ein spezielles Entgelt für eine Leistung einer Verwaltungsbehörde.

Die Verwaltungs-G. sind:

1. Allgemeine Verwaltungs-G., wenn sie allen Zweigen der Verwaltung gemeinsam sind und sein können, ohne an eine spezielle Organisation des technischen Betriebes gebunden zu sein. Hier erfolgt die G.erhebung entweder im Anschlusse an Handlungen des allgemeinen Dienstbetriebes der Behörden, oder sie ist durch die Verleihung und Bestätigung besonderer Rechte bedingt:

a) Anstellungs-, Bestallungs- und Beförderungs-G. Sie stellen sich dar als tatsächliches Entgelt für die Uebertragung eines öffentlichen Amtes. Man hat bisweilen auch den Akt der Bestallung nach seinem ökonomischen Inhalte zu würdigen gesucht und den steigenden Vorteilen steigende G. gegenübergestellt. Zu den hierher gehörigen G. zählen: G. für die Anstellung als Staats-, Gemeinde- und Korporationsdiener, für die Immatrikulierung der Notare und die Zulassung der Rechtsanwälte. Zuweilen leistet der Staat auch Verzicht auf die Bestallungs-G., wenn die öffentlichen Diener zwangsweise einer Witwen- und Waisenkasse beizutreten haben, insonderheit dann, falls die Einlagen im Nichtbenutzungsfalle für den Einleger verloren gehen.

Diese G. gehen in Verkehrssteuern über, wenn die G.pflicht auch auf die Privatbeamten ausgedehnt wird. Denn hier fehlt eine amtliche Gegenleistung und liegt lediglich die Tendenz vor, das mit einem privaten Amte verbundene Einkommen zu besteuern. Auch kann bei öffentlichen Dienern die Höhe der Abgabe eine G. in eine Steuer verwandeln.

b) G. für Prüfungen und Befähigungsatteste, wo die Ausübung eines Berufes mit einem öffentlichen Interesse verknüpft ist (Lehrer, Arzt, Hebamme usw.). Der Ertrag solcher G. fließt entweder als Diener-G. den Prüfenden zu oder als Fiskus-G. in die Staatskasse, aus welcher die Prüfenden dann entschädigt werden.

c) G. für die Verleihung von besonderen Rechten, Titeln und Auszeichnungen kommen in Betracht, wenn einem Einzelnen in seinem persönlichen Interesse gewisse Rechte verliehen werden. Dies ist der Fall bei Urheber- und Patentrechten, Erteilung der Rechte einer juristischen Person, Marktgerechtigkeiten, Apothekenkonzessionen, Bergwerksberechtigungen, Standeserhöhungen und Nobilitierungen, bei Verleihung von Orden, Titeln, akademischen Graden, Auszeichnungen, Privilegien usw. Die Bemessung erfolgt regelmäßig nach dem Werte der übertragenen Vorteile.

d) G. für Exemtionen, der vorangehenden Gruppe nahe stehend, werden erhoben, wenn Einzelne eine Ausnahmestellung vom gemeinen Rechte oder der allgemeinen Norm beanspruchen, wie bei Minderjährigkeitsdispensationen, bei Dispensationen in Ehesachen, bei Grunderwerbung durch die tote Hand, Befreiungen oder Verkürzungen vom Militärdienst usw. Ihre Höhe wird passend an den Wert des erlangten Vorteils angeschlossen. Zum Teil werden diese Abgaben zu Steuern, wie beispielsweise die G. bei Militärdienstbefreiungen in die Wehrsteuer übergehen.

2. Besondere G. sind diejenigen, die bei den einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes, bei der Zivilverwaltung im weiteren Sinne, anfallen. Sie umfassen, im Gegensatz zu den allgemeinen G. der Verwaltung solche Abgaben, die ihrem Wesen nach der speziellen behördlichen Organisation der Amtsstellen entspringen:

a) G. im Gebiete der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, vor allem die Konsulats-G. aus dem Kreise der konsularen Amtstätigkeit, für die erlangten Förderungen der Handels-, Verkehrs- und Schiffahrtsinteressen, für Dispache, für die Mitwirkung bei Bergungs- und Rettungsarbeiten u.

dgl. m. Bei den Berufskonsuln pflegen diese G. Fiskus-G., bei den Wahlkonsuln dagegen Diener-G. zu sein.

h) G. im Gebiete der inneren Verwaltung, und zwar

α) G. der amtlichen Statistik, insbesondere im auswärtigen Handel- und Warenverkehr („Statistische G." oder „Deklarations-G.").

β) Paß-G. für Ausstellung von Pässen und Reisepapieren.

γ) G. im Auswanderungswesen für die Unternehmer und Agenten. Diese bezwecken regelmäßig neben dem speziellen Entgelt auch eine schärfere Kontrolle der Auswanderungsunternehmer, ihrer Person, ihres Gewerbes und Geschäftsbetriebes.

δ) G. für Ausstellung von Arbeits- und Dienstbüchern. Häufig ist aus sozialpolitischen Gründen die Ausstellung solcher Dokumente gebührenfrei. G.pflichtig pflegt sie nur zu sein bei Herstellung eines neuen Dienstbuches für ein verloren gegangenes oder unbrauchbar gewordenes („Duplikat").

ε) G. des Gesundheitswesens und der Sanitätspolizei für Impfung, Desinfizierung, Untersuchung Prostituierter, Totenbeschau usw. Hierher gehören auch die G. für die Benutzung von Gebär-, Kranken-, Irren-, Spitalversorgungs- und Blindenhäusern, wo die Unterhaltungskosten aus anderen (Staats-, Stiftungs-)Mitteln bestritten werden, während die G. ein spezielles Entgelt für die Leistung sind. Teilweise können solche G. auch „Beiträge" sein (s. u. sub 4).

ζ) G. des Armen- und Wohltätigkeitswesens. Doch kommen solche nur ausnahmsweise vor.

η) G. für die Jagdausübung. Der Besitz oder die Pachtung von Jagdgründen pflegt an sich noch nicht zur Ausübung der Jagd zu berechtigen, vielmehr wird in der Regel noch die Lösung eines Jagdscheins gefordert. Diese G. hängen mit der Erlaubnis des Waffentragens zusammen und haben sich aus dem älteren Landes- oder grundherrlichen Jagdregal entwickelt.

c) G. im Gebiete des Kultus des öffentlichen Unterrichts- und Bildungswesens. Diese Abgaben sind die folgenden:

α) Schul-, Unterrichtsgelder und Kollegienhonorare an öffentlichen Schulen jeder Art des Staates oder sonst eines öffentlichen Körpers mit den Einschreibe- (Inskriptions-, Immatrikulations-), Eintritts- und Austritts-G. und deren Nebenabgaben.

β) Kirchen- und Kultus-G., erstere für die Benutzung der Kirche, kirchlicher Einrichtungen, der Kirchhöfe usw., letztere für die Beanspruchung kirchlicher Amtshandlungen, der Taufe, Trauung, der Beerdigung usw. (Sporteln oder Stol-G.). Die Kirchen-G. sind meist Fiskus-, die Kultus-G. meist Diener-G.

γ) G. für Benutzung und Besuch öffentlicher Kunst- und wissenschaftlicher Sammlungen, Museen und Bibliotheken.

d) G. im Gebiete der volkswirtschaftlichen Verwaltung:

α) Beglaubigungs-G.:

Die Eich-G. sind Abgaben für die amtliche Beglaubigung der Richtigkeit der vom Privatgewerbe gelieferten Maße und Gewichte. Diese kontrollierenden Maßregeln haben den Zweck, im Interesse der wirtschaftlichen Verkehrshandlungen vor Betrug und Uebervorteilung zu schützen. Der Gebrauch ungeeichter Maße und Gewichte ist unter Strafe gestellt.

Die G. der Punzierung sind für amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Gegenständen aus edlen Metallen zu entrichten. Die Punzierung ist teils eine obligatorische, teils eine fakultative.

Der Prägeschatz oder die Präge-G. ist diejenige Abgabe beim Münzwesen, die von Privaten, die Edelmetalle der Hauptmünzstücke zur Ausmünzung in die Münzanstalt verbringen, gefordert wird.

Endlich sind Beglaubigungs-G. die G. der Qualitätsprüfung von Produkten und Waren. Diese sind heutzutage viel seltener als in früheren Zeiten, wo diese Vorschriften das ganze Wirtschaftsleben umspannten. Ueberreste sind die „Schau-G." für die Fleischbeschau in großen Städten, namentlich wichtig wegen der Trichinengefahr bei Schweinen.

β) Aufsichts-G.:

Für die Revisionen von Apotheken und Privatheilanstalten werden in den meisten Staaten G. erhoben. Ebenso werden derartige Abgaben für Dampfkesselproben und -revisionen sowie für die Kontrolle lebensgefährlicher Betriebe, für Besichtigung der Privateisenbahnen u. dgl. m. als spezielles Entgelt einer behördlichen Leistung eingezogen. Das gleiche ist der Fall bei Beaufsichtigung von Bergwerken von Privaten im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der Erhaltung der dauernden Betriebsfähigkeit des Werkes.

Endlich findet eine G.erhebung bei der Beaufsichtigung der Privat-, Gemeinde- und Korporationswaldungen durch die staatlichen Forstbeamten statt. Man will durch die fortlaufende Kontrolle die Gefahr eines unwirtschaftlichen und gewinnsüchtigen Abholzens durch die Spekulation nach Kräften verhüten. Auch die sog. „Beförsterungs-G.", Abgaben als Entgelt der Mitbewirtschaftung von Gemeinde- und Stiftungsforsten durch die staatlichen Forstbeamten, sind hierherzurechnen.

Weniger als der Wirkungskreis der Zivilverwaltung gibt die Justiz-, Finanz- und Militärverwaltung Anlaß zur G.erhebung. Bei ersterer fallen die besonderen Verwaltungs-G. ohnehin mit den G. der Rechtspflege zusammen. Auf dem Gebiete der Finanzverwaltung ist nur ein sehr beschränkter Raum für besondere Verwaltungs-G., und bei der Militärverwaltung herrscht im allgemeinen das Prinzip der G.-freiheit.

4. Gebührenartige Einnahmen: „Beiträge". Von den G. im erörterten Sinne müssen diejenigen Erscheinungen des wirtschaftlichen Verkehrs unterschieden werden, die mit jenen nur den gleichen Namen oder die homogene Bezeichnung gemeinsam haben. Infolgedessen sind vom Gebiete des G.wesens die Fleisch-, Brot-, Arzenei- und ähnliche Taxen auszuschließen, da diese lediglich obrigkeitlich angeordnete Festsetzungen der Preise von Waren und Leistungen sind, deren Herstellung jedoch der privaten Erwerbstätigkeit überlassen ist.

Die staatliche Tätigkeit ist hier nicht die Leistung, die durch eine Gegenleistung auf seiten des Käufers beglichen wird, sondern sie stellt nur einen autoritären Eingriff in das freie Spiel der bei der Preisbildung wirksamen Kräfte dar. Diese Taxen sind daher auch keine Abgaben, die nach Charakter und Zweck einen **Bestandteil der öffentlichen Einnahmen** bilden. In die gleiche Linie sind die reglementären **Taxen der Lohnfuhrwerke** (Droschken) und die **Deserviten der Aerzte**, soweit sie ohne amtliche Verursachung geleistet werden, zu stellen.

Nicht unbedingt den G. ist aber noch eine Mehrzahl anderer öffentlichrechtlicher Abgaben zuzuzählen. Für diese Gruppe öffentlicher Einnahmen hat man neuerdings den Ausdruck „Beiträge" oder auch Interessenbeiträge gewählt.

Beiträge sind öffentlichrechtliche Abgaben, die zur Deckung eines entstandenen Aufwands von solchen Personen, Wirtschaften oder Wirtschaftsgruppen zu reichen sind, die bestimmte Einrichtungen und Anstalten ausschließlich oder doch vorwiegend in Anspruch nehmen. Sie sind Entgelte für Leistungen von obrigkeitlichen und öffentlichen Instituten, welche aber keine eigentlichen Amtshandlungen vornehmen. Diese Beiträge erscheinen somit als **Steuerpräzipuen** oder **Präzipualleistungen**, die in durch die obrigkeitliche Gewalt einseitig bemessener Höhe festgesetzt werden. Ihre Aufgabe ist wesentlich die Deckung der Kosten dieser Einrichtungen in der verursachten Höhe: sie sollen nicht nur zur Bestreitung dieser speziellen Ausgaben beitragen — wie die G. —, sondern den Aufwand in der Hauptsache decken. Die in Anspruch genommenen Anstalten sind zunächst und in erster Linie von diesen „Beiträgen" zu unterhalten, Zuschüsse Dritter, d. h. solcher, für welche jene Institute nicht errichtet sind (Staat, Gemeinde, Stiftungen), haben einen mehr subsidiären Charakter und treten nur ergänzend ein, wenn die eigenen, durch Beiträge gewonnenen Einnahmen sich als unzulänglich erweisen.

Die wichtigsten Arten der Beiträge sind folgende:

1. **Staatsverwaltungseinnahmen** oder Anfälle, die aus der Tätigkeit der Verwaltung oder der verschiedenen Verwaltungszweige erwachsen. Sie haben meist einen sehr verschiedenartigen Charakter und sind häufig mit Bestandteilen anderer Einnahmearten, namentlich aber mit privatwirtschaftlichen Elementen untermischt.

2. **Einnahmen der öffentlichen Staatsanstalten**, wie diejenigen der Post- und Telegraphenverwaltung; ferner die Straßen-, Brücken-, Weg-, Fähr- und Krahnengelder und die Niederlage-, Markt- und Meßabgaben, allenthalben Einkünfte, welche mit der Gestaltung des Verkehrswesens im Zusammenhang stehen.

Mit dieser Gruppe dürfen aber die Einnahmen aus den großen Transportunternehmungen des Staates, vornehmlich aus der Verwaltung der Staatseisenbahnen sowie aus sonstigen Staatsbetrieben wie Lotterieen, Bankwesen usf. nicht verwechselt werden. Denn bei diesen ist die ganze Wirtschaftsart auf die Erzielung von **Ueberschüssen** gerichtet, die z. T. ganz erhebliche Beiträge für den Staatshaushalt bilden. Diese Staats- oder öffentlichen Einkünfte sind daher den privat-(erwerbs-) wirtschaftlichen Einnahmen beizuzählen.

3. **Beiträge des Arbeiterversicherungswesens.** Bei öffentlichen, namentlich auf Zwang beruhenden Kassen und (öffentlichen) Versicherungseinrichtungen müssen die Mittel zur Durchführung des Versicherungszweckes durch Beitragsleistungen der versicherten Arbeiter und Arbeitgeber im wesentlichen aufgebracht werden. An dieser Sachlage wird grundsätzlich nichts geändert, wenn auch Dritte (Reich, Staat usw.) Zuschüsse leisten.

4. **Beiträge bei Benutzung von Spitälern, Krankenhäusern, Sanatorien.** Neben den schon früher (s. o. sub 3, 2 a/ε) erwähnten G. im Rahmen des Gesundheitswesens werden von den Benutzern dieser Anstalten überhaupt oder von einzelnen Gruppen (z. B. Wohlhabenden, Nicht-Stiftungsberechtigten) noch besondere Leistungen verlangt, welche zur Bestreitung der verursachten Kurkosten bestimmt sind.

5. **Beiträge für Benutzung von** (städtischen) **Wasserleitungen, Schlachthäusern, Gas- und elektrischen Leitungen** sowie der **Kanal-, Hafen- und ähnlichen „G."** Auch hier konkurrieren häufig wirkliche G. mit diesen Beiträgen, z. B. „Schau-G." für die Fleischbeschau mit „Beiträgen" für die Benutzung des Schlachthauses und seiner Einrichtungen.

Literatur: **Rau**, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, §§ 227—246.* — **Pfeiffer**, *Staatseinnahmen, Stuttgart 1866, I, 294—351.* — **v. Hock**, *Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, §§ 4, 33, 34.* — **Umpfenbach**, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1887, §§ 42 fg.* — **Stein**, *Fin. II, 1, S. 139, 248, 5. Aufl.* — **Neumann**, *Steuer, Leipzig 1887, I, K. 4—6.* — **Schall**, *Abh. in Schönberg, III, 4. Aufl., S. 103, Tübingen 1897, S. 103 fg.* — **Roscher-Gerlach**, *System, IV, §§ 22 fg.* — **Wagner**, *Fin., II, 2. Aufl., Leipzig 1890, S. 33 fg.* — **Sax**, *Grundlegung, Wien 1887, S. 444 fg., 472 fg.* — **Vocke**, *Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 223, 565, 572.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, bes. Buch I, Kap. 3.* — **Schäffle**, *Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 52, 457, 496—507.* — **Derselbe**, *Steuern, Allg. Teil, Leipzig 1895, §§ 23 und 143 (H. d. St.).* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Erlangen 1906, S. 136 fg.* — **Ehlers**, *Stellung der Gebühr im Abgabesystem, Schanz' Fin.-Arch., Bd. XIII, S. 439 bis 519.* — **Koczynski**, *Untersuchungen über ein System des österreichischen Gebührenrechts, ebenda Bd. XV, S. 1—124.* — **Kleinwächter**, *Gebühren- und Verkehrssteuern, Jahrb. f. Nat. u. St., III. F., Bd. 29, S. 433.* — **v. Mayr**, *Art. „Gebühren" in Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 466 fg., mit Zusätzen in den drei Ergänzungsbänden.* — **v. Heckel**, *Art. „Gebühren" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 19—33.* — **Adam Smith**, *Wealth of Nations, b. V, ch. 1, 2. u. 4. Abt., ch. 2, 1. Abt.* — **J. Stuart Mill**, *Principles of Political Economy, b. V, ch. 5.* — **Esquirou de Parieu**, *Traité des impôts, Paris 1888 fg., III, 165.* — **Leroy-**

Beaulieu, *Traité de la science des finances, Paris 1888, 4. éd., I, ch. 9.* — **Garnier**, *Traité des finances, 4. éd., Paris 1882, ch. 10.* — **Denis**, *L'impôt, I. Série, Bruxelles 1889, p. 45 (die einzige französische Arbeit, welche eine scharfe Trennung zwischen Gebühren und Steuern durchführt).* — **Besobrasof**, *Impôt sur les actes, in den Mémoires de l'Académie de St. Petersbourg, VII. Série, Tome X, Nr. 14 (1866).* — *Vgl. auch den Literaturnachweis beim Art. „Verkehrssteuer".*

Max von Heckel.

Gebührenäquivalent

s. Erbschaftssteuer sub III oben S. 786fg.

Geburten

(statistisch).

1. Die G.ziffern. a) Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. b) Im Verhältnis zur gebärfähigen verheirateten weiblichen Bevölkerung. c) Die Schwankungen der G.ziffern. 2. Die Verteilung der G. über das Jahr. 3. Die Tot-G. 4. Die Mehrlings-G. 5. Die G.zeiten nach Tagesstunden. 6. Die menschliche Fruchtbarkeit. 7. Die Kinderzahl der Familien.

1. Die G.ziffern. a) Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung (die allgemeine G.ziffer). Der einfachste und gebräuchlichste Ausdruck der G.häufigkeit besteht darin, daß die Zahl der Geborenen (in der statistischen Terminologie allgemein, wenn auch der Mehrlings-G. wegen unzutreffend, als „G." bezeichnet) auf je 1000 Bewohner bezogen wird, in welch letzteren allerdings auch die jugendliche und Greisenbevölkerung, welche für die Fortpflanzung nicht von Einfluß ist, inbegriffen sind. Diese Bevölkerungsschichten ändern sich in ihrem Anteile bei ein und demselben Volke langsam, und deshalb ist die allgemeine G.ziffer für die Vergleichung längerer Perioden bei derselben Bevölkerung hinreichend genau; dagegen ist sie nur mit Vorsicht, (so wie die Ziffer der Eheschließungen), zur Vergleichung verschiedener Völker, Gegenden, Berufsklassen usw. zu gebrauchen. Dadurch verliert die allgemeine G.ziffer, deren Bedeutung gerade durch die Vergleichung in das richtige Licht gerückt wird, viel von ihrem Werte. Es ist daher bezüglich der folgenden Tabelle zu beachten, was im Art. „Altersgliederung der Bevölkerung" (oben S. 80fg.) über die Besetzung der verschiedenen Altersklassen bei den einzelnen Völkern mitgeteilt worden ist.

Für die Fortpflanzung der Bevölkerung kommen nur die Lebend-G. in Betracht; die Tot-G. haben ein sozial-hygienisches und medizinisches Interesse, ebenso wie die G. im Sinne von Entbindungen.

Länder	Auf 1000 Bewohner entfielen Lebendgeborene						Gesamtgeburten
	1851/60	1861/70	1871/80	1881/90	1891/1900	1903	1901
Deutsches Reich	35,3	37,2	39,1	36,8	36,1	33,9	36,9
Oesterreich	36,9	38,2	39,0	38,0	37,1	35,3	37,4
Ungarn	41,0 [19]	43,0 [19]	43,4	44,2	40,5	36,7	38,6
Italien	—	37,6 [5]	36,9 [7]	37,8	35,0	31,5	33,9
Frankreich	26,2	26,1	25,4	23,9	22,1	21,1	23,0
England	34,2	35,4	35,5	32,5	30,0	28,4	28,5
Schottland	33,9	35,0	34,9	32,3	30,7	29,2	29,5
Irland	—	26,3 [15]	26,5	23,4	23,0	23,1	22,7
Schweiz	—	29,7 [12]	30,8	28,1	28,7	27,7	30,2
Belgien	30,4	32,2	32,7	30,2	28,9	27,5	31,0
Niederlande	33,3	35,7	36,4	34,2	32,5	31,6	33,6
Schweden	32,8	31,4	30,5	29,0	27,1	25,6	27,6
Norwegen	33,0	30,9	30,9	30,8	30,3	28,7	30,4
Dänemark	32,5	30,7	31,5	31,9	30,2	28,7	31,0
Spanien	—	37,6	36,3 [6]	36,4	35,3	36,4	35,6
Portugal	—	30,7 [8]	32,4 [9]	33,2 [10]	30,8 [11]	—	30,5 [20]
Griechenland	—	28,6 [13]	27,0	26,6 [14]	—	—	34,1 [21]
Rumänien	—	28,7 (?)	29,3 (?)	36,0	37,1	40,1	40,5
Serbien	—	44,7 [4]	40,5	44,9	41,6	—	39,5 [22]
Europ. Rußland [1]	—	48,9 [2]	49,3	47,2	47,1 [3]	49,0 [16]	49,0 [16]
Finland	35,9	34,7	37,0	34,9	32,1	31,5 [17]	33,1
Japan	—	—	—	—	30,5 [18]	32,5 [17]	36,5

[1] Ohne Polen und Finland. [2] Für 1867—1870. [3] Für 1891—1897. [4] Für 1862—1870. [5] Für 1863—1871. [6] Für 1872—1880. [7] Für 1878—1880. [8] Für 1860—1862. [9] Für 1873—1875. [10] Für 1886—1890. [11] Für 1891—1896. [12] Für 1870. [13] 1860, 1861, 1864—1870. [14] Für 1881—1885 und 1889. [15] 1864—1870. [16] Für 1899 Geburten ohne nähere Angabe. [17] Für 1902. [18] Für 1892—1901. [19] Annähernd. [20] Für 1896. [21] Für 1889. [22] Für 1899.

Ferner Lebend-G. 1903: Chile 34,0, Neu-Süd-Wales 25,3, Victoria 24,5, Queensland 24,6, Süd-Australien 23,4, West-Australien 30,3, Tasmanien 28,9 (1902), Neu-Seeland

26,6, Ceylon 40,4, Jamaika 39,9, Porto-Rico 1888/98 28,2.

In den größeren deutschen Bundesstaaten betrug die Zahl der Gesamt-G. (einschl. Tot-G.) in den sechs Dezennien von 1841/50 bis 1891/1900: Preußen 38,2, 38,1, 39,2, 40,7, 38,8 und 38,0; Bayern: 35,2, 34,4, 38,2, 41,8, 38,0, 37,6 und 38,0; Sachsen 41,3, 41,0, 42,3, 44,7, 43,4 und 40,8; Württemberg 42,6 37,4, 42,5, 44,8, 37,1 und 35,3; Baden 39,2, 34,2, 38,3 39,8 34,1 und 34,1. In Oesterreich steht die G.ziffer am höchsten (40—44) im Osten, sodann folgen mit 34—36 die Sudeten- und Karstländer und endlich mit 30—33 die Alpenländer (Lebend-G. 1901).

Die Ziffer steht somit im Osten von Europa in Rußland (ebenso in den östlichen Ländern Oesterreichs), in Ungarn, in Serbien, Rumänien, dann in einigen deutschen Ländern, wie in Sachsen, hoch, da eine Quote von 40‰ und mehr als **hoch** zu bezeichnen ist; sie steht da meist in Zusammenhang mit einer frühzeitigen Eheschließung und hohen Eheschließungsziffer. Als **niedrig**, d. h. wenig über 20‰, erscheint sie in Irland, Schweden und vor allem in Frankreich; in den 2 erstgenannten Ländern geht sie zum Teil mit einer niedrigen Eheschließungsziffer parallel und findet hierin ihre teilweise Erklärung, während sie in Frankreich neben einer mittleren Eheschließungsziffer einhergeht, so daß sie sich als geringe Kinderfrequenz der Ehen darstellt. In Frankreich wird diese niedrige G.ziffer, welche die Langsamkeit in der Vermehrung des französischen Volkes an sich und gegenüber anderen europäischen Großstaaten, insbesondere Deutschland bedingt, schon lange als eine ernste Gefährdung der Machtstellung des Staates empfunden. Allerdings zeigt es sich auch hier wieder, daß, wie schon immer, staatlicherseits eine Einwirkung auf die Hebung der G.ziffer durch verschiedene Mittel (Begünstigung kinderreicher Väter oder Familien, Junggesellensteuer usw.) wirkungslos ist und daß eine Hebung der G.ziffer, falls deren Herabminderung sich als ein durch soziale Anschauungen bedingtes und gewolltes Moment herausstellt, nur durch eine, gewiß erst in größeren Zeiträumen vor sich gehende Aenderung sozialer Tendenzen hervorgebracht werden kann. Die anderen europ. Völker weisen **mittlere**, und zwar abgesehen insbesondere von den skandinavischen Ländern befriedigende G.ziffern auf.

b) Im Verhältnis zur gebärfähigen verheirateten weiblichen Bevölkerung (die **besondere** G.ziffer). Um die Zahl der gebärfähigen Frauen in einem Volke festzustellen, steht uns nur das Mittel zu Gebote, die Frauen jener Altersklassen herauszugreifen, auf welche sich die Gebärfähigkeit im allgemeinen erstrecken dürfte. Mit dem 15.—50. Jahre dürfte die möglichste Grenze nach oben und unten gegeben sein; gewiß sind die Gebärfähigkeits-Perioden bei den einzelnen Völkern ungleich, aber im allgemeinen ist damit doch ein Vergleichsboden geschaffen. Auf 1000 verheiratete Frauen entfielen eheliche Lebendgeborene:

	Jahresdurchschnitt 1874 1891 — Volksz. 1880/1881.	1900 Volkszahl 1900/1901
Deutsches Reich	270	258
Oesterreich	250	253
Ungarn	—	219
Frankreich	163	146[2])
Italien	251	238
Irland	240	247
Niederlande	310[1])	279
Schweden	240	229
Norwegen	268	241

Auch hier zeigen Frankreich und Schweden, überdies aber Ungarn die geringsten G.ziffern.

Das Maximum der besonderen G.ziffer nimmt Adolph Wagner auf Grund der bisher in einzelnen Landesteilen, namentlich dem slavischen Osten beobachteten Verhältnisse mit 50—60‰ der Bevölkerung dem europäischen Durchschnitt von 35—40‰ gegenüber an. Danach ließe sich ermessen, wie groß die Hemmnisse in jedem Lande sind, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung von der Heirat und die Verheirateten von der Fortpflanzung abhalten. Immerhin wäre ein beträchtliches Wachsen der heutigen allgemeinen G.ziffer möglich.

c) Die Schwankungen der G.ziffern, und zwar *α*) **die langzeitigen**. Die Resultate der Statistik gestatten, den Gang der G.kurve durch fast das ganze 19. Jahrh. rücksichtlich mancher Länder auch noch ins 18. Jahrh. hinein zu verfolgen. Namentlich seitens französischer Statistiker, und auch auf Grund des Ziffernmaterials anderer Staaten wird mitunter die Behauptung aufgestellt, daß in unseren Zeitläuften die G.ziffer die Tendenz hat zu sinken. Diese Ansicht ist jedoch nicht allgemein gültig; wir begegnen vielmehr Ländern, in denen sie steigt, und anderen, in denen sie sinkt. Es scheint jedoch festzustehen, daß die G.häufigkeit im letzten 1/4 des 19. Jahrh. nahezu in allen europäischen Staaten, mitunter ziemlich stark, abgenommen hat.

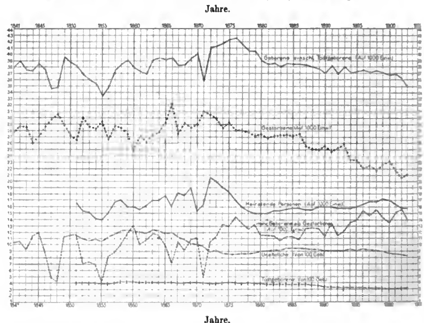
In früherer, namentlich weiter zurückliegender Zeit stellte man zwar die G.ziffer annähernd ebenso genau fest wie heute, nicht aber die Bevölkerungsziffer; je nachdem nun die letzte zu hoch oder zu niedrig angenommen wurde, kann ein scheinbares Aufsteigen oder Abfallen hervorgerufen werden. — In Frankreich war die G.ziffer zu Anfang des 19. Jahrh. 33, hat also um etwa 1/3 abgenommen; ebenso abgenommen hat sie auch in Schweden, wo sie Mitte des 18. Jahrh. 35, anfangs des 19. Jahrh. 32 betrug und jetzt auf 25—26 steht. Dagegen stieg sie in Dänemark seit dem ersten Drittel des 18. Jahrh. von 29,7 auf etwas über 30 im 19. Jahrh., um erst zu Beginn des 20. Jahrh. tiefer zu sinken als vor fast 200 Jahren. In

[1]) 1871/80. [2]) 1896.

Norwegen stieg die Ziffer im 19. Jahrh. von 32 bis auf 33 um 1850, blieb dann bis zum Ende des Jahrh. ziemlich konstant und sank erst zu Beginn des 20. Jahrh. auf den Stand zu Anfang des 19. herab. In England hielt sich das Niveau bis in die letzte Zeit des 19. Jahrh. ziemlich hoch, um dann zurückzuweichen. In Oesterreich setzte die Ziffer nach Beendigung der Napoleonischen Kriege hoch ein, sank bis zur Mitte des 19. Jahrh., um dann bis gegen 1880 erheblich anzusteigen und von da ab auf den Stand vor 50 Jahren zurückzugehen. In Ungarn wächst die G.ziffer im 19. Jahrh. bis in die 80er Jahre und sinkt von da ab. Im Deutschen Reiche (vgl. die graph. Darstellung) stieg die ohnehin hohe G.zahl bis in die Mitte der 70er Jahre in starken Sprüngen an, um dann bis heute nicht unerheblich zurückzu-

Schwankungen der Geburtenziffern im Deutschen Reich und andere Daten der Bevölkerungsbewegung zum Vergleich.

Jahre.



Jahre.

weichen. — In allen diesen Ländern birgt die Spanne des 19. Jahrh. mehrfache Schwankungen. Wir haben keinen Anhaltspunkt, eine Abnahme der G.ziffer etwa als Folge einer Erschwerung der Eheschließung oder einer gewollten Verminderung in der Hervorbringung einer Nachkommenschaft allgemein (dagegen letzteres gewiß für Frankreich) anzunehmen.

β) Die kurzzeitigen Schwankungen. Infolge von Kriegen, inneren Wirren, Teuerung u. dgl., sinkt — bei steigendem Wohlstand, auch bei scheinbarem (so um 1870—1873), ferner bei niedrigen Preisen steigt die G.ziffer, sei es in sehr heftigen, sei es in kleineren Wellen; dies geht jedoch in den einzelnen Ländern sehr verschieden vor sich, indem in manchen eine große Stabilität der Ziffern, in anderen eine große Sensibilität derselben zu bemerken ist.

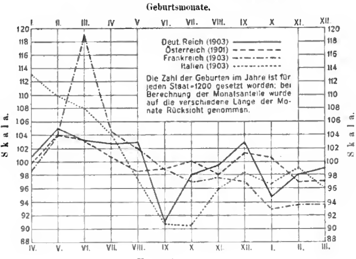
2. Die Verteilung der G. über das Jahr zeigt im allgemeinen zwei Maxima, von denen das eine in oder um den Februar (Konzeptionsmonat Mai) und das andere, kleinere in den Herbst (September — Konzeptionszeit Dezember) fällt. Das erstere ist das natürliche physiologische Maximum, welches mit dem allgemeinen Regenerationstrieb in der Natur im Frühling zusammenhängt, das zweite ist ein soziales, es fällt in eine Zeit, wo die Menschen sich enger aneinanderschließen und auf dem Lande die Arbeit sehr reduziert ist. Je nach der Eigenart der Beschäftigung, von Stadt und Land usw., wechselt die Intensität dieser beiden Maxima, von denen z. B. das herbstliche mehr auf dem Lande hervortritt als in den Städten. Vom März bis zum August ist im allgemeinen ein Abfall der G.kurve zu bemerken, da der Geschlechtsverkehr und die Konzeptionen in der heißen Zeit allgemein abnehmen.

Diese Verteilung der G. über das Jahr stellt sich des Einflusses der Eheschließungen wegen — für die Erst-G. anders als für die späteren G. Wenn, wie es vielfach zutrifft, das Maximum der Eheschließungen in den Februar fällt, so steigt auch die Zahl der Konzeptionen in diesem sowie den 2—3 folgenden Monaten, ja auch in den 1—2 vorhergehenden und wir finden das Maximum der Erst-Geb.

im November; dagegen bleibt für die späteren G. das Konzeptionsmaximum des Mai mit dem G.maximum Februar aufrecht. Da die Erst-G. nur einen kleinen Teil der Gesamt-G. ausmachen (ca. $^1/_4$), so vermögen sie auf den allgemeinen Gang der G.-Monatskurve nur nebenbei Einfluß zu üben. (S. die graph. Darstellung.)

Verteilung der Geburten über das Jahr.

Geburtsmonate.



Konzeptionsmonate.

3. Die Tot-G. Ueber diesen Begriff besteht statistisch-praktisch eine Uebereinstimmung nicht, da es unmöglich ist, etwaige medizinische Kategorieen durch die Totenbeschauer oder Registerführer in Anwendung bringen zu lassen.

So werden im Deutschen Reiche als totgeboren angesehen die vor dem oder während des G.aktes gestorbenen Kinder, wobei in den meisten Staaten nur jene Früchte als lebensfähig gelten, die mindestens 6 Monate alt sind, während jüngere als Früh-G. (Fehl-G.) gelten und in die Ziffer der Tot-G. nicht einbezogen werden. Anderwärts gelten als Tot-G. die vor der Registrierung Verstorbenen. Oft werden in Uebereinstimmung mit Volksgepflogenheiten, um auch den Totgeborenen ein kirchliches Begräbnis zu sichern, eigentliche Totgeborene als Lebendgeborene und kurz nach der G. Verstorbene zur Eintragung in den Standesbüchern angegeben. Es ist überhaupt schwierig, den Begriff „Tot-G." in der Praxis der Statistik und Registerführung einheitlich und genau anzuwenden. Manche Staaten verzichten deshalb auf deren Ermittelung und begnügen sich mit der Registrierung der Lebendgeborenen.

Totgeborene im Jahresdurchschnitt auf 1000 G. überhaupt:

	1876/80	1887/91	1900/01
Deutsches Reich	39	35	31
Preußen	41	36	31
Bayern	34	32	30
Sachsen	40	36	34
Württemberg	37	34	33
Oesterreich	25	28	28
Ungarn	14	20	21
Italien	30	37	42
Frankreich	44	46	45
Schweiz	39	38	36
Belgien	44	46	37
Holland	51	48	41
Schweden	30	26	25
Norwegen	35	27	24
Dänemark	31	27	24

Die Häufigkeit der Tot-G. hat in den letzten Dezennien in einigen Staaten, so insbes. im Deutschen Reiche, Holland, in den skand. Ländern, Finland und der Schweiz abgenommen; bei anderen Völkern, so bei jenen romanischen Ursprungs ist das nicht zu bemerken, ja es findet sich sogar mitunter ein Ansteigen. Wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß die Abnahme der Tot-G.häufigkeit auf den Fortschritt der ärztlichen Kunst und die Besserung der Zustände überhaupt zurückzuführen sein dürfte, ist doch zu beachten, daß hie und da die Verzeichnung der Tot-G. jetzt mit größerer Vollständigkeit vorgenommen wird als früher.

Berufs- und Erwerbszweige haben wenig, die soziale Stellung der Eltern viel Einfluß auf die Häufigkeit der Tot-G.; dieser Einfluß soll nach der preuß. offiziellen Statistik illustriert werden. Ueber den allgemeinen Durchschnitt der Tot-G. von 3,1

(1902) erhoben sich merklich die Ziffern für die landw. Dienstboten 3,7, die landw. Arbeiter 3,4, die Hausdienstboten 4,0, die Tagelöhner 3,5, dann die Beruflosen (Armenversorgte, Anstaltsinsassen, kleinste Rentner u. dgl.) mit 6—7% der G. Dagegen sinken am tiefsten die Anteile der Totgeborenen bei jenen Berufszweigen, bei denen eine erwerbstätige Mitarbeit der Frau nicht stattfindet, so bei den Geistlichen 1,9, Offizieren 2,2, Lehrern 2,3, Aerzten 2,4, Künstlern 2,4 u. dgl.

Das Verhältnis der Totgeborenen steht bei den unehelichen G. höher als bei den ehelichen (s. Art. „Uneheliche G."), bei den Knaben-G. höher als bei den Mädchen-G. (s. Art. „Geschlechtsverhältnis in der Bevölkerung"), und bei den Mehrlings-G. (s. unten sub IV) höher als bei den Einzel-G. Die Tot-G. treten (ebenso wie die Fehl- und Früh-G.) im Beginn und besonders gegen Ende der weiblichen Fruchtbarkeitsdauer, und ebenso mit zunehmendem Alter der Mutter häufiger auf, während ihr Minimum im vollkräftigsten Alter der Mutter (ca. 20—25 Jahre) liegt; so sind auch die Tot-G. unter den Erst-G. häufiger als unter den späteren und zwar auch hier wieder um so häufiger, je älter die Mutter ist.

4. Die Mehrlings-G. Zur Veranschaulichung dieses Momentes sollen die auf Deutschland und das Jahr 1903 bezüglichen Ziffern hier beigesetzt werden: Absolute Zahl der Fälle: 25993 Zwillings-G., 270 Drillings- und 2 Vierlings-G. mit zusammen 26816 Knaben und 25988 Mädchen; von diesen 52804 Kindern waren 2847 totgeboren.

Im allgemeinen schwankt die Ziffer der Mehrlings-G. um 1% aller G.akte auch in den übrigen Ländern. Die Zahl der lebend-Mehrlingsgeborenen beträgt im allgemeinen 2,5% und jene der Totgeborenen 5% der entsprechenden Kategorieen der G.

5. Die G.zeiten nach Tagesstunden werden schon seit Quetelets Zeiten hier und da, aber nur auf kleineren Beobachtungsfeldern zum Gegenstande der Untersuchung gemacht, ohne daß man bisher zu einem abschließenden Urteil über die Erscheinung selbst und ihre Ursachen gelangt wäre. Es zeigten sich Verschiedenheiten nach Monaten und nach einzelnen Beobachtungsgebieten, aber auch Anhaltspunkte für die Annahme eines regelmäßigen Verlaufes.

6. Die menschliche Fruchtbarkeit. a) Die Fähigkeit der Fortpflanzung hängt ab von der sexuellen Eigenschaft des Mannes und des Weibes sowie der geschlechtlichen Vereinigung beider. Die Statistik als Forschungsmittel auf dem Gebiet der menschlichen Reproduktion ist dadurch begrenzt, daß die Fruchtbarkeit nur an deren Propagationsresultaten gemessen werden kann und diese nicht nur von der Fähigkeit sondern auch von dem Willen zur Reproduktion abhängen. Von Fruchtbarkeit darf man nur insoweit sprechen, als es sich um physiologische Eigenschaften handelt, ein Umstand, der in der statistischen Terminologie zumeist übersehen wird. Diese spricht von „ehelicher" oder gar von „unehelicher Fruchtbarkeit", um entweder die besondere G.ziffer überhaupt oder die Kinderzahl der bestehenden Ehen oder aber die allgemeine G.ziffer der unehelichen Kinder zu bezeichnen. Ist es schon falsch, von Fruchtbarkeit der Ehen überhaupt oder rücksichtlich der fast stets auch vom Willen abhängigen Kinderzahl zu sprechen, so ist es geradezu ein Widersinn, den Ausdruck „uneheliche Fruchtbarkeit" zu gebrauchen, als ob die Propagation der unverheirateten Frauenspersonen von einer physiologischen Eigenschaft der letzteren abhinge.

Von Fruchtbarkeit soll im Sinne der Statistik, wie bemerkt, nur gesprochen werden, insoweit physiologische Eigenschaften vorliegen und statistisch erfaßt werden können. Hierher gehören die Altersgrenzen der Konzeptionsfähigkeit des Weibes, die größten Kinderzahlen für eine Mutter, die Sterilität, ev. auch die Intensität der Reproduktionskraft. Es ist offensichtlich, daß diese Eigenschaften zumeist nur durch das Mittel tatsächlich erfolgter G. und hinsichtlich des Weibes beobachtet werden können, viel weniger aber hinsichtlich des Mannes, und zumeist hinsichtlich der G.vorgänge innerhalb der Ehen.

b) Die Altersgrenze der Konzeptionsfähigkeit des Weibes vermag durch die Statistik insoweit festgestellt zu werden als es möglich ist, die Fälle von Konzeptionen besonders hohen Alters als individuelle Ausnahmen gegenüber dem physiologischen Typus zu erkennen. Während die Konzeptionsfähigkeit im allgemeinen mit dem Aufhören der Menstruation im 45.—50. Jahre als beendet angesehen werden kann, werden doch Fälle von weit höherem Alter berichtet 57—61 Jahre (und sogar noch mehr?).

c) Die Sterilität liegt dann vor, wenn in einer Ehe weder Lebend- noch Tot-G. noch Fehl-G., oder überhaupt keine Konzeptionen stattgefunden haben. Beobachtungen über Sterilität in diesem richtigen Sinne sind schwierig anzustellen und meist nur in Kliniken möglich. Erfahrungen in verschiedenen Frauenkliniken ergaben, daß 7—14% der behandelten Frauen niemals konzipiert hatten; allerdings ist hierbei auf die Ehedauer keine Rücksicht genommen worden. Nach Feststellungen in Berlin 1885 waren nach 25jähriger Ehedauer 11,2% der Ehen kinderlos, im Großh. Oldenburg 1876/85 9,2%, in Kopenhagen (1880) 11,5, in Norwegen (1894) 6,8%; in der Stadt Basel waren nach Auszügen aus den Familienregistern unter den Ehen von mehr als 18jähriger Dauer 15½%, in den Niederlanden bei den 16—21 Jahre alten Ehen 13,1% kinderlos usw. Auch zur Erforschung der Ursachen, die man früher mehr auf Seite des weiblichen, jetzt mehr auf Seite des männlichen Geschlechts, speziell auch im Zusammenwirken beider (Blutsverwandtschaft) sucht, vermag die Statistik mitzuwirken.

d) Die Höchstzahl der G. für eine Mutter und die G.folge fallen gleichfalls unter den Gesichtspunkt der Fruchtbarkeit, obgleich gerade hier die Beeinflussung durch die Tendenz größern Spielraum hat. Nach sehr sorgfältigen Feststellungen in Sachsen ist 31 die größte Zahl der auf 1 Mutter entfallenen Geborenen.

e) Fruchtbarkeit und Lebensalter. In dieses höchst interessante Moment der auf die Reproduktionskraft wirkenden letzten Ur-

sachen sind durch die sogenannten Natalitätstabellen, in welchen auf das Alter der Eltern an sich und in gegenseitiger Kombination, neben dem Momente der Ehedauer Rücksicht genommen wird, wertvolle Einblicke erschlossen worden. Nach der von Körösy aufgestellten Budapester Natalitätstabelle beginnt die Fruchtbarkeit des weiblichen Geschlechts schon mit dem 18.–19. Jahre mit dem Maximum und bewegt sich in regelmäßig absteigender Linie bis zum 45.—50. Jahre, wo sie ihr Ende erreicht; auf 100 verheiratete Mütter von 18—20 Jahren kommen jährlich 40 G., sodann mit 25 Jahren 32, mit 30 Jahren 24, mit 35 Jahren 17, mit 40 Jahren kaum 10, mit 45 Jahren 1,7 und mit 50 Jahren 0,1. Dabei ist die Fruchtbarkeit der Neuvermählten vom 30. Jahre an durchweg erheblich größer. Die Männer erreichen das Maximum ihrer Fruchtbarkeit etwa mit 25—26 Jahren (35 %) und es sinkt dann dieselbe, so daß sie mit 35 Jahren 23 %, mit 45 Jahren 9 1/2 %, mit 55 Jahren 2 % und mit 65 Jahren 0,5 % beträgt. Was die Abhängigkeit der Fruchtbarkeit vom Gegenseitigkeitsalter der Eltern anbelangt, so ist zu sagen, daß die höchsten Fruchtbarkeiten nicht mit der tatsächlich zwischen Ehelenten bestehenden durchschnittlichen Altersdifferenz (s. Art. „Ehe, Eheschließung [Statistik“], S. 677 fg.) und dem durchschnittlichen Gegenseitigkeitsalter zusammentreffen, sondern mit ganz anderen Kombinationen, welche kaum je allgemeiner werden dürften, so daß die eheliche Fruchtbarkeit und damit die Bevölkerungsvermehrung hierin einen wesentlichen Damm erhalten.

Die Ziffer der ehelichen Fruchtbarkeit in diesem Sinne entwickelt, ist vom sozialen Standpunkt von großer Bedeutung, weil sie annähernd erkennen läßt, daß die heutige Fruchtbarkeit bei früherer Eheschließung allerdings gehoben werden könnte, aber kaum jemals zu einer Höhe, daß sie etwa zu einer raschen Bevölkerungsvermehrung im Sinne Malthusischer Auffassung führen könnte.

7. Kinderzahl der Familien. Die Kinderzahl der Ehepaare hängt einerseits von der natürlichen Fruchtbarkeit, andererseits von dem begrenzenden Willen ab. Deshalb ist es unrichtig, die Familienstärke eines Volkes unter dem Gesichtswinkel ehelicher Fruchtbarkeit zu erblicken; wohl aber ist die Größe der Familien von hervorragender Bedeutung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Man kann da — wenn wir von der so häufigen Verwechselung der Familienstärke mit der besonderen G.ziffer absehen — von der Zahl der in irgend einem Momente lebenden Kinder einer Familie, oder von jenen Kindern, welche in einer Familie überhaupt geboren worden (wenn auch seither gestorben) sind, letztere mit oder ohne Einschluß der Totgeborenen ausgehen, und bekommt da Resultate, von denen jedes seine Bedeutung nach anderer Richtung erstreckt. Die Familie nach der Zahl der lebenden Kinder ist von Belang für den Lebensstandard, die Einkommensverwendung, das Erbrecht, die Volksvermehrung usw., wie auch manche Gesetze z. B. über Steuern auf diese Zahl Rücksicht nehmen. Beachtet man auch die seither verstorbenen oder auch die totgeborenen Kinder, so nähern wir uns den physiologischen Momente der Fruchtbarkeit. Desgleichen ist der Ausdruck „kinderlose“ Ehen insofern mehrdeutig als es sich um Ehen ohne lebende Kinder, oder um Ehen, in welchen nie G. (nur Lebend- oder auch Tot-G.) stattfanden, handeln kann (Sterilität).

In Frankreich werden bei den Volkszählungen die Zahlen der lebenden Kinder der Ehepaare erhoben; es kamen daselbst 1891 auf 1 Ehe lebende Kinder bei einer Ehedauer von 0—5 Jahren: 1,08, 5—10: 1,91, 10—15: 2,27, 15—25: 2,59, über 25 und mehr: 2,43 im Durchschnitt: 2,09 Kinder. Spricht man vom „Zweikindersystem“, so darf man nicht vergessen, daß sich dieser Ausdruck auf die lebenden Kinder bezieht, aber nicht auf die Geborenen; mit Rücksicht auf die letzteren müßte man von einem Dreikindersystem sprechen. Kinderlos waren in Frankreich 1896 von je 100 Ehen der obengenannten Ehedauer 36,5, 15,8, 12,5, 11,6, 11,3, 12,5. — Gehen wir von dem Alter der Mutter aus, so war in Berlin 1885 die durchschnittliche Anzahl der in einer Ehe geborenen Kinder bei einem Heiratsalter der Frau von bis 20 Jahren: 5,53, 20—25: 4,88, 25—30: 4,11, 30—35: 2,93 und über 35 Jahren: 1,34. — Für Völker mit größerer Fortpflanzungsintensität stellt sich die durchschnittliche Ziffer der Geborenen für eine Ehe im allgemeinen mit 4—5, jedoch näher an letzterer Ziffer heraus. — Im Großherzogtum Oldenburg war 1876/85 hinsichtlich der durch den Tod gelösten Ehen die Zahl der in einer Ehe geborenen Kinder, bei einer Durchschnittszahl von 4,43 die folgende

Ehedauer	Kinder auf 1 Ehe	Kinderlose Ehen in %
0—1 Jahr	1,04	51,77
1—2 Jahre	1,18	25,47
2—3 „	1,48	22,56
3—4 „	1,88	16,76
4—5 „	2,17	16,16
5—10 „	3,18	14,98
10—15 „	4,25	14,99
15—20 „	4,87	13,37
20—25 „	5,04	13,95
25—30 „	4,82	11,40
30—35 „	4,93	10,06
35—40 „	5,14	8,49
40—45 „	5,37	7,72
45—50 „	5,79	7,32
50u. mehr „	6,01	6,12

Im allgemeinen sind solche Feststellungen der Familien, insbes. der durch die Kinderzahl bedingten Familiengröße schwer durchzuführen, weil in unseren verschiedenen Rechtsordnungen und amtlichen Aufzeichnungen die Familie nur selten als Einheit bedeutungsvoll wird. Gilt das schon von der Familie im engsten Sinne, so gilt es noch viel mehr von den durch die G.-Gradfolge entstehenden Generationen oder den durch Einbeziehung der Seitenverwandtschaft entstehenden Familienzusammenhängen. Hier

ist ein weites ergiebiges Feld für den Ausbau der Bevölkerungsstatistik; bisher liegen erst, hauptsächlich hinsichtlich des Generationsbegriffs, Ansätze vor.

Literatur: *Hinsichtlich der Internationalen Vergleichungen s. Art. „Ehe, Eheschließung (statistisch)", oben S. 674 fg., ebenso die Lehrbücher und allg. Schriften von* **Bernoulli, Wappaeus, G. v. Mayr, v. Fircks, Haushofer, v. Oettingen, A. Wagner, Levasseur, Rubin** *und* **Westergaard**, *ferner H. d. St., Art. „Geburtenstatistik" von* **v. Fircks.** — **V. Goehlert**, *Die menschliche Reproduktionskraft, in Wiener Klinik, Wien 1894, Heft 10.* — **Derselbe**, *Statistik der Ehen, in Sitzungsber. der phil.-hist. Kl. der Akad. der Wiss., Wien, Bd. 68.* — **Derselbe**, *Die Schwankungen der Geburtenzahl nach Monaten, Stat. Monatsschr., Bd. 15.* — **J. Körösi**, *Demologische Beiträge, Berlin 1892.* — **Derselbe**, *Maß und Gesetze der ehelichen Fruchtbarkeit, Wiener med. Wochenschr., Wien 1894, Nr. 40—42.* — **F. Prinzing**, *Eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland, in Wolfs Zeitschr. f. Sozialwiss., IV. Bd. (1900).* — **Derselbe**, *Die sterilen Ehen, ebenda VII. Bd. (1904).* — **A. Baujon**, *La fécondité des mariages aux Pays-Bas, Journ. de la Société de statistique de Paris, Nancy 1888, Heft 10.* — **Nadaillac**, *Affaiblissement de la natalité en France, 2. Aufl., Paris 1886.* — **G. Darwin**, *Die Ehen zwischen Geschwisterkindern, deutsch von v. d. Velde, Leipzig 1876.* — **M. Neefe**, *Zur Statistik der Mehrgeburten, in Jahrb. f. Nat.-Oek. und Stat., Bd. 28.* — **H. Westergaard**, *Zur Statistik der Mehrgeburten, Allgem. statist. Archiv, Bd. 2, S. 509.* — **E. Nagel**, *Das Geschlechtsverhältnis der Mehrlingskinder, Statist. Monatsschr., Bd. 6.* — **Schumann**, *Totgeborene nach dem Alter der Eltern, ebenda Bd. 10.* — **H. Bleicher**, *Ueber die Eigentümlichkeit der städt. Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse, Budapest 1897 (VIII. Int. Kongr. für Hyg. u. Dem.).* — **Marcus Rubin**, *Population and Birth-Rate illustrated from Historical statistics, in Journal of the Royal Stat. Society 1900.* **Mischler.**

Gefälle und Gefällsteuer.

G. oder Grund-G. sind halb öffentlich-, halb privatrechtliche Einkünfte, die mit dem gutsherrlichen Grundbesitz oder grundherrlichen Rechten in Zusammenhang standen. Hierher gehörten Zehnten, Handlöhne, Gilten, Grundzinsen u. a. m. Mit der Ablösungsgesetzgebung und Bauernbefreiung im Laufe des 19. Jahrhunderts sind sie abgelöst worden und in Wegfall gekommen.

Die G.- oder Dominikalsteuer war eine direkte Staatssteuer, die von den Bezugsberechtigten von Grund-G. aus diesen Einkünften erhoben wurde. Mit der Ablösung der G. mußte auch die G.steuer verschwinden. Steuertechnisch wurde sie häufig mit der Grundsteuer zusammengerechnet, weshalb ihr Ertrag nicht auszuscheiden war (Bayern).

Vgl. Rau, „Finanzwissenschaft", §§ 156, 308 und 339—341. *Max von Heckel.*

Gefängnisarbeit.

1. Aufgabe und Arten der G. 2. Organisation der G.

1. Aufgaben und Arten der G. G. nennt man die Beschäftigung der Strafgefangenen durch Arbeit. Die Frage der G. kann unter verschiedenen Gesichtspunkten in Erwägung gezogen werden. Zunächst erscheint sie als Teil des Strafvollzuges oder als Mittel der Erziehung und Besserung, um durch streng geregelte Tätigkeit und durch den ethischen Einfluß der Arbeit die Gefangenen sittlich zu heben und ihr Fortkommen beim Wiedereintritt in die Gesellschaft zu erleichtern. Weiter aber berührt sie über das Gefängnis hinaus wichtige ökonomische und gewerbepolitische Probleme. Diese liegen in einer doppelten Richtung. Einmal kann man versuchen, durch die G. der Strafgefangenen einen Teil der Mittel des Gefängnisaufwandes zu decken, und sodann erübrigt es noch zu untersuchen, welchen Einfluß die unfreie G. auf die freie Arbeit ausübt.

Im allgemeinen wird man zugestehen müssen, daß der Staat die Strafgefangenen nicht feiern lassen oder mit unnützen, wertlosen Arbeiten beschäftigen kann. Es empfiehlt sich dabei, die Arbeitskräfte der Gefangenen tunlichst für den Bedarf des Staates, zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen für die Staatsbetriebe, für Heer und Flotte, für die öffentlichen Bauten u. dgl. m. zu verwenden. Diese Beschäftigung reicht aber nicht aus, den vorhandenen Strafgefangenen nutzbringende Arbeiten zuzuweisen, und es wird daher immer nötig werden, auch andere Arbeiten verrichten zu lassen. Damit aber tritt die billigere G. mit derjenigen der freien Arbeitskräfte in Konkurrenz und erzeugt naturgemäß vielseitige Klagen der beeinträchtigten Gewerbszweige. Für diese aber liegt nur ein schwacher Trost in der Erwägung, daß die im Gefängnis genutzten Arbeitskräfte die freie Arbeit noch mehr schädigen würden, wenn sie in der Freiheit sich voll betätigen könnten, wogegen sie so mit weit geringerer Intensität sich geltend machen. Es handelt sich eben hierbei darum, ein richtiges Verhältnis zwischen der freien Arbeit und der G. zu finden. Jedenfalls aber dürfen die in den Gefängnissen hergestellten Waren nicht zu ungerechtfertigten Preisen oder gar Schleuderpreisen abgesetzt werden.

Die Frage der G. als Bestandteil des Strafvollzugs und als Erziehungsmittel fällt nicht in den Rahmen unserer Betrachtungen.

Die **Arten** der G. müssen möglichst mannigfaltig sein und werden sich verschieden abstufen, je nachdem die Anstalt nur für den Staat oder auch für Private Erzeugnisse

herstellt. Im ersteren Falle kommen vor allem die Tischlerei, Drechslerei, Korbflechterei, die Weberei, Schusterei, Schneiderei, Buchbinderei, Bürstenbinderei, Schlosserei, Klempnerei, Buch- und Steindruckerei in Betracht. Für weibliche Gefangene scheinen passend Spinnen, Weben, Stricken, Nähen, Federnschleißen, Wollzupfen u. ä. m. Wenn aber für private Unternehmer von den Strafgefangenen mit gearbeitet wird, so vermehren sich von selbst die Arbeitszweige, unter denen insbesondere auch die Zigarrenmacherei zu erwähnen ist.

2. Organisation der G. Unter den verschiedenen Erscheinungsformen der G. unterscheiden wir Außenarbeit und Innenarbeit.

1. Die Außenarbeit besteht in der Beschäftigung außerhalb der Gefängnisse. Sie wird bei allen öffentlichen Unternehmungen angewendet, bei denen Strafgefangene beschäftigt werden. Sie kann an und für sich nur bei leichteren Vergehen am Platze sein oder bei schwereren Delikten nur dann, wenn bereits der größte Teil der Strafe innerhalb der Gefängnisse verbüßt ist. Kommt die Arbeitsleistung Privaten zugute, so ist sie ökonomisch zu verwerfen. Ueberhaupt ist die Außenarbeit mit mancherlei Gefahren verbunden und kann leicht das Wesen der Freiheitsstrafe ernstlich gefährden.

2. Die Innenarbeit wird innerhalb der Strafanstalten verrichtet und je nach dem Orte in Zellen-, Saal-, Haus- und Hofarbeit unterschieden. Sie erstreckt sich auf die Mehrzahl der oben angeführten Gewerbsarten und Arbeitszweige.

Besonders wichtig für die Organisation der G. aber sind die Formen des Arbeitsbetriebes. Diese können sein:

a) Der Privatbetrieb (Entreprise, Kontraktsystem, Lessy (Leasy)-System, Affermage, Sistema d'appalto). Bei diesem erfolgt die Arbeit in den Strafanstalten auf Rechnung dritter Personen, so daß zwischen Gefangenen und Staat sich Unternehmer einschalten, welche die Arbeit leiten und über die Produkte verfügen. Diese Betriebsart kann eine dreifache sein:

α) Der Unternehmer nimmt den ganzen Strafvollzug in Entreprise und hat Gefängnisgebäude zu beschaffen, das Beamtenpersonal zu stellen, kurz für alles Sorge zu tragen, wogegen er in der Ausnutzung oder Ausbeutung der Arbeit der Gefangenen, in Art und Umfang der Beschäftigung freie Hand hat. Dieses System, das finanziell sehr einträglich ist, erscheint verwerflich und bietet für eine wirksame Staatskontrolle so gut wie keine Anhaltspunkte (Südstaaten der Union: Tenessee, Georgia, Mississippi, Arkansas. Einnahmen: 8000—60000 $);

β) Der Staat stellt die Gebäude und Beamten, Beköstigung, Verpflegung und Arbeitsbetrieb werden zusammen an Unternehmer verpachtet, deren Leistungen und Ansprüche genau festgestellt sind (Frankreich: entreprise générale);

γ) Die Arbeitskräfte der Gefangenen, die im Hause entbehrlich sind, werden an Unternehmer vergeben, die dann für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät zu sorgen haben. Alles übrige ist Sache des Staates, der sich auch ein weitgehendes Aufsichtsrecht vorbehält (Preußen).

b) Der Staatsbetrieb (Regie, Public Account System, State-System, Sistema di economia). Die Anstaltsverwaltung kauft das Rohmaterial, beschafft die Werkzeuge, leitet die Produktion, verwertet die Waren auf Bestellung oder im freien Handel. Der Unternehmer verschwindet, der Staat sucht den Ertrag der G. für sich zu behalten und schreibt nur einen kleinen Teil den Strafgefangenen gut, damit diese nach Entlassung aus der Strafanstalt, wenigstens für die allernächste Zeit, vor der Gefahr bewahrt werden, schon wieder dem Verbrechertum anheimzufallen. Das Regiesystem empfiehlt sich unter den Betriebssystemen am meisten (Bayern, Baden, Italien, England, Belgien, Schweiz).

c) Das Akkordsystem (Kundenarbeit, travail sur commande, Piece-Price-Plan-System, Sistema di cottimo). Dieses bildet eine Zwischenstufe zwischen beiden Systemen und vermittelt den Uebergang vom Privat- zum Staatsbetrieb. Der Staat leitet durch die Anstaltsverwaltung den Betrieb, die Unternehmer liefern das Rohmaterial, event. Arbeitsgeräte, Arbeitsmaschinen, Werkzeuge usw., und empfangen nach festgesetzten Preisen die fertigen Produkte. Der Staat ist für verdorbene Arbeitsgeräte, schlechte Waren usw. ersatzpflichtig. Das Akkordsystem findet sich nur in Verbindung mit anderen Betrieben, so mit der Regie (Bayern, Baden, Belgien) und mit dem Privatbetrieb (z. B. nach γ) in Dänemark).

Literatur: *v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, Bd. 1 und 2, Hamburg 1888. — Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889. — R. P. Falkner, Die Arbeit in Gefängnissen (Conrads Samml. nat. und stat. Abh., Bd. 5, 1), Jena 1888. — Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1899. — Derselbe, Art. „Gefängnisarbeit" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 38 fg. — Seuffert, Art. „Gefängnisverwaltung" in Stengels W. d. D. V.R., Bd. 1, S. 485—486. Max von Heckel.*

Gegenseitigkeitsvereine.

1. Begriff und Geschichte. 2. Herrschendes Recht.

1. Begriff und Geschichte. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (abgekürzt: a. G.) ist neben der Aktiengesellschaft die hauptsächlichste für das Versicherungswesen in Betracht kommende Unternehmungsform, welche sowohl in der Arbeiterversicherung (vgl. Art. „Hilfskassen") als auch in der Privatversicherung (vgl. Art. „Versicherungswesen") anzutreffen ist. Die G. lassen sich einreihen unter den weiteren wirtschaftlichen Begriff der Genossenschaft; juristisch unterscheiden sie sich freilich wesentlich von dieser, was schon daraus hervorgeht, daß nach herrschendem deutschen Recht die Genossenschaft zum Betrieb der Versicherung für die wichtigsten Zweige nicht mehr zugelassen wird.

Die G. sind meistens mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Personenvereinigungen mit regelmäßig nicht geschlossener Mitgliederzahl und dem Zweck der Befriedigung eines Versicherungsbedürfnisses zunächst unter den Mitgliedern, welche in einem Versicherungsverhältnis zum Verein stehen. Seit dem 15. Jahrh. trifft man vereinzelt, seit dem 16. bereits häufig Personenvereinigungen mit dem ausgesprochenen Zweck gegenseitiger Schaden- oder Bedarfsdeckung, zunächst für Vieh- und Brandschäden, dann auch für Deckung der Nachteile, welche durch Tod oder Krankheit entstehen. Die Namen dieser Vereinigungen sind verschieden, beispielsweise Brandkassen, Feuergilden, Viehkassen, Sterbekassen u. dgl. m. Mit Beginn des 18. Jahrh. zweigen sich infolge staatlichen Eingriffs in das Versicherungswesen öffentliche G. ab mit Beitrittszwang und Aufnahmepflicht ausgestattet, insbesondere auf dem Gebiet der Feuerversicherung (s. d. Art.). Das 19. Jahrh. bringt den großen modernen G. mit kaufmännischem Geschäftsbetrieb.

2. **Herrschendes Recht.** Die Verfassung der G. ist nach den einzelnen Rechten verschieden. Eine besonders umfassende Kodifikation hat das Recht der G. durch das deutsche Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12./V. 1901 erhalten. Danach werden unterschieden gewöhnliche oder große G., kleine Vereine, die einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis haben, wie Viehladen, Kaskovereine u. dgl. Im allgemeinen gelten die Vorschriften für die größeren Vereine auch für diese kleineren. Eine dritte Form bilden die gemischten G. Deren Eigentümlichkeit besteht darin, daß sie satzungsgemäß im Gegensatz zu den beiden anderen Formen auch Versicherungen mit Nichtmitgliedern abschließen dürfen.

Die Verfassung der G. wird in der Satzung bestimmt, welche Firma und Sitz des Vereins angibt, über Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie über Bildung und Tilgung eines regelmäßig erforderlichen meist har einzuzahlenden Gründungsfonds Normen enthält. Ferner müssen über die Ereignisse, bei deren Eintritt der G. zu einer Leistung verpflichtet ist, die Art und Erhebung der Beiträge, die technische Verwaltung und ähnliches Vorschriften in der Satzung enthalten sein. Die Bildung eines Reservefonds und die Verteilungsart für die Ueberschüsse muß geregelt werden. Die Organe des G. entsprechen im wesentlichen denen der Aktiengesellschaft, wie überhaupt das Recht des Handelsgesetzbuchs möglichst als Vorbild genommen worden ist. Kontrollorgan ist der Aufsichtsrat, der Generalversammlung der Aktiengesellschaft entspricht das oberste Organ der G. (Vgl. im übrigen Art. „Versicherungswesen“).

Literatur: *Wörner, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Leipzig 1904 und die dort angegebenen Schriften.* *Alfred Manes.*

Gehöferschaften.

Es gibt in Südwestdeutschland, besonders im Regierungsbezirk Trier heute noch zahlreiche Bauerngemeinden, bei welchen die Aecker, resp. Ländereien, namentlich Wald und Wildland der Einzelnen keine feste Lage in der Dorfgemarkung haben, sondern der gesamte Grundbesitz des Dorfes oder ein Teil desselben periodisch alle 3 oder 9 Jahre unter den Mitgliedern neu verlost wird, soweit er nicht gemeinsam genutzt wird. Eine solche Dorfgenossenschaft heißt G. Es wird aber nur darum gelost, wo die Aecker usw. liegen sollen, die der Einzelne privatim nutzt, nachdem von vornherein feststeht, wer in dieser Weise zur Nutzung und daher auch zur Verlosung berechtigt ist (keineswegs jedes neue Gemeindemitglied als solches), und wie viel jeder von diesen zu fordern hat. Es ändert sich also bei den Neuverteilungen an und für sich nur die Lage der Anteile, nicht ihre Größe oder die Zahl der Berechtigten.

Dadurch unterscheidet sich die G. von dem russischen Mir (vgl. d. Art.). Sie ist aber ebenfalls eine interessante Verfassungsform und hat eine Zeitlang in der agrargeschichtlichen Forschung eine große Rolle gespielt. Georg Hanssen glaubte nämlich in ihr die letzten Ueberreste der alten germanischen Feldgemeinschaft zu erblicken, Cäsar und Tacitus daraus erklären zu können. Dagegen hat Lamprecht nachgewiesen und auch Hanssen später zugegeben, daß diese Verfassung viel jünger, grundherrlichen Ursprungs ist, „daß die G. nicht der Verfassung der freien Germanen, sondern vielmehr der großgrundherrlichen Verfassung des 10.—14. Jahrh. ihre Entstehung verdanken“.

Die Großgrundherren, deren Grundbesitz zerstreut in vielen Dörfern lag, konzentrierten nämlich häufig die von ihren grundholden Bauern geschuldeten Frondienste in einem dieser Dörfer, gewöhnlich wo einer ihrer Meier seinen Sitz hatte, zum Anbau von größeren Stücken Rottlandes, und so entstanden „grundhörige Betriebsgenossenschaften auf grundherrlichem Rottlande“. Als dann die Grundherrschaft zerfiel, die Meier selbständig wurden, verzeitpachteten oder vererbpachteten die Grundherren die betreffenden Ländereien an die bisherige grundhörige Betriebsgemeinschaft, welche nun entweder teilte oder den bisherigen Betrieb als freien gemeinsamen Betrieb fortsetzte. Im letzteren Falle entstand die G.

Daher wurden auch wahrscheinlich schon während des Mittelalters viele G. durch Auseinandersetzung und Teilung aufgelöst, jedenfalls geschah dies vom 16.—18. Jahrh., besonders nach der französischen Revolution.

Im Jahre 1878 gab es im Regierungsbezirk Trier noch 20 G. mit 889 ha Ackerbesitz, wovon 736 ha in Teilung begriffen waren, und 81 G. mit 74192,22 ha Waldbesitz, wovon 1713,74 ha in Teilung begriffen waren. Gegenstand der gehöferschaftlichen

Nutzung ist heute also vorwiegend Wald- und Wildland.

Literatur: *Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. 1, 2, 1884.* — *Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 1, 1886.* — *Derselbe, Art. „Gehöferschaften", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 59 fg.* *Fuchs.*

Geld.

I. Entstehung des G. und der G.theorie. II. Das Wesen des G. in der Gegenwart. III. Die Veränderungen im Werte der Edelmetalle und die Versuche der Messung der Kaufkraft des G. IV. Die Wirkung der Valutadifferenzen.

I. Entstehung des G. und der G.theorie.

1. Es ist unmöglich, aus dem verständigen Eigennutze des Individuums ohne Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verhältnisse eine für alle Zeiten zutreffende Definition vom Wesen des G. zu deduzieren. Tatsächlich haben sich die Funktionen des G. mit der Entwickelung des Wirtschaftslebens verändert. Zunächst sind bei urwüchsiger Entwickelung vier verschiedene Entwickelungsstufen für das Werden des G. zu scheiden:

a) Am Anfang des Wirtschaftslebens steht die Naturalwirtschaft als Eigenproduktion.

Nicht für den Verkauf, sondern für den Verbrauch im Haushalte der Familie des Produzenten bezw. im größeren verwandtschaftlichen Verbande oder für den Verbrauch eines Herrn wird produziert. Da kein Warenabsatz erstrebt wird, gibt es auch keinen Tausch, noch weniger ein Bedürfnis nach Zahlungsmitteln.

b) Die Entwickelungsstufe, in welcher zuerst eine Art von G. begegnet, ist die der Warengeldsysteme mit konventioneller Wertskala.

So dunkel der Ursprung des Tausches und des Handels ist, so steht doch fest, daß nur mit der Entwickelung des Eigentums und der Veräußerlichkeit desselben ein Tausch möglich wurde. Das frei veräußerliche Sondereigentum aber entwickelte sich allmählich, spät am unbeweglichen Gut, frühzeitiger an der fahrenden Habe. Zuerst erscheinen als Gegenstände des frei veräußerlichen Eigentums einerseits Dinge, die der Mensch an sich trägt: Schmucksachen aus aneinander gereihten Muscheln, Bronzeringe, Goldspiralringe, Gewänder usw.; andererseits Gebrauchsgegenstände des primitiven Haushalts: Sklaven, Sklavinnen, Vieh bestimmter Qualität, bewertet nach Unterschieden des Alters und Geschlechts, Messer aus Bronze und Eisen, eiserne Spaten, Lanzenspitzen usw. Außer Schmucksachen und Gebrauchsgegenständen des Haushalts sind frühzeitig Gegenstände des frei veräußerlichen Eigentums die Objekte, die von der Fremde bezogen werden, wie vielfach das Salz, und spezifische Exportartikel, wie Felle und Pelze. Die Waren, welche man überhaupt handelt, werden nach herkömmlichen festen Austauschrelationen umgesetzt, oft lange über die primitiven Zustände hinaus. Die Gesamtheit derjenigen vertretbaren Waren, welche zuerst zu bestimmten Wertverhältnissen gegeneinander getauscht werden, bildet regelmäßig das G.-system in der Periode des Warengeldes, soweit hier überhaupt schon von G. gesprochen werden kann. Nicht der Sklave, das Rind, eine Schnur Muscheln sind das G., sondern alle diese Waren sind gleichzeitig eine Vorstufe von G. und Handelsware nebeneinander.

In den weniger reich entwickelten Warengeldsystemen, z. B. in den Viehgeldsystemen, wird ebenfalls nicht bloß ein Wertmesser, sondern neben der großen Werteinheit, dem Rinde, als kleinere Werteinheit das Kalb, das Schaf, event. die Wolle eines Schafes an Geldes Statt verwendet.

Schurtz hat darauf hingewiesen, daß sich einerseits ein Binnen-G., andrerseits ein Außen-G. entwickeln kann und daß das Außen-G. regelmäßig den Sieg erringt. Das Binnen-G. kommt unter Umständen vor Entwickelung regelmäßigen Austausches vor und dient dann vorwiegend der Vermögensaufbewahrung und als Wertmesser, noch nicht als Umlaufsmittel.

c) Erst wo die Kunst des Wägens sich verbreitet hat, konnte sich aus dem Warengeldsystem die Phase des ausschließlichen Edelmetallgewichtsgeldes entwickeln.

Bereits vor Erfindung des Wägens begegnen uns unter Umständen in den Warengeldsystemen mit dem Auge taxierte goldene und bronzene Spiralringe, sowie Silberstäbe von bestimmter Größe neben anderen Elementen des Systems. Die entscheidende Rolle aber als Geld gegenüber den anderen nach Zahl und Maß gehandelten Waren wurde den Edelmetallen erst zu teil, seitdem das Gewicht erfunden war. Erst als das Wägen auf die Edelmetalle und Kupfer angewendet wurde, konnten die vorzüglichen natürlichen Eigenschaften dieser Waren als G.stoff voll gewürdigt werden. In der Tat ist die Kunst des Wägens zuerst auf die kostbarsten Güter angewendet worden. Die Goldwage, auf der Goldstaub gegen Fruchtkörner (das Karat entspricht dem Gewicht der Kerne des Johannisbrotbaumes, das Grän englischen Juwelengewichts dem Gewichte des Gerstenkorns) gewogen wurde, ist — wenn nicht die älteste — doch eine der ältesten Wagen. Die G.wirtschaft, die hernfsteilige Produktion zum Zwecke des Verkaufs, konnte sich völlig ausbilden, auch ein Schwanken der Preise bequem schon zum Ausdruck gebracht werden, sobald mit Edelmetall unter Zuhilfenahme der Wage bezahlt wurde. Solange die Wertverhältnisse von Gold, Silber und Kupfer zueinander sich nicht änderten, war es möglich, nicht nur einen Bimetallismus, sondern sogar einen Trimetallismus bei dem Systeme des Metallgewichts-G. aufrecht zu erhalten. Das Kupfer blieb in dieser Kombination nur brauchbar, solange es noch nicht infolge reichlichen Angebots aus der Reihe der seltenen Metalle ausgeschieden war.

d) Spät erst wurde der Fortschritt von der Metallgewichtswährung zum Münzgeldsystem gemacht, ein Fortschritt, den hinsichtlich des Silbers China heute im Inneren erst anbahnt.

Bei ihrem Aufkommen ist die obrigkeitlich geprägte Münze in der Tat nichts weiter als ein hinsichtlich des Gewichts und Feingehalts amtlich beglaubigter Barren Edelmetall. Daraus folgt jedoch nicht, daß alle Münzen und Münzsurrogate ewig unter diese Kategorie zu subsumieren sind.

Es ist möglich, daß die ersten Münzprägungen in Mesopotamien stattfanden. Manche behaupten jedoch, daß die Münzen griechischer Stadtstaaten in Kleinasien und die lydischen Münzen, welche aus der Zeit zwischen 700 und 600 v. Chr. stammen, die ältesten der Geschichte seien. Diese Münzen Lydiens sind mit einem Sinnbild gestempelte Gewichtseinheiten jener aus Silber und Gold bestehenden, in Lydien natürlich vorkommenden Legierung, die die Alten Elektron nannten. Im lydischen Fluß Tmolus wurde der lapis lydius gefunden, mit dessen Hilfe im Altertum der Silber- und Goldgehalt einer Legierung bestimmt wurde. Die ältesten Münzen enthalten häufig so viel Edelmetall, als bisher herkömmlich dem Werte eines Rindes gleichgeachtet wurde.

2. Die Erfindung der Münzkunst bedeutet eine große Bequemlichkeit für die Zahlungsumsätze, andererseits gab das Münzrecht bald den Herrschern Gelegenheit, fiskalischen Gewinn durch heimliche Verschlechterung des Feingehalts oder des Gewichts oder durch sonstige Eingriffe in das G.wesen anzustreben. Dem berechtigten Widerwillen gegenüber diesen Münzmißbräuchen der Herrscher verdankt die G.theorie ihren Ursprung.

Es sei hier von den Schriftstellern des Altertums abgesehen. Im Mittelalter eröffnet Oresmius (ungefähr 1323—1382), der wieder ein Schüler von Buridan war, die Reihe der G.-theoretiker. Von Oresmius an betonen die Schriftsteller, daß der Wert des G. auf dem Metallgehalte der Münzen beruhe, nicht aber beliebig vom Herrscher dekretiert werden könne. Während um 1530 in einer deutschen Schrift schon richtig unterschieden wird zwischen demjenigen G., welches im Verkehr mit Fremden verwendet wird und lediglich nach dem Edelmetallgehalt bewertet wird, und dem eigentlichen Inlandsumlauf, auf dessen Bewertung die Staatsgewalt unter Umständen Einfluß üben kann, geht diese fruchtbare Unterscheidung in der englischen Münzliteratur und den meisten an diese sich anlehnenden deutschen und französischen Schriften der Neuzeit verloren. Seit Sir William Petty und John Locke wiederholen die meisten G.theoretiker, alles gemünzte G. sei nichts weiter als eine hinsichtlich Gewicht und Feinheit beglaubigte Edelmetallmenge, der Wert des gemünzten G. sei schlechterdings gleich dem Wert des darin enthaltenen Edelmetalls. Daran schließt sich seit Petty und Locke bei den „monometallistischen“ Schriftstellern ein zweiter Satz: da Silber- und Goldmünzen genau nach dem Werte des darin enthaltenen Silbers und Goldes taxiert werden, Gold und Silber im Weltverkehr aber gegeneinander im Wertverhältnisse schwanken, könne nur ein einziges Metall Wertmesser sein und seien alle gesetzgeberischen Versuche, Gold- und Silbermünzen unter gesetzlicher Feststellung ihres Wertverhältnisses nebeneinander als Wertmasse einzuführen, erfolglos. Tatsächlich zeigt die G.geschichte, daß dieser zweite Satz nur zutrifft, seitdem die wechselnde Konjunktur wie in anderen Preisverhältnissen, so auch im gegenseitigen Wertverhältnis von Silber und Gold sich geltend zu machen beginnt, während er für die primitiven Zeiten mit festen Preisverhältnissen und festem Wertverhältnis der Edelmetalle nicht aufrecht erhalten werden kann.

II. Das Wesen des G. in der Gegenwart.

1. Die meisten Verschiedenheiten der G.definitionen entstehen aus folgendem: vielerlei Umlaufsmittel begegnen heute nebeneinander; es kommt darauf an, ob man sie sämtlich als G. anerkennt oder streng zwischen G. und G.surrogaten scheidet. Ferner ist der Zustand der Umlaufsmittel mit Entwicklung der Kreditwirtschaft sehr verwickelt geworden, unter anderem durch die Möglichkeit eines uneinlöslichen Papierumlaufs mit Zwangskurs; soll man nun eine G.definition versuchen, welche vom metallischen G. ausgeht oder welche auch das Papier-G. umfaßt? G. F. Knapp hat es versucht, eine G.theorie aufzustellen, welche das Papier-G. nicht als anomal betrachtet. Im Gegensatze hierzu wird im folgenden der Standpunkt der sog. „Metallisten“ vertreten. Ferner wird scharf zwischen G. und G.surrogaten unterschieden, im Gegensatze auch zu verschiedenen Metallisten, die dies versäumen.

Als G. wird angesehen, was folgende 4 Funktionen erfüllt: als allgemeines Tauschmittel, allgemeiner Wertmesser, Wertaufbewahrungs- und Werttransportmittel, endlich als rechtsgültiges Zahlungsmittel zu dienen.

Als G.surrogat wird betrachtet, was in einer oder der anderen Funktion, jedoch nie in der des allgemeinen Wertmessers im konkreten Falle geeignet ist, das G. zu ersetzen.

a) Wenn man vom G. als allgemeinem Tauschmittel spricht, so ist dabei die Entwickelung einer Volkswirtschaftsstufe vorausgesetzt, bei welcher Arbeitsteilung, freie Veräußerlichkeit des Sondereigentums und Austausch unter den Wirtschaftern herrscht. Man spricht dann von G.wirtschaft, wenn die Gebrauchs- und Produktionsgüter regelmäßig nicht direkt gegeneinander getauscht werden, sondern G. die Umsätze vermittelt. Persönliche Freiheit aller kann herrschen, ist aber nicht notwendige Voraussetzung der G.wirtschaft. Die G.wirtschaft kann auch bei Sklaverei sich entwickeln. Die Funktion des G. als allgemeines Tauschmittel ist nicht bei einer staatlosen Verfassung vorzustellen. Robinsonaden sind daher für das Verständnis der heutigen G.verfassung wertlos.

Die Rolle des G. als allgemeines Tausch-

mittel setzt aber auch eine individualistische Wirtschaftsverfassung voraus. Die heutige G.verfassung gehört sogar zu den Voraussetzungen unserer heutigen Wirtschaftsverfassung. Wer heute Zwanzigmarkstücke begehrt, will sie — vom industriellen Verbrauche abgesehen — nicht um ihrer selbst willen haben, sondern um andere Güter als diese Münzen dafür einzutauschen.

Es hat Wirtschaftsverfassungen gegeben, die nicht als geldwirtschaftliche bezeichnet werden können. In diesen war auch nicht Bedarf nach einem allgemeinen Tauschmittel. Wenn in dem Bauernhause alles durch die Familienwirtschaft selbst hergestellt wird, ferner wenn im Fronhof und für den Fronhof von Unfreien der Bedarf des Herrn und der Seinigen in natura auf Grundlage erblicher Verpflichtungen geliefert wird, so bleibt wenig Bedarf nach Zahlungs- und Tauschmitteln. Dringen sie aus höher entwickelten Wirtschaftsverfassungen ein, so werden sie thesauriert. Recht lange haben sich solche Zustände noch in Indien erhalten.

Auch bei einer sozialistischen Regelung der Produktion wäre kein Raum für unsere G.verfassung.

Anders in unserer Wirtschaftsordnung, die von den Sozialisten als eine anarchische bezeichnet wird. Keine Zentrale bestimmt bei uns, was produziert werden soll. Jeder produziert für den Austausch und sucht den besten Preis zu gewinnen. Bekommt der Produzent von Garn für seine Ware einige Zwanzigmarkstücke, so weiß er, daß er irgend welche Waren, die für so und so viele Goldstücke feil sind, dafür einkaufen kann. Er ist ziemlich frei in der Entscheidung, welche Bedürfnisse er befriedigen will. Hierin liegt eine Garantie für die Entwickelung der individuellen Freiheit in Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse. Dafür muß aber auch viel Unsicherheit ausgestanden werden. Die Austauschverhältnisse der Güter gegeneinander und gegen Goldstücke schwanken heute fortwährend.

Die Austauschverhältnisse werden durch Werturteile, die fortwährend wechseln, beherrscht. Voraussetzung unserer Werturteile im heutigen Wirtschaftsleben ist, daß wir eine rechtlich geschützte Verfügungsgewalt über konkrete Gütermengen haben wollen. Also nicht bloß der Austausch, sondern auch das diesen beherrschende heutige Werturteil setzt eine staatliche Ordnung des Sondereigentums voraus.

Wenn auch jeder, der Zwanzigmarkstücke begehrt, sie nur haben will, um andere nützliche Dinge oder Dienste dagegen einzutauschen, so ist es doch irrig, das G. der heutigen Wirtschaftsverfassung als eine Anweisung auf Produktions- und Genußmittel zu bezeichnen. Helfferich hat mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Anweisung nur einen Sinn hat, wenn ausgesprochen wird, wer zu leisten hat, was zu leisten ist und welche Mengen eines bestimmten Gutes zu leisten sind. In unserer heutigen Wirtschaftsverfassung bedeutet der Besitz eines Zwanzigmarkstückes aber nur, daß der Inhaber irgend welche Güter, die gerade jemand für 20 M. verkaufen will, erwerben kann. Niemand ist aber verpflichtet, zu diesem Preise zu liefern, und niemand ist überhaupt verpflichtet, sich auf einen Austausch einzulassen. Es existiert nicht eine planmäßige Regelung von Produktion und Verteilung, folglich ist das allgemeine Tauschmittel keine Anweisung im Rechtssinne.

b) Wir benutzen dasjenige Gut, für welches andere Güter zu wechselndem Preise feil sind, das allgemeine Tauschmittel, um den Wert der übrigen Güter darin auszudrücken, als allgemeinen Wertmesser. Hierbei ist jedoch zweierlei zu unterscheiden: die Bewertung der Güter im Vergleiche mit anderen Gütern und die Benennung der Rechnungseinheiten. Nennen wir infolge unserer G.verfassung unsere Rechnungseinheit Mark, so ist noch nicht ein positiver Inhalt für diese Werteinheit gegeben. Bei jeder barzahlenden Verfassung ist die Rechnungseinheit nur ein Name für eine bestimmte Quantität Edelmetall. Diese Quantität Edelmetall dient als Wertmesser. Dies offenbart sich deutlich, wenn sich aus irgend einem Grunde das Austauschverhältnis zwischen diesem Edelmetalle und allen anderen Gütern ändert. Die Rechnungseinheit bleibt unberührt, aber mit Schwankungen des Wertes des als Wertmesser verwendeten Edelmetalls tritt eine allgemeine Umwertung der Werte, eine Preisrevolution ein.

Immerhin ist unter allen Gütern das Edelmetall, unter den Edelmetallen aber wieder heute das Gold derjenige Wertmesser, der noch am wenigsten Wertschwankungen aufweist. Es ist in der neueren G.literatur öfters hervorgehoben worden, daß haltbare Stoffe gegenüber den Gütern, die in dem Produktionsjahre verzehrt werden, mehr gegen plötzliche Wertsteigerungen bei nachlassender Neuproduktion gesichert sind; daß also das Gold ein besserer Wertmesser als z. B. Kohle oder Getreide zu sein vermag. Ein zweites Moment, welches in der neuesten G.literatur hervorgehoben worden ist, besteht darin, daß die dem Schmucke dienenden Stoffe, z. B. die Edelmetalle, einer Nachfrage begegnen, bei welcher der Sättigungspunkt ungleich später erreicht wird als bei den notwendigsten Lebensmitteln oder dgl. Der Mensch strebt von alters her, von Gütern, die dem Bedürfnis nach Anerkennung dienen, nicht nur viel, sondern mehr als andere zu besitzen. Die Nachfrage

nach den als allgemeiner Wertmesser dienenden Schmuckmetallen ist nahezu unersättlich — solange sie nicht beliebig vermehrt werden können, und daher als besondere Seltenheit gelten.

c) Messen heißt verschieden große Einheiten hinsichtlich einer gemeinsamen Art des Verhaltens vergleichen. Anders ausgedrückt: der Maßstab der Länge muß selbst Längenausdehnung, der Maßstab des Wertes ebenfalls die Eigenschaft des Wertes haben, die gemessen werden soll. Hieraus folgt, daß ein brauchbarer Wertmesser selbst eine Sache von Wert sein muß; G. muß die sog. Funktion als Wertträger und als Wertaufbewahrungsmittel besitzen.

Jedoch ist hierbei ein Irrtum naheliegend, den die ältere G.literatur nicht immer vermieden hat. Sie sprach von „innerem Werte“ des G. Wenn der Wert aber zunächst Urteil des Menschen verbunden mit der Bereitwilligkeit Opfer zu bringen für Erlangung der ausschließenden Verfügungsgewalt über ein konkretes Quantum, also etwas höchst Subjektives ist, kann auch beim Golde und Silber nicht von einem der Sache innewohnenden Werte gesprochen werden. Einem kg Gold oder Silber wohnen gewisse technische Eigenschaften inne; sind sie einmal vom Menschen entdeckt, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß er ein kg Edelmetall stets gegenüber anderen Gütern unveränderlich gleich hoch bewerten wird. Die Wertschätzung eines kg Silber hat sich gegenüber anderen Gütern z. B. zwischen 1870 und 1905 um die Hälfte verringert. Wieviel zur veränderten Bewertung des Silbers die industrielle Nachfrage, wieviel die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, es als Münzmetall an europäischen Münzstätten zu verwenden beigetragen hat, bleibt hier unerörtert. Genug, daß nicht dem Metall ein bestimmter innerer oder äußerer Wert im Wirtschaftsleben ein für alle Male innewohnt. Was vorschwebt, wenn vom inneren Werte gesprochen wurde, war lediglich, daß bei vollwichtigen Währungsmünzen eines wohlgeordneten barzahlenden G.wesens ohne nennenswerten Verlust durch Umschmelzung das Metall gewonnen werden kann, welches an die heimische Industrie oder an das Ausland zu eben dem Preise verkauft werden kann, zu welchem die Währungsmünze genommen wurde. Mit anderen Worten: der stoffliche Wert garantiert Unabhängigkeit von einer willkürlichen Bewertung der Münze durch die Staatsgewalt.

d) Gäbe es keinen Kredit, keine Forderungen auf in der Zukunft zu erfüllende Leistungen, so könnte man die Funktionen des stofflichen Währungs-G. damit erschöpft sehen, daß es allgemeines Tauschmittel, allgemeiner Wertmesser und Wertträger sein muß. Aber schon lange, ehe sich die sog. Kreditwirtschaft herausbildet, gibt es Schulden und Forderungen. Die Schulden, die in der Zukunft zu tilgen sind, können vor Entwickelung der Kreditwirtschaft sein: Leistungen an die Gottheit, an den Häuptling, Bußen und Wergelder; endlich auch Leistungen, die der Inanspruchnahme von Konsumtivkredit entstammen; gelegentlich auch Produktivkredit, z. B. bei der Viehleihe.

Sobald in der Zukunft zu erfüllen ist, können Streitigkeiten entstehen, bei denen der Staat oder irgend welche ordnende Mächte der Gesellschaft zu entscheiden haben, was rechtmäßiges Zahlungsmittel sei, um Schulden zu tilgen. Es ist möglich, daß Gewohnheitsrecht entscheidet, was rechtsgültiges Zahlungsmittel sei; heute ist es normalerweise Aufgabe der Gesetzgebung, diese Entscheidung zu treffen.

Es ist naheliegend, daß als rechtsgültiges Zahlungsmittel dasjenige gewählt wird, was bereits allgemeines Tauschmittel und Wertmesser war. Es ist aber nochmals hervorzuheben, daß der Einfluß der staatlichen Gewalt nicht erst beginnt, wenn etwas zum rechtsgültigen Zahlungsmittel erklärt wird: vielmehr setzten bereits die übrigen Funktionen des G. eine auf Schutz des frei veräußerlichen Sondereigentums gerichtete rechtliche Ordnung voraus.

Die rechtliche Anordnung, daß etwas als gültiges Zahlungsmittel anzunehmen sei, bezieht sich zunächst auf die Schulden der Privaten gegeneinander. Es ist ein besonderes Verdienst von Knapp, zu betonen, daß es außerdem auf zweierlei ankommt: 1. was wird als Zahlungsmittel an Staatskassen angenommen? 2. womit zahlt der Staat selbst?

Die große Mangelhaftigkeit alles stofflichen Währungs-G. — und dies ist das praktisch noch am wenigsten unvollkommene G. — tritt aber hervor, sobald man irgend etwas als Zahlungsmittel für Schulden rechtlich anerkennt und sich dann das Wertverhältnis zwischen dem G.stoff und den übrigen Waren infolge Wertänderung des G.stoffes ändert. Es gibt keinen ewig brauchbaren „standard of deferred payments“ (Wertmaßstab für aufgeschobene Leistungen), wie insbesondere Laughlin überzeugend nachweist. Diejenigen, welche Forderungen oder Schulden über lange Zeitläufe hinaus haben, werden ohne ihre Schuld bereichert oder geschädigt, wenn inzwischen eine Umwertung des G.stoffes gegenüber allen übrigen Waren sich vollzogen haben sollte. Es ist keine Erledigung dieser Schwierigkeit, wenn man sagt, daß jedermann sowohl Geber wie Nehmer des G. sei. Wer Ochsen verkauft, um Schulden zu tilgen, ist als Nehmer des G. Verkäufer und abhängig bei der G.beschaffung vom heutigen Austauschverhältnis

zwischen Gold und Vieh; er tilgt damit eine Schuld, die bei ganz anderer Kaufkraft des Goldes entstanden sein kann.

Bei ausgebildeter Kreditwirtschaft wird es besonders störend, wenn im G.stoff sich Wertänderungen vollziehen, während eine Menge von Verbindlichkeiten schweben. Je entwickelter die Gewährung von Produktionskredit geworden ist, um so lästiger wird es, wenn Wertänderungen des G.stoffes zu den ohnehin häufigen Aenderungen der Preise, die aus in den einzelnen Waren gelegenen Ursachen stattfinden, sich noch hinzugesellen. Droht im Laufe der Zeit der G.stoff im Werte zu sinken, so suchen die Gläubiger sich durch Kündigungen zu sichern und zögern in der alten Währung neue Kapitalien auszuleihen. Steigt der Wert des G.stoffes, so ist die Lage der auf längere Fristen Verschuldeten gefährdet und Bankerotte drohen. Es war ein großes Glück für Deutschland, daß im Augenblick der drohenden Silberentwertung der Wertmesser Silber mit dem wertbeständigeren Golde vertauscht wurde und damit eine allgemeine Umwertung der Werte durch die Silberentwertung und eine Krediterschütterung vermieden wurde. Wäre es wahr, daß eine Goldverteuerung zwischen 1870 und heute sich vollzogen hätte, so würde umgekehrt eine Schädigung der Schuldner eingetreten sein. Die Goldverteuerung ist aber nur behauptet, nicht bewiesen worden.

* * *

Man hat auch davon gesprochen, daß das G. die Funktion eines Kapitalübertragungsmittels in der Gegenwart erfülle. Wie steht es damit? Kapitalübertragungen finden — abgesehen von Tauschoperationen — bei Begründung und bei Tilgung von Schulden statt. Das G. wird hierzu verwendet, aber nur gemäß den bisher schon erörterten Funktionen des G., ehe sich eine kapitalistische Verwendung von Vermögen entwickelte, gab es abgesehen von der Verwendung zum Genusse die Möglichkeit der Thesaurierung. Hierzu wurde G.stoff bereits verwendet, ehe das G. als allgemeines Tauschmittel sich einbürgerte. Wenn das G. allgemeines Tauschmittel geworden ist, verwendet der Schuldner, wenn er ein Darlehen in G. empfangen hat, das G. schleunigst, um andere Dinge als G. dafür einzutauschen. Wenn er ein Darlehen tilgt, verwandelt er durch Verkauf anderes Vermögen in G., um mit dem Erlöse die Schuld zu tilgen. Allerdings der Bankier verwendet die ihm anvertrauten G., um sie wieder in G.form beim Ausleihen nutzbar zu machen. Er ist aber im Gesamtleben nur eine Mittelinstanz zwischen Leuten, die das G. in andere Kapitalformen und andere Warenformen in G. umwandeln. Die Eigenschaft, als Kapitalübertragungsmittel zu dienen, ist also eine Folge der Eigenschaft des G. als allgemeines Tauschmittel und rechtsgültiges Zahlungsmittel, sobald sich Kreditwirtschaft entwickelt.

3. Neben dem G., welches alle Funktionen voll erfüllt, gibt es in dem modernen Wirtschaftsleben Surrogate, die nur einige oder nur eine Funktion des G. erfüllen. Auch in einem barzahlenden Lande mit vollkommenster G.verfassung erfüllen nur die vollwichtigen Währungsmünzen unter der Voraussetzung der unbeschränkten Ausprägbarkeit des Währungsmetalles und der Erhaltung des Umlaufs derselben in vollwichtigem Zustande die sämtlichen Funktionen gleichzeitig. Der größere Teil der Zahlungen wird aber regelmäßig mit Umlaufsmitteln geleistet, die nicht Wertmesser sind.

Es gibt in der Gegenwart zwei Gattungen von G.surrogaten: Münzen mit einem geringeren Metallwerte, als ihrem Nennwerte entspricht, und Forderungen, die als Umlaufsmittel verwendet werden.

a) Soweit Münzen mit einer Bewertung über ihrem Metallwerte verwendet werden, ist für diese Verwendung regelmäßig Voraussetzung, daß die Staatsgewalt diese G.-surrogate zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt und sie selbst als solche annimmt. Der Befehl des Staates hat natürlich nur für den inneren Verkehr, keinesfalls für den ausländischen Handels- und Kreditverkehr eine Wirkung; die Verwendung von solchen G.surrogaten ist deshalb regelmäßig nur — wenn auf den Betrag lokaler Zahlungen beschränkt — ohne Verdrängung des den Wertmesser bildenden Geldes möglich. Der einfachste Fall ist der der Scheidemünze, deren Zahlkraft auf Beträge des Kleinverkehrs beschränkt ist bei Begrenzung des Maximalumlaufs und Einlösbarkeit in Voll-G. an Staatskassen. Eine etwas andere Stellung unter den hierher gehörigen G.surrogaten nehmen die deutschen Taler und überhaupt seit der Silberentwertung die Silberkurantmünzen in Ländern mit hinkender Währung auf Goldbasis ein. (Vgl. Artikel „Goldwährung" und „Gresham'sches Gesetz").

b) Abgesehen hiervon hat sich mit entwickelter Kreditwirtschaft gewaltig die Verwendung von Forderungen als Umlaufsmitteln entwickelt. Forderungen der Kaufleute aneinander — in Wechselform verbrieft — werden freiwillig von einem Kreise miteinander im Geschäftsverkehr stehender Kaufleute als Zahlung an Geldes Statt nunmehr genommen. Schecks auf ein Bankguthaben und Giroanweisungen sind imstande, statt des baren G. so sehr gebräuchlich zu werden, daß sie von vielen mit G. verwechselt werden, obwohl sie heute nicht als Wertmesser

dienen und ihre Verwendbarkeit der steten Einlösbarkeit in Währungs-G. erst danken. Banknoten als Vertreter diskontierter Wechsel und Staatskassenscheine, die der Staat als Zahlungsmittel an seinen Kassen anzunehmen, event. auch in Währungs-G. einzulösen verspricht, sind ebenfalls Forderungen, die an Geldes Statt als Umlaufsmittel verwendet werden können.

Selbst in einem Lande mit noch nicht vollentwickeltem Scheckverkehr wie Deutschland beträgt die Summe, die täglich in G.-surrogaten geleistet wird, erheblich mehr als der ganze Bestand an Währungsmetall, also an Goldmünzen und jederzeit in solche verwandelbaren Goldbarren und ausländischen Goldmünzen.

Schätzung für Ende 1899 nach Lexis (Handw. d. Staatsw. Art „Gold") und R. Dunker (Annalen des Deutschen Reiches 1901).

I. Edelmetallbestand und Münzumlauf:

		Mill. M.
Barren-Gold und Goldmünzen (einschl. Reichskriegsschatz)	ca.	3100
Taler	ca.	359,5
Silberscheidemünzen	höchstens	517,8
Nickel- und Broncemünzen	„	79,2
Summa	ca.	4056,5

II. Schätzung der Wirkung metallersparender Zahlungsmethoden:

		Mill. M.
Reichskassenscheine		120
Metallisch ungedeckte Banknoten (d. h. durch diskontierte Wechsel gedeckt)		688,0
Wechselumlauf (abzüglich der als Notendeckung dienenden Wechsel)		3312,0
Schecks mindestens		300,0
Bargeldersparnis im Giroverkehr der Reichsbank mindestens		126,0
Bargeldersparnis des Berliner Giro- und Kassenvereins	ca.	56,3
Bargeldersparnis durch Abrechnungsverkehr	ca.	75,5
Summa mindestens		4677,8

Die Verwendung von G.surrogaten ist eine Verwirklichung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit. Erstens ist überhaupt der Bedarf einer Nation an Zahlungsmitteln ein beschränkter; die Anhäufung eines Vorrats über diesen Bedarf wäre Thesaurierung, also Verschwendung. Der kleinste Teil des Vermögens einer Nation besteht in G.form. Zweitens ist es auch wirtschaftlich, den vorhandenen Bedarf an Umlaufsmitteln so wenig als möglich mit dem kostspieligen Edelmetall zu befriedigen. Denn die Volkswirtschaft erwirbt jedes Pfund Gold nur unter Opfern, unter Hingabe anderer Verbrauchs- oder Produktionsgüter. Es genügt, daß für die G.surrogate jeder, der ein Interesse daran hat, jederzeit ohne Schwierigkeit und ohne Verzug Voll-G. erhalten kann. Es ist dies aber auch unumgängliche Voraussetzung der Aufrechterhaltung eines so komplizierten, Gold sparenden Mechanismus der G.surrogate, wie wir ihn heute haben.

3. Bisher wurde von barzahlenden Ländern gesprochen. Es bleiben noch zunächst die Zustände zu betrachten, bei welchen ein G.surrogat, meist Papier-G. oder Banknoten, zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt werden. Wenn das G.surrogat einlöslich in Währungs-G. bleibt, ist die Sache einfach zu verstehen. Wie aber dann, wenn die Einlösung von Papier-G. oder Banknoten durch Gesetz suspendiert wird, die Annahme derselben zu bestimmtem Nennwert aber jedem Gläubiger anbefohlen wird? Dann herrscht papierene Währung. Bleiben die Noten G.surrogat, wenn Papierwirtschaft herrscht, oder ist der staatliche Befehl imstande, die Noten zum Wertmesser und Wertträger zu machen?

Dies ist eine der berühmtesten Kontroversen in der G.theorie. Hier kann sie nicht eingehend erörtert werden. Es sei hier nur hervorgehoben, daß, auch wenn man die uneinlösbaren Noten als Forderungen — wenn auch als solche mit Moratorium des Schuldners — ansieht, Forderungen immer auf G. lauten und folglich einen anderen Wertmesser voraussetzen. Daß die Noten bei Papierwirtschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und als allgemeines Tauschmittel fungieren, ist sicher. Was ist aber hier Wertmesser? In einer großen Anzahl von Fällen, nämlich wo das bisherige Währungs-G. ein Agio in Noten erzielt, kann man sehr wohl sagen, daß durch die Papierwirtschaft das metallische bisherige Währungs-G. zwar aus der Funktion als Umlaufsmittel, nicht aber aus der Funktion als Wertmesser verdrängt worden sei. Man rechnet in Papiereinheiten, aber man mißt deren Wert wieder in dem aus dem Umlauf verschwundenen, mit schwankendem Preise in Papiereinheiten bezahlten Edelmetall. Anders in denjenigen Fällen der Papierwirtschaft, zu welchen man aus früherer Silberwährung gelangte, um dann bei fortschreitender Silberentwertung die Silberprägung zu sperren. Diese Fälle und ebenso die Fälle, in welchen barzahlende bisherige Silberwährungsländer bei sinkendem Silberpreis die Silberprägung sperrten, nehmen eine besondere Stellung ein; es sind die sogenannten „freien Valuten", bei denen man streiten kann, was eigentlich Wertmesser sei.

Das Problem der sogenannten freien Valuten, soweit es sich um bisherige Silberwährungsländer mit oder ohne Papierwirtschaft, aber mit gesperrter Silberprägung handelt, ist ein hoch interessantes, aber bei der Aufstellung der Grundbegriffe weniger erheblich. Denn diese Zustände haben gemein, daß sie in der Praxis nur als Uebergang, nicht als dauernd haltbare G.ver-

fassungen vorkommen. Vgl. im übrigen die Art.: „Goldwährung“, „Silberwährung“, „Papiergeld“, „Währung“ und „Münzsystem“.

4. Faßt man das bisher Betrachtete zusammen, so ergibt sich: Tatsächlich wird als Umlaufsmittel mancherlei genommen, was nicht G. und vor allem nicht Wertmesser ist. Als Wertmesser dient für den Handel der kaukasischen Rasse jetzt nahezu überall das Gold, während etwa bis zum Ende des 17. Jahrhunderts allenthalben, seitdem noch in vielen Ländern bis 1870 das Silber Wertmesser war. Wenn auch Gold der Wertmesser ist, so wird es nicht notwendig überall vorwiegend als Umlaufsmittel gebraucht. Wesentlich ist, daß von goldenen Währungsmünzen ein barzahlendes Land, welches dem internationalen G.verkehr zurzeit sich als gleichberechtigtes Glied anfügen will, mindestens so viel im Bankvorrate oder besser auch im Umlauf haben muß, daß bequem der für internationale Barzahlungen erforderliche Edelmetallbedarf jederzeit gedeckt werden kann. Wie viel ein Land im gegebenen Falle an Münzen, deren Metallgehalt dem Nennwert voll entspricht, — an „weltfähigem G.“ — bedarf, hängt ab von dem Stande der Zahlungsbilanz, ferner von dem Grade der Entwickelung des auswärtigen Handels und des Schuldverkehrs mit dem Auslande. Störungen in dem Bestande an weltfähigem Währungsgeld werden um so peinlicher empfunden, je mehr ein Land in den Weltverkehr verflochten ist.

III. Die Veränderungen im Werte der Edelmetalle und die Versuche der Messung der Kaufkraft des G.

1. Wenn man das Gold als den Wertmesser in Deutschland bezeichnet, so werden stillschweigend drei wichtige Voraussetzungen gemacht: zunächst nämlich, daß für alle deutschen Zahlungsmittel, die nicht Goldmünzen sind, jederzeit ohne Verlust Goldmünzen zu haben sind, ferner, daß 2790 M. in Gold-G. beim Einschmelzen stets 1 kg Feingold ergeben, und endlich, daß jeder Besitzer von Goldbarren zu festem Satze deren Verwandlung in deutsche Zahlungsmittel erlangen kann. Das Gold als Metall schlechthin ist heute tatsächlich Wertmesser des internationalen Großhandels, soweit ihn die Europäer beherrschen. Dadurch, daß Gold ohne nennenswerten Verlust jederzeit in deutsche Zahlungsmittel und deutsches G. in Gold verwandelt oder wenigstens umgetauscht werden kann, ist eine Abweichung zwischen dem Werte einer Reichsmark und der Kaufkraft von $1/2790$ kg Feingold ausgeschlossen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es verständlich, wenn gesagt wird, 1 kg Gold habe augenblicklich den Wert von so und so viel Tonnen Weizen. Etwa in ähnlicher Weise die Kaufkraft eines mexikanischen Dollars der Kaufkraft des darin enthaltenen Silberquantums gleichzusetzen, ist dagegen falsch, da seit Ende 1904 nicht mehr Silber zu festem Satze in mexikanisches G. verwandelt werden kann.

2. Versteht man die Ausdrücke: Kaufkraft des Goldes und Silbers mit den eben betonten Einschränkungen, so wird die berühmte Streitfrage begreiflich, ob denn die Kaufkraft dieser Metalle den übrigen Waren gegenüber gleichgeblieben sei oder innerhalb der Geschichte sich geändert habe.

Wer etwa behaupten wollte, daß in Deutschland weder Silber noch Gold Veränderungen ihrer Kaufkraft von 1500—1905 durchgemacht hätten, würde sofort damit widerlegt werden können, daß ein innerer Widerspruch in dieser Behauptung enthalten sei. Wenn weder Silber noch Gold seit 1500 an Kaufkraft gegenüber anderen Waren eingebüßt oder gewonnen haben, dann müßte vor allem das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold festgeblieben sein. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Während um 1500 für $10^3/_4$ Pfd. Silber 1 Pfd. Gold zu kaufen war, ist es 1905 kaum möglich, für 31 Pfd. Silber 1 Pfd. Gold zu erwerben. Mindestens eines der beiden Metalle muß also ein ungetreuer Wertmesser sein, wenn wir verschiedene Zeiten und Länder vergleichen: möglicherweise haben sogar beide Metalle ihre Kaufkraft im Laufe der Jahrhunderte in verschiedenem Maße geändert.

3. Es sind verschiedenerlei Versuche gemacht worden, um ziffermäßig zu messen, wie sich denn die Kaufkraft des Silbers bezw. des Goldes geändert habe und heute in verschiedenen Ländern verschieden sei. Man hat versucht, zuverlässigere Wertmesser an Stelle der Edelmetalle zu verwenden und mit Hilfe dieser besseren Wertmesser die Veränderungen der Kaufkraft der Edelmetalle zu erforschen.

a) Zunächst schlug man vor, das Brotgetreide als Wertmesser für diesen Zweck zu verwenden.

Diese Methode ist unbrauchbar, auch wenn man die Wirkungen der verschiedenen Ernteergebnisse durch Durchschnittsberechnungen ausgleicht. Das Getreide hat nicht eine gegenüber den übrigen Waren gleichbleibende Kaufkraft, sondern verteuert sich beispielsweise in Kriegszeiten weit heftiger als viele Manufakturwaren und als die Arbeitslöhne, es verbilligt sich andererseits in Zeiten des Friedens, des landwirtschaftlich-technischen Fortschritts und der sinkenden Frachten unter Umständen mehr als die meisten anderen Stapelwaren. Das Getreide wäre nur dann ein brauchbares Wertmaß, wenn wirklich der von den Anhängern des sog. ehernen Lohngesetzes fälschlich angenommene enge Zusammenhang zwischen Nahrungsspielraum und Arbeitsangebot sich nachweisen ließe.

b) Auch der Wert der gemeinen Arbeit ist kein brauchbarer Maßstab, um die Preisveränderungen zu messen.

Denn auch die gemeine Arbeit weist bei verschiedener Intensität der Leistung, bei verschiedener Technik, endlich bei verschiedener Konjunktur des Gewerbes, in dem gearbeitet wird, die größten Wertverschiedenheiten auf.

c) Diejenige Methode zur Bestimmung der Veränderungen der Kaufkraft des G., deren Anwendung am häufigsten seit Mitte des 19. Jahrh. versucht worden ist, besteht darin, den Durchschnitt aus einer möglichst großen Menge von Preisnotizen zu ziehen und durch Vergleich der Ergebnisse dieser Durchschnittsberechnungen für verschiedene Zeiten zu ermitteln, um wie viel die Kaufkraft eines Edelmetalles sich geändert habe.

Am meisten Irrtümer sind veranlaßt worden durch diejenige Methode der Vergleichung von Preisdurchschnitten, die man die der Generalindexziffern nennt.

Der Großhandelspreis gewisser Waren in einer willkürlich ausgewählten Ausgangsepoche, z. B. 1845—50, oder auch der Preisdurchschnitt der gesamten beobachteten Periode wird als normal angenommen, die prozentuelle Veränderung des Preises der einzelnen Waren durch einen Zeitraum ausgerechnet. Aus diesem Material wird eine Durchschnittsziffer für das Niveau der Warenpreise in der Ausgangsperiode und den folgenden Jahren berechnet. Die Methoden der Berechnung des Durchschnittspreisniveaus, welche verschiedene Statistiker anwenden, sind nicht dieselben. Wo nicht die relative Bedeutung der gehandelten Quantitäten berücksichtigt wird und Indigo ebensoviel zum Durchschnitt beiträgt wie Weizen, ist die Methode schon um dieses Umstandes willen nicht korrekt. Aber auch wo man versucht hat, die relative Bedeutung der Waren, für welche Preisnotizen gesammelt wurden, bei der Durchschnittsberechnung zu berücksichtigen, fehlt es an zuverlässigen statistischen Anhaltspunkten für die Feststellung der relativen Bedeutung von Waren, deren Umsatzmengen nicht faßbar sind. Hiervon abgesehen, krankt die Methode daran, daß nur Großhandels- und nicht Detailpreise berücksichtigt werden, daß ferner wichtige Objekte des Wirtschaftsverkehrs, wie Grundstücke, Häuser, Börsenpapiere, Arbeitsleistungen ignoriert sind, daß endlich die Qualitäten sich ändern. Sieht man selbst von diesen großen Fehlern der Methode ab, so bleibt noch der Hauptvorwurf bestehen, daß die Schwankungen der Generalindexziffer bestenfalls nur Veränderungen des Warenpreisniveaus, schlechterdings aber nicht Veränderungen der Kaufkraft des G. dartun können. Will man aus den Schwankungen des Warenpreisniveaus unmittelbar die Veränderung der Kaufkraft des G. erschließen, so heißt dies, alle Preisänderungen nur dem einen Preisbestimmungsgrund: „G.wert" zuschreiben und alle anderen und zwar die wichtigsten Preisbestimmungsgründe vernachlässigen. Unbeachtet bleiben bei solchen Schlüssen aus den Generalindexziffern die zeitweilige Brauchbarkeit der Ware, die Dringlichkeit des Warenbedarfs der Käufer und des Geldbedarfs der Verkäufer, die Zahlungsfähigkeit der Käufer, die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer, vor allem aber die jeweiligen Produktionskosten, deren Veränderungen in einer Zeit der Umwälzung der Produktionstechnik und der Betriebssysteme sowie fortgesetzter Neuerungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens bei beliebig vermehrbaren Waren von solch elementarer Bedeutung für die Preisbildung sind, daß bei Vernachlässigung dieses Moments alle weiteren Schlüsse wertlos sind.

Der Versuch, aus den Generalindexziffern ohne weiteres die Kaufkraft des Goldes bestimmen zu wollen, ist nichts anderes als eine Wiederauffrischung der sogen. Quantitätstheorie, jener Theorie, die unter Vernachlässigung aller übrigen Preisbestimmungsgründe bloß die Beziehungen zwischen G.menge und Warenpreisen berücksichtigte. Aber selbst vom Standpunkte der einseitigen Quantitätstheorie aus ist es nicht folgerichtig, Schlüsse aus Gegenüberstellungen der Generalindexziffern und der Edelmetallvorratziffern ziehen zu wollen, da die Zahlungsmittel in den höchst entwickelten Ländern nur zum kleineren Teile aus gemünztem Edelmetall bestehen, der größere Teil der Zahlungen aber ohne Edelmetall durch Zuhilfenahme von Schecks, Banknoten und Wechseln sowie durch Abrechnungsverkehr erledigt wird.

Am wenigsten bedenklich ist die Methode, wenn Haushaltsbudgets bestimmter sozialer Schichten zugrunde gelegt und die Ausgaben für dieselben Lebensbedürfnisse gleicher Qualität und Quantität unter Berücksichtigung der Kleinhandelspreise verglichen werden.

Dann kann unter Umständen festgestellt werden, wie weit sich die Kaufkraft einer bestimmten Menge Edelmetalls zur Bestreitung einer bestimmten Lebenshaltung geeignet zeigt. Korrekt ist das Ergebnis nur, wenn die Gegenstände des Lebensbedarfs in der Periode, die untersucht wird, dieselben geblieben sind. Es können infolgedessen zeitlich sehr entfernt liegende Zustände mit der Gegenwart nicht verglichen werden, da mit jedem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt neue Bedürfnisse auftauchen und sich Qualität und Quantität der einst und jetzt in Anspruch genommenen Verbrauchsgüter, Nutzungen und Leistungen ändert. Es leuchtet auch ein, daß es verfehlt ist, allgemein behaupten zu wollen, was heute mit 1 kg Gold zu erlangen ist, sei 1500 z. B. mit $^1/_3$ kg Gold zu kaufen gewesen. Eine Wohnung mit dem heute für unumgänglich erachteten Komfort, ferner Beförderung an einem Tage zwischen Berlin und München, ferner Stahlschienen, Kartoffeln, eine Menge von heute verbreiteten Geweben, eine Menge der heute wohlfeilsten Arzneimittel waren 1500 weder für $^1/_3$ kg Gold noch überhaupt zu haben. Man vergleicht also, wenn man einen Wertmesser für so entfernte Zeiten sucht, inkommensurable Größen. Die schlichteste und dabei anschaulichste Methode, Preise der Vergangenheit mit denen der Gegenwart zu vergleichen, bleibt, daß man für jede in gleicher Qualität früher und jetzt käufliche Ware feststellt, wie viel Silber — wo dies

Rechnungseinheit war — früher für ein Quantum zu zahlen war, und daß man ausrechnet, wie viel heutige Silbermünzen dasselbe Silberquantum enthalten; analog sind Preise der Vergangenheit, die in Gold ausgedrückt sind, anschaulich zu machen, indem bemerkt wird. wie viel heutige deutsche Goldmünzen dasselbe Goldquantum enthalten. Zur Orientierung ist beizufügen, wie die Relation beider Metalle in den verglichenen Zeiten sich sowohl tatsächlich wie auch in der Münzordnung festgesetzt findet.

Eine Weiterbildung dieser Methode hat Vicomte d'Avenel versucht. Er unterscheidet drei Wohlhabenheitsschichten der Bevölkerung, vergleicht die Preise mit dem G.einkommen derselben in verschiedenen Epochen und zieht dann Durchschnitte, um die Kaufkraft des Silbers zu vergleichen. Nach seinen Berechnungen war die Kaufkraft des Silbers 1201—1225 4½ mal so groß als heute, fiel bis 1351—1375 auf das Dreifache des heutigen Standes, um dann bis Ende des 15. Jahrh. zu steigen. Seit 1500 fällt sie wieder vom 5fachen der heutigen Kaufkraft auf das 2fache 1776—1790 usw. Auch diese Methode, dem überhaupt nicht exakt lösbaren Problem beizukommen, ist nicht ohne Mängel, wenn sie auch weniger unvollkommen als andere ist.

4. Die Ergebnisse der heutigen Forschung über die Veränderung der Kaufkraft der Edelmetalle sind:

a) Wahrscheinlich ist die Preissteigerung, welche sich zwischen 1560 und 1620 in Europa vollzog, zum Teil auf das Einströmen des amerikanischen Silbers zurückzuführen.

b) Die Versuche, einen Zusammenhang zwischen dem seit 1873 in Goldwährungsländern nachweisbaren Sinken gewisser Warenpreise und den Schwankungen der Edelmetallproduktion sowie der Herabwürdigung des Silbers zum Scheidemünzmetall statistisch zu erweisen, sind nicht gelungen. Wenn Getreide in Indien an einzelnen Märkten, solange Silber dort der Wertmaßstab war, im Preise gleich blieb und stieg, in Goldwährungsländern sich aber verbilligte, so ist es voreilig, aus dieser Verschiedenheit der Preisbewegung in Gold-währungs- und Silberwährungsländern etwa zu folgern, daß Silber seit 1873 ein stabiler Wertmesser, Gold aber verteuert und daher ein Wertmesser von steigender Kaufkraft sei: es müssen vielmehr zunächst für jede einzelne Ware sämtliche Preisbestimmungsgründe geprüft werden, die eingewirkt haben, und es muß untersucht werden, ob ein Rest bleibt, der durch G.wertsänderung erklärt werden muß. Soweit derartige Untersuchungen angestellt worden sind, hat es sich gezeigt, daß nicht die Verbilligung der Textilfabrikate, der metallischen und chemischen Produkte sowie gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse seit 1873 das Auffällige ist, sondern daß es vielmehr bei der Verwohlfeilung der Produktionstechnik und der Frachten besonderer Erklärung bedürfen würde, wenn in Goldwährungsländern der Preisfall ausgeblieben wäre.

e) Schließlich ist festzustellen, daß, wo immer — sei es bei Papierwirtschaft in der Gegenwart oder beim Einströmen amerikanischen Silbers im 16. Jahrh. — mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Preissteigerung durch verringerte Kaufkraft des G. mitverursacht wurde, die Aenderung des G.werts nur einer von vielen gleichzeitig wirksamen Preisbestimmungsgründen war. Niemals sind Getreide. Vieh, Manufakturwaren, Arbeitslöhne völlig in derselben Proportion bei G.wertsverminderung gestiegen, sondern speziell die Erhöhung der Arbeitslöhne ist — selbst bei freiem Koalitionsrecht — entweder gar nicht oder nicht in gleichem Maße wie die Erhöhung der Lebensmittelpreise durchgesetzt worden. Nach d'Avenel stieg im Laufe des 16. Jahrh. in Frankreich der Getreidepreis um 400%, der gemeine Lohn nur um 30%.

IV. Die Wirkung der Valutadifferenzen.

1. Eine Hauptrolle im Währungsstreite der Gegenwart spielt das Argument, daß ein Land mit unterwertiger Valuta im Export nach Goldwährungsländern begünstigt sei, während es gegen den Import aus Goldwährungsländern durch die Währung geschützt werde. Man bringt hiermit in Zusammenhang, daß in asiatischen Gebieten, solange dort die reine Silberwährung geherrscht hat, beim Preisfall des Silbers sich die Baumwollfabrikation mit moderner Technik entwickelte; man behauptete früher auch vielfach, daß der Preisdruck, der auf dem Getreidemarkt in Europa laste, durch Währungsverhältnisse begründet und durch Währungsänderung zu beseitigen sei. Der Gedankengang, welcher den maßvolleren Vertretern dieses Arguments vorschwebt, ist folgender:

Wenn das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold 1:35 beträgt, so würde die Währungsverschiedenheit nur dann wirkungslos bleiben. wenn im Silberwährungsland alle Waren und Dienste, die je eine Gewichtseinheit Gold im Goldwährungsland kosten, 35mal so viel Gewichtseinheiten Silber kosten würden. Ebenso würde die Währungsverschiedenheit zwischen einem Papierwährungsland mit Goldagio und einem Goldwährungsland keinerlei Wirkung auf den auswärtigen Handel nur dann ausüben, wenn alle Waren und Arbeitsleistungen in dem Papierwährungsland völlig entsprechend der Entwertung der Valuta und völlig gleichmäßig gegenüber dem Goldwährungsland verteuert wären. Die gleichmäßige Verteuerung aller Waren und Arbeitsleistungen findet aber in einem Lande, dessen Valuta unterwertig ist, nicht statt. Die Steigerung der Löhne erfolgt in den bisher bekannten Fällen — wenn sie überhaupt eintritt — in geringerem Maße, stets aber auch langsamer als die Verteuerung der

Lebensmittel. Die Detailpreise werden langsamer revolutioniert als die Großhandelspreise. Finden häufige Schwankungen des Goldagios in einem Silberwährungs- oder in einem Papierwährungslande statt, so ist sogar höchst selten ein fortgesetztes genaues Anpassen aller inländischen Warenpreise und gar der Löhne angesichts der Geldverschlechterung zu beobachten. Am meisten Unabhängigkeit von den Schwankungen, die das nationale Papiergeld oder Silbergeld gegenüber dem internationalen Wertmesser, dem Golde, erleidet, zeigen die Kleinhandelspreise und Löhne im Inneren derjenigen wirtschaftlich zurückgebliebenen Länder, in welchen das Herkommen mehr Einfluß hat als die freie Konkurrenz der kaufmännisch rechnenden Erwerbswirtschaften. Die logische Möglichkeit ist gegeben, daß die landwirtschaftlichen Exportartikel, ja auch industrielle Waren aus einem Lande mit unterwertiger Valuta den Goldwährungsländern zu Preisen angeboten werden, welche unter den Produktionskosten der Goldwährungsländer stehen. Die Möglichkeit, Produkte aus einem Lande mit unterwertiger Valuta nach Goldwährungsländern wohlfeil zu liefern, beruht dann eigentlich nicht auf der Tatsache der schlechten Währung, sondern darauf, daß die Löhne und Grunderwerbskosten des Silberwährungs- oder Papierwährungslandes nicht entsprechend dem Wertunterschiede des Silberbezw. Papiergeldes gegenüber dem Golde gestiegen sind. Das typische, a priori erdachte Beispiel für die „Exportprämie“, welche in einer unterwertigen Valuta liegt, ist folgendes gewesen: Bis 1893 war, solange in Indien freie Silberprägung herrschte, die Rupie ein Wertmaß, welches für den auswärtigen Handel genau die Kaufkraft von 10,692 g Feinsilber darstellte. Wer 1871 beim durchschnittlichen Wertverhältnis von Silber zu Gold 1:15,57 in Indien ein bestimmtes Quantum Weizen mit 1000 Rupien Kosten produzierte, kam auf seine Rechnung, wenn er im Goldwährungsland 686,705 g Feingold, also so viel Gold wie in 1915,91 Mk. deutschen Goldgeldes enthalten ist, erlöste: denn beim Verhältnis 1:15,57 kann man für 686,705 g Feingold 10,692 g Feinsilber, d. i. 1000 Rupien, eintauschen. Kostet nun die Produktion desselben Quantums Getreide in Indien 1892, als das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold durchschnittlich 1:23,72 betrug, ebenfalls noch 1000 Rupien, so kommt der indische Produzent bereits auf seine Rechnung, wenn er im Goldwährungsland für seinen Weizen 450,759 g Feingold, also so viel, wie in 1257,62 M. deutschen Goldgeldes enthalten ist, erlöst; denn beim Verhältnis 1:23,72 kann er schon für 450,759 g Feingold die nötigen 10692 g Feinsilber, d. i. 1000 Rupien, eintauschen. Der Indier genießt also, wenn der europäische Weizenpreis von 1871 bis 1892 nicht gesunken ist, im letztgenannten Jahre 280,946 g Feingold, d. i. 623,27 Rupien Exportprämie; andererseits kann er ohne Verlust am europäischen Markt sein Angebot noch dann aufrecht erhalten, wenn dort der Weizenpreis gegen 1871 um $34^1/_3$% gefallen ist.

Das entsprechende Schulbeispiel für die einfuhrerschwerende, „schutzzollartige“ Wirkung der unterwertigen Valuta lautete ebenfalls für 1871 und 1892, also vor der Einstellung der Privatsilberprägung in Indien: Wer im Goldwährungslande 1871 mit 1915,91 M. oder 686,705 g Feingold Selbstkosten Baumwollgarn herstellte, kam bei der Ausfuhr nach Indien auf seine Rechnung, sofern er 1000 Rupien dort erlöste; wer dagegen 1892 mit 1915,91 M. oder 686,705 g Feingold Selbstkosten in Europa Baumwollgarn herstellt, erleidet bei der Relation 1:23,72 namhaften Verlust, sofern er nur 1000 Rupien in Indien erlöst: es bleibt ihm daher nur die Wahl, auf den Export nach Indien zu verziehten oder seine Selbstkosten zu verringern oder sich zu entschädigen, indem er schlechtere Qualitäten für den alten Preis oder die bisherigen Qualitäten für mehr Rupien verkauft. Gelingt es den Europäern, vorübergehend für ihre Exportwaren in Indien höhere Silberpreise durchzusetzen, so lockt die in Rupien ausgedrückte Preissteigerung der Garne den indischen Unternehmer an, unter Ausnutzung der niedrig gebliebenen Löhne in Indien selbst Garn zu fabrizieren. Auf jeden Fall ist der europäische Exporteur geschädigt, sofern er nicht durch technische Fortschritte — entsprechend dem Fall des Silberwertes — seine in Gold berechneten Selbstkosten zu vermindern wußte.

Analoges hat man auch von der exportfördernden und einfuhrerschwerenden Wirkung der Valuta der Papierwährungsländer mit Goldagio behauptet.

2. Diesen Behauptungen stehen folgende Tatsachen gegenüber:

a) Die Weizenausfuhr Indiens hat nicht etwa bis zur Aufhebung der freien Silberprägung (1893) korrespondierend mit dem Fall des Silberpreises oder nach 1893 korrespondierend mit dem Fall des Rupienkurses jeweilig eine Steigerung aufzuweisen. Ebensowenig hat die Menge des russischen Getreideexports während der Herrschaft der Papierwährung in Rußland sich jeweilig bei Verschlechterung des Rubelkurses vergrößert.

b) Die Ausfuhr Englands hat sich zwar 1891 bis 1893 gegenüber dem Durchschnitte der Jahre 1871—1875 im ganzen um 4% im Werte vermindert, die englische Ausfuhr nach dem asiatischen Silberwährungsgebieten und Mexiko hat sich jedoch gerade in diesem Zeitraum um 24% im Werte vermehrt. Die deutsche Ausfuhr im allgemeinen zeigt von 1889—1893 einen Rückgang im Werte von 2%, dagegen die Ausfuhr nach den wichtigsten, damals in Silberwährung verharrenden Gebieten einen Wertzuwachs von 33%. Die Warenausfuhr Indiens nach Großbritannien und Irland ist 1891/92 gegen 1881/82 im Werte auf 346 von 349 Millionen Rupien gefallen, die Wareneinfuhr Indiens aus Großbritannien von 1891/92 gegen 1881/82 auf 483 von 387 Millionen Rupien im Werte gestiegen, also um beinahe 25%.

c) Der Export Deutschlands nach Silberwährungsländern betrug vom Werte des deutschen Gesamtexports überhaupt — seitdem Britisch-Indien aus der Reihe der eigentlichen Silberwährungsländer ausgeschieden war und ehe 1904 auch Mexiko die private Silberprägung einstellte — etwa 3%, einschließlich des indischen Handels $4-4^1/_2$%. England war dagegen — insbesondere solange Ostindien Silberwährungsland war — mit einer viel größeren Quote seines Gesamt-

handels am Verkehr mit Silberwährungsländern interessiert.

d) Sofern die nachhaltige volkswirtschaftliche Blüte eines Landes darin beruht, daß vom Gesamteinkommen eine möglichst große Quote der breiten Masse des arbeitenden Volkes zufließt, stellen die Länder mit unterwertiger Valuta, wenn auch einzelne Personen sich dort durch die Währungszustände bereichern, das ungünstigste Bild dar: durchwegs erwies sich in ihnen die Kaufkraft der Arbeitslöhne niedriger als in England, auch als in Nordamerika, Deutschland, Frankreich, d. i. den Ländern mit Goldvaluta. Die Versuche, in den Ländern mit schlechter Bezahlung der Arbeit einen nachhaltigen Vorsprung zu gewinnen, sind bis jetzt nicht gelungen, soweit intensive Arbeitsleistung bei feinster Maschinentechnik nötig ist, sie sind also auf den Gebieten gescheitert, wo niedrige Löhne und billige Kosten der Arbeit nicht zusammenfallen. In den groben Baumwollgespinsten dagegen zeigen Indien und ostasiatische Gebiete einen beträchtlichen Aufschwung.

e) Auch unabhängig von Währungseinflüssen sind seit der Verbilligung der Land- und Seefrachten für Getreide, die seit 1870 ungefähr 50 bis 66% beträgt, die Getreideexporte aus neuerschlossenen Gebieten, welche Goldvaluta haben, in den letzten Jahrzehnten zu hoher Entwickelung gelangt: so die Exporte Nordamerikas und Rumäniens. Unabhängig ferner von Währungseinflüssen hat sich neuerdings in den Vereinigten Staaten, in deren Norden und Süden die gleiche Währung herrschte, die Baumwollspinnerei immer mehr nach denjenigen Distrikten gezogen, in welchen die Baumwolle produziert wird: angesichts dessen erscheint die Entwickelung der Baumwollspinnerei in denjenigen asiatischen Distrikten, wo Baumwolle gebaut und Baumwollgewebe konsumiert wird, als eine Verlegung der Produktion an einen natürlichen Standort, die auch ohne Währungswirren hätte eintreten können, gerade wie die Zuckerproduktion sich in den bevorzugten Rübengegenden, die Branntweinproduktion in den Kartoffelgegenden konzentriert hat.

f) Die am Handel zwischen Gold- und Silberwährungsländern Beteiligten klagen ebenso bei plötzlichen Steigerungen des Silberpreises über Störungen der einmal gewonnenen Geschäftsbeziehungen wie bei plötzlichem Sinken des Silberpreises; sie klagen vor allem über den Uebelstand des Schwankens der Wechselkurse zwischen Ländern mit verschiedener Währung. Derselbe Uebelstand bedroht aber auch den Handel zwischen jedem barzahlenden und jedem Papierwährungsland mit schwankendem Goldagio und kann hier wie dort allerdings durch Bankoperationen gemildert werden, aber nicht ohne beträchtliche Spesen.

3. Das theoretische Ergebnis, zu welchem man auf Grund der Tatsachen insbesondere nach den Ausführungen von Lexis und Helfferich über die Wirkungen der unterwertigen Valuten kommt, ist folgendes:

a) Die Wirkung der Valutadifferenzen ist so zu veranschaulichen, daß Wirtschaftsgebiete von großer Ausdehnung, innerhalb deren die Preise und Löhne zunächst von der übrigen Welt unabhängig in besonderer Währung sich bilden, an ihrer Peripherie sich berühren. An sich ist die Kaufkraft des Silbers im Innern Asiens und die Kaufkraft des Goldes in Europa nicht kommensurabel; nur soweit an den Berührungspunkten dieser verschiedenen Welten ein Produktenaustausch stattfindet, wird die Valutaverschiedenheit wirksam. Wie wirkt nun aber die Valutaverschiedenheit der Gold- und Silberwährungsgebiete? Hier ist zwischen verschiedenen Warenkategorieen zu unterscheiden. Diejenigen Welthandelsartikel, für welche ein Land mit unterwertiger Valuta den Weltmarktspreis diktiert, können natürlich, sofern überhaupt zu den Selbstkosten geliefert wird und diese sich nicht verändern, nach Goldwährungsländern um so wohlfeiler abgegeben werden, je mehr der Silberpreis sinkt. Die Valutaverschiedenheit übt hier Einfluß, soweit der Preisbestimmungsgrund „Selbstkosten des Produzenten“ in Betracht kommt. Dieser eine Preisbestimmungsgrund ist aber nicht notwendig der allein ausschlaggebende, insbesondere nicht bei den nicht beliebig vermehrbaren Waren oder bei kartellierter Produktion. Soweit es sich aber um solche Exportartikel der Länder mit unterwertiger Valuta handelt, in denen das Silber- oder Papierwährungsland nicht allein den Weltmarktspreis bestimmt, ist die Frage nach der Wirkung der Valutadifferenzen viel verwickelter. Insbesondere ist für keinen der großen Stapelartikel des Welthandels: Weizen, Eisen, Zucker, Baumwollfabrikate, bisher ein Land mit unterwertiger Valuta imstande gewesen, regelmäßig den Welthandelspreis zu diktieren. Wohl aber ist zuzugestehen, daß bei gewissen Konjunkturen in einzelnen Artikeln die in der Silberwährung oder der Papierwährung liegende Exportprämie ein Preisbestimmungsgrund sein kann, der unter anderem den in Gold notierten Preis einer Ware zeitweilig in Europa beeinflußt. So ist bei hohem Goldagio Argentiniens der dortige Exporteur z. B. in der Lage gewesen, angesichts fallender Weizenpreise in Europa sein Angebot länger aufrecht zu erhalten, als dies beim Steigen des Papierpesokurses möglich wäre. Ein Land mit unterwertiger Valuta kann also unter Umständen dazu beitragen, daß ein bereits stattgehabter Preisfall in Getreide in Goldwährungsländern sich länger hinauszieht, als ohne die Währungsverschiedenheit möglich wäre. Gerade für Getreide spielt aber die Währungsverschiedenheit zwischen Gold- und Silbervaluta-Gebieten nur eine geringe Rolle, da erstens Indien seine Exportfähigkeit bis 1893 auch bei sinkendem Silberkurs nicht über ein Quantum ausdehnen konnte, welches für den europäischen Markt von sekundärer Be-

deutung war, zweitens da gerade Indien — das Land, auf welches exemplifiziert wurde — seit 1893 durch Aufhebung der freien Silberprägung aus der Reihe der reinen Silberwährungsländer ausgeschieden ist und da drittens die übrigen nach West- und Mitteleuropa Getreide importierenden Länder nicht Silberwährungsländer, sondern Goldwährungs- oder Papierwährungsländer sind.

b) Die Wirkung des Goldagios in Papierwährungs- und Silberwährungsländern ist nicht völlig identisch. Die Schwankungen des Goldagios in Papierwährungsländern können beeinflußt werden: durch die Spekulation, durch Umstände, die den Staatskredit betreffen, durch die Politik der Regierung, die eine Vermehrung des Umlaufs verhindern oder herbeiführen kann, durch die Diskontopolitik der Notenbanken. Es ist möglich, daß die in der unterwertigen Valuta eines Papierwährungslandes bisher liegende Exportprämie, wie es 1888 in Oesterreich-Ungarn geschah, gerade in der Saison des Exports verschwindet, indem die Spekulation das Goldagio herunterdrückt. In einem Silberwährungslande mit freier Silberprägung dagegen hat die Regierung keinerlei Mittel, eine Vermehrung des Umlaufs zu verhindern, eine solche kann, abgesehen von den Einflüssen der Bilanz, des Warenhandels und Effektenhandels, durch Schwankungen des Silberpreises herbeigeführt werden; dafür ist hier das Goldagio und die dadurch gegebene Exportprämie ziemlich unabhängig vom Staatskredit, von politischen Ereignissen und von der Spekulation auf die Exportentwickelung.

Auch die Erschwerung der Einfuhr aus Goldwährungsländern nach Ländern mit unterwertiger Valuta ist verschieden zu beurteilen, je nachdem Papierwirtschaft oder Silberwährung herrscht. Wird wirklich die Ausfuhr eines Papierwährungslandes durch Valutaverhältnisse vorübergehend begünstigt, so ist — falls nicht Anleihen, Effektenübertragungen oder andere außerhalb des Warenhandels liegende Momente die Zahlungsbilanz beeinflussen — auch die Möglichkeit für das Papierwährungsland gegeben, eine größere Nachfrage nach ausländischen Waren zu betätigen. Ein barzahlendes Land mit freier Silberprägung dagegen kann — abgesehen von den Wirkungen der internationalen Verschuldung, der Effektenversendung usw. — möglicherweise für seinen gesamten Export in Silber, das zur Prägung eingeführt wird, bezahlt werden, so daß die Fähigkeit, die Warenimporte entsprechend dem vergrößerten Warenexport zu steigern, möglicherweise wegfällt. Insbesondere ist das eben Geschilderte denkbar in solchen Silberwährungsländern, in denen die Thesaurierung des gemünzten und ungemünzten Edelmetalls sehr verbreitet ist.

c) Sieht man von dieser Unterscheidung der Silberwährung und der Papierwirtschaft ab, so ist für beide Fälle gemeinsam festzustellen, daß nichts irriger ist, als die Länder mit unterwertiger Valuta für besonders glücklich anzusehen. Fast ausnahmslos an europäische Gläubigernationen verschuldet, leiden sie finanziell unter jeder Erhöhung des Goldagios, wenn sie Goldanleihen verzinsen und tilgen wollen; das Einströmen europäischen Kapitals und damit die Kreditverbilligung, der technische Fortschritt in Landwirtschaft und Gewerbe, wird erschwert durch das Risiko, welches der Kapitalist des Goldwährungslandes bei Investitionen in Ländern mit schwankender Valuta zu tragen hat; vor allem aber sind die Exportvorteile, welche unter Umständen eine schlechte Währung zeitweilig bietet, eine Bereicherung, die zwar oft dem Spekulanten, nicht selten dem Kaufmann, bisweilen dem Grundbesitzer und Großindustriellen, nie aber dem Arbeiter zugute kommen kann: denn darauf beruht ja gerade die Exportprämie, daß die Löhne nicht entsprechend der Valutaverschlechterung erhöht werden, sonst würde die Prämie gar nicht auf die Dauer wirken. Die Erfahrung zeigt aber bisher, daß der innere Markt am besten gesichert ist, wo der Anteil der arbeitenden Klassen am Nationaleinkommen am größten ist, und daß mit diesem Rückhalt eines kaufkräftigen inneren Marktes eine Nation, deren Arbeiter sich der günstigsten Arbeitsbedingungen erfreuen, am Weltmarkt in den wichtigsten Artikeln die konkurrenzfähigste bleibt. Der Export, welcher durch die in unterwertiger Valuta liegende Prämie angestachelt wird, bedeutet Schleuderexport. Das Land mit unterwertiger Valuta empfängt für das Ergebnis seiner Arbeit im internationalen Austausch weniger Arbeitsprodukte aus anderen Ländern, als wenn es eine Goldvaluta hätte.

Valutaverschlechterung und „Inflation" (d. h. durch Währungspolitik bewirkte künstliche Preissteigerung) bedeutet also nicht nur eine soziale, sondern auch schließlich eine wirtschaftliche Schädigung der Gesamtinteressen einer Nation, wenn auch mächtige Sonderinteressenten sich bei dieser Gelegenheit bereichern mögen. Es ist sonach irrig, zu behaupten, bei unterwertiger Valuta befände sich ein Land zwar finanziell nicht günstig, aber wirtschaftlich besonders glücklich. Für Mexiko hat dies Minister Limantour ausgezeichnet dargetan, als er 1904 die Sperrung der Silberprägung durchsetzte.

Literatur: Will. Ridgeway, *The origin of metallic currency and weight standards, Cambridge 1892.* — **Derselbe**, *How far could the Greeks*

determine the fineness of gold and silver coins (Numismatic Chronicle, Vol. 15, p. 104 ff.), London 1895. — **K. Menger**, *Art. „Geld“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 60 fg.* — **W. Lotz**, *Die Lehre vom Ursprunge des Geldes, eine methodologische Studie, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 7, S. 337 ff., 1894.* — **H. Schurtz**, *Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes, Weimar 1898.* — **E. Babelon**. *Les origines de la monnaie, Paris 1897.* — **L. Wolowski**, *Traictie de la première invention des monnoies de Nicole Oresme et traité de la monnoie de Copernic, publiés et annotés, Paris 1864.* — **R. Kaulla**, *Der Lehrer des Oresmius, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1904, S. 453 ff.* — **W. Lotz**, *Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530, Leipzig 1893 (Verfasser von zwei derselben vermutlich der bekannte Adam Riese).* — **William Petty**, *Political Anatomy of Ireland, London 1691, chapt. X.* — *Vgl. endlich die bei* **Ad. Soetbeer**, *Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit 1871—1891, Berlin 1892, S. 26—28 zitierten kleineren Aufsätze von Will. Petty und John Locke (John Lockes münzpolitische Aufsätze sind im Bd. 5 der Gesamtausgabe seiner Werke abgedruckt).* — **K. G. Knies**, *Das Geld, 2. Aufl., Berlin 1885.* — **Rich. Hildebrand**, *Die Theorie des Geldes, Jena 1883.* — **Paul Leroy-Beaulieu**, *Traité théorique et pratique d'économie politique, Paris 1896, Bd. 3, S. 95 ff.* — **L. Wolowski**, *De la monnaie, Paris 1866.* — **W. Stanley Jevons**, *Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876.* — **L. M. Goldschmidt**, *Handbuch des Handelsrechts, 1868, 3. Buch, Abschn. 2.* — **G. Schmoller**, *Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1904, Bd. II. S. 100 ff.* — **Simmel**. *Philosophie des Geldes, Leipzig.* — **K. Helfferich**, *Das Geld, Leipzig 1903.* — **J. Laurence Laughlin**, *The principles of money, New York 1903.* — **G. F. Knapp**, *Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905, und die Besprechungen von W. Lotz im Bankarchiv 1903/04 und im Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1906.* — **Robert Zuckerkandl**, *„Die statistische Bestimmung des Preisniveaus“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 196 fg.* — **Georg Wiebe**, *Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig 1895.* — **J. Schoenhof**, *A history of money and prices being an inquiry into their relations from the thirteenth century to the present time, New York und London 1896.* — **S. M. Lindsay**, *Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, verglichen mit der der anderen Metalle unter Berücksichtigung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse, Jena 1893.* — **Wilh. Schultze**, *Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850, Jena 1896.* — **W. Lotz**, *Die Ergebnisse der deutschen Silberenquete, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 19, S. 1294 ff., Leipzig 1895.* — **Derselbe**, *Beiträge zur Lehre von der Kaufkraft des Geldes, Beilage zur Allg. Zeitung vom 16. VI. 1896, München.* — **Mc Vey u. L. Frank**, *Quality of money and wages (Sound Currency Series, Vol. 2, No. 19), New York 1895.* — **J. Pfahl**, *Berechtigt die Methode der Generalindexziffern zu Schlüssen auf die Kaufkraft des Geldes? Ludwigshafen 1897 (Münch. Diss.).* — **Heinrich Soetbeer**, *Kosten der Beförderung von Getreide und Sinken der Getreidepreise seit 1870, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 11, S. 866 ff.* — **Vicomte G. d'Avenel**, *Hist. de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800, Bd. I, Paris 1895, S. 1 ff.* — **Derselbe**, *La fortune privée à travers sept siècles, Paris 1895, S. 1 ff.* — *Eine Sonderstellung unter den Bimetallisten nimmt in der Frage der Goldverteuerung Carl Hecht ein, auf dessen besondere Theorie, da sie nicht induktiv begründet ist, an dieser Stelle nicht eingegangen werden konnte.* — *Verhandlungen der Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts, 2 Bde., Berlin 1894.* — **W. Lexis**, *The agio on gold and international trade, Edgeworth's Economic Journal, Dezember 1895.* — **Aug. Arnauné**, *La monnaie, le crédit et le change, 2. Aufl., Paris 1902.* — **Karl Ellstaetter**, *Indiens Silberwährung, Stuttgart 1894, insbes. S. 61.* — *Zur Währungsfrage, Verhandlungen Eines Ehrbaren Kaufmanns, herausgeg. von der Handelskammer zu Hamburg, Hamburg 1895, S. 27.* — **Joh. Wernicke**, *Japan und die Silberentwertung, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 11, S. 887 ff.* — **T. Williams**, *Silver in China and its relation to Chinese copper coinage, Annals American Academy, Bd. 9, S. 359 ff., Mai 1897.* — **Karl Helfferich**, *Studien über Geld- und Bankwesen, Berlin 1900, S. 84 ff.* — *Ferner die zum Art. „Goldwährung“ zitierten Schriften, insbes. „Gold standard in international trade“, S. 423 ff.*

W. Lotz.

Geldwirtschaft.

Man spricht von G. zunächst im Gegensatz zu der Naturalwirtschaft, zu der nicht nur die Form der verkehrslosen, sich selbst genügenden Einzelwirtschaft, sondern auch der naturale Tauschverkehr gehört. Dieser aber erweist sich in dem Maße immer mehr als unzulänglich, wie sich die wirtschaftliche Arbeitsteilung und namentlich das städtische Leben entwickelt. Mag immerhin in den Städten der unmittelbare Austausch von gewerblichen Erzeugnissen gegen die landwirtschaftlichen Produkte der Umgegend noch im Mittelalter eine erhebliche Rolle gespielt haben, so konnten doch viele Zweige des städtischen Verkehrs, namentlich auch des Kleinverkehrs des täglichen Lebens nur mit Hilfe eines als allgemeines Aequivalentgut anerkannten Umlaufsmittels, eines Geldes, entstehen. In den Großstädten des Altertums war ein solches sicherlich schon unentbehrlich. Vieh konnte als Tauschmittel nur auf der Grundlage der überwiegenden Naturalwirtschaft Verwendung finden, auch andere Vermittelungsgüter, in denen der eigentliche Warencharakter noch vorherrschte, konnten die Geldfunktion nur unvollkommen erfüllen. Die Edelmetalle sind aus leicht erkennbaren Gründen die zweckmäßigsten Geldstoffe und sie sind

seit dem Beginne der historischen Kulturperiode als solche anerkannt worden, während die **Münze** als Geldform zwar auch schon im Altertum eine große, aber doch erst in unserer Zeit eine allgemeine Verbreitung erlangt hat. Wenn der Großverkehr immer noch häufig — in Hamburg bis 1875 und in China auch heute noch — das Barrenmetall den Münzen vorzog, so lag die Ursache in den Münzverschlechterungen, die so alt sind wie die Münzprägungen selbst. Aber daß diese Münzverschlechterungen möglich waren und einen Gewinn für die Münzherrschaft ergaben — denn sonst hätte man nicht zu ihnen gegriffen — hatte seine Ursache in dem unabweisbaren Bedürfnisse der Bevölkerung nach Umlaufsmitteln im gewöhnlichen Verkehr. Denn es waren hauptsächlich die kleinen Münzen, die der Verschlechterung unterlagen, wie denn die Scheidemünzen ja auch heute noch unterwertig ausgeprägt werden und wie in China die Sapeken einen konventionellen Kreditwert behaupten. Die schlechten kleinen Münzen vertraten im Mittelalter und im Altertume das uneinlösliche Papiergeld der Neuzeit. Wie dieses behaupteten sie zwar nicht ihren vollen Nennwert gegenüber den vollwertigen Goldmünzen und den groben Silbermünzen, aber sie behielten doch einen höheren Wert, als ihrem Metallgehalt entsprach, und wenn im 3. Jahrh. das römische Kaiserreich sich mit schlechten Kupferdenaren behalf und wenn Philipp der Schöne und seine Nachfolger in großen Massen geringhaltige kleine Münzen ausgaben, so liegt darin der Beweis einer schon beträchtlichen Entwickelung der G. im Kleinverkehr.

Unter G. im weiteren Sinne verstehen wir also die Stufe der Volkswirtschaft, auf welcher der Verkehr schon notwendig eines Umlaufs- und Zahlungsmittels bedarf, das allgemein als solches anerkannt ist. Diese Anerkennung kann es allerdings durch den Verkehr selbst erlangen, wie die sogenannten Handelsmünzen beweisen, im allgemeinen aber wird sie durch das Eingreifen des Staates geschaffen, der bestimmten Geldarten eine unbeschränkte, teilweise auch eine beschränkte gesetzliche Zahlungskraft verleiht. Im engeren Sinne aber bezeichnet G. diejenige Phase der Volkswirtschaft, in welcher alle Güter und alles Vermögen nur nach Geld geschätzt werden, und die Produktion für die Privatwirtschaft nur den Zweck hat, Geldwert zu erzeugen. Dies geschieht namentlich in der Weise, daß die Produkte als Waren auf den Markt gebracht werden, um gegen Geld umgesetzt zu werden. Kleine Betriebe sind aber wenig oder gar nicht befähigt, für den großen Markt zu arbeiten. Somit führt die Warenproduktion mehr und mehr zum Großbetrieb, der ein entsprechend großes Kapital verlangt. Im Anfang ist dieses Kapital in der Regel in der Form von Geld vorhanden und bei seinem Umsatz wird genau darauf geachtet, daß jede Geldverwendung auch einen der Dauer der Anlage entsprechenden Gewinn einbringt. Daher wird der Ausdruck G. häufig auch als gleichbedeutend mit kapitalistischer Wirtschaft oder Herrschaft des Großkapitals aufgefaßt. Das Geld erscheint eben innerhalb des modernen Produktionsprozesses immer in der Form des flüssigen Kapitals.

Die G. in diesem Sinne war unter dem römischen Kaiserreich schon bis zu einem gewissen Grade ausgebildet. Das Mittelalter gab der Naturalwirtschaft wieder mehr Raum, aber schon vor dem starken Zufluß von Silber und Gold aus Amerika war die G. in fortschreitender Entwickelung begriffen. Durch das amerikanische Edelmetall wurde ihre Ausbildung erleichtert und beschleunigt, aber nicht überhaupt erst verursacht, denn ihre eigentliche Ursache lag in der Notwendigkeit, den steigenden Kulturbedürfnissen entsprechend die Produktion auszudehnen, was den Uebergang zum Großbetrieb erforderte. Auch der erst seit dem Zeitalter der Entdeckungen entstehende wirkliche Welthandel, der ebenfalls mit einer Erweiterung der Produktion gleichbedeutend ist, beruht wesentlich auf Großbetrieb und ruft überdies einen großen Zwischenhandel hervor, der nur in geldwirtschaftlicher Form möglich ist. Je mehr sich die Größe der Geldumsätze steigerte und je mehr das Geld als der spezifische Träger der abstrakten Vermögensmacht hervortrat, um so mehr wuchs auch die Größe der in der Volkswirtschaft stets vorhandenen und stets sich neubildenden **Geldschulden**, die ebenfalls ein charakteristisches Element der Geldwirtschaft bilden. Auf der Existenz einer enormen Masse von laufenden Geldforderungen und Geldschulden beruht die neuere Bankverkehrstechnik, die gewissermaßen eine höhere Form der G. darstellt und häufig mit dem vielleicht nicht ganz zweckmäßigen Namen „Kreditwirtschaft“ (s. d. Art.) bezeichnet wird.

Lexis.

Gemeindebesitz, russischer s. Mir.

Gemeindefinanzen.

I. Der Gemeindehaushalt. 1. Wesen und Aufgaben des Gemeindehaushalts. 2. Die Organe der kommunalen Finanzwirtschaft. 3. Die Einrichtungen des Gemeindehaushalts. II. Die Gemeindeausgaben und die Gemeindeeinnahmen. 1. Die Gemeindeausgaben. 2. Die Gemeinde-

einnahmen. Der privatwirtschaftliche Erwerb. 3. Die Gebühren. 4. Die Steuern. 5. Dotationen und Subventionen. III. Die Gemeindeschulden.

I. Der Gemeindehaushalt.

1. Wesen und Aufgaben des Gemeindehaushalts. Der Staat ist zwar der wichtigste, aber nicht der alleinige Träger der öffentlichen Aufgaben. Nebenihm stehen mehr oder weniger reich gegliederte Selbstverwaltungskörper, insbesondere die kommunalen Verbände, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Zwecke betraut sind. Dahin gehört vor allem jener Kreis öffentlicher Bedürfnisse, die der Staat nicht unmittelbar befriedigen kann, und sodann alle diejenigen Aufgaben, die aus den Lebensbedingungen der Gemeinde und der übrigen Selbstverwaltungskörper hervorgehen. Aus diesen Gründen aber sind diese öffentlichen Körper genötigt, eine eigene Wirtschaft zu führen, sie müssen Sachgüter und Leistungen anwerben, verwalten und verwenden, um die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen. Ihre Wirtschaftsführung wird in der Regel das Gepräge der staatlichen Finanzwirtschaft aufweisen, doch ist sie auf einen engeren Kreis begrenzt, in ihren Mitteln beschränkter und der Staatsfinanzwirtschaft untergeordnet, von der sie ein Glied bildet.

Wir verstehen daher unter G. und Gemeindehaushalt den Inbegriff aller Tatsachen, Tätigkeiten und Anstalten, die auf die Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse gerichtet sind, welche im Rahmen des Gemeinderverbandes wirksam werden und daher zu ihrer Durchführung besondere Ortskenntnisse und besondere Rücksicht auf örtliche Interessen und örtliche Hilfsmittel erheischen.

Der Gemeindehaushalt ist in seinem Wesen und in seiner Wirkung abhängig von der Stellung der Gemeinde zum Staatsganzen. Die G.wirtschaft ist bedingt durch die Verwaltungsaufgaben des Staates, jedoch ist sie nicht in der Geltendmachung ihres freien Willens schrankenlos und verfügt nicht frei über ihre Ausgestaltung, sondern gehört als dienendes Glied dem staatlichen Organismus an und ist an den Staat und seine Willensäußerungen gebunden. Auch ist ihre Zwangsgewalt gegen die Gemeindeangehörigen nicht ursprünglich, sondern nur abgeleitet, sie besitzt sie nur, weil und insoweit sie vom Staate dazu legitimiert ist. Darauf gründen ihre Aufgaben und Mittel, wie ihre Rechte und Pflichten.

Aus diesen Voraussetzungen geht das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den Gemeindeverbänden hervor, das im Gebiete des Finanzwesens von elementärer Bedeutung ist. Dieses Aufsichtsrecht erscheint in einer dreifachen Form. Einmal erstreckt es sich auf die fortwährende Ueberwachung der kommunalen Finanzgebarung und insbesondere auf die Kontrolle der gemeindlichen Finanzmaßregeln, ob diese nicht die staatliche Finanzwirtschaft stören oder beeinträchtigen. Sodann aber unterliegen die Gemeinden insofern der Vormundschaft des Staates, als er sich ein Einspruchsrecht gegen alle Finanzoperationen vorbehält, die den Wohlstand, die Vermögensverhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu schmälern geeignet sind. Und endlich ist die Staatsaufsicht sowohl für die Begrenzung der gemeindlichen Aufgaben als auch für die Wahl der Deckungsmittel maßgebend. Wie sich dieses Verhältnis im einzelnen gestaltet hat, ist ein Produkt der historischen Entwickelung, der Organisation der Gemeindeverbände sowie dem Ausmaß der verwaltungsrechtlichen Selbständigkeit der Gemeindekörper unterworfen.

2. Die Organe der kommunalen Finanzwirtschaft. Die Träger des Gemeindehaushalts richten sich nach obigen Bemerkungen nach den konkreten Verhältnissen der einzelnen Staaten. Sie zeigen um deswillen in jedem Lande ein eigenartiges Gepräge.

1. Deutschland. Die Ortsgemeinde (Land- und Stadtgemeinde) ist in Deutschland die Trägerin der kommunalen Aufgaben, deren Wirksamkeit sich im Prinzip auf die Gesamtheit der Gemeindeverwaltung erstreckt. Regelmäßig unterscheiden sich die beiden Grundformen der Ortsgemeinde, die Land- und die Stadtgemeinde, dadurch, daß bei ersterer das Recht der Mitwirkung bei der Verwaltung den zur Gemeindeversammlung vereinigten Mitgliedern unmittelbar zusteht, während bei letzterer ein aus der Wahl der Bürgerschaft hervorgegangenes Vertretungsorgan (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderat, Gemeindekollegium) zwischen die Gesamtheit der Gemeindemitglieder und das Vollzugsorgan eingeschoben ist. Bei den Stadtgemeinden ist diese letztere Vorstandsbehörde kollegialisch, bei den Landgemeinden meist so organisiert, daß die Befugnisse in der Hand eines einzelnen, mit Stellvertretern und Gehilfen versehenen Amtsträgers ruht. Neben der Ortsgemeinde haben sich in manchen Gegenden Deutschlands, namentlich in den ostelbischen Gebietsteilen, selbständige Gutsbezirke erhalten, welche die Aufgaben der Ortsgemeinden im Wege der Privatwirtschaft erfüllen. Die neuere Gemeindegesetzgebung hat begonnen, diese in für einzelne Zwecke der örtlichen Verwaltung gebildete Amtsbezirke einzugliedern.

Neben diesen Formen der Gemeindeverfassung besteht eine Anzahl von Spezialgemeinden, die innerhalb der Kommunalgliederung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, daher auch Zweckgemeinden genannt, gebildet sind. In diese Gruppe gehören die

Kirchen- und Schulgemeinden, die Interessengenossenschaften, Alt- und Nutzungsgemeinden u. dgl. m. Sie haben gerade in finanzwirtschaftlicher Hinsicht wichtige Funktionen zu verrichten.

Eine zweite Gruppe bilden die Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung, die aus der gesamten Verwaltungsorganisation der deutschen Einzelstaaten hervorgehen. Auch sie haben öffentliche Aufgaben zu lösen, welche die Führung einer besonderen Wirtschaft notwendig machen. Je nach den speziellen Verhältnissen sind sie mehr oder weniger gegliedert. Preußen hat hier die Provinzen und Kreise, Bayern die Kreise (Regierungsbezirke) und Distriktsgemeinden, Württemberg die Amtskörperschaften, Sachsen die Bezirksverbände, Baden die Kreise usw. mit solchen öffentlichen Verrichtungen betraut.

2. Oesterreich. Auch in Oesterreich bilden die Land- und Stadtgemeinden die Grundlagen der Gemeindeverfassung. Die Gemeindeorgane der ersteren sind der Gemeindeausschuß und der aus der Wahl des letzteren hervorgehende Gemeindevorstand, von denen jener das Beschluß- und Vertretungs-, dieser aber das Vollzugsorgan ist. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und den diesem beigesellten Gemeinderäten ohne kollegiale Verfassung. Der Großgrundbesitz hat nur in einzelnen Kronländern (Galizien, Mähren, Bukowina) eine von der Gemeinde unabhängige Stellung. In den mit einem Statut versehenen Stadtgemeinden ist der Gemeindevorstand der Bürgermeister, dem meist eine aus Berufsbeamten gebildete Behörde, der Magistrat, zur Seite steht. Er ist kein Kollegium, sondern eine dem Bürgermeister untergeordnete Behörde. Mitunter wird dem Bürgermeister ein engerer Ausschuß (Gemeinde-, Stadtrat) beigegeben, der von der Gemeindevertretung gewählt wird und ein Mittelglied zwischen beiden bildet. Die Spezialgemeinden haben ungefähr die gleiche Stellung wie in Deutschland, doch kommen sie nur in beschränkterem Umfange zur Anwendung. Dagegen steht das Kirchenwesen außerhalb der Gemeinde und beruht in finanzieller Hinsicht hauptsächlich auf stiftungsmäßigem Vermögen.

Die Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung sind in Oesterreich vor allem die einzelnen Kronländer, die selbständige Verwaltungs- und Finanzkörper mit einem relativ großen Spielraum an Autonomie sind. Weitere Organe dieser Art stellen die Bezirke dar, doch ist es nur in Böhmen, Galizien und in Steiermark zu ihrer Bildung gekommen. In den anderen Kronländern fehlt es entweder an solchen Zwischengliedern vollständig, oder man hat sich mit Zweckverbänden der Gemeinden („Konkurrenzen") für einzelne Verwaltungsaufgaben, z. B. für das Wegewesen, beholfen.

3. Frankreich. Hier bestehen nur zwei Erscheinungsformen von Gemeindeverbänden, die Kommune und die Departements. Die Kommunen sind die Fortsetzungen der alten Ortsgemeinden des Ancien Régime, welche die französische Revolution zu beseitigen gesucht hat. Die Absicht, Samt- oder Kantonsgemeinden (municipalités), deren Unterabteilungen die bisherigen Ortsgemeinden in der Hauptsache sein sollten, an deren Stelle zu setzen, schlug fehl. Die Ortsgemeinde wurde indes durch die Revolution in ihren Befugnissen und ihrem Wirkungskreise wesentlich beschränkt, und ihre Vorsteher wurden zu Organen des Staates herabgedrückt. Erst neuere Gesetze unter der Dritten Republik haben ihnen wieder eine selbständigere Stellung eingeräumt und dem Gemeinderate die Ernennung des Maires übertragen. Polizeiverwaltung, Schulwesen, Wegewesen, Gesundheitspflege, Besorgung kirchlicher und wirtschaftlicher Veranstaltungen sind die Hauptaufgaben der Gemeinden. Die Armenpflege unterliegt zunächst den Wohltätigkeitsbureaus und den Hospitälern. Hinsichtlich der Deckungsmittel sind die Ortsgemeinden größtenteils auf die Beihilfen der Departements und des Staates angewiesen.

Die Departements sind Neuschöpfungen der französischen Revolution. Sie haben die Aufgabe, die Tätigkeit der Gemeinden teils zu ersetzen, teils zu ergänzen. Hauptsächlich wirken sie auf dem Gebiete des Wegewesens, der Waisen- und Irrenpflege, sorgen für die Unterhaltung der Departementsgefängnisse und -gebände, die Förderung der Industrie und Landwirtschaft. Jedes Departement zerfällt in 3—7 Arrondissements. Diese haben aber keine selbständige Finanzwirtschaft, sondern sind nur Ausführungsinstanzen des Departements im Gebiete des Steuerwesens. Die Unterabteilungen der Arrondissements sind die Kantone, die gleichfalls keine eigene Finanzwirtschaft haben, sondern nur vollziehende Organe der Arrondissements sind. Sie haben namentlich als Unterverteilungsorgane bei Repartitionssteuern zu wirken. Somit werden die G. tatsächlich von den beiden Begriffen Ortsgemeinde und Departement umschlossen.

Außerdem bestehen vorwiegend im Bereich der Landwirtschaft Interessen-Genossenschaften (Associations syndicales), wie Deich-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Meliorations- u. dgl. Genossenschaften, doch können auch einzelne Gemeinden sich zur Lösung einzelner Verwaltungsaufgaben zu Zweckverbänden (Syndicats de communes) zusammenschließen.

4. England. Die eigentümlichen englischen Kommunalverhältnisse werfen ihre Schatten auch auf die Gestaltung der G. Das wichtigste Organ der gemeindlichen Finanzwirtschaft ist das Kirchspiel oder die Pfarrgemeinde (Parish), die schon frühzeitig die Gau- und Ortsgemeinde (Hundred und Tithing) absorbiert hat. Sie hat sich aber nicht etwa zu einer neuen Ortsgemeinde konstituiert, sonden sie ward für jeden auftauchenden Verwaltungszweck mit einer besonderen Organisation versehen, wodurch der Grund zu einer räumlich sich mit dem Kirchspiel deckenden, verwaltungsrechtlich verschiedenen Spezialgemeinde gelegt wurde. Ein weiteres Merkmal ist die Zusammenlegung von einzelnen Kirchspielen zu größeren Zweckverbänden (Unions). Dies geschah zuerst hinsichtlich der Armenverwaltung und im Wegewesen (Highway-Districts). Hieran schließen sich noch weitere Organisationen, wie Elemen-

tarschul-, Beleuchtungs-, Wachtdienst- und ähnliche Zweckverbände.

Das zweite Glied der G. ist die Grafschaft (County). Diese dient dem Friedensrichteramte als Grundlage und umfaßt wichtige Gebiete der kommunalen Verwaltung, namentlich das Polizeiwesen. Einen Schritt zur Vereinheitlichung der losen Gliederungen hat die Local Government Act (51 und 52 Vict. c. 41) im Jahre 1888 getan.

Den Städten und stadtähnlichen Verbänden wurde ein reicheres Maß von Befugnissen übertragen. Hier walten jedoch mancherlei lokale Verschiedenheiten vor, die Dezentralisation ist das herrschende Prinzip, es fehlt an einheitlichen Rechtsnormen. Alle diese Gliederungen haben das Gemeinsame, daß den Städten und stadtähnlichen Verbänden das Recht zusteht, ihre eigenen Angelegenheiten durch selbstgewählte Behörden selbst führen zu lassen, sie können städtische Steuern oder Zuschläge zu den Grafschaftssteuern erheben, das Gemeindevermögen selbständig verwalten, das Straßenwesen, die Gesundheitspflege usw. besorgen, Aufgaben im Gebiete des Schulwesens erfüllen u. dgl. m. Doch haben sie keine Fürsorge für das Armenwesen zu treffen. Teilweise haben sie auch eigene Friedensrichter.

3. Die Einrichtungen des Gemeindehaushalts. Wie jede öffentliche Wirtschaft, so bedarf auch der Gemeindehaushalt einer formellen Ordnung, um die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Behufe haben vor allem die Gemeindekörper einen Voranschlag oder ein kommunales Budget aufzustellen. Da die ganze Gemeindeverwaltung überhaupt ein Spiegelbild der staatlichen, auf einen kleineren räumlichen Bezirk übertragenen Verwaltung ist, so finden wir auch hier das Schema des Staatsbudgets im kleineren Rahmen. Allein auch hier haben im einzelnen die verschiedenartigen Entwickelungstendenzen ihren Einfluß auf das Maß der Durchbildung in den einzelnen Ländern geäußert. Wir finden, daß das Rechnungs- und Finanzjahr im allgemeinen dem staatlichen entspricht, ferner eine gleichartige Ordnung der Ausgabe- und Einnahmewirtschaft. Ebenso werden die meisten budgetären Vorschriften, die sich in der staatlichen Finanzwirtschaft herausgebildet haben, mehr oder weniger modifiziert, vom Gemeindehaushalt übernommen. Die spezielle Gestaltung der kommunalen Finanzen ist entweder von den Gemeinden autonom geordnet worden, oder es hat der Staat kraft seines Aufsichtsrechtes eine mehr oder minder ausgeprägte Beeinflussung darauf ausgeübt.

In Preußen, wie in Norddeutschland überhaupt, beschränkt sich die Vorschrift zur Aufstellung von besonderen Haushaltsetats auf die Städte und die kommunalen Verbände höherer Ordnung, während den Landgemeinden die Entscheidung hierüber freigestellt ist. So in den ostelbischen Provinzen, in Hannover, Schleswig-Holstein und Kassel, während in den übrigen Provinzen die Voranschläge obligatorisch sind. In Sachsen sind die Gemeindebudgets in den Städten und den höheren Kommunalverbänden vorgeschrieben, in den Landgemeinden dagegen freigestellt. In Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben alle Gemeindeverbände ohne Ausnahme jährliche Finanzetats aufzustellen. — Oesterreich hat sowohl für die Kronländer als auch für die Bezirke und Ortsgemeinden an der obligatorischen Forderung der Aufstellung von Voranschlägen („Präliminares“) festgehalten. Doch bewegen sich die Vorschriften für Bezirke und Gemeinden nur in rohen Umrissen. — In Frankreich ist das Budgetwesen für die Ortsgemeinden und die Departements bis ins einzelne und zwar allgemein geregelt. Die Feststellung geschieht durch Beschlußfassung des Gemeinderates für die Ortsgemeinden und durch diejenige des Generalrates für die Departements. Die Beschlüsse sind in beiden Fällen durch die Staatsorgane zu genehmigen. — Die Voranschläge der kommunalen Verwaltungen bestehen in England regelmäßig nur in Schätzungen des Steuerbedarfs. Sie werden von den Gemeinderäten in den inkorporierten Städten, von den Boards of Guardians in den Unions und von den County-Councils in den Grafschaften auf Grund der Rechnungsergebnisse der abgelaufenen Finanzperiode vorgenommen.

Die Kassenverwaltung wird in einer zweifachen Form durchgeführt. Teils wird sie unmittelbar vom Staat und seinen Organen besorgt und bildet dann eine Abteilung der staatlichen Verwaltung. Teils aber ruhen die Geschäfte der Kassenführung in den Händen der Gemeindeverwaltungen selbst und sind Obliegenheiten der kommunalen Organe und der von ihnen hierzu berufenen Beamten (Stadtkämmerer). Hiermit hängt im allgemeinen auch die Wahl der Buchführung zusammen. Verwaltet der Staat die G., so findet naturgemäß die vom Staate befolgte Buchführung Anwendung; ist aber die Gemeinde selbst Verwalterin ihrer Ausgaben und Einnahmen, so richtet sich die Buchführung nach Erwägungen der Zweckmäßigkeit.

In Preußen und in den übrigen deutschen Einzelstaaten verwalten die Gemeinden selbst ihre Finanzen. In den Stadtgemeinden ist die Anstellung eines besonderen Kassenbeamten die Regel, in den Landgemeinden verrichtet diese Funktion der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Schulze) unter Zuziehung von Beisitzern. Die Kassenverwaltung für die Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung wird teils durch besondere Beamte, teils nach Abkommen durch die Kassenbeamten des Staats verwaltet. Die Buchhaltung schließt sich regelmäßig dem Schema der staatlichen an. In der Rheinprovinz wird die Gemeindekasse durch den Elementarerheber der direkten Staatssteuern oder durch den Bürgermeistereierheber, in Westfalen nur durch den ersteren verwaltet.

Die Kassengeschäfte der Gemeinden werden in Oesterreich von einem besonderen Gemein-

dekassierer oder von einem Mitglied des Gemeinderats besorgt.

In **Frankreich** ist die Verwaltung der Gemeindekassen eine gesetzliche Funktion der Steuererheber, doch können ausnahmsweise Gemeinden, deren ordentliche Einnahmen 30 000 Frs. übersteigen, einen besonderen Gemeindeerheber anstellen. Dagegen bildet die Kassenführung der Departements einen Bestandteil der staatlichen Kassen- und Steuerverwaltung und wird durch die gleichen Beamten vollzogen. In **England** erscheinen entsprechend der Dezentralisation der Gemeindeverwaltung die Kassengeschäfte teils in den Händen besonderer Beamten, wie in den Unions, inkorporierten Städten, oder sie sind mit anderen Funktionen verknüpft, so in kleineren Pfarr- und Spezialgemeinden. Doch beschäftigen sich damit **niemals** die Finanzbeamten des Staates.

Ein dritter erheblicher Punkt des Gemeindehaushaltes ist die **Rechnungslegung**. Durch sie soll die Uebereinstimmung der Wirtschaftsführung mit den Voranschlägen konstatiert werden. Hierbei handelt es sich um zwei Dinge: einmal darum, ob die Operationen des ausführenden Organs mit den Anweisungen der Verwaltungsbehörde im Einklang stehen, und sodann ob diese Anweisungen sich innerhalb des Haushaltsetats bewegen. Daran kann sich ev. noch eine Erforschung der Zweckmäßigkeit der angewandten Mittel zur Erreichung der vorgezeichneten Zwecke schließen. Die Rechnungslegung vollzieht sich demgemäß in drei Stadien. Zunächst ist die Rechnung von dem wirtschaftsführenden Organe aufzumachen, fertigzustellen und mit den erforderlichen, urkundlichen Ausweisungen auszustatten. Sodann schließt sich daran die Prüfung oder Abhörung, die alle Kontrollen und die Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen involviert, und endlich die Entscheidung der noch strittigen Punkte, die Feststellung der Rechnungslegung und die Entlastung der an der Wirtschaftsführung beteiligten Organe. Durch die Prüfung der Rechnungslegung des Gemeindehaushalts übt der Staat vor allem das ihm zustehende Aufsichtsrecht über die G. aus.

II. Die Gemeindeausgaben und die Gemeindeeinnahmen.

1. Die Gemeindeausgaben. Maß, Charakter und Umfang der Gemeindeausgaben sind bedingt durch die verwaltungsrechtliche Selbständigkeit der kommunalen Verbände sowie durch die tatsächlichen Uebertragungen von staatlichen Funktionen an die Gemeinden im Wege der Dezentralisation. Daher haben wir zwei Arten der Gemeindeausgaben zu unterscheiden: Ausgaben für **staatliche Zwecke** und Ausgaben für **gemeindliche Zwecke**. Bei ersteren handelt es sich um Aufgaben, deren Durchführung dem Staate obliegen würde, die aber aus Zweckmäßigkeitsgründen durch die kommunalen Organe erfüllt werden. Bei letzteren dagegen haben wir es mit Funktionen zu tun, die unmittelbar aus dem Wesen der Gemeinde selbst hervorgehen. Sie zerfallen wiederum in zwei Untergruppen, nämlich in **erzwingbare** oder **obligatorische Gemeindeausgaben**, die jede Gemeinde durchführen muß oder die im Verweigerungsfalle von der Staatsgewalt erzwungen werden kann, wie die Ausgaben im Bereiche des Schul- und Armenwesens, des Wege-, Brücken-, Feuerlöschwesens u. dgl. m., und andererseits in **freiwillige** oder **fakultative Gemeindeausgaben**, deren Signatur darin besteht, daß es Kategorieen sind, die über das notwendige Maß hinausgehen. Eine Begrenzung dieser Untergruppe ist nicht möglich. Hier entscheiden vor allem die Mittel, über die eine Gemeinde verfügt, die vorhandenen Gemeindebedürfnisse, die speziellen Anforderungen nach Zeit und Ort, wie die geistige, materielle und soziale Entwickelung der Gemeindeangehörigen überhaupt usw. Das Ausmaß wird immer nur historisch und relativ zu bestimmen sein.

Der Umfang der Gemeindeausgaben ist zunächst durch das große Entwickelungsprinzip bestimmt, das in der neueren Zeit das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde regelt: die **Dezentralisation der Staatsaufgaben und Organisation der Selbstverwaltung**. Man hat eine ganze Reihe von öffentlichen Aufgaben, die sich an gewisse lokale Verhältnisse klammern, besondere Ortskenntnisse und Rücksichten erheischen, aus dem Kreise der staatlichen Tätigkeit ausgesondert und sie speziellen örtlichen Organisationen zugewiesen oder eine wesentliche kommunale Mitwirkung gefordert. Meistens waren solche Aufgaben hierzu ausersehen, deren Erfüllung die Beherrschung eines größeren, verwaltungstechnischen Details voraussetzt. Dabei war aber auch das weitere Bestreben maßgebend, den bürgerlichen Elementen neben geschulten Berufsbeamten eine weitergehende Beteiligung bei Führung und Kontrolle der Verwaltung einzuräumen.

Es darf bei solchen Erwägungen daher nicht wundernehmen, daß die Gemeindeausgaben vielfach rascher und in größerem Umfange gewachsen sind als verhältnismäßig die Staatsausgaben. Diese Erscheinung zeigt sich vor allem auf dem Gebiete der freiwilligen Gemeindeausgaben, namentlich in den größeren und großen Städten. Andererseits aber, insonderheit bei den obligatorischen Gemeindeausgaben, darf nicht vergessen werden, daß es sich wesentlich um eine Verschiebung der Ausgabenquote handelt, die eben dadurch eingetreten ist, daß mancherlei (und zwar in immer stärkerem

Maße) Staatsaufgaben in die Budgets der Gemeinden aufgenommen worden sind.

Die Gliederung des Gemeindebedarfs geschieht in einer dem Staatsfinanzwesen analogen Form. Doch werden im Gemeindewesen die persönlichen Ausgaben in nicht geringerem Umfang dadurch beschränkt, daß die Aemter häufig als unbesoldete Ehrenämter verwaltet werden. Auch treten namentlich öfters auf dem Lande, an Stelle der Geldleistungen weitgehende Naturalleistungen, Hand- und Spanndienste u. dgl. m. Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß das Verhältnis zwischen eigenen, mehr privatwirtschaftlichen Einnahmen und Einkünften aus Steuerquellen vielfach ein günstigeres ist als beim Staate. Denn der ertragsfähige Besitz der Gemeinden und ihr Finanzvermögen sind oftmals sehr erheblich. Doch ist auch im Gemeindehaushalt der Steuerbedarf in stetem Wachsen begriffen.

2. Die Gemeindeeinnahmen. Der privatwirtschaftliche Erwerb. Die Gemeindeeinnahmen sind Analogieen zu den staatlichen Einkünften. Sie unterscheiden sich von diesen naturgemäß neben der Ausdehnung vor allem dadurch, daß sie mehr abgeleiteter Natur sind, gleichsam Abschößlinge der Staatseinnahmen bilden und unter steter Kontrolle und Aufsicht des Staates und seiner Organe bezogen werden. Die gemeindlichen Einnahmen zerfallen, wie die Staatseinnahmen, in zwei große Gruppen, in privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche Einkünfte. Jene fließen aus solchen Erwerbsquellen, die ihrem Wesen nach privatwirtschaftlicher Art sind, wie die Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Grund und Boden, aus gewerblichen und ähnlichen Anstalten und Unternehmungen u. dgl. Diese dagegen haben zur Wurzel den Zwang, der gegen die Gemeindeangehörigen ausgeübt werden kann, und erscheinen in der Form von Gebühren und Steuern.

Der privatwirtschaftliche Erwerb geht zurück auf den Besitz von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, das als Finanzvermögen bewirtschaftet wird. Das Ziel der Wirtschaftsführung bleibt hier immer die Erwerbung von einzelwirtschaftlichen Einkünften und das leitende Prinzip die Schaffung des größtmöglichen Reinertrags. Die Verhältnisse werden verschieden sein nach Dorf- oder Stadtgemeinden. Wir unterscheiden:

1. Einkünfte aus der Bewirtschaftung von Grund und Boden. Sie bilden die Kämmereigüter oder denjenigen Teil des Grundbesitzes, der einen Ertrag für die Gemeindekasse abwerfen soll. Auf dem Lande ist dieser Vermögensbesitz eine beachtenswerte Einnahmequelle der Dorfgemeinden trotz aller Aufteilungen und Verkäufe im Laufe der Jahrhunderte. Ueber die Verwaltung und namentlich über etwaige Veräußerungen entscheidet die Staatsgewalt von Aufsichts wegen. Besonderes Augenmerk ist in dieser Richtung vor allem den Gemeindewaldungen zu schenken, da gerade hier eine kurzsichtige, nur auf den momentanen Nutzen gerichtete Ausbeutung zu befürchten ist, deren Folgen unabsehbar sind. Auch die Stadtgemeinden verfügen häufig über Kämmereigüter, namentlich auch über Waldbesitz. Hierzu kommen in neuerer Zeit auch nicht selten Gebäude in der Stadt, die teils auf städtischen Grundstücken errichtet sind, teils bei Straßenerweiterungen usw. von Privaten erworben wurden. Sie werden entweder vermietet oder dienen zur Unterbringung kommunaler Anstalten.

2. Einkünfte aus gewerblichen Anstalten und Unternehmungen. In diese Kategorie gehören die städtischen Unternehmungen von Gasfabriken, Straßenbahnen, Beleuchtungs- und Kraftanlagen, ferner Brauhäuser, Mühlen, Sägewerke, Steinbrüche u. dgl. m. Sie wollen einerseits rentierende Betriebe sein mit dem ausgesprochenen Zweck, der Gemeindekasse Erträge zu liefern, andererseits aber sind es gemeindliche Anstalten, von denen zwar gleichfalls Einkünfte erhofft, die aber in erster Linie so betrieben werden sollen, wie es das Interesse der Allgemeinheit oder die Gemeindezwecke erfordern. Man will dabei vor allem öffentliche Bedürfnisse, wie Beleuchtung, Transportgelegenheit usw. nicht zum Gegenstand privatwirtschaftlich-kapitalistischer Ausbeutung machen.

Die Zulässigkeit solcher städtischen Unternehmungen und die Fähigkeit der Gemeinden, sie richtig zu leiten, ist früher von der wirtschaftsliberalen Doktrin bestritten worden. Heute hat man, selbstredend innerhalb gewisser Grenzen, den Widerspruch gegen solche Anstalten aufgegeben.

3. Die Gebühren. In dem Verwaltungsgebiete der Gemeindebehörden fallen Abgaben an, die als spezielles Entgelt von Leistungen und Amtshandlungen der städtischen Organe zu betrachten sind. Ihrem Wesen nach unterscheiden sie sich nicht von den staatlichen Gebühren, und es kommen daher auf sie alle jene Erwägungen und finanzpolitischen Grundsätze zur Anwendung, die bei jenen in die Wagschale fallen. Hinsichtlich der objektiven Ausdehnung sind es zunächst die Rechtspflege, die Unterrichtsanstalten, die Polizeiverwaltung, Erlaubniserteilungen, Konzessionen, die Benutzung von öffentlichen Maß- und Wägeanstalten, Märkte, Messen, Schrannen, das Beerdigungswesen u. dgl. m., wo das Gebührenprinzip zum Ausdruck kommt.

Außerdem werden noch gebührenartige Einnahmen erhoben, welche die neuere Theorie auch **Beiträge** genannt hat. Sie treten ausschließlich auf wirtschaftlichem Gebiete auf und stehen mit den Vorteilen, die solche kommunale Anstalten Einzelnen gewähren, in engstem Zusammenhang. Darunter sind zu begreifen die Zuschüsse der Haus- und Grundstückseigentümer zur Herstellung und Reinigung von Straßen und zu ihrer Unterhaltung, die Abgaben für Benutzung von Wasser-, Gas- und anderen Anlagen, für Kanalisierung, für Ent- und Bewässerung u. a. m.

4. Die Steuern. Die Einnahmen aus der Besteuerung bilden den eigentlichen Schwerpunkt des kommunalen Finanzwesens. Privatwirtschaftliche Einnahmen und Gebühren bilden mitunter einen nicht unerheblichen Bestandteil der gemeindlichen Einkünfte, aber sie allein reichen, zumal in der Gegenwart, nicht aus zur Bestreitung der Gemeindeausgaben. Je größer der Aufgabenkreis der Gemeindeverwaltung wird, je größere Anforderungen an deren Leistungen gestellt werden, desto mehr müssen Steuerquellen erschlossen werden. Namentlich ist dies der Fall in den modernen, großen städtischen Gemeinwesen.

Gleichwie bei den Gebühren, so bilden auch bei den Steuern die Staatssteuern nach Natur und Charakter die Grundlage und das Vorbild der Gemeindebesteuerung. Immerhin aber bestehen doch wesentliche Unterschiede. Einmal ist das Besteuerungsrecht der Gemeinde, die dem Staate untergeordnet ist, durch dessen Herrschafts- und Aufsichtsrecht auf einen engeren Spielraum angewiesen. Der Staat ist absolut und souverän im Steuergebiete, die Gemeinde dagegen kann nur in dem Maße und in der Form Steuern auferlegen, wie es die Staatsgewalt zuläßt. Die Gemeindesteuer ist eben ein Ausfluß der Staatssteuer und daher von dieser abhängig. Sodann aber ist auch die Ausdehnung der Gemeindesteuern beschränkt durch den räumlichen Bezirk und die geringere Anzahl von Personen, über die sich das Besteuerungsrecht der Gemeinde erstreckt. Denn das Gemeindesteuergebiet ist jeweils nur ein Teil des Staatssteuergebiets. Endlich aber kommt beim Gemeindesteuerwesen mehr der Grundsatz der Besteuerung nach den Vorteilen und Interessen zum Ausdruck, die der Einzelne aus den kommunalen Einrichtungen zieht. Bei den Staatssteuern ist lediglich die Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaft maßgebend, ohne Rücksicht auf die speziellen Vorteile, die der Einzelne aus einer bestimmten Staatstätigkeit zieht. Doch ist das Vorteilsprinzip bei der Gemeindebesteuerung mehr ein accessorisches Element, da die Gemeindeeinrichtungen schließlich doch gemeinnütziger Natur sind, wenn auch einzelne Bevölkerungsklassen vorwiegend daran interessiert sind.

Die Gemeindesteuern treten in zwei Formen auf:

1. als **selbständige Gemeindesteuern.** Sie sind dann vom Staatssteuersystem mehr oder weniger unabhängig. Entweder werden sie aus besonderen Steuerquellen erhoben, nach besonderen Methoden veranlagt und mit besonderen Steuersätzen ausgerüstet, oder sie sind Analogieen der staatlichen Besteuerung in Wesen, Ausdehnung und Technik. Der Staat gewährt hier den Gemeinden teils volle Freiheit, vorbehaltlich seines Aufsichtsrechtes, oder stellt den Gemeinden verschiedene Typen zur Wahl. Die Gattungen dieser Steuern erstrecken sich auf alle Formen, auf Ertrags-, Einkommens-, direkte und indirekte Aufwandsteuern. Letztere sind ein besonderes günstiges Steuerobjekt.

2. als **Zuschläge zu den Staatssteuern** und richten sich naturgemäß nach den Staatssteuern. Sie werden regelmäßig als **Prozente** ausgeschlagen, die zu den staatlichen Steuersätzen hinzukommen, und in prozentualen Teilen der Staatssteuern ausgedrückt. Auch hier können Zuschläge zu allen denkbaren Formen der Staatsbesteuerung hinzuwachsen, doch pflegen hierzu vorzugsweise die direkten Steuern und einzelne Aufwandsteuern (Getränke) benutzt zu werden.

Man hat in Theorie und Praxis vielfach über die Licht- und Schattenseiten des einen oder des anderen Systems gestritten. Indessen lassen sich für und wider beide mancherlei Argumente heranziehen. Eine objektive Prüfung und Vergleichung wird das Resultat ergeben, daß eine prinzipielle, allgemeine Entscheidung überhaupt nicht möglich ist. Man wird daher je nach den speziellen Umständen, nach der geschichtlichen Entwickelung, der besonderen Gestaltung der Steuersysteme u. dgl. m. die Frage nur relativ entscheiden können.

Preußen hatte durch G. v. 27./VII. 1885 vorwiegend Zuschläge zu den direkten Staatssteuern neben indirekten Gemeindesteuern geschaffen. In den meisten Städten und auf dem Lande herrschte meist das Zuschlagssystem vor, während selbständige Gemeindesteuern, Einkommen- und Mietsteuern, nur in den größeren und großen Städten Bedeutung erlangten. Die indirekten Steuern waren weniger erheblich. Allein durch die GG. v. 24./VI. 1891 und 14./VII. 1893 hat der Staat zugunsten der Gemeinden auf die Erhebung der Ertragssteuern verzichtet und die Grundlage für eine selbständige Entwickelung der Gemeindebesteuerung angebahnt. (Vgl. Art. „Kommunalabgabengesetz".) **Bayern** unterscheidet zwischen **Umlagen** und **Aufschlägen.** Die Umlagen sind Zuschläge zu

sämtlichen direkten Staatssteuern und werden in Prozenten ausgeschlagen. Die Aufschläge sind lokale Verbrauchsauflagen. Sie dürfen im rechtsrheinischen Bayern von Malz, Bier, Fleisch, Wildpret, Gemüsen, Obst, Kaffee, Getreide und Mehl erhoben werden, während in der Rheinpfalz nur solche von Malz, Bier, Obstwein, Essig, Fleisch und Eßwaren des Marktverkehrs, Brennstoffen und Futter zulässig sind. Die Einführung und Erhöhung von Aufschlägen bedarf der ministeriellen Genehmigung. In Sachsen regeln die Gemeinden, vorbehaltlich reichs- und landesrechtlicher Beschränkungen, ihre Steuern autonom. Es herrscht dabei eine große Verschiedenheit in den Städten und noch mehr auf dem Lande.

Die Gemeindebesteuerung in Oesterreich beruht auf Zuschlägen zu den direkten und indirekten Staatssteuern, die im Betrage von 10—15% von der Gemeinde, von 15—20% mit Bestätigung der Kreisvertretung und darüber hinaus durch Gesetz erhoben werden können. Auch selbständige Steuern kommen vor, wie Miet-, Hunde- und Vermögenssteuern (letztere vielfach in Vorarlberg). Auch zur Verzehrungssteuer können Zuschläge ausgeschrieben werden. Die Bezirke und Kronländer decken in der Hauptsache ihren Finanzbedarf in Form von Zuschlägen.

Die Nationalversammlung hatte in Frankreich die Gemeinden und Departements auf Zuschläge zu den direkten Steuern des Staates angewiesen. Die Erfahrung lehrte jedoch bald, daß diese Hilfsmittel nicht ausreichten, um die Bedürfnisse der Gemeinden, namentlich der Städte, zu decken. Infolgedessen griff man zu inneren Verbrauchssteuern und führte die alten, wenn auch nunmehr einheitlich geregelten Oktrois wieder ein. Dieser Zustand besteht in der Hauptsache auch heute noch. Die Gemeinden speisen ihre Finanzen aus Zuschlägen der Grund-, Gebäude-, Tür- und Fenster-, Personal- und Mobiliar- und Patentsteuer oder aus Zuschlägen zu einzelnen dieser Auflagen. Es werden dabei zunächst 5 ordentliche Zuschlagscentimes (centimes additionels) zur Grund- und Mobiliarsteuer und bei unzureichendem Erträgnis auch solche zu den übrigen direkten Steuern erhoben. Daneben gibt es noch außerordentliche und Spezialcentimes, letztere für bestimmte Zwecke (Schule, Wegebau usw.). Andererseits erheben die Gemeinden Oktrois, die neuerdings durch die GG. v. 29. XII. 1897 und 9. III. 1898 verändert und herabgesetzt wurden (vgl. Art. „Oktroi"). Die Departements decken ihre Bedürfnisse durch ordentliche Zuschlagscentimes bis 25 cts. auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer und 1 ct. auf die direkten Staatssteuern. Jedes centime additionel bedeutet eine Erhöhung der Staatssteuer von je 1 ct. auf 1 Frc. Steuer = 1%.

Das kommunale Steuerwesen Englands ist durchaus autonom. Im Anschluß an die Armensteuer ruhen die Gemeindeabgaben hauptsächlich auf den Einkünften vom Grund und Boden, von Häusern, Zehnten, Kohlengruben u. dgl. m. nach Abzug bestimmter Unkosten. Für gewisse Zwecke werden aber auch noch andere Steuerobjekte herangezogen. Die Grafschaften nehmen gleichfalls an diesen Quoten (mit ca. $^1/_{15}$) teil, desgleichen mit verschiedenen Teilen auch andere Behörden der Lokalverwaltung. Die städtischen Verbrauchssteuern bilden die Ausnahme.

5. Dotationen und Subventionen. Sie sind Zuwendungen des Staates oder höherer Kommunalverbände an die Gemeinden, damit diese gewisse Funktionen erfüllen können. Subventionen nennt man solche staatliche Unterstützungen, mit denen die Pflicht verbunden wird, in bestimmten Bedürfnisfällen, z. B. beim Schul-, Armen-, Wegewesen usw., vorgezeichnete Aufgaben zu lösen. Bei den Dotationen dagegen fehlt ein solcher innerer Zusammenhang zwischen Unterstützung und Leistung. Die Dotationen bestehen teils in Vermögenszuwendungen, die der Staat den Gemeinden überläßt, teils sind sie sog. „materielle Dotationen". Unter den letztoren versteht man die Ueberweisung bestimmter periodisch oder unperiodisch fließender Summen oder die Zuteilung der Erträgnisse von Steuern, Teilen oder Quoten von solchen („Dotationssteuern").

Beispiele bietet hierfür Preußen durch seine Provinzialdotationen und durch die Ueberlassung der Ertragssteuern an die Gemeinden u. dgl. m. Auch in Sachsen und Frankreich ist das Dotationsprinzip sehr ausgebildet worden.

III. Die Gemeindeschulden.

Jede selbständige Finanzwirtschaft schließt neben einer eigenen Ausgabe- und Einnahmewirtschaft auch ein Schuldenwesen ein. Wenn auch beim kommunalen Finanzwesen in noch viel höherem Maße als beim Staate die Grundlage ein strenges Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen bilden muß, so können und werden immerhin Fälle eintreten, wo die Ausgaben mit den gewöhnlichen Mitteln nicht bestritten werden können. Es würde dadurch die finanzpolitische Gegenwart allzu sehr belastet. Hier ist oft die Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits nicht zu umgehen. Allein auch im Gebiete der Schuldenkontrahierung sind die Gemeinden nicht selbständig, sondern von der Einwirkung der Staatsgewalt abhängig und ihrer Beaufsichtigung unterworfen. Dieses staatliche Aufsichtsrecht tritt hervor:

1. durch die Genehmigung des Staates, die eingeholt werden muß vor der Aufnahme von gemeindlichen Anlehen. Er prüft die Notwendigkeit und Berechtigung des Zweckes der Anleihe und er erörtert die Frage und Möglichkeit der Tilgung, da es Prinzip des kommunalen Finanzwesens ist, Schulden nur für bestimmte Fristen aufzunehmen, sie innerhalb begrenzter Fristen heimzuzahlen.

2. durch die Bestimmung der Form der Anlehen. Diese Einwirkung hängt mit der Frage der staatlichen Genehmigung eng

zusammen. Nachdem es für die Gemeinden Grundsatz ist, nur befristete Schulden einzugehen, so werden regelmäßig Anlehen mit festem Zinsfuß und bestimmten Rückzahlungs- und Tilgungsterminen (meist 30 Jahre) gewählt. Die Modalitäten der Schuldaufnahme bewegen sich im allgemeinen in denjenigen Formen, welche auch beim Schuldenwesen des Staates in Betracht kommen. Vgl. Art. „Staatsschulden".

3. durch Beschaffung der Mittel. Dies geschieht auf einem zweifachen Wege. Entweder schafft der Staat unmittelbar die Mittel zur Befriedigung des Kredits der Gemeinde durch allgemeine Darbietungen von Staatsmitteln für die Anleihebedürfnisse der Gemeinden oder er tut dies mittelbar, indem er die öffentlichen Kreditinstitute unterstützt, welche die Kreditgewährung an die Gemeinden zu übernehmen geneigt sind, oder er fördert Privatinstitute, die sich mit solchen Finanzoperationen beschäftigen wollen.

Die Statistik der Gemeindeverschuldung zeigt in den letzten Jahrzehnten eine relativ rapide Zunahme, eine Erscheinung, die sich vornehmlich in den großen Städten zeigt.

In Deutschland pflegen Gemeindeschulden durch die öffentlichen oder privaten Kreditinstitute vermittelt zu werden. England hat durch Gesetze die Kreditgewährung des Staates an kommunale Korporationen geregelt, und in Frankreich werden den Gemeinden und Departements Staatsmittel zu Kreditzwecken zur Verfügung gestellt, namentlich wenn der Staat selbst an der Erfüllung gewisser großer Aufgaben ein besonderes Interesse hat.

Literatur: **Wagner**, *Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Leipzig 1883, §§ 42—59.* — **Stein**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Stuttgart 1885, Bd. 1, S. 54 fg.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 641 fg.* — *v.* **Reitzenstein**, *in Schönberg, Bd. 3, S. 627.* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1905, S. 471 fg.* — **Grotefend**, *Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in Preußen, Elberfeld 1874.* — *v.* **Kaufmann**, *Kommunalfinanzen, 2 Bde., Leipzig 1906 (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, II, 5).* — **Bruch, Meier, Nasse**, *Die Kommunalsteuerfrage, 10 Gutachten und Berichte des Ver. für Sozialpolitik, Bd. 12 (1877), dazu die Verhandlungen vom Jahre 1878.* — **Friedberg**, *Die Besteuerung der Gemeinden, Berlin 1877.* — **Wagner**, *Die Kommunalsteuerfrage, Berlin 1878.* — *v.* **Bilinski**, *Die Gemeindebesteuerung, Leipzig 1878.* — **Marcinowski**, *Die Reform der Kommunalsteuergesetzgebung in Preußen, Berlin 1880.* — **Adickes**, *Die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens nach dem K.A.G. v. 14./VII. 1893, Zeitschr. f. Staatsw., 1894.* — **Neumann**, *Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, Tübingen 1905.* — **Biermer**, *Neue Steuerformen in Staat und Gemeinde, Gießen 1905.* — **A. Wagner** *und* **Preuss**, *Kommunale Steuerfragen, Jena 1905.* — **A. Wagner**, *Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen, Jena 1904.* — **Gerlach**, *Gemeindesteuerrecht, Dresden 1905.* — **Kähler**, *Die preuß. Kommunalanleihen, Jena 1897.* — **Gneist**, *Selfgovernment, 3. Aufl., Berlin 1871.* — **Bödicker**, *Die Gemeindebesteuerung in England und Wales, 1873.* — *v.* **Brasch**, *Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, 1874.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1887, t. I, ch. 14.* — **Esquirou de Parieu**, *Traité des impôts, Paris 1866—67.* — **Leroy-Beaulieu**, *L'administration locale en France et en Angleterre, Paris 1873.* — **Eheberg**, *Art. „Gemeindefinanzen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 106 fg.* — *v.* **Reitzenstein**, *Art. „Gemeindehaushalt", Stengels W.B. d. D. V.R.* — **Mischler**, *Art. „Gemeinden" (E. Gemeindehaushalt), Oesterr. St.W.B.* — *Ebenso die einschlägigen Artikel im Dictionnaire des finances und in* **Block**, *Dictionnaire de l'administration française.*

Max von Heckel.

Gemeiner Pfennig.

Der sog. „G. Pf." im 15. Jahrh. war der letzte größere Versuch, direkte Reichssteuern in Deutschland einzuführen. Die gesteigerten militärischen Bedürfnisse in den Notzeiten der Hussiten- und später der Türkenkriege machten die Erschließung neuer Reichseinnahmen immer notwendiger. Denn die durch die Schießwaffen veränderte militärische Technik und der größere Bedarf an Fußtruppen erheischten eine Umgestaltung der Reichswehrverfassung und die Haltung von Söldnerheeren. Man versuchte nun, die dazu erforderlichen Geldmittel durch Geldsteuern zu beschaffen und zu diesem Behufe die einzelnen Reichsuntertanen unmittelbar mit einer direkten Reichssteuer unter Umgehung der Landessteuern der Territorien und Städte zu belegen. Die steuertechnische Regelung war in den einzelnen Fällen seiner Bewilligung sehr verschieden und bildete ein ziemlich buntes und zusammenhangloses Gemisch von Kopf-, Personal- und Standessteuern, womit Einkommen- und Vermögenssteuern verbunden waren. Der willkürliche Widerstand einzelner Reichsstände, bald der Fürsten, bald der Städte und bald der Ritter konnte von der ungenügenden Organisation der Reichsgewalt nicht unterdrückt werden. Es fehlten daher die Garantieen einer gleichmäßigen Durchführung und ein einheitliches Umlegungs- und Erhebungsverfahren. Zwischen 1427 und 1551 wurde der G. Pf. elfmal bewilligt, ist aber niemals auch nur annähernd vollständig eingegangen. Dem Reiche gebrach es vor allem auch an einer selbständigen Gliederung der Verwaltung und an einem Kontrollapparat zur Durchsetzung einer direkten Steuer, und daher war auch die Reichsgewalt viel zu schwach gegenüber der Macht der Reichsstände, Landesherren und Städte. Wie alle Steuern jener Zeit wurde der G. Pf. stets nur auf einzelne Jahre bewilligt.

Neben den Heereszwecken sollte der Ertrag dieser Reichssteuer zugleich zur Erhaltung des Reichskammergerichts verwendet werden. Besondere Reichsschatzmeister, die von den Reichsständen gewählt werden sollten, hatten den G. Pf.

einzusammeln, und die Verausgabung der Beträge sollte von einer jährlich tagenden Reichsversammlung geprüft werden.

Seit 1551 ist auch dieser letzte Versuch einer direkten Reichssteuer wohl in Anbetracht des augenscheinlichen Mißerfolges nicht mehr wiederholt worden.

Literatur: *Wagner, Fin., Bd. 3, S. 48 und 49.* — *Derselbe, Schönberg, Bd. III¹, S. 268.* — *Gothein, Der Gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms, Breslau 1877 (Diss.).* — *v. Below, Art. „Pfennig, Gemeiner", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 85.* *Max von Heckel.*

Gemeinheitsteilung.

1. Die G. im weiteren Sinne. 2. Die G. im engeren Sinne.

1. Die G. im weiteren Sinne. Die Befreiung des Grundbesitzes durch die Aufhebung der alten gebundenen Agrarverfassung hat, wie im Art. „Agrargeschichte" oben S. 30fg. gezeigt, zwei Seiten: die Befreiung des Bodens selbst und die seiner Bebauer. Letztere heißt „Bauernbefreiung", jene „G." i. w. S. Beides zusammen wird in Preußen als „Landeskulturgesetzgebung" bezeichnet. In diesem weiteren Sinne bedeutet G. die Beseitigung aller gemeinschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke, also der gleichen oder verschiedenen Beteiligung mehrerer Personen an der Nutzung desselben Grundstücks, ohne daß dieses im Gemeinbesitz resp. Gemeineigentum der Nutzungsberechtigten zu stehen braucht. Danach ist also eine „Gemeinheit" auch schon gegeben, wenn nur „Grundgerechtigkeiten" (Servituten) an dem Grundstück eines anderen bestehen. Dies ist aber hauptsächlich der Fall in Form von „Weidegerechtigkeiten" (teils den gegenseitigen, gemeinsam ausgeübten der Bauern, teils den einseitigen des Gutsherrn auf den Aeckern der Bauern und event. auch umgekehrt), wo „Gemengelage" der Aecker mit dem dadurch bedingten „Flurzwang" besteht (vgl. diese Artt.). Daher wird zur G. im weitesten Sinne auch Beseitigung dieser Gemengelage durch „Zusammenlegung der Grundstücke" gerechnet.

In diesem Sinne wird der Ausdruck in der älteren staatswirtschaftlichen Literatur und in der alten preußischen Gesetzgebung gebraucht.

Im engeren Sinne dagegen — und in diesem wird der Ausdruck in der neueren Zeit meistens angewandt — bedeutet Gemeinheit nur den im Gemeinbesitz resp. Gemeineigentum mehrerer Personen stehenden Grund und Boden, also das, was in Süddeutschland Allmende genannt wird (vgl. Art. „Allmende" oben S. 78fg.), G. die reale Aufteilung dieser Ländereien an die bisherigen Besitzer.

Während die Servituten wenigstens in ihrer Hauptform, den Weideservituten, mit der Gemengelage hauptsächlich in den Gebieten der Dorfsiedelung entstanden sind, gibt es Gemeinheiten i. e. S. auch im Gebiete der Einzelhöfe.

Die G. im weitesten Sinne umfaßt also dreierlei Maßregeln: 1. die G. im engeren Sinne, 2. die Aufhebung der den landwirtschaftlichen Betrieb einschränkenden Servituten, 3. die Beseitigung der Gemengelage, der Zersplitterung der Grundstücke durch Zusammenlegung.

Die gesetzliche Regelung der G. in den sogenannten „G.ordnungen" umfaßt in der Regel 1 und 2, im älteren Preußen auch 3, die Zusammenlegung der Grundstücke, die hier im Gegensatz zu den übrigen Gebieten in der Regel von Anfang an mit den beiden anderen Maßregeln verbunden wird. Die Aufhebung der Servituten wird in dem Art. „Grundgerechtigkeit", die Beseitigung der Gemengelage in dem Art. „Grundstücke, Zusammenlegung derselben", dargestellt. Hier ist also nur die G. i. e. S. zu schildern. Dabei wird im folgenden unter „G. i. w. S." immer nur 1 und 2, nicht auch 3 verstanden.

2. Die G. im engeren Sinne. Die Gemeinheit im engeren Sinne besteht in der Regel aus unkultiviertem Land, Weide und Wald, dient also außer zur Holzgewinnung, Mast, Plaggenhieb usw. hauptsächlich zur Weide. Bei Flurzwang und Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache — dem bis ins 18. Jahrh. allgemein herrschenden Betriebssystem der Landwirtschaft — bildete sie die ständige Weide, zu deren Ergänzung dann Stoppel- und Brachweide auf den Aeckern und Herbst- und Frühlingsweide auf den Wiesen kam. Mit dem Wachstum der Bevölkerung und dem Bedürfnis nach intensiverer landwirtschaftlicher Produktion erschien es aber unwirtschaftlich, große Strecken Landes fast brach liegen zu lassen, statt sie in Aecker umzuwandeln, und die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. aufkommenden Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik, die Stallfütterung und der Bau von Futterkräutern, machten zugleich diese Form der Weide mehr und mehr überflüssig. Zu diesem Bedürfnis nach technischen Reformen, nach Einführung neuerer besserer Betriebssysteme, kam das populationistische Moment und die Feindschaft des zur Herrschaft gelangenden Individualismus gegen allen Gemeinbesitz und alle Gemeinwirtschaft. Alle diese Momente zusammen gaben zu den G. i. e. S. im 18. Jahrh. Anlaß.

Die ersten G. in Deutschland erfolgten, angeregt durch die großen Landwirtschaftsschriftsteller in England und die Physiokraten in

Frankreich', einerseits in Kurbayern (Oberbayern, Nieder- und Oberpfalz) auf Grund des Mandats vom 24. März 1762 „nach dem Beispiel anderer auswärtigen Landen“ [1]), andererseits in Verbindung mit der ersten Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke in den norddeutschen Küstenländern, im Zusammenhang mit der Einführung der schlagmäßigen Feldgraswirtschaft oder „Koppelwirtschaft“ (vgl. Art. „Landwirtschaft“). Diese geschah in Holstein schon zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrh., in Schleswig 50—100 Jahre später, zunächst aber nur in den Gutsbetrieben. Die Bauern folgten zwar mit der Einführung der Koppelwirtschaft nach, dabei blieben aber die Gemengelage der Aecker, der gemeinsame Weidegang auf Stoppel, Dreesch, Brache und die Gemeinweiden bestehen. Ihre Beseitigung wurde erst in Gang gebracht durch die Einkoppelungsverordnungen v. 10./II. 1766 und 20./I. 1770 für Schleswig und 10./XI. 1771 für Holstein königlichen Anteils (welche die Provokationen zur Verkoppelung nur noch von einer gewissen Stimmenzahl der Beteiligten abhängig machten). Bei diesen Verkoppelungen wurden nun hier regelmäßig auch die Gemeinweiden aufgeteilt, indem sie mit in die ganze Teilungsmasse eingeworfen wurden.

Ebenso wie in Schleswig-Holstein wurden auch in Lauenburg, das eine ganz ähnliche ländliche Verfassung hatte, schon seit Anfang des 18. Jahrh. die Feldmarken verkoppelt und die wenigen hier überhaupt vorhandenen Gemeinheiten geteilt. Zugleich wurden die hier ziemlich großen Domanialvorwerke zerschlagen und mit den Gemeinheiten zur Egalisierung der Bauernhöfe einer Klasse verwendet.

Diese Reform versuchte Georg III. von Hannover, zu dessen Gebiet ein Teil von Lauenburg gehörte, in den lüneburgischen Aemtern mit ganz anderer ländlicher Verfassung nachzuahmen. Die Verhältnisse waren hier aber zu abweichend. Es waren meistens mehrere Gemeinden und einzelne Güter an einer Gemeinheit beteiligt, so daß zuerst eine sog. „Generalteilung“ erfolgen mußte, ehe es zur Spezialteilung der Grundstücke unter die einzelnen Bauern kommen konnte. Gewöhnlich scheiterte aber schon die Generalteilung, weil die Beteiligten sich nicht einigen konnten. Daher wurde eine eigene, den besonderen Verhältnissen angepaßte gesetzliche Regelung notwendig, und diese erfolgte durch die lüneburgische G.ordnung v. 25./VI. 1802 — die erste in Deutschland und das Muster für alle späteren.

Danach haben Gemeinden und ähnliche Korporationen sowie selbständige Höfe, welche Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinschaftlich mit anderen besitzen, das Recht, aus dieser Gemeinschaft auszutreten und Entschädigung in Privateigentum an Land zu fordern (Generalteilung). Zum Beschluß einer Generalteilung ist die Hälfte der Stimmen der Beteiligten notwendig. Die Mitglieder der einzelnen Gemeinde können dann eine weitere Teilung ihrer Generalabfindung fordern, wenn dadurch ihre Grundstücke einer höheren Kultur fähig werden (Spezialteilung). Gegenstand dieser G. sind in erster Linie die Gemeinweiden, außerdem Mast-, Holz-, Torf- sowie Plaggen- und Heidehiebsberechtigungen.

Zur Leitung der Teilungssache in erster Instanz wurde das Landesökonomiekollegium von Celle eingesetzt. Nach der Wiederherstellung Hannovers ergingen auch für die übrigen dazu gehörigen Fürstentümer, ausgenommen Ostfriesland, ähnliche Gesetze. Der Erfolg war überall, besonders in Bremen, Lüneburg und Hoya-Diepholz sehr groß. Das Charakteristische dieser älteren hannöverschen Teilungsgesetzgebung ist, daß die G. als solche nicht mit der Zusammenlegung verbunden wird. Nur freiwillig kamen einige Zusammenlegungen gleichzeitig zustande. Wenn die älteren Teilungen nicht meist nur Generalteilungen gewesen wären, so hätten sie die Gemengelage der Grundstücke daher nicht vermindert, sondern nur vermehrt. Erst das G. v. 30./VI. 1842 gestattete die zwangsweise Umlegung von Grundstücken auf Antrag einer Majorität von $^2/_3$, später der Hälfte der Beteiligten.

Die lüneburgische G.ordnung von 1802 diente auch als Muster für die G.ordnung v. 7./VI. 1821 in Preußen, welche an Stelle der Bestimmungen des Preuß. Landrechts von 1793 und der allgemeinen Gerichtsordnung von 1794 trat. Für die Landeskulturgesetzgebung in den älteren Provinzen Preußens ist, wie bereits hervorgehoben, der enge Zusammenhang wesentlich, in welchem hier G. i. w. S. und Zusammenlegung stehen (vgl. Art. „Grundstücke, Zusammenlegung derselben“).

Die hier auch schon im 18. Jahrh. besonders von Friedrich dem Großen energisch in Angriff genommene „Separation“ ist als G. i. w. S. wesentlich nur den größeren Rittergütern zugute gekommen. Diese schieden aus der Gemengelage mit den bäuerlichen Hufen aus und erhielten für ihren Anteil an den Gemeinheiten Landabfindung. Die Bauern blieben bei der Gemengelage, der Dreifelderwirtschaft und dem Flurzwang. Bei der in den älteren preußischen Provinzen herrschenden gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung waren technische Fortschritte für die Bauern doch unmöglich. Erst als sie zum größten Teil durch die Bauernbefreiung persönlich und dinglich befreit und zu Eigentümern gemacht waren, begann auch für sie die G. i. w. S. auf Grund der G.ordnung von 1821, welche hauptsächlich die Beseitigung der Weidegerechtigkeiten betrifft, damit aber zwangsweise auch die Zusammenlegung verbindet.

In bezug auf G. im engeren Sinne aber war damals schon eine Reaktion eingetreten — infolge der veränderten Bedeutung der Landgemeinde in dem sich entwickelnden modernen Staat. Hier wird die Gemeinde zu einem politischen Organ, und dadurch erlangen die Gemeinheiten, das Gemeineigentum, für sie eine ganz andere Bedeutung als vorher, wo sie wesentlich ein wirtschaftlicher Verband war. Damals waren die Gemeinheiten nutzbares Eigentum der einzelnen Genossen, und diese konnten daher auch über seine Teilung beschließen. Für die politische Gemeinde aber werden sie zum Gemeindevermögen, das der Substanz nach der Gemeinde als

[1]) Wismüller a. a. O. S. 19 ff.

solcher gehört und nur im Interesse des Ganzen verwendet werden darf.

So kommt die Auffassung zur Anerkennung, daß das Eigentum der Gemeinde (der politischen) nicht in das Privateigentum ihrer Mitglieder übergehen kann.

Damit fällt ein Hauptanlaß zur G. im engeren Sinne weg. Je mehr andererseits die eigenen Aufgaben der Gemeinde im modernen Staat wachsen und das Gemeindefinanzwesen zur Entwickelung kommt, desto mehr machte es sich geltend, wie wertvoll eigenes Vermögen in Gestalt von Gemeinheiten ist.

Nun hatte sich mit der Ausbildung der politischen Gemeinde ein dreifacher Rechtszustand entwickelt: die Gemeinheiten sind entweder auf die politischen Gemeinden als solche übergegangen, ohne daß den Mitgliedern ein Nutzungsrecht geblieben ist, oder es ist die alte Gemeinde als wirtschaftlicher Verband, als „Realgemeinde", innerhalb der neuen politischen Gemeinde erhalten geblieben und damit im Besitz und der Nutzung der Gemeinheit wie vorher. Oder endlich die Gemeinheiten sind Eigentum der politischen Gemeinde, den Mitgliedern steht aber ein bestimmtes Nutzungsrecht zu.

Während im ersten Falle jede Teilung ausgeschlossen ist, im zweiten aber bei genügender Uebereinstimmung innerhalb der Realgemeinde auch weiterhin stattfinden kann, macht die Gesetzgebung bei der letztgenannten Form eine Wandlung durch, die jene Reaktion deutlich zeigt: so bestimmt die preußische G.ordnung von 1821 noch, daß in diesem Fall, also bei Grundstücken, deren Eigentum einer Gemeinde, deren Nutzung den einzelnen Mitgliedern zusteht, jedes nutzungsberechtigte Mitglied für seine Rechte auf Auseinandersetzung antragen kann. Dagegen beschränkte eine Verordnung am 26. VII. 1847 dies auf solche Nutzungsrechte, die dem Einzelnen nicht als Mitglied der politischen Gemeinde, sondern aus einem anderen Rechtsgrunde zustanden, und verbot für das auf Grund öffentlicher Rechte genutzte Gemeindevermögen — also für den größten Teil der alten Gemeinheiten — die Umwandlung in Privatvermögen der Mitglieder.

So trat von da an auch in den alten Provinzen **Preußens** die G. im engeren Sinne zurück hinter der übrigen G. im weiteren Sinne, der Beseitigung der Weiderechte, der Grundgerechtigkeiten, und der Zusammenlegung der Grundstücke (vgl. d. Art.).

In den neueren Landesteilen Preußens war in der **Rheinprovinz** eine Einführung der G.ordnung von 1821 gerade wegen des Zwangs zur Zusammenlegung nicht möglich. Es erging hier die G.ordnung vom 19./III. 1851, welche ausdrücklich den Zwang zur Zusammenlegung ausschließt. Sie versteht unter G. 1. Ablösung der Servituten, 2. Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum. Bei letzterem ist auch die Umwandlung des Gemeindeeigentums der politischen Gemeinde in Privateigentum der Mitglieder verboten.

In **Hessen-Nassau** sind bei der hier eigentümlichen Form der Zusammenlegung, der „Konsolidation", die Gemeinheiten überhaupt von der Einbeziehung in diese „Gewannregulierung" ausgeschlossen (s. Art. „Grundstücke, Zusammenlegung derselben"). Erst die G.ordnung v. 5.IV. 1869 für den Regierungsbezirk Wiesbaden, im ganzen der rheinischen gleich, entspricht dem auch hier hervortretenden Bedürfnis nach Teilung der gemeinsam genutzten Grundstücke.

In den kleineren und mittleren norddeutschen Staaten haben sich die Reformen ähnlich wie in Preußen vollzogen, zum Teil auf Grund von Staatsverträgen durch dieses ausgeführt.

In den 4 großen **süddeutschen** Staaten haben ebenso wie im Rheinland und in Hessen-Nassau die G. im engeren Sinne eine viel geringere Ausdehnung erlangt als im Norden, besonders im Nordwesten, obwohl sie hier vom Polizeistaat im 18. Jahrh. zum Teil auch sehr energisch angestrebt, ja erzwungen worden waren.[1]) Sie sind auch hier begonnen und bald aufgegeben worden, weil hier meistens die Gemeinheiten in das Eigentum der politischen Gemeinde übergegangen sind. So vollzog sich auch im rechtsrheinischen **Bayern** von Beginn bis zum Ausgang der Teilungsbewegung ein großer Wandel: anfangs konnte jeder beliebige Fremde Gründe zur Kultur erlangen, später nur noch jedes einzelne Gemeindeglied; schon seit 1811 aber wird die Regierung zurückhaltender in bezug auf G. und erschwert sie immer mehr: nach der Gemeindeordnung von 1869 endlich kann erst eine Mehrheit von drei Vierteln der Gemeindemitglieder eine Separation durchsetzen.[2]) In **Württemberg** aber ist seit dem 16./VI. 1885 überhaupt jede Separation von Gemeindegründen verboten. Aber an Stelle der gemeinsamen Nutzung ist, wo es sich nicht um Wald handelt, der hier besonders wichtig ist als Gemeindevermögen, meist gesonderte Nutzung durch die Einzelnen auf dem Weg der Verpachtung seitens der Gemeinde getreten, wobei diese in Bayern seit 1884 durch die Landeskulturrentenanstalt unterstützt wird.

So sind hier im Süden und besonders Südwesten im Gegensatz zum Norden heute noch sehr viele Gemeinheiten unter dem Namen **Almend** erhalten geblieben und haben, ohne ein Hindernis des technischen Fortschritts zu sein, eine große sozialpolitische Bedeutung. Vgl. Art. „Allmende" a. a. O.

Nach der Berufsstatistik vom 14./VI. 1895 gab es im Deutschen Reich noch 12492 Gemeinden mit ungeteilter Weide und 429468 nutzungsberechtigten Betrieben (davon 3396 Gemeinden mit 144327 Nutzungsberechtigten in Bayern), ferner 12386 Gemeinden mit ungeteiltem Wald und 510846 nutzungsberechtigten Betrieben (davon 3187 Gemeinden mit 145465 Nutzungsberechtigten in Bayern); endlich 8560

[1]) S. für Bayern Wismüller a. a. O.
[2]) Wismüller S. 178.

Gemeinden mit aufgeteiltem Gemeindeland mit 382 833 nutzungsberechtigten Betrieben (davon 1136 mit 44 789 Nutzungsberechtigten in Bayern).

Literatur: ***Bruno Schlitte**, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 3. Abt., Leipzig 1886. — **Friedrich Grossmann**, Art. „Gemeinheitsteilung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 145 fg. — **Wittich**, Art. „Zusammenlegung der Grundstücke", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 1033 fg. — **Meitzen**, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. — **Wismüller**, Geschichte der Teilung der Gemeinländerrien in Bayern (Münchner Volksw. Stud. 62. St.), Stuttgart und Berlin 1904.* ***Fuchs.***

Gemeinsinn.

Adam Smith war bekanntlich der Ansicht, daß jeder das Wohl der Gesamtheit am besten fördere, wenn er mit seiner ganzen Kraft — natürlich in den Schranken der Rechtsordnung — sein eigenes Interesse verfolge. Es ist denn auch ein stehender Satz der orthodoxen Nationalökonomie geblieben, daß im Wirtschaftsleben das „Selbstinteresse" als die allein treibende Kraft wirke, und auch die Marxsche „materialistische Geschichtsauffassung" ist im Grunde nur eine Erweiterung dieses Satzes. Die Kritik dieser Anschauung geht einesteils von dem ethischen Standpunkt aus, indem sie erklärt, selbst wenn wirklich der wirtschaftliche Egoismus die alles beherrschende Macht besitze, die man ihr zuschreibt, so wäre dieser Zustand doch moralisch zu verurteilen als etwas, das nicht sein sollte und auf dessen Besserung hinzuarbeiten sittliche Pflicht sei. Andererseits aber wird auch die Alleinherrschaft dieses Egoismus in Abrede gestellt und darauf hingewiesen, daß denn doch auch ein anderer Faktor, der G., eine nicht zu unterschätzende Bedeutung im Gesellschaftsleben habe. Schon Adam Smith hatte ja in seinem Werke über die Theorie der moralischen Gefühle die „Sympathie" als eine neben der Selbstliebe wirkende Triebfeder des menschlichen Handelns aufgestellt. „Welchen Grad von Selbstliebe man dem Menschen auch zuschreiben mag", lautet der erste Satz dieser Schrift, „so liegt doch offenbar in seiner Natur auch ein Prinzip des Interesses für das, was anderen widerfährt, das ihr Glück für ihn notwendig macht, wenn er auch selbst nur das Vergnügen hat, Zeuge desselben zu sein." Buckle meint, A. Smith habe absichtlich in jedem seiner beiden Hauptwerke eines der beiden den Menschen leitenden Hauptmotive für sich betrachtet; es ist indes nicht wahrscheinlich, daß Smith bei der Veröffentlichung seiner ersten Schrift schon an den „Wealth of nations" dachte. Seine „Sympathie" ist im wesentlichen identisch mit dem, was man gegenwärtig als „Altruismus" (s. d. Art. oben S. 83 fg.) zu bezeichnen pflegt. Dem G. liegen ebenfalls häufig sympathische oder altruistische Empfindungen mit zugrunde, er fällt aber doch nicht einfach mit diesem zusammen. Der Altruismus ist gefühlsmäßig, der G. dagegen betätigt sich verstandesmäßig, wenn auch Gefühle indirekt bei ihm mitwirken können. Der Altruismus tritt hauptsächlich bestimmten einzelnen Individuen gegenüber in der Form von Mitleid, Wohlwollen, Liebe hervor, der G. dagegen hat nicht einzelne Personen im Auge, sondern er will das Wohl ganzer gesellschaftlicher Gruppen oder das der ganzen Gesellschaft fördern. Daher beschränkt sich seine Wirksamkeit auch nicht auf die Ausübung von Wohltätigkeit, d. h. auf die Unterstützung von Hilfsbedürftigen, vielmehr betätigt er sich auch oft in großem Maßstabe im Interesse der Kunst, der Wissenschaft, der allgemeinen Volksbildung, wie auch zur Abwehr von Einflüssen und Gefahren, die das Gemeinwohl bedrohen, wie Alkoholismus, Tuberkulose usw. Im allgemeinen wird die Wirksamkeit des G. am fruchtbarsten erscheinen, wenn sie von größeren freiwilligen Vereinigungen mit zweckmäßiger Organisation ausgeübt wird. Doch können auch Einzelne sich große Verdienste um das Gemeinwohl erwerben, wenn sie, wie das in der neueren Zeit immer häufiger vorkommt, bedeutende Mittel für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen.

Der G. dient zur Ergänzung der auf Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und der Kulturinteressen gerichteten Tätigkeit des Staates. Er tritt daher am stärksten in den Ländern hervor, in denen diese Staatstätigkeit infolge der bestehenden politischen und finanziellen Verfassung wenig entwickelt ist. So bekundete sich im Mittelalter der G. in verhältnismäßig hohem Grade durch Stiftungen für Wohltätigkeit, Krankenpflege, Unterricht usw. Gegenwärtig aber stehen in dieser Hinsicht die Vereinigten Staaten obenan, wo ja z. B. das ganze Kirchenwesen materiell auf Freiwilligkeit, also auf dem kirchlichen G. beruht. Auch sind bekanntlich dort mehrere große Universitäten lediglich durch die Freigebigkeit einzelner Millionäre gegründet worden. Es hat sich dann auch in Amerika eine Anschauung ausgebildet, nach der dem G. eine feste Stellung in dem gesellschaftlichen Verteilungsprozeß angewiesen wird. Sie wird namentlich von dem Multimillionär Carnegie vertreten, hat aber u. a. auch bei S. Patten Anklang gefunden. So weit es sich um den E r w e r b handelt, wird dem Selbstinteresse bei der bestehenden Gesellschaftsordnung seine leitende Stellung schwerlich genommen werden können. Der Einzelne kann sich den im Konkurrenzkampf allgemein geltenden Normen nicht entziehen,

er würde sich nur selbst ruinieren, wenn er nicht dem sogenannten „Prinzip der Wirtschaftlichkeit“ folgen wollte, nach dem er auf dem Boden der Rechtsordnung möglichst großen Gewinn mit möglichst kleinem Opfer erstreben soll. Aber wenn der Gewinn erzielt ist, so hat der Erwerbende freie Hand in der Verwendung desselben, und hier kann und soll er nach höheren, ethischen Grundsätzen verfahren und seinen Reichtum in den Dienst des Gemeinwohls stellen. Demnach empfiehlt Carnegie denjenigen, die das besondere Talent besitzen, große Unternehmungen ins Leben zu rufen und zu leiten, daß sie zunächst ihre ganze Kraft einsetzen, um zu großem Reichtum zu gelangen, was ihnen, wie er glaubt, immer gelingen werde, auch wenn sie, wie er selbst, mit nichts anfangen. Andererseits aber erklärt er es für unanständig, daß ein Mann als Reicher im amerikanischen Sinne sterbe. Er soll bei seinen Lebzeiten, nicht etwa durch Testament, über seinen ganzen Reichtum, abgesehen von einer Versorgung seiner Familie, im Interesse des allgemeinen Wohles verfügen. Carnegie ist bekanntlich selbst mit gutem Beispiele vorangegangen, indem er bereits 30—40 Mill. Dollars hauptsächlich für wissenschaftliche und Bildungszwecke und insbesondere für die Gründung von öffentlichen Bibliotheken hingegeben hat, womit er sich freilich immerhin nur einer bescheidenen Quote seines Vermögens entäußert hat. Andere amerikanische Geldmagnaten haben Stiftungen in ähnlichem Stile gemacht, wobei sie indes nicht immer durch ihren G., sondern manchmal auch durch die Absicht geleitet wurden, gewisse dunkele Punkte in ihrer Vorgeschichte in Vergessenheit zu bringen. Als eine organische Lösung der sozialen Frage wird indes dieses amerikanische System der Verwertung des G. der Reichen, so dankenswert seine Leistungen im einzelnen auch sein mögen, nicht betrachtet werden können.

Literatur: ***Ad. Smith***, *Theory of moral sentiments, 1759.* — ***Hermann***, *Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., 1870, S. 47 fg.* — ***Hasbach***, *Untersuchungen über Adam Smith, 1891.* — ***S. Patten***, *The Theory of prosperity, New York 1902.* — ***Heitz***, *Art. „Gemeinsinn“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 162 fg.* **Lexis.**

Gemeinwirtschaft.

Im Gegensatz zur Einzelwirtschaft stellt die G. diejenige Wirtschaftsform dar, als deren Subjekt nicht ein Einzelner, sondern eine irgendwie organisierte Vielheit von Personen auftritt. Groß, der mit Recht das unterscheidende Merkmal der Wirtschaftsformen in der Natur ihres Subjektes erblickt, bezeichnet diese Form nicht als G., sondern als Gesamtwirtschaft, indem er den ersteren Ausdruck zur Bezeichnung eines Wirtschaftsprinzips in seinem Sinne, nämlich des zwangswirtschaftlichen Prinzips, verwendet. Indes dürfte die obige Definition dem üblichen Sprachgebrauch am meisten entsprechen. Bis zu einem gewissen Grade müssen sich in jeder Art von G. die Beteiligten einem Zwange unterwerfen, weil sonst überhaupt keine Organisation denkbar ist. Ein Picknick, zu dem jeder nach Belieben beiträgt, während auch wieder jeder von den zusammengelegten Vorräten nehmen kann, was er will, kann überhaupt keine dauernde Wirtschaftsform bilden, abgesehen davon, daß selbst in einem solchen Falle sich jeder aus Anstandsrücksichten einen gewissen Zwang auflegt. Daß Ein- und Austritt bei den verschiedenen Arten der G. mehr oder weniger leicht ist, macht keinen prinzipiellen Unterschied, denn auch die G., in der das Zwangsprinzip am meisten hervortritt, der Staat, nimmt freiwillig eintretende Mitglieder auf und gestattet ihren Angehörigen auch das Ausscheiden. Wohl aber kommt es darauf an, wie der Zwang der gemeinwirtschaftlichen Organisation entstanden ist, ob er auf einer selbständigen, von dem Willen der Einzelnen unabhängigen, geschichtlich gegebenen oder durch Gesetz eingeführten Gewalt beruht, oder ob er durch eine freiwillige Vereinbarung der Teilnehmer geschaffen ist, so daß diese sich also nur den von ihnen selbst aufgestellten Normen fügen. Nach diesem Gesichtspunkt kann man eigentlich zwangsmäßige und freie G. unterscheiden. Zu den ersteren gehören der Staat und die mit Zwangsrechten ausgestatteten öffentlichen Selbstverwaltungskörperschaften, zu den letzteren Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und andere Vereinigungen, die auf dem Privatrecht beruhen, aber eben deshalb auch einer von der Willkür des einzelnen Mitgliedes unabhängigen Ordnung unterstehen.

Ihrem Zwecke nach kann die G. sein 1. ausschließlich Erwerbswirtschaft, die durch irgend einen Geschäftsbetrieb einen Gewinn erzielen will, der nach den vorgeschriebenen Normen verteilt wird. Die Konsumtion oder überhaupt die Bedürfnisbefriedigung liegt also gänzlich außerhalb der in dieser Art begrenzten G.; 2. eine wirtschaftliche Organisation, welche nicht nur die Mittel zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse ihrer Angehörigen zusammenbringt, sondern auch selbst diese Bedürfnisbefriedigung übernimmt und ausführt. Der kommunistische Staat, der die ganze Produktion und Konsumtion seiner Bürger leitet und regelt, würde die extremste Ausbildung einer solchen G. darstellen. Bleiben wir auf dem Boden der

Wirklichkeit, so ist zu unterscheiden, ob es sich um private Bedürfnisse des Einzelnen oder um Bedürfnisse der Gemeinschaft als solcher handelt. Als Beispiel des ersten Falles kann die klösterliche G. angesehen werden. Die Gemeinschafts- oder Gemeinbedürfnisse dagegen haben die größte Bedeutung im Staate, der im Interesse der Gesamtheit eine Reihe von wirtschaftliche Mittel erfordernden Aufgaben zu erfüllen hat, die gänzlich außerhalb des Kreises der Privatbedürfnisse des Einzelnen liegen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Staat als G. auch Privatbedürfnisse befriedigt, Briefe befördert, Personen und Güter transportiert usw., wobei er auch als Erwerbswirtschaft auftreten kann; 3. eine wirtschaftliche Organisation zur Beschaffung von Mitteln für andere Zwecke als den Vorteil oder die Bedürfnisbefriedigung der Teilnehmer im einzelnen oder in ihrer Gesamtheit. Es sind dies also G., namentlich auf Stiftungen beruhende, zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken.

Wie die Gesamtheit, welche das Subjekt der G. bildet, vertreten ist, welche Organe sie zur Leitung ihrer Wirtschaft hat, kommt nicht näher in Betracht. Nur muß verlangt werden, daß jedes Mitglied eine gewisse eigene Berechtigung innerhalb der ganzen Organisation besitze. In einer großen Sklavenwirtschaft ist zwar Produktion und Konsumtion einer Vielheit von Personen einheitlich geregelt, aber sie bildet keine G., sondern, sofern sie einem einzigen Herren gehört, eine Einzelwirtschaft. Ebensowenig führen die Insassen eines Gefängnisses, obwohl sie gemeinschaftlich arbeiten und verpflegt werden, eine G., sondern dieser eigenartige Haushalt bildet eine Abzweigung der staatlichen G. Man kann in diesem wie auch in dem Falle der Sklavenwirtschaft von einem Zwangshaushalt sprechen, der auch, wenn er sehr viele Personen umfaßt, doch von einer Zwangs-G. wesentlich verschieden bleibt, weil diese Personen dem Wirtschaftsbetrieb nur untergeordnet sind und keinerlei selbständigen Anteil an demselben haben.

Literatur: **Schäffle**, *Das gesellschaftliche System, 3. Aufl., Tübingen 1873, S. 104 fg.* — **Ad. Wagner**, *Grundlegung I, 3. Aufl., Leipzig 1892, S. 827 fg.* — **G. Cohn**, *Gemeinbedürfnisse und Gemeinwirtschaft, Zeitschr. f. Staatsw., 1881, S. 464 fg.* — **Gross**, *Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien, Leipzig 1888.* ***Lexis.***

Gemengelage.

Von G. der Aecker und Grundstücke spricht man, wenn die Aecker usw. eines Grundbesitzers nicht in einem Stück beisammen liegen, sondern über verschiedene, mehr oder minder zahlreiche Abschnitte der Flur, die sog. „Gewanne", verteilt sind, auf denen sie in einem oder mehreren voneinander getrennten Streifen mit denen der anderen „im Gemenge liegen" und mangels eigener Zugangswege daher auch nur über diese erreicht und bewirtschaftet werden können. Die Folge ist gemeinsame Regelung der Bewirtschaftung, der „Flurzwang" (s. d. Art. oben S. 855).

Die Entstehung der G. ist viel umstritten. S. Artt. „Ansiedelung" (oben S. 95 fg.) und „Bauer" (oben S. 324 fg.).

Die Beseitigung dieser den technischen Fortschritt hindernden Flurverfassung bezweckt die Zusammenlegung der Grundstücke, Separation, Arrondierung, Verkoppelung, Konsolidation. S. Artt. „Gemeinheitsteilung" (oben S. 951 fg.) und „Grundstücke, Zusammenlegung derselben".

Fuchs.

Generalhufenschoss s. Hufenschoß.

Genossenschaft.

1. Begriff. 2. Organisation. 3. Geschichtliche Entwickelung.

1. Begriff. Der heutige Sprachgebrauch in Deutschland versteht unter G. schlechthin gewöhnlich die Erwerbs- und Wirtschafts-G. nach dem Reichsges. v. 1. V. 1889. Er setzt damit einen Teil für das Ganze, da außer diesen noch eine Reihe vielfach ganz anders gearteter G. unter den Gesamtbegriff der G. fallen. Die Grenzen dieses Begriffes können im Grunde fast unmeßbar weit gesteckt werden, da sie jede beliebige Vereinigung von Personen zu einem beliebigen Zweck einbegreifen mögen. Damit würden annähernd alle menschlichen Veranstaltungen unter den G.-Begriff fallen. Um einen brauchbaren Begriff zu erhalten, wird man die Grenzen enger ziehen müssen.

Der Rechtsbegriff der G. ist ein ausschließlich deutschrechtlicher, und zwar sind nach Gierke G. alle Vereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit unter Ausschluß von Staat und Gemeinde. Das hervorstechendste Merkmal der deutschrechtlichen G. ist die Einheit in der Vielheit, d. h. die Verkörperung der Einzelpersönlichkeiten durch die Gesamtpersönlichkeit, in der jene in einem bestimmten, durch Zweck und Verfassung der G. umschriebenen Umfange aufgehen. Die G. entsteht entweder durch freie Vereinigung der Genossen; so entstandene G. heißen gewillkürte. Oder aber die Gleichartigkeit bezw. Verwandtschaft persönlicher oder sachlicher Verhältnisse führt zu einem Zusammenschluß ohne besondere ausdrückliche Willenshandlung; das sind gewordene G. Oder endlich sie sind Zwangs-G., wenn eine öffentliche Gewalt ohne Rücksicht auf die Beitrittsneigung der Mitglieder diese zur G. zwangsweise vereinigt. Verschieden ist ferner eine G.,

je nachdem ihre Grundlage eine rein persönliche oder daneben eine sachliche ist. Der erste Fall ist der weit seltenere (die Standes-G. im alten Deutschen Reiche war z. B. eine solche), meist tritt aber eine sachliche Grundlage, vor allem die vermögensrechtliche Gemeinschaft hinzu, da die G. überwiegend Gesamtwirtschaften sind.

2. Organisation. Das rechtliche Verhältnis der G. zu ihren Mitgliedern und ihren inneren Aufbau regelt die genossenschaftliche Verfassung. Sie bestimmt insbesondere auch Bildung und Befugnisse der genossenschaftlichen Organe, deren Rechte und Pflichten je nach dem Zweck der G. sehr verschiedenartig sein können. Die Auflösung der G. erfolgt gewöhnlich durch eigenen Beschluß, wenn beispielsweise der G.zweck vollkommen erreicht ist oder nicht mehr erreichbar erscheint, oder durch staatliche Anordnung, seltener durch Wegfall der persönlichen bezw. sachlichen Grundlagen.

3. Geschichtliche Entwickelung. Auch bei anderen als den germanischen Völkern sind genossenschaftsartige Vereinigungen anzutreffen, doch entspricht ihr Charakter nie völlig dem in der deutschrechtlichen G. zum Ausdruck gelangenden der „Einheit und Vielheit in der Gesamtheit". Im römischen Reiche erdrückte einerseits der übermächtige Staat genossenschaftliche Verbände innerhalb seiner Machtsphäre, andererseits verschmähte es das hochentwickelte Selbstgefühl, einem kleineren Herrn als dem Staate sich unterzuordnen. Bei den slavischen und mongolischen Völkern aber, welche einen besonderen Reichtum genossenschaftsähnlicher Gebilde aufweisen, stand ihrer Entwickelung zu höheren Stufen die Unfreiheit der Bevölkerung im Wege. In deutschen Landen, wo die Staatsidee nur langsam Geltung gewann, andererseits aber die Wirtschafts- und Lebensbedingungen zum Zusammenschluß der Einzelkräfte hintrieben, war ein besserer Boden für das Gedeihen der G.

Die Geschichte der G. scheidet Gierke in fünf Perioden: 1. Patriarchale Periode bis 800. 2. Patrimoniale und feudale Periode 800—1200. 3. Periode der Einungen, der gekorenen G. 1200—1525. 4. Periode der abhängigen Privatrechtskorporationen, der Privilegskorporationen unter der Herrschaft des Prinzips der Obrigkeit 1525—1806. 5. Periode der freien Assoziation.

Von Anfang an besteht ein Gegensatz zwischen herrschaftlicher und genossenschaftlicher Organisation; so steht schon zu Beginn der ersten Periode der Familie als Vertreterin der ersteren Art die Geschlechts-G. gegenüber, welche ihrerseits einen Teil der Volks-G. bildet. Aus diesen eng mit der Scholle verbundenen G. entstanden die Markgemeinden mit allmählichem Uebergang vom Gesamt- zum Sondereigentum. Den freien G. gegenüber traten die herrschaftlichen Verbände, durch welche das für die zweite Periode charakteristische Lehnsystem zur Herrschaft gelangte. Ihre zahlreichen Unterarten verdrängten allenthalben die alten freien G., die Dorf- und Markgemeinden, welche nur in Friesland und in der Schweiz von Bedeutung blieben. Die dritte Periode bedeutet einen großen Aufschwung des G.wesens in den Städten, welchen es gelang, die Herrschaft geistlicher und weltlicher Herren abzuschütteln. Die genossenschaftliche Verfassung dieser Städte gestaltet sich freilich bald zur bloßen Geschlechterherrschaft der Gilden. Allein die übrigen Bürger lehnten sich bald gegen diese auf, organisierten sich in den Zünften, und der lange, oft so blutige Kampf beider G.arten begann. Dem Beispiel der um die Herrschaft ringenden Klassen folgten sodann die anderen Berufe (bis herab zu den Landstreichern und Bettlern), und weiterhin fand die genossenschaftliche Organisation in der Kirche, den Universitäten allgemeine Anwendung. Auch die örtlichen Schranken wurden durchbrochen, die Kaufmannsgilden verschiedener Städte schlossen sich zuerst, dann die Städte selbst zusammen bis zu Bünden von der Ausdehnung und Macht der Hansa. Zum Schutz gegen die überragende Macht der Städte, aber auch zum Trutz gegen die erstarkende Gewalt der Landesherren entstanden dann die Vereinigungen des Herrenstandes und der Ritterschaft. Ihr zweiter Zweck blieb aber unerreicht, und die vierte Periode kennzeichnet sich durch die steigende Einflußnahme der landesfürstlichen Gewalt auf die G. Die freie Einung wird nun verdrängt durch die Privilegskorporation, die den öffentlichen Charakter meist verliert und auf Privatrecht beschränkt wird. An Stelle der vollends ganz verschwundenen Markgemeinde setzt die Obrigkeit nun die politische Landgemeinde, und gleichzeitig verfällt auch die genossenschaftliche Organisation der allmählich den Landesfürsten zufallenden Städte, welche zu bloßen Verwaltungsbezirken herabsinken.

Während so die auf der Gebietsgemeinsamkeit beruhenden G. verfielen, entstanden in der fünften Periode überall freie Assoziationen zur Betätigung gemeinsamer Zwecke sittlich-religiöser, politisch-sozialer oder nationaler Art, häufig vom Staate unnachsichtig, aber auf die Dauer vergebens, verfolgt. Noch stärker entwickelten sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. die Erwerbs- und Wirtschaftsg. (s. d. Art. oben S. 788fg.) in ihren verschiedenen Arten, deren Entstehung die kapitalistische Produktionsweise herbeiführte und welche schon bei Beginn des 20. Jahrh. das ganze wirtschaftliche Leben in hohem Maße beeinflussen.

Eine neue Aera der G., fast läßt sich sagen, die sechste Periode der deutschen G.geschichte führte die Gesetzgebung des Deutschen Reiches herbei, welche große Bevölkerungsgruppen zu genossenschaftlichen Zwangsorganisationen gewaltiger Art vereinigt, nicht bloß im Sinne der alten gewerblichen Berufsgenossenschaften, sondern auch auf der Grundlage anderer Verhältnisse (Unfall- und Berufsgefahr, Invaliditäts- und Altersversicherung usw.).

Literatur: **Gierke**, *Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1868—1881, mit umfassenden Literaturangaben.* — **Derselbe**, *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.*

— **Beseler**, *System des gemeinen deutschen Privatrechts, 3. Aufl., 1873.* — **Maurer**, *Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde., 1865—1866.* — **Derselbe**, *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1870.* — **Gross**, *Art. „Genossenschaft" im H. d. St., 2. Aufl. (1900), Bd. IV, S. 169 ff.*

Schott *(in der 1. Aufl. dieses Werkes); durchgesehen von* **A. Petersilie.**

Genossenschaftshäuser

s. Baugenossenschaften oben S. 363 fg.

Genossenschaftswesen, landwirtschaftl.

s. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.

Genovesi, Antonio,

geb. am 1./XI. 1712 zu Castiglione bei Salerno in Italien, 1754 Inhaber des 1753 in Neapel errichteten Lehrstuhls der politischen Oekonomie, des ersten derartigen in Italien, gest. am 22./IX. 1769 in Neapel.

Chorführer der italienischen Merkantilisten. Vorgänger von Malthus durch den Hinweis auf Entvölkerung infolge des Eintrittes von Uebervölkerung. Verteidiger der Handelsbilanz. Bekämpfer der Humeschen Theorie vom öffentlichen Kredit. Bekämpfer des Latifundienwesens.

Nur folgende Schrift G. ist hier zu nennen: Delle lezioni di commercio o sia d'economia civile, Neapel 1765; dasselbe, 2.—4. Neudruck, ebenda 1768, 1770, 1795; dasselbe, 2. Aufl., Mailand 1768; dasselbe, 3. Aufl., Bassano 1769; dasselbe, Neudruck in der Custodischen Sammlung (parte moderna, vol. VII, VIII, IX), Mailand 1803 ff.; dasselbe, Neudruck in Ferrara, Biblioteca dell' Economista, Bd. 3, 1. Serie, Turin 1852; dasselbe, deutsch von A. Witzmann u. d. T.: Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie, Leipzig 1776; dasselbe, in spanischer Uebersetzung von V. de Villalba, Madrid 1785 und neue Ausgabe, Madrid 1804. *Lippert.*

Geschäftssteuer.

G. ist ein Sammelname für verschiedene Formen von Börsensteuern. Man kann darunter alle Abgaben verstehen, die den Abschluß eines Geschäftes an der Börse oder in börsenmäßigen Formen zum Ausgangspunkt der Steuerleistung machen. Die wichtigsten Erscheinungsarten sind dabei die Wertübertragungs- (Umsatz-) Steuer und die Schlußnotensteuer.

Vgl. Art. „Börsensteuer", oben S. 493 fg.

Max von Heckel.

Geschichte der Nationalökonomie

s. Volkswirtschaftslehre.

Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung d.

s. Prostitution.

Geschlechtsverhältnis in der Bevölkerung.

I. Einleitung.

Das ziffermäßige Verhältnis der beiden Geschlechter ist zugleich Grundlage erheblicher Einwirkungen auf das soziale und ökonomische Leben und Folge von physiologisch und sozial wichtigen Kausalzuständen, so daß es zu den wichtigsten Problemen der Bevölkerungslohre gehört, den Erscheinungen und Ursachen dieses Zahlenverhältnisses nachzuforschen. Die Erscheinungsformen des ziffermäßigen G. in der Bevölkerung sind: das Sexualverhältnis in der Bevölkerung, ferner jenes bei den Geburten und bei den Todesfällen, wobei bezüglich der Geburten die besonderen Fälle der Totgeburten und der unehelichen Geburten in Betracht kommen.

II. Das G. in der Bevölkerung.

1. Die tatsächlichen Verhältnisse. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß eine genaue ziffermäßige Uebereinstimmung in den beiden Geschlechtern in der Bevölkerung nicht besteht, daß aber die Differenzen in den Verhältnisziffern, wenn größere Gebietskomplexe zur Grundlage genommen werden, über ein gewisses, nicht allzu erhebliches Maß nach der positiven oder negativen Seite nur bei ganz exzeptionellen Umständen hinausgehen; dieses Spatium der Abweichungen kann etwa je mit 10% nach oben und nach unten, also zusammen mit 20% angenommen werden, beträgt aber zumeist nur etwa die Hälfte, so daß der Ueberschuß in der Zahl des einen Geschlechtes über das andere zumeist über 5% nicht hinausgeht. Bei kleineren Gebietsabgrenzungen der Bevölkerungsmassen, und hier wieder infolge besonderer Umstände, kann allerdings eine erhebliche Alterierung des Verhältnisses hervorgerufen werden; solche Sonderfälle werden im folgenden Abschnitt 2 zur Sprache kommen, so daß es sich hier nur um die Ziffern ganzer Staaten und Länder, handeln soll.

Da kaum dio Hälfte der Menschheit

durch Zählungen festgestellt ist, während im übrigen Schätzungen vorgenommen werden müssen, ist es am besten, über das G. in der Gesamtbevölkerung der Erde gar keine Hypothese aufzustellen. Es erscheint angemessener, nur diejenige Bevölkerungsmasse zugrunde zu legen, welche durch Zählung ermittelt worden ist und die, wie bemerkt, nicht ganz 50% der Gesamtbevölkerung ausmacht. Da kommen (nach Bücher, s. Literatur) auf 1000 männliche Personen in Europa 1024, in Amerika 973, in Asien 958, in Australien 852 und in Afrika 968, zusammen also überhaupt auf 1000 männliche 988 weibliche Personen (nach einer anderen Berechnung für 1900: 992), wobei die Masse der gezählten Bevölkerung in Europa 345,7, in Amerika 82,2, in Asien 347,9, in Australien 4,1, in Afrika 13,8, zusammen 793,7 Mill. ausmacht; um 1900 war die Sexualproportion in Europa 1028. Es hat also nur Europa einen Weiberüberschuß, während alle anderen Kontinente einen erheblichen Männerüberschuß aufweisen.

Die Sexualproportion in den europäischen Ländern ist aus der nachstehenden, das G. in der Bevölkerung, bei den Lebend- und den Totgeborenen sowie den unehelichen Lebendgeburten darstellenden Tabelle I zu entnehmen.

Tabelle I. Die Sexualproportion in der Bevölkerung, bei den Geburten und Sterbefällen, in den Ländern Europas um 1900.

Länder	Jahr	Weibliche Pers. auf 1000 männl. i. d. Bevölkerung um 1900	Jahr	Gesamtgeburten männliche auf 100 weibliche	Lebendgeborene männliche auf 100 weibliche	Totgeborene männliche auf 100 weibliche	Lebendgeborene uneheliche männliche auf 100 weibliche	Gestorbene männliche auf 100 weibliche
Deutsches Reich	1900	1,032	1901	106	105	129	105	110
Preußen	1900	1,031	1901	106	105	130	106	111
Bayern	1900	1,040	1901	107	106	128	104	109
Sachsen	1900	1,057	1901	106	105	133	105	110
Württemberg	1900	1,061	1901	105	104	130	106	106
Oesterreich	1900	1,035	1901	106	105	129	105	104
Ungarn	1900	1,009	1901	106	106	[6])132	[6])105	103
Bosnien-Herzegowina	1900	869	—	—	—	—	—	—
Italien	1901	1,010	1901	106	105	130	106	104
Frankreich	1901	[1])1,022	1901	105	104	136	103	109
England			1903	—	103	—	103	107
Schottland	1901	1,067	1901	—	105	—	—	101
Irland			1901	—	106	—	—	98
Schweiz	1900	1,035	1901	104	103	135	102	107
Belgien	1900	1,013	1901	106	105	131	—	112
Holland	1899	1,025	1901	106	105	126	—	109
Luxemburg	1903	928	1903	102	102	117	89	114
Schweden	1900	1,049	1900	106	105	131	108	102
Norwegen	1900	1,083	1900	107	106	125	106	102
Dänemark	1901	1,053	1901	105	104	124	107	108
Spanien	1900	1,049	1901	[2])111	110	148	113	[2])105
Portugal	1900	1,090	1896	107	—	—	107	104
Griechenland	1896	921	1889	—	117	—	—	116
Rumänien	1899	974	1897	[3])106	105	128	99	[3])112
Serbien	1900	944	1897	[4])108	105	140	106	[4])104
Bulgarien	1900	961	1898	108	108	127	101	107
Europäisch-Rußland	1897	1,026	1899	105	105	—	—	107
Finland	1900	1,021	1900	106	106	122	[3])103	[5])106

[1]) Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung 1901; [2]) 1899; [3]) 1901; [4]) 1900; [5]) einschließlich Totgeborene? [6]) 1897.

Wir bemerken in Europa in überwiegendem Maße Frauenüberschuß, nur im Südosten des Kontinentes Männerüberschuß (Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Teile Rußlands; Italien, welches noch in den 80er Jahren des 19. Jahrh. einen Männerüberschuß hatte, hat diesen nicht mehr). Oesterreich bildet das Uebergangsland, indem die östlichsten und südlichsten Länder dieses Staates Männerüberschuß zeigen. Im ganzen genommen, beträgt der Frauenüberschuß in Europa etwa 4,7 Mill. Der Frauenüberschuß ist groß dort, wo er 1060 und mehr beträgt (Norwegen, England, Schottland, Portugal, Württemberg), ein mittlerer mit 1020 bis 1060 (Schweiz, Oesterreich, Deutsches Reich [nur Elsaß-Lothringen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Rheinland haben einen Männerüberschuß], Irland, Schweden, Dänemark, Spanien) und ein kleiner, wenn er nur bis an 1020 heranreicht oder dieses Niveau wenig

übersteigt (Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Ungarn, Rußland, Finland), wobei aber innerhalb der größeren Staaten die Verhältnisse lokal sehr verschieden sind und der Frauenüberschuß mitunter in das entgegengesetzte Verhältnis übergeht. Auch wechselt die Sexualproportion zugunsten des einen oder anderen Geschlechts mitunter von einer Zählung zur anderen.

Die folgende Tabelle II gibt die Sexualproportion in der Bevölkerung, bei den Geborenen und Gestorbenen in einigen überseeischen Ländern.

Tab. II. Die Sexualproportion in der Bevölkerung, sodann bei den Lebendgeborenen und Gestorbenen in einigen überseeischen Staaten um 1900.

Länder	Jahr [4])	Weibl. Personen auf 1000 männl. in der Bevölkerung um 1900	Lebendgeborene	Gestorbene
			männliche auf 100 weibliche	
Japan [1])	1903/01	[5])980	105	102
Portoriko	1899/98	1018	105	118
Mexiko [2])	1900	1017	107	108
Brasilien	1890/97	980	107	124
Costarica	1892/93	985	105	109
Uruguay [3])	1900/02	928	106	121
Neusüdwales	1899	861	104	135
Viktoria	1899	1004	103	127
Queensland	1899	804	105	179
Südaustralien	1899	905	106	118
Westaustralien	1899	523	104	186
Tasmanien	1899	848	107	118
Neuseeland	1899	897	106	139

Für die übrigen Gebiete ist nur die Sexualproportion in der Bevölkerung bekannt; dieselbe stellt sich folgendermaßen heraus: a) Gebiete mit Männerüberschuß: Amerika Vereinigte Staaten von Nordamerika (1900) 958 (weibl. auf 1000 männl.), und zwar: nördl. Zentralstaaten 938, südl. Zentralstaaten 961, westl. Staaten 781, Alaska 386, Hawai 448; Kanada (1891) 964, ferner 1891 Br. Honduras 935, Costarica 985, Kuba (1899) 929, Brit. Guiana (1891) 834, franz. Guiana (1885) 681, niederl. Guiana (1889) 953, Falklandsinseln (1890) 647. — Asien und zwar Asiatisches Rußland (1897) 894, Japan (1903) 980 (s. Tab. II); Brit. Indien (1901) 963, und zwar Nordwest-Provinzen 937, Bombay 937, Penjab 858, übriges brit. Gebiet 950, Einheim. Staaten 943; Hongkong (1889) 409, Ceylon (1881), 876, Cochinchina (1889) 988, Philippinen (teilweise) ebenso, Cypern (1891) 995. — Australien (1901) 907 und zwar Viktoria 989, Neusüdwales 908, Queensland 798, Südaustralien 966, Westaustralien 631, Tasmanien 924, Neuseeland 903, Fidschi-Inseln (1890) 851, franz. Inseln (1889) 888. — Afrika Aegypten (1897) 967, dagegen 1882 1004, Algier (1896) 891, 1881 Gambia 961, Sierra Leone 940, Lagos 998, 1890/91 Kapland 990 (Oranje Freistaat Weiße 915, Schwarze 914, Südafrik. Republik Weiße 791), Reunion (1889) 757, Mayotte 815, Mauritius 799, Betschuanaland 728. — b) Gebiete mit Weiberüberschuß: Amerika, und zwar Mexiko (1900) 1017; (1891): Venezuela 1043, Jamaika 1090, St. Lucia 1063; Guatemala (1893) 1014, Nicaragua (1888) 1076, Portoriko (1899) 1018, Chile (1885) 1008, Dän. Grönland (1888) 1112, Bermuda Inseln (1890) 1046, Brit. West-Indien (1881) 1060, franz. W. (1885) 1022, Dän. W. (1880) 1268, Holl. Gew. Curacao (1889) 1263. — Asien (?) Cambodscha franz. 1076, ferner die Prov. Madras 1028. — Australien kein großes Gebiet. — Afrika Natal (1891) 1105, Senegal (1889) 1078, St. Helena (1890) 1090, St. Marie de Madagascar (1888) 1102, (Südafr. Republ., Schwarze 1890: 1246). c) Größere Gebiete mit Gleichheit der beiden Geschlechter: nord- und südatl. Staaten von Nordamerika 1000, Prov. Bengalen 1000.

[1]) Lebendgeborene unehelicbe 104, Totgeborene überhaupt 111, Gesamtgeburten 105,6. [2]) Dieselben Quoten: 107, 134, 107. [3]) Desgl. 109, 127, 106. [4]) Die erste Jahreszahl bezieht sich auf die Sexualproportion in der Bevölkerung, die zweite auf jene bei den Lebendgeborenen und Todesfällen. [5]) Registerbevölkerung; Anwesende Bevölkerung (pop. résid.) 971, beidemal nur Japaner.

2. Die Faktoren des ziffermässigen Verhältnisses der beiden Geschlechter. Die Faktoren dieses Verhältnisses, nämlich seiner tatsächlichen Gestaltung liegen in der Art und Weise, wie sich das Geschlechtsverhältnis einerseits bei den Geborenen und Verstorbenen und andererseits bei den Ein- und Auswanderungen herausstellt, wobei die erstgenannte Relation (zwischen Geborenen und Verstorbenen) hauptsächlich und in letzter Linie allein in Betracht kommt, und die zweitgenannte (zwischen Ein- und Auswanderungen) nur örtliche Verschiedenheiten hervorzurufen imstande ist, welche aber, wie namentlich in den Kolonieen, sehr beträchtlich sein können und durch den Wegzug auch im Heimatlande bemerkbar werden. Ein weiteres, aus den vorstehenden Momenten abgeleitetes Moment ist der verschiedenartige Altersaufbau der Bevölkerung; wo die kindlichen Altersklassen sehr stark besetzt, dagegen die mittleren weniger zahlreich sind, tritt das männliche Geschlecht mehr hervor, weil der sich bei der Geburt zeigende Männerüberschuß erst im Verlaufe der Jahre verloren geht; dies gilt jedoch nur dann, wenn die Wanderbewegung diesen Einfluß nicht abschwächt. So hat Frankreich eine weit schwächere Besetzung der Kindesaltersklassen als das deutsche Volk, und doch einen geringeren Frauenüberschuß, zum Teil deshalb, weil in Frankreich eine Zuwanderung von Männern in vollkräftigem Alter stattfindet, während aus Deutschland die Auswanderung groß ist.

Das Grundverhältnis, von dem man bei Erklärung der tatsächlichen Sexualproportion und ihrer Wandlungen im Verlaufe der Zeit

auszugehen hat, ist der überall vorhandene Ueberschuß des männlichen Geschlechts bei den Geburten (s. unten sub III.); wenn wir dann den Einfluß bemessen, welchen die verschiedene Sterblichkeit der beiden Geschlechter und sonach der sich hieraus ergebende Altersaufbau, und endlich die Geschlechtsproportion in den Zu- und Wegwanderungen ausüben, so ergibt sich die Erklärung für die tatsächliche neue Gestaltung der Sexualproportion in der Bevölkerung in jedem späteren Momente. Darin liegt auch der Weg angegeben, auf dem ein Volk zu einer Verminderung des Weiberüberschusses gelangen kann: die Herabminderung der Kindersterblichkeit, wodurch eben relativ mehr Knaben erhalten würden und die Verminderung des Wegwanderns von männlicher resp. des Zuwanderns bloß oder überwiegend weiblicher Bevölkerung.

Von diesen die tatsächliche Gestaltung der Sexualproportion in der Bevölkerung bestimmenden Momenten treten mitunter einige in einer besonderen Intensität auf, woraus sich sodann große Differenzen ergeben. So finden wir in Städten mit Garnison, in Gegenden mit Bergbau, Hüttenwesen, große körperliche Anstrengung erfordernden Industrieen, welche vorwiegend Zuzug männlicher Arbeiter bedingen, einen oft sehr großen Männerüberschuß; in Gegenden mit regelmäßigem Wegzug der Männer (oft allerdings nur für Zeit) einen mitunter beträchtlichen Frauenüberschuß; in Städten, je nach ihrer Berufszusammensetzung, bald das eine, bald das andere Verhältnis, obgleich es scheint, daß die städtische Bevölkerung, die Wanderungen hinweggedacht, vielleicht wegen der größeren männlichen Sterblichkeit zu einem größeren Frauenüberschuß tendiere als die ländliche. Die Abweichungen der Sexualproportion von 100 sind da mitunter so bedeutend, daß sie 20, auch 30% ausmachen.

Es hat den Anschein, als besäßen die germanischen Völker einen größeren, die romanischen einen kleineren und die slavischen Völker den kleinsten Weiberüberschuß, letztgenannte und die Balkanvölker event. einen Männerüberschuß. Damit soll durchaus nicht gesagt sein, daß dies eine Volkseigentümlichkeit sein müsse, es kann ebensogut ein Produkt der beruflichen und sonstigen kulturellen Besonderheiten sein, unter denen ein Volk lebt.

In Oesterreich z. B. entfallen 1900 auf 1000 Männer Frauen bei den: Deutschen 1042, Tschechoslaven 1056, Polen 1049, Ruthenen 992, Slovenen 1030, Serbokroaten 974, Italienern 1047, Rumänen 982. Hier steht die Sexualproportion der einzelnen Sprachstämme in Uebereinstimmung mit jener des Gebietes überhaupt, in dem sie mit anderen wohnen und dessen komplexe Eigentümlichkeiten, nicht jene der Nationalität, da maßgehend sind; so zeigen die Italiener einen beträchtlicheren Weiberüberschuß als die Bewohner des Königreichs Italien, ebenso wie die ihnen benachbarten Slovenen und Deutschen, mit denen sie die gleichen äußeren Lebensbedingungen teilen. In geringerem Maße gilt dies auch für die Rumänen.

3. Seine Bedeutung. Die Bedeutung des Geschlechtsverhältnisses in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung liegt ganz vornehmlich in seiner Wichtigkeit für das Institut der Ehe, speziell die Monogamie, indem der Ueberschuß des einen Geschlechtes den Cölibat für einen Teil desselben bedeutet, woraus für das weibliche Geschlecht die Notwendigkeit einer Existenzerhaltung außer der Versorgung in der Ehe erwächst, und ein derartiges cölibatäres Leben sozialethisch, z. B. hinsichtlich der unehelichen Geburten etc., von Belang wird. Die Wichtigkeit dieser Wirkungen tritt noch mehr hervor, wenn das Eheschließungsalter ein höheres ist, wie dies gegenwärtig in den Kulturländern der Fall ist. Die Bedeutung der Sexualproportion für die monogamische Ehe wird jedoch erst durch die Bedachtnahme auf die Altersstufen in das richtige Licht gerückt:

Tab. III. Die Sexualproportion nach Altersklassen.

im Alter von Jahren	Auf 1000 männliche treffen weibliche Personen					
	Deutsches Reich 1900	Oesterreich 1900	Ungarn 1900	Frankreich 1896	England [1] 1891	Italien 1901
0— 9	995	994	996	998	1008	963
10—19	995	1029	1021	999	1007	999
20—29	1008	1023	1034	1033	1119	1041
30—39	1016	1037	1015	994	1067	1047
40—49	1055	1037	970	1014	1078	1029
50—59	1130	1081	1000	1035	1123	1033
60—69	1188	1128	1013	1077	1180	1036
70 und mehr	1273	1192	1074	1105	1308	1013
Im ganzen	1032	1035	1009	1022	1064	1010

[1]) Ohne die Männer in der Armee und Marine.

Hier zeigt sich die Sexualproportion auf den einzelnen Altersstufen sehr verschieden durch die obengenannten Faktoren beeinflußt, und zwar stellt sich zu Beginn der heiratsfähigen Altersklassen — nachdem bis dahin das männliche Geschlecht zahlreicher war — ein Ueberschuß des weiblichen Geschlechts heraus, der auch in jenen Ländern vorkommt, wo im allgemeinen ein Männerüberschuß obwaltet. Und zwar ergibt, für das Alter von 20—30 Jahren die Sexualproportion in manchen Staaten nahezu die Gleichheit beider Geschlechter, so in Deutschland 20—25, 25—30 je 1008 weibliche auf 1000 männliche; Oesterreich 20—25 1001, 25—30 1047 etc. Hierauf folgt ein immer zunehmendes Ueberwiegen der weiblichen Bevölkerung mit den ansteigenden Altersklassen. Es unterliegt sonach für die Gegenwart und einzelne Staaten (speziell auch Deutschland und Oesterreich) gar keinem Zweifel, daß ungeachtet einer zahlenmäßigen Annäherung der beiden Geschlechter in der Altersstufe von 20—30 Jahren, dennoch eine überschüssige weibliche Bevölkerung besteht, die gerade auch in das Lebensalter der Vollkraft fällt, so daß soziales Zwangscölibat und Notwendigkeit selbständiger Lebenserhaltung als unabweisliche Folgen auftreten.

III. Das Sexualverhältnis bei den Geborenen.

1. Bei den Geburten überhaupt. Hier zeigt sich durchaus ein Ueberwiegen der Knabengeburten über die Mädchengeburten, welches im allgemeinen 5—6 auf 100 beträgt, bei einigen Völkern aber auch etwas darüber hinausgeht, wobei jedoch kaum 10% erreicht werden und höhere Ziffern ganz exzeptionell sind. Dieses Verhältnis der beiden Geschlechter bei der Geburt ändert sich infolge der erhöhten Sterblichkeit des männlichen Geschlechts bald (s. auch Art. „Altersgliederung der Bevölkerung“ oben S. 80fg.) in das entgegengesetzte in der Bevölkerung. Da die Sexualproportion der Geborenen im allgemeinen stabil ist, wenigstens was deren Hauptmasse, die ehelichen, anbelangt, so liegt (von den Wanderungen abgesehen) der bestimmende Einfluß auf das verschiedene Geschlechtsverhältnis in den Gesamtbevölkerungen überwiegend auf der Seite der für beide Geschlechter verschiedenen Absterbeordnung; ist die Sexualproportion der Geburten exzeptionell hoch, so vermag sie die Einwirkungen der Absterbeordnung zu überwinden und den Männerüberschuß in der Bevölkerung festzuhalten (Griechenland; über die Ursachen der Sexualproportion bei den Geburten s. unten sub V.).

2. Bei den unehelichen Geburten ist, wie die obige Tabelle zeigt, das Ueberwiegen der Knabengeburten zwar auch die nahezu ausnahmslose Regel, aber es ist stellenweise geringer, schlägt sogar (Rumänien, Luxemburg) vereinzelt in einen Mädchenüberschuß über, und zeigt mehr Schwankungen als jenes der ehelichen Lebendgeburten. Die Altersverhältnisse der Eltern sind hier andere, und die unehelichen Geburten sind in weit höherem Maße Erstgeburten als die ehelichen; mag sich auch das Maß dieses Einflusses nicht genau bestimmen lassen, so liegt es doch nahe, anzunehmen, daß diese beiden Momente auf die abweichende Gestaltung des Sexualverhältnisses bei den unehelichen Geburten nicht ohne Einfluß sein dürften.

3. Bei den Totgeburten zeigt sich ein bedeutendes Ueberwiegen des männlichen Geschlechts, welches rund 30 auf 100 beträgt und im allgemeinen nur geringen Schwankungen unterliegt. Man bringt dies mit der höheren Lebensbedrohung in Zusammenhang, welche dem männlichen Kinde im Momente der Geburt, wie auch noch in den ersten Lebensjahren eigen ist.

4. Das Geschlechtsverhältnis der Kinder derselben Ehe. Unter den Familien, welche zwei und mehr Kinder besitzen, findet eine ganz bestimmte Verteilung der verschiedenen möglichen Geschlechtskombinationen statt. Ist die Anzahl der Kinder eine gerade Zahl, so sind auch diejenigen Familien am häufigsten, welche Knaben und Mädchen in gleicher Anzahl haben. Ist die Anzahl der Kinder eine ungerade, so kommt diejenige Geschlechtskombination am häufigsten vor, bei welcher die Zahl der Knaben um 1 größer ist als die der Mädchen; daran folgt jene Kombination, bei welcher die Zahl der Mädchen die der Knaben um 1 übersteigt. Bei allen übrigen Kombinationen bleiben die Elternpaare häufiger, welche mehr Knaben, als die, welche mehr Mädchen besitzen. Am seltensten sind jene Familien, die nur Kinder eines Geschlechts erzeugen, unter diesen überwiegen wieder jene, die nur Knaben hervorbringen. Geißler, welcher auf Grund sächsischen Materiales zu diesen Resultaten gelangt ist, fügt diesen Erörterungen sodann den Satz bei: Diese Verteilung der Geschlechtskombinationen ist dadurch bedingt, daß bei der Erstgeburt und allen folgenden Kombinationen im allgemeinen das männliche Geschlecht in einem gewissen, wenn auch geringen Vorteile sich befindet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur bei dieser Verteilung am besten für die Erhaltung des Menschengeschlechts gesorgt ist.

5. Die zeitlichen Schwankungen der Sexualproportion. Diese Schwankungen sind im allgemeinen nicht erheblich, obwohl in größeren Zeiträumen Zu- und Abnahmen aus örtlich verschiedenen Ursachen vorkommen. In mehreren wichtigen Ländern scheint die Sexualproportion in den letzten Dezennien des 19. Jahrh. einen geringeren Weiberüberschuß ergeben zu haben. In Frankreich bemerken wir eine entschiedenere Gestaltung: die Sexualproportion in der Bevölkerung zeigte zu Anfang des 19. Jahrh. eine ziemliche Höhe (1075) und sank dann, aller-

dings mit kleinen Schwankungen bis 1866 (1002), worauf dann wieder eine (unregelmäßige) kleine Zunahme bis auf den Stand von 1886 (1007) eintrat, die sich aber gegen 1891 wieder ins Gegenteil verändert hat; 1901 betrug das Verhältnis 1022. Diese Bewegung ist zum größten Teil durch die Sexualproportion der Geborenen bedingt, welche zu Anfang des 19. Jahrh. 1068 ausmachte und von da bis zum Ende des Jahrh. auf 1045 sank (mit Unterbrechung durch eine Steigerung von 1871/75); in den letzten 20 Jahren ist dieses fortgesetzte Sinken des Knabenüberschusses in der Geburtenrelation durch die Einwanderung männlicher Personen teilweise verdeckt worden.

Im Deutschen Reiche und in Oesterreich hat sich der Weiberüberschuß in der Bevölkerung seit 1885 resp. 1880 merklich vermindert. (Tab. IV). In diesem Zeitraume hat sich der Knabenüberschuß bei den Geburten vermindert, dagegen der Männerüberschuß bei den Sterbefällen (in höherem Maße) vermehrt; die Ursache des Herabgehens des Ueberwiegens der weiblichen Bevölkerung dürfte daher nur einer erheblichen Zunahme der Auswanderung von Frauenspersonen zuzuschreiben sein. In der Tat überwiegen die Frauen im letzten Dezennium des 19. Jahrh. in der Familienauswanderung, ebenso wie ihr Anteil an der Einzelauswanderung im Ansteigen begriffen ist.

Tabelle IV. Zeitliche Schwankungen in der Sexualproportion der Bevölkerung im Deutschen Reiche und in Oesterreich.

Staaten	Auf 1000 männliche Personen kommen weibliche nach der Volkszählung von				
	1871	1880	1885	1890	1900
Deutsches Reich	1037	1039	1043	1040	1032
Preußen	1029	1033	1038	1037	1031
Bayern	1053	1049	1054	1049	1040
Sachsen	1047	1057	1063	1059	1057
Württemberg	1076	1071	1077	1074	1061
Baden	1051	1052	1048	1045	1017
Oesterreich	1041[1])	1047	—	1044	1035

IV. Die Sexualproportion der Gestorbenen.

Von der Sexualproportion der Gestorbenen wird im Art. „Sterblichkeit" unter dem Gesichtspunkte der verschiedenen Absterbeordnung der beiden Geschlechter gesprochen werden. Nach den in der obigen Tabelle I mitgeteilten Ziffern ist zu ersehen, daß in den Ländern mit Weiberüberschuß in der Bevölkerung der Ueberschuß des männlichen Geschlechts bei den Todesfällen in mehreren Ländern (insbes. im Deutschen Reiche) größer ist als der Ueberschuß des männlichen Geschlechts bei den Geburten. Bei nicht wenigen anderen Ländern aber gilt gerade das entgegengesetzte Verhältnis (Ungarn, Schottland, Irland, Schweden, Norwegen, Spanien); bei den restlichen endlich (Oesterreich, Italien) zeigt sich keine besondere Differenz. In den Balkanländern geht der Männerüberschuß in der Bevölkerung mit einer Sexualproportion der Sterbefälle Hand in Hand, welche abgesehen von Rumänien kleiner ist als jene der Geburten. Dort wo sich die Sexualproportion in der Bevölkerung aus der Differenz in den Sexualproportionen bei den Geburten und Sterbefällen nicht ergibt, liegt die Aufklärung zum Teil in mangelhaften Registrierungen, zum Teil in der Wanderbewegung.

[1]) 1869.

V. Theorieen über die Sexualproportion und ihre Ursachen.

1. Auf empirischer Grundlage unter Anwendung der statistischen Methode.

Daß der springende Punkt des Problems die Sexualproportion der Geborenen sei, steht bei allen Forschern fest, und deshalb wandte sich das Interesse, nachdem die Tatsachen in ihren allgemeinen Umrissen bekannt geworden waren, sofort diesem Punkte zu. Der erste Lösungsversuch stammt von Hofacker (1828) und unabhängig hievon von Sadler (1830) her, wonach das Alter der Eltern insofern das Geschlecht bestimme, als bei überwiegendem Alter des Vaters mehr Knaben, bei überwiegendem Alter der Mutter mehr Mädchen geboren würden. Diese Theorie, welche von Quetelet, Wappäus Goehlert, Legoyt u. a. gebilligt, von anderen (Stieda, Schumann, Breslau usw.) auf Grund größeren Ziffernmaterials aus Norwegen, Elsaß-Lothringen verworfen bezw. widerlegt wurde und im allgemeinen auf unzulänglichem Ziffernmaterial beruhte, gilt heute als überwunden. Doch wirkt die Verwendung des Altersmomentes in den Erklärungsursachen immer noch nach, insofern das Alter doch nur als Ausdruck für die größere oder geringere Kraft des einen oder anderen Eheteiles anzusehen ist. Jetzt gehen die Lösungsversuche von dem Grade der Erzeugungsfähigkeit der Eltern aus, wobei wieder, wie schon von Hofacker, eine Vererbung des Geschlechtes, und zwar z. B. des fähigeren Teiles angenommen wird, wie namentlich von Schumann. Doch ist gerade im Gegenteile Kollmann der Ansicht, daß nur das Alter des Vaters von Einfluß sei, so zwar, daß im jugendlichen und höheren Alter desselben die Wahrscheinlichkeit der Knabengeburten größer sei. Diese Ansicht bestätigt jene Düsings, der in den preußischen Gestüten die Beobachtung gemacht hat, daß, je mehr der männliche Teil geschlechtlich in Anspruch genommen wurde, um so mehr männliche Individuen erzeugt werden; ähnliche Resultate ergibt die Methode des amerikanischen Viehzüchters Fiquet hinsichtlich der Stiere. Nach Richarz liegt der Schwerpunkt des Zeugungsprozesses beim Weibe

und es entsteht ein Knabe, wenn die mütterliche Leistungsfähigkeit besonders hoch ist, denn das männliche Geschlecht stelle die höchste Entwickelungsstufe dar.

Neben diesen Ansichten sind dann Lösungsversuche auf biologischer Grundlage zu verzeichnen, wie z. B. jene, daß das Geschlecht schon in den unbefruchteten Keimen bestimmt sei und diese der Zahl nach etwa in der Proportion des Sexualverhältnisses der Geburten vorhanden sind. Oder es wird behauptet, daß sich das Geschlecht erst während der Schwangerschaft bestimme, z. B. gemäß den Ernährungsverhältnissen der Mutter (Ploß und andere) oder endlich, daß die größere oder geringere Reife des Eies für das Geschlecht maßgebend sei (Thury) u. dgl. m.

Bisher scheint der statistische Weg am weitesten zum Ziele geführt zu haben, während die meisten der anderen Theorieen vom Vorwurfe eines gewissen Mystizismus nicht freigesprochen werden können.

2. Theologische, teleologische bezw. sozialphilosophische Ansichten. Der Schöpfer der deutschen Bevölkerungsstatistik, Süßmilch, findet die „göttliche Ordnung" zum großen Teil auch in dem Gleichgewicht der beiden Geschlechter begründet; allerdings kennt er wohl schon die Sexualproportion der Geborenen, ebenso aber auch das raschere Absterben der Knaben in den ersten Jahren und spricht davon, daß „von dem allerweisesten Schöpfer eine Präexistenz aller Samen angeordnet sei" (s. die oben erwähnte Ansicht von dem Vorherrschen des männlichen Geschlechts schon im Keime) und hilft sich über die Tatsache des Ueberwiegens des weiblichen Geschlechts auch im Heiratsalter damit, daß hierdurch Wiederverheiratungen von Witwern möglich werden. Von späteren Statistikern wurde dann eine mit den Tatsachen allerdings nicht übereinstimmende numerische Gleichheit der Geschlechter gerade um die Zeit des Heiratsalters angenommen. A. v. Oettingen erweitert diese teleologische Auffassung zur Lehre von der Kompensationstendenz, welche dahin geht, daß, im Falle das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter durch irgend welche Vorfälle (Kriege etc.) erheblich gestört werde, z. B. durch große Verluste von Personen männlichen Geschlechtes, die Tendenz bestehe, die Störung durch entgegengesetzt wirkende Umstände zu beheben; sind z. B. große Verluste im männlichen Teil der Bevölkerung erfolgt, so stelle sich durch ein darauffolgendes erhöhtes Ueberwiegen der Knabengeburten über die Mädchengeburten allmählich der frühere Zustand wieder her. Ebenso zeige sich, daß bei großem Weiberüberschuß „die männliche Bevölkerung sozusagen geschont wird", weil weniger Männer und mehr Weiber sterben als sonst. Diese Theorie von der Kompensationstendenz — die eine Verwandtschaft mit den Grundanschauungen, Düsings besitzt — hat entschiedenen Widerspruch gefunden (Platter, Bücher) und zwar sowohl hinsichtlich ihrer ziffermäßigen Grundlagen als auch hinsichtlich ihrer teleologischen Seite. Die ziffermäßigen Grundlagen werden sich dort, wo diese Erscheinung zutage tritt, erst erklären lassen, wenn die Ursachen der Sexualproportion der Geborenen mehr aufgehellt sind. Daß z. B. nach einem Kriege mehr Knaben als Mädchen geboren werden als sonst, dürfte vielleicht damit zusammenhängen, daß nach einem Kriege, der einen Teil bestimmter Altersklassen hinweggerafft hat, andere, etwa höhere Altersklassen oder minder lebenskräftige Personen zur Ehe schreiten, die dies sonst vielleicht nicht täten. Daß bei größerem Weiberüberschuß die Sexualproportion der Gestorbenen mehr zu ungunsten des weiblichen Geschlechts steht als sonst, kann darin begründet sein, daß unter solchen sozialen Verhältnissen die Berufstätigkeit und Lebenslage des weiblichen Geschlechtes eine schwierigere ist als dann, wenn der Weiberüberschuß klein ist.

Es wird nur schrittweise möglich sein, der Lösung dieses Problemes näher zu kommen, wozu Statistik, Biologie, Physiologie und Wahrscheinlichkeitsrechnung noch viel beizutragen haben und jede Mystik ferngehalten werden muß.

Literatur: **Hofacker** und **F. Notter**, *Ueber Eigenschaften, welche sich bei Menschen und Tieren von den Eltern auf die Nachkommen vererben, Tübingen 1827.* — **Sadler**, *The law of population, London 1830, II, p. 83 fg.* — **Goehlert**, *Untersuchungen über das Sexualverhältnis der Geburten, Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss., philos. Kl., Bd. 12, 1854, S. 510 fg.* — **Derselbe**, *Statist. Untersuchungen über die Ehen, ebenda Bd. 63, 1870, ferner unter demselben Titel aus 1880.* — **Derselbe**, *Die Geschlechtsverschiedenheit der Kinder in den Ehen, Zeitschr. f. Ethnologie, 1881, S. 117 fg.* — **Legoyt**, *Stat. de France, II, Fsc. 4, Straßburg 1857, p. XXV (inkl. Mitt. Boulengers).* — **Breslau**, *Monatsschr. f. Geburtskunde, Berlin 1862, Jahrg. 20.* — **W. Stieda**, *Das Sexualverhältnis der Geborenen, Straßburg 1875 (Stat. Mitt. über Elsaß-Loth., V).* — **J. Platter**, *Die Hofacker-Sadlersche Hypothese, Stat. Monatsschr., Wien, I, S. 453 fg.* — **Francke**, *Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 29, 30, 1877.* — **Schumann**, *Die Sexualproportion der Geborenen, Oldenburg 1883.* — **Kollmann**, *Einfluß des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Geborenen, v. Mayrs Allgem. Stat. Archiv 1890, S. 417 fg.* — **Derselbe**, *in Stat. Nachrichten über das Großh. Oldenburg, Bd. 22, S. 88.* — **Düsing**, *Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preußen, Elsters Staatsw. Studien III, 6. Heft.* — **K. Bücher**, *Ueber die Verteilung der beiden Geschlechter auf der Erde, v. Mayrs Allg. Stat.*

Archiv, 2. Jahrg., S. 370 fg. — **F. Stark**, *Ueber das Geschlechtsverhältnis der Geborenen bei unehelichen Geburten und Totgeburten, Freiburger Diss. 1877.* — **G. Herrl**, *Ueber die Stabilität des Geschlechtsverhältnisses bei Mehrlingsgeburten, Freib. Diss. 1884.* — **E. Nagel**, *Das Geschlechtsverhältnis der Mehrlingskinder, Stat. Monatsschr., VI, S. 193 fg.* — **M. Geigel**, *Die Stabilität des Geschlechtsverhältnisses der Gestorbenen, Freib. Diss. 1880.* — **Rauber**, *Der Ueberschuß der Knabengeburten, Leipzig 1900.* — **Derselbe**, *Zur Kenntnis des Geschlechtsverhältnisses bei Mehrlingsgeburten, in Mayrs Archiv 1896, S. 537 fg.*

W. Lexis, *Das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 27, S. 209 fg.* — **Derselbe**, *Zur Theorie der Massenerscheinungen, Freiburg 1877, S. 64 fg., und Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 32, S. 60 fg.* — **A. Geissler**, *Beiträge zur Frage des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen, Zeitschr. des sächs. stat. Bur., XXXV, Heft 1, 2.* — **Westergaard**, *Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 39.* — **J. Lehr**, *Zur Frage der Wahrscheinlichkeit weibl. Geburten, Zeitschr. f. Staatsw., 1889, S. 172 fg., 524 fg.*

Richarz, *Ueber Zeugung und Vererbung, Bonn 1880.* — **Janke**, *Die Vorausbestimmung des Geschlechtes beim Rinde, 2. Aufl., Berlin 1881.* — **Derselbe**, *Die willkürliche Hervorbringung des Geschlechtes bei Menschen und Haustieren, Berlin und Leipzig 1887.* — **Düsing**, *Die Regulierung d. Geschlechtsverhältnisses bei Menschen, Tieren u. Pflanzen usw., Jena 1884.* — **Derselbe**, *Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei den Pferden, Thiels Landw. Jahrb. 1887, S. 699 fg., 1888, S. 373.* — **E. Nagel**, *Von welchen Bedingungen hängt das Geschlechtsverhältnis der Nachkommen bei Tieren ab? Wiener landw. Ztg., 1879.*

Süssmilchs *Göttl. Ordnung, 4. Aufl., Berlin 1775.* — **A. v. Oettingen**, *Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 50 fg.* — *Dazu* **J. Platter**, *Oettingens Ausgleichstendenz der Geschlechter, Stat. Monatsschr., Wien, IX, S. 83 fg.* — **Wappäus**, *Bevölkerungsstatistik II, S. 156 fg., und alle Lehr- und Handbücher der Bevölkerungsstatistik.* — **W. Lexis**, *Art. „Geschlechtsverhältnis der Geborenen u. Gestorbenen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 177 fg.* — **A. Wagner**, *Grundlagen der Volksw., 3. Aufl., Leipzig 1893, S. 598 fg.* — **G. v. Mayr**, *Bevölkerungsstatistik, S. 186 fg.*

Ueber das einschlägige Ziffernmaterial vgl. die bei Artt. „Ehe, Eheschließung (Statistik)" (oben S. 679) und „Geburten" (oben S. 926) zitierten Quellenwerke, Handbücher usw. **Mischler.**

Gesellenverbände.

1. Begriff. 2. Geschichte der G.

1. Begriff. G., auch Brüderschaften, Gesellenschaften, Gesellenladen, Sodalitäten, in Frankreich „Compagnonnages" genannt, waren Vereinigungen der Gesellen zur Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Interessen den in den Zünften organisierten Meistern gegenüber. In der Zunftorganisation war jedes selbständig betriebene Gewerbe einer Stadt eine korporative Zwangsgenossenschaft. Das ganze mittelalterliche Leben fußte auf solchen Korporationen der Standesgenossen. Je mehr sich an die Stelle der zertrümmerten Privilegien der Geschlechter eine Handwerkeraristokratie mit zahllosen Privilegien einbürgerte, je mehr der Zunftzwang und Zunftschluß die Gewerbeorganisation zu einer rücksichtslosen Interessenwirtschaft, getragen von einem einseitigen Familiennepotismus, entwickelte (vgl. Art. „Zünfte"), je mehr endlich in vielen Gewerben der kapitalistische Betrieb Anwendung fand und damit die soziale Kluft zwischen Meistern und Gesellen erweiterte, desto mehr verschärften sich die Interessengegensätze zwischen Meistern und Gesellen. Die ökonomische Entwickelung, welche die Meister zu festgeschlossenen Verbänden der Arbeitgeber zusammenführte, erzeugte auf der anderen Seite den Zusammenschluß der Gesellen zu lokalen und interlokalen Organisationen, deren hauptsächlichste Waffen die Verrufserklärung (das „Schmähen", „Schelten", „Auftreiben"), der Streik und der Boykott waren.

2. Geschichte der G. Das mittelalterliche Leben basierte auf der genossenschaftlichen Assoziation. Die Zugehörigkeit zu einer Korporation war die Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Betätigung der Einzelpersönlichkeit. Die G. waren Korporationen der Gesellen. Ursprünglich waren diese Organisationen kirchliche Brüderschaften, die neben der Befriedigung religiöser Bedürfnisse auch charitative Aufgaben (Kranken-, Armen- und Begräbniskassen und verwandte Einrichtungen) erfüllten. Kirche und Meisterschaft begünstigten anfänglich diese Brüderschaften, und die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, ursprünglich auf kirchliche und ethische Aufgaben beschränkt, gaben allen Seiten willkommene Mittel ab, den Geist der Disziplin und Standesehre zu fördern. Auf dem Hintergrunde der kirchlichen Organisationsformen der „Knechte" — so hießen die Gesellen bis ins 15. Jahrh. hinein — entwickelten sich nach und nach weltliche, wirtschaftspolitische, Bestrebungen. Die Grenzlinien verwischten sich indessen bald, immer mehr trat der Charakter der ökonomischen Interessengemeinschaft hervor, das Konfessionelle in den Gesellenschaften trat, besonders unter den nachhaltigen Wirkungen der Reformation, zurück, und aus der ehemaligen Wirksamkeit blieb nur noch ein Niederschlag von harmlosen Aeußerlichkeiten zurück, der das eigentliche Wesen der Vereinigungen als zielbewußte, rücksichtslose und fest organisierte Vertretungen der Arbeitnehmer nicht zu verdecken vermochte. Der Mittelpunkt der Verbände der Gesellen war ihr Klubhaus, die „Uerte", die Trinkstube, die Herberge. Das Verhalten dort bildete den Hauptbestandteil der Gesellenordnung; ihre dort exekutierte Gerichtsbarkeit, die den Korpsgeist drillte, war durch Jahrhunderte hindurch der Gegenstand erregter Kämpfe zwischen den Gesellen auf der einen

Seite, den Meistern und dem städtischen Regiment auf der anderen Seite. Frühzeitig führten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages, die Lohnfrage, die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsvermittelung zu Konflikten zwischen Meistern und Knechten. Es kam zu Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, und immer mehr nahm die Politik der G., besonders nachdem sie sich, ebenso wie die Meister, zu interlokalen Kartellverbänden mit Haupt- und Nebenladen zusammengeschlossen hatten, die Formen der gewerkvereinlichen Klassenkämpfe an, deren Aktion durch den auch hier proklamierten numerus clausus und freimaurerähnliche Geheimzeremonielle im Sinne der Klassensolidarität unterstützt wurde. Die ersten Kämpfe der G. reichen weit zurück; energischer setzen die Emanzipationsversuche im 14. Jahrh. ein. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. setzten dieselben ihre Rezeption in der bürgerlichen Gesellschaft durch und bis etwa zur Mitte des 16. Jahrh., wo das Gesellenrecht kodifiziert und damit zu einem legalen Bestandteil der städtischen Gewerbeverfassung gemacht wurde, dauerte die Blüte der Verbände.

Mit der wirtschaftlichen Revolution des Reformationszeitalters verschlechterte sich die ökonomische Lage der Gesellen ebenso wie die der Meister. Eine schleichende wirtschaftliche Krisis führte zu einer Verschärfung der engherzigen Privilegienwirtschaft, und es trat damit eine Stagnation in der Fortentwickelung der G. ein. Auch die öffentlichen Gewalten griffen ein, und wo sie Mißbräuche, die aus der Arbeitsvermittelung und der eigenen Gerichtsbarkeit der Gesellen in bedenklichem Umfange sich entwickelt hatten, bekämpften, schmälerten sie indirekt das Koalitionsrecht. Die Periode der Stagnation, ausgefüllt durch zahlreiche erfolglose Reichstagsabschiede, dauerte bis ins 17. Jahrh. hinein. Gleichzeitig ging das gesamte Zunftwesen mehr und mehr zurück. Die neue Zeit, mit ihrem Aufschwung der Manufakturen, unterstützt durch die merkantilistische Staatspolitik, brach an. Es war dem 18. Jahrh. vorbehalten, das Endziel der Reform „die Umgestaltung des Arbeitsrechts der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei, Meister und den ruhigen Gang der Geschäfte“ (Schmoller) anzubahnen. Das Reichsgutachten von 1672, das aber erst 1726 publiziert wurde, und damit zum gewerbepolitischen Grundgesetz für das 18. Jahrh. wurde, versuchte den G. ihre Gerichtsbarkeit zu nehmen und setzte Verrufserklärungen, Kontraktbruch und Arbeitseinstellungen unter Strafe. Immer häufiger wurden die Gesellenrevolten und immer bedrohlicher wurde das Gebaren ihrer durch die Lockerung der Disziplin verlotterten Verbände, so daß man nicht mit Unrecht das 18. Jahrh. das „Jahrhundert der wüsten und ziellosen Gesellenaufstände“ genannt hat. Die Reichsgesetzgebung zeigte sich wie auf so vielen Gebieten auch gegenüber der Entartung der zünftischen Verfassung machtlos. Unter Preußens Führung schritten deswegen die Einzelstaaten zur Reform des Gewerberechts. Das Reichsgesetz von 1731 bot ihnen hierbei die notwendige Grundlage. Es hatte das Koalitionsrecht im Prinzip bereits erschüttert, durch das entschlossene Vorgehen einer Reihe von Territorialstaaten wurde es nach und nach allenthalben tatsächlich beseitigt. So löste sich die alte, morsch gewordene Wirtschaftsordnung an allen Ecken und Enden auf, und damit schwanden die Existenzbedingungen der G., die in ihrer Blütezeit die starken Träger einer Interessenvertretung der Arbeiterschaft gewesen waren.

Am längsten haben sich die G. (Compagnonnages) in Frankreich gehalten; trotz zahlreicher Verbote bestanden sie als Geheimbünde weiter, die in den Revolutionsjahren vorübergehend offen in die Erscheinung traten. Die Compagnonnage hat in Frankreich bis in unsere Tage weiter bestanden, und in mehreren Gewerben läßt sich der Zusammenhang zwischen den alten G. und den modernen Gewerkschaften mit Sicherheit nachweisen.

Vgl. Artt. „Arbeitseinstellungen“ (oben S. 178 fg.), „Gewerkvereine“, „Koalition und Koalitionsverbote“, „Zünfte“.

Literatur: **Schanz**, *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, 1877.* — **Schmoller**, *Geschichte der deutschen Kleingewerbe, 1870.* — **Derselbe**, *Die Straßburger Tücher- und Weberzunft, 1879.* — **Derselbe**, *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 1.* — **Schönberg**, *Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens, Jahrb. für Nat., Bd. 9, S. 1 fg.* — **Schönlank**, *Zur Geschichte des altnürnbergischen Gesellenwesens, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 19, S. 337 fg.* — **Moritz Meyer**, *Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, Bd. 1, 1884.* — **Schönlank**, *Art. „Gesellenverbände“, 2. Aufl., H. d. St., Bd. IV, S. 182 fg.* — **Stieda**, *Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens, Jahrb. f. Nat., Bd. 23, S. 334 fg.* — **Stahl**, *Die Arbeiterassoziationen in Vergangenheit und Gegenwart, 1867.* — **Lexis**, *Gewerkvereine und Unternehmerverbände, Schr. des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 17.*

Biermer.

Gesellenvereine.

Seitdem die Kirche und die kirchlichen Parteien begonnen haben, zu den modernen sozialen Fragen aktiv Stellung zu nehmen und die lohnarbeitenden Klassen vor den Einflüssen der sozialdemokratischen Propaganda zu bewahren zu suchen, hat sich das Vereinswesen auf religiössittlicher Grundlage zunehmend entwickelt. Besonders die katholische Kirche in Deutschland, hinter der eine machtvolle politische Organisation steht, rief zahllose Vereinsbildungen und Verbände auf christlich-sozialer Grundlage ins Leben. Aber auch die evangelisch-sozialen Richtungen schufen zahlreiche Vereine der Art für die unteren Klassen. Es lag in der Natur der Sache, daß man besonders unter denjenigen Teilen der gewerblichen Arbeiterschaft, die der Sozialdemokratie noch nicht verfallen waren, zu wirken suchte, d. h. unter den Lehrlingen, Handwerksgesellen, Handlungsgehilfen und landwirtschaftlichen Arbeitern. Erst viel später trat man mit einem Gegenprogramm unter die großindustrielle Arbeiter-

schaft, kämpfte gegen die Sozialdemokratie und suchte ihr, auch in den gewerkvereinlichen Kämpfen der Neuzeit, durch die Gründung eigener Arbeitervereine Konkurrenz zu machen.

Das katholisch-soziale Vereinswesen ist nur ein Zweig des gesamten katholischen Vereinswesens überhaupt. Besonders erfolgreich waren diese Bestrebungen auf dem Gebiete der Handwerks, wo die katholische Zentrumspartei auch in nicht katholischen Kreisen als die Vorkämpferin zünftiger Reformen anerkannt ist. Neben zahlreichen, unter kirchlicher Oberleitung straff organisierten, Meistervereiuen und Innungen wurden Vereine der Gesellen gegründet, die heute, besonders im Westen nnd im Süden, zu großen Verbänden vereinigt wurden und über zahlreiche Einrichtungen für Fortbildung und Unterstützung verfügen.

Der Gründer und erste Generalpräses der katholischen G. ist der „Vater" Adolf Kolping (1813—1865), der ursprünglich selbst Handwerker, später Priester in der Kölner Erzdiözese war und durch seine populäre Persönlichkeit, die unterstützt wurde durch ein großes Organisationstalent, schon im Jahre 1846 im Verein mit Meistern den ersten G. in Elberfeld gründete. Nach Köln als Domvikar berufen, schuf er dort einen zweiten Verein in Verbindung mit einem Hospiz, und schon 1853 bestanden 300 G., die sich auf fast alle deutschen Staaten verteilten.

Durch die Ereignisse der 70er Jahre wurde die katholische soziale Vereinsbewegung zeitweilig in ihrem weiteren Ausbau gehemmt, und auch die G. kamen nicht recht vorwärts. Während aber der Verband der G. ursprünglich mit der politischen Partei nur sehr lose Beziehungen unterhielt, schwenkte er Mitte 1870 vollständig in ihr Lager über, nnd wenn auch statutengemäß die Politik nicht betrieben werden darf, so gehören die organisierten katholischen Gesellen doch unzweifelhaft zn den Kerntruppen der Zentrumspartei.

Auf der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Mainz (1871) wurde die soziale Frage eifrig diskutiert, und ein Programm, das dann auf den Versammlungen zu Breslau (1872), Aachen (1873), Mainz (1874) usw. weiter ausgebaut wurde, für das katholische Arbeitervereinswesen beschlossen.

Den Zweck der G. stellen ihre Führer wie folgt dar: Fortbildung und Unterhaltung der Mitglieder zur Anregung und Pflege eines kräftigen religiösen, bürgerlichen Sinnes und Lebens, zur Heranbildung eines tüchtigen und ehrenwerten Meisterstandes. Zur Erreichung des Vereinszweckes werden Vorträge, Diskussionsabende, gemeinsame Lektüre, gesellige Vereinigungen usw. inszeniert, Fortbildungsunterrichtskurse eingerichtet, Vereinshäuser, Hospize, Krankenkassen, Vermittlungs- und Auskunftsbureaus, Arbeitsnachweise u. dgl. m. geschaffen. Organe der G. sind die „Rheinischen Volksblätter" (Köln seit 1853), der „Arbeiterfreund" (München seit 1873) und das „Kolpingsblatt". Der große katholische G. in Deutschland hatte 1902 967 Zweigvereine, 228 eigene Häuser und 138000 Mitglieder. Die größten dieser Vereinshäuser befinden sich in Cöln, München, Wien, Berlin und Düsseldorf, wo täglich Hunderte gut und billig zu Mittag und zu Abend essen.

Nicht uuerheblich sind die Leistungen auf dem Gebiete der Spar- und Krankenkassen. Die wandernden Gesellen erhalten ferner Wanderbüchlein, welche ihnen dank internationaler Vereinskartelle Aufnahme in die Herbergen der ganzen katholischen Welt verschaffen.

Die aus dem G. hervorgehenden Meister bleiben als Ehrenmitglieder den G. angehörig; vielfach wurden auch eigentliche Meistervereine gegründet und daneben Vereine von Lehrlingen ins Leben gerufen, so daß es gleichsam drei Stufen und Klassen des katholischen Vereinswesens für Handwerkerkreise gibt. Da die Bischöfe die G.-sache als Diözesanangelegenheit betrachten und ihnen das Protektorat über die Vereine ihrer Diözese zusteht, so liegt es nahe, die G. in Verbände des Sprengels, deren Präses der Bischof ernennt, zn ordnen. Diese Diözesan-Hauptvereine sind dem Zentralverein untergeordnet, welch letzterer seinen Sitz in Köln hat. Mit dem Kölner Präses übernehmen seit 1870 die Präsides von Wien, München, Breslau und Münster die Verbandsoberleitung.

Den katholischen G. entsprechen in Frankreich die Cercles catholiques d'ouvriers, deren es 200 gibt, mit dem Organ: „L'Association catholique, revue des questions sociales et ouvrières", seit 1874 erscheinend, und in Belgien die Fédération des sociétés ouvrières catholiques mit dem in Lüttich erscheinenden Organ: „L'Économie chrétienne". Auch in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten bestehen ähnliche Vereine katholischer Richtung. In Oesterreich-Ungarn gab es 1902 260 Vereine, 81 Vereinshäuser und etwa 20000 Mitglieder.

Auf evangelischer Seite haben am meisten Aehnlichkeit mit den katholischen G. die Jünglingsvereine. Ihre Gründung reicht bis in das Ende des 18. Jahrh. zurück. Doch dienten sie anfänglich, ebenso wie die englischen und amerikanischen Vereine dieser Art, fast ausschließlich religiösen Zwecken, sie sind Konventikel für religiöse Erweckung und Erbauung, welche in Gegenden ausgesprochener protestantischer Richtuug (Basel,

Elberfeld) errichtet wurden. Das sozialpolitische Element trat erst in den 1825 in Erlangen von dem Professor K. v. Raumer gegründeten Handwerkervereinen, die aber sehr bald von der Regierung aufgelöst wurden, in die Erscheinung. Fast gleichzeitig mit v. Raumer schuf der bremensische Pastor Mallet einen Jünglingsverein, der der Pflege der Geselligkeit und der Fortbildung gewidmet war, das pietistische Gewand abgestreift hatte und für die späteren Jünglingsvereine Norddeutschlands, die bestrebt sind, der Jugend des arbeitenden Volkes in den Feierstunden in eigenen Heimen eine christliche Erholung zu bieten, vorbildlich geworden ist. Besonders in Rheinland und Westfalen, aber auch in Norddeutschland, Sachsen und in Süddeutschland wurden solche Jünglingsvereine bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gegründet und sie erhielten unter dem Einfluß Skandinaviens, Englands und Amerikas eine eigentümliche Umbildung, wenngleich auch nach derselben der religiöse Charakter vorwiegend blieb. Es ist bestritten, ob Kolping mit seinen G. sich evangelische Vorbilder zum Muster genommen hat. Auffallend ist jedenfalls die Tatsache, daß der erste katholische G. in Elberfeld, wo bereits der evangelische Pastor Döring, den man als Vater der Jünglingsvereine betrachtet, einen ähnlichen Verein für jugendliche Arbeiter gegründet hatte, ins Leben gerufen wurde.

Von den katholischen G. unterscheiden sich die evangelischen Jünglingsvereine hauptsächlich dadurch, daß sie einmal sich nicht auf die Jugend des Handwerkerstandes beschränken, sondern auch die jugendlichen Angestellten im Handelsgewerbe und in der Industrie heranzuziehen suchen, und ferner, daß die Vereine niemals im Dienste der politischen Partei gestanden haben. In der Oberleitung der Vereine ist auch im Gegensatz zu den G. das Laienelement stärker zur Geltung gekommen als bei den G. Die Jünglingsvereine sind weniger zentralistisch organisiert als die verwandten katholischen Verbände. Sie haben sich zu landschaftlich abgegrenzten Bündnissen zusammengeschlossen. Der älteste und größte Bund ist der Westdeutsche, 1848 gegründet, mit seinem Vororte Barmen. Die anderen Vororte sind Berlin, Hamburg, Breslau, Weimar, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg und Nürnberg. 1904 gab es rund 2000 Vereine mit etwa 110000 Mitgliedern. Die Jünglingsvereine sind auch in der Schweiz, in Holland und namentlich in England und Nordamerika verbreitet. 1855 wurde in Paris ein Weltbund gegründet. Er hat seinen Sitz in Genf, umfaßt jetzt 55 nationale Bündnisse mit 7000 Vereinen und 670000 Mitgliedern. Eng mit den Jünglingsvereinen hängen die „christlichen Vereine junger Männer" zusammen. Ihre Bedeutung liegt in den Großstädten und in den dortigen Klubhäusern für Geselligkeit, Erbauung und Fortbildung.

Den Hospizen und G.häusern der katholischen Handwerkervereine entspricht das System der evangelischen „Herbergen zur Heimat" für wandernde Handwerksgesellen in jeder Beziehung. Der Bonner Professor Perthes gründete 1854 die erste Herberge dieser Art und machte 1856 durch seine Schrift „Das Herbergswesen und die Handwerksgesellen" für ähnliche Institute erfolgreiche Propaganda. Neben den Jünglingsvereinen wurden Jungfrauenvereine für die weibliche Jugend der dienenden Stände (Dienstmädchen und Ladnerinnen) geschaffen, die ein besonders weites Wirkungsgebiet nach Einführung der gesetzlichen Sonntagsruhe im Sinne der religiös-sittlichen Geselligkeit an Sonn- und Feiertagen erhalten haben.

Neben den Herbergen, die auch für Mägde meistens in den großen Städten mit gleichzeitigem Arbeitsnachweis entstanden, wurden Arbeiterkolonieen für beschäftigungslose und zahlungsunfähige Vagabunden und Verpflegungsstationen (Pastor von Bodelschwingh) ins Leben gerufen. Außerdem haben kirchliche und christlich-soziale Kreise evangelischer Richtung, aber erheblich später als die katholischen Organisationen dieser Art, christlich-soziale Arbeitervereine gegründet, die namentlich unter den Bergarbeitern eine nennenswerte Bedeutung erlangt haben.

Literatur: **Kolping**, *Der Gesellenverein, 1849.* — **A. Schäffer**, *Adolph Kolping, 1882.* — **Hitze**, *Schutz dem Handwerk, 1879.* — **Mehler**, *Art. „Lehrlings- und Gesellenwesen", Bruders Staatslexikon, Bd. 3, 1894.* — **A. Brüll**, *Art. „Gesellenvereine", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 199 fg.* — **G. Wermert**, *Neuere sozial-politische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands, 1885, S. 76 fg.* — **Dehn**, *Die katholischen Gesellenvereine in Deutschland, 1882.* — **R. Meyer**, *Der Emanzipationskampf des vierten Standes, Bd. 1, S. 338, 1874.* — **Perthes**, *Das Herbergswesen der Handwerksgesellen, 1856.* — **Tiesmeyer**, *Die Praxis der Jünglingsvereine, 1885.* — **D. v. Oertzen**, *Die Jünglingsvereine in Deutschland, 1886.* — **Seidel**, *Die evangelischen Männer- und Jünglingsvereine Sachsens, 1885.* — **G. Uhlhorn**, *Art. „Evangelisch-soziale Bestrebungen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 843 fg.* — **Göhre**, *Art. „Neuere evangelisch-soziale Bewegungen in Deutschland", H. d. St., 1. Aufl., Bd. V, S. 762 fg.* — **Krummacher**, *Die evangelischen Jünglingsvereine, 2. Aufl., 1894.* — **v. Hassel**, *Die christlichen Vereine junger Männer, 1898.*

Biermer.

Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft s. Soziologie.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Durch das G. v. 20. IV. 1892 (modifiziert durch Art. 11 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch) ist eine neue Rechtsform für Handelsgesellschaften (vgl. d. Art.) geschaffen, die der G. m. b. H., welche eine Abart der Aktiengesellschaft bilden, juristische Persönlichkeit haben, ihrem Wesen nach Kapitalassoziationen sind. Die G. m. b. H. wird errichtet wie die Aktiengesellschaft (Simultangründung), doch mit einigen Erleichterungen der Erfordernisse. Die Vertretung der Gesellschaft und die Leitung ihrer Geschäfte erfolgt durch den oder die Geschäftsführer (die nicht Gesellschafter sein müssen), welche dem Vorstand der Aktiengesellschaft gleich stehen. Ein Aufsichtsrat ist nicht erforderlich. Das Stammkapital muß mindestens 20000 M. betragen, die Stammeinlagen der Gesellschafter für jeden mindestens 500 M. Für den Fehlbetrag einer rückständigen, sonst nicht beizutreibenden Stammeinlage haften alle Gesellschafter als gesetzliche Bürgen, zunächst nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter zu weiteren Zahlungen, Nachschüssen, verpflichtet sind. Die Nachschußpflicht besteht nur gegenüber der Gesellschaft, nicht zugunsten der Gläubiger. Die Nachschußpflicht kann beschränkt oder unbeschränkt sein. Im letzteren Falle kann sich der Gesellschafter von der Zahlung der Nachschüsse befreien, wenn er seinen Geschäftsanteil preisgibt (nach Analogie der Gewerkschaft und der Reederei). Die Geschäftsanteile der Gesellschafter, über welche den Aktien entsprechende Urkunden nicht ausgestellt zu werden brauchen, sind vererblich und veräußerlich. Die Abtretung, wie der Abschluß des vorausgehenden obligatorischen Vertrags müssen gerichtlich oder notariell erfolgen. Die Auflösung der G. m. b. H. erfolgt wie bei der Aktiengesellschaft durch Zeitablauf, Beschluß der Versammlung oder Konkurs. Ist nichts anderes im Statut bestimmt, so ist für den Auflösungsbeschluß Dreiviertelmehrheit erforderlich. Durch gerichtliches Urteil kann die Auflösung erfolgen aus wichtigen Gründen, namentlich wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich ist. Die Klage steht Gesellschaftern zu, deren Anteile zusammen mindestens 1/10 des Stammkapitals betragen. Die Auflösung kann im Verwaltungsstreitverfahren herbeigeführt werden wegen Gefährdung des Gemeinwohls durch Fassung gesetzwidriger Beschlüsse oder gesetzwidrige Handlungen des Geschäftsführers (Analogie des Genossenschaftsgesetzes). Die Umwandlung von Aktiengesellschaften in G. m. b. H. ist durch das Gesetz erleichtert.

Die neue Gesellschaftsform entspricht demselben Hinarbeiten auf Beschränkung des Risikos des Einzelnen, das schon bei der Einführung der Genossenschaft m. b. H. (1889) sich geltend machte.

Sie ist sehr viel elastischer als die der Aktiengesellschaft. Die größere Beweglichkeit ist erkauft durch Aufgeben einer Reihe von Kautelen, welche zum Schutze des Publikums bei Aktiengesellschaften eingeführt sind, so namentlich hinsichtlich der Vorgänge bei der Gründung und der Veröffentlichung der Bilanz, die nur vorgeschrieben ist für Gesellschaften, welche Bankgeschäfte betreiben. Zur Verhütung von Mißbräuchen ist im Interesse der Gläubiger die solidarische Haftung der Gesellschafter für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals eingeführt, während die eventuelle Nachschußpflicht den Gläubigern nicht zugute kommt. Um zu verhindern, daß Nichtsachverständige durch Eintritt in die Gesellschaft sich schädigen, ist der Erwerb der Geschäftsanteile an erschwerende Formen geknüpft, so daß sie dem Börsenhandel entzogen sind. Tatsächlich hat sich aber ein ganz regelmäßiger Umsatz in Geschäftsanteilen entwickelt und diese Mobilisierung wird noch weiter erleichtert, wenn die Diskontogesellschaft ihren Plan ausführt, eine Vermittelungsstelle für den Ankauf und Verkauf der Anteile zu errichten. Die neue Gesellschaftsform hat alsbald eine über alles Erwarten ausgedehnte Anwendung gefunden. Fiel diese Ausdehnung auch zunächst in die große Haussebewegung der 90er Jahre, so hat die G. m. b. H. sich doch auch in der Zeit der rückläufigen Konjunktur im ganzen wohl bewährt. Auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens und zu den verschiedensten Zwecken hat sie sich eingebürgert: für gemeinnützige Zwecke, als Familiengesellschaft, zur Herausgabe von Zeitungen, als Terraingesellschaft, als Gelegenheitsgesellschaft, als Studiengesellschaft, zur Erprobung von Patenten, zur Vorbereitung künftiger Aktiengesellschaften, als Träger von Kartellorganisationen. Die Regel, im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, ist die geringe Zahl der Mitglieder und deren Beteiligung an der Führung der Geschäfte. Aber nicht immer ist das der Fall.

In Berlin hatten 1905 von 1125 Gesellschaften:

115	1 Mitglied (!)
737	2— 5 Mitglieder
133	6— 10 „
91	11— 25 „
43	26—100 „
6	über 100 „

Auch die Erwartung, daß die G. m. b. H. überwiegend ein kleines Stammkapital haben

würden, ist nicht ganz verwirklicht. In Preußen gab es Ende 1904 5572 G. m. b. H. mit 1461 Mill. M. Kapital. Davon entfielen auf die Gesellschaften

mit einem Stammkapitale von		vom Hundert der Zahl	vom Hundert des Kapitals
weniger als 50 000	M.	39.8	4.4
50 000 — 100 000	„	20.4	6,2
100 000 — 250 000	„	19.2	12,5
250 000 — 500 000	„	11,6	16.4
500 000 — 1 000 000	„	5.3	15,3
mehr als 1 000 000	„	3.8	45,2

Die Siemens-Schuckert-Gesellschaft hat nicht weniger als 90 Mill. M. Kapital.

Die Zahl der G. m. b. H. in ganz Deutschland kann man für Anfang des Jahres 1905 auf 8000 mit mindestens 2000 Mill. M. Kapital schätzen, während es im Februar 1898 erst 1839 mit 693 Mill. M. Kapital waren.

Literatur: ***J. Riesser***, *Zur Revision des Handelsgesetzbuches, 2. Abt., S. 290 fg., Beilageheft zu Bd. 35 der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, 1889 (Zusammenstellung der Vorgeschichte bis 1888).* — ***L. Goldschmidt***, *Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, 1892.* — ***E. Rosenthal***, *Art. „Gesellschaften mit beschränkter Haftung", H. d. St., Bd. IV, 2. Aufl., S. 216 fg.* — ***K. Kiesel***, *Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. ihre Heranziehung zur Staatseinkommensteuer in Preußen, 1906.* — ***Greulich***, *Lexikon der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1904.* — *Statist. Jahrb. f. den preuß. Staat, 1905.*

Karl Rathgen.

Gesellschaftlicher Darwinismus.

Darwin hat bekanntlich selbst geäußert, daß er durch Malthus „Prinzip der Bevölkerung" auf den Gedanken gebracht worden sei, den Begriff des „struggle for existence" auf das Tier- und Pflanzenleben anzuwenden. Auch Anpassung, Vererbung, Entwickelung sind Begriffe, die lange vor ihrer darwinistischen Verwertung auf gesellschaftliche Beziehungen und Tatsachen angewendet, ja, aus solchen zuerst abgeleitet worden sind. Es ist daher von vornherein nicht wahrscheinlich, daß diese Begriffe, wenn sie nach ihrer darwinistischen Ausprägung aus Zoologie und Botanik wieder in die Gesellschaftslehre zurückgeführt werden, hier erhebliche neue Belehrungen und Aufklärungen schaffen können. Hauptsächlich geben sie bei dieser Rückkehr nur Anlaß, die große Verschiedenheit hervorzuheben, die sie in ihrer Bedeutung für das Tierleben einerseits und für das menschliche Gesellschaftsleben andererseits aufweisen.

In dem tierischen Kampf ums Dasein kommt es lediglich auf die physiologische Beschaffenheit der Individuen an, auf ihre körperliche Ausstattung, ihre Lebenskräftigkeit, ihre Instinkte und ihre Fortpflanzungsfähigkeit. Die in dieser Hinsicht am besten Begabten überleben, die anderen gehen zu Grunde. In der menschlichen Gesellschaft dagegen zeigt sich der Fortschritt der Kultur vor allem gerade darin, daß jeder, auch der Schwache und weniger Begabte, als Persönlichkeit geachtet und geschätzt wird, und wenn auch noch immer die Sterblichkeit durch Not und Elend, namentlich im ersten Kindesalter, eine bedauerliche Höhe erreicht, so wird doch die staatliche und soziale Hilfeleistung in der Bekämpfung dieses Uebels immer wirksamer und sie darf mit der Zeit einen befriedigenden Erfolg erwarten. Denn das Malthussche Schreckbild von der Unmöglichkeit der Erzeugung der nötigen Nahrungsmittel für alle braucht uns wenigstens für alle absehbare Zukunft nicht zu beunruhigen. Wer jetzt an Hunger oder infolge schlechter Ernährung stirbt, erleidet dieses Geschick nicht, weil die nötige Nahrung für ihn nicht vorhanden ist, sondern weil er sie sich innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung nicht verschaffen kann. Die Kulturentwickelung wirkt also der „natürlichen Züchtung" in der menschlichen Gesellschaft geradezu entgegen. Das gilt nicht nur hinsichtlich der Klassen, die der Unterstützung und Beihilfe durch Menschenfreundlichkeit oder öffentliche Wohlfahrtspflege bedürfen, sondern in noch höherem Grade für die wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung. Mit allen Mitteln und größten Opfern ist man hier bemüht, schwächliche Kinder am Leben zu erhalten, auch wenn gar keine Aussicht besteht, daß sie jemals normale Gesundheit und Lebenskraft erlangen werden, und auch ohne Scheu vor der Möglichkeit, daß diese biologisch Minderwertigen eine Nachkommenschaft von ähnlicher Beschaffenheit erzeugen. Im Gegensatz zu den Bedingungen des tierischen Lebens braucht aber die Menschheit von dieser Erhaltung der körperlich Schwachen keine Schädigung ihrer höheren Interessen zu befürchten. Denn die Bedeutung und der Wert, den der Einzelne für die Gesellschaft und ihren Kulturfortschritt besitzt, ist nicht abhängig von seiner größeren oder geringeren Körperkraft und der Art seiner Fortpflanzungsfähigkeit. Der kränkliche Schwächling kann ein Riese an Geist und Willen sein; und wie manches Genie ist nicht einem frühen Tode erlegen, das dennoch Spuren seiner Erdentage hinterlassen hat, die zahllose Generationen kräftiger Naturburschen überdauern.

Auch wenn man den Kampf ums Dasein im bildlichen Sinne als den Wettbewerb im wirtschaftlichen und politischen Leben auffaßt, so bleibt es doch durchaus fraglich, ob durch diesen wirklich die Eigenschaften gefördert werden, auf die im Interesse der Menschheit vom Standpunkt der Kultur und Sittlichkeit der Hauptwert gelegt werden

muß. Ohne Zweifel können in diesem Kampf die Geschicktesten und Tatkräftigsten empor kommen, zugleich aber auch die pfiffigsten, rücksichtslosesten, selbstsüchtigsten und skrupelfreiesten Mitbewerber. Erhalten aber diese die Oberhand, so kann dadurch nur eine für das Gesamtwohl nachteilige Rückwirkung entstehen. Uebrigens findet in diesem Kampf keine Auslese im darwinistischen Sinne statt, denn es handelt sich dabei nur um die Verteilung von Reichtum oder Macht, nicht aber um die Vernichtung der Unterliegenden und das Ueberleben der Erfolgreichen.

Der Begriff der Anpassung ist den menschlichen Verhältnissen entnommen. Die klassische Nationalökonomie hat mit ihm, ohne das Wort zu brauchen, mit besonderer Vorliebe operiert. Ihr Normalmensch weiß sich in allen Konjunkturen rasch zurechtzufinden und namentlich versteht er es, sein Kapital aus einer weniger einträglich werdenden Verwendung sofort herauszuziehen und der den größten Gewinn bringenden Anlage zuzuführen. Einen mehr biologischen Charakter hat die klimatische Anpassungsfähigkeit des Menschen, die für die Weltherrschaft der Kultur von großer Bedeutung ist. Ihre spezifische menschliche Eigentümlichkeit besteht darin, daß sie sich mit Hilfe äußerer Mittel betätigt, namentlich durch zweckmäßige Einrichtung der Wohnung, der Kleidung, der Ernährung usw. Dennoch gelingt bisher die volle Akklimatisation nicht überall, namentlich nicht bei Nordländern in den tropischen Gebieten; denn wenn sie auch imstande sind, sich längere Zeit dort aufzuhalten, so gerät ihre Gesundheit doch fast immer schließlich in Verfall. Vor allem aber müssen ihre Kinder so rasch wie möglich den Einflüssen des Klimas entzogen werden, wenn sie ihnen nicht erliegen sollen. Nach darwinistischen Grundsätzen müßte man hier die natürliche Auslese walten lassen: die große Mehrzahl der von europäischen Eltern geborenen Kinder würde weggerafft werden, eine kleine Zahl sich im Kampf gegen das Klima behaupten und aus diesen würde vielleicht nach einigen Generationen bei fortwährender Ausscheidung der Untauglichen eine wirklich akklimatisierte Bevölkerung hervorgehen. Die einst eingewanderten Naturstämme mögen sich vielleicht diesem Prozeß unterworfen haben; der zivilisierte Weiße aber sucht das Leben seiner Kinder zu erhalten und schickt sie, wenn irgend möglich, nach Europa.

Das Bild der Vererbung — ebenfalls einer ursprünglichen gesellschaftlichen Institution — ist schon längst auf die Uebertragung körperlicher und geistiger Eigenschaften von den Eltern auf die Nachkommen angewandt worden. Daß eine solche biologische Vererbung besteht, ist selbstverständlich; sie ist die stillschweigende Voraussetzung des Fortbestandes der Art und der Rasse, die naturwissenschaftlich aufzufassen und nicht etwa mit der Sprachfamilie zu verwechseln ist. Die Wirkung dieser Vererbung besteht aber nur in der Erhaltung des mittleren Rassentypus. Selbst eine beträchtliche Abweichung von dem Typus, wie sie nur selten vorkommt, hat für das betreffende Individuum aus den oben angegebenen Gründen keine entscheidende Bedeutung für die Erhaltung seines Lebens, wenn sie nicht gerade in einem schädlichen Körperfehler besteht. In seinen Kindern aber wird diese Abweichung in der Regel schon gemildert sein, weil in ihnen die Vererbungselemente einer anderen Person mit wirksam sind und in der nächsten Generation findet meistens schon eine vollständige Ausgleichung statt. Erworbene Eigenschaften, namentlich Geschicklichkeit und Uebung in gewissen Leistungen, vererben sich nicht; wohl aber können Schädigungen der Körperkonstitution durch Trunksucht, Ausschweifungen usw. schlimme Wirkungen auf die Nachkommen ausüben. Vererbung eines besonderen Talents kommt zuweilen vor, reicht aber, schon der „Panmixie“ wegen, selten bis in die zweite Generation. Dagegen liegt in der ganzen Geschichte kein Beispiel vor, daß ein Genie ersten Ranges einen Sohn von gleichem Ausnahmewert hinterlassen hätte. Ein Fortschritt der Menschheit durch die biologische Vererbung ist nicht erkennbar. Für die Uebertragung der Wissenschaft aber und der sonstigen Kulturgüter von Geschlecht zu Geschlecht ist die Bezeichnung „Vererbung“ nur ein Bild.

Bildlich ist auch die Anwendung des Wortes „Entwickelung“ auf den gesellschaftlichen Fortschritt, und nicht einmal ganz zutreffend. Denn es bezeichnet ursprünglich nur die in dem Embryonalleben und dem Wachstum der organischen Wesen auftretende Erscheinung, daß eine fortschreitende Aenderung entsteht, zu der von Anfang an in dem Keime schon die Anlage vorhanden war, die sich eben entfaltet oder entwickelt. Nun weist die Geschichte im ganzen, wenn auch nicht ohne bedeutende Stockungen und Rückschläge, einen unzweifelhaften Kulturfortschritt der Menschheit auf, aber es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß dieser die Entwickelung einer in der Menschheit als solcher oder in den Völkern als solchen gegebenen Anlage darstelle. Alle Völker, die selbständig zu dem Ausbau der Kultur beigetragen haben, sind nach und nach in diese Rolle eingetreten und haben den Grundstock ihrer Kultur von anderen übernommen, wie die Germanen von den Römern. Der Fortschritt der Wissenschaft beruht nicht

auf Entwickelung, sondern einesteils auf der Ansammlung der Erfahrungen und des vermehrten Wissens von Generation zu Generation und anderenteils namentlich auf den mächtigen Anstößen, die von der originalen Kraft großer Geister ausgehen. Nicht weniger als die Wissenschaft bedarf auch die Kunst des treibenden Eingreifens schöpferischer Genies. Die mächtige Persönlichkeit großer Männer ist es auch gewesen, die das staatliche und religiöse Leben der Völker in neue Phasen übergeführt hat. Daß diese großen Geister selbst gesellschaftliche Entwickelungsprodukte seien, ist eine willkürliche und unhaltbare Hypothese. Auf die Art und den Erfolg ihrer Wirksamkeit übt natürlich das gesellschaftliche „Milieu", in dem sie sich finden, einen großen Einfluß; aber ihre geniale Begabung ist nicht Erzeugnis ihrer Umgebung, sie wurzelt in dem Geheimnis ihrer Individualität, das uns immer verborgen bleibt. Die Wirkung des von einem großen Geiste gegebenen Impulses geht aber über dessen Lebenszeit hinaus; andere arbeiten in der vorgezeichneten Richtung weiter und es entsteht eine Kulturbewegung, auf die man den bildlichen Ausdruck Entwickelung mit einiger Berechtigung anwenden kann, weil sie einen einheitlichen Ausgangspunkt hat und z. B. als Ausführung eines in diesem gegebenen Gedankens bildet. In diesem Sinne kann man von einer Entwickelung der Niederdruck-Dampfmaschine seit Watt und der Lokomotive seit Stephenson sprechen. Es hat auch Entdeckungen, Erfindungen und fruchtbare Gedanken gegeben, die gleichsam in der Luft lagen, denen die Kulturwelt allmählich näher rückte und die schließlich von einzelnen oder mehreren auch ohne hervorragendes Genie zu erreichen waren, worauf dann auch wieder eine Vielheit an Kräften ihre Vervollkommnung und Weiterführung übernahm. Auch auf diese Fälle mag man das Bild der biologischen Entwickelung anwenden, aber es bleibt immer nur ein Bild, das einem physiologischen Prozeß entnommen ist, der von den Erscheinungen des bewußten, persönlichen und sittlichen Menschen- und Gesellschaftslebens seinem Wesen nach völlig verschieden ist, weshalb denn auch aus der Verwendung dieser bildlichen Analogie für die Kultur- und Gesellschaftswissenschaft weder sachlich noch methodologisch eine neue Erkenntnis zu erwarten ist. Man kann aus dieser Analogie wie überhaupt aus der darwinistischen Lehre allerdings eine ganze Reihe von Fragen ableiten, die für die Sozialwissenschaft von fundamentaler Bedeutung sind, aber diese Fragen ergeben sich auch unmittelbar auf dem Boden dieser Wissenschaft selbst und man bedarf ihretwegen nicht des Umwegs über den Darwinismus, zumal dieser sie in einem ihrer Natur nicht entsprechenden Lichte erscheinen läßt. Nur soweit es sich um eigentliche physiologische und biologische Untersuchungen über den Menschen handelt, namentlich über die biologische Vererbung, hat der Darwinismus neue Anregungen gegeben, deren Bedeutung aber wieder mehr auf dem anthropologischen als dem sozialwissenschaftlichen Gebiete liegt.

Literatur: *Schon* ***A. Comte*** *betrachtete die Biologie als eine Vorstufe der Soziologie. —* ***H. Spencer*** *ist ein Hauptvertreter der biologisch-sozialen Entwickelungstheorie, s. u. a. seine Einleitung in das Studium der Soziologie, Leipzig 1875, II, S. 158 fg. — In der neuesten Zeit ist die Frage über die Anwendung des Darwinismus auf Staats- und Gesellschaftsleben aus Anlaß einer von* ***F. Krupp*** *gestellten Preisaufgabe in einer ganzen Reihe von Schriften behandelt worden, die unter dem Gesamttitel „Natur und Staat" (Jena 1903 u. fg.), veröffentlicht worden sind. Es gehören hierher:* ***H. Matzat,*** *Philosophie der Anpassung mit besonderer Berücksichtigung des Rechts und des Staats (1903). —* ***A. Ruppin,*** *Darwinismus und Sozialwissenschaft (1903). —* ***Schallmayer,*** *Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker (1903). —* ***A. Hesse,*** *Natur und Gesellschaft (1904). —* ***C. Michaelis,*** *Prinzipien der natürlichen und sozialen Entwickelungsgeschichte des Menschen (1904). —* ***A. Eleutheropoulos,*** *Soziologie (1904). —* ***E. Schalk,*** *Der Wettkampf der Völker (1905). —* ***A. Methner,*** *Organismen und Staaten (1906). — Ebenfalls aus Anlaß dieses Preisausschreibens erschien:* ***L. Woltmann,*** *Politische Anthropologie, Eisenach und Leipzig 1903.*

W. Lexis.

Gesetz der grossen Zahl

s. Massenerscheinungen, Theorie der.

Gesindeverhältnis.

Das G. ist das eigentümliche Vertragsverhältnis zwischen einer herrschenden und einer dienenden Person, welches sich durch besondere Enge des persönlichen Bandes und wandelbare Bestimmbarkeit der Dienstleistungen vom Arbeitsvertragsverhältnis unterscheidet. Jene Enge des Bandes besteht auf der Seite der Herrschaft in einer größeren persönlichen Fürsorgepflicht, auf der Seite des Gesindes in einer größeren persönlichen Abhängigkeit. Die Hausgemeinschaft, die als wesentlich dafür angesehen wird, ist mehr ein Ausfluß der durch die Entwickelung festgelegten Rechtsauffassung denn eine begriffliche Grundlage derselben. Die wandelbare Bestimmbarkeit der Dienstleistungen andererseits ist begrenzt einmal durch den vertraglich festgelegten Umkreis der Arbeiten, ferner aber relativ unbegrenzt durch die Bestimmung, daß bei Notlagen

auch über jenen Kreis hinausgehende Arbeiten errichtet werden müssen. Im ganzen ist die heutige Auffassung des G. und des Gesinderechts aus einer Regelung patrimonialer Machtbefugnisse zu derjenigen eines sozial-bürgerlichen gegenseitigen Treuverhältnisses geworden, wenngleich im deutschen Recht von altersher auch die „Pflichtseite des Herrschaftsverhältnisses besonders deutlich herausgekehrt worden ist, wie in der germanischen Mund, vom Königsthron herab bis in den innersten Winkel des Hauswesens und der Familie" (Hedemann). Das alles kann begrifflich-juristisch sowohl für das häusliche wie für das landwirtschaftliche Gesinde gelten; dennoch ist der Meinung Kählers beizupflichten, daß beide Kategorieen wegen ihrer volkswirtschaftlich gänzlich verschiedenen Funktionen streng voneinander zu trennen sind. Wegen des ländlichen Gesindes sei im wesentlichen auf den Art. „Landwirtschaftliche Arbeiter" verwiesen. Die Frage, ob die Sonderstellung und das Sonderrecht in der gegenwärtig gültigen Gestalt haltbar oder unbedingt einer Neubildung bedürftig ist, wird verschieden beantwortet. Kähler ist der Meinung, daß das landwirtschaftliche Gesinderecht dem Arbeiterrecht angegliedert werden, das Recht des häuslichen Gesindes aber ein Sonderrecht bleiben müsse.

Das geltende Gesinderecht ist nicht einheitlich kodifiziert. Art. 95 des Einf.-G. zum BGB. läßt die Landesgesetzgebungen (z. B. Preuß. Gesindeordnung von 1810[1]) in Kraft: zwingend und einheitlich geregelt ist jedoch ein Teil des Gesinderechtes, insofern als die §§ 104—115 u. 131 (Geschäftsfähigkeit), 278 (Haftung für fremdes Verschulden), 617—619 (Fürsorgepflicht und Haftung für Einrichtungen und Geräte), 624 (Kündigung nach 5 Jahren), 831 u. 840 Abs. 2 (Haftung für Dritte außer bei diligentia in eligendo) und 1358 (Kündigung des Dienstverhältnisses einer Ehefrau durch ihren Ehemann) des BGB. Anwendung finden. Insbesondere weist der genannte Art. 95 darauf hin, daß die Bestimmungen der Landesgesetzgebung über die Schadenersatzpflicht desjenigen, der Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder dolos in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis ausstellt, voll in Geltung bleiben und daß ein Züchtigungsrecht dem Dienstberechtigten gegenüber dem Gesinde nicht zusteht, es sei denn daß (nach § 1631² BGB.) das elterliche Züchtigungsrecht übertragen worden sei. Schwierigkeiten für die Auslegung macht die Bestimmung, daß der § 617 über die Fürsorgepflicht nur insoweit Geltung hat, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren. Da gerade über die Fürsorgepflicht nicht nur verschiedene, sondern auch weitere und engere Interpretation zulassende Bestimmungen in der Landesgesetzgebung vorhanden sind, so ergeben sich sehr verwickelte Rechtszustände[1]), die, wie Stier-Somlo a. a. O. mit Recht hervorhebt, des Deutschen Reiches nicht würdig sind. Selbst die einzelnen Bundesstaaten, so z. B. Preußen, haben nicht einmal eine einheitliche Gesetzgebung, sondern eine Fülle von Gesindeordnungen. Der oft vorgebrachte Einwand, die Zersplitterung beruhe auf örtlichen sozialen Verschiedenheiten und stehe einer einheitlichen Regelung im Wege, ist unzutreffend. Notwendig erscheint die Abzweigung des ländlichen „Gesindes" und die Regelung der Rechtsverhältnisse desselben zusammen mit dem gesamten ländlichen Arbeiterrecht. Alsdann wird eine reichsgesetzliche Regelung des häuslichen G. leicht möglich und erscheint durchaus zweckdienlich.

Eine Darstellung selbst der hauptsächlichsten gesetzlichen Bestandteile und Bestimmungen des Gesindedienstvertrages zu geben, würde viel Raum beanspruchen und ist an dieser Stelle nicht möglich. Obgleich eine Nennung einzelner Vorschriften nur Stückwerk sein kann, sei doch einiges besonders Markante kurz erwähnt: Der Abschluß des Vertrags ist meist an eine Form, oft an die Zahlung einer arrha (Draufgabe, Mietgeld) gebunden; weibliche Dienstboten zu mieten, ist auch die Frau befugt; bei Tadel mit Worten seitens der Herrschaft ist dem Gesinde die Beleidigungsklage versagt; das Gesinde kann durch polizeiliche Zwangsmittel zur Leistung seiner Verpflichtung angehalten werden; Aufhebung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kann in manchen Fällen, welche dem ethischen gegenseitigen Treuecharakter des G. zuwiderlaufen, stattfinden. Bei Erkrankung des Dienstboten ist die Dienstherrschaft zur Bereitstellung von Pflege und ärztlicher Behandlung auf einen Zeitraum von sechs Wochen, event. selbst über den Beendigungstermin des Dienstverhältnisses hinaus, verpflichtet. Ueber die Einzelfragen der Fürsorge (auch bei Unfall usw.) vgl. das Werk von Stier-Somlo (s. unter Literatur).

Eine „Statistik" zu geben, hat wenig Sinn; einmal weil die Zahl des Gesindes, selbst bei einer Beschränkung auf das „häusliche", kein Bild des Volkswohlstandes gibt, wie manchmal behauptet wird[2]); ferner weil ein Teil von besseren Angestellten (Stütze der Hausfrau u. dgl.) ausgesondert werden müßten und endlich weil das statistische Begriffsmerkmal des Gesindes als „niedere Arbeiten verrichtende" häusliche Angestellte durchaus anfechtbar ist.

Volkswirtschaftlich bringt das G. für beide Teile im wesentlichen erheblichen Nutzen; für die Herrschaft durch relativ wohlfeile Ausführung wertvoller, die Hausfrau zu höherwertiger Arbeit freimachender Dienstleistungen, für das Gesinde gleichzeitig durch Vorteile für das physische Wohl und die Erziehung und Anleitung. Die soziale Fürsorge, die in den meisten Fällen in dieser Hinsicht schon vorhanden ist, sollte jedoch gesetzlich und einheitlich für diese wichtige Schicht der Volksgemeinschaft festgelegt werden.

---

[1]) Ueber die Fülle der bestehenden Gesindeordnungen s. Stier-Somlo a. a. O. S. 18 und Kähler a. a. O.

[1]) Vgl. hierüber Hedemann a. a. O. S. 218 fg.

[2]) Vgl. hierüber Kähler a. a. O. S. 204 fg.

Literatur: ***Kähler***, *Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, Jena 1896.* — ***Stier-Somlo***, *Deutsche Sozialgesetzgebung, Jena 1906, S. 17 fg. (in beiden Werken viele weitere Literaturangaben).* — ***Hedemann***, *Die Fürsorge des Gutsherrn f. sein Gesinde, Breslau 1905.* — ***Lennhoff***, *Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16.—19. Jahrh., Breslau 1906.* — ***v. Brünneck***, *Art. „Gesindeverhältnis", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 241 fg.* ***A. Elster.***

Gestütwesen.

Unter Gestüten versteht man diejenigen Veranstaltungen, welche die Haltung und Benutzung von Zuchtpferden bezwecken; man braucht diesen Ausdruck indessen nur von solchen derartigen Veranstaltungen, bei denen eine größere Menge von Pferden zu diesem Zwecke an einer Stelle zusammen gehalten werden.

Es läßt sich unterscheiden zwischen Privat- und Staatsgestüten. Nach der Menge der darin befindlichen Pferde treten die ersteren sehr gegen die letzteren zurück. Die Gründe hierfür liegen darin, daß einerseits die Einrichtung und Unterhaltung eines Gestütes viele Kenntnisse erfordert, dabei ein kostspieliges, gewagtes Unternehmen ist, während andererseits der Staat schon zum Zweck der Versorgung des Heeres mit geeigneten Pferden ein großes direktes Interesse an der Hebung der Pferdezucht hat. In Preußen gibt es neben etwa 3000 staatlichen Zuchthengsten nur etwa 1500 Privathengste, die als zur Zucht tauglich angekört sind (s. Art. „Körordnung").

In der staatlichen Pflege des G. steht Preußen allen deutschen und wohl überhaupt allen übrigen Ländern voran. Man unterscheidet hier zwischen Haupt- und Landgestüten. Die ersteren, auch Zucht- oder Stammgestüte genannt, hatten früher die allgemeine Aufgabe, Pferde für Staatszwecke zu produzieren; jetzt beschränken sie sich darauf, für die Landespferdezucht brauchbare Hengste zu liefern, die dann größtenteils an die Landgestüte abgegeben werden; die erzeugten Stuten gelangen, soweit sie nicht in den Hauptgestüten für Zuchtzwecke zurückbehalten werden, zum Verkauf. In der preußischen Monarchie bestehen zurzeit 5 Haupt- bezw. Zuchtgestüte: 1. Trakehnen, 2. Zwion-Georgenburg (beide in Ostpreußen), 3. Neustadt a. D. (Prov. Brandenburg), 4. Graditz (Prov. Sachsen), 5. Beberbeck (Hessen-Nassau). Von ihnen ist Trakehnen das älteste (seit 1732) und berühmteste; die dort gezüchteten Pferde genießen einen Weltruf.

In den Landgestüten werden bloß Hengste gehalten; sie heißen deshalb auch wohl Hengstdepots. Ihre Insassen werden zur Deckzeit (Frühjahr) überall im Lande verteilt, um von den Privatpferdobesitzern unentgeltlich oder gegen eine geringe Vergütung zur Deckung ihrer Stuten benutzt zu werden. Der Staat verfolgt hierbei den doppelten Zweck, einmal passende Remontepferde für das Heer zu erlangen und ferner auch die Erzielung von geeigneten Pferden für die Landwirtschaft zu erleichtern. Da beide Zwecke nicht zusammenfallen, so hat man in Preußen die Einrichtung getroffen, daß die Landgestüte der Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg und Hannover (mit Ausnahme des Regb. Hildesheim) lediglich solche Landbeschäler halten, deren Nachkommen sich voraussichtlich zu Militärpferden eignen, während den Landgestüten der übrigen Provinzen Hengste zugewiesen werden, die für die Zucht von landwirtschaftlichen Gebrauchspferden als besonders tauglich erscheinen. Es gibt in Preußen jetzt 18 Landgestüte: 1. Insterburg; 2. Gudwallen; 3. Rastenburg; 4. Braunsberg (1—4 in Ostpreußen); 5. Marienwerder; 6. Pr. Stargard (5 u. 6 in Westpreußen); 7. Neustadt a. D. (Brandenburg); 8. Labes (Pommern); 9. Zirke; 10. Gnesen (9 u. 10 Prov. Posen); 11. Leubus; 12. Cosel (11 u. 12 Schlesien); 13. Kreuz (Sachsen); 14. Traventhal (Schleswig-Holstein); 15. Celle (Hannover); 16. Warendorf (Westfalen); 17. Dillenburg (Hessen-Nassau); 18. Wickrath (Rheinprovinz).

Bayern hat 2 Haupt- (Stamm-) und 5 Landgestüte; auch in Württemberg, im Königreich Sachsen, in Hessen und in einigen anderen deutschen Ländern bestehen Staatsgestüte.

Literatur: ***G. Graf Lehndorff***, *Handbuch für Pferdezüchter, 3. Aufl., Berlin 1889.* — ***C. H. Stoeckel***, *Die kgl. preuß. Gestütverwaltung und die preuß. Landespferdezucht, Berlin 1890.* — ***Derselbe***, *Die Vollblutzucht im kgl. preuß. Hauptgestüt, Graditz 1891.* — ***Pusch***, *Das Gestütwesen Deutschlands, Berlin 1891.* — ***Otto Mayr***, *Die Gestüte im österreichischen Kaiserstaat.* — ***H. Thiel***, *Art. „Gestütwesen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV (1900), S. 243—246.* — ***Derselbe***, *Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 33, Ergänzungsbd. 2, S. 93—103 (1904).* — *Die Landwirtschaft in Württemberg, Stuttgart 1902, S. 206 fg.* — *Denkschrift über die Maßnahmen auf dem Gebiete der landw. Verwaltung in Bayern 1897—1903, München 1903, S. 185 fg.* ***Frhr. von der Goltz.***

Gesundheitsamt

s. Reichsgesundheitsamt.

Gesundheitspflege s. Sanitätswesen.

Getränkesteuern.

Die G. sind eine wichtige Gruppe der Aufwandsteuern. Sie sind diejenigen, welche die verschiedenen Getränke zum Ausgangspunkt einer Steuer machen. Die wichtigsten Abgaben dieser Art sind die Bier-, Branntwein- und Weinsteuern, wozu bisweilen noch einige untergeordnete Steuern, wie von Met, Cider u. dgl. m. kommen. Die finanzwirtschaftliche Bedeutung dieser Gruppe der Aufwandsteuern ist für den Staatshaushalt sehr erheblich, wie folgende Daten zeigen:

Deutschland (Reich und Einzelstaaten)	219,510	Mill. M.
Oesterreich-Ungarn	237,095	„ „
Frankreich	333,660	„ „
England	647,666	„ „
Rußland	552,046	„ „

Vgl. Artt. „Aufwandsteuern“ (oben S. 258 fg.), „Bier und Bierbesteuerung“ (S. 462 fg.), „Branntweinsteuer“ (S. 543 fg.), „Weinsteuer“ (Bd. II).

Max von Heckel.

Getreidehandel.

I. Der Getreide-Welthandel. 1. Geschichte. 2. Gegenwärtiger Anfbau. 3. Der Effektivhandel. 4. Der Terminhandel. II. Der G. Deutschlands. III. Der G. Nordamerikas. IV. Statistik des G. 1. Welthandel. 2. Ausfuhrländer. 3. Einfuhrländer.

I. Der Getreide-Welthandel.

Schon im frühen Altertum hat der G. eine hohe, in gewissem Umfang internationale Bedeutung erlangt, und bis zur Neuzeit ist er dann der einzige Handelszweig gewesen, der schon ein eigentliches Massengut auf weite Entfernungen hin regelmäßig umgesetzt hat; auch in der Gegenwart stellt er dank seiner räumlichen, die ganze Welt umspannenden Ausdehnung und dank den von ihm gehandelten Mengen einen der wichtigsten, die Organisation und ihre Tendenzen am schärfsten ausprägenden Zweige des Welthandels dar: die moderne Produktenbörse ist aus dem G. entstanden und findet in ihm noch immer ihren bedeutsamsten Inhalt.

1. Geschichte. In den Jahrtausenden primitiver, von den Naturelementen schlechthin abhängiger Verkehrstechnik erschien allen Völkern, die wir zu übersehen vermögen, die Versorgung mit Getreide, als dem wichtigsten Nahrungsmittel aller sozialen Klassen, zu bedeutsam, als daß man sie allein der privaten Fürsorge überlassen hätte. So hat im Athen der perikleischen Zeit der Staat dem privaten G. die Wege zu den Produktionsgebieten, insbesondere zum heutigen Südrußland, wenigstens dadurch geebnet, daß er durch Staatsverträge ihm die Möglichkeit jederzeitigen Einkaufs und bevorzugte Verschiffungsgelegenheiten sicherte; in der Heimat wurde durch amtliche Preistaxen dafür gesorgt, daß die Getreidehändler ihre Unentbehrlichkeit nicht zu übermäßigen Gewinnen auszunutzen vermochten. In Rom hat der Staat sogar die Versorgung selbst in die Hand genommen; insbesondere Aegypten und Afrika mußten ihre provinziale Abhängigkeit in regelmäßigen Getreidesendungen nach der Hauptstadt dokumentieren, wo dann der Verkauf zu billigen Preisen und vollends die unentgeltliche Verteilung durch staatliche Beamte vorgenommen wurde. In den Städten des Mittelalters schließt ebenfalls die ganze Marktpolitik und Marktpolizei sich stark an die Regelung des städtischen Getreidebedürfnisses an: die Landwirte der Umgebung durften nur auf dem städtischen Markt ihre Ueberschüsse zum Verkauf stellen; durch Preistaxen und durch das Verbot des Vorkaufs, auch des Kaufs auf Vorrat, vollends des Kaufs auf Wiederverkaufen wurde das Interesse der konsumierenden Stadtbevölkerung zu wahren gesucht. Und mit ganz den gleichen Mitteln haben endlich die Territorialstaaten der beginnenden Neuzeit ständig in den Gang des G. eingegriffen, bald ihn lebhaft ermunternd, bald ihn zurückdrängend; einige — so namentlich, aber nicht allein, das Preußen Friedrichs des Großen — haben durch Anlegung staatlicher Magazine, die sie bei niedrigen Preisen füllten und bei ungünstigen Ernten entleerten, auf die Getreidepreisbildung ihres Gebiets einen maßgeblichen Einfluß im Interesse eines möglichst gleichmäßigen Preisstandes auszuüben gewußt, und überall mußte ein häufiger Wechsel der Getreidezollsätze, ja selbst der ganzen Ein- und Ausfuhrpolitik dazu dienen, Vorrat und Bedarf des Landes in ein angemessenes Verhältnis zu bringen — unter Colbert z. B. sind 1669/83 für Frankreich nicht weniger als 29 grundsätzliche G.-Verordnungen ergangen, ein echtes Zeichen merkantilistischer, alles von oben her regelnder Wirtschaftspolitik.

Einen großzügigen G. auf privater Grundlage haben zuerst die deutschen Hansen und dann, in ihren Spuren wandelnd, die Holländer entfaltet; sie haben die reichen Ueberschüsse der Ostseegebiete, vor allem des Weichseltales, dort im Osten aufgekauft, nach den nordwestlichen Handelszentren (Brügge, Antwerpen, Amsterdam) überführt und von hier aus in die Bedarfsgegenden des Mittelmeers (Spanien, Italien) weiter verkauft: Amsterdam ist schon im ganzen 17. und 18. Jahrhundert als ein Getreide-Welthandelsplatz zu bezeichnen, wo der Vorrat des europäischen Ostens mit dem Bedarf des Westens und Südens zum Ausgleich regelmäßig gebracht wird, und Amsterdam ist so die erste Produktenbörse im modernen Sinne des Worts geworden. Aber der Wirkungsbereich dieser Börse ist doch noch stark eingeengt: er umfaßt von Europa nur die Teile, die günstig zu den Meeresküsten liegen, läßt also den Kern des Kontinents fast unberührt und erstreckt sich vollends nicht auf die fremden Erdteile, die vielmehr so gut wie ausschließlich Luxuswaren nach Europa senden und ganz überwiegend Fabrikate von hier empfangen. Und die Wirkung innerhalb jenes Kreises vollzieht sich auch nicht so unmittelbar, wie wir dies heute zu sehen gewohnt sind; denn wie in Amsterdam Angebot und Nachfrage zueinander jeweilig stehen, das wird in den Produktionsgebieten des Ostens ebenso wie in den Bedarfsländern des Südens erst bekannt, wenn das

Verhältnis schon wieder starke Aenderungen erfahren hat, und die Preise, die im Osten oder Süden gezahlt werden, richten sich deshalb hauptsächlich nach den lokalen Marktbedingungen, empfangen von Amsterdam her nur die allgemeine Richtungsweisung, nicht die konkrete Berechnungsgrundlage. Die Handelswelt des 17. und 18. Jahrhunderts bildet noch keine Einheit, keinen Weltmarkt. —

2. Der gegenwärtige Aufbau. Die Einführung des Dampfes in die Technik des Gütertransports, die Ausbreitung der Telegraphen und Kabel für das Nachrichtenwesen haben dieses Bild im 19. Jahrh. von Grund aus geändert. Denn nunmehr ist es dank der Regelmäßigkeit und Berechenbarkeit jeden, auch des weitesten Transports und dank der damit zusammenhängenden Verminderung der Beförderungskosten möglich geworden, sogar den Nahrungsmittelbedarf Europas auf die Produktion von Gebieten zu stützen, die auf der anderen Seite der Erdkugel sich befinden, und andererseits ist dieser enorm ausgeweitete Handelsbereich in allen seinen Teilen für die Uebermittelung von Nachrichten so aneinander gerückt, daß fast in demselben Augenblick, in dem irgendwo auf der Erde ein irgend wichtiges Ereignis sich begibt, die Kunde davon auch zu den anderen Teilen hindurchdringt.

So ist im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts neben den europäischen Nordosten als Getreidelieferant des Westens zuerst das Gebiet des Schwarzen Meeres getreten, das bis dahin seine geringe Wirtschafts- und Exportkraft lediglich dem östlichen Mittelmeer zugewendet hatte. Dazu kam im dritten Viertel Nordamerika, in dessen Prairiegebiete der Eriekanal (1826 eröffnet) starke Einwandererströme hineingelenkt hatte, das dann nach dem Bürgerkrieg gerade hier im Mississippital in großem Umfange Eisenbahnen entstehen sah und das diese modernen Verkehrsträger alsbald dazu benutzte, einen immer stärkeren Getreide-Export zu organisieren. Daneben stellte sich noch in den siebziger Jahren Ostindien, wo ebenfalls der Eisenbahnbau immer neue Produktionsgebiete mit der Küste in Verbindung gebracht hatte, und endlich, unter gleichem Einfluß, seit den achtziger Jahren Argentinien, während in der unmittelbaren Gegenwart noch Kanada und selbst das verkehrsentlegene Sibirien, mit geringeren Mengen auch Australien für den G. der Welt in Betracht kommen. Und nicht nur Europa ist in der Gegenwart mit Getreide von fern her zu versorgen; sondern lebhaft spielen die G.-Verbindungen auch zwischen dem westlichen Nordamerika und Südamerika sowie Ostasien, zwischen dem östlichen Nord- und Südamerika und Afrika, so daß in der Tat die ganze Welt heute in den Bereich des G. gezogen ist.

Und diese Welt ist jetzt zum Weltmarkt verdichtet: wie auf dem städtischen Wochenmarkt die eine Ecke weiß, unter welchen Bedingungen in der gegenüberliegenden Ecke gehandelt wird, so steht der moderne Getreidewelthandel an jeder Stelle unter dem Einfluß von Faktoren, die an ganz anderer Stelle entsprungen sind, und nicht mehr die lokalen Verhältnisse von Vorrat und Bedarf bestimmen die lokalen Preise, sondern das Ganze der Weltproduktion steht dem Ganzen der Weltnachfrage an jeder einzelnen Stelle gegenüber; was vordem einigermaßen selbständige Bedeutung hatte, ist jetzt Glied einer großen Reihe geworden. So richtet sich denn der Preis, den etwa der deutsche Händler dem deutschen Produzenten zahlt, nicht so sehr danach, wie in Deutschland die Ernte ausgefallen ist, sondern nach der Ernte der ganzen Welt, und ebenso ist es für den nordamerikanischen Händler von maßgeblicher Bedeutung, wie nicht nur in Nordamerika, sondern wie auch in Südamerika, in Rußland, in Ostindien, in Australien, auch in Deutschland und im sonstigen Westeuropa Vorrat und Bedarf zueinander sich stellen.

Der Weltmarkt aber ist nirgends lokalisiert, einen Konzentrationspunkt kennt der moderne G. nicht mehr, und nur in übertragenem Sinne darf man deshalb von Weltmarktpreisen sprechen; sie konkret zu erfassen, ist unmöglich.

Amsterdam ist schon seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts aus seiner führenden Stellung verdrängt worden, und zwar durch London, weil England seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in immer stärkerem Umfang von außen her Getreide heranziehen mußte und bald das wichtigste Konsumgebiet Europas wurde, diesen Handel aber in der eigenen Hauptstadt konzentrierte und sich von der holländischen Vermittlung loslöste. Neben London ist dann Liverpool getreten, als Nordamerika seine Mengen nach Europa zu werfen begann, und begünstigt durch seine Nähe zu den menschenreichen Industriegebieten Mittelenglands. Auf dem Kontinent hat Berlin an Bedeutung gewonnen, je mehr es für die eigene Bevölkerung Getreidesendungen aus aller Welt heranziehen mußte und damit die Grundlage für einen weitverzweigten, über Deutschlands Grenzen sich erstreckenden G. erhielt; neben ihm stehen Mannheim als Verteilungsplatz für ganz Süd- und Südwest-Deutschland und die nördlichen Teile der Schweiz, sowie Duisburg als G.-Vorort des rheinisch-westfälischen Industriegebiets. Frankreich hat in Paris, Belgien in Antwerpen führende G.-Plätze herausgearbeitet, Antwerpen namentlich für den Umsatz argentinischen Getreides von entscheidender Weltbedeutung. — In den Ueberschußgebieten steht an der Spitze Chicago, wo noch immer die nordamerikanische Produktion zu großem Teil zusammenströmt, um gewertet und dann weiter verteilt zu werden; doch heben sich neben ihm Duluth, als Konzentrationspunkt des nordwestlichen Weizengebiets, und Kansas City, als Vermittlerin der mittleren Maisregion, sowie San Franzisko als Hauptstadt der Westküste, merklich empor, während New-York seine früher führende Stellung

längst verloren hat. In Rußland sind namentlich Petersburg und Odessa zu nennen, in Ungarn Budapest. Dagegen haben der argentinische und der ostindische G. dank ihrem Mangel an selbständiger Kapitalkraft im eigenen Bereich noch keine maßgeblichen Stellen herausarbeiten können; sowohl Buenos-Ayres als auch Bombay, die Hauptverschiffungsplätze dieser Provenienzen, empfangen ihre Preisweisungen noch immer von Europa her.

Träger dieses vielgestaltigen G. ist in der Gegenwart ausschließlich der private Unternehmungsgeist.

Die Staatsgewalten haben es aufgeben können, sich mit der Nahrungsmittelzufuhr zu befassen, seitdem der Bedarf jedes einzelnen Landes auf die Welt als Ganzes sich zu stützen vermag und damit die Möglichkeit einer effektiven Hungersnot, wie sie vordem oft einzelne Teile Europas heimgesucht hat, in den Bereich der Unwahrscheinlichkeit gerückt worden ist; wird doch Weizen in jedem Monat an einer Stelle der Erde geerntet. Und die Staatsgewalten haben sich dieser Aufgabe entziehen müssen, weil der Weltmarkt ein allzu kompliziertes Gebilde darstellt, als daß eine Behörde mit ihrer unvermeidlich gegebenen Schwerbeweglichkeit all seinen Fluktuationen sich anpassen könnte; haben doch im Welthandel auch Aktiengesellschaften, die ebenso wie staatliche Behörden eine gewisse Gleichmäßigkeit der zu regelnden Verhältnisse voraussetzen, sich nicht bilden können. So haben denn alle größeren Kulturstaaten, die den G. nicht ganz frei schalten lassen, sich doch darauf beschränkt, ihm in Gestalt von Zöllen eine feste, von vornherein zu berechnende Spese aufzuerlegen; eine Einzelregelung findet nirgends mehr statt, und da ein staatlicher Zoll nur eine unter vielen Spesen bedeutet, so gilt auch für die Gebiete mit Getreideschutzzöllen der Grundsatz von der Freiheit des privaten Handels.

Der private G. betätigt sich in der Gegenwart, als Ausfluß eines arbeitsteiligen Vorgangs, in zwei Grundrichtungen: im Effektiv- und im Spekulativhandel. Der Effektivhandel stellt sich die Aufgabe, den überschüssigen Vorrat der Produktionsgebiete in die Bedarfsgegenden hinüberzuführen und die Schwankungen zwischen Vorrat und Bedarf durch Aufspeicherung auch zeitlich auszugleichen; er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Mengen, die an einem bestimmten Ort oder zu bestimmter Zeit zur Verfügung stehen, und auf den Bedarf ebenfalls eines bestimmten Ortes oder einer bestimmten Zeit. Der Spekulativhandel dagegen befaßt sich nicht so sehr mit dem Ausgleich von konkret auftretendem Vorrat und Bedarf; er hält sein Auge auf das Ganze der Welt gerichtet und drückt in der Preisbildung seine Meinung darüber aus, wie Weltproduktion und Weltkonsum zueinander jeweilig sich verhalten. Für den Effektivhändler ist eine genaue Kenntnis der örtlichen Produktions- und Konsumtionsbedingungen, namentlich hinsichtlich der Qualitäten, unerläßlich; er muß ferner im Einkaufs- wie im Verkaufsgebiet einen eigenen Vertreterapparat organisieren und ist deshalb in der räumlichen Ausdehnung seines Tätigkeitsbereichs beschränkt: der eine pflegt etwa die Beziehungen zu Südrußland, der andere die zu Nordamerika, der dritte die zu Argentinien usf. Der Spekulativhändler dagegen kann sowohl die spezielle Ortskenntnis als auch den lokalen Apparat entbehren; ihm genügen die allgemeineren Nachrichten, wie sie von Börse zu Börse ausgetauscht werden, und die allgemeineren Verbindungen, die sich von Fall zu Fall herstellen lassen, weil die einzelnen Getreidemengen für ihn nicht so sehr den möglichen Inhalt seiner Geschäftstransaktionen als vielmehr statistische Elemente seiner Preisberechnung bedeuten. Dem Effektivhändler bieten die Preisnotierungen des Spekulativhandels einen Anhalt für seine auf den Mengenumsatz unmittelbar gerichtete Geschäftstätigkeit; dem Spekulativhändler umgekehrt ergibt sich aus dem Mengenumsatz des Effektivhandels die Grundlage für seine Mitwirkung an der Preisbildung. Jener ist der Träger des Warenaustauschs, dieser der Repräsentant des Weltmarkts; mit dessen Ausbildung, mit der unendlichen Kompliziertheit des modernen Welt-G. ist die Funktionenteilung notwendig geworden, die trotz mannigfacher Kreuzungen und Verwischungen in charakteristischen Verschiedenheiten allenthalben sich offenbart.

3. **Der Effektivhandel** zeigt in seinem persönlichen Aufbau unverkennbar einen starken Zug zur Konzentration. Das hängt mit den großen Kapitalansprüchen und dem starken Risiko auf der einen, der Geringfügigkeit des Einzelgewinns auf der anderen Seite zusammen; denn da der Gewinn aus dem einzelnen Geschäft sich nach dem Preise des umgesetzten Gutes zu richten pflegt, so ist gegenüber dem starken Sinken des Getreidepreises nur ein häufiger Umsatz des Geschäftskapitals imstande, eine angemessene Gesamtverzinsung herbeizuführen, und diese Größe des Umsatzes wieder setzt eine weite Ausdehnung des Geschäftsbereichs und damit einen Nachrichten- und Vertreterapparat von solcher Intensität voraus, daß nur große Kapitalien ihn zu tragen vermögen. Mehr und mehr treten daher im Effektivhandel die kleinen Selbständigkeiten zurück, um entweder als Kommissionäre und Agenten dem großen Eigenhandel Dienste zu leisten oder aber im Spekulativhandel sich ihre Unabhängigkeit zu wahren.

Und doch kann man nicht von monopolistischer Herrschaft dieser Oligarchen

sprechen; denn der persönlichen Konzentration geht eine örtliche Dezentralisation parallel: die Zahl der Städte, in denen ein selbständiger Welt-G. sich entwickeln kann, wächst andauernd, je mehr auf der einen Seite die Produktion fortschreitet und in immer neuen Gebieten einen solchen Umfang erreicht, daß darauf ein selbständiger Eigenhandel sich stützen kann, und je stärker auf der anderen Seite der Konsum sich hebt und so ebenfalls die Grundlage zu einer lokalen Verselbständigung des Eigenhandels abgibt. So konnte in Nordamerika ein Chicago neben New-York, ein Duluth und Kansas City und St. Louis neben Chicago rücken, je mehr die Produktion im Mississippi-Missourigebiet sich ausdehnte; und so konnte in England ein Liverpool neben London, im Rheingebiet ein Duisburg und Dortmund neben Antwerpen treten, als Mittelengland und Rheinland-Westfalen in ihrer Industrie gewaltige Konsumzentren aufbauten. Das ist ein Vorgang, der sich immer und überall wiederholt und es deshalb zu jener Gesetztheit des Konkurrenzkampfes nicht kommen läßt, die die wichtigste Voraussetzung für monopolistische Kartellbildungen abgibt. Die persönliche Konzentration ist so auf das soziale Gebiet im wesentlichen beschränkt, ihrer wirtschaftlichen Wirkung aber entkleidet: der Mittelstand ist im Effektiv-G. seiner Selbständigkeit beraubt, nicht aber die Konkurrenz ausgeschaltet worden.

Mit der persönlichen Konzentration, aber auch mit den Grundlagen der ganzen Geschäftsgebarung hängt es zusammen, daß der Effektiv-G. die örtlichen Zusammenkünfte der Börsen nur wenig für die Betätigung seiner eigentlichen Aufgabe benutzt. Jene wenigen Großen lassen sich nicht gern in die Karten sehen, und da es bei der geringen Zahl im allgemeinen durchführbar ist, so ziehen sie es vor, ihre Abschlüsse von Kontor zu Kontor, nicht aber in der Oeffentlichkeit der Börse zu machen. Hier im Kontor haben sie auch die Proben zur Hand, deren der effektive, die spezielle Qualität berücksichtigende Handel bedarf. Die Börse ist ihnen — das bekannteste Beispiel dafür bietet Hamburg — nur der Ort, wo sie sich über den allgemeinen Geschäftsstand unterrichten und alle möglichen Hilfsgeschäfte abschließen, wo sie aber nur in verhältnismäßig geringem Umfange, fast ausnahmsweise, Getreide einund verkaufen. Diejenigen Börsen aber, an denen noch heute der Handel nach Probe eine wichtige Rolle spielt — Danzig und Königsberg etwa — beweisen eben damit, daß ihr Gesamtverkehr nicht sehr bedeutend ist und, gemessen an den großen Zentralplätzen, etwas Marktähnliches an sich trägt; ein lebhaftes Börsentreiben verträgt diese — früher die Börse vom Markt geradezu unterscheidende, heute aber als Belästigung empfundene — Geschäftsform schon nicht mehr: auf der Zentralgetreidebörse Londons, auf dem Baltic, ist statutenmäßig das Auslegen von Proben verboten.

Die Geschäftsformen des Effektiv-G. lassen klar das Bestreben erkennen, mit dem gegebenen Kapital einen möglichst raschen Umschlag zu erzielen, den im einzelnen Geschäft steckenden Teilbetrag möglichst schnell wieder flüssig zu machen.

Darum verkauft der Exporteur am überseeischen Verschiffungsort sein Getreide in der Regel, ehe er es zur Versendung bringt, und vielfach bewirkt er sogar seinen Einkauf erst, wenn er sich auf der anderen Seite des Ozeans schon den Käufer gesichert hat. Ist das aber nicht möglich, drängt etwa das Produktionsgebiet zur Zeit der Ernte auf Abnahme der Ueberschußmengen, dann werden von kapitalärmeren Ländern her, wie etwa Rußland oder Argentinien oder Indien, wenigstens Konsignationssendungen bewirkt; d. h. der Verkäufer erhält das Recht, vom europäischen Verkaufs-Bevollmächtigten einen Vorschuß auf den mutmaßlichen Erlös gleich bei der Absendung der Ware, also vor dem Verkauf zu erheben.[1] Der Importeur dagegen, der „auf Abladung“ gekauft hat, versucht schon die noch unterwegs befindliche Sendung „schwimmend“ weiterzuverkaufen, und so wandert die Ware, verkörpert in den Ladungspapieren (Konnossement, Versicherungspolice und Faktura), schon von Hand zu Hand, ehe sie selbst den Bestimmungshafen erreicht hat; der Unterschied in den Fahrzeiten des Postdampfers, der die Ladungspapiere bringt, und des gewöhnlichen Frachtdampfers oder Segelschiffs, das die Ware trägt, wird so für einen schnelleren Kapitalumschlag ausgenützt: die Zahlung ist im Welthandel ganz allgemein schon bei der Uebergabe der Papiere fällig. Ist dann das Getreide selbst im Importgebiet angelangt, dann wird der „Lieferungshandel“ durch den „Lokohandel“ verdrängt; d. h. Kaufabschluß und Lieferung liegen nicht mehr zeitlich auseinander, folgen einander vielmehr „Zug um Zug“.

Bei der Ausgestaltung dieses effektiven Lieferungshandels war namentlich eine Schwierigkeit zu überwinden: die Bestimmung der gehandelten Qualität im Einzelfall. Die Individualprobe versagt, wo große Entfernungen zwischen Verkäufer und Käufer liegen, wo also die Verschickung einer Probe längere Trans-

[1] Da der Konsignatar infolge seines Preisvorschusses einen beträchtlichen Teil des Verkaufsrisikos auf sich nimmt, so sind Konsignationssendungen nur nach solchen Plätzen möglich, wo eine breite Verkaufsmöglichkeit sich ununterbrochen bietet: London ist noch immer wichtigster Konsignationsplatz für Getreide. Andererseits fesseln aber die regelmäßigen Vorschüsse das Exportgebiet stark an den Konsignationsplatz und bilden so eins der wichtigsten Hemmnisse für das Vordringen anderer Handelsplätze.

portzeit beansprucht; andererseits stehen aber beim Effektivhandel bestimmte Qualitäten oder doch Provenienzen in Frage, die bestimmten Konsumzwecken dienen sollen. Dagegen hilft sich der G. zunächst damit, daß die Exporteure je nach dem Ausfall der Ernten in ihren speziellen Produktionsgebieten ihren Agenten in den Importgebieten allgemeiner gehaltene Proben, sog. Typmuster, zusenden, die dann nur ungefähr die im Einzelfall gehandelte Qualität bestimmen (*about as per sealed sample in our possession*); stellt sich dann die Sendung bei der Ablieferung als minderwertig heraus, so ist sie his zu einer gewissen Grenze trotzdem gegen Vergütung des Minderwertes abzunehmen. Aber häufig genügt auch diese Art der Qualitätsbestimmung nicht dem Bedürfnisse des Handels nach Schnelligkeit, da bis zur Ankunft der Typen ja auch eine gewisse Zeit verstreicht, und deshalb wird vielfach nur die Durchschnittsbeschaffenheit der letzten Jahresernte (*about as per official standard of the crop of the year*) oder gar nur die Durchschnittsbeschaffenheit der Verschiffungen der betreffenden Jahreszeit (*fair average quality of the season's shipments at time and place of shipment*) den Verträgen zugrunde gelegt. Sind diese Qualitäten starken Schwankungen unterworfen, wie z. B. die russischen, dann pflegt man noch das Durchschnittsgewicht hinzuzusetzen. Getreide aus dem Osten und der Mitte der Vereinigten Staaten von Amerika wird nach den Graden der Grain-Elevators gehandelt, d. h. ebenfalls nach Qualitätsbestimmungen, die zwar die Provenienz berücksichtigen, im übrigen aber ganz allgemein gehalten sind.

Da ist es denn nur ein weiterer Schritt in dieser folgerichtigen Entwickelung, wenn man schließlich auch noch das letzte spezielle Moment, die Provenienz, aus den Vertragsformularen ausgeschaltet und damit den Lieferungshandel i. e. S. zum Terminhandel gemacht hat.

4. Der Terminhandel[1]) in Getreide, in Waren überhaupt, hat mit dem Effektenterminhandel nur den Namen gemein; in seinem Aufbau und vor allem in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung steht er für sich.

Das äußere Gepräge erhält diese Geschäftsweise dadurch, daß das in ihr umgesetzte Getreide durch die Generalisierung der Qualitätsbestimmungen jeder Individualität entkleidet wird, daß auch die Kontraktmenge nicht völlig von der Willkür der Parteien abhängt, sondern an den sog. „Schluß" oder eine Vielheit dieser Einheitsmenge gebunden ist, und daß endlich die Lieferungszeit nicht beliebig gewählt, sondern in einen bestimmten Rahmen gebannt ist; dagegen ist gleichgültig, von wem die Fixierung der Vertragsgrenzen ausgeht — ob von einer Börsenbehörde oder von einem Händlerverein — und ob für diese Geschäfte Preise notiert werden.

Die Generalisierung der Qualität hat zur Wirkung, daß eine spezielle Warenkenntnis, wie sie der Effektivhandel verlangt, im Terminhandel nicht erforderlich ist. Infolgedessen weitet sich der Kreis der Beteiligten auf solche Personen aus, die — ohne spezielle Warenkenntnis — einen Ueberblick über die allgemeine Weltmarktlage zu besitzen glauben und aus diesem heraus ihre Kapitalien in der einen oder anderen Richtung im G. betätigen wollen, und selbst auf solche Personen, die nicht einmal über eine allgemeine Weltmarktkenntnis verfügen, aber doch von den Preisfluktuationen Vorteil ziehen möchten. Erst die Qualitätsfixierung macht eben das Getreide zu einer wirklich fungibelen Ware, während die börsengängigen Effekten dies von Natur schon sind und deshalb auch ohne Terminhandel von unkundigen Personen zu Spekulationszwecken regelmäßig benutzt werden können. An der Effektenbörse bedeutet daher das Termingeschäft nur eine Erleichterung, an der Produktenbörse ist es dagegen geradezu Träger der Spekulation.

Diese spekulative Funktion wird dann durch die Beschränkungen in der Quantitäts- und Zeitbestimmung noch verstärkt. Aus ihnen ergibt sich die Möglichkeit, in ganz anderem Umfange die an einer Börse laufenden Geschäfte gegenseitig zur Kompensation zu bringen, als das im Effektivhandel mit seinen mannigfaltigen Mengen und Fristen möglich ist. Im allgemeinen kann nämlich jeder Terminbeteiligte darauf rechnen, die ihm aus einem Geschäft obliegenden Verpflichtungen der Warenlieferung oder Warenabnahme durch ein anderes Geschäft entgegengesetzter Richtung auf einen Dritten tatsächlich, nicht etwa rechtlich, abzuwälzen und für sich nur die Pflicht zur Zahlung der etwa aus den beiden Geschäften sich ergebenden Preisdifferenz zu behalten: das Risiko wird also beträchtlich eingeengt gegenüber dem Effektivhandel, bei dem es für die Abwälzung immer darauf ankommt, für ganz spezielle Abmachungen einen Substituten zu finden. Gerade dieses Bedürfnis nach einer Möglichkeit jederzeitiger Risikoabwälzung ist auch die Ursache für die Herausgestaltung des Termingeschäfts gewesen und noch heute der Grund, warum der Effektivhandel sich vielfach dieser Geschäftsform bedient; insbesondere die kleineren, wenig kapitalkräftigen Händler können nur mit dieser Hilfe sich noch ihre Selbständigkeit erhalten, während sie den großen „Häusern" dank ihrem gewaltigen Umsatz entbehrlich ist.

In der Gegenwart tritt diese Bedeutung einer Risikoversicherung im G. stark in den Hintergrund vor der Stellung, die der Getreideterminhandel als Träger des Spekulativhandels gewonnen hat. In ihm konzentriert sich die ganze Aufmerksamkeit aller Beteiligten ausschließlich auf die Preisfrage. Gegenstand des einzelnen Geschäfts ist Getreide jeder Provenienz, Gegenstand des ganzen Terminhandels also die Ernte der ganzen Welt, für deren Bewertung das Verhältnis zur Nachfrage der ganzen Welt

[1]) Vgl. den Art. Börsenwesen oben S. 514 fg.

die Entscheidung gibt, und so ist das Termingeschäft in der Tat die Geschäftsform, die dem Bedürfnis und der Funktion der Preisbildung, des Spekulativhandels richtig angepaßt ist: das Einzelne ist ausgeschaltet, das Ganze kommt zur Geltung.

Eben deshalb ist der Terminhandel auch den Produzenten aller Länder verdächtig. Diese beanspruchen, bei der Preisbildung ihre speziellen Produktionsbedingungen nicht nur als Element unter vielen, sondern ausschlaggebend berücksichtigt zu sehen; sie haben ja am letzten Ende den ganzen Nachteil zu spüren, wenn immer neue Produktionsgebiete zur Versorgung des Weltkonsums sich anbieten und dementsprechend auf dem Weltmarkt die Preise heruntergehen, während ihre eigene Produktion auf einen höheren Preisstand sich eingerichtet hat. Aber der Kampf um den Terminhandel verwechselt hier doch Ursache und äußere Erscheinung: nicht der Geschäftsweise wohnt die sog. Baissetendenz inne, sie paßt sich vielmehr — wie aller Handel — den realen Verhältnissen an, und geht daher auch tatsächlich in ihren Preisen mit dem Gang der Welternte auf und ab.

In seinem inneren Aufbau weist der Terminhandel die entgegengesetzten Tendenzen auf wie der Effektivhandel. Während hier eine Konzentration der Personen zu konstatieren ist, stützt sich der Terminhandel auf eine sehr breite und noch breiter werdende Personalbasis; denn die Beschränkung des Kapitalbedarfs und des Risikos auf eine übersehbare und jederzeit zu realisierende Preisdifferenz, die Abwälzung der Nachrichtenkosten auf die Gesamtheit der Börse ermöglichen die Selbständigkeit im Terminhandel schon Personen, die den weit ausgedehnten Apparat des Effektivhandels nicht würden stellen können. Das ist aber innerhalb gewisser Grenzen um so mehr ein Vorteil, als ja die Preisbildung hier in Frage steht und diese im allgemeinen um so zuverlässiger arbeitet, je mehr sachverständige, auf eigene Verantwortung handelnde Personen ihre jeweilige Preismeinung in wirklichen Geschäftsabschlüssen zum Ausdruck bringen.

Andererseits ist aber unverkennbar mit der Verbreiterung der Personenkreise auch die Hauptgefahr für ein volkswirtschaftlich richtiges Operieren des Terminhandels verbunden: nur wenig steht im Wege, daß auch sachunverständige Personen zur Spekulation herangezogen werden; deren Mitwirken einen Riegel vorzuschieben, ist im Interesse einer sorgfältigen, die Fehlerquellen wenigstens nach Möglichkeit einengenden Preisbildung dringend zu wünschen. Dazu will mir immer noch als der beste Weg der Gedanke des Börsenregisters erscheinen; denn einerseits kann im G. die Beteiligung Außenstehender fast nur in der Form des Termingeschäfts sich vollziehen (anders beim Effektenhandel), und andererseits enthält für Außenstehende, nicht aber für berufsmäßig Beteiligte, das Register in der Tat eine „Brandmarkung als Spieler", hält sie also von der Benutzung des Terminhandels und damit von der Preisbildung fern. Die sehr geringe Anzahl von Eintragungen, die bisher im deutschen Börsenregister vorgenommen worden ist, beweist gar nichts gegen den Registergedanken; denn abgesehen davon, daß die früher beliebtesten Terminobjekte durch Verbot dem Terminhandel entzogen sind, zu einer Eintragung also keine Veranlassung abgeben, erfüllt das Register seinen Zweck der Fernhaltung Außenstehender um so besser, je weniger Personen darin stehen.

Entgegengesetzt ist die Tendenz im örtlichen Aufbau: da wird der Terminhandel von dem Streben nach Zentralisation beherrscht. Dahin drängt zunächst das äußerliche Moment, daß es unwirtschaftliche Häufung der Kosten wäre, wenn in einem Lande mehrere Börsen sich den großen, die ganze Erde umspannenden Nachrichtenapparat einrichteten, der als Grundlage des Spekulativhandels unentbehrlich ist. Vor allem aber kann eine regelmäßige Preisbildung nur in einem großen, lokal deshalb zusammenzudrängenden Personenkreise sich vollziehen, und auch der Einzelne kann seine Meinung nur bei starkem Gesamtverkehr, wenn er eines Gegenkontrahenten sicher ist, zur Berücksichtigung bringen. Wie im Effektenhandel allgemein, so treten daher im Getreideterminhandel die Provinzialbörsen allenthalben hinter die Zentralbörsen zurück.

Mit dem Bedürfnis nach lokaler Zusammenfassung hängt es zusammen, daß der Terminhandel, wieder anders als der Effektivhandel, sich ganz überwiegend an der Börse selbst abspielt. Hier findet man die Nachrichten zuerst und vollständig, die aus aller Herren Länder einlaufen; hier sind die Einrichtungen zur Geschäftsabwickelung gegeben, die sich tatsächlich, nicht etwa rechtlich, ja meist auf die Feststellung von Preisdifferenzen beschränkt, und mit Proben ist man nicht beschwert, da die Qualität ein für allemal feststeht. An der Börse allein kann sich vor allem im Hin und Her des Gedanken- und Geschäftsaustausches die Preismeinung bilden, und nur an Ort und Stelle läßt sich jede Preisverschiebung ausnutzen, läßt sich überhaupt jene Schnelligkeit des Entschlusses betätigen, die im Zeitalter des Telegraphen und gegenüber den geringer, aber auch häufiger gewordenen Preisschwankungen der Welthandelsartikel erste Bedingung privatwirtschaftlichen Erfolges ist. Die großen Zentralproduktenbörsen sind so in der Tat recht eigentlich die Träger des Weltmarkts geworden.

II. Der G. Deutschlands

hat im Laufe des 19. Jahrh. eine grundlegende Veränderung durchgemacht: während er bis in die 60er Jahre hauptsächlich die Ausfuhr deutschen Gewächses zu organisieren hatte, ist er

danach überwiegend Einfuhrhandel geworden, und soweit er Ausfuhrhandel bleiben konnte, hat er die früher beherrschten Absatzgebiete teils ganz verloren, teils wenigstens mit früher unbekannten Konkurrenten teilen müssen.

In den ersten Jahrzehnten produzierte Deutschland regelmäßig in allen seinen Teilen mehr Getreide, als es selbst verzehrte; sogar Mannheim, heute der größte Weizeneinfuhrplatz Europas, konnte damals noch von den Mengen rheinabwärts abgeben, die die Bauern seiner Umgebung ihm zuzuführen pflegten. Ein Großhandel internationaler Bedeutung bestand nur in den Seehäfen der nord- und ostdeutschen Tiefebene: Danzig vor allem, daneben Königsberg und Stettin, auch Hamburg standen in lebhaften Exportbeziehungen zu England und zu Holland, den großen Importgebieten der damaligen Zeit. Der interne G. war dagegen wenig entwickelt, da der Zustand der Straßen und namentlich die zahllosen Zollschranken der einzelnen Teilstaaten einen Transport von Massengut auf weitere Entfernungen unmöglich machten; Hungersnot und Ueberfluß standen nicht selten dicht nebeneinander.

Als dann im Zollverein die sächsische und die rheinische Industrie rasch zu Bedeutung anwuchsen und starke Konsumzentren schufen, da wurden Elbe und Rhein zu Einfuhrstraßen, und schon in den 50er Jahren war der Zeitpunkt erreicht, von dem an dauernd für Roggen die Einfuhr über der Ausfuhr steht; Weizen folgte damit seit dem Jahre 1875 und steht heute bei weitem an der Spitze der Getreideeinfuhr. Ueberschußgebiete sind in der Gegenwart nur noch der Nordosten (Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Mecklenburg) und das südliche Bayern; außerdem stoßen die großen Roggenmühlen Berlins und der Seehäfen einen beträchtlichen Teil ihrer Erzeugung regelmäßig ins Ausland ab, so daß in Roggenmehl die Ausfuhr über der Einfuhr zu stehen pflegt. Empfänger dieser Getreide- und Mehlausfuhr sind hauptsächlich die skandinavischen Reiche und Finland, auch (für süddeutschen Hafer und Weizen) die Schweiz; England dagegen und das übrige Westeuropa ist an die überseeischen Produktionsgebiete verloren worden, die auch das westliche und mittlere Deutschland in ihrem Zuschußbedarf hauptsächlich befriedigen.

Der interne deutsche Austausch zwischen Ueberschuß- und Zufuhrgebieten läßt noch immer zu wünschen. Zwar hat schon früh, in den 60er Jahren, die preußische Staatsbahn im sog. Ostbahntarif ermäßigte Frachtsätze für die Beförderung des östlichen Getreides bis Berlin eingeführt und damit auch erreicht, daß aus den küstenferneren Teilen des Ostens Berlin mitversorgt wird. Aber weiter nach Westen konnte dieses Getreide nur in den Jahren 1892—1894 gelangen, als die norddeutschen Bahnen den sog. Getreidestaffeltarif eingeführt hatten (1./IX. 1891), der namentlich auf weite Entfernungen eine beträchtliche Ermäßigung der Frachten bedeutete, und auch nur unter diesem Tarif war eine regelmäßige Versendung süddeutschen Hafers nach dem Norden möglich; seitdem der Staffeltarif auf süd- und westdeutsches Drängen wieder aufgehoben worden ist (1./VIII. 1894), sind die Ueberschußgebiete wieder auf die Ausfuhr, die Zufuhrgebiete auf fremdländische Einfuhr angewiesen. Jene Ausfuhr wird denn auch durch ermäßigte Eisenbahntarife unterstützt; der interne Handel dagegen hat noch immer mit einem Frachtsatz (4,5 Pf. für 1 tkm) zu rechnen, der schon in den 60er Jahren in Norddeutschland gegolten hat. Außerdem wird bei der Ausfuhr, um die preishebende Wirkung des Schutzzolls auszugleichen, ein dem Zoll entsprechender Betrag von Reichs wegen vergütet, gleichgültig ob das ausgeführte Getreide vorher wirklich eingeführt oder im Inland gewachsen ist (Aufhebung des Identitätsnachweises; für Mehl seit 1882, für Getreide seit 1894).

In die Organisation des deutschen G. hat das Reichsbörsengesetz vom 22./VII. 1896 in zweifacher Richtung eingegriffen. Einmal hat es durch die Bestimmungen über die staatliche Aufsicht und durch die Handhabung dieser Vorschriften in Preußen dazu geführt, daß eine Anzahl früher bestehender Produktenbörsen mit Marktcharakter auf die Bezeichnung Börse verzichtet und sich als freie Händlervereinigungen organisiert haben, die mangels einer autoritären Preisnotierung nicht unmittelbar nach außen wirksam werden — eine Erscheinung, die den tatsächlichen Machtverhältnissen im wesentlichen entspricht und deshalb dauernd geworden ist. Sodann hat das Verbot des Getreideterminhandels eine Zeitlang die Bedeutung der Berliner Produktenbörse herabgedrückt; doch ist das überwunden worden, nachdem man erst wieder die Börse eingerichtet[1]) und eine volkswirtschaftlich ziemlich dasselbe leistende Geschäftsform zur Anwendung gebracht hat. Trotz des Börsengesetzes entspricht daher der Aufbau des deutschen G. in allen wesentlichen Zügen den international geltenden Formen und Tendenzen.

III. Der G. Nordamerikas[2])

ist in wichtigen Teilen ganz eigenartig organisiert, und zwar beruht der Unterschied gegenüber den europäischen Verhältnissen auf dem jungen Alter des nordamerikanischen G. Während nämlich in den Ländern der alten Welt der Getreidegroßhandel schon altgewohnte Handelsformen vorfand und sich ihnen anpassen mußte, betrat der amerikanische G. ein ganz neues Gebiet und konnte sich die Organisation schaffen, die der Eigenart des Getreides entsprach; er nützte technisch die Trockenflüssigkeit in vollem Umfange aus und machte das Getreide rechtlich zu einer völlig fungibelen Ware.

Die Trockenflüssigkeit führte zur Lagerung und Beförderung in loser Schüttung, anstatt der in Europa üblichen Verpackung in Säcken, und zum Bau der *grain-elevators*, d. h. hoher Schachtspeicher, in denen das Getreide unter Ausnutzung der eigenen Schwere vollständig mechanisch bewegt wird und in hohen Säulen lagert. Solche

[1]) Die Selbstauflösung der Berliner Produktenbörse ist nicht wegen des Terminhandelsverbots erfolgt, sondern wegen der rigorosen Handhabung der Aufsichtsbestimmungen.

[2]) Diese Schilderung schließt sich an die Aufsätze von H. Schumacher in Jahrb. f. Nat., 3 F. Bd. 10 S. 361 fg. und 801 fg. an.

elevators gibt es mit Ausnahme von Kalifornien, wo das Klima von jeder Lagerungssorge entbeht, im ganzen Nordamerika, und zwar unterscheidet man *country* und *terminal elevators*. Jene liegen in den eigentlichen Produktionsgebieten an fast sämtlichen Eisenbahnstationen und sind dazu bestimmt, das vom Farmer sofort nach dem Dreschen herangefahrene Getreide aufzunehmen — nicht etwa dazu, dem Landwirt eine Gelegenheit zum Lombardieren seiner Ernte und damit zum Abwarten günstiger Konjunkturen zu geben —; sie dienen ausschließlich dem Interesse des Großhandels und sind Sammelbecken für die großen *terminal elevators*. Diese befinden sich in den Zentralen des nordamerikanischen G., insbesondere in Chicago, Duluth, St. Louis, New York u. a.: sie gehören einigen wenigen Riesengesellschaften, die von den Großhändlern geleitet werden, und bilden, da sie im engsten Zusammenhang mit den Eisenbahnen stehen, die Grundlage für die monopolistische Herrschaft, die diese Großhändler über den ganzen G., insbesondere über die Farmer, erlangt haben.

Um nämlich den Fassungsraum der großen Speicherschächte voll ausnutzen zu können, haben die Elevatorgesellschaften die Individualität der einzelnen Farmerproduktion ausschalten und allgemeinere Qualitätstypen einführen müssen. Nach diesen wird alles bewertet, was an den *country elevator* herangefahren wird, und dabei ist der Willkür des Gesellschaftsbeamten ein sehr weiter Spielraum gegeben, da eine andere Absatzgelegenheit als der Elevator sich dem Farmer nicht bietet, und da dieser nicht den mindesten Einfluß auf die Feststellung der Typmuster besitzt. Daher ist der Ruf nach staatlichen Elevatoren ein wichtiger Punkt im Programm der nordamerikanischen Farmerbewegung von jeher gewesen. Andererseits muß anerkannt werden, daß die Gradierung der Elevatoren wohl das Meiste zu jener Gleichförmigkeit der nordamerikanischen Getreideproduktion beigetragen hat, die eine wesentliche Absatzerleichterung gegenüber dem europäischen Vielerlei bedeutet.

Die Aufstellung der Typen geschieht an den *terminal points*, und zwar formell nicht von Angestellten der Elevatorgesellschaften, sondern entweder (Chicago) von Staatsbeamten oder (New York) von Börseninspektoren. Sie sind aber weder örtlich noch zeitlich gleichmäßig; denn während man z. B. in Chicago grundsätzlich nicht mit der Ernte wechselt, tut man es in New York, und auch in Chicago bleiben sich die Grade durchaus nicht immer gleich, da der einzelne Grad wesentlich durch sein Verhältnis zu den anderen bestimmt und außerdem ein Wechsel sofort bewirkt wird, sobald das Interesse des Chicagoer Handels ihn erfordert. Die Bestimmungen sind dazu ganz allgemein gehalten, es fehlt jedes objektive Moment; so ist z. B. in Chicago *Nr. 2 spring wheat* dahin bestimmt: „*Nr. 2 spring wheat shall be sound, reasonably clean and of good milling quality*". Der Willkür des Inspektors und dem Einfluß der Großhändler sind also nicht gerade enge Grenzen gezogen, und ebenso wie in den Farmerkreisen Nordamerikas, so klagt man auch unter den europäischen Importeuren lebhaft über das ganze System, ohne doch bisher eine Aenderung erzielt zu haben.

Für den nordamerikanischen Großhandel ist die Gradierung in der Tat nicht mehr zu entbehren; seine Beweglichkeit beruht ganz wesentauf ihr und ihren Rechtsfolgen. Mit der Einlagerung nämlich in den Elevator und der Vermischung mit anderem Getreide verliert der Einlagerer das Eigentum an dem von ihm gelieferten Getreide; er wird Miteigentümer an der Gesamtlagermenge seines Grades zu entsprechendem Teile. Darüber empfängt er ein *warehouse-receipt*, das ihn zu beliebiger Verfügung berechtigt und juristisch ein Traditionspapier ist, d. h. die Ware vollkommen vertritt. Nur dieses Papier geht von Hand zu Hand; das Getreide selbst bleibt im Elevator, und doch ist seine Qualität allgemein ersichtlich. Damit ist die Fungibilität des Getreides aus einer Rechtsfiktion zu einer Rechtstatsache geworden und die Schwierigkeit beseitigt, die sonst dem überseeischen G. aus der Qualitätsbestimmung erwächst. Daher auch die Vergeblichkeit aller Bestrebungen, das System abzuschaffen, und daher die Bemühungen anderer, in ihrer Kapitalkraft erstarkender und von Europa sich lösender Produktionsgebiete, für ihren Großhandel Aehnliches einzuführen.

IV. Statistik des G.[1])

1. Der Welthandel wird gegenwärtig in seinem Umfang regelmäßig von dem Bedarf der Zufuhrländer bestimmt, da die Unterschiede, die sich in den einzelnen Ueberschußgebieten von Ernte zu Ernte ergeben, durch die gewaltige Ausweitung des Gesamtbereichs in hohem Maße ausgeglichen werden und deshalb zwar die Richtung des Handels, nicht jedoch die Menge des Umsatzes wesentlich beeinflussen. Der Bedarf der Zufuhrländer nimmt aber ständig zu, da ihre eigene Produktion mit dem Wachstum der eigenen Bevölkerung nicht hat Schritt halten können; sind es doch alles Gebiete, die im ganzen ihren industriellen Charakter immer schärfer ausprägen und deshalb in der Bevölkerungszunahme unabhängig von der eigenen, abhängig aber von der fremden Lebensmittelproduktion sich gestellt haben.

An Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Mehl sind nach dem *Corn Trade Year Book*, dessen Angaben soweit möglich auf amtlichen Angaben, sonst auf ziemlich zuverlässigen Schätzungen beruhen, über See ausgeführt worden[2]):

---

[1]) Die nachfolgenden Tabellen sind von dem Bibliothekar der Handelshochschule Cöln, Herrn W. Morgenroth, angefertigt worden.

[2]) Die Ausfuhrzahlen werden gegeben, weil dabei die Doppelzählung leichter als bei den Einfuhrzahlen vermieden wird.

Im Erntejahr	Mill. hl	Im Erntejahr	Mill. hl	Im Erntejahr	Mill. hl	Im Erntejahr	Mill. hl
1891/92	259	1894/95	285	1897/98	364	1900/1	354
92/93	257	95/96	293	98/99	332	1/2	327
93/94	308	96/97	328	99/1900	323	2/3	372
Durchschnitt	275	Durchschnitt	302	Durchschnitt	340	Durchschnitt	351

Und diesen enormen Mengen, in denen die immerhin nicht unbeträchtliche Landausfuhr des europäischen Ostens nicht mitenthalten ist, halte man die bekannte Schätzung entgegen, die *Turgot* über den G. seiner Zeit (Ausgang des 18. Jahrh.) aufgestellt hat; 10—11 Mill. hl damals, rund 350—370 Mill. hl jetzt — in diesen Zahlen kommt die weltwirtschaftliche Gestaltung der Gegenwart zu greifbarem Ausdruck.

Den Hauptanteil an der Gesamtmenge hat der Weizen; ein starkes Drittel vom Gesamtumsatz entfällt regelmäßig auf ihn. Der Roggenhandel hat dagegen an Bedeutung verloren, da der Konsum mit steigendem Wohlstand sich mehr und mehr von der kräftigeren, dunkleren Frucht zum hellen Weizen gewandt hat. Beide Sorten aber werden in wesentlich stärkerem Grade als früher in der Form von Mehl in den Handel gebracht; die Exportländer haben eigene Mühlenindustrieen aufgebaut und sich so den Vorteil der Fabrikation selbst gesichert. In sehr raschem Ansteigen ist endlich der Maisverkehr begriffen, da die europäische Viehzucht sich in zunehmendem Maße auf die Verfütterung dieser Getreidesorte gründet. Vom Gesamtumsatz beanspruchte

	in den Jahren		
	1887	1897	1903
Weizen	40,32 %	35,02 %	42,64 %
Roggen	9,90 „	7,83 „	7,33 „
Gerste u. Malz	11,73 „	12,53 „	14,05 „
Hafer	9,43 „	9,05 „	6,83 „
Mais	13,98 „	24,38 „	18,22 „
Sonst. Getreide	4,82 „	3,37 „	2,11 „
Mehl	9,82 „	7,82 „	8,82 „

Der Anteil der verschiedenen Länder wechselt stark, je nach dem Ausfall ihrer Ernten und vor allem je nach der Ausdehnung ihrer Anbaufläche, auch nach der Zunahme der eigenen Konsumkraft. So war noch in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts Rußland bei weitem der wichtigste Getreidelieferant des Weltmarkts; die Ver. Staaten von Amerika brachten noch nicht die Hälfte der russischen Mengen zum Export, und neben beiden Gebieten kamen die Balkanstaaten, Ostindien und Oesterreich-Ungarn für die Deckung des west- und mitteleuropäischen Bedarfs in Betracht. In den 90er Jahren rückten die Ver. Staaten in die erste Stelle — 1897 haben sie allein fast 2/5 des Weltumsatzes geliefert —; daneben steht aber außer Rußland und den Balkanstaaten namentlich Argentinien, während Ostindien und vollends Oesterreich-Ungarn in den Hintergrund gedrängt sind. In der Gegenwart endlich hat Rußland wieder die Führung übernommen, ihm folgen in weitem Abstand Argentinien und die Ver. Staaten sowie die Balkanländer; auch Ostindien beteiligt sich wieder mit größeren Mengen am Welthandel, und Kanada liefert ein beträchtliches, gegen früher stark gesteigertes Quantum; Oesterreich-Ungarn dagegen ist in die Reihe der Zufuhrländer gerückt worden, da seine westliche Hälfte jetzt mehr Getreide einführen muß, als die östliche Hälfte über den eigenen Bedarf hinaus übrig hat. Von der Gesamtausfuhr stellten

(in Mill. t)	in den Jahren		
	1888	1897	1903
Rußland	8,6	7,6	9,8
Argentinien	0,3	0,5	3,9
Ver. Staaten v. Amerika	3,9	10,7	4,5
Rumänien	1,7	1,8	1,6
Brit. Ostindien	2,2	0,2	
Kanada	0,5	0,7	1,4
Oesterr.-Ungarn	1,2	0,6	0,5
Gesamtausfuhr	22,7	26,7	29,3

In der Einfuhrbewegung sind solche Verschiebungen nicht zu beobachten. England, das schon seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts stets mehr gebraucht als produziert hat, steht mit gleichmäßig steigenden Einfuhrmengen stets und weitaus an der Spitze. Ihm folgen Deutschland und das übrige Westeuropa, letzthin auch Oesterreich-Ungarn. Der Zufuhrbedarf überseeischer Gebiete ist dagegen lokal eng begrenzt und daher nur sehr gering. Im ganzen empfingen

(in Mill. t)	in den Jahren		
	1888	1897	1903
England	7,5	9,1	10,6
Deutschland	1,9	5,1	5,8
Niederlande	1,7	3,0	3,6
Belgien	1,6	2,0	2,6
Frankreich	3,1	1,4	1,0
Skandinavien	0,5	0,6	1,0
Oesterreich-Ungarn	0,1	0,7	0,8
Gesamteinfuhr	19,8	26,1	32,4

2. Die Ausfuhrländer, die für den Weltmarkt hauptsächlich in Betracht kommen, sind Rußland, die Ver. Staaten von Amerika, Argentinien und Ostindien.

Aus Rußland sind ausgeführt worden

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mehl aller Art
	in Mill. Pud (zu je 16,4 kg)				
1851/60	33,6	11,8	4,0	4,8	.
1861/70	61,2	16,0	6,0	7,7	.
1871/80	98,0	66,8	17,2	25,2	.
1881/90	141,2	70,6	46,4	54,8	7,1
1891/1900	169,0	65,8	86,8	52,9	8,6
1901	138,6	82,7	77,6	80,3	13,1
1902	186,0	98,2	104,2	63,3	13,8
1903	254,8	82,2	145,5	59,5	15,5
1904	280,8	60,0	151,7	54,0	17,7
1905	293,7	59,6	138,0	127,1	12,2

In den einzelnen Jahren zeigt Rußlands Export so enorme Schwankungen wie kaum ein anderes Produktionsgebiet. So fällt die Ziffer der Weizenausfuhr von 1888 bis 1892 von 215 auf 190, 182, 176 und 82 Mill. Pud, um im Jahr 1893 wieder 156 und 1894 gar 206, 1895 aber 237 Mill. zu erreichen; danach sinkt die Zahl wieder auf 220, 213, 178 und 107 Mill. bis zum Jahre 1899 und steigt dann im Jahre 1900 auf 117, 1901 auf 139 und schließlich im Jahre 1903 auf 255 Mill. Pud, die höchste bisher jemals erreichte Ziffer — wiederholt also innerhalb von 3 bis 4 Jahren Schwankungen um 150% und von Jahr zu Jahr um 100%. Nicht ganz so arg liegen die Verhältnisse in der Roggenausfuhr; immerhin hat aber auch da das Notjahr 1891, das gegen Ende des Jahres bekanntlich zu einem Getreideausfuhrverbot geführt hat, den Export des Jahres 1892 auf 12 Mill. Pud heruntergedrückt, obwohl wenig Jahre zuvor, 1888, schon 107 Mill., 1891 doch wenigstens 68 Mill. ausgeführt worden waren; 1893 beschränkte der Zollkrieg mit Deutschland, dem Hauptabnehmer des russischen Roggens, dessen Ausfuhr auf 32 Mill. Pud, während im folgenden Jahrzehnt die Ziffer zwischen 60 (1899) und 98 Mill. (1902) sich bewegt hat.

Von sonstigen Getreidesorten hat Rußland im Jahre 1903 noch ausgeführt: 3,9 Mill. Pud Buchweizen und Hirse; 39,3 Mill. Pud Mais; 38,2 Mill. Pud sonstige Brotfrüchte und Mehlprodukte.

Die Vereinigten Staaten von Amerika kommen hauptsächlich für den Weizen- und Maishandel in Betracht; daneben spielt die Mehlausfuhr namentlich in der letzten Zeit eine immer bedeutendere Rolle.

Die Entwickelung setzt in den 50er Jahren des 19. Jahrh. ein, erreicht aber erst in den 70er und vollends in den 80er Jahren einen solchen Umfang, daß sie für die europäische Landwirtschaft einen bedrohlichen Charakter erhält. Aus den 4,5 Mill. Bushels Weizen, die roh und in Mehlform im Durchschnitt der Jahre 1831/40 exportiert worden waren, sind nämlich bis zum 6. Jahrzehnt immerhin schon 19 Millionen geworden, und von diesen geht schon der bei weitem größte Teil nach Europa, insbesondere England, während vordem Westindien Hauptempfänger gewesen war. Von 1870 an ist dann der Gang dieser gewesen: es sind ausgeführt worden

im Jahresdurchschnitt oder Jahr[1]	Weizen	Mais	Roggen	Gerste	Hafer	Mehl in Mill. Barrels
	in Mill. Bushels (zu je 35,2 l)					
1871/80	66,7	53,6	1,8	0,9	1,7	4,3
1881/90	83,4	57,3	1,7	0,8	2,8	10,0
1891/1900	102,4	111,4	5,2	7,8	20,8	16,4
1900/01	132,1	177,8	2,3	6,3	37,1	20,0
1901/02	154,9	26,6	2,7	8,7	10,0	18,4
1902/03	114,2	74,8	5,4	8,4	4,6	20,5
1903/04	44,2	55,9	0,8	10,9	1,2	17,7
1904/05	4,4	88,8	0,0	10,7	5,5	.

Die Ausfuhr der einzelnen Jahre zeigt auch hier recht erhebliche Schwankungen. So trat eine auffallend starke Steigerung der Weizenausfuhr im Jahre 1892 ein, die in geringerem Umfange noch 1893 anhielt: es wurden 1892 nicht weniger als 157 Mill. bush. und 1893 noch 117 Mill. bush. Weizen ausgeführt, während die bis dahin höchste Zahl 1879 mit 153 Mill. erreicht war und die Ausfuhr von 1891 nur 55 Mill. betragen hatte; man hatte wegen des erwarteten Ausfalles der russischen Ernte das Weizenanbauareal um etwa 4 Mill. acres vermehrt und schränkte es sofort wieder ein, als normale Zustände auf dem Weltmarkte eintraten. Dementsprechend sank die Ausfuhr in den folgenden Jahren, (1894: 88, 1895: 76, 1896: 61. 1897: 80 Mill. bush.), hob sich aber infolge günstiger Ernten 1898 wieder auf 148 Mill. bush. und 1902 sogar auf 155 Mill. bush. Seitdem ist plötzlich ein so rapider Rückgang der Ausfuhr eingetreten, daß 1905 der amerikanische Weizen fast ganz vom Weltmarkte verschwunden war — eine Erscheinung, die viel zu gewaltsam aufgetreten ist, als daß sie organisch auf das Wachstum der nordamerikanischen Bevölkerung und ihren steigenden Konsum zurückgeführt und deshalb als ein Wendepunkt der landwirtschaftlichen Konkurrenz der Ver. Staaten angesprochen werden könnte; ihr liegen vielmehr die schlechten Weizenernten der Jahre 1901/04 und die schlechte Maisernte des Jahres 1901 zugrunde. deren geringer Ausfall bei steigendem Eigenkonsum in besonders starkem Fallen des Exports um so mehr sich äußern mußte, als auch bei günstigen Ernten regelmäßig 60 bis 70% der Produktion im Lande selbst verzehrt zu werden pflegen.

Vollends hängt die Maisausfuhr. die nur 2 bis 10% der Produktion, also das schlechthin Entbehrliche regelmäßig umfaßt, von dem Ernteausfall ab, und da dieser sehr unbeständig ist, so zeigt sie Schwankungen, die für den europä-

[1]) Die Jahre sind die sog. Fiskaljahre, endigend mit dem 30. Juni.

ischen Bedarf geradezu störend sind. So waren im Jahre 1890 zwar 102, 1891 aber nur 31, 1892 wieder 75, 1895 nur 27, 1898 und 1900 gar 209, 1902 wieder nur 27, 1905 doch wenigstens 89 Mill. bush. für die Ausfuhr disponibel.

In der Mehlausfuhr der letzten Jahre steckt ein beträchtlicher Prozentsatz kanadischen Weizens; die Mühlen des Nordwestens, insbesondere die von Minneapolis, haben gegenüber den Fehlernten des eigenen Gebiets auf den Rohstoff des Nachbarstaats zurückgegriffen und erreicht, daß der Einfuhrzoll für diesen Rohstoff ihnen bei der Mehlausfuhr zu 95% vergütet wird — eine Erscheinung, die namentlich für Deutschland deshalb wichtig ist, weil das kanadische Gewächs bekanntlich einem erhöhten Zoll unterliegt, dieses Mehl aber als Erzeugnis der Union zum Vertragssatz eingeführt wird.

Den Ausfall der nordamerikanischen Exportkraft hat neben Rußland hauptsächlich Argentinien gedeckt. Dieses Land ist erst in den 90er Jahren mit stärkeren Mengen in den Welthandel eingetreten, dann aber auch gleich so kräftig, daß von dem Ausfall seiner Ernten geradezu der Weltmarktpreis abhing. Die Zahlen sind diese: es wurden ausgeführt

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	Weizen	Mais
	1000 dz.	
1876/1880	59	159
1881/1890	1 055	2 358
1891/1900	9 414	5 915
1901	9 043	11 123
1902	6 449	11 928
1903	16 813	21 044
1904	23 047	24 695
1905	28 683	22 223

Besonders vorteilhaft war dabei für Argentinien, daß seine Papierwährung es dem Exporthandel ermöglichte, mit den Preisen auf dem Weltmarkt jeden Konkurrenten zu unterbieten und doch dem heimischen Farmer den gewöhnten Erlös nur wenig zu schmälern. So ist der Tiefstand der Weltmarktpreise im Jahre 1894 und dann wieder in den Jahren 1899 und 1900 so gut wie ausschließlich dadurch herbeigeführt worden, daß Argentinien im Jahre 1894 plötzlich 16, in den Jahren 1899 und 1900 sogar 17 und 19 Mill. dz. Weizen auf den Weltmarkt warf, während es 1890 und 1891 nur je 3 und 4, 1892 auch nur 5, 1893 nur 10 Mill., 1895 wieder nur 10, 1896 und 1897 gar nur 5 und 1 Mill. dz. liefern konnte. Die Steigerung aber der letzten Jahre ist für die Preisentwickelung durch den fast vollständigen Wegfall des Weizens der Ver. Staaten ausgeglichen worden.

Die Ausfuhr an Weizenmehl ist ebenfalls in den letzten Jahren gesteigert worden: von 100000 dz im Jahre 1890 auf 500000 dz im Jahre 1900 und auf 1100000 dz im Jahre 1904. Immerhin ist sie noch sehr geringfügig und ein Zeichen der geringen Kapitalkraft des Landes.

Britisch-Indien, das in den 80er Jahren durchschnittlich 16,7 Mill. Cwts. (zu je 50,8 kg), dem Weltmarkte zur Verfügung stellte, verlor an Bedeutung, als Argentinien den Preis so tief drückte, daß der Transport von Indien nach London nicht mehr lohnte; es wurde dann nur noch in den Jahren, in denen es galt den Ausfall anderer Zufuhren auf dem Weltmarkte auszugleichen, in erheblichem Umfange herangezogen. So wurden im Jahre des russischen Ausfuhrverbots, 1892, über 30 und im Jahre 1899, nach der mäßigen russischen Ernte von 1898, 20 Mill. Cwts. von dort ausgeführt. Auch neuerdings, da die Weizenausfuhr der Ver. Staaten versagt hat, bringt Ostindien wieder bedeutendere Mengen auf den Markt, so 1904: 26 Mill. Cwts. An Weizenmehl wurden 1896: 662000, 1900: 558000 und 1904: 810000 Cwts. ausgeführt. Im ganzen hat sich die Entwickelung der Weizenausfuhr folgendermaßen gestaltet: es betrug

im Jahresdurchschnitt	die Weizenausfuhr über See (in 1000 Cwts.)	im Jahre	die Weizenausfuhr über See (in 1000 Cwts.)
1871/1880	2 184	1901/1902	7 322
1881/1890	16 668	1902/1903	10 292
1891/1900	12 218	1903/1904	25 911
		1904/1905	43 001
		1905/1903	18 750

3. Die Einfuhrländer werden vom westlichen und mittleren Europa hauptsächlich gebildet. An der Spitze steht

Großbritannien und Irland, das an Weizen mehr einführt als das gesamte übrige Europa und bedeutend mehr als es selbst produziert, das auch in den anderen Getreidearten einen starken Zufuhrbedarf aufweist. Die Mengen sind diese: es wurden eingeführt

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	Weizen	Weizenmehl	Gerste	Hafer	Mais
	in Millionen Cwts. (zu je 50,8 kg)				
1861/1870	29,9	.	.	.	.
1871/1880	48,2	7,0	12,0	12,0	37,0
1881/1890	57,4	16,0	16,0	15,0	33,0
1891/1900	68,2	20,2	21,0	16,2	44,4
1901	69,7	22,6	21,9	22,5	51,4
1902	81.0	19,4	25,2	15,9	44,5
1903	88,1	20,6	26,6	16,3	50,1
1904	97,8	14,7	27,2	14,1	42,9
1905	97.7	12,0	21,4	17,1	42,1

Frankreich ist in der Gegenwart ebenfalls ein ausgeprägtes Importgebiet, und

zwar übersteigt in Weizen die Einfuhr den Export seit 1867. Im ganzen hat der Außenhandel folgende Mengen umgesetzt: es betrug (in 1000 dz)

in 1000 dz		im Jahresdurchschnitt			im Jahre				
		1871/80[1]	1881/90	1891/1900	1901	1902	1903	1904	1905
Weizen	Einfuhr . .	9461	10 230	9444	1583	2457	4726	2063	1826
	Ausfuhr . .	835	54	15	6	8	6	5	11
Hafer	Einfuhr . .	3432	2 476	2297	4179	2066	1007	774	2853
	Ausfuhr . .	161	95	121	20	40	24	69	15
Gerste u. Malz	Einfuhr . .	1007	1 308	1674	1911	1563	1297	969	1147
	Ausfuhr . .	1018	938	511	381	484	251	338	131
Mais	Einfuhr . .	2420	3 635	3070	2949	2203	2881	2571	2824
	Ausfuhr . .	242	101	15	5	4	20	2	13
Weizenmehl	Einfuhr . .	144	314	306	251	292	227	206	124
	Ausfuhr . .	598	100	202	185	163	120	169	299

Die starken Schwankungen, die hier zutage treten, lassen erkennen, daß die eigene Produktion für die Versorgung des Landes noch eine ausschlaggebende Bedeutung besitzt. Für die Mehlausfuhr ist wichtig, daß sie durch die eigenartige Gestaltung der Zollvergütung eine versteckte Ausfuhrprämie genießt; für Mehl ist nämlich, weil die Ausfuhr des Fabrikats hauptsächlich aus den östlichen und nördlichen Landesteilen, die Einfuhr des Rohstoffs aber stark in den Süden erfolgt, bei der Anrechnung der *acquits-à-caution* vom Identitätsnachweis Abstand genommen und zugleich die Umrechnung von Mehl in Getreide in einer Weise geregelt worden, die eine Prämie für die feineren Mehlsorten enthält.

Oesterreich-Ungarn ist in letzter Zeit in der eigenen Konsumkraft so erstarkt, daß selbst die starke Produktion Ungarns nicht mehr zur Deckung hinreicht, aus den Balkanstaaten vielmehr regelmäßig das Zuschußbedürfnis befriedigt werden muß; nur für Gerste ist die habsburgische Monarchie noch immer Ausfuhrgebiet, und zwar besonders für Braugerste, die in Böhmen in sonst kaum erreichter Qualität gewonnen wird. Die Umsatzziffern sind diese: es betrug

in 1000 dz		im Jahresdurchschnitt			im Jahre				
		1871/80	1881/90	1891/1900	1901	1902	1903	1904	1905
Weizen	Einfuhr . .	1708	949	543	316	946	224	2188	1082
	Ausfuhr . .	1982	2542	535	213	141	164	32	12
Roggen	Einfuhr . .	865	573	530	369	138	63	407	390
	Ausfuhr . .	630	192	71	3	3	2	2	2
Gerste u. Malz	Einfuhr . .	334	292	291	212	129	156	700	475
	Ausfuhr . .	2319	4159	5190	5098	5419	7050	4398	6114
Hafer	Einfuhr . .	178	300	473	422	178	177	311	748
	Ausfuhr . .	838	583	357	37	220	89	14	7
Mais	Einfuhr . .	1668	1576	1874	2196	1492	2827	3573	4690
	Ausfuhr . .	580	383	289	130	765	79	44	16
Mehl	Einfuhr . .	455	97	10	4	7	9	11	11
	Ausfuhr . .	1304	1587	303	870	991	974	764	711

Deutschland endlich hat im G. folgende Ein- und Ausfuhrziffern aufzuweisen: es betrug

in 1000 dz		im Jahresdurchschnitt					im Jahre				
		1851/60	1861/70	1871/80	1881/90	1891/1900	1901	1902	1903	1904	1905
Weizen	Einfuhr	1047	3322	6546	5368	12 372	21 342	20 745	19 291	20 211	22 870
	Ausfuhr	3423	5225	4937	260	1 024	928	822	1 803	1 596	1 647
Roggen	Einfuhr	1869	2587	7792	7538	7 490	8 637	9 760	8 138	4 724	5 722
	Ausfuhr	694	1107	1366	59	561	921	1 046	2 090	3 567	3 190
Gerste	Einfuhr	315	857	2755	4517	9 318	8 997	11 276	15 861	14 304	16 200
	Ausfuhr	69	925	1553	474	187	376	347	416	295	145
Hafer	Einfuhr	327	803	2376	2258	3 312	4 125	3 893	4 703	3 664	9 663
	Ausfuhr	406	905	1086	158	349	1 461	1 330	863	2 226	1 024
Mais	Einfuhr	[2]) .	[2]) .	[2]) 1265	2392	9 473	11 933	9 006	9 532	7 735	9 281
	Ausfuhr	.	.	107	4	1	1	1	1	1	2
Mehl	Einfuhr	.	577	1776	301	328	406	340	342	253	235
	Ausfuhr	.	733	1535	1217	1 462	892	874	1 207	1 565	2 007

[1]) Für Hafer, Gerste, Mais und Weizenmehl 1877/80.

[2]) Bis 1865 ist Mais in der amtlichen Statistik unter „Weizen“, von 1865—1871 unter der Rubrik „Alles übrige Getreide“ nachgewiesen.

Die Weizeneinfuhr ist hiernach trotz des Schutzzolles ununterbrochen gestiegen, und auch die wiederholten Aenderungen der Zollhöhe haben diese Entwickelung nicht merklich beeinflußt. Denn nachdem unter dem Zollsatz von 10 M. (pro t) in den Jahren 1880/84 die Einfuhr gegenüber den 70er Jahren von 7 auf 5,3 und dann unter dem Zollsatz von 30 M. in den Jahren 1885/87 auf 4,6 Mill. dz gefallen war, ist sie unter dem Satz von 50 M. in den Jahren 1888/91 auf 6,1 und unter dem Satz von 35 M. in den Jahren des deutsch-russischen Zollkrieges 1892 und 1893 auf 10, nach der Beendigung des Zollkrieges in den Jahren 1894/96 auf 14 Mill. angestiegen, um sich schließlich im letzten Jahrfünft der alten Handelsverträge auf 21 Mill. dz zu belaufen. Das ist eine zu gleichmäßige Entwickelung, als daß darin der Einfluß der Zolldifferenzen erkannt werden könnte, und auch die Steigerung von 1904 auf 1905 paßt in diesen Rahmen zu gut hinein, als daß man sie auf die Vorwirkung der mit dem 1./III. 1906 eingeführten Zollerhöhung wesentlich zurückführen dürfte. Das Entscheidende liegt vielmehr in der Zunahme der Bevölkerung und ihres Wohlstandes, was gerade den Weizenkonsum mächtig gefördert hat; ihm ist auch die Mehleinfuhr, die hauptsächlich aus Weizenmehl besteht, noch zuzuschreiben.

Die Roggeneinfuhr ist dagegen nicht in annähernd gleichem Maße vermehrt worden; ja im letzten Jahrfünft erreicht sie nicht einmal mehr den Durchschnitt der 70er, zollfreien Jahre. Nimmt man aber die Mehlausfuhr, die ganz überwiegend aus Roggenmehl besteht, zu der Rohstoffausfuhr hinzu, dann ergibt sich für Roggen sogar wieder eine recht kräftige Mehrausfuhr. Die Zollpolitik ist in dieser Entwickelung insoweit zum Ausdruck gekommen, als der Zollkrieg mit Rußland, dem wichtigsten Roggenlieferanten, in den Jahren 1892/93 eine starke Minderung der Einfuhr bewirkt hat; sonst ist sie auch beim Roggen ohne verkennbare Wirkung geblieben: die Einfuhr sank vom Durchschnitt der Jahre 1871/79 zu den Jahren 1880/84 und 1885/87 von 7,9 auf 7,3 und 6,6 Mill. dz, hob sich aber dann in den Jahren 1888/91 wieder auf 8,6 und 1894/96 auf 8,8 Mill., nachdem sie in den Jahren 1892/93 vorübergehend auf 3,9 Mill. gefallen war.

Die Ausfuhr des Rohstoffs dagegen steht unmittelbar unter dem Einfluß der Zollpolitik; denn sowohl in Weizen als auch in Roggen sinkt sie um so stärker, je mehr der Zollsatz den Schutzcharakter ausprägt, um erst wieder zu steigen, als mit dem 1./V. 1894 bei der Ausfuhr für die Zollvergütung die Forderung des Identitätsnachweises fallen gelassen wird. Die Zahlen sind diese: Die Ausfuhr betrug (in 1000 dz)

in	1871 bis 79	1880 bis 84	1885 bis 87	1888 bis 91	1892 bis 93	1894 bis 96
Weizen	5287	822	84	6	3	75
Roggen	1488	145	34	8	6	413

Die Mehlausfuhr dagegen ist nicht nennenswert beeinflußt worden, da sie schon im Jahre 1882 von dem Identitätsnachweis befreit worden ist.

Literatur: **Fuchs**, *Der englische Getreidehandel, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 20.* — **Schumacher**, *Der Getreidehandel in den V. St. A. und seine Organisation, ebenda Bd. 10 u. 11.* — **Wiedenfeld**, *Der deutsche Getreidehandel, ebenda Bd. 7 u. 9.* — **Heller**, *Der Getreidehandel u. seine Technik in Wien, Wiener staatswiss. Studien, Bd. 3, Heft 2, Tübingen 1901.* — **Borgius**, *Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels, Volksw. Abhandl. der badischen Hochschulen, Bd. 2, Heft 1, Freiburg 1899.* — **Haller**, *Studien über den deutschen Brotgetreidehandel in den Jahren 1880—1899, Abhandl. des staatswiss. Seminars zu Jena, 1902.* — **Roscher**, *Kornhandel und Teuerungspolitik, 1852.* — **Naudé**, *Die Getreidehandelspolitik der europ. Staaten vom 13. bis 18. Jahrh., Acta Borussica, Berlin 1896.* — **Schmoller**, *Die Epochen der Getreidehandels-Verfassung und -Politik, Jahrb. f. Ges. u. Verw., N. F., Bd. 20.* — **Wiedenfeld**, *Die Organisation des deutschen Getreidehandels und die Getreidepreisbildung im 19. Jahrh., ebenda Bd. 24.* — **Derselbe**, *Wesen und Wert der Zentralproduktenbörsen, ebenda Bd. 27.* — **Sering**, *Die landwirtschaftl. Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart u. Zukunft, Leipzig 1887.* — **Wolff**, *Tatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel, Tübingen 1886.* — **Becker**, *Der argentinische Weizen im Weltmarkt, Abhandl. des staatswiss. Seminars zu Jena, 1903.* — *Das Getreide im Weltverkehr, herausgegeben vom K. K. Ackerbauministerium in Wien, 1900 u. 1906.* — **Juraschek**, *Uebersichten der Weltwirtschaft.* — **Meyer**, *Berichte über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin.* — *Jahresberichte der Handelskammern, bes. der Mannheimer.*

K. Wiedenfeld.

Getreidepreise.

I. Die Grundlagen der G.bildung. II. Die Bewegung der G.[1] 1. Die statistischen Erhebungen der G. 2. Die Bewegung der Weizenpreise in England und Deutschland. 3. Allgemeine Uebersicht über die G.entwickelung. 4. Das Preisverhältnis von Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot.

I. Die Grundlagen der G.bildung

haben im letzten Menschenalter dank der Entwickelung der Verkehrsmittel eine vollständige Umgestaltung erfahren.

Vordem hing der G. des einzelnen Orts von den lokalen Produktions- und Konsumtionsverhältnissen unmittelbar ab. Da die geringe Leistungsfähigkeit der älteren Transportmittel nur in sehr beschränktem Umfang und mit großen Kosten erlaubte, den Mehrbedarf aus weiterer Entfernung heranzuziehen oder den Ueberschuß dahin abzustoßen, so brachten ganz regelmäßig Mißernten für die davon betroffenen Gegenden trotz anderweit vorhandener Ueberschüsse

[1]) Die Tabellen dieses Teils sind vom Bibliothekar der Handelshochschule Cöln, Herrn W. Morgenroth, angefertigt.

hohe, ungewöhnlich gute Ernten aber niedrige Preise mit sich. Für die Landwirte war dies nicht unvorteilhaft: bei Mißernten — sofern nicht gerade mehrere aufeinander folgten — glich der hohe Preisstand den Ausfall in der Verkaufsmenge aus, und umgekehrt konnte bei guten Ernten die Niedrigkeit des Preises dank der Höhe der Verkaufsmenge recht wohl ertragen werden; als Durchschnitt aber mußte sich ein Preis ergeben, der zu den Produktionskosten in angemessenem Verhältnis stand und wenigstens dort sogar eine dauernde Steigerung aufwies, wo entweder im Gebiet selbst die Bevölkerung sich stark vermehrte (England) oder von wo aus dank günstiger Wasserlage ein immer kräftigerer Export nach jenen Bedarfsgegenden sich bewerkstelligen ließ (Nord- und Ostdeutschland, Polen). Die Konsumenten dagegen wurden von der lokalen Abhängigkeit stark getroffen: Getreide bildete damals einen noch wesentlicheren Teil der Volksernährung als heute; eine Einschränkung des Verzehrs bei hohen Preisen war daher nur beschränkt möglich und fand jedenfalls nur einen sehr geringen Ausgleich in der ja vollends nur eng begrenzten Möglichkeit, bei niedrigen Preisen mehr als üblich zu verzehren.

Einige Zahlen mögen veranschaulichen, wie stark in dieser älteren Zeit die zeitlichen und örtlichen Preisdifferenzen sich stellten. In England, das durch seine gestreckte Insellage doch besonders für einen Großverkehr begünstigt ist, schwankten noch im 19. Jahrh. die Preise folgendermaßen: es betrug für den Quarter Weizen [1])

im Jahrzehnt	Preis: der niedrigste sh	d	Preis: der höchste sh	d	die Preisdifferenz sh	d	der Durchschnittspreis sh	d
1821/30	44	7	68	6	23	11	59	5
1831/40	39	4	70	8	31	4	56	9
1841/50	40	3	69	9	29	6	53	3
1851/60	38	6	74	8	38	2	54	6
1861/70	40	2	64	5	24	3	51	1
1871/80	43	10	58	8	14	10	51	1
1881/90	29	9	45	4	15	7	35	8
1891/1900	22	19	37	0	14	2	28	2

Also bis zum Jahre 1870 noch enorme Schwankungen, obwohl doch in diesen Ziffern nur die Jahreszahlen und die Preise des ganzen Landes enthalten sind, ein starker Ausgleich zeitlicher und lokaler Differenzen also schon vorgenommen ist. Ungleich stärker noch treten aber die Schwankungen in solchen Gebieten auf, die fernab von den großen Verkehrsstraßen gelegen, ganz auf sich selbst angewiesen gewesen sind. In Württemberg [1]) z. B. steigt der durchschnittliche Preis für 1 dz Kernen, die beliebteste Frucht, zwischen 1810 und 1815 von 13 auf 24,5 M., um dann in den folgenden Jahren sich auf 35,5 (1816) und 47,6 (1817) zu heben und auf 22,1 (1818) — 13,7 (1819) und 11,8 M. (1820) zu fallen; in Roggen gar ist die Bewegung diese gewesen: 1810 — 8,9 M., 1815 — 16,5 M., 1816 — 27,8 M., 1817 — 39,3 M., 1820 — 7,2 M. Und noch um die Mitte des Jahrhunderts, von 1850 über 1855 zu 1860 bewegt sich der Preis für Kernen von 14,2 über 28,3 zu 23,3 M., für Roggen von 9,7 über 22,9 zu 18,1 M. Dabei sind selbst auf so engem Raum noch ganz enorme Unterschiede lokal zu beobachten: im Jahre 1854 z. B., allerdings einem Jahr der Extreme, setzt sich der Durchschnittspreis des Landes (15,5 M.) aus Lokalpreisen zusammen, die zwischen 11 und 26 M. sich bewegen, und recht bezeichnend sind es zwei Schrannen desselben (Donau-)Kreises, die diese äußersten Punkte hergeben. Demgegenüber verschwinden geradezu die heutigen Ortsdifferenzen, da selbst zwischen Königsberg, einem Exportplatz, und Mannheim, dem wichtigsten Importplatz, im Jahre 1905 nur ein Unterschied von 16,5 zu 18,8 M. zu beobachten war und darin noch ein gutes Teil Qualitätsdifferenz enthalten ist.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, allgemein im letzten Menschenalter tritt mit dem Ausbau der Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande der Umschwung ein, der die lokalen Fesseln löst und jedes Gebiet in den großen Welthandel verstrickt. Jetzt ist für die Preisbildung nicht mehr das lokale Verhältnis von Vorrat und Bedarf entscheidend, jetzt treten sich Weltangebot und Weltnachfrage gegenüber, und damit werden die Preisschwankungen zeitlich und örtlich wesentlich verringert; denn jetzt gleichen sich die Erträge der ganzen Erde gegeneinander aus, und nur äußerst selten (so 1891) ist ein so großer Teil der Erde von Mißwachs heimgesucht, daß die Bedarfsdeckung Schwierigkeiten macht, wie auch nur selten (so 1894) ein plötzlicher Ueberfluß allgemein auftritt und zu jedem Preise nach Absatz drängt. Jetzt sind die Konsumenten im Vorteil, da sie der Gefahr einer Teuerung kaum noch ausgesetzt sind, im Gegenteil dank der Erschließung immer neuer Produktionsgebiete mit einer Tendenz fallender Preise rechnen können. Dagegen sind die Landwirte jetzt schlechter gestellt; denn ihren Produktionsbedingungen ist der maßgebliche Einfluß selbst auf die lokalen Preise genommen, und ihnen fehlt jetzt die Möglichkeit, Mißwachs durch höhere Preise auszugleichen, während gute Ernten unter dem allgemeinen Weltangebot zu besonders tiefen Preisen regelmäßig führen, in ihren Mengen also auch keine Ausgleichungsmöglichkeit eröffnen.

Bei den meist reichlichen Welternten der

[1]) Nach Agricultural Returns for Great Britain, 1900.

[1]) Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1896.

Gegenwart ist sogar die alte Preisbildungsregel außer Kraft gesetzt, wonach die Produktionskosten der am ungünstigsten gestellten, zur Bedarfsdeckung aber noch erforderlichen Gegend den Preis bestimmen (v. Thünen). Denn wenn das Angebot mit ungewöhnlicher Dringlichkeit auftritt, dann muß bald ein Gebiet das andere unterbieten, und zwar an allen Bedarfsplätzen zugleich; schlechthin das billigst produzierende oder richtiger das Land, das zu den billigsten Bedingungen den europäischen Markt zu erreichen vermag, diktiert dann den Preis, nach dem alle Konkurrenten ohne Rücksicht auf die eigenen Gestehungskosten sich zu richten haben. Heute liegt diese Preismacht im allgemeinen bei Argentinien, weil hier eine enorme, bei extensivstem Betriebe noch einer sehr großen Steigerung fähige und dank der jungen Kultur mit keinerlei Schuldenlast behaftete Produktionskraft mit einer sehr geschickten, die Ausfuhrfähigkeit bei sinkenden Weltmarktpreisen gleichsam automatisch fördernden Währungspolitik zusammenfällt. Der Druck aber ist um so stärker und zeitlich nachhaltiger, als die Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes eine schnelle Anpassung an Konjunkturengänge allgemein nur in sehr beschränktem Umfange zuläßt, als vollends die europäische Landwirtschaft durch die zur Schuldenlast gewordene Bodenrente auch bei sinkenden Preisen zur vollen Ausnutzung ihrer Produktionsfähigkeit gezwungen wird. Eine Aenderung des allgemeinen Preisganges ist erst zu erwarten, wenn auch die Produktionsgebiete, die jetzt noch mit extensivem Betriebe dank ihrem Landreichtum wirtschaften können, durch die Zunahme der eigenen Bevölkerung und dementsprechende Einengung des Freilandes, durch die Herausgestaltung also einer steigenden Bodenrente und damit einer steigenden Verschuldung des Landbesitzes gezwungen werden, zu intensiverem Betriebe überzugehen — eine Entwickelung, die in den Vereinigten Staaten von Amerika schon deutlich zu beobachten ist und auch in Argentinien leise sich angedeutet.

II. Die Bewegung der G.

1. Die statistischen Erhebungen der G. leiden in ihrer zeitlichen und vollends in ihrer örtlichen Vergleichsfähigkeit daran, daß Getreide ein Artikel von starker Qualitätsempfindlichkeit ist, während doch die Preisnotierungen der verschiedenen Zeiten und Orte sich auf verschiedene Qualitäten beziehen. Man darf daher nur mit einer gewissen Einschränkung die einzelnen Zahlen in Vergleich stellen und muß das Hauptgewicht auf die in der Aufzeichnung zum Ausdruck kommende Bewegung legen.

Die Angaben sind aber auch von sehr verschiedener Zuverlässigkeit. Im großen und ganzen verdienen die Notierungen der größeren Börsen den meisten Glauben: denn hier werden täglich so erhebliche Mengen gehandelt, daß sich ein Ueberblick über die allgemeine Preislage gewinnen läßt, und hier werden die Anfstellungen der im höchsten Grade sachverständigen Notierungskommissare noch durch die nach beiden Richtungen hin lebhaftest interessierten Kommissionäre kontrolliert. Wenig Vertrauen haben dagegen die Notierungen zu beanspruchen, die in den deutschen Einzelstaaten seit lange und seit dem 1./I. 1897 auch von Reichs wegen an zahlreichen kleinen und größeren Märkten polizeilich vorgenommen werden; sie sind für statistische Zwecke fast ganz unbrauchbar. Denn hier sind die Mengen zu gering, als daß die kleinen Momente, die im Einzelfalle den Kaufpreis mitbestimmen — wie Kreditfähigkeit des Käufers, Zuverlässigkeit des Verkäufers, Größe der verkauften Menge, geringe Qualitätsunterschiede, Zeit der Ablieferung und der Zahlung usw. — herausgeschält werden können; der notierende Beamte ist nicht sachverständig, von seinem Eifer allein hängt der Umfang seiner Erkundigungen ab; die meist befragten Personen, die Händler, sind, da das Proviantamt sich nach den Marktnotierungen richtet, aufs höchste an niedrigen Angaben interessiert, und es fehlt die Kontrolle der nach beiden Seiten sehenden Kommissionäre.

2. Die Bewegung der Weizenpreise in England und Deutschland läßt sich an den Notierungen von London, Berlin, Königsberg und Mannheim verfolgen; und zwar sind diese Plätze gewählt, um die Unterschiede zwischen dem offenen Weltmarkte, London, und dem zollgeschützten Reiche sowohl als auch die zwischen den einzelnen Gegenden des Reichs zu zeigen. Es betrug aber der Preis für 1000 kg in Mark[1])

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	in London	Berlin	Königsberg	Mannheim
1851/60	254	[2]) 196	214	?
1861/70	239	206	194	?
1871/80	239	217	213	252
1881/85	190	187	182	215
1886/90	147	164	168	203
1891/95	131	166	163	186
1896/1900	134	164	159	186
1901/05	131	167	160	180
1901	125	164	155	177
1902	132	163	159	174
1903	126	161	152	170
1904	133	174	168	184
1905	139	175	165	188

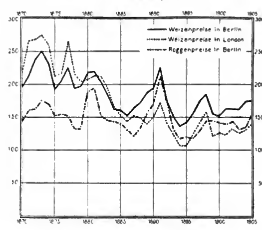
[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.

[2]) Für 1857/60.

Noch genaueren Aufschluß über die Bewegung der Preise gibt die beifolgende graphische Darstellung.

Hiernach haben die Preise des Brotgetreides von der zweiten Hälfte der 70er Jahre an eine stark fallende Richtung eingeschlagen, die nur zweimal — zwischen 1889 und 1891, sowie zwischen 1895 und 1898 — durch eine aufsteigende Linie unterbrochen wird; der Tiefpunkt ist bisher in den Jahren 1894/95 erreicht worden. Danach hatte man zunächst mit schlechten Ernten in Argentinien und in Nordamerika (1898) zu rechnen, so daß die Preise in die Höhe gingen; Argentiniens gute Erträge haben aber gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wieder einen starken Preisrückgang bewirkt, der auch durch den schlechten Ausfall der letzten nordamerikanischen Ernten nur so wenig hat ausgeglichen werden können, daß aus der leichten Hebung der Preiskurve noch nicht auf eine neue Tendenz allgemeiner Preissteigerung geschlossen werden darf. Berlin und selbst Königsberg heben sich über den Londoner Preis, seit-

Bewegung der Weizen- und Roggenpreise seit 1870 für 1000 kg in Mark.[1])



dem der Zoll von 3 M. auf Weizen gelegt ist (1885); die Differenz zu ungunsten Londons wird größer mit der Einführung des 5 M.-Zolls (1887) und nimmt mit der durch die Handelsverträge gebrachten Zollermäßigung (1892) wieder ab. Mannheim, als Importplatz, hält sich zwar auch schon vor 1880 etwas höher als London; der Zoll ist aber von deutlichem Einfluß auf die Höhe der Differenz. Der Unterschied zwischen den deutschen Produktionsgebieten (Königsberg und Berlin) und dem konsumierenden Süden und Westen (Mannheim) hält sich ziemlich auf gleicher Höhe, bis die Aufhebung des Identitätsnachweises (1./V. 1894) ihn etwas vermindert.

3. Allgemeine Uebersicht über die G.entwickelung. Eine allgemeine Weltübersicht ist in der folgenden Tabelle enthalten. Darin sind die Börsennotierungen wiedergegeben, wie sie sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselkurse in deutscher Währung stellen; man erhält also daraus trotz der — nicht auszumerzenden — Qualitätsunterschiede ein immerhin brauchbares Bild von der Preisbewegung und dem Preisverhältnis der verschiedenen Orte. Es kosteten[1]) je 1000 kg in Mark (Siehe die erste Tabelle auf der folgenden Seite)

Hier treten die Wirkungen der Weltmarktsverknüpfungen klar zutage. In Berlin, London und Paris zeigt der Weizenpreis in der Periode 1890/1905 im ganzen die fallende Tendenz, von der soeben gesprochen worden ist; in Odessa, Riga und Buenos Aires entspricht die Bewegung, soweit sie verfolgt werden kann, also von 1898 auf 1905 im wesentlichen dem Preisgange jener großen Einfuhrbörsen; in Wien und Budapest dagegen drückt sich die Umwandlung von Ausfuhr- zu Einfuhrplätzen in einer Umkehr des Preisganges aus, und in New York endlich fällt der Preis zwar von 1890 auf 1900 wie in Westenropa, wenn auch in geringerem Maße, um dann aber, entsprechend dem Ernteausfall des eigenen Landes, in entgegengesetzter Richtung sich zu bewegen und sogar den Preis des ungeschützten Londoner Marktes erheblich zu übertreffen. Für Roggen dagegen ist Oesterreich-Ungarn noch nicht zu einer Umkehr gelangt; im Berliner Preis, verglichen an den Notierungen von Odessa und Riga, kommt ebenfalls das Schwergewicht der deutschen Ernte zum Ausdruck.

[1]) Wegen Veränderung in der Anschreibung der Preise ist die Vergleichbarkeit der Berliner Angaben für 1887 und 1889 mit den vorhergehenden Jahren, für 1897, 1898 und 1899 mit allen anderen Jahren beschränkt.

[1]) Nach den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“.

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1890/94	1895/99
izen																		
erlin	195	224	176	152	136	142	156	174	186	155	152	164	163	161	174	175	176	162
ien	156	187	166	141	125	125	133	184	210	170	147	149	161	149	175	168	155	164
idapest	145	175	156	131	115	115	124	176	199	155	127	133	143	133	158	152	144	154
lessa	—	—	—	—	—	—	—	—	139	117	115	116	112	113	121	126	—	—
ga	—	—	—	—	—	—	—	—	148	123	119	121	122	125	130	131	—	—
ondon	149	173	142	123	107	108	123	142	159	121	127	125	132	126	133	139	139	131
aris	205	224	188	169	156	155	157	205	206	162	163	165	178	186	180	191	188	177
ew York	149	166	137	112	92	104	120	—	147	122	124	123	126	131	169	158	131	125
ienos Aires	—	—	—	—	—	—	—	—	131	90	101	106	119	113	121	122	—	—
gen																		
erlin	170	211	176	134	118	120	119	130	146	146	143	141	144	132	135	152	162	132
ien	142	164	143	115	98	109	119	137	153	131	126	134	129	120	130	130	132	130
idapest	127	150	136	104	88	97	107	126	142	119	112	120	117	110	119	118	121	118
lessa	—	—	—	—	—	—	—	—	96	102	95	91	93	87	90	104	—	—
ga	—	—	—	—	—	—	—	—	105	107	97	96	104	100	102	112	—	—
aris	132	156	134	114	101	88	94	128	133	113	119	123	125	129	124	128	127	111

4. **Das Preisverhältnis von Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot** ist in nachstehender Tabelle für Berlin dargestellt: es kosteten 100 kg in Mark [1])

im Jahr	Roggen-			Wenn der Preis des Roggens = 100 gesetzt wird, dann steht der Preis von	
	Brot [2])	Mehl [3])	Korn [4])	Brot auf	Mehl auf
1891	31,62	29,05	21,12	150	138
1892	29,52	23,97	17,63	167	136
1893	21,89	17,69	13,37	164	132
1894	20,43	15,47	11,77	174	131
1895	20,63	16,50	11,98	172	138
1896	20,93	16,30	11,88	176	137
1897	22,30	17,44	13,01	171	134
1898	25,15	20,12	14,63	172	138
1899	24,21	19,37	14,60	166	133
1900	23,96	19,31	14,26	168	135
1901	24,23	18,86	14,07	172	134
1902	24,21	19,61	14,42	168	129
1903	23,83	17,97	13,23	180	136
1904	23,50	17,55	13,51	174	130
1891/95	24,82	20,54	15,17	164	137
1896/1900	23,31	18,51	13,68	170	135
1901/04	23,94	18,50	13,81	173	134

Daraus ergibt sich, daß die Mehlpreise im großen und ganzen der Bewegung der Kornpreise sich anschließen, vielleicht mit einer geringen Tendenz stärkeren Fallens; daß die Brotpreise dagegen bei starkem Fallen der Kornpreise nur sehr allmählich und bei steigenden Kornpreisen ziemlich rasch folgen, im allgemeinen sogar eine leichte Tendenz zu stärkerem Steigen aufweisen.

Literatur: *Vgl. die Uebersicht am Schluß des Art. „Getreidehandel". Außerdem* **Conrad** *in mehreren Artt. in den Jahrb. f. Nat., besonders: „Die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland während des letzten Dezenniums", in den Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 1, S. 481; Die Preisentwickelung der letzten Jahre und der Antrag Kanitz, daselbst Bd. 9, S. 278.* — **Tooke** *und* **Newmarch**, *Geschichte und Bestimmung der Preise, deutsch v. Asher, Dresden 1859.* — **Hirschberg**, *Beiträge zur Statistik der Brotpreise im Deutschen Reich, Berlin 1893.* — **Kantorowicz**, *Rubelkurs und russ. Getreideausfuhr, Jena 1896.* — **Sering**, *Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslandes, Berlin 1894.* — **Engelbrecht**, *Die geographische Verteilung der Getreidepreise. I. Nordamerika, Berlin 1903.*

K. Wiedenfeld.

Getreideproduktion. [1])

I. Die statistischen Erhebungen. II. Die Welternten. III. Die G. der einzelnen Länder. 1. Deutsches Reich. 2. Großbritannien und Irland. 3. Frankreich. 4. Oesterreich-Ungarn. 5. Rußland. 6. Vereinigte Staaten von Amerika. 7. Argentinien.

I. Die statistischen Erhebungen.

Bei der Aufstellung und Beurteilung einer Statistik der G. hat man stets dessen bewußt zu bleiben, daß alle Produktionsangaben, die amtlichen wie die privaten, auf Schätzungen, nicht auf Zählungen beruhen. Im günstigsten Falle, und das gilt für die meisten Länder vorgeschrittener Kultur, werden von Zeit zu Zeit — nicht etwa alljährlich — der Umfang des Ackerlandes durch amtliche Erhebung und Zählung

[1]) Nach den Feststellungen des statistischen Amts der Stadt Berlin. [2]) Ladenpreis in Bäckereien. [3]) Börsenpreis für Marke 0/I. [4]) Börsenpreis für Lieferungsqualität.

[1]) Vgl. Anm. zum Art. „Getreidepreise" oben S. 987.

festgestellt und die Jahresschwankungen nach Schätzungen sachverständiger Personen fortgeschrieben; die Ernteergebnisse aber werden stets, auch bei der Zählung des Areals, lediglich auf dem Wege der Schätzung ermittelt: der für einen engeren Bezirk geschätzte Durchschnittsertrag wird mit der gezählten oder geschätzten Anbaufläche multipliziert, und durch Addierung dieser Lokalzahlen wird dann das Gesamtergebnis gewonnen. Für die meisten Länder jedoch — und zwar naturgemäß gerade für die noch wenig entwickelten, aber eben deshalb in der G. wichtigsten Gebiete — versagt dieses immerhin peinliche Feststellungsverfahren — ein Rußland, Argentinien, Kanada, Indien kann weder von Zeit zu Zeit genaue Zählungen des Ackerareals vornehmen, noch die Ernteschätzungen auf enge Landesteile konzentrieren; da muß also eine allgemeinere Schätzung Platz greifen, und vielfach sogar muß man sich mit den Annahmen begnügen, die sich der Handel zu seinen besonderen Zwecken über die jeweilige Produktionskraft eines Landes bildet. Die einzelne Zahl kann daher nirgends auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben.

Trotzdem sind diese Statistiken durchaus nicht wertlos. Denn gerade die Schätzungen der Produktionsmengen sind für den Handel von maßgeblicher Bedeutung und werden daher allenthalben durch ihn ziemlich scharf kontrolliert; die Preisbewegung hängt zu gutem Teil von ihnen ab. Infolgedessen drückt sich in den jährlich wechselnden Ziffern mit ziemlich hoher Wahrscheinlichkeit die Erntebewegung wenigstens annähernd richtig aus: ob und in welchem Umfang eine Zu- oder Abnahme der Produktion erfolgt ist, das kann man aus den Statistiken der G. wohl umso eher ablesen, als sie durchweg schon seit längerer Zeit bestehen und nicht erst, wie manche andere Produktionsstatistik, zur Rechtfertigung einer bestimmten Wirtschaftspolitik eingeführt sind.

II. Die Welternten

werden regelmäßig von mehreren Seiten zusammengestellt; darunter erfreuen sich eines gehobenen Vertrauens die Schätzungen, die alljährlich von dem englischen Fachblatt *Beerbohms Corn Trade Evening List* veröffentlicht werden, und die Schätzungen des österreichischen Ackerbauministeriums, die zu großem Teil auf erstgenannter Quelle und auf einer Zusammenfassung der amtlichen Ermittelungen sich aufbauen. Die österreichischen Angaben ergeben für die letzten 25 Jahre folgendes Bild: es sollen geerntet worden sein

(S. die an erster Stelle stehende Tabelle auf nebenstehender Spalte.)

Eine ziemlich gleichmäßige Steigerung ist hiernach in allen Früchten von Jahrfünft zu Jahrfünft zu beobachten, und selbst von Jahr zu Jahr halten sich die Schwankungen in letzter Zeit in verhältnismäßig engen Grenzen: nur das Jahr 1900 fällt für Weizen und das Jahr 1901 für Mais stärker aus dem allgemeinen Rahmen heraus — beides

im Jahresdurchschnitt oder Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	Millionen dz				
1878/82	554,5	303,7	176,4	319,7	492,0
1883/87	579,7	330,2	182,9	327,0	543,9
1888/92	592,0	310,2	191,5	366,6	603,1
1893/97	642,7	370,1	214,4	408,7	608,5
1898/1902	757,1	405,6	232,4	470,8	679,6
1900	691,1	414,8	210,1	469,5	699,1
1901	774,4	378,7	234,0	421,5	584,9
1902	818,8	431,8	267,0	530,1	795,8
1903	883,6	435,3	310,5	513,9	827,2
1904	844,2	393,6	291,2	488,4	806,7

dank dem Versagen der nordamerikanischen Ernte und beides alsbald durch einen verstärkten Anbau reichlich ausgeglichen.

Die Erzeugung der einzelnen Gebiete ist für das Jahrfünft 1898/1902 in folgender Uebersicht zusammengestellt: es sollen geerntet haben

(Mill. dz)	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Belgien	3,6	5,2	1,0	5,7	—
Bulgarien	8,1	1,6	2,3	1,1	6,7
Dänemark	0,9	4,7	5,2	7,0	—
Deutsches Reich	35,4	87,8	30,5	70,5	—
Finland	0,03	2,8	1,0	2,8	—
Frankreich	90,5	15,1	9,6	43,2	6,3
Griechenland	0,9	0,2	0,7	0,1	1,0
Großbrit. u. Irl.	17,5	0,5	17,1	28,1	—
Italien	39,3	1,1	1,7	2,4	22,3
Niederlande	1,3	3,5	0,9	2,7	—
Oesterreich-Ung.	55,4	31,2	28,6	30,8	41,4
Portugal	2,2	1,8	0,8	0,3	4,0
Rumänien	15,9	1,7	4,5	2,3	20,6
Rußland (europ. u. asiat.)	130,0	215,5	58,7	118,8	11,7
Schweden-Norw.	1,4	5,6	3,6	11,0	—
Schweiz	1,4	0,5	0,2	0,9	—
Serbien	2,7	0,3	0,7	0,9	6,7
Spanien	32,3	6,0	15,0	2,7	6,0
Türkei (europ.)	5,4	3,5	2,5	0,5	3,2
Europa	444,2	388,6	184,7	331,6	126,6
Algier	6,6	—	7,7	0,8	0,1
Aegypten	3,5	—	2,5	—	5,1
Argentinien	22,8	—	—	—	19,3
Australien	12,0	—	0,6	3,9	2,1
Kanada	16,4	0,8	5,0	16,3	6,0
Kap u. Natal	0,6	—	0,2	0,2	1,0
Chile	3,3	—	1,3	—	2,3
Indien	66,4	—	—	—	—
Japan	5,9	9,2	9,7	—	—
Tunis	1,6	—	1,8	—	—
Uruguay	1,7	—	0,0	—	1,2
Ver. Staaten v. Amerika	172,2	7,0	18,9	117,9	515,8
Erde	757,1	405,6	232,4	470,8	679,6

Die Anbauflächen, auf denen diese Getreidemengen hervorgebracht werden, sind

im Jahre 1903 für Europa auf 46 Mill. ha Weizen-, 43 Mill. Roggen-, 18 Mill. Gersten-, 33 Mill. Hafer- und 11 Mill. ha Maisland berechnet worden, während auf die Verein. Staaten von Amerika 20 Mill., 800 000, 200 000, 11 Mill. und 36 Mill. ha für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais angegeben werden.

III. Die G. der einzelnen Länder.

1. Im **Deutschen Reich** hat in den Jahren 1883, 1893 und 1900 eine genaue Aufnahme der Anbaufläche stattgefunden, während in den übrigen Jahren nur eine Fortschreibung nach sachverständiger Schätzung vorgenommen wird. Die Ernteerträge werden lediglich geschätzt.

Doch ist im Verfahren eine Aenderung vorgenommen worden: während nämlich bis 1893 nur die Gemeindebehörden zur Erntefeststellung herangezogen wurden, ist zwischen 1893 und 1898 außerdem eine große Anzahl landwirtschaftlicher Sachverständiger mit der Schätzung betraut gewesen, und seit 1899 werden lediglich diese privaten, als zuverlässiger geltenden Gutachter (im ganzen etwa 7500) benutzt. Im allgemeinen sind die Zahlen von 1883 und 1893, wenn man die Erfahrungen der Jahre 1893/98 verallgemeinern darf, bei Weizen um 12, bei Roggen um 18, bei Hafer um 21, bei Gerste um 19 % zu erhöhen, um sie gegenüber den späteren Schätzungen vergleichsfähig zu machen.

Unter Einrechnung der Erhöhungen ergibt sich folgendes Bild: es betrug

Jahr	Weizen	Roggen	Hafer	Sommergerste
	Anbaufläche in 1000 ha			
1883/1892	1932	5 779	3882	1689
1893/1900	1978	5 959	3994	1638
1901/1905	1829	6 045	4246	1693
1901	1581	5 812	4411	1859
1902	1912	6 155	4156	1644
1903	1807	6 013	4290	1700
1904	1918	6 099	4190	1627
1905	1927	6 146	4182	1633
	Ernteertrag in 1000 t			
1883/1892	2932	6 817	5479	2618
1893/1900	3487	8 497	6178	2764
1901/1905	3492	9 446	7175	3123
1901	2499	8 163	7050	3321
1902	3900	9 494	7467	3100
1903	3555	9 904	7873	3324
1904	3805	10 061	6936	2948
1905	3700	9 607	6546	2922
	Ertrag vom Hektar in t			
1883/1892	1,52	1,18	1,41	1,55
1893/1900	1,76	1,43	1,55	1,69
1901/1905	1,91	1,56	1,69	1,85
1901	1,58	1,40	1,60	1,79
1902	2,04	1,54	1,80	1,89
1903	1,97	1,65	1,84	1,95
1904	1,98	1,65	1,66	1,81
1905	1,92	1,56	1,57	1,79

Das ertragärmste Jahr der letzten Zeit ist hiernach in Weizen und Roggen das Jahr 1901 gewesen, wo bei 1,6 und 1,4 t Hektarertrag nur eine Gesamternte von 2,5 und 8,2 Mill. t erzielt worden ist — immerhin noch beträchtlich mehr als im Notjahr 1891, in dem ein Hektarertrag von 1,24 und 0,87 t nur 2,3 und 4,8 Mill. t Gesamternte ergeben hat; für Hafer und Gerste waren die Jahre 1904 und 1905 besonders ungünstig. Die reichsten Ernten haben dagegen die Jahre 1902 für Weizen, 1904 für Roggen, 1903 für Hafer und Gerste gebracht; in Weizen übersteigt dieses Höchstergebnis das der 90er Jahre (1892: 3,2 Mill. t) um fast 25 %, in Roggen (1893: 7,5 Mill. t) um 33 %.

Die Schwankungen sind hauptsächlich durch die Gunst oder Ungunst der Ernte bedingt; die Anbauflächen zeigen nur geringe Unterschiede. Im allgemeinen ist aber eine Zunahme der Hektarerträge nicht zu verkennen — ein deutliches Zeichen, daß unsere Landwirtschaft auch in den Zeiten der Preisdepression ihren Betrieb intensiver gestaltet und damit einen Beweis bemerkenswerter Wirtschaftsenergie gegeben hat, wenn sie auch aus natürlichen und betrieblichen Gründen nicht in der Lage war, vom wenig rentablen Getreidebau zur Viehzucht oder zur Aufforstung überzugehen.

Ueber den Verbrauch an Brotkorn gibt die folgende Uebersicht Aufschluß: es betrug

	Erntemenge	Aussaatmenge	Inlandsvorrat	Einfuhr-Ueberschuß[1]	Zur Verfügung stehende Mengen	Pro Kopf sind verfügbar kg
	Weizen in 1000 t					
1900/1	3841	350	3491	1234	4725	83,8
1901/2	2499	273	2226	2288	4514	78,4
1902/3	3900	327	3573	1844	5417	92,8
1903/4	3555	311	3244	1855	5099	86,6
1904/5	3805	328	3477	1716	5193	86,8
	Roggen in 1000 t					
1900/1	8551	1012	7538	666	8204	144,7
1901/2	8163	988	7175	632	7807	135,7
1902/3	9494	1046	8448	643	9091	155,7
1903/4	9904	1022	8882	220	9002	152,0
1904/5	10061	1037	9024	231	8792	147,0

Im ganzen blieben also in den letzten Jahren an Brotkorn 215—250 kg für jeden Einwohner Deutschlands übrig — eine Menge, die noch erhebliche Beträge für industrielle Zwecke und vor allem für die Viehfütterung frei ließ, da nach allgemeiner Annahme (Engel, Lexis) nur 180—190 kg für die menschliche Ernährung den rationellen Bedarf darstellen.

2. In **Grofsbritannien und Irland** hat der starke, durch keinen Zoll aufgehaltene Rückgang der Weizenpreise zu einer dauernden Verminderung der Weizenanbaufläche zugunsten des Weide- und Jagdareals geführt, während Hafer und Gerste etwa den früheren Stand beibehalten haben; Roggen wird von

[1] Mehl eingerechnet, und zwar Weizenmehl nach dem Ausbeutesatz von 75 %, Roggenmehl zu 65 %.

jeher jenseits des Kanals nur in verschwindend geringen Mengen gewonnen. Die Intensität des Betriebes hat aber auch im Ver. Königreich bisher nicht nachgelassen. Die Zahlen sind diese: es betrug

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	für Weizen			für Hafer			für Gerste		
	die Anbaufläche	der Gesamtertrag	der Acreertrag	die Anbaufläche	der Gesamtertrag	der Acreertrag	die Anbaufläche	der Gesamtertrag	der Acreertrag
	1000 a [1]	Mill. bu [2]	bu	1000 a	Mill. bu	bu	1000 a	Mill. bu	bu
1871/1880	3464	.	.	4202	.	.	2676	.	.
1881/1890	2659	74 [3]	29,15 [3]	4278	162 [3]	38,01 [3]	2397	78 [3]	33,24 [3]
1891/1900	1987	60	30,02	4274	170	39,75	2229	74	33,38
1901	1746	59	30,93	4112	161	39,35	2141	68	31,70
1902	1773	58	32,91	4157	184	44,50	2083	74	35,83
1903	1621	49	30,15	4257	173	40,81	2022	65	32,38
1904	1406	38	26,82	4332	176	39,17	1999	63	31,07
1905	1835	60	32,78	4118	126	38,16	1868	63	33,91

[1]) 1 acre = 0,45 ha. [2]) 1 bushel = 36,35 l. [3]) Für 1884/90.

Rechnet man diese Produktionsziffern für Weizen auf Gewicht um (1 bu = 28,35 kg), so steht im Durchschnitt der Jahre 1900/3 eine Ernte von 15,2 Mill. dz einer Weizen- und Weizenmehleinfuhr von 53,9 Mill. dz gegenüber. Zieht man davon die Ausfuhr und den Bedarf an Saatgut ab, so bleibt eine Verbrauchsmenge von 67,2 Mill. dz oder von 160 kg Brotkorn auf den Kopf der Bevölkerung, also beträchtlich weniger als in Deutschland.

3. **Frankreich** hat seinen Anbau im letzten Menschenalter nur wenig geändert und, da es schon früh zu verhältnismäßig intensivem Betriebe vorgeschritten war, auch in den Erträgen nur geringere Fortschritte aufzuweisen als etwa Deutschland.

Es betrug

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	in Weizen			in Roggen			in Hafer			in Gerste		
	die Anbaufläche	der Ernteertrag	der ha-Ertrag	die Anbaufläche	der Ernteertrag	der ha-Ertrag	die Anbaufläche	der Ernteertrag	der ha-Ertrag	die Anbaufläche	der Ernteertrag	der ha-Ertrag
	1000 ha	Mill. hl	hl	1000 ha	Mill. hl	hl	1000 ha	Mill. hl	hl	1000 ha	Mill. hl	hl
1871/1880	6910	94	13,0	1809	24	13,3	3356	76	22,6	1044	18	17,2
1881/1890	6968	109	15,6	1684	25	14,8	3683	87	23,3	963	18	18,7
1891/1900	6803	111	16,2	1499	23	15,2	3943	89	22,7	889	17	18,6
1901	6794	110	16,1	1412	21	14,5	3856	79	20,4	744	14	18,4
1902	6564	116	17,6	1332	17	12,5	3832	98	25,5	694	15	21,3
1903	6476	128	19,8	1297	20	15,4	3844	106	27,6	697	15	21,5
1904	6529	105	16,1	1272	18	14,4	3835	91	23,7	705	14	19,3
1905	6468	119	18,4	1267	21	17,5	3818	100	26,1	724	15	20,9

Rechnet man die Erntemenge auf Gewicht um (1 hl Weizen = 77 kg Roggen = 71 kg), so steht im Durchschnitt der Jahre 1900/2 der eigenen Produktion von 87,5 Mill. dz Weizen und 13,8 Mill. dz Roggen ein Einfuhrüberschuß an Rohstoff und Mehl von 1,8 Mill. dz Weizen und 0,01 Mill. dz Roggen gegenüber; das ergibt nach Abzug des Saatguts für den Kopf der Bevölkerung einen Verbrauch von rund 200 kg Weizen und 30 kg Roggen, im ganzen also 230 kg Brotkorn.

4. Oesterreich-Ungarn hat seit 1890 geerntet

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
	in Mill. dz				
1885/1890	48,3	31,6	25,4	23,9	33,5
1891/1895	55,9	32,0	28,4	27,0	42,5
1896/1900	49,9	29,7	29,2	26,7	41,7
1901	49,2	30,4	28,3	27,0	44.5
1902	63,9	34,4	31,6	31,1	35.3
1903	61,7	33,6	33,2	31,9	46.7
1904	55,6	35,1	26,3	26,7	22,8

Davon entfallen im letzten Jahrfünft auf die österreichische Reichshälfte bei Weizen 29%, bei Roggen 62%, bei Hafer 60%, bei Gerste 52% und endlich bei Mais 10%.

Die hier zutage tretende Steigerung ist nicht unbeträchtlich; um so bemerkenswerter, daß Oesterreich-Ungarn sich in letzter Zeit aus einem Ueberschuß- zu einem Zufuhrgebiet gewandelt hat. Der Konsum (Produktion + Einfuhrüberschuß — Aussaat) betrug im letzten Jahrfünft auf den Kopf 105 kg Weizen und 60 kg Roggen.

5. Russland ist das Land der enormen Ernteschwankungen, und zwar sind diese in den letzten Jahren trotz der Ausdehnung des Eisenbahnbaus und damit der kulturfähigen Fläche nicht geringer, sondern dank dem vollständigen Raubbau und dem damit zusammenhängenden Mangel an Widerstandskraft immer stärker geworden. So haben die Jahre 1891 und 1892, dann wieder 1897 und schließlich 1905 in allen wichtigen Früchten vollständige Mißernten gebracht, die nur etwa 3/4 der durchschnittlichen Produktion ergeben; 1894 und 1904 dagegen kamen glänzende Ergebnisse zutage, die den Durchschnittssatz um etwa 1/4 übertrafen. In einzelnen Bezirken, namentlich des Südens und Südostens, sollen die Schwankungen zwischen dem höchsten und niedrigsten Ertrage sich bis zu 400% steigern.[1]

Die Gesamternten betrugen

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
	in Mill. dz.				
1891/1895	106	185	102	55	8
1896/1900	114	204	116	55	10
1901	121	192	91	52	17
1902	165	233	135	74	12
1903	169	232	116	78	13
1904	182	256	163	75	.

Die Erträge, bezogen auf das einheitliche Flächenmaß, sind erheblich geringer als im mittleren und westlichen Europa. So wurden im europäischen Rußland, ohne Polen, im Durchschnitt der Jahre 1899/1903 auf 1 Desjatine (= 1,09 ha) von Winterweizen 63 Pud (zu je 16,38 kg), von Sommerweizen 35, von Roggen 50, von Hafer 46, von Gerste 44 Pud geerntet; d. s. rund 1030 kg Winter- und 570 kg Sommerweizen (Deutschland: Weizen überhaupt 1900 kg), 819 kg Roggen (1560), 750 kg Hafer (1690) und 720 kg Gerste (1850) vom Hektar.

6. In den **Vereinigten Staaten von Amerika** wird in erster Linie Mais, daneben Weizen und Hafer in großem Umfange gebaut; Gerste und Roggen dagegen sind nicht beliebt. Für Weizen und Mais ergibt sich folgende Uebersicht: es betrug

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	Weizen: Anbaufläche [1])	Weizen: Gesamtertrag [2])	Weizen: Acreertrag	Mais: Anbaufläche	Mais: Gesamtertrag	Mais: Acreertrag
	1000 acres	Mill. bush.	bush.	1000 acres	Mill. bush.	bush.
1871/1880	27 087	338	12,4	46 108	1247	27,0
1881/1890	37 089	441	11,8	71 509	1681	23,0
1891/1900	38 726	515	13,3	76 780	1827	24,5
1901	49 896	748	15,0	91 350	1533	16,7
1902	46 202	670	14.5	94 044	2524	26,8
1903	49 465	638	12,9	88 092	2244	25,5
1904	44 075	552	12,5	92 232	2467	26,8
1905	47 854	693	14,5	94 011	2708	28,8

[1]) Die Jahre enden am 30. Juni. [2]) 1 acre = 0,405 ha. [3]) 1 bushel = 35,24 l.

Hervorzuheben ist besonders die Entwickelung des Weizenanbaues, weil in ihr sich der bemerkenswerteste Zug der nordamerikanischen Landwirtschaft, die prompte Anpassung an wirtschaftliche Konjunkturen, deutlich offenbart. Nachdem nämlich das Weizenareal infolge der gesunkenen Weizenpreise im Jahre 1890 um etwa 2 Mill. acres eingeschränkt worden war, wurde im Frühjahr 1891, als sich die Aussicht auf eine europäische Mißernte eröffnete, noch stark Sommerung in Amerika angebaut; fast 4 Mill. acres mehr, als im Jahre 1890, waren

[1] Ssemenow-Kasperow, Rußlands Landwirtschaft und Getreidehandel (deutsch von Blumenau), München 1901, S. 42.

1891 mit Weizen bestellt. 1892, als in Europa die Ernteaussichten auch noch schlecht waren, blieb man in Amerika fast auf der Höhe von 1891, um dann 1893, als gute Ernten eingebracht wurden und die Preise sehr stark zu weichen anfingen, noch unter den Stand von 1890 herabzugehen. Später wurde dann in den Jahren 1897 und 1898 bei steigenden Preisen die Anbaufläche wieder stark erweitert, um aber 1900 auch wieder zurückzugehen. Im Jahre 1901 endlich erfuhr das Weizenareal infolge der Preissteigerung sogar eine Erweiterung von 7,4 Mill. acres. Das Jahr 1904 brachte aber wieder eine Einschränkung des Anbaues und noch dazu eine so geringe Ernte, daß die Ausfuhr auf einen ganz verschwindenden Betrag herabging. Im Jahre 1905 ist aber die Weizenernte wieder vortrefflich ausgefallen, die Maisernte sogar besser als seit langen Jahren; eine Zunahme der Ausfuhr ist daher bei beiden Fruchtarten wieder zu erwarten.

Die Acre-Erträge stehen denen der europäischen Länder beträchtlich nach, wie ein Vergleich mit England erkennen läßt, wo reichlich das Doppelte an Weizen von derselben Fläche geerntet zu werden pflegt. Außerdem zeigt die amerikanische Produktion die starken Ertragsschwankungen, die mit extensivem Betriebe und vollends mit dem immer noch üblichen Raubbau organisch verbunden sind.

Dabei nimmt aber der eigene Weizenkonsum außerordentlich rasch zu. Nach dem Statistical Abstract betrug die zum Verbrauch zurückbehaltene Menge Weizen und Weizenmehl[1])

im Fiskaljahre	Mill. Bushels	auf den Kopf der Bevölkerung bushels
1880	268,5	5,35
1890	381,1	6,09
1900	361,2	4,74
1901	306,2	3,95
1902	513,8	6,50
1903	467,0	5,81
1904	517,1	6,33
1905	508,3	6,12

Der Haferanbau hat sich im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1904 auf 28 Mill. acres erstreckt und 842 Mill. bushels ergeben.

7. Argentiniens Getreidebau ist erst ein Produkt der jüngsten Zeit. Noch im Jahre 1888 wurden amtlich erst 2,5 Mill. ha landwirtschaftlich benutzter Fläche festgestellt; doch stieg diese Zahl schon bis zum Jahre 1895 auf 4,0 Mill. und bis zum Jahre 1902 auf 7,3 Mill. Namentlich das Weizenareal hat in dieser Zeit stark zugenommen: aus den 800 000 ha des Jahres 1888 sind jetzt 3,6 Mill. ha geworden; doch schätzt man (Kaerger[2]) und Becker[3])), daß noch etwa 50 Mill. ha weizenfähiges Land übrig sind, die etwa 60 Mill. t Frucht ergeben können, und selbst wenn man (mit Eckert[1])) die Hälfte dieses Zukunftsareals dem Futterbau zuweist und geringere Erträge annimmt, bleiben noch immer eine Verfünffachung des Areals und eine Versechsfachung der Ernten im Bereich nicht allzuferner Wahrscheinlichkeit.

Bisher haben Weizen und Mais folgende Erträge gegeben:

im Jahresdurchschnitt oder Jahr	Weizen	Mais
	Mill. dz	
1891/1900	16,9	13,0
1901	20,3	18,7
1902	31,0	37,0
1903	33,8	44,5
1904	42,0	35,0

Die Ernteergebnisse der übrigen Länder sind in der Welterntentabelle (S. 992) enthalten.

Literatur: *Vgl. den Art. „Getreidehandel"; ferner* **Conrad**, *Grundriß zum Studium der polit. Oekonomie, Teil IV, 2 (Statistik der wirtschaftl. Kultur).* **K. Wiedenfeld.**

Getreidezölle.

I. Die allgemeine Bedeutung der G. II. Die wirtschaftliche Wirkung der G. III. Die wirtschaftliche Würdigung der G. 1. Die Landwirtschaft. 2. Die Industrie. IV. Geschichte der G. 1. Preußen-Deutschland. 2. Großbritannien und Irland. 3. Frankreich.

I. Die allgemeine Bedeutung der G. Wie im allgemeinen die sog. Außenhandelspolitik, über ihren Wortsinn hinaus, die ganzen Interessengegensätze der Staaten und ihrer Bevölkerungsgruppen als in einem Brennpunkt sammelt und deshalb regelmäßig zu den schärfsten politischen Kämpfen Anlaß gibt, so pflegt im besonderen die Frage der G. wenigstens da, wo Getreide zugleich wichtigstes Produkt der heimischen Landwirtschaft und wichtigstes Nahrungsmittel der breiten Masse ist, eine wirtschaftliche Erörterung hervorzurufen, in der Land und Stadt ihren politisch-sozialen Streit zum Austrag bringen wollen; und nicht reinwirtschaftliche, sondern politische Erwägungen, die politischen Machtverhältnisse sind es, die dann in der Regel den Ausschlag für diese oder jene Regelung der G. geben. Es scheint ja so einleuchtend, daß die Auflegung oder Erhöhung eines Getreide-Ausfuhrzolles die inländischen Getreidepreise

[1]) Mehl zum Satze von 4,5 bu. pro barrel auf Weizen umgerechnet.

[2]) Kaerger, Kolonisation und Landwirtschaft im spanischen Amerika, Leipzig 1901.

[3]) Becker, Der argentinische Weizen im Weltmarkt.

[1]) Eckert, Die La-Plata-Staaten, in „Amerika", herausgegeben von E. von Halle; Hamburg 1905.

erniedrigen, die Produzenten also schädigen und die Konsumenten bevorzugen müsse, und daß umgekehrt die Auflegung oder Erhöhung eines Getreide-Einfuhrzolles die inländischen Preise erhöhen, die Produzenten also bevorzugen und die Konsumenten schädigen werde, daß also in dieser einen Frage der ganze vielgestaltige Gegensatz zwischen Produzenten und Konsumenten seine Verkörperung finde; und es ist selbstverständlich, daß gegenüber einer solchen Konzentration des wirtschaftlichen Interesses jede Partei all ihren politisch-sozialen Einfluß einsetzt, um vom Staate die ihr genehme Regelung der G. zu erreichen, und daß eine Aenderung der bisher inne gehaltenen Richtung erst zu erzielen ist, wenn die politischen Machtverhältnisse eine entsprechende Wandlung erfahren haben. Aus der Stellung, die ein Staat zu den G. einnimmt, läßt sich daher geradezu ablesen, welche Kräfte in ihm die politische und soziale Führung innehaben.

So lassen insbesondere in England die Wandlungen der Getreide-Ausfuhr- und Einfuhr-Politik die politischen und sozialen Machtverschiebungen klar hervortreten. Unter den älteren, ihre Unabhängigkeit gegen den Adel verteidigenden Königen gibt in der Regel die Rücksicht auf die städtischen Konsumenten den Ausschlag. Im 15. Jahrhundert erzwingt das Erstarken des Parlaments, in dem die Agrarinteressen weitaus überwiegen, zu einer Betonung der Produzentenwünsche: daher Erschwerung der Einfuhr, Erleichterung der Ausfuhr. Die *Tudors* wieder stützen sich im 16. Jahrhundert mehr auf die Städte: daher Verbote der Getreideausfuhr, Ermäßigung und selbst Beseitigung der Einfuhrzölle; Elisabeth versucht wenigstens einen Ausgleich beider Gruppen, indem sie die Ausfuhr bei niedrigen Preisen gegen Zoll erlaubt, bei hohen Preisen aber die Einfuhr ermuntert. Als dann unter den *Stuarts* das Parlament wieder in den Vordergrund rückt, da beginnt auch sofort wieder die stärkere Betonung der Agrarinteressen; ihren Gipfelpunkt findet sie in dem berühmten Ausfuhrprämiengesetz von 1689, mit dem der erste Oranier die Unterstützung bezahlt, die seiner Thronbesteigung das Parlament hat angedeihen lassen, und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ist es dann — unter Abweichung in den Einzelheiten — bei dieser Richtung geblieben, obwohl inzwischen wirtschaftlich die Industrie und ihr auf leichte Fabrikatenausfuhr und Getreideeinfuhr gerichtetes Interesse weitaus den Vorrang vor den Agrarwünschen sich errungen hatten. Erst mußte die Parlamentsreform von 1832 zugunsten der Industriestädte erfolgen, ehe 1846 die Getreideeinfuhr grundsätzlich freigegeben wurde; der Austrag des politisch-sozialen Gegensatzes ist der wirtschaftlichen Entscheidung vorangegangen.

In Deutschland nicht anders. Wo die Städte die Wirtschaftspolitik bestimmen, da bestehen Getreideausfuhr-Verbote; wo dagegen, wie im Osten und Norden, das platte Land das politische Uebergewicht hat, da ist die Ausfuhr begünstigt, die Einfuhr erschwert; und wo endlich Fürstenmacht den Ausschlag gibt, wie im Preußen des 18. Jahrhunderts, da wird der Versuch gemacht, durch Festhalten eines mittleren Preisstandes beide Interessen auszugleichen. Der Uebergang zur Handelsfreiheit (Preußen 1818) kommt zuerst den altfundierten Mächten des platten Landes zustatten: die Ausfuhr wird ganz freigegeben, die Einfuhr noch mit einem geringen Zoll belastet; und wenn dann später der Einfuhrzoll ebenfalls ganz beseitigt wurde, so stand das nicht im Widerspruch mit den Agrarinteressen, da damals die Ausfuhr im ganzen die Einfuhr noch überstieg, der Zoll also preishebend nicht wirken konnte. Dagegen ist er wieder eingeführt worden, als die Einfuhr sich über die Ausfuhr erhob, und auch in der Ausfuhrregelung sind Maßnahmen getroffen, die dem Interesse der östlichen Produzenten entsprechen. Das letzte unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts — ein deutliches Zeichen, daß trotz des wirtschaftlichen Kraftverlustes noch immer die Landwirtschaft ihr politisches und soziales Uebergewicht sich hat erhalten können; ihrer Geschlossenheit steht die Industrie und das Städtetum in mehreren Lagern getrennt gegenüber, teilweise sogar im Gefolge jener marschierend. Ehe dieses politische Bild sich nicht ändert, ist eine Wandlung der deutschen G.-politik schwerlich zu erwarten, und zwar um so weniger, als das staatliche Beamtentum, „die Regierung", im konstitutionellen Staat die politische Führung an die sozialen Mächte abgegeben hat, den im absoluten Staat wohl erstrebten Ausgleich also nicht mehr bewirken kann.

II. Die wirtschaftliche Wirkung der G. wird dank der politischen Verquickung vielfach überschätzt oder doch stärker betont, als den Tatsachen entspricht. Insbesondere ist stets festzuhalten, daß ein G. noch bei weitem nicht ein Einfuhrverbot in sich enthält und so den national-geschützten Markt durchaus nicht aus dem allgemeinen Weltmarkt herauslöst; er bedeutet vielmehr nur eine Verkehrsspese, die etwa mit den Transportkosten auf eine Stufe zu stellen ist, und zwar eine Spese, die in der Gegenwart, wo Aenderungen nur im Gesetzeswege erfolgen, von vornherein berechnet werden kann und deshalb den internationalen Handel weniger belastet, als manche andere, nicht berechenbare und dadurch das Risiko stark vermehrende Auflage. Infolgedessen werden die Grundlagen der Preisbildung vom Zollschutz nicht berührt: auch in den geschützten Ländern macht der innere Preis die Schwankungen des Weltmarktes regelmäßig mit; eine absolute Erhöhung des inneren Preises ist daher durchaus nicht immer die Folge einer Zollauflegung oder Zollerhöhung.

Dagegen ist eine relative Preiserhöhung, d. h. eine Erhöhung gegenüber den jeweiligen Preisen des freien Weltmarkts, wenigstens in solchen Gebieten stets zu erwarten, deren eigene Produktion nicht den inneren Bedarf

deckt, die also auf eine ausländische, vom Zoll getroffene Einfuhr angewiesen sind. In solchen Gebieten pflegt sogar, wie Deutschlands Entwickelung erkennen läßt, bei einigermaßen kräftigem Zollschutz der Preis über den normalen Weltmarktpreisen auch in den Landesteilen sich zu halten, die nach wie vor für die Ausfuhr produzieren; denn die Preisdirektive wird dann auch für sie von der Möglichkeit hergegeben, im zollgeschützten Inland den Absatz zu suchen. Immerhin ist diese Preiserhöhung naturgemäß bei weitem geringer als in den Einfuhrgegenden, da nicht nur die höheren Kosten des nunmehr zu betätigenden Landtransports an Stelle des Seetransports zum Abzug gelangen, sondern auch die Wandlung der ganzen Absatzverhältnisse in einem Preisabschlag sich äußert. Es entspricht daher den Interessen der deutschen Ueberschußgebiete, wenn im Jahre 1894 das Reich für die Ausfuhr eine dem Zoll entsprechende Vergütung einführte, mithin die den Auslandsabsatz erschwerende Preisdifferenz dem Auslandshandel ersetzt; denn erst seitdem wird auch im Ueberschußgebiet die Absicht des Zollschutzes in vollem Umfange verwirklicht — ein Kausalzusammenhang, der es übrigens verbietet, jene Zollvergütung als eine Ausfuhrprämie zu bezeichnen. Im relativen Sinne hat also unzweifelhaft das Inland in seiner Getreidekonsumtion die Preiserhöhung, den Zoll zu tragen.

Eine andere Frage ist aber, ob nicht unter dem Einfluß der sich immer mehr ausbreitenden Schutzzollbewegung die Preise des freien Weltmarkts sich gesenkt haben, absolut also doch das überproduzierende Ausland den Zoll zu tragen hat. Statistisch läßt sich diese Frage nicht beantworten, da ja in statistischen Zahlenreihen die Ursachen der Bewegung sich nicht ausdrücken; die inneren Zusammenhänge sprechen jedoch gegen eine solche Annahme. Denn nur dann könnte sie berechtigt sein, wenn infolge der Zölle und der durch sie bewirkten Preiserhöhung eine Minderung des Konsums eingetreten wäre; und das ist um so weniger anzunehmen, als auf der einen Seite das Brotbedürfnis viel zu elementar ist, um von den geringen Preiserhöhungen des Zolls wesentlich in seinem Umfang bestimmt zu werden, und als auf der anderen Seite eine absolute Zunahme der Getreidepreise in den zollgeschützten Ländern nicht eingetreten ist. Beeinträchtigungen des Konsums aber, die gelegentlich sehr starken Preiserhöhungen gefolgt sind — wie etwa in den Jahren 1891/92 und 1897/98 — dürfen nicht dem Zoll zur Last gelegt werden, da diese Preiserhöhungen auf den Ernteverhältnissen der betreffenden Jahre beruhen. Den Preisfall des letzten Menschenalters zu erklären, reichen jedenfalls die europäischen Schutzzölle nicht aus, während die gewaltige Ausweitung der Produktion ihn hinreichend begründet.

Nur dann kann eine Abwälzung des Zolls auf das Ausland in Frage kommen, wenn ein bestimmtes Land ein anderes Land mit höheren Satze belegt, als dritte Gebiete in jenem Einfuhrland zu tragen haben — wenn also etwa Deutschland die Getreidezufuhr aus den Ver. Staaten v. Amerika nicht nach dem allgemein geltenden Vertrags-, sondern nach dem höheren autonomen Tarif behandelte. Bei normaler und vollends bei reicher Welternte kann nämlich das Einfuhrgebiet leicht die Zufuhr dieses einen Landes entbehren — Argentinien, Rußland und Rumänien haben ja in den letzten Jahren zur Genüge bewiesen, daß sie in Weizen wie in Mais das nordamerikanische Produkt zu ersetzen vermögen; das Ausfuhrland dagegen sieht sich bei dringendem Angebot einem beschränkten Absatzkreis gegenüber und muß diesen Nachteil in einem Preisnachlaß auf sich nehmen, der ihm auch jenes eine Einfuhrgebiet noch öffnet und es dort mit den anderen Produktionsgebieten auf eine Preisstufe stellt — d. h. es muß die Zolldifferenz auf die eigene Schulter sich legen lassen, während der Preis des Einfuhrlandes von der Differenzierung nicht berührt wird. Werden aber mehrere Ausfuhrgebiete in dieser Weise von einem Einfuhrland im Zoll differenziert — also etwa außer den Ver. Staaten noch Argentinien von Deutschland —, dann kann von einem solchen Ersatz nicht mehr die Rede sein, und die Zolldifferenz würde in einer ihr entsprechenden Preiserhöhung auf das Inland fallen.

III. Die wirtschaftliche Würdigung der G.

hat in der Gegenwart von der Tatsache auszugehen, daß trotz des Schutzzolls die absoluten Preise nicht gestiegen, sondern mit wenigen Unterbrechungen gefallen sind: nur daß der Rückgang dank dem Zoll nicht ganz so stark war wie in den freien Ländern (vgl. den Art. „Getreidepreise“ oben S. 987 fg.). Daneben ist aber auch zu berücksichtigen, daß allein schon das Bevorstehen einer Zollerhöhung Hoffnungen und Befürchtungen auszulösen pflegt, die — wenn auch vielleicht später als grundlos sich erweisend — doch das wirtschaftliche Gebaren der ihnen unterliegenden Bevölkerungsgruppen zeitweise zu beeinflussen und durch die dann vorgenommenen Handlungen auch Dauerwirkungen hervorzurufen vermögen.

1. Die Landwirtschaft steht der Zollfrage nicht als eine wirtschaftliche Einheit gegenüber; denn auch in ihr gibt es zahlreiche Elemente, die in ihrem Betrieb auf ein Zukaufen von Getreide angewiesen, insoweit also an möglichst niedrigen Getreidepreisen interessiert sind. Man nimmt im allgemeinen an — und gelegentliche Einzeluntersuchungen haben diese Annahme bestätigt —, daß in Deutschland die Besitzer von mindestens 5 ha regelmäßig Getreide für den Markt produzieren; daß weiter auch ein immerhin beträchtlicher, statistisch aber bisher nicht erfaßter Teil der Kleinbetriebe von 2—5 ha Umfang auf Getreideverkauf sich gründet; daß dagegen die Parzellen-

betriebe von weniger als 2 ha Größe in ihrer Gesamtheit den Getreidekäufern zuzurechnen sind. Aber auch von diesen Käuferelementen ist doch noch ein recht erheblicher Teil wenigstens indirekt an hohen Getreidepreisen interessiert; denn er ist der Gefahr ausgesetzt, daß bei fehlender Rentabilität des Getreidebaus in steigendem Umfang auch die größeren Betriebe zu solchen Kulturen überzugehen suchen, die bisher überwiegend in der Hand jener Kleinbesitzer lagen, und daß dann durch die zunehmende Konkurrenz die Preise auch ihrer Produkte herabgedrückt werden, wie sich das in besonders großem Maße schon beim Rübenzucker gezeigt hat. Nun hat es in Deutschland bei der letzten Betriebszählung im Jahre 1895 rund 1,2 Millionen landwirtschaftlicher Betriebe von mehr als 5 ha und noch 1 Million Betriebe von 2—5 ha Umfang gegeben; beiden Kategorieen zusammen wird man etwa 11—12 Millionen Köpfe zuzählen dürfen, und schwerlich hat sich an diesen Zahlen bis zur Gegenwart Wesentliches geändert. Nimmt man sie aber, um jenes indirekte Interesse mitzufassen, ungeschmälert für das Interesse an hohen Getreidepreisen in Anspruch, so ergibt sich dafür ein Anteil an der Gesamtbevölkerung, der rund $^1/_5$ beträgt, während etwa $^4/_5$ auf niedrige Getreidepreise Wert zu legen haben.

Gerade hieraus wird das wichtigste Argument gegen die G. regelmäßig gezogen: eine kleine Minderheit werde auf Kosten der großen Mehrheit begünstigt. Dabei wird aber übersehen, daß ein gleiches Bedenken, sogar mit ungleich stärkerer Kraft, auch jedem industriellen Schutzzoll entgegengehalten werden kann; denn keine einzige Industriegruppe, die hinsichtlich des Zolls einheitliche Interessen hat, erhebt sich zu einer solchen Bevölkerungszahl: wurden doch im Jahre 1895 in der stärksten, in sich aber schon nicht mehr einheitlichen Gruppe der Baugewerbe nur 3,7 — in der vollends vielgestaltigen Metallverarbeitung 2,2 und in der an Gegensätzen reichen Textilindustrie nur 1,9 Millionen Menschen gezählt. Außerdem ist von dieser großen Konsumentenmehrheit ein sehr beträchtlicher Teil als industrieller Produzent an der Rentabilität der Landwirtschaft interessiert, weil jenes eine Fünftel für die Industrie einen gewaltigen Absatzbereich bedeutet, dessen Wegfall oder Schmälerung auf den Gang der industriellen Produktion von nachhaltigstem Einfluß sein und deshalb auch die Löhne der Arbeiterschaft schmälern muß — ein Moment, auf das gerade ein Sozialist, Schippel, neuerdings wieder mit besonderem Nachdruck hingewiesen hat.

Nun wird aber gesagt, daß von der Preiswirkung des Zolls gar nicht die Landwirtschaft, sondern nur die bei seiner Auflegung oder Erhöhung im Besitz befindliche Generation von Landwirten den Vorteil habe, weil nämlich beim nächsten Verkauf oder Erbgang die Erhöhung der Getreidepreise in eine Erhöhung des Kauf- oder Anrechnungspreises sich umsetze und so den Nachfolger mit einer dauernden Last belege, die den Zollvorteil vollständig beseitige. — Dieses Argument löst sich von der tatsächlichen Entwickelung gänzlich los; denn wenn die Preise, wie im letzten Menschenalter, trotz aller Schutzzölle beharrlich fallen, dann kann nicht von einer Steigerung der Bodenrente als einer Zollwirkung gesprochen werden, und tatsächlich sind denn auch die Bodenpreise auf dem platten Land, in scharfem Gegensatz zu der städtischen Entwickelung, gerade in den Getreidegebieten Deutschlands ständig zurückgegangen (vgl. den Art. „Agrarkrisis“ oben S. 37 fg.). Nur in allerletzter Zeit scheint wieder eine Tendenz leiser Steigerung eingetreten zu sein — eine jener Augenblickswirkungen, die aus der Hoffnung auf eine absolute Steigerung der Produktenpreise als Wirkung der neuen Zollerhöhung sich herschreibt und wieder verschwindet, wenn bei guten Welternten die Hoffnung sich getäuscht sieht. Eine Minderung des Preisfalls aber und die damit verbundene Verlangsamung in dem Sinken der Bodenrente, wie sie aus den Zöllen sich ergeben hat, ist nicht nur für den einzelnen Landwirt, sondern für die Landwirtschaft von heilsamer Bedeutung; sie verhindert jene Verwahrlosung des Grund und Bodens, die einem Zwangsverkauf regelmäßig vorangeht und die Produktivität des Landes auf längere Zeit schwächt, und sie ermuntert geradezu zu dem Versuch, den Rückgang der Produktenpreise durch eine Intensivierung des Betriebes auszugleichen — einem Versuch, der bei der Eigenart landwirtschaftlicher, von der Bodenkraft abhängiger Wirtschaftsführung längere Zeit zu seiner Entfaltung bedarf und deshalb bei rapidem Rückgang der Preise nicht gemacht werden kann. Deutschlands Landwirtschaft hat sich denn auch zu diesem Gange entschlossen und zieht in der Gegenwart erheblich größere Roherträge aus dem Acker heraus; in England dagegen ist an die Stelle des intensiveren Getreidebaus, wo es irgend möglich war, die extensivere, im letzten Jahrzehnt auch in sich nicht mehr intensiver werdende Viehzucht getreten (vgl. die Artt. „Agrarkrisis“ a. a. O. und „Getreideproduktion“ oben S. 991 fg.), und dabei war in England der Betriebsführer als Pächter in der Lage, den größeren Teil des Ertragsrückganges auf den verpachtenden Eigentümer, einen reinen Bodenrentner also, abzuwälzen, während in Deutschland Eigentum und Betriebsführung

ganz überwiegend in einer Hand liegen und die Kürzung des Ertrages daher zu allermeist auf Kosten des Arbeitseinkommens, nicht aber auf Kosten der zur festen Hypothekenschuld gewordenen Bodenrente erfolgt ist.

Endlich soll gerade der G. unsere Landwirtschaft davon abgehalten haben, den nach der Weltlage notwendigen Uebergang zu anderen Bewirtschaftungsformen zu vollziehen, Viehzucht, Gemüse- und Obstbau zu treiben. Und in der Tat: kein Zweifel, daß diese Kulturformen bei uns noch einer Ausdehnung fähig wären und wohl auch bessere Reinerträge abwerfen als der Getreidebau. Aber einmal sind der Ausdehnung der Viehzucht sowohl als des Gemüse- und Obstbaus in Deutschland durch Klima, Bodenbeschaffenheit und Bevölkerungsverteilung sehr viel engere Grenzen gezogen als in England; denn hier läßt die natürliche Feuchtigkeit fast allenthalben so reiche Viehweiden entstehen, wie sie bei uns nur in der Nähe der Küsten und in den Tälern der großen Ströme zur Verfügung stehen, und hier sitzt die Bevölkerung allenthalben so dicht, daß die transportempfindlichen Produkte des Gemüse- und Obstbaus in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Gewinnungsstätte auch ihren Absatz finden können, während unsere Getreideproduktionsgebiete fernab von deu Zentren der Industrie liegen. Und zweitens ist doch schwerlich der G. für die Langsamkeit des Uebergangs verantwortlich zu machen; denn er hat ja nicht zu einer absoluten Hebung der Preise geführt, und reichlich kühn erscheint die Behauptung, daß nicht nur gelegentlich bevorstehender Zollerhöhungen, sondern die ganzen Jahrzehnte des Preisfalls hindurch die Hoffnung auf eine endlich aus dem Zoll sich ergebende Preissteigerung jenen Uebergang verlangsamt habe. Die allgemeine Schwerfälligkeit vielmehr, die unsere Kleinlandwirte charakterisiert, die sie aber auch zu einem politisch so wertvollen Bestandteil unseres Volkes macht — sie ist als Ursache anzusprechen; Belehrung und Vorbild, die bisher schon wirksam gewesen sind, müssen das Tempo noch zu beschleunigen suchen, ohne daß es zu so radikalen Umwälzungen zu kommen braucht, wie sie England durchgemacht hat. Gerade die Intensivierung des Getreidebaus zeigt ja unverkennbar, daß unsere Landwirtschaft auch durch den Zollschutz sich nicht hat einschläfern lassen.

Treffen aber all diese Bedenken gegen den G. nicht zu oder haben sie wenigstens ihre Kraft infolge der tatsächlichen Entwickelung verloren, so spricht umgekehrt gerade diese Entwickelung mit doppelter Wucht für die einstweilige Beibehaltung des Zolls: er hat nicht die Aufgabe, eine absolute Preiserhöhung herbeizuführen und so etwa die Preisverhältnisse zu verewigen, die in den 60er und 70er Jahren in Deutschland geherrscht haben; er soll vielmehr nur, wie bisher, so auch in Zukunft die voraussichtlich noch nicht beendete Preisdepression des Weltmarktes für die deutsche Landwirtschaft mildern, um ihr weiterhin die Möglichkeit einer allmählichen Anpassung zu gewähren. Die Allmählichkeit — das ist das Moment, worauf es ankommt; denn sowohl die persönliche Natur der ländlichen Bevölkerung als auch die Eigenart des deutschen Klimas und Bodens und nicht zuletzt das politisch-soziale Bedürfnis führen dahin, langsamen Wandlungen des landwirtschaftlichen Betriebes vor plötzlichen Umwälzungen den Vorzug zu geben.

Welche Höhe für diesen Zweck der G. jeweilig haben soll, das ist wissenschaftlich nicht festzustellen; denn es ist bei dem individuellsten aller Gewerbezweige nicht möglich, einen brauchbaren Durchschnitt der Produktionskosten zu gewinnen, und vollends ist es nicht möglich, den Gang der Weltmarktsentwickelung vorauszusagen. Die Schwankungen aber der Weltmarktspreise sind es, die vom einseitig landwirtschaftlichen Standpunkt aus den autonomen, vertraglich nicht gebundenen Zoll als die wünschenswerteste Art erscheinen lassen; nur bei ihr kann einem plötzlichen, besonders starken Preisdruck mit einer entsprechenden Erhöhung des Zolles gefolgt werden, und nur bei ihr kann ein Fehler in der Zollbemessung alsbald nach seiner Feststellung verbessert werden. Diesem Interesse der Landwirtschaft stehen aber größere Interessen der Industrie gegenüber.

2. Die Industrie wird in der doppelten Richtung ihres Absatzes von den G. berührt: im Inland wie im Ausland.

Im Inland hat sie auf der einen Seite damit zu rechnen, daß die im Zoll liegende Erhöhung des Getreide- und damit des Mehl- und Brotpreises einen immerhin beträchtlichen Teil der Konsumfähigkeit der breiten Masse festlegt und damit der Ausdehnung des industriellen Konsums eine engere Grenze zieht, als ohne G. ihr gegeben wären; ein Nachteil allerdings, der geringer wiegt, wenn unter dem Zollschutz die Getreidepreise absolut gesunken sind, wenn also keine absolute Einengung des industriellen Konsums, sondern nur eine Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten sich aus dem G. ergibt. Auf der anderen Seite aber bedeutet für die Industrie eine rentable und darum kauffähige Landwirtschaft ebenfalls einen um so bedeutenderen Kundenkreis, je größer der Anteil der ländlichen Bevölkerung am Gesamtvolke ist, und insoweit wird jene Einengung der Konsummöglichkeiten wieder aufgehoben. Ja, aus einer allzu gewaltsamen Umwälzung der Getreidepreisverhältnisse kann in einem Lande, in dem

der Getreidebau die Grundlage der Landwirtschaft bildet, sogar eine Einengung des industriellen Konsums im eigenen Industriebereich erfolgen; wenn nämlich die ländliche Bevölkerung ihre Scholle in großen Massen verläßt und als ungelernte Arbeiter die Löhne gewaltsam herunterdrückt. Vom Inlandsinteresse der Industrie her kann also eine Entscheidung nicht gegeben werden.

Für den Auslandsabsatz aber kommt zunächst in Frage, ob etwa die Produktionskosten der inländischen Industrie dank den G. sich ungünstiger als die der konkurrierenden Auslandsunternehmungen stellen. Das ist tatsächlich für Deutschland nicht der Fall. Denn dazu müßten entweder infolge des Zolls die Getreidepreise im Inland gestiegen sein und die Löhne mit sich gezogen haben — die Löhne sind aber bei fallenden Getreidepreisen gestiegen; oder aber im Ausland müßten die Löhne dank dem Fallen der Getreidepreise gefallen sein — auch da sind aber ganz allgemein die Löhne gestiegen. Der Zusammenhang zwischen Getreidepreisen und Arbeitslöhnen, über dessen Art man früher bekanntlich schon gestritten hat, ist in der Gegenwart jedenfalls gelöst und bringt die Industrie nicht in einen Gegensatz zum Schutzzollinteresse der Landwirtschaft. Aber wohl ist das in einer anderen Verbindung der Fall.

Unsere Exportindustrie hat nämlich unzweifelhaft das Interesse, sich die ausländischen Märkte zu möglichst günstigen Bedingungen offen zu halten, und unter diesen spielen gerade die Länder eine beträchtliche Rolle, die einen lebhaften Getreideexport regelmäßig aufzuweisen haben. Je höher nun der G. bei uns ist, um so weniger sind diese Länder geneigt, sich mit niedrigen Industriezöllen zu begnügen, und da der industrielle Absatz, der es mit Entbehrlichem zu tun hat, sehr stark von der Preisbasis in seinem Umfang abhängt, so kann in der Tat aus hohen Industriezöllen eines fremden Landes für unsere Industrie eine Beengung sich ergeben; um so stärker, je mehr jene Zölle zum Aufbau einer eigenen Industrie im fremden Lande benutzt werden. Vollends wird die Situation für unsere Exportindustrie schwierig, wenn jenes fremde Land seine Zölle vielfach wechselt (Rußland in den 80er Jahren); denn dann fällt auch noch die Möglichkeit weg, sich auf längere Zeit auf eine bestimmte Zollbasis einzurichten, und diese Berechenbarkeit des Zolls ist für den industriellen Export noch wesentlich wichtiger als die absolute Höhe des Tarifs: nicht in erster Linie niedrige, sondern vor allem gebundene Zölle — danach muß die Exportindustrie streben. Die Zollbindung des fremden Landes ist aber in der Regel nur bei Zollbindung des eigenen Landes zu erreichen, während doch die Landwirtschaft an autonomer Regelung interessiert ist, und damit ist die Kompromißmöglichkeit gegeben: um der eigenen Landwirtschaft einen höheren Zollschutz zu gewähren, muß die Exportindustrie sich einen höheren Einfuhrzoll im fremden Lande gefallen lassen; um andererseits der Exportindustrie die Berechenbarkeit der Absatzbedingungen zu gewähren, muß die Landwirtschaft sich den Zolltarifvertrag gefallen lassen, auf die Selbständigkeit verzichten.

Wie diese entgegenstehenden Interessen im einzelnen zum Ausgleich gebracht werden, welche Zollsätze im Inland Gesetzeskraft erlangen und welche das Ausland nur gewährt, das sind nicht wissenschaftliche, sondern Machtfragen; da tritt jener politisch-soziale Einfluß zutage, den die eine oder andere Interessengruppe sich erhalten oder neu zu erringen vermag.

IV. Geschichte der G.

1. Preußen-Deutschland. In Preußen wurde die Getreideausfuhr durch Edikt v. 26./VII. 1811 allgemein erlaubt, aber noch mit einem Zoll belegt; im grundlegenden Tarifgesetz von 1818 fiel auch dieser.[1]) Dagegen wurde jetzt ein Einfuhrzoll eingeführt und in wechselnder Höhe bis zum Jahre 1865 behalten; anfangs sehr niedrig, wurde er 1824 zu einem Schutzzoll umgestaltet, 1857 aber wieder auf ganz minimale Sätze herabgedrückt. Von 1865—1879 herrschte Zollfreiheit. Erst das Tarifgesetz v. 15./VII. 1879 brachte vom 1./X. 1879 ab auch der deutschen Landwirtschaft einen geringen Schutz, der dann durch GG. v. 22./V. 1885 und 21./XII. 1887 noch bedeutend erhöht wurde. Die Handelsverträge der Jahre 1891/92 und 1894 enthielten aber dann mit der Bindung eine Herabsetzung der Zölle. Der autonome Tarif endlich vom 25./XII. 1902 erhöhte diese Sätze wieder und gab zugleich für die später abzuschließenden Handelsverträge Minimalsätze an, die dann auch in den Verträgen von 1904/5 innegehalten worden sind und seit dem 1./III. 1906 gelten.

Die Zollsätze sind diese:

für 100 kg	nach dem Gesetze von					
	1879	1885	1887	1891/4	1902	1904/5
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Weizen	1,0	3,0	5,0	3,5	7,5	5,5
Roggen	1,0	3,0	5,0	3,5	7,0	5,0
Hafer	1,0	1,5	4,0	2,8	7,0	5,0
Gerste	1,5	1,5	2,25	2,0	7,0	1,3 bis 4,0[2])
Mais	0,5	1,0	2,0	1,6	5,0	3,0
Mehl	2,0	7,5	10,5	7,3	18,75	10,2

Um andererseits die recht beträchtlichen Ausfuhrinteressen des deutschen Ostens und Südens zu wahren, wurde zuerst (1882) für Mehl, später (1894) zum Ausgleich gegen den russischen

[1]) Der noch beibehaltene Satz von 1 Pfg. für den Scheffel hat nur die Bedeutung einer statist. Gebühr.

[2]) 4,0 M. Malzgerste; 1,3 M. sonstige Gerste.

Handelsvertrag auch für Getreide der „Identitätsnachweis“ aufgehoben; d. h. jedes Quantum Mehl und Getreide wird seitdem bei der Ausfuhr ohne Rücksicht auf seine Provenienz so behandelt, als ob es vorher aus dem Ausland ins Zollinland gegen den Zoll eingeführt worden ist, und erhält demgemäß den entsprechenden Zollbetrag vergütet. Das geschieht in der Weise, daß Einfuhrscheine erteilt werden, die zur Begleichung des Zolls für etwa eingeführtes Getreide oder auch für Rohkaffee und Petroleum verwandt werden können. Die Umrechnung von Mehl in Getreide erfolgte dabei früher so, daß die Ausbeute schlechthin für Weizenmehl auf 75%, für Roggenmehl auf 65% angenommen wurde; vom 1./I. 1898 ab sind aber Stufen gebildet worden, um die besseren Mehle ihrem höheren Werte entsprechend mit einer höheren Zollvergütung auszustatten, und jetzt sind nach mancherlei Schwankungen folgende Abstufungen in Geltung: für je 100 kg Mehl wird gerechnet

in Klasse	bei Weizenmehl		bei Roggenmehl	
	mit einer Ausbeute von	eine Rohstoffmenge von	mit einer Ausbeute von	eine Rohstoffmenge von
I.	0—30%	160,0 kg		
II.	30—70 „	117,5 „	0—60%	158,33 kg
III.	70—75 „	100,0 „	60—65 „	100,0 „
IV.	0—70 „	135,71 „	0—65 „	153,85 „
V.	0—75 „	133,33 „		

Da ferner der deutsche Getreidehandel sowohl im Nordosten als auch im Südwesten in starkem Maße am Transit interessiert ist, so sind in einer größeren, gegen früher aber jetzt sehr eingeschränkten Anzahl von Städten sogen. Transitläger zugelassen worden, in denen das ausländische Getreide gegen Kaution zollfrei lagert, bis es entweder wieder ins Ausland oder gegen Erlegung des Zolls ins Inland überführt wird; in letzterem Fall ist nach dem Gesetz von 1902 für die Dauer der Lagerung der Zollbetrag nachträglich zu verzinsen — eine Besonderheit des Getreidehandels, die für die Transitläger anderer Waren nicht getroffen worden ist und daher eine kleine Verschärfung des Schutzzolls bedeutet.

2. Großbritannien und Irland hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts viel mit seinen G. experimentiert. Bereits 1791 wurde eine Art gleitender Skala eingeführt, indem der Zoll bei einem Preise von 54 sh für den Quarter Weizen 6 d, bei einem Preise von 50—54 sh dagegen 2½ sh und bei einem Preise von weniger als 50 sh sogar 24¼ sh betragen sollte. 1828 wurde das Prinzip der Skala voll durchgeführt: der Zoll wurde auf 20 sh 8 d bei einem Preise von 66 sh festgesetzt und um so viel erhöht, als der Preis sinken würde; bei steigenden Preisen dagegen sollte der Zollbetrag stärker fallen, so daß bei 73 sh nur noch ein Zoll von 1 sh erhoben wurde. Die Skala hat sich aber nicht bewährt. Die Händler hielten die Zufuhren zurück, bis der in die Höhe geschnellte Preis den Zoll herabgedrückt hatte, und benutzten dann die Zeit des geringen Zolles, enorme Mengen einzuführen, bis diese übertriebene Einfuhr den Preis wieder herabgezogen und damit den Zoll heraufgesetzt hatte; die Schwankungen wurden also nur größer, und die Landwirte hatten von den hohen Zöllen kaum einen Vorteil. Auf das Drängen der Antikornzollliga hin wurde der Zoll, da inzwischen die industrielle Bevölkerung das Uebergewicht erhalten hatte, durch Gesetz vom Jahre 1846 vom 1./II. 1849 ab auf einen Betrag von 1 sh ermäßigt und 1869 ganz aufgehoben; und auch in der jetzigen Krisis der englischen Landwirtschaft hat man zum Mittel des Schutzzolles nicht gegriffen.

3. In Frankreich vollzog sich der Uebergang vom Ausfuhrzoll zum Einfuhrzoll im Jahre 1819. Man führte eine gleitende Skala ein, indem der Zoll mit fallendem Getreidepreise allmählich höher wurde, und behielt dies System, obwohl es sich nicht bewährte, mit kurzen Unterbrechungen bis zum Jahre 1860 bei. In diesem Jahre wurden durch den französisch-englischen Handels- (sog. Cobden-)Vertrag die Schutzzölle beseitigt; es wurde nur eine minimale Kontrollabgabe von 62 cts. für 100 kg Weizen und von 125 cts. für 100 kg Mehl beibehalten. In den 80er Jahren setzte aber auch in Frankreich die agrarische Bewegung eine bedeutende Erhöhung der Zollsätze durch, und jetzt ist Frankreich das Land, das die höchsten Weizen- und Mehlzölle hat. Die Sätze sind:

für 100 kg	nach dem Gesetze vom 28./III. 1885	29./III. 1887	27./II. 1894
Weizen	3 frcs.	5 frcs.	7 frcs.
Roggen	1,5 „	1,5 „	1,5 „
Hafer	1,5 „	3 „	3 „
Gerste	1,5 „	1,5 „	1,5 „
Mehl	6 „	8 „	11—16 „ [1]

Frankreich hat in den Jahren besonders hoher Preise, 1891 und 1898, seine G. zeitweise suspendiert. Eine Bindung in einem Handelsvertrage ist nicht erfolgt.

Literatur: *Die Zahl der Einzelschriften ist unabsehbar. Zusammenfassend sind:* **Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 2, Leipzig 1893.* — **Derselbe**, *Grundzüge der Agrarpolitik, Berlin 1897.* — **Conrad u. Dade**, *in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 90 und 91.* — **Schippel**, *Grundzüge der Handelspolitik, Berlin-Bern 1902.* — **Diehl**, *Bewegliche Getreidezölle, in Jahrb. f. Nat.-Oek. und Stat., III. F., Bd. 19.* — *Der deutsche Bauer und die Getreidezölle, Jena 1902.* — **Stumpfe**, *Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise, Leipzig 1897.*

K. Wiedenfeld.

Gewerbe.

I. Begriff des G. II. Einteilung des G. III. Die Betriebssysteme. IV. Die Entstehung des G. V. Das Hauswerk. VI. Die zweite Stufe des Hauswerks. VII. Das Lohnwerk. VIII. Das Handwerk (Preiswerk). IX. Das Verlagssystem (Hausindustrie). X. Die Fabrik. XI. Die Kon-

[1] Je nach der Feinheit.

kurrenz der Betriebssysteme. Fortbildung derselben. XII. Statistisches.

I. Begriff des G.

Das Wort G. wird in doppeltem Sinne gebraucht. In der für diesen Artikel maßgebenden engeren Bedeutung bezeichnet es denjenigen Teil der Produktion, welcher in der Formveränderung von Rohstoffen besteht, die wirtschaftliche Seite der (mechanischen oder chemischen) Stoffumwandlung oder Stoffveredelung. Der Begriff in dieser Begrenzung ist unabhängig von einer bestimmten Organisation der Wirtschaft. Daher ist nicht bloß die moderne, in der Unternehmung verselbständigte Warenproduktion, soweit sie die Anpassung von Stoffen an den menschlichen Gebrauch zum Gegenstande hat, sondern auch die im Dienste eines Konsumenten gegen Lohn bewerkstelligte Bearbeitung solcher Stoffe, ja selbst die von der Urproduktion noch nicht losgelösteStoffumwandlung primitiver Völker als G. zu bezeichnen. In dem ganzen volkswirtschaftlichen Produktionsprozesse bildet die Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Tierzucht, Bergbau, Gräberei) die erste, das G. die zweite Stufe technisch-ökonomischer Betätigung; beiden entgegengesetzt sind: 1. die Geschäfte der Distribution (Handel, Transportwesen, Bankwesen), 2. das Versicherungswesen, 3. die persönlichen Dienstleistungen.

In seiner weiteren Bedeutung bezeichnet G. jede bestimmte berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit, deren Zweck Erwerb ist. Der Begriff ist ein historischer; er bildet sich erst mit der Entwickelung der Tauschwirtschaft und umfaßt nach deren vollständiger Ausbildung alle Zweige selbständig betriebener wirtschaftlicher Tätigkeit, die ihre Leistungen im Verkehr gegen speziellen Entgelt jedermann anbieten. Man spricht so von einem Landwirtschafts-, Fischerei-, Handels-, Transport-, Versicherungs-G. usw. Leider ist dieser Sprachgebrauch nicht bloß in G.ordnungen und ähnlichen Gesetzen, sondern auch in wissenschaftlichen Werken noch sehr verbreitet. Nicht zu den G. in diesem Sinne rechnet man: 1. die bloße Eigenproduktion, 2. den Gesindedienst und die Tagelöhnerarbeit, 3. die Berufstätigkeit des Beamten (wogegen die im freien Wettbewerb ausgebotenen persönlichen Dienste des Arztes, Rechtsanwalts, Barbiers usw. wohl G. genannt werden müssen), 4. einzelne Erwerbshandlungen von Privaten, 5. die Tätigkeit des Staates und der Gemeinde, soweit sie auf Erfüllung wesentlicher Gemeinschaftszwecke gerichtet ist. Wohl aber werden die Bewirtschaftung von Domänen und Staatsforsten, der Betrieb von Eisenbahnen, Banken, Gasanstalten usw. durch Staat und Gemeinde als staatliche bez. kommunale G. bezeichnet.

Das G. in diesem Sinne ist ein relativer Begriff: es setzt berufliche Arbeitsteilung und verkehrsmäßigen Gütererwerb voraus. Das G. im engeren Sinne ist ein absoluter Begriff; es stellt einen Abschnitt der Produktion dar, der so alt ist wie die menschliche Wirtschaft überhaupt, sich also in der Entwickelung des Menschengeschlechts einstellt, sobald die Periode der instinktiven Nahrungssuche überwunden ist. Gleichbedeutend mit G. im engeren Sinne ist das Wort Industrie. Ein durchaus verwerflicher Sprachgebrauch will letzteres auf den Großbetrieb allein anwenden, während G. dem Kleinbetrieb vorbehalten bleiben soll.

Einige Schwierigkeiten macht die Abgrenzung des G. (hier, wie weiterhin immer, im engeren Sinne) gegen die Urproduktion. Herkömmlich wird mit letzterer vielfach auch die erste rohe Bearbeitung der gewonnenen Erzeugnisse in dem gleichen Betriebe vereinigt. Der Landwirt besorgt das Dreschen und Reinigen des Getreides, das Dörren des Obstes, die Verarbeitung der Trauben zu Wein, der Kartoffeln zu Spiritus, der Milch zu Butter und Käse, das Rösten, Brechen und Hecheln des Flachses, oft auch noch das Spinnen und Weben, und nur da etwa, wo solche Stoffumwandlung eine eigene, vom Hauptbetrieb räumlich getrennte Betriebs-Organisation erfordert (Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabrikation, Ziegelei) spricht man von landwirtschaftlichen Nebengewerben. Die Verhüttung der Erze ist oft mit ihrer Gewinnung zu einer Unternehmung verbunden; die Forstwirtschaft schließt gerade bei rationellem Betriebe nicht bloß die Fällung des Holzes, sondern auch seine erste Bearbeitung ein. Die Grenzen können aber nach dieser Seite nur dem als unbestimmt erscheinen, der die beiden G.begriffe nicht genügend auseinanderhält. Im engeren Sinne ist die Molkerei oder das Spinnen in einem landwirtschaftlichen Betriebe nicht weniger eine gewerbliche Tätigkeit als die gleichen Verrichtungen, wenn sie in selbständigen Unternehmungen ausgeübt werden. Anders steht es mit der Gärtnerei und gewissen Zweigen niederer persönlicher Dienstleistung und Reinigungsarbeit (Barbiere, Friseure, Bader, Kaminfeger), die nur deshalb zu den G. gerechnet werden, weil sie mit der Masse der selbständigen G.zweige früher die zunftmäßige Organisation geteilt haben und noch heute der G.ordnung unterstellt sind.

II. Einteilung des G.

Das G. als Abschnitt der volkswirtschaft-

lichen Produktion zerfällt wieder infolge der Arbeitsteilung in zahlreiche verschiedenartige Zweige, von denen jeder bei einigermaßen fortgeschrittener Wirtschaftsorganisation ein berufsmäßig abgeschlossenes Gebiet der Stoffumwandlung bildet. Jeder dieser besonderen Produktionszweige ist ein Gewerbe. Ihre Zahl ist außerordentlich groß, und es zeigt sich darum das Bedürfnis, sie in Klassen und Ordnungen übersichtlich zusammenzufassen. Eine befriedigende Einteilung ist bis jetzt nicht gefunden; insbesondere ist es nicht gelungen, ein Einteilungsprinzip überall festzuhalten. Meist werden technologische und ökonomische Gesichtspunkte dabei vermischt.

Die Technologie teilt die G. ein nach der Natur der zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und nach der Verschiedenheit des Produktionsverfahrens; aber selbst die Verbindung beider Gesichtspunkte reicht nicht völlig aus. Karmarsch z. B. unterscheidet 15 Gruppen, von denen aber die beiden letzten wirtschaftlichen Charakter haben, nämlich: I. Herstellung von Bewegungsmaschinen, II. Metallbereitung, III. Metallverarbeitung, IV. Steinverarbeitung, V. Tonverarbeitung, VI. Glasindustrie, VII. Holzverarbeitung, VIII. Kautschuk und Guttapercha, IX. Bearbeitung der Tierhäute, X. Textilindustrie, XI. Papierindustrie, XII. graphische Künste, XIII. chemische Fabrikation, XIV. Genußmittel und verschiedene Zubereitungen zu häuslichen und gewerblichen Zwecken, XV. Erleuchtung und Heizung.

Die Nationalökonomie unterscheidet: 1. nach der Art und Dringlichkeit der Bedürfnisse, denen die G. dienen, ordinäre und Luxus-G. Abarten der ersteren sind die Imitations- und Surrogat-G. Beide wollen teuere Produkte durch billigere ersetzen. Die Surrogierung richtet sich auf den Stoff, die Imitation auf die Form und äußere Erscheinung der Produkte. Vom Luxus-G. ist die Kunstindustrie zu unterscheiden. Die Luxusindustrie richtet ihr Absehen auf die Befriedigung entbehrlich erscheinender Bedürfnisse. Die Kunstindustrie legt auf ästhetische Wirkung das Hauptgewicht: geschmackvolle Ausführung und Ausstattung der Produkte. — 2. Nach dem Grade der Vollendung, den die Erzeugnisse in einem Betriebe erreichen: G.zweige für Halb- und solche für Ganzfabrikation. Die Halbfabrikate bedürfen noch der Weiterbearbeitung; die Ganzfabrikate sind gebrauchsfertig. — 3. Nach der Betriebszeit: a) Dauer-G. mit annähernd gleichmäßigem Betrieb durch das ganze Jahr, b) Saison-G. mit periodisch verstärktem Betrieb (z. B. Weihnachtsindustrie, Baugewerbe), c) Kampagneindustrie, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist (Zucker-, Cichorien-, Konservenfabrikation, Rasenbleicherei). — 4. Nach Absatzkreisen unterschied man früher: G. mit (örtlich, landschaftlich, national) beschränktem und unbeschränktem (für den Weltmarkt bestimmtem) Absatz. — Man könnte 5. auch nach der Absatzweise einteilen und erhielte dann 3 Gruppen: 1. G., welche auf Stückbestellung von Konsumenten arbeiten (Kundenproduktion, mhd. frumwerk), 2. Markt-G., 3. G., welche Waren für den Handel produzieren. — 6. Nach den Verwendungszwecken ihrer Produkte bringt Emminghaus die G. in folgende 8 Gruppen: I. Bau-G., II. Kleidungs-G., III. Nahrungs-G. IV. Herstellung von Werkzeugen und Maschinen, V. Herstellung von Gewerbs- und Hausgeräten, VI. Herstellung von Medikamenten, VII. Herstellung industrieller Hilfsstoffe, VIII. Herstellung von Hilfsmitteln der Volkserziehung.

Die den Zolltarifen, den G.steuergesetzen, den Gütertarifen der Eisenbahnen, den Katalogen der Berufs- und G.ausstellungen und den Arbeiten der Berufs- und G.statistik zugrunde gelegten Klassifikationen sind bloße Notbehelfe. Am meisten Beifall hat sich das von Engel bei Gelegenheit der deutschen G.zählung von 1875 zuerst aufgestellte und mit geringen Aenderungen auch bei der Berufsstatistik von 1882 und 1895 angewandte Schema erworben. Es unterscheidet in der Abteilung „Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen" 15 Gruppen mit 160 Berufsarten, von denen indessen einige der Urproduktion zugezählt werden müssen. Die Berufsgruppen sind: I. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei (nur zum Teil hierher gehörig), II. Industrie der Steine und Erden, III. Metallverarbeitung, IV. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate, V. chemische Industrie, VI. forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse, VII. Textilindustrie, VIII. Papier, IX. Leder, X. Holz- und Schnitzstoffe, XI. Nahrungs- und Genußmittel, XII. Bekleidung und Reinigung, XIII. Bau-G. XIV. polygraphische G., XV. Künstler und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke.

III. Die Betriebssysteme.

Während die im vorigen Abschnitte besprochenen Klassifikationsversuche in die unübersehbare Mannigfaltigkeit der G.zweige eine äußere Ordnung bringen, führen uns die Betriebssysteme in das innere Leben des G. überhaupt ein. Sie stellen die wechselnden Organisationsformen dar, denen die Stoffumwandlung im ganzen und in ihren einzelnen Zweigen im Laufe der geschichtlichen Entwickelung unterworfen gewesen ist. Sie zeigen ebensowohl die innere Ord-

nung des G.betriebes als auch die Art, wie das G. sich in das Ganze der volkswirtschaftlichen Organisation einfügt. Wir unterscheiden fünf solcher Betriebssysteme:

1. das Hauswerk (Hausfleiß),
2. das Lohnwerk,
3. das Handwerk i. e. S. (Preiswerk),
4. den Verlag (Hausindustrie),
5. die Fabrik.

Indem wir an diese fünf Betriebssysteme im folgenden die Entwickelung des G. stufenförmig aufreihen, gelangen wir zu einer schematischen Darstellung der G.geschichte. Aber die so gebildeten Entwickelungsstufen erheben nicht den Anspruch, das gewerbliche Leben ganzer Völker und Zeiten erschöpfend zu charakterisieren. Sie bezeichnen nur eine Stufenfolge immer vollkommener werdender Lebensformen, welche die einzelnen Zweige der Stoffumwandlung unter gegebenen Verhältnissen annehmen und annehmen müssen; sie geben aber keineswegs die Gestaltung der gesamten industriellen Produktion bestimmter Epochen an.

Sie sind darin mit den Ackerbausystemen gleichartig. Wie die Dreifelderwirtschaft, die Koppelwirtschaft, die Fruchtwechselwirtschaft nur unter bestimmten volkswirtschaftlichen Voraussetzungen eintreten können, unter diesen aber auch nach den Untersuchungen v. Thünens eintreten müssen, so ist es auch mit Haus-, Lohn- und Handwerk, Verlag und Fabrik. Diese wie jene bezeichnen eine Stufenfolge der Intensität, in der wir die Menschenarbeit immer wirkungsvoller werden sehen. In einem großen Lande können in Ackerbau und G. verschiedene Intensitätsgrade des Betriebs nebeneinander Platz finden; ja im G. ist dies noch in höherem Maße der Fall als in der Landwirtschaft, weil die große Zahl der G.zweige nicht unter einheitlichen technischen und ökonomischen Voraussetzungen steht.

Aber es bestehen doch auch erhebliche Unterschiede zwischen der Entwickelung der Landwirtschaft und derjenigen der Industrie. In der Landwirtschaft unterscheidet sich jedes höhere Betriebssystem von jedem niederen dadurch, daß es ein größeres Güterquantum mit verhältnismäßig höheren Kosten erzeugt; in der Industrie dagegen nehmen die Herstellungskosten mit fortschreitender Betriebsintensität ab. Die Ursache liegt in der hier größeren, dort geringeren Ergiebigkeit der späteren Kapitalverwendungen. Der landwirtschaftliche Fortschritt ist darum an die Voraussetzung geknüpft, daß die Preise der Produkte steigen; der industrielle Fortschritt kann nur erfolgen, wenn er mit einer Erniedrigung der Preise verbunden ist. Jener ist die Folge, dieser die Ursache höherer Kultur.

IV. Die Entstehung des G.

Eine weit verbreitete, aber durchaus unrichtige Auffassung läßt das G. später entstehen als die Urproduktionszweige der Jagd, Fischerei, Landwirtschaft. Allerdings setzt man, wenn man vorsichtig sein will, hinzu: „als besondere Berufs- oder Erwerbstätigkeit", weiß aber dann sogar bestimmte G.-zweige anzugeben, die man für die ersten hält, z. B. Schmiederei, Töpferei. Aber auch in diesem Sinne ist jene Meinung unhaltbar. Als Produktionsabschnitt ist das G. gewiß sogar älter als die Landwirtschaft. Denn die früheste Umformung von Stoffen, in der wir das Wesen des G. zu erblicken haben, schließt sich unmittelbar an die okkupatorische Sammeltätigkeit der Urzeit an. Wahrscheinlich ist sie dadurch entstanden, daß anfangs bloß spielende Versuche mit der Zeit ein nützliches Ziel gewannen. Um von dem Sammeln wildwachsender Früchte und kleiner Tiere zu Jagd und Fischfang überzugehen, bedurfte der Mensch Waffen und Fanggeräte, die er durch Adaptierung von Naturstoffen erzeugte und bald auch gebrauchen lernte; der primitivste Ackerbau setzt ein Instrument (Grabholz oder Hacke) voraus, um den Boden aufzulockern; die Handmühle in Form des Reibsteins findet sich schon bei Völkern, welche wohl wildwachsende Sämereien sammeln, aber sie nicht anbauen.

So reichen die Wurzeln des G. bis in die Urzeit zurück, und wenn wir uns nach den Beobachtungen bei den heutigen Naturvölkern ein Bild seiner ersten Entwickelungsstufen machen wollen, so fällt uns der langsame Fortschritt der Technik gegenüber einer oft bewundernswerten Ausbildung der Arbeitsgeschicklichkeit auf. Ihre Werkzeuge sind meist nur einfache Naturgegenstände: Steine, Tierknochen, Muscheln, zugespitzte Hölzer. Unsere gewöhnlichsten kraftersparenden Hilfsmittel, wie Keil, Hebel, Zange, Schraube, kennen sie nicht. Die Bearbeitung der Metalle ist den Urbewohnern Amerikas, Australiens, Melanesiens und Polynesiens vor dem Eintreffen der Europäer unbekannt; nur den Negern ist sie seit langer Zeit geläufig, ohne jedoch tiefere Einwirkungen auf ihre wirtschaftliche Entwickelung geübt zu haben.

Fast jedes Naturvolk bevorzugt, je nach den Naturgaben seines Gebiets, einen bestimmten Rohstoff und eine besondere Art der Technik: bald die Flechtkunst, bald die Töpferei, bald die Holzbearbeitung. Bei den Völkern heißer Länder spielen die vegetabilischen Faserstoffe eine universelle Rolle in der Wirtschaft. Sie stellen aus ihnen ebensowohl die Wände des Hauses als Kleiderstoffe als auch mancherlei Geräte

und Gefäße her, selbst solche, in denen Flüssigkeiten aufbewahrt werden können. Bei manchen Völkern Asiens findet der Töpferton eine ähnliche vielseitige Verwendung. Bei den slavischen Stämmen tritt das Holz an diese Stelle: aus ihm werden Häuser gezimmert, Wagen und Schlitten, Pflüge und andere landwirtschaftliche Geräte angefertigt, ohne daß auch nur das kleinste Stückchen Eisen gebraucht würde, Teller und Löffel, Schüsseln und Fässer, Schlösser und Schlüssel, Waffen und Götterbilder hergestellt. Bei den Jäger- und Nomadenvölkern der nördlichen Länder spielen die Produkte der Viehzucht, namentlich Häute, Wolle (Filz), Sehnen und Knochen, bei den Südseeinsulanern Muscheln, bei den Ostasiaten das Bambusrohr, bei vielen Afrikanern Fruchtschalen, Blätter und Fasern des Palmbaumes die Rolle des universellen gewerblichen Rohstoffs. Komplizierte Arbeitsprozesse sind nicht selten; die Unvollkommenheit der Technik erzwingt mancherlei Umwege. Die Ausgestaltung der Produkte zeigt überall, wo es nur möglich ist, künstlerische Momente, entsprechend dem spielenden, bildnerischen Charakter der ältesten Stoffbearbeitung überhaupt.

Stoffgewinnung und Stoffumwandlung werden von der gleichen Person vorgenommen. Es gibt also noch keine Produktionsteilung. Aber nicht jede Art der Produktion wird von jeder Person verstanden und geübt. Vielmehr besteht eine scharfe Trennung der wirtschaftlichen Funktionen nach Geschlechtern, dergestalt, daß jedes Geschlecht einen bestimmten Teil der Produktion für sich hat: die Frau alles, was mit der Gewinnung und Zubereitung von Pflanzenstoffen zusammenhängt, der Mann die Jagd, den Fischfang, die Viehzucht, die Herstellung der Waffen und Geräte für diese Tätigkeiten, die Bearbeitung der Tierknochen und Häute, meist auch das Braten des Fleisches. Der Frau liegt demgemäß das Mahlen des Getreides ob, das sie im Hackbau gewinnt, aber auch das Formen und Brennen der irdenen Kochtöpfe, weil sie bei der Zubereitung der Pflanzenkost nötig sind. Nur das Spinnen, Weben und Flechten ist bei dem einen Stamme diesem, beim anderen jenem Geschlechte zugewiesen. Immer aber ist die Trennung der Tätigkeitsgebiete von Mann und Weib durch die Sitte so befestigt, daß die beiderseitigen Wirtschaftsfunktionen, die sich von der Produktion in die Konsumtion hinein fortsetzen, wie eine Art sekundärer Geschlechtsmerkmale erscheinen.

Das wesentlichste für unsere Betrachtung ist, daß der Frau anfänglich der größte Teil der gewerblichen Produktion, wie der Produktion überhaupt, zufällt und daß die fernere Entwickelung für sie darin besteht, sie allmählich dieser Aufgaben zu entlasten, bis sie schließlich auf die Regelung der Konsumtion und die damit zusammenhängenden letzten Herrichtungsarbeiten beschränkt wird. Dieser Loslösungsprozeß, in welchem sich die gewerblichen Funktionen der Hauswirtschaft allmählich zu Berufen verselbständigen, macht einen großen Teil der G.-geschichte aus. Am vollständigsten ist er bei den Kulturvölkern Europas zu überblicken, die wir bei der folgenden Betrachtung der einzelnen gewerblichen Betriebssysteme vorzugsweise im Auge behalten.

V. Das Hauswerk.

H a u s w e r k ist g e w e r b l i c h e B e a r b e i t u n g s e l b s t e r z e u g t e r R o h s t o f f e f ü r d e n H a u s b e d a r f. Der Ausdruck „Haus“ ist hier im weitesten Sinne zu verstehen als der Mittelpunkt jeder familienhaft wirtschaftenden Gemeinschaft und diese Gemeinschaft selbst. Er ist also auch auf Völker auszudehnen, welche keine festen Wohnsitze haben, sobald sie nur in ihrer Bedürfnisbefriedigung über die Stufe des Tieres hinausgekommen sind und für sie eine gewisse Vorsorge betätigen. Denn eine solche bedingt notwendig den Zusammenschluß der Blutsverwandten zu einer dauernden Lebensgemeinschaft, und dieser findet eben in der gemeinsamen Schutz- und Hegestätte, dem Hause, ihren deutlichsten Ausdruck, mag dieses Haus auch nur eine Hütte aus Palmblättern oder ein Zelt aus Tierhäuten sein. Hauswerk müssen wir darum jede gewerbliche Produktion für den Eigenbedarf nennen, einerlei ob sie bei sog. Jäger-, Fischer- und Nomadenvölkern oder bei Ackerbauvölkern sich findet. Es ist überhaupt nicht an eine bestimmte Entwickelungsstufe gebunden. Aber es gibt doch eine Zeit, in der das Hauswerk ausschließlich in der Produktion herrscht, und eine andere, in der es vorherrscht. Beide fallen zusammen mit der Wirtschaftsstufe der geschlossenen Hauswirtschaft.

In seiner ursprünglichsten und reinsten Gestalt setzt das Hauswerk voraus, daß kein Tausch besteht, sondern daß jede Einzelwirtschaft alle Bedürfnisse ihrer Angehörigen durch eigene Arbeit befriedigt. Es gibt mancherlei technische Kunstfertigkeit; aber keine ist noch zum besonderen Lebensberufe geworden, sondern jede wird von jedem nach Maßgabe des Hausbedarfs ausgeübt. Wie alles Individuelle im Menschen, so ist auch individuelles technisches Geschick und individuelle Lebensaufgabe in der Produktion erst das Ergebnis einer Jahrtausende alten geschichtlichen Entwickelung. Die einzige wirtschaftlich-technische Differenzierung der Menschen knüpft sich an den natürlichen Unterschied der Geschlechter.

Solange das Haus bloß für den eigenen Bedarf produziert, gibt es kein Kapital im Sinne eines Gütervorrats, der als solcher seinem Eigentümer zum Mittel des Erwerbs wird. Das Haus hat nur Gebrauchsvermögen auf verschiedenen Stufen der Genußreife: Korn, Mehl und Brot, Wolle, Garn, Gewebe und Kleider, Häute, Leder und Schuhe; es hat auch stehende Hilfsmittel der Produktion: die Handmühle, den Backofen, die Spindel, den Webstuhl; aber alle diese Dinge dienen nur dem eigenen Bedarf und werden nur nach Maßgabe dieses Bedarfs und in engster Anpassung an denselben erzeugt. Die Hilfsmittel der Produktion, mögen sie Geräte oder Werkzeuge, Rohstoffe oder Halbfabrikate sein, finden ihren einzigen Endzweck in der Konsumtion der Hausgenossen. Spindel und Webstuhl, Axt und Hammer sind Hausgeräte wie Bett und Tisch; Korn und Mehl, Garn und Leinentuch sind Hausvorräte wie Brot und Wein, Hemd und Rock.

Diese Richtung auf den eigenen Konsum gibt jedem Produkt eine gewisse Eigenart je nach den Kräften, über die das Haus verfügt, nach den Bedürfnissen, die in ihm walten. Das Interesse des Produzenten an dem Werk seiner Hände erlischt nicht mit seiner Vollendung; denn er genießt selbst die Frucht seiner Anstrengung, erfreut sich der Ehre, die ein wohlgelungenes Werk seinem Verfertiger einbringt, fortgesetzt als dessen Besitzer und Gebraucher, empfindet persönlich den Schaden und Spott des Mißlingens und hört erst auf, sich mit ihm zu befassen, wenn es im Konsum zerstört ist. Die Hausgenossen betätigen darum an jedem Stück, das sie erzeugen, ihr bestes Können; es kommt zur Ausbildung volkstümlicher Stilmuster, in welchen das tiefinnerliche Interesse der Menschen für ihre Arbeit zusammen mit der rührenden Unbeholfenheit der Technik in oft überraschender Weise zum Ausdruck gelangt.

Eine reichere Entwickelung findet das Hauswerk unter der Sippenverfassung, welche dem Hause die Möglichkeit bietet, durch Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung auch schwerere technische Aufgaben zu lösen. Wo sie versagt, tritt oft eine künstliche Erweiterung des Hauses durch Adoption oder durch Aufnahme von Sklaven oder Hörigen ein. In der Sklavenwirtschaft entsteht aus dem Bedürfnis, für jeden Unfreien einen besonderen Pflichtenkreis zu schaffen, für den er verantwortlich in Anspruch genommen werden kann, eine vielseitige Spezialisierung der Arbeit, die der Ausbildung technischer Geschicklichkeit förderlich ist und die Berufsbildung vorbereitet. Schon bei den alten Griechen finden wir die Sitte, Sklaven für die Ausübung einer bestimmten gewerblichen Technik abzurichten, und in den großen Hauswirtschaften der Römer vereinigen sich industrielle Arbeiter von mancherlei Art. Karls d. Gr. Capitulare de villis schreibt im einzelnen vor, welcherlei Arten von unfreien Arbeitern auf den kaiserlichen Gütern gehalten werden sollen (Schmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuhmacher, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Metbrauer, Bäcker und Netzstricker), und eine ähnliche Arbeitsteilung findet unter den hörigen Hintersassen der Fronhöfe statt. So erlangt hier das Hauswerk eine reiche Gliederung, die dem Grundherrn eine verhältnismäßig vielseitige Bedürfnisbefriedigung gestattet.

VI. Die zweite Stufe des Hauswerks.

Das Hauswerk braucht nicht reine Bedarfsproduktion zu bleiben; es kann auch unter Fortdauer der geschlossenen Hauswirtschaft Güter für den Markt erzeugen, wenn die Wirtschaft des Austausches mit fremden Wirtschaften bedarf. Das Hauswerk hat dann das notwendige Tauschgut zu liefern, und dieses wird naturgemäß ein Produkt sein, welches die Wirtschaften, deren Erzeugnisse man zur Ergänzung der Eigenproduktion bedarf, nicht selbst hervorbringen. So pflegt bei den Naturvölkern ein Zweig des Hauswerks, für den die Produktionsbedingungen in einem Gebiete günstig liegen, von allen Familien eines Stammes besonders gepflegt zu werden. Bald ist es die Erzeugung von Salz oder Palmwein oder getrocknetem Fleisch, bald die Herstellung von Tongeschirr, Matten, Geweben, eisernen Hacken oder Lanzenspitzen. Noch immer herrscht die Tendenz, alle Bedürfnisse, deren Befriedigung die Naturbedingungen gestatten, auch durch eigene Arbeit zu decken, und insofern besteht die geschlossene Hauswirtschaft weiter. Nur das im Ueberflusse erzeugte Stammesprodukt wird auf den Markt gebracht, um von fremden Stämmen dafür diejenigen Erzeugnisse einzutauschen, die im eigenen Gebiete gar nicht oder doch nicht gleich gut und kunstvoll erzeugt werden können. Ist ein solches Stammesprodukt eine in weiten Kreisen gesuchte Ware, so wird es für die Stämme, welche es entbehren, zum Gelde (Salz, Kupferbarren, eiserne Spaten, Tontassen, Matten, Gewebe usw.). Kommt ein Stamm unter fremde Botmäßigkeit, so wird der Tribut in dem Stammesprodukte festgesetzt.

Dieser einseitigen Fortbildung der geschlossenen Hauswirtschaft ist die große Rolle zu verdanken, welche der Markt bei den meisten Naturvölkern und auch in der Frühzeit der europäischen Kulturvölker spielt. Im Altertum führte sie stellenweise

dazu, daß einzelne reiche Herren durch ganze Sklaventruppen ein bestimmtes Industrieprodukt erzeugen lassen. Im Mittelalter sehen wir die bäuerliche Bevölkerung in vielen Teilen Deutschlands ihr Leinentuch auf den städtischen Märkten und Messen absetzen, und noch im 18. Jahrh. hat man staatliche Einrichtungen getroffen, um die Hausleinwand auch exportfähig zu machen (Linnenleggen). Bei den Südslaven bieten noch jetzt auf den städtischen Wochenmärkten die Bauernweiber ihre selbstgefertigten Gewebe und Stickereien, die Männer ihre Holzwaren aus. Nötigenfalls greift man zum Hausiervertrieb, wie die bäuerlichen Töpfer in Galizien und Ungarn. Namentlich wenn der Grundbesitz sich zersplittert und zum Unterhalte einer Familie nicht mehr ausreicht, verlegt sich ein Teil der ländlichen Bevölkerung auf einen besonderen Zweig des Hausfleißes und treibt planmäßig Ueberschußproduktion in derselben Weise, wie andere Milch oder Obst oder Gemüse für den Markt erzeugen. Der nötige Rohstoff wird anfangs noch auf dem eigenen Felde oder aus dem Gemeindewalde gewonnen; später wird auch wohl zugekauft.

Wie man zu dieser einseitigen Fortbildung gelangte, ist leicht zu verstehen, wenn man bedenkt, daß das System der geschlossenen Hauswirtschaft, wenn es die Versorgung des Hauses nachhaltig sicherstellen soll, an und für sich eine fortgesetzte Ueberschußproduktion bedingt. Vorräte jeder Art (Nahrungsmittel, Kleider, Waffen, Geräte) müssen gehalten werden; auf ihnen beruht der Reichtum und die Ehre des Hauses; von ihnen spendet der Wirt seinen Gästen (Homer, Nibelungenlied); sie mag er auch benutzen, um Lücken, die sich an einzelnen Stellen der Wirtschaft eingestellt haben, durch Tausch mit anderen Wirtschaften auszufüllen. Mit der Zeit vermehren sich solche Fälle, und schließlich richtet man sich darauf ein, ein Produkt, das man unter besonders günstigen Verhältnissen erzeugt, regelmäßig auch für den Austausch herzustellen, zumal wenn man auf diesem Wege andere begehrte, aber bisher unerlangbare Güter in seinen Bedürfniskreis aufnehmen kann. Es entstehen einseitige Wirtschaften, mit dauernd lückenhafter Güterversorgung, und damit ist der Anstoß zu einer folgenreichen Weiterentwicklung gegeben, die auf gesellschaftliche Arbeitsteilung hinausläuft.

Immer aber bleibt bis auf die höchsten Kulturstufen hinauf ein Teil der Stoffumwandlung mit der Stoffgewinnung verbunden, und insofern die letztere für den eigenen Bedarf erfolgt, ist die erstere fortgesetzt als Hauswerk zu charakterisieren. So dauern bis auf die Gegenwart in unseren Bauernwirtschaften zahlreiche Elemente des Hauswerks fort, und ihr allmähliches Absterben ruft Defekte in der Arbeitsökonomie dieser Gemeinschaften hervor, die sehr schmerzlich empfunden werden. Seit nicht mehr im Hause gebacken und gesponnen wird, hat die Gesindehaltung entschieden abgenommen, weil man die Mägde im Winter nicht mehr genügend zu beschäftigen weiß. Die Unterschiede des Arbeitsbedarfs in den verschiedenen Jahreszeiten sind größer geworden. Auch in den städtischen Haushaltungen hat sich in dem Maße, als diese sich mehr auf das engere Gebiet der Konsumtion beschränkten, der Bereich der Frauenarbeit verengert, und dies trägt sehr zu den Uebelständen bei, denen die sogen. Frauenerwerbsfrage entsprungen ist.

VII. Das Lohnwerk.

Sobald einmal die zweite Stufe des Hauswerks erreicht ist, und die Einzelwirtschaft regelmäßig Ueberschüsse an bestimmten Gütern erzeugt, also Tauschobjekte erlangt, hat sie damit auch ein Mittel, sich fremde Arbeit dienstbar zu machen. Es kann dies mittelbar geschehen, d. h. so, daß für ein Hauswerksprodukt andere Hauswerksprodukte eingetauscht werden; es kann aber auch unmittelbar geschehen, so daß man sich fremde Arbeit dienstbar macht und durch sie selbstgewonnene Rohstoffe umformen läßt. Im letzteren Falle entsteht ein neues gewerbliches Betriebssystem: das Lohnwerk.

Lohnwerk ist gewerbliche Berufsarbeit, bei welcher der Rohstoff dem Kunden, das Werkzeug dem Arbeiter gehört. Seine Entstehung aus der geschlossenen Hauswirtschaft gründet sich auf das Unvermögen der letzteren, die Umformung der selbsterzeugten Rohstoffe im eigenen Betrieb zu vollziehen. Dieses Unvermögen kann eine doppelte Ursache haben: entweder fehlen dem Wirte die nötigen Arbeitskräfte, oder er entbehrt gewisse stehende Produktionsmittel (Mühle, Backofen, Webstuhl); andere Wirtschaften dagegen haben diese Arbeitskräfte, bez. Produktionsmittel, ohne sie für den eigenen Bedarf vollkommen ausnutzen zu können. Hier hilft man sich zunächst durch gegenseitiges Leihen von Arbeitskräften und Produktionsmitteln; später nimmt man in dem einen Falle fremde Arbeiter zeitweise gegen Kost und Taglohn ins Haus, um sie die nötigen Umformungsarbeiten vollziehen zu lassen; im anderen Falle gibt man den Rohstoff hinaus an den Eigentümer der Mühle, des Backofens, des Webstuhls, um von diesem die Arbeit gegen Stücklohn verrichten zu lassen.

Auf diese Weise entstehen **zwei Formen** des Lohnwerks: die Stör und das Heimwerk. **Stör ist Lohnwerk, welches im**

Hause des Auftraggebers ausgeübt wird; **Heimwerk** ist Lohnwerk, welches außerhalb des Kundenhauses in der Werkstätte des G.treibenden sich vollzieht. Als Beispiel der Störarbeit mag das Arbeiten von Sattlern, Polsterern, Schneidern und Schneiderinnen in Kundenhäusern angeführt sein, als Beispiel des Heimwerks die Lohnmüllerei und Lohnbäckerei auf dem Lande. Anfangs pflegt beim Heimwerk der Kunde bloß die fremde Betriebsanlage gegen Mietzins in Anspruch zu nehmen (noch heute bei Backöfen, Waschmangen), während er selbst mit seinen Leuten die dabei nötige Arbeit verrichtet. Aehnlich ist bei der Stör der ins Haus gerufene Fremde anfangs bloß ein erfahrener Nachbar, der die Hausgenossen bei einer ihnen ungewohnten Arbeit berät, wie noch heute in einem töchterreichen Hause die Schneiderin bloß das Zuschneiden und die Leitung der Arbeit besorgt, welche die Hausangehörigen mit Nadel und Nähmaschine verrichten.

Die Entstehung des Lohnwerks erklärt sich am einfachsten aus der unfreien Arbeitsverfassung (Sklavenvermietung bei Griechen und Römern, Freilassung mit der Verpflichtung zu zeitweisen Dienstleistungen im Herrenhause — im Mittelalter Belastung von Fronhuben mit einer aus bestimmten G.produkten bestehenden Zinsleistung oder mit der Verpflichtung zu gewerblichen Dienstleistungen auf dem Hofe, zur Anfertigung von Geweben de dominico lino, de dominica lana etc.). Wo solche Verhältnisse nicht bestanden, scheint das Lohnwerk infolge der Auflösung der alten Großfamilie und der wachsenden Ungleichheit des Grundbesitzes sich gebildet zu haben. Schon in babylonischen Tempelrechnungen des 6. Jahrh. v. Chr. ist es bezeugt; wir finden es ferner im alten Aegypten, bei Homer und durch das ganze griechische Altertum; seine Verbreitung in der römischen Welt beweisen die zahlreichen Lohntaxen des Diokletianischen Edikts vom Jahre 301, in welchem es geradezu, wenn man von der Lederverarbeitung absieht, als die herrschende Betriebsform erscheint. In großer Ausdehnung ist es unter den Handwerkern der mittelalterlichen Städte nachzuweisen. Noch heute kommt es in den Gebirgsgegenden Deutschlands vielfach vor; in größerer Ausdehnung aber dauert es fort bei den Nordgermanen, den Russen, den Südslaven; ferner findet es sich in den Balkanländern, der asiatischen Türkei, in Persien, China, Japan, Indien, Marokko und dem Sudan.

Die Struktur der Volkswirtschaft, in der das Lohnwerk entsteht, ist noch eine wesentlich agrarische. Jede selbständige Wirtschaft beruht noch auf dem Boden, den sie bebaut und aus dem sie alles gewinnt, was zur Existenz und zum Wohlbefinden ihrer Mitglieder notwendig ist. Aber neben den selbständigen gibt es bereits abhängige Wirtschaften, welche in der Klientel jener stehen und aus ihren Vorräten ein abgeleitetes Einkommen beziehen. Es sind das eben die Wirtschaften der Lohnwerker, und diese selbst bilden einen Arbeiterstand, der den grundbesitzendeu Wirtschaften für ihren Hausbedarf zu Diensten steht und sich dadurch von dem modernen Lohnarbeiterstande unterscheidet, der an Unternehmer seine Arbeit verkauft.

Dieses System temporär wechselnder Dienstbarkeit gibt dem Lohnwerkerstande eine eigentümliche sozialrechtliche Stellung, die am besten mit derjenigen des Beamten verglichen werden kann. Wie im indischen Dorfe noch heute der Schmied, der Schuhmacher, der Sattler, der Töpfer gleich dem Wächter und Brahminen als Dorfbeamte angesehen werden, so bezeichnen die homerischen Gedichte den τέκτων, χαλκεύς, σκυτοτόμος und κεραμεύς als δημιουργοί, ebenso wie den Herold, den Seher, den Arzt und den Sänger. In beiden Fällen handelt es sich nachweislich um Lohnwerker, und zwar um Störer. Auch das mittelalterliche Zunftrecht, welches den Handwerkeu Amtscharakter verleiht, weist in seinen Grundbestimmungen auf dieses Betriebssystem zurück.

Eine besonders interessaute Ausgestaltung findet diese Auffassung bei deu Heimwerkern, welche einer kostspieligen Betriebsanlage (Mühle, Backofen, Kelter) bedürfen, die ein Privater für sich weder herstellen noch ausnutzen könnte. Hier bilden sich die Bann- und Zwangsrechte, indem vom Hersteller der Anlage (Gemeinde, Grundherr) die Einwohner einer Ortschaft ein Recht zu deren Benutzung nur gegen die Verpflichtung erwerbeu, für ihren Bedarf sich dieser und keiner anderen Anlage zu bedienen. Das Entgelt besteht in einer ein für allemal festgesetzten Naturaltaxe oder Geldgebühr. Ursprünglich loistet der Kunde die Arbeit in der Mühle, am Backofen usw. selbst oder leistet wenigstens Beihilfe. Daß später, als diese Arbeit an den Betriebsinhaber übergegangen war, diese Einrichtungen nur von der Seite des belastenden Monopols angesehen worden sind, darf über ihren ursprünglichen Charakter nicht täuschen.

Auf der Stufe des Lohnwerks leitet der Konsument den ganzen Produktionsprozeß und sichert sich dadurch, wenn auch nicht im gleichen Maße wie beim Hauswerk, Anpassung der Gütererzeugung an den Bedarf. Aber das System sichert nicht ebenso die rasche und rechtzeitige Befriedigung der Bedürfnisse. Dazu kommt bei der Stör die Unbequemlichkeit der Bewirtung und

Beherbergung des G.treibenden, beim Heimwerk die Gefahr der Materialunterschlagung (vgl. die „Unehrlichkeit“ der Müller und Leineweber). Der Lohnwerker hat bald Ueberfluß, bald Mangel an Beschäftigung. Dies veranlaßt ihn zunächst, in seiner freien Zeit aus eigenem Material für den Markt zu produzieren; bald liefert er auch für seine regelmäßigen Kunden den Rohstoff, und damit ist der Uebergang zum folgenden Betriebssystem vollzogen, der in Deutschland durch das Eingreifen der Zünfte wesentlich beschleunigt wird.

VIII. Das Handwerk (Preiswerk).

Handwerk ist dasjenige gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalte angehörige Konsumenten erzeugt. Das Wesentliche ist die unmittelbare Beziehung zu den Konsumenten (Kundenproduktion). Aus dieser erklärt sich alles, was sonst zur Charakterisierung des Handwerks angeführt zu werden pflegt (geringer Umfang des Betriebs, aufsteigende Personengliederung der Arbeiter, örtliche Begrenzung des Absatzes usw.). Um den Gegensatz gegen das Lohnwerk zu bezeichnen, würde man diese Betriebsweise besser Preiswerk nennen. Denn der Handwerker unterscheidet sich vom Lohnwerker nur dadurch, daß er im Besitze sämtlicher Produktionsmittel ist und daß er das aus eigenem Stoff und mit eigener Arbeit gefertigte Produkt um einen bestimmten Preis verkauft, während der Lohnwerker bloß Vergütung für seine Arbeit und etwa noch für die Abnutzung seiner Werkzeuge zu beanspruchen hat. Das Mittelalter rechnete auch den Lohnwerker zu den Handwerkern; die spätere Zeit unterschied zwischen Lohn- und Kaufhandwerkern; der heutige Sprachgebrauch entspricht durchaus unserer Definition.

Der Handwerker arbeitet in der Regel auf Stückbestellungen der Konsumenten; nur wo solche ihm keine volle Beschäftigung gewähren, produziert er zeitweise auf Vorrat und sucht für diesen auf Wochen- und Jahrmärkten direkten Absatz. Er bedarf also nicht des Handels als Vermittlers. Seine Produkte sind zwar nicht mehr in demselben Maße individualisiert wie beim Haus- und Lohnwerk, aber sie passen sich doch noch bestimmten und ihm genau bekannten Bedürfnissen an. Sein ursprünglicher Standort ist die Stadt; erst in neuerer Zeit ist er auch auf das Land eingedrungen, nachdem er jahrhundertelang von demselben künstlich fern gehalten worden war. In den germanischen und romanischen Ländern vollzieht sich die Ausbildung des Handwerks zwischen dem 11. und 16. Jahrh.; die slavischen Völker haben kein nationales Handwerk, da sie kein eigentliches Städtewesen ausgebildet haben. Wo bei ihnen sich Handwerk findet, beruht es auf Uebertragung aus deutschen Gebieten. In letzteren vollzieht sich der Sieg des Handwerks über das Lohnwerk nicht ohne Kampf, der mit den schärfsten Mitteln eines rücksichtslosen Korporationsegoismus geführt wird und in dem die Stör größtenteils (Ausnahme bei den Bau-G.) untergeht, während das Heimwerk in einer Reihe von wichtigen G.-zweigen (Müller, Bäcker, Schneider) sich bis auf die Gegenwart erhalten hat. Jener Sieg des neuen Betriebssystems ist zugleich eine wirtschaftliche Unterwerfung des Landes unter die Stadt; für die meisten G. wird das Wohnen der Meister auf dem Lande verboten (Städtezwang).

In den Städten bildet das Handwerk das wichtigste Glied einer neuen Wirtschaftsordnung (Stadtwirtschaft), welche auf der Produktionsteilung und dem gegenseitigen direkten Austausch zwischen Stadt und Land beruht. Das Land liefert seine Ueberschüsse an Nahrungsmitteln und Rohstoffen an die Stadt ab; die Stadt hinwieder versorgt die Landbevölkerung mit selbsterzeugten Gewerbeprodukten und den wenigen Handelsartikeln, die nicht im Lande selbst hervorgebracht werden können. Die ganze städtische Wirtschaftspolitik läuft darauf hinaus, eine harmonische Ausbildung des G. herbeizuführen, dergestalt, daß alle Handwerke in der Stadt vertreten sind, deren Erzeugnisse hier genügenden Absatz finden, zugleich aber auch jedem Handwerker sein standesgemäßes Auskommen (die „Nahrung“) zu garantieren. Daraus erklärt sich die spätere Ausgestaltung der Zunftverfassung: die Ausbildung des Gesellen- neben dem Lehrlingswesen, die Beschränkungen des Betriebsumfanges, das Verbot der Assoziation mehrerer Meister, die Schließung und Sperrung einzelner Zünfte u. a. m. Das Ziel, welches man sich dabei gesteckt hatte: angemessene Befriedigung des Bedarfs im Stadtgebiet auf Grund eines billigen Ausgleichs der Interessen von Produzenten und Konsumenten, ist in der Hauptsache wohl erreicht worden, — dies aber doch nur so lange, als die Voraussetzungen dauerten, unter denen die ausschließliche Kundenproduktion stand.

Unter diese Voraussetzungen gehört vor allem die Geschlossenheit des städtischen Wirtschaftsgebietes, der direkte Tauschverkehr und die Geringfügigkeit des Betriebskapitals. Das, worauf es noch immer bei der Produktion ankommt und was im Preise der Handwerkserzeugnisse in erster Linie vergolten wird, ist die Arbeit. Die Teilung

des Gesamtgebietes der Stoffumwandlung unter die einzelnen G.zweige erfolgt deshalb für die Regel nach dem Grundsatz, daß das Rohmaterial, nachdem es vom Handwerker aus der Hand des Urproduzenten übernommen ist, alle Stufen der Entwickelung womöglich in derselben Werkstätte durchläuft. Der Schuhmacher gerbt auch die Häute; der Weber ist zugleich Färber. Damit war ein doppelter Vorteil verbunden: Einschränkung des Kapitalerfordernisses und Vermeidung der Gewinnzuschläge, welche ein Endprodukt enthält, das auf verschiedenen Stufen der Genußreife den Eigentümer gewechselt hat. Im Zusammenhang damit steht die Spezialisation als vorherrschende Form der Arbeitsteilung im Handwerk und als Hauptursache der scharfen gesetzlichen Abgrenzung der Produktionsgebiete im zünftigen Handwerk.

IX. Das Verlagssystem (Hausindustrie).

Mit der Ausbildung zentralisierter Staaten und größerer einheitlicher Wirtschaftsgebiete seit dem 15. Jahrh. kommen die Existenzbedingungen des Handwerks ins Wanken. Die inneren Zollschranken werden beseitigt; der enge städtische Markt erweitert sich zum nationalen, ja durch die Eröffnung überseeischer Absatzgebiete zum internationalen. Der unmittelbare Uebergang der G.produkte vom Produzenten an den Konsumenten ist nicht mehr überall wirtschaftlich; die reine Kundenproduktion hat sich überlebt. An Stelle der lokalen Arbeitsteilung der wirtschaftlich autonomen Stadtgebiete tritt mit fortschreitender Geldwirtschaft eine nationale Arbeitsteilung, welche allen Produktionszweigen denjenigen Standort anzuweisen strebt, wo die Bedingungen für ihr Gedeihen am günstigsten sind. Zugleich ist die Kapitalansammlung größer, das Vermögen beweglicher, der Handel, zunächst im Anschluß an die großen Messen, kräftiger geworden. Dieser ist es auch, der eine neue Organisation des G. zu schaffen unternimmt, zunächst unter Beibehaltung des Kleinbetriebes, indem er die Produkte zahlreicher seitheriger Haus- und Handwerker in seiner Hand vereinigt, den Verfertigern den Preis vorschießt und die Ware auf einen weiteren Markt bringt. So entsteht der Verlag (von verlegen = vorlegen, vorschießen), das Vorschußsystem, bei welchem der Kaufmann (Verleger) als Mittelglied zwischen Produzenten und Konsumenten sich einschiebt.

Das Verlagssystem ist diejenige Art der gewerblichen Produktion, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Es handelt sich also um eine kapitalistische Form des Betriebes, bei welcher zahlreiche kleine G.treibende (Hausindustrielle) dadurch von einem Unternehmer abhängig werden, daß sie von ihm ausschließlich ihre Bestellungen empfangen, an ihn entweder direkt oder durch Vermittelung besonderer Ferger (Faktoren, Agenten) gegen einen im voraus bedungenen Preis oder Lohn die fertige Ware abliefern und zu deren Konsumenten jede Beziehung verlieren. Die Produktion erfolgt „auf Rechnung“ des Verlegers; er gibt den Anstoß zu derselben, weist ihr Maß und Richtung an, gibt unter Umständen der Ware noch die letzte Appretur, besorgt den Absatz und erntet den Gewinn. Dabei können die Arbeiter in verschiedenem Maße abhängig sein. Am selbständigsten stellen sie sich, wenn sie den Rohstoff selbst beschaffen und ihr eigenes Werkzeug besitzen; weniger schon, wenn der Verleger den Hauptstoff liefert, und am abhängigsten sind sie, wenn sie auch das Hauptwerkzeug vom Verleger mietweise erhalten. Manche Hausindustrielle halten Gesellen und Lehrlinge; die meisten begnügen sich mit der Beihilfe ihrer Familienangehörigen. Viele von ihnen treiben das G. nur als Nebenberuf. Insbesondere gehört hierher die ländliche Bevölkerung armer Gebirgsgegenden.

Der Verleger ist entweder bloß Händler (mit fertigen Produkten, bisweilen auch mit Rohstoffen der Hausindustrie), oder er betreibt daneben ein Fabrikgeschäft (Fabrikkaufmann) in verwandten Artikeln. Im letzten Falle werden wohl auch nur einzelne Teile des Arbeitsprozesses von den Fabrikarbeitern nach Feierabend in ihren Wohnungen vollzogen. Der Absatz erfolgt entweder durch Stückverkauf in städtischen Magazinen, die der Verleger hält (Kleider, Schuhe, Korbwaren, Haushaltungsgegenstände), oder die Ware wird im großen an auswärtige Händler abgeführt; oft wird sie zum Artikel des Weltmarktes. Hauptbedingung dafür ist, daß sie den individuellen Charakter, der ihr noch vermöge ihrer Entstehung in vielen kleinen Arbeiterbetrieben anklebt, abzustreifen imstande ist. Dies wird in älterer Zeit durch amtliche Warenschau, Stempelung, Gewerbereglemente erreicht, später dadurch, daß der Verleger den Rohstoff und die Arbeitsmodelle liefert, oft auch die letzte Zurichtung der Ware besorgt.

Bei seiner Entstehung hat das Verlagssystem zunächst das eigentliche Handwerk kaum angetastet. Höchstens daß es einigen kleineren Handwerken, die als Lokal-G. nur ein klägliches Dasein fristeten (z. B. Nadlern, Tafelmachern, Paternostermachern, Strumpfwirkern, Knopfmachern) die Besorgung des Absatzes abnahm und ihnen

damit eine regelmäßigere Beschäftigung sicherte. Häufiger brach es in das Gebiet des Hauswerks (zweiter Stufe) ein und fand hier bei der zunehmenden Zersplitterung des Grundbesitzes und den niedrigen Arbeitslöhnen auf dem Lande reichlich Spielraum zu seiner Ausbreitung. An die alten Techniken der Weberei, Stickerei, Holzschnitzerei anknüpfend pflanzten die Verleger neue Industrieen auf dem Lande an, und bald entstanden hier ganze Hausindustriebezirke. Erst später wurde auch ein Teil des alten Zunfthandwerks diesem Betriebssystem unterworfen, zunächst indem für einzelne dazu passende Artikel der Handwerker zum Liefermeister eines Magazins wurde. Endlich hat es sich neu entstandene Techniken unmittelbar angeeignet, ohne daß sie je in einem der älteren Betriebssysteme geübt worden wären.

Der wichtigste Unterschied zwischen Handwerk und Verlagssystem liegt nicht sowohl darin, daß ein kaufmännischer Unternehmer den Produktionsprozeß in zahlreichen kleinen Werkstätten beherrscht; äußerlich ist der Betrieb des Hausarbeiters ja oft vom analogen Handwerksbetrieb gar nicht zu unterscheiden, und er hat mit diesem gewisse soziale Vorzüge gemein. Der Unterschied liegt vielmehr darin, daß das Produkt, ehe es in die Hand des Konsumenten gelangt, noch ein- oder mehrmal (je nach Zahl der eingeschobenen kommerziellen Mittelglieder: Ferger, Verleger, Großhändler, Kleinhändler) Warenkapital wird, d. h. Erwerbsmittel für eine oder mehrere nicht an der Produktion beteiligte Personen. Aus dem Zirkulationsprozeß des fertigen Produkts leiten sich die Eigentümlichkeiten ab, welche die Hausindustrie so unvorteilhaft vor dem Handwerk auszeichnen: die stoßweise Ueberspannung der Produktion, die schweren Krisen, die „Schwitzarbeit", das Trucksystem, die Abrechnungsmißbräuche, die niederen Arbeitslöhne, die ungeregelte Arbeitszeit, die Frauen- und Kinderarbeit, die wucherischen Schuldverhältnisse, die ganze soziale Hoffnungslosigkeit der Lage ihrer Arbeiter.

X. Die Fabrik.

Wenig später als das Verlagssystem, aber unter den gleichen volkswirtschaftlichen Voraussetzungen entsteht die Fabrik. Wir verstehen darunter diejenige Art des gewerblichen Betriebs, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in eigener Betriebsstätte beschäftigt. Verlag ist dezentralisierter, Fabrik zentralisierter Großbetrieb. Beide sind kapitalistische Betriebsweisen, aber die Fabrik ist es in höherem Maße; der Verlag hat fast nur Betriebskapital, die Fabrik ist an und für sich eine bedeutende Kapitalfixierung. Der Verlag ist wesentlich Handelsunternehmung, die Fabrik wesentlich Produktionsunternehmung. Einfachheit der Technik, rasche Abwickelung des Produktionsprozesses sind die Lebensbedingungen der Hausindustrie, Kompliziertheit des Arbeitsprozesses und seiner Hilfsmittel sowie die Notwendigkeit fortgesetzter Beaufsichtigung und einheitlicher Leitung begründen das Dasein der Fabrik. Der Verlag ist Zusammenfassung gleichartiger Einzelkräfte, Fabrik ist Gliederung und Disziplinierung verschiedenartiger Kräfte. Dort ein verhältnismäßig großes Maß freier Bewegung für den einzelnen Arbeiter, hier Unterordnung desselben unter einen Gesamtzweck und Bindung durch eine straffe, fast militärische Disziplin.

In technischer Hinsicht steht das Arbeitssystem des Verlags, die Hausindustrie, auf gleichem Boden wie das Handwerk, Lohn- und Hauswerk. Größere Billigkeit der Produktion kann höchstens durch größere Regelmäßigkeit und Gleichartigkeit der Beschäftigung, Verwendung geringer gelohnter Arbeitskräfte und längere Arbeitszeit erzielt werden. Dagegen ist die Fabrik den älteren Betriebsformen, wo sie mit ihnen auf dem gleichen Produktionsgebiete konkurriert, unzweifelhaft technisch überlegen; sie hat betriebstechnisch niedrigere Produktionskosten, und zwar hauptsächlich wegen ihres eigentümlichen Arbeitssystems. Während im Handwerk jeder einzelne Arbeiter das ganze Gewerbe in umfassendster Weise gelernt haben und alle Verrichtungen desselben wechselsweise ausführen muß, ist in der Fabrik der ganze Produktionsprozeß durch Arbeitszerlegung in seine einfachsten Verrichtungen zerteilt; man hat die schwere von der leichten, die mechanische von der geistigen, die qualifizierte von der rohen Arbeit gesondert. Dadurch gelangt man zu einem System aufeinander folgender Tätigkeiten und wird in den Stand gesetzt, Menschenkräfte der verschiedensten Art: gelernte und ungelernte, Männer, Frauen und Kinder, Hand- und Kopfarbeiter, technisch, artistisch und kaufmännisch gebildete, neben und nacheinander zu beschäftigen. Jedes Produkt, das die Fabrik verläßt, verkörpert in sich die Summe der Leistungsfähigkeit aller dieser verschiedenen Kräfte. Die Beschränkung jeder einzelnen auf einen kleinen Teil des Arbeitsprozesses bewirkt eine gewaltige Steigerung der Gesamtleistung.

Aehnlich wie mit den Arbeitern verfährt die Fabrik mit den Apparaten und Werkzeugen, indem sie diese in umfassendster Weise differenziert. Während im Handwerk das Werkzeug fortgesetzt ge-

wechselt werden muß, je nach dem zu bearbeitenden Stück, können in der Fabrik, wo immer Massen gleichartiger Arbeit vorhanden sind, kostspielige mechanische Hilfsmittel zur Anwendung kommen, die um so billiger arbeiten, je anhaltender sie in Anspruch genommen werden. Viele gewerbliche Prozesse erfordern denselben Produktionsaufwand, einerlei, ob sie an wenigen oder an vielen Objekten zugleich vorgenommen werden (z. B. das Schleifen, Trocknen, Färben); andere können überhaupt wirtschaftlicherweise nur angewendet werden (z. B. der Buchdruck statt des Schreibens oder Lithographierens), wenn ein größeres Quantum Produkt zugleich hergestellt wird. Von dem Punkte ab, wo ein vollkommeneres technisches Verfahren wirtschaftlich verwendbar wird, sinken die Kosten weiter mit der zunehmenden Produktmenge (Gesetz der Massenproduktion). Diesem Umstand verdankt die Maschine ihre umfassende Anwendung in der Fabrik. Freilich hat sie diese erst erlangt, als durch Erfindung der Dampfmaschine eine Triebkraft gewonnen war, die überall zu jeder Zeit in jeder Stärke in Tätigkeit gesetzt werden konnte. Seitdem ist in vielen Fabrikbetrieben der maschinelle Apparat geradezu zum konstitutiven Element der Organisation geworden; aber es wäre ein großer Irrtum, wenn man glauben wollte, das Fabriksystem sei erst durch die Maschine möglich geworden.

Technisch wäre dieses System ohne allen Zweifel schon viel früher möglich gewesen; aber es fehlte an der wirtschaftlichen Vorbedingung eines konzentrierten gleichartigen Massenbedarfs. Ein Massenbedürfnis nach bestimmten gewerblichen Produkten konnte erst entstehen, als breite Bevölkerungsschichten die Eigenproduktion aufgegeben hatten und eine gewisse Gleichartigkeit der Sitten und Lebensgewohnheiten Platz gegriffen hatte. Zugleich mußte der Verkehr und die Transporttechnik sich in dem Maße entwickelt haben, daß jene Bevölkerungsschichten sich zu großen, von einer Stelle aus zu versorgenden Kundenkreisen zusammenfassen ließen. Dieser Punkt wurde im westlichen Europa erst im 17. Jahrh. erreicht. Aber es können solche Bedürfnisse lange empfunden werden, ohne allgemein befriedigt werden zu können, weil nur einzelne Reiche imstande sind, die Kosten einer handwerksmäßigen Herstellung des begehrten Produktes zu erschwingen. Hier greift dann die Fabrik ein, indem sie ein Produkt auf den Markt bringt, dessen Kosten dem Gebrauchswerte entsprechen, der demselben in breiteren Schichten beigelegt wird. Nicht immer ist eine solche Herabdrückung der Herstellungskosten auf dem Gebiete der technischen Betriebsgestaltung allein erzielbar. Darum greift man in der ersten Zeit so gern zu Surrogaten und Imitationen. Ein großer Teil der älteren Fabriken geht auf Erzeugung von Waren des Luxus aus. Indem man kostbare durch billige Stoffe ersetzt und kunstvolle Techniken bloß nachahmt, will man durch die so ermöglichten niederen Preise den latenten Bedarf hervorlocken und größeren Konsum ermöglichen, wo solcher seither nur vereinzelt auftrat. Während das Verlagssystem besonders da seine Stätte findet, wo große Mannigfaltigkeit der Warensorten und rasch wechselnde Moden sich geltend machen, ist der gleichartige und gleichbleibende Massenbedarf das Lieblingsgebiet der Fabrik. Und hier kommt die produktive Eigenart der Maschine voll zur Geltung. Die Maschine arbeitet mit einer der Menschenhand unerreichbaren Gleichmäßigkeit, Ausdauer und Raschheit; sie tilgt alles Individuelle im Produkte aus; dies macht sie für die auf die Versorgung weiter Handelsgebiete ausgehende Warenproduktion unschätzbar.

Nach ihrer Produktionsrichtung kann man die Fabriken in vier Klassen teilen: 1. Betriebe für die Erzeugung gebrauchsfertiger Massenprodukte; 2. Betriebe zur Erzeugung von Halbfabrikaten (Spinnereien, Walzwerke usw.); 3. Betriebe zur Erzeugung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, oft auch ganzer Fabrikeinrichtungen (z. B. für Brauereien, Zuckerfabriken); 4. Veredelungsbetriebe zur Vornahme einzelner Verrichtungen (Färben, Bleichen, Appretieren) an fremden Fabrikaten (Fabriklohnwerk). In den drei letzten Fällen gehen die Produkte an fremde Unternehmungen über, in denen sie wieder Kapital werden, uud es ist ein direkter Verkehr zwischen ihnen und der Fabrik möglich. In dem häufigeren Falle der Massenproduktion aber bedarf letztere zum Absatz ihrer Produkte der Vermittelung des Handels, sei es, daß sie ihre Produkte an Großhändler und Kommissionäre abgibt, sei es, daß sie selbst einen Stab von kaufmännischen Hilfspersonen in ihren Betrieb aufnimmt, Reisende, an größeren Plätzen Musterlager und Filialen unterhält. Mit den Konsumenten tritt sie direkt nicht in Beziehung. Aber auf Bestellung pflegt der Fabrikant nicht minder zu produzieren als der Handwerker, nur daß die Kundschaft aus Unternehmern besteht.

Das Arbeiterpersonal der Fabrik ist im allgemeinen abhängiger und hat weniger freie Bewegung als dasjenige des Verlagssystems. Aber es ist infolge des großen im Betriebe festgelegten Kapitals besser gegen Krisen und Arbeitsstockungen gesichert als die Hausindustriellen. Der Verleger kann ohne Kapitalverlust den Betrieb einstellen, sobald der Absatz unlohnend

wird; aber der Fabrikant muß in einem solchen Falle ohne Gewinn, ja selbst mit Verlust weiter produzieren, solange der durch Stillstand des Betriebs ihm erwachsende Zinsverlust den für ihn aus der Weiterproduktion entspringenden Kostenverlust noch übersteigt. Dies sichert dem Fabrikarbeiter eine stetigere Beschäftigung, als sie der Hausindustrielle genießt. Ueberdies ist jener für den Kampf um die Arbeitsbedingungen diesem überlegen, da er vermöge der örtlichen Konzentration des Betriebes leichter zu einer widerstandsfähigen Organisation gelangt als dieser. Dagegen führt die Fabrikarbeit nur zu leicht zur Auflösung des Familienlebens der Arbeiter, und es kann der größere Schutz, der ihnen durch die „Fabrikgesetzgebung“ gegen die schlimmsten Formen der Ausbeutung geboten werden kann, dieses Uebel wohl abschwächen, keineswegs aber völlig beseitigen.

XI. Die Konkurrenz der Betriebssysteme. Fortbildung derselben.

Man hat sich früher den Gang der industriellen Entwickelung gewöhnlich als ein stufenweises Vorrücken aller einzelnen G.-zweige vom handwerksmäßigen zum hausindustriellen und von diesem zum fabrikmäßigen Betriebe vorgestellt. Allein so gestaltet sich der Gang der Dinge nur in verhältnismäßig seltenen Fällen. Solange die Zunftverfassung dauerte, konnten Verlags- und Fabriksystem in das Produktionsgebiet des Handwerks überhaupt nicht eindringen, sondern mußten sich auf die Produktion solcher Waren beschränken, die nie im Handwerk erzeugt worden waren. Ihre Hauptnahrung zogen sie also aus dem Aufkommen neuer Güter, und nur insofern diese in Gebrauchskonkurrenz mit unvollkommeneren Handwerksprodukten traten, haben sie letzteren Eintrag getan. Auch später haben sie nur vereinzelt einmal das volle Arbeitsfeld eines Handwerks ergriffen; viel häufiger haben sie einzelne Artikel oder Produktionsabschnitte herausgenommen, immer aber auf solche Produkte ihr Absehen gerichtet, welche schon mehr den Warencharakter besaßen oder denen dieser leicht zu verleihen war, die also eines persönlichen Verkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten nicht bedurften.

Der Verlag ist in diesem Punkte ziemlich wählerisch. Technisch dem Handwerk nicht überlegen, gelingt es ihm nur, dieses zu überwinden, wenn und soweit er durch kommerzielle Konzentration der Nachfrage Spezialisation der Produktion herbeizuführen imstande ist. „Billigere Hände“ geben den Ausschlag. Können diese Hände später durch Maschinen ersetzt werden, so geht in der Regel das kaum gewonnene Produktionsgebiet wieder an die Fabrik verloren, vorausgesetzt, daß nicht rasch wechselnde Moden oder große Sortenzahl die auf ein bedeutendes fixes Kapital gegründete Massenfabrikation verbieten.

Die Fabrik greift viel zersetzender in das Handwerk ein: sie sprengt das alte Arbeitsfeld der einzelnen G. auseinander, und zwar in dreifacher Weise: 1. indem sie die Anfangsstadien der Produktion an sich zieht und dem Handwerk noch die Vollendungsarbeiten, das Anbringen und individuelle Anpassen überläßt, 2. indem sie sich einzelne zur Massenfabrikation geeignete Artikel aneignet, 3. indem sie verschiedene Handwerke für Teile ihres Produktionsgebietes einer einheitlichen Produktionsanstalt eingliedert. Ein Beispiel für das erste Verfahren bietet die Schäftefabrikation in der Schuhmacherei; das zweite mag durch die Pinselfabrikation in der Bürstenmacherei veranschaulicht werden; das dritte durch die Möbelfabrik, welche Tischler, Holzbildhauer, Drechsler, Polsterer, Maler, Lackierer in einem Betriebe vereinigt. Seltener gelingt es ihr, mit einem Schlage das Handwerk oder die Hausindustrie aus einem ganzen Produktionsgebiete zu verdrängen (Uhr- und Büchsenmacherei, Nagelschmiederei, Seilerei usw.) Auch hier geht aber das Handwerk nicht sofort völlig zugrunde, wenn das Produkt der Reparatur zugänglich ist, mit der sich die Fabrik in der Regel nicht befassen kann.

So wird das Handwerk durch die Fabrik wohl zurückgedrängt, aber nicht völlig verdrängt. Oft aber wird es auch ohne direkte Konkurrenz anderer Betriebssysteme durch Bedarfsverschiebung und Bedarfskonzentration in Warenhäusern, Versandgeschäften, Konsumvereinen freigesetzt, oder es wird gegenüber den Riesenaufgaben des modernen Lebens unzulänglich. Ueberall, wo das Handwerk gebrauchsfertige, raschem Verderb nicht ausgesetzte Ware liefert, ist es gefährdet, oder es kann doch nur durch rasche Anpassung an die veränderten Verhältnisse seine Existenz behaupten. Hier nimmt der Meister, der die lohnendsten Teile seiner Produktion verloren hat, einen Handel mit Fabrikwaren in seinen Betrieb auf (Schuster, Klempner); dort begibt er sich in die Klientel eines fremden Handelsbetriebs, für den er Reparaturen besorgt oder einzelne noch nicht fabrikmäßig herstellbare Neuarbeiten liefert. Unter Umständen wird er zum bloßen „Anbringer“ oder „Anschläger“ fertiger Fabrikerzeugnisse (Schlosser, Bautischler). Sehr oft läßt er sich einer Großunternehmung angliedern, wenn diese seine Arbeit in solchem Umfange braucht, daß sie dafür einen Nebenbetrieb errichtet (Böttcher in einer Bier-

brauerei, Schlosserwerkstätte fast in jedem größeren Fabrikbetrieb). Am unsichersten ist die Lage des Handwerks in den großen Städten; dagegen hat es auf dem Lande im Laufe des 19. Jahrh. sich mächtig ausgebreitet und befindet sich durchweg in befriedigenden Verhältnissen, zumal bei Zuhilfenahme landwirtschaftlichen Nebenbetriebs.

Ueberhaupt darf man nicht übersehen, daß die gewerbliche Arbeit eines Landes keine feste Größe ist, in die sich die verschiedenen Betriebssysteme zu teilen hätten, so daß, was dem einen zuwächst, dem anderen verloren gehen muß. Abgesehen von der unbegrenzten Möglichkeit des Fabrikatexports empfängt mit fortschreitender technisch-ökonomischer Entwickelung das Produktionsgebiet des G. selbst fortgesetzt von zwei Seiten neuen Zuwachs: 1. von der Hauswirtschaft und Urproduktion, von denen sich immer noch Teile ablösen, um zu selbständigen G.zweigen zu werden, und 2. durch stete Vermehrung und Vervollkommnung der Güterwelt, welche zur Befriedigung unserer Bedürfnisse und zu unserer Ausrüstung im Kampfe ums Dasein dient. Man denke nur aus letzter Zeit an die Elektrizitäts-, Fahrrad-, Automobilindustrie, die Ansichtspostkarte u. ä.

Freilich erleiden die Betriebssysteme dabei auch selbst mancherlei Veränderungen. Das heutige Hauswerk arbeitet vielfach nicht mehr mit selbsterzeugtem, sondern mit gekauftem Rohstoff; das Lohnwerk findet sich nicht bloß mehr im Dienste von Konsumenten, sondern auch von Unternehmern; das Handwerk nähert sich in seiner Organisation bald mehr dem Verlag (Arbeiten für Ladengeschäfte), bald mehr der Fabrik (kleinkapitalistischer Betrieb). Es beginnen sich also die Unterschiede der Betriebssysteme zu verwischen, und man hat deshalb vorgeschlagen, diese Kategorieen überhaupt fallen zu lassen und nur noch von G r o ß - und K l e i n b e t r i e b (vgl. auch diesen Art.) zu reden. Auf der anderen Seite sehen wir auch mancherlei Grenzverschiebungen zwischen G. und Urproduktion einerseits, G. und Handel andererseits sich vollziehen. Insbesondere pflegt die moderne Riesenunternehmung in der Industrie rückgreifend selbst einzelne Urproduktionszweige (Waldungen, Bergwerke) sich einzuverleiben, während sie vorgreifend ihre Tätigkeit durch Errichtung zahlreicher Verkaufsstellen bis auf den Kleinverschleiß ihrer Produkte ausdehnt. Zugleich beobachten wir eine stetig wachsende Tendenz zur Zusammenziehung konnexer oder komplementärer G.betriebe in e i n e Unternehmung („gemischte Werke"). Diese B e t r i e b s v e r e i n i g u n g e n haben den Vorzug größerer Wirtschaftlichkeit; ihre Verursachung liegt z. T. auf dem Boden der Zirkulation, z. T. auf dem der Produktion; sie kommen der Tendenz kapitalistischer Akkumulation in der gleichen Weise entgegen wie die Kartelle, indem sie auf die Begründung monopolistischer Verhältnisse hinauslaufen. Im Zusammenhange damit ist die Errichtung neuer gewerblicher Unternehmungen in steigendem Maße dem spekulativen Interesse der Banken anheimgefallen.

XII. Statistisches.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des G. läßt sich auf Grund der offiziellen Statistik nur eine sehr unvollkommene Vorstellung gewinnen. Eine Statistik der gewerblichen Produktion gibt es überhaupt nicht; die berufsstatistischen Veröffentlichungen bieten immer nur die Zahl der berufsweise im G. Beschäftigten, und diese auch wieder von Staat zu Staat in einer nach verschiedenen Grundsätzen erfolgten Aufnahme und Bearbeitung. Internationale Vergleiche unterliegen darum nicht geringen Bedenken. Nach den neuesten Erhebungen kommen von je 100 Einwohnern auf die Berufsabteilung I n d u s t r i e mit Einschluß des Bergbaues

Großbritannien und Irland	53,7
Schweiz	40,7
Belgien	38,2
Deutsches Reich	37,2
Niederlande	32,2
Frankreich	27,9
Italien	27,6
Ver. Staaten von Nordamerika	24,1
Dänemark	23,9
Norwegen	22,9
Oesterreich	21,9
Schweden	15,0
Ungarn	12,6

In allen Kulturstaaten nimmt die im G. tätige Bevölkerung rascher zu als die Gesamtbevölkerung. Auf je 1000 Einwohner des Deutschen Reiches kamen Erwerbtätige in der Industrie und im Bergbau:

nach der Gewerbezählung	von 1875	126,5
„ „ Berufszählung	„ 1882	141,4
„ „ „	„ 1895	160,0

Im gesamten G. (immer einschließlich des Bergbaues) wurden an erwerbtätigen Personen gezählt:

	1882	1895
männlich	5 269 489	6 760 102
weiblich	1 126 976	1 521 118
zusammen	6 396 465	8 281 220

Während in dieser Zeit die Gesamtbevölkerung um 12,6 % sich vermehrte, wuchs die Zahl der im G. Erwerbtätigen um 29,5 %, darunter der weiblichen Personen um 35,0 %, der männlichen um 28,3 %.

Die Verteilung der gesamten im G. und Bergbau tätigen Bevölkerung auf die ein-

zelnen Berufsgruppen und innerhalb dieser wieder auf die verschiedenen Berufsstellungen, wie sie sich am 14. Juni 1895 gestaltete, zeigt untenstehende Tabelle.

Die Erwerbtätigen in der Berufsabteilung „Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen" nach Berufsgruppen und Berufsstellungen am 14. Juni 1895 im Deutschen Reich.

Berufsgruppen	Erwerbtätige im Hauptberufe						Erwerbtätige im Nebenberuf	Zusammen den betr. Beruf ausübende Personen
	a) Selbständige Geschäftsleiter	b) Techn. Betriebs- u. Aufsichtsbeamte, kaufm. Personal	c) Arbeiter, Lehrlinge usw.	Selbständige Hausindustrielle	Hausindustr. Hilfspersonen	Erwerbtätige im Hauptberuf überhaupt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	2 831	23 989	540 933	—	—	567 753	12 901	580 654
Industrie der Steine u. Erden	32 845	11 780	454 234	1 857	618	501 334	39 262	540 596
Metallverarbeitung	142 260	16 137	692 985	8 043	2 610	862 035	30 460	892 495
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	80 760	31 398	267 327	4 411	1 327	385 223	23 075	408 298
Chemische Industrie	10 341	10 485	81 897	162	38	102 923	3 016	105 939
Forstwirtsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele usw.	4 881	5 249	32 838	26	3	42 997	4 381	47 378
Textilindustrie	66 697	36 792	680 467	132 614	28 621	945 191	71 921	1 017 112
Papier	14 337	6 531	112 068	2 077	850	135 863	4 028	139 891
Leder	44 444	4 154	116 914	2 281	565	168 358	7 866	176 224
Holz- u. Schnitzstoffe	190 790	9 663	424 167	16 393	6 006	647 019	69 993	717 012
Nahrungs- u. Genußmittel	221 193	34 292	612 606	8 744	1 328	878 163	151 175	1 029 338
Bekleidung u. Reinigung	737 453	15 813	637 601	109 314	12 943	1 513 124	103 196	1 616 320
Baugewerbe	201 786	50 950	1 100 657	208	36	1 353 637	93 687	1 447 324
Polygraphische Gewerbe	12 755	5 083	100 907	506	40	119 291	2 868	122 159
Künstler u. künstlerische Betriebe	9 583	687	17 253	753	72	28 348	1 003	29 351
Fabrikanten, Fabrikarbeiter usw. ohne nähere Bezeichng.	1 419	742	27 800	—	—	29 961	554	30 515
Zusammen	1 774 375	203 745	5 900 654	287 389	55 057	8 281 220	619 386	8 900 606

Dieselbe ist auf Grund der Einzeldaten der Reichsstatistik von mir selbständig zusammengestellt, und zwar nach den Gesichtspunkten, welche in diesem Artikel zur Geltung gekommen sind. Leider bietet sie für das gegenseitige Zahlenverhältnis, in welchem die einzelnen Betriebssysteme im deutschen G. vertreten sind, nur ungenügende Anhaltspunkte. Eigentlich ist nur e i n Betriebssystem besonders berücksichtigt, das Verlagssystem, aber dieses auch nur so, daß in Spalten 5 und 6 die Zahl der Hausindustriellen mit ihren Gehilfen und mitarbeitenden Angehörigen speziell nachgewiesen ist. Wenn man dieser Aufstellung glauben darf, so wären 1895 nur 287 389 Personen „zu Hause für fremde Rechnung" tätig gewesen gegen 339 644 im Jahre 1882 (die Zahl der Gehilfen wurde damals nicht besonders aufgenommen). Dazu sollen 1882 44 865 und 1895 59 456 Personen „nebenberuflich hausgewerbetreibend" gewesen sein. Es erheben sich gegen beide Angaben die schwersten Zweifel. Stellt man die sämtlichen hausindustriell beschäftigten Personen den übrigen Arbeitern gegenüber, so kommen auf je 100 im G. beschäftigte Arbeiter 5,5 hausindustrielle und 94,5 in geschlossenen Werkstätten beschäftigte.

Wie die letzteren sich auf Fabrik, Handwerk und Lohnwerk verteilen, ist nicht auszumachen. Nur aus den gegenseitigen Verschiebungen der Zahlen in Spalte 2—4 gegenüber 1882 läßt sich der Schluß ziehen, daß das Fabriksystem in rascher Ausbreitung begriffen ist. Unter je 100 Erwerbtätigen befanden sich nämlich:

	1882	1895
a) selbständige und leitende Beamte	34,41	24,90
b) wissenschaftl., technisch und kaufm. gebildetes Personal	1,55	3,18
c) sonstige Gehilfen und Lehrlinge	64,04	71,92

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Betriebsstatistik. Von je 100 im G. beschäftigten Personen (Selbständige und Arbeiter) gehörten an den Betrieben mit:

im Jahre	1 Person Alleinbetr.	2—5 Pers.	6—50 Pers.	51 u. mehr Personen
1882	24,1	31,0	18,6	26,3
1895	15,4	24,5	23,0	36,1

Die Zahl der beschäftigten Personen

hat in den Alleinbetrieben von 1882 auf 1895 um 13,6% abgenommen. Dagegen vermehrte sie sich in den Betrieben:

mit Personen	um Prozent
2—5	6,2
6—10	59,7
11—50	77,1
51—200	93,3
201—1000	72,8
über 1000	109,9

In den beiden letzten Spalten der Tabelle ist auch auf den nebenberuflichen Betrieb des G. Rücksicht genommen, aber nur insoweit, daß die Zahl derjenigen angegeben ist, welche in einer der genannten Berufsarten ein G. nur als Nebenberuf treiben. Ihre Zahl beträgt 6,9% sämtlicher im G. beschäftigten Personen. Dabei ist aber nicht außer acht zu lassen, daß von den 8281220 Personen, welche im G. ihren Hauptberuf fanden, 1491865 Personen oder 18% noch einen Nebenberuf hatten, also als volle Produzenten, wenigstens für die Berufsart, unter die sie die Statistik nach ihrem Hauptberuf stellt, nicht angesehen werden können.

Schließlich sei noch die Gesamtzahl der 1895 im G. beschäftigten Personen mitsamt der von ihnen abhängigen Bevölkerung mitgeteilt (nur mit Berücksichtigung des Hauptberufs):

	a) Selbständige, Geschäftsleiter	b) Betriebsbeamte usw.	c) Arbeiter, Lehrlinge usw.	überhaupt
Erwerbtätige Personen	2 061 764	263 745	5 955 711	8 281 220
Häusliche Dienstboten	268 255	27 267	24 612	320 134
Angehörige ohne Hauptberuf . .	4 222 945	460 130	6 968 812	11 651 887
zusammen	6 552 964	751 142	12 949 135	20 253 241

Literatur: *A. Naturvölker:* **Bücher**, *1. Die Wirtschaft der Naturvölker, 1898; 2. Arbeit und Rhythmus, 3. Aufl., 1902.* — **H. Schurtz**, *1. Das afrikanische Gewerbe, 1900; 2. Urgeschichte der Kultur, 1900.* — **Tarajanz**, *Das Gewerbe bei den Armeniern, 1897.* — **Iwanitschoff**, *Primitive Formen des Gewerbebetriebs in Bulgarien, 1896.* — **Gogitschayschwili**, *Das Gewerbe i. Georgien, 1901.* — **Thonnar**, *Essai sur le système économique des primitifs d'après les populations de l'État indép. du Congo, 1901.*

B. Klassische Völker: **Wallon**, *Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, 2. éd., 3 vols, Paris 1879.* — **Büchsenschütz**, *Besitz und Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869.* — **Derselbe**, *Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im klass. Altertum, 1869.* — **Francotte**, *L'Industrie dans la Grèce ancienne, 2 Bde., Bruxelles 1900/1.* — **Guiraud**, *La Main-d'oeuvre industrielle dans l'ancienne Grèce, Paris 1900.* — **Marquardt** und **Mommsen**, *Handb. der röm. Altertümer, Bd. 7, Leipzig 1886 (2. A.).* — **H. Blümner**, *Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4 Bde., Leipzig 1874—1886.* — **Derselbe**, *Die gewerbl. Tätigkeit der Völker des klass. Altertums, 1869.* — **Bücher**, *Die Diocletianische Taxordnung, Zeitschr. f. Staatsw., 1894. Zur griech. Wirtschaftsgeschichte i. d. Festgaben für A. Schäffle, 1901.*

C. Mittelalter und Neuzeit: **Arnold**, *Das Aufkommen des Handwerkerstandes, Basel 1861.* — **Maurer**, *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1862/63.* — **Derselbe**, *Geschichte der Städteverfassung, 4 Bde., 1869 bis 71.* — **Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte 3 Bde., Leipzig 1879—1901.* — **Berlepsch**, *Chronik der Gewerke, 9 Bde., St. Gallen o. J.* — **Mascher**, *Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart, Potsdam 1866.* — **Schönberg**, *Die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Jahrb. f. Nat. IX und Abschn. Gewerbe in s. Handb. II.* — **Schmoller**, *1. Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879; 2. Zur Gesch. der deutschen Kleingewerbe 1870; 3. Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, 1900/4.* — **Bücher**, *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. i. 14. und 15. Jahrh., 1886.* — **Derselbe**, *Die Entstehung der Volkswirtschaft, 5. Aufl., 1906.* — **Schwiedland**, *Kleingewerbe u. Hausindustrie in Oesterreich, 2 Bde., 1894.* — *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland und Oesterreich, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 62 bis 71 und Bd. 76, 1895/97.* — *Ueber die deutsche Hausindustrie: daselbst Bd. 39—42 und Bd. 84—87.* — **Gothein**, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. 1.* — **Thun**, *Die Industrie am Niederrhein, II, S. 241 fg.* — **Derselbe**, *Landwirtschaft u. Gewerbe in Mittelrußland, Schmollers Forsch., III, 1.* — **Levasseur**, *Histoire des classes ouvrières en France, 2 Bde.* — **Barberet**, *Le travail en France, Monographies professionelles, 7 vols., Paris 1886 fg.* — *Les Industries à domicile en Belgique, herausgegeb. vom Office du Travail., Vol. I—VI, 1900 fg.* — *Viel tatsächliches Material bieten die großen Weltausstellungsberichte und die Reports from her Majesty's diplomatic and consular agents abroad respecting the condition of the industrial classes etc. in foreign countries, London 1870—72, 3 vols.* — *Ueber die gewerbl. Betriebssysteme:* **Schäffle**, *St.W.B. von Bluntschli und Brater, Art. „Gewerbe" und Ges. System II, S. 300 fg.* — **R. Mohl**, *Raus Arch. d. polit. Oek. und Polizeiw., II, S. 141 fg.* — **O. Schwarz**, *Die Betriebsformen der modernen Großindustrie, Zeitschr. f. Staatsw., XXV, S. 535 fg.* — **K. Marx**, *Das Kapital, Bd. 1, Abschn. 4.* — **Roscher**, *System III, § 112 fg.* — **Derselbe**, *Ueber Industrie im Großen und Kleinen, in s. Ansichten der Volksw.* — **A. Held**, *Zwei Bücher zur soz. Geschichte Englands, Leipzig 1881.* — **Bücher**, *H. d. St., 2. A., Bd. IV, S. 360—393.* — **Sombart**, *Der moderne Kapitalismus, 1902.* — **Sinzheimer**, *Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebs in Deutschland, 1893.* — **Heymann**, *Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe, 1904.*

Bücher.

Gewerbegerichte.

1. Geschichtliches. 2. Die G. im Deutschen Reiche. 3. Die G. in Oesterreich. 4. Die G. in Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien und England. 5. Statistik. 6. Bedeutung und Beurteilung der G.

1. Geschichtliches. In der geschichtlichen Entwickelung der G. sind zwei Phasen zu unterscheiden, die sich ganz scharf voneinander abheben: die mit der Ausbildung des Handwerks aufs engste verknüpfte mittelalterliche Zunftgerichtsbarkeit und die erst mit der modernen Entwickelung des Fabrikbetriebes entstandene Gerichtsbarkeit der sog. „Fabrikengerichte“, Conseils de prud'hommes.

Die Zunftgerichtsbarkeit des Mittelalters ist keineswegs etwa eine ausschließliche Gerichtsbarkeit in gewerblichen Angelegenheiten; vielmehr stellt das Zunftgericht eine Art der im Mittelalter gar nicht seltenen Standesgerichte dar. Naturgemäß hatte sich freilich das Zunftgericht vorwiegend mit gewerblichen Streitigkeiten und Angelegenheiten zu befassen; doch war dasselbe auch berufen, über kleinere Vergehen der Zunftangehörigen zu befinden und Strafen wegen derselben zu verhängen. Eine bestimmte und einheitliche Abgrenzung der Zuständigkeit der Zunftgerichte ist nicht nachweisbar; vielmehr finden sich in den Zunftartikeln die mannigfachsten Verschiedenheiten; nicht nur, soweit es sich um die Zünfte verschiedener Städte handelt, sondern auch innerhalb derselben Stadt ist die Zunftgerichtsbarkeit der einzelnen Zünfte keineswegs einheitlich geregelt. Auch die Besetzung der Richterbank ist sehr verschiedenartig gestaltet: bald entscheiden ausschließlich die von den Zünften gewählten Werkmeister, Aelterleute oder Geschworenen, sei es allein, sei es unter Mitwirkung einzelner Ratsdeputierten, bald sind besondere Mitglieder des Rats (sog. Wetteherren) zur Entscheidung der Zunftstreitigkeiten berufen. Daneben findet sich auch eine Entscheidung von Streitigkeiten durch die sog. „Morgensprachen“, d. h. die Generalversammlungen der Amtsgenossen.

Eine endgültige Entscheidung stand den Zunftgerichten nicht zu; vielmehr war regelmäßig eine Berufung an den Rat zulässig, der überdies auch die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Zünften, insbesondere über die Abgrenzung der einzelnen Handwerke, zu entscheiden hatte. Neben den eigentlichen Zunftgerichten, an denen nur die Meister teilzunehmen berufen waren, bildete sich auch eine Art Rechtsprechung der sog. Gesellenbruderschaften heraus, die lediglich von den Gesellen ausgeübt, von den Meistern aber vielfach bekämpft und nicht anerkannt wurde.

Wie dem Mittelalter die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung überhaupt unbekannt war, so stand auch den Zunftgerichten nicht bloß eine eigentlich rechtsprechende, sondern auch eine Verwaltungstätigkeit zu, die sich namentlich auf die Kontrolle der Arbeiten der Zunftgenossen (z. B. Prüfung der Tuchwaren durch sog. „Besiegeler“ und der Goldschmiedsarbeiten durch „geschworene Beseher“ u. dgl.) erstreckte.

Durch den Reichsschluß vom 16./VIII. 1731 wurde die Zunftsgerichtsbarkeit insofern erheblich eingeschränkt, als Meister und Gesellen angewiesen wurden, bei ihren Zwistigkeiten sich an die Obrigkeit zu wenden; den Gesellen wurde die Ausübung einer Gerichtsbarkeit gänzlich untersagt. Demgemäß verblieb den Zünften nur die Befugnis, über ganz geringfügige Uebertretungen ihrer Zunftgenossen, die mit einer Strafe von 1—2 rheinischen Gulden gesühnt werden konnten, zu Gericht zu sitzen.

Diese erheblich eingeschränkte Gerichtsbarkeit hat sich als Innungsgerichtsbarkeit bis in die Mitte des vorigen Jahrh. partikularrechtlich erhalten, so z. B. in § 137 der preußischen Gew.-O. v. 17./I. 1845 und in dem bayerischen G. v 11./IX. 1825, betr. die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen. Der Gew.-O. v. 21./VI. 1869 ist eine Gerichtsbarkeit der Innungen als solche oder von besonderen Innungsgerichten unbekannt. Erst die Gewerbeordnungsnovelle v. 18./VII. 1881 hat den Innungen und den von diesen errichteten Innungsschiedsgerichten wiederum eine Gerichtsbarkeit in gewerblichen Angelegenheiten verliehen, die auch durch das G.gesetz v. 29./VII. 1890 keine Einschränkung erlitten hat (Näheres darüber siehe unten sub 2.

Einen ganz anderen Entwickelungsgang hat diejenige G.barkeit genommen, die sich in Anlehnung an die Entstehung des Fabrikwesens seit Ende des vorigen und mit Beginn dieses Jahrh. herausgebildet hat. Schon frühzeitig stellte sich nämlich das Bedürfnis heraus, die Streitigkeiten zwischen den Fabrikunternehmern und ihren Arbeitern besonderen Behörden oder Abteilungen der ordentlichen Gerichte zur Aburteilung zu übertragen. In Preußen geschah dies zunächst ganz vereinzelt für die Stadt Berlin durch ein Reglement von 1792, das aber nicht lange Zeit in Kraft blieb. Die Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten zwischen den Fabrikunternehmern und ihren Arbeitern wurde schon bald wieder dem ordentlichen Gerichte übertragen, ein Zustand, der durch das Reglement v. 4./IV. 1815 nur insofern abgeändert wurde, als eine besondere Deputation des Stadtgerichtes unter dem Namen „Fabrikengericht“ mit der Entscheidung jener Streitigkeiten betraut wurde. Jenes Reglement hat offenbar auch dem Reglement v. 26. XI. 1829 zum Vorbilde gedient, mittels dessen zur Entscheidung der vorerwähnten und ähnlicher Streitigkeiten in nenn westfälischen Fabrikstädten, die sich durch besondere Entwickelung der industriellen Verhältnisse auszeichneten, die sog. „Fabrikengerichtsdeputationen“ eingerichet wurden. In der Rheinprovinz blieben die noch aus der Zeit der Fremdherrschaft herrührenden Conseils de prud'hommes nicht bloß bestehen: sie wurden vielmehr auch noch an anderen Orten der Rheinprovinz unter der preußischen Herrschaft eingerichtet und durch die ihre Verfassung abschließende V. v. 7./VIII. 1846 unter der Bezeichnung „Königliche G.“ als dauernde Einrichtung beibehalten. Ein im Jahre 1849 (mittels der durch die Kammern unter dem 29. I. 1850 genehmigten V. v. 9./II. 1849) unternommener Versuch, das Institut der rheinischen G. auch in den altpreußischen Provinzen einzubürgern, schlug gänzlich fehl.

Die (Bundes-)Gew.-O. v. 21./VI. 1869 ließ in

ihrem § 108 die bereits in den einzelnen Bundesstaaten vorhandenen besonderen Behörden zur Entscheidnng gewerblicher Streitigkeiten bestehen. Soweit derartige Behörden nicht existierten, wurden alle gewerblichen Streitigkeiten der in § 108 Abs. 1 der Gew.-O. bezeichneten Art zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen zur Vorentscheidung an die Gemeindebehörde verwiesen, gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg binnen einer zehntägigen Frist zulässig war. Daneben gestattete das Gesetz, an Stelle der bereits bestehenden Behörden besondere Schiedsgerichte durch Ortsstatut der Gemeinden mit der Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten zu betrauen.

Da die Gemeinden von dieser Befugnis einen nur verhältnismäßig geringfügigen Gebrauch machten und die Forderung nach der Errichtung selbständiger G. immer dringlicher erhoben wurde, so wurde endlich nach mannigfachen vergeblichen Anläufen unter Beseitigung des § 108 (bezw. des später an seine Stelle getretenen § 120a) Gew.-O. durch das RG. betr. die G. vom 29./VII. 1890 (RGBl. S. 141) eine einheitliche Grundlage für besondere zur Entscheidung von **gewerblichen** Streitigkeiten berufene Gerichte in den G. geschaffen.

Das G. vom 29./VII. 1890 hatte die Errichtung der G. der statutarischen Anordnung der Gemeinden oder der weiteren Kommunalverbände überlassen, während ein **Zwang** zu deren Einführung nicht bestand. Da nun die G. im allgemeinen sich bewährt hatten, gleichwohl aber viele Gemeinden gegenüber Anträgen auf Einführung von G. sich ablehnend verhielten, so wurde durch die aus der Initiative des Reichstags hervorgegangene Novelle vom 30./VI. 1901 (RGBl. S. 249) **zwingend** vorgeschrieben, daß für alle Gemeinden, gleichviel, ob Stadt- oder Landgemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, ein G. zu errichten ist. Die Novelle änderte noch mehrere andere Bestimmungen des G. vom 29./VII. 1890; gleichzeitig wurde durch deren Art. 3 der Reichskanzler ermächtigt, den Text des nunmehr amtlich als „G.gesetz" (GGG.) bezeichneten Gesetzes in der neuen Fassung zu veröffentlichen, was zufolge Bekanntmachung vom 29./IX. 1901 (RGBl. S. 353) geschehen ist.

2. Die G. im Deutschen Reiche[1]. a) Errichtung und Zusammensetzung der G. Die Errichtung der G. erfolgt entweder — und zwar in der Regel — für den Bezirk einer Gemeinde durch ein gemäß § 142 der Gew.-O. errichtetes Ortsstatut oder für den Bezirk mehrerer Gemeinden durch übereinstimmende Ortsstatuten der beteiligten Gemeinden oder durch statutarische Anordnung eines sog. weiteren Kommunalverbandes (Amtes, Kreises) für dessen Bezirk oder endlich auf Anrufen der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter durch die Landes-Zentralbehörde, dies jedoch nur dann, wenn die in Frage kommenden Gemeinden oder Kommunalverbände trotz einer an sie gerichteten Aufforderung sich weigern, ein G. zu errichten. Das Ortsstatut, vor dessen Erlaß sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter der hauptsächlich beteiligten Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Zahl zu hören sind, bedarf der binnen 6 Monaten zu erteilenden Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die G. werden mit einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Zahl von Beisitzern besetzt, deren mindestens **vier** vorhanden sein sollen. — Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein dürfen, für die im übrigen aber eine besondere Qualifikation (insbesondere die Befähigung zum Richteramt), gesetzlich **nicht** vorgeschrieben ist, werden durch den Magistrat und in Ermangelung eines solchen oder falls das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung (in weiteren Kommunalverbänden durch deren Vertretung), auf mindestens ein Jahr gewählt. Ihre Wahl bedarf, sofern sie nicht ein Staats- oder Gemeindeamt kraft staatlicher Ernennung „oder Bestätigung" verwalten, der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. — Die Beisitzer, die zur Hälfte den Arbeitgebern (oder den ihnen gleichgestellten Leitern eines Gewerbebetriebes oder Stellvertretern der Gewerbetreibenden), zur anderen Hälfte den Arbeitern zu entnehmen sind, werden zu ihrem Amte durch unmittelbare und geheime Wahlen der Arbeitgeber, bezw. Arbeiter auf mindestens 1 und höchstens 6 Jahre berufen[1]), wobei hervorzuheben ist, daß nur solche Arbeitgeber die aktive und passive Wahlfähigkeit besitzen, die mindestens **einen** Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen.

Wahlberechtigt sind nur diejenigen über 25 Jahre alten, zum Amte eines Schöffen fähigen Personen[2]), die im Bezirke des G. Wohnung oder Beschäftigung haben. Personen, die der Zuständigkeit des betreffenden

[1]) Im nachfolgenden gelangt nur die Tätigkeit der G. als rechtsprechende und begutachtende Behörden zur Darstellung: über die Tätigkeit der G. als Einigungsämter s. den betr. Artikel oben S. 689 fg.

[1]) Wiederwahl ist zulässig.

[2]) Unfähig zum Amte eines Schöffen sind a) weibliche Personen, b) Ausländer, c) diejenigen Personen, denen diese Fähigkeit durch strafgerichtliche Verurteilung aberkannt ist, d) diejenigen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, e) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

G. nicht unterworfen sind, haben weder aktive noch passive Wahlfähigkeit als Beisitzer. Unfähig zur Bekleidung des Amtes eines G. mitgliedes (als Vorsitzender oder Beisitzer) sind alle zum Amte eines Schöffen unfähigen Personen; überdies sollen alle Mitglieder über 30 Jahre alt, in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre nicht aus Armenmitteln unterstützt sein und als Beisitzer nur berufen werden, wenn sie im Gerichtsbezirk mindestens 2 Jahre wohnen oder beschäftigt sind, ein Erfordernis, das für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nicht in Betracht kommt.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, das nur aus bestimmten gesetzlich vorgesehenen Gründen abgelehnt werden darf; die den Beisitzern für jede Sitzung zu gewährende Vergütung für Zeitversäumnis (und etwaige Reisekosten) darf nicht zurückgewiesen werden.

Das G. verhandelt und entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; das Ortsstatut kann eine größere Zahl von Beisitzern vorschreiben; jedoch müssen Arbeitgeber und Arbeiter stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

Bei jedem G. muß eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden; an Stelle der Gerichtsvollzieher können Gemeindebeamte die Zustellungen besorgen.

b) Zuständigkeit der G. Sachlich zuständig sind die G. nur für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern mit ihren Arbeitern oder zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers, sofern auf diese Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge) der 7. Titel der Gew.-O. Anwendung findet.[1]) Zu den Arbeitern zählen auch die im Abschnitt IIIb dieses 7. Titels bezeichneten Personen (Werkmeister, Betriebsbeamte usw.), falls deren Jahresarbeitsverdienst au Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt. Auch die Streitigkeiten der Arbeitgeber mit den sog. Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden oder dieser untereinander unterliegen kraft Gesetzes der Zuständigkeit des G., sofern diesen Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate von den Gewerbetreibenden geliefert werden; beschaffen die Hausgewerbetreibenden aber selbst diese Stoffe, so ist das G. nur dann zuständig, wenn dies im Statut vorgesehen ist. Die G. sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig, jedoch nur für Streitigkeiten: α) über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches; β) über Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse; γ) über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, die aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben sind; δ) über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe[1]) wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter α bis γ bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung; ε) über Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder; ζ) über Ansprüche, die auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Die sachliche Zuständigkeit der G. kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt werden. Ist eine Innung oder ein Innungsschiedsgericht[2]) zu-

[1]) Für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie für Arbeiter, die in den unter der Militär- und Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind, greift das GGG. nicht Platz. Für die Streitigkeiten der Kaufleute mit ihren Gehilfen und Lehrlingen greift jetzt das G. betr. Kaufmannsgerichte vom 6./VII. 1904 (RG.Bl. S. 266) Platz; s. den Art. „Kaufmannsgerichte". Streitig und zweifelhaft ist es mit Rücksicht auf § 6 G.O., inwieweit Streitigkeiten der „Eisenbahnarbeiter" mit den Eisenbahnunternehmern unter das GGG. fallen; Streckenarbeiter, Maschinisten und die beim Gütertransport beschäftigten Arbeiter werden vielfach zu den dem GGG. unterworfenen Arbeitern nicht gerechnet. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern können die Landes-Zentralbehörden besondere „Berg-G." einrichten (§ 82 GGG.).

[1]) Streitigkeiten über Vertragsstrafen, die nur für den Fall bedungen sind, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, unterliegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

[2]) Die Innungen sind zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten der in § 3 des GGG. und § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen, die Innungsschiedsgerichte zur Entscheidung ebensolcher Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern berufen. Die sachliche Zuständigkeit der Innungen und Innungsschiedsgerichte ist also dieselbe wie die der G. Ueber die Organe der Innungen, denen die Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten obliegt, und das von diesen zu beobachtende Verfahren ist durch das Innungsstatut Bestim-

ständig, so ist dadurch die Zuständigkeit der G. ausgeschlossen [1]), deren Zuständigkeit im übrigen gleichfalls, insbesondere also den ordentlichen Gerichten gegenüber eine ausschließliche ist. Daraus folgt, daß die Parteien durch Vereinbarung die Zuständigkeit der G. nicht beseitigen können und die ordentlichen Gerichte in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen prüfen müssen, ob nicht die Zuständigkeit eines G. im Einzelfalle gegeben ist. Auch Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der G. für künftige Streitigkeiten ein für allemal ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Inhalt des Schiedsvertrages bei der Entscheidung Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, der weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeiter ist. Dagegen ist es wohl zulässig, die Entscheidung einer einzelnen bereits entstandenen Streitigkeit durch besondere Vereinbarung einem beliebig zusammengesetzten Schiedsgericht zu übertragen.

Oertlich zuständig ist dasjenige G., in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen G. hat der Kläger die Wahl. Die örtliche Zuständigkeit eines G. kann durch das Statut auf bestimmte Teile eines Gemeindebezirks beschränkt werden. Solange ein G. für einen bestimmten Bezirk nicht errichtet ist, bleibt für die obenerwähnten „gewerblichen Streitigkeiten" das ordentliche Gericht zuständig [2]).

c) Verfahren vor den G. Soweit nicht das Gesetz Abweichendes bestimmt, finden auf das Verfahren vor den G. im allgemeinen die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 495—510) Anwendung. Die wichtigsten dieser Abweichungen sind folgende: Das G. entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden; doch kann das Statut allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern vorschreiben. Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden. Im ersten Termin kann der Vorsitzende auch ohne die Zuziehung von Beisitzern verhandeln, wobei er vor allem auf das Zustandekommen eines Vergleiches hinzuwirken hat: ein Urteil darf er nur dann ohne Beisitzer erlassen, wenn eine Partei ausbleibt oder wenn beide (erschienene) Parteien dies beantragen, und das Urteil sofort gefällt werden kann. Weder Rechtsanwälte noch Rechtskonsulenten können als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände der Parteien vor den G. auftreten. Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen; doch kann auf die Zustellung von Urteilen und Beschlüssen verzichtet werden. Auch im übrigen erfolgt der Prozeßbetrieb, insbesondere die Anberaumung der Termine und die Ladung der Parteien zu denselben von Amts wegen. Das G. hat vor allem auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken und erst, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, über den Rechtsstreit zu verhandeln. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 M. anordnen. Eine Beeidigung der Zeugen oder Gutachter erfolgt nur auf Parteiantrag, oder falls das Gericht sie für notwendig erachtet. Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. nicht oder handelt es sich um Anträge auf Festsetzung der Kosten, so entscheidet das G. endgültig; im übrigen finden dieselben Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das G. seinen Sitz hat.

Die ordentlichen Gerichte sind den G. zur Gewährung der Rechtshilfe gemäß den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet.

Eine besondere Beschleunigung des Verfahrens wird dadurch erreicht, daß Ladungs- und Einlassungsfristen nicht vorgeschrieben sind, abgesehen von der Bestimmung, daß die Zustellung der Ladung spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen muß. Die Einspruchsfrist gegen Versäumnisurteile beträgt nur 3 Tage. Die Leistung aller Schiedseide kann durch Beweisbeschluß an-

mung zu treffen. Die Innungsschiedsgerichte bestehen aus einem von der unteren Verwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden und je einem aus der Zahl der Innungsmitglieder von der Innungsversammlung und aus der Zahl ihrer Gesellen von diesen zu wählenden Beisitzer. Die Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte können binnen der Notfrist eines Monats seit der Verkündigung ev. der Behändigung durch Klage bei dem ordentlichen Gericht (dem Amtsgericht) angefochten werden.

[1]) Gemäß § 91 Gew.-O. in der Fassung des G. v. 26./VII. 1897 (RGBl. S. 663) kann jedoch das G. oder, wo ein solches nicht besteht, das ordentliche Gericht angerufen werden, wenn das Innungsschiedsgericht nicht den ersten Termin innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Klage anberaumt.

[2]) In diesem Falle kann jedoch jede Partei vor der Anrufung des ordentlichen Gerichts die Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, die rechtskräftig wird, wenn nicht ihre Anfechtung durch Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges binnen 10 Tagen erfolgt.

geordnet werden. Ausbleiben des Schwurpflichtigen im Schwurtermin hat ohne weiteres zur Folge, daß der Eid als verweigert angesehen wird: alle diese Vorschriften tragen nicht wenig zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Die Kosten des Verfahrens sind außerordentlich niedrig bemessen. Schreibgebühren und Gebühren oder bare Auslagen für Zustellungen kommen überhaupt nicht zum Ansatz. An Gerichtsgebühren werden bei einem Objekte bis zu 20 M. 1 M.; bei einem Objekte bis zu 100. M. 3 M. erhoben; die höchste Gebühr beträgt 30 M. Soweit Auslagen zum Ansatz kommen, werden dieselben gemäß § 79 des Gerichtskostengesetzes erhoben. Das Statut kann aber die Erhebung geringerer Gebühren und Auslagen als der vorstehend erwähnten, ja selbst vollständige Gebühren- und Auslagenfreiheit anordnen.

d) Die G. sind — abgesehen von ihrer rechtsprechenden Tätigkeit — auch berufen, Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten zu erstatten, sei es, daß sie diese Gutachten auf Aufforderung der Staatsbehörden oder des Kommunalverbandes, für welchen sie errichtet sind, abzugeben haben, sei es, daß sie von Amts wegen an Behörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden Anträge in gewerblichen Fragen richten, welche die ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten Betriebe berühren.

e) Ueber die Tätigkeit der G. als Einigungsämter vgl. den Art. „Einigungsämter".

3. Die G. in Oesterreich. An Stelle des nur für fabrikmäßige Betriebe in Geltung gewesenen G. v. 14./V. 1869 (RGBl. Nr. 63), auf Grund dessen nur 4 G. bestanden und eine unzureichende Tätigkeit entfaltet hatten, ist am 1./VII. 1898 das in vielfacher Hinsicht dem deutschen RG. v. 29. VII 1890 nachgebildete G. v. 27./VI. 1896 (RGBl. Nr. 218 S. 663) „betr. die Einführung von G. und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse" (Gewerbegerichtsordnung) getreten. Die wichtigsten Abweichungen von dem im Deutschen Reiche geltenden Rechtszustande sind die folgenden:

Die Errichtung eines G. erfolgt stets durch eine im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlassene Anordnung des Justizministers. Der Gewerbegerichtsbarkeit sind auch die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften sowie die Werkmeister ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens, endlich die bei Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen angestellten Personen unterworfen. Der Vorsitzende des G. und dessen Stellvertreter müssen zum Richteramt befähigte richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Beisitzer haben alle über 20 Jahre alte, insbesondere auch weibliche Arbeiter; das passive (die Wahlfähigkeit) ist dagegen, wie im Deutschen Reiche, auf die Männer beschränkt. Aehnlich, wie hier, findet das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen Anwendung; die erste „Tagsatzung" ist binnen 3 Tagen anzuordnen. Die Urteile des G. in Streitsachen bis zu 50 fl. sind zwar im allgemeinen endgültig, jedoch „wegen Nichtigkeitsgründen" mit der Berufung anfechtbar. Entscheidungen in Streitsachen über höhere Beträge unterliegen unbeschränkt der Anfechtung mittels der Berufung. Ueber diese entscheidet zwar auch (wie bei uns) der ordentliche Gerichtshof erster Instanz, jedoch unter Zuziehung von zwei gewerblichen Beisitzern und ohne Anwaltszwang.

Neben den G. existieren noch sog. „schiedsgerichtliche Ausschüsse" zur gütlichen Beilegung oder vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten der in Genossenschaften vereinigten Handwerker mit ihren Hilfsarbeitern. Diese Entscheidungen der „Ausschüsse" können binnen 8 Tagen seit der Verkündung durch Anrufung des G., oder, wo ein solches nicht existiert, des ordentlichen Gerichts angefochten werden.

4. Die G. in Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien und England. Die französischen Conseils de prud'hommes sind eine Schöpfung Napoléons I., der diese zuerst durch G. v. 18./III. 1806 für die Stadt Lyon als ein aus Fabrikanten und Werkmeistern gebildetes G. einführte, das den Zweck hatte, die gewerblichen Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten und ihren Arbeitern und zwischen den Werkmeistern und den ihnen unterstellten Arbeitern und Lehrlingen zunächst im Gütewege zu schlichten, ev. durch Urteil zu entscheiden. Die Einrichtung bewährte sich derart, daß sie bald für eine Reihe von weiteren Industriestädten Frankreichs eingeführt und im Wege der Gesetzgebung immer weiter ausgebildet wurde. Die Grundzüge dieses Instituts, das insbesondere auf dem obigen Gesetz, den Dekreten v. 11./VI. 1809 und 27./V. 1848 sowie den GG. v. 6./VI. 1848, 1./VI. 1853, 24./V. 1864, 7./II. 1880, 24./XI. 1883, 10./XII. 1884 und vom 15./VII. 1905 beruht, sind im wesentlichen folgende:

Die Errichtung des Conseils erfolgt nach Anhörung des Staatsrats und auf Grund des Gutachtens gewisser Organe des Handelsstandes durch Dekret des Präsidenten der Republik. Sie bestehen aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von ihren Berufsgenossen gewählt werden. Den Vorsitz führt ein aus der Zahl der prud'hommes von diesen gewähltes Mitglied; ist der Vorsitzende ein Arbeitnehmer, so muß dessen Stellvertreter ein Arbeitgeber sein und umgekehrt. Zum aktiven Wahlrecht ist ein Alter von 25 Jahren, zum passiven ein solches von 30 Jahren sowie

Kenntnis des Lesens und Schreibens erforderlich; nur Männern steht das aktive und passive Wahlrecht zn. Die Conseils de prud'hommes bestehen ans einer aus 2 Personen (einem Arbeitgeber und einem Arbeiter) gebildeten Vergleichskammer (bureau particulier) und einem aus einer gleichen Anzahl, mindestens aber ans je 2 Arbeitgebern nnd Arbeitnehmern mit Einschluß des Vorsitzenden zusammengesetzten bureau général, das, falls die Vergleichskammer eine gütliche Beilegung des Streites nicht zustande bringt, denselben dnrch Urteil entscheidet. Da für jeden Urteilsspruch absolnte Stimmenmehrheit erforderlich ist, so hat bei Stimmengleichheit das bureau général unter dem Vorsitz des alsdann zuzuziehenden Friedensrichters des Bezirks zu entscheiden. Gegen das Urteil ist die Bernfung an die Zivilkammer des Kollegialgerichts erster Instanz zulässig, jedoch nnr dann, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 300 Frcs. übersteigt. Das Berufnngsgericht entscheidet in dem für Handelssachen vorgeschriebenen Verfahren nnd zwar längstens binnen 3 Monaten. Anwaltszwang findet nicht statt: doch können die Parteien sich durch einen Berufsgenossen, einen Advokaten oder einen bei dem Zivilgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Neben ihrer Urteilstätigkeit, die dazu dient, alle ans dem Arbeitsvertrage herrührenden Streitigkeiten (und nur solche) zu schlichten, haben die Conseils anch noch gewisse administrative und polizeiliche Fnnktionen zu erfüllen; erstere bestehen hanptsächlich in der Eintragung der „Muster" znm Zwecke des Mnsterschntzes (s. Art. „Mnster- nud Modellschntz"); letztere in der Kontrolle der für gewisse Arbeitsverhältnisse üblichen Qnittnngsbücher.

In Belgien sind die Conseils de prud'hommes nach französischem Mnster anf Grund der GG. v. 7./II. 1859 nnd 31./VII. 1889 organisiert.

In der Schweiz beruhen die gleichfalls nach französischem Vorbilde eingerichteten Conseils de prnd'hommes oder gewerblichen Schiedsgerichte auf der kantonalen Gesetzgebnng, so z. B. in Genf anf dem G. v. 3./X. 1883, in Nenenbnrg anf dem G. v. 20./XI. 1885.

In Italien ist man erst in nenester Zeit znr Bildnng von G. übergegangen, indem das G. v. 25./VI. 1893 solche nnter der Bezeichnnng Collegio dei probi-viri geschaffen hat. Jedes Collegio zerfällt, wie die französischen Conseils, in 2 Kammern, das Offizio di conciliazione (Sühneamt) nnd die ginizia (das G.). Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörde erstreckt sich nnr anf Streitigkeiten, die den Wert von 200 Lire nicht übersteigen. Die Tätigkeit der probi-viri ist bisher eine sehr geringfügige gewesen; im Jahre 1896 bestanden in Italien noch nicht ein Dntzend G.

Dem englischen Rechte sind eigentliche G. nnbekannt. In England werden deren Fnnktionen znm Teil dnrch die Boards of arbitration oder of conciliation wahrgenommen (vgl. Art. „Einigungsämter" oben S. 691).

5. Statistik. Im Dentschen Reiche belief sich die Zahl der G. im Jahre 1896 anf 284 (1900: 316, 1904: 1420, darunter 419 Innungsschiedsgerichte; für das Jahr 1895 werden 612 Innnngsschiedsgerichte angegeben), die in Bezirken mit 16349409 Einwohnern (1900: 19491155) in Tätigkeit wareu (= 31,27% der Einwohnerzahl des Dentschen Reiches). Bei diesen Gerichten waren im ganzen 68798 (1900: 84164; 1904: 100769) Streitigkeiten anhängig, nnd zwar:

	1896	1900	1904
Klagen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber	63 462	75 761	93 850
Klagen der letzteren gegen die ersteren	5 176	8 068	6 574
Klagen der Arbeiter desselhen Arbeitgebers gegeneinander	160	335	345
Hiervon wurden erledigt:			
dnrch Vergleich	30 798 = 45,6 %	36 265 = 44.3 %	44 617
dnrch Verzicht	428 = 0.6 „	529 = 0,6 „	2 564
dnrch Znrücknahme der Klage, Nichterscheinen n. dgl.	16 057 = 23,8 „	22 398 = 27,3 „	?
dnrch Anerkenntnis	775 = 1,1 „	1 042 = 1,3 „	1 602
durch Versänmnisnrteil	5 207 = 7,7 „	6 318 = 7,7 „	10 308
andere Endnrteile	14 291 = 21,2 „	15 379 = 18,8 „	16 230

Anßerdem hahen im Jahre 1896 die G. 28 (1900: 50; 1904: 33) Gntachten der nnter 2 d) erwähnten Art ahgegehen nnd 24 (1900: 15; 1904: 34) Anträge gestellt.

Von den im Jahre 1904 anhängigen Sachen hatten nnr 6026 einen Streitwert von mehr als 100 M. znm Gegenstande; in 402 Sachen wnrde Berufnng eingelegt.

In folgenden dentschen Bundesstaaten: Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Schanmbnrg-Lippe bestanden im Jahre 1904 noch keine G.

Ueber die Tätigkeit der G. in Oesterreich gibt folgende Statistik Aufschlnß:

Jahr	Zahl der G.	Anzahl der Klagen	Erledigungsart				Zahl der Berufnngen
			dnrch Endurteil auf Grnnd Versänmnis, Verzicht, Anerkenntnis	dnrch anderes Endnrteil	durch Vergleich	anf andere Weise	
1899	4	11 516	1297 = 11,5 %	2075 = 18,4 %	4323 = 38,3 %	3579 = 31,8 %	98
1900	14	18 278	2070 = 11,9 „	3086 = 22,2 „	6647 = 38 „	4873 = 27,9 „	263
1901	15	24 612	2577 = 10,6 „	5013 = 20,5 „	9650 = 39,6 „	7142 = 29,3 „	264
1902	15	24 232	2268 = 9,4 „	5173 = 21,5 „	9611 = 39,9 „	7035 = 29,2 „	244
1903	15	24 482	2239 = 9,2 „	5457 = 22,3 „	9346 = 38,3 „	7384 = 36,2 „	285

Für Frankreich sind im Jahre 1895 folgende statistische Daten ermittelt: 136 (1900: 160; 1903: 160) conseils de prud'hommes hatten 51666 (1900: 52090; 1903: 43829) Streitfälle zu erledigen. Von diesen wurden 21899 (1900: 21335; 1903: 18588) im Vergleichsverfahren beendigt; 19172 (1900: 15408; 1903: 13003) gelangten vor das bureau général; 10303 (1900: 8196; 1903: 7239) wurden durch Zurücknahme erledigt und 292 (1900: 191; 1903: 129) blieben unerledigt.

Von den im Jahre 1903 zur Aburteilung gelangten Sachen wurden 3546 durch kontradiktorisches, 2089 durch Versäumnisurteil erledigt. Bezeichnend ist, daß die Zahl der Berufungen gegen die Urteile der conseils de prud'hommes beständig gestiegen ist; sie betrug

34% in den Jahren 1886—1890
36 „ „ „ „ 1891—1895
75 „ „ „ „ 1896—1900
85 „ im Jahre 1903.

Belgien zählte im Jahre 1896 an conseils 27 mit 7624 Fällen, von denen 5757 = 75% gütlich beigelegt, 698 = 11% durch Urteil entschieden und 1118 nicht weiter verfolgt wurden.

6. Bedeutung und Beurteilung der G. Nicht der Umstand, daß von den G. eine „sachgemäßere" Entscheidung zu erwarten wäre als von den ordentlichen Gerichten — denn die gewerblichen Streitigkeiten sind meist rechtlich und tatsächlich so einfacher Natur, daß sie jeder Richter mit Leichtigkeit entscheiden kann — auch nicht die zur fable convenu gewordene, aber darum nicht minder unrichtige Behauptung, es fehle „dem Volke" an Vertrauen zu den ordentlichen Gerichten — alles dies vermag die Einrichtung besonderer Gerichte für einen einzelnen Stand nicht zu rechtfertigen. Aber die Tatsache, daß im G. Arbeitgeber und Arbeitnehmer berufen sind, als Richter unter Vorsitz eines unbeteiligten Dritten zusammenzuwirken, wobei sie von einer „höheren Zinne" als der der Partei Einsicht in die auseinandergehenden Interessen der Streitteile gewinnen und sich gewöhnen lernen, daß weder ausschließlich auf der einen noch auf der anderen Seite stets und unter allen Umständen das Recht oder das Unrecht liegt — eine Erkenntnis, die nicht wenig dazu beitragen wird, auch den wirtschaftlichen „Gegner" im Interessenkampfe gerechter und unparteiischer zu beurteilen und damit den „sozialen Frieden" zu fördern — diese Tatsache allein ist ausreichend, um dem Institut des G. die Existenzberechtigung zu gewähren.

Mit dieser Rechtfertigung soll man es aber auch billigerweise bewenden lassen und sich vor Uebertreibungen hüten, wie sie sich überschwängliche Lobredner der G. neuerdings haben zuschulden kommen lassen. Wenn hierbei beispielsweise die Schnelligkeit des Verfahrens vor den G. mit dem verhältnismäßig viel langsameren Verfahren vor den Amtsgerichten verglichen und das Ergebnis als ein für die G. „sehr günstiges" bezeichnet wird, so übersieht man, daß die Konstruktion des Verfahrens vor den G. eine viel raschere Erledigung der bei ihnen anhängigen Sachen ermöglicht. Den G. als solchen kann also diese beschleunigte Abwickelung der Geschäfte nicht zugute gerechnet werden. Und wenn man selbst zugeben muß, „daß in den G. Urteile vorkommen, die gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen, Urteile, in denen ganz offenbar ihre Urheber über das, was Rechtens ist, sich hinwegsetzten", so ist dies eine Tatsache, die sicherlich nicht zur Empfehlung der G. gereicht.

Die Beliebtheit, deren sich die G. unzweifelhaft zu erfreuen haben, verdanken sie vor allem ihrem schleunigen und billigen Verfahren; dies sollte für den Gesetzgeber ein Fingerzeig sein, bei der dringend notwendigen Reform des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten auch bei diesen, insbesondere bei dem Verfahren vor den Amtsgerichten auf eine solche Ausgestaltung desselben Bedacht zu nehmen, daß eine möglichst schleunige Rechtspflege gewährleistet wird. Dagegen halte ich es nicht für empfehlenswert, zu einer weiteren Bildung von Sondergerichten zu schreiten, weil diese zu einer höchst bedenklichen Zersplitterung der Rechtspflege und zu endlosen Zuständigkeitsstreitigkeiten führen müssen. Leider hat man in Deutschland diesen verhängnisvollen Weg bereits durch den Erlaß des G. betr. Kaufmannsgerichte (vgl. Art. „Kaufmannsgerichte") betreten; und schon ist der Ruf nach der Bildung von Handwerker-, Gesinde-, Landwirtschafts- und Industriegerichten erschollen. Statt solchen Bestrebungen nachzugeben, sollte man lieber nach dem Vorbilde des österreichischen Rechts, das auch den Vorsitz im G. einem Berufsrichter überträgt, die G. und die Kaufmannsgerichte dem Amtsgericht angliedern, d. h. dem Amtsrichter den Vorsitz im G. und Kaufmannsgerichte übertragen, andererseits aber auch für die Berufungsinstanz die Zuziehung von Laienbeisitzern aus dem Gewerbe- und Kaufmannsstande — und zwar von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl — vorschreiben.

Literatur: **Stieda**, *Das Gewerbegericht, Leipzig 1890 (daselbst auch eine vollständige Angabe der älteren Literatur).* — **Derselbe**, *Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte in Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 2, S. 69 fg., 209 fg.* — **Derselbe**, *Art. „Gewerbegericht", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 393 fg.* — **Hofmann**, *Die Tätigkeit der Gemeindevorsteher nach dem RG. betr. die G., Leipzig 1893.* — **A. Bloch**, *Gesetz vom*

27./XI. 1896 in historisch-dogmatischer und exegetischer Darstellung, Wien 1899. — **R. Pollak**, *Das Gesetz betr. die Einführung von G. in Oesterreich, im Archiv für soz. G., Bd. X, S. 272 fg.* — **Ch. Morisseaux**, *Conseils de l'industrie et du travail, Bruxelles 1890.* — **Wilhelmi und Bewer**, *Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte, erläutert, 2. Aufl., Berlin 1903. — Weitere Kommentare von* **Haas**, *2. Aufl., 1902,* **Mugdan-Caro**, *5. Aufl., 1902,* **v. Schulz**, *1902,* **Stein**, *1891.* — **P. Schmitz**, *Die Königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, Düsseldorf 1894.* — **W. Sombart**, *Das italienische Gesetz betr. die Einsetzung von Probi-viri, im Archiv für soz. Ges., Bd. 6, S. 549 fg.* — **Jastrow**, *Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten, im Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 14, S. 321.* — **Derselbe**, *Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Bd. I, S. 405 fg., Berlin 1902.* — *„Das Gewerbegericht", Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, Berlin 1896 fg.* — *„Gewerbe-Archiv" für das Deutsche Reich herausgegeben von* **K. von Rohrscheidt**, *Berlin 1902 fg. — Vgl. auch den Art. „Einigungsämter".*

Neukamp.

Gewerbegesetzgebung.

I. Geschichtliche Einleitung.

1. Vorbemerkung. Ueber den Begriff des Gewerbes herrscht die weitgehendste Meinungsverschiedenheit, die hauptsächlich dadurch hervorgerufen ist, daß man der Begriffsbestimmung bald volkswirtschaftliche Momente, bald juristische Gesichtspunkte zugrunde legt, bald beide miteinander verquickt. Der Begriff des Gewerbes als eines technisch-juristischen, insbesondere als Gegenstand einer besonderen „G." deckt sich nämlich keineswegs mit dem volkswirtschaftlichen Begriff des Gewerbes, mag man den letzteren nun im weiteren Sinne auffassen als „jede bestimmte berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit zum Zwecke des Gütererwerbs" oder im engeren Sinne als „denjenigen Teil der Produktion, welcher in der Formveränderung von Rohstoffen besteht" (Bücher). Geht man nämlich selbst von dieser letzteren Definition des Gewerbes (im engeren Sinne) aus, so gehört zum Gewerbebetrieb z. B. auch die im landwirtschaftlichen Betriebe erfolgende Butterproduktion (als Formveränderung des Rohstoffes „Milch"), wogegen andererseits die Tätigkeit der Barbiere, Friseure, Bader, Schornsteinfeger, Dienstmänner u. dgl., also aller derjenigen Personen, die nur persönliche Dienstleistungen (ohne Vornahme von Stoffveränderungen) verrichten, nicht zum Gewerbebetriebe zu zählen sein würde, obwohl dieselbe zweifellos der G. unterliegt. Um nun darüber Klarheit zu erlangen, welche Zweige der menschlichen Tätigkeit im Sinne der Gesetzgebung als Gewerbe zu bezeichnen sind, muß man von der historischen Betrachtung ausgehen, die in dieser Hinsicht allein zum Ziele führen kann. Diese nun wird ergeben, daß sich der heutige Begriff des Gewerbes als Gegenstandes eines besonderen Zweiges der gesetzgeberischen Fürsorge herausgebildet hat durch den Gegensatz von „städtischer" und „ländlicher" (bäuerlicher) „Nahrung"[1]). Nunmehr ist es ohne weiteres klar, warum die Landwirtschaft nebst allen zugehörigen Betrieben, wie z. B. Viehzucht (nebst Buttererzeugung), Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft und Bergbau keinen Gegenstand der G. bilden; wogegen diese andererseits nicht bloß auf solche Zweige menschlicher Tätigkeit beschränkt ist, die auf eine „Formveränderung von Rohstoffen" gerichtet sind. Auch die nur dem Umsatz der Güter dienenden Erwerbszweige, wie Handel und Transportwesen (Fuhrleute, Frachtführer, Spediteure), sind bald in größerem, bald in geringerem Maße der G. unterworfen, obwohl sich nicht verkennen läßt, daß namentlich in neuerer Zeit die Handelsgesetzgebung sich als ein selbständiger Zweig von der G. im engeren Sinne losgelöst hat, so daß sich im heutigen Sprachgebrauch und Rechtsleben sogar eine Nebeneinander- und Gegenüberstellung von „Handel" und „Gewerbe" findet. Die ursprüngliche Zugehörigkeit des Handels zum Gewerbewesen kommt aber auch heutzutage noch darin zum Ausdruck, daß z. B. die Gew.-O. für das Deutsche Reich manche für das „Handelsgewerbe" maßgebende Vorschriften enthält.

Ausgeschlossen von dem Bereich der G. waren von jeher einerseits die sog. „artes liberales", d. h. alle persönlichen Dienstleistungen höherer Art, wie die des Anwalts, Arztes, Lehrers u. dgl. m.[2]), und andererseits die persönlichen Dienstleistungen nie-

[1]) Diesem Gedanken kommt Bücher wenigstens insofern nahe, als er betont, daß „Handwerk und Städtewesen einander bedingen."

[2]) Allerdings hat die RGew.-O. die „Aerzte" in einzelnen Punkten der Gew.-O. unterworfen, obgleich im allgemeinen die „Heilkunde" gemäß § 6 Gew.-O. den Vorschriften der Gew.-O. nicht unterliegt.

derster Art, wie die des Tagelöhners und des Gesindes. Im übrigen läßt sich der Umfang der G. im einzelnen nicht genau abgrenzen; er ist je nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse ein verschiedener.

Den Kern der G. bildet jedenfalls diejenige der Güterproduktion durch Formveränderung der Rohstoffe oder dem Güterumsatze dienende auf Erwerb gerichtete berufsmäßige (und gesetzlich erlaubte) Tätigkeit, die nach ihrer historischen Entwickelung ursprünglich ausschließlich oder hauptsächlich in den Städten betrieben wurde. Daneben sind noch gewisse Zweige und Formen von persönlichen Dienstleistungen von jeher der G. unterworfen.

2. Die geschichtliche Entwickelung der G. in ihren Grundzügen, insbesondere in Deutschland. Bücher zerlegt[1]) die Entwickelung des Gewerbes in die fünf historisch aufeinander folgenden (aber auch zeitweise gleichzeitig nebeneinander bestehenden) Betriebssysteme des „Hausfleißes", des „Lohnwerks", des „Handwerks", des „Verlags" und der „Fabrik". Im Altertum, und zwar sowohl in der griechisch-römischen Welt mit ihrer Sklavenwirtschaft, wie in der germanischen Welt mit ihrer damals noch gänzlich unentwickelten Kultur ist das Betriebssystem des „Hausfleißes" das vorherrschende, da auch die Sklavenwirtschaft, wie Bücher dies treffend dargelegt hat, nur eine, freilich über die ursprünglichen Grenzen und Zwecke erheblich hinausgehende, Form, des „Hausfleißes" darstellt. Bei diesem Betriebssystem ist für eine eigentliche „G." naturgemäß gar kein Raum; denn es ist selbstverständlich nicht die Aufgabe des Staates, darüber Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise der Familienvater die zu seinem Hausstand gehörigen Menschenkräfte (seien dies Familienmitglieder oder Sklaven) verwenden, und wie er die mit ihrer Hilfe erzielten Produkte seines Hausfleißes verwerten will. Wenn es nun auch neben der gewerblichen Sklavenarbeit sowohl bei den Römern wie bei den Griechen eine Gewerbetätigkeit von freien Personen gegeben hat, so spielt dieselbe doch eine verhältnismäßig so untergeordnete Rolle, daß von einer eigentlichen G. zumal im früheren Altertum kaum die Rede ist.

Erst als im Laufe des Mittelalters das Lohnwerk sich zum „Preiswerk", d. i. zum eigentlichen „Handwerk" ausgebildet hat, d. h. als die Handwerker sich nicht mehr darauf beschränken, das ihnen seitens ihrer Kunden gelieferte Rohmaterial zu verarbeiten, vielmehr dieses selbst beschaffen und für ihren Kundenkreis umgestalten, erst da beginnt in den Zunft- und Handwerksordnungen die Quelle der gewerblichen Gesetzgebung reichlicher zu fließen. Zunftzwang, Abgrenzung des Arbeitsgebietes der einzelnen Zünfte, Festsetzung der Zahl der Zunftgenossen (Meister) und der Bedingungen für die Zulassung zur Zunft, Feststellung der Befugnisse der Zünfte, Bestimmungen über die Kontrolle der Arbeiten der Zunftgenossen, Taxordnungen, Prüfungsordnungen, Regelung des Gesellen- und Lehrlingswesens, Verleihung von Gewerbeprivilegien, insbesondere von Zwangs- und Bannrechten — alle diese und ähnliche Gegenstände bilden von nun an den Inhalt einer sehr eingehenden und in beständigem Fluß befindlichen G. Gegen die im Zunftwesen immer weiter um sich greifenden Mißbräuche, zwecks deren Beseitigung der Kurfürst von Brandenburg bereits im Jahre 1669 die gänzliche Aufhebung der Zünfte auf dem Reichstage — jedoch erfolglos — in Vorschlag gebracht hatte, richtete sich das RG. v. 16./VIII. 1731, das aber bei der Ohnmacht des Reiches ohne erheblichen Erfolg blieb. Auch die Maßnahmen der Bundesgesetzgebung blieben ohne durchgreifende Wirkung, so daß gegen Ende des 18. Jahrh. der Ruf nach Abschaffung des Zunftwesens und nach Einführung der Gewerbefreiheit immer lauter erscholl. In diesem Bestreben ging Frankreich den europäischen Staaten des Kontinents voran. Nachdem schon durch das auf Veranlassung Turgot's erlassene Edikt vom Februar 1776 die Gewerbefreiheit eingeführt, demnächst aber teilweise wieder beseitigt war, wurde in der Gesetzgebung der Revolutionszeit durch die GG. v. 2.—17./III. 1791 der Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit für Frankreich endgültig festgestellt, so zwar, daß er hier niemals wieder in Frage gestellt worden ist. Mit der sonstigen napoleonischen Gesetzgebung hielt auch das französische Gewerberecht und insbesondere der Grundsatz der Gewerbefreiheit seinen Einzug in die während der Fremdherrschaft der Machtsphäre Frankreichs direkt oder indirekt unterworfenen Gebietsteile Deutschlands (also besonders in die Länder des linken Rheinufers, das Königreich Westfalen, das Großherzogtum Berg). Von den übrigen deutschen Staaten folgte zunächst nur Preußen in den Jahren 1808 und 1810 dem Beispiele Frankreichs, dem sich in größerem oder geringerem Umfange auch Bayern und Württemberg anschlossen, wogegen Hannover, Kurhessen und Oldenburg die während der Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit alsbald wieder beseitigten. Seit Beginn dieses Jahrhunderts ist die G. in allen deutschen Bundesstaaten in Fluß geblieben; sie weist fast überall ein merkwürdiges Hin- und Herschwanken zwischen den neuen Grundsätzen der Gewerbefreiheit und den alten Prinzipien des Zunftzwanges auf. An organischen Gesetzen größeren Stils sind hervorzuheben: a) In Preußen: Das G. v. 2./XI. 1810 (Gewerbesteueredikt, abgeändert durch G. v. 30./V. 1820), das Gesetz betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7./IX. 1811 und die Gew.-O. v. 17./I. 1845, welche der noch jetzt geltenden RGew.-O. v. 21./VI. 1869 zur Grundlage gedient hat. b) In Bayern: V. v. 1./XII. 1804 (die Handwerksbefugnisse betr.); G. v. 11./IX. 1825 (die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.) und das G. v. 30./I. 1868 (das Gewerbswesen betr.). c) In Württemberg: Allgemeine Gew.-O. v. 22./IV. 1828 nebst Zusatzgesetz vom selben Tage; Revidierte allgemeine Gew.-O. v. 5./VIII. 1836 und Neue Gew.-O. v. 12./II. 1862.

Als besonders auffallend ist es zu bezeichnen, daß sich gerade in dem Revolutionsjahr 1848 unter den Handwerkern eine mächtige Bewe-

[1]) In dem ebenso geist- wie inhaltreichen Art. „Gewerbe", H. d. St., 2. Aufl. Bd. IV S. 360 fg., und in seinen Ausführungen oben S. 1002 fg.

gung gegen die Gewerbefreiheit geltend machte, die insofern von praktischem Erfolge begleitet war, als in Preußen durch die V. v. 9./II. 1849 für etwa 70 Gewerbe die Befugnis zum Gewerbebetriebe von dem Eintritt in eine Innung unter gleichzeitigem Nachweise der Befähigung oder von der Ablegung und dem Bestehen einer Prüfung vor einer besonderen Prüfungskommission abhängig gemacht wurde. (Aehnliche Erfolge zeitigte diese Bewegung in Bayern, wo sie zu der die Gewerbefreiheit erheblich einengenden V. v. 17./XII. 1853 führte und in Hannover, wo sie zu dem das eben erst erlassene G. v. 1./VIII. 1847 erheblich modifizierenden G. v. 15./VI. 1848 Anlaß gab.)

Mit dem Beginn der sechziger Jahre machte sich aber wieder in allen Volksschichten eine starke Strömung zugunsten der Gewerbefreiheit geltend, die eine Reihe von deutschen Bundesstaaten zur sofortigen Einführung derselben im weitesten Umfange veranlaßte. Diese Strömung blieb auch zunächst noch derart vorherrschend, daß der dem Reichstage des Norddeutschen Bundes seitens des Bundesrats vorgelegte Entwurf einer Gew.-O. auf dem Grundsatze einer weitgehenden Gewerbefreiheit beruhte, die aber in ihrer Einzelausgestaltung dem Reichstage noch nicht genügte, so daß im Jahre 1868 zunächst nur das einige der wichtigsten Grundsätze aufstellende sog. Notgewerbegesetz vom 8./VII. 1868 zustande kam, dem dann allerdings schon am 21./VI. 1869 die an diesem Tage verkündete und demnächst auch (durch die GG. v. 15. XI./1870, 10. XI. 1871 und 12./VI. 1872) in Süddeutschland als Reichsgesetz eingeführte und noch heute in ihren Grundzügen geltende Reichsgewerbeordnung folgte. Mit dem Erlaß der RGew.-O. ist aber die G. keineswegs zur Ruhe gekommen. Abgesehen davon, daß der Text der Gew.-O. selbst durch eine ganz erhebliche Zahl von sog. „Novellen" abgeändert worden, hat das Gewerbewesen auch durch eine Reihe neben der Gew.-O. erlassener Gesetze eine ganz umfassende Regelung erfahren. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht besonders die Münz-, Maß- und Gewichtsordnung und die sog. sozialpolitischen Gesetze (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungsgesetz), welch letztere sämtlich für den gewerblichen Arbeitsvertrag von größerer oder geringerer Tragweite und Bedeutung sind, sowie das das Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten regelnde Gewerbegerichtsgesetz (s. Art. „Gewerbegerichte" oben S. 1018 fg.). Die „Novellen" spiegeln die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart, die Umwandlung der prinzipiellen Anschauungen und die Machtverhältnisse der parlamentarischen Parteien wieder. Wieweit diese Umwandlung geht, das beweist am besten die Tatsache, daß der im Jahre 1869 von den gesetzgebenden Faktoren fast einstimmig adoptierte Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht nur schon durch die neuen Gewerbeordnungsnovellen ganz erheblich durchlöchert, sondern auch von einer früheren Mehrheit des Reichstags insofern grundsätzlich verworfen ist, als diese durch Annahme von entsprechenden Initiativanträgen und Resolutionen auf die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises gedrungen hat.

Die bloße Aufzählung der bis jetzt erlassenen Novellen zur Gew.-O.[1]) genügt, um zu veranschaulichen, in welchem Umfange die G. sich in beständigem Fluß befindet und wie schwierig es mitunter ist, mit Sicherheit auch nur den Wortlaut des jeweilig geltenden Textes der Gew.-O. festzustellen. Textänderungen der Gew.-O. vom 21./VI. 1869 sind herbeigeführt durch die GG. v. 12./VI. 1872, 2. III. 1874, 8./IV. 1876, 11. VI. 1878, 17. VII. 1878, 23. VII. 1879, 15. VII. 1880, 18. VII. 1881, 15./VI. 1883, 1./VII. 1883, 8./XII. 1884, 23./IV. 1886, 6./VII. 1887, 29./VII. 1890, 1./VI. 1891, 19./VI. 1893, 6./VIII. 1896 und 26./VII. 1897.

Weitere Aenderungen des Textes der Gew.-O. sind durch Art. 36 des EG. zum BGB. vom 18. VIII. 1896, Art. 9 des EG. zum 10./V. 1897 und Art. 5 der Novelle vom 26./VII. 1897 erfolgt.

Die umfassende Novelle vom 30./VI. 1900 hat sodann derartig einschneidende Aenderungen der Gew.-O. zur Folge gehabt, daß der Reichskanzler — ebenso wie dies bereits durch die Novelle vom 1./VII. 1883 geschehen war — zum zweiten Male (durch Art. 17 des G. vom 30. VI. 1900) ermächtigt wurde, den Text des Gesetzes in der Fassung bekannt zu machen, wie er sich durch die nach dem 1./VII. 1883 erlassenen Novellen ergab. Von dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler durch die Bek. vom 26./VII. 1900 (RGBl. S. 871) Gebrauch gemacht. Seitdem ist noch die eine Klarstellung des § 44 bezielende Novelle vom 14./X. 1905 erlassen, und gegenwärtig (Mitte 1906) liegt dem Reichstag ein Gesetzentwurf vor, der die Stellung der Bauhandwerker regelt (s. den Art. „Baugewerbe" o. S. 365 fg.). Die Reichstagskommission hat diesen Gesetzentwurf mit einigen Aenderungen angenommen, die aber nicht grundsätzlicher Natur sind, so daß seine Verabschiedung in der diesjährigen Herbsttagung des Reichstages zu erwarten steht.

[1]) Von einer Aufzählung der zahlreichen Beschlüsse, mittels deren der Bundesrat auf Grund der ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigung den § 16 der Gew.-O. abgeändert hat, sehe ich hier ab.

Welch einschneidende Umgestaltungen die Gew.-O. seit dem Jahre 1869 erfahren, das ergibt sich schon rein äußerlich aus der Tatsache, daß von den sämtlichen 156 Paragraphen der ursprünglichen Gew.-O. von 1869 nur 52 unverändert geblieben sind und daß jetzt die Gew.-O. (trotz Beibehaltung der Zahlenfolge) in Wirklichkeit 317 Paragraphen [1]) zählt.

II. Die G. im Deutschen Reiche [2]).

1. Verhältnis von Reichs- und Landesgewerberecht. Da nach Art. 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, da ferner nach Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb an und für sich der Gesetzgebung des Reiches unterliegen und da endlich das Reich in der RGew.-O. das Gewerbewesen anscheinend in umfassender Weise geregelt hat, so könnte man hieraus den Schluß ziehen, daß alle landesgesetzlichen Vorschriften gewerberechtlicher Natur, soweit sie nicht ausdrücklich durch die RGew.-O. aufrecht erhalten sind, ohne weiteres ihre Gültigkeit verloren haben [3]).

Dieser Schluß ist aber irrig, da eine erschöpfende Regelung des Gewerberechts durch die RGew.-O. nicht stattgefunden hat und nicht stattfinden sollte. Wäre letzteres beabsichtigt, so würde zweifellos in der RGew.-O. eine ausdrückliche Aufhebung aller gewerberechtlichen Vorschriften des Landesrechts ausgesprochen worden sein, die nicht durch besondere Bestimmungen der RGew.-O. aufrecht erhalten sind. In dieser Weise ist die Reichsgesetzgebung jedenfalls bei allen denjenigen Materien vorgegangen, die erschöpfend geregelt worden sind (z. B. Strafrecht und -prozeß, bürgerliches Recht und Civilprozeß, Konkursrecht; Handelsrecht). Die RGew.-O. enthält aber keine generelle, das landesrechtliche Gewerberecht ausdrücklich aufhebende Vorschrift. Ist schon hieraus zu schließen, daß eine Aufhebung der das Gewerberecht der RGew.-O. lediglich ergänzenden Bestimmungen des Landesrechts nicht beabsichtigt ist, so kommt des weiteren in Betracht, daß das Gewerberecht hauptsächlich gerade in ein gesetzgeberisches Gebiet eingreift, das im allgemeinen der Landesgesetzgebung überlassen ist, nämlich in das Gebiet des Verwaltungsrechts, so daß auch dieser Umstand die Annahme rechtfertigt, daß das Landesrecht soweit in Kraft geblieben ist, als eine ausdrückliche reichsrechtliche Regelung nicht vorliegt.

Nur wenn man dies annimmt, vermag man es zu erklären, daß das Landesrecht die Bedingungen festsetzen kann, unter denen die Ausübung des Gewerbebetriebes stattfinden darf, selbst soweit diese Vorschriften rein gewerberechtlicher Natur sind; da nämlich die RGew.-O. sich im allgemeinen darauf beschränkt hat, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Gewerbebetriebe zu normieren, so bilden die landesrechtlichen Vorschriften über dessen Ausübung eine Ergänzung des Reichsgewerberechts [1]).

Im einzelnen läßt sich das Verhältnis des Landesgewerberechts zur RGew.-O. in folgende Sätze zusammenfassen: a) Soweit die RGew.-O. eine Materie des Gewerberechts erschöpfend geregelt hat oder hat regeln wollen, z. B. die Zulassung zum Gewerbebetriebe und die Konzessionspflicht gewerblicher Anlagen (§ 16 Gew.-O.), greifen daneben landesrechtliche Vorschriften nur insoweit Platz, als die

---

[1]) Das Gesetz weist nur deshalb 155 fortlaufende Paragraphenzahlen auf, weil viele gleichlautende Zahlen noch mit römischen Buchstaben versehen sind, z. B. 11, 11a, 15, 15a, 41, 41a, 100, 100a—100u, 103, 103a—103q, 104, 104a—104n, 105, 105a—105i usw.

[2]) Im nachfolgenden gelangt das Reichsgewerberecht nur insofern zur Darstellung, als es in der RGew.-O. enthalten ist; die in sonstigen Gesetzen erfolgte Regelung des Gewerberechts ist in besonderen Artikeln abgehandelt.

[3]) Dieser Schluß ist in der Tat mehrfach gezogen, u. a. auch von mir im Verw.-Archiv Bd. 5 S. 235; wie sich aus der Darstellung des Textes ergibt, ist aber diese Schlußfolgerung nicht haltbar.

[1]) Die in Kraft bleibenden Vorschriften der Landesgesetze müssen sich als eine Ergänzung der RGew.-O. darstellen; sie dürfen sich nicht im Widerspruch mit derselben befinden. Nur soviel ist von den Ausführungen von Seydel, Biermann und Bornhak richtig, die darüber hinaus den Erlaß von landesrechtlichen Vorschriften gewerbepolizeilicher Natur über die Ausübung des Gewerbebetriebes nur insoweit für rechtsgültig halten, als diese sich auf eine Anordnung oder ausdrückliche Ermächtigung der RGew.-O. stützen. Auch die Formulierung, die dieser Gedanke bei Laband (Staatsr., Bd. 2 § 78) gefunden hat, ist mit der praktischen Handhabung des Gewerbepolizeirechts nicht zu vereinigen; nicht bloß solche Vorschriften des Landesrechts, die allgemeine Geltung auch für die ein Gewerbe nicht betreibenden Personen haben, sind neben der RGew.-O. in Kraft geblieben; vielmehr ist die Ausübung des Gewerbebetriebes auch einer Reihe von landesrechtlichen Beschränkungen unterworfen, von denen nur ein oder mehrere bestimmte Gewerbe betroffen werden. Loening (Verwaltungsrecht § 116) erkennt denn auch ausdrücklich an, daß die landesrechtlichen Bestimmungen über die Ausübung des Gewerbebetriebes nicht aufgehoben sind, soweit nicht die RGew.-O. ausdrücklich das Gegenteil anordnet.

Gew.-O. (z. B. in § 5 Gew.-O.) auf diese verweist. b) Die von der reichsrechtlichen Regelung (in § 6) ganz oder teilweise ausgeschlossenen Betriebe unterliegen der Landesgesetzgebung entweder ausschließlich oder doch soweit, als die RGew.-O. nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält[1]), selbstverständlich nur so lange, als nicht die Reichsgesetzgebung hinsichtlich dieser Betriebe Vorschriften erläßt.[2]) c) Soweit die RGew.-O. ausdrücklich auf die Vorschriften des Landesrechts verweist, was in den §§ 5, 7, 8, 9, 12, 14, 16, 21, 23, 24, 30, 30a, 34, 39, 41a, 70, 105h, 120, 139b, 143, 144, 155 geschehen ist, kommen dessen Bestimmungen ausschließlich zur Anwendnng. d) Im übrigen muß man von Fall zu Fall prüfen, inwieweit die Vorschriften des Landesrechts zur Ergänzung der Normen der RGew.-O. herangezogen werden können und müssen.

2. Die reichsrechtlichen Normen der RGew.-O. a) Uebersicht. Während bis zu den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts politische und insbesondere Verfassungskämpfe im Vordergrunde des öffentlichen Interesses standen und den Hauptgegenstand der parlamentarischen und gesetzgeberischen Tätigkeit bildeten, sind diese Kämpfe gegenüber den mit Beginn der siebenziger Jahre immer lebhafter entfachten wirtschaftlichen Interessenkämpfen mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Kein Wunder, daß diese Kämpfe sich am lebhaftesten um die Ausgestaltung des Gewerberechts bewegen, das für die wirtschaftlichen Verhältnisse von ganz besonderer Bedeutung ist. Werden doch nach der letzten Berufszählung v. 14./VI. 1895 von den damals sich auf 51770284 belaufenden Einwohnern des Deutschen Reiches nicht weniger als 11808994 Personen mit ihren 14996245 Familienangehörigen und 604111 sonstigen Hausgenossen (dienenden Personen), also insgesamt 27409350 Personen, mithin mehr als die Hälfte aller Einwohner des Deutschen Reiches, von der G. direkt oder indirekt betroffen.

Von welch weittragender Bedeutung die Gew.-O. für das wirtschaftliche Leben der Nation ist, das wird am besten durch nachstehende kurze Uebersicht über ihren Inhalt veranschaulicht. Die Gew.-O. zerfällt in 10 Titel und Schlußbestimmungen, die wiederum in 155 (in Wirklichkeit 317) fortlaufende Paragraphen eingeteilt sind. Im 1. Titel (§§ 1—13) sind allgemeine, die Gewerbefreiheit aussprechende und näher bestimmende Grundsätze aufgestellt; der 2. Titel (14—54) behandelt den „stehenden" Gewerbebetrieb und regelt insbesondere die Konzessionspflicht für bestimmte Anlagen und für bestimmte Personen (Gewerbetreibende) sowie gewisse Grundsätze über Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse. Im 3. Titel (55—63) sind die Vorschriften „über den Gewerbebetrieb im Umherziehen" („das Hausiergewerbe"), im 4. und 5. (64—71 und 72 bis 80) diejenigen über den Marktverkehr und die Taxen, im 6. (81—104n) diejenigen über das Innungswesen (Organisation des Handwerks), im 7. (105 bis 139m) diejenigen über die gewerblichen Arbeiter, also die gewerblichen Hilfspersonen, insbesondere auch über die Fabrikarbeiter, sowie über die Angestellten in offenen Verkaufsstellen, im 9. (142) Festsetzungen über die ortsstatutarische Regelung von gewerblichen Verhältnissen, im 10. (143—153) endlich „Strafbestimmungen" enthalten. Die §§ 154, 154a und 155 regeln als „Schlußbestimmungen" gewisse Verhältnisse für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sowie für einzelne Betriebe, auf welche die Gew.-O. an und für sich keine Anwendung findet. Der 8. Titel (140, 141—141f), welcher die Verhältnisse der sog. „gewerblichen Hilfskassen" regelte, ist durch die neue Krankenversicherungsgesetzgebung im wesentlichen gegenstandslos geworden. Handwerkerrecht, Fabrikwesen und Sonntagsruhe, Arbeiterschutz, insbesondere auch Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, diese und noch viele andere für die wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutungsvollen Materien sind in der Gew.-O. ausführlich geregelt, wie das im folgenden kurz dargelegt werden soll.

Neben der Gew.-O. gilt sodann seit dem 1./I. 1904 das G. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben v. 30./III. 1903 (RGBl. S. 113), das die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und von schulpflichtigen Kindern über 13 Jahre erheblich einschränkt. (Näheres

[1]) Deshalb finden z. B. auch auf die in Satz 1 des § 6 Gew.-O. genannten Betriebe die Vorschriften der Gew.-O. über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

[2]) Dies ist z. B. hinsichtlich des gemäß § 6 Gew.-O. den Vorschriften der Gew.-O. nicht unterworfenen Gewerbebetriebes der Auswanderungsunternehmer und -agenten durch das Reichsgesetz v. 9./VI. 1897 (RGBl. S. 463) über das Auswanderungswesen geschehen. Dieser Gewerbebetrieb unterliegt fortan nicht mehr der Landesgesetzgebung, nachdem das genannte Reichsgesetz (in den §§ 1—21) jene Materie erschöpfend geregelt hat. Ebenso sind die dort erwähnten „Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen" jetzt durch die Seemannsordnung vom 2./VI. 1902 (RGBl. S. 175) geregelt, die an Stelle der Seemansordnung vom 27./XII. 1872 getreten ist; und für die Verhältnisse der Versicherungsunternehmer ist jetzt das R.G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12./V. 1901 (R.G.Bl. S. 139) maßgebend.

darüber s. in dem Art. „Jugendliche Arbeiter.")

b) Die wichtigsten Grundsätze und Vorschriften der RGew.-O. α) Die Gewerbefreiheit. Die Gewerbefreiheit ist keineswegs etwa, wie neuerdings zuweilen gelehrt wird, ein subjektives Privatrecht, eine Befugnis; sie ist vielmehr nichts anderes als ein national-ökonomisches, legislativ-politisches Prinzip. Nach der Gew.-O. begreift dieses Prinzip den Grundsatz in sich, daß jedermann ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit (Nationalität), des Standes und des Wohn- oder Aufenthaltsortes jedes Gewerbe ohne weiteres betreiben darf, soweit nicht das Gesetz für gewisse Arten von gewerblichen Anlagen oder Gewerbebetrieben besondere Beschränkungen ausdrücklich festgesetzt hat. Männliche und weibliche Personen, Minderjährige und Großjährige, physische und juristische Personen, Deutsche und Ausländer sind in bezug auf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe grundsätzlich gleichgestellt. Das Gesetz läßt nur einzelne Ausnahmen von diesem Grundsatz zu: Soldaten und Beamte bedürfen nach näherer Vorschrift des Reichs- bezw. Landesrechts zum Gewerbebetriebe in der Regel der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde; ausländische juristische Personen unterliegen auch in bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe der Landesgesetzgebung; ausländische physische Personen bedürfen besonderer Genehmigung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen; der Marktverkehr von Ausländern kann im Wege des Wiedervergeltungsrechts durch den Bundesrat beschränkt werden. — Daß mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Realgewerbeberechtigungen sowie Zwangs- und Bannrechte unvereinbar sind, liegt auf der Hand. Das Gesetz sieht deshalb die Aufhebung bezw. Ablösung der bestehenden Rechte dieser Art vor und verbietet deren Neubegründung für die Zukunft. Wie die Wahl des Gewerbes, so steht jedem Einzelnen auch die Bestimmung der Anzahl der von ihm zu betreibenden Gewerbe frei. Auch in der Wahl und der Anzahl des gewerblichen Hilfspersonals besteht im allgemeinen volle Freiheit; nur die Befugnis zum Halten von Lehrlingen, wie überhaupt zur Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren, unterliegt gewissen einschränkenden Vorschriften, die einerseits darauf abzielen, den zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeigneten Personen das Halten derselben gänzlich zu untersagen (§§ 106, 126, 126a), andererseits bezwecken, der sog. „Lehrlingszüchterei" entgegenzutreten, d. h. zu verhüten, daß ein Lehrherr eine übermäßige Zahl von Lehrlingen hält (wobei es ihm nur darum zu tun ist, deren Arbeitskräfte auszubeuten, anstatt für ihre sachgemäße Unterweisung Sorge zu tragen) (§§ 128, 130, 139l).

β) Arten des Gewerbebetriebes. Das Gesetz unterscheidet als Arten des Gewerbebetriebes das „stehende Gewerbe" von dem „Gewerbebetriebe im Umherziehen" (Hausiergewerbe) und von dem „Marktverkehr". Der stehende Gewerbebetrieb läßt sich nur negativ als derjenige Betrieb bezeichnen, der weder zum eigentlichen Hausiergewerbe noch zum Marktverkehr zu zählen ist. Ueber den Begriff des Hausiergewerbes s. sub ε, S. 1033; über den des Marktverkehrs s. sub ζ, S. 1033. — Im nachfolgenden (γ und δ) sollen nun zunächst die Besonderheiten des stehenden Gewerbebetriebes erörtert werden.

γ) Anzeigepflicht und Konzession. Mit der Gewerbefreiheit sind sehr wohl gesetzliche Beschränkungen vereinbar, die lediglich den Zweck haben, auf die Beobachtung der bei der Ausübung einer jeden Freiheit notwendigen Ordnung hinzuwirken und nach Möglichkeit Schutz gegen einen Mißbrauch der Freiheit zu gewähren; nur dann kann von einer Gewerbefreiheit nicht mehr die Rede sein, wenn nicht allgemeine, nur auf Aufrechterhaltung der Ordnung abzielende gesetzliche Normen die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes bestimmen, diese vielmehr ausschließlich von polizeilicher Willkür oder von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Korporation (Zunft, Innung) abhängig ist, deren Zutritt nicht jedermann ohne weiteres offen steht. Demnach kann die in § 14 der Gew.-O. allen stehenden Gewerben auferlegte Pflicht, den Beginn eines solchen Gewerbes der zuständigen Ortsbehörde anzuzeigen, als ein Verstoß gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht betrachtet werden; ebensowenig die durch § 15a eingeführte Verpflichtung der Inhaber von offenen Läden oder von Gast- oder Schankwirtschaften, ein Ladenschild anzubringen, das ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben muß. Dasselbe gilt von der Konzessionspflicht, denen gewisse gewerbliche Anlagen und gewisse gewerbliche Betriebe bezw. gewisse Personen von Gewerbetreibenden unterliegen. Ueber die konzessionspflichtigen Anlagen s. Art. „Gewerbliche Anlagen".

Ueber die wichtigsten konzessionspflichtigen Gewerbetreibenden vgl. die Spezialartikel „Lotsen", „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte", „Schankgewerbe", „Schauspielunternehmungen". Vgl. ferner die Artt. „Apotheken", „Approbationen", „Arzt", „Hebammen", „Tierärzte".

Außer den in den genannten Artikeln

erwähnten Personen und Beschäftigungen unterliegen noch ferner der Konzessionspflicht: Unternehmer von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, Gast- und Schankwirte; diejenigen, welche Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, gewerbsmäßig in ihren Räumen öffentlich veranstalten oder durch Dritte veranstalten lassen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten der vorerwähnten niederen Art, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen darbieten (§ 33b); ebenso (seit dem 1./X. 1900) Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter und Stellenvermittler. Ferner bedürfen Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen zur Ausübung ihres Gewerbes eines Befähigungszeugnisses seitens der zuständigen Behörde. Endlich unterliegt das Transportgewerbe innerhalb des Lokalverkehrs der ortspolizeilichen Regelung in vollem Umfange, so daß auch Vorschriften über die Zulassung zu diesem Gewerbe durch Polizeiverordnung aufgestellt werden können.[1])

Während im Falle des § 33b das freie polizeiliche Ermessen über die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung, über ihre Dauer und ihre Zurücknahme entscheidet, dürfen alle sonstigen Konzessionen[2]) weder auf Zeit erteilt noch anders als unter den gesetzlich fixierten Voraussetzungen widerrufen werden. Gegen die willkürliche Versagung der Konzession sowie gegen einen nachträglichen Widerruf ist derselbe Rechtsschutz gewährt wie gegen die Verweigerung der Konzession zur Errichtung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen (vgl. Art. „Gewerbliche Anlagen“.) Jedoch ist das landesrechtliche Verfahren in den hier erwähnten Fällen anders geregelt als bei der Genehmigung konzessionspflichtiger Anlagen. Für Preußen vgl. z. B. §§ 114, 115, 119, 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. VIII. 1883.

δ) Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse. Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb umfaßt αα) die Befugnis zum Halten einer beliebigen Zahl von Hilfspersonen mit der unter α) erwähnten Einschränkung; ββ) die Befugnis zum Betriebe des Gewerbes innerhalb des ganzen Gemeindebezirks und der demselben durch die höhere Verwaltungsbehörde gleichgestellten nächsten Umgebung und zwar nicht bloß von einer festen zu dauerndem Gebrauche eingerichteten Betriebsstelle aus, sondern auch hausiermäßig, d. h. durch Feilbieten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten des erwähnten Bezirks. Diejenigen Gegenstände, die vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind — s. Art. „Wandergewerbe“ — dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks nicht hausiermäßig vertrieben werden, soweit nicht die Landesregierung im Bedürfnisfalle Ausnahmen von diesem Verbote zuläßt[1]). Nur zum hausiermäßigen Vertriebe von Druck- und sonstigen Schriften und Bildwerken sowie zum gewerbsmäßigen öffentlichen Ausrufen, Anheften oder Anschlagen derselben ist die ortspolizeiliche Genehmigung[2]) erforderlich. (Vgl. Näheres in Art. „Preßgewerbe, Preßrecht“.) Kindern unter 14 Jahren ist das sog. „Stadthausieren“ (d. h. der Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Gemeindebezirks) gänzlich verboten[3]); auch für erwachsene Personen kann es mit den in § 42b enthaltenen Einschränkungen durch Gemeindebeschluß oder durch Anordnung der höheren Verwaltungs-

---

[1]) Weitere Gewerbe sind nach der RGew.-O. selbst nicht konzessionspflichtig. Dagegen hat diese die Landesgesetzgebungen ermächtigt, noch für folgende Gewerbebetriebe die Konzessionsbezw. Approbationspflicht einzuführen: Markscheider, Personen, die das Hufbeschlaggewerbe betreiben wollen — (das diesen erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reiches) — und Händler mit Giften. Für Lotsen kann die Landesgesetzgebung — abgesehen von dem reichsrechtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis — noch eine besondere Konzessionspflicht einführen. Ueber die der Landesgesetzgebung gestattete Privilegierung gewisser Personen bei Ausübung des Schornsteinfegergewerbes durch die Einrichtung sog. Kehrbezirke s. Art. „Schornsteinfeger“.

[2]) Nur das Transportgewerbe im Lokalverkehr ist ungünstiger gestellt als die sonstigen konzessionspflichtigen Gewerbe, indem nämlich die Bedingungen für die Zulassung und Ausübung jenes Gewerbes der freien polizeilichen Regelung unterliegen; nur gegen die Untersagung der Ausübung dieses Gewerbebetriebes ist der im Text erwähnte Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren gewährt. Sind freilich Polizeivorschriften über den Betrieb des lokalen Transportgewerbes nicht erlassen, so ist dessen Ausübung völlig frei und unentziehbar.

[1]) Der hausiermäßige Vertrieb von Bier und Wein in Fässern und Flaschen innerhalb des Gemeindebezirks ist kraft Reichsrechtes gestattet.

[2]) Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken während der Wahlzeit.

[3]) Nur wo ein derartiges Stadthausieren der Kinder herkömmlich ist, kann es die Polizeibehörde für einen Zeitraum von insgesamt 4 Wochen innerhalb eines Jahres gestatten.

behörde von Erteilung derselben Erlaubnis abhängig gemacht werden, die zum Betriebe des eigentlichen Hausiergewerbes erforderlich ist. — γγ) Die Befugnis zum sog. „Detailreisen"[1]) nach Maßgabe der §§ 44 und 44a der Gew.-O. und der Bundesratsbeschlüsse vom 27./XI. 1896 (RGBl. S. 745) und vom 25./III. 1897 (RGBl. S. 96). Durch Art. 9 des G. v. 6./VIII. 1896 ist diese Befugnis insofern erheblich eingeschränkt, als das Detailreisen nur noch gestattet ist: 1. zwecks Vertriebs von Druck- und sonstigen Schriften und Bildwerken, soweit der Hausierbetrieb mit denselben gestattet ist (s. Art. „Wandergewerbe"); 2. bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen; 3. bei Personen, in deren Geschäftsbetrieben Waren der angebotenen Art Verwendung finden[2]); 4. bei Personen, von denen der Reisende eine vorgängige ausdrückliche, sei es schriftliche oder mündliche, sei es generelle oder spezielle Aufforderung zum Geschäftsbesuche erhalten hat; 5. in denjenigen Gewerbetrieben, in denen dies durch Bundesratsbeschluß ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Bis jetzt zählen zu diesen letzteren Gewerbetreibenden die Weinhändler, die Händler mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen sowie die Fabrikanten überwebter Holzrouleaux. — Im übrigen darf das „Detailreisen" nur noch als eigentliches Hausiergewerbe betrieben werden. — δδ) Die Befugnis, das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen, der den für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen muß. Durch einen solchen Stellvertreter kann auch für Rechnung der Witwe oder minderjährigen Erben eines Gewerbetreibenden sowie während der Dauer einer Pflegschaft oder Nachlaßregulierung der Gewerbebetrieb des Erblassers fortgesetzt werden, falls eine Stellvertretung überhaupt zulässig ist. Inwiefern für die in den §§ 34, 36 u. 39 Gew.-O. genannten Gewerbetreibenden eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Einzelfall die konzessionierende Behörde zu bestimmen.

Die Ausübung des Gewerbebetriebes unterliegt nach der R.Gew.-O.[1]) den beschränkenden Vorschriften über die Sonntagsruhe — s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" oben S. 137 und 138 und den Art. „Sonntagsarbeit" — und insofern einer gewissen polizeilichen Aufsicht, als die Untersagung des Gewerbebetriebes der in den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 35, 36 und 37 erwähnten Gewerbe bezw. die Zurücknahme der erteilten Bestallungen oder Genehmigungen dann zulässig ist, wenn sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb herausstellt (§ 35) bezw. wenn sich nachträglich ergibt, daß die bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr vorliegen. Während in den der Konzessionspflicht bezw. der Verleihung einer besonderen Anstellung unterliegenden Fällen der §§ 30, 30a, 32, 33, 33b, 34, 36, 37 — s. sub γ S. 1030 — die Zurücknahme der Bestallung oder Genehmigung erfolgen **kann**, **muß** dagegen in dem Falle des § 35 Gew.-O. in der Regel die Untersagung der Ausübung der hier genannten an und für sich **nicht** konzessionspflichtigen Gewerbe[2]) ausgesprochen werden. Gegen die Zurücknahme der Bestallung oder Konzession ebenso

---

[1]) Unter „Detailreisen" versteht das Gesetz das Aufkaufen von Waren für die Zwecke des Gewerbebetriebes und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung, wobei zwecks Verkaufs der Waren in der Regel nur Proben oder Muster mitgenommen werden dürfen. Das „Detailreisen" kann sowohl in Person wie durch Reisende stattfinden, insbesondere auch durch Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben.

[2]) Danach können z. B. bei Bauunternehmern Bestellungen auf Baumaterialien, bei Landwirten solche auf Ackergerätschaften aufgesucht werden.

[1]) Neben den die Ausübung des Gewerbebetriebes beschränkenden Bestimmungen der RGew.-O. kommen noch die in sonstigen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen sowie die beschränkenden Vorschriften des Landesrechts in Betracht. An reichsrechtlichen Normen sind z. B. hervorzuheben § 6 d. G. v. 14./V. 1879 (Nahrungs-Genußmittel und Verbrauchsgegenstände); G. v. 9./VI. 1884 (Sprengstoffe); G. v. 16./VI. 1884 (Feingehalt der Gold- und Silberwaren); G. v. 19. V. 1891 (Handfeuerwaffen); G. v. 15./VI. 1897 (Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln).

[2]) Der § 35 Gew.-O. unterwirft folgende nichtkonzessionspflichtigen Gewerbebetriebe der im Text erwähnten polizeilichen Aufsicht: Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht; Badeanstalten; Trödelhandel, Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen, Handel mit Losen von Lotterieen und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose; Rechtskonsulenten; Viehversteller (Viehverpächter); Viehhändler und Händler mit ländlichen Grundstücken, Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, Droguenhändler und Händler mit chemischen Präparaten, Flaschenbierhändler, Auktionatoren. Während diesen im Falle der Unzuverlässigkeit, ebenso wie den Händlern mit Droguen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, falls die Handhabung dieses Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, dieser untersagt werden **muß**, **kann** der Kleinhandel mit Bier dann untersagt werden, wenn der Bierhändler wiederholt wegen unerlaubten Schankwirtschaftsbetriebes bestraft worden ist.

wie gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes ist ein Rechtsschutz in dem oben (sub γ S. 1031) erwähnten Verwaltungsstreitverfahren gewährt. Abgesehen von den vorstehend erwähnten Fällen darf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden (§ 143). Umgekehrt kann dagegen die Wiederaufnahme eines einmal rechtskräftig untersagten Gewerbebetriebes der in § 35 Gew.-O. bezeichneten Art durch die Landeszentralbehörde oder eine von dieser zu bestimmende Behörde nach freiem Ermessen gestattet werden, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist (§§ 35, 53 Gew.-O.).

Besondere Arten des Erlöschens einer gewerblichen Konzession und bezw. der Berechtigung zum Betriebe einer gewerblichen Anlage sehen noch die §§ 49 und 51 Gew.-O. vor. Bei Erteilung der Konzession für die in den §§ 16 u. 24 erwähnten Anlagen — s. Art. „Gewerbliche Anlagen" —, für die Anlegung von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, für Schauspielunternehmungen und Schankgewerbe kann eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage errichtet oder das Unternehmen ausgeführt und der Gewerbebetrieb begonnen werden muß, widrigenfalls die Konzession erlischt. Ist eine solche Frist nicht gesetzt, so muß von der Konzession binnen Jahresfrist seit der Erteilung bei Vermeidung des Erlöschens Gebrauch gemacht werden. Diese Fristen können — und müssen unter Umständen — erstreckt werden. Auch die gänzliche Einstellung des Betriebes während eines dreijährigen Zeitraums hat das Erlöschen der Konzession zur Folge. Endlich kann wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden. Der von einer solchen Untersagung betroffene Besitzer der Anlage hat Anspruch auf Schadensersatz, den er im Rechtswege geltend zu machen hat. Im übrigen findet in den Fällen der §§ 49 und 51 gegen die behördlichen Anordnungen das bereits mehrfach erwähnte Verwaltungsstreitverfahren statt.

ε) Hausiergewerbe. Die R.Gew.-O. bezeichnet als „Gewerbebetrieb im Umherziehen", wie sie das Hausiergewerbe nennt, diejenige gewerbliche Tätigkeit, die zum Gegenstande hat: 1. das Feilbieten von Waren; 2. das Aufsuchen von Warenbestellungen oder das Ankaufen von Waren zwecks Wiederverkaufs bei Nichtkaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen; 3. das Anbieten gewerblicher Leistungen; und 4. das Darbieten von Musikaufführungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet — alles dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeit ausgeübt wird: a) außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder der diesem gleichgestellten nächsten Umgebung; b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung in dem fremden Orte [1]; c) ohne vorgängige Bestellung; und endlich d) außerhalb des Marktverkehrs. — Gleichgültig ist es, ob der Gewerbebetrieb für eigene oder fremde Rechnung ausgeübt wird. Zur Ausübung des Hausiergewerbes bedarf es in der Regel [2] und vor allem der Lösung eines sog. Wandergewerbescheines [3], der nur für die Dauer eines Jahres und in der Regel mit Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet von derjenigen höheren Verwaltungsbehörde erteilt wird, in deren Bezirk der Nachsuchende seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat [4]. Alles weitere über das Hausiergewerbe s. in dem Art. „Wandergewerbe".

ζ) Marktverkehr und Taxen. Unter einem Markt versteht die Gew.-O. eine mit behördlicher Genehmigung eingerichtete, dem Publikum zugängliche, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten stattfindende, mit gewissen Vergünstigungen ausgestattete Veranstaltung, die darauf abzielt, ein Zusammentreffen von Verkäufern und Käufern zwecks Umsatzes von Waren herbeizuführen. Gewisse größere Märkte werden vermöge einzelner Besonderheiten und historischer Ueberlieferung „Messen"

---

[1] Demnach gehört auch der sog. „Wanderlagerbetrieb", d. h. der Verkauf von festen Verkaufsstellen aus, aber ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung zum Hausiergewerbe.

[2] In den in dem § 59 Gew.-O. aufgeführten vier im wesentlichen den Vertrieb von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft und von selbstverfertigten Waren betreffenden Fällen bedarf es kraft Reichsrechts eines Wandergewerbescheines nicht; außerdem können die Landesregierungen für ihr Gebiet das Hausieren mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein gestatten.

[3] Nach § 124 des Vereinszollgesetzes dürfen im Grenzbezirke Hausiergewerbe nur mit besonderer Erlaubnis der obersten Landesfinanzbehörde und nur unter den von dieser zum Zwecke des Zollschutzes angeordneten Beschränkungen betrieben werden.

[4] Der zu den im Text unter 4) erwähnten Musikaufführungen usw. berechtigende Wandergewerbeschein ist stets von derjenigen höheren Verwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt werden soll; er hat auch nur für diesen Bezirk Gültigkeit. Ueberdies bedarf es zwecks Ausübung eines dieser Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

genannt. Man unterscheidet Jahrmärkte (wozu auch die Messen gehören) von den Wochenmärkten und beide wiederum von den sog. „Spezialmärkten", d. h. solchen Märkten, die bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Waren abgehalten werden. — Während für letztere nur die Vorschrift des § 71 Gew.-O. unbedingte Geltung hat, wonach Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen aufgehoben sind, solche Gegenstände vielmehr den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegen, im übrigen aber für die Verhältnisse der Spezialmärkte in erster Linie die Sondervorschriften des Landesrechts maßgebend sind und nur, soweit es an solchen fehlt, die generellen Grundsätze der Gew.-O. Platz greifen, ist dagegen der Verkehr auf den gewöhnlichen Jahr- und Wochenmärkten in den §§ 64—69 in eingehender Weise reichsrechtlich geregelt.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz unbedingter Marktfreiheit, wonach jeder Inländer ohne weiteres (also auch ohne Wandergewerbeschein), zum Kauf und Verkauf auf dem Markte befugt ist. Betreffs gewisser Handwerkerwaren kann die höhere Verwaltungsbehörde nur den am Marktorte einheimischen Verkäufern den Vertrieb gestatten. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt, während die Ortspolizeibehörde zur Regelung des Marktverkehrs im einzelnen innerhalb des Rahmens der RGew.-O. eine Marktordnung festsetzen kann. — Mit Abgaben darf der Marktverkehr nicht belastet werden, was aber die Festsetzung einer Vergütung für den auf dem Marktplatz überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften (Erhebung von Marktstandsgeldern) nicht ausschließt.

Als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 66 Gew.-O. erwähnten[1]) zugelassen, neben denen die zuständige Verwaltungsbehörde noch weitere Waren als Wochenmarktartikel bezeichnen kann. Auf Jahrmärkten dürfen außerdem noch Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art, geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle jedoch nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, feilgehalten werden.

Die in früherer Zeit so zahlreichen polizeilichen Taxen, d. h. behördliche Preisfestsetzungen für gewerbliche Leistungen oder für gewisse Waren sind durch die Gew.-O. im wesentlichen beseitigt und dürfen auch in Zukunft nur soweit eingeführt werden, als die Gew.-O. dies ausdrücklich zuläßt. Solche Taxen können demnach nur noch aufgestellt werden: für Apotheker (durch die Zentralbehörde, § 77 Gew.-O.: s. Art. „Apotheken" oben S. 111fg.); für die gemäß § 36 Gew.-O. behördlich angestellten und beeidigten Personen, wie Feldmesser, Auktionatoren usw.; für Schornsteinfeger, falls ihnen Bezirke (sog. Kehrbezirke) ausschließlich zugewiesen sind (s. Art. „Schornsteinfeger"); für Lohnbediente und andere Personen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen öffentlich zum Gebrauch aufgestellten Transportmitteln (und zwar durch die Ortspolizeibehörde in Gemeinschaft mit der Gemeindebehörde).

Eine Ermäßigung der Taxpreise durch die Gewerbetreibenden ist zulässig; eine Ueberschreitung macht sie dagegen strafbar.

Neben diesen „behördlichen Taxen" hat die Gew.-O. für gewisse Gewerbezweige die Aufstellung sog. „Selbsttaxen" vorgesehen.

Ein Ueberbleibsel der früheren „Brottaxen" findet sich in der Gew.-O. insofern, als die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden können, die Preise und das Gewicht der einzelnen Backwaren für gewisse behördlich bestimmte Zeiträume durch einen äußerlich sichtbaren, während der Verkaufszeit am Verkaufslokal auszuhängenden und mit polizeilichem Stempel versehenen Anschlag dem Publikum bekannt zu machen; gleichzeitig kann in solchem Falle die Polizeibehörde die Verkäufer anhalten, eine Wage nebst den erforderlichen Gewichten im Verkaufslokale aufzustellen und deren Benutzung dem Publikum zwecks Nachwiegens zu gestatten. — In ähnlicher Weise können die Gastwirte zur Einreichung eines Verzeichnisses über die von ihnen gestellten Preise und zum Anschlag derselben in den Gastzimmern polizeilich angehalten werden. Das Verzeichnis bleibt bis zur Anzeige der Abänderung und bis zum Anschlag eines abgeänderten Verzeichnisses in Kraft. Für einen Verstoß gegen diese den Bäckern und Gastwirten auferlegten Verpflichtungen droht die Gew.-O. irgendwelche Strafen nicht an.

Während es in diesen Fällen dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen ist, ob sie die Aufstellung von „Selbsttaxen" vorschreiben will oder nicht, hat dagegen das Reichsrecht selbst (im § 75a Gew.-O.) die Gesindevermieter und Stellenvermittler

[1]) Dies sind: rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs; Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, und endlich frische Lebensmittel aller Art. Ausgeschlossen vom Wochenmarktverkehr sind geistige Getränke.

verpflichtet, Selbsttaxen aufzustellen [1]), diese der Polizeibehörde einzureichen, die Taxen in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen und endlich dem Stellesuchenden unaufgefordert vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts denjenigen Taxpreis mitzuteilen, welchen dieser im Einzelfalle zu zahlen hat.

η) Das Handwerk (Innungs- und Zunftwesen). Der VI. Titel der Gew.-O. hat durch die Nov. v. 29./VII. 1897, die auf Grund der KV. v. 14./III. 1898 und v. 12./III. 1900 am 1./X. 1901 vollständig in Kraft getreten ist, eine formell ganz neue Fassung erhalten. Aber auch materiell ändert die Novelle das geltende Recht über die Rechtsverhältnisse des Handwerks ganz erheblich ab. Durch die mittels Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker zulässige Einführung von Zwangsinnungen, durch die bei diesen obligatorische Einrichtung von Prüfungsausschüssen (§ 131) in Verbindung mit der Bevorzugung geprüfter Personen betreffs des Rechts zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129), der Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten (§ 131 c), und der ausschließlichen Berechtigung geprüfter Personen zur Führung des Meistertitels (§ 133) wird die Gesetzgebung unausbleiblich zur Einführung des sog. „Befähigungsnachweises" gedrängt, wenn sie nicht die durch das G. v. 26./VII. 1897 betretenen Bahnen verläßt.

In der Einrichtung der Zwangsinnungen, der näheren Ausgestaltung des Lehrlingswesens und der Einführung von Handwerkskammern sind die wichtigsten durch das G. v. 26./VII. 1897 geschaffenen Neuerungen enthalten.

Bezüglich aller Einzelheiten über die zukünftige Gestaltung der Lage des Handwerks wird auf die Art. „Handwerk" (moderne Bestrebungen) und „Zünfte" verwiesen.

ϑ) Die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Die im VII. Titel der Gew.-O. enthaltenen Vorschriften beziehen sich auf das gewerbliche Hilfspersonal jeglicher Art [2]), sowohl in der Fabrik wie im Handwerk wie auch in sonstigen Betrieben. Nur die auf den Umsatz der Waren mittels Abschlusses von Handelsgeschäften auf Grund besonderer kaufmännischer Befähigung [3]) gerichtete, d. h. die eigentlich kaufmännische Tätigkeit gehört gemäß § 154 Abs. 1 Gew.-O. im allgemeinen [1]) nicht hierher. Demnach ist unter einem gewerblichen Arbeiter im Sinne des VII. Titels der Gew.-O. jede in einem seiner Natur nach dauernden Dienste eines selbständigen Gewerbetreibenden befindliche Person zu verstehen, die diesem zu gewerblichen Zwecken — jedoch nicht lediglich behufs Umsatzes der Waren mittels kaufmännischer Tätigkeit — auf Grund des Dienstverhältnisses ihre gesamte Arbeitskraft (nicht bloß einzelne Dienstleistungen) zu widmen hat. Demnach sind z. B. als gewerbliche Arbeiter nicht anzusehen: die im Gewerbe der Eltern tätigen Kinder, sofern diese nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern vermöge des Familienverhältnisses beschäftigt sind; Gesinde, weil dieses nur den häuslichen Zwecken dient; Handlungsgehilfen wegen ihrer rein kaufmännischen Tätigkeit, und endlich Tagelöhner, weil diese sich nicht in einem seiner Natur nach dauernden Dienstverhältnis befinden [2]).

Die Grundlage des Arbeitsverhältnisses bildet der Arbeitsvertrag, der zwar nach dem Regelgrundsatz des § 105 scheinbar Gegenstand freier Uebereinkunft ist, in Wirklichkeit aber gemäß dem in § 105 gemachten Vorbehalt so vielen Einschränkungen durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des Reichsrechts [3]) unterliegt, daß tatsächlich der Regelgrundsatz sich nur in ganz vereinzelten Beziehungen entfalten kann. — Neben den die Vertragsfreiheit einengenden Vorschriften der Gew.-O. über die Sonntagsruhe (§§ 105a fg.), über die Beschäftigung minderjähriger und weiblicher

---

[1]) Die Taxen der Stellenvermittler für Schiffsleute sind gemäß §§ 4, 8 des RG. vom 2./VI. 1902 keine Selbsttaxen, sondern behördliche Taxen.

[2]) Das Gesetz nennt besonders die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und Fabrikarbeiter.

[3]) Eine solche besondere kaufmännische Fähigkeit wird z. B. von dem Kellner eines Wirts nicht gefordert, weshalb er zu den Gewerbegehilfen zählt, wogegen der Buchhalter in einem Hotel als Handlungsgehilfe zu bezeichnen ist.

[1]) Gewisse Vorschriften des VII. Titels der Gew.-O., nämlich diejenigen über die Sonntagsruhe (§§ 105a fg.) und die Fortbildungsschulen (§ 120) sowie diejenigen über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 139 c—139 m) finden auch auf die Handlungsgehilfen und -lehrlinge Anwendung.

[2]) Daß auf diejenigen Betriebe, die, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft und die Eisenbahnunternehmungen, gemäß § 6 Gew.-O. von den Vorschriften der Gew.-O. ausgeschlossen sind, auch die Bestimmungen des VII. Titels über das gewerbliche Hilfspersonal keine Anwendung finden, ist selbstverständlich.

[3]) Landesrechtliche Beschränkungen der Vertragsfreiheit hinsichtlich des Inhalts des Arbeitsvertrages sind unwirksam; selbstverständlich sind aber die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze des BGB. über die Gültigkeit von Verträgen überhaupt auch auf die Arbeitsverträge zur Anwendung zu bringen.

Personen und insbesondere die Dauer ihrer Arbeitszeit (§§ 107—114, 120, 120c, 126—133, 135, 136, 137, 138, 138a, 139, 139a), über das sog. Trucksystem und die Lohnzahlung überhaupt (§§ 115—119b), über die zur Sicherheit von Leben und Gesundheit der Arbeiter seitens des Unternehmers zu treffenden Vorkehrungen, ja selbst über die Dauer der Arbeitszeit erwachsener männlicher Personen (§§ 120a—120e), über die Gleichheit der Kündigungsfristen für beide Teile (§ 122), über gewisse Verhältnisse der Fabrikarbeiter (§§ 134, 134a—134h), über die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker (§§ 133a—133f), über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 139c—139m), bestehen noch eine Reihe von Spezialgesetzen des Reiches, die den Inhalt des Arbeitsvertrages in einer jeglicher Parteivereinbarung entrückten Weise gesetzlich festlegen [1]).

Von ganz besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gestaltung des Arbeitsvertrages sind die erst durch das sog. Arbeiterschutzgesetz v. 1./VI. 1891 eingeführten Vorschriften der §§ 134a—134h Gew.-O. über die Arbeitsordnung, die für alle Fabriken, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter [2]) beschäftigt werden, Geltung haben. Für solche Fabriken muß nämlich eine Arbeitsordnung eingeführt werden. Unter einer Arbeitsordnung ist eine mit Datum und Unterschrift des Fabrikherrn versehene Formulierung der Bedingungen des Arbeitsvertrages zu verstehen, die mangels anderweiter Sondervereinbarung mit dem einzelnen Arbeiter für alle in die Fabrik eintretenden Arbeiter frühestens 14 Tage nach ihrem Erlaß maßgebend und rechtlich bindend ist.[3]) Abänderungen der Arbeitsordnungen können nur im Wege des Erlasses von Nachträgen zu derselben erfolgen; auch diese treten frühestens 14 Tage seit ihrem Erlaß in Kraft. Die Arbeitsordnung ist nur die Grundlage für den Arbeitsvertrag, nicht dessen ausschließliche Norm. Es ist rechtlich zulässig, die Festsetzungen der Arbeitsordnung durch Sondervereinbarungen mit einzelnen Arbeitern zu ergänzen und sie in dieser Weise auch, zwar nicht generell, aber mit Wirksamkeit für den einzelnen Arbeiter abzuändern; ja selbst die beim Mangel jeglicher Arbeitsordnung [1]) abgeschlossenen Arbeitsverträge sind im allgemeinen zivilrechtlich gültig. Jedoch können andere als die in den §§ 123 und 124 der Gew.-O. vorgesehenen Gründe der Entlassung oder des Austritts aus der Arbeit sowie Vertragsstrafen mit Rechtswirksamkeit nur in der Arbeitsordnung festgesetzt werden. Ueberdies soll die Arbeitsordnung auch noch Vorschriften über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen, über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung und über die Verwendung etwa verwirkter Lohnbeträge enthalten. — Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern oder einem aus ihrer Mitte gewählten Arbeiterausschuß Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt zu äußern. Die Aeußerungen der Arbeiter sind nebst der Arbeitsordnung der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen; eine rechtserhebliche Bedeutung oder ein Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsordnung ist den Aeußerungen der Arbeiter nicht beigelegt. Die Arbeitsordnung muß an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle aufgehängt und dauernd in lesbarem Zustande erhalten werden; auch ist jedem Arbeiter beim Eintritt in die Beschäftigung ein Exemplar der Arbeitsordnung auszuhändigen.

Die vorstehend dargelegten Vorschriften über die Arbeitsordnungen in Fabriken finden im wesentlichen gemäß § 139k Gew.-O. für alle offenen Verkaufsstellen entsprechende Anwendung, in denen in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Nur ist hier die Einrichtung von Arbeiterausschüssen und deren Anhörung nicht vorgesehen.

[1]) Dahin gehören besonders § 5 des Haftpflichtgesetzes v. 7./VI. 1871; § 80 des Krankenvers.-G. v. 10./IV. 1892; § 99 des Gewerbeunfallvers.-G. v. 6./VII. 1884/30./VI. 1900 und § 180 des Invalidenvers.-G. v. 22./VI. 1889/19./VII. 1899.

[2]) Vorübergehend und ausnahmsweise beschäftigte Personen sind nicht mitzuzählen; ebensowenig die Werkmeister, Betriebsbeamten usw., weil für diese die Arbeitsordnung nicht maßgebend ist. Vgl. § 134c Abs. 2 Gew.-O. u. Nr. 218 der Preuß. Ausf.-Anw. v. 1./V. 1904, sowie § 22 der Bayer. Ausf.-Anw. v. 31./III. 1892.

[3]) Auf die Streitfrage, ob die Arbeitsordnung eine einseitige Festsetzung des Arbeitgebers, ein von ihm erlassenes Gesetz oder ein Vertragsanerbieten darstellt, das durch den Eintritt des Arbeiters in die Fabrik ein perfekter Vertrag wird, kann hier nicht näher eingegangen werden. Ich halte die letztere Ansicht für richtig.

[1]) Unterläßt ein zur Aufstellung einer Arbeitsordnung verpflichteter Fabrikunternehmer eine solche einzuführen, so hat dies im allgemeinen nur die im § 147 Nr. 5 Gew.-O. angedrohten strafrechtlichen Nachteile (Geldstrafe bis zu 300 M.), die aber nur dann eintreten, wenn die Fabrik, für welche eine Arbeitsordnung nicht besteht, sich im Betriebe befindet.

Um ferner die Arbeiter vor Uebervorteilungen bei der Festsetzung und Auszahlung des Lohnes zu sichern, ist dem Bundesrat durch § 114a Gew.-O. die Ermächtigung erteilt, für bestimmte Gewerbe die Einführung von Lohnbüchern[1]) oder Arbeitszetteln vorzuschreiben, in denen der Arbeitgeber Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten einzutragen hat. Derartige Lohnbücher sind laut Beschluß des Bundesrats v. 9./XII. 1902 (RGBl. S. 295) für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion eingeführt.

Wie durch die vorstehend mitgeteilten Vorschriften über die Arbeitsordnung, die Arbeitszettel und die Lohnbücher Fürsorge getroffen ist, um durch eine Reihe von Vorschriften teils öffentlich-rechtlicher, teils zivilrechtlicher Natur dem Arbeitsvertrage eine formell sichere und zuverlässige Grundlage durch schriftliche Fixierung zu verschaffen[2]), so ist durch eine weitere Reihe von solchen Bestimmungen der Inhalt des Arbeitsvertrages ein für allemal festgelegt. Diese Vorschriften beziehen sich teils auf die Arbeitsruhe — Sonntagsruhe, Arbeitspausen, Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 105a fg., §§ 135 fg.) —, teils auf die Dauer der Arbeitszeit — Maximalarbeitszeit (§§ 120e. 136 fg., 139c bis 139f.[3])) —, teils auf den Ort, die Zeit und die Art der Lohnzahlung (§§ 115—119b, Trucksystem), teils auf die sonstigen seitens des Arbeitgebers zu gewährenden Leistungen — (Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge, Unfallasten) —, teils auf die Verpflichtungen, die ihm die Erziehung und das Anlernen jugendlicher Arbeiter (Lehrlinge) auferlegen; §§ 106, 120, 126—133, 139i Gew.-O. (vgl. Artt. „Gewerbliches Unterrichtswesen" (sub I, 4), „Innungen", „Lehrlingswesen"); teils endlich auf die Vorkehrungen, die der Arbeitgeber im Interesse der Sicherung des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit seiner Arbeiter zu treffen hat (§§ 120a—120e, 139a[1]), 139g, 139h[2])). In bezug

[1]) Diese sind wohl zu unterscheiden von den durch § 134 Gew.-O. für minderjährige Arbeiter vorgeschriebenen Lohnzahlungsbüchern, die lediglich dazu dienen, den Eltern oder Vormündern des Minderjährigen einen Einblick in die Höhe des von diesem verdienten Lohnes zu gewähren.

[2]) Für Lehrverträge trifft § 126b in ähnlicher Weise Vorsorge, insofern dadurch der schriftliche Abschluß derselben und die Aufnahme der für das Lehrverhältnis wichtigsten Vereinbarungen in dieselben vorgesehen ist. Der Mangel der schriftlichen Form hat die in den §§ 127d und 127f erwähnten erheblichen Rechtsnachteile zur Folge.

[3]) Ueber den Inhalt der den sog. „Ladenschluß" und die Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen regelnden Vorschriften, vgl. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" oben S. 138.

[1]) Auf Grund der ihm durch die §§ 120e und 139a Gew.-O. erteilten Ermächtigungen hat der Bundesrat einerseits zur Durchführung der in den §§ 120a—120c enthaltenen Grundsätze über die Anforderungen, welche im Interesse des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter an bestimmte gewerbliche Anlagen zu stellen sind, andererseits zur Festlegung eines Maximalarbeitstages gemäß § 120e Abs. 3 und zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in gewissen Betrieben folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Eine Maximalarbeitszeit ist durch nachstehende Beschlüsse des Bundesrats eingeführt: a) v. 4./III. 1896 (RGBl. S. 55) betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien; b) v. 16./V. 1898 (RGBl. S. 273) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen; c) v. 26./IV. 1899 (RGBl. S. 273) betr. den Betrieb von Getreidemühlen nebst Bek. v. 15./XI. 1903 (RGBl. S. 287); d) v. 23./I. 1902 (RGBl. S. 33) betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften; e) v. 1./III. 1902 (§ 10) betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren; f) v. 20./III. 1902 (§ 9) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben).

2. Die in den §§ 120a—120c aufgestellten Grundsätze sind, teilweise unter gleichzeitiger Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, in den unter 1 aufgezählten sowie in folgenden Beschlüssen verwirklicht:

a) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten v. 2./II. 1897 (RGBl. S. 11);

b) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien v. 31./VII. 1897 (RGBl. S. 614);

c) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen v. 11./V. 1898 (RGBl. S. 176);

d) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien v. 22./X. 1902 (RGBl. S. 269);

e) betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird; v. 25./IV. 1899 (RGBl. S. 267) nebst Bek. v. 15./XI. 1903 (RGBl. S. 288);

f) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten v. 6./II. 1900 (RGBl.) S. 21 und v. 5./VII. 1901 (RGBl. S. 261);

g) betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren v. 1./III. 1902 (RGBl. S. 57);

h) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien v. 5./III. 1902 (RGBl. S. 65);

i) betr. die Einrichtung und den Betrieb von

Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) v. 20./III. 1902 (RGBl. S. 78);

k) betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. v. 30./I. 1903 (RGBl. S. 3);

l) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten v. 16./VI. 1905 (RGBl. S. 545);

m) betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, v. 27./VI. 1905 (RGBl. S. 555).

3. Auf Grund des § 139a hat der Bundesrat die Frauen- und Kinderarbeit durch folgende Beschlüsse geregelt:

a) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln v. 24./III. 1892 (RGBl. S. 331), 11./III. 1897 (RGBl. S. 25) und v. 20./III. 1902 (RGBl. S. 77);

b) betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen; Bek. v. 8./VII. 1893 (RGBl. S. 218) und dazu Bek. v. 24./IV. 1903 (RGBl. S. 201) und v. 9./IV. 1905 (RGBl. S. 236);

c) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken; Bek. v. 11./III. 1898 (RGBl. S. 35);

d) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien; Bek. v. 5./III. 1902 (RGBl. S. 65);

e) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb; Bek. v. 31./I. 1902 (RGBl. S. 42);

f) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerieen und Melasseentzuckerungsanten; Bek. v. 5./III. 1902 (RGBl. S. 72);

g) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken; Bek. v. 27./V. 1902 (RGBl. S. 170);

h) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen; Bek. v. 27./II. 1903 (RGBl. S. 39);

i) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken; Bek. v. 1./II. 1895 (RGBl. S. 5, Anl. XVI) nebst der Bek. v. 24./III. 1903 (RGBl. S. 61) betr. deren Beschäftigung in den Bergbaubezirken Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen;

k) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten v. 26./V. 1903 (RGBl. S. 225);

l) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien v. 15./XI. 1903 (RGBl. S. 286);

m) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch; Bek. v. 10./VI. 1904 (RGBl. S. 217).

4. Außer den auf Grund des § 139a Gew.-O. ergangenen, vorstehend mitgeteilten Beschlüssen ist noch das RG. v. 13./V. 1884 (RGBl. S. 49) betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, insbesondere dessen § 2 und der dazu laut Bek. des Reichskanzlers v. 8./VII. 1893 (RGBl. S. 209) ergangene Bundesratsbeschluß sowie das G. betr. Phosphorzündwaren v. 10./V. 1903 (RGBl. S. 217) als hierher gehörig zu erwähnen.

²) Auf Grund des § 139b Gew.-O. hat der Bundesrat laut Bek. v. 28./XI. 1900 (RGBl. S. 1033) Bestimmungen über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen erlassen.

auf Einzelheiten über alle diese Punkte vgl. man die Artt. „Arbeiterschutzgesetzgebung", „Arbeitsbuch", „Arbeitszeit", „Frauenfrage", „Maximalarbeitstag", „Sonntagsarbeit", „Trucksystem", „Arbeiterversicherung". Neben diesen den Inhalt des Arbeitsvertrages regelnden Vorschriften ist durch eine andere Kategorie von Bestimmungen einesteils gegen willkürlichen Bruch des Arbeitsvertrages Vorkehrung getroffen, andererseits das Recht der Arbeitgeber und Arbeiter sichergestellt, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß (Koalition) Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und damit den Inhalt des Arbeitsvertrages zu gewinnen. Vorschriften der ersteren Art finden sich in den die Folgen des Vertragsbruches regelnden §§ 124b, 125, 134 Gew.-O. Die auf die sog. „Koalitionsfreiheit" der Arbeitgeber und Arbeiter abzielenden Bestimmungen, vermöge deren es beiden Teilen gestattet ist, Vereinigungen zwecks Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere auch mittels Einstellung der Arbeit bezw. mittels Entlassung der Arbeiter zu bilden und entsprechende Verabredungen zu treffen, sind in den §§ 152, 153 Gew.-O. enthalten. Daß § 152 aber jedem Teilnehmer an einer solchen Verabredung oder Vereinigung jederzeit den Rücktritt von derselben gestattet und weder Klage noch Einrede aus der getroffenen Vereinbarung gewährt, muß als eine durch nichts begründete Beschränkung der vollen Koalitionsfreiheit bezeichnet werden. Andererseits ist die im Höchstbetrage auf 3 Monate Gefängnis bemessene Strafe, mittels deren jegliche gewaltsame Einwirkung auf Arbeitgeber oder Arbeiter geahndet wird, die den Beitritt zu solchen Koalitionen verhindern oder erzwingen soll, offenbar viel zu niedrig bemessen, wie die Erfahrung gelehrt hat (vgl. Art. „Koalition und Koalitionsverbote").

Endlich hat die Gew.-O. auch noch über die Aufhebung des Arbeitsvertrages, insbesondere deren Voraussetzungen und Folgen Vorschriften getroffen (§§ 122—124a, 127b, 127d, 127e, 133a, 133d, 113, 114, 134b Z. 3, 139k Abs. 3; 127c, 127f, 127g). Diese Vorschriften sind teils zwingender Natur,

teils unterliegen sie der Abänderung durch Parteivereinbarung.

Danach bedarf es zur Aufhebung der Arbeitsverträge mangels anderweiter Abrede der Parteien stets einer vorgängigen Kündigung; die gesetzliche (aber durch Parteivereinbarung abweichend regulierbare) Kündigungsfrist beträgt im Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Gesellen und Gehilfen sowie umgekehrt 14 Tage, wogegen diese Frist sich im Verhältnis der Werkmeister zu ihren Arbeitgebern und umgekehrt auf 6 Wochen beläuft, dergestalt jedoch, daß der Dienstvertrag mit Ablauf eines Kalendervierteljahres sein Ende erreicht. Werden zwischen Arbeitgebern und ihren Gehilfen und Gesellen andere als die gesetzlichen Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Diese Beschränkung findet im Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Werkmeistern, Technikern usw. und umgekehrt keine Anwendung. Ohne Kündigung kann der Arbeitgeber die Gesellen und Gehilfen entlassen, wenn einer der in § 123 Gew.-O. erwähnten Entlassungsgründe vorliegt[1]; das gleiche Recht hat er gegenüber den Werkmeistern usw. in den im § 133c aufgeführten Fällen. Die Gesellen und Gehilfen ihrerseits können aus den in § 124 aufgeführten Gründen[2], die Werkmeister usw. aus den in § 133d genannten Gründen die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen. — Arbeitgeber sowohl wie Werkmeister usw. können außerdem aus wichtigen, nach den Umständen des Falles die Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigenden Gründen dessen Auflösung jederzeit herbeiführen; im Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Gesellen und Gehilfen und umgekehrt ist dies jedoch nur dann statthaft, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses auf mindestens 4 Wochen oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

Da, wo eine Arbeitsordnung besteht, können andere als die in dieser vorgesehenen oder die gesetzlichen Kündigungsgründe durch den Arbeitsvertrag rechtswirksam nicht festgesetzt werden. (§ 134b Z. 3, § 139k Abs. 3 GO.).

Nach Beendigung des Arbeitsvertrages muß der Arbeitgeber dem Lehrling ohne weiteres ein Zeugnis über die Dauer seiner Lehrzeit, seine Kenntnisse und Fertigkeiten und über sein Betragen ausstellen, an dessen Stelle da, wo Innungen bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten. Seinem übrigen Hilfspersonal (Gesellen, Gehilfen, Werkmeistern usw.) hat er dagegen nur auf deren Erfordern ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung und auf besonderes Verlangen über die Führung und Leistungen auszustellen. Dieses Zeugnis darf nicht mit Merkmalen versehen sein, die bezwecken, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

i) Fabrikaufsicht und Gewerbestatistik. Um die Durchführung der zum Zwecke des Arbeiterschutzes gegebenen Vorschriften, nämlich derjenigen über die Sonntagsruhe (§§ 105a—105h), über die Vorkehrungen zwecks Schutzes des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter (§§ 120a—120e) und über das Fabrikwesen (Arbeitsordnung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in Fabriken, §§ 134—139a) zu sichern, ist es durch § 139b den Landesregierungen zur Pflicht gemacht, besondere Beamte (sog. Fabrik- oder Gewerbeinspektoren) anzustellen, denen die polizeiliche Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, insbesondere auch der handwerksmäßigen obliegt, sofern in diesen ein Verstoß gegen die erwähnten Vorschriften in Frage kommen kann; die Ueberwachung des Handelsgewerbes ist ihnen dagegen entzogen. Diese Beamten haben entweder ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden über die Beobachtung der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu wachen. (Näheres s. in dem Art. „Gewerbeinspektion".)

Endlich ist den Arbeitgebern durch § 139b zur Pflicht gemacht, den Fabrikinspektoren oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, die vom Bundesrat oder der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrat unter dem 26./III. 1892 (RGBl. S. 337) „Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen" erlassen. Ferner ist laut Bek. vom 1./IV. 1892 vom Reiche eine „Kommission für Arbeiterstatistik" eingerichtet, deren Geschäftsgang gegenwärtig durch das Regulativ v. 29./I. 1894 (Zentralbl., S. 19) geregelt ist. (Näheres hierüber s. in dem Art. „Arbeitsämter", oben S. 170 fg.)

k) Das Gewerbestrafrecht. Für das Gewerbestrafrecht gelten die allgemeinen

[1]) Diese Gründe berechtigen den Lehrherrn gemäß § 127h auch zur Aufhebung des Lehrvertrages; außerdem auch wiederholte Verletzung der dem Lehrling gemäß § 127a obliegenden Pflichten, oder Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder Fachschule.

[2]) In den Fällen des § 124 Ziffer 1, 3—5 und des § 127h Abs. 3 Ziffer 2 kann auch der Lehrling den Lehrvertrag ohne weiteres aufheben.

Vorschriften des RStGB., des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, soweit nicht die RGew.-O. ausdrücklich abweichende Vorschriften enthält[1]), wie z. B. in § 145 Abs. 2 betreffs der Verjährungsfrist für die in § 147 (148—150) erwähnten Straftaten und in § 146 Abs. 3 betreffs der Zuständigkeit der Schöffengerichte. Als Besonderheiten sind im übrigen folgende hervorzuheben: 1. Verstöße der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten werden nicht nur nach den Vorschriften der Gew.-O., sondern daneben auch nach den sonst in dieser Hinsicht bestehenden (sei es Reichs- oder Landes-)Strafgesetzen geahndet.[2]) 2. Enthält in den Fällen des § 147 Gew.-O. die Zuwiderhandlung zugleich einen Verstoß gegen die Steuergesetze, so hat die Bestrafung nur auf Grund des § 147 zu erfolgen, wobei aber das Steuerdelikt bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. 3. Umgekehrt ist dagegen in den Fällen der §§ 148 und 149 eine Bestrafung auf Grund der Gew.-O. ausgeschlossen, wenn die Straftat zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält. 4. Für die Uebertretung der gewerbepolizeilichen Vorschriften sind in erster Linie diejenigen Personen verantwortlich, welche dieselben begangen haben. Sind dies die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder von Teilen desselben seitens des Gewerbeunternehmers bestellten Personen, so haftet jener neben diesen Personen nur dann, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er es bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Schuldigen oder des Betriebes an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen. Der ihm erteilten Bestallungen, Approbationen und Konzessionen geht der Unternehmer durch die ohne sein Wissen vorgekommenen Verfehlungen seines Vertreters nicht verlustig; doch ist er verpflichtet, diesen sofort zu entlassen.

Der Inhalt des Gewerbestrafrechts ist teils darauf gerichtet, den zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung eingeführten Beschränkungen der Gewerbefreiheit strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen (nämlich den Vorschriften über die Konzessions- und Anzeigepflicht, über das Detailreisen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, über Marktverkehr und Taxen: § 147 Nr. 1, 2, 3; § 148 Nr. 1, 2, 3, 4; § 146 Nr. 4; § 148 Nr. 5—7e; § 149 Nr. 1—5; § 149 Nr. 6; § 148 Nr. 8; § 149 Nr. 7a;) teils bezweckt dasselbe, die Durchführung der Vorschriften über das Innungswesen zu sichern (so § 148 Nr. 9, 9a—c, 10 und § 150 Nr. 4a); teils zielt es auf die Sicherung der Sonntagsruhe und die Beobachtung der sonstigen im Interesse der Arbeiter gegebenen Vorschriften (der sog. Arbeiterschutzgesetzgebung) ab: so in den §§ 146a, 149 Nr. 7 (Sonntagsruhe); § 146 Nr. 1 und 3, § 149 Nr. 13 (Trucksystem, Lohnbücher, Lohnzettel und Lohnzahlung); § 146 Nr. 3 und § 150 Nr. 2 und 3 (Arbeitszeugnisse und -bücher); § 150 Nr. 4 (Besuch der Fortbildungsschule); § 147 Nr. 4 (Schutzmaßregeln für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter); § 147 Nr. 5, § 148 Nr. 11 und 12, § 149 Nr. 7, § 150 Nr. 5 (Arbeitsordnung für Fabriken und offene Verkaufsstellen) und § 146 Nr. 2 und § 149 Nr. 7 (Vorschriften über die Frauen- und Kinderarbeit); endlich wird dadurch die Wahrung von Betriebsgeheimnissen seitens der in gewerblichen Angelegenheiten zugezogenen Sachverständigen bezweckt (§ 145a).

c) Der Einfluß des BGB. auf die RGew.-O.[1]). Das Gewerberecht ist ein Gemisch von Normen des Privat- und öffentlichen Rechts: die RGew.-O. enthält nur verhältnismäßig wenige Normen privatrechtlicher Natur, wobei als besonders wichtige diejenigen in Betracht kommen, die den Arbeitsvertrag regeln (§§ 115ff., 122ff.). Soweit es der RGew.-O. an Vorschriften in dieser Hinsicht gebricht, finden dieselben ihre Ergänzung durch die Vorschriften des BGB. Auf die Textänderungen, welche der Wortlaut der RGew.-O. mit dem Inkrafttreten des BGB. (und zwar vermöge des Art. 36 des Einf.-G. zu demselben und des Art. 5 der Novelle zur Gew.-O. v. 26. VII. 1897) erlitten hat, ist bereits o. sub I, 2, S. 1027 hingewiesen; diese Aenderungen sind angeordnet, um den Text der RGew.-O. mit den familienrechtlichen Vorschriften des BGB. in Einklang zu bringen; Textänderungen erleiden demnach die §§ 11 (dieser unter gleichzeitiger Einschiebung eines § 11a), 107 Abs. 1, 108, 110 Abs. 1, 113, 126b Abs. 2, 131 Abs. 1, 133 Abs. 2. — Von weit größerer Tragweite sind diejenigen Aenderungen, die das früher geltende Recht dadurch erlitten hat, daß an Stelle des ehemaligen Landesprivatrechts seit dem 1. I.

[1]) Die Vorschrift des § 145 Abs. 1, wonach für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe und die Verjährung der in §§ 146 und 153 bezeichneten Straftaten das RStGB. zur Anwendung kommt, ist überflüssig und irreführend.

[2]) Nur diejenigen Vorschriften der Landesgesetze, welche den Medizinalpersonen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe unter Strafandrohung auferlegen, sind durch § 144 Abs. 2 Gew.-O. beseitigt.

[1]) Vgl. hierzu meinen in dem Literaturnachweise erwähnten Aufsatz: „Das Verhältnis des BGB. zur RGew.-O.", worin die einschlägigen Fragen möglichst erschöpfend behandelt sind.

1900 das BGB. die ergänzende privatrechtliche Norm für die in der RGew.-O. geregelten gewerblichen Verhältnisse bildet. Als die wichtigsten Ergänzungen[1]) sind die folgenden hervorzuheben: Während der Arbeitgeber nach früherem Recht von der Lohnforderung des Arbeiters kompensable (d. h. aus dem Arbeitsverhältnis herrührende und liquide) Gegenforderungen ohne weiteres in Abzug bringen konnte, ist ihm dies gemäß § 394 BGB. jetzt insoweit untersagt, als die Lohnforderung der Pfändung nicht unterliegt. Selbst wenn demnach der Arbeiter vorsätzlich das ihm seitens des Arbeitgebers gelieferte Arbeitsmaterial oder das Arbeitserzeugnis beschädigt oder zerstört hat, kann der Arbeitgeber die ihm dieserhalb zustehende Gegenforderung nicht zum Zwecke der Aufrechnung geltend machen; er muß vielmehr auch in solchem Falle dem Arbeiter auf dessen Verlangen den verdienten Lohn ungeschmälert auszahlen. — Die Vorschriften des § 120a Gew.-O. bleiben zwar unverändert in Kraft; sie erhalten aber eine sehr wesentliche Ergänzung durch § 618 Abs. 2 BGB., wonach der Gewerbetreibende die Verpflichtung hat, für diejenigen gewerblichen Arbeiter, die er in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat, in Ansehung der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit solche Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Arbeiters erforderlich sind. Diese Vorschrift ist für die meisten Kleingewerbetreibenden, insbesondere einen sehr großen Teil der Handwerker in den mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande in ihrem Verhältnis zu Gesellen und Lehrlingen von weittragender Bedeutung, wenn sie nicht gar die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus beklagenswerte und in den Großstädten schon jetzt (hauptsächlich infolge der Wohnungsverhältnisse) bestehende Folge haben wird, daß die Gesellen und Lehrlinge in Zukunft nicht mehr oder nur noch vereinzelt in die häusliche Gemeinschaft des Gewerbetreibenden aufgenommen werden.[2]) — Ein Verstoß gegen die dem Arbeitgeber durch § 618 Abs. 2 BGB. und §§ 120a, 120c, 120d und 120e R.G.O. hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter auferlegten Verpflichtungen macht ihn gemäß §§ 842—846 BGB. schadensersatzpflichtig. — Besonders wichtige Ergänzungen finden die Vorschriften der Gew.-O. über den Arbeitsvertrag durch die §§ 612—619, 624, 625, 628, 629 BGB. (über den Dienstvertrag), wogegen die §§ 621—623, 626 und 630 BGB. auf das Verhältnis der gewerblichen Arbeiter zu den Gewerbeunternehmern keine Anwendung finden, weil die in diesen Paragraphen behandelten Rechtsverhältnisse für das Gewerberecht durch die Spezialvorschriften der §§ 122, 133a, 124a, 133b, 113, 129 Gew.-O. geregelt sind (vgl. Neukamp, a. a. O. S. 227 ff.). Von den die Gew.-O. nach Vorstehendem ergänzenden Vorschriften des BGB. enthält der § 629 gegenüber dem früheren Recht die bemerkenswerte Neuerung, daß der Arbeitgeber nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses dem Arbeiter auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses gewähren muß.

Von besonderer Bedeutung für den Einfluß des BGB. auf die RGew.-O. ist endlich der Umstand, daß das erstere eine reichsrechtliche Kodifikation des Privatrechts enthält. Während nämlich für das früher zur Ergänzung der RGew.-O. dienende Landesprivatrecht der Grundsatz des Art. 2 RV. ausschlaggebend in Betracht kam, wonach das Reichsrecht unter allen Umständen dem Landesrecht vorgeht, so daß letzteres nur zur Ergänzung der RGew.-O. dienen kann, niemals aber mit dieser in Widerspruch treten darf, tritt in dem BGB. eine ihrer Geltungskraft nach gleichwertige Norm der RGew.-O. gegenüber. Demnach wird denn auch das Verhältnis des BGB. zur RGew.-O. nicht nach Art. 2 RV., sondern nach Art. 32 Einf.-G. zum BGB. zu bestimmen sein, wonach das BGB. nicht bloß die Kraft hat, die RGew.-O. zu ergänzen, sondern auch abzuändern[1]). (Betreffs der schwierigen Frage, inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, muß ich hier auf meinen mehrerwähnten Aufsatz a. a. O. S. 242 fg. verweisen.)

3. Die landesrechtlichen Vorschriften des Gewerberechtes. Wie schon oben sub II, 1 hervorgehoben, findet die R.Gew.-O. in vielen der wichtigsten Beziehungen ihre Ergänzung durch das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten. (Ueber das Verhältnis des Landesprivatrechts und des BGB. zur R.Gew.-O. siehe vorstehend unter 2). So unterliegen teils vollständig, teils

[1]) Eine möglichst vollständige Erörterung aller Ergänzungen der R.Gew.-O. durch das BGB. enthält mein erwähnter Aufsatz § 3 S. 220 fg.

[2]) Dies ist um so eher zu befürchten, als die in § 618 BGB. dem Dienstherrn auferlegten Verpflichtungen zwingender Natur, also der vertragsmäßigen Vereinbarung der Beteiligten entrückt sind (§ 619 BGB.).

[1]) Dies gilt indessen nicht für diejenigen Novellen zur Gew.-O., die nach der Verkündigung des BGB, also nach dem 24./VIII. 1896 erschienen sind oder noch erscheinen werden; für diese kommt das BGB. nur als ergänzende, nicht als abändernde Norm in Betracht (vgl. Neukamp, a. a. O. S. 257 fg.).

in den meisten Beziehungen der landesrechtlichen Regelung: das Apothekenwesen einschl. des Verkaufs von Arzneimitteln — (vgl. die Artt. „Apotheken" oben S. 111fg., „Arzneiverkehr, Arzneitaxen" oben S. 251fg.), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt. der Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren; ferner das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde und der Vertrieb von Lotterielosen. Auf diese Gewerbebetriebe findet die R Gew.-O. teils gar keine, teils nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen über die einzelnen Betriebe enthält.

Im übrigen überläßt die R.Gew.-O. in einer ganzen Reihe von Fällen — s. o. sub II, 1, 8. 1028 — die nähere Regelung der von ihr gar nicht oder nur in den Grundzügen geordneten Verhältnisse dem Landesrecht. Von diesen Materien seien als die wichtigsten die folgenden hervorgehoben: a) Die Regelung der Frage, ob und wieweit für die durch § 7 Gew.-O. verfügte Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und sonstigen Gerechsame dem Berechtigten eine Entschädigung zu gewähren ist und in welcher Weise die durch § 8 Gew.-O. für ablösbar erklärten Rechte zur Ablösung gelangen. Für Preußen vgl. man in dieser Hinsicht G. v. 17/I. 1845 (GS. S. 79), 17./III. 1868 (GS. S. 249), 17./XII. 1872 (GS. S. 717); für Württemberg G. v. 8./VI. 1849; Baden G. v. 10./IV. 1848 und 26./III. 1852 (RBl. S. 109); Hessen G. v. 15/IX. 1851; Kgr. Sachsen G. v. 15/X. 1861, 12 u. 13./V. 1873 (G. u. VBl. S. 428). In Bayern sind die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts aufgehoben. — b) Die Besteuerung der Gewerbe. Für Preußen s. G. v. 3./III. 1876 nebst G. v. 23./XII. 1896, G. v. 27./II. 1880, 24./VI. 1891 (GS. S. 205) und G. v. 14./VII. 1893 (GS. S. 119); Bayern G. v. 10./III. 1879, 20./XII. 1897, 19./V. 1881, 20./XI. 1885 und 27./IX. 1887; Württemberg G. v. 18./IV. 1873, 24./VI. 1875, 30./VI. 1877 und 1./VII. 1877; Baden G. v. 25./VIII. 1876, 20./VI. 1884, 26./IV. 1886 und 6./V. 1892; Hessen G. v. 8./VII. 1884; Kgr. Sachsen G. v. 2./III, 1./VII und 1./XII. 1878; Elsaß-Lothringen G v. 8./VI. 1896. c) Die Regelung des nach der RGew.-O. in gewissen Fällen (§§ 16—25, 49. 51, 53, 54. 63) vorgeschriebenen Verwaltungsstreitverfahrens. S. den Art „Verwaltungsstreitverfahren". d) Die Ordnung des Fortbildungsschulwesens. S. den Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen". e) Die Gewerbeaufsicht. (S. Art. „Gewerbeinspektion"). f) Die Bestimmung darüber, welche Behörden des einzelnen Bundesstaates diejenigen Funktionen auszuüben haben, die den in der RGew.-O. bezeichneten Organen (obere, untere Verwaltungsbehörden, Polizei-Gemeindebehörden usw.) obliegen. Für Preußen vgl. man G. v. 30. VII. 1883 und 1./VIII. 1883 und zahlreiche Ministerialverordnungen, insbesondere die grundlegenden vom 4./IX. 1869 und 4./III., 15./III., 2./IV. 1892 und jetzt Nr. 1—6 der V. vom 1./V. 1904; für Bayern: Königl. V. v. 29./III 1892; Württemberg: Königl V. v. 19./VI. 1873 und Minist.-V. v. 14./XII. 1871, 9./XI. 1883 und 16./III. 1892; Baden: Minist.-V. v. 23./XII. 1883, 24./III. und 21./VII. 1892; Hessen: G. v. 12./VI. 1874, V. v. 1. und 18./XI. 1869, V. v. 17./XI. 1883 und Bek. v. 26./III. 1892; Kgr. Sachsen: V. v. 28./III. 1892.

III. Die G. des Auslandes.

1. Oesterreich und Ungarn. In Oesterreich ist das Gewerbewesen durch die Gew.-O. v. 20./XII. 1859 und die dazu ergangenen Novellen vom 15./III. 1883 nebst Erg.-G. v. 4./VII. 1896 (RGBl. Nr. 205), 8./III. 1885 (RGBl. Nr. 22) und 23./II. 1897 (RGBl Nr. 63) geregelt, neben denen noch eine Reihe von Spezialgesetzen für einzelne Materien ergangen sind, so das G v. 17./VI. 1883, v. 27./VIII. 1892, Vo. 16./VI. 1902 u. v. 19./VI. 1903 (Gewerbeinspektion), G. v. 30./III. 1888 und 4./IV. 1889 (Krankenversicherung), G. v. 28./XII. 1887, 20./VII. 1894 (Unfallversicherung), G. v. 26./XII. 1893 (Baugewerbe), GG. v. 16./I. 1895, 28./IV. 1895 und vom 18./VII. 1905 (Sonntagsruhe), G. v. 27./XI. 1896 (Gewerbegerichte, s. den Art. „Gewerbegerichte" oben S. 1022fg.); GG. vom 21./VI. 1880 und 16./I. 1896 (Verkehr mit Lebensmitteln); G. v. 15./IV. 1881 (Erzeugung und Verbrauch von Spielkarten); G. v. 23./VI. 1881 (Handel u. Ausschank gebrannter geistiger Getränke); G. vom 23./VI. 1891 (Handfeuerwaffen); G. vom 23./III. 1885 u. V. vom 10./V. 1903 (Pfandleihgewerbe); G. vom 16./I. 1895 (Ausverkäufe); G. vom 27./IV. 1896 (Ratengeschäfte); G. v. 25./10. 1901 (Verkehr mit Butter, Käse usw.); G. v. 25./II. 1902 (Geschäfte der Handlungsreisenden; Feilbieten im Umherziehen). Während die Gew.-O. vom Jahre 1859 auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit aufgebaut war, ist dieser Grundsatz durch die Novellen von 1883 und 1885 im wesentlichen aufgegeben: Befähigungsnachweis und zwangsweiser genossenschaftlicher Zusammenschluß der Handwerker bilden die charakteristischen Merkmale des heutigen österreichischen Gewerberechts.

Dieser Weg führt naturgemäß auf der einen Seite zu einer immer weitergehenden staatlichen Kontrolle und Bevormundung, auf der anderen Seite zu einer stetig abnehmenden Energie und Tatkraft des einzelnen Gewerbetreibenden, deren er vermöge der eingeschränkten Konkurrenz entraten kann So weist denn der neueste, laut der Ermächtigung vom 31./I. 1905 seitens der ö. Regierung vorgelegte Gesetzentwurf, betr. Abänderung und Ergänzung der Gew.-O., eine umfassende Erweiterung des Befähigungsnachweises und der zwangsgenossenschaftlichen Organisation des Gewerbestandes auf, von der auch das Handelsgewerbe in weitem Maße betroffen wird. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hat die Vorschriften des Gesetzentwurfs nach beiden Richtungen noch verschärft (z. B. auch den Befähigungsnachweis für das Schank- und Gastgewerbe vorgeschrieben) und in ihrem Generalbericht (Nr. 2544 der Beilagen zu den stenogr. Verh. des Abg. H. XVII Session 1906) auch die erhöhte Staatshilfe in der Form der Staatsanlehen und Subventionen für den Gewerbestand vorgeschlagen.

Ausgeschlossen vom Gebiete der Gewerbeordnung sind im allgemeinen dieselben Erwerbszweige, die auch nach der deutschen RGew.-O. nicht zu deren Herrschaftsbereich

gehören; dazu kommen noch: die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige (sog. „Hausindustrie" im engeren Sinne), die Ausübung der Heilkunde in vollem Umfange, (so daß im Gegensatz zu dem im Deutschen Reiche geltenden Rechtszustande die Aerzte in Oe. der Gew.-O. nicht unterstehen), die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen, Theater, Herstellung und Vertrieb periodischer Druckschriften (vgl. den Art. „Preßgewerbe"), sowie der Hausierhandel, welcher durch Spezialgesetze geregelt ist (vgl. den Art. „Wandergewerbe").

Unfähig zum Gewerbebetriebe sind: a) geschäftsunfähige Personen; b) Geistliche und Ordenspersonen, Militärpersonen, landesfürstliche und sonstige öffentlich angestellte Personen nach Maßgabe der Vorschriften über die Dienstpragmatik; c) die durch richterliches oder verwaltungsgerichtliches Erkenntnis (insbesondere wegen Verübung bestimmter Straftaten) vom Betriebe gewisser Gewerbe ausgeschlossenen Personen; d) Ausländer, falls ihnen nicht vermöge Reciprocität oder durch besondere Zulassung der Landesbehörde der Gewerbebetrieb gestattet ist. Physische und juristische, männliche und weibliche Personen sind hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe im allgemeinen gleichgestellt.

Hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe sind folgende Kategorieen von Gewerben zu unterscheiden: a) Die konzessionierten Gewerbe, d. h. diejenigen, deren Betrieb von der Erteilung einer besonderen Konzession [1]) abhängig ist; die Konzessionspflichtigen sind teils durch § 15 Gew.-O., teils durch Spezialgesetze (z. B. G. v. 26./XII. 1893; s. Art. „Baugewerbe" oben S. 366), teils auf Grund des § 24 Gew.-O. im Verordnungswege festgestellt; es gehören dahin z. B. Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Vertrieb derselben zum Gegenstande haben (z. B. Buch-, Steindruckereien, Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen), Unternehmungen periodischer Personentransporte, Schiffergewerbe auf Binnengewässern, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdecker-, Trödler- und Pfandleihgewerbe; Hufbeschlaggewerbe, Gast- und Schankwirtschaft, Baugewerbe, Betrieb von Informations- und Reisebureaus, Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung der Elektrizität usw., im ganzen bis jetzt 31 Kategorieen verschiedener Gewerbe. b) Die handwerksmäßigen Gewerbe, d. h. diejenigen, die der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern als solche erklärt, wobei das Gesetz die Direktive erteilt, daß es sich bei deren Ausübung um das Vorhandensein „von Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht". Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind, wie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, von der Einreihung unter die Gewerbe ausgenommen. Die Liste der 48 handwerksmäßigen Betriebe ist durch die V. v. 30./VI. 1884 und vom 10./XI. 1886 im allgemeinen festgestellt. Ein handwerksmäßiges Gewerbe darf nur nach Ablegung des Befähigungsnachweises betrieben werden; dieser wird in der Regel durch Vorlegung eines Lehrzeugnisses über eine in der Regel mindestens zweijährige Lehrzeit und durch den Nachweis einer mindestens zweijährigen Beschäftigung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe erbracht. c) Die sog. „freien Gewerbe", d. h. diejenigen nicht sehr zahlreichen Gewerbe, die weder zu den unter a), noch zu den unter b) erwähnten gehören und die deshalb ohne besondere Vorbedingungen von jedermann nach vorgängiger Anmeldung und nach Maßgabe des zur Legitimation erforderlichen Gewerbescheins betrieben werden dürfen.

Die Berechtigung zum Betriebe eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Betriebes ist eine rein persönliche; Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen nur insofern, als für Rechnung der Witwe, minderjähriger Erben oder der Konkursmasse oder Nachlassenschaft des Gewerbetreibenden das Gewerbe fortgeführt werden darf.

Auch die Ausübung des Gewerbebetriebes ist zahlreichen Beschränkungen unterworfen: a) Jeder Gewerbetreibende muß seine Betriebsstätte mit einer der Wahrheit entsprechenden äußeren Bezeichnung versehen; b) behördliche Preisfestsetzungen (Taxen) sind für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, sowie für die Leistungen im Transport-, Platzdienst-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbe zulässig; c) bei den vorerwähnten Gewerben mit Ausnahme der drei zuletzt genannten sowie im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft sind die Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der Lieferungen bezw. Leistungen ersichtlich zu machen; d) die Bäcker, Fleischer, Rauchfangkehrer und Kanalräumer sowie die Inhaber von Transportgewerben müssen die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der Gewerbebehörde 4 Wochen vor der Einstellung anzeigen; e) alle Gewerbe können zwar durch Stellvertreter betrieben oder verpachtet werden[1]); konzessionierte jedoch nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde (und sofern der Stellvertreter oder Pächter die zum Betriebe erforderlichen Eigenschaften besitzt).

Das durch § 59 der Gew.-O. v. 15./III. 1883 und die V.V. vom 3./XI. 1852 und 16./IX. 1884 in weitem Umfange gestattete „Detailreisen" ist durch das G. vom 25./II. 1902 (RGBl. Nr. 49) erheblich eingeschränkt. Danach ist das Aufsuchen von Bestellungen den Gewerbeinhabern sowie den selbständigen Handelsagenten außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung (ihres „Standortes") in der Regel

[1]) Diese Konzession darf in einzelnen Fällen nur nach Darlegung eines besonderen Befähigungsnachweises erteilt werden.

[1]) Die Annahme eines Stellvertreters oder Pächters in einem freien oder handwerksmäßigen Gewerbe unterliegt lediglich der Anzeigepflicht.

nur unter Mitführung von Mustern und nur bei solchen Personen gestattet, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Diese Regel gilt ausnahmslos für das Aufsuchen von Bestellungen auf Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren, während für andere Waren das Aufsuchen von Bestellungen auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden gestattet ist, wenn diese Personen ausdrücklich und schriftlich den Gewerbeinhaber zum Besuche auffordern. Uhren-, Gold- und Silberwarenfabrikanten und Händler sowie Juwelen- und Edelsteinhändler dürfen die Waren selbst mit sich führen, wenn sie sich auf den Absatz an Wiederverkäufer beschränken.

Unter Hausierhandel versteht das österreichische Recht gemäß Kais. Patent v. 4./IX. 1852 „den Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstelle". Das Hausiergewerbe ist zahlreichen Beschränkungen unterworfen; seine Ausübung kann für einzelne Orte durch Ministerialerlaß gänzlich verboten werden. Nur österreichische in der Regel über 30 Jahre alte Staatsangehörige dürfen auf Grund einer mittels „Hausierpasses" zu erteilenden besonderen Genehmigung, die jedes Jahr erneuert werden muß, das Hausiergewerbe ausüben. Gewisse Waren sind von dem Vertriebe mittels Hausierens gänzlich ausgeschlossen. (Vgl. im übrigen den Art.. „Wandergewerbe".)

Der Marktverkehr ist durch die österreichische Gew.-O. ähnlich geregelt wie durch die deutsche. Das Recht, Märkte abzuhalten, wird durch die zuständige politische Behörde verliehen. Der Marktverkehr wird von dem Grundsatz der Marktfreiheit beherrscht; jedoch dürfen Waren, deren Verkauf im allgemeinen an eine Konzession geknüpft ist, auch auf dem Markte nur von konzessionierten Personen feilgehalten werden. Eigentümlich ist dem österreichischen Recht der Gewerbebetrieb der sog. „Marktfahrer" (Fieranten), d. h. von Personen, die aus dem Beziehen von Märkten und dem Gewerbebetrieb auf solchen ein Gewerbe machen. Sie unterscheiden sich von Hausierern, denen der Besuch der Märkte untersagt ist, dadurch, daß sie ausschließlich auf Märkten von einer daselbst befindlichen festen Verkaufsstelle aus ihre Waren feilbieten. Eine gleichzeitige Ausübung der Fierantie und des Hausierhandels ist unstatthaft.

Ueber die Verhältnisse der Handwerker und die dem österreichischen Recht eigentümlichen gewerblichen Genossenschaften s. Art. „Handwerk (moderne Bestrebungen)", über diejenigen der gewerblichen Arbeiter die Artt. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 130, und „Sonntagsarbeit".

Das Gewerbestrafrecht kennt folgende Strafandrohungen: a) Verweis; b) Geldbußen bis 800 Kronen; c) Arrest bis zu 3 Monaten; d) Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. Dem Gewerbetreibenden kann außerdem die Befugnis zum Halten von Lehrlingen oder zur Beschäftigung von Kindern vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn er sich Uebertretungen der Vorschriften über die Behandlung dieser Personen zuschulden kommen läßt. Gegen die selbständigen Gewerbetreibenden ist in der Regel auf eine Geldstrafe, gegen die gewerblichen Hilfspersonen dagegen auf Arreststrafen zu erkennen. Die Befugnis zum Gewerbebetrieb kann sowohl durch richterliches Urteil wie durch Entscheidung der Gewerbebehörden entzogen werden.

Das ungarische Gewerberecht ist der Hauptsache nach durch das Gewerbegesetz, Gesetzartikel 17 vom Jahre 1884 und den Gesetzartikel 28 vom Jahre 1893 über die Gewerbeinspektion nebst dem Gesetzartikel 13 vom Jahre 1891 (über die Sonntagsruhe) sowie das Kaiserl. Patent vom 4./IX. 1852 (Hausierhandel) und den Gesetzartikel 14 vom Jahre 1883 (Pfandleihgewerbe) geregelt. — Die durch besondere Gesetze geregelten Gewerbebetriebe, wozu außer den schon erwähnten über den Hausierhandel und das Pfandleihgeschäft u. a. auch das Preßgewerbe (Gesetzartikel 18 von 1888) gehört, werden durch die allgemeine G. ebensowenig betroffen wie diejenigen Betriebe, die, wie nach österreichischem Recht — s. o. S. 1043 — überhaupt von der Regelung durch das Gewerbegesetz ausdrücklich ausgenommen sind.

Auch das ungarische Gewerberecht beruht auf der Einteilung der Betriebe in konzessionierte, handwerksmäßige (etwa 60 verschiedene Arten) und freie. Für die Ausübung der handwerksmäßigen Betriebe wird ein ähnlicher Befähigungsnachweis gefordert wie in Oesterreich; von konzessionierten Betrieben kennt das ungarische Recht folgende: Gast- und Schankwirtschaft, Trödelhandel, Gesinde- und sonstige Dienstvermittelung, Schornsteinfeger, Personentransportgewerbe, Baugewerbe, Bereitung und Handel mit Arzneimitteln und giftigen Stoffen und sonstigen Apothekerwaren; Anfertigung und Handel mit Sprengstoffen. Auch gewisse, das Publikum belästigende, gefährdende oder beschädigende gewerbliche Anlagen sind konzessionspflichtig. Im übrigen herrscht in Ungarn Gewerbefreiheit, die jeden Großjährigen oder für großjährig Erklärten — nach vorgängiger Anmeldung des Gewerbes und nach Lösung eines Gewerbezertifikates gegen Entrichtung einer Gebühr — zum Betriebe eines jeden Gewerbes berechtigt. Hinsichtlich der Ausübung des Gewerberechtes enthält das ungarische Recht namentlich für Bäcker, Fleischer und Schornsteinfeger ähnliche Bestimmungen wie das österreichische Recht; (Taxen für Fleischer, Anzeigen von der beabsichtigten Einstellung des Gewerbebetriebes u. dgl. m.). Diejenigen Gewerbetreibenden, deren Gewerbe nur nach vorgängigem Befähigungsnachweis ausgeübt werden darf, können zu sog. Gewerbekorporationen zwangsweise vereinigt werden. Ueberdies ist auch die Bildung von Gewerbegenossenschaften vorgesehen.

Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 140 fg.

Das Gewerbestrafrecht Ungarns hat die Besonderheit, daß es in der Regel von der Verhängung von Geldstrafen absieht und daß, ebenso wie nach deutschem Recht, von einzelnen im Gesetz formulierten Fällen abgesehen, die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche, noch durch verwaltungsbehördliche (oder gerichtliche) Entscheidung entzogen werden kann.

2. Frankreich und Belgien. Wie schon in der geschichtlichen Einleitung hervorgehoben, gilt in Frankreich seit den Zeiten der sog. großen Revolution eine fast unbeschränkte Gewerbefreiheit. Einzelne Gewerbe, die, wie das Bäcker- und Fleischergewerbe, der Betrieb von Buchhandlungen und Buchdruckereien, Waffenindustrie und Waffenhandel, noch bis in die neuere Zeit gewissen Beschränkungen unterworfen waren, sind auch davon durch die neueste Gesetzgebung (nämlich durch das Dekret v. 22./VI. 1863 [Bäcker], die V. v. 24./II. 1858 [Fleischer] — Dekr. vom 10./IX. 1870 [Buchhandlungen und Buchdruckereien] und G. vom 14./VIII. 1885 [Waffenindustrie und Waffenhandel], im wesentlichen befreit.[1]) Nur der Art. 30 des G. v. 19.—22./VII. 1791, welcher gestattet, für Bäcker und Fleischer Preistaxen festzusetzen, besteht noch gegenwärtig zu Recht. Auch der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, welcher früher (auf Grund des Dekrets v. 29./XII. 1851) der Konzessionspflicht unterlag, ist jetzt durch das G. v. 17./VII. 1880 fast völlig freigegeben. Den Gewerbetreibenden liegt nur noch eine Anzeigepflicht bei der Mairie (in Paris bei der Präfektur) ob. Nur minderjährige, entmündigte und solche Personen, die wegen Verbrechen oder gewisser Vergehen bestraft sind, dürfen das Schankgewerbe nicht betreiben.

Die Ausübung des Schankgewerbes unterliegt insofern einer gewissen polizeilichen Aufsicht, als die Bestrafung des Schankwirts wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das ihn zur Ausübung dieses Gewerbes unfähig machen würde, die dauernde oder zeitweilige Entziehung der Befugnis zu dessen Betrieb zur Folge hat, und als ferner Wirten, die wegen Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde oder wegen Duldung derselben in ihren Lokalen auf Grund des G. v. 23./I. 1873 (gegen die Trunksucht) mit einer Gefängnisstrafe von mindestens 1 Monat bestraft sind, die Ausübung ihres Gewerbes auf die Dauer von 5 Jahren zu untersagen ist.

Die Anstalten für entgeltlichen Arbeitsnachweis jeder Art bedürfen nicht bloß gemäß Dekr. vom 25./III. 1852 einer Konzession, sondern unterliegen auch, jedoch mit Ausschluß der Theateragenturen, der Gesangsagenturen und derjenigen für Zirkus und Varieté-Theaterunternehmungen gemäß Ges. vom 14./III. 1904 der Aufhebung, während die gemeinnützigen Anstalten für unentgeltlichen Arbeitsnachweis keiner Konzession bedürfen, sondern nur der Anmeldepflicht unterliegen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind zur Einrichtung eines Gemeindearbeitsnachweises verpflichtet. Für die Ammenvermietungsbureaux bleibt das G. vom 23./XII. 1874 auch ferner maßgebend.

Endlich bestehen auch für die Drogisten (Dekret v. 23./III. 1859), die Auswanderungsagenten und die Fabrikanten von Gold- und Silbersachen gewisse polizeiliche Beschränkungen; auch der Verkauf von künstlichen Düngemitteln und von Margarine (G. v. 14./III. 1887) ist gesetzlich geregelt.

Abweichend vom Deutschen Rechte ist die Ausübung der Heilkunde nicht freigegeben. Das G. v. 30./XI. 1892 verlangt sowohl für die Ausübung der höheren wie der niederen Heilkunde einen Befähigungsnachweis, den insbesondere Aerzte, Zahnärzte und Hebammen zu erbringen haben (vgl. Art. „Arzt“ oben S. 255). Alle diese Personen müssen auf Grund eines vorgeschriebenen Studienganges sich für ihren Beruf vorbereiten und dürfen nur nach abgelegter Prüfung und einem von der Regierung ausgestellten Diplom die Heilkunde ausüben. Jede sog. „Kurpfuscherei“ ist mit strengen Strafen bedroht.

Besonders geartete Einschränkungen erleidet die Gewerbefreiheit in Frankreich durch einzelne Monopole, vermöge deren die Fabrikation bezw. der Vertrieb gewisser Gegenstände des Verkehrs dem Staate ausschließlich zusteht. Dahin gehören das Monopol für Lieferung der Formen und Filigranpapiere, die zur Fabrikation der Spielkarten (GG. v. 3. Pluviose an VI, v. 1./IX. 1871 und 21./VI. 1873) dienen; das Monopol zur Fabrikation und zum Verkauf von Schießpulver (GG. v. 17. Fruct. V., 19./III. 1819, 24./V. 1834, 19./VI. 1871 und 8./V. 1875), das Tabaksmonopol (Dekret v. 29./XII. 1810 und G. v. 28./IV. 1816) und endlich das Zündhölzchenmonopol (GG. v. 2./VIII. 1872, 28./I. 1875 und 27./XII. 1889).

Eingehend geregelt ist endlich die Errichtung solcher insbesondere auch gewerblicher Anlagen, die eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Publikums oder eine Belästigung desselben herbeizuführen geeignet sind. Seit dem grundlegenden Dekret v. 15./X. 1810 hat sich die französische Gesetzgebung unausgesetzt mit diesem Gegenstande beschäftigt. Besonders ist in dieser Hinsicht das Dekret v. 31./XII. 1866, concernant les établissements réputés insalubres, dangereux ou incommodes, zu erwähnen, das dann durch eine ganze Reihe von Dekreten aus der neueren und neuesten Zeit fortgesetzt ergänzt ist. Die in dem Dekret von 1866 und den zu seiner Ergänzung ergangenen Verordnungen aufgezählten Anlagen dürfen sämtlich nur mit behördlicher Genehmigung (des Präfekten bzw. des Unterpräfekten) errichtet werden: die Bedingungen sind für die 3 Klassen von Anlagen, in welche die établissements insalubres usw. eingeteilt sind, verschiedene.

Betreffs der Errichtung von Dampfkesselanlagen s. Art. „Dampfkesselpolizei“ oben S. 640.

Das Meß- und Marktwesen ist durch die GG. v. 16./24. VIII. 1790 und 24./VII. 1867 geregelt. Danach können Märkte nur nach Vorschlag des Munizipalrats mit Genehmigung des Präfekten, Messen nur auf Vorschlag des Generalrats errichtet werden. Den Gemeindebehörden steht eine ziemlich weitgehende Marktpolizei zu.

Die mittelalterliche Organisation des Handwerks ist in Frankreich im wesentlichen schon durch die Revolutionsgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts endgültig beseitigt worden; (nur die Korporationen der Bäcker und Fleischer bestanden bis 1858 bezw. 1863). Neuestens, nämlich durch das G. v. 22./III. 1884, relative à

[1]) Gewisse Beschränkungen bestehen noch für die Schweinemetzgerei (charcuterie).

la création des syndicats professionels, ist es allen Gewerbetreibenden jeder Art gestattet worden, sich behufs Förderung ihrer ökonomischen Interessen ohne weiteres zu wirtschaftlichen Vereinigungen (syndicats professionels) zusammenzuschließen, während die Revolutionsgesetzgebung einen derartigen Zusammenschluß geradezu verboten hatte. (Durch das G. v. 30./XI. 1892 ist auch Aerzten, Zahnärzten und Hebammen ein derartiger Zusammenschluß gestattet worden.)

Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter s. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 141 fg., sowie G. vom 29./XII. 1900 über die Sitzgelegenheit für weibliche Angestellte in Ladengeschäften; G. vom 12./VI. 1893 u. 11./VII. 1903 betr. Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiter in industriellen, in kaufmännischen und in staatlichen Betrieben; G. vom 7./XII. 1874, 19./IV. 1898 u. V. vom 11./XII. 1903 (betr. Kinderschutz); G. vom 9./V. 1905 (Arbeiterdelegierte in Bergwerken) und v. 29./V. 1905 (Arbeitsdauer in Bergwerken).

In Belgien ist durch die französische Gesetzgebung (Dekret vom 2./17. XIII. 1791) die Gewerbefreiheit eingeführt und daran auch fortdauernd festgehalten. Danach kann jedermann gegen Erlangung des vorgeschriebenen „Patents" und gegen Entrichtung der sog. Patentsteuer (G. v. 19./V. 1819) jedes Gewerbe betreiben. (Eine Beschränkung hinsichtlich des Gewerbebetriebes der sog. Wechselagenten ist durch G. v. 30./XII. 1867 beseitigt.) Im Interesse des Detailhandels wurde durch G. v. 20./V. 1846 das öffentliche Anbieten von Waren im Einzelverkauf (z. B. durch öffentliches Ausrufen, Versteigerungen) — mit gewissen Ausnahmen — verboten.

Märkte und Messen können von dem Gemeinderate eingerichtet und aufgehoben werden; auch im übrigen ist der Marktverkehr der polizeilichen Aufsicht des Gemeinderats unterworfen (GG. v. 16./24. XVIII. 1790 und v. 27./V. 1870).

Die Errichtung gefährlicher, ungesunder oder lästiger Anlagen unterliegt auf Grund Königl. Verordnungen (v. 20./I. 1863, 27./XII. 1886, 31. V. 1887 und 27./III. 1891) in Verbindung mit dem G. v. 5./V. 1888 in ähnlicher Weise der Konzessionspflicht wie in Frankreich (vgl. den Art. „Gewerbliche Anlagen" unten S. 1074). Auch Maschinen- und Dampfkesselanlagen, die gewissen durch eine Reihe von Königl. Erlassen (z. B. vom 28./V. 1884, 26./VI. 1886, 19./IV. und 10./X. 1887, 31./I. 1891) festgestellten Bedingungen entsprechen müssen, dürfen nur mit Genehmigung des Schöffenkollegiums errichtet und benutzt werden.

Die in Belgien fabrizierten Feuerwaffen dürfen nur verkauft werden, nachdem sie mit dem Prüfungsstempel der amtlichen Prüfungsbehörde in Lüttich versehen sind. Ueber den Verkehr mit Sprengstoffen s. Art. „Sprengstoffe".

Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter vgl. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 148 und ferner G. v. 30./VII. 1901 u. V. vom 1./X. 1903 u. 16./VII. 1905 (Regelung der Arbeitsnachweise); G. vom 25./VI. 1905 (Gewährung von Sitzgelegenheit für weibliche Ladenangestellte); G. vom 17./VII. 1905 (Sonntagsruhe in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben).

3. Die Schweiz. Die Schweiz hat kein einheitliches Gewerberecht, da die Regelung des Gewerbewesens im einzelnen der Gesetzgebung der Kantone überlassen ist. Bundesgesetzlich sind in der Bundesverfassung nur die für die Kantongesetzgebung maßgebenden Grundsätze festgestellt sowie einzelne Gewerbe durch Spezialgesetze geregelt. Art. 31 der Bundesverfassung vom 29./V. 1874 bestimmt nämlich: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: a) das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern nach Maßgabe des Art. 32; b) sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemieen und Viehseuchen: c) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen."

Auf Grund dieser Vorbehalte sind die Zölle und das Pulverregal der Verwaltung des Bundes überwiesen; hinzugetreten ist neuerdings noch das Branntweinmonopol auf Grund des Bundesverfassungsrevisionsgesetzes v. 26./VI. 1885. Ferner hat durch dieses Gesetz die Gewerbefreiheit insofern eine weitere Einschränkung erfahren. als die Kantongesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen kann.

Hervorzuheben ist hier, daß das Prinzip der Gewerbefreiheit unmittelbar nur den „Schweizerbürgern" zugute kommt, für Fremde dagegen nur nach Maßgabe der mit der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge Geltung hat.

Durch spezielle Bundesgesetze sind geregelt: der sog. „Arbeiterschutz" (s. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 138 ff.), der Bau und Betrieb der Eisenbahnen, der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Versicherungswesen, Maß und Gewicht, Feingehalt der Gold- und Silberwaren und Handel mit Gold- und Silberabfällen u. dgl. m. Vgl. ferner BG. vom 15./XII. 1902 betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten; vom 1./IV. 1905 betr. die Arbeit in den Fabriken.

4. Italien. In Italien fehlt es vollständig an einer einheitlichen G. Im allgemeinen gilt auch hier der Grundsatz der Gewerbefreiheit. der aber durch zahlreiche Spezialvorschriften erheblich durchbrochen ist. Namentlich sind behördlicher Erlaubnis unterworfen: das Schank- und Gastwirtschaftsgewerbe, das Pfandleihgewerbe, der Waffenverkauf, die Veranstaltung von Schauspielen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen, die Errichtung von Anlagen. in denen gesundheitsschädliche oder gefährliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden sollen, die Anlage von Pulverfabriken oder von Fabriken zur Herstellung sonstiger Sprengstoffe, die Anlage und der Betrieb von Dampfkesseln usw.

Auch das Hausiergewerbe und das der Auswanderungsagenten unterliegt gewissen polizeilichen Beschränkungen. Ebenso ist die Ausübung der Heilkunde nicht freigegeben; die Droguenhandlungen sind einer gewissen polizeilichen Aufsicht unterstellt. Weitere Einschränkungen der Gewerbefreiheit sind durch das staatliche Tabaksmonopol und das Margarinegesetz v. 19./VII. 1894, das Finanzgesetz v. 8./VIII. 1895 und das G. über Spiritus vom 30./I. 1896 eingeführt.

Messen und Märkte dürfen nur gemäß Beschluß des Gemeinderats abgehalten werden. Taxen für die Preise der notwendigsten Lebensmittel können durch ortspolizeiliche Anordnung sowie Tarife für gewisse Dienstleistungen niederer Art durch die Regierung aufgestellt werden.

Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter s. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 149 und G. vom 19./VI. 1902 nebst V. vom 29./I. 1903 (Frauen- und Kinderarbeit); G. v. 29./VI. 1902 nebst V. vom 29./I. 1903 (Errichtung eines Arbeitsamtes).

5. Großbritannien. Auch in Großbritannien, das bereits lange vor den Staaten des europäischen Kontinents das mittelalterliche Zunftwesen beseitigt und eine weitgehende Gewerbefreiheit bei sich eingeführt hatte, ist eine umfassende G. nicht vorhanden. Vielmehr sind durch eine Reihe von Spezialvorschriften einzelne für den Betrieb und die Ausübung gewisser Gewerbe maßgebende Bestimmungen getroffen. Von diesen sind die wichtigsten folgende:

a) Konzessionspflichtig sind: α) Schankwirte (nicht Gastwirte) gemäß Wine and Beerhouses Act 1869 (32 u. 33 Vict. c. 27) und neuerdings auf Grund der Licensing Act von 1872 (35 u. 36 Vict. c. 94). Näheres darüber s. Art. „Schankgewerbe". β) Abdecker und Pferdeschlächter (Slaughterhouses) auf Grund 26 Geo. III c. 71; 5 u. 6 Guilelm. IV c. 59; 7 u. 8 Vict. c. 87; 10 u. 11 Vict. c. 34; 12 u. 13 Vict. c. 92; und the Slaughterhouses (Metropolis) Act. 1874 (37 u. 38 Vict. c. 76); γ) Kaminfeger gemäß 4 und 5 Will. IV c. 35; the Chimney Sweepers and Chimney Regulation Acts 1840 und 1864; the Chimney Sweepers Act. 1875 (3 u. 4 Vict. c. 85; 28 u. 29 Vict. c. 38; 38 u. 39 Vict. c. 70), auch neuestens 57 u. 58 Vict. c. 51. δ) Hausierer und Trödler gemäß 29 Geo. III c. 26; 50 Geo. III c. 41; 55 Geo. III c. 71; 27 u. 28 Vict. c. 18; und 51 Vict. c. 8. ε) Pfandleiher auf Grund der Pawnbrokers Act. 1872 (35 u. 36 Vict. c. 93).

b) Der Verkehr mit gewissen Waren ist einer behördlichen (durch Strafbestimmungen gesicherten) Kontrolle unterstellt, die einesteils bezweckt, einer Verfälschung der Waren, (insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln), nach Möglichkeit vorzubeugen und andererseits darauf abzielt, den Käufer vor Uebervorteilungen durch den Verkäufer mittels Lieferung minderwertiger oder nachgemachter Waren oder eines zu geringen Quantums sicherzustellen. Vorschriften der ersteren Art enthalten die zahlreichen sog. Adulteration Acts, welche teils generell gegen eine Verfälschung von Lebensmitteln und Medikamenten mittels Beimischung gesundheitsschädlicher oder die Qualität verschlechternder Substanzen gerichtet sind, teils einzelne besonders wichtige Lebens- und Genußmittel und sonstige Waren (Tee, Milch, Spirituosen, Bier, Kaffee, Hopfen, Sämereien, Dung- und Futtermittel) durch eine Reihe von Kautelen vor einer Verfälschung zu hüten suchen.

Vorschriften der letztgedachten Art enthalten the Sale of Food and Drugs Act. 1875 (38 u. 39 Vict. c. 63), the Margarine Act. 1887 (50 u. 51 Vict. c. 29) und the Sale of Horseflesh Regulation Act. 1889 (52 u. 53 Vict. c. 11). Diese Gesetze verbieten das wissentliche Mischen, Färben, Präparieren von Lebensmitteln und Medikamenten mit gesundheitsschädlichen oder ihre Beschaffenheit verschlechternden Beimischungen und bezwecken, es zu verhüten, daß Margarine und Pferde- (Maulesel-, Esel-) fleisch an Stelle von Butter bezw. Rindfleisch geliefert wird. Die Lieferung eines richtigen Gewichts im Kohlenhandel und im Müllereigewerbe zu gewährleisten, ist der Zweck der Gesetze 1 u. 2 Guilelm. IV c. 76; 1 u. 2 Vict. c. 101; 14 u. 15 Vict. c. 146; the Weights and Measures Act, 1889 (52 u. 53 Vict. c. 21); und Geo. III c. 86. Die Vorschriften über die Ausübung des Bäckereigewerbes endlich (3 Geo. IV c. 108 und 6 u. 7 Guilelm. IV c. 37) bezwecken sowohl die Herstellung eines guten unverfälschten Brotes wie die Lieferung eines richtigen Quantums.

c) Der Verkehr mit einzelnen anderen Waren ist teils, um das Publikum vor Gefahren, teils um es vor Uebervorteilung zu schützen bezw. um die Lieferung guter Waren zu sichern, einer Reihe von behördlichen Beschränkungen unterworfen. Dahin gehören die Vorschriften über den Petroleumhandel, die Prüfung der Gewehrläufe sowie von Schiffsketten und Ankern; über die Schießpulver- und Sprengstofffabrikation, den Verkauf der Butter in Cork, die Stempelung von Gold- und Silbergeräten und geschmiedeten Waren der Messerschmiede.

d) Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten unterliegen einzelne gewerbliche Anlagen, nämlich chemische Fabriken (auf Grund der Alkali etc. Works Regulation Act 1881; 44 u. 45 Vict. c. 37 und des Ausdehnungsgesetzes 55 u. 56 Vict. c. 30) einer gewissen behördlichen Kontrolle, und gesundheitsschädliche Betriebe (nuisances and offensive trades) der Konzessionspflicht oder gewissen Normativbestimmungen hinsichtlich ihrer Einrichtung (gemäß der Public Health Act. 1875, 38 und 39 Vict. c. 55; und Health Amendment Act. 1890, 53 u. 54 Vict. c. 59). Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter s. die Artt. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 132 fg., „Einigungsämter", S. 689 fg. und „Sonntagsarbeit" und ferner Factory and Workshop Act. 1901; G. vom 22./VII. 1902 betr. die Einrichtung von städtischen Arbeitsbureaus in London; G. vom 14./VIII. 1903 (betr. Kinderarbeit); G. vom 11./VIII. 1905 (betr. Beschäftigung und Unterstützung Arbeitsloser). Endlich ist neuestens durch ein Ges. betr. den Frühladenschluß vom 15./VIII. 1904 eine Ladenschlußzeit vorgesehen, die mit Genehmigung der Zentralbehörde von den Ortsbehörden eingeführt werden kann.

6. Dänemark, Schweden und Norwegen. In den inhaltlich im wesentlichen gleichartigen Gesetzgebungen der 3 skandinavischen Königreiche ist der in der Einleitung hervorgehobene

Gedanke, wonach das Gewerbe eine sog. „städtische Nahrung“ bildet, zu ganz besonders deutlichem Ausdruck gelangt. Erst mit der gegen die Mitte und zu Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgten Einführung der Gewerbefreiheit ist der Gewerbebetrieb auch den Bewohnern des platten Landes in vollem Umfange gestattet. Die dem geltenden Recht zugrunde liegenden Gesetze und Verordnungen sind hauptsächlich die folgenden: a) für Dänemark: § 83 des Grundges. v. $\frac{5./VI.\ 1849}{28./VII.\ 1866}$, G. v. 29./XII. 1857 nebst den ergänzenden GG. v. 23./V. 1873 und 30./III. 1889. b) für Norwegen: § 101 des Grundg. v. 1814, G. v. 15./VII. 1839, V. v. 19./VIII. 1845, G. v. 14./IV. 1866 und VV. v. 25./IV. 1874, 15./VI. 1881 und 12./V. 1881. c) für Schweden: VV. v. 22./XII. 1846, 18./VI. 1864, 20./VI. 1879, 23./IX. 1887 und 30./VI. 1893 und an wichtigen Spezialgesetzen und Verordnungen: V. v. 20./IX. 1859 und 16./V. 1884 (das Berg- und Hüttenwesen betr.); v. 30./XII. 1887 (Flößereiordnung); v. 24./X. 1885 (Verkauf von Wein, Malzgetränken usw.). V. v. 13./XII. 1887 und 24./V. 1895 (betr. Fabrikation und Verkauf Branntwein und sonstigen Spiritnosen); V. v. 16./XI. 1875 (betr. den Verkehr mit leicht entzündlichen Oelen); V. v. 11./XI. 1889 (betr. Herstellung von Margarine); V. v. 13./XI. 1896 (betr. gewerbestatistische Mitteilungen der Arbeitgeber).

Der historischen Entwickelung entsprechend haben die skandinavischen Länder, ebenso wie das Deutsche Reich und Oesterreich, eine auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aufgebaute umfassende G. (und nicht bloß vereinzelte Vorschriften über das Gewerbewesen), deren wichtigste Prinzipien im folgenden kurz skizziert werden sollen.

a) Die Befugnis zum Gewerbebetrieb ist in Schweden im allgemeinen nur Inländern und den im Lande ansässigen Norwegern ohne weiteres gestattet. Soll der Gewerbebetrieb mit Hilfe von anderen Personen als der Ehefrau und der im Hause wohnenden Kinder betrieben werden, so muß der Gewerbetreibende verfügungsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, auch das Gewerbe bei der zuständigen Behörde anmelden. Für den Betrieb gewisser feuer-, gesundheits- oder lebensgefährlicher Gewerbe ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Ausländern ist der Gewerbebetrieb, falls nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, ebenso wie in Dänemark und Norwegen, nur mit Genehmigung des Königs gestattet.

In den beiden letztgenannten Staaten ist hinsichtlich der Befugnis zum Gewerbebetriebe zwischen freien und gebundenen Gewerben zu unterscheiden. Während der Betrieb der ersteren jedem Inländer freisteht, hat derjenige der gebundenen Gewerbe die Erlangung des Bürgerrechts oder eines sog. Nahrungsscheins zur Voraussetzung; die Erteilung beider ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. In Dänemark wird durch Gesetz oder Verordnung bestimmt, ob ein Gewerbe zu den freien oder gebundenen gehört, wogegen in Norwegen der Fabrikbetrieb auf dem Lande ein freies Gewerbe bildet, während hier der Handwerksbetrieb in den Städten im allgemeinen zu den gebundenen Gewerben gehört.

Von einzelnen Gewerben, die besonderen Beschränkungen sei es in bezug auf die Zulassung, sei es in bezug auf die Ausübung unterliegen, sind zu nennen: Buchdruckereien und Apotheken, theatralische und sonstige Schaustellungen, Straßen-, Schornsteinfeger- und Pfandleihergewerbe, Branntwein-, Zuckerrüben-, Margarine- und Zündhölzchenfabrikation, letztere in Dänemark; approbationspflichtig endlich sind Aerzte, Apotheker, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute usw.

Besonders strenge Vorschriften sind in bezug auf die Branntweinfabrikation durch das dän. G. v. 1./IV. 1887, das norw. G. v. 28./VI. 1887 und das schwed. G. v. 13./VII. 1887 erlassen. Danach ist die Branntweinbrennerei für den Hausbedarf gänzlich verboten, und auch im übrigen einer scharfen Kontrolle unterworfen.

b) Gewerbliche Anlagen, die gesundheitsgefährlich sind oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für das Publikum mit sich bringen, sind konzessionspflichtig.

c) Während der Gewerbebetrieb im Umherziehen in Norwegen im allgemeinen den Inländern gestattet ist, unterliegt derselbe in Dänemark und Schweden, abgesehen von dem Vertriebe der Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Hausfleißes, ganz erheblichen Beschränkungen und zwar auch für die Inländer.

d) Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter vgl. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ S. 149fg., ferner für Dänemark: G. v. 22./IV. 1904 (betr. Sonntagsruhe).

7. Rußland. a) Grundsatz der Gewerbefreiheit. In Rußland, das gleichfalls wie Deutschland eine eigentliche Gewerbeordnung besitzt, gilt im allgemeinen der Grundsatz der Gewerbefreiheit in der Weise, daß jedermann zum Betriebe eines jeden Gewerbes nach Lösung eines Handels- und Gewerbescheines befugt ist[1]). Von diesem Grundsatz gibt es 3 Ausnahmen, nämlich hinsichtlich gewisser Personen, gewisser Betriebe und gewisser Waren. α) Aktiengesellschaften dürfen nur dann Handel und Gewerbe betreiben, wenn ihnen dies in ihrem durch den Kaiser bestätigten Statut gestattet ist; ausländische Aktiengesellschaften sind jedoch auch ohne solche Genehmigung befugt, die im Auslande hergestellten Erzeugnisse in Rußland zu verkaufen, wenn sie sich auf den Vertrieb dieser Erzeugnisse beschränken. — Ferner ist den Juden der Handel und Gewerbebetrieb nur ausnahmsweise gestattet; sind diese russische Untertanen, so dürfen sie innerhalb des sog. Judengebiets, d. h. innerhalb 15 bestimmter Gouvernements, Handel und Gewerbe treiben. Außerhalb des sog. Judengebiets, jedoch mit Ausschluß des Gouvernements Moskau, ist gewissen Juden unter bestimmten Voraussetzungen der Betrieb des Großhandels und der Handwerksbetrieb gestattet, sofern sie russische Untertanen sind; letzteres jedoch nur nach Ablegung eines Befähigungsnachweises. Ausländische Juden dürfen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen und nur mit Genehmigung der Minister der Finanzen, des

[1]) Geistlichen der christlichen Konfessionen ist jedoch die Lösung eines Handels- und Gewerbescheines verboten.

Innern und des Auswärtigen ein Gewerbe betreiben. β) Konzessionspflichtig sind Apotheker, Drogisten, Schiffer, Pfandleiher, Vermittler von Käufen, Darlehen, Dienst- und Mietverträgen, Unternehmer von Buchhandlungen, Leihbibliotheken, Buchdruckereien usw.; Unternehmer von Dienstmannsinstituten und Branntweinhändler, Veranstalter von Lotterieen, Ofensetzer und Schornsteinfeger bedürfen eines Befähigungsnachweises. Zu den konzessionspflichtigen Betrieben gehört endlich auch das Konditoreigewerbe. γ) Gold- und Silbersachen müssen mit einem ihren Feingehalt angebenden amtlichen Stempel versehen sein. Ferner ist die Fabrikation von Schießpulver, Kanonen, Patronen und Gewehren (mit Ausnahme von Jagdgewehren) Staatsmonopol. Die Fabrikation von Spielkarten ist ein Monopol zugunsten der Verwaltung der Findelhäuser. Neuestens ist das staatliche Branntweinverkaufsmonopol hinzugetreten.

b) Gewerbliche Anlagen. Die russische Gew.-O. unterscheidet zwischen unschädlichen Anlagen und solchen, die der Reinheit der Luft und des Wassers schädlich sind. Während die unschädlichen Anlagen überall errichtet werden dürfen, in Städten jedoch nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes, ist dagegen die Anlage der erwähnten schädlichen Betriebe in Städten und an oberhalb von Städten liegenden Flüssen grundsätzlich verboten. Da es übrigens in den meisten Fällen zur Errichtung gewerblicher Anlagen der Genehmigung des Gouverneurs bedarf, ein Verwaltungsstreitverfahren aber dem russischen Rechte in solchem Falle unbekannt, vielmehr gegen die versagende Verfügung nur eine Beschwerde an den Senat gegeben ist, so entscheidet im Grunde über die Errichtung gewerblicher Anlagen hauptsächlich das diskretionäre Ermessen der Behörden.

c) Marktverkehr. Ueber die Errichtung, Verlegung und Schließung von Märkten beschließt in Städten die Gemeindevertretung, auf dem Lande die Kommunalvertretung des Gouvernements. Ebenso erläßt dieGemeindevertretung in den Städten mit Zustimmung der Polizei und der Aufsichtsbehörde die Marktordnung. Der Jahrmarktsverkehr auf der Messe in Nischni-Nowgorod ist durch besondere Gesetze geregelt.

d) Das Handwerk. Obwohl ein Zunftzwang in Rußland nicht mehr existiert, so bestehen doch die Zünfte in den Städten noch als besondere Korporationen fort. — Sämtliche zünftigen Handwerker einer Stadt bilden außerdem eine gemeinsame Korporation, deren Organ, das allgemeine Handwerkeramt (oder der Handwerkerausschuß) mit einer gewissen Gerichtsbarkeit über die Zunftgenossen ausgestattet ist. Die den Zünften angehörigen Handwerker haben überdies allein das Recht, sich Meister zu nennen und eigentliche Gesellen und Lehrlinge zu halten.

e) Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter vgl. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 188 fg., ferner V. v. 8./II. 1902 (fakultative Einführung der neunstündigen Arbeitszeit in gewissen staatlichen Betrieben); V. v. 1./13. VII. 1902 (betr. die Arbeitsartelle[genossenschaften]); Erlaß v. 30./V. 1903 (betr. Fabrikinspektoren); G. v. 1./VI. 1903 (betr. die Einsetzung Aeltester in industriellen Unternehmungen); G. v. 10./III. 1904 (wonach freiwillige Sonntagsarbeit gestattet ist).

Literatur: *1. Geschichtliches und Allgemeines.* **K. F. Herrmann**, *Lehrbuch der griech. Privataltertümer, 4. Aufl., bearbeitet von* **Blümner**, *Freiburg 1882.* — **Walton**, *Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, 2. ed., 3 Bde. Paris 1879.* — **Büchsenschütz**, *Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869.* — **Derselbe**, *Die Hauptstätten des Gewerbefleißes im klassischen Altertum, Leipzig 1869.* — **H. Blümner**, *Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4 Bde., Leipzig 1874—1887.* — **Marquardt**, *und* **Mommsen**, *Handbuch der römischen Altertümer, Bd. 7, Leipzig 1879—1882.* — **Arnold**, *Das Aufkommen des Handwerkerstandes, Basel 1861.* — **Maurer**, *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1862/63.* — **Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 2 Tle., Leipzig 1879—1891.* — **Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886.* — **Wilda**, *Das Gildewesen im Mittelalter, Halle 1831.* — **Schönberg**, *Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868.* — **Stieda**, *Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1877.* — **G. Schanz**, *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877.* — **G. Schmoller**, *Die Straßburger Tucher- und Weberzünfte, Straßburg 1878.* — **Derselbe**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1870.* — **Moritz Meyer**, *Geschichte der Preuß. Handwerkerpolitik, 2 Bde., Minden 1884—1888.* — **Katzl**, *Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern, Leipzig 1879.* — **Risch**, *Die Handwerksgesetzgebung in Preußen und den größeren Staaten Deutschlands, Berlin 1861.* — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 11, Leipzig 1875 (von Plener).* — **Berlepsch**, *Chronik der Gewerke, 9 Bde., St. Gallen.* — **Mascher**, *Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart, Potsdam 1866, 2 Bde.* — **K. Hegel**, *Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde., Leipzig 1891.* — **Levasseur**, *Histoire des classes ouvrières en France, Paris 1867.* — **Barberet**, *Le travail en France, 5 Bde., Paris 1886—1890.*

2. Deutsches Reich. Die Lehrbücher des deutschen Verwaltungsrechts von **G. Meyer**, *2. Aufl., Leipzig 1893/94, S. 371 fg.;* **E. Loening**, *Leipzig 1884, S. 474 fg.;* **Stengel**, *Stuttgart 1886, S. 383 fg.;* **O. Mayer**, *Leipzig 1895/96;* **Schönberg**, *Bd. 2, S. 481 fg., 4. Aufl., Tübingen 1896.* — **Laband**, *Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl., Bd. 3, S. 193 fg., Tübingen u. Leipzig 1901.* — **M. v. Seydel**, *Das Gewerbepolizeirecht des Deutschen Reiches, in Hirths Ann., 1881, S. 569 fg.* — **Derselbe**, *Bayerisches Staatsrecht, Bd. 5, S. 646 fg., Freiburg 1891.* — **Bornhak**, *Preuß. Verwaltungsrecht (Freiburg 1890), Bd. 2, S. 336 fg.* — **H. Rehm**, *Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession, München 1889.* — **Biermann**, *Privatrecht und Polizei in Preußen, Berlin 1897.* — *Die Kommentare zur Gew.-O. von* **Appelius**, **Jacobi**, **Landmann-Rohmer** *(4. Aufl., München 1903),* **Marcinowski** *(6. Aufl., Berlin 1898),* **v. Rohrscheidt** *(Leipzig 1901),* **Schenkel** *(4. Aufl., Stuttgart 1901) und* **Schicker** *(2. Aufl., Karlsruhe 1892/94).* — **Bödiker**, *Die Gewerbe-*

und Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Berlin 1887. — **Neukamp**, Die Gew.-O. in ihrer neuesten Gestalt erläutert, 7. Aufl., Leipzig 1906. — **Derselbe**, Der Entwurf der neuesten Gewerbeordnungsnovelle, kritisch beleuchtet, in Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen 1891. — **Derselbe**, „Vertragsbruch u. Ueberschichten", in Brasserts Zeitschr. f. Bergrecht, Bonn 1889. — **Derselbe**, Das Verhältnis des BGB. zur R.-Gew.-O., im „Verwaltungsarchiv", 1897, Bd. 5, S. 209 fg. und **Derselbe**, Eine Reihe von Aufsätzen in der „Sozialen Praxis". Ferner Textausgaben mit Erläuterungen von **Bernewitz**, **Hoffmann**, **Kayser-Steiniger**, **Berger-Wilhelmi**, **Reger-Stöhsel**. — **Bücher**, Art. „Gewerbe", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 360 fg. — **G. Meyer**, Art. „Gewerbegesetzgebung", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 412 fg. und Erg., Bd. II, S. 361 fg.; **Loening** das. S. 410. — **Bachem** und **Hitze**, Art. „Gewerbe, Gewerbefreiheit usw.", in Bruders Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. 2, S. 966 fg. — **E. Meier**, Art. „Gewerbebetrieb, Gewerbefreiheit, Gewerbeordnung", in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 2, S. 161 fg. — **Zeller**, Art. „Gewerbepolizei", in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 586 fg. — **Hampke**, Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892. — **Derselbe**, Handwerker- oder Gewerbekammern?, Jena 1893. — **Derselbe**, Die neue Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens, in Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 14, S. 481 fg. — **Stieda**, Der Befähigungsnachweis, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 19, S. 219 fg., 517 fg. — **R. Rössger**, Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, im Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 14, S. 1 fg. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, 6.—9. Bd., Leipzig 1897. — **H. Waentig**, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898. — **Beyendorff**, Geschichte der R.Gew.-O., Leipzig 1901. — **Derselbe**, System der R.Gew.-O., Leipzig 1902. — Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, herausgegeben von **K. von Rohrscheidt**, Berlin seit 1902, bis jetzt 5 Bände. — Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Jena und Bern seit 1902; enthält die gesetzlichen Vorschriften aller Länder über Arbeiterschutz und erschöpfende Literaturnachweise. — **Nelken**, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze, Berlin 1901. — **Derselbe**, Das Gewerberecht in Preußen, 1. Bd., Berlin 1906.

3. Oesterreich und Ungarn. **J. Ulbrich**, Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechts, Prag u. Leipzig 1884. — **Derselbe**, Handb. der österr. politischen Verwaltung, Bd. 2, S. 821 fg., 1890. — **Mayerhofer**, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich, 5. Aufl., Wien 1895—1899. — **Fr. v. Call**, Art. „Gewerbegesetzgebung", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 440 fg. — **Mischler**, **Mataja** und **Possett**, Art. „Gewerbe", im Oesterreichischen Staatswörterbuch, Bd. 1, S. 853 fg. — **Weigelspergs** Kompendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze usw., 3. Aufl., Wien 1892 bis 1899. — Kommentare zur Gew.-O. von **Seltsam** und **Possett**, 3. Aufl., Wien 1885; dgl. von **Heilinger**, 3 Bde., Wien 1894—1895 und 1897. — **Geller**, Oesterreichische Gewerbevorschriften, 6. Aufl., Wien 1895. — **Müller**, Gewerbeordnung, 7. Aufl., Wien 1899. — **V. Mataja**, Grundriß des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung, Leipzig 1899. — **E. Adler**, Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich, Freiburg. — **Seltsam**, System des österreichischen Gewerberechts, Wien 1899. — **Stephan Bauer**, Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich, in Brauns Arch., Bd. 10, S. 239 fg. — **R. Schnetter**, Die österreichische Handwerkergesetzgebung, das., Bd. 11, S. 381 fg. — **E. Schwiedland**, Kleingewerbe und Hausindustrie Oesterreichs, Leipzig 1894. — **Leo Verkauf**, Sozialreform in Oesterreich, Wien 1896. — Nr. 2141 und 2544 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des österr. Abgeordnetenhauses, 17. Session, 1905/06. — **F. Heltai**, Die ungarische Gewerbebewegung und das ungarische Gewerbegesetz vom Jahre 1884, im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 8, S. 1117 fg. — **Neumann**, Art. „Ungarn E. Gewerberecht", im Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. 3, S. 1323 fg. — **Schönberg**, Bd. 2, S. 598 fg. und 616 fg. — **Földes**, Art. „Gewerbegesetzgebung", im H. d. St., Suppl.-Bd. I, S. 377 fg. — **Derselbe**, im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 458 fg. — Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich, 71. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1896/97.

4. Frankreich und Belgien. **M. Th. Ducrocq**, Cours de droit administratif, 2 Bde., 6. Aufl., Paris 1881. — **Block**, Dictionnaire de l'administration française, 3. Aufl., Paris 1891. — **Hauriou**, Droit administratif etc., Paris 1892. — **A. Batbie**, Traité théorique et pratique de droit public et administratif, 2. Aufl., Paris 1885. — **Schönberg**, Bd. 2, S. 585 fg. — **O. Mayer**, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, Straßburg 1886. — **Napias**, Législation et jurisprudence des établissements dangereux, insalubres ou incommodes, 2. Aufl., Paris 1881. — **P. Le Marais**, Des ateliers insalubres, dangereux et incommodes, Paris 1883. — **W. Lexis**, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. — **Vauthier**, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 4, S. 208, Freiburg 1892. — **Giron**, Le droit administratif de la Belgique, 3 Bde., 2. Aufl., Brüssel 1885. — **Georges Paulet**, Code annoté de commerce et de l'industrie, Paris 1891. — **Etienne Martin-Saint Léon**, Histoire des corporations de métiers, Paris 1897. — **Emile Cohendry**, Recueil des lois industrielles, 2e éd., Paris 1899. — **V. Mataja**, im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 461 fg.

5. Schweiz. **J. Schollenberger**, Die schweizerischen Handels- und Gewerbeordnungen, Zürich 1889. — **Derselbe**, Art. „Gewerbegesetzgebung", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 482 fg. — **Derselbe**, Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone. — **Furrer**, Art. „Gewerbe", im Volkswirtschaftslexikon der Schweiz.

6. Italien. **Schönberg**, Bd. 2, S. 552 fg. (4. Aufl.) und die das. angegebene Literatur. — **Ferraris**, Art. „Gewerbegesetzgebung", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 479 fg.

7. Großbritannien. **Schönberg**, Bd. 2, S. 619 fg. (4. Aufl.) und die das. angegebene Literatur. — **R. Gneist**, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, 2 Bde., 1883, 1884. — **St. Bauer**, Art. „Gewerbegesetzgebung", im

H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 468 fg. und die das. angegebene Literatur. — **G. Meyer**, *im H. d. St., 1. Suppl.-Bd., S. 376 fg.*

8. **Dänemark, Schweden und Norwegen.** **Schönberg**, *Bd. 2, S. 677 fg. und die das. angegebene Literatur.* — **H. Blomberg**, *Art. „Gewerbegesetzgebung", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 486 fg. und die das. angegebene Literatur.* — **L. G. Linde**, *Sveriges Ekonomirätt, Stockholm 1887.* — **Deuntzer**, *Kort Fremstilling of den danske Naringsret (Kurze Darstellung des dänischen Gewerberechts), Kopenhagen 1881.*

9. **Rußland.** **Schönberg**, *Bd. 2, S. 625 fg.* — **O. Mueller**, *Art. „Gewerbegesetzgebung", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 490 fg.*

Neukamp.

Gewerbeinspektion.
(Fabrikinspektion.)

1. Notwendigkeit der G. 2. Die G. in England. 3. Die G. in Deutschland. 4. Zur G. in den Vereinigten Staaten. 5. Die Voraussetzungen einer gedeihlichen Tätigkeit der G.

1. Notwendigkeit der G. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die zum Schutze der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten erlassenen Gesetze so lange unausgeführt blieben, als nicht zum Zwecke ihrer Durchführung ein besonderer Verwaltungsapparat eingerichtet war. Der Grund dafür ist leicht einzusehen: die sonst mit der Handhabung der Gesetze betrauten Polizei- oder Verwaltungsorgane haben entweder nicht das nötige Verständnis für die Durchführung gerade dieser — überaus eigenartigen — Aufgabe, bei der es sich häufig um das Eindringen in die inneren Verhältnisse wirtschaftlicher Betriebe handelt, oder sie befinden sich in Abhängigkeit von städtischen Magistraten (oder sonstigen lokalen Behörden), in denen gerade die Leiter der zu überwachenden Unternehmungen großen Einfluß haben.

2. Die G. in England. Das eben Gesagte bewiesen schon die Erfahrungen, die man mit den ältesten Fabrikgesetzen, den englischen, machte. Das erste, 1802 erlassene Fabrikgesetz ist — ebenso wie die folgenden Gesetze — ganz ungenügend ausgeführt worden, solange nur die Ortspolizeibehörden für die Durchführung zu sorgen hatten. Auch der 1802 gemachte Versuch, durch Einsetzung von ehrenamtlich funktionierenden „visitors" die Ausführung des Fabrikgesetzes zu kontrollieren, mißlang völlig (ebenso wie ähnliche Versuche in anderen Ländern), und schon nach zwei Jahren kam man davon zurück, neue „visitors" zu ernennen, da diesen selber ihre Aufgabe, ihre Nachbarn wegen Uebertretungen zu denunzieren, als „recht gehässig" erschien. Darum wurden durch das Fabrikgesetz vom 29./VIII. 1833 besondere Beamte unter dem Titel von „Fabrikinspektoren" — zunächst vier — eingesetzt, die unter Beihilfe von Assistenten die Durchführung der Gesetze überwachen sollten. Dies geschah durch Besuch der Fabriken — der übrigens den Assistenten erst seit 1844 gestattet war —, durch Untersuchung und Befragung der gesetzlich geschützten Personen sowie durch Einziehung von Informationen bei den Fabrikbesitzern. Außerdem statteten die Inspektoren von Anfang an dem Ministerium sei's über die soziale Lage der Fabrikarbeiter im allgemeinen, sei's über bestimmte Mißstände Berichte ab, die (nach ihrer Veröffentlichung) sehr viel zur Aufklärung der öffentlichen Meinung und zur fortschreitenden Entwickelung der Fabrikgesetzgebung beigetragen haben. Aber die Glanzleistung der englischen Fabrikinspektion in den ersten drei Jahrzehnten ihrer Wirksamkeit ist die Ueberwindung der mächtigen Widerstände weiter Unternehmerkreise und die Durchkreuzung der zahlreichen, häufig geradezu raffinierten Versuche zur Umgehung der Gesetzesvorschriften gewesen! Wobei die Fabrikinspektoren überdies noch mit der Mißgunst des Ministeriums zu kämpfen hatten, dem — aus Rücksicht auf die Parlamentsmehrheit — eine größere Schonung der Interessen des Fabrikkapitals erwünschter gewesen wäre. Aber viele Fabrikinspektoren widmeten sich ihrer Aufgabe derart mit Einsetzung aller Kräfte, daß selbst Marx die 40er und 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts als das Heldenzeitalter der englischen Fabrikinspektion feiert und ihrem Mitgliede Leonard Horner im „Kapital" das Denkmal setzt: er habe „unsterbliche Verdienste um die englische Arbeiterklasse gewonnen, indem er außer mit den erbitterten Fabrikanten einen lebenslangen Kampf mit den Ministern geführt habe, für die es ungleich wichtiger gewesen sei, die ‚Stimmen' der Fabrikherren im Unterhaus als die Arbeitsstunden der ‚Hände' in der Fabrik zu zählen!"

Die ursprünglich eingesetzten vier Inspektoren waren einander gleichgestellt gewesen, indem jeder der Chef der Inspektion in je einem der vier Bezirke war, in die Großbritannien für diesen Zweck eingeteilt worden. Als nun 1859 Horner und 1861 Sir John Kincaid von ihren Aemtern zurücktraten, wurden diese nicht neu besetzt, weil die Regierung zum Zwecke der einheitlichen Handhabung der Fabrikgesetze die Zentralisation der Fabrikinspektion anstrebte. So gab es von da an bis 1878 nur zwei Fabrikinspektoren, Alexander Redgrave und Robert Baker, von denen besonders der zuletzt genannte — eine Persönlichkeit im Stile Horners — Hervorragendes geleistet hat. Natürlich war ihnen eine (fortwährend wachsende) Zahl von Assistenten und Subinspektoren beigegeben. Im Jahre 1878

wurde die Fabrikinspektion — die übrigens durch die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Werkstätten (vgl. oben den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 134) längst zu einer Gewerbeinspektion geworden war — reorganisiert (nachdem Baker eben vom Amt zurückgetreten war). An der Spitze der dem Staatssekretär des Innern unterstellten und nunmehr zentralisierten Behörde steht der „Chefinspektor der Fabriken und Werkstätten" (der erste war Redgrave). Unter ihm arbeiten 5 Oberinspektoren zur Kontrollierung der 38 Inspektoren, deren jeder den Gewerbeaufsichtsdienst in einem Bezirke versah (wobei in neun Bezirken dem Inspektor je ein Subinspektor an die Seite trat). Seitdem ist die Zahl des Inspektionspersonals noch erheblich vergrößert worden, so vor allem durch Ernennung von Spezialinspektoren für gewisse Textilgewerbe sowie eines besonderen ärztlichen Inspektors, ferner von zahlreichen Inspektionsassistenten und schließlich von weiblichen Inspektoren. Ueber ihre Wirksamkeit werden wir durch die folgenden, von Karpeles gesammelten Zahlen orientiert. Unter der Aufsicht von 114 höheren Beamten standen Ende 1898 fast 90000 Fabriken und 130000 Werkstätten, in denen mehr als 4½ Mill. Arbeiter beschäftigt waren. Von dem Umfang ihrer Tätigkeit gibt die Zahl von 277000 Anzeigen, die auf Grund der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen an die Inspektoren erstattet wurden, eine Vorstellung. Von den 1948 Fabrikärzten wurden 82000 Kinder und 303000 jugendliche Personen untersucht. In den letzten Jahren ist dann speziell die gewerbeärztliche Aufsicht zu einem umfassenden System entwickelt worden. Alles in allem genommen, ist die englische Gewerbeaufsichtsbehörde eine Institution, die durch den Ernst, das praktische Verständnis und die Liebe, womit sie ihre hohen Zwecke zu erfüllen getrachtet hat, für alle Kulturstaaten vorbildlich geworden ist.

3. Die G. in Deutschland. In Preußen hatte das Fabrikgesetz vom 16. V. 1853 angeordnet, daß seine Durchführung da, „wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt", durch kgl. Fabrikinspektoren beaufsichtigt werden sollte. Aber es waren nur in drei Regierungsbezirken (Aachen, Düsseldorf und Arnsberg) Fabrikinspektoren ernannt worden, weil in den anderen Bezirken die kgl. Regierungen kein Bedürfnis für die Einführung dieser Institution zugaben.

Auch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1869 brachte auf diesem Gebiete keinen Fortschritt; erst durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. VII. 1878 wurde die Aufsicht über die Durchführung der Fabrikgesetzgebung besonderen Staatsbeamten übertragen, — wobei jedoch auf Antrag der Landesregierungen für Bezirke, in denen die Fabrikindustrie nur geringen Umfang hatte, von der Anstellung solcher Beamten abgesehen werden durfte. Demgemäß wurde damals in fast allen deutschen Staaten eine besondere Fabrikinspektion geschaffen. Große Bedeutung erhielt jedoch diese erst, nachdem die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. VI. 1891 eine neue Epoche des Arbeiterschutzes inauguriert hatte. Denn nun wurde die Einsetzung einer „G." (wie die Aufsichtsbehörde von jetzt an hieß) für alle Bundesstaaten obligatorisch, und außerdem wurde ihr Geschäftsbereich mächtig erweitert: er umfaßt danach vornehmlich die industrielle Sonntagsruhe, den Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, die Bestimmungen betr. die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und die Vorschriften über die Arbeitsbücher, die Zeugnisse und die Lohnzahlung; auch war den G.behörden noch die Erstattung von Jahresberichten über ihre amtliche Tätigkeit vorgeschrieben, die dann vollständig oder im Auszuge dem Bundesrate und dem Reichstage vorgelegt werden sollten.

Im Anschluß daran fand in den wichtigsten Staaten, vor allem in Preußen (durch königlichen Erlaß vom 27. IV. 1891 und durch Ministerialerlaß vom 23. III. 1892), eine Neuordnung der G., verbunden mit einer erheblichen Vermehrung der Zahl der Beamten, statt. Danach wird die Gewerbeaufsicht in Preußen in jedem Regierungsbezirk (unter Umständen auch in zwei Regierungsbezirken zusammen) zentralisiert unter der Leitung eines Regierungs- und Gewerberates, der technisches Mitglied der kgl. Regierung des betreffenden Bezirks ist. Jeder größere Regierungsbezirk zerfällt in mehrere G.bezirke, deren Verwaltung je einem Gewerbeinspektor übertragen wird. Die Gewerbeinspektoren sind Organe der Regierungs- und Gewerberäte, deren Weisungen sie zu folgen haben. Sie haben überdies die amtliche Prüfung der Dampfkessel gemäß den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen (diese Aufgabe ist ihnen später wieder abgenommen worden). Den Gewerbeinspektoren können zu ihrer Unterstützung Assistenten überwiesen werden, die an den Geschäften nach Anordnung der Inspektoren teilzunehmen haben. Die Steigerung der Zahl der Aufsichtsbeamten ist aus den folgenden Daten ersichtlich: während im Jahre 1889 in Preußen nur 27 Aufsichtsbeamten vorhanden waren, gab es deren im Jahre 1898 bereits 200!

Gemäß der preußischen Dienstanweisung vom 23. III. 1892 sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, — gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen — durch sachverständige Beratung und wohlwollende Vermittelung eine

Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, die, ohne dem Unternehmer unnötige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen, durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt. Arbeitgebern und Arbeitern sollen diese Beamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Tätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, die sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt. Sie sollen die Arbeitgeber bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu fördern suchen. Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen — soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen — Erfüllung und Abhilfe zu schaffen suchen. Dieser Gesamtauffassung entsprechend sollen die Aufsichtsbeamten, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Erst, wenn auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen ist, haben die Aufsichtsbeamten sich an die Polizeibehörden zu wenden, damit diese — je nach der Sachlage — die Bestrafung des Arbeitgebers herbeiführen oder aber Verfügungen erlassen, die ihn zur Durchführung bestimmter Einrichtungen zwingen. Von dem Rechte, polizeiliche Straffestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur in jenen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben diese Beamten das Recht, alle ihrer Aufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen zu jeder Zeit, wo sie in Betrieb sind, zu betreten.

Bei der Anstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten hat die preußische Regierung vornehmlich Techniker (ohne Bevorzugung eines Spezialfaches) — also Maschinen-, Hütten-, Bau- und Bergingenieure — sowie Chemiker berücksichtigt. Eine neue Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7./IX. 1897 schreibt dann für die Anwärter des Gewerbeaufsichtsdienstes einen besonderen Ausbildungsgang vor, der sowohl technisches Wissen als auch die Kenntnis gewisser rechts- und staatswissenschaftlicher Disziplinen gewährleisten soll. Die süddeutschen Staaten haben dagegen auch Personen ohne akademische Vorbildung — und unter ihnen solchen, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind, — Stellen gegeben, hier und da auch weibliche Beamten angestellt.

Mit Recht betont Evert, daß die bisherigen Erfahrungen mit der deutschen G. im ganzen bereits befriedigend seien und sicherlich zu noch besseren Hoffnungen berechtigten!

4. Zur G. in den Vereinigten Staaten. Ueber die G. in den anderen Staaten ist das Nötige bereits in dem Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" (oben S. 138—156) gesagt.

Wir begnügen uns darum, hier auf eine merkwürdige Konsequenz hinzuweisen, die das in der Union geltende System der Aemterbesetzung für die G. gezeitigt hat. In den meisten Einzelstaaten werden nämlich die leitenden (und die Mehrheit der anderen) Beamten der G. einfach nach dem Grundsatze der Verdienste um die jeweilig herrschende Partei angestellt! „Der erste New-Yorker Oberinspektor — so schreibt seine Kollegin für Illinois, Florence Kelley —, der 1886 ernannt wurde, war ein aktiver Politiker und dabei ein so unwissender Mensch, daß er nicht imstande war, einen Brief zu schreiben, und selbstverständlich in seinem Amte keinerlei Autorität erlangen konnte. Der eigentliche Leiter der Behörde war sein Assistent, ein außerordentlich tüchtiger Mann, der indessen nach zehnjährigem Wirken aus politischen Gründen entlassen wurde. Diese beiden Männer, der tüchtige und der untüchtige, wurden einer wie der andere lediglich aus Parteirücksichten angestellt und entlassen. In Pennsylvanien wechselte der Oberinspektor mit jedem neuen Gouverneur, so daß der gegenwärtige Chef (1897) der dritte seit Schaffung der Behörde im Jahre 1889 ist!"

Sonst sei noch bemerkt, daß einige Einzelstaaten den Frauen eine weitgehende Anteilnahme an der G. gewährt haben: man war dabei von der Ansicht ausgegangen, daß viele Mißstände bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen deshalb nicht zur Kenntnis der männlichen Inspektoren gelangten, weil Frauen und namentlich Mädchen nicht gern einem Manne die Belästigungen mitteilten, die sie speziell erlitten. Doch erklärte gerade die Dame, die es in dieser Karriere am weitesten gebracht hat, nämlich die vorhin zitierte Florence Kelley, ausdrücklich: „Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Arbeiter im Punkte der Anbringung von Beschwerden keinen Unterschied zwischen männlichen oder weiblichen Inspektoren machen!" —

5. Die Voraussetzungen einer gedeihlichen Tätigkeit der G. Damit die G. ihre Aufgabe voll erfülle, ist nötig: daß einmal eine genügend große Zahl von tüchtigen Gewerbeinspektoren ernannt werde, damit die ihnen unterstellten Betriebe hinreichend oft revidiert werden, und daß ferner diese Beamten aufrichtig das Wohl der Arbeiter zu fördern suchen, gleichzeitig aber auch das Vertrauen des Arbeitgebers zu gewinnen verstehen. Wenn die Gewerkvereine und sonstigen Arbeiterorganisationen die Arbeiterinteressen wirklich zweckmäßig vertreten wollten, so müßten sie — was bisher nur stellenweise geschehen — an allen Orten Komitees einsetzen, die die Befolgung der Arbeiterschutzgesetze zu kontrollieren, Verstöße gegen sie bei der G. zur Anzeige zu bringen und Mißstände bei der industriellen Arbeit zu beseitigen hätten.

Es bedarf schließlich kaum eines be-

sonderen Nachweises, daß Gewerbeinspektoren, die ihre Tätigkeit im eben bezeichneten Sinne auffassen, durch ihre intime Kenntnis sowohl der sozialen Verhältnisse und Uebel wie auch der berechtigten Interessen der Arbeitgeber ganz besonders geeignete Persönlichkeiten sind, um an der Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung mitzuwirken. Leider sind bisher ihre Kräfte für diesen Zweck noch nicht so, wie es möglich und wünschenswert wäre, ausgenützt worden.

Literatur: Viktor Adler, *Die Fabrikinspektion in England und der Schweiz, in Conrads Jahrbüchern, 42. Bd.* — **Anton**, *Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891.* — **Elster und Kehm**, *Art. „Fabrikinspektion" in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs.* — **Elster**, *Die Fabrikinspektionsberichte in Deutschland, in Conrads Jahrbüchern, N. F., 11. Bd.* — **Evert**, *Art. „Gewerbeinspektion", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 494 fg.* — **Herkner**, *Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., Berlin 1905.* — **Karpeles**, *Einleitung zur deutschen Ausgabe der „Englischen Fabrikgesetze", Berlin 1900.* — **Plotke**, *Die Gewerbeinspektion in Deutschland, Berlin 1899.* — **Weidemann**, *Handbuch der eidgenössischen Fabrikinspektion, Bern 1904.* — **Weyer**, *Die englische Fabrikinspektion, Tübingen 1888.* — *Endlich eine lange Reihe von orientierenden Aufsätzen über die Handhabung der Gewerbeinspektion in den verschiedenen Staaten in Brauns „Archiv" sowie in Franckes „Sozialer Praxis".* **Georg Adler.**

Gewerbekammern.

1. Begriff und Aufgaben der G. 2. Die G. in Deutschland. 3. Die G. im Auslande.

1. Begriff und Aufgaben der G. Die G. gehören zu den Wirtschaftskammern, wie man die gesetzlich anerkannten, aus Wahlen hervorgegangenen und kollegialisch eingerichteten Vertretungskörper bestimmter wirtschaftlicher Berufsinteressen nennt. Die G. stehen also auf derselben Stufe wie die Handels- und Landwirtschaftskammern. Während aber diese in ihrer Abgrenzung einheitliche und feste Linien zeigen, ist das bei den G. nicht immer der Fall. Auch ihre Selbständigkeit in Organisation und Leitung ist bald eine größere, bald eine geringere. Es hängt mit der Vieldeutigkeit des Begriffes „Gewerbe" zusammen, daß es G. gibt, die nur das Handwerk, solche, die Handwerk und Detailhandel, solche, die Handwerk und Industrie oder wenigstens Kleinindustrie und Handwerk repräsentieren. Aber auch bei den G., die durchaus identisch mit den Handwerkskammern sind, macht, wie die Erfahrungen auf Grund der neusten deutschen Gesetzgebung beweisen, die klare Unterscheidung von Handwerk und Industrie erhebliche Auslegungsschwierigkeiten. Vielfach hat man sich früher damit beholfen, daß man den Interessentenkreis, der seine Vertretung in den G. finden sollte, nach Betriebsgrößen und Steuerklassen abgegrenzt hat. Auf diese Weise schuf man gewerbliche Mittelstandskammern im Gegensatz zu den Vertretungen von Großhandel und Fabrikindustrie, ein Zusammenschluß, der weder vom Detailhandel noch vom Handwerk als eine befriedigende Lösung des Problems angesehen wurde. Und auch jetzt, wo wir neben der gewerblichen Mittelstandsbewegung zünftlerischer Art eine analoge kaufmännische haben (vgl. Artt. „Handwerk, moderne Bestrebungen" und „Mittelstandsbewegung") ist die behauptete Interessensolidarität eine lockere und nur durch politische Agitatoren behauptete und empfohlene. Der städtische Detailhandel will seinen Einfluß in den Handelskammern zur Geltung bringen, die Handwerkerinnungen dagegen in besonderen festgeschlossenen Handwerkskammern. Die Verbindung der Handwerker und Industriellen in erweiterten G. krankt an noch größeren Konstruktionsfehlern, weil sie direkte Konkurrenten in ein und demselben Kollegium vereinigen will und diese weder wirtschaftspolitisch noch technisch etwas gemein haben. Alle Sachkenner sind mit den Vertretern der Großindustrie darüber einig, daß die Industrie ihren gegebenen Platz nur in den Handelskammern, die, solange sie bestehen, stets Handels- und Industriekammern gewesen sind, zu suchen haben. Will man aber den kaufmännischen Mittelstand aus den Handelskammern abtrennen und in sog. „Mittelstandskammern" überführen, so müßte man, da reine Detaillistenkammern nur in den Großstädten eine nennenswerte Tätigkeit entwickeln können, die gemeinsame Kammer für Detailhandel und Handwerk in zwei verhältnismäßig selbständige Abteilungen, eine kaufmännische und eine handwerkerliche, gliedern.

2. Die G. in Deutschland. Eine Reichsgesetzgebung über die Wirtschaftskammern gab es bis in die neuste Zeit hinein nicht, was insofern überraschend ist, als die wichtigsten gesetzgeberischen Materien, die von Einfluß auf die gewerblichen Berufsstände sein können, der Regelung durch das Reich vorbehalten sind. Man hat das gelegentlich damit entschuldigt, daß die Zersplitterung der Steuerverhältnisse, die entscheidend für die Finanzierung der Wirtschaftskammern sind, eine einheitliche Regelung durch die Reichsgesetzgebung unmöglich mache. Auch darauf hat man hingewiesen, daß man nicht ohne Not in den Behördenorganismus der Bundesstaaten und deren bisherige Selbständigkeit eingreifen wolle. Beide Gründe erscheinen nicht recht überzeugend und sind durch das Reichsinnungsgesetz vom 26./VII. 1897, das die Errichtung von Handwerks-

kammern vorschreibt, widerlegt. Dort hat man den Landesregierungen eine gewisse Latitude eingeräumt, und das hätte man ebensogut bei den anderen Wirtschaftskammern tun können. Hat doch die Reichsgesetzgebung auch die Börsen, die unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Handelskammern stehen, umfassenden Normativbestimmungen unterworfen. Trotz der Verschiedenheit der staatlichen und kommunalen Gewerbesteuergesetzgebung war es möglich, die neuen Handwerkskammern, die im Jahre 1900 im ganzen Reiche ins Leben traten, auf eine sichere finanzielle Grundlage zu stellen. Ein einziger Paragraph hat dazu genügt.

Das Innungs- oder Handwerkergesetz hat freilich in ziemlich rücksichtsloser Weise in die Verhältnisse der bisherigen G. eingegriffen und in verschiedenen Bundesstaaten eine nicht überall erwünschte Reform erzwungen. Eine absolute Einheitlichkeit wurde aber doch nicht zuwege gebracht. In dem größten Bundesstaat, in Preußen, gab es freilich längst keine G. mehr und auch nichts Aehnliches. Die preußischen Handwerker hatten aber früher eine solche Vertretung gehabt. Durch Verordnung vom 9. II. 1849 war sie ihnen in dem Institut der „Gewerberäte" gegeben worden. Diese Gewerberäte sollten zu gleichen Teilen aus Wahlen aus dem Handwerkerstande, den Industriellen und dem Handelsstande hervorgehen, und in deren Handwerks- und Fabrikabteilungen sollte auch den Arbeitnehmern eine Vertretung gewährt werden. 1854 wurde aber den Arbeitern und Gesellen das Wahlrecht wieder genommen. Die Gewerberäte haben sich nach keiner Richtung hin bewährt, und das letzte derartige Institut löste sich 1864 auf. Bei der Beratung der R.-Gew.-O. von 1869 wurde wiederum der Wunsch nach Errichtung besonderer G. laut, ohne daß er in Erfüllung ging. Da das preußische Handelskammergesetz von 1870 das Wahlrecht auf die im Handelsregister eingetragenen Firmen beschränkte, so wäre die Errichtung besonderer G. wohl berechtigt gewesen. Aber auch die spätere Gewerbegesetzgebung füllte diese Lücke nicht aus. Erst Fürst Bismarck als Handelsminister nahm sich, als er den Volkswirtschaftsrat schuf, der Sache an und veranlaßte durch Reskript von 1884 die Bezirksregierungen und Provinziallandtage, G. einzurichten. Dieselben bestanden aus Sektionen, je eine für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Handwerk, und sollten Teile der provinzialen Selbstverwaltung sein. Man griff also auf den Gedanken kleiner Volkswirtschaftsräte zurück, er fand aber wenig Anklang, und die meisten dieser Institute sind bald wieder sanft entschlafen, zumal die Provinzialverbände weitere Mittel nicht mehr bewilligten. Eine Zeitlang hatte es den Anschein, als ob man neben Handels- und Landwirtschaftskammern für das Kleingewerbe bestimmte G. schaffen wollte. Es entsprach das namentlich dem Wunsche der Handwerkerpartei und wurde auch von anderen als ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit befürwortet, zumal das freie Gewerbevereins- und Gewerbebildungswesen in den großen Teilen der Monarchie bedauerlich unentwickelt geblieben war. Mit dem Aufkommen der mittelstandspolitischen Bestrebungen im Detailhandel änderte sich die Lage insofern, als die kleineren Kaufleute sich bemühten, bei den Handelskammerwahlen ihre Vertreter durchzubringen. Die Handelskammern hatten damals in der Regel ein gleiches Wahlrecht für alle Firmeninhaber ohne Unterschied der Branche und der Größe des Geschäfts. Gerade für die größten Institute der Art bestand die Gefahr, daß die Detaillisten, die überall die Mehrheit der Wahlberechtigten repräsentierten, die Handelskammern „stürmen" würden. Nach dem Inkrafttreten des neuen Handelskammergesetzes von 1897 änderte sich das. Viele Kammern haben jetzt Abteilungswahlen in drei Klassen, die Normalform im neuen Gesetze. Es ist dies eine der bedeutsamsten Neuerungen des neuen preußischen Gesetzes, das im übrigen den eigentlichen Intentionen der Staatsregierung nicht entsprach und dank der ungünstigen Aufnahme im Abgeordnetenhause nur eine ziemlich belanglose Novelle zum ursprünglichen Gesetze darstellt.

In den lebhaften Verhandlungen, aus denen im Wege des üblichen Kompromisses das Innungsgesetz mit seinen obligatorischen Handwerkskammern hervorging, machten sich zwei verschiedene Bestrebungen geltend. Die eine war auf die Gründung gewerblicher Mittelstandskammern gerichtet, die andere, schließlich siegreiche, zielte auf die Schaffung reiner Handwerkskammern ab. Erstere Richtung war namentlich da vertreten, wo die Gewerbevereine die Führung hatten. Aber auch in diesem Lager war man nicht einig, denn manche wünschten eine Trennung in Handel einerseits, Handwerk und Industrie andererseits. Wie schon gesagt, ein ziemlich unklarer und unzweckmäßiger Reformgedanke. Die von dieser Seite gewünschten G. wären also Handwerks- und Industriekammern gewesen. Für reine Handwerkskammern traten lebhaft die Innungen und Innungsverbände ein. Die Reichsgesetzgebung hat sich auf deren Seite gestellt. Wahrscheinlich würden heute die Interessenten, nachdem die kaufmännische Mittelstandspolitik so lebhafte Fortschritte gemacht hat, und die Innungsfreunde und Detaillistenvereine sich zu ver-

brüdern beginnen, wieder eher für Mittelstandskammern zu haben seien.

In Ausführung des Innungsgesetzes von 1897 wurden in Preußen 33 Handwerkskammern ins Leben gerufen. Sie umfassen in der Regel ganze Regierungsbezirke und sind am 1./IV. 1900 in Wirksamkeit gekommen. In dem zweitgrößten Bundesstaat, in Bayern, bestanden seit lange Handels- und G. und zwar obligatorisch für das ganze Land. Jeder Regierungsbezirk hatte eine solche Kammer. Fakultativ, d. h. je nach den lokalen Bedürfnissen, gab es außerdem sog. „Bezirksgremien für Handel und Gewerbe", eigentlich nichts anderes als ständige Ausschüsse für lokale Bedürfnisse. An der Grundlage dieser Wirtschaftskammerorganisation hat Bayern nichts geändert. Aber zu den Handels- und G. sind 1900 acht Handwerkskammern, für jeden Regierungsbezirk eine, getreten. In Württemberg bestehen seit 50 Jahren Handels- und G. Sie waren bis 1900 Vertretungen des gesamten Handels- und Gewerbestandes einschließlich des Handwerks und des übrigen Kleingewerbes. Besondere Abteilungen für Handel und Industrie einerseits und das Kleingewerbe andererseits gab es nicht. Die Novelle zur Gewerbeordnung machte eine Umänderung des Handels- und G.gesetzes notwendig. Nach dieser Reform sind die Handels- und G., die aber ihren Namen beibehalten haben, reine Handelskammern geworden. Das Wahlrecht zu ihnen wurde im wesentlichen auf die handelsgerichtlich eingetragenen Firmen beschränkt. Zu ihnen kamen dann die vier Handwerkskammern in Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Reutlingen hinzu. In Württemberg und Bayern ist also die Entwickelung eine sehr ähnliche gewesen, und in mancher Beziehung hat das Handwerk eine doppelte Vertretung, weil die ins Firmenregister eingetragenen Gewerbetreibenden auch zu den Handels- und G. wählen dürfen. In Baden gibt es jetzt neben den alten Handelskammern vier Handwerkskammern in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. In den 60er Jahren war bereits von der Gründung besonderer G. die Rede, wobei man an die Nachahmung sächsischer und österreichischer Einrichtungen dachte. Zu einem Erfolg haben diese Bestrebungen indessen nicht geführt.

Das Königreich Sachsen verfügt über eine besonders leistungsfähige, angesehene und wohlgeordnete, das ganze Land umfassende Wirtschaftskammerorganisation und zwar seit dem Jahre 1861. Die Kammern hießen dort Handels- und G. mit ihrem Sitz in Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau. In Leipzig bestand seit 1868 eine Scheidung in zwei Kammern. Diese Handels- und G. waren organisch verbundene Vertretungskörper für Handel und Industrie einerseits, Handwerker und sonstige Kleingewerbetreibende andererseits. Jede Handels- und G. hatte zwei Kollegien, die besonders tagten, aber in allen gemeinsamen Angelegenheiten zu einem Plenum zusammentraten. Da das G.kollegium diejenigen Vertreter umfaßte, welche von den Wahlberechtigten mit bescheidenem gewerbesteuerpflichtigen Einkommen entsandt worden waren, so waren sie ausgesprochene Wirtschaftskammern für das Kleingewerbe, d. h. G. im eigentlichen Sinn. Sie waren aber mit den Handelskammern durch eine einheitliche Leitung und Geschäftsführung eng verbunden. Die reichsgesetzliche Neuordnung der Handwerkerorganisation machte in Sachsen besondere landesgesetzliche Aenderungen notwendig. Man machte von dem § 103 q der Gewerbeordnung Gebrauch. Diese Bestimmung zugunsten der landesrechtlichen G. lautet: „Die Landeszentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und G.) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirks hervorgehen, und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist." Auf Grund dieses Paragraphen wurde ein neues sächsisches Handels- und G.gesetz v. 4. VIII. 1900 erlassen und die G., die ihren Namen beibehielten mit gleichzeitiger Abtrennung von den Handelskammern mit den Aufgaben der Handwerkskammern betraut. Auffallenderweise blieb aber im Bezirke Zittau die Handels- und G. vereinigt. Die sächsischen G. unterscheiden sich also nicht unerheblich von den bayerischen und württembergischen. Es gibt jetzt in Sachsen vier selbständige G. und eine Spezialität in Zittau, eine G., verbunden mit der Handelskammer. Die verschiedenen Wirtschaftskammern sind also nach dem Gesichtspunkte von Groß und Klein geschieden. Im allgemeinen ist die Grenze ein Einkommen von rund 3000 Mk. Wer höher eingeschätzt ist, gehört zur Handelskammer, wer niedriger, zur G.; nur Handwerker gehören, auch wenn sie höher veranlagt sind, stets zur G. Alle übrigen Bundesstaaten haben seit 1900 selbständige Handwerkskammern, die das ganze Staatsgebiet umfassen. Einige Kammern dieser Art, wie die mecklenburgische und einige sächsisch-thüringische, umfassen sogar mehrere Bundesstaaten. Auch Elsaß-Lothringen hat für das ganze Reichsland eine Handwerkskammer in Straßburg. Eine Ausnahme-

stellung nehmen im Gegensatz hierzu die Hansastädte ein. In Bremen bestand seit 1849, in Lübeck seit 1869, in Hamburg seit 1872 je eine G. und zwar für das ganze technische Gewerbe, also Handwerk und Industrie. Die Hansastädte haben sich nicht entschließen können, hier eine Trennung vorzunehmen und haben sowohl den Namen G. als ihre Organisation beibehalten. Nur wurde für eine gesonderte Abstimmung der Handwerker in Handwerkerfragen nach den reichsgesetzlichen Vorschriften Fürsorge getroffen. —

Die vor dem Inkrafttreten der Handwerkskammern in Deutschland eingerichteten G. hatten im Jahre 1874 in Berlin einen G.tag gegründet. Im Jahre 1900 wurde in München beschlossen, diese Vereinigung in einen Gewerbe- und Handwerkskammertag umzuwandeln. Im November desselben Jahres wurde in Berlin die Verbandsorganisation durchberaten und verabschiedet. Seitdem hat der Verband alljährlich gemeinsame Tagungen abgehalten. Die bayerischen und sächsischen Kammern haben außerdem Landesverbände und auch die hanseatischen Kammern haben sich zusammengeschlossen.

3. Die G. im Auslande. Frankreich, das Mutterland der offiziellen Wirtschaftsbeiräte, besitzt seit 1803 in den Chambres consultatives des arts et manufactures G. Die letzte umfassende Organisationsänderung beruht auf einem Dekrete von 1872. Gegenwärtig bestehen über hundert französische G., die von den Gemeinden finanziert werden und dem Ministerium für Ackerbau und Handel unterstehen. Oesterreich hat seit 1848 Handels- und G. (vgl. Art. „Handelskammern"). Doch verlangten die Gewerbetage und die Vertreter des Handwerks im Abgeordnetenhause eine Trennung der Handels- und G. und die Gründung selbständiger Handwerkskammern. In den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat sich mit dieser Frage das österreichische Abgeordnetenhaus beschäftigt, die maßgebende Stimmung im Parlament ging aber gegen eine Trennung der bisherigen Wirtschaftskammern, was auch um deswillen Schwierigkeiten gemacht hätte, weil die Handels- und G. bekanntlich politische Wahlkörper sind. In England und Belgien vertreten einen Teil der Aufgaben der G. freie Vereinigungen. In letzterem Lande wurden 1875 die offiziellen G. nach französischem Muster wieder beseitigt.

Literatur: ***R. v. Kaufmann,*** *Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, 1879.* — ***Derselbe,*** *Die Reform der Handels- und Gewerbekammern, 1883.* — ***M. Block,*** *Chambres consultatives des arts et manufactures (im „Dictionnaire de l'administration française").* — ***Grätzer,*** *Die Organisation der Berufsinteressen, 1890.* — ***Hampke,*** *Handwerker- oder Gewerbekammern? 1893.* — ***Derselbe,*** *Art. „Gewerbekammern", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 499 fg.* — ***Derselbe,*** *Organisationen und Einrichtungen des Handwerks, im Handb. der Wirtschaftskunde Deutschlands, Bd. 4, 1904, S. 537 fg.* — ***L. Munk,*** *Selbständige Gewerbekammern, Volksw. Wochenschrift, 1887, Heft 194 u. 195.* — ***L. Nagel,*** *Die Hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit, Jahrb. f. Ges. u. Verw., VII, S. 561 fg.* — ***Rudolf Maresch,*** *Ueber Gewerbekammern, 1894.* — ***Wendtland,*** *Jahrbuch der Deutschen Handelskammern, 1. Jahrg., 1905.*

Biermer.

Gewerbestatistik.

(Gewerbezählungen.)

I. Begriff und volkswirtschaftliche Grundlagen. II. Statistische Methodik und Technik. 1. Methodik. a) Die Betriebe. b) Die Gewerbe. c) Das in den Betrieben tätige Kapital. d) Die Unternehmer. e) Die Arbeiter. 2. Die Technik. a) Allgemeine und besondere G. b) Einheitliche und verteilte Erhebung. c) Aufnahmsbehelfe. d) Zeitpunkt der Aufnahme. III. Die G. im Deutschen Reiche. 1. Die älteren Erhebungen. 2. Die allgemeinen selbständigen Berufs- und Gewerbezählungen im Deutschen Reiche vom 5./VI. 1882 und 15./VI. 1895. IV. Die G. in anderen Staaten.

I. Begriff und volkswirtschaftliche Grundlagen.

Berufstatistik und Betriebstatistik sind miteinander eng verwandt und bilden mit der Produktionstatistik die Hauptgebiete der wirtschaftlichen Statistik. Die Betriebstatistik und die Produktionstatistik beziehen sich auf die wirtschaftlichen Unternehmungen und unterscheiden sich dadurch, daß die Betriebstatistik die Faktoren der Produktion (Arbeit, Kapital) und die Unternehmungen selbst, als Zusammenfassung der Produktionsfaktoren auf eigenes Risiko, die Produktionstatistik dagegen die von diesen Unternehmungen erzeugten Sachgüter umfaßt. Die Betriebstatistik wird nicht immer in dieser Einheitlichkeit und Vollständigkeit aufgefaßt, es wird vielmehr häufig das Gesamtgebiet Land- und Forstwirtschaft (mit Fischerei, Jagd usw.) ausgeschieden, so daß nur die eigentliche gewerbliche und die Handelstätigkeit als spezifisches Gebiet einer „G." übrig bleiben; dabei wird der Ausdruck „Gewerbe" in einem erweiterten Sinne etwa in jenem der „Gewerbeordnungen" genommen.

Man darf aber nicht übersehen, daß die Statistik der landw. Betriebe von wesentlich anderen Momenten ausgeht als die G.; bei der ersteren spielen der Besitz und seine Formen, die Verschuldung, die natürlichen Bedingungen usw. eine hervorragende Rolle, auch sind die statistischen Grundlagen ganz andere, während bei der G. das umlaufende und bewegliche Kapital, die Motoren, die Formen der Arbeit im Vordergrund stehen. Beide Erhebungen in gleichmäßiger, eindringlicher Weise zu vereinigen, ist ein unlösliches weil falsch aufgestelltes Problem; dagegen ist die Gewinnung eines einheit-

lichen Rahmens für die gesamten Betriebe oder Unternehmungen möglich.

Die Unterscheidung von Gewerbe- (Betrieb-) und Produktionstatistik dient auch dazu, übermäßige Ausdehnungen der G. auf ihr richtiges Maß zurückzuführen.

II. Statistische Methodik und Technik.

1. Methodik. a) Die Betriebe. Zunächst handelt es sich darum, die Unternehmungen festzustellen, die den Gegenstand der G. bilden sollen; die Abgrenzung kann hier nicht scharf gemacht werden, sondern richtet sich vielfach nach Zweckmäßigkeitsrücksichten. Es kommt dabei auf das Moment der Vollständigkeit, welches z. B. bei Volkszählungen ein geradezu konstituierendes ist, nicht notwendigerweise an, vielmehr ist ebensogut eine partielle G. gut durchgeführt, wertvoll. Unbedingt erforderlich ist aber die Vollständigkeit der gleichartigen Unternehmungen. Da entsteht zunächst die wichtige Frage des Unterschiedes von Unternehmung und Betrieb; die Unternehmung, welche ihre Einheit in der Person des Unternehmers und in der Gemeinsamkeit des Risikos findet und sich als die ökonomische Einheit darstellt, kann mehrere örtlich gegliederte Betriebe umfassen, welche sich dann meist als Haupt- und Nebenbetriebe (Zweige, Filialen) darstellen. Ebenso besteht ein Unterschied zwischen Unternehmung und Firma, wobei die Firma die kommerziellrechtliche Einheit bildet. Sodann ist zu beachten, daß es Unternehmungen resp. Betriebe gibt, welche aus verschiedenen für sich selbständig betreibbaren, technologisch unterschiedlichen Gewerben bestehen. Diesen Schwierigkeiten gegenüber schlägt die Statistik den Weg ein, die Gewerbsbetriebe, d. h. die selbständig betriebenen gewerblichen und kommerziellen Teile der Unternehmungen zum Ausgangspunkt zu nehmen, wobei also z. B. die verschiedenartigen Gewerbe derselben Unternehmung als selbständige Zählungseinheiten gelten; überdies werden aber die einzelnen Betriebe einer und derselben Unternehmung auch als „Gesamtbetriebe“ zusammengefaßt, wobei die einzelnen Teile technologisch-kommerziell ungleichartig oder gleichartig sein können. Dies ist der Standpunkt z. B. der deutschen Gewerbezählung; dagegen ist der Standpunkt einer Industriestatistik ein anderer, indem diese die Unternehmungen zum Ausgangspunkte nimmt und auch dann als Einheiten ansicht, wenn sie mehrere verschiedene Gewerbe umfassen.

Eine andere, die Betriebe an sich betreffende Frage ist dann, ob nur die in Tätigkeit begriffenen oder auch die stillstehenden Betriebe zu zählen sind. Um der Vielgestaltung der gewerblichen Tätigkeit willen, die eben nicht nur kontinuierlich arbeitende Betriebe, sondern auch Saisonbetriebe, Stillstand wegen Reparaturen, freiwilliger zeitlicher Außerbetriebssetzung u. dgl. kennt, muß jeder Betrieb berücksichtigt werden, der vom Standpunkt der Rechtsordnung als existent angesehen wird, gleichgültig, ob er faktisch tätig ist oder nicht, wobei aber das Nicht-arbeiten ein wichtiges Feststellungsmoment ist. Es geht daher nicht an, die G. nur auf einen einzigen zeitlichen Moment zu beziehen, sie muß vielmehr mit Zeiträumen operiren, um die Betriebsdauer, die Saison die Betriebseinstellungen (Dauer und Ursachen) berücksichtigen zu können. Dies betrifft auch Unternehmungen, die zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Umfange betrieben werden und deshalb nach der Zeit des normalen Betriebes dargestellt werden müssen.

b) Die Gewerbe. Die Gewerbe zu benennen und zu klassifizieren ist eine Aufgabe, ähnlich schwierig, wie bei den Berufen (vgl. Art. „Beruf und Berufsstatistik“ oben S. 421 fg.); sie fällt mit dieser zum Teil zusammen, wenngleich die Nomenklatur der Berufe natürlich weiter geht als jene der Gewerbe. Es handelt sich hier darum, alle jene Betriebe aus dem volkswirtschaftlichen Gebiete des Gewerbes und Handels festzustellen, mit Namen zu bezeichnen und auf technologischer Basis in höhere Gruppen zusammenzufassen, die tatsächlich im praktischen Leben selbständig vorkommen und nach der Eigenart des erzeugten oder gehandelten Produktes eine Selbständigkeit und Erheblichkeit beanspruchen können. Der Spielraum ist hier sehr groß. Doch bildet sich da leichter eine Terminologie aus als in der allgemeinen Berufsstatistik, weil diese Gewerbeverzeichnisse zu den ständig benötigten und meist amtlich vorgeschriebenen Registern gehören, die namentlich zu Besteuerungszwecken, zu Zwecken der Unfallversicherung, Gewerbeinspektion usw. erforderlich sind, so daß eine gewisse Erfahrung hier schon vorliegt.

Außer der technologischen Einteilung der Gewerbe nach Klassen, Gruppen und Arten finden auch die volkswirtschaftlichen Betriebsformen: Großbetrieb, Fabrikation, Hausindustrie, Verlagswerk mit Heimarbeit u. dgl. Berücksichtigung. Jedoch wird hierbei der Boden oft so schwankend, daß manche großen Erhebungen in dieser Hinsicht gescheitert sind.

c) Das in den Betrieben tätige Kapital. Während sich die in den Betrieben mitwirkenden Naturkräfte (Wind-, Wasserkraft usw.) der Feststellung durch eine G. entziehen, übrigens aus anderweitigen Ermittelungen (über Klima, Wasserstand und

Wasserlauf usw.) zum Teil bekannt sind, ist es erforderlich, das Kapital in den Betrieben soweit möglich zu ermitteln. Hier ist aber die Statistik nahe an ihren Grenzen angelangt. Das investierte Kapital ganz festzustellen, ist nur sehr vereinzelt möglich; es geht z. B. an bei solchen Unternehmungen, welche einer öffentlichen Rechnungslegung unterliegen oder ihre Bilanzen veröffentlichen, Aktiengesellschaften usw., bei Eisenbahnen, bei Versicherungsgesellschaften, bleibt aber für eine allgemeine G. eine Utopie. Versuche dieser Art (Census von Nordamerika) müssen scheitern. Dasselbe gilt für die verarbeiteten Rohstoffe (Frankreich 1860, Belgien 1866, amerik. Census), wobei aber zu bemerken ist, daß hiermit bereits der Boden der G. verlassen und jener der Produktionsstatistik betreten wird.

Anders ist es mit jenem Teil des Kapitals, der in Maschinen und Werkvorrichtungen, so namentlich Kraftmaschinen (Motoren) einerseits und Arbeitsmaschinen (Werkvorrichtungen) resp. Apparaten und dgl. andererseits besteht. Hier ist eine Kontrolle und überdies eine genaue Vorschrift über die anzugebenden Einzelheiten leicht möglich. Hierauf sind auch die gewerbestatistischen Erhebungen tatsächlich und mit Erfolg gerichtet.

d) Die Unternehmer sind Einzel- oder Kollektiv-Unternehmer (Kompagniegeschäfte, Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.) oder öffentliche Korporationen (Staat, Gemeinde usw.). Mitunter ergeben sich hinsichtlich der Unternehmerqualität begreifliche Schwierigkeiten wie beim Verlagswerk und der Heimarbeit bezüglich der verschiedenen Zwischenpersonen (Stückmeister usw.).

e) Die Arbeiter kommen zunächst als menschliche Arbeitskräfte der Betriebe in Betracht, nach Zahl und sozialer Schichtung. Ein zweiter Gesichtspunkt entsteht durch die Mitberücksichtigung des Berufes (vgl. Art. „Beruf und Berufstatistik" S. 421 ff.); der Beruf des Arbeiters kann ein anderer sein als jener ist, den der Betrieb oder die Unternehmung anzeigt, was namentlich bei Großbetrieben, die aus mehreren Gewerben zusammengesetzt sind, zutrifft (z. B. Tischler, Tapezierer, Lackierer usw. neben den Eisenarbeitern in einer Waggonfabrik); man drückt dies, wenngleich ungenau, durch den Gegensatz vom „Unternehmerberuf" und „Arbeiterberuf" aus (Kombinierung beider „Berufe" bei der ung. Zählung 1890). Endlich kommen drittens die Arbeiter in ihren menschlichen Beziehungen, nach Geschlecht, Alter u. dgl. in Betracht. Es liegt klar zutage, daß sich Gewerbe- und Berufstatistik da vielfach berühren, und die Kunst des Organisators wird Doppelerhebungen zu vermeiden und eine gegenseitige Ergänzung herbeizuführen wissen.

Damit erscheinen die Grundzüge der Methodik einer eigentlichen G. an der Hand der wirtschaftlichen Grundbegriffe erschöpft. Was darüber hinausgeht, kann nur als äußerliche Anfügung erscheinen und ist nicht nach den Grundsätzen der G., sondern der betreffenden Einzelerhebung zu beurteilen. Dies gilt z. B. hinsichtlich der übrigens undurchführbaren, wenn auch versuchten (Nordam. Census, Frankreich, Oesterreich) Feststellung der erzeugten Produkte mit ihrem Werte. Diese eigentliche Aufgabe der Produktionsstatistik beruht auf gänzlich anderen methodischen Grundlagen und ist von der G. ebenso verschieden, wie die Erntestatistik von der Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe. Auch die Angliederung einer Lohnstatistik, einer Statistik der Wohlfahrtseinrichtungen usw. ist vom methodischen und vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt anfechtbar.

2. Die Technik. a) Allgemeine und besondere G. Die allgemeine G. bezweckt die Erhebung sämtlicher Gewerbebetriebe überhaupt oder einer bestimmten Art, zielt daher auf Vollständigkeit ab und stellt sich danach als eine eigentliche Gewerbezählung dar, nach Art und Größe einer Volkszählung nicht unähnlich; sie soll auf gesetzlicher Basis beruhen, weil sie Auskünfte verlangt, die tief in die Sphäre der Privatinteressen eingreifen, und weil sie nur bei der Möglichkeit vollen Zwanges durchführbar erscheint. Sie darf sich nur auf dasjenige erstrecken, was „gezählt" werden kann, dagegen nicht auf Dinge, die geschätzt, vermutet, berechnet usw. werden müssen. Diese allgemeine Gewerbezählung kann zweckmäßigerweise mit einer eine allgemeine Befragung der Bevölkerung voraussetzenden Berufstatistik verbunden werden, wie dies 1882 und 1895 im Deutschen Reiche mit grundlegender Bedeutung der Fall war; sie kann aber auch selbständig vorgenommen werden, doch ist es dann erforderlich, vorher die Betriebe festzustellen. Eine Verbindung der Gewerbezählung mit der Volkszählung entbehrt der Berechtigung, wenngleich tatsächlich solche Versuche vorliegen (Nordam. Census, Deutsche Erheb. 1875 und früher, Frankreich 1896). Doch kann eine Berufszählung durch ihre Verwandtschaft mit der Gewerbe- und mit der Volkszählung eine Brücke zwischen beiden abgeben und eine Vereinigung aller drei Erhebungen ermöglichen (Oesterreich 1902).

Die besondere G. bezieht sich auf spezielle größere Klassen des Gewerbes, auf solche, die aus irgend einem Grunde erheblich werden oder durch bestehende staatliche Einrichtungen leichter erfaßt werden

können. Die besondere G. bezieht sich auf Bergbau und Hüttenwesen, Eisenbahnen, auf Unternehmungen, die unter fiskalischer Kontrolle stehen, wie Bier-, Branntwein-, Zucker-Industrie, auf die Staatsmonopole, insbesondere Tabak usw., auf sonstige Staatsunternehmungen, wie Posten und Telegraphen; in letzterer Zeit bilden die sozial und hygienisch erheblichen Gewerbe (Bleigewerbe, Konfektion, Heimarbeit, Spitzenerzeugung usf.) ein Tätigkeitsgebiet der arbeitsstatistischen Aemter. In dieser Abhandlung soll jedoch nur die eigentliche Gewerbezählung zur Sprache gebracht und daher von allen Spezialerhebungen abgesehen werden.

b) Einheitliche und verteilte Erhebung. Es handelt sich hier um die Einheitlichkeit oder Verteilung nicht nur mit Hinblick auf die Aufbereitung, sondern mit Hinblick auf die ganze Erhebung. Nur die einheitliche Erhebung gestattet, so wie bei den Volkszählungen, die gleichmäßige Aufnahme und volle Aufbereitung.

c) Die Aufnahmsbehelfe sind bei der Gewerbezählung verschiedenartiger als bei einer Volkszählung, namentlich wenn die erstere mit einer Berufszählung verbunden ist und nicht nur das Gewerbe im eigentlichen Sinne, sondern auch die Landwirtschaft umfaßt. Hier stellen sich dann, abgesehen von den Zählungspapieren der Vorerhebung, besondere Papiere für Gewerbe- (einschl. Handels-) und für Landwirtschaftsbetriebe als notwendig heraus, so im Deutschen Reiche die Haushaltungsliste als Vorerhebung, der Gewerbebogen und die Landwirtschaftskarte. Auch kann es als zweckmäßig bezeichnet werden, die großen und kleinen Betriebe, die Heimarbeit usw., besonders zu behandeln. Dazu kommen dann das Gewerbeverzeichnis und die sonst auch bei Volkszählungen üblichen Kontrollbehelfe.

d) Der Zeitpunkt der Aufnahme (vgl. die Ansicht Scheels betr. den September in Art. „Beruf und Berufstatistik", oben S. 425) verliert an Bedeutung, wenn Vorsorge getroffen wird, daß die wichtigsten Angaben nicht so sehr auf den Zeitpunkt der Vornahmen, sondern auf den des vollen oder normalen Betriebes bezogen werden. Doch ist es immerhin eine Angelegenheit von größerem Belange, und die beste Wahl erscheint dann getroffen, wenn die meisten oder wichtigsten Betriebe im vollen Gange angetroffen werden. Nur ist das eben sehr schwierig, da namentlich zwischen dem Gewerbe und der Landwirtschaft, sodann zwischen den großen Gewerbegruppen untereinander Unterschiede bestehen.

III. Die G. im Deutschen Reiche.

1. Die älteren Erhebungen führen hinsichtlich Preußens auf die seit 1819 in Verbindung mit den Volkszählungen vorgenommenen Feststellungen der Betriebe und hinsichtlich der anderen Staaten auf die Zollvereins-G. zurück, die 1846 in kleinerem Umfange (Großbetriebe), 1861 in größerem Umfange (auch Handwerk) ebenfalls im Anschlusse an die Volkszählungen vorgenommen wurden und deren Resultate durch Viebhahns bekanntes Werk (s. Literatur) allgemein zugänglich sind. Von Reichs wegen wurde dann für 1872 eine solche und zwar selbständige Erhebung geplant, welche aber nicht zustande kam; erst im Jahre 1875 kam es, und zwar wieder in Verbindung mit der Volkszählung, dazu und zwar wurden 304 Gewerbearten in 94 höheren und 19 zusammenfassenden Gruppen als Einheiten angenommen. Diese Zählung von 1875 bildet den Uebergang von dem älteren zu dem jetzigen, ungleich vollkommeneren Zustand, welcher begründet ist durch

2. Die allgemeinen, selbständigen Berufs- und Gewerbezählungen im Deutschen Reiche vom 5. VI. 1882 und vom 14./VI. 1895. (S. über die Gesetze u. dgl. Art. „Beruf und Berufstatistik" S. 425.)

Die Durchführungsbestimmungen der zweiten Zählung wurden mit Bundesratsbeschluß vom 25./IV. 1895, § 222 der Protokolle getroffen. Die Erhebung von 1895 ist ebenso als Berufszählung wie auch als Gewerbezählung die bedeutendste und bahnbrechende Erhebung auf diesem Gebiete. Sie bezieht sich auf alle Betriebe, zerfällt aber eigentlich einerseits in eine Gewerbezählung und andererseits in eine Zählung der Landwirtschaftsbetriebe, welche beide, ihrer Eigenart und Verschiedenheit entsprechend, besonders durchgeführt wurden. Nachstehende Ausführungen beziehen sich, mit Außerachtlassung der landw. Betriebsaufnahme, nur auf die gewerbl. Zählung. Die Einteilung der Gewerbe erfolgte mittels einer Klassifikation, welche 320 (in 110 Klassen, 21 Gruppen und 3 Abteilungen eingereihte) Gewerbearten kennt; das zur Einreihung vorgeschriebene Gewerbeverzeichnis umfaßte 7793 Benennungen.

Sämtliche Haushaltungen wurden mittels der Haushaltungsliste (Drucksache I) befragt, welche einerseits als Aufnahmsliste für die Zwecke der Berufstatistik diente und andererseits den Zweck hatte, die Gewerbe festzustellen, welche von mehr als einer Person oder mittels Motoren betrieben wurden, womit diejenigen Gewerbe ermittelt und umgrenzt waren, auf welche sich die Gewerbeerhebung bezog. Letztere (insofern nicht die Landwirtschaft in Betracht kam, auf welche sich die Landwirtschaftskarte als Drucks. II bezog, wurde mittels des Gewerhebogens (III) vorgenommen. Diesem lag eine besondere Liste für die individuelle Aufzählung der gesamten weiteren Hilfspersonen und ein Verzeichnis derjenigen Arbeitsmaschinen bei, welche speziell namhaft zu machen waren. Die übrigen Drucksachen dienten zu Kontrollzwecken.

Die Veröffentlichung der Resultate erfolgte in den Bänden 113—119 der Statistik des Deutschen Reiches, von welchen der erste die Landw. Erhebung, die folgenden die Gewerbezählung

und zwar der letztgenannte die textliche Bearbeitung derselben enthält.

Die Gewerbezählung von 1895 ermittelte gegen 1882 um 2,1 % mehr Betriebe, aber infolge der zunehmenden Konzentrierung der Betriebe im Verhältnisse zur Bevölkerung weniger (vgl. die Tabelle unten). Wie sich die Betriebe auf die 21 größeren Gruppen verteilen, ergibt die Tab. S. 1062. Unter den Betrieben der Bekleidungsgewerbe, welche die größte Gruppe darstellten, stehen die Näherei, Schuhmacherei und Schneiderei mit je 0,2—0,3 Mill. im Vordergrund, dann folgen die Wäschereien und Büglereien mit 0,08 Mill. Unter den Handelsgewerben, der zweitgrößten Gruppe steht der Handel mit Lebensmitteln (0,18 Mill.) und mit landwirtschaftl. Produkten (0,11 Mill.) an der Spitze. Die Betriebe sind zu 6/7 Hauptbetriebe und nur zu 1/7 Nebenbetriebe, doch ändert sich dieses Verhältnis in den einzelnen Gruppen sehr und ergibt ausnahmsweise (z. B. Versicherungsgewerbe 62 %) den Nebenbetrieb als vorherrschende Form, während er bei gewissen Gruppen fast ganz zurücktritt. Gegen 1882 sind die Nebenbenbetriebe stark (um 15,1 %) zurückgegangen; sie finden sich überhaupt ganz vornehmlich rücksichtlich solcher Betriebe, die ohne Gehilfen und ohne Motoren arbeiten. Weiterhin soll im nachstehenden nur von den Hauptbetrieben gesprochen werden.

Der Größe nach verteilen sich die Betriebe in folgender Weise, wobei die Gruppe 1—3 als Kleinbetriebe, 4—5 als Mittel- und die übrigen als Großbetriebe bezeichnet werden können und von dem hausindustriellen Personale abgesehen werden soll:

	Betriebe	Prozentanteil	
	1895	1895	1882
1. Alleinbetr. ohne Motoren	1 714 351	54,5	62,5
2. Sonst. gehilfenlose Betr.	166 480	5,3	3,6
3. Betr. mit 2—5 Pers.	1 053 892	33,5	29,8
4. „ „ 6—10 „	113 549	3,6	2,3
5. „ „ 11—50 „	77 752	2,5	1,5
6. „ „ 50—200 „	15 622	0,5	0,3
7. „ „ m. als 200 „	3 331	0,1	0,0

Allein werden in der Hauptsache betrieben (zu 90 %): Spinnerei, Näherei, Stellenvermittlung, Hausierhandel, Kleiderreinigung, Hafendienst, Künstlerische Tätigkeit, Dienstmänner, Leichenbestattung und Wäscherei. In den Kleinbetrieben stehen obenan: Hausierhandel, Barbiere, Näherei, Puppenbekleidung, Grobschmiede, Binnenfischerei und Stellmacherei. Als Mittelbetriebe sind am zahlreichsten betrieben (50 bis 64 %): Stuckatenre, Talg- und Seifensieder, Spediteure und Kommissionäre, Handel mit Baumaterialien, Zimmerer, Sägemühlen, Steinmetzen, Holzzurichtung, Ziegeleien, Kartonageerzeugung, Konfektion, Buchdruckerei und Steinsetzerei. Unter den Großbetrieben ragen die 255 Riesenbetriebe mit mehr als 1000 Personen hervor, welche nahezu 1/2 Mill. Menschen, d. i. fast 1/3 des gesamten gewerbstätigen Personals beschäftigen.

Die Zahl der Gewerbetreibenden hat von 1882 auf 1895 um rund 40 % zugenommen; dabei hat sich aber z. B. das Personal des Baugewerbes nahezu verdoppelt, dasjenige der Handelsgewerbe, der Gast- und Schankwirtschaften u. a. um 80—90 % vermehrt. Die Verteilung der 10 Mill. gewerblicher Bevölkerung über die einzelnen Gruppen stimmt im allgemeinen mit der Verteilung der Betriebe selbst überein, doch zeigen sich mehrere sehr erhebliche Differenzen, so z. B. hinsichtlich des Bergbaues, der Industrie in Steinen und Erden, der chemischen, der Textilindustrie und den Baugewerben nach der einen — den Bekleidungs- und Handelsgewerben nach der anderen Seite. Dagegen zeigt die Verteilung des Personales auf die Größengruppen der Gewerbe ein von der Verteilung der Gewerbe selbst recht verschiedenes Bild:

	Gewerbetreibende	Prozentanteil	
	1895	1895	1882
Alleinbetr. ohne Motoren	1 714 351	16,7	25,6
Sonstige gehilfenlose Betr.	166 480	1,6	14,7
Betriebe mit 2—5 Pers.	2 889 838	28,2	18,7
„ „ 6—10 „	833 418	8,1	6,8
„ „ 11—50 „	1 620 915	15,8	12,2
„ „ 51—200 „	1 439 700	14,0	10,1
„ „ 201—1000 „	1 155 836	11,2	9,0
„ „ über 1000 „	448 731	4,4	2,9

Von den Gewerbetätigen sind 2,95 Mill. (1882: 2,91) Selbständige und 7,32 Mill. (4,43) Hilfspersonen gewesen; sieht man jedoch von den Alleinbetrieben ab, so betrug die Zahl der Unternehmer 1,23 Mill. (1,03), jene der Angestellten 0,45 (0,20) und jene der Arbeiter 6,87 Mill. (4,23) oder 14,4 %, 5,3 % und 80,3 % der gewerblichen Bevölkerung. Unter den Arbeitern befanden sich rund 0,7 Mill. Lehrlinge (= 10,8 %) und zwar in den Betrieben mit höchstens 5 Köpfen 24,7 %, in jenen von 5—20 Köpfen 14,5 % und in den größeren 3,5 %. Von diesen Lehrlingen wohnten 56,4 % bei den Lehrherrn (bei den Betrieben bis zu 5 Köpfen jedoch 76,8 %).

Die Zahl der gewerbtätigen Frauen war 2,34 Mill. (22,8 % aller Gewerbetreibenden), und zwar 0,7 Mill. Unternehmer (23,7 %), 17,550 Beamte (3,9 %) und 1,62 Mill. Arbeiterinnen (23,6 %); es sind also im allgemeinen kaum 1/4 der Gewerbetreibenden Personen weiblichen Geschlechtes. Ihr Anteil ist aber bei den Inhabern der Alleinbetriebe 34,4 % und unter den mithelfenden Familienmitgliedern (deren Zahl insgesamt 0,4 Mill. beträgt) 89,4 %. Die eigentlichen weiblichen Berufe, in denen es die Frauen (insoweit nur die Alleinbetriebe in Betracht kommen) bis zu 90 % bringen, sind Näherei, Putzmacherei, Wäscherei, Stickerei, Kravattenmacherei, Spitzenmacherei, Spinnerei, Korsetterzeugung, Erz. künstlicher Blumen. Unter diesen weiblichen Gewerbetreibenden waren 14 % Ehefrauen.

Von den 3,14 Mill. Haupt- und 0,5 Mill. Nebenbetrieben des Jahres 1895 verwendeten 0,14 Mill. oder 4,5 % Motoren; der Anteil wächst, wenn wir nur die Gehilfenbetriebe ins Auge fassen, auf 11,1 %. Die Vermehrung der Motorenbetriebe gegen 1882 beträgt 24 %. Die Gesamtzahl der verwendeten Pferdestärken beläuft sich auf rund 3½ Mill., d. i. auf 100 Betriebe 93,7. In den kleinen Handwerks- u. ä. Betrieben (z. B. beim Bekleidungsgewerbe) sinkt diese Quote der Motorenbenutzung bis auf 5 %; zu den Industrieen mit größter Benutzung von

Umtriebkräften gehört der Steinkohlenberghau mit Motoren in der Stärke von 129, die Eisenfabrikation mit 100, die Salzgewinnung mit 57, die Geschützgießerei mit 20—50 Pferdekräften im Durchschnitt. Nach der Art der verwendeten elementaren Kräfte zählte man Betriebe mit stehendem Triebwerk: mit Wind 18 326, Wasser 54 259, Dampf 58 530, Gas 14 760, Petroleum 2083, Benzin, Aether 1254, Heißluft 639, Druckluft 312, Elektrizität 2259, mit Dampfkessel ohne Kraftübertragung 6984 (dazu die Schiffe). In den Arten der Motoren hat sich insofern eine grundlegende Aenderung vollzogen, als 1882 die verwendete Wasserkraft noch an erster Stelle stand, während sie seither von der Dampfkraft überholt worden ist. Die Betriebe mit Dampfkraft haben 2,7 Mill. Pferdestärken, jene mit Wasserkraft 0,63 Mill., dann folgen in weitem Abstande Gas 0,054, Petroleum 0,007 usw.

Von dem gewerblichen Personale ist etwa der achte Teil in solchen Betrieben beschäftigt, welche zeitlich aussetzen. — Bei Beachtung des Gegensatzes von Betrieb (Gewerbe, Einzelbetrieb) und Unternehmung (Gesamtbetrieb ev. verschiedene Gewerbe) verringert sich die Zahl der Betriebe um rund 80 000; im allgemeinsten Durchschnitt umfaßt 1 Gesamtbetrieb nahezu 2 Teilbetriebe, 20 Menschen und 13,6 Pferdekräfte, während auf einen Hauptbetrieb überhaupt nur 3—4 Köpfe und eine Pferdestärke entfallen. — An hausindustriellen Betrieben wurden gezählt:

	Allein-betriebe	Gehilfen-betriebe	Zu-sammen
Hauptbetriebe	231 563	69 338	300 901
Nebenbetriebe	40 965	691	41 656
männl. Personal	110 340	145 791	256 131
weibl. Personal	121 223	80 630	201 853

Von den hausindustriellen Betrieben haben sich gegen 1882 die Hauptbetriebe um 14,5 % vermindert, dagegen die Nebenbetriebe um 21 % vermehrt, so daß im ganzen eine Verminderung um 11,3 % resultiert, und zwar haben bei den Hauptbetrieben die ganz kleinen, bei den Nebenbetrieben nur die Gehilfenbetriebe abgenommen. Das hausindustrielle Personal ist um 4,5 % zurückgegangen. Bekannt ist die starke Besetzung der Hausindustriellen mit weiblichen Personen (44,1 %).

Ergebnisse der Deutschen gewerblichen Betriebszählung von 1895.

Gewerbegruppen	Betriebe				Gewerbetätige				Motoren	
	über-haupt	auf 100 000 Einwohner	Prozentsatz der Gehilfenbetriebe	Nebenbetr. in Prozenten d. Gesamtbetr.	überhaupt	ein Gewerbetätiger kommt auf Einwohner	von 1000 Gewerbtätigen entf. auf jede Gewerbegruppe	auf einen Gehilfenbetrieb kommen Pers.	Zahl der Betriebe mit Motoren	Pferdestärken
1. Kunst- und Handelsgärtnerei	27 944	54	56,2	11,4	74 991	690,4	7	4,6	496	973
2. Tierzucht u. Fischerei	25 003	49	33,8	31,4	28 137	1839,0	3	2,8	2 352	148
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen einschl. Eisendrahtzieher	6 446	12	91,3	35,4	540 388	95,8	52	143,4	1 787	995 069
4. Industrie der Steine und Erden	53 047	103	78,1	9,1	558 286	92,7	54	14,5	6 855	197 796
5. Metallverarbeitung ausschl. Eisendrahtzieher	174 069	336	63,7	9,0	635 656	81,4	62	5,7	9 429	142 141
6. Industrie d. Maschinen, Instrumente	102 559	198	48,7	14,3	582 672	88,8	57	12,6	6 943	184 821
7. Chemische Industrie	11 541	22	70,3	10,0	115 231	449,3	11	15,4	2 636	83 587
8. Industrie der Leuchtstoffe, Fette, Seifen, Oele	8 124	16	81,0	23,8	57 909	894,0	6	11,3	2 616	29 942
9. Textilindustrie	248 617	480	27,6	17,4	993 257	52,1	97	14,9	10 414	515 583
10. Papierindustrie	18 709	36	62,5	5,8	152 909	338,6	15	13,3	2 102	201 422
11. Lederindustrie	51 567	100	54,2	8,2	160 343	322,9	16	5,4	2 086	32 377
12. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	262 252	507	47,6	16,1	598 496	86,5	58	4,6	18 914	203 235
13. Industrie d. Nahrungs- und Genußmittel	314 473	607	78,1	14,2	1 021 490	50,7	100	4,6	68 481	686 263
14. Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	920 955	1779	23,2	7,8	1 390 604	37,2	135	3,7	2 045	19 235
15. Baugewerbe	230 837	446	47,1	13,8	1 045 516	49,5	102	10,0	1 562	46 274
16. Polygraph. Gewerbe	15 090	29	72,4	5,9	127 867	404,9	13	12,1	3 734	18 432
17. Künstlerische Gewerbe	10 187	20	19,9	6,6	19 879	2604,3	2	6,5	83	361
18. Handelsgewerbe	777 495	1503	44,8	18,3	1 332 993	38,8	130	3,5	6 160	52 877
19. Versicherungsgewerbe	19 238	37	25,1	61,8	22 256	2326,1	2	9,1	4	31
20. Verkehrsgewerbe	100 646	194	48,9	21,8	230 431	224,7	22	4,9	15 327	10 582
21. Beherbergungs- u. Erquickungsgewerbe	278 689	538	75,2	15,9	579 958	89,3	56	3,0	457	6 176
Gewerbe überhaupt 1895	3 058 088	7066	40,6	14,0	10 269 269	5,0	1000	6,0	164 483	3 427 325
Gewerbe überhaupt 1882	3 009 801	7982	32,9	16,7	7 340 789	6,2	—	4,8	113 560[1])	?

[1]) Nur Hauptbetriebe mit Motorenbetrieb.

IV. Die G. in anderen Staaten.

In Oesterreich wurde von v. Czoernig im Jahre 1841 eine offizielle Industriestatistik durchgeführt. In der folgenden Zeit wurde, insofern allgemeine Erhebungen in Betracht kommen, in den Jahren 1880, 1885, 1890 und 1897 der Versuch gemacht, im dezentralisierten Wege durch ein einheitliches Vorgehen der Handelskammern zu einer G. zu gelangen; die Resultate waren wie begreiflich nicht befriedigend. Die erste allgemeine gewerbl. und landw. Betriebszählung wurde auf Grund des Gesetzes 18./I. 1902 RGBl. 21 und der Durchführungsverordnung vom 25./III. desselben Jahres RGBl. 56 am 3. Juni 1902 inhaltlich nach Art der deutschen Zählung durchgeführt. Es wurde schon bei der Volkszählung von 1900 auf die kommende Betriebszählung durch geeignete Zählpapiere Bezug genommen, welche Daten dann durch die Gewerbekataster der Handelskammern und durch eine eigene Vorerhebung in den größeren Industrieorten ergänzt wurden. Der auf die Gewerbe Bezug habende Teil der Erhebung ergab 627 260 Erzeugungsbetriebe und 360 917 Handel- und Verkehrsbetriebe; zu dieser Summe von 1 Mill. Hauptbetrieben kommen 52 816 Nebenbetriebe, beide Arten zusammen mit $3^1/_2$ Mill. tätigen Personen; überdies wurden $^1/_3$ Mill. hausindustrielle Betriebe mit $^1/_2$ Mill. Tätigen konstatiert. Etwa 57 000 Betriebe hatten Motoren; die Zahl der Pferdestärken ist nur für 48 000 Betriebe bekannt und betrug 1,65 Mill. Alleinbetriebe waren (Hauptbetriebe) etwa $^1/_2$ Mill., ungefähr ebensoviel Betriebe mit 2—5 Personen, die zusammen 1,2 Mill. Tätige zählten; 6—10 Personen hatten 36 865 Betriebe mit 269 015 Tätigen, 11—20: 13 790 und 196 061; 21—100: 11 399 und 478 088, über 100: 3177 mit 920 205 Tätigen.

Die schweizerische Betriebszählung von 1905 ergab 564 022 Betriebe, von denen $^1/_4$ Mill. der Landwirtschaft, 242 543 dem Gewerbe und 71 413 der Heimarbeit angehörten; die Zahl der Tätigen war 1,79 Mill. Von den Betrieben hatten 26 469 Motoren mit zusammen $^1/_2$ Mill. Pferdekräften.

In Belgien fand 1846 die erste Gewerbezählung (gleichzeitig die erste überhaupt) in Verbindung mit einer Volks- und Landwirtschaftszählung statt. Nach mehreren Wandlungen kam es dann zu der großen Gewerbezählung vom 31. Oktober 1896, mit welcher auch eine Ermittelung der Familien-, Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter verbunden wurde, welche auf den Bevölkerungsregistern unter Benutzung von Kontrollbehelfen aufgebaut wurde. Es wurden 242 143 Gewerbebetriebe und überdies 87 821 hausindustrielle (oder von Arbeitern betriebene) Gewerbe konstatiert. Gewerbtätig waren 836 475 Männer und 264 784 Frauen, d. i. 47,7% der männl. und 13,6% der weibl. über 12 Jahre alten Bevölkerung; von diesem Personale entfallen 278 283 auf die Unternehmer und Angestellten, 704 229 auf die Arbeiter und 118 747 auf die Hausindustriellen und Heimarbeiter. Lassen wir die letzteren beiseite, so entfallen auf 1 Betrieb 3 Arbeiter, oder mit Ausscheidung der Kohlenwerke (welche etwa 100 000 Personen beschäftigen) 2,5. Die Anzahl der Motorenpferdestärken ist (ohne die Nebenbetriebe und Staatseisenbahnen) 628 253 usw.

In Frankreich wurde nach mehreren auf anderer Basis vorgenommenen Erhebungen 1896 der Versuch unternommen, vom Boden der Volkszählung resp. der bei dieser gestellten Berufsfrage, ohne eine eigene Erhebung, zu einer allgemeinen Betriebsstatistik einschließlich der Landwirtschaft zu gelangen. Es wurden gezählt: Betriebe für Gewerbe und Handel mit wenigstens 1 Arbeiter 575 531 und 233 124; überdies gab es ca. 4 Mill. Einzeltätige aller Art (auch Landwirtschaft), zum größten Teil kleine Besitzer und Unternehmer, Hausindustrielle und Heimarbeiter, Arbeiter wechselnder Beschäftigung sowie unqualifizierte Arbeiter. Von den gewerblichen Gehilfenbetrieben beschäftigen rund die Hälfte 1 Gehilfen, $^1/_5$ 2 Gehilfen, $^1/_{10}$ 3, $^1/_{20}$ 4 und der Rest mehr als 4 Gehilfen; verhältnismäßig stark sind die Industriebetriebe mit 11—50 Arbeitern (5%) vertreten. Motoren standen in 75 000 Betrieben der eigentlichen Industrie (d. h. gewerbliche Betriebe ohne Verkehrsbetriebe, aber mit Einschluß der Staatsbetriebe) und zwar mit 1,8 Mill. Pferdestärken in Verwendung.

Literatur: *Siehe zunächst die Literaturangaben im Art. „Beruf und Berufsstatistik" oben S. 431, sodann über die Gewerbestatistik der einzelnen Staaten im Art. „Gewerbestatistik" v.* **P. Kollmann,** *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 510fg. — Die Resultate der deutschen Zählung vom Jahre 1875, im 34., 35. u. 48. Bd. der Stat. d. D. R., Berlin 1879/1881, Zählung von 1882 ebenda, N. F., Bd. 6/7, 1885/6, endlich die Zählung von 1895, in N. F., Bd. 113/119, 1898/99; dazu die Bearbeitungen der Zählungsergebnisse für die einzelnen Staaten in deren Stat. Quellenwerken und Zeitschriften. —* **G. v. Viebahn,** *Statistik des zollvereinten und nördl. Deutschlands, Berlin 1860. —* **Kollmann,** *Die gewerbliche Entfaltung des Deutschen Reichs nach der Zählung von 1895, in Schmollers Jahrb., 24 Jahrg. (1900). —* **H. Rauchberg,** *Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich von 1895, Berlin 1901. —* **H. Schöbel,** *Dresdener Berufs- und Gewerbezählung und die Aufgaben der Berufs- und Gewerbezählung, (Dresd. Mitt. 10. Heft, 1901).*

R. Riedel, *Die deutschen Gewerbezählungen und die Reform der Gewerbestatistik in Oesterreich, Stat. Mitt. der nied.-österr. Handelskammer, Heft 3, Wien 1893. — Statistik der österr. Industrie nach dem Stande von 1890, Wien 1894 (dass. für 1885, 1880), in den Nachrichten über Handel und Verkehr des österr. Handelsmin., 54. Bd. — Systematisches Verzeichnis der Gewerbe für statistische Zwecke der österr. Handelskammern usw., 2. Aufl., Wien 1900. — Wichtigere Handelskammerwerke: Die Arbeiter der Brünner Maschinen-Industrie, Brünn 1895; Gewerbestatistik der nied.-österr. Handelskammer, Wien 1893 fg.; Gewerbezählung des Brünner Kammerbezirks, Brünn 1897; Zählung der Gewerbe Nieder-Oesterreichs, Wien 1897. — Ergebnisse der in Oesterreich vorgenommenen Gewerbezählung von 1897, Wien 1899 (arbeitstat. Amt). — Die Resultate der ersten gewerbl. Betriebszählung werden veröffentlicht in der Oesterr. Statistik, 75. Bd., sind aber noch nicht abgeschlossen; die summarischen Ergebnisse finden sich in der Statist. Monatsschrift 1903 und 1904.*

Vorläufige Resultate der eidg. Betriebszählung vom 9./VIII. 1905 Bern, Schweiz. Statistik, 147. Lieferung.

Belgien: *Recensement général des Industries et de Métiers (31./X. 1896), 18 Bde. (der letzte Band ist der Textband) und ein Atlas, 1900 bis 1903.* — **E. Waxweiler**, *Die belgische Industrie- und Gewerbezählung von 1896 in G. Mayrs Allg. Statist. Archiv, VI. Bd.* — **H. Rauchberg**, *Die Berufs- und Betriebszählungen des Jahres 1896 in Frankreich und Belgien, in Statist. Monatsschr. 1899.*

Frankreich: *Résultats statistiques du recensement des Industries et professions en 1896, 4 Bde.* — *Repartition des forces motrices à vapeur et hydrauliques, 2 Bde.* — **L. March**, *Les procédés du recensement des Industries et Professions en 1896, in Mémoires de la société des ingénieurs civils de France, 1899.* — **Derselbe**, *La distribution des entreprises selon leur importance, in Journal de la Société de Statistique de Paris, 1901.* — **Rauchberg**, *Die Berufs- u. Betriebsaufnahme in Frankreich von 1896, in G. v. Mayrs Allg Stat. Archiv, V. Bd.*

E. Mischler.

Gewerbesteuer.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der G. 2. Veranlagung und Formen der G. II. Gesetzgebung. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Württemberg. 4. Baden. Hessen. 5. Oesterreich. 6. Frankreich. 7. England.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der G. Die G. ist eine Ertragssteuer, die den Ertrag der gewerblichen Unternehmungen trifft. Man rechnet sie zu den reinen Ertrags- und Realsteuern, weil bei ihr die Loslösung des Steuerobjekts vom Steuersubjekt und die Verselbständigung des ersteren mehr oder weniger gelingt. Doch steht sie sozusagen an der Grenze; denn im Gewerbsertrage steckt immerhin ein starker Bestandteil Arbeitsverdienst neben dem Kapitalgewinn. Daher schließt sie mannigfach einkommensteuerartige Elemente ein. (Vgl. Art. „Ertragssteuern“ oben S. 787 fg.)

Als Steuerquelle wird der Reinertrag der Gewerbebetriebe betrachtet und die Steuerpflicht auf alle selbständigen gewerblichen Unternehmungen ausgedehnt. Ohne Einfluß ist hierbei die Verfassung der Gewerke, ob Handwerk, Hausindustrie, Fabrik, Handel u. dgl. m. sowie der Umfang der Unternehmung, ob Klein-, Mittel- oder Großbetrieb. Auch die Transport- und Versicherungsunternehmungen und das Schankgewerbe pflegen unter die G. zu fallen. Allerdings ist dabei zu beachten, daß die einzelnen Gesetzgebungen hinsichtlich des Umfangs der G. häufig voneinander abweichen. Dies ist insbesondere bei den großen Erwerbsgesellschaften, Aktienunternehmungen, Berg- und Hüttenwerken u. dgl. m. der Fall, welche die Steuergesetze aus finanztechnischen Gründen besonderen Steuern oder der Einkommensteuer unterwerfen. Andererseits aber erscheint es unter unseren Wirtschaftsverhältnissen und nach Organisation der ganzen Erwerbssteuersysteme passend, den Ertrag der sog. liberalen Berufsarten und der gemeinen Lohnarbeit von der G. auszuschließen und sie unter andere Steuerformen unterzubringen. Tatsächlich haben auch die meisten Staaten zu diesem Behufe die (partielle oder allgemeine) Einkommensteuer gewählt.

Eine Sonderstellung nimmt auch die Landwirtschaft ein. Würde man bei der steuertechnischen Ertragsgliederung ganz konsequent verfahren, so würde die Nutzung des Grund und Bodens der Grundsteuer, dagegen der Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes der G. zugehören. Allein aus praktischen Gründen hat man durchweg von einer derartigen Zweiteilung Abstand genommen. Die Landwirtschaft unterliegt lediglich der Grundsteuer und ev. daneben einer Einkommensteuer. Mitunter bleibt der landwirtschaftliche Pachtbetrieb der G. vorbehalten, obwohl hier besser die Einkommensteuer eintreten würde. Aehnlich ist die steuerliche Behandlung der Gärtnerei, Jagd und Fischerei zu beurteilen.

Die G. ist ein notwendiges Glied der rationell ausgebauten Ertragsbesteuerung. Ohne sie würde das System lückenhaft sein, und selbst wenn die Gewerbserträge als einkommensteuerpflichtig erklärt werden, darf eine Ertragssteuer auf diesen nicht fehlen. Denn die Gleichmäßigkeit der Erwerbsbesteuerung würde dadurch gestört werden. Eine andere Frage ist allerdings die, in welchem Maße man bei den Einkünften aus den gewerblichen Unternehmungen das Ertragssteuer- und das Einkommensteuerprinzip wirken lassen solle. Der vorwiegende Einkommencharakter des Gewerbsertrages hat in den modernen Steuergesetzen dazu geführt, die G. weniger als selbständige Steuerform zu ordnen, als sie vielmehr dem Einkommensteuersystem als Ergänzung beizufügen. In letzterer Beziehung fällt der G. als Ertragssteuer die spezielle Funktion zu, den aus dem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital fließenden Gewinn, unter dem Gesichtspunkte der stärkeren Belastung des fundierten Einkommens, nachdrücklicher zu treffen.

2. Veranlagung und Formen der G. Für die Durchführung der G. ist vor allem das Wesen des Gewerbsertrags wichtig. Alles gewerbliche Einkommen ist mehr denn andere Ertragsgrößen aus zwei Bestandteilen zusammengesetzt, aus dem Gewinn der persönlichen Arbeit und dem ökonomischen

Resultate des im Gewerbebetriebe wirksamen Anlage- und Betriebskapitales. Dabei ist es beachtenswert, daß diese beiden Faktoren bei den einzelnen Gewerbsarten in höchst verschiedener Weise bei der Einkommensbildung beteiligt sind. Ueber das Maß entscheidet vorzugsweise die technische und ökonomische Eigenart eines Betriebes sowie der Umfang einer gewerblichen Unternehmung. Bei den kleinsten deckt sich in der Hauptsache der Gewerbsertrag mit dem Arbeitslohn, und bei den größeren und größten Unternehmungsformen wird die Einwirkung des Kapitals immer wichtiger. Alles Ursachen, weshalb die steuertechnische Veranlagung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Man hat zur Lösung zwei Wege beschritten: die ältere Gewerbeklassensteuer nnd die neuere Besteuerung nach dem Reinertrag.

1. Die Gewerbeklassensteuer. Die Hauptaufgaben der Veranlagung wären daher einmal die Ermittelung des tatsächlichen Reinertrags und sodann die Feststellung der Anteile des Arbeits- und des Kapitalertrages an diesem Reinertrag. Die älteren G. haben aber in der Regel auf seine unmittelbare Feststellung verzichtet. Man hat sich, wie bei den übrigen reinen Ertragssteuern, vielmehr damit begnügt, ihn mittelbar durch die Aufstellung von allgemeinen äußeren Merkmalen zu bestimmen, die annähernd auf die Höhe des Reinertrags schließen lassen. Allein eine genaue Messung ist nicht zu erreichen; denn diese Merkmale weisen eher auf den Rohertrag als auf den Reinertrag hin, sie berücksichtigen überhaupt nicht die Einwirkung der leitenden Persönlichkeit einer Unternehmung, was gerade bei der G. von eminenter Bedeutung ist, und tragen auch den differenzierenden Momenten des gewerblichen Lebens zu wenig Rechnung. Darum wird die Steuerveranlagung nach äußeren Merkmalen, selbst bei feinstem Ausbau, immer eine mangelhafte bleiben.

Diese äußeren Merkmale liegen in den Bedingungen der Produktion eines Gewerbes. Hierher zählen vor allem die Größe des Anlage- und Betriebskapitals, die Art und Beschaffenheit seiner Bestandteile, die Werkzeuge, Vorrichtungen, die Ausdehnung des Betriebs, der Mietwert der Arbeits- und Lagerräume, die Menge der Rohstoffe, die technische Bearbeitung dieser usw., ferner die Zahl und Gattung der Hilfsarbeiter, die Größe und Gattung des Absatzes, die Menge der erzeugten Waren u. a. m. Die Methode zur Feststellung dieser Tatsachen ist die Aufstellung eines durchgebildeten Klassenschematismus, der mit jenen äußeren Merkmalen zusammenhängt. Durch diesen Gewerbeklassenschematismus wird die G. zu einer Gewerbeklassensteuer, welche die einzelnen Gewerbe nach ihren speziellen, im Gesetze bezeichneten Merkmalen in besondere Klassen einreiht, sie „klassiert“. Für die einzelnen Klassen bestehen dann entweder feste Steuersätze oder besondere Grundsätze, nach denen ein einklassiertes Gewerbe weiter zu besteuern ist. In dieser Kasuistik ist der Schematismus der französischen Patentsteuer sowie der dieser nachgebildeten, süddeutschen G. am weitesten gegangen.

Der Klassierung geht die Anmeldepflicht der steuerpflichtigen Gewerbe voraus, von deren Erfüllung bisweilen das Recht zum Gewerbebetrieb abhängig gemacht wird. Diese Anmeldungen haben dann alle jene Tatsachen vorzutragen, die für die Bestimmung der Klassen von Belang sind.

Die Bildung der Gewerbeklassen geschieht in 3 Kategorieen:

a) Ortsklassen. Sio zerfallen in zwei Unterabteilungen, indem sie einerseits unterscheiden Gewerbe, dio nur für den lokalen Bedarf produzieren und solche, die für den weiteren Absatz arbeiteu, und andererseits nach der größeren oder geringeren Einwohnerzahl des Orts steigende oder fallende Stufensätze normieren. Man geht dabei von der Vermutung aus, daß der Absatz im weiteren Kreise und die größere Ortsbevölkerung eine steigende Höhe des Reinertrags begründen.

b) Gewerbegattungsklassen, die nach der ungefähren Bedeutung der Gewerbe, nach den typisch erforderlichen Kapitalien, nach der Einwirkung der persönlichen Arbeitsleistung gegliedert werden, beispielsweise Handwerk, Fabrik, Schankgewerbe, Bankgeschäft u. dgl. m.

c) Betriebsumfangsklassen nach dem individuellen Umfang des einzelnen Gewerbebetriebes der gleichen Gattungsklasse. Hier spielt namentlich die Unterscheidung in Groß-, Mittel- nnd Kleinbetrieb eine Rolle. Der Betriebsumfang wird von der Steuer dadurch berücksichtigt, daß zu den festen oder nach Ortsklassen abgestuften Steuersätzen noch besondere Zuschläge erhoben werden (Frankreich: droit proportionel, Bayern: „Betriebsanlage“). Manchmal wird der Betriebsumfang unmittelbar als Ausgangspunkt für die Abstufung selbständiger Steuersätze gewählt.

Der G.kataster muß wegen des raschen Wechsels der gewerblichen Verhältnisse, der Merkmale des Betriebsumfangs öfters erneuert werden.

2. Die Besteuerung nach dem Reinertrag. Die neueren Gesetze haben aber, wenigstens für eine Anzahl von Gewerbebetrieben die Besteuerung nach dem Reinertrag unmittelbar zu verwirk-

lichen gesucht. Dieser ganze Prozeß hat sich in 3 Etappen abgespielt. Zunächst ging man von einem Ertragsanschlag, dem nach mehrjährigen Durchschnitten abgeschätzten Jahresertrag eines Gewerbebetriebs aus und wendete auf diesen einen Steuersatz an, der nach der Mitwirkung beider Produktionsfaktoren am Gewerbsertrag abgestuft war. Er war ein höherer, wenn das Betriebskapital das entscheidende Element war, und ein niederer, wenn das Arbeitsverdienst im Gewerbsertrage vorherrschte. Die zweite Spielart dieser Methode war die Verknüpfung des Gewerbskapitals mit dem Reinertrag. Der Klassenschematismus wird mit seinen „äußeren Merkmalen" und seiner Kasuistik ganz beseitigt. An seine Stelle tritt eine klassenweise geordnete Kombination von Reinertrag und Anlage- und Betriebskapital in großen Zügen. Staffelsätze für die einzelnen Steuerstufen können etwaige Härten weiter ausgleichen. Diese Verknüpfung von Gewerbskapital und Reinertrag bringt die Bemessung der Steuerpflicht der Berücksichtigung der subjektiven Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewerbebetriebe näher. Endlich ist man direkt zur Besteuerung nach dem wirklichen Reinertrag vorgeschritten. Dieser wird gebildet durch Abzug der Produktions- und Versicherungskosten, der Abschreibungen, Schuldzinsen und Lasten vom gewerblichen Rohertrag. Auf diese Ertragsgröße wird dann ein fester oder beweglicher Steuersatz angewendet. Dadurch ist der Boden der eigentlichen Ertragsbesteuerung verlassen und aus dieser eine spezielle Einkommensteuer geworden, die nur der äußeren Form nach jener, nach ihrem Wesen aber dem System der Personalbesteuerung angehört.

Die Steuerbehörde pflegt unter Mitwirkung von Veranlagungs- und Einschätzungskommissionen das Geschäft der Einklassierung zu besorgen. Häufig geschieht dies auch durch „gemischte" Kommissionen, die unter dem Vorsitze eines (Bezirks-) Steuerbeamten aus den Vertretern der Gewerbe und der Gemeinde gebildet werden. Für die Entscheidung der Reklamationen ist ein besonderer Instanzenzug, ev. bis zur obersten Finanzbehörde erforderlich.

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. Die G. hängt mit der Einführung der Gewerbefreiheit nach dem Tilsiter Frieden zusammen. Die Gewerbeklassensteuer vom Jahre 1810 wurde durch die Steuerreform des Jahres 1820 beseitigt und durch eine neue ersetzt. Ihre Gestaltung durch G. v. 20./X. 1862 blieb bis zur Miquelschen Steuerreform, wenn auch mehrfach verändert, maßgehend. Sie rief viele Klagen wegen Ueberlastung der kleinen Betriebe hervor, eine Ursache, die mit für ihre Neuordnung durch G. v. 24./VI. 1891 entscheidend war.

Der G. unterliegen alle bestehenden Gewerbebetriebe in Preußen und diejenigen außerpreußischen Betriebe, die in Preußen eine Zweigniederlassung, Ein- oder Verkaufsstätte usw. haben, nach Maßgabe derselben. Für die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bestehen besondere Vorschriften.

Von der G. sind befreit die Gewerbebetriebe mit weniger als 1500 M. Jahresertrag oder 3000 M. Anlage- und Betriebskapital, die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebengewerben und Ausbeutungen, der Betrieb des Bergbaues und der Eisenbahnen sowie die Ausübung der sog. liberalen Berufsarten. Desgleichen genießen Steuerfreiheit die Betriebe des Reiches und des preußischen Staates, die Reichsbank, die landschaftlichen Kreditverbände und öffentlichen Versicherungsanstalten, die Kommunalverbände für gewisse, von ihnen betriebene gewerbliche Unternehmungen, Vereine, Genossenschaften und Korporationen, die ihre gewerbliche Tätigkeit streng auf den Kreis der Mitglieder beschränken u. dgl. m.

Die steuerpflichtigen Gewerbebetriebe werden nach ihrem Jahresertrag oder ihrem Anlage- und Betriebskapital („Geschäftskapital") in 4 Klassen eingeteilt:

Klasse	mit Jahresertrag von	oder Geschäftskapital von
I	über 50 000 M.	über 1 Mill. M.
II	20—50 000 „	150 000—1 „ „
III	4—20 000 „	30 000—150 000 „
IV	1500— 4 000 „	3 000— 30 000 „

Für jede Klasse sind mittlere Steuersätze aufgestellt. Diese sind in:

Klasse	II	300 M.
„	III	80 „
„	IV	16 „

Die bei der Steuerverteilung zulässigen höchsten und geringsten Sätze sind in Klasse II 156—480 M., III 31—192 M., IV 4—36 M. Die Steuersätze sollen bis 40 M. um je 4 M., von da bis 96 M. um je 6 M. und weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis 480 M. um je 36 M. steigend abgestuft werden.

Die Gewerbebetriebe der Klasse I haben 1% ihres jährlichen Ertrages als G. zu entrichten.

Für die Veranlagung der Gewerbebetriebe in den Klassen II, III und IV werden im Veranlagungsbezirke (bei Klasse II: Regierungsbezirk, III und IV: Kreis) für jede Steuerklasse aus den Steuerpflichtigen „Steuergesellschaften" gebildet, die für das Veranlagungsjahr die Steuersumme nach den für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätzen aufzubringen haben. Die Veranlagung selbst geschieht durch einen Steuerausschuß, der aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzendem und aus Abgeordneten der betreffenden Steuerklasse (Steuergesellschaft) zusammengesetzt ist. Für die Klasse I bildet je eine Provinz und die Stadt Berlin den Veranlagungsbezirk. Das Veranlagungsgeschäft liegt gleichfalls in den Händen eines Steuerausschusses.

Mit der G. ist eine Betriebssteuer von den Gast- und Schankwirtschaften und dem Kleinhandel mit Spirituosen als eine Art Konzessionsgebühr verknüpft. Diese Zuschläge zur G. betragen jährlich in den Klassen IV—I je 15, 25, 50 und 100 M., und je 10 M., wenn der Gewerbetreibende überhaupt von der G. befreit ist.

Ein G. v. 3./VII. 1876 regelt die Besteuerung der Wandergewerbe und ein weiteres v. 27./II. 1882 diejenige der Wanderlager und Wanderauktionen.

Die G. wurde mit den übrigen Ertragssteuern durch G. v. 14./VII. 1893 den Gemeinden überwiesen.

2. Bayern. Die bayerische G. beruht auf den GG. v. 1./VII. 1856, 19./V. 1881 u. v. 9./VI. 1899. Sie ist ihrem Wesen nach in der Hauptsache eine Rohertragssteuer und stellt sich teils als eine ausgebildete Gewerbeklassensteuer mit weitgehender Spezialisierung, teils als Reinertragssteuer dar. Der G. unterliegen alle gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsarten in Bayern und die außerbayerischen mit Zweigniederlassungen in Bayern nach Maßgabe des Betriebs dieser letzteren. Befreit sind der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei und alle gewerbsmäßigen Erwerbsarten, welche unter die (partielle) Einkommensteuer fallen.

Die Ableistung der Steuer geschieht nach äußeren Merkmalen in einem Doppelschema, der Normal- und der Betriebsanlage. Die Normalanlage besteuert das Gewerbe in festem Satze nach dem G.tarif. Sie wird in der Regel nach der Größe des Ortes des Gewerbebetriebes ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der politischen Gemeinde bemessen. Die Betriebsanlage dagegen sucht die ökonomisch differenzierenden Momente des Betriebes steuertechnisch zu würdigen. Ihr dienen zu Anhaltspunkten die Ortsgröße, die Zahl der Gewerbsgehilfen, die Menge der gebrauchten Rohstoffe usw. Die Zusammenstellung dieser Merkmale findet im G.tarif statt, welcher 1813 Gewerbs- und Betriebsarten ausweist.

Die Steuer vom Gewerbe im Umherziehen ist durch G. v. 10./III. 1879 und diejenige der Wanderlager und Wanderauktionen durch G. v. 20./XII. 1897 besonders geregelt.

Die Veranlagung der G. erfolgt auf Grund der Steuererklärungen der Pflichtigen, welche Art der Gewerbe, Zahl der Hilfspersonen, Menge der verbrauchten Rohstoffe, Verwendung von Maschinen usf. zu enthalten haben. Das Veranlagungsgeschäft selbst wird von einem Steuerausschuß besorgt, welcher von einem Distriktsverwaltungsbeamten als Vorsitzenden, von 4 ständigen Ausschußmitgliedern für den ganzen Rentamtsbezirk und einem 5. Ausschußmitgliede gebildet wird. Dieses letztere wird für die Gemeinden, aus der Erklärungen geprüft werden, von der Gemeindeverwaltung gewählt.

Die Besteuerung nach dem Reinertrag ist durch G. v. 9./VI. 1899 unbedingt auf 107 vom G.tarif namentlich bezeichnete Gewerben ausgedehnt und tritt subsidiär überall da ein, wo die für die Betriebsanlage benutzten äußeren Merkmale einen zu hohen oder zu niedrigen Steuersatz ergeben würden. Der Reinertrag ist nach einem 2jährigen, ev. kürzeren Durchschnitte durch Abzug der Produktions-, Versicherungskassen, Abschreibungen, Schulden und Lasten zu berechnen. Die Steuersätze sind degressiv. Sie beginnen bei 500 M. Reinertrag mit $^1/_{10}$ %, steigen bei einem solchen von 25000 M. auf 3 %, erreichen bei einem solchen von 100000 M. 3$^1/_2$ %. Für die Warenhäuser gelten besondere Normen (vgl. Art. „Warenhäuser und Warenhaussteuer").

3. Württemberg. Die G. wurde im Zusammenhang mit der Steuerreform durch G. v. 8./VIII. 1903 neugeregelt. Sie betrifft die stehenden Gewerbe, einschließlich der unterirdisch betriebenen Bergwerke und Mineralbrunnen, die mit Gebäuden zusammenhängen, und dinglichen Gewerbeberechtigungen, die Geschäftsbetriebe der Makler, Kommissionäre, Zeitungsverleger, die Privateisenbahnen und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Den Maßstab der Besteuerung bildet das Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden und der nach % zu schätzende Ertrag des gewerblichen Betriebskapitals. Die wichtigsten Merkmale für die Einschätzung bildet die Zahl und die Gattung der im Gewerbe verwendeten Gehilfen und die Größe des in ihm angelegten Betriebskapitals. Bei Handelsunternehmungen von außergewöhnlichem Umfang (Warenhäuser, Großmagazine, Versandgeschäfte usw.) ist insbesondere neben der Größe des Betriebskapitals auch die Größe der jährlichen Roheinnahme als Merkmal beizuziehen. Beim persönlichen Arbeitsverdienst ist als steuerbares Gewerbeeinkommen anzusehen 10 % bei einem solchen bis 850 M., 20 % bei einem solchen von 850—1700 M., 40 % bei einem solchen von 1700—2250 M., 80 % bei einem solchen von 2250-3400 M. und 100 % bei einem persönlichen Arbeitsverdienst von mehr als 3400 M. Beim Betriebskapital wird der volle eingeschätzte Jahresertrag in Ansatz gebracht. Das Betriebskapital ist nach seinem mittleren Stande und seinem mittleren Werte zu berechnen. Schulden dürfen nicht abgezogen werden. Die Hypothekenbanken dürfen dagegen ihre Pfandbriefschulden in Abzug stellen. Aus einem Betriebskapital von weniger als 700 M. ist ein Ertrag nicht zu berechnen. Die in dieser Weise berechneten Summen des Arbeitsverdienstes und des Ertrags aus dem Betriebskapital bilden den Gewerbekataster (Steuerkapital). Das Finanzgesetz bestimmt jeweils den Steuerfuß, der von dem Steuerkapital zu erheben ist. Für die Berechnung der Hilfspersonen und des Betriebskapitals, für die Versicherungsgesellschaften, die Abgabe der Fassionen ist eine Mehrzahl von besonderen Vorschriften erflossen.

Die Veranlagung geschieht auf Grund von Fassionen der Bemessungsmerkmale durch den Steuerpflichtigen. Zu diesem Behufe werden Bezirkssteuerkommissionen ernannt, die aus einem Steuerkommissar, beeidigten Bezirksschätzern und aus einem vom Gemeinderat gewählten Ortsschätzer bestehen.

4. Baden. Hessen. Die badische G. geregelt durch GG. v. 26./IV. 1886, 6./V. 1892 u. 9./VIII. 1900, bildet seit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (G. v. 20./VI. 1884) eine Ergänzungssteuer zu jener und hat die spezielle Funktion, das fundierte Einkommen stärker zur Leistung heranzuziehen. Gegenstand der G. bildet das Betriebsvermögen, das

ähnlich wie in Württemberg ermittelt wird; jedoch ist ein Abzug der Schulden zulässig. Die ermittelte Größe bildet das Steuerkapital selbst. Kleine Vermögen bis 700 M. bleiben steuerfrei. Die Veranlagung setzt die Fatierung des Steuerpflichtigen voraus. Der Steuerperäquator prüft die Fassion und legt sie dem Schätzungsrate vor, der aus dem Bürgermeister und 3—7 bestellten Gewerbetreibenden der Gemeinde gebildet wird. Die Wanderlager und der Gewerbebetrieb im Umherziehen werden durch besondere Abgaben besteuert.

Auch die **hessische** G. ist seit der Reform der direkten Besteuerung (GG. v. 26./IV. 1886 und 25./VI. und 10./VII. 1895) nur mehr eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer. Sie soll das fundierte Einkommen schärfer belasten. Der Maßstab der G. wird dargestellt durch das fixe Steuerkapital und einen Zusatz nach dem Betriebsumsatze. Ersteres wird festgestellt nach der Bedeutung des Gewerbes, der Größe des Betriebsortes und nach einer Klassentafel mit 8 Betriebsumfangs- und 3 Ortsklassen. Die Zusatzkapitalien werden nach bestimmten Vorschriften des Klassentarifs, nach dem Mietwert der Geschäftsräume, nach der Zahl der Gehilfen oder nach beiden Merkmalen, mitunter auch nach anderen Kennzeichen berechnet. Der Steuerfuß wird jeweils im Finanzgesetze bestimmt. Der Steuerpflichtige hat sich alljährlich ein Patent zu lösen (Gebühr 0,40 M.), und die Steuerveranlagung erfolgt durch eine Steuerkommission (Bezirkssteuerkommissar und 3 Mitglieder der Gemeinde). Durch G. v. 12./VIII. 1899 im Zusammenhang mit der Reform der Einkommensteuer und der Einführung einer Vermögenssteuer trat die **staatliche** G. mit der Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuer außer Kraft. Die Wanderlager sind besonders besteuert.

5. Oesterreich. Die ältere Verbindung der Erwerbssteuer nach dem Patente v. 31./XII. 1812 mit der (früheren) partiellen Einkommensteuer v. 29./X. 1849 ist durch das G. v. 25./X. 1896 aufgehoben worden. Das neue Gesetz regelt die Gewerbebesteuerung in einer dreifachen Weise. Der allgemeinen Erwerbssteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Sodann besteht für den Hausierhandel und das Wandergewerbe eine besondere Steuerform, und endlich werden gewisse Erwerbsunternehmungen und Erwerbsgesellschaften, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, von einer besonderen Erwerbssteuer getroffen.

Die eigentliche und normale Form der G. in Oesterreich ist die **allgemeine Erwerbssteuer**, die sich auf alle im Reichsgebiet ausgeübten Gewerbe erstreckt. Von ihr sind befreit der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Beschäftigung gegen Lohn, Sold oder Gehalt und endlich die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Gesellschaften. Steuerfrei sind ferner Unternehmungen des Staats, Arbeiterinnen, die gewöhnliche Handarbeiten verrichten, Hausindustrielle, kleine Landwirte und Pächter, Nebenbeschäftigungen aller Art, deren Jahresertrag 100 Kr. nicht übersteigt usw. Die allgemeine Erwerbsteuer ist eine **Repartitionssteuer**. Zu diesem Behufe wird eine Erwerbsteuer-Hauptsumme aufgestellt, die von den einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringen ist. Für die erste (zweijährige) Veranlagungsperiode war sie auf 17,732 Mill. fl. festgesetzt und erhöht sich — vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung — für jede folgende Veranlagungsperiode um 2,4 %, wobei jedoch die Beträge der in Aktiengesellschaften verwandelten Privatunternehmungen in Abzug zu stellen sind. Die Besteuerung erfolgt in 4 Erwerbssteuerklassen nach der jährlichen Steuerschuldigkeit:

I. Klasse von über 2000 Kr.
II. „ „ 300—2000 „
III. „ „ 60—300 „
IV. „ „ unter und bis 60 Kr.

Die Veranlagungsbezirke für die beiden ersten Klassen bilden die Handelskammerbezirke, diejenigen für die beiden letzten die Städte und Industrialorte mit über 20000 Einwohnern und die politischen Bezirke. Die Angehörigen jeder Steuerklasse eines jeden Veranlagungsbezirkes bilden eine Steuergesellschaft und werden in diese durch die Steuerbehörde eingereiht. Für jede Steuergesellschaft wird ein bestimmter Anteil an der Erwerbssteuer-Hauptsumme als „Gesellschaftskontingent“ ausgeschlagen, welcher auf die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft zu verteilen ist. Zur Bemessung der Gesellschaftskontingente dienen bei der ersten Veranlagung die bisherige Steuerleistung nach dem alten Rechtsstand. Für die folgenden Veranlagungen dagegen dient als Grundlage das so gebildete Gesellschaftskontingent, von dem verschiedene Abzüge gemacht werden. Wenn die für sämtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme größer oder kleiner ist als die Erwerbssteuer-Hauptsumme, so hat die Kontingentskommission entsprechend Remedur zu schaffen. Endlich haben die Erwerbssteuerkommissionen, welche zur endgültigen Repartierung gebildet werden, das Gesellschaftskontingent auf die einzelnen Pflichtigen der Steuergesellschaft nach einem Klassentarife aufzuteilen. Die Sätze dieses letzteren steigen von 3,00 Kr. in der 1. bis auf 2600 Kr. in der 46. Klasse, von wo an sie sich von je 400 zu 400 Kr. erhöhen. Die Kommission weist jedem Steuerpflichtigen denjenigen Steuersatz zu, welcher der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbebetriebs angepaßt ist.

Besondere Steuervorschriften bestehen für den **Hausierhandel** und die **Wandergewerbe**. Die Steuer ist hier je den Verhältnissen gemäß nach der mittleren Ertragsfähigkeit zu bemessen. Dabei kommen in Ansatz für den Unternehmer selbst 3—45 Kr., für jeden Hilfsarbeiter 3—15 Kr. und für jedes verwendete Zug- und Lasttier (mit Ausnahme der Hunde) 6—64 Kr. Die Steuerschuldigkeit stellt sich dann dar als Produkt aus diesen Faktoren und Tarifklassen.

Endlich sind die zur **öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen** einer besonderen Erwerbssteuer unterworfen. Hierher zählen die eigentlichen Erwerbs-, Aktien- und ähnliche Gesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen, wechselseitige Versicherungsanstalten, Vorschußkassen u. dgl. m. Für einzelne Arten dieser Gesellschaften besteht Steuerfreiheit. Die Bemessungsgrundlage dieser Steuer wird gebildet vom erwirtschafteten Reinertrag, den bilanzmäßigen Ueberschüssen ohne Rücksicht auf ihre Erscheinungsform, wozu noch

die Kapitalvermehrungen, Heim- und Rückzahlungen, Spenden usw. zu rechnen sind. Prämienreserven, Abschreibungen und nachweisliche Passivzinsen u. a. sind abzugsberechtigt. Die Höhe der Steuer beträgt im allgemeinen 10% des bilanzmäßigen Reinertrags, muß aber mindestens $^1/_{10}$% des Aktienkapitals und $^1/_{10}$% der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze) der Versicherungsaktiengesellschaften erreichen. Aktiengesellschaften, die mehr als 10% als Dividende verteilen, haben von dem Mehrertrage 2% bei einer Dividende von 11—15% und 4% bei höheren Dividenden zu entrichten. Sparkassen genießen eine Steuerermäßigung je nach ihrem Reinertrage (Steuersatz bei 10000 Kr. Reinertrag 3%, 20000—200000 Kr. 5%, 200000—400000 Kr. 7$^1/_2$, über 400000 Kr. 10%). Außerdem sind noch einzelne Abschläge für einzelne Gesellschaften zugelassen.

Die Steuer ist so lange um $^1/_2$% zu erhöhen, bis die Erträgnisse der direkten Personalsteuern gestatten, auf die Erhöhung zu verzichten.

6. Frankreich. Die französische Patentsteuer, Droit des patentes, wurde durch G. v. 22./X. 1798 eingeführt und ist im wesentlichen in dieser Gestalt unverändert geblieben. Im Gegensatz zu den übrigen direkten Steuern, die Repartitionssteuern sind, ist die Patentsteuer eine Quotitätssteuer. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit verlangte man 1791 die Anmeldung der gewerblichen Unternehmungen und die Lösung eines „Patents", wofür eine Abgabe zu entrichten war. Daher „Patentsteuer".

Die Besteuerung erfolgt in 4 Gruppen. Die 1. Klasse umfaßt die gewöhnlichen Kaufleute und Handwerker und somit $^4/_5$ aller Patentsteuerpflichtigen, die 2. die Großunternehmungen des Transportgewerbes, die Bankiers usw., die 3. alle größeren, gewerblichen und industriellen Unternehmungen, soweit sie nicht unter die erste Klasse fallen, Hüttenwerke, Fabriken, Aktien- und ähnliche Gesellschaften, das Hausiergewerbe usw. und endlich die 4., die sog. liberalen Berufsarten. Die Steuer wird nach einem Doppelschema erhoben, als fester Satz (droit fixe) und als proportionaler Satz (droit proportionel). Die 1. Klasse zahlt den fixen Satz in 64 Abstufungen von 2—300 Frcs., welche in 8 mal 8 Abstufungen mit 8 Unterabteilungen mit wieder 8 Ortsklassen zerfallen. Der proportionale Satz richtet sich nach dem Mietwert der gewerblichen Lokalitäten und beträgt in der 1. Betriebsumfassungsklasse $^1/_{15}$, in der 2.—6. $^1/_{20}$, in der 7. und 8. $^1/_{40}$, des Mietwertes. Die 2. Klasse entrichtet nach der Bevölkerungszahl die fixe Abgabe in 5 Unterklassen und als proportionalen Satz $^1/_{15}$ des Geschäftsmietwertes. Die 3. Klasse wird in 5 Gattungsklassen ohne Abstufung eingeteilt und enthält zahlreiche Rubriken. Der fixe Satz wird hier nach gewissen Merkmalen (Arbeiter, Maschinen, Aktienkapital usw.) mit einem Maximum von variablen fixen Sätzen bestimmt. Der Proportionalsatz schwankt zwischen $^1/_{15}$ und $^1/_{50}$ des Mietwertes. Endlich die letzte Klasse, die liberalen Berufsarten, zahlt keinen fixen Satz, sondern nur einen proportionalen nach dem Mietwert und zwar $^1/_{15}$. Beamte, Lehrer, Flickgewerbe und gemeine Hausierer sind steuerfrei.

Die Veranlagung und Katastrierung besorgen die Kontrolleure der direkten Steuern unter Mitwirkung des Maire, Unterpräfekten und des Direktors der direkten Steuern. Die Steuer setzt der Präfekt fest, die Reklamationen dagegen entscheidet der Direktor der direkten Steuern. Der Kataster wird alle 5 Jahre einer Spezialrevision unterzogen. Die Gemeinden sind durch Zuteilung eines 8-proz. Anteils am Erträgnisse interessiert.

7. England hat keine besondere G. Die Gewerbetriebe unterliegen vielmehr der Einkommensteuer und zwar der Schedula D. Teilweise gewerbesteuerartiger Natur sind auch die Lizenzen. Vgl. Art. „Lizenzen".

Das gleiche gilt für Sachsen, wo die Einkommensteuer die G. aufgesogen hat. Nur die Wandergewerbe werden durch eine besondere Abgabe besteuert.

Literatur: **Rau**, *Finanzwissenschaft, §§ 356 bis 377.* — **Umpfenbach**, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1887, §§ 94—98.* — **Stein**, *Fin., Bd. 2, S. 180—196 (5. Aufl.).* — **Schäffle**, *Steuerpolitik, S. 320—334.* — **Derselbe**, *Die Steuern, Bd. II, S. 184, Leipzig 1897.* **Roscher-Gerlach**, *Syst., Bd. 4, §§ 88—89.* — **Wagner**, *Schönberg, Bd. 3, S. 273 fg.* — **Vocke**, *Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 391—410.* — **Hoffmann**, *Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung, Zeitschrift für Staatsw., 1850.* — **Derselbe**, *Die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Gewerbesteuer, Zeitschr. f. Staatsw., 1854.* — **v. Heckel**, *Die Stellung der Gewerbesteuer im Entwickelungsprozeß der modernen Personalbesteuerung, Festschrift für Adolf Wagner, Leipzig 1905, S. 107 fg.* — **Derselbe**, *Die Fortschritte der direkten Steuern in den deutschen Staaten, Leipzig 1904, S. 30—37.* — **Hock**, *Oeffentliche Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 205—217.* — **Hoffmann**, *Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 189 fg.* — **Vocke**, *Das bayerische Gewerbesteuergesetz, Erlangen 1888.* — **Dietzel**, *Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, Köln 1859.* — **Meyer**, *Zur Geschichte der Hausiersteuern im Deutschen Reich, Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. 2.* — **Schanz**, *Die Besteuerung der Genossenschaften im Deutschen Reich und in Oesterreich, Fin.-Arch., Jahrg. 3.* — **Sieghart**, *Steuerreform in Oesterreich, Fin.-Arch., Jahrg. 14.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1888. t. 1, ch. 8.* — **Burkhard**, *Art. „Gewerbesteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 585 fg.* — **v. Philippovich**, *Art. „Gewerbesteuer", Stengels W.B. d. D. V.R.* — **Lesigang**, *Art. „Erwerbsteuer", Oesterr. St. W.B., Bd. 1.* — **Hennebique**, *Art. „Patentes", Dictionnaire des finances.* — **Herbelle**, *Art. „Patentes", Block, Dictionnaire de l'administration française.*

Max von Heckel.

Gewerbevereine.

1. Begriff und Aufgaben der G. 2. Die G. in Deutschland.

1. Begriff und Aufgaben der G. G. sind Vereine von Mitgliedern des gewerblichen Mittelstands und Freunden seiner technischen, kaufmännischen und künstlerischen Förderung. Bei den meisten G. überwiegt im Gegensatz zu den Gewerbe-

kammern die Pflege der Ausbildung, Unterweisung und Belehrung des Nachwuchses wie überhaupt die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und deren Unterstützung durch Vorträge, Ausstellungen, Fachzeitschriften, Unterrichtskurse und Studienreisen. In der Hauptsache stehen also die G. im Dienste zeitgemäßer Volksbildungsbestrebungen zugunsten des gewerblichen Mittelstands, namentlich der Handwerker. Indessen haben viele G. ihre Ziele noch weiter gesteckt, die Regelung des Lehrlingswesens, des Arbeitsnachweises, des Verhältnisses vom Arbeitgeber zum Arbeitnehmer in ihr Programm aufgenommen und haben sich fernerhin bemüht, in gewerbepolitischen Fragen die Regierungen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und zu beeinflussen wie überhaupt das Ansehen und den Einfluß des Handwerks im öffentlichen Leben zu heben. Solche Vereine nähern sich also den offiziellen wirtschaftspolitischen Interessenvertretungen, den sog. „Wirtschaftskammern", unterscheiden sich aber von diesen dadurch, daß sie eben freiwillige Verbindungen der Interessenten zu gemeinsamen Zwecken sind. In dem Augenblick, wo Staat und Kommune sie finanziell unterstützt und auch anderweitig fördert, sie namentlich auch in wirtschaftspolitischen Fragen gutachtlich heranzieht, verringert sich der Unterschied zwischen den G. und den offiziellen Gewerbe- und Handwerkskammern. Man hat sie deswegen gelegentlich auch „Quasigewerbekammern" genannt.

Die Bedeutung und der Einfluß der G. in den verschiedenen Gegenden spiegelt also den verschiedenen Ausbau freier Vereinstätigkeit neben dem vom öffentlichen Recht anerkannten, mit mannigfaltigen Selbstverwaltungsaufgaben betrauten, kollegialisch geordneten, aus Wahlen hervorgegangenen zwangsverbindlichen und besteuerungsberechtigten Berufsorganisationen wieder. Das Verhältnis ist ein ähnliches wie bei den früheren landwirtschaftlichen Interessenvertretungen. Da, wo freie und leistungsfähige Vereine und Verbände der Landwirte bestanden, verspürte man ursprünglich wenig Neigung, sie durch offizielle Landwirtschaftskammern verdrängen oder ersetzen zu lassen. Man war mit dem, was man im Wege der Selbsthilfe geschaffen hatte, zufrieden. Die freien und blühenden G. haben namentlich in Süddeutschland ihren Boden und bilden dort einen Stützpunkt eines großen Teils des vaterländischen Handwerker- und Gewerbestands seit Einführung der Gewerbefreiheit. In anderen Gegenden Deutschlands war dieses Vereinswesen weniger ausgebildet oder sogar ganz rückständig geblieben, und dort hoffte man eine Besserung nur durch die gesetzliche Zwangsorganisation. Da, wo bereits selbständige oder an die Handelskammern angegliederte Gewerbekammern bestanden, wollte man sie erhalten wissen, wenn man auch natürlich nichts dagegen hatte, daß ihre gesetzlichen Befugnisse erweitert und ihre Mittel verstärkt wurden. Das Ergebnis dieser widersprechenden Verhältnisse und Bestrebungen war das, daß man zeitweilig die Alternative stellte, man sollte sich entweder für zwangsgenossenschaftliche Wirtschaftskammern oder für freie Vereine entscheiden. Man übersah dabei, daß es durchaus wünschenswert ist, daß neben zweckmäßig abgegliederten Wirtschaftskammern, namentlich auch für lokale Verhältnisse, freie Vereine und Verbände in Wirksamkeit blieben. Das gewerbliche Unterrichtswesen und alles, was damit zusammenhängt, wird jedenfalls auch in Zukunft, nachdem sich die Reichsgesetzgebung (Handwerkergesetz von 1897) für das Wirtschaftskammerprinzip erklärt hat, durch G. besser gepflegt werden können als durch Handwerkskammern, die im Dienste wirtschaftspolitischer und innungsorganisatorischer Bestrebungen stehen. Dies hat sich bereits jetzt gezeigt, denn neben den Handwerks- und Gewerbekammern und den mit ihnen verbündeten Innungen ist das Gewerbevereinswesen da, wo es leistungsfähig war, von ausschlaggebender Bedeutung geblieben, leider ohne sich auf die übrigen Teile Deutschlands, wie man gewünscht hatte, zu verpflanzen zu lassen. Hat man erst erkannt, daß ein großer Teil der gewerblichen Mittelstandsfrage weniger eine Organisations- als eine Bildungsfrage ist, wird man aber dem Gewerbevereinsproblem wieder größere Beachtung schenken müssen.

2. Die G. in Deutschland. Seit 1891 besteht ein „Verband deutscher G." mit dem Zweck, ein festes Zusammenwirken der Vereine zur gegenseitigen Förderung ihrer Aufgaben und der Vertretung gemeinsamer Interessen herbeizuführen. Seinen Sitz hat er in Köln. Diesem Zentralverbande gehörten Ende 1904 folgende Unterverbände an:

Gewerbeverein	mit Vereinen	und Mitgliedern
Württembergischer	155	22 726
Badischer	413	21 426
Bayerischer	74	13 766
Hessischer	118	11 125
Nassauischer	124	10 344
Thüringischer	57	9 561
Schlesischer	38	7 475
Pfälzischer	56	6 788
Ostpreußischer	27	4 311
Elsaß-Lothringischer	59	4 178
Mecklenburgischer	35	4 148
Hannöverischer	19	2 378
Neun Einzelvereine	9	2 895
Zusammen	1184	121 121

Schon aus dieser Uebersicht ergibt sich die ganz verschiedenartige örtliche Verbreitung der G. auf die einzelnen Teile des Reichs. Bei weitem mehr als die Hälfte der Vereine kommen auf Süddeutschland, und namentlich in Baden, Württemberg, Hessen und Nassau hat sich das G.wesen kräftig entwickelt. In Baden, dem eigentlichen Lande des freien G.wesens, bestehen Gangewerbeverbände der Art, daß der Bezirk des Verbandes innerhalb des betreffenden Handwerkskammerbezirks liegt, und die G. sind bestrebt, sich die Innungs- und Handwerksorganisation für ihre Zwecke dienstbar zu machen. Sie haben Gesellenausschüsse gegründet, wie sie für die Innungen gesetzlich vorgeschrieben sind, nehmen die Innungen in Vereine und Vereinsvorstand als korporative Mitglieder auf und beeinflussen die Wahlen zur Handwerkskammer. Der badische Landesgewerbeverband lehnt sich an die staatliche Landesgewerbehalle und deren Ausschuß an. Besondere Aufmerksamkeit widmen die G. den Gewerbeschulen, den gewerblichen Fortbildungsschulen und dem Ausstellungswesen. Die Regierung zieht Vertreter der G. zur Beratung gewerblicher Fragen des Landes fortlaufend heran. In Hessen ist das G.wesen ebenfalls trefflich organisiert und blickt auf eine lange Geschichte zurück. Der Landes-G. ist 1836 gegründet worden. Seine geschäftsführende Stelle ist die Großherzogliche Zentralstelle für das Gewerbe, deren Beamte vom Staate bestellt werden und die dem Ministerium des Innern unterstehen. Der Zentralstelle ist eine Handwerkerschulinspektion mit einem Gewerbeschulinspektor als Vorstand beigegeben. Außerdem gibt es eine Landesbaugewerkschule, verschiedene Fachschulen, Gewerbeschulen und zahlreiche Sonntagsschulen. Der Staatszuschuß zu der Zentralstelle betrug 1906 110 000 M. Dazu kommen noch 45 000 M. Mitgliederbeiträge. Für die Fachschulen gibt der Staat etwa 200 000 M. aus. Erhebliche Zuschüsse stellen auch die Sparkassen des Landes zur Verfügung. Auch der G. für Nassau, 1845 gegründet, durch Staat und Kommune finanziell unterstützt, hat eine umfassende Wirksamkeit gehabt. In Württemberg stehen die G. unter der 1848 gegründeten Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Auch dort gibt es Gauverbände und mannigfaltige Fortbildungseinrichtungen. In Bayern wurde der Verband bayerischer G., dessen Leitung in den Händen des Direktors des bayerischen Gewerbemuseums liegt, 1875 gegründet. Man legt dort besonderen Wert auf Landesausstellungen. Auch in der bayerischen Pfalz mit dem Vorort Kaiserslautern ist das G.wesen kräftig entwickelt. Die sächsischen Landesverbände mit wechselndem Vorort bestehen seit 1838. Von den preußischen G., bezw. Verbänden, sind einige rheinische, derjenige in Kassel und namentlich der schlesische Zentral-G., 1862 gegründet, hervorzuheben.

Literatur: ***Thilo Hampke***, *Handwerker- oder Gewerbekammern? 1893.* — ***Derselbe***, *Der Verband deutscher Gewerbevereine usw., Jahrb. für Ges. u. Verw., Bd. 17, S. 1141 fg.* — ***Schäffle***, *Die Wirtschaftskammern, Deutsche Kern- und Zeitfragen, N. F., 1895, S. 143 fg.* — ***Steinmann-Bucher***, *Die Nährstände usw., 2. Aufl., 1896.* — ***Berghausen***, *Art. „Gewerbevereine", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 558 fg.* — *„Hannoversches Gewerbeblatt", „Gewerbeblatt für das Großherzogtum Hessen", „Gewerbeblatt für die Provinzen Ost- und Westpreußen", „Schlesisches Gewerbeblatt", „Gewerbeblatt aus Württemberg", „Gewerbeschau" (Sächsische Gewerbezeitung, Zittau). „Badische Gewerbezeitung" u. a.*

Biermer.

Gewerbliche Anlagen.

1. Begriff. 2. Rechtsquellen. 3. Konzessionspflicht. 4. Verfahren und Rechtsfolgen der Konzessionierung. 5. Nichtkonzessionspflichtige Anlagen. 6. Ausländisches Recht.

1. Begriff. Unter g. A. sind alle zur gewerblichen Erzeugung dienenden, auf längere Dauer berechneten Einrichtungen zu verstehen. Es fallen nicht unter diesen Begriff bloße gewerbliche Niederlagen noch auch Anlagen, welche den unmittelbaren Zwecken eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen. Außerordentlich zweifelhaft und bestritten ist es, ob und inwieweit die von dem Reiche, dem Staate oder einer Gemeinde errichteten Anlagen als gewerbliche anzusehen und insbesondere den §§ 16 fg. Gew.-O. unterworfen sind. Dies ist jedenfalls für diejenigen Anlagen zu verneinen, mit denen ausschließlich oder vorwiegend öffentliche Zwecke verfolgt werden (wie z. B. Laboratorien der Universitäten, Schießpulverfabriken der Militärbehörde u. dgl., vgl. hierzu PrME. vom 30. VI. 1904, MBl. d. H. und G. S. 349); andererseits wird man bei der Verfolgung rein gewerblicher Zwecke durch Gemeinden die §§ 16 fg. Gew.-O. jedenfalls anzuwenden haben. Bezüglich g. A. des Staates schwankt die Praxis und in der Theorie herrscht über diese Frage lebhafter Streit (z. B. Anlagen der Staatseisenbahnen u. dgl.).

2. Rechtsquellen. Von privatrechtlichen Normen haben für g. A. hauptsächlich die Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Eigentumsrechts, speziell über das sog. Nachbarrecht, Bedeutung. Vom BGB. sind besonders die §§ 906, 907 und Art. 124 des Einf.-G. maßgebend; (vgl. auch ALR. I, 8, §§ 125, 126; sächs. BGB. §§ 218, 321, 352 fg. und Code civil Art. 674). Die öffentlich-rechtlichen Normen finden sich hauptsächlich in den §§ 16—28 der RGew.-O.

Nach dieser sind zu unterscheiden: g. A., welche einer Genehmigungspflicht und solche, die nur einer Anzeigepflicht unterliegen. Soweit die RGew.-O. keines dieser Erfordernisse aufstellt noch auch Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung enthält, unterliegen die g. A. nur den allgemeinen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen (streitig).

3. Konzessionspflicht. Der Genehmigung bedürfen diejenigen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbargrundstücke, den Besitzer oder das Publikum herbeiführen können. Bei welchen Anlagen dies der Fall ist, entscheidet die RGew.-O. selbst, indem sie ein vollständiges, nicht nur ein exemplifikatorisches Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen aufstellt, so daß also die in dem Verzeichnis nicht aufgeführten g. A. einer Genehmigungspflicht nicht unterliegen, auch durch die Landesgesetzgebung — unbeschadet der für alle — auch nichtgewerblichen Anlagen geltenden polizeilichen Beschränkungen — einer solchen besonderen Genehmigung nicht unterworfen werden können. Die Konzessionspflicht erstreckt sich nicht allein auf die Neuerrichtung, sondern auch auf wesentliche Veränderungen der Betriebsstätte sowie des Betriebes. Dagegen bedarf es im Falle eines Eigentumswechsels keiner erneuten Konzession für den neuen Eigentümer, weil nur die Anlage selbst, nicht deren Betrieb an und für sich konzessionspflichtig ist.

Durch Beschluß des Bundesrats kann sowohl die Konzessionspflicht aufgehoben als auch für bisher freie Anlagen begründet werden. Doch bedarf dieser Beschluß der Genehmigung des folgenden Reichstags, tritt also im Falle der Nichtgenehmigung von selbst außer Kraft. Bisher hat der Bundesrat von seiner Befugnis nur durch Vermehrung des Verzeichnisses Gebrauch gemacht, so daß jetzt folgende Anlagen genehmigungspflichtig sind:

„Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23);

Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden;

Kalifabriken, Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen;

Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken;

Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen;

Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser;

Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken);

Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird;

Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen);

Anlagen zur Herstellung von Zündschnuren und von elektrischen Zündern.“

Die Konzessionspflicht erstreckt sich nicht auf die zur Zeit ihrer Einführung bereits existierenden Anlagen; diese bedürfen nur im Falle von wesentlichen Betriebsänderungen der Genehmigung.

Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke kommen außer den Vorschriften der §§ 17—22 RGew.-O. die landesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Die Landesgesetzgebung kann für solche Orte, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, den Betrieb und die Anlagen von Privatschlächtereien untersagen (§ 23) und über die Entfernung durch Wind bewegter Triebwerke von der Grundstücksgrenze Bestimmungen treffen (§ 28). (Vgl. hierzu § 907 BGB.)

Sind nach landesrechtlichen Vorschriften gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen zugelassen (Anlage sog. „Villenviertel“), so finden diese Vorschriften auch auf die nach § 16 Gew.-O. genehmigungspflichtigen g. A. Anwendung. (Ueber die Genehmigungspflicht der Dampfkesselanlagen vgl. Art. „Dampfkesselpolizei“ oben S. 639 fg.)

4. Verfahren und Rechtsfolgen der Konzessionierung. Hinsichtlich des Verfahrens stellt die RGew.-O. nur die leitenden Grundsätze auf (§ 21), überläßt dagegen die näheren Bestimmungen der Landesgesetzgebung. Wer eine g. A. errichten will, muß

bei der zuständigen Behörde einen Antrag unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen einreichen. Genügt das eingereichte Material der Behörde, so erläßt diese eine den Antrag betreffende öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen einer Frist von 14 Tagen vorzubringen. Bei bloßen Betriebsänderungen kann die Bekanntmachung unter Umständen unterbleiben (§ 25).

Hinsichtlich der Einwendungen ist zu unterscheiden, ob sie öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind; in letzterem Falle, ob sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder nicht. Die zweite dieser beiden Möglichkeiten liegt vor, wenn der Widerspruch auf allgemeine Rechtsregeln, wie z. B. den Inhalt des Eigentumsrechts, gestützt wird. Auch gehören hierher die Vorschriften über das Nachbarrecht, die sog. gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen (Streitfrage). Auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen diejenigen Einwendungen, bei denen sich die widersprechende Partei auf Verträge und vertragsähnliche Verhältnisse beruft (Servituten, Privilegien, auch Ersitzung).

Oeffentlich-rechtliche Bedenken, sei es, daß sie die Behörde selbst anregt, sei es, daß Dritte sie geltend machen, gelangen im Verwaltungsverfahren zur endgültigen Erledigung. Hierbei erstreckt sich die Prüfung auch auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden überhaupt nicht berücksichtigt, sondern auf den Rechtsweg verwiesen, ohne daß dadurch jedoch das Konzessionsverfahren gehemmt wird. Einwendungen auf Grund allgemeiner Privatrechtsregeln werden, sofern sie innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht sind, im Verwaltungsverfahren völlig erledigt. Doch präjudiziert der diesbezügliche Bescheid nicht einer Zivilklage des angeblich Benachteiligten auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Nur kann der Klageantrag bei einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlage nie auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Schutzvorrichtungen und, wenn solche untunlich sind, auf Schadloshaltung gehen (§ 26)[1].

Nach stattgehabter amtlicher Prüfung und Erörterung der zu berücksichtigenden Einwendungen mit den Parteien ergeht von der Behörde ein schriftlicher Bescheid, der den Beteiligten zugestellt wird. Es wird in demselben entweder die Genehmigung erteilt oder versagt oder unter Festsetzung von Bedingungen erteilt. In dem die Genehmigung erteilenden Bescheide kann dem Unternehmer, falls er dies vor Schluß der Erörterung beantragt, die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen auf seine Gefahr und vorbehaltlich des Rekursverfahrens, erforderlichenfalls nach vorgängiger Sicherheitsleistung, gestattet werden (§ 19a Gew.-O.). Innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung ist gegen den Bescheid Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Derselbe muß mit Rechtfertigungsgründen versehen sein. Der Rekursbescheid erfolgt gleichfalls schriftlich und unter Angabe der Entscheidungsgründe. Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit sie nicht ein grundlos Widersprechender zu tragen hat, dem Unternehmer zur Last. Die zuständigen Behörden und die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt die Landesgesetzgebung. In Preußen entscheiden in erster Instanz die Kreis- oder Stadtausschüsse, Magistrate oder Bezirksausschüsse, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe und zwar, sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Frage kommen, unter Zuziehung des Landwirtschaftsministers (§§ 109, 110, 113, 161 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. VII. 1883). In Bayern sind die Distriktsverwaltungsbehörden bezw. die Kreisregierungen zuständig (G. v. 29./III. 1892). (Weiteres s. bei Landmann a. a. O., S. 143.)

Bei Erteilung der Genehmigung kann dem Unternehmer eine eventuell verlängerungsfähige Frist gesteckt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Mangels solcher Fristsetzung erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber ein Jahr verstreichen läßt, ohne von ihr Gebrauch zu machen, desgleichen, wenn er während eines Zeitraumes von 3 Jahren, ohne eine Fristung erhalten zu haben, den Gewerbebetrieb einstellt (§ 49).

Ist die Konzession einmal erteilt, so können nicht nachträglich von der Polizeibehörde erschwerende Bedingungen auferlegt werden; dagegen kann die Weiterbenutzung jeder g. A. wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zu jeder Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen: Bezirksausschuß), gegen deren Verfügung Rekurs zulässig ist, untersagt werden. Diese Befugnis beruht auf dem staatlichen Enteignungsrecht. Es ist deshalb auch dem Besitzer für seinen erweislichen Schaden Ersatz zu leisten, den er im ordentlichen Prozeßwege geltend machen muß (§ 51 Gew.-O.).

[1]) Nichtkonzessionierten Anlagen, seien sie nun genehmigungspflichtig oder nicht, steht der Schutz des § 26 Gew.-O. nicht zur Seite.

Die genehmigungslose Errichtung konzessionspflichtiger Anlagen und das Zuwiderhandeln gegen wesentliche Konzessionsbedingungen ist mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bedroht. Auch kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlagen oder Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen (§ 147 Gew.-O.) und im Verwaltungszwangsverfahren durchsetzen.

5. Nichtkonzessionspflichtige Anlagen. Die Errichtung oder Verlegung nicht genehmigungspflichtiger Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß der Ortsbehörde angezeigt werden. Diese hat, wenn Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten in der Nähe vorhanden sind, deren Betrieb erhebliche Störungen erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. Der Gewerbeunternehmer darf jedoch schon vor der Entscheidung der Verwaltungsbehörde mit der Eröffnung des Betriebes beginnen; jedoch nur auf die Gefahr des nachträglichen Verbots. Eine Unterlassung der Anzeige ist ebensowenig strafbar wie eine verbotswidrige Ausübung des Betriebes, welch letzterer jedoch mittels polizeilichen Zwanges eingestellt werden kann. Andererseits steht der Umstand, daß die höhere Verwaltungsbehörde den Betrieb ausdrücklich duldet, einer Negatorienklage der Anwohner nicht entgegen.

Besondere Vorschriften enthalten hinsichtlich elektrischer Anlagen die §§ 112 und 113 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches v. 6./IV. 1892 und bezüglich der Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen die §§ 1—4 des G. v. 9./VI. 1884. Die Vorschriften über Dampfkesselanlagen s. in dem Art. „Dampfkesselpolizei".

6. Ausländisches Recht. Die legislative Grundlage der französischen, belgischen und österreichischen Gesetzgebung bildet das französische Dekret v. 15./X. 1810, welches auch für die preußische und deutsche Gewerbeordnung in diesem Punkte vorbildlich gewesen ist. Die Bestimmungen jenes Dekretes betr. les établissements insalubres, dangereux ou incommodes sind weiter fortgebildet durch die Ordonnanz v. 14./I. 1815 und die Dekrete v. 25./III. 1852; 31./XII. 1866; 3./V. 1886; 5./V. 1888; 15./III. 1890; 26./I. 1892 u. 25./XII. 1901. Für Belgien gelten jetzt die Erlasse v. 29./I. 1863 u. 31./V. 1887, sowie v. 22./VII. u. 6./IX. 1902; und zahlreiche spätere Erlasse. Für Oesterreich kommt besonders das G. v. 15./III. 1883 betr. die Abänderung und Ergänzung der Gew.-O. v. 20./XII. 1859 in Betracht (§ 15fg.) und dazu MV. v. 5./VI. 1904. In England existieren nur hinsichtlich weniger, für die Allgemeinheit besonders gefährlicher Anlagen beschränkende Gesetze (so z. B. die Explosives Act v. 14./VI. 1875, die Explosives Substances Act v. 10./IV. 1883, die Coal Mines Regulation Act, 1896 und dazu V. v. 20./XII. 1902; 24./IV. 1903; 5./IX. 1903; 10./XII. 1903; 6./IX. 1904; 11./II. 1905 und die Public Health Act, 1875, sowie die Alcali Act, 1863/1874).

Literatur: **Seydel**, *Das Gewerbepolizeirecht nach der RGew.-O., Ann. d. Deutschen Reichs, 1881, S. 569fg.* — **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen VR., Leipzig 1893, Bd. 1, S. 388fg.* — **Rommel**, *H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 574fg.* — **Zeller**, *Stengels Wörterb. d. VR., Bd. 1, S. 597fg.* — **v. Rüdiger**, *Die Konzessionierung gewerblicher Anlagen in Preußen, Berlin 1886.* — **Gallenkamp**, *„Der privatrechtliche Inhalt der §§ 17, 19 und 26 Gew.-O." im Sächs. Archiv f. bürgerl. Recht und Prozeß, Bd. 1, S. 705, Leipzig 1891.* — **P. Le Marois**, *Des ateliers insalubres, dangereux et incommodes, Paris 1883.* — **Naptas**, *Législation et jurisprudence des établissements insalubres, dangereux ou incommodes, 2. Aufl., Paris 1881.* — *Außerdem die Anm. zu den einschlägigen Paragraphen in den Kommentaren zur RGew.-O., insbes. von* **Landmann-Rohmer** *(4. Aufl., 1903);* **Rohrscheidt**, *1901,* **Schicker** *(4. Aufl., 1901),* **Schenkel**, **Neukamp** *(7. Aufl., Leipzig 1906).* — *Vgl. Literatur zu Art. „Gewerbegesetzgebung" oben S. 1049fg.* **Neukamp.**

Gewerbliches Unterrichtswesen.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Begrenzung des g. U. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Einteilung und Kennzeichnung der einzelnen Arten. a) Vorbemerkung b) Hochschulen. c) Mittelschulen. d) Die niederen Fachschulen. e) Handelsschulen. 4. Erfordernisse und Mängel des g. U. II. Entwickelung und Statistik der Gewerbe- und Fachschulen. 1. Preußen. 2. Sachsen. 3. Süddeutschland. 4. Oesterreich.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Begrenzung des g. U. In dem System des gesamten Unterrichts- und Bildungswesens nimmt das g. U. eine wichtige, aber auch eine von den anderen Unterrichtszweigen gesonderte Stellung ein. Es ist ein Anzeichen eines Differenzierungsprozesses in der Bevölkerung, es bildet die augenfällige Bestätigung einer Entwickelung, die dem gewerblichen Leben und Treiben als solchem höhere soziale Bedeutung gegeben hat, und es verleiht damit dem tatsächlichen Ergebnis dieses Wirtschaftsvorganges eine gewisse doktrinäre Geltung. Gleichzeitig ist es der Ausdruck dafür, daß das Gewerbsleben auch zu seiner den Kulturfortschritten entsprechenden Ausbildung einer ordnungsmäßigen Schulung bedarf. — So grenzt es sich denn zunächst von der Volksschule ab, die mit allgemeinem Schulzwang versehen dem noch nicht ins Leben getretenen Kinde diejenige Bildung verschaffen soll, die als Mindestmaß bei jedem Staatsbürger ohne Unterschied seines Standes und Berufes gefordert werden muß. Mit Ausnahme der Volksschule aber ist jede andere Bildung im wesentlichen fakultativ. Dem Willen des Einzelnen ist es überlassen,

welchem Beruf er sich zuwenden will, und damit ist ihm auch überlassen, welche Bildung er sich aneignen will; erst innerhalb dieses freiwilligen Rahmens tritt das obligatorische Moment ein hinsichtlich derjenigen Bildung, die der einzelne Beruf als Mindestmaß beansprucht. — So liegt es bei der gelehrten Bildung, so liegt es auch bei der wirtschaftlichen. Aber zwischen diesen Zweigen selbst besteht wieder ein bedeutungsvoller Unterschied: die staatlichen Anstellungen, die zum Teil die gelehrte, zum Teil eine gewisse Stufe der realen Bildung zum Erfordernis haben, nehmen eine Person, die die verlangte Bildung nicht aufweisen kann, auch nicht auf; selbst einige rein wirtschaftliche Machtfaktoren (große Fabriken, Gesellschaften) machen die Aufnahme in die von ihnen zu vergebenden Stellungen von dem Nachweis gewisser Vorbildung abhängig. Aber der größere Teil der wirtschaftlichen Erwerbszweige, fast ausnahmslos die gewerbliche Tätigkeit (Industrie, Gewerbe, Handwerk), nach dem Wegfall des Befähigungsnachweises und zünftiger Beschränkungen, ist frei von jeder gesetzlichen Anforderung einer entsprechenden fachlichen oder allgemeinen Vorbildung, das Maß dieser Vorbildung ist an keine gesetzliche Norm oder Forderung gebunden. Das g. U. ist also in weitestem Maße ein lediglich dem selbständigen Streben in dem erwählten Berufe oder zu dem erwählten Berufe gewidmetes Bildungsfach, zeugt daher von der eigenen Erkenntnis der Bildungsbedürftigkeit unter den wirtschaftlich Tätigen und ist so ein Zeugnis wie andererseits ein Hilfsmittel des wirtschaftlichen Fortschrittes und ein Maßstab der Erfordernisse des Weltmarktes.

Da das Gewerbe ein wichtiger Faktor des Volks- und Staatslebens ist, muß auch das g. U. der angelegentlichsten Beachtung seitens des Staates und der Kommunen empfohlen werden.

2. Geschichtliche Entwickelung. Es ist naturgemäß, daß ein g. U. erst dann auch wirklich entstehen kann, wenn das Gewerbe selbst eine gewisse Höhe, eine gewisse Unterrichtsfähigkeit erlangt hat. Beschränken wir in dieser Hinsicht unsere Betrachtung auf Deutschland, so kann von einer solchen Unterrichtsfähigkeit mit Fug erst seit Entstehung der Zünfte gesprochen werden. Erst damals wurde es den Gewerbetreibenden bewußt, daß wie Kriegsdienst und Staatsdienst des Adels, wie Ehren und Würden der Geistlichkeit, so die Arbeit des Bürgers Zierde sei; erst damals gestaltete sich das Handwerk aus einer Brotarbeit für den täglichen Lebensunterhalt zum Selbstzweck, zum Stolz des Bürgers; und erst bei solchem Bewußtsein kann von einem Aufschwung und gedeihlichen Fortschritt der wirtschaftlichen Tätigkeit die Rede sein, erst ein solches Bewußtsein kann den Boden zu der Erwägung schaffen, daß dieser Beruf lehrbar sei und Lehre fordere: die Selbsterhebung des Gewerbe-, des Bürgerstandes! Die zünftlerische Gliederung aber, die den ersten Aufschwung des „dritten Standes" einkleidete, gab auch dem Unterrichtswesen eine entsprechende Richtung. Ein allgemeines System des g. U. gab es naturgemäß nicht; aber auch das zünftlerisch fachmäßig gegliederte „sollte nicht etwa in erster Reihe die Tüchtigkeit des Einzelnen sichern, sondern ihn in die arbeitende Körperschaft der Zunft aufnehmen" (v. Stein). Die gewerblichen Vorschriften also, die es gab, waren nur Aufnahmebedingungen, die insbesondere das Prüfungswesen und die sonstigen generellen Ansprüche einer Zunft angaben — erlassen und gehütet von den in Fachzünften organisierten Meistern: das Meisterrecht! Das alles nahm eine Wendung mit den großen Umwälzungen der Entdeckungs- und Erfindungsperiode, die den Blick wesentlich erweiterte, die Anschauungen zum Teil gänzlich veränderte, den Welthandel mit seiner evolutionären Macht herbeiführte und damit aus dem lokal eng begrenzten Gewerbeleben der Zunftzeit ein Industrieleben schuf, das mit fernen Absatzgebieten im Weltverkehr zu rechnen hatte und eine ganz andere Bildung der Berufsgenossen nötig machte, als es bisher bei der Zunftverfassung der Fall gewesen war. Hier tauchte nun ein neuer Begriff auf, der gegenüber der humanistisch-theoretischen Bildung und der auch ins Doktrinär-theoretische gefallenen Handwerkererziehung den Erfordernissen des Welthandels Rechnung trug: das „Praktische", die „reale" Bildung — mit Geographie, kaufmännischem Rechnen, Einführung in die Lehren des Weltverkehrs —, und damit war auch der Keim zu der letzten Entwickelung des wirtschaftlichen Unterrichts gegeben, der Nationalökonomie, die das ganze Wirtschaftsleben als ein Gebiet wissenschaftlicher Betrachtung erkannt hat und damit auch dem Gewerbe und dem Handel eine noch viel umfassendere Unterrichtsfähigkeit zuerkennt. Nun hat aber auch die immer größer werdende Konkurrenz, insbesondere die immer weitere Ausdehnung des Maschinenwesens, überhaupt der Technik, von der industriellen und gewerblichen Tätigkeit eine Vorbildung verlangt, die ohne eine eingehende Lehre nicht mehr zu bewältigen ist. Dem Lernen in der Werkstatt und im kaufmännischen Geschäft, in der Fabrik und im Kontor mußte alsbald die schulmäßige Ausbildung an die Seite treten, weil so viele Gebiete des modernen Gewerbewesens — wie Ingenieurwissenschaft, Chemie, Physik, Mechanik, Arithmetik, Elektrizität, Buchführung — zum Teil durchaus eine wissenschaftliche, eine theoretische Lehre erfordern, zum Teil aber von seiten der oft genug wenig mitteilsamen und zum Lehren nicht fähigen Lehrherren dem Lehrling nur in ganz ungenügendem Maße oder überhaupt nicht gelehrt werden können. Gleichwohl ist wegen der Schwierigkeit und der verhältnismäßigen Neuheit des Gegenstandes eine allgemeine Pflicht noch nicht eingeführt, überhaupt von seiten des Staates eine Regelung noch nicht unternommen worden, wenn auch hier und da ein Zwang eingeführt ist, und das System des g. U. ist, wenn man überhaupt von einem System sprechen kann, noch undurchsichtig und bunt genug.

3. Einteilung und Kennzeichnung der einzelnen Arten. a) Vorbemerkung. Es kommt nun zunächst darauf an, die verschiedenen Zweige des g. U. zu kennzeichnen und dann auszuscheiden, was an die hier zu betrachtenden Zweige nur angrenzt und nicht durchaus zum g. U. zu rechnen ist.

Da handelt es sich zunächst um die allgemeinen Fortbildungsschulen. Die allgemeine Fortbildungsschule ist derjenige Zweig des Volksbildungswesens, welcher dem Weiterstrebenden, der die Volksschule durchgemacht hat, die Möglichkeit einer Vervollkommnung gibt. Sie gehört zum realen Bildungswesen, ist aber kein Zweig des g. U., weil die allgemeine Fortbildungsschule eine Schule zur Weiterbildung aller Volkselemente ist, die gewerblichen Schulen aber nur Bildungsinstitute für diejenigen sind, die schon den gewerblichen Beruf ergriffen haben oder ergreifen zu wollen schlüssig sind — d. h. für diejenigen, die dahin streben, später einmal einem Gewerbebetrieb selbständig vorzustehen. (Ob der Erreichung dieses Zieles später ökonomische Gründe entgegenstehen, steht natürlich auf einem anderen Blatt). Dies muß uns als Kriterium gelten, ob etwas als gewerblicher Unterricht anzusehen ist oder nicht.

b) Hochschulen. Eine gesonderte Stellung nimmt auch die höchste Stufe des gewerblichen Bildungswesens ein, das Polytechnikum, die Universität des Gewerbes. Da dasselbe mit seinen Studien für diejenigen da ist, die auch späterhin ein Gewerbe (Bau-, Ingenieur-, Elektrotechnikerfach usw.) selbständig betreiben wollen, so gehört die polytechnische Bildung zum g. U.; aber da es schon Staatsstellungen gibt, die die polytechnische Bildung verlangen, da ferner die nahe Berührung mit Berg- und Forstakademieen zeigt, wie die Technischen Hochschulen schon so gänzlich zu den gelehrten Studienanstalten gehören, so ist der rein gewerbliche Charakter nicht mehr gewahrt; immerhin dürfen sie in gewisser Hinsicht als oberste Stufe des gewerblichen Bildungswesens betrachtet werden. Daß die Technischen Hochschulen jetzt auch (außer den früher schon vorhandenen Diplomen der Staatsprüfungen) den Doktorgrad (Dr. ing.) verleihen können, gibt ihnen die Hochschulqualität auch nach außen vollkommen.

Ueber Handelshochschulen s. d. Art. Bd. II.

Als Geburtsland der Technischen Hochschulen ist Frankreich anzusehen; hier wurde 1794 die Ecole polytechnique zu Paris gegründet, die alsbald so gute Erfolge aufzuweisen hatte, daß sie überall Nachahmung fand; es entstand nach ihr eine Anzahl gleichartiger Schulen in Oesterreich, der Schweiz und Deutschland, und heute bestehen in Deutschland 10 Technische Hochschulen: Berlin, Karlsruhe, Darmstadt, München, Dresden, Stuttgart, Hannover, Braunschweig, Aachen und Danzig, in Oesterreich 6 (Prag (2), Graz, Wien, Brünn, Lemberg), dazu in der Schweiz Zürich und eine deutsch-russische in Riga. Die Gründung einiger weiterer Technischer Hochschulen (Breslau, Nürnberg) steht in Aussicht. — Die stetig steigenden Anforderungen, die insbesondere das Eisenbahnwesen und die Elektrizität mit sich brachten, machten das reale Hochschulstudium zu einer Notwendigkeit, aber konnten sich andererseits an dem Hochschulstudium nicht genügen lassen: hier kann vielmehr nur Ersprießliches und wirklich Wissenschaftliches erreicht werden, wenn die Hochschulen von den Elementen frei gehalten werden, die für technische Aufgaben zwar praktisch, aber nicht wissenschaftlich fähig sind; diese Differenzierung ermöglichen aber nur die mittleren technischen Schulen und die höheren technischen Fachschulen. Da aber gerade auf diesem Gebiet die Verschiedenheit selbst in den deutschen Bundesstaaten eine sehr große ist, insbesondere an derartigen besseren Mittelschulen noch Mangel herrscht und daher das Material der Besucher ein ganz ungleichwertiges, besonders durch die „außerordentlichen Studierenden" beeinträchtigtes ist, so gibt die Frequenz der einzelnen Technischen Hochschulen kein untrügliches Bild, und der rechte Zweck wird nicht überall erreicht. Dazu kommt, daß auch die Disziplinen nicht gleichmäßig geregelt sind, z. B. Berlin und Aachen auch Hüttenwesen, Karlsruhe Forstwesen, München Landwirtschaft, Darmstadt und Braunschweig Pharmazie, Riga Handelswissenschaft usw. lehren, während die allen gemeinsamen Hauptgebiete die folgenden sind: Mathematisch - naturwissenschaftliche Fächer, Hochbau, Ingenieurwissenschaft, Mechanik im weiteren Sinne, Chemie, Volkswirtschaft u. a. Das Wesen der Technischen Hochschulen aber und viele praktische Erwägungen geben die Berechtigung, der Technik als einer Hochschuldisziplin einen dem Universitätswesen gleichen Rang zuzuerkennen. Im ganzen hatten die zehn reichsdeutschen Technischen Hochschulen im Wintersemester 1904/05 eine Gesamtbesucherzahl von 16500 (Studierende und Hospitanten) und im Sommer 1905 eine solche von 14600.

c) Mittelschulen. 1. Pflegen die Technischen Hochschulen die Wissenschaft des Gewerbebetriebes, so pflegen die Kunstgewerbeschulen die Kunst des Gewerbes und sind in ihrer Art ein Gipfelpunkt; und da im Gewerbe ganz unmittelbar und natürlich die Kunst ein höchstes praktisches Ziel ist, so müssen diese Kunstgewerbeschulen als eine der obersten Stufen des gewerblichen Unterrichts betrachtet werden. Denn das Gewerbe erreicht überall da die höchste Blüte, wo ihm die Kunst hilft, seine Werke zu gestalten; das trifft nicht allein für das Handwerk zu, sondern auch mit Maschinenarbeit kann Kunstvolles geschaffen werden, und dieses Ziel nach Möglichkeit zu erreichen und dadurch die heimische Industrie konkurrenzfähig zu erhalten, dazu dienen die Kunstgewerbeschulen. Es liegt ihnen daher

nicht so wie den übrigen mittleren Gewerbeschulen ob, die praktische Fertigkeit des Schülers zu üben, ihm Geschick im Fabrizieren und in der kaufmännischen Leitung seines Unternehmens zu geben, ihre Aufgabe ist es vielmehr, den Geist des Schülers auf das Schöne hinzulenken, seine Empfindung für Kunst zu beleben, freilich ihm dann auch die Mittel an die Hand zu geben, die Bilder der Kunst durch Betätigung in das praktische Leben hinüberzuführen, ihn auf den Gebieten der Architektur, der Plastik und der Malerei zu unterweisen.

Auch hier ist Frankreich vorangegangen, welches durch seine jahrhundertelange, seit Colbert gepflegte Kunstgewerbebildung auf den Weltausstellungen einen so großen Vorsprung vor den anderen Nationen bekundete, daß man nun in anderen Ländern nicht länger mit einer energischen Berücksichtigung des Kunstgewerbeunterrichts zögern zu dürfen glaubte. England gründete 1857 das South-Kensington-Museum (Museum, Schule und Lehrerbildungsanstalt), Oesterreich 1863 das Museum für Kunst und Industrie, 1868 die Kunstgewerbeschule, Baden 1865 die Gewerbehalle zu Karlsruhe, und 1867 wurde, zunächst als Privatunternehmen, das Kunstgewerbemuseum zu Berlin und das Nationalmuseum zu München gegründet. Jetzt bestehen „Handwerker- und Kunstgewerbeschulen“ in Preußen (1898 nach Roscher) 16 (Berlin, Frankfurt a./M., Düsseldorf, Köln, Kassel, Hanau, Breslau, Aachen, Barmen, Elberfeld, Hannover, Iserlohn, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Erfurt, Charlottenburg), in Sachsen 3 (Leipzig, Dresden, Plauen), in Süddeutschland 8 (München, Nürnberg, Kaiserslautern, Stuttgart, Karlsruhe, Pforzheim, Mainz, Offenbach). Oesterreich und die Schweiz haben 15 (8 und 7). Kunstgewerbemuseen und Kunstgewerbeschulen bilden die notwendige Ergänzung für einander und sollten überall verbunden bestehen.

2. Technika. Was wir heute unter „Technikum“ verstehen, ist eine Schule, die sich zum Ziel gesetzt hat, ein die hohen Anforderungen des Polytechnikums vermeidendes gewerbliches Fachstudium zu ermöglichen. Die Technika bezeichnen sich daher auch stets als höhere oder mittlere Fachschulen, im Gegensatz zu den niederen Fachschulen und zu den Hochschulen. Man darf gut geleitete und gewissenhaft ausbildende Lehranstalten in der Art dieser Technika als einen Segen des modernen Gewerbes betrachten, sie entlasten die Hochschule von den Besuchern, die ihren Anforderungen nicht gewachsen sind, und gewähren gleichwohl strebsamen jungen Leuten eine nicht nur über die niedere Fachschule, sondern auch über die gewerbliche Fortbildungsschule hinausgehende fachgemäße Ausbildung. Es sind Institute, die ihre Schüler voll in Anspruch nehmen und eine Zeit von 2 bis 3 Jahren je nach der Disziplin zur Ausbildung verlangen, lassen sich also ziemlich scharf gegen die Gewerbeschulen abgrenzen; meist pflegen sie in erster Linie Maschinenbau und Elektrotechnik. Es wäre zu wünschen, daß der Staat diese wichtige Schulgattung mehr pflege. Hierher gehörten die früheren preußischen, jetzt ganz in Maschinenbaufachschulen aufgegangenen Provinzialgewerbeschulen.

Als die wichtigsten dieser Technika sind zu nennen: Köthen (staatlich), Chemnitz (staatlich), Hamburg (Zusammenfassung einer Reihe von staatlichen Einzelfachschulen), die königlich bayerischen Industrieschulen zu München, Nürnberg, Augsburg und Kaiserslautern. Einzelne von ihnen genießen einen weit verbreiteten Ruf und haben Schüler aus allen Ländern und Erdteilen. Höhere staatliche Maschinenbauschulen bestehen in Preußen in folgenden Städten: Altona, Barmen-Elberfeld, Breslau, Dortmund, Einbeck, Hagen, Köln, Magdeburg, Stettin und Posen, königl. Maschinenbau- und Hüttenschulen in Berlin, Barmen-Elberfeld, Dortmund, Duisburg, Gleiwitz, Görlitz und Köln. Von privaten Unternehmungen in der Art der Technika oder höheren Maschinenbauschulen verdienen diejenigen in Mittweida, Ilmenau, Hildburghausen, Altenburg, Neustadt i./M., Strelitz, Buxtehude, Bremen, Eutin u. a. Erwähnung.

3. Quantitativ den Kernpunkt des gewerblichen Unterrichts bildet aber die große Masse der unter verschiedenen Namen gehenden Anstalten: Gewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen. Im einzelnen lassen sich hier Abgrenzungen überhaupt nicht durchführen, da auf diesem Gebiete zurzeit noch alles im Fluß ist. Hervorgehoben muß werden, daß die alten Gewerbeschulen Preußens, so die beiden in Berlin, gar nicht zu dem g. U. gehören, sondern höhere Realschulen sind und daß in Oesterreich z. B. die Staatsgewerbeschulen auch zum Teil die Bildung pflegen, die in unseren Techniken gelehrt wird (vgl. unten sub II, 4). Die Gewerbeschulen aber, die wir jetzt im Auge haben, mögen sie sich nun nennen, wie sie wollen, sind Fortbildungsschulen für den schon in der Praxis stehenden Lehrling oder Gesellen und geben, freilich unter tunlicher Berücksichtigung einzelner Gewerbebetriebe, im ganzen doch eine mehr allgemeine oder, besser gesagt, vielen Gewerben gemeinsame gewerbliche Ausbildung, besonders im Rechnen, Rechtschreiben und Stil, in der Kenntnis der Natur (Geographie, Chemie, Physik), in der Maschinenkunde wie überhaupt den Grundlagen des technischen Wissens und im gewerblichen Zeichnen. — Wichtig ist für die einzelne Schule stets, auf wie viel Stunden wöchentlich ihr Lehrplan eingerichtet ist, wie lange Zeit sie überhaupt zur Ausbildung in Anspruch nimmt. In dieser Weise läßt sich hier ein Unterschied machen zwischen Sonntags- und Abendschulen einerseits und Tagesschulen andererseits, eine durchgreifende Scheidung freilich auch nicht durchführen. Ganz be-

sonders auf diesem Gebiete ist noch alles im Werden. Da die Schulen in erster Reihe praktisch tätige Lehrlinge oder Gesellen zu Schülern haben, so erklärt es sich, daß ihnen die Zeit aufs äußerste beschränkt und fast nur Sonntags oder an den Abenden der Werktage gegeben ist. Mit dieser knappen Zeit müssen sich auch sehr viele begnügen. Aber die größeren Anforderungen, die immer mehr an die Ausbildung der Gewerbetreibenden gestellt werden und gestellt werden müssen, drängen auf eine stete Ausdehnung der Unterrichtszeit hin; damit aber wird es auch wünschenswert, daß die der Volksschule enthobenen jungen Leute, die sich einen Berufszweig schon gewählt haben, tunlichst vor ihrem Eintritt in die praktische Tätigkeit — wie auch schon häufig der Fall — sich dem Unterrichte in der Gewerbeschule zuwenden; das erfordert dann aber auch den Werkstättenunterricht zur Ergänzung, für welchen besondere Lehrwerkstätten errichtet worden sind, wenn nicht überhaupt der Eintritt in eine Fachschule vorgezogen wird, und führt überhaupt zum Tagesunterricht hinüber. Ueber die tatsächliche Entwickelung dieser größten Masse der gewerblichen Schulen wird unten sub II gehandelt werden.

d) Die niederen Fachschulen. Die sog. niederen Fachschulen[1]) bilden eine Individualisierung der allgemeinen Gewerbeschulen und sind der untere Parallelgänger der Technika. Sie sind allda mit Erfolg errichtet worden, wo ein lokal sehr ausgebildeter Gewerbszweig fortgesetzt einer Anzahl geschulter Kräfte, eingearbeiteter Lehrlinge bedurfte. Hierher zu rechnen sind die Lehrwerkstätten, die Schlosser-, Schuhmacher-, Tischler-, Drechsler-, Baugewerkschulen usw. und als höhere Vervollkommnung dieser Kategorieen die Werkmeisterschulen.

Auch über diese Schulen folgen nähere Angaben tatsächlicher Art unten sub II.

e) Handelsschulen. Auch als Zweig des g. U., wenn auch als ein selbständiger, zu betrachten sind die Handelsschulen; denn sie verkörpern den Unterricht im Kaufmannsberuf, der zwischen Gewerbe und Konsumenten oft genug der notwendige Vermittler und auch sonst dem Gewerbe nahe verwandt ist. Auch bei den Handelsschulen ist die Auffassung des Lehrzweckes und damit der Lehrplan ein verschiedener und auch bei ihnen eine scharfe Scheidung nicht möglich; aber im großen und ganzen hat man zu scheiden zwischen kaufmännischen Fortbildungsschulen, Handelsschulen und Höheren Handelsschulen je nach dem Charakter ihres Lehrplanes. Unter den Lehrplänen der mittleren Handelsschulen unterscheidet man wiederum den sächsischen Typus (z. B. Dresden), der mehr die Fachbildung, und den Milieutypus (z. B. Köln), der mehr die Allgemeinbildung betont. Bei den sog. kaufmännischen Fortbildungsschulen kann man zweckmäßig wieder zwischen kaufmännischen Vorbereitungsschulen als Tagesfortbildungsschulen und den Lehrlingsschulen oder eigentlichen kaufmännischen Fortbildungsschulen unterscheiden. Im Jahre 1898 ist auch mit der Gründung von Handelshochschulen begonnen worden, welche im Art. „Handelshochschulen“ (unten Bd. II S. 26 fg.) eine eigene Darstellung erfahren; dort wird auch die Entwickelung des Handelsschulwesens im ganzen kurz besprochen.

Die ersten Höheren Handelsschulen entstanden 1817 in Gotha, 1831 in Leipzig und 1854 in Dresden als „Oeffentliche Handelslehranstalten“, und noch heute weist gerade Sachsen eine Reihe empfehlenswerter Schulen auf. Preußen hat (1905/06) 254 kaufmännische Fortbildungsschulen mit Schulzwang (27 181 Schüler und 927 Schülerinnen) und 62 Schulen ohne Schulzwang (7208 Schüler und 1618 Schülerinnen), 4 mittlere Handelsschulen (in Berlin, Erfurt, Osnabrück und Köln) und 3 Höhere Handelsschulen (in Frankfurt a. M., Aachen und Köln). Nach den Angaben Roschers (1900) bestehen ferner in Bayern 1 Höhere Handelsschule, 11 Handelsschulen und 26 Handelsabteilungen an anderen Schulen, in Sachsen 4 höhere Handelsschulen und 47 Handelslehrlingsschulen, in Württemberg 18 kaufmännische Abteilungen an gewerblichen Fortbildungsschulen, in Baden 14 Handelsschulen usw. Besonders entwickelt ist auch das Handelsschulwesen in Oesterreich (20 höhere Handelsschulen, 52 kaufmännische Tagesschulen, 58 kaufmännische Fortbildungsschulen).

4. Erfordernisse und Mängel des g. U. Was man von Einrichtung und Lehrweise der gewerblichen Schulen zu fordern hat, das ist ungefähr das nämliche für gewerbliche Schulen und Fortbildungsschulen wie für die Fachschulen. Es wird im Grunde angezeigt sein, gewerbliche Fortbildungsschulen stets in so ausreichender Anzahl zu errichten und zu unterhalten, daß jedem Lehrling und Gesellen die Gelegenheit gegeben wird, sich zum Segen seines Handwerks dem erneuten Schulbesuche zu unterziehen, während andererseits Fachschulen nur da Sinn haben und Erfolge zeitigen können, wo das betreffende Gewerbe auch eine größere Bedeutung hat; ist dies nur zum Teil der Fall, so tun auch die an die Gewerbeschulen angegliederten Fachklassen gute Dienste. Was die Unterrichtszeit betrifft, so ist es ein erstrebenswertes Ziel, anstatt der der Erholung gehörenden Abend-

[1]) Der Ausdruck „niedere Fachschulen“ trifft keineswegs immer den Charakter der Anstalt, scheint sich aber im Gegensatz zu den Technika so eingebürgert zu haben.

und Sonntagsstunden, wo nur der müde oder unaufmerksame Schüler geplagt wird, mehr und mehr die Freigabe einiger Tagesstunden, soweit dies nicht schon durch die Gewerbeordnung geregelt ist, von den Meistern durchzusetzen. Im wesentlichen ist dies schon infolge der Bestimmungen der RGew.-O. geschehen. Nach §§ 120 und 1391 der RGew.-O. sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet (bei Geldstrafe bis zu 20 M. oder Haft bis zu 3 Tagen nach § 1504 RGew.-O.), ihren Arbeitern unter 18 Jahren die erforderliche (nötigenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende) Zeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule zu gewähren. Lehrlingen gegenüber ist der Lehrherr nach § 127 der RGew.-O. sogar verpflichtet, sie zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. — In bezug auf Lehrweise und Lehrmittel ist zu verlangen, daß alles daran gesetzt werde, den Schülern die Erreichung des Zieles leicht zu machen; denn diese Schulen haben nicht die Aufgabe, zu sichten und nur die Besseren vorwärts zu bringen, sie sollen den ganzen Stand heben in jedem Einzelnen seiner Glieder. Daher muß mit fachmännischer Klugheit für instruktive Lehrmittel gesorgt werden. Es soll ferner nichts über das notwendige Ziel Hinausschießendes erstrebt werden, sondern lieber das notwendige Ziel gleichmäßig und völlig erreicht werden. Dazu gehört aber, daß kein Glied der Ausbildung überschlagen wird, z. B. Linearzeichnen vor der Projektionslehre, daß in der Geometrie nicht zuviel Beweise und Wissenschaftlichkeit verlangt wird, daß dem Schüler durch unmittelbarsten Hinweis auf die jedesmalige praktische Verwendbarkeit des Gelernten nicht der Schulbesuch als unnützer Schulzwang erscheint, sondern als ein ihm selbst willkommenes Hilfsmittel seines Berufes usf. Um aber ein solches erreichen zu können, ist Grundbedingung die Tüchtigkeit des Lehrers, der keineswegs nur Theoretiker sein darf. Wenn nicht selbst aus dem Gewerbestand hervorgegangen oder noch Gewerbetreibender — hier fehlt gewöhnlich die pädagogische Uebung —, so muß er doch mit der Praxis in der engsten Berührung stehen. Daß ein so geschultes Lehrermaterial schwierig zu erlangen ist, unterliegt keinem Zweifel; da es aber das unumgängliche Erfordernis eines gedeihlichen gewerblichen Unterrichts ist, muß von Staats- oder Gemeindewegen aufs allernachdrücklichste und verständnisvollste auf die Erreichung des Zieles hingearbeitet werden, sei es durch geeignete Seminare mit Lehrwerkstätten, sei es durch praktische Prüfungen, durch Studienreisen, Anstellung von Wanderlehrern u. dgl. Insbesondere aber muß, da die Tüchtigkeit des Lehrerpersonals eine so wichtige und keineswegs leicht erreichbare Bedingung ist, gute Besoldung als ein wesentliches Erfordernis angesehen werden. Damit kommen wir auf die Aufbringung der Mittel. Unterrichtswesen ist im Grunde Sache des Staates; mithin muß er Mittel dazu gewähren; aber eine gewisse Tradition, die aus der anfänglichen Schwerfälligkeit des Staates auf dem Gebiete des g. U. herrührt, hat es selbstverständlich erscheinen lassen, daß Gemeinden oder Innungen oder Gewerbevereine bei der Aufbringung der Kosten für gewerbliche Schulen mitwirken; es sprechen aber auch praktische Erwägungen dafür, insbesondere die, daß eine zahlende Mitwirkung der Gewerbetreibenden auch ihr Interesse erhöht, sie eher solidarisch mit dem Unternehmen macht. Auch ein mäßiges Schulgeld kann und soll gefordert werden, da es den Eifer der Schüler erhöht und im Einzelfall, wo es drückend wäre, erlassen werden kann. — Eine gute Aufsicht der gewerblichen Schulen ist von nöten, um dem verhältnismäßig neuen Unternehmen, insbesondere den Lehrern möglichst eine geschulte fachmännische Stütze zu geben, Mängel zu beseitigen, und zu verhindern, daß hier und dort gemachte Fehler nicht immer und immer sich wiederholen. Was endlich die Frage des Schulzwanges anbelangt, so muß man, wenn man den obligatorischen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule noch nicht allgemein zu fordern wagt[1]), sich mindestens der Ansicht anschließen, daß der Zwang, eine allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, an deren Stelle nach Belieben die gewerbliche Schule treten kann, bestehen muß, weil dies unbedingt günstig auf die Entwickelung des gewerblichen Schulwesens wirkt. — Abgeschlossene Urteile lassen sich heute noch nicht geben, da die Schulen selbst in jeder Beziehung so verschieden geartet sind, daß hier vielleicht vieles vorzüglich, während

[1]) Man steht schon ziemlich allgemein (in Preußen auch das Handelsministerium als Aufsichtsbehörde) auf dem Standpunkt, daß in den Städten auch der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule obligatorisch sein müsse. Deshalb werden z. B. in Preußen in den Städten nur noch gewerbliche obligatorische Fortbildungsschulen neu errichtet. Solche ohne Zwang erhalten keine staatlichen Zuschüsse mehr. Die in den Städten noch bestehenden allgemeinen Fortbildungsschulen suchen dem Bedürfnis folgend sich selber zu gewerblichen Fortbildungsschulen umzugestalten, so z. B. auch in Jena. Auf dem Lande wird man diese allgemeinen Fortbildungsschulen wohl bis zu einem gewissen Grade zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen allmählich umzugestalten suchen. (Gewerbeschuldirektor Malsch, Jena, persönliche Auskunft.)

dort das gleiche mangelhaft ist; das Ganze ist im Fluß, aber hat die Tendenz vorwärtszufließen, eine immer breitere Fläche einzunehmen und mit zunehmender Strömung auch fort und fort Ersprießlicheres zu leisten.

II. Entwickelung und Statistik der Gewerbe- und Fachschulen.

Da die Verhältnisse der Gewerbe- und Fachschulen selbst in den einzelnen deutschen Staaten beträchtlich voneinander abweichen, da insbesondere der Umstand einen großen Einfluß ausübt, wie weit das allgemeine Fortbildungsschulwesen ausgebildet ist, so ist eine Statistik nicht von großer Bedeutung, zumal da auch das statistische Material ganz ungleichwertig und zum Teil lückenhaft ist. Gleichwohl ist es notwendig, wenigstens für die wichtigsten Staaten ein ungefähres Bild der Entwickelung zu geben.

1. Preußen. Obwohl zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Preußen Ansätze zur Organisation des g. U. besonders unter Benths Leitung gemacht wurden, schliefen die Bestrebungen alsbald ein und konnten auch trotz mehrfacher Versuche nicht wieder belebt werden, bis zu Anfang der 70er Jahre ein lebhafterer Zug in die Sache kam. Aber trotzdem ist Preußen auf diesem Gebiete keineswegs wie auf verschiedenen anderen vorausgeeilt, sondern stetig hinter anderen Bundesstaaten, besonders hinter Sachsen, zurückgeblieben. Während z. B. Anfang der 80er Jahre Württemberg, das den dreizehnten Teil der Einwohnerzahl Preußens hatte, 80000 M. für gewerbliche Fortbildungsschulen ausgab, hatte Preußen damals einen Etat von 142150 M. angesetzt. Im Laufe der Jahre hat sich dies natürlich absolut vermehrt, und auch relativ ist es bedeutend besser geworden; im Jahreshaushalt 1896/97 nahmen die Posten für das g. U. (soweit es dem Handelsministerium unterstellt ist), schon die Summe von 2422884 M. ein. Im Etat für 1906 ist wieder ein Mehrbetrag gegen das Vorjahr von 279659 M. eingesetzt worden, und im ganzen werden jetzt wohl jährlich $7^1/_2$ Mill. M. für gewerbliche Unterrichtszwecke flüssig gemacht. Auch die Zahl der Schulen ist eine gegen früher ansehnlichere geworden, die Denkschrift von 1895 gibt an gewerblichen Fortbildungsschulen im ganzen 789 an, zu denen in Westpreußen und Posen die selbständig gezählten 161 Schulen kommen (davon freilich 40 im Sommer 1894 geschlossen). Für das Schuljahr 1905/06 dagegen werden 1301 gewerbliche Fortbildungsschulen mit Schulzwang (202669 Schüler) und 94 Schulen ohne Schulzwang (23905 Schüler) angegeben. An Fachschulen sind nach einer im Ministerialblatt der preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung enthaltenen Uebersicht (außer den Bergschulen) vorhanden: 19 Maschinenbauschulen und Fachschulen der Metallindustrie, 33 Baugewerkschulen, an Handwerker-, Kunstgewerbe- und ähnlichen Fachschulen[1]) 5 vom Staat unterhaltene, 21 unterstützte, wozu noch eine Anzahl von den 423 Innungs- und Vereinsfachschulen kommt. Für die Textilindustrie gibt es 7 höhere Fachschulen und 6 Fachschulen, 15 Webschulen nebst 20 Webereilehrstätten, ferner einige keramische Schulen, Kunsttischlerschulen, Korbflechterschulen im Taunus und in Ostpreußen, Schiffer- und Navigationsschulen. Außerdem bestehen 11 Werkmeisterschulen. Die Fach- und Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht umfassen ein buntes Allerlei von allen möglichen Schularten, z. B. die Mädchenabteilungen der Textilfachschulen, kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen für Mädchen, Haushaltungsschulen, Gärtnerschulen, Stickschulen, Spitzennähschulen, Handschuhnähschulen, Kochschulen u. a. Es wurden 98 Anstalten mit 7429 Schülerinnen im Wintersemester 1905 gezählt.

2. Sachsen. Das g. U. in Sachsen zeichnet sich durch eine intensive Behandlung und systematische Organisation aus. Sachsen hat den Schulzwang für die allgemeinen Fortbildungsschulen eingeführt; die Bemessung des Staatszuschusses für die gewerblichen Schulen macht es von den Erfordernissen des einzelnen Falles abhängig, hat einen berufsmäßigen Gewerbeschulrat und zeigt in seinen Ausstellungen, zu welcher qualitativen Blüte ein geordnetes g. U. führt. Da es in Sachsen viele Fachklassen und kleinere Schulen (auch für Gebiete, die anderswo keine Schulen aufzuweisen haben, wie Spitzenklöppelei, Barbiere, Konditoren, Drogisten, Instrumentenbauer, Schuhmacher, Uhrmacher, Zimmerleute, Drechsler, Buchdrucker, Tapezierer, Müller, Maler usw.) gibt, die eine Statistik unklar machen, so mag es genügen, die Zahl der an der Ausstellung i. J. 1898 beteiligten Schulen anzugeben: Technika und Kunstgewerbeschulen 8, gewerbliche Fortbildungsschulen 32, für Frauen, Mädchen und Kinder 46, Fach- und Zeichenschulen 129, Handelsschulen 44.

3. Süddeutschland. Auch Bayern, Baden und Württemberg haben den Schulzwang für die allgemeinen Fortbildungsschulen eingeführt, Bayern hat auch eine Prüfung für gewerbliche Lehrer angeordnet, Hessen-Darmstadt bildet Lehrer in der Zentralstelle für Gewerbe in Darmstadt aus. Bayern hatte 1898 262 Schulen, dazu 44 Fachschulen, Württemberg zählte 1898 231 und 6, Baden 118 und 17, Hessen 81 und 6. Ferner überall noch einige Baugewerkschulen, Werkmeisterschulen, die in der Zahl der zum großen Teil Webschulen umfassenden Fachschulen nicht enthalten sind. Württemberg hat von 1850—1889 12 Ausstellungen abgehalten, in Hessen-Darmstadt findet sogar jedes Jahr eine Ausstellung statt.

4. Oesterreich. Oesterreich hat ein wohlorganisiertes gewerbliches Schulsystem gegründet. Fast sämtliche gewerbliche Schulen erhalten bedeutende Staatszuschüsse, die „Staatsgewerbeschulen" aber werden ganz und gar vom Staate unterhalten. Der junge Handwerker kann entweder die Handwerkerschule (11 allgemeine Handwerkerschulen) neben seiner Lehrlingstätigkeit besuchen — dazu ist er ver-

[1]) Die am stärksten besuchten Schulen dieser Art sind (nach Angaben in der Köln. Zeitung) die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Hannover, die I. und II. Handwerkerschule in Berlin, die Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Aachen und die Handwerkerschule in Charlottenburg. Diese haben 1000—2000, manchmal sogar noch mehr Schüler.

pflichtet — oder kann nach mehrjährigem Besuch der Volksschule den Tagesunterricht der Handwerkerschule etwa 3 Jahre besuchen. Die Staatsgewerbeschulen aber, deren es gegenwärtig 18 gibt, bereiten den jungen Mann so vollständig vor, daß er mit der Qualifikation, ein Gewerbe selbständig zu betreiben, entlassen wird. Diese teilen ihren Unterricht in einen niederen oder höheren Kurs, der höhere entspricht der Ausbildung unserer Technika, sie haben auch nebenher Fach- und Fortbildungskurse eingerichtet und offene Zeichensäle. Die Handwerkerschulen haben sich die Aufgabe gesetzt, den jungen Mann — die Aufnahme erfolgt mit dem 12. Lebensjahre — systematisch zum Gewerbetreibenden zu erziehen (vgl. Pache in Reins Encyklopädie a. a. O.) und lehren alle für das Gewerbe notwendigen Dinge. Für höhere Zwecke und Kunstgewerbe besteht das Technologische Museum in Wien, die Kunstgewerbeschule in Wien und die Kunstgewerbeschule in Prag. Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen umfaßt außer den genannten Anstalten noch über 500 allgemein gewerbliche Fortbildungsschulen und viele Fachschulen. Auch das niedere Fachschulwesen ist gut organisiert; es bestehen 142 solcher Schulen für die verschiedensten Gewerbe, hauptsächlich die Weberei und Wirkerei und die Holz-, Stein- und Metallbearbeitung.

Viele erwarten von der Entwickelung des gewerblichen Unterrichtes die Hebung des darniederliegenden Kleingewerbes. Ganz abgesehen davon aber ist die fortgesetzte Verbesserung des Unterrichtes ein Erfordernis des industriellen, technischen und gewerblichen Fortschritts. Es ist daher von großer sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, dem g. U. eingehende Beachtung zu schenken und insbesondere immer mehr eine planmäßige Organisation an Stelle des bisher noch herrschenden bunten Gewirrs zu setzen.

Literatur: ***L. v. Stein***, *Verwaltungslehre, Teil 5, S. 233 fg.* — ***Schönberg***, *Handbuch, Bd. 2, S. 579 fg., mit vielen Literaturangaben.* — ***(Steinbeis, Bücher** u. a.), Gutachten über das gewerbliche Unterrichtswesen, Schriften d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 15.* — ***G. Schmoller***, *Das untere und mittlere gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen, Jahrb. für Ges. und Verw., N. F., Bd. 15, S. 1259 fg.* — ***Oskar Pache***, *Handb. des deutschen Fortbildungswesens, Wittenberg 1897.* — ***Gustav Holzmüller***, *Art. „Gewerbeschulen“, in Reins Encyklopädie der Pädagogik, 2. Aufl., Bd. III.* — ***R. Bauer***, *Art. „Gewerbliche Fortbildungsschule“, Reins Encyklopädie der Pädagogik, ebenda, mit sehr vielen Literaturangaben.* — ***Carl Roscher***, *Art. „Gewerblicher Unterricht“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 581 fg., mit ausführlicher Literatur.* — ***Sachse***, *Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen“, Stengels W. d. D. VR., Bd. 1, S. 599 fg.* — *Denkschriften über die Entwickelung der gewerblichen Fachschulen in Preußen von 1883, 1891 und 1895.* — ***Sombart***, *Das gewerbliche Schulwesen in Oesterreich, in „Zeitschrift f. d. gewerbl. Unterricht“, Nr. 17.* — ***Derselbe***, *Ueber die Zukunft des Kleingewerbes, Magdeburg 1898.* — *Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Leipzig, jetzt 21. Jahrgang.* — ***B. Zieger***, *Art. „Handelsschulen“, Reins Encyklopädie der Pädagogik, 2. Aufl., Bd. IV, S. 1 fg.* ***A. Stern***, *Art. „Technische Hochschulen“, ebd. Bd. IV, S. 414 fg.* — ***Oskar Pache***, *Art. „Industrieschulen“, ebd. Bd. IV, S. 546 fg.* — ***Derselbe***, *Art. „Fabrikschulen“, ebd. Bd. II, S. 706 fg.*

A. Elster.

Gewerkschaft

s. Bergbau (oben S. 392 fg.) bezw. Gewerkvereine.

Gewerkvereine.

1. Begriff und Arten der G. 2. Kritische Beurteilung der G. 3. Die G. in den hauptsächlichsten Staaten. a) Die G. in Großbritannien. b) Die G. in Deutschland. c) Die G. in den Ver. Staaten. d) Die G. in Oesterreich. e) Die G. in der Schweiz. f) Die G. in Frankreich. g) Die G. in anderen Staaten.

1. Begriff und Arten der G. Unter G. versteht man Vereine von Arbeitern ein und desselben Gewerbes zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern. Die G. sind also einerseits Fachvereine und andererseits wirtschaftliche Interessenverbände, die sich im Wege der Koalition einen größeren Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags verschaffen wollen. Viele G. verwenden einen Teil der Mitgliederbeiträge auch für Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit, doch bleibt es zweifelhaft, ob diese Fürsorgetätigkeit notwendig zum Begriff des G. gehört. Während in England sämtliche älteren Vereine das Versicherungs- und Unterstützungswesen pflegen, sind die neueren Trade Unions, namentlich die der ungelernten Arbeiter vorwiegend reine Kampfvereine für den Streikfall. Bei der großen Mehrzahl der kontinentalen G. tritt die Unterstützungstätigkeit, soweit sie überhaupt in den Vereinssatzungen vorgesehen ist, hinter den Kampf um die Arbeitsbedingungen stark zurück; dasselbe gilt in den Vereinigten Staaten. Der typische Verlauf der Geschichte der G.bewegung ist fast überall der gewesen, daß die Arbeiterassoziationen anfänglich Kampfkoalitionen waren und erst nach und nach, durch zahlreiche kostspielige und verlustbringende Kämpfe gewitzigt, in die ruhigen Bahnen der inneren Konsolidierung einzulenken suchten.

Gewöhnlich fügt man dem Begriffe der G. das Merkmal des unpolitischen Charakters hinzu. Auch dieses Kriterium dürfte nicht unbedingt zum begrifflichen Tatbestand gehören. Allerdings sind die G. in erster Linie ökonomische Institutionen, aber alle Klasseninteressen bedürfen in letzter Linie einer politischen Vertretung.

Politische Ziele kann man indirekt und

direkt verfolgen. Wo das erstere der Fall ist, erscheint das politische Programm nicht in den Vereinssatzungen. Sobald aber die öffentliche Diskussion sich mit der materiellen Lage der lohnarbeitenden Klasse beschäftigt, pflegen auch die reinen Fachvereine Stellung zu den politischen Fragen und Parteien zu nehmen und unterstützen diejenigen Parteien und Personen, von denen sie die tatkräftigste Vertretung ihrer Forderungen voraussetzen können. Wo der größere oder geringere Grad der Arbeiterfreundlichkeit bei den Abgeordneten mehr oder minder eine Personenfrage ist, entscheidet sich die in Vereinen organisierte Arbeiterschaft für die Person, und nicht für die Partei. Wo aber die politischen Fraktionen schon als solche wirtschaftliche und sozialpolitische Interessen bestimmter Berufsstände offen oder versteckt verfechten, sind gewöhnlich auch besondere Arbeiterparteien, hinter denen die Fachvereine der Arbeiter stehen, entstanden. Das hatte regelmäßig zur Folge, daß die bürgerlichen Parteien ihre Programme im Sinne der Arbeiterforderungen zu korrigieren suchten. Man kann von den heutigen lohnarbeitenden Klassen weniger als von allen anderen Klassen rein politische Ideale verlangen. Der harte Kampf ums Dasein hat sie zu Materialisten und Egoisten gemacht. Die politischen Kämpfe sind für sie in erster Linie Magenfragen. Das ist natürlich, und deswegen haben auch da, wo es keine ausgesprochenen Arbeiterparteien gibt, die Arbeitervereine, insonderheit die G., mittelbar ein politisches Gepräge. Die verschiedene Färbung, Haltung und Politik der Arbeiterassoziationen in den einzelnen Industriestaaten sind nichts anderes als das natürliche Produkt der wirtschaftlichen und sozialen Zustände, der politischen Entwickelung und des mehr oder minder ausgesprochenen Nationalcharakters der Bevölkerung.

Die G. entstanden erst mit der großindustriellen Entwickelung des 19. Jahrh. Erst da, wo der Gegensatz von Kapital und Arbeit im heutigen Sinne sich entwickelte und zunehmend verschärfte, wo die lohnarbeitende Klasse sich gesellschaftlich von derjenigen des Unternehmertums durch eine immer tiefer werdende Kluft schied, und wo trotz gesetzlicher, durch Freizügigkeit und Gewerbefreiheit garantierter, Freiheit des Arbeitskontrakts, die Masse der Arbeiterschaft in zunehmende Abhängigkeit vom Kapital kam, entstanden Koalitionen der Arbeitsverkäufer. Aehnliche Vereine gab es freilich auch schon in der Zeit der Zünfte, und sie entstanden dort zuerst da, wo der kapitalistische Betrieb mit allen seinen Folgen zur Herrschaft gelangte. Die Gesellenverbände des Mittelalters haben nach Struktur, Tendenz und Gebaren mit den modernen G. sogar eine auffallende Aehnlichkeit. In einzelnen Gewerben und Ländern lassen sich sogar direkte historische Zusammenhänge zwischen den Gesellenladen und den Fachvereinen der Gewerbe mit vorwiegend handwerksmäßigem Charakter einerseits und mit den G. unserer Zeit andererseits, nachweisen, aber man ginge viel zu weit, wenn man, verführt von der jetzt so verbreiteten Sucht, historischen Beziehungen nachzuspüren, zu der Annahme gelangte, daß die modernen Arbeiterassoziationen in ihrem Ursprung vorwiegend auf die Koalitionen früherer Jahrhunderte zurückzuführen seien. Während in England bei einem Teil der G., die sich seit dem 18. Jahrh. bis auf unsere Tage einer ununterbrochenen, nur in der allerletzten Zeit zu einem gewissen Stillstand gekommenen Entwickelung erfrenen, historische Beziehungen mit den alten Gesellenverbänden nicht unwahrscheinlich sind, in Frankreich bei einer Anzahl der „Arbeitersyndikate“, wie dort die G. genannt werden, die direkte Abstammung aus den Gesellenverbindungen der Zunftzeit („Compagnonnages“) mit Sicherheit nachweisbar ist, ist in den Vereinigten Staaten, in Deutschland und in den übrigen kontinentalen Ländern ein solcher Zusammenhang weder festgestellt noch irgendwie wahrscheinlich. Vielfach sind die G. aus Kranken- und anderweitigen Unterstützungskassen hervorgegangen, meistens aber entsprangen sie dem spontanen Bedürfnis der industriellen Arbeiterschaft, haben sich aus Arbeitseinstellungen und sonstigen Streitigkeiten mit den Unternehmern entwickelt und sind die natürliche Folgeerscheinung der sich verschärfenden Interessengegensätze zwischen Kapital und Arbeit, wie sie die moderne Krisis in der Arbeiterfrage erzeugt hat. Von allen anderen, heute in zahllosen Organisationsformen und Prinzipien vorhandenen Arbeitervereinen unterscheiden sich die G. dadurch, daß sie reine Fach- und Interessenverbände sind, die im Wege der Koalition auf den Arbeitsvertrag und den Arbeitsmarkt selbständigen Einfluß zu gewinnen suchen, hierfür ihre Mitglieder schulen, für den akuten Streitfall finanziell sich rüsten und den Lohnkampf organisieren, in dem ihre wichtigsten Waffen offensiv der Streik, defensiv der geschlossene Widerstand gegen die Aussperrungen sind. Diese Momente sind den G. aller Länder gemeinsam. Verschieden ist die größere oder geringere Fürsorgetätigkeit für die Mitglieder, die größere oder geringere Exklusivität der Berufsgenossen, das Maß der Kartellierung in nationale Verbände, die internationalen Beziehungen dieser Kartelle untereinander, die Art der Taktik bei der Durchführung ihrer

Forderungen und endlich die politische Stellungnahme und Färbung.

Nach diesen Kriterien beurteilt, differenzieren sich die britischen Trade Unions in ihrer früheren Periode des radikalen, revolutionären und gewalttätigen Auftretens von der späteren Periode, wo sie ohne Gesetzesverletzungen marktkundige Berufsvertretungen geworden sind und ihre gesellschaftliche Rezeption durchzusetzen vermocht haben. In der Gegenwart unterscheiden sich in England sowohl als in Amerika die Arbeiterassoziationen je nachdem, ob in ihnen die „Alten" oder die „Jungen" dominieren. Die französischen Syndikate ähneln, trotz der spontanen Entstehung und Entwickelung, ungefähr den britischen; ihre Organisation ist indessen um vieles weniger vollkommen als bei den Vereinen jenseits des Kanals, und dank des beweglichen Charakters der Bevölkerung, der allein schon erklärt, daß in diesem Land seit länger als einem Jahrhundert die Revolution nicht von der Tagesordnung verschwunden ist, haben sich die französischen G. gegenüber dem Einflusse des extremen Radikalismus, der sich in eine Unsumme von Sekten gliedert, von jeher wenig widerstandsfähig erwiesen. Die deutschen G. unter sozialistischer Oberleitung unterscheiden sich hauptsächlich in zwei Arten, einmal in solche, welche aus dem von den Arbeitern selbst empfundenen Bedürfnisse von denselben begründet werden, und ferner in solche, welche seitens einer Partei oder seitens außerhalb der Arbeiterklasse stehenden Personen ins Leben gerufen worden sind. Daneben gibt es zahlreiche Schattierungen und Spielarten, je nach der Form der Organisation. Aehnlich der deutschen Entwickelung ist diejenige in Oesterreich. In Belgien spiegelt das Arbeitervereinswesen vollständig die Geschichte der politischen Parteien wieder. In Italien und Holland ist die G.bewegung noch in den Anfängen befindlich, in Dänemark, wo das Arbeiterassoziationswesen kräftiger entwickelt ist, steht es unter Leitung der sozialdemokratischen Partei, die aber ernstlich bemüht ist, an der Gesetzgebung mitzuarbeiten. Die Schweiz, mit zahlreichen gewerkvereinlichen Organisationen, verrät ein stetes Schwanken, Tasten und Suchen nach endgültigen Zentralisationsformen. Das förderalistische und zentralistische Prinzip halten sich die Wagschale, politische Parteiströmungen sind von Einfluß, und neuerdings zeigen sich ebenso wie in Deutschland und längst vorher in England und in den Vereinigten Staaten, als Gegengewicht gegen die Arbeiterkoalitionen Verbände der Unternehmer erfolgreich wirksam.

2. Kritische Beurteilung der G. Bei der Beurteilung der G. sind naturgemäß ihre wehrhaften und ihre fürsorglichen Funktionen zu unterscheiden. Als wehrhafte Interessenvertretungen steht ihnen als hauptsächlichstes Kampfmittel die Arbeitseinstellung zur Verfügung. Alles, was oben (vgl. Art. „Arbeitseinstellungen" oben S. 178 fg.) über die Berechtigung dieses Mittels gesagt worden ist, gilt in gleichem Maße von den G. Der Streik setzt die gewerkvereinliche Koalition der Arbeiter voraus, die organisierten Arbeiter sind die Mannschaft; von ihrem Solidaritätsgefühl hängt die Disziplin und die finanzielle Rüstung ab, ihre Waffe ist der Ausstand. Die Betrachtung der G. und der Arbeitseinstellungen läßt sich also gar nicht trennen, und die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Beurteilung des einen sozialen Phänomens bedingt diejenige des anderen. Wir haben es bei beiden mit ausgesprochen modernen Erscheinungen zu tun. Ueberall, wo sich die moderne Großindustrie entwickelte und eine besondere lohnarbeitende Klasse schuf, legte sie es der Arbeiterschaft nahe, der unbeschränkten Herrschaft des Unternehmers über die Bedingungen des Arbeitsvertrags in der Koalition der Arbeitsverkäufer ein Gegengewicht zu bieten. Die größere Intensität des Klasseninteresses bei den Arbeitern liegt im Wesen der modernen produktionsordnung. Der Arbeiter wird und kann sich erst dann mit dem kapitalistischen System aussöhnen, wenn er die Garantie erhält, daß in demselben die Arbeit nicht als „eine Ware wie jede andere" behandelt wird. Die menschliche Arbeit ist eben eine Ware ganz besonderer Art, denn sie ist untrennbar von der menschlichen Persönlichkeit. Dieses persönliche Element in der Arbeit suchen die Arbeiter durch freie Organisationen und Assoziationen zu wahren, d. h. sie verbinden sich zu G. Nur auf diesem Wege ist es möglich, ein wirklich geschäftsmäßiges, zwar nicht ideales, aber der besonderen Natur der Ware „Arbeit" angemessenes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu unterhalten. Durch die Koalition der Arbeitsverkäufer leidet allerdings das gegenseitige Vertrauen der Parteien, es hört die Gemütlichkeit auf. Aber rein geschäftsmäßige Beziehungen pflegen meistens ungemütlich zu sein, dafür aber frei von Leidenschaft und Haß. Solange die Arbeiter isoliert ihren Arbeitgebern gegenüber stehen, namentlich im größeren kapitalistischen Betrieb, drückt sie ein gewisses subjektives Gefühl der Hilflosigkeit, der wirtschaftlichen Abhängigkeit, der Ungleichheit der beiderseitigen Stellung beim Abschlusse des Lohnvertrags. Diese Empfindung ist die Quelle des Klassenhasses und der Klassenverhetzung. Soll an deren Stelle ein geschäftsmäßiger Gleichmut treten, so muß den Arbeitern das Gefühl

eines Rückhaltes und eines festen Standpunktes gegeben werden, von dem aus sie die ihnen günstigen Konjunkturen besser ausnutzen und gegen die ungünstigen besser ankämpfen können, als sie es einzeln und sich selbst überlassen vermöchten (Lexis).

Es handelt sich bei den G. um die Herstellung einer Organisation, welcher die Arbeiter mit freiem Willen die Regelung des Arbeitsangebots übertragen. Diese Organisation ist, psychologisch betrachtet, wegen der natürlichen Klassensolidarität der Arbeiter möglich. Die große Masse hat eine natürliche Neigung zur Verschmelzung der individuellen Interessen, weil die Beteiligten instinktiv oder mit Bewußtsein erkennen, daß auch die Einzelinteressen in der Koalition besser gewahrt sind als in der Isolierung. Dieses natürliche Solidaritätsgefühl in der Arbeiterklasse — das beweist die Sozialgeschichte — ist ebenso eine wirtschaftliche Potenz wie der individualistische Egoismus. Auch die Entwickelung der politischen Parteien bestätigt diesen Satz. Durch gemeinsame Kämpfe und durch die Gewöhnung regelmäßiger individueller Opfer für die Kameraden nimmt dieses Gefühl der Solidarität einen besonderen Charakter an. Je schwieriger die Chancen von Gewinn und Verlust zu berechnen sind, desto größer wird mit der Zeit die Vorsicht, mühsam ersparte und zusammengebrachte Einsätze in einem aleatorischen Unternehmen, wie es ein Streik stets ist, aufs Spiel zu setzen.

Freilich hat diese Solidarität ihre natürlichen Grenzen. Mit der nüchternen und kaufmännischen Behandlung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, wie sie die englischen G. bereits gelernt haben, mit dem geschäftsmäßigen Gleichmut ihrer Verhandlungen und der rücksichtslosen, kaltblütigen Ausnützung der Konjunkturen des Markts entwickelt sich ein eigentümlicher, exklusiver Korpsgeist der älteren geschulten Vereine gegenüber den jüngeren und der großen, im erfolgreichen Lohnkampfe noch nicht geübten, undisziplinierten Masse. Aus der oberen Hälfte der Arbeiter entsteht ein neuer Mittelstand, und so wertvoll diese weitere Differenzierung und Abstufung der Gesellschaft auch sein mag, so bedenklich ist sie, wenn eine starke Bevölkerungszunahme, die wiederum das Arbeitsangebot steigert, die G. zur Schließung ihrer Organisationen zwingt. Die Außenstehenden werden hochmütig vor den Kopf gestoßen, in Verruf getan, und in einer besser situierten, weil straff organisierten Minorität drohen die Mißbräuche des zünftigen numerus clausus und der gegen Zuzug gesperrten Arbeiterkasten in moderner Form wieder aufzuleben. Jede solche Einschränkung, die den einen Stand emporhebt, vermehrt den ungeheuer schweren Druck, der auf dem Rest der Arbeiter lastet. Und daher auch das leicht aufzuklärende Geheimnis, warum in England die ungelernte Arbeiterschaft durch die Blüte der G. gelernter Leute in das radikal-sozialistische Lager getrieben wird. Die stolze Unabhängigkeit, die die Mitglieder der wohlorganisierten Koalitionen mit der Zeit gegenüber den Unternehmern erstritten haben, erscheint teuer erkauft mit der doppelten Abhängigkeit der nicht koalierten und aus Mangel an Mitteln auch nicht koalitionsfähigen proletarischen Genossen von dem sie beschäftigenden Kapital einerseits, und von der Gnade ihrer bevorzugten Kameraden andererseits.

Unter diesem Gesichtspunkte will ein guter Teil der Erfolge beurteilt werden, welche die großen und mächtigen Verbände der britischen Trade Unions in den letzten Jahrzehnten erzielt haben. Ihre Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, ihre Kassen für Reiseunterstützung usw. sind vielfach, bei Licht betrachtet, nichts anderes als sehr probate Mittel, um die erkämpften besseren Arbeitsbedingungen vor den Gefahren des größeren Arbeitsangebots zu schützen. Hand in Hand damit geht die Weigerung, mit nicht korporierten Arbeitern (sog. „Blacklegs“) zusammen zu arbeiten. In letzter Beziehung wird über einen förmlichen Terrorismus, der schon zu großen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geführt hat, geklagt.

Es soll damit natürlich nicht gesagt werden, daß alle, zum Teil sehr erheblichen und dauernden Erfolge, auf die die G. im Laufe ihrer Entwickelung zurückblicken können, auf Kosten der übrigen Arbeiterschaft durchgesetzt worden sind. Vieles davon, man denke nur an die Reduktion der Arbeitszeit, an die Einigungs- und Schiedsämter, in denen das Gebäude der gewerkvereinlichen Selbsthilfe seine Krönung gefunden hat, ist unmittelbar oder mittelbar allen arbeitenden Klassen zugute gekommen.

Die Möglichkeit einer dauernden, auf der Klassensolidarität beruhenden Organisation der Arbeitsverkäufer war als psychologisch denkbar hingestellt worden. Sie ist nicht nur das, sondern sie ist tatsächlich vielfach erreicht, und weitere Fortschritte nach dieser Richtung hin sind unter gewissen Voraussetzungen, namentlich wenn es zu sog. „Tarifverträgen“ kommt, wahrscheinlich.

Diese Voraussetzungen liegen einmal in der Selbsterziehung der Arbeiter, ferner in dem Verhalten der Gesetzgebung und Verwaltung zur gewährleisteten Koalitionsfreiheit, in der Beurteilung der Arbeitsstreitigkeiten seitens der öffentlichen Meinung und endlich in der Stellungnahme der Unternehmer gegenüber dem G.problem. Damit die Arbeiterassoziationen die Regelung des Arbeitsangebots einheitlich gestalten können

und sich einen besonnenen und zweckmäßigen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen sichern, bedarf es einer strammen Disziplin innerhalb der Vereine in allen ihren Teilen, eines eigentlichen Stammes von Leuten, der die Erfahrung und die Traditiou der Vereinsgeschichte verkörpert, und endlich der Umsicht, Mäßigung und geschäftlichen Einsicht der ausschlaggebenden Führer. Daß die Erfüllung aller dieser Bedingungen möglich ist, daß die Arbeiter mit der Zeit diejenigen Eigenschaften erwerben, die sie zur Uebernahme der angedeuteten Rolle befähigen, darüber ist gar kein Zweifel. Die Entwickelung der älteren britischen Trade Unions beweist das. Auch in Deutschland haben z. B. die Buchdrucker, jene Gruppe der Arbeiterschaft, die in fast allen Kulturländern dasjenige besitzt, was der Arbeiter unter Intelligenz und Berufstradition versteht, sich in gleicher Richtung hin vorteilhaft entwickelt und sich immer selbständiger von den anderen rückständig gebliebenen Vereinen gemacht.

Sehr viel hängt, wie gesagt, von der Stellungnahme der Gesetzgebung und von ihrer Ausführung durch die Verwaltungsbehörden ab. Die moderne kapitalistische Wirtschaftsordnung bringt es nun einmal mit sich, daß das Recht zur Koalition und zu der aus ihr hervorgehenden Arbeitseinstellung, sobald die letztere ohne Ausschreitungen für die öffentliche Ordnung und ohne Verletzung des gemeinen Rechts durchgeführt werden kann, ein Postulat der sozialen Bewegungsfreiheit ist. Man entlaste die, nach langen Kämpfen zugestandene, Koalitionsfreiheit der Arbeiter von den noch vorhandenen gesetzlichen Schranken, welche den Staat in den — sei es auch nur scheinbaren — Verdacht der Klassenbefangenheit bringen können. Je mehr man die Arbeitervereine außerhalb des Bereichs der polizeilichen Aufsicht und Bevormundung, gegen die der Arbeiter einen tief eingewurzelten und unüberwindlichen Widerwillen hat, stellt, desto mehr entzieht man der Klassenverhetzung den Nährboden. Dann wird sich auch die öffentliche Meinung, wie sie besonders in der Presse zutage kommt, daran gewöhnen müssen, in den Arbeiterverbindungen natürliche Interessenverbände zu sehen, deren Aktionen zugunsten besserer Arbeitsbedingungen nicht anders zu beurteilen sind als kaufmännische Vorgänge auf dem Warenmarkte.

Um vieles wichtiger noch als dieses ist das Verhalten der Unternehmer und ihrer Verbände. Solange sie in einer strikt ablehnenden Haltung verharren, werden die G. nicht aufhören, Organe des sozialökonomischen Kampfes zu sein; suchen sie aber vertrauensvoll und aufrichtig und unter Ablegung gewisser altbürgerlicher, antiquierter Vorurteile eine Verständigung mit den Arbeiterassoziationen anzubahnen, so wird sich mit der Zeit — freilich nicht von heute auf morgen — ein ruhiger und sachlicher Verhandlungsmodus als möglich und nützlich erweisen. Arbeiterausschüsse, denen eine Beteiligung an der Feststellung und Handhabnng der Arbeitsordnungen, aber auch unter Umständen bei der Regulierung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Feststellung von Arbeitszeit und Arbeitslohn zugestanden wurde, ferner vollmachtsreiche Einigungs- und Schiedsämter, welche die Grundlagen entstehender Differenzen prompt und objektiv untersuchten und geschickt begleichen konnten, sind öfters aus der G.bewegung hervorgegangen und haben bewiesen, wie wohltätig nach allen Richtungen hin ein vorsichtiges Entgegenkommen den Arbeitervereinen gegenüber wirken kann.

Betrachtet man als das vornehmste Ziel der in Frage kommenden sozialen Verständigung die Beseitigung des Klassenhasses aus dem Klasseninteresse, so ist jegliche radikalpolitische Ausnützung der bestehenden gewerkvereinlichen Organisationen entschieden vom Uebel. Ein solcher Mißbrauch des natürlichen Interessenkampfs ist da wahrscheinlich und aussichtsreich, wo es die politische Entwickelung mit sich gebracht hat, daß der Emanzipationskampf der arbeitenden Klassen nicht real, sondern unter spießbürgerlichen Gesichtspunkten betrachtet und bekämpft worden ist. Während in England, dank einer freiheitlichen Entwickelung des Vereinsrechts und dank einer weitherzigen, nüchternen Betrachtung der in Frage kommenden Interessengegensätze, die maßgebende Arbeiterbewegung in maßvolle Bahnen geleitet worden ist, hat in Deutschland eine engherzige Auffassung des Arbeiterassoziationswesens, die sich zu einem reaktionären, die Klassengegensätze verschärfenden, gesetzlichen Eingreifen zeitweise verdichtete, das Eindringen der sozialdemokratischen Lehren überaus erleichtert. Darin liegt auch der Schlüssel für die neuerliche Verschiedenheit der englischen und deutschen Arbeiterbewegung. Die Ausbreitung der Sozialdemokratie stellt die weitaus wichtigste Ursache dar, weshalb bei uns die gewerkschaftliche Bewegung selbst in der jüngsten Zeit nur geringen Anklang beim großen Publikum findet, obgleich in Deutschland heute die nämlichen Verhältnisse obwalten, welche in England zur Ausbildung der G. geführt haben, und obgleich seit langem schon Taktik und Erfolge der Trade Unions klar vor aller Augen liegen.

Wenn man auch die Verschiedenheit des Nationalcharakters gebührend berücksichtigt, so bleibt trotzdem der Fehler verhängnisvoll,

daß man die deutsche Arbeiterbewegung der Führung sozialistischer Utopisten überließ, welche das baldige Ende der kapitalistischen Produktionsweise, das Aufhören jeglichen Arbeiterverhältnisses und eine unendlich viel glücklichere Gruppierung der befreiten menschlichen Gesellschaft an Stelle der mühsamen Erkämpfung kleiner Zugeständnisse prophezeiten.

Wo, wie in Deutschland und anderswo die sozialistische Propaganda die G. immer wieder aufs neue ihren destruktiven Tendenzen dienstbar zu machen gesucht hat, haben die Arbeiterkoalitionen auf rein gewerkvereinlicher Grundlage nur verhältnismäßig langsame Fortschritte gemacht. Die Gesetzgeber waren von Mißtrauen gegen sie erfüllt, die öffentliche Meinung sah in den Arbeitseinstellungen, die häufig unbesonnen, ohne hinreichende Mittel vielfach von Hetzern inszeniert wurden, nicht die natürlichen, wenn auch oft übereilten, Kraftproben des Interessenkampfes, sondern die Auswüchse der Klassenverhetzung und eines revolutionären Geistes. Die Unternehmer aber — und darin wurden sie durch die Anschauungen der gebildeten Klassen unterstützt — faßten die gewerkvereinlichen Lohnkämpfe als unbotmäßige Versuche auf, ihnen das Selbstbestimmungsrecht über ihre Betriebe zu entreißen. Da gleichzeitig, dank der lockeren Vereinsdisziplin, der unzureichenden Reserven für den Lohnkampf und des Fehlens zweckmäßiger und rasch funktionierender Einigungseinrichtungen, die Streikaktionen an Schärfe zunahmen, ohne entsprechenden Erfolg zu haben, wurde von den Führern, statt die G. selbst und ihr Gebaren kritisch zu prüfen und eventuell zu reformieren, die unverbesserliche kapitalistische Wirtschaftsordnung für alle, auch die selbstverschuldeten Mißerfolge verantwortlich gemacht.

Es ist sehr bestritten, wie sich die Gesetzgebung zur G.bewegung zu verhalten habe. U. E. sind in dieser Beziehung die englischen Erfahrungen hinreichend und lehrreich genug, um eine feste Grundlage für die Aufgaben und Grenzen des Gesetzgebers zu gewinnen. Von der Koalitionsfreiheit, die innerhalb der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung grundsätzlich verlangt werden muß, war schon die Rede. Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, weder G. noch Arbeiterausschüsse von oben herab ins Leben rufen zu wollen. Wo sie von selbst durch die Initiative der Parteien entstanden sind, tut man gut daran, sie so lange ruhig gewähren zu lassen, als sie mit dem gemeinen Recht nicht in Kollision geraten. Die koalierten Arbeiter und Arbeitgeber sind lediglich als Kontrahenten in dem Kaufgeschäft über die Ware Arbeit anzuerkennen und zu behandeln. Erfahrungsgemäß müssen sich beide im Interessenkampf erst die Hörner abstoßen. Unberechtigte oder zurzeit nicht erfüllbare Forderungen und die Führung durch unverständige, hartköpfige und leidenschaftliche Personen auf beiden Seiten bringen eine Kette von erbitterten, mit schweren Verlusten auf beiden Seiten verbundenen, Kämpfen mit sich, deren Verlauf hüben und drüben erzieherisch wirken sollte. Immerhin sind damit ernste Gefahren für das Gesamtwohl verbunden. Ihnen kann nach einer Richtung hin vorgebeugt werden. Die Verständigung wird nämlich leichter, wenn ein, das Vertrauen beider Teile genießender Vermittler, welcher die maßgebenden realen Verhältnisse sachkundig und unparteiisch zu beurteilen vermag, vorhanden ist und den friedlichen Ausgleich herbeizuführen sucht. Diese Vermittelung durch Schieds- und Einigungsämter kann vom Staate selbst organisiert oder wenigstens durch gewisse rechtsverbindliche Normen und durch Anweisungen an die Behörden, solchen freiwilligen Einigungsinstituten die Wege möglichst zu ebnen, befördert werden.

Die herrschende Meinung ist gegen eine direkte staatliche Organisation; u. E. mit nicht durchschlagenden Gründen. Obligatorische Einigungsämter haben bei der Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse zwar wenig Zweck. Da, wo sie voraussichtlich nichts zu tun haben, Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber fehlen, überhaupt kampfartige Konflikte noch kaum vorkommen, kann die gesetzliche Errichtung eines Einigungsamtes nicht nur überflüssig, sondern bedenklich sein. Um so zweckmäßiger sind fakultative Institute dieser Art, deren Geschäftsordnung und Zusammensetzung gesetzlich normiert wird. Selbst in Großbritannien, der Heimat der freiwilligen Einigungskammern, hat das Parlament durch verschiedene Akte sie begünstigt. Während aber dort Einigungs- und Schiedssprüche zu den alltäglichen Erscheinungen gehören und angesehene Männer aus allen Kreisen es als Ehrenpflicht betrachten, als Unparteiische zu fungieren, hat sich auf dem Kontinent das Verfahren trotz entsprechender Gesetze (vgl. Art. „Einigungsämter“ oben S. 689 fg.) nur sehr langsam und lange nicht in dem wünschenswerten Umfange eingebürgert. Mehr als alles übrige offenbart dieser Zustand eine bedauerliche Rückständigkeit der streitenden Parteien.

Je weitere Kreise der Arbeiter die G.-bewegung erfaßt, je fester sich die Vereine zu einheitlich geleiteten großen Verbänden mit starken finanziellen Rüstungen zusammenschließen, je größer endlich die Zahl der Arbeitseinstellungen, der Boykottierungen

widerspenstiger und mißliebiger Unternehmer werden, desto mehr sehen sich auch die Unternehmer veranlaßt, aus der Isolierung herauszutreten und ihrerseits sich zu koalieren. Die Koalition erzeugt eine Gegenkoalition, es bilden sich Antistreikverbände. Sie sind in den meisten Fällen und zuerst abwehrender Natur, gegründet zum Schutze des bestehenden Zustandes. Seltener sind offensive Verbände dieser Art, deren Teilnehmer sich verpflichten, eine gemeinsame Lohnreduktion durchzuführen. Ursprünglich nur für den einzelnen Fall geschlossen und von verhältnismäßig kurzer Dauer, verdichten sie sich mit der Zeit zu ständigen Einrichtungen zum Zwecke einer gemeinsamen Unternehmertaktik. Gegen hohe Konventionalstrafen verpflichtet man sich, über eine bestimmte Lohnhöhe nicht hinauszugehen und einer geforderten Verkürzung der Arbeitszeit entgegenzutreten, streikende Arbeiter nicht wieder anzustellen, schwarze Listen zu führen, und gerade die großen Verbände dieser Art, deren Zustandekommen durch die Produktions- und Preiskartelle, deren Entstehen unsere Zeit besonders charakterisiert, außerordentlich erleichtert wird, zeichnen sich besonders durch rigorose Kampfstatuten aus. In England, in den Vereinigten Staaten, aber auch neuerdings in Deutschland sind zahlreiche solcher Konventionen entstanden, die entweder sich verpflichten, im Streikfalle alle Werke zu schließen und sämtliche Arbeiter zu entlassen, oder aber das durch Arbeitseinstellung und Boykott betroffene Etablissement gegen finanzielle Verluste durch Versicherungen auf Gegenseitigkeit zu schützen. Bereits von der Gründung besonderer Gesellschaften und Vereine für Versicherung gegen Verluste durch Ausstände ist schon die Rede gewesen. Das Erfahrungsgesetz von Thesis und Antithesis erfährt hier auf sozialökonomischem Gebiete eine neue auffallende Bestätigung.

Diejenigen Befürworter der G., die immer wieder sie als ein Allheilmittel für den sozialen Frieden anpreisen, unterschätzen m. E. die gewaltigen Gefahren, welche dem volkswirtschaftlichen Leben durch Riesenverbände auf beiden Seiten, Kartelle der G. und der Unternehmerverbände, erwachsen. Sie übersehen, daß dadurch ein chronischer sozialer Kampfzustand entsteht, der einen Teil unserer gesamten heutigen freien Konkurrenz und der individuellen Freiheit der Person einfach aufhebt. Staat und Gesellschaft sind freilich diesen Zuständen gegenüber ziemlich machtlos, aber gesund sind sie nicht. Die Preiskämpfe, die sich auf den Warenmärkten abspielen, werden auf die Arbeitsmärkte übertragen, und sie werden sich um so heftiger und hartnäckiger gestalten, je mehr die betroffenen Industrieen der ausländischen Konkurrenz gegenüber einen schweren Stand haben.

Glücklicherweise verbreiten diese Kämpfe hüben und drüben volkswirtschaftliche Einsicht und damit eine dem sanguinischen Eigensinn abgewandte nüchterne Realpolitik. Die Unternehmer merken, daß sie den Arbeitern nicht als autokratische Herren, die die Arbeitsbedingungen einfach zu diktieren haben, gegenüberstehen, und die Erfahrung wird sie lehren, daß in der Tat der übliche Prozentsatz des Kapitalgewinns nur eine historisch gewordene und veränderliche Größe ist, die durch die solidarische Verbindung der Arbeiter zugunsten des Arbeitseinkommens mit der Zeit innerhalb gewisser Grenzen gekürzt werden kann. Die Arbeiter aber lernen erfahren, daß nicht jeder höhere Lohn dem wirklichen Klasseninteresse entspricht und daß die anderweitige Verteilung des Nationalproduktes zwischen Kapital und Arbeit seine natürlichen, durch Kapitalzins und ausländische Konkurrenz bestimmten, Grenzen hat. Gerade im Einigungsverfahren, das sich naturgemäß aus den Reibungen und Interessengegensätzen der beiderseitigen Koalitionen heraus entwickelt, finden solche Erörterungen einen zweckmäßigen Ausgleich. Aber der Waffenstillstand pflegt selbst dann nicht von Dauer zu sein, und periodisch wiederholen sich immer wieder Kämpfe, in denen die Machtfragen ausgetragen werden. Je größer die Verluste auf beiden Seiten sind, desto größer ist auch die mögliche erzieherische Wirkung der Arbeitskämpfe, desto lebhafter die Geneigtheit, durch ruhige Verhandlungen die Grenzen des relativ Möglichen festzustellen und den Forderungen zugrunde zu legen.

Soviel über die wehrhaften Funktionen der G. Aus ihnen ist vielfach die fürsorgliche Tätigkeit hervorgegangen, ja die Arbeitsnachweise, die Unterstützungen für Arbeitslose sind richtigerweise nur im Zusammenhang mit der von ihnen organisierten Regelung des Arbeitsangebots, also mit einer ihrer wichtigsten wehrhaften Funktionen, zu verstehen. Die Bestrebungen zur Sicherung befriedigender Arbeitsbedingungen finden vielfach ihre Ergänzung in allgemeinen sozialen Einrichtungen, Hilfs- und Unterstützungskassen für Krankheits-, Unfalls-, Alters- und Todesfall, in Arbeiterbildungsvereinen, Konsum- und Speiseanstalten, Baugenossenschaften usw. Besonders die Unterstützungskassen dienen den allgemeinen Vereinszwecken, indem sie die Mitglieder an die Organisationen fesseln, die Vereinsdisziplin heben und das Solidaritätsgefühl ausbilden. Während die britischen Trade Unions auf allen diesen Gebieten großartige Erfolge erzielt haben und im Wege der Selbsthilfe

ein wertvolles soziales Versicherungswesen — freilich nur für den organisierten Bruchteil der Arbeiterschaft — sich geschaffen haben, hat die Mehrzahl der kontinentalen G. im wesentlichen nur die Kassen für den organisierten Lohnkampf kultiviert. Da, wo die soziale Versicherung durch den Staat Platz griff, wurde das Gebiet der Selbsthilfe von selbst eingeengt; nur die Arbeitslosen- und Reiseunterstützungen blieben nach wie vor eine dringliche Aufgabe der Fachvereine, die aber nur sehr unvollkommen gelöst, vielfach noch gar nicht in Angriff genommen ist. Die Erfahrung ergibt, daß, je älter und reicher die Vereinskassen sind, desto leichter die Kinderkrankheiten der gewerkvereinlichen Assoziationen, Streikfieber usw. und deren Rezidive, überwunden werden. Was speziell die deutschen G. anbetrifft, so haben sie zwar in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen, mit verschwindenden Ausnahmen aber noch nicht gelernt, zahlungsfähige Mitgliederbestände und leistungsfähige Kassen sich zu sichern.

3. Die G. in den hauptsächlichsten Staaten. a) Die G. in Grossbritannien. An der Spitze der modernen G.bewegung hat Großbritannien von Anfang an gestanden. Es hat das älteste, umfassendste, erfolgreichste und angesehenste G.wesen der Welt. Bereits im 18. Jahrh., wo in England bereits der Großbetrieb zur Herrschaft gelangte, entstanden dort die ersten G., Trade Unions genannt. Diese Koalitionen waren ursprünglich nur ephemerer Natur, für den Streikfall ins Leben gerufen; mit der Zeit entstanden bleibende Vereine mit bestimmten und festen Beiträgen und ständigen Kasseneinrichtungen, aber eine drakonische Gesetzgebung, die jede derartige Verbindung für kriminell strafbar erklärte, die Unternehmervereine aber unbehelligt ließ, hemmte die weitere Entwickelung.

Nach einer langwierigen Agitation, die von sozialen Reformatoren wie Place, Mc. Culloch und Hume geleitet wurde, setzte man einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß und endlich Abschaffung bezw. Milderung der Koalitionsverbote durch. Eine volle Koalitionsfreiheit war durch das Gesetz von 1825, das für die Folge maßgehend blieb, zwar noch lange nicht erreicht, aber es war die Möglichkeit geschaffen, die G.organisation auszubauen. Die von den drückendsten Fesseln befreiten Arbeiter wandten sich alsbald der radikalen und sozialistischen Agitation zu, mit welcher die Arbeiterbewegung bis zur Mitte des Jahrhunderts unentwirrbar verquickt war. Die Koalitionen nahmen stark zu, ursprünglich nur lokale Vereine, verbanden sie sich mit der Zeit zu Konföderationen desselben Gewerbes über das ganze Land. Die Führung übernahm die sozialrevolutionäre Partei der Chartisten. Die Bewegung schwoll immer mehr an, es kam zu blutigen Zusammenstößen, zu Putschs und zu einer Unmasse unbesonnener Streiks, die regelmäßig erfolglos blieben. Je radikaler das Gebaren der sozialistischen Arbeitervereine war, je gesetzwidriger ihre Aktion, desto rücksichtsloser wurde die Reaktion der Regierung und der Fabrikanten. Noch einmal lebte die Bewegung in fieberhafter Erregung 1848 auf, als die Februarrevolution allenthalben die politischen Parteien dies- und jenseits des Kanals in Bewegung setzte. Seither siechte die Chartistenpartei rasch dahin. Sie hatte indessen einen dauernden Erfolg und eine nachhaltige Wirkung, nämlich die englische Arbeiterschaft zum Bewußtsein ihrer unpolitischen Klasseninteressen gebracht zu haben. Unterstützt durch den nüchternen, geschäftsmäßigen und kaufmännischen Grundcharakter der britischen Bevölkerung bahnte sich mehr und mehr die rein gewerkvereinliche Assoziation an, man rechnete in ihr mit den Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, gründete Unterstützungskassen und Genossenschaften und baute das Verbands- und Kartellwesen der Trade Unions untereinander mehr und mehr in großartiger Weise aus.

Immer mehr verschmolzen die Fachvereine zu großen nationalen Fachverbänden. Besonders seit den 70er Jahren kamen dann lokale G.kartelle der verschiedenen Branchen (Trade Councils) zustande, und gleichzeitig bürgerten sich die Jahreskongresse der Trade Unions — der erste trat 1868 in Manchester zusammen — ein. Sie wurden mit der Zeit förmliche Arbeiterparlamente, die zu den gesetzgeberischen Vorlagen Stellung nahmen und ein ständiges parlamentarisches Komitee mit der Ausführung und Vertretung ihrer Beschlüsse der Regierung und dem Unterhaus gegenüber betrauten. Je besonnener und erfolgreicher die G.politik wurde, umso günstiger wurde ihre Stellung in Staat und Gesellschaft.

Die Vereine wurden in vermögens- und strafrechtlicher Beziehung durch eine Reihe von Parlamentsakten von 1869, 1871, 1875 und 1876 unter das gemeine Recht gestellt, und nachdem sie die schweren Prüfungen der wirtschaftlichen Depression (1873—1879) siegreich bestanden hatten, errangen sie auch die Anerkennung in der Gesellschaft. Trotz der Gegenkoalitionen der Unternehmer setzten sie dank der industriellen Monopolstellung und der eigenartigen Gestaltung des politischen Parteilebens Großbritanniens stufenweise Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen durch. Es ist durch die große, in den Jahren 1891—1894 aufgenommene Enquete der Royal Commission on Labor unzweifelhaft festgestellt, daß es den kräftigeren und intelligenten Elementen im Wege ihrer G.politik gelungen ist, sich eine neue und befriedigende soziale Ordnung zu schaffen, die ihren Ausdruck nicht in staatlichen Gesetzen, sondern in mannigfachen und umfassenden Institutionen der Selbsthilfe findet. In den großen nach versicherungstechnischen Grundsätzen verwalteten Arbeiterorden findet heute die Elite der Arbeiterschaft eine hinreichende Versicherung gegen Krankheit, Unfall, neuerdings Arbeitslosigkeit und teilweise auch Invalidität. Die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung ist zwar vielfach noch gar nicht, oder nur in bescheidenen Anfängen vorhanden, dagegen sorgen zahllose Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in immer größerem Umfange für preiswürdigen Unterhalt, für billige Wohnungen und für zeitgemäße Pflege der Bildung und Geselligkeit. Durch die Organisation des Verkaufs im Kleinverkehr, durch die Ausdehnung der Konsumvereine auf alle

Kreise des Mittelstandes und auch der gebildeten und besser situierten Klassen, ist der Vertrieb der Waren in die kleineren Konsumtionskanäle in zunehmender Weise vereinfacht und verbilligt worden.

Aber nicht nur die Hauptkomponenten der Lage der arbeitenden Klassen, Höhe und Kaufkraft des Lohnes sowie die Arbeitszeit, haben eine wesentliche und anhaltende Besserung erfahren, sondern auch in sanitärer Hinsicht sind die Arbeitszustände besser geworden, und in zunehmendem Umfange beziehen zahlreiche Arbeiter neben dem bloßen Arbeitseinkommen Einkommensquoten aus gewissem ersparten und investierten Kapital. Da daneben das Einigungsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten immer mehr sich eingelebt hat, Lohnskalen und ähnliche Einrichtungen entstanden sind, freilich ohne zu verhindern, daß es in England auch heute noch bei jeder Schwankung der Konjunktur zu lang andauernden, die wirtschaftliche Entwickelung schwer störenden Arbeitseinstellungen und Aussperrungen kommt, so dürften die Vorteile der gewerkvereinlichen Organisation, da es ja leider in keinem Falle ohne Kampf abgeht, die Nachteile überwiegen. Aber die sonst so erfreuliche soziale Entwickelung in England ist mit weiteren schwer wiegenden Mißständen und Gefahren allgemeiner Natur verbunden. Welcher Art dieselben sind, ist schon in den vorhergehenden Betrachtungen angedeutet worden.

In England ist nur etwa $^1/_5$ der Arbeiterschaft organisiert. Auf diese höheren Schichten, welche gleichsam eine Aristokratie der Arbeiter, einen besonderen „vorletzten Stand" darstellen, der sich zünftig von den anderen abschließt, ist die befriedigende Neuordnung der sozialen Verhältnisse im wesentlichen beschränkt geblieben. Diese einseitige Entwickelung des heutigen Zustandes trug den Keim neuer Evolutionskämpfe in sich, zumal die Voraussetzung der sozialen Errungenschaften, die Vorherrschaft der englischen Industrie auf dem Weltmarkt, im Hinblick auf den erstarkten amerikanischen und kontinentalen Wettbewerb immer mehr in Frage gestellt werden mußte. Zwei Momente sind es hauptsächlich, die hier in Frage kommen konnten: Das Aufkommen der G. der „Jungen", d. h. das stürmische, lang zurückgehaltene Auftreten des neu- oder noch nicht organisierten Proletariats, und der schon mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz notwendig gewordene schärfere Widerstand der erstarkten Unternehmerverbände gegen weitere Zugeständnisse. Beides mußte eine entscheidende Wendung in den sozialpolitischen Anschauungen von Staat und Gesellschaft hervorrufen, und ihre leisen, symptomatisch aber wichtigen, Anfänge sind bereits heute klar erkennbar.

Ende der 80er Jahre begann die Organisation der ungelernten Arbeiter; besonders durch die ungewöhnlichen Sympathieen, die das große Publikum den streikenden Dockarbeitern im Jahre 1889 entgegenbrachte, begünstigt, kam die Bewegung der „Jungen" in Fluß. Diese neuen radikalen Kampfvereine, die nicht daran dachten, sich innerlich zu konsolidieren, nur für Streiks sammelten und schwärmten und im übrigen nach Staatshilfe riefen, zogen im Nu überraschende Mitgliederzahlen an sich. Trotz unerwarteter Erfolge auch auf den G.kongressen schrumpften sie allerdings wegen der inneren Schwäche ihrer Organisation sehr bald wieder zusammen; auch die im Zusammenhang damit entstandenen sozialistischen Parteigruppen gelangten zu keiner maßgebenden Bedeutung und machten in einer selbständigen Wahlkampagne ein glänzendes Fiasko. Trotz alledem blieben die Vereine der „Jungen" ein gefährlicher Sauerteig in der britischen Arbeiterbewegung, wie die Streitigkeiten zwischen ihnen und den älteren Vereinen auf dem internationalen sozialistischen Kongreß (London 1896) beweisen. Die Führer der konservativen G. haben das wohl erkannt, und auch nachdem ihre taktischen Fehler auf den Kongressen in Belfast 1893 und Norwich 1894, wo weitgehende kollektivistische Resolutionen Annahme gefunden hatten, durch geschickte Aenderung und Handhabung der Geschäftsordnung wieder gut gemacht worden waren, rechnete man mit der neuen Richtung und suchte sie wenigstens im Wege des Kompromisses zufriedenzustellen.

Auch auf den letzten Trade Unions-Kongressen sind kollektivistische Beschlüsse zustande gekommen, die vor 10 Jahren einfach undenkbar gewesen wären.

Hand in Hand damit ging eine stärkere Beteiligung der englischen Arbeiterschaft an den internationalen, meistens sozialistisch gefärbten Arbeitertagen. Auch die gesetzgeberische Tätigkeit erweiterte sich im Sinne einer sozialpolitischen staatlichen Initiative; man denke nur an die Frage der „fair wages", der Durchschnittslöhne, unter welchen weder Kommunalverbände noch der Staat Arbeiten verdingen lassen sollten, an die Conciliation Act von 1896, die das Handelsamt, zur einigungsamtlichen Initiative anhält, an die Workmen's Compensation Act von 1897, durch welche England in die Reihe der Staaten getreten ist, welche an Stelle des kostspieligen, weitläufigen und unsicheren Prozesses eine Art Arbeiterunfallversicherung gesetzt haben, ferner an die in England so brennend gewordene Arbeitslosenfrage und endlich an die seit Jahren die öffentliche Meinung beschäftigende Bewegung zugunsten des gesetzlichen Achtstundentages.

Wenn es auch durchaus unwahrscheinlich ist, daß die britische Arbeiterschaft in absehbarer Zeit sozialdemokratisch wird, so ist ein Umschwung in den wirtschafts- und sozialpolitischen Anschauungen unverkennbar. Nicht darauf kommt es an, ob der Sozialismus zugenommen hat oder nicht, sondern darauf, ob der klassische Boden des Individualismus ins Wanken gekommen ist. Letzteres ist zweifellos der Fall. Es vollzieht sich eine Demokratisierung des ganzen staatlichen Lebens. Von Propagandisten aus den besitzenden Klassen (Fabian Society) wird mit Erfolg für den Staatssozialismus Stimmung gemacht, und die Bewegung zieht immer weitere Kreise der intelligenten Bürgerschaft an sich. An die Spitze auch der älteren und konservativen Trade Unions treten mit der Zeit jüngere Führer, deren Glaubenszuversicht in die Heilkraft der gewerkvereinlichen Selbsthilfe angekränkelt ist und die zum mindesten das Gewicht der von ihnen vertretenen, immer mehr in die Wagschale fallenden Arbeiterstimmen dazu ausnutzen, um sich die bestehenden Parteien

ohne eigene politische Partei, gefügsam zu machen. Die Programme der Parteien, die sich solange in einer dem Kontinent kaum verständlichen Schankelpolitik gefielen, werden einer peinlichen Prüfung auf größere oder geringere Arbeiterfreundlichkeit unterzogen und tragen immer mehr den Charakter von wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Wähler, die ihnen zu den Mandaten verhalfen. Daß der Arbeitermittelstand nicht wieder in seine zunftmäßige Abgeschlossenheit und seinen krassen G.egoismus zurücksinkt, dafür sorgt schon die Kritik der Nichtorganisierten, die Eifersucht ihrer Führer und deren Pietätlosigkeit den verdienten Führern der alten G.bewegung gegenüber. Besonders die munizipale und provinzielle Selbstverwaltung, auf deren Eroberung zielbewußte Arbeiterdemagogen, wie der jetzt zum Minister erhobene John Burns und seine Anhänger, es vorläufig abgesehen haben, muß den Boden für den Kampf der neueren mit der älteren Richtung abgeben. Der sog. „Munizipalsozialismus", von dem jetzt so viel die Rede ist, ist in Aufnahme gekommen und soll die englische Arbeiterschaft, die als gleich berechtigter Stand längst anerkannt ist, auch regierungs- und verwaltungsfähig machen.

Ist also das britische soziale und wirtschaftliche Leben in den letzten beiden Jahrzehnten in einen gewissen Gärungszustand geraten, so wurde derselbe durch Riesenstreiks und Aussperrungen noch weiterhin verschärft. Von einem „sozialen Frieden", der dort durch die G. geschaffen sein soll, ist also gar keine Rede. Es fragt sich freilich, ob ein solcher unter den heutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Was England vor dem Kontinente auszeichnet, ist in erster Linie das Fehlen einer mächtigen, geschlossenen sozialdemokratischen Partei, wie wir sie beispielsweise in Deutschland haben. Vorläufig trägt aber das Programm der letzteren ebenso den Charakter der „Sonntagsideeen" wie die kollektivistischen Resolutionen auf den G.-konkressen. Es fehlt nur in England im erfreulichen Gegensatz zu deutschen Verhältnissen die maßlose Klassenverhetzung.

Eine gewisse Krisis in der britischen G.bewegung, deren Ausgang erst in den nächsten Jahren zu übersehen sein wird, ist zurzeit unzweifelhaft vorhanden. Zweierlei steht fest und ist von englischen und deutschen Autoren, unter letzteren namentlich von Sombart, mit Recht hervorgehoben worden. Das eine kritische Moment liegt darin, daß seit einigen Jahren die Stimmung des englischen Publikums zu ungunsten der G. umgeschlagen ist. Das äußert sich nicht nur in der maßgebenden Presse, sondern auch vor allem in der Rechtsprechung, die seit einigen Jahren den Trade Unions bedenkliche Schwierigkeiten macht. Die Dehnbarkeit der englischen Gesetze und die Auslegungspraxis des obersten Gerichtshofes, des Oberhauses, unterstützen die Stimmung, die G. und deren Beamten mehr als bisher zivilrechtlich haftbar zu machen. Eine neuere Judikatur hat in all den Fällen, für die ein G.beamter haftbar sein soll, den G. selber für solidarisch schadenersatzpflichtig erklärt. Die Folge dieser Rechtsprechung — sie knüpft an den Streit der Amalgamated Society of Railway Servants (Verband der Eisenbahnangestellten) mit der Taff Vale-Eisenbahngesellschaft an — war, daß die Trade Unions schon mehr als fünf Millionen Mark an Entschädigungen den Unternehmern haben bezahlen müssen. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Entscheidungen sind die „Conspiracy and Protection of Property Act" und der „Employers and Workmens Act", beide vom Jahre 1875. Freilich hat die Regierung eine Aenderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bestimmt zugesagt, eine parlamentarische Kommission ist eingesetzt worden, und es ist wahrscheinlich, daß im Unterhause, in das bei den letzten Wahlen eine größere Anzahl von Arbeiterkandidaten kam, die bereits vorliegende Bill angenommen wird, die die Haftbarkeit der G. wieder auf den alten Standpunkt bringt. Die endgültige Entscheidung liegt freilich beim Oberhaus, die letzten Unterhauswahlen beweisen übrigens auch sonst, daß die Arbeiterbewegung kritischere Formen angenommen hat und sich die Gegensätze verschärft haben. Die Berufung des bekannten, jetzt ziemlich gemäßigten G.-politikers John Burns ins Ministerium dürfte jedenfalls ein Symptom dafür sein, daß das neue Kabinett sich gegen eine schärfere Tonart der Arbeiterparteien zu rüsten anschickt, aber auch gleichzeitig Staatsmittel für die Arbeitslosen zur Verfügung stellt. Im Mittelpunkt der Diskussion steht jetzt das Arbeitslosenproblem, und sehr weitgehende Forderungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung sind aufgestellt. Sie werden sehr ernsthaft und lebhaft besprochen. Damit ist auch das zweite kritische Moment in der neusten britischen G.bewegung angedeutet. Es steht statistisch fest, daß die weitere Entwickelung der Trade Unions seit einigen Jahren ins Stocken geraten ist. Die Mitgliederzahl der Vereine ist von 1900 zu 1901 gleich geblieben, von 1901 bis 1903 ist sie sogar von 1 939 000 auf 1 902 000, d. h. um fast 2% gesunken. Die Einnahmen haben sich schon längere Zeit nicht weiter gehoben; bei den hundert größten Unions sind seit 1897 fast dieselben geblieben. Dazu kommt, daß die finanziellen Anforderungen an die G. steigen. Die Depression, die seit Anfang des Jahrhunderts namentlich auf der englischen Textilindustrie lastet, äußert sich in einer wachsenden Zahl von Arbeitslosen. Von den G.mitgliedern waren arbeitslos im Jahresdurchschnitt 1899 2,4%, 1900 2,9%, 1901 3,8%, 1902 4,2%, 1903 5,1%, 1904 6,5%. Das bedeutet aber für die G. eine stetige Steigerung ihrer Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Diese betrugen bei den hundert größten Trade Unions in den Jahren 1899 bis 1903 rund 3,8, 5,3, 6,6, 8,5 und 10,3 Millionen Mark, das sind in Prozenten der Ausgaben 15, 18, 20, 23½ und 26,6%. Die Kosten für Streikunterstützung — ebenfalls in Prozenten der Ausgaben in dem gleichen Zeitraum berechnet — sind gewesen 9½, 16,3, 12,6, 12,2 und 9,1%.

Im Jahre 1903 betrug die Zahl der britischen G 1166. Etwa 15% der gesamten gewerblich tätigen Bevölkerung war organisiert. Auf den Bergbau kamen 507 000 Gewerkvereinler, auf die Metallindustrie 337 000, auf die Textilindustrie 219 000. Es sind das diejenigen Industrieen mit der umfassendsten und leistungsfähigsten Organisation. 120 000 Frauen sind Mitglieder von Trade Unions. Die Gesamteinnahmen von hundert der bedeutendsten G. beliefen sich im gleichen Jahre

(1903) auf 42,3 Millionen Mark und ihre Ausgaben auf 38,6 Millionen Mark. Das Vermögen war Ende 1903 auf 91 Millionen Mark angewachsen. In den zwölf Jahren von 1892 bis 1903 haben diese hundert größten G. rund 381½ Millionen Mark ausgegeben, wovon auf die Arbeitslosenunterstützung allein 85,7 Millionen Mark = 22,3% entfielen. Für sonstige Unterstützungszwecke, Kranken-, Unfall-, Altersunterstützung, sowie Zuschüsse zu Begräbniskassen wurden 149 Millionen = 39,3% aufgewendet. 69,4 Millionen Mark kamen auf Streikunterstützung, der Rest auf andere Ausgaben. Im Jahre 1903 wurden 9% der Gesamtsumme für Streikgelder verausgabt gegen 20% im Durchschnitt der neunziger Jahre, ein Beweis dafür, daß die maßgebenden G.verbände ihre Mittel jetzt ganz vorwiegend friedlichen Unterstützungszwecken zuwenden müssen, für die Kampfaktion verhältnismäßig aber nur noch wenig übrig behalten. Kein Wunder, daß der Kredit der Vereine bei den Arbeitern nachläßt und die Notwendigkeit der „political action“ immer mehr anerkannt wird. Mit dieser Auffassung stimmt, wie schon gesagt, der Verlauf der letzten Jahreskongresse der Trade Unions, der Zulauf der Gewerkschaftler zur unabhängigen Arbeiterpartei („Independant Labor Party“), der Ausgang der Munizipalwahlen im Jahre 1904 und der Unterhauswahlen im folgenden Jahre durchaus überein. Der in dem Gärungsjahre 1893 gegründeten „Independant Labor Party“ (I. L. P.) gehören jetzt fast eine Million Gewerkschaftler in 165 Trade Unions und 76 Trade Councils (Gewerkschaftskartelle) an. In den Munizipalwahlen im Jahre 1904 stellte die unabhängige Arbeiterpartei 255 Kandidaten auf. Davon wurden 95 gewählt. Der Gewinn betrug 76 Sitze.

b) Die G. in Deutschland. Die G.bewegung in Deutschland dürfte, dank der Tatsache, daß Deutschland der industriellste Großstaat des Kontinents ist, von allen europäischen Staaten nach Großbritannien am meisten Beachtung verdienen. Das deutsche G.wesen läßt sich zwar nach Art, Umfang und Einfluß mit dem britischen nicht vergleichen, um so augenfälliger ist sein politischer und parlamentarischer Hintergrund. Die überwiegende Mehrheit der deutschen G. ist, wie auch in den übrigen festländischen Staaten, ein integrierender Bestandteil der politischen Parteigruppierungen und der sozialistischen Propaganda. Neuerdings sind freilich tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen der politischen Parteileitung einerseits und den unter sozialdemokratischer Führung stehenden „Gewerkschaften“ andererseits — so heißen die sozialistischen G. — nicht zu verkennen. Die Gewerkschaftspresse und auch die letzten Parteikongresse haben diese Gegensätze offen gelegt. Aber zu einer „reinlichen Scheidung“, wie sie viele Nationalökonomen und Sozialpolitiker gewünscht und vorausgesagt haben, ist es bisher immer noch nicht gekommen. Die sog. „Mauserung der Sozialdemokratie“, von der so viel die Rede war, hat jedenfalls greifbare Fortschritte noch nicht gemacht. Der Streit der „Zielbewußten“ mit den „Revisionisten“ hat vorläufig nur akademische Bedeutung. Bemerkenswert ist dagegen das Aufkommen der christlichen Gewerkschaften namentlich unter den Berg- und Textilarbeitern und den Eisenbahnern. Anfänglich war diese Bewegung ziemlich belanglos. Die finanzielle Rüstung der christlichen G. war schwächlich und ist es bis zum Teil auch heute noch, ihre Taktik erschien unsicher, tastend und schwankend. Das hat sich neuerdings geändert. Die Vereine sind stark in Aufnahme gekommen und haben in großen Streikbewegungen eine erhebliche z. T. führende Rolle gespielt. Man wird wohl sagen dürfen, daß in den eigentlichen Industrie- und Montandistrikten die christlichen Gewerkschaften schon heute eine erheblich größere Rolle spielen als die viel älteren Vereine des Hirsch-Dunckerschen Verbandes. Die Hirsch-Dunckerschen G., so alt wie die sozialistischen Gewerkschaften, sind britischen Vorbildern nachgebildet und von arbeiterfreundlichen liberalen Politikern ins Leben gerufen worden und werden von diesen geführt. Ursprünglich standen sie zu den sozialdemokratischen Vereinen programmmäßig in unversöhnlichem Gegensatz. Heute gewinnt man aber den Eindruck, daß der Gegensatz an Schärfe verloren hat. Er ist nur satzungsmäßig mehr ausgesprochen als bei den großen sozialistischen Gewerkschaftsverbänden, wo ihn die gemeinsame Taktik Lügen straft. Auch die christlichen Gewerkschaften waren, nach der ursprünglichen Absicht der Gründer, sowohl gegen das Unternehmertum wie gegen die politische Sozialdemokratie gerichtet. Neuere Vorgänge beweisen indessen, daß in akuten Lohnbewegungen eine gewisse Kartellverbrüderung ziemlich leicht zustande kommt. Das Ergebnis dieser neuzeitlichen Entwickelung ist eine größere Verbreitung der Koalitionen, eine Milderung der Gegensätze unter den Verbänden verschiedener Richtung und gleichzeitig eine Verschärfung der Offensive und Defensive gegen das Unternehmertum und seine Verbände. Die Folge dieses überspannten Koalitionszustandes war, daß auch die Arbeitgeberverbände außerordentlich an Zahl, Stärke und Kraft der Taktik zugenommen haben. Dadurch wurden die Lohnkämpfe größer und die Abwehraktionen zielbewußter und rücksichtsloser. In den letzten Jahren sind die G. recht oft von vornherein in die Defensive zurückgedrängt worden, entsprechend hat die Zahl der Aussperrungen, die manchmal riesenhaften Umfang annahmen, zugenommen. Die Unternehmerverbände richten jetzt in Deutschland ihr Augenmerk hauptsächlich darauf, die Arbeitervereine zu entwaffnen und neuauftauchende zu sprengen. Damit wächst natürlich auch die Solidarität unter den G. verschiedener Richtung.

Die ältere Geschichte der deutschen G. ist wenig interessant und steht, was dramatischen Effekt anbetrifft, hinter der der stolzen und mächtigen Arbeiterorden Großbritanniens in weitem Abstand zurück. Als die moderne soziale Bewegung einsetzte, war Deutschland industriell noch unreif — etwa auf dem Niveau Großbritanniens am Ende des 18. Jahrhunderts —; bei den vorhandenen bürgerlichen Oppositionsparteien fand die proletarische Bewegung schon um deswillen keinen Rückhalt, weil dank der politischen Konstellation und des auf wirtschaftspolitischem Gebiete herrschenden öden Doktrinarismus an eine Politik, die den Forderungen der Arbeiter Rechnung getragen hätte, nicht zu denken war. Das Zurücktreten der gewerk-

schaftlichen Bewegung hinter der radikalpolitischen einer selbständigen Arbeiterpartei, die ganz unvermittelt durch eine eigenartige, fast romanhaft zu nennende Persönlichkeit, wie sie Lassalle war, auf der Bildfläche hervorgezaubert wurde und sich rasch in mächtigen Dimensionen auswuchs, ist allein in Zusammenhang mit der politischen Konstellation zu verstehen. Die Genesis der deutschen Arbeiterbewegung und des Arbeitervereinswesens läßt sich also nur gleichzeitig mit der Geschichte der Sozialdemokratie darstellen, weswegen hier auf den Art. „Sozialdemokratie“ verwiesen werden muß. Das gleiche gilt übrigens mehr oder minder bezüglich den übrigen kontinentalen Staaten.

Wie die Sozialdemokratie überhaupt, so war insbesondere die deutsche Sozialdemokratie, die in den berufsmäßigen Arbeiterkoalitionen mit ihren organisierten Kämpfen innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung ursprünglich nur kleinliche und schwächliche Mittel erblickte, die die allumfassende und allumwälzende soziale Revolution nicht anzubahnen, höchstens aufzuhalten geeignet sind, keine aufrichtige Freundin der G. gewesen. Wenn trotzdem sowohl die Lassalleaner als die Marxisten die Gründung von G. in die Hand nahmen, so waren hierfür hauptsächlich parteipolitische Gründe maßgebend. Man mußte mit der natürlichen und vernünftigen Neigung der Arbeiter, sich zu Berufsvereinen zusammenzuschließen, um so mehr rechnen, als antisozialistische liberale Politiker gerade in Hinweis auf die britischen Verhältnisse unpolitische G. ins Leben zu rufen suchten. Schon im Sinne der Selbsterhaltung einer mächtigen Parteiorganisation schien es geboten, „eine Vernunftehe zwischen dem extremen Sozialismus und der Berufsorganisation“ einzugehen. Schon 1865 hatte der Lassalleaner Fritzsche den G. der deutschen Tabakarbeiter geschaffen; im folgenden Jahre entstand der Verband der deutschen Buchdrucker. Als 1868 der liberale Sozialpolitiker Max Hirsch († 1905) seine G. ins Leben zu rufen suchte, beeilte sich der Lassalleaner v. Schweitzer, ihm mit der Gründung von „Gewerkschaften“, d. h. G. auf sozialdemokratischer Grundlage, zuvorzukommen. 1869 entstand der Verband Hirsch-Dunckerscher G., der nach anfänglich großer Anziehungskraft, zeitweilig ungünstig beeinflußt durch unglückliche Lohnkämpfe und durch die Konkurrenz der nach dem Kriege 1870/71 stark in Aufnahme kommenden Sozialdemokratie, nur langsam, durch Rückschläge unterbrochen, seine gemäßigte G.politik fortsetzen konnte. Die Hirsch-Dunckerianer, heute meistens gesetzte und gelernte Arbeiter mit zum Teil erheblichen Vereinsvermögen in zahlreichen Ortsvereinskassen, aus welchen Reise- und Wanderunterstützungen, Rechts-, Schutz- und Arbeitsvermittelung und andere Subventionen in Notfällen finanziert werden, haben trotz mehrfacher Abfälle ins sozialdemokratische Lager sich wieder auf einen Mitgliederbestand von etwa 112000 Leuten (1904) emporgearbeitet.

Den Gründern des Hirsch-Dunckerschen G.-verbands schwebte fortgesetzt das britische Vorbild vor, sie haben es aber nicht erreicht, und in keiner Periode der neuzeitlichen Arbeiterbewegung haben die Hirsch-Dunckerianer die Führung gehabt. Ihre Organisation ist etwas bureaukratisch und schematisch, die Taktik der Berliner Zentrale, „Anwaltschaft“ genannt, war seit Jahrzehnten äußerst bedächtig und konnte neben den vorwärtsstürmenden, alles mit sich reißenden radikalen Organisationen und neuerdings den christlichen Verbänden nicht durchdringen. Das gilt hauptsächlich für die Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte. Etwas mehr Kampfesfreudigkeit haben die rheinisch-westfälischen Vereine, namentlich unter der Nachwirkung des Ruhrstreiks, in den Verband gebracht. Die Unterschiede der gewerkvereinlichen Organisationen und ihre Gegensätze verwischen sich eben neuerdings, und in einer Reihe von akuten Lohnbewegungen sind die Verbände verschiedener Richtung ganz einträchtig miteinander gegangen. Es ist das die „Tendenz zur Einheit“, von der Sombart — freilich mehr im internationalen Sinne — spricht.

Auf fürsorglichem Gebiete sind die Leistungen der Hirsch-Dunckerschen Vereine sehr beachtenswert und überragen diejenigen der meisten freien Gewerkschaften nicht unerheblich, die der christlichen Gewerkschaften sogar recht erheblich. Ihre Organisation fußt auf 2715 Ortsvereinen. Diese Ortsvereine sind zu Ortsverbänden, die den sonstigen Gewerkschaftskartellen entsprechen, vereinigt. Die Ortsvereine desselben Gewerbes sind interlokal zu G., 23 an der Zahl, mit einem Generalrat an der Spitze, verschmolzen. Was also bei den Hirsch-Dunckerianern „G.“ heißt, heißt bei den anderen Zentralverband. Alle 23 G. umschließt dann der „Verband der deutschen G.“ mit seinem Sitze in Berlin, mit ebenfalls einem Generalrat an der Spitze. Im Jahre 1904 betrugen die Gesamteinnahmen der Hirsch-Dunckerschen G. 1026000 M., die Gesamtausgaben 988000 M., das Gesamtvermögen 3426000 M. Von den Gesamtausgaben kommen auf Streik-, Arbeitslosen- und Reiseunterstützung etwa ein Drittel (312000 M.). Die Hirsch-Dunckerschen G. haben ausnahmlos die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, während das bei den sozialistischen Gewerkschaften in 38 von 62 Zentralverbänden und bei den christlichen Gewerkschaften nur bei einigen wenigen der Fall ist. Die örtliche Verbreitung der Hirsch-Dunckerschen G. ist eine sehr verschiedene. Drei Viertel der Mitglieder kommen auf Preußen und 60% auf die Provinzen Brandenburg (15%), Schlesien (16%), Sachsen (13%), Regierungsbezirk Arnsberg (9%) und Düsseldorf (7½%). Im nichtpreußischen Norddeutschland hat der Verband nicht recht Fuß fassen können. Dasselbe ist im Königreich Sachsen der Fall. In Süddeutschland finden sich nur in Baden Ansätze, in Bayern, Württemberg und Hessen sind sie so gut wie bedeutungslos, in den Hansestädten fallen sie vollständig aus. Der größte G. mit 41000 Mitgliedern ist der der Maschinenbau- und Metallarbeiter; der zweitgrößte, nach der gewerblichen Branche nicht klar geschieden, der der Fabrik- und Handarbeiter, mit 21000, dann kommen die Tischler mit 8000, die Schuhmacher und Lederarbeiter mit 5300. Alle übrigen erreichen das fünfte Tausend nicht. Organisierte Textilarbeiter gibt es nur 3700, organisierte Frauen noch nicht 1000.

Die Geschichte der sozialdemokratischen Gewerkschaften, die heute trotz mangelhafter finanzieller Rüstung in der deutschen Arbeiter-

bewegung die maßgehende Rolle spielen, teilt sich im wesentlichen in drei Perioden, in die erste vor dem Sozialistengesetz, in die zweite nach dem Sozialistengesetz und in die dritte gegenwärtige, die man als „Abwehrperiode" bezeichnen kann und die sich dadurch charakterisiert, daß bis dahin nicht oder schlecht organisierte Arbeitergruppen, wie die Berg- und Textilarbeiter kraftvolle Vereine geschaffen haben, größtenteils als Gegengewicht gegen die mächtigen Arbeitgeberverbände und deren Aussperrungspolitik. Es kann darüber kein Zweifel sein, daß der Zusammenschluß der Unternehmer in der letzten Periode zu Antistreikverbänden, in enger Fühlung mit den Syndikaten, den G. zahlreiche neue bisher lässige Mitglieder und den Gewerkschaftsverbänden zahlreiche junge Vereine zugeführt, die Kampfesstimmung und das Solidaritätsgefühl erhöht hat und die Massenorganisation in der Arbeiterschaft Nivellierungstendenzen verrät.

Die Vorgängerinnen der sozialistischen Gewerkschaften, die sich offiziell „freie Gewerkschaften" nennen, waren die Lassalleanischen Gewerkschaften von v. Schweitzer, 1868 ins Leben gerufen. Sie schienen ursprünglich große Chancen zu haben. Ihr Gründer zerstörte aber selbst seine Schöpfung, indem er die Gewerkschaften zu einem allgemeinen Arbeiterunterstützungsverband verschmolz. Zu einem Einflusse hat es dieser Verband nie gebracht, die Reste der Lassalleanischen Gewerkschaften gingen 1875 in den Vereinen Marxistischer Richtung auf. Diese, die sich „internationale Gewerksgenossenschaften" nannten, trotz der Klagen über Versumpfung der sozialistischen Propaganda in einigen Branchen kräftige Ansätze zeigten und es bis auf 58000 Mitglieder in 28 Verbänden gebracht hatten, wurden durch das Sozialistengesetz von 1878 zeitweilig vernichtet. Eine neue Organisation wurde eingeleitet durch die lokalen „Fachvereine" sozialistischer Observanz, besonders seit 1880. Die neuen Vereine entwickelten sich sehr langsam. Ihre Organisation in Gewerkschaftskartelle und Zentralorganisationen konnten sie erst nach dem Sozialistengesetz erfolgreich ausbauen. Die Lohnkämpfe wurden durch Streik-Kontrollkommissionen neu geregelt, und 1887 erhielten die Vereine eine einheitliche Zentrale durch die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" mit dem Sitze in Hamburg, deren Leitern es aber bis auf den heutigen Tag von den politischen Parteihäuptern sehr schwer gemacht wird, die rein gewerkschaftliche Bewegung zu konsolidieren. Trotz vielfacher starker und elastischer Widerstände, die neuerdings noch durch die zentripetalen Tendenzen der lokal organisierten Gewerkschaften vermehrt wurden, trat seit Gründung der Hamburger Zentrale die deutsche Gewerkschaftsbewegung in ein neues, erfolgreiches Stadium. Eigentümlich gering war lange Zeit die werbende Kraft der Gewerkschaften unter den Bergleuten. Es hatte den Anschein, als ob nur in akuten Lohnbewegungen eine Organisation ad hoc lebendig würde. Ein sozialdemokratischer Berg- und Hüttenarbeiterverband, neben dem dann 1894 ein G. christlicher Bergarbeiter auftrat, verlor sehr bald wieder seine Bedeutung. Das hat sich in der allerjüngsten Zeit stark geändert. Die sozialistischen Bergarbeiter hatten 1904 75000, 1905 105000 Gewerkschaftler in dem sogenannten „alten Verbande". Neben diesem alten Verbande spielen die christlichen Gewerkschaften im Bergbau, namentlich im Ruhrrevier, aber auch in Oberschlesien und im Saarrevier eine große Rolle. Dank einer geschickten Führung ist der G. christlicher Bergarbeiter auf 80000 Mitglieder gestiegen, in wenigen Monaten hatte sich der Mitgliederbestand verdoppelt. Der Gewinn in den anderen Revieren beträgt ungefähr 30000 Köpfe.

Die freien (sozialistischen) G., in 63 Zentralverbänden vereinigt, hatten 1905 1052000 Mitglieder. Es bedeutet das einen Zuwachs von 164000 gegen das Vorjahr (18½%). Die Zunahme betrug 1901 0,4%, 1902 8,2%, 1903 21%. Ende 1905 dürfte es der Verband auf 1⅛ Million Mitglieder gebracht haben, was einen Zuwachs von 25% bedeutete. Mit diesen Zahlen wird ohne weiteres die jüngste Periode der Gewerkschaftsbewegung drastisch beleuchtet. Die Zahlen der hauptsächlichsten Zentralverbände sind folgende:

Zentralverbände	Mitgl. 1904	Mitgl. 1905
Metallarbeiter	198 964	259 692
Maurer	128 850	160 000
Holzarbeiter	97 105	131 257
Bergarbeiter	75 364	105 060
Textilarbeiter	53 568	77 800
Fabrikarbeiter	49 181	65 996
Handels- und Transportarbeiter	36 325	51 061
Buchdrucker	38 976	41 929
Brauereiarbeiter	18 485	23 227
Schuhmacher	25 262	26 164
Buchbinder	15 206	18 159
Schmiede	12 185	16 700
Porzellanarbeiter	8 054	11 320
Stukkateure	5 575	7 283
Wäschearbeiter	875	6 500
Sattler	4 259	7 000
	768 244	1 009 148

Ende 1904 waren die Jahreseinnahmen der 63 Zentralverbände 20191000 M., die Ausgaben 17739000 M., der Kassenbestand 16110000 M. Der größte Zentralverband ist der Metallarbeiterverband. Sein Rechnungsabschluß von 1905 ist interessant. Er bilanziert mit 5647000 M. (1904 3517000 M.), die Reineinnahme betrug 5118000 (1904 3310000 M.). Von den Einnahmen kamen 4690000 M. auf Beiträge und 72000 M. auf Beitrittsgelder. Die Ausgaben umfaßten 3119000 M für Unterstützungsgelder, darunter 2085000 M. durch Streikunterstützung, 480000 M. für Arbeitslosenunterstützung, 247000 M. für Reisegeld. Die Verwaltungskosten betrugen 123000 M., der Vermögensbestand 2177000 M. Zu den 2085000 M. Streikunterstützungen kommen noch ¾ Millionen aus den Lokalkassen der Bezirksvereine. Beachtenswert ist, daß die Aussperrungen ⅔ sämtlicher Kampfopfer verschluckten, für die Angriffsstreiks also nur 96000 M. Verwendung finden konnten. Die völlige Verschiebung des Finanzgebarens infolge der Arbeitgebertaktik der letzten Zeit tritt bei diesem größten Zentralverbande besonders klar zutage. Aehnlich ist es auch bei anderen Verbänden, namentlich beim Holzarbeiterverband, dem drittgrößten.

Den freien Gewerkschaften der Generalkommission stehen gegenüber die sog. „Lokalorganisierten". Es sind das diejenigen sozialistischen Gewerkschaften, denen die freien Gewerkschaften nicht sozialdemokratisch und kriegerisch genug sind. Sie sind verhanden in der „freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften". Ende 1905 hatten sie 15000 Mitglieder. Ihre Finanzen sind schwach und ihre gewerkvereinliche Bedeutung gleich Null. Um so größer ist ihr Anteil an den Kämpfen und Auseinandersetzungen innerhalb der politischen Partei.

Im Schatten der freien Gewerkschaften vegetieren 30 unabhängige Vereine, die etwa 75 000 Mitglieder haben.

Eine ungewöhnliche Laufbahn nahmen die christlichen Gewerkschaften. Sie stehen jetzt an zweiter Stelle und sind in den Bergrevieren den freien Gewerkschaften ebenbürtig. Die Idee, das christliche, insbesondere das katholische Moment mit der Arbeiterorganisation zu verknüpfen, geht in ihren Ursprüngen bis in die 60er Jahre zurück und führt hier auf die Bestrebungen des Bischofes von Mainz, Freiherrn von Ketteler, zurück. Zu praktischen Ergebnissen hat sie erst in den 90er Jahren geführt, nachdem seit Aufhebung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterklasse überhaupt eine freiere Entwickelungsmöglichkeit gegeben war. Sie ist in den 90er Jahren darauf zurückzuführen, daß weite Kreise der evangelischen und katholischen Arbeiterschaft in der bis dahin bestehenden Berufsorganisation, insbesondere in den freien Gewerkschaften, nicht ihre richtige Vertretung erblickten. Die evangelischen und katholischen Arbeiterkreise waren in evangelischen und katholischen Arbeitervereinen und Verbänden zusammengefaßt, indessen waren dies nicht Fachvereine mit wirtschaftlichen Zielen, sondern mehr allgemeine religiöse Bildungsvereine, welche Arbeiter der verschiedensten Berufe und politischen Richtungen in sich aufnahmen. Zu Beginn der 90 er Jahre machte sich das Bedürfnis geltend, auch diese Arbeiterkreise gewerkschaftlich, d. h. in Berufsorganisationen, zusammenzufassen, und aus diesem Bedürfnis heraus sind anfänglich auf katholischer Seite die katholischen Fachabteilungen, welche auch gewerkschaftlichen Charakter tragen, später von katholischer und evangelischer Seite die christliche Gewerkschaftsbewegung hervorgegangen, welche interkonfessionell katholische und evangelische Arbeiterorganisationen gewerkschaftlich zusammenfaßt — bislang unter Vorwiegen der katholischen Arbeiterkreise. Die christlichen Gewerkschaften, die 1899 ihren ersten Kongreß abhielten, haben einen Gesamtverband gegründet. Diesem Verbande gehören jetzt mehr als zwei Drittel der organisierten Arbeiter an. Ursprünglich waren die christlichen Gewerkschaften, wenn man von einigen großen, namentlich im Bergbau, im Verkehrsgewerbe und in der Textilindustrie (Aachen, Krefeld und München-Gladbach) absieht, mehr Vorschulen für die gewerkvereinliche Aktion als Gewerkschaften selbst. Dieses Uebergangsstadium scheint jetzt überwunden zu sein, jedenfalls nehmen die christlichen Gewerkschaften an den Arbeitskämpfen und an der gewerkschaftlichen Propaganda kräftig teil. Die Zahl der Mitglieder ist in der neuesten Zeit stark angeschwollen. Die Einnahmen der Organisationen haben sich vermehrt und der Zusammenschluß ist fester geworden. Der G. christlicher Bergarbeiter z. B. hatte Ende 1895 5400 Mitglieder, 3 Jahre später waren es bereits 28000, 1903 42000, und seither hat der Zugang angehalten. Aehnlich ist es bei den verschiedenen Verbänden der Eisenbahner mit ihren Sitzen in Trier, München, Karlsruhe und Stuttgart. In den textilen Gewerkschaften gab es mancherlei Schwankungen und Rückschläge, aber auch hier ist es schließlich zu einer gewissen Konsolidierung der Vereine gekommen Nach der neuesten Statistik, die das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" veröffentlicht hat, betrug im Jahre 1905 die Mitgliederzahl 265000 gegen 207000 im Vorjahre. Der eigentliche Zuwachs entfällt auf die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände. Dieser Zuwachs ist beinahe 75 %, außerdem sind hierin die 17000 Mitglieder des dem Verbande beigetretenen bayerischen Eisenbahnervereins mit inbegriffen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich um 57 % vermehrt. Gegenwärtig (Mitte 1906) dürften dem Gesamtverband 225000 Arbeiter und allen christlichen Gewerkschaften zusammen 300000 angehören. Die steigende Bedeutung der christlichen Gewerkschaften geht besonders aus der Tatsache hervor, daß in den wichtigsten deutschen Industriezentren, im rheinisch-westfälischen Industrierevier wie auch im Saarrevier, wichtige Aktionen gegen oder ohne den christlichen Verband nicht mehr durchgeführt werden können.

Geht man auf das Jahr 1904, welches für alle gewerkvereinlichen Organisationen zuverlässige Zahlen gibt, zurück, so ergibt sich folgender Stand der deutschen G. und Gewerkschaften:

	Mitglieder	Von je 100 Organisationen entfallen auf
1. Freie Gewerkschaften		
a) Zentralverbände	1 052 000	68,6
b) Lokale Vereine	21 000	1,3
2. Christliche Gewerkschaften		
a) im Gesamtverband	195 000	12,7
b) außerhalb des Verb.	79 000	5,2
3. Hirsch-Dunckersche G.	112 000	7,3
4. Unabhängige Vereine	75 000	4,9
	1 534 000	100,0

Ein Bild der wirtschaftlichen Bedeutung der hier vorgeführten Berufsorganisationen gewinnt man, wenn man die Gesamteinnahmen, die Gesamtausgaben und den Kassenbestand dieser Organisationen zusammenstellt:

(S. die Tabelle auf nächster Seite.)

Um einen Ueberblick zu gewinnen, welcher Teil der Arbeitnehmer heute beruflich organisiert ist, ist man darauf angewiesen, die Zahlen der Berufszählung von 1895, die 10 Jahre zurückliegen und daher bedeutend zu niedrig sind, zu benutzen. Die Berufszählung ergab in Industrie, Handel und Verkehr am 2. Juni 1895: 7188758 Arbeitnehmer. Die 1534000 beruflich organisierten Arbeiter würden mithin annähernd 21 % der Arbeitnehmer darstellen. Wie gesagt, ist

Es betrugen im Jahre 1904 (bezw. 1903)	Gesamt-einnahmen M.	Gesamt-ausgaben M.	Kassen-bestand M.
bei den zentralorganisierten freien Gewerkschaften	20 190 724	17 738 753	16 109 903
" " lokalorganisierten Gewerkschaften	—	—	—
" " christlichen Gewerkschaften im Gesamtverband	894 517	711 699	690 373
" " christlichen Gewerkschaften außerhalb des Gesamtverbandes	451 824	382 943	253 487
" " Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen	1 025 790	987 659	3 425 668
" " unabhängigen Vereinen (1903)	283 911	678 699	326 883
Zusammen	22 846 766	20 499 753	20 805 714

die Zahl der Arbeitnehmer seit 1895 naturgemäß bedeutend gestiegen, so daß der Prozentsatz der beruflich organisierten Arbeiter heute zwischen 15 und 20% der in Handel, Industrie und Verkehr tätigen Arbeitnehmer im Deutschen Reich sich bewegen dürfte; also in gleicher Höhe wie in England. In den einzelnen Berufen ist das Verhältnis der Organisierten zu den Arbeitnehmern überhaupt naturgemäß ein sehr verschiedenes. Die Organisationsziffer (Prozentsatz der Organisierten von den Arbeitnehmern) ist am höchsten bei den Buchdruckern, bei denen sie über 80% steigt, bei den Bildhauern, Metallarbeitern, Maurern. Sie ist andererseits wieder ganz gering bei den Textilarbeitern, den Gastwirtsgehilfen, Gärtnern, Fleischern, Mühlenarbeitern, Barbieren und Friseuren, bei denen sie noch nicht 10% erreicht.

Wie man hört, ist ein Reichsgesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine in Vorbereitung. Es entspricht das mehrfachen Resolutionen und Initiativanträgen im Reichstage, die darauf gerichtet sind, das nach § 61 Abs. 2 des BGB. der Verwaltungsbehörde zustehende Einspruchsrecht gegen die Eintragung eines Vereins, wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt oder nach landesrechtlichem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist, zu beseitigen. Da die deutschen G. stets einen sozialpolitischen und in ihrer Mehrheit auch direkt einen politischen Zweck verfolgen, so kann eine strenge und umfassende Handhabung des Einspruchsrechts die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erschweren oder unmöglich machen. Die Mehrheit des Reichstags will diesen Zustand ändern und den Berufsvereinen, Arbeitervereinen wie Arbeitgebervereinen vor anderen Vereinen mit politischen Zielen das Privileg der bedingungslosen Eintragsfähigkeit verleihen. Andere halten das, soweit es sich um Kampfvereine handelt, als für zu weitgehend. Sie wollen wenigstens gewisse Kautelen haben und mindestens den eingetragenen Vereinen die Verpflichtung zur Anrufung eines Einigungsamtes auferlegen. Ob etwas Aehnliches in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf steht, war mit Gewißheit bisher nicht zu erfahren. Möglich wäre auch die Statuierung einer größeren Haftung der G. und ihrer Beamten für den Fall, daß sie zu Kontraktbruch verleitet haben. Die neueste englische Judikatur, die allerdings jetzt durch ein Spezialgesetz gemildert werden soll, beweist, daß solche gesetzliche Bestimmungen den Berufsvereinen recht gefährlich werden können. In öffentlichrechtlicher Beziehung wäre jedenfalls für Deutschland viel geholfen, wenn endlich das politische Vereins- und Versammlungsrecht von Reichs wegen einheitlich geregelt würde.

c) **Die G. in den Ver. Staaten.** Die amerikanischen G. sind Kampfvereine, auf die die politischen Parteien einen erheblichen Einfluß nicht haben. Die ersten Anfänge gewerkschaftlicher Organisation reichen in das erste Viertel des 19. Jahrh. zurück. Indessen handelt es sich in der Hauptsache um lokale Vereine meist vorübergehender Natur. In den 60er Jahren traten nach dem Sezessionskrieg Bestrebungen hervor, die vorhandenen G. in eine nationale Organisation zusammenzufassen. 1867 wurde die „National Labor Union", die alle Organisierten zusammenfassen sollte, gegründet, sie zerfiel indessen bereits 1871. Eine Kartellierung der Arbeiterverbände strebte ebenfalls der Orden der „Knights of Labor", Ritter der Arbeit (s. diesen Art.), an, der 1869 gegründet wurde, in den 80er und 90er Jahren seinen Höhepunkt erreichte, seitdem aber stark im Rückgang begriffen ist. Er hat zurzeit kaum 100000 Mitglieder. Die „Knights of Labor" nehmen alle Arten der Arbeiter und deren Organisationen in sich auf und verzichten auf eine berufliche Grundlage, sie beschränken sich nicht nur auf die Arbeiterklasse, sondern sind auch politisch tätig. Zurzeit ist der größte Teil der amerikanischen Arbeiterschaft indessen nicht in den „Knights of Labor", sondern in der „American Federation of Labor" zusammengefaßt. Diese ist 1881 gegründet und hat in den letzten Jahren im Zusammenhang mit den ungewöhnlich günstigen Wirtschaftskonjunkturen in den Ver. Staaten einen raschen Aufschwung genommen, den auch die Verschlechterung der Wirtschaftslage im Jahre 1904 nicht aufgehalten hat, bis 1905 ein nicht unerheblicher Rückschlag erfolgt ist. Die durchschnittliche jährliche Mitgliederzahl betrug:

1896	272 000	1901	788 000
1897	265 000	1902	1 024 000
1898	278 000	1903	1 466 000
1899	349 000	1904	1 676 000
1900	548 000	1905	1 519 000

Die „American Federation of Labor" ist im Gegensatz zu den „Knights of Labor" aufgebaut auf dem Prinzip der Berufsverbände und treibt G.politik nach dem Vorbild der englischen

Trade Unions. An sie sind zurzeit 118 Zentralverbände, „National" und „International Unions", angeschlossen, die rund 23500 Lokalgewerkschaften („Local Unions") umfassen. Diese wieder bauen sich auf in 604 örtlichen Gewerkschaftskartellen und 33 Landesverbänden, daneben stehen noch rund 1500 lokale Unionen, die noch keinen Verband gebildet haben und der „Federation of Labor" direkt angeschlossen sind. Der oben berührte Unterschied zwischen den „National" und „International" Unions besteht darin, daß die ersteren Zentralverbände nur Arbeiter der Ver. Staaten, die letzteren auch Arbeiter aus Kanada und Mexiko als Mitglieder aufnehmen.

Neben der „American Federation of Labor" steht noch eine Reihe selbständiger Verbände, darunter die Eisenbahnerverbände (mit 204000 Mitgliedern im Jahre 1904) und der Maurerverband mit 61000 Mitgliedern, außerdem gehörte eine Reihe von Verbänden und Vereinen, welche das Prinzip der gewerkschaftlichen Neutralität ablehnen und die direkte politische Betätigung verlangen, der American Labor Union an, darunter auch die „Knights of Labor". Philippovich schätzt die Gesamtheit der organisierten Arbeiter im Jahre 1904 auf 2600000 Personen. Im Jahre 1905 ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Eine Spaltung in der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung ist im Jahre 1905 insofern eingetreten, als unter Aufgabe des Prinzips des Aufbaues in Berufsverbänden eine Reihe von Verbänden dafür eingetreten ist, alle Verbände von Berufen, die in einem Industriezweig tätig sind, zu „Industrial Unions" zusammenzufassen. Der Berufsverband „Trade Union" bildet hier den Gegensatz zum Industrieverband „Industrial Union". Die konstituierende Versammlung der „Industrial Union" wurde in den letzten Tagen des Mai und Anfang Juni 1905 in Chicago abgehalten. Nach Angabe des Korrespondenzblattes der Gewerkschaften waren auf dieser konstituierenden Versammlung 16 Organisationen vertreten durch 70 Delegierte, die 50000 Mitglieder repräsentierten. Die Organisationen, die Vertreter entsandt hatten, waren der westliche Verband der Bergarbeiter, der Holzfäller- und Sägemüllerverein von Butbe (Maryland), der Industriearbeiterklub von Cincinnati, der Arbeiterindustrieverein von Pueblo, die Brüderschaft der Eisenbahnarbeiter in Montreal (Kanada), einige Ortsgruppen von Verbänden der „American Federation of Labor", die „Socialist Trades and Labor Alliance" und die „America Labor Union", die nach dem Kongreß aufgelöst wurde. Nach den neuesten Angaben wird die Mitgliederzahl der „Industriearbeiter der Welt" auf über 50000" angegeben.

Die amerikanische Gewerkschaftsorganisation ist jetzt die größte der Welt. Sie zieht vereint mit den Riesentrusts den Konsumenten das Fell über die Ohren. Dabei ist der Gegensatz der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften der denkbar größte. Sie bekämpfen sich bis aufs Messer. Die Konflikte sind so ausgeartet, daß sie ohne Störung der öffentlichen Ordnung nur selten ausgefochten werden und fast bei jedem Streik Militär aufgeboten werden muß. Die Gewerkschaften der gelernten Arbeiter zeigen zudem ein ausgesprochenes Zünftlertum gegen die Nichtorganisierten (hohes Eintrittsgeld usw.). Das Unterstützungswesen ist ganz im Argen. Eigentlich ist nur für Sterbegeld gesorgt, die Arbeitslosenunterstützung haben nur die Buchdrucker und Zigarrenarbeiter. 12 Verbände zahlen Krankengeld. Ein wirkliches Versicherungswesen gibt es nicht, dabei ist das Unfallrisiko außerordentlich hoch und ältere Arbeiter werden ohne weiteres abgelöst. Die heutigen Gewerkschaften sind also kapitalistische Gegenstücke zu den Trusts. Amerika wird später einen außerordentlich fruchtbaren Nährboden für den Sozialismus abgeben. Vorläufig ist aber seine Zeit dort noch nicht gekommen.

d) Die G. in Oesterreich. Auch in Oesterreich ging die Entwickelung des G.wesens mit der allgemeinen politischen Arbeiterbewegung parallel, doch bot die Verschiedenheit der Nationalität und Sprache ein Hindernis für den Ausbau und die Zentralisation der Arbeiterassoziationen. Auch das geltende Vereinsrecht mit seinen dehnbaren Bestimmungen bereitete mancherlei Schwierigkeiten. Vor der Badenischen Wahlreform (1896) beschäftigte man sich in Oesterreich lebhaft mit der Frage der Einrichtung von Arbeiterkammern (s. Art. „Arbeiterkammer" oben Bd 1, S. 126 fg.). Nachdem aber eine allgemeine Wählerkurie für den Reichsrat und damit auch eine parlamentarische Vertretung der Arbeiterklasse zugestanden worden war, hat die Frage einer auf Gesetz beruhenden wirtschaftskammerähnlichen Berufsvertretung der Arbeiter an Aktualität stark eingebüßt, dafür bemächtigten sich die politischen Parteien, namentlich die Sozialdemokratie und die Christlich-Sozialen, der G. und brachten sie zu ziemlich großer Ausbreitung.

Auch in Oesterreich stehen an der Spitze die sozialdemokratischen Gewerkschaften, die aber erst 1890 aufkamen. Im Jahre 1893 wurde nach deutschem Muster eine Generalkommission als Zentralstelle geschaffen. Sehr bald kam es indessen auf den Gewerkschaftskongressen zu heftigen nationalen Reibereien. Nach einer vom arbeitsstatistischen Amt des Handelsministeriums nach dem Stande Ende 1900 vorgenommenen, aber erst im Jahre 1905 veröffentlichten statistischen Erhebung gab es damals 6931 Arbeitervereine mit rund 908000 Mitgliedern, so daß also etwa 10% aller Arbeiter in Vereinen aller Art vereinigt waren. Von den so organisierten Arbeitern entfielen 564000 (62%) auf die sozialistische, 94000 (10%) auf die katholische und christlich-soziale und etwa je 16000 (2%) auf die deutsch-nationale und tschechisch-nationale Richtung. Von dem Rest (24%) war die politische Zugehörigkeit nicht zuverlässig festzustellen. Diese Zahlen geben indessen ein zu günstiges Bild von dem Stande des österreichischen Arbeitervereinswesens, denn unter gewerkvereinlicher Flagge segeln Arbeiterbildungsvereine, Geselligkeitsvereine, reine Unterstützungskassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die keine G. sind. Auf die allgemeinen Arbeitervereine kommen 21%, auf die Arbeiterfachvereine 24% der Arbeitervereine überhaupt. Erstere hatten 1904 rund 100000 Mitglieder (11%). Letztere rund 150000 Mitglieder (16 ½%). Unter den allgemeinen Arbeitervereinen prävalieren mit 60000 Mitgliedern die katholischen und christlich-sozialen

Arbeiterorganisationen. Die gewerkschaftliche hat es nur auf ein Drittel dieser Mitgliederzahl gebracht, dagegen hat sie in den Arbeiterfachvereinen ausgesprochenermaßen die Führung. 120000 Arbeiter von 150000 überhaupt gehören den Gewerkschaften an oder stehen ihr nahe. Gewerkvereinlich besonders gut organisiert sind 68 ½ % der Arbeiter der graphischen Gewerbe (Buchdrucker, Schriftgießer, Lithographen u. dgl.). Wie in Deutschland, so haben auch in Oesterreich die Buchdrucker eine selbständige Organisation, 1903 war ihr Vereinsvermögen auf 2 Millionen M. gestiegen, das ist mehr als die Hälfte des Vermögens aller anderen Vereine. Die Arbeiter der Verkehrsgewerbe, namentlich der Eisenbahnen, stehen unter christlich-sozialer Führung und von ihnen sind 11 % organisiert. An dritter Stelle steht die Papierindustrie mit 11,3. Dann kommt die Industrie in Steinen, Erden, Ton usw. mit 7,7, die Metall- und Maschinenindustrie mit 6,3, die Handelsangestellten mit 6,2, die Holzwarenindustrie mit 5,8 und die Berg- und Hüttenarbeiter mit 5,7. Nimmt man aber alle Arbeitervereine zusammen, also auch die Bildungs- und Unterstützungsvereine und die „allgemeinen“ Arbeitervereine, so verschiebt sich das Bild nicht unerheblich. Danach sind 68,4 % der Arbeiter in den graphischen Gewerben, 29,4 % im Verkehrsgewerbe, 9,5 % in der Textilindustrie, 6,8 % in der Bekleidungsindustrie, 5,3 % in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und 3,7 % im Baugewerbe organisiert. Die Zahl der Vereinsmitglieder in den allgemeinen Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereinen hat sich in den letzten Jahren stark geändert. Sie hat von 1903 bis 1904 um 28 % abgenommen, dagegen in den Berufsgewerkschaften sich um beinahe 26 % vermehrt. Die stärkste Zunahme finden wir bei den Bauarbeitern (230 %), bei den Staats- und Kommunalarbeitern (183 %), bei den Handels- und Transportarbeitern (181 %), bei den Tonwarenarbeitern (106 %), bei den Zimmerleuten (93 %), bei den Papierarbeitern (84 %). Dagegen haben die Eisenbahner um 13 ⅓ %, die Kesselschmiede um 56 ¼ %, die Maschinisten um 13 %, die Metalldrucker um 24 % abgenommen.

In Ungarn ist die gewerkschaftliche Entwickelung noch sehr jungen Datums. Am 1./I. 1902 wurden in Ungarn ca. 10000 organisierte Arbeiter gezählt. Am 1./I. 1904 war die Zahl auf 41000 gewachsen, die in 12 Landes-(Zentral-)Organisationen und 63 Lokalorganisationen zusammengeschlossen waren. Am 1. VI. 1904 betrug die Zahl bereits 52000. Der Prozeß der Zentralisation hatte sich weiter fortgesetzt. Diese 52000 Arbeiter waren in 15 Landes- und 29 Lokalorganisationen vereinigt. 45000 von dieser Zahl entfielen auf die Landesorganisationen, die mithin das entscheidende Uebergewicht haben. Von den Landesorganisationen wiederum weisen die Bauarbeiter, die Eisen- und Metallarbeiter und die Buchdrucker die höchsten Ziffern auf.

Am 31./XII. 1904 war die Zahl der Landesorganisationen auf 18 gestiegen, die der Lokalorganisationen auf 27 heruntergegangen Die Mitgliederzahl war im ganzen 53169, wovon auf die Landesorganisationen 47655 entfielen. Nach einer Schätzung des ungarländischen Gewerkschaftsrates in seinem Bericht 1902/04 (S. 10) sind das ungefähr 12,5 % aller industriellen Arbeiter.

e) Die G. in der Schweiz. Obgleich die schweizerische Bundesverfassung eine weitgehende Vereins- und Koalitionsfreiheit gewährt, ist das dortige G.wesen wenig einheitlich entwickelt und konnte bis in die neueste Zeit hinein zu keiner stabilen Ordnung kommen. Das Fehlen großer industrieller Zentren, das Vorherrschen der Hausindustrie und die republikanische Gesinnung der Bevölkerung, die es möglich machte, daß sich der Arbeiter mehr als schweizerischer Bürger denn als Arbeiter mit besonderen Klasseninteressen fühlt, war gewerkvereinlichen Organisationen nicht sonderlich günstig. Es hat sich das allerdings in der allerneuesten Zeit geändert. Das Klassenbewußtsein der schweizerischen Arbeiterschaft ist reger und der Gegensatz zu den bürgerlichen Parteien schärfer geworden. Die Folge war, daß auch die bürgerlichen Parteien den G. gegenüber eine strammere und abwehrende Haltung einnahmen, und jetzt, wo die Arbeitervereine mit dem General- und Massenstreik drohen, zeigen sich die Kantonsregierungen sehr energisch mit polizeilichen und militärischen Maßnahmen zum Schutze des öffentlichen Friedens. Es wiederholt sich also in der Schweiz dasselbe, was wir in den beiden anderen Republiken, Frankreich und der nordamerikanischen Union, erleben. In dem Gewerkvereinsland, das vielen als Muster fortgeschrittener sozialpolitischer Gesetzgebung vorschwebt, und wo sogar das Ministerium in den Händen der G.führer ist, in den britischen Kolonieen Australiens, ist man gegen Streikunruhen und Koalitionszwang ebenfalls mit einer Rücksichtslosigkeit vorgegangen, wie man sie in Deutschland nicht kennt. Es hat den Anschein, daß die Schweiz entschlossen ist, diesem Beispiele zu folgen.

Die ältesten G. weist dort das Buchdruckergewerbe auf. 1858 wurde in Olten der erste berufliche Zentralverein, der schweizerische Typographenbund, gegründet. Mitte der 60er Jahre kam es zur Gründung von internationalen Vereinen, zuerst in der Welschschweiz, dann in Zürich, Bern und St. Gallen. In Lausanne wurde 1868 ein Verband der Schneider ins Leben gerufen. Verschiedene Produktivassoziationen der Steinbauer, Metallarbeiter, Spengler und Schneider nach Lassalleanischem Muster, die etwa um die gleiche Zeit aufkamen, waren dagegen nicht von langem Bestand. Eine Gesamtorganisation der verschiedenen Berufsverbände über die ganze Schweiz kam erst 1873 zustande; in diesem Jahre wurde der schweizerische Arbeiterbund auf einer Konferenz in Olten gegründet. Der Arbeiterbund löste sich i. J. 1880 auf, um die politische von der gewerkschaftlichen Bewegung zu trennen. Infolge dieser Trennung wurde für die gewerkschaftlichen Aufgaben der „Allgemeine Schweizerische Gewerkschaftsbund“ gegründet, erst mit dem Vorort in Genf, später in Zürich. Im Jahre 1882 hatte der Bund 17 Sektionen mit 450 Mitgliedern, 1902 512 Sektionen mit 27097 Mitgliedern. Die größten G. des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes sind derjenige der Maurer, Metallarbeiter und der Uhrmacher im Jura. Ersterer hatte Ende 1902 5000, die beiden anderen über 3000 Mitglieder. Ueber 2000 hatte der Typographen-

bund, der Holzarbeiterverband und annähernd 2000 der Appenzeller Weberverband. Der größte schweizerische gewerkschaftliche Arbeiterverein, der der Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten, mit über 8000 Mitgliedern steht außerhalb des Gewerkschaftsbundes. Ein verwandter Verein, der des Zugpersonals, mit 2000 Mitgliedern, ebenfalls. Dasselbe gilt von den Post-, Telegraphen- und Zollangestellten (3700), den Maschinisten (1600), den Weichen- und Bahnwärtern (1300), dem Schneiderverband (1400), dem Schalenmacherverband (2200). Die Angestellten und Arbeiter der Verkehrsgewerbe sind alle ausnahmslos getrennt organisiert. Zu ihm gehört noch die Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten mit 5000 Mitgliedern. Die Typographen der romanischen Schweiz haben ebenfalls eine besondere Organisation. Daneben besteht ein romanischer Gewerkschaftsbund mit 1500 Arbeitern. Neu organisiert sind seit 1904 die Lebens- und Genußmittelarbeiter, die Holzarbeiter und seit 1905 die Graveure. Auch in der Schweiz gibt es lokale Arbeiterunionen (Vereinskartelle) und seit 1887 das „Schweizerische Arbeitersekretariat", eine von Staats wegen ins Leben gerufene wirtschaftliche Interessenvertretung der Lohnarbeiter. Insgesamt dürften in der Schweiz etwa 51000 Arbeiter organisiert sein, so daß sich die Vereine innerhalb und außerhalb des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes ungefähr die Wage halten. Was die Unterstützungstätigkeit anbetrifft, so ist sie nur bei den Buchdruckern wirklich von erheblicher Bedeutung. Nur der fünfte Teil der organisierten Arbeiter gibt den Vereinsmitgliedern Ortsunterstützung. Etwa 6% der gewerblich tätigen Arbeiter sind überhaupt organisiert.

f) Die G. in Frankreich. Die französischen G. (syndicats ouvriers professionels) ähneln den britischen, leisten aber nicht annähernd so viel wie diese und haben ihren besonderen französischen Typus. Sie lieben die rhetorischen Prinzipienerklärungen und huldigen, wenigstens in der Theorie, einem vorgerückten Radikalismus. Trotzdem lassen sie sich mit den deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften kaum vergleichen. Die sozialistische Sektenbildung, aus der Frankreich nicht heraus kann, hindert die Zentralisierung und eine einheitliche straffe Leitung. Auch ist die industrielle Entwickelung in Frankreich eine viel langsamere als in Deutschland gewesen, und die Arbeiterschaft wird von gewerkschaftlichen Zielen durch die temperamentvollen politischen Kämpfe des Tages abgelenkt.

Die Anfänge der Fachvereine der Arbeiter reichen weit zurück, und bei manchen ist der direkte Zusammenhang mit den früheren Gesellenverbänden nachweisbar. Freilich bestand nach dem Gesetze von 1791 ein Verbot für alle fachlichen Vereinigungen schlechthin. Erst 1884 ist die Bildung von Berufsvereinen gesetzlich anerkannt und geregelt worden. Das Koalitionsverbot wurde schon 1864 beseitigt. Das Gesetz von 1884 hob das Assoziationsverbot auf und gab den Arbeitersyndikaten die Möglichkeit, das Recht der juristischen Persönlichkeit zu erlangen. Seither hat sich die Bildung der Fachvereine in raschem Tempo vollzogen, aber auch die Arbeitgeberverbände haben von der Möglichkeit der Fachvereinsbildung in Industrie, Handel und Landwirtschaft lebhaften Gebrauch gemacht. Eine französische Eigentümlichkeit sind die gemischten Syndikate, die sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer umfassen. Die Fachvereine haben sich zu Fachverbänden (unions des syndicats) für engere Bezirke (Lokal- und Bezirksverbände) oder für das ganze Land (Landesverbände) zusammengetan. Eine weitere Eigentümlichkeit Frankreichs sind die Arbeiterbörsen (bourses du travail), fast ganz unter sozialistischer Oberleitung. Ueber diese Einrichtung, deren geringer Erfolg allgemein anerkannt wird, unterrichtet der Artikel „Arbeitsnachweis" (oben S. 214). 1904 bestanden 111 Arbeitsbörsen mit 2121 Syndikaten. 100 Börsen mit 1847 Syndikaten waren zur „Fédération des bourses" zusammengeschlossen.

Die Arbeitersyndikate haben 88 Lokal- und Bezirksverbände und 46 Landesverbände (1903). 1904 gab es 4227 Arbeiterverbände mit 715576 Organisierten. Die Zunahme gegen 1903 war rund 72000 Mitglieder. Am meisten Gewerkschaftler kommen auf das Verkehrs- und Handelsgewerbe, dann kommen die Arbeiter in der Metallverarbeitung, im Bergbau, in der Textilindustrie und im Baugewerbe. Die Arbeiterorganisationen sind am stärksten im Seinedepartement (239168) vertreten, 70169 im Norden, 41308 in Pas-de-Calais, 29072 an der Rhonemündung, 25968 im Rhonedepartement, 23834 im Loirebezirk, 20535 in der Gironde. Von den 72004 weiblichen Mitgliedern der Fachvereine entfallen fünf Sechstel auf die Arbeiterverbände.

g) Die G. in anderen Staaten. Von anderen europäischen Staaten haben namentlich nennenswerte gewerkschaftliche Organisationen Dänemark, Schweden, Norwegen, Italien, Holland und Belgien. In Dänemark ist die gewerkschaftliche Organisation von der politischen erst seit 1886 geschieden. Die Gewerkschaften haben seit 1898 eine Landesorganisation, der 1900 1086 Vereine mit 81000 Mitgliedern angehörten, 1903 waren es 989 Vereine mit 65000 Mitgliedern. Außerhalb der Landesorganisation standen 1900 109 Vereine mit 15000 Mitgliedern. Sie wuchsen 1903 auf 224 Vereine mit 23000 Mitgliedern an. Die Mitgliederzahl der Zentralorganisierten hat also erheblich abgenommen, die der außerhalb des Verbandes stehenden Vereine dagegen nicht unerheblich zugenommen. Im ganzen zeigt sich aber ein Rückgang der überhaupt Organisierten, der allein von 1902—1903 8½% betrug. Trotzdem gehört Dänemark zu den bestorganisierten Ländern, denn über 40% der gewerblichen Arbeiterschaft gehören Gewerkschaften an. Die Einnahmen der außerhalb der Landeszentrale stehenden Verbände (10) und der lokalen Gewerkschaften (15) waren doppelt so groß als die dem großen Verbande Angehörenden. Die Ausgaben betrugen aber nur ein Viertel von denjenigen der Zentralisierten. Die Zentralisierten hatten aber eine Million M. mehr Vermögen. Man kann aus diesen Zahlen den Schluß ziehen, daß dem Landesverband die älteren Vereine angehören, den anderen Verbänden die jüngeren zahlungsfähigeren und zahmeren.

In Schweden sind 92000 Arbeiter in 1450 Vereinen organisiert, das sind 31% der industriellen Arbeiterschaft. Die schwedische Gewerkschaftsbewegung hat politischen Charakter

und gehört der sozialistischen Richtung an. Es giht aber auch nichtsozialistische Assoziationen, hinter denen etwa 10000 Gewerkvereinler stehen. Geringer ist die Bedeutung der G. in Norwegen, auch sie sind politisch. 15 Zentralverhände hatten 1904 15000 Mitglieder. Die nicht der Landesorganisation angeschlossenen Metallarbeiter, Buchdrucker, Straßenbahner und Schneider umfassen etwa 7000 Mitglieder.

Das italienische Arbeitervereinswesen hat verschiedene Eigentümlichkeiten. Einmal sind dort auch Landarbeiter organisiert, wenn man auch über ihre Zahl nichts Zuverlässiges weiß. Ferner verdient die Tatsache Beachtung, daß neuerdings auch katholische Berufsvereine mit einem katholischen Volksverein nach deutschem Muster an der Spitze gegründet worden sind, und endlich hat Italien mit seinen 91 Arbeitskammern eigenartige Gewerkschaftskartelle. Die Industriearbeitergewerkschaften sind fast alle an eine Gewerkschaftskommission, die 1902 in Mailand gegründet worden ist, und „Segretariato della Resistenza" angeschlossen. Außerhalb dieser Zentrale steht ein Bruchteil der Eisenbahner, der Post- und Telegraphenverband und die Marmorarbeiter. Auf die angeschlossenen Eisenbahnarbeiter kommen über 50000 Gewerkschaftler. Nach der Aufnahme des Arbeitsamts im Jahre 1904 sind von den Industriearbeitern 181000 Personen organisiert. Hinter den Arbeitskammern stehen über 2000 Sektionen mit 350000 Mitgliedern. Zu dem katholischen Verbande gehören 85000. Alles in allem sind gegenwärtig über 400000 organisierte Arbeiter vorhanden, das sind mehr als 5% der in Frage kommenden Lohnarbeiter.

In Holland sind die G. wenig entwickelt, und ihre Mitgliederzahl ist nach dem Generalstreik im Jahre 1903 stark zurückgegangen. Das nationale Arbeitersekretariat, dem aber die 6000 Diamantarbeiter und die Eisenbahner nicht angehören, umfaßte 1895 31 Verbände mit 19000 Mitgliedern, 1904 waren es nur noch 6500.

Die belgische Fachvereinsbewegung beruht mehr auf lokaler Organisation und spiegelt die politische Parteibewegung wieder. Alle Parteien haben sich bemüht, die Arbeitervereine sich dienstbar zu machen, mit dem größten Erfolg die Sozialisten. Ende 1901 umfaßten die Arbeiterfachorganisationen 132000 Köpfe, wovon 73% auf die sozialistische Richtung, 11% auf die neutralen, 10% auf die christlichen Arbeitersyndikate und 6% auf die liberale Arbeiterpartei entfielen. Auch das unglückliche Rußland hat neuerdings eine rührige Arbeiterbewegung und mancherlei Assoziationen. Schon seit längerer Zeit sind die jüdischen Arbeiter, die sogenannten „Bundisten", organisiert. Man schätzt sie auf 30000 Mitglieder. Größere G. haben die Eisenbahner und die Buchdrucker. Das gewerkschaftliche Hilfskassenwesen ist verhältnismäßig weit verbreitet, in den Leistungen aber noch ziemlich dürftig.

Literatur: *Vgl. die Literaturangaben beim Art. „Arbeitseinstellungen" oben S. 193/94. Ferner Art. „Gewerkvereine"* (**Brentano, Kulemann, Herkner, Mahaim, Sartorius v. Waltershausen**), *H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 611 fg.* — **Webb**, *The History of Trade Unionisme, 2. ed., 1896; auch deutsch von* **Bernstein.** — **Herkner**, *Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., 1905.* — **Sombart**, *Sozialismus und soziale Bewegung, 5. Aufl., 1905.* — **Derselbe**, *„Dennoch!" 1900.* — **Grunzel**, *System der Industriepolitik, 1905.* — **Tröltsch** *und* **Hirschfeld**, *Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften, 1905.* — **van der Borght**, *Grundzüge der Sozialpolitik, 1904.* — **Timm**, *Aus dem Entwickelungsgang der deutschen Gewerkschaftsbewegung, 1902.* — **Schmöle**, *Die sozialdemokratischen G. in Deutschland seit dem Erlaß des Sozialistengesetzes, 1896—1898.* — **Kulemann**, *Die Gewerkschaftsbewegung, 1890.* — **Brentano**, *Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1872.* — **Held**, *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881.* — **Comte de Paris**, *Associations ouvrières en Angletterre, 1869.* — **Bärnreither**, *Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht, 1886.* — **Hubert-Valleroux**, *Les corporations d'arts et métiers et les syndicats professionels, 1885.* — **Howell**, *Trade Unionisme new and old, 1891.* — **M. Hirsch**, *Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine, 1896.* — **Derselbe**, *Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine, 1893.* — **Derselbe**, *Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung, 1886.* — **de Rousiers**, *Trade Unionisme en Angleterre, 1897.* — **Biermer**, *Die neueste Entwickelung der britischen Arbeiterbewegung, 1898.* — **Derselbe**, *Art. „Gewerkvereinsbewegung", im H. d. St., II. Suppl.-Bd., S. 377—440.* — **Nicholson**, *Strikes and social Problems, 1896.* — **v. d. Osten**, *Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 15.* — **Bücher**, *Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 44.* — **F. A Walker**, *The Wages Question, 1891.* — **Müller**, *Die christlichen Gewerkschaften, 1904.* — **Legien**, *Erster Internationaler Gewerkschaftsbericht, 1905. — Fortlaufende Uebersichten über den Stand der Gewerkvereinsbewegung findet man im „Reichs-Arbeitsblatt", im „Korrespondenzblatt der Gewerkschaften", in dem Hirsch-Dunckerischen Verbandsblatt „Der Gewerkverein", in dem „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands", in der „Sozialen Praxis" und in den bei dem Art. „Arbeitsämter" oben S. 171 fg. angeführten periodischen Publikationen der ausländischen Arbeitsämter. Eine außerordentlich reichhaltige Uebersicht über die neueste Gewerkvereinsstatistik der ganzen Welt bietet das kürzlich vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, herausgegebene Werk „Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich" (Berlin 1906).*

Biermer.

Gewichtswesen

s. Maß- und Gewichtswesen.

Gewinnbeteiligung.

1. Wesen und verwandte Methoden. 2. Die bisherigen praktischen Versuche mit der G. und ihre kritische Würdigung.

1. Wesen und verwandte Methoden. Unter G. versteht man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ein eigentümliches Besoldungs- bezw. Lohnsystem, nach welchem die Angestellten (Beamten, Gehilfen, Arbeiter) eines wirtschaftlichen Unternehmens, also Personen ohne Unternehmerfunktionen, neben ihrem ihnen vertragsmäßig zugesicherten festen Lohn noch eine gewisse Quote am Geschäftsgewinn erhalten. Die Größe dieses Anteils und Zusatzes ist ebenfalls von vornherein festen Regeln unterworfen und zwar in der Art, daß derjenige Teil des Reingewinns des Unternehmens, der nicht beim Unternehmer verbleibt, sondern den Angestellten zufließt, prozentual umgrenzt ist, und seine Verteilung auf den einzelnen Bezugsberechtigten nach gewissen rechnerischen Grundsätzen erfolgt. Das eigentlich Charakteristische des G.systems (in England profit-sharing und in Frankreich participation aux bénéfices genannt) liegt darin, daß es einen Anteil am Unternehmergewinn für Personen vorsieht, die weder rechtlich noch wirtschaftlich Unternehmerqualität haben. Durch die Teilnahme am Gewinn werden sie nicht Mitunternehmer, denn sie partizipieren nicht auch am Verluste, sondern nur am Gewinn, und ihr Einfluß am Geschäftserträgnis ist, soweit er überhaupt nachweisbar ist, ein unverantwortlicher und für fremde Rechnung. Die G. ist also lediglich eine besondere Methode der Prämienlohnzahlung, nicht aber eine neue Unternehmungsform.

Die G. unterscheidet sich von gewissen Unternehmungsformen mit gemischter Kapitalbeteiligung, wie Kommanditgesellschaften, Genossenschaften usw. wesentlich dadurch, daß dort mehrere koordinierte Teilhaber vorhanden sind, während hier einem übergeordneten selbständigen Unternehmer untergeordnete, unselbständige Angestellte, die ein Subordinationsverhältnis mit jenem verbindet, gegenüberstehen. Speziell mit der „republikanischen" Organisation der Produktivgenossenschaft, in der eine Anzahl von Arbeitern gemeinsam und mit gleichem Rechte ein Geschäft auf solidarisches Risiko hin betreiben, hat die G. begrifflich nichts gemein, so äußerlich ähnlich auch beide sein mögen.

Es gibt mannigfaltige Formen und Methoden der Lohnzahlung, die bezwecken, den Arbeiter in seinem Arbeitseinkommen in unmittelbare Beziehung zum Erfolge seiner Arbeit zu bringen. Der Hauptfall ist der Stück- oder Akkordlohn mit seiner Abart, dem Gruppenakkord. Der Arbeitgeber will hier den technischen Erfolg der Einzelleistung bezahlen. Dieselbe Tendenz verfolgen die Fleißprämien, die sowohl neben Zeit- als Stücklohn vorkommen und sich nach mancher Richtung hin bewährt haben. Daneben gibt es sog. „Ersparnisprämien". Durch sie soll die sorgsame und ökonomische Behandlung der den Arbeitern anvertrauten Maschinen, Werkzeuge, Roh- und Hilfsstoffe befördert und prämiiert werden. Solche Prämien werden unter den genannten Voraussetzungen ein für allemal ausgezahlt, ohne Rücksicht auf das Erträgnis des Geschäfts. Ganz anders ist dies bei der G. Mit ihr will man Gehalt und Lohn außer von anderen, mehr oder minder gleich bleibenden, Faktoren auch noch von dem wechselnden wirtschaftlichen Erfolg abhängig machen. Der Maßstab für die Bemessung dieser Gewinnanteile bleibt freilich ein ziemlich roher. Während bei den höheren Beamten, Direktoren, Prokuristen, Werkführern u. dgl. von einem wirklichen und direkten Einfluß ihrer Tätigkeit auf das Gedeihen der Unternehmung gesprochen werden kann und auch bei den künstlerischen und speziell handwerksmäßigen Gewerben ein solcher Einfluß unter Umständen nachzuweisen sein wird, ist bei der großen Masse der Lohnarbeiterschaft ihre Einwirkung auf den Unternehmergewinn kaum festzustellen. Quantität und Qualität der Leistung werden zwar diesen letzteren mitbestimmen, aber in viel größerem Umfange hängt der Erfolg des Reinertrages von der richtigen und glücklichen technischen und kaufmännischen Leitung des Unternehmens ab. Daß die Tantiemen sich nicht durch das Verhältnis der Arbeitsleistung zum Geschäftserträgnis als solche bestimmen, geht schon daraus hervor, daß man in Ermangelung eines besseren Verteilungsmaßstabes die Prämien rein mechanisch, ohne Rücksicht auf die individuelle Leistung, unter Zugrundelegung des Jahresgehaltes oder Lohnes abstuft. Gelangen ja solche Tantiemen auch in den Fällen zur Verteilung, wo es ohne weiteres klar ist, daß der höhere Gewinn lediglich die Folge einer günstigen geschäftlichen Konjunktur gewesen ist.

Vielfach ist die Sitte verbreitet, die Angestellten und Arbeiter am Jahresschluß mit Gratifikationen zu bedenken. Wie schon der Name „Gratifikation" sagt, sind sie freiwillige, im günstigsten Falle usancemäßige Extravergütungen, welche durch das subjektive Ermessen des Unternehmers oder Geschäftsleiters festgestellt werden. Auch wenn sie nach festen Regeln berechnet werden, enthalten sie keine G. in unserem Sinne, denn sie stellen keinen kontraktmäßigen, klagbaren Anteil am Geschäftsgewinn dar. Es gibt allerdings Gratifikationssysteme, wo der Gesamtbetrag der Gratifikationen, den der Unternehmer zur Auszahlung bereit stellt, von der Höhe des Gewinnes abhängig gemacht wird. Aber

von einer G. könnte hier höchstens dann die Rede sein, wenn diese Gesamtsumme nicht nach dem willkürlichen Ermessen des Unternehmers, sondern nach festen, etwa unter Mitwirkung von Arbeiterausschüssen normierten Regeln zur Verteilung auf die einzelnen Personen gelangte.

Es liegt ferner keine G. in unserem Sinne da vor, wo nicht die Arbeiter als solche am Geschäftsgewinn partizipieren, sondern wo ihnen nur gestattet wird, unter Erleichterung der Einzahlung der Beiträge in Raten u. dgl. mehr, dividendenberechtigte Aktienanteile des Geschäfts zu erwerben. Ebensowenig sind gewisse Fälle, die man — nicht sehr glücklich — als „Beteiligung am Bruttoertrage" bezeichnet hat, und in welchen, statt wie bei der Zeitlöhnung die für die Herstellung einer Ware zu verwendende Zeit, die zu liefernde Ware selbst bei Berechnung des Lohnes in Anschlag gebracht wird, wirkliche G. Hier liegt nur eine eigentümliche Art der Stücklöhnung vor. In England, in den Vereinigten Staaten und auch anderswo hat man mit einer Einrichtung den Versuch gemacht, wonach der Lohn nach vorher zwischen den Parteien vereinbarten Skalen (s. Art. „Lohnskala, gleitende") mit den Verkaufspreisen der produzierten Waren (Kohle, Roheisen, Baumwollgespinnste) oszillierend schwankt. Auch diese Methode hat man unrichtigerweise als eine G. aufgefaßt; denn der Verkaufspreis der Waren ist, ganz abgesehen davon, daß man regelmäßig nicht die erzielten Preise des einzelnen Etablissements, sondern die des gesamten Industriezweiges dem Lohntarife zugrunde gelegt hat, durchaus nicht immer maßgebend für den Geschäftsgewinn. Das Verhältnis von Gewinn und Verkaufspreis ist kein festes. Die Produktionskosten können je nach der Geschicklichkeit und Kapitalkraft des einzelnen Unternehmers recht verschiedene sein; die Aufnahmefähigkeit des Marktes, Schwankungen des Zinsfußes, rasche und vorteilhafte Ausnützung der Konjunktur u. dgl. m. verändern die Betriebsresultate. Immerhin liegt hier ein primitiver, aber, wie die britischen Erfahrungen beweisen, unbefriedigter Versuch vor, den Lohnarbeiter entsprechend den Konjunkturen und Chancen des Marktes bald höher, bald geringer zu bezahlen. Da bei den Lohnskalen stets — auch bei Geschäftsverlust — ein Minimallohn vorgesehen sein muß, und als Aequivalent hierfür die Skala bei sehr günstigen Verkaufspreisen sich verlangsamt, so ist der Gewinn nur in sehr rohem Maßstabe und innerhalb gewisser Grenzen für die Lohnzahlung bestimmend.

Es kann endlich zweifelhaft sein, ob eine wirkliche G. da vorliegt, wo die Gewinnprämien nicht zur direkten Auszahlung an die Angestellten zu deren freier Verfügung gelangen, sondern nur zu ihren Gunsten den Pensionsanstalten und sonstigen Unterstützungskassen überwiesen werden. Abgesehen davon, daß ihnen damit die Disposition über die Gelder einstweilen vorenthalten wird, es ferner ungewiß ist, ob der Einzelne in den Genuß der Rente usw. überhaupt kommt, gehen die Bezugsrechte regelmäßig, wenn eine bestimmte Anciennität im Dienste nicht erreicht wird, ganz oder teilweise verloren. Der an und für sich indirekte Anteil am Gewinn hängt also noch von bestimmten Modalitäten ab.

Rechnet man auch diese Lohnarten zur G. im eigentlichen Sinne des Wortes, so gibt es folgende Formen derselben: 1. G. am Bruttogewinn oder am Nettogewinn, 2. G., abgestuft nur nach der Lohnhöhe oder auch nach Lebensalter, Dienstalter und Familienstand, 3. G. mit direkter Ausbezahlung an die Berechtigten oder aber Ueberweisung der Anteile an Spar- und Unterstützungskassen mit ganzer oder teilweiser Sperrung, 4. G. mit oder ohne Aushilfsfonds für ungünstige Jahre.

2. Die bisherigen praktischen Versuche mit der G. und ihre kritische Würdigung. Scheidet man, wie hier geschehen, alle derartigen Lohnmethoden, wie gewöhnliche Stücklöhnung, modifizierte Stücklöhnung mit Anteil am Bruttoertrage, wie sie in der Landwirtschaft bei Ernte- und Drescharbeiten sehr häufig vorkommen, ferner die verschiedenen Prämien- und Gratifikationssysteme, gleitende Lohnskalen usw., die alle mehr oder minder eine gewisse Verwandtschaft mit der eigentlichen G. haben, aber, bei Licht betrachtet, keine sind, aus, so schrumpft die Zahl der wirklichen Versuche dieser Art, über deren Umfang und Erfolg wir unterrichtet sind, arg zusammen. Immerhin enthalten die vorliegenden Zusammenstellungen eine Reihe von bemerkenswerten und lehrreichen Versuchen mit Anteil der Lohnarbeiter am Gewinn.

Volkswirtschaftlich bei weitem weniger interessant, keineswegs neu und hier nur der Vollständigkeit halber erwähnenswert, sind die Tantiemen der höheren kaufmännischen und technischen Angestellten großer Betriebe, die besonders bei Aktiengesellschaften, aber auch sonst wohl bei anderen großen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmungen, in zahlreichen Fällen neben den festen Gehaltsbezügen vertragsmäßig vorgesehen sind. Hier handelt es sich um Beamte, die an fachmännischer Ausbildung und sozialer Stellung den Unternehmern gleichstehen, verantwortungsvolle Vertrauensposten bekleiden und auf

den Erfolg des Unternehmers einen weitgehenden Einfluß anszuüben in der Lage sind. Entsprechen die hohen Gehaltssätze, die Direktoren u. dgl. beziehen, an und für sich schon dem hohen und umfassenden Pflichtenkreis, in dem sie zu wirken berufen sind, so liegt es weiterhin durchaus im Interesse der Unternehmung, besonders bei Aktiengesellschaften, die Geschäftsleiter durch hohe Tantiemen dauernd an sich zu fesseln, ihr Verantwortlichkeitsgefühl durch gesteigertes Selbstinteresse zu schärfen und auf der anderen Seite ihre Dienste ihren erfolgreichen Leistungen entsprechend zu belohnen.

Ganz andere Bedeutung beanspruchen die Fälle der G. für Lohnarbeiter. Sie gehören in das Gebiet der sozialen Frage, und an die Verallgemeinerung dieser Einrichtungen hat man bis in unsere Tage große, zum Teil überschwängliche Hoffnungen im Sinne der Milderung der Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit geknüpft. Man kennt eine G. sowohl in der Landwirtschaft als im Gewerbe, Handel und Verkehr. Sowohl bei großen als bei kleineren Gütern sind einige derartige Versuche gemacht worden, die die quantitative und qualitative Leistung der Arbeiter steigerten und damit, von besonders schlechten Jahren abgesehen, das Arbeitseinkommen der Tagelöhner erhöhten, ohne daß gleichzeitig die Rente der Güter litt.

Weniger günstige Resultate wurden da erzielt, wo die Tantiemen für Spareinlagen ganz oder zum Teil verwandt, wenn auch als Gutschriften hoch verzinst wurden. Ueberall zeigte die G. lediglich den Charakter eines Reizmittels; je lebhafter dasselbe war und je unmittelbarer es auf die Berechtigten einwirkte, desto größer und nachhaltiger war der Erfolg. Auch in den weniger günstigen Fällen erreichten die Gutsbesitzer wenigstens eine größere Stabilität des Arbeiterbestandes, was immerhin für sie ein Vorteil war, besonders da, wo sie durch die Nähe großer gewerbereicher Städte unter dem starken Wechsel freier Arbeiter zu leiden hatten. Einer Ausbreitung und Popularisierung des Systems stehen indessen besonders große Schwierigkeiten entgegen, einmal durch die Umständlichkeit und Unsicherheit der Reinertragsermittelung und zum anderen durch die großen, von den Witterungsverhältnissen und Konjunkturen des Marktes beeinflußten, Schwankungen in dem Ertrage. Als Mittel, um zum Fleiß und zur Sorgfalt anzuspornen, versprechen Stücklöhnung, Gruppenakkord und die verschiedene Form der Kombination von Stücklohn und Prämie einen bei weitem sichereren Erfolg. Besonders das Stücklohnsystem hat sich mehr und mehr in einer bedeutenden Anzahl landwirtschaftlicher Arbeiten mit gutem Resultat für beide Teile eingebürgert.

Eine besondere Art der G. findet man bei der Seefischerei. Sie ist uralt und hat sich viel länger als bei der Schiffahrt und Flößerei, wo lange Zeit gewisse Anteile am Frachtertrage für Schiffer und Flößer vorgesehen waren, bis in die Gegenwart hinein erhalten. Die eigentümlichen Betriebsverhältnisse der Seefischerei, die ohne großes Kapital, ohne komplizierte Technik und ohne besondere spekulative kaufmännische Leitung des Betriebes und der Verwertung des Fischfanges möglich ist, die aber auf der anderen Seite, wenn die Leute zur höchsten und opferbereiten Anstrengung und zu strammer Disziplin angehalten werden, besonders günstige Ergebnisse liefert, machten es möglich, genossenschaftsähnliche Unternehmungen mit einer naiven G. bis in unsere Tage zu konservieren.

Man findet diese Unternehmungsform in der Seefischerei fast aller Nationen; die Fahrzeuge gehören bald fremden Personen, bald besitzen Kapitän und Mannschaft selbst Schiffsparten oder steuern wenigstens zu den Ausrüstungskosten bei, bald besitzt die Mannschaft das Schiff in Genossenschaftsanteilen zu Eigentum. Das reichliche Einkommen, welches vielfach der Anteil am Gewinne bringt, erleichtert das Emporkommen der Leute in die Stellung als Kapitäne, Anteilshaber und Besitzer von Fischerfahrzeugen. Freilich waren die Erfolge nicht immer günstige; Uebervorteilungen der Mannschaft kamen nicht selten vor, und in England soll die soziale Lage der festgelöhnten Fischer heute eine bessere sein als die der ausschließlich mit Gewinnanteilen bezahlten. Doch wird vielfach von dem geraden Gegenteil berichtet.

In der deutschen Landwirtschaft hat zuerst 1847 Heinrich von Thünen auf seinem mecklenburgischen Gute Versuche mit der G. der Tagelöhner gemacht. Von den deutschen Großindustriellen führte zuerst der Berliner Messingwarenfabrikant Wilhelm Borchert (1867) die G. ein. Bekannter als diese Experimente sind solche in Frankreich. Viel Beachtung hat das Bonussystem in einer französischen Fabrik für Heizvorrichtungen, Haus- und Küchengeräte (das sogenannte „Familisterium" von Godin in Guise) gefunden. In einer Reihe anderer Fälle war die G. entweder um deswillen durchführbar und zweckmäßig, weil nur qualifizierte Arbeiter mit besonderer Kunstfertigkeit beschäftigt wurden (Fabrikation von Spieldosen), oder aber bei relativ geringem Geschäftskapital in weltstädtischen, vorzüglich geleiteten Unternehmungen, wo die Arbeitsqualität und Arbeitsenergie nachweislich den Geschäftsgewinn in hohem

Grade beeinflußte. Hierher gehört der berühmte Fall der Pariser Firma für Gebäudemalerei von Leclaire (1842). An das Leclairesche Vorbild knüpft sich die neuere Entwickelung des G.systems an. In Frankreich fand es namentlich in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Nachahmung. Auch in einer Reihe von anderen Unternehmungen fabrikmäßiger Art sind Gewinntantiemen zugunsten der Arbeiter eingeführt worden. Ueberall handelt es sich indessen um Gewerbebetrieb mit qualifizierter Arbeit, deren Geschicklichkeit für den Fortgang des Geschäfts von erheblicher Bedeutung ist (Buchdruckereien, Kupferstechereien, lithographische Anstalten, Klavierfabriken, Gasanlagen u. dgl.).

In gewissen Gewerbebetrieben, wie chemischen Fabriken, Versicherungsgesellschaften usw., ist die Stabilität der geschulten Beamten und Arbeiter für den Unternehmer von ganz besonderem Werte. Die Kenntnis der Betriebsgeheimnisse und der Kundschaft bei den Angestellten sollte der Firma möglichst erhalten bleiben. Da, wo die Konkurrenz dieselben an sich zu locken suchte, fesselte man sie durch Gewinnanteile, die nach Lohn und Dienstzeit abgestuft waren; in der Regel mit Erfolg.

Wir haben jetzt auch einige statistische Unterlagen, die erkennen lassen, welche Verbreitung das G.system bisher gefunden hat. In Frankreich gibt es mit dem Sitze in Paris eine „Gesellschaft für das praktische Studium der G.“ Nach deren Bericht handelt es sich um 93 Firmen; darunter 13 Versicherungsgesellschaften, 8 Buchdruckereien und Buchhandlungen, 8 mechanische Bauwerkstätten, 6 Verkehrsunternehmungen, 6 Textilfirmen, 5 landwirtschaftliche Betriebe usw. 70 dieser Firmen verteilen einen im voraus bestimmten Prozentsatz des Gewinnes. Am höchsten stehen die Betriebe von Leclaire und von Laroche-Joubert mit je 50 % Gewinnanteil. Ferner findet sich ein Anteil von 33 1/3 % bei einer Firma, von 25 % bei 3 Firmen, von 20 % bei einer Firma, von 15 % bei 3 Firmen, von 10 % bei 14 Firmen usw. Das tatsächliche Ergebnis war 1898 bei 39 Firmen mit 13586 Arbeitern und Beamten bei 23 Mill. Frcs. Löhnen ein Gesamtanteil von 2049876 Frcs. oder 8,9 % des Lohnes.

In England sind nach der „Labour Gazette“ (1902) noch 95 Firmen beim industrial partnership geblieben. Von 59 Firmen liegen nähere Zahlen vor. Danach sind noch nicht 12000 Arbeiter mit G. beschäftigt.

Für Deutschland führt Böhmert in seinem „Arbeiterfreund“, wo er der G.frage ein besonderes Interesse widmet, 42 Firmen an, davon 10 aus der Maschinen- und Metallindustrie, 7 aus der Glasindustrie, 6 aus dem Handel, 5 aus dem Bergbau und Hüttenwesen, 4 aus der Landwirtschaft, 3 aus der Textilindustrie, je 2 aus der chemischen Industrie, dem Brauereigewerbe und dem Verkehrsgewerbe usw. Bei 22 dieser Firmen war der Gewinnanteil im Durchschnitt des Jahres 1900: 5,1 % des Lohn- und Gehaltkontos, während der gesetzliche Versicherungsaufwand 2 1/2 % war. Im einzelnen stieg der Gewinnanteil bis auf 10,2 %, 10,3 % und 17,6 % der Löhne. Auf dem fünften internationalen Genossenschaftskongreß zu Manchester, der sich mit der G.frage beschäftigte, wurden für Deutschland 43, für die Vereinigten Staaten von Amerika 23, für die Schweiz 14 Firmen und für Oesterreich 1 Firma als nach dem G.system arbeitend bezeichnet. (Nach v. d. Borght „Grundz. d. Sozialpolitik“.)

Aus diesen Zahlen geht ohne weiteres hervor, daß vorläufig das G.system nur in sehr bescheidenem Umfange Verbreitung gefunden hat. —

Es liegt in der Natur der Sache, daß in den vorliegenden Sammlungen von G.fällen nur die dauernd erfolgreichen Versuche Erwähnung finden. Die mißglückten sind kaum bekannt geworden. Wo man von letzteren doch etwas gehört hat, wie z. B. bei einem englischen Kohlenbergwerk und bei den Messingwerken in Berlin, also bei großen Etablissements, deren Erfolg überwiegend von der Gestaltung gewisser Konjunkturen, auf welche die Arbeiter ohne Einfluß sind, abhängig ist — und hierhin gehören die meisten großen kapitalkräftigen Betriebe der Industrie und des Handels — hat man im günstigsten Falle einen geringeren Wechsel im Arbeiterpersonal erzielt, nicht aber eine größere Sorgfalt und eine stärkere Arbeitsenergie der Arbeiter und gar nicht eine Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten. Besonders in Ländern mit einer umfassenden Gewerkvereinsorganisation zogen es die Arbeiter vor, die Durchsetzung einer der steigenden Konjunktur entsprechenden Erhöhung ihrer Einnahmen dem koalierten Vorgehen der Berufsvereine zu übertragen. Die radikalen Führer der Arbeitervereine und Arbeiterparteien bekämpfen deswegen die G. als dürftiges „kleines Mittel“ und glauben durch Streiks u. dgl. besser zum Ziele zu kommen. Aber auch da, wo man mit einer verständigen Einsicht der Arbeiter in die Vorteile des Gewinnsystems rechnen darf und wo dasselbe bereits eine gewisse erzieherische Wirkung ausgeübt hat, werden eher verfeinerte Lohnmethoden, Prämien und Gratifikationen in Verbindung mit Stücklohn als die Gewinntantiemen, die starken Schwankungen unterworfen sind, Eingang finden.

Die G. wird also auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo der qualifizierte Arbeiter einen mehr oder minder großen Einfluß auf das Gedeihen des Geschäftes hat. Hier wird sie als Lohnsystem eine Steigerung der Quantität und Qualität der Arbeitsleistung zur Folge haben, dem Arbeitgeber die regelmäßige und dauernde Verfügung über willige Arbeitskräfte sichern und dem Arbeitnehmer ein größeres Arbeitseinkommen und damit ein lebhafteres Interesse an der Prosperität der Unternehmung gewährleisten. Nirgends aber hat sich die G. als eine neue oder eigentümliche Unternehmungsform herausgebildet, und deswegen ist sie auch unfähig gewesen, die Arbeiter von der Teilnahme an den großen sozialen Kämpfen unserer Zeit zu entfremden. Wo der Unternehmergewinn erheblichen Schwankungen durch die Konjunktur unterworfen ist, erzeugt die unmittelbare Auszahlung leicht erhebliche Schwankungen in den Budgets der Arbeiterfamilien, die volks- und privatwirtschaftlich gleich bedenklich sind. Bei geringeren Tantiemen wird das Mißtrauen der Arbeiterschaft erregt, und da, wo die Ersparnisse derselben als Kapitalanteile dem Unternehmer anvertraut werden, sind sie bei einer Krisis gefährdet.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß man das G.system in seiner sozialpolitischen Bedeutung in überschwänglicher Weise überschätzt hat. Es ist eine längst anerkannte Uebertreibung, wenn man, wie es der Statistiker Engel (1867) tat, die Einführung des Industrial-Partnership-Systems als „die Lösung der sozialen Frage" begrüßte. Von einer solchen Wirkung kann natürlich gar keine Rede sein. Bislang ist sie nur eine Art Wohltätigkeitsinstitut gewesen und wird es wohl auch in Zukunft bleiben. — Auch die theoretische Berechtigung der G. wird vielfach übertrieben. Sie allgemein einzuführen, hat keine volkswirtschaftliche Berechtigung, denn in den gewöhnlichen Industrieverhältnissen ist die Leistung der Masse der Arbeiter von untergeordneter Bedeutung für den Geschäftsgewinn. Vielmehr entspricht es der Gerechtigkeit, den Arbeiter nach seiner isolierten Leistung zu bezahlen und diese Leistung nach ihrer Größe, Güte und Dauer durch Stücklohn, Qualitäts-, Ersparnis- und Dienstprämien zu honorieren, ganz unabhängig von den Geschäftskonjunkturen und unabhängig von der größeren oder geringeren Tüchtigkeit, dem Spekulationsgeist usw. des Unternehmers.

Nur da, wo der Einfluß des Arbeiters und Beamten auf den Geschäftsgang wirklich durchgreifender Natur ist, hat die G. eine innere Berechtigung und verspricht den gewünschten Erfolg.

Literatur: V. Böhmert, *Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn, 1878 (vgl. die Anzeige Elster. Conrad, Jahrb. f. Nat., Bd. 32, S. 218 fg.).* — **F. Frommer**, *Die Gewinnbeteiligung, ihre Anwendung und theoretische Berechtigung usw., Schmollers staats- u. sozialwissenschaftl. Forschung., Bd. 6.* — **G. Schmoller**, *Ueber Gewinnbeteiligung, i. s. Reden u. Aufsätzen, 1890, S. 441—461.* — **A. Wirminghaus**, *Die Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, 1886.* — **Derselbe**, *Art. „Gewinnbeteiligung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 716 fg. — Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 6. — Enquête de la Commission extraparlementaire des associations ouvrières, 1883.* — **van der Borght**, *Grundzüge der Sozialpolitik, 1904, S. 163 fg.* — **Heinrich Freese**, *Fabrikantenglück, 1896.* — **Derselbe**, *Die Gewinnbeteiligung der Angestellten, 1905. — Der Arbeiterfreund, herausgegeben von* **V. Böhmert.** — **David F. Schloss**, *Methodes of Industrial remuneration, 3. Aufl., 1898.* — **P. Schiff**, *Zur Gewinnbeteilungsfrage, 1883.* — **E. Abbe**, *Sozialpolitische Schriften (Gesammelte Abhandlungen, Bd. III), Vortrag „Ueber die Gewinnbeteiligung in der Großindustrie", Jena 1906.* — **M. Block**, *Ueber die Gewinnbeteiligung, Vjschr. f. Volksw., Bd. 88, 1885.* — **Biermer**, *Art. „Lohnskala, gleitende", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 632 fg.*

Biermer.

Gewürze s. Kolonialwaren.

Gilden.

1. Das Wesen der G. 2. Arten der G.

1. Das Wesen der G. Ueber den Ursprung der G. ist viel geschrieben worden. Man hat sie teils aus altgermanisch-heidnischen, teils aus christlichen Einrichtungen und Ideeen hergeleitet. Man hat einen bestimmten Urtypus konstruiert, aus dem die späteren G. vermöge einer sich allmählich vollziehenden Differenzierung hervorgegangen seien. Man ist jedoch damit vielfach nicht bloß über das Beweisbare, sondern auch über das Wahrscheinliche hinausgegangen. Es wird sich schwerlich ein entwickelungsgeschichtlicher Zusammenhang zwischen allen verschiedenen Arten von G. erkennen lassen. Uebernahme und Nachahmung von Einrichtungen haben allerdings eine Rolle gespielt. Allein oft sind G. ohne Zweifel auch ganz unabhängig voneinander entstanden: sie haben sich da gebildet, wo bestimmte Zwecke zu erreichen waren, die sich so am besten erreichen ließen. Sogleich in der fränkischen Zeit, aus der wir die frühesten Nachrichten über G. besitzen, weichen sie in ihren Zwecken voneinander ab. Gegenüber der Verschiedenheit des Zweckes treten die gemeinsamen Züge zurück. Als solche lassen sich eine gewisse religiöse Beziehung, irgend

eine Art der Unterstützung oder materiellen Förderung der Mitglieder, die gesellige Unterhaltung (etwa durch Gelage) bezeichnen. Indessen bald wiegt das eine, bald das andere Moment so sehr vor, daß das Abweichende als die Hauptsache erscheint. Nicht einmal inbezug auf die Form der Vereinigung herrscht Uebereinstimmung, insofern sie zwar oft, aber nicht immer die eidliche ist. Will man eine allgemeine Definition der G. aufstellen, so würde sie dahin zu charakterisieren sein, daß sie eine freie, oft öffentlich anerkannte, oft stillschweigend geduldete, oft jedoch auch verbotene Vereinigung darstellt. Die Existenz der G. erklärt sich teilweise daraus, daß der Staat die Aufgaben noch nicht zu lösen vermag, die sie sich setzen, teilweise daraus, daß ihre Zwecke in das Gebiet der Staatstätigkeit nicht fallen, teilweise aber auch daraus, daß bestimmte Interessenkreise eine Tätigkeit des Staates oder der Gemeinde auf dem Felde ihrer Angelegenheiten verhindern wollen. Dies gilt in weitem Umfange besonders von den gewerblichen G. (Zünften) der zweiten Hälfte des Mittelalters.

2. Arten der G. Wie eben angedeutet, sind die Zwecke der G. sehr verschiedener Art. Es gibt G., bei denen der religiöse Zweck ganz überwiegt: die Verehrung eines gemeinsamen Schutzheiligen, die Förderung des Seelenheils der Mitglieder usw. Bei anderen ist die Hauptsache die Pflege der Geselligkeit, bei noch anderen die Unterstützung in Notfällen (z. B. bei den im angelsächsischen Reiche nachweisbaren Assekuranzkompagnieen gegen Diebstahl). Die größte Wichtigkeit kommt den gewerblichen G. zu. Sie sind teils Vereinigungen von Kaufleuten, insbesondere der Gewandschneider (Tuchhändler) und der Krämer, teils solche von Handwerkern. Von ihnen und den verschiedenen Entwickelungsstufen der gewerblichen Verbände wird im Art. „Zünfte“ die Rede sein. Die von Nitzsch und anderen vertretene Ansicht von einer „großen G.“, welche alle am Verkehr beteiligten Einwohner eines Platzes umfaßt haben und für die Entstehung der Stadtverfassung von Bedeutung gewesen sein soll, ist ein Phantasiegebilde. Nicht für die Entstehung, sondern für die weitere Ausbildung der Stadtverfassung kommen die G. in Betracht. Ueberhaupt fällt die größte Entfaltung des G.wesens (und zwar nicht bloß nach der gewerblichen Seite hin) in die Zeit der schon vorhandenen Städte, in die Periode von etwa dem 13. oder 14. bis zum 16. Jahrh. Im 17. (teilweise schon dem 16.) beginnt die Obrigkeit das G.wesen einzuschränken. Uebrigens ist zu berücksichtigen, daß die Verwendung des Wortes G. bei den gewerblichen Verbänden lokal beschränkt und vielfach von zufälligen Umständen abhängig ist. Gelegentlich führt der vornehmere Teil der Verbände einer Stadt den Namen G.; ein durchgehender Grundsatz läßt sich jedoch nicht beobachten.

Literatur: **Wilda**, *Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831.* — **O. Hartwig**, *Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens, Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. 1, S. 133 fg., Göttingen 1862.* — **R. Wilmans**, *Die ländlichen Schutzgilden Westfalens, Zeitschrift f. Deutsche Kulturgeschichte, N. F., Bd. 3, S. 1 fg., Hannover 1874.* — **Charles Gross**, *The Gild Merchant, 2 Bde., Oxford 1890.* — **Hegel**, *Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde., Leipzig 1891, und Hist. Zeitschrift, Bd. 70, S. 442 fg.* — **G. v. Below**, *Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrb. f. Nat., Bd. 58, S. 56 fg.* — **H. van der Linden**, *Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au moyen âge, Gand 1896.* — **Ashley**, *Englische Wirtschaftsgeschichte, deutsch von R. Oppenheim, Bd. 1—2, Leipzig 1896.* — **H. v. Lösch**, *Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrh., Trier 1904.* — **Hermann Joachim**, *Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B., Festgabe für Anton Hagedorn, Hamburg und Leipzig 1906, S. 25 fg.* — *Vgl. ferner Gött. Gel. Anz., 1891, S. 762 fg.; 1892, S. 406 fg.; 1893, S. 664 fg.* — *Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 132 fg., 262 fg.* — *Mitteilgn. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforschung, 1896, S. 316 fg., und 1898. S. 173 fg.* — *Literar. Zentralbl., 1894, S. 43 fg.* — *Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen und Literaturen, Bd. 96, S. 333 fg.*

G. v. Below.

Giroeffektendepot s. Giroverkehr.

Giroverkehr.

1. Wesen, Name, Entstehung; die alten Girobanken. 2. Die neuere Entwickelung des G. in Deutschland. 3. Der G. im Ausland. 4. Der Post-G. a) Der G. der österr.-ungar. Postsparkasse. b) Der Postscheck- und G. in der Schweiz. c) Die Projekte in Deutschland und Belgien. 5. Effektengiro. 6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Giro. Giro und Clearing.

1. Wesen, Name, Entstehung: die alten Girobanken. Wenn, wie gewöhnlich, mit einer Bank verschiedene Kunden in Verbindung stehen, so ergibt sich die Möglichkeit, daß die Kunden aneinander zahlen, indem der Zahlungspflichtige einfach die Bank beauftragt, sein Konto oder Guthaben zu kürzen, dagegen das des empfangsberechtigten Teils um den gleichen Betrag zu erhöhen. Die Zahlung vollzieht sich lediglich durch Buchung in den Büchern der Bank.

Der Name Giro rührt daher, weil die Forderungsrechte der Kunden untereinander wechseln, sozusagen im Kreis herumgehen.

Der G. ist sehr alt; er mußte sich überall

einstellen, wo sich die Uebung bildete, bei einem und demselben Vertrauensmann Geldsummen zu hinterlegen. Zu allen Zeiten bestand aber das Bedürfnis, Wertgegenstände und Geld sicher aufzubewahren. In Rom geschah dies vielfach bei den Argentarii, und aus Zeugnissen vieler Schriftsteller ergibt sich, daß auf Grund dieser Depots Zahlungen im Weg der Umschreibung üblich waren. Im Mittelalter war in dem entwickeltsten Teile Europas, in Italien, das Depositengeschäft, welches die Grundlage des Giros bildet, allgemein üblich; in Venedig wurde schon 1318 ein Gesetz erlassen, daß jeder, der Deposita annehme, für 5000 L. Bürgschaft leiste.

Die Statuten zahlreicher italienischer Städte enthalten auch schon im 14. Jahrh. Bestimmungen über die Girozahlung (pagamento in banco). Die häufigen Bankbrüche führten zu immer größeren staatlichen Kontrollen, zuletzt zur Verstaatlichung; der banco di Rialto 1587 in Venedig war die erste **öffentliche** Girobank[1], der 1619 der Banco Giro folgt. Auch diesseits der Alpen entstanden Girobanken, z. B. im 15. Jahrh. in Lübeck, die öffentliche Girobank in Amsterdam 1609, in Hamburg 1619, in Nürnberg 1621. Man schätzte vor allem die öffentliche Beurkundung der Zahlungen; es hatte sich der Rechtsgrundsatz herausgebildet, daß eine Umschreibung in den Büchern der Banken, welche der Gläubiger angenommen, rechtsgültige Zahlung sei. Es fiel ferner die Mühe des Geldprüfens, — bei den damaligen Münzzuständen sehr wichtig —, des Geldaufbewahrens und Geldzählens weg, und die Geschäftsleute erlangten dadurch zugleich die Wohltat eines von der Geldverschlechterung unabhängigen Wertmaßes. Das Bankgeld bildete sozusagen eine Währung für sich. Hamburg machte sich noch 1770—74 unabhängig von den Speziestalern und rechnete nach Mark Banco ($27\frac{3}{4}$ Mark Banco = 1 köln. Mark fein = 14 Taler).

Bei den italienischen Banken des Mittelalters geschahen die Zahlungsaufträge in der Regel persönlich, indem der Zahlende und der Zahlungsempfänger sich zusammen zur Bank begaben. Nur Auswärtige scheinen durch schriftliche Anweisung über ihr Guthaben verfügt zu haben. In Holland und England hat sich dagegen das System des schriftlichen Zahlungsauftrags (Schecks) ausgebildet und ist von dort in alle Kulturstaaten übergegangen. In Amsterdam gab der Kunde seinem Gläubiger ein sog. Kassiersbriefje, also einen sog. Quittungsscheck; er bekannte darin, von seinem Kassahalter eine Summe Geldes erhalten zu haben; gegen Aushändigung dieser Quittung leistete der Bankier Zahlung oder überschrieb.[2]

Die alten Girobanken in Italien haben die Girogelder immer ausgeliehen und oft unbankmäßig festgelegt, indem sie sich an Handelsunternehmungen beteiligten, Darlehen an öffentliche Personen gaben. Sie suchten sich deshalb gegen Rückforderung der deponierten Gelder zu schützen; sie weigerten sich z. B. denen zuzuschreiben, von denen sie fürchteten, daß sie das zugeschriebene Guthaben nicht stehen lassen würden, oder zahlten in unbequemen Münzsorten, verzögerten die Zahlung usw. Bankgeld war in Venedig deshalb zeitweise weniger wert als bares Geld. Auch die Amsterdamer Bank lieh sehr bald Geld aus, zuerst an Private, und als ihr das 1657 verboten wurde, an die ostindische Kompagnie. Bei Rückforderung des Bankgeldes verlangte sie ein Aufgeld; es bildete sich überhaupt die Ueberzeugung aus, daß man das Bankgeld gar nicht zurückfordern dürfe. Im Jahr 1790 geriet die Bank infolge der Festlegung der Bankkapitalien (1760 waren von 30 Mill. fl. nur 10 Mill. in bar vorhanden) in Verlegenheit, der Bankkredit wurde erschüttert. Von 1802 an war wieder alles Bankgeld durch Silber gedeckt; das Publikum benutzte die Bank wenig mehr, 1819 wurde sie aufgehoben. Die Hamburger Bank lieh gegen Pfänder aus, auch mußte sie das städt. Kornmagazin unterhalten. 1672, 1734, 1755/61 gab es vorübergehend Zahlungseinstellungen. Von 1761 ab war volle Silberdeckung vorhanden. 1875 wurde sie von der Reichsbank erworben.

Die alten Girobanken sind ausnahmslos verschwunden; teils hatten sie sich überlebt, weil die Münzzustände sich gebessert hatten, teils waren sie zu lokal zugeschnitten und entsprachen den großen Verkehrsverhältnissen nicht mehr, teils waren sie mit viel totem Kapital verknüpft oder hatten nicht die rechte Form und das rechte Maß für die Ausleihungen gefunden. Um so bewundernswerter ist, daß aus der Asche des Zugrundegegangenen ein großartiger neuer G. entstanden ist. Diese Schöpfung ist in der Hauptsache von Deutschland vollzogen worden.

Ueber die **juristische** Seite der Girozahlung vgl. die Abhandlung von **Georg Cohn** in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. III, (1885) S. 1041 fg., insbes. S. 1055. Daselbst findet sich auch reiche Literaturangabe.

2. Die neuere Entwickelung des G. in Deutschland. Die Bestrebungen der von Friedrich d. Gr. 1765 gegründeten Kgl. Giro- und Lehnbank und der daraus hervorgegangenen Preußischen Bank, den G. zu heben, haben keinen großen Erfolg aufzuweisen gehabt. Ihr G. beschränkte sich auf Berlin. Der Umsatz betrug 1867 189 Mill. M., 1870 416 Mill. M.

Die Situation änderte sich, als die Reichsbank an Stelle der Preußischen Bank trat. Mit dem neuen Bankgesetz v. 14./III. 1875 waren Momente gegeben, welche die Reichsbank förmlich auf diese neue Bahn drängten. Durch Kündigung vom 1./II. 1876 seitens Preußens wurden ihr die umfangreichen gerichtlichen Depositen entzogen, gleichzeitig wurde die Notenausgabe in dem neuen Bankgesetz, namentlich durch die indirekte Kontingentierung, sehr eingeschränkt. Ihre Betriebsmittel wurden also in doppelter Weise geschwächt. Um diese Schwächung zu paralysieren und gleichzeitig die ihr durch Gesetz § 12 auferlegte Verpflichtung, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu

[1]) Ueber das Girobankwesen im Mittelalter in Spanien vgl. **Ehrenberg**, Das Zeitalter der Fugger 1896, II, S. 194 f.

[2]) G. Cohn, Zur Geschichte des Schecks, Ztschr. f. vergleichende Rechtswiss. I, S. 129 f.

regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen“, zu erfüllen, organisierte sie unter gleichzeitiger Uebernahme der Hamburger Girobank den in § 13 besonders hervorgehobenen G.

Die Grundlage ist das Giroguthaben: dasselbe wird gebildet und gemehrt durch Bareinzahlung des Kontoinhabers, sodann durch Ueberweisungen Dritter, ferner durch die von dem Kontoinhaber eingelieferten Inkassopapiere (Schecks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen), die nach Eingang der Beträge gut geschrieben werden, endlich durch die von demselben bei der Reichsbank auf Wechsel, Lombarddarlehen zu erhebenden Summen.

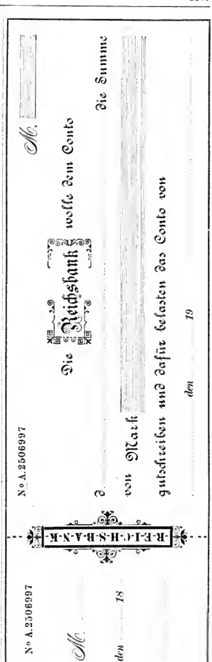
Ueber dieses Guthaben verfügt der Girokunde entweder durch den weißen Scheck, indem ein Betrag durch den Inhaber abgehoben wird — der weiße Scheck kann aber auch zur Gutschrift auf ein anderes Platzkonto benutzt werden[1]) und darf, wenn er den Quervermerk „nur zur Verrechnung“ enthält, nicht ausbezahlt, sondern nur verrechnet werden — oder dadurch, daß er Wechsel, die er zu zahlen hat, bei der Reichsbank zahlbar stellt, oder, — und dieser Fall interessiert uns hier am meisten —, indem er durch einen roten Scheck einen Teil seines Guthabens behufs Zahlung an einen anderen, dem er gewöhnlich gleichzeitig Mitteilung macht, überweist. Derselbe lautet: (siehe die nebenstehende Wiedergabe).

Der Kunde erhält außer den Scheckbüchern ein Kontogegenbuch; in das Debet trägt er seine Verfügungen ein, durch die sich das Guthaben vermindert, die Reichsbank füllt dagegen die Kreditseite aus, wo die Mehrungen des Guthabens ersichtlich gemacht werden.

Die Girokunden erhalten gedruckte Verzeichnisse aller am G. Beteiligten. Man kann überweisen nicht bloß an Girokunden am Platz, sondern auch an solche an den Filialen.

Anfänglich waren die Nebenstellen nicht mit in den G. einbezogen, erst nach und nach wurde er auch auf diese ausgedehnt und erstreckt sich jetzt auf alle Filialen der Reichsbank, sofern sie nicht Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung oder Warendepots sind, also Ende des Jahres 1905 auf 419 Plätze.

Den G. kann jeder benutzen, wofern nur derjenige, an den gezahlt werden soll, ein Konto hat[2]); doch muß derjenige, der mittels


№ A. 2506997

M. ....

den 18

R-E-I-C-H-S-B-A-N-K

№ A. 2506997

M. ....

Die Reichsbank wolle dem Conto .... die Summe

.... von Mark ....

gutschreiben und dafür belasten das Conto von

.... den 19

[1]) Die Barzahlung aus einem Guthaben auf Grund eines weißen Schecks an einem anderen Platze kann nur gegen Entrichtung einer Gebühr und erst dann erfolgen, wenn das Vorhandensein des Guthabens bei der das Konto führenden Zweiganstalt festgestellt ist.

[2]) Durch Verfügung v. 28. XII. 1901 machte die Reichsbank, um den Girokunden auch die

Giro zahlt, ohne selbst ein Konto zu haben, eine Gebühr entrichten. Dieselbe wurde am 1. VII. 1884 eingeführt, weil sich gezeigt hatte, daß viele sonst dem G. nicht beitraten und damit natürlich dann auch die Möglichkeit entfiel, im Giro an sie zu zahlen. Die Gebühr mußte sogar mehrmals erhöht werden und beträgt jetzt 1/10 ‰, mindestens aber 30 Pf. pro Einzahlung. Immerhin belief sich selbst 1900 noch die Einzahlung von Nichtkontoinhabern auf 1545,9 Mill. M. Für die Girokunden ist der Verkehr scheinbar kostenlos; das Entgelt für die Reichsbank liegt darin, daß sie einen Teil der Girogelder verzinslich kurzfristig ausleiht, während sie selbst für die Giroguthaben keinen Zins gewährt. Um noch ein entsprechendes Aequivalent für ihre Auslagen und Mühe zu haben, verlangt sie meist ein Mindestguthaben, über das seitens des Kunden nicht verfügt werden soll (für kleinere Plätze nicht unter 1000 M.), für Berliner Großbanken beträgt es 1—2 Mill. M. In manchen Fällen wird eine besondere Vereinbarung wegen eines Mindestguthabens gar nicht getroffen. Die Zurückziehung der sämtlichen Guthaben ist völlig ausgeschlossen, weil die Geschäftswelt auch in kritischen Zeiten den G. nicht mehr entbehren kann.

Im Jahre 1883 (1./II.) hat die Reichsbank den G. noch weiter auszubilden gesucht. Die Girokunden sollen im geschäftlichen Verkehr bevorzugt werden; für Rechnung der Girokunden zog früher die Reichsbank am Platz kostenfrei Wechsel, Schecks u. dgl. ein, nur wenn die Wechsel bei der Präsentation nicht sofort eingelöst und infolgedessen den Einreichern zurückgegeben werden mußten, wurden seit 1888 20 Pfg. Gebühr erhoben; doch wurde der Einzug seit 1. IV. 1905 ganz eingestellt. Allen Firmen, die Wechsel bei ihr diskontieren lassen, wird der Wunsch zu erkennen gegeben, daß sie ein Girokonto nehmen; den Girokunden wird die Valuta diskontierter Wechsel und erteilter Lombarddarlehn sowie sonstiger Zahlungen, die sie von der Bank zu erhalten haben, wie aus Wechseln, Schecks, nicht mehr bar ausgezahlt, sondern dem Girokonto gutgeschrieben, der Girokunde muß also in den Formen des G. darüber verfügen.[1]) Die Kunden sollen alle Wechsel, aus denen sie zu einer Zahlung verpflichtet sind, also ihre Accepte, bei der Reichsbank oder einem Mitglied der Abrechnungsstellen (s. d. Art. oben S. 7 fg.) zahlbar stellen, auch dürfen sie seit 1888 die bei ihnen domizilierten Wechsel zu Lasten ihres Kontos bei der Reichsbank einlösen lassen; dadurch mehrt sich die Möglichkeit bloßer Verrechnung, das Guthaben muß verstärkt werden, — kurz es werden

Zahlung an Nichtgirokunden ohne Geldversendung zu ermöglichen, einen Versuch mit sog. Fernschecks. Der Girokunde schrieb einen weißen Scheck auf die Reichsbankanstalt seines Wohnorts aus, stellte ihn aber bei der Reichsbank des Wohnorts des Empfängers zahlbar, so daß dieser ihn bei Vorzeigung ausgezahlt erhielt. Diese Schecks waren mit einem Verzeichnis einzureichen und wurden von der das Girokonto führenden Reichsbankanstalt mit einem Trockenstempel versehen. Für jeden Fernscheck sollte eine Gebühr von 30 Pf. entrichtet werden, wofern nicht der Einlieferer gleichzeitig der Reichsbank Diskont- oder Lombardgeschäfte mit einem mindestens 10tägigen Zinsgewinn zuführte. Man hoffte durch die Fernschecks die in Zahlung gegebenen und längere Zeit von Hand zu Hand laufenden gewöhnlichen weißen Schecks zu verringern, was aber nicht eintrat, weil die Aussteller solcher die für die Abstempelung derselben als Fernschecks nötigen Förmlichkeiten scheuten und die ihrerseits dabei zu entrichtende Gebühr nicht tragen wollten. Bei hohen Beträgen erforderte sodann die Vorsicht eine Versendung der Fernschecks unter voller Wertversicherung, so daß die Uebersendung von Papiergeld mit der Post einfacher erschien, während für kleinere Beträge die Zahlung durch Postanweisung nicht nur bequemer, sondern auch billiger war. Andererseits beobachtete man, daß die Fernschecks der Ausdehnung des G. Abbruch taten. Die Fernschecks wurden besonders für solche Personen und Firmen ausgestellt, deren Eintritt in den G. wünschenswert erschien, die aber demselben fernblieben, nachdem in dem Fernscheck ein Mittel gegeben war, die ihnen zufließenden Beträge in noch vorteilhafterer Weise zu erhalten. Der Versuch wurde deshalb bereits mit Ablauf des 11./IV. 1903 wieder aufgegeben. Dagegen besteht seit 1876 für alle selbständigen Bankanstalten und die von 2 Beamten verwalteten Nebenstellen ein sog. Anweisungsverkehr. Jeder kann gegen eine Gebühr von 1/5 ‰ Einzahlungen zur Wiederauszahlung an dritte Personen bei einer der anderen der genannten Anstalten machen. Der Einzahler erhält eine Quittung, die Auszahlung aber an den Adressaten wird seitens der Einzahlungsbankanstalten im inneren dienstlichen Verkehre durch Geschäftsschreiben an die auszahlende Bank veranlaßt. Anweisungen werden nur ausnahmsweise auf besonderes Verlangen gegeben. Auch einfache und Zirkularkreditbriefe stellt die Reichsbank auf ihre selbständigen Anstalten aus. Den Girokunden ist außerdem ermöglicht, daß die auf sie lautenden Postanweisungen auf ihr Girokonto eingezahlt werden, während andererseits die Girokunden den Betrag der bei den Postämtern von ihnen eingelieferten Postanweisungen in Schecks auf die Reichsbank entrichten dürfen. Wurde von letzterer Befugnis nicht viel Gebrauch gemacht, so fand erstere um so mehr Anklang (1900 1252 Mill. M.). Ebenso können die Girokunden die von ihnen zu fordernden Schuldbuchzinsen der preußischen Staatsschuldenverwaltung und der Reichsschuldenverwaltung, die Zinsen der bei der Bank deponierten Wertpapiere ihrem Girokonto direkt zuführen lassen.

[1]) Der Anteil der auf Girokonto gutgeschriebenen diskontierten Wechsel an allen von der Reichsbank überhaupt angekauften Wechsels betrug im Jahre 1886 76,4 %, 1892 85,1 %.

die Reichsbank und die mit ihr im Clearing stehenden Banken immer mehr die Punkte, in denen der Geldverkehr zusammenschießt.

Der G. der Reichsbank hat außerordentlich rasch Anklang gefunden und wurde immer wichtiger, je zahlreicher die Filialen der Reichsbank wurden. Durch dieses Netz wurde ganz Deutschland zu einem großen Giroplatz gemacht. An den Privatguthaben sind am stärksten beteiligt Handel-, Bank-, Transport- und Versicherungswesen (Z. V. 1900 53,8% der Kontoinhaber und 74,6% der Guthaben) und Industrie und Gewerbe (37,9% bezw. 21,5%).

Ueber die Entwickelung gibt folgende Statistik Aufschluß:

Jahr	Zahl der Girokunden	Auf Girokonto vereinnahmt	Davon durch Barzahlung	Auf Girokonto verausgabt	Davon durch Barzahlung
		Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1876	—	8 392	3 285 [1])	8 319	3 318 [1])
1877	3 245	13 518	5 085 [1])	13 504	5 680 [1])
1886	6 689	28 626	5 850	28 604	9 334
1895	11 498	47 138	6 785	46 835	10 238
1896	12 292	52 827	7 558	52 775	11 974
1904	21 221	97 735	14 102	97 274	18 392
1905	22 425	111 079	14 588	111 058	19 778

Der Girounsatz hat sich sonach von 16,7 Milliarden M. im Jahre 1876 auf 222,1 Milliarden M. im Jahre 1905 gehoben. Die Zahl der Girokunden hat sich ungefähr versiebenfacht. Von den Gesamtumsätzen auf den privaten und Staatskonten wurden die Barzahlungen erspart 1886 bei 41,1 Milliarden M. = 71,8% der Gesamtumsätze, 1905 bei 187,8 Milliarden M. = 84,6%. Der durchschnittliche Bestand an Giroguthaben stieg 1876—1905 von 72,3 Mill. M. auf 295,8 Mill. M. Auf je 1 M. des durchschnittlichen Guthabens kam im Jahre 1876 ein Giroumsatz von 237 M., im Jahre 1905 ein solcher von 751 M. Die Ausnutzung der Giroguthaben ist gewachsen. Die gesteigerte Umsatzgeschwindigkeit der im G. bewegten Summen zeigt sich auch darin, daß die durchschnittliche Zeit, während welcher die im G. von Privaten vereinnahmten Beträge auf den betreffenden Konten belassen worden sind, sich stetig vermindert hat, sie ist von 3 Tagen im Jahre 1876 auf 1,19 Tage im Jahre 1905 gesunken. Der durchschnittliche Betrag eines roten Schecks war im Jahre 1879 noch 12 500 M., fiel aber infolge der intensiveren Benutzung auf 7500 im Jahre 1900.

Im Jahre 1905 wurden im G. Mill. M.

	vereinnahmt	verausgabt
durch Barzahlungen	14 588,2	19 778,4
„ Verrechnung mit den Kontoinhabern	25 758,1	22 242,8
„ Platzübertragungen	36 027,4	36 027,4
„ Uebertragungen von bezw. nach anderen Bankanstalten	34 705,0	33 009,5
	111 078,7	111 058,1

[1]) Darin sind auch die Verrechnungen enthalten.

Das Guthaben der Girokunden betrug Ende 1905 482,1 Mill. M.

In besonders hohem Maße sind an dem G. auch die Reichs- und Staatskassen beteiligt. Es sind ihm angeschlossen die Reichshauptkasse, die Generalpostkasse, die Preußische Generalstaatskasse, die Badische Generalstaatskasse mit den einer jeden nachgeordneten oder mit ihr in unmittelbarer Abrechnung stehenden Kassen. Diese an der Spitze stehenden Kassen haben ein Giroguthaben von solcher Höhe zu halten, daß dadurch der Reichsbank ein ausreichendes Entgelt für ihre Mühewaltung geboten wird, ausgenommen ist die Generalpostkasse insofern, als ihr Girosaldo täglich dem Giroguthaben der Reichshauptkasse zu- oder abgeschrieben wird. Die Mehrzahl der sonstigen Landeshauptkassen ist ebenfalls beigetreten, von ihnen wird auch kein Mindestguthaben verlangt, die Zahlungen zwischen ihnen und der Reichshauptkasse werden im Giroweg erledigt. Einzahlungen seitens der Girokunden an die angeschlossenen Staats- und Reichskassen sind möglich, und zugunsten der Girokonten der Reichshauptkasse, der Preußischen Generalstaatskasse und der Badischen Generalstaatskasse können bei allen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen von Personen, welche kein Girokonto haben, unentgeltlich Einzahlungen gemacht werden, bei beiden Staatskassen jedoch nur in Beträgen von mindestens 100.0 M. Die Reichs- und Staatskassen haben durch den Anschluß die Möglichkeit, auch ihre Auszahlungen über Giro gehen zu lassen, doch dürfen die Girokonten zu Lohn-, Gehalts- und Pensionszahlungen nicht regelmäßig benutzt werden. Die Reichs- und Staatskassen waren 1904 an den Giroeingang und Giroausgang mit je rund 20 1/3 Milliarden = 21% beteiligt. Von Behörden und Personen, die kein Girokonto haben, sind für Girokunden an anderen Plätzen bezahlt worden rund 1616 Mill. M. Ende 1899 waren nicht weniger als 1451 Reichs- und Staatskassen an den G. angeschlossen.

Bei den Plätzen mit Abrechnungsstellen (s. d. Artikel oben S. 8) machen die Barzahlungen einen geringeren Prozentsatz vom Gesamtumsatz aus als bei den übrigen Bankanstalten. Die Uebertragungen am Platz sind bei ersteren größer als bei letzteren, wo die Uebertragungen von und nach außerhalb überwiegen.

Der G. zeigt sich am meisten entwickelt an Plätzen, mit starkem Handel, am schwächsten an Plätzen, wo die Landwirtschaft überwiegt, wogegen die Industrieorte in der Mitte stehen.

Der G. der Reichsbank steht in Deutschland nicht allein. Teils war er bei anderen Banken schon vorher vorhanden (z. B. Hamburger Girobank, Berliner Kassaverein), teils bemühten sich die Privatnoten- und andere Banken, den G. ebenfalls auszubilden; sie gewähren meist Zins für die Girokapitalien.

Der G. der 1824 begründeten Bank des Berliner Kassavereins, der für die Girokapitalien keinen Zins gewährt und hauptsächlich dem Börsenverkehr dient, wickelte sich 1904 so ab, daß den Girointeressenten 8737 Mill. M. gutgeschrieben und 8705 Mill. M. durch Schecks aus der täglichen Abrechnung belastet wurden. Der Gesamtumsatz auf Girokonto betrug demnach 17442 Mill. M. und das Giroguthaben am Jahres-

schluß 32 Mill. M. Im Durchschnitt betrug es täglich 18,9 Mill. M. Zu je 100000 M. Umsatz waren durchschnittlich 108 M. Guthaben nötig. Der Gesamtumsatz der Bank betrug 40,9 Milliarden M., davon trafen 15,7 Milliarden M. auf den Inkassoverkehr; hiervon konnten aber 14,4 Milliarden, also 91,9%, durch Verrechnung ausgeglichen werden (vgl. oben Art. „Abrechnungsstellen“ S. 11).

Die bayerische Notenbank hatte schon seit 1876 dem Giro verwandte Einrichtungen, ging aber 1883 zum vollständig organisierten G. über; da sie 6 Filialen und 67 Agenturen in Bayern hat — die Reichsbank hat 33 Bankanstalten in Bayern —, sind alle nur einigermaßen bedeutenderen Plätze in den Verkehr gezogen; auch hat sie den G. noch erweitert insofern, als sie demselben das Akkreditivsystem eingefügt hat, welches ermöglicht, auch an Nichtkontoinhaber zu zahlen. Will jemand in München an N. in Kulmbach zahlen, so erhält er von der bayerischen Notenbank in München ein an die Ordre von N. in Kulmbach ausgestelltes Zahlungsmandat auf die Agentur in Kulmbach, das er dem Gläubiger durch die Post übersendet. Der G. der bayerischen Notenbank betrug 1905 450 Mill. M. in Einnahme und 444 Mill. M. in Ausgabe, der Gesamtumsatz 894 Mill. M.

In Bayern besteht ferner noch die kgl. Bank, eine reine Staatsanstalt, welche mit einem Netz von 19 Filialen ausgerüstet ist und deshalb die Voraussetzungen für einen G. hat; die Ausführung von Zahlungsanweisungen und Ueberweisungen durch die Niederlassungen der kgl. Bank für ihre Klientel, insbesondere für die Inhaber von Konti in laufender Rechnung ist auch ausgebildet, am ausgeprägtesten war zuerst der G. gegenüber den militärischen Instituten und Lokalbehörden. Im Jahre 1900 hat die kgl. Bank mit der Postverwaltung [1]), im Jahre 1901 mit der Eisenbahnverwaltung [1]), 1903 mit den Kreiskassen den G. eingeführt. Seit 1905 können Zahlungspflichtige des Staats, welche am Ort einer Filiale wohnen, wenn sie ein Girokonto haben, jeden Betrag, wenn sie keins haben, Steuern und Gebühren nicht unter 4000 M., Holzgefälle u. dgl. nicht unter 2000 M. bei der kgl. Bank einzahlen. Die Bank steht auch mit der bayerischen Notenbank und der Reichsbank im G.; ferner hat sie das Akkreditivsystem.

Die sächsische und württembergische Notenbank sowie eine Reihe Großbanken haben den G. ebenfalls eingeführt.

In Hamburg ist der G. ganz besonders allgemein in Anwendung; die alte Girobank hatte schon gut vorgearbeitet, seit der Einführung der Reichswährung beteiligen sich aber neben dem Großkaufmann auch der Kleinhandel und das Kleingewerbe, Rentiers, Beamte, Aerzte, die Behörden usw. Selbst die Zahlungen für Privatbedürfnisse erledigen sich vielfach auf diese Weise. Jede Rechnung oder Faktura hat den Vermerk, zugunsten welcher Bank die Zuschreibung des Betrags erfolgen kann. Dieser G. wird aber keineswegs durch die Reichsbank allein vermittelt, sondern es wirken mit der Reichsbankhauptstelle zusammen hauptsächlich die Norddeutsche Bank, Vereinsbank, Kommerz- und Diskonto-Bank, Filiale der Deutschen Bank und Filiale der Dresdener Bank. Mit diesen 6 Banken stehen die Geschäftsleute in unmittelbarer oder — durch Privatbankiers — in mittelbarer Verbindung, sie haben daselbst sozusagen ihren Kassaschrank. Hat jemand an einen anderen Hamburger zu zahlen, so stellt er einen „Abschreibezettel“ auf seine Bank — rote Schecks auf die Reichsbank — aus, diese schreibt den Betrag dem Zahlenden ab und dem Empfänger gut. Hat letzterer nicht sein Konto bei ihr, so sorgt sie dafür, daß dies bei der Bank geschieht, bei der dieser sein Konto besitzt. Die genannten 6 Banken bewirken den Ausgleich der Zahlungen unter sich im Wege des Abrechnungsverfahrens (Clearing). Die verbleibenden Salden werden den Teilnehmern auf ihr Girokonto bei der Reichsbank verrechnet. Soll an anderen Plätzen gezahlt werden, so vermittelt dies die Bank des Zahlenden bei der Reichsbank. Im Grunde genommen ist das Hamburger Verfahren eine Weiterbildung des englischen. Statt daß A einen Scheck auf seine Bank B ausstellt, den Scheck dem Zahlungsempfänger C gibt und diesem überläßt, ihn seiner Bank D zu überweisen, die dann ihn dem C gutschreibt und direkt oder indirekt zum Clearing bringt und damit veranlaßt, daß er schließlich dem A zu Lasten geschrieben wird, werden in Hamburg manche Zwischenglieder übersprungen. Die Zahlungen durch Girokonto können nur vormittags gebührenfrei geleistet werden, für spätere Einlieferungen werden Gebühren erhoben. Die Banken mit Ausnahme der Reichsbank gewähren ihren Kunden für Guthaben auf Girokonto eine geringe Zinsvergütung, desgleichen die Privatbankiers.

Besonders erwähnt zu werden verdient noch der eigenartige Giroverband der Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften, welchen die deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. eingerichtet hat und der jetzt von den Genossenschaftsabteilungen der Dresdener Bank fortgeführt wird, er funktioniert seit 1868 und besteht aus zwei getrennten Abteilungen in Berlin und in Frankfurt a. M. Durch diese gemeinsamen Mittelpunkte sucht man das Inkasso von Wechseln auf Orte, an denen Mitglieder einer zum Giroverband gehörigen Genossenschaft wohnen, zu vereinfachen, zu sichern und die Kosten auf das möglichst kleinste Maß zu vermindern. Jedes Giromitglied [1]) kann der einen oder anderen Abteilung oder beiden gleichzeitig angehören; es muß die ihm von beiden Zentralstellen (oder von einzelnen Mitgliedern wegen zu kurzer Verfallzeit direkt) zugehenden Wechsel provisionsfrei und ohne Abzug von Spesen einziehen und auf Girokonto kreditieren. Die Zentralstellen führen das Girokonto provisionsfrei, ziehen Wechsel auf Frankfurt a. M., Berlin und bankfähige Wechsel auf Privatbankplätze und Bankplätze der deutschen Reichsnotenbank über Girokonto provisionsfrei ein, nehmen Wechsel auf Giroplätze von den Mitgliedern an und übersenden sie an das Mitglied des Verbandes am Zahlungsort zum Einzug, ermitteln und

[1]) Die Normen sind mitgeteilt bei Limburg, Die kgl. Bank in ihrer Entwickelung 1780–1900, Leipzig 1903 (Nr. 18 der Wirtschaftsstudien, hrsg. von G. Schanz) S. 165, 171.

[1]) D. h. jede dem Giroverband angehörige Genossenschaft.

verrechnen das Porto nach Verhältnis der Beteiligung. Das Guthaben auf Girokonto kann von dem Mitgliede gebildet werden durch Uebertragung des Guthabens von einem anderen Konto, durch von Dritten beorderte Uebertragung ihres Guthabens, durch zugunsten der einen Zentralstelle beorderte Uebertragung auf deren Girokonto bei der anderen Zentralstelle, durch selbst bewirkte, oder durch andere für seine Rechnung gemachte Barsendungen oder Zahlungen, durch eigene oder für seine Rechnung von anderen gemachte Rimessen (Wechsel, Anweisungen und Schecks auf Berlin und Frankfurt a. M., Wechsel auf Reichsbankplätze und Bankplätze der Privatnotenbanken, soweit sie nicht zugleich Giroplätze sind, Wechsel auf Plätze, in denen Mitglieder des Giroverbandes wohnen — Giroplätze — und auf diejenigen Orte, welche noch außerdem in den Girolisten bezeichnet sind — Nebenplätze —). Ueber dieses Guthaben kann verfügt werden durch beorderte Uebertragung auf das vom Mitglied oder einem Dritten bei der Zentralstelle geführte anderweite Konto, durch beorderte Uebertragung auf das vom Mitglied oder einem Dritten bei der Reichsbank unterhaltene Girokonto, durch beorderte Uebertragung auf das vom Mitglied oder einem Dritten bei der Zentralstelle der anderen Abteilung geführte Konto, durch Scheck bis zu 20000 M. an einem Tage, durch bei den beiden Zentralstellen domizilierte Accepte und auf das Mitglied gezogene Schecks, doch nur insoweit als das Guthaben aus remittierten Wechseln entstanden ist, durch schriftlich beorderte Barsendung an das Mitglied selbst, durch Auszahlungen an Dritte in Berlin und Frankfurt a. M. Im Jahre 1904 gehörten von 24 Unterverbänden, zu welchen 1010 Vereine zählen, 485 Vereine dem Giro- und Inkassoverband an. Die Zahl der Giroplätze betrug 130 im Jahre 1869, 460 im Jahre 1895 und 629 im Jahre 1904 (außerdem noch 377 Inkassoplätze im Jahre 1895 und 731 im Jahre 1904). Der Gesamtumsatz betrug 1869 3,6 Mill. M., 1895 150,6 Mill. M. und 283,2 Mill. M. im Jahre 1903. (Die Einnahme und Ausgabe in Berlin je 152,1 Mill. M. in Frankfurt a. M. je 131,1 Mill. M.). Hiervon wurden durch Gegenrechnung beglichen 208,0 Mill. M. = 74% des Umsatzes. In dem Giroumsatz sind enthalten 112,3 Mill. M. Wechsel, welche die Zentralstellen an die Mitglieder remittierten, und 156,6 Mill. M. Wechsel, welche die Mitglieder an die Zentralstellen remittierten. Die vorerwähnte Einlösung von auf Mitglieder des Verbandes gezogenen Schecks durch die Kassen der Zentralstellen in Berlin und Frankfurt a. M. haben diese seit 1899 übernommen. Die Auszahlung geschieht kostenfrei für den Vorzeiger nach von dem Bezogenen vorgenommener Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Schecks. Es wurden eingelöst 22194 Schecks im Betrage von 11,3 Mill. M. in 1899, 66941 mit 32,0 Mill. M. in 1904. Hiervon entfielen 47003 Schecks mit 21,7 Mill. M. auf Berlin, 19938 mit 10,3 Mill. M. auf Frankfurt a. M.

3. Der G. im Ausland. In England und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Depositenwesen hoch entwickelt und kommen auf Grund desselben in großem Maße Ab- und Zuschreibungen auf den Konten vor, aber diese vollziehen sich mit Hilfe des gewöhnlichen Schecks und des Clearing (vgl. Art. „Abrechnungsstellen"); das letztere entfällt, wenn der Scheckaussteller und Scheckempfänger ihr Konto bei der gleichen Bank haben.

In Frankreich wird der G. von der Bank von Frankreich einigermaßen gepflegt. Das „einfache Girokonto (compte courant simple)" gibt das Recht zur Hinterlegung von Geldern ohne Zinsvergütung und zur freien Verfügung darüber durch Uebertragung von Summen auf andere Girokonten am Platze oder durch Schecks, welche bald auf den Inhaber, bald auf Order lauten. Ein Minimalguthaben braucht nicht gehalten zu werden. Das „Girokonto mit dem Rechte des Escomptes" gewährt außer den Vorteilen des einfachen Girokontos noch das Recht, Papiere zum Escompte präsentieren zu dürfen. Auch hier werden keine Zinsen vergütet. Gegen eine Kommissionsgebühr übernimmt die Bank Einzahlungen für Girokunden an anderen Bankplätzen, welchen sie daselbst die Beträge zuschreibt.

Der rote Scheck, der auf Namen lautet, dient zur Uebertragung am Platz, der violette zur baren Abhebung; außerdem hat man seit 1881 noch einen auf rosa Papier, der auf Order lautet und bei der Zentralbank oder bei einer der Filialen (aber stets bei einer anderen als der kontoführenden Bankanstalt) zahlbar ist. Diese sog. „chèques indirects" werden bei der das Konto führenden Anstalt präsentiert und abgestempelt, der Scheck wird dadurch eine Art individueller Banknote. Der Aussteller schickt ihn demjenigen, an welchen er zu zahlen ist; dieser oder ein Indossatar löst ihn an der Sukkursale ein. Kontoinhaber können so bequem an auswärtige Nichtkontoinhaber zahlen. Diese indirekten Schecks (ein Analogon zu den von der deutschen Reichsbank eine Zeitlang versuchten Fernschecks) erfreuen sich großer Beliebtheit.

Die Umsätze der Uebertragungen (Einnahmen und Ausgaben) von einem Konto auf das andere betrugen 1905 171,23 (Paris 168,13, die der Filialen 3,10) Milliarden Frcs. = 76,4% der gesamten Kassebewegung der Bank. Die interlokalen Uebertragungen der Bank (im Jahr 1905 4,5 Milliarden Frcs.) sind gering, was zum Teil daher rührt, daß für diese 1/4‰ (mindestens aber 25 Cts.) bezahlt werden muß, es sei denn daß die Kontoinhaber entsprechende Beträge von Wechseln zur Einziehung oder Diskontierung einliefern und spätestens innerhalb 10 Tagen darüber verfügen.

In Belgien bietet die Nationalbank mit ihren 41 Bankplätzen die Grundlage für den G.; die Girokonten heißen ebenfalls comptes courants. Die Guthaben werden

nicht verzinst, dafür erfolgen die Uebertragungen am Platz und nach den Filialen, selbst die Einzahlungen von Nichtkontoinhabern behufs Uebertragung an einen Kontoinhaber sowie die Einziehung von Platzwechseln gebührenfrei. Die Uebertragungen von einem Konto auf ein anderes geschehen aber nicht nach deutsch-österr. Art auf Anordnung des Kontoinhabers, sondern so, daß der Empfänger eines Inhaber- oder Orderschecks diesen behufs Gutschreibung einreicht. Uebertragungen nach außerhalb geschehen gegen Abgabe eines Schecks nebst einem récépissé de transfert, das der Einreicher visiert zurückerhält. Ueber Summen von 100 Frcs. und darunter stellt die Bank auch indossabele Akkreditive bei ihren Niederlassungen unentgeltlich aus. 1905 betrugen die Umsätze (Einnahmen und Ausgaben) im G. 20,5 Milliarden Frcs., davon Ueberweisungen auf das Konto auswärtiger Kontoinhaber 1,77 Milliarden Frcs., Akkreditive wurden 508 034 Stück auf 1488,6 Millionen Frcs. ausgestellt.

In **Italien** wird der Distanz-G. der Banca d'Italia in der Weise ersetzt, daß die Bank den Deponenten „vaglia cambiari" frei von Gebühren ausstellt. Es sind dies Bankanweisungen, durch welche die Einzahlung von Geldern beurkundet wird. Dieselben sind indossabel und bei den Sukkursalen und Korrespondenten der Bank zahlbar. Den Girokonten entsprechen die zinslosen Konten (Conti correnti disponibili), über die ohne Kündigungsfrist verfügt werden kann. Im Jahre 1905 stellte die Bank 2 350 985 Stück gebührenfreie vaglia cambiari mit einem Betrag von rund 4833,9 Millionen Lire aus.

Oesterreich-Ungarn. Die Geschichte der älteren Giroeinrichtungen von 1703 ab (Gründung der kais. Girobank in Wien) muß hier übergangen werden. Die intensive Entwickelung des modernen G. setzt erst in den 1880er Jahren ein, teils durch die Postsparkasse seit 1883, teils durch die österr.-ungar. Bank. Bezüglich ersterer verweisen wir auf den nächsten Abschnitt; bezüglich letzterer ist folgendes zu erwähnen. Vor 1888 war der G. der österr.-ungar. Bank nur auf Wien beschränkt, es nahmen 16 Firmen daran teil, der Gesamtumsatz betrug nur ca. 700—900 Mill. fl. Das Bankgesetz v. 21./V. 1887 ersetzte die direkte, der **Peelschen** Akte nachgebildete Kontingentierung durch die indirekte nach dem Muster des deutschen Bankgesetzes und bestimmte außerdem, daß die im Besitz der Bank befindlichen Staatsnoten nicht mehr in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten einzubeziehen seien. Das legte den G. nahe. Mit Beginn des Jahres 1888 wurden bei sämtlichen Bankfilialen [1]), nicht auch an den Banknebenstellen, Giroanstalten aktiviert und die Ueberweisung von Platz zu Platz möglich gemacht; seit 1893 besteht Girozwang, insofern die Bank in der Regel nur von ihren Girokontoinhabern Wechsel zum Escompte übernimmt.[2]) Die Formen sind denen der deutschen Reichsbank nachgebildet. Der Verkehr hat sich sehr entwickelt:

	1887 Mill. fl.	%	1888 Mill. fl.	%	1905 Mill. Kr.
Giroeingänge	408,8		1523,6		24 256,6
dav. bare Einz.	170,6	41,7	466,6	30,6	6 048,5
Verrechn. aus divers. Gesch.	132,1	32,3	456,9	30,0	6 468,1
Uebertrag. auf den Platz	106,0	26,0	150,1	9,9	4 153,1
Uebertrag. von and. Bankanstalten	—	—	450,0	29,5	7 586,8
Giroausgänge	408,6		1521,0		24 333,5
dav. bare Ausz.	302,6	74,0	622,5	41,0	7 828,4
Verrechn. aus divers. Gesch.	—	—	296,3	19,5	4 760,4
Uebertrag. am Platz	106,0	26,0	150,1	9,8	4 153,1
Uebertrag. auf and. Bankanstalten	—	—	452,1	29,7	7 591,6

Im Jahre 1905 trafen von den

	Giroeingängen Mill. Kr.	Giroausgängen Mill. Kr.
auf Wien	9632,3	9627,6
sonstige österr. Bankplätze	5471,3	5466,8
Budapest	6008,5	6093,9
sonstige ungar. Bankplätze	3144,5	3145,2

Im Vergleich zu Deutschland erscheint der G. der österr.-ungar. Bank freilich noch mäßig; der Giroumsatz der deutschen Reichsbank beträgt rund 222 Milliarden M., pro Kopf der Bevölkerung also 3964 M., der der österr.-ungar. Bank 49 Milliarden Kr. oder pro Kopf der Bevölkerung 1089 Kr.; bei der deutschen Reichsbank werden nur 15,4 % vom Gesamtumsatz bar bezahlt, bei der österr.-ungar. Bank dagegen 28,5 %. Der G. der österr.-ungar. Bank ist eben noch viel jünger und hat zudem die Konkurrenz des G. der Postsparkasse zu bestehen [3]), auch ist

[1]) Ende 1905 gab es deren 45 in der diesseitigen, 33 in der jenseitigen Reichshälfte. Die Ausdehnung des G. auf die Nebenstellen (Ende 1905 77 bezw. 97, im ganzen also 174) ist noch nicht erfolgt.

[2]) Bezüglich des Minimalguthabens ist die Bank sehr entgegenkommend. Bei der überwiegenden Mehrzahl ihrer Girokunden begnügt sie sich mit weniger als 400 Kr.

[3]) Das Girorevirement der österreich-unga-

das Gebiet weniger kommerciell und industriell als Deutschland.

Neben der österr.-ungar. Bank haben auch andere Banken den G. eingerichtet. Besonders hervorragend ist der G. des im Jahre 1872 gegründeten Wiener Giro- und Kassenvereins, dem seit 1893 auch die k. k. Finanzverwaltung als Girokunde angehört. Beruht die Größe des Umsatzes bei der österr.-ungar. Bank zum großen Teil auf ihrem Filialnetz, so ist die des Kassenvereins hauptsächlich herbeigeführt durch die Abwickelung der Börsengeschäfte. Das Girorevirement betrug beim Kassaverein 1904 14261 Mill. Kr. Weder die österr.-ungar. Bank noch der Kassaverein verzinsen die Girobestände; der durchschnittliche Girobestand ist deshalb im Verhältnis zum Revirement sehr klein. Die übrigen Anstalten, welche den G. eingerichtet haben, geben Zins, so die Kreditanstalt, die anglo-österr. Bank, der Wiener Bankverein, die allgem. Depositenbank, die niederösterr. Escomptegesellschaft, die Länderbank und eine Reihe Provinzialbanken; sie haben deshalb ein besseres Prozentverhältnis ihrer Girobestände zum Revirement.

4. Der Post-G. a) Der G. der österr. Postsparkasse. Derselbe verdient eine besondere Heraushebung. Oesterreich ist es gelungen, den G. sozusagen zu demokratisieren und den weitesten Kreisen zugänglich zu machen, es hat damit noch die Reichsbank in Deutschland übertroffen.

Die Postsparkasse wurde in Oesterreich am 12./I. 1883 eröffnet; bis Ende des Jahres hatten sich die Einlagen der Zahl nach verdoppelt, aber die durchschnittliche Einlage betrug nur 4 fl. 49 kr.; die Einleger waren meist ganz kleine Leute; die Verwaltungskosten wurden bei dieser verzettelten Arbeit sehr groß, der Staat mußte zuschießen. Man suchte, um den Durchschnittsbetrag der Einlage zu steigern, die kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleute zu gewinnen, indem man ihnen eine Verkehrserleichterung anbot. Wer 100 fl. bei der Postsparkasse einzahlte, konnte über den Mehrbetrag durch Schecks auf das Amt verfügen. Das wurde am 29./X. 1883 eingeführt. Am 1./XII. 1883 wurde durch Hinausgabe von Erlagschein-Blanqnetten an die Einleger ermöglicht, daß dritte Personen mittels solcher Scheine Erläge zugunsten der Einleger machen konnten. Die Wirkung dieser Maßregel war, daß schon Ende 1884 das durchschnittliche Guthaben auf 19 fl. 55 kr. gestiegen war. Am 1./IX. 1884 wurde der G. — amtlich fälschlich Clearing genannt — eingeführt; durch Scheck kann seitdem ein Einleger, wenn er dem G. beigetreten ist, an einen anderen einen Teil seines Guthabens überweisen. Durch G. v. 19./XI. 1887 wurde der Sparkassenverkehr vom Giro- und Scheckverkehr im Postsparkassenamt getrennt, weil es eigentümlich war, den Geschäftsleuten zuzumuten, erst ein Sparbüchel zu erwerben, um an dem Giro- und Scheckverkehr teilzunehmen; auch waren die Porto-, Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit nur für die kleinen Sparer berechnet, nicht aber für die Geschäftswelt; mit der Trennung konnte man den Sparern einen reichlicheren Zins lassen; sie erhielten 3%, die anderen nur 2%. Da aber die Verzinsung — der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet — erst mit dem auf die Buchung der Einlage folgenden 1. oder 16. des Monats beginnt und mit Ablauf des der Abschreibung vom Konto vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstags endigt, beträgt sie tatsächlich weniger, durchschnittlich erhalten die Guthaben ca. 1,25%. Die Stammeinlage blieb zunächst 100 fl., wurde aber 1901 auf 100 Kr. herabgesetzt, was sehr die Zahl der Kontoinhaber steigerte. Die Anlage der Girogelder — abgesehen von einem nötigen Barbestande — hat teils in Wertpapieren, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, teils kurzfristig in Salinenscheinen, Kontokorrenteinlagen bei Banken, Lombard- und Escomptegeschäften zu geschehen.

Interessant ist nun die mannigfache Art, in der man sein Guthaben bilden kann[1]: 1. durch Bareinzahlung mittels Erlagschein; der Einzahlende füllt ein Blanquett seines Empfangsscheinbuchs aus, so daß der Postbeamte durch Unterschrift quittiert; davon trennt der letztere den Erlagschein ab und sendet ihn nach Wien, dort wird der eingezahlte Betrag gebucht auf dem Konto des Einzahlenden. Behufs Bareinzahlung kann man sich sogar der Landbriefträger bedienen, welche bis zu 1000 Kr. annehmen dürfen; Bemerkungen auf der Vorderseite des Erlagscheins sind portofrei, auf der Rückseite kosten sie 5 h; 2. durch Postanweisungen; jeder Kontoinhaber kann verlangen, daß die für ihn einlaufenden Postanweisungen — analog Postanfträge, wie Einziehung eines Wechsels, Postnachnahmen — direkt seinem Konto gutgeschrieben werden; das Postamt überweist dem Postsparkassenamt die Summe mittels Erlagscheins und übermittelt die abgetrennten Abschnitte der Postanweisungen samt dem Empfangsschein dem Kontoinhaber. Jeder Kontoinhaber kann auch einzelne Postanweisungen, die er von Dritten empfangen hat, be-

rischen Bank betrug 1905 in Cisleithanien 30198 Mill. Kr., das der Postsparkasse 7045 Mill. Kr., bezw. nach Abzug der Ueberweisungen von der ungarischen Postsparkasse (143,6 Mill. Kr.) und der Ueberweisungen an dieselbe (33,2 Mill. Kr.) 6869 Mill. Kr.

[1]) Man verfügt über diese Einlagen nur durch Schecks, deren Formulare von der Post ausgegeben werden. Sie werden vor ihrer Ausgabe vom Postsparkassenamt mit dem Namen und Wohnort des Kontoinhabers sowie mit der Nummer des Kontos und außerdem mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt. Der Höchstbetrag, über welchen ein herauszuzahlender Scheck ausgestellt werden kann, ist auf 20000 Kr. festgesetzt. Der Scheck ist spätestens am 14. Tage nach Ablauf des Tages der Ausstellung beim Postsparkassenamt vorzulegen. Vgl. Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der österreichischen Postsparkasse 2. Aufl. Wien 1903. Verlag des Postsparkassenamts.

hufs Gutschrift unmittelbar an das Postsparkassenamt schicken; 3. durch Gutschrift der Eingänge aus den vom Postsparkassenamt für Kontoinhaber besorgten Geschäften, z. B. Inkasso für fällige Effekten und Coupons, des Erlöses von zur Umwechslung eingesandten fremden Münzen und Noten, der Beträge von gewährten Lombarddarlehen, Inkasso von Rechnungen, Wechseln, Anweisungen; 4. durch Gutschrift im G.; wer diesem beitritt — über die Mitglieder werden Listen ausgegeben —, dem werden ohne weiteres alle zu seinen Gunsten einlaufenden Schecks gutgeschrieben und nur jene zur Barzahlung angewiesen, welche die Bezeichnung „außerhalb des Clearingverkehrs" tragen.

Anfangs hatte man nur den Inhaberscheck. Später ließ man 2 Arten von Schecks zu: man hat infolgedessen jetzt den „Kassascheck" und „Namenscheck". Der Kassascheck, in welchem kein Zahlungsempfänger bezeichnet ist, kann von jedem Inhaber bei der Kasse des Postsparkassenamts zur Einlösung vorgelegt werden. Wünscht der Inhaber, daß ihm der Betrag durch Postanweisung oder mittels Geldbrief zugestellt werde, so macht er einen kurzen entsprechenden Vermerk auf der Rückseite des Schecks und sendet ihn an das Postsparkassenamt, das unter Abzug des Portos den Auftrag ausführt. Hat der Inhaber ein Scheckkonto, so kann er den Betrag des Kassaschecks diesem gutschreiben lassen.

Der Namenscheck, auf dem vom Aussteller ein bestimmter Zahlungsempfänger bezeichnet ist, dient in erster Linie dem Giro; Voraussetzung ist natürlich, daß der Zahlungsempfänger ebenfalls ein Konto beim Postsparkassenamt besitzt und nicht den Beitritt zum „Clearingverkehr" überhaupt abgelehnt oder für den speziellen Fall den Vermerk „außerhalb des Clearingverkehrs" oder „zur Barzahlung an A. in N." gemacht hat. Die Giroeinrichtung ist noch besonders dahin erweitert, daß die Mitglieder des G. seit 1889 auch die Gutschrift auf dem Girokonto eines Zahlungsempfängers bei der österreichisch-ungarischen Bank und seit 1891 bei der ungarischen Postsparkasse verlangen können, so daß diese 3 Institute sozusagen eine große Girobank bilden.

Hat der Zahlungsempfänger kein Scheckkonto beim Postsparkassenamt oder ist die Barzahlung ausdrücklich beantragt worden, so stellt das Amt eine „Zahlungsanweisung" aus, auf Grund deren die Zahlung bei dem Postamt erfolgt, in dessen Bestellbezirk der Empfänger nach der auf dem Scheck angegebenen Adresse sich aufhält. Wohnt der Zahlungsempfänger in Ungarn oder im Ausland, so erfolgt, falls nicht Gutschrift (wie möglicherweise bei Ungarn) erfolgt, je nach Wunsch des Kontoinhabers die Zahlung mittels „Postanweisung" oder Geldbriefs; beim Ausland ist in dessen Währung der Scheckbetrag anzugeben, die Umrechnung nimmt das Amt vor. Wird Geldbrief verlangt, so kann die Versendung von Kronen, Mark oder Francs verlangt werden; die Kosten der Beschaffung der Scheckvaluta hat natürlich der Scheckaussteller zu tragen; ebenso trägt er das Porto für Postanweisung oder Geldbrief.

Kontoinhabern mit ausgebreitetem Verkehr kann gestattet werden, daß gleichartige Verfügungen, unter Beilegen eines Verzeichnisses, bis zu 6000 Kr. in einem Scheck zusammengefaßt werden.

Selbstverständlich kann man über sein Guthaben auch verfügen aus Anlaß aller Geschäfte, die das Postsparkassenamt für den Kontoinhaber besorgt, so wenn es Wechsel und sonstige Forderungsdokumente für ihn (gegen 2 ‰, mindestens aber 40 h) kauft (Wertpapiere werden auf Wunsch auch in Depot genommen, verwaltet, vinkuliert, wieder verkauft).

Ueber sämtliche Transaktionen erhält der Kontoinhaber von Wien aus sofort einen Auszug; er ersieht die für ihn erfolgten Gut- und Lastschriften sowie den jeweiligen Stand seines Guthabens. Durch diese Einrichtung wird das Kontogegenbuch ersetzt. Eben deshalb ist dieselbe auch zum Einziehen von Forderungen so bequem; ein Handlungshaus schickt mit der Faktura gleich einen Erlagschein mit; der Reisende führt solche mit sich, um einkassierte Beträge gleich einzuzahlen; Vereine schicken sie zur Einkassierung der Mitgliederbeiträge, Versicherungsgesellschaften zur Einzahlung der Prämie. Auch Sparer zahlen mittels Erlagscheins Beträge bei ihrer Sparkasse ein. Sie brauchen bei Ortswechsel nicht gleich ihre Sparkasse zu wechseln. Von jeder Zahlung wird der Empfangsberechtigte sofort verständigt.

Frühzeitig tauchte der Gedanke auf, auch Staatseinnahmen mittels der Postsparkasse einzuziehen. Es traten deshalb im Jahre 1886 die Generaldirektion der österreichischen Staatsbahn, 1891 die Forst- und Domänenverwaltungen bei, letztere benutzen den Scheckverkehr zur Einhebung der Kaufschillinge für verkaufte Forstprodukte. Seit 1./I. 1898 können mit Ausnahme der Zölle alle Zahlungen an die Staatskasse, also namentlich auch Steuern, mittels Erlagscheines oder Giro bei der Postsparkasse gezahlt werden, bis Ende 1903 waren deshalb 943 Finanzkassen Kontoinhaber der Postsparkassen geworden. Auch zahlreiche andere Aemter folgten dem Beispiel. Zu Auszahlungen mittels Schecks verstand sich zuerst die Justizverwaltung durch Verordnung v. 19./X. 1897, dann folgten 1901 die k. k. Hof- und Staatsdruckerei und einige militärische Kassen. 1903 wurde auch den Länderkassen und der Staatszentralkasse gestattet, Zahlungen von Dienstbezügen an Staatsangestellte und Zahlungen an Parteien mittels Postschecks zu bewerkstelligen, ebenso den Post- und Telegraphendirektionskassen. Im Jahre 1905 sind auch die Salinen- und Salzverschleißkassen und die Generaldirektion der Tabakregie beigetreten und weisen auch Zahlungen an Private mittels Schecks an. Speziell die letztere macht von den gesamten Einrichtungen des Scheckverkehrs den ausgedehntesten Gebrauch; dieselbe begleicht nicht nur ihre Zahlungen im Inland mittels Scheck, sondern zahlt auch ihre Schuldigkeit in das Ausland im Wege der Postsparkasse und zwar in der Weise, daß sie die bezüglichen Anweisungen oder Wechsel beim Postsparkassenamt zahlbar stellen läßt und mittels Scheck einlöst. Seit kurzem läßt auch der niederösterreichische Landesausschuß die Ausgabegebarung des niederösterreichischen Landesschulfonds und insbesondere die monatliche Auszahlung der Aktivitätsbezüge des gesamten Lehrerpersonals der niederösterreichischen Volksschulen außer Wien im Wege des Postspar-

kassenverkehrs vollziehen. Eine Einschränkung der Teilnahme am Scheckverkehr in der Richtung, daß Zahlungen an dritte Personen nicht geleistet werden dürfen, besteht nur bei den k. k. Steuerämtern und Finanzkassen. Mehr und mehr werden so die Staatsgelder bei der Postsparkasse verwaltet. Es sind in neuester Zeit verschiedene Vorschläge gemacht worden, um das staatliche Perzeptions- und Zahlungswesen noch mehr in dieser Richtung auszubauen und die noch vorhandenen Umständlichkeiten und Hemmnisse zu beseitigen.

Die imposante Entwickelung dieser Einrichtung ergibt sich aus folgenden Ziffern:

	Zahl der Kontoinhaber im Scheckverkehr	Davon im Giroverkehr	Umsatz im Scheckverkehr (Einlag. und Rückzahlungen) Mill. Kr.
1883	167	—	1,0
1884	2 520	1 283	175,0
1885	6 877	4 733	1 032,2
1899	40 271	31 358	9 541,4
1900	42 658	33 438	10 412,9
1901	46 345	36 767	11 370,1
1902	51 853	51 411	12 437,8
1903	57 038	56 382	13 562,0
1904	62 329	61 445	14 861,0
1905	67 804	66 867	16 226,2

Von den Teilnehmern am Scheckverkehr gehörten dem G. an im Jahre 1884 50,9%, im Jahre 1896 74,3%, 1905 98,6%; am Scheckverkehr überhaupt beteiligten sich die verschiedensten Berufsklassen, Korporationen, Vereine, Gemeinden usw. Von den Scheckkontoinhabern waren im Jahr 1905 21 780 Kaufleute, 7662 Fabriken, 6453 Vereine und Korporationen, 6410 Gewerbsleute, 2200 Advokaten, 2084 Behörden und Aemter, 2074 Privatpersonen, 1242 Haus- und Gutsbesitzer, 1147 Handlungsreisende, 1018 Architekten und Baumeister, 1035 Aerzte, 643 Banken und Wechselstuben, 580 Apotheker, 688 Buchdruckereien, 682 Spar- und Vorschußkassenvereine, 427 Sparkassen, 805 Staatsbeamte, 560 Versicherungsanstalten, 608 Buchhandlungen, 515 Brauereien, 699 Gastwirte, 822 Kunstmühlen, 555 Lehrer und Professoren, 743 Ingenieure und Techniker, 384 Notare usw. Durchschnittlich wurden 1905 für einen Kontoinhaber 541 Gebarungen mit einem Umsatz von 232038 Kr. vollzogen.

Die 67 804 Scheckbüchelbesitzer verteilten sich Ende 1905 so, daß 65587 auf Oesterreich, 1108 auf Ungarn, 906 auf Deutschland und 103 auf das sonstige Ausland trafen. Die Zahl der Transaktionen im Scheckverkehr betrug 1905 37805831, im Tagesdurchschnitt 103578.

Struktur der Einlagen und Rückzahlungen im Scheckverkehr im Jahre 1905:

	Mill. Kr	%
Einzahlungen im ganzen	8134,07	100
Hiervon bewerkstelligt durch		
Erlagscheine	4377,95	53,82
Einkassierte Postanweisungen	88,20	1,08
Gutschrift von Coupons	1,65	0,02
„ im Giroverkehr	3522,69	43,31
Ueberweisung von d. ungar. Postsparkasse	143,58	1,77
Rückzahlungen im ganzen	8089,21	100
Hiervon geleistet durch		
Einlösung von Inhaberschecks	2145,53	26,52
Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamts	2024,57	25,03
Ausgestellte Postanweisungen	13,54	0,17
Einziehung von Urkunden	62,80	0,78
Ankauf von Staatspapieren	10,03	0,12
Lastschriften im Giroverkehr	3489,50	43,14
Ueberweisung an Girokunden der österr.-ungar. Bank	310,05	3,83
Ueberweisung an die ungar. Postsparkasse	33,19	0,41

Die Bareinzahlungen sind von 82,3% im Jahre 1885 auf 53,8% im Jahre 1905 gesunken, die Gutschriften im Giro dagegen von 15,26% auf 43,30% in der gleichen Zeit gestiegen; analog haben die Lastschriften im Giro von 19,59% auf 43,54% sich gehoben, — die wachsende Ersparung von Barmitteln wird durch diese Ziffern klar gelegt. Ein großer Teil auszuzahlender Schecks, Postanweisungen und Urkunden konnte aber auch noch im Saldierungsvereine, dem die Postsparkasse 1898 beigetreten ist (vgl. Art. „Abrechnungsstellen"), oder durch Verrechnung mit den Banken ausgeglichen werden, und zwar 50% der vom Postsparkassenamt eingelieferten Forderungsdokumente; es sind dies 1265,4 Mill. Kr. = 34,9% der Gesamtsumme der Einlieferungen per 3627,7 Mill. Kr.

Auf eine Einlage trafen i. J. 1905 durchschnittlich 267 Kr. 32 h, auf Einzahlung mittels Erlagscheins kamen durchschnittlich 177 Kr. 08 h, auf eine für Rechnung der Kontoinhaber einkassierte Postanweisung 32 Kr. 07 h. In den Einzahlungen mittels Erlagscheinen sind auch die Einlagen enthalten, die mit Steuereinzahlungsscheinen bewerkstelligt wurden, es waren dies 705070 mit 152,2 Mill. Kr. Eine Rückzahlung betrug durchschnittlich 1096 Kr., auf ein Scheckkonto entfielen durchschnittlich 106 Rückzahlungen mit 115678 Kr. Von den im Jahr 1905 präsentierten 534 707 Inhaberschecks wurden 121 750 mit 1148,8 Mill. Kr. im Wiener Saldierungsvereine und 33213 mit 112,8 Mill. Kr. durch Verrechnung mit Banken ausgeglichen. Der Durchschnittsbetrag eines Inhaberschecks war 4013 Kr. Zahlungsanweisungen wurden vom Postsparkassenamt ausgestellt 3829259, davon wurden 20705 im Betrag von 70,1 Mill. Kr. zur Abrechnung im Saldierungsvereine und mit Banken gebracht. Von den beim Postsparkassenamt zahlbar gestellten Urkunden wurden 24 237 Stück mit 54,5 Mill. Kr. im Saldierungsvereine und durch Verrechnung mit Banken ausgeglichen.

Während die großen Banken den Girodienst umsonst besorgen, dafür aber auch den Kontoinhabern keinen Zins gewähren und in der verzinslichen Anlage der Girogelder ihren Nutzen suchen, gewährt die österreichische Postsparkasse den Kontoinhabern Portofreiheit und verzinst ihnen auch ihre Einlagen, erhebt dafür aber gleichzeitig mannigfache Gebühren.

Für jede an einem Konto vorzunehmende Amtshandlung wird eine Manipulationsgebühr von 4 h, von jeder Lastschrift außerdem eine Provision von $^1/_4$ ‰ bei Beträgen bis zu 6000 Kr. und von $^1/_8$ ‰ bezüglich des übersteigenden Betrags erhoben. Von der Provision sind jedoch befreit die Lastschriften im G., die mittels Postanweisung durch das Postsparkassenamt zur Versendung gelangenden Beträge, die durch den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Teilnehmer am Scheckverkehr in Abschreibung gebrachten Beträge, endlich alle zugunsten des Postsparkassenamts in Abschreibung kommenden Gebühren, Provisionen usw. Für die Einkassierung und Gutschrift von Postanweisungsbeträgen berechnet das Postsparkassenamt eine Provision von 2 h pro Anweisung.

Die Erlagscheine kosten 2 h, die Steuereinzahlungsscheine 7 h pro Stück; für jede dem Landbriefträger mittels Erlagscheins übergebene Einlage sind 5 h zu entrichten, die Schecks kosten 3 Kr. pro 50 Stück, wovon aber 2 Kr. (pro Stück 4 h) auf die Stempelabgabe kommen. Briefumschläge behufs Einsendung der Schecks kosten 30 h pro 50 Stück. Verzeichnisse über zusammengefaßte Verfügungen kosten 5 Kr. pro 25 Stück. Die Gebühren für die Staatspapiere und sonstige Nebengeschäfte können hier übergangen werden.

Der Scheckverkehr ergab 1905 eine Bruttoeinnahme von rund 9,1 Mill. Kr. (darunter 5,5 Mill. Zinsüberschuß, 3,59 Mill. Gebühren), die Nettoeinnahme betrug 4,38 Mill. Kr., der Reservefonds für den Scheckverkehr belief sich Ende 1905 auf 15,33 Mill. Kr. Die Zinsen, welche an die Kontoinhaber gezahlt werden, kompensieren sich so ziemlich mit den Gebühren, Provisionen und Druckkostenersätzen. Für 1903 z. B. betrugen die vergüteten Zinsen 3,01 Mill. Kr., die erhobenen Gebühren, Provisionen und Druckkostenersätze 2,99 Mill. Kr. Man kann bezweifeln, ob die finanzielle Seite ganz zweckmäßig geregelt ist.

Der G. ist auch bei der kgl. ungarischen Postsparkasse nach österreichischem Muster seit 1890 eingerichtet worden. Im Jahre 1904 betrugen die Einzahlungen 2117 Mill. Kr., die Auszahlungen 2113 Mill. Kr., auf den G. trafen 726 Mill. Kr. Die Zahl der Kontoinhaber war 12262, davon waren Mitglieder des G. 9130.

Der Post-G., der auf über 8000 Orte in Oesterreich und auf über 5000 Orte in Ungarn sich erstreckt[1], ergänzt den großen G. der Banken; voll entwickelt, gleicht er einem riesigen Herzen mit tausenden Venen und Arterien, die bis in das bescheidenste Dorf hinausgehen; die Post kann so der Kassierer der mittleren und kleinen Leute werden, sie eröffnet ihnen die nämlichen Zahlungsmodalitäten wie dem Großkapital. Auch nicht eigentliche Geschäftsleute können sich dieses Verkehrs teilhaftig machen. Wer ein Konto auf der Post hat, hat sozusagen überall Kassa bei sich. Die Bewegung, das Zählen des Geldes tritt immer mehr zurück, die tote Kasse wird immer geringer.

Man hat neuestens angeregt, noch mehr als bisher die mittleren und kleinen Leute für die Scheckbenutzung zu gewinnen und damit die Ausgleichung durch Giro zu ermöglichen, und zwar dadurch, daß man die Stammeinlage von 100 Kr. ganz fallen lassen oder sich mit einem unverzinslichen Beitrittsbetrag von 20 Kr. begnügen, auch die Gebühren mehrfach modifizieren solle.

b) Der Postscheck- und G. in der Schweiz. In der Schweiz wurde durch Bundesgesetz vom 16./VI. 1905 mit Wirkung vom 1./I. 1906 ab die Annahme, Auszahlung und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und G. unter die der Post zugewiesenen Aufgaben aufgenommen mit der Maßgabe, daß die zu erhebenden Gebühren und der zu vergütende Zins so festzustellen sind, daß die Kosten und das Risiko der Verwaltung gedeckt werden; es soll aber der Postverwaltung aus dem Betriebe des neuen Dienstzweiges kein Gewinn erwachsen.

Durch Verordnung des Bundesrats v. 3./XI. 1905 und Instruktion v. 8./XI. 1905 wurde der Postscheck- und G. im einzelnen geregelt. Im großen Ganzen ist die Einrichtung der österreichischen ähnlich, doch mit mancherlei Abweichungen im einzelnen. Statt Zentralisation hat man Dezentralisation. Für jede Kreispostdirektion ist ein Scheckbureau vorgesehen, im ganzen 11: in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur, Bellinzona. Die Stammeinlage beträgt 100 Frcs.

Das Kontoguthaben wird gebildet durch Bareinzahlung (die einmalige darf 10000 Frcs. nicht übersteigen) mittels „Einzahlungsscheinen" oder durch Giro; auf Wunsch können dem Kontoinhaber auch gutgeschrieben werden die für ihn eintreffenden Postanweisungen, die für ihn einkassierten Einzugsmandate, die fälligen Nachnahmen, ferner die Postanweisungen, Einzugsmandate, Nachnahmen, welche die Postverwaltung an eine andere Person schuldet, sofern diese die Uebertragung auf das Kontoguthaben des Rechnungsinhabers vorgeschrieben hat und letzterer damit einverstanden ist. Die Verfügung über das Kontoguthaben geschieht durch Postschecks, die aber nur als Inhaberschecks ausgestellt werden dürfen. Die Postschecks werden unentgeltlich in Heften verabfolgt. Der Inhaber eines Postschecks kann sich desselben bedienen zur Erhebung des Scheckbetrags in bar bei dem Scheckbureau, an das er gerichtet ist, oder zur Anweisung des Scheckbetrags zur Bezahlung durch eine Poststelle im Inland und Ausland oder zum Giro. In bezug auf dieses ist beachtenswert, daß auf der Rückseite des Schecks die Bemerkung gedruckt steht, daß der Betrag gutgeschrieben wird, sobald auf der Rückseite als Bezugsberechtigter ein Kontoinhaber vorgemerkt ist; nur wenn diese gedruckte Bemerkung

[1] Die k. k. Postämter in der Levante (Beyrut, Konstantinopel, Jaffa, Janina, Jerusalem, Salonich, Skutari, Smyrna) sind ebenfalls einbezogen, doch gelten für sie zum Teil etwas abweichende Bestimmungen.

gestrichen ist, wird der Betrag auf eine Poststelle zur Barzahlung angewiesen. Postschecks, die nach Ablauf eines Monats (Oesterreich 14 Tage) nach ihrer Ausstellung eingereicht werden, nimmt die Postverwaltung nicht an. Die Rechnungsinhaber erhalten nicht von Fall zu Fall, sondern auf den 15. und letzten Tag jedes Monats von den auf ihrer Rechnung vorgekommenen Ein- und Ausgängen Nachricht. Auch diese unterbleibt, wenn Aenderungen auf dem Konto nicht eingetreten sind. Tägliche oder wöchentliche Benachrichtigung kann gegen 1 Frc. Gebühr gewährt werden, wenn der Rechnungsumsatz oder die besonderen Verhältnisse des Rechnungsverkehrs es als notwendig erscheinen lassen. Stammeinlage und Kontoguthaben werden bis auf weiteren Beschluß des Bundesrats mit 1,8 % im Jahre verzinst (Beginn und Ende wie in Oesterreich). Bruchteile unter 1 Frc. werden nicht gerechnet. Soweit das Guthaben 100000 Frcs. übersteigt, ist es unverzinslich.

Die verfügbaren Gelder sind, abzüglich eines genügenden Betriebsfonds, von der Oberpostdirektion unter Mitwirkung des eidgenössischen Finanzdepartements zinstragend anzulegen. In der Regel soll ungefähr $^1/_3$ in inländischen Papieren des Bundes, der Bundesbahnen, Kantone und Gemeinden, $^2/_3$ in Bankdepots bei Kantonal- und Notenbanken (bzw. Schweiz. Nationalbank) angelegt sein.

Fremd sind der Schweizer Einrichtung die in Oesterreich für die Scheckkontoinhaber mit aufgenommenen Nebengeschäfte: Ankauf, Verwahrung, Verwaltung und Verkauf von Staatspapieren, Inkasso von Wechseln, Schecks, Anweisungen, Akkreditiven, Pfandbriefen, Staatspapieren, Losen, Verkauf von Gold- und Silbermünzen und Verwechslung ausländischer Noten, die Lombarddarlehen, das Effekteneskompte.

Die Gebühren betragen bei Einzahlungen 5 Cts. für je 100 Frcs. oder Bruchteile dieser Summe; für Rückzahlungen bis 5000 Frcs. 5 Cts. für je 100 Frcs. oder Bruchteile; über 5000 Frcs. 5 Cts. für je 200 Frcs. oder Bruchteile; bei Uebertragungen von Schecks wie einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Cts. für je 1000 Frcs. oder einen Bruchteil; bei Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. für jede Auszahlung zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Scheckbureaus erhoben wird. Diese Gebühren werden monatlich oder bei Abschluß der Rechnung dem Kontoinhaber zu Last geschrieben. Die Korrespondenzen der Rechnungsinhaber mit den Postbehörden unterliegen der Portopflicht. Mitteilungen auf dem Coupon des Einzahlungsscheines sind portofrei. Die im Postscheck- und G. zur Verwendung kommenden Formulare sind den kantonalen Stempelsteuern nicht unterworfen.

c) Die Projekte in Deutschland und Belgien. In Deutschland schien alle Aussicht vorhanden, daß der Post-G. nach dem österreichischen Muster eingeführt werde. Im Jahr 1899 machte der damalige Staatssekretär des Reichspostamts Podbielski diesbezügliche Vorschläge; er wollte für die Reichspostverwaltung 9 Postscheckämter einrichten (Berlin, Danzig, Breslau, Leipzig, Hamburg, Hannover, Köln, Frankfurt a. M., Karlsruhe). Der G. hieß „Ausgleichsverkehr", der Erlagschein „Zuschriftskarte". Die unverzinsliche Stammeinlage sollte 100 M. betragen, das Guthaben darüber mit 1,2 % verzinst werden, die einzelnen Akte waren gebührenpflichtig. Podbielski wies darauf hin, daß in Deutschland täglich von den Briefträgern auf Grund der Postanweisungen 20—30 Mill. M. ausgetragen und ausgezahlt und natürlich ebensoviel eingezahlt würden, daß also 40—60 Mill. M. zinslos dalägen; die Gefahr der Unterschlagungen bei dem Postanweisungsverkehr werde immer größer; die Besorgnis, daß die Einrichtung den Genossenschaften und Kommunalsparkassen Konkurrenz machen werde, teilte er nicht; wenn die Sparkassen als Mitglieder beiträten, könne ein Arbeiter seine heimatliche Sparkasse beibehalten, auch würden überhaupt die Einzahlungen in die Sparkasse erleichtert.

Im Reichstag wurde an den Einzelheiten scharfe Kritik geübt und auf eine wesentlich andere finanzielle Grundlage hingedrängt.

In dem Reichshaushaltsetatsgesetz vom 30./III. 1900 wurde infolgedessen der Reichskanzler ermächtigt, den Postscheckverkehr einzuführen, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1. die Einlagen dürfen nicht verzinst werden; 2. Einzahlungen und Rückzahlungen im Scheckverkehr sind gebührenfrei; 3. die Stammeinlage beträgt 100 M.; derjenige, dessen Kontoverkehr mehr wie 500 Buchungen erheischt, kann zu einer entsprechenden Erhöhung veranlaßt werden; 4. der Preis der Scheckhefte mit 50 Blättern ist auf höchstens 50 Pfennige festzusetzen; 5. die entbehrlichen Mittel des Scheckverkehrs sind von der Post an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung abzuführen; die Reichsbank soll dies Kapital mit 3 % unter ihrem jedesmaligen Wechseldiskont, mindestens jedoch mit $1^1/_2$ % und höchstens mit 3 % verzinsen; 6. das Postscheckwesen ist spätestens bis zum 1./IV. 1905 auf dem Weg der Gesetzgebung zu regeln.

Allein zu dieser Regelung kam es nicht, da die Reichspostverwaltung davon abstand, den Postscheckverkehr einzuführen. Die vom Reichstag ihr auferlegten Bedingungen scheinen sie abgeschreckt zu haben.

Der belgischen Deputiertenkammer haben unterm 20./XI. 1896 Prof. H. Denis und Genossen einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, der an der Postsparkasse analog wie in Oesterreich-Ungarn den Scheck- und Konto-Abrechnungsverkehr einrichten wollte, aber auch er gelangte nicht zur Ausführung.

5. Effektengiro. Wir haben oben gesehen, wie die Börse das Clearing benutzt, um die Lieferung und Abnahme von Effekten auf ein Minimum zu reduzieren. Vielfach hat man an den Börsen noch eine weitere

Vereinfachung herbeigeführt durch das Giroeffektendepot. Wie man beim Clearing die Saldi meist nicht bar auszahlt, sondern durch Giro in den Büchern einer gemeinsamen Bank ausgleicht, so kann man natürlich auch bezüglich der an den Regulierungstagen effektiv zu liefernden Effekten verfahren, wenn man ein Depot an solchen einrichtet. In Amsterdam besteht ein solches Giroeffektendepot bei der Assoziatiekasse, in Wien bei dem 1872 gegründeten Wiener Giro- und Kassenverein, in Berlin wurde dasselbe nachgeahmt 1881 vom Berliner Kassenverein, nachdem der zu Anfang der 1870er Jahre in Frankfurt gemachte Versuch einer Art Warrantierung der meistgehandelten Papiere wieder fallen gelassen worden war. Der 1894 ins Leben getretene Budapester Giro- und Kassenverein ist dem Wiener Muster nachgebildet. Die Einrichtung besteht also darin, daß bestimmte namentlich der Spekulation unterworfene Effektengattungen in Depot gegeben werden; eine Verwaltung der Papiere ist in der Regel damit nicht verbunden, auch ist das Depot kein depositum regulare, da die einer Verlosung nicht unterliegenden Effekten gemeinschaftlich aufbewahrt werden und niemand bestimmte Nummern zurückverlangen kann. Es liegt ein sog. Sammeldepot vor (s. Art. „Depot, Depotgeschäfte“ oben S. 646). Ueber die Einlieferung der Stücke erhält der Deponent eine Quittung in seinem Giroeffektengegenbuch; über diese Effekten verfügt er durch Effektenschecks analog wie über sein Geldguthaben. Der weiße Scheck dient zur Abhebung von Effekten, der rote zu Uebertragungen auf das Konto eines anderen Mitgliedes des speziellen Vereins, der grüne behufs Lombardierung. Es wird bei der Lieferung der Wertpapiere ein Transport über die Straße vermieden, ferner haftet der Verein für die Lieferbarkeit und Ordnungsmäßigkeit der von ihm ausgefolgten Stücke.

Die quantitative Bedeutung des Effektengiros ergibt sich aus dem Umsatz des Berliner Kassenvereins pro 1904. Es wurden im Giroeffektendepot 306494 Buchungen (mit durchschnittlich 46283 M.) vorgenommen (pro Werktag also über 1000); der Jahresumsatz betrug 6902 Mill. M., davon trafen 42,86 % auf den Umsatz der Harpener, Laura, Bochumer, Hibernia, Gelsenkirchen, Konsolidation, Dortmund. Nach einer Feststellung vom Jahr 1895 wurden 48 % des Effektenumsatzes durch rote Uebertragungsschecks geregelt. Bei dem Wiener Giro- und Kassenverein betrug 1905 im G. die Effektenablieferung der Mitglieder 2279,3 Mill. Kr., die Effektenübernahme 2427,7 Mill. Kr. Von der Gesamtablieferung per 2279,3 Mill. Kr. wurden 99,4 % durch giromäßige Umschreibung und nur 0,5 % durch Barausgleich geordnet.

6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Giro. Giro und Clearing. Der G. wirkt zunächst ähnlich dem Postanweisungsverkehr; wie dieser den Geldtransport vermindert, indem die Auszahlungen und Einzahlungen zum größten Teil an den einzelnen Poststellen sich kompensieren, so auch der G.; die Einzahlungen, die gemacht werden, um das Giroguthaben zu bilden, geben die Mittel an die Hand, um die Auszahlungen zu bewirken. Ein großer Teil der Giroüberweisungen, die der einzelne Kunde empfängt, deckt sich aber überhaupt mit den Giroüberweisungen, die er veranlaßt. A in Berlin hat 1000 M. auf sein Girokonto eingezahlt; er überweist sie oder Teile hiervon durch Giro an B in Köln, dieser an C in Danzig, dieser an E in München usw. Die Bindung großer Geldsummen durch den Transport, die Verpackung, Versicherung entfallen; auch die Aufbewahrung, Zählung und Prüfung des Geldes wird zum Teil unnötig. Große Zahlungen erledigen sich mit wenigen Zeilen. Die Beurkundung in den Büchern der Bank ersetzt die Quittung. Viele Wechsel, die bei der Bank zahlbar gestellt sind, können durch Abschreibung vom Girokonto gezahlt werden. Die Abnutzung des Geldes wird erspart, wenn das Geld ruhig in der Bank liegt. Da die Banken einen großen Teil der Giroguthaben durch Verleihung wieder dem Verkehr zuführen, liegt auch nach dieser Seite nur geringe Bindung des Metallbestandes vor. Der Gesamteffekt ist sonach eine große Erleichterung im Zahlungswesen und eine bedeutende Ersparnis an Geld. Letzteres erscheint um so wichtiger, je mehr der rasch wachsende Verkehr ein kostbares Währungsmetall braucht, dessen Vermehrung meist eine langsame ist, je höher die Kosten für Anschaffung, Ausprägung, Abnutzung der Edelmetalle sich stellen. Die große Elastizität des G. kommt in den oben mitgeteilten Zahlen deutlich zum Ausdruck. Es zeigt sich dies auch darin, daß der G. immer mehr gegenüber der (durch Gesetz gehemmten) Banknote überwiegt. Der gesamte Kassenumsatz der deutschen Reichsbank stieg von 36,7 Milliarden M. im Jahre 1876 auf 251,3 Milliarden M. im Jahre 1905; der durchschnittliche Notenumlauf von 685 Mill. M. auf 1335,7 Mill. M. Zu 100000 M. Kassenumsatz genügten 1876 1800 M. Noten, 1905 bereits 531 M. Der Anteil des Giroumsatzes an dem gesamten Kassenumsatz betrug 1876 erst 46 %, 1905 bereits fast 88 %. Die Girogelder sind zudem sehr geeignet, die Aktionsfähigkeit großer Notenbanken zu stärken, teils weil ihre Gesamtschwankungen nicht sehr groß sind, teils weil sie vielfach gerade zu der Zeit wachsen,

wo die Notenreserve klein wird und umgekehrt, so daß die Bewegungen der Girobestände und Notenreserven zusammen wie bei einem Kompensationspendel sich ausgleichen.[1]) Je beständiger die gesamten Betriebsmittel der Bank aber sind, um so mehr kann sie diese im Wege der Kreditgewährung der Volkswirtschaft zur Verfügung stellen.

Im Grund und Effekt kommen Giro und Clearing auf dasselbe hinaus; beide haben ein Guthaben bei einer Bank zur Voraussetzung, beide lassen durch Schecks darüber verfügen, beide ermöglichen eine Ausgleichung und führen in letzter Linie zu einer Gut- und Lastschrift; aber der Weg ist verschieden, beim Giro vollzieht sich das unmittelbar, beim Clearing auf einem Umweg; Giro setzt Einbanksystem (für volle Wirksamkeit in Verbinduug mit einem großen Filialnetz) voraus, während bei Vielbanksystem das Clearing als Notwendigkeit sich einstellt; daraus erklärt sich das Ueberwiegen des Clearing in England und den Vereinigten Staaten von Amerika. In Deutschland kamen 1905 auf den Kopf der Bevölkerung 4256 M. Giroumsätze der Reichsbank, unter Zurechnung des Clearing, wobei allerdings manches doppelt gerechnet ist, 4975 M., das ist eine Summe, die nicht so sehr hinter den Clearingumsätzen in England und Amerika (vgl. oben S. 11) zurücksteht. Im übrigen haben beide Systeme Vorteile und Nachteile. Das Schecksystem mit Clearing hat Vorteile, insofern es ermöglicht, daß man an beliebige Personen zahlen kann, wenigstens insofern, als man nicht auf den Kundenkreis einer Bank beschränkt ist; ferner kann mit Hinausgabe des Schecks die Zahlung in der Regel nicht rückgängig gemacht werden (ausgenommen England und Deutschland). Dagegen ist mißlich, daß bei Zahlung durch Scheck der Empfänger es in seinem Belieben hat, ob und wann er durch Präsentation des in seinen Händen befindlichen Schecks den Zahlenden definitiv befreien will, auch können Schecks verloren gehen, gefälscht, von einem Unberechtigten zur Zahlung präsentiert werden; doch schwächt sich ersterer Mangel ab, wenn ein Scheckgesetz besteht, das eine Präsentationsfrist vorschreibt, und der zweite Mangel kann durch mancherlei Kautelen eingegrenzt werden (s. Art. „Scheck"). Das Girosystem hat den Vorteil, daß der Schuldner den Zeitpunkt bestimmt, in welchem er seiner Schuld ledig wird; mit der von ihm angeordneten uud vollzogenen Umschreibung hört er auf, Schuldner zu sein; andererseits kann er die Ueberweisung wieder zurücknehmen, solange die Buchung auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist. Daß der G. im Distanzverkehr viel rascher funktioniert als das Anweisungssystem mit Clearing, wurde bei letzterem schon ausgeführt. Ueber den rechtlichen Unterschied der Girozahlungen und Skontration vgl. auch noch Georg Cohn in Endemanns Handb. des Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 3 (1885) S. 1074.

[1]) Vgl. hierüber H. Ranchberg, Der Clearing- und Giroverkehr, 1897 S. 100f. nud Die Reichsbank 1876—1900 S. 66f.

Literatur: **Koch**, *Ueber Giroverkehr und Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel, Berlin 1878.* — **Bubenik**, *Technik des Giroverkehrs bei der österr.-ungar. Bank, Wien 1888.* — *Art. „Giroverkehr" und „Postsparkasse" im Oesterr. Staatswörterbuch, 2. Aufl.*, — **Isidor Kanitz**, *Die Bedeutung des Giroverkehrs, Wien 1894.* — **Derselbe**, *Die Technik des Giroverkehrs, Wien 1896.* — **M. Schinckel**, *Reichsbank und Giroverkehr, Hamburg 1898.* — **L. v. Halle**, *Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, Berlin 1891.* — **H. Rauchberg**, *Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, Wien 1897.* — **H. Denis**, *Scheck- und Clearingverkehr beim österr. Postsparkassenamt u. Gesetzesvorschlag für Belgien, Brüssel 1897; vorausgeschickt ist eine Abhandl. v. E. Solvay über gesellsch. Comptabilismus.* — *Die Reichsbank 1876—1900, Berlin 1900.* — **Blum**, *Statist. Unters. über die Erweiterung u. Ausbreitung des Giroverkehrs der deutschen Reichsbank, in den Annal. des Deutschen Reichs, 1896, S. 165 fg.* — *Art. „Giroverkehr" von Koch, H. d. St., 2. Aufl., IV (1900), S. 728 fg.* — **E. Tobisch**, *Der Check- und Clearingverkehr des k. k. österr. Postsparkassenamts, Conrads Jahrb., 3. F., 4 (1892) S. 1.* — **J. Raudnitz**, *Der Scheckverkehr der (österr.) Postsparkasse und seine Entwickelung, Zeitschr. für Volksw., Sozialpolitik und Verwaltung, 13 (1904), S. 547 fg.* — **K. Lewinsky**, *Der Anweisungsverkehr des Postsparkassenamts im Staatshaushalte, 13 (1904), S. 369 fg.* — *Rechenschaftsberichte des k. k. Postsparkassenamts (jährlich), Wien, Verlag des Postsparkassenamts.* **G. Schanz.**

Glasversicherung.

1. Zweck nnd Wesen. 2. Entwickelnng nnd Organisation. 3. Unternehmungsformen nnd Statistik.

1. Zweck und Wesen. Die G. soll gewisse Arten von Vermögensbedarf decken, der durch Zerstörung von Glas entsteht, welche auf Steinwurf, Hagel, Sturm, Unvorsichtigkeit u. dgl. m. zurückzuführen ist. Schäden, welche infolge eines Brandes oder einer Explosion an Gläsern entstehen, pflegen in der Regel in die Feuerversicherung eingeschlossen zu sein; sie werden daher nur, falls keine Feuerversicherung besteht und besondere Vereinbarungen getroffen werden, von der Glasversicherung gedeckt. Ausgenommen von der Versicherung sind vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Versicherten oder mit dessen Vorwissen von einem anderen herbeigeführten Schäden, ferner während eines Krieges

durch militärische Anordnungen oder zufolge eines Aufruhrs oder Erdbebens, Hochwassers u. dgl. entstehende Schäden. Versichert werden Gläser aller Art: Spiegelglas, Schaufenster, Glasdächer, Glasmalereien usw. Bei der Ersatzleistung haben die Versicherungsanstalten in der Regel die Wahl, ob sie dem Versicherten die Gläser durch andere von gleicher Größe oder Güte ersetzen oder den Schaden durch Barzahlung ordnen wollen. In beiden Fällen werden die Bruchstücke Eigentum der Versicherungsanstalt.

2. Entwickelung und Organisation. Die G. scheint Mitte der 20er Jahre des 19. Jahrh. ungefähr gleichzeitig in Frankreich und England aufgekommen zu sein. Ausländische Gesellschaften brachten sie nach Deutschland, wo nicht vor dem Jahre 1863 eine einheimische Gesellschaft den Betrieb als Nebenzweig einführte. Im gleichen Jahre entstand die erste selbständige deutsche G.-Gesellschaft.

Der Betrieb der G. weist gegenüber demjenigen bei anderen Sachversicherungen (vgl. insbes. d. Art. „Feuerversicherung" oben S. 821 fg.) kaum Besonderheiten auf. Die Prämie wird nach der Gefährdung der Gläser auf Grund langjähriger Erfahrungen bemessen. Sie hängt ab u. a. von der Lage und Breite der Straßen, dem Stockwerk, in welchem sich die Fenster eines Hauses befinden, insbesondere auch der Dimension der Gläser. Für die Prämiensätze gelten seit 1901 gemeinsame Tarife der zu einem Verband vereinigten G.gesellschaften. Infolge der von der kartellierten Spiegelglasfabrikation vorgenommenen Preiserhöhung mußten die Prämientarife ebenfalls erhöht werden. Zurzeit beträgt die jährliche Prämie für unbelegtes Spiegelglas in festen Schaufenstern unter normaler Gefahr in der Größe 100×300 cm 2,60 M.

3. Unternehmungsformen und Statistik. Als Unternehmer der G. sind Aktiengesellschaften, Gegenseitigkeitsvereine und im Ausland, besonders in Holland, auch Einzelpersonen tätig. Oft bildet die G. nur einen Nebenzweig von Anstalten, welche noch andere Versicherungsarten betreiben. In Deutschland sind 19 inländische Aktiengesellschaften und 4 Gegenseitigkeitsvereine sowie 5 ausländische Aktiengesellschaften tätig. Nach der amtlichen Statistik waren Ende 1904 bei den deutschen Anstalten, welche zum Teil auch im Ausland tätig sind, 435 029 Policen auf Versicherungssummen in Höhe von 223,2 Mill. M. lautend in Kraft. An Prämien vereinnahmten die deutschen Aktiengesellschaften 4,8 Mill. M., die deutschen Gegenseitigkeitsvereine 0,9 Mill. M. An Schäden wurden im Berichtsjahre gezahlt 2,5 Mill. M., bezw. 0,5 Mill. M. Die Verwaltungskosten, einschließlich Steuern betrugen 1,2, bezw. 0,3 Mill. M.

Literatur: *Walford, Insurance Cyclopädia, Bd. V, London 1878. — Brämer, Versicherungswesen, Leipzig 1894, S. 362 f. — v. Bönigk, in der „Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft", Bd. II, Leipzig 1896. — Manes, Versicherungswesen, § 49, Leipzig 1905. — Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes f. Privatversicherung, Berlin 1905.* ***Alfred Manes.***

Glücksspiel s. Spiel.

Godwin, William,

geb. 3. III. 1756 in Wisbeach, Cambridgeshire. gest. 7. IV. 1836 in London; vgl. Art. „Anarchismus" oben S. 89 fg. *C. Grünberg.*

Gold s. Edelmetalle oben S. 666 fg.

Goldwährung.

I. Reine G. II. Hinkende Währung mit Goldbasis. III. Grund der Verbreitung der Währungen mit Goldbasis.

I. Reine G.

1. Nächst der reinen Silberwährung gibt es nur noch ein einziges streng monometallisches, d. h. mit Währungsmünzen aus nur einem der beiden Edelmetalle ausgerüstetes, System, das der reinen G. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß zunächst alle Geldsurrogate unbedingt in goldenen Währungsmünzen einlösbar sind und daß der Staat selbst auf Verlangen alle Zahlungen, die über die Scheidemünzgrenze hinausgehen, unweigerlich in goldenen Währungsmünzen leistet, ebenso die Notenbanken. Nicht hierher gehören also Fälle nomineller G. mit tatsächlicher Papierwirtschaft. Es wird ein barzahlendes Land vorausgesetzt.

Charakteristisch für die reine G. eines barzahlenden Landes ist das Zusammentreffen folgender Momente:

a) Währungsmünzen, überhaupt Kurantmünzen, werden nur aus Gold geprägt. Nur Goldmünzen sind demnach Zahlungsmittel von unbeschränkter Zahlkraft, und alle Goldmünzen enthalten soviel Edelmetall, daß ihr Metallwert genau dem Nennwert entspricht.

b) Die Silbermünzen werden sämtlich als Scheidemünzen ausgeprägt; sie sind also Münzen von beschränkter Zahlkraft und zu einer Relation ausgebracht, die das Silber höher bewertet, als dem Marktverhältnis der Edelmetalle entspricht, d. h. sie sind mit weniger Metallgehalt ausgestattet, als ihrem Nennwert entspräche. Demgemäß sind aber auch die Vorsichtsmaßregeln, welche für Scheidemünzen gelten, also Beschränkung der Prägung auf eine dem Bedarf des Kleinverkehrs entsprechende Summe und Einlösbarkeit gegen Währungsgeld, für diese Silbermünzen unentbehrlich.

c) Unbeschränkte Privatprägung existiert für Gold, und nur für Gold.

2. Die reine G. herrscht gegenwärtig in Großbritannien — allerdings mit der Modifikation, daß die in Gold einlösbaren Noten der Bank von England neben Goldmünzen gesetzliches Geld sind; sie herrscht ferner

in Australien, Südafrika, Aegypten, Rumänien und Finland, in den skandinavischen Königreichen, in letzteren Gebieten allerdings modifiziert durch beträchtlichen Papierumlauf. Neuerdings hat sich die Zahl der Länder mit reiner G. noch weiter vermehrt.

II. Hinkende Währung mit Goldbasis.

1. Die verbreitetste Währung der Gegenwart — neben der reinen G. und der Papierwährung — ist die „hinkende Währung mit Goldbasis". Das Wesentliche ist, daß im inländischen Münzwesen nicht die reine G. herrscht, im Auslandsverkehr aber mit Gold bezahlt wird und das gesamte Geld des Landes mit hinkender Währung im Weltverkehr als gleichwertig mit Goldgeld geschätzt wird. Die Länder mit hinkender G. haben also eine „Goldvaluta", sie werden im Weltverkehr tatsächlich wie Länder der reinen G. behandelt, obwohl ihr Münzwesen nicht genau nach den Grundsätzen der reinen G. geordnet ist.

Charakteristisch für die Länder der hinkenden Währung mit Goldbasis ist folgendes:

a) Es laufen nebeneinander sowohl goldene Kurantmünzen wie mindestens eine Art silberner Kurantmünzen um. Der Schuldner hat die Wahl, sofern dies nicht durch spezielle Uebereinkunft ausgeschlossen ist, mit welchem Metall er zahlen will.

b) Es besteht eine gesetzliche Fixierung des Wertverhältnisses zwischen goldenen und silbernen Kurantmünzen, die das Silber zu günstig taxiert (in Europa meist 1 : 15½, in den Vereinigten Staaten 1 : 16).

c) Unbeschränkte Privatprägung existiert nur für Gold, nicht für Silber. Vermehrung des Silberkurantumlaufs durch Prägung auf Staatsanordnung ist entweder ganz ausgeschlossen oder doch nur in beschränktem Maße zugelassen.

d) Das gesamte Geld des betreffenden Landes wird tatsächlich vom Auslande als gleichwertig mit Gold erachtet, weil entweder die Zirkulation so reichlich mit Goldmünzen gesättigt ist, daß für Exportzwecke aus ihr jederzeit Gold ohne Aufgeld entnommen werden kann, oder weil eine Zentralbank oder staatliche Anstalt (in den Vereinigten Staaten das Schatzamt) faktisch jederzeit für alle sonstigen Arten nationalen Geldes Goldgeld im Austausch hergibt.

2. Juristisch kann die Verfassung eines Landes mit hinkender Währung als sog. G. mit bestehen gebliebenem Kurantsilberumlauf oder als sog. Doppelwährung mit beseitigter Privatsilberprägung sich darstellen. Das erstere ist der Fall in Deutschland, das letztere in Frankreich und Belgien. Die Bedeutung des Unterschieds liegt bloß darin, daß in Deutschland der Uebergang zur reinen G. ohne Gesetzesänderung durch Bundesratsbeschluß, in Frankreich nur durch Gesetzesänderung, zu welcher eine Lösung der Lateinischen Münzunion treten müßte, vollzogen werden könnte. Praktisch ist wichtig, daß in Frankreich der Kurantsilberumlauf viel größer als in Deutschland ist und eine geringfügige Goldprämie nicht immer vermieden wurde.

Die „hinkende Währung" mit Goldbasis herrscht derzeit in Deutschland, den Niederlanden, den barzahlenden Ländern der Lateinischen Münzunion, ferner bis jetzt in den Vereinigten Staaten. Auch Oesterreich-Ungarn bereitet durch seine Valutareform den Uebergang zu einer hinkenden Währung mit Goldbasis vor.

3. Die hinkenden Währungen sind nicht entstanden, indem jemand das absolut Beste erfinden wollte, sondern als Verlegenheitsschöpfung, entweder indem Länder mit Silberwährung zur G. übergehen wollten, ohne dasjenige Silber, welches für Scheidemünzprägung überflüssig war, bis auf den letzten Rest zu verkaufen, oder indem Doppelwährungsländer den Uebergang zur G. anstrebten, ohne ihr bisher geprägtes Silberkurantgeld der Eigenschaft als unbeschränkt gültiges Zahlungsmittel zu entkleiden. Erst nach 1873 sind allmählich die Zustände geworden, die als hinkende Währung zu bezeichnen sind. Sie sind zu verstehen als ein unter dem Eindruck der zunehmenden Silberentwertung ergriffener Ausweg. Man wünscht das Schicksal der Währung mit dem des Goldes zu verknüpfen und doch nicht zu viel Verluste durch Silberverkäufe bei fallendem Silberkurs zu erleiden.

Der Verlust, welcher bei den Silberverkäufen offensichtlich realisiert worden wäre, bleibt aber latent doch dem betreffenden Lande mit hinkender Währung zur Last. Am deutlichsten zeigt dies Deutschlands Beispiel.

Als Deutschland durch die GG. v. 1871 und 1873 den Uebergang zur G. im Prinzip proklamierte, besaß es eine Menge Silbergeld, zum Teil Kurantmünzen, zum Teil Scheidemünzen. Außer den Münzen deutscher Prägung hatten sich auch die Vereinstaler österreichischen Gepräges infolge des Münzvertrages von 1857 seit dem Wiedereinreißen der österreichischen Papierwirtschaft in Deutschland angesammelt. Die Hauptmenge des vorhandenen Silbergeldes wurde eingeschmolzen und dann zum Teil in Reichsscheidemünze verwandelt, zum Teil als Barrensilber an den Markt gebracht. Entgegen den Mahnungen L. Bambergers und anderer Sachverständiger entschied sich die Regierung für ein langsames Tempo der Verkäufe der überschüssigen Silbers. Die Taler, welche als Dreimarkstück sich bequem in das neue Münzsystem eingliederten, wurden vorläufig beibehalten und zwar als Zahlungsmittel an Goldes Stelle, d. h. mit unbeschränkter Zahlkraft. Insgesamt ist in

Deutschland an früheren Landessilbermünzen nach Helfferichs Berechnungen bis Ende 1879 ein Betrag von 1082533357,32 M. eingezogen worden. Da aber hieraus der Bedarf an neuen Reichssilbermünzen ausgeprägt wurde, so kam bis 1879 aus Landessilbermünzen nur ein Quantum Silber zum Verkauf, welches beim Wertverhältnis 1 : 15½ 639,4 Mill. M. dargestellt hätte. Insgesamt sind von 1871—79 — aus eingeschmolzenen Landesmünzen, Metallbeständen der Hamburger Girobank und der Preußischen bezw. Reichsbank — nach Helfferich 4229556 kg Silber von Deutschland an den Markt gebracht worden. d. i. erheblich weniger, als eine Jahresproduktion der Gegenwart beträgt. Das in dem Jahre 1877 verkaufte Quantum kam allerdings 62,1% der damaligen Jahresnenproduktion gleich. Sonst aber betrugen die deutschen Verkäufe nie mehr als 32,9% der jeweiligen jährlichen Produktion. Angesichts schwankender Nachfrage und zunehmender Silberproduktion wurde dies Angebot auf den Weltmarkt gebracht und ein Nettoverlust bei der Münzreform von 44 Mill. M. bis Ende März 1880 erzielt. Als 1879 beim andauernden Sinken der Silberpreise die Silberverkäufe der deutschen Reichsregierung eingestellt wurden, hätte sich der Silberwert wieder definitiv erholen müssen, wenn wirklich die deutschen Silberverkäufe die Ursache der Silberentwertung waren. Man fand sich aber in dieser Erwartung durch die Tatsachen enttäuscht. Es sind von 1879—1892 nur mehr 50127 kg Silber nach dem Ausland abgestoßen worden. Von den Talern blieb ein Bestand, der einschließlich der definitiv von Deutschland zu übernehmenden Quote österreichischer Taler 1894 auf 400 Mill. M. geschätzt wurde.[1]) Seitdem hat sich der deutsche Talerbestand durch Umprägung zu Reichsscheidemünzen stetig vermindert. Ende 1902 wurde er auf 263,8 Mill. M. geschätzt. Hiervon lagen 131,283 Mill. M. bei der Reichsbank. Ende 1905 hatte sich der Talerbestand der Reichsbank auf 75,8 Mill. M. vermindert, während allerdings der durchschnittliche Bestand 1905 sich höher, auf 93,3 Mill. helief. Die übrigen umlaufenden Taler fungieren tatsächlich als Zahlungsmittel des Kleinverkehrs, obwohl rechtlich die größten Zahlungen darin geleistet werden können.

III. Grund der Verbreitung der Währungen mit Goldbasis.

1. England ist selbständig zur G. gelangt, nachdem alle seit Ende des 17. Jahrh. unternommenen Doppelwährungsexperimente mißlungen waren. Die G. stellt sich dort als das Mittel heraus, den aus Silber bestehenden Kleinmünzumlauf bei steigendem Silberpreis vor Einschmelzung und Export zu bewahren und zugleich für den Großverkehr einen genügenden Umlauf von Goldmünzen aufrecht zu erhalten. Nachdem England und seine Kolonieen, zunächst jedoch nicht Britisch-Indien, die G. entwickelt hatten, war es für die fortgeschrittensten übrigen Handelsnationen eine Lebensfrage, eine Währung zu erlangen, welche für internationale Zahlungen das Metall bot, das England bei sich zum Währungsmetall erhoben hatte. Tatsächlich konnte dies erst durchgeführt werden, seitdem der Goldvorrat der Welt durch die kalifornischen und australischen Goldentdeckungen genügend vermehrt war. Der überwiegende Teil des Münzumlaufs der Vereinigten Staaten bei Ausbruch des Bürgerkrieges, der die Papierwährung brachte, und Frankreichs bis zum Krieg 1870/71 bestand aus Goldmünzen, wobei in beiden Ländern damals rechtlich Doppelwährung herrschte. In Deutschland war man 1857 hingegen der auf Annahme der G. gehenden Anregung Oesterreichs — vor allem aus partikularistischen Rücksichten — nicht gefolgt. Bis 1871 herrschte im heutigen Reichsgebiet mit Ausnahme Bremens die reine Silberwährung. Aus Gold wurden damals lediglich Handelsmünzen von schwankendem Kurse geprägt. Außer der Vielgestaltigkeit des Münzwesens und dem Fehlen des Dezimalsystems wurde vor 1871 als Hauptübelstand im deutschen Münzwesen der Mangel eines reichlichen Umlaufs von brauchbaren Goldmünzen empfunden. In zweierlei Weise war ein Bedürfnis nach Goldmünzen, die kursfähiges Geld und nicht Handelsmünzen waren, fühlbar: erstens weil man für den Welthandel nicht Zahlungsmittel desselben Währungsmetalls wie das entwickeltste Handels- und Kapitalistenvolk, die Engländer, besaß, und zweitens weil die größeren Umsätze, für die sich Silber nicht eignet, bei der deutschen Silberwährung — wie stets bei Silberwährung — nur mit papiernen Zahlungsmitteln bewältigt werden konnten. Der Goldumlauf wurde ersehnt als Rettung aus der Papiergeldmisere. Das Gesagte erklärt, weshalb von der Silberwährung abgegangen wurde, als die Milliardenkontribution die Goldbeschaffung, die man früher nicht gewagt hätte, ermöglichte. Daß die G. und nicht die Doppelwährung ergriffen wurde, als man die Silberwährung aufgab, entsprach der herrschenden Anschauung über die Unhaltbarkeit der Doppelwährung. Der Hauptnutzen war jedoch, daß man sich vom Silber

[1]) Durch ein im Februar 1892 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenes Abkommen hat sich Oesterreich-Ungarn bereit erklärt, $8^2/_3$ Mill. Taler österreichischen Gepräges zur Einlösung zurückzunehmen. 1892—1894 ist die Zurücknahme dieser Taler zum Kurse: 1 Taler = 1½ ö. fl., also zu ungefähr 2,50 M. erfolgt. Man rechnete, daß für ungefähr 51,5 Mill. M. Taler österreichischen Gepräges 1894 dem Deutschen Reiche endgültig verblieben, wovon 47165000 M. Ende April 1894 bei der Reichsbank lagen. Seitdem ist allmählich der Bestand der Reichsbank an österreichischen Talern bei Vermehrung der Reichsscheidemünzen umgeprägt worden. Schon 1900 waren nur mehr 3,6 Mill. M. davon vorhanden. Heute sind sie eingezogen.

als Wertmesser rechtzeitig abgewendet hat, als es ein unsicherer Wertmesser zu werden drohte.

2. Zeitiger als in Deutschland bahnte sich in Frankreich die Entwickelung zu einer auf Goldbasis begründeten Währung an.

Rechtlich herrschte in Frankreich 1865 und noch später bis 1873 reine Doppelwährung. Tatsächlich bestand seit Ende der 50er Jahre der Münzumlauf überwiegend aus Goldmünzen. Was die Silbermünzen anlangt, so waren bis 1864/65 nicht nur die Fünffrankenstücke, sondern auch die kleineren Teilmünzen so ausgeprägt, daß ihr Metallwert dem Nennwert voll entsprochen hätte, wenn am Weltmarkt die für Frankreich festgesetzte Relation 1 : 15½ geherrscht hätte. Es wurde aber 1853—60 und 1862—66 am Weltmarkte das Silber höher bewertet, als die französische Relation es festsetzen wollte. Vollwichtige Silbermünzen wurden in Menge eingeschmolzen und exportiert; soweit sie im Umlauf blieben, erzielten sie am Markte ein Agio. Um weitere Störungen des Kleinverkehrs zu verhüten, wurden bei der Neuprägung 1864 erst die kleinsten, 1865 alle Silbermünzen unter 5 Frcs. mit einem geringeren Silbergehalt ausgestattet, als ihrem Nennwert entsprochen hätte, indem der Feingehalt derselben von $^{900}/_{1000}$ auf $^{835}/_{1000}$ vermindert wurde. Belgien, Italien und die Schweiz hatten ebenfalls das Frankensystem adoptiert, und französisches Geld beeinflußte den Umlauf aller dieser Staaten. Vor allem Belgien befand sich, nachdem es die französischen Geldmünzen 1861 zu festem Umrechnungskurs neben seinem Silbergeld in die Zirkulation zugelassen hatte, in der unangenehmen Lage, bei steigendem Silberkurs sein Silbergeld, welches für den Kleinverkehr unentbehrlich war, exportiert zu sehen. In der kurzen Zeit vom 1. VI. 1861 bis zum 8. XI. 1862 verminderte sich der Silbervorrat der belgischen Nationalbank von 48 645 000 auf 14 629 000 Frcs. Um die Vorteile der Gemeinsamkeit der Frankenrechnung zu bewahren, gleichzeitig aber auch gleichmäßige Grundsätze in der Silberausprägung bei Münzgemeinschaft zur Durchführung zu bringen, schlossen sich Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz 1865 zum „Lateinischen Münzbund“ zusammen. Um nachhaltig den Export des für den Kleinverkehr nötigen Silbergeldes zu verhüten, schlug Belgien, mit Zustimmung Italiens und der Schweiz, vor, Silber nur noch als Scheidemünze auszuprägen und die reine G. durchzuführen. Auf Frankreichs Betreiben wurden jedoch bloß die Münzen unter 5 Frcs. für Scheidemünze erklärt, das silberne Fünffrankenstück aber neben den Goldmünzen als Währungsgeld beibehalten und Privatprägung für Gold und Silber nach der Relation 1 : 15½ aufrecht erhalten, endlich den goldenen und silbernen Kurantmünzen jedes teilnehmenden Staates im ganzen Vertragsgebiete der Umlauf gestattet, indem die öffentlichen Kassen jedes Vertragsstaates verpflichtet wurden, das Kurantgeld der übrigen Vertragsländer bis zu jedem Betrag in Zahlung zu nehmen. Der Lateinische Münzbund war bei seiner Begründung als ein Münzbund gedacht. Beim Abschlusse dieses Münzbundes erwog man nur die Uebelstände, die aus übermäßiger Scheidemünzprägung entspringen konnten: tatsächlich wirkte der Bund aber als ein Währungsbund. Schon ein Jahr nach Abschluß des Bundes verfiel Italien der Papierwirtschaft, 1870 geschah das gleiche mit Frankreich. Als der deutsch-französische Krieg beendet war und Frankreich die Barzahlungen vorbereitete, strömte so viel Silber infolge der veränderten Marktrelation nach Belgien und Frankreich zur Ausmünzung, daß einzelne Teilnehmer des Münzbundes 1873 zunächst eine Beschränkung, die verbündeten Staaten 1878 schließlich eine vollständige Suspension der Prägung von silbernen Fünffrankenstücken eintreten ließen. Es rächte sich, daß die vor 1870 in Staaten des Lateinischen Münzbundes wiederholt vertretene Idee der G. nicht durchgeführt worden war, ehe Deutschland der Lateinischen Münzkonvention zuvorkam. Der gegenwärtige Bestand Frankreichs an Silberkurant wurde für 1902 auf 1935 Mill. Frcs., — wovon 555 Mill. fremder Prägung — geschätzt. Seit 1866 sind in den der Lateinischen Münzunion angehörigen Ländern (ausschließlich des 1868 beigetretenen griechischen Staates) für 1343 Mill. Frcs. Silberkurantmünzen geprägt worden. Dazu hat während des Bestehens der Union die Schweiz nur 8 Mill. Frcs. beigetragen. In der Schweiz und in Frankreich sammelte sich eine Menge silberner Fünffrankenstücke fremden Gepräges an, deren Metallwert gegenüber dem Nennwert sich als immer niedriger herausstellt, je mehr der Silberwert fällt. Es begannen die Streitigkeiten über die Liquidationsklausel, d. h. über die Frage, wer bei Auflösung des Lateinischen Münzbundes beispielsweise den Verlust an den in Frankreich und der Schweiz umlaufenden silbernen Fünffrankenstücken belgischen und italienischen Gepräges tragen solle. Die Frage ist, ähnlich wie die zwischen Deutschland und Oesterreich bezüglich der nach Deutschland geflossenen Vereinstaler entstandene, durch ein Kompromiß entschieden worden, in welchem der Verlust verteilt wird.

3. Das dritte lehrreiche Beispiel für die Entwicklung zur G. ist die Geschichte der Vereinigten Staaten. Gleich der Lateinischen Münzkonvention sind sie 1893 schließlich zur Einstellung der Silbereinkäufe gelangt, nachdem infolge starker Silberprägung und starker Silberankäufe des Staates bei sinkendem Silberwert die Gefahr drohte, daß für den Auslandsverkehr der amerikanische Dollar als Silberwert und nicht mehr als Goldwert angesehen würde. Nur fallen die Silberprägungsbestrebungen der Vereinigten Staaten in einen späteren Zeitraum als die Silberprägungen der Lateinischen Münzkonvention, nämlich in die Zeit von 1878—93. Die Erfahrungen haben dort schließlich die Bevölkerung von der Bedenklichkeit der Silberexperimente überzeugt.

4. Oesterreich-Ungarn und Rußland, die von einer nominellen Silberwährung zur Papierwirtschaft gelangt waren, erlebten — nacheinander —, daß angesichts der Silberentwertung bei Zurückhaltung der Papiervermehrung das Agio auf die Silberkurantmünzen verschwand. Jeder der beiden Staaten stand vor der Alternative, die Privatprägung für Silber freizulassen und damit die Barzahlung als Silberwährungsland vorzubereiten oder die Privatsilberprägung einzustellen und Gold anzuschaffen, um unter Fest-

haltung der einmal eingetretenen Entwertung des Papiergeldes eine Währung mit Goldbasis durchzuführen, falls die Finanzen die Aufnahme der Barzahlungen gestatten würden. Beide Länder haben sich im Sinne der letzteren Alternative entschieden und kamen dazu, das nötige Gold sich zu verschaffen und den Stand der Wechselkurse auf Basis der neuen Goldeinheit zu befestigen.

5. Auch bisherige Silberwährungsländer haben beim Fortschreiten der Silberentwertung die Privatprägung in Silber eingestellt, um den Uebergang zu einer hinkenden G. anzubahnen. Es ist diese Politik den Niederlanden schon 1873/75 gelungen. In Britisch-Indien ist durch Einstellung der Privatsilberwährung seit 1893 zwar der auswärtige Kurs der Landesmünze unabhängig vom Silberwert gestellt worden, er ist auch über den Silberwert der Rupie allmählich gestiegen und hat seit 1898 den Kurs von 16 d. erreicht, der angestrebt wurde. Durch Gesetz vom 15. September 1899 wurde ein Zustand geschaffen, der praktisch einer hinkenden Valuta mit Goldbasis ähnlich ist. Chile, Japan und andere Staaten folgten ebenfalls dem Zuge zur G. Mexiko hat 1904 ebenfalls vorbereitende Schritte getan.

6. Blickt man zurück auf die Entwickelung zur G., so hat den ersten Anstoß die Unhaltbarkeit der Doppelwährung bei steigendem Silberpreis gegeben. Nachdem die mächtigsten Wirtschaftsgebiete einmal zur G. gekommen waren, hat das Bedürfnis der Angliederung an das Währungssystem der größten Handels- und Gläubigernation, Englands, ferner aber auch bei sinkendem Silberpreis die Anschauung von der Erfolglosigkeit der Doppelwährung und der Schädigung der internationalen Kreditbeziehungen bei reiner Silberwährung immer mehr Länder veranlaßt, einen Anschluß ihrer Währung an die Goldbasis zu erstreben. Es ist wohl kaum zulässig, diese aus der Erfahrung der einzelnen Länder sehr wohl erklärbare Entwickelung bloß auf Laune und Modetorheit zurückführen zu wollen.

Literatur: *Vgl. auch die in den Artt. „Doppelwährung“, „Geld“, „Währung“ zitierten Schriften, ferner die Artt. „Gold und Goldwährung“ und „Münzbund, lateinischer“ im H. d. St.* — **Alfred Nagl**, *Die Goldwährung und die handelsmäßige Geldrechnung im Mittelalter, Numismatische Zeitschrift, hrsg. von der Numism. Ges. in Wien, Wien 1895, Bd. 26, S. 41 ff.* — *Charles 1st Earl of Liverpool, A treatise on the coins of the realm in a letter to the king, neu herausgegeben, London 1880.* — **Philipp Kalkmann**, *Englands Uebergang zur Goldwährung im 18. Jahrhundert, Straßburg 1895.* — **O. Haupt**, *L'histoire monétaire de notre temps, Paris und Berlin 1886.* — **W. A. Shaw**, *The history of currency, London 1252 to 1894.* — **Karl Helfferich**, *Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857, Straßburg 1894.* — **Otto Arendt**, *Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung, Berlin 1878.* — **Derselbe**, *Die vertragsmäßige Doppelwährung, Berlin 1880.* — **Ihr. Rochussen**, *Reichsgeld oder Weltgeld, Berlin 1894.* — **W. Lotz**, *Monetary situation in Germany, Philadelphia 1893 (Nr. 95 der Publications of the American Academy of Political and Social Science).* — **Karl Helfferich**, *Germany and the Gold standard, London 1896 (vgl. auch Helfferichs Denkschrift im amerik. Münzbericht für 1896, S. 353 ff.).* — **L. Bamberger**, *Die Schicksale des Lateinischen Münzbundes, ein Beitrag zur Währungspolitik, Berlin 1885.* — **W. Lotz**, *Die Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Leipzig 1889.* — **Ostersetzer**, *Währungswechsel und Aufnahme der Barzahlungen, Wien 1892.* — **Alex. Spitzmüller**. *Die österreichisch-ungarische Währungsreform, Wien und Leipzig 1902.* — **F. O. Hertz**, *Die Diskont- und Devisenpolitik der österreichisch-ungarischen Bank (1892—1902), Wien und Leipzig 1902.* — *Tabellen zur Währungsstatistik, verfaßt im k. k. Finanzministerium.* — *Verhandlungen der Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts, Berlin 1894, Bd. 2, Nr. 6, 21; 8, 14, 16, 20; 13, 15.* — **Julius Landesberger**, *Ueber die Goldprämienpolitik der Zettelbanken, Wien 1892.* — **M. Prager**, *Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, Stuttgart 1897.* — **Karl Helfferich**, *Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reichs, 2 Bde., Leipzig 1898.* — *Vgl. auch Anlage E zu den Protokollen der 2. Sitzung der Pariser internationalen Münzkonferenz von 1878.* — *Gold Standard in International Trade. Report on the introduction of the Gold-exchange standard into China, the Philippine Islands, Panama and other Silver-using countries and on the stability of exchange, Washington 1904.* — **O. Heyn**, *Die indische Währungsreform, Berlin 1903.* — **M. Bolhe**. *Die indische Währungsreform seit 1893, Stuttgart und Berlin 1904.* — **A. Arnold**. *Das indische Geldwesen unter besonderer Berücksichtigung seiner Reform seit 1893, Jena 1906.* — *Annual report of the Director of the mint, Washington 1903, S. 225 und 230.* — *Die Reichsbank 1876 bis 1900, Berlin, und Jahresberichte der Reichsbank.* — **Friedrich Koch**, *Der Londoner Goldverkehr, Stuttgart u. Berlin 1905.* — **G. F. Knapp**, *Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905, vertritt einen besonderen Standpunkt.* **W. Lotz.**

Gothenburger Ausschanksystem.

1. Wesen des G. A. 2. Erfahrungen in Skandinavien. 3. Anwendung auf Deutschland

1. Wesen des G. A. Das G. A. ist eine Maßnahme der Praxis zur Bekämpfung übermäßigen Alkoholgenusses, eine Einrichtung der Mäßigkeitsbestrebungen, und zwar durch Organisation des Ausschanks alkoholhaltiger Getränke, namentlich des Branntweins. Dieser wird durch Gesellschaften (schwedisch „Bolag“, norwegisch „Samlag“, daher auch der Name „Samlagsordnung) in Regie genommen, welche sowohl selbst

an der Steigerung des Umsatzes der Getränke uninteressiert sind, wie auch die von ihnen angestellten Schankwirte an dem Absatz geistiger Getränke nicht, an demjenigen anderer Getränke aber hier und da interessiert werden. Die Gesellschaft pachtet von der Gemeinde sämtliche in Betracht kommenden Schänken und nimmt sie in einen möglichst einschränkenden Betrieb. Die Gesellschafter erhalten nur Verzinsung ihres Kapitals (meist 5%), der Ueberschuß wird kommunalen und gemeinnützigen Zwecken, besonders aber denen der Trunksuchtsbekämpfung selbst dienstbar gemacht. Das sind die Grundlagen des Systems, welches nach seiner in der schwedischen Stadt Gothenburg im Jahre 1865 erfolgten Einführung seinen Namen erhalten, aber in gleicher Weise wie in Schweden in Norwegen und Finland Ausbreitung erlangt hat. Methodisch betrachtet stellt es sich dar als die Dienstbarmachung des Kapitals für einen humanitären Zweck auf dem regulären Wege einer Einnahmewirtschaft, die nur durch die Art ihrer Organisation auf niedrigen statt auf hohen Gewinn hinzielt und den Gewinn, je nach seiner Höhe, beachtenswerterweise wieder in ähnlich starkem Maße der Bekämpfung gerade derjenigen Gesellschaftserscheinung widmet, welcher er seine Entstehung verdankt.

2. **Erfahrungen in Skandinavien.** Trotz der Anfeindungen, die das G. A. wie fast jede antialkoholistische Einrichtung von manchen Seiten finden, müssen die in Skandinavien mit dem G. A. gemachten Erfahrungen als durchaus günstige bezeichnet werden. Die Anzahl der Schankstellen ist gesunken; kam in Schweden 1878/79 auf 12 626 Köpfe der Landbevölkerung, auf 662 der Stadtbevölkerung, in den norwegischen Städten 1870 auf 591 Einwohner je eine Schankgerechtsame, so kam in Schweden 1895/96 erst auf 25307 Köpfe der Landbevölkerung, auf 1144 der Stadtbevölkerung, in den norwegischen Städten 1890 auf 1413 Einwohner eine Gerechtsame (Angaben nach Morgenstierne im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 769, Art. „G. A."). Auch der Branntweinkonsum ist im gleichen Zeitraum nach demselben Gewährsmann von etwa 25 l auf etwa 15 l für den Kopf der Bevölkerung gesunken, wie demgemäß auch der Umsatz der Gesellschaften gesunken ist. Der pekuniäre Ueberschuß der Gesellschaften für gemeinnützige Zwecke ist demnach mit der Zeit auch geringer geworden. Da meist ganz beträchtliche Summen für wichtige gemeinnützige Einrichtungen (z. B. Unterstützungsvereine, Asyle, Bibliotheken, Lesezimmer, Schulen, Krankenhäuser u. a. m.) hatten verwendet werden können, so hat man in diesem Widerstreit kommunaler Interessen mit der — im Prinzip sonst niedrig zu haltenden — Ueberschußerzielung eine Gefahr des Systems sehen wollen, ebenso wie man den sauber und einladend und unter einem gewissen Schein der Moralität stehenden Ausschankstellen der Bolage und Samlage eine den Trunk fördernde Wirkung — nach der Statistik offenbar mit Unrecht — nachgesagt hat.[1])

[1]) Helenius, a. a. O., mißt den praktischen Mißständen des G. A. größere Bedeutung bei, da er als Totalabstinent die Temperenzbestrebungen an sich für etwas Halbes hält.

3. **Anwendung auf Deutschland.** Die Aussichten, das G. A. in Deutschland einzuführen, wird man vorderhand noch für gering halten, jedenfalls für erst ganz allmählich realisierbar, und zwar hauptsächlich aus dem psychologisch stark ins Gewicht fallenden Grunde, daß das deutsche Wirtshaus als ein Aufenthaltsort zu längerer Unterhaltung durch Wort und Spiel, weniger als ein vorübergehender physischer Erfrischungsort angesehen wird. Das System an sich darf als wohlerprobt und als wohlgeeignet zur Bekämpfung gesteigerten Alkoholgenusses gelten, denn die ihm vorgeworfenen Fehler treffen keineswegs das System als solches, vielmehr nur Mißstände, die sich in seinem Gefolge — wie so leicht bei neuen einschneidenden Maßnahmen — mit einschleichen können. Ein Ersatz der bei uns mehr als zuvielen, nur von den Brauereien gehaltenen und eingesetzten, an jeder Umsatzsteigerung interessierten Wirte durch ein anderes organisiertes Element wäre im Sinne des Volkswohlstandes nur durchaus zu wünschen. Einen gewissen Unterschied macht es, daß es sich bei uns in den Schänken weit mehr um Biergenuß als um Branntweingenuß handelt. Um so leichter und wichtiger wäre es, den jetzt weit über den Kreis der eigentlichen Wirtschaften hinaus ausgedehnten Branntweinausschank durch eine Art G. A. zu reformieren. Die damit in Deutschland alsdann gemachten Erfahrungen könnten zunächst verwertet werden, wenn man daran gehen wollte, auch den Bier- und Weinausschank in ähnlicher Weise zu organisieren. Jedenfalls darf das sog. G. A. als das beste System zur organisatorischen Beschränkung des Ausschanks alkoholischer Getränke angesprochen werden.

Literatur: *Fast nur skandinavische Literatur, die* ***Morgenstierne*** *in dem erwähnten Art. im H. d. St. angibt; im übrigen siehe die beim Art. „Alkoholfrage" oben S. 78 angegebene Literatur, insbesondere* ***Helenius****, Alkoholfrage, S. 320 fg.; ferner* ***W. Bode****, Das Gothenburgische System in Schweden, Weimar 1901.* ***A. Elster.***

Graphische Darstellungen s. Statistik.

Graunt, John,

geb. am 25./IV. 1620 zu London, anfänglich Tuchkleinhändler, gest. als Mitglied der Royal Society am 18./IV. 1674 in London.

Vater der politischen Arithmetik, durch Erbringung der ersten Belege einer Gesetzmäßigkeit der menschlichen Mortalität und Vitalität. Verfasser einer, aus unzuverlässigen Unterlagen hinsichtlich der Altersberechnung der Gestorbenen gewonnenen, in der Schrift „Natural and political observations upon the bills of mortality" (s. u.) abgedruckten Mortalitätstafel, deren fernere Fehlerquelle darin besteht, daß Graunts arithmetische Folgerungen auf einer konstanten Bevölkerung des damaligen, sich durch Einwanderung täglich vergrößernden London fußten.

Der ausführliche Titel seines oben erwähnten Werkes lautet: Natural and political observations upon the bills of mortality; chiefly with reference to the government, religion, trade,

growth, air, diseases, etc. of the city of London, London 1662; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1664; dasselbe, Abdruck der 1. Aufl., ebenda 1665 (bibliographisch bezeichnet als 3. Aufl.); dasselbe, 4. Aufl., Oxford 1665; dasselbe, 5. Aufl., umgearbeitet und herausgeg. von W. Petty, London 1676; dasselbe, deutsch n. d. T.: Natürliche und politische Anmerkungen über die Totenlisten der Stadt London, usw. usw., Leipzig 1702.

Lippert.

Grenznutzen.

Jedes Bedürfnis kann durch eine bestimmte Menge des ihm entsprechenden Gutes befriedigt werden. Ist diese gegeben, so hat eine neu hinzutretende Menge von merkbarer Größe für den Inhaber keine Nützlichkeit mehr und daher auch, für sich betrachtet und subjektiv, keinen Wert. Ist aber der verfügbare Vorrat kleiner als der volle Bedarf, so hat der Besitzer eine Empfindung des **Mangels**, die um so intensiver ist, je weiter die vorhandene Menge hinter der völlig ausreichenden zurückbleibt. Man kann sich den Vorrat zusammengesetzt denken aus nacheinander angesammelten „kleinsten merkbaren" Mengen, nämlich solchen, deren Ab- oder Zugang für unsere Bedürfnisempfindung noch eben fühlbar ist, deren absolute Größe also bei verschiedenen Gütern, z. B. bei Speisesalz und Steinkohlen, sehr verschieden ist. Die Reihenfolge der Teilmengen bei dieser gedachten Ansammlung ist gleichgültig; der als erste angenommenen schreibt der Besitzer den höchsten Grad von Nützlichkeit zu, die letzte, die volle Bedarfsmenge herstellende erreicht den Nützlichkeitsgrad Null, und zwischen diesen beiden äußersten Fällen nimmt die Nützlichkeit der einzelnen Teilmengen fortwährend in irgend einem Maße ab. Andererseits aber nimmt auch das für die Wertschätzung notwendige Gefühl des Mangels von der ersten bis zur letzten Teilmenge immer mehr ab. Mit der letzten Teilmenge eines **unvollständigen** Vorrats ist dieses Mangelgefühl in einem bestimmten Grade gegeben und die Schätzung der Nützlichkeit dieser Teilmenge bei dem empfundenen Grade des Mangels ergibt den **Wert**, oder nach dem von den österreichischen Theoretikern angenommenen Ausdruck den „Nutzwert" dieser Teilmenge. Jede andere aus dem Vorrat beliebig herausgegriffene gleichgroße Teilmenge hat dieselbe Nützlichkeit und auch denselben Wert wie die letzte; dagegen darf man nicht etwa den Nutzwert des ganzen Vorrats gleich setzen dem Produkt aus der Zahl der Teilmengen und dem Nutzwert der letzten Teilmenge, sondern es sind die Nutzwerte der aufeinanderfolgenden Teilmengen mit ihrer abnehmenden Nützlichkeit bis zu der Grenzmenge zu addieren, was natürlich ein größeres Resultat ergibt. Jedoch ist es nicht nötig, als Teilmenge die oben bezeichnete Minimalmenge zu nehmen; man kann auch eine den üblichen Maßen entsprechende größere Einheit wählen, in der mehrere Minimalmengen mit abnehmender Nützlichkeit zusammengefaßt sind, worauf dann aber Rücksicht zu nehmen ist. Unter G. versteht man nun die Nützlichkeit der letzten Mengeneinheit eines unvollständigen, d. h. den Bedarf nicht deckenden Vorrats eines Gutes. Und diese Nützlichkeit, die gleichzeitig mit dem Gefühl des Mangels an dem Gute oder mit dem Gefühl seiner „Seltenheit" abnimmt, kann als **Maß** des Nutzwertes jeder einzelnen Mengeneinheit dieses Gutes überhaupt betrachtet werden. Die Bezeichnung „G." ist von v. Wieser eingeführt als Uebersetzung des von Jevons angewandten Ausdrucks „final degree of utility".

Diese Theorie ist ein Versuch, den Wert vollständig nach den subjektiven Empfindungen der Nützlichkeit und des Mangels zu schätzen, ohne Rücksicht auf Arbeit oder sonstigen Aufwand. Sie wurde zuerst mathematisch von Gossen entwickelt, der von der Betrachtung der Abnahme ausging, die jeder „Genuß" bei seiner Fortsetzung erfährt. Walras und Jevons behandelten den Gegenstand selbständig ebenfalls auf mathematischem Wege. Unabhängig von den Genannten stellte C. Menger eine ähnliche Theorie auf, und ihm schlossen sich v. Wieser, v. Böhm-Bawerk und andere österreichische Nationalökonomen an. Menger hat hauptsächlich die **verschiedenartigen** Verwendungen derselben Güterart im Auge, von denen jede für den Besitzer eine geringere Wichtigkeit hat wie die vorhergehende. Das Gut wird dann geschätzt nach der Verwendung von der geringsten Wichtigkeit oder Nützlichkeit. Hierher gehören indes nur Rohstoffe oder Güter mit einem geringen Grade der Verarbeitung. Je höher ein Gut verarbeitet ist, um so mehr ist es ausschließlich einer einzigen Verwendungsart angepaßt. Ueberhaupt paßt die ganze obige Betrachtungsweise zunächst nur auf die unmittelbaren, zur persönlichen Befriedigung des Menschen dienenden Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, wie dies besonders bei Gossen hervortritt. Man wird daher zweckmäßigerweise nicht den G. der Rohstoffe als solchen untersuchen, sondern den der verschiedenen aus ihnen hergestellten Konsumtionsgüter für sich, also z. B. nicht den G. des Getreides im allgemeinen, sondern den des Brotes, des Branntweins, des Fleisches — sofern Vieh mit Getreide gefüttert wird. Auch die wenigen Fälle, in denen ein Stoff unmittelbar zur Befriedigung verschiedener persönlicher Be-

dürfnisse verwendet werden kann, lassen sich auf die oben dargestellte Anschauuug einer zusammenhängenden Reihe aufeinanderfolgender abnehmender Nützlichkeitsgrade zurückführen.

Störender ist für die G.theorie, daß sie nur auf Mengengüter, die nach irgend einer Maßeinheit gemessen werden, bequem anwendbar ist, nicht aber auf Einzelgüter, nämlich individualisierte Gegenstände zu einem besonderen persönlichen Gebrauch, die oft mit einem einzigen Exemplar und fast immer nur mit einer nur mäßigen Zahl den Bedarf voll befriedigen. Im letzteren Falle ist es auch oft sehr zweifelhaft, ob der Satz richtig ist, daß die erste Einheit die größte und jede folgende eine geringere Nützlichkeit habe, denn viele Gebrauchsgegenstände müssen, wenn sie ihren Zweck angemessen erfüllen sollen, in einer gewissen Zahl vorhanden sein. Ein erstes und einziges Exemplar ist da oft von geringem Nutzen. Weitere Exemplare über jene gewisse Zahl hinaus werden allerdings für die subjektive Schätzung immer nutzloser und schließlich lästig.

Die auf subjektiven Empfindungen beruhende Wertschätzung der Güter nach dem G. hat überhaupt nur eine psychologische Bedeutung, liefert aber nicht den Maßstab, nach dem wir eine geordnete, rationelle Wirtschaft führen können. Eine solche Wirtschaft verlangt vor allem eine im voraus stattfindende wenigstens ungefähre Veranschlagung unseres Gesamtbedarfs von den verschiedenen Güterarten während einer gewissen Periode, und dieser Haushaltsplan darf nicht nach subjektiven Neigungen und Begehrungen aufgestellt werden, sondern muß auf vernünftigen wirtschaftlichen Erwägungen beruhen und namentlich zu einer zweckmäßigen Regelung der einzelnen Gütermengen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Beschaffungsmittel führen. Da diese Mittel für jeden immer mehr oder weniger beschränkt sind, so werden auch die anzuschaffendeu Gütermengen der verschiedenen Arten in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander stehen, indem die eine die andere mehr oder weniger verdrängt und wenigstens bei vielen das subjektive Bedürfnis nicht voll befriedigt wird. Nach einem von Gossen aufgestellten Satz müßte nun die Verteilung der vorhandenen Mittel auf die Beschaffung der verschiedenen Güterarten so erfolgen, daß die letzte Mengeneinheit einer jeden die gleiche Nützlichkeit hätte, d. h. daß für alle der gleiche G. bestände; denn unter dieser Voraussetzung würde die Gesamtgröße des durch die Güter erzeugten „Genusses" ein Maximum sein. Dieser Satz läßt sich in der Tat leicht beweisen, weun man nur von der Tatsache ausgeht, das jeder Genuß bei seiner Fortsetzung immer mehr abnimmt. Aber mit den Grundsätzen jeder vernünftigen Wirtschaft und den Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens steht er durchaus im Widerspruch. Denn niemand wird vernünftigerweise daran denken, wenn er nicht imstande ist, alle seino Bedürfnisse vollständig zu befriedigen, die Befriedigung für alle bei dem gleichen G. abzubrechen, also sie alle nur unvollständig zu befriedigen. Die gewöhnlichen Lebensmittel wird er sich auch bei beschränktem Einkommen zur vollen Genüge verschaffen, den Geuuß der übrigen Güter aber wird er sich nur mit Sparsamkeit gestatten und zwar um so knapper, je mehr sie nach seinen Verhältnissen zum Luxus gehören, wenn sie sein subjektives Begehren auch stark reizen. Die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse hört also nicht mit dem gleichen G. auf, sondern dieser ist bei einer Reihe von Güteru gleich Null und nimmt für die übrigen, dem Wirtschaftenden noch erreichbaren mehr und mehr zu. Hieraus ergibt sich, daß die Nützlichkeit der Güter zur Befriedigung eines subjektiven Begehrens überhaupt nicht allein maßgebend ist, sondern durch eine vernünftige den ganzen Wirtschaftsplan umfassende Ueberlegung zurückgedrängt wird oder doch werden soll.

Literatur: *Gossen, Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, Braunschweig 1853; neue Ausgabe, Berlin 1889. — Jevons, Theory of political Economy, 2. Aufl., London 1879. — C. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871. — L. Walras, Éléments d'Économie politique pure, 2. Aufl., Lausanne 1889. — v. Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, Wien 1884. — Derselbe, Der natürliche Wert, Wien 1889. — v. Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wissensch. Güterwerts, Jahrb. f. Nat.-Oek., N. F., XIII. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889. — Auspitz und Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1885. — Launhardt, Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1885. — Wicksell, Ueber Wert, Kapital und Rente, Jena 1893. — Irving Fisher, Mathematical investigations in the Theory of Value and Prices, Connecticut Academy 1892.*

W. Lexis.

Gresham'sches Gesetz.

1. Das sogen. G. G. lautet: „Schlechtes Geld vertreibt gutes Geld, aber gutes Geld kann schlechtes Geld nicht vertreiben." Dieser Satz soll um die Mitte des 16. Jahrh. von Sir Thomas Gresham, dem Finanzagenten Englands in Antwerpen und Begründer der Londoner Effektenbörse, ausgesprochen worden sein, doch ist der Nachweis hierfür problematisch. Jedenfalls findet sich ungefähr zur gleichen Zeit derselbe Gedanke bei W. Stafford: „Drei Gespräche

über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen", sowie in Aeußerungen der spanischen Cortes im 16. Jahrh. formuliert. Die Erfahrung lehrt, daß keineswegs stets ein Verschwinden des guten Geldes erfolgt ist, wo solches neben einem geringen Betrag minderwertigen Geldes von gleichem Nennwerte zirkuliert. Vielmehr ist auf Grund der münzgeschichtlichen Erfahrung folgendes heute zu bemerken:

a) Wo nebeneinander zu gleichem Nennwerte vollwichtige, ev. überwichtige und andererseits nicht vollwichtige (entweder abgenutzte oder mangelhaft ausgeprägte) Währungsmünzen umlaufen, werden für die Industrie und für den Edelmetallexport, sofern letzterer durch den Stand der Zahlungsbilanz überhaupt rentabel gemacht wird, die vollwichtigen oder überwichtigen Stücke, nicht die schlechteren Stücke ausgesucht. An sich braucht dies jedoch nicht zur völligen „Vertreibung des guten Geldes" zu führen. Die günstigere Gestaltung der Zahlungsbilanz kann Wiedereinfuhr von Edelmetall und bei freier Privatprägung Neuansmünzung guter Stücke von selbst herbeiführen, solange das Ausland den Kurs des aus minderwertigen und vollwertigen Münzen gemischten Landesgelds nach dem Metallwert der bestausgestatteten Münzen bemißt.

b) Es kann neben metallisch vollwichtigen, international gangbaren Währungsmünzen ein beschränkter Betrag von Scheidemünzen, auch von Kurantmünzen, deren Metallwert hinter dem Nennwerte zurückbleibt, im Umlauf erhalten bleiben, ohne daß dadurch die vollwichtige Währungsmünze vertrieben wird, solange nicht dauernd passive Zahlungsbilanz herrscht und solange das Ausland den Kurs aller Münzen des betreffenden Landes nach der Parität der besten Gattung metallisch vollwichtigen Geldes taxiert. Ferner braucht nicht eine Neuschaffung schlechteren Geldes das bessere Geld zu vertreiben, wenn ein gleicher Betrag minderwertiger Zahlungsmittel an Stelle bisher schon vorhandenen schlechten Geldes tritt. Die Vermehrung der Silberkurantmünzen und der diese vertretenden Silberzertifikate in den Vereinigten Staaten zwischen 1878 und 1890 hatte nicht eine Vertreibung des dortigen Goldvorrates zur Folge, weil damals das Ausland den amerikanischen Dollar als mit Gold gleichwertig taxierte und andererseits nicht nur bei vermehrter Bevölkerung der Geldbedarf stieg, sondern auch gleichzeitig mit der Vermehrung des Silberumlaufs eine Verringerung des amerikanischen Banknotenumlaufs stattfand. Das wurde anders, als zwischen 1890 und 1893 die Ankäufe von Silber gegen Schatznoten infolge der Shermanbill derart gesteigert wurden, daß die europäischen Kapitalisten Zweifel bekamen, ob Dollarforderungen der Ausländer dauernd in Gold bezahlt werden könnten. Durch Angstverkäufe von Wertpapieren aus Europa nach Amerika verschlechterte sich die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten derart, daß viel mehr Zahlungen nach Europa zu leisten als von dort zu empfangen waren. Die Ausgleichung der Zahlungsbilanz konnte nur in Gold, nicht in Silberdollars und Silberzertifikaten erfolgen, eine Wiedereinfuhr von Gold wurde durch den für Amerika ungünstigen Stand der Zahlungsbilanz bei Fortdauer des Mißtrauens der Europäer gegen die amerikanische Währungspolitik erschwert. So trat seit dem Shermangesetz bis zu dessen Beseitigung die Wirksamkeit des G. G. hervor.

c) Es ist auch nicht schlechthin richtig, daß wo Goldmünzen und uneinlösliches Papiergeld nebeneinander kursieren, sämtliches Gold unbedingt durch das schlechtere Papiergeld vertrieben werden müßte. Es ist zunächst denkbar, daß in einem Papierwährungslande ein gewisser Umlauf an Goldmünzen erhalten bleibt und nicht vertrieben wird, solange die Zahlungsbilanz normal bleibt und das Ausland das Papiergeld als gleichwertig mit Gold taxiert. Dies wird allerdings nur vorübergehend und nur bei sehr vorsichtiger Diskontopolitik — wie zeitweilig in Frankreich während des Krieges 1870/71 — zu erreichen sein. Tritt eine „Entwertung" des Papiergeldes ein, d. h. taxiert das Ausland das Papiergeld als minderwertig gegenüber dem Goldgeld, so ist eine völlige Vertreibung des Goldgeldes aus dem Papierwährungslande trotz des Satzes, daß schlechtes Geld das gute vertreibe, dann zu vermeiden, wenn in Papiervaluta ein Agio für Goldmünzen sich einbürgert, welches genau dem Mehrwert der Goldmünzen gegenüber dem Auslandskurs des Papiergeldes entspricht. Fehlerhafterweise bekämpft man jedoch in Papierwährungsstaaten meist solch ein Agio, welches das einzige Mittel ist, um das Gold im Lande zu halten, durch Staatsmaßregeln.

2. Der Satz: „Schlechtes Geld vertreibt gutes Geld" tritt nach dem Gesagten unbedingt in Kraft, sobald vom Auslande der Wert der gesamten Zahlungsmittel eines Landes nicht mehr entsprechend dem Edelmetallwert der Münzen vom größten Edelmetallgehalt geschätzt wird. — Eine abweichende Auffassung findet sich in Knapps Geldtheorie, S. 150, vertreten.

Literatur: ***H. D. Macleod***, *A dictionary of political economy, London 1863, Vol. 1, S. 464.* — ***Emile de Laveleye***, *in Jahrb. f. Nat., 2. F., Bd. 4, S. 116 ff.* — ***William Stafford***, *Drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen, hrsg. von E. Leser, Leipzig 1895, S. 109, 186 ff.* — ***Mor. Jul. Bonn***, *Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts. Ein induktiver Versuch zur Gesch. der Quantitätstheorie, Stuttgart 1896, S. 40.* — ***F. W. Taussig***, *The silver situation in the United States, Baltimore 1892, S. 45.* — ***M. Prager***, *Die Währungsfrage in den Ver. Staaten usw., Stuttgart 1897.* — *Vgl. über Gresham:* ***Rich. Ehrenberg***, *Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrh., 2 Bde., Jena 1896; sowie* ***J. W. Burgon***, *The life and times of Sir Thomas Gresham, London 1839, 2 Bde.*

W. Lotz.

Groß- und Kleinbetrieb.

1. Formen des Betriebs und der Unternehmung. 2. Gewerbliche Betriebe. 3. Statistisches. 4. Handelsgewerbe. 5. Landwirtschaft.

1. Formen des Betriebs und der Unternehmung. Der Betrieb ist die technische Einheit in der Unternehmung. Ein Unternehmer kann Inhaber mehrerer Betriebe

sein, von denen jeder technisch selbständig ist, während sie doch wirtschaftlich in einem einheitlichen Zusammenhang stehen. Dabei können diese privatwirtschaftlich zusammengefaßten Einzelbetriebe unter sich gleichartig sein, wie bei einem Unternehmen mit zahlreichen Zweiggeschäften; sie können aber auch verschiedenen Produktionsstufen angehören und voneinander abhängig sein, wie bei der Verbindung von Bergwerks- und Hüttenbetrieb. Wie die Größe eines Unternehmens, so wird auch die eines Betriebs in erster Linie nach der Größe des in ihm angelegten Kapitals beurteilt, und hiernach unterscheidet man G. und K. Es kann aber eine Unternehmung mit beträchtlichem Kapital sich ausschließlich aus K. zusammensetzen. So gibt es z. B. bedeutende Detailhandelsunternehmungen, die eine große Anzahl von Läden unterhalten, von denen jeder einzelne dem K. zuzurechnen ist.

In der Regel besteht aber die Unternehmung nur aus einem einzigen Betriebe und wir setzen im folgenden diesen Fall voraus. Ob nun ein bestimmter Betrieb zu den großen oder zu den kleinen zu rechnen sei, läßt sich nicht allgemein entscheiden, sondern es kommt auch auf die Art des betreffenden Geschäftes an. Im eigentlichen Handelsgewerbe bezeichnet man alle Betriebe, die nicht im kleinen an die letzten Abnehmer verkaufen, als Großhandel und zählt sie daher auch meistens zu den G., obwohl sie oft nur über ein mäßiges Kapital verfügen. Richtiger wäre es, wenn man auch in dieser Kategorie selbst wieder zwischen großen und kleinen Betrieben nach gewissen Merkmalen unterschiede. Im Detailhandel wird ein solcher Unterschied in der neueren Zeit stets gemacht, seitdem die Warenhäuser und ähnliche große kapitalistische Unternehmungen mit den eigentlichen Kleinhandelsgeschäften in Wettbewerb getreten sind. Auch in der Industrie könnte man unter den fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen noch immer eine Scheidung nach ihrer Größe vornehmen, die nicht nur statistische, sondern auch wirtschaftlich-technische Bedeutung hätte. Bei den allgemeinen Erörterungen über die Frage des G. und K. stellt man aber zunächst lediglich die Fabrikindustrie dem Handwerk und den großkapitalistischen Detailhandel dem mittelständischen Kleinhandel gegenüber. Für die Landwirtschaft nimmt diese Frage wieder einen ganz anderen Charakter an wie für Gewerbe und Handel, die wir hier zunächst ins Auge fassen.

Im Altertum gab es auf der Sklaverei beruhende Betriebe, die über die kleingewerbliche Form hinausgingen und insofern als G. bezeichnet werden können. Die mittelalterliche Zunftverfassung dagegen war speziell darauf berechnet, die gewerbliche Produktion auf der Stufe des handwerksmäßigen K. zurückzuhalten. Der G. entwickelt sich zuerst in der Form des Verlagssystems, einer im wesentlichen kaufmännischen Geschäftsform, da der Unternehmer selbst an der Produktion nicht unmittelbar beteiligt ist, sondern nur auf seine Rechnung den Vertrieb der Waren übernimmt, die von den für ihn, in der Regel auf Bestellung, arbeitenden Handwerkern hergestellt werden. Daneben entstand seit dem Ausgang des Mittelalters das Fabriksystem, das eine größere Anzahl von Arbeitern — und zwar freien Lohnarbeitern — in derselben Produktionsstätte vereinigte. Erst durch dieses System konnten die volkswirtschaftlichen und technischen Vorteile des G. ausgenutzt werden. Die Fabrikation war allerdings anfangs noch Manufaktur; Tier- und Wasserkraft wurden, so gut es ging, verwertet, aber die Handarbeit bildete doch noch den Hauptfaktor der Produktion. Immerhin aber war jetzt eine Steigerung der Produktivität durch zweckmäßige Teilung und Organisation der Arbeit möglich. Auch konnten Ersparnisse an den allgemeinen Unkosten und durch billigeren Bezug der Rohstoffe erzielt werden. Die entscheidenden Vorzüge des G. traten jedoch erst hervor, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die moderne Maschinentechnik nach und nach in immer weiteren Gebieten der gewerblichen Produktion zur Herrschaft gelangte. Je mehr Pferdekräfte der Dampfmaschine, je mehr Spindeln der Spinnmaschine auf einen Arbeiter kommen, desto größer ist der objektiv-volkswirtschaftliche und in der Regel auch der privatwirtschaftliche Gewinn des Unternehmers bei der Maschinenarbeit. Ein solcher Betrieb konnte aber nur mit großem Kapital unternommen werden und war daher von vornherein G. Reichte das Kapital der einzelnen Unternehmer nicht aus, so verbanden sich mehrere und namentlich wurde allmählich die Aktiengesellschaft zu einer für den G. besonders beliebten Unternehmungsform.

2. Gewerbliche Betriebe. Durch die Maschine wird die Produktivität der Arbeit in so hohem Grade gesteigert, daß der Handwerksbetrieb in vielen Gewerbezweigen stark zurückgedrängt oder gänzlich verdrängt wurde. Bei diesem Prozeß kamen dem G. auch noch andere Umstände zustatten. Durch die Entwickelung des modernen Verkehrswesens — das seinerseits ebenfalls lediglich auf dem G. beruht — wurde die Produktion für den Weltmarkt immer mehr erleichtert und infolgedessen immer mehr ausgedehnt. Diese ist aber nur dem G. zugänglich, da sie ein bedeutendes Kapital voraussetzt. Das eigentliche selbständige

Handwerk stützte sich von Anfang an nur auf den lokalen Markt; die Handwerker aber, die für kaufmännische Verleger arbeiteten, waren schon Glieder in einer Organisation des G. Den für den Weltmarkt arbeitenden Betrieben steht es auch frei, den Ort ihrer Niederlassung sowohl für den Bezug ihrer Rohstoffe als auch für die Versendung ihrer Erzeugnisse möglichst günstig zu wählen; sie verfügen über den ganzen Apparat der kaufmännischen Organisation des Absatzes und sie genießen einen der Größe ihres Kapitals entsprechenden Kredit. Allerdings wächst mit der Ausdehnung ihres Geschäfts auch ihr Risiko, aber dieses läßt sich doch bei der heutigen Schnelligkeit des Verkehrs, namentlich des Nachrichtenverkehrs, im Vergleich mit den früheren Zuständen bedeutend vermeiden, da man sich eine von Tag zu Tag fortlaufende genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse und Konjunkturen, auch der entferntesten Länder, verschaffen kann.

Der Sieg des G. ist endgültig in denjenigen Gewerbezweigen entschieden, die den heutigen Anforderungen nur mit Hilfe eines großen Maschinenapparats genügen können. In den für das Verlagssystem geeigneten Gewerben werden nur Handwerksgeräte oder kleinere Maschinen, wie Handwebstühle (zum Teil schon anachronistisch) und Nähmaschinen verwendet; aber es findet hier eine örtliche Konzentrierung der Produktion statt, die eine auf genügendes Kapital gestützte kaufmännische Leitung verlangt, die die hausindustriellen Handwerker selbst nicht beschaffen können. Wird ihnen von dem Verleger das Rohmaterial geliefert, wie z. B. in der Seidenindustrie, so können sie überhaupt nicht mehr als Inhaber selbständiger Betriebe angesehen werden. In anderen Gewerbezweigen, z. B. in der Kleineisenindustrie, haben die hausindustriellen Meister eine freiere Stellung; sie verarbeiten eigenes Material, beschäftigen in ihren Werkstätten oft eine größere Zahl von Arbeitern und nennen sich dann auch wohl Fabrikanten. Technisch sind ihre Betriebe selbständige K., und auch wirtschaftlich können sie als unabhängig betrachtet werden, wenn sie nicht ausschließlich auf einen Verleger angewiesen, sondern imstande sind, von mehreren Seiten Bestellungen anzunehmen. K. dieser Art werden sich voraussichtlich dauernd erhalten. Sie können ihre Produktion auch mit Vorteil spezialisieren, weil sie eben nicht auf den lokalen Bedarf, sondern auf den Weltmarkt berechnet ist, wenn ihnen dieser auch nur durch Vermittler zugänglich ist.

Als K. im engeren Sinne sehen wir diejenigen an, die nur für den lokalen Absatz arbeiten und unmittelbar mit den letzten Abnehmern ihrer Waren und Leistungen verkehren. Ihre Inhaber arbeiten häufig in dem Gewerbe selbst mit oder, wenn sie sich bei größerer Ausdehnung des Betriebs auf die Oberleitung beschränken, so ist diese eine gewerblich-technische, zu der sie durch eine praktische Ausbildung befähigt sind, während sie in kaufmännischer Beziehung wegen der Einfachheit der Absatzverhältnisse nur geringen Anforderungen zu genügen haben. Es wird dem gewerblichen Mittelstande noch immer möglich sein, in vielen Zweigen den handwerksmäßigen Betrieb aufrecht zu halten, vorausgesetzt, daß er seine Leistungsfähigeit auf die volle Höhe bringt, die unter den gegebenen Umständen erreichbar ist. Zu diesen Zweigen gehört das Baugewerbe in seinem ganzen Umfang: Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Dachdecker, Bautischler und Bauschlosser, Stubenmaler, Installateure usw., ferner die Fleischerei, Bäckerei und Konditorei, auch das Bekleidungsgewerbe zu einem großen Teil, da viele es immer vorziehen werden, ihre Kleider und Schuhe nach Maß machen zu lassen, als sie im Magazin zu kaufen. Auch in der Druckerei, der Buchbinderei, der Photographie und manchen Zweigen des Kunstgewerbes können sich kleinere und mittlere Betriebe behaupten. Ganz kleine und fast kapitallose Betriebe werden sich freilich mehr und mehr als unhaltbar erweisen, aber ihr Verschwinden ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht zu beklagen, da ihre Leistungsfähigkeit meistens weit unter der normalen Grenze bleibt. Ohne ein gewisses mäßiges Kapital wird auch der handwerksmäßige K. sich in der Regel nicht aufrecht erhalten lassen. Namentlich wird er in vielen Gewerbezweigen kleine Motoren und Werkzeugmaschinen nicht entbehren können, wenn auch die Meinung irrig ist, daß mit solchen Maschinen auch da gegen den G. angekämpft werden könne, wo dieser ein natürliches Uebergewicht hat. Zur Ergänzung seines Kapitals bedarf der Kleingewerbetreibende eines leicht zugänglichen und billigen Kredits, wie er besonders durch die genossenschaftliche Organisation beschafft werden kann. Die technische Ausbildung aber ist durch zweckmäßige Einrichtung des Lehrlingswesens und des Fachunterrichts zu fördern (s. Art. „Gewerbl. Unterrichtswesen" oben S. 1074 fg.).

Als Mittelbetriebe wird man diejenigen bezeichnen dürfen, die nach der Zahl ihrer Arbeiter und der Höhe ihres Kapitals einen größeren Umfang haben, aber hinsichtlich der Stellung und der Tätigkeit ihrer Inhaber noch dem Kleingewerbe verwandt sind. Eine bestimmte Grenze läßt sich für sie weder nach oben noch nach unten ziehen.

Die G., namentlich die dem Fabriksystem angehörenden, zeigen in der neueren Zeit

die Tendenz, immer weiter anzuwachsen. Die technischen Vorteile des G. reichen jedoch nur bis zu einer gewissen Grenze, über die hinaus weder durch weitere Arbeitsteilung noch durch Anwendung größerer oder zahlreicherer Maschinen ein höherer Gewinnsatz erzielt werden kann. Wenn das Unternehmen noch weiter ausgedehnt werden soll, so wird es daher häufig zweckmäßiger sein, einen ganz neuen Betrieb anzulegen als den vorhandenen zu erweitern. Die durch eine solche Ausdehnung oder Erweiterung zu erreichenden Vorteile werden nur allgemein wirtschaftlicher Art sein, wie wirksamere Beeinflussung des Marktes, Möglichkeit der Uebernahme größerer Bestellungen, günstigere Stellung gegenüber den Rohstoffproduzenten. Auch die gegenwärtig so beliebt gewordene Kombinierung verschiedener aufeinander angewiesener Betriebe, wie Steinkohlenbergwerke und Hochöfen, Hochöfen und Stahlwerke, bietet keine technischen, sondern nur wirtschaftliche Vorteile, namentlich die Unabhängigkeit von den Marktkonjunkturen des Vorprodukts und bei den zu Syndikaten vereinigten Unternehmungen die Unabhängigkeit des eigenen Verbrauchs an Kohlen oder Roheisen von der dem Unternehmer zustehenden Beteiligungsquote.

Was die Interessen der Arbeiterklasse gegenüber dem G. und K. betrifft, so könnte man zugunsten des K. geltend machen, daß er auch dem einfachen Arbeiter die Möglichkeit biete, eine selbständige Stellung zu erlangen. Diese Aussicht ist indes für einen gänzlich besitzlosen Arbeiter sehr gering, da, wie schon bemerkt, zum Betrieb eines haltbaren kleingewerblichen Unternehmens doch ein gewisses Kapital erforderlich ist, weshalb sich denn auch der kleingewerbliche Mittelstand hauptsächlich aus seiner eigenen Mitte rekrutiert.

Im übrigen aber finden die Lohnarbeiter im allgemeinen in den großen Betrieben günstigere Existenzbedingungen als in den kleinen. Diese sind häufig gar nicht imstande, dieselben Löhne zu zahlen wie jene, und sie können auch nicht Wohlfahrtseinrichtungen schaffen, wie sie bei vielen industriellen G. auch noch über die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen hinaus zu finden sind. Auch ist es leichter möglich, die G. zu gewissen Leistungen im Interesse der Arbeiter gesetzlich zu zwingen.

Vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt ist für die Frage, ob G. oder K., die Rücksicht entscheidend, in welcher Betriebsform mit der gleichen Arbeit die größte Menge Produkt geliefert werden kann. In sozialer Beziehung kommt es allerdings nicht nur auf die Größe der Produktion, sondern auch auf die Art der Verteilung des Produktionsertrags an. Aber die erste Bedingung einer Vergrößerung des Anteils der Masse der Bevölkerung an der produzierten Gütermenge ist doch die Vergrößerung dieser Menge selbst. Von diesem Gesichtspunkt erscheint die weitere Ausdehnung des G. auf manchen Gebieten noch wünschenswert, wenn auch andererseits im Interesse der bestehenden Existenzen die Entwickelung nicht allzusehr zu beschleunigen ist.

3. Statistisches. Was die Statistik der industriellen Gewerbebetriebe mit Einschluß des Bergbaus und der Baugewerbe betrifft, so hatten die Gewerbezählungen vom 14./VI. 1895 und vom 5./VI. 1882 im Deutschen Reiche die folgenden Hauptergebnisse hinsichtlich der Zahl der (Haupt-) Betriebe und der darin durchschnittlich beschäftigten Personen.

	Kleinbetriebe (1—5 Pers.)		Mittelbetriebe (6—50 Pers.)		Großbetriebe (51 und mehr Pers.)		Im ganzen	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1895	1 989 572	3 191 125	139 459	1 902 049	17 941	2 907 329	2 146 972	8 000 503
1882	2 175 857	3 270 404	85 001	1 109 128	9 481	1 554 131	2 270 339	5 933 663

Die Zahl der Kleinbetriebe hat also von 1882 bis 1895 um 8,6 %, die der in ihnen beschäftigten Personen um 2,4 % abgenommen, dagegen ist die der Mittelbetriebe um 64,1 %, die der in ihnen beschäftigten Personen um 71,5 % gewachsen und für den Großbetrieb sind die entsprechenden Zuwachsprozente bezw. 89,3 und 87,2. Der letztere hat sich also am stärksten ausgedehnt, aber nicht etwa durch Verdrängung von mittleren Betrieben, da auch deren Zahl in starkem Verhältnis zugenommen hat. Die Verminderung der Kleinbetriebe aber ist volkswirtschaftlich nicht zu bedauern, zumal unter ihnen wieder die ganz kleineren stark überwiegen, da die Kopfzahl, die durchschnittlich auf einen dieser Betriebe kam, 1882 nur 1,50 und 1895 1,55 betrug.

Ueber die Verteilung der Betriebe in den einzelnen Gewerbegruppen im Jahre 1895 gibt die auf S. 1132 folgende Tabelle Auskunft.

Nach der Zahl der beschäftigten Personen ist hiernach der Kleinbetrieb noch am stärksten entwickelt in dem Bekleidungs- (und Reinigungs-) Gewerbe. Auch in der Metallverarbeitung, in der Lederindustrie, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und in den künstlerischen Gewerben ist das Personal der Kleinbetriebe noch größer als das der Großbetriebe, ja, mit Ausnahme der Metallverarbeitung, sogar noch größer als das der Groß- und Mittelbetriebe zusammengenommen. Dagegen ist im Bergbau und Hüttenwesen, im Maschinen- und Instrumentenbau, in der chemischen Industrie, in der Textilindustrie und in der Papierindustrie die Zahl der Beschäftigten in den Großbetrieben

	Kleinbetriebe		Mittelbetriebe		Großbetriebe	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Bergbau, Hütten und Salinen	1 741	3 640	1 098	21 465	1 164	551 184
Industrie der Steine und Erden	31 495	71 208	14 804	237 530	1 930	249 548
Metallverarbeitung	145 009	285 262	12 187	157 452	1 422	197 041
Maschinen und Instrumente	79 353	128 918	6 898	110 064	1 628	343 690
Chemische Industrie	8 228	18 122	1 781	25 993	376	71 116
Leuchtstoffe, Seifen, Fette usw.	4 268	8 795	1 728	26 113	195	23 001
Textilindustrie	193 358	258 181	8 674	147 477	3 260	587 599
Papierindustrie	14 019	27 150	3 010	48 241	602	77 518
Lederindustrie	43 847	81 225	3 228	39 849	250	39 269
Holz- und Schnitzstoffindustrie	204 702	346 121	14 458	176 852	754	75 523
Nahrungs- und Genußmittel	246 576	530 163	21 578	244 837	1 826	246 490
Bekleidung und Reinigung	830 657	1 117 324	17 394	184 455	796	88 825
Baugewerbe	167 833	282 449	27 854	413 965	3 298	349 102
Polygraph. Gewerbe	9 556	20 961	4 214	61 038	423	45 868
Künstlerische Gewerbe	8 939	11 606	555	6 718	17	1 555

größer als in den Mittel- und Kleinbetrieben zusammen. S. auch den Art. „Maschinenwesen".

4. **Handelsgewerbe.** Im Handelsgewerbe tritt der Gegensatz von G. und K. hauptsächlich im Detailhandel (vgl. Art. „Kleinhandel") hervor, seitdem dieser in den großen Magazinen und Warenhäusern eine neue Betriebsform erhalten hat, die dem Kleinhandel im alten Stil eine empfindliche Konkurrenz macht. Die Vorteile, die den Großmagazinen zustatten kommen, sind leicht ersichtlich. Ihre Generalkosten sind verhältnismäßig geringer als die der kleineren Betriebe, namentlich auch der Mietwert ihrer Lokalitäten, da sie mehrere Etagen eines Gebäudes für ihr Verkaufsgeschäft benutzen können. Sie machen bei ihren Lieferanten Bestellungen von ungewöhnlicher Größe und erhalten daher besondere Preisermäßigungen. Sie verkaufen nur gegen bar und zwar zu festen, für jedermann deutlich bezeichneten Preisen. Sie gestatten dem Publikum freien Eingang ohne jeden Zwang zum Kaufen. Schon das Lokal selbst übt meistens als Sehenswürdigkeit eine besondere Anziehungskraft aus. Namentlich gilt dies von den großen Warenhäusern im eigentlichen Sinne, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie nicht eine, sondern mehrere verschiedene Hauptgattungen von Waren führen. Dazu kommen noch allerlei Lockmittel, wie Erfrischungsräume, Kunstausstellungen, Verkauf einzelner Artikel zu Spottpreisen. So sind diese G. imstande, dieselben Waren zu billigeren Preisen zu verkaufen als die kleineren Geschäfte, und je mehr sie dadurch ihren Umsatz beschleunigen, um so leichter wird es ihnen, diesen Vorsprung dauernd zu behaupten. Sie sind dabei auch genötigt, ihre Waren in preiswürdiger Güte zu halten, da es sich für sie nicht um ein kurzlebiges Schwindelgeschäft handelt, sondern um den dauernden Bestand eines Unternehmens, in das Millionen hineingesteckt sind.

Gleichwohl ist nicht zu befürchten, daß diese G. die soliden mittleren und kleineren Detailgeschäfte auch nur zum größten Teil verdrängen werden. Eine gesicherte Existenz können sie nur in den großen Städten haben. Das Versandgeschäft, das sie meistens auch betreiben, ist für den auswärtigen Detailhandel nicht gefährlich, denn die Käufer merken doch bald, daß es nicht immer unbedenklich ist, Waren zu kaufen, ohne sie vorher gesehen zu haben.

Aber auch in den großen Städten können Warenhäuser nur vereinzelt bestehen und für die Käufer sind die ihnen näherliegenden Geschäfte bequemer. Uebrigens führen die großen Magazine nur Waren, die für die Masse des Publikums berechnet sind. Die besseren Qualitäten bleiben den kleineren Betrieben vorbehalten, die auch imstande sind, in ihrer Spezialität eine größere Auswahl zu bieten. Wenn aber die ganz kleinen minderwertigen Läden zurückgedrängt würden, so wäre das für die Volkswirtschaft sicher kein Schaden. Fortwährend drängt sich eine übergroße Menge von Leuten ohne genügende Mittel und genügende Vorbildung in das Kleinhandelsgeschäft, das ihnen Selbständigkeit bei bequemem Leben zu versprechen scheint; ihre Leistungen sind aber durchaus unzulänglich, sie schädigen das Publikum und ihre Lieferanten und müssen nach Verlust ihres kleinen Vermögens schließlich den Versuch aufgeben. Daß trotz der G. im Detailhandel die Mittel- und K. noch in starkem Verhältnis zunehmen, daher hauptsächlich durch ihre eigene Konkurrenz ihre Stellung erschweren, lehrt die Statistik.

Die Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen im Handel und Verkehr mit Einschluß der Gast- und Schankwirtschaft betrug im Deutschen Reich:

	Kleinbetriebe		Mittelbetriebe		Großbetriebe		Im ganzen	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1895	905 453	1 509 453	49 271	526 431	960	129 754	955 684	2 165 638
1882	676 238	1 013 981	26 531	271 170	463	54 557	703 232	1 339 708

Im Unterschiede von den industriellen Gewerben zeigen hier die Kleinbetriebe noch immer eine beträchtliche Zunahme. Näheres über die Betriebe in den Untergruppen des Handelsgewerbes gibt die folgende Tabelle an:

Gewerbegruppe 1895	Betrieb mit 1 Person	Betrieb mit 2—5 Personen	Betrieb mit 6 und mehr Personen
Warenhandel	317 460	185 426	25 999
Geld- und Kredithandel	2 202	3 127	1 500
Spedition und Kommission	1 310	5 205	1 400
Buch- und Kunsthandel	5 631	3 323	1 418
Hausierhandel	31 996	2 410	13
Handelsvermittelung	31 487	5 041	647
Hilfsgewerbe des Handels	1 452	167	171
Versteigerung, Verleihung	7 456	3 080	852
Zusammen	398 994	207 779	32 000
1882 zusammen	311 991	122 794	17 940

Im Warenhandel weisen also die Zweigbetriebe mit nur einer beschäftigten Person, also die ganz kleinen Läden, noch immer ein keineswegs erfreuliches Uebergewicht auf.

Was die Lage der Gehilfen betrifft, so dürfte sie im allgemeinen in den Großdetailgeschäften besser sein als in den kleinen. Namentlich haben die neueren Erhebungen gezeigt, daß die Arbeitszeit in den kleineren Ladengeschäften übermäßig lang war — 14 bis 16 Stunden —, während sie in den Warenhäusern in der Regel 12 Stunden mit längeren Zwischenpausen betrug. Auch geben die Großbetriebe im ganzen höhere Gehälter als die kleineren, und namentlich haben die Gehilfen in den ersteren die Aussicht, zu höheren, sehr gut dotierten Stellen emporzusteigen.

5. Landwirtschaft. Wegen der Verhältnisse der Landwirtschaft wird auf diesen Artikel verwiesen. Hier sei nur bemerkt, daß in ihr die relativen Vorteile des G. u. K. sich nach dem Natur- und Kulturzustande des Landes und der Gattung der zu gewinnenden landwirtschaftlichen Produkte sehr verschieden stellen. Die Größe der Betriebe bemißt sich zunächst nach der der bewirtschafteten Fläche. Außerdem aber ist bei jedem auch ein bestimmtes stehendes und umlaufendes Kapital erforderlich, dessen Größe aber von besonderen Umständen abhängt und keineswegs der Fläche proportional ist. Die Forstwirtschaft ist ihrem Wesen nach auf den Großbetrieb angewiesen; ebenso die Schafzucht, wie sie in Australien, die Rindviehzucht, wie sie in Südamerika betrieben wird. Getreidebau in Riesenfarmen, wie sie sich in Dakota finden, dürfte nur noch in raubbauartigen Betrieben ohne oder mit geringer Düngung vorteilhaft sein. Unter europäischen Verhältnissen ist Pferdezucht und Schafzucht nur für größere Gutswirtschaften zu empfehlen. Für den Getreidebau dürften Betriebseinheiten von 100—150 ha bei vollständiger Kapitalausrüstung am zweckmäßigsten sein. Größere Besitzungen werden daher auch meistens von mehreren Vorwerken aus bewirtschaftet. Uebrigens kommt es auch hier auf die Bodenbeschaffenheit an. Daß die landwirtschaftlichen Großbetriebe in größerem Maßstabe Maschinen benutzen können als die kleineren Betriebe, kommt ihnen ebenfalls zustatten, doch ermöglicht das Maschinenwesen in der Landwirtschaft nicht in gleichem Grade Ersparnis an Menschenarbeit wie in manchen Zweigen der Industrie. Die objektiven Vorzüge des Kleinbetriebs zeigen sich in denjenigen landwirtschaftlichen Produktionszweigen, die eine besonders sorgfältige Arbeit erfordern, und es erweist sich dabei als ein wirtschaftlicher Vorteil, wenn der Inhaber keine fremden Kräfte zuzuziehen braucht, sondern die ganze Arbeit selbst mit Hilfe seiner Familienmitglieder erledigen kann. Hierher gehören Wein- und Tabakbau, der gärtnerische Ackerbau und überhaupt der Anbau der meisten Handelsgewächse. Ganz kümmerliche Zwergbetriebe sind aber auch hier volkswirtschaftlich ebensowenig produktiv wie privatwirtschaftlich. Einige der Landwirtschaft nahe stehende Produktionszweige werden zu den Gewerben gerechnet und sind daher in der Gewerbestatistik mit berücksichtigt, nämlich Kunst- und Handelsgärtnerei, Tierzucht und Fischerei. Bei dieser Gruppe betrug die Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen.

	Kleinbetriebe Betr.	Kleinbetriebe Pers.	Mittelbetriebe Betr.	Mittelbetriebe Pers.	Großbetriebe Betr.	Großbetriebe Pers.
1895	39 698	70 091	2571	25 853	52	7184
1882	30 673	51 437	1183	11 422	30	4559

Die Kleinbetriebe haben also hier nicht unerheblich zugenommen.

Literatur: **Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1870.* — **Derselbe**, *Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Jahrb. für Ges. u. Verw., Jahrg. 1890 bis 93.* — **Losch**, *Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung, Leipzig 1892.* — **v. Schulze-Gävernitz**, *Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt (Baumwollindustrie), Leipzig 1892.* — **Sinzheimer**, *Ueber die Grundlagen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland, Stuttgart 1893.* — *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland usw., Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61—71 u. 77.* — **Waentig**, *Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898.* — **Mohr**, *Die Entwickelung des Großbetriebs in der Getreidemüllerei Deutschlands, Berlin 1899.* — *Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14./VI. 1895, bearbeitet vom Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin 1899.* — **Sombart**, *Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902, Bd. II, 3. Buch.* — **Biermer**, *Art. „Mittelstandsbewegung", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 814 fg. und „Sammlung nationalök. Aufsätze und Vorträge", Bd. I, H. 5—8, Gießen 1905.* **Lexis.**

Grosshandel s. Handel.

Grossindustrie

s. Gewerbe (besonders sub X oben S. 1012 fg.) und die einzelnen Zweige der Großindustrie.

Gruben s. Bergbau oben S. 392 fg.

Grundbesitz, städtischer

s. Bodenreform (oben S. 482 fg.), vgl. auch Städtische Sozialpolitik.

Grundbesitz, ländlicher

s. Ländlicher Grundbesitz.

Grundbuch.

Nach altem deutschen Recht konnte die Uebertragung des Eigentumsrechtes oder die Bestellung eines Pfandrechtes an Grund und Boden in gültiger Form nur durch die Auflassung, d. h. durch eine vor Gericht darüber seitens der Beteiligten abgegebene öffentliche Erklärung erfolgen. Zur größeren Sicherung des Rechtszustandes fing man aber seit dem 13. Jahrh. an, die Auflassung durch die Eintragung jener Rechtsgeschäfte in öffentliche Bücher, in die sog. Gerichts-, Stadt- oder Pfandbücher, zu ersetzen. Daraus ist dann das heutige G. hervorgegangen. Dies hat den Zweck, nicht nur die Eigentums- und sonstigen dinglichen Rechtsverhältnisse aller Grundstücke in bestimmter unanfechtbarer Weise festzustellen, sondern auch jedem, der ein nachweisbares Interesse an einem Grundstück hat, die Möglichkeit zu gewähren, sich über dessen dinglichrechtliche Verhältnisse zuverlässige Auskunft zu verschaffen (formelle Publizität).

Für jeden örtlich abgegrenzten Bezirk, der häufig mit dem Steuererhebungsbezirk zusammenfällt, wird ein besonderes G. angelegt. In ihm erhält entweder jedes Grundstück sein eigenes Blatt (Realfolium), und zwar ist dies das Gewöhnliche, oder jeder Eigentümer erhält für alle seine in dem betreffenden Bezirk gelegenen Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt (Personalfolium). Man hat auch den Versuch gemacht, eine Verschmelzung des Realfoliums mit dem Personalfolium herbeizuführen, d. h. eine Einrichtung des G. zu treffen, nach welcher es möglich ist, sowohl die dinglichen Rechtsverhältnisse jedes Grundstückes wie die ein und demselben Eigentümer gehörenden Grundstücke zu erkennen.

Jedes Blatt des G. ist durch Linien in 3—4 Felder eingeteilt. Das 1. Feld wird in Preußen und in den Ländern, welche der preußischen G.gesetzgebung im wesentlichen gefolgt sind, als Titel bezeichnet; enthält der Titel die nähere Beschreibung des Grundstückes, so repräsentiert das Blatt ein Realfolium, enthält er den Namen des Eigentümers, ein Personalfolium. Die übrigen Felder, welche den Namen Abteilungen führen, geben an: die auf dem Grundstück ruhenden dinglichen Lasten und demselben zustehenden Gerechtigkeiten, die eingetragenen Hypotheken und vollzogenen Löschungen, die eingetretenen Besitzveränderungen. Hiernach gibt das G. Aufschluß nicht nur über die Eigentumsverhältnisse, sondern auch über alle sonstigen dinglichen Rechtsverhältnisse der einzelnen Grundstücke.

Die in den einzelnen deutschen Staaten herrschende Mannigfaltigkeit in der Ausgestaltung des G.wesens führte zu empfindlichen Mißständen. Zu deren Beseitigung wurde unter dem 24. III. 1897 eine für das gesamte Deutsche Reich gültige G.ordnung erlassen. Diese enthält 102 Paragraphen, ist demnach sehr ausführlich; trotzdem läßt sie in vielen Punkten den einzelnen Landesregierungen freien Spielraum. Für die letzteren war hiermit die Notwendigkeit zum Erlaß von besonderen Gesetzen über die G. für ihren Bezirk gegeben. Für Preußen erging am 26. IX. 1899 ein Ausführungsgesetz zur G.ordnung; dasselbe fand eine Ergänzung in der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20./XI. 1899. Aehnlich ging man in den anderen deutschen Staaten vor (vgl. auch Art. „Hypotheken- und Grundbuchwesen“).

Literatur: *Deutsches Hypothekenrecht, nach den Landesgesetzen der größeren deutschen Staaten systematisch dargestellt, unter Mitwirkung von v. Bar, Dernburg, Exner, Hinrichs usw., herausgegeben von* **Viktor v. Meibom**, *8 Bde., Leipzig 1871—91.* — **Al. Franken**, *Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Leipzig 1894, S. 179 fg. und S. 240 fg.* — *Die Artikel von* **Schollmeyer** *über Grundbuch, sowie über Hypotheken- und Grundbuchwesen in H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV (1900), S. 862 fg. und 1268 fg.*

Frhr. von der Goltz.

Grundgerechtigkeiten.

1. Begriff, Arten und Ursprung. 2. Aufhebung.

1. Begriff, Arten und Ursprung. G. oder — vom Standpunkt des Verpflichteten aus — Grunddienstbarkeiten, Servituten, sind „dingliche Rechte an fremden Grundstücken, bestimmt, anderen Grundstücken, mit welchen sie verknüpft sind, einen Vorteil zu gewähren“. Sie stehen dem Berechtigten nur als Inhaber dieser Grundstücke und nur in bezug auf diese zu, setzen also immer zwei im Eigentum zweier Personen befindliche Grundstücke voraus, ein „herrschendes“ und ein „dienendes“. Der Eigentümer des ersteren hat durch sie das

Recht, das letztere in bestimmten einzelnen Beziehungen zu benutzen oder seinen Eigentümer an gewissen Benutzungen zu hindern.

Durch diese Verbindung zweier Grundstücke unterscheiden sie sich von den Reallasten, zu denen nicht notwendig ein herrschendes Grundstück gehört. Ferner verpflichten die Reallasten zu einem Tun, einer Leistung, die Servituten nur zu einem Geschehenlassen gegenüber einem Tun des Berechtigten; die Servituten geben dem Berechtigten nur ein Recht auf das dienende Grundstück selbst und seine Nutzung, die Reallasten ein Recht auf die Person des jeweiligen Besitzers des verpflichteten Grundstückes, auf seine persönliche oder pekuniäre Leistungsfähigkeit.

Die Grunddienstbarkeiten sind entweder Gebäude- oder Felddienstbarkeiten, je nachdem das herrschende Grundstück ein Gebäude oder ein Feldgrundstück ist. Die Gebäudeservituten bestehen entweder darin, daß der Berechtigte auf dem dienenden Grundstück eine bestimmte Anlage hat, oder in dem Recht, dem dienenden Grundstück aus dem herrschenden Abwässer u. dgl. zuzuführen — z. B. dem Recht der Dachtraufe — oder in Verbietungsrechten für die Benutzung des dienenden Grundstückes durch den Eigentümer — z. B. dem Recht des Verbots, über eine bestimmte Höhe oder Nähe hinaus zu bauen, dem Licht- und Aussichtsrecht usw.

Die Feldgerechtigkeiten waren bis zur Befreiung des Grundbesitzes bei weitem die wichtigere Art. Sie zerfallen wiederum in 3 Hauptarten: die Wege-, Weide- und Holzgerechtigkeiten. Von diesen sind die Weide- oder Hütungsgerechtigkeiten die wichtigsten. Sie bildeten in Verbindung mit der Gemengelage der Aecker, der Dreifelderwirtschaft und dem Flurzwang einen wichtigen Bestandteil der mittelalterlichen Agrarverfassung.

Wenn der Verpflichtete das pflichtige Grundstück dem oder den Berechtigten nicht zur ausschließlichen Benutzung durch Beweidung überlassen muß, sondern selbst mitnutzt, spricht man von Mithut; wenn mehrere gemeinschaftlich auf dem Grundstück eines Dritten ein Weiderecht haben, von einem Koppelhutrecht, und wenn eine Anzahl von Grundbesitzern wechselseitig das Weiderecht auf ihren Grundstücken haben, also in Weidegemeinschaft stehen, von Koppelhut. Die Zahl des Viehes, das aufgetrieben werden darf, ist entweder unbestimmt oder bestimmt durch die Zahl des Viehes, das auf dem herrschenden Grundstücksgut mit dem hier gewonnenen Futter durchwintern kann.

Die Servituten sind ein Institut des römischen Rechts, das mit diesem in Deutschland rezipiert und in manchen Punkten umgestaltet worden ist. Die zugrunde liegenden Verhältnisse sind aber sehr viel älter und gehen namentlich in der Form der Felddienstbarkeiten, der Holz- und Weidegerechtigkeiten, bis auf die erste Ansiedelung, die von Anfang an in der Weidewirtschaft bestehende Betriebsgemeinschaft, zurück.

Heute gibt es in der Hauptsache nur noch Gebäude- und Wegservituten, da die Weide- und Holzgerechtigkeiten fast überall aufgehoben sind.

2. Aufhebung. Die Holz- und Weidegerechtigkeiten sind als Bestandteil der mittelalterlichen Agrarverfassung mit dieser durch die Befreiungsgesetzgebung, Bauernbefreiung und Gemeinheitsteilung, in Deutschland wie im Ausland meistens aufgehoben worden (vgl. Artt. „Bauernbefreiung“ oben S. 344 fg. und „Gemeinheitsteilung“ oben S. 951 fg.) und zwar entweder durch Realteilung der in dieser Weise gemeinsam genutzten Grundstücke oder durch Ablösung in Geld oder Land (vgl. Art. „Ablösung“ oben S. 3).

In den älteren Landesteilen Preußens wurden durch das Regulierungsedikt v. 14./IX. 1811 das Recht der Bauern auf Holzbezug und ihre Hütungs- und Waldgerechtsame an gutsherrlichem Land und Wald und ebenso umgekehrt die Berechtigung des Gutsherrn an dem Bauernland bei Gelegenheit der Regulierung der lassitischen Bauern beseitigt, und weiter durch das Landeskulturgesetz vom selben Datum die gemeinsame Beweidung der abgeernteten Felder, welche dem technischen Fortschritt der Landwirtschaft am meisten hinderlich war, wenigstens eingeschränkt: es wurde zunächst ein Drittel der Aecker hütungsfrei gemacht, und zwar das dem Dorf zunächst gelegene, aus den drei Feldern sich zusammensetzende Drittel, das sog. „hutfreie Drittel“. Auf diesem konnte nun jeder seine Aecker beliebig nutzen. Radikaler griff dann die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 ein. Von da an bildet die Aufhebung der Weiderechte den Hauptinhalt der sog. Gemeinheitsteilungen im älteren Preußen. Durch dieses Gesetz werden überhaupt die Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen usw., die Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und die Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bullenhieb der Aufhebung resp. Ablösung unterworfen. Die Ablösung muß erfolgen auf den Antrag auch nur eines Beteiligten, des Berechtigten oder des Verpflichteten, bei der Auseinandersetzungsbehörde, der Generalkommission. Die Entschädigung erfolgt in der Regel in Land, manchmal auch in Rente. Wechselseitige Dienstbarkeitsrechte, insbesondere Koppelhütungen wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Durch die V. v. 28./VII. 1838 wurde jedoch das Provokationsrecht eines der Gemeindemitglieder für den Fall, daß die Gemeinheitsteilung mit Zusammenlegung der Grundstücke in derselben Gemarkung verbunden ist — und das war hier in den älteren Provinzen Preußens die Regel — an den Besitz des vierten Teils der von dem Umtausch betroffenen Ländereien geknüpft. Das G. v. 2. III. 1850 betr. Ergänzung und Abänderung der GTO. von 1821 gestattete dann noch die Ablösung von 8 weiteren kleineren Dienstbarkeiten, hauptsächlich der Berechtigung zur Gräserei, Fischerei und Torfgewinnung.

In Schleswig-Holstein war die Beseitigung der Weiderechte mit der Verkoppelung, Gemeinheitsteilung im engeren Sinne, verbunden.

In Hannover enthält auch die Gemeinheitsteilung die ersten Vorschriften über die Ablösung der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, sie machen aber nicht wie im älteren Preußen tatsächlich deren Inhalt aus, sie waren, obwohl in dem Verkoppelungsgesetz von 1842 erweitert, ungenügend, bis zu dem speziellen G. v. 8./XI. 1856. Dies gibt sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten das Provokationsrecht, ordnet die Abfindung (in der Regel durch Land), bestimmt, daß bei Zusammenlegung der Grundstücke immer auch Ablösung der Weidegerechtigkeiten erfolgen muß. Es wurde unter preußischer Herrschaft ergänzt durch das G. v. 8./VI. 1873.

In der Rheinprovinz macht die Ablösung der Weideservituten einen Teil der GTO. von 1851 aus. Vgl. Art. „Gemeinheitsteilung".

In Hessen-Nassau wurden durch das Kulturedikt vom 7.—9./XI. 1814 fast alle Hüt- und Weideberechtigungen während „der für die Kultur schädlichen Zeiten" gegen Entschädigung bei Strafe aufgehoben.

In den mittel- und norddeutschen Kleinstaaten sind meistens besondere Gesetze über Servitutenablösungen ergangen.

In den süddeutschen Staaten wurde in Bayern nach unzureichenden älteren Verordnungen durch das G. v. 28./V. 1852 die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ohne Entschädigung aufgehoben und die Ablösung einseitiger Dienstbarkeiten durch Geld auf Antrag der Mehrheit der Verpflichteten, gegenseitiger auf Grund eines Majoritätsbeschlusses, geregelt.

In Baden konnten nach dem G. v. 31./VII. 1848 die Weiderechte auf Verlangen des Verpflichteten in Geld abgelöst werden, in Württemberg nach G. v. 26./III. 1873 usw. In den süddeutschen Staaten überwiegt also Ablösung in Geld.

Literatur: *v. Brünneck, Art. „Grundgerechtigkeit", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 865 fg. — Gerber, Grundzüge des deutschen Privatrechts, versch. Aufl. — Friedr. Grossmann, Art. „Gemeinheitsteilung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 145 fg.* *Fuchs.*

Grundrente.

1. Begriff und Entstehung der G. 2. Kapitalisierte G. und Meliorationskapital. 3. Einfluß der Transportverhältnisse. 4. Die städtische G. und die Bergwerksrente. 5. G., Preise und Steuer.

1. Begriff und Entstehung der G. G. ist der Ertrag, den ein Stück Land als bloßes Naturobjekt seinem Eigentümer einbringt. Ist das Grundstück durch Aufwendung von Kapital, etwa durch Rodung, Entwässerung, Bewässerung usw. verbessert worden, so erwartet der Eigentümer auch von diesem Meliorationskapital einen Ertrag und zwar den gewöhnlichen Kapitalgewinn. Dieser Ertragsteil gehört aber nicht zur G., ebensowenig wie derjenige, der auf das in Wirtschaftsgebäuden angelegte Kapital entfällt; er soll sich — theoretisch wenigstens — lediglich nach der Größe des betreffenden Kapitals richten, gleichviel, ob dieses mit besserem oder schlechterem, mit günstig oder weniger günstig gelegenem Boden verschmolzen ist. Ebenso soll das sonstige zum Landwirtschaftsbetrieb verwendete, stehende und umlaufende Kapital den normalen Gewinn bringen, unabhängig von dem natürlichen Boden; dieser liefert für die Landwirtschaft oft nicht viel mehr (als Bauplatz überhaupt nichts mehr) als den Platz, denn die für die Pflanzenernährung wertvollen Bestandteile seiner ursprünglichen Oberschicht werden ihm allmählich vollständig entzogen und müssen durch Düngung ersetzt werden. Aber der Platz ist eben die unentbehrliche Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion. Doch bleiben auch dauernde natürliche Qualitätsunterschiede der Grundstücke bestehen. Abgesehen von der sehr wichtigen Verkehrslage kommt es sehr darauf an, ob ein Stück Land schwer oder leicht zugänglich, abschüssig oder eben, steinig oder tiefgründig ist. Viele Grundstücke sind so beschaffen, daß sie bei einem gegebenen Preis der Bodenerzeugnisse gar nicht nutzbar gemacht werden können, weil sie ein so großes Meliorationskapital erfordern würden, daß dieses durch die zu erwartende Produktenmenge nicht den normalen Gewinn erlangen könnte.

Ist Boden in bester Naturbeschaffenheit und Lage im Ueberschuß vorhanden und frei okkupierbar, so wird dieser allein angebaut und seine Bewirtschaftung wird nur den normalen Gewinn für das dazu verwendete Kapital ergeben. Ist aber dieser Boden Privateigentum, so können seine Besitzer schon von vornherein durch Beschränkung der Produktion einen durch ihre Monopolstellung ermöglichten Extragewinn über den normalen Kapitalgewinn hinaus erzielen, der dann eben eine G. darstellt. Bei fortwährend zunehmender Bevölkerung wird sich aber auch bald die natürliche Beschränktheit dieses besten Bodens bemerklich machen. Die Besitzer können ihn nun in seiner ganzen Ausdehnung mit voller Intensität ausnutzen und dennoch der steigenden Nachfrage gegenüber einen Preis ihrer Produkte erzwingen, der eine G. einschließt. Aber wenn der Preis eine gewisse Höhe erreicht hat, so kann er nicht weiter gesteigert werden, weil jetzt neue Konkurrenz auf weniger günstigem Boden eintritt, der bei einem niedrigeren Preise nicht angebaut werden konnte, bei dem jetzigen aber den normalen Kapitalgewinn abwirft, während die erste Klasse ihre bisher erlangte G. behält. Aber auch die zweite Bodenklasse ist

nur in beschränkter Ausdehnung vorhanden und bei weiterem Wachstum der Bevölkerung können die Besitzer derselben im Verein mit denen der ersten Klasse den Preis weiter erhöhen, bis dieser Bewegung wieder durch ein neu hinzukommendes Angebot Halt geboten wird, das durch den nunmehr lohnend gewordenen Anbau von Boden dritter Qualität entsteht. Dieser kann zunächst wieder nur den normalen Kapitalgewinn ergeben, aber bei weiterer Zunahme der Nachfrage kann der Preis zunächst wieder ohne neue Konkurrenz erhöht werden, bis eine vierte Klasse in Mitbewerb tritt usw. Ricardo hat mit diesem fingierten Schema des von der besten zu immer schlechteren Bodenklassen fortschreitenden Anbaus eines Landes das Entstehen und Wachsen der G. erklärt, dabei aber nicht bestimmt hervorgehoben, daß die die Extragewinne bildenden Preisaufschläge immer dem Anbau der nächsten schlechteren Bodenklasse vorangehen müssen und durch die relativen Monopolstellungen der Besitzer der besseren Klasse herbeigeführt werden. Carey bekämpft die Theorie Ricardos, indem er behauptet, daß der Anbau mit dem schlechtesten Boden beginne und erst nach und nach zu den der Bearbeitung weniger leicht zugänglichen besseren Bodenklassen übergehe. In Wirklichkeit ist die erste Besiedelung der Kulturländer weder nach dem einen noch nach dem anderen Schema erfolgt; für die G.lehre ist aber die historische Frage ohne Bedeutung und es kommt für sie nur darauf an, daß in der Gegenwart Grundstücke von verschiedener Qualität und Verkehrslage gleichzeitig nebeneinander bewirtschaftet werden und bei gleichem Preise der Produkte einen verschiedenen Ertrag liefern. Nehmen wir für alle gleiche Kapitalverwendung auf die Flächeneinheit an, so stellen die Differenzen zwischen den besseren Erträgen und dem geringsten G. dar. Aber auch der geringste Ertrag kann noch G. einschließen, wenn aller Boden der betreffenden Klasse okkupiert und die Nachfrage weiter gestiegen ist.

2. Kapitalisierte G. und Meliorationskapital. Die Erscheinungen der G. werden unter den heutigen Verhältnissen dadurch verhüllt, daß aller Boden einen Preis hat, und zwar einen um so höheren, je größer seine Ertragsfähigkeit ist. In diesem Preise steckt nun auch die kapitalisierte G. und dem Käufer des Grundstücks wird diese daher vielleicht vollständig entzogen. Der Mehrertrag des begünstigten Bodens bleibt zwar objektiv bestehen, aber der Käufer erhält dadurch privatwirtschaftlich keine Vermehrung seines Einkommens, weil er einen Preiszuschlag hat bezahlen müssen, dessen Zinsen den Mehrertrag möglicherweise gänzlich ausgleichen. Vielleicht kann ihm allerdings das weitere Steigen der G. einen Vorteil bringen, aber wo ein solches mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, wird es auch im Bodenpreise schätzungsweise vorweggenommen. Daher gibt es in einem vollständig besiedelten Kulturlande überhaupt keinen Boden mehr, der gar keinen Preis hätte. Auch das unfruchtbarste Oedland kann in der Zukunft vielleicht einmal eine einträgliche Verwendung finden, etwa als Bauplatz, und der jetzige Besitzer wird daher nicht geneigt sein, es unentgeltlich wegzugeben.

Diese Erscheinungen treten am einfachsten und deutlichsten in der G. der Bauplätze hervor, auf die wir unten noch zurückkommen. Die landwirtschaftliche G. ist weit schwieriger zu isolieren, weil sie als Bestandteil des Gesamtertrages eines Produktionsbetriebs erscheint, in dem Boden, Kapital und Arbeit zusammengefaßt sind. Es muß hier mit dem im Grunde nur hypothetischen Begriff des normalen Kapitalgewinns der Unternehmungen gerechnet werden, neben dem der landesübliche Zinsfuß für Leihkapital bei sicherer Anlage als eine ziemlich festbestimmte Größe erscheint. Für den Käufer eines Landgutes ist der Preis des Bodens ganz in demselben Sinne privatwirtschaftlich ein Anlagekapital wie der der Gebäude und des Inventars. Er erwartet von diesem wie auch von dem umlaufenden Kapital den normalen Gewinn, so daß ihm auch von dem etwa aufgenommenen fremden Leihkapital, das er zu 4% verzinsen möge, noch ein Gewinnüberschuß verbleiben soll. Nun nimmt man in der Regel stillschweigend an, daß auf die Bewirtschaftung gleicher Flächen der verschiedenen Bodenklassen gleichviel Betriebskapital verwendet werde und läßt das Meliorationskapital außer Betracht. Der natürliche Unterschied der Bodenarten zeigt sich dann einfach in der Verschiedenheit der Ernteerträge. Aber es kann auch vorkommen, daß zwei Grundstücke bei gleichen Bewirtschaftungskosten den gleichen Ertrag abwerfen und dennoch hinsichtlich ihrer G. durchaus verschieden stehen, weil nämlich das eine erst durch einen großen Aufwand von Meliorationskapital, etwa durch eine kostspielige Entsumpfung in seinen jetzigen Zustand gebracht worden ist, während das andere einer solchen Umwandlung nicht bedurft hat. Das Gebäudekapital (es handelt sich nur um die Wirtschaftsgebäude) eines Landguts, das lebende und tote Inventar und das umlaufende Kapital möge im ganzen 75000 M. ausmachen, der jährliche Ertrag (der Rohertrag nach Abzug der eigentlichen Produktionskosten) sei 15000 M. und der normale Kapitalgewinn eines selbsttätigen landwirtschaftlichen Unternehmers möge hypo-

thetisch zu $6^2/_3$ % (nämlich $^1/_{15}$ des Kapitals) angenommen werden: der Ertrag entspricht dann also einem Kapital von 225000 M. und von diesem kommen 150000 M. auf den bloßen Bodenwert, der, wenn er kein Meliorationskapital einschließt, die kapitalisierte G. darstellt. Diese beträgt dann also 10000 M. und sie ist kapitalisiert nicht nach dem üblichen Zinsfuß des Leihkapitals, sondern nach dem normalen Kapitalgewinnsatz. Wäre das Land schlechter und der Ertrag daher bei sonst gleichen Umständen nur 10000 M., so würde der Bodenwert rationellerweise nur 75000 M. und die G. nur 5000 M. betragen. Dann werde dieses Land aber mit einem Kapitalaufwand von 75000 M. dauernd verbessert und sein Ertrag dadurch ebenfalls auf die Höhe von 15000 M. gebracht. Das Gut steht nun privatwirtschaftlich und auch volkswirtschaftlich dem zuerst betrachteten im Ertrage gleich, aber es unterscheidet sich von diesem durch die geringere Größe der G.; denn ein Teil des Ertrags, der bei jenem als G. anzurechnen ist, erscheint bei dem anderen als Gewinn des Meliorationskapitals. Da die Verbesserung eine dauernde sein soll, so bleibt auch die entsprechende Erhöhung des Kapitalwertes des Bodens objektiv bestehen, auch wenn der Besitzer das angelegte Kapital privatwirtschaftlich allmählich amortisiert. Die dauernd verbesserten Grundstücke treten also einfach in die Bodenklasse ein, die ihrem gesteigerten Ertrage entspricht. Aber ihr Preis ist nur zu einem geringeren Teile kapitalisierte G. und ihr Mitbewerb wirkt zunächst einem weiteren Steigen der G. überhaupt entgegen. Wenn aber durch die Zunahme der Bevölkerung die Preise der Bodenerzeugnisse noch mehr in die Höhe gehen, so nehmen auch die hinzugekommenen Grundstücke an der weiteren Entwickelung der G. ihrer Klasse teil.

Es gibt auch viele Grundstücke, deren Fruchtbarkeit nicht durch eine einmalige Kapitalanlage, sondern durch einen jährlich wiederholten Mehraufwand an Produktionskosten, z. B. für künstliche Düngung, zu der einer höheren Klasse gesteigert werden kann. Ihr Reinertrag an Geld bleibt dann aber wegen den höheren Produktionskosten geringer als der dieser Klasse, und ihr Kapitalwert erhöht sich ebensowenig wie ihre G. In bezug auf die Kapitalverwendung zur Erhöhung der Fruchtbarkeit eines Grundstücks hat man das sog. Gesetz des abnehmenden Bodenertrags aufgestellt, nach dem jede neue gleich große Kapitalaufwendung (die immer auch eine Arbeitsaufwendung einschließt) einen geringeren Mehrertrag ergibt als die vorhergehende. Eben dadurch würde man genötigt, zu schlechteren Bodenklassen überzugehen. Von einem gewissen Punkte ab gilt diese Regel ohne Zweifel für jedes Grundstück; denn es wird natürlich immer unmöglich sein, von einem Morgen Land einige 100 Zentner Weizen zu ernten. Aber bevor dieser Punkt erreicht ist, kann das Gesetz keine allgemeine Gültigkeit in Anspruch nehmen, denn durch Anwendung besserer technischer Hilfsmittel, wirksamerer Düngung, zweckmäßigerer Auswahl des Saatguts usw. wie auch eingreifender Meliorationen wird es immerhin oft möglich sein, mit neuen Kapitalaufwendungen bessere Erfolge zu erzielen als mit früheren.

3. Einfluss der Transportverhältnisse. Eine Erhöhung der G. einzelner Besitzungen findet häufig dadurch statt, daß die Kosten des Transports der Produkte nach dem Markt, etwa durch den Bau einer Eisenbahn, vermindert werden. Bleibt dabei der Marktpreis ungeändert, so ergibt sich eine Verminderung der Produktionskosten (da die Transportkosten dem Produzenten zur Last fallen) und demnach eine Erhöhung des Reinertrags, der als eine Erhöhung der G. zu betrachten ist, weil Anlage- und Betriebskapital sich nicht geändert haben. Aber wenn die Verkehrserleichterung in einem weiten Umfange stattfindet und von vielen Besitzern benutzt wird, während die Nachfrage auf dem Markte nicht sofort entsprechend steigt, so bewirkt der verstärkte Wettbewerb eine Herabdrückung des Preises, und dadurch verschwinden nicht nur die etwa zunächst neu entstandenen Erhöhungen der G., sondern es werden auch die bereits vorhandenen G. der besseren Bodenklassen herabgedrückt. Es hat eben eine Vermehrung des in bezug auf die Verkehrslage begünstigten Bodens stattgefunden. In größtem Maßstabe hat sich ein solcher Prozeß in der neueren Zeit dadurch vollzogen, daß es dem jungfräulichen Boden der überseeischen Länder durch die modernen Verkehrsmittel ermöglicht worden ist, in weitestem Umfange mit der europäischen Landwirtschaft in Konkurrenz zu treten. Es ist dadurch in Europa ein Rückgang der G. verursacht worden, der vielfach auch das im Boden fest angelegte Kapital berührt hat und namentlich für diejenigen Grundbesitzer sehr empfindlich geworden ist, die im Kaufpreis ihrer Güter die kapitalisierte G und das Meliorationskapital mitbezahlt hatten. Für sie kann unter solchen Umständen nicht mehr von der Erzielung des „normalen Kapitalgewinns“ die Rede sein. Dieser ist in der Landwirtschaft überhaupt eine problematische Größe, nicht nur wegen der Schwankungen des Wirtschaftsertrags, sondern namentlich wegen der den rein wirtschaftlichen Grundsätzen nicht entsprechenden Steigerung der Preise des landwirtschaftlichen Bodens. Es wirken auf die Nachfrage nach Land aller-

lei subjektive Motive ein, namentlich bei Landwirten der Reiz des eigenen Bodens und bei den Kapitalisten das Streben nach einer sicheren, wenn auch wenig einträglichen Vermögensanlage. In geringem Maße kommt auch vielleicht die Spekulation auf eine fernere Zukunft mit ins Spiel, da bei der starken Zunahme der Bevölkerung der überseeischen Länder und der dort mehr und mehr hervortretenden Notwendigkeit der Düngung schließlich die fortschreitende Bewegung der G. in Europa wieder in Gang kommen wird.

4. Die städtische G. und die Bergwerksrente. Weit einfacher und deutlicher zeigt sich die Entwickelung der G. auf dem städtischen Boden bei den Bauplätzen. Hier wird der Ertrag nicht durch eine verwickelte wechselvolle Bewirtschaftung, sondern einfach durch Vermieten der auf dem Boden gebauten Häuser gewonnen. In den Boden selbst wird wenig oder gar kein Kapital gesteckt; er kommt wesentlich nur als Platz in Betracht und er erhält einen um so höheren Monopolwert, je stärker sich in bestimmten, natürlich immer örtlich beschränkten Stadtteilen, sei es wegen der Gunst der Geschäftslage, sei es wegen ihrer Bevorzugung seitens der wohlhabenden Klassen bei der Wohnungswahl, die Nachfrage nach Geschäftsräumen oder Wohnungen entwickelt. Diese Entwickelung findet statt ohne Zutun und Verdienst der Besitzer der Plätze oder der Gebäude, und die fortschreitende Erhöhung der G. in Gestalt des auf den Bauplatz anzurechnenden Teils der Miete bildet für sie eine „unearned increment“ ihres Einkommens. Auch die Spekulanten, die frühzeitig die Hand auf noch unbebaute Plätze der Umgebung legen, auf die sich wahrscheinlich später einmal das Straßennetz ausdehnen wird, erwerben sich dadurch kein volkswirtschaftliches Verdienst, wenn sie auch privatwirtschaftlich ein Risiko übernehmen, auf das sie sich später zur Rechtfertigung ihres Gewinns berufen. Die weitaus höchsten Preise erreicht übrigens der Boden meistens in den alten Stadtteilen. In Berlin sind unter den Linden und in der Leipziger Straße in den letzten Jahren Häuser zu dem Zehn- und Zwanzigfachen des Preises verkauft worden, den sie vor 60 oder 70 Jahren hatten. Die Gebäude selbst hatten seitdem natürlich an Wert abgenommen, sie sind aber auch häufig nur zum Abbruch bestimmt.

Der Käufer muß die kapitalisierte G. im Preise mitbezahlen und er hat daher von ihr für jetzt keinen Vorteil, jedoch immerhin die Aussicht auf ihr künftiges Steigen. Bei dieser Kapitalisierung geht man aus von dem reinen Mietertrag des Hauses — mit Berücksichtigung der Abnutzung, der Steuern und sonstigen Lasten — und kapitalisiert diesen mit einem verhältnismäßig hohen Faktor, etwa 20, da ein für wohlhabende Mieter bestimmtes Haus in guter Lage als eine beinahe ebenso gute und bequeme Kapitalanlage angesehen wird wie eine sichere Hypothek. Von dem so bestimmten Wert des Grundstücks wird der Wert des Gebäudes abgezogen, und es bleibt dann der jetzige Kapitalwert des bloßen Platzes, aus dem sich mittels des für das Ganze angewandten Kapitalisierungsfaktors die G. ergibt. Diese wird also dem Käufer durch den hohen Preis entzogen, aber es bleiben die hohen Mieten und andererseits auch die besonderen geschäftlichen oder sonstigen Vorzüge der Lage, die den lebhaften Wettbewerb der Mieter veranlaßt haben. Sehr deutlich tritt auch die G. im Bergbau hervor. Es ist selbstverständlich, daß die Produktionskosten desselben Erzes, wenn es durch Tagebau oder aus tiefen Schachten gewonnen wird, sehr verschieden sind, während der Marktpreis der Tonne derselbe ist. Die G. eines Bergwerks ergibt sich jedoch nicht einfach aus der Differenz des Preises des Jahresproduktes und der Produktionskosten mit Einschluß des normalen Kapitalgewinns, sondern es muß auch die früher oder später sicher eintretende Erschöpfung des Bergwerks berücksichtigt und demnach eine schätzungsweise bestimmte Amortisationsquote in Rechnung gebracht werden. Diejenigen, die mit Glück geschürft und das Bergwerkseigentum der entdeckten Lager erworben haben, benützen dieses häufig nicht selbst, sondern verkaufen es an Unternehmer, namentlich an Aktiengesellschaften, wodurch diese dann mehr oder weniger vollständig mit dem Kapitalwert der G. belastet werden. So hat vor kurzem eine Bohrgesellschaft mit 1 Mill. M. Kapital für 35 Mill. M. Grubenfelder verkauft. Nicht selten erweist sich der vom Käufer bezahlte Preis hinterher als zu hoch, wie überhaupt in den Bergbauunternehmungen ein beträchtliches aleatorisches Element mit im Spiele sein kann. Die Möglichkeit großer Gewinne spornt aber zu eifrigem Forschen nach nutzbaren Minerallagern an und wirkt daher auch volkswirtschaftlich nützlich. Die privatwirtschaftliche Ausgleichung der G. durch die Verschiedenheit der Preise der Bergwerke läßt natürlich die objektiven Vorzüge der besseren Klassen derselben ungeändert.

5. G., Preise und Steuer. Die landwirtschaftliche und Bergwerks-G. entsteht durch die Erhöhung des Preises der Produkte bei unzulänglicher Produktion. Die Produzenten haben natürlich das volle Bewußtsein und die Absicht dieser Preissteigerung, aber als die eigentlich treibende Kraft muß doch das Drängen der nicht voll-

befriedigten Nachfrage betrachtet werden. Wenn die Produzenten etwa aus Menschenfreundlichkeit absichtlich den Preis unter dem Punkte hielten, den er nach der Marktlage erreichen könnte, so würde dadurch die volle Befriedigung der Nachfrage *verhindert* werden. Denn solange der Preis nicht auf eine gewisse Höhe gestiegen ist, kann keine Vermehrung der Produktion dadurch stattfinden, daß neue Mitbewerber auftreten, die unter ungünstigeren Bedingungen stehen und erst bei einem erhöhten Preise den normalen Kapitalgewinn beziehen können. In diesem Sinne ist der Ricardosche Satz richtig, daß die G. keinen Bestandteil des Preises ausmacht oder daß die G. nicht den hohen Preis verursacht, sondern umgekehrt der hohe Preis die G. erzeugt. Eine wichtige Folgerung aus dieser Tatsache ist die, daß eine Steuer, die nur die G. trifft, nicht durch Preiserhöhung des Produktes auf die Konsumenten abgewälzt werden kann. Denn durch eine solche Steuer wird das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht geändert; die von ihr betroffenen begünstigten Produzenten werden deshalb ihre Produktion nicht einschränken, da sio dann noch größeren Nachteil haben würden; die nicht begünstigten Produzenten aber bleiben steuerfrei, weil sie nur den normalen Kapitalgewinn beziehen; ihr Mitbewerb bleibt also ungeändert und die Gesamtproduktion entspricht nach wie vor der bei dem gegebenen Preise bestehenden Nachfrage. Für die städtische G. gilt dasselbe: die Mieter sind bereit, für gewisse Wohnungen ein Mehr an Miete zu bezahlen, wofür sie gewisse besondere Annehmlichkeiten oder andere Vorteile als Aequivalent erhalten. Eine Besteuerung des Extragewinns der begüustigten Hausbesitzer vermindert nicht das Angebot dieser Wohnungen und ist für den Mieter kein Grund, jene Vorteile höher zu schätzen und höher zu bezahlen, und sie werden sich nötigenfalls mit weniger gut gelegenen Wohnungen begnügen. Diese Unabwälzbarkeit der Besteuerung der eigentlichen G. wird aber in rasch anwachsenden Städten durch das *Steigen* der G. infolge der vermehrten Nachfrage nach Wohnungen aller Art verdeckt. Die begünstigten Hausbesitzer erhalten dann vielleicht vollen Ersatz für die Steuer, aber die Verkürzung ihres Anteils an der G. bleibt doch bestehen, denn dieser würde ohne die Steuer um den Betrag derselben höher gewesen sein. In Wirklichkeit läßt sich indes eine Besteuerung der *bestehenden* G. ohne Unbilligkeit nicht neu einführen. Denn abgesehen davon, daß diese für den jeweiligeu Besitzer durch den bezahlten Preis des Grundstücks mehr oder weniger vollständig ausgeglicheu ist, bewirkt die Steuer einfach eine Herabsetzung des Kapitalwertes des Grundstücks um ihren kapitalisierten Betrag, der nächste Käufer wird also einen um so viel niedrigeren Preis bezahlen und sich dadurch der Belastung durch die Steuer entziehen, und der Schaden trifft ausschließlich den jetzigen Besitzer. Etwas anderes dagegen ist die Besteuerung des *künftigen* Zuwachses der G. mittels der sog. Wertzuwachssteuer beim Verkauf der Häuser, denn in diesem Falle wird durch die Steuer nur die Aussicht auf einen künftigen spekulativen Gewinn für den neuen Käufer vermindert, nicht aber ein bereits tatsächlich vorhandener Vermögenswert herabgedrückt. Das Steigen der G. als notwendige Folge der zunehmenden Seltenheit der günstig gelegenen Plätze in Städten mit wachsender Bevölkerung kann durch eine solche Steuer nicht verhindert werden, aber es kann dadurch der gesamten Bürgerschaft wenigstens ein Anteil an dem den Hausbesitzern ohne ihr Verdienst lediglich durch die Entwickelung des städtischen Gemeinwesens zufallenden Mehrertrag verschafft werden.

Literatur: **Anderson**, *Inquiry into the Nature of Corn-laws, 1777, deutsche Ausgabe mit Einleitung und Anmerkungen von L. Brentano: Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente, Leipzig 1893. Andersons Lehre weicht von der Ricardoschen nicht unwesentlich ab, da nach ihm nur die besseren Grundstücke mit Erfolg melioriert werden können, die Existenz der Rente also eine Bedingung der Melioration ist und sie demnach für die Gesamtheit nützlich wirkt.* — **West**, *Essay on the application of capital to land, 1815.* — **Malthus**, *Inquiry into the nature and progress of rent.* — **Ricardo**, *On the influence of a low price of corn on the profits on stock, 1815. Deutsch mit Einleitung von E. Leser, Jena 1905. (Kleinere Schriften von D. Ricardo.)* — **Derselbe**, *Principles of pol. economy, 1817, deutsche Ausgabe von Baumstark, 2. Aufl., 1877. Ricardo hat selbst West und Malthus als seine Vorgänger angeführt.* — **J. H. v. Thünen**, *Der isolierte Staat, 1826, 2. Aufl., 1842, berücksichtigt namentlich die Verschiedenheit der Verkehrslage der Grundstücke, auf die übrigens auch Ricardo hingewiesen hatte.* — **Carey**, *The Past, Present and Future, 1848; Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft, Deutsch von K. Adler, München 1866, S. 536 fg. Carey sucht zu zeigen, daß infolge der steigenden Produktivität der Arbeit die dem Grundbesitzer zufallende Quote des Ertrags immer kleiner, die absolute Größe seines Anteils aber doch noch größer werde, während der Anteil der Arbeiter relativ wie absolut immer zunehme.* — **Boutron**, *Théorie de la rente foncière, 1867.* — **Trunk**, *Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente, Jahrb. f. Nat. und Stat., Bd. 6 und 10, 1865 und 1868.* — **Schäffle**, *Nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, 1867.* — **Berens**, *Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, 1868.* — **Rodbertus**, *Zur Beleuchtung der sozialen*

Frage, 1875 (zuerst 1850/51 als zweiter und dritter Brief an Kirchmann erschienen), sucht die Grundrente daraus zu erklären, daß der Landwirt im Unterschiede von dem Fabrikanten keinen Rohstoff anzuschaffen brauche und daher den gleichen Gewinn auf ein kleineres Kapital beziehe, wodurch der prozentmäßige Gewinn größer erscheine. — **Loria,** *La rendita fondiaria e la sua elisione naturale, 1879.* — **v. Schullern-Schrattenhofen,** *Untersuchungen über Begriff und Wesen der Grundrente, 1889.* — **Marx,** *Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 152 fg.* — **Diehl,** *Die Grundrententheorie im ökonom. System von K. Marx, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. XVII, S 433 fg.*

Lexis.

Grundsteuer.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Umfang der G. 2. Allgemeinheit der G. Steuerfreiheiten. Steuernachlässe. 3. Der Kataster. Allgemeines. 4. Die Arten des Katasters. 5. Die Durchführung des Katasters. 6. Erhebung der G. 7. Beurteilung der G. Die G. als Gemeindesteuer. II. Gesetzgebung. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Württemberg. 4. Sachsen. 5. Baden. 6. Hessen. 7. Oesterreich. 8. Frankreich. 9. England.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Umfang der G. Die G. ist eine direkte Steuer vom Ertrage des Grund und Bodens. Das Grundstück, aus dem der Ertrag fließt, ist das Steuerobjekt, der Ertrag selbst die Steuerquelle und der Bezieher — Eigentümer oder dauernder Nutznießer — das Steuersubjekt. Für den Steuerzweck wird der Ertrag des Bodens als verselbständigt und losgelöst von der Person des leitenden Wirtschaftssubjekts gedacht, und deshalb ist die G. eine Objektsteuer und zwar eine Ertragssteuer. In dieser Gruppe bildet sie das älteste Glied, da der Erwerb aus der Bodenbewirtschaftung die geschichtlich älteste Erwerbsform ist. Aber auch heute noch ist die G. die wichtigste Ertragssteuer entsprechend der Bedeutung des Bodens im wirtschaftlichen Leben der Völker.

Jede G. ist darauf gerichtet, einen Teil des wirtschaftlichen Reinertrages, den der Boden liefert oder doch liefern kann, für die Finanzwirtschaft in Anspruch zu nehmen. Dabei sind nur die Methoden der Steuerveranlagung verschieden, um mittelbar oder unmittelbar zu diesem Ziele zu gelangen. Dieser Reinertrag deckt sich aber keineswegs mit der eigentlichen (Differenzial-) Grundrente im Sinne Ricardos (vgl. Art. „Grundrente" oben S. 1136 fg.). Er bezieht sich auf alle Klassen von Grundstücken und trifft daneben auch die Elemente des landwirtschaftlichen Gewerbes mit Arbeitslohn und Unternehmergewinn sowie den Zins aus dem im landwirtschaftlichen Betriebe angelegten Kapital (Gebäude, Vieh, Einrichtungen, Betriebskapital). Wo die Steuergesetze den Rohertrag zum Ausgangspunkt der Besteuerung nehmen, wollen sie doch auf dem formalen Umwege der Rohertragsermittelung tatsächlich den Reinertrag zur Steuer heranziehen.

2. Allgemeinheit der G. Steuerfreiheiten. Steuernachlässe. Die neueren G.gesetze haben das Prinzip der Allgemeinheit anerkannt. Es unterliegen der G. grundsätzlich alle Arten der Grundstücke. Dem Rechtsgrundsatz der Allgemeinheit gegenüber bestanden in älterer Zeit zahlreiche Ausnahmen und Bevorzugungen, die teilweise noch in unsere Zeit hereinreichten. Hierher sind vor allem die Steuerfreiheiten des geistlichen und des adligen Grundbesitzes zu zählen. Gerade die letzteren standen, wenigstens teilweise, mit dem Wehr- und Kriegsdienst in Zusammenhang und bildeten die Kompensation für eine öffentlich-rechtliche Gegenleistung. Mit der Aera der allgemeinen Wehrpflicht wurden sie zu ungerechtfertigten Bevorzugungen eines Standes und sind in den neueren Gesetzgebungen beseitigt worden, so in Preußen 1861.

Indessen haben sich auch heute noch einzelne Steuerfreiheiten in den meisten G.-systemen erhalten, teils wegen der Zwecke, welchen der Boden dient, teils wegen der Person des Eigentümers. Zu jenen zählen die Grundstücke bei Wegen, Plätzen, Kirchhöfen, Schulen, Stiftungen u. dgl., zu diesen die Domänen des Staates und die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Liegenschaften.

Neben diesen dauernden Steuerfreiheiten bestehen mitunter auch vorübergehende. Sie werden gewährt bei unberechenbaren Unglücksfällen, wenn dadurch der volle, mittlere Jahresbetrag oder der dritte (Baden, Hessen) oder vierte (Bayern) Teil zugrunde gegangen ist. Der Verlust muß regelmäßig ein vorübergehender und unabwendbarer sein und darf den einmaligen Betrag der Jahressteuer nicht überschreiten. Häufig wird für solche Ausfälle ein besonderer Deckungsfonds gebildet, aus welchem solche Unterstützungen gewährt werden können. Die Ursachen, welche den Nachlaß begründen, sind entweder gesetzlich festgelegt, oder es besteht ein gewisser Spielraum. Diese Befreiungen nennt man G.nachlässe.

3. Der Kataster. Allgemeines. In den älteren Zeiten hat man auf eine direkte Ermittelung der Steuerpflicht verzichtet. Der Feudal- und Patrimonialstaat begnügte sich mit einer allgemeinen Schätzung der Leistungsfähigkeit seiner Bestandteile, Kronländer, Provinzen usw. Nach dieser Annahme wurde die gesamte, einzubringende G.summe in einzelne Kontingente aufgeteilt

und jeder territorialen Einheit ihre Quote zugewiesen. Diese verfuhr nun in der gleichen Weise und übertrug den einzelnen Bezirken ihre Steuerschuldigkeit. Das Ausmaß der Verpflichtung des einzelnen Grundbesitzers erfolgte in analoger Weise im kleinsten Kreise der Beteiligten. Auch hier wurde die Steuerlast umgelegt, ohne weitere individuelle Schätzung nach Grundstücken. Man einigte sich vielmehr nach allgemeiner, ungefährer Bewertung der Beitragskraft der Einzelnen. Diese Form der Bemessung der Steuerpflicht vermochte indessen wegen ihrer Ungenauigkeit und Willkür auf die Dauer nicht zu genügen, sie führte zu ganz unerträglichen Unregelmäßigkeiten bei Verteilung der Steuerlast. Darum zeigen sich schon bald Versuche, das rohe Repartierungssystem aufzugeben und die G. als Quotitätssteuer zu veranlagen, allerdings nur mit Hilfe einer mehr oder minder rohen Schätzung von Gütererträgen. Eine genaue Ermittelung des Ertrages der einzelnen Liegenschaften scheiterte an dem Mangel an Mitteln, diesen zu erforschen.

Mit dem 18. Jahrh. suchte man die unvollkommenen Veranlagungsmethoden durch bessere zu ersetzen. Man gelangte dabei allmählich zur Ansicht, daß eine befriedigende Anlage der G. nur mit Hilfe einer möglichst genauen Vermessung und Ermittelung der wesentlichen, den Ertrag beeinflussenden Umstände zu erreichen sei. Auf Grund der Feststellung der Rente der einzelnen Grundstücke wurde eine Beschreibung der einschlägigen Daten veranlaßt und in eine Zusammenstellung, den Kataster, aufgenommen. Er bildet eine Uebersicht, aus der die auf jedes Grundstück entfallende G.ziffer als Quote des Ertrages berechnet werden kann. Die moderne G. beruht daher auf der Herstellung eines detaillierten Grundstückskatasters, der die Hauptaufgabe für die Veranlagung der G. durch die Finanzverwaltung ist.

Der Ausdruck „Kataster" ist entstanden aus einer Zusammenziehung von capitationis registrum oder capitum registrum, dem Verzeichnis, nach dem die capitatio (Grund- und Kopfsteuer der spätrömischen Kaiserzeit) auf die capita (die einzelnen steuerbaren Objekte) umgelegt wurde. Daher die altfranzösische Schreibart capdastre. Vermessungen zum Zwecke einer besseren Verteilung der Steuerlast wurden schon in früher Zeit vorgenommen. In Persien wurden solche unter Darius I. angeordnet nach Parasangen, vermutlich zur Steuerausgleichung unter den einzelnen Bezirken. Schon früher waren in Aegypten ähnliche Operationen zu gleichen Zwecken durchgeführt worden. Seit Augustus' Zeiten wurden von den römischen Kaisern nicht nur in Italien, sondern auch in den Provinzen Kataster eingerichtet, worin alle Aecker und Wiesen mit Angabe der Morgenzahl und des 10-jährigen Durchschnittsertrages, alle Wein- und Oelgärten mit Flächengröße und Wachsbestand nach Fassion der Eigentümer verzeichnet waren. Wahrscheinlich haben die Ueberreste der römischen Kataster im fränkischen Reiche bei späteren Anschlägen als Stützpunkt gedient. Die Frankenkönige Siegbert, Childebert II. und Childerich I. ließen diese Reste ergänzen und die Kataster vervollständigen. Bei vielen deutschen Stämmen war die Hufe lange Zeit die Unterlage für Vermögens- und Grundsteuern. Wilhelm der Eroberer ließ 1085 das bekannte Domesday-Book, König Waldemar II. von Dänemark 1231 das Zensusbuch und Karl IV. das brandenburgische Landbuch anfstellen. In neuerer Zeit kehrte man in Deutschland zu eigentlichen Katastralvermessungen zurück. Sie setzen mit dem Ausgang des 17. Jahrh. ein, als sich das Volk von den Verwüstungen des 30jährigen Krieges zu erholen begann: so in Oesterreich unter Leopold I., 1660 in der Oberpfalz, 1680 in Hessen, 1683 in Braunschweig, 1684 in Würzburg, 1692 in Magdeburg. Auf diese Anfänge folgten vollendetere Katasterherstellungen im 18. Jahrh. Die bedeutendsten Erfolge haben in dieser Zeit die Habsburger in ihren Erbländern erreicht. Auf das Katasterwerk Karls VI. im Mailändischen (censimento milanese) von 1718—60 folgten die Theresianische Steuerrektifikation und die Vermessungen der Josephinischen G.-reform (1748—56 und 1785—90). In Preußen hat Friedrich Wilhelm I. hier eine große organisatorische Tätigkeit entfaltet. Dagegen bestanden in Frankreich alte Kataster mit einer rohen Form der Grundbesteuerung bis zur großen Revolution, nachdem die 1763 geplante genaue Vermessung des Landes unter der Monarchie nicht ausgeführt worden war. Der neue französische Kataster wurde nach verschiedenen mißlungenen Versuchen 1807 begonnen. Die Operationen wurden öfters unterbrochen, schritten überhaupt nur langsam vorwärts und waren erst 1850 vollendet. Die vollständige Katastrierung von Korsika ist erst 1889 abgeschlossen worden. Die modernen, heute maßgebenden Katasteroperationen in den deutschen Staaten sind im Laufe des 19. Jahrh. vorgenommen worden. Sie schließen sich naturgemäß an die neueren G.gesetze an.

4. Die Arten des Katasters. Nach dem bisher Gesagten ist der Kataster eine Zusammenstellung oder Uebersicht aller die Ertragsgröße bedingenden Momente in möglichst genauer und sorgfältiger Beschreibung. Seine Herstellung geschieht durch die Katastrierung. Seinem Wesen nach ist der Kataster entweder ein Ertragskataster oder Wertkataster.

1. Der Ertragskataster stellt das Flächenmaß der Grundstücke und der aus natürlichen und wirtschaftlichen Umständen fließenden Ertragsmengen fest. Die hier vorzunehmenden Operationen sind einerseits technische, andererseits ökonomische. Zu jenen zählt die topographische Landesvermessung durch Triangulierung und Trigonometrie sowie ihre graphische Darstellung in den topographischen Karten. Diese umfassen die Erforschung und Feststellung des durch-

schnittlichen Ertrages der einzelnen Liegenschaften, die Bonitierung. Hierbei wird zunächst der Naturalertrag in den verschiedenen Hauptarten der landwirtschaftlichen Produkte geschätzt und festgestellt. Zur Vereinfachung und Abkürzung dieser Operation wird nicht jedes Grundstück individuell untersucht, sondern die Grundstücke einer Flur werden nach Kulturarten und annähernd gleicher Beschaffenheit eingeteilt, für die verschiedenen Lagen, Kulturen und Beschaffenheiten Mustergrundstücke (Typen) ausgewählt und diese genau nach Naturalertragsmengen untersucht. An diese Mustergrundstücke werden die übrigen angeglichen. Für die Ermittelung der Fruchtmengen selbst wird das örtlich herrschende Bewirtschaftungssystem und für die Bewertung der Fruchtmengen der einzelnen Flächeneinheiten werden die örtlichen, mehrjährigen Durchschnittspreise in einem Geldanschlage angesetzt.

Die Aufzeichnung der einzelnen Grundstücke und der ihren Ertrag bedingenden Tatsachen kann auf zweifache Weise geschehen. Entweder geht man von einzelnen Liegenschaften, von den Parzellen aus, oder man schließt die Schätzungen an Grundstückkomplexe an. Im ersteren Falle gelangt man zu einem Parzellarkataster, im letzteren zu einem Gutskataster.

Alle modernen Katastersysteme zielen auf die Feststellung des Reinertrages ab. Die Rohertragskatastrierung dient nur als vorbereitende Handlung der Reinertragskatastrierung. Deshalb sind im Prinzipe die Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage abzuziehen. Dahin würden gehören alle Aufwendungen für Löhne, Zinsen des Kapitals, die Kosten der Instandhaltung des Gutes und endlich die Schuldzinsen. Allein die Schwierigkeiten solcher Abzüge, die Rücksicht auf den Steuereingang und endlich die Mängel der praktischen Durchführung haben veranlaßt, die Produktionskosten nicht in ihrem vollen Umfang zu berücksichtigen und namentlich die Schuldzinsen gänzlich außer acht zu lassen. Durch diesen Umstand entstehen zweifelsohne gerade die größten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, weil der verschuldete Besitzer verhältnismäßig ebenso hoch besteuert wird wie der schuldenfreie. Das Ergebnis hiervon ist, daß die G. häufig einer Rohertragssteuer näher kommt als einer Reinertragssteuer oder doch zwischen beiden Formen schwankt. Zum Ausgleich hat man teils bei der G. einen niedrigeren Steuersatz angewendet, teils gewisse Nebeneinkünfte, die Meliorationen u. dgl. m. von der Steuer befreit, teils endlich gestattet, die Zinsen der Grund-, Hypotheken- und anderer Schulden von anderen Steuern (Kapitalrenten-, Einkommensteuer) abzuziehen.

2. Der Wertkataster nimmt den Geldwert der Grundstücke zur Bemessungsgrundlage. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß der Preis der Liegenschaften ein kapitalisierter Ertrag ist. Dieses Verfahren operiert mit einer Fiktion; denn in den Anschlagssummen der Gutsübernahme oder des Erbgangs kommt der wahre Wert nicht zum Ausdruck, weil hier mancherlei Familien- und Vermögensverhältnisse hereinspielen und die Grundstückspreise gegenüber dem Ertrage überhaupt zu hoch zu sein pflegen. Aber auch beim Kauf und Verkaufe entsprechen die bezahlten Summen nicht dem tatsächlichen Ertragswerte, namentlich werden bei der gesteigerten Nachfrage nach kleineren Grundstücken für diese Preise bezahlt, welche dem wirklichen Ertrage nicht entsprechen. Mitunter hat man auch versucht, die Pachtpreise der Wertberechnung zugrunde zu legen. Allein auch hier kämpft man mit denselben Bedenken. Durchschnittlich und insbesondere bei kleinen Grundstücken pflegen diese sehr hoch zu sein, wozu noch kommt, daß die ganze Art der Katastrierung die allgemeine Gepflogenheit der Verpachtung des Grund und Bodens in einem Lande voraussetzt. Wo diese fehlt, da gebricht es der Veranlagung ohnehin an der erforderlichen Zahl von tauglichen Anhaltspunkten.

Ueberdies ist beim Wertkataster in Betracht zu ziehen, daß die zeitliche und örtliche Veränderlichkeit des Zinsfußes die Kapitalisierung beim Wertkataster, der auf eine längere Reihe von Jahren hergestellt werden muß, sehr erschwert, eine Ausscheidung der unnormalen Preise von den normalen fast unmöglich ist und vor allem die persönlichen Verhältnisse des Käufers und Verkäufers, die Gebundenheit des Eigentums (Fideikommisse), die Zugehörigkeit zu Groß-, Mittel- und Kleingütern, mancherlei örtliche und zeitliche Umstände u. dgl. m. für den Preis von Liegenschaften oft entscheidender sind als der wirkliche Ertrag.

Wo, wie neuerdings in Baden geplant, die G. nach dem Kapitalwert als Vermögenssteuerpartiale veranlagt wird, legt man einen Wertkataster zugrunde. Im übrigen haben die meisten G.gesetze dem Ertragskataster den Vorzug vor dem Wertkataster gegeben.

5. Die Durchführung des Katasters. Die Herstellung des Katasters vollzieht sich in drei Stadien: Vermessung, Klassifikation und Feststellung, Evidenzhalten und Revision.

1. Die erste Operation, welche die Katastrierung erheischt, ist die Vermessung des Bodens. Eine modernen Ansprüchen genügende Landesvermessung beruht auf

einer Triangulierung (Bildung von Dreiecken) und trigonometrischen Ausmessung. Hierzu bedarf es vorbereitender Organisationen und Arbeiten mancherlei Art. Zunächst müssen besondere Katasterbehörden gebildet werden, die sich regelmäßig an die Gliederung der Landes- und Finanzbehörden anschließen. In ihnen ist auch die Bevölkerung, das Laienelement, vertreten, indem die zur Vermessung bestellten Kommissionen neben den Staats- und Gemeindebeamten Mitglieder aus verschiedenen Volkskreisen, sei es aus den höheren oder niederen Vertretungsorganen, sei es als Sachverständige oder Ortskundige enthalten. Zu den Vermessungsarbeiten selbst pflegen amtliche Geometer bestellt zu werden. Auf Grund der vorerwähnten Operationen werden topographische Karten angefertigt, die in graphischer Darstellung die Messungsresultate enthalten, sie geben dann Lage und Kulturart der verzeichneten Grundstücke wieder.

2. Die Vorschriften für die Klassifikation bestimmen die Kulturarten, die unterschieden werden sollen, und die Zahl der Bonitätsklassen, die im Schätzungsbezirke gebildet werden dürfen. Auf Grund dieser Anhaltspunkte werden im betreffenden Distrikte die Kulturarten und Bonitätsklassen ermittelt und es wird für die Flächeneinheit (Morgen, Tagewerk, Hektar) für jede Kulturart und Klasse derjenige Tarifsatz festgesetzt, der dem wirklichen Ertrage am nächsten kommt. Um die ganze Operation zu kürzen, zu vereinfachen und zu verbilligen, werden Normal- oder Mustergrundstücke (Typen) gewählt, die bei Einschätzung der übrigen Grundstücke zur Angleichung dienen. Hierauf findet durch besondere Ausschüsse, mitunter durch Beiziehung von eigenen Sachverständigen und Interessenten der Gemeinden, die Klassierung oder Einschätzung der sämtlichen Grundstücke mittels Vergleichs mit den Typen in die Klassen des Tarifs statt (Bonitierung). Kleinere Unterschiede bleiben in der Regel unberücksichtigt. Auch bei der Klassierung pflegen weitere Ueberprüfungen, Reklamationsinstanzen usw. eingerichtet zu sein. Die Endresultate werden in der leitenden und oberen Kommission abschließend festgestellt. Bei Prüfung, Reklamation und Feststellung des Katasters ist es allgemein Grundsatz, daß die höhere Kommission die Ergebnisse der niederen nachprüft, wobei die Interessenten und Sachverständigen gehört oder ihnen eine größere oder geringere Einwirkung auf die Katasterarbeiten eingeräumt wird. Den höheren Kommissionen und Kommissaren liegt es dann ob, die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu überwachen.

3. Nachdem die Herstellung des Katasters abgeschlossen ist, handelt es sich darum, seine Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu erhalten. Dies geschieht durch Evidenzhaltung und Revision. Im Anschluß an den Ausweis des Katasters werden für die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften nach Hebe- oder Gemeindebezirken Flurbücher und Mutterrollen eingerichtet, in denen namentlich die Eigentumsverhältnisse zu verzeichnen sind. Diese Angaben müssen alle vor sich gehenden Veränderungen nachtragen und ein Bild der gegenwärtigen Verhältnisse geben, sie müssen „bei Gegenwart“ oder „evident“ gehalten werden. Neben den Eigentumsnachweisen sind auch andere Umstände evident zu halten, welche die Entstehung oder die Auflösung der Steuerpflicht begründen (Bebauung von Grundstücken) oder eine Veränderung des Reinertrags bedingen (Unland in ertragsfähiges Land). Die durch einen Wechsel der Kulturart oder Meliorationen herbeigeführten Veränderungen des Ertrags werden regelmäßig erst nach Ablauf der Revisionsperiode des Katasters berücksichtigt.

Die Revision oder Erneuerung des Katasters in nicht zu langen Fristen ist bei der Veränderlichkeit der den Reinertrag bestimmenden Elemente eine grundsätzliche Forderung, die mehrfach bei den neueren Katastern ausdrücklich in Aussicht genommen ist. Die G.gesetze bestimmen häufig die Jahresperioden, nach deren Ablauf eine solche erfolgen und vor deren Ablauf keine derartige Revision Platz greifen soll (Oesterreich 15, Frankreich 30). Da die Revision meist einer völligen Neukatastrierung gleichkommen würde, so stemmen sich gegen eine solche alle diejenigen, die in der Zwischenzeit ihre Reinerträge erheblich gesteigert haben. Aus diesem Grunde sowie infolge der Erfahrungen, daß gute Resultate überhaupt nicht zu erzielen seien, ist die Revision öfters ganz unterlassen worden. Dies ist aber auch in dem Maße erfolgt, als sich die Ansicht Bahn gebrochen hat, daß die G. mit ihrer Stabilität sich nur mangelhaft den steigenden Finanzbedürfnissen anzupassen vermag.

6. Erhebung der G. Die G. wird nach zwei Systemen erhoben. Einmal wird jedes Steuerobjekt nach Maßgabe seiner speziellen Einrichtung mit einem Prozentualsatze belegt. Dabei hat man entweder unmittelbar jede Steuereinheit („Steuerkapital“) mit bestimmten Steuersätzen getroffen oder man hat zuerst eine Mittelgröße gebildet und an diese die Prozentabgabe angesetzt. Diese Form der Erhebung ist diejenige der Quotitätssteuer. Sodann aber ist man andererseits von einem Steuerkontingente ausgegangen und hat für das gesamte Staats- oder Steuergebiet die Steuersumme festgesetzt, die all-

jährlich durch die G. aufzubringen ist. Diese Kontingentierung ist entweder eine dauernde oder eine für kürzere Perioden (Finanz-, Budgetperioden) maßgebende. Die weitere Unterverteilung der Hauptsumme auf die größeren und kleineren Verwaltungsbezirke und endlich die Zuweisung der einzelnen Steuerbeträge an die Steuerobjekte ist dann Sache des Verwaltungsverfahrens. Diese Methode der Erhebung ist die Repartitionssteuer.

Die Steuergesetzgebungen haben zwischen beiden Wegen geschwankt. Die G. ist Quotitätssteuer in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen usw., Repartitionssteuer in Preußen, Frankreich, Oesterreich, Baden usw.

7. Beurteilung der G. Die G. als Gemeindesteuer. Jeder Ertragssteuer haften an sich schwer wiegende Mängel an, die sich aus dem Ertragssteuerprinzipe als solchem und aus dessen historischer Ausgestaltung ergeben. Nachdem aber die G. ganz besonders der typische Ausdruck der Ertragssteuer mit allen ihren Eigentümlichkeiten ist, so ist es klar, daß gerade bei ihr auch die Schattenseiten dieser Steuerform sich zeigen. So kommt hier vor allem ihre Starrheit zum Ausdruck, da die Aenderungen ihrer Veranlagungsbasis steuertechnisch fast gar nicht durchzuführen sind. Außerdem ist es unmöglich, die besonderen Erscheinungsformen des ökonomischen Geschehens, vor allem die subjektiven Einflüsse zu berücksichtigen oder die Bedeutung des leitenden Wirtschafters für den ökonomischen Betrieb zu würdigen. Darum ist auch die G. mehr denn jede andere Ertragssteuer der Tendenz unterworfen, sich zu einer auf dem Grundstücke ruhenden Reallast zu verhärten. Sie nimmt dabei den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Hypothek an, die für den Eigentümer zur Zeit ihrer Errichtung eine (reelle) Vermögenssteuer darstellt, während alle folgenden Erwerber eigentlich tatsächlich gar keine Steuer zahlen, sondern nur dem Staat einen bereits im Uebernahmspreis veranschlagten Ertragsanteil abtragen. Auf der anderen Seite ist der Ertrag der G. aus gleichen Gründen wesentlich stabil und daher nicht imstande, sich dem wechselnden und steigenden Finanzbedarf anzuschließen. Jede Aenderung der Steuerquote würde die ohnehin bestehenden Ungleichmäßigkeiten der Veranlagung in sehr erheblichem Maße steigern.

Je beweglicher sich das Wirtschaftsleben gestaltet und je mehr sich die ökonomischen Betriebe differenzieren, desto größer werden die Schwierigkeiten des Katasterwesens. Waren sie auch anfänglich leidlich richtig, so treten doch im Verlaufe weniger Jahre empfindliche Verschiebungen ein und naturgemäß entfernt sich die formelle Steuergrundlage von der materiellen Steuerfähigkeit. Zudem schreitet man zur Erneuerung des Katasters wegen der damit verbundenen beträchtlichen Kosten nur schwer und ungern, und so bleiben die alten Grundlagen meist unverändert bestehen. Und auch die in den Steuergesetzen vorgesehenen Erneuerungsperioden stehen regelmäßig bloß auf dem Papier. Auf diese Weise ist das Katasterproblem nahezu unlösbar für die Steuerpraxis geworden und hat sich die Ansicht immer mehr Bahn gebrochen, daß jede G.-verfassung nur eine sehr unvollkommene Form der Besteuerung ist.

Mitunter hat man aus diesen Erwägungen die Forderung abgeleitet, daß die Abschaffung der G. und ihre Ersetzung durch andere Steuerformen das Ziel einer gesunden Fortbildung unserer Steuersysteme bilden müsse. Sehr mit Unrecht. Hätte ein Land heute unter den dermaligen Wirtschaftsverhältnissen noch keine G., so würde man sich kaum entschließen, eine solche einzuführen. Allein die modernen Kulturstaaten stehen keinem so jungfräulichen Zustande gegenüber, vielmehr finden wir überall die G. als vorhanden vor, und zwar regelmäßig als eine direkte Abgabe seit Jahrhunderten in Uebung. Schon ihr Alter empfiehlt ihre Beibehaltung und überdies würde ihre Beseitigung wegen des reallastartigen Charakters, den die G. im Laufe der Zeit angenommen hat, ein durch nichts gerechtfertigtes Geschenk an die gegenwärtigen Grundbesitzer darstellen.

Steuertechnisch betrachtet, erscheint es daher am geratensten, die G. mit allen ihren Mängeln in ihrem dermaligen Zustande beizubehalten und darauf zu verzichten, durch einschneidendere Reformen diese aufheben zu wollen. Man wird die G. eben als dasjenige behandeln und beurteilen müssen, was sie unter dem Einflusse unserer ökonomischen Verhältnisse tatsächlich geworden ist, als öffentlich-rechtliche Reallast. Aufgabe des ganzen Steuersystems und seiner Organisation wird es sein, die Lücken ergänzend und ersetzend auszufüllen.

Ein anderer Weg zur Lösung der Schwierigkeiten ist nur der, die G. als Ertragssteuer in ihrer historisch überkommenen Form ganz preiszugeben und sie auf der Grundlage eines (Verkehrs-) Wertkatasters in eine partielle (nominelle) Vermögens- oder Ergänzungssteuer zu verwandeln. Die eigentliche steuerliche Belastung des Bodenertrags muß dann im Gefüge anderer Steuerformen, vor allem durch die allgemeine Einkommensteuer bewirkt werden.

Steuerpolitisch endlich hat es sich im Laufe der Zeit immer mehr gezeigt, daß die eigentlichen Ertragssteuern und die G. als

Ertragssteuer κατ' ἐξοχήν mit ihrer Starrheit und Stabilität als Glieder des Staatssteuersystems nur sehr unvollkommen funktionieren. Außerdem aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß gerade die politische und verwaltungsrechtliche Tätigkeit der Gemeinden das Interesse des Grundbesitzes besonders fördern. Und diesen Erwägungen ist der Vorschlag entsprungen, von seiten des Staates auf den Ertrag der G. überhaupt zu verzichten und die G. als Gemeindeabgabe den Gemeinden zu überweisen.

(Ueber die Besteuerung des Grund und Bodens nach dem gemeinen Wert und dem Wertzuwachs vgl. die Artt. „Bodenreform" oben S. 488 und „Wert- und Wertzuwachsbesteuerung", unten Bd. II.)

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrh. sind in Preußen mehrfach Versuche unternommen worden, die Verschiedenheiten der G.verfassung durch eine einheitliche Reform auszugleichen. Im 18. Jahrh. war die G. nicht allgemein reformiert worden, und bei der Finanzreform vom Jahre 1810 scheiterte die in Aussicht gestellte Aufhebung der G.-freiheiten und die gleichmäßige Regelung an mancherlei steuertechnischen und politischen Schwierigkeiten. Ebenso blieb die G. von der Reformepoche der 20er Jahre so gut wie unberührt, und die großen Verschiedenheiten in Steuerpflicht, Befreiungen, System, Einrichtung usw., wie sie in den einzelnen Provinzen und sogar innerhalb dieser bestanden, dauerten fort. Der Anlauf zur Reform vom Jahre 1848 geriet gleichfalls bald wieder ins Stocken. Erst durch G. v. 21./V. 1861 mit Nachträgen durch die GG. v. 8./II. 1867 u. v. 11./II. 1870 gelang es, eine endgültige Lösung des G.problems für den preußischen Staat herbeizuführen. Der strittigste Punkt der Neuordnung, nämlich die Entschädigung der bisher steuerfreien oder privilegierten Grundstücke, war dabei in bejahendem Sinne entschieden worden. Eine eingreifende Aenderung hat seitdem die preußische G. nicht mehr erfahren.

Der G. unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke mit Ausnahme der kleinen Hausgärten. Befreit sind der Grundbesitz des Staates, die Domänen der Standesherren, Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, die im Eigentum von Gemeinden, selbständigen Gutsbezirken, Kreisen oder Provinzen stehen, Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, gewisse zum Kirchen- und Schulvermögen gehörige Grundstücke, Grundstücke des Reichs und gebäudesteuerpflichtige Grundstücke.

Für jeden Bezirk wurden Flurbücher angefertigt, die alle Wirtschaften des Bezirks mit Flächeninhalt und Reinertrag aufnahmen, und G.mutterrollen, welche die einzelnen Parzellen mit den gleichen Einzelangaben nachzuweisen hatten. Beide sind evident zu halten und zu den Kosten der Evidenzhaltung von den Interessenten Beiträge zu leisten. Der Reinertrag eines Grundstückes ist der Ueberschuß des Rohertrages nach Abzug der Bewirtschaftungskosten, der von den nutzbaren Wirtschaften nachhaltig erzielt werden kann, unter Zugrundelegung eines mittleren Kulturzustandes, jedoch ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang des Grundstückes mit anderen Grundstücken, auf gewerbliche Anlagen, Servituten, Reallasten u. dgl. m. Der Reinertrag sollte für jeden Kreis und innerhalb dieses für jeden Klassifikationsbezirk durch eine Veranlagungskommission geschehen, deren Mitglieder zur Hälfte den kreisständischen Versammlungen und zur Hälfte der Finanzverwaltung angehören sollten. Gegen die Schätzungen der Veranlagungskommissionen konnte an (Regierungs-Bezirkskommissionen reklamiert werden, die je zur Hälfte aus Mitgliedern der Provinziallandtage und der Finanzverwaltung zusammengesetzt waren. Die endgültige Feststellung der Klassifikationstarife und Abschätzungsresultate war einer Zentralkommission übertragen. Sie bestand aus 4 vom Finanzminister ernannten Generalkommissarien und 4 von ihm bezeichneten Sachverständigen, sowie aus vom Landtage gewählten Mitgliedern (je 1 Mitglied vom Landtag und Herrenhaus ernannt für jede Provinz). Die Kosten der Veranlagung hatten die Steuerpflichtigen in Form von Zuschlägen zur G. zu tragen.

Als Kulturklassen wurden unterschieden: Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland (Sandgruben, Kalkbrüche usw.) und Unland (ertragslose Grundstücke). Die Zahl der Bonitätsklassen in jedem Kreise sollte den Verhältnissen angepaßt werden, doch nicht mehr als 8 betragen.

Die preußische G. ist eine Repartitionssteuer und ist nach Maßgabe des katastrierten Reinertrags der Grundstücke auf die Provinzen bis herab auf die einzelnen Liegenschaften zu verteilen. Das Kontingent betrug in den alten Provinzen 10 Mill. Tlr. und nach Erwerbung der neuen 13,2 Mill. Tlr. Der Ertrag ist in der Hauptsache stabil geblieben und beläuft sich auf 40—41 Mill. M. G.nachlässe wegen Schädigung des Reinertrags durch Elementarereignisse finden nicht statt, doch können aus solchen Gründen Unterstützungen gewährt werden.

Durch G. v. 14./VII. 1893 wurde die G. als Staatssteuer außer Hebung gesetzt und ihr Ertrag den Gemeinden überlassen.

2. Bayern. Die bayerische G. geht zurück auf die napoleonische Aera und die Erweiterung des bayerischen Staatsgebietes. An die Stelle der bisherigen, verschieden geordneten G. wurde durch Edikt v. 13./V. 1808 ein „G.provisorium" geschaffen. 20 Jahre später trat an dessen Stelle das „G.definitivum" durch G. v. 15./VIII. 1828, welches das Hauptgesetz für die allgemeine G. bildet. Danach wurde eine umfassende Vermessung und Katastrierung vorgenommen. Die Steuer bestand ursprünglich in einer Rustikalsteuer (von Grundstücken) und einer Dominikalsteuer (von Zehnten und Grundgefällen), eine Scheidung, die seit 1848 mit der Ablösungsgesetzgebung gefallen ist (G. v. 28./III. 1852). Die neueste Gesetzgebung (G. v. 19./V. 1881) hat nur Einzelheiten verändert, ohne von prinzipieller Bedeutung zu sein.

Der G. unterliegt der ertragsfähige Grund und Boden. Befreit sind die Liegenschaften des Königs, der Königin und der Standesherren.

und der ertraglose Boden sowie die der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke.

Maßstab der G. ist der Ertrag, der nach dem Flächeninhalte und der Naturalertragsfähigkeit ermittelt wird. Der Flächeninhalt wird durch Parzellenvermessung festgestellt und die natürliche Ertragsfähigkeit durch Angleichung an Mustergrundstücke gefunden. Fischereirechte wurden gesondert durch Liquidation, Fatierung oder Schätzung veranschlagt. Die Grundfläche der Gebäude und Hofräume wird in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht, die Hausgärten und Bauplätze werden wie andere Grundstücke klassifiziert. Die Schätzung sollte durch Taxatoren geschehen, die Landwirte waren. Jede Gemeinde eines Schätzungsbezirkes hatte je 1 Wahlmann zu stellen, aus deren Mitte die Wahlmänner Schätzleute zu wählen hatten. Aus den Schätzleuten berief die Zentralkatasterstelle die erforderliche Anzahl von Taxatoren.

Zur Klassifikation wurden 30 Bonitätsklassen nach der Größe des ganzen mittleren Körnerertrags abgestuft. Dieser sollte bei Aeckern ¼ Scheffel oder 27,8 l Korn von je 1 Tagwerk oder 34 ar zu dem festen Preisansatze von 1 fl. rhein. W. nach Abzug der Aussaat sein. Bei anderen Getreidesorten wurde der gleiche Wert zugrunde gelegt. Bei Wiesen wurde 1⅔ Ztr. Heu ⅛ Scheffel Korn gleichgesetzt und bei Waldungen sollte erhoben werden, welche Holzmenge ⅛ Scheffel Korn gleichzustellen sei. Jede Bonitätsklasse stellt sich somit dar als ein Vielfaches von ⅛ Scheffel Korn; wenn z. B. 1 Tagwerk Acker einen mittleren Körnerertrag von ⅜ Scheffel liefert, so ist damit ausgesprochen, daß dieses Grundstück zur 3. Bonitätsklasse gehört.

Sodann wird eine „S t e u e r v e r h ä l t n i s z a h l" gebildet aus dem Produkt des Flächeninhalts und der Bonitätsklasse des Grundstücks. Sie bezeichnet den mittleren Ertrag eines Grundstückes in ⅛ Scheffel Korn oder, da ⅛ Scheffel Korn 1 fl. rhein. W. gleichgesetzt ist, auch in Gulden. Diese Zahl ist die E i n h e i t der Steuerverhältniszahl. Wenn z. B. ein Grundstück mit einem Flächeninhalte von 10 Tagwerken einen mittleren Ertrag von ⁹⁄₈ Scheffel Korn aufweist, so ist die Steuerverhältniszahl 10 × 9 = 90. Das jeweilige Finanzgesetz bestimmt dann, wie viel Pfennige für jede solche Einheit als G. zu entrichten ist. Dieser Satz ist zurzeit 8⁴⁄₁₀ Pfg. In dem obigen Beispiel wären also 90 × 8⁴⁄₁₀ Pfg. = 7,56 M. als G. fällig.

Die bayerische G. ist eine Quotitätssteuer, deren Grundlage in der Hauptsache der Rohertrag bildet. Ihr Ertrag beläuft sich auf 10—11 Mill. M. oder 37% aller direkten Steuern.

3. Württemberg. Die Regelung der G. erfolgte hier durch GG. v. 28./IV. 1873 n. v. 8./VIII. 1903. Steuerpflichtig sind alle ertragsfähigen Grundstücke und Realrechte mit Ausnahme der Güter der Krondotation, der Staatsgüter, der zu öffentlichem Gebrauche dienenden Grundflächen und die zur Besoldung von Beamten gehörenden Liegenschaften. Der Besteuerung liegt der jährliche Reinertrag zugrunde.

Sämtliche Steuerobjekte werden in zwei Gruppen geschieden: Wälder und andere Grundstücke. Für den Reinertrag der letzteren werden die Grundstücke jeder Kulturart in Klassen geteilt und für jede Kulturart und Klasse bestimmte Reinerträge pro ha, die „S t e u e r a n s c h l ä g e", festgestellt. Die Steueranschläge werden nun auf die einzelnen Parzellen angewendet und so deren Steuerkapitale nach Abzug der abzuschätzenden Grundlasten ermittelt. Die Kulturarten waren: Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden. Die Organe der Einschätzung waren die Katasterkommission (Beamte vom Finanzminister ernannt), die Landesschätzer (Landwirte auf Vorschlag der Katasterkommission vom Finanzminister ernannt) und Bezirksschätzungskommissionen (4 Mitglieder und 1 Steuerkommissär [von der Katasterkommission ernannt]). Auf die Waldungen fanden im allgemeinen ähnliche Grundsätze Anwendung. Nur bestanden die Kommissionen aus 3 Mitgliedern, welche Forstleute von Fach sein mußten.

Die G. ist früher Repartitionssteuer gewesen; seit G. v. 14./VI. 1887 ist sie in eine Quotitätssteuer verwandelt worden, indem ein Prozentsatz des Steueranschlags (3,9%) als G. erhoben wurde.

4. Sachsen. In Sachsen ist die G. (mit der Gebäudesteuer) eine Ergänzung der Einkommensteuer. Sie wurde durch GG. v. 9./IX. 1843 und 3./VII. 1878 geordnet und bildet das einzige Glied einer Ertragsbesteuerung. Ihr unterliegen die Erträgnisse aus landwirtschaftlich benutztem Gelände und anderer ertragsfähiger Bodenflächen, Steinbrüche, Teiche, für Gewerbe bestimmte Gewässer und die Gebäude. Die G. wird von einem Reinertrage von je 10 Groschen mit je 4 Pfg. als Steuereinheit erhoben. Befreit sind die dem Staate gehörigen Güter, Oberflächen zu öffentlichen Zwecken, ertragsunfähiges Gelände und nicht als steuerpflichtig bezeichnete Gewässer. Der Kataster weist die einzelnen Steuerobjekte mit ihren Steuereinheiten aus. Ihm liegen Flurbücher zugrunde, welche Lage und Figur einer jeden Parzelle, ihre Größe, Kulturart, Bonität, ihren generellen und speziellen Reinertrag ersichtlich machen. Der Flächeninhalt wurde nach Maßgabe einer bereits vorhandenen Vermessung aufgenommen. Der halbe Ertrag der G. wird den Schulgemeinden überwiesen. Seit Einführung der Vermögenssteuer durch G. v. 2./VII. 1902, die wesentlich das bewegliche Vermögen trifft, ist die G. zugleich Ergänzungssteuer für den Grundbesitz.

5. Baden. Hier liegt der Besteuerung ein Wertkataster zugrunde. Die G. zerfällt in 2 Abteilungen: in eine Steuer vom landwirtschaftlichen Gelände (G. v. 7./V. 1858) und in eine Steuer von Waldungen (G. v. 23./III. 1854).

Der l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n G. unterliegt alles Gelände, das nicht ausdrücklich als Waldung erklärt ist. Befreit sind sterile Grundstücke, öffentliche Gewässer, Plätze, Mühlteiche, Bergwerke, verbaute Plätze usw. Die Ländereien jeder Kulturart wurden in Klassen eingeteilt und für jedes Grundstück ein nach seiner Einreihung, Größe und den auf ihm ruhenden Grundlasten dargestelltes S t e u e r k a p i t a l ermittelt. Hiernach wurde die G. teils den Grundbesitzern, teils den Empfängern der Grundzinse auferlegt. Der fällige Steueranschlag beruhte

auf dem Kapitale des Reinertrags, wie es sich als mittlerer Kaufwert im Durchschnitte der Güterpreise aus der Periode 1828 bis 1847 zu erkennen gab. Aus diesen Güterpreisen sollte der Durchschnittspreis für je 1 Morgen Land jeder Kulturart und Kulturklasse ermittelt werden. Die aus den Käufen abgeleiteten Preise konnten je nach Umständen rektifiziert und modifiziert werden. Subsidiär sollte das 25fache des Reinertrags als Kaufpreis gelten. Bei Grundlasten war das Steuerkapital aus dem 18- bis 25fachen des Jahresbetrages zu berechnen. Die Schätzungen wurden durch Steuerkommissare und bürgerliche Schätzleute vorgenommen, deren Resultate von einer besonderen Ministerialkommission nachgeprüft wurden.

Der Wald-G. wurden nicht nur die Wälder selbst, sondern auch die Weiden, Holzlagerplätze, Köhlereiplätze, Steinbrüche und Teiche in den Waldungen unterworfen. Der Steueranschlag bestand bei Waldungen in dem 15fachen Betrage des Wertes, den der jährliche „Haubarkeitsertrag“ auf dem Stocke hatte; andere Nutzungen sollten mit dem 25fachen des Jahresertrags als Hauptnutzungen veranschlagt werden. Nebennutzungen blieben außer Betracht. Zugrunde gelegt wurden dabei die Durchschnittspreise der Jahre 1845—47 und 1850—52 und subsidiär billige Schätzung. Die Schätzleute mußten Forstleute sein. Die Wald-(Holz-)Lasten wurden mit dem 25fachen des Jahresbetrages angesetzt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Normen der ländlichen G. auch für die Wald-G.

Die G. beider Teile wird alljährlich auf Grund des Verhältnisses zwischen dem für den ganzen Grundbesitz des Landes ermittelten Steuerkapitale und dem durch das Finanzgesetz bewilligten Steuerertrage festgestellt.

6. Hessen. Die hessische G. wurde durch G. v. 13./V. 1824 begründet. Sie beruht auf einem Parzellenertragskataster, dessen Herstellung durch Vergleichung der einzelnen Parzellen mit Mustergrundstücken geschah. Da nun diese Katastrierung im Laufe der Zeit für die Waldungen ein zu günstiges Verhältnis gegenüber den übrigen Kulturarten ergab, so hat man im Jahre 1864 eine Erhöhung der G. von den Waldungen unternommen. Dazu bediente man sich des von der alten Katastrierung ermittelten Reinertrags und hat nur die alten Ansätze pauschalmäßig erhöht.

Durch G. v. 12./VIII. 1899 wurde die Erhebung der staatlichen G. außer Kraft gesetzt (gleichwie die Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer). Ihr Ertrag ist den Gemeinden überwiesen worden.

7. Oesterreich. Die G.reformen des 18. Jahrh. in den österreichischen Erblanden waren die Muster, nach denen in den meisten Kulturstaaten die Organisation der G. vorgenommen wurde. Dies gilt besonders vom sog. Censimento milanese vom Jahre 1718, der die Herstellung eines Parzellenertragskatasters zunächst für die Lombardei anordnete. Die G. v. 23./XII. 1817 war demnach auch nach diesem Vorbild gedacht und sollte als System eines stabilen Parzellen- und Reinertragskatasters durchgeführt werden. Die Operationen waren sehr kostspielig und schritten nur langsam vorwärts. In der Zwischenzeit behalf man sich daher mit „G.provisorien“, die vielfach in den Provinzen verschieden waren. Mit dem österreich.-ungarischen Ausgleiche ward die G. durch G. v. 24./V. 1869 für die Gesamtheit der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder neu geregelt. Seit G. v. 27./VI. 1881 ist die bisherige Quotitätsbesteuerung in eine Repartitionssteuer verwandelt worden.

Das Patent v. 23./XII. 1817 bezweckte die Herstellung eines Parzellenertragskatasters, der auf genauen Vermessungen und Schätzungen beruhen sollte. Von dem katastrierten Reinertrag sollten 16% als G. eingezogen werden, ein Steuerfuß, der später auf 26⅔% erhöht wurde. Eine Neukatastrierung erfolgte nach G. v. 24./V. 1869 und nach einem weiteren G. v. 7./VI. 1881. Zur Ermittelung des Reinertrags wurden verschiedene Kulturklassen unterschieden, die in höchstens 8 Bonitätsklassen zu gliedern waren. Alle 15 Jahre soll eine Erneuerung des Katasters bewirkt werden. Außerdem hat das letztgenannte Gesetz bestimmt, daß für das gesamte cisleithanische Staatsgebiet eine G.-hauptsumme anzuweisen sei, die von 15 zu 15 Jahren neu festgesetzt werden soll. Dieses Kontingent betrug anfänglich 37,5 Mill. fl. und wurde durch G. v. 25./X. 1896 auf 35,3 Mill. M. ermäßigt. Diese Hauptsumme wird dann nach Maßgabe des katastermäßig ermittelten Reinertrags auf die Kronländer, die Gemeinden und die einzelnen Grundstücke verteilt. Der Hauptfehler der ganzen G.verfassung liegt einesteils in den mangelhaften und langsamen Katasterarbeiten, und anderenteils war der Steuersatz der älteren Quotitätssteuer ein geradezu exorbitanter, der unweigerlich zum Steuerbetrug führen mußte. Die wichtigste und dringendste Neuerung der späteren Gesetzgebung war daher die Annahme des Repartitionsprinzips. Und damit suchte man eine Reinertragssteuer etwa nach dem Muster der preußischen Gesetzgebung von 1861 zu schaffen.

8. Frankreich. Die G. wurde während der französischen Revolution durch G. v. 1./XII. 1790 einheitlich geregelt und dieses später durch G. v. 23./XI. 1798 ersetzt. Mit ihm fielen die zahlreichen Verschiedenheiten der Besteuerung des Grund und Bodens nach Provinzen. Die französische G. beruht auf einer parzellaren Ermittelung des Reinertrags, auf der Unterscheidung von Kulturgattungen mit je höchstens 5 Bonitätsklassen und auf der Einreihung der Parzellen in den Schätzungstarif. Die Erneuerung des Katasters soll alle 30 Jahre erfolgen, was jedoch niemals geschehen ist. Die Katastrierung hat sich unendlich in die Länge gezogen. Auf dem Festlande war sie 1850 in der Hauptsache vollendet, in Korsika erst 1889 und in Savoyen ist sie heute noch nicht abgeschlossen.

Die französische G. ist eine Repartitionssteuer. Ihr Kontingent wird jährlich vom Finanzgesetz in der Hauptsumme und in den Anteilen der einzelnen Departements ausgeschrieben. Innerhalb der letzteren geschieht die Unterverteilung durch ein besonderes Verfahren unter Mitwirkung der General- und Arrondissementsräte, innerhalb der Gemeinden bestehen besondere Conseils répartiteurs. Die Kontingente sind im Laufe der letzten 100 Jahre fortwährenden Herabsetzungen (degrèvements) unterworfen worden.

Die G. hat nrsprünglich auch die **G e b ä n d e s t e u e r** eingeschlossen. Letztere aber wurde dnrch G. v. 8./VIII. 1890 von der allgemeinen G. losgelöst, verselbständigt nnd als Qnotitätssteuer eingerichtet.

9. England. Die „Landsteuer" (Land Tax), die in ihrem Ursprung anf das Jahr 1692 znrückreicht, ist keine allgemeine G. im kontinentalen Sinne. Soweit sie überhanpt noch besteht und uicht abgelöst ist, hat sie den Charakter einer bloßen Reallast und läßt alleu Grundbesitz bis zn einem Jahresertrag bis zu 5 £ überhanpt frei. Der Ertrag aus dem Boden wird durch Sched. A nnd B der Einkommensteuer getroffen. (Vgl. Art. „Einkommensteuer" oben S. 716 fg.)

Literatur: **Rau**, *Finanzwissenschaft, §§ 301 bis 338.* — **Stein**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Bd. 2, Heft 2, S. 27—107.* — **Umpfenbach**, *Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1887, §§ 117 bis 122.* — **Hock**, *Oeffentliche Abgaben u. Schulden, Stuttgart 1863, §§ 26, 27.* — **Schäffle**, *Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 294 bis 310.* — **Derselbe**, *Steuern, II. Bd., Leipzig 1897, S. 170—180.* — **Roscher**, *System, Bd. 4, §§ 79—83.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, §§ 299—303.* — **Wagner**, *in Schönberg, Bd. 3, S. 227 fg.* — **Vocke**, *Auflagen, Abgaben und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 324 bis 370.* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, §§ 117—122.* — **Kries**, *Vorschläge zur Regulierung der Grundsteuer in Preußen, Potsdam 1855.* — **Mascher**, *Grundsteuerregulierung in Preußen, Potsdam 1862.* — **Gneist**, *Das englische Grundsteuersystem, Berlin 1859.* — **Späth**, *Ueber die Grundsteuer, München 1818.* — **Gebhard**, *Das Grundsteuerkataster, München 1824.* — **Kleinwächter**, *Zwei steuertheoretische Fragen, Schanz' Fin.-Arch., 1886.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1887, T. 1, ch. 6.* — **Esquirou de Parieu**, *Traité des impôts, Paris 1866, T. 1, p. 167.* — **v. Philippovich**, *Art. „Grundsteuer", v. Stengels W.B. d. d. V. R.* — **v. Lesigang**, *Art. „Grundsteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 885 fg.* — **Derselbe**, *Art. „Grundsteuer", Oesterr. St.W.B.* — **Arnoux**, *Art. „Foncière (Contribution)", Dictionnaire des Finances.* — **Arnoux-Boutin**, *Art. „Contributions directes", Block, Dictionnaire de l'administration française.*

Max von Heckel.

Grundstücke, Zusammenlegung derselben.

1. Allgemeines. 2. Die Zusammenlegung in Preußen im Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821. 3. Im übrigen Preußen. 4. In den süddeutschen Staaten. 5. Ergebnisse.

1. Allgemeines. Die Zusammenlegung (auch **A r r o n d i e r u n g**, **V e r k o p p e l u n g**, **K o n s o l i d a t i o n** und **S e p a r a t i o n** genannt) bezweckt die Beseitigung (resp. Verminderung) der Zersplitterung und **G e m e n g e l a g e** der landwirtschaftlich benutzten G. (vgl. Art. „Gemengelage", oben S. 956). Diese Gemengelage hatte, in Verbindung mit dem Mangel an Wegen zu den einzelnen G., den **F l u r z w a n g** im Gefolge, d. h. „die Notwendigkeit, alle landwirtschaftlichen Arbeiten auf den betr. G. gleichzeitig vorzunehmen, mit anderen Worten, eine vollständig gleichartige Bewirtschaftung derselben". Die dabei überwiegend herrschende Fruchtfolge der Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache schuf die Weidegerechtigkeiten, sowohl die gegenseitigen der Gemeindegenossen als die einseitigen der Grund- oder Gutsherren, denen allerdings vielfach auch ebensolche der Bauern gegenüberstandeu. Und aus diesen Weidegerechtigkeiten ergab sich, unabhängig von der Gemengelage der Aecker, wiederum als Konsequenz der Flurzwang, als Zwang für den Besitzer der mit solchen Weidegerechtigkeiten belasteten G., die vorhandene Fruchtfolge nicht zu ändern (vgl. Art. „Flurzwang", oben S. 855).

Gemengelage nnd allgemeine Verbreitung von Weidegerechtigkeiten sind Eigentümlichkeiten der dorfmäßigen Siedelung, während in gemeinsamem Besitz und gemeinsamer Nutzung Mehrerer stehende Ländereien, Gemeinheiten i. e. S., und in viel geringerem Umfang auch Weidegerechtigkeiten auch bei der Einzelhofsiedelung vorkommen.

Gemengelage und Flurzwang waren nun aber die Haupthindernisse für die Einbürgerung technischer Fortschritte in der deutschen Landwirtschaft, weil sie den Einzelnen in seiner Wirtschaft hinderten, Neuerungen einzuführen, ihn vielmehr zwangen, am Hergebrachten festzuhalten. Daher war ihre Beseitigung im 18. und 19. Jahrh. die Hauptaufgabe der **t e c h n i s c h e n** Seite der Befreiung des Grundbesitzes, deren Ziel ja war, jedem Landwirt, Gutsherrn wie Bauer, das volle, durch kein Recht eines anderen eingeschränkte Eigentum an dem von ihm bebauten Grund und Boden zu verschaffen.

Bei der **Z u s a m m e n l e g u n g** werden nun die vielen, dem einzelnen Dorfgenossen gehörenden, zerstreut auf der Dorffeldflur liegenden, nur über die Aecker der Nachbarn erreichbaren Aecker (und Wiesen) zusammengelegt zu womöglich **e i n e m** oder doch nur einigen wenigen größeren Stücken, die sämtlich eigene Zugangswege haben und daher vollständig frei bewirtschaftet werden können. Unter Umständen wird dabei auch die alte Dorflage aufgehoben und alle oder doch ein Teil der Höfe aus ihr hinausverlegt in die Mitte des neu zugeteilten Grundbesitzes. Diese radikalste Form heißt **A b b a u** oder **A u s b a u** (vgl. Art. „Abbau" oben S. 1).

Durch diese Zusammenlegung wird also der bisherige Zusammenhang mit den Grundstücken der anderen Dorfgenossen in der Feldgemeinschaft oder dem Flurzwang gelöst, daher heißt das Verfahren auch „Auseinandersetzung" oder „Separation". Da im Nordwesten die neuen

dem Einzelnen zugewiesenen Stücke dabei durch Koppeln begrenzt und eingeschlossen wurden, nennt man es hier „Verkoppelung“.

Dabei kommen nun notwendigerweise die bestehenden Weidegerechtigkeiten in Wegfall, wenn sie nicht schon vorher aufgehoben worden sind: Beseitigung der Weidegerechtigkeiten muß also entweder der Zusammenlegung vorausgehen oder mit ihr verbunden werden. Nicht aber umgekehrt. Dagegen ist die Zusammenlegung unabhängig von der Gemeinheitsteilung i. e. S.: es können entweder alle Ländereien, auch die im Gemeinbesitz und Gemeinnutzung, zusammengeworfen und neu verteilt werden unter die bisherigen Besitzer und Nutzungsberechtigten oder nur die schon vorher in Sondereigentum (resp. -besitz) gewesenen Aecker (und event. auch Wiesen). Die Zusammenlegung kann also mit der Gemeinheitsteilung i. e. S. verbunden werden oder nicht und umgekehrt. Je nachdem nun in der Befreiungsgesetzgebung des 18. und 19. Jahrh. dieses Verhältnis der Zusammenlegung zu den beiden anderen Maßregeln der Gemeinheitsteilung i. w. S. gestaltet worden ist, hat die Zusammenlegung in den verschiedenen Teilen Deutschlands eine sehr verschiedene Durchführung erfahren.

An und für sich war ein staatlicher Eingriff zur Beseitigung dieser den Fortschritt hemmenden Flurverfassung keineswegs notwendig, die Beteiligten konnten sehr wohl auch durch freiwillige Vereinbarungen Abhilfe schaffen, wie dies in großem Maßstabe in den berühmten Kemptener Vereinödungen geschehen ist (vgl. Art. „Abbau“). Auch die rührigen Bauern in Angeln waren schon seit dem 16. Jahrh. bemüht, durch Austausch von Ländereien unter den nächsten Nachbarn eine gewisse Verkoppelung zustande zu bringen[1]. Aber da doch meist ein Teil der Beteiligten einer so einschneidenden Umgestaltung der Flur abgeneigt war, so mußte zu einer allgemeineren Durchführung dieser Reform ein Zwang geschaffen werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen eines Teiles der Dorfgenossen für alle die Zusammenlegung vorzunehmen, es mußte einer in bestimmter Weise qualifizierten Minderheit oder Mehrheit ein „Provokationsrecht“ auf Zusammenlegung gegeben werden, und dies konnte nur der Staat tun.

Ein solches staatliches Eingreifen erfolgte in Deutschland zuerst in den Herzogtümern Schleswig und Holstein durch die Einkoppelungsverordnungen v. 10./II. 1766 und 20./I. 1770 für Schleswig und vom 10./XI. 1771 für Holstein königlichen Anteils, welche die Provokation zur Verkoppelung nur von einer gewissen Stimmenzahl der Beteiligten abhängig machten. Diese Verordnungen galten aber nur für die landesherrlichen Aemter. In den Gutsbezirken wurde die Verkoppelung freiwillig und nach eigener Willkür durch die Gutsherrschaften durchgeführt. Diese konnten es leichter tun, weil sie bei den Bauern mit lassitischem Besitzrecht gar nicht an deren Zustimmung gebunden waren und beliebig die Hufen kleiner oder größer machen und die Höfe ausbauen konnten. Dafür hatten sie aber auch die erheblichen Kosten der Maßregel allein zu tragen.

Trotzdem führten auch die Gutsherren hier die Verkoppelung mit Energie durch; schon am Ende des 18. Jahrh. waren zahlreiche Feldregulierungen beendigt, und bei der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Bauernbefreiung, waren nur noch wenige oder gar keine rückständig.[1] So ist hier zuerst in Deutschland diese Maßregel allgemein und in großem Stil durchgeführt worden.

2. Die Zusammenlegung in Preußen im Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821. Das Charakteristische im östlichen Preußen alten Bestandes, also im Gebiet der „Gutsherrschaft“, ist die Unterordnung der Zusammenlegung unter die Gemeinheitsteilung i. w. S. — Aufhebung der gemeinsamen Nutzung von G. durch Realteilung derselben — und unter die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Nach der GTO. v. 7./VI. 1821 sollten die Gemeinheiten i. w. S., die gemeinsame Nutzung eines G. in Form von Servituten oder Miteigentum, durch Teilung des G. unter die Berechtigten nach Maßgabe ihrer Nutzungsrechte aufgehoben und bei dieser Gelegenheit die zu teilenden G. auch gleichzeitig zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung wurde also mit der Gemeinheitsteilung i. w. S. verbunden, dagegen erfolgte sie nicht an und für sich als Selbstzweck und sie war durch die GTO. beschränkt auf die der Gemeinheitsteilung unterworfenen G. G., welche nur im Gemenge lagen, ohne daß konkurrierende Nutzungsrechte an ihnen bestanden, also servitutenfreie G. durften nicht zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung ist hier also nur Mittel zur Erreichung des bei der Gemeinheitsteilung nach den Grundsätzen der GTO. vorschwebenden Zweckes: „Anweisung einer völlig frei und ungehindert benutzbaren Landentschädigung“ für die bisherigen Nutzungsrechte. Diese anläßlich der Gemeinheitsteilung erfolgende Zusammenlegung wird „Spezialseparation“ genannt.

Nach der GTO. konnte jeder Teilnehmer an der Gemeinheit auf Teilung mit allen ihren Folgen, also auch Zusammenlegung für alle Teilnehmer antragen. Erst durch die V. v. 28./VII. 1838 wurde die Teilung, wenn eine Zusammenlegung mit ihr verbunden werden sollte, an die Bedingung geknüpft, daß die Besitzer von wenigstens 1/4 der zusammen- und umzulegenden Ackerländereien damit einverstanden waren. Außerdem genügte auch nach 1838 die Notwendigkeit, bei einer Regulierung oder Ablösung Ländereien auszutauschen, und der Zustand, daß mehrere Gemeinden an einer Gemeinheit beteiligt waren, um einem Beteiligten die Provokation des Auseinandersetzungsverfahrens zu ermöglichen.

Eine weitergehende Anwendung und Ausdehnung erhielt die Zusammenlegung dann durch das G. v. 2./III. 1850, aber auch nicht als Selbstzweck und selbständige Maßregel, sondern

[1]) Vgl. Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft usw., S. 71.

[1]) Hanssen, a. a. O. S. 72.

wieder als Begleiterscheinung einer anderen Maßregel, der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei den lassitischen Bauern. Bei dieser Regulierung mußte eine Zusammenlegung eintreten, wenn die zu regulierenden, d. h. gegen Landabtretung ins Eigentum der Bauern übergehenden G. mit denen des Gutsherrn im Gemenge lagen, auch wenn keine gemeinsame Nutzung, keine „Gemeinheit“ i. w. S. bestand. Und zwar genügte nach diesem Gesetz — abgesehen von Anträgen der Beteiligten — Gemengelage zwischen Bauern und Gutsherren, um bei einem Auseinandersetzungsverfahren wegen Regulierung von Amts wegen auch eine Zusammenlegung der Bauernländereien herbeizuführen. Auch hier ist also die Zusammenlegung nur Begleiterscheinung einer anderen Reform.

Ihr prinzipieller Zusammenhang mit den Maßregeln der Bauernbefreiung und Ablösung im älteren Preußen tritt auch dadurch deutlich zutage, daß die Durchführung der Gemeinheitsteilung sowohl wie der Zusammenlegung denselben Behörden übertragen wurde wie jene: den Generalkommissionen. (Näheres über das Verfahren siehe bei Wittich, Art. „Zusammenlegung“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 1033fg.)

Erst das G. v. 2./IV. 1872 regelt die Zusammenlegung als Selbstzweck durch Ausdehnung der GTO. von 1821 auf die „Zusammenlegung von G., welche einer gemeinschaftlichen Nutzung nicht unterliegen“, unabhängig von Regulierung usw. Tatsächlich sind aber in den älteren Provinzen Preußens die meisten Zusammenlegungen nicht auf Grund dieses Gesetzes, sondern der GTO. und der Regulierungsgesetze durchgeführt worden. Nur da, wo dies nicht der Fall war, weil die Voraussetzungen fehlten — gemeinsame Nutzung oder Regulierung lassitischer Besitzrechte —, wurde das neue Gesetz praktisch, für diese Provinzen wurde es hauptsächlich erlassen. So war in Schlesien durch Servitutenablösungen im 18. Jahrh. schon vieles Land servitutfrei gemacht worden, so daß die GTO. hieranf keine Anwendung fand.

Im übrigen Gebiet des preußischen Landrechts kamen in Westfalen lassitische Besitzrechte und daher auch Regulierungen überhaupt nicht vor, und die Servituten auf privaten G. waren hier infolge der Einzelhofsiedelung nicht häufig, auch wegen des bis 1815 geltend gewesenen französischen Rechtes sonst nicht als rechtskräftig nachweisbar. So kamen in diesen beiden Provinzen Gemarkungen mit Gemengelage vor, wo wegen vollständiger Servitutenfreiheit keine Gemeinheitsteilung und daher auch keine Zusammenlegung möglich war. Und noch öfter fehlte bei Gemarkungen die Voraussetzung der Verbindung von Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung: die allgemeine Belastung aller G. einer Gemarkung mit Servituten, so daß zwar Gemeinheitsteilung, aber nicht Zusammenlegung möglich war. Und doch ward diese immer mehr als Hauptzweck der Gemeinheitsteilungen erkannt. Hauptsächlich für diese Provinzen ergeht daher das Gesetz von 1872. Nach diesem findet eine Zusammenlegung von in vermengter Lage befindlichen, einer Gemeinheit nicht unterliegenden G. statt, wenn sie von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der umzulegenden G., welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags repräsentieren, beantragt und durch Beschluß der Kreisversammlung gutgeheißen wird. Werden auf Grund dieses Gesetzes G. der Zusammenlegung unterworfen, die einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, so muß Aufhebung der letzteren mit der Zusammenlegung verbunden werden.

Erst seit diesem Gesetz ist also im ganzen Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung die Zusammenlegung eine selbständige Kulturmaßregel, unabhängig von Regulierung und Gemeinheitsteilung.

Statistik: Seit Beginn der Auseinandersetzungen sind bis 1870 in den 7 älteren Provinzen Preußens bei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen 1749809 Besitzer mit 16244052 ha Grundbesitz separiert und ihre Besitzungen von allen Holz-, Streu- und Hütungsservituten befreit worden. Von 1871 bis Ende 1883 sind bei Regulierungen und Gemeinheitsteilungen, also in der Hauptsache im Gebiet der GTO. von 1821, noch 258196 Besitzer mit 1198280 ha separiert worden. (Wittich, a. a. O. S. 908.)

3. Im übrigen Preußen. In Hannover, Großherzogtum Nassau (Reghz. Wiesbaden), Schwedisch-Pommern (Reghz. Stralsund) bestand, als sie mit Preußen vereinigt wurden, schon eine eigene Zusammenlegungsgesetzgebung aus der Zeit ihrer staatlichen Selbständigkeit resp. der Zugehörigkeit zu Schweden. Im Kurfürstentum Hessen (Reghz. Kassel), der Rheinprovinz und Schleswig-Holstein wurden spezielle preußische Zusammenlegungsgesetze erlassen, welche entweder die älteren hier geltenden Gesetze abänderten oder überhaupt erst neue Bestimmungen dafür schufen.

Beiden Gruppen ist gemeinsam, daß hier die Zusammenlegung allgemein von den einheimischen wie von den preußischen Gesetzen als selbständige Landeskulturmaßregel, nicht als Folge anderer Reformen behandelt wird. In der zweiten Gruppe, wo spezielle preußische Zusammenlegungsgesetze eingeführt wurden, enthalten diese in der Hauptsache die Grundsätze des Gesetzes von 1872 und die auf Zusammenlegung bezüglichen Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung.

In Hannover wird die Zusammenlegung „Verkoppelung“ genannt. Die dortige Verkoppelungsgesetzgebung stimmt sehr mit dem preußischen Gesetz von 1872 überein, nur hat die Auseinandersetzungsbehörde dort weniger Einfluß als in Preußen.

Von besonderer Bedeutung aber ist die Zusammenlegungsgesetzgebung des ehemaligen Herzogtums Nassau (Regbz. Wiesbaden), weil es sich hier um eine wesentlich modifizierte Form der Zusammenlegung handelt, die sog. „Konsolidation“, die den abweichenden süd-(insbes. süd-west-)deutschen Flurverhältnissen entspricht und die älteste und erfolgreichste gesetzliche Regelung dieser Reform in Süddeutschland darstellt.

Schon im 18. Jahrh. kommt diese Konsolidation vor; eingehend geregelt ist sie in den 4 Instruktionen v. 2./V. 1830. Die spätere preussische Gesetzgebung hat diese Bestimmungen durch V. v. 2./IX. 1867, GTO. für den Regbz.

Wiesbaden v. 5./IV. 1869 und G. v. 21./III. 1887 in materieller Beziehung nur unwesentlich geändert und weitergebildet. Zur Einleitung des Verfahrens ist Provokation einer qualifizierten Majorität notwendig. Dann aber wird dabei — und dies ist der Unterschied der Konsolidation von der übrigen Zusammenlegung — grundsätzlich darauf verzichtet, den Einzelnen soweit möglich an Stelle ihrer vielen früheren Ackerstücke und ihrer Nutzungsberechtigungen nur ein zusammenhängendes neues Stück Land zu geben, sondern man beschränkt sich darauf, eine geringere Zahl größerer und sämtlich mit Zugangswegen versehener Stücke an Stelle der sehr vielen (oft mehrere 100) kleinen und unzugänglichen zu setzen. „Bei der Konsolidation bleibt also die Gemarkung in Parzellen zerlegt. Eine Zusammenlegung findet grundsätzlich nur für die derselben Bodenklasse angehörigen, innerhalb eines Verlosungs-(Verteilungs-)Bezirkes liegenden Parzellen eines Besitzers statt.“ Doch wird eine „Normalparzelle“ aufgestellt, unter welche die Größe einer Parzelle nicht herabgehen darf. „Die bei der Konsolidation stattfindende Zusammenlegung dient also in erster Linie der besseren Gestaltung der Parzellen, nicht aber wie bei der preußischen Separation der Arrondierung der einem Besitzer gehörigen Ländereien zu einem G.“

Außerdem hat die Konsolidation die „allgemeine Feldregulierung“, d. h. Vornahme der Meliorationen im weitesten Sinn, zum Zweck, die bei dem altpreußischen Separationsverfahren nur als untergeordnete Begleiterscheinung auftreten.

Statistik: In Hannover wurden bis Ende 1867 2401503 ha geteilt und verkoppelt. Infolge der direkt zum Zweck der Zusammenlegung gegebenen Gesetze wurden in ganz Preussen, hauptsächlich in Schlesien, Schleswig-Holstein und allen linkselbischen Landesteilen von 1874—1883 358552 ha im Besitz von 155620 Besitzern zusammengelegt, aus 1310368 G. 366443 gebildet. Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurden seit Beginn der Konsolidation bis 1882 119063 ha konsolidiert. In ganz Preussen und einigen kleineren thüringischen Staaten („Verbandsstaaten“, den preußischen Zusammenlegungsbehörden unterworfen) wurden von 1884—1887 noch 133432 ha im Besitz von 43874 Besitzern aus 464545 in 98471 G. zusammengelegt.

4. In den süddeutschen Staaten. Die Gestaltung der Zusammenlegung in Sachsen und in den nord- und mitteldeutschen Kleinstaaten weicht von der preußischen nur wenig ab. Dagegen bilden die vier süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen eine Gruppe für sich mit ebenfalls in der Hauptsache übereinstimmender Gesetzgebung, die aber hier größtenteils erst ganz jungen Datums ist, aus dem Ende der 80er Jahre (badisches G. v. 5./V. 1856 mit wesentlichen Verbesserungen durch die Novelle v. 21./V. 1886 das Muster für die übrigen: bayerisches G. v. 29./V. 1886, württembergisches v. 30./III. 1886, hessisches v. 29./VIII. 1887).

Die Maßregel wird hier „Feld- oder Flurbereinigung“ genannt. Sie erfolgt auf Antrag der Beteiligten unter der Voraussetzung, daß die Mehrheit der Besitzer, welche zugleich die größere Bodenfläche oder den größeren Bodenwert repräsentieren, zustimmen. Gewisse G., in der Hauptsache dieselben wie nach dem preußischen G. v. 1872, werden wegen ihres Benutzungszweckes von der Flurbereinigung ausgenommen. Ferner nehmen die süddeutschen Gesetze übereinstimmend die geschlossenen Höfe vom Zusammenlegungszwang aus.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß bei der Umlegung möglichst in gleicher Kulturart, Bodengüte und Lage dem Einzelnen Ersatz gegeben werden soll für seine früheren G. Dadurch ist bei der weitgehenden Bodenverschiedenheit und der großen Ausdehnung der südwestdeutschen Gemarkungen eine intensive Zusammenlegung überhaupt ausgeschlossen, in der Hauptsache auch nur eine Konsolidation wie in Hessen-Nassau möglich. In Bayern, Baden und Württemberg begnügen sich die Gesetze sogar eventuell mit der bloßen Schaffung von Wegeanlagen zur Beseitigung des Hauptübelstandes der Gemengelage.

Statistik: In Bayern wurden bis Ende 1891 111 Unternehmungen mit 5000 Beteiligten und 6000 ha fertiggestellt, davon sind nur 54 Zusammenlegungen, 57 Feldwegregulierungen. 240 Unternehmungen mit 14200 Beteiligten waren vorgemerkt. In Württemberg waren bis Ende 1889 148 Gemeinden mit 24496 Grundbesitzern und 18471 ha bereinigt. In Baden wurden von 1870—90 465 Bereinigungen mit 61800 ha ausgeführt, in Hessen seit 1887 40 Gemarkungen mit 18516 ha in Behandlung genommen.

5. Ergebnisse. Nach der gegebenen Darstellung ist die Zusammenlegung in den verschiedenen Teilen Deutschlands in sehr verschiedenem Maße bis jetzt zur Durchführung gekommen. Vor allem besteht ein großer Unterschied zwischen Norden und Süden, namentlich Südwesten.

Dieser Unterschied hängt nicht nur zusammen mit der verschiedenen Flurverfassung bei Dorf- oder Einzelhofsiedelung, sondern auch in gewissem Maße mit der ganzen ländlichen Verfassung. (Vgl. Art. „Bauer“ oben S. 324 fg.) Man kann schematisch so gliedern: im Nordwesten, dem Gebiet der „neueren Grundherrschaft“ — soweit hier überhaupt notwendig — vollständige Zusammenlegung als selbständige Kulturmaßregel, welche die Gemeinheitsteilung i. w. S. vielfach erst im Gefolge hat; im Nordosten, dem Gebiet der „Gutsherrschaft“, auch vollständige und hier allgemein verbreitete Zusammenlegung, aber hier als Begleiterscheinung der Gemeinheitsteilung i. w. S. und der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; im Südwesten, dem Gebiet der „älteren Grundherrschaft“, am wenigsten weitgehende Zusammenlegung, meist bloß Konsolidation und auch diese zum Teil erst in der allerneuesten Zeit. Der Südosten hat dabei auch hier wieder seine Besonderheit im Süden, indem hier teils infolge der

Einzelhofsiedelung auch die Zusammenlegung weniger notwendig war, teils freiwillig schon in früherer Zeit durchgeführt wurde.

Dieser Zusammenhang ist ganz natürlich, geht doch jene Dreiteilung bezw. Vierteilung der ländlichen Verfassung, wie im Art. „Bauer“ gezeigt, schließlich auf die Bodenverschiedenheit innerhalb des Deutschen Reiches zurück. Nun spielt diese aber bei der Flurverfassung natürlich eine noch viel unmittelbarere und wichtigere Rolle. So war im Südwesten die Gemengelage zwar noch viel ausgebildeter infolge der dichteren Bevölkerung und des höheren Alters der Flurverfassung als im Nordosten, aber im letzteren ebenso wie im Nordwesten, soweit da überhaupt Gemengelage bestand, erleichterte der gleichartige Boden der Tiefebene die Zusammenlegung in der Form der intensiven Zusammenlegung in ein Stück ebenso, wie der so verschiedenartige Boden des mittelgebirgigen Deutschlands sie erschwerte.

Dazu kommt die Verschiedenheit in der Grundbesitz- resp. Betriebsverteilung: im Nordwesten große Bauerngüter, im Nordosten ebenfalls und dazu hier vor allem die vielen nicht-bäuerlichen Großbetriebe, im Südwesten aber bäuerlicher Kleinbetrieb. Nun wurden die Vorteile der Zusammenlegung in technischer Beziehung von größeren Besitzern leichter begriffen, waren für diese auch größer, da sie leichter zu technischen, Kapital erfordernden Fortschritten übergehen konnten als die Kleinbauern. Außerdem waren im Norden, und wieder im Nordosten mehr als im Nordwesten, die Gemarkungen und die Zahl der Bauern in den Dörfern kleiner, der Wert des Grund und Bodens infolge der weniger dichten Bevölkerung und der geringeren gewerblichen Entwickelung niedriger, endlich der Anbau des Landes, wenigstens noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gleichmäßiger, ohne Spezialkulturen oder Handelsgewächse.

In Mittel- und Süddeutschland dagegen, besonders im Südwesten, hat der hier allgemein herrschende kleinbäuerliche Besitz (und Betrieb) von einer Zusammenlegung der G. viel weniger Nutzen als jener größere landwirtschaftliche Betrieb. Dazu kommen der in seiner Güte so sehr verschiedene Boden, die bedeutende Größe der Gemarkungen, die große Zahl der Dorfgenossen, der hohe Wert des Grund und Bodens überhaupt und die hochentwickelten Spezialkulturen: Weinbau, Obst-, Tabak-, Hopfen- und Gemüsebau.

Dazu gesellt sich weiter der Unterschied zwischen dem Hofsystem und der Freiteilbarkeit: die Bedeutung und der bleibende Nutzen der Zusammenlegung sind natürlich größer bei ersterem als bei letzterer. Wo Naturalteilung des Grundbesitzes herrscht, zersplittern sich die arrondierten Ländereien bald wieder und die kleinen Parzellen haben bei dem großen Umsatz des Grundeigentums einen höheren Wert als die größeren. Durchführung auch nur einer Konsolidation mit Festsetzung eines Parzellenminimums bedeutet hier schon eine Einschränkung der Freiteilbarkeit.

Endlich war die Zusammenlegung auch um so leichter durchzuführen, je schlechter bis zur Bauernbefreiung das Besitzrecht des Bauern war. Bei der Regulierung des lassitischen Besitzrechts im Nordosten besonders war wegen der Landentschädigung (vgl. Art. „Bauernbefreiung“ oben S. 344 fg.) schon eine vollständige technische Neuverteilung des Bodens notwendig, mit welcher sehr leicht die Zusammenlegung verbunden werden konnte, während diese Verbindung mit der Bauernbefreiung bei besserem Besitzrecht nicht möglich war.

So erklärt es sich, daß die Zusammenlegung im Norden und Osten Deutschlands, wo überhaupt nötig, bereits allgemein durchgeführt ist, im Süden und Westen des Reiches aber bis jetzt nur in verhältnismäßig kleinen Gebieten und auch hier viel weniger intensiv.

Literatur: **Ernst Blum**, *Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen, Volksw. Abh. der bad. Hochschulen, II, 1899.* — **A. Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1, Leipzig 1892 (Lehr- und Handbuch der polit. Oekonomie, herausgeg. v. A. Wagner, 3. Hauptabteil., II. T.).* — **Karl Peyrer**, *Die Zusammenlegung der Grundstücke in Oesterreich u. Deutschland, Wien 1873.* — **Bruno Schlitte**, *Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 3. Abt., Leipzig 1886.* — **P. Waldhecker** und **L. Börje**, *Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Gemeinheitsteilung und Abstellung von Weidegerechtigkeiten in der Provinz Hannover, 1887.* — **Werner Wittich**, *Art. „Zusammenlegung der Grundstücke“, H. d. St.*

Fuchs.

Gruppenakkord s. Lohn.

Gut.

Im Sinne der Volkswirtschaftslehre wird als G. jedes äußere Mittel zur Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses — dieses Wort im weitesten Sinne genommen — bezeichnet. Für die Ethik hat das Wort eine andere Bedeutung und im gewöhnlichen Sprachgebrauch tritt es vielfach auch mit anderem Sinne auf, z. B. wenn die Gesundheit ein hohes Gut genannt wird. Hier kommt nur der volkswirtschaftliche Begriff des G. in Betracht. Aber nicht alle Dinge, die in diesem Sinne zu den G. zu rechnen

sind, haben auch eine wirtschaftliche Bedeutung, denn eine solche wird denjenigen nicht zuerkannt, die in keiner Weise Gegenstände einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder Fürsorge bilden, sondern dem Menschen ohne weiteres in beliebiger Menge frei zur Verfügung stehen. Es sind dies die sogenannten freien G., deren Kreis freilich durch den Fortschritt der Kultur immer mehr verengt worden ist. Ihnen stehen die wirtschaftlichen G. gegenüber, die nicht beliebig verfügbar, sondern nur durch irgend einen Aufwand an Arbeit, Kraft oder an anderen G. zu erlangen sind. Mit diesen allein hat die Volkswirtschaftslehre Veranlassung sich näher zu beschäftigen.

Als unmittelbare G., Genuß- oder Konsumtionsgüter, auch als G. erster Ordnung, bezeichnet man diejenigen, die unmittelbar zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses dienen. Aber auch die Rohstoffe, aus denen diese G. hergestellt werden, die Maschinen, die zu diesem Zweck verwendet, die Kohlen, die dabei verbrannt werden, tragen indirekt dazu bei, daß die auf die Genuß-G. gerichteten Bedürfnisse befriedigt werden. Diese Gegenstände sind also im weiteren Sinne ebenfalls G. und man nennt sie mittelbare oder G. zweiter und höherer Ordnung oder Produktiv-G.

Unmittelbare wie mittelbare G. stellen sich in erster Linie als körperliche Gegenstände, als sogenannte Sach-G. dar, und viele Schriftsteller sind geneigt, den Begriff des G. überhaupt auf diese zu beschränken. Eine Schwierigkeit könnte dabei hinsichtlich der zu wirtschaftlichen Zwecken verwendeten physischen Energieen, namentlich der Elektrizität entstehen, wie ja auch die Frage des Diebstahls an Elektrizität schon praktisch geworden ist. Dieses Agens ist allerdings kein körperlicher Gegenstand, aber es kann doch durch materielle Vorrichtungen beliebig geleitet und verteilt werden und seine Erzeugung läßt sich auch auf einen bestimmten Materialverbrauch, sei es in einer galvanischen Batterie oder für den zum Betrieb einer Dynamomaschine verwandten Motor zurückführen. Es kann daher ohne künstlichen Zwang den Sach-G. angereiht werden. Sehr umstritten dagegen ist die Frage, ob menschliche Tätigkeiten, die für andere nützlich sind, zu den G. zu rechnen sind. J. B. Say verteidigte gegen Adam Smith den Satz, daß die Arbeitsleistungen als „immaterielle" G. (produits) den materiellen vollständig analog seien, und die meisten Schriftsteller haben sich seiner Anschauung angeschlossen. Man hat dabei in der Regel nur die sogenannten persönlichen Dienstleistungen im Auge, die den Charakter von „unmittelbaren" G. haben. Konsequenterweise müßte man aber auch die zur Herstellung von Sach-G. dienende menschliche Arbeit hierher rechnen, soweit andere diese als Produktionsmittel betrachten und gegen Bezahlung in ihren Dienst nehmen. Daß der Sklave als ein „Sach-G." galt, sei es als ein unmittelbares zur Leistung persönlicher Dienste oder ein mittelbares zur Arbeitsleistung für andere Zwecke, ist unbestritten. Unter der Voraussetzung der persönlichen Freiheit der Arbeiter kann man aber die Arbeitskraft von der Person getrennt und als eine Art von „Energie" betrachten, die für andere als äußeres Mittel zur unmittelbaren oder mittelbaren Bedürfnisbefriedigung dient und die zugleich einen Tauschgegenstand bildet, über den man sich durch eine Gegenleistung die Verfügung verschaffen kann. Als das G. erscheint dann nicht die Dienst- oder sonstige Arbeitsleistung selbst, sondern die für andere bereitstehende menschliche Leistungsfähigkeit. Aber es widerspricht der Würde der menschlichen Persönlichkeit, daß ihre Eigenschaften, mögen sie natürliche oder durch Ausbildung erworbene sein, lediglich als Mittel für die Zwecke anderer betrachtet werden, man wird daher ihre wirtschaftlich wertvollen Fähigkeiten nur insoweit mit den Sach-G. zusammenstellen können, als sie im G.austausch wirklich Nachfrage finden. Es ist indes nicht zu leugnen, daß die G.welt durch die Einführung dieser „immateriellen" G. ihre innere Gleichartigkeit verliert und die Darstellung des volkswirtschaftlichen Prozesses mehr künstlich verwickelt wird. Der Hauptgrund für diese Ausdehnung des Begriffes G. ist ohne Zweifel die Tatsache, daß Sach-G. und Arbeitsleistungen sich gegeneinander austauschen, daß letztere also ebenfalls einen Tauschwert haben. Man könnte hierauf auch wohl genügend Rücksicht nehmen, wenn man die Arbeitsleistungen als G.äquivalente bezeichnet und sie den Sach-G. koordinierte, ohne sie mit diesen unter den allgemeinen Begriff G. zu bringen.

Man dehnt vielfach den Begriff der immateriellen G. noch weiter aus, indem man (wie z. B. Hermann) Forderungen und andere Rechte, Privilegien, Vorzugsstellungen und nutzbare Verhältnisse mit darunter einbegreift. Dagegen ist zu bemerken, daß diese Rechte und Vorrechte nur den Charakter privatwirtschaftlicher Vermögensbestandteile, in der Volkswirtschaft dagegen ebensowenig eine objektive Existenz haben, wie etwa das Eigentumsrecht neben dem G., auf das es sich bezieht. Die menschliche Arbeitsfähigkeit und auch die von ihr ausgehenden wirklichen Dienst- und Arbeitsleistungen haben eine selbständige Realität als äußere Mittel zur Befriedigung mensch-

licher Bedürfnisse und können deshalb immerhin mit einiger Berechtigung unter den Begriff des G. gebracht werden. Eine Geldforderung aber, die ich gegen einen anderen besitze, ist für mich zwar ein wertvoller Vermögensteil, aber sie dient selbst weder unmittelbar noch mittelbar zur Befriedigung eines Bedürfnisses, sondern ich kann sie nur dazu verwenden, mir die Verfügung über wirkliche Befriedigungsmittel der einen oder anderen Art zu verschaffen. Auch das Geld selbst, soweit es nicht seinen Wert in seinem Stoffe selbst trägt, ist hiernach nur ein auf öffentlichem Kredit oder staatlicher Einrichtung beruhender Vermögensteil und kein reales G. Auch ein Patent hat vielleicht großen Vermögenswert für seinen Inhaber und daher auch einen entsprechenden Preis beim Verkauf, aber es ist kein Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses, sondern beschränkt nur die Konkurrenz in der Herstellung bestimmter wirklicher G. Eben dies ist der Zweck von Konzessionen, wie die der Apotheken. Eine alte angesehene Firma wirkt auf das Publikum anziehend wie eine Reklame und kann daher oft ebenfalls für einen erheblichen Preis verkauft werden. Bei den meisten dieser Rechte und Vorrechte zeigt sich ihr rein privatwirtschaftlicher Charakter auch darin, daß dem Vermögenswert, den sie für ihren Inhaber besitzen, eine entsprechende Belastung anderer gegenübersteht, so daß sie als Bestandteile des Volksreichtums aufgehoben werden. Bei den Forderungen und Schulden ist dies ohne weiteres klar. Monopole, Patente und Konzessionen bringen den Inhabern besondere Gewinne auf Kosten der Käufer ihrer Waren. Anders jedoch sind die Fälle zu beurteilen, in denen die Gelegenheit zur Erzielung ungewöhnlicher Gewinne sich an ein bestimmtes Grundstück knüpft. Denn dann wird dieses günstige Absatzverhältnis nicht für sich als ein Vermögenswert betrachtet, sondern es wird dem Grundstück zugeschrieben und diesem daher ein höherer Wert als Sach-G. zuerkannt.

Literatur: ***J. B. Say***, *Cours complet d'éc. pol. pratique (ed. Guillaumin), I. ch., V.* — ***Hermann***, *Staatswirtschaftl. Untersuchungen, 2. Aufl., 1871, S. 103 fg.* — ***Neumann***, *Grundlegung, 1889, S. 58 fg.* — ***v. Böhm-Bawerk***, *Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt usw., 1881.* — ***v. Wieser***, *Art. „Gut", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 926 fg.* — *Auch alle Lehrbücher erörtern mehr oder weniger eingehend den Begriff des G.*

W. Lexis.

Guttempler s. Alkoholfrage oben S. 71 fg.

Gütergemeinschaft

s. Sozialismus und Kommunismus.

Güterschlächterei.

Unter G., in Süddeutschland auch Hofmetzgerei genannt, versteht man das gewerbsmäßige Parzellieren (Ausschlachten) landwirtschaftlicher Anwesen, sofern damit wucherische Zwecke verbunden sind.

Die Grenze zwischen G. und Parzellierung ohne üblen Nebensinn ist schwer zu ziehen. Sofern nicht der Staat selbst, wie in Preußen, durch die Ansiedelungskommission als Parzellant auftritt, ist es selbstverständlich, daß der Parzellant nicht aus reiner Menschenfreundlichkeit handelt. Ob die Höhe des Verdienstes wucherisch ist, wird nur im Einzelfalle festzustellen sein.

Typische Fälle der G. im schlimmsten Sinne des Wortes teilte die Erhebung des Vereins für Sozialpolitik über Wucher auf dem Lande mit. So erzählt ein Gewährsmann (S. 97):

„Mir ist ein kleiner Weiler in Oberbayern bekannt, der aus drei großen Bauernhöfen, zwei Halbbauern und einigen Söldnern und Landhäuslern besteht. In diesem Weiler sind in der Zeit von etwa 15 Jahren sämtliche Anwesen durch einen und denselben israelitischen Handelsmann zweimal gekauft, zertrümmert und verkauft worden, zuerst die großen prachtvollen Bauernhöfe, bei welcher Gelegenheit natürlich tapfer von jedem Einzelnen eingekauft worden ist; dann, als die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden konnten, kam es zum Wiederverkauf und zur nochmaligen Zertrümmerung, bis schließlich die sämtlichen Anwesensbesitzer vergantet wurden und jetzt im ganzen Ort den sämtlichen Insassen kaum 100 M. zur Disposition stehen, während vor dem Beginn der unseligen Verkäufe zum mindesten 100000 fl. sogenanntes feierndes Geld da war, abgesehen von den schuldenfreien Anwesen."

Ueber den Umfang, in dem G. vorkommen, sind wir nur mangelhaft unterrichtet.

Nach den Erhebungen über die Zertrümmerung in Bayern, welche durch die bayerische Regierung seit dem Jahre 1894/95 regelmäßig gepflogen werden, sind in der Zeit vom 1./III. 1894 bis 1./III. 1903 insgesamt 7680 Anwesen mit einer Fläche von 116364 ha zertrümmert worden, davon entfielen auf gewerbsmäßige Zertrümmerungen 5223 mit einer Fläche von 87055 ha. In den Gesamtziffern sind auch jene Fälle enthalten, in denen der Besitzer selbst oder in denen Darlehnskassenvereine die Zertrümmerung durchgeführt haben; im Jahre 1902/03 z. B. entfielen von insgesamt 655 Zertrümmerungsfällen 74 auf die Anwesensbesitzer und 58 auf die Darlehnskassenvereine. Ganz aufgeteilt wurden von den 7680 zertrümmerten Anwesen 1804 d. h. 23,49 %.

Es kamen auf die

Größenklasse	Fälle
unter 2 ha	295
2— 5	1456
5—10	2086
10— 50	3594
50—100	250
über 100	17

Die Güterzertrümmerung ist von einem doppelten Gesichtspunkt aus zu betrachten und zu beurteilen, von dem der Besitzverteilung und des Wuchers. Soweit die Güterzertrümmerung, auch die gewerbliche, darauf hinwirkt, eine gesundere Besitzverteilung zu schaffen, sei es durch Zerschlagung einzelner größerer Güter zu Bauerngütern inmitten einer Gegend des Großgrundbesitzes, sei es durch Schaffung ganz kleiner, aber lebensfähiger Stellen, die auch dem ländlichen oder städtischen Arbeiter ermöglichen, Grundbesitz zu erwerben, ist an sich nichts gegen sie einzuwenden. Bekannt ist z. B. die (nicht gewerbsmäßige) Parzellierung von Ermsleben durch dessen früheren Besitzer Sombart. Sering gibt (Innere Kolonisation, Leipzig 1893, S. 168 fg.) ein Beispiel von technisch meist gut gelungenen gewerbsmäßigen Parzellierungen im Kreise Kolberg-Köslin, die nur den Fehler hatten, daß die Verkaufspreise zu hoch waren. Freilich gingen auch wieder die Preise, welche die Kolonisten für ihr Land bezahlten, nicht über denjenigen Betrag hinaus, welcher in jener Gegend für bäuerliche Grundstücke üblich ist.

In Bayern werden die Güterzertrümmerungen in manchen Fällen, wie schon erwähnt, durch die Darlehnskassenvereine vorgenommen. Steinert (Zur Frage der Naturalteilung, Leipzig 1906, S. 31 fg.) erzählt von einzelnen Fällen in Unterfranken, wo die Erwerbung und Aufteilung eines größeren Grundbesitzes mit Erfolg durch eigens dazu gebildete eingetragene Genossenschaften durchgeführt worden ist.

In der Tat sind die Mißstände und die Vorteile, die die Güterzertrümmerung an sich mit sich bringt, keine anderen als die des freien Güterverkehrs überhaupt. Wo Naturalteilung üblich ist und jede Parzelle im Erbteilungsfalle einzeln versteigert wird, ist der „Güterhändler" nicht eine Ursache, sondern ein Symptom der Krankheit. Jede Maßregel, die sich in diesen Fällen gegen den Güterhändler allein richten würde, ist ein Schlag ins Wasser.

Anders die Seite des Wuchers. Hat der Güterhändler durch jahre- oder jahrzehntelange Wuchergeschäfte den Bauern endlich von Haus und Hof vertrieben, schlachtet er das Gut nur aus, um wieder Grundstückswucher zu treiben, so kann und muß man gegen ihn vorgehen. Arg ist vor allem die übliche Versteigerung in den Wirtshäusern:

„Die Versteigerung selbst, welche im Wirtshaus stattfindet, gestaltet sich zu einer wüsten Orgie. Bier, Schnaps und Zigarren, natürlich die denkbar schlechteste Qualität, werden jedem Anwesenden frei verabreicht ... Der Ansteigerer, welchem der erste Zuschlag erteilt ist, erhält einen Blumenstrauß. Bei dem Bieten wird diesem ein Brötchen, jenem eine Zigarre zugeworfen mit der Aufforderung, ein Gebot zu tun. Sogar eine Flasche Wein oder ein Päckchen Zigarren werden versprochen, wenn der Gegenstand es lohnt ... Die erhitzten Gemüter, denen die Vorzüge des Grundstücks in das hellste Licht gestellt werden, lassen sich zu immer weiteren Geboten hinreißen, und es ergeben sich schließlich Preise, welche ganz außer Verhältnis zu dem Ertragswerte der Grundstücke stehen." (Bericht von Knebel über den Wucher im preußischen Saargebiet aus der Wucherenquete des Vereins für Sozialpolitik, S. 128.)

Auch wo nicht direkter Wucher vorliegt, sind die Gewinne des Güterhändlers zumeist übermäßig hoch. Nach einer Zusammenstellung, die Pfleger auf Grund amtlicher Angaben über die Geschäftstätigkeit eines bayerischen Güterhändlers aufgestellt hat, führte dieser in sechs Jahren 26 Zertrümmerungen durch, die ihm einen Reingewinn von nicht weniger als 80000 M. brachten; die Bauern haben also dem Zertrümmerer für die Parzellierung eines Gütchens — die Ankaufspreise liegen meist zwischen 10000 und 20000 M. — die doch recht beträchtliche Summe von rund 3000 M. bezahlt.

Gegen die G. richten sich zunächst die allgemeinen Wuchergesetze. Durch das deutsche RG. v. 19./VI. 1893 wurde der Sachwucher, zu dem auch der Grundstückswucher gehört, derselben Strafe unterworfen wie der Geldwucher; ferner wird durch das Gesetz Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft demjenigen angedroht, der den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt; endlich wurde den Behörden gegenüber Grundstückhändlern ein Untersagungsrecht gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Direkt gegen die Güterzertrümmerung richtete sich ein bayerisches G. v. 28./V. 1852, das 1861 durch Einführung des Polizeistrafgesetzes beseitigt wurde, und ein württembergisches G. v. 23./I. 1853, das zwar durch das württ. Ausführungsgesetz zum BGB. formell aufgehoben, in dessen Art. 172—174 jedoch seinem sachlichen Inhalte nach reproduziert ist. Das bayerische Gesetz bestimmte, daß gewerbsmäßige Zertrümmerer, d. h. solche, welche sich bei der parzellenweisen Veräußerung von mindestens drei landwirtschaftlichen Gutskomplexen in gewinnsüchtiger Absicht beteiligten, einer Strafe von 3 Monat Gefängnis und von 100 bis 1000 fl. Geld unterliegen sollten; im Wiederholungsfalle sollten die Strafansätze verdoppelt werden.

Die Ausführung des Sachwuchergesetzes von 1893 gab dann der bayerischen Regierung

Gelegenheit, ihren Kampf gegen die G. wieder aufzunehmen. Auf dem Verordnungswege hat sie Vorschriften über die Ausführung der Güterversteigerungen, über Kontrolle der Geschäftsführung der Güterhändler, über Schutz des Waldes bei Zertrümmerungen getroffen, ferner durch gesetzliche Bestimmungen über die Ablösung der Bodenzinse vor der Zertrümmerung und über höhere Gewerbebesteuerung der Güterhändler der G. Einhalt zu tun versucht. Da diese Maßregel sich alle als nicht ausreichend erwiesen haben, will die Regierung jetzt ev. auf Grund des Artikel 19 des Einführungsgesetzes zum BGB. weitere Schritte tun; die vorbereitenden Erhebungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die wichtigsten Bestimmungen des württemberg. Gesetzes sind folgende:

Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von mindestens 3 ha, welche bisher zusammen bewirtschaftet waren, durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erworben hat, darf nach Art. 172 vor Ablauf von 3 Jahren diese Liegenschaft nur im ganzen oder nicht mehr als den 4. Teil wieder veräußern. Ausnahmen von dem Verbot der stückweisen Veräußerung gestattet Art. 173 in einigen Fällen, insbesondere nach Ziffer 4 bei Erbteilungen; nach Ziffer 5 kann die Kreisregierung die Genehmigung geben, was zu geschehen hat, wenn die stückweise Wiederveräußerung nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigentümers sich nicht als eine Handelsspekulation darstellt oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vorteilhaft erscheint. — Die Nichtbeachtung des Gesetzes wird mit Geld- und Gefängnisstrafe bedroht.

Das Gesetz hat sich, dank seiner geschickten Ausführung durch die württembergischen Behörden, bewährt. Dennoch scheint es nicht geboten, den entscheidenden Artikel 173 nachzuahmen, da er den Beamten vielleicht eine allzugroße diskretionäre Vollmacht gewährt. Straffe Handhabung der Wuchergesetze einerseits, ev. in Verbindung mit ähnlichen Maßnahmen wie in Bayern, wirtschaftliche Erziehung der Bauern und vor allem Eröffnung anständiger Kreditquellen müssen genügen, die G. zu verdrängen.

Literatur: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 35 (Der Wucher auf dem Lande), 38 (Verhandlungen der Generalversammlung von 1888 über den ländlichen Wucher). — Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates, 1889 u. 1906.* — **v. Helfferich**, *Referat über Güterzertrümmerung in der Sitzung des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, v. 18./III. 1892, Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern, April 1892, 1. Beilage. — Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897, Denkschrift, herausgegeben vom Kgl. Bayerischen Staatsministerium des Innern, München 1897. — Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903, Denkschrift, herausgegeben vom Kgl. Bayerischen Staatsministerium des Innern, München 1903.* — **Pfleger**, *Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels, München 1904.* — **Wygodzinski**, *Die Bekämpfung der Güterzertrümmerung in Bayern. (In: Das Land, 1./VI. 1904.)*

W. **Wygodzinski.**

Gutsherrschaft.

1. Wesen. 2. Entstehung. 3. Aufhebung.

1. Wesen. Die G. ist eine höhere Entwickelungsform der Grundherrschaft. Beide zusammen sind die Grundpfeiler der ländlichen Verfassung vor der Bauernbefreiung. Bis vor kurzem hat man beide Ausdrücke als vollkommen identisch gebraucht. Erst die neueren agrar-historischen Forschungen von Knapp und seinen Schülern haben zu einer scharfen Unterscheidung der beiden Herrschafts- und Abhängigkeitsformen und zu einem engeren Begriff der G. geführt.

Danach ist die G. die jüngere Form der ländlichen Verfassung, die sich aus der älteren, der mittelalterlichen Grundherrschaft, in dem Kolonisationsgebiet Deutschlands (und Oesterreichs), durch die Entstehung der großen Gutsbetriebe im Nordosten, entwickelt hat. Sie besteht aus einem großen Gutsbetrieb des Herrn, dem gegenüber er nur Gutsbesitzer ist, und einem geographisch geschlossenen Herrschaftsgebiet um das Gut herum, bestehend aus den Gemarkungen eines oder mehrerer Dörfer (es gibt im Gebiet der G. nur Dorfsiedelung), deren Grund und Boden, und oft auch die Bauernhöfe selbst, ihm gehören und den Bauern zu sehr verschiedenen Besitzrechten überlassen sind, hauptsächlich gegen Leistung von Frondiensten. Mit diesen wird das eigene Gut des Herrn betrieben. Nicht nur die Bauern i. e. S., die Inhaber dieser Bauernhöfe, sondern auch ihre Familien, überhaupt die ganze ländliche in dem Herrschaftsgebiet lebende Bevölkerung ist zu Diensten verpflichtet und darf das Gut, die G., nicht ohne Erlaubnis verlassen, ist persönlich unfrei, „erbuntertänig“ oder „gutsuntertänig“. Der Gutsherr hat auch die Polizei- und die Gerichtsgewalt über sie, sie sind seine Privatuntertanen, allerdings nur in bezug auf das Gut, also nicht seine persönlichen Untertanen wie bei der wirklichen Leibeigenschaft in Rußland. Der Gutsherr ist hier also Grund-, Gerichts- und Erbherr in einer Person. Diese Vereinigung von größerem Gutsbesitz und Grund-, Gerichts- und Erbherrschaft in einer Person ist das Wesen des „Rittergutes“ oder der „G.“, der „gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung“ des Nordostens.

Die G. ist also nicht nur ein idealer

Komplex von Rechten auf Abgaben und Leistungen aller Art, sondern ein reales, territoriales Herrschaftsgebiet, in dem der Gutsherr zugleich die Obrigkeit ist, dessen Bewohner seine Privatuntertanen sind.

Die Grundherrschaft dagegen liefert in der Hauptsache dem Grundherrn ein direkt konsumierbares Einkommen in Gestalt der Abgaben der zu ihr gehörigen Bauern in Geld oder Naturalien. Der Grundherr hat zwar meist auch einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb, der mit bäuerlichen Frondiensten betrieben wird [1]); dieser eigene Gutsbetrieb ist hier aber nur klein, nur wenig größer als der bäuerliche, nur eben groß genug, zusammen mit den Naturalabgaben der Bauern den allerdings bedeutenden Naturalbedarf des Grundherrn zu beschaffen. Eine Produktion für den Markt findet regelmäßig nicht statt, und selbst wenn sie erfolgt, ist ihr Ertrag verschwindend gegenüber den Einnahmen des Grundherrn aus Geld- oder Naturalzinsen seiner Bauern. Dagegen ist die Wirtschaft des Gutsherrn ein vor allem für den Markt produzierender, also „kapitalistischer" Großbetrieb, die gutsherrliche Verfassung ist die Arbeitsverfassung des kapitalistischen Großbetriebs in der Landwirtschaft (Knapp).

Ferner ist die Grundherrschaft außerhalb des Kolonisationsgebietes kein geschlossenes Herrschaftsgebiet, sondern sog. „Streubesitz" von Bauernhöfen, d. h. die zu verschiedenen Grundherrschaften gehörigen Höfe liegen durcheinander, die Höfe eines und desselben Dorfes gehören zu verschiedenen Grundherrschaften. Nur die Gerichtsherrschaft ist geographisch geschlossen, aber diese ist hier nicht allgemein mit der Grundherrschaft in einer Person vereinigt. Aus diesem Grunde und weil bei der Kleinheit der Gutsbetriebe die Frondienste gar nicht hoch und drückend für die Bauern waren, waren diese auch bei der Grundherrschaft persönlich frei, wenigstens bei der „neueren Grundherrschaft".

In der neueren Forschung werden nämlich auch bei der Grundherrschaft, als Gegensatz zur G., noch weiter zwei Entwickelungsstufen unterschieden: die ältere Grundherrschaft mit persönlicher Unfreiheit der Bauern (Leibeigenschaft oder Hörigkeit), die sog. Villikationsverfassung, und die neuere oder reine Grundherrschaft ohne Untertänigkeit der Bauern. Erstere ist eine Herrschaft über Land und Menschen, letztere nur über das Land. Die G. ist dagegen wieder eine, und zwar viel schärfere, Herrschaft über Land und Menschen.

Wir unterscheiden also heute drei historische Entwickelungsstufen: ältere Grundherrschaft, neuere Grundherrschaft und G. In der ländlichen Verfassung Deutschlands im 18. Jahrh. vor der Bauernbefreiung finden wir nun diese drei Formen in großen Gebieten nebeneinander, in Süd- und Mitteldeutschland die Reste der älteren Grundherrschaft, im Nordwesten die neuere, im Nordosten die G. (vgl. Art. „Bauer" oben S. 324 fg.).

2. Entstehung. Die erste Entstehung der Grundherrschaft bildet noch immer das schwierigste Problem der Agrargeschichte und ist heute umstrittener als je (vgl. Art. „Agrargeschichte" oben S. 30 fg. und „Bauer" a. a. O.). Auch bei der Bildung der großen Grundherrschaften des Mittelalters und der Villikationen nach der Völkerwanderung ist noch vieles streitig. Die Entstehung der neueren Grundherrschaft durch Auflösung der Villikatienen ist in jüngster Zeit wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht worden.

Dagegen ist die Entstehung der G. im Nordosten schon seit einiger Zeit vollständig aufgeklärt. Auch hier herrschte am Ende der Kolonisation zunächst eine grundherrliche Verfassung, und zwar reine oder neuere Grundherrschaft, aber sie unterschied sich von derjenigen des älteren Deutschlands durch die zahlreicheren und größeren Gutsbetriebe und dadurch, daß sie nicht Streubesitz, sondern ein geographisches Herrschaftsgebiet war, entweder von Anfang an oder infolge einer energisch durchgeführten Arrondierung. Und dieses Moment hat, außer der auch gerade dadurch unterstützten Verschmelzung der Gerichtsherrschaft mit der Grundherrschaft, am meisten die Weiterbildung zur G. unterstützt (vgl. Art. „Bauer").

3. Aufhebung. Die G., ebenso wie die Grundherrschaft sind im 18. und 19. Jahrh. durch die sog. Bauernbefreiung beseitigt worden (vgl. Art. „Bauernbefreiung" oben S. 344 fg.).

Literatur: *Siehe die Lit. bei den Artt. „Bauer" und „Bauernbefreiung", insbesondere:* **Fuchs**, *Untergang des Bauernstandes usw., und in der Zeitschr. der Savignystiftung.* — **Knapp**, *Landarbeiter usw., und Grundherrschaft und Rittergut.* — **Wittich**, *Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, und Art. „Gutsherrschaft", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 930 fg.* **Fuchs.**

[1]) Letztere kommen also auch bei der Grundherrschaft vor, stehen zu ihr nicht wie Heck (Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempla in Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. IV, 2, 1906) meint, in Widerspruch; in England sind sie ursprünglich das Vorherrschende (vgl. Art. „Bauer"), für Deutschland s. jetzt Heck a. a. O.

Nachträge und Berichtigungen.

Armenwesen.

(Zusatz zu S. 246/47.)

Oesterreich. Durch die Novelle zum Heimatgesetz v. 5./XII. 1896 wurde die Erwerbung des Heimatsrechtes durch den Antritt eines öffentlichen Amts auf die Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten, die Notare und auf alle in öffentlichen Diensten stehenden Personen der Dienerkategorie ausgedehnt. — Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, der nach erlangter Eigenberechtigung (meist 24. Lebensjahr) durch 10 der Bewerbung um das Heimatsrecht unmittelbar vorausgegangene Jahre sich freiwillig und ununterbrochen und ohne eine Armenunterstützung erhalten zu haben, in der Gemeinde sich aufgehalten hat. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Dieser Anspruch kann erhoben werden vom Berechtigten, seinen Abkömmlingen und seiner Ehegattin, ferner von der bisherigen Heimatgemeinde und bei Heimatlosen von der Gemeinde, der sie bis auf weiteres zugewiesen sind. Der Anspruch ist von den berechtigten Personen innerhalb 2 Jahren, von der Heimatgemeinde hinnen 5 Jahren nach dem Aufhören des Anfenthalts geltend zu machen. *Max v. Heckel.*

Banken S. 315:

Die Königliche Bank in Nürnberg s. d. Art. in Bd. II unter K.

Biersteuer.

(Zusatz zu S. 466/67.)

Deutsches Reich. Nach der Novelle v. 3./VI. 1906 zur Brausteuer der norddeutschen Brausteuergemeinschaft darf zur Bereitung von untergärigem Bier nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Das gleiche gilt im allgemeinen auch von der Bereitung von obergärigem Bier. Doch sind hier auch zugelassen anderes Malz, technisch reiner Rüben-, Rohr- und Invertzucker, Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellte Farbmittel. Für die Bereitung von besonderen Bieren und nachweisbar zum Export bestimmtem Bier können Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden. Die steuerfreie Hanstrunkbereitung bleibt von diesen Vorschriften unberührt. Die Steuer wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze und Zucker erhoben. Der dem fabrikationsfertigen, obergärigen Bier außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker ist steuerfrei. Der Bundesrat kann den Zucker von der Brausteuer gänzlich freilassen. Die Brausteuer kann auch von bierähnlichen Getränken erhoben werden. Steuerpflichtig ist derjenige, der die Verwendung brausteuerpflichtiger Stoffe zur Bierbereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt. Die Steuer wird vom Reingewicht der Braustoffe erhoben und beträgt von je 100 kg oder 1 dz.

von den ersten	250	dz.	4,00	M.
von den folgenden	250	„	4,50	„
„ „ „	500	„	5,00	„
„ „ „	1000	„	5,50	„
„ „ „	1000	„	6,00	„
„ „ „	1000	„	6,50	„
„ „ „	1000	„	7,00	„
„ „ „	1000	„	8,00	„
„ „ „	1000	„	9,00	„
von dem Reste			10,00	„

Eine Reihe von besonderen Vorschriften bringt die Neuordnung des formellen Rechts und regelt das Steuerstrafrecht.

Der Zoll für Bier aller Art, Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen, beträgt für je 100 kg 7,20 M. Die Uebergangsabgabe beträgt 2,75 M. vom hl. Bier. *Max v. Heckel.*

Börsensteuer.

(Zusatz zu S. 496.)

Deutsches Reich. Nach dem G. v. 3./VI. 1906 betr. die Aenderungen des Reichsstempelgesetzes sind vom Umsatzstempel befreit die Schuldverschreibungen (Anleihen und Schatzscheine) des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten. Bei Arbitragegeschäften wird der Umsatzstempel für jeden Kontrahenten bei Umsätzen in inländischen festverzinslichen Fonds, in ausländischen Staats- und Eisenbahnobligationen, Banknoten, Papiergeld und Geldsorten um $^3/_{40}$ ‰ und für die übrigen Effektenumsätze um $^5/_{40}$ ‰ ermäßigt. Für Kostgeschäfte werden die Sätze um die Hälfte herabgesetzt. Auch sind Erleichterungen bei Ausstellung von Schlußnoten eingetreten.

Vom Effektenstempel sind befreit in-

ländische Eisenbahnaktien mit Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, eines Bundesstaats, einer Provinz, eines Kreises oder einer Gemeinde. Dagegen sind stempelpflichtig Aktienkapitalien solcher Gesellschaften, die keine Aktienurkunde ausgeben („ungeborene Aktien") und zwar mit rückwirkender Kraft auf die bereits bestehenden Gesellschaften dieser Art, die bis 1./III. 1907 die Steuer zu entrichten haben. Für die vor der letzten Stempelerhöhung geschaffenen Aktienkapitalien gelten dabei die früheren Sätze. Die Abstufungen des Effektenstempels werden von 20 zu 20 M. (bisher 100 zu 100 M.) berechnet.

Die Verjährungsfrist für Umsatz- und Effektenstempel beträgt 5 Jahre. *Max v. Heckel.*

Erbschaftssteuer.

(Zusatz zu S. 786.)

Frankreich. Durch G. v. 3./III. 1902 wurden die Steuersätze für Erbschaften und Anfälle, die 1 Mill. Fr. übersteigen, noch weiter erhöht:

Anfälle	Direkte Linie	Ehegatten, Brüder und Schwestern	Onkel, Tanten, Neffen, Nichten	Großonkel, Großtanten, Großneffen, Großnichten, Geschwisterkinder		Verwandte des 6. u. 7. Grades	Entferntere Verwandte, Nichtverwandte
	%	%	%	%	%	%	%
1— 2 Mill Fr.	3	7	12	13,50	15,50	17,50	18,50
2— 5 „ „	3,50	7,50	12,50	14	16	18	19
5—10 „ „	4	8	13	14,50	16,50	18,50	19,50
10—50 „ „	4,50	8,50	13,50	15	17	19	20
üb. 50 „ „	5	9	14	15,50	17,50	19,50	20,50

Max v. Heckel.

Fahrrad- und Automobilindustrie.

Zur Literatur *(S. 809)*: ***R. Lerch**, Das Fahrrad und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft, Art. in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 24. Jahrg., Leipzig 1900.* ***A. Wirminghaus.***

Berichtigungen

zu Artikel **Doppelwährung**

S. 664, Sp. 1, Z. 24 v. o. muß lauten: „der D. nach 1873 bestanden" usw.

S. 666, Sp. 1, Z. 19 v. o. lies: „Silbergeld, nicht" statt „Silbergeld, muß".

zu Artikel **Edelmetalle**

S. 667, Sp. 2, Z. 8 v. o. lies: „nicht über 5 M." statt „unter 5 M."

S. 670, Sp. 1, Z. 38/39 v. o. lies: „Neuproduktion eine ähnliche Quote beim Golde wie beim Silber aufnimmt." ***W. Lotz.***

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.







